2 Enc. 23-57

Digitized by Google

1P

57. Band

Will – Wn.

<36617812720013

<36617812720013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

2° Enc. 23 Universal Lexicon

Hist lit. Encyclopédie - 17.

Digitized by Google

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Moritzen,

Grafen von Sachsen,

General-Marschalln von Franckreich,

Des Königlich-Pohlnischen Weissen Adler- und des Militar-Ordens St. Henrici Rittern,

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit sind ein wahres Wunder unserer Zeiten. Höchst-Deroselben Geburt ist eben so groß als Dero Thaten, und haben Dieselben in Dero gantzem Leben wenig Gemeines, viel Prächtiges und noch mehr aller Helden Muth, Glück und Ruhm übersteigendes von Sich blicken lassen, so daß in Dero Lebens-Geschichten nichts als lauter Wunder erscheinen. Ew. Hochfürstl. Durchl. haben gantze Länder bezwungen, grosse Festungen erobert, viele Feld-Schlachten geliefert, und noch mehrere Feld-Züge gethan, und dieses alles auf eine solche eclatante Art, daß das lobende Gerüchte davon in die Hertzen gantzer Nationen nicht nur Verwunderung, sondern auch ungemeine Liebe und rare Hochachtung eingeschrieben hat: So sehr jedermann

der,

den Krieg verabschäuet, so sehr wünschet gleichwohl ein jeder bey unumgänglichen Fällen, Ew. Hochfürstl. Durchl. an der Spitze einer zahlreichen und zum Streit muthigen Armee zu sehen. Hier erblicket man sodann einen klugen General den Commando-Stab nicht ohne Raison zum Blut-Vergiessen aufheben. Hier erfähret man bey einem gleichwohl unvermeidlichen Treffen, was für eine Gewalt und Eindruck das Commando-Wort eines weisen und geliebten Generals in die Hertzen vieler tausend Seelen habe, da bey dessen Erschall sogleich die Degen blitzen, das Schieß-Gewehr rauchet, und hierdurch die Feinde Hauffenweise zu Boden fallen. Das Donnern der Carthaunen höret nicht eher auf, als so lange die tapffere Faust seines des Siegens gewohnten Befehlshabers noch zu Dämpffung der Feinde aufgehaben ist. Und sobald selbige den Degen nach der Scheide lencket: sobald wird eine allgemeine Stille der Waffen, es entstehet ein Erstaunen über die so würcksam gewordenen kriegerischen Instrumente, und man siehet zwar mit Erbarmen die auf dem Schlacht-Felde liegende Leichen; erhebet aber auch zugleich ein frohlockendes Geschrey über den so glücklichen Erfolg des geschehenen Treffens, welcher dem Feldherrn Sieges-Cräntze windet.

Jedoch je grösser der Held, je schwächer wird die Feder, so ihn beschreiben will. Die ausnehmenden Qualitäten, womit Ew. Hochfürstl. Durchl. begabet, und die man nicht genug bewundern kan, sind solche magnifique Gegenstände, die auch den geübtesten Redner ausser den Stand setzen, solche nach Würden abzuschildern: Gleichwie die Geschichte Dero glorièsen Lebens nach ihrer wahren Grösse zu entwerffen, sich auch der geschickteste Geschichtschreiber nicht unterfangen darf. Man verehret indessen beydes lieber mit einem devoten Stillschweigen, und begnüget sich an den kräfftigsten Zeugnissen der grösten Monarchen, die durch ihre Gunst und Gewogenheit vor aller Welt öffentlich zu contestiren geruhet haben, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. ein so vollkommener Hofmann als vortrefflicher Soldat seyn. Von dem verewigten Friedrich August, Glorwürdigsten Gedächtnisses, haben Ew. Hochfürstl. Durchl. von Dero ersten Jahren an alle Arten Königlicher Gnade, und auch noch nach der Zeit, da Höchst-Dieselben bereits

in

in Frantzösische Kriegs-Dienste getreten, jedesmahl bey Dero Anwesenheit an dem prächtigen Hofe zu Dreßden, alle Vorzüge eines Königlichen Lieblings genossen, indem Allerhöchst-gedachten Königs Majestät Ew. Hochfürstl. Durchl. nicht allein mit vielen wichtigen Herrschafften, sondern auch mit dem Weltberühmten Orden des Pohlnischen weissen Adlers beschencket. Auch von Sr. anjetzo Glorreich regierenden Königl. Majestät in Pohlen, sind Ew. Hochfürstl. Durchl. jederzeit mit vielen Gnadens-Bezeugungen angesehen worden, und unter andern mit dem Militar-Orden St. Heinrichs, bey dessen höchstfeyerlicher Stifftung, eigenhändig ausgezieret worden. Und, was der Nachwelt zu einer ewigen Bewunderung Ew. Hochfürstl. Durchl. himmlischen Eigenschafften den reichesten Stoff darreichen wird, so haben des jetzigen Königs in Franckreich Majestät ein solches Vertrauen auf Höchst-Deroselben Kriegs-Erfahrung und Tapfferkeit geworffen, daß dieser grosse König selbst kein Bedencken träget, bey Denenselben in die Kriegs-Schule zu gehen. Es kommt daher niemahls jemanden als fremde vor, wenn die Fama von einer ausserordentlichen Königlichen Gnade nach der andern, womit Dieselben gleichsam überhäuffet werden, rühmliche Meldung thut. Daß Ew. Hochfürstl. Durchl. den Marschalls-Stab, und, ohne vorhergängige Religions-Veränderung, alle, dieser Würde anklebende Rechte und Vorzüge erhalten haben, verdienet um somehr Aufmercksamkeit, da diese Ehre seit der Aufhebung des Edicts von Nantes keinem Protestanten wiederfahren. Und wie hoch muß nicht der Allerchristlichste König Ew. Hochfürstl. Durchl. Verdienste wegen des erfochtenen Sieges bey Fontenoi, geschätzet haben, da Er Denenselben nicht nur die Grands Honneurs des Louvre zugestanden, sondern auch das General-Gouvernement über das neu-conquetirte Flandern mit einer sehr ansehnlichen Pension ertheilet, auch einige Zeit hernach das schöne Schloß Chambord mit allen, ihm anklebenden Rechten und Ehren, auf Lebens-Zeit geschencket. Ja die zärtlichste Neigung dieses grossen Königs gegen Ew. Hochfürstl. Durchl. lässet sich aus einem Schreiben an den Cardinal von Tencin gar sonderbar erkennen, da er über Dero damahlige Leibes-Schwachheit überaus empfindlich gerühret worden, und daher unter andern sich

also ausdrücket, daß der Verlust Dero Person ein unersetzlicher Schade vor Ihn seyn würde, den er sehr ungern und mit vieler Betrübnis leiden würde; sonderlich auch darum, weiler alsdenn nicht, wie Er gerne wolte, die grossen Verdienste, damit Dieselben Sich um Ihn verdient gemachet, Denenselben würde belohnen können. Wer war froher als dieser grosse König, da Dero Gesundheit wieder hergestellet ward? Er bezeugte seine Freude darüber, und über die täglich höher steigenden Verdienste Ew. Hochfürstl. Durchl. auf mehr als eine Art. Bald erhielten Höchst-Dieselben die Grandes Entrees: Bald wurden Ew. Hochfürstl. Durchl. zum General-Marschall erhoben: Bald erhielten dieselben den Titel: Alteſſe ſereniſſime: Bald wurde Deroselben das Regiment Ulanen zur Leib-Garde gegeben: Bald bekamen Ew. Hochfürstl. Durchl. sechs der vortrefflichsten Canonen geschencket: Bald wurden Dieselben von diesem grossen Monarchen Seiner Freundschafft versichert: Bald wurde Denenselben das General-Gouvernement der eroberten Niederlande anvertrauet.

So ansehnliche, so häufige Belohnungen sind die stärcksten Trieb-Federn zu fernerer Treue, Dienst-Eifer, und williger Aufopfferung des Lebens selbsten. Und des Königs Majestät sind vollkommen überzeuget, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. auch den letzten Bluts-Tropffen nicht schonen würden, wenn Dieselben mit solchem dem Könige und dem Staate noch neue wichtige Dienste leisten könnten.

Diese Hochachtung und ausnehmende Zuversicht eines der mächtigsten Monarchen, welche Ew. Hochfürstl. Durchl. durch die bewiesene Bravour und zu Tag gelegte grosse Klugheit bey Führung der Königlichen Armeen, auf eine würdige Art erworben, hat denn die Augen aller gesitteten Europäischen Völcker auf Höchst-Dieselben gezogen. Alle wünschen innigst, Opffer ihrer Devotion und öffentliche Zeichen ihrer Liebe darbringen zu können; besonders diejenigen, die Ew. Hochfürstl. Durchl. in Person zu sehen das ausnehmende Glück haben. Diese erblicken den muntern Geist Dero grossen Herrn Vaters in allen Dero Minen; sie rühmen Dero ausserordentliche Leibes-Stärcke; sie bewundern beydes Dero Gemüths- als Leibes-Schönheiten; sie preissen Dero leutseliges Betragen gegen jedermann,

mann, besonders gegen die Soldaten, die an Höchst-Denenselben einen wahren Vater haben, der vor ihr Bestes sorget, und Gutes und Böses mit ihnen theilet. Diese erheben Dero Muth, Hertzhafftigkeit, Klugheit, Kriegs-Erfahrung, und Wachsamkeit im Felde des Tages sowohl als des Nachtes.

Alle solche heroische Tugenden, alle Dero übrige Fürstliche Qualitäten, alle Dero ungemeine Thaten, welche den Nahmen des Sieghafften **Grafens von Sachsen** bereits auf den höchsten Gipffel der Ehren gebracht, haben mich schon vorlängst angetrieben, **Ew. Hochfürstl. Durchl.** einen Theil des so genannten **Grossen Universal-Lexicons** als ein öffentliches Opffer meiner treudevotesten Erniedrigung und religieuser Adoration zuzueignen; und es würde dieses schon vorlängst geschehen seyn, wenn nicht die bisherigen Kriegerischen Zeit-Läuffte mich davon abgehalten hätten, die **Ew. Hochfürstliche Durchl.** Dero Hocherleuchtete Augen auf etwas anders, als auf die Bewegungen der Feinde zu wenden, und Dero Gedancken auf sonst etwas als auf die dagegen vorzukehrenden Anstalten zu lencken, keinen Augenblick übrig gelassen. Doch da nunmehro der vorlängst schon gewünschte Friede, obwohl mit etwas langsamen Schritten auf den Schauplatz der Welt tritt; so will es mir unmöglich fallen, das, wessen das Hertz voll ist, länger verborgen zu halten, und die devotesten Regungen meiner Brust gegen **Ew. Hochfürstl. Durchl.** fernerhin nur allein bey mir selbst zu behalten.

Ew. Hochfürstl. Durchl. von dem Himmel beglückte Conduite und Großmüthige Seele verspricht mir die Huldreicheste Verzeihung meines allzukühnen Unterfangens, da ich gegenwärtig zu **Ew. Hochfürstl. Durchlaucht.** Füssen den **Sieben und Funfzigsten Theil** des schon gedachten Grossen Universal-Lexicons in reinester Devotions-Bezeigung niederzulegen es wage; bevorab da dieses Werck bereits schon von vielen grossen Fürsten einer gnädigen Aufnahme würdig geachtet worden, als welches unter andern Beschäfftigungen beydes des Verstandes als Witzes, auch die Lebens-Geschichte aller grossen Helden, welche die Welt jemahls gesehen, in sich enthält.

Solte

Solte ich nun, wie mir Ew. Hochfürstl. Durchl. angebohrne Clementz glauben lässet, mit dieser unverdienten Gnade beglückseliget werden, daß von Höchst-Denenselben dieser Theil eines gnädigen Anblickes gewürdiget werden, und ich vollkommenen Pardon wegen meiner, ohne vorher erhaltener Erlaubnis unternommenen Zueignung überkommen solte: so wird diese Fürstliche Hulde mich in Verehrung Dero unsterblichen Verdienste, welche Höchst-Dieselben beydes dem Allerdurchlauchtigsten Königlich-Pohlnischen und Chur-Sächsischen Hause in den vorigen Zeiten, als auch dem Allerchristlichsten Könige noch gegenwärtig durch kluge Rathschläge, unerschrockenen Helden-Muth und tapffere Faust erwiesen, um so mehr eifriger machen, je mehr so schon zu dem Höchsten aufrichtige Wünsche schicke, daß Er Ew. Hochfürstl. Durchl. wohlerworbenen Glantz täglich hellscheinender werden, Dero Leibes- und Gemüths-Kräffte beständig in erwünschtem Fürstlichen Wohlstande blühen, und Dero Alter dem höchsten gleich werden lassen wolle. Diese Wünsche werde ich so lange wiederhohlen, bis ich ersterbe als,

Durchlauchtigster Fürst!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Leipzig
in der Michael-Messe
1748.

unterthänigster Knecht,
Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preuss. Commercien-Rath.

Digitized by Google

Will, heiſſet bey denen Engelländern ſo viel als William oder Wilhelm. Denn es iſt zu wiſſen, daß die Engelländer ihre, und ſonderlich der Kinder Nahmen abzukürzen, und anders, als ſie geſchrieben werden, auszuſprechen pflegen. Bentheims Engelländiſcher Kirch- und Schulen-Staat p. 745. u. f.

Will, ich will, ſiehe Wille, und Wollen.

Will, Stadt, ſiehe Weil, im LIV Bande, p. 335 u. f.

Will, mehr Perſonen dieſes Nahmens, als nachſtehende ſuche unter Wille, und Willius.

Will, (Andreas) oder Willius, ein Magiſter der Philoſophie, wie auch Diſpoſitor und Diaconus an der St. Lorentz-Kirche zu Nürnberg, gebohren 1661 den 27 Nov. in dem Dorfe Förrenbach, im Nürnbergiſchen Amte Herrſpruck, woſelbſt damahls ſein Vater, M. Johann Leonhard Will, Pfarrer geweſen und von welchem ein beſonderer Articul nachfolget. Den Grund ſeiner Studien legte er theils in Privat-Information gelehrter Männer, theils in der öffentlichen lateiniſchen Schule zu Herrſpruck. Im Jahr 1676 gieng er mit ſeinem ältern Bruder Wolf Jacob Will (der als Diaconus an der Kirche zum Heil. Geiſt zu Nürnberg 1693 den 3 April im 23ſigſten Jahr ſeines Alters geſtorben) nach Altdorf. Im Jahr 1678 im Monat April peroririte er nebſt dieſen ſeinen Bruder unter dem berühmten Omeiſen öffentlich, de ſtupro & αὐτοχειρίᾳ Lucretiæ; 1679 den 17 Dec. aber diſputirte er unter nur beſagten Omeiſen, und vindicirte den Epicurum ab infami dogmate, quod Summum Bonum conſiſtat in obſcœna corporis voluptate. Im Jahr 1680 wurde er, nebſt gedachtem ſeinen ältern Bruder Magiſter, und gieng das Jahr darauf im Monat Merz mit ihm nach Holland, und beſahe da die Univerſitäten und meiſten Städte. Von da gieng er mit ſeinem Bruder über die See nach Hamburg, ſo dann nach Kiel, da ſie anderhalb Jahre blieben; darnach nach Berlin, Wittenberg und Leipzig. Im Jahr 1687 wurde er Mittags-Prediger beym heiligen Creutz in Nürnberg. Im Jahr 1688 wurde er Diaconus zu Velden, und in eben dieſem Jahre Paſtor daſelbſt. Im Jahr 1693 gelangte er zum Diaconat an der St. Egidien- und 1696 an der St. Lorentz-Kirche in der freyen Reichs-Stadt Nürnberg, und 1713 wurde er Diſpoſitor oder Schaffer an eben dieſer Kirche, wo er den 29 September 1717 im 56 Jahr ſeines Alters und 20 ſeines Predigt-Amts geſtorben. Hirſchens Miniſt. Eccleſ. Norimb. in urbe & agro jubilans p. 133 u. f. Grundmanns Oſſa & Cineres quorundam in Rep. Orbis Europæi cum civili, tum imprimis litteraria An. 1717 Defunctorum, p. 51. Ludwigs Univerſal-Hiſtorie Theil III, p. 119. und Theil IV, p. 63. Coburgiſcher Zeitungs-Extract vom Jahr 1717 p. 280.

Will, (George Adam) hat geſchrieben einen Tractat de Jurisdictione communi, Gieſſen 1701 in 4 (17 Bogen).

Will, (George Andreas) oder Willius, ein Magiſter der Philoſophie und Prediger zu Nürnberg, wurde gebohren 1690 den 10 Aug. im

Städlein Velden, woselbst sein Vater, M. Andreas Will, damahls Stadt-Pfarrer war; nachher aber nach Nürnberg an die St. Lorentz Kirche befördert worden, wie der von ihm vorhergehende besondere Artickel mit mehrerm besaget. Den Grund seiner Studien legte er in dem Gymnasio zu St. Egidien, auch privatißime bey andern gelehrten Männern. Im Jahr 1708 zog er auf die Universität Altdorf und disputirte daselbst den 1 September in Circulo, unter dem Vorsitze des berühmten Otheisens, de claris quibusdam in orbe litterato Norimbergensibus, so die dritte von dieser Materie war, und den Buchstaben E. in sich hält. Im Jahre 1709 den 26 Octob. hielte er eine Disputation mit dem Beystande D. Johann Wilhelm Bayers, damahls noch Lehrers der Philosophie, de fontibus Annonæ difficultatem portendentibus, insgemein Hungerbronnen. Den 4 April des Jahrs 1710 disputirte er pro gradu, unter Müllern, de Argumento Cartesii ex Idea Dei innata desumto & ab Objectionibus liberato. Den 10 April besagten Jahres hielte er eine Valet-Rede de Summo bono &c. verließ darauf die Universität Altdorf, und gieng nach Halle, worauf er den 29 Junius abwesend die Magister-Würde empfing. Im Jahr 1712 gieng er nach dem wohlgesitteten Leipzig, und besahe hernach auch andere Universitäten, als Jena, Erfurt, Wittenberg, Helmstädt u. s. w. wie auch die wichtigsten Oerter in Ober- und Nieder-Sachsen, und im Brandenburgischen, sonderlich hat er sich lange zu Prentzlau in der Uckermark aufgehalten. Im Jahr 1714 im Monat Junius ist er in die Zahl der Candidaten des heiligen Predigt-Amts aufgenommen worden. Im Jahr 1715 den 27 Jenner wurden ihm die Mittags-Predigten in der Kirche des Pilgrims-Spitals zum heiligen Creutz vor der Stadt Nürnberg aufgetragen, die er am Sonntage Lätare (daran sie sich allzeit anfangen) antrat. Den 6 October des Jahrs 1721 wurde er zum Vicarius des Hochehrw. Ministerii in der Stadt Nürnberg gemacht, und dazu nebst noch drey andern Candidaten den 12 darauf zu Altdorf ordiniret. Im Jahr 1723 den 10 Junius wurde er dem krancken Pastor zu Veitsbronn und Ober-Michelbach, Jobst Christoph Mayern, in beyden Pfarren an die Seite gesetzet und den 17 December besagten Jahres nach jenes Absterben, zum würcklichen Pfarrer bestellt und verordnet, und den 9 Jenner 1724, als am ersten Sonntage nach der Erscheinung Christi, daselbsten bey seiner Antritts-Predigt, präsentiret. Nachher ist er in die Reichs-Stadt Nürnberg selbsten gekommen, und erst Diaconus im neuen Spital, und hernach 1737 Diaconus, 1739 aber Freytags-Früh-Prediger bey der Kirche zu St. Lorentz worden. Er gieng den 3 November 1740 in dem 51 Jahre seines Alters mit Tode ab, nachdem er über zwey Jahre kranck gewesen. Hirschens Ministerium Eccles. Norimb. in urbe & agro jubilans p. 133 *Acta Historico-Eccles.* Band II p. 862 und Band V. p. 450. Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten Th. I. p. 276.

Will, (George Andreas) oder Willius, von ihm ist bekannt; Exercitatio de Nethinæis Levitarum famulis, Altdorf 1748. Siehe Regensp. Gel. Nachr. Stück VII. und Beytrag von kleinen Schriften zu den Erlangischen Gel. Anmerckungen. Vierteljahr I, p. 4, allwo es heißt, daß diese mit Fleiß ausgearbeitete Abhandlung das Vornehmste beysammen in sich enthalte, was von dieser Materie könne gesaget werden.

Will, (G. Th.) hat geschrieben eine Dissertation: de usu lactis antidoto, Altdorf 1737 *Bib. Vieth. Haneliana* p. 576 n. 4639.

Will, (Joachim) oder Willius, ein Magister der Philosophie und beliebter Prediger bey Unser Frauen in der freyen Reichs-Stadt Nürnberg, vermehrte die Zahl der Lebendigen 1609 zu Schwarzenbach im Voigtland, wo sein Vater, Paul Will, Vorsteher der Bergwercke gewesen. Im Jahr 1620 wurde er nach Nürnberg geschickt. Den Grund seiner Studien legte er in der Sebalder-Schule, und in der Marck Brandenburg. Im Jahr 1628 kam er auf das Gymnasium zu Coburg. Im Jahr 1634 begab er sich nach Jena, und wurde daselbst Magister. Im Jahr 1636 den 15 Jenner wurde er zu Nürnberg Diaconus an der St. Egidien-Kirche und zugleich Vesper-Prediger zum Salvator; im Jahr 1637 aber Pastor an der Frauen-Kirche ebendaselbst. Er starb 1641 den 7 Febr. an der Schwindsucht im 32 Jahre seines Alters, und hat geschrieben

1. Symphoniam S. Apostolorum Pauli & Jacobi, ex Jacobi II, v. 24. & Rom. III, v. 28;
2. Leichen-Predigten.

Hirschens Minister. Eccles. Norimb. in urbe & agro jubilans p. 134. Frehers Theatr. Eruditor. Wittens Diar. Biogr. T. I.

Will, (Johann Leonhard) oder Willius, ein Magister der Philosophie, ist in der freyen Reichs-Stadt Nürnberg 1636 den 18 Decemb. gebohren worden, woselbst sein Vater, M. Joachim Will, als Diaconus an der St. Egidien-Kirche damahls gestanden, und von welchem ein eigener Articul handelt. Er legte den Grund seiner Studien so wohl in der Sebalder- als Spitaler-Schule. Im Jahr 1656 den 21 April gieng er nach Jena, disputirte da unter dem Vorsitze des damahligen Adjuncti, M. Johann Knopfs de Conscientia; vertheidigte ferner mit dem Beystande des Professor Löbers eine Disputation, de causa principali & instrumentali; und bestieg auch mit dem berühmten Weigeln den Catheder, und beantwortete die Fragen und Zweifel, welche wieder eine Disputation de mundi facie conspicua, von gelehrten Männern gemacht wurden. Im Jahr 1658 den 5 Febr. wurde er Magister. Wie würdig er dieses Nahmens gewesen zeigte er so gleich, da er eine selbst ausgearbeitete Dissertation unter dem Vorsitze Frischmuthens über die Stelle 5 B. Mos. XVII, 8. u. f. de quæstione: an Ebræi statuant, idem simul posse esse & non esse, auf dem Catheder brachte; disputirte dann auch zweymal unter D. Johann Ernst Gerharden. Im Jahr 1658 gieng er nach Altdorf. Im Monate August 1659 wurde er Pfarrer zu Förrenbach, 1664 zu Happurg, und 1667 Diaconus zu Herrspruck, woselbst er 1682 den 7den December im 46 Jahre seines

seines Alters gestorben. Hirschens Minister. Eccles. Norimb. in urbe & agro jubilans, p. 134.

Will, (Wolf Jacob) siehe den Artickel: Will (Andreas).

Willa, eine Gemahlin des Königs Hugonis in Italien. Es hat sie weder Hübner, noch Imhof; wohl aber Gebhardi. Lentzens Historisch-Genealogische Untersuchung der Ertz-Väter ꝛc. p. 170.

Willa, eine Tochter des Königs Hugonis in Italien, und Gemahlin Arduini Ardicci. Es haben diese Tochter des Hugonis Puccinelli und Prof. Gebhardi aufgezeichnet; die *Gundlingiana* P. XXI. p. 78 u. f. aber zweifeln an der Richtigkeit. Lentzens Historisch-Genealogische Untersuchung der Ertz-Väter ꝛc. p. 174.

Willa, war eine Tochter Graf Geronis zu Brene, so er mit Bertha, Pöpponis Wittbe, gezeuget. Sie lebte gegen das Ende des eilften Jahrhunderts und wurde Aebtißin des ehemahligen Klosters Gerbstädt in der Grafschafft Manßfeld. *Autor* append. Chron. Mont. Ser. p. 203. Annales Vetero-Cell. p. Struv. p. 87. Spalatini Todten-Register des Hauses Sachsen in Müllers Staats-Cabinet, T. I. p. 285. Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, Theil VII. p. 446.

Willaert, (Adrian) siehe Willart.

Willage, ein Städtgen in dem Bißthum Oßnabrück an der Hunte gelegen. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 291.

Willam, (Jeremias Gregorius) war im Jahr 1723 Pfarrer zu Klein-Döbern in der Nieder-Lauſitz unter der Cotbusischen Inspection. Iccanders Geistl. Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 467.

Williame, ein Mitglied der Königl. Großbritannischen Societät der Wissenschafften zu Londen, hat unter andern zum Druck befördert: Humfredi Llwyd, Armigeri, Britannicæ Descriptionis Commentariolum, nec non de Mona insula & Britannica arce sive armamentario Romano. Accedunt Artæ Cambro-Britannicæ, Londen 1731 in 4. Die erste von diesen Schrifften ist eine Beschreibung des alten Zustandes von Britannien, und der Lage der Oerter, wo die verschiedenen Völcker der Britannischen Inseln gewohnet, die in den alten Monumentis erwehnet sind; welches der Verfasser durch die Entdeckung des Ursprungs der Nahmen der verschiedenen Völcker und Städte zu finden bemühet ist. Er hat dieselbe 1568, als er sich seines Todes versahe, an den gelehrten Ortelium geschicket, worauf sie zu Cölln, wiewohl sehr fehlerhafft, gedruckt worden. Weswegen Herr Williame, die Fehler, so viel möglich verbessert, und die angeführten Griechischen und Lateinischen Stellen in den Schrifftstellern selber nachgeschlagen hat. Die Dissertation von der Insel Mona ist zu Antwerpen 1570 durch Ortelium, und wiederum zu Londen 1573, aber viel accurater, als die erste Schrifft herausgegeben worden. Der Verfasser glaubt, diese Insel sey eben dieselbe, welche Polydor Virgilius Angliseam nennet. Das dritte ist eine Chronicke von 520 bis 1264, welche hier in der alten Brittischen Sprache, nebst einer Lateinischen Uebersetzung des Robert Vaughan, der in den Alterthümern seines Vaterlandes sehr geübt gewesen, und einigen Anmerckungen, sowohl desselben, als auch des Herausgebers, Herrn Williames, erscheinet. Man sehe davon nach das *Journal des Savans* im Monat Februar 1733, ingleichen Leipz. Gel. Zeitungen vom Jahr 1733, p. 492 u. f.

Willamski, ein Schwedischer Schiffs-Capitain; ward aber im Jahr 1742 im Monat Februar zum Commandeur ernennet. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band IV. p. 257.

Willani, oder Villani, eine Freyherrliche Familie in dem Königreiche Böhmen, siehe Villani, im XLVIII Bande, p. 1363.

Willanovanus, (Arnold) siehe Arnoldus de Villa nova, im II Bande, p. 1592 u. f.

Willanstorff, kommt also als eine Stadt in Meissen in einem Diploma vom Jahr 1344 vor in Ludwigs Reliqu. MStor. T. VI. p. 31.

Willantzherrtdt, eine Stadt ehemahls in Schweden, so König Carl 1452 gäntzlich in die Asche geleget. Ludwigs Reliqu. MStor. T. IX. p. 136.

Willarius, war im Jahr 1271 Bischoff zu Sitten oder Sion im Walliser-Lande, wie die *Annales Tiliani*, *Loiseliani*, *Laureshamenses* solches bezeugen. Siehe Eckardts Franc. Orient. T. I. p. 615.

Willart, (Adrian) oder Willaert, ein von Brügge aus Flandern gebürtig gewesener vortreflicher Musicus, so um die Mitte des 16 Jahrhunderts floriret. Er hat zu Paris die Rechte studiret, solche aber nachgehends fahren lassen, und die Musick davor excoliret. Er wurde zu Venedig der Durchlaucht. Signoria Capellmeister, und brachte es in der Praxin hoch. Hiernächst war er von grossem Verstande, ingleichen gutem Gedächtniß, und des Zarlins in der practischen Musick Lehrmeister, wie dieser solches selbst Volum. 3. Lib. I. p. 9. bekennet. Als er zur Zeit Pabsts Leonis des Zehnden aus Flandern nach Rom gekommen, haben die päbstlichen Musici das Stück: Verbum bonum & suave, so auf die Marien-Feste pfleget musiciret zu werden, und von ihnen für eins der besten des Josquini gehalten wurde, auch aufs Tapet gebracht: als er aber ihnen entdecket, daß es von seiner Arbeit sey, haben sie es aus Bosheit und Unwissenheit, nicht mehr musiciren wollen. Bes. Zarl. Vol. I. P. IV. p. 448. Von seiner Arbeit sind zu Venedig bey Antonio Gardano gedruckt worden:

1. Motettæ 6 vocum, 1542
2. *Ejusdem* & *Jachet* oder *Tachet* Psalmi vespertini omnium dierum festorum per annum, von vier Stimmen, Venedig 1557. Er hat sie mit dem gedachten Tachet, der auch ein guter Musicus gewesen, zugleich verfertiget. Bes. Gesners Bibl. Univers. und Swertii Athen. Belg.
3. Musica nova, von drey, vier, fünf und sieben Stimmen, 1559 und 1569. dieses Werck ist auch im Jahr 1558. zu Ferrara herausgekommen.
4. Cantiones musicæ, seu Motettæ, cum aliis ejusdem

ejusdem cantionibus Italicis, von vier, fünf, sechs und sieben Stimmen; und

5. Villanellæ Neapolitanæ von vier Stimmen.

Beſ. Drauds Bibl. Claſſ. p. 1640. 1642. und 1654. Daß er ein Scholar des Königl. Frantzöſiſchen Capellmeiſters, Johann Mouton geweſen, hat Baryphon in ſeinen Plejadibus muſicis, p. 25. in der vermehrten Herausgabe, angemercket.

Willart, (Andreas) ein Niederländiſcher Dominicaner-Mönch, trat zu Douay 1592 in den Orden, wurde daſelbſt Licentiat der Theologie, lehrte hernach ſolche zu Neapolis unter ſeinen Ordens-Brüdern, that ſich auch durch Predigen hervor, und bekleidete zu Douay die Stelle eines Priors. Er ſchrieb vieles, ſo er ans Licht ſtellen wolte, es iſt aber weiter nichts im Druck erſchienen, als: le precieux diademe & couronne d'or, dabey ſich noch eine von ihm zu Mons gehaltene Predigt de la devotion du roſaire befindet, Douay 1645 in 4. In der Vorrede zu ſolchem Wercke hat er noch folgende Werckgen herauszugeben verſprochen, nemlich:

1. La belle variete & diverſite des couronnes des quelles l'ame veritablement religieuſe apres avoir vocu 50 ans en religion & fait ſon jubile, eſt de Dieu couronnee, ſo eine Predigt iſt, die er in dem 50 Jahre ſeines Alters gehalten hat.
2. Les quatre chariots de gloire qui ont paſſe de la bouche du predicateur jusqu'aux oreilles des auditeurs, iſt eine Lobrede auf den heiligen Dominicus.
3. Les trois admirables prodiges de ſaintete qui ont paru ſur la terre.
4. Le glorieux triomphe de S. *Thomas d'Aquin* lumiere de l'egliſe.
5. La gloire des Saints de l'Ordre des Freres Predicateurs.
6. Avent entier ſur l'ancienne *Salve regina*.
7. La S. Vierge vaſe admirable, ſo eine Lobrede über das antiphona: hæc eſt præclarum vas, iſt.
8. Les ſept treſors ſpirituels & infinis que Dieu a donne a ſon egliſe.
9. Les trois miracles de ſcience entre les pures creatures ſur la terre, Adam, Salomon, S. Thomas d'Aquin.
10. Diſcurſus ſuper te Deum laudamus ad mentem D. Bonaventuræ, die aber noch alle zu Douay bey denen Dominicanern in Handſchrifft liegen.

Er ſtarb in ſeiner Vaterſtadt den 9 Oct. 1648 im 73 Jahre ſeines Alters. Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. II. p. 555.

Willart, (Germanus) iſt in Paris gleichſam der Janſeniſten Agente geweſen, und deswegen zuletzt gefangen geſetzet worden. Unſchuldige Nachr. 1705, p. 556. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hiſtorie des Neuen Teſtaments, Theil IX. p. 92.

Willart, (Jacob) ein Niederländer, gebohren zu St. Omer 1609, trat daſelbſt 1629 in den Dominicaner-Orden, bekleidete hernach die Stelle eines Priors, war wegen ſeiner Frömmigkeit und ungemeinen Sanfftmuth ſehr beliebt, und ſtarb den 15 Decembr. 1682. Es iſt von ihm ein Werck unter dem Titel: Ramus olivæ annuncians mirum ſecretum divinæ providentiæ in hoc mundi veſpere faciendæ zu Douay 1667 in 4, ſo 265 Blätter ausfüllet, ans Licht geſtellet worden. Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. II. p. 696.

Willart, (Vincentz) ein Niederländiſcher Dominicaner-Mönch von Artois, nahm daſelbſt in dem in der Vorſtadt gelegenen Convente den Orden an, lebte ſehr ſtreng und auferbaulich, wurde deswegen auch zum Magiſter Novitiorum beſtellet. Er war ſehr arbeitſam, und begab ſich, als 1640 Artois von denen Frantzoſen belagert worden, nacher Mons, kam aber von dar nach Brüſſel, und ſtarb daſelbſt den 15 Jul. 1658. Seine herausgegebene Schrifften ſind, und zwar

α. In Lateiniſcher Sprache:

1. Aqua ſapientiæ Ordinis ſacri FF. Prædicatorum ſeu b. memoriæ venerabilis F. *Humberti* V. magiſtri Ord. Prædic. Expoſitio in regulam b. Auguſti deſumta partim ex aliis ejusdem *Humberti* operibus, partim ex D. *Thomæ Aquinatis* doctrina, in 2 Tomis, Mons 1645 und 1646 in 4. Der erſte Tomus iſt 571, der andere 400 Blätter ſtarck.
2. Prænuncii antichriſti ſeu hæretici illuminati confuſi &c. ex b. F. *Henr. Suſonis* ac *Jo. Tauleri* operibus, ebend. 1645 in 12.
3. Sancti evangelii pretiola margarita ſ. S. *Thomæ* Aquinatis ſententia ſuper theologiam univerſam, ebend. 1645 in 4. und zu Dornick 1647 in 4 wieder aufgelegt, welche letztere Edition 488 Blätter füllet, und ſind dabey noch *Jo. Tauleri* de calamitatibus mundi futuris vaticinia befindlich.

β. In Frantzöſiſcher Sprache:

1. Memorial de l'excellence du pſeautier de Jeſus & de Marie tres glorieuſe Vierge, dit Roſaire, Artois 1636, Mons 1646, Brüſſel 1658 in 8.
2. Les fruits dignes de penitence faits par S. Marie Magdelaine, Mons 1643 in 12.
3. Les fruits de la parole de Dieu faits par S. Vincent Ferrier, ebend 1644 in 12.
4. Les fruits de l'oraiſon faits par S. Thomas d'Aequin, ebend. 1645 in 12.
5. Abrege de la vie du tres ſaint Pape Pie V. de l'ordre des FF. Predicateurs. Brüſſel 1657 in 8.
6. Le bien univerſel ou les abeilles miſtiques du celebre Docteur Thomas de Cantimpre, Brüſſel 1650 in 4, ſo eine Ueberſetzung aus dem Lateiniſchen iſt.
7. Le bien univerſel ou les formis miſtiques de Jean Nyder, Brüſſel 1656 in 4, ſo ebenfalls eine Ueberſetzung aus dem Lateiniſchen iſt.

Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. II. p. 591.

Willbaſen, wird ein offenes Feld eine Viertel-Stunde von der Stadt Blumberg genannt, und iſt merckwürdig, weil in demſelben jährlich an den Mittwochen vor Matthäi ein ſchöner und berühmter Vieh- und Krahm-Marckt gehalten wird. Es ſind auch daſelbſt noch die Ueberbleibſel von einer Kirche und Gewölbe zu ſehen, worinnen einige Grafen von der Lippe vor Alters begraben worden. Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon.

Digitized by Google

Willbrief, so viel als ein Bewilligungs-Brief.

Willbrod, Bischoff, siehe Willibrod.

Will der Creditor daran nicht gefrevelt haben, ist eine Clausul, welche zuweilen den Schuld-Verschreibungen einverleibet wird, und wodurch allerhand üppige Thätlichkeiten eingeräumet werden, welche wider gute Sitten laufen, weil das Wort Frevel bey den Deutschen eine straffbare Ausschweiffung bedeutet, welche, wenn sie gleich in Schrifften verfasset worden, dennoch nichts bewürcket, und von Rechts wegen nicht anders geachtet wird, als ob sie gar nicht da stünde. l. 14. ff. de condit. instit. Wie denn überhaupt alles, was denen guten Sitten und der Ehrbarkeit zuwider ist, nicht ins Werck gesetzet werden kan, noch soll. l. 15. d. tit. Hoffmann in Lycurg. Germ. c. 7. §. 26. und Besold Contin.

Wille, Lat. *Voluntas*, Frantz. *Volonté*, ist das Vermögen eines vernünfftigen Wesens, durch welches dasselbige erwählet, was von dem Verstande als gut und annehmlich, hingegen verwirfft, was von demselben als böß und verwerfflich, erkannt wird, auch in dem erlangten Guten zu acquiesciren, und desselben zu geniessen geneigt ist. Wolff beschreibet in seinen Gedancken von GOtt, der Welt, und der Seele, Th. I, p. 299. den Willen also: „Indem wir uns „eine Sache als gut vorstellen, so wird unser Ge„müthe gegen sie geneiget. Diese Neigung des „Gemüthes gegen eine Sache, um des Guten „willen, das wir bey ihr wahrzunehmen vermey„nen, ist es, was wir den Willen zu nennen „pflegen. Z. E. Es siehet einer ein Buch im „Buchladen liegen, blättert es ein wenig durch, „und vermeynet Sachen darinnen zu finden, die „ihm zu wissen nützlich sind, das ist, er stellet sich „das Buch als gut vor. Indem dieses geschie„het, bekommet er Lust, das Buch zu kauffen. „Diese Neigung, die er alsdenn gegen das „Buch bekömmt, weil er es für gut hält, wird der „Wille genennet. Und man saget alsdenn: Er „wolle das Buch kauffen.„ In dem II Theile, p. 244. u. f. machet er folgende Anmerckung: „Der Wille wird entweder in einem weitläufftigen Verstande genommen, daß er die sinnliche „Begierde zugleich mit darunter begreiffet; Oder „in einem engeren, da er ihr entgegen gesetzet „wird, und man ihn *Appetitum rationalem*, ver„nünfftige Begierde, nennet. In dem letzteren Falle muß die Vorstellung eine Deutlich„keit haben, da sie bey der sinnlichen gar keine „hat. Wir brauchen eigentlich das Wort in einem engeren Verstande, und sprechen daher „auch den unvernünfftigen Thieren einen Willen „ab.„ Die Lenckung, oder Bewegung des Willens zu etwas, wird *Voluntatis determinatio* genennet; Da nemlich der Wille, durch die Vorstellungen des Verstandes, oder durch Bewegungs-Gründe, etwas zu wollen, oder nicht zu wollen, bewogen wird. Es wird hievon unter dem Artickel: Willens, (Freyheit des) ausführlich gehandelt. Siehe auch Wolffs Philos. pract. univ. P. I, p. 80. u. ff. Die Immerfortwährung des Willens, (*Voluntatis perpetuitas*) hat alsdenn statt, wenn wir in allen Zufällen, und bey allen Handlungen, in unserm Willen verharren. Hiervon ist die Beständigkeit des Willens (*Voluntatis constantia*) darinnen unterschieden, daß alsdenn der Wille nur in einem gewissen Zufalle, oder in einer einzigen Handlung unveränderlich ist. Wenn wir z. E. setzen, daß wir in einer gewissen Angelegenheit dasjenige wollen, was recht und billig ist, so wird unser Wille beständig zu nennen seyn; Dieweil wir uns durch keine Bewegungs-Gründe verleiten lassen, das Gegentheil zu wollen. Hingegen wird eben derselbe Wille immerfortwährend zu nennen seyn, wenn wir in keiner Angelegenheit etwas anders wollen, als was billig ist, also, daß wir uns allezeit billig gegen andere beweisen. Wolffs Theol. Natural. T. I, p. 1031. Der Wille bekommt, nachdem er verschiedentlich betrachtet wird, auch unterschiedene Benennungen. So pfleget z. E. derjenige Wille, welcher beständig und immerwährend ist, ein ernstlicher Wille, (*Voluntas seria*) ingleichen ein fester Vorsatz, genennet zu werden. Wolffs Philos. Pract. Univ. P. II, p. 364. Desgleichen heisset dasjenige ein verkehrter Wille, wenn das Gemüth und der Sinn eines Menschen, auch eines Unwiedergebohrnen eine Sache zwar gut einsiehet und verstehet, der Wille aber nachmahls, nach gethaner Vorstellung, nicht folget, und das Vorgestellte nicht zu Wercke bringet. Es geschiehet sehr offte, daß der böse Wille, mit seinen verderbten Neigungen, sich den Regeln des Gewissens schnurstracks entgegen setzet, und sich verkehrt vernehmen lässet: Ich weiß wohl, was gut ist, und halte es auch vor gut; Thue aber dennoch, was ich will, und was dem Guten entgegen streitet.

- - - Video meliora, proboque;
Deteriora sequor.

Paulus belegt dahero diese Art der bösen Lust mit dem Titel der Betrügerey, Τῆς ἀπάτης, Epheſ. IV, 22. Denn die Begierden und Neigungen des Hertzens sind von Natur blind, und wenn ein Blinder den andern führet, fallen sie beyde in die Grube, und kan nichts anders erfolgen, als daß der Mensch in schädliche Irthümer dadurch verleitet werde. Denn ob wohl der Verstand erbärmlich verderbet und verfinstert ist: So sind dennoch, wenn man eines gegen das andere hält, die Affecten am allermeisten verunreiniget worden. Robert Kolloci Comment. in Epist. ad Ephesios, p. 277. Löders Histor. Theol. Syst. Th. II, p. 1364. Die übrigen verschiedenen Benennungen und Eintheilungen des Willens, werden sich füglicher unter den Artickeln: Wille GOttes, und Wille des Menschen, anbringen und erklären lassen.

In den Rechten hat dieses Wort, nemlich Wille, gar mancherley Bedeutungen. Denn 1) verstehet man es, wie in den Schulen der Welt-Weisen, von der Krafft oder Fähigkeit der vernünfftigen Seele, dasjenige, was der Verstand oder die Urtheilungs-Krafft vor gut oder böse erkannt hat, zu wollen, oder nicht zu wollen, das ist, jenes zu verlangen und zu begehren, dieses aber zu verabscheuen und zu verwerffen. 2) Bezeichnet es eine durch lange und öffters Uebung erlangte Fähigkeit des Willens, oder Nicht-

Wollens; 3) Nimmt man es vor die würckliche That des Wollens, nicht zwar in so fern es eine blosse Krafft und Fähigkeit der vernünfftigen Seelen, sondern eine von derselben entspringende thätige Würckung ist. 4) Wird auch öffters der Gegenstand des Willens, das ist, die Sache, die man will, oder worauf der Wille des Menschen eigentlich gerichtet ist, unter dem Worte Wille oder Wollen begriffen. 5) Bezeichnet dieses Wort nur eine sinnliche Neigung, und 6) den natürlichen Appetit oder Trieb, nach etwas zu trachten, und sich darum zu bemühen, oder nicht, welches letztere die Menschen auch mit dem Viehe gemein haben. Johann George Schmid in Tract. de Nutu c. 1. n. 6. u. ff. Mantica de Conject. ult. volunt. Lib. I. tit. 3. Ueberhaupt aber ist der Wille eines Menschen frey, oder gezwungen; mündlich oder schrifftlich; wahrhafftig oder erdichtet; ausdrücklich oder stillschweigend, beständig, oder veränderlich u. s. w. Auch nennet man zumahl in den Rechten den Willen gar öffters den Consens, die Einwilligung, die Zustimmung, Intention, Meynung, Willens-Meynung, einen Entschluß, Anschlag, Vorsatz u. d. g. m. Wovon unter besondern Artickeln ein mehrers zu befinden. Uebrigens beziehe hierbey die Artickel: Wohlbedacht, und Wollen, und Vorsatz, desgleichen Wir Wollen; wie auch Vorsatz, im L Bande, p. 1187. u. ff. Eine besondere Disputation de Voluntate hat Lauterbach im Jahre 1655 zu Tübingen gehalten.

Wille, mehr Personen dieses Nahmens, als nachstehende, siehe unter Will, und Willius.

Wille, (Alexander) hat zum Druck befördert.

1. Ermahnung von der Todes-Angst Jesu Christi, Paderborn 1707 in 4.
2. Beth- und Tugend-Buch, Cölln 1713 in 8.

Wille, (Christian) ein Magister der Philosophie, war im Jahr 1723 Diaconus in dem Städtlein Münchenbernsdorf unter der Inspection Winda. Iccanders Geistl. Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 265.

Wille, (Johann Heinrich) war im Jahr 1723 Pfarrer zu Köditz im Voigtlande unter der Superintendur Hof. Iccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 474.

Wille, (Johann Herrmann) ward im Jahr 1719 zum zweyten Diaconus an der Kirche zu St. Nicolai in Hamburg erwählet, und bekleidete dieses Amt noch 1735. Göttens jetztlebendes Gelehrtes Europa, Theil I, p. 6.

Wille, (Leonhard Brandan) war 1744 Rector der Lanagartzsch-Schule zu Dantzig. *Acta Scholastica*, B. IV, p. 94.

Wille, (Matth.) von ihm hat man folgende Schrifften erhalten:

1. Vom Ursprunge des Saltzes, Jena 1686 in 4.
2. Beschreibung der Wünschel-Ruthe, Nürnberg 1694 in 8 mit Kupffern.

Wille, (Paul) von ihm ist bekannt ein Tractat unter dem Titul: Ars militaris, Ulm in 8.

Wille, (absoluter, oder unumschränckter) siehe Wille (freyer).

Wille, (ausdrücklicher) Lat. *Voluntas expressa*, oder *Voluntas prolata*, ist, wenn jemand entweder mit klaren und ausdrücklichen Worten seine Willens-Meynung eröffnet, oder sich deshalber auf eine vorhergehende Handlung beziehet, woraus dieselbe gantz deutlich erhellet. l. Titia. l. ita stipulatus sum. ff. de verb. obl. Siehe Willens-Erklärung, und *Nuncupata voluntas*, im XXIV Bande, p. 1678.

Wille, (benannter letzter) siehe Wille (letzter).

Wille, (beständiger) oder ein fester und ernstlicher Wille, Lat. *Voluntas firma, Voluntas seria, Voluntas constans & perpetua*, oder wie ihn Cicero nennet, *Animi Affectio & Habitus*, und vom Aristotele *Proæresis* genannt, ist nichts anders, als ein mit gutem Bedacht und nach vorhergehender reiffer Ueberlegung gefaster Entschluß und unveränderlicher Vorsatz, etwas zu thun, oder nicht. Balduin in Catech. Jur. Civ. c. 1. Siehe Vorsatz, im L Bande, p. 1187. u. ff. In solchem Verstande aber kan weder von einem Irrenden, l. 20. ff. de aqu. & aqu pluv. noch von einem Rasenden, l. 47. ff. de adquir. hæred. l. 40. ff. de div. reg. jur. gesaget werden, daß sie einen Willen haben, oder wenigstens ist doch derselbe von keiner rechtlichen Würckung und Verbindlichkeit, mithin wird auch dasjenige, was sie thun und beschliessen, nicht anders angesehen, als wäre es gar nicht geschehen. Wenn übrigens jemandes Wille und Einstimmung zu irgend einem Handel erfordert wird; so kan derselbe auch noch hinten nach, oder da solcher von andern daran Theil habenden bereits geendiget worden, ertheilet werden, l. 10. ff. de aqu & aqu. pluv. wie z. E. von einem Vater in Ansehung seines Sohnes, von einem Ehemanne in Ansehung seines Eheweibes, von einem Curatorn und Vormunde in Ansehung ihrer Curanden und Mündlein u. s. w. Welches so denn der nachfolgende Wille, Latein. *Voluntas consequens* oder *subsequens* genannt wird. Brissonius, Pratejus. Uebrigens beziehe hierbey den Artickel: Unveränderlich, im XLIX Bande, p. 2332. Siehe auch den Artickel: Wille.

Wille, (bloser) siehe *Nuda voluntas*, im XXIV Bande, p. 1578. desgleichen Wille, und Willens-Erklärung; wie auch Wille (zurückbehaltener).

Wille, (erdichteter) oder Schein-Wille, siehe *Voluntas signi & beneplaciti*, im L Bande, p. 683. desgleichen Wille (muthmaßlicher) und Wollen.

Wille, (ernstlicher) siehe Wille (beständiger).

Wille, (fester) siehe Wille (beständiger).

Wille, (freundlicher, nachbarlicher, guter) siehe Willen (Aus freundlichem, nachbarlichem, gutem).

Wille, (freyer) sonst auch ein absoluter oder unumschränckter Wille, Lateinisch *Voluntas libera, mera, integra, spontanea, ultronea, absoluta*, ist, wenn jemand von freyen Stücken, oder aus selbsteigener freyer und willkührlicher Bewegung, und ohne eines andern Zwang und gewaltsames Bedrohen, sich zu etwas entschließt und vornimmt, oder mit einem andern

Digitized by Google

andern über einen gewissen Handel einstimmig wird. Siehe Bewilligen, im III Bande, p. 1635. u. f. Freywillig, im IX Bande, p. 1897. Gutwillig, im XI Bande, p. 1490. *Ultronea Voluntas*, im XLIX Bande, p. 889. und Wohlgefallen. Wie denn eigentlich auch nur dieses mit Willen geschehen zu seyn gesagt werden kan, was jemand mit gutem Vorbedacht und aus selbsteigener Bewegung beschließt und vornimmt, nicht aber aus Furcht, oder aus Pflicht und Schuldigkeit thut. l. velle. 4. ff. de reg. jur. Jedoch heißt in den Rechten zuweilen auch dieses ein freyer und wahrhaftiger Wille, wenn jemand zu einer gewissen That und Handlung auf die in den Rechten vorgeschriebene Art und Weise einstimmet, und sich selbst, nichts anders zu wollen erkläret. l. 4 C. de fideicomm. Siehe Pact, im XXVI Bande, p. 114. u. f. und Vorsatz, im L Bande, p. 1187. u. f. Hingegen scheinet dasjenige, was aus Unwissenheit geschiehet, nicht mit Willen und Vorsatz geschehen zu seyn. l. non videtur ff. de lib. caus. Pratejus. Siehe Unwissenheit, im XLIX Bande, p. 2547. u. f. Im übrigen aber kan der freye Wille, oder dasjenige, was anfangs erst in jemandes freyer Willkühr beruhet, hernachmahls wohl zu einem Muß und zu einer unverbrüchlichen Nothwendigkeit werden. Wie z. E. in allen Arten der Contracte und Versprechungen geschiehet, da nehmlich anfangs einem jeden frey gestanden, sich mit einem andern in einen Contract einzulassen, und ihm etwas zu versprechen, oder auch nicht, hernach aber, da es gleichwohl einmahl von ihm geschehen, daher in Ansehung seiner eine nothwendige Verpflichtung und Schuldigkeit entstehet, dasjenige, was er den andern versprochen und worzu er sich gegen ihn verbindlich gemacht hat, auch also zu halten und ins Werck zu setzen l. sicut. 5. c. de obl. & act. l. in commodato. 17. § sicut. 3. in fin. ff. commod. l. diligenter. 5. d. 1. l. si mandavero. 22. §. ult. mand. und §. pen. Inst. eod. Rudinger Cent V. Obs. 70. Siehe Verpflichtung, im XLVII Bande, p. 1555. u. f. Siehe auch Willens (Freyheit des).

Wille, (geänderter) siehe Willens-Aenderung.

Wille, (genannter letzter) siehe Wille (letzter).

Wille (gezwungener) Lat. *Voluntas coacta*, oder *Voluntas non spontanea*, und *Voluntas remissa*, heißt wenn jemand nicht aus freyer und selbst eigener Bewegung, sondern bloß aus Furcht oder Zwang sich zu etwas entschliesset, oder darein zu willigen scheint und vorgiebt, was er doch sonst und ausserdem niemahls gewolt oder nur gewünscht haben würde. Siehe Ungern, im XLIX. Bande, p. 1453 und Zwang. Inzwischen ist doch ein gezwungener Wille, ob er gleich an und vor sich eigentlich kein Wille zu nennen, hingegen nach dem strengen Rechte zu reden, auch ein Wille, weil der, so etwas, obgleich gezwungen, will, gleichwohl auch es nicht gewolt haben könnte, wenn er sich dem gebrauchten Zwange vielmehr zu widersetzen; als demselben nachzugeben, bey sich beschlossen hätte. l. si mulier. §. pen. ff. quod met. caus. Spiegel. Pratejus; Londedeus Vol. I. Conf. 23. n. 8. Ueberhaupt aber ist hierbey nur so viel zu mercken, daß der Wille eines Menschen in moralischen Dingen und Handlungen nicht, sondern nur in Gebot- und Verbot-Sachen gezwungen werden möge. Schmied in Tract. de Nutu c. 1. n. 48. u. f.

Wille, (Göttlicher) siehe Wille GOttes.

Wille, (guter nachbarlicher) siehe Willen (Aus freundlichem, nachbarlichen, gutem).

Wille, (knechtischer), in dem Geistlichen, wird von der Reformirten Kirche behauptet. Es giebt dieselbe die Gnade GOttes für unwiderstehlich aus, und meynet, die Erwählten müsten bekehrt und in dem Glauben erhalten werden, sie mögten wollen oder nicht; Gleichwie hingegen bey den Verworffenen die Verdammniß so fest gesetzet sey, daß, wenn sie auch die grösseste Begierde hätten, selig zu werden, sie solche nicht hintertreiben könnten. Damit wir hierinnen ihre eigentliche Meynung genau einsehen, so ist erstlich in Ansehung der Benennung zu mercken, daß einige schlechterdings sagen, daß die Gnade unwiderstreblich sey, und also ohne Bedencken das Wort Unwiderstreblichkeit (Irresistibilitas) brauchen; Andere hingegen enthalten sich desselbigen, und wollen die Gnade lieber eine unüberwindliche, unvermeidliche, oder untrügliche (inluctabilem, inevitabilem, infallibilem) Gnade nennen; wie Schomerus in Colleg. Anti-Calvinian. cap. XIII, p. 101 anmercket. Doch, da es nicht so wohl auf das Wort, als vielmehr auf die Sache selbst, ankommt, so ist ferner zu wissen daß die Reformirten gleichwohl darinnen übereinkommen, daß bey den Erwählten die Gnade Gottes unwiderstehlich sey, und ihrer Würckung von denenjenigen, in welchen sie würcke, nichts in den Weg geleget werden könne; Sondern man müste geschehen lassen, daß sie ihr Werck zu Stande brächte, man mögte wollen, oder nicht. Solches kan man aus den Actis Synodi Dordracenæ hin und wieder, aus des Calvinus Schriften aus des Chamierus Panstrat. cathol. Tom. II, Lib. XIII, cap. 20. p. 223, des Rivetus Cathol. orthodox. tract. IV, quæst. IV. Tom. III. Oper. p. 406, und andern dergleichen Büchern erkennen. Die Absicht, so man darbey hat, geht auf die Hauptlehre von dem unbedingten Rathschlusse Gottes, wegen der Menschen Seligkeit und Verdammniß. Um derentwillen sind eben die Reformirten genöthiget worden, der göttlichen Gnade eine Unwiderstehlichkeit beyzulegen. Denn hat Gott beschlossen diesen oder jenen, schlechterdings selig zu machen, so muß er auch beschlossen haben, ihn schlechterdings zu bekehren in ihm den Glauben zu würcken, und denselbigen zu erhalten; Will er aber dieses absolut und schlechterdings thun, so kommt es dabey nicht auf den Willen der Menschen an, ob sie die Gnade annehmen wollen oder nicht; Sondern sie müssen auch wider ihren Willen, dasjenige in sich würcken lassen, was sie zu würcken sich vorgesetzt hat. Damit hieß es nun, die Gnade sey unwiderstehlich; Und damit floß abermahls ein Irthum aus dem andern. Fragt man nach der Art und

Weise

Weise, wie solche unwidersetzliche Gnade ihre Würckungen anstelle und den Effect hervorbringe? So erklären sich die Reformirten hierüber nicht auf einerley Art, und gestehen, daß dieser Punct seine Schwierigkeit habe. Rivetus, in Comment. in Hoseam, Tom. II. Oper. p. 549. u. f. erzehlet verschiedene Meynungen hievon, und hält zuletzt dafür, es würcke zwar die Gnade Gottes auf eine moralische Art jedoch so, daß der Wille des Menschen dergestalt gelencket und bewogen werde, daß der intendirte Effect nothwendig erfolgen müste; Ohne daß dabey etwas vorgenommen werde, so dem Wesen und der Natur des Willens entgegen sey. Auf diese Weise erklären auch andere die Sache; In der That aber nehmen sie dabey etwas an, welches mit der Natur der Gnade sowohl, als des menschlichen Willens, streitet. Daraus erhellet zwar der Ungrund dieser Meynung schon genugsam; Man wird aber auch gar bald die Schwäche der Beweißthümer, die man dißfalls anführet erkennen. Unter andern erinnert man, die Gnade sey eine kräfftige Gnade, und könne ihr also nichts in den Weg gelegt werden; Es werde von Gott gesagt, daß er die Hertzen der Menschen in seiner Hand haben und sie lencken könne, wie er wolle; Es müste folgen, daß der Mensch die Ursache sey, wenn die Gnade GOttes kräfftig, oder unkräfftig würde; Käme es auf den Willen des Menschen an, ob er die Gnade annehmen wollen oder nicht, so könnte GOtt seinen Zweck nicht erreichen, wie er sich denselben vorgesetzt habe, und das zeigte entweder eine Unvorsichtigkeit, oder ein Unvermögen, an. Die Bekehrung sey nichts anders, als eine neue Schöpffung. Wie aber bey der leiblichen Schöpffung Gott nichts in den Weg hätte geleget werden können, also verhielte sich die Sache eben so bey der geistlichen Schöpffung, oder Bekehrung. Indem wir solchen Irthum der Reformirten verwerffen, so lehren wir hingegen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, daß die Gnade Gottes nicht unwidersetzlich, oder Zwangs-Weise würcke, sondern darbey dem Menschen seine Freyheit gelassen werde, ob er sie annehmen und nachdem dieses geschehen, solche wieder von sich stossen wolle: Mithin, ob wohl solche Gnade gleich an sich selbst allezeit kräfftig sey, daß, wenn ihr nichts in den Weg geleget werde, der intendirte Effect erfolgen müsse; So werde sie doch offtmahls unkräfftig, und zwar durch die Schuld der Menschen, welche ihre Würckung aufhielten und verhinderten. Solche Lehre beruhet 1) auf der Sache selbst; Wir mögen darbey den Menschen, oder die Gnade in Erwegung ziehen. Denn was den Menschen anlangt, in welchem die Gnade würcket, so ist er ein vernünfftiges, und daher ein freyes Wesen, welches nicht wie ein Vieh, oder wie ein Klotz tractiret, mithin auch nicht zu dem Beyfall und Annehmung einer Sache gezwungen werden kan. Geschähe dieses, so würde man wider die Natur des Menschen handeln, dergleichen die Gnade nicht thut. Sie würcket wohl über, aber nicht wider die Natur. GOtt müste sonst diejenige Ordnung, die er selbst gesetzet hat, gleichsam umreissen. Der Mensch hat wohl in dem Geistlichen seine Freyheit verlohren; Daraus folgt aber noch nicht, daß er sich der Gnade GOttes nicht widersetzen könne. Sehen wir auf die Gnade selbst, so treffen wir dabey sonderlich zwey Umstände an, welche unsere Lehre bestätigen. An sich selbst ist die Gnade eine Wohlthat. Solte sie Zwangs-Weise, und also wider des Menschen Willen, würcken, so würde sie ihm aufgedrungen; Damit aber hörte sie auf, eine Wohlthat zu seyn, und verwandelte sich in eine Last. Würde man wohl einen Menschen zwingen, das Allmosen anzunehmen, wenn er dieses nicht thun wolte? Würde man wohl den, welchen man zu der Mahlzeit hätte einladen lassen, der sich aber, zu kommen, weigerte, mit den Haaren herbey ziehen? Nicht allein aber ist die Gnade eine Wohlthat, sondern sie operiret auch nach einer gewissen und von der Weißheit GOttes beliebten Ordnung; Dergestalt, daß sie sich nach dem Wesen und nach den Kräfften der Seelen richtet, durch die von GOtt vorgeschriebenen Mittel würcket, und dasjenige, was intendiret wird, nicht auf einmahl, sondern nach und nach hervorbringt, und Stuffen-Weise gehet. 2) Auf das Zeugniß der heiligen Schrifft. Hier eröffnet uns der Geist GOttes, wie GOtt seine Hand ausrecke wie er ruffe und einlade; Man wolle aber nicht kommen; Sprüchwörter I, 24; Jes. LXV, 2; Jerem. VII, 23. 24. Wie die Pharisäer und Schrifftgelehrten den Rath GOttes wider sich selbst verachtet, Lucä VII, 30; Wie Christus zu Jerusalem gesagt, er habe ihre Kinder versammlen wollen, sie hätten aber nicht gewolt; Matth. XXIII, 37; Wie die Jüden dem Heiligen Geiste wiederstanden haben; Apostel Gesch. VII, 51. Man lese Dannhauers Hodomor. Spirit. Calvinian. p. 1946. u. f. Hülsemannen de auxiliis gratiae, p. 203 u. f. Scherzers Colleg. Anti-Calviniar. p. 383. u. f. Schomeri Colleg. Anti-Calvinian. cap. XIII, p. 100. Mobium de gratia irresistibili. Walchs Religions Streitigk. ausser der Ev. Kirche, Th. III, p. 394. u. f. Siehe auch Willens, (Freyheit des).

Wille, (der letzte) Lat. *Voluntas ultima*, oder *suprema*, ist ein allgemeines Wort, dadurch alle Schenckungs-Arten auf den Todes Fall, es sey ein Testament, Codicill, oder eine insbesondere so genannte Schenckung auf den Todes-Fall, u. d. g. verstanden werden mögen; sonst aber alles dasjenige, was jemand einem andern unter dem Nahmen eines letzten Willen, ohne vorhergehende Solennitäten, hinterläst, bemercket wird. Ueberhaupt aber theilet man alle mögliche Arten des letzten Willens in benannte und unbenannte. Ein benannter oder genannter letzter Wille, Lat. *Voluntas ultima nominata*, heist ein solcher, welcher in den Rechten seinen gewissen und ausgedruckten Nahmen hat, dergleichen sind das Testament, das Codicill, die Schenckung auf den Todes-Fall, die Epistel, oder ein Send-Schreiben, darinnen einem von dem andern entweder seine gantze Verlassenschafft, oder auch nur ein gewisser und bestimm-

ſtimmter Theil davon, zugedacht und beſchieden wird. Die übrigen Arten des letzten Willens aber, welche etwan ſonſt noch auſſer denen erſtgedachten vorkommen möchten, werden alle mit einander unter dem Haupt-Titel eines unbenannten oder ungenannten letzten Willens, Lat. *Voluntatis ultimæ innominatæ*, begriffen. Unter allen aber iſt unſtreitig diejenige wohl die vornehmſte, welche insbeſondere ein Teſtament genennet wird. Unterdeſſen iſt doch ein jedweder letzter Wille nicht anders, als ein Geſetz, zu beobachten, l. in conditionibus. 19 ff. de condit. & demonſtr. *Nov.* 1. und 22. Und in l. conſulta, C. de teſtam. wird es ſo gar vor höchſt unbillig und gewiſſenloß erkläret, eines Teſtirers letzten Willen nicht zu halten und zu befolgen, weil ja dem gemeinen Weſen ſelbſt daran gelegen, daß eines Menſchen letzter Wille gehörig bewürcket und ausgerichtet werde. l. vel negare. 5. ff. teſtam. quemadm. aper. l. 1. C. de SS. Eccl. Vultejus in Comment. ad Inſt. de teſtam. ordin. in princ. n. 10. und 11. Und obgleich ſonſt ordentlicher Weiſe der Wille eines Menſchen mit ſeinem Tode aufhöret, l. 4. ff. locat. ſo iſt ſolches doch nur von den Fällen unter den Lebendigen zu verſtehen, nicht aber von dem insbeſondere ſo genannten letzten Willen, als deſſen Krafft und Würckung ſich erſt alsdenn, wenn der Teſtirer mit Tode abgegangen, äuſſern kan. Siehe Teſtament, im XLII Bande, p. 1204 u. ff. wie auch *Suprema*, im XLI Bande, p. 389. Ja es iſt der letzte Wille eines Teſtirers in den Rechten dergeſtalt befreyet, daß man bey deſſen Erklärung und Ausrichtung mehr auf ſeine dabey gehabte Willens-Meynung, in ſo fern ſolche aus ſeinem aufgerichteten letzten Willen erhellet oder nur muthmaßlich zu folgern ſtehet, als auf die darzu gebrauchten Worte, und wodurch er dieſen ſeinen letzten Willen auszudrucken gemeynet, zu ſehen pflegt. Hondedeus Vol. I. Conſ. 57. n. 11. Conſ. 82. n. 38. Conſ. 69. n. 4. und 7. und Conſ. 60. n. 51. Und ob zwar dieſe letztern ordentlicher Weiſe nach dem gemeinen Sprach-Gebrauch zu erklären und anzunehmen, Hondedeus Vol I. Conſ. 57. n. 53. ſo hindert ſolches dennoch nicht, daß nicht auch zuweilen hierinnen, zumahl in Ermangelung einer gnugſamen und deutlichen Erklärung, von dem eigentlichen und gewöhnlichen Verſtande derſelben abgegangen werden möge. *Ibid.* Conſ. 69. n. 6. Wenn aber die Worte ſelbſt einander allzuſehr widerſprechen, oder ſonſt allzuviele und groſſe Zweifel darüber entſtehen; ſo mag ein ſolcher letzter Wille durchaus nicht beſtehen. Hondedeus Vol. II. Conſ. 48. n. 30. und 38. und Conſ. 49. n. 59. Daher muß auch in deſſen Erklärung nichts nur ſo blindlings hin errathen, oder zur Ungebühr darunter verſtanden werden wollen. Hondedeus Vol. II. Conſ. 48. n. 31. und 33. und an vielen andern Orten mehr.

Wille, (menſchlicher) ſiehe Wille des Menſchen.

Wille, (mündlich erklärter) ſiehe Wille (ausdrücklicher) und Willens-Erklärung.

Wille, (Muth-) ſiehe Muthwille, im XXII Bande, p. 1585 u. ff.

Wille, (muthmaßlicher) vermuthlicher, oder ſtillſchweigender Wille, Lat. *Voluntas conjecturata*, *Voluntas præſumta*, *Voluntas tacita*, iſt, wenn jemandes Wille und Meynung nur aus gewiſſen zur Sache dienlichen Umſtänden, als z. E. aus der Natur und Beſchaffenheit des geſchloſſenen Contracts oder der abgehandelten Sache, der contrahirenden Perſonen Zuſtande und ſonſt gewöhnlichen Art zu handeln, denen dabey gefallenen Worten und Redens-Arten, u. ſ. w. geſchloſſen und vermuthet wird. l. ſemper in ſtipul. ff. de reg. jur. Alciatus in l. conventionibus. ff. de verb. ſign. Spiegel. Pratejus. Kellenbenz de Renunc. Succeſſ. qu. 19. n. 14. fol. 236. Lyncker Dec. 515. Hondedeus Vol. I. Conſ. 40. n. 56. Conſ. 47. n. 27. Conſ. 48. n. 38. und Vol. II. Conſ. 4. n. 67. Conſ. 18. n. 34. Conſ. 34. n. 40. Conſ. 89. n. 28. Siehe auch *Præſumta voluntas domini*, im XXIX Bande, p. 1335. und Vermuthung, im XLVII Bande, p. 1335 u. ff. Doch wird im Zweifel der Wille eines Menſchen nicht vermuthet, wenn er nicht bewieſen werden kan. l. Lucius Titius. 93. §. fin. ff. de legat. 3. und l. cum tacitum. 3. ff. de prob. Fichard Vol. II. Conſil. 78. n. 2. Inzwiſchen aber ſcheinet dennoch einer alſo gewillet zu ſeyn, wie die von ihm gebrauchten Worte lauten und anzeigen. Fichard Vol. II. Conſ. 99. n. 1. und Rudinger Cent. V. Obſ. 700.

Wille, (nachbarlicher guter) ſiehe Willen, (Aus freundlichem, nachbarlichem, gutem).

Wille, (nachfolgender) *Voluntas conſequens*, *conſecutiva*, wird derjenige Wille genennet, welcher aus vollkommenen Bewegungs-Urſachen entſtehet, wenn Bewegungs-Gründe bey einander, und alle beſondere Umſtände erwogen ſind. Wenn zum Exempel jemand, wegen des heitern Himmels, und zu Erhaltung der Geſundheit, eine Reiſe nach Leipzig vorhat, ſo will er ſolche Reiſe, um der angeführten Urſachen und Bewegungs-Gründe willen; wenn er aber die Geſchäffte, die noch auszurichten ſind, und mit welchen er überhäufft iſt, erweget, will er die Reiſe nicht unternehmen, ſondern vielmehr zu Hauſe bleiben. Wolffs Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele, Th. I. p. 308. Deſſelben Pſychol. Empirica, p. 691 u. f. Baumeiſters Philoſ. definit. P. I. p. 307. Von dem nachfolgenden Willen GOttes, ſiehe Wille GOttes.

Wille, (nachfolgender) bey denen Rechts-Gelehrten, ſiehe Wille (beſtändiger). Zuweilen aber verſtehet man auch unter der Benennung des nachfolgenden Willens das zweyte, oder nachfolgende Teſtament. Siehe Teſtament (älteres) im XLII Bande, p. 1221.

Wille, (präſumirter, oder vermuthlicher) ſiehe Wille (muthmaßlicher).

Wille, (reiner) *Voluntas pura*, wird aus dem, was unter dem Artickel: Verſtand (reiner) im XLVII Bande, p. 1967 u. ff. geſaget worden iſt, leicht zu erkennen ſeyn. Man nennet den Willen rein, wenn er mit ſolchen Sachen beſchäfftiget iſt, die nicht in die äuſſerlichen Sinne fallen; Und auf dieſe Weiſe ſtehet er den ſinnlichen Begierden entgegen. Es iſt bekannt, daß, wenn man das Wollen und Nicht-Wollen von einer wiſſentlichen Bemühung zu dem Thun, oder Nicht-Thun, annimmt, darunter eigentlich und vornemlich das vernünftige Wollen und Nicht-Wollen (Appetitus & averſatio rationalis) verſtanden werde, welches durch Vorſtellung der Vernunfft, oder des

Verſtandes, erreget wird; nicht aber die ſinnliche Begierde, oder Abſcheu, (Appetitus & averſatio ſenſualis, ſeu ſenſitiva) welche durch Vorſtellung der Sinnen erreget wird. Indeſſen wird doch bey uns Menſchen die ſinnliche Begierde und Abſcheu nicht gar ausgeſchloſſen, indem doch meiſtentheils die Vernunfft dabey ihr Werck mit hat. Profeſſor Lehmann, welcher in ſeiner Moral, p. 308 u. ff. dieſe Eintheilung des Willens in den reinen und unreinen, oder vermiſchten, (Voluntatem puram, & impuram, ſeu mixtam) annimmt, ſaget p. 326, daß jener auf die Vorſtellung des reinen Verſtandes, dieſer aber auf die Vorſtellung der innerlichen, oder äuſſerlichen Sinne, erfolge. Er ſetzet p. 327 hinzu: "Dieſe beyden Dinge (nemlich der Wille und die ſinnliche Begierde) "werden von „einigen ſo unterſchieden, daß ſie meynen, der „Appetitus ſenſitivus ſey gantz was anders, als „Voluntas. Wer aber die Sache bey ſich ſelbſt „unterſuchet, wird gar wahrſcheinlich befinden, „daß Voluntas und Appetitus ſenſitivus der Sache „nach eine Krafft der Seelen ſey, und daß der „Unterſcheid in nichts anders beſtehe, als darin„nen, daß die Glieder des Leibes mit gebraucht, „oder nicht gebraucht werden." Wir laſſen dieſes gewiſſermaſſen bey einem Menſchen gelten, der wachet, und bey ſich ſelber iſt, indem ſich da die Vorſtellung der Vernunfft immer mit einmenget. Sonſt iſt aber doch die ſinnliche Begierde allerdings von der vernünfftigen Begierde, der Sache ſelbſt nach, formal unterſchieden, indem jene bey den Thieren ohne dieſe iſt und ſeyn kan, und ſich auch offt bey einem Menſchen, ohne den vernünfftigen Willen, äuſſert, wenn er ſchläfft, oder in tieffen Gedancken iſt. Wagner, von der Freyheit des Willens, p. 101 u. ff.

Wille, (Schein-) ſiehe *Voluntas ſigni & beneplaciti*, im L Bande, p. 683. Desgleichen Wille (muthmaßlicher) und Wollen.

Wille, (ſchrifftlich erklärter) ſiehe Wille (ausdrücklicher) und Willens-Erklärung.

Wille, (ſtillſchweigender) ſiehe Wille (muthmaßlicher).

Wille, (thätiger) ſiehe Wille, und Willens-Erklärung.

Wille, (veränderlicher) ſiehe Willens-Aenderung.

Wille, (veränderter) ſiehe Willens-Aenderung.

Wille, (verfänglicher) Lat. *Voluntas captatoria*, iſt, wenn jemand etwas will, oder beſchlieſt, doch ſo, daß die Gültig- und Verbindlichkeit deſſelben erſt auf eines andern Willen oder Ausſpruch ankommen ſoll. l. captatorius ff. de hered. inſtit. Spiegel.

Wille, (verkehrter) ſiehe Wille.

Wille, (vermuthlicher) ſiehe *Præſumta voluntas Domini*, im XXIX Bande, p. 1335. und Wille (muthmaßlicher).

Wille, (Un-) ſiehe Unwillen, im XLIX Bande, p. 2546. und Gram, im XI Bande, p. 530.

Wille, (unbenannter letzter) ſiehe Wille, (letzter).

Wille, (unbeſtändiger) ſiehe Willens-Aenderung.

Wille, (ungenannter letzter) ſiehe Wille (letzter).

Wille, (unreiner) *Voluntas impura*, oder *mixta*, wird derjenige Wille genennet, der ein ſinnliches Object für ſich hat, daher er auch ſonſt die ſinnliche Begierde heiſſet. Es wird dieſes aus den Artickeln: Verſtand, (ein unreiner) im XLVII Bande, p. 1969 u. f. und Wille (reiner) mit mehrerm zu erſehen ſeyn.

Wille, (unveränderlicher) ſiehe Unveränderlich, im XLIX Bande, p. 2332. und Wille (beſtändiger).

Wille, (unumſchränckter) ſiehe Wille (freyer).

Wille, (vollkommener) *Voluntas perfecta*, wird genennet, wenn alles und jedes Wollen mit einander übereinſtimmet, keines dem andern zuwider läufft. Meiſners Philoſ. Lex. p. 725.

Wille, (der vollkommenſte) *Voluntas perfectiſſima*, wird genennet, der zu ſeinen Bewegungs-Gründen eine vollſtändige Vorſtellung des Beſten hat. Meiſners Philoſ. Lex. p. 725.

Wille, (vorgefaßter) ſiehe *Voluntas domeſtica*, im L Bande, p. 682. und Vorurtheil, ebend. p. 1330 u. ff.

Wille, (vorhergehender) *Voluntas antecedens*, wird derjenige Wille genennet, welcher aus einer unvollkommenen Bewegungs-Urſache entſtehet, wenn noch nicht alle Bewegungs-Gründe bey einander, und nicht alle beſondere Umſtände erwogen ſind. Wolffs Gedancken von GOtt, der Welt, und der Seele, Th. I. p. 307. Deſſelben Pſychol. Empirica, p. 691 u. f. Baumeiſters Philoſ. definitiva, P. I. p. 158. Von dem vorhergehenden Willen GOttes, ſiehe Wille GOttes.

Wille, (vorhergehender) Lat. *Voluntas antecedens*, heiſt in den Rechten beſonders das erſte oder vorhergehende Teſtament. Siehe Teſtament (älteres) im XLII Bande, p. 1221.

Wille, (wahrhafftiger) ſiehe Wille (ausdrücklicher) desgleichen Wille (beſtändiger) und Wille (freyer) wie auch Willens-Erklärung.

Wille, (Wider-) ſiehe Unwillen, im XLIX Bande, p. 2546. und Gram, im XI Bande, p. 530.

Wille, (willkührlicher) ſiehe Willen (Aus freundlichem, nachbarlichem, gutem) und Wille (freyer).

Wille, (zurückbehaltener) Lat. *Voluntas in mente retenta*, oder *Voluntas concepta*, iſt, wenn jemand zwar bey ſich ſelbſt beſchlieſt und Willens iſt, ohne jedoch das geringſte davon zu ſagen, oder ſonſten mercken zu laſſen; mithin derſelbe auch von keiner Folge oder Würckung. Schmid in Tr. de Nutu c. 3. n. 1 u. ff. Valaſcus Dec. 169. n. 11. Riccius Coll. Dec. 3092. Anton Faber ad Cod. Lib. VI. tit. 19. def. 15. Dergleichen ſich beſonders bey Antretung der einem zugefallenen Erbſchafft äuſſert, als zu welcher die bloſſe und im Sinne zurückbehaltene Willens-Meynung, ſich derſelben anzumaſſen, nicht genug iſt; ſondern der Erbe muß ſich deshalber nicht allein mit klaren und deutlichen Worten heraus laſſen, ſondern auch durch

Digitized by Google

durch die That selbst bezeugen, es sey sein wahrhaffiger und ernstlicher Wille und Meynung, die ihm angefallene Erbschafft würcklich anzutreten, und sich zuzueignen. arg. l. 5. §. 1. & 2. ff. de condict. cauſ. dat. und l. 25. C. de transact. Beſiehe auch Eckolts Comm. ad ff. Lib. 29. tit. 2. §. 4.

Wille, (zweifelhaffter) siehe Wille (muthmaßlicher) und Wille (letzter).

Willeberg, ein Ort ehedem in der Grafschafft Sultzbach, welchen nebst vielen andern die Grafen von Sultzbach dem von ihnen gestiffteten Kloster Mechelsfeld, ohnweit dem Pignitz-Fluß bey der Stadt Auerbach in der Ober-Pfaltz schencketen, wie solches das Fundations- und Donations-Diploma beym Brusch in Chronolog. Monaſt. Germ. p. 307. u. f. anzeiget. Siehe Junckers Geographie der mitlern Zeiten, p. 625.

Willebert, Personen, siehe Willibert.

Willebold, ein Abt des Klosters zu Hirßfeld. Von ihm berichtet Winckelmann in Beschreibung Hessens p. 261. daß er 1176 gestorben sey. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 91.

Willebon, Kayserl. Rußischer Lieutenant bey der Garde, ward im Jahr 1744 zum Cammer-Juncker bey dem Groß-Fürsten ernennet. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band VI, p. 545.

Willeborst, (Thomas) ein Niederländischer Mahler, war von Bergen op Zoom in Brabant gebürtig, und machte sich um die Mitte des 17 Jahrhunderts berühmt. Er hatte von Jugend auf eine Neigung zu der Mahlerey, indem er in dem 12 Jahre seines Alters, als er sich in einem Spiegel besahe, sein Portrait sebst machte, da er doch zuvor keinen Lehrmeister in dieser Kunst gehabt. Dieses bewog seine Eltern, daß sie ihn zu einem Mahler zu Bergen thaten. Nachgehends kam er zu dem Gerhard Segers von Antwerpen, bey welchem er sich vollends vollkommen machte. Als der Printz Friedrich Heinrich von Oranien 1642 durch Bergen op Zoom zog, besuchte er ihn in seinem Hause, und kaufte alle seine Stücke, so viel er finden konnte. Er nahm ihn auch mit sich nach dem Haag, allwo er unter andern das seine Gemählde in der sogenannten Constabel-Halle verfertigte, welches ein Mars ist, der auf einer Seite durch die Furien zum Kriege angereitzet, auf der andern Seite durch den Frieden zurücke gehalten wird. Der Märtyrer-Tod des H. Georgens in der grossen Kirche ist auch ein vortrefflich Stücke. Er starb in seinen besten Jahren. Allgemeines Historisches Lexicon.

Willebrand, Ertz-Bischoff zu Magdeburg, siehe Willibrand.

Willebrand, Bischoff zu Minden, siehe Wulbrand.

Willebrand, Bischoff zu Utrecht. Er war ein gebohrner Graf von Oldenburg, und gelangte im Jahr 1226 auf den Bischöfflichen Stuhl zu Paderborn; saß aber nur ein Jahr daselbst, weil sein Vetter der Graf von Holland, es dahin brachte, daß er 1227 zum Bischoff zu Utrecht erwehlet wurde. Auch half zu seiner Wahl, daß man das Vertrauen zu ihm hatte, er würde Rudolphen Stadt-Voigten zu Coevorden, den Mörder seines Vorfahrens Ottens II, bezahlen. Er belagerte auch Coevorden und war so glücklich, daß er besagten Rudolphen in einer Schlacht überwand und gefangen bekam, auch Coevorden zur Uebergabe nöthigte; doch Rudolph entwischete, und practicirte sich wieder in die Festung, welche er durch Bestechung der hineingelegten Soldaten wieder in seine Gewalt bekam, worauf der Bischoff ihm nochmahls zu Leibe gieng, wiewohl bald hernach ein Waffen-Stillstand erfolgte, und Rudolph von seinen eigenen Soldaten, vermuthlich auf Anstifften des Bischoffs, gefangen genommen, aufgehencket, und hernach, wie andere melden, auf das Rad geleget wurde. Er saß aber auch zu Utrecht nicht länger als sieben Jahr, indem er im Jahr 1233 mit Tode abgieng. Siehe Anton Matthäi in rebus Ultrajectin. Allgemeine Chronicke, Theil IV, p. 447. Hübners Politische Historie, Theil VII, p. 505. u. 889.

Willebrand, ein Doctor zu Lübeck. Es wird von ihm in dem Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten vom Jahr 1748 Num. 5 gemeldet, wie daß derselbe die Geschichte des Hanseatischen Bundes, unter dem Tittel einer Hansischen Chronicke ehestens der Presse übergeben werde, und daß die sehr leidliche Pränumeration zu diesem Wercke, welches ausser den Pränumeranten wenigen in die Hände gerathen dürffte, bey die Herren Buchhändler zu Lübeck, Hamburg, Bremen, Rostock, Stralsund, Braunschweig, Wismar ꝛc. in 1 Rthlr. 12 Gr. an leichten Gelde, in schweren oder Lübischen, Hamburgischen, Dänischen Gelde aber in 4 Marck, bis nach Fastnacht dieses 1748 Jahres angenommen werde. Gleich alsdenn auch schon die Vorbereitung zu der bemeldeten Hansischen Chronick, darinnen die Fragen: Woher ist der Beynahme der Hansischen Städte entstanden? Welche Umstände haben zu der Deutschen Hansa Gelegenheit gegeben? Wie war die ehemahlige Beschaffenheit der Hansischen Städte? und was ist von der Deutschen Hansa noch übrig? erörtert sind, den Druck verlassen haben, und bey obgenannten Buchhändlern um ein geringes zu haben seyn würde.

Willebrand, (Albert) beyder Rechten Doctor, und Professor der Institutionen auf der Universität Rostock, ward gebohren zu Rostock 1652 den 10 oder 13 Julius, wo sein Vater gleiches Nahmens beyder Rechten Doctor, bey der Universität Codicis Professor, und des Consistorii Assessor gewesen. Sein Groß-Vater von Väterlicher Seite hat geheissen Nicolaus Willebrand, und ist ebenfalls beyder Rechten Doctor und Professor der Moral auf besagter Universität gewesen; von ihm folget ein besonderer Artickel: Obiger Albert Willebrand ward anfänglich von Privat-Lehrern, und besonders

von Johann Holmannen, damahls beyder Rechten Candidaten, und nachmahls Doctorn und Practico zu Rostock, unterwiesen, und hernach der Unterweisung des Rectors der Schule in seiner Vaterstadt, M. Blasius Graben, übergeben, wo er in den Studien einen so guten Grund legte, daß er im Jahr 1670 mit Nutzen auf die Universität Franckfurt sich begeben konnte. Nach zween Jahren, nemlich 1672, begab er sich auf die Universitäten Wittenberg, Leipzig, und Jena; blieb aber auf keiner nicht lange, sondern reisete das folgende Jahr wieder nach Hause, und setzte seine Studien auf der Universität in seiner Vaterstadt unermüdet fort. Im Jahr 1676 wendete er sich wiederum nach Helmstädt, disputirte daselbst den 12 December als Präses de SCto Macedoniano, ob er gleich noch nicht Candidat war; das folgende Jahr nahm er die Würde eines Licentiatens beyder Rechten an, nachdem er vorher unter den Vorsitze D. Daniel Clasens seine Inaugural-Dissertation de Constituto Possessorio gehalten; reisete darauf durch Engelland, Franckreich, die Niederlande, und den grösten Theil Deutschlandes, und wurde alsdenn 1681 Doctor auf der Universität Kiel. Im Jahr 1685 erhielte er die Profession der Institutionen auf der Universität in seiner Vaterstadt, wozu er den 7 Julius eingeführet wurde. Seinen Ehestand betreffend, so hat er sich den 11 September 1683 mit Jungfer Catharinen Christinen Fischerin, deren Vater Daniel Fischer, beyder Rechten Doctor und Burgermeister zu Rostock gewesen, verheyrathet, mit welcher er einen einzigen Sohn Nahmens Martin Albert gezeuget. Er ist gestorben den 29 Merz 1699, und hat ausser schon gemeldeten folgende Disputationes zum Druck befördert:

1. De venditionibus officiorum, Rostock 1693.
2. De homicidiis permissis & impunitis, Rostock 1696.

Sonst aber hat er noch nachstehende herausgeben wollen:

a. De judice competente personarum illustrium in causa criminali.
b. De probatione per famam publicam.
c. De sententia provisionali.
d. De eo, quod justum circa victum & amictum.
e. De vis facti licita.
f. De Jure vocandi verbi divini ministros, eorumque officio & juribus.
g. De conjuncta manu.

Ueberdieses hat er auch ans Licht stellen wollen: Consilia & Responsa Juris, in quibus casus rariores Facultati Juridicæ Rostoch. oblati, subjectis rationibus dubitandi & decidendi præcipuis proponuntur & deciduntur. Siehe *Rostochium Litteratum*, p. 108. u. f. *Nova Litteraria maris Baltici* 1700. p. 134. u. f. Mecklenburgisches Gelehrten-Lexicon, Stück I, p. 39.

Willebrand, (Andreas Nicolaus) war im Jahr 1746 Pastor der Hochadelichen Ketelhodtischen Patronat-Kirche zu Campse im Mecklenburgischen. *Acta Historico Ecclesiastica*, Band X, p. 878.

Willebrand, (Ernst Gustav) ein Schwedischer Obrister, wurde in dem Treffen, so den 3 September 1741 zwischen den Russen und Schweden bey Willmanstrand vorfiel, mit gefangen; kam aber wieder loß, und erhielt 1743 das Aboische Regiment. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band III, p. 374. und Band V, p. 547.

Willebrand, (Matthäus) gebürtig von Rapin im Mecklenburgischen, wurde Pastor an der St. Nicolai Kirche zu Reval in Liefland, starb aber den 15 August 1657 im 37 Jahr seines Alters, und siebenden seines Amtes, und hat zum Druck befördert: Cogitationes Passionales, sive Poema Germanicum de Passione & morte Christi. Wittens Diarium Biogr. T. I. ad annum 1657.

Willebrand, (Nicolaus) der Philosophie und beyder Rechten Doctor, wie auch Professor der Moral auf der Universität Rostock, lebte zu Anfange des vorigen 17 Jahrhunderts, und hat unter andern geschrieben:

1. Compendium Logicæ ex Aristotele & opere Logico Matthiæ Flacii, Leipzig 1604 in 8.
2. Exercitationes de vitæ politicæ principiis, Rostock 1615 in 8.

Nova Litteraria maris Baltici 1700. p. 135. und 351. Drauds Biblioth. Class. P. II, p. 1226. und 1341. Von seinem Enckel siehe den Artickel: Willebrand (Albert); von seinem Sohne aber den nachstehenden Artickel.

Willebrand, (Peter) ein Magister der Philosophie, gebohren zu Rostock 1597. Sein Vater ist gewesen D. Nicolaus Willebrand, Professor der Moral daselbst; von dem der vorstehende Artickel handelt; die Mutter aber Catharine, D. Friedrich Heinens, vornehmen Rechts-Consulentens, Mecklenburgischen Raths, und Burgermeisters zu Rostock, Tochter. Nachdem ihm sein Vater sehr frühzeitig durch den Tod entrissen worden, hat sodann sein Stief-Vater, D. Arnold Böttricher, so Burgermeister und Syndicus zu Wismar gewesen, für seine Erziehung gesorget. Er studirte anfangs auf der Universität seiner Vaterstadt, gieng von da nach Jena, und hörte die damahligen Gottesgelehrten D. Johann Majorn und Albert Grauern; Von Jena begab er sich nach Giessen, und besuchte die Vorlesungen der damahligen berühmtesten Gottesgelehrten daselbst, als: D. Johann Winckelmanns, D. Balthasars Mengers, und D. Justus Feuerborns. Nach glücklich vollendeten Studien auf Universitäten kehrte er wieder zurück nach Hause, und erhielt im Jahr 1625 nach dem Tode M. Suantens das Pastorat an der Stadt-Kirche in Güstrow. In dem Stand der heiligen Ehe hat er sich begeben mit Jungf. Elisabethen, deren Vater, D. Lucas Baumeister, Superintendent zu Güstrow gewesen. Er ist gestorben den 3 Julius 1638 an der Pest im dreyzehenden Jahre seines Priesterlichen Amtes, nachdem ihm sechs Monat vorher der Tod auch seine Ehegenoßin von der Seite getrennet. Thomas Analecta Gustrav. p. 42. Mecklenburgisches Gelehrten-Lexicon, Stück II, p. 92. *Nova Litteraria Maris Baltici*, 1704. p. 36.

Wille-

Digitized by Google

Willebrechtrode, Geschlecht, siehe Wildprechtroda, im LVI Bande, p. 919.

Willebrod, Bischoff, siehe Willibrod.

Willebroeck, eine Herrschaft und kleines Dorf in Brabant, welche zwischen Mecheln und Rüremonde, fünf Meilen von Brüssel, sechse von Löven und zweye von Mecheln, an dem Fluße Rupel lieget. Sie ist den 24 Septembr. 1661 von Philippen IV Könige in Spanien, Johann Helman, einem Sohne Peters Helman, Herrns von Muylkerke, zu Ehren, zu einer Baronie gemacht worden. Unterhalb gedachtem Dorfe ergiesset sich der von Brüssel geführte Canal in dem Fluß Rupel, und hernach in die Schelde. Vermittelst dieses Canals kan man gar beqvem von Brüssel nach Antwerpen fahren, ob man gleich etliche mahl wegen der Schleussen aussteigen muß, durch welche das Wasser in dem Canal zurück gehalten wird, weil es bey Brüssel 40 Fuß höher als an dem Orte ist, da es in den Rupelstrom fället. Ueberhaupt aber mag dieser Canal, so Vilvorden vorbey gehet, etwan sechs Meilen lang seyn. Butkens troph. de Brab. Suppl. T. II. p. 107. Junkers Geographische Beschreibung der Niederlande p. 180 u. f. Dicälii Geographisches Dictionarium des Niederlandes p. 304.

Willebrord, Bischof zu Utrecht, siehe Willibrod.

St. Willebudis, soll um des Christlichen Glaubens willen den Märtyrer Tod gelitten haben. Der Gedächtniß-Tag ist der 11 May.

Willecharius, oder Wilebarius, ein Hertzog der Alemannen und Sveven, folgte in der Regierung dem Herzoge Godefrid, welcher, wie der Annalist Nazarianus bezeuget, im Jahr 709 gestorben. Ob er aber ein Sohn des nur besagten Godefrids gewesen, davon meldet kein Geschichtschreiber etwas. Kaum hatte er aber die Regierung angetreten, so zog wider ihn Pipin, der König der Francken, zu Felde, wie solches die *Annales Petavioni* und *Tiliani* von diesem Jahre melden. Wie es aber bey diesem Feldzuge abgelauffen, davon findet man keine Nachricht. Daß aber Pipin wenig oder gar nichts ausgerichtet habe, kan man daher sehen, weil er das folgende Jahr nemlich 710 abermahls wider den Willecharius zu Felde gegangen, in welchem Feldzuge es ihm aber wiederum nicht nach Wunsche gegangen. Er rüstete sich dieserwegen zum dritten Feldzug, in welchem er 712 die Allemannen dergestalt schlug, daß sie sich einige Jahre stille hielten. Eckards Franc. Orient. T. I. p. 316. Allgemeine Chronicke Th. III p. 528 u. f.

Wille Christi, siehe Monotheliten, im XXI Bande, p. 1195 u. f.

Wille der Contrahirenden, Lat. *Voluntas Contrahentium*, ist nichts anders, als die eigentliche Absicht und Willens-Meynung derer sich vermittelst eines gewissen Contracts gegen einander verpflichtenden Personen; Wovon in denen Artickeln: Wille (freyer) und Wille muthmaßlicher) ein mehrers nachzusehen.

Wille Gottes, Lat. *Voluntas Dei*, *Voluntas divina*. Man pfleget den Willen Gottes sonderlich auf zweyerley Art zu nehmen.

I. Abhandlung des Willens Gottes in der ersten Bedeutung.

1) Erklärung dieser Bedeutung.

Einmahl verstehet man durch den göttlichen Willen eine Art derjenigen Eigenschaften Gottes, die er mit den andern Geistern gemein hat. Man theilet selbige in die Physische und Moralische, und weil zu jenen dessen Leben gehöret, so rechnet man zu den Würckungen desselbigen seinen Verstand und Willen. Es sind die Eigenschaften Gottes, und also auch sein Vermögen zu wollen, (FACULTAS VOLENDI) sein Wesen selbst, und da er das allervollkommenste Wesen ist, so muß er auch den allervollkommensten Willen haben, daher, wenn wir gleich die Sache nicht anders, als wie es die Schwachheit unsers menschlichen Verstandes zuläst, vorstellen können, doch dahin zu sehen ist, daß ihm auch auf Seiten des Willens nicht die geringste Unvollkommenheit beygeleget werde. Es ist also der Wille Gottes diejenige Würckung des Lebens, so in Gott ist, da er allezeit, auf die allervollkommenste Art, das Gute liebet, und das Böse hasset; auch in sich selbst, als in dem allerhöchsten Gute, allein acquiesciret. Dieses letztere ist auch ohnstreitig die Ursach, warum er sich den Nahmen des sich selber zureichenden GOttes אֵל שַׁדַּי selber beyleget. 1 B. Mos. XVII, 1. Die Handlung des göttlichen Willens (Actus volendi) kan, nach Verschiedenheit des Gegenstandes, in ein Wollen und Nicht-Wollen, (Voluntatem & Noluntatem) eingetheilet werden, indem GOtt theils etwas will, theils etwas nicht will. Das göttliche Wollen ist nichts anders, als die weiseste Zuneigung GOttes, welche er gegen sich selbst, als den höchsten Endzweck, und gegen die Geschöpfe um seinet willen, als gegen Mittel, heget. Wenn der Wille GOttes als eine Zuneigung beschrieben wird, so wird er dadurch von dem Verstande unterschieden; Wenn er aber die weiseste Zuneigung genennet wird, so wird er dadurch von dem natürlichen und sinnlichen Triebe, (Appetitu naturali & sensitivo) der in GOtt nicht statt findet, unterschieden; Massen in GOtt die allervollkommenste vernünfftige Begierde (Appetitus rationalis) ist, die sich auf die Einsicht seines Verstandes gründet. Eine solche Beschaffenheit hat es mit dem göttlichen Willen. Nun fragt es sich, was das Nicht-wollen GOttes sey? Dieses ist mit dem moralischen Bösen, das ist, mit demjenigen beschäftiget, was mit dem göttlichen Willen und Neigung nicht übereinkomt. Es ist also diejenige Handlung, da GOtt, welcher zu sich selbst die allervollkommenste Neigung und Liebe hat, alles dasjenige, was ihm und seiner Ehre zuwider ist, verabscheuet. Davon heisset es Psalm V, 5: Du bist nicht ein GOtt, dem gottloß Wesen gefällt. Diese Verabscheuung GOttes aber bestehet nicht in einem blossen Affecte, sondern in dem nachdrücklichsten Effecte, indem er das Böse bestraffet und vernichtet; gleichwie er hingegen das Gute liebet, belohnet und befördert. Es ist also in GOtt eine ernstliche,

ewige und unveränderliche Neigung zu dem Guten, und Abneigung von dem Bösen; Und das ist es, was das Wollen und Nicht-Wollen GOttes genennet wird. Die heilige Schrift schreibet Gott ausdrücklich einen Willen zu. Ps. CXV, 3: Unser GOtt ist im Himmel, er kan schaffen was er will. Röm. IX, 18, 19: Er erbarmet sich, wessen er will, und verstocket, welchen er will. Ephes. I, 11: Er würcket alle Dinge, nach dem Rathe seines Willens. Matth. XI, 26: Ja Vater, es ist also wohlgefällig gewesen vor dir. 1 Timoth. II, 4: GOtt will, daß allen Menschen geholffen werde, ꝛc. Von dem Nicht-Wollen heisset es, 2 Petr. III, 9: GOtt will nicht, daß jemand verlohren werde, ꝛc.

2) Object des Göttlichen Willens.

Der Gegenstand des göttlichen Willens ist entweder persönlich, (Objectum personale) oder reell, (reale). Das persönliche Object kan wiederum in das vornehmste, (primarium) welches er selbst ist, und in das geringere, (secundarium) nehmlich die Creaturen, so ferne sie ein Bild seiner Gütigkeit tragen, und zu seiner Ehre geschaffen sind, eingetheilet werden. Das reelle Object, dabey sich das göttliche Wesen durch den Willen äussert, ist entweder was gutes, oder was böses; Da er denn das Gute allezeit lieben, und das Böse allezeit hassen muß. Hier zeiget sich zwischen dem göttlichen und menschlichen Willen ein grosser Unterschied. Denn die Menschen erwählen oft was Böses, an statt des Guten indem sie selbiges entweder aus Unwissenheit, oder aus Irrthum oder auf Antrieb eines verderbten Affects vor gut halten, daher es auch kommt, daß sie in ihrem Willen so veränderlich sind, welches eine grosse Schwachheit anzeigt. Dieses läßt sich von GOtt nicht sagen, massen er wider sich selbst handeln würde, und also kein GOtt bliebe, woferne er was gutes hassen, und was böses lieben solte, so mit einer gar grossen Unvollkommenheit verknüpft wäre.

3) Würckungen des Göttlichen Willens.

Die Würckungen des göttlichen Willens theilet man in die Rathschlüsse, Affecten und in die Tugenden, wenn man auf menschliche Art davon reden will, da man sie zwar von einander unterscheidet, die aber alle zugleich geschehen. Denn da bey ihm wegen seiner Unendlichkeit keine Succeßion statt findet, so erkennt er nicht nur alles auf einmahl, sondern will auch alles auf einmahl. Der Rathschluß ist der Wille, daß etwas geschehen, und zur Würcklichkeit kommen soll, welches man sich, wie bey allen andern Würckungen auf das vollkommenste vorstellen muß. Denn wir dörffen nicht dencken, es gehe da zu, wie bey einem Menschen, wenn er worinnen einen Schluß fasset. Wie bey ihm alles schon von Ewigkeit beschlossen gewesen, also sind seine Rathschlüsse gantz unveränderlich, und muß alles auf das genaueste so eintreffen, wie er es beschlossen. Er braucht dabey keine Ueberlegung anzustellen, daß wenn er gleich nichts ohne Ursache thut, so machts doch nicht wie die Menschen, die, wenn sie sich zu etwas entschliessen wollen, so halten sie den Nutzen und den Schaden gegen einander, und sehen, welches das beste. Nach der Vernunft können wir keine andere Rathschlüsse erkennen, als die uns aus dem würcklichen Erfolg, wie er in der Natur begriffen, bekannt werden, daß GOtt von Ewigkeit beschlossen, die gegenwärtige Welt in der Zeit zu erschaffen, den Creaturen dasjenige Wesen, so sie haben, zu geben, und das Böse zu zulassen. Rechnet man zu dem göttlichen Willen und dessen Würckungen auch die Affecten, so muß abermahl ihm keine solche Art der Affecten beygeleget werden, dabey sich was unvollkommenes befindet. Man pflegt solche in drey Gattungen abzutheilen. Es sey ein Affect eine heftige und ausserordentliche Bewegung entweder am Leibe allein, und das nennet man Affectum corporeum; oder am Leibe und Gemüthe zugleich, welches ein Affectus sensualis; oder am Gemüthe allein, so ein Affectus mentalis sey. Die beyden ersten Arten können GOtt als einen Geiste nicht zukommen; was aber die Affectus mentales betrift, wie denn auch die Engel gewisse Affecten haben, so sind selbige zweyerley. Einige haben ihrer Natur nach was sündliches und unvollkommenes bey sich, als der Neid, Haß, Reue und Traurigkeit, daher wenn wir auch von GOtt in der heiligen Schrift lesen, er sey bekümmert: er sey erbittert: es reue ihn, so geschicht dieses auf menschliche Art und muß auf eine der göttlichen Majestät gemässe Weise erkläret werden. Andere Affecten haben nichts sündliches und eitles an sich selbst bey sich, und die werden GOtt, jedoch in dem vollkommensten Grade, zugeschrieben, als der Affect der Liebe, der Freude, der Mitleidigkeit. Die Tugend in dem göttlichen Willen müssen wir uns gantz anders vorstellen, als wie sie bey einem Menschen beschaffen. Denn sagt man von demselbigen, er sey Tugendhaft, so heißt dieses eigentlich so viel: er ist stets bemüht, sein Thun und Lassen nach dem Willen GOttes, als der Richtschnur seiner Handlungen, einzurichten, welches sich von GOtt nicht sagen läßt. Denn man kan ihm nicht nur keine Bemühung beylegen, weil selbige mit einer Unvollkommenheit verknüpffet ist; sondern es läßt sich auch nicht sagen, daß er sich nach einem Gesetze richte, indem er keinen höhern über sich hat. Auf solche Weise müssen wir an statt des Gesetzes sein göttliches Wesen nehmen, und an statt der Bemühung die würckliche Einrichtung oder Gleichförmigkeit, und uns also die Tugend bey Gott so vorstellen, daß er alles thue, was seinem Wesen gemäß ist.

4) Eigenschaften des Göttlichen Willens.

Die Eigenschafften des göttlichen Willens zeigen wir überhaupt darinnen an, wenn wir, wie wir vorhero schon erinnert haben, sagen, es geschehe dabey alles auf das allervollkommenste. Es haben aber die den Willen GOttes angehenden Eigenschafften ihre Benen-

nung

nung und Natur theils von demjenigen, womit der göttliche Wille und sie selbst umgehen, (ab objecto) theils von der Art und Weise, nach welcher GOtt etwas will, oder würcket, (ab operandi modo). Es werden ferner die Eigenschafften des göttlichen Willens entweder schlechterdings, (absolute) von GOtt gesagt, oder sie beziehen sich auf die Creaturen (in relatione ad creaturas). Schlechterdings kommet GOtt zu, daß sein Wille a) independent sey, gleichwie sein Wesen independent ist. b) Unveränderlich, Jes. XLVI, 10. c) Unendlich, denn der vornehmste Gegenstand des Willens ist sein göttliches Wesen, das unendlich ist, um welches Willen er alles übrige will. d) Allerkräfftigst und allmächtig, indem keine Creatur seinen Willen hindern kan, Psalm CXV, 3: Er kan schaffen was er will. e) Vollkommen heilig, so, daß er nichts will, oder würcket, was einem wahren und guten Zwecke (dessen Würcklichkeit jedoch allemahl von seinem Willen entspringet) zuwider läufft. f) Vollkommen frey, indem er sich selbst durch den weisesten Rathschluß determiniret. Diese Freyheit muß GOtt schlechterdings zukommen. Denn wolte man ihm selbige absprechen, so wäre dieses eben so viel, als wenn man offenbar sagte, es sey kein GOtt. Ein GOtt, der nicht mit Freyheit, sondern aus einer Nothwendigkeit und Zwang würcket, ist kein GOtt, sondern vielmehr eine Machine; Weswegen die Atheisten ihre Kräffte vornemlich dahin anwenden, daß sie alle Freyheit aufheben mögen, weil sie wohl wissen, daß dadurch zugleich GOtt aus der Welt geschaffet werde. Man kan dieses an dem Benedict Spinoza sehen, welcher in Ethica P. II. præposit. 48. p. 65. schreibt: In mente nulla est absoluta, sive libera voluntas: sed mens, ad hoc vel illud vollendum, determinatur a caussa, quæ etiam ab alia determinata est, & hæc iterum ab alia, & sic in infinitum. Ja in dem bey dieser Proposition angeführten Scholio beraubt er den Menschen des Verstandes und Willens, woraus man leicht verstehen kan, was er von der Freyheit GOttes halte, worüber er sich Epist. 62. p 584. also erkläret: Ego eam rem liberam esse dico, quæ ex sola suæ naturæ necessitate existit, & agit; coactam autem, quæ ab alio determinatur, ad existendum ac operandum certa ac determinata ratione, e. g. Deus, tametsi necessario, libere tamen existit, qui ex sola naturæ suæ necessitate existit. Sic etiam Deus se, & absolute omnia libere intelligit, quia ex sola ipsius naturæ necessitate sequitur, ut omnia intelligat. Vides igitur, me libertatem non in libero decreto, sed in libera necessitate, ponere. In diesem Irthum stacken auch viele von den Griechischen Weltweisen, welche GOtt durch ein nothwendiges Band mit der Materie verknüpften, und ihm damit alle Freyheit nahmen. Darinnen kamen sie alle überein, daß die Materie von Ewigkeit gewesen, und nicht hätte möglich seyn können, daß die Welt aus nichts sey erschaffen worden; wegen des Ursprungs der Welt aber selbst, und der dabey erwiesenen göttlichen Freyheit waren sie von einander unterschieden. Plato meynte, GOtt habe aus freyem Willen sich mit der Materie vereiniget, und also die Welt herfürgebracht, auf welche Weise er GOtt eine Freyheit ließ. Aristoteles und Zeno aber sagten, daß GOtt von Ewigkeit aus einer Nothwendigkeit wäre gezwungen worden, sich mit der Materie zu vereinigen, welche also die Freyheit GOttes gar aufhoben, so insonderheit durch die gottlose Lehre der Stoicker von dem unvermeidlichen Schicksal geschahe, wovon Jacob Thomasius de Stoica mundi exustione dissert. 2. zu lesen. Es bestehet aber die Freyheit des göttlichen Willens darinnen, daß er aus innerm Triebe und Beliebung, dasjenige will, was sein vollkommenster Verstand als gut erkennet. Mit dieser Freyheit aber ist zugleich die höchste moralische Nothwendigkeit verbunden, welche darinnen bestehet, daß er nur das will, was er als gut erkennet, und dasjenige nicht will, was er als böse erkennet. Denn da er, wegen seiner Unveränderlichkeit, seine moralischen Eigenschafften nimmermehr ändern kan, als z. E. seine Wahrheit, Liebe, Heiligkeit ꝛc. da er ferner, nach seiner Allwissenheit das Gute allezeit als gut, und das Böse als böse, erkennet: so kan er auch in Ewigkeit nicht anders, als das Gute wollen, und das Böse nicht wollen. Und das wird eine moralische Nothwendigkeit genennet, die mit der Freyheit wohl bestehen kan. Diese Freyheit des göttlichen Willens ist aus der Welt, als aus einem Spiegel, zu erkennen: Dieweil er den Raum und die Zeit in der Natur auf mehr, als eine Art, hätte erfüllen können, und ihn also nichts genöthiget, diesen Raum zu dieser Zeit vielmehr auf diese, als auf eine andere Art, zu erfüllen, sondern er die freye Wahl, oder einige Willkühr, gehabt hat, vor andern Dingen dasjenige zu erwählen, was ihm am meisten gefället, welches auch die H. Schrifft bezeuget: Psalm CXV, 3. CXXXV, 6. Hiob XXIII, 13. Dan. IV, 32. Offenbahr. IV, 11. Siehe Nicolai Wilhelm Schröders Philosophische Inaugural-Dissertation: De libertate Dei, unter dem Professor Johann Conrad Spangenberg zu Marburg, 1743 gehalten. g) Höchst einfach: Denn, wie GOtt, durch die einfacheste Handlung, auf einmahl alles erkennet, so will er auch alles durch eine einzige einfacheste Handlung, ohne einige Succeßion der Volitionen. Man hat nicht wenig darüber gestritten: Ob in GOtt der Verstand vor dem Willen vorhergehe? Ob also das Wesen der Dinge, oder die durch einen vernünftigen Verstand von der Existentz der Dinge abstrahirte Möglichkeit derselben, vor dem göttlichen Willen vorhergehe, oder gegen den göttlichen Willen sich vorhergehend (antecedenter) verhalte? Ob nicht folglich der göttliche Wille die Grund-Ursache nur der Existentz der Dinge, der göttliche Verstand aber die Grund-Ursache des Wesens der Dinge, und also zugleich mit dem göttlichen Verstande das Wesen der Dinge ewig, und nur die Existentz derselben zeitlich sey? Allein alle diese wahrhafftig unverständige Fragen setzen voraus, daß der Verstand und Wille GOttes zwey unterschiedene Dinge in GOtt selbst seyn: Daß der göttliche Verstand, wie der menschliche, vorerst durch gewisse Abstractionen sich vorstellen müsse, ob etwas angehe, oder möglich sey, ehe und bevor der göttliche Wille es zu der Existentz bringen könne: Daß also der göttliche Wille von dem göttlichen Verstande, nicht aber dieser von jenem, dependire; Wie etwa der menschliche Verstand und Wille in dem

dem Menschen unterschieden, und die Wahrheiten des menschlichen Verstandes von der Freyheit des menschlichen Willens independent sind. Da nun aber der göttliche Verstand und Wille nicht zwey unterschiedene Dinge in GOtt selbst, sondern nur zwo unterschiedene Relationen der einigen gantz einfachen Gottheit gegen die Welt sind, die wir nur wegen der Aehnlichkeit, die sie mit den Würckungen unsers Verstandes und Willens haben, vermittelst der Anthropopadie uns unter dem Bilde eines Verstandes und Willens vorstellen. So fält ja die Frage, welches von beydem vor dem andern in dem göttlichen Wesen selbst vorhergehe, oder von dem andern dependire, von sich selbst hinweg; Und diejenigen, die solche Frage aufgeworffen, müssen von dem göttlichen Verstande und Willen, auch von dem göttlichen Wesen selbst, gar unrichtige Begriffe gehabt, und nicht erwogen haben, daß, da der Wille Gottes, in so fern wir ihn in Gott betrachten, Gott selbst seyn muß, folglich die Wahrheit, wenn sie nicht von Gottes Willen dependirete von Gott gar nicht dependiren könnte. Vielmehr hat Gott durch die Schöpffung, und also offenbahrlich durch seinen Willen, aller in der Natur hervorleuchtenden Weisheit ihre ersten Principia gesetzet. Er ist der Schöpffer der Elemente und Geister, welche die Principia der natürlichen Weisheit sind, die in dem Zusammenhange der Dinge selbst anzutreffen. Er ist der Schöpffer der Sinne und der Vernunfft, welche das Principium der menschlichen Weisheit sind. Er ist der Urheber aller Zwecke der Dinge, als des Principii aller moralischen Weisheit. Da also GOtt der Brunnquell aller in der Natur hervorleuchtenden Weisheit dergestalt ist, daß auch sogar die ersten Principia derselben von der Schöpffung, und also von seinem Willen, ihren Ursprung haben; Und durch diese Principia alle erschaffene Weisheit eben endlich und umschränckt ist, indem sie über dieselben sich nicht erstrecken kan: So kan die erschaffende Weisheit selbst kein Principium, das sich gegen den Willen GOttes vorhergehend verhalte, haben: Dieweil, wenn sie, wie die menschliche Weisheit, die vor dem menschlichen Willen vorhergehet, in die Grentzen determinirter Principiorum eingeschräncket wäre, sie unstreitig endlich, und folglich nicht göttlich seyn müste. Wenn derowegen die Scholasticker gesagt haben, daß dasjenige, was durch das göttliche natürliche Gesetz geboten und verboten ist, an sich selbst und seiner eigenen Natur nach, oder durch eine natürliche Nothwendigkeit, (per se, intrinsece, & sua natura) gerecht, oder ungerecht sey: so kan solches, als sehr wohl geredet, angenommen und gebilliget werden, in sofern es also verstanden wird, daß es nicht erst durch den Willen der Regenten auf Erden recht, oder unrecht werde, sondern solches recht und unrecht schon in der Ordnung der Natur, und also in dem Wesen der Dinge selbst, als eine von dem Willen aller Regenten auf Erden independente Wahrheit, gegründet sey. Daß aber ferner die meisten Scholasticker diese innerliche Nothwendigkeit (Perfectatem) auch so gar von der Freyheit GOttes independent haben machen wollen, und davor gehalten, daß das Wesen der Dinge, und das in demselben gegründete Recht und Unrecht, auch selbst vor dem Willen GOttes, als ein ewiges Gesetz, vorhergehe; indem GOtt ein freyer Schöpffer aller Dinge, nur in Ansehung ihrer Existentz, nicht aber auch ihres Wesens, und also auch nicht ein freyer Urheber des in dem Wesen der Dinge gegründeten Rechts, oder Unrechts, sey: Ist ein altes Vorurtheil, das aus den grundlosen Lehren der Heyden von dem Schicksale, und von einem GOtte gleich ewigen unerschaffenen Principio, durch welches die Formen der Dinge determiniret würden, und über dessen determinirte Möglichkeiten auch GOtt selbst nichts vermöge, seinen Ursprung zu haben scheinet; Welches zu bemänteln, und den Schandfleck seines Ursprungs zu dissimuliren, die Scholasticker sich zwar sehr, aber vergeblich, bemühet haben. Es ist wohl an dem, daß, was natürlicher Weise recht, oder unrecht ist, in dem Wesen der Dinge selbst, nemlich in dem Wesen der Vernunfft und ihrer Objecte, gegründet ist: Allein, es ist auch gewiß, daß, da GOtt ein freyer Urheber und Schöpffer der Vernunfft und aller Dinge, die Schöpffung aber ein freyer Wille GOttes ist; Das Wesen der Dinge, und das aus demselben natürlicher Weise flussende Recht und Unrecht, dem freyen Willen GOttes nicht entgegen gesetzet, sondern als ein freywillig hervorgebrachter Effect subordiniret werden müsse; und man also nicht sagen könne, daß das Wesen der Dinge, nebst dem darinnen gegründeten Recht, oder Unrecht, vor dem Schöpffer der Dinge, das ist, der Effect vor seiner Ursache, sich als vorhergehend (antecedenter) verhalte. Es würden auch solches die Scholasticker nicht gesaget haben, wenn sie nicht den heydnischen Principien ihres Aristoteles allzu strenge angehangen hätten, welcher die Materie vor ein GOtt gleich ewiges und von ihm gäntzlich independentes Ding hielt, aus dessen Fähigkeit (Potentia) die Formen, als die Essentzen der Dinge, hervorgebracht würden: Dem zu Folge sie freylich sagen musten, daß das Wesen der Dinge schon von Ewigkeit, und vor dem Willen GOttes vorhergehend, in der Fähigkeit (Potentia) der Materie, der Möglichkeit nach, determiniret sey, und es also nicht schlechterdings bey der göttlichen Freyheit gestanden, was vor Wesen die aus der Materie hervorzubringenden Dinge haben solten. Ja, viele haben diesen Irthum gar so weit getrieben, daß sie sich nicht gescheuet, zu sagen, das in dem ewigen Wesen der Dinge gegründete Recht würde seyn, wenn auch gleich gar kein GOtt wäre. Die neuern Vertheidiger der Vorhergehung des Wesens der Dinge vor dem Willen GOttes, leiten zwar dieselbe nicht mehr aus diesen heydnischen Vorurtheilen her, durch welche die alten verleitet worden sind, sie zu behaupten: sondern sie sagen, daß das Wesen, oder die Möglichkeit der Dinge, von dem göttlichen Verstande, und nur die Existentz, oder die Würcklichkeit derselben, von dem göttlichen Willen dependire; und daß also, weil der göttliche Verstand vor dem göttlichen Willen sich als vorhergehend verhalte,

folglich

folglich auch das Wesen, oder die Möglichkeit der Dinge, sich als vor dem göttlichen Willen vorhergehend verhalte; Dahero sey das Wesen der Dinge ewig, weil es in dem göttlichen Verstande von Ewigkeit vorhanden, und würcklich zugegen gewesen, und nur die Existentz derselben, als die von dem göttlichen Willen dependire, zeitlich. Wolffs vernünfftige Gedancken von GOtt, §. 975. 988. u. ff. 994. Allein an dieser Gedancke finden wir zweyerley auszusetzen: Erstlich, die Trennung des Wesens der Dinge von ihrer Existentz, als ob nemlich beyde zwey unterschiedene Dinge, auch ausser dem menschlichen Verstande, der sie von einander abstrahiret, wären; Inmassen das eine einen andern Ursprung haben soll, als das andere. Zum andern den unrichtigen Begriff von dem Verstande und Willen GOttes, als ob nemlich auch diese zwey unterschiedenen Dinge in dem göttlichen Wesen selbst wären, und der göttliche Verstand etwas, (nemlich das Wesen der Dinge) würcke, worzu der göttliche Wille nichts vermöge, als welcher auf den göttlichen Verstand dergestalt erst folge, und von demselben dependire, daß, ehe der Wille GOttes einen Rathschluß, etwas zu der Existentz zu bringen, fassen könne, der Verstand GOttes erst erkennen müsse, ob und wie es möglich sey; Welches doch gar sehr nach dem Anthropomorphismus schmecket. Denn der menschliche Wille, wenn er sich, etwas zu Wercke zu richten, determiniren soll, erfordert zwar ein Object, dessen Möglichkeit schon ausser ihm in der Natur der Dinge präexistire, welche Möglichkeit von den schon existirenden Dingen zu abstrahiren und vorher zu erkennen, ihm eben ein Verstand zugesellet, oder vorgesetzet ist. Und in den menschlichen Wercken also ist es wahr, daß eine ausser dem Willen in der Natur vorher gegründete Möglichkeit schon da seyn müsse, ehe sie der menschliche Wille zu der Würcklichkeit bringen könne: Dieweil freylich der Mensch ein Object seiner Wercke haben muß, und sie nicht aus nichts erschaffen kan. Allein GOtt, als der Schöpffer der Dinge, findet nicht etwa schon das mögliche, sondern er machet möglich und zu einem Dinge, was vorher noch gar nichts, oder ein Unding, und also auch noch keine Möglichkeit war. Denn er erschaffete die Welt aus nichts. Also, da vor der Schöpffung ausser GOtt gar nichts war, und also auch nicht die Möglichkeiten, oder Species in Abstracto, der Dinge, die nun sind; Denn diese hat nachhero erst der menschliche Verstand von den würcklich existirenden Dingen, oder Individuis, in Gedancken abstrahiret: (Und wer wolte sagen, daß auch GOtt selbst, indem er habe erschaffen wollen, sich erst, man weiß nicht von was vor Concretis die Species, oder generalen Möglichkeiten der Dinge, abstrahiret habe). So muß GOtt alles, was möglich ist, allererst möglich gemacht haben. Und weil etwas machen, eine That, oder Würckung, GOtt aber in allen seinen Thaten, oder Würckungen, frey ist; (Gleichwie hingegen der Mensch in den Seinigen zum Theil umschräncket, und an die Möglichkeiten der Natur gebunden ist.) Und das freye Thun, oder Würcken GOttes, wir uns als einen Willen GOttes vorstellen: So muß der Wille GOttes der Brunnquell nicht allein der Würcklichkeit, sondern auch der Möglichkeiten, (Specierum in abstracto) die wir Menschen uns nachhero von den würcklichen Dingen abstrahiren, seyn. Und also, da, nach der Redens-Art der Scholasticker, die von der Würcklichkeit der Dinge abstrahirte Möglichkeit derselben das Wesen der Dinge heisset; So ist der Wille GOttes auch der Grund des Wesens der Dinge. Gesetzt demnach, daß ein Heyde, dem die Schöpffung aller Dinge aus nichts unbekannt war, und der also die Ewigkeit der Welt behaupten muste, nach diesem seinem Vorurtheile, nur die Existentz derer Individuorum vor zeitlich, das Wesen aber der Dinge in Abstracto vor ewig halten muste: So sehen wir doch nicht, wie einer, der obgedachte Heydnische Principia verwirfft, die Folgen derselben beybehalten, und also die Schöpffung aller Dinge aus nichts, und doch zugleich die ewige Präexistentz des Wesens der Dinge vor der Schöpffung, und folglich vor dem Willen GOttes, ohne Widerspruch behaupten könne. Wenn die innerliche Nothwendigkeit des natürlichen Rechts oder Unrechts, nur hypothetisch, oder Bedingungs-weise, behauptet würde, also nemlich, daß, da GOtt das menschliche vernünfftige Wesen, und das Wesen der andern Dinge, so, wie es ist, würcklich hergestellet hat, gewisse menschliche Thaten durch eine innerliche, in dem Wesen menschlicher Thaten selbst gegründete, Nothwendigkeit recht, oder unrecht seyn müssen: So hätte wohl niemand Ursach, das geringste darwider einzuwenden; Inmassen wir eine solche innerliche natürliche Nothwendigkeit, die nicht ein vor GOttes Willen vorhergehendes, sondern ein von GOtt erschaffenes, und also von GOttes Willen dependirendes Wesen der Dinge zu dem Grunde hat, selbst behaupten. Denn da GOtt diese Natur der Dinge, und in derselben die menschlichen, nach seinem Willen nun einmahl hergestellet hat: So ist freylich nicht möglich, daß er zugleich etwas derselben widersprechendes wollen könne. Und so weit können wir allerdings mit dem Grotius, B. I, C. I, § 10. sagen: Quod actus jure naturali, præcepti, aut prohibiti, sint debiti, aut illiciti, per se, atque ideo a Deo necessario præcepti, aut vetiti, intelligantur; quodque jus naturale adeo immutabile sit, ut ne a Deo quidem mutari queat. Denn daß Grotius allhier nicht eine absolute, sondern eine hypothetische Nothwendigkeit, verstanden, welche die Bedingung, daß GOtt die Vernunfft und Natur so, wie sie ist, erschaffen habe, voraus setzet, ist aus seiner unmittelbar vor dem angeführten Satze vorhergehenden Definition des natürlichen Rechts, aus welcher er solchen Satz schliesset, gar deutlich zu erkennen: Jus naturale est dictamen rectæ rationis, indicans, actui alicui ex ejus convenientia, aut

disconvenientia, cum ipsa natura rationali, inesse moralem turpitudinem, aut necessitatem moralem, ac consequenter ab auctore naturæ, Deo, talem actum aut vetari, aut præcipi. Wenn demnach gefraget wird: Warum eine menschliche That an sich selbst vor recht, oder unrecht zu halten sey? So ist, nach dieser Definition des Grotius, zu antworten: Weil sie mit dem Wesen des Menschen, als einer vernünfftigen Creatur, übereinkommet, oder ihm zuwider ist. Wenn man ferner nach dem Ursprunge dieser vernünfftigen Natur des Menschen zu fragen fortfähret, so antwortet Grotius, sie sey, und mit ihr alles aus ihr folgende Recht, oder Unrecht, von GOtt, dem Urheber der Natur. Will man noch weiter ausgrübeln, warum doch GOtt diese Creatur, die wir nun, da sie da ist, einen Menschen nennen, vernünfftig, oder zu einem Menschen, erschaffen? So antwortet der Scholasticus, wie er es aus den Heydnischen Principien seines Aristoteles gelernet hat: Weil das Wesen der Dinge, und also auch das vernünfftige Wesen des Menschen, ewig ist, und also GOtt das Wesen des Menschen nicht anders, als wie es schon vorher von Ewigkeit, vor dem Willen GOttes vorhergehend, gewesen ist, zu der Existentz in den Individuis der Welt hat bringen können; Und daraus schliesset er, daß also, was in den menschlichen Thaten recht, oder unrecht ist, nicht durch GOttes Willen, sondern vor dem Willen GOttes vorhergehend, recht, oder unrecht sey. Wir aber sagen, daß, weil der Wille, das ist, die freye That GOttes, durch welche er alle Dinge, und unter denselben die menschliche Vernunfft selbst erschaffen hat, das schlechterdings erste Principium aller Dinge ist, also unsere Vernunfft über GOtt, als den Schöpffer aller Dinge, nicht weiter hinaus könne: Und daß also Leute, denen GOttes Wille, oder die Schöpffung, noch nicht ein genugsam erster Grund aller Dinge zu seyn bedüncket, in einer Stunde mehr fragen können, als von ihnen selbst und von andern jemahls mit Grunde beantwortet werden kan. Der gewöhnlichste Einwurff, den die Vertheidiger der Vorhergehung des natürlichen Rechts, oder Unrechts, vor dem göttlichen Willen machen, ist dieser, daß, wenn das natürliche Recht, oder Unrecht, nicht vor dem göttlichen Willen vorhergienge, sondern erst durch diesen recht, oder unrecht würde, daher folgen würde, daß GOtt, nach seinem freyen Willen, die schändlichsten Laster, als Mord, Ehebruch, Diebstahl, Neid und so weiter, je so schier hätte gebieten oder zulassen, als verbiethen können; Welches zu sagen höchst ärgerlich und gottloß wäre. Allein die Nichtigkeit dieses Einwurffs lässet sich gar bald erkennen, wenn man erweget, wie unrichtig seine Folge sey. Denn da Mord, Ehebruch u. s. w. solche Thaten sind, die ihrer Natur nach schon einen vernünfftigen Menschen voraussetzen, aus dessen Wesen ein natürliches Gesetz, und aus diesem die Schändlichkeit dieser Laster, und die Verbindlichkeit zu den entgegen gesetzten Tugenden, nothwendig folget: So ist es ja freylich unmöglich, daß GOtt einem vernünfftigen Menschen obgedachte Laster habe zulassen, oder gebieten, und also der göttliche Wille sich selbst habe zuwider seyn, oder sich widersprechen können, das ist, daß GOtt ein vernünfftiges Wesen habe erschaffen wollen und können, das doch zugleich nicht vernünfftig seyn solle. Daher siehet man, daß die Zulassung der Laster von Seiten GOttes unmöglich seyn könne, und würcklich unmöglich sey, wenn auch gleich das vernünfftige Wesen des Menschen, und das aus demselben fliessende natürliche Recht, ein Werck des göttlichen Willens ist; Und daß man aus der natürlichen Schändlichkeit der Laster eine Vorhergehung solcher Schändlichkeit vor dem Willen GOttes keinesweges schliessen könne. Denn zum wenigsten hat doch dieses bey dem freyen Willen GOttes gestanden, ob er ein vernünfftiges Wesen hat erschaffen wollen, oder nicht. Dahero unwiedersprechlich folget, daß, da alles natürliche Recht und Unrecht unstreitig aus der Natur eines vernünfftigen Wesens fliesset, folglich auch das natürliche Recht und Unrecht, und ob je eine physicalische That, oder Bewegung, der Eigenschafft der Tugendhafftigkeit, oder der Lasterhafftigkeit, fähig seyn solle, schlechterdings von dem göttlichen Willen dependiret. Denn ein mehreres brauchet man nicht zu behaupten, um die Vorhergehung des natürlichen Rechts und Unrechts vor dem göttlichen Willen zu widerlegen. Ein mehrers hiervon kan man in des scharffsinnigen Puffendorffs Specimine controversiarum, c. 5. und in eben desselben Spicilegio controversiarum, c. 3. die beyde in seiner Eride Scandica zu befinden sind, nachlesen; Da er diese gantze Streitigkeit aus dem Grunde untersuchet und ausgemachet hat. In Ansehung der Geschöpffe, ist der Wille GOttes: a) Unendlich gütig, dahin denn auch die Gnade und Barmhertzigkeit zu rechnen ist. b) Höchst gerecht, wiewohl ihm selbst kein Gesetze vorgeschrieben seyn kan. c) Höchst wahrhafftig.

5) Eintheilungen des Göttlichen Willens.

Es ist der Wille GOttes:

(1) Entweder natürlich, oder frey. (*Naturalis, vel libera*) Der natürliche Wille GOttes wird derjenige genennet, der aus der Natur und Beschaffenheit des göttlichen Wesens fliesset, wenn GOtt alles dasjenige will, was er, vermöge seiner Heiligkeit und Gerechtigkeit, nicht anders kan, als wollen, weil das Gegentheil eine Contradiction involviren würde. Da er z. E. will, daß man ihn fürchte, liebe, und ihm gehorche. Der freye Wille hingegen hat sein Absehen auf solche Dinge, die er, ohne Verletzung seiner wesentlichen Heiligkeit, auch anders wollen könnte, weil das Gegentheil, oder entgegen gesetzte desselben, keine Contradiction involvirte. So hätte GOtt zu der Erschaffung der Welt auch mehr oder weniger, als sechs Tage, erwählen können, wenn er gewolt hätte; So hätte er auch ein ander Land, als Canaan, zu dem Erbtheile seines Volckes erwählen können; So hätte er auch ein ander Werckzeug, als Mosen, zu der Ausführung der Israeliten aus Egypten erwählen

wählen können. Das alles war ein Werck der Freyheit, ob er gleich seine weisen Ursachen dazu gehabt, daß er also, und nicht anders gehandelt. Das ist die erste Eintheilung, zwischen dem natürlichen und freyen Willen.

(2) Der Wille GOttes ist entweder absolut oder verordnet. (*Absoluta*, vel *ordinata*) Der absolute Wille ist, da GOtt etwas will, ohne einige Bedingung, die den freyen Ursachen vorgeschrieben wäre. Durch diesen absoluten Willen, der mit einer absoluten Allmacht verknüpffet war, hat GOtt die Welt erschaffen. Offenb. IV, 11. Du hast alle Dinge geschaffen, und durch deinen Willen haben sie das Wesen, und sind geschaffen. Durch diesen absoluten Willen, der an keine Gesetze der Natur gebunden ist, hat er so viel Wunder verrichtet. Und diesen absoluten Willen kan keine Creatur widerstehen. Der bedingte, oder verordnete Wille ist, wenn GOtt etwas unter einer gewissen Bedingung will, oder in Absicht auf eine gewisse Ordnung, die den freyen Creaturen vorgeschrieben ist. So heisset es Psalm LXXXI, 14. Wolte mein Volck mir gehorsam seyn, so wolte ich ihre Feinde bald dämpfen. Das ist ein verordneter Wille, welchen die Menschen widerstehen können. Matth. XXIII, 37. Wie offt habe ich deine Kinder versammlen wollen, wie eine Henne versammlet ihre Küchlein unter ihre Flügel; Aber ihr habt nicht gewolt. So will GOtt, daß alle Menschen selig werden; Er will es aber nicht anders, als unter dieser Bedingung, daß sie die der Busse und Glauben angebotene Gnade annehmen, und derselben nicht muthwillig widerstreben. Dadurch wird GOtt nicht von der freyen Willkühr des Menschen dependent, wie die Reformirten dafür halten, welche den verordneten Willen GOttes nicht zugeben wollen; Sondern er hält nur über seine Ordnung, die er den Menschen vorgeschrieben hat.

(3) Der Wille GOttes ist entweder **vorhergehend**, oder **nachfolgend**; (*Antecedens, vel consequens*) Worzu einige noch den **begleitenden** (*Concomitantem*) und den **mittlern** (Mediam) Willen setzen. Wir geben zwar den Reformirten zu, daß diese Benennungen keine biblischen Redens-Arten sind; Indessen stehet aber doch die Sache, welche durch diese Redens-Arten ausgedrücket wird, allerdings in der Bibel. Zu dem, so haben sich auch schon die Väter dieser Redens-Arten bedienet. Als **Johann Damascenus**, welcher die Eintheilung in dem vorhergehenden Willen erfunden haben soll, L. II. de fide orthodoxa cap. 26; Vergl. *Acta Synodi Dordracenæ*, Sess. XLIII, p. 408. Ferner **Chrysostomus**, welcher nebst andern Kirchen-Lehrern den vorhergehenden Willen den **ersten**, und den nachfolgenden den **andern** Willen nennet, Homil. I. in Epist. ad Ephes. Bey dem **vorhergehenden** Willen ist dreyerley anzumercken: α) Was er vorhergehende Wille unter sich begreiffe? Nehmlich er begreifft den gantzen göttlichen Rathschluß in sich, daß er das Heyl des gantzen menschlichen Geschlechtes, in einer gewissen Ordnung, durch Christum, wiederbringen wolle. Dahin gehöret denn (A) die allgemeine Gunst, oder Liebe, des Vaters, da Gott, als er von Ewigkeit her den Abfall der Menschen vorher gesehen, sich derselben aller erbarmet, und den Entschluß gefasset hat, seinen lieben Sohn für sie alle dahin zu geben. Denn er hat keinen Gefallen an dem Tode des Gottlosen, Ezech. XVIII, 33; Sondern er hat die Welt also geliebet, daß er seinen eingebohrnen Sohn gab, Joh. III, 16; Da eine Welt, darinnen einige glauben, andere nicht glauben, und also der gantze Inbegriff des menschlichen Geschlechtes, verstanden wird: Daher er auch will, daß allen Menschen geholffen werde, 1 Timoth. II, 4; Und hingegen nicht will, daß Jemand verlohren werde, nach 2 Petri III, 9. Denn bey ihm ist kein Ansehen der Person, Apost. Gesch. X, 34. Diese allgemeine Gewogenheit GOttes können wir nicht nur aus den jetzt angeführten Sprüchen der Schrifft, sondern auch durch Schlüsse erweisen. Es sind dieselben a. von der Natur GOttes hergenommen. Selbst die Natur kan sich GOtt nicht anders vorstellen, als ein allgütiges Wesen, das gerne allen, die in gleichem Elende liegen, helffen wolle; Als ein allmächtiges Wesen, das allen ohne Ausnahme, helffen könne; Als ein gerechtes Wesen, das von aller Partheylichkeit entfernet ist. Es ist die höchste Unvollkommenheit bey Menschen, wenn sie in Ausübung ihrer Liebe und Barmhertzigkeit sich partheyisch beweisen. Was nun bey den Menschen, auch nach dem Natur-Lichte, ein Fehler ist, das kan nimmermehr bey dem Urheber des Natur-Lichts eine Tugend seyn. b. Aus der Natur und Gemüths-Art der Gläubigen Kinder GOttes wünschen ernstlich, daß alle Menschen, auch ihre Feinde selig werden möchten, Röm. X, 1. Da nun die Kinder GOttes den Sinn ihres himmlischen Vaters haben, so muß dieses allgemeine Verlangen nach aller Menschen Seligkeit in ihm auf die erhabenste und vollkommenste Weise anzutreffen seyn. Es würde auch sonst folgen, daß elende Menschen eine grössere Liebe und Vollkommenheit des Willens in sich hätten, als GOtt der HErr selbst. Hieher gehöret (B) das allgemeine Verdienst des Sohnes, da Christus sich selbst für alle Menschen in den Tod dahin gegeben hat, ihnen allen das verlohrne Heyl wieder zu erwerben. Es ist aber Christi Genugthuung und Verdienst allgemein, nicht nur in Ansehung der Zulänglichkeit, daß es, seiner Würdigkeit nach, allen und jeden zu statten kommen könnte, wo nicht GOtt ein anders beschlossen hätte, welches auch die Reformirten zugeben; Sondern auch in Ansehung der göttlichen Absicht und Krafft. Es gehöret (C) hieher: Die allgemeine Würckung des Heiligen Geistes, da er die allgemeine Liebe GOttes, und das allgemeine Verdienst des Sohnes, in dem Evangelio der gantzen Welt bekannt machet, zu dessen Genuß alle Menschen ernstlich einladet, und alle, die ihm nicht muthwillig widerstreben, zu der Busse und zu dem Glauben zu bringen suchet. Es sind also die Liebe des Vaters, die Genugthuung des Sohnes, und die Beruffung und Würckung des heiligen Geistes, die drey Handlungen des vorhergehenden Willens Gottes, welche 2 Cor. XIII, 13, beysammen stehen, da es heisset: Die Gnade unsers HErrn JEsu Christi, und die Liebe GOttes, und die Gemeinschafft des Heiligen Geistes, sey mit euch allen! Alle drey

Handlungen sind allgemein. Der Vater hat die Welt geliebet, Joh. III, 16. Der Sohn hat die Welt erlöset und versöhnet, 2 Corinth. V, 19; 1 Joh. II, 2. Der Heil. Geist bestraffet die gantze Welt, Joh. XVI, 8. β) In welchen Stellen der Schrifft dieser vorhergehende Wille GOttes anzutreffen sey? Wir antworten: In allen den Stellen, in welchen eines göttlichen Vorsatzes und Rathes Meldung geschiehet. Als Röm. VIII, 28, heisset es: Die nach dem Vorsatz beruffen sind. Ephes. I, 11. προορισθέντες κατὰ πρόθεσιν, die prädestinirt, oder verordnet sind, nach dem Vorsatz. Und Cap. III, 11: κατὰ πρόθεσιν τῶν αἰώνων, nach dem ewigen Vorsatz. 2 Timoth. I, 9. Der uns selig gemacht und beruffen hat, nicht nach unsern Wercken, sondern κατὰ τὴν ἰδίαν πρόθεσιν, nach seinem Vorsatz und Gnade, die uns gegeben ist in Christo JEsu, vor der Zeit der Welt. An andern Orten wird dieser Vorsatz auch εὐδοκία τοῦ θελήματος αὐτοῦ das Wohlgefallen seines Willens, genennet, Eph. I, 5. 9. Desgleichen βουλὴ τοῦ θελήματος, der Rath seines Willens, Eph. I, 11. βουλὴ τοῦ Θεοῦ, der Rath GOttes, Apost. Gesch. XX, 27, ꝛc. Der Inhalt dieses göttlichen Vorsatzes und Rathschlusses wird Joh. III, 16. ausgedrücket: Daß alle, die an ihn glauben, nicht verlohren werden, sondern das ewige Leben haben. Joh. VI, 10: Das ist der Wille des, der mich gesandt hat, daß, wer den Sohn siehet, und gläubet an ihn, habe das ewige Leben. Marc. XVI, 16. Wer da glaubet und getauffet wird, der wird selig. In diesen Worten fasset das Prädicatum: Er wird selig werden, den göttlichen Vorsatz in sich In dem Subjecto aber: Wer da glaubet, liegen die drey Handlungen des göttlichen Vorsatzes, oder vorhergehenden Willens: Die Gewogenheit des Vaters, das Verdienst Christi, und die Würckung des Heiligen Geistes. Denn ohne des Heiligen Geistes Würckung kan kein Glaube entstehen; Der Glaube hat das allgemeine Verdienst Christi zu seinem Gegenstande; Und das allgemeine Verdienst Christi hat aus der allgemeinen Gewogenheit des Vaters seinen Ursprung, der seinen Sohn der Welt geschencket hat. Und also muß das Subjectum also umschrieben werden: Wer durch die Würckung des Heiligen Geistes, den Glauben an den Sohn GOttes, den der Vater, aus einer allgemeinen Liebe, zu einem allgemeinen Heylande der Welt verordnet, in sich anzünden lässet, der soll selig werden. γ) Warum dieser Wille den Nahmen des vorhergehenden führe? Wir antworten: In Absicht auf die Application, vor welcher er vorher gehet. Dieser Wille könnte auch der generelle Wille genennet werden, weil er die generelle Regel in sich fasset, nach welcher GOtt die Menschen selig machen will: Wer gläubet, soll selig werden. Dabey ist noch keine Application der Regel auf gewisse Subjecta. Wenn aber die göttliche Vorhersehung darzu kommt, und es heißt: Dieser und jener wird sich zu dem Glauben an meinen Sohn bringen lassen; So folgt nachgehends der nachfolgende oder specielle Wille: dieser oder jener soll selig werden. Der vorhergehende Wille ist also, da GOtt etwas in einer gewissen Ordnung will, die von den Menschen zu appliciren ist, da er z. E. in der Ordnung der Busse und Glaubens gern alle Menschen selig machen will. Der nachfolgende Wille aber ist, da er etwas in der Ordnung will, die von den Menschen appliciret worden ist. Der vorhergehende Wille macht also insgemein eine Verbindung, zwischen einer gewissen Ordnung und einer gewissen Wohlthat, die in solcher Ordnung ertheilet werden soll. Denn da heisset es: Wer da glaubet, der soll selig werden. Der vorhergehende Wille aber wird er genennet, weil er vor der Ansehung des Glaubens in dem Subjecto vorher gehet: Zwar nicht nach der Ordnung der Zeit, denn in GOtt ist nichts eher, noch später, aber doch nach der Ordnung der Natur. Weil nun dieser vorhergehende Wille GOttes höchst Gnaden voll ist, so wird daher die gantze Wahl GOttes eine Gnaden-Wahl genennet. Röm. XI, 5. 6; Eph. I, 6. Was der nachfolgende Wille sey, und warum er so heisse, das kan schon aus dem bisher gesagten erkannt werden. Es wird nehmlich dadurch der würckliche Schluß GOttes verstanden, diesem oder jenen Menschen, dessen beharrlichen Glauben an Christum er vorher gesehen hat, würcklich selig zu machen, und ihn also zu dem ewigen Leben würcklich zu verordnen und zu bestimmen. Der vorhergehende Wille ist general, und heisset: Wer da glaubet, der soll selig werden. Der nachfolgende Wille aber ist particulair, doch nicht aus GOttes, sondern aus der Menschen Schuld. Denn, wo GOtt von einem Menschen vorher gesehen hat, daß er in die Ordnung des Glaubens treten werde, da hat er den Entschluß gefasset: Dieser, jener Mensch, soll selig werden. Wer also nicht in die Ordnung des Glaubens treten will, der hat es sich selber zuzuschreiben, wenn er von dem Genuß der ewigen Seligkeit ausgeschlossen wird. Und dieser nachfolgende Wille heißt eigentlich προορισμὸς, die Prädestination, oder Erwählung. Röm. VIII, 29. 30. Eph. I, 4, 5. 11. und so weiter. Es ist der selige Balthasar Menzer, ein Giesischer Theologe, besonders glücklich gewesen, diese drey Handlungen, nehmlich den vorhergehenden Willen, die Vorhersehung, und den nachfolgenden Willen, oder die Wahl, in einen ordentlichen Syllogismus zu verfassen: Da nehmlich πρόθεσις, oder der vorhergehende Wille, den Vörder-Satz, πρόγνωσις den Nachsatz, und προορισμὸς, oder der nachfolgende Wille, den Schluß ausmachet. Auf diese Weise:

Πρόθεσις: Wer da glauben wird, der soll selig werden.

Πρόγνωσις: Petrus, Paulus, Jacobus, werden glauben;

Προορισμὸς: Also sollen Petrus, Paulus, Jacobus, selig werden.

Es hat diese Erfindung Menzers bey den grösten Theologen, als bey Dannhauern, in Hodosophia, p. 288, Quenstedten, Schertzern, Lütken in Colleg. Bibl. p. 619, bey dem Abt Breithaupt, in Institut. theol. Tom. II. p. 188. u. andern, vollkommene Approbation und Beyfall gefunden. Die Arminianer gestehen nicht zu, daß der

der vorhergehende Wille derjenige sey, nach welchem GOtt aller Menschen Seligkeit ernstlich und auf gleiche Weise wolle, und Mittel, welche vor alle und jede Menschen, die Seligkeit zu erlangen, zulänglich sind, geordnet habe. Die Reformirten aber haben längst zu erkennen gegeben, daß sie den vorhergehenden Willen für eine blosse Neigung zu wollen (Velleitatem) halten. Viele der jetzigen Reformirten verwerffen diese Distinction der Alten gäntzlich. Siehe Turretini Institut. Theol. Elenct. T. I. loc. III. qu. 16. p. 280. Sie machen uns den Einwurff: Nach dem vorhergehenden Willen, wolle GOtt aller Menschen Seligkeit; Hingegen nach dem nachfolgenden Willen wolle er nicht aller Menschen Seligkeit; Das wären ja offenbare widersprechende Willen, die in dem einfachesten Wesen GOttes ohnmöglich statt finden könnten. Wir antworten: Diese beyden Willen sind in GOtt nicht würcklich, sondern nur nach der Weise unsers Begriffes, unterschieden. Ja, solte ein wahrer Widerspruch da seyn, so müsten beyde Actus eben dasselbe Objectum betreffen, das unter eben derselben formalen Beschaffenheit betrachtet wird. Wenn GOtt die, welche bis an das Ende glauben, selig machen und nicht selig machen wolte, das wären widersprechende Willen. Denn da kämen eben dasselbe Object und eben dieselbe Beschaffenheit in Betrachtung. Das ist aber hier nicht. Der Wille GOttes hat der Menschen Seligkeit zu seinem Objecte. Mit diesem Gegenstande beschäfftiget sich der vorhergehende Wille abstractive, ohne Betrachtung des Glaubens, der in dem Gegenstande ist; Der nachfolgende Wille aber beschäfftiget sich mit dem Gegenstande concretive, in Absicht auf den Glauben. Der vorhergehende Wille siehet zwar auch auf den Glauben, aber nur, sofern er die Ordnung der Seligkeit ist; Wer glaubt, der soll selig werden. Der nachfolgende Wille aber siehet auf den Glauben, nicht nur, sofern er die Ordnung der Seligkeit ist; sondern auch, sofern GOtt vorher siehet, daß ein Mensch in diese Ordnung treten, und die angebotenen Kräffte zu glauben annehmen werde. Da ist also kein wahrer Widerspruch anzutreffen. Beyderley Willen, den vorhergehenden und nachfolgenden, finden wir Matth. XXIII, 37. 38. gegründet. Da ist der vorhergehende Wille, da GOtt, der GOtt-Mensch, die Seligkeit des menschlichen Geschlechtes und ihre Bekehrung ernstlich wolte, wie es V. 37. heist: Wie offt habe ich deine Kinder versammlen wollen ꝛc. Da ist auch der nachfolgende Wille ausgedruckt; Denn weil er ihren incorrigiblen Unglauben vorher sahe, so kündigte er ihnen die Ausrottung an, und spricht: Siehe, euer Hauß soll euch wüste gelassen werden. Siehe Johann Musäi Dissertation, de voluntate Dei antecedente & consequente. Der begleitende Wille GOttes, dessen einige Theologen gedencken, wird also beschrieben, daß er derjenige Wille sey, nach welchem GOtt den Menschen in dem Wercke der Seligkeit begleitet, und den Fortgang und Erfolg seiner Gnade, nebst der von dem Menschen geschehenden Annehmung, oder Widerstrebung, als eine in der Vorstellung gegenwärtige Sache, ansiehet und betrachtet, wie auch den gantzen Lebens-Lauff der Menschen also einrichtet, daß er diejenigen, welche die Gnade annehmen, mehr und mehr vollkommen mache, diejenigen hingegen, welche die Gnade hartnäckig und beständig verwerffen, nach Verdienst, mit Entziehung der Gnade bestraffe. Die Rathschlüsse dieses begleitenden Willens sind folgende: α) Wenn jemand die zuvorkommende Gnade nicht verstösset, so will ich ihm die bekehrende, und so weiter, geben, Psalm XXXII, 8. 9. β) Ich will allezeit denen grössere Grade der Gnade geben, welche den kleinern nicht widerstehen, Matth. XXV, 29. γ) Wenn einer zurück fällt, und der zuvorkommenden Gnade, die ihn wieder zurück rufft, nicht widerstehet, will ich ihn von neuem bekehren, Ezech. XVIII, 30. δ) Denjenigen, welcher mir allzu boshafft und hartnäckig widerstrebet, will ich verhärten, ich will ihm die Gnade, welcher ihn der begleitende Wille theilhafftig gemachet hat, entziehen, und zulassen, daß die Härtigkeit seines Hertzens von Tage zu Tage gröſſer werde, Rom. IX, 18. Die hieher gehörigen Wege GOttes sind: α) Die beystehende, bekehrende, ziehende, wiedergebährende, gerechtmachende Gnade, Philipp. II, 13. β) Die einwohnende, erneurende, vereinigende, salbende, bestätigende, vollendende Gnade, Johann. XIV, 23. γ) Die Gnade der Wiederkehrung, Jerem. III, 12. XXXI, 21. δ) Die Verstockung und Verblendung, 2 B. Mos. IV, 21. VII, 3. Sowohl von diesem begleitenden, als auch von der Vereinigung des vorhergehenden und nachfolgenden Willens GOttes, sind in den Unschuldigen Nachrichten von 1702 p. 473 u. ff. schöne Gedancken anzutreffen. In eben diesen Unschuldigen Nachrichten, von 1710, wird p. 759 u. ff. eines Reformirten Theologen, L. Johann Wilhelm de Neve, Dissertatio Epistolico-Parænetica ad D. V. E. Lœscherum, (Franckfurt an der Oder 1710, in 8.) recensiret, und zu Ende folgendes erinnert: Der Verfasser behalte auch den Irthum, daß der vorhergehende Wille GOttes ungleich sey, da doch die überschwengliche Gnade, in soferne sie überschwenglich sey, auf welche der Verfasser vornemlich sehe, nicht zu dem vorhergehenden, sondern zu dem begleitenden Willen, gehöre. Diesen aber weigere er sich, als einen neu erdachten, anzunehmen; da doch dieses Wort dem seligen Leyser, und andern alten Theologen, sehr gewöhnlich gewesen sey. Es sey aber dieser begleitende Wille nicht das Mittel zwischen den widersprechenden Dingen, des Vorhersehens und Nicht-Vorhersehens, da er vielmehr als etwas unterschiedenes anzusehen sey, und diejenigen Dinge unter sich begreiffe, welche in dem Laufe der Gnaden von aussen hinzu kommen, und keinen würckenden Einfluß in das Geschäffte der Seligkeit haben, sondern mit demselben von ohngefähr zusammen hängen. Ob nun gleich dieser begleitende Wille vor denen zu bestimmenden Umständen vorher gehe, so sey er doch nicht vor dem Glauben vorhergehend, oder allgemein: Dahero werde derselbe von dem Verfasser, p. 64. unbequem durch denjenigen Willen beschrieben, welcher die Güter des Heyls denen, die zu der Seligkeit zu führen sind, ertheile. Diese Eintheilungen des göttlichen Willens sind auch in den Schulen der heutigen Weltweisen beliebet worden. Wir beruffen uns vor allen andern auf den Herrn von Leibnitz.

Digitized by Google

Denn wenn Bayle, in dem siebenden und letzten der von ihm angeführten theologischen Lehrsätze, die, nach seiner unglücklichen Beurtheilungs-Krafft, der Vernunfft widersprechen sollen, also schreibet: "Er bietet Leuten Gnade an, von denen „er weiß, daß sie solche nicht annehmen, und sich, „durch dieses von sich stossen, noch strafbarer ma„chen werden, als sie gewesen seyn würden, wenn „er sie ihnen nicht angeboten hätte. Er erklärt sich „gegen sie, wie er inbrünstig wünsche, daß sie selbi„ge doch annehmen möchten, und er giebt ihnen „doch nicht diejenige Gnade, von der er weiß, daß „sie sie annehmen würden." So antwortet der Herr von Leibnitz auf diesen Einwurff also: "Es „ist wahr, diese Leute werden, durch ihr von sich „stossen, noch strafbarer, als wenn ihnen nichts wä„re angeboten worden; Und GOtt weiß es freylich: „Allein, es ist besser, ihre Laster zuzulassen, als so „zu verfahren, daß er selbst tadelhafft werden, und „verursachen würde, daß sich die Missethäter mit „einigem Rechte beschweren könnten; Indem sie „vorwendeten, es wäre ihnen unmöglich gewesen, „besser zu leben, ob sie gleich gewolt hätten. GOtt „will, daß sie seine Gnade, deren sie fähig sind, em„pfangen und annehmen sollen; Er will ihnen auch „sonderlich diejenige geben, die er vorher siehet, daß „sie sie annehmen werden; Allein das geschicht alle„mahl aus einem vorhergehenden, abgetheilten, „oder besondern Willen; dessen Vollziehung im „allgemeinen Entwurffe der Dinge nicht allemahl „statt finden kan. Dieser Satz gehöret wiederum „unter diejenige welche die Philosophie nicht weni„ger, als die Offenbahrung lehret; Sowohl, als „drey andere von den sieben, die wir hier angefüh„ret haben: Indem nur der dritte, vierdte und fünf„te, einer Offenbahrung vonnöthen hat." Herr Professor Gottsched machet hierbey noch folgende Anmerckung: "Herr Bayle treibt hier den Wi„derspruch zwischen den göttlichen Worten und „Thaten mit Fleiß sehr hoch; Gerade, als ob es „nicht möglich wäre, eben dergleichen Exempel un„ter Menschen zu finden; Da er selbst an der Ge„rechtigkeit des gantzen Verfahrens nichts würde „auszusetzen haben. Ein grosser und gütiger Kö„nig führt sein Kriegsheer ins Feld, weil er einem „ungerechten Feinde, der ihn anfällt, entgegen zie„hen muß. Er liebt alle seine Soldaten, und er„klärt es ihnen ernstlich, daß er nicht gern einen ein„zigen von ihnen verlieren möchte. Er könnte „auch ihnen allen eine Sicherheit vor dem Tode „verschaffen, wenn er sie einzeln von der Schlacht „verschickte, oder es zu keinem Treffen kommen „liesse. Allein das thut er gerade nicht. Er führt „sie würcklich auf die Wahlstatt, und unzählige „kommen um. Wer wolte hier sagen, die vori„gen Versicherungen des Königes wären nicht „ernstlich gewesen? Er hätte es Voluntate antece„dente gerne gethan: Allein consequenter konnte „und durffte er es nicht thun. Die Wohlfarth „des gantzen Staats erfoderte eine Schlacht. Es „würde ein unzeitiges Mitleiden seyn, wenn er, sein „Volck zu schonen, dem Feinde alles andere Preiß „gäbe. Er muß das grössere Gut dem kleineren „vorziehen." Wenn hierauf der Herr von Leibnitz die XIX philosophischen Sätze, so, nach Baylens Urtheile, den theologischen widersprechen sollen, widerlegen will, so schreibet er bey der Beantwortung des vierdten Bayliſchen Satzes unter andern also: "GOtt hat in seinem Vorhaben mehr „als eine Absicht. Die Glückseligkeit aller ver„nünfftigen Creaturen ist einer mit von den End„wecken, die er suchet; Allein sie ist weder der ein„zige, auf den alles gerichtet ist, noch der letzte und „vornehmste. Derowegen kan das Unglück eini„ger dieser Creaturen concomitanter, und als ein „Erfolg von andern und gröſſern Guten, gar wohl „statt finden; Welches ich schon oben erklärt, und „Herr Bayle selbst einigermassen erkannt hat. „Das Gute, als Gute, an sich selbst betrachtet, ist „das Objectum des göttlichen vorhergehenden Wil„lens. GOtt wird so viel Vernunfft und Er„känntniß in der Welt hervorbringen, als sein Plan „zulassen kan. Man kan zwischen einem blossen „vorhergehenden und anfänglichen Willen, und „zwischen einem nachfolgenden und endlichen Wil„len, sich noch ein Mittel einbilden. Der vorher„gehende anfängliche Wille hat jedes Gute und „jedes Böse, an und vor sich selbst, von aller Ver„bindung abgesondert, zum Objecto, und suchet „das Gute zu befördern, und das Böse zu verhin„dern. Der mittlere Wille gehet auf die Ver„bindungen, als wenn man etwas gutes mit etwas „bösen verknüpffet; Und der Wille wird alsdenn „zu dieser Verknüpffung einigermassen geneigt „seyn, wenn in selbiger das Gute das Böse über„trifft. Allein der endliche und schlüßige Wille „entstehet aus der Betrachtung alles Guten und „alles Bösen, so in unsere Berathschlagung kom„met; Er entspringt aus einer gäntzlichen und voll„kommenen Verbindung. Woraus denn erhel„let, daß ein mittler Wille, ob er schon, in Anse„hung eines blossen vorhergehenden und anfängli„chen Willens, einigermassen als ein nachfolgen„der kan betrachtet werden, dennoch, in Ansehung „des endlichen und schlüßigen Willens, vor einen „vorhergehenden zu halten sey. GOtt giebt dem „menschlichen Geschlechte die Vernunfft, hieraus „entstehen übele Dinge, durch eine Concomitantz. „Sein blosser vorhergehender Wille sucht die Ver„nunfft zu geben, als ein grosses Gut, und das Bö„se, von dem die Rede ist, zu verhindern; Allein, „wenn es auf die Uebel ankommt, welche mit die„sem Geschencke verknüpffet sind, das uns GOtt „durch die Vernunfft gegeben, so wird das zusam„mengesetzte Gantze, das aus der Verknüpffung „der Vernunfft und dieser Uebel entstehet, das Ob„jectum eines göttlichen mittlern Willens seyn, „welcher suchen wird, dasselbige entweder zu ver„hindern, oder hervorzubringen, nachdem das Bö„se, oder Gute, darinnen die Oberhand hat. Al„lein, wenn es sich auch schon befände, daß die Ver„nunfft den Menschen mehr böses, als gutes, ver„ursachte, (welches ich doch nicht zugebe) in wel„chem Falle der göttliche mittlere Wille dieselbe mit „diesen Umständen verwerffen würde, so könnte es „doch seyn, daß es der Vollkommenheit der gantzen „Welt gemässer wäre, alles des Bösen, was in An„sehung der Menschen daraus erfolgen könnte, ohn„geachtet, ihnen die Vernunfft zu geben; Und folg„lich würde der endliche Wille, oder der Schluß „GOttes, der aus allen Betrachtungen, die er ha„ben kan, entspringet, dieser seyn, ihnen dieselbe

„aller-

Digitized by Google

„allerdings zukommen zu lassen. Er kan deswegen gar nicht getadelt werden, wohl aber, wenn „er es nicht thäte. Das Böse also, oder die „Vermischung des Guten und Bösen, darinnen „das Böse die Oberhand hat, entstehet aus einer „blossen Concomitantz, weil es ausserhalb dieser „Vermischung, mit grössern Guten verknüpffet „ist. Und folglich darff zwar solche Vermischung „nicht als eine Gnade, oder als ein Geschencke „GOttes, betrachtet werden, wohl aber das Gute, das sich dabey befindet. „ Buddeus hat diese Leibnitzischen Worte also verstanden: „GOtt „wolle nach seinem vorhergehenden Willen allezeit „das Gute, nach seinem nachfolgenden Willen „aber wolle er das Beste, welches also der Zweck „GOttes werde. „ Und Böldicke erkläret in seinem abermahligen Versuch einer Theodicee, p. 21. des Leibnitzens Meynung folgendergestalt: „ Mich deucht, man könne von des Leibnitzes Eintheilung des göttlichen Willens in „den vorhergehenden und nachfolgenden, darauf „in seinem Lehr-Gebäude sehr viel ankömmt, „den deutlichsten Begriff geben, wenn man sagt, „der vorhergehende Wille sey, was GOtt belieben würde, wenn sich eine Sache nicht in „der Verbindung mit andern Dingen, sondern allein befinde; Der nachfolgende Wille, was GOtt will, nachdem er sich die Sachen „in einer Verbindung unter einander vorstellet „

(4) Der Wille GOttes ist entweder befehlend, oder beschliessend, (*Jubens*, vel *decernens*) Der befehlende Wille hat das Gute, das GOtt von uns gethan, und das Böse, das er von uns gelassen haben will, zu seinem Gegenstande. Der beschliessende Wille aber hat dasjenige zu seinem Objecte, was GOtt entweder selbst thun, oder von andern geschehen lassen will. Der befehlende Wille, der den vernünfftigen Creaturen Gesetze vorschreibet, der ist nicht unwiderstreblich. Denn weil GOtt dabey mit vernünfftigen Creaturen zu thun hat, so will er sie nicht als Klötzer und Steine tractiren, und ihren Willen mit Gewalt zu dem Gehorsam beugen, sondern es heißt: Ich lege euch vor Leben und Tod, Segen und Fluch, daß ihr das Leben erwählet, 5 B. Mosis XXX, 15. u. ff. Daher können die Menschen wider den befehlenden Willen GOttes handeln. Da denn aber auch GOtt durch die Bestraffung ihres Ungehorsams zeiget, daß sein Wille ernstlich gewesen, und daß es ihm nicht gleichgültig sey, ob man seinen Willen beobachte, oder übertrete. Der beschliessende Wille hat zu seinem vornehmsten Gegenstande dasjenige, was GOtt selbst thun will. Das ist von zweyerley Art: Entweder, er will etwas nach seiner blossen Macht thun, ohne dabey auf das Verhalten der Creaturen zu sehen, daher dieser Wille, der zu dem Reiche der Macht gehöret, unwiderstreblich ist: Weil keine Macht der Creaturen der Macht GOttes widerstehen kan, Psalm XXXIII, 9: Wenn er spricht, so geschichts. Oder, er will etwas unter gewissen Bedingungen thun, nachdem die vernünfftigen Creaturen sich verhalten werden. Dahin gehören alle Bedrohungen und Verheissungen, die unter einer gewissen Bedingung vorgestellet sind, 1 B. Sam. II, 30. u. ff. Und diese Art des göttlichen Willens gehöret vornemlich zu dem Reiche der Gnaden. Es hat aber auch der beschliessende Wille zu seinem geringern Gegenstande dasjenige, was GOtt von den vernünfftigen Geschöpffen geschehen lassen will. So hat GOtt von Ewigkeit her beschlossen, den Sünden-Fall der Menschen, und anderes Böse, geschehen zu lassen. Da will GOtt nichts selber thun. Er will nicht selber würcken, nicht befehlen, nicht reitzen, nicht zu der Sünde antreiben, welches alles wider seine Vollkommenheit streiten würde; Sondern er will nur diese und jene sündliche Handlung geschehen lassen, oder, er will seine absolute Macht nicht anwenden, dieselbe zu hindern. Damit billiget er die sündliche Handlungen der Creaturen nicht; Sondern weil er in dem Lichte seiner Allwissenheit vorher gesehen hat, daß die vernünfftigen Creaturen, nach freyer Wahl, auf diese und jene sündliche Handlung fallen werden; So hat er, bey der Uebersehung aller gegenwärtigen und zukünfftigen Umstände, nach seiner unerforschlichen Weisheit, für zuträglicher gefunden, dieselbe geschehen zu lassen, als sie durch eine absolute Macht zu verhindern ꝛc. Uebrigens ist zu bemercken, daß der Wille von einer weitläufftigern Bedeutung sey, als der Rathschluß. Der Wille erstreckt sich auch auf solche Dinge, die an sich selbst zu begehren sind, ob man gleich dieselben, nach Betrachtung aller Umstände nicht würcklich vollbringen will. Der Rathschuß aber ist der kräfftige Wille, da man dasjenige, was man will, auch würcklich zu thun beschliesset. Der Rathschluß GOttes ist also eine Würckung des göttlichen Willens, krafft dessen er das Beste dem Bessern, das Bessere dem Guten; und das Gute dem Bösen allezeit vorziehet.

(5) Wird der göttliche Wille in den Willen des Zeichens und Wohlgefallens (*Signi & beneplacitii*) eingetheilet; Welche Distinction in einem orthodoxen und heterodoxen Verstande genommen werden kan. In heterodoxem Sinne wird diese Distinction gebraucht, oder vielmehr gemißbraucht, wenn man diese nachdrückliche Bezeugung GOttes, daß er aller Menschen Seligkeit wolle, und seinen Sohn für alle gegeben habe, so ausleget, als ob solches nur von dem Willen des Zeichens nicht aber von dem Willen des Wohlgefallens zu verstehen sey. Denn GOtt könne etwas nach dem Willen des Zeichens wollen, das er nach dem Willen des Wohlgefallens nicht wolle. Turretinus schreibt in Institut. Theol. Elenct. Diese Distinction habe von dem Hugo de St. Victore ihren Ursprung, sey von dem Lombardus fortgepflantzet, von dem Thomas und den übrigen Scholastickern angenommen worden, und werde noch behalten. Dieser Distinction halber, machen ferner einige Reformirte Theologen unter dem geoffenbahrten und geheimen Willen einen Unterschied, da doch der geoffenbahrte und geheime Wille nicht mit einander streiten kan, wenn man GOtt nicht der Falschheit und Heucheley beschuldigen will, indem er anders rede, als meyne;

Sondern

Sondern nur dieser Unterschied ist, daß der geheime Wille sich mit den unterschiedenen Gerichten GOttes beschäfftiget; welche Paulus unerforschliche Gerichte nennet, Röm. XI, 33. Der geoffenbahrte Wille aber betrifft das Geschäffte unserer Seligkeit, da GOtt alle Heimlichkeiten seines Hertzens, ohne einige Verstellung und Falschheit, uns geoffenbahret hat. Desgleichen machen die Reformirten ohne Grund noch eine Eintheilung, unter der Allgemeinheit des Willens GOttes, und unter dem gnädigen Willen GOttes selber. Jedoch, wir bleiben anjetzo bey der Eintheilung unter dem Willen des Zeichens, und dem Willen des Wohlgefallens, stehen. Diese Eintheilung wird in orthodoxem Verstande von vielen Lutherischen Gottesgelehrten gebrauchet, als welche diese Eintheilung nicht verabscheuen. Siehe Carpzovs Ilagogen, p. 1053. Wir sagen, dieser doppelte Wille GOttes streite nicht wider einander, sondern was GOtt äusserlich andeute, das wolle er nach seinem Wohlgefallen. Siehe *Form. Concord.* p. 805. Wir beruffen uns auf Apost. Geschicht XX. 27. 1 Corinth. II, 10. 5 B. Mos. XXIX, 29. Ebr. VI, 18. 4 B. Mos XXIII. 19. Besonders kan diese Eintheilung in den Oertern der Heil. Schrifft statt finden, welche von den Versuchungen der Frommen handeln. Z. E. In der Versuchung des Abrahams befahl GOtt dem Abraham, seinen Sohn Isaac zu opffern; Das war der Wille des Zeichens. Unterdessen hatte er in seinem Hertzen beschlossen, daß er nicht geopffert, sondern ihm lebendig zurück gegeben werden solte: Das war der Wille des Wohlgefallens. Wenn Johann Paul Hebenstreit, in seiner Philosophia prima, p. 1091. die Frage aufwirfft: Ob GOtt etwas nach dem Willen des Zeichens wolle, so er doch nach dem Willen des Wohlgefallens nicht will? So antwortet er: Ut nostra animi sensa breviter explicemus, dicimus, Deum quidem in casu tentationis significare, se velle aliquid, quod tamen re vera non vult, sed extra illum casum, in primis in re seria ac æternæ salutis negotium attinente, verbis suis nunquam indicare aliquid, quod non velit. Eben dergleichen findet man aus D. Hildebrands Theol. dogm. cap. 3. §. 40. ausgezeichnet, in des Probsts Reinbecks XI Betracht. über die Augsp. Conf. p. 180: Notabis hoc loco, sæpe videri Deum quid velle voluntate signi, quod non velit voluntate beneplaciti. Ita externo signo velle videbatur Deus, ut *Abrahamus* filium occideret, sed serie apud animum suum id noluisse, docuit eventus. Der Probst Reinbeck selbst aber schreibet, an dem angeführten Orte: „Wir lesen wohl in der Hi„storie Abrahams, daß GOtt demselben befoh„len habe, seinen eintzigen Sohn, den Isaac, „ihm zum Opffer zu schlachten, da sich doch her„nach, als Abraham gehorsam seyn wolte, gewie„sen hat, daß solcher Befehl nicht der eigentliche „Wille GOttes, sondern nur eine Versuchung „gewesen sey.„ Es haben aber viele unserer Gottes-Gelehrten schon längstens darzuthun gesuchet, daß diese Eintheilung des Willens GOttes, in so fern das, was man den Willen des Zeichens nennet, etwas anders bedeutet, oder haben will, als das, was man den Willen des Wohlgefallens heisset, man möge sie erklären, wie man wolle, höchst unanständig, und dem grossen GOtt in der That verkleinerlich sey. Das gieng wohl an, daß man den Willen GOttes, womit er z. E. Abrahams Beschneidung gewolt hat, in Ansehung der Zeit, ehe GOtt selbigen geoffenbahret, oder gar in Ansehung aller Ewigkeit, den Willen des Wohlgefallens, in Ansehung der Zeit aber, worinnen GOtt eben diesen seinen Willen dem Abraham geoffenbahret hat, den Willen des Zeichens nenne. Es sey aber ein Wille, und ein Object, welches GOtt wolle. Hingegen, wo man vorgebe, GOtt wolle eine Sache, nach dem Willen des Zeichens, und wolle eben derselbigen Sache Gegentheil, nach dem Willen des Wohlgefallens, so könne man es nicht anders, als ernstlich verwerffen. Es beruffen sich zwar einige auf die angeführte Geschichte mit dem Abraham, und wenden ein, GOtt habe die Absicht nicht gehabt, daß Isaac würcklich geopffert werden solte, und dahero könne man es nicht anders, als eine Vorstellung, ansehen. Ja, wenn es der rechte Ernst GOttes gewesen wäre, so könne es Moses keine Versuchung nennen. Die andern aber antworten hierauf zweyerley: a) Wenn wir denen, welche die allgemeine Gnade GOttes leugnen, so viel einräumeten, es geschehe, und zwar offt, daß GOtt äusserliche Zeichen gebe, als wolle er eine Sache, die er doch in der That nicht wolle, so hätten wir schon ein grosses vergeben, Und wenn wir schon darzu setzeten, es gehe in ernstlichen Sachen, und die der Menschen Seligkeit betreffen, nicht an, so würden sie doch den Grund fordern, warum wir eben dieses ausnähmen, da wir doch gestünden, daß GOtt sich offt äusserlich anders anstelle, als er es würcklich meyne? Zudem, so sey die Geschichte von der Versuchung Abrahams gewiß kein Kinder-Spiel, sondern eine sehr ernstliche Sache. b) Mosis Erzählung enthalte, daß GOtt den Abraham, nachdem die gantze Versuchung vorbey war, gelobet, daß er seiner Stimme gehorchet habe; Daraus sey hoffentlich klar, daß die Stimme GOttes Gehorsam gefordert habe, und daß solcher erforderter Gehorsam würcklich geleistet worden sey. GOtt werde ja aber nicht den Gehorsam eines Menschen loben, der das gethan habe, was er würcklich nicht haben wolle. Es sey nichts gewissers, als daß GOtt das alles würcklich und ernstlich haben wollen, was Abraham darauf auch würcklich gethan. GOtt habe befohlen, Abraham solle seinen Sohn opffern; Das habe er auch gethan. Nur sey zu mercken, daß, wer jemand etwas zu thun befehle, so ernstlich der Befehl auch immer sey, es nicht also verstehe, der Mensch solle sich keinen anderweitigen Befehl an der gäntzlichen Vollziehung hindern lassen; Sondern er solle zu der Sache schreiten, und so lange, bis das Werck vollendet werde, fortfahren, so lange ihn nicht eine höhere Gewalt hindere. Eine hohe Landes-Obrigkeit befehle dem Nachrichter, gewisse Missethäter mit dem Strange, oder auf andere Art, hinzurichten.

Dieses

Dieſes Gebot ſey kein Schertz. Der Nachrichter müſſe auch alle Anſtalt machen, ob gleich allezeit in der Obrigkeit Gewalt bleibe, die würckliche Vollziehung durch ertheilten Pardon zu hindern. Man irre ſich, wenn man GOttes Befehl an Abraham als einen Entſchluß GOttes vortrage: Iſaac müſſe ſterben. Wer wolle das aus GOttes Worte erzwingen? Es ſtehe da nicht, was GOtt, ſelbſt zu thun, oder zu verhängen beſchloſſen, ſondern, was er dem Abraham auferleget habe. Dieſe Auflage ſey ernſtlich, ſie fordere Gehorſam; Sie benehme aber doch GOtt ſelbſt die Freyheit nicht, die Vollziehung zu hindern. Man wiſſe nicht, was man damit meyne, wenn man ſpreche: Weil es eine Verſuchung ſey, ſo ſey GOttes Abſicht eine andere, als die in den Worten angezeiget werde. GOtt wolle das würcklich, was er zu der Verſuchung jemand auflege. Ein Lehrer fordere dem Schüler eine Probe ſeines Fleiſſes, durch gewiſſe Fragen und Aufgaben, ab, um zu ſehen, was hinter ihm ſtecke. Das wären Verſuchungen; Jedoch ſey kein Zweifel, daß er das Exercitium, oder die Antwort auf die Frage, würcklich, nicht Verſtellungs-weiſe, haben wolle. Niemand ſolle alſo ſagen: Wenn GOtt von Abraham ernſtlich verlangt, daß er den Iſaac opffern ſolte, ſo müſte er auch ernſtlich gewolt haben, daß Iſaac ſterben ſolte. Denn es wären dieſes gewiß unterſchiedene Dinge, wie das Exempel von der Landes Obrigkeit und dem Nachrichter, welches zuvor gegeben worden iſt, wohl zu erkennen gebe. Dieſemnach habe man ſich, bey vermeyntlicher Vertheidigung der Diſtinction, unter dem Willen des Zeichens und Wohlgefallens, gar nicht auf die Geſchichte von Abrahams Verſuchung zu beruffen. Der Probſt Reinbeck aber habe, an dem angeführten Orte, p. 182, billig erinnert, daß man das Wort Verſtellung von GOtt nicht ohne Beyſatz, womit die gewöhnliche harte Bedeutung dieſes Wortes gemildert werde, gebrauchen ſolle. Diß ſind alſo die fünf vornehmſten *Diſtinctiones*, die von dem göttlichen Willen in den Schrifften der Theologen vorkommen.

6) Nutzen dieſer Lehre.

1) Iſt der freye Wille GOttes der Grund der gantzen Religion: Denn, wenn GOtt nicht willig und frey handelte, ſo könnten wir weder Gutes von ihm bitten, noch das Böſe wegbitten, noch weniger, als wir verbunden ſind, der Sonnen für ihr Licht und Wärme zu dancken, weil ſie ſolches nicht aus freyem Willen ſondern aus Nothwendigkeit der Natur ausgehen läſſet. So würde auch die gantze Lehre von der Sorge und Vorſehung GOttes, und von ſeiner Regierung über die Menſchen, wegfallen, wenn er aus Nothwendigkeit der Natur, ohne einige Willkühr des Willens, handelte.

2) Der freye Wille GOttes ſoll uns bewegen, unſern Willen ihm zu unterwerfen, und, mit Verleugnung unſers eigenen Willens, zu vollbringen, nach dem Exempel Chriſti, Pſalm XL, 8. 9: Deinen Willen, mein GOtt, thue ich gerne. Johann. IV, 34: Meine Speiſe iſt die, daß ich thue den Willen des, der mich geſandt hat, und vollende ſein Werck. Matth. XXVI, 39: Nicht mein, ſondern dein Wille, geſchehe.

3) Weil uns nichts nach einer fatalen Nothwendigkeit begegnet, ſondern alles nach dem weiſen und heiligen Willen GOttes, der nichts anders will, als was uns gut und heylſam iſt; So ſollen wir in allen Widerwärtigkeiten ruhig und getroſt ſeyn, und darinnen Gedult beweiſen, damit wir den Willen GOttes thun, und die Verheiſſung empfahen, Hebr. X, 36.

II Erklärung der andern Bedeutung des Willen GOttes.

Man braucht das Wort Wille GOttes, auch in dem Verſtande, daß es dasjenige bedeutet, was GOtt will, und inſonderheit ſo viel iſt, als ſein geoffenbartes Geſetz. Als, wenn man ſagt: Nach dem Willen GOttes, wider den Willen GOttes thun, den Willen GOttes aus der Natur erkennen. Weil GOtt die Menſchen eben dazu verbindet, wozu ſie die Natur verbindet, ſo iſt der Wille GOttes von der Einrichtung der freyen Handlungen mit dem Geſetze der Natur einerley, und wer ſein Leben nach dem Geſetze der Natur einrichtet, der richtet es auch nach GOttes Willen ein, und lebet nach ſeinem Willen: Und wiederum, wer ſein Leben nach GOttes Willen einrichtet, der richtet es nach dem Geſetze der Natur ein. Es iſt ausgemacht, daß GOtt haben wolle, daß wir die freyen Handlungen zu unſerer und anderer ihrer Vollkommenheit einrichten ſollen. Da nun dieſe Handlungen ſelbſt nicht dahin gerichtet werden können, woferne ſie nicht mit den natürlichen durch einerley End-Urſachen beſtimmet werden: So will GOtt allerdings, daß der Menſch die freyen Handlungen durch eben diejenige End-Urſache beſtimme, durch welche die natürlichen beſtimmet werden. Solcher geſtalt erhellet, z. E. GOtt wolle, daß der Menſch diejenige Speiſe eſſe, welche ſeiner Geſundheit zuträglich iſt; Daß dennoch einer, welcher dem Willen GOttes gemäß Speiſen zu ſich nehmen will, diejenigen erwählen muß, von welchen er wahrnimmt, daß ſie der Geſundheit durchaus nicht ſchädlich ſeyn. Gleichergeſtalt erhellet, GOtt wolle daß der Menſch ſo viel Speiſe zu ſich nehme, als die Erhaltung ſeiner Geſundheit erfordert. Weil die Beſtimmung der freyen Handlungen, durch einerley End-Urſachen mit den natürlichen, dem Willen GOttes gemäß iſt: So erhellet ferner von freyen Stücken, daß die Beſtimmung der natürlichen und freyen Handlungen durch verſchiedene End-Urſachen, dem Willen GOttes zuwider ſey; Daß GOtt folglich nicht wolle, daß der Menſch ſeine freyen Handlungen durch andere End-Urſachen beſtimmen ſolle, als durch welche die natürlichen beſtimmet werden. Denn die Beſtimmung der natürlichen Handlungen, welche auf dem Weſen der Dinge beruhet, kömmt von GOtt her, welcher den Dingen dergleichen Weſen gegeben hat, in ſo ferne er von Ewigkeit beſchloſſen hat, daß ſie würcklich ſeyn ſollen, und ſie in der Zeit zu der Würcklichkeit gebracht hat. Er würde demnach wider ſich ſelbſt handeln, wenn er wolte, daß die freyen Handlungen durch ſolche Gründe beſtim-

bestimmet werden solten, welche von denjenigen verschieden sind, durch welche die natürlichen bestimmet werden. Solchergestalt gehet es nicht an, daß GOtt wolte, der Mensch solte Speisen essen, welche der Gesundheit schädlich sind, da er will, der Mensch solle gesund seyn, und den Bau des menschlichen Leibes dergestalt eingerichtet hat, daß alle und jede Verrichtungen der zu dem Leben dienenden Gliedmassen zu der Erhaltung derselbigen auf das schönste übereinstimmen. Wenn derowegen gleich jemand den Willen GOttes zu der Quelle des natürlichen Gesetzes machen wollte, so könnte er doch kein anderes Gesetz der Natur herausbringen, als zu welchem diese Regel ein vollständiger Grund ist: Thue, was dich und deinen Zustand vollkommener machet, und unterlaß, was dich und deinen Zustand unvollkommener machet. Denn die grösseste Vollkommenheit ist der Bewegungsgrund des göttlichen Willens; Und also kan er keine Handlungen verlangen, als daraus die Vollkommenheit der Menschen und ihres Zustandes erwächset, und er muß diejenigen allen andern vorziehen, daraus die grösseste Vollkommenheit erfolget. Auf solche Weise erhellet, daß GOtt das Gesetz der Natur nicht zu ändern verlanget, ja, vermöge seiner Natur, es nicht geschehen kan, daß er es ändert. Unterdessen folget hieraus gar nicht, (wie wir bereits bey den Eigenschaften des göttlichen Willens, und zwar, da wir denselben als höchst einfach vorgestellet, erwiesen haben) daß das Gesetz der Natur nicht von dem göttlichen Willen entspringe, sondern die Handlungen der Menschen gut, oder böse, ingleichen besser, oder schlimmer gewesen wären, ehe man sagen können, daß sie GOtt gewolt, oder nicht gewolt habe.

III Erklärung einiger Schriftstellen.

a) 2 B. Samuel. II, 25: Der HErr hatte Willens, sie zu tödten. Vorher stehet das כי das machet viel Streit, indem es durch denn übersetzet worden ist; Da es doch besser gegeben wäre: Darum, deswegen. Wie es also Hoseä IX. 15, stehet: Alle ihre Bosheit geschiehet zu Gilgal, darum (nicht denn) bin ich ihnen gram. Und Lucä VII, 46, stehet von der grossen Sünderin: Ihr sind viel Sünden vergeben; Denn, besser: Darum hat sie viel geliebet. Und wenn Psalm CXVI, 10. stehet: Ich glaube, כי darum rede ich, so hat es Paulus, 2 Corinth. IV, 13. gegeben: διο ἐλάλησα, darum rede ich. Es soll aber das כי also erkläret werden, daß der heilige Geist spricht: Weil sie der Stimme Eli nicht gehorchten, deswegen, und um ihrer Bosheit willen, hatte GOtt willens, sie zu tödten. Die Reformirten urgiren noch das חפץ, das heisse Willens seyn, einen Wohlgefallen woran haben; Also habe GOtt von Ewigkeit her beschlossen, sein Müthgen an ihnen zu kühlen. Es antwortet aber Thilo, daß das חפץ Ezech. XXX, 11. mit der Verneinung stehe: GOtt wolle den Tod des Sünders nicht; Da denn die Reformirten selber einen Unterschied unter Wollen, (velle) und Gefallen haben, (delectari) machen, und sagen, es wolle zwar wohl GOtt den Tod des Sünders, er habe aber doch keinen Gefallen daran; Und so läßt sich gewiß schliessen, GOtt habe an der Söhne Eli Verderben keinen Wohlgefallen gehabt. Sonst distinguiren die Gelehrten: inter causam rei, & argumenti inter causam conseqventis, & consequentiæ; inter quia illativum, & ratiocinativum. Wie denn Damascenus schreibet, daß viel Dinge in der Schrifft ursächlich ausgesprochen würden, die doch dem Ausgange nach verstanden werden müsten. Und wenn auch gleich das כי von einer Ursache redete, so müste man doch unter dem vorhergehenden und nachfolgenden Willen einen Unterschied machen. Nach dem vorhergehenden Willen GOttes, betheuret er hoch, er wolle nicht den Tod des Sünders; Nach dem nachfolgenden, oder richterlichen (judiciariam) Willen aber, da er als ein Richter sich erweiset, sagt die göttliche Weisheit, sie wolle lachen in der Menschen Unfall, Sprüchwört. I, 26. Es muß also das כי folglich, (consecutive) oder schlüßlich, (conclusive) wie GOtt nach ihrer Bosheit sie zu straffen beschlossen habe, verstanden werden: Denn da hat ja GOtt die Söhne Eli nicht mit Gewalt zu der Sünde getrieben, wie die Reformirten wollen, sondern er hat ihnen, als Unwürdigen, die Hülfsmittel entzogen. Denn, man erwege nur ihre Sünde, so wird man sehen, wie sie den Tod gar wohl verdienet hatten. Denn erstlich hatten sie die Opffer, welche nichts, als Vorbilder des Leidens und Sterbens Christi waren, so doch GOtt gantz heilig gehalten haben wolte, schändlich besudelt, und dem Volke geringe gemacht. Zweytens hatten sie die Weiber, welche aus Andacht, und ihre Sünde zu bekennen, auch zu opffern, gekommen waren, mit schändlicher Brunst zu der Unzucht gereitzet, und noch darzu an einem so heiligen Orte, und daß jedermann drum wuste. Daher werden ihre Sünden nahmhaft gemacht. V 17 wider das andere Gebot; V 25 wider das vierdte; V. 22 wider das sechste; Und V. 14 wider das siebende. Deswegen werden sie auch Belials, oder Teuffels-Kinder, oder die ärgsten bösesten Buben genennet. Und wenn auch gleich hier stehet, der Herr habe Willens gehabt sie zu tödten; So müssen es doch die Reformirten nicht von dem ewigen Tode, sondern von dem zeitlichen verstehen: Wie GOtt eben denselben dem Eli selber drohete, und er auch in der That erfolgete. Daher kam es auch, daß Eli alles so vor genehm hielt, wenn er sagte: Er ist der Herr, er thue, was ihm wohlgefället.

b) Matthäi XII, 50, und Marci III, 35. Wer den Willen thut meines Vaters im Himmel, derselbe ist mein Bruder, Schwester und Mutter. Das ist der offenbare Wille GOttes in seinem Worte, wie es Lucä VIII, 21. erkläret wird, und heisset es GOttes Wort hören und thun. Er ist theils in dem Gesetze offenbaret, wie wir leben sollen, als unsere Heiligung, 1 Thessal. IV, 3; Theils in dem Evangelio, da GOtt will, daß wir an seinen Sohn glauben sollen, Johann. VI, 40. Solcher Wille wird gethan, wenn wir GOttes Wort hören, demselben gehorsam folgen, an Christum glauben, und ein GOtt gefällig Leben führen, Micha VI, 8. Da ist der Glaube durch die Liebe thätig, Galat. V, Daher haben wir auch dasjenige,

was

was der HErr Christus hinzu setzet, nemlich die geistliche Verwandschafft mit Christo, daß wir seine Brüder, Schwestern, und Mutter seyn. Es waren in währender Predigt seine Mutter und Brüder, das ist, Vettern, gekommen, in Willens, mit ihm zu reden, welches ihm auch angesaget wurde. Weil er nun jetzo in dem war, das seines Vaters war, Luc. II, so wolte er sich in seinem Amte nicht irren lassen, sondern antwortete und sprach zu dem, der es ihm ansagte: Wer ist meine Mutter? Und wer sind meine Brüder? Und reckete die Hand aus über seine Jünger, und sprach: Siehe da, das ist meine Mutter, und meine Brüder. Alle Gläubige haben eine genaue Verwandschafft mit ihm, da sie seine Freunde seyn, Joh. XV, 14. sonderlich seine Brüder und Schwestern, C. XX, 17. weil wir durch den Glauben Kinder des himmlischen Vaters sind, C. I, 12. Galat. III, 26. Wir sind Christi Mutter, weil wir ihn geistlicher Weise in dem Hertzen tragen, darinnen er durch den Glauben lebet und wohnet, Galat. II, 20. Ephes. III, 17; Lehrer und Prediger sonderlich, die durch den unvergänglichen Saamen des Wortes GOttes, 1 Petri I, 23. die Gläubigen zeugen, 1 Corinth. IV, 15. und sie mit Aenasten gebähren ꝛc. Galat IV, 19. D. Luther erkläret sich über die bisher erwogene Schrifftstelle, in dem 1 Eißleb. Theile, B 480. b. §. 1. in der Auslegung über Johann. XX. also: "Den Willen des Vaters „thun, heist nicht, in ein Kloster lauffen, und ein „Mönch werden, sondern sich an Christum halten, „und gewiß glauben, daß es wahr sey, was er uns „zusagt, daß er unser Bruder seyn wolle. So „deutets der HErr selbst, Joh. VI, 29. was GOttes Werck und Wille sey, da er spricht: Das ist „GOttes Werck, das ihr an den glaubet, den er „gesandt hat. Und bald darnach, V 40: Das „ist der Wille des, der mich gesandt hat, daß, wer „den Sohn siehet, und glaubet an ihn, habe das „ewige Leben, und ich werde ihn auferwecken am „jüngsten Tage. Da höreſt du, wer sich an Chri„stum hält, und an ihn glaubet, der ist Christus „Mutter, Bruder, Schwester, GOttes Kind und „Erbe." D. Luthers Bibl. Lexic. extrahirt durch Jörtschen, p. 443.

c) Johann. IV, 3. spricht Christus von dem Willen des Vaters: Ich habe eine Speise zu essen, da wisset ihr nicht von. D. Luther machet dabey in der Randglosse folgende Anmerckung: „Seine Speise ist, des Vaters Willen thun. „Des Vaters Willen aber ist, daß durch sein Lei„den das Evangelium in aller Welt geprediget wür„de. Das war nun verhanden, gleichwie dazu„mahl die Erndte nahe war."

d) Apost. Gesch. XXI, 14: Des HErrn Wille geschehe. So sagten Pauli Gefährten, als er sich nicht überreden lassen wolte, von Jerusalem weg zu bleiben, woselbst er gebunden, und in der Heyden Hände überantwortet werden solte, wie der Prophet Agabus gesaget hatte Sie erkennen einen HErrn über sich, dem sie einen Willen zuschreiben, welchem Willen sie sich unterwerffen. Dieser HErr ist der wahre GOtt, welcher Herrschafft und Autorität hat, wie κύριος anzeiget, daher auch die 70 Dollmetscher den wesentlichen Nahmen GOttes hiemit ausgedrucket haben Der Wille GOttes ist zweyerley: Der eine, da er selbst etwas thun will, und der geschiehet von ihm selber. Denn alles, was er will, das thut er, Psalm CXXXV, 6. Der andere ist, da wir etwas thun, oder lassen sollen, welcher sonst der gebietende Wille genannt wird. Er betrifft theils das Geistliche und Ewige, da er will, daß wir nach dem Gesetz heilig leben, 1 Thessal. IV, 3. nach dem Evangelio aber an JEsum glauben sollen, Johann. VI, 40. Theils das Zeitliche, der Menschen Glück und Unglück, und überhaupt ihre Führung in dem Irdischen; Und da will er, daß wir uns demselben ergeben, und ihn, nach Wohlgefallen, walten lassen, Ebräer X, 36. von welchem denn allhie hauptsächlich die Rede ist. Der ist nicht sträflich, wie der Menschen Wille, wenn er nicht von GOtt regieret wird: Denn er bald dieses, bald jenes begehret, das sich nicht geziemet, und die rasende Lust eines schwangern Weibes, wenn sie lüstern ist, weit übertrifft; sondern er ist heilig und unsträflich, 5 B. Mos. XXXII, 4. Scheinet es schon zuweilen, als sey er ungerecht; Voraus, wenn er es den Frommen übel, den Bösen wohl gehen lässet: So ist er doch eben so wenig zu tadeln, als ein Hauß Vater, der seinem Kinde Wermuth, zu desselben Gesundheit, dem Knechte aber Honig, zu dessen Nahrung, giebt. Genug, daß wir wissen, denen, die GOtt lieben, müsse alles zum Besten dienen, Röm. VIII, 28. So dauchte es auch den Gefährten Pauli etwas hartes zu seyn, daß er von ihnen scheiden, und zu Jerusalem gebunden, und in der Heyden Hände überantwortet werden solte. Dennoch, da sie GOttes Winck und Willen hierunter erkannten, unterwarffen sie sich demselben, und kömmt ihr Wort mit der Erklärung Eli überein: 1 B. Sam. III, 18. Sie begehren ihren Mund nicht weiter darwider aufzuthun, sondern überlassen das Werck der göttlichen Führung. Das kömmt vom Herrn, darum können wir nichts wider dich reden ꝛc. 1 B. Mos. XXIV, 50. Sie beweisen damit einen grossen Muth, denn sie setzen sich dem alten Adam, der seinen eignen Willen gerne hat, tapffer entgegen, und überwältigen ihn, tödten durch den Geist des Fleisches Geschäffte, Röm. VIII, 13. Eine grosse Gedult, denn sie murren nicht, wie jene Arbeiter in dem Weinberge, Matth. XX, 11; sondern ergeben sich, setzen und stillen ihre Seele, die unruhig werden wolte, Psalm XXXIX, 10. Einen grossen Gehorsam, denn sie widerstreben nicht den Augen der Majestät GOttes, wie das jüdische Volck, Jesaia III, 8; sondern in Betrachtung, daß Widerstreben eine Abgötterey, und Ungehorsam eine Zauberey-Sünde sey, 1 B. Sam. XV, 23. thun sie als ein Kind, und geben sich in ihres Vaters Willen.

e) 1 Thessal. IV, 3: Das ist der Wille GOttes, eure Heiligung, daß ihr meidet die Hurerey. Beza, in seiner Note über diese Stelle, verstehet es active, ihr solt euch selbst heilig machen, ein heilig unsträflich Leben führen. Andere aber passive, GOtt will, daß ihr geheiliget werdet. Allein beydes kan wohl zusammen genommen werden, daß der Wille GOttes dahin gehe, daß der Mensch ein heilig und unsträflich Leben führe, und durch die Gnade GOttes, der man hiezu benöthiget ist, geheiliget werde, damit er in solcher Heiligkeit sowohl andere Sünden, als insonderheit auch alle Hurerey,

rey, fliehe. Ihr ſolt heilig ſeyn, denn ich bin heilig, 3 B. Moſ. XIX, 2. 1 Petri I, 26. Es will auch GOtt, daß wir durch den H. Geiſt geheiliget werden, vermittelſt ſeines Wortes und Evangelii, Röm. XV, 16. durch und durch ꝛc. 1 Theſſal. V, 23. Es war unter den Heyden, unter welche kurtz zuvor auch die Theſſalonicher gehöret hatten, kein gemeiner und ungeſcheueter Laſter, als allerhand grobe Sünden wider das ſechſte Gebot, wie Röm. I, 29 u. f. zu ſehen iſt. Daher auch die Apoſtel auf dem erſten Concilio zu Jeruſalem, für das nöthigſte erachteten, die Heyden, nebſt andern drey Laſtern, von ſolchem Laſter abzumahnen, Apoſt. Geſch. XV, 20 u. f. Von ſolcher Hurerey ſollen ſie ſich nun enthalten. Es wird darunter erſtlich das ſchändliche Laſter des Ehebruchs verſtanden, welches hin und wieder in der Schrifft mit dieſem Nahmen benennet wird, 1 B. Moſ. XXXVIII, 24. B. Richt. XIX, 2. Hoſeä III, 3. Syrach XLI, 20. Matth. XIX, 9. 1 Corinth. V, 1 u. f. Hernach das Laſter der Unzucht und Hurerey, ſo auf vielerley Weiſe von ledigen Perſonen begangen wird; Wie alſo das Wort Hurerey 3 B. Moſ. XIX, 29. Matth. XV, 19. Marci VII, 21. Gal. V, 19. 1 Corinth. VII, 2. gefunden wird, da es ausdrücklich von der Ehebrecherey unterſchieden, und von ledigen Perſonen geſaget wird.

f) Wenn in eben derſelbigen Schrifft-Stelle, V. 6. zu dem Willen GOttes ferner dieſes gerechnet wird: Daß niemand zu weit greiffe; So iſt unter den Gelehrten ſtreitig, ob hier von der zu weit greiffenden Huren- oder Diebs-Hand, geredet werde. Chryſoſtomus, Theophylactus, Hieronymus, aus den neuen aber Eſtius und Heinſius, wollen, es rede hier Paulus von den Ehebrechern, bey denen wäre das ὑπερβαίνειν, ſie überſchreiten die Geſetze, Verbündniſſe und Ordnungen des Eheſtandes, καὶ πλεονεκτεῖν, ſie bereden mit Liſt und Betrug ihres Nächſten Weib, daß dieſelbige ihres Willens pflege. Dieſe Erklärung bewähren ſie daher, daß, weil Paulus ſowohl in vorhergehenden, als nachfolgenden Worten, von der Hurerey und Unreinigkeit rede, nicht zu vermuthen ſey, daß er in der Mitten auf eine andere Materie gerathen, und von Betrug und Finantzerey reden werde. Andere vermeynen, wenn ja dieſe Worte von der zu weit greiffenden Huren-Hand redeten, ſo könnten ſie doch nicht von dem Ehebruche verſtanden werden, der ſowohl bey den Heyden, als Jüden, geſtraffet worden ſey; Von der Unzucht aber ſage Paulus, daß ſie bey den Heyden vergönnet ſey, wenn er ſpricht, ſie ſollen nicht in der Luſt-Seuche, wie die Heyden, wandeln: Demnach wären ſolche Worte von den Weichlingen vielmehr, und den Knabenſchändern, zu verſtehen, welche das Geſetz der Natur ὑπερβαίνειν, überſchreiten, Röm. I, 26. 27. Allein, es ſey unnöthig, daß wir von unſerer deutſchen Bibel abweichen, und die Worte anders, als von der zu weit greiffenden Diebes-Hand, verſtehen ſolten, weil Cyprianus, und noch viel andere Väter der Kirchen, ſonderlich auch der hochgelehrte Salmaſius, und unſere Theologen, es insgeſammt davon auslegen, ungeachtet, daß Paulus ſolches Laſter ſowohl vorher, als hernach, mit dem Laſter der Hurerey und Unzucht einſchlieſſen, maſſen Geitz und Hurerey einander ſehr nahe verwandt wären, und gemeiniglich eins das andere begleitete, daher die Väter der Kirchen hätten zu ſagen pflegen: "Schafft ab den Geitz, ſo wird weder „Krieg, noch Hurerey ſeyn." Und möchten ſonderlich dieſe beyden Laſter, Hurerey und Finantzerey, bey denen zu Theſſalonich dazumahl in dem Schwange gegangen ſeyn. Dahero ſage nun der Apoſtel: Das iſt der Wille GOttes, daß niemand zu weit greiffe; das iſt, was er ihnen hier vorbringe, das wären nicht ſeine eigenen Einfälle, er ſpinne es nicht aus ſeinem Gehirne, ſondern es ſey GOttes ernſter Wille und Meynung, der verbiete es. Da heiſſe den ὑπερβαίνειν eigentlich über etwas hingehen, und hinüber ſteigen, nicht auf der rechten Bahn bleiben, ſie überſchreiten, oder aus dem rechten Wege weichen, es geſchehe gleich zu der rechten, oder lincken, über die Schnur hauen, der Sache zu viel thun, mehr denn es ſich gebühre, und zugelaſſen ſey, wie es denn die 70 Dollmetſcher von dem Meere braucheten, das gerne über ſeine Grentzen mit ſeinen ſtoltzen Wellen ſchreiten will, Hiob XXXVIII, 11. Siehe 5 B. Moſ. XXVIII, 43. Es ſey alſo hier ein Gleichniß von hoffärtigen und hochmüthigen Leuten genommen, die andere geringe nicht achteten, ſie für ihren Fuß Hader hielten, und ſo zu reden über ſie hingiengen, wie man etwan in einer Schlacht der Erſchlagenen nicht achte, ſondern mit Füſſen über ſie hinlauffe.

Rambachs Dogmat. Theol. Th. I. p. 337 u ff. Th. II. p. 1663 u. ff. Sinceri Piſtophili Erläuter. ſchwerer Stellen H. Schrifft, T. I. p. 749 u. ff. Schmidts bibl. Phyſ. p. 13. Schröers Diſſ. theol. de verbis orthodoxis, quorum ſenſus eſt heterodoxus, Wittenb. 1735. Gründl. Auszüge aus Diſputat. B. IV. p. 573 u. f. Syrbii kurtze Anweiſung zur Weish. p. 20 u f. Wolffs natürl. Gottesgelahrheit, Th. I. B. III. p. 157 u ff. 161 u. ff. 189 u. f. 211 u. f. Deſſelben Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele, Th. I. p. 604 u. ff. Th. II. p. 587 u. ff. Deſſelben geſellſchafftl. Leben der Menſchen, p. 16. 26 u. f. Zimmermanns natürl. Erkänntniß GOttes, der Welt und des Menſchen, p. 216 u. ff. Müllers philoſoph. Wiſſ. Th. II. p. 320 u. f. 326 346 u ff. Von Leibnitz Theodicea, durch Richtern, p. 236 u. f. 243 u. ff. Grulichs Bibliſches Vergnügen in GOtt, p. 294 u. ff. Böldickens abermahliger Verſuch einer Theodicee, p. 255 u ff. 272 u. ff. Walchs Philoſophiſches Lexicon. Deſſelben Einleit. in die Rel. Streitigk. auſſer der Ev. Kirche, Th. III. p. 355. Unſchuld. Nachr. von 1723, p. 57 u. f. Siehe auch den Artickel: Rath GOttes, im XXX Bande, p. 952.

Willehad, der erſte Biſchoff zu Bremen, welchen Baronius in ſeinen Annal. Eccleſ. Tom. IX. ad ann. 785. p. 447 u. ff. Twillichad; Teiſſier aber in ſeinem Catalogo Catalogorum P. II. p. 15. Welihad fälſchlich genennet haben, wird faſt durchgehends vor einen Engelländer aus Northumberland ausgegeben, von einem Engliſchen Scribenten aber, der ohne Vorſetzung ſeines Nahmens relation d'un voyage faite en Danemarc zu Roterdam 1707 an das Licht geſtellet, in ſolcher T. II. p. 604 u. f. vor einen Hollſteiner, jedoch nur muthmaslich gehalten, deſſen Bildniß aufm Rathhauſe zu Bremen noch vorhanden iſt. Er wurde bey Zeiten zu

denen

denen Studien und zu denen Gebräuchen des Benedictiner Ordens, darein er getreten, angehalten, und erwarb sich durch seine strenge Lebens-Art viel Liebe und Hochachtung. Nachdem er hierauf ein Presbyter worden, ließ er sein andächtiges Bezeigen und frommes Leben noch deutlicher hervor leuchten, und fieng an, auf eine Reise nach Friesland und Sachsen zu gedencken, um allda einen Heyden-Lehrer abzugeben, darzu ihn, einiger Meinung nach der heil. Bonifacius soll aufgemuntert haben. Er kam also, nachdem er von dem König Erlaubnis dazu bekommen, auch von der Geistlichkeit die Benediction erhalten, um 750 wie der Verfasser Chronici posteriores Slavici, V das in Erp. Lindebrogii Scriptor. rerum germanic. p. 52 Fabritian. Edition stehet, oder um 755, wie Joh. Adolph Cypräus in Annal Episcop Slesvicens. Lib. I. p. 2 gedencket, in Friesland, und wurde zu Doccum von denen durch den Bonifacium neubekehrten Christen sehr wohl empfangen, hielte sich allda eine geraume Zeit auf, und lehrete bey dem Grabe des ermeldten Märtyrers Bonifacii mit so grossem Zulauff, daß nicht nur etliche 1000 Heyden, als sie vorhero in der Christlichen Religion unterrichtet worden, sich tauffen liessen, sondern auch diejenigen, welche vor ihm Christen gewesen, aber wieder abgefallen, sich wieder zum Christenthum wendeten, ja es übergaben ihm auch die meisten von Adel ihre Kinder, daß er sie unterrichten solte. Von Doccum begab er sich nach Hugmarch, wo er aber mit seiner Lehre keinen Beyfall fande, sondern darüber eingezogen wurde, doch kam er endlich, als man das Loos über ihn geworffen, und solches vor seine Freyheit ausgefallen, wieder los, und hielte sich nach der Zeit lange zu Drentzen auf, und tauffte daselbst eine grosse Menge Heyden, gerieth aber, als seine Gefehrden aus unzeitigem Eyfer die heydnischen Götzen und Tempel zu zerstöhren anfiengen, in die äusserste Lebens-Gefahr, und wurde mit Schlägen übel zugerichtet, auch nach vieler andern Peinigung von einem eyfrigen Heyden mit blossem Schwerde angefallen, der ihm den Kopf abhauen wolte. Es fügte sich aber, daß er fehl hieb, und nur das Band der Capsul, das Willehad am Halse angebunden hatte, und darinnen etliche Reliqvien aufbehalten wurden, entzwey schnitte, wodurch das Volck in grosses Entsetzen gerieth, und er seinen freyen Abzug erhielt. Es berief ihn hierauf Carl der Grosse, der von seinem Religions-Eyfer viel vernommen hatte, an seinen Hof, und schickte ihn, als er sich öffters mit ihm in geistlichen Sachen unterredet, nach Nieder-Sachsen, um in dem Bremischen, so damahlen noch Pagus Wigmodiæ hieß, einen Heyden-Lehrer abzugeben. Er brachte darinnen innerhalb 2 Jahren alles zum Christlichen Glauben, stifftete viele Kirchen, und setzte die Geistlichen darinnen ein. Deraleichen that er hernach auch in der Nachbarschafft und in Hollstein. Als aber 783 der Krieg angieng, welchen der Sächsische Witekind und Albion, Hertzog von Hollstein, mit Carl dem Grossen führten, rettete er sich mit der Flucht, und kam nebst Ludgern, dem ersten Bischoff zu Münster, nach Rom, hielte sich auf seiner Rückreise in dem Kloster zu Epternach auf, und ward 785, da ermeldter Witekind die Christliche Religion angenommen, und sich Carl dem Grossen unterworffen, von diesem mit dem Kloster St. Justina beschenckt, auch im Jahr 788 zum ersten Bischoff von Bremen eingesetzet, und zu Worms dazu eingeweyhet, davon das Fundations-Diploma in *Adami Bremensis* historia eccles. Lib. I, c. 10. befindlich ist. Er stifftete zu Bremen die Cathedral-Kirche, zu St. Peter genannt, ließ auch vor derselben einen tiefen Brunnen machen, dessen Wasser in Curirung der Fieber vor sehr gut befunden worden, führte übrigens ein so mäßiges Leben, daß er weder Fleisch noch Fische aß, auch keinen Wein noch ander hitzig Getränckе zu sich nahm, und starb endlich, als er eben mit der Visitation seiner Diöces beschäfftiget war, an einem Fieber zu Blockezen an der Weser den 8 November 709. Sein Leichnam wurde von da nach Bremen gebracht, u. in die dasige Cathedral-Kirche beygesetzt, und ist ohngefehr 70 Jahr darnach canonisiret worden. Sein Leben hat Anegarius, erster Hamburgischer Ertz-Bischoff, beschrieben, davon ein Auszug in Surii Actis Sanct. Tom. IV. unterm 8 November p. 208 anzutreffen. Am vollständigsten aber stehet es in Phil. Cæsaris triapostolatu Septentrionis. Von seinen Schrifften, darunter Commentarii in epistolas Pauli, und viele andere, trifft man in dem Kloster zu Epternach ein starck Volumen in Handschrifft an. Sein Gedächtnis-Tag ist der 8 November. Mollers, Cimbra literata. Eckards, Franc. Orient. T. I & T. II. Dänische Bibliotheck, Stück IV. p. 493. Crantzius Metropoli Libr. I c. 3. Abels deutsche Alterthümer Theil III. p. 245. Hübners politische Historie, Theil VI. p. 309. u. Th. VIII p. 858. Zuverläßige Nachrichten, Th. XXIX. p. 342.

Willehelmsdorff, Flecken in Francken, siehe Wühermsdorf, im LVI Bande, p. 1608. u. ff.

St. Willeicus, ein Priester und Jünger des Bischoffs St. Suiberts zu Kayserswerth am Rhein, war über das von St. Suiberten zu Kayserswerth gebauete Kloster gesetzet. Ob er ein Engelländer, wie einige wollen, gewesen sey, ist nicht ausgemacht; auch kan noch dran gezweifelt werden, ob er zu Utrecht gewesen, und allda unterrichtet worden. Er wird auch Willericus genannt, und steht in einigen Martyrologiis den 7 Mertz. Alles was der Pseudo-Marcellinus von ihmmeldet, ist ungewiß und falsch. Uebrigens war er ein geschickter, gelehrter und tugendsamer Mensch, und ließ sich das Heyl und die Seligkeit der Seinigen sehr angelegen seyn. Er mag um das Jahr 726 gestorben seyn. Im Jahr 1626 sind seine Reliqvien besehen, und schon vor 400 Jahren in einen silbernen Sarg geleget worden. Im Jahr 1403 den 10 Jul. sind einige davon nach Düsseldorff in die Kirche, wie auch zu einer andern Zeit einige in die St. Margarethen-Kirche nach Cölln geschencket worden. Der Gedächtniß-Tag ist der 2 Mertz

Willekin, Fürst der Sachsen, siehe Wilke III, im LVI Bande, p. 1654 u. f.

Willekin, ist um das Jahr 1322 Prediger (Plebanus) zu Prosecken im Mecklenburgischen gewe-

sen. Schröders Wismarische Erstlinge, St. VI. p. 294. Ebendaselbst p. 281 findet man einen in dem obgedachten Jahre von ihm ausgefertigten Kauf-Brief.

Willem oder **Villem**, eine See in Hinter-Pommern, siehe **Villem**, im XLVIII Bande, p. 1429.

Willem (le **Leu von**), Geschlecht, siehe **Wilhelm** (le **Leu von**), im LVI Bande, p. 1605 u. ff.

Willemann, Geschlecht, siehe **Wildemann**, im LVI Bande, p. 800.

Willemann (Hieronymus), Pastor zu Oldenbrock im Hadeler-Lande, hat das berühmte Hamburg zu seiner Vaterstadt. Im Jahr 1556 ward er Pastor zur Heyde im Nördlichen Theile von Dithmarsen, oder Diaconus zu Morsum und Königs-Bull im Nord-Strand: Hierauf wurde er Prediger zu Förden; Endlich erhielte er das Pastorat am zuerst erwehnten Orte, allwo er auch gestorben. Beuthners Hamburgisches Staats und Gelehrten-Lexicon.

Willemar oder **Williram**, Bischoff zu Naumburg, siehe **Walram**, im LII Bande, p. 1783.

Wille des Menschen, Lat. *Voluntas hominis Voluntas humana*, wir wollen hier eine dogmatische und historische Abhandlung anstellen, und bey jener die Sache erklären, bey dieser aber die vornehmsten Meynungen der Philosophen hiervon erzehlen.

I. Dogmatische Abhandlung.

1) Allgemeine Betrachtung.

Bey der Dogmatischen Betrachtung haben wir erstlich zu sehen: **Was der menschliche Wille sey?** Es wird das Wort Wille auf verschiedene Art gebraucht, indem solches entweder vor das Vermögen der Seelen, etwas zuwollen oder vor einen Habitum, wenn man eine beständige Neigung zu etwas hat, oder auch vor eine Würckung genommen wird. Weil die Würckungen und Habitus die Fähigkeit und das Vermögen voraussetzen, so bleiben wir bey der ersten Bedeutung, und halten den menschlichen Willen vor diejenige Krafft der Seelen, da sie gegen eine Sache, an der man was Gutes befindet, eine Neigung, und vor derjenigen, an der man was Böses wahrnimmt, einen Abscheu haben, aber auch in dem erlangten Guten acquiesciren, und desselben geniessen kan. Oder will man die Sache kürtzer geben, so kan man sagen, der Wille ist dasjenige Vermögen der Seelen, da sie das Gute liebt, und das Böse hasset.

Der Wille hat, wie aus der gegebenen Beschreibung zu ersehen ist, eigentlich zwey Fähigkeiten, eine thätige und eine leidende. Die thätige Fähigkeit bestehet in einem Verlangen, und Triebe zu demjenigen Objecte, das der Verstand für Gut erkennet; Damit zugleich in dem Gegentheil die Fliehung desjenigen Objectes verknüpffet ist, welches der Verstand für Böse erkläret. Die leidende Fähigkeit aber ist ein Vermögen, das dargereichte Gute anzunehmen, und sich in demselben zu beruhigen, welches nicht ohne Vergnügen geschiehet; Das hingegen in eine Unruhe und Traurigkeit, durch den Verlust solches Gutes verwandelt werden kan. Indem wir den Willen eine Krafft der Seelen nennen, so gehen wir von denjenigen ab, welche sagen, die Seele bestünde aus Verstand und Willen, als zwey unterschiedenen Substantzen, auch selbige nach dem unterschiedlichen Sitz eines jedweden unterscheiden, und dem Verstande in dem Haupte, dem Willen aber in dem Hertzen, eine Wohnung einräumen. Denn, wie man sich auf solche Weise einen gantz andern Concept von einem Geiste und von der Seelen machen und sich einbilden müste, daß ein geistliches Wesen einen Verstand ohne Willen, und einen Willen ohne Verstand haben könnte; Also finden wir in den Würckungen der Seelen, wenn sie gedenckt, oder Begierden hat, noch keinen Grund, warum man Verstand und Willen als zwey von einander unterschiedene Substantzen ansehen solte. Es ist eine Seele, sie thut aber nach dem Unterschied der ihr vorkommenden Dinge unterschiedene Würckungen, folglich hat sie unterschiedene Kräffte, denen man billig unterschiedene Benennungen beyleget. Wir finden dieses auch an den natürlichen Cörpern, als an der Sonne, welche nach dem Unterscheid der Sachen bald ihre Krafft etwas zu erhärten; bald etwas zu erweichen äussert, wiewohl sich solche Gleichnisse in Ansehung der geistlichen Substantzen nicht wohl brauchen lassen. Es ist wohl wahr, daß etliche Bewegungen des Willens am meisten im Hertzen empfunden werden; Es folgt aber noch nicht daraus, daß man ihm deswegen im Hertzen eine eigene Stelle anweisen müsse. Zwar bedeutet in heiliger Schrifft das Wort Hertz öffters den Willen, es haben aber die Theologen wol erinnert, es geschehe dieses deswegen, weil ein Mensch die Bewegungen des Willens im Hertzen hauptsächlich empfindet, man könne aber daraus noch nicht folgern, daß der Sitz des Willens im Hertzen sey, indem auch die andern Kräffte der Seelen, entweder allzusammen, oder jede absonderlich den Nahmen des Hertzens führten. Dasjenige, womit der Wille beschäfftiget ist, das ihn bewegt und rührt, damit diese Krafft der Seelen in die würckliche That ausbrechen kan, ist entweder was gutes oder böses: Jenes begehrt er, vor diesem flieht er. Die Ursach, warum GOtt die menschliche Seele mit einem Willen versehen, ist, weil er den Menschen zur willkührlichen Glückseligkeit in dem Genuß eines Guts und der damit verknüpften angenehmen Empfindung bestehet, so muste eine Krafft vorhanden seyn, dadurch man das Gute verlangen, und das Böse fliehen konnte.

2) Besondere Abhandlung.

(a) Des natürlichen Willens.

Doch wir müssen vors andere die Natur des menschlichen Willen ins besondere nach den unterschiedenen Stücken betrachten, und einen dreyfachen Stand desselbigen, als den natürlichen, den verderbten und verbesserten Stand in Erwegung ziehen. Was anlangt den natürlichen Stand, so begreift derselbige alles dasjenige, was zu der Natur und Wesen des Willens erfordert, folglich auch bey einem jeden Willen angetroffen wird. Dieses kommt auf drey Stücke an: auf das Objectum, auf die Würckungen, und auf gewisse Eigenschafften.

Das

Das Objectum ist allezeit entweder was gutes, oder was böses, davon jenes der Wille verlangt, dieses hingegen fliehet. Man muß aber hier die Sache nicht nach ihrer natürlichen Vortrefflichkeit ansehen, sondern sofern jemand etwas daran findet, so er vor gut oder böse hält, und daher eine Verwandtschafft mit seinem Glücke oder Unglücke hat, oder zu haben scheinet. Es ist auch gleich viel, ob das Gute ein wahrhafftiges, oder nur ein Schein-Gut ist, gnug daß der Wille gerühret wird; so bald man eine Sache vor was gutes ansieht, es mag die Erkenntniß gegründet, oder irrig seyn. Aus diesem können wir eine vierfache Moralische Erfahrung erklären. Denn einmahl weiß man, daß die Menschen solche Dinge als was gutes lieben, suchen und darnach streben, die in der That was böses sind, und mehr ihr Unglück, als Glück befördern, z. E. wenn ein Wollüstiger eine ihm ungesunde Speise mit gröstem Appetit isset, welche ihm doch eine Kranckheit verursachet; indem sie aber solche ihnen schädliche Dinge verlangen, so erkennen sie dasjenige, was an ihnen böse ist, nicht, und halten sie vielmehr vor was gutes, indem sie solche blos nach der Sinnlichkeit betrachten. So ist auch bekannt, wie unbeständig die Menschen in ihren Neigungen und Begierden sind. Das, was sie zu einer Zeit geliebet, achten sie zu einer andern nicht mehr, oder hassen es wohl gar, welche Veränderung nicht von dem Objecto, das an sich unveränderlich bleibt; sondern vielmehr von der Vorstellung, die man sich von demselbigen machet, herkommt. Denn im Anfange kan man sich an demselbigen fälschlich was gutes haben eingebildet, das man nachgehends bey reiffer Ueberlegung anders befunden und gesehen, es sey mehr schädlich als nützlich, wie man z. E. in der Jugend an manchen Dingen eine grosse Lust und Vergnügen hat, die man, wenn man zu mehrern Verstand kommt, gäntzlich hasset. Noch weiter befinden wir bey der Erfahrung, daß offt bey einerley Sache die Neigungen der Menschen gantz unterschieden sind, daß was dem einen Lust erwecket, das achtet der andere nicht, und machte ihm wohl Unlust, folglich muß es der eine vor was gutes, der andere hingegen vor was böses halten. Ja die Erfahrung lehret, daß man sich durch leere Einbildungen Begierden erwecken kan, welches nicht nur offt in den Träumen geschiehet; sondern auch wenn ein Mensch wachet, und indem er seinen Phantasien nachhängt, sich bald eine vergebene Hoffnung, bald eine Freude, Furcht u. s. w. erreget, welches alles solche Umstände sind, die sattsam bekräfftigen, man müsse das Gute und Böse bey dem menschlichen Willen nicht nach seiner Natur, sondern nach der Einbildung und Vorstellung der Menschen betrachten. Es ist ohnmöglich, daß der Wille das Böse, in so fern es böse ist, begehren, und vor dem Guten, in so fern es gut ist, einen Abscheu haben solte. Und wenn auch ein Mensch das Böse ergreifft, so thut er dieses entweder aus Irthum, daß ers fälschlich vor was gutes hält, oder er will dadurch ein grösseres Uebel wegräumen, und in so weit sieht ers vor gut an, so ferne er solches zu einem Mittel brauchen will, dem grössern Uebel zu entgehen, z. E. Alle Menschen halten den Tod vor was böses, und gleichwohl finden sich Leute, die sich selbst um das Leben bringen; weil nun der Tod was böses, so dörffte man daraus schliessen, der Wille verlange dergleichen. Man antwortet aber billig darauf: Ein Mensch, der sich selbst ums Leben brächte, sey entweder bey keiner Vernunfft mehr, und da könnte er freylich nicht unterscheiden, was gut oder böse sey, oder er habe noch seinen Verstand, als wenn ein Missethäter sich die Kehle abschneide, den man zu rädern willens gewesen, und dieser ergreiffe den Selbst-Mord, als ein Mittel, den grösten Schmertzen dadurch zu entgehen, und in so weit halte er ihn vor was gutes. Alle Menschen gestehen, daß die Zerstimmelung der Glieder was böses; wenn sich aber einer den Fuß, daran er den kalten Brand hat, ablösen lässet, um sein Leben zu erhalten, so begehrt er solche Ablösung in so weit als was gutes, daß sie zu einem Mittel, einem grössern Uebel, welches der Tod ist, zu entgehen, dienen soll.

Die Würckungen des Willens sind nach dem zweyfachen Objecte, dem guten und bösen, zweyerley: Cupiditates und Aversationes. Denn wenn ihm was gutes vorgestellet wird, so neigt er sich zu demselbigen, und will sich mit ihm vereinigen, welches wir Begehren nennen; hat er aber was Böses vor sich, so flieht er davor, und zieht sich gleichsam zurücke, welches einen Abscheu tragen heisset. Woraus zu schliessen, daß in demselben so wohl eine Thätlichkeit als eine Leidenschafft anzutreffen. Die Begierden sind überhaupt entweder cupiditates naturales oder arbitrariæ. Jene, die natürlichen Begierden, gründen sich auf einen von Natur eingepflantzten Trieb, die allen Menschen gemein, und deswegen von GOtt eingepflantzet worden, daß sie desto eher zu ihrer Erhaltung sollen angetrieben werden. Einige hat der Mensch mit dem unvernünfftigen Vieh gemein, und die zielen entweder auf die Erhaltung sein selbst, deren drey sind, als der Appetit, oder das Verlangen zu essen und zu trincken, der Schlaf und der Abscheu vor allem demjenigen, was der menschlichen Natur nachtheilig; oder sie gehen auf die Erhaltung des menschlichen Geschlechts, wozu GOtt auch einen zweyfachen Trieb in die Natur geleget, als die Lust zum Beyschlaf, und die natürliche Liebe der Eltern gegen die Kinder, oder der Kinder gegen die Eltern. Einige von solchen Begierden hat der Mensch vor sich gantz allein, als die Begierde zur menschlichen Gesellschafft, zur Erkänntniß der Wahrheit, und zur höchsten Glückseligkeit, welche Materie Rüdiger in der Anweisung zu der Zufriedenheit der menschlichen Seele weiter ausgeführet hat. Nach dem Falle sind diese Begierden in Unordnung gerathen, daher selbige die Menschen nach der Vernunfft einrichten und dirigiren müssen. Die cupiditates arbitrariæ, oder die willkührliche Begierden rühren von den Gedancken, und dependiren von der Determination des Verstandes, so fern eine Sache was Gutes, oder was Böses an sich hat, welche wir daher

her in unserer Gewalt haben, und nach dem Unterscheid der Menschen gar sehr unterschieden sind, z. E. Da sich jemand heute das schöne Wetter vorstellte, so bekam er Lust, heute spatzieren zu gehen, und das war eine cupiditas arbitraria, eine Begierde, die er sich durch seine Gedancken erreget; aber auch zugleich in seiner Gewalt hatte, daß, wie er sich die Lust spatzieren zu gehen erwecket hatte; also konnte er sich selbige durch eine andere Vorstellung, z. E. daß der Wind so starck gienge, wieder vergehen lassen. Anders verhält sich die Sache mit den natürlichen Begierden. Denn da ist keine Determination des Verstandes nöthig; sie sind nach dem Unterscheid der Menschen nicht unterschieden, und denn hat man sie nicht in seiner Gewalt, daß wenn jemand bey dem Hunger Lust zu essen hat, so kan er sich solche durch keine Gedancken vergehen lassen. Die willkührlichen Begierden theilen wir in cupiditates habituales und transitorias. Jene sind, wenn man nach einer gewissen Sache ein beständiges Verlangen hat, wie die Neigungen des Ehrgeitzes, der Wollust und des Geldgeitzes sind, die man auch propensiones zu nennen pflegt; die transitoriæ hingegen entstehen nur zu gewissen Zeiten, und gehen bald wieder vorbey, die wieder entweder blosse volitiones sind, wenn man von ohngefehr zu etwas eine Lust bekommt, die eben so starck nicht ist; oder adfectus, wenn das Verlangen sehr heftig, welche Materie von den Begierden und Affecten des menschlichen Willens schon oben in besondern Artickeln abgehandelt worden, die wir hier nur der Ordnung wegen kürtzlich haben mitnehmen müssen. Auf solche Weise scheint die Sache mit den Würckungen des menschlichen Willens ordentlich vorgetragen zu seyn, wobey wir von der gemeinen Lehre, die wir nicht vor richtig befunden, abgegangen. Nach derselbigen betrachtet man erstlich die Fähigkeit des Willens, nebst den dahin gehörigen Eigenschafften, und dann die Würckungen desselbigen, welche man wieder in gedoppelten Verstande nimmt: einmahl in weitläufftigen, so ferne sie alle Regungen des Willens in sich fassen, folglich auch die Neigungen und Affecten begreiffen; denn in engern, so ferne sie den Neigungen und Affecten entgegen gesetzt würden, und alle Verrichtungen des Willens bedeuteten. Diese Verrichtungen werden nun eingetheilet in actus elicitos, welche in den Willen entstünden, auch darinnen zur vollkommenen Ausübung kämen, und in actus imperatos, die zwar auch im Willen entstünden, und von ihm dirigirt würden, welche aber ordentlich der Leib zur Ausübung brächte, z. E. nähme ich mir vor spatzieren zu gehen, so sey der Vorsatz ein actus elicitus, gieng ich aber würcklich spatzieren, so hiessen dieses ein actus imperatus, der gleichsam von dem Willen dem Leibe anbefohlen worden. Von jenen werden wieder sechs Arten gemacht, deren drey auf den Endzweck, oder auf das Gut so wir zu erlangen suchten, giengen, als volitio, welches das Wohlgefallen, so man an dem erkannten Endzwecke habe; intentio, so das Bemühen nach demselbigen und fruitio, wenn man den Endzweck erlangt, und in dem Genuß des Guten stünde; drey aber auf die Mittel, so zur Erhaltung

des Endzwecks dienlich, als consensus, wenn man versichert sey, daß diese oder jene Mittel, so zur Erlangung eines Endzwecks dienten; electio, wenn man die Besten auslese, und usus, wenn man selbige anwende und applicire. Diese Lehre halten wir in vielen Stücken vor ungegründet und unordentlich. Denn die gemeine Eintheilung der Würckungen des Willens in actus elicitos und imperatos kommt uns deswegen bedencklich vor, weil auch diejenigen Würckungen, die man als elicitos angiebt, in gewissen Stücken imperati sind, da die Imagination dem Gemüthe die Vorstellung von dem Objecto thut, vermöge welcher Vorstellung das Gemüth entweder eine Begierde, oder Eckel bekommen muß, welches eben die Leidenschafft des Willens ist; hernach werden bey dieser Eintheilung die Würckungen selbst des Willens und dasjenige, so darauf folgt, und wozu sie Gelegenheit gegeben, mit einander vermischet. Denn daß ich spatzieren gehe, solches kan ich eigentlich vor keine Würckung des Willens ansehen, obschon freylich der Wille vorher gegangen, soferne ich mir vorgenommen, und den Schluß gefast hatte, spatzieren zu gehen. Theilet man ferner die actus elicitos in sechs Arten ab, als in volitionem, intentionem, fruitionem, electionem, consensum und usum, so werden hier die Würckungen des Verstandes und des Willens untereinander vermenget. Denn die electio ist ein Werck des Judicii, daß wenn vermittelst des Ingenii allerhand Mittel ausgesonnen worden, aus denselbigen durch Hülffe des Judicii die besten heraus gelesen werden; wie nun das Judicium beschaffen, nach dem geschicht auch die Wahl: consensus ist nur die Determination von der Election, und usus gehört zu dem Ingenio und Judicio zugleich, daß man das auserlesene Mittel applicire, da man denn wahrnimmt, daß nach der Beschaffenheit des Ingenii und Judicii auch die Application angestellet werde. Die andern drey, als volitio, intentio und fruitio halten eine Vermischung desjenigen, was so wohl bey der eigentlichen Würckung des Willens vorher geht, als nachfolget, mit der Würckung selbst in sich. Denn die volitio ist, wie man sie hier nimmt, eine angenehme Empfindung, und die daher entstehende Belustigung: hierauf folgt die intentio, so die eigentliche Würckung, oder das Verlangen des Willens ist, worauf denn fruitio, oder der Genuß kommt.

Es folgen noch die Eigenschafften des menschlichen Willens, deren wir sonderlich bey den willkührlichen Begierden zwey antreffen. Einmahl können wir in unsern Willen nicht etwas wollen, oder nicht wollen, es sey denn ein Bewegungs-Grund vorhanden, daß nemlich in dem Verstande eine Vorstellung vorhergegangen, wie sich an einer Sache entweder was gutes, oder was böses befinde, welches eben den Grund, oder die Ursach in sich hält, warum sich der Wille entweder zu etwas lencket, oder davon zurücke ziehet. Diese Regul ist sattsam in der Erfahrung gegründet, und man wird keine Exempel aufweisen können, daß man bey solchen willkührlichen Bewegungen des Willens etwas gewolt, oder nicht

gewolt,

Digitized by Google

gewolt, ohne eine Ursache dazu zu haben. Zwar geschicht es öfters, daß man Dinge will, oder nicht will, ohne daß man vorher eine Vorstellung hat, und durch dieselbige den Grund erkennet; welches sich aber nur alsdenn zuträgt, wenn man schon öfters etwas gewolt, oder nicht gewolt, da sich der Wille alsbald regt, so bald nur einem die Sache vorkommt oder einfällt, ohne daß der Verstand vorher determiniret hat, ob an der Sache was gutes, oder was böses sey, z. E. wenn jemand schon öfters Caffe getruncken und befunden hat, daß er ihm wohl schmecke, und also daran was gutes angetroffen, so kriegt er eine Begierde, davon zu trincken, so bald ihm dieses Getränckе vor die Augen kommt, und er gedenckt nicht vorher, ob dasselbige was gutes, oder was böses in sich hat. Allein hier ist der Bewegungs-Grund schon ausgemacht, und wird gleichsam voraus gesetzet, daß weil der Mensch einmahl die Gedancken von dem Caffe hat, er sey was gutes, so braucht er nicht allezeit, so oft ihm dergleichen Sache vorkommt, sich neue Vorstellungen zu machen. Setzt man hingegen einen Caffe vor, der niemahls etwas davon gehört, noch denselbigen getruncken, so wird vorher, ehe er den Schluß faßt, davon zu trincken, eine Ueberlegung in dem Verstande geschehen, und wenn man genaue Achtung giebt, wird man befinden, daß einen eine Ursach zu solchem Schlusse bewogen hat. Es liegt hier nicht dran, ob die Bewegungs-Gründe gegründet, oder ungegründet sind: jene sind judicieuse Vorstellungen, wenn man eine Sache, wie sie ihrer Natur nach beschaffen, als was gutes, oder als was böses betrachtet; Diese hingegen werden entweder blos nach der Sinnlichkeit, oder nach den Affecten eingerichtet, z. E. wenn man ein Essen, welches an sich der Gesundheit nicht zuträglich, deswegen vor gut hält, weil es einen angenehmen Geschmack erwecket; oder ein Ehrgeitziger hat eine Begierde, sich an seinem Feinde zu rächen, ob er sich schon dadurch in ein gröſſer Unglück stürtzet, da ihm denn den Bewegungs-Grund, als könnte er auf solche Art seine Ehre am besten retten, der Ehrgeitz, oder ein aus demselbigen entstehendes falsches Principium an die Hand giebt. Weiter finden wir bey den willkührlichen Begierden diese Eigenschaft, daß der Mensch das Vermögen hat, sich selbige zu erregen, und wieder vergehen zu lassen. Wie sie durch eine Vorstellung erweckt werden, also müssen sie durch eine Gegenvorstellung, die einen gegenseitigen Bewegungs-Grund, der den ersten überwieget, in sich hält, gedämpfet werden, z. E. Jetzo habe ich Lust ein Buch zu kauffen, welche Lust diesen Bewegungs-Grund hat, daß ich solches bey einem Collegio, so ich ietzo höre, wol brauchen kan; ich lasse mir aber die Lust vergehen, und kaufe selbiges nicht, welches auch seine Ursachen hat, weil ich gedacht, wie ich ietzo kein Geld übrig hätte, und das Buch von einem guten Freunde zu meinem Gebrauche auf eine Zeitlang könne geborgt bekommen. Dieser Bewegungs-Grund, warum ich das Buch nicht kauffen soll, überwiegt denjenigen, warum ichs kauffen soll, mithin da vorher in meinem Willen ein Wollen gewesen, so entsteht nunmehro ein Nichtwollen. Hierinnen beruhet eben die menschliche Freyheit, die wir eigentlich darinnen setzen müssen, daß der Mensch das Vermögen hat, sich eine Sache bald auf diese, bald auf jene Art vorzustellen, und dadurch den Willen bald dahin, bald dorthin zu lencken. Das Wollen und Nichtwollen ist an sich in dem Willen allezeit nothwendig. Denn dieses ist die gemeine Eigenschaft des menschlichen Willens bey allen seinen Begierden, daß er eine facultas necessaria, das ist, er muß das Gute lieben und das Böse hassen, und in so weit kan man ihm selbst keine Freyheit beylegen, womit aber der Mensch seine Freyheit noch nicht verliert, indem es nur darauf ankomt, worinnen man dieselbige setzen soll, von welcher Materie wir in einem besondern Artickel: **Willens, (Freyheit des)** handeln wollen.

b) **Des verderbten Willens.** So verhält sich der Wille nach seinem natürlichen Stand. Nun müssen wir auch 2) dessen verderbten Stand erwegen. Daß der menschliche Wille verderbt sey, kan ein ieglicher durch die eigene Empfindung der bey ihm aufsteigenden bösen Lüste und Begierden fühlen, und aus denen Folgerungen der Laster, die ihn unglücklich machen, erkennen. Seine Natur bringt mit sich, daß er das Gute liebt und das Böse hasset. Man hat wahre und Schein-Güter und Uebel, unter denen eins gröſſer und wichtiger, als das andere seyn kan. Wenn nun die Bewegungen des Willens so eingerichtet werden, daß er die wahrhaftigen Güter liebet, und die wahrhaftigen Uebel hasset, und bey beyden eine Proportion zwischen diesen Bewegungen und den Objectis, darauf sie gehen, in Acht genommen wird, so sagt man, der Wille befinde sich in einem gesunden Zustande, in welchem er sich, philosophisch davon zu reden, allezeit nach der Vorschrift der gesunden Vernunft richten muß. Aus diesen können wir leicht erkennen, worauf dessen **Verderbniß** oder **Kranckheit** ankomme, wenn nemlich seine Bewegungen unordentlich sind, sie kommen aber aus der Ordnung, wenn sich der Wille zu dem Bösen neiget und liebt, was zu hassen, und von dem Guten zurück zieht, und hasset, was zu lieben; ingleichen wenn man bey denjenigen Gütern, die man lieben kan, und bey denjenigen Uebeln, welche zu hassen sind, keine Proportion hält, und unter andern ein geringes Gut mehr liebet, als ein gröſſers. Bey solchen unordentlichen Bewegungen, welche das Verderbniß des menschlichen Willens ausmachen, sieht der Mensch vornemlich auf sich selbst, daher die Moralisten nicht unrecht lehren, wenn sie sagen, es bestehe die Kranckheit des menschlichen Willens in der verderbten Eigenliebe, da der Mensch sich selbst auf solche Art liebet, daß, da er sich glücklich machen will, er in der That seinen Zustand verschlimmert. Dieses geschicht auf dreyerley Weise, als einmahl, wenn man diejenigen Mittel, durch deren Gebrauch man glücklich werden soll, als den Endzweck selber ansiehet, mithin die von GOtt ausersehene Glückseligkeit nicht erreichet, als wenn ein Geitziger aus Eigenliebe nach grossem Reichthum strebet, und gleichwol das Geld, so nur ein Mittel ist, nicht brauchet,

sondern solches nur als den Endzweck ansiehet, hernach wenn man aus Irrthum schädliche Dinge vor was gutes hält, als wenn Wollüstige dencken, sie wolten ihrem Leibe durch den Gebrauch hitziger Geträncke was zu gute thun, da sie doch ihre Gesundheit damit verderben, und denn, wenn man die Dinge, die zu lieben sind, nicht in gehöriger Ordnung liebt. Denn daß ein Mensch sich selber liebt, ist an sich nicht unrecht; liebt er sich aber mehr, als GOtt und seinen Nächsten, so wird durch diese Unordnung seine Eigenliebe unvernünftig; oder daß man vor seinen Leib sorget ist gantz gut, zieht man ihn aber der Seelen vor, so wird dadurch diese Eigenliebe auch mangelhaft, welche Materie von der Eigenliebe oben im VIII Bande, p. 510 u. f. ausführlicher und ordentlicher vorgestellet worden. Aus solcher Eigenliebe entstehen unmittelbar die drey Haupt-böse Neigungen, der Ehrgeitz, Geldgeitz und die Wollust, die nichts anders als Arten derselben sind, und nach dem Unterscheid der Dinge, darauf sie gerichtet wird, modificiret werden, daß sie gleichsam bald diese, bald jene Gestalt annimmt. Denn fällt der Mensch mit seiner Eigenliebe auf Dinge, wodurch die Sinnen ergötzet werden, so heißt sie die Wollust; erlangt er dabey Sachen so zur Ehre gehören, so ist sie der Ehrgeitz, und wenn er sich zu Geld und Gut dabey neiget, der Geldgeitz. Dieses können wir auch daher sehen, daß ein jeglicher bey diesen Neigungen bemühet ist, sich ein Vergnügen zu machen, welches aus der Eigenliebe herkommt. Nach diesen drey Neigungen entstehen die unterschiedenen Arten der Menschen in der Verderbniß ihres Willens, daß obwohl bey einem jeden Menschen alle drey Neigungen anzutreffen, sie gleichwol auf verschiedene Weise in ihrer Lebhaftigkeit unter einander vermischt sind, welches man das Naturell des Willens zu nennen pfleget. Denn nachdem die menschliche Natur durch den Fall so sehr verderbet worden, so werden alle Menschen mit einer unvernünftigen Eigenliebe, und insonderheit mit einer verderblichen Neigung zur Wollust, Ehre und Geld gebohren, dergestalt, daß solche Neigungen nunmehro allgemein und erblich worden, wovon oben der Artickel: Naturell des Willens, in dem XXIII Bande, p. 1251 u. f. zu lesen stehet. Eine jede dieser Neigung hat gewisse Laster neben sich; Als wenn Wollüstige verschwenderisch, unmäßig, faul, leichtsinnig, schwatzhaftig, veränderlich; Ehrgeitzige zornig, rachgierig; Geldgeitzige mißtrauisch, lieblos, neidisch, und so ferner, sind. Hiernächst siehet man alle Tage, daß, wie der Verstand, also auch der Wille des Menschen, nach dem Unterschied der Jahre und des Alters, unterschieden zu seyn pflege. Kleine Kinder lieben insgemein den Müßiggang, schlafen gern lange, haben ein gut Gedächtniß, sind in ihren Reden und Thun unbedächtig, u. s. w. Junge Leute sind offenhertzig, leichtträuisch, tollkühne, den Lüsten ergeben, belustigen sich an Sachen, so den äusserlichen Sinnen schmeicheln, depensiren gerne, u. s. w. Die in männlichen Jahren fangen nunmehro an, ordentlich zu leben, sich auf Verrichtungen zu appliciren, gute Haushalter zu seyn, und so ferner. Wenn aber das hohe Alter eintritt, so werden die Leute karg, verdrüßlich, achten den Schlaf nicht, das Judicium beginnet abzunehmen, verachten die fleischlichen Lüste, und dergleichen. Nehmen wir nun dieses alles zusammen, und erwegen, wie in dem Willen die unvernünftige Eigenliebe sitzet, und aus derselbigen die drey bösen Neigungen aus diesen aber so viele Laster, und aus den Lastern so viele unvernünftige würckliche Thaten entspringen, so können wir uns einen gar leichten Concept von dem Verderbniß des Willens machen. Solches ist was allgemeines, von dessen Ursprunge uns zwar die heilige Schrift einen deutlichen Unterricht ertheilet; wenn aber ein Philosophe mit seiner Vernunft über die Lehre vom Ursprung des Bösen kommt, so kan er wenig, oder nichts davon erkennen, wie oben in dem Artickel vom Bösen im IV Bande, p. 392 u. f. ist gezeiget worden.

Daß solches Verderben bey einem Menschen gröſſer, als bey den andern, und in der menschlichen Bosheit und Thorheit gewisse Stuffen angetroffen werden, solches rühret von besondern Ursachen her, nachdem iemand eine Auferziehung, Unterweisung und Umgang mit andern Leuten gehabt, wodurch das natürliche Uebel kan vergröſsert und verringert werden.

(c) Des verbesserten Willens.

Ist der Wille so sehr verderbt, so ist der Mensch, wenn er überhaupt verbunden, seinen Zustand vollkommen zu machen, auch verpflichtet, sich um die Verbesserung des Willens zu bemühen. Besonders haben Eltern dahin zu sehen, wie sie von Jugend auf den Willen ihrer Kinder verbessern, und ihnen eine Begierde nach dem Guten, hingegen einen Abscheu für dem Bösen, folglich eine Liebe zu der Tugend, und einen Haß gegen die Laster, bey Zeiten einpflantzen, auch alle Begierde zu dem Bösen und allen Widerwillen gegen das Gute, ausrotten mögen; Worzu Wolff in dem gesellschafftlichen Leben der Menschen, p. 71 u. f. Anweisung gegeben hat. Betrachten wir nun 3) den verbesserten Stand des Willens etwas genauer, so haben wir dabey zwey Stücke zu erwegen. Einmahl, wohin solche Verbesserung ziele, und denn: durch was vor Mittel selbige zu Stande zu bringen?

Die Absicht dieser Verbesserung kan zweyerley seyn, entweder daß man den Willen dahin zu bringen suchet, daß er in dem äusserlichen Thun und Lassen der Vorschrift der gesunden Vernunft folge; oder daß in demselbigen die bösen Triebe und Neigungen würcklich gedämpffet, und hingegen eine wahre Liebe gegen das Gute und deren Grade gepflantzet werde. Das letztere kan durch natürliche Mittel nicht bewerckstelliget werden, und wird dazu eine höhere Kraft, so die Natur übersteigt, erfordert, daß also ein Philosophe selbige nicht zum Zweck seiner Moral setzet, und sie vielmehr einen Theologen überläſset. Er suchet nur eine solche Verbesserung des Willens, daß der Mensch geneigt werde äusserlich einen erbaren und vernünftigen Wandel zu führen. Es theilen sonst einige den Stand des Menschen in den viehischen, menschlichen und christlichen ein, und haben einige behaupten wollen, als wenn bereits Hyeronimus in dem Buche de viro perfecto von dieser Eintheilung

Mel-

Meldung gethan, wie denn auch unter seinem Nahmen T. IV. oper. p. 32. in der Auflage, so zu Franckfurt am Mayn 1684 heraus kommen, ein Buch mit solchem Titel vorhanden; es ist aber ausgemacht, daß selbiges ihm fälschlich zugeeignet wird. Dem sey wie ihm wolle, so kan man diese Eintheilung, wenn sie recht erkläret wird, beybehalten, und hier so applicíren, daß man sagt, die Philosophische Verbesserung ziele dahin ab, daß sie einen Menschen aus dem bestialischen Stande in den menschlichen setze, und das geschicht, wenn man der Vorschrifft der gesunden Vernunfft folgt, und eine solche Herrschafft über die böse Neigungen und Affecten erlanget, daß sie äusserlich in grobe sündliche Thaten nicht ausbrechen.

Die Mittel, die hierzu können gebraucht werden, sind zweyerley. Etliche sind insonderheit von ein und dem andern Philosophen vor gut befunden worden, wie die alten Philosophen der Gymnosophisten und Pythagoräer ihre besondere Tugend-Uebungen hatten, die dahin abgesehen, die Laster, vornemlich die Wollust, den Geldgeitz und den Ehrgeitz zu zähmen, und unter den Fuß zu bringen. Andere werden von der sich selbst gelassenen Vernunfft erkannt, und von einem vernünfftigen Philosophen vorgeschlagen. Diese theilen wir in gemeine und besondere, davon jene zu diesem Zwecke dienen müssen, daß man dem Willen überhaupt eine Neigung zu einem vernünfftigen Leben, mithin den Regeln der gesunden Vernunfft zu folgen, beybringe; jene aber zielen insonderheit zur Verbesserung eines besondern Moralischen Fehlers, Lasters und Affects ab.

Die *allgemeinen* können wir wieder in zwey Arten theilen. Denn etliche sind schlechterdings nöthig, wodurch das Werck der Verbesserung selbst zu Stande gebracht wird, welche darauf ankommen, daß man kräfftige Vorstellungen des Guten und Bösen erlange, mithin muß der Wille durch den Verstand verbessert werden. Hiezu kan man nicht nur Regeln, sondern auch wahre und erdichtete Exempel brauchen, und an denselbigen die *Bewegungs-Gründe* dem Gemüthe vorstellen. *Aeusserliche Zwangs-Mittel* thun hier zur Sache nichts. Denn wenn gleich der Mensch aus Furcht vor dieselbige das Böse unterläst, und das Gute vollbringt, so thut er dieses doch nur gezwungen, und der Wille selbst wird dadurch nicht verbessert, der in dem wahrhafftig verbesserten Stand freywillig das Gute verlangen, und das Böse fliehen muß, welches weiter Wolff in den vernünftigen Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, §. 372 u. ff. ausgeführet. Siehe auch Desselben Nachricht von seinen eigenen Schrifften, p. 411 u. ff. Andere Mittel der gemeinen Verbesserung erleichtern das Werck. Denn es wollen bisweilen die blossen Vorstellungen der Vernunfft, wenn sie auch noch so kräfftig sind, nicht hinreichen, den Willen zum Guten zu bringen, daher die Moralisten diese Regel gegeben haben, man könne zu den Betrachtungen der Vernunfft die Vorstellungen der Affecten, die mit der Vernunfft in so weit auf gleichen Zweck zielten, nützlich hinzu fügen, um das Gemüth wider denjenigen Fehler, dem man widerstehe, desto stärcker einzunehmen. Also sey es z. E. nicht unrecht, daß ein Mensch, der unter seinen Vollkommenheiten den Fehler an sich habe, daß er ein Knicker sey, und vermittelst blos vernünftiger Betrachtung nicht fähig, solchem Fehler abzuhelffen, ein und andere Reitzungen der Wollust, oder des Ehrgeitzes dabey zu Hülffe nehme, so viel nemlich die Vernunfft zu ihrem Zwecke vor nöthig befinde. Es wären zwar solche Verrichtungen noch keine wahre Tugenden, weil sie nicht auf die bloß reine Vorstellung der Vernunfft zu des Menschen wahrer Glückseligkeit und zu anderer Nutzen nach GOttes Willen gegründet, sondern aus andern eiteln Affecten herkämen; allein es sey doch sonder Zweiffel weit leichter, ein solches simulacrum virtutis, oder Schein-Tugend mit der Zeit in eine wahre Tugend zu verwandeln, und durch Abthuung der annoch anklebenden Eitelkeit, ihr die zu einer wahren Tugend erforderte Formalität der Vernunfft vollends zu geben, als wenn man ein in lasterhafftem Geitz ersoffenes Gemüth sofort unmittelbar und auf einmahl auf eine Tugend richten wolte. Dieses Mittel läst sich nicht nur bey einzeln Fehlern, wie in dem angeführten Exempel angegeben worden; sondern auch bey der gantzen Verderbniß des Gemüths brauchen, als wenn ein Wollüstiger seine ihm wegen der Wollust anklebende Fehler durch Erregung des Ehrgeitzes zu verbessern suchet; ob man aber damit so viel ausrichte, ist eine andere Frage. Denn Theologisch davon zu reden, so treibt man hier einen Teuffel durch den andern Teuffel aus, daß wenn man gleich unter andern wollüstige Fehler durch Erregung des Ehrgeitzes wegschaffet, so kommen doch an ihre Statt in dem Gemüthe die ehrgeitzigen Fehler. Doch weil man hier nur auf das äusserliche sieht, und eine Neigung vor der andern durch die äusserliche Würckungen und Thaten schlimmer und schädlicher ist, so kan man in so weit dergleichen Verbesserung einräumen. Denn es ist endlich besser, wenn eine äusserliche grobe That, wie bey der Wollust Fressen und Sauffen unterbleibt, man mag nun dieses aus Ehrgeitz, oder aus einer andern Absicht thun, als wenn sie würcklich übernommen wird. Ein solches Mittel ist auch dasjenige, daß man die anklebende Fehler nur nach und nach abzulegen, sich bemühen müsse, so daß man auf einmahl nicht mehr, als ein weniges davon wegthue, so viel man auf einmahl nach Proportion der Macht, die man über sich hat, beständig zu unterlassen gedencket. Denn solche anklebende Fehler sind allezeit Habitus; wie nun ein Habitus nicht anders als nach und nach durch unterschiedene auf einander folgende Grade sich angewöhnen lässet, deren jeder nur um eine Kleinigkeit höher ist, als der andere, also läst sich auch kein Habitus anders, als nach und nach durch unterschiedene auf einander folgende Stuffen abgewöhnen. Man fängt von geringen an, und wenn man befindet, daß einem, hierinnen seinen Affect durch die Vernunfft zu zwingen, leichter mit der Zeit wird, so schreitet man nach und nach zu mehrern. Wie wenig man insgemein ausrichte, wenn man diese Regel hindan setzet, sieht man vielfältig an den vergebenen Bemühungen derjenigen, die z. E. den Müßiggang, die Schwelgerey u. d. g. sich abzugewöhnen suchen, und dieses an sich selbst gute Vorhaben damit verderben, daß sie von nun an den gantzen Tag der

Digitized by Google

Arbeit wiedmen, oder auf einmahl Muster der Mäßigkeit werden wollen, da man denn wenige siehet, die viel über eine Woche ausgehalten. Nicht weniger gehört zu solchen Erleichterungs-Mitteln, daß man die Gelegenheit meide, wodurch die Neigung und Affecten äusserlich ausbrechen können. Denn sagt man sonst im Sprichwort: Gelegenheit macht Diebe, so kan man auch sagen: Gelegenheit macht Trunckenbolde, Hurer, Müßiggänger u. s. f. welches seine natürliche Ursachen hat. Durch die Gelegenheit kommen einem allerhand Objecta vor die äusserlichen Sinnen, welche die Empfindungen; die Empfindungen die Gedancken, und die Gedancken die Begierden reitzen.

Bey der besondern Verbesserung des Willens, welche auf einzelne und besondere Fehler gerichtet, wenn man z. E. seine Neigung zum Zorn, zur Unmäßigkeit ablegen will, können auch die gemeinen Mittel, wie wir sie jetzo vorgestellt, gebraucht; aber auch zugleich noch besondere, die aus der Natur des abzulegenden Fehlers fliessen, und besondere Bewegungs-Gründe abgeben müssen, genommen werden, welche sich hier nicht erklären lassen. Eine solche natürliche oder Philosophische Verbesserung ist von keinem sonderlichen Nachdruck. Denn wenn man gleich den Neigungen und Affecten dadurch den Weg verlegen kan, daß sie äusserlich in grobe Schandthaten nicht ausbrechen, so kan man doch die Kranckheiten des Gemüths selbst nicht heilen, noch die Laster aus dem Grunde heben; Und daher müssen die Theologischen Mittel darzu genommen werden.

Es wird aber diese Verbesserung des Willens in der Schwachheit dieses Lebens, auch durch die Theologischen Mittel, zu keiner solchen Vollkommenheit gebracht, als die Fanaticker sich fälschlich einbilden. So wird z. E. in der Berlenburgischen Bibel, und zwar deren erstem Theile, von 1726, bey 1 B. Mos. I, 28. gelehret: "Wie Chri„sto alle Macht im Himmel und auf Erden gege„ben, so habe auch der Mensch, welcher sein Eben„bild und lebendiger Ausdruck sey, alle Macht auf „Erden, und deswegen befinde er sich in der Ueber„gabe, Vereinigung und Verwandelung seines „Willens, in den göttlichen, so befestiget, daß er gar „keinen eigenen Willen in sich mehr finden könne. „Christus würde uns nicht befohlen haben, im Va„ter Unser zu beten: Dein Wille geschehe, wie „im Himmel, also auch auf Erden; wenn es „nicht möglich wäre, diese Versenckung des Wil„lens in GOttes Willen hier in dieser Welt zu er„langen, wie es die Seligen in dem Himmel besi„tzen." Unschuld. Nachr. von 1727, p. 1170 u. f.

3) Einige Folgen:

Wir ziehen aus dieser Betrachtung des menschlichen Willens noch eine zweyfache Folge: Erstlich, daß ein GOtt sey, zweytens, daß die menschliche Seele eines geistigen Wesen sey.

(a) Unser erster Satz ist dieser: Der menschliche Wille zeuget von der Existentz GOttes. Wir mercken in dem menschlichen Willen fünferley an, welches uns hierauf führet: α) Eine Propension, einen GOtt zu haben, und denselben zu verehren, welche sich bey allen Völckern und Heyden geäussert, und da sie von dem wahren Gottesdienste nichts gewust haben, dieselben angetrieben hat, auf allerley falsche Arten des Gottesdienstes zu fallen. Sie haben nemlich, wie Cicero sagt, lieber einen falschen GOtt, als keinen GOtt verehren wollen. β) Eine Empfindung der eigenen Ohnmacht und des eignen Unvermögens. Der Mensch fühlet das wohl, er sey eine ohnmächtige Creatur, er könne nicht alles thun, was er wolle; Welches auch sogar die mächtigsten Monarchen innen werden müssen, die sich gegen den Anfall der Schmertzen, der Kranckheiten und des Todes, nicht schützen können. Daraus folgt offenbarlich: a. Daß der Mensch nicht von sich selbst sey, und nicht durch eigene Krafft bestehe. Denn wenn er sich selbst sein Wesen gegeben hätte, so würde er ja sich selbst nicht so sehr eingeschränckt, sondern sich so viel Kräffte und Gewalt gegeben haben, als er begehret. Denn es ist ihm ein grosses Leiden, daß er nicht alles thun kan, was er will. b. Folgt daraus, daß ein höheres Wesen sey, welches dem Menschen sein Wesen gegeben, und seine Kräffte so eingeschräncket hat, daß er beständig von ihm dependiren, und seiner Hülffe bedürffen müsse. γ) Einen eingepflantzten Trieb, in der Noth zu diesem höchsten Wesen die Zuflucht zu nehmen. Daher ist, aus einer allgemeinen Erfahrung, das Sprüchwort entstanden: Noth lehret beten. Denn da lernt der Mensch erkennen, daß seine Kräffte zu schwach sind, sich selbst zu helffen, und nimmt daher seine Zuflucht zu einer höhern Macht, die er in dem Gebete um Hülffe anruffete. Und dieser Trieb äussert sich nicht nur bey denen Christen, sondern auch so gar bey den Heyden; Wie wir solches Jond I, 5. bey denen Leuten sehen, die bey dem Jonas in dem Schiffe sassen, da bey entstandener Todes-Gefahr ein jeder seinen GOtt anrief. δ) Ein unendliches Verlangen, welches durch kein irrdisches Gut, sondern allein durch ein schlechterdings unendliches Gut, gesättiget werden kan. Da nun dieses Verlangen in allen Menschen natürlich ist, dasjenige aber, was von Natur in allen Menschen ist, nicht vergeblich seyn kan, sondern einen gewissen Endzweck haben muß; so muß nothwendig ein unendliches Gut existiren, dadurch diß unendliche Verlangen gestillet werden kan, sonst wäre dieses Verlangen vergeblich in der Natur. Dieses Argument vor die Existentz GOttes hat, in der Form einer mathematischen Demonstration, D. Johann Jacob Syrbius zu Jena, in seiner Logic, Th. I. Cap. XIII. vorgetragen, der auch eine Dissertation de desiderio animæ humanæ infinito geschrieben, darinnen er die Existentz dieses Verlanges dargethan und erwiesen hat. ε) Eine Unruhe und Furcht, wenn der Mensch etwas böses gethan hat; Welche aus der Empfindung eines bevorstehenden Gerichts herrühret, das weiter einen gerechten und allwissenden Aufseher, Beurtheiler und Richter der menschlichen Dinge voraus setzet. Denn obgleich nicht bey allen Missethätern diese heimliche Furcht und Unruhe sich in gleichem Grade äussert, manche auch dieselbe zu verbeissen und zu unterdrücken suchen; so wird doch kein Missethäter zu aller Zeit von den Empfindungen derselben frey bleiben, sondern er wird bey sich selbst eine Ueberzeugung von der Existentz des höchsten Richters, der ihn um seiner Uebelthat willen zu Rede stellen wird, wahrnehmen.

(b) Un-

(b) Unser anderer Satz war dieser: Der menschliche Wille zeuget von dem geistigen Wesen der Seele. Wir beweisen dieses so wohl aus dem Vermögen, als aus den Würckungen des Willens. Das Vermögen des Willens ist eine geistige Krafft, weil der Wille nicht durch cörperliche Dinge, sondern allein durch die Vorstellungen, die sich der Verstand davon machet, beweget und determiniret wird. Ein Cörper kan ordentlicher Weise in keine Bewegung gesetzet werden, ohne durch eine solche würckende Ursach, die schon würcklich vorhanden ist. Nun wird aber der Wille öffters durch gewisse Absichten geneiget und beweget, die noch nicht würcklich da sind, sondern die sich die Seele erst noch zu erreichen bemühet. Z. E. Ein General wird durch die Vorstellung der Ehre, die auf den Sieg folgen werde, zu der Tapfferkeit ermuntert. Die Ehre ist noch nicht da, sondern soll noch erst erhalten werden; Und doch läst sich der Wille durch die Vorstellung derselben, als eines noch zukünfftigen Gutes, zu einer solchen Unternehmung und That bewegen, dabey Leib und Leben in Gefahr stehet. Ja, die Heilige Schrifft sucht unsern Willen, durch Vorstellung der unsichtbaren zukünfftigen Güter, die kein Auge gesehen, und kein Ohr gehöret hat, zu Verleugnung der sichtbaren Güter zu bewegen. Das ist ein überzeugender Beweiß, daß unsere Seele ein Geist sey. Eben dieses schliessen wir auch aus den Würckungen der Seele. Der Wille kan den Verstand, so offt er will, auf etwas lencken, seine Kräffte zu abstrahiren, zu urtheilen u. s. w. zu dieser und jener Zeit, bey diesem und jenem Gegenstande, auf diesem oder jenem Endzweck wenden. Er ist fähig, unCörperliche Sachen, ja GOtt selbst, der auch ein Geist ist, zu lieben, den Satan, der auch ein Geist ist, zu hassen, sich der Gottseligkeit, Gerechtigkeit, Gedult ꝛc. zu befleissigen. Da nun aber ausgemacht ist, daß die Würckung von ihrer Ursache zeuget; So folget, daß die Seele ein geistliches und immaterielles Wesen sey.

II. Historische Abhandlung.

Bey der historischen Betrachtung dieser Materie können wir so viel nicht anführen, weil dasjenige, was von den Meynungen der Philosophen merckwürdig zu berühren, meistens besondere Umstände betrifft, so wir schon unter den gehörigen Artickeln erzehlet haben. Wir wollen nur eins und das andere, so zur Lehre und Willen überhaupt gehöret, kürtzlich anführen.

Die Scholastici machten einen gar grossen Unterscheid unter der sinnlichen und vernünfftigen Seele, und unterscheideten die sinnliche Begierde von dem Willen, da es scheint, als hätten sie den Aristoteles zum Vorgänger gehabt, welcher L. I. Ethicor. c. 14. fast gleiches lehret: Doch, was des Aristoteles eigentliche Meynung von der Seele gewesen, haben wir anderswo gezeiget. Die Meynung selbst, als wenn die sinnliche Begierde etwas von dem Willen unterschiedenes sey, ist falsch, und kommt der Unterscheid nur von den unterschiedlichen Objectis her, welche der Krafft der Seelen, die man den

Willen nennet, vorgestellt werden, und daher man sie bald bloß mit dem Nahmen des Willens, bald mit der sinnlichen Begierde beleget. Denn ist sie mit einem geistlichen, und die äusserlichen Sinnen übersteigenden Object beschäfftiget, so kan man sie schlechterdings den Willen nennen; sind aber die Objecta sinnliche Sachen, so heist sie die sinnliche Begierde. Gleiche Bewandtniß hat es mit der Eintheilung, da man überhaupt die Kräffte der Seelen, folglich auch den Willen in reine und unreine, oder vermischte abgetheilet hat. Wenn die Cartesianer alle Leidenschafften der Seelen zum Verstand, und alle Thätigkeit zum Willen gerechnet, so ist dieses eine Meynung von deren Ungrund man nicht nur durch die eigene Empfindung; sondern auch durch die ungereimte Folgerungen, die daher entstehen, kan überführet werden. Denn daher musten die Cartesianer lehren, daß das Judicium nicht zum Verstande; sondern zum Willen, und die Affecten nicht zum Willen; sondern zum Verstand gehörten, wovon Ludewig de la Forge de mente hum. c. 11. p. 72. Anton le Grand in institut. Philos. P. I. art. 5. Malebranche de inquirenda veritate L. I. c. 1. Audala in seinen Exercitationibus Acad. in Philosophiam prim. & naturalem, P. I. exercitat. 9. §. 9. 10. zu lesen. Die Sache selbst ist ungereimt, und wie wir schon gedacht, wider die eigene Erfahrung. Denn wir nehmen wahr, daß die Seele sich so wohl bey dem Verstande; als bey dem Willen bald leidend, bald thätig erweiset, welches wir auch schon anderswo weiter ausgeführet haben. So offt Spinoza von dem Willen redet, so nimmt er allemahl dieses Wort blos vor das würckliche Wollen insgemein und ohne Absehen auf einige Umstände, und will nicht zugeben, daß der Wille eine absonderliche Gemüths-Krafft sey, vermöge deren wir etwas würcklich wollen, und uns bald zu diesem, bald zu jenem lencken können. Er schreibt Epist. 2. ad Oldenburgium, p. 399. ausdrücklich, daß der Wille, wenn man ihn vor eine Krafft nähme, nichts, als eine blosse Chimere, und durchaus nicht vor die Ursache dieses und jenes würcklichen Wollens anzugeben sey. Man hat sich aber darüber nicht zu verwundern. Denn da er meynte, es geschehe in der Welt alles nothwendig auf eine Mechanische Art, so solte auch diese Meynung dahin zielen, daß er den Menschen aller Freyheit berauben wolte. Rüdiger hat in seiner Dissertat. proœmial. bey seinem sensu veri & falsi sich angelegen seyn lassen, zu erweisen, daß man den menschlichen Verstand und Willen als zwey unterschiedene Substantzen anzusehen habe, so daß jener seinen Sitz im Gehirne: dieser aber in dem Hertzen habe, wovon er nachgehends in der physica div. sich weiter erkläret hat. Er stellete sich den Verstand und Willen unter dem Bilde zweyer Kugeln auf dem Billiard vor, weil der Mensch anders gedächte, und anders wolte. Allein Gundling spricht, da er in seiner Historia literaria, p. 524. auf ihn zu reden kommt: „Er hat nicht Acht gegeben, „was im gemeinen Leben paßiret. Da ich z. E. „gedachte, ich wolte jetzt aufstehen, und thue es „doch nicht gleich. Denn ehe ich aufstehe, dazu

„gehöret ein Spatium; Inzwiſchen nun kommt „wieder ein neuer Gedancke, ſo wird mithin der „Wille und Verſtand zugleich geändert. Nam, „ubi eſt ſpatium, ibi eſt mora; ubi eſt mora, da „bedencke ich mich wohl noch zehenmahl.„ Dieſes hat der Herr von Leibnitz vortrefflich gezeiget, und unter unſern heutigen Weltweiſen iſt es gantz was gemeines, und nunmehro auch was ausgemachtes. So ſchreibt auch Reinbeck, in der 15 Betrachtung über die Augſpurgiſche Confeßion, p. 348: „Der Wille neigt ſich zu „dem, was ſich die Seele in ihrem Verſtande „als gut vorſtellet, und verwirfft, und verab„ſcheuet das, was ſie ſich als böſe vorſtellet. Es „iſt unmöglich, daß der Wille dasjenige verlan„gen und begehren ſolte, was, und in ſo ferne, „und ſo lange die Seele es ſich als böſe vorſtellt; „Und im Gegentheil auch, daß der Wille dasje„nige verwerffen und verabſcheuen ſolte, was, und „in ſo ferne, und ſo lange es die Seele ſich als gut „vorſtellet. Es kan zwar wohl geſchehen, daß die „Seele ſich in ihrer Vorſtellung irret, und daß ſie „ſich etwas böſes als gut vorſtellet: Aber der „Wille kan doch auch ſelbſt das Böſe nicht be„gehren, ohne unter dem falſchen Begriff, und „der irrigen Vorſtellung des Guten. Z. E Ein „Soldate hat den Feind vor ſich. Heute ſtellt „er ſich vor, es ſey rühmlicher zu ſterben, als zu „fliehen. So ſtehet er dann als eine Mauer, „und thut, was einem rechtſchaffenen Solda„ten zukommt. Morgen ſtellt er ſich vor, es ſey „ihm beſſer, ſein Leben zu erhalten, als in Gefahr „zu ſetzen, ſo kehrt er denn dem Feinde den Rü„cken.“ Thomaſius träget in ſeinen Fundamentis Juris naturæ & gentium unter andern folgende Lehrſätze vor;

1. „Der Wille iſt ein Verlangen des Her„tzens, das allzeit mit dem Gedancken des Ver„ſtandes verknüpffet iſt: Wann man von dieſem „abſtrahirt, heiſſet es der Appetitus ſenſitivus.„ Siehe das jetztgedachte Buch Thomaſius Cap. I, §. 30.

2. „Doch iſt der Wille kein Gedancke, kan „aber den Gedancken jederzeit bewegen.„

3. „Die Kräffte auſſer dem Menſchen bewegen „die Kräffte des Menſchen im Verſtand und „Willen; Darum kan der Verſtand gezwun„gen werden.„ Siehe §. 40. Das Wort Zwingen aber heißt ihm ſo viel, als den Willen reitzen, erwecken, hindern, zurücke treiben. Es wird alſo das Wort Zwingen nur in uneigentlichem Verſtande genommen, welches diejenigen nicht erwogen, die wider dieſen Satz geeyffert haben.

4. „Die Krafft, den Leib zu bewegen, dependirt „nicht von den Gedancken, ſondern dem Begin„nen des Hertzens, und deſſen Antrieb, wiewohl „ſolches ſeine von GOtt geſetzte Grentzen hat.„

5. „Der Wille kan nicht allzeit die Bewegun„gen der Gedancken hindern, aber doch dieſelbige „zum Aufmercken an ſich halten, und ſo dann „weiter dirigiren.„

6. „Der Wille verlangt nicht, weil es dem „Verſtand gut vorkommt, ſondern der Verſtand „ſiehet etwas für gut an, weil es der Wille alſo „haben will, und den Verſtand antreibt, eine Sa„che zu betrachten, wie es ihm anſtändig iſt.„ Siehe §. 46. Auch dieſer Satz hat vielen nicht gefallen wollen. Hingegen haben andere die Sache ſo zu erläutern geſucht, daß ſie unter dem vorhergehenden und nachfolgenden Willen einen Unterſchied gemachet, weil zwar vorher einige Erkänntniß eines Objecti vorgehen muß, (denn nach einer unbekannten Sache kan man keine Begierde haben) auf welche aber die Bewegung des Willens alſo folget, daß durch denſelbigen der Verſtand determiniret wird, es alſo zu betrachten, wie es dem Willen anſtändig iſt.

7. „Verſtand und Wille haben ihre Actiones „& paſſiones,„

8. „Der Wille iſt das Primum agens der „menſchlichen Seele, weil er den Verſtand be„wegt.„

9. „Was auf Verlangen des Willens geſchie„het, heiſſet eine freywillige Verrichtung, oder „auch eine Actio moralis.„

10. „Die ſittliche Natur des Menſchen iſt ein „Begriff (Complexus) der Krafft des Willens, „ſammt den übrigen dem Willen unterworffenen „Kräfften.„

11. „Die menſchliche Vernunfft gehöret nicht „zum Willen ſondern zum Verſtand.„

12. „Der Wille iſt frey in Anſehung des Ver„ſtandes, inwendig aber nicht, weil er keine gleich„gültige Freyheit hat.„

13. „Der Wille iſt dienſtbar, ſo wohl andern „Kräfften, als auch den Kräfften des Menſchen, ſo „ferne ſie ihm angenehm ſind, ihn reitzen und „neigen.„

14. „Eine freywillige Handlung (Spontanea „actio) die man auch ſittlich nennet, heiſſet diejenige, welche von dem Willen, als der Haupt„Urſache herkommt; Deswegen wird ſie ihm auch „zugerechnet. Weil nun der Wille ſelbſt nicht „freywillig iſt, kan man dem Menſchen auch deſſen erſte Bewegungen nicht zurechnen.„

15. „Der Wille verlangt nichts, das ſeine „Krafft nicht vermehret, und in ſo weit gut iſt.„

16. „Der Menſch hat dieſes beſonders, daß die „vornehmſte Krafft des Willens ein ſolches Gut „ſucht, das dem Bono totius zuwider iſt.„ Siehe §. 85. p. 50.

17. „Wann der Verſtand frey iſt, ſo ſiehet er „den Unterſchied unter dem wahren und Schein„Gut; Wann er aber von dem Willen angetrie„ben wird, hält er das Schein-Gut für ein wah„res Gut, und das heißt die verderbte Ver„nunfft.„

18. „Alle Menſchen kommen darinnen über„ein mit einander, daß ſie verlangen, ſehr lange in „der höchſten Glückſeligkeit zu leben und ein un„angenehmes ſchmertzhafftes Leben fliehen: Aber „darinnen ſind ſie von einander unterſchieden, „daß nicht ein jeder für angenehm und verdrieß„lich hält, was der andere dafür hält. Deswe„gen ſuchen ſie auch die Glückſeligkeit in verſchie„denen Dingen, einer im Ehrgeitz, der andere im „Geldgeitz, der dritte in Wolluſt u. ſ. w.„ Siehe §. 120. p. 60 u. ff.

19. „Es iſt kein Menſch, in welchem nicht ei„ne Mixtur dieſer drey Haupt-Willens-Neigun„gen ſeye.„

20. „Dem-

20. „Demnach hat ein Menſch verſchiedene „einander zuwidere Willen in ſich.„ Dieſer Satz iſt des Buddeus Ethicæ, c. II. §. 30. u. ff. entgegen geſetzt, und in einer weitläuftigen Anmerckung mit ziemlich ſpitzigen Worten vertheidiget.

In Johann Hübners Einleitung zur Sitten-Lehre, die zu Leipzig 1741. ediret worden iſt, wird in dem VII Capitel von dem Willen gehandelt, den der Verfaſſer als einen Vorſatz, Gutes zu genieſſen, und Böſes zu vermeiden, ungemein dunckel und unzulänglich p. 16 beſchreibet, und ſich hierauf die Eintheilung in den begierlichen und erzürnlichen (irascibilen) Willen, wie auch die alten ſcholaſtiſchen Gedancken von der Freyheit deſſelben, die doch ſehr ſchlecht beſtimmet iſt, gefallen läſſet. Philoſophiſcher Bücher-Saal, Th. V. p. 449.

III. Verſchiedene Fragen von dem Willen.

Man findet hin und wieder noch verſchiedene Fragen, die von dem Willen und deſſen Gemeinſchafft mit dem Verſtande pflegen erörtert zu werden. Als: Ob der menſchliche Verſtand in den Verrichtungen, da er mit dem Willen genau verbunden ſey, vor demſelben hergehe, oder ſeiner Bewegung nachfolge? Man ſehe hiervon Herr Profeſſor Gottſcheds den 10 April 1737 zu Leipzig vertheidigte Diſputation: de voluntatis ab intellectu dependentia. Gründl. Auszug aus Diſputat. B. VI. p. 56 u. ff. Ferner: Ob der menſchliche Verſtand den Willen, oder dieſer jenen zu regieren fähig ſey? Ob das Verderbniß bey den Menſchen mehr dem Willen, als dem Verſtande, zugeſchrieben werden müſſe? Bey welcher Frage wir anmercken, daß auch der Verſtand vielmahls von dem Willen verderbet werde; wie ſolches Herr Profeſſor Chriſtian Auguſt Cruſius, in einer den 20 Julius 1740 zu Leipzig gehaltenen Diſputation, de corruptelis intellectus a voluntate pendentibus, gezeiget hat. Kriegels Nachrichten von den Bemühungen der Leipzig. Gel. von 1740. p. 75 u. f. Ingleichen: Ob die Ausbeſſerung von dem Willen, oder von dem Verſtande anzufangen ſey? Und ob man mehr auf den Willen, oder auf den Verſtand, in ſeiner Bekehrung zu ſehen habe? Michael Friedrich Leiſtikov, welcher zu Jena den 12 May 1717 eine Diſſertation de emendatione intellectus gehalten, hatte darauf zu derſelben noch einen zweyten Theil, de emendatione voluntatis, ausgearbeitet, und an ſelbigem ſeine meiſte Stärcke angewendet. Weil er aber darinnen behauptet hatte, daß der Grund des Wollens in den Vorſtellungen des Verſtandes anzutreffen ſey, und dahero die Verbeſſerung des Willens von den Verbeſſerungen des Verſtandes dependire: wolte ſolches der damahlige Decanus E. löblichen Philoſophiſchen Facultät, Johann Jacob Syrbius, aller geſchehenen Vorſtellungen ohngeachtet, nicht gelten laſſen. Leiſtikov ward dahero genöthiget, dieſen Theil gar zurück zu laſſen. Dagegen hielt Herr Profeſſor Johann Auguſt Erneſti zu Leipzig, den 22. Julius 1730, eine Diſputation: de emendatione voluntatis per ſalcum. Desgleichen ward in den wöchentlichen Göttingiſchen Nachrichten, nebſt allerhand vorangeſetzten Philoſophiſchen Betrachtungen, auf das 1735. Jahr, (wovon Samuel Chriſtian Hollmann Verfaſſer ſeyn ſoll) Num. 41. von der Beſſerung des menſchlichen Willens gehandelt. Wir haben auch bereits oben in den Artickeln: Verbeſſerung der Seelen, Band XLVII. p. 153. und ff. und Wiedergeburt, Band LV. p. 2083. und ff. die Frage: Ob man die Beſſerung der Seelen von dem Verſtand, oder von dem Willen anfangen müſſe? unterſuchet. Der Herr von Rohr aber, welcher ſich in dieſe Streitigkeit nicht einlaſſen will, giebt in ſeiner Klugheit zu leben, p. 92, den Rath: „Frage nicht lange, ob du „von Verbeſſerung des Willens, oder des Ver„ſtandes, anfangen ſolſt, denn dieſe Frage iſt gantz „unnöthig. Wenn du warten wilſt, bis dein „Wille vollkommen gebeſſert, wirſt du Lebens„lang warten müſſen, und ſo vice verſa. Son„dern fange immer an beyden zugleich an, und „beſſere deinen Verſtand und Willen, ſo viel du „kanſt.„ Ueberhaupt iſt von allen jetztberührten Fragen, welche Gerhard in dem unvorgreiflichen Begriff vom Verſtand und Willen des Menſchen, und derſelben Ausbeſſerung, der 1717. zu Jena heraus gekommen iſt, p. 16. und ff. unterſuchet, zu urtheilen, daß ſie zum Theil nichts auf ſich haben, auch ſo abgefaßt ſind, daß man darüber leicht auf ein Wort-Gezäncke gerathen kan. Rambachs Dogmat. Theol. Th. I. p. 16. und ff. 70. und ff. Syrbii kurtze Anweiſung zur Weish. p. 38. u. f. Kämmerichs Acad. der Wiſſenſch. Eröff. III. p. 1313. u. ff. Walchs Philoſophiſches Lexicon. Deſſelben Gedancken von dem philoſophiſchen Naturell. Deutſche *Acta Eruditorum*, T. VIII. p. 556 u. f. 563 u. f. Rübels Recht der Natur, p. 32 u. ff. 102 u. f. 123 u. ff. Wolffs Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele, Th. I. p. 299 u. ff. Th. II. p. 244 u. ff. Carpovii Erläuterung der Wolffiſchen Sittenlehren p. 22 u. ff. 29 u. ff. 73 u. ff. 365 u. ff. Zimmermanns natürliche Erkänntniß GOttes, der Welt und des Menſchen, p. 530 u. ff. Sturms Vernunft-Lehren p. 754 u. ff. Bernds Abhandl. von GOtt und der menſchlichen Seele, p. 350 u. ff. Hilligens Anatomie der Seelen, p. 62 u. ff. Gottſcheds Gründe der Welt-Weish. Theor. Th. p. 500 u. ff. 538 u. ff. Pract. Th. p. 134 u. f. 153. Bruckers philoſ. Hiſt. Th. VII. p. 598. u. ff. 623. u. f. Ludovici Hiſtorie der Wolffiſchen Philoſophie Th. III. p. 202. 338. 362 u. f. Rohrs Klugheit zu leben, p. 120. u. ff. 508. Siehe auch die Artickel: Wille, und Wille (freyer), ingleichen Wille (letzter); nicht weniger Willen (Einfluß der Wahrheit in den).

Willemer (Johann), hat eine Diſſertation von dem Ebenbilde GOttes geſchrieben, die man Auszugs-weiſe in dem 3 Stücke des erſten Bandes von Mehlhorns gründlicher Erklärung der H. Schrifft A. T. durch Auszüge aus den Diſputationen, findet. Siehe Leipz. Gel. Zeit. des Jahrs 1738 p. 650.

Willemer, (Johann Helvicus), lebte 1680 als Magiſter der Philoſophie zu Wittenberg, wie er denn in ſolchem Jahre als Vorſitzender eine Diſſ. de tunica Adami pellicea, öffentlich daſelbſt vertheidiget.

Willemer, (Philipp Helfrich), wurde erst Rector an der Schule zu Gelnhausen, hierauf Pfarrer daselbst, weiter Pfarrer zu Bonames, und endlich den 31 Octobr. 1743. Prediger zu Franckfurt am Mayn; bekleidete aber das letztere geistliche Amt nicht gar anderthalb Jahr, sondern starb den 15 May 1745. Er hat ins deutsche übersetzet und mit Anmerckungen zum Druck befördert:

1. Gebet-Buch der Deutschen und Pohlnischen Jüden, wozu der sel. D. **Rambach** eine Vorrede gemacht, und in solcher den mannigfaltigen Nutzen erwiesen, den ein Christ aus Jüdischen Gebet-Büchern nehmen kan; Franckfurt 1731 in 8.
2. Gebet-Buch der Jüdinnen, Schweidnitz 1733 in 8.

Acta Historico-Ecclesiastica, Band IIX, p. 2039. Band IX, p. 1111. **Leipziger Gel. Zeitungen** vom Jahr 1733 p. 663.

Wille und Meynung, siehe **Wille**, und **Wille** (freyer) wie auch **Willens-Erklärung**.

Wille und Meynung zu tödten, siehe in dem Artickel: **Vorsatz**, im L Bande, p. 1092. u. f. desgleichen **Todtschlag** (fürsetzlicher) im XLIV Bande, p. 795.

Wille und Meynung zu verkauffen, siehe in dem Artickel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u ff.

Wille und Meynung der Ubergebung, siehe in dem Artickel: **Uibergebung**, im XLVIII Bande, p. 614 u. ff.

Willem Schouten Eylandt, Insul, siehe **Guillaume Schouten**, im XI Bande, p. 1343.

Willemsdorf, ein Adeliches Geschlecht, so in dem **Wappen-Buche** Th. III. p. 166 unter den Pommerisch- und Preußischen Geschlechtern stehet. Im Jahr 1547 war einer von Willemsdorf des Herzogs Friedrichs III. zu Lignitz Kriegs-Hauptmann. **Albrecht Friedrich von Willemsdorf**, wurde im Monat Junius 1745 von Sr. Königl. Maj in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bey dem damahls neu errichteten Dragoner-Regiment Printz Albert zum aggregirten Obristen ernennet. **Sinapii** Schlesische Curiositäten, Th. I. p. 1034. Genealogisch-Historische Nachrichten Band VII. p. 900 und 902.

Willemsen (Jacob), war im Jahr 1744 Prediger und Professor der Philosophie bey dem Academischen Gymnasio zu Middelburg in Seeland. *Acta Scholastica* Band IV, p. 279.

Willemstadt, oder **Wilhelmstadt**, Lat. *Wilhelmostadium, Wilhelmostadia, Guilhelmostadium*, eine kleine, aber wohl befestigte Stadt in Süd-Holland, an dem Meerbusen Hollandts Diep oder Buttervliet, allwo sie einen guten Hafen hat, den Insuln Beyerland und Overflackee fast gegen über, vier starcke Meilen von Dordrecht, und fünf kleine von Breda, in dem Polder, oder ausgetrucknetem Lande, so Ruygenhill genennet wird, gelegen. Wie etliche wollen, so soll dieser Strich Landes, darinnen diese Stadt gelegen, vor Zeiten zur Marggrafschaft Bergen gehöret haben; und rechnen daher solche zu Braband. Allein **Marcus Zuerius Boxhorn** in seinem Theatro Holland. p. 308 saget, daß dieser Ort in dem an Braband stossenden, aber noch auf dem Holländischen Boden gelegenen Tractu Ruygenhillensi liege, welchen Strich Landes 1564 wider der Brabander Einfall Printz **Wilhelm** I. von Oranien verwahret haben solle. Sie führet ihren Nahmen von ihrem Erbauer, von besagtem Printzen **Wilhelm** von Oranien, der solche 1583 zu bauen angefangen und mit einem Wall nebst acht Bollwercken befestigen lassen: worauf das folgende Jahr 1584 die Staaten von Holland ihm die Ober-Herrschaft darüber schenckten, die er auch seinen Nachkommen hinterlassen. Seit 1732 gehöret sie Ihro Durchl. den Printzen Erb-Statthalter der vereinigten Niederlande, welche solche aus der Oranischen Erbschaft erhalten haben. Sie ist sehr bequem, die Schiffarth zwischen Holl- und Seeland sicher zu erhalten, und schiffet man auch von hier über den Biesbos nach Dortrecht. Insonderheit sind allda zu sehen die Kirche, das Rath-Haus, der Printzen-Hof, das Proviant-Haus, und der Port oder Hafen. Es soll aber die dasige Lust nicht die beste seyn. Das Wappen ist getheilet, und hat oben im schwartzen Felde einen güldenen Löwen, der zwischen seinen Pfoten das Wappen vom Grimbergen hält, unten aber im goldenen Felde drey rothe Creutz-Striche, welche den Rand des Wappens nicht berühren. Siehe **Hübners** vollständige Geographie Theil I, p. 499. **Diceli** Geographisches Dictionarium des Niederlandes p. 304 u. f. **Junckers** Geogr. Beschreibung der Niederlande. p. 181. **Abels** Preußische und Brandenb. Reichs- und Staats-Geographie p. 404. **Melissantes** Geographie Theil I, p. 584. **Arnolds** Histor. und Politische Geographie p. 540. **Müllers** kleiner Atlas Theil I. p. 212. **Denckwürdiger Rheinischer Antiquarius** p. 741 u. f. **Zeilers** Beschreibung der X Kreise des Heil. Röm. Reichs p. 200. **Weißkohls** Vorstellung der XVII Niederländischen Provintzien p. 232. **Uhsens** Hist. Geographisches Lexicon. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.**

Willen, siehe **Wille**.

Willen (Aus freundlichem nachbarlichem, gutem) aus frey, willkührlichen **Willen**, oder **Gutwilligkeit**, ist eine Clausul, deren sich bisweilen diejenigen bedienen, die einem andern auf ihrem Grund und Boden eine gewisse Dienstbarkeit verstatten, oder sonst etwas zu Gefallen thun. Siehe *Precaria voluntas*, im XXIX Bande, p. 229. *Precarium*, ebend. p. 233. **Precarey**, ebend. p. 227. u f. **Precarien**, ebend. p. 229. u. ff. desgleichen **Servitut** (willkührliche) im XXXVII Bande, p. 555. wie auch **Wille** (freyer) und **Wohlgefallen**.

Willen (Einfluß der Wahrheit in den), Es mercket schon der grosse Gottesgelehrte unserer Kirche, D. **Valentin Ernst Löscher**, in der ersten Vorstellung seines Timothei Verini, von denen, die Pietisten genennet werden, unter andern schweren Gebrechen, auch diesen an, daß nur die Bosheit des Willens einen Ketzer machen soll. So heisse es in dem 1704 in dem Hällischen Waysen-Hause gedruckten Licht und Recht: Wenn der Wille gut sey, könne uns kein Irthum schaden. Desgleichen schreibe D. **Breithaupt**, in Observationibus de hæresi, p. 7: Daß niemand

ein

ein Ketzer sey, dessen Bosheit des Willens nicht ausgemacht ist. Und auf diese Art habe Gottfried Arnold, in seiner Ketzer-Historie, die schlimmsten Ketzer gegen die besten Lehrer entschuldiget, und wolle bis Dato noch nicht gesündiget haben. Ja, man habe gar vorgegeben, daß alle Ketzerey auf das Leben ankomme; Wie Gottfried Arnolds Apologeta, und der Verfasser des Tractats von der Kirche, Cap. X, gethan. Unschuldige Nachrichten von 1711. p. 687. 703 u. f.

Es ward aber nicht allein dieser jetztgedachte, sondern auch viel andere Irthümer, in dem Jahr 1728 von neuem der Gegenstand einer grossen Streitigkeit, welcher wir deswegen gedencken müssen, weil sie ein nicht geringes Aergerniß in unserer Evangelischen Kirche angerichtet hat. Den ersten Grund-Stein darzu legte der noch jetzo lebende M. Adam Bernd, damahliger Prediger an der Peters-Kirche zu Leipzig, welcher, unter einem erdichteten Nahmen, in dem gedachten 1728 Jahre folgende Schrifft herausgab: „Christiani Melodii, Ph. Th. und JC. Einfluß „der göttlichen Wahrheiten in den Willen und „in das gantze Leben des Menschen; Wobey zu„gleich gezeiget wird, 1) daß die Wahrheiten nicht „in dem Verstand, sondern in den Urtheilen zu su„chen: 2) Daß solche Urtheile von der menschlichen „Freyheit dependiren: 3) Daß die Freyheit eine „besondere Facultät der Seelen sey: 4) Daß „die völlige Erleuchtung nicht ohne Heiligung: „5) Daß der Glaube nicht ohne Gottseligkeit: „6) Daß die Irthümer der Christlichen Secten „keine an und vor sich verdammliche Irthümer; „Und 7) daß Eusebii Systema das beste Syste„ma der Christlichen Religion sey.„

I Inhalt dieses Buches.

Es bestehet aus vier Theilen, so, daß ein jeder wieder seine gewissen Capitel hat. In dem ersten Theile handelt er von den Wahrheiten, und erinnert in dessen erstem Capitel, man müsse die Wahrheiten auf zweyerley Weise betrachten, einmahl, wie sie ausser uns wären, ehe sie in die menschliche Seele kämen. und denn, so ferne sie von den Menschen als Wahrheiten erkannt, und von der menschen Seele besessen würden. In dem andern Capitel will er weisen, wie die Wahrheiten in uns kämen, da er denn behauptet, die Wahrheit sey nicht in dem Verstande, noch in der ersten, andern und dritten Würckung desselben, sondern in dem Beyfalle und Urtheile: Ob ein Ding aus dem andern folge. oder nicht? zu suchen; Auf welche Art sich es auch mit dem Irthume verhielte, der ebenfalls weder in der andern, noch dritten Würckung des Verstandes, sondern in dem Beyfall und Urtheile stecke: Und so sey es auch mit den verneinenden Urtheilen und Schlüssen bewandt. Hierauf will er beweisen, daß die Freyheit nicht in dem Willen anzutreffen, sondern eine besondere und mittlere Krafft der Seelen, zwischen Verstand und Willen, sey. Den Beweiß von diesen angenommenen Meynungen setzet er darinnen: Der Verstand sey bloß eine leidende und nothwendige Krafft, (Potentia passiva necessaria) und daher hätte man zu der andern und dritten Würckung desselbigen mehr nicht ziehen sollen, als daß, Krafft des menschlichen Gedächtnisses und der Connexion der Bilder in dem Gehirne, uns bey dem Andencken eines Dinges das andere auch vorkomme, welches entweder dazu gehöre oder nicht; Oder, daß man bey zweyen Dingen an das dritte gedencke, und derselben Conjunction, oder Disjunction, uns vorkomme, und sich in uns bilde: Welches aber alles geschehen könnte, auch zu geschehen pflege, ohne, daß der Mensch darüber urtheile. Indem nun der Verfasser sich einbildete, der menschliche Verstand sey ein pur leidendes Vermögen, bey welchem weiter nichts geschehe, als daß ihm gewisse Bilder eingedruckt, und solche in demselbigen vorgestellet würden, so schliesset er daraus, daß in demselbigen die Urtheile nicht zu suchen, und selbige bey keiner von seinen Würckungen anzutreffen, welche alle drey nur mit Bildern und Vorstellungen beschäfftiget wären. Denn bey der ersten Würckung habe der Verstand nur ein Bild, oder Idee von einer einzelnen Sache; Bey der andern sey ein doppeltes Bild zweyer Dinge vorhanden; Und indem die Seele an zwey Dinge gedächte, so könnte es geschehen, daß ihr bey diesen zweyen Dingen auch das Dritte beyfalle, wobey sich denn der Verstand bey der dritten Würckung äussere. Bey dem allen verhielte er sich leidend, und indem er solche Bilder habe, so sage man weder ja, noch nein und fälle daher kein Urtheil. So lange dieses nicht geschehe, könne man auch nicht sagen, daß man die Wahrheit habe, oder besitze und da solche von den Urtheilen dependire, der Verstand aber nicht urtheilen könne, indem er, als ein leidendes Vermögen, nur mit Bildern und Vorstellungen der Dinge beschäfftiget sey, so folge, daß man die Wahrheit nicht in dem Verstande suchen müsse. Aus diesem sey leicht zu schliessen, daß es gleiche Bewandniß mit den Irthümern habe, man möge nun bey der Wahrheit und den Irthümern entweder etwas bejahen, oder verneinen. Was insonderheit denn Punct von der Freyheit betrifft, daß von derselbigen die Urtheile herkämen, und sie als eine besondere und mittlere Krafft der Seelen, zwischen Verstand und Willen, anzusehen sey, solches will er auf folgende Art beweisen. Nachdem er vorhero erinnert hat, es ließ sich diese Sache so deutlich nicht erklären, und beruhe sie auf eines jeden eigener Empfindung, auch zeigen wollen, wie es in der Seelen zugienge, wenn man urtheile, und solches von nichts anders, als von der Freyheit, hergeleitet werden könne, so setzet er den stärcksten Beweiß seiner Meynung darinnen. Die Menschen rechneten einander die Irthümer und Wahrheiten hoch an, strafften, oder belohnten auch wohl einander um der Wahrheit und Irthümer willen. Und wenn auch die Menschen hierauf nicht sähen, und die Irthümer so hingehen liessen, so wüßte man doch, wie GOtt die Irthümer denen Menschen als Sünde anrechne, auch die Menschen um grosser Irthümer willen dermahleinst gar in die Hölle stossen würde. Nun sey in dem menschlichen Verstande keine Freyheit; Da aber gleichwohl die Irthümer dem Menschen zugerechnet würden, so folge, daß die

Irthümer und die Wahrheiten nicht in dem Verstande wären, noch auch die Urtheile, die des Irthums und der Wahrheit fähig wären Denn der Grund der Zurechnung, daß einem etwas entweder zu der Sünde, oder zu der Tugend, angerechnet würde, und daher entweder eine Bestraffung, oder Belohnung zu erwarten, sey die menschliche Freyheit. Nachdem er dieses vorgebracht, so will er auch zeigen, was denn die menschliche Seele eigentlich vor Kräffte habe, wie viel ihrer wären, und wie sie auf einander folgeten. Er sagt, es wäre eine grosse Einfalt, wenn man eine Facultät in die andere setzen, und sagen wolte, daß der Wille, der doch selbst eine Krafft der Seelen sey, die Freyheit, und also eine Krafft die andere habe. Ein jeglicher Mensch könne auch in seiner Seelen gar leicht drey besondere und distincte Dinge empfinden, wahrnehmen und unterscheiden; Nehmlich 1) eine leidende, nothwendige Krafft zu fühlen und zu empfinden; 2) Eine Krafft zu urtheilen, etwas vor wahr, oder falsch, vor gut, oder bös zu halten und zu schätzen; Und 3) eine gezwungene Bewegung, vermöge welcher die menschliche Seele, mit dem Leibe, nach dem geurtheilten und erkannten Gute gezogen, und von dem erkannten Uebel zurück getrieben werde. Er meynt demnach, die Philosophen könnten nicht besser thun, als wenn sie drey Haupt-Kräffte in der menschlichen Seele statuirten, den menschlichen Verstand, die menschliche Freyheit, und den menschlichen Willen. Also sondert er die Freyheit so wohl von dem Verstande, als von dem Willen ab, und siehet selbige als eine besondere Krafft der Seelen an. Schon vorher haben wir deswegen seine Ursache gehöret, weil es eine Einfalt sey, wo man eine Krafft in die andere setzen wolte. Er setzt hinzu, er werde den Einfluß der Wahrheiten und Irthümer in den menschlichen Willen weit deutlicher und besser zeigen können, als noch von jemandem gezeiget worden sey, wofern er die menschliche Freyheit nicht in dem Willen, sondern in der menschlichen Seele, als eine besondere Krafft, suche. Doch sagt er auch zugleich, es läge ihm bey seinem Tractate wenig daran, was ein jedweder statuire, ob die Urtheile zu dem Verstande des Menschen gehörten, oder nicht? wenn man ihm nur so viel einräume, daß der Mensch in dem Urtheilen vielmahls frey sey. Die Freyheit selbst nennet er diejenige Krafft, vermöge welcher sich die Seele zu gewissen Dingen wenden, dieselbigen betrachten, von ihrem Zusammenhange urtheilen, und darnach sich wieder von denselben mit den Gedancken wegwenden, und sie fahren lassen könne. In dem dritten Capitel handelt er von den unterschiedlichen Staffeln der menschlichen Urtheile und des Beyfalles, so fern derselbige entweder schwach, oder starck sey. Er bemerckt folgende Grade. Der eine sey die Scientz, welche ein starcker Beyfall, wenn er sich auf die höchste Klarheit der Dinge, oder der Sachen natürliche Nothwendigkeit und natürliche Connexion gründe, welches er denn wieder in die Wissenschafft von dem ersten Range, so das höchste Licht und Klarheit der Dinge zu dem Grunde habe, und in die Wissenschafft von dem andern Range, die sich auf der Dinge natürliche Nothwendigkeit gründe, abtheilet. Es sey auch ein Beyfall, so auf das Zeugniß der äußerlichen, oder innerlichen Sinnen, und auf die Perception, gegründet, so durch die Bewegung der sinnlichen Werckzeuge in der Seelen gemacht werde, und da habe man die Empfindung, (Sensum) daß man von einem sagen könnte, man empfinde und fühle es. Diesem fügte er denjenigen Beyfall bey, welcher Glauben hiesse, wenn sich unser bejahen und verneinen blos auf das Zeugniß anderer Menschen gründe, und man eine Sache vor wahr halte, weil solche ein anderer vor wahr ausgebe, der es entweder mit seinen Sinnen empfunden, oder die Sache zu demonstriren fähig sey, und aus ihren Gründen (a priori) erkenne. Von diesen sey wieder der Beyfall unterschieden, den man die Opinion oder Probabilität, nenne, und der seinen Grund in gewissen Umständen und Beschaffenheiten der Sache habe. Nach dieser angestellten Erklärung der unterschiedenen Grade der menschlichen Urtheile und des Beyfalls, macht er die Anmerckung, daß er die Vermengung solcher Grade unter den Gelehrten viel Zanck und Wort-Streite erregе, daß man nehmlich die Urtheile, welche ihrer Stärcke und Schwäche nach in der That von einander unterschieden wären, vermenge, und auf ihren Unterschied nicht sehe. Weil auch die Gelehrten bald zu einer Zeit ihre eigene Sprache, bald wieder die Sprache des gemeinen Pöbels redeten, auch die Scribenten der Heiligen Schrifft öffters wie der gemeine Mann zu reden pflegten, welche sich bey ihren Worten von dem Aristoteles nicht würden haben Gesetze vorschreiben lassen, so sey nicht zu sagen, was daraus in der Welt-Weißheit und Theologie vor unnütze Wort-Streite entstanden wären. Denn nachdem man die Wörter und Redens-Arten nach dem Sinne des Volckes, oder der Gelehrten, erkläre, nachdem werde öffters eine Sache wahr, oder falsch seyn. Und eben so werde man auch vielfältig eine Sache gewiß, oder nicht gewiß, nennen, und einem Dinge ein Gewißheit, oder auch keine, beylegen können, nachdem man etwa das Wort Gewißheit entweder in Aristotelischem Verstande oder in dem Verstande des gemeinen Volckes, brauche und nehme. Dieses will er durch die Controvers mit den Papisten von der Gewißheit der Seligkeit erläutern, und giebt selbige vor eine handgreifliche Logomachie aus. Denn die Papisten brauchten hier das Wort Gewißheit nach dem Aristotelischen Sinne, und verstünden keine andere, als eine Physische und Mathemathische Gewißheit, welche sie den Gläubigen absprächen, und ihnen gern Hoffnung, Vertrauen und Zuversicht einräumten, und in ihren Predigten und Schrifften die Christen zu der Tugend der Hoffnung ermahneten. Sie brächten die Hoffnung mit in die Ordnung der Rechtfertigung, daß, wer nach ihrem Vortrage gerechtfertiget werden wolte, der müsse Glauben, Busse, Furcht, Hoffnung, Liebe, ꝛc. haben. Wie nun die Papisten den Gläubigen nur die mathematische und physicalische Gewißheit der Seligkeit absprächen, so stünden sie hingegen in der Meynung, als wenn die Lutheraner den Gläubigen eine solche mathematische Gewißheit beylegten,

legten, da ſie doch nur eine moraliſche Gewißheit meyneten, ſo ein Wort, das nichts bedeute, das nur einen confuſen Concept habe, davon niemand eine gewiſſe Definition geben könne, und da beynahe ein Widerſpruch in dem Zuſatze (Contradictio in adjecto) zu finden ſey. Paulus, wenn er ſage, er wiſſe, an wen er glaube, habe keine mathematiſche Gewißheit verſtanden, ſondern geredet, wie man in dem gemeinen Leben zu reden pflegte, da man einen ſtarcken Grad der Wahrſcheinlichkeit ein Wiſſen nenne. Er will noch eine Erläuterung hinzuſetzen, und ſagt, ſo ſey es auch mit der Frage: Ob ein Chriſt eine Gewißheit ſeines Glaubens haben könne? bewandt, da es ebenfals auf lauter Wort-Streite hinaus lauffe, und darauf ankomme, was einer Glauben, Wahrſcheinlichkeit, oder Gewißheit nennen wolle. Eine eigentliche Gewißheit könne hier nicht ſtatt finden. Denn einmahl ſey alle unſere Erkänntniß, ſo wir aus der H. Schrifft von dem Glauben und wahren Chriſtenthume hätten, nur ein Glaube zu nennen. Denn man halte vor wahr, daß die Buſſe und die rechte Gottſeligkeit ſo und ſo beſchaffen ſey, und der rechte Chriſt ſo und nicht anders ausſehe, weil ihn die H. Schrifft ſo und nicht anders beſchreibe; das wär eigentlich keine Scientz. Hernach käm es hier auf die Erkänntniß ſein ſelbſt an, daß man empfinde, ob der Glaube und die wahre Gottſeligkeit vorhanden, oder nicht, welche Erkänntniß ſein ſelbſt beynahe ſchwächer ſey, als die Erkänntniß aus der Schrifft von einem wahren Chriſten überhaupt. Es ſey ein ſchweres Werck, ſich ſelbſt und den Grund ſeines Hertzens zu finden. Viele bildeten ſich ein, ſie wären falſche Chriſten, und betrögen ſich doch gewaltig. Sey gleich ein wahrer Chriſt geſchickter, ſich ſelbſt zu prüfen, als ein verblendeter Welt-Menſch, ſo wiſſe man doch auch, wie die beſten Chriſten in guten Tagen höchſt behertzt und voller Zuverſicht, und hingegen in böſen Tagen überaus verzagt und kleinmüthig wären. Hoffen ſie ja ſelig zu werden, ſo geſchehe es doch nicht ohne Furcht und Zittern; Wären ſie ſich gleich keiner ſichern und freventlichen Sünden mehr bewuſt, ſo wären ſie doch darinnen noch nicht gerechtfertiget, hätten ihr eigen Hertz in Verdacht, und fürchteten, GOtt möchte da noch etwas antreffen, um welches willen er ſie verdammen könnte. Durch die Anfechtung werde bisweilen ihr Verſtand dermaſſen benebelt, daß ſie das Gute nicht ſähen, ſo der Geiſt GOttes in ſie gepflantzet. Endlich führt er zu der Erläuterung noch den Streit von dem Genere der Diſciplinen an, und belacht die Diſpüten, ſo die Theologen und Philoſophen hätten, ob dieſe, oder jene Diſciplin, eine Scientz ſey, oder nicht? und meynet, nach dem Ariſtoteliſchen Sinne könne man weder den theoretiſchen, noch practiſchen Theil der Theologie, eine Scientz nennen. Das vierdte Capitel ſoll die unterſchiedenen Gattungen der Wahrheit vorſtellen. Einige wären göttliche, andere aber menſchliche, davon jene der Menſchen Bekehrung und ewige Glückſeligkeit, dieſe aber der Menſchen zeitliche Glückſeligkeit, zu dem Endzwecke hätten. Sie wären auch entweder theoretiſche, die nur auf die menſchliche Betrachtung und Contemplation giengen, oder practiſche, ſo dem Menſchen eine gewiſſe That, entweder zu thun, oder zu meiden, vorſchrieben. Indem er

hier von den erſten
will, ſo erinnert er d
dieſe zwey Sätze: All
Böſe ſoll man haſſen,
dieſes von dem erkannten
kannten und geurtheilten
alſo müſte man dieſe Sätze
Alles Gute, ſofern man es als
muß man lieben, und alles Böſe,
davor angeſehen und beurtheilet ha
ſen. Er meynet, es ſey an dieſer
viel gelegen. Denn es hätten ſich all
bey den erſten practiſchen Wahrheiten
verſtoſſen, indem ſie dieſe Sätze: Alles
man lieben, und alles Böſe ſoll man haſſen,
die erſten practiſchen Wahrheiten gerechnet,
doch nicht Wahrheiten, ſondern beynahe Irr
mer wären, ja, wenn es Wahrheiten wären, ſo wä
ren es doch nicht die erſten, ſondern ſetzten andere
gewiſſere Wahrheiten voraus. Solche höhere
und erſtere Wahrheiten wären nun folgende: Alles Gute, was an und vor ſich wahrhafftig gut iſt, ſoll man auch vor gut erkennen, halten, beurtheilen, und alles, was wahrhafftig bös iſt, ſoll man auch vor was böſes halten und beurtheilen. Dieſes wären die allererſten practiſchen Wahrheiten, und wo man dieſe zu dem Grunde lege, ſo würde alle Moral ein weit gröſſeres Licht bekommen, und wie der Menſch dabey urtheile, was zu thun und zu laſſen ſey, alſo ſtünden dieſe Dinge auch in ſeiner Macht, Willkühr und Freyheit, als welches zu dem Weſen einer practiſchen Wahrheit gehöre. Es habe noch kein Menſch auf Erden in dem Lieben des Guten und in dem Haſſen des Böſen löblich und wohl gethan, noch in dem Haſſen des Guten und Lieben des Böſen gefehlet, oder in eigentlichem Verſtande damit geſündiget, ſondern in dem Gebrauche und Misbrauche ſeiner Freyheit. In dieſer ſtecke die Sünde und die Tugend, nemlich in dem Urtheile, ob eine Sache gut, oder böſe ſey? Hier ſey es, da die Menſchen ſündigten, oder nicht ſündigten. Daß die Menſchen, auch wohl die Scribenten heiliger Schrifft, vielmahls in der Liebe des Böſen und in dem Haſſe des Guten die Sünde und Untugend fänden, und der Liebe und dem Haſſe Sünde zuſchrieben, das thäten ſie in Anſehung der Urtheile, ſo vorher gegangen, und welche die Urſachen derer erfolgten Liebe und des erfolgten Haſſes wären, gleichwie die Theologen etwa zu ſagen pflegten, daß, wenn die H. Schrifft der Liebe das ewige Leben verheiſſe, ſolches in Anſehung des Glaubens geſchehe, welcher die Liebe würckte. Wie er nun bishero einen Unterſchied der Wahrheiten in theoretiſche und practiſche angegeben, alſo bemercket er, daß auch alle Wahrheiten, ſo in der Schrifft vorkämen, ſo abgetheilet werden könnten, und daß noch die practiſchen Wahrheiten entweder formaliter, oder virtualiter, practiſch wären. Die practiſchen Wahrheiten und Urtheile, ſo die Menſchen fälleten, wären ſelten allein. Denn ſie pflegten alsdenn gar offt mit derſelben einige theoretiſche Wahrheiten und Urtheile zu verbinden, nach welchen ſie, entweder unvermerckt und ohne Worte, oder ausdrücklich und mit ordentlichen Gedancken und Worten, dasjenige, was ſie in der practiſchen Wahrheit bejahet, oder verneinet, vor ihr Gut und Uebel hielten, oder ihr

Irthümstand Irt der ei a

und Uebel, bedingter, oder unbedingter Weise
n, urtheilten. In dem fünften Capitel will
eisen, die Irthümer hätten eben so einen star-
n Einfluß in den Willen, als die Wahrheiten.
enn obschon die Irthümer denen Wahrheiten
chlechterdings entgegen gesetzet wären, so hätten sie
doch eine eben so starcke Bewegung, indem nie-
mand mit Wissen und Willen irrete, sondern ein je-
der, der da irre, seinen Irthum für lauter Wahrheit
halte, auch öffters in seiner Seelen eben so grosse
Ruhe, und so wenig Furcht des Gegentheils habe,
als der, so die Wahrheit besitze. Es wären daher
diejenigen, welche wider die Ketzer schrieben, längst
vor recht einfältig gehalten worden, wenn sie man-
nigmahl denselben Schuld gäben, als ob sie mit al-
lem Fleiß die Menschen zu verführen und in Irthum
zu stürtzen suchten, und recht mit Wissen und Wil-
len irreten. Es sey ja ohnmöglich, das Böse, als
was böses, begehren und ausüben, oder mit Wis-
sen und Willen in einem Irthume beharren, ja, es
sey ein Widerspruch in dem Zusatze, (Contradictio
in adjecto) mit Wissen irren.

Nachdem der Verfasser bisher von den Wahr-
heiten gehandelt, so will er nunmehro den Einfluß
derselbigen in den Willen erklären, welches in dem
andern Theile seines Tractats geschiehet. Er er-
wegt erstlich dasjenige, in welches der Einfluß ge-
schehe, oder, welches von den Wahrheiten einen
Einfluß bekomme, und handelt zu dem Ende in dem
ersten Capitel von dem Willen, worinnen eben
nichts besonders vorkommt. Er will sich entschul-
digen, daß er dem Willen eine Bewegung zuge-
schrieben, und erinnert, so viel wir Erkänntniß von
einem Geiste hätten, und uns von demselbigen Con-
cepte machten, so könnten wir uns alles vorstellen,
ohne eine Bewegung mit hinein zu bringen. Die
Idee von der Bewegung hätten wir Menschen blos
von der Materie bekommen; Da aber die Seele
immateriell, so könne auch keine Bewegung in der-
selbigen gefunden werden. Doch weil auf den
Willen eine Bewegung in dem Leibe erfolge, so hät-
ten die Philosophen das Wort: Bewegung, der
Materie abgeborget, und einem Geiste, dergleichen
unsere Seele sey, beyzulegen kein Bedencken getra-
gen. Er setzt die Anmerckung dabey, so offt der
Wille das Gute verlange und das Böse fliehe, so
sey solches Gut und Uebel entweder ein Endzweck,
oder ein Mittel, welches an sich was bekanntes ist.
In dem andern Capitel handelt er von dem Ein-
flusse selbst. Nachdem er vorher eine Erklärung
des Wortes Einfluß gegeben, und erinnert hat,
daß aller Einfluß überhaupt entweder physicalisch,
oder occasionalisch sey, und dabey die Existentz des
Einflusses der Wahrheiten in den Willen voraus
gesetzet, so will er erklären, woher die Wahrheiten
ihren Einfluß und Krafft in den Willen hätten, und
sagt, alle Bewegungen des menschlichen Willens
kämen von dem Urtheile unserer Seelen de bono,
vel malo, ad nos pertinente, her, das ist, da wir ent-
weder heimlich in dem Hertzen, oder mit ausdrück-
lichen Worten, statuirten, daß etwas unser gegen-
wärtiges, oder zukünfftiges, Gut, oder Uebel sey.
Solche Urtheile von dem Guten und Uebel, soferne
solches uns angienge, solte man nicht eine Vorstel-
lung des Guten und Bösen heissen. Was die
Art des Einflusses selbst betrifft, so behauptet er ei-
nen physicalischen Einfluß, daß es war bey dem
Menschen und seiner menschlichen Freyheit stehe,
wie er ein Ding beurtheilen, ob er es vor sein Gut,
oder Uebel, halten wolle; So bald er aber das letzte
practische Urtheil gefället, und ein Ding vor sein
Gut, oder Uebel, zu halten angefangen habe, und
so lange dieses letzte Urtheil stehen bliebe, so werde
der Wille, durch eine natürliche Nothwendigkeit,
zu dem geurtheilten Gute gerissen. Er nennet die-
sen Einfluß einen physischen Einfluß, damit er den-
selbigen allemahl deutlich von dem blossen Occasio-
nalischen, und so genannten sittlichen Einflusse, un-
terscheiden, und ihn nicht mit demselben confundi-
ren möge. Denn die Nothwendigkeit, welche zwi-
schen dem Urtheilen und der Bewegung in dem
Willen sich finde, sey wohl keine physische, aber
doch hypothetische Nothwendigkeit. In dem Ur-
theilen wäre der Mensch frey: So bald er aber das
Urtheil von seinem Gut, oder Uebel, Glück, oder
Unglück, gefället, und so lange er das Urtheil stehen
lasse, so müsten, durch eine unausbleibliche Noth-
wendigkeit, die Bewegungen in dem Willen erfol-
gen. Indem er zu dem Beweiß dieser Meynung
von dem physischen Einflusse der Wahrheiten in
den Willen schreiten soll, so erinnert er, es gieng die-
ses aus den vorhergehenden Gründen (a priori) so
wenig an, so wenig man aus den vorhergehenden
Grund-Ursachen (a priori) die natürliche Verbin-
dung zwischen Leib und Seele weisen könnte.
Doch liessen sich verschiedene Gründe aus dem
nachfolgenden (a posteriori) anbringen, welches er
denn in dem dritten Capitel zu thun übernommen
hat. Den ersten Beweiß nimmt er von der inner-
lichen Empfindung, Erfahrung und Beyfall ande-
rer gelehrten Männer her. Er führet an, ihm kä-
me es so vor, daß so bald er geurtheilet, und ein
Ding vor sein Gut, oder Uebel gehalten er nicht
mehr frey gewesen, sondern gezwungener Weise be-
weget, und von dem Bösen weg, zu dem Guten
aber gezogen worden sey, welches man auch an an-
dern Leuten durch die Erfahrung wahrnehme.
Dadurch werde die menschliche Freyheit nicht auf-
gehoben, als welche blos und hauptsächlich in der
Krafft, zu bejahen und zu verneinen, und ein Ding
vor gut, oder nicht gut zu halten, bestünde; Wobey
abermahls erinnert wird, man hätte die Freyheit
als eine besondere Facultät der Seelen anzusehen,
und wenn man sie in den Willen setzen wolte, so
müste man auch die Urtheile darinnen suchen.
Doch das vornehmste Argument, daß die Urtheile
einen physischen Einfluß in den Willen hätten, soll
nunmehro in dem vierdten Capitel vorkommen.
Es soll selbiges darinnen bestehen, daß, wenn der
Verstand ein blosser Rathgeber, und der Wille
nicht gezwungen sey, demselbigen zu gehorchen, und
alles Lichts und aller Wahrheit in dem Verstande,
welche ihn zu der Ausübung des Guten antrieben,
ohngeachtet, dennoch das Böse thun und verrichten
könne, daraus nothwendig folgen werde, daß der
Wille bisweilen allein eine Ursach einer sündlichen
Bewegung und That seyn könne, ohne, daß in dem
Verstande ein eintziger Irthum, Unwahrheit, Un-
wissenheit, oder Vorurtheil, zu finden sey. Daß
aber niemahls ein böser sündlicher Wille seyn kön-
ne, der nicht einen vorhergehenden, irrenden, un-
wissenden, und verfinsterten Verstand zu dem

Grunde

Grunde habe, will er wieder daher beweisen: 1) Lehrte man mit Recht, daß der Heil. Geist die Busse und Bekehrung bey allen Sündern nicht von dem Willen, sondern von dem Verstande anfange, welchen er vor allen Dingen erleuchten müsse. Gäbe es gewisse Gottlose, die alle Wahrheiten in dem Verstande besässen, wüsten, sähen und erkenneten, was gut sey, und hätten nur einen bösen Willen, was brauchte es denn, daß der Heilige Geist ihren Verstand verbesserte, da doch dieses nicht nöthig sey. 2) Forderte man von allen Sündern, die sich bekehren und Busse thun wolten, daß sie vor allen Dingen ihre Sünden und derselben Grösse erkennen solten. Solten sie ihre Sünden und derselben Grösse erkennen, so müsten sie solche in ihrem unbekehrten Zustande nicht erkannt haben; Hätten sie dieselben nicht erkannt, so müsten sie falsche und irrige Urtheile gefället haben; Folglich sey nicht bloß ihr Wille, sondern auch ihr Verstand verderbt. 3) Fürchteten sich die Gottlosen nicht für dem Zorne GOttes, und das käme daher, weil sie den Zorn GOttes nicht glaubten. 4) Wären bey dem Salomon ein Gottloser und ein Narr gleichgültige Wörter; Die falschen, thörichten und irrigen Urtheile aber der Gottlosen, welche den göttlichen Wahrheiten entgegen gesetzet, und der Grund ihres gottlosen und thörichten Wandels wären, machten eben, daß der Gottlose ein Narr genennet werde. 5) Käme alle Sünde aus dem Unglauben; Es sey aber nicht möglich, das einer dem Worte GOttes nicht glauben, und doch lauter Wahrheiten, denen er Beyfall gebe, in dem Verstande haben solte. 6) Sey der Mensch eine vernünfftige Creatur; Was er also in vernünfftigen und freyen Handlungen thue, das thue er der Vernunfft wegen, (ob rationem) und aus Raison (ex ratione). Er müsse in allen Dingen, die er thue, eine Ursach haben, die ihn, dieselben zu thun, bewege. Nun könne niemahls eine einzige wahre, gesunde und gute Ursach von einem gottlosen Menschen ersonnen werden, welche ihn mit Recht zu einer sündlichen That bewegen könnte. Sey aber dieselbe Ursach, so den Gottlosen bewege, und zu der bösen That antreibe, keine gute, noch wahre Ursach, so müsse sie falsch und irrig seyn: Sey sie aber falsch, so habe er ja einen Irthum zu der Zeit in dem Verstande, wenn sein Wille böse sey, und böses ausübe. 7) Lehre dieses einem jeden seine eigene Empfindung und Erfahrung. Ein jedweder Unbekehrter entschuldige seine sündliche Thaten, und suche sie zu rechtfertigen, gleichwie auch alle Affecten, so lange sie sich zu legitimiren suchten. Eine jede Entschuldigung eines Gottlosen halte eine falsche Ursach und Irthum in dem Verstande in sich. 8) Könne diese Meynung gar wahrscheinlich aus der Heiligen Schrifft erwiesen werden. Selbige setze überaus offt Wahrheit, Licht und Heiligkeit, Irthum und Gottlosigkeit, auf das genaueste zusammen, so, daß daraus sehr vermuthlich geschlossen werden könne, daß sie das eine als eine Ursach, und das andere als eine natürliche Würckung und Effect des ersten, angesehen, und eine natürliche Verbindung, zwischen Wahrheit und Heiligkeit, Irthum und Gottlosigkeit geglaubet habe. Dergleichen Stellen wären: Psalm LXXXII, 2. 3. 4; Sprüchw. III, 13; Pred. II, 14; Apost. Gesch. XXVI, 18; 1 Joh. II, 11; Jes. LVI, 9; Offenbahr. III, 17: 2 Tim. II, 24; Johann. VIII, 44: Psalm LVIII, 4; Ebr. III, 10; Und was andere mehr sind, darauf er sich bruffet. Doch meynt er, es wären noch rechte Haupt-Oerter in der Schrifft vorhanden, welche seine Meynung noch viel stärcker bestätigten. Als 1 Corinth. II, 7. 8; Apost. Gesch. XIII, 27. 28; Joh. IV, 10; Luc. XIX, 42. Nachdem er diesen Beweiß angestellt zu haben vermeynet, so kommt er auch auf die Einwürffe, welche wider seine Meynung gemacht werden könnten, und sucht selbige zu retten. Es sind solche folgende: 1) Wären die Pharisäer gottlose und unwiedergebohrne Menschen gewesen, und hätten gleichwohl in dem Verstande Wahrheit und Erkänntniß, ja die wahre Theologie gehabt, weil Christus sage, man solte sich nach ihren Worten richten: Wobey geleugnet wird, daß bey ihnen die wahre Theologie, und lauter Wahrheit in dem Verstande gewesen, massen sie Christus an andern Orten Blinde genennet habe; Wenn er daher Matth. XXIII, 3, sage, man solte sich nach ihren Worten, und nicht nach ihren Wercken richten, so habe er dieses Bedingungsweise verstanden, in so weit sie mit dem Worte der H. Schrifft, und mit dem Sinne des H. Geistes, übereinkämen. 2) Hätten die ersten Eltern nur mit dem Willen, nicht aber nach dem Verstande gesündiget: Welchen Einwurff Melodius aus einer Disputation D. Neumanns, de illuminatione, anführet, und dabey leugnet, daß die ersten Eltern nur mit den Willen, ohne vorhergegangenen Irthum in dem Verstande, gesündiget hätten. Dieses bewiesen alle Umstände ihres Falles, wie sie von Mose erzehlet würden, und die Sache selbst brächte dieses auch so mit. Hätte sich der Fall der ersten Eltern und die erste Sünde bey dem Willen angefangen, so müste sich die Bekehrung des Menschen auch bey dem Willen anfangen, und man sähe nicht, wo die Verderbniß des Verstandes herkäme. 3) Würde man keine Sünde wider das Gewissen haben, wenn der Wille ohne vorhergehenden Irthum in dem Verstande nicht sündigen könne: Welchem Einwurffe Melodius durch eine Erklärung dessen, was eigentlich zu einer Sünde wider das Gewissen erfordert werde, abhelffen will. Es sey darzu einmahl genug, daß einer zuvor, ehe er sündige, von der Sache und von der Sünde recht unterrichtet gewesen, und davon eine rechte Erkänntniß gehabt habe; Es werde aber nicht erfordert, daß man eben zu der Zeit, wenn man sündige, die wahre Erkänntniß habe, indem er kurtz vor der That in dem Verstande blind werde, und sein voriges gesundes Urtheil verliere. Nebst dem sündige auch derjenige wieder das Gewissen, der nur wisse, daß das Sünde sey, was er thäte; Bey solchem Wissen aber könnte noch viele Unwissenheit, Blindheit und Finsterniß übrig seyn, und da müste man auf die letzten falschen Urtheile sehen, und sie als die Ursache der sündlichen That annehmen,

nehmen, wodurch man sich hierzu bewegen lasse. 4) Stehe die Lehre von der Sünde wider den H. Geist entgegen, da man die Wahrheit, so man erkenne, verwerffe, mithin könne Erleuchtung in dem Verstande und Bosheit in dem Willen beysammen stehen. Melodius ist mit der gemeinen Erklärung der Sünde wider den H. Geist gar nicht zu frieden. Er meynt, man müste selbige vielmehr darinnen setzen, daß man die Wahrheit, daß nicht der Teufel, sondern der H. Geist, durch Christum bey seinen Wundern gewürcket habe, boshafftig verleugne, verwerffe und lästere, nachdem man selbige entweder vorher schon erkannt gehabt, oder doch leicht habe erkennen können. 5) Werde dadurch die menschliche Freyheit aufgenommen: Worauf Melodius unter andern die Antwort giebt, die Menschen hätten Freyheit, wider die Erkänntniß und wider das erkannte Gut zu sündigen; Doch so, daß sie die erste Erkänntniß und Erleuchtung zuvor umstossen, die ersten Wahrheiten und gesunden Urtheile auf das neue in Zweifel ziehen, ändern, einschräncken, oder wohl gar in Lügen, Unwahrheit, falsche Sätze und Irthümer, verwandeln müsten, welches der böse Wille auch gar leicht zuwege bringen könnte. 6) Fände man gottlose Menschen, auch wohl unbekehrte Prediger, welche alle Glaubens-Artickel wüsten, verstünden, glaubten vor wahr hielten und vertheidigten, und diese hätten Erleuchtung, aber keine Heiligung: Wobey Melodius verschiedene Erinnerungen macht. Es sey dieses keine völlige Erleuchtung zu nennen; Es stünde noch dahin, ob ein Gottloser alles glaube, was er mit dem Munde vorgebe; Und ob wohl manche Gottlose die Glaubens-Artickel guten Theils verstünden und innen hätten, so geschehe doch dieses nicht allerdings recht in ihrem gantzen Umfange. 7) Werde daraus folgen, daß ein unwiedergebohrner Prediger, wenn er selbst nicht recht erleuchtet seyn solte, auch seine Zuhörer nicht erleuchten werde, noch bekehren könne; Es meynet aber Melodius, daß dies gar nicht folge. Denn einmahl trage ein solcher den Zuhörern vieles aus GOttes Wort vor, da ein einiger Spruch, wenn er erwogen und geglaubt worden, einen Gottlosen zu der Busse leiten und bekehren könne. Ein solcher Prediger stecke öffters nur in einer herrschenden Sünde, daß er in derselbigen nicht recht erleuchtet sey; In allen andern Dingen aber habe er eine gute Erkänntniß und geistliche Wissenschafft, durch die er andere erleuchten und bekehren könnte. Es geschehe ferner, daß sich mannigmahl ein Prediger nach den Lehrsätzen der Kirche, darinnen er lebe, richte, ob er sie gleich nicht vor wahr halte. Mancher Prediger kenne die Sünde nicht in Individuo, und in seiner eigenen Person, und wisse sie doch in Abstracto und in Thesi wohl zu beschreiben; Wie denn endlich noch alle Theologen gestünden, daß ein bekehrter Prediger mehr Nutzen schaffe, als ein unbekehrter. 8) Wäre diese Meynung den Worten Christi, Lucä XII, 47, entgegen, daß, wer des Herrn Willen wisse, und thäte ihn nicht, der werde doppelte Streiche leiden: Worauf man gleichsam durch eine Instantz antworten will, die ersten Eltern hätten des Herrn Willen gewust, sie solten nicht essen, ein, oder zwey Tage zuvor, und hätten doch gegessen; Es folge aber nicht, daß sie dieses Wissen noch gehabt hätten, und den Augenblick zuvor, da sie gesündiget, ohne Irthum gewesen wären. 9) Würde folgen, daß alle Gottlose Ketzer wären: Melodius meynt bey seiner Antwort, es käme hier auf die Definition eines Ketzers an. Wenn ein Ketzer ein Mensch sey, der in eigentlich sogenannten Fundamental-Glaubens-Artickeln hartnäckig irre, und sich nicht aus dem Irthume heraussetzen lassen wolle, so würden nicht alle, sondern manche Gottlose, Ketzer seyn. Wo aber das Ketzer wären, die hartnäckig einen Irthum vertheidigten, der Ursach ihres gottlosen Lebens sey, der Irthum möge übrigens beschaffen seyn, wie er wolle, so würden freylich alle Gottlose auch Ketzer genennet werden können. 10) Hieß es: Video meliora, proboque, deteriora sequor; Woraus folge, daß die Bosheit ohne Irthum seyn könnte: Worauf man, wie vorhin schon geschehen, antwortet, vorhero, ehe man was böses thäte, verstünde man es besser, zu der Zeit aber, wenn man dem Bösen folge, werde man wieder blind, und urtheile übel. 11) Wolte man einwenden, man verlange eine sündliche Handlung aus keiner andern Ursach, als weil es was angenehmes und gutes; So sey auch dabey eine Blindheit, und könnte man dieses keine Wahrheit, sondern vielmehr einen Irthum nennen. 12) Sage Paulus, Röm. I, 21, die Heyden hätten gewust, daß ein GOtt sey, und hätten ihn doch nicht als einen Gott gepriesen: So folge daraus auch noch nicht, daß ein böser Wille ohne Irthum bestehen könne. Die Ursach, warum sie GOtt nicht als einen GOtt gepriesen, führe Paulus vielmehr in diesen Worten an, daß sie in ihrem Dichten eitel worden wären, und ihr unverständiges Hertz verfinstert sey. 13) Berühret man den Einwurff, daß wenn die Leute aus blosser Uebereylung sündigen könnten, so stecke der Fehler bloß in dem Willen, und der Verstand sey unschuldig, und ohne Irthum: Und antwortet darauf, wer aus Uebereylung mit dem Willen sündige, der übereyle sich auch schnell in dem Urtheilen, nur daß die Sache so schnell zugehe, daß der Mensch seine Urtheile und Schlüsse alsdenn gar selten mercke, und sie eher nach der That, als in der That, entdecken und wahrnehmen werde. Was man wegen des zweiffelhafftigen Gewissens erinnere, sey so beschaffen, daß man endlich wohl zugestehen müsse, daß ein zweifselnder Verstand kein irrender Verstand sey, inzwischen sey der Zweiffel doch eine Kranckheit und Schwachheit des Verstandes. Er verwirfft nach diesem die Meynung, daß die Verbesserung der Seelen ihren Anfang von dem Willen nehmen müste, und kommt auf die Controvers von der Erleuchtung eines Unwiedergebohrnen. Er erinnert, es sey diese Sache überaus verwirrt und dunckel vorgetragen worden. Verstünde man durch die Erleuchtung eine historische Nachricht von dem, was in GOttes Wort enthalten ist, ohnerachtet man solches nicht glaube, noch vor wahr halte, so könnte man um des Worts

willen

willen leicht einig werden, ob man dieses eine Erleuchtung nennen wolte. Man würde aber keine einzige Stelle in Heiliger Schrifft finden, wo die Welt-Kinder in Ansehung der historischen Erkänntniß ohne Beyfall erleuchtete Menschen genennet werden. Meynte man durch die Erleuchtung eine Erkänntniß, die mit dem sogenannten Beyfalle verknüpffet, so könne dieselbige keine völlige, vollkommene und universelle Erkänntniß seyn. Denn vieles werde der Gottlose glauben, vieles aber nicht. Es sey kein Zweiffel, daß wenn man der Sprache kundig, eine bloß natürliche Erkänntniß von den Sachen in Heiliger Schrifft zu erlangen.

Der dritte Theil soll von den Evangelischen Wahrheiten insonderheit, und derselben Einflusse in den Willen, daferne sie geglaubet würden, handeln, oder den natürlichen Einfluß des Glaubens in die Heiligkeit des Lebens vorstellen. In dem ersten Capitel redet er von dem Evangelio, dessen Wahrheiten, woferne man sie glaube, ihren Einfluß in den Willen hätten. Er beschreibt das Evangelium durch eine fröliche Botschafft, oder Unterricht von dem Gnaden-Bunde, den GOtt in Christo seinem Sohne mit dem gantzen menschlichen Geschlechte gemacht habe, Krafft dessen er denen, so das Gesetz seines Sohnes, oder das Gesetz der Liebe, hielten, oder, wenn sie solches übertreten, Busse thäten, und von Sünden abstünden, Vergebung der Sünden und ewige Seligkeit, damit sie aber auch solches Gesetz verstehen, halten und beobachten, und, dafern sie dawider gesündiget, Busse thun könnten, den Heiligen Geist und übernatürliche Gnaden-Kräffte verheisse und zusage; Denen aber, die solches nicht hielten, noch sich von Sünden bekehrten, so sie wider dasselbige begangen, seinen Zorn, Ungnade und ewige Verdammniß androhe. Diese gegebene Beschreibung geht der Verfasser Stückweise durch, und will sie insbesondere erläutern. Er mercket an, daß der Bund, davon das Evangelium uns unterrichte, aus vielerley Ursachen ein Gnaden-Bund heisse; weil nehmlich denen Christen Neuen Testamentes nicht so viel Gesetze, als den Jüden in dem Alten Testamente, zu halten auferleget wären; weil ferner GOtt nicht verbunden gewesen, einen solchen Bund mit den Menschen aufzurichten, und was er gethan, aus Gnaden geschehen wäre; Weil GOtt denen Menschen, wenn sie in Sünde gefallen, Krafft gebe, ihre Sünden zu erkennen und Busse zu thun; Welche Gnade noch gröſſer werde, wenn GOtt auch alsdenn denen Sündern, die sich bekehren, ihre Sünde vergebe, da doch keine natürliche Verbindung zwischen der Wiederkehrung zu GOtt, und zwischen seiner vergebenden Gnade und seiner ewigen Vereinigung mit einem bekehrten Christen zu finden sey. Der Grund dieses Bundes sey Christus, und man treffe dabey sowohl gewisse Dinge an, die GOtt von dem Menschen verlange, als auch, die er zusage und verspreche. Dasjenige, was er von den Menschen verlange, sey einmahl nichts anders, als die Beobachtung des Gesetzes Christi, dessen die Apostel hin und wieder gedächten, und welches das königliche Gesetz, und ein neues Gebot genennet werde, weil es nehmlich von Christo aus vielen Mosaischen und ceremonialischen Geboten ausgelesen, übrig behalten, und als eine hinlängliche Richtschnur des Lebens fest gestellet worden, welches denn nichts anders sey, als das Gesetz der Liebe. Er setzet hinzu, woferne die Gesetze, die Christus aus dem Mosaischen beybehalten, in dem Alten Testamente auch schon denselben scharffen Verstand gehabt, den ihnen Christus, so, daß z. E. in dem fünften Gebote nicht nur der Todtschlag, sondern auch der Haß und die Unversöhnlichkeit verboten wäre, so hätten die Apostel den Unterschied des Gesetzes Christi von dem alten Mosaischen Gesetze gar leicht und deutlich zeigen können, welches aber nicht geschehen, und wäre zu der Zeit der Apostel die Abtheilung in das moralische, ceremonialische und bürgerliche Gesetz, noch unbekannt gewesen. Sie hätten nicht gesagt, daß man in dem Neuen Testamente die Gebote beobachten müßte, sondern die noch beybehaltenen Gesetze das Gesetz Christi genennet. Denn hätten sie die zehen Gebote zu der Regel und Richtschnur des Lebens in dem Neuen Testamente gemacht, so hätten sie die Neubekehrten auch an das Gesetz des Sabbaths binden müssen, von welchem Gesetz doch Paulus wolte, daß sich niemand mehr ein Gewissen darüber machen solte, ja welchem Gesetze sie selbst nicht mehr nachgekommen wären, sondern nach ihrer Freyheit, den Jüdischen Sabbath, und auch den Tag der Auferstehung Christi, zu feyren angefangen hätten. Daß das Gesetz der Liebe in dem Neuen Testamente allein übrig bleiben solte, wäre schon in dem Alten Testamente vorher verkündiget worden. Und dieses habe man als eine fröliche Botschafft, und als ein Stück des Evangelii, anzusehen. Es sey gar nicht recht, daß man das Gesetz gantz und gar von dem Evangelio ausschliessen wolte, und vorgebe, es sey solches eine Predigt, so den bußfertigen Sündern die Vergebung der Sünden ankündige, nur müßte man zuerst Busse predigen, und die Sünder bestraffen. Denn wer solte den Leuten sagen, was Sünde und nicht Sünde sey, da dasjenige, was in dem Alten Testamente Sünde, ja verdammliche Sünde, gewesen, jetzt in dem Neuen Testamente nicht mehr Sünde sey? Es müßte das Gesetz von der Liebe mit zu dem Evangelio gehören, indem dieses die Natur des Gnaden-Reiches Christi, in welchem er als ein König über seine geistlichen Unterthanen herrsche, ja die wesentliche Beschaffenheit eines Königes, mit sich brächte. Wenn in einem Lande die Unterthanen 600 Gesetze hätten, und ein neuer König käme auf, und behielte derselben nur zwey, oder neune, die andern aber schaffte er alle ab, so würde man dieses als was angenehmes ansehen. Das andere Stück, so bey diesem Gnaden-Bunde erfordert werde, sey die Busse; Wie denn auch gar leicht aus GOttes Wort zu erweisen, daß das Evangelium nicht die Busse voraus setze, als käme sie aus dem Gesetze, sondern es sey selbst eine Predigt der Busse, schreibe solche vor, und fordere sie, wie solches aus dem Exempel Johannis und Christi zu ersehen sey. Das Gesetz gebiete und verbiete, drohe und verheisse; es lasse sich aber unbekümmert, wie es dem Sünder gehe, der seinen Geboten und Verboten nicht nachgekommen. Hierauf will er zeigen, was GOtt bey

dem

dem Evangelischen Gnaden-Bunde den Unbekehrten verheissen habe, welches dreyerley sey. Das eine sey der Heilige Geist; weil die Menschen aus eigenen Kräfften weder heilig leben, noch sich bekehren könnten, daher auch das Evangelische Lehr-Amt ein Amt des Geistes genennet werde. Er führet dabey weitläufftig aus, wie der Endzweck des Leidens Christi nicht allein auf die Vergebung der Sünde, sondern auch, und zwar hauptsächlich, auf die Frömmigkeit und Gottseligkeit gienge, welche Gottseligkeit denn die andere, und die Vergebung der Sünden, dafern einer aus der Heiligkeit gefallen sey und sich bekehret habe, die dritte Wohlthat sey, welche GOtt verheisse, und die Christus durch sein Leiden verdienet. Doch schliesse der Gnaden-Bund die Evangelischen Drohungen nicht aus, damit das Evangelium vor diejenigen, so sich den Heiligen Geist nicht straffen, bessern, noch heiligen lassen wolten, ebenfalls angefüllet sey. Diesen drohe GOtt, daß sie in ihren Sünden und unter seinem Zorne liegen bleiben, ja bey ihrer Sünde und Unbusfertigkeit ewig verdammet werden solten. Er bringet nach diesem die Frage vor: Wenn und wie bald GOtt den Menschen seinen Heiligen Geist, zu ihrer Heiligung, Bekehrung und Seligkeit, gebe? und behauptet, der Heilige Geist sey in allen Menschen, auch ehe sie getauffet würden. Der Heyland habe befohlen, daß niemand getauffet werden solle, dafern er nicht zuerst glaube; Da nun aber niemand ohne den Heiligen Geist glauben könne, und der Glaube selbst eine Gabe und Gnaden-Geschencke des Heiligen Geistes sey, so könne der Heilige Geist den Kindern nicht erst in der Tauffe mitgetheilet werden. Es folge Sonnen-klar, daß die Kinder den Heiligen Geist, und seine zuvorkommende und die Kräffte zu glauben schenckende Gnade, schon haben müsten, ehe sie glaubten, als der ihnen Krafft zu glauben gebe, ehe sie noch getauffet würden. Noch heutiges Tages würden die Kinder bey dem Tauff-Steine, ehe man sie noch tauffe, gefraget: Ob sie schon an Christum glaubten? Und die Pathen thäten dem Prediger theuer Versicherung, daß das Kind schon glaube, und doch solte es in der Tauffe erst Kräffte zu glauben bekommen. Solte der Heilige Geist erst in der Tauffe den Glauben selbst würcken, so müßte dieses auf eine widerstrebliche Art geschehen; Daraus aber folge nothwendig, daß auch die Kinder, welche die Erbsünde so gut, als die Erwachsenen hätten, zum Theil widerstrebten, zum Theil aber dem Geiste GOttes nicht widerstrebten. Da man nun nicht wisse, welche Kinder dem Geiste GOttes sich widersetzten, oder nicht widersetzten, so fragte sich: Warum man denn alle ohne Unterschied tauffe, und von allen bey dem Tauff-Steine sage, daß sie an Christum glaubten, da wir ihnen doch nicht in das Hertze sehen könnten? Man könnte auch dieses aus der Beschneidung sehen, daß die Kinder den Heiligen Geist und seine zuvorkommende Gnade hätten, ehe sie glaubten und getaufft würden. Wie er nun auf diese Weise behauptet, daß der Heilige Geist in allen Menschen, ehe sie getaufft würden, wäre; Also geht er weiter fort, und will darthun, daß der Heilige Geist nicht an das geschriebene und gepredigte Wort GOttes gebunden sey, und daß die Heyden auf eine heimliche und verborgene Weise (fide implicita) an Christum glauben könnten, so, daß die äusserliche Erkänntniß (notitia explicita) nicht nöthig sey; welches so viel heisse, sie glaubten eben das in der That, was Christus geprediget, gelehret und befohlen, ob sie gleich nicht den Nahmen und die Person kenneten, die es befohlen und gelehret hätte. Man würde es den Leuten viel leichter beybringen können, wenn man nur nicht, wider GOttes Wort, einen Unterschied zwischen **an Christum glauben**, und zwischen **Christo glauben**, gemacht hätte. Doch sey man nicht in Abrede, daß es ein grosser Vortheil sey, wenn Völcker eine ausdrückliche (explicitam) Erkänntniß von JEsu Christo bekommen, als wodurch ihr Vertrauen desto sicherer, ihre Liebe desto stärcker, und ihre Hoffnung desto lebendiger werde. Es giebt zwar **Melodius** vor, der Glaube sey von diesem Gnaden-Bunde nicht ausgeschlossen; Er macht aber eine gantz andere Vorstellung von dem Glauben, als unsre Theologen, nach Anleitung der Schrifft, thun. Denn einmahl behauptet er, es habe der Glaube auch bey dem alten Bunde, den GOtt mit den Juden durch **Mosen** gemacht, statt gehabt, und wenn derselbige ein Bund der Wercke genennet werde, so geschehe selbiges nicht in dieser Absicht, als wenn in dem Alten Testamente kein Glaube an GOtt erfordert worden: sondern, weil die Jüden daselbst mit so vielen Gesetzen beschweret, und ihnen 613 Wercke geboten, oder verboten worden, dahingegen in dem Neuen Testamente nur etliche wenige Gesetze, oder nur das Gesetz der Liebe allein, behalten worden wäre, welches man als eine Gnade anzusehen habe, und deswegen der neue Bund auch ein **Bund der Gnaden** genennet werde. Nachdem er dieses vorher erinnert hat, so will er weiter weisen, was denn der Glaube eigentlich sey, den er in einem gar weiten Umfange nimmt, und saget, an Christum glauben, oder Christo glauben, welches er vor einerley hält, heisse: Christum vor den Sohn GOttes und Meßias halten; bald, seinen Erklärungen des Gesetzes, und nicht den Erklärungen der Phariséer glauben; bald, ihm gehorsam seyn, dasjenige thun, was er, nach dem rechten Verstande des Gesetzes fordere; bald, Busse thun, und sich von der Sünde abkehren, dafern man GOttes Gesetz übertreten; bald, seine Allmacht und Güte vor wahr halten, wenn man in leiblichen Nöthen stecke; bald, seinen Verheissungen und Vergebung der Sünden Beyfall geben, und mit dem Willen sein Vertrauen auf dieselbige setzen, dafern man Reu und Leid über seine Sünde habe. Alle diese Arten des Glaubens hätten eine gleiche Nothwendigkeit bey allen Christen, und nachdem die Zeit sey, in welcher ein Mensch sich befinde, so werde eine Art des Glaubens so gut, als die andere, erfordert, ja ein Glaube schlösse den andern ein, einer ohne den andern nutze nichts, sey vor Christo ein Greuel. Er wundert sich hierauf, ja er meynt, man müste erstaunen, wie eine eintzige Christliche Kirche, oder Secte auf Erden, dahin habe gerathen können, daß man das allein den seligmachenden Glauben genennet, wenn man sein Vertrauen auf die Gnaden-Verheissungen in

Christo

Christo JEsu zu der Vergebung der Sünden setze. Die Apostel hätten davon nichts gewust, daß ein Unterschied unter dem seligmachenden und nicht seligmachenden Glauben sey. Es sey was einfältiges, daß man zu dem Glauben eine Erkänntniß, Beyfall und Vertrauen erfordere. Denn was die Erkänntniß anlange, so müste es entweder eine historische Erkänntniß seyn, und das könnte kein Stück des Glaubens seyn, weil unter andern ein Atheist lache, daß die Christen eine Auferstehung glaubten, ob ihm gleich ihre Meynung davon bekannt sey; Oder eine Notitz der Terminorum, und da sehe man wiederum nicht, warum selbige ein Theil des Glaubens heissen solte, indem, wenn man gleich in einem Satze alle Terminos verstünde, so wäre doch hierbey noch kein Beyfall, u. hätte also mit dem Glauben nichts gemeines; Oder eine Notitz der Verbindung der Terminorum, welche Erkänntniß aber der Glaube und der Beyfall selbst, und nicht ein Theil desselbigen sey, und daher solte man unter der Erkänntniß und unter dem Beyfalle keinen Unterschied machen. Das Vertrauen sey auch kein Theil des Glaubens, sondern vielmehr eine Würckung desselbigen. Auf solche Weise meynet er, der Glaube bestünde allein in einem Beyfall. Er verwirfft die tägliche Busse schlechterdings, und giebt vor, man hätte sie wider die gantze H. Schrifft ausgesonnen, welche die Busse von niemanden, als rückfälligen Sündern erfordere. Sie sey ein Gedicht, ein Polster der Sicherheit vor alle Welt-Kinder, die sich treflich viel damit wüsten, daß einer so gut ein Sünder sey, als der andere, und daß alle Busse thun müsten. Das andere Capitel handelt von dem Einflusse selbst, den die Evangelischen Wahrheiten und der Glaube an dieselbigen in den Willen und in die Gottseligkeit hätten. Melodius leget hier gewisse Principien zu dem Grunde der folgenden Demonstrationen, und wie er sie bereits oben angeführet, also will er sie hier etwas deutlicher und ausführlicher vortragen. Nachdem er dieses gethan, so will er zeigen, daß, wer den Evangelischen Wahrheiten glaube, der lasse sich nicht beschneiden. GOtt fodere in dem Evangelischen Gnaden-Bunde von den Sündern Busse und Bekehrung. Glaube nun ein gefallener Sünder dem Worte GOttes, insonderheit dem Gesetze, auch wohl dem Evangelio und Evangelischen Drohungen, da denen Sündern, so das Gesetz der Liebe übertreten, GOttes Zorn und Ungnade und die ewige Verdammniß angedrohet werde, und er den rechten Verstand des Wortes GOttes, der Drohungen, und der Sünden, wider welche sie gerichtet seyn, habe, so müsse in seinem Willen eine Furcht vor dem Zorne GOttes und vor der Hölle, Reu und Kränckung wegen begangener Sünden, durch eine natürliche Nothwendigkeit entstehen. Solte aber die Reue und Furcht vor GOttes Zorne aus dem Glauben an die Drohungen entstehen, so müsse der Sünder nothwendig auch eine Erkänntniß seiner selbst haben, und bey sich selbst (durch den Actum reflexum) wahrnehmen, daß er diese Sünden begangen, welche GOttes Zorn und die ewige Verdammniß verdienet haben. Der Glaube an GOttes Wort und seine Drohungen sey der Vörder-Satz, und die Erkänntniß, welche der Mensch von sich selbst und seinen Sünden habe, so sonst das eigentlich so genannte Gewissen genennet werde, mache den Hinter-Satz aus, woraus denn der Schluß folge, in welchem der Sünder sein eigener Richter sey, und sich selbst des Zornes GOttes und der ewigen Verdammniß schuldig erkenne, auch zugleich sein eigener Hencker und Peiniger werde. Doch stecke die Furcht und Reue nicht in der Conclusion, oder Schlusse des Sünders, sondern in dem Willen, darinnen selbige die Conclusion, als eine Wahrheit und Urtheil des Sünders, würcke, und zwar durch ihren natürlichen Einfluß. Die Aversation, so in der Reue sey, habe GOttes Zorn und die Sünde zu dem Objecte, und die Reue selbst sey groß, nachdem das Urtheil des Sünders beschaffen sey, welches er von der Grösse der Sünde und der Straffe fälle. Denn es sey natürlich, daß, je grösser die Sünde sey, je grösser werde die Straffe. Solche Reue schliesse, ihrem Wesen nach, einen Vorsatz in sich, die Sünde abzulegen, weil die Aversation nicht nur auf den Zorn GOttes, sondern auch auf die Sünde gehe; Ja, es müsse selbige in der That schon ein Vorsatz seyn, vor der Sünde inskünftige zu fliehen, wenn gleich der Sünder bey sich noch nicht formaliter die Worte gemacht habe, daß er nicht mehr diese Sünde ausüben wolle. Er ist mit unsern Theologen gar nicht zufrieden, daß sie zwey Stücke, Reu und Glauben, gesetzt hätten, und redet hier abermahls den Papisten das Wort. Er sagt ausdrücklich, die Reformatores der Kirche hätten gar nicht nöthig gehabt, in diesem Puncte von dem Vortrage der Römischen Kirchen abzuweichen, noch die Ordnung, unter welcher GOtt die Sünder der Vergebung der Sünden und des Himmels theilhafftig mache, enger einzuschräncken, und weniger Stücke derselben zu machen. Die Sache könne nicht schöner vorgetragen werden, als wenn man mit den Papisten sage, daß, wenn ein Sünder Vergebung der Sünden erlangen solte, der H. Geist bey ihm erst den Glauben, hernach Reu und Furcht, ferner einen guten Vorsatz, die Sünde abzulegen, Bekänntniß der Sünden, Vertrauen, Hoffnung, und neue Liebe zu GOtt würcken, und daß diese sechs, oder sieben Stücke, bey einem Sünder vorhergehen müsten, ehe ihm GOtt die Sünden vergebe. Es komme dieses auch mit der Schrifft auf das genaueste überein; Wiewohl er hierauf erinnert, daß ihm die Papisten noch zu gelinde wären, und von einem Sünder, der Vergebung der Sünden erlangen wolte, zu wenig forderten. Man müste lachen, wenn man bisweilen die päbstliche Busse widerlegen wolte. Wie er bishero hat weisen wollen, daß der Glaube an die gesetzlichen Drohungen in dem Willen Reu und Leid und Furcht vor dem göttlichen Zorne würcke; Also gehet er nun weiter, und will zeigen, daß, wenn ein Sünder in solcher Betrübniß und Angst den Evangelischen Verheissungen glaube, so entstünden daraus in dem Willen Vertrauen und Zuversicht, welche die vorige Furcht austrieben. Dieses Vertrauen entstünde nothwendig, und könnte der Beyfall keinesweges ohne dasselbige seyn, es sey denn in dem Falle, daß ein Sünder keinen Actum reflexum habe, noch sein eigenes bußfertiges Hertz kenne, da denn kein Vertrauen und Hoffnung der Vergebung der Sünden, sondern nur sehnliches Verlangen, Hunger und Durst nach der Vergebung der Sünden, und nach der Gnade GOttes, entstehen könne. Hier hätten

Digitized by Google

unsere Theologen gantz recht, wenn sie vorgäben, daß auch ein solcher Sünder Vergebung der Sünden erlange und selig werde, der nur ein Sehnen und Verlangen, Hunger und Durst, nach Christo und der Vergebung der Sünden habe, ob er gleich nicht sich selbst, noch die Existentz seiner Busse, kenne. Er habe alles, was zu der Ordnung der Seligkeit gehöre, Glaube, Busse, Gottseligkeit, Liebe; Nur der arme Mensch kenne sich selber nicht. Zu Erlangung der Vergebung der Sünden und der Seligkeit, sey eben das zuversichtliche Empfangen nicht nöthig. Daraus müste man schliessen, daß das Vertrauen nicht das eintzige Empfangs-Mittel der Vergebung der Sünden wäre. Und hätten die Väter des Tridentinischen Concilii die unvergleichlichste Einsicht in die Natur der Menschen und vieler wahren Christen erwiesen, da sie den Satz von der Gewißheit der Seligkeit als einen höchst schädlichen Satz frey verworffen. Es verlohne sich nicht der Mühe, die Lehre unserer Theologen anzuhören, daß das Vertrauen und die Hoffnung der Vergebung der Sünden das eintzige und hinlängliche Mittel sey, Vergebung zu erlangen. Die Eintheilung des Glaubens in einen starcken und schwachen nutze nichts. Und weil zu dem Vertrauen auch die Erkänntniß unserer selbst erfordert werde, so könne ja der Glaube, oder das Vertrauen auf die Vergebung der Sünden, nicht das eintzige Mittel seyn. Das Vertrauen und die Hoffnung sey einerley, woraus denn weiter folge, daß man nicht den Glauben, sondern die Hoffnung, ja die Liebe gar, zu dem Mittel der Rechtfertigung gemacht, nachdem man das Vertrauen zu dem Mittel angenommen. Bis hieher hat er weisen wollen, wie die geglaubten Wahrheiten der göttlichen Drohungen und Verheissungen einen solchen nothwendigen Einfluß in den Willen hätten, daß dadurch Reu und Leid und ein Vertrauen entstehen müsten. Nunmehro will er noch weiter den Einfluß der göttlichen Wahrheiten darthun. Denn glaube ein Mensch denjenigen Wahrheiten göttlichen Wortes, die ihm GOtt als das höchste Gut vorstellten, so, daß er denselbigen Beyfall gebe, und also GOtt vor sein höchstes Gut erkenne, so könne es ohnmöglich anders seyn, als daß in seinem Hertzen und Willen die gröste und höchste Liebe zu GOtt erwecket werde. Wer GOtt als das höchste Gut liebe, ziehe ihn auch allen andern Dingen vor, und da sey es möglich, daß man ihn von gantzem Hertzen, von gantzer Seele, von allen Kräfften und gantzem Gemüthe, liebe, davon unsere Theologen das Gegentheil ohne Grund behaupteten. Denn auf solche Weise wären alle Verheissungen GOttes in seinem Worte null und nichtig, ja alle Bekehrungen, die GOtt erfordere, müsten Undinge (Non entia) seyn; GOttes Prüfungen müsten Chimären und unmögliche Dinge zu dem Endzwecke haben; Zu geschweigen, wie viel tausend andere absurde Dinge daraus flieſſen würden. Eben um deswillen, da man bey der Liebe gegen GOtt ihn vor sein höchstes Gut zu halten habe, könne die so genannte reine Liebe der Mysticorum nicht statt finden. Solche Liebe, welche die geglaubte Wahrheit von GOtt, als seinem höchsten Gute, gewircket habe, schliesse ihrem Wesen nach den Gehorsam in sich. Denn, weil man das Gute vor ein Mittel und Ursach, sich glückselig zu machen, halte, und also die Liebe nicht allemahl durch einen eintzigen Genuß und That die Glückseligkeit befördere, sondern man derselbigen stets zu der Beförderung seiner Glückseligkeit benöthiget sey; So stecke in dieser Liebe gegen sein erkanntes Gut nothwendig eine Begierde, sein erkanntes Gut in demjenigen Zustande zu erhalten, daß es noch ferner sein Gut, und eine Ursach seiner Glückseligkeit seyn könnte: Folglich schliesse die Liebe gegen sein erkanntes Gut eine Begierde in sich, dem erkannten Gute, und dem, der sein Gut sey, gehorsam zu seyn, und seinen Willen zu thun, dafern das erkannte Gut entweder GOtt selbst, oder ein Mensch sey, dem man gehorsam seyn und seinen Willen thun könne. Noch weiter würcke der Glaube an die Evangelischen Wahrheiten die Furcht gegen GOtt. Denn glaube ein Christ, daß GOtt sein höchstes Gut, und so mächtig sey, daß er ihn ewig glückselig machen könne, so müsse er auch nothwendig glauben, daß, der die höchste Macht besitze, einem zu nutzen, auch eben so viel Macht haben müsse, einem zu schaden, ja auf ihn zornig zu werden, und ihn ewig unglücklich zu machen, daferne man ihm nicht gehorche. Und also müsse nothwendig in dem Willen eines Christen diejenige Tugend entstehen, welche man die Furcht GOttes nenne. Glaube ein Christ den göttlichen Wahrheiten von GOttes Majestät, Gewalt, Macht und Herrlichkeit, so erwecke dieses Ehre und Hochachtung gegen denselben, mit welcher Ehre auch der Gehorsam verknüpffet, indem, wenn man ungehorsam sey, so gebe man ihm nicht mehr die Ehre, und schätze ihn nicht mehr als einen GOtt, der allwissend, allgegenwärtig, auf eine gerechte Weise gütig, und der einen verderben, auch ewig glückselig machen könne. So würcke auch der Glaube das Gebet, soferne man den göttlichen Wahrheiten glaube, die einem GOtt als den gröſten Helffer und den gröſten Wohlthäter vorstellen, der nicht nur Macht, Wissenschafft u. Weisheit zu helffen, sondern auch Willen und gute Zuneigung zu helffen habe, der einen Menschen von allem Uebel erlösen könne, und ihm auch alles Gute zuzuwenden fähig sey. Diese geglaubten Wahrheiten müsten, durch eine natürliche Nothwendigkeit, in dem Willen ein Sehnen und Verlangen nach der Hülffe GOttes erwecken, worinnen das gantze Wesen des Gebets, sofern es noch in unserm Hertzen zu finden sey, bestehe. Erweckten nun diese geglaubten Wahrheiten in dem Willen solche Bewegungen, so kämen daraus wieder alle äusserlichen Wercke der Gottseligkeit, welche alle entweder als Früchte der Liebe, der Ehre, und Furcht GOttes, oder als mittelbare Früchte des Glaubens, anzusehen wären. Das dritte Capitel soll zeigen, daß die Theologen bishero nicht deutlich, noch aus den ersten Gründen, (a priori) gezeiget hätten, wie der Glaube ein heiliges Leben nothwendig nach sich ziehen müsse. Es hält eben nichts besonders in sich, so zu der Haupt-Sache diente. Melodius will kurtz so viel sagen, er sey der erste, der auf eine rechte Art diesen Zusammenhang demonstriret habe. Was bishero von andern geschehen sey, wäre nicht hinlänglich. Man habe sich blos damit begnüget, daß man die Verbindung des Glaubens und der guten Wercke unter einander durch Gleichnisse zeigen wollen. Gemeine Leute sowohl, als Gelehrte, merckten die Schwäche und die

Mängel

Mängel der Demonstration, so man in dieser Sache anzustellen pflege. Man dürffte nicht dencken, als ob die rechten Demonstrationen vor die Zuhörer zu schwehr wären; Sie hätten vielmehr ein rechtes Verlangen einen deutlichen Vortrag zu hören. Er geht darauf verschiedene Theologen unserer Kirche, auch den seligen D. Luther, durch, welche ihm die Sache nicht recht gemacht hätten. Die Reformirten hätten sich bey dieser Materie viel Mühe gegeben; Allein, so scharffe Moralisten sie wären, und so gut sie alles in ihrer Sitten-Lehre zu demonstriren wüßten, so sähe man doch, daß ihre Demonstrationen einem, der in allen deutliche Begriffe haben wolte, kein völliges Genüge leisteten. Nun folgt das vierdte Capitel, darinnen Melodius vorstellen will, die natürliche Connexion zwischen Glauben und Liebe sey kein Glaubens-Artickel, und diejenigen hegten keinen verdammlichen Irthum, die da sagten, daß der Glaube ohne Liebe seyn könne. Er erinnert, daß, ob er wohl bishero bemüht gewesen sey, zu zeigen, wie die Wahrheiten in den Willen einen natürlichen Einfluß hätten, und wie sonderlich der Glaube und die wichtigsten Wahrheiten der Religion, durch eine natürliche Nothwendigkeit, Liebe und Gottseligkeit nach sich zöge; So dürffte man doch nicht meynen, als wolte man damit einen neuen Glaubens-Artickel machen, daß nehmlich der Glaube einen natürlichen Einfluß in die Liebe und in die Gottseligkeit habe, und durch eine natürliche Nothwendigkeit die guten Wercke nach sich zöge. Das sey seine Meynung nicht, und werde er einen gern vor einen Bruder in Christo halten, ob man gleich die unschuldige Meynung der Papisten in diesem Stück ergreiffe, welche gar keinen Zusammenhang zwischen Glaube und Gottseligkeit fänden, sondern lehrten, daß der wahre und beste Glaube ohne Liebe und Heiligkeit seyn könne, und den Glauben wie den Verstand, nur zu dem Rathgeber des Willens machten, und sagten, daß GOtt alles beydes, und eines so gut, als das andere, zu der Seligkeit, und von einem Christen, der bey GOtt in Gnaden seyn wolle, erfordere. Es wundert sich Melodius, wie unsere Theologen so viel Lermen von dem Glauben hätten machen können, als wenn sonst nichts, als derselbe allein erfordert würde, und als wenn aus demselben alles von sich selbst kommen und fliessen müßte. Es sey wahr, die geglaubten Wahrheiten des Gesetzes und des Evangelii, die angehängten Drohungen und Verheissungen, wo sie mit Beyfall, Furcht und Vertrauen ergriffen würden, zögen, wie eine physicalische Ursach, und auf eine gewaltthätige Weise dem Menschen von dem Bösen ab, und würckten alles Gute in ihm: Solches aber thäten sie nicht unmittelbar, sondern mittelbar, vermittelst der Erkänntniß unserer selbst. Es müsse die Erkänntniß unserer selbst, und unsers bösen oder guten Zustandes dazu komen, wenn wir durch die geglaubten Wahrheiten entweder in Reu und Leid über die Sünden, oder in Vertrauen, Hoffnung und Liebe, gesetzet werden solten. Ehe die Kinder der Welt bekehret würden, glaubten sie entweder den biblischen, evangelischen und gesetzlichen Wahrheiten, Drohungen und Verheissungen nicht; Oder sie kennten sich selber nicht, und gäben nicht zu, daß sie solche Leute und ihre Thaten solche Sünden, wären, an welche die Drohung gerichtet; Auf welche Art es auch mit den so genannten Evangelischen Verheissungen bewandt sey. Wie nun die Erkänntniß unserer selbst zu Hülffe zu nehmen, daferne die geglaubten Wahrheiten ihren Einfluß haben solten: Also sey weiter zu mercken, daß zu der Zeit, wenn der Glaube ein gutes Werck würcken, und einen von dem Bösen abhalten solte, er würcklich ausgeübet werden müßte, welches so viel hieß, die Waheiten, die ihren Einfluß in den Willen haben solten, müßten einem wieder einfallen, und der Seelen gegenwärtig seyn, und mit Beyfall angenommen werden. Die Theologen hätten so lange gelehret, daß Glaube und Gottseligkeit unzertrennlich, und wär doch keiner so klug gewesen, daß er gefragt hätte: Ob die Fertigkeit, (Habitus) oder die Handlung (Actus) des Glaubens nothwendig die guten Wercke des Glaubens hervorbrächte? Von der Fertigkeit des Glaubens könne solches nicht gesagt werden. Denn ob er wohl mannigmahl, auch wohl meistens, so fern er mit der Erkänntniß unserer selbst, und der Thaten die wir begangen hätten, oder noch begehen wolten, verknüpft sey, Gutes würcke, und von der Sünde abhalte, so könne doch solches nicht allezeit effectuiret werden. Dieses gieng auch nicht von der Handlung des Glaubens an, wenn man auch aus dem Vertrauen die nöthige Folge der Gottseligkeit leiten wolte. Denn, wenn ja selbige aus dem Vertrauen herfliesse, so geschehe es doch nicht unmittelbar, und aus dem Vertrauen allein, sondern mittelbar, und vermittelst des Beyfalles. Um deswillen sehe man wohl, daß die Handlung des Glaubens, so fern derselbe ein Beyfall an die geglaubten göttlichen Wahrheiten, Drohungen und Verheissungen sey, Liebe und Gottseligkeit, durch eine natürliche Nothwendigkeit, nach sich zögen; Doch gleichwohl anders nicht, als so ferne dieser Glaube und Beyfall mit der Erkänntniß seiner selbst, und derjenigen Thaten, die man gethan, oder zu thun willens sey, verknüpffet. Man solte daher lieber die alte Meynung der Papisten behalten, und den Zusammenhang gar leugnen, und den Glauben so gut, als die Liebe, von den Leuten fordern. Durch diese Meynung wären unsere Theologen auf allerhand ungeräumte Dinge verleitet worden. Sie hätten einen todten Glauben, einen Glauben ohne Liebe, und der ohne Liebe seyn könnte, vor zulänglich zu der Ordnung der Seligkeit, und vor ein zulängliches Empfangs-Mittel gehalten. Was man hier einwende, und sage, daß der Glaube in dem Prädicamente der Relation gerecht mache, und ein Sünder nicht so wohl durch den Glauben selbst, als durch den geglaubten Christum, der die verdienstliche Ursach unserer Seligkeit sey, gerecht werde, wären lauter nichtswürdige Dinge. Christo, und seinem Verdienst, und unserer Seligkeit aus Gnaden, werde ja nicht das geringste entzogen, wenn man auf Seiten unserer zu der Ordnung der Seligkeit, und zu der Rechtfertigung, nicht nur den Glauben, sondern auch Reue, Furcht, Liebe und alle Stücke, erfordere, denen die Heilige Schrifft so gut, als dem Glauben,

Vergebung der Sünden und ewiges Leben verheisse. Sage man die Heilige Schrifft, schreibe dem Glauben allein die Rechtfertigung zu, und darum müsse auch der Glaube allein das Empfangs-Mittel Christi und seiner Gnade seyn, so sey das nicht wahr, auch wäre vielmehr handgreiflich, daß Paulus den Glauben bloß äusserlichen Pharisäischen Wercken des Gesetzes, und nicht der innern Heiligkeit, noch der Liebe, entgegen gesetzet habe. Er wundert sich, warum man gleichwohl der Busse und Reue bey der Ordnung der Rechtfertigung eine Stelle vergönnet, wenn man allein durch den Glauben, oder durch das Vertrauen, die Vergebung der Sünden erlangen solte. Es könne nichts schöners erdacht werden, als die Heyls-Ordnung der Rechtfertigung und Seligkeit, wie solche die Papisten und die gantze Christliche Kirche, zu allen Zeiten vorgetragen hätten, da sie sieben Stücke von einem Sünder erforderten, der Vergebung der Sünden erlangen wolte, nehmlich Glaube, Furcht, Hoffnung Liebe, Busse oder Reue, Vorsatz nicht mehr zu sündigen, und das Verlangen nach der Absolution. Wir selbst bey unserer Kirche, ob wir gleich alle nöthige Beschaffenheiten desjenigen, der da gerechtfertiget werden wolte, in zwey Haupt-Stücke zusammen gezogen, nehmlich in die Reue und in das Vertrauen, erforderten gleichwohl alle Stücke der Papisten ebenfalls, als Reue, Furcht, Vorsatz, Bekänntniß der Sünden, Hoffnung, Vertrauen; Nur die eintzige Liebe hätte man ausgebissen, und gesagt, daß einer auch ohne dieselbige Vergebung der Sünden erlangen, und in den Himmel kommen könnte. Doch meynt er, ob wohl die Papisten die nöthigen Stücke der Heyls-Ordnung besser, als unsere Theologen hätten, so könnte er doch auch noch nicht schlechterdings damit zufrieden seyn. GOtt habe in vielfältigen Oertern Heiliger Schrifft von denen, so Vergebung der Sünden erlangen wolten, nicht nur unsere zwey Stücke, Reue und Glauben, nicht nur die sieben Stücke der Papisten, sondern so gar die Früchte der Liebe und des Glaubens, den neuen Gehorsam, ein neues Leben, und die Ablegung der Sünde erfordert. Das fünffte Capitel soll vorstellen, wie die grösten und wichtigsten Wahrheiten den stärcksten Einfluß in den Willen, solchen zu heiligen hätten. Je grösser und wichtiger die Wahrheiten wären, desto mehr würden sie den Willen des Menschen bessern, und seine Glückseligkeit befördern; Diejenigen Wahrheiten aber hätte man vor die grössesten und wichtigsten anzusehen, welche, wenn sie mit Beyfall angenommen würden, das meiste zu des Menschen Glückseligkeit, und auch zu der höchsten Glückseligkeit desselbigen beytrügen. Unter den Wahrheiten göttlichen Wortes wären die practischen Wahrheiten eben so grosse Glaubens-Artickel, als die theoretischen, da die einfaltigen Leute eine Eintheilung zwischen dem gemacht, was man glauben, und was man thun solte, gleich als wenn das Thun ohne Glauben seyn könnte, und als wenn man nicht erst glauben müßte, daß man gewisse Dinge zu thun verbunden sey, dafern man sie anders thun solte. Solten die wichtigsten Wahrheiten ihren Einfluß haben, so wär es nicht genug, nur einmahl denselbigen zu glauben, und die That des Glaubens auszuüben; Sondern man müßte sich solche Wahrheiten öffters in das Gedächtniß bringen, und durch Betrachtung der Umstände seinen Glauben an dieselbigen noch mehr stärcken, damit auch der einmahl gefaßte Vorsatz in dem Willen desto fester werden, und man hernach bey Gelegenheit, wenn man eine böse That meiden und eine gute ausrichten soll, einen guten Vorsatz, in das Werck richte den man zu der Zeit in dem Willen gefasset, als man den Wahrheiten geglaubet hat. Es sey wahr, daß nicht allemahl nöthig, wenn einer eine gewisse That meiden solte, die er vor ein Uebel halte, daß ihm zu der Zeit, da er sie meiden solte, diejenigen Gründe und Wahrheiten wieder einfallen müßten, welche ihm die That als was böses vorstellten, und den Willen zu dem festen Entschlusse gebracht hätten, solche That zu meiden, gesetzt, daß auch Gelegenheit, solche zu thun, vorhanden sey.

In dem vierdten Theile handelt Melodius von dem Einflusse der Irthümer in den Willen. Das erste Capitel davon ist eine Wiederholung daß auch die Irthümer ihren Einfluß in den Willen hätten. Solcher Einfluß in den Willen sey eben so starck, als der Einfluß der Wahrheiten; Nur sey dieser Unterschied hier wohl zu mercken, daß die Irthümer, dafern sie geglaubet und und für Wahrheiten gehalten würden, nicht wie die Wahrheiten, den Willen besserten, ihn von dem Bösen ab und zu dem Guten leiteten, und den Menschen glücklich machten; Sondern den Willen verderbten von dem Guten ab, und zu dem Bösen leiteten, und den Menschen in Unglückseligkeit stürtzten. Die Rede sey hier nicht bloß von theoretischen, sondern solchen irrigen Sätzen, die entweder formaliter, oder virtualiter, practisch wären, und dem Menschen sein Glück, oder Unglück, gewisse Endzwecke, oder die Mittel, so dazu leiteten, vor Augen stellten. Das darauf folgende andere Capitel redet von dem stärcksten Einflusse der gröβten und wichtigsten Irthümer. Unter allen Irthümern, so den göttlichen Wahrheiten entgegen gesetzt, und die auf gewisse Weise alle zu des Menschen Unglückseligkeit das ihrige beträgen, wären keine grössere, als die, welche, wenn sie mit Glauben angenommen und für wahr gehalten würden, durch eine natürliche Nothwendigkeit machten, und aus sich und ihrer Natur verursachten, daß der Mensch entweder in verdammliche Sünde falle, oder, da er schon in dieselbe gefallen sey, in solchen liegen bleibe, und also verlohren gehe. Und wer also irre, der müsse entweder die letzten Endzwecke des Menschen, seine ewige Glückseligkeit und ewige Unglückseligkeit oder die Grösse der himmlischen Glückseligkeit und der höllischen Pein, oder die Mittel und Wege, leugenen, und diejenigen Tugenden und Sünden nicht vor Mittel und Wege des Himmels und der ewigen Verdammniß halten, welche doch dahin leiteten. Dahin gehörten auch alle Irthümer und falschen Urtheile, so die Menschen von den Sünden fälleten, in denen sie lebten, und ehe sie solche begiengen, und die, weil sie hartnäckig vertheidiget würden, als wahrhafftige grosse Haupt-Ketzereyen, die eben so

groß

groß und verdammlich, als die Ketzereyen der Atheisten, Deisten, und anderer mehr, wären, angesehen werden möchten. Dieses will man mit dem Exempel der Pharisäer und der Jüdischen Theologen erläutern, so zu der Zeit Christi mehr practische, als theoretische Irthümer, in Glaubens-Sachen geheget hätten. In dem dritten Capitel kommt er auf die Irthümer der Christlichen Secten, daß dieselbigen an sich nicht verdammlich wären. Zu der Zeit Christi wären wenige Controversien gewesen, und man hätte meistens mit solchen Irthümern zu thun gehabt, so das gottlose Leben nothwendig nach sich zögen, dergleichen man unter den Christen heut zu Tage wenig, oder gar keine, mehr antreffe. Melodius sagt, man werde ihm keinen Irthum der Papisten, oder Reformirten, so groß er auch sey, zeigen können, der nothwendig verdammlich wäre. Denn solte dieses seyn, so müßte man zeigen, daß ein solcher Irthum seiner Natur nach so beschaffen, daß noch kein einziger Mensch jemahls an einigem Orte denselbigen geheget, der nicht, Krafft desselbigen, in Sünden gestürtzet, oder bey dem sündlichen Leben erhalten, und verdammet worden wäre. Solche Irthümer könnten nicht Ketzereyen seyn, sonst müsten einige Wahrheiten auch Ketzereyen seyn, weil einige nicht geringe Wahrheiten das Unglück hätten, daß sie von den Welt-Kindern nicht recht verstanden, oder zu dem Grunde falscher Schlüsse von ihnen geleget würden, so, daß sie ihnen ein Geruch des Todes zu dem Tode, und eine Gelegenheit zu der ewigen Verdammniß würden. Dieses will nun Melodius weiter ausführen. Er sagt: man gebe offt einander solche Irthümer Schuld, deren die andern doch nicht überführet werden könnten. So sey es eine bekannte Blame, da man von unserer Seite den Papisten beymessen wolte, daß sie das Verdienst Christi leugneten. Er sagte vielmehr, daß die Unsrigen dem Verdienste Christi viel engere Grentzen, als die in der Römischen Kirche, gestellet. Wir hätten bey nahe 200 Jahr fast von keinem andern Verdienste zu reden gewust, als daß uns Christus, durch sein Leiden, Vergebung der Sünden verdienet und erworben, und also Christum zu einem blossen Sünden-Vergeber gemacht, auch die Menschen auf keine andere Ergreiffung des Verdienstes Christi geleitet, als daß sie nur die verdiente Vergebung der Sünden ergreiffen, und sich solche appliciren solten. Von der Gnade der Heiligmachung, die eben so wohl ein Zweck des Leidens Christi sey, hätte man nichts gedacht. Die Papisten aber trügen die Lehre von dem Verdienste Christi in ihren völligen Umfange vor, und sagten, daß uns der Sohn GOttes, durch sein Leiden und Sterben, den Heiligen Geist und seine Gnade, und zwar nicht nur die Gnade, welche Sünden vergebe, sondern auch diejenige, welche Reue, Busse, Glaube, Hoffnung, Liebe, und alles gute in uns schaffe und würcke und den Sünder erneure und heilige, verdienet hätte. Er will die Sache noch weiter erläutern, und kommt auf die Controvers von dem Verdienste der Wercke, die er vor einen Wort-Streit ausgiebt. Denn die Papisten hätten eine andere Definition von dem Verdienste, als wir, und sagten, daß ein Verdienst eine freye Handlung sey, welcher der Lohn, wegen GOttes Gerechtigkeit, gebühre. Man werde ja zugeben, daß GOtt ein Stück seiner Gerechtigkeit ausübe, wenn er seine gnädige Verheissung halte; Da nun GOtt in seinem Worte dem Glauben, der Hoffnung, der Busse, der Liebe, ja der gantzen Gottseligkeit, das ewige Leben verheissen und zugesagt habe, so sähe man nicht, warum diese Wercke, nach der Papisten Definition nicht verdienstlich genennet werden könnten? Nach unserer Beschreibung, die wir von den guten Wercken machten, wären sie nicht verdienstlich anzusehen. Was den Satz beträfe, daß wir durch die guten Wercke gerecht würden, so sey bekannt, daß die Papisten das Wort Rechtfertigen in grammaticalischem Verstande nähmen, und die Erneuerung darunter verstünden, daß, wenn sie sagten: Wir werden durch die guten Wercke gerecht, so wäre dieses so viel, als wir werden durch die guten Wercke erneuert; Welches man ja nicht leugnen könnte. Gesetzt, wir könnten wider die Papisten erweisen, daß man das Wort Rechtfertigen in gerichtlicher Bedeutung nehmen müsse, ja, daß es Paulus in solchem Verstande genommen habe, und daß es so viel heisse, als die Sünde um Christi willen vergeben, so würden wir auch da nicht Ursach haben, folgenden Satz zu verketzern: Wir werden durch die guten Wercke gerecht, wenn er den Verstand hätte: Durch die guten Wercke erlangen wir Vergebung der Sünden. Denn es sey hier nur die Rede von der Ordnung, unter welcher wir gerecht würden, und nicht von der verdienstlichen Ursach der Vergebung der Sünden. Die Papisten zögen auch nicht alle gute Wercke zu der Ordnung der Vergebung der Sünden; Sondern nur die ersten und die innerlichen, die GOttes Gnade würcke, als die Furcht, das Vertrauen, oder die Hoffnung, Liebe, Reue, den guten Vorsatz; das Bekänntniß der Sünde: Die wir auch alle zu dem Subjecto, das gerechtfertiget und losgesprochen werden soll, erforderten, die Liebe allein ausgenommen. Wenn auch die Papisten von diesen innerlichen und vor der Vergebung der Sünden hergehenden Wercken sagten, sie verdienten einigermassen Vergebung der Sünden, und daß solches nur ein Verdienst de congruo sey, so werde es abermahls darauf ankommen, was ein Verdienst sey. Wenn man demnach die Sache bey dem Lichte besähe, so sey das ängstliche Schreyen unserer Leute ein recht närrisches Schreyen, das sie wider die Papisten und Pietisten anstimmeten, wenn sie ihnen Schuld gäben, daß sie die Wercke mit in die Rechtfertigung brächten. Denn man möchte das Wort Rechtfertigen nehmen, wie man wolte, so bliebe dieses eine thörichte und unvorsichtige Redens-Art. Die Papisten brächten die Wercke nur in die Ordnung der Rechtfertigung, und daß thäten unsere Leute auch; Nur daß sie die Liebe davon ausgeschlossen hätten. In den vier Glaubens-Artickeln von der Bekehrung, Vergebung der Sünden,

Zurechnung der Gerechtigkeit Christi, und Erneuerung, kämen die Lutheraner, Papisten und Calviniſten überein. Sie glaubten alle dieſe verſchiedenen Würckungen der göttlichen Gnade, und wären blos in der Diſpoſition, Einrichtung und Zuſammenſetzung derſelben, von einander unterſchieden. Der Streit ſey nur: Ob das Wort Rechtfertigung das Genus ſey, welches nur die Zurechnung und Vergebung, als zwey ſpecielle Handlungen, unter ſich habe, oder ob es zugleich die Erneuerung mit einſchlieſſe? Wer hier die Logomachie nicht einſehen wolte, der müſte gewiß einen ſchwachen Verſtand haben. So ſey es auch mit der unnützen metaphyſiſchen Streit-Frage beſchaffen: Was die weſentliche Beſchaffenheit (formalis ratio) der Rechtfertigung ſey? Faſſete man die Vergebung der Sünden allein unter dem Worte Rechtfertigen, ſo könnte man die Zurechnung der Gerechtigkeit Chriſti ohnmöglich zu der Form der Vergebung machen. Es wäre genug, wenn man es bey dem bewenden lieſſe, was alle drey Secten glaubten, und ſpräche, daß Chriſti Gehorſam und Leiden die verdienſtliche Urſache ſey, welche unſern GOtt bewege, einem Sünder nicht nur durch ſeinem Heiligen Geiſt zu bekehren, in dem Verſtande und Willen zu ändern, und Buſſe in ihm zu würcken; Sondern ihm auch die Sünde zu vergeben, und darnach den Sünder noch immermehr zu erneuern und zu heiligen. Daß aber zu der Vergebung der Sünden überhaupt, ohne auf diejenige Vergebung der Sünden zu ſehen, die GOtt vornähme und thäte, nicht nothwendig die Zurechnung die Tugend eines andern erfordert werde, ſähe man täglich in den weltlichen Gerichten, wo vielen Delinquenten die Straffe geſchencket würde, ohne daß man ihnen eines andern Menſchen Tugend und Gerechtigkeit zurechne. So gewiß es ſey, daß auch die Papiſten glaubten, daß GOtt den Sündern die Gerechtigkeit ſeines Sohnes zurechne, ſo hielte er doch davor, man hätte in der Theologie und Religion dieſer Redens-Art: Chriſti Gerechtigkeit zurechnen, gar wohl entübriget ſeyn können, und man würde dem Verdienſt Chriſti und der Gnade GOttes in dem Geringſten nichts vergeben, noch vielweniger den Menſchen in Sünde ſtürtzen, noch in Sünden liegen laſſen, daferne man auch unſerm GOtt die Zurechnung der Gerechtigkeit Chriſti gar nicht beylegte. Man fände keine einzige Stelle in Heiliger Schrifft, da dem Buchſtaben und den Worten nach von GOtt geſagt werde, er rechne den Sündern die Gerechtigkeit ſeines Sohnes zu, vielweniger, daß wir blos durch ſolche Zurechnung vor GOtt gerecht gehalten werden, welche Zurechnung auch nicht nöthig, indem genug ſey, daß ſolche, als eine verdienſtliche Urſache, GOtt bewogen, dem Sünder die Sünde zu vergeben, den Sünder fromm und beſſer zu machen, und da müſte man ja alles der Gnade GOttes, und dem Verdienſte Chriſti, welcher ſolche Gnade verdienet, zuſchreiben. Auf gleiche Art ſiehet Melodius den Streit wegen Haltung der Gebote GOttes an, und meynet, die Papiſten wären nur den Worten nach, in der That ſelbſt aber wenig, oder gar nicht, von unſerer Meynung unterſchieden. Es ſey gar nichts zu befürchten, wenn man bey der Schrifft bliebe, und die Haltung der Gebote GOttes in ihrer Möglichkeit vertheidige. In einem phariſäiſchen Hochmuth könne man dadurch nicht geſtürtzet werden, weil ſolches die Lehre von der Gnade, und daß wir aus eigenen Kräfften die Gebote nicht halten können, nicht zulieſſe. Die Sünder, ſo ſich erſt auf dem Todbette bekehren wolten, würden dadurch auch in keine Verzweiffelung geſtürtzet, weil eine jede Buſſe, wenn ſie nur aufrichtig wäre, allemahl dem gängſteten Sünder Troſt genug geben, und der Verzweiffelung vorbeugen könne. Vielweniger könne man ſagen, daß dadurch der Bund der Wercke eingeführet, oder die Vergebung der Sünden und Seligmachung aus Gnaden umgeſtoſſen werde. Denn man verſtehe dadurch nicht die 613 Gebote der Jüden, und den alten Bund, der unter andern auch wegen der Menge der Geſetze ein Bund der Wercke genennet worden; Sondern nur die wenigen Gebote, die Chriſtus übrig behalten, und darzu alle Chriſten verbunden habe. Die Ordnung derſelbigen gehöre zu der Ordnung der Vergebung der Sünden; GOttes Geiſt müſſe ſie aus Gnaden würcken, und den Menſchen, ſie auszuüben, Krafft geben, und, wenn ſie der Menſch thäte, zum wenigſten innerlich in der Buſſe, in dem Fall der Noth, dafern das Ende ſeines Lebens vorhanden ſey, ſo vergebe ihm GOtt aus Gnaden die Sünden. Hingegen ſey ein weit gröſſeres Uebel zu beſorgen, wenn man lehren wolte, daß niemand die Gebote GOttes halten könne, welcher Lehrſatz die Haupt-Quelle alles gottloſen Lebens ſey; Und habe GOtt ſehr weislich gehandelt, daß er das Halten ſeiner Gebote in ſeinem Worte als möglich vorgeſtellet. Die Heilige Schrifft gebe zu, daß die Menſchen ſündigen, daß böſe Gedancken und Lüſte aufſteigen, daß die Menſchen aus Unwiſſenheit, oder Verſehen, etwas thun könnten, daß nicht recht ſey, daß auch wohl gar Wiedergebohrne, wenn ſie gleich einige Zeit heilig gelebet, einen Fall thun könnten; Und gleichwohl habe ſie bey dem allen nicht ein eintzigmahl den Ausſpruch gethan, daß die Menſchen GOttes Gebote nicht halten, noch thun könnten. In dem Alten Teſtamente habe man davon auch nichts gehöret, und ſey es daſelbſt eine gantz unerhörte Lehre geweſen, daß man nicht in dem Stande ſey, GOttes Gebote zu halten. Aus dem zehenden Gebote habe man mit gantzer Gewalt erzwingen wollen, daß GOtt in demſelbigen unſere habituelle Verderbniß, ſo eine Frucht und Straffe des Falles ſey, verboten. Weib, Knecht, Magd, Vieh, und ſolche ſogenannte Güter des Nächſten, hätten uns billig die Augen aufthun und weiſen ſollen, daß GOtt nur das würckliche Beſtreben und Bemühen nach denſelben, oder auf das Höchſte nur die mit Beyfall verknüpffien Begierden, verboten habe: Weil er ja ſonſt anders würde haben reden müſſen, auch kein eintziges Geſetz eines eintzigen Heydniſchen Geſetzgebers dunckler wäre, als dieſes ſeyn würde. Weder aus den Wor-

ten

ten dieſes Gebots, noch aus der Sache ſelbſt, ließ ſich erweiſen, daß die gemeine Erklärung richtig ſey. Die erſten Eltern hätten ſich und uns in der Seelen eine Fertigkeit zu ſündigen, und in dem Leibe allerhand Kranckheiten und die Sterblichkeit, zugezogen. Alles beydes, die Geneigtheit zu der Sünde, und Kranckheit zu der Sterblichkeit, wären Früchte und eine Straffe der erſten Sünde, die wir in Adam begangen hätten. Keine ſtehe mehr in unſerer Freyheit, und daher könne GOtt ſelbige auch nicht verbieten. In dem Alten Teſtamente wär es noch eher zu entſchuldigen geweſen, wenn man den Lehrſatz vertheidiget hätte, daß man GOttes Gebot nicht halten könne: weil das Jüdiſche Volck mit 600 Geſetzen beleget und in dem Zaume gehalten worden ſey. Man müſſe lachen, daß einige ſo groſſe Dinge aus dem Fluche heraus ziehen wolten, den GOtt dem Moſaiſchen Geſetze angehänget. Es kommet auch Melodius auf den Streit wegen Anruffung der Heiligen, und ſagt, ſo lange man eine Begierde und Verlangen habe, daß einem der Nächſte, ein Menſch, oder ſonſt eine Creatur, helffen, beyſtehen, und einem eine Wohlthat erzeigen ſolte; Man halte aber ſelbige nicht vor ſeinen höchſten Helffer und Wohlthäter, ſondern ſetze ſein Vertrauen, ja nur ein geringes Maaß des Vertrauens, unter GOtt, auf dieſelbige; ſo ſey es keine Abgötterey, das Geſchöpf möge nun ein lebendiges, oder ein lebloſes Geſchöpf, ein Engel, oder ein Menſch ſeyn: der Menſch möge entweder noch auf Erden leben, oder der Seelen nach ſchon in dem Himmel ſeyn, ja er möge in dem Himmel, oder nicht in dem Himmel, ſich befinden; geſetzt, daß er auch nicht mehr auf Erden lebe. Um deswillen könnte man die Papiſten, bey ihrer Anruffung der Heiligen, keiner Sünde der Abgötterey beſchuldigen, wenn ſie die Auserwählten, und inſonderheit die Mutter GOttes, um die Hülffe der Vorbitte anruffen, dafern ſie ſelbige nicht vor ihren höchſten Helffer hielten. Geſetzt, daß viel tauſend Papiſten ſo blind wären, auf ihr Hertz und Affecten nicht Achtung hätten, und bey ſolcher Anruffung das höchſte Maaß des Vertrauens, der Hochachtung und Liebe, ſo ſie GOtt ſchuldig ſind, einem Heiligen ſchencken, und ihn vor ihren eintzigen und höchſten Nothhelffer halten wolten; ſo könne dieſes andern verſtändigen Chriſten nichts präjudiciren. Es ſey eine elende Ausflucht, wenn man einen Unterſchied unter einem noch lebendigen Menſchen, den man noch anruffen könnte, und unter einem Heiligen machen wolte, der bey GOtt in dem Himmel, welchen anzuruffen nicht erlaubt wäre. Vielmehr ſolte man von dem kleinern auf das gröſſere ſchlieſſen, und dencken, ſey das Gebet eines ſündlichen und ſterblichen Menſchen, der noch lebe, ſo kräfftig, einem bey GOtt Hülffe und Wohlthat auszuwürcken; wie kräfftig werde nicht die Vorbitte der Engel und auserwählten Seelen ſeyn, die nun ohne Sünde bey GOtt wären. Man könnte auch nicht einwenden, ſie wären nicht allwiſſend, oder gegenwärtig: indem ja Freude in dem Himmel bey den Engeln über einen Sünder ſey, der Buſſe thue; Und alſo müſten ſie ja Erkänntniß und Nachricht darvon haben. Geſetzt, daß diejenigen, die man anruffe, nicht in dem Himmel wären, und einen alſo nicht höreten; ſo ſey doch genug, daß GOtt in dem Himmel das groſſe und inbrünſtige Sehnen und Verlangen höre, ſo wir in dem Gebete nach ſeiner Hülffe hätten, welches ſo groß ſey, daß man auch alle Heiligen und Engel, anſchrie, daß ſie einem ſolten beten helffen. Denn alle dieſe Anruffung der Heiligen ſey mehr nicht, als eine Ausdrückung des groſſen Sehnens, das man nach der Hülffe GOttes habe. Und daß man ſonſt ſo viel Weſens von der religieuſen Verehrung mache, welche man in dem Pabſtthume den verſtorbenen Heiligen erzeige, indem man ihnen zu dem Andencken Feſt-Tage ſtiffte, die Knie vor ihren Bildern beuge, Lichter zu Ehren aufſtecke, und ihnen ſolche Dinge anthue und erzeige, die man ſonſt GOtt zu erzeigen gewohnt ſey, ſo ſey das auch von geringer Wichtigkeit. Melodius geht noch weiter, und will auch darthun, daß der Päbſtiſche Irthum von der Transſubſtantiation ebenfalls nichts auf ſich habe. Er habe weder in das gottloſe, noch gottſelige Leben, einen Einfluß; Und wenn er ein verdammlicher Irthum ſey, ſo hätte kein eintziger Menſch in tauſend Jahren noch ein eintziger von den gröſſeſten Kirchen-Lehrern, ſelig werden können. Man hätte nicht Urſach, der Papiſten in dieſem Stücke viel zu ſpotten. Die Vernunft fände bey der Lehre D. Lutheri eben ſo viel Schwierigkeiten, da man vorgebe, daß Chriſtus in, mit und unter dem Brodte allen Communicanten ſeinen Leib zu eſſen gebe. Wenn auch die menſchliche Natur Chriſti allgegenwärtig wäre, ſo hätten doch unſere Theologen niemahls ſagen wollen, daß die menſchliche Natur Chriſti in der gantzen Welt ausgedehnet, und durch dieſe Art der Ausdehnung (per modum expanſionis) allgegenwärtig ſey, und da machte die Vernunft gar vielen Widerſpruch. Von der Meynung der Reformirten wegen des unbedingten Rathſchluſſes GOttes, urtheilet er, ſie ſey irrig; man habe aber daraus nicht viel zu machen. Man fände in der Schrifft viel bedenckliche Stellen, welche vor die Reformirten zu ſeyn ſchienen, und uns ſelbige zu erklären ſchwer fiele. Luther ſey hierinnen von dem Auguſtino verleitet worden, daß er dieſen Irthum bis in ſeinen Tod geheget. Es ſey auch die Meynung der Reformirten nicht ſo erſchrecklich, und halte nichts Gottesläſterliches in ſich; wie wir denn eben ſo harte Dinge von GOtt lehrten und predigten. Verdammlich könne dieſer Irthum auch nicht ſeyn. Denn vor ſich und aus ſich mache er weder, daß einer in Sünden falle, noch, daß einer in Sünden liegen bleibe und verzage. Die Scrupel, die ſich ein Reformirter aus dieſem Irthume zu der Zeit der Anfechtung und der groſſen Gewiſſens-Angſt machen könne, könnten bey einem Lutheraner eben ſo leicht entſtehen, und eben ſo groß ſeyn, wenn er die Lehre von der Präſcientz GOttes voraus ſetze. Wie nun Melodius bishero die wichtigſten Irthümer, ſonderlich der Papiſten, entweder vor gar keine, oder vor keine verdammliche Irthümer, hat anſehen wollen; alſo will er nun weiſen, daß viele Lutheriſche beſcheidene Theologen ein gleiches Urtheil von den Irthümern der Secten gefället hätten. Unter andern beruffe er ſich auf die beyden Calixtos, den Fabricius, und indem er auch die

Kirchen-

Kirchen-Lehrer vor sich anführet, so urtheilet er überhaupt von denselbigen, daß alles in ihren Schrifften von dem obersten Bischoffe zu Rom, von dem Verdienste der guten Wercke, von dem freyen Willen des Menschen, von dem Fegefeuer, Transsubstantiation, Meß-Opffer, Anbetung der Heiligen, ꝛc. voll wäre. Es sey als was sonderliches von ihnen zu mercken, daß sie fast alle die Meynung geheget, daß auch die Heyden, soferne sie nach dem Gesetze der Natur, und nach den Geboten, so GOtt in ihr Hertz geschrieben, wandelten, selig werden könnten: und wie sie die Christliche Religion angesehen, so hätte nach dem Systema, das sie zu ihren Zeiten in dem Kopffe gehabt, nicht anders seyn können, als daß sie auch einigen Heyden die Seligkeit zugeschrieben. Es sey nicht nöthig, daß die Heyden eine Erkänntniß von Christo hätten. Eusebius habe unter ihnen ein solches Systema gehabt, nach welchem die Seligkeit der Heyden ohne der Erkänntniß von Christo bestehen können, welches Systema das allerrichtigste, leichteste, und dem Worte GOttes gleichförmigste sey. Das Lutherische gieng von demselbigen sehr ab; wiewohl nicht alle solchem zugethan wären. Man dürfte sich nicht wundern, daß er kein Bedencken getragen, ein Urtheil zu fällen, welches das beste Systema sey, auch gewiesen habe, daß in den drey bekannten Secten der Christlichen Religion kein wesentlicher Unterschied sey, und keine von denselben solche Irthümer hege, die vor sich, und ihrer Natur nach, verdammlich wären. Es sey solches eine Erkänntniß und eine Einsicht, die unter tausenden nicht einem gegeben werde. Er vermeynet, daß hohe Potentaten, dafern sie gleiche Erkänntniß mit ihm hätten, verbunden wären, solches ihren Unterthanen entweder unmittelbar, oder doch durch verständige und Fried-liebende Theologen, mitzutheilen. Es wären viel Fürsten anzutreffen, die entweder von den Reformirten zu der Lutherischen, oder von der Lutherischen zu der Reformirten, oder von allen beyden sich zu der Römischen Kirche, gewendet, und das würden sie nicht bloß aus eiteln Absichten, wenigstens nicht wider besser Wissen und Gewissen gethan haben, so, daß sie in ihrem Hertzen überzeugt gewesen seyn solten, daß sie, durch Uebertretung von ihrer Kirche, sich nothwendig in die ewige Verdammniß stürtzen würden. Da solten sie das Licht, so ihnen aufgegangen, auch ihren armen Unterthanen leuchten lassen, und sie von ihren Vorurtheilen und blindem Eyffer, in welchem sie stäcken, zu befreyen suchen. Es würde viel Gutes gestifftet werden, wenn Fürsten und Könige Manifeste vor ihrer Abtretung ausgehen liessen, und die Ursachen anführten, warum sie solches zu thun bewogen worden, den Unterthanen ihre Erkänntniß mittheilten, und zeigten, wie gar kein so wesentlicher Unterschied zwischen den Religionen sey, als allzuhitzige und unverständige Theologen machten. Wenigstens würde bey den Gemüthern der Unterthanen der unmäßige Eyffer gemäßiget werden, der zu so vielen innerlichen Unruhen jederzeit Gelegenheit gegeben hätte. Es wünscht auch Melodius, daß Regenten dergleichen thäten, wenn sie, nach dem Exempel der Könige in dem Alten Testamente, nebst ihren Weibern, auch ein Kebs-Weib zu halten, kein Bedencken trügen, und alsdenn auch den Unterthanen remonstrirten, daß solcher Concubinat in dem Neuen Testamente von Christo niemahls verboten noch aufgehoben worden sey; ob wohl Christliche Obrigkeiten jetzo die wichtigsten Ursachen hätten, den armen Unterthanen die Kebs-Weiberey bey hoher Straffe zu verbieten, die ohnedem kaum ein Weib ernähren könnten. In dem vierdten Capitel wird von noch andern wichtigen Irthümern, so den gröstẽ Einfluß in den Willen hätten, gehandelt. Ein solcher Irthum sey bey den Welt-Menschen, da sie etwas Irdisches vor ihr höchstes Gut hielten; und könnte man also, mit gutem Rechte, die wollüstigen, geitzigen und Ehrgeitzigen Menschen, vor die ärgsten und gröβten Ketzer, ja für theoretische Atheisten, halten. Solchem grossen Irthume wären alle diejenigen besondern Irthümer an die Seite zu setzen, so diesen grossen Irthum unterstützten, und welche machten, daß die Menschen der Wollust, Reichthum und Ehre, ohne Maaß ergeben wären; als falsche Schlüsse, Vorurtheile der Menschen, und so weiter. Es gehöre dahin alles, was als eine Ursach des gottlosen Lebens anzusehen sey. Solche Ursachen fände man theils in dem Menschen, theils ausser demselbigen. In dem Menschen träffe man sie so wohl in seinen wesentlichen Theilen, als auch in seinem besondern Zustande an. Was die Theile des Menschen beträffe, so hätte man die Ursachen des gottlosen Lebens sowohl in der Seele, als in dem Leibe, zu suchen; worbey Melodius Gelegenheit nimmt, den Einfluß der Temperamente in die Irthümer und in den Willen zu zeigen, und aus den ersten Gründen (a priori) zu demonstriren. In dem fünften und letzten Capitel macht er den Beschluß, und gedenckt mit wenigem des Einflusses des Willens in die Wahrheiten. Es sey bekannt, daß auch der menschliche Wille ein grosses zu der Erfindung und Erlangung der Wahrheiten beytrage, und in dem Verstande eben so starck würcke, als, nach der gemeinen Meynung, der Verstand in den Willen zu würcken pflege. Diejenigen, welche die Freyheit in dem Willen setzten, oder mit dem Carteſius die Urtheile, und die Krafft zu urtheilen, dem Willen zuschrieben, könnten gar leicht zeigen, wie der Wille einen Einfluß in die Wahrheiten habe, und zu der Erlangung derselben das seinige beytrage. Die stärckste Würckung des Willens in die Wahrheiten sey, nach welcher der Mensch, dafern er seinen Vortheil, oder Schaden, erkennet, im Fall etwas wahr, oder falsch seyn solte, eine hefftige Neigung des Willens habe, daß nur diß, oder jenes, wahr, und jenes, oder ein anders, falsch seyn mögte: solalich er zu der Untersuchung und Erfindung der Wahrheit sehr ungeschickt sey. So weit geht der Auszug des Melodischen Tractates; welchen wir vorher mitzutheilen vor nöthig erachtet haben, ehe wir derer hierüber entstandenen Bewegungen gedencken. Daß wir denselbigen etwas umständlich und ausführlich eingerichtet, wird auch denen nicht undienlich seyn, welche das Buch selbst noch nicht gelesen, noch selbiges bey der Hand haben.

Digitized by Google

II. Abſicht des Verfaſſers.

Aus dem Titel dieſes Buches kan man die Abſicht des Verfaſſers nicht völlig erkennen; auch ſelbige nicht ehe recht einſehen, bis man ſolches in einem Zuſammenhange völlig durchgeleſen hat. Iſt dieſes geſchehen, und man hat dabey unter andern wahrgenommen, wie Melodius einen ſolchen Einfluß der Wahrheiten in den Willen behaupte, der eine natürliche und phyſiſche Nothwendigkeit habe; Wie er durch den Glauben nichts anders, als einen Beyfall der göttlichen Wahrheiten, verſtehe; Wie er von der Gerechtigkeit Chriſti, und deren Zurechnung in dem Wercke der Rechtfertigung, nichts wiſſen will; Das Evangelium in das Geſetz verwandelt; Denen Heyden eine Seligkeit beyleget, wenn ſie gleich von Chriſto nichts wüſten; Die drey Haupt-Religionen der Chriſtenheit, die Evangeliſche, Päbſtiſche, und Reformirte, vor gleichgültig anſiehet; So wird man leicht erkennen, wie dieſes alles auf einen Indifferentismus, und auf die Unterſtützung deſſelbigen, hinaus laufſe. Einmahl trifft man darinnen den recht groben Indifferentismus an, ſofern Melodius mit groſſem Eyfer hat behaupten wollen, daß auch die Heyden, wenn ſie gleich nichts von Chriſto wüſten, die Seligkeit erlangen könnten: Indem genug ſey, daß GOtt, um ſeines Sohnes willen, allen Menſchen ſein Geſetz in das Hertze ſchreibe, und Krafft gebe, ſolches zu halten, und auch die Sünder zu Gnaden annehme, wenn ſie ſich zu ihm bekehrten; Worbey er ſich unter andern auf den Cherbury beruffet, und alſo deſſen naturaliſtiſche Principien billiget. Vor das andere hat er inſonderheit dem Particular-Indifferentismus das Wort reden wollen, ſofern ſich derſelbige auf die Haupt-Religionen in der Chriſtenheit beziehet, darunter eine ſo gut, als die andere, und unter denſelbigen kein weſentlicher Unterſchied anzutreffen ſey. Doch ſiehet man drittens nicht undeutlich, daß er der Päbſtiſchen vor der Evangeliſchen und Reformirten einen beſondern Vorzug beygeleget, bey welcher man viel Puncte viel richtiger und gründlicher anträffe, als bey der Lutheriſchen, und habe dasjenige, was unſre Theologen wider die Papiſten erinnerten, nichts auf ſich. Man kan hierbey auch nicht undeutlich abnehmen, wie Melodius, bey Verfertigung ſeines Tractates, mit einem gar widrigen Affect gegen unſre Evangeliſch-Lutheriſche Religion, und gegen unſere Theologen, eingenommen geweſen ſeyn müſſe. Iſt dieſes ſein Zweck geweſen, eine Schrifft dem Indifferentismus zum beſten zu verfertigen, ſo dürffte man dencken, worzu die Haupt-Abhandlung von dem Einfluſſe der Wahrheiten und Irthümer in den Willen hierbey dienen ſolte, indem er auch ohne denſelbigen ſein Werck von dem Indifferentismus hätte ausführen können? Es behauptet aber Melodius, wie wir vorher erinnert, daß der Einfluß der Wahrheiten in den Willen eine natürliche und phyſiſche Nothwendigkeit habe; Welches denn bey der Haupt-Sache darzu dienen ſoll, daß, wie man bey einer jeden Religion, ſonderlich bey der Evangeliſchen, Päbſtiſchen und Reformirten, die nöthigen Wahrheiten zu der Seligkeit anträffe, alſo könnte man auch bey einer ſo gut, als wie bey der andern, fromm leben, und zwar, wohin in der That ſein Werck hinaus laufft, auf eine natürliche Art, ob er wohl vorgiebt, es geſchehe ſolches durch die Krafft des Geiſtes.

III. Hiſtoriſcher Verlauff dieſer Streitigkeit.

Es war allerdings nöthig, daß einer ſolchen Schrifft öffentlich Einhalt geſchahe, und derſelben widerſprochen ward, nachdem ſelbige in vieler Hände gekommen war. Zuförderſt ließ die hohe Landes-Obrigkeit alſobald gegen dieſes ärgerliche Buch einen löblichen Eyfer ſehen, und ſolches durch ertheilten Confiſcations Befehl, ſo viel möglich, unterdrücken, der Verfaſſer ſelbſt aber muſte ſein Amt quittiren. Es ward hiernächſt in Leipzig, auf hohen Befehl, eine Conferentz angeſtellet, vor welcher derſelbe erſcheinen, und, auf vorgelegte Puncte, ſeine Meynung dem Actuarius in die Feder dictiren muſte, da er ſich denn eines beſſern erklärte, und, wegen des gegebenen Aergerniſſes, eine Reſipiſcentz conteſtirte. Er ließ auch unter dem 23 October 1728 ein Schreiben an Herrn D. Valentin Ernſt Löſchern in Dreßden abgehen, in welchem er gleichfals ſeine Erkänntniß des Unrechts und ſeine Reue gar nachdrücklich verſicherte. Selbiges Schreiben ward ſowohl beſonders gedruckt, als auch den Unſchuldigen Nachrichten von 1729, p. 1020 u. ff. einverleibet, und war alſo abgefaſſet:

„Magnifice, Hochwürdiger, Hoch-Edler, „Veſt, und Hochgelahrter, Hochzuehrender „Herr, Hoher Gönner.

„Ich hätte längſt an Ew. Hochwürden geſchrieben, und meine Zuflucht zu Sie genommen, ich „bin aber durch Trübſalen, ſo ich mir zugezogen, in „einen ſolchen krafftloſen Zuſtand des Leibes und „Gemüths geſetzt worden, daß ich nichts zu beſchlieſſen, noch zu thun, vermögend geweſen. „Vor einigen Jahren, da ich die Ehre hatte, von „Ew. Magnific. Occaſione der Quellen beſcheidentlich erinnert zu werden, wanckte ich nur, und nun „bin ich gar gefallen, ja recht gröblich angelauffen. „Doch GOtt hat, nach ſeiner Erbarmung, mich „wieder aufzurichten angefangen, und ich habe die „Hoffnung, er werde mich auch noch ferner aufrichten. Ich bin durch dieſe Aufführung zeithero „in die Thore des Todes und der Höllen gekommen, die Noth hat mich zu Leſung der Lehr- und „Troſt-Bücher unſerer Theologorum angetrieben, „ſo, daß ich verdammen muß, was ich geſchrieben, „und mir die Augen in viel, ja in den meiſten Dingen, aufgegangen. Aus der Supplique, ſo ich „an Ihro Königl. Maj. abgehen laſſen, werden „Ew. Hochw. erſehen haben, wie ich, und durch „was vor Wege ich, zu Verfertigung meines Tractats gekommen, und aus den Acten können ſie „erkennen, wie viel ich revocirt und zurück genommen. Wünſchte, daß die Rationes, ſo mich ad „revocandum jeden Satz beweget, und die in den „Seßionen reichlich allegiret, hätten mit in die „Acten können gebracht werden; So würde man „an meiner Sincerität zu zweiffeln deſto weniger „Urſach haben, würde mich auch in vielen Puncten „noch beſſer erkläret haben, wenn ſie mir vor der „Conferentz wären communiciret worden, und ich „nicht ex tempore vor einer ſo hohen Verſammlung dem Actuario meine Meynung in die Feder

„hätte dictiren müssen. Ich bin verbunden vor die „gute Information, so Melodius von Ew. „Hochw. bekommen, und wünschte, daß noch mehr „dawider geschrieben würde, dem Scandalo zu re„mediren, das von mir causiret worden. Gesetzt, „daß die Worte von den guten Bewegungen bey „den Busfertigen auf Ew. Magnificentz gezielet, so „wäre es mir doch jetzo leid, da Reue, Vorsatz nicht „mehr zu sündigen, Bekänntniß der Sünden, „Vertrauen auf Christum, freylich Bewegungen „des Willens sind. Ob sie Buddeus zwar Ope„ra in latiori significatu nennet, Systema. p. 1031. „Dazumahl meynte ich nur, die Veränderung, so „GOtt in der Busse im Verstand und Willen „macht, werde nicht groß genug, und nicht so groß „beschrieben, als GOttes Wort, und die Erfah„rung an denen, die Busse thun, solche uns vorstel„let, wenn man es nur einige Bewegung nennen „will. Im übrigen bin ich bereit, auf die allerde„müthigste Weise unserer Kirchen, und allen Leh„rern in derselben, zu depreciren, so ich was hartes „wider dieselbe geschrieben habe. Haben Sie Er„barmen mit mir armen Mann, und helffen Sie, „durch Dero hohe Auctorität, daß ich mit gnädi„ger Straffe angesehen werde, und es, wo es an„ders ja nicht seyn kan, bey der blossen Remotion „verbleibe, die ich wohl verdienet habe. Ich will „treulich mein Versprechen halten, so lang ich lebe, „nicht das geringste wider unsere Kirche zu schrei„ben, würde auch wider mein Gewissen handeln, „wenn ich solches thun wolte. Kein besser Frenum „und Zaum in dieser Sache wäre, dafern in Leipzig „gelassen würde, unter der Bedrohung, daß, wo „ich dergleichen ferner thäte, ich von Stadt und „Land solte verjaget werden. Denn davor er„schrecke ich mehr, als vor dem Tode selbst, weil ich „ein 53jähriger schwacher Mann. Wo solte ich „hin? Wer solte mich annehmen? Keine Mittel „zu leben sind vorhanden, und würde der gröSten „Versuchung und Trübsal unterworffen seyn. „Hr. L. Schöne, mit dem ich keine Bekanntschafft, „noch Communication in seinen Dingen, die er je„mahls geschrieben, jemahls gepflogen, quod „Deum testor, so, daß er lediglich der Auctor seiner „Schrifften ist, wird, wie man mir saget, auch „nichts mehr schreiben, weil er sonst in Juridicis re„bus genug zu thun hat. Meine Hand und Haupt „wird schwach, GOtt gebe Ew. Magnificentz und „erhalte und vermehre Dero herrliche Leibes- und „Gemüths-Kräffte, die wenig ihres gleichen ha„ben. Ich empfehle mich der Gunst und der er„barmenden Güte Ew. Hochw. und verbleibe ꝛc.

Wie nun, guter Hoffnung nach, wohl zu glauben, daß die solchergestalt nicht nur mündlich, sondern auch schrifftlich gethane Revocation, mit dem Hertzen übereinkomme, also wäre auch zu wünschen, daß seine unglückselige Schrifft gäntzlich hätte unterdrückt werden können. Nachdem aber dieselbe, der geschehenen Confiscation ohngeachtet, dennoch in vieler Hände gerathen, und zu besorgen war, daß sie leichtsinnigen Gemüthern, die sich ohnedem gern entweder eine Religion nach ihrem lüsternen Sinne, oder lieber gar keine, erwählen wollen, eine wollüstige Speise seyn möchte: So hat man vor nöthig angesehen, den darinnen enthaltenen Gifft in öffentlichen Schrifften jedermann vor Augen zu legen, und wohlmeynend darvor zu warnen.

1. Wurden in dem Jahr 1728 und 1729 vier Disputationes zu Leipzig unter Herrn D. Salomon Deylingen, de errorum Pontificiorum novitate, in articulo de Eucharistia, gehalten, deren jeder zu Ende Theses Anti-Melodianæ beygefüget waren.

2. Machte noch in demselben 1728 Jahre M. Gottlieb Gaudlitz, nachmahliger Doctor der Theologie, und Pastor an der Thomas-Kirche in Leipzig, den Anfang, unter dem angenommenen Nahmen Christian Friedrich Taubens, eine gründliche Untersuchung Melodischer Lehr-Sätze Stückweise an das Licht zu geben. Er nahm aus dem Melodischen Tractate nur gewisse Materien, bey denen Melodius von der Evangelischen Wahrheit abgetreten war, und widerlegte seine Irthümer mit besonderm Fleiß und gehöriger Bescheidenheit. In dem ersten Stücke stellete er eine Untersuchung Melodischer Lehr-Sätze von der Gewißheit der Seligkeit an. Das andre Stück handelt von den unterschiedenen Kräfften menschlicher Seele, und deren Würckungen. Das dritte und vierdte Stück von dem Evangelio. Das fünfte Stück wiederum von dem Evangelio, der Kinder-Tauffe, und der Heyden Seligkeit. Das sechste von dem seligmachenden Glauben. Das siebende noch von dem Glauben und der Busse. Das achte von der Rechtfertigung eines armen Sünders vor GOtt. Das neunte von den guten Wercken, und von Haltung der Gebote GOttes. Das zehende von dem wesentlichen Unterschiede der Lutherischen, Reformirten, und Päbstischen Religion. Das eilffte von der Religions-Aenderung, Concubinat, und Selbst-Morde. Der Verfasser hatte keine Mühe gesparet, die Lehr-Sätze des Melodius treu und ordentlich anzuführen, und selbige gründlich zu widerlegen. Er hatte hin und wieder die eigentliche Absicht seines Gegners aufrichtig gezeiget, und gantz deutlich dargethan, daß es keine andere gewesen sey, als der Römischen Kirche einen Vorzug vor andern zu erwerben. Diese Stücke wurden 1730 zu Leipzig, in 8, unter folgendem Titel, zusammen gedruckt: M. Gottlieb Gaudlitzens gründliche Untersuchung Melodischer Lehr-Sätze, in eilf unterschiedenen Stücken, sammt nöthigem Register. Siehe Unschuldige Nachrichten von 1731, p. 1034 u. f.

3. Schrieb Herr D. Valentin Ernst Löscher eine kurtze Rettung der ersten Reformations-Wahrheiten, gegen die Melodische Einwürffe, die er dem dritten Tomo seiner vollständigen Reformations-Acten und Documenten einverleibete. Er gieng darinnen folgende sechs Lehr-Sätze durch: Das gantze Leben eines wahren Christen sey eine tägliche Busse; Alle Sünden verdienten an und vor sich GOttes Zorn und Verdammniß, nicht nur die grossen, welche man Todt-Sünden nennet; Die göttliche Gerechtigkeit finde an und bey den guten Wercken der Frommen annoch Sünden; Es sey den gefallenen Menschen unmöglich, das Gesetz GOttes noch dessen Maaß zu erfüllen; Wir würden allein durch den Glauben an die uns erworbene und zugerechnete Gerechtigkeit Christi gerecht; Ein gläubiger und gerechtfertigter Christ sey

der

Digitized by Google

der Vergebung der Sünden und seiner Seligkeit gewiß. Er gehet sie alle kürtzlich durch, und rettet sie wider die Melodischen Einwürffe.

4. Zu Wittenberg hielt D. Wernsdorff eine besondere Disputation, de observatione mandatorum divinorum, contra *Melodium*, 1729.

5. Desgleichen disputirte ebendaselbst D. Joch, de pœnitentia regenitorum quotidiana, ab objectionibus Melodianis vindicata, 1729.

6. Zu Ronneburg schrieb D. Christian Locber 1729: Confutationem hypotheseos Melodianæ, de influxu veritatum ac errorum in voluntatem, und ließ selbige als eine Dissertation drucken.

7. Zu Halle disputirte M. Ernst Friedrich Neubauer, de phrasi novi fœderis sacra: Caro & sanguis, contra *Christianum Melodium*, aliosque, 1729.

8. In eben demselbigen Jahre trat an das Licht: Augusti Glanäi gründliche Wiederlegung des Melodischen Buchs, von Einfluß der Wahrheiten in den Willen. Der Verfasser gieng darinnen die gantze Melodische Schrifft durch, und machten bey denjenigen Puncten, dabey er etwas zu erinnern vor nöthig erachtete, kurtze Anmerckungen.

9. Zu Jena fügte D. Buddeus seiner Delineationi commentationis de veritate religionis Evangelico, prout Lutherana eam profitetur ecclesia, einen Appendicem, theses Anti-Melodianas continentem, bey, welche Schrifft er noch kurtz vor seinem Tode ausgefertiget hat, und die letzte gewesen, die von ihm zu dem Vorscheine gekommen ist. Er zog darinnen die vornehmsten Irthümer des Melodius aus seinem Buche heraus, und widersprach denselbigen.

10. D. George Friedrich Schröer disputirte 1730 zu Wittenberg: De Spiritu Quackeros regenerante, contra *Melodium*. Diese Disputation war vornemlich dawider gerichtet, daß Melodius in dem III Theile seines Einflusses, Cap. I, p. 281, behauptet hatte: Die Fanatici glaubten, GOtt rüste den Menschen so gleich mit dem Heiligen Geiste aus, so bald er auf die Welt gebohren werde; Hingegen unsere Theologen, daß er erst in der Heiligen Tauffe ausgegossen werde: Also wären wir, und die Quacker, nur ein, oder zwey Tage, unterschieden. Die Quacker könnten ihre Meynung viel besser aus der Heiligen Schrifft beweisen, und die Meynung der Unsrigen sey unauflöslichen Schwierigkeiten und Contradictionen unterworffen, aus welchen sich unsere Theologen ohnmöglich heraus wickeln könnten. Siehe Unschuld. Nachrichr. von 1730. p. 1182. u. f.

11. In dem jetztgedachten Jahre stellte D. Johann Jacob Janzen Nexum & differentiam vivæ & operosæ fidei, zu Dreßden in 8, an das Licht, darinnen er unter andern des Melodius grobe Irthümer abfertigte. Siehe Unschuld. Nachr. von 1732 p. 120.

12. Eine noch ausführlichere Wiederlegung unternahm in selbigem 1730 Jahre Friedrich Wagner, Pastor und Inspector zu Nauen. Es gab derselbe seinen Versuch einer gründlichen Untersuchung, welches der wahre Begriff von der Freyheit des Willens sey, zu Berlin, in 8, heraus, darinnen er nicht allein den wahren Begriff von der Freyheit aus dem Grunde hervorsuchte, auswückelte, und behauptete, sondern auch den Einfluß desselben in die natürliche und geoffenbahrte Moral-Theologie zeigete, und insonderheit die Freyheit der Menschen mit der Vorsehung, auch gemeinen und besondern Mitwürckung GOttes bey ihren freyen Handlungen, conciliirte. Er fügte auch einen besondern Anhang bey, darinnen er den Melodischen Einfluß der göttlichen Wahrheiten in den Willen kürtzlich untersuchte, auch dessen unrichtigen Begriff von der menschlichen Freyheit entdeckte und widerlegete. Siehe Unschuldige Nachr. von 1730. p. 1043.

13. Ein besonderes Lob verdienet auch Herr D. Johann George Walch, welcher dem dritten Theile seiner 1730 edirten Historisch-Theologischen Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche ein besonderes Capitel, (nemlich das andere seines zweyten Anhanges, p. 600. u. ff.) einverleibte, welches eine Untersuchung der Melodischen Lehrsätze, und die Rettung der Evangelischen Wahrheiten wider dieselbige, in sich fasset.

14. In dem Jahr 1731 schrieb M. Christian Gottlieb Kluge, Archi-Diaconus zu Wittenberg; Commentationem de ritu interrogandi, infantes, ante aquæ affusionem: Darinnen er, nebst den Reformirten und Böhmern, auch den Melodius widerlegte, als welcher die Befragung der Kinder bey der Tauffe hatte abgeschafft wissen wollen. Siehe Unschuldige Nachr. von 1733. p. 484.

15. In dem Jahr 1732 gab auch Balthasar Friedrich Blanckmeister, Gräflich-Bosischer Hof-Prediger zu Nezschkau, in dem Voigtlande, eine Kirchmeß-Predigt von drey Alphabeten, bey Gelegenheit einer wiederholten hundertjährigen Kirch-Weyhe heraus, welche die Aufschrifft hatte: „Heilige Arbeit im Herrn Jesu, für Ge„lehrte und Ungelehrte, wodurch 1) viele der „schwehrsten Schrifftstellen erläutert ꝛc. 6) Die „wahre Heyls-Ordnung, nach allen ihren Stuf„fen, aus dem Grunde vorgetragen, anbey Herr „Christian Melodius, mit seinem unreinen „Einflusse, überhaupt, den wichtigsten Puncten „nach, widerlegt, und insonderheit die tägliche „Busse wider ihn vertheidiget wird ꝛc.„

Bey dieser Streitigkeit wollen wir noch zwey Anmerckungen beyfügen. Die erste bestehet darinnen, daß die entstandene Streitigkeit über den Einfluß der göttlichen Wahrheiten in den Willen, bey nahe mit einer neuen verbunden worden wäre. Es editte nemlich M. Adam Bernd 1730 einen Tractat zu Leipzig in 8, unter dem Titul: „Stand der Sicherheit, Stand der „Knechtschafft, und Stand der herrlichen Frey„heit der Kinder GOttes, allen denen, welche „begierig sind, sich selbst kennen zu lernen, und „zu wissen, ob sie noch in natürlichen Zustande, „oder zu GOtt bekehret sind, statt eines Spie„gels vor Augen gestellt.„ Vermuthlich war die Absicht des Verfassers hierbey, dasjenige wieder gut zu machen; was Melodius verdorben

hatte; Weswegen er sich gleich in der Vorrede von dem Leser ausbat, daß derselbe, bey Aufschlagung und Lesung dieses Tractats, alle vorgefaßte Meynungen und Präjudicia, mit welchen er wider den Verfasser eingenommen seyn möchte, ja allen Argwohn, den die vergangenen Zeiten in ihm erweckt haben möchten, gäntzlich ablegen wolle. Man glaubte aber, daß er dieses von jedermann viel leichter erhalten haben würde, wenn er sein gegebenes öffentliches Aergerniß und schwehres Vergehen an der Kirche aufrichtig und frey hätte bekennen, und seine Irthümer vielmehr auf eine deutliche, als verborgene Weise, wiederruffen wollen. Er hatte das Werck in drey Bücher eingetheilet, und handelte in dem ersten von der Sicherheit der ruchlosen Menschen, allwo er den Ehrgeitz, Geldgeitz und die Wollust, weitläufftig beschrieb, und zugleich GOttes Existentz und die Ewigkeit, wider die Atheisten, rettete; In dem andern stellte er den gezwungenen Zustand der Miethlinge, Heuchler und blöden Menschen, vor, da er denn von der Busse weitläufftig redete, und die Genugthuung, sammt dem Verdienste Christi, vertheidigte; In dem dritten redete er von den wahren Frommen, und von ihrer Freyheit und Willigkeit zu dem Guten. Er widersprach zwar hin und wieder allerhand neuen Irthümern: z. E. Der Leibnitzischen Lehre von dem Gebete u. von der göttl. Regierung desselben; Der Wolfischen und Hollmannischen, daß die Welt wohl könne ewig seyn; Der Physischen Emanation aus GOtt; Den Wachterischen Expreßionen in dem Spinosismo im Judenthum; Ingleichen D. Fleischers gefährlicher Definition des Ehebruchs, und so ferner. Er führte ein feines Argument, daß ein GOtt sey, aus dem Nichts her, weil dasselbe, als ein Relatum, etwas relatives, das ihm, und zwar auf die vollkommenste Weise, entgegen stehe, haben müsse, welches nicht die Welt, sondern GOtt sey. Er zeigete auch, wie aus der Lehre unserer Evangelischen Kirche allerdings eine wahre Besserung entstehe. Er war aber doch immer noch ungewiß, ob er nicht in moralischen Dingen alles dem Verstande, und insonderheit alles Böse den Unarten und Fehlern desselben zuschreiben solle. Hiernächst mischte er viel schwere Fragen und Zweiffel ein, die besser in Lateinischer Sprache tractiret werden. Zum Exempel: Ob der Heilige Geist bey der bloß gesetzlichen Furcht gar nichts würcke? Da er die bejahende Meynung erwählen will. Ob mehr Menschen in dem Stande der Sicherheit, als in dem Stande der Knechtschafft, stünden? Da er das letztere fast erwählet. Er inclinirt, von der Desperation und Avtochirie offt zu reden, und führt solche Geschichte und Umstände an, die besser verschwiegen würden. Siehe Unschuldige Nachrichten von 1732. p. 113. u. f. Ueber diese Schrifft ward in der Auserlesenen Theologischen Bibliotheck ein scharffes Urtheil gefället. M. Bernd gab derowegen 1732 zu Leipzig heraus: „Nützlichen Gebrauch der „Christlichen Moral, der Philosophie, und der „Jahrgänge, bey Predigten gezeuget, so aus „sieben Jahrgängen genommen, über die gewöhnlichen Evangelia und Episteln ꝛc. sammt einer „apologetischen Vorrede, wider die ungleichen „Urtheile, welche von dessen Tractate, Stand „der Sicherheit ꝛc. gefället worden ꝛc.„ Weil er in der Vorrede seine Gegner hatte abfertigen wollen, so erfolgte nicht nur nochmahls in der Auserlesenen Theologischen Bibliotheck ein scharffes Urtheil wider diese Schrifft, sondern es ließ auch der gedachte Friedrich Wagner in die Leipziger Gelehrten Zeitungen einrücken, daß er nächstens gesonnen sey, diese apologetische Vorrede in den Stücken, so ihn angiengen, ausführlich zu widerlegen; Und weil M. Bernd den Vorschlag gethan habe, ob man nicht die Sache dem Ausspruche eines vornehmen Theologen und Philosophen überlassen wolte? und darzu D. Löschern vorgeschlagen, so bezeugete der Inspector Wagner, daß er, unter gewissen Bedingungen, damit zufrieden sey.

Die andere Anmerckung, welche wir hier beyfügen, betrifft die Römisch-Catholischen, welchen diese Melodische Begebenheit ein nicht geringes Vergnügen war. So bezeugete D. Berghauer, in seiner Apologie vor dem H. Johanne von Nepomuck, Dillingen, 1730, in 4, seine besondere Freude über den Melodius, und wuste sich treflich viel mit demselbigen. Der P. Carl Faverius Regent, welcher in seiner vollkommenen Catholischen Regierungs Form, 1731, zu Breßlau, auf des seligen D. Weidners Disputation: Regentius male regens, antworten wolte, rühmte öffentlich, daß Christian Melodius ausdrücklich die Päbstliche Lehre der Evangelischen vorgezogen habe. Walchs Rel. Streit. in der Evangel. Kirche, Th. III, p. 534. u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hist. des Neuen Test. Th. VIII, p. 1110. u ff. XI, p. 920. u. ff.

Willen, (Un-) siehe Unwillen, im XLIX Bande, p. 2546. und Gram, im XI Bande, p. 530.

Willen, (Vormundschafft aus einem letzten) siehe Vormundschafft (testamentirliche) im L Bande, p. 987. u. ff.

Willen, (Wider-) siehe Wille (gezwungener).

Willen, (Wider-) siehe Unwillen, im XLIX Bande, p. 2546. und Gram, im XI Bande, p. 530.

Willenberg, ein Schlos, so ehemahls dem Churfürsten von Maynz zugehöret, und in dem Bayern-Kriege im sechzehenden Jahrhunderte in die Asche geleget worden. Siehe Lebens-Beschreibung Herrn Götzens von Berlichingen, p. 210.

Willenberg, sonst nur ein Marckt-Flecken, ietzo aber ein Städtgen in dem Brandenburgischen Preussen, und zwar in dem Oberländischen Kreise, oder Hackerland gelegen; hat gute Eisen-Hammers. Hübners vollständige Geographie, Theil II, p. 195. Abels Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie, p. 96.

Willenberg, ein Bayreuthisches Dorf, des Amts Pegnitz. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 307.

Digitized by Google

Willenberg, Geschlecht, siehe **Willenberger von Willenberg**.

Willenberg, (Daniel), ein Hamburgischer Medicus im Anfang des 18 Jahrhunderts, ließ 1704 eine Epistel an die Medicos in Deutschland gerichtet herausgehen, darinnen er solche zur Auflösung folgender 5 Mathematisch-Physicalisch-Chymisch und Medicinischen Aufgaben, als:

1. Invenire modum gradus frigoris & caloris individualis exacte in corpore humano docendi.
2. Invenire instrumentum libellatorium, cujus ope sanguinis & urinæ omnimoda impuritas, adeoque & periculosa & lethalis, adæquate & stathmice possit determinari.
3. Invenire morborum seu potius partis læsæ, quæ læsæ, causas citra contradictionis formidinem.
4. Invenire pauca medicamenta, quæ combinata tollendis omnibus morborum causis superabilibus sufficiant, modumque combinationis docent.
5. Invenire modum, quo morbus gravior & curatu difficilior in alium curatu faciliorem possit transmutari? herausgefordert hat. Es ist dieselbe zu Hamburg in 4 gedruckt.

Mollers Cimbria literata.

Willenberg, (Joachim Georae Willenberger von) siehe **Willenberger von Willenberg**.

Willenberg, (Samuel Friedrich), siehe **Willenberger von Willenberg**.

Willenberg, (Willenberger von), Geschlecht, siehe **Willenberger von Willenberg**.

Willenberger von Willenberg, ein ansehnliches Geschlecht in Schlesien, von welchem **Bartholomäus** und **Joachim** wegen ihrer Verdienste von dem Kayser Rudolphen II im Jahr 1609 in den Adelstand erhoben worden, wie folgender Extract des Adels-Briefes mit mehrerm bezeuget:

„Weshalben wir mit guter Vorbetrachtung, „wohlbedachtem Muth Sie die obgenannte Wil„lenberger Gebrüder, sammt ihren ehelichen Lei„bes-Erben, und deroselben Erbens-Erben, „Manns- und Weibes-Personen für und für in „Stand und Grad des Adels, der recht Edelge„bohrnen, Rittermäßigen Lehns- und Turniers„Genossen erhebt, gesetzt, und sie der Schaar, „Gesellschafft und Gemeinschafft Unserer und des „H. Römischen Reichs, auch anderer unserer Kö„nigreiche, Fürstenthümer und Lande recht Edel„gebohrnen, Rittermäßigen Leuten zugesellet, „zugefügt und verglichen haben, allermassen und „gestalt, als ob sie von ihren vier Ahnen, Vater „und Mutter-Geschlecht beyderseits recht Edelge„bohrne, Rittermäßige, Lehns- und Turniers Ge„nossen gebohren wären; Und zu mehrer u. stattlicher „Gezeugniß und Gedächtniß solcher Unserer Gnad „und Erhebung in den Stand und Grad des Adels „haben wir ihnen unser hiervon verliehenes Wap„pen und Kleinod geeignet, so bestehet, in einem „abgetheilten Schilde, dessen Unter-gelb und „Obertheil schwartz oder kohlfarb ist. Unten auf „einem dreyspitzigen grünen Hügel ist ein gantzer „mit seinen vördern Pranckhen zum Grimmen „oder Raub geschickter Löw, mit ausgeschlagener „Zungen und zurück aufgeworffenen doppelten „Schwantze, der in des Schildes gelben Unter„theil schwartz, und schwartzen Obertheil gelb oder „Goldfarbe abgetheilet. Auf dem Schilde ist „ein Stech-Helm zu beyderseits mit schwartz und „gelber Helm-Decken, und darob einem von „desselben Farben gewundenen Pausch und zu„rückfliegenden Binden gezieret, daraus entsprin„get wiederum ein für sich halb, oder nach dem „Vordertheil gelb oder goldfarbener Löw, wie im „Schild bemeldet. Zu Verbesserung dieses Wap„pens, ist solches hernach an statt des Stech, mit „einem freyen offenen Adelichen Turniers Helm, „und des Pausches sammt der fliegenden Binden, „mit einer güldenen Königlichen Crone gezieret „worden. Wie denn solch Adelich Wappen und „Kleinod, der Besserung nach in mitten des un„sers Kayserlichen Briefs gemahlet, und mit Far„ben eigentlicher ausgestrichen ist. Wir ver„leihen und bessern ihnen nicht allein solch Wap„pen und Kleinod, nebst obberührter Adlung „und dessen einverleibten Freyheiten, sondern er„lauben, gönnen und zulassen ihnen auch gnä„diglich, daß sich ihre ehrliche Leibes Erben und „derselben Erbens-Erben hinführo mit ihrem Tauf „und Zunahmen von Willenberg schreiben und „nennen sollen und mögen. Wollen demnach, „daß alle unserer Unterthanen, wes Würdens, „Standes, Amtes und Wesens die seyn, sie viel„gedachte Joachim u. Bartholome die Willenber„ger von Willenberg, Gebrüder, ihre Ehliche Lei„bes Erben, und derselben Erbens-Erben Manns„und Weibs-Personen, für und für Ewiglich, als „unsere, und des H. Römischen Reichs, auch an„derer unser Königreiche, erblichen Fürstenthü„mer und Lande, recht Edelgebohrne Lehns-Tur„niers-Genossen und rittermäßige Edelleute, in „allen und jeden geistlichen und weltlichen Stän„den, Stifften und Lehen, wie vorstehet, anneh„men, halten, zulassen, würdigen und ehren sol„len ꝛc. Der jüngste Joachim Willenberger von Willenberg, beyder Rechten Doctor, wie auch Kayserlich- und Ertz-Hertzoglich-Bischöfflicher Neißischer Rath und Cantzler, war im October des 1546 Jahres zu Wohlau gebohren worden, und ist den 6 November 1606 zu Breßlau ohne Kinder mit Tode abgegangen: Wie dieses Todes-Jahr mit dem Jahre des Adel-Briefes zu vergleichen, überlassen wir andern. Der älteste, **Bartholomäus** Willenberger von Willenberg, war Bürgermeister zu Wohlau, welche Würde er viertzig Jahre bekleidet, und lebte in der Ehe mit Margarethen, einer Tochter Matthäus Burmannes, Bürgermeisters zu Wohlau. Aus solcher Ehe ist entsprossen **Bartholomäus** Willenberger von Willenberg, beyder Rechten Doctor und berühmter Practicus zu Oels in Schlesien, (andere machen den obigen Joachim zum Bruder dieses jüngern Bartholomäus), welcher zu Wohlau 1574 dem 5 September das Licht der Welt erblicket, 1605 (1606) beyder Rechten Doctor zu Basel, und nachmahls Practicus zu Oels worden, und am letztern Orte 1656 den 18 December, alt 82 Jahr, 13 Wochen und 3 Tage, das Zeitliche verlassen, nachdem er in dem dreyßigjährigen Kriege vieles von seinem ansehnlichen Vermögen verlohren, und in der Ehe mit Bar-

barn, George Walthers, des Oelsnischen Fürstenthums verordneten Kayserlichen Steuer-Einnehmers und Fürstlichen Münsterberg-Oelsnischen alten wohlverdienten Dieners, mit Esthern, gebohrner Zwirnerin, wie Sinapius schreibt, oder nach andern Zimmermannin, erzeugten eintzigen Tochter, die er sich zu Oels 1610 hat antrauen lassen, vier Kinder gezeuget. Selbige sind: 1) Joachim George Willenberger von Willenberg, beyder Rechten Candidat, Gräflicher Gaschinischer Troppauischer Secretar, welcher, wie sein nachfolgender besonderer Artickel mit mehrern besaget, zu Oels 1617 den 6 (7) Jenner gebohren, von 1649 bis 1659 Amts-Secretar zu Troppau gewesen, und in wenigen Jahren nach niedergelegtem solchem Amte, zu Oels 1661 den 28 Februar im ledigen Stande das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, seines Alters 44 Jahr 7 Wochen und 3 Tage; 2) Margarethe, die mit Samuel Heinnitzen, Fürstl Würtenberg Oelsnischen Rentmeistern, auch Kayserlichen Steuer- und Ober-Bier-Gefäll-Einnehmern, verehlichet worden; 3) Barbar; und 4) George Willenberger von Willenberg, ein Rechtsgelehrter. Dieser George hat in seiner Jugend auf Universitäten die Rechtsgelahrheit getrieben, damit er GOtt und seinem Nächsten ersprießliche Dienste leisten könnte; weil er aber schwacher Leibes-Constitution war, so erwählte er nachmahls ein Privat-Leben, und nahm seinen Sitz zu Oels, und ist nicht nur bey seinem Landes-Herrn, sondern auch bey seinen Mitbürgern angenehm gewesen. Er hat in der Ehe mit Christinen, einer Tochter Samuel Neugebauers, Syndici im Fürstenthum Brieg, sechs Söhne und eine Tochter erziehlet, die aber alle durch einen frühzeitigen Tod der Welt entrissen worden sind, biß nur allein auf den Erstgebohrnen. Selbiger ist Samuel Friedrich Willenberger von Willenberg, ein sehr berühmter Rechtsgelehrter zu Dantzig, so noch anietzo (1748) am Leben und der letzte Stammhalter ist. Denn, ob er sich zwar mit Anne Catharinen, einer Tochter Johann Peter Titius, der Eloquentz und Poesie Professors auf dem Gymnasio zu Dantzig, verehlichet, so ist sie ihm doch bereits durch den Tod von der Seite gerissen worden, ohne daß er von ihr Kinder gesehen hätte. Es folget von ihm ein besonderer Artickel.

Das Wappen derer Willenberger von Willenberg anlangend, so führen sie (wie Sinapius in Schles. Curios. Th. II. p. 1113 berichtet, siehe jedoch dabey oben den Extract aus dem Adels-Briefe) einen quadrirten Schild, dessen erstes Quartier blau, darinnen eine zerbrochene und schräg-liegende weisse Wein-Presse; das andere und dritte Quartier ist roth, darinnen ein weisser Pelican mit ausgebreiteten Flügeln, im Wasser auf einem herfürragenden drephüblichen Felsen stehende; das vierdte Quartier ist grün, darinnen eine Wein-Traube. Auf dem gecrönten Helmen zwischen zwey Hörnern, deren förderes oben weiß und unten roth, das hintere hingegen oben roth und unten weiß, ist der Pelican auf dem Felsen, wie im Schilde zu sehen. Die Helm-Decken sind roth und weiß. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. II p. 1113. Ebendeß. Olsnographia Th. I p. 963, und Th. II p. 112 u. ff. und p. 359 u. f. Christ. Phil. Koelneri Schediasma de eruditis Wolavia oriundis p. 47 u. 79 u. f. Samuel Friedrich Willenbergs Libr. singularis de jure ultimi gentis suæ, in Præfat.

Willenberger von Willenberg (Joachim George), ein Rechtsgelehrter und Amts-Secretar zu Troppau, ward gebohren 1617 den 6 (nach dem Sinapius den 7) Jenner zu Oels in Schlesien, und den 9 darauf getauffet, worbey er zu Ehren seines Vetters, des Cantzlers, D. Joachim Willenbergers von Willenberg, und seines Groß-Vaters von der Mutter, den Nahmen Joachim George empfangen. Sein Vater ist gewesen Bartholomäus Willenberger von Willenberg, beyder Rechten Doctor und berühmter Rechts-Consulente daselbst, von welchen der vorstehende Geschlechts-Artickel nachzusehen. In seiner zarten Jugend haben ihn zu Hause seine Eltern zum Gebet, Erlernung des Catechismus und aller Gottesfurcht angehalten und auferzogen; hernach im sechsten Jahr seines Alters in dasige Fürstliche Schule gethan, des damahligen Rectors, Joh. Boblesens, und M Melchior Melingens, wie auch des Cantors Paul Poliogonens, treuer und fleißiger Information anvertrauet, und bis 1633 beständig darinnen gelassen. Hierauf wurde er den 7 August 1633 auf das Gymnasium nach Thoren in Preussen gethan, woselbst er unter andern den damahls berühmten Philologen, Historicum und Gottesgelehrten, Peter Zimmermannen, des Gymnasii Rectorn, welcher mit viel gelehrten Leuten in Deutschland, Franckreich, Engeland, Pohlen, Dännemarck, Schweden, und Holland in einen gelehrten Brief-Wechsel gelebet, öffentlich hörete, in der Philosophie aber bediente er sich des Unterrichts des Basilius Czelners, dessen Vorlesungen ohne Ursache er niemahln gerne versäumete. Als er nun in die drey Jahre in Thoren verblieben, hätte ihn sein Vater gerne auf einer von den Universitäten zu Leipzig, Wittenberg, Jena oder Franckfurt wissen wollen; Weil aber zur selbigen Zeit an diesen Orte Mars sein Kriegs-Theatrum aufgeschlagen, so wurde er nach Rostock geschickt, seine wohlangefangene Studien fortzusetzen. So bald er aber nach Dantzig gekommen und sich allbereit auf ein Rostocker Schiff aufgedinget hatte, wurde ihm solches von M. Adam Büttnern, damahls Pfarrern auf der Weichselmünda bey Dantzig, einem gebohrnen Schlesier von Franckenstein, und rechtem treuen Studenten-Vater, widerrathen, welchem Rathe er auch gefolget, und seine Reise nach der zur selbigen Zeit höchstfloritenden Universität Königsberg über das frisch Haff genommen, woselbst er den 11 Junius 1636 unter dem Rectorat Sigismund Wegers, der Griechischen Sprache damahls öffentlichen Lehrers, unter die Academischen Bürger aufgenommen worden. Zu seinen Lehrern erwählte er sich D. Christian Ohmen, des Codicis Professoren, bey welchem er nicht nur im Hause gewohnet; sondern auch mit ihm eine nutzbare Conversation gehabt. In der Politick besuchte er fleißig sowohl die privat als öffentliche Vorlesungen Wilhelm Witzendorfs, der practischen Philosophie Pro-

Profeſſors: verſäumete auch anderer Profeſſoren Vorleſungen nicht. Nachdem er fünffthalb Jahre in Königsberg ſtudiret, wolte er die Niederlande und andere fremde Länder beſuchen; aber der unglückſelige Deutſche Krieg, in welchem ſein Vater von ſeinen Schuldnern nichts erhalten können, verurſachte, daß er 1641, wiederum nach Hauſe gefordert wurde, allda er denn ſein Vaterland in einem zerrütteten und gar armſeligen; ſeinem Vater aber und Geſchwiſter in einem betrübten und bekümmerten Zuſtande, wegen Abſterben ſeiner Frau Mutter, angetroffen, und bald in nachfolgenden Jahren, wegen unterſchiedlicher Schwediſcher Einfälle, mit ihnen nach Breßlau flüchten, und allda wider ſeinen Willen etliche Jahre verbleiben müſſen. Im Jahr 1646 hat er ſich für einen Hofmeiſter bey Hanß Georgen, und Hioben, Freyherrn von Bebrau und der Modlau, und Hans Georgen und Wolf Alexandern, Gebrüdern von Stoſch auf Tſchiern, Trubiſch und Radzewitz, beſtellen laſſen, und iſt mit ihnen nach Thoren verreiſet, in der Abſicht, hernach mit ihnen die Niederlande, Franckreich und andere Länder zu beſuchen. Aber der verderbliche Krieg ließ ſie nicht weiter als bis auf Thoren kommen; denn aus Mangel nothwendiger Reiſe- und Zehrungs-Koſten wurden ſie insgeſammt im dritten Jahre wieder nach Hauſe gefordert. Allda hat er bald eine andere Condition gefunden, indem ihn 1649 Hans George, des Heil. Röm. Reichs Graf von Gaſchin, Edler-Herr zu Roſenberg, und des Troppauiſchen Fürſtenthums Landes-Hauptmann, zu der Function und Charge eines Amt-Secretairs beruffen, bey welchem er bis 1659 gantzer zehen Jahre, und alſo bis zu des Herrn Grafens Tode zugebracht, und ſeinen Dienſt zu Tag und Nacht, in Verſchickung an den Kayſerl. Hof nach Wien, zum Tribunal nach Brinn, an das Königliche Ober-Amt nach Breßlau, wie auch zu Hauſe, mit aller Treu und Fleiß verwaltet, daß mit ihm ſo wohl der Landes-Hauptmann als auch die Landes-Stände wohl zufrieden geweſen, alſo daß er daſelbſten noch länger bleiben mögen, wenn es ſeine unbeſtändige Geſundheit hätte leiden wollen. Sein Chriſtenthum betreffend, ſo iſt er der unveränderten Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan geweſen, und weil er in Ober-Schleſien ſeinen öffentlichen Gottesdienſt nicht haben können, hat er zu Hauſe um ſo vielmehr die Heilige Schrifft fleißig geleſen, und an Evangeliſchen Oertern bey ſeinen Verſchickungen communiciret. Ob er wohl von Jugend auf viel Ungemach von Flüſſen am Halſe erlitten, auch im achten Jahre ſeines Alters acht Wochen lang an einer Haupt-Kranckheit darnieder gelegen, und in der Fremde von hitzigen Fiebern geplaget worden, ſo iſt er doch ſonderlich in ſeinen letztern 12 Jahren niemahls recht geſund geweſen, und hat faſt unausgeſetzt der Aertzte Rath und Hülffe ſich bedienen müſſen, welches auch ihn veranlaſſet, in Ober-Schleſien abzudancken, keine Dienſte mehr anzunehmen, ohngeachtet ihn unterſchiedene aufs neue angeboten worden, und ſich 1659 um beſſerer Wartung

willen, nach Oels zu ſeinem Geſchwiſter zu begeben. Er iſt geſtorben den 28 Febr. 1661 nach einem vierzehentägigen Lager, zu gedachten Oels, im ledigen Stande, nachdem er ſein Leben auf 44 Jahre, 7 Wochen und 3 Tage gebracht. Siehe den Lebens-Lauf bey ſeiner Leichen-Predigt, die ſowohl beſonders zu Oels in 4 gedruckt, als auch in M. Carl Ortlobs Leichen-Predigten, p. 309. u. ff. ſtehet: Sinapii Olsnographiam, Th. II, p. 114; und Ebendeſſ. Schleſiſche Curioſitäten, Th. II, p. 113.

Willenberger von Willenberg, (Samuel Friedrich) ſo ſich aber insgemein nur Samuel Friedrich Willenberg ſchreibet, ein berühmter Rechtsgelehrter, des Gymnaſii Academici zu Dantzig Inſpector, und Profeſſor beydes der Rechte als der Geſchichte. Brieg in Schleſien eignet ſich die Geburt, und Oels die Erziehung dieſes groſſen Rechtsgelehrten zu. Er iſt der letzte Stammhalter ſeines Geſchlechts, wie bereits in dem vorhergehenden Geſchlechts-Artickel angemercket worden, wo auch ſein Herr Vater George Willenberger von Willenberg, nahmhafft gemachet worden. In ſeiner Jugend hat er das Briegiſche und Breßlauiſche Magdalenäum fleißig beſuchet, hernach im Dantziger Gymnaſio unter dem damahligen Profeſſor der Rechte, Joachim Hoppen, den erſten Grund der Rechtsgelahrheit geleget, ſich von da auf die Univerſität Franckfurt an der Oder begeben, und ſeinen Fleis weiter fortgeſetzet. In welchem Jahre, und an welchem Orte er die Doctor-Würde erhalten, iſt uns unbekannt; ſo viel aber iſt gewiß, daß er zu gedachtem Franckfurt zum öffentlichen und auſſerordentlichen Lehrer der Rechtsgelahrheit ernennet worden. In dieſem Stande hat 1700 ein Hoch-Edel. Rath in Dantzig ihn in daſiges Gymnaſium beruffen, und ihm die ordentliche Profeßion der Rechte und Geſchichte, nebſt dem Inſpectorat des Gymnaſii, anvertrauet, worauf er ſich mit Anne Catharinen, einer Tochter Johann Peter Titius, der Eloquentz und Poeſie Profeſſors auf dem nur gedachten Gymnaſio zu Dantzig, ehelich verbunden, die ihm aber, ohne von ihr mit Kindern erfreuet zu werden, durch den Tod geraubet worden. Uebrigens bekleidet er noch gegenwärtig (1748) obgedachte Aemter mit vielem Ruhme. Von ſeinen Schrifften, die eine gründliche Gelehrſamkeit, gute Ordnung und angenehme Deutlichkeit weit und breit beliebt gemacht, ſind uns folgende bekannt:

1. Diſſ. de prætextu incredibilitatis occ. L. mariti 29. pr. ff. ad leg. Jul. de adult. Franckf. 1694.
2. Diſſ. de Novatione Legali, Franckf. 1694.
3. Diſſ. de oblatione debiti a poſſeſſore pignorum facta, occ. L. Paulus 12. §. 1. ff. quib. mod. pign. vel hypoth. ſola, Franckf. 1695.
4. Diſſ. de abuſu inſignium Principis, Franckf. 1695.
5. Diſſ. de privilegio cedentis & ceſſionarii, Franckf. 1695.
6. Diſſ. de paſſionibus animi in Judice, occ. L. obſervandum 19. ff. de offic. Franckf. 1697.

7. Diſſ.

Digitized by Google

7. Diſſ. de Jure Veſpillonum, Franckf. 1698.
8. Diſſ. de Teſtamentis Conjugum reciprocis, Franckf. 1700.
9. Diſſ. de Jure perſonarum Duc. Oppolienſis & Ratisborienſis, Franckf. 1700.
10. Diſſ. de Jure Nobilium Ducatus Oppolienſis & Ratisborienſis, Franckf. 1700.
11. Diſſ. de vaſallo Epichareaco, Franckf. 1700.
12. Diſſ. de innocentia per torturam purgata, Dantzig 1701. Einen Auszug davon findet man in den *Nov. Litt. maris Baltbici*, An. 1702. p. 11. u. f.
13. Diſſ. de Jure Principi negato circa territorium ſuum, Dantzig 1701.
14. Diſſ. de oneribus matrimonii, Dantzig 1702. Man findet davon einen Auszug in den *Novis Litterariis maris Baltbici* vom Jahr 1702. p. 137. u. f.
15. Diſſ. de exceptione doli, in Cambiis ceſſante, Dantzig 1702. Siehe einen Auszug davon in den *Novis Litter. maris Baltbici* des Jahrs 1702. p. 192. u. f.
16. Diſſ. de dubiis Juramentorum formulis; Dantzig 1702. Davon ſich ein Auszug findet in den *Novis Litt. maris Baltbici*, An. 1702. p. 257.
17. Diſſ. de exſuperantia amoris erga proximum, Dantzig 1702.
18. Diſſ. de Litium incommodis, Dantzig 1703. Siehe *Nova Litt. maris Baltbici*, An. 1704. p. 22. u. f.
19. Diſſ. de Jurisdictione Legati in Comites ſuos, Dantzig 1705. Siehe davon *Nova Litter. maris Baltbici*, An. 1705. p. 208.
20. Diſſ. de Advocatis Pauperum, Dantzig 1705. Siehe *Nova Litt. maris Baltbici* vom Jahr 1705. p. 269.
21. Obſervationes Juridicæ, Dantzig 1705. in 4.
22. De Concurſu Cedentis & Ceſſionariorum.
23. De metu reverentiali.
24. De ſignis victoriarum belli, Gedani 1713 in 4. Dieſer Tractat hat ſich rar gemachet.
25. De exemptis a rigore belli.
26. De honore in bello cæſis debito.
27. De veneratione erga Principem, ſe abdicantem imperio.
28. De divina ad officia Civitatis ſecularia vocatione.
29. De Exhæredatione bona mente facta.
30. De inſufficientia paternæ educationis ad vitam civilem.
31. De exhæredato exhæredanti reconciliato, Dantzig 1720 in 4.
32. De inſinuatione teſtamenti, Dantzig 1722 in 4.
33. De matrimonio imparum, von ungleicher Ehe, Dantzig 1717 in 4, und Halle 1727. Siehe Struvs Biblioth. Juris, p. 576.
34. De mandatario, mandatum excedente, Dantzig 1728.

35. De unionis, qua Poloniæ jungitur Pruſſia indole, Dantzig 1727.
36. De exceſſibus & pœnis Clericorum, Dantzig 1737. Einen Auszug davon findet man in den Gelehrten Neuigkeiten Schleſiens vom Jahr 1738. p. 28. u. ff.
37. De Pruſſorum Comitiis, Dantzig 1720 in 4. Einen Auszug davon ſiehe im 2 Artickel des zweyten Theils im andern Stück vom gelehrten Preuſſen, ingl. in Leipz. Gelehrten Zeitungen vom Jahr 1724. p. 880.
38. De muneris Theſaurarii in Pruſſia Occidentali, antiquitate, juribus & prærogativis, Dantzig 1722 in 4. Einen Auszug davon findet man im VI Tomo von der *Bibliotheque Germanique*, ingleichen in Leipz. Gel. Zeit. 1724. p. 505. und im Gelehrten Preuſſen, Th. I, Art. 40.
39. Diſſ. de finibus Polygamiæ, Dantzig 1712. In dieſer Diſſertation hat der Herr Verfaſſer behaupten wollen, es ſey die Vielweiberey nirgends von GOtt verboten, ſondern vielmehr recht geſprochen. Hierdurch zog er ſich viel Ungelegenheit auf den Hals. Er bekam ſogleich in Dantzig ſelbſt den ſel. D. Joachim Weickmannen dießfals zum Gegner, welcher im folgenden Jahre, wiewohl ohne Nenaung ſeines Nahmens, Vindicias Scripturæ Sacræ a Pſeudhermenia Patronorum Polygamiæ inprimis D. *Willenbergii*, Leipzig 1713 in 4 herausgab, darinnen er die Willenbergiſche Diſputation, die er mit beydrucken laſſen, ausführlich widerlegte. Man ſehe von dieſer Controvers den Artickel: Weickmann, (Joachim) im LIV Bande, p. 215. u. ff. nach, allwo dieſelbe bereits ausführlich abgehandelt worden. Wir gehen alſo fort zu ſeinen folgenden Schrifften.
40. Præſidia Juris divini de Polygamia licita, Franckfurt an der Oder 1713 in 4. Dieſe Schrifft ſtellte der Herr Verfaſſer des D. Weickmanns Vindiciis &c. entgegen. Einen Auszug davon findet man in den Unſchuld. Nachr. vom Jahr 1713. p. 1084. u. f. ingleichen in der Gelehrt. Fama, Band III. p. 742. u. f. Weil aber D. Weickmann eine andere Schrifft wider dieſe ſeine Præſidia herausgab, ſo ſchrieb er hingegen:
41. Iterata præſidia Juris divini pro defenſione theſium ſuarum de Polygamia ſimultanea, Franckfurt 1714 in 4. Eine Recenſion davon findet man in den Unſch. Nachr. 1714. p. 791. u. f. Indeſſen nahm ſich auch D. Samuel Schelwig in Dantzig der Sache öffentlich an, und gab 1714 ans Licht Commentationem de Polygamia adverſus Themiſtum, unter welchen erdichteten Nahmen er Herrn D. Willenbergen verſtund. Dieſem antwortete Herr D. Willenberg ſehr ſpitzig in einer Schrifft unter dem Titul:
42. Exceptio de Polygamia ad Meletium, Franckf. 1714 in 4. Man ſehe davon die Unſch.

Unſch. Nachr. 1714 p. 790. Die Controvers ward in öffentlichen Schrifften fortgeſetzet. D. Weickhmann edirte 1715 eine Schrifft unter dem Titul: Apologia &c. Nachdem dieſe Apologie ans Licht getreten war, ſo erblickte man von neuen:

43. Unpartheyiſche Gedancken über den bisherigen Wort-Streit Herrn D. Weickhmanns mit Herrn D. Willenberg, in der Materie von der Polygamie, wobey zugleich der gantze Streit, vom Anfange bis auf gegenwärtige Zeit, aufrichtig erzehlet, und zugleich gründlich erwieſen wird, daß Herr D. Willenberg klüglich handele, wenn er ſeinem Gegner nicht mehr antworte, entworffen von J. A. E. (unter welchen fingirten Initial-Buchſtaben D. Willenberg verborgen geweſen ſeyn ſoll) Hierauf hielt D. Wernsdorf 1716 eine Diſputation unter dem Titul: Summa ſanæ doctrinæ de Polygamia, wider D. Willenbergen. D. Weickhmann edirte 1717 den Andern Theil ſeiner Apologie in deutſcher Sprache. Und weil er ſich in ſeiner Apologie wider den Verfaſſer der nur vorher angeführten Unpartheyiſchen Gedancken vertheidiget hatte, ſo ſtellte D. Willenberg unter den Initial-Buchſtaben J. A. E. ans Licht:

44. Continuation der unpartheyiſchen Gedancken von der Viel-Weiberey, Franckf. 1717 in 4. Eine Recenſion davon findet man in den Unſch. Nachr. vom Jahr 1717 p. 801 u. f. ingl. ſiehe Mylii Bibliothec. de Anonymis p. 1085. n. 2003. Von den angeführten Streit-Schrifften des Herrn D. Willenbergs wenden wir uns zu ſeinen übrigen Schrifften als:

45. Examen Hiſtoriæ Univerſalis, præcipue Politicæ. Man findet dieſes Werck angeführt und einen kurtzen Auszug davon in den *Novis Litter. maris Baltici* An. 1704, p. 23.

46. De eo, quod juſtum eſt circa excurſiones maritimas, vom Recht der Caperey, Dantzig 1711 in 4. Siehe Struvs Biblioth. Juris p. 200.

47. De Jure Ultimi gentis ſuæ, vom Recht des letzten Stammhalters, liber ſingularis, cum rerum præcipuarum indice, Jenæ 1735 in 4. Es iſt vorhero eine Diſſertation geweſen, die er zu Dantzig gehalten.

48. Sicilimenta juris gentium prudentiæ, Leipzig 1711 in 8.

49. De impœnitente ad mortem condemnato delinquente, Leipzig und Dantzig 1717.

50. Schediasma Juridicum de officio miniſtri eccleſiæ erga condemnatum ad mortem, Dantzig 1718 in 4. Einen Auszug davon findet man in der Fortgeſetzten Sammlung von alten und neuen Theologiſchen Sachen, vom Jahr 1733, p. 767 u. f. ſiehe auch weiter unten die 54 und 55 Nummer.

51. Selecta Juris matrimonialis, Halle 1720 in 4.

52. Selecta Jurisprudentiæ civilis per exercitationes Sabbathinas tractata, Dantzig 1728 in 4.

53. De Pactis antenuptialibus, Jena 1730 in 4.

54. Von der Pflicht eines Predigers gegen einen zum Tode Verurtheilten, Leipzig 1731 in 4. ſiehe oben die 50 Nummer, und die gleich nachſtehende.

55. Diſcurſus Juris de officio miniſtri eccleſiæ erga condemnatum ad mortem & de impœnitente ad mortem condemnato, delinquente, Dantzig 1732 in 4. ſiehe die 49. 50 und 54 Nummer. Man ſehe davon auch das *Journal hiſtorique de la republique des lettres* im 3ten Theile des 2ten Bandes, ingl. Beytrag zu den neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen, Band II, p. 722.

56. Tr. de officio vocantis & vocati ad miniſterium Eccleſiaſticum, Jena 1732 in 8. Einen weitläufftigen Auszug davon findet man in der Fortgeſetzten Sammlung von alten und neuen Theologiſchen Sachen, vom Jahr 1733 p. 977 u. f. f. ingl. ſiehe Leipziger Gel. Zeitungen vom Jahr 1732 p. 463.

Uebrigens kan man von dem Herrn D. Willenberg überhaupt aufſchlagen das Gelehrte Preuſſen, Th. I; die Gelehrten Neuigkeiten Schleſiens des Jahrs 1736 p. 191 u. f. Strodmanns Geſchichte ietztlebender Gelehrten Theil IX, p. 202. Sinapii Schleſiſche Curioſitäten, Th. II, p. 1113. *Acta Hiſtorico-Eccleſiaſtica* Band V, p. 653. *Acta Scholaſtica* Band IV, p. 93. *Biblioth. Weidmann.* P. II p. 90. n. 5398. Inſonderheit aber von ſeiner Controvers, die er wegen der Viel-Weiberey mit den beyden berühmten Gottesgelehrten zu Dantzig, D. Weickhmannen und D. Schellwigen, gehabt, ſind nachzuſehen Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche Theil III, p. 108. u. f. f. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hiſtorie des Neuen Teſtaments, Theil VIII, p. 1020 u. f. f. Ludwigs Univ. Hiſtor. Theil I, p. 13. 180. Theil II, p. 733. 804. 823. ingleichen den oben ſchon angezogenen Artickel: Weickhmann (Joachim), im LIV Bande, p. 217 u. ff.

Willendorf, ein Dorf in Nieder-Oeſterreich in dem Quartier Ober-Mannhartsberg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oeſterreich Theil I, p. 320.

Willendorf, ein Anſpachiſches Dorf, drey Stunden davon gegen Feuchtwang. Hönns Lexic. Topograph des Fränckiſchen Kreiſes, p. 386.

Willenfahr, iſt das Farnkraut, davon im IX Bande, p. 266.

Willenfelß, Stadt und Herrſchafft, ſiehe Wildenfelß, im LVI Bande, p. 811.

Willenbag (Wolff von), von ihm hat man im Druck erhalten: Kurtzweilige Sommer-Tage, oder Hiſtorie von einer Adelichen Geſellſchaft, welche die Zeit des Sommers in merckwürdigen Zufällen zugebracht hat, 1683 in 12.

Willenrod (Catholiſch-), Dorf, ſiehe Müllerod (Catholiſch-).

Willenrod (Wüſt-), Dorf, ſiehe Wüſt-Müllerod.

Willens, ſiehe Wille, und Wollen, wie auch Wille (zurückbehaltener).

Willens, (Agnoſcirung ſeines letzten) ſiehe *Ultimæ voluntatis agnitio*, im XLIX Bande, p. 873 u. f.

Willens, (Austrichter eines letzten) ſiehe Seelwärtel, im XXXVI Bande, p. 1184 und Teſtamentarien, im XLII Bande, p. 1282 u. ff.

Willens, (Beſtändigkeit des), ſiehe den Artickel: Wille; ingleichen Wille (beſtändiger).

Willens (die Bewegung des), ſiehe Wille.

Willens, (Beweiß des) oder was jemandes, Willens-Meynung ſey, ſiehe Wille (muthmaßlicher) und Willens-Erklärung.

Willens, (Freyheit des).

I Philoſophiſche Abhandlung.

Es iſt ſowohl von den Philoſophen, als Theologen, über dieſe Materie viel diſputiret worden, und darüber manches Wort-Gezäncke entſtanden: weil man ſich vorher nicht verglichen hat, was durch dieſe Freyheit zu verſtehen ſey. Die Freyheit heiſſet entweder ſo viel, als eine Gleichgültigkeit, oder ein gleichgültiges Befinden gegen die Dinge, die einander entgegen ſtehen; (Indifferentia ad oppoſita) oder ſie heißt ein ungezwungenes Weſen, da keine äuſſerliche Gewalt uns zu einer gewiſſen Verrichtung zwingen kan. Jenes iſt die innerliche, dieſes aber die äuſſerliche Freyheit. Es ſind alſo von der Freyheit zwey Haupt-Meynungen entſtanden. Einige haben ſie bloß eine Abweſenheit der Hinderniſſe genennet, wie **Hobbeſius**, in ſeinem Leviathan, Cap. XIV, **Nicolaus Gürtler**, Inſtitut. Theol. c. IX, §. 8 u. f. **Beckmann**, in Lineis doctrin. mor. cap. VI. §. 5. **Anton le Grand**, in Inſtitut. philoſ. Part. IX, art. 5, gethan. Andere, und zwar die meiſten, haben ſolche in der Gleichgültigkeit geſetzet, daß ſich nehmlich der Wille gegen zwey einander entgegen ſtehende Dinge gleichgültig verhalte. Was die erſte Definition anbetrifft, daß dieſe Freyheit in einer Abweſenheit der äuſſerlichen Hinderniſſe beſtehe, ſo gehöret zwar zu der Freyheit, daß uns kein Hinderniß in dem Wege ſtehe, maſſen z. E. ein krancker Lehrer keine Freyheit hat, ob er leſen, ſpatzieren gehen will, oder nicht; Es iſt aber dieſer Begriff nicht hinlänglich. Denn zu geſchweigen, wie ſchon **D. Buddeus**, in Inſtitut. Theol. moral. Part. I, cap. 1, Sect. 4, § XI p. 129. erinnert, daß die unvernünfftigen Thiere keine Freyheit haben, ohnerachtet ſie durch kein äuſſerliches Principium zu einer gewiſſen Art zu würcken determiniret werden; ſo muß ja der Grund der Freyheit nicht ſowohl von auſſen, als vielmehr von innen, in der Seelen ſelbſt geſuchet werden. Der andere Begriff von der Freyheit, in ſoferne man darunter ein Vermögen verſtehet, aus zwey einander entgegen geſetzten Dingen eines ſowohl, als das andere, zu erwählen, ohne, daß ein Bewegungs-Grund vorhanden ſey, warum man eines für dem andern erwähle, können wir auch nicht billigen. Denn eine ſolche Wahl muß allezeit ihren Grund haben, und iſt ohnmöglich, daß man ohne Bewegungs-Grund etwas wollen, oder nicht wollen könne; daher man auch billig bey den würcklichen Handlungen der Menſchen den Grund, warum ſie dieſes gethan, oder unterlaſſen haben, zu wiſſen verlanget. Es zeiget ſolches die Erfahrung, indem man kein eintziges Exempel anführen kan, da man etwas entweder gewolt, oder nicht gewolt hätte, und kein Bewegungs-Grund zugegen geweſen wäre; ohnerachtet diejenigen, die nicht ſcharffſinnig genug ſind, ihn nicht allezeit wahrnehmen, zumahl, wenn er zuweilen ſo verſteckt iſt, daß er nur von einem ſcharffſinnigen hervor geſuchet werden kan. Ja, es lauffen wohl ſolche Bewegungs-Gründe mit unter, die auch die ſcharffſinnigſten nicht gewahr werden und empfinden; Z. E. warum man, wenn man zu einer Thür hinaus gehet, den rechten Fuß vor den lincken, oder den lincken vor den rechten geſetzet, es ſey denn allemahl ein Sclave vorhanden, wie in dem Hauſe des **Trimalcions** bey dem **Petronius**, der uns zuruffte: Den rechten Fuß voran. Man ſetze den Fall, es würden zwey Ducaten, von gleichem Schlag und Werthe, die wenigſtens dem Anſehen nach einander gantz gleich wären, auf den Tiſch geleget, und **Titius** ſolte einen darvon nehmen. Nachdem er ſie genau geprüfet, und nicht den geringſten Unterſchied wahrgenommen hat, ſo nimmt er einen, und da meynet man, es ſey ohne Urſach, ohne Bewegungs-Grund, geſchehen, daß er einen dem andern vorgezogen. Allein, iſt gleich in der Sache ſelbſt kein Bewegungs-Grund da geweſen, ſo findet ſich einer in ihrem Verhalten gegen denjenigen, der die Wahl anſtellet. Er nimmt einen, und läßt den andern liegen, weil derjenige, den er genommen hat, ihm vielleicht näher zu der Hand war; und in ſolchem Fall, iſt die Bequemlichkeit der Bewegungs-Grund: doch hätte ihm auch unvermerckt eine andere Urſach einfallen, und ihn bewegen können, den andern Ducaten zu nehmen. Denn alle beyde wird er ſie gewiß nicht liegen laſſen; er wird aber auch, er nehme nun welchen Ducaten er wolle, wenigſtens unvermerckt, ſeine Bewegungs-Urſach zu ſolcher Wahl gehabt haben. Es ſchreibet derowegen **Leibnitz** in ſeiner Theodicee, Th. I, § 46, gar recht: „Es giebt keine „Indifferentiam æquilibrii, das iſt, eine ſolche Indif„ferentz, da auf beyden Seiten alles vollkommen „gleich ſey, ohne, daß man zu einem geneigter ſey, „als zum andern. Es concurriren unendlich viel „groſſe und kleine, innerliche und äuſſerliche Be„wegungen mit uns, die wir meiſtentheils nicht „gewahr werden.„ Indem wir nun aber die bloſſe Gleichgültigkeit verwerffen, ſo wollen wir damit keinesweges eine unvermeidliche Nothwendigkeit eingeführet wiſſen. Einige der heutigen berühmten Philoſophen, welche dergleichen Nothwendigkeit behaupten, ſtellen die Sache alſo vor: Gleichwie in den Reyhen der Verknüpfung der cörperlichen Dinge dasjenige, was in dieſer Welt das Mögliche zu der würcklichen Exiſtentz bringet, die würckenden Urſachen wären; Alſo wären gleichergeſtalt dasjenige, was die Entſchlieſſungen unſerer Seelen in dieſer Welt zu der würcklichen Exiſtentz bringen muß, die Bewegungs-Gründe, oder End-Urſachen, inmaſſen auſſer dieſen dasjenige, was denen gegenwärtigen Entſchlieſſungen unſerer Seelen entgegen geſetzet, ſowohl möglich ſey, als das, worzu die Seelen ſich würcklich entſchlöſſen. Wie nun ferner, wenn wir in dieſer gegenwärtigen Welt-Maſchine dieſe gegenwärtige Verknüpfung der Dinge (nehmlich der würckenden Urſachen) ſetzen, alle cörperliche Begebenheiten in derſelben

Digitized by Google

unausbleiblich gewiß, und alſo in ſo weit nothwendig erfolgen müſſen, und ohnmöglich anders können: Alſo machten auch die Bewegungs-Gründe, wegen welcher unſere Seelen ihre Entſchlieſſungen ergreiffen, und welche alſo die an ſich ſelbſt nur möglichen Entſchlieſſungen der Seelen würcklich machten, wenn ſie nur zureichend wären, ebenfals eine Gewißheit, und zwar eine ſolche, daß ein Menſch, der etwas als beſſer erkennet, ohnmöglich das ſchlimmere ihm vorziehen könne, und es ſolchergeſtalt nothwendig geſchehe, daß er das beſſere erwähle, und zwar ſo nothwendig, als auf einer Waage das gröſſere Gewichte vor dem kleinern einen Ausſchlag geben muß. Wie es denn z. E. nicht möglich ſey, daß ein Krancker in dieſer Welt, der Artzney einnimmet, den Gebrauch derſelben in dieſer Welt auch ſolte unterlaſſen können, ob es gleich in einer andern Welt geſchehen könnte; Oder, daß einer, der von ſeinem Sitze aufſtehet, in dieſer Welt an deſſen ſtatt auch ſitzen bleiben könnte, ob es gleich in einer andern Welt geſchehen könnte. Und dieſe Art der hypothenſchen Nothwendigkeit ſey die Nothwendigkeit der Sitten, (Neceſſitas moralis) welche alſo, als die der phyſicaliſchen Nothwendigkeit entgegen geſetzte Species, unter dem generalen Begriffe der hypothetiſchen Nothwendigkeit mit begriffen werde. Beydes demnach, nemlich auf der einen Seite die Begierden der Seelen, und auf der andern die Bewegungen des Leibes, habe in dieſer Welt ſeine Gewißheit, vermöge deren es komme, und nicht auſſen bleibe: Und um dieſer harmonirenden beyderſeitigen Gewißheit willen, gehe es an, daß das Zufällige in dem Leibe und der Welt, mit dem freywilligen in der Seele, durch die vorher beſtimmte Harmonie zuſammen geſtimmet werde. Nur müſſe man ſich beſtändig darbey erinnern, daß beyderley Gewißheit, oder Nothwendigkeit, als die auf beyden Seiten nur hypothetiſch ſey, in ſofern nemlich GOtt, dieſe, und keine andere Welt, zu erſchaffen erwählet hat, jener allgemeinen metaphyſicaliſchen Zufälligkeit der Welt keinen Eintrag thue. Hierbey nun iſt ein doppelter Streit entſtanden. Erſtlich: Ob würcklich und in der That, in der natürlichen Folge der Begebenheiten dieſer nun erſchaffenen Welt aus einander, lauter hypothetiſche Nothwendigkeit, oder Gewißheit, wie in einer Maſchine, und keine Zufälligkeit, zu befinden ſey? Zum andern: Ob dieſe Meynung der Freyheit des menſchlichen Willens und der Sitten-Lehre zuwider lauffe? Was die erſte Frage anbetrifft, ſo iſt in dieſer Welt nicht lauter phyſicaliſche Nothwendigkeit, ſondern auch eine phyſicaliſche Zufälligkeit, vermöge deren, auch in dieſer nun erſchaffenen Welt, nicht alle Dinge, oder Begebenheiten, ſo, wie ſie ſind, oder erfolgen, nothwendig erfolgen, ſondern viele derſelben, bey eben dieſer Verknüpffung der Dinge, auch nicht, oder anders, erfolgen könnten; Und daß dergleichen Zufälligkeit allerdings in den willkührlichen Thaten der Menſchen zu finden ſey, wie auch in den Dingen, deren Exiſtentz durch dieſelben theils hervorgebracht, theils verhindert werden kan. Denn ein jeder iſt ſich, durch die unleugbare innerliche Empfindung, bewuſt, daß, ob er gleich, durch die Bewegungs-Gründe angetrieben, allezeit dasjenige zu thun erwählet, was ihm am beſten gefällt; Es ihm doch deswegen nicht unmöglich ſey, an deſſen ſtatt das ſchlimmere zu erwählen, und zwar, welches wohl zu mercken iſt, in dieſer Welt, und in eben dieſer Gemeinſchafft ſeiner Seele mit dieſem ſeinem Leibe, als durch welchen er das eine je ſowohl, als das andere, zu Wercke richten, zu können, zum Exempel, aufzuſtehen, und ſitzen zu bleiben, ſich bewuſt iſt, wenn auch gleich zu einem von beyden zulängliche Bewegungs-Gründe vorhanden ſind: Denn dieſe verurſachen nur, daß man das, worzu ſie antreiben, würcklich thue, und nicht unterlaſſe; Nicht aber, daß es in dieſer Welt, d. i. bey dieſem Zuſammenhange der Dinge, nicht möglich ſey, es zu unterlaſſen. Ob dannenhero gleich in der Verknüpffung der blos cörperlichen Dinge und Begebenheiten in dieſer Welt, z. E. in den Bewegungen der himmliſchen Cörper, die phyſicaliſche Nothwendigkeit allerdings einzuräumen iſt; Indem alle blos cörperliche Begebenheiten durch natürlich würckende Urſachen hervorgebracht werden, welche durch eine Nothwendigkeit ihrer Natur würcken, und nicht anders können: So iſt doch wider alle Erfahrung, daß dergleichen Nothwendigkeit auch in dem Zuſammenhange unſerer Begierden und Thaten mit ihren Bewegungs-Gründen zu finden ſey; Indem auch die allerſtärckſten Bewegungs-Gründe einem freywillig würckenden Weſen niemahls die natürliche Möglichkeit, das, was es in dieſer Welt, und wegen dieſer Bewegungs-Gründe thut, in eben dieſer Welt, und ohngeachtet eben dieſer Bewegungs-Gründe, auch zu unterlaſſen, benehmen können. In einer andern Welt könnten ja wohl auch die natürlichen Urſachen, die in dieſer Welt ihre Würckungen durch eine phyſicaliſche Nothwendigkeit hervorbringen, etwas anders würcken, als in dieſer Welt: Und der fürnehmſte Unterſchied derer natürlich würckenden und willkührlich würckenden Urſachen, beruhet alſo darinnen, daß dieſe auch in dieſer Welt, und bey einerley Umſtänden, würcken und nicht würcken können, jene aber nicht. Wenn der berühmte Wolff in den Gedancken von GOtt, der Welt, und der Seele des Menſchen, Cap. III. § 509. p. 275. den Willen, in Anſehung des Erfolgs ſeiner Entſchlieſſungen, aus denen Bewegungs-Gründen, mit einer Wage, und die Bewegungs-Gründe mit den Bewegungs-Gründen vergleichet, ſo kan ſolches zwar als ein Gleichniß, das die Sache ſchön erläutert, paßiren. Denn, wie der Ausſchlag auf der Wage unausbleiblich erfolgen muß, wo mehr Gewichte iſt, alſo wird auch in dem Willen die Entſchlieſſung erfolgen, zu welcher die wichtigſten Bewegungs-Gründe vorhanden ſind. Und gleichwie hingegen auf der Wage ohnmöglich ein Ausſchlag erfolgen kan, wo die Gewichte in beyden Schaalen gleich ſind, alſo kommt man auch ſo lange zu keinem Schluſſe, ſo lange man in dem Zweiffel ſtehet, ob die Bewegungs-Gründe von einer Seite die andern überwiegen, oder nicht (in ſtatu perfecti æquilibrii). Man hat aber nicht aus der Acht zu laſſen, daß dieſes ein bloſſes Gleichniß, und nicht über das ſo genannte Tertium comparationis auszudehnen iſt. Wir wollen ein Exempel geben: Man hält davor, ein hungeriger Eſel würde Hungers ſterben müſſen, wenn er zwiſchen zwo Wieſen ſtünde, deren die eine ſeinen Appetit juſt eben ſo ſtarck reite,

tzet, als die andere; Dieweil, gleichwie auf einer Waage unter zweyen gleichwiegenden Gewichten, keines das andere überwiegen könne, also in dem Willen des Esels der Appetit, auf der einen Wiese zu fressen, dem gleich starcken Appetite, auf der andern zu fressen, dergestalt die Waage halten würde, daß er zwischen beyden Wiesen unbeweglich stehen, und nicht von der Stelle würde gehen können. Wer wird denn aber wohl dem Esel zu einer so edlen Substantz machen, daß er ihm einen eigentlich so genannten Verstand und Willen, und nach dem ersten, eine reifliche Ueberlegung, welche Wiese wohl die beste sey, nach dem letztern aber, eine willkührliche Entschliessung, auf dieser, als der besten Wiese, zu fressen, beylege? Was bey der Waage durch eine mechanische Nothwendigkeit, und bey dem Esel durch einen eingeprägten Trieb der Natur, und sinnlichen Appetit, geschiehet, das kan ja von einem mit Verstand und Willen begabten Geschöpffe nicht auf eben dieselbe Weise behauptet werden. Denn alle Gleichnisse sind auch gewissermassen einander ungleich. Die Einschränckung dieses an sich sonst schönen Gleichnisses, hat einen grossen Nutzen, die heut zu Tage hin und wieder bestrittene Freyheit des menschlichen Willens, als den Grund der Sitten-Lehre, zu befestigen; Damit man nicht die mechanischen Bewegungs-Regeln vor allgemeine Gesetze der Natur, nach welchen auch alle menschliche Thaten vollführet würden, halten, und diese letztern also einer physicalischen Nothwendigkeit, als welche nur in den natürlich würckenden Ursachen der Dinge zu finden ist, unterwerffen möge. Denn das würde der Natur eines freyen Wesens sowohl, als der innerlichen Empfindung eines jeden in sich selbst, zuwider lauffen. Nicht weniger ist ein jeder durch die innerliche Empfindung, sich selbst bewust, daß seine Seele würcklich und in der That die äusserlichen willkührlichen Bewegungen und Thaten seines Leibes hervorbringe, und also, als die wahrhaffte physicalisch-würckende Ursach derselben, einen realen Einfluß in die Glieder des Leibes, durch welche sie solche Bewegungen und Thaten würcket, habe; Es mag nun damit, in Ansehung der Art und Weise, (als welche noch niemand hat ausforschen können) zugehen, wie es immer wolle. Dahingegen ist es wider die innerliche Empfindung eines jeden, daß seine Seele die durch den Cörper verrichteten willkührlichen Thaten nur dencken und wollen, nicht aber auch selber, als die physische Ursach derselben, durch ihren Cörper vollziehen, sondern etwa nur, als eine moralische Ursach, veranlassen solte, daß eine andere nähere würckende Ursach, nemlich GOtt, die würckliche Vollziehung, durch die vorher bestimmte Harmonie, vermittelst eines von ihr physicalisch gantz independenten Mechanismus, leisten möge. Die Seele eines jeden, indem sie sich ihrer selbst bewust ist, muß ja wohl, durch innerliche Empfindung, wissen, was sie thut: Ob sie nur dencke und wolle, oder auch würcklich durch den Cörper vollziehe. Wenn sie auch gleich von der eigentlichen Art und Weise, wie solches Dencken, solches Wollen, solches Vollziehen, zugehe, nimmermehr einen klaren und deutlichen Begriff erlangen solte; Genug, daß sie die Existentz ihres würcklichen Vollziehens so gut, als ihres Denckens und Wollens, in sich empfindet. Nun wird zwar diese Erfahrung deswegen geleugnet, weil niemand von der Würckung der Seele in den Leib einen klaren Begriff habe. Es wird uns vorgeworffen, als ob wir aus der Erfahrung mehr, als sie würcklich lehre, annähmen; Denn so viel lehre sie zwar, daß gewisse Ideen und Begierden der Seele, mit gewissen Bewegungen des Leibes, zugleich sind, nicht aber, daß eines des andern Ursache sey. Allein, es ist dieses eine Sache, die lediglich auf die eigene Empfindung eines jeden ankommt, und von welcher sich also nichts weiter disputiren lässet. Doch hat D. Müller, in seiner Einleitung in die Physick, C. VII. §. 17 Anmerck. gezeiget, daß vielmehr die Vertheidiger der gegenseitigen Meynung den uns vorgerückten Fehler gantz augenscheinlich selbst begehen, indem sie, als in der Erfahrung gegründet, annehmen, daß die Bewegungen des Leibes mit den Begierden der Seele zugleich sind, und mit einander übereinstimmen. Denn, da sie behaupten, daß der Leib die Seele auf keine Art afficiren könne, und hierdurch alle Kundschafft und Erfahrung, welche die Seele durch die äusserlichen Sinne von der cörperlichen Welt einziehen kan, aufheben: So können sie ja eben diese von ihnen verworffene Kundschafft und Erfahrung ohnmöglich als einen Grund annehmen; Sondern müssen erst anders woher, als aus der Empfindung, oder Erfahrung der Seele, die durch die äusserlichen Sinne geschiehet, erweisen, daß eine cörperliche Welt, und in derselben ein menschlicher Cörper, und in diesem eine Harmonie seiner Bewegungen, die mit dem Wollen der Seele zugleich seyn sollen, existire. Da solchergestalt erstlich, ein jeder, durch die sinnliche Erfahrung sich selbst bewust ist, daß alles, was er in dieser Welt, auch aus den kräfftigsten Bewegungs-Ursachen, will, und würcklich thut, oder vollziehet, er in eben dieser Welt, und dieser Bewegungs-Ursachen ohngeachtet, auch lassen könne: So folget, daß unsere Seelen nicht allein eine metaphysicalische Freyheit, (in soferne wir nemlich von dieser Welt abstrahiren) und ihre willkührlichen Entschliessungen nicht allein eine metaphysicalische Zufälligkeit haben, also nemlich, daß unsere Seelen das, was sie in dieser Welt thun, nur in einer andern Welt hätten lassen, und etwas anders thun können, in dieser aber nicht; Sondern, daß unsere Seelen auch würcklich eine natürliche, oder physicalische Freyheit in dieser Welt, und ihre Entschliessungen und Thaten eine physicalische Zufälligkeit, haben, vermöge deren sie auch in dieser Welt, und bey dieser Verknüpffung der Dinge, anders erfolgen könnten: Daß es dahero irrig sey, den Entschliessungen unserer Seelen eine in dieser Welt, und bey dieser Verknüpffung der Dinge, fest gesetzte moralische Nothwendigkeit, die mit einer eben dergleichen physicalischen Nothwendigkeit der cörperlichen Begebenheiten richtig zusammen passen, und unausbleiblich harmoniren müsse, beyzulegen Und diese Zufälligkeit, nennen wir die innerliche physicalische Zufälligkeit unserer willkührlichen Thaten: Weil ferner die Erfahrung lehret, daß die Seele in ihren Cörper, und, vermittelst desselben, auch in andere Cörper, willkührlich würcke, und hierdurch die sonst nothwendig zu gewartenden

Digitized by Google

tenden Würckungen anderer Cörper, und die Existentz der daher zu erwartenden Dinge, verschiedentlich hindern könne: So muß unstreitig daher auch eine Zufälligkeit derjenigen Dinge entstehen, die von natürlich würckenden Grund-Ursachen ihren Ursprung haben, und also durch eine physicalische Nothwendigkeit, in dieser Welt existiren würden, wenn ihre Existentz durch die willkührlich würckenden Ursachen nicht gehindert werden könnte. Und diese Zufälligkeit nennen wir allhier die äusserliche. Wenn nun also in dieser Welt in dem Erfolg, weder unserer Entschliessungen und äusserlichen Thaten, aus ihren Bewegungs-Ursachen, noch der cörperlichen Dinge, aus ihren natürlich würckenden Ursachen, eine durchgängige Gewisheit, oder moralische und physicalische Nothwendigkeit, ist; Sondern jene alle, diese aber grossentheils, auch in dieser Welt, und bey dieser Verknüpffung der Dinge, nur zufällig sind: So scheinet das gantze Gebäude der vorherbestimmten Harmonie, als welches die gedachte beyderseitige Nothwendigkeit in dem Leibe und der Seelen, als zweyen, mit einander vollkommen und auf ein Haar harmonirenden, sich selbst bewegenden Dingen, (Automatis) schlechterdings voraus setzet, hinweg zu fallen; Inmassen der berühmte Wolff, §. 885, selber sagt: Um dieser beyderseitigen Nothwendigkeit, oder Gewißheit willen, gehe es an, daß das Zufällige in dem Leibe und in der Welt, mit dem Freywilligen in der Seele, zusammen gestimmet werde. Dem sey aber wie ihm wolle, so ist dabey diese andere Streitfrage hefftig getrieben worden, ob nicht bey dieser beyderseitigen hypothetischen Nothwendigkeit dieser Philosophen, und der darauf gegründeten vorherbestimmten Harmonie der Seelen und des Leibes, als zweyer mit einander übereinstimmenden sich selbst bewegenden Dinge, der Freyheit des menschlichen Willens, und folglich der Sittenlehre, zu nahe getreten werde? Unsers Erachtens, erhellet aus allen Umständen so viel, daß diese Philosophen, ob sie auch gleich Seele und Leib nicht anders, als zwey sich selbst bewegende Dinge, und folglich, in der Folge ihrer Begebenheiten (vermöge der mechanischen Principien) eine durchgängige Nothwendigkeit sich vorstellen; Dennoch eben die Absicht nicht gehabt, der Freyheit des menschlichen Willens, und folglich der Sittenlehre, einen Eintrag zu thun, wie ihnen einige solches Schuld geben: Indem man vielmehr augenscheinlich siehet, daß dieses fast ihre fürnehmste, und gewiß recht mühsame Arbeit gewesen, wie sie einen Grund finden mögten, die Freyheit und den Mechanismus, auf alle nur ersinnliche Art, in gutes Vernehmen mit einander zu bringen. Denn da sie einmahl keine andere als mechanische Principia der Natur, annehmen wolten; So musten sie freylich alle physicalische Zufälligkeit der Dinge in der Welt leugnen: Weil allerdings in einer Maschine, z. E. in einer Uhr, alles, ihrer Structur und Zusammensetzung gemäß, nothwendig erfolgen muß. Jedoch, damit sie gleichwohl der Freyheit des menschlichen Willens, und der Sittenlehre, hierdurch nicht zu nahe treten mögten, meyneten sie genug zu seyn, wenn sie die metaphysicalische Zufälligkeit der gantzen Welt-Maschine, und insonderheit der äusserlichen menschlichen Thaten, in der Seele aber eine eben dergleichen metaphysicalische Freyheit, wider die Stoicker und den Spinoza gründlich behaupteten, vermöge welcher Freyheit, die Seele an sich selbst, und, wenn wir von der gegenwärtigen Welt abstrahiren, viel andere mögliche Dinge, als die sie in dieser Welt, bey dieser Verknüpffung der Dinge, will, wollen könne, jedoch so, daß solches anderweitige Wollen eine weit andere Welt, und einen weit andern menschlichen Cörper, erfordere, den GOtt durch einen weit andern Mechanismus, als den gegenwärtigen, auf die Vollziehung solches Wollens hätte abrichten müssen. Diese Art der Freyheit nun, würde keinen Schaden leiden, wenn auch gleich alles, in der Seele so wohl, als in dem Leibe, in dieser Welt durch eine Nothwendigkeit der Natur erfolgete. Dem ohngeachtet aber, sind wir der Meynung, daß eine Sittenlehre, welche den menschlichen Willen nicht etwan in einem Stande, in welchem wir von dieser Welt abstrahiren, (als in welchem Stande unsere Seele würcklich nicht ist) sondern in dieser Welt, in eben dieser Verknüpfung der Dinge, durch Gesetze und Rathschläge regieren soll, nicht nur eine blos metaphysicalische Freyheit, sondern eine physicalische, oder naturalische Freyheit in dieser Welt, durch welche sie sich so wohl, als ihren Leib, zu diesen oder andern Thaten, auch nur in einer Welt, nehmlich in dieser gegenwärtigen frey determiniren könne, voraus setze. Denn, wenn wir nicht leugnen wollen, daß GOtt durch sein Gesetz dem Menschen gewisse Entschliessungen und äusserliche Thaten, welche die Seele in dieser Welt, und durch diesen ihren Leib, zu Wercke richten solle, zu thun auferleget: So müssen wir einräumen, daß die Seele solche Entschliessungen und äusserliche Thaten, in dieser Welt, und durch diesen ihren Leib, so wohl zu thun, als zu unterlassen, fähig seyn, und also eine physicalische Freyheit in dieser Welt haben müsse. Ferner, wenn der menschlichen Seele nicht etwa nur gewisse innerliche Entschliessungen, sondern auch gewisse äusserliche Thaten, in dieser Welt vorgeschrieben sind: So muß die Seele eine freye würckende Ursach nicht allein ihrer innerlichen Entschliessungen, sondern auch ihrer cörperlichen Thaten seyn; Und sie kan dieses nicht seyn, ohne einen realen und würcklichen Einfluß in solche cörperliche Thaten; Dieweil eine würckende Ursach eines Effects seyn, und doch in den Effect keinen realen Einfluß haben, sich selbst widerspricht. Zudem, wenn die cörperlichen Thaten der Menschen, z. E. Mord, Ehebruch, nicht physicalisch von ihren Seelen in dem Cörper hervorgebracht werden, sondern lediglich von dem Mechanismus der Cörper der gegenwärtigen Welt-Maschine herstammen, dieser aber von GOtt: So muß ohnstreitig GOtt selbst, vermöge der von ihm vorher bestimmten Harmonie, die vorher gesehenen mörderischen und ehebrecherischen Entschliessungen der Seelen zu der würcklichen Existentz in der cörperlichen Welt bringen, und also durch etwas weit mehrers, als durch die blosse Zulassung, zu den Sünden und Thorhei-

ten der Menschen in dieser Welt concurriren: GOtt muß also die Welt grossentheils nicht nach seinem Wohlgefallen, und wie sie seinen Zwecken am gemässesten, und folglich am besten seyn könnte, sondern nach dem vorhergesehenen verkehrten Willen und Absichten der menschlichen Seelen, eingerichtet und erschaffen haben. Solchergestalt aber wird den menschlichen Seelen, an statt der ihnen abgesprochenen physicalischen Freyheit, in dieser Welt, und durch diese Glieder die GOtt nicht anders, als gut, erschaffen hatte, gut, oder böse zu handeln, eine andere metaphysicalische beygeleget, nicht, der erschaffenen Natur sich willkührlich zu bedienen, sondern die noch zu erschaffende, unter vielen andern, durch ihren Willen zu determiniren; Die also, da sie nicht auf diese, sondern nur auf andere in der Idee mögliche Welten, die aber nimmermehr existiren werden, sich beziehet, einigermassen nach Chimären schmecket. Da der Mensch ein zu dieser Welt gehöriges Geschöpffe ist; So sollte doch wohl, unsers Erachtens, zum wenigsten in so weit seine Freyheit dieser gegenwärtigen Welt subordiniret seyn, so, daß alles, was er, vermöge solcher Freyheit, kan, natürlich, d. i. in dieser Welt möglich sey. Allein nach jener Lehre, ist, bey aller Freyheit der Menschen, in dieser Welt, oder in dieser Verknüpffung der Dinge, nichts anders möglich, als was würcklich geschiehet. Dargegen erstrecket sich die Freyheit des Willens, ausser dem, was in dieser Welt durch physicalische und moralische Nothwendigkeit geschiehet, auf die Möglichkeiten unendlich vieler anderer Welten, die unsere Seelen ebenfalls hätten wollen, und hierdurch das Werck der Schöpffung auf selbige determiniren können, auf diese Art ist also die menschliche Freyheit nicht der nun würcklich erschaffenen Natur, als eine unter derselben mit begriffene Fähigkeit, sondern vielmehr die Natur, ja ihre Schöpffung, der menschlichen Freyheit subordiniret. Das Gute und Böse, zu deren einem sich der Mensch würcklich determiniret, ist nicht beydes in dieser Welt möglich: Sondern nur das eine von beyden, welches in dieser Welt würcklich geschiehet, ist in dieser Welt möglich, und also, weil es nur allein möglich ist, nothwendig; Das andere hingegen in einer andern Welt. Demnach wählet der Mensch, vermöge der Freyheit seines Willens, nicht unter mehrern natürlichen Möglichkeiten dieser Welt, was ihm am besten gefält, sondern unter vielen übernatürlichen Möglichkeiten unterschiedene Welten diejenigen, die GOtt, dem menschlichen Willen gemäß, vermöge der vorher bestimmten Harmonie, in diese mechanische Verknüpffung der gegenwärtigen Welt Maschine gebracht hat. Wie nun aus diesem allen sattsam erhellet, daß wohl keine Hoffnung übrig seyn dürffe, den durchgängigen Mechanismus der gantzen erschaffenen Welt mit der menschlichen Freyheit, und in einigen Stücken auch mit den festesten Lehren von GOtt, zusammen zu stimmen; So angelegen sich solches auch die grössesten Mechanici unserer Zeiten die es durch die sinnreichesten Erfindungen versuchet, haben, seyn lassen; Also sind wir der Meynung, daß, je mehr und deutlicher, nach allen Folgerungen, sich dieses Systema nach und nach entdecket hat, und vielleicht noch weiter entdecken dürffte; Desto mehr, nicht die menschliche Freyheit, nehmlich die wahrhafte physicalische in dieser Welt, (als deren Empfindung, da sich ein jeder derselben unmittelbar in sich selbst bewust ist, auch die allersinnreichesten Systemata nicht zu verlöschen vermögend seyn werden) sondern der eingebildete durchgängige Mechanismus der Welt, darunter leiden werde. Wie denn auch die Vernünfftigsten unter denjenigen selbst, die diesem Systema beygethan sind, würcklich nicht den Umsturtz der Freyheit des Willens, sondern die Zusammenstimmung derselben mit dem Mechanismus, zu der Absicht haben: Obwohl keine Hoffnung ist, daß diese Absicht, nehmlich zwey einander so widersprechende Dinge mit einander zu vergleichen, jemahls einen gar lange daurenden Fortgang haben werde. Wollen wir uns bemühen, uns einen bessern und gründlichern Begriff von der Freyheit des Willens zu machen, so werden wir durch Betrachtung derjenigen Handlungen, die wir freye nennen, und der Beschaffenheit des Willens, nebst seinem Verhalten gegen den Verstand, darzu gelangen können. Bey einer Handlung hat man theils den vorhergegangenen Schluß in dem Willen, oder die Determination, welche allezeit von einem Bewegungs-Grunde dependiret, sie mag auf einen Endzweck, oder auf die darzu gehörigen Mittel gehen, theils die Handlung, zu erwegen, so fern äusserlich, durch gewisse Bewegungen des Leibes, der Schluß vollzogen und ausgeübet wird; Und da fragt es sich, worauf die Freyheit auf beyden Seiten ankomme? Wir wollen zum voraus ein gemeines Exempel geben. Es ist die Frage: Ob ich das Hauß kauffen soll, oder nicht? Folglich habe ich darinnen meine Freyheit, oder nicht. Ich habe von allen dabey vorkommenden Umständen eine Erkänntniß, wie das Hauß beschaffen, wie theuer es ist, und wie es mit meinem Beutel stehet. Befinde ich nun, daß mir dasselbige sehr dienlich und nützlich sey, ich mich auch in dem Stande befinde, die Zahlung zu thun, so sind dieses Bewegungs-Gründe in dem Willen, die ihn determiniren, und schlüßig machen, den Kauf vorzunehmen; Es fragt sich daher, wie weit dieser Schluß nothwendig, oder frey zu nennen sey, ingleichen, wenn nun der Schluß gefasset ist, man wolte das Hauß kauffen, ob die deswegen anzustellende äusserliche Handlung nothwendig vor sich gehen muß, oder unterbleiben kan? Dieses giebt nun Anlaß, mit Unterschied zu erwegen, wie sich der Wille in seinen Würckungen, und die äusserlichen Handlungen, in Ansehung der Freyheit verhalten? Was den Willen betrifft, so ist zu untersuchen, ob derselbige in seinen Würckungen von einem andern Principio dependire, auch von demselbigen determiniret werde? Es kan der Wille so wohl physisch, als moralisch, betrachtet werden. Physisch, i Ansehung seiner natürlichen Beschaffenheit in so fern er dasjenige Vermögen der Seele ist, welches allezeit zu dem Guten geneigt, und hingegen vor das Böse einen Abscheu hat, dependiret er allezeit von dem Verstande. Denn in dem Willen treffen wir die Neigungen,

und

und die besondern Begierden, als würckliche Handlungen an. Die Neigungen sind entweder natürliche, bey der Erregung nur eine bloße Vorstellung nicht aber Determination des Verstandes, nöthig, an deren Stelle der natürliche Trieb selbst da ist; Oder durch den Fall der Menschen erregte, und auf alle Menschen, als erblich, fortgepflantzte, wie der Ehrgeitz, Geldgeitz, und die Wollust, die ihren ersten Ursprung auch von dem Verstande, und zwar dessen Determination haben, welches insonderheit bey den besondern Begierden und Handlungen des Willens geschehen muß. Denn er muß das Gute lieben und das Böse hassen, welches, nach dem richtigen Sprüchworte: Ignoti nulla cupido, das ist: Unerkannte Dinge begehrt man nicht, ohne vorhergegangener Erkänntniß nicht geschehen kan, es mag dieselbige wahr, gründlich und hinlänglich seyn, oder nicht; Genug, daß man etwas für gut, oder bös, ansiehet. So haben wir auch schon oben erwiesen, daß kein Schluß in dem Willen ohne Bewegungs-Grund vorgehen mag. In dieser Absicht, pflegt man den Willen ein nothwendiges Vermögen, (Facultatem neceſſariam) zu nennen und ihm die Freyheit abzusprechen. Wir haben aber ebenfalls, wider den Mechanismus ausführlich dargethan, daß die Freyheit deswegen nicht gantz und gar aufgehoben werde. Denn ist gleich eine innerliche Nothwendigkeit da, daß er nach geschehener Erkänntniß allezeit das Gute lieben, und das Böse hassen muß; So ist doch keine äusserliche Nothwendigkeit da, die den Willen, auf diese, oder jene Art zu würcken, zu diesem, oder jenem Obiecte, nöthigen könnte: Folglich muß man diese Freyheit des Willens selbst in einer Independentz von einer äusserlichen absoluten Nothwendigkeit suchen. Es kommt auch noch hinzu: daß sich der Wille durch eigene Kraft zu einer Sache, die ihm gefället, neiget, und sich davon zurück ziehet, wenn sie ihm mißfället. Doch muß man den Grund dieser Freyheit in dem Verstande, und dessen Bewegungs-Gründen, suchen, wodurch der Wille bald da, bald dorthin, gelencket werden kan, und so weit der Mensch dergleichen Vorstellungen in seiner Gewalt hat, so weit hat er auch seine würcklichen Begierden in seiner Gewalt. Betrachtet man hier den Willen moraliſch, und untersuchet seine Freyheit, so hat es den Verstand: Ob, nach der göttlichen Absicht, derselbige der Direction einer höhern Kraft unterworffen sey, oder nicht? Welches eine gantz andere Frage. Denn ein anders ist, daß er würcket, ein anders aber, ob die Würckungen vernünfftig, oder unvernünfftig sind. Er ist von Natur, und nach der göttlichen Absicht, der Direction, oder Regierung des Verstandes, dergestalt unterworffen, daß er weder was Gutes verlangen, noch was Böses verabscheuen soll; Es sey denn vorher von dem Verstande auf eine judicieuſe Art als ein wahrhaftes Gut, oder als ein wahrhaftig Böses, erkannt worden, und ist daher nicht genug, daß es der Mensch dafür hält, sondern, ob es an sich selbst so beschaffen, wie man sich es einbildet. Durch den Fall ist diese von GOtt gemachte Ordnung, daß der Wille dem Verstande unterworffen seyn soll, verderbet worden. Denn an statt, daß sich der Wille nach dem Verstande richten solte, so muß der Verstand offt dem Willen nachgeben. Es hat der Wille dadurch, so zu reden, eine solche Gewalt erlangt, daß, wenn sich gleich die Vernunft den bösen Begierden entgegen setzet, und ein so genannter Streit der Vernunft und des sinnlichen Appetites entstehet, die Macht derselben viel zu schwach ist, als daß der Wille nachgeben müste. Kommen wir auf die äusserlichen Verrichtungen selbst, so hat hier keine Nothwendigkeit statt, als müste man dasjenige, was man in seinem Willen innerlich beschlossen hat, äusserlich zu der Vollziehung bringen, und alles dasjenige thun, was einem gefällt, hingegen unterlassen, was einem mißfällt. Denn wenn gleich Bewegungs Gründe vorhanden sind, warum eine Handlung beliebet wird, so können sie doch in den zu der Ausführung derselben nöthigen Umständen keine Veränderung machen, noch eine Nothwendigkeit verursachen, sondern es bleibt alles, wie vorhin. Es entstehet zwar eine Gewisheit, so bald man den Schluß gefasset aber keine Nothwendigkeit; Daher man auch aus der Erfahrung weiß, daß ein festgesetzter Schluß denoch wieder geändert werden kan, wenn etwas darzwischen kommt. So können wir auch an einer Sache einen Gefallen haben, ohne die damit verknüpfte äusserliche Handlung vorzunehmen, oder zu unterlassen, welches sich auf das oben berührte Exempel von Kauffung eines Hauses also deuten lässet: Das Hauß, das mir zu kauffen, angeboten worden, gefällt mir, habe mich auch entschlossen solches zu kauffen, welches Wohlgefallen, welcher Schluß, besondere Actus des Willens sind, die in so fern zwar nothwendig, weil sie sich auf gewisse Bewegungs-Gründe stützen, aber auch in dieser Absicht, daß sich der Wille durch seine eigene Kraft lencket, und durch keine äusserliche Nothwendigkeit genöthiget und gezwungen werden kan, freywillig sind; Ja, in Ansehung, daß das jetzige Wohlgefallen und der jetzige Entschluß durch gegenseitige Vorstellungen geändert werden kan, sind sie vielmehr gewisse, als nothwendige Würckungen zu nennen. Hat man gleich den Schluß, das Hauß zu kauffen, gefasset, so folget noch nicht, daß man hingehe, und den Kauf richtig mache, wozu einen nichts nöthigen kan, sondern es kommt alles auf eines eignen Willen an, mithin kommt diese Freyheit der Handlung darauf an, daß sie von eines Willen dependiret.

Sollen wir alles, was von der Freyheit des Menschen und des Willens zu sagen ist, kurtz, zusammen fassen, so kommt es auf folgende Stücke an: 1) Auf das Wesen der Freyheit, welche nichts anders ist, als ein Vermögen der Seelen, Kraft dessen der Wille bald da, bald dorthin, gelencket und zu etwas determiniret werden kan. 2) Auf ihren Grund, der nicht in dem Willen, sondern in dem Verstande und dessen Vorstellungen zu suchen ist, durch welche der

Wille

Wille bald auf diese bald auf jene Seite, bewogen werden kan. Siehe D. Samuel Christian Teubers Responsum ad quæstionem: an voluntas absoluto dominio imperet intellectui? Halberstadt, 1711, in 4. 3) Auf die Aeusserung derselbigen, die allezeit in dem Willen durch eine Determination geschiehet, daß derselbige entweder zu diesem, oder jenem, gelencket und determiniret wird. 4) Auf den Gegenstand welchem die Freyheit des Willens beherrschet. Solcher ist die Bewegungs-Krafft der äusserlichen Gliedmassen, und also auch die Rede des Menschen; Welche Herrschaft aber ihre Grentzen hat. Ueber die innerliche Sinnlichkeit hingegen, hat der Wille wenig, oder nichts zu befehlen: Ausser, daß er sie durch ihre Bewegungs-Kraft auf etwas lencken, oder wovon abwenden kan. Desgleichen hat der Wille über die Verdauungs Kraft, über die Zeugungs-Kraft, über den Lauff des Geblüts, und dergleichen, ebenfalls keine Herrschaft. 5) Auf die verschiedenen Arten dieser Freyheit. Es ist dieselbe α) Exercitii, oder Contradictionis, da man etwas thun, oder unterlassen kan. β) Speciei, oder Contrarietatis, da man dieses, oder etwas anders, thun kan; γ) Modi, da man etwas auf diese, oder jene Weise, verrichten kan.

Es könnte sich ein Zweiffel in den Gemüthern unserer Leser erregen: Ob es denn gut sey, daß GOTT einige Creaturen mit einem freyen Willen begabet hat, vermittelst dessen sie mögten sündigen können? Wir antworten aber, daß sie, vermöge eben dieses freyen Willens, und der ihm vorgesetzten Vernunft, das Sündigen auch unterlassen können und sollen. Denn da rechtschaffene Leute, so gar auch nach aller eingerissenen Verderbniß, die natürliche Neigung zu dem Bösen hin und wieder überwinden, und Gutes thun: Um wie viel leichter und natürlicher muß es nicht, ehe eine so grosse Verderbniß unter den Menschen eingerissen, gewesen seyn, durch die Vernunft den Willen zu dem Guten zu leiten in einem Stande, da noch keine würckliche Neigung zu dem Bösen zu überwinden gewesen ist? Spricht man, daß doch Gott ohnstreitig vorher gewust, daß die Menschen den freyen Willen mißbrauchen und sündigen würden; Und daß also die Welt vielleicht besser gewesen seyn würde, wenn GOtt denen Menschen den freyen Willen, und mit demselben auch so gar die Möglichkeit, Böses zu thun, entzogen hätte: So ist leicht zu antworten, daß hingegen auf solche Art auch die Möglichkeit, freywillig Gutes zu thun, als die allereedelste Gabe des Menschen, weggefallen seyn würde. GOtt würde solchergestalt eine Welt ohne vernünftige Creaturen, das ist, eine zwar schöne, doch blosse Maschine, erschaffen haben, in welcher keine Erkänntniß seiner, und seiner Weisheit, anzutreffen seyn würde: Indem solche Erkänntniß keinen Zweck (als welcher nothwendig, nebst der Vernunft, die Fähigkeit eines willkührlichen Verfahrens voraussetzet) haben würde. Also würde GOtt ein Uebel vermieden haben, welches nicht einmahl ein würckliches Ubel, (Ens actu) sondern nur ein mögliches Uebel, (Ens potentiæ) war: welches von denen die es angienge, vermieden werden konnte und sollte: Und welches, wenn es auch nicht vermieden würde, GOTT dennoch zu dem Besten wenden konnte, und nun würcklich wendet. Dagegen würde GOttes Geschöpffe den Verlust eines unendlich grössern Gutes erlitten haben, nehmlich den Verlust der vernünftigen Creaturen, folglich den Verlust der Erkänntniß GOttes, der Tugend der Glückseligkeit und Seligkeit je einiger Creatur. Denn es kan kein anderer Zweck der Vernunft seyn, als die Leitung eines freyen Willens zu der Tugend, und also GOtt zu gefallen. Wo also kein freyer Wille ist, da hat keine Vernunft statt; Wo keine Vernunft ist, da ist keine Fähigkeit GOtt zu erkennen; Wo demnach weder ein freyer Wille, noch eine Erkänntniß GOttes und seines Willens ist, da kan weder Tugend, noch Glückseligkeit, noch Seligkeit seyn. Dahero würden, ohne die Freyheit des Willens, die Menschen nicht vernünfftig, das ist, nicht Menschen, sondern zwar schöne und keiner Sünde fähige Thiere, aber doch blosse Thiere seyn. Eine solche Welt aber würde dem letzten Willen GOttes ohnstreitig zu wider, und also an sich selbst, und in dem Grunde böse seyn: Indem zu dem letzten Willen GOttes, in Ansehung der Natur, in so weit wir ihn zu erkennen vermögen, zum wenigsten dieses gehöret, daß in seinen Geschöpffen eine Erkänntniß seiner existire; Daß die Geschöpffe, von denen er erkennet seyn will, seinem Willen in Ansehung der erkannten letzten und absoluten Güte, desselben freywillig und ungezwungen sich gemäß verhalten, (denn gezwungen, und durch eine physicalische Nothwendigkeit, folglich ohne Erkänntniß, thun es auch Maschinen und Bestien) und indem sie hierdurch an dem Willen GOttes Theil nehmen, eben dadurch auch der absoluten letzten und ewigen Güte desselben, zu dem seligen Genuß, (denn hierinnen bestehet das Wesen der Seligkeit) theilhaftig werden sollen. Demnach fehlet so viel, daß die mit einem vernünftigen freyen Willen begabten Geschöpffe nicht gut seyn solten, daß vielmehr die Welt nicht gut seyn würde, wenn sie nur ein Systema blosser, theils lebloser, theils mit einem blos thierischen Leben begabter Maschinen ohne vernünftige und mit freyem Willen begabte Geschöpffe, wäre. Endlich, wenn man auch den freyen Willen der vernünftigen Geschöpfe nach seinem eingerissenen Mißbrauche betrachtet, so ist zwar nicht zu leugnen, daß solcher Mißbrauch ein würckliches moralisches Uebel sey. Allein, da solcher Mißbrauch in einer Unterlassung der gehörigen Determination, oder Richtung, die der Wille von der Vernunft erlangen solte, bestehet, und also nicht ein von GOtt hervorgebrachtes positives Ding, sondern vielmehr eine Abwesenheit, oder Mangel, eines von GOTT intendirten positiven Dinges, (Ens negativum) ist: So kan solches Uebel diesem Satze, daß die Freyheit des Willens, gleichwie alle Dinge, gut sey, keinen Eintrag thun; Indem solchergestalt das Uebel nicht so wohl ein Ding, als vielmehr eine schädliche Abwesenheit eines Dinges ist, und

daher

daher diejenigen nicht übel urtheilen, welche sagen, daß die Sünde nicht so wohl in einer so genannten Entitate, als vielmehr in Nonentitate, entitati admixta, bestehe. Wendet man ein, daß solches Uebel doch zum wenigsten nicht Ens pure negativum, und zwar Mixtum, sey; Indem die Unterlassung der gehörigen Richtung der Vernunfft eine positive That, welche gerichtet werden solle, voraus setze; So ist zu erwegen, daß, wenn man also dieses beydes, das in einem solchen Uebel beysammen ist, nehmlich die würckliche That, und die Unterlassung der gehörigen Richtung derselben, nicht mit einander verwirret, sondern in Gedancken von einander absondert, die positive That, die man begehet, (Actio materialis, seu physica) an und vor sich selbst gut, nicht aber böse sey; Und nur durch die unterlassene rechte Richtung, die von der Vernunfft zu erwarten war, folglich durch die Privation oder Abwesenheit eines Dinges, böse werde. Z. E. wenn ein Mensch Hurerey, Mord, Diebstahl, begehet, der Soldat auf seinen Posten schläffet, und so weiter, so ist das, was in diesen Thaten positives, und also ein würckliches Ding ist, an sich selbst, das ist, ohne Betrachtung der erforderten, oder unterlassenen, Richtung gut. Denn wer wolte sagen, daß beyschlaffen, schlagen oder stechen, etwas nehmen, schlaffen, nicht an sich selbst, oder physicalisch, gute Dinge wären? Allein alle diese physicalischen an sich selbst guten Dinge werden zu Uebeln, durch die unterlassene Richtung der Vernunfft, und also durch die Privation, oder den Mangel eines dabey erforderten Dinges. Z. E. Der Beyschlaff wird zur Hurerey, und also zu einem Uebel, durch den Mangel der Richtung desselben auf eine ehrliche Ehefrau, zu dem Zwecke, Kinder zu zeugen und zu erziehen, und so weiter. Dahero auch die Sünde in der Heil. Schrifft sehr wohl als eine Privation beschrieben wird: Ἡ ἁμαρτία ἐστὶν ἡ ἀνομία. Die Sünde ist nichts anders, als die Ungesetzlichkeit. Weil aber dem ohngeachtet, durch den Mangel der rechten Richtung des menschlichen Willens, in den Reyhen der Zwecke der Dinge ohnstreitig grosse Unordnung entstehen muß, welche in der sich selbst gelassenen Natur, und ohne göttliche Fürsehung, zuletzt dem Willen GOttes, als dem letzten Zwecke aller Dinge, zuwieder lauffen möchte: So lässet GOtt, wenn er, wie wir sehen, auch das Böse zulässet, es doch nur in so weit zu, in sofern aus dem physicalischen Guten, das in den menschlichen Thaten verborgen liegt, (in so ferne man nehmlich dasjenige, was in ihnen etwas positives, und also ein würckliches Ding, folglich physicalisch gut ist; betrachtet) die Erfüllung des göttlichen Willens, entweder von Natur, oder durch besondere Regierung, oder Richtung der göttlichen Fürsehung, dennoch erfolgen kan: Da denn also dem, was durch die Mängel der Menschen, und also durch die Privation, und zufälliger Weise, böse worden ist, dennoch an dem Ende seine bestimmte Güte, oder Absicht auf den göttlichen Willen, wieder erstattet wird. Müllers Eins. in die philosophischen Wissenschafften, Th. II, p. 111 u. ff. 131 u. ff. 188 u. ff. Kämmerichs Acad. der Wissenschafften Eröffn. III, p. 1348 u. ff. D. Johann Christian Stocks „Dissertationum philo-„rum de partibus hominis essentialibus, pri-„ma, de anima rationali, Jena, 1732 „ Gründliche Auszüge aus Disputat. B. I, p. 489 u. ff.

II Theologische Abhandlung.

Die Lehre von den Kräfften des freyen Willens fliesset, als ein Consectarium, aus der Lehre von dem Falle und Stande der Sünden. Denn, wenn unsere Natur durch die Sünde so sehr verderbet ist, so ist leicht zu erachten, daß keine Kräffte zu dem Guten mehr darinnen übrig seyn müssen.

Haupt-Sitz dieser Lehre.

Wir haben Haupt-Sprüche der Schrifft von dieser Lehre, die theils aus dem alten, theils aus dem neuen Testamente, genommen sind.

α) Aus dem alten Testamente.

1. 1 Mos. VI, 5: GOtt sahe, daß alles Dichten und Trachten des menschlichen Hertzens, (omne figmentum cogitationum cordis) nur böse war immerdar. Nichts scheinet mehr Freyheit zu haben, als die Gedancken des menschlichen Hertzens. Da aber hier von denselben bezeuget wird, daß alles Dichten und Trachten derselben böse sey, oder, daß sie sich von Natur nur auf das Böse determiniren: So müssen sie ja keine Freyheit oder Vermögen besitzen, Ideen geistlicher und göttlicher Dinge zu formiren. 1 B. Mos. VIII, 21, wird ein gleiches behauptet.

2. Jerem. XIII, 23: Kan auch ein Mohr seine Haut wandeln, (oder ändern) oder ein Parder seine Flecken? So könnet ihr Gutes thun, da ihr des Bösen gewohnt seyd. Hier werden die Jüden in ihrem damahligen natürlichen und heuchlerischen Zustande ausser der Gnade Gottes, betrachtet, u. wird ihnen alles Vermögen, sich frey zu der Ausübung des Guten zu determiniren, gäntzlich abgesprochen. Ja, es wird eben für so unmöglich ausgegeben, daß ein solcher verdorbener Mensch, durch natürliche Kräffte seines freyen Willens, sich bekehren, und etwas gutes thun könne, als es unmöglich ist, daß ein Mohr seine Haut, und ein Parder seine Flecken ändere, und also seine Natur ablege.

β) Aus dem neuen Testamente.

1. Johann. III, 3. 5. 6, wird die Nothwendigkeit einer neuen Geburt daraus bewiesen, weil der gantze Mensch, wie er von dem Fleische gebohren ist, Fleisch, das ist, fleischlich gesinnet, oder geartet sey, und in solchem Zustande das Reich der Gnaden und Herrlichkeit nicht ererben könne, wo nicht der fleischliche Sinn durch die Wiedergeburt in ihm gebrochen, und, an dessen statt, ein ander neues thätiges Principium, nehmlich der Geist, in ihm hervorgebracht werde. Wer nun solchergestalt von Natur gantz fleischlich ist, der kan keine Kräffte zu dem Guten haben. Nun ist ein jeder natürlicher Mensch von Natur fleischlich gesinnet; Also sind keine Kräffte zu dem Guten bey ihm anzutreffen.

2. Joh. XV, 5: Ohne mich könnet ihr nichts thun; Nehmlich, nichts wahrhafftig und geistlich gutes, keine GOtt wohlgefälligen Früchte des Glaubens und der Gerechtigkeit bringen, wie der Contexr mit sich bringet. Mit dem Worte

Digitized by Google

χωρὶς ἐμοῦ, ohne mich, wird Christus zu dem eintzigen Principio alles deſſen gemacht, was wir in dem geiſtlichen haben und präſtiren können. Iſt er aber das einige Principium der geiſtlichen Dinge, ſo kan unſer freyer Wille nicht das Principium wahrer geiſtlicher Handlungen ſeyn; Welchem vielmehr alles Vermögen in ſolchen Dingen hierdurch gäntzlich abgeſprochen, und Chriſto allein zugeſchrieben wird. Denn es heißt nicht: Ihr könnet zwar wenig, aber doch etwas, ohne mich ausrichten; Auch nicht: Ohne mich könnet ihr ſchwehrlich würcken; Wie es einem allein ſauer wird, einen Wagen fortzuſchieben, da es hingegen beſſer und leichter von ſtatten gehet, wenn noch ein anderer die Hand mit anleget; Sondern: Ohne mich könnet ihr nichts thun. Hiemit wird einem natürlichen Menſchen alle Krafft zu würcken abgeſprochen, und ein gäntzliches Unvermögen (ἀδυναμία) mit den Worten: Ihr könnet nicht, (οὐ δύνασθε) ihm zugeeignet, welches ein gewaltiger Donnerſchlag wider den Ruhm des freyen Willens iſt, wie ſolches ſchon D. Luther, in ſeinem Tractate de ſervo arbitrio, wider den Erasmus Roterodamus, ſtarck urgiret hat. Wir können alſo hieraus lernen: α) Daß der Menſch nach dem Fall keine Kräffte übrig habe, zu ſeiner Bekehrung und Heiligung das geringſte zu contribuiren. β) Daß er zwar, wenn er durch den Glauben in Chriſtum verſetzet wird, vieles vermöge, aber nicht aus ſich, ſondern aus den Kräfften, die Chriſtus, als der wahre Weinſtock, ertheilet. γ) Daß er, wenn er ſich durch den Abfall von Chriſto wieder trennet, auch dieſe geiſtlichen Kräffte wieder verliehre, und in das vorige Unvermögen (ἀδυναμίαν) wieder zurück falle. Es hat Sebaſtian Schmidt, in Colleg. bibl. poſteriore, p. 153 u. ff. dieſe Stelle, Johann. XV, 5, mit mehrerem erkläret. Hiemit ſtimmen auch zwey andere Stellen überein. Nehmlich: Johann. VI, 44: Es kan niemand zu mir kommen, (durch Buſſe und Glauben) es ſey denn, daß ihn ziehe der Vater. Bey welcher Stelle man auch den Sebaſtian Schmidt, in der Diſſertation de tractu patris ad filium, conferiren kan. Und 1 Corinth. VII, 3: Niemand kan JEſum einen HErrn heiſſen, (welches durch den Glauben geſchiehet) ohne durch den Heiligen Geiſt. Es wird alſo an drey Orten der Heiligen Schrifft das Werck des Glaubens und der Erneuerung den Kräfften des freyen Willens gäntzlich abgeſprochen, und den drey Perſonen der Gottheit zugeſchrieben; Dem Vater, Johann. VI, 44; Dem Sohne, Joh. XV, 5; Und dem Heil. Geiſte, 1 Corinth. XII, 3

3. 1 Corinth. II, 14: Der natürliche Menſch (ἄνθρωπος ψυχικὸς) vernimmt nichts vom Geiſte Gottes: Es iſt ihm eine Thorheit, und kan es nicht erkennen, denn es muß geiſtlich gerichtet ſeyn. Hierbey mercken wir folgendes: α) Was der natürliche (ψυχικὸς) Menſch heiſſe. Das kan theils aus dem Zuſammenhange herausgezogen werden, da er, durch die gegenſeitige Particul, δὲ, aber, einem geiſtlichen (πνευματικῷ) Menſchen entgegen geſetzet wird. Theils aus der Epiſt. Judä. v. 19, da gewiſſe Menſchen genennet werden: ψυχικοὶ, πνεῦμα μὴ ἔχοντες, fleiſchliche, die da keinen Geiſt haben. Wie nun πνευματικὸς einem, der den Geiſt GOttes, und durch denſelben eine neue geiſtliche Natur in der Wiedergeburt und Erneuerung bekommen hat, bedeutet; So heißt ψυχικὸς, der den Geiſt GOttes nicht hat, der nichts, als ſeine natürlichen Seelen-Kräffte, Verſtand, Gedächtniß, Imagination, Wille, Neigungen, ꝛc hat. Er hat ſeinen Nahmen von ψυχὴ, Anima, die Seele, und kan alſo Homo animalis, der beſeelte Menſch genennet werden; Ob gleich die Kräffte der Seelen, ſonderlich der Vernunfft auf das beſte bey ihm excoliret wären. Luther hat bey dieſem Orte dieſe merckwürdigen Worte geſetzt: „Der natürliche Menſch iſt, wie „er auſſer der Gnade GOttes iſt, mit aller Ver„nunfft, Kunſt, Sinnen und Vermögen aufs beſte „geſchickt „ β) Die Worte: τὰ τοῦ πνεύματος, nehmlich πράγματα, zeigen die Dinge an, die zu der ſeligmachenden Erkänntniß GOttes gehören, und alſo nicht nur die hohen Geheimniſſe, die auch über die Begriffe eines Wiedergebohrnen gehen, ſondern auch die Stücke, welche die Ordnung des Heils conſtituiren, es ſeyn nun theoretiſche, oder practiſche Wahrheiten; Vergl V. 9. 10. 11. 12. Dieſe heiſſen hier Sachen des Geiſtes, weil ſie Gott durch ſeinen Geiſt geoffenbaret hat. v. 10. γ) Das Unvermögen eines natürlichen Menſchen, in Abſicht auf dieſe Dinge wird hier mit drey Redens-Arten beſchrieben: a) δὲχεται, vernimmt nicht. Δέχεσθαι heißt einen annehmen, nicht zurück ſtoſſen, wie man einen Gaſt aufnimmt, und nicht hinausſtößt, wie dieſes Wort Matth. X, 14. 40. hiervon gebrauchet wird. Es begreifft aber diß Wort alles, was zu der gäntzlichen völligen Aufnahme gehöret; Da nicht nur der Verſtand die göttlichen Wahrheiten erkennet, und denſelben Beyfall giebt, ſondern auch der Wille dieſelben approbiret, lebet, mit Zuverſicht umfaſſet ꝛc. Beydes wird dem natürlichen Menſchen abgeſprochen. b) Sie ſind ihm eine Thorheit, kommen ihm thöricht vor, daher er auch wohl die Lehren des Chriſtenthums, von der Creutzigung des Fleiſches, Verleugnung der Welt, Nachfolge Chriſti, ꝛc. für fanatiſche und ſchwärmeriſche Dinge anſiehet, und unter die Platoniſchen Grillen rechnet, auch wohl ſpricht: Wer ein ſolcher Narr ſeyn will, der mags thun, ich bedancke mich vor einem ſo irraiſonablen Chriſtenthum. c) Er kan es nicht erkennen. Die Schuld liegt alſo nicht an dem Mangel ſeines Fleiſſes und ſeiner Application, ſondern an der üblen Diſpoſition ſeines Verſtandes und Willens. Wie ein Blinder nicht nur nicht ſiehet, ſondern auch nicht ſehen kan; So befindet es ſich auch bey einem ſolchen Menſchen. Hieraus iſt nun klar, daß ein unwiedergebohrner Menſch ſo gar keinen freyen Willen in geiſtlichen Dingen habe, daß er vielmehr geiſtlichen Sachen widerſtrebet, ſie als Thorheit verläſtert und verwirfft, und, nach Verſtand und Willen, ſich in dem äuſſerſten Unvermögen (ἀδυναμία) befindet. Es hat dieſe Stelle Sebaſtian Schmidt, in Colleg. bibl. poſter. p. 161 u. ff. weiter exegeſiret. Vergleiche D Langens Mittel-Straſſe, Th. II, p. 274; Johann Muſäum, in Form. Concord. p. 108; D. Johann Heinrich Maji Diſſertation, de Theoſophia Chriſtianorum univerſali, cap 1. §. 15. welche in dem II Tomo ſeiner Selectior. exercitat. Philol. exeget. ſtehet, p. 16;

Und

und Edvardi Reynoldi, der Heiligen Schrifft Doctors und Procancellarii der Academie, Tractat: Animalis homo genannt, §. 10. 11. Es ist eine Predigt, die auf der Universität Oxford in Lateinischer Sprache 1649 gehalten, und 1719 von Anton Wilhelm Böhmen zu London von neuem ediret worden ist.

4. 2 Corinth. III, 5: Nicht, daß wir tüchtig sind von uns selber, etwas (geistlich gutes) zu dencken, als von uns selber, sondern, daß wir tüchtig sind, ist von GOtt, welcher auch uns tüchtig gemacht hat. Daraus machen wir den Schluß: Wer von Natur keine Tüchtigkeit zu dem Guten hat, sondern seine gantze Tüchtigkeit von GOtt empfangen muß, der hat keine Kräffte des freyen Willens. Nun verhält es sich mit allen Menschen so: Also haben sie keine Kräffte des freyen Willens.

5. Philipp. I, 6: Der in euch angefangen hat das gute Werck, der wirds auch vollführen. Hier wird der Anfang und Fortgang der Bekehrung und Heiligung GOtt zugeschrieben, und folglich dem Menschen alles Vermögen, dasselbe anzufangen, oder fortzusetzen, gäntzlich abgesprochen.

6. Philipp. II. 13: GOtt ists, der in euch würcket beyde das Wollen, und das Vollbringen, nach seinem Wohlgefallen. Wenn GOtt auch so gar das Wollen nicht etwa nur aus einem tieffen Schlaffe erwecken, sondern erst hervorbringen und würcken muß, so folgt, daß es der Mensch von Natur nicht habe. Der Mensch kan wollen, frey wollen, böses wollen; Aber das Gute zu wollen, ist eine Würckung der Gnade.

7. Philipp. IV, 13: Ich vermag alles, durch den, der mich mächtig machet, Christus. Folglich, ohne Christo nichts. Auf welche Art auch diese Stelle mit dazu dienet, den freyen Willen in geistlichen Dingen auszuschliessen. Das sind die vornehmsten Haupt-Sprüche, welche von zweyerley Art sind. Nemlich einige von denselben beweisen, daß der Mensch vor seiner Bekehrung in dem höchsten geistlichen Unvermögen zu allem geistlichen Guten sich befinde; Andere beweisen, daß alle geistliche Tüchtigkeit von GOtt kommen müsse.

3 Beschreibung des freyen Willens.

Der freye Wille, oder die Freyheit selbst, ist dasjenige Vermögen der Seele, nach welchem sich dieselbe, nach allen zu einer Handlung vorausgesetzten Umständen, was so wohl die Art, (Speciem) als die Ausübung der Handlung, (exercitium actus) anbetrifft, frey bezeiget; Ein Vermögen, das nach dem Falle zu geistlichen Dingen mit gar keinen, und zu natürlichen Sachen mit mittelmäßigen Kräfften ausgerüstet ist.

a) Erläuterung der erklärten Sache (*Definiti*).

Wir müssen das Definitum zuerst erläutern und erklären, ehe wir die Definition verstehen können. Bey dem Definito, welches der freye Wille ist, wollen wir folgende Anmerckungen machen:

1. Das Wort freyer Wille kommt in der Heiligen Schrifft nicht vor, sondern es scheinet vielmehr aus der Peripathetischen und Platonischen Philosophie herzustammen. Denn was die Peripatheticker ἐλευθερίαν, προαίρεσιν, hiessen, das nennten die Platonicker αὐτεξούσιον, welches eben das Griechische Wort ist, damit die Väter den freyen Willen (liberum arbitrium) benennen. Es ist demnach dasselbe aus der Schule der Weltweisen in die Schulen der Christen gekommen, und beybehalten worden, damit man ein bequemes Wort hätte, womit man dasjenige Vermögen der vernünfftigen Seele, da sie sich frey und ungehindert mit ihrem Verstande so wohl als mit ihrem Willen, zu dem Guten, oder Bösen, neiget, bezeichnen könnte.

2. Das Wort Arbitrium wird zwar bey den Lateinischen Profan-Scribenten allein zu dem Willen gezogen; So sagt Livius: Liberum suarum rerum arbitrium alicui facere, welches heist: Sich eines andern Willen gäntzlich unterwerffen. Bey den Theologen aber wird dieses Wort in weitläufftigerm Verstande, so wohl vor die Handlung des Verstandes, als vor die Handlung des Willens, genommen. Denn es lieget auch bey einer jeden Handlung der Wahl, die mit dem Willen verrichtet wird, allezeit ein gewisser Rathschluß, oder Urtheil des Verstandes, zu dem Grunde. Die Väter haben zuweilen den Willen des Menschen selbst mit diesem Worte: Liberum arbitrium, beleget; Daher man sich nicht wundern darff, daß sie auch den Unwiedergebohrnen einen freyen Willen (Liberum arbitrium) beygeleget, weil sie den Willen selbst darunter verstanden haben. Wir aber verstehen dadurch ein gewisses Vermögen der Seele, etwas zu beurtheilen, und zu erwählen, oder zu verwerffen; Welches zugleich in dem Verstande und Willen, wegen der genauen Verbindung, darinnen diese beyden Seelen-Kräffte mit einander stehen, seinen Sitz hat.

3. Die Freyheit, davon der Wille frey, und das Arbitrium *liberum* heisset, ist dreyerley. (a) Eine Freyheit von dem Zwange, oder der Gewalt, da man durch kein äusserlich Principium zu handeln in der freyen Wahl und Ausrichtung seiner Handlungen gehindert wird. (b) Eine Freyheit von der Nothwendigkeit, da der Wille durch kein innerlich Principium zu handeln nothwendig determiniret wird, etwas gewisses zu erwählen, oder auszurichten. (c) Eine Freyheit von dem Rechte oder der Verbindlichkeit, da man keinen Gesetzen unterworffen ist, und also völlige Freyheit in allen seinen Handlungen hat, etwas zu thun, oder zu lassen; Welche Freyheit eigentlich niemanden, als GOtt allein, zukommt.

4. Es kan also gewisser Massen so wohl GOtt, als den Engeln, und den Menschen, ein freyer Wille zugeschrieben werden. Die bösen Engel mißbraucheten ihren freyen Willen, indem sie selbigen auf unzuläßige Dinge richteten; Welcher Mißbrauch weder von GOtt, noch von der Englischen Natur, sondern von ihrem Eigenen, Joh. VIII, 44, dependirete. Denn GOtt hatte ihnen den freyen Willen gegeben, daß sie solchen vor ihn gebrauchen, das ist, ihm freywillig schuldigen

dienen Gehorsam leisten solten; Allein an dessen statt mißbrauchten sie solchen wider GOtt, und und ohne GOtt, und wolten gleichsam nicht mehr in ihm leben, weben, und seyn, Apost. Gesch. XVII, 28. Hiernächst hatte er ihnen den freyen Willen gegeben, daß sie sich dessen dem göttlichen Gesetze gemäß bedienen, daß sie ihn nach demselben einrichten, und ihre Verrichtungen nach den Geboten GOttes anstellen solten: Allein an dessen statt mißbrauchten sie solchen wider das göttliche Gesetz, und führeten also zuerst die Sünde und das Unrecht (ἀνομίαν) ein. Endlich hatte ihnen GOtt auch den freyen Willen dazu gegeben, daß sie ihn zu seinen Ehren und zu dem Guten gebrauchen solten; Allein dafür mißbraucheten sie solchen boshafftiger Weise zu dem Bösen, zu der Unehre, Verleumdung und Lästerung GOttes, bewunderten ihre Englische Vortrefflichkeit, Ansehen und Hoheit, und meyneten, sie dürfften nun keines Gewalt mehr unterwürffig seyn, wegerten GOtt den billigen Gehorsam, und auf solche Art erfolgte ihr endlicher Fall. Es rührete also derselbe ursprünglich aus dem Mißbrauche des freyen Willens. Diese angeschaffene Freyheit des Willens gieng hiedurch verlohren. Hatten sie vorhin einen freyen Willen, konnten sie das Gute, oder Böse erwählen; So ist jetzt nach dem Falle ihr Wesen eintzig und allein auf das Böse gerichtet, sie können nichts gutes wollen, gleichwie die guten Engel, nachdem sie in dem Guten bestätiget sind, nichts Böses wollen können. Jedoch, wir reden hier eigentlich nur von dem freyen Willen des Menschen. Und da derselbe in einem vierfachen Stande betrachtet werden kan, nemlich in dem Stande der Unschuld, Verderbniß, Gnade, und Herrlichkeit; So entstehet auch daher ein vierfacher freyer Wille, welcher zu unterscheiden ist: α) Der freye Wille des unschuldigen Menschen, bestund in einer Freyheit von dem Zwange, Nothwendigkeit, und Knechtschafft der Sünde. β) Der freye Wille des verderbten und unwiedergebohrnen Menschen, bestehet in einer Freyheit von dem Zwange und der Nothwendigkeit, nicht aber der Herrschafft der Sünden; Indem der Wille eines solchen Menschen, aus eigener Bewegung und Antrieb, das Böse nur erwählet, welches ihm von dem verderbten Verstande zu der Wahl recommendiret und vorgeschlagen wird. γ) Der freye Wille des durch die Gnade erneuerten Menschen, ist die Freyheit von der Herrschafft der Sünde, da ein solcher Mensch willig und ohne Zwang das Böse verwirfft, und das Gute erwählet. δ) Die Freyheit des verherrlichten Menschen wird wieder in einer völligen Befreyung von dem Zwange, der Nothwendigkeit, und der Herrschafft der Sünde, ja auch selbst von der Veränderlichkeit, bestehen; Indem der nunmehr in dem Guten befestigte Wille das Gute dergestalt wollen wird, daß er das Böse nicht wird wollen können. Hier ist nun eigentlich von dem freyen Willen des verderbten, und noch nicht durch die Gnade verneuerten, Menschen die Rede.

5. Das Wort: Freyer Wille, involvirt zwey Ideen: (a) Einen materiellen Begriff, nemlich den Concept der Freyheit; (b) Einen formalen Begriff, nemlich den Concept hinlänglicher Kräffte, diese Freyheit zu dem Guten anzuwenden und zu gebrauchen. Hier ist nun nicht so wohl die Rede von dem freyen Willen an sich betrachtet, oder von der wesentlichen Freyheit der menschlichen Seele, da der Mensch, er sey bekehrt, oder unbekehrt, von allem Zwange und Nothwendigkeit frey ist; Sondern es ist die Rede von der zufälligen Freyheit, nemlich von der Knechtschafft der Sünde, darein der Mensch durch den Fall gerathen ist. Und ist also die Frage: Ob ein natürlicher Mensch, der durch den Fall in die Knechtschafft der Sünde gerathen ist, die Kräffte seines freyen Verstandes und Willens nicht nur frey auf das Böse, sondern auch frey auf das Gute, determiniren könne, wenn er wolle, und zwar nicht nur auf das natürliche, bürgerliche, moralische Gute, und so weiter, sondern auch auf das wahrhafftig geistliche Gute, das GOtt angenehm sey? Ob er nemlich genugsame Kräffte habe, die Wahrheit zu erkennen, oder nicht, etwas geistlich Gutes zu thun, oder zu unterlassen, und folglich seine Bekehrung und Erneuerung anzufangen, fortzusetzen, und hinauszuführen? Das ist die eigentliche Beschaffenheit der Fragen in dieser Lehre. Siehe hierbey D. Rambachs Collegium Anti-Pontificium, P. II, c. II, artic. 4. de libero arbitrio. p. 517. u. f.

b) Erklärung der Definition.

In der Definition selbst wird so wohl die Freyheit beschrieben, als von den Kräfften der Freyheit etwas gedacht; Und diese zwey Stücke werden wir also mit mehrerm erläutern.

A. Die Freyheit oder der freye Wille selber.

Die Freyheit wird der Nothwendigkeit entgegen gesetzet; Und diese ist entweder absolut, oder hypothetisch. Die absolute Nothwendigkeit, ist entweder metaphysisch, die dergestalt absolut nothwendig ist, daß sie auch von GOtt selbst nicht aufgehoben werden kan, weil solches einen Widerspruch involviren würde. Z. E. Daß die würckende Ursach nothwendig eher ist, als die Würckung; Daß das Gantze grösser ist, als eines seiner Theile, u. s. w. Oder physisch, dabey eine Möglichkeit übrig bleibet, daß GOtt, durch absolute Allmacht, eine Aenderung darinnen mache. Z. E. Daß das Feuer brennet, wenn es eine brennende Materie ergreiffet, das ist eine nothwendige Folge. Indessen kan doch GOtt, durch ein Wunderwerck, diese Würckung aufheben, wie an den drey Männern in dem feurigen Ofen geschehen ist. Sie wird auch die mechanische, ingleichen die fatale Nothwendigkeit, genennet, weil sie in einer nothwendigen Reyhe der Ursachen und Würckungen bestehet. Die hypothetische Nothwendigkeit findet sich bey solchen Handlungen und Begebenheiten, die eine freywürckende Ursache voraussetzen, welche dasjenige, was sie gethan, auch hätte unterlassen, oder doch auf eine andere Art thun können;

Die

Die aber, weil sie ihre Krafft dißmahl auf solche Art geäussert hat, nothwendig diesen, und keinen andern Effect, produciren müssen. Das ist der Begriff der Nothwendigkeit. Durch die Freyheit der vernünftigen Seele verstehet man nun hingegen dasselbe Vermögen der menschlichen Seele, da sie, nach allen vorausgesetzten Umständen zu handeln, dennoch eine freye Wahl hat, etwas zu beschliessen, zu wollen, oder zu thun, aber auch es nicht beschliessen, wollen, oder thun kan. z. E. Wenn ein Stuhl da stehet, und man von andern genöthiget wird, sich nieder zu setzen, der Rücken auch über dieses nicht steiff ist, sondern sich beugen, und zu dem Niedersetzen bequemen kan; so sind da alle zu der Handlung erforderliche Dinge. Indessen hat doch die Seele, oder der Mensch, seine Freyheit, ob er sich setzen, oder stehen bleiben will. Man muß aber bey der Freyheit, wie wir schon zuvor erinnert haben, einen Unterschied, zwischen den innerlichen Bewegungen des Willens, und den äusserlichen Handlungen machen. Die innerlichen Bewegungen des Willens dependiren von den Bewegungs-Gründen und Ursachen, die der Verstand dem Willen vorstellet, und von welchen der Wille zwar nicht gezwungen, aber doch beweget, und zu gewissen Handlungen determiniret wird. Wenn z. E. sich eine Gelegenheit äussert, mit andern zu conversiren, und der Verstand sich vorstellet, daß man da einige Stunden in Vergnügen werde passiren können, so wird der Wille bewogen, den Menschen anzutreiben, daß er in dieselbe Gesellschafft gehe. Es fragt sich aber, ob der Mensch keine Freyheit habe, einen andern Entschluß zu fassen, daß er nehmlich dieselbe Gesellschafft meiden wolle? Allerdings. Denn wenn der Verstand der Sache weiter nachdenckt, und die Nachricht bekommt, daß ein gewisser zänckischer Mensch sich in der Compagnie mit einfinden werde, der in der Trunckenheit allerley Händel anfange, die auf Mord und Blutvergiessen hinaus zu lauffen pflegen; so kan durch diese Bewegungs-Gründe der Wille auf die andere Seite gelencket, folglich der Entschluß geändert werden. So verhält sich es mit den innerlichen Bewegungen des Willens, die von der Vorstellung des Verstandes dependiren. Was aber die äusserlichen Handlungen betrifft, so findet darbey gar keine Nothwendigkeit statt, sondern der Mensch besitzt darinnen seine vollkommene Freyheit. Wenn z. E. einem Studenten eine Condition angeboten wird, die mit vielen Vortheilen verknüpft ist, so findet er zwar, wenn er ohnedem bisher eine Condition gesuchet hat, eine innerliche Neigung, sie anzunehmen; dabey behält er aber doch seine Freyheit, ob er dieser Inclination folgen, oder nicht folgen wolle, zumahl, wenn der Verstand wieder andere Bewegungs-Gründe an die Hand giebt, welche die vorigen überwiegen. Das ist kurtz der Begriff der Freyheit, davon hier geredet wird.

Daß nun aber der Mensch eine solche Freyheit, auch nach dem Falle, habe, beweisen wir 1) aus dem Wesen des Menschen selbst. Die menschliche Natur ist zu dem Bilde GOttes geschaffen, welches ein Wesen ist, das auf das freyeste handelt; daher die Freyheit mit zu der Gleichförmigkeit mit GOtt gehörte. Ob nun gleich das Bild GOttes, in Ansehung der moralischen Gaben, verlohren ist, z. E. nach der Weisheit, Heiligkeit, u. s. w; so ist es doch nicht nach den natürlichen Gaben verlohren worden, sondern, wie die Seele des Menschen auch nach dem Falle darinnen GOtt noch ähnlich ist, daß sie ein immaterialisches und geistliches Wesen hat, also ist sie ihm auch noch darinnen ähnlich, daß sie einen freyen Willen besitzet: ob gleich keine Kräffte mehr vorhanden sind, diese Freyheit in geistlichen Dingen recht zu gebrauchen. 2) Aus verschiedenen Oertern der Heiligen Schrifft, darinnen dem Menschen eine Freyheit des Willens zugeschrieben wird; z. E. Matth. XXIII, 37. 1 Corinth. VII, 37. 3) Aus dem Grunde aller Religion, die auf der Freyheit beruhet; da die gantze Religion, insonderheit alle Belohnungen und Straffen nach dem Tode, wegfallen würden, wenn man die Freyheit leugnen solte. Denn, was der Mensch aus Zwang thut, das kan weder bestraft, noch belohnet werden. 4) Aus der Erfahrung, da ein jeder vernünftiger Mensch sich bewust ist, daß er keine Maschine sey, die zwar von sich selbst, aber doch nothwendig, sich also bewegen muß, wie es die Structur ihrer Räder mit sich bringet.

B. Die Kräfte des freyen Willens.

1. In geistlichen Sachen.

In geistlichen Dingen hat der Mensch gar keine Kräffte des freyen Willens. Ein anders ist nehmlich die Freyheit selbst, ein anders die Kräffte, die GOtt zu dem rechten Gebrauche der Freyheit der menschlichen Natur anerschaffen hat. Die Freyheit selbst war eine wesentliche Eigenschafft der menschlichen Natur, und konnte also nicht verlohren werden; diese Kräffte aber waren von der Beschaffenheit, daß sie durch den Mißbrauch der Freyheit verlohren werden konnten. In Ansehung des Verstandes, bestunden dieselben in einem Vermögen, GOtt und göttliche Dinge richtig zu erkennen; in Absicht auf den Willen, in einem Vermögen, der erkannten Wahrheit zu gehorchen, und das in das Hertz geschriebene Gesetz zu erfüllen; dabey doch aber der Mensch die Freyheit hatte, sich von dem Lichte abzuwenden, in Ungehorsam einzugehen, und also, durch den Mißbrauch des freyen Willens, die anerschaffenen Kräffte zu verschertzen, und in die geistliche Ohnmacht zu verfallen.

Daß nun dieses würcklich geschehen sey, folglich der Mensch nach dem Abfalle von GOtt keine Kräffte des freyen Willens zu geistlichen Dingen mehr übrig habe, das ist, daß er kein Vermögen mehr übrig habe, sich zu GOtt zu bekehren, an Christum zu gläuben, etwas geistlich Gutes zu verrichten, das GOtt wohlgefallen könne, beweisen wir

α) Aus dem Verluste des göttlichen Ebenbildes, an dessen statt die Erbsünde, sammt der äussersten Untüchtigkeit zu allem Guten, gekommen ist. Denn da der Mensch die Gleichförmigkeit mit GOtt in den moralischen Kräfften verlohren, so hat er zugleich alle Kräffte verlohren, GOtt wahrhafftig zu erkennen, ihn zu fürchten und zu lieben, ihm zu vertrauen, und seinen Willen nach seinem Wohlgefallen zu vollbringen.

β) Aus den Stellen der Heiligen Schrifft, in welchen erwiesen wird, daß der Mensch vor seiner Bekehrung in dem äusserſten Unvermögen zu geistlichen Dingen sich befinde. (Siehe hierbey D. Rambachs Collegium Anti-Pontificium, Part. II, cap. 2. art. 4. p. 521 u. f.) Denn in der Heiligen Schrifft wird er

α) Ueberhaupt vorgestellet (a) als ein Knecht des Teufels und der Sünde. Johann VIII, 34: Wer Sünde thut, der ist der Sünden Knecht, und zwar ein solcher Knecht, der unter der Herrschafft der Sünden stehet, und der seine Glieder freywillig zu dem Dienste der Ungerechtigkeit darstellet, Röm. VI, 12. 19. Apostelgeschicht XXVI, 18, wird der Mensch als ein unter der Gewalt des Satans stehender vorgestellet; und 2 Timoth. II, 26. wird von ihm gesagt, daß ihn der Satan, nach seinem Willen, in seinen Stricken gefangen führe. Wie ist es nun möglich, daß mit einer solchen Herrschafft der Sünden die Freyheit Gutes zu thun bestehen könne? Wie kan ein Sclave der Sünden und des Satans etwas zu seiner Bekehrung und Befreyung beytragen? zumahl, da er seine Bande so lieb hat, und die wahre Freyheit aus allen Kräfften fliehet und hasset. Wolte man sagen, der Mensch diene der Sünde und dem Satan freywillig, und also könne er doch bey dieser seiner Knechtschaft eine Freyheit haben; so wird solches zwar von der Freyheit der Natur, dadurch der Mensch von den unvernünftigen Thieren unterschieden wird, aber nicht von der Freyheit der Gnaden zugegeben, die bey der Knechtschafft der Sünde ohnmöglich bestehen kan; indem der Sünder von den bösen Lüsten und sündlichen Gewohnheiten so gefesselt ist, daß er zwar freywilligst, aber doch in diesem Stande nothwendig sündiget, weil er nicht anders kan, als sündigen und Böses thun, so lange er sich selbst überlassen ist. (b) Als ein Todter in Sünden, und zwar nicht nur, weil er des ewigen Todes schuldig ist, sondern auch vornehmlich, weil seine Seele von GOtt, dem Ursprunge des wahren geistlichen Lebens, getrennet und abgeschieden ist. Daher heisset es Ephes. II, 1: Da ihr todt waret, durch Uebertretung und Sünde. So wenig nun ein leiblich todter Mensch ein Vermögen hat, zu seiner Lebendigmachung etwas beyzutragen; so wenig kan auch ein geistlich Todter zu seiner Bekehrung etwas beytragen und würcken; und wie ein leiblich Todter ohne natürliches Leben, Sinn, und Bewegung ist, so ist ein geistlich Todter ohne geistliches Leben, Sinn und Bewegung. So wird der Mensch überhaupt in der Schrifft vorgestellet, erstlich als ein Sclave der Sünden, und hernach als ein Todter in Sünden.

β) Insonderheit: und zwar (a) in Ansehung des Verstandes, da wird der Mensch nach seinem Verstande, welcher das Auge der Seelen ist, nicht nur als blind, sondern auch als verfinstert in dem Sinne, ja als die Finsterniß selbst, beschrieben. Ephes. IV, 18; V, 8. Wie nun ein Blinder, zumahl ein Blindgebohrner, keine Kräffte zu dem Sehen hat; so hat auch ein natürlicher Mensch keine Kräffte, die Wahrheit des Evangelii zu erkennen, und das wahre Licht zu sehen. Daher heißt es 1 Corinth. II, 14: Er kan es nicht erkennen. Das ist also keine Vergleichungs-weise genommene Blindheit, wie der Laodicäische Bischoff, der noch einigermassen in dem Stande der Gnaden stund, blind genennet wird, Offenbahr. III, 17; sondern es ist eine absolute und gäntzliche Blindheit, welche alle heylsame Erkänntniß gäntzlich ausschliesset. (b) In Ansehung des Willens, wird dem Sünder nicht nur ein arges, unreines, unbeschnittenes, sondern gar ein steinernes Hertz zugeschrieben, Ezech. XXXVI, 26. das ist, ein Hertz, welches in der Sünde so verhärtet ist, daß es weder ein geistlich Gefühl, noch geistlich Leben hat, noch sich zu demselben disponiren kan. So wenig ein Stein sich selber erweichen kan, so wenig hat auch der natürliche Mensch ein Hertz, das sich zu Annehmung der Gnade selbst eröffnen kan, sondern das auch der Gnade mit einiger Hartnäckigkeit widerstehet. So wenig also der Mensch von Natur ein Vermögen hat, geistliche Dinge geistlich zu erkennen, so wenig hat er auch ein Vermögen, etwas geistliches Gutes zu wollen, indem es Philipp. II, 13. heisset: GOtt ists, der in euch würcket beyde das Wollen, und das Vollbringen, nach seinem Wohlgefallen. Folglich muß es der Mensch von Natur nicht haben, weil es erst durch eine Gnaden-Würckung hervor gebracht werden muß. Dahin denn auch der Ausspruch Joh. XV, 5. gehöret: Ohne mich könnet ihr nichts thun.

γ) Ist es aus denselben Stellen der Schrifft zu erweisen, darinnen das Werck der Bekehrung und alle geistliche Tüchtigkeit GOtt und seiner Gnade allein zugeschrieben wird. Das Werck der Bekehrung wird nehmlich in der Heiligen Schrifft als eine neue Schöpffung, Wiedergeburt, und Auferweckung vorgestellet. Wie nun der Mensch zu seiner leiblichen Geburt und Auferweckung von den Todten gar nichts beytragen kan; also kan er auch zu seiner Bekehrung nichts beytragen, sondern sie wird lediglich der Würckung GOttes zugeschrieben. Ezech. XI, 19: Ich will euch ein einträchtig Hertz geben, und einen neuen Geist in euch geben, und will das steinerne Hertz wegnehmen aus eurem Leibe, und ein fleischern Hertz geben, das ist, ich will euch ein weiches, empfindliches und tractables Hertz geben. Ferner, Ezech. XXXVI, 26: Ich will euch ein neu Hertz, und einen neuen Geist in euch geben; und will das steinerne Hertz aus eurem Fleische wegnehmen, und euch ein fleischern Hertz geben. Daher betet David, Psalm LI, 12: Schaffe in mir, GOtt, durch eine neue Schöpffung, ein reines Hertz, und gieb mir einen neuen gewissen Geist. Man mögte einwenden, daß gleichwohl auch den Menschen vielfältig anbefohlen werde, daß sie sich bekehren sollen. Ezech. XVIII, 30. heisset es: Bekehret euch von aller eurer Uebertretung. Und V. 31: Macht euch ein neu Hertz und neuen Geist. Allein, es ist zu wissen, daß die Bekehrung des Menschen zweyfach zu betrachten sey: Theils, als ein Geschenck GOttes, das in dem Bunde der Gnaden verheissen ist; theils, als eine Pflicht des Menschen. Daher heisset es Jerem. XXXI, 18: Bekehre du mich, so werde ich bekehret. Und Klagl. V, 21: Bringe uns, HErr, wieder zu dir, daß wir wieder heim kommen. Nehmlich,

die

die Bekehrung GOttes gehet vorher, und die Bekehrung des Menschen folget. In der ersten Bekehrung wird der Wille von GOtt erwecket, lebendig gemacht, und in Bewegung gebracht, dabey sich der Wille leidend verhält; Darauf beweiset sich der Wille in seinem geistlichen und mitgetheilten Leben thätig, und läst sich als ein tüchtiges Werckzeug der göttlichen Gnade gebrauchen. In der ersten Bekehrung wird daher die göttliche Gnade würckend (operans, operatrix) genennet, weil sie da allein würcket; In der letzten Bekehrung wird sie mitwürckend (cooperans) genennet, weil sie da in und mit dem menschlichen Willen, der mit neuen Kräfften von GOtt versehen ist, würcket. Das ist der wahre Grund, die Oerter der Schrifft zu vereinigen, darinnen die Bekehrung bald GOtt, bald dem Menschen, in verschiedener Absicht, zugeschrieben wird. Es gehören dahin folgende Stellen: 1 Corinth. IV, 7. da alles Gute, das in dem Menschen ist, als ein Geschencke der göttlichen Gnade angesehen wird. 2 Corinth. III, 5. heisset es: Nicht, daß wir tüchtig sind von uns selber, etwas recht geistlich gutes zu dencken, als von uns selber, sondern, daß wir tüchtig sind, ist von GOtt. Philipp. II, 13: GOtt ists, der in uns würcket, beyde das Wollen, und das Vollbringen. Johann. VI, 44: Es kan niemand zu mir kommen, es sey denn, daß ihn ziehe der Vater. 1 Corinth. XII, 3: Niemand kan JEsum einen HErrn heissen, (ihn vor seinen HErrn erkennen, oder an ihn glauben) ohne, durch den H. Geist. Apost. Gesch. XVI, 14: Der HErr that der Lydia das Hertz auf, daß sie darauf Acht hatte, was von Paulo geredet war. Wenn also nun die allererste Oeffnung des Hertzens ein Werck GOttes ist, so ist leicht zu erachten, daß der Mensch zu seiner eigenen Bekehrung sich nicht selbst disponiren, noch aus eigenen Kräfften dazu etwas beytragen könne. Die pädagogischen Mittel kan er wohl gebrauchen, er kan GOttes Wort lesen, meditiren, er kan die groben Hindernisse seiner Bekehrung removiren, z. E. sich von bösen Gesellschafften losreissen, gewisse Objecte, die ihn starck zu der Sünde verleiten, weit von sich entfernen ꝛc. Aber sein steinernes Hertz kan er nicht erweichen, noch sich einen andern geistlichen, göttlichen und himmlischen Sinn geben, sondern das kan und will GOtt allein verrichten. Es findet sich hier einiger Unterschied der Ausdrückungen, welcher sich einige Gottesgelehrten unserer Kirche bedienen; Massen etliche sagen, der Mensch befinde sich zwar in dem Anfange der Bekehrung leidentlich, aber in dem Fortgange verhalte er sich nach den verliehenen Kräfften würcksam. Es werden z. E. in des Chemnitius Loc. de lib. arbitr. c. 7. unter andern diese Worte gelesen: "GOtt kommt uns durch sein „Wort und den H. Geist zuvor, und treibet den „Willen. Nachdem aber der Wille also göttlich „beweget worden, so verhält sich der menschliche „Wille nicht blos leidentlich; sondern, indem er „von dem H. Geist bewegt und gestärcket wird, so „widersetzt er sich nicht, sondern giebt Beyfall, & fit „συνεργὸς Dei, und würcket mit GOtt." In dem Hülsemannischen Breviario, cap. IX. Th. 6. wird unter den Kräfften, Busse zu thun, welche alle von dem H. Geiste kommen, und unter dem Gebrauche derer Kräffte, welcher dem Menschen zugeschrieben wird, ein Unterschied gemacht. Scherzer schreibet, in System. loc. XI. §. 2: "Der Heil. „Geist zerknirschet das Hertz; Aber ein also betrübter Mensch, nicht der H. Geist selbst, erkennet die „Sünde; Der Mensch, nicht der H. Geist, glaubet, obschon der H. Geist dem Menschen Kräffte, „die Sünde zu erkennen und zu gläuben, mittheilet." Carpzov, in Isagoge in Form. Concord. räumet dem Menschen bey der Bekehrung, so man sie in engem Verstande nimmt, keine Würcksamkeit (Activitatem) ein, und sagt, GOtt würcke formal in der Bekehrung, wenn er Kräffte verleihe; In den Bewegungen handele er zwar nicht formal, aber doch würckend, (efficienter) der Mensch aber handele formal; Indem nicht GOtt, sondern der Mensch, Busse thue, gläube, wolle. Wenn hernach dieser Theologe die Bewegungen der Bekehrung erkläret, so theilet er sie in thätige und leidende; Die schreibet er dem Menschen, jene aber GOtt zu. Hierbey haben wir noch einige Anmerckungen zu machen:

α) Wenn wir behaupten, daß der Mensch keine Kräffte zu dem Geistlichen habe, so werden hier unter dem Geistlichen sonderlich dreyerley Dinge verstanden: (a) Diejenigen Glaubens-Artickel und Geheimnisse der Religion, die nicht aus dem Lichte der Vernunfft, sondern aus dem Lichte der Offenbahrung erkannt werden müssen, die daher reine Artickel (Articuli puri) heissen, die uns allein aus der Offenbahrung GOttes bekannt werden. (b) Diejenigen Pflichten, die zu dem innerlichen Gottesdienste gehören, als sich zu GOtt bekehren, an Christum glauben, GOtt hertzlich lieben, fürchten, ihm vertrauen. (c) Die Pflichten der Liebe gegen den Nächsten, wie das Gesetz dieselben nach seinem geistlichen Sinne erfordert. Denn, was die Glaubens-Artickel betrifft, so hat der Mensch kein Vermögen, dieselben, auch nachdem sie geoffenbahret sind, mit heilsamen Beyfall und Zuversicht zu erkennen, nach 1 Corinth. II, 14: Der natürliche Mensch vernimmt nichts vom Geiste GOttes. Was aber die Pflichten gegen GOtt und den Nächsten betrifft, so hat er kein Vermögen, sie mit willigem Geist, und auf die rechte GOtt wohlgefällige Art, mit Fortgang zu leisten und zu beobachten. Er kan nicht aus eigenen Kräfften GOtt fürchten, lieben und vertrauen, wenn er nur will; Er kan nicht seinen Nächsten, auch seinen Feind, lieben, wie sich selbst; Er kan nicht aus eigenen Kräfften ein gottselig Leben führen, wenn er nur will; Sondern es befindet sich der natürliche Mensch zu allen diesen Pflichten in dem äussersten Unvermögen.

β) Von der Classe der geistlichen Dinge werden die pädagogischen Handlungen, oder die Pflichten des äusserlichen Gottesdienstes, der äusserliche Gebrauch der Gnaden-Mittel, und andere äusserliche Ceremonien, und Uebungen des Christenthums, die eine Pädagogie und Handleitung zu der Bekehrung werden können, ausgenommen; Dergleichen sind: GOttes Wort in der Kirche hören, es zu Hause lesen, geistliche Lieder singen, beten, sich bey dem äusserlichen Gottesdienste still, devot und aufmercksam aufführen ꝛc. Diese Dinge kan zwar ein unbekehrter Mensch nicht auf die rechte und

GOtt

GOtt wohlgefällige Art in dem Geist und in der Wahrheit verrichten; Er kan sie aber doch äusserlich beobachten. Er kan, in Ansehung des Verstandes, theils durch die Betrachtung der Natur, und rechtmäßige Schlüsse von der Ursach auf die Würckung, zu einer natürlichen Erkänntniß GOttes und seiner Eigenschafften, ohne eine besondere Erleuchtung des H. Geistes, gelangen, theils durch fleißige und aufmercksame Lesung der H. Schrifft, durch die Anwendung seiner Verstandes-Kräffte, und andere menschliche Hülffs-Mittel der Auslegungs-Kunst, eine buchstäbliche Erkänntniß von dem Sinne, auch wohl der schwereſten Oerter, erlangen, und durch anderer Unterricht und Anführung noch weiter darinnen geführet werden. Er kan in Ansehung des Willens sich determiniren, die äusserlichen Handlungen des Gottesdienstes, aus blos natürlichen Kräfften, mit zu machen. Es dependiret z. E. von eines Studenten freyer Wahl, ob er an dem Sonntage in die Kirche gehen, oder zu Hause bleiben, oder auf das Dorf verreisen, und die Schencken besuchen will. Es stehet bey ihm, ob er die H. Schrifft, oder ein heydnisch Buch lesen will; Ob er des Abends nach 10 Uhr zu Hause bleiben, sein Abend-Gebet verrichten, und sich zu der Ruhe begeben, oder unter einer eiteln Musick herum schwärmen, Ständgen bringen, und ein: Hoch! brüllen will. Das alles dependiret ja von der freyen Wahl eines Studenten; Wiewohl auch hierinnen die Freyheit sehr geschwächet ist. Denn da würde mancher profane und ruchlose Student es nimmermehr von sich erhalten können, daß er auf seiner Stube ein geistlich Abend-Lied, auch nur mit äusserlicher Devotion singen solte. Wenn man die Ruchlosigkeit bey sich überhand nehmen lässet, so kommt man auch in solchen Dingen um seine Freyheit, und wird ein Sclave der Profanität, ja sucht wohl eine Ehre darinnen, sich bey dem öffentlichen Gottesdienste durch ein freyes und ungezogenes Wesen von andern zu unterscheiden.

γ) Das Unvermögen des freyen Willens in geistlichen Dingen wird auch in den symbolischen Büchern unserer Kirche gelehret; Als p. 14. 217. 218. 578. 654 u. ff.

δ) Könnte man einwenden: Da GOtt dem Sünder zuvor kommt, und auch an dem Hertzen eines noch geistlich todten Menschen arbeitet, ihm geistliche Kräffte anbietet, und ihn aus seinem Unvermögen aufzurichten suchet; So möchte es scheinen, daß man einem solchen Menschen nicht alle Kräffte zu geistlichen Dingen absprechen könne? Allein wir antworten: Ein anders ist die Anbietung der Kräffte, welche durch die zuvorkommende Gnade geschiehet; Ein anders ist die Mittheilung der Kräffte, welche nicht eher geschiehet, als bis der Mensch durch die zuvorkommende Gnade seine natürliche Widerspenstigkeit brechen lässet, und die Zucht der Gnade zulässet. So lange also die Gnade noch nicht das herrschende Principium in der Seele geworden ist, und die Widerspenstigkeit des menschlichen Willens besieget hat, so kan von derselben noch nicht die Benennung des Menschen geschehen; Sondern es heist so lange ein natürlicher Mensch, ob gleich die Gnade an ihm arbeitet, bis die Gnade bey ihm zu der Herrschafft gelanget.

ε) Da der Mensch zwar eine natürliche Freyheit, aber doch keine Kräffte hat, diese Freyheit in geistlichen Dingen zu gebrauchen, weil sein Verstand und Wille von dem Satan und der Sünde gefangen gehalten, und nur auf das Böse determiniret wird; So wird daher der so genannte freye Wille (Liberum arbitrium) mit Recht von Luthern und andern Theologen ein knechtischer Wille (Servum arbitrium) genennet. Denn der Mensch ist vor seiner Bekehrung (a) ein Knecht der Sünde, Johann. VIII, 34. 2 Petri II, 19. Daher es von Achab 1 B. Kön. XXI, 19. heisset, er sey verkaufft gewesen, Böses zu thun. Ein Sclav aber, der an einen andern Herrn verkaufft wird, der verlieret eben dadurch alle seine Freyheit. Er ist (b) ein Knecht der Welt, da er allen Anreitzungen des Bösen, die in der Welt sind, ausgesetzet ist, und zwar so, daß er sich von denselben überwinden, und durch böse Gewohnheiten und ruchlose Gesellschafften zu allem Bösen hinreissen lässet. 1 Joh. V, 5: Wer von GOtt gebohren ist, überwindet die Welt; Also muß er vorher von ihr überwunden seyn. Er ist (c) ein Knecht des Teuffels, 2 Timoth. II, 26. Bey einer so vielfältigen Knechtschafft, hat also der Mensch vor der Bekehrung in geistlichen Dingen keinen freyen Willen; Aber in der Bekehrung wird sein Wille von der Knechtschafft befreyet, und nach der Bekehrung hat er einen befreyeten Willen, (arbitrium liberatum).

2) In blos natürlichen Sachen.

In blos natürlichen Dingen sind dem Menschen nach dem Falle Kräffte übrig geblieben; welche weder gar keine, noch vollkommene, sondern mittelmäßig sind. Es fragt sich aber hierbey:

α) Was heissen natürliche Dinge? Alle Sachen, die nicht geistlich sind, die nicht zu der eigentlichen Sphäre des Reiches der Gnaden gehören. Dergleichen sind: (a) Die natürlichen; Essen, trincken, reden, schlaffen, sich bewegen, reisen, dencken, urtheilen, eines aus dem andern schliessen, studiren ꝛc. (b) Bürgerliche; Allerley Geschäffte dieses Lebens, das Hauswesen bestellen, Städte regieren, bürgerliche Gesetze geben, gute Ordnungen machen, Armeen commandiren, Bündnisse schliessen, heyrathen, welches von Paulo auch zu des Menschen Freyheit gerechnet wird, 1 Corinth. VII, 36. 37. (c) Moralische; Von äusserlichen groben Lastern sich enthalten, ein stilles eingezogenes Leben führen, sich der Erbarkeit und bürgerlichen Gerechtigkeit befleißigen, den Armen Gutes thun ꝛc. Dahin auch (d) die pädagogischen gehören; Den äusserlichen Gottesdienst abwarten, lesen, singen ꝛc.

β) Worinnen bestehet die Freyheit und das Vermögen, das der Mensch nach dem Falle in solchen Dingen besitzet? (1) In Ansehung des Verstandes ist dem Menschen noch übrig: a) Ein natürliches Vermögen zu erkennen, zu urtheilen, und zu schliessen. Man sehe Freylinghausens schrifftmäßige Erläuterung der Grundlegung der Theologie, p. 455 u. f. Ein jeder Mensch, der einen gesunden Verstand hat, kan die Sachen, die ihm in die äusserlichen Sinne fallen, betrachten, seine Reflexionen darüber machen, sie beurtheilen, eines aus dem

dem andern schliessen, und durch eine rechtmäßige Folge aus dem andern herleiten. Was zu der Sphäre der Vernunft gehöret, kan alles durch menschlichen Fleiß und Application, ohne eine besondere Direction und Erleuchtung des Heiligen Geistes, erlernet werden; dahin die gantze Juristische, Medicinische, Physicalische, Moralische, Politische, Oeconomische, Mathematische Praxis gehöret, welche alle aus natürlichen Kräfften begriffen werden können. Indessen lehret doch die Erfahrung, daß es auch darinnen ein Mensch höher bringen kan, als andere. Also, wer seinen Verstand fleißig exerciret, wer sich in Meditiren übet, und, durch eine lange Uebung, eine Fertigkeit in dem Nachdencken und Schlüssen erlanget, der kan freylich die Wahrheiten, die er lieset und höret, genauer penetriren, und fertiger beurtheilen, als ein anderer. Das bezeugen ja die Exempel so vieler gelehrten Leute, die sich genug legitimiret haben, daß sie den Geist GOttes nicht gehabt, welche dennoch in Astronomischen, Physicalischen, Mathematischen Dingen, die vortrefflichsten neuen Experimente gemacht, viel neue Wahrheiten erfunden, und bey dem blossen Lichte ihres Verstandes die Natur tief erforschet haben. So wird 1 Corinth. I, 19. auch dem natürlichen Menschen Weisheit und Verstand zugeschrieben, nehmlich in der Sphäre der natürlichen und moralischen Dinge. So wird Apostelgesch. VII, 22. die Weisheit der Aegypter gerühmet, das ist, die Wissenschafften, die damahls von ihnen excoliret wurden. So lesen wir Jacob. III, 15. von einer *menschlichen Weisheit, die durch blosse menschliche Kräffte erlanget werden kan.* Daher ausser Streit Peter Poiret in seinem Buche de eruditione zu weit gegangen ist, wenn er hat behaupten wollen, daß niemand ein Gelehrter seyn könne, der den Geist GOttes nicht habe, da aber das Wort: Gelehrsamkeit (Eruditio) in einem solchen Verstande genommen wird, daß freylich unbekehrte Gelehrte nicht werth erkannt werden können, *daß sie nach diesem Begriffe die wahre Gelehrsamkeit besitzen.* D. Lange hat in seinen Institutionibus studii theologici literariis, sect. I, cap. I, membr. I, §. 3. p. 4. das Wort Gelehrsamkeit auch also genommen. Denn wenn er daselbst de recti scopi restitutione handelt, qua omni nisu id agimus, ut imago Dei in nobis ipsis & in aliis instauretur, & hoc ipso ordine gloriæ divinæ amplificatio intendatur & obtineatur, so setzet er hinzu: In cujus scopi executione vera est eruditio, maxime proprie sic dicta. Siehe auch hernach daselbst §4. Es ist dem Menschen in Ansehung des Verstandes noch übrig geblieben: b) Einige Erkänntniß moralischer und göttlicher Dinge, sofern nehmlich dieselben aus dem Lichte der Vernunft erkannt werden, daher die gantze natürliche Erkänntniß GOttes, samt der natürlichen Theologie, entstehet. So haben ja auch die Heyden aus dem Lichte der Natur erkannt, daß ein GOtt sey, und daß dieses und jenes recht, und unrecht sey, daß Ehebruch, Rebellion, Todtschlag, Diebstahl, Verleumdung, ꝛc. Sünde sey. Da findet man ja bey den Heydnischen Moralisten, dem Seneca, Antoninus Philosophus, und andern, Spuren genug, daß sie aus dem Eingeben des Gewissens erkannt haben, was ein natürlicher Mensch thun und lassen müsse. c) Einige Klugheit in bürgerlichen und häußlichen Sachen, eine Geschicklichkeit, das gemeine Wesen und die Haushaltung zu regieren und wohl einzurichten; wie man in der alten Römischen Historie viel Exempel kluger und geschickter Haus-Väter, wie auch guter Regenten, findet. Ja, die Kinder dieser Welt haben insgemein in diesen äusserlichen Geschäfften mehrere Penetration und Klugheit, als die Kinder GOttes, nach Lucä XVI, 8: Die Kinder dieser Welt sind klüger, als die Kinder des Lichts, in ihrem Geschlechte. Die Ursach dieser Klugheit ist diese, daß sie ihren Verstand mehr auf solche Dinge wenden, und darauf appliciren, daher sie durch öffters Uebung eine grössere Fertigkeit darinnen erlangen. Da wird man selten Exempel finden, daß ein Weltmann in solchen Dingen, daran seine irdische Wohlfarth lieget, etwas versiehet, und solte er etwas versehen haben, so wendet er alle erlaubte und unerlaubte Mittel an die Scharte wieder auszuwetzen, und seinen Zweck dennoch zu erreichen; da hingegen Kinder GOttes sich ein Gewissen machen, andere Mittel zu gebrauchen, als die sie mit gutem Gewissen gebrauchen können: Daher sie denn öffters von Welt-Menschen vervortheilet und betrogen werden. Ob aber nun gleich der Verstand in natürlichen Dingen noch einige Kräffte und Vermögen, oder Fähigkeiten, besitzet, so sind doch dieselben sehr eingeschränckt. Denn a) hat die natürliche Krafft zu erkennen, zu urtheilen, und zu schliessen, ihre Grentzen. Daher auch selbst in der Sphäre der natürlichen Dinge so viel Geheimnisse der Vernunft sind, das ist, solche Dinge, deren Existentz zwar unleugbar ist, deren wahre Beschaffenheit aber bis auf diese Stunde noch nicht entdecket worden. Man darff die Vernunft nur vor einen Bienen-Stock hinführen, so wird sie da Materie genug finden, ihre Unwissenheit zu bekennen. Von den Mysteriis rationis hat Herr D. Christoph Wolle vormahls eine Dissertation geschrieben. Siehe auch Rambachs Erläuterung über seine Institutiones hermeneuticas, Th. I, p. 183; Und D. Johann George Walchens Einleitung in die Philosophie, in dem dritten Buche, von der geheimen Philosophie, oder philosophischen Geheimnissen, überhaupt und insonderheit. b) Die menschliche Wissenschafft und Gelehrsamkeit ist der Gefahr vieler Irthümer und einer grossen Ungewißheit ausgesetzet; wie solches die mancherley Meynungen der Gelehrten genugsam bezeugen, da einer z. E. von dieser physicalischen Würckung diese Ursach, ein anderer eine andere Ursach, angiebt. c) Auch die menschliche Klugheit in irrdischen Geschäfften ist vielen Fehlern unterworffen. Ihre Regeln sind meistentheils sehr ungewiß, und leiden viel Ausnahmen, weil auch der geringste Umstand eine Sache verändern kan. Da wird öffters auch der allerklügste betrogen; da werden öffters die erfahrensten Haushalter durch einen geringen Profit geblendet, sich einen grössern Schaden zuzuziehen ꝛc. Da begehen offt die gescheutesten Staats-Männer solche grosse Staats-Fehler, darüber alle Welt raisonniret. 2) In Ansehung des Willens hat der Wille einige Freyheit: a) In bürgerlichen Dingen, oder

Digitized by Google

in zeitlichen und irrdischen Geschäfften, da hat der Mensch eine Freyheit, ob er diese, oder eine andere Profeßion lernen, ob er heute verreisen, oder zu Hause bleiben, ob er ledig bleiben, oder sich verheyrathen, ob er ein öffentlich Amt annehmen, oder ausser Diensten leben wolle, ꝛc. b) In den pädagogischen, oder in solchen Handlungen, die ihm eine Handleitung zu seiner Bekehrung werden können. Da hat einer seinen freyen Willen, ob er in dieser Stunde ein heydnisch Buch, oder Roman, oder die Bibel lesen, in die Kirche gehen, oder aus der Kirche bleiben will. c) In moralischen Handlungen, da hat der Mensch noch einiges Vermögen übrig: α) Zu der Führung eines äusserlich erbarn Wandels; dergleichen auch viele Heyden, theils aus dem natürlichen Antrieb ihres Gewissens, theils aus Hochmuth, und andern Absichten, geführet haben, dergleichen auch Paulus vor seiner Bekehrung geführet, welcher Philipp. III, 6. bezeuget, daß er nach dem Gesetz (was die äusserlichen Handlungen betrifft) unsträflich gewesen sey. Der Mensch kan also theils durch eine gute Erziehung, theils durch fleißige Aufmercksamkeit auf sich selbst und auf andere honette Menschen, es dahin bringen, daß er einige allgemeine Pflichten gegen GOtt, den Nächsten, und sich selbst, beobachtet, daß er still, eingezogen, und ordentlich lebet, niemand beleidiget, einem jeden das Seine giebt, und sich als ein guter Bürger in der Republick beweiset. β) Zu einiger Bezähmung der Affecten, daß sie nicht in grobe Laster ausbrechen. Ein Wollüstiger kan seine Neigung zu dem Essen und Trincken so mäßigen, daß er sich nicht voll und voll saufe. Ein Geitziger kan seinen Appetit nach anderer Leute Gütern so einschräncken, daß er ihnen nicht in das Haus breche, und sie bestehle. Denn wenn er an das bündige Argument, das von dem Stricke hergenommen wird, gedencket, so kan ihm schon der Appetit vergehen. Wenn der Mensch dergestalt unter der Knechtschafft der Sünde stünde, daß er sich auch nicht einmahl von groben äusserlichen Lastern enthalten könnte, so würden alle bürgerlichen Gesetze, alle Berathschlagungen und Ermunterungen, vergeblich seyn. Es würde auch absurd seyn, den Frommen Belohnungen, den Bösen Straffen, zu zuerkennen. Aus diesem Vermögen der natürlichen Kräffte, ein erbares Leben zu führen, entstehet der Stand der Menschlichkeit und natürlichen Erbarkeit, der zwar auch vor der Welt eine bessere Gestalt hat, als der Stand der Brutalität, in welchen manche Menschen, durch den unterlassenen Gebrauch der natürlichen Kräffte, verfallen. Allein, ob gleich der Stand der Erbarkeit ein besseres Ansehen hat, so hat er doch keine wahren und GOtt wohlgefälligen Tugenden aufzuweisen. Es fehlet demselben: a) Das genuine Principium, welche die Gnade GOttes mit dem Glauben, der durch die Liebe thätig, ist. Denn, daß ein unwiedergebohrner Mensch etwas Gutes thut, und etwas Böses unterlässet, das kommt nicht aus Liebe zu GOtt her, dessen Willen er sich gemäß bezeigen wolle; sondern bald aus Furcht der Straffe, bald aus Begierde des Ruhms, bald aus Hoffnung des Ruhens, ꝛc. Mit einem Worte, aus Eigenliebe. b) Die genuine Form und Beschaffenheit, indem die Tugenden eines Welt-Menschen nicht mit der geistlichen Art des Gesetzes überein kommen, noch in dem Nahmen JEsu Christi, mit wahrer Verleugnung seiner eigenen Lust, Ehre und Nutzens, geschehen. c) Der genuine Endzweck, welcher die Ehre GOttes seyn soll, indem solche Menschen ihre Tugenden darum ausüben, damit sie entweder in der Welt einen grossen Nahmen erlangen, oder allerley irrdische Vortheile dadurch erreichen. Sie sind freygebig, damit man sie lobe und rühme; sie sind human, dienstfertig, sanftmüthig, damit sie sich bey andern insinuiren, und von ihrer Freundschafft hernach profitiren können. So elend siehet es mit den Tugenden aus, die in dem Stande der Erbarkeit ausgeübet werden. Man conferire hiervon den Tractat: Falschheit der menschlichen Tugenden, welchen Flechier, ein Frantzösischer Bischoff zu Nimes, unter dem Nahmen Esprit, geschrieben und ediret hat.

Ob wir gleich übrigens dem Menschen, in Führung eines moralisirten Lebens, und Vermeidung grober Laster, einige Kräffte des freyen Willens zugegeben haben, so ist doch auch diese Freyheit und dieses Vermögen sehr geringe, und wird öffters sehr beschnitten: α) Durch die Gewohnheit zu sündigen, die den Menschen zu einem elenden Sclaven machet. Denn da hat sich mancher dergestalt an das Fluchen, Lügen, Sauffen, Stehlen, ꝛc. gewöhnet, daß er selbst bekennet, er könne es nicht lassen. Jerem. XIII, 23. heisset es deswegen: Wie könnet ihr Gutes thun, weil ihr des Bösen gewohnt seyd? β) Durch die Hefftigkeit der Affecten. Wenn man einen bösen Affect zu starck werden lässet, und ihn nicht bey Zeiten, durch vernünftige Vorstellungen, dämpffet, so wird er endlich wild und unbändig, und beraubet den Menschen seiner Freyheit. Da thut mancher in dem Zorn und Rachgier etwas, das er sonst nimmermehr gethan haben würde. Da thut offt mancher weltkluger Mensch in der Hefftigkeit der Affecten, z. E. einer hefftigen unkeuschen Liebe, etwas, davon er selbst vorher sehen kan, daß es den unfehlbaren Ruin seiner Gesundheit und seines zeitlichen Glücks nach sich ziehen wird, und läßt sich weder durch Schande, noch durch Furcht der bürgerlichen und göttlichen Straffen, davon abhalten. γ) Durch anderer Verführung, da mancher in einer Gesellschafft, damit er nicht als ein singulairer Kopf tractiret, und ausgelachet werde, etwas mitmachet, das selbst die gesunde Vernunft und sein Gewissen verdammet, und vor unrecht erkläret, und läßt sich von andern zu den schändlichsten Dingen verleiten. Daher diejenigen, die keine Krafft von oben herab haben, den Reitzungen zu der Sünde zu widerstehen, am allervernünftigsten handeln, wenn sie böse Gesellschafften, und Gelegenheiten zu sündigen, fliehen. So schlecht siehet es also um die natürlichen Kräffte des freyen Willens, auch in moralischen Dingen, aus.

I Nutzen dieser Lehre.

Und zwar

1. Zu der Belehrung. Wir lernen daraus:

a) Das tieffe Verderben unserer Natur, wie Verstand und Wille so tief verdorben sey, wie der Verstand kein Vermögen mehr besitze, geistliche

Dinge

Dinge auf eine heylsame Art recht zu erkennen und zu beurtheilen, und wie der Wille kein Vermögen besitze, geistliche Dinge aufrichtig und ernstlich zu wollen. Ein natürlicher Mensch verlangt nicht bekehret zu seyn, er verlanget nicht mit GOtt vereiniget zu seyn, er verlanget also auch nicht selig zu werden. Denn wer die Mittel nicht will, derselbe will auch den Endzweck nicht. Hingegen ist in dem Willen eine rechte Aversion vor dem Guten, eine Feindschafft wider GOtt, Röm. VIII, 7, eine Liebe der Finsterniß, Johann. III, 19, und eine elende Knechtschafft der Sünden. Dieses Verderben ist in allen natürlichen Menschen eingewurtzelt, ob es gleich den Graden nach unterschieden ist, und durch eine üble Auferziehung, durch Gewohnheit zu sündigen, durch Verführung anderer, und so weiter, vergrössert wird.

b) Die Nothwendigkeit der Gnade, welche eine so sehr verdorbene Natur wieder heilen und bessern, ihr aus ihrer tieffen Ohnmacht wieder aufhelffen, und wieder Kräffte, GOtt zu erkennen und zu lieben, derselben mittheilen muß. Nächstdem fliessen aus der Lehre, daß wir in geistlichen Dingen gar keine Kräffte des freyen Willens haben, drey merckwürdige Dogmatische Folgen: α) Die Tugenden der unwiedergebohrnen Menschen sind todte Wercke, ja scheinbare Laster. Daß ein unwiedergebohrner Mensch noch so viel Kräffte habe, daß er gewisse Pflichten, die äusserlich dem Gesetze gemäß sind, leisten, und ein erbares und tugendhafftes Leben führen könne, das haben wir bereits zugegeben. Daß aber diese Tugenden nicht die nothwendigen Eigenschafften der wahren Tugenden haben, sondern todte Wercke und glänzende Laster sind, das erhellet: (a) Aus der Beschaffenheit eines noch unwiedergebohrnen Menschen, der ein Feind GOttes ist. Ein solcher böser Baum kan keine guten Früchte bringen. Ein geistlich-Todter kan keine andern, als todte Wercke, hervorbringen. Wie die Ursach, so die Würckung. Seine Tugenden sind also einer Blume gleich, die auf dem Miste wächst, welche zwar eine schöne Farbe, aber einen häßlichen Geruch hat. (b) Aus der Beschaffenheit GOttes, der in dem Geist und in der Wahrheit von uns bedient seyn will, Johann. IV, 24. Da nun ein Unwiedergebohrner den Geist der Wahrheit nicht hat, wie will er GOtt in dem Geist und in der Wahrheit dienen? (c) Aus dem wahren Begriffe der Tugend, als die nach dem Worte GOttes nichts anders ist, als eine beständige u. ernstliche Bemühung, sich in allem nach dem Willen GOttes einzurichten, welche Bemühung aus der wahren Liebe zu GOtt fliesset. Man wird aber eher Wasser aus einem Kieselsteine bekommen, als eine solche Gemüths-Beschaffenheit bey einem unwiedergebohrnen Menschen finden. Vor der Welt mögen also gleich seine Tugenden einen schönen Schein haben, so macht doch die herrschende Eigenliebe, daraus sie fliessen, dieselben vor GOtt abscheulich. Sie kommen nicht aus dem Glauben; Was aber nicht aus dem Glauben gehet, das ist Sünde, Röm. XIV, 23; Folglich geschiehet ihnen nicht unrecht, wenn man sie gläntzende Laster nennet. β) Der Mensch hat einer grossen Veränderung vonnöthen, wenn er GOtt gefallen will. Aus der grossen Untüchtigkeit des menschlichen Verstandes, geistliche Wahrheiten recht zu erkennen, fließt die Nothwendigkeit einer göttlichen Erleuchtung. Aus der Unvermögenheit des Willens zu dem Geistlich-Guten fließt die Nothwendigkeit der neuen Geburt. Hat der Mensch keine Kräffte, sich in allen Stücken nach dem Willen GOttes zu bequemen, und er ist doch darzu erschaffen; So muß er neue Kräffte von oben herab empfangen, und in Christo JEsu wieder auf das neue zu guten Wercken geschaffen werden, welches die neue Geburt ist, Johann. III, 3. 5. γ) Der Mensch kan das Gesetz nicht erfüllen, noch durch die Wercke des Gesetzes gerechtfertiget werden. Das Gesetz ist geistlich, und erfordert einen vollkommenen Gehorsam, ohne alle entgegen stehende böse Lust. Diese Kräffte hat der Mensch durch den Fall gäntzlich verlohren, und ist also nicht in dem Stande, das Gesetz vollkommen zu erfüllen. Ist aber dieses, so kan er auch durch das Gesetz nicht gerechtfertiget werden, das ist, er kan durch seinen elenden und vollkommenen Gehorsam, den er dem Gesetze leistet, kein Recht zu dem ewigen Leben erlangen. Daher heisset es Röm. III, 20: Durch des Gesetzes Werck wird kein Fleisch gerecht.

2. Es ist diese Lehre auch in der Wiederlegung der Irthümer dienlich, wie aus der folgenden historischen Abhandlung zu ersehen seyn wird.

3. Zu der Ermunterung. Es verbindet uns diese Lehre zu folgenden Pflichten der Gottseligkeit: a) Wir sollen uns wegen des tieffen Unvermögens unserer Natur für GOtt tief demüthigen, und alles Vorurtheil der eigenen Kräffte gäntzlich fahren lassen. b) Wir sollen GOtt dancken, daß er uns noch einige Kräffte des Verstandes und Willens, das Leben erbar und klüglich anzustellen, übrig gelassen hat. Das ist eine grosse Wohlthat des ersten Artickels, indem wir sonst wenig von den unvernünfftigen Thieren unterschieden seyn würden, wie man in den Tollhäusern solche klägliche Anblicke des menschlichen Elendes siehet; c) Wir sollen auch diese übriggebliebenen natürlichen Kräffte nach dem Zwecke GOttes recht zu gebrauchen suchen. Denn GOtt hat sie uns als Haushaltern anvertrauet, daß wir sie zu seiner Ehre anwenden sollen. Wir sind also verbunden, auch unsere Vernunfft recht zu gebrauchen, und den von GOtt empfangenen Verstand nicht durch trägen Müßiggang, oder Debauchen, zu verderben. Wir sind ferner verbunden, aus denen noch übrigen Kräfften des Willens unsre Affecten zu zähmen, grobe Laster zu vermeiden, und uns der bürgerlichen Erbarkeit und Gerechtigkeit zu befleißigen. Dazu gehöret, daß man gegen jedermann alle Billigkeit erweise, und den gebührenden Lohn gebe; Daß man in dem Kauffen und Verkauffen niemand übervortheile, vielweniger jemand nöthige, wider seinen Willen etwas zu verkauffen; Daß man richtig Maaß und Gewicht

wicht halte: Daß man niemand wissentlich mit falschem Gelde betriege; Daß man nicht den Preiß solcher Sachen, die der Nächste nothwendig haben muß, unbillig steigere; Daß man in dem Leihen allen verbotenen Wucher meide; Daß man gemachte Schulden bezahle; Kurtz, daß man gegen jederman seine Pflichten beobachte, und einem jeden das Seine zutheile; Wie von solchen Pflichten der bürgerlichen Erbarkeit D. Spener, in seinen Lebens-Pflichten, an dem Sonntage Septuagesima, eine Predigt gehalten hat. Das ist aus natürlichen Kräfften alles möglich. Wer nun darinnen nicht einmahl treu ist, wie kan ihm GOtt etwas grösseres anvertrauen? Denn Christus sagt, Lucä XVI, 10: Wer im Geringsten treu ist, der ist auch im Grossen treu; Und wer im Geringsten unrecht ist, der ist auch im Grossen unrecht. d) Wir sollen aber auch erkennen, wie die Kräffte unsers Verstandes und Willens, auch selbst in natürlichen Dingen, sehr geschwächet sind. Wenn diejenigen, die von den Studien Profession machen, solches erkenneten, so würde weniger Hochmuth, und also auch weniger Streit, unter ihnen seyn. e) Wir sollen uns durch das Gefühl unsers Unvermögens nie verleiten lassen, die Krafft JEsu Christi zu verleugnen? Und sollen also die Lehre von dem Unvermögen der menschlichen Kräffte nicht zu der Trägheit und Sicherheit mißbrauchen. f) Wir sollen die empfangenen Gnaden-Kräffte uns nicht anmassen, und darauf stoltz seyn: Denn es heißt: Was hast du, o Mensch, das du nicht empfangen hast? So du es aber empfangen hast, was rühmest du dich denn, als der es nicht empfangen hätte? 1 Corinth. IV, 7. Wir müssen also alles Gute GOtt dem Herrn, uns selber aber nichts, als Schwachheiten und Unvollkommenheiten, zuschreiben, damit wir das Gute nicht beflecken und verdunckeln, welches der Heilige Geist in uns würcket.

4. Zu der Bestraffung. Es kan nemlich diese Lehre gebrauchet werden: a) Zu der Bestraffung derer, die noch in dem Stande der verderbten Natur stehen, und noch nie eine göttliche Erleuchtung und Wiedergeburt erfahren haben, sondern nur aus natürlichen Kräfften sich einer äusserlichen Erbarkeit befleißigen, und sich doch einbilden, daß sie gute Christen wären, und in dem Stande der Gnaden stünden, folglich die Natur und Gnade schändlich confundiren. b) Zu der Bestraffung derer, die, wenn sie zu der wahren Bekehrung und Besserung ermahnet werden, einen blos Pelagianischen Vorsatz fassen, und sagen, sie wolten alles thun, was ihnen menschlich und möglich ist; Da doch aus menschlichen Kräfften die wahre Aenderung des Hertzens nicht möglich ist, sondern eine höhere Krafft und Gnade zu erbeten und angenommen werden muß. c) Zu der Bestraffung derer, die einen gewissen Termin ihrer Bekehrung bestimmen und zum Exempel vorgeben, jetzo auf der Universität könnten sie sich noch nicht bekehren; Wenn sie aber von der Universität nach Hause kämen, wenn sie ein Amt erlangten, wenn sie kranck würden ꝛc. alsdenn wolten sie frömmer werden. Denn solche Leute müssen ja glauben, daß es in ihren Kräfften und Vermögen stehe, sich zu bekehren, wenn sie wolten, und müssen also keine Ueberzeugung von dem grossen Unvermögen der menschlichen Natur haben. d) Zu der Bestraffung derer, welche bey dem Wercke der Bekehrung an die innerliche Veränderung des Hertzens gar nicht gedencken; Sondern nur aus eigenen menschlichen Kräfften eine und die andere grobe Sünde ablegen, aus Epicurern Heuchler werden, und nur aus dem Stande der Brutalität in den Stand der Erbarkeit übergeben. e) Zu der Bestraffung derer, die durch eigenen Fleiß, und durch die Application ihrer natürlichen Kräffte, eine wahre Erkänntniß göttlicher Dinge erlangen wollen, und das Gebet um göttliche Erleuchtung und Weisheit gäntzlich unterlassen. f) Zu der Bestraffung derer, welche die Lehre von dem Unvermögen der menschlichen Natur zu der Faulheit und Sicherheit mißbrauchen, sich immer mit der menschlichen Schwachheit entschuldigen, und die Krafft Christi verleugnen. Sie meynen, weil der Mensch keine Kräffte zu dem Guten habe, so könne man nicht von ihnen fordern, daß sie diese und jene Sünde unterlassen, und so fromm und heilig leben solten. Ja, sie sagen wohl: Es stehet ja nicht in meinen Kräfften, mich zu bekehren, ich kan mir selber nichts nehmen, noch geben, wenn GOtt einmahl mich anders haben will, so wird er mich wohl anders machen. Diesen ruchlosen Reden hat Professor Francke einen eigenen Tractat entgegen gesetzt: Kurtzer Unterricht von der Möglichkeit der wahren Bekehrung zu GOtt ꝛc.

5. Zu dem Troste. Solcher bestehet darinnen: α) Selbst unser Unvermögen beweget GOtt zu der Erbarmung. Psalm. CIII, 14: Er kennet, was für ein Gemächte wir sind, er gedenckt daran, daß wir Staub sind. Hieher gehöret auch der Ort, 1 B. Mos. VIII, 21, da GOtt nach der Sündfluth sagte: Ich will hinfort nicht mehr die Erde verfluchen, um der Menschen willen. Denn das Dichten des menschlichen Hertzens ist böse von Jugend auf ꝛc. Welcher Trost aber nur allein solchen Gemüthern zu statten kommet, die ihr Unvermögen erkennen und fühlen, und darüber gedemüthiget werden. β) GOtt will durch seine Krafft möglich machen, was aus unsern Kräfften unmöglich ist, so, daß wir aus Jesaiä XLV, 24. rühmen können: Im Herrn habe ich Gerechtigkeit und Stärcke. Desgleichen aus 2 Petri I, 3, daß allerley seiner göttlichen Krafft (was zum Leben und göttlichen Wandel dienet) uns geschencket ist ꝛc. γ) In dem künfftigen Leben sollen alle verlohrnen Kräffte völlig wieder erstattet werden, zu deren Restitution hier nur ein schwacher und geringer Anfang gemachet wird.

7 Scribenten.

Zum Beschluß sind noch einige Schrifftsteller zu conferiren, die von dieser Lehre geschrieben haben. Da kommt sonderlich D. Luther, de Servo arbitrio, vor, welches Buch, mit Sebastian Schmidts Anmerckungen, zu Straßburg heraus gekommen ist, und zwar die zweyte Edition 1707, bey welchen auch D. Johann Joachim Zentgrafens Anmerckungen zu finden sind.

So hat auch D. Peter Haberkorn zwey Disputationes über dieſen Tractat D. Luthers gehalten. Die eine führet dieſe Ueberſchrifft: Diſſ. theol. in Librum VI. *Lutheri* de ſervo arbitrio, an in illo b. vir (ut & *Phil. Melanchthon* cum eo) abſolutum decretum defenderit, adeoque fecerit Deum auctorem & cauſam peccati, æque ac *Calvinus*, ejusque aſſeclæ? Atque hinc *Calvinus* cum ſuis æque non, ac b. *Lutherus*, propterea damnari poſſit & debeat? prout hodie quidam arguere volunt, Gieſſen 1664. Die andere aber hat folgenden Titel: Diſp. theol. exhibens ſolidam & neceſſariam vindicationem libri 6. *Lutheri* de ſervo arbitrio, utpote quem paſſim Calviniani in gratiam abſoluti ſui decreti, quod peſſime fingunt, allegare, & illud exinde fruſtraneo & turpiſſimo conatu ſtatuminare ſolent, Gieſſen 1660.

Nebſt D. Luthern, gehöret ferner hieher: Johann Hülſemann, de auxiliis gratiæ. D. Speners Glaubens-Lehre, an dem 9 und 24 Sonntage nach Trinitatis. Quiſtorpius de viribus liberi arbitrii. Aegidius Hunnius de libero arbitrio. Quenſted de *ἀδυναμίᾳ* virium hominis irregeniti in rebus ſpiritualibus. *Diſp. Gieſſ.* Tom. IX. p. 335. wo D. Peter Haberkorns Diſſ. de libero arbitrio befindlich. Mehrere Autores wird man in D. Rambachs Erläuterung über Freylinghauſens Grundlegung der Theologie, p. 476 u. f. finden. Wir thun noch Johann Wigands Tractat hinzu, welcher den Titel führet: De libero arbitrio hominis, integro, corrupto in rebus externis mortuo in rebus Spiritualibus, renato, doctrina, ſolide ac methodice ex verbo Dei tradita & explicata. Urſellis 1562 in 8. Ingleichen D. Heinrich Eckhardts Diſp. adverſus hæreſis Pelagianæ interpolatores, de Synergia liberi arbitrii in hominis converſione & operibus pietatis. Gieſſen 1609. Sie ſtehet auch T. II, Diſp. Gieſ. num. XV, edit. 2. p. 584, edit. 4. p. 390. Es gehöret auch D. Rambachs Predigt von dem Kommen zu JEſu hieher. Sie ſtehet in dem IV Theile der Gießiſchen Reden, p. 4 u. f. Es wird daſelbſt gezeiget: 1) Wie es nicht aus eigner Vernunfft und Krafft geſchehen könne; 2) Wie der Zug des Vaters dazu gehöre. Rambachs Dogmat. Theol. I Th. p. 863 u. ff. D. Johann George Abichts Diſput. theol. de *Claudio Felice*, gratia præveniente perterrito, & eidem reſiſtente, ad Act. XXIV, 24. 25. Gründl. Auszüge aus Diſputat. I B. p. 217 u. ff. Müllers Contin. Acerr. Philolog. Hund. IV, p. 39 u. f. 49.

III. Hiſtoriſche Abhandlung.

Die Hiſtorie dieſer Lehre iſt zwar etwas weitläufftig, aber von groſſem Nutzen; Weil die Erkänntniß derſelben in vielen andern Stücken ein groſſes Licht geben kan. Wenn man aber die verſchiedenen Meynungen der Philoſophen von dieſer Materie einſehen will, ſo muß man wiſſen, daß davon auf unterſchiedene Art gehandelt worden iſt: Indem einige überhaupt dieſe Freyheit berühret, und zwar entweder directe, oder indirecte, wenn ſie ſolche Principia angenommen haben, daraus ihre Gedancken, als Schlüſſe von dieſem Puncte, leicht zu folgern ſind; Andere hingegen inſonderheit von der Freyheit in Anſehung der guten Verrichtungen geurtheilet haben. Dabey man nicht nur bey den Philoſophen ſtehen bleiben, ſondern auch aus der Kirchen-Hiſtorie die merckwürdigſten Umſtände berühren muß, ſo fern die philoſophiſchen, oder vielmehr der heydniſchen Weltweiſen Lehren, zu allerhand Irrungen bey den Chriſtlichen Lehren Anlaß gegeben haben.

1) Von den alten heydniſchen Lehrſätzen

Machen wir den Anfang von den ältern Zeiten, ſo erinnert Jnqvelot in dem Examine theol. *Baili*, Part. II, cap. 4. p. 223, ſehr wohl, man werde keinen Weltweiſen antreffen, welcher die Freyheit des Menſchen verworffen, ohnerachtet die meiſten von ihnen ſolche Principien angenommen haben, die derſelbigen ſchnurſtracks entgegen ſind. Cicero de fato, cap. 17, ſchreibet: Ac mihi quidem videtur, quam duæ ſententiæ fuiſſent veterum philoſophorum, una eorum, qui cenſerent, omnia ita fato fieri, ut id fatum vim neceſſitatis afferret, in qua ſententia *Democritus*, *Heraclitus*, *Empedocles*, *Ariſtoteles* fuit: altera eorum, quibus viderentur ſine ullo fato eſſe animorum motus voluntati; *Chryſippus*, tanquam arbiter, honorarius, medium ferire voluiſſe; ſed applicat ſe ad eos potius, qui neceſſitate motus animos liberatos volunt, und zeigt damit an, daß einige geglaubet, es ſey alles dem Schickſale dergeſtalt unterworffen, daß daſſelbige die Krafft habe, alles nothwendig zu machen, da andere hingegen davor gehalten, die Bewegungen des Gemüths geſchähen freywillig und ohne Schickſal. Wie aber dieſes eigentlich auf die natürliche und phyſiſche Krafft ſich zu bewegen gehet; Alſo hat man auch zu unterſuchen, was ſie von der moraliſchen Freyheit, oder von der Freyheit, Gutes zu thun, gelehret haben, auf welche beyde wir bey dieſer hiſtoriſchen Nachricht ſehen wollen. Den erſten Punct betreffend, ob die Seele, folglich auch der Wille, die Krafft habe, ſich ſo wohl, als den Leib, zu bewegen, ſo theilen ſich die alten Philoſophen deswegen in zwey Theile. Einige legten dem Gemüthe eine freywillige Bewegung bey, wie denn Ariſtoteles de anima, Lib. I, cap. 2, bezeuget, daß verſchiedene dafür gehalten, es wäre die Seele die vornehmſte bewegende Urſach. Plutarchus de placitis philoſoph. Lib. IV, cap. 2, berichtet, daß Thales zuerſt dieſe Meynung angenommen, wenn er ſchreibt: „Daß er der erſte geweſen ſey, der ſich zu beweiſen Mühe gegeben, wie die Seele allezeit in Bewegung ſey, und ſich ſelbſt bewege.„ Dieſes bekräfftigen auch Ariſtoteles, Cap. I, und Stobäus Eclog. phyſic. cap. 40. p. 93. Es führt zwar Diogenes Laertius, Lib. I, n. 35, unter ſeinen Sprüchen an, daß er geſagt habe, die Nothwendigkeit ſey das ſtärckſte, indem ſie alles beherrſche; Es iſt aber nicht zu verſtehen, daß er ein unvermeidliches Schickſal, ſondern vielmehr eine zufällige äuſſerliche Nothwendigkeit, die zuweilen unſere Freyheit hemmet, verſtanden habe. Nach des Plutarchus Zeugniß, in dem I Capitel, hat Pythagoras die Seele vor eine ſich ſelbſt bewegende Anzahl angeſehen, worvon Marſilius Ficinus de Immortalit. anim. Lib. XVIII, cap. 2,

Digitized by Google

ausführlich handelt, und weisen will, wie sich dieser Weltweise die Seele als eine Zahl fürgestellet; Es ist aber alles sehr dunckel, und wir halten dafür, daß wir es heut zu Tage nicht wissen können, was er darunter verstanden habe. Nemesius de nat. hom. cap. 2, schreibet: *Pythagoras animam numerum esse se ipsum moventem definivit, non, quod numerus sit anima, sed in iis, quæ numerantur & multiplicata sunt, reperiatur, & quoniam anima est, quæ res invicem secernat, formas cuique & notas imprimat.* Von dem Anaragoras bezeuget Laertius Lib. II, n. 9, daß er gelehret habe, das Gemüth sey der Ursprung aller Bewegung. Und nach dem Plutarchus de placit. philosoph. Lib. IV, cap. 2, hat Plato die Seele durch ein vernünfftiges, und von sich selbst bewegtes Wesen, beschrieben; Welches auch aus seinen Schrifften, sonderlich dem Timäus, zu ersehen ist. Es schreibt zwar Proclus von ihm, Lib. II, ad *Timæum Platonis*, p. 80, er habe darinnen den Pythagoräern gefolget, daß er gelehret, es komme alles, was geschehe, von einer Ursache her, und habe alles von dem Schicksale und GOtt geleitet; Es scheinet aber, weil seine Beschreibung der Seelen allzudeutlich vorhanden ist, daß, wo er keine Ursach von den Würckungen angeben können, er GOtt und das Schicksal zu Hülffe genommen habe, ohne dadurch die natürlichen Ursachen auszuschliessen, vielweniger die Seele dem Schicksale zu unterwerffen. Plutarchus de placit. phil. Lib. I, cap. 27, druckt die Sache am allerdeutlichsten aus, wenn er saget: „Plato mengt zwar die Krafft des Schicksals „mit in das menschliche Leben, und die Würckungen der Seelen, doch behauptet er zugleich, daß „auch wir selbst mit Ursach an solchen Bewegungen sind.„ Cicero nimmt auch diese Meynung an. Denn nachdem er einst des Plato Beweisgründe, womit er die Bewegungs-Krafft der Seelen vertheidigen wollen, angeführet, so thut er Tuscul. quæst. Lib. I, c. 23, hinzu, es empfinde demnach das Gemüth, daß es bewegt werde, und es empfinde zugleich, daß die Bewegung durch seine, und nicht durch fremde Krafft geschehe, wie dieses mit mehrern in den Deutschen *Actis eruditor.* Part. 57. p. 632, in einer besondern Observation, davon Carl Franciscus Buddeus, ein Sohn des berühmten D. Buddeus, Autor ist, ausgeführet worden. Doch die Anzahl derjenigen ist nicht geringer, die in dem Gegentheil die Seele aller Bewegungs-Krafft beraubet, und sie in allen ihren Verrichtungen der Herrschafft eines Schicksals unterworfen haben. Hätten diese Welt-Weisen nach ihren Principiis raisonniret, so hätten die letztern die moralische Freyheit gäntzlich aufheben, und behaupten müssen, es stehe in keines Menschen Gewalt, Gutes, oder Böses zu thun, und könne er für nichts Rechenschafft geben. Allein, wenn sie auf den Punct von der Freyheit des Menschen in den moralischen Verrichtungen kamen, so gedachten sie nicht an ihre Principia von der fatalen Nothwendigkeit, und ob sie gleich den Ursprung des Bösen von der Materie, und von einem besondern Principio, herführten, so behaupten sie in Worten doch diese Freyheit.

Von den Stoickern ist bekannt, daß die Vertheidigung des unumgänglichen Schicksals, und einer fatalen Nothwendigkeit, einer von ihren vornehmsten Lehrsätzen gewesen sey. Zum Theil lehreten sie, daß die Himmlischen Gestirne, durch ihren Einfluß den Willen des Menschen zu gewissen Handlungen unwiderstreblich determinirten; Zum Theil aber, tribuirten sie diesem Zwang des menschlichen Willens dem Willen Gottes, als der höchsten Ursache; Wie man aus des Seneca Quæst. natural. L. II. cap. 35 u. ff. und de beneficiis, L. IV, c. 7, sehen kan. Und gleichwohl konnten diese Weltweisen groß Wesen von der Macht und Freyheit des Menschen, Gutes zu thun, und tugendhafft zu leben, machen. Seneca sagt, Epist. 41, es sey närrisch, wenn man sich ein gutes und rechtschaffenes Gemüth ausbitten wolte, welches ein jeglicher von sich selbst erlangen könnte. Und Horatius bittet, auf Stoische Manier, sich zwar von den Göttern das Leben und Reichthum aus; Die Ausübung der Tugend aber wolte er selbst auf sich nehmen. Sed satis est, orare *Jovem*, qui donat & aufert, det vitam, det opes; æquum mihi animum ipse parabo. lauten seine eigenen Worte, Lib. I, epist. 18. Wie denn auch der gedachte Seneca Epist. 20, sich also vernehmen lässet: „Dahin laß alle deine Gedancken gehen, das „schaffe, das wünsche, und die andern Wünsche „überlasse GOtt, daß du mit dir selbst, und mit „dem aus dir kommenden Guten, zu frieden seyst.„ Dergleichen Aussprüche kommen auch bey dem M. Antonimus Philosophus de se ipso ad se ipsum, für, wobey Gatakerus, in Not. Lib. XI, §. 11, zu lesen ist. Das alles klingt nun gar prächtig; Riecht aber gar sehr nach dem Stoischen Hochmuthe, und wenn man philosophisch davon reden will, so kommt Alles sehr einfältig heraus, indem sie sich selbst widersprechen. Sie lehrten ein solches Schicksal, wodurch der Mensch aller Freyheit beraubet wurde; Und gleichwohl legten sie ihm solche in hohem Grade zu. Das war bey ihnen was gewöhnliches, daß sie Principia annahmen, und denselben schnurstracks entgegen philosophirten, welches schon Plutarchus, περὶ Στωικῶν ἐναντιωμάτων, de Stoicorum repugnantiis, Tom. II, opp. p. 1033 u. ff. gezeiget hat. Cicero setzet, in dem oben angeführten Orte den Aristoteles auch unter diejenigen, welche der Lehre von dem Schicksal beygefallen wären; Und wenn gleich Vossius, in Fragm. de Manichæis & Stoicis, Tom. VI, p. 831 opp. erinnert, man fände in den Ethischen und andern Schrifften dieses Philosophen nichts davon, ja vielmehr das Gegentheil, daher sich entweder Cicero geirret, oder etwas davon in den sogenannten Exoterischen Büchern gestanden haben müßte, worinnen er der gemeinen Meynung nachzugehen pflege; So brauchen wir doch dieses nicht. Denn, wenn wir des Aristoteles Lehr-Sätze von der Bewegung, und von dem Wesen der Seelen, ansehen, so kommen sie sehr wohl mit dem Schicksale überein. Dem ohngeachtet behauptet Aristoteles, diese Freyheit. So schreibet er, Ethic. ad *Nicomach.* III. c. 5. zu Ende: Der menschliche Wille handle nach dem Befehle seiner Vernunfft; Und es stehe in des Menschen freyem Willen, so, oder

so

so zu thun. Wem ist aber wohl unbekannt, was in allen Aristotelischen Sitten-Lehren von der gedoppelten Freyheit des menschlichen Willens in Bestreitung der Affecten, von der Freyheit des Wiederspruchs und des Mannigfaltigen, (de libertate contradictionis & contrarietatis) vorgegeben und gelehret wird, daß durch diese Freyheit der Mensch von den unvernünfftigen Thieren hauptsächlich unterschieden werde; Daß sich in dieser Freyheit alle Imputation gründe, krafft welcher man einen Menschen vor den Urheber seines Thuns und Lassens halte, und ihn deswegen, nach Gelegenheit, lobe, oder straffe. Nun mögen es die Aristotelicker besser, als Aristoteles selber, gemeynet haben, welchem es aber nicht so sehr, als den Stoickern, zu verargen, daß er sich wiedersprochen habe. Denn wenigstens ist nicht glaublich, daß er mit solchen Eyffer, wie die Stoicker, die Lehre von dem Schicksale angenommen, hat auch mit seiner Moral und der Tugend-Lehre ein gantz ander Absehen gehabt. Die Pythagoräer, Platonicker und Stoicker, drungen auf die innerliche Verbesserung des Gemüths, und da war das Absehen an sich selbst gantz gut; Aristoteles aber wolte nur einen Staats-Mann, der sich in die Welt schicken könnte, zuschneiden. Daher lehrte er vielmehr eine Politick, als eine Ethick, und seine Tugenden bestunden nur in einer äusserlichen Einrichtung der Verrichtungen nach dem, was die bürgerlichen Gesetze und die Regeln des Wohlstandes mit sich brachten, dergleichen tugendhafftes Leben freylich in eines Menschen Gewalt stehet, und Aristoteles hatte bey dieser Meynung nicht nöthig, sich um den Ursprung des Bösen, und um die Freyheit des menschlichen Willens, groß zu bekümmern; Worvon Walch mit mehrerm in Exercitatione de atheismo *Aristotelis*, die in dem Parergis academicis stehet, gehandelt hat. Epicurus hat zwar das Ansehen, daß er mit dem fato nichts zu thun gehabt, und die Freyheit des Menschen behauptet. Denn er gieng darinnen von seinem Lehrmeister, dem Democritus, ab, daß er den Atomis, oder untheilbaren Cörpergen, ausser der perpendicularen Bewegung, dazu sie durch ihre natürliche Schwehre angetrieben würden, die Bewegung der Declination (Motum declinationis) beylegte, und zwar deswegen, wie Cicero berichtet, weil er sich befürchtete, daß man aus den natürlichen und nothwendigen Bewegungen eines jeden kleinen Theilgens schliessen könnte, daß wir gar keine Freyheit hätten, indem sich unser Gemüth in seinen Verrichtungen nach der Bewegung der untheilbaren Cörpergen richten müste. Lucretius, der des Epicurus Lehren fürgetragen, sagt Lib. II, v. 257 de rerum natur. „Wenn iñer die Bewegungen also an „einander hangen, daß eine neue allezeit aus der vor„hergehenden, nach einer unumgänglichen Ord„nung, entspringen muß, und wenn nicht diejeni„gen Dinge, die sich zuerst bewegen, zuweilen auf „die Seite ausweichen, und dadurch einen Grund „legen, den Zwang des Schicksals zu unterbre„chen; und zu verhindern, daß nicht unendlich „eine bewegende Ursache aus der andern entstehe; „So sehe ich nicht, wie es zugehe, daß auf die„sem Erd-Kreis so viele Thiere mit einem freyen, „und von dem Schicksal gantz entnommenen „Willen, begabet sind, nach welchem wir uns „bewegen können, wie einen jeden seine Begier„den antreiben.„ Nachdem er nun seine Meynung mit dem Exempel der Pferde, wenn sie aus ihren Schrancken ausgelassen werden, erläutert, so beschliesset er mit folgenden Worten:

Ut videas, initium motus a corde creari,
Ex animique voluntate id procedere primum.

Es ist aber ungereimt und abgeschmackt, in der abweichenden Bewegung die Freyheit zu suchen, welche eine Eigenschafft eines Geistes, und insonderheit des Willens, nicht aber eines Cörpers, oder der Atomorum ist. So wurden auch bey den Epicuräern alle Verrichtungen vor indifferent angesehen, und man bekümmerte sich um das moralische Uebel nicht. Die andern, welche der Seelen eine freywillige Krafft sich zu bewegen beylegten, konnten noch eher die Freyheit des Willens behaupten, wiewohl sie in der Lehre von dem Ursprunge des Bösen eine solche Meynung annahmen, daß dasselbige von der Materie herrührte; Dabey sie nicht wohl ausgekommen wären, wenn man die Sache hätte genau nehmen, und einen Satz gegen den andern halten wollen. Doch, auf solchen Zusammenhang sehen sie eben nicht, und es fällt einem schwer, wenn man aus ihren noch aufgezeichneten Lehren ein systematisches Gebäude aufrichten will. Pythagoras hielte die Seele vor eine sich bewegende Zahl, er und seine Anhänger recommendirten den Ihrigen die Sorge für ein gutes Gewissen, welches man täglich prüfen, und dahin sehen müste, daß dasselbige nicht beflecket werde, wovon Huetius in Quæstion. Alnetanis, Lib. III. cap. 10. Menage in Not. ad Laert. p. 53. 110. 362. Scheffer de constitut. philos. Ital. cap. 14, die Zeugnisse zusammen gelesen haben; Welche Gewissens-Sorge sie gewiß nicht auf sich genommen haben würden, wenn sie nicht durch die Erfahrung an sich und andern überzeugt gewesen wären, wie sie, als schuldige, das Gewissen anklage, überzeuge, und verdamme. Paulus sagt, Röm. II, 15. von den Heyden, daß sich ihre Gedancken untereinander verklagten; Dem ohngeachtet suchten sie die Schuld von sich abzulehnen, wenn sie zwey Principia statuirten, daß von dem einen das Gute, von dem andern aber das Böse herrühre, welche Materie Johann Christoph Wolff in Hamburg, de Manichæismo ante Manichæos weitläufftig ausgeführet hat. Es scheinet zwar, daß in diesem Stück Pythagoras der Christlichen Lehre ziemlich nahe gekommen sey, daß, wenn er gleich die Seele eine sich selbst bewegende Krafft genennet, er solches vielmehr von der physischen, als moralischen Krafft, verstanden und gemeynet, die Seele bewege sich selbst, und werde nicht von einem andern, ausser ihr sich befindenden Principio, bewegt; Daß sie sich aber moraliter zu dem Guten determinire, stehe nicht bey ihr. Denn er lehrte, niemand könne sich aus eigener Krafft reinigen, sondern bedürffe göttliche Hülffe darzu, welche er daher durch ernstliches Gebet erlangen müsse. Siehe Scheffern de nat. & constitut. phil. Italic. p. 75. Und bey dem Hierocles in Aurea carmina Pythag.

Digitized by Google

p. 173. heisset es: „Man muß nicht meynen, daß „man selbst, ohne GOttes Hülffe, was Gutes „verrichten könne, noch auch bey dem blossen Ge„bet es bewenden lassen, sondern zugleich auch zum „Wercke selbst schreiten.„ Die Pythagoräische Philosophie verglich den freyen Willen mit der Hand, welche der Mensch, um etwas anzunehmen, ausstrecken, das Gute selbst aber sich nicht geben könnte, sondern durch das Gebet von GOtt erlangen müste. Es berichtet zwar **Laertius** Lib. VIII, segm. 9. daß **Pythagoras** keinen vor sich zu beten erlaubet; Fügt aber gleich hinzu, weil er nicht wisse, was ihm gut sey: Womit er anzeigt, er habe nur auf diejenigen gesehen, die von ihm noch nicht gelernet, was ihnen heylsam sey. So lange wir diese Lehren nach den Worten ansehen, so klingen sie äusserlich sehr fein; Kommt man aber etwas tieffer hinein, und siehet den Grund an, woraus sie geflossen sind, so werden sie sich in einer andern Gestalt darstellen. Es machte sich **Pythagoras** einen irrigen Concept von der höchsten Glückseligkeit, als bestünde sie in einer solchen Gleichheit und Vereinigung mit GOtt, da die Seele als ein Wesen wieder hinein fliessen müste; Von dem Ursprunge des Bösen, als käme dasselbige von der Materie, dessen bösen Affecten die Seele zuwiderstehen nicht vermögend sey; Von der Tugend und von der Reinigung, daß sich die Seele von dem Cörper absondern müsse; und so weiter. Woraus leicht zu schliessen ist, wie weit seine Lehre von der Christlichen unterschieden ist. Eben diesen Grund hatte auch die Platonische Moral, da **Plato** nicht weniger, wie wir oben gezeiget haben, der Seelen eine freywillige Krafft sich zu bewegen beylegte, und in *Menone* die Tugend als ein Geschencke Gottes angesehen, dazu weder die Natur, noch die Uebung, was beytrüge, daß man ebenfalls sagen könnte, er habe zwar eine physische, aber keine moralische Freyheit, das Gute zu erlangen, und das Böse zu fliehen, zugelassen. Gleichwohl lesen wir bey dem **Alcinous** de doctrina *Platonis*, cap. 30. daß er gelehret, wie der Mensch bloß darum sündige, weil er, durch den Trieb der zornigen und begierigen Seele, das Böse für gut ansähe, und so sündigte er allezeit wider seinen Willen; Wenn er aber gutes thue, so thue er es aus freyem Willen. Nun hängen zwar des **Plato** Lehren nicht allezeit wohl zusammen, und steht auch dahin, ob **Alcinous** des **Plato** Meynung so accurat getroffen, der ohnedem die Platonische Philosophie nach dem Aristotelischen Fusse vorgetragen hat; Man könnte aber doch sagen, daß **Plato** mit dieser Freyheit auf denjenigen Zustand der Seelen gezielet, so fern sie ausser der Gemeinschafft des Leibes sich befindet, oder betrachtet wird, **Epictetus**, ein Römischer Philosoph, hegete den Lehrsatz; Voluntatis latro nullus est. D. i. Es ist niemand der uns unsern Willen rauben könnte. (*Epicteti* Apophthegmata, a *Plancordo Epicteti* enchiridio subjuncta, p. 430) Dieser Satz gründet sich auf einen gemeinen Irthum der heidnischen Philosophie, welchen die Erfahrung aber augenscheinlich widerleget. Denn wer ist, dessen Wille nicht von andern, durch Hoffnung und Furcht geändert, bezwungen, oder geraubet werden kan? Siehe **Gundlings** Tractat, de metu; Oder vielmehr **Thomasens** Fundamenta Juris Nat. & Gent. Lib. I, cap. 2; conf. cap 1. §. 66 u. ff. So viel haben wir von den heydnischen Philosophen anführen wollen.

2) **Von den Jüdischen Urtheilen.**

Die Meynungen der Jüdischen Weltweisen von dem freyen Willen, werden aus folgenden Sätzen zu ersehen seyn:

(1) „GOtt weiß alles, was Böses geschiehet, „aber es ist unmöglich, daß etwas Böses von ihm „herkommen kan. Und daher ist nicht seine vorhersehende Allwissenheit, sondern des Menschen freyer Wille, Ursache des sittlichen Bösen.„ Siehe R. **Joseph Albo** Fundamenta fidei, L. II, cap. XVII.

(2) „Es ist derowegen ungereimt, zwey Prin„cipia statuiren, ein gutes, und ein böses.„ Siehe eben denselben, an angeführtem Orte, Cap. XIII.

(3) „Eben so ungereimt ist auch das unver„meidliche nöthigende Schicksal, weil dadurch al„le Freyheit des Menschen, und alles Zufällige, „aufgehoben wird, auch weder Mittel, noch We„ge zum Guten, oder wider das Böse wären, ja, „GOtt den Menschen nicht straffen könnte.„ Siehe **Maimonidis** Moreh Neoochim, P. III, cap. 21. R. **Sangari**, in Cosri, P. V, §. 20. p. 366 u. ff. Der erstere bemercket dabey, daß die Secte Asariä unter den Ismaeliten statuiret habe, nichts geschehe zufälliger Weise, sondern nach einem gewissen Willen, Absicht und Anordnung.

(4) „Es wird also der freye Wille des Menschen „durch die göttliche Rathschlüsse nicht aufgeho„ben, sondern es hat der Mensch in allem seinen „freyen Willen, nach dessen Beschaffenheit GOtt „die Mittel ordnet, disponirt und einrichtet.„ Das ist ein Haupt-Artickel der Jüdischen Gottes-Lehre, auf welchen sich das gantze Gebäude des Pharisäischen von ihnen angenommenen Gottesdienstes gründet. Man besehe hievon aus den alten, die Capitula patrum, c. III, §. 16. Aus den neuern, den **Menasse Ben Israel** de termino vitæ, p. 218 u. ff. Zwar müssen sie eingestehen, daß die göttlichen Rathschlüsse eben so wesentlich seyn, als GOtt selbst: Allein sie vereinigen sie mit dem freyen Willen des Menschen auf solche Art, daß der Mensch nicht thut, was GOtt will, sondern GOtt schliesset was der Mensch will. Ohne diese Pelagianische Lehre, die wir auch unter so vielen heydnischen Secten angetroffen haben, und ohne welchen der von dem menschlichen Hertzen und Verstande erfundene eigenmächtige Gottesdienst nicht bestehen kan, würde die Jüdische Lehre von der Erfüllung des Mosaischen Gesetzes, von der eigenen Genugthuung, und andern dergleichen, nicht haben bestehen können.

(5) „Es sind demnach die Rathschlüsse GOt„tes nicht alle unbedingt, sondern auch viele be„dingt, welche von des Menschen freyen Willen, „ob er sich dazu entschliessen mag, oder nicht, ab„hangen.„

(6) „Es bestehen also GOttes Allwissenheit „und Rathschlüsse mit dem freyen Willen neben „einander, ob wir gleich nicht alle Schwierigkei„ten dabey heben können.„

Es

7. „Es hat die Sünde des ersten Menschen „denen Nachkommen den freyen Willen nicht be„nommen, und daher ist auch dem Menschen von „Mutter-Leibe an angebohrne böse Lust keine „Sünde, weil der Mensch den freyen Willen hat, „gutes, oder böses zu thun.„ Siehe den **Maimonides**, an dem angeführten Orte, P. III c. XVII. R. **Menasse Ben Israel**, de termino vitæ, p. 198. Auf diesem Satze beruhet der gantze alte und neue Pharisaismus;

8. „Daß also der Mensch Gutes thun kan, oder „thut, das beruhet auf seinem freyen Willen, und „dessen Kräfften, u. folglich kan er sich auch selbst zur „Seligkeit helffen.„ Gleichwie der Pharisäischen Theologie der Jüden an diesem Satze viel gelegen ist, also bemühen sie sich auch mit philosophischen Gründen denselbigen zu erweisen. Dahin gehöret des R. **Menasse Ben Israel** in Concil. in Exod. qu. IV, p. 108, angebrachtes Urtheil: Bey dem Menschen, und dessen Verrichtungen der Seele, verhalte es sich gantz anders, als bey andern Creaturen. Derselbigen einige thäten ihre Verrichtungen ohne Verstand, wie ein Stein, der, seiner Natur und deren Eigenschafft nach zu Boden fällt. Andere hätten zwar eine Wissenschafft desjenigen, was sie thun, sie sey aber natürlich, unvermeidlich, und zu dem determiniret, was sie thun. Z. E. Ein Schaaf wisse den Wolf natürlicher Weise zu fliehen, weil es der Trieb seiner Natur also erfordere. Hingegen die Verrichtungen des Menschen kämen von dessen Urtheil her, durch welches er bestimmet werde, etwas zu wollen, oder nicht zu wollen. Da nun des Menschen Verrichtungen zufällig wären, dessen Urtheil aber nicht just auf einen einigen Gegenstand bestimmet sey, so müsse eine freye Wahl und Willkühr geben. Will man erwegen, wie weit dieses Philosophiren Grund habe, so kan man dabey **Basnage** Hist. des Juifs, L. IV, Ch. XV §. 339 u. ff. nachlesen. Hier dient es uns nur zu einem Exempel dessen, was die Jüden von dem freyen Willen philosophiren.

3. *Von den Meynungen der Christen:*

a) *Zu den ältern Zeiten.*

Was dißfalls in der Christlichen Kirche zu den ältern Zeiten fürgegangen, haben wir so weitlauffig nicht auszuführen, und ist genug, wenn wir so viel anmercken, daß die heydnischen Irthümer sich auch bey denen, welche Christen heissen wolten, eingeschlichen haben. Es theilten sich hier die Meynungen in drey Classen. Einige haben die Freyheit des Willens gäntzlich auf, als die Valentinianer, Marcioniten, Hermogenianer, und andere, von denen **Voßius** de Manichæis & Stoicis, T. VI oper. p. 834, zu lesen ist, und dahin insonderheit die Manichäer gehören, welcher Irthum aus dem irrigen Grundsatze, daß das Böse von einem besondern Principio herrühre, flosse. Die Manichäer waren nicht einerley Meynung. Einige statuirten, daß einige Menschen, krafft der Schöpffung selber, oder der Natur zu dem Bösen determiniret würden; Und diesen könne auf keine Weise geholffen werden. Von andern sagten sie, sie hätten in der Schöpffung selbst eine gute heilige Natur empfangen, und die brauchten keine Gnade zu ihrer Bekehrung. Andere aber wären von mittelmäßiger Beschaffenheit, und diese könnten von der Sünde befreyet werden. Das geschehe aber nicht durch die gnadenreiche Würckung GOttes, dadurch ihnen neue Kräffte mitgetheilet würden; Sondern es geschehe dergestalt, daß durch gewisse Speisen, und durch gewisse Uebungen des Leibes, die sündliche Substantz von der reinern Substantz abgesondert würde. Es ist aber diese Lehre so absurd; und hat solche abscheuliche Folgen, daß nach der Zeit keiner leicht gewesen ist, der dieselbe behauptet hätte. Die Kirchen-Väter disputirten dahero wider die Manichäer, deren, nehmlich der Väter, verschiedene Stellen **Petavius** in Dogmat. theol. T. III Lib. III. cap. 13, und **Jaquelot**, in Examin. theol. *Bælii* præfat angeführet haben. Andere erhoben die Freyheit des Menschen in dem Geistlichen zu sehr, und meyneten, daß der Mensch auch aus natürlichen Kräfften was Gutes und GOtt wohlgefälliges thun könnte, welches man den Pelagianismus nennet, der seinen Ursprung aus der Stoischen Schule hatte. Doch, wie einige de Spinozismo ante Spinozam, andere de Manichæismo ante Manichæos, geschrieben haben; Also könnte man auch ein nützliches Werck, de Pelagianismo ante Pelagium, verfertigen. Es hat der Artickel von dem freyen Willen am allerersten Noth zu leiden angefangen, und zwar, wie die **Magdeburgischen** *Centuriatores*, Centuria II, cap. IV. p. 58, anmercken, so ist solches daher geschehen weil die meisten unter den Vätern in den philosophischen Schulen aufgezogen waren. Die Philosophie aber pflegt des Menschen Kräffte zu erheben und groß zu machen. Doch haben die Väter ihre unbequemen Redens-Arten, deren sie sich in der Lehre von dem freyen Willen bedienet, an andern Orten bequemer wieder erkläret. **Origenes** soll zuerst mit dieser Lehre dem **Pelagius** fürgegangen seyn; So nennet ihn **Hieronymus**, L. III dial. adversus Pelagian. T. IV oper. P. II p. 546; Pelagianorum amasium, und in Epistol. ad Ctesiphontem; Pelagiani erroris principem, die Lehre aber des **Pelagius**: *Origenis* ramusculum; welches auch **Huetius**, in Origenianis, worinnen er seine Lehren gar genau untersuchet, nicht in Abrede seyn kan: Wie denn auch über dieses von ihm bekannt ist, daß er sich durch die heydnische Philosophie zu andern Irthümern habe verleiten lassen. Nach dem Origenes, rechnet man den **Theodor** von Antiochien hieher; Und die Haupt-Person selbst war **Pelagius**, der sich unterstund, irrige Grundsätze von den Kräfften des freyen Willens öffentlich zu behaupten. Es war derselbe ein Mönch aus Britannien, der um das Jahr 405 bekannt zu werden anfieng. Dieser widersetzte sich mit grossem Eyfer den Manichäern, welche alle Freyheit in moralischen Dingen aufgehoben. Da nun **Pelagius** insonderheit den falschen Satz der Manichäer, daß selbst die Substantz einiger Menschen verderbet sey, oder, daß einige Menschen Krafft ihrer Schöpffung, zu dem Bösen determiniret wären, wiederlegen wolte, verfiel er auf den andern Abweg, leugnete eine innerliche (inhærentem) Verderbniß der Natur, und schrieb dem Menschen so viel Kräffte zu, daß er, ohne Beyhülffe einer besondern Gnade, sich bekehren, und das Gesetz GOttes erfüllen könne, ob wohl die

Digitized by Google

Gnade den menſchlichen Kräfften zu Hülffe komme, daß ſie die Sünde leichter vermeiden, und die guten Wercke hurtiger ausüben könnten. Und mit dieſer Meynung hielt es Cöleſtius und Julianus, ob wohl Auguſtinus und Proſper Aquitanicus ſich dieſem Irthum aus allen Kräfften widerſetzten. Vergl Gerhard Johann Voſſii und Heinrich Noriſii Hiſtoriam Pelagianam, Johann Latii Commentar. de Pelagianis & Semi-Pelagianis, Garnerii Diſſertationes, ad Pelagianismum pertinentes, und andere Schrifften. Ob nun gleich der Irthum des Pelagius von dem Auguſtinus, Hieronymus, und andern, widerleget worden, ſo that er ſich doch von neuem durch die Semi-Pelagianer hervor, deren vornehmſtes Haupt Johann Caſſianus war, der in ſeinen 12 Büchern de inſtitutis cœnobiorum, und in ſeinem Buche de collationibus patrum, lehrete, daß der Menſch zwar aus eigenen Kräfften etwas gutes anfangen, aber nicht vollenden könne. Und alſo ſchrieb er den Anfang des Glaubens und der Bekehrung den Kräfften des freyen Willens zu, zu der Fortſetzung aber erforderte er den Beyſtand GOttes. Wiewohl nun Auguſtinus, Proſper, und Hilarius dieſe Meynung widerleget, ſo hatte ſie ſich doch ſchon, ſonderlich mit den Schrifften des Caſſianus, in die Klöſter eingeſchlichen, inſonderheit, da Benedictus, von welchem die Benedictiner herkommen, die von ihm aufgerichteten Kloſter-Orden zu fleißiger Leſung der Schrifften des Caſſianus anwieß. Des Caſſianus Opera omnia, cum commentariis D. *Alardi Zaei*, ſind zu Leipzig 1733 in Fol. ſehr ſchön wieder aufgeleget worden, welches ohne Zweiffel die beſte Edition derſelben ſeyn wird. Noch andere blieben hier in der Mittel-Straſſe, und dieſe befanden ſich auf dem rechten Wege, indem ſie dem menſchlichen Willen nicht alle Freyheit gäntzlich abſprachen, aber doch behaupteten, daß man in dem Geiſtlichen keinen freyen Willen habe.

b) In den mittlern Zeiten.

In den mittlern Zeiten hatten die Scholaſticker das philoſophiſche Regiment unter denen die wahre Lehre von dieſer Freyheit angefochten wurde. Denn ob gleich in dem Anfange des 8 Jahrhunderts *Venerabilis Beda* dem Pelagianismus ſich opponiret, dergleichen auch Anſelmus in dem 12 Jahrhunderte, und Bernhardus, welche beyde von der Gnade und dem freyen Willen geſchrieben, gethan haben; So fraſſen doch dieſe Irthümer in den Klöſtern wie ein Krebs um ſich, ſonderlich, da in dem 13 Jahrhunderte Franciſcus und Dominicus neue Mönchs-Orden ſtifteten, und gleichfalls ſolchen ihren neuen Orden des Caſſianus Bücher inſtitutis cœnobiorum mit groſſem Fleiß recommendirten. Weil nun nachgehends die Mönche aus dieſen Orten nehmlich die Franciſcaner und Dominicaner, zu den öffentlichen Lehrſtühlen admittiret wurden, ſo wurden auch die Schulen mit dieſen Irthümern angeſtecket. Zwar ſind einige, als Petrus Lombardus, in dieſem Stücke der Wahrheit näher getreten. So beſtätigte auch Bonaventura, ein Lehrer des 13 Jahrhunderts, die Knechtſchafft des Willens wenn er in Breviloquio P. V, L. II. c. 3. ſchreibet: „Der freye Wille kan zwar vor ſich in Sünden „fallen, aber keinesweges ohne Beyſtand der „göttlichen Gnade wieder aufſtehen. Er kan „die Gnade weder verlangen, noch erkennen, wo„fern ihm nicht von oben herab geholffen wird.„ Dieſen tritt Albertus M. bey, wenn er in Matth. c XVII kurtz ſchreibet: „Der Menſch kan von ſich „ſelbſt, ohne die Gnade, nichts haben.„ Wie der Haupt-Lehrer ſelbiger Zeit, Thomas Aquinas, ſo wohl dem Verſtande als dem Willen, alle Krafft in göttlichen Dingen mit klaren Worten abſpricht, kan man in des Torſchäus *Thoma Aquinate*, veritatis confeſſore, Sect. VIII, c. 3. nachſehen. In dem 14 Jahrhunderte findet man ebenfalls Zeugniſſe wider den freyen Willen. Z E. Bey dem George von Rimini, einem Doctor der Theologie zu Paris, und General-Prior der Auguſtiner-Eremiten, um das Jahr 1357, und bey andern. (Siehe *Catal. Teſt. Verit.* Lib XVIII, p. 805.) Desgleichen bey dem Thomas Bradwardinus, in den Büchern, ſo er gegen den Pelagius heraus gegeben hat, worinnen er zwar ſonſten gar ſehr auf den Prädeſtinatianismus verfallt. Es ſpricht derſelbe unter andern: „Ach lieber „GOtt! Wie viel ſtreiten heutiges Tages mit „Pelagio vor den freyen Willen wider die Gnade, „ſo aus Gnaden gegeben wird, welchen doch Pau„lus, als der Vorfechter der geiſtlichen Gnade, „widerſtehet. Man hat einen Abſcheu vor der „aus Gnaden geſchenckten Gnade, und giebt vor, „es könne der freye Wille zur Seligkeit verhelffen, „und ſaget damit zu Gott: Weiche von uns, u ſ w.„ Allein Joh. Scotus, der ſich dem Thomas de Aquino in allen Stücken widerſetzte, hat die mehreſten Pelagianiſchen Irthümer fortgepflantzet; Und weil er einen ſehr groſſen Anhang bekam, ſo ward die gantze Scholaſtiſche Theologie von dieſem Sauerteige immer mehr durchdrungen. Denn man fieng da öffentlich zu lehren an, der Menſch könne ſich aus den Kräfften des freyen Willens zu der Gnade und zu ſeiner Bekehrung vorbereiten, er könne die Gebote GOttes, nach der Subſtantz der Handlung, halten, er könne auch, ohne Gnade des Heiligen Geiſtes, alle Todt-Sünde meiden; Ja, einige ſtatuirten gar, der Menſch könne aus pur natürlichen Kräfften GOtt über alles lieben. Und ſo ward die Scholaſtiſche Theologie mit dem Sauerteige dieſer irrigen Lehre durchſäuert. Von denen Philoſophen des Scholaſtiſchen Zeit-Begriffes, welche die Freyheit überhaupt, und zwar directe, leugneten, führet Bellarminus de libero arbitrio, L. IV c. 5. den Joh. Buridanus, L. III ethic. quæſt 1. u. den Andreas de Caſtre, Sent. 1, diſt. 45 an. Daß dem Buridanus nicht unrecht geſchehen, könnte man aus ſeinem bekannten Sophiſma von dem Eſel ſchlieſſen; Nur weiß man nicht, was er eigentlich damit habe andeuten wollen. Es erinnert dahero Bayle, in dem Dictionar. T. I. p. 742 weil man nichts gewiſſes davon bey glaubwürdigen Scribenten anträffe, ſo habe man noch daran zu zweiffeln. Indirecte thaten ſolches hernach diejenigen, ſo das ſo genannte Syſtema cauſarum occaſionalium annahmen, daß GOtt alles unmittelbar würcke und bewege, die Creaturen aber ihm nur Gelegenheit darzu gäben, und ſich leidend verhielten.

c) In

c) In den neuern Zeiten.

Was die neuern Controversien von dem freyen Willen anbetrifft, so hat es weder in der Theologie, noch in der Philosophie daran gemangelt.

(A) Abweichungen in der Theologie.

Unter den Theologischen Gegnern gedencken wir:

1) Der Römisch-Catholischen, als welche die Scholastischen Lehr Sätze angenommen, vertheidiget, und fortgepflantzet haben. Insonderheit kommen die Jesuiten, in der Lehre von dem freyen Willen, den Lehrsätzen der Pelagianer am nächsten, so gar, daß sie auch den Augustinus beschuldigen, daß er gar zu hart von der Knechtschafft des Willens geschrieben habe. Hingegen die Dominicaner und Jansenisten suchen sich von diesem Irthume weiter zu entfernen. Man hat sich also nicht zu verwundern Ursach, daß sie von den Zeiten der Reformation an sehr grossen Widerspruch bekommen haben. D. Luther disputirte in dem 1517 Jahre, noch vor dem Streite mit Tetzeln, zu Wittenberg, wider die Lehre der Papisten und der Scholastischen Theologen, von den Kräfften und dem Willen des Menschen ohne die Gnade, womit er schon die Kirche auf einige Art zu reformiren anfieng. Seine Theses von dieser Materie stehen in seinem ersten Lateinischen Jenaischen Theile, bey dem Anfange. Als er selbige den 4 September gedachten Jahres an Johann Langen, Priorn der Erfurtischen Mönche, schickte, schrieb er Tom. I. Epistel 30. folgendergestalt: "Ich erwarte sehr, „über die massen, sehnlich und mit Schmertzen, „was denn ihr von diesem unsern widrigen Lehren „haltet, sintemahl ich gewiß glaube, daß euch diese „den euern zuwider und ertzgottlose vorkommen, „welche uns nicht anders, als richtig, seyn können." Im Jahr 1524 bekam D. Luther mit dem bekannten Erasmus von Rotterdam, wegen des freyen Willens, einige Streitigkeit. Es war derselbe zuvor Luthers guter Freund gewesen, und nur anfänglich von dem Pabst Adrianus, noch hefftiger aber nachhero von dem König in Engelland, angehetzet worden, die Feder wider Luthern zu ergreiffen. Erasmus gestehet solches selbst in seinem Briefe, den er dieserwegen an Melanchthonen geschrieben hat. Und in einem Briefe an den Ludovicus Vives gestund er: Er habe, da er von dem freyen Willen geschrieben, seinen freyen Willen verlohren; Denn ein anders habe ihm sein Hertz gesagt, ein anders aber seine Feder aufgezeichnet. (L. XIX. Epp. p. 613. edit. Basil.) Er schrieb also ein Buch: Von dem freyen Willen des Menschen; Er suchte seine Sätze mit vielen Stellen aus der Schrifft und denen Kirchen-Vätern, zu beweisen. Hierwider setzte Luther ein ander Buch auf: Von dem knechtischen Willen, wider den freyen Willen des Erasmus; Worinnen er sagte, daß der Mensch alles, was er Gutes und Böses thut, nicht aus freyem Willen, sondern aus einer Art der Nothwendigkeit, und durch seine sündlichen Begierden ein Sclave des Willens des Satans, oder durch die Gnade ein Knecht GOttes würde. Die Anrede dieses Büchleins an den Erasmus ist sehr höflich und lesenswürdig; In dem Wercke selbst aber wird er sehr hefftig angegriffen. Erasmus schrieb die Bewegungs-Ursachen, welche ihn zu Herausgebung dieses Büchleins bewogen, an den Melanchthon, worauf ihm Melanchthon höflich antwortete, und, da er sahe, daß Erasmus von dem Leben auf die Lehre schloß, bezeugte, daß die Lehre an dem bösen Leben einiger nicht Schuld wäre, und das Luther selbst höchstens bejammerte, daß viele die Religion zu einem Deckmantel ihrer bösen Begierden gebraucheten. Erasmus beantwortete diesen Brief wiederum. Er hatte sich auch bereits zuvoraus bey Luthern, wegen seiner Verstellung, entschuldiget; Und als ihn Luther ermahnte, er möchte nichts wider ihn schreiben, sondern ein Zuschauer von der Tragödie bleiben, biß ihm GOtt mehr Muth schenckte, sich der päbstlichen Gewalt, wie Luther, öffentlich zu widersetzen, antwortete er: "Warum soll man nicht „Frag-weise mit euch disputiren? Ueberdiß wird „Erasmus, durch sein Schreiben wider euch, „dem Evangelium mehr Nutzen bringen, als „alle, welche für euch geschrieben haben." Nachdem also, wie bereits gesagt worden, Erasmus wider Luthern geschrieben, und dieser darauf geantwortet hatte, widerlegte er Luthers Schrifft nochmahls, zog hefftig gegen ihn loß, und klagte auch bey dem Churfürsten über ihn: Denn es schmertzte ihn die Ehre, so er bey dieser Streitigkeit verlohr. Und er würde niemahls wider Luthern geschrieben haben, besonders in einer Sache, in welcher er mit Luthern einerley Meynung war; Wo er nicht geglaubt hätte, Luther werde ihm die kleine Ehre für der Welt gönnen, und als sein guter Freund nicht antworten. Im Jahr 1528 legte Fürst Wilhelm von Henneberg den Geistlichen selbiger Grafschafft einige Puncte zu beantworten vor, unter welchen sich auch folgender befand: „Item, es wird jetzo streitig gemacht, ob der „menschliche Wille Gutes, oder Böses zu würcken, „frey sey, oder nicht?" Die Antwort war: "Wie„wohl der Mensch hat im Paradieß ein freyen „Willen, darauf lautet das Wort ... Aber nach„dem Adam hat gesündigt, hat auch der Geist „GOttes den Menschen verlassen, daß er gantz „blind und irrig ist worden; und nennt ihn die „Schrifft, nach Art der ersten Geburt, ein Fleisch, „Gen VI. nicht, daß allein die empfindliche Krafft „zu bösem geneigt und fleischlich sey, sondern Leib „und Seel durch Gifft der Sünde gar verderbt „und verunreinigt, also, daß der Mensch, von der „ersten Geburt, durch alle natürliche Krafft nichts „vermag, denn sündigen. das bezeugt GOtt, da er „spricht, Genes. VIII: Die Verständniß und Rede des menschlichen Hertzen ist geneigt zu Bösem, „von Jugend auf. Ist sie nun bös von Kindheit „her, so muß es von dem Erbe her seyn. Daß wir „aber nichts guts vermügen aus unsern eigenen „Willen, bezeugt Paulus 2 Corinth. III. spre„chend: Wir seyn nit tüglich von uns selbst, etwas „zu gedencken, als von uns selbst, sondern, daß wir „etwas Guts thun, ist von GOtt. Darum der „eigen an ihm selbst frey ledig ist, wann er wieder„umb gebracht ist worden von Christo, wie wir ha„ben Joh. am VIII: Wann euch der Sohn frey „macht, so seyd ihr warlich frey. Daß aber der „Frey-Will verdienstlich sey, ist ohn die Gnad „GOttes nit möglich, wie wir haben Joh. am XV:

„Ohn

„Ohn mich mögt ihr nichts thun. Auch Joh. III: „Niemand mag nigsth nehmen, dann es werd ihm „gegeben vom Himmel. Darumb sollen wir al„les Gut GOttes Gnaden zuschreiben, die in uns „würckt, nit etwas eigner natürlicher Krafft erden„cken dienstlich zu seyn, dadurch der Will eins „Theils ein Ursach des guten Wercks genennet „werd. Also sprach Paulus, 1 Corinth. XV: Ich „hab mehr gearbeitet, denn die andern all, doch nit „ich, sondern die Gnade GOttes, die bey mir ist. „Von diesem freyen Willen zu sagen dem Volck, „ist noth einem Prediger, daß er solches demselbi„gen wohl erklär, auf daß nit etlich werden abgezo„gen von den Wercken, und etlich ihn mit der „Gnad GOttes zu viel entziehen, und ihrem freyen „Willen zugeben.“ In dem XVIII Artickel des 1530 zu Augspurg übergebenen Glaubens-Bekänntnisses, ward ebenfals von dem freyen Willen gehandelt, und zwar deswegen, daß sich die Bekenner der Evangelischen Wahrheit von dem Verdachte losmacheten, als wenn sie es mit den Manichäern hielten, und daß sie auch bezeugeten, wie sie auch mit den Pelagianern nichts gemein hätten. Denn die Papisten gaben ihnen Schuld, daß sie dem Willen des Menschen alle Freyheit nähmen, und es also mit den Manichäern hielten, und daß der Mensch alles, gezwungener Weise, nothwendig thun müsse. Deswegen erklärten sie sich, daß sie dem Menschen seine natürliche Freyheit in äusserlichen und bürgerlichen Dingen nicht nähmen, sondern, daß sie nur behaupteten, der Mensch habe von Natur nach dem Falle keine geistliche Krafft, etwas Gutes zu gedencken, zu reden, und zu thun, und daß er sich daher weder zu dem Glauben zubereiten, noch rechte gute Wercke thun könne. Den 14 November 1535 überreicheten die Böhmischen Brüder dem damahligen Römischen, Ungarischen und Böhmischen Könige Ferdinand ein Glaubens Bekänntniß, in welchem sie sich, in dem IV Artickel, von dem freyen Willen also erkläreten: „Auch sollen wir erkennen unser Unvermögen, und „angebohrnes grosses Elend, Jammer und Noth, „daraus ihm keiner selbst helffen, noch sich rechtfer„tigen kan, mit irgend einigen auch allerscheinbar„sten Wercken und Uebungen. Dann der Will „des Menschen, so zuvor frey war, ist nun also ver„derbet, zurüttet und geschwächt, daß er fort mehr „von ihm selbst, ohne GOttes Gnade, keine voll„kommene Willkühr, oder Lust, geschweige dann „Macht, hat, das Gute, so GOtt gefalle, zu er„wählen, Röm. VII, 15. 19. Und ob er wohl „selbst gutwillig gefallen ist, so hat er doch aus eige„nen Kräfften nicht können aufstehen, vermag noch „auf den heutigen Tag nichts, ohne GOttes gnä„dige Hülff. So hat auch niemand nichts über„all, damit er sich von seiner Missethat und Ver„dammnuß erlösen und frey machen möge, ausser „Christo, durch welchen allein die Rechtgläubigen „von Sünden, Tyranney und Zwang des Teuf„fels, von GOttes Zorn, Tod und ewiger Pein, „erlediget werden. Es kan auch kein schlechter „purer Mensch dem andern zu Hülffe kommen. „Dann, weilen die Erbsünde die gantze Natur ein„genommen hat, und darinnen tobet, sind sie alle „Sünder, und mangeln der Hulde und Gerechtig„keit GOttes, Röm. III, 23. Darum spricht „GOtt durch den Propheten Jesaiam, C XLIII, „26: Erinnere mich, o Mensch! laß uns mit einan„der rechten; Sage an, wie du gerecht wilt seyn? „Deine Voreltern haben gesündiget, und deine „Lehrer haben wider mich mißhandelt. Und oben, „V. 23. sagt er von den Wercken des menschlichen „Gottesdienstes: Mich hat deines Dienstes nicht „gelüstet im Speiß Opffer, habe auch nicht Lust an „deiner Arbeit im Weyhrauch. Mich hast du mit „dem Fetten deiner Opffer nicht gefüllet. Und zum „Ebräern X, 5. 6. stehet geschrieben: Opffer und „Gaben hast du nicht gewolt; Brand-Opffer und „Sünd-Opffer gefallen dir nicht ꝛc.“ Als die fünf Königlichen Frey-Städte in Ober-Ungarn dem gedachten König Ferdinand 1549 ein Glaubens-Bekänntniß übergaben, lehreten sie von dem freyen Willen in dem XIX Artickel also: “Wir bekennen, „daß für dem Fall, in unsern ersten Eltern ein freyer „Wille gewesen sey, wie denn die Engel, die nicht „gesündiget haben, denselben freyen Willen noch „haben; Aber nach dem Fall haben sie die Freyheit „verlohren, wie auch andere schöne Gaben, mit de„nen sie begabet waren. Also, daß wir allein in „den äusserlichen Dingen zu erwählen eine Frey„heit haben, als, daß wir mit dieser, oder jener Farb „uns kleiden, diese, oder eine andere Speiß essen, „daß wir ehrlich leben, Aergerniß vermeiden, und „unser Leben äusserlich nach den zehn Geboten rich„ten; Wiewohl auch dieser menschlicher Willen „auf mancherley Weiß verhindert wird. Aber „rechtschaffene und vollkommene Furcht, Glauben „und Liebe zu haben, item, dem Evangelio zu glau„ben, das stehet nicht in unsern Kräfften, wie ge„schrieben stehet: Niemand kennet den Sohn „GOttes, denn nur der Vater, und den Vater „kennet niemand, denn nur der Sohn, und wem „es der Sohn will offenbahren. Item: Nie„mand kommt zu mir, es sey dann, mein Vater zie„he ihn, Johan. VI.“ Währender Streitigkeiten, die zwischen den Römisch Catholischen und ihren Gegnern unter andern auch von dem freyen Willen geführet wurden, nahm das Concilium zu Trident seinen Anfang, welches von 1545 bis 1563 daurete. Um den 20 August des 1546 Jahres that der Cardinal S. Croix den Vorschlag, zu allererst die vorbereitenden Wercke und die Haltung des Gesetzes abzuhandeln. Man ernennte hierzu einige Glieder und Gottesgelehrten, einen Auszug aus Luthers Büchern zu machen, um zu sehen, was irrig darinnen wäre. Diesem zu Folge, wurden folgende sechs Artickel, welche ein solcher Auszug seyn solten, von ihnen aufgesetzet: „1) GOtt ist die einige Ursache unserer Handlun„gen, sie seyn gut, oder böse. Denn die Bekeh„rung Pauli ist eben sowohl ein Werck GOttes, „als der Ehebruch Davids, die Grausamkeit des „Manlius, und die Verrätherey des Judas. „2) Niemand ist Herr über seine Gedancken, sie „seyn gut, oder böse, sondern alles kömmt von ei„ner unumgänglichen Nothwendigkeit her, und wir „haben keinen freyen Willen, als in der Einbil„dung. 3) Der freye Wille ist durch die Sünde „Adams gäntzlich verlohren worden; Wenn der „Mensch dasjenige thut, was er, vermöge seiner ei„genen Kräffte, thun kan, so begehet er eine Sün„de; Dahero von dem freyen Willen nichts, als

„der

„der bloſſe Nahme, mehr übrig. 4) Der freye „Wille iſt bloß, Böſes zu thun, alſo, daß er nie„mahls Gutes thun kan. 5) Der freye Wille iſt „gleichſam ein lebloſes Werckzeug, das nichts ver„richten kan, oder ein Thier ohne Vernunft. „6) GOtt bekehret nur diejenigen, an denen er „Gefallen hat, und wenn ſie gleich nicht wollen, „und ſich widerſetzen.„ Du Pin Bib. Eccl. Tom. XV. c. 13. Sarpii Hiſt. Conc. Trident. L. II, p. 347. Die zwey erſten Artickel wurden von allen, als eine Wahnſinnigkeit und Gottloſigkeit, verdammet, als eine Meynung, welche ehemahls die Manichäer, die Priſcillianiſten, Abelard, Wiclef, und andere, geheget hatten. Hierbey erinnerte Mariniet: Gleichwie es ungereimt wäre, zu ſagen, es hätte der Menſch gar keine Handlung in ſeiner Gewalt; alſo wär es auch eine Thorheit, zu behaupten, daß alle Handlungen unſerm freyen Willen unterworffen wären. Es ſähe ja ein jeder aus der täglichen Erfahrung, daß nicht alle Affecten ſeinem Willkühr unterworffen wären. Eben dieſes ſagten die Schul-Gelehrten, wenn ſie lehren, daß die erſten Bewegungen nicht in unſerer Freyheit ſtünden. Ambroſius Catharinus beſtund auf ſeiner Meynung, die er ſchon den fünften Julius behauptet hatte; daß nehmlich ein Menſch, ohne beſondern göttlichen Beyſtand, nichts Gutes thun könnte, welches er mit vielen ſchönen Gründen beſtätigte und bewieſe. Ja, Luther ſelbſt wär in dieſem Stücke nicht zu verdammen. Darinnen aber irrete er, daß er auch diejenigen Wercke verwerfflich und Sünde nennte, welche der vorkommenden Gnade folgen, und Vorbereitungen zu der Rechtfertigung ſind; als der Abſcheu vor der Sünde, und die Furcht vor der Hölle. Er ſuchte ſolches aus den Büchern des H. Thomas zu beweiſen, welcher ſaget, daß bey Verrichtung eines guten Werckes alle Umſtände zuſammen kommen müſſen, und daß, wenn einige davon mangeln, die übrigen alle böſe werden; welche Meynung er ferner mit vielen Gründen und Stellen aus dem Auguſtinus, und Beweiſen aus andern Vätern, beſtärckte. Er ſtellete zugleich vor, daß man dieſe Gottesgelahrheit aus der Heiligen Schrifft, und nicht von den Schul-Lehrern, erlernen müſte. Vega wolte ſich hiebey auch hören laſſen; er brachte aber ſolche Dinge zu Marckte, woraus man nicht klug werden konnte. Endlich wurde viel von der Einigkeit und von der Auseinanderſetzung dieſer Sätze geſchwatzet: man konnte aber nicht vollkommen einig werden. Sarpius, p. 348. Hierauf erhub ſich ein Streit über die Frage: Ob der Menſch die Freyheit habe, zu glauben, und nicht zu glauben? Die Franciſcaner verneineten dieſe Frage, indem ſie dem Scoto folgeten, der ſich hierüber alſo erkläret hätte: gleichwie aus gründlichen Beweiſen (Demonſtrationibus) nothwendiger Weiſe das Gewiß wiſſen entſtünde; alſo entſtünde der Glaube aus dem Zeugniß und Ueberredung eines andern, (Perſuaſionibus) folglich wär er in dem Verſtande zu ſuchen, welcher natürlicher Weiſe von einem Gegenſtande beweget werden könne. Sie beruffeten ſich darbey auf die Erfahrung. Es glaube ja niemand, was er will, ſondern was ihm wahr vorkommt. Es würde niemand einen Schmertz empfinden, wenn er glauben könnte, er hätte keinen. Hieraus folgerten ſie, daß der Glaube nicht auf dem freyen Willen, ſondern auf dem Verſtande eines Menſchen beruhe. Die Dominicaner behaupteten das Gegentheil, daß dem Willen nichts leichter wäre, als zu glauben, und daß der Menſch durch die bloſſe Entſchlieſſung ſeines Willens glauben könne, die Zahl der Sterne ſey gleich. Sarpius, p. 349. Bey dem dritten Artickel fand man viel Stellen des heiligen Auguſtinus, welche ausdrücklich ſagen, daß der Menſch ſeine Freyheit durch die Sünde verlohren habe. Soto ſagte, zu Erklärung der Meynung des Auguſtinus, daß das Wort Freyheit (Libertas) zweydeutig wäre, und entweder von dem Bey-Worte frey, (liber) oder von dem Worte frey machen, (liberare) herkäme. In dem erſten Verſtande, würde das Wort Freyheit der Nothwendigkeit, und in dem andern der Dienſtbarkeit, entgegen geſetzet. Wenn nun Auguſtinus von dem Verluſte der Freyheit des Menſchen rede, ſo wolle er bloß ſo viel ſagen, daß der Menſch ein Knecht der Sünden und des Teufels geworden ſey. Dieſer Unterſchied war aber den meiſten zu ſcharffſinnig, dahero ſie ihn auch nicht verſtunden. Der vierdte Artickel ſchien den meiſten gantz ungereimt, indem ſie vorgaben, daß die Freyheit ein Vermögen bedeute, zwey widrige Dinge zu thun; Dahero konnte man nicht ſagen, daß der Menſch eine Freyheit hätte, Böſes zu thun, da ihm dieſelbe in Anſehung des Guten entzogen wäre. Allein, ſie erkannten ihren Irthum, da man ihnen die Antwort gab, daß die Engel und Heiligen einen freyen Willen hätten, ohngeachtet ſie nur Gutes thun könnten. Aus eben dieſer Urſach, könnte man auch ſagen, daß diejenigen einen freyen Willen hätten, die nur Freyheit haben, Böſes zu thun. Sarpius, p. 349. Wegen der zwey letzten Artickel, waren die Franciſcaner und Dominicaner abermahls widriger Meynung. Die erſten behaupteten, daß, gleichwie der Wille ſich ſelbſt vorbereiten könnte, es demſelben noch mehr frey ſtehen müſte, den göttlichen Ruf anzunehmen, oder zu verwerffen. Die andern leugneten, daß die vor dem Beruff hergehenden Wercke würcklich zubereitende Wercke wären, und räumeten alſo GOtt die erſte Stelle ein. Unterdeſſen waren die Dominicaner unter einander ſelbſt vertheilet. Denn Soto ſagte: Ob gleich der Menſch die Gnade, ohne die vorhergehende beſondere Gnade GOttes, nicht erwerben könnte, ſo könne der Wille dennoch auf eine gewiſſe Weiſe der Gnade widerſtehen; wenn er aber ſolche annähme, ſo wäre dieſes ein Beweiß, daß er dieſelbe gewolt habe. Würde unſere Einwilligung nicht darzu erfordert, ſo könnte man keine Urſach angeben, warum ſich nicht alle Menſchen bekehren; weil GOtt an der Thüre unſerer Hertzen klopffet, und allen ſeine Gnade giebt, die ſie verlangen. Ueber dieſes ſage die H. Schrifft, daß unſer Beyfall nöthig ſey, weil uns anderergeſtalt GOtt Gewalt antuun müſte. Hierwider ſagte Ludwig Carenus, ebenfalls ein Dominicaner, daß, nach der Lehre des H. Thomas, GOtt den Menſchen mit zweyerley Arten der Gnade zuvor käme: Einmahl, mit einer genugſamen, (ſufficiente) vor das an-

dere mit einer würckenden (efficiente). Der ersten könne der Wille widerstehen, der andern aber nicht; weil es ein Widerspruch wäre, der Würckung widerstehen. Endlich führte er verschiedene Stellen aus dem **Augustinus** an. Hierauf beantwortete er den Einwurff, daß nicht alle Menschen bekehret würden. Es geschähe dieses darum, weil GOtt nicht allen mit einer würckenden Gnade (Gratia efficaci) zuvor käme. Man dürffe keine Sorge tragen, daß durch die Lehre des H. **Thomas** der freye Wille über den Hauffen geworffen würde, wenn er sagte: Diejenigen Dinge würden gewaltsamer Weise beweget, welche von einer widrigen Ursache beweget werden. Aus eigenem Triebe entstehe bey uns niemahls eine gewaltsame Bewegung. Da nun GOtt der Grund des Willens sey, so wäre es ja gleich viel, ob man sagte, entweder von GOtt, oder von sich selbst beweget werden. Nach diesem verwarff er die Redens Art: Der Wille folge als ein lebloses Werckzeug; Ingleichen: GOtt bekehre nur diejenigen, welche nicht widerstrebten. **Soto** gab hierauf zu der Antwort, daß eine göttliche Eingebung an und vor sich nicht hinlänglich sey; Diejenige, welche den Beyfall des freyen Willens erhalte, bekomme ihre Würckung alsdenn von diesem Beyfalle; ohne denselben sey selbige unkräfftig; jedoch, nicht in Ansehung GOttes, sondern der Menschen. Hierwider wendete **Catonus** ein: Auf diese Weise käme der Unterschied zwischen den Auserwählten und den Verworffenen von den Menschen her, welches der beständigen Meynung der Kirche widerstritte, die da lehre, daß die Gnade die Gefässe der Barmhertzigkeit von den Gefässen des Zornes unterschiede. Er fügte noch hinzu, daß solches Gelegenheit geben könnte, zu glauben, daß die Gnaden-Wahl keine Würckung des Göttlichen Willens, sondern allein der Vorhersehung unserer Verdienste wäre. Mit einem Worte, die Väter des Tridentinischen Concilii hielten es vor unmöglich, diese Streitigkeiten beyzulegen; Daher sie nur darauf bedacht waren, mit Zweydeutigkeiten zu spielen, und den Leuten eine blaue Dunst vor die Augen zu machen. Denn sie gaben nirgends eine Definition des freyen Willens, oder gezeigeten Distinct, was dasselbe, in Ansehung der natürlichen, bürgerlichen und moralischen Objecte, und in Ansehung der geistlichen Gegenstände, vor Kräffte habe, welches doch höchst nöthig war; sondern sie suchten nur alle Worte auf Schrauben zu setzen, und alles zu verwickeln, welches ein schlechtes Kennzeichen eines Concilii ist, daß seine Schlüsse vor göttliche Aussprüche ausgiebet, und von der gantzen Kirche angenommen wissen will. **Petrus Suavius** erzählet, in Historia concilii Tridentini, daß über die Materie von dem freyen Willen wohl hundert Versammlungen der Theologen, oder Bischöffe, zu Trident gehalten worden wären, und daß man drey gantzer Monate an dem Decret von dem freyen Willen gekünstelt habe, und zwar an demselben, das heut zu Tage in dem Tridentinischen Concilio gelesen wird, darinnen unter andern fest gesetzet worden ist: Vires liberi arbitrii, ad inchoandas & perficiendas actiones spirituales, in hominibus irregenitis attenuatas quidem esse, sed minime tamen exstinctas. Das ist: Daß die Kräffte des freyen Willens, zu dem Anfange und der Vollendung geistlicher Handlungen, in den unwiedergebohrnen Menschen zwar geschwächet, aber doch keinesweges ausgetilget wären. Man sehe auch des Inspector **Christian Hechts** kurtzgefaßte Historie des Tridentinischen Concilii, p. 186 u. f. ingleichen p. 201 u. f. Ehe wir die Römisch-Catholische Kirche mit unsern Gedancken gäntzlich verlassen, müssen wir noch gedencken, daß der Bischoff von Rennes in Franckreich, nur noch ohngefähr vor dem 27 Jahre des jetzigen Jahrhunderts, folgende zwey Sätze des **Thomas Aqvinas** verdammet habe: α) „Daß die Furcht „den Willen nicht gantz und gar zernichte, ja, „daß auch die übernatürliche Furcht vor der Höllen-Qvaal, ob sie gleich gut und heilsam sey, „dennoch die Neigung des Willens zum Bösen „gäntzlich zu zernichten nicht zureiche.„ β) „Um „in dem Stande des freyen Willens zu seyn, sey „es nicht genug, daß man von allem Zwang frey „sey, sondern man müsse auch gantz und gar keinem natürlichen Zwang unterworffen seyn.„

2) Die Synergisten haben ebenfalls von dem freyen Willen so gelehret, daß wir ihrer allhier gedencken müssen. Ihren Nahmen haben sie daher bekommen, daß sie die Untüchtigkeit des Menschen zu dem Guten geringe machten, und eine Mitwürckung (συνέργιαν) lehreten, daß nehmlich der freye Wille des natürlichen Menschen, in dem Wercke der Bekehrung, mit dem H. Geiste zugleich würcke. Das Haupt der Synergisten war **Victorinus Strigelius**; Als sich ihm nun **Matthias Flacius**, Professor zu Jena, mit grosser Hefftigkeit widersetzte, schien er auf den andern Abweg, nehmlich gar auf den Manichäismus, zu verfallen. Wider gedachte Synergisten, erinnerten der Concordien-Formul, p. 778 und 654 u. ff. daß der Wille eines natürlichen Menschen keine Kräffte habe, in dem Wercke der Bekehrung zu agiren, und zu demselben mit dem Worte und Heiligen Geiste zu concurriren. In solchen Sachen sey der Mensch vor der Lebendigmachung des H. Geistes todt und ungeschickt, ja nicht nur wie ein Klotz, sondern auch ärger, als ein Klotz, dieweil sein Wille dem göttlichen Willen widerstrebe, ob er gleich eine natürliche Fähigkeit, etwas zu verstehen, und zu wollen, besitzet, die freylich ein Klotz nicht besitzet. Man sehe **Johann Musäi** Prælectiones in Formulam Concordiæ, p. 101 hievon nach. Es kamen aber die syncretistischen Streitigkeiten von dem freyen Willen, weder durch die Aufsetzung, noch durch die Publication dieser Concordien-Formul, zu ihrer völligen Endschafft. Denn einige, die durch die geänderte Augspurgische Confession, und durch **Melanchthons** Corpus doctrinæ, allzusehr eingenommen waren, widersetzten sich anfangs, gleichwie um anderer Lehr-Puncte halber, also auch wegen des Artickels von dem freyen Willen, der Concordien-Formul. So erinnerte man in Pommern bey dem Artickel von dem freyen Willen verschiedenes, und verlangte, solches darinnen zu ändern. Das eine war, daß man gesagt, der Mensch sey nach dem Fall **Adams** der Gnade GOttes fähig, nicht aus natürlicher Geschicklichkeit, sondern durch gnädige kräfftige

Wür-

Würckung des H. Geistes; Da doch Luther bey einem natürlichen Menschen eine leidende Tüchtigkeit, oder Fähigkeit, von dem H Geiste ergriffen, und mit der göttlichen Gnade erfüllet zu werden, zugelassen habe. Das andere betraf die Redens-Art, von der ersten Bewegung der Bekehrung, welche wegkommen müste, indem die H. Schrifft nur eine Bewegung der Bekehrung lehre, und sie die Rührung des Hertzens nenne, darinnen GOttes Wort, der H. Geist, und der gehorsame Wille des Menschen, zusammen kämen, und obwohl der Gehorsam nicht aus eignen natürlichen Kräfften geschehe, so geschehe er doch nicht ohne Bewegung des menschlichen Hertzens und Willens. Eben daher sey drittens auch diese Weise zu reden: Daß der Wille des Menschen in der Bekehrung ein blos leidendes Subjectum sey, wegzuthun, oder besser zu erklären. Denn in dem Menschen geschehe keine Bekehrung zu GOtt, wo nicht sein Hertz und Wille GOtt gehorsam werde. Davon müsse die alte gewöhnliche Form der Lehre behalten, und wider die Pelagianer und Schwarm-Geister recht erkläret werden, daß nemlich in der Bekehrung des Menschen zu GOtt, das göttliche Wort, der Heilige Geist, und das gehorsame Hertz und Wille des Menschen, zusammen kämen. Dieser verhalte sich in der Bekehrung leidend, so viel nehmlich seine verderbte Natur und Unvermögen betreffe, daß er, ohne der Gnade des Heil. Geistes, in derselbigen, und in allen geistlichen Tugenden und Wercken, aus sich und von sich selbst nichts vermöge; Doch verhalte er sich auch in so weit thätig, daß er sich willig dem Geiste GOttes untergebe, willig und wissentlich ihm gehorsam werde, und folge. Die Theologen zu Nürnberg vermeynten ebenfals, daß in der Concordien-Formul, z. E. in dem Artickel von dem freyen Willen des Menschen, fremde, und bisher unerhörte, Lehrsätze anzutreffen wären. Vornemlich müssen wir auch allhier derjenigen Artickel Meldung thun, die von den Fürstl. Braunschweigischen und Heßischen Abgeordneten, insonderheit von D. Jacob Andreä, in dem Jahr 1570 den Theologen zu Leipzig und Wittenberg, wegen der Concordien-Formul, vorgelesen, von selbigen aber nicht angenommen, vielweniger approbiret wurden. Weil wir in denselben von dem freyen Willen folgendes antreffen: „Vom freyen Willen des Menschen hab ich auch, „vermöge GOttes Wortes, und Inhalts unserer „Christlichen Augspurgischen Confeßion, nachfolgende Christliche einhellige Vergleichung in vielgedachten Kirchen gefunden.

„Zum ersten, daß der Mensch vor dem Fall unserer ersten Eltern, Adam und Evä, einen gantz „freyen Willen gehabt, daß sie in dem Stande „bleiben, darein sie von GOtt gesetzet, oder aus „demselben, ohne eingepflantzte böse Neigung, treten mogten.

„Zum andern, nachdem sie gefallen, und das „Gebot des HErrn übertreten, haben sie solchen „freyen Willen zum Guten verlohren, und seine „gantze Natur also verändert und verderbet, daß „beydes in göttlichen Sachen der Verstand blind, „der Wille ein Feind GOttes worden, wie geschrieben stehet: Der natürliche Mensch vernimmet „nichts vom Geiste GOttes, es ist ihm eine Thorheit, und kan es nicht erkennen, 1 Cor. II. Und „abermahls: Fleischlich gesinnet seyn, ist eine Feindschafft wider GOtt, sintemahl es dem Gesetze nicht „ist unterthan, denn es vermag es auch nicht, Röm. III. Darum ist des Menschen Wille nach dem „Falle frey, alleine zum Bösen. Denn die verderbte Natur nicht aus Zwang, sondern freywillig sündiget, und das Böse thut. Zum Guten „aber ist sein Wille erstorben, daß er aus ihme selbst, „und seinen eigenen Kräfften, nicht vermag GOtt „vertrauen, GOtt fürchten und lieben.

„Zum dritten, nachdem der Mensch nach dem „Falle die Seele behalten, die GOtt anfänglich in „ihm erschaffen, und nicht gantz und gar vertilget, „sondern alleine verderbet ist, so hat der Mensch in „äusserlichen Dingen noch einen freyen, gleichwohl „schwachen, Willen behalten, daß er vermag sich „im äusserlichen Leben in der Zucht halten.

„Zum vierdten, demnach so viel seine Bekehrung belangt zu GOtt, stehet es noch in des Menschen freyen Willen, zur Kirche gehen oder heraussen zu bleiben. Zum andern, GOttes Wort „zu hören, oder die Ohren zu verstopffen. Zum „dritten, dem gehöreten Worte nachzudencken, „oder dasselbige in den Wind zu schlagen und zu „verachten. Aber dem Worte mit wahrhafftigen „Glauben beyfallen, und dasselbige annehmen, ist „das Heil. Geistes Werck in dem Menschen, wie „der Apostel zeiget, da er schreibet, Phil. I: Euch ist „gegeben, um Christus Willen zu thun, daß ihr „nicht alleine an ihn gläubet, sondern auch um seinet Willen leidet. Solchen Glauben aber würcket GOtt der H Geist in den Menschen, durch „das gepredigte Wort, und rechten Brauch der „H. Sacramenta, wie geschrieben stehet: Der „Glaube kömmt aus dem Gehöre GOttes Worts.

„Zum fünften, weil nicht GOtt in den Menschen und für den Menschen gläubet, sondern der „Mensch, so bekehret wird, gläubet GOtt, so muß „in der Bekehrung nicht allein GOttes Wille, sondern auch des Menschen Wille seyn, und kan keine Bekehrung des Menschen geschehen, der Mensch „wolle denn auch, daß also in der Bekehrung beydes GOttes, und des Menschen Wille, zusammen „kommen, und also des Menschen Wille nicht alerdinges wie ein Stock, oder Holtz ist, sondern eine Krafft der lebendigen Seele, die in der Bekehrung nicht allein leide, was GOtt mit derselben „handelt, sondern auch zugleich wolle, das GOttes Wille ist.

Zum sechsten, solch Wollen aber in der Bekehrung ist nicht des Menschen übergebliebene Krafft, „sondern ein Werck GOttes des H. Geistes, wie „geschrieben stehet: GOtt ist es, der in euch würcket, beyde das Wollen, und das Thun, nach seinem Willen. Und abermahls: Weß ich mich „erbarme, deß erbarme ich mich. So lieget es nun „nicht an jemandes Wollen, oder Lauffen, sondern „an GOttes Erbarmen.

„Zum siebenden, darum des Menschen Wille „vor seiner Bekehrung nicht allein wie ein Stock, „oder Holtz, sondern auch viel ärger ist; Denn ein „Block, oder Stein, widerstrebet nicht dem Willen

„len deß, der mit ihme umgehet; Der unbekehrte „Mensch aber ist nicht alleine ohne GOttes Gnade, sondern darzu auch ein Feind GOttes, wie „der Apostel zeiget: Fleischlich gesinnet seyn, ist eine „Feindschafft wider GOtt, Röm. VIII. Aber, so „bald GOtt des Menschen Willen angreifft, und „denselben ändert, thut das böse Wollen hinweg, „und würcket in dem Menschen ein gutes Wollen, „so geschiehet so lang keine Bekehrung, bis auch der „Mensch will, und der angebotenen Gnade und „Verheischung beyfället, welches Wollen ein „Werck GOttes des H. Geistes ist. Demnach „ist klar und offenbar, daß GOtt in der Bekehrung „nicht allein seine Gnade dem armen Sünder anbeut, sondern auch dem Menschen die Hand reichen muß, damit er die Hand GOttes annimmt, „denn die Verheischung anderst nicht, denn mit „dem Glauben, angenommen und ergriffen werden mag, welches, wie der Apostel zeigt, keines „Menschen Werck ist, das aus seinen nach dem „Fall überbliebenen Kräfften käme, sondern ein „lauter Geschenck und Gabe GOttes ist. Durch „diese wahrhafftige und in GOttes Wort gegründete Lehre, wird, vermöge und nach Inhalt der „Augspurgischen Confeßion, GOtt dem HErrn in „der Bekehrung des Sünders alle Ehre zugeschrieben, welcher unsere Bekehrung und Seligmachung anfähet, mittelt und vollführet, und gleichwohl niemand Ursach zu der Epicurischen Meynung gegeben, daß einer auf die gewaltige und gezwungene Bekehrung warten, und die Predigt „GOttes Wortes und den Brauch der H. Sacramenta verachten wolte, von welchen geschrieben „stehet: Wie offt hab ich wollen deine Kinder versammlen, wie eine Henne ihr Nest unter ihre Flügel, und ihr habt nicht gewolt. Denn sie hätten „ja das Wort können hören, und demselben nachdencken, dadurch der H. Geist in den Hertzen der „Zuhörer kräfftig ist. Nachdem sie aber ihre Ohren verstopffen, wie Act. VII. von den Hohenpriestern gesagt, und ob sie es gleich höreten, daß sie „etwas daraus lerneten, sondern nur lästern und „verfolgen können: Haben sie nicht GOtt, sondern „ihren verkehrten Muthwillen, zu beschuldigen, daß „sie dem H. Geist seine Mittel und Werckzeug ausschlagen und verwerffen, dadurch er pfleget die „Bekehrung des armen Sünders zu würcken.“ Es ward aber nicht allein den Synergisten zu gefallen nicht das geringste in der Concordien-Formul geändert, sondern als auch die Dillingenser den Einwurff gemachet hatten, daß in der Lehre von dem freyen Willen die Augspurgische Confeßion, Artickel XVIII. und die Schmalkaldischen Artickel, Theil III. Artick. I. einander widersprächen, so ward solcher von Johann Gerharden, in seiner 1606 gehaltenen Doctoral-Oration, die den Unschuldigen Nachrichten von 1725, p. 730 u. ff. einverleibet ist, gründlich gehoben.

3. Die Syncretisten. Hieher rechnen wir zuförderst die Calixtiner, die es in der Lehre von dem freyen Willen da anfiengen, wo es die Synergisten gelassen hatten. Es ward ihnen in dem wider sie aufgesetzten Consensu repetito, der 1664 dem I Theile der Consiliorum Wittebergensium, p. 928. in Lateinischer und Deutscher Sprache eingerücket, auch gegen das Ende des 1665 Jahres, auf Einrathen D. Wellers, besonders gedruckt war, der XII Artickel, der von dem freyen Willen des Menschen handelte, entgegen gesetzet. In dem ersten Puncte bekennet man, daß bey der Bekehrung eines Menschen nur zwey würckende Ursachen, der H Geist, und das göttliche Wort, statt hätten: Der menschliche Wille aber verhalte sich in der Bekehrung und in der Rechtfertigung als ein blos leidendes Ding, dessen, was GOtt in ihm würcke. Die Calixtiner hingegen lehrten, daß der Mensch bey dem Anfange seiner Bekehrung auch mitwürcke; Indem ja der Wille eine natürliche Krafft haben müste, die angebotene Gnade GOttes entweder anzunehmen, oder zu verwerffen. Der andere Punct fasset dieses Bekänntniß in sich: Daß, so wenig ein todter Leib sich selbsten lebendig machen, und zu einem leiblichen Leben wiederbringen könne; So wenig könne auch der Mensch, der durch die Sünde geistlich todt, sich selbst zu einem geistlichen Leben aufrichten. Bey welchem Bekänntniß man an den Calixtinern verwirfft, daß sie einen natürlichen Menschen nicht mit einem todten, sondern mit einem schlaffenden und krancken, vergleichen wolten, der zwar eine schwache, aber doch einige Krafft hätte. Drittens setzt man hinzu, der Wille eines unwiedergebohrnen Menschen sey nicht allein von GOtt abgewendet, sondern auch ein Feind GOttes geworden, dergestalt, daß er blos zu dem, was bös und GOtt zuwider ist, eine Neigung habe, oder, daß er der Gnade GOttes nicht allein nicht gehorche, sondern auch derselbigen würcklich widerstrebe. Hierwider lehreten die Calixtiner, daß man GOtt widerstrebe, bedeute nichts anders, als, dem Eingeben des H. Geistes nicht folgen, sich von dem Unglauben zu dem Glauben nicht bekehren wollen; Daher, wenn der Mensch GOtt widerstrebe, so habe dieses nur so viel auf sich, daß er zu seiner Bekehrung nichts helffe, ein würckliches und thätiges Widerstreben aber werde nicht gefunden: Oder, deutlicher zu reden, er unterließ mehr etwas, als daß er was würckliches thäte. Vierdtens bekennet man, daß der Mensch etlichermassen einen freyen Willen habe, äusserlich erbar zu leben; Geistlich aber was Gutes zu thun, das in den Augen GOttes gefällig wäre, z. E. zu beten, in dem Creutze geduldig zu seyn, den Nächsten zu lieben, könne ohne dem Glauben nicht geschehen. Im Jahr 1685 ward auch zu Straßburg eine syncretistische Schrifft in 4 gedruckt, welche den Titel führete: “Die fürnehmste „Glaubens-Articul, beede Kirchen, nemlich die „Römisch-Catholische und die Lutherische, mit „einander zu vereinigen.“ Es wurden Num. XII. folgende Worte daselbst gelesen: “Daß der „Mensch einen freyen Willen habe, die weltliche „Gerechtigkeit zu würcken, und unter den Dingen, so der Vernunfft unterworffen seyn, eine „Wahl anzustellen. Jedoch, daß er keine Kräffte habe, in dem, was zu der ewigen Seligkeit „gehöret, etwas anzufangen, noch zu vollenden, „ohne die Auferweckung und Mitwürckung des „H. Geistes.“ Von den syncretistischen Lehrsätzen des bekannten Christian Melodius, ist in einem besondern Artickel: Willen (Einfluß der Wahrheit in den) ausführlich gehandelt worden.

4. Die

Digitized by Google

4) Die Socinianer, welche mit den alten Pelagianern und den Papisten darinnen übereinkommen, daß sie lehren: Die natürlichen Kräffte des Menschen wären an sich nicht hinreichend, geistliche Handlungen damit zu verrichten, z. E. sich zu bekehren, und dem Evangelio zu glauben ꝛc. Wenn GOtt aber durch die Offenbahrung denenselben zu Hülffe komme, und insonderheit durch die Verheissungen und Drohungen dieselben reitze und forttreibe, so sey der Mensch schon in dem Stande die zu dem Glauben und Heyle gehörigen Dinge zu leisten. So sagt **Christoph Ostorodus** in Institutionibus Germ. c. 34. „Wir „halten dafür, daß fast alle Menschen von Na„tur wenig Kräffte haben, GOttes Gebot zu „halten. Den Willen aber, selbige zu halten, „kan ein jeglicher haben, aus seiner eignen Na„tur.„ Da doch **Paulus** das Gegentheil Philipp. II, 13, bezeuget, da er sagt: GOtt ists, der in euch würcket das Wollen. Und in dem Racowischen Catechismo, Sectione VI. c. 6. p. 252, handeln sie auch davon. D. **Rambach** hat in Collegio Anti-Sociniano, Part. II. cap. 5. membr. 2. quæst. 3, hiervon ausführlich gehandelt, und die Socinianische Meynung widerleget.

5) Die Arminianer, die das Werck der Bekehrung nur aus einer moralischen Ueberredung herleiten, da GOtt durch Verheissungen, Drohungen und Exempel, den Willen zu dem Guten stimulire, und also eine innerliche Gnaden-Würckung GOttes in der Seele leugnen. Siehe **Zeltners** Breviarium controversiarum cum Arminianis, p. 298.

6) **Heinrich Janssen**, ein Schwärmer in Ost-Friesland, der den 31 August 1740 von dem Fürsten in Ost-Friesland, **Carl Edzard**, des Landes verwiesen ward, hegete, nebst seinen Anhängern, unter andern gefährlichen Irrthümern, auch folgende: „Der Mensch hat keinen freyen „Willen, auch nicht in leiblichen natürlichen Din„gen, oder Verrichtungen: Sondern alles, was „er *thut, thut* GOtt selbst in ihm und durch ihn. „Der Mensch ist der That nach nicht die zweyte „Ursache, (Causa secunda) seiner Verrichtungen. „Wenn ein Mensch einen Mord wider das göttliche Gesetz begehet, (so erklärte sich Heinrich „Janssen selbst darüber) so thut, oder verrichtet „GOtt den Mord in der That, als welcher dem „Mörder auch die Gedancken, den Mord zu be„gehen, eingiebet: Der Mensch aber thut es in „der Einbildung. Wegen solcher Einbildung „sündiget zwar der Mensch damit; GOtt aber, „der den Mord eigentlich verrichtet hat, sündiget „nicht, dieweil er ein souverainer Herr der Men„schen ist, der mit ihnen machen kan, was er will.„ (Man mercke, daß dieser und der hernachfolgende Satz von der Sünde die Haupt-Lehre und das Vornehmste dieser Leute sey, welches sie, so ungereimt und gottlos es gleich ist, am meisten treiben) „Alle Gedancken, Worte und Wercke, thut „ein natürlicher Mensch nicht aus sich selbst, son„dern GOtt würcket solches in ihm. Das Le„ben der Gottlosen ist GOttes Leben, denn das „Leben der Seele ist GOtt. Die, welche sagen, „der Mensch sey die zweyte Ursache, Causa secun„da & proxima, seiner Thaten, sind blinde Weg„weiser. Ein natürlicher Mensch stehet zwar „nicht im Bund der Gnaden, aber im Bund der „Wercke; Das ist, er ist gleichwohl ein Werck„zeug GOttes, auch in bösen Wercken. Die „Sünde kommt von GOtt, gleichwie auch GOt„tes Wille war, daß der Mensch fallen solte. „GOtt reitzet nicht nur die Menschen zu sündli„chen Wercken; Sondern er würcket sie auch „selbst in ihnen. GOtt würcket in den Ungläu„bigen zur Uebertretung des Gesetzes. Sündi„gen, und Sünde, oder, daß etwas Sünde sey, „bestehet blos darinnen, daß die Menschen sich „einbilden, sie thäten dieses und jenes, oder, diese „und jene Wercke kämen von ihnen her, da sie „doch von GOtt herrühren. Sie sündigen al„so, dieweil sie GOtt darinn nicht kennen, das ist, „nicht erkennen, daß GOtt alles thut und ver„richtet. Solche Einbildung ist Lügen: Lügen „ist Sünde: Also bestehet die Sünde blos in der „Einbildung. Simei hat darinnen nur gesündi„get, weil er sich eingebildet, er fluche David, „da doch GOtt selbst dem David durch Simei „geflucht. Ein Mörder sündiget, wenn er einen „Todtschlag begehet, aber nur damit, daß er sich „fälschlich einbildet, er habe den Mord verrichtet, „da ihn doch GOtt in der That gewürcket.„ (Das ist wieder ein gottloser Hauptsatz, dieser Leute, welchen sie am meisten im Munde führen) „Wenn ein Gläubiger in Sünde fällt, so wür„cket solches GOtt in ihm, blos zu seiner Demü„thigung. Die Bekehrung eines Menschen ge„schiehet, wenn sich GOtt zu einem gewissen Zeit„punct seinen Auserwählten offenbahret, welches „die bestimmte Zeit der Liebe ist. Es ist unnütz„lich und Heuchelwerck, vorhero, ehe GOtt einen „bekehret, um seine Erleuchtung und Gnade zu „bitten. Kinder GOttes und bekehrte Christen „können im Guten niemahls stille stehen, vielwe„niger zurücke gehen: Sondern sie wachsen in „der Gnade, auch wenn sie in grobe Sünden fal„len, indem solche Sünden-Fälle GOtt ihnen zu „ihrer Demüthigung zubereitet.„

Von den vornehmsten Disputen, welche in der Theologie von dem freyen Willen des Menschen entstanden sind, kan **Buddeus** in instituc. Theol. Dogmat. Lib. III, cap. 2. p. 854 u. ff. nachgelesen werden.

(B) **Abweichungen in der Philosophie.**

Es hat in den neuern Zeiten auch unter den Philosophen an solchen nicht gefehlet, die in diesem Stücke gefährliche Meynungen gehabt, und die Freyheit des menschlichen Willens, wo nicht directe, doch indirecte, geleugnet; Und wo dieses andere nicht gethan, haben sie sich doch einen besondern Concept davon formiret, wie wir gleich jetzo die vornehmsten Urheber solcher falschen Meynungen anführen wollen.

Der erste mag **Benedictus Spinoza** seyn, welcher nach seiner Art, damit er Unvorsichtigen eine blaue Dunst vor die Augen mache, in zweydeutigen Worten diese Freyheit zuzugeben scheinet. Denn er erfordert zu der Freyheit zwey Stücke, daß man vor das erste eine Erkänntniß seiner Handlungen habe, und dann selbige thun wolle. Es bedeutet aber bey ihm das Wollen

Digitized by Google

nichts anders, als drein willigen, daß die Handlung, die man nicht hindern könne, geschehe. Daher bestehet nach seiner Meynung die Freyheit darinnen, daß der Mensch empfinde und überzeuget sey, daß er sich seiner Bewegung bewust, wenn er gleich die Ursach, wodurch er zu solchen Bewegungen determiniret worden, nicht wisse, welches ein recht läppischer Concept ist, der in der That nichts heisset. Doch, was braucht es weiter Zeugniß? Er gestehet ja ausdrücklich, daß er keine Freyheit zulasse. Denn Part. I. propos. 32. Ethic. schreibt er: Voluntas non potest vocari causa libera, sed tantum necessaria. Welches er also beweisen will: Voluntas certus tantum cogitandi modus est, sicut intellectus, adeoque unaquæque volitio non potest existere, neque ad operandum determinari, nisi ab alia causa determinetur, & hæc rursus ab alia, & sic porro in infinitum. Aus diesen Worten sehen wir, wie Spinoza den Willen nicht für eine von dem Verstande unterschiedene Fähigkeit gehalten habe, wenn er ihn die Weise zu gedencken (Cogitandi modum) nennet. Daher schreibt er, Epist. 2 ad *Oldenburgium*, p. 399. der Wille, als eine Facultät betrachtet, sey nichts anders, als ein Ding in dem Verstande, (Ens rationis) das keinesweges als eine Ursach dieses, oder jenes Willens, anzusehen sey. Wie er aber den Verstand auch nur als eine Art zu gedencken (Cogitandi modum) ausgiebt; Also siehet man, daß er die Seele für keine von dem Cörper unterschiedene Substantz gehalten habe, und das war eben der Grund seines Systematis, daß nur eine Substantz sey, so, daß die Bewegung des einen Cörpers von der Bewegung des andern dependire, und dieses auf das unendliche hinaus gienge; Mithin müste alles nothwendig geschehen. Fällt nun sein Haupt-Principium weg, welches aber hier zu widerlegen, die Umstände dieses Artickels nicht zulassen, so giebt sich das andere gar leicht; Wiewohl auch die Hypothesis von der Freyheit, daß der Wille eine Art zu gedencken sey, so beschaffen ist, daß ein jeder von deren Absurdität, durch eigene Empfindung der Würckungen des Willens, leicht überzeuget wird, wie nicht weniger, daß der Verstand von einer andern Ursache determiniret werden müsse. In Propos. 48. Part. II. Ethic. lässet er sich also vernehmen: In mente nulla est absoluta, sive libera voluntas, sed mens ad hoc, vel illud volendum, determinatur a causa, quæ etiam ab altera determinata est, & hæc iterum ab alia, & sic in infinitum.

Diesem setzen wir den Thomas Hobbesius an die Seite. Von diesem kan man sich leicht die Rechnung machen, was er von der Freyheit des Menschen statuiret, wenn man erweget, daß er in dem Leviathan, Cap. 4, ausdrücklich vorgiebt, es wären keine uncörperlichen Substantzen, und Cap. 34, Cörper und Substantz bedeuteten einerley, ja eine uncörperliche Substantz bedeutete nichts, und wäre eben so viel, als wenn man sagen wolte: Ein uncörperlicher Cörper. Und wenn er sich in Append. ad Leviath. cap. 3, den Einwurff macht: „Leugnet man, daß uncörperliche Substantzen anzutreffen, so muß man entweder leugnen, daß ein GOtt sey, oder zugeben, „GOtt sey ein Cörper;„ So antwortet er, GOtt sey freylich ein Cörper, welches ja schon Tertullianus behauptet hätte. Er hat über diese Materie von der Freyheit mit dem Johann Bramhall, Bischoffe von Derry, Streitigkeiten gehabt, und sind die deswegen gewechselte kleine Streit-Schrifften 1656 in 4 zu London unter dem Titel herausgekommen: „Fragen über die „Freyheit, die Nothwendigkeit und den Zufall, „die zwischen dem Doctor Bramhall, Bischoff „von Derry, und Thomas Hobbes de Malmes„bury, sind untersucht und abgehandelt worden.„ Wie denn auch 1684 ein Werck ediret worden, darinnen sein Buch von der menschlichen Natur, sein Tractat de corpore politico, seine Schrifft von der Freyheit und Nothwendigkeit, zu finden ist. Seine Meynung geht hier, wie leicht zu erachten, dahin, daß alles aus einer absoluten Nothwendigkeit geschähe, und der Wille Gottes mache die Nothwendigkeit aller Dinge, und es scheint nicht undeutlich, daß das, was er GOtt nennet, vielmehr nur die blinde Natur des Klumpens der materialischen Dinge wäre, die nach den mathematischen Gesetzen, zu Folge einer absoluten Nothwendigkeit, würcke, wie die Atomi in dem Systema des Epicurus, und da läufft die Sache auf einen Spinozismus hinaus. Er führt unterschiedene Sprüche an, welche vor seine Meynung seyn sollen, und die GOtt die Ursach unsers Willens zuschrieben. Als z. E. 2 B. Mos. VII, 3. Ich will Pharao Hertz verhärten. 2 B. Sam. XVI, 10. sage David von Simei: Laß ihn fluchen, denn der HErr hats ihm geheissen, fluche David. 1 B. Kön. XII, 15: Der König Jerobeam gehorchte dem Volcke nicht, denn es war also gewandt von dem HErrn. Röm. IX, 16: So liegt es nun nicht an jemands Wollen, oder Lauffen, sondern an Gottes Erbarmen. Und v. 18: So erbarmet er sich nun, welches er will, und verstocket, welchen er will. Vers 19: Wer kan seinem Willen widerstehen? Und so weiter. Woraus zu ersehen ist, wie er die Sprüche nicht verstehet, oder nicht verstehen will, und sie zu einer gottlosen Meynung verdrehet, daß GOtt auch Ursache der sündlichen Verrichtungen sey. Er sagt, es sey nicht gut, wenn man die Wahrheit sage, wie GOtt das Böse wolte, weil dieses nicht ruhmlich wäre, und stellt sich also GOtt als einen Menschen für, dessen Absichten und Handlungen man offt verheelen muß. Es hat der Herr von Leibnitz Anmerckungen über diese Schrifft gemacht, welche sich bey seiner Theodicee befinden, darinnen er gleich anfangs eine kurtze Nachricht von diesem Streite giebt. Beyde aber, den Spinoza und Hobbesius, hat Clarck in Oration. de demonstratione existent. & attributor. Dei, prop. 9. widerleget. Man conferire Recueil des diverses Pieces sur la Philosophie, Amsterdam 1720 in 12, p. 152 u. ff. 219 u. ff. Deutsche *Acta Eruditor.* VII Band, p. 37 u. ff. 40 u. ff.

In diese Classe gehört auch Peter Bayle, von welchem bekannt genug ist, daß er die Manichäischen Irrthümer wieder aufgewärmet habe. Er giebt zwar an einigen Orten diese Freyheit zu, sonderlich

derlich in dem Commentaire philoſoph. Tom. II, cap. 6. p. 383 und 423, in andern Stellen aber hebt er ſelbige wieder auf; Daß er ſich entweder aus Unvorſichtigkeit, oder mit Fleiß, widerſprochen hat, welches letztere viel eher, als das erſtere, zu glauben ſtehet. Denn, wenn wir ſeine hieher gehörigen Principia anſehen, ſo war ihm wohl niemahls in den Sinn gekommen, eine Freyheit zu ſtatuiren; Zum Schein aber that er bisweilen auch, als glaubte er ſolche. Wir treffen in ſeinen Schrifften ſonderlich drey Umſtände an, daraus wir ſeine Meynung gantz deutlich ſehen können: 1) Leugnet er, daß GOtt die willkührlichen und freyen Handlungen vorher ſehen könne: Weil aber GOtt gleichwohl alles vorher wiſſe, und er ſich darinnen nicht betrüge, ſo müſte der Menſch vorher von GOtt zu der Handlung, die er vorher ſehe, determiniret worden ſeyn, welche Gedancken wir in ſeinem Dictionario, unter dem Artickel von den Manichäern, und Tom. III, cap. 142, der Reſponſ. ad quæſt. homin. ex provinc. antreffen. Doch darauf läſt ſich leicht antworten. Es iſt ein ſchlechter Schluß, den Bayle macht: Ich kan nicht begreiffen, wie GOtt künfftige zufällige Dinge vorher ſehen könne; Er ſieht aber gleichwohl die künfftigen Dinge vorher, folglich müſſen ſie alle Nothwendig ſeyn. Auf dieſe Weiſe würde freylich die Freyheit des Menſchen wegfallen müſſen; Wer hat denn aber von Baylen verlanget, daß er die Art und Weiſe dieſer Vorherſehung begreiffen ſoll? Und wenn dieſes gleich kein Menſch thun kan, ſo bleibt es doch eine Wahrheit, daß GOtt die künfftigen zufälligen Dinge vorherſehe. Einige, welche ſich ebenfalls in dieſe Sache nicht haben finden können, ſind zwar nicht auf den Bayliſchen jedoch auf einen andern Abweg verfallen. Denn, damit ſie weder die Freyheit des Menſchen aufhüben, noch, wie Bayle die zufälligen Dinge verwürffen, ſo leugneten ſie, daß GOtt die künfftigen zufälligen Dinge vorherſehe, wie die Socinianer, und ein gewiſſer Gelehrter, in der Hiſtorie critique de la republique des lettres, Tom. VII, art. 4 p. 131, deſſen Meynung Buddeus de atheiſmo & ſuperſtit. p. 596, unterſuchet. Es kommt auſſer Streit die Erkänntniß ſolcher künfftigen Dinge Gott zu, welches nicht nur die Vernunfft erkennet, ſondern auch die H. Schrifft beſtätiget. Denn erkennet die Vernunfft, daß GOtt das allervollkommenſte Weſen iſt, ſo muß ſie ihm auch die allervollkommenſte Erkenntniß beylegen, welche aber nicht die vollkommenſte wäre, wenn er die künfftigen möglichen Dinge nicht wüſte. Wüſte ſie GOtt nicht vorher, ehe ſie geſchehen, er kennte ſie aber, nachdem ſie geſchehen ſind, welches niemand leugnen wird, ſo würde folgen, daß GOtt in ſeiner Erkänntniß wachſe und zunehme, ſo offenbar ein Stück ſeiner Schwachheit und Unvollkommenheit wäre. Die H. Schrifft beſtätiget dieſes nachdrücklich, durch deutliche Zeugniſſe: 1 B. Moſ. XVIII, 17 u. ff. 5 B. Moſ. XXXI, 16. 20. Pſalm CXXXIX, 2. 3. Wodurch GOtt eben von den falſchen Göttern und heydniſchen Götzen unterſchieden ſeyn will, Jeſ. XLI, 22. Cap. XLII, 9. Cap. XLIII, 12. Doch leidet dabey die Freyheit des Menſchen keinen Schaden. Denn, ſagen ſie, was vorher geſehen worden iſt, das muß geſchehen, ſo haben ſie recht; Es folgt aber nicht, daß es nothwendig ſey. Denn die nothwendige Wahrheit iſt, deren Gegentheil unmöglich iſt, oder einen Widerſpruch in ſich faſſet. Siehet GOtt was vorher, ſo muß ſolches geſchehen, nemlich daß es exiſtire, weil es vorher geſehen worden iſt, und GOtt nicht irren kan; Und daß nennet man eine hypothetiſche Nothwendigkeit, davon hier nicht die Rede iſt, wenn man eine nothwendige Handlung der freyen Wahl entgegen ſetzet. Es hat auch Leibnitz, in ſeiner Theodicee Th. I. §. 37 u. ff. von dieſer Materie gehandelt. 2) Macht Bayle groſſen Staat von dem Syſtema cauſarum occaſionalium, daß GOtt unmittelbar alle Bewegungen verrichte, und die Creaturen, unter denen auch der Menſch, ihm nur, als ein Inſtrument, Gelegenheit zu dieſer, oder jener Bewegung, gäben, dabey ohnmöglich die Freyheit des Willens beſtehen kan, wie Bayle ſelbſt nicht in Abrede iſt. Denn Tom. III, reſponſ. ad quæſtion. homin. ex provincia, p. 1296, ſchreibet er, es habe dieſes Syſtema vor allen andern einen beſondern Vorzug, nur fände ſich dieſe Schwierigkeit, daß man dabey mit der Freyheit des Menſchen nicht zu recht kommen könne. Gleichwohl aber bezeugt er ſo groſſe Hochachtung dafür, und giebt damit zu verſtehen, daß er ſich nicht viel um die Freyheit des Menſchen bekümmere. Solche Hypotheſin hat inſonderheit wider Baylen, Jaquelot in Conformitate fidei & rationis, p. 251 u. f. in dem angefügten Appendice von der Seelen und der Freyheit, und in Examine theologiæ *Baelii*, P. I, cap. 7 p. 271 u. ff. wiederleget. 3) Giebt Bayle Tom. III, Reſponſ. ad quæſt. homin. ex provinc. c. 142 p. 804, für, die Thomiſten und Jeſuiten wären in der Lehre von dem freyen Willen nicht in der Sache ſelbſt, ſondern nur in Worten, unterſchieden, welches aber falſch iſt. Denn wir haben ſchon oben erinnert, daß Thomas de Aquino in dieſem Stücke wohl unterrichtet geweſen ſey, und eine weit beſſere Meynung, als man ſie heut zu Tage in der Römiſchen Kirche von dem freyen Willen hat, geheget habe, welches Dorſchäus in einem beſondern Buche: *Thomas de Aquino*, confeſſor veritatis evangelicæ, gewieſen hat; Daher auch die Dominicaner, die ſich für ächte Schüler des Thomas de Aquino ausgeben, dieſes den Jeſuiten, durch welche in der Römiſchen Kirche der Pelagianismus überhand genommen hat, vorwerffen, daß ſie von dem Thomas de Aquino und deſſen Lehre abgegangen, wovon auf Seiten der Dominicaner Jacob Gracinthus Serrius, in Hiſtor. congregat. de auxiliis gratiæ divinæ, Lib. I, cap. 1 p. 6, und auf Seiten der Jeſuiten Livinus de Meyer, der ſich Theodorus Eleutherius nennet, in Hiſtor. controverſ. de divinæ gratiæ auxiliis, Lib. I, cap. 2 p. 3, zu leſen ſind. Ueberhaupt kan man hier, was Baylens Meynung betrifft, Wolffen de Manichæiſmo ante Manichæos, p. 214 u. ff. Chriſtoph Matthäus Pfaffens Diſſertationes Anti-Baelianas, und ſonderlich auch den Anhang D. Langens, bey der zweyten und den folgenden

Herausgaben des Tractats, von der allgemeinen Gnade Gottes, aufſuchen.

Der vierte iſt Johann Lock, welcher de intellectu humano, Lib. II, cap. 21, die Frage: Ob der menſchliche Wille ſeine Freyheit habe? vor ungereimt und lächerlich ausgiebt, weil der Wille ſo wohl, als die Freyheit, eine Facultät ſey; eine Facultät aber der andern nicht beygeleget werden könne: Es iſt aber erſt zu erweiſen, daß die Freyheit eine von dem Willen unterſchiedene Facultät, oder Vermögen ſey, welches ihm niemand leicht einräumen wird. Wie Buddeus in Inſtit. theol. moral. P. I, c. 1 ſect. 4 §. 11, bereits erinnert hat.

Eben dahin geht auch Clericus, welcher in Pneumatolog. ſect. 1 cap. 3 §. 10 u. ff. die Freyheit vor ein Vermögen hält, da das Gemüth einer Propoſition beyfallen, und nicht beyfallen, etwas gutes, oder böſes, wünſchen, und nicht wünſchen, an etwas gedencken, und nicht gedencken könne. Von dieſer Freyheit mercket er drey Stücke an: Einmahl, daß er ſolche nicht dem Willen, ſondern dem Gemüthe beylege, indem der Wille eben, wie die Freyheit, eine Facultät, oder ein Vermögen ſey, ein Vermögen aber dem andern nicht beygeleget werden könne, wenn man eigentlich reden wolte, maſen er an beſagtem Orte, §. 2, ſieben Vermögen des Gemüths ſetzet, als den Verſtand, den Willen, das Vermögen zu empfinden, die Freyheit, die Phantaſie, das Gedächtniß, die Habitus, oder die Fertigkeiten, welche Anzahl wohl ohne Noth vermehret wird. Man kan wohl die Freyheit ein Vermögen nennen, ſo der Seele zu kommet, ſo fern ſie durch den Willen würcket; Deswegen aber bleibt ſie doch nur eine Eigenſchafft, und keine von dem Willen, unterſchiedene Facultät, welches erſt Clericus auch hätte beweiſen ſollen. Vor das andere meynet er, man habe nicht nöthig, die Freyheit in eine Freyheit des Widerſpruchs (Contradictionis) und des Mannigfaltigen (Contrarietatis) zu theilen, weil die Actus der letztern ſchon in der erſten begriffen wären, und denn, daß man die Spontaneität, die der Wille ſelbſt ſey, mit der Freyheit nicht zu vermiſchen habe. Es iſt eine Sammlung einiger kleinen Wercke des Leibnitzens, Clarcks, Newtons, und anderer, die Philoſophie, Hiſtorie, Matheſin betreffend, herausgekommen, darunter ſich auch Recherches philoſophiques ſur la liberté de l' homme befinden, welche Diſſertation Collinus 1717 in Engliſcher Sprache ediret hatte. Der Verfaſſer ſucht darinnen zu erweiſen, der Menſch thäte alles aus einer Nothwendigkeit, und habe gar keine Freyheit; Welches er mit unterſchiedenen Gründen erweiſen will. Er berufft ſich auf die Erfahrung, welche beſtätige, daß bey dem Menſchen die Empfindung, das Judicium, das Wollen, und die Ausübung, oder die Handlung ſelbſt, nothwendig geſchähen. Den andern Beweiß nimmt er daher, daß die Freyheit unmöglich, und mit der Atheiſterey verknüpfft ſey, und ſchlieſſet alſo: Alle Handlungen der Menſchen haben einen Anfang; Was einen Anfang hat, hat ſeine würckende Urſache, welche allezeit nothwendig ſey, weil ſie allezeit eine beſondere Relation gegen ihre Würckung habe. Drittens will er darthun, daß die Freyheit was unvollkommenes, die Nothwendigkeit aber was vollkommenes ſey; Maſen bey jener der Menſch mehrer Gefahr und Unglückſeligkeit, als bey dieſer, unterworffen, wenn er ſo determiniret ſey, daß er allezeit der Vernunfft folgen müſte, welches man an GOtt und den H. Engeln ſehe. Vierdtens berufft er ſich auf die Vorſehung Gottes, bey welcher die Freyheit nicht beſtehen könne. Fünfftens meynet er, die Belohnungen und die Straffen wären vergebens, wenn der Wille nicht nothwendig durch die Luſt zu der Erhaltung einer Belohnung angetrieben, und durch den Schmertz von der Straffe abgehalten würde. Und ſechſtens ſchlieſſet er auf eben dieſe Art, von der Natur des moraliſchen Guten und der Tugend. Es iſt nicht nöthig, daß wir uns in weitläufftigere Erzählung und Widerlegung dieſer Meynung aufhalten, indem dieſes in zwey Diſſertationen Johann Eberhard Rößlers, de libertate hominis, Tübingen 1722, geſchehen iſt.

Der Biſchoff Kling trägt in ſeinem Buche de origine mali auch eine beſondere Meynung von der Freyheit für, und iſt mit denen nicht zufrieden, welche ſelbige darinnen ſuchen, daß ſie von dem äuſſerlichen Zwange frey, oder von der Nothwendigkeit ausgenommen ſey. Er bildet ſich ein, GOtt und die freyen Creaturen wären bloß und allein activ, und wenn man activ ſeyn wolte, ſo dürffte man bloß von ſich determiniret werden. Es beſtünde die Freyheit in einem ſolchen Vermögen, das nicht von den Objecten, noch von dem Verſtande, determiniret werden, und ſich gegen die Objecte indifferent verhalte, welche Indifferentz bloß durch die Wahl verlaſſen werde, die das Objectum angenehm mache. Dieſe Hypotheſin haben Wolff de manichæiſmo ante manichæos, p. 446 u. ff. und Leibnitz, in den Anmerckungen über Klings Schrifft, de origine mali, die ſeiner Theodicee angehänget ſind, unterſuchet.

Daß in dem Leibnitziſchen Syſtema vieles enthalten ſey, welches der wahren Freyheit des Willens entgegen, hat unter andern D. Weismann in Schediſmatibus academicis, p. 241 und p. 402 u. ff. behauptet.

Eben dieſes haben auch andere von des groſſen Leibnitzens berühmteſten Nachfolger, den Baron Wolff, ſchon längſtens vorgegeben. So iſt, zum Exempel, in der Beylage des unterthänigſt abgeſtatteten Berichts der Theologiſchen und Philoſophiſchen Facultäten zu Jena, von der Wolffiſchen Philoſophie, an den Hochfürſtlichen Eiſenachiſchen Hof, unter dem 6 December 1725, unter andern auch folgender Punct zu leſen: „Weil „indeſſen der menſchliche Wille an dem zureichen„den, oder determinirenden Grund, dermaſen an„gebunden wird, daß er, wenn entweder gar kei„ne, oder doch zu beyden Seiten gleichwichtige „Vorſtellungen und Bewegungs-Gründe vorhan„den, ſo wenig zu einem Schluſſe kommen könne, „als eine richtige Waage, ſo entweder mit keinem, „oder doch zu beyden Seiten gleichem Gewichte „beleget iſt, einen Ausſchlag geben kan, (§. 469 „it. §. 508 ſequ. Met. *Wolff.*) gleichwohl aber „nach dieſen Principiis in der Seele nicht weni„ger, als in der Welt, der vorhergehende Zuſtand

„der

„der Grund von dem folgenden enthalten, (ibid. „§. 767) mithin unter denen Gedancken, die auf „einander folgen, eben die unverrückte Ordnung, „als zwiſchen den Dingen, die in der Welt auf „einander folgen, ſeyn muß, (§. 114. 744. 774.) „und die Seele dieſe, und nicht andere Vorſtel„lungen, und zwar in dieſer, und keiner andern „Ordnung, hervor bringet; (§. 943) So wird „auch 14) die Freyheit des menſchlichen Willens, „wie ſie insgemein von denen Theologis unſerer „Kirche, auch Philoſophis, erkläret, und wieder „andere behauptet wird, gäntzlich aufgehoben. „Welche Imputation den Herrn Hofrath Wolff „um ſo viel weniger befremden ſolte, weil er ſo „wohl, als der Herr von Leibnitz, die Sache ſelbſt „mit ausdrücklichen, klaren und deutlichen Wor„ten bekennet, indem er ſaget, es ſey das Ver„mögen, aus wiederſprechenden Dingen ei„nes ſowohl, als das andere, zu erwählen, „ohne, daß ein Bewegungs-Grund vorhanden, „warum man eines vor dem andern erwähle, „ſo wohl der Vernunfft, als der Erfahrung, „zuwider, (Met. §. 511. ſeq. conf. *Leibn.* „Theod. §. 46. 47. 301. 302. 364 ꝛc.) auch „dabey (§. 517) präſupponiret, daß der Bewe„gungs-Grund das Mögliche würcklich mache, „und, in ſo weit er zureichend, einer Gewisheit „gebe, wie auch (§. 521) daß ein Menſch, der et„was als beſſer erkenne, unmöglich das ſchlimme„re ihm vorziehen könne; Dahero auch weder „diejenigen Stücke, worinnen er, (§. 514 ſeqq.) „die Freyheit ſetzet, (daß wir nehmlich α) die Be„ſchaffenheit derjenigen Handlungen, die man frey „nennet, verſtehen, β) daß ſolche Handlungen „nicht ſchlechterdings nothwendig, ſondern dasje„nige, was ihnen entgegen geſetzet wird, eben ſo „wohl möglich ſeyn, und γ) daß die Seele den „Grund ihrer Handlungen in ſich habe) noch auch „die Definition der Freyheit, (§. 519) daß ſie „nehmlich ſey das Vermögen der Seele, durch ei„gene Willkühr, aus zweyen möglichen Dingen, „dasjenige zu erwählen, was ihr am beſten ge„fällt, vor hinlänglich zu achten; Indem dasje„nige keinesweges freywillig ſeyn kan, was von „dem ſo genannten zureichenden Grund, und alſo „von dem Verſtande, (welcher Facultas neceſſaria) „nicht aber von dem Willen ſelbſt, determiniret „wird, ob es gleich etwan willig, oder Spontaneum, „genennet werden mögte, anderes zu ge„ſchweigen.„

Diejenigen, welche ein aſtrologiſches Fatum ſtatuiren, und in der Aſtrologie ſo weit gehen, daß ſie von dem Einfluſſe der himmliſchen Cörper auch moraliſche Würckungen herleiten, müſſen auch der Freyheit zu nahe treten, wovon wir oben unter dem Artickel: *Aſtrologia*, im II Bande, p. 1959 u. f. gehandelt haben.

Zuletzt mercken wir noch an, daß Thomaſius, in der vierdten Auflage ſeiner Fundamentor. Juris naturæ & gentium, p. 62 u. ff. hart wider den Buddeus geſchrieben, und ihm unter andern einen Widerſpruch in der Lehre von der Freyheit des menſchlichen Willens, in den Elementis philoſoph. pract. Part. I, vorzuwerffen geſuchet, worauf er aber kurtz und auf das beſcheidenſte, ohne den Thomaſius zu nennen, in Inſtitut. Theol. Dogmatic. Lib. III, cap. 2. p. 822, geantwortet hat.

IV. Schrifften von der Freyheit überhaupt.

Fabricius erzählet, in Syllabo ſcriptorum de veritate religionis Chriſtianæ, cap. 16. p. 397, verſchiedene Scribenten von dieſer Materie. Eine der beſten Schrifften davon iſt Friedrich Wagners Verſuch einer gründlichen Unterſuchung, welches der wahre Begriff von der Freyheit des Willens ſey. Berlin, 1730. Man kan auch Canzen de philoſophiæ Leibnitianæ & Wolffianæ uſu in theologia, p. 242 u. ff. nachleſen; ingleichen 1) Chriſtoph Andreas Büttners Diſſertation, de determinatione mentis per motiva, Halle, in dem October, 1734. Der Reſpondent, Johann Gottlob Krüger, ſoll Verfaſſer davon ſeyn. 2) Flottwells Diſſertation, de anima in æquilibrio libera. Jena, 1734. 4) Gottlieb Friedrich Hagens Epiſtola de menſurandis viribus voluntatis, Halle 1734. in 4.

Uebrigens ſehe man auch Rambachs Dogmat. Theol. I Th. p. 889 u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen Hiſtorie des Neuen Teſtam. IV Th. p. 146. 546 u. f. Allgemeine Chronicke, VII B. p. 47. 55 u. ff. 181 u. f. Comenii Kirchen-Hiſtorie der Böhm. Brüd. p. 168 u. f. Kühlens Leſung des Augſpurgiſchen Glaubens-Bekänntniß, p. 156 u. ff. Uhſens Kirchen-Hiſtorie des XVI. und XVII. Jahrhunderts, p. 63 u. f. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeit in der Evangeliſchen Kirche, I Th. p. 337 u. f. IV Th. p. 444 u. f. 463. Weinrichs Henneberg, p. 265 u. ff. Unſchuldige Nachrichten von 1718. p. 206 u. ff. 976. 1725. p. 745 u. ff. 1727. p. 158 u. f. 1735. p. 557. *Acta Hiſtor. Eccleſ.* T. V, p. 16 u. ff. Ludovici Hiſtorie der Wolffiſchen Philoſophie, III Th. p. 115 u. ff. Bruckers kurtze Frage aus der philoſ. Hiſt. IV Th. p. 537 u. f. 542 u. f. 554 u. f. 580 u. f. Strollens Hiſtorie der heydniſchen Moral, p. 92. 515. Walchs phil. Lexicon, p. 1043 u. ff. ingleichen die Artickel: Wille, (knechtiſcher) und Willen, (Einfluß der Wahrheit in den); wie auch Freyheit, im IX Bande, p. 1870 u. f.

Willens, (die Innerfortwährung des) ſiehe den Artickel: Wille.

Willens, (die Lenckung des) zu etwas, ſiehe Wille.

Willens, (Temperament des) ſiehe Temperament des Willens, im XLII Bande, p. 772.

Willens, (Veränderung des) ſiehe Willens-Aenderung.

Willens, (Verläugnung des eigenen) ſiehe Verläugnung, (Selbſt-) im XLVII Bande, p. 1045.

Willens-Aenderung. Lat. *Mutatio voluntatis*, iſt, wenn jemand anders Sinnes wird, als er vorher geweſen, oder da er dasjenige, was er erſt gewollt und bey ſich beſchloſſen hat, nicht mehr will, oder wohl gar wiederruft. Wie denn überhaupt nichts leichter, als die Aenderung des Willens. Daher auch in den Rechten als ein gewiſſer Grund-Satz angenommen iſt, daß der

Wille eines Menschen bis zum letzten Augenblicke seines Lebens veränderlich sey. Voluntas hominis ambulatoria est usque ad mortem, vel in momentum mortis. l. 4. in fin. ff. de adimend. leg. Spiegel, Pratejus. Jedoch wird die Willens-Aenderung ordentlicher Weise nicht vermuthet; sondern sie muß von demjenigen, der sie vor sich anziehet und vorschützet, gehörig bewiesen werden. Mascard de Probat. Vol. III, Concl. 1424. Hondedeus Vol. I, Conf. 69. n. 13. und Conf. 61. n. 21. Siehe auch den Artickel: Wiederruff; ingleichen Wanckelmüthigkeit, im LII Bande, p. 1926 u. f. wie auch Unbeständigkeit, im XLIX Bande, p. 1112 u. ff. und Veränderung, im XLVII Bande, p. 25 u. ff.

Willens-Aenderung in Wechseln, siehe in dem Artickel: Wechsel-Contract, im LIII Bande, p. 1482 u. ff.

Willensdorf, ein Dorf, siehe Willersdorf.

Willensen, ein Dorf im Hannoverschen, etliche Stunden von Eimbeck. Es gehöret in die adelichen Gerichte zu Oldershausen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Willensen, (Jacob) war im Jahr 1745 Prediger und Professor der Weltweisheit am Academischen Gymnasio zu Middelburg in Seeland. Strodtmanns Geschichte jetztlebender Gelehrten Theil IX, p. 203.

Willens-Erklärung, Lat. *Voluntatis Declaratio*; Solche geschiehet theils mündlich, theils schrifftlich, zuweilen aber auch durch eine oder die andere darzu dienliche That selbst. l. de quibus ff. de Legib. l. recusari, ibique gl. ff. de acquir. hered. l. Paulus respondit. ff. rem rat. haber. l. reprehendenda. ibique Jason C. de instit. & substit. Herm. Vultejus Vol. IV, Conf. Marpurg. n. 135 u. ff. Harpprecht Vol. novo, Conf. 1. n. 638 u. ff. Wie denn überhaupt die Thaten an und vor sich allemahl einen kräfftigern und stärckern Beweis von jemandes Willens-Meynung, als die blossen Worte an die Hand geben. l. si tamen. 48. §. ei qui servum. 3. ff. de ædil. edict. gl. c. dilecti, extr. de appellat. Romanus Conf. 201. n. 4. Bellonius Conf. 18. n. 17. Schrader Vol. I, Conf. 5. n. 38. Eckolt in Comm. ad ff. Lib. XXXIV, tit. 4. §. 3. Hondedeus Vol. I, Conf. 5. n. 64. und Vol. II, Conf. 30. n. 15. u. 16. Conf. 35. n. 11. Conf. 48. n. 18. Conf. 61. n. 40. Sonst aber dienen hierzu auch allerhand vernünfftige Vermuthungen und Folgerungen wie bereits im Artickel: Wille (muthmaßlicher) gezeiget worden. Wie denn auch von einigen ohne Bedencken behauptet wird, daß ein aus gegründeten Vermuthungen geschlossener Wille gar wohl vor einen ausdrücklichen geachtet werden möge. *Gl. not.* in l. Prætor. §. interdum. *vers.* expressum. ff. de nov. oper. nunc. Decius Conf. 68. n. 13. Ja daß so gar dasjenige, was aus dergleichen Vermuthungen erhellet, vor klar und augenscheinlich gelten könne, beweiset Jason in l. Imperator. n. 3. ff. de Legat. 3. Afflictus Decis. Neapol. 44. n. 15. Rimmaldus Junior Conf. 393. n. 53. u. 54. Tessaurus Decis. Pedemont. 248. n. 3. Hondedeus Vol. I, Conf. 4. n. 50. Conf. 69. n. 8. u. 9. Rudünger Cent. V. Obs. 70. Besonders aber läst sich solches auch gar öffters aus der Verordnung der gemeinen oder auch der Statutarischen Rechte und andern Satzungen darthun. Mascard de Probat. Vol. III, Concl. 1423. Nicht weniger kan dergleichen auch aus Instrumenten, oder brieflichen Urkunden, denen es vielleicht zwar an den sonst zu einem tauglichen Beweise erforderlichen Solennitäten ermangelt, bewürcket werden. Hondedeus Vol. I, Conf. 66. n. 19. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: Wille (letzter).

Willen seyn, (zu) siehe Willfahren.

Willensheim, Willesheim, ein Würtzburgisches Dorf im Amte Ixhoven, eine Stunde davon gegen Marckbreit. Unter dem Capitel zu gedachten Ixhoven befindet sich der Pfarrer daselbst. Das meiste von diesem Orte gehöret dem Dom-Probsten-Amte zu Würtzburg; sonsten aber waren auch Besitzer davon 1600 die von Ebenheim, und empfiengen diesen Ort von der Cron Böhmen zu Lehen. Lünigs Corpus jur. feud. Franc. T. I, p. 235. In Tradit. Fuldens. hieß dieser Ort Wilantesheim. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 190. Siehe auch den Artickel: Wielantesheim, im LVI Bande, p. 22 u. f. und Wilantesheim, ebend. p. 664.

Willens-Meynung, siehe Wille, und Wille (freyer) desgleichen Wollen; wie auch *Mens* und *Mens Legis*, im XX Bande, p. 713.

Willens Naturell, (des) siehe Naturell des Willens, im XXIII Bande, p. 1251.

Willens seyn, siehe Wille und Wollen; wie auch Wille (zurückbehaltener).

Willenstädten, ein Flecken in der Grafschafft Kirchberg in Schwaben. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Willens-Veränderung, siehe Willens-Aenderung.

Willen verändern, (den) siehe Willens-Aenderung.

Willen und Vorsatz, (Todschlag mit) siehe Todschlag (fürsetzlicher) im XLIV Bande, p. 795 u. ff.

Willen und Vorsatz, (Todschlag wider) siehe Todschlag (zufälliger) im XLIV Bande, p. 804 u. ff. wie auch Todschlag, ebend. p. 770 u. ff.

Wille des Ober-Herrn, Lat. *Voluntas Superioris*, heist sonst auch ein Befehl, oder Gesetz. Siehe *Lex*, im XVI Bande, p. 699 u. ff. desgleichen Wille (gezwungener) und Wollen.

Willer, ein Städtlein im Elsaß. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland p. 241.

Willer, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, insbesondere im Breßlauischen. Man sehe Henelium in Silesiograph. p. 775; und das Wappenbuch Th. IV, p. 1797, auf welche beyde Schrifften sich Sinapius in Schles. Curios. Th. II, p. 1114 beziehet.

Willer oder Willers, (Barthold) Hertzoglich-Schleßwig-Hollsteinischer Rath. Er hat zu Hamburg das Licht der Welt erblicket; studirte zu Heidelsberg; und vertheidigte 1686 daselbst unter dem berühmten Textor seine Disputation; de Opistographo. Im Jahr 1690 wurde

er

er zu Altdorf beyder Rechten Doctor und hielte seine Inaugural-Disputation de cautelis Judicis; practicirte hernach in seiner Vaterstadt, und wurde um 1701 Schleswig-Hollsteinischer Rath. Mollers Cimbria litterata. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon, p. 413.

Willer, (Christ.) hat geschrieben: Himmlische Influens und reicher Segen in denen Kräutern in allen Kranckheiten, Franckf. 1736 in 8.

Willer, (Frantz) oder Vuyler, ein Franciscaner-Mönch ums Jahr 1495 hat von der Musick, und ihren Leben geschrieben. Besiehe Gesners Bibl. Univers.

Willer, (George) ein Buchhändler zu Augspurg, um die Mitte des 16 Jahrhunderts. Als auf die Messen zu Franckfurt eine grosse Menge neuer Bücher gebracht wurden; so kam er zuerst auf die Gedancken, einen Catalogum über solche neue Bücher jeder Messe, zu verfertigen, womit er im Jahr 1554 den Anfang gemachet. Weil nun dieses löbliche Vorhaben allen angenehm war, und diese Bücher-Verzeichnisse begierig gekaufft wurden, so daß solche in die weit entlegensten Oerter kamen; so wurde solches unter des Willers Aufsicht von Nicolaus Bassäus, einem Buchdrucker zu Franckfurt, bis in das Jahr 1592 fortgesetzet. Es schien aber einigen curiösen Männern der Mühe wohl werth zu seyn, daß alle in der Druckerey des Bassäus zum Vorschein gekommene Catalogi in ein Werck nach Alphabetischer Ordnung gebracht würden: Welches denn auch von George Draudius zu Stande gebracht und in drey Theile vertheilet worden. In der ersten erschienen die Hebräischen, Griechischen und Lateinischen Schrifften von verschiedenen Materien, jedoch in gewisse Classen abgetheilet; im andern die Deutschen; und im dritten die Spanischen, Frantzösischen und Italiänischen unter einander, ohne Beybehaltung der in den vorigen beyden Theilen erwehlten Ordnung der Materien. Siehe Auberti Miräi Scriptores Seculi XVI. p. 232. u. f. Fabricii Biblioth. Eccles.

Willer, (Jacob) ein Medicus, siehe Willers.

Willer, (Jacob) von ihm hat man einen Geometrischen Tractat von Höhen, Distantzen u. s. w. Coppenhagen 1663 in 4.

Willer, (Joachim) ein Rechtsgelehrter und vortrefflicher Practicus, aus Hamburg, studirte 1566 zu Wittenberg, wurde 1575 Churpfältzischer Rath, und 1585 Beysitzer des Kayserl. Cammer-Gerichts zu Speyer, ob er gleich Reformirter Religion war; danckte aber diese Charge selber wieder ab, und begnügte sich mit dem Advociren vor diesem Gerichte. Er lebte noch zu Speyer 1592, und schrieb:

1. Elegiam in festo nativitatis Christi, die nebst einer andern Elegie an Johann Lugen und Eberhard Mollern, 2 Hamburgische Rathsherren, zu Wittenberg 1566 in 8 gedruckt.
2. Consilium super petita restitutione in integrum, welches man Vol. IV, consiliorum illustrium JCtorum, das zu Franckfurt 1607 in 4 herausgekommen, Num. 15 befindlich ist.
3. Nucleum responsionum cujusdam in Imperiali Camera quondam Advocati arduarum sui temporis causarum consultissimi, so zu Speyer 1678 in 4 gedruckt.

ließ auch im Manuscript

4. Missivale, dessen Deckher in Conject. de Script. adespot. p. 118 gedencket.
5. Consilium pro revocatione bonorum dominialium.
6. Consilia alia juridica.

Mollers Cimbria litterata. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Willer, (Thomas) ward im Jahr 1735 Prediger an der Kirche zum Heiligen Geist in der Stadt Dantzig, welche Stelle er noch im Jahr 1741 bekleidete. *Acta Historico-Ecclesiastica*, Band V, p. 646. Kathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, Theil IV, p. 495.

Willeram, Willeramus, Wilrammus, Villeramus, oder wie ihn der Anonymus Mellicensis, c. 78. p. 153. nennet, Willeraminus, ein Deutscher Abt Benedictiner Ordens, war aus Francken gebürtig, und florirte unter Heinrichen dem Vierten im eilfften Jahrhunderte. Trithemius de Scriptor. Eccl. c. 345. p. 87. meldet von ihm, daß er auf der Universität Paris einige Zeit den Studien gewidmet, das lautet nun, als wenn Willeram zu Paris als ein Student sich aufgehalten, wie solches auch die meisten verstanden haben. Wenn man aber seine Annales Hirsaugienses, T. I, ad annum 1064, p. 209. mit zu Rathe ziehet, so siehet man, daß es nicht also zu verstehen, sondern daß Willeram sich zu Paris Lehrens wegen eine Zeitlang aufgehalten: Denn er sagt ausdrücklich, daß er zuerst die Philosophie zu Paris in Franckreich mit Ruhm gelehret, (welches man auch deswegen zu mercken hat, weil im Gegentheil Launojus de Schol. celebr. c. LIX. art. I, p. 180. u. f. behauptet, man könne aus keinem tüchtigen Scribenten erweisen, daß von 1020 bis 1100 zu Paris die freyen Künste gelehret worden). Von Paris kehrte er nach seinem Vaterlande zurücke, und wurde erstlich wegen seiner Gelehrsamkeit Scholasticus zu Bamberg, wo er die Grammatick und Rhetorick öffentlich gelesen. Hierauf gieng er in die Abtey Fulda und wurde ein Mönch darinnen, endlich aber stieg er bis zu einem Abte hinauf. Der bereits schon angeführte Trithemius hatte unbedachtsam geschrieben, Willeram sey ein Abt zu Merseburg gewesen, worinne ihm die meisten Gelehrten gefolget. Allein Marquard Freher hat sehr wohl bemercket, daß derselbe nicht die Abtey zu Merseburg; sondern in dem Kloster Ebersperg in Bayern gehabt. Er stund seiner Abtey 37 Jahr rühmlich vor, und starb 1085. Man hat von ihm

1. Eine Lateinische Paraphrasin metrorhythmicam, wie auch
2. Eine in Altfränckischer Sprache über das hohe Lied Salomonis, in ungebundener Rede. Es ist dieses Buch 1598 zu Leyden in

8 von Paul Merula zuerſt nebſt des Franciſcus Junius Commentario herausgegeben worden, allein aus einer ſehr fehlerhafften Handſchrifft, wie ſolches Lambecius T. II, Biblioth. Vindob. p. 765. bezeuget, allwo er auch ſchreibet, daß die ächte und beſte Handſchrifft davon in der Kayſerlichen Bibliotheck aufbehalten würde; Hiernächſt hat zu Worms Vogelinus 1631 die Ueberſetzung des Textes ohne Paraphraſi drucken laſſen.

Beyde dieſe Schrifften aber ſind zuſammen am allerbeſten in Schilters Theſauro Antiquitatum Teutonicarum, T. I, welchen der berühmte Rechtsgelehrte zu Straßburg D. Schertz, zu Ulm 1727 herauszugeben angefangen, mit verſchiedenen gelehrten Anmerckungen gedruckt worden. Bey dieſer neuen Auflage hat man ſonderlich geſucht zwey Handſchrifften zu Rathe zu ziehen; die eine, welche in der Kayſerlichen Bibliotheck zu Wien, und die andere, welche in der Rhedigerianiſchen Bibliotheck zu Breßlau liegt. Die erſte hat Herr D. Schertz nicht erlangen können: von der andern aber hat ihm der Herr Rector Brantz eine ſaubere Abſchrifft geſchickt, welche zum Grunde dieſer Auflage geleget, dabey aber doch die verſchiedenen Leßarten aus Merulä Auflage bemercket worden. So ſiehet man hier auch die verſchiedenen Leßarten, welche Peter Scriver auf dem Rande ſeiner Ausgabe ehemahls bemercket. Willerams Arbeit iſt ſo eingerichtet, daß man in der Mitten der Seite die Lateiniſche Ueberſetzung des hohen Liedes, auf der rechten Hand aber eine Paraphraſin in Lateiniſchen Verſen, und auf der Lincken eine Paraphraſin in der alten Deutſchen Sprache in ungebundener Rede findet. Zu beſſererm Verſtande der letztern hat Herr D. Schertz des Pancratius Caſtricomius, Frantz Junius, und Schilters Anmerckungen unter dem Text drucken laſſen, und denſelben endlich ſeine eigene beygefüget. Man kan davon nachſehen die Deutſchen *Acta Eruditorum*, T. XI, p. 88. u. f. ingleichen das eilffte Stück der Beyträge zur Critiſchen Hiſtorie der Deutſchen Sprache, Poeſie und Beredſamkeit, n. 1.

Auſſer dieſen Wercken ſoll Willeram, nach Trithemii Zeugniſſe, noch viele andere Schrifften verfertiget haben; von welchem er aber ſelbſt keine weitere Nachricht gehabt. Trithem in Catalogo virorum illuſt. ingleichen L. de Scriptor. Eccl. c. 345. p. 87. u. f. Cave Hiſtor. Litter. Oudinus in Comment. de Scriptor. Eccleſ. T. II. p. 729. u. f. Eccard Hiſt. Studii Etymolog. Lingu. Germ. p. 125. u. f. Schertz in Præf. in Willer. Paraphr. in theſauro Schilteriano. Morhofs Polyh. T. I. Libr. IV, c. 4. p. 746. Ebend. Unterricht von der Deutſchen Sprache, C. VII, p. 291. u. f. Leipz. Gel. Zeit. 1724, p. 951. Bruckers Fragen aus der Philoſophiſchen Hiſtorie, Theil V, p. 732 und 763. u. f. Allgemeine Chronicke, Th. IV, p. 831. Webers Einleitung in die Hiſtorie der Lateiniſchen Sprache, p. 321.

Willeraminus, ein Abt, ſiehe **Willeram**.

Willeramus, ein Abt, ſiehe **Willeram**.

Willerbeck, ein Fluß, ſiehe **Wolderbach**.

Willerbitze, ein Fluß dieſes Nahmens ehedem in dem Stiffte Merſeburg. Ludwigs Reliqu. MSt. T. IV, p. 333.

Willerding, (Anne Sophie) ſiehe **Willerdingen**.

Willerding, (Johann) gebohren zu Hildesheim aus einem wohlbekannten Geſchlechte den 21 April 1594. Er ward wegen Fähigkeit ſeines Ingenii von denen Seinigen zur Schule angehalten, und nachdem er einen gnuaſamen Grund geleget, ſtudirte er 3 Jahre zu Wittenberg und 2 Jahre zu Helmſtädt, an welchem letztern Orte er 1617 die Magiſter-Würde annahm. In eben dieſem Jahre ward er Pfarrer zu Bodenburg, und 1620 erhielt er die Prediger-Stelle an der St. Georgen-Kirche zu Hildesheim, wo er 1631 den 7 September an einem hitzigen Fieber im 38 Jahre ſeines Alters ſtarb. Von ſeinen Schrifften iſt im Druck heraus:

1. Diſſ. de aſtronomiæ dignitate & excellentia, Wittenberg 1615.
2. Leichpredigt über D. Peter Hagens Witbe, Hildesheim 1627.
3. Leichpredigt über D. Hermann Tappens Ehefrau aus Apoc. III, unterm Titel: Wahre Gedult und Beſtändigkeit rechtſchaffener Chriſten, ebend. 1631.

Lauenſteins Hildesheimiſche Kirchen- und Reformations-Hiſtorie, Theil IV, p. 18.

Willerding, (Juſtus Chriſtoph) von ihm hat man: Fundamenta Juris Canonici in nucleo exhibita, Franckf. u. Leipzig 1707 in 8, Hannover in eben dem Jahre, und Wolffenbüttel 1731 in 8. Struvs Biblioth. Juris, p. 530.

Willerdingen, (Anne Sophie) des Hochfürſtl. Braunſchweigiſchen Hof-Secretarii Hennings Ehegattin, eine gebohrne Willerdingen aus Hildesheim, hat zum Druck befördert: Göttliche wie auch natürliche Erkänntniß von den Geſchöpffen, Franckf. 1739 in 8, 8 Bogen.

Die Frau Verfaſſerin meldet, daß ſie von Jugend auf durch Anfechtung ins Gebet, und hernach durch ſchwere Kranckheiten ihres Kindes angetrieben worden ſey, kräfftigere Medicamente für unheilbare Kranckheiten zu ſuchen. Und es ſey ihr gelungen, daß ſie durch Magnetiſche Curen, da nemlich durch einen neuen Phyſicaliſchen Magnet, ſo von dem Krancken genommen worden, das giffrige aus ſeinem Leibe gezogen, und hingegen das edelſte, als Licht, Lufft und Waſſer in ihm gebracht worden, wodurch ſie ungemein vielen Menſchen geholffen habe. Weil man ſie darüber geſchmähet hat, ſo will ſie mit dieſer Schrifft ſich retten. Man wird, nebſt vielen der ſtarcken Imagination anzurechnenden Dingen, auch manche ſehr gute Anmerckung hier finden. Doch die Vermengung der Bibliſchen Redens-Arten und Sprüche mit den natürlichen Sachen kan man nicht gut heiſſen: wenn z. E. GOttes Othem p. 24 ſo wohl die höchſte Natur-Krafft als auch Chriſti und des Heiligen Geiſtes bedeu-

ten

ten soll. Siehe Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen auf das Jahr 1740, p. 796. u. f.

Willerich, oder Willericus, und sonst Wilharius genannt, mit dem Zunahmen der Heilige, ist der andere Bischoff zu Bremen gewesen, worinnen, und daß er gantzer funtzig Jahre der Kirchen fürgestanden, die meisten Kirchen-Scribenten überein kommen; Wenn er aber sein Bischöfflichs Amt angetreten, wird ungleich berichtet. Cypreus im Jahr-Buche der Schleßwigischen Bischöffe p. 4. vermeynet, daß solches 797 geschehen. Adamus Bremensis Libr. I. Hist. Eccles. schreibt von zwölff Jahren, welche weniger erfunden werden, als die von ihm vorbemeldte Jahrzahl, wenn man des Willerichs Zeitrechnung vergleicht, mit der Regierung der beyden Kayser Carls des Grossen und Ludwigs des Frommen, da er sein Bischöfflich Amt soll angefangen und vollendet haben: Denn er sagt, daß grosse Kriegs-Unruhen eingefallen, also daß es glaublich, daß das Bißthum eine Zeitlang ledig gestanden. Wo nun Willerich zwölf Jahre nach seines Vorgängers Bißthum des St. Willehads, Tode erst Bischoff zu Bremen worden, so ist es geschehen im Jahr 802. Winckelmann L. III. de Notitia Hist. Politic. Sax. Westphaliæ, c. 5. n. 38. p. 410. schreibt, daß hier ein Mangel von 16 Jahren befindlich. So müste der Anfang des Bißthums des Willerichs noch vier Jahr weiter hinaus ins Jahr 806 gesetzet werden. Andere wollen, daß Willerich stracks nach dem Tode des Willehads, nemlich 790, ihm im Bißthum nachgefolget, und also nach 50 Jahren seines Amtes 840 oder 839 gestorben, denen folget Moller P. II. Isag. ad Histor. Cimbr. c. 3. n. 5. p. 43. wie auch Johann Petersen in seiner Chron. P. I, p. 4. und Heinrich Walter im ersten Buch der Nord-Fresen Chronic. c. 9. p. 52. Das kommet fast überein, mit der Rechnung des Adamus Bremensis, daß Willerich sein Amt geführet bis ins 25 Jahr der Regierung des Kayſers Ludwigs des Frommen, das ist 838. In der *Historia Archiepiscoporum Bremens.* und zwar in dem Leben des Anscharius p. 5, wird erzehlt, daß Anscharius 34 Jahre Bischoff gewesen und 865 gestorben. Wenn nun hiervon diese 34 Jahre des Anscharius und die Acht Jahre des Luderichs, des dritten Bischoffens zu Bremen, und die 50 Jahre des Willerichs, zusammen 92 Jahre, abgezogen werden; bleibet zurück 773, da Willerich sein Bischöflich Amt soll angetreten haben, so aber offenbar falsch ist. Also ist in der Chronologie der ersten Bischöffe zu Bremen eine grosse Unrichtigkeit. Hübner in seiner Politischen Historie, Theil VIII, p. 858. schreibet, daß Willerich im Jahr 791 zur Bischoffs-Würde gelanget; ferner, daß er ein Schüler des Willehads, als des ersten Bischoffs zu Bremen, gewesen, und daß er von Carln dem Grossen zum Bischoff ernennet, vom Pabst Leo dem Dritten bestätiget, und von Ertz-Bischoff Hildebald zu Cölln eingeweyhet worden. Weil er aber, wie gewöhnlich, keinen Währmann angeführet, so lassen wir es ihn auch verantworten. Es scheinet, daß wegen der grossen Kriegs-Unruhe und Verfolgung der Christen vor dem Achten Jahrhundert Willerich das Bischöffliche Amt nicht geführet, und daß die Jahre, da er als Pastor den Sachsen geprediget, zu seinem Bischöflichen Amte sind mit gerechnet worden, oder aber, wie sich es aus dem Adamo Bremensi schliessen lässet, daß er zwar gleich nach dem Tode des Willehards als Nachfolger im Bißthum gefolget, aber wegen der Kriegs-Unruhen damahls sein Bißthum mit dem Rücken ansehen müssen, und erst im Jahr 802 oder 803 nach demselben zurück gekehret. Es war aber dieser Bischoff Willerich ein Canonicus zu Bremen, ein sehr gelehrter, ehrbarer und sittsamer Mann, der nicht allein im Bremischen Lande, sondern auch in Nord-Elbing zu Hamburg, in Ditmarschen zu Meldorp, und in Holstein das Evangelium verkündiget Adamus Bremensis, Lib. I. Hist. Eccl. c. 12. *Historia Archiepiscoporum Bremens.* in Willericho p. 3. Albert Crantz L. I, Metrop. c. 13. Cypreus in Annalibus Episcop. Slesvic. p. 4. Er hat den Saamen des göttlichen Wortes treulich ausgesäet, die Schwachgläubigen bekräfftiget, und die zur selbigen Zeit böse Christen waren, zu der Kirche versammlet. Der Kayser Carl hat ihm nebst der Bremischen und Verdischen Kirchen auch das Land Nord-Elbing anbefohlen, wiewohl es gefährlich war, daselbst zu der Zeit zu predigen, weil die Dänen und Wenden so offt ins Land einfielen, welche das Wort GOttes von der neuen Religion nicht haben hören wollen: dessen ohngeachtet hat er nicht unterlaſſen, nach Gelegenheit der Zeit mit dem Evangelio dahin zu ziehen. Siehe Albert Crantz L. I, Metrop. c. 13. Zu seiner Zeit ist im Lande grosse Unruhe gewesen, die Sachsen haben wider Kayser Carln grosse Bewegungen gemacht, entweder wegen der auferlegten Zehenden, die sie den Priestern haben geben müssen, oder wegen der Fränckischen Besatzung, die sie wider ihren Willen vor Augen sehen musten, da es dem Bischoff schwer gefallen, am Worte GOttes zu arbeiten. Albert Crantz l. c. Daher zu besorgen, daß er bey dieser Unruhe wenig Früchte in diesem Lande geschaffet, wie Johann Petersen an bemeldeten Ort erinnert. Nichts destoweniger hat er das Amt eines tapfferen und treuen Hirtens verrichtet, er bauete hin und wieder Kirchen, oder vielmehr Capellen an gelegenen Orten, führete sonderlich zu Bremen die Dom-Kirche zu St. Peter, die bisher nur höltzern gewesen war, von Stein auf, setzte tüchtige Personen zu Predigern ein, welche dem Allmächtigen GOtt rechtschaffen dienen und ihre anbefohlne Heerde mit einer Glaubens-Lehre und heiliger Conversation treulich unterrichten solten. Weil auch ein Geschrey kam, daß die Seeräuber an das Land steigen und den Wunderthätigen Leichnam seines Vorfahrens stehlen wolten, so ließ er denselben in ein sicher Begräbniß bringen. Endlich hat zu seiner Zeit der 33 jährige Krieg der Sachsen im Jahr 805 ein erwünschtes Ende genommen, da er sein Amt eine Zeitlang ruhiger hat verrichten können. Er ist alt und lebens satt gestorben, das Jahr aber ist eben so ungewiß, als

wenn er den Bischoffs-Stab zu führen angefangen. Einige setzen seinen Tod in das Jahr 837, andere ins 839 und noch andere ins 840 Jahr. Kurtz es bleibet das Jahr seines Ablebens ungewis und zweiffelhafft. Sein Gedächtniß-Tag ist der 4 May. Arnkiels Cimbrische und mitternächtische Völcker, Theil IV, p. 123. u. f. 137. u. f. Eckards Franc. Oriental. T. I, p. 23. 250. 299. und T. II, p. 737 und 749. Dänische Bibliotheck, Stück IV, p. 505. u. f. Hübners Politische Historie, Theil VIII, p. 858. Abels Deutsche Alterthümer, Theil III, p. 245.

Willericus, Bischoff zu Bremen, siehe Willerich.

Willering, Wilhering, Latein. *Hilaria*, eine Cistercienser-Abtey und Kloster in Ober-Oesterreich, siehe Wilhering, im LVI Bande, p. 1608.

Willerod, (Catholisch-) Dorf, siehe Wüllerod (Catholisch-).

Willerod, (Wüst-) Dorf, siehe Wüst-Wüllerod.

Willerode, oder Wilrode, ein Chur-Mayntzisches Dorf und Jägerhaus, im Erfurtischen Gebiete, in Thüringen, zwey Stunden von Erfurt. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. p. 560.

Willerode, und auch Wilrode, ein Vorwerck in der Grafschafft Mansfeld, ohnweit dem Dorfe Ritterode fünf Stunden von Eisleben gelegen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. p. 560.

St. Willerricus, ein Priester, siehe St. Willeicus.

Willers, (Barthold) siehe Willer.

Willers, (Jacob) ein Medicus von Alsen im Sunderburgischen, gab von 1715 an einen Practicum zu Ripen ab, und starb zu Flensburg den 24 Jenner 1721, im 29 Jahre seines Alters. Seine zu Leyden 1714 gehaltene Inaugural-Disputation handelt de anorexia. Mollers Cimbria literata.

Willerschlebische Schloß, ist die Benennung eines ehemahligen Schlosses zu Königsee, in dem Fürstenthum Schwartzburg, in Thüringen; so aber im Jahr 1447 von den Kriegs-Völckern des Hertzogs Wilhelms zu Sachsen, welche die Stadt Königsee am Tage Philippi und Jacobi eroberten, rein ausplünderten, und gäntzlich in die Asche legten, auch bis auf die Helffte niedergerissen worden. Nach dem Brande, so 1635 erfolget, hat Graf Ludwig Günther zu Schwartzburg und Honstein, der ältere, ein milder und lobenswürdiger Herr, 1637 das alte Willerschlebische Schloß und Thurm der Stadt Königsee zum neuen Kirchenbau verehret. Olearii Thüringische Chronicke, Theil I, p. 249. u. 251.

Willersdorf, ein Dorf in Francken, siehe Wilhelmsdorf, im LVI Bande, p. 1595. u. f.

Willersdorf, ein Bambergisches Dorf, im Amte Höchstett, zwey Stunden von Forchheim an der Aisch. Die alldasige Kirche St. Bartholomäi ist 1739 durch gewaltthätige Erbrechung von einer Diebs-Rotte beraubet worden. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 63.

Willersdorf, ein Dorf, unweit Battenberg in Hessen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Willersdorf, Willensdorf, ein Dorf auf dem Wester-Wald, im Fürstenthum Nassau-Siegen, Catholischer Seits, Wetterauischer Geographus, p. 409.

Willersdorf, ein Dorf im Voigtlande, eine Meile von Schlaitz, dahin es auch gehöret. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Willersdorf, ein Weiler in dem Nürnbergischen Amte Herspruck, zwey gute Stunden von der Probstey Herspruck gegen Sultzbach zu gelegen. Er hat sechs Unterthanen und ein Sölden-Gütlein, nach Lichtenau gehörig, aber nach Happurg gerichtbar. Die Herspruckische Grentze gehet allda bey einem Hammerwerck vorüber, der Haunritz genannt, der vor diesem der Pfintzig gewesen, so zu Sultzbach gewohnet. Berthold Pfintzig, dessen Inhaber, hat Sebastian Melbers, zu Herspruck Tochter gehabt. George Pfintzing hat 1530 zum Haunritz gewohnet. Bey diesem Hammer ist ein Adelicher Sitz, den die Preißinger bewohnet haben. Glücks Geogr. Beschreibung der freyen Reichs-Stadt Nürnberg, p. 66. Hönns Lexicon Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 544.

Willershausen, ein Dorf und adeliches Rittergut, in Thüringen, zwey Stunden von Eisenach, dem Herrn von Buttlar zuständig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Willershausen, ein Chur-Hannoverisch Dorf im Amte Westerhofen, im Fürstenthum Callenberg, mit einem Adelichen Hofe, dem Herrn von Diepenbeck zuständig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Willersheim, eine der ansehnlichsten Cistercienser-Abteyen in Francken, darüber der Abt von Ebrach das Visitations-Recht hat, und, deren Bruschius Monasteriologia Germ. gedencket. Bucelin Germania sacra, P. I, p. 95.

Willersleben, ein Dorf in Thüringen, unweit Stadt-Ilm. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Willerstädt oder Willerstatt, ein Dorf in Thüringen, eine Stunde von Buttstädt gelegen, ins Amt Wendelstein gehörig. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Junckers Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten, p. 606.

Willerstatt, Dorf, siehe Willerstädt.

Willerstein, ein Ort im Fürstenthum Halberstadt, an der Bode, unweit Gadersleben. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Willerstorf, ein Dorf in Ober-Oesterreich in dem Machland-Virtel gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Th. I, p. 383.

Willerval, (Herren von) siehe Lannoy, im XVI Bande, p. 699. u. ff.

Wille-

Digitized by Google

Willerus, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Willer.

Willerwal, ein kleiner Ort in der Niederländiſchen Provintz Artois, welchen Ertz-Hertzog Albrecht 1612 zu einer Grafſchafft erhoben hat.

Willes (Edmund), ein Engliſcher Doctor der Heiligen Schrifft, wurde im Jahr 1742 von Ihro Groß-Brittaniſchen Majeſt. dem Dom-Capitul zu St. Davids, nachdem D. Nic. Clagget das Biß-thum zu beſagten St. Davids mit dem zu Exceſter verwechſelt, zum Biſchoffe recommendiret, worzu er auch den 13 Jen des folgenden Jahres geweyhet worden. Genealogiſch-Hiſtoriſche Nachrichten Band IV, p. 253 u. 741.

Willes (Eduard), der Heil. Schrifft Doctor, wie auch Biſchoff zu Bath und Wells in Engelland, um das Jahr 1745. Schumanns jährliches genealogiſches Handbuch des Jahrs 1745 Th. I, p. 71.

Willes (Johann), ein Engelländer, war erſt Gerichts-Präſident zu Cheſter, wurde aber 1733 General-Procureur. Geneal. Archivarius vom Jahr 1733 p. 343.

Willesheim, ein Dorf, ſiehe Willensheim; ingleichen Wilantesheim, im LVI Bande, p. 664.

Willesthal, eine Stadt in Böhmen in der Grafſchafft Glatz gelegen. Uhſens Geographiſch-Hiſtoriſches Lexicon.

Willeſuinda, oder, wie ſie Paulus Diaconus nennet, Chilliſuinde, iſt Ruperts, Grafens in Rheingau, Gemahlin geweſen, und hat nebſt ihrem Sohne Cancor, Grafen in Rheingau, wie das Chronicon Laureshamenſe ſolches bezeuget, im Jahr 762 das Kloſter Lorſch in Rheingow geſtifftet. Eckards Franc. Orient. T. I. p. 579. 580 und 644.

Willet oder Willerus (Andreas), ein Engliſcher Doctor der Heiligen Schrifft, und Prediger, gebürtig von Ely aus Cambridshire, ſtarb den 4 December 1621 im 59 Jahr ſeines Alters. Seine Schrifften, wodurch er ſich bekannt gemacht, ſind folgende:

1. Hexapla in Geneſin in 2 Theilen, Lond. 1605.
2. Hexapla in Exodum, in 2 Theilen, ebend. 1608.
3. Hexapla in Leviticum, ebend. 1631.
4. Hexapla in epiſtolam ad Romanos, in 2 Büchern, ebend. 1611.
5. In Danielem.
6. Expoſitio in libros Samuelis, Cambridge 1607 in 4.
7. Hexapla in Epiſtolam Judæ.
8. Loidoromaſtix, in Engliſcher Sprache, ſo eine Antwort auf *Rob. Parkes* limbomaſtix iſt, ebend. 1607 in 4.
9. An antilogy or counterplea to an apologeticall epiſtle in favour of the Romaniſts, ebend. London 1603 in 4.
10. Catholicon contra religionem Pſeudo-Catholicam, Cambridge 1602 in 8.
11. Synopſis Papismi, wider Bellarmin, ſo aus dem Engliſchen ins Lateiniſche gebracht und 1614 herausgegeben worden. Siehe Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten auſſer der Evang. Lutheriſchen Kirche, Theil II. p. 847.
12. Papæ maſtix, 1619.
13. De Gratia in Adamo collata, lapſu, peccato originis, Prædeſtinatione, gratia & libero arbitrio contra Bellerminum, in 8.
14. De Salomonis nuptiis, ſeu Epithalamium de nuptiis Friderici V, Comitis Palatini ad Rhenum, in 4.
15. Sermo in Pſalmum 45.
16. Predigten ꝛc.

Königs Bibliotheca Vet. & Nov. Woods Athen. Oxon. Hydens Bibliothec. Bodlejana, Wittens Diar. Biograph. T. I.

Willet (Stephan) ein Medicus in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, hat de oſtento Dolano geſchrieben, welches Werck zu Dole 1661 in 4 gedruckt iſt. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor.

Wille zu teſtiren, ſiehe *Teſtandi Voluntas*, im XLII Bande, p. 1326 und Teſtament, ebend. p. 1204 u. ff. wie auch Wille (letzter.)

Wille des Teſtirers, ſiehe Teſtamentirliche Verordnung im XLVII Bande, p. 1326 und Teſtament, ebend. p. 1204 u. ff. wie auch Wille (letzter).

Willetus, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Willet.

Willeyk, ein Abt des Kloſters Weert, lebte in der Mitte des ſiebenden Jahrhunderts, und ließ ſich von dem heiligen Willebrod, welcher für der Holländer Apoſtel insgemein gehalten wird, nebſt noch etlichen andern Mönchen Benedictiner Ordens, zu Bekehrung der abgöttiſchen Frieſen gebrauchen. Allgemeine Chronic. Band III, p. 415.

Willfährig, ſiehe Willfärtig.

Willfärtig, Willfertig, oder Willfährig, *εὐπειθὴς*, iſt ein Wort, das Matth. V, 25 vorkommt, und ſo viel bedeutet, als einen guten Sinn, ein gut Hertz, einen guten Willen und Zuneigung zu einem haben, aufrichtig und wohl gegen einen geſinnet ſeyn; Welches wir zu thun ſchuldig ſind. Vergl. 1 Joh. IV, 20. Luther macht über die oben aus dem Matthäus angeführte Schrifft-Stelle folgende Rand-Gloſſe: „Gleichwie der „ſchuldig iſt zu verſühnen, der dem andern Leid „gethan hat: Alſo iſt der ſchuldig zu vergeben, „und gutwillig zu ſeyn, dem Leid geſchehen iſt, daß „kein Zorn bleibe auf beyden Seiten„ Siehe übrigens auch den Artickel: Dienſtfertigkeit, im VII Bande, p. 834 u. f.

Willfahren, Willfahrung Lat. *Gratificari, Gratificatio*, heißt einem zu Willen ſeyn, oder ihm etwas zu Gefallen thun. Siehe Dienſtfertigkeit, im VII Bande, p. 834 u. f. Desgleichen Bewilligen, im III Bande, p. 1635 u. f. wie auch Wohlgefallen.

Willfahrung, ſiehe Willfahren.

Willfertig, ſiehe Willfärtig.

Willharisbrucken, ein ehemahliger Ort in Heſſen, deſſen Schannat, in Client. Fuld. p. 207 gedencket. Kuchenbeckers Analect. Haſſiac. Collect. II, p. 239.

Willi, ein Anſpachiſches Dorf, Löns Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 386.

Willi, der Nahme eines alten Adelichen Geſchlechtes, in dem Graubünder Lande. Gulers von Weineck Rhætia, p. 9.

William, ein Fort im Königreich Schottland,

land, ohnweit Perth gelegen, welches bey der letzten Schottischen Unruhe die Rebellen, wiewohl vergebens, zu erobern suchten. Es langten zu dem Ende 800 behertzte Berg-Schotten 1746 davor an, die durch eine Menge mitgebrachter Sturmleitern es zu ersteigen gedachten. Allein der Obriste Campbell, der die darinnen liegende Argolische Land-Militz commandierte, trieb sie mit ziemlichem Verlust zurücke. Sie kamen zwar mit einigem groben Geschütze wieder, und fiengen den 2 April 1746 an, es, wiewohl ohne sonderlichen Schaden, zu beschiessen und zu bombardiren. Allein der Hauptmann Scott, der sich von Dunstafag aus mit einiger Mannschafft zu rechter Zeit noch in das Fort geworffen, that einen so glücklichen Ausfall, daß nicht nur viele von den Feinden getödtet, sondern auch vieles Vieh erbeutet wurde. Die Schotten wurden dadurch bewogen, die Belagerung mit solcher Eilfertigkeit aufzuheben, daß sie Canonen und Mörser davor stehen liessen. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band IX, p. 95.

William, ist der Nahme eines Forts zu Namur, so das Schloß daselbst bedecket. Hübners vollständige Geographie, Theil I, p. 453.

William, Personen dieses Nahmens, siehe Wilhelm, im LVI Bande, p. 975 u. ff.

William-Fort, siehe William, Fort.

Williams, Englische Geschlechter dieses Nahmens, siehe weiter unten die Artickel: Williams von Edwinsford; Williams von Eltham; Williams von Gray'sinn; Williams von Llangibby; und Williams von Penthryn

Williams, der ehemahlige Nahme des Geschlechts, daraus Olivier Cromwel, Protector der Republick von Engeland, Schottland und Irrland, entsprossen, siehe den Artickel: Cromwel (Olivier), im VI Bande, p. 1696 u. ff.

Williams, ein Engeländer, suchte sein Glück zur See zu machen, gieng nach Ost-Indien, nahm zu Ende des vorigen 17 Jahrhunderts Dienste bey dem Könige von Siam an, und commandirte eine von seinen besten Fregatten. Dampiers Reise um die Welt, Theil II, p. 198.

Williams, ein Englischer Schiffs-Capitain, commandirte bey dem Treffen, so den 22 Febr. 1744 zwischen dem Englischen Admiral Matthews und der combinirten Spanischen und Frantzösischen Flotte auf dem Mittelländischen Meere vorfiel, das Kriegs-Schiff Chene-Royal von 70 Canonen. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band VI, p. 164.

Williams (Daniel), ein Englischer Presbyter, hat des P. Peter Frantz le Courayer Schrifft von der Ordination der Engeländer, ins Englische übersetzet, und unter folgendem Titul zu Londen 1726 herausgegeben: Defence of the validity of the English Ordination &c. Leipziger Gelehrte Zeitungen vom Jahr 1726 p. 666.

Williams (Frantz), war im Jahr 1745 Königlich-Groß-Brittanischer Consul zu Smirna in Natolien. Schumanns Genealogisches Handbuch vom Jahr 1745 Theil II, p. 283.

Williams (George), von ihm hat man; Geistreiche und gelehrte Gedancken über die Passion, Tübingen 1707 in 8.

Williams, (Griffith), Bischoff zu Ossory in Irrland, war 1587 gebohren, wurde wegen seiner vortreflichen Manier zu predigen, wegen seines unsträflichen Wandels, wie auch wegen seiner gründlichen Gelehrsamkeit und Wissenschafft in den Patribus, Scholasticis und Concillis sehr hoch gehalten, und verwaltete unterschiedliche wichtige Aemter, ehe er die Bischöfliche Würde erlangte. Als die grosse innerliche Unruhe zu Carls I Zeiten angieng, hielt er es mit dem Könige, und wurde deswegen von den Aufrührern hefftig verfolget, da er denn sich sehr elende behelffen muste. Nach diesem aber kam er wieder in sein voriges Ansehen, und starb endlich 1671 oder wie Benthem will, 1672. Seine vornehmste Schrifften sind:

1. Optima religio.
2. Deliciæ sanctorum.
3. Vera Ecclesia.
4. Vindiciæ regum.
5. Revelatio mysteriorum.
6. Jura Majestatis.
7. Antichristus Magnus.
8. Predigten.

u. a. m. Wood Athen. Oxon. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 433.

Williams, (Hugh), ein Engeländer, wurde im Jahr 1730 einer der Handlungs-Commissarien. Europ. Fama, Theil 329 p. 407.

Williams, (Johann), ein Englischer Doctor der Theologie, gebürtig von Caermarthen, ward ein Mitglied des Collegii Aller Seelen und Professor zu Oxford, wie auch Dechant zu St. Asaph, starb 1613, und schrieb:

1. De Christi justitia & in regno spirituali ecclesiæ pastorum officio. Londen 1597.
2. Gab er auch Roger Bacons Buch de retardandis Senectutis accidentibus, zu Oxford 1590 heraus.

Woods Athen. Oxon. Wittens Diarium Biograph. T. I.

Williams, (Johann), ein Engelländischer Doctor der Heiligen Schrifft, und Staatsmann. Er ward im Jahr 1619 von dem Könige Jacob zum Geheimden Rath und Bischoffe von Lincoln gemacht. Hierauf wurde er Ertz-Bischoff zu York und 1621 Groß-Siegel-Bewahrer. Zur Zeit der innerlichen Unruhe hielt er es erstlich mit dem Könige Carln I, nachmahls aber erwählte er die Parthie des Parlaments, und starb den 25 Mertz 1649. Er war ein grosser Beförderer und Patron der Gelehrten, und hat unter andern bey dem Collegio Lincolniensi zu Oxford eine schöne Capelle gebauet. Er hat an Schrifften hinterlassen:

1. Annotationes in vetus testamentum.
2. Annotationes in Epist. ad Ephesios.
3. Perseverantiam sanctorum.
4. Staats-Briefe.
5. Parlaments-Reden.
6. Viele Predigten.

Woods Athen. Oxon. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 423. Allgemeine Chronick, Band X, p. 196 und 198. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: Williams von Penthryn.

Willi-

Digitized by Google

Williams, (Johann), ein Englischer Doctor der Heiligen Schrifft, wurde den 13 December 1696 Bischoff zu Chicester, und bekleidete solche Würde bis den 6 May 1709, da er an einem Krebs-Schaden am Schenckel gestorben. Ihm folgte in der Bischöflichen Würde **D. Manningham**. Die heutigen Souverainen von Europa p. 308. Ludwigs Universal-Historie Theil II, p. 261 in Suppl.

Williams, (Johann), ein Englischer Ritter, wurde den 29 Sept. 1735 zum Lord-Maire der Stadt Londen erwählet, worauf er den 10 Octobr. deswegen den Eyd ablegte. Genealogischer Archivarius Theil XXI. p. 569.

Williams, (Moses), war im Jahr 1741 ein Magister der freyen Künste in Engeland, wie auch ein Mitglied der Königl. Societät der Wissenschaften zu Londen. Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, Theil III, p. 264.

Williams, (Nathanael), ein Engelländer, starb 1679, und schrieb:

1. Imag. Seculi.
2. Elegiam Pindar. &c.

Wood Athen. Oxon.

Williams, (Robert), ein Engelländer, hat in seiner Mutter-Sprache geschrieben: De stulticia infidelitatis, Londen 1655 in 8. *Bibliothec. Siber.* p. 162 n. 3542.

Williams, (Roger), gebürtig aus Monmouthshire in Engelland, aus der alten Familie derer von Penrose. Anfänglich studierte er zu Oxford; und nahm hernach unter dem Herzoge von Alba Kriegs-Dienste, nachgehends aber begab er sich unter die Trouppen der Königin Elisabeth, da er von unten auf allmählich bis zu den höchsten Kriegsstellen gestiegen: wie ihn denn gedachte Königin auch zum Ritter gemacht. Er verstund sein Handwerck vortrefflich wohl, und war von einer ungemeinen Tapferkeit, dabey aber zum öfftern allzuhitzig. Dieses letztere brachte ihm 1591 einen ziemlichen Verweis von seiner Königin zuwege. Denn da er als Obrister Ordre hatte, mit 500 Engelländern in Dieppe zu bleiben, wagte er nicht nur mit den Ligisten eine gefährliche Action, (wiewohl deren Ausgang glücklich und sehr rühmlich war) sondern begleitete auch den König Heinrichen IV bis an die Vorstädte von Paris, und half ihm Noyon einnehmen; ja er forderte den feindlichen General aus, daß er nebst 300 der Seinigen, gegen ihn und eine aleiche Anzahl von Engelländern, sich in ein Treffen einlassen solte, welches aber nicht angenommen ward. Er setzte von dem Flandrischen Kriege eine Beschreibung auf, worinnen er als ein General, und nicht als ein Redner, die Feder geführet, ingleichen hat er auch ein Buch vom Kriege, beydes in Englischer Sprache, geschrieben. Er starb 1595 zu Londen, und ward in der Pauls-Kirche zu Londen begraben, wobey der Graf von Esser selbst nebst andern hohen Kriegs-Bedienten unter den Leidtragenden mitgieng. Sein absonderlicher Freund, Landsmann, Verwandter und Camerade, der Ritter Thomas Morgan, starb zwey Tage nach seinem Leich-Begängniß, wobey er sich mit befunden. de Larrey hist. d'Anglet. T. II, p. 507. 555. Woods Athen. Oxon. Gauhens Histor. Helden- und Heldinnen Lexicon.

Williams (Thomas), aus der Provintz Wallis in Engelland, war ein Criticus, florirte um 1600, und schrieb Dictionarium Latino-Britannicum. Es hat noch andere dieses Nahmens gegeben. Wood Athen. Oxon.

Williamsburg, oder **Williamsstadt**, Lat. *Wilhelmi Castrum*, eine neue Stadt in der Landschaft Carolina, in Nord-America, vom Könige Wilhelm dem Dritten in Engelland zu Ehren also genennet, woselbst auch im Jahr 1700 besagter König eine hohe Schule von zwölf Professoren anlegen lassen; verschiedene Indianer in der Theologie und dem Christlichen Glauben unterrichtet, das Evangelium geprediget, und viele von den Ungläubigen bekehret wurden. Laut öffentlichen Zeitungen aber soll diese Stadt im verwichenen 1747 Jahre durch eine grosse Feuersbrunst in die Asche geleget worden seyn. Allgemeine Chronicke Band XII, p. 277. Arnolds Histor. und Politische Geographie p. 679. Einleitung zur Geographischen Wissenschaft p. 316. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.

Williamsdorf, ein Dörfgen in der Grafschaft Nassau-Usingen, im Amt Usingen, eine Stunde von dieser Stadt, ungefehr drey von Friedberg. Wetterauischer Geographus. p. 409.

Williams von Edwinsford in Carmarthenshire, ein altes Englisches Geschlecht, welches von dem berühmten Alfred, so zu den Zeiten Howell Dha, Königs von Walles, gelebt, seinen Ursprung herleitet. Von dessen Nachkommen war Rees Williams 1515 hoher Sheriff der Grafschaft Carmarthen, und zeugte mit Johannen, einer Tochter Thomas Vychan von Lethercadven, Nicolasen Williams, welcher Annen des Ritters Marmaducke Lloyd von Maes y Velin Tochter, heyrathete. Der aus dieser Ehe erzeugte Sohn, Rice Williams, wurde unter der Regierung Carls II zum Ritter geschlagen, und hinterließ von Marien, einer Tochter Johann Vaughan von Lanelly, unter andern Nicolasen Williams, welcher von der Königin Annen den 30 Julius 1707 zum Baronet erhoben wurde. Er ist vor die Grafschaft Carmarthen General-Deputirter im Parlamente gewesen, und hat sich mit Marien, einer Tochter Carls Cocks, verehlichet. The English Baronets T. III, p. 115.

Williams von Eltham, eine Engelländische Familie, welche in der Provintz Kent floriret, und von dem alten Geschlechte der Williams von Talyllyn in Brecknockshire, so dem Könige Johann wider die Baronen vortreffliche Dienste geleistet, ihren Ursprung hat. Thomas Williams, Ritter, hielt es beständig mit Carln I, und wurde deswegen von Carln II den 2 Novembr. 1674 zum Baronet erhoben. Er war Carls II und Jacobs II vornehmster Medicus, und starb 1714, nachdem er mit seinen beyden Gemahlinnen sein Geschlecht fortgepflantzet. Die erste N. Hogbine, eines Advocaten in Kent Tochter, hat ihm Johann und Eduarden, die andere aber, so des N. Cawarden von Cawarden Green Tochter war, Jacob und Thomas gebohren. Von den Söhnen anderer

Ehe ſtarb Thomas ohngefehr um das Jahr 1700; Jacob aber lebte noch 1728 als Profeſſor der Theologie und Domherr zu St. Paul. Von den Söhnen erſter Ehe folgte der älteſte Johann Williams, in der Würde eines Baronets, und ſtarb 1723 ohne männliche Erben. Der jüngſte, Eduard, ſo 1721 mit Tode abgegangen, hat mit Eliſabeth, Heinrich Williams von Guernevet Tochter, vier Söhne gezeuget, von denen die drey älteſten ohne männliche Erben abgegangen; der jüngſte aber, David Williams, nach ſeines Vaters Bruders Tode 1723 Baronet worden. Er lebte noch 1728, und hatte von Suſannen, einer Tochter Thomas Witherſtone, zwey Söhne, Heinrichen und Thomas. The English Baronets T. II, p. 505.

Williams von Gray' ſinn in Middleſex, eine Engelländiſche Familie, welche von einem alten Britannier, Nahmens Kadrod Hard, herſtammet. Wilhelm Williams von Nantantog, ſo dreymahl Redner im Unterhauſe und ein Glied des Parlaments vor die Grafſchaft Carnarvon geweſen, wurde den 6 Julius 1688 von Jacoben II zum Baronet erhoben, und hinterließ von Margarethen Kiffyn, einer Erbin von Glascord in der Grafſchaft Denbigh, zwey Söhne: 1) Der jüngſte, Johann, ſo ſich in Cheſter niedergelaſſen, und einen Advocaten abgegeben, hat mit Catharinen, des Ritters Hugo Owens Tochter, unterſchiedliche Söhne gezeuget, von welchen Hugo ein Glied des Parlaments vor Angleſey geweſen. 2) Der älteſte, Wilhelm Williams, ſo ſeinem Vater in der Würde eines Baronets gefolget, und 1708 die Stadt Denbigh im Parlamente repräſentiret hat, lebte noch 1728, und hatte von ſeiner Gemahlin, des N. Thellwells von Plaſſy, ward Tochter und eintzigen Erbin, drey Söhne am Leben, von denen der älteſte, Watkyn Williams Wyn von Wynnſtay, den Ritterſiz Wynnſtay nebſt andern in der Grafſchaft Denbigh gelegenen Gütern, von dem Baronet Johann Wynn geſchenckt bekommen. Er iſt vor die jetztgedachte Grafſchaft einer der General-Deputirten zum Parlamente geweſen, und hat keine männliche Erben. *The English Baronets* T. III. p. 17.

Williamshof, ein Dorf auf dem Weſterwald, im Fürſtenthum Naſſau-Naſſau. im Kirchſpiel Emmerichenhayn. Wetterauiſcher Geographus. p. 409.

Williamshof, ein Hof auf dem Weſterwald, im Fürſtenthum Naſſau-Dillenburg, im Amt Ebersbach. Wetterauiſcher Geographus, p. 409.

Williams von Llangibby, ein Engliſches Geſchlecht, welches eine geraume Zeit in Monmouthshire ſeßhaft geweſen. Rowland Williams von Llangibby zeugte mit Cecilien, Eduards Manſell von Margam Tochter, einen Sohn, Nahmens Trevor Williams, welcher, weil er dem Könige Carln I anſehnliche Dienſte geleiſtet, den 14 May 1642 von ihm zum Baronet erhoben wurde. Sein Nachfolger, Johann Williams, ſahe ſich zu Wilhelms III Zeiten genöthiget, unterſchiedliche Ritter-Sitze zu verkauffen, um die Schulden, ſo er dem gemeinen Weſen zum beſten gemacht, zu bezahlen, und hinterließ drey Söhne: 1) Hopton Williams wurde nach ſeines Vaters Tode Baronet, und ſtarb 1723 ohne männliche Erben. 2) Thomas Williams, ſo ſeinem jetztgedachten Bruder folgte, gieng gleichfalls ohne männliche Erben ab. 3) N. Williams hinterließ Johann Williams, welcher ſeines Vaters Bruder Thomas, in der Würde eines Baronets, folgte, und noch 1728 lebte. *The English Baronets.* T. I. p. 503.

William von Sommerſet, ſiehe **Wilhelm von Malmesbury**, im LVI Bande, p. 1583 u. ff.

Williamſon, Geſchlecht, ſiehe hernach **Williamſon von East-Markham**.

Williamſon, der ehemahlige Nahme des Geſchlechts, daraus Olivier Cromwel, Protector der Republick von Engelland, Schottland und Irrland, entſproſſen, ſiehe den Artickel: **Cromwel** (Olivier), im VI Bande, p. 1696 u. ff.

Williamſon, (Adam), war im Jahr 1742 General-Major bey der Armee des Königs von Groß-Britannien; wurde aber in eben dieſem Jahre noch von Sr. Groß-Britanniſchen Majeſtät zum Gouverneur zu Graveſand und Tilbury, und darauf 1745 zu Ausgang des Monats Junius zum General-Lieutenant ernennet, darauf er kurtz hernach Gouverneur des Towers zu London worden. Genealogiſch-Hiſtor. Nachrichten Band IV, p. 252. Band VII, p. 892 und Band IX, p. 582.

Williamſon, (Dove), ein Engelländer, war im Jahr 1723 Römiſch-Kayſerl. Cabinets-Uhrmacher zu Wien. Von ſeinen neu-inventirten Aequations Uhren, ſiehe Breßlauiſche Sammlungen, Verſuch XXIII, p. 224.

Williamſon, (Joſeph), ein Engliſcher Ritter und Doctor der Rechten. Er hat ſich ſonderlich um das Queen's-College, oder Collegium Reginæ, zu Oxford ſehr verdient gemacht, indem er daſſelbe um das Jahr 1672 ſehr verbeſſert und zu einem neuen Bau dieſes Collegii, auf Angeben D. Lancaſters, nach dem Modell des Luxenburgiſchen Pallaſts zu Paris, ein groſſes Geld hergegeben, wie er denn auch beſagtes Collegium mit herrlichen Büchern beſchencket hat. Er war anfangs Königs Carls des Andern Geheimder-Rath. Im Jahr 1697 kam er als Engliſcher Geſandter nach dem Haag, und wohnte auch in eben dieſem Jahr als Engliſcher Gevollmächtigter den Friedens-Tractaten zu Ryßwick bey. Benthems Engliſches Kirchen- und Schulen-Staat, p. 418 und 420. Die heutigen Suverainen von Europa. p. 323 und 473. Hübners Politiſche Hiſtorie Th. I, p. 1163.

Williamſon von East-Markham, eine uralte Engliſche Familie, welche lange Zeit in Nottinghamshire angeſeſſen geweſen. Wilhelm Williamſon von Horton Cockney, war ein Vater Johann Williamſon, welcher zu den Zeiten Eduards IV lebte. Einer ſeiner Nachkommen, Johann Williamſon von Walkeringham, hatte zwey Söhne, von denen der älteſte, Gilles Williamſon, mit Catharinen, einer Tochter Roberts Thornhill, unter andern Roberten Williamſon zeugte. Derſelbe war 1614 hoher Sheriff in Nottinghamshire, und hinterließ von Annen, einer Tochter N. Stokeham, Roberten von Groß-Markham, wel-

Digitized by Google

welcher mit Faith, einer Tochter N. Aoscough, Thomaſen zeugte. Dieſer Thomas Williamſon, war 1641 hoher Sheriff von Nottinghamshire, wurde den 3 Jun. 1642 von Carln I zum Baronet erhoben, und zeugte mit Johannen, einer Tochter des Ritters Eduards Huſſey von Honington, unter andern zwey Söhne, Thomas und Roberten: 1) Thomas Williamſon wurde nach ſeinem Vater Baronet, und verehlichte ſich mit Dorotheen, einer Tochter und Miterbin George Fenwick von Brenkburne, bekam aber mit ihr keine Kinder. 2) Robert Williamſon, ſo nach ſeinem jetztgedachten Bruder Baronet wurde, zeugte mit Rebeccen, Johann Burroughs Tochter, unterſchiedliche Kinder, von welchen der jüngſte Sohn, Wilhelm Williamſon, in der Würde eines Baronets folgte. Er war 1725 hoher Sheriff in Durhamshire, und hatte 1728 von Eliſabeth, einer Tochter Johann Hedworth von Harraton, vier Söhne und zwey Töchter am Leben. *The English Baronets* T. I. p. 512.

Williams von Penthryn, ein uraltes Engliſches Geſchlecht, welches von den Williams von Coghwillane in der Grafſchafft Carnarvon herſtammet. Wilhelm ap Griffith ap Robin war Sheriff von der gedachten Grafſchafft auf Lebenszeit, und befand ſich zu Richards III Zeiten in der Schlacht bey Bosworthfield mit einer Compagnie zu Pferde, die er von ſeinen Bedienten aufgerichtet. Sein Sohn und Erbe, Wilhelm Williams von Coghwillane, war der erſte, der den Nahmen Williams annahm, und hinterließ einen Sohn ſeines Nahmens, welcher die Tochter und Erbin des Ritters Wilhelms Griffith von Penthryn in Carnarvonshire heyrathete, und mit derſelben unter andern Johann Williams, Ertzbiſchoff zu Yorck; von dem kurtz vorher unter: Williams (Johann) ein eigner Artickel, zeugte. Weil er 1649 ohne Erben ſtarb, ſo fiel ſein Vermögen auf ſeines Bruders Sohn, den Ritter Griffith Williams, welcher den 17 Jun. 1661 von Carln II zum Baronet erhoben wurde. Von ſeinen Söhnen, die er mit Gwen, des Ritters Johann Bodurda Tochter, gezeuget, ſind Robert und Hugo zu mercken: 1) Robert Williams folgte ſeinem Vater in der Würde eines Baronets, und hinterließ von Johannen, Johann Glynn Tochter, zwey Söhne, Johann und Griffith, welche nach einander Baronets wurden, aber frühzeitig und unverehlichet ſturben, ingleichen drey Töchter, welche das Vermögen erbten. 2) Hugo Williams von Marle, wurde nach ſeines Vettern Tode Baronet, und zeugte mit Johannen, Heinrichs Vaughan von Pentglaſſ Tochter und Erbin, einen eintzigen Sohn, Nahmens Griffith Williams, welcher noch 1728 als Baronet florirte, und von ſeiner Gemahlin Catharinen, Owen Anwills von Penthryn Tochter und Erbin, einen Sohn, Roberten, am Leben hatte. *The English Baronets* T. II. p. 271.

Williamsſtadt, Stadt, ſiehe Williamsburg.

Willibald, der ältere, ein Engliſcher Benedictiner-Mönch, wurde im Jahre 690 von dem zur ſelbigen Zeit berühmten Biſchoffe Egberten zu Yorck (als welchen Pipinus, der Groß-Hofmeiſter in Franckreich, nachdem er den Frieſen-König Ratbod, einen Feind der Chriſten, mit Krieg überzogen, und durch ſeine ſiegreiche Waffen ſo weit gebracht, daß derſelbe die Chriſtliche Religion in ſeinem Lande frey gegeben, um gelehrte Männer, die überwundenen Freſen oder Frieſen zu bekehren, erſucht hatte) nebſt noch eilf andern Ordens-Brüdern, unter denen auch der in einem beſondern Artickel bald nachfolgende Willibrod geweſen, nach Frießland geſchickt, um unter den Heydniſchen Freſen das Evangelium zu predigen. Wie nun Willibald nebſt ſeinen übrigen Gehülffen eine geraume Zeit unter den Freſen mit Lehren und Predigen zugebracht, aber ſchlechten Fortgang verſpüret, haben ſie für rathſam erachtet, den König Ratbod ſelbſt zu beſuchen, und denſelben als das Haupt zu erſt zu bekehren, um hernach die Bekehrung der Freſen deſto beſſer zu befördern. Zu dem Ende zogen ſie nach Foſteland (das iſt Heiligland, von der Göttin Foſte, oder Veſte alſo genannt) da der König Ratbod damahls ſeinen Sitz und Reſidentz hatte, und ſeinem Opffer- und Götzendienſte nach Heydniſcher Weiſe ergeben war. Daſelbſt haben dieſe heilige Männer mit Predigen eyfrig angehalten, um den König zu bekehren; aber nichts bey ihm ausrichten können. Endlich haben ſie auf Einrathen eines aus ihrer Geſellſchafft, Nahmens Wigbert, die Götzen-Tempel der Foſte und Jupiters, als Hinderniſſe der Bekehrung auf der Inſel zerſtöret, darüber der König Ratbod dermaſſen erzürnet worden, daß er ſtracks darauf den Wigbert erwürget, und die übrigen Lehrer aus dem Lande verjagt. Wo dieſer Willibald nach der Zeit hingekommen, und wenn er geſtorben, iſt unbekannt. Der 7 Februar, an dem er vielleicht geſtorben, iſt zu ſeiner Nahmens Feyer ausgeſetzet. Ubbo Emmius Libr. IV. Hiſt. Freſ. p. 126 u. f. und p. 129. Mollers Cimbria litterata. Arnkiels Mitternächtiſche Völcker, Th. IV. p. 75. Siehe auch den Artickel: Wigbert, im LVI Bande, p. 649.

St. Willibald, erſter Biſchoff zu Aichſtädt. Er war ein Engelländer, und im Jahr 700 gebohren; nicht aber 704 wie der gelehrte und berühmte Jeſuite P. Solarius, ein Mitgehülffe derjenigen, welche an den Actis S. S. Antwerp. arbeiten, in ermeldeten Act. S. S. ad VI Jul. deutlich gezeiget. Sein Vater hieß Richard, welcher vermuthlich einer von den Sub-Regulis oder kleinen Königen geweſen, welche nach des Königes in Weſt-Ser, Kenwalch, 673 erfolgtem Tode das zertheilte Reich auf zehen Jahre beherrſchet haben. Falckenſtein in ſeiner Aichſtädtiſchen Biſchöflichen Hiſtorie hat c. 1. mit vielen Gründen erwieſen, daß ſein Vater Richard König in Southampton geweſen. Wie Baronius aber will, ſoll er ein vornehmer Edelmann geweſen ſeyn. Seine Mutter hieſſe Wunna oder Bonna, eine Schweſter des Heil. Bonifacius. Eine gefährliche Kranckheit hätte ihn im dritten Jahr ſeines Alters bald aufgerieben. Seine Eltern thaten eine Gelübde, ihren Sohn dem Geiſtlichen Stande zu widmen, wenn ihm GOtt das Leben ſchencken würde. Hierauf ſoll er nicht ohne Wunder ſeine Geſundheit bey einem auf einem Meyer-Hofe aufgerichteten Creutze erhalten haben. Als er das fünfte Jahr zurück geleget hatte, wurde er, dem Gelübde gemäß, einem

Abte

Abte des Klosters Waldheim übergeben, der ihn nicht nur seinem Orden einverleibet, sondern auch zu denen Wissenschafften und einem frommen Leben angeführet, wie er denn auch an Fleiß und Gottesfurcht alle andere seines gleichen weit übertraf. Dieser Abt hiesse Egobald, oder Ekbald. Der Herr von Falckenstein in seinen Antiqu. Nordgav. Vet. Theil I. p. 232. meldet, er sey einem frommen Patre Nahmens Theodoretus in besagtem Kloster Waldheim übergeben worden. Da ihm aber wegen seiner vornehmen Ankunfft immer einiger Vorzug von den übrigen Mönchen gegeben wurde, beschloß er der Versuchung zu entgehen und seiner lange verspürten Neigung, die heiligen Oerter des gelobten Landes zu besuchen, ein Gnüge zu thun. Zwar wurde ihm solches schon in dem Kloster, und hernach auch von seinem Vater, und Bruder Wunibalden, anfänglich sehr widerrathen; er wuste aber den beyden letztern ihre Zweifel so geschickt zu benehmen, daß sie endlich nicht allein sein Vorhaben billigten, sondern auch selbst sich mit auf die Reise begaben. Sie setzten sich demnach, wie die wahrscheinlichste Meynung ist, im Jahr 719 oder 720 mit einander zu Schiffe, und kamen über Gallien, und einen Theil von Italien zu Lucca in Hetrurien an, woselbst ihr Vater Richard wenige Tage hernach starb, und von seinen Söhnen in die Kirche des H. Frigidiani daselbst begraben wurde. Beyde Brüder giengen sodann vollends nach Rom; wurden aber auch beyde so kranck, daß sie daselbst bis 722 bleiben musten, in welchem Jahre Willibald mit Zurücklassung seines Bruders Wunibalds, seinen Weg über Neapel, Sicilien und Cypern nach dem heiligen Lande fortsetzte, und hiernächst in der Saracenischen Stadt Emessa mit allen seinen Gefährten in Eisen und Bande geschlagen wurde. Er wurde aber durch den Vorspruch eines Spaniers im kurtzen befreyet, und vollzog seine Wallfahrt ohne weitere Hinderniß. Er kam nach Jerusalem, und brachte mit seinem Besuchen der heiligen Oerter daselbst und sonst im gelobten Lande gantzer sieben Jahre zu. Als er darnach wieder nach Italien zurück gekommen, begab er sich auf den Berg Casino in Neapel in das berühmte Benedictiner-Kloster. Nachdem er sich in demselbigen zehen Jahr aufgehalten, gieng er im Jahr 738 mit einem gewissen Priester nach Rom zurück, allwo ihn Gregorius der Dritte, der damahls Pabst war, alsobald zu sich fordern ließ, und ihm zugleich anbefahl, daß er sich nach Deutschland begeben, und allda dem Heil. Bonifacius, welcher ein Vetter des H. Willibalds war, in Bekehrung der Francken zur Christlichen Religion, beystehen solte. Im Jahr 740 kam er bey dem damahligen Hertzoge Utilone in Bayern an, bey welchem er eine Woche blieb: von wannen er sich zu einem Grafen von Hirschberg, mit Nahmen Schwigger, nach Hirschberg begab, und eben so lang bey diesem sich aufhielte. Beyde aber, da nemlich Graf Schwigger sich entschlossen hatte, einen grossen Theil von seiner ansehnlichen Grafschafft zur Anlegung eines Bißthums in dasigem Landes-Bezirck herzugeben, begaben sich nach dem Heil. Bonifacius, und trugen ihm dieses vor. Da nun dieser es für genehm hielte, reiseten Graf Schwigger und Willibald wiederum in des Grafens Land, und suchten sich einen Platz aus, wo ein Bischöflicher Sitz, welcher damahls wie ein Kloster aufgerichtet wurde, aufzuführen wäre. Wie sie auch nun hierüber einig waren, und Willibald sich die Gegend, da jetzo Aichstädt stehet, zu seinem Bischöflichen Sitz ausersehen; kehrte er zu dem Heil Bonifacius zurücke, und ertheilte ihm von allem Nachricht. Worauf der Heil. Bonifacius sich mit Willibalden dahin begeben und ihn im besagten 740sten Jahre am Marien-Magdalenen-Tage zum Priester ordinirte und einweyhete. Als Willibald zum Priester geweyhet worden, fieng er an, den daselbst von dem Schlosse Nassenfels bis an den Fluß Altmühl gestandenen Eichwald niederhauen und ein Kloster unter dem Nahmen Aichstädt, welches nachher in die Dom-Kirche verwandelt worden, aufbauen zu lassen, bey welchem mit der Zeit immer mehrere ihre Wohnungen aufgerichtet, bis endlich eine Stadt daraus entstanden. Alles dieses geschahe 740. Nachdem nun Willibald den Anfang zum Kirch- und Kloster-Bau gemacht, und nunmehro ein Jahr damit zugebracht hatte, wurde er 741 von dem Heil. Bonifacius in Salburg oder Saltzburg, einem an der Fränckischen Saale zwischen Kißingen und Königshofen gelegenen Orte, zum Bischoffe in Aichstädt geweyhet. Gretserus und Heißler setzen zwar das Stifftungs-Jahr ins Jahr 745: Allein da er 742 von den Hertzogen Carolomann und Pippin in der Qualität eines Bischoffs zu einem Concilio beruffen worden, wie solches aus dem Schreiben des Carolomanns, welches beym Baronio ad annum 742 befindlich, erhellet; so können wir Gretsern und Heißlern hierinne nicht Beyfall geben. In diesem Bischöflichen Amte nahm er nicht nur sich seines Stiffts an; sondern ließ auch seine gröste Sorge dahin gerichtet seyn, durch stetiges Lehren und Predigen die in Finsterniß und Unwissenheit lebenden Menschen damahls zu unterweisen, und ihre träge, und um das Ewige sich wenig bekümmernde Gemüther anzufeuern, daß sie mit Verachtung dieses Zeitlichen, nach dem Ewigen trachten solten. Er selbst aber war diesem Volcke ein Spiegel der Tugend: Denn in dem Allmosen-geben war er reichlich, und fast verschwenderisch; im Wachen fleißig; im Beten andächtig; in der Liebe vollkommen; in der Leutseligkeit hatte er seines gleichen nicht; in der Lehre war er vortreflich; im Reden fertig; in dem Umgang mit den Leuten heilig; und die Aufrichtigkeit seines Gemüths ließ sich aus seinem Gesicht, und sein gütiges Naturell und sanfftmüthiges Hertz aus seiner holdseligen Rede sehen: Die Bekehrung aber der Menschen zu Christo suchte er sowohl in der That, als mit Lehren und Predigen zu befördern. Dahero auch der Ruff von seinem christlichen Eyfer und Klugheit, den Heil. Bonifacius bewog, daß er ihn offt und vielmahl nach Maynz beruffte, woselbst er männiglich lieb und angenehm war, ihn auch im Rathgeben, Gerichten, Einweyhung der Kirchen und andern geistlichen Functionen, allen andern vorzog, auch weiter verordnete, daß, bey ereignender Vacanz des Ertz-Stuhls zu Maynz, er und seine Nachfolger Vicarii seyn, und bey Haltung eines Synodi oder Concilii dem Ertz-Bischoff jederzeit zur rechten Hand sitzen solten. Daher er ihm auch, zum Zeichen und Beweiß dieser ihm conferir-

ten hohen Würde, ein gewisses Ober-Kleid, welches Rationale genennet wird, und bey den Hohenpriestern Altes Testaments ein Vorbild der Vollkommenheit, bey den aber im Neuen eine Darreichung der vollkommensten Tugend bedeutet, zu tragen übergab. Mit seinem Bruder, dem heiligen Wunibald, hat er die Gegend um Heydenheim in dem Schwanenfeld erkaufft, woselbst er vielfältig geprediget, und die blinden Heyden und das abergläubische Volck zum Christenthum bekehret. Daß er an vielen Orten die Heyden müsse getauffet haben, ist aus dem zu schlüssen, weil man in dem dasigen Landes-Bezirck hin und wieder, als bey Weissenburg in Nordgau; an dem Walde ohnweit dem Aichstädter-Wege; in dem Bißthum Aichstädt, im Amte Reitenbuch; bey Nürnberg und andern Orten mehr, Brunnen findet, welche von ihm den Nahmen noch heutiges Tages führen, und St. Willibalds-Brunnen genennet werden: denn man wüste sonsten keine andere Ursache dessen zu geben, als daß der heilige Willibald, gleichwie der heilige Bonifacius hat auch pflegen zu thun, die Heyden dabey getauffet habe. Wegen des Alterthums, und Mangel der schrifftlichen Nachrichten dasiger Zeiten, trifft man von seinen Thaten und Verrichtungen nicht viel aufgezeichnet an. Doch findet man von ihm, daß er im Jahr 760 seinen Bruder begraben, und 765 auf dem von Könige Pippin ausgeschriebenen und zu Attigny gehaltenen Synodo mit gegenwärtig gewesen, welche letztere Nachricht uns ein Fragmentum des Synodi Attiniacensis ertheilet, welches der Herr von Leckardt T. II, Rer. Franc. Orient. p. 576. anführet. Im Jahr 776 hat er seine Schwester die heilige Walburgis, begraben, und das Jahr darauf 777 die Gebeine seines Bruders erhoben und an einen herrlichern Ort versetzet. Sein Sterbe-Jahr ist ungewiß: denn ob wohl Gretser schreibet, er sey 781 den 7 Julius gestorben, so ist doch dieses unrichtig: denn man findet noch eine Tradition oder Schenckungs-Brief von ihm, vom Jahr 786, worinnen er einen Ort, Kucheſe genannt, in Schwanenfeld, dem Kloster Fulda vermacht hat. Nachdem er aber gestorben, wurde sein erblaßter Leib in einer Grufft unter dem Chor im Dom begraben, allwo er auch 208 Jahre lang in Ruhe gelegen. Da aber unter der Zeit dabey viele Wunder sollen geschehen seyn, untersuchte dieselbigen bereits Pabst Leo der Siebende, und es wurden alle Anstalten gemacht, den Bischoff Willibald in die Zahl der Heiligen aufzunehmen. Doch, da ermeldeter Pabst darüber gestorben, geriethe dieses Vorhaben ins Stecken, und wurde bis auf die Regierung Megingozi, des Zwölfften Aichstädtischen Bischoffs, verschoben. Dieser ließ die Gebeine des Willibalds 989 aus vorbesagter Grufft erheben, und in ein herrlichers Behältniß bey St. Veits-Altar, bringen, ruhete auch nicht, bis Willibald vom Pabst Benedicten dem Dreyzehenden unter die Heiligen versetzet wurde. Seynd nun durch dessen Gebeine vorhin viele Wunder gewürcket worden, so muß man sichs nicht befremden lassen, daß noch mehrere bey seinem Grabe geschehen, nachdem er die Zahl der Heiligen vermehret. Eben darum ward der Zulauf des Volcks immer gröſſer, daß sich endlich Heinrich der Vierte dieses Nahmens, und in der Ordnung der 33sigste Bischoff zu Aichstädt, genöthigt gesehen, dieses Heiligen Leib aus seinem zweyten Behältnisse, da er 267 Jahre geruhet, herauszunehmen, und in Beyseyn des Bischoffs zu Augspurg Sibothonis, aller Prälaten und gesammter Geistlichkeit seines Bißthums, auf dem Hoch-Altar in dem fördern Chor, in ein Behältniß, daß von jederman konnte gesehen werden, zu bringen; welches 1256 geschehen. Auch hier war seine beständige Ruhestätte noch nicht: denn im Jahr 1261 hatte Engelhart, der 34sigste Aichstädtische Bischoff, sich schon vorgenommen, wegen der immer gröſſern Menge des ankommenden Volcks, dem heiligen Willibald zu Ehren, einen eigenen Chor an die Dom-Kirche anbauen, und dessen Gebeine abermahls dahin versetzen zu lassen. Sein dazwischen gekommener Tod war Ursache, daß er das Werck nicht vollführen konnte, sondern solches seinem Nachfolger, Hildebranden überlassen muste. Dieser brachte es 1273 völlig zu Stande, nahm darauf die Ueberbleibsel von dem Heil. Willibald, und lieſſe sie mit vielem Gepränge in besagten neuerbauten Chor auf dem daselbst aufgerichteten und dem heiligen Creutze geweyheten Hoch-Altar versetzen; machte zugleich eine Stifftung für zwey Chor-Herren, welche nachher auf neune angewachsen. Das Andencken dieser dritten Erhebung wird noch alljährig am 13 October feyerlich begangen. An diesem letztern Orte lagen die Gebeine des Heil. Bischoffs 464 Jahre. Es müssen aber sonderlich in der letzten Helffte derselben dabey keine Wunder mehr geschehen seyn, weil man nicht eigentlich gewust, ob sie noch vorhanden, oder nicht. Denn als in dem 30jährigen Kriege die Schweden nach Aichstädt gekommen, haben sie so übel Haus gehalten, daß sie auch der Kirchen und Klöster nicht verschonet, und so gar den Hoch-Altar in dem Willibalds-Chor verwüstet. Man geriethe daher nicht ohne Grund auf die Gedancken, ob nicht auch St. Willibalds Grab eröffnet, und die Reliquien entzogen worden, und zwar um so viel mehr, weil man zu Aichstädt noch aus Urkunden weiß, daß der sechste Aichstädtische Bischoff Otkar schon einen Theil derselben nach Furnes in Flandern; Wilhelm aber, der ein und funfftzigste Bischoff, einen Theil an den König Heinrichen in Engelland überschicket. Se. jetzt regierende Hochfürstl. Gnaden selbst, Herr Johann Anton Joseph, ein gebohrner Freyherr von Freyberg, verfielen auf dergleichen zweifelhaffte Gedancken, und gaben verschiedene mahl zu verstehen, „ wie sie wohl wissen möchten, ob „sich auch noch etwas in der Ruhestätte des Heil. „Willibalds befände? zumahlen sie gesonnen „wären, an statt des alten baufälligen und unförmlichen Werckes, einen neuen Altar aufrichten zu lassen, davon aber, wegen solcher Ungewißheit, noch immer abgehalten würden.„ Weil die Zeit herannahete, da man das zehende Jahrhundert, vom Anfang und Errichtung des Hoch-Stiffts, feyerlich zu begehen gedachte, so wurde eine

Untersuchung beschlossen, und würcklich vorgenommen. Der 21 April 1744 war der Tag, an welchem der Anfang dazu gemacht wurde. Ein Notarius Publicus mit seinen Zeugen wurde herbey geruffen, auf erfordernden Fall ein Instrument über den Vorgang abzufassen. Dieser erschiene Nachmittags um 1 Uhr mit dem Custode Chori, Herrn Baumgärtner, denn dem Geistlichen Rath, Hofcaplan, und beyder Collegiat-Stiffter zu S. Emeran und Nicolai in Spalt Domherrn, Herrn Lt. Anton Elbeln. Die auf dem Altar befindliche erhöhete Tumba wurde von einem Steinmetz angebohret. Durch die Oeffnungen konnte man bald eine höltzerne roth angestrichene Urne wahrnehmen, und gar wohl schlüssen, daß darinnen die Reliquien liegen müsten. Ehe weiter in der Arbeit fortgefahren wurde, hielte man für nöthig, den bisherigen Verlauf Sr. Hochfürstl. Gnaden zu hinterbringen. Diese gaben Befehl, mit weiterer Untersuchung einzuhalten, bis darüber fernerer Rath gepflogen wäre. Der Stein wurde indeß in Gegenwart des Notarii und Zeugen wieder verwahret, die gemachte Oeffnungen verküttet und alles in den vorigen Stand gesetzet. Nachdem hierauf Se. Hochfürstl. Gnaden des Herrn Dom-Dechants, Freyherrn von Welden, und einiger andern Herrn Capitularen, nicht weniger Dero Hochrathspräsidenten, und endlich Weyh-Bischoffen Gutachten eingeholet, wurde der 28 April zu weiterer Untersuchung anberaumet. Als Hof-Commissarius wurde der Herr General-Vicarius von Heugel; aus dem Hochw. Dom-Capitul Herr Baron von Gros und der Herr Graf Schrattenbach, zu mehr vorseyendem Actu ernennet. Ueber diese wurden noch dazu eingeladen Se. Hochw. und Gnaden Herr Johann Baptista, Prälat des Klosters Rebdorf, der P. Guardian des Capuciner-Klosters, und P. Kolb, aus der Gesellschafft Jesu, und der Theologischen Moral Professor. Alle erschienen in St. Willibalds-Chor, und zwar die Geistlichkeit in ihrer Kirchen-Kleidung. Der vorhin angebohrte Stein ward eröfnet, und darunter ein höltzernes roth angefärbtes Kästlein, so zwey Schuh lang, anderthalb hoch, und ein Schuh breit, angetroffen. Da solches Sr. Hochfürstl. Gnaden abermahl kund gemacht, und sie zugleich eingeladen worden, sich in den Chor zu begeben, um der erste zu seyn, dem der Heilige zu Gesichte, und die Ehre zukäme, dessen Gebeine zu verehren; säumeten sie nicht, begaben sich in Dero Kirchen-Ornat, mit ihrer gesammten Hofstatt in den Chor, verrichteten ihr Gebet; und nachdem sie hierauf den Sarg geöffnet, rieffen sie mit heller und freudiger Stimme: Gott Lob, heiliger Gebeine genug! Die Herren Deputirte und übrigen zu dem Actu eingeladene wurden herbey geruffen, welche die Reliquien nicht ohne grosses Vergnügen betrachteten. Damit aber an solchem alle Anwesende Theil nehmen möchten, wurden die Gebeine auf dem Altar gesetzet, dieselbe anzusehen und zu verehren. Man zündete inzwischen die Kertzen auf dem Altar an. Se. Hochfürstl. Gnaden liessen sich die Stolam über den Hals legen, dergleichen auch die übrige Geistlichkeit thate. Der Fürstl. Leib-Medicus wurde geruffen, die Gebeine zu besichtigen, und zu untersuchen, ob sie Menschenbeine, und welche Theile des Leibes sie wären. Die Urkunden schienen noch abzugehen, aus welchen zu erweisen, daß der gefundene Schatz würcklich des Heil. Willibalds Gebeine wären. Doch auch diese funden sich auf dem Boden des Kästleins. Sie bestunden in einem Pergamentenen Zettul, auf welchen eine kurtze Lebens-Beschreibung des Heiligen; das Jahr seines angetretenen Bißthums, auch seines Absterbens; die nach seinem Tod geschehene Wunder, und die vormahligen Erhebungen seiner Gebeine u. s. w. verzeichnet stunden. Ein Instrumentum publicum cum Signo Notarii lage dabey, welches aber fast gleiches Inhalts mit dem erstern war. So hatte man denn alles, was man gewünschet. Des Herrn Bischoffs Hochfürstl. Gnaden konnten sich daher nicht entbrechen, sich darüber folgender Freuden-Worte zu bedienen; „Congratulamini „mihi omnes! wünschet mir alle Glück, daß end„lich meines heiligen Willibalds ehrenwertheste „Gebeine, dieses in dem tiessen Meer der so lan„gen Vergessenheit gelegene kostbare Perlein, „wiederum herfürkommen, diese so lange verfin„sterte Gnaden-Sonne wiederum angefangen, „unserer Aichstädtischen Kirche zu leuchten, und „ihre Gnaden-Strahlen einmahl wieder auszu„werffen. Wünschet Glück, daß dieser so viele „hundert Jahre verborgen gelegene Himmels„Schatz erfunden worden! Zu diesem wünschet „mir alle Glück, und helffet mir dem grossen „GOtt ewigen Danck sagen;„ Alle gegenwärtige statteten ihre Glückwünsche ab, und preiseten ihren Bischoff und Fürsten glücklich, daß er von göttlicher Vorsehung zu dieser wichtigen Entdeckung bestimmet wäre. Von dieser Zeit an waren Se. Hochfürstl. Gnaden einzig darauf bedacht, wie sie ihren wieder gefundenen Heiligen Willibald gebührend heraus zieren, und dessen Ehre befördern möchten. Sie waren, wie vorhin gedacht worden, schon lange gesinnet, einen neuen Hoch-Altar auf St. Willibalds-Chor anzuschaffen, und solchen aus dem schönsten und ausgesuchtesten Marmor, nach aller Kunst, verfertigen zu lassen. Dieser solte auf den 7 Julius 1745, als das tausendjährige Jubelfest, und der zugleich die abermahlige Versetzung dieser Reliquien zu feyren beschlossen worden, fertig seyn: aber es verzoge sich damit, bis auf den 5 September oder XII Sonntage nach Trinitatis, da die solenne Feyer erst konnte angestellet werden. Sie währete bis auf den XIII Sonntag nach Trinitatis, oder 13 Sept. Alle Tage wurden Processionen angestellet, wozu auch die Landpriester mit ihren Gemeinen und Fahnen kamen. Alle Gassen der Stadt wurden mit viel tausend schönen Bäumen ausgezieret, an den Häusern viele Altäre aufgerichtet, ohnzählich viele Messen gelesen, und sonst alles mit gröster Pracht vollzogen. Des Heiligen Willibalds Gedächtniß-Tag wird in der Römisch-Catholischen Kirche den 1 May und 7 Julius gefeyert.

Nachdem mir nun die Lebens-Geschichte des Heil. Willibalds, und was bis auf das Jahr

1745

1745 mit seinen Gebeinen vorgegangen, ziemlich ausführlich mitgetheilet haben; so müssen wir auch noch melden, daß bey dieser letztern Erfindung und Translation der Reliqvien dieses Heiligen zwey Schrifften zum Vorschein gekommen. Wenn wir deren Aufschrifften völlig hersetzen, so siehet man auch den Inhalt derselben. Die erste führet den Titul: Eichstättisches je länger je lieber, bestehend in kurtzer Lebens-Beschreibung des Heil. Willibaldi, ersten Bischoffen zu Eichstädt, aus verschiedenen weitschichtigen Lebens-Verfasseren in gegenwärtiges Compendium gebracht, mit angehängt umständlicher Beschreibung der neulichen Erfindung obbemeldt glorwürdigsten Bischoffens Heil. Gebäineren. Dann in einer Noven, mit sehr nützlichen Gebettern und Andachten zu eben selben Heil. Schutz-Patronen S. Wilibald. Alles bey Celebrir- und Begehung des tausendisten Jahres vom Anfang dieses von GOtt gesegneten Hochstiffts und Bißthum Aichstätt in öffentlichen Druck gegeben von Johann Ludwig Victor Baumgärtner, *J. V. L.* geistl. Rath, Canonico und Custode Chori S. Wilibaldi, *cum Superior. facultate*, Aichstadt 1745 in 8. Die zweyte hat folgende Aufschrift: Tausendjähriges Eichstätt, in LXV hochwürdigsten Eichstättischen Bischöffen, zugleich des Heil. Römischen Reichs Fürsten, da Ihro Hochfürstl. Gnaden Johann Antonius II im neunten Jahre glückseligst regierte. Im Druck heraus gegeben durch P. Gregorium Kolb, Soc. JEsu. *Cum facultate Superior.* Ingolstadt 1745 in 4.

Uebrigens bemercken wir noch, daß man unter dem Nahmen Willibalds eine Lebens-Beschreibung des Heil. Bonifacius hat, und sind die Gelehrten nicht einig, ob unser Willibald dieses Leben des Bonifacius selbst verfertiget, oder ob es ein untergeschobenes Werck sey? Brower hat ehemahls das letzte für wahrscheinlich gehalten; ist aber von Mabillonio und Papebrochio widerlegt worden. Herr Basnage zweifelt gleichfalls, ob dieses Werck aus unsers Bischoffs von Aichstädt Feder geflossen, widerlegt deswegen Mabillonii Meynung aus folgenden Gründen: 1) Der Verfasser nenne sich und Burchardum etwas prahlerhaft, duos bonæ industriæ viros, welches der demüthige Bischof nicht würde gethan haben; 2) Es kämen in diesen Erzehlungen viele irrige Dinge von Bonifacio für, welche Willibald allerdings besser wissen können; 3) Er gestehe selbst, daß er sein Buch nur aus Erzehlung derer Schüler St. Bonifacii geschrieben; da doch gedachter Bischoff stets um diesen heiligen Mann gewesen; Wir fügen 4) noch bey und zweifeln also selbsten an der Wahrheit, weil sich der Verfasser in der Vorrede einen Presbyter nennet. Sonst haben diese Lebens-Beschreibung, nachdem sie Canisius zuerst drucken lassen, Serrarius seinen rebus Moguntiacis; Mabillon aber, Surius und Papebrochius ihren Actis Sanctorum einverleibet. Basnage hat sowohl des Mabillons, als seine eigene Anmerckungen fleißig unter den Text gesetzet.

Aber wieder auf unsers Willibalds Leben zu kommen, so hat dasselbe oder vielmehr seine Reise, die er nach dem gelobten Lande gethan, eine Heydenheimische Kloster-Frau, so eine Bluts-Freundin von ihm gewesen, unter dem Titul: Hodœporicon sive Itinerarium Hierosolymitanum S. Willibaldi, beschrieben, dessen Original zu Aichstädt befindlich; wir wissen aber nicht gewiß, ob in dem Hochfürstl. Archiv, oder in dem Kloster Rebdorf, Heinrich Canisius hat dasselbe dem Tom IV Antiqv. Lect. Mabillon den Actis S. S. Ord. Bened. Sec. III. P. II, p. 365 u. f. und Falkenstein seinem Codici Diplomatico des Bißthums Aichstädt, mit einverleibet; und weil die Canisische Ausgabe ziemlich falsch abcopiret, und verschiedentliche gantz unverständliche Stellen darinnen befindlich sind; so hat der letztere solche mit verschiedenen Leß-Arten und beygefügten Anmerckungen erläutert. Nach diesem hat auch ein Ungenannter unsers Willibalds Leben beschrieben, welches man ebenfalls bey dem Canisio l. c. Mabillon l. c. und in Falkensteins Codice Diplom. p. 462 u. f. f. findet. Man siehet aber gar deutlich, daß er alles aus dem Wercke der Heydenheimischen Kloster-Frau genommen. Reginold hat gleichfalls Willibalds Leben verfertiget, welches auch Canisius seinem besagten Wercke einverleibet. Ueber dieses hat auch der berühmte Jesuite Gretser zwey Lebens-Beschreibungen unsers Willibalds an das Licht gebracht, deren eine Adalbert, Abt zu Eidenheim; die andere aber Philipp, der neun und dreyßigste Bischoff zu Aichstädt, geschrieben. Die letztere, wobey auch unsers Willibalds Vaters Richards, seines Bruders Wunibalds, und seiner Schwester Walburgis Lebens-Geschichte, von ermeldeten Bischoffen Philippen zu Aichstädt beschrieben, zu finden, ist zu Ingolstadt 1617 in 4 ans Licht getreten, und ist jetzo rar. Der vorgedachte Jesuit Gretser hat Observationes dazu verfertiget, und solche in zwey Bücher unter folgenden Titul eingetheilet: *Jacobi Gretseri*, Societatis Jesu Theologi, Observationum in Philippi Episcopi de divis Eystettensibus Commentarium Libri duo, in qvibus variæ difficultates historicæ examinantur, enucleantur & illustrantur. Ferner haben von dem Heiligen Willibald geschrieben Sagittarius in seinem Tractate de Gentilismo & Christianismo Thuringiæ; Heisler in Templo virtutis & Honoris divi Willibaldi, welches eine Inaugural-Disputation ist, die der Verfasser zu Würtzburg 1726 gehalten; Raderus in Bavaria S. Vol. II, p. 95; Surius T. III; Mabillon in Actis Benedictinis Sec. III, Part II. num I, p. 1: Othlenus in vita S. Bonifacii Libr. III, c. 45; Nicolaus Serarius Libr. III Rerum Mogunt. Joannes in T. I Script. Rerum Moguntiacarum; die Bollandisten in Actis Sanct. Antwerp. ad VII Julii; Cave Histor. Litter. Oudin de Script. Eccles. T. I; *Histoire Liter. de France* T. IV; Arenpeck in Chronic. Bojoariorum Libr. II, c. 27. apud P. *Bernardum Pezium* T. III Anecdotor. Part. III; Pagius in Critica ad annos Christi 740. 741 und 742; Falkenstein in Antiqv. Nordgav. T. I, p. 232 u. f. und 265; Ebend. in Analect. Nordgav. Nachlese V; Meichelbeck in Hist. Freisingensi, T. I, Part. I p. 36 u. f. ingl. p. 83; Eckardt in Franc. Orient. T. I; *Acta*

Digitized by Google

Hiſtorico-Eccleſiaſtica Band X, p. 311 u. f. Biedermann in der Geneal. der hohen Fürſten-Häuſer im Fränckiſchen Kreiſe p. 15. Ludwig in Reliqv. MStor. T. IIX p. 22 und 76; Die Allgemeine Chronicke Band III, p. 597; Bentheim im Engliſchen Kirchen- und Schulen-Staate p. 759; Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hiſtorie des Neuen Teſtaments Theil III, p. 37; Rechenberg in Summar. Hiſt. Eccleſ. p. 209; Hübner in ſeiner Politiſchen Hiſtor. Theil VII p. 187; u. a. m. ſiehe auch den Artickel: Aichſtätt, im I Bande, p. 869 u. ff.

Willibald, ein Capuciner-Mönch zu Wien, hat geſchrieben und zum Druck befördert: Medicamentum Univerſale, welches 41 Faſten-Predigten von den letzten Dingen ſind. Löſchers Theologiſche Annales Decenn. II, p. 171.

St. Willibalds-Brunnen, ſiehe den Artickel: St. Willibald, erſter Biſchoff zu Aichſtädt.

Willibaldsburg, insgemein Walpersburg, ein befeſtigtes Schloß und die ordentliche Reſidentz des Biſchoffs zu Aichſtädt, liegt eine halbe Stunde von Aichſtädt, an den Schwäbiſchen Grentzen, auf einem Felſen. Es hat ſolches Berthold, der aus dem Hauſe derer Burggrafen von Nürnberg 1353 Biſchoff worden, erbauet; ſeine Nachfolger aber, und darunter ſonderlich Martin von Schaumburg, Johann Conrad von Gemmingen, welcher überdieß auch acht ſchöne Gärten daſelbſt anlegen laſſen, und Johann Chriſtoph von Wetterſtetten, haben es erweitert und ausgezieret. Es hat übrigens ſeinen Nahmen von dem erſten Biſchoff Willibalden, von welchem ein beſonderer Artickel handelt. Siehe auch den Artickel: Aichſtätt, im I Bande, p. 869 u. f. Hübners vollſtändige Geographie Theil III, p. 224. Heinzelmanns Geographie p. 179. Vollſtändiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Cellarii neue Geogr. p. 425.

Willibaldus, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Willibald.

Willibert, Ertz-Biſchoff zu Cölln. Man kan nicht gewiß ſagen, in welchem Jahre er zu dieſer Ertz-Biſchöflichen Würde gelanget, weil die Scribenten darinnen nicht mit einander überein kommen. Wenn man den Rheginо in ſeinem Chronico ad annum 869 aufſchläget, ſo lieſet man, daß er in dieſem Jahre zum Ertz-Biſchoff erwählet worden, da hingegen die Annales Fuldenſes uns berichten, daß es 870 geſchehen, womit auch die Annales Colonienſes überein einſtimmen. Hübner in ſeiner Politiſchen Hiſtorie Theil VII, p. 722 ſchreibet, daß er 863 zum Ertz-Biſchoff ſey erwählet worden, 870 aber ſuccediret. So viel aber iſt gewiß: Carl, König der Francken, war übel auf die Wahl des Williberts zu ſprechen, deswegen kam er, als er davon Nachricht erhielte, in vollem Zorne nach Cölln. Als er aber niemanden da fande, an welchem er ſich hätte rächen können, indem Willibert und alle, die in ſeine Wahl gewilliget, ſich aus dem Staube gemachet und über den Rhein begeben hatten; kehrte er wieder nach Acken zurücke. Gleichergeſtalt billigte auch der Pabſt Adrian der Andere ſolche Wahl nicht, und wolte ihm das Ertz-Biſchöffliche Pallium nicht laſſen zukommen, weil die Wahl ohne ſein Wiſſen geſchehen; welches auch ſein Nachfolger Johann der Neunte that, unter dem Vorwand, daß er nicht gebührend darum angehalten. Endlich aber, als der excommunicirte Ertz-Biſchoff Guntharius 873 gegen den Monat Auguſt in Italien ſtarb, wurde Willibert ſeines Wunſches gewähret, und erhielte von dem beſagten Pabſte Johann dem Neunten das Pallium. Er bekleidete darauf dieſe Ertz-Biſchöflich Würde bis an ſein Ende, welches im Jahr 890 erfolgte. Eckards Franc. Orient. T. II, p. 554. 560. 580. und 713. Rheginо in Chron. ad ann. 890 und *Annaliſta Saxo* ad eundem annum. Hübners Politiſche Hiſtorie Theil VII, p. 722.

Willibert, oder vielmehr Willebert, war um das Jahr 794 oder 800 Ertz-Biſchoff zu Rouen in Franckreich, und ſaß bis 828. Eckards Franc. Orient. T. I, p. 752. und T. II, p. 195. Siehe auch den Artickel: Rouen, im XXXII Bande, p. 1318.

Willibrand, Wilbrand, Willebrand, und auch Hildebrand, Ertz-Biſchoff zu Magdeburg, und ein Bruder des Cardinals Albrechts, ſo gleichfalls vor ihm, obwohl nicht unmittelbar, die Ertz-Biſchöfliche Würde zu Magdeburg bekleidet. Was für Geſchlechts ſelbiger geweſen, davon ſind die Geſchicht-Schreiber verſchiedener Meynung. Die wenigſten, als Spangenberg im Adelſpiegel P. I, Libr. X, c. 10 p. 320. Lange in der Thüringiſchen Chronic. p. 78, und ein Magdeburgiſches Chronicon, ſo in der Stadt-Bibliotheck zu Halle in Sachſen in Handſchrifften lieget, behaupten, er ſey ein Graf von Käfernburg geweſen; die meiſten aber, und darunter vornehmlich die *Cent. Magdeb.* Cent. XIII, c. X, col. 1099 u. f. Dreſſer in Chron. Sax. p. 256 nach der Wittenbergiſchen Ausgabe von 1596 in fol. Pomarius in der Sächſiſ. Chronic. p. 296 nach der Wittenbergiſchen Edition vom 1589, Leuber Magdeb. Stap. n. 1815 u. f. nach der Ausgabe 1658 in 4, Crantz Libr. VII, Metr. c. 35. Vulpius in Magnif. Parthenop. c. VIII p. 166 u. f. Bangert in Not. ad Chron. Slav. Libr. VII c. 20, p. 566, der Verfaſſer der Durchl. Welt Theil II p. 642. Hübner in ſeiner Politiſchen Hiſtorie Theil VIII, p. 465 und 470, und andere mehr wollen, er ſey ein Graf von Kirchberg in Thüringen geweſen. Aber er legitimiret ſich ſelbſt, daß er ein gebohrner Graf zu Hallermund ſey, und zwar in einem Diploma vom Jahr 1235, wovon man einen Extract findet in Meiboms Not. ad Northovii Origenes Marchanas T. I Rer. Germ. p. 415. ferner in Lucä Grafen-Saal p. 979 und in Avemanns vollſt. Beſchreibung der Reichsgraf- und Burggrafen von Kirchberg Theil IV, p. 325. Aus welchem Diploma man Sonnen-klar ſiehet, daß unſer Ertz Biſchoff Willibrand, auſſer dem Cardinal und Ertz-Biſchoffen zu Magdeburg, Albrechten, noch einen Bruder, mit Nahmen Ludolphen, gehabt, und daß ſie alle drey gebohrne Grafen von Hallermund geweſen. Im Jahr 1236 ward er Ertz-Biſchoff zu Magdeburg, und empfieng das Pallium vom Pabſt Honorio dem Dritten. Er war ein martialiſcher Herr, und führte mit den beyden Marggrafen, Johann dem Erſten, und

Ot-

Otten dem Dritten oder dem Frommen von Brandenburg einen verderblichen Krieg. Die Gelegenheit dazu gab folgendes: Es war ein Krieg zwischen Meissen und Brandenburg wegen Cöpnick und Mittenwalde entstanden, und da besagter Marggraf Johann der Erste von Brandenburg den Ertz-Bischoff Willibranden bat, einen rechtlichen Spruch wegen der streitenden Güter zu thun; Dieser aber dem Marggrafen von Meisen gewogner war: so zerfielen darüber die Marggrafen Johann und Otto von Brandenburg mit unserm Ertz-Bischoffe Willibranden, und nahmen zuerst 1239 die Stadt und Schloß Lebus, welches Kayser Philipp dem Ertz-Bißthum geschencket, und Kayser Friedrich der Andere 1226 bestätiget, hinweg. Willibrand besann sich nicht lange, sondern griff auch zum Degen, belagerte Lebus in eben diesem 1239 Jahre noch, und nahm es mit Hülffe der Meißner den Marggrafen von Brandenburg wieder ab.

Und weil das Jahr vorher 1238 ein Graf von Hamersleben gestorben, und darauf dessen Güter, vermöge der Lehnwahre und der Geburt hätten an Brandenburg fallen sollen; so wolten Willibrand und Ludolph, Bischoff von Halberstadt, solches nicht zugeben, sondern gedachten solche Güter an ihre Gotteshäuser zu bringen. Weil nun eine doppelte Ursache eines Misvergnügens zwischen beyden Partheyen da war, so wurde ein Landverderblicher Krieg daraus. Willibrand fiel mit besagtem Ludolphen, Bischoffen zu Halberstadt, welcher vorher auch schon mit eben diesen Marggrafen von Brandenburg gekrieget, in des Johannes sein Land, und nahmen mit einander Hadmersleben und Alvensleben ein. Darauf kam es zu einer Schlacht, in welcher der Marggraf Otto gefangen wurde, welchen sie alsdenn fest aufs Schloß Langenstein bey Halberstadt setzten, und nicht eher los liessen, bis er sich mit 1600 Marck Silbers löste und Alvensleben und Hadmersleben in Stiche lassen wolte. Allein damit war die Sache noch nicht vertragen. Beyde Geistlichen, Willibrand und Ludolph, fielen darauf in die Marck; waren aber so unglücklich, daß sie bey Kalbe an der Milde geschlagen, Willibrand verwundet, und Ludolph gefangen wurde, worauf letzterer besagtes Geld und Alvensleben wieder heraus geben muste, die Burg Hadmersleben aber wurde in Sequestration genommen. Hierauf starb Ludolph, der Bischoff von Halberstadt, und sein Nachfolger Meinhard setzte den Krieg nebst Willibranden fort; hatte aber das Unglück, daß er auch, wie Ludolph gefangen wurde, und keinen andern Frieden erhielte, als daß Willibrand den Marggrafen von Brandenburg sein Recht über die Marck abtreten muste, und also eine grosse Pertinentz vom Ertz-Bißthum verlohre, auch sonst demselben durch die unnöthigen Kriege grossen Schaden zufügte. Uebrigens berichten uns die Verfasser des Chronici Saxonici von ihm, daß er Crositz, Lebus und Belitz an das Ertz-Stifft gebracht habe, welches auch die Centuriatores Magdeburgenses bekräfftigen. Endlich starb er 1252, oder wie andere setzen, 1253, nachdem er siebenzehen Jahre die Ertz-Bischöfliche Würde bekleidet. *Centuriator. Magdeburgenſ.* Krantz Vandaliæ Lib. VII. c. 23. Metropol. Lib. VII. c. 53. und Saxon. Lib. IIX. c. 20. Oſiander in Hiſtor. Eccleſiaſt. ad an. 1233. Paul Lenzii Hiſtor. Archiepiſcop. Magdeburg. p. 98. Walthers Singular. Magdeb. Theil II. p. 51. Theil III. p. 48 u. ff. Ludwigs Reliqu. MSTor. T. IIX. p. 268. Königs Adels-Hiſtorie, Theil II. p. 68. Lucä Grafen-Saal, p. 978. Avemanns vollſt. Beſchr. der Reichs-Graf- und Burggrafen von Kirchberg, p. 324 u. f. Siehe auch den Artickel: Magdeburg, im XIX Bande, p. 243.

Willibrod, Willibrord, Wallibrod, Wilebrod, Willebrord, Wilbrod und Villibrord, mit dem Zunahmen der Heilige, war ein Apostel der Fresen oder Friesen, und der erste Bischoff zu Utrecht. Er war ein Engelländer von Geburt, und im Jahr 658 in der Provintz Nordhumberland gebohren. Sein Vater hieß Wigisus. Es war sehr merckwürdig, daß seiner Mutter, als sie mit ihm schwanger gieng, im Schlaffe einsten vorkam, als käme ihr der Vollmond in den Leib, und machte ihr Eingeweyde gantz gläntzend. Weil ihr nun dieser Traum sehr bedencklich schien, fragte sie deshalber einen gewissen Priester, welcher ihr zuvor sagte, sie würde einen Sohn gebähren, welcher sich durch seinen heiligen Wandel bekannt machen würde. Er wurde von dem siebenden Jahre seines Alters an in der Abtey Ripon erzogen, welche damahls unter des H. Wilfrieds Aufsicht stund. Als er etwas erwachsen, nahm er den Ordens-Habit an. In dem 20 Jahre seines Alters gieng er zu dem H. Egbert, welcher zur selbigen Zeit die Bischöfliche Würde zu Yorck in Irland bekleidete. Und als kurtz vorher der Hertzog der Francken Pipin wider der Fresen König Radboten Krieg geführet und denselben 690 geschlagen, schickte der Hertzog Pipin alsobald einen Expressen an den Bischoff Egbert nach Irland und ließ ihn um tüchtige Lehrer, die Fresen zu bekehren, ersuchen. Dem Heil. Bischoff Egbert konnte diese Nachricht nicht anders als angenehm seyn, und schickte auch noch im 690sten Jahre zwölf fürtreflich gelehrte Männer nach Frießland, die er bey ihrem Abzuge beweglich vermahnte, daß sie keine Gefahr noch Arbeit scheuen solten, die Fresen zu bekehren. Unter diesen zwölf Fresen-Aposteln war unser Willibrod der erste und vornehmste, die übrigen eilfe hiessen Swidbert, Wigbert, Occo, Willibald, Lebuin, die beyden Ewalde, der schwartze und der weise, von ihren Haaren also zugenannt, Werenfried, Marcellin, Unibald oder Wunibald, und Adelbert. Diese abgesendeten Lehrer kamen zu Ende des besagten Jahres in Frießland an, und fiengen an unter den Belgischen Fresen zuerst das Evangelium zu predigen, aber fast vergebens. Die Einwohner hielten so steif und feste über ihre Heydnischen Abgöttereyen, daß sie den Evangelischen Lehrern den Tod androheten. Ubbo Emmius Libr. IV. Hiſt. Freſ. p. 126 u. f. Das folgende Jahr 691 thate unser Willibrod eine Reise zu dem Hertzoge der Francken, dem Pipin, welcher damahls die hohe Würde eines Major-Domus bekleidete. Dieser empfienge ihn nicht nur auf das freundlichste; sondern trug ihm auch auf, in demjenigen Theil des Landes der Fresen, welchen er unter dem Theodoricus, Könige der Francken, erobert

hatte, die Christliche Lehre zu verkündigen. Und damit er mit desto gröſſeren Nutzen dieſes Vorhaben ausführen möchte, ſchickte ihn Pipin 692 nach Rom zu dem Pabſte Sergius, damit er von ihm die Päbſtliche Benediction empfienge, von dar er 693 wieder zurück kam. Er arbeitete darauf gantz unermüdet an der Freſen Bekehrung, und da er vorhero nebſt ſeinen Mit-Apoſteln unter den Belgiſchen Freſen die Chriſtliche Lehre verkündiget, bey ihnen aber wenig Nutzen geſchafft, begab ſich unſer Willibrod nunmehro zu den Cimbriſchen Freſen auf Heiligland und predigte da das Wort GOttes, welches ihm auch von dem Könige Radboten verſtattet wurde, welcher dem Hertzog Pipin verſprechen müſſen, daß er der Chriſtlichen Religion nicht hinderlich ſeyn wolte. Im Jahr 696 gieng er das andremahl nach Rom, und wurde vom Pabſt Sergius auf des Pipins Recommendation zum Ertz-Biſchoffe der Freſen gemacht, wobey er auch vom Pabſte den Nahmen Clemens beygelegt bekam. Beda Libr. V. c. 12. Als er darauf von Rom wieder zurück kam, ließ er ſich noch mehr der Freſen Bekehrung angelegen ſeyn, war auch ſo glücklich, daß viele tauſend Seelen durch ihn bekehret wurden. Pipin räumete ihm darauf einen Platz in der Stadt Utrecht ein, woſelbſt er Chriſto zu Ehren eine Kirche erbauete, ſeinen Sitz allda aufſchlug, und alſo der erſte Biſchoff von Utrecht wurde. Hier erwarb er ſich aller Liebe und Hochachtung: Ja er kam in ſolches Anſehen, daß man ſich öffters ſeines Raths bediente. Als gegen das Jahr 697 in dem Nonnen-Kloſter Horreen bey Trier die Peſt grauſam wütete, ſo, daß viele Nonnen daran ſtarben; ließ ihn gleichfals die Aebtißin beſagten Kloſters Irmine, Königs Dagoberts des Andern Tochter, zu ſich in ihr Kloſter einladen, welcher er auch in ihrem Anſuchen willfahrete. Da wird nun erzählet, daß, als unſer Willibrod in dem Nonnen-Kloſter angekommen, er für die von der Peſt kranck gewordenen Nonnen Meſſe geleſen, das Kloſter mit Weyh-Waſſer beſprenget, auch den Nonnen ſolches Waſſer zu trincken gegeben haben, worauf alle Nonnen geſund worden. Wir laſſen es dahin geſtellet ſeyn, ob dieſe Erzehlung bey vielen Beyfall finden werde; ſondern melden nur, daß die Aebtißin Irmine, um ſich einigermaſſen bey unſern wunderthätigen Willibroden danckbar zu bezeigen, ihm 698 das Kloſter zu Epternach ſchenckte, ihm auch noch über dieſes verſchiedene Güter, welche ihr zu beſagten Epternach zugehörten, verehrte. Den Schenckungs-Brief davon findet man in des Martene und Durand Collectione Ampliſſima T. I. p. 9. Als darauf unſer Willibrod wieder zurück kam, war diß immer ſeine vornehmſte Sorge, wie die Heydniſchen Freſen in dem Chriſtlichen Glauben möchten unterrichtet werden. Vornemlich ſuchte er der Freſen König Radboten zu bekehren, in der Meynung, wenn dieſer die Chriſtliche Religion erſt würde angenommen haben, ſo würde man hernach die übrigen Freſen leichtlich gewinnen können. Allein der Mann GOttes konnte das ſteinerne Hertz des Königes Radbots durch kein Wort des Lebens erweichen. Als er nun ſahe, daß er ſeine Abſicht an dem Könige nicht erreichen würde, gieng er nach Dännemarck, woſelbſt damahls, wie man ſagt, König Ougend regierte, ein Mann, der Blutdürſtiger war als ein wildes Thier, und härter als ein Stein, welcher aber doch unſern Heil. Willibrod ehrerbietig tractirte. Da er nun ſahe, daß dieſer Däniſche Fürſt eben ſo hartnäckigt und verſtockt in dem Heydniſchen Götzendienſte als König Radbot war, und gar keine Hoffnung da wär, daß er ihn von den Heydniſchen Greueln zum Evangelio bekehren würde, nahm er dreyßig Knaben mit ſich hinweg, und eilte wieder zurück nach Francken; die Knaben aber unterrichtete er auf der Reiſe aus dem Catechismus und taufete ſie hernach. Bey ſeiner Rückreiſe kam er auf der Freſen und Dänen Grentzen zu einer Inſel, welche von einem Götzen Foſete oder Foſte, Foſetisland, oder Foſteland genennet ward, weil daſelbſt dieſem Götzen zu Ehren Götzen-Häuſer aufgebauet geweſen. Dieſer Ort ward von den Heyden in ſo groſſer Veneration gehalten, daß niemand unter den Heyden darauf etwas anrühren, noch aus einem daſelbſt herfür quellenden Brunnen, als nur ſtillſchweigend, Waſſer ſchöpffen durffte. Wie nun unſer Heil. Willibrod durch Ungewitter an dieſe Inſel geworffen wurde, ſo blieb er etliche Tage da, bis das Ungewitter ſich wieder legte. Unterdeſſen kehrte er ſich an die thörichte Veneration dieſes Ortes nicht, ſondern tauffte in dem beſagten Brunnen drey bekehrte Menſchen mit Anruffung der Heil. Dreyeinigkeit. Wie nun der König Radbot hievon Nachricht erhielte, ward er über den Heil. Willibrod ſehr ergrimmet, und ſuchte dieſe vermeyntliche Injurie, die ſeinen Götzen wiederfahren, zu rächen. Zu dem Ende ließ er drey Tage das Loos täglich dreymahl nach Heydniſcher Weiſe werffen, und als ſolches auf einen aus der Geſellſchafft des Heil. Willibrod gefallen, wurde er alſobald auf Befehl des Königes erwürget. Darauf ließ er unſern Heil. Willibrod ſelbſten vor ſich fordern und ſtraffte ihn wegen Beleidigung ſeiner Götter. Er antwortete aber dem König mit folgenden Worten: „Es iſt kein GOtt, den du ehreſt, ſondern der Teuf„fel, der dich, o König, durch Irthum betrogen, da„mit er deine Seele dem hölliſchen Feuer übergeben „möge. Es iſt kein Gott ohne der einige, der Him„mel und Erde, und das Meer, und alles, was dar„innen iſt, erſchaffen, wer denſelben in wahren „Glauben ehret, der wird das ewige Leben haben, „deſſen ich, ſein Knecht, dir bezeuge, damit du von „dem alten Irthum deiner Väter dermahleinſt be„kehret, Buſſe thun, und an den allmächtigen „GOtt unſern HErrn JEſum Chriſtum gläuben, „und durch die H. Tauffe von Sünden abgewa„ſchen, als ein neuer Menſch in Gerechtigkeit und „Heiligkeit leben mögeſt. Wenn du das thuſt, ſo „wirſt du mit GOtt und ſeinen Heiligen die ewige „Herrlichkeit beſitzen. Falls du aber mich verach„teſt, der ich dir den Weg zur Seligkeit zeige, ſolt „du gewißlich wiſſen, daß du ewige Straffe und „das hölliſche Feuer mit dem Teuffel, dem du ge„horcheſt, leiden werdeſt.“ Darauf der König mit Verwunderung geantwortet: “Ich ſehe, ſagte „er, daß du unſere Bedrohung nicht fürchteſt, und „daß deine Worte wie deine Wercke ſeyn.“ Und ob er zwar ihm, als dem Prediger der Wahrheit, nicht glauben wolte, ſchickte er ihn aber doch zu dem Pipin, dem Hertzoge der Francken, zurücke, welcher

Digitized by Google

cher über seine glückliche Wiederkunfft sich sehr vergnügt bezeigte; sendete ihn aber wiederum in Frießland, in der Absicht, den Saamen des göttlichen Worts auszustreuen, wie denn auch seine Bemühung nicht vergebens war, indem die Heydnischen Fresen Hauffenweise sich zum Christlichen Glauben bekehrten, Kirchen und Capellen im Lande erbauet, und Prediger nachgehends eingesetzet wurden. Im Jahr 704 schenckte mehr besagte Irmina ihm zu dem bereits geschenckten Kloster Epternach ihre Güter in dem Flecken Stancheim, wovon man das Diploma findet beym Martene und Durand l. c. p. 12. Nicht lange darnach 706 verehrten ihm zu eben diesem Kloster Epternach Pipin und seine Gemahlin Plectrudis ihren Antheil zu Epternach, wie davon kan nachgesehen werden Mabillon Annal. Benedict. T. II. p. 16. So schenckten ihm auch Pipin und Plectrudis das Kloster Susteren in dem Hertzogthum Jülich, welches dieses Durchl. Paar 714 gestifftet. Ebenermassen erwiesen sich auch Herten oder auch Heden ein Hertzog in Thüringen, und dessen Gemahlin, Theodrada, gegen unsern Willibrod guthätig, und schenckten ihm viele Güter in Thüringen, als nemlich zu Arnstadt, Mühlberg, Monhore und Hamelburg, wovon man diese Schenckungs-Briefe nachsehen kan in Martene und Durand Collect. Amplissima T. I, p. 13 u. 22. Und als er nach diesem unter des Heil. Martins Nahmen eine andere Kirche zu Utrecht bauete, in welche nachgehends der Bischöfliche Sitz verleget wurde, so gab hierzu Carl Martellus, ein Sohn, des Pipins, 722 das gantze Gebiete von Utrecht, wovon man das Diploma in Hedä Histor. Ultrajectin. und Miræi Donat. Belg. Libr. II, c. 3 findet. Es gesellete sich auch Bonifacius zu ihm, welcher ihn 722 zu den heydnischen Hessen und Thüringern schickte, um dieselben ebenfalls zu bekehren. Er soll übrigens mit dem Geist der Weissagung begabet gewesen seyn, und so wohl im Leben als nach dem Tode Wunder gethan haben. Als er einmahl auf der Insul Walchern ein allda gefundenes Götzen-Bild zerbrochen, und der Hüter, so dabey gewesen, ihn mit den Degen über den Kopf gehauen, sey er im geringsten nicht verletzet, der Hüter hingegen sey noch selbigen Tages von dem Teufel besessen worden. Auch wird erzehlet, daß er einen gewissen Brunnen zu Heilo, so ein Dorf zwischen Harlem und Alkmar ist, springend gemacht habe. Er gieng, nachdem er eine Abtey im Luxenburgischen gestifftet, in dem Trierischen Kloster Epternach im Jahr 739 den 7 November im 81 Jahre seines Alters den Weg alles Fleisches. Der Gedächtniß-Tag in der Römisch-Catholischen Kirche ist der 7 November. Es werden ihm ausser seinem Testamente, welches man in Car. Scribanii Antwerpia und in Miræi Bibl. Ecclesiast. T. I, p. 221 antrifft, verschiedene Schrifften, als

1. Canones & decreta ad rem ecclesiasticam pertinentia.
2. Homiliæ.
3. Epistolæ.
4. Liber de peregrinatione sua und
5. Historia rerum gestarum sui seculi vitæque propriæ.

von vielen beygeleget, die aber entweder längst verlohren gangen, oder erdichtet sind. Sein Leben hat beschrieben Albinus oder Alcuinus, welche Lebens-Beschreibung in Canisii Lection. antiqu. Tom. VI stehet; sonst aber unsers Wissens nicht weiter ans Licht gekommen, ohne was Surius gethan, dessen Wercke aber nicht in jedermanns Händen sind. So soll auch der Marcellinus, der ihn auf allen seinen Reisen begleitet, dessen Lebens-Geschichte am ersten entworffen haben, wie Voßius Libr. II de Historicis Latinis c. 29, p. 287 anzeiget ex *Marcellino* in vita S. Swiberti c. 6, die aber längst verlohren gegangen. Man kan von ihm ferner nachsehen Johann de Heda de Episc. Traject. Mabillon Acta Sanctor. Ordinis Benedict. Eckards Franc. Orient. T. I, p. 300 u. f. f. Arnckiels mitternächtische Völcker, Theil IV, p. 79 u. f. f. Allgemeine Chronic B. III, p. 415. Hübners politische Historie, Theil VII, p. 873 u. f. Mollers Cimbria Litterata.

St. Willibrord, siehe Willibrod.

Willibürgis, mit dem Zunahmen die Heilige, wird von einigen für die Stiffterin des Cistercienser Frauenzimmer-Stiffts Rothenmünster, so nicht weit von des Neckars Ursprung liegt, angegeben, und soll auch 1221 die erste Aebtißin darinnen gewesen seyn. Denckwürdiger und nützlicher Antiquarius des Neckar-Mayn-Lohn- und Mosel-Stroms, p. 6.

Willicarius, Bischoff zu Sens in Nieder-Champagne in Franckreich, wohnte 769 dem von Pabst Stephan dem Dritten ausgeschriebenen Synodo zu Rom bey, auf welchem Constantin, so sich nach Pauli des Ersten Absterben auf den Päbstlichen Stuhl gedrungen, abgesetzet wurde. Siehe Sirmondus Concil. Gall. T. II. Eckards Franc. Orient. T. II, p. 603.

Willich, ein Städtgen in dem Ertz-Stifft Trier gelegen. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 273.

Willich, Geschlecht, siehe Lottum (Wylich von), im XVIII Bande, p. 574.

Willich, Fürst der Sachsen, siehe Wilke I, im LVI Bande, p. 1654.

Willich, (Ambrosius), der Philosophie Magister, und vom Jahr 1553 bis 1569 Inspector und Pastor zu Angermünde oder Tangermünde in der Alten Marck. Engelts Altmärckische Chronica, p. 18. Unschuld. Nachr. vom Jahr 1720 p. 109.

Willich, (Christian), ein Doctor der Medicin und berühmter Practicus zu Stralsund, florirte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, und schrieb Observationes medicas, von denen einige mit Leyseri cultro anatomico zu Coppenhagen 1679 in 8 zusammen gedruckt. Siehe auch den nachstehenden Artickel.

Willich, (Christian), ein Magister der Philosophie zu Coppenhagen. Von ihm sind uns bekannt:

1. Mun-

Digitized by Google

1. Mundus in mente & ſenſu, ſive diſputatio philoſophica de mundo, quatenus cadit ſub examen mentis & ſenſuum, Coppenhagen 1696.
2. Noch eine Diſputatio: Seculum completum betittelt, ebend. 1699. Siehe *Nova litteraria maris Balthici*, Anni 1700 p. 14.

Ob er übrigens mit dem vorſtehendem gleiches Nahmens eine Perſon ſey, können wir nicht ſagen.

Willich, (Chriſtian Martin), gebohren 1613 zu Hamburg, wo ſein Vater **Martin Willich**, von dem ein Artickel folget, Paſtor an der Catharinen Kirche war, legte ſich anfangs zu Leyden, Oxford, Cambridge und Franequer auf die Medicin, ſtudirete aber hernach die Theologie zu Königsberg, Roſtock und Jena, und nahm 1638 an dem erſten Orte die Magiſter-Würde an, wurde darauf 1641 zu Jena Licentiat der Theologie, und 1644 Paſtor und Superintendent zu Burchtorff im Braunſchweigiſchen, heyrathete 1645 **Annen Knakin**, und ſtarb den 2 Auguſt 1655 im 44 Jahre. Seine Schrifften, die meiſt in Diſputationen beſtehen, ſind:

1. Diſput. de pleuritide, Leyden 1633 unterm Vorſitz **Adolph Vorſtens**.
2. Diſp. de S. Cœna, Königsberg 1638.
3. Diſp. critica de punctis & apicibus nominis τετραγραμμάτος יהוה quod non ſint genuini & proprii, ſed adſcititii & peregrini, Roſtock 1639.
4. Diſp. de lege Dei, Roſtock 1640 unterm Vorſitz D. **Johann Quiſtorpens**.
5. Diſp. Inaug. de pacificatione vel ſyncretiſmo, inter Lutheranos & Calvinianos in ſpiritualibus & rebus religionis, unterm Vorſitz D. **Johann Himmels**, Jena 1641.
6. Diſp. de eccleſia, ebend. 1642.
7. Frommer Chriſten Troſt im Leben und Sterben oder Leich-Predigt über Juncker Arend Friedrich von **Lüneburg**, aus Pſ. CXVI, 7 8 9. Hamburg 1654 in 4.

Mollers Cimbra Literata. **Wittens** Diarium Biogr. T. II.

Willich, (Chriſtoph Friedrich), des vorigen **Chriſtian Martins** Bruder, gebohren den 5 October 1610, ſtudirte die Medicin, und ward 1636 zu Straßburg Doctor, practicirte hernach in ſeiner Vaterſtadt Hamburg, und ſtarb den 11 Jenner 1646 im 36 Jahre. Man hat verſchiedene Diſputationen von ihm, darunter

1. Diſp. de ente ejusque natura & conceptibus, Hamburg 1629 unterm Vorſitz M. **Martin Ludemanns**.
2. Diſp. de bonitate, ebend. 1630.
3. Diſp. de neceſſitate & contingentia, ebend. 1630.
4. Quæſtionum metaphyſicarum decas, ebend. 1630 alle unter **Ludemanns** Vorſitz.
5. Diſp. de calculo veſicæ, Leyden 1632, unterm Vorſitz **Adolph Vorſtens**.

Mollers Cimbria Literata.

Willich, (Erasmus), ein Evangeliſch-Lutheriſcher Prediger, war zu Franckfurt an der Oder im Jahr 1584 den 23 May gebohren. Sein Vater war **Jodocus Willich**, der ältere, der Medicin Doctor und Profeſſor auf der Univerſität daſelbſt, von welchem ein eigener Articul nachzuleſen. Nachdem er in den ſchönen Wiſſenſchafften ſattſam unterrichtet worden, und alsdenn für tüchtig gehalten wurde, auf Univerſitäten zu ziehen, ſo beſuchte er erſt 1604 bis 1606 Tübingen, 1607 Straßburg, nachmahls Gieſſen, und von 1609 bis 1611 Wittenberg, wo er 1609 die Magiſter-Würde annahm. Im Jahr 1613 ward er zum Churfürſtl. Hof- und Stadt-Diaconus zu Prettin beruffen, von dar 1618 nach Grünberg in Schleſien zum Paſtor und Inſpector der Evangeliſchen Schule allda ernennet; ward aber von den Papiſten allda 1628 ins Elend gejaget. Hierauf hielte er ſich zu Torgau auf, war aber nicht länger als ein Jahr daſelbſt, ſo ward er zum Paſtor nach Zabeltitz unter der Inſpection Groſſen-Hayn befördert, welches Paſtorat er von 1630 den 20 Mertz bis 1632 bekleidete; hielte ſich hernach in dem Chur-Sächſiſchen Feld-Lager unter dem General-Lieutenant, Herrn **Johann George von Arnimb** als Feld-Prediger auf; bekam nach dieſem den Beruf in der Stadt Groß Glogau als Evangeliſcher Paſtor bey der Kirche Nicolai, woſelbſt er anderthalb Jahr geweſen; hernach aber von den Papiſten wiederum vertrieben worden, darauf er ſich von neuem zur Chur-Sächſiſchen Armee gewendet, als dieſelbe 1634 die Stadt Zittau mit Sturm erobert, und dabey lange campiret, da ihn denn der Rath beſagter Stadt zum Paſtor Primarius beruffen und angenommen, und that er den erſten Advent die Anzugs-Predigt. Seinen Eheſtand betreffend, ſo hat er ſich mit Frau Roſinen, gebohrne **Eilitzſchin**, verehliget gehabt, und mit ihr zwey Söhne und drey Töchter gezeuget. Zu Zittau hat er unterſchiedliche ſolenne Danck-Feſte celebriret, und die daſelbſt verfaßte Kirchen-Ordnung zum gewünſchten Stande gebracht. Er hat folgendes geſchrieben:

1. Conſtantiam B. Martini Lutheri, Leipzig 1641 in 4, worinnen er **Luthern** von mehr als hundert Anklagen der Catholicken befreyet. Eine Recenſion davon findet man in den Unſchuldigen Nachrichten vom Jahr 1704, p. 830 u. f.
2. Anchoram fidei ſalvificæ Jeſu Chriſti,

Endlich beſchloß er die Tage ſeiner Wallfahrt den 27 November 1642, ward in die Kirche St. Johannis begraben. Seine Grabſchrifft iſt folgende, und zwar lieſet man an den Täfelgen über den Stein dieſe Verſe:

Hoſpes eram vivus multis exoſus in orbe
Emorior, cœlum nunc mihi certa domus,
Namque fide vici, fidei datur æva corona
Nunc mihi certanti deſine flere, caro.

Um den Stein ſtehet:

Quisquis es conſidera ſepulturam Reverendi & Clariſſimi Viri Dni Eraſmi Willichii, Eccleſ. Zittav. Paſt. Primarii, Francofurt. March. Parent, libero quinque inhumati 30 Nov. Anno 1642.

Digitized by Google

Auf dem Steine heißt es von ihm:

D. O. M. S.

Fidem, ſtudium & Conſtantiam probarunt.
Prettinum, Saxon. per annos 4.
Grünberga Sileſ. per annos 10½
Exilium quod pertulit Chriſto per annum I.
Zabeltum per annos 2
Glogovia Sileſ. per annum 1½
Caſtra Sax. Arnheim. per annos 2
Zittavia per annos 8
Conjugale tempus per annos 31½
Tandem in Chriſto placide obdormivit ætat. 59.
Expectans reſurrectionem lætiſſimam.

Carpzovs Analecta Faſtor. Zittavienſium, Theil I, C. XI, p. 82. u. f. und Theil III, c. 4. p. 85. u. f. Groſſers Lauſitz Merckwürdigkeiten.

Willich, (Fauſtinus Nicolaus) ward 1558 den 25 May zum Diaconus zu St. Nicolai in Hamburg erwählet, und ſtarb den 16 Sept. 1565. Beuthners Hamburgiſches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Willich, (Friedrich Chriſtoph) gebürtig aus Stralſund, ſtudirte auf der Univerſität zu Greifswalde, diſputirte 1703 daſelbſt unter M. Auguſtin Stägemann de officio hominis erga Deum, und kurtz darauf in eben dieſem Jahre vertheidigte er abermahls unter des Profeſſor Horns Vorſitze eine Diſſertation, die den Titul führte: Tergus quæſtionum ex Theologia naturali. Er wurde nach der Zeit Paſtor Primarius beym Rugianiſchen Land-Regimente, und ſodann 1716 im Februario vom Könige in Dännemarck zum Paſtor zu Trent in Pommern beruffen. *Nova, Litteraria maris Balthici*, An. 1704, p. 20 u, 103. Coburgiſcher Zeitunge-Extract vom Jahr 1716, p. 63. u. f.

Willich, (Gottfried) ein Hamburger aus der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, ſtudirte zu Leipzig und Wittenberg, und ſchrieb:

1. Or. hebraam de ſectis Judæorum, nebſt einer Lat. Ueberſetzung, Hamburg 1652.
2. Diſp. de indiviſione, per quam ens eſt unum, Leipzig 1653. unterm Vorſitz D. Joh. Adam Schertzers.
3. Diſp. theol. de prædeſtinatione, unterm Vorſitz D. Johann Meisners, Wittenberg 1556.

Mollers Cimbria literata.

Willich, (Jacob) ein Medicus von Fürſtenberg im Mecklenburgiſchen, war der Römiſch-Catholiſchen Religion zugethan, und nahm 1675 zu Löven die Licentiaten- Würde mittelſt einer Diſputation de fœtore oris, nachgehends aber zu Leyden 1702 die Doctor-Würde an, und hielte ſeine Inaugural-Diſputation de nephritide. Nach dieſem practicirte er zu Hamburg, und war noch 1716 allda am Leben. Mollers Cimbria literata

Willich, Wilcke, oder Wild, (Jodocus) ein Doctor und Profeſſor der Medicin zu Franckfurt an der Oder, war 1501 zu Reſel, unter das Bißthum Wermland gehörig, in Preuſſen, zur Welt gebohren. Im Jahr 1514 als in dem 14 Jahre ſeines Alters, wurde er auf die Univerſität nach Franckfurt an der Oder geſchicket, übte ſich daſelbſt nicht allein in der Philoſophie und Artzeneykunſt, ſondern auch in der Theologie, und wurde das folgende Jahr 15:5 Magiſter. Er fieng darauf an, die Bucolica des Virgilius zu erklären, und commentirte darüber. Als er hierauf auch einige Zeit zu Erfurt geweſen und ſich daſelbſt treflich mit Leſen hervorgethan, wurde 1524 Profeſſor der Griechiſ. Sprache zu Franckfurt an der Oder, und nachdem er die Doctor- Würde angenommen, wurde er auch 1540 Profeſſor der Medicin. Als aber nachgehends in Franckfurt die Peſt zu grafiren anfieng, begab er ſich nach Lebus, woſelbſt ihn der Schlag rührete, daß er daran den 20 November 1552 ſtarb. Er war ein Mann von einem luſtigen und aufgewecktem Geiſte; war in verſchiedenen Wiſſenſchafften erfahren; und erlangte den Ruhm, daß er ſehr nette ſchrieb, und in Geſellſchafften ſehr freudig war; er hatte auch ein Kräntzgen von neun Perſonen, als ſo viel Muſen, angerichtet, da man lauter curiöſe Fragen erörterte, und einige muſicaliſche Concerte, wobey er ſelbſt mitſang, untermengte. Sein Leben hat Matthäus Hoſtius in einem beſondern Tractate de vita Jodoci Willichii, der zu Franckfurt 1607 in 4 gedruckt iſt, ſehr wohl beſchrieben, wovon der Catalogus Bibliothec. Reimann. T. II, p. 213. u. 239. u. f weiter nachzuleſen iſt. Von ſeinen Schrifften können wir folgende anführen:

1. Artem Magiricam, hoc eſt Coquinariam de cibariis, ferculis, obſoniis, alimentis & potibus diverſis parandis, eorumque facultatibus. Cum *Jacobi Bifrontis* Rhæt. de operibus lactariis epiſtola, Zürch 1563 in 8. Dieſes iſt nach dem Urtheil des Herrn Stollens ein rar Buch. Die Hiſtorie deſſelben erzählet Conrad Gesner in der Zuſchrifft an den Johann Pontiſella. Zu Ende dieſer Artis Magiricæ ſtehet ein Catalogus Scriptorum ejus, der aus Gesners Bibliotheca und derſelben Epitome gezogen worden, daraus jener ſuppliret werden kan. Siehe Kurtze Nachricht von den Büchern in der Stolliſchen Bibliotheck, p. 714.
2. Urinarum probationes, illuſtratas ſcholiis Medicis *Hieronymi Reusneri* Leorini: in quibus principia ſolidæ Uroſcopiæ ad ſolidæ Philoſophiæ fontes revocantur, multique Medicorum errores deteguntur, cum variis matularum delineationibus & remediis ex Urina deſumtis. Baſel 1582 in 8, und Amſterdam 1688 in 8. Dieſes Werck lobet Conring in ſeiner Introduct. c. 6. §. 7. p. 219.
3. Obſervationes Medicas in *Lactantii Firmiani* libellum de Opificio Dei, & verſionem Latinam libelli Hippocratis de genitura, Franckfurt an der Oder 1542 in 8.
4. Problemata de ebriorum affectionibus & moribus, ebend. 1543 in 8.
5. Conſilia Medica. Dieſe ſind der Sammlung der Conſiliorum Medicorum Johann

Digitized by Google

Wittichs, die zu Leipzig 1604 in 4 gedruckt, mit beygefügt worden. Siehe *Linden. renov.* p. 707.

6. Commentarium Anatomicum, ſ. enumerationem omnium partium corporis humani, Straßburg 1544 in 8.
7. Dialogum de locuſtis, ebend. 1544 in 8.
8. Collectanea ex opere abſconditorum ſapientiæ Joh. del Medici Cretenſis excerpta, Franckf. 1636 in 4.
9. Erotematum Dialectices Libr. III, Baſel.
10. Iſagogen in *Ariſtotelis*, *Alberti Magni* & *Pontani* Meteora, Franckfurt 1549.
11. Exegeſin doctrinæ principiorum naturalium, Franckf. 1587 in 8.
12. Introductionem in artem Muſicam, Weſel 1613 in 8.
13. Orthographiæ inſtitutiones & de Proſodia, Baſel 1550 in 8.
14. Libellum philoſophicum, Summam totius Philoſophiæ naturalis continentem, Baſel in 8, und Franckf. 1597 in 8.
15. Omnium artium & diſciplinarum informandarum Opuſculum: de formando ſtudio in quolibet artium profanarum genere, Franckf. an der Oder 1549.
16. Arithmeticæ Libr. III, Strasburg 1540 in 8.
17. Commentarium in artem Poeticam Horatii, Straßb. 1546 in 8.
18. Commentarium in Bucolica & Georgica Virgilii, Baſel 1545.
19. Commentarium in Tacitum de moribus Germanorum, Franckfurt 1560.
20. Editionem Terentii, Franckf. 1570.
21. Compendium artium.
22. De rerum & verborum copia comparanda, 1550. Siehe davon Morhofs Polyhiſt. T. I, p. 563. u. f.
23. Explicationem de Zytho, ſuccino.
24. Expoſitionem Evangelicam.
25. Commentaria in Epiſtol. Pauli ad Timotheum. Er commentirte auch über etliche Propheten und faſt über alle Epiſteln Pauli.

Thuanus. Adami vit. Erudit. Frehers Theatr. Teißier Eloges des Savans. Mercklin Linden. renovat. Beckmanns Notit. Acad. Francof. Mangets Biblioth. Script. Medic. Motſchmanns Erford. litter. in der andern Fortſetzung, p. 223. u. f. Hartknochs Diſſ. de rebus variis Pruſſicis, Diſſ. III. p. 53. Beſtners Medicinisches Gelehrten-Lexicon. Kurtze Nachricht von den Büchern in der Stollischen Bibliotheck, p. 715. Allgemeine Chronicke, Band, VII, p. 983. Drauds Biblioth. Claſſ. P. II, Budäi Thanatologia, p. 226.

Willich, (Jodocus) der Jüngere, ein Doctor der Medicin und Profeſſor zu Franckfurt an der Oder, ſtarb 1590 den 5 Julius am Schlage. Budäi Thanatolog. p. 265.

Willich, (Jodocus) ein Magiſter der Philoſophie und Paſtor Primarius zu Löbau, ward gebohren 1617 den 25 Nov. zu Prettin bey Wittenberg, allwo ſein Vater, Eraſmus Willich, als Churfürſtl. Hof- und Stadt-Diaconus damahls ſtunde. Er ſtudirte zu Wittenberg und wurde 1639 daſelbſt Magiſter. In eben dieſem Jahre wurde er Feld-Prediger bey der Chur-Sächſiſchen Armee, und das Jahr darauf Pfarrer zu Groß-Schönau; endlich aber 1648 Paſtor Primarius und Inſpector der Schule zu Löbau in der Ober-Lauſitz. Er beſaß viele Briefe und Handſchrifften, welche D. Luther mit ſeinem Groß-Vater gewechſelt, welche aber 1678 in dem groſſen Löbauiſchen Brande mit im Rauche aufgegangen. Er ſtarb 1693 den 11 October, nachdem er 50 Jahr im Miniſterio gelebet. Carpzovs Analecta Faſtor. Zittaviens. Theil. III, c. 4. p. 91. Groſſers Laußitziſche Merckw. Götze Theolog ſemi-ſecul.

Willich, (Martin) ein Magiſter der Philoſophie, Haupt-Paſtor zu St. Catharinen, wie auch Senior E. Hochehrwürdigen Miniſterii u. Scholarche zu Hamburg ward 1583 zu Berlin gebohren. Im Jahr 1609 wurde er Rector zu Cölln an der Spree, hernach zum Archidiaconus an der St. Petri-Kirche daſelbſt, ferner zum Hof-Prediger des Churfürſtens zu Brandenburg Johann Sigismunds, und Beyſitzer des Conſiſtorii beruffen; von dieſen Aemtern aber von den Reformirten um das Jahr 1613 verdrungen, da er ſich denn, weil er die ihm angebotene Philoſophiſche Profeßion nicht annehmen wolte, nach Hamburg begab, wo er 1614 den 3 May zum Haupt-Paſtor der gedachten St. Catharinen-Kirche erwählet, und hierauf von M. Johann Schelhammern, Haupt-Paſtorn zu St. Petri und des Miniſterii Seniorn, eingeführet wurde. Im Jahr 1620 wurde er zur Seniorat-Würde erhoben, und lehrete die Theologie im daſigen Gymnaſio. Er ſtarb den 1 Junius 1633, und hinterließ zwey Söhne, die er mit Eliſabethen, des damahligen Superintendentens zu Stettin, D. Chriſtoph Beutels, Schweſter, gezeuget, nemlich Chriſtian Martinen, und Chriſtoph Friedrichen, von welchen beyden beſondere Artickel vorhergehen. Man hat von ihm:

1. Diſputationes metaphyſicas, Berlin 1609, u. ff.
2. Diſputationes Logicas.
   a. De natura Logicæ.
   b. De quinque categorematis Porphyrii.
   c. De protheoriis & categoria ſubſtantiæ.

Die zu Berlin 1609 und 1610 gedruckt.

3. Elenchum declamationum & diſputationum, ebend. 1610 in 4.
4. Diſputationes II de natura philoſophiæ practicæ, ebend. 1610.
5. Diſpp. II de ſummo bono politico, ebend. 1610.
6. Diſpp. III de ente, ebend. 1610.
7. Diſpp. III de tribus rerum naturalium principiis, ebend. 1610.
8. Diſpp. III de natura, ebend. 1610.
9. Diſp. de quæſtionibus miſcellaneis, ebend. 1610.

Mollers Cimbria literata. Beuthners Hamburgiſches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Willich,

Digitized by Google

Willich, (Martin), ein Doctor der Medicin von Hamburg, erlangte solche Würde zu Jena 1666. und hielt unter dem Vorsitz D. Gverner Rolfincks seine Inaugural-Disputation de luveneres. Er wurde um 1685 Chur-Brandenburgischer Leib-Medicus und Rath. Mollers Cimbria literata.

Willichius, Personen dieses Nahmens, siehe Willich.

Willig, siehe *Voluntarius*, im L Bande, p. 681. desgleichen Dienstfertigkeit, im VII Bande, p. 834 u. f. wie auch Wille, (freyer); Willigkeit; und Willig seyn.

Willig, Fürst der Sachsen, siehe Wilcke I, im LVI Bande, p. 1654.

Willig, (Carl Gottlieb), ein bekehrter Jude aus Sandomir in Klein-Pohlen gebürtig, hiesse vorher im Judenthum Jochanan Moseo, und war, seinem Vorgeben nach, aus Levitischem Geschlechte. Er ward 1727 den 22 May von Herrn D. Balthasarn, Pastorn bey St. Jacobi und Professorn zu Greifswalde, in der dasigen Nicolai-Kirche getaufft, nachdem er von ihm ein gantzes Jahr vorher im Christenthum war unterrichtet worden. Es hat dieser Willig geschrieben

1. Gloriam Christi; und
2. Wahre Erleuchtung der gesegneten Kindschaft Abrahams, und wahrer Weg zur Seligkeit, Halle 1729 in 8. Diese Schrift soll ein Juden-Catechismus seyn, in funfzig Fragen aus dem vorstehenden grössern Wercke, Gloria Christi genannt, zusammen gefaßt. Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1730 p. 1216.

Willig, (Michael Lorentz), von ihm weiß man, daß er ehedem Secretair der Stadt Göttingen gewesen, auch einige Zeit die Göttingischen Gelehrten Zeitungen geschrieben, und solche noch im Jahr 1744 verfertiget; nach der Zeit aber nach Giebichenstein bey Halle gezogen ist. Er hat unter andern zum Druck befördert:

1. Allgemeine Regel der Rechen-Kunst, oder neueste Art, alle Aufgaben, in welchen etwas ein Verhältniß zu andern Dingen hat, kurtz und leicht aufzulösen; in Höllandischer Sprache von K. J. de Kees verfertiget, nunmehro aber ins Hochdeutsche übersetzet, und mit einer Vorrede von der Deutlichkeit der Mathematick versehen. Zweyte und vermehrte Auflage, Göttingen 1743 in 8. Von dieser Uebersetzung, die 1739 zuerst gedruckt worden, ist Herr Professor Kahle in Göttingen der Verfasser. Bey dieser andern Ausgabe aber hat der Herr Professor wegen anderer Verrichtungen wenig thun können; daher die Besorgung derselben Herr Willigen, als einem geschickten und in der Rechen-Kunst wohl geübten Manne, aufgetragen worden. Dieser hat nicht allein die Uebersetzung aufs neue übersehen, und hier und daher einige Fehler verbessert; sondern auch die Exempel durchgängig noch einmahl durchgerechnet, und viele neue hinzu gethan; die auswärtigen Müntz-Arten, die hin und wieder in der ersten Ausgabe vorkommen, mit einheimischen verwechselt oder vermehret; die Aufhebung der Brüche, und die Wechsel-Rechnung, kurtz und vollständig vorgetragen, und besonders die Pari- Haverey- und Fracht-Rechnung beygefüget; durch alle diese Verbesserungen und Zusätze aber diese kleine Rechen-Kunst in solchen Stand gesetzet, daß man sich derselben bey den wichtigsten Fällen, wo es auf Ausrechnungen ankömmt, mit Nutzen bedienen kan. Es bedarf dieses Werckgen keines weitern Anpreisens, da ja bekannt genug ist, daß es von den grösten Gelehrten als gründlich befunden, und allen andern Büchern dieser Art weit vorgezogen worden. Siehe Leipziger Gel. Zeitungen 1744 p. 133 u. f.
2. Deutsche Uebersetzung der ernsthaften Anrede an das Groß-Brittannische Volck, 1746 in 8. Siehe davon Göttingische Gel. Zeitungen 1746, Stück XI; und Beyträge von kleinen Schrifften zu den Erlangischen Gel. Anmerckungen Viertel-jahr I, p. 15.

Willig (Dienst-) oder Dienstfertig, siehe Dienstfertigkeit, im VII Bande, p. 834 u. f.

Willig, (Frey-) siehe Freywillig, im IX Bande, p. 1897. und Wille, (freyer).

Willig, (Gut-) siehe Gutwillig, im XI Bande, p. 1490. und Wille, (freyer).

Willig, (Muth-) siehe Muthwille, im XXII Bande, p. 1585 u. ff.

Willig, (Un-) siehe Unwillen, im XLIX Bande, p. 2546 und Gram, im XI Bande, p. 530.

Willig Arme, Lat. *Pauperes spontanei*, war ehemahls ein gewisser Orden, und trugen dessen Brüder ein Creutz oder Crucifix in der lincken Hand auf einem Wall-Stabe, daran ein Rap hienge; in der andern Hand aber ein Pater Noster von grossen Steinen. Sie giengen barfuß, grüsseten niemanden, und redeten auch mit niemanden, ohne daß sie Brod förderten; nahmen aber kein Geld. Die Schalen, Becher und andere Trinck-Geschirre, deren sich diese Bettel-Münche bedieneten, hielte man gleichsam vor geweyhet. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Willigen, bewilligen, verwilligen, Lat. *Annuere*, *Consentire*, siehe Bewilligen, im III Bande, p. 1635 u. f. desgleichen *Concessio*, im VI Bande, p. 891 und Consens, ebend. p. 1023. wie auch Wille, (freyer).

Williges Hertz, siehe Weiches Hertz, im LIV Bande, p. 189.

Willigis, Lat. *Willigisus*, oder (wie man seinen Nahmen in tabulis Ottonis II Allsteti Anno DCCCCLXXIII datis beym Zeller in Monumentis variis ineditis geschrieben findet) **Willisus**; oder aber (wie er in den Supplementen zu Königshofens Chronico e MSto Codice *Conradi a Dunzenheim* p. 424 heißt) **Wilichumb**, Erz Bischoff und Churfürst zu Maynz, war seiner Geburt nach ein Sachse, und zu Stromingen, (wie Serrarius T. I Script. Rer. Mogunt. p. 449) oder zu Schöneck (wie Latomus) oder zu Schöningen (wie Johan-

hannis in notis ad Serrarium will) von schlechten Eltern, indem der Vater ein Wagner war, gebohren. Als seine Mutter mit ihm schwanger gieng; träumete ihr, als wenn die Sonne aus ihrem Schooſſe aufgienge, und den gantzen Erdboden erleuchtete. Seine angebohrne Fähigkeit, und der ungemeine Fleiß, durch welchen er sich viele anständige, und vor andern die Staats-Wissenschafften zuwege brachte, erfülleten diesen Traum, und bahnten ihm den Weg zu den gröſten Ehren-Stellen. Anfangs wurde er beym Kayser Otten dem Andern Archicaplan, davon man den Beweis findet beym Mallicrot de Archicancellariis S. R. I. p. 37; nachgehends deſſen Geheimder Rath und Ober-Hofmeister bey seinem einzigen Printzen Otten. Hierauf gelangte er zur Ertz-Bischöflichen Würde zu Maynz; das Jahr aber, in welchem dieses geschehen, wird von den Geschichtschreibern verschiedentlich angesetzet. Serrarius führet aus dem Lamberto Schafnab. Mariano, Trithemio und Bruschio an, er sey 977 dazu gelanget; der Chronographus Saxo aber schreibet ad annum 975: Rothbertus Archiepiscopus Moguntiensis obiit, cui succeſſit Willigisus. Der Herr Joannis erweiset dieses auch T. I. Script. Rer. Mogunt. p. 450, aus zweyen Urkunden; daß wir also mit diesem den Anfang seiner Ertz-Bischöflichen Regierung auf dieses Jahr setzen. Er hat verschiedene Kirchen und Klöster gebauet, und sich bey der Nachwelt dadurch einen unsterblichen Nahmen erworben: Denn also ließ er gleich beym Antritt seines Ertz-Bischöflichen Amtes, nehmlich im Jahr 976, das Kloster Diesenburg, welches der Ertz-Bischoff Hatto der Andere ruiniret und die Mönche daraus vertrieben hatte, wiederum erneuern und in den vorigen Stand setzen. Im Jahr 978 fieng er an, die Ertz-Bischöfliche Metropolitan-Kirche zu Maynz, so dem Heil. Martin gewidmet, zu bauen. Auf der Stelle, wo er dieses GOttes-Haus aufführen ließ, stunde zuvor eine dem Heil. Stephan zu Ehren erbauete Kirche, die er ohnweit darvon von neuen erbauen ließ, und zugleich 36 Präbenden für eben so viel Chor-Herren stiffetete. Ueber dieses verehrte er besagtem Ertz-Stiffte St. Martin ein vortreffliches goldenes und mit kostbaren Edelsteinen besetztes Creutz, auf welchem folgender Vers stunde: Auri sexcentos habet hæc crux aurea libras. Die Kirche St. Victors, ausserhalb Maynz, ließ er gröſſer und vortrefflicher bauen. Er consecrirte, oder wie Latomus redet, er fundirte auch ein Stifft zu Dorlau. Im Jahr 979 weyhete er den berühmten Bischoff Adelbert zu Prag ein, und 980 consecrirte er zu Speyer Retharium zum Bischoff zu Paderborn. Im Jahr 988 befand er sich zu Gandersheim, und segnete Sophien, des Kayſers Ottens des Dritten Schwester, zu einer Kloster-Frau in Gandersheim. Was dieses vor Streit zwischen unserm Ertz-Bischoffe und dem damahligen Bischoffe zu Hildesheim Osdagen erwecket, solches beschreiben Leukfeld in Antiqv. Gandershem. p. 223 und Tangmarus in Vita S. Bernwardi Epiſc. Hildesh. das Browet nebst andern dergleichen Scribenten heraus gegeben. Als der Rath und Bürgerschafft zu Maynz 988 der Mutter GOttes zu Ehren eine Kirche aufbaueten, die ad gradus genennet wird, so verehrte unser Ertz-Bischoff zu diesem neuen Gebäu zwey Thür-Flügel von Ertz, die noch heutiges Tages zu sehen, und auf welchen folgende Inscription stehet: Willigisus Archiepiscopus ex Metalli specie valvas effecerat primus. Siehe davon Joannis T. I, Script. Rer. Mogunt. p. 454. Im Jahr 992 war er auch mit gegenwärtig, als der Halberstädtische Bischoff Hildiward in Gegenwart Kayſers Ottens des Dritten und vieler andern Ertz-Bischöffe, die Dom-Kirche allda mit grossen Solennitäten einweyhete. Siehe Annaliſtam Saxonem und Leukfelds Antiqvitates Halberstad. p. 290. und das Jahr darauf 993 weyhete er Berwarden zum Bischoff zu Hildesheim. Als darauf Kayser Otto der Dritte 994 einen Zug nach Italien vornahm, so vertrauete er unserm Ertz-Bischoffe die Reichs-Verwaltung an seiner statt an, welche er auch klug und weislich vollbrachte. Das folgende Jahr 995 ward er von eben diesem Kayſer Otten dem Dritten nach Rom abgeschicket, um daselbst Bruno, einen edlen und vornehmen Sachsen, zur Päbstlichen Würde zu recommendiren, in welcher Angelegenheit er auch glücklich war, also, daß besagter Bruno auf den Päbstlichen Stuhl unter dem Nahmen Gregorius des Fünften erhoben worden. Etliche muthmassen, als wenn damahls das Churfürsten-Collegium entweder von dem Kayser Otten dem Dritten, oder von dem Pabst Gregorius dem Fünften, wäre gestifftet worden, welches man im Jure Publico zu untersuchen hat. Weil aber Serrarius, und noch andere, unsern Ertz-Bischoff Willigis für den ersten Churfürsten ausgeben, und die folgenden in solcher Ordnung fortzehlen, so lassen auch wir ihm dafür paßiren. Im Jahr 1004 weyhete er Taginonem, im Beyseyn des Kayſers Heinrichs des Andern, zum Ertz-Bischoffe zu Magdeburg. Als hierauf Kayser Heinrich der Andere und seine Gemahlin, die heilige Cunigunde, das Bißthum Bamberg stiften wolten, und zu dem Ende zwey Synoden zu Franckfurt, und zwar erstlich 1004 und wiederum 1007 veranstalteten, wohnete er beyden mit bey, und da es damit zur Richtigkeit kam; so weyhete er 1007 Eberharden zum ersten Bischoffe zu Bamberg. Sonst ist annoch von ihm anzumercken, daß er zwey kostbare Brücken, und zwar die eine über den Mayn bey Aschaffenburg; die andere aber bey Bingen über die Nahe, bauen lassen, wovon folgende Verse zeugen:

Pontem conſtruxit apud Aſchaffburg bene duxit
Ac Pontem per Nahe: miles tranſit, quoque verna:
Et bene neceſſe prope Bing Mauſen dicit eſſe.

Wie er denn auch für das Stifft Qvedlinburg verschiedentliche Güter beym Kayser Otten dem Dritten ausbitten helffen, wovon man das darüber ertheilte Kayserl. Diploma in Leukfelds Antiqv. Halberstad. p. 663 nachschlagen kan. Ein gleiches that er auch beym Kayser Heinrichen dem Andern für das Stifft Halberstadt, wovon man abermahls das Diploma beym Leukfeld l. c. p. 661 findet.

Auch wird von ihm vorgegeben, daß er zum Andencken seines geringen Herkommens in seinem Cabinet ein Rad mahlen, und darüber setzen lassen: Willigis, Willigis, recole unde veneris, oder

Wil-

Willigise, memineris, quis sis, & unde veneris, das ist, Willigis, Willigis, deiner Ankunfft nicht vergiß! Wie denn auch von ihm das Rad im Chur-Mayntzischen Wappen seinen Ursprung haben soll: wiewohl Hr. Hofrath Estor in der ersten Probe einer verbesserten Heraldick, im 4ten Hauptstück, p. 68. mit dieser Erzehlung nicht zufrieden ist, sondern das Rad vielmehr mit Hrn. Grubern vor das Typarium oder Reichs-Siegel hält. Nachdem er der Ertz-Bischöflichen Kirche auf 34 Jahr vorgestanden, ist er 1011 gestorben, und der entseelte Leichnam in die von ihm neu erbauete St. Stephans-Kirche am Fest-Tage des Apostels Matthias begraben worden. Seine Grabschrifft wird vom Serrario, und etwas verändert vom Latomo, angeführet. Wir wollen beyde mit hieher setzen, wie wir sie finden. Beym Serrario lautet es also:

Saxoniæ villæ Stromingen filius ille,
Nomine Wilgisus: Antistes tunc bene visus
Moguntinensis: & amicus Omnipotentis.
Qui vexit plane regnum satis imperiale
De Schœnburgque datus nobis Saxonia natus.
Strenuus, & largus, humilis, justus fuit Argus.
Stephanicum in monte templum fecit hoc bene sponte.
Thuringis Dorlam fecit, Jecheburgque, Valernam.
Urbe Moguntina sunt æris & ostia bina;
Ad gradus valvas Matris Christi dedit ambas.
Templum Victoris quod struxit, stat tibi foris
Pontem constituxit apud Aschaffburg, bene duxit
Ac pontem per Nabe: miles transit, quoque verna:
Et bene necesse prope Bing Mausen dicit esse.
C. novies pono, tunc Antistitem tibi dono,
His septemque dabis, & septuaginta notabis,
Fama datur justa, regnavit sex bene lustra.
Sex tu conjunge, numerum tu cernis abunde.
MXI. Christe decessit Episcopus iste.
Matthiæ festo tumulatus erat, memor esto.
Veris constanter cum Sanctis vivit ovanter.
Non arroganter, sed humiliter, indubitanter.
Hic est tumbatus penes altare ille beatus.
Stephanico templo requiescit, & ipse memento.
Nunc sunt effossa sua dignanter satis ossa.
Casula de tumba relevata fuit bene munda.
Presbyter ornatur, qua quando missa paratur.
Divina laude constat flamen sine fraude.
Nunc benefactoris sit Christus in omnibus horis.
Sic transit flamen: nunc dicat quilibet amen.

Beym Latomo aber klingt seine Grabschrifft also:

Dominus *Willigisus* antistes hic bene visus
Moguntinensis & amicus Omnipotentis,
Tunc rexit plane regnum satis imperiale,
De *Schaneks* datus nobis Saxonia natus,
Strenuus & largus, humilis, justus fuit Argus,
Stephanico monte templum hoc fecit bene sponte,
Templum Victoris, sic struxit stat ibi foris,
Thurungus Durlan fecit *Jechburgque* Valernam,
Ad gradus valvas matris Christi dedit ambas,
In Moguntina sunt æres ostia bina,
Pontem constituxit apud *Aschaffenburg*: bene duxit,
Pontem per *Nabe*: miles transit quoque verna,
Est ibi necesse prope Binguen'em dabis esse,
C. nonies pono, tunc antistitem tibi dono,
His septemque dabis & septuaginta notabis,
Famu datur justa, regnavit sex quoque lustra,
MXI. Christe, decessit Episcopus iste,
Matthiæ festo tumbatus erat, memor esto.
Polis constanter, cum sanctis vivit lætanter,
Non arroganter, sed humiliter, indubitanter,
Hic est tumbatus penes altare ille beatus,
Stephanico templo requiescit rite memento,
Sunt nunc effossa sua dignanter satis ossa.
Casula de tumba resumta fuit bene munda.
Presbyter ornatur ad missam, casula datur,
Divina laude cantat flamen sine fraude,
Merces factoris sit Christus in omnibus horis,
Si transit flamen, quilibet hic dicit, Amen.

Nach etlichen Jahren sind dessen Reliquien aus dem Grabe erhoben, und an einen bessern Ort beygesetzet worden, da man denn seinen Priesterlichen Habit, in welchem er bey seinem Begräbniß eingekleidet gewesen, noch ohnversehrt gefunden, der auch noch so rein und schön gewesen, daß solchen die Priester an hohen Fest-Tagen noch anziehen sollen. Bruschius de Episcopat. Germ. Nic. Serarii Histor. Mogunt. Mersei Hist. Elect. Mogunt. Triers Wappen-Kunst, p. 334 u. f. der Feustelischen Ausgabe. Falckensteins Thüringische Chronick, Theil II. p. 384 u. ff. Etliche zur Historie Königs Heinrich des Voglers und der Kayser Ottonum dienliche Nachrichten, aus Sagittarii Antiquitatibus Marchionatus Thuringici MSt. mit ein paar Anmerckungen Johann Friedrich Fellers, und wovon man einen Auszug findet in den Deutschen *Actis Erudit.* Theil LXII. p. 88. und 102 u. f. Fabricii Rerum Germ. Magnæ & Saxon. Univ. Memorabil. Vol. II. p. 157. Hübners Pol. Hist. Theil VII. p. 41 u. f.

WILLIGISIUS, Ertz-Bischoff zu Maynz, siehe Willigis.

WILLIGISUS, Ertz-Bischoff zu Maynz, siehe Willigis.

Willigkeit, ist eine Fertigkeit ohne Verzug und ohne Widerwillen zu thun, was man geheissen wird. Wolfs vernünfftige Gedancken von dem Gesellschafftlichen Leben der Menschen, § 187. und Meißners Philosophisches Lexicon. Siehe übrigens die Artickel: *Voluntariat*, im I. Bande, p. 681; und Dienstfertigkeit, im VII Bande, p. 834 u. ff. wie auch Wille (freyer); Willigkeit; und Willig seyn.

Williglich opffern, siehe Opffern (williglich) im XXV Bande, p. 1618.

Willigmann, (Servat.). Unter diesem Nahmen ist folgende Schrifft im Druck erschienen: Deutscher Aufwärter, oder Unterricht, wie ein Diener gegen seinen Herrn sich verhalten solle, Leipzig in 12.

Willig seyn, 2 Cor. VIII, 12. Nach der Grund-Sprache lautet es gar artig: Wenn die Willigkeit einem fürgestellet ist, oder wenn man sich fest hat vorgenommen, willig zu seyn. Luther hat es übersetzet auf die Art, wie man im 2 B. Mose X, 10. lieset, wenn Pharao sagt: Sehet, ob ihr nicht Böses vorhabt? Ist also die Meynung:

Wenn jemand ſich feſt vorgenommen hat willig zu ſeyn; wenn er alle Umſtände wohl erwogen, und nun mit willigen und frölichen Hertzen eine ihm anbefohlne Sache anzugreiffen Vorhabens iſt. Es kan jemand etwas mit Willen thun, ſo, daß er zwar nicht gezwungen wird, doch aber nicht alle Umſtände betrachtet, ſondern manchmahl aus Unwiſſenheit oder Unbedachtſamkeit etwas thut, welches auch willig kan genennet werden. Aber das iſt bey einem Chriſten nicht genug; er gehet und muß weiter gehen, wenn er auch gleich alle Umſtände ſiehet und weiß; er ſiehet des Creutzes Laſt, die Langwierigkeit, Gefährlichkeit u. ſ. f. ſo träget er doch ſolches gerne, er ſiehet, wie ſchwer es zugehen werde, das Fleiſch zu creutzigen, daß es ablaſſe von der Unkeuſchheit, Kargheit, Unvergnüglichkeit, Verachtung GOttes u. ſ. f. und ſich der Tugenden befleißige: er thut es dennoch mit Willen, das bringet eigentlich dieſe Redens Art mit ſich. Siehe übrigens den Artickel: Willigkeit.

Willihalmsdorf, Geſchlecht, ſiehe Wilhelmsdorf, im LVI Bande, p. 1596 u. ff.

Willihalmstorff, Flecken in Francken, ſiehe Wilhermsdorf, im LVI Bande, p. 1608 u. ff.

Willibarius, war um das Jahr 777 Ertz-Biſchoff zu Sens in Nieder-Champagne in Franckreich. Eckards Franc. Orient. T. I. p. 654.

Willihereshus, ein Flecken oder Dorf, ſo ehedem zur Abtey Fulda gehöret. Eckards Franc. Orient. T. II. p. 387.

Willimer, oder Gilemer, ward 683 von ſeinem Vater Varato, welcher die Würde eines Ober-Hofmeiſters in Neuſtrien bekleidete, zum Mitgehülffen in dieſer Würde angenommen. Siehe von ihm den Artickel: Varato, im XLVI Bande, p. 553.

Willimot, (Robert) ein Aldermann zu Londen, ward den 10 October 1742 neuen Calenders zum Lord-Maire der Stadt Londen erwählet, und den 29 Febr. 1744. von Sr. Großbritanniſchen Majeſtät zum Ritter erhoben. Genealogiſch-Hiſtoriſche Nachrichten, Band IV. p. 434. und Band VI. p. 137.

Willinar, Biſchoff, ſiehe Wilmar.

Willinarus, Biſchoff, ſiehe Wilmar.

Willinck, (Daniel) aus Amſterdam gebürtig, ward im Jahr 1712 Diaconus bey der Reformirten Kirchen zu Amſterdam; bekleidete aber ſolch Diaconat nicht über zwey Jahre, ſondern legte daſſelbe nieder, und ſtarb 1724. Er hat ſich ſonderlich in der Poeſie hervorgethan, und darinnen geſchrieben:

1. Blœmkrans van Chriſtelyke Lieſde-en Zededichten, nevens eenige Chriſtelyke Gezangen, Amſterdam 1714 in 8. mit Kupffern. Eine Recenſion davon findet ſich in den *Maendelyke Uittrekſels* oder *Bækzael der Geleerde Werelt* vom Jahr 1715 im Monat October; ingleichen ſiehe Leipz. Gel. Zeitungen vom Jahr 1716, p. 494, woſelbſt geſagt wird, daß der Verfaſſer dieſe geiſtliche Gedichte bey Niederlegung ſeines zweyjährigen Diaconats ans Licht geſtellet, und ſolche geiſtliche Gedichte geſchickt wären, die wahre Gottesfurcht und Chriſtliche Liebe in einem Hertzen anzufeuern, und zugleich die Kenner einer guten Poeſie zu vergnügen.
2. Luſthof van Chriſtelyke Dank en Bedezangen, begreepen in twee deelen, Amſterdam 1715 in 8. Im erſten Theile dieſes Buchs ſind Lieder auf allerhand Zeiten, und von allerhand Chriſtlichen Tugenden; im andern aber Geſänge vom H. Abendmahl befindlich. Eine Recenſion davon findet man ebenfals in den *Maendelyke Uittrekſels* vom Jahr 1716 im Monat Merth n. 2; ingleichen in der *Republyk der Geleerden* vom Jahr 1715 im Monat November und December.
3. Amſterdamſche Buiten-Singel, nevens de omleggende Dorpen, opgehelderd door aantekeningen over vele voorname Geſchiedeniſſen: met afbeeldingen eeniger oude en tegenvoor digeſtadts-Poorten, Wachttorens, Kloſters, Dorpenenz, Amſterdam 1723 in 8. Eine Recenſion davon findet man im May und Junius 1723 von der *Republyk der Geleerden*, und im Junius 1723 von den *Maendelyke Uittrekſels*, ingleichen Leipz. Gel. Zeitungen vom Jahr 1724 p. 131 und 1060.
4. Amſtelſtroom, welchem er in der andern Auflage ein Gedicht unter dem Titel: Die Amſterdammſche Tempe in zwey Büchern ebenfals in Holländiſcher Sprache beygefüget.
5. Chriſtelyke Gebeden, voor ieder dagh der weke, en op byzondere tyden en voorvallen gepaſt. De Franſchen van den zeer geleerden B. Pictet, Pred. en Prof. te Geneve, in't Nederduitsh naargevolgt, en met Zangen verryke, Amſterdam 1718 in 8. Dieſes iſt ein vortrefliches Gebet-Buch des vortreflichen Reformirten Gottesgelehrten zu Genev, welches Willinck in das Niederländiſche überſetzet und dazu eine ziemliche Anzahl Geſänge verfertiget, ingleichen hat auch Gottfried Clermont, Prediger der Walloniſchen Gemeinde zu Amſterdam, einen Entwurf der Benennungen und Beſchaffenheit des Gebets, die in der H. Schrifft angezeigt werden, beygefügt. Eine Recenſion davon ſiehe in der *Republyk der Geleerden* vom Jahr 1717 im Monat November und December; ferner in den *Maendelyke Uittrekſels* vom Jahr 1718 im Monat Jenner, und Leipz. Gel. Zeitungen 1718, p. 53 und 206.
6. Amſtellandſche Arcadia, ſo nach ſeinem Tode zu Amſterdam 1737 in zwey Octav-Bänden herausgekommen.

Willing, (Conrad) war im Jahr 1545 Evangeliſcher Prediger in der Reichs-Stadt Ravensburg. *Acta Hiſtorico-Eccleſiaſtica*, Band IX p. 416.

Willing, (Georg) Hennebergiſcher Pfarrer zu Frauen-Breitungen, iſt von Kalten Nordheim gebürtig geweſen, und anfänglich Pfarrer zu Neidhardshauſen im Amt Fiſchberg worden, darauf er 1616 zur Pfarr Schwartza um Faſtnacht gekommen, und vom Superintendenten zu Waſungen, Johann Eberten, eingeführet worden; erhielte aber 1663 die obgedachte Pfarre Frauen-Breitungen,

lungen, wo er 1677 gestorben, als er nur an denen 2 letzten Orten über 50 Jahr das Predigt-Amt verwaltet, ohne die Zeit, da er Pfarrer zu Neidhardshausen gewesen. Grossens Jubel-Priester-Historie, II Th. p. 229. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 319 und 328.

Willing, (Johann) ein Chur-Pfältzischer Hof-Prediger in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, von dem viele Predigten bekannt, als:

a. 14 von der besten Artzney wider die Pest und Furcht vor dem Tode, Heidelberg 1564.
b. 2 Predigten vom Heiligen Abendmahl, ebend. 1564.
c. Ueber Marc. II, ebend. 1564, darinnen die vornehmsten Puncte, deren man die Kirchen in der Chur-Pfaltz damahlen beschuldiget hat, gründlich beantwortet werden.
d. Etliche zu Augspurg währendem Reichstage gehaltene Predigten, ebend. 1567.
e. 2 Predigten von Sacramenten, ebend. 1567.
f. Eine Leichpredigt auf die Churfürstin Maria, ebend. 1567.
g. Predigten über den Propheten Jonas, ebend. 1570.
h. Verschiedene Hochzeit-Predigten, ebend. 1569 und 1570.
i. Etliche Predigten von der Fürsten-Stand, Amt und Gewalt sowohl zu Kriegs- als Friedens Zeiten, ebend. 1570.
k. Eine Auslegung der 10 Gebote, des Apostol. Glaubens-Bekänntnisses, Vater Unsers ꝛc. ebend. 1568.

Er starb zu Speyer um 1572. Frisii Biblioth. Gesneriana.

Willingen oder Villingen, Stadt, siehe Villingen, im XLVIII Bande, p. 1461. u. f.

Willingen, ein Flecken im Waldeckischen, etliche Meilen von Corbach, ins Amt Eisenberg gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Willingen, (Groß- Ober- oder Nieder-) ein Dorf in dem Hochfürstl. Schwartzburgischen Amte Arnstadt in Thüringen gelegen, und in daſſelbige gehörig. Es ist daselbst die herrschafftliche Schäfferey; ingleichen sind hier schöne Wälder. Auch wird das Flöß-Holtz aus dem Amte Gehren hier ausgeworffen und verkaufft, theils auch weiter geflöſſet. Uebrigens ist der Ort mit einer Filial-Kirche versehen. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 34. in Beyl. Treibers Schwartzburg. p. 91. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Willingen, (Klein- oder Ober-) ebenfalls ein Dorf in dem Hochfürstl. Schwartzburgischen Amte Arnstadt gelegen, und dahin gehörig. Es ist mit einem Pastorat- oder Haupt-Kirche versehen, deren Filial das vorstehende Dorf ist. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 34, in Beyl. Treibers Schwartzburg, p. 91. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Willinger, Geschlecht in Ober-Oesterreich, siehe Wiellinger, im LVI Bande, p. 28.

Willinger, ein Adeliches Geschlecht im Breßlauischen. Sinapii Schlesische Curios. Theil II, p. 1114.

Willingrein, Schloß und Herrschafft, siehe Wilingrain, im LVI Bande, p. 1630.

Willingshagen, ein Dorf in Nieder-Hessen ins Amt Nieder-Aule gehörig, eine Meile von Hirschfeld gelegen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Willingshausen, ein Dorf in Nieder-Hessen bey Neustadt. Goldschadts Beschreibung der Marckt Flecken ꝛc.

Willinson, ein Engelländer, wolte im Jahr 1722 eine neue Magnet-Nadel erfunden, und daferne diese den Effect auf dem Meer thäte, den sie auf dem Lande gethan, das Geheimniß von Herstellung der Longitudinis gewiß gefunden haben. Ludwigs Universal-Historie, Theil IV, p. 263.

Williramus, Bischoff, siehe Walram, im LII Bande, p. 1783.

Willis, ein Dorf im Gebiete des Herrn Grafen von Görtz genannt Schlitz, anderthalbe Stunden von Schlitz, zwey kleine von Lauterbach. Wetterauischer Geographus, p. 409.

Willis, ein Englischer General, commandirte mit 1715 wider die Schottländischen Rebellen, und nöthigte unter andern mit dem General Carpenter die Stadt Preston, wohin sich viele Prätendentische Lords und andere von Distinction retiriret, sich auf Discretion zu ergeben. Ludwigs Universal-Historie, Theil I, p. 131.

Willis, (Brown) ein Englischer Ritter, von dem man eine Beschreibung der Orte hat, so ehemahls zum Parlament gehöret, unter folgendem Titul: Notitia Parliamentaria, or an History of the Counties, Citier, and Borrughs in England and Wales, shewing what Borrughs were anciently Parliamentary, but now disus'd. What do at this day return to Parliament; their Antiquities, Chartres, Privileges, Lords, Churches, Monasteries, Government, Number of Electors &c. To which are subjoind Lists of all the Knights, Citizens, and Burgesses, (as far as can te collected from Records) from the first summons of Parliament to this Time; with an Account of the Roman Towns in every Shire; what Nobility have been distinguished with Titles from each County. The Number of Parishes, Market-Towns &c. therein. The whole extracted from MSS. and printed Evidences, London in 8. Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1718, p. 29.

Willis oder Willisius, (Johann) ein Medicus im sechzehenden Jahrhunderte, hat geschrieben: Mnemonicam, sive reminiscendi artem, e puris artis naturæque fontibus haustam, & in tres libros digestam: nec non de memoria naturali fovenda libellum, London 1618 in 12, welches auch in der zu Franckfurt und Leipzig 1578 in 8 herausgekomme-

kommenen Collectione de arte memoriæ, ſtehet. Mangets Biblioth. Script. Medic. Drauds Biblioth. Claſſ. P. II, p. 1417.

Willis, (Richard) ein Engliſcher Doctor der Heiligen Schrifft, und zuletzt Biſchoff zu Wincheſter. Er war anfangs des Lincolniſchen Stiffts Dechant, und hierauf Biſchoff zu Glocheſter. Im Jahr 1721 gieng er nach Saliſbury, und wurde daſelbſt Biſchoff; und endlich 1723 im Monat September ernennten ihn Se. Groß-Britanniſche Majeſtät, nach dem Abſterben des D. Carl Trimnels, zum Biſchoff zu Wincheſter, und zugleich mit zum Cantzler des Ordens vom blauen Hoſenbande. Er ſtarb den 21 Auguſt 1734 im 74 Jahre ſeines Alters, und hat auſſer einigen Predigten auch ein Werckgen geſchrieben, ſo ins Deutſche überſetzet worden unter dem Titel: Erbauliche Nachricht von den wilden Schulen neulicher Zeit in und um Londen errichtet, Berlin 1708 in 12. Benthems Engliſcher Kirchen- und Schulen-Staat in der Vorrede und hernach p. 144. Europ. Fama, Band XXIV, p. 289. Eröffnetes Cabinet groſſer Herren, Th. XXI, p. 967. Unſchuldige Nachr. des Jahrs 1732, p. 149.

Willis, (Thomas) ein Schulmann in Engelland, war 1583 gebohren, ſtund der Schule zu Iſtleworth in Middleſex faſt 50 Jahr treulich vor, und ſchrieb:

1. Veſtibulum Lingu. Latin.
2. Phraſeologiam Anglo-Lat &c.

Wood Athen. Oxon. Pope Blount cenſura celebr. Autor.

Willis, oder Williſius (Thomas) ein berühmter und in der Anatomie und Pharmacie ſehr geübter Engelländiſcher Medicus, gebohren zu Great-Bedwin in der Grafſchafft Wilt, den 6 Febr. 1622, oder wie andere melden, 1620. Von ſeinem Vater findet man, daß er zu Oxford Magiſter der Philoſophie worden. Er, der Sohn, ſtudirte zu Oxford im St. Johanns-Collegio und im Chriſt-Church, und zwar anfangs Theologie: legte ſich aber nachmahls auf die Artzney-Wiſſenſchafft, wurde 1642 Magiſter der Philoſophie, und vier Jahr hernach, nemlich 1646 Baccalaureus der Medicin. Als die daſige Garniſon in den innerlichen Unruhen die Parthey des Königs hielt, war er mit unter den Studenten, welche ebenfalls für ihren König die Waffen führten. Nachdem im Jahr 1660 der König Carl der Andere wieder ins Reich gekommen, wurde er Profeſſor der Phyſick zu Oxford, bald darauf Doctor der Medicin, und ein Mitglied der neu aufgerichteten Königl. Engliſchen Societät der Wiſſenſchafften. Auf Anrathen des Ertz-Biſchoffs Scheldon begab er ſich im Jahr 1666 nach Weſtmünſter, und wurde bald darauf zum Mitgliede in dem daſelbſt florirenden Mediciniſchen Collegio aufgenommen. Er machte ſich allda mit ſeiner groſſen und glücklichen Praxi wie auch mit ſeinen beſonderen Lehrſätzen, welche Barchuſen de medicinæ origine & progreſſu Diſſert. XXIII, p. 488. u. f. recenſiret, einen berühmten Nahmen. Nach dem Urtheile des Herrn D. Schelhammers in ſeinen Additamentis zu Conrings Introd. in Univerſ. Artem. Medic. C. V. §. 20. 209. u. 278. ſoll er nicht ſelten von den Alten abgegangen ſeyn, wiewohl nicht alles, ſchreibt er, was er für ſein eigen ausgegeben, aus ſeinen Gehirne gefloſſen. Er ſuchte den geſunden und krancken Zuſtand des Menſchen von der unterſchiedenen Beſchaffenheit der Fermentation herzuleiten, hatte von den Seelen der Thiere ſeine eigene Gedancken, und brachte die faſt vergeſſene glandulas inteſtinales nebſt Peyern und Peçylin zuerſt wieder aufs Tapet Endlich aber konnten die andern Aertzte ſeinen Ruhm und ſonderbares Anſehen nicht mehr vertragen, und machten ihm daher ſo viel Verdruß, daß er in Unmuth den 21 November 1675 ſtarb; nicht aber 1677, wie bey dem Pope Blount und andern irrig gemeldet wird. Seine Schrifften ſind folgende:

1. Diatribæ duæ Medico-Philoſophicæ α) de fermentatione ſeu de motu inteſtino particularum in quovis corpore; β) de febribus, ſive de motu earundem in ſanguine animalium, dabey noch diſſ epiſtolica de Urinis iſt, Haag 1659 in 8, Londen 1660 in 8 u. ebend. 1662 in 8 wieder aufgelegt, auch vom Verfaſſer ſelbſt von neuen überſehen und hin und wieder vermehret: ferner Haag 1662 in 12, Amſterdam 1663 in 12, und ebend. 1665 in 12, auch 1669 in 12, und Leyden 1680 in 8, welche beyden letztern Ausgaben weit correcter und vermehrter als die andern ſind. Es hat zwar wider die letztere Abhandlung de febribus, Edmund de Meara Examen diatribæ Thomæ Williſii de febribus geſchrieben, aber Richard Lower hat ihm darauf geantwortet und diatribus Thomæ Williſii de febribus vindicationem entgegen geſetzet.
2. Cerebri Anatome: dabey auch nervorum deſcriptio & uſus befindlich, Londen 1664 in 8, und ebend. 1670 in 8, Amſterdam 1676 vorher auch 1664 und 1667 in 12. Sie ſtehet auch in Dan. le Clerc und Joh. Jacob Mangets Biblioth. Anatom. Inzwiſchen muß man wiſſen, daß Herr D. Schelhammer in Additamentis zu Conrings Introd. in Univ. artem Medic. c. 4. §. 39. p. 183, davon nicht ohne Grund geſchrieben: *Thomas Willis*, cum ſola brutorum corpora ſpectaret, humanaque eodem putaret modo compoſita, nonnunquam fallit.
3. De ratione motus muſculorum, Amſterdam 1667 in 12; iſt auch in Dan. le Clerc und Johann Jacob Mangets angeführter Bibliothec. Anatom. befindlich.
4. Pathologiæ cerebri & nervoſi generis Specimen, Oxford 1667 in 4, Amſterdam 1668 in 12, und ebend. 1670 in 12.
5. Affectionum, quæ dicuntur hyſtericæ & hypochondriacæ, Pathologia Spasmodica vindicata contra reſponſionem epiſtolarum Nathan. Highmori, nebſt zwey exercitationibus medico-phyſicis α. de ſanguinis accenſione β. de motu muſculari. Londen 1670 in 8, Leyden 1671 in 12.
6. De anima brutorum, quæ hominis vitalis ac ſenſitiva eſt, exercitationes duæ, prior phyſiologica,

Digitized by Google

siologica, ejusdem naturam, partes, potentias & affectiones tradit: altera pathologica morbos, qui ipsam & sedem ejus primariam, nempe cerebrum & nervosum genus afficiunt, explicat, eorumque therapejas instituit, Londen 1672 in 4, Amsterdam 1674 in 12 mit Kupffern.

7. Pharmaceutia rationalis sive diatriba de medicamentorum operationibus in humano corpore, Oxford 1674 in 4 mit Kupffern; Haag 1675 in 12, welche letztere Edition der erstern vorzuziehen.

8. A plain and easie Method for preserving those that are wel, from the Infection of the Plague or any Contagious Distemper in City, Camp, Country &c. and for curing such as are infected with it. Dieses Buch ist zwar bereits im Jahr 1666 geschrieben; aber nach seinem Tode 1690 erst ans Licht getreten.

Seine Lateinischen Wercke sind zu Genev 1676 in 4 mit Kupffer-Stichen, und zu Amsterdam 1682 in eben diesem Format zusammen gedruckt worden. Woods Athen. Oxon. Pope Blounts Censur. celebrior. Auctor. p. 1058 u. f. Bentheims Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 439 und 1087 u. f. Nicerons Memoires pour servir a l'histoire des hommes illustres dans la republique des lettres T XV, p. 343. Ludolphs Schaubühne V Theil, p. 132. *Journal des Savans* 1676. Allgemeine Chronicke XI Band, p. 992. Hallervords Biblioth. Curios. p. 293. Wittens Diar. Biogr. Tom. I. *Linden. Renovat.* p. 1025 u. f. Mangets Bibliothec. Scriptor. Medicor. Bestners Medicinisches Gelehrten-Lexicon. Stollens Anleitung zur Historie der Medicinischen Gelahrheit, p. 229. 235 u. f. 482 und 697.

Willis oder Willisius, (Timotheus) ein Physicus und Medicus von Londen, florirte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb propositiones tentationum sive propædevmata de vitis & fœcunditate compositorum naturalium, Londen 1615 in 12, und ebend. 1618 in 8 wieder aufgelegt. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor.

Willisau, ist der Nahme einer von den Achtzehen Land-Voigteyen, in welche der Canton Lucern in der Schweitz abgetheilet ist. Hübners vollständige Geographie Theil I, p. 582.

Willisau, Willisaw, eine alte feine, doch nicht grosse Stadt mit einem Schlosse in der Schweitz in dem Canton Lucern, zwischen Hutweil und Sursen am Flusse Wiger gelegen. Daselbst wird vor der Stadt in der neuen-Kirche ein Tisch mit etlichen Bluts-Tropffen gewiesen, welche, wie man vorgiebt, 1392, eben da einige spielende schreckliche Lästerungen ausgestossen, von dem Himmel gefallen seyn, und durch kein Wasser ausgelöschet werden mögen. Sie hat vor Zeiten eigene Grafen gehabt, welchen der gröste Theil der herum gelegenen Landschafft zuständig gewesen, wie denn Graf Werner 1132 Kastenvogt der Probstey Lucern gewesen. Hernach ist diese Grafschafft an die Grafen von Vallendyß gekommen, Marie, Gräfin von Arberg, gebohrne von Vallendyß, 1407 beydes die Stadt und die Grafschafft der Stadt Lucern verkauft, welche sie durch einen Landvogt regieren läst. Die Stadt hat zwey Schultheissen und einen eigenen Rath, welche sämmtlich aus der Bürgerschafft, aber von dem Rathe zu Lucern erwählet worden. Es gehören aber der Stadt nur die niedern Gerichte, und wird von ihren Urtheilen an den Landvogt appelliret. Der Stadt- und Amtschreiber werden aus dem grossen Rathe zu Lucern genommen. Im Jahr 1704 den 17 November ist diese Stadt bis auf das Schloß und 18 Häuser abgebrandt. Steiner. Simler. Strumpf. Hübners vollständige Geograph. Theil I, p. 582. Melissantes Geographie Theil I, p. 654. Müllers kleiner Atlas Theil, I, p. 238. Vollständiges Lexicon der Alten Mittlern und Neuen Geographie. Donats Europ. Tag-Register des Jahrs 1704 p. 208. Uhsens Lexicon.

Willisaw, Stadt, siehe Willisau.

Willisch, (Joh. Friedrich) war im Jahr 1545 Conrector der Cathedral-Schule zu Riga und Bibliothecarius. Von ihm ist uns eine Schrifft zu Gesichte gekommen, darinnen er handelt: Von denen in alten Zeiten verlohrnen, in denen neuern Zeiten aber häufig aufgerichteten so öffentlichen als Privat-Bibliothecken, Riga 1735 in Fol. 5 Bogen. *Acta Scholastica* IV Band, p. 478 u. f.

Willisen, (Emanuel von) Herr auf Graventroda, Sr. Römisch-Kayserl. Majestät Carls des Sechsten Reichs-Hofrath, auch Hochfürstl. Sächsischer würcklicher Geheimder Rath, und bevollmächtigter Sachsen-Weymar-Eisenach-Hennebergwie auch Gräflicher Saynischer Gesandter auf dem Reichs-Convent zu Regenspurg; starb in diesen wichtigen Ehren-Chargen den 17 Sept. 1728. Das im Jahr 1723 lebende Regenspurg, p. 42. Ludwigs Universal-Historie Theil V, p. 122.

WILLISII NERVUS OPTHALMICUS, siehe Nerve, im XXIII Bande, p. 1799.

Willisius, Personen dieses Nahmens, siehe Willis.

Willison, ein Geistlicher zu Edenburg. Er, so wohl als noch ein Geistlicher mit Nahmen Bonnar, haben einige Sendschreiben unter dem Titel: the Duty and Advantage of religious Societies proved from Scripture and Reason, zu Edenburg 1743 drucken lassen, darinnen sie aus der Schrifft und Vernunfft zu erweisen suchen, daß man zu Beförderung der Andacht und Religion besondere Gesellschafften anzustellen verbunden, und der daher zu erwartende Vortheil nicht geringe sey. Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1743 p. 817.

Willison, (Andreas) ein Medicus zu Dundee in Schottland. Von ihm findet man in dem IV Volum. der *Medical Essays and Observations, revised and published by a Society in Edinburgh*, welches Volumen 1737 zum Vorschein gekommen, zwey Abhandlungen, davon die erste n. 15 von einer Wunde in dem pelvi mit einem heissen Eisen; und die andere n. 25 von

ausserordentlichem Zittern nach einem Febre intermittente handelt. Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1737 p. 882 u. f.

Willisperg, (Martin von Wildsperg, mit dem Beynahmen Münch von) siehe den Geschlechts-Artickel: Wildsperg, im LVI Bande, p. 949.

Willitrudis, Kayſers Ottens I, Schwester siehe Wiltrudis.

Willius, mehr Personen dieses Nahmens, als nachstehende, siehe unter Will; und Wille.

Willius, (Aelius Frantz van der) ein Holländer aus dem Haag, florirte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und schrieb:

1. De naturalium rerum scientia cum appendice, Leyden 1592 in 8.
2. Erotica, ebend.

Sweertius Athenæ Belg. Königs Biblioth. vet. & nov.

Willius, (Andreas) siehe Will.

Willius, (Balthaſar) ein Doctor der Theologie, von Bremen, allwo er auch Professor der Practischen Philosophie und Pastor an der Marien-Kirche war, ward nach diesem auch Professor der Theologie, und zu St. Ansgarii Canonicus, endlich Superintendent, und starb den 7 August 1656, im 50 Jahre. Seine Schrifften sind:

1. Proph. Zacharias, Haggæus & Malachias, Commentar. illustrati, Bremen 1638 in 8.
2. Præcepta Ethica, Oeconomica, Politica, ebend. 1645 und 1650 in 8.
3. Sacrorum Analyticorum Dissertationes XIII.
4. Exemplorum Analyticorum in Epistolam ad Galatas Dissert. X.
5. Exercitationes Dominicales in Evangelia & Epistolas.
6. Compendium S. Theologiæ.
7. Dissert. Theologicæ de Coena Dominica, contra Erida Eucharisticam Mich. Havemanni.
8. Oratio inauguralis de Philosophiæ reverentia & obsequio erga Theologiam.

Wittens Diarium Biograph. T. I.

Willius, (Caſpar) Cantor zu Schmalkalden, siehe den Artickel: Willius (Christian).

Willius, (Caſpar) ein Diaconus zu Colditz, allwo sein Vater Christian Willius, von dem ein Artickel folget, Superintendent war. Noch bey dieſes seinen Lebzeiten schnitte sich der Sohn 1660 aus Melancholie mit einem Scheermesser die Kehle ab, daß er bald darauf im 43 Jahre sterben muste. Jöchers Gelehrten Lexicon. Von seinem Sohne, Johann George Willius, folget ein besonderer Artickel.

Willius, (Christian) anfangs Churfürstlicher Sächsischer Hof-Prediger, hernach in die 38 Jahr lang Superintendent zu Colditz, war zu Schmalkalden, (wo sein Vater, Caſpar Willius, über 40 Jahr Cantor gewesen, und 1623 im 75 Jahr seines Alters auſſer seinem Dienst, weil er der von Landgraf Moritzen zu Hessen eingeführten Calviniſchen Lehre nicht unterschreiben wollen, gestorben) den 28 November 1584 gebohren, und begab sich, nachdem er in seiner Vater-Stadt und zu Mühlhausen, auch etliche Jahre lang zu Gotha einen guten Grund seiner Studien geleget, 1607. auf die Universität Jena; bald darauf aber, weil er seinen Unterhalt allda nicht fande, und gleichwohlen keine eigene Mitteln hatte, nach Leipzig, wo ihm D. Valtin Schmuck, der bey seinem Vater ehedessen in die Schule gegangen, aus danckbarem Gemüthe allen Vorschub that, auch die Information seiner Kinder anvertrauete. Im Jahr 1612 ward er Magister, und nachdem er bey einem von Adel auf dem Lande zu Reinßdorf, so dann bey dem Cantzler Carpzoven zu Colditz eine Zeitlang præceptoriret, erhielt er 1617 durch des letzteren Vorsprache das Diaconat zu Colditz. Hierauf ward er 1623 Chur-Sächsischer Hof-Prediger zu Dreßden, und 1631 Superintendent zu Colditz, wo er auch 1669 den 7 May im 85 Jahr seines Alters und 52 seines Amtes gestorben. Von seinen hinterlaſſenen Schrifften sind folgende bekannt:

1. Uhralter, heiliger und seliger Ehe-Orden oder Predigt auf das Beylager Landgrafs Georgen mit Sophien Eleonoren, Dreßden 1627 in 4. 4 Bogen starck.
2. Evangelische Jubel-Ehre, ebend. 1630 in 4.
3. Leich-Predigt auf Johann Kögeler, ebend. 1631 in 4. 7 Bogen starck.
4. Leich-Predigt auf Fr. Sophien von Plötzen aus Gen. III, 16. ebend. 1625 in 4. 7 Bogen starck.
5. Leich-Predigt auf Fr. Johannen Hilscherin aus Pſ. LXXIII, 23-26. ebend. 1663 in 4. 5 Bogen starck.
6. Geistliche Losung oder JEsus Büchlein, darinnen ein Hertz sich hoch und tröstlich ergötzet an diesem lieblichen Nahmen und Wohlthaten seines Heylandes, so aus 192 Reimen, da aus einem jeglichen Vers der Nahme JEsus heraus kömmt, und aus 50 Blättern bestehet. Es ist solches ein geschrieben Werck, und Fr. Sybillen von Sachsen täglich Gebet-Buch gewesen, wie obiger Willius 1626 mit eigener Hand darzu geschrieben, der also auch der Verfasser gedachter Reimen allem Vermuthen nach wird gewesen seyn.

Gleichs Annal. Eccles. Wittens Diarium Biograph. T. II. Götzens Theolog. Semi-Secul.

Willius, (Conrad) ein Magister der Philoſophie und Prediger im 17ten Jahrhunderte zu Schmalkalden, hat zum Druck befördert eine Anzugs-Predigt über 1 Buch der Chronic. XVII, 1-4, Schmalkalden 1627 in 4. Prätorii Homilitischer Bücher-Vorrath.

Willius, (Emanuel) ein in Staats- und Reichs-Sachen ungemein versirter Minister und Geheimder Rath bey Moritz Wilhelmen, Hertzogen zu Sachsen, welcher ihn auch 1702, als in welchem Jahre das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen Albertiniſcher Linie die Lehen am Kayserlichen Hofe renovirte, für seine Person, nach Wien abfertigte, da er Krafft ertheilter Vollmacht die gewöhnliche Gelübde und Eyd gethan, und

und von Kayſerlicher Majeſtät **Leopolden**, glorwürdigſten Andenckens, die Lehen empfangen, wie ſolches der zu Wien den 17 Auguſt 1702 ausgeſtellte Haupt-Lehn-Brief über die Reichs-Lehen für das Chur-Hauß Sachſen beſaget, welcher in **Lünigs** Reichs-Archivs Partis ſpecialis Continuatione II. unter den Documentis Saxonicis, p. 718 u. f. befindlich iſt. Siehe **Leben Herrn Moritz Wilhelms**, Herzogs zu Sachſen, p. 341.

Willius, (George Andreas) ſiehe **Will**.

Willius, (Heinrich Johann) gebürtig aus Schwaben, ſtudirte zu Altdorf, und hielte daſelbſt den 6 October 1736 ſeine Inaugural-Diſſertation de juſtis Jurisdictionis Voigtei attributis, inprimis in Franconia. *Acta Academica* Anni 1737. p. 90.

Willius, (Joachim) ſiehe **Will**.

Willius, (Johann) Rector und Pädogogearche zu Bremen, war gebürtig aus Heſſen, und ſtarb 1640. Er hat zum Druck befördert:

1. Præcepta Logica & Metaphyſica.
2. Rudimenta doctrinæ Sphæricæ.
3. Introd. ad artificium diſputandi.

Wittens Diar. Biograph. T. I.

Willius, (Johann Conrad) ein Magiſter der Philoſophie und altverdienter Stadt-Pfarrer zu Dinckelsbühl, war gebohren zu Grünberg, einer Stadt im Darmſtädtiſchen, den 7 April 1637. allwo ſeine Eltern ehrliche Bürgers-Leute geweſen ſind, wiewohl ihn der Vater, Johann Will, ſo frühzeitig geſtorben, daß er ihn nicht gekennet, die Mutter aber in denen kümmerlichen Kriegs-Zeiten mit ihm nach Franckfurt gezogen, allwo er durch Göttliche Vorſorge und Chriſtlichen Hertzen Recommendation in die Lateiniſche Schule aufgenommen worden, und aller ſeiner Præceptoren Gunſt ſowohl wegen ſeines Fleiſes als dienſthaften Gemüths erlanget, und mit guten Teſtimonien auf die Univerſität Gieſſen von dannen gezogen, daſelbſt er in der Philoſophie **Ebeln**, **Rudrauffen** und **Weiſen**; in der Theologie aber **Haberkornen**, **Nüslern** und **Sirician** gehöret, auch zu Marpurg ſich bekannt gemacht. Hierauf wurde er von D. **Mentzern** nach Darmſtadt beruffen, und weil er ihn zum Predigt-Amt noch ſehr jung befunden, von ihm zur Hauß-Information 1660 an den Staats-Miniſter **Hanß Ernſt von Dieden** zum Fürſtenſtein recommendiret, welche Function er in Darmſtadt bis 1663 rühmlich verwaltet; und da in ſolchem Jahr dieſer Miniſter von dem Landgrafen als Principal-Geſandter zu dem allgemeinen Reichs-Tag nach Regenſpurg geſchicket wurde, ſolcher aber ſeine gantze Familie mit dahin genommen, iſt dieſer **Willius** auch mit dahin gezogen, da er denn das Glück gehabt, des Heiligen Römiſchen-Reichs Oberhaupt und höchſte Glieder zu ſehen, viel denckwürdiges zu hören, mit dem Miniſterio allda, ſonderlich dem berühmten **Urſinus** bekannt zu werden, und noch vieles von demſelben zu begreiffen, in denen Kirchen zur H. Dreyfaltigkeit und St. Oswald zu predigen, und durch ſeinen Principal an viele vornehme Herren recommendirt zu werden. Als er nun bey der Rückkehr des Herrn Geſandten wieder nach Darmſtadt auch zurück gekommen, haben der Herr Landgraf **Ludwig** durch 2 Reſcripte an beyde Superintendenten zu Darmſtadt und Gieſſen gnädigſt anbefohlen, bey der nechſt vacirenden Pfarr-Stelle ihn zu befördern. Da nun durch M. **Matthias Gerlachs** Tod die Pfarre Umſtedt vacant wurde, welche wegen ſtrittiger Kirchen-Jurisdiction zwiſchen Chur-Pfaltz und dem geſammten Hauß Heſſen Darmſtadt, Caſſel und Reinfels ohne Verzug muſte beſetzet werden, ſo wurde ihm 1666, weil er die Controverſien zwiſchen ſolchen Häuſern am beſten inne hatte, allermaſſen er daran zu Regenſpurg ſelbſt mit arbeiten müſſen, die Vocation von dem damahligen Regierungs-Präſidenten, Grafen von Kirchberg, zu geſchicket, und die Ordination bald darauf vollzogen. Ob er nun ſchon ſolche Vocation mit Furcht und Entſetzen angenommen, und wegen bewuſter Strittigkeiten dieſelbe gerne depreciret hätte, wenn es nicht geheiſſen: du ſolt gehen, wohin ich dich ſende: ſo hat er doch in die 7 Jahr lang ſolches Amt nebſt einem Reformirten Prediger auf einer Cantzel mit guter Zufriedenheit der Herrſchafft und ſeiner ſelbſt verwaltet, bis er 1673 eine Vocation nach Speyer bekommen, dahin ihn hohe Gönner, die ihn in Regenſpurg gehöret, recommendiret hatten, allwo er nach gehaltener Prob-Predigt am H. Dreyfaltigkeits-Feſte iſt eingeführet worden, daſelbſt er dem D. **Johann Conrad Schragmüllern**, welcher Paſtor primarius und Conſiſtorialis in der Haupt-Kirche zu den Dominicanern oder Predigern war, iſt adjungiret, auch 2 Jahr hernach, als derſelbe geſtorben, an deſſen Stelle verordnet und confirmiret worden, darinnen er mit denen Dominicanern wiederum 16 Jahr eine Cantzel beſtiegen, ohne daß er einigen Verdruß von denenſelben oder irgend an einem Orte verſpühret hätte. Nachdem aber 1688 die Frantzöſiſche Invaſion in ſelbiger Gegend erfolget, und im folgenden Jahr am H. Pfingſt-Feſt der gantzen Stadt und alſo auch ſeiner Kirche durch eine Erbarmungswürdige Einäſcherung mit unausſprechlichen Verluſt ein Ende gemachet worden; begab er ſich mit denen Seinigen in ſolchem Elend zu der verwittbeten Hertzogin von Würtenberg, als damahligen Adminiſtratorin, nach Stutgard, allwo er zu der ſo gleich vacirenden Pfarr Eßlingen vorgeſchlagen worden, daſelbſt er auch ſchon ſeine Prob-Predigt gehalten; es begab ſich aber, daß gleich darauf der damahlige Special-Superintendent zu Knittlingen in dem Amt Maulbronn, da er kaum 8 Tage vorher aufgezogen war, durch einen plötzlichen Tod unvermuthet geſtorben, ſo wurde er ſogleich darzu befördert, und hielte daſelbſt an St. Jacobs-Feſte ſeine Anzugs-Predigt. Weil er nun 3 Jahr in ſtetiger Kriegs-Gefahr allda geſtanden, und ſein Amt in der ziemlich weitläufftigen Diöces von 30 ſchönen Pfarren und Dorfſchafften mühſam verſehen, und an ſeinen Kräfften ziemlichen Abgang leiden muſte, deswegen er auch auf Einrathen der Medicorum eine Bronnen- und Bade-Cur gebrauchen muſte, ſo fügte es die Göttliche Providentz, daß er in ſolcher Bade-Cur durch einen Expreſſen die Ober-Pfarrſtelle zu Dünckelsbühl angetragen bekam, welches er dann auch in

Ansehung einer bevorstehenden Schlacht und mehrern Kriegs-Gefahr vor eine Göttliche Schickung gehalten, und darauf mit Vorbewust und Einwilligung seiner Herrschafft den 14 September 1692 die Vocation erhalten, ehe noch seine Bade-Cur zu Ende gegangen. Da aber in solcher Zeit die betrübte Zeitung eingelauffen, daß der Feind die Deutschen Truppen geschlagen, der Hertzog von Würtenberg gefangen genommen, Maulbronn und Knittlingen ausgeplündert und verbrandt worden, muste er seinen Aufzug in eine Flucht nach Dünckelsbühl verwandeln, allwo er noch im September angekommen, und erwarten muste, bis seine in dem Exilio herum wanderende Weib und Kinder in etlichen Wochen nach einander angekommen, welches Amt er noch 25 Jahr geführet, viel gutes daselbst gewürcket, und dabey viel gutes und böses erlitten hat. Seinen Haußstand hatte er 5 Jahr mit seiner Mutter geführet, und sich darauf 1671 verehlichet mit Fr. Susannen Marien, Johann Just Steubers, beyder Rechten Licentiats und Actuarii zu Umstedt, hinterlassenen Wittib, einer gebohrnen Großin daselbst, mit welcher er in 30 jähriger Ehe bey vielen Leyd- und Freuden-Tagen 4 Söhne und 1 Tochter erzeuget, von denen Georg Heinrich Willius beyder Rechten Doctor und Advocat in Heydelberg worden, Marie Christine aber an Johann Carl Waltern, Rechtsgelehrten und Procuratorn, auch ordentlichen Advocaten zu Franckfurt am Mayn ist verehlichet worden. Da er nachgehends zum Wittber worden, und keines von seinen Kindern mehr bey sich gehabt, gleichwohl aber wegen Alters und seines Haußwesens, auch benöthigter Pflege halben nicht alleine bleiben konnte, ließ er sich 1702 zum andernmahle mit Michael Stromers, Steuerschreibers in Dünckelsbühl, hinterlassener ältesten Tochter, Jungfr. Annen Margarethen, trauen, und besaß mit ihr noch 14½ Jahr eine vergnügte Ehe. Es sind ihm viele höhere Functionen, als nach Wittenberg, nach Tönningen in Hollstein, und nach Berlin, dahin er 2 mahl vociret worden, angetragen; von ihm aber alle aus Liebe gegen seine Gemeinde und um der Liebe seiner Zuhörer willen abgeschlagen worden, daß er also derselben bis an sein Ende treu verblieben, welches den 8 Februar 1717 erfolget, da er in dem andern Reformations-Jubiläo sein Priesterl. Jubiläum semi seculare überlebet, und sein Alter auf 80 Jahr weniger 8 Wochen 2 Tage gebracht hatte. Von seiner schönen und zahlreichen Bibliotheck ist ein besonderer Catalogus gedruckt worden. Er hat zum Druck befördert:

Speyerische Veste zur Zeit der Noth, über Nahum I, 7. 8. in zwey Buß-Predigten, Speyer 1673 in 8.

Siehe Grossens Jubel-Priester-Historie Theil I, p. 452 u. f. Prätorii Homiletischer Bücher-Vorrath. Grundmanns Ossa & Cineres quorundam in Rep. orbis Europæi cum civili tum inprimis Litteraria anno 1717 defunctorum p. 30. Ludwigs Universal-Historie Theil III, p. 114. Coburg. Zeit. Extract 1717 p. 56.

Willius, (Johann George) ein Magister der Philosophie, ward gebohren zu Colditz 1652 im Monat September. Sein Vater, Caspar Willius, von dem oben ein Artickel, und welcher Diaconus zu besagten Colditz gewesen, hatte das Unglück, daß er aus Melancholey 1660 sich selbst die Kehle abschnitte. Im Jahr 1686 im Monat Junius erhielte unser Willius das Pfarr-Amt zu Klein-Waltersdorf bey Freyberg, welches er dreyßig Jahre rühmlichst verwaltet, und den 15 Junius 1716 gestorben. Er war in den Biblischen Grund-Sprachen sehr wohl erfahren, und hat zum Druck befördert:

1. Promptuarium Emphasium biblicarum, oder Vorraths-Kammer der vornehmsten Hebräisch- und Griechischen Krafft-Wörter Altes und Neuen Testaments, zwey Theile, Dreßden 1715 in 4.
2. Expediter Leichen-Prediger, zwey Theile, Dreßden 1715 in 8.

Willischens Freybergische Kirchen-Historie Theil II, p. 396.

Willius, (Johann Leonhard) siehe Will.

Willius, (Johann Valentin) ein Deutscher Doctor der Medicin, von Colmar gebürtig, lebte gegen Ausgang des siebenzehenden Jahrhunderts, studirte zu Straßburg unter George Francken, und erhielte auch daselbst 1671 die Doctor-Würde, wobey er eine Inaugural-Disputation de ira schrieb. Hierauf besuchte er fremde Länder, und wurde nachgehends Königl. Dänischer Feld-Medicus in Coppenhagen. Er hat geschrieben:

1. Tract. medicum de morbis castrensibus internis, Coppenhagen 1676 in 4. Siehe *Lind. Renov.* p. 695 und *Biblioth. Rivin.* p. 397, n. 4641.
2. Bezoar septentrionalis s. alis cornu cervi usu & abusu, in Versen, ebend. 1676 in 4.
3. Dissertationes tres de philiatrorum germanorum itineribus, unter dem Nahmen Joachim Veit Wigand, Fryburg im Brisgau, 1678 in 12.

In denen *Actis Hafnienſibus* stehen auch folgende Observationes von ihm, und zwar;

Vol. II.

a. Obs. 119. Oculo impactum frustum cochlearis lignei.
b. Obs. 102. ungventum ophthalmicum efficax.
c. Obs. 121. aqua ophthalmica nova.

Vol. III.

d. Obs. 73. de hirundinibus, quem potissimum sanguinem sugant.
e. Obs. 74. arthritis ira sanata.
f. Obs. 75. de viribus trifolii febrini.
g. Obs. 76. de tumoribus & pinguedine.
h. Obs. 77. de figuris salium volatilium.
i. Obs. 78. de qualitatibus albuminum ovorum.
k. Obs. 79. de coitus usu in nimiis mensibus.
l. Obs. 80. de semine animalium.
m. Obs. 81. rara quædam in plantis observata.
n. Obs. 82. de ovariis & ovis animalium.
o. Obs. 83. de nævis maternis.
p. Obs. 84. de aculeo piscis Poing.

Vol.

Vol. IV.

q. Obſ. 18. de oculi putredine.

Mangets Biblioth. Scriptor. Medicorum. Francisci Progr. Botanic. ſo ſeiner Floræ Francicæ mit beygefügt, p. 17. nach der Straßb. Ausgabe von 1685 in 12. *Lind. Renov.* p. 695. Beſtners Mediciniſches Gelehrten-Lexicon. Stollens Hiſtorie der Mediciniſchen Gelahrheit.

Willius, (Johann Wolfgang) Amts-Prediger an der Kirche zu St. Nicolai zu Freyberg, vermehrte die Anzahl der Lebendigen zu Colditz den 25 December 1674, allwo ſein Vater gleiches Nahmens, damahls Stadt-Richter nachmahls Burgemeiſter war; die Mutter aber hieß **Sophia**, eine gebohrne **Böhlerin**. In ſeinem ſiebenden Jahre verlohr er ſeinen Vater, ward darauf in die Stadt-Schule zu Colditz, und 1689 in die Fürſten-Schule Grimma geſchicket, in welcher letztern er ſonderlich in der Inſtrumental- und Vocal-Muſick ſich übete. Im Jahr 1694 zog er auf die Univerſität Leipzig, allwo ihn der Mangel der benöthigten Lebens-Mittel nöthigte, ſeinen Unterhalt auf mancherley Weiſe zu ſuchen, wie er denn nach der Zeit oftmahls erzehlet, daß er würde manchmahl haben müſſen hungrig ſchlafen gehen, wenn das Mitleiden dieſes oder jenen guten Freundes ihm nicht zu ſtatten gekommen wäre. Eben dieſe Umſtände nöthigten ihn, daß er 1697 eine Condition in Schleſien annahm, und zu Groß-Pohlwitz, im Fürſtenthum Liegnitz, zwey jungen Frey-Herren von **Biberan** als Hofmeiſter vorgeſtellet ward. In dieſer ſehr vortheilhafften Station bliebe er gantzer vier Jahr, und ward 1701 von Pohlwitz, unter vielen Liebes-Thränen weggelaſſen. Nach ſeiner Zurückkunft in ſein Vaterland muſte es ſich wunderlich fügen, daß er als Paſtor Subſtitutus zu Bockendorf und Langenſtriegis in der Freybergiſchen Diöces ernennet ward, welches Amt er am Oſter-Feſte 1702 antrat. Nach vier Jahren ward ihn zu der damahls vacanten Diaconat-Stelle in Alt-Dreßden, oder wie es jetzo heiſſet, Neuſtadt, Hofnung gemacht, deswegen er auch in der Creutz-Kirche zu Dreßden eine Gaſt-Predigt ablegen muſte. Ehe man aber daſelbſt einen gewiſſen Schluß faſſete, ſo erhielte er die damahls gleichfalls erledigte Veſper-Prediger-Stelle zu St. Petri in Freyberg, und trat ſolches Amt am Sonntage Eſto Mihi 1706 an, verwaltete es eilf Jahre und funfzehen Wochen, bis er am erſten Sonntage nach Trinitatis 1717 den Früh-Prediger-Dienſt bey der Kirche zu St. Nicolai antrat, welches letztere Amt er den 9ten Sonntag nach Trinitatis 1724 mit der Amts-Prädicatur an eben dieſer Kirche zu Freyberg verwandelte. Er iſt geſtorben den 18 Jenner 1731. Wilſchens Freybergiſche Kirchen-Hiſtorie Theil, II, p. 198. Jccanders Geiſtliches Miniſterium im Churfürſtenthum Sachſen p. 43.

Willius, (Wolf Jacob) ſiehe den Artickel: **Will** (Andreas).

Willizgrün, ein Chur-Sächſiſches Dorf im Voigtlande in dem Amte Voigtsberg oder Oelsnitz gelegen, und in daſſelbige gehörig. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 198.

Willköhr, ſiehe **Willkühr**.

Willkomm, ſiehe **Willkommen**.

Willkommen, nennet man einen groſſen Becher, Glas, Krug, oder dergleichen Trinckgeſchirr, welches vor Alters einen zum erſten mahl ſich einfindenden Gaſte von dem Hauswirth mit dem Beding zugetruncken ward, daß der Gaſt ſolches austrincken muſte, ohngeachtet offt etliche Maas Wein in einen ſolchen Willkommen eingeſchencket waren; wie etwa dergleichen noch hin und wieder nicht nur in groſſen Hoff-Kellereyen anzutreffen, ſondern auch noch bey einem und anderen Handwerck-Zünften in Gebrauch geblieben, da vermöge Handwercks-Gebrauch die Geſellen denen Fremden Ankommenden ihres gleichen auf der Herberge ſolchen zu zutrincken, und dieſe hergegen ſolchen auszutrincken gehalten ſeyn. Solches heiſſet nach altdeutſcher Weiſe, dem neuen Gaſte den Willkommen vorſetzen. Weil der Trunck mehr als gewöhnlich ſtarck, iſt leicht zu erachten, was daraus erfolge, doch wird die Weiſe an vielen Orten beybehalten, ob ſie gleich nicht von allen gelobet wird. Es iſt aber ein ſolcher Willkommen entweder aus Zinn oder Silber gemacht, und mit vielen Schilden behänget, welche diejenigen, ſo Geſellen werden, daran zu verehren ſchuldig ſeyn, daß alſo die Schilde an manchem ſolchen Willkommen ziemlich vermehret werden; wie dann auch viel Handwercks-Zünffte ein ſonderlich Gepränge damit treiben, wenn ſie proceßionsweiſe jährlich ihre neue Herberge oder Krug beziehen, da alsdenn nebſt ihrer Lade, Schild und andern der Zunfft zugehörigen Dingen, auch ein ſolcher Willkommen zugleich mit fortgetragen wird, welchen einige Reiſende, gewiſſen Umſtänden nach, offt für ein Wahrzeichen dieſes oder jenes Ortes zu halten pflegen; gleichwie den alſo genannten ſilbernen Stürtzebecher in Hamburg, der daſelbſt in der Schiffergeſellſchafft aufbehalten, und jedem Durchreiſenden auf Begehren gantz willig gezeiget wird. Bekannt iſt aber auch, daß ein ſolcher Willkommen, er ſey auch anzutreffen, wo er wolle, wann er von ziemlicher Gröſſe, und etwan auch das daraus geſchenckte Getränckе darnach beſchaffen iſt, manchem zum Uebelbekommen wird, weil er ſich mit eines darinne überſauffen kan, daß er es hernach ſein Lebtage zu fühlen hat. Zu geſchweigen der Gabe Gottes, die dadurch liederlich verſchwendet wird. Derer zu dem groſſen Weinfaſſe, welches auf der Feſtung Königſtein lieget, gehörigen Willkommengläſer, und derer ſilbernen vergoldeten Becher ſeynd an der Zahl fünffe, wie folget: Der erſte iſt ein ſchön venediſches Glas, auf einem von Silber und vergoldetem erhabenen, und mit allerhand Figuren ſchön geziertem Fuſſe, in welches ſechs Maas, in den Deckel oder in die Stürtze aber, zwey Maas Wein gehen; Auf der einen Seite des Glaſes ſtehet Bachus auf einem Faſſe ſitzend angeſchnitten, auf der andern aber nachfolgende Reime:

Mars gar viel Leute friſt,
Doch Bachus thuts ihm vor,
Sein Wein ſchickt manchen hin,
Macht Jung und Alt zum Thor.

Der andere Willkommen ist ein schön silbern Fäßgen, welches man von einander nehmen kan, und inwendig gantz, auswendig aber nur die Reiffen vergüldet sind. Es ist 12 Zoll hoch, achte halben Zoll weit, und in jede Hälffte gehen 3 Maas Wein, ohne die 7 Becher, in dessen jede Hälffte auch ein Maas gehet. Der dritte Willkommen ist ein silberner, inwendig vergoldeter Zühebrunnen, mit zwey gewundenen Seulen und silbernen Dache. Der Brunnen ist an und für sich selber 4 Zoll tief, und 6 Zoll weit, mit den Seulen bis an das Dach 12 Zoll hoch, und gehen 2 Maas Wein in selbigen. Er hat an einer silbernen und vergoldeten Kette zwey Eymer hangen, in deren jeden ein Quartier gehet. Der vierte Willkommen ist ein silbern vergoldetes Stücke, welches 18 Zoll lang, 2½ Zoll an der Mündung weit, anderthalb Maas Wein hält, und auf einer Lavette von dem schönsten schwartzen Ebenholtze ruhet, daran, wie auch an den dazu gehörigen Rädern, alles mit Silber künstlich beschlagen ist. Der fünffte und letzte Willkommen bestehet in einem silbernen und gantz vergoldeten Feuermörsel, so inwendig sechs Zoll hoch, oben aber in der Mündung fünff Zoll weit ist. Er hält an sich selbst ein Maas Wein, der Einsatz aber ein halb Maas, und ist nachfolgender Reim auf solchen zu lesen:

Der flügende Geist bin ich genennt,
Ein ieder mich noch nicht recht kennt,
Wenn aus mir meine Jungen flügen,
Thut mancher sich durch mich betrügen,

Willkommen, oder **Willkomm**, Lat. *Castigatio reorum sub adventum in ergastulis*, heißt insgemein eine gewisse Anzahl Streiche, womit die in die Zucht- und Werck-Häuser verdammten Missethäter bey ihrem Eintritt in dieselben empfangen werden. Insbesondere haben die Züchtlinge bey ihrer Ankunft ins Zucht-Haus zu Waldheim den Willkommen, (welcher in etlichen Streichen mit einer Carbatsche auf den Rücken, mit in die Höhe gezogenen Händen an der Züchtigungs-Säule bestehet) in Gegenwart der sämmtlichen darinne verwahrten Personen, und hierüber die Manns-Personen ein anzuschmiedendes Bein-Eisen, die Weibs-Personen aber einen mit einer Kette angeschlossenen Höltzernen Stock von unterschiedener Schwere, an die Beine zu empfangen. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Sect. II, c. 12. p. 266.

Willkommen, (Friedrich) war im Jahr 1742 vierter Collega an der Deutschen Schule zu Stockholm. *Acta Scholastica*, B. II, p. 190.

Willkommen-Schatz, siehe **Willkomm-Schatz**.

Willkommen vorsetzen. Bey dem Vierwochen-Gebote der Gesellen gehet zweyerley vor, einmahl die Umfrage, welche auf Erhaltung der Handwercks-Gewohnheit zielet. Hernach ein Trunck, zu Erhaltung guter Gemüther, vornemlich wird den fremd ankommenden Gesellen aus Höflichkeit der Willkommen vorgesetzet, um dergleichen wieder zu geniessen. **Beiers** Allgemeines Handlungs-Kunst-Berg- und Handwercks-Lexicon.

Willkomm-Schatz, oder **Willkommen-Schatz**, Lat. *Donaria Principi advenienti offerenda*; heißt in den Rechten, und besonders l. un. C. de obl. vot. ein Geschenck, welches die Bürger einer Stadt dem Landes-Fürsten bey dem Einritt, das ist, wenn er das erste mahl daselbst einziehet und mit sonderbarem Gepränge empfangen wird, zu machen pflegen. **Besold** Contin. und **Ahasver Fritsch** in Comment. ad l. un. C. de obl. vot. c. 4. ingleichen in Disc. de Jure Intradæ. **Jablonski** Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften.

Willkommschmaus, siehe **Schmaus**, im XXXV Bande, p. 291.

Willkor-Recht, siehe **Willkühr**.

Willkühr, Lat. *Spontaneitas*, ist diejenige Eigenschafft der Seelen, so ferne sie den Grund der Freyheit in sich selbst hat. Denn sie hat das Vermögen, durch Vorstellungen den Willen gegen eine Sache zu lencken, auch von derselbigen zurücke zu ziehen, auf welches Vermögen die eigentliche Freyheit eines Menschen beruhet, und da er also den Grund der freyen Handlungen in seiner Seelen selbst hat, so eignet man ihr deswegen einen Willkühr zu; und nennet daher **willkührliches Thun und Lassen**, wovon der Grund in der Seele zu finden, z. E. wir determiniren uns das Buch zu kauffen, oder auch nach diesem wieder anders, nemlich den Kauff zu unterlassen. Geschiehet nun solches (wie Herr **Wagner** vom freyen Willen §. 30 schreibet) ohne Wissen und Willen, so ist es ein **blosses Willkühr**; geschiehet es aber mit Wissen und Willen, so heisset es ein **freyes Willkühr**, oder mit einem Worte: **Freyheit**, wovon der Artickel: **Willens, (Freyheit des)** nachgelesen werden kan. **Wolff** von Gott, der Welt, und der menschlichen Seele, I Th. §. 518. **Meißners** philosophisches Lexicon. **Wagner** von der Freyheit des Willens, §. 26. 27. 28. 29 und 30.

Willkühr, Willkür, Willköhr, Wilkor, oder **Willkührliches Recht**, heissen die besondern Satzungen und Ordnungen, so eine Bürgerschafft, Innung oder Gemeine unter sich beliebet, und zu deren Festhaltung die darzu gehörigen Bürger, Mitgenossen oder Mitglieder sich freywillig und von selbst gegen einander verbunden haben. Und in solchem Verstande sind die Willkühren verschiedener Städte bekannt. **Wehner.** Daher heisset denn auch **Willkühr** zum öfftern ein gewisses **Stadt- oder Marckt-Recht**, dessen sich einige Städte, Handels-Gesellschafften und Handwercks-Zünffte unter einander verglichen. Es heisset **Marckt-Recht**, weil es die Marckt-Leute hiebevor bey den alten Zeiten unter einander aus eigenem Willkühr gesetzt, von alter Gewohnheit nach Carols-Recht, als die von Cölln über den Rhein, die von Magdeburg über die Elbe, und andere gute Städte mehr. Siehe **Weichbild**, im LIV Bande, p. 187 u. f. **Stadt-Recht** aber heist es darum, daß eine jegliche Stadt ehedem selbst willkorte, von göttlicher Anweisung, nach ihrem Gutdüncken; und solch Recht heisset ein **Willkor-Recht**. Hiervon gilt auch das im folgenden Artickel erklärte Sprichwort:

Will-

Willkühr bricht Land-Recht; weil diejenigen, so ihres Vortheils wegen solche Willkühr auf die Bahne gebracht, oder eingegangen, solches hernachmahls genau zu halten, angeloben, und allen Exceptionen, so ihnen das Land-Recht geben möchte, feyerlich renunciren müssen. Lübn. Zeit. Lex. Besiehe hierbey die unter den Worten: Municipal-Recht, im II Bande, p. 837. Stadt-Recht, im XXXIX Bande, p. 829. und Statut, ebend. p. 1325 u. ff. befindlichen Artickel, absonderlich aber Statuten (Städte-) ebend. p. 1364 u. ff. desgleichen Teutsches Gesetz-Buch, im XLII Bande, p. 1820 u. ff. wie auch Teutsche Rechte und Gesetze, im XLIII Bande, p. 1 u. ff. und Teutsche Rechts-Historie, ebend. p. 33 u. ff.

Willkühr, heisset auch ein freywilliges Pact oder Gedinge, dessen sich zwey handelnde Partheyen vergleichen. Und in solchem Sinn ist das Sprüchwort zu verstehen: Willkühr bricht Land-Recht oder allerhand Recht, und Gedinge bricht Land-Recht, das ist, durch besondere Gedinge kan dem gemeinen Rechte Maas und Ziel gesetzet werden, welches sonst auch in denen Rechten durch den bekannten Satz angezeiget wird: *Pacta dant legem contractui*, oder *Provisio hominis facit cessare legem*. Wehner und Rudinger in Obs. Pract. v. Willkühr. In den Statuten der Stadt Worms aber wird das Wort Willkohr oder Willkühr zwar dem Ansehen nach von dem Pacte oder Gedinge unterschieden. Doch wenn man die daselbst befindlichen Worte etwas genauer ansiehet; so erhellet daraus gar leicht, daß alle drey eigentlich nichts anders, als einerley Sache, anzeigen. Und zwar lauten dieselben in den bemeldeten Statuten oder in der Wormbsischen Reformation Part. III. Lib. V. tit. 8. fol. 69. b. folgendermassen: "Wie„wol nach strengen Rechten ein jeder Schuldherr „oder Gläubiger in Krafft eines Pactes oder Ge„dinges, darinn ihme Macht und Erlaub gegeben „wird, so nicht Bezahlung geschehen, das Pfandt „in- oder anzunehmen mit eigenem Gewalt ꝛc. daß „er solches thun, und selbst den Besitz deß Pfandes „angehen oder innehmen möchte, Kraft deß Pacts „oder Gedinges. Dieweil aber zimblicher oder „wesentlicher ist, daß solches geschehe mit Wissen „und Willen des Richters: So setzen und wöllen „wir hinfüro zu halten. Wann und so offt solch „Pact, Geding oder Willkühr aufgerichtet, eingan„gen und angenommen worden, so einer nicht be„zahlet zu einer Zeit oder mit Masse, wie dann das „Gedinge, Pact oder Willkohr anzeigt, daß dem „das Pfand den Schuldherrn oder Glaubiger zu „pœne verfallen seyn, und er Macht haben das an„zunehmen, verkauffen, versetzen, verpfänden, oder „selbst behalten, damit thun und lassen, als mit sei„nem eigenen Gut, als hett er solches mit Gericht „und Recht außerfolgt ꝛc. wie die gewöhnliche Form „ist. Daß doch solches ohne Wissen, Willen und „Erkändnuß unsers und unsers Stadtgerichts „nicht geschehen, noch anders krafft oder macht ha„ben mag. Und in solchem obberührten Fall ist „gnug, daß der Schuldherr oder Gläubiger, dem „die Pfandschafft gebührt, den Schuldner lassen „verkunden vor uns oder unserm Stadtgericht zu „erscheinen, zu sehen und hören, den Schuldherren „sein Pfand richtlich heimzusprechen, u. ihn inzuse„hen, nach vermög des Pacts, Gedings, oder Wil„kohr, oder Ursach dagegen fürzubringen, warumb „solches nicht sey oder geschehen solt. Und so der „Schuldner nicht Ehehafft dagegen fürbrächt, der „Schuldherr ingesetzt, und das Pfand ingeant„wort worden, nach laut und inhalt deß Pacts „oder Willkohr, oder wie gestalt der Sachen erfor„dert, Volstreckung beschehen. Doch setzen und „wollen wir, so die Summa der Schulden ist über „zehen Gülden, daß die Erkentniß oder Willkohr „vor uns und unserm Stadtgericht verhandelt und „ingeschrieben: darauff solch gemein oder Summa„ria Erkündigung und Vollstreckung, wie obsteht, „geschehen soll. Wann aber die Schuld ist zehen „Gülden und darum, so mag ausserhalb Gerichts „unter eines Erbarn bekändlichen Mannes Siegel, „oder eines eygen Handtschrifft Bekäntniß und „Verpflicht geschehen, die auch auff gemeine Er„kündigung fürderlich vollstreckt soll werden." Wehner v. Wilkohr. Besiehe hiervon ein mehrers bey dem Worte: Pact, im XXVI Bande, p. 114 u. ff. desgleichen *Compromissum*, im VI Bande, p. 878 u. ff. wie auch Vergleich (aussergerichtlicher) im XLVII Bande, p. 724 u. f.

Willkühr, oder Willkührliche Wahl, Lat. *Optio*, oder *Electio*, siehe Wahl, im LII Bande, p. 720 u. ff.

Willkühr, heist endlich auch zuweilen so viel, als ein Schiedsrichterlicher Ausspruch, Lat. *Arbitrium*, oder *Laudum*. Siehe *Arbitrium viri boni*, im II Bande, p. 1160. desgleichen *Arbiter*, ebend. p. 1154 u. ff. und *Arbitrator*, ebend p. 1159. wie auch Sententz (Schiedsrichterliche) im XXXVII Bande, p. 190. und Sentenz in Compromiß-Sachen, ebend. p. 209. wie nicht weniger *Actio arbitraria*, im I Bande, p. 397.

Willkühr, (Stadt-) siehe Stadt-Recht, im XXXIX Bande, p. 829. und Weichbild, im LIV Bande, p. 187 u. f. wie auch Willkühr.

Willkühr bricht Land-Recht, siehe Willkühr.

Willkührlich, Lat. *Spontaneum*, siehe den Artickel: Natürlich, im XXIII Bande, p. 956.

Willkührlich, siehe *Voluntarius*, im L Bande, p. 681. und Freywillig, im IX Bande, p. 1897. desgleichen Wille (freyer).

Willkührliche Acceptirung der Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der) im LIII Bande, p. 1145 u. ff.

Willkührliche Alienation, siehe *Alienatio voluntaria*, im I Bande, p. 1214. und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Willkührliche Anwald, oder Procurator, siehe *Procurator voluntarius*, im XXIX Bande, p. 747.

Willkührliche Aufwand, siehe *Expensæ voluntariæ*, im VIII Bande, p. 2344. und Unkosten (wollüstige) im XLIX Bande, p. 1852.

Willkührliche Begriffe, willkührlich formirte Begriffe, willkührlich zusammengesetzter Begriff, Lat. *Notiones arbitrariæ*, werden diejenigen Begriffe genannt, welche da entstehen, wenn man Dinge, die noch nicht determiniret, determiniret, oder die schon determiniret sind, anders „deter-

determiniret; oder: Willkührliche Begriffe sind, da man nach eigenem Gefallen Dinge zusammen setzet. Siehe auch den Artickel: Natürlicher Begriff, im XXIII Bande, p. 977.

Willkührliche Bewegung, *Motus voluntarius*, siehe Bewegung (sinnliche) im III Bande, p. 1606.

Willkührliche Beysteuer, siehe *Subsidium voluntarium*, im XL Bande, p. 1579. und Beysteuer, im III Bande, p. 1646.

Willkührliche Bezahlung der Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung protestirter) im LIII Bande, p. 1168 u. ff.

Willkührliche Bürge, siehe *Fidejussor voluntarius*, im IX Bande, p. 831.

Willkührliche Caution, siehe Vorstand (bedungener) im L Bande, p. 1252.

Willkührliche Compagnie-Handlung, oder Societät, siehe Societät (willkührliche) im XXXVIII Bande, p. 184 u. f.

Willkührliche Contracte, siehe *Voluntarius Contractus*, im L Bande, p. 681. desgleichen Willkühr.

Willkührliche Erbe, siehe *Voluntarius Heres*, im L Bande, p. 681.

Willkührliche Erbfolge, siehe Nachfolge, oder Erb-Folge (die freywillige) im XXIII Bande, p. 116.

Willkührliche Exilium, siehe *Voluntarium Exilium*, im L Bande, p. 680.

Willkührliche Expensen, siehe *Expensæ Voluntariæ*, im VIII Bande, p. 2344. und Unkosten (wollüstige) im XLIX Bande, p. 1852.

Willkührliche Eydschwüre, siehe *Juramentum voluntarium*, im XIV Bande, p. 1667.

Willkührliche Forum, siehe Willkührliche Gerichts-Stand.

Willkührliche Gebrauch, siehe in dem Artickel: Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. ff.

Willkührliche Gedinge, siehe Willkühr.

Willkührliche Gerichtsbarkeit, siehe *Jurisdictio voluntaria*, im XIV Bande, p. 1674.

Willkührliche Gerichts-Stand, Willkührliche Rechts-Stand, oder Willkührliches Forum, Lat. *Forum voluntarium*. Dieses wird an allen denjenigen Orten bestellt, welche nicht ausdrücklich verboten sind. L. 31. ff. ad municip. Es kan auch solches einer an mehr, als einem Orte haben. L. 6. §. 2. d. t. So offte nun ein Beklagter mehr, als einen Gerichts-Stand hat, allwo er gültig belangt werden kan; so offte stehet auch bey dem Kläger allemahl die Wahl, wo oder vor welchem Gerichte er seine wider den Gegentheil habende Klage anstellen will, obschon die Zahlung ihm an verschiedenen Orten wechsels-weise versprochen worden, damit es nicht bey dem Beklagten beruhe, den Kläger von einem Gerichte zum andern zu weisen, und ihn zu verspotten. Im übrigen thut es nichts zur Sache, wie der willkührliche Gerichts-Stand, nemlich, ob durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung, geschehe; z. E. wenn einer entschlossen ist, eine gewisse Sache an einem Orte beständig zu verwalten, l. 27. §. 1. ff. ad munic. ingleichen wenn einer alle seine bewegliche Güter, oder doch die meisten und vornehmsten davon, an einen gewissen Ort geschaffet hat, und dabey bleibet, l. 2 C ubi Senat. z. E. ein Pachter kan nicht belanget werden, wo er angetroffen wird, weil er sich an diesem Orte nur seines Pachts halber aufhält, und wenn dieser zu Ende, von dar wieder weggehet; mithin ist er auf solchen Fall vor den Gerichten seines Geburts Ortes zu belangen. Also hat auch die Juristen-Facultät zu Leipzig im Monat December 1707 gesprochen. Ein gleiches ist von einem fremden Gesinde, so sich nach Leipzig vermiethet hat, zu bejahen. Carpzov P. III. Const. 38. def. 18. Besiehe auch die Chur-Sächsische Policey-Ordn. von 1653 tit. 23. art. 3. §. 5. Heut zu Tage aber dürffte auf dergleichen Ausflüchte vielleicht wohl gar an wenig Oertern gesehen werden. Daher ist unstreitig am sichersten, man bekümmert sich dieserhalben um eines jeden Ortes Statuten oder hergebrachte Gewohnheiten. Fragt man aber, wie lange einer an einem Orte wohnen müsse, daß man daraus seinen ihm daselbst gebührenden Gerichts-Stand wegen seiner allda aufgeschlagenen Wohnung schliessen könne? So ist zu antworten, daß die Rechts-Gelehrten hierzu gemeiniglich eine Zeit von zehen gantzen Jahren erfordern. Corhmann Vol. I Conf. 21. n. 64. Es zeiget aber Esbach ad *Carpzov.* P. I. Const. 3. def. 18. n. 5. und Leyser in Medit. ad Pand. Spec. 72. p. 69. durch einige beygebrachte Rechts-Sprüche, daß solches nicht schlechterdings zuzugeben, weil offtermahls die Beschaffenheit dieser oder jener Leute ein anders erfordert. Z. E. Obgleich zuweilen einige Studenten bey nahe zehen Jahr lang auf Academien bleiben; so kan dennoch blos daraus nicht geschlossen werden, daß sie daselbst ihre beständige Wohnung bestimmen, und aus solchem Grunde in ihren sämmtlichen Angelegenheiten den dasigen Gerichten unterworffen seyn wollen. Tanger de Except. P. II. c. 1. n. 49. Wie nun aus dem blossen Ablauff einer zehnjährigen Zeit der Gerichts-Stand wegen der an einem gewissen Orte so lange gehabten Wohnung beständiger Weise nicht geschlossen werden kan, Vultejus ad l. 2. C. de SCt. n. 19. so wird hierüber auch das Gemüthe und die Meynung, daß einer daselbst würcklich verbleiben wolle, erfordert. Besagte Willens-Meynung aber wird aus denen täglichen Verrichtungen abgenommen, wenn z. E. einer an einem Orte dasjenige thut, und verrichtet, welches die Bürger selbigen Ortes gemeiniglich zu verrichten pflegen; oder wenn von jemanden solche Geschäffte und Verrichtungen unternommen werden, die der Person beständigen Aufenthalt daselbst erfordern; oder aber, wie aus einem vom Leyser l. c p. 71. beygebrachten Rechts-Spruche zu ersehen, wenn jemand sich eine geraume Zeit an einem Orte aufhält, seine Sachen daselbst hat, und sich der Kirche, auch anderer Wohlthaten bedienet, gleichwohl aber keine Ursachen seines dasigen Aufenthalts angeben kan, u. s. w. Jedoch wird durch das Gemüthe und die Meynung, an einem Orte beständig zu bleiben und zu wohnen, nicht eine blosse Entschliessung oder Bestimmung, sondern eine ausdrückliche Erklärung seiner Willens-Meynung nebst solchen Handlungen, welche eine wesentliche und beständige Wohnung

Digitized by Google

nung anzeigen. Z. E. wenn Titius sich nicht nur mit deutlichen Worten heraus läßt, daß er zu Nürnberg wohnen und bleiben wolle, sondern wenn er sich auch zugleich daselbst ein Hauß ankaufft und darinne wohnet. Auf welchen Fall denn nichts daran gelegen ist, ob er den grösten Theil seiner Güter dahin bringen lassen, oder nicht. **Ummius** Disp. IV § 6. n. 1. Wenn sich aber die Sache also verhält, daß einer zwar seine Willens-Meynung daselbst zu wohnen, nicht erkläret, gleichwohl an verschiedenen Orten in der Welt bewegliche Güter hat; alsdenn wird vermuthet, daß einer daselbst seine Wohnung, und zugleich seinen willkührlichen Gerichts-Stand erwehlet habe, allwo er den grösten Theil seines Vermögens hat. Denn es wird im Zweifel billig gemuthmasset, daß einer daselbst zu bleiben entschlossen sey, wohin er seine Güter gebracht hat. **Mevius** P. VIII Dec. 260. n. 3. und **Hermanns** Jurist. Lex. P. I. v. *Forum voluntarium.* Ein mehrers siehe in den Artickeln: **Wohnung**; desgleichen *Forum Domicilii* im IX Bande, p. 1557. und *Forum Habitationis* ebend. p. 1558; wie auch *Domicilium voluntarium*, im VII Bande, p. 1199.

Willkührliche Gesellschafft, eingeführte Gesellschafft, ist diejenige Art der menschlichen Gesellschafft, welche der natürlichen Gesellschafft entgegen gesetzet ist. Es werden nehmlich die menschlichen Gesellschafften in Absicht des Ursprungs ihrer Verbindungen, vornehmlich ihrer ersten Einrichtung nach, in natürliche und willkührliche getheilet. Denn, wenn die allgemeine Beschaffenheit der Menschen an sich dergleichen Verbindung erfordert und verursachet, so ist es eine natürliche Gesellschafft; wenn aber aus freyer Wahl einer dadurch zu erhaltenden gröſsern Wohlfarth eine Verbindung zerrichtet wird, heisset es eine willkührliche und eingeführte Gesellschafft. **Baumgartens** theologische Moral § 155.

Willkührliche Gesellschaffts-Handlung, siehe Societät (willkührliche) im XXXVIII Bande, p. 184 u. f.

Willkührliche Gesetz, siehe **Positiv-Gesetz**, im XXVIII Bande, p. 1732.

Willkührliche Gewohnheit, heisset im Völcker-Rechte, wenn sich die Völcker um etwas verglichen haben, das man so genau nicht aus der wahrhafftigen Gerechtigkeit herleiten kan, z. E. das Recht vom Seegel-Streichen; das Recht, die Gesandten einzuhohlen; das Recht, daß der ankommende Gesandte den andern seine Ankunfft anmelden muß, und daß ihm der andere, der länger da gewesen ist, die erste Visite geben muß; das Recht, mit bedecktem Haupte und sitzend auf einem gepolsterten oder höltzernen Lehn-Stuhle Audientz zu haben. Kurtz: das gantze Ceremonien-Werck, wie viele Stufen, oder durch wie viele Zimmer, man einander entgegen kommt; auf was vor einer Carosse man einander aufhohlet; wie weit man bey dem Abschiede das Geleite giebt; ob man bey der Carosse so lange stehen soll, bis sich der andere gesetzet hat; und was dergleichen Dinge mehr sind, davon die heutige Welt einen ziemlichen Staat machet, und darinnen gleichwohl ein Staatsmann leicht einen Fehler begehen kan, daß ihm auch die andere Klugheit darüber zu Schanden gehen muß. **Weisens** politische Fragen, p. 53 u. f.

Willkührliche Gutsagung oder **Bürgschafft**, siehe *Fidejussor voluntarius*, im IX Bande, p. 831.

Willkührliche Handlungen, Lat. *Actiones spontaneæ*, werden diejenigen Handlungen der Menschen genennet, die zwar nach einer Wahl, doch ohne allgemeine Erkänntniß oder Verstand geschehen. **Baumgartens** theologische Moral § 16. Siehe anbey den Artickel: **Willkühr.**

Willkührliche Handlungen, Lat. *Actus voluntarii* heissen in denen Rechten alle diejenigen Handlungen, welche jemand von freyen Stücken und aus selbsteigener Bewegung unternimmt. Worzu absonderlich das Kauffen, Verkauffen, Tauschen u. d. g. gezehlet werden, weil es in unserer Willkühr stehet, oder von unserm freyen Willen abhänget, dieselben zu thun, oder zu lassen. Sonst aber ist hierbey noch zu gedencken, daß aus selbigen niemand weiter verpflichtet wird, als er sich selber damit eingelassen hat. **Bursatus** Consil. 16 n. 83 u. f. Siehe **Wille (freyer.)**

Willkührliche Ideen, siehe **Willkührliche Begriffe.**

Willkührliche Jurament, siehe *Juramentum voluntarium*, im XIV Bande, p. 1667.

Willkührliche Jurisdiction, siehe *Jurisdictio voluntaria*, im XIV Bande, p. 1674 und **Willkührlicher Gerichts-Stand.**

Willkührliche Kauff und Verkauff, siehe *Alienatio voluntaria*, im I Bande, p. 1214. und *Emtio venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Willkührliche Meynung (philosophische), willkührlicher Satz in der Weltweißheit, philosophische Hypothesis, Lat. *Hypothesis philosophica*, heisset bey denen Weltweisen ein solcher Satz, welcher von ihnen zwar als wahr angenommen wird, um daraus einen Grund derjenigen Begebenheit angeben zu können, die sie bemercket haben; Ob sie gleich die Richtigkeit jenes Satzes zu erweisen noch nicht im Stande sind. Oder: eine philosophische willkührliche Meynung ist eine Annehmung desjenigen, was sich noch nicht erweisen lässet, als wenn es richtig wäre, damit man daraus einen Grund angeben könne. So ist es aus der Erfahrung bekannt, daß die Speisen, welche wir durch den Schlund in den Magen schlucken, darinnen aufgelöset werden: wie aber solches geschehe, kan man nicht eben also wahrnehmen. Wenn nun **Pitcarn**, ein hochberühmter Artzneykundiger, (Opuscul. medic. p. 64 u. ff.) aus Betrachtung der Einrichtung (structuræ) des Mägens, vermöge deren man ihn zu verschiedenen Bewegungen tüchtig befindet, annimt, es würden die in den Magen eingeschluckte Speisen, allein durch die Bewegung des Magens in demselbigen in einen solchen Stand versetzet, daß sie zur Ersetzung des Geblüts tüchtig sind, ob er gleich nicht beweisen kan, daß das genossene Essen allein durch diese Bewegung in diese Forme gebracht werde, welche es in dem Magen erhält: so ist solche Bewegung des Magens, in so ferne man annimmt, ob sey sie ein hinreichender Grund von der in demselben geschehenen Veränderung der Speisen, mit unter die philosophi-

loſophiſchen willkührlichen Sätze zu rechnen. Deßgleichen bemercken wir auch, daß mit gewiſſen Veränderungen in den ſinnlichen Gliedmaſſen, gewiſſe Vorſtellungen (perceptiones) in dem Gemüthe überein kommen, und daß auf den Entſchluß der Seele einige Bewegungen in unſern Gliedmaßlichen (organico) Cörper erfolgen, welche ſeinem Bau und Natur gemäß ſind; allein es erhellet nicht eben alſo, wie ſolches zugehe. Derohalben da des Cartes annimmt, ob geſchähe ſolches durch den kräfftigen Willen GOttes, ob er gleich nicht beweiſen kan, daß auf dieſe und keine andere Weiſe die Uebereinſtimmung der Einrichtungen (modificationum) des Leibes und der Seele erhalten werde: ſo muß die Urſache der Gemeinſchafft (Commercii) zwiſchen Seele und Leib, mit unter die willkührlichen Sätze in der Welt-Weißheit gerechnet werden. Gleichergeſtalt wenn Leibnitz ſetzet, daß beydes die Seele und der Leib dasjenige verrichten, was ihnen zukommt, die Uebereinſtimmung aber durch eine von dem allwiſſenden und allweiſeſten GOtt vorher beſtimmten Harmonie herkomme, ob er ſchon nicht beweiſen kan, daß ſie wahrhafftig ſtatt finde: ſo iſt ſein Lehr-Begriffe (ſyſtema) der vorher beſtimmten Harmonie ein willkührlicher philoſophiſcher Satz. Ebenermaſſen ſind des Cartes ſeine drey Elemente, welche er, um die Begebenheiten der Natur zu erklären, annimmt, ohnerachtet er es nicht erweiſen kan, daß aller Unterſcheid der getheilten Materie auf die Beſchaffenheiten (qualitates) jener drey Elementen ankomme, und daß ſich alle Begebenheiten der Natur, daraus auf eine verſtändliche Weiſe erklären laſſen, ein willkührlicher philoſophiſcher Satz. Es gehören die philoſophiſchen Sätze (hypotheſes philoſophicæ) mit unter die Meynungen (in numerum opinionum), welches leicht aus der Erklärung einer Meynung, als die nichts anders als ein nicht hinreichend bekräfftigter Satz iſt, bewieſen werden kan, auf folgende Art: In den willkührlichen philoſophiſchen Sätzen nimmt man etwas an, davon man noch nicht beweiſen kan, daß es wahr ſey, wie wir ſie oben erkläret haben. Da nun dasjenige, was wir nicht beweiſen können, nicht hinreichend bekräfftiget iſt: ſo fehlet es den willkührlichen philoſophiſchen Sätzen an der hinlänglichen Bekräfftigung, und folglich hat man ſie mit unter die Meynungen zu rechnen.

Gründe, warum man willkührliche Sätze annimmt.

Damit man nun den philoſophiſchen willkührlichen Sätzen ihren rechten Werth laſſe; ſo muß man die Urſache in Erwegung ziehen, warum man dergleichen ausdencket. Man hat alſo wohl zu mercken, es laſſe ſich nicht immer thun, daß man von einer Würckung, die man durch die Erfahrung bemercket hat, aufs gewiſſeſte einen Schluß auf die Urſache, und daraus ferner auf den Grund mache, daraus man verſtehet warum jene Urſache die gegebene Würckung hervor bringen könne. Was wir hierbey thun können, hat Wolff in Philoſ. Ration. §. 697 u. ff. gezeiget. Daraus kan man ſchon überflüßig erkennen, daß es beſonders an zwey Stücken liege, warum man die verborgene Urſache von einer Würckung, ingleichen die Weiſe, nach welcher ſie die Würckung hervor bringet, nicht auf eine erweiſende Art ausfündig machen könne. Denn damit man etwas aus der Erfahrung heraus bringen könne, hat man ſo wohl Bemerckungen nöthig, aus welchen man anſchauende Urtheile (Judicia intuitiva) verfertiget, als auch allgemeine Gründe, die man zu jenen nehmen muß, damit man durch Schlüſſe auch zu einem Nachurtheil (Judicium diſcurſivum) komme. Beſitzet man alſo gleich eine Fertigkeit zu ſchlieſſen, und beobachtet die Beſchaffenheit (formam) eines Beweiſes, darauf man bey jedem Vernunfftſchluß feyerlichſt ſehen muß: ſo kan doch noch ein zweyfaches Hinderniß im Wege ſtehen, um deswillen man zu der geſuchten Wahrheit nicht gelanget. Denn die Bemerckungen ſind entweder nicht ausführlich (incompletæ), daß alſo dadurch, was man ſuchet, nicht beſtimmet (determiniret) wird, oder man weiß die allgemeine Gründe nicht, welche man noch nöthig hat, dasjenige, was dadurch beſtimmet wird, daraus zu ſchlieſſen. Ja offt ſtehen beyde Hinderniſſe auf einmahl im Wege. Da muß man entweder nun ſich der Erkenntniß der Sache gar enthalten, oder zu willkührlichen Sätzen ſeine Zuflucht nehmen. Ob nun gleich das erſtere rathſamer zu ſeyn ſcheinet, da es beſſer iſt, ſeine Unwiſſenheit zu bekennen, als eine ungewiſſe Erkenntniß annehmen: ſo wird doch aus dem folgenden erhellen, daß diejenigen ſich und den Wiſſenſchafften beſſer rathen, welche des letztere erwehlen. Denn ob man ſich gleich offt der willkührlichen Sätze mißbrauchet ſo haben ſie doch auch ihren Nutzen.

Wenn ſie nicht zu dulden ſind.

Wo man alſo zu der völligen Wahrheit gelangen kan, da darf man keine willkührliche Sätze annehmen. Denn die willkührlichen Sätze ſind nicht weiter als wahrſcheinlich, und alſo nicht völlig gewiß, ſondern bleiben mit einer Befahrung des Gegentheils verbunden. Hingegen fället alle Furcht wegen des Gegentheils hinweg, wenn man zu der völligen Wahrheit gelangen kan. Wer erkühnet ſich alſo daran zu zweiffeln, daß man die gewiſſe Erkenntniß der ungewiſſen vorzuziehen habe? Da man nun in der Natur-Wiſſenſchafft von vielen Dingen eine gewiſſe Erkenntniß erlangen kan, daferne dasjenige aus richtigen Erfahrungen hergeleitet wird, was man durch einen rechten Schluß daraus folgern kan: ſo findet das Vorhaben derjenigen, welche allgemeine willkührliche Sätze ausdencken, um daraus die völlige Erkenntniß der natürlichen Dinge aus Sätzen (a priori) herzuleiten, oder doch den Grund der bemerckten Begebenheiten daraus auszukünſteln, bey Wolffen wenig Beyfall. Und daher enthält er ſich auch in der Natur-Lehre von dergleichen allgemeinen willkührlichen Sätzen ſorgfältig, und hat er den Beyfall Pitcarns ſehr gerühmet, welcher die Artzney-Kunſt gerne von allen willkührlichen Sätzen frey haben wolte.

Warum man die willkührliche Sätze nicht als Gründe brauchen dürffe, wenn man andere Wahrheiten beweiſet.

Ferner läſt Wolff auch keine willkührliche philoſophiſche Sätze gelten, wozu Folgerungen, allgemeine Gründe erfodert werden, man mag nun etwas aus der Erfahrung ſchlieſſen, oder aus

Sätzen

Sätzen heraus bringen und erweisen müssen. Zu dem Ende hat Wolf schon die Regel gegeben, daß man in dem Beweise derjenigen Sätze, welche in der Weltweisheit als richtige Wahrheiten aufgenommen werden, keine willkührliche Sätze als Gründe des Beweises hinein bringen solle. Denn weil die willkührlichen Sätze ungewiß sind, in dem Hintersatze (conclusione) aber keine grössere Gewißheit seyn kan, als in den Vordersätzen war; wie einem jeden bekannt ist, der nur einiges in der Vernunft-Lehre verstehet; so ist, wenn wir sie als Gründe daraus zu schliessen brauchen, alles ungewiß, was man sowohl aus dem bemerckten als angenommenen heraus bringet. Wenn nun jemand die willkührlichen Sätze nicht von einer erwiesenen, oder durch die Erfahrung erhärteten Wahrheit unterscheidet; sondern allerley Sätze bey dem schliessen ohne Unterscheid gebrauchet: so vermenget er das gewisse mit dem ungewissen, und kan die Irthümer nicht vermeiden, oder ist doch wenigstens der Gefahr, einen Irthum zu begehen, beständig unterworffen. Bauet man also auf willkührliche Sätze, solche Wahrheiten (dogmata), die man zu Einrichtung einiger Verrichtungen brauchet: so wird die ungewisse Erwegung (theoria) auch die Ausübung (praxin) ungewiß machen. Wo nun eine ungewisse Ausübung gefährlich ist, wie in der Sitten-Lehre und Artzney-Kunst; daselbst muß man alle willkührliche Sätze verbannen, und keinesweges geschehen lassen, daß die Ausübung auf einige Weise sich darauf gründe.

Was die Philosophischen willkührlichen Sätze für einen Nutzen haben.

Wenn nun also gleich der unrechte Gebrauch der willkührlichen Philosophischen Sätze völlig verworffen wird: so muß man doch um deswillen ihren Gebrauch nicht aufheben. Man muß ihnen in der Weltweisheit eine Stelle einräumen, in soferne sie den Weg bahnen, zu der völligen Wahrheit (liquidam veritatem) zu gelangen. So haben die Sternkundigen solche längstens gebraucht. Wenn es die Weltweisen nachthäten: so solten sie in der That erfahren, wie vielen Vortheil man von den willkührlichen Sätzen haben könne, eine verborgene Wahrheit heraus zu suchen. Wer in der Sternkunst nicht zu Hause ist, und dem es also gar zu schwer kommen möchte, den rechten Gebrauch der willkührlichen Sätze von einem Sternkundigen zu erlernen: der mache es wie die Rechenmeister, welche die willkührlichen Sätze bey den Theilen (dividiren) und Ausziehen der Wurtzeln auf eben solche Art gebrauchen, gleichwie Wolf in seinen Anfangs-Gründen der Rechenkunst gezeiget. Nehmlich wenn der Theiler (divisor) eine zusammengesetzte Zahl ist, daß man aus dem Einmahl Eins nicht sehen kan, wie oft er in den Zahlen der zu theilenden Grösse (dividendi), welche auf ihn kommen, enthalten ist: so nehmen wir unsere Zuflucht zu einem willkührlichen Satze, der aber oft fehlen muß, daß nehmlich der Theiler so oft in selbigen Zahlen enthalten sey, als oft die erste von seinen Zahlen in der ersten, oder den beyden ersten der zu theilenden Zahl, welche auf sie kommen, enthalten ist. Denn haben wir durch Hülffe dieses willkührlichen Satzes, eine indeß angenommene Zahl (quotum hypotheticum) gefunden: so nehmen wir sie so oft, als groß der Theiler ist und vergleichen, was heraus kommt, mit den Zahlen der zu theilenden Grösse, welche auf ihn kommen: aus welcher Vergleichung erhellet, ob die Grösse (quotus) recht angenommen worden ist, oder nicht. Ist die angenommene Zahl zu groß; so muß sie so lange um eins verringert werden, bis sie recht ist. Wenn nun also nichts willkührliches zugelassen wird, ausser, wenn man befindet, daß nach geschehener Untersuchung solches mit der Wahrheit überein kommt: so gelangen wir durch Hülffe der willkührlichen Sätze zu der völligen Wahrheit. Und auf eben diese Weise haben die Sternkundige nicht wenige Begebenheiten der himmlischen Bewegungen erwogen, da sich die wahre Ursachen derselben, um der kurtz vorher angezeigten Ursache willen, aus demjenigen, was man bemercket, durch einen ordentlichen Schluß nicht heraus bringen liessen. Aus einigen vorkommenden Begebenheiten bringen sie heraus, was sie annehmen müssen, daß solches allein daraus folge, und setzen inzwischen, daß der willkührliche angenommene Satz sich auf alle Begebenheiten schicke, wenn er gleich nur von einigen gilt. Damit nun erhelle, ob sie den willkührlichen Satz recht angenommen haben oder nicht: so folgern sie weiter daraus, was nach einer rechten Form zu schliessen daraus folget, um solches mit den übrigen Begebenheiten, welche sie entweder schon bemercket haben, oder aus den Bemerckungen heraus bringen, zusammen zu halten, damit man sehe, ob das bemerckte und der willkührliche Satz mit einander überein kommen, oder nicht. Finden sie, daß sie einander zuwider sind: so verbessern sie den willkührlichen Satz, und kommen auf solche Art beständig der Wahrheit näher. Was aber die Meßkundigen, sowohl in der Stern- als Rechenkunst, thun, und also beydes in der reinen als angewendeten Meßkunst (pura & mixta math.) das folget eben auch aus dem obigen Griffe von den willkührlichen Sätzen in der Weltweisheit durch Schlüsse, daß man also den wahren Nutzen der willkührlichen Philosophischen Sätze nicht um des Exempels, sondern deswegen, weil er gegründet ist, zuzulassen hat. Denn in demjenigen Fall, wenn dasselbe, was man aus der Bemerckung hat, nicht hinreichet, die Ursache zu entdecken, und ihren Einfluß zu bestimmen, so nehmen wir als eine Ursache an, was sich nicht erweisen lässet, daß es eine sey, weil, wenn wir sie setzen, verständlich ist, wie dasjenige, was bemercket wird, bestimmet werde. Ehe man nun behaupten kan, daß der willkührliche Satz recht angenommen worden sey: so ist nöthig, daß er untersuchet werde. Man stellet aber die Untersuchung an, wenn man aus Sätzen (a priori) durch richtige Schlüsse, aus dem willkührlichen Satz herleitet, was daraus erfolget, und solches mit den entweder bereits vorhandenen, oder zu diesem Ende zusammen zu suchenden Bemerckungen vergleichet, damit sie entweder dadurch, daß sie damit überein kommen, bestätiget, oder wenn sie ihnen zuwider ist, verbessert werde. Und also kommt man nach Art der Sternkundigen immer mehr und mehr näher an die Wahrheit, bis man endlich, wenn man gleich öfters nicht weiter fortgekonnt hat, sie erreichet.

Stehet jemanden dieſer Nutze der willkührlichen Sätze in der Weltweisheit nicht an, und will er darinnen nichts, was nicht ſchon gewiß und ausgemacht iſt, zulaſſen: ſo wird er die Aufnahme der Wiſſenſchaften ſehr verhindern, welche doch ein Weltweiſer nach ſeinem Vermögen zu befördern verbunden iſt.

Wenn willkührliche Sätze nicht in Irthum führen.

Woferne wir uns nun der willkührlichen Sätze alſo bedienen: ſo haben wir nicht zu befahren, daß wir auf Irthümer gerathen, oder doch wenigſtens in die Gefahr zu irren uns begeben. Denn wir brauchen die willkührlichen Sätze zu nichts anders, als nur den Grund von demjenigen, was man bemercket anzugeben; und wenden dasjenige, was man durch Schlüſſe daraus herleitet, in keiner andern Abſicht an, als daß es zu neuen Bemerckungen (obſervationibus) und Verſuchen (experimentis) dienen ſoll. Wenn wir aus willkührlichen Sätzen von demjenigen, was man bemercket, Grund angeben: ſo machen wir daraus Beweiſe durch Schlüſſe (a priori) von denjenigen Sätzen, welche wir aus der Erfahrung (a poſteriori) heraus bringen. Wenn wir es an unſerm Fleiſſe nicht ermangeln laſſen, indem wir Sätze durch die Erfahrung machen: ſo ſind ſolche wahr. Dahero verbinden wir nur mit einem wahren Satze einen falſchen Beweis, wenn es ſchon geſchehen ſolte, daß unſer willkührlicher Satz mit der Wahrheit nicht überein käme. Da nun aber die Beweiſe keinen andern Nutzen haben, als nur, damit wir von der Wahrheit aus Gründen (a priori) überzeuget werden; bey Anwendung der Sätze hingegen gar nicht ſtatt finden: ſo wird, wenn auch gleich der Beweis, welchen wir aus Gründen hergeleitet zu haben vorgeben, falſch wäre, doch keine Gefahr deswegen zu befürchten ſeyn, daferne nur der Satz ſeine Richtigkeit hat. Noch weniger Gefahr aber ſtehet bevor, wenn wir uns deſſen, was wir aus den willkührlichen Sätzen durch Gründe heraus bringen, nicht bedienen, als nur die willkührlichen Sätze zu unterſuchen, damit ihre Wahrheit entweder bekräftiget, oder wenn ja ein Irthum untergelauffen iſt, ſolcher verbeſſert werde: welches ſo offenbar iſt, daß einer den Mittag zu erleuchten bemühet ſeyn würde, wer es erſt mit Gründen beſtätigen wolte. Hieraus erhellet alſo, daß man von dem rechten Gebrauch der willkührlichen Philoſophiſchen Sätze keinen Irthum zu befürchten, ſondern vielmehr einen vielfältigen Wachsthum der Wahrheit zu erwarten habe. Damit man, was bisher davon geſaget worden iſt, deſto beſſer verſtehen möge: ſo wollen wir es mit einem und dem andern Beyſpiel erläutern. Aus der Erfahrung iſt bekannt, daß ein Menſch gehen, und ſich von einem Orte an den andern hin begeben könne. Nun wollen wir ſetzen, daß ein Naturkündiger, indem er den Grund des Ganges unterſuchet, zu der völligen Wahrheit nicht gelangen könne, ſondern zu einem willkührlichen Satze ſeine Zuflucht nehme. Wir wollen ferner ſetzen, er verfiel auf einen falſchen willkührlichen Satz, nach welchem, wenn er angenommen wird, es unmöglich iſt, daß ein Menſch gehen, und von einem Orte zu dem andern ſich bewegen könne: ſo hat doch der Gang des Menſchen davon keine Gefahr zu befürchten. Derjenige, welcher einen falſchen willkührlichen Satz gebrauchet, den Gang eines Menſchen zu erklären, wird doch eben ſo gehen, als einer, welcher den wahren erwehlet hat, oder gar keinen annimmt, und ſich daran begnügen läſſet, daß er aus der Erfahrung erkennet, ſolches könne geſchehen. Denjenigen aber ſolte man nicht unbillig auslachen, welcher daraus den Schluß machen wolte, durch dieſen willkührlichen Satz würde dem Menſchen die Krafft zu gehen benommen, und die Leute würden künftig nicht mehr gehen, ſondern wie die Steine immer an einem Orte bleiben: folglich würden die Prediger künftig keine Leute in die Kirche bekommen, und den groſſen Herren werde es an Soldaten fehlen, ja es würden gar keine Menſchen das Feld mehr bauen, und folglich das gantze menſchliche Geſchlecht untergehen. Auf eben ſolche Weiſe iſt aus dem unzweifelhaften Zeugniſſe der Erfahrung bekannt, Leib und Seele ſeyen mit einander verbunden, und handele ein jedes derſelben alſo, als wenn ſie einen Einfluß in einander hätten: daß alſo diejenigen, welche ſich bey der Erfahrung vor einer Einſchleichung (vitio ſubreptionis) nicht in Obacht nehmen können, als durch die Erfahrung beſtätiget annehmen, daß die Seele in den Leib, und der Leib hinwiederum in die Seele einen Einfluß habe. Daß Leib und Seele völlig auf eine ſolche Art würcken (agant), als wenn ſie einen Einfluß in einander hätten, iſt ſo gewiß, daß ſich niemand erkühnet, es in Zweifel zu ziehen, der nur die Seele von dem Leibe unterſcheidet, und nicht die beyden vor ſich beſtehenden Dinge in eines zuſammen wirft. Alldieweilen aber die Weltweiſen, da ſie davon Grund angeben wolten, zu der völligen Wahrheit nicht gelangen konnten; haben ſie ihre Zuflucht zu einigen willkührlichen Sätzen genommen, um zu ſehen, ob ſie durch deren Hülffe, ſie endlich an das Licht zu bringen vermöchten. Daher haben die Schul-Lehrer (Scholaſtici) den natürlichen Einfluß, welcher uns alſo vorkommt, als würcklich (realem) angenommen, und daraus den Grund dieſer Gemeinſchaft angegeben. Da der natürliche Einfluß zum Voraus ſetzet, daß etwas von einer Sache in die andere Sache übergehe, und noch anderes daraus folget, welches mit den allgemeinen Gründen nicht genua überein ſtimmet: ſo hat Cartes für den willkührlichen Satz des natürlichen Einfluſſes einen andern geſetzet, nehmlich die unmittelbare Mitwürckung (immediatum concurſum) GOttes, wenn er nach ſeiner gewöhnlichen Macht (potentiam ordinatam) würckt, dergeſtalt, daß die übereinſtimmende Würckungen des Leibes und der Seele, um eines gewiſſen allgemeinen, und von GOtt bey dem erſten Urſprunge der Dinge weislich feſtgeſtellten Geſetzes willen, erfolgen. Der Herr von Leibnitz hat endlich den dritten willkührlichen Satz ausgedacht, vermöge deſſen er Seele und Leib vor ſich läſſet, alſo, daß die Seele dasjenige thut, was ihr zukommt, und der Leib desgleichen, was für ihm gehöret, beyde Würckungen (actiones) mit einander, um einer zwiſchen ihnen beſtimmten Harmonie willen überein kommen, indem GOtt nach den ewigen

Be-

Begriffen, welche ſein Verſtand hervor gebracht hat, wohl einen Leib voraus geſehen hat, welcher mit der in ihren Würckungen frey handlenden Seele überein ſtimmet, ſolchen mit ihr verbunden hat, weil kein anderer ſonſt mit ihr hätte ein vor ſich ſelbſt beſtehendes Ding (ſuppoſitum), dergleichen wir einen Menſchen nennen, ausmachen können. Jeder von dieſen willkührlichen Sätzen, hat, wie alle übrige Philoſophiſche willkührliche Sätze überhaupt, nicht den Nutzen, daß daraus durch Schlüſſe (a priori) ſolte beſtimmt werden, was von Leib und Seele herkommen könne, oder daß dadurch die Vermögen, welche ſich für ſolche Würckungen ſchicken, ſolten beſtimmet werden, als welches aus dem untrüglichen Zeugniſſe der Erfahrung bekannt iſt (denn wer ſolte ſo gar wunderlich ſeyn, daß er auch einmahl im Traume auf dergleichen ungereimte Gedancken käme?): ſondern ihr Nutzen kommt vielmehr darauf an, daß man daraus Grund von demjenigen, was man bemercket, aus Sätzen angeben will, um zu ſehen, in wie ferne der willkührliche Satz mit den Bemerckungen, das iſt, mit der Wahrheit übereinkomme, und daß man ferner daraus durch Schlüſſe herleiten möge, was durch ordentliche Folgerungen daraus flieſſet, damit man aufmercksamer werde, die übereinſtimmenden Würckungen des Leibes und der Seele zu bemercken, indem man gerne ſehen will, ob die Erfahrung etwas an die Hand giebt, welches dem willkührlichen Satze gemäß oder zuwider iſt. Wenn das letztere geſchiehet, ſo verbeſſert man ihn, und gelanget alſo zu einer genauern Erkenntniß der Seele, zu welcher man ohne Beyhülffe des willkührlichen Satzes nicht gelanget ſeyn würde. Dieſen Vortheil hat vornemlich Leibnitzens Meynung, wie den ſcharffſinnigern Weltweiſen überflüßig genung bekannt iſt.

Wie man auf nützliche willkührliche Meynungen komme.

Vorhin haben wir ſchon erwehnet, daß die willkührlichen Sätze alſo beſchaffen ſeyn müſſen, daß dadurch einige Begebenheiten hinreichend erkläret werden können: folglich nicht allein an und vor ſich möglich ſeyn müſſen, alſo daß ſie von allem Widerſpruche frey ſeyn: ſondern daß auch, wenn man ſie annimmt, dasjenige, was man bemercket, angenommen werden muß, und daß, wenn man dasjenige, was man bemercket, wegnimmt: die willkührlichen Sätze nothwendig hinfallen müſſen. Wir wollen uns einmahl den gar gemeinen willkührlichen Satz der Sternkundigen vorſtellen, welchen ſie in dem Sphäriſchen Theile derſelben alle einſtimmig gebrauchen, daß ſich der Himmel mit allen groſſen Weltcörpern (corporibus totalibus) um den in der Mitte der Weltkugel ruhenden Erdboden mit einer gleichförmigen Bewegung herum drehe, welche beſtändig in einerley Zeitlauf zu Ende gehet. Wenn man dieſen Satz annimmt, ſo folgen daraus alſobald durch Schlüſſe (a priori) die Begebenheiten der erſten oder gemeinen Bewegung; und wenn man die Begebenheiten der erſten Bewegung wegnimmt, oder andere, welche von ihnen verſchieden ſind, erdichtet, ſo beſtehet der willkührliche Satz nicht ferner mehr. Es giebt alſo eine nothwendige Verbindung zwiſchen einigen Dingen, die man bemercket, und dem willkührlichen Satze, dergeſtalt, daß, wenn ſolcher auch den übrigen Begebenheiten zugleich genug thäte, man allerdings erachten müſſe, er komme mit der Natur der Dinge überein. Allein wenn man die Unterſuchung anſtellet, und etwas antrifft, welches damit nicht übereinſtimmet: ſo findet man, daß er ihr zuwider lauffe. Solchergeſtalt erkennen die Sternkundigen eine nothwendige Verbindung zwiſchen der Meynung von der gemeinen Bewegung und ihren Begebenheiten: gehen ſie aber weiter bis auf die Erklärung der Begebenheiten von der eigenen Bewegung: ſo finden ſie, daß ſolche damit nicht übereinkomme. Nemlich dasjenige, was in den willkührlichen Satze angenommen wird, Grund von dem, was man bemercket, anzugeben, und daß ſich alſo auf das gewiſſe Zeugniß der Erfahrung gründet, das gehöret mit unter die beſtimmenden Dinge (determinantia); gleichwie dasjenige, was man bemercket, unter die beſtimmten (determinata) zu rechnen iſt. Wie aber Wolff in der Ontol. gezeiget hat; ſo giebt es eine nothwendige Verbindung zwiſchen dem beſtimmenden und beſtimmten, vermöge deren aus einem angenommenen beſtimmten Dinge, nach der Art ordentlich zu ſchlieſſen, von welcher er erwieſen hat, daß ſie den Beweiſen zukomme, ſich das beſtimmende, und aus dem beſtimmenden hingegen das beſtimmte herausbringen läſſet. Scheinen jemanden hierinnen einige Schwierigkeiten vorzukommen; ſo hat er den Begriff von dem Beſtimmenden und Beſtimmten noch nicht genug eingeſehen, auch nicht hinlänglich den Unterſcheid erwogen, welcher zwiſchen Grund und Urſache anzutreffen iſt. Beydes hat man aus der Grundwiſſenſchafft zu erlernen. Es ſind alſo die willkührlichen Sätze, darinnen das Gegentheil ſtatt findet, unmöglich, nemlich, wenn man etwas erdichtet, davon ſich nicht erweiſen läſſet, daß es in der Welt würcklich ſeyn könne, und aus dem man nach der ordentlichen Art zu ſchlieſſen, dasjenige nicht heraus bringet, was man bemercket. Dergleichen willkührliche Sätze ſind leider! ſehr viele in groſſer Anzahl bey den Weltweiſen anzutreffen und darunter hat man vornemlich diejenigen allgemeinen zu zählen, welche aus einigen betrüglichen Begriffen, die man ſich nach der Aehnlichkeit einiger undeutlichen erdichtet hat, die gantze Natur der Dinge, oder doch die weitläufftige Menge der Einſchränckungen (modificationum) die man auf eine gemeine Gattung bringen will, erklären ſollen.

Wie man erweiſet, daß ein willkührlicher Satz unmöglich ſey.

Unſer jetziges Vorhaben erfordert die Erwegung (theoriam) der Philoſophiſchen willkührlichen Sätze auch in die Ausübung (praxin) zu bringen. Vor das erſte hat man alſo zu bedencken, daß der willkührliche Satz möglich ſeyn müſſe: und ſo lange dieſes nicht offenbar iſt; ſo iſt der willkührliche Satz noch ſehr weit von der Wahrſcheinlichkeit entfernet. Denn es fehlet an dem erſten, welches zu der Wahrheit erfordert wird,

indem nichts würcklich seyn kan, das schlechterdings unmöglich ist. Wie man die völlige Unmöglichkeit erweisen könne; ist aus der Grundwissenschafft bekannt. Denn wenn der willkührliche Satz an und vor sich betrachtet, ohne eine Absicht auf etwas anders zu haben, unmöglich ist: so muß er einen Widerspruch enthalten, und wie man solches erweise, hat Wolff in der Grund-Wissenschafft gezeiget. Nemlich, der in dem willkührlichen Satze verborgene Widerspruch, muß durch ordentliche Schlüsse entdecket werden, zu welchen uns die Gründe der Grund-Wissenschafft, welche wir hier mit anpreisen, bey der Hand leiten. So viel ihrer also entweder gar keinen deutlichen Begriff davon haben, wie man einen verborgenen Widerspruch herausbringen müsse, oder auf denselbigen bey den Urtheilen nicht Acht haben, oder ihn in dem gegebenen Fall nicht anzuwenden wissen. Die müssen sich in dem Urtheile von der Unmöglichkeit der willkührlichen Sätze übereilen. Diejenigen sind also untüchtige Richter, welche einen gewissen willkührlichen Satz ungereimt, und folglich schlechterdings unmöglich nennen, weil sie nicht wissen, daß er möglich sey, und sie gewohnt sind alles, davon sie keinen Begriff haben, unter das Unmögliche zu rechnen. Denn ob es gleich allerdings wahr ist, daß mit dem unmöglichen kein anderer als nur ein betrüglicher Begriff überein komme; folglich es ein ausser Streit richtiger Grundsatz (principium) ist, daß dasjenige unmöglich sey, davon es keinen Begriff giebt, oder davon sich der Verstand keinen machen kan: so verstossen sie sich doch bey der Anwendung dieses Grundsatzes, wenn sie annehmen, es sey kein Begriff möglich, wenn sie keinen haben, oder zum voraussetzen, daß sich kein Verstand, auch nicht einmahl der göttliche (denn auch auf diesen hat man zu sehen, wenn von dem Verstande überhaupt die Rede ist) einen Begriff von demjenigen machen könne, davon sie sich einen zu erregen nicht im Stande sind. Wir wollen davon ein Beyspiel angeben, welches sich auf unsere Zeiten schicket. Der Herr von Leibnitz setzet bey dem willkührlichen Satze, welchen er, die Vereinigung des Leibes und der Seele zu erklären, ausgedacht hat, zum voraus, daß die Bewegung des Cörpers, welche mit den freyen Entschliessungen (decretis) der Seele übereinkommen, auf eine Mechanische Art, das ist, aus seinem Bau (structura) nach den Regeln der Bewegung erfolgen. Damit sind diejenigen, welche diesen willkührlichen Satz bestreiten, übel zufrieden. Sie nennen ihn deswegen ungereimt, weil sie vor unmöglich halten, daß die Bewegungen des Leibes mit dem freyen Entschliessen der Seele übereinkommen sollen, wenn sie auf eine Mechanische Art erfolgen, und weil sie diese Unmöglichkeit zum voraus setzen, so schliessen sie, daß, wenn man solche Bewegungen setze, die freyen Entschlüsse der Seele aufgehoben würden, gleichwie hingegen, wenn man sie zum voraus setzet, folget, daß, wenn man freye Entschlüsse der Seele setzet, bloß Mechanische Bewegungen, welche damit in dem Leibe übereinkommen sollen, aufgehoben wurden. Bisher aber hat niemand die Unmöglichkeit eines Leibes, der in seinen Mechanischen Bewegungen mit der sich frey entschliessenden Seele übereinstimmen solte, erweisen können: sondern die solche behaupten, haben keinen andern Grund, als daß sie keinen solchen Begriff von dem Cörper haben, und sich ihn auch nicht zu wege zu bringen vermögen; folglich läugnen sie ohne Grund, daß es einen dergleichen Begriff vom Cörper gebe, und daß dergleichen nicht einmahl in dem göttlichen Verstande anzutreffen sey; welches sie allerdings zugleich mit läugnen müssen, wenn sie aus dem Mangel des Begriffes die Unmöglichkeit desselben beweisen wollen, wie wir erst gesehen haben. Jaquelot, ein vortrefflicher Gottesgelehrter, ließ die Möglichkeit eines dergleichen Cörpers zu, und machte daraus den Schluß, daß die Freyheit durch den Lehrbegriff (systema) der vorher bestimmten Harmonie nicht aufgehoben werde. Eben also haben auch die Verfasser des Trewuischen Tagebuches geurtheilet. Die Ursache eines so verschiedenen Urtheils ist offenbahr. Jaquelot, und welche es mit ihm halten, sagen nicht, daß dasjenige bey GOtt unmöglich sey, davon sie keinen Begriff haben können, weil sie festiglich glauben, GOtt könne auch, was den menschlichen Begriff weit übersteiget: die ihm aber zuwider sind, achten das schlechterdings, folglich auch bey GOtt für unmöglich, wenn es ihren Begriff übersteiget. So lange aber die Unmöglichkeit eines Leibes, welcher in den Mechanischen Bewegungen mit der sich frey entschliessenden Seele übereinstimmet, nicht so gewiesen werden kan, wie wir eingeschärffet haben, daß man die Unmöglichkeit der willkührlichen Sätze erweisen müsse: so lange lässet sich auch nicht schliessen, daß durch den Leibnitzischen Lehrbegriff die Freyheit aufgehoben werde, folglich fället das Geschrey (declamationes) der Folgerungsmacher (consequentiarum) weg, welches sie wegen der abgesprochenen Freyheit anheben. Wir wollen aber setzen, daß die Unmöglichkeit eines solchen Leibes, dergleichen in dem Leibnitzischen bedingten Satze angenommen wird, einmahl erwiesen werde: alsdenn wird freylich erhellen, daß die Freyheit mit derselbigen nicht bestehen könne; aber es wird doch deswegen nicht folgen, daß man die Freyheit aufheben müsse. Vielmehr hat man den Schluß zu machen, der Leibnitzische willkührliche Satz sey falsch, weil darinnen als möglich angenommen wird, was doch unmöglich wäre, so lange man zum voraus setzet, daß die Entschliessungen der Seele frey seyn, welche doch aus andern Gründen erwiesen wird, mit welchen jener willkührliche Satz nichts zu schaffen habe. Wenn aber jemand erkennete, daß ein Leib, welcher in seinen Mechanischen Bewegungen mit den freyen Entschliessungen der Seele übereinstimmte, unmöglich wäre; diesem ohngeachtet aber behauptete, es könne die Gemeinschafft (commercium) zwischen der Seele und dem Leibe auf keine andere Weise als durch eine gewisse vorherbestimmte Uebereinstimmung zwischen den Veränderungen (modificationibus) der Seele und des Leibes vorgehen, der würde allererst dadurch die Freyheit aufheben, und sie läugnen, nicht, als wäre er durch den willkührlichen Satz die Gemein-

schaft

ſchaft zwiſchen der Seele und dem Leibe zu erklären, darauf geführet, ſondern durch andere Gründe die Freyheit der Seele zu läugnen bewogen worden, wenn er auch gar nicht an die Erklärung dieſer Gemeinſchaft gedacht hätte. Dieſes haben wir deswegen ein wenig deutlich vorzutragen, für gut befunden, damit man den Nutzen der vorhabenden Lehre, von der Unmöglichkeit der willkührlichen Sätze, einſehen möge, welcher fürwahr nicht gering iſt. Denn es dienet dazu, damit man nicht durch eine Uibereilung im urtheilen, ſeinen guten Nahmen in der gelehrten Welt einen Schandflecken anhänge, und durch verwegenes Urtheil gegen andere unbillig verfahre.

Woher ſich die Wahrheit eines ſchlechterdings möglichen willkührlichen Satzes abnehmen läſſet.

Doch die unbedingte (abſoluta) Möglichkeit eines willkührlichen Satzes machet es noch nicht aus, daß er auf die Erklärung der Begebenheiten der Natur angewendet werden könne. Denn wenn dasjenige was man durch Schlüſſe (a priori) heraus bringet, mit demjenigen, was man bemercket, überein kommen ſoll: ſo muß man ferner zeigen, es ſey dasjenige auch in der Weltweisheit vorhanden, was man in dem willkührlichen Satze annimt. Als lange dieſes nicht erwieſen werden kan; ſo lange iſt die Wahrheit des willkührlichen Satzes noch nicht erwieſen. Denn anders verhält ſich die Sache in der Naturlehre und Artzneykunſt, ja in der gantzen Weltweisheit; anders aber in der reinen Meßkunſt. Die Feldmeſſer können damit zu frieden ſeyn, daß der willkührliche Satz nicht ſchlechterdings unmöglich ſey, welchen ſie annehmen: Denn die Wahrheiten in der Geometrie und Rechenkunſt ſind zu allgemein, als daß ſie von den Schrancken der Natur ſolten eingeſchloſſen werden. Den Weltweiſen aber thun allein diejenigen willkührlichen Sätze ein Genügen, welche in der Welt ſtatt haben, indem ſie keine andere Wahrheit ſuchen, als welche unter den wircklichen Dingen befindlich iſt. Ehe ſie nun einen willkührlichen Satz als richtig zulaſſen können: ſind ſie allerdings ſchuldig zu erweiſen, daß nichts angenommen werde, als nur was unter den wircklich vorhandenen Dingen Platz findet. Wer es anders machet, der erdichtet ſich eine Welt nach ſeinem Belieben, welche auſſer ſeinen Begriffen nicht vorhanden iſt; betrachtet aber diejenigen nicht, welche nach dem weiſeſten Rathſchlage GOttes eingerichtet, und durch ſeine Allmacht hervorgebracht worden iſt. Es übereilen ſich alſo die im urtheilen, welche die Wircklichkeit eines Philoſophiſchen willkührlichen Satzes mit der unbedingten Möglichkeit unrecht vermengen. Es iſt aber viel daran gelegen, daß dieſe zwey Dinge von einander unterſchieden werden. Denn gleichwie durch die willkührlichen Sätze in der Natur durch Schlüſſe entdecket wird, was in der Ausübung (praxi) ſeinen Nutzen haben kan: alſo werden im Gegentheil, aus einem willkührlichen Satze, welcher der Natur zuwider, wenn er ſchon nicht ſchlechterdings unmöglich iſt, Sätze hergeleitet, welche man nicht gebrauchen kan. Denn wenn wir die Dinge in der Natur, auch ſelbſt das Vermögen unſerer Seelen zu unſerm Nutzen anwenden: ſo darf man ihnen nichts anders zuſchreiben, noch von ihnen erwarten, als was ihnen zukommt. Wenn alſo ein willkührlicher Satz falſch iſt; ſo kommt ſolches ſo gleich an dem Tag, wenn man mercket, daß die daraus hergeleitete Ausübung keinen weitern Fortgang hat. Wir wollen den Fall ſetzen, daß ein Naturkündiger eines willkührlichen Satzes von dem Wachsthum der Pflantzen Erwehnung thue. Kommt ſolche mit der Natur überein: ſo müſſen die Ausübungen, welche daraus geſchloſſen werden, ſich durch einen Erfolg, welcher ſo iſt, wie man ihn erwartet, rechtfertigen. Kommt er aber mit der Natur nicht überein, ob er gleich nicht ſchlechterdings unmöglich iſt: ſo gehen die daraus hergeleiteten Uibungen nicht von ſtatten, und ermüdet man ſeinen Fleiß durch die unternommene Bemühungen vergeblich. Und das iſt der Grund warum wir dergleichen Ausübungen nicht weiter Platz finden laſſen, als bey den Verſuchen (Proben), welche man anſtellet, die Wahrheiten der willkührlichen Sätze zu prüfen, woferne man ſich nicht genöthiget ſiehet, dasjenige lieber nicht unverſuchet zu laſſen, was einigen Schein der Wahrſcheinlichkeit hat, als völlig von dem gantzen Wercke abzuſtehen, wovon nicht wenig zu ſagen ſeyn würde, wenn wir von dem Nutzen der willkührlichen Philoſophiſchen Sätze in der Ausübung zu handeln des Vorhabens wären. Wir wollen von dem bisher geſagten die Anwendung auf den willkührlichen Satz machen, darinnen die Gemeinſchaft zwiſchen der Seele und dem Leibe durch eine vorher beſtimmte Harmonie, das iſt, wenn die Worte die Sache ausdrücken ſollen, durch eine Vereinigung der Seele mit einem Leibe, der mit ihr in den Mechaniſchen Bewegungen übereinſtimmet, erkläret wird. Wir wollen ſetzen, es ſey die Möglichkeit eines desgleichen Cörpers erwieſen, welche Jaqvelot, da er auf die göttlichen Eigenſchaften zurücke ſiehet, einräumet: ſo läſſet ſich doch noch nicht daraus ſchlieſſen, die vorherbeſtimmte Harmonie ſey auch von der Natur beliebet worden. Denn von der unbedingten Möglichkeit, läſſet ſich weder in dem gegenwärtigen Falle, wenn man nicht erwieſen hat, daß kein anderer willkührlicher Satz ſtatt finde, nimmermehr aber, wenn man nur mit wahrſcheinlichē Gründen erwieſen hat, daß es kaum ſcheine, ob wären noch andere möglich. Dahero läſſet Jaqvelot, welcher mit ſeiner tiefen Einſicht eine Billigkeit verbindet, die vorher beſtimmte Harmonie an ihren Orte geſtellet ſeyn, ob er gleich zugiebt, daß ſie nur an ſich möglich ſey, und einräumet, daß die Freyheit damit beſtehe, alſo daß die Ausübung der Sitten auf keine andere Art, als aus dem gemeinen willkührlichen Satze des natürlichen Einfluſſes möglich. Dieſer Gottesgelehrte aber hatte die Billigkeit mit der Scharfſinnigkeit gar bequem verbunden, da er eben die Religion wider gottloſe Leute männlich vertheidigte, damit

nicht der Nachdruck ſolcher Beweisgründe von äuſſerlichen Urſachen geſchwächet würde, dadurch ſein Anſehen verdächtig worden wäre.

Einſchränckung, in wie weit man die Philoſophiſchen willkührlichen Meynungen tragen müſſe.

Als lange wir die Philoſophiſchen willkührlichen Sätze nicht anders gebrauchen, als daß wir uns bemühen, daraus durch Schlüſſe von demjenigen, was man bemercket Grund anzugeben, keines weges aber die Ausübung darauf gründen, wenn ſie ungewiß und gefährlich iſt, gleichwie Wolff zu thun gewohnt iſt, und von jedem Weltweiſen geſchehen muß: ſo lange hat man von ihnen keine Gefahr in der Gottesgelahrheit, Artzneykunſt, Sitten, und Staats-Lehre zu befürchten, wenn es ſich gleich ereignen ſolte, daß ſie irrig wären. Denn wer ſiehet nicht, daß ſo dann erſt der Ausübung der Sitten eine Gefahr bevorſtehe, wenn man ſich die Irrthümer als einer Richtſchnur derſelben oder der Bewegungs-Gründe dazu bedienet. Weil aber doch die willkührlichen Philoſophiſchen Sätze, wenn es ſich gleich ereignet, daß ſie falſch befunden werden, verſtändigen einen Weg zu Unterſuchungen zu bahnen, welche die Wahrheit heraus zu bringen dienlich ſind: ſo iſt dieſer Gebrauch der willkührlichen Sätze nicht allein unanſtößig, ſondern auch dem menſchlichen Geſchlechte nützlich, und man muß ihn den Weltweiſen laſſen. Wer aber wider die willkührlichen Sätze in der Weltweisheit ein Geſchrey erhebet, und ſich alle Mühe giebt, den Weltweiſen um ihres rechten Gebrauchs willen Ungelegenheit zu verurſachen: der verräth damit, daß er in der gröſſeſten Unwiſſenheit in Abſicht auf die Philoſophiſchen Meynungen ſtecke, oder ein bitteres Gemüth gegen andere habe. Was hier von der Erduldung (tolerantia) der willkührlichen Philoſophiſchen Sätze geſaget worden iſt, gehet von der bisher, obgleich nicht aller Orten eingeführten Gewohnheit, nicht im mindeſten ab. Als Nicol Copernic, ein Sternkundiger von vortreflicher Scharfſinnigkeit, wahrnahm, daß die Rechnungen, welche ſich auf die Ruhe der Erde gründen, nicht mit den Begebenheiten des Himmels überein kämen: führte er den willkührlichen Satz, daß die Erde ſich bewege, in die Sternkunſt ein, um einen Verſuch zu thun, ob man durch Hülffe derſelben auf eine genauere Einrichtung von den Bewegungen der Planeten gelangen könne. Ob man nun gleich zu damaliger Zeit vermeynte, als ob dieſer Satz dem Buchſtaben der Schrift zuwider lauffe, indem er der gemeinen Erklärung derſelben zuwider war: ſo haben doch deme ohngeachtet Nicol Schonberg, ein Cardinal zu Capua, und Tidemann Giſe, Biſchoff zu Culm, ihn ermahnet, daß er ſein Aſtronomiſches Werck, von dem Herumdrehen der himmliſchen Kreiſe (de revolutionibus orbium cœleſtium), darinnen er ſich dieſes willkührlichen Satzes bedienet hatte, durch den Druck bekannt machte; und der Pabſt Paul III hat es nicht ungnädig aufgenommen, daß der Verfaſſer als er ſolches heraus gab, es ihme durch eine Zuſchrift widmete, und durch ein ſo groſſes Anſehen, und Urtheil den Läſterern ein Gebies ins Maul legte. Und obgleich der Römiſche Hof nicht wolte, daß ein noch unerwieſener willkührlicher Satz, über ſeinen wahren Nutzen erſtrecket, und für eine Wahrheit ausgegeben würde; und Galiläer, welcher, ob er ſchon erinnert worden war, dennoch nicht unterlaſſen wolte, etwas dergleichen vorzunehmen, eine harte Beſtrafung deswegen hat ausſtehen müſſen: ſo hat man doch damit nicht den rechten Gebrauch dieſes Satzes aufgehoben; ſondern ihn den Sternkundigen und Naturverſtändigen frey überlaſſen. Dahero auch Ricciol, ohnerachtet er in dem Almageſto novo wider die Wahrheit des Copernicaniſchen Satzes ſcharf geſtritten hatte, nichts deſto minder bey Verfertigung ſeiner Aſtronomiſchen Tabellen ſich ſolches ſelbſt bedienet, weil ein Sternkundiger nicht behauptet, daß ein willkührlicher Satz, deſſen er ſich bedienet, wahr ſey, ſondern von freyen Stücken zugiebt, daß er von denjenigen, was die Natur annimt, verſchieden ſeyn könne, wenn er nur in dem gegebenen Falle ihm gleichgültig iſt. Denn in der Kunſt zu erfinden, wird Wolff wie er verſprochen hat, mit den deutlichſten Beweisgründen zeigen, daß man nicht nur einen einzigen Grund habe, warum man bey Unterſuchung der Wahrheit demjenigen, was die Natur angenommen hat, einen andern willkührlichen Satz, welcher jenem in dem gegebenen Falle gleichgültig iſt, mit Wiſſen und Willen vorziehe. Dahero tadelt auch Ricciol den Kepler nicht deswegen, weil er in der Sternkunſt ſo wohl die Bewegungen der Sterne zu erklären, als auch Aſtronomiſche Tabellen zu verfertigen, ſich des willkührlichen Satzes, daß die Erde beweget werde, bedienet hat; ſondern daß er die Bewegung der Erde wider die gewöhnliche Auslegung der Schrift als wahr angenommen habe, ehe die Wahrheit derſelben erwieſen worden iſt. Am allerwenigſten aber hat man den Weltweiſen den rechten Gebrauch der willkührlichen Sätze zu wehren, wenn alle willkührliche Sätze, welche man nur erdencken kan, die Ausübung unangetaſtet laſſen, welche auf demjenigen beruhet, um deſſen Erklärung willen man den willkührlichen Satz ausfündig machet. Dieſer Fall findet bey den willkührlichen Sätzen ſtatt, welche die Weltweiſen die Gemeinſchaft zwiſchen Seele und Leib zu erklären, ausgedacht haben. Denn wer mit uns jene willkührliche Sätze nicht anders gebrauchet, als um daraus durch Schlüſſe (a priori) Grund von demjenigen anzugeben, was durch das gewiſſe Zeugniß der Erfahrung bekannt iſt: der läugnet nicht, was aus der täglichen Erfahrung bekannt iſt, nehmlich daß Seele und Leib alſo würcken, als wenn ſie in einander einen Einfluß hätten, und verwirft folglich einen ſolchen willkührlichen Satz als falſch, vermöge deſſen die Seele und der Leib anders würcken müſſen, als wenn ſie in einander einen Einfluß hätten, und welcher ſolchergeſtalt nicht eben ſo viel gilt, als der willkührliche Satz des natürlichen Einfluſſes. Wolte daher jemand ſich in Sitten- und Staats-Sachen des willkührlichen Satzes von dem natürlichen

Digitized by Google

lichen Einfluſſe bedienen; der könnte ihn ſicher gebrauchen, wenn gleich erwieſen würde, daß er falſch wäre, gleichwie ſelbſt diejenigen Sternkundigen, welche behaupten, die Erde ſtehe nicht ſtille, ſolches doch in dem Sphäriſchen Theile der Sternkunſt annehmen, die Begebenheiten der gemeinen Bewegung (motus communis) zu beſtimmen. Wolf hat dieſes vorlängſt erinnert, obgleich diejenigen dieſe ſo leichte Wahrheit nicht einſehen können, welche, da ſie vorgeben, daß ſie das Hohe ſehen, es an ihrer Scharfſichtigkeit fehlen laſſen, wenn ſie Sachen etwas tieffer einſehen wollen. Und um dieſer Urſache willen hat niemand unter den Proteſtanten Herrn Johann Chriſtoph Sturmen Händel erreget, als er ſich der Erklärung durch die Gelegenheit gebenden Urſachen (ſyſtema cauſarum occaſionalium) als eines willkührlichen Satzes bey Erklärung der Urſache und Mittheilung der Bewegung, und der Gemeinſchaft zwiſchen Seele und Leib bedienete, ja daraus erwieß, daß ein GOtt ſey. So hat auch niemand dem Herrn Hamberger, zu ſeiner Zeit hochberühmten Profeſſore der Meßkunſt und Natur-Lehre in Jena, eine Schwierigkeit gemachet, als er eben dieſe Erklärung, durch die Gelegenheit gebenden Urſachen, in ſeinem Vortrage über die Natur-Lehre, erläuterte und vertheidigte.

Verſchiedene Schickſale der philoſophiſchen willkührlichen Meynungen.

Es ſcheinet zwar die Unterſuchung, woher es komme, daß, was zu einer Zeit nicht gefährlich geſchienen hat, ſondern von den Gottesgelehrten ſelbſt gebilliget, ja heftig vertheidiget worden iſt, doch zu einer andern Zeit vor ſehr gefährlich erachtet wird, ſogar, daß damit alle Ehrfurcht vor GOtt, alle Tugend, alle Gerechtigkeit, völlig aufgehoben, ja die Kirche und gemeine Weſen von Grund aus umgeſtoſſen werde: allein, weil man davon mit wenigen nicht ein hinreichendes ſagen kan: ſo müſſen wir ſolches hier mit Stillſchweigen übergehen. Es darf aber niemand daran zweifeln, daß die willkührlichen Sätze und Meynungen der Weltweiſen nicht ſolche Schickſale auszuſtehen hätten. Wir beruffen uns dißfalls auf ein neuerliches Beyſpiel. Es iſt jedermann bekannt, mit was vor Hitze wider Pufendorfen behauptet worden iſt, daß die Handlungen an und für ſich gut oder böſe wären. Ob nun gleich Puffendorf mit dem Nahmen eines Heyden, Socinianers, Pelagianers, Hobbeſianers, Atheiſten, und viel andern Scheltworten ſchimpflich beleget worden iſt; und ob es gleich nicht an ſehr orthodoxen Gottesgelehrten gefehlet hat, welche behauptet haben, man könne die Lehre von der Gnugthuung Chriſti nicht verſtehen, wenn man die innerliche Erbarkeit der Handlungen nicht einräume: ſo höret man doch deme ohngeachtet, daß auch ſelbſt an demjenigen Orte, wo wider Puffendorfen auf das allerheftigſte geſtritten worden iſt, die Lehre von der innerlichen Erbarkeit und Schändlichkeit der Handlungen unter die Grund-Lehren der Gottes-Verleugnungen gerechnet wird. Nun wird Puffendorf ungemein gerühmet, hingegen werden die Schul-Lehrer (Scholaſtici) und mit ihnen auch diejenigen Gottesgelehrten, welche zu ihrer Zeit einen groſſen Ruhm der Orthodoxie hatten, verworffen.

Klugheit, welche man bey willkührlichen Philoſophiſchen Sätzen zu brauchen hat.

Uibrigens braucht man eben keines groſſen Nachdenckens, um einſehen zu können, daß in andern Stücken lobenswürdige Männer durch übereiltes Urtheil von den willkührlichen Sätzen und Meynungen der Weltweiſen, ihrer Hochachtung bey der Nachwelt keinen ſonderlichen Vortheil verſchaffen, welche ſie ſonſten immerdar haben würden, woferne ſie ſich nicht ſelbſt im Wege geſtanden wären. So iſt auch keine tieffere Einſicht nöthig, wenn man begreiffen will, daß Leute, welche ſich um die Kirche oder das gemeine Weſen wohl verdient gemacht haben, ihrem gantzen Orden ein Vorurtheil auf den Hals ziehen, und deſſen Anſehen bey denen, welche von anderer Leute Verdienſten das rechte Urtheil zu fällen, nicht im Stande ſind, das iſt, bey den meiſten, in Gefahr ſeyn, wenn ſie ſich den Neid gegen die Weltweiſen regieren, oder ſich von andern leicht etwas weiß machen, oder ſich durch das Geſchrey ſolcher, die kühnlich läſtern, und andere dergleichen Urſachen bewegen laſſen, daß ſie willkührliche Philoſophiſche Sätze, welche ſie noch nicht hinreichend verſtehen, vielweniger mit ſolchem Fleiß und Sorgfalt, als nöthig iſt, widerlegen, ſich eines Beweiſes, der einen verhaßt macht, bedienen, dergleichen jeder, auch Unwiſſender, brauchen kan, indem ſie nehmlich die Meynungen der Weltweiſen verdrehen, ſie mit verhaßter Leute, als Spinozens, Hobbes und anderer von der Kirche verworffenen Ketzer Lehrſätzen vergleichen; ſie mit verhaßten Nahmen, als des Spinoſiſmi, Hobbeſianiſmi, Pelagianiſmi, Socinianiſmi, und der Gottesverläugnung beſchimpfen; ſie mit verhaßten Folgerungen, als wenn dadurch alle Freyheit, alle Tugend, alle Gottesverehrung (religio), alle Gerechtigkeit aufgehoben, hingegen, der Gottesverläugnung, Freygeiſterey, Pelagianiſmo, und man weiß nicht, was endlich für einen abſcheulichen Abentheur Thor und Thür aufgethan würde, die ſtreitige Puncte erhöhe, als wenn die Wohlfarth der gantzen Kirche und gemeinen Weſens darauf beruhete; und endlich den Weltweiſen ſelbſt mit der gottloſen Beſchuldigung wehe thun, als wenn ſie einen verborgenen Gift unter ihren Worten verbärgen, etwas wahres nur allein zu dem Ende mit darunter mengten, damit ſie ihre Gottloſigkeit entſchuldigen, und der verdienten Strafe entgehen möchten. Hingegen kan ſich einer, der vermeynet, daß ihm obliege, dafür zu ſorgen, daß er keine ſchädliche Irthümer einſchleichen laſſe, für dieſer ſchändlichen und ſchädlichen Thorheit und Verwegenheit leichtlich in Obacht nehmen. Denn ſobald er erfähret, daß ein Weltweiſer etwas vorbringet, welches er entweder ſelbſt vormahls nicht gelernet, oder bisher nirgends geleſen, oder was er, wenn er es gehöret, oder geleſen, bisher noch nicht nach aller Strenge unterſuchet hat, oder gar nicht unterſuchen kan: ſo muß er vor allen Dingen forſchen, ob man es unter die Philoſophiſchen Meynungen zu rechnen hat, oder nicht. Solches iſt nicht ſchwer zu entſcheiden, brauchet auch keine ſonderliche Ausführung. Denn willkührliche Sätze dencket man nur zu dem Ende aus, um daher von demjenigen,

was man bemercket, aus Sätzen Grund anzugeben, und was daraus geſchloſſen wird, läſſet man nicht als wahr gelten, auſſer, wenn man befindet, daß es mit der Erfahrung überein kommt, wenn man ſeine Aufmerckſamkeit auf Bemerckung desjenigen richtet, was man ſonſt nicht würde bemercket haben. Man hat es alſo für richtig und genehm zu halten, daß der Weltweiſe die Grentzen eines willkührlichen Satzes nicht überſchreite, wenn er ſich desjenigen, davon die Rede iſt, nicht weiter bedienet, als nur Grund von demjenigen, was man aus ungezweifelter Erfahrung hat, anzugeben, und wenn er etwas durch Schlüſſe (a priori) daraus herleitet, demſelbigen keinen andern Nutzen zuſchreibet, als den es bey Unterſuchung eines willkührlichen Satzes haben kan. Wolf hat in der Pſychologia rationali, darinnen man von demjenigen, was in der Pſychologia empirica als an der Seele bemercket, angeführet wird, ſich der vorher beſtimmten Harmonie, welche der Herr von Leibnitz erfunden, dasjenige daraus zu erklären, was auf der Gemeinſchaft zwiſchen Seel und Leib beruhet, als eines willkührlichen Satzes bedienet, und es nicht weiter, als es dieſe Grentzen verſtatten, erſtrecket, nicht einmahl in demjenigen Fall, wie er ſich mit dem Beyſpiel anderer hätte ſchützen können, und die Vernunft ihn vertheidiget hätte, z. E. da er Gründe nöthig hatte, zu erweiſen, daß ein GOtt ſey. Dieſes wird auch einem jeden, wenn er es ſchon nur obenhin lieſet, ſogleich offenbar, wenn nur ſein Gemüth von keiner Gemüths-Bewegung hingeriſſen wird, welche da hindert, daß er darauf acht habe. Denn er wird mercken, daß er ſich dieſes Lehr-Begriffs (ſyſtematis) nirgends anders bedienet habe, als nur in der vernünftigen Seelen-Wiſſenſchaft (pſychologia rationali), welche in dem fünften Capitel der vernünftigen Gedancken von GOtt, der Welt, der Seele und den Dingen überhaupt vorgetragen wird. Wolf nennet aber denjenigen Theil der Lehre von der Seele die vernünftige Seelen-Wiſſenſchaft, darinnen man Grund von demjenigen angiebt, was in dem Theile, der aus der Erfahrung genommen iſt, von der Seele bemercket wird, folglich konnte ſchon daraus erhellen, daß er ſie nicht anders als einen willkührlichen Satz gebrauchet habe. Ja er hat auch im Anfangen derſelbigen Abhandlung überhaupt erinnert, daß er das Weſen und die Natur der Seele um deswegen unterſuche, damit er Grund von demjenigen geben könnte, was von derſelbigen bemercket, und im dritten Capitel angegeben worden iſt, welches er zu der, aus der Erfahrung genommenen Lehre, von der Seele beſtimmet hatte. Schlägt jemand diejenigen Abſätze im fünften Capitel nach, darinnen er die vorher beſtimmte Harmonie als einen Grund gebrauchet: ſo kan er ſehen, daß daſelbſt nichts anders geſchiehet, als daß auf eine verſtändliche Art gezeiget wird, wie dasjenige nach dieſer Meynung zugehe, deſſen Würcklichkeit niemand in Zweifel ziehen kan, indem ſie durch die tägliche Erfahrung beſtätiget wird. Z. E. Wir wiſſen aus derſelben, daß der Menſch eine Stimme von ſich gebe, damit er die Vernunft-Schlüſſe ſeiner Seele andeutet, und in ſolchem Falle heiſſet die Sprache vernünftig, oder man ſagt, daß man Worte vorbringe, welche mit der Vernunft überein kommen. In der vernünftigen Wiſſenſchaft von der Seele nimmt er eben dieſes als wahr an, und ziehet auf keinerley Weiſe in Zweifel, daß es geſchehe, ändert auch in der Sache nichts, ſondern bemühet ſich zu zeigen, wie ſolches nach der vorher beſtimmten Harmonie geſchehen könne, das iſt, wenn man annimmt, ſie ſey wahr, dergeſtalt, daß, wenn man ſetzet, ſie ſey falſch, keinesweges folget, daß wir keine Stimmen von uns geben könnten, damit wir einem andern die Vernunft-Schlüſſe unſerer Seele zu erkennen geben: ſondern das nur gewiß iſt, es gehe ſolches gantz auf eine andere Art zu, als dieſer willkührliche Satz mit ſich bringet. Und wenn jemand gewiß ſeyn will, ob ein anderer Satz darauf gegründet ſey: der hat nichts anders zu thun, als in der natürlichen Gottesgelahrheit, welche im ſechſten Capitel vorgetragen wird, desgleichen in der Sitten- und Staats-Lehre, die aus der Haupt-Wiſſenſchaft (Metaphyſica) angeführten Abſätze (paragraphos) nachzuſchlagen: Denn ſo wird ſogleich klar werden, daß an keinem andern Orte etwas angeführet werde, einen Erwegungs- oder in das Leben einfliſſenden Satz (dogma pragmaticum) damit zu beſtärcken, was nach dieſer Meynung ſchmecket. Siehet man nun ein, daß der Philoſoph in den gehörigen Schrancken bleibet; ſo muß man ihm verſtatten, daß er ſich der Freyheit, Sätze aus einander heraus zu bringen (libertate philoſophandi) bediene. Die aber unvorſichtig dabey ſind die müſſen erinnert werden, ſie möchten ſich der Meynung nicht mißbrauchen, indem ſie ſolche übel verſtehen, und daraus ſchlieſſen, was doch nicht daraus folget, weil ſie wünſchten, daß das wahr ſey, was ihre Laſter, oder böſe Begierden zu beſchönigen dienet. Es lieget auch einem Weltweiſen ob, daß, wenn ihm dergleichen Mißbrauch bekannt wird, er auf das deutlichſte zeige, es flieſſe aus ſeiner Meynung das Gegentheil. Denn ſo wird der Mißbrauch, ſo viel möglich iſt, aus dem Wege geräumet, welcher im Gegentheil unterhalten wird, wenn Männer, die ein Anſehen haben, ſelbſt böſe Folgerungen daraus machen, welche nicht aus ihnen flieſſen, und zugleich behaupten, daß ſie daraus flieſſen: darauf dann diejenigen, welchen daran gelegen iſt, ſie mit beyden Händen annehmen, gleichſam als folgten ſie aus der Meynung des Philoſophen, und das um ſo viel mehr, wenn ſie ihm eine Scharfſinnigkeit zutrauen. Denn es geſchiehet nicht ſelten, daß man den Mißbrauch einer Meynung nicht dem Weltweiſen zuzuſchreiben hat, welcher ihn richtig gebrauchet, ſondern den Folgerungsmachern, die ſolche mit böſen Folgerungen, welche doch keinesweges daraus flieſſen, beläſtigen. Es iſt aber gar nicht zu rathen, daß man den rechten Gebrauch eines willkührlichen Satzes nicht ohne offenbahren Schaden der Wiſſenſchaft um des Mißbrauchs willen, den die Folgerungsmacher (conſequentiarii) eingeführet, oder wenigſtens gebilliget haben, aufhebe. Denn man muß nur dem Mißbrauch vorbeugen, und den Gebrauch beybehalten. Es iſt nehmlich nicht zu dulden, daß die Folgerungsmacher einen willkührlichen Satz, deſſen Wahrſcheinlichkeit von einem Philoſophen mit ſcheinbaren Gründen ge-

zeiget worden iſt, mit gottloſen Folgerungen beſchweren, welche doch nicht daraus folgen, damit nicht unvorſichtige auf ſolche Weiſe die Meynung als wahr annehmen, und daher vermeynen, die Folgerungen ſeyn gleichfalls wahr, weil ſie ihren Läſtern Futter geben. Wir ſchärffen hier etwas ein, welches kluge Staatsleute ſelbſt in Uebung gebracht haben. Denn wem iſt unbekannt, wie in Schweden, wo es an Räthen, die es in der Staats-Klugheit recht hoch gebracht haben, nicht fehlet, als Joſua Schwartz, Profeſſor der Gottesgelahrheit auf der Academie zu Lunden, ſeinen Collegen den Pufendorf wegen des vortreflichen herausgegebenen Werckes von dem Rechte der Natur und Völcker, mit einem verhaſten Beweisgrunde angegriffen, und alle Pflichten eines Folgerungsmachers auf das genaueſte beobachtet, und ihn des Heydenthums, Zwinglianiſmi, Socinianiſmi, Pabſtthums, Pelagianiſmi, Hobbeſianiſmi, Carteſianiſmi, (denn damahls war der Spinoziſmus noch nicht bekannt worden, beſchuldiget hatte; die Schrifft dieſes Gottesgelehrten, auf Befehl des Hofes von dem Hencker verbrannt worden iſt. Pufendorfen aber hat man deswegen keine Händel gemacht, daß er, bey Beſtimmung des Urſprungs, woher die Handlungen gut oder böſe würden, (in determinanda moralitate actionum) von der bisher gewöhnlichen Meynung abgegangen war. Wir wollen kein ander Exempel mehr hieher ſetzen, dadurch eben dieſes beſtätiget wird, was wir mit Pufendorfs Beyſpiel bekräftiget haben, denn es ſolte nicht an andern fehlen, welche theils älter, theils neuer ſind, als dieſes. Es iſt auch nicht nöthig, daß wir erweiſen, es komme dieſes mit den Regeln einer wahren Staatskunſt gantz genau überein, indem aus demjenigen, was wir hier geſagt haben, die Wahrheit deſſelben überflüßig erhellet.

Politiſche Klugheit, welche man bey Philoſophiſchen willkührlichen Meynungen zu gebrauchen hat, wenn darüber geſtritten wird.

Es werden ſich auch diejenigen, welche Macht haben, leicht hüten können, daß ſie nicht durch unverſtändiges Geſchrey und Läſtern ihr Anſehen in Gefahr ſetzen laſſen. Denn 1) ſolte man die Klagen derjenigen für verdächtig halten, welche mit einem nur verhaſt machenden Beweisgrunde angezogen kommen, welchen wir mit ſo lebhaften Farben, die wir von Clercken, einem um die Gelehrſamkeit hochverdienten Manne, entlehnet, kurtz vorher abgemahlet haben, daß man ſolche nothwendig ſo gleich erkennen muß. Denn iſt eines Meynung nicht ſchon zur Gnüge widerleget, wenn man nach Art eines auf etwas ungereimtes führenden Beweiſes (demonſtr. indirecta) einen eintzigen falſchen Schluß daraus folgert. Häuffet man nicht alſo Folgerungen aus Folgerungen gantz in einer andern Abſicht, als um zu widerlegen, nemlich eines andern Ehre und Glück Schaden zuzufügen? Kommt nicht das gantze Verfahren (praxis) bey den verhaſt machenden Beweisgründen aus einer Begierde Schaden zu thun her? Wir erachten, dieſes ſey daraus zur Gnüge offenbar, weil die Meynung, welche beſtritten wird, mit Lehr-Sätzen verhaßter Leute verglichen, mit neidiſchen Nahmen beſchimpffet, mit gottloſen boshaftigen Muthmaſſungen (Argwohn) verfolget wird, da doch ein jeder mercket, daß man davon keinen richtigen Beweisgrund, darvon die Falſchheit folgte, hernehmen könne, und daß dergleichen nicht von einer Liebe zur Wahrheit herkäme, welche ſich auf die Wichtigkeit der Gründe, und nicht auf den Gift bey den Schreiben gründet. So muß auch 2) eine Klage verdächtig vorkommen, wenn jemand ſein Urtheil von des andern Handlung ſtatt der Handlung (facti) ſelbſt anführet. Denn ein jeder ſiehet, daß wenn einer den andern verklagen will, daß er ſagen müſſe, was der andere gethan habe, nicht aber, was ihn von des andern Handlung dünckе. Z. E. Wenn einer den andern anklaget, daß er atheiſtiſche irrgläubige Lehren hege, daß er der Atheiſterey Thür und Thor aufthue, daß er die Freyheit aufhebe, daß er die ſtudirende Jugend verführe: Der erzehlet nicht eines andern ſeine Handlung, ſondern ſein Urtheil davon, welches doch von der Wahrheit weit abgehen kan. Oefters wird das Urtheil der Mißgünſtigen bloß durch Erzehlung der Handlung widerleget. Dahin gehöret auch, daß man die Sachen mit ihren Umſtänden anführen muß, da es nur allzubekannt iſt, daß etwas unter gewiſſen Umſtänden untadelich iſt, was auſſer denſelben nicht zu entſchuldigen ſeyn würde. Daher muß auch die Erzehlung der Begebenheit, wenn alle Umſtände weggelaſſen ſind, billig für verdächtig gehalten werden. So gehöret auch nicht minder hieher, daß die Irrthümer, welche man einem Schuld giebt, aus den Worten des Verfaſſers ſelbſt in Sätze zuſammen gebracht, und vorgetragen werden müſſen, folglich alle ausſchweiffende und weitläuftige Reden, damit man alles unter einander menget, verdächtig ſeyn. Wenn man nun dieſes wahrſcheinlich erwogen hat, um deswillen man wegen der Aufrichtigkeit ſolcher Leute, welche den Weltweiſen feind ſind, billig einen Argwohn bekommt: ſo kan einer, der ſich in Obacht zu nehmen hat, daß er nicht leichtlich unbilligen Klagen Gehör geben möge, aus der Theorie von den Philoſophiſchen Meynungen leicht abnehmen, was an den Klagen und Beſchuldigungen wahr ſey, denn da 3) die gantze Beurtheilung darauf hinaus lauft, ob die Meynung (ſententia) des Weltweiſen ein Philoſophiſcher willkührlicher Satz ſey, und ob der Weltweiſe damit in den Schrancken eines willkührlichen Satzes bleibe; ſo iſt nichts anders von nöthen, als dem Ankläger zu befehlen, daß er a) die Meynung des Weltweiſen mit ſeinen eigenen Worten vortragen, b) die Stellen anzeigen ſoll, darinnen er dasjenige, worüber man ſtreitet, als einen Grund anführet, eine gewiſſe Lehre daraus zu beweiſen; hernach hat er auch den Weltweiſen zu fragen a) ob er dieſelbige Meynung für die ſeinige erkenne, oder ob er daran etwas verbeſſert haben wolle? (da er denn in dem andern Falle ihm auflegen kan, daß er ſolche beſſer einrichte, und den Beweis, daß er ſie alſo verſtanden habe, aus einer Schrifft, darinnen dieſelbe ſtehet, vorbringen ſolle; b) wie er dieſen willkührlichen Satz in ſeinen Schriften gebrauchet habe? Auf dieſe Weiſe

wird es bald erhellen, ob man über eine Philosophische Meynung streite, und ob der Weltweise, welchem Mißgünstige allerley Händel erregen wollen, in den Schrancken einer Meynung stehen geblieben sey, daß man also an ihm keine Frechheit im philosophiren einzuschräncken, sondern vielmehr seiner Verläumder Kühnheit Einhalt zu thun hat, damit sie nicht unvorsichtigen Leuten Anlaß geben, eine unschuldige und zur Aufnahme der Wissenschafften dienende Meynung, wenn sie gleich einmahl falsch befunden werden solte, auf eine schädliche Weise miszubrauchen. Denn überleget man die Meynung des Weltweisen, welche bestritten wird: so erhellet bald, ob sie auch dazu diene, von demjenigen, was durch die Erfahrung bekannt worden ist, durch Schlüsse (a priori) Grund anzugeben, folglich ob das, worüber man streitet, eine Philosophische Meynung sey, und wenn man Sätze anführet zu deren Erklärung oder Beweis sie gebrauchet wird, so siehet man nicht minder, wozu sie der Philosoph gebrauchet habe. Z. E. Wir wollen setzen, man streite wegen des Schicksals, und es würde der Streit so hoch getrieben, als wenn alle Tugend, alle Gerechtigkeit, alle Treue, ja die gantze Religion nebst dem gemeinen Wesen darüber zu Grunde gienge. Wenn man fragt, woraus denn ein so schädliches Schicksal folge; so würde geantwortet, Leibnitzens vorherbestimmte Harmonie sey es, dadurch den Menschen alle Freyheit genommen, und eine fatale Nothwendigkeit durchgängig eingeführet werde. Fraget man nun einen Weltweisen, was denn die vorherbestimmte Harmonie sey, oder schlägt ein Philosophisches Wörterbuch auf, welches ein rechter Philosoph, welcher Scharfsinnigkeit und Tugend verbindet, Erbarkeit und Wahrheit liebet, den Sinn der Leute nicht verdrehet, und sich durch Gemüths-Bewegungen nicht lencken, auch nicht von ihnen hinreissen lässet, dergleichen das allgemeine Wörterbuch der Künste und Wissenschafften Herrn E. Chambers, eines Engelländers ist: so wird man bald finden, es sey der berühmte Lehrbegriff (wir führen die Worte des Engelländers an) des Herrn von Leibnitz, dadurch er die Vereinigung oder Gemeinschafft zwischen Seele und Leib erkläret hat. Da siehet man nun, daß es eine Philosophische Meynung sey, weil etwas angenommen wird, um daraus von demjenigen Grunde anzugeben, was aus unstreitiger Erfahrung bekañt ist, nemlich von der Gemeinschafft, welche die Vorstellungen und Begierden der Seele mit den Veränderungen und Bewegungen des Leibes haben. Fragt man ferner, was in dieser Meynung angenommen werde, als wenn es vorhanden wäre, oder schlägt zu dem Ende das Wörterbuch nach: so wird er finden, daß man annimmt, die Seele habe eine gewisse Reihe der Gedancken, Begierden und Entschliessungen (volitionum) der Leib aber, welcher eine blosse Machine ist, eine gewisse Reihe der Bewegungen, welche durch eine Mechanische Einrichtung der Theile und Eindruck der äussern Sinnen veranlasset werden; GOtt habe eine solche Seele und einen solchen Leib mit einander verbunden, deren Würckungen übereinstimmen, das ist, wo die Reihe der Vorstellungen im Gemüth sich zu der Reihe der Bewegungen in dem Leibe schicket. Fraget man nun ferner, ob man eine andere Reihe in der Seele, und eine andere Reihe in dem Leibe zulasse, als gewesen seyn würde, wenn die Seele einen Einfluß in den Leib, und der Leib in die Seele hätte, das ist, wenn der Leib die Vorstellungen der Seele, die Seele aber die Bewegungen des Leibes bestimmte: so ist die Antwort so gleich da, daß in allen Meynungen, deren sich die Weltweisen bedienen, die Gemeinschafft zwischen Seele und Leib zu erklären, einerley Reihe der Vorstellungen der Seele, und einerley Reihe der Veränderungen in dem Leibe sey. Denn durch die Meynung wird nicht bestimmt, wie dasjenige, was vorhanden ist, seyn müsse; sondern nur Grund angegeben, warum es so ist, wie man es befindet. Denn durch keine Meynung wird geläugnet, daß etwas sey, sondern nur Grund angegeben, warum es vielmehr ist, als nicht ist. Fraget man nun ferner, ob der Weltweise den Lehrbegriff der vorher bestimmten Harmonie als eine Meynung brauche; und sich deren nicht anders bediene, als nur, von demjenigen, was geschiehet, Grund anzugeben: so muß man seine Schrifften nachschlagen, oder der Ankläger muß aus seinen Schrifften beweisen, wo etwas daraus, als aus einem Grunde, hergeleitet werde, welches entweder der heilsamen Lehre, oder den Regeln der Sitten zuwider ist. Also, wenn jemand Wolffens Schrifften nachschläget, wo er der vorher bestimmten Harmonie Erwehnung gethan hat: so wird er wahrnehmen, daß er sie nicht anders brauchet, als nur daraus Grund anzugeben, von demjenigen, was geschiehet, und was von der Gemeinschafft der Seele und des Leibes herkommt. Es ist nicht so gar schwer, in allen Fällen, wo von den Philosophischen Meynungen Streit erreget worden, den Betrug der Folgerungsmacher (consequentiariorum) zu entdecken, welche durch ihr entsetzliches Geschrey einem das Nachdencken benehmen wollen.

Nothwendigkeit, willkührliche Meynungen von Lehren zu unterscheiden, und ihre Schrancken zu beurtheilen.

Es lässet sich aber nicht allein aus dem vorhin angebrachten zur Gnüge verstehen, daß diese Sorgfalt, welche man, die Philosophischen Meynungen von den Lehren (dogmatibus) zu unterscheiden, und die Schrancken, darinnen ein Weltweiser bleibet, zu beurtheilen, anwendet, nicht unnützlich einpräge, sondern es kan auch noch aus sonderbaren Gründen bewiesen werden. Wir wollen davon nicht sagen, was denenjenigen obliege, welche Regenten oder auch Räthe bey ihnen sind: Es ist gnug, diejenigen ihrer Pflicht zu erinnern, welche die Majestäten verehren müssen. Wer seinen Muth zu kühlen und seine Rachbegierde auszulassen, dergleichen Sorge aus der Acht zu lassen, sich kein Gewissen machet; vergehet sich nicht wenig dawider. Daß man dabey eine schändliche That begehe, siehet man zum wenigsten daraus, weil niemand daran Schuld seyn will. Man wirfft der Römischen Kirche vor, daß der Pabst, Zacharias, den Bischoff zu Saltzburg, Virgil, deswegen von seinem Biß-

thum

thum abgeſetzet habe, weil er Gegenfüſſer, und alſo eine Philoſophiſche Lehre behauptete, welche von den Kirchenvätern, und ſelbſt dem Auguſtin verhaſt gemacht worden war, gleichſam, als ob daraus folgte, daß es Menſchen gäbe, welche nicht von Adam herkämen, und folglich nicht von Chriſto erlöſet wären, auch daher nicht zur Stadt Gottes gehörten. Die Catholiſchen läugnen es, weil ſie es dem Römiſchen Biſchoffe für unanſtändig halten, daß er einen gottesfürchtigen Mann, und welcher aus Begierde, den Glauben auszubreiten, aus Irrland ſich nach Bayern begeben hatte, und der Kirche nützliche Dienſte leiſten konnte, um einiger Folgerungen willen, welche einer Philoſophiſchen Lehre, ohne feſten Grund zu haben, aufgebürdet worden ſind, von der Kirche weggejaget, und des Prieſterthums entſetzet haben ſolte. Die Catholiſchen erkennen von ſelbſt, daß ein ſolcher Mißbrauch der Päbſtlichen Gewalt zur Schande des ſo genannten Apoſtoliſchen Stuhls gereiche, und die Proteſtanten dencken nicht anders davon, wenn ſie dieſen Mißbrauch tadeln. Es verſchulden ſich alſo diejenigen an der Majeſtät, nach aller Leute Erachten, welche durch unbilliges Schreyen und Läſtern die Weltweiſen heimlich anſchwärtzen, und wenig darum bekümmert ſind, was die Nachwelt einmahl davon halten werde, wenn ſich die Urtheile nicht mehr nach äuſſerlichen Gründen richten werden. Wolffs horæ ſucceſſivæ Anni 1729. p. 177 u. ff. Ebendeſſ. kleine philoſophiſche Schrifften, II Th. p. 226 u. ff.

Willkührliche Methode, (die) ſiehe **Methode, (die Willkührliche)** im XX Bande, p. 1337.

Willkührliche Moralität, ſiehe **Moralität, (willkührliche)** im XXI Bande, p. 1485.

Willkührliche Nachfolge in der Erbſchaft, ſiehe **Nachfolge oder Erb-Folge, (die freywillige)** im XXIII Bande, p. 116.

Willkührliche Nießbrauch, ſiehe *Uſus*, im LI Bande, p. 951 u. ff. p. 956.

Willkührliche Obligation, oder Verpflichtung, ſiehe **Verpflichtung,** im XLVII Bande, p. 1555 u. ff. desgleichen **Verſprechen, (ein einſeitiges)** ebend. p. 1940 u. f. wie auch **Stipulation, (Willkührliche)** im XL Bande, p. 180. und **Willkühr.**

Willkührliche Pacte, ſiehe **Willkühr,** desgleichen **Pact,** im XXVI Bande, p. 114 u. ff. und *Compromiſſum*, im VI Bande, p. 878 u. f.

Willkührliche Pfänder, ſiehe **Pfand, (freywilliges)** im XXVII Bande, p. 1257.

Willkührliche philoſophiſche Meynung, ſiehe **Willkührliche Meynung, (philoſophiſche).**

Willkührliche Präſcription, oder verabredete Verjährung, ſiehe *Præſcriptio conventionalis*, im XXIX Bande, p. 82. und **Verjährung** im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Willkührliche Preiß oder Werth, ſiehe *Pretium formale*, und *Pretium inflictum*, im XXIX Bande, p. 342. desgleichen **Schätzung,** im XXXIV Bande, p. 777 u. ff. wie auch **Tax,** im XLII Bande, p. 463 u. ff. und **Werth,** im LV Bande, p. 570 u. ff.

Willkührliche Prieſter, ſiehe *Sacerdotes voluntarii*, im XXXIII Bande, p. 175.

Willkührliche Procurator, ſiehe *Procurator voluntarius*, im XXIX Bande, p. 747.

Willkührliche Recht, ſiehe **Willkühr.**

Willkührliche Rechts-Sachen, Lat. *Cauſæ* oder *Actiones arbitrariæ*, ſiehe *Actio arbitraria*, im I Bande, p. 397. Von dem Urtheil in willkührlichen Rechts-Sachen, ſiehe **Sententz (Schiedsrichterliche)** im XXXVII Bande, p. 190. und **Sententz in Compromiß-Sachen,** ebend. p. 209. wie auch *Actio arbitraria*, im I Bande, p. 397. ingleichen *Arbitrium viri boni*, im II Bande, p. 1160.

Willkührliche Rechts-Stand, ſiehe **Willkührliche Gerichts-Stand.**

Willkührliche Richter, ſiehe **Richter, (willkührlicher)** im XXXI Bande, p. 1396. wie auch *Arbiter*, im II Bande, p. 1154 u. ff. und *Arbitrator*, ebend. p. 1159. Von dem Urtheil eines willkührlichen Richters, ſiehe die Artickel: **Sententz, (Schiedsrichterliche)** im XXXVII Bande, p. 190. und **Sententz in Compromiß-Sachen,** ebend. p. 209. wie auch *Actio arbitraria*, im I Bande, p. 397. ingleichen *Arbitrium viri boni*, im II Bande, p. 1160.

Willkührliche Sätze in der Weltweisheit, ſiehe **Willkührliche Meynung, (philoſophiſche).**

Willkührliche Schätzung, ſiehe *Pretium formale*, und *Pretium inflictum*, im XXIX Bande, p. 342. wie auch **Schätzung,** im XXXIV Bande, p. 777 u. ff. desgleichen **Tax,** im XLII Bande, p. 463 u. ff. und **Werth,** im LV Bande, p. 570 u. ff.

Willkührliche Schieds-Richter, ſiehe **Richter, (willkührlicher)** im XXXI Bande, p. 1396, wie auch *Arbiter*, im II Bande, p. 1154 u. ff. und *Arbitrator*, ebend. p. 1159. Und von dem Verſprechen, ſich mit eines willkührlichen Schieds-Richters Ausſpruch begnugen zu laſſen, und demſelben nachzuleben, ſiehe den Artickel: *Compromiſſum*, im VI Bande, p. 878 u. f.

Willkührliche Schirm-Gerechtigkeit, ſiehe **Schutz,** im XXXV Bande, p. 1710.

Willkührliche Sententz, ſiehe **Sententz, (Schiedsrichterliche)** im XXXVII Bande, p. 190. und **Sententz in Compromiß-Sachen,** ebend. p. 209. desgleichen *Actio Arbitraria*, im I Bande, p. 397. wie auch *Arbitrium viri boni*, im II Bande, p. 1160.

Willkührliche Sequeſtration, ſiehe **Sequeſtration,** im XXXVII Bande, p. 307 u. ff.

Willkührliche Servitut, ſiehe **Servitut, (willkührliche)** im XXXVII Bande, p. 555.

Willkührliche Societät, ſiehe **Societät, (willkührliche)** im XXXVIII Bande, p. 184 u. f.

Willkührliche Soldaten, ſiehe **Soldaten, (freywillige)** im XXXVIII Bande, p. 449. wie auch **Volonteur** im L Bande, p. 635 u. ff. und *Volones*, ebend. p. 634.

Willkührliche Solennität, ſiehe **Solennität, (zufällige)** im XXXVIII Bande, p. 538.

Willkührliche Sponſalien, ſiehe **Verlöbniß, (freywillige)** im XLVII Bande, p. 1175 u. ff. desgleichen **Verlöbniß, (ſchrifftliche)** ebend. p. 1190 u. ff.

Willkührliche Stipulation, siehe Stipulation, (willkührliche) im XL Bande, p. 180.

Willkührliche Straffe, siehe Straffe, (willkührliche) im XL Bande, p. 601 u. ff. Von dem Urtheil zu einer willkührlichen Straffe, siehe die Artickel: Sentenz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. und Straffe, (willkührliche) im XL Bande, p. 601 u. f.

Willkührliche Streit-Sachen, Lat. *Cauſæ* oder *Actiones arbitrariæ*, siehe *Actio arbitraria*, im I Bande, p. 397. Von dem Urtheil in willkührlichen Streit-Sachen siehe die Artickel: Sentenz, (Schiedsrichterliche) im XXXVII Bande, p. 190. und Sentenz in Compromiß-Sachen, ebend. p. 209. wie auch *Actio arbitraria*, im I Bande, p. 397. ingleichen *Arbitrium viri boni*, im II Bande, p. 1160.

Willkührliche Stuprirung, siehe Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. und Schändung derer Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff.

Willkührliche Subhaſtation, siehe Subhaſtation, (freywillige) im XL Bande, p. 1542.

Willkührliche Subſidien, siehe *Subſidium voluntarium*, im XL Bande, p. 1579. und Beyſteuer im III Bande, p. 1646.

Willkührliche Succeßion, siehe Nachfolge oder Erb-Folge, (die freywillige) im XXIII Bande, p. 116.

Willkührliche Tax, siehe Tax, im XLII Bande, p. 463 u. ff. desgleichen Schätzung, im XXXIV Bande, p. 777 u. ff. wie auch Werth, im LV Bande, p. 570 u. ff. nicht weniger *Pretium formale*, und *Pretium inſtictum*, im XXIX Bande, p. 342.

Willkührliche Theilung, siehe Theilung, (auſſergerichtliche) im XLIII Bande, p. 584.

Willkührliche Thun und Laſſen, siehe den Artickel: Willkühr.

Willkührliche Tod, siehe Tod, (freywilliger) im XLIV Bande, p. 655.

Willkührliche Todſchlag, siehe Todſchlag, (fürſetzlicher) im XLIV Bande, p. 795.

Willkührliche Transact, siehe Vergleich, (auſſergerichtlicher) im XLVII Bande, p. 724 u. f.

Willkührliche Tutel, oder freywillig übernommene Vormundſchafft, siehe Vormundſchafft, (auſſerordentliche) im L Bande, p. 937 u. ff.

Willkührliche Vagabunden, siehe Vagabund, (ein freywilliger) im XLVI Bande, p. 93.

Willkührliche Veräuſſerung, siehe *Alienatio voluntaria*, im I Bande, p. 1214. und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Willkührliche Vergleich, siehe Vergleich, (auſſergerichtlicher) im XLVII Bande, p. 724 u. ff. desgleichen Willkühr.

Willkührliche Verjährung, oder verabredete Verjährung, siehe *Præſcriptio conventionalis*, im XXIX Bande, p. 82. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Willkührliche Verkauff, oder ein freyer und ungezwungener Verkauff, siehe *Alienatio voluntaria*, im I Bande, p. 1214. und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Willkührliche Verlöbniß, siehe Verlöbniß, (freywillige) im XLVII Bande, p. 1175 u. ff. und Verlöbniß, (ſchrifftliche) ebend. p. 1190 u. ff.

Willkührliche Verpfändung, siehe Pfand (freywilliges) im XXVII Bande, p. 1257.

Willkührliche Verpflichtung, siehe Verpflichtung, im XLVII Bande, p. 1555 u. ff. desgleichen Verſprechen, (ein einſeitiges) ebend. p. 1940 u. f. wie auch Stipulation, (willkührliche) im XL Bande, p. 180. und Willkühr.

Willkührliche Verſprechen, siehe Verſprechen, (ein einſeitiges) im XLVII Bande, p. 1940 u. f. wie auch Stipulation, (willkührliche) im XL Bande, p. 180. und Willkühr.

Willkührliche Unkoſten, siehe *Expenſæ voluntariæ*, im VIII Bande, p. 2344. und Unkoſten, (wollüſtige) im XLIX Bande, p. 1852.

Willkührliche Unzucht, siehe Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. und Schändung derer Weibs-Perſonen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff.

Willkührliche Vormundſchaft, siehe Vormundſchafft, (auſſerordentliche) im L Bande, p. 937 u. ff.

Willkührliche Vorſtand, siehe Vorſtand, (bedungener) im L Bande, p. 1252.

Willkührliche Urtheil, siehe Sentenz, (Schiedsrichterliche) im XXXVII Bande, p. 190. und Sentenz in Compromiß-Sachen, ebend. p. 209. desgleichen *Actio Arbitraria*, im I Bande, p. 397. wie auch *Arbitrium viri boni*, im II Bande, p 1160.

Willkührliche Wahl, siehe Wahl, im LII Bande, p. 696 u. ff. und Wahl der Biſchöffe, ebend. p. 737 u. ff. wie auch Wahl-Recht, ebend. p 820 u. ff.

Willkührliche Werth, siehe *Pretium formale*, und *Pretium inſtictum*, im XXIX Bande, p. 342. desgleichen Werth, im LV Bande, p. 570 u. ff. wie auch Schätzung, im XXXIV Bande, p. 777 u. ff. und Tax, im XLII Bande, p. 463 u. ff.

Willkührliche Weſen, siehe Weſen, im LV Bande, p. 742 u. ff. p. 751.

Willkührliche Wille, siehe Willen (Aus freundlichem, nachbarlichem, gutem) und Wille (freyer).

Willkührliche Wohnung, siehe *Domicilium Voluntarium*, im VII Bande, p. 1199. und Willkührlicher Gerichts-Stand.

Willkührliche Wort-Verpflichtung, siehe Stipulation, (willkührliche) im XL Bande, p. 180.

Willkührliche Zeichen, Lat. *Signa artificialia*, siehe Zeichen (willkührliche).

Willkührliche Zeuge, siehe Zeuge (freywilliger) desgleichen Zeuge.

Willkührliche Zinſen, siehe Zinſen (willkührliche).

Willkührliche Zuſage, siehe Stipulation (willkührliche) im XL Bande, p. 180. und Willkühr.

Digitized by Google

Willkührlich formirter Begriff, Lat. *Notio arbitraria*, siehe Willkührliche Begriffe.

Willkührlich würckende Grund-Ursachen, siehe Würckende Grund-Ursachen (willkührlich).

Willkührlich zusammengesetzter Begriff, siehe Willkührliche Begriffe.

Willkühr der Städte, siehe Willkühr.

Willkür, siehe Willkühr.

Willmann, (David) ein Magister der Philosophie, war anfänglich Professor und Sub-Rector an dem Gymnasio zu Alt-Stettin um das Jahr 1577, und ward darauf Professor der heil. Gottes-Gelahrheit und Pastor zu St. Jacob in Greifswalde. *Acta Scholastica*, Band VI, p. 73.

Willmann, (Hermann) ein wohlbekannter und geschickter Candidat des H. Predigt-Amts in der Stadt Bremen, hat geschrieben: Nosce te ipsum, oder Kennzeichen der Pietisten, Bremen 1712 in 4 in zwey Stücken, jegliches 1 Bogen. Eine Recension davon findet man in den Unsch. Nachr. 1712, p. 271 u. f. Wegen dieser Schrifft geriethe unser Willmann in grosse Verdrüßlichkeiten, und gar in Verhafft. Er hatte nemlich in dem andern Stücke solcher Schrifft, bey der Gelegenheit des Segensprechens über die gantze Gemeinde, auch der Reformirten Erwehnung gethan, und selbige nicht nur Calvinisten genennet, sondern sie auch, in einem gewissen hieher gehörigen Irthum, den Papisten und Terministen an die Seite gesetzet. Er hat auch hernachmahls etwas von einer ketzerischen Kirchen gemeldet, welches man auch von der Reformirten Kirchen gemeynet zu seyn vermuthete. Dannenhero ließ E. Hochedl. Rath der Stadt Bremen nach dem Verfasser dieser Schrifft forschen, und weil derselbige bald gemeldet ward, so forderte man den 25 Nov. 1711 unsern Willmann auf das Rathhauß, und befragte ihn darüber. Allein in der Nacht zwischen den 27 und 28 Nov. ließ man ihn aus dem Bette hohlen und nach dem öffentlichen Gefängniß der schwersten Missethäter, der Zwinger daselbst genannt, mit Soldaten hinbringen. Daselbst stellete man eine schärffere Untersuchung wider ihn an, welche mit Abforderung eines schweren Eydes, die Wahrheit auf alle Fragen aufrichtig anzuzeigen, angefangen wurde. Die Befragung in dem Gefängnisse geschahe mehr denn einmahl, und wurde die Sache so hoch angesehen, daß die angebotene Bürgschafft seines alten Vaters, eines wohlbegüterten Kaufmanns zu Bremen, verworffen wurde; die Bemühung seines Bruders, eines angesehenen Predigers in der Stadt Stade, diesem seinen gefangenen Bruder aus dem Kercker zu helffen, vergeblich war; dem Gefangenen selbsten, auch nur mit einem Advocaten Rath zu pflegen, verweigert, und seiner Bitte, daß man doch seinen jüngern Bruder ihm zu einiger Gesellschafft in dem Gefängniß zugeben möchte, nicht anders als mit diesem Beding statt gegeben wurde, daß der Bruder, wenn er einmahl hinein gegangen, so lange Tag und Nacht darinnen verbleiben solte, als der Inquisite gefänglich würde sitzen müssen. Welche harte Bedingung doch der jüngere Bruder aus brüderlicher Liebe gerne und willig annahm, und seinem gefangenen Bruder beständige Gesellschafft leistete, ob gleich es eine geraume Zeit dauerte, ehe es zur Publication des Urtheils kam. Welches denn, nach eingeholtem Bedencken von der Juristischen Facultät der Universität zu Franckfurt an der Oder (wie die beständige Rede in der Stadt Bremen gienge) lautete als folget: "In Inquisitions-Sachen wider Hermann Willmann in puncto von demselben öffentlich herausgegebenen höchst injurieusen und lasterhafften Schrifften, erkennet ein Wohl-Edler und Hochweiser Rath, nach wohl ergangenen Inquisitions-Acten und darüber eingeholeten Rath auswärtiger Rechts-Gelahrten für recht: Nachdemmahlen Inquisitus zu zweyenmahlen sich selbst pro Auctore der evulgirten und von niemanden subscribirten Schand-Schrifft und Pasquille, Nosce te ipsum intituliret, erkannt, selbige allhie publice verkauffen lassen, mit Bekennung, daß er selbige auch zum Druck befördert, darnach durch seine Freunde überall gelegentlich dißeminiret, anbey zu männiglich Aergerniß in publicis feil bieten lassen, und um seine boshaffte Intention desto mehr blicken zu lassen, die Reformirte Kirche (aus welcher sein Vaterland gröſſesten Theils bestehet, und er von Reformirter Mutter gebohren) unter dem Nahmen Calvinisten denen benahmsten Ketzern gleich beschuldiget, ja gar unter die Brüderschafft der Heyden, Juden und Socinianer collociret, sie als Hæreticos diffamiret, endlich dieselbe gar, wie vormahls in der alten Kirche gegen die Arrianer geschehen, zu verfluchen, also auch andere Kirchen-Lehrer aufwiegeln wollen, ohne anderweitig anzuführen, wie derselbe in seiner Pasquill die Obrigkeitliche Ehe-Verordnung fugilliren, die vorhin bey hiesiger Thum-Kirchen sich erregte, durch abgeurtheilte Bescheide aber längst aßopirte Dißidia wiederum zu resuscitiren sich angemasset, einfolglich so viel an ihm gewesen, zu neuen Streit und innerlicher Unruhe weitere Veranlassung gemacht, für allen dieser Stadt Tranquillität, Einigkeit und gute Verständniß, so zwischen Lutherischen und Reformirten Bürgern würcklich ist, stöhren und turbiren wollen. Daß solchemnach Inquisitus Hermann Willmann, als ein öffentlicher Pasquillant und Stöhrer der innerlichen Ruhe, den so hoch verpönten Religions-Frieden violiret und gebrochen, wohl billig nach Einhalt solchen Recessus und Caroli V peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, zu wohlverdienter Straffe und andern zum Exempel am Leibe zu bestraffen wäre; aber, wegen für demselben eingekommenen Vorbitten, mit Achtjährigem Carcere zu begnadigen und zu belegen; wie er denn mit solchem Achtjährigen Carcere hiermit beleget und begnädiget, auch die Inquisitions-Kosten zu bezahlen condemniret wird. Von Recht und Amts wegen. Decretum in Senatu Bremensi d. 15 Febr. 1712." Zu Anhörung dieses Urtheils ward Willmann von dem Zwinger auf das Rathhauß gehohlet, und hernachmahls wieder zum Zwinger hingeführet, daselbst seine Achtjährige Gefangenschafft abzusitzen. Sein Bruder, der vorhin bey ihm gesessen, gieng wieder mit ihm, in dem Gefängnisse bey ihm zu bleiben. Jedoch fand E. Hochedler und Hochweiser Rath hernachmahls selbst, daß ein Achtjähriges Gefängniß

niß ein allzu hartes Tractament wäre. Dannenhero er die vorige Sententz ipſo facto wiederruffte, und am 20 Tage des Monats Junius 1712 unſern gefangenen Willmann aus dem Gefängniß wieder heraus gehen ließ, und ihn auf freyen Fuß ſtellete. Doch hat er, wie man ſaget, und auch wohl glaublich iſt, ſich verbindlich müſſen machen, daß er weder ſelbſt, noch durch andere, ſich wegen dieſer Sache rächen wolte. Unſchuld. Nachr. vom Jahr 1712, p. 275 u. f. Ludwigs Univerſal-Hiſtorie, Theil II, p. 508 in Suppl. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche, Th. II. p. 35.

Willmanſtrand, eine Schwediſche Grentz-Feſtung in Finnland, oder nach andern ein kleiner Flecken ohne Fortification, der nur mit einem Graben und einem Erden-Wall umgeben iſt, funfzig Werſte von Wyburg gelegen. Im Jahr 1741 den 3 Sept. fiel bey dieſem Orte zwiſchen den Ruſſen und Schweden ein hitziges Treffen vor, dabey die Schweden gezwungen wurden, die Flucht zu ergreiffen, worauf die Feſtung, darinnen 3000 Mann Schweden in Garniſon lagen, ſich an die Ruſſen ergab. Eine ausführliche Relation von dieſem Treffen ſtehet im Europ. Staats-Secretario, Theil LXIX, p. 800 u. f.

Willmenitz, ein Schloß und Flecken in Böhmen, zwey Meilen von Radan, dem Freyherrn von Ratſchin gehörig.

Willmers, Dorf, ſiehe Wilmars.

Willmersbach, ein Bayreuthiſches Dorf, im Amte Mönichberg. Darinnen haben die Herren von Wildenſtein Güter. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 307.

Willmersdorf, ein Dorf in Francken, ſiehe Wilhelmsdorf, im LVI Bande, p. 1595 u. f.

Willmersdorf, ein Dorf im Schwartzburgiſchen, ſiehe Wilmersdorf.

Willmersdorf, oder Wilmersdorf, ein Weiler im Nürnbergiſchen Amte Lichtenau, eine gute Stunde davon, gegen das Kloſter Heilsbrunn. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 544. Glücks Nürnberg, p. 84.

Willmersdorf, Geſchlecht, ſiehe Wilmersdorf.

Willmowski, Wilamowski, ein Adliches und zum Theil Freyherrliches Geſchlecht in dem Schleſiſchen Fürſtenthum Teſchen, welches ſeine Ankunfft aus dem benachbarten Pohlen herführet, und ſich unter den alten Piaſtiſchen Hertzogen in Schleſien niedergelaſſen hat. Anfangs führte es von dem zwey Meilen von Teſchen gelegenen Marckfleccken Skoczow den Nahmen Skoczowski, nahm aber nachgehends von dem Gute Wilamowitz, ſo eine Meile von Teſchen entfernet iſt, den jetzigen Nahmen Wilamowski an. Sonſt iſt auch ihr Stamm-Gut Koikowitz, eine Meile von Teſchen. Im Jahr 1723 lebte Ludwig Moritz, Freyherr von Wilamowski, Königl. Preußiſcher Hof- und Legations-Rath, welcher der Reformirten Religion beypflichtete, ſich mehrentheils zu Croſſen aufhielt, und ein Vater von 26 Kindern worden, die faſt alle an Höfen glücklich verſorget worden ſind. Sein Bruder, Julius von Wilamowski, Herr auf Meſiswetz, Lonſchka, Kiſſelau und Gurau, (die drey erſten Güter im Teſchniſchen, das vierte aber in der Standes-Herrſchafft Pleß gelegen) ſo 1723 ſchon tod war, hatte von Anne Marien von Paczenski drey Söhne hinterlaſſen, welche ſämmtlich im ledigen Staude lebten. Dieſelben waren: 1) Johann Leopold von Wilamowski, Herr auf Meſiswetz, Lonſchka und Kiſſelau im Teſchniſchen, der Evangeliſchen Kirche vor Teſchen Vorſteher, ein qualificirter gelehrter Cavalier, ſo 1683 den 15 Nov. gebohren; 2) Auguſt Wilhelm von Wilamowski auf Gurau im Pleßiſchen; 3) Carl Benjamin, Kayſerl. Lieutnant. Ihr Vetter, Adam Heinrich von Wilamowski auf Kalembitz im Teſchniſchen, hat ſich mit einer von Poſadowski und Brinitze verehlichet, welche ihm verſchiedene Kinder gebohren. Selbige ſind: 1) Johanne Charlotte, gebohren den 13 Oct. 1710; 2) Wilhelm Joachim, gebohren im Mertz 1712; 3) Helene Conſtantie, gebohren im Jenner 1718; und 4) Johann Leopold, gebohren den 25 May 1722.

Das Wappen derer Edlen von Skoczowski oder Wilamowski iſt zu finden im Wappen-Buche, Th. I. p. 75. unter den älteſten und anſehnlichſten Geſchlechtern. Es präſentiret einen getheilten Schild, deſſen Obertheil ſchwartz, darinnen ein zur Lincken des Anſchauers gekehrter fortſchreitender Löwe, gelber Farbe mit aufgehobenem rechten Fuſſe und in die Höhe gerichtetem geſchlungenen Schwantze. Der Untertheil des Schildes iſt geſpalten, das fördere Feld gelb, das hintere roth, und in jedem Felde ein ſchwartz Jägerhorn mit gelben Beſchlägen, die beyde gegen einander die Mundlöcher kehren, und die Mundlöcher unter ſich haben. Auf dem Helme iſt zu ſehen ein gewundener Bund, darüber zwey ſchwartze Büffels-Hörner, dazwiſchen der gelbe Löw, doch unten abgekürtzt, mit ſeinen Klauen das fördere Büffels-Horn haltende. Die fördere Helmdecke iſt gelb und ſchwartz, die hintere roth und ſchwartz. Doch andere halten das Bild im Schild und auf dem Helme nicht vor einen Löwen, ſondern vor einen Leoparden, nach deſſen Anzeige dieſes Geſchlecht zu dem anſehnlichen Hauſe Lewart oder Leopard in Pohlen gehören ſolle, in deſſen Schilde ein aufſpringender gekrönter Leopard. Auf dem gekrönten Helme dergleichen Leopard, doch unten abgekürtzt. Primus de armis Lewart, ſchreibt Okolski T. II. p. 114. in Poloniam ex Germania venit Vitfridus, Borgoſii fil. Lanfridi Nepos, quem Princeps Poloniæ Caſimirus Juſtus e Colonienſi Provincia ſecum evocaverat domo, & in noſtris oris collocatum plurimis honoribus & poſſeſſionibus in Terra Cracovienſi auxerat, uti Ducis Caſimiri Privilegium teſtatur datum eidem An. 1163. (dieſe Jahrzahl iſt nicht richtig, weil Caſimirus Juſtus erſt 1178 Hertzog in Pohlen worden). Beſagter Lanfridus, Borgoſii Pater, wird in Privilegio genannt Marchio Colonienſis Provinciæ, und dieſer Lanfried hätte dem Hertzog Caſimir, als er in Deutſchland geweſen, viel guten Willen erzeigt, in deſſen Anſehung der Hertzog deſſen Enckel Vitfridum hinwiederum zur Compenſation mit Gütern und Freyheiten begnadigen wollen. Deſſen

Deſcen-

Descendenten wären die vortreflichen Herren von Firley in Pohlen, ein Houß von den Edelsten Helden und herrlichen Verdiensten. Soviel aus dem Okolki. Herr Sinapius setzet hinzu: Es könnte seyn, daß ein Ast aus dem Cracauischen in das angrentzende Fürstenthum Teschen sich nach der Zeit erhoben, und durch erlangte Vermehrung des Wappens distinguiret. Sinapius in Schlesischen Curiositäten, Th. II, p. 1114 u. f. Gauhens Adels-Lexicon.

Willo, ist der erste Dechant an der Collegiat-Kirche zu Maynz, zu St. Victor genannt, und zwar um das Jahr 1064, gewessen. Siehe den Artickel: **Maynz**, im XIX Bande, p. 2374.

Willofs, ein Ritterschafftliches Dorf, des Cantons Röhn-Werra und des Viertheils Buchen, ist zwey Stunden von Schlitz gegen Lauterbach befindlich, und denen Herren Grafen von Görtz eigen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises. p. 190.

Willomiz, ein Schloß in Böhmen, vier Meilen von Prag.

Willot, (Balduin), ein Niederländischer Theologe, von Binchen gebürtig, lehrete Anfangs die Griechische Sprache, gab hernach in die 50 Jahr einen Mißionarium und Beicht-Vater ab, ward endlich Coadjutor spiritualis, und starb zu Ryssel den 17 Mertz 1663. Er hat unterschiedene Bücher ins Frantzösische übersetzet, als

1. Martyrologium Rom. Mons 1641 in 8.
2. *Jac. Alvarez de Paz.* Tract. de interiori mortificatione 1620.
3. *Ribadeneiræ* Compendium vitæ Christi & B. V. Mariæ, 1639.

Alegambe Bibl. Scriptor. S. I.

Willot, (Heinrich), ein Franciscaner von Fontaine l'Evesque aus dem Lüttichischen, studirte zu Cöln, Löven und Paris, lehrte zu Namur und St. Omer, war Provincial und General-Commissarius seines Ordens in den Niederlanden, starb zu Rom den 2 Sept. 1599, und ließ

1. ein Buch de scriptorib. Ordine S. Francisci, unter dem Titul: Athenæ Orthodoxorum sodalitii Franciscani, Lüttich 1589 und Antwerpen 1600 in 8.
2. Enochum evangelicum, ebend. 1598 in 8.
3. Epitomen concionum, Löwen.
4. Notas ad monomachiam Christi incruentam.
5. Ogdoida II homiliarum, de S. Eucharistiæ sacramento, Douay und Lüttich, 1592 in 8.
6. Conciones de indulgentiarum, vi, natura & antiquitate, die er zu Namur bey seinen Ordens-Brüdern in Frantzösischer Sprache gehalten hat.
7. Varios fidelis sponsæ affectus cum XXIV iconibus.
8. Orat. in exequiis Helenæ de Melun.

u. a. m. **Andreä** Bibl. Belg. **Wadding** Annal. Minor. **Swertii** Athen. Belg. **Hallervords** Bibl. curios. p. 126. **Aubert Miräus** de Scriptoribus Secul. XVI, p. 248, so bey **Fabricii** Bibl. Eccles. zu finden.

Willoughby, eine berühmte Familie in Engelland. **Rudolph** von Willoughby in der Grafschafft Lincoln, hielt es unter der Regierung des Königs Johannes mit den aufrührischen Baronen, und büste darüber seine Herrschafften ein, welche ihm aber Heinrich III, bey dem Antritte seiner Regierung 1216 wieder zustellete. Er hinterließ zwey Söhne, **Hugo** und **Roberten**. 1) **Hugo** von Willoughby zeugte mit Frethesand, Wilhems de Cokerington Tochter und Miterbin, **Wilhelmen**, welcher ohne Erben mit Tode abgieng. 2) **Robert** von Willoughby starb um das Jahr 1264, und hinterließ von seiner Gemahlin, N. Erbin von Orreby, **Wilhelmen**, welcher mit Eduarden, Heinrichs III Sohne, ins gelobte Land zog, und mit Alicien, Johannis Bee, Barons von Eresby, Tochter und Miterbin, seinen Nachfolger **Roberten** zeugte. Derselbe ließ unter Eduarden I in dem Kriege wider Franckreich und Schottland seine Tapferkeit sehen, erbte von seiner Mutter Bruder, Antonen, Bischoffe zu Durham, ein grosses Vermögen, wurde 1314 unter denen Baronen zum Parlament beruffen, und starb 1316. Sein Sohn **Johann**, Baron von Eresby, den er mit Margarethen, des Lords Deincourt Tochter, gezeuget, wurde 1327 von Eduarden II zum Ritter des Bades geschlagen, wohnte von 1313 bis an seinem 1349 erfolgten Tod den Parlamenten bey, und war ein Vater **Johannes** des Jüngern, Barons von Eresby, welcher sich unter dem Printzen Eduard in dem Treffen bey Poictiers mit befand, und 1372 das Zeitliche gesegnete, nachdem ihm Cäcilie, Roberts von Ufford, Grafens von Suffolk, Tochter und Miterbin, **Roberten** gebohren. Dieser **Robert** von Willoughby, Baron von Eresby, so 1396 gestorben, zeugte mit seiner ersten Gemahlin, Alicien, N. **Wilhelmen**, und mit der andern Elisabeth, einer Schwester und Miterbin Johann Nevile, Lord Latimers, unter andern **Thomas** von Willoughby.

I. Der jüngste, **Thomas** von Willoughby, war ein Vater Johannes, welcher sich mit Annen, Edmunds Cheney von Brooke Tochter und Erbin, verehlichte. Der aus dieser Ehe erzeugte Sohn, **Robert** Willoughby, Baron Brooke, starb 1502, und hinterließ von Blancen, Roberts Champernon Tochter, **Roberten** Willoughby, Baron Brooke, Ritter des Hosen-Bandes, welcher 1521 das Zeitliche gesegnete. Sein Sohn **Eduard** Willoughby, war dazumahl bereits gestorben, hatte aber eine Tochter **Elisabeth** nachgelassen, die sich mit Fulco Grevill von Milcote verheyrathet, worauf ihr Sohn Fulco Grevill zum Lord Brooke von Brauchampscourt creiret wurde.

II. Der älteste, **Wilhelm** von Willoughby, Baron von Eresby, Roberts Sohn erster Ehe, starb 1409, und hinterließ von Lucien, Alivä Strange von Knockyn Tochter, zwey Söhne, **Roberten** und **Thomas**. 1) Der älteste, **Robert**, wurde wegen seiner Tapferkeit, so er unter den Königen Heinrichen V und Johann, Hertzog von Bedford, in den Frantzösischen Kriegen an den Tag geleget, zum Grafen von Vendome und Beaufort, wie auch zum Lord Willoughby von Moublay und Beaumesquil erhoben. Er wurde auch mit dem Ritter-Orden des Hosen-Bandes beehret,

beehret, und hinterließ bey ſeinem Tode, der 1452 erfolgte, von Mathilden, Rudolph Lord Cronwells Muhme und Miterbin, eine eintzige Tochter Johannen, deren Gemahl, Richard Willes, den Titul eines Barons Willoughby annahm. 2) Thomas von Willoughby obgedachten Roberts jüngerer Bruder, zeugte mit Johannen, Richards Arundell Tochter, Roberten Willoughby, welcher 1465 mit Tode abgieng, und zwey Söhne nach ſich ließ. Der älteſte, Robert, ſtarb 1467 ohne Kinder; der jüngſte, Chriſtoph Willoughby, ſo 1499 das Zeitliche geſegnet, zeugte mit Cäcilien, einer Tochter Leo Lord Wells, unterſchiedliche Kinder, von welchen Wilhelm, Thomas und Chriſtoph zu mercken.

A. Wilhelm Willoughby, Baron von Eresby, ſtarb 1527, und hinterließ von einer Spaniſchen Dame, Marien Salines, eine eintzige Tochter, Catharinen, welche ſich erſtlich mit Carln Brandon, Hertzoge von Suffolk, und nach deſſen Tode mit Richard Bertie vermählte. Der aus dieſer letzten Ehe erzeugte Sohn Peregrin, von dem ein eigener Artickel folget, wurde vermöge des Rechts ſeiner Mutter als Lord Willoughby von Eresby zum Parlament beruffen, und war ein Vater Roberts, des erſten Grafen von Lindſey, Vorfahren des Hertzogs von Ancaſter.

B. Thomas Willoughby, wurde von Heinrichen VII zum Lord-Ober-Richter der gemeinen Klagen verordnet, und zeugte mit Brigitten, einer Tochter und Miterbin Roberts Reard, ſeinen Nachfolger, Roberten, welcher Dorotheen, eine Tochter Edmunds Willoughby von Wollaton, heyrathete. Dieſelbe gebahr ihm Thomas, welcher mit Catharinen, einer Tochter des Sir Percival Hart, ſieben Söhne bekam. Von denſelben folgte ihm Percival Willoughby, welcher mit Brigitten, des Ritters Frantzens Willoughby von Wollaton Tochter, ſeinen Nachfolger Frantzen bekam. Dieſer Frantz Willoughby, zeugte mit Caſſandra, einer Tochter Thomas Ridgeway, Grafens von Londonderry, den gelehrten Frantz Willoughby, welcher ein Mitglied der Königl. Societät der Wiſſenſchafften geweſen, und 1672 in dem 37 Jahre ſeines Alters geſtorben. Er hat von Emmen, des Ritters Heinrichs Bernard Tochter, zwey Söhne nachgelaſſen: 1) Frantzen, welcher 1677 zum Baronet creiret wurde, und ohnverheyrathet ſtarb. 2) Thomas Willoughby, welcher ſeinem Bruder in der Würde eines Baronets folgte, und den 31 Decembr. 1711 von der Königin Annen zum Lord Middleton von Middleton in der Grafſchafft Warwick erhoben wurde. Er lebte noch 1728 und hatte von ſeiner Gemahlin Eliſabeth, des Baronets Richards Rothwell von Stapleford Tochter, vier Söhne, von denen der älteſte, Frantz, mit Marien, einer Tochter Thomas Edwards, der andere aber, Thomas, mit Eliſabeth des Ritters Thomas Southby von Burdſal eintzigen Tochter und Erbin, verehlichet war. Jener iſt wegen des Fleckens Tamworth in Staffordshire, dieſer aber wegen der Univerſität Cambridge ein Parlaments-Glied geweſen.

C. Chriſtoph Willoughby, obgedachte Wilhelms und Thomas Bruder, zeugte mit Eliſabeth, George Talbois Tochter, Wilhelmen, welcher den 16 Febr. 1547 von Eduarden VI zum Baron Willoughby von Parham, auch 1551 zum Lieutenant von Calais und den umliegenden Grentzen ernennet wurde. Er ſtarb 1574, und hinterließ von Eliſabeth, Thomas Heneage Tochter, Carln Willoughby, Baron von Parham, welcher mit ſeiner Gemahlin Margarethen, einer Tochter Eduards, Grafens von Lincoln, zwey Söhne und drey Töchter zeugte. Der älteſte Sohn, Wilhelm, ſtarb bey ſeines Vaters Leben, und hinterließ von Eliſabeth, des Ritters Chriſtoph Hilliard Tochter, Wilhelmen u. Thomas.

I. Wilhelm Willoughby folgte ſeinem Groß-Vater in der Würde eines Barons von Parham, und hatte mit ſeiner Gemahlin Franciſcen, einer Tochter Johannis, Grafens von Rutland, zwey Söhne, Frantzen und Wilhelmen. 1) Frantz, Baron von Willoughby von Parham, hinterließ von ſeiner Gemahlin Eliſabeth, einer Tochter Eduards Cecil, Vicomte Wimbleton, keine männliche Erben. 2) Wilhelm erbte nach ſeines Bruders Tode den Titul eines Barons, und ſtarb 1666, nachdem ihm Anne, Johann Carey von Stanwell Tochter, unter andern drey Söhne, Georgen, Johann und Carln gebohren. a) Der älteſte, George, Baron Willoughby von Parham, ſtarb 1674, und hinterließ von Eliſabeth, des Ritters Heinrichs Fiennes Tochter, Johann, welcher ſeinem Vater folgte, aber noch vor dem Jahr 1679 unverheyrathet ſtarb, ingleichen eine Tochter Eliſabeth, welche ſich mit Jacob Bertie, des Grafen von Abingdon andern Sohne, vermählete. b) Der mittelſte, Johann, folgte hierauf in der Würde eines Barons, ſtarb aber ohne Erben. c) Der jüngſte, Carl, welcher ſo dann Baron Willoughby von Parham wurde, war mit Marien, des Baronets Beaumont Dixie von Market-Boſworth Tochter, verehlichet, ſtarb aber gleichfalls ohne Erben, und überließ ſein gantzes Vermögen ſeiner Muhme, der vorgedachten Eliſabeth, die mit Jacob Bertie vermählet war, weil ihm unbewuſt, daß jemand vorhanden, der ihm in der Ehre eines Barons folgen könnte.

II. Thomas Willoughby, obgedachten Wilhelms jüngerer Bruder, hatte einen Sohn mit ihm gleiches Nahmens, welcher mit Eleonoren, Hugo Whittle von Horwath Tochter, zwey Söhne Hugo und Frantzen, bekam. Der älteſte, Hugo, folgte in der Würde eines Barons Willoughby von Parham, ſtarb aber 1712 ohne Erben. Der jüngſte, Frantz, war ein Vater Eduards und Carls. Eduard folgte ſeinem Vetter 1712 in der Würde eines Lords, ſtarb aber, da er dieſelbe noch nicht ein Jahr beſeſſen. Es folgte ihm alſo ſein Bruder Carl als Lord Willoughby von Parham, welcher 1715 mit Tode abgieng, und von Heſter, einer Tochter Heinrichs Davenport von Darcy-Lever, Hugo nach ſich ließ. Dieſer Hugo Willoughby, Lord Willoughby von Parham, lebte noch 1728, und wird auch wohl eben dieſer ſeyn, der noch 1745 am Leben war. *The Bri-*

British comp. T. I, p. 398. 472. Imhof Geneal. Brit. p. 155. 211. u. ff. Schumanns jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1745, Th. I, p. 69. Europ. Fama, Theil 326. p. 151. Heutige Souverainen von Europa, p. 329. 334 u. 386.

Willoughby, (Frantz) ein in der Zoologie und gesammten natürlichen Historie überaus erfahrner, und gelehrter Engelländer, aus der vorstehenden vornehmen Familie zu Middleton gebohren. Sein Vater hieß gleichfalls Frantz Willoughby; die Mutter aber Cassandra, eine Tochter Thomas Ridgeway, Grafens von Londonderry. Er war von sonderbaren durchdringendem Verstande, und brachte es in der natürlichen Erkenntniß der Thiere, durch seinen unermüdeten Fleiß und vieles Reisen sehr weit. Er wurde in die Königliche Societät zu Londen als ein Mitglied aufgenommen, starb den 3 Julius 1672 im 37 Jahre seines Alters, und hat sich durch seine Schrifften einen unsterblichen Ruhm erworben. Es sind aber seine Schrifften:

1. Ornithologiæ, seu historiæ avium, Lib. III.
2. Ichthyographiæ, seu historiæ piscium, Libri IV, welche, als Manuscripte von seinem vertrauten Freunde, Johann Ray, in Ordnung gebracht, um ein ziemliches vermehret, und kurtz nach des Verfassers Tode an das Licht gestellet worden, und zwar die Ornithologie zu Londen 1676 in Fol. und die Ichthyologie zu Oxford 1686, ebenfalls in Folio: zu diesem letztern Wercke hat gedachter Ray die ersten beyden Bücher hinzugethan. Zu unsers Frantzens Willoughby Schrifften gehören auch
3. Unterschiedene Briefe in denen *Philos. Transactions*; welche Schrifften alle von den Gelehrten sehr hoch geschätzet werden.

Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel: Woods Athen. Oxon. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor. Allgemeine Chronicke, Th. XI, p. 968. Raji Histor. Plantar. in der Vorrede. Ludolffs Schaubühne der Welt, Theil IV. p. 1388. Kestners medicinisches Gelehrten-Lexicon.

Willoughby, (Peregrin) Baron von Eresby, war ein Sohn Richard Bertie und Catharinens, Baroneßin von Willoughby, verwittibten Hertzogin von Suffolk. Er wurde zu Wesel in dem Hertzogthum Cleve, woselbst sich seine Eltern unter der Marien Regierung im Elende aufhielten, gebohren, und daher Peregrin genennet, weil er in einem fremden Lande auf die Welt gekommen. Er ward nachgehends einer von den berühmtesten Generals seiner Zeit, und die Geschichtschreiber tragen kein Bedencken, ihn den grösten Feldherrn der Königin Elisabeth zu tituliren. Anfangs commandirte er die Engelländer in Flandern unter dem Grafen von Leicester. Hernach folgte er demselben in der Würde eines Generals der Englischen Trouppen in den Niederlanden. Im Jahr 1588 nöthigte er den Hertzog von Parma, die Belagerung von Bergen op Zoom wieder aufzuheben, und bald darauf schickte ihn die Königin mit 4000 Mann in Franckreich, um den König von Navarra zu Hülffe zu kommen. Er erhielte gleichfalls die Würde eines Gouverneurs von Berwick, und führte sich bey den unterschiedenen Functionen aller seiner Aemter höchst rühmlich auf. Nichts wird an ihm getadelt, als sein allzugrosser Hochmuth, welches ihn auch verhindert, sein Glück bey Hofe zu machen. Seinen Freunden, welche ihn vermahneten, daß er etwas mehr Gefälligkeit möchte sehen lassen, gab er zur Antwort: Der Hof wäre nicht sein Element, sondern nur vor diejenige, welche kriechende Thiere, und dazu geschaffen wären, daß sie sich vor andern schmiegten. Er starb im Jahr 1601. Von seinen Nachkommen siehe den Geschlechts-Artickel. Cambden Britann. p. 471. 479. ingleichen in vit. Eccles. de Larrey Hist. d'Angl. T. II. p. 484. 614.

Willoughby von Broke, Geschlecht, siehe Verney, Lord Willoughby von Broke, im XLVII Bande, p. 1360. u. f.

Willrodt, (Catholisch-) Dorf, siehe Wüllerod (Catholisch-).

Wills, (Carl) Ritter, Königlich Groß-Britannischer General en Chef, Mitglied des Geheimden Raths, General-Lieutenant der Artillerie, Obrister des ersten Regiments Garde zu Fuß, und Parlaments-Glied wegen Totneß in Devonshire. Er hat in dem Spanischen Succeßions-Kriege fast allen Feldzügen beygewohnet, ist auch vor den König und das Reich jederzeit sehr patriotisch gesinnet gewesen. Nachdem er nach einander Brigadier, General-Major und General-Lieutenant worden, ward er im Jul. 1739 zum General von der Infanterie, und im Jenner 1741 zum General en Chef oder Feld-Marschal erkläret, nachdem er das Jahr vorher in dem Lager auf der Ebene von Honslow das Ober-Commando geführet. Endlich starb er den 5 Jenner 1742. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band III. p. 927. u. f. Historisches Jahr-Buch vom Jahr 1739. p. 649.

Wills, (Richard) oder Willejus, ein Engelländer, lebte um 1574. hielt sich eine Zeitlang auf den Frantzösischen, Deutschen und Italiänischen Academien auf, und schrieb:

1. Poemata cum scholiis.
2. De re poetica disput.

u. a. m. Wood Athen. Oxon.

Wills, (Richard) der Gottesgelahrheit Doctor, Bischoff von Wincheſter, Pair von Groß-Britannien und Prälat des Ordens vom blauen Hosenbande, ist gebohren 1660, und wurde wegen seiner Geschicklichkeit anfänglich Königlicher Cabinets-Secretair, nachgehends Doctor der Gottesgelahrheit und Bischoff von Gloceſter. Bey dieſer Würde ernennete ihn der König Georg I, im Jahr 1716 zu seinem Ober-Allmoseniter, und im Jahr 1721 erhielte er das Bißthum Salisbury. Nach dem Absterben des D. Carl Trimnels bekam er 1723 das Bißthum Wincheſter, welches das reichste in gantz Engelland seyn soll, demselbigen stand er mit grossem Ansehen bis an seinem

seinem Todt 1734 den 21 August vor, nachdem er sein Leben auf 74 Jahre gebracht hatte. Er hat ausser einigen Predigten nichts geschrieben. Geneal. *Archiv.* 1734. p. 482 und 562. Bentheims Englisch. Kirchen- und Schul-Staat. Vorrede §. V. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Theil XI, p. 438. u. f.

Willsperg, (Münch von) der Zunahme einiger aus dem Geschlechte derer von Wildsperg, siehe den Geschlechts-Artickel: **Wildsperg**, im LVI Bande, p. 948. u. ff.

Willstädt oder Wildstädt, ein Städtgen und Schloß in der Ortenau, am Flusse Kitzing, zwischen Straßburg und Offenburg, von beyden eine Meile, und eine halbe Meile vom Rhein und Kehl gelegen, so denen ausgestorbenen Grafen von Hanau zugestanden, als welchen es vermöge des Osnabrückischen Friedens-Schlusses im Jahr 1648 ist übergeben worden. Der Ort ist sonst fein angebauet gewesen, hat auch ein festes Schloß und schöne Mühle gehabt: ist aber im dreyßigjährigen und im vorigen Frantzösischen Kriege sehr mitgenommen worden. J. H. D. Rhein. Antiqu. p. 190. Arnolds Polit. Histor. p. 384. *Theatr. Pacis*, I Th. p. 97. Uhsens Historisch. Geogr. Lex. II Theil, p. 537. Vollständig. Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1213.

Willstatt, (Nieder-) Nieder-Wilstadt, ein Dorf in der Wetterau, in der Grafschafft Solms-Rödelheim am Wetterfluß, anderthalbe Stunde von der Reichs-Stadt Friedberg, eine von Assenheim, nicht weit von Ilnstatt. Wetterauischer Geographus, p. 296. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. p. 371.

Willstatt, (Ober-) Ober-Wilstadt, Ober-Wöllstatt, ein Kirchdorf im Churfürstenthum Maynz, im Amte Ober-Ursel, eine Stunde von Friedberg u. von Assenheim, drey von Ober-Ursel. Wetterauischer Geographus, p. 311. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. p. 386.

Willstock, (Frantz von) war im Jahr 1733 in dem Kayserlichen Hof-Kriegs-Rathe und Cantzley zu Wien, als Accessist. Wiener Calender des Jahrs 1733, p. 99.

Willughby, Geschlecht, siehe **Willoughby**.

Willung, oder, wie ihn *Schaffnaburgenſis* nennet, **Withar**, ein ehemahliger König der Obotriten oder Mecklenburger. Er wurde im Jahr 795 von denen Sachsen erschlagen. Denn weil es die Obotriter mit den Francken hielten, als haben sich die Sachsen, so den Christlichen Glauben entweder verworffen, oder nie angenommen hatten, unter Drasicone, einen neuaufgeworffenen Obristen, wider sie sehr gestärcket, sie in ihrem Lande überfallen, und obbesagten Willung erschlagen. Micrälii Antiqu. Pomer. T. I, p. 109.

Willy, (C.) ein Medicus. Von ihm ist bekannt: Diſſ. de dolore Capitis, Straßburg 1744. *Bibl. Heneliana*, p. 430.

Willy, (Daniel) ein Schweitzerischer Gottesgelehrter. Er hat sich durch seine mystische Gottesgelahrheit, welche er 1736 in einem sogenannten kurtzen Begriffe vorgetragen, und darinnen in etwas ausgeschweiffet hat, bekannt gemacht. Denn es widerlegte denselben Beatus Werdmüller in einer besondern Schrifft unter dem Titel: Das durch den Glantz der geoffenbarten Wahrheit ausgelöschene Irlicht, welche Schrifft zu Zürich 1736 in 8 herausgekommen ist. Leipzig. Gel. Zeit. 1736. p. 477. u. f. Unschuld. Nachricht. des Jahrs 1737. p. 683. u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th XII, p. 619.

Willys von Fen-Ditton, ein Engelländisches Geschlecht, welches lange Zeit in der Grafschafft Cambridge floriret hat. Thomas Willys von Eyhall zeugte mit N. Dovers Tochter Thomas Willys, welcher von Johannen, Martin Fowkes von Westley Tochter, Thomas von Eyhall und Rouses-Place nach sich ließ. Derselbe wurde durch Elisabeth Johann Hasell von Botsham Tochter, ein Vater Richard Willys von Horningsey, Fen-Ditton und Balles, welcher 1628 mit Tode abgieng, nachdem er mit Johannen, Wilhelms Hekmarsh von Balles Tochter, drey Söhne gezeuget. Dieselbe waren 1) Thomas Willys, von dem hernach. 2) Richard Willys, welcher dem Könige Carln I als Obrister gedienet, und 1690 ohne männliche Erben gestorben. 3) Wilhelm Willys, welcher unter dem jetztgedachten Könige Obrister zu Pferde gewesen, und 1676 in dem 60 Jahre seines Alters ohne Kinder verschieden. Obenerwehnter Thomas Willys von Fen-Ditton, wurde den 15 December 1641 von Carln I zum Baronet erhoben, und starb 1701 in seinem 90 Jahre. Von seinen Kindern, die er mit Annen, des Ritters Johann Wild von Canterbury Tochter, gezeuget, sind Johann und Wilhelm zu mercken: 1) Johann Willys von Fen-Ditton folgte seinem Vater in der Würde eines Baronets, und hinterließ bey seinem 1704 erfolgten Tode von Marien, Thomas Savage von Emley-Castle Tochter, Thomas Willys von Fen-Ditton, welcher 1705 mit Tode abgieng, nachdem er mit Franciscen Rix zwey Söhne gezeuget, von denen der älteste 1703 als ein Kind, der Jüngste aber, Thomas Willys, 1725, ohngefehr 20 Jahr alt, das Zeitliche gesegnet. 2) Wilhelm Willys, obgedachten Johannes Bruder, starb 1706, und hinterließ von Marien, N. Gores, eines Kauffmanns zu Londen, Tochter, zwey Söhne: 1) Thomas Willys, welcher nach seines Vetters, des kurtz vorhergedachten Thomas, 1725 erfolgtem Tode, Baronet wurde, aber das folgende Jahr unverehlichet starb. 2) Wilhelm Willys, welcher 1726 nach seines Bruders Tode die Würde eines Baronets erhielt, und 1728 noch unverehlichet war. *The English Baronets*. T. I. p. 478.

Wilmannsdorf, ein Chur-Sächsisches Dorf in dem Amte Arnshaug und Triptis des Neustädtischen Kreises gelegen und auch in dasselbe gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198.

Digitized by Google

Wilmar, oder **Willinar**, ein Bischoff zu Brandenburg, ums Jahr 1162. Hübners Hist. Fragen VIII Theil, p. 829.

Wilmars, **Willmers**, ein Hennebergisches Dorf, in dem Amte Meinungen gelegen, und auch dazu gehörig. Es liegt drey Stunden von Meinungen, und hat zwar Sachsen-Meinungische- und Freyherrlich-Steinische Unterthanen, ist aber in Consistorial-Sachen Meinungisch. Weinreichs Henneberg, p. 676. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken, &c.

Wilmarus, Bischoff, siehe **Wilmar**.

Wilmergen, ein Flecken in den sogenannten Frey-Aemtern in der Schweitz, allwo im Jahr 1712 den 15 Jul. zwischen den Catholischen und Reformirten Cantons geschlagen worden. Martini Anweisung zur neuen Staats-Geogr. p. 576.

Wilmers, ein Ritterschaftliches Dorf, des Cantons Röhn-Werra, im Amte Maßfeld, gehöret theils denen Herren von Schenck zu Schweensburg, und theils denen Herren von Stein. Hönns Lexic. Topograph. des Fränkischen Kreises, p. 434.

Wilmersdorf, Herrschaft, Schloß und Flecken, siehe **Wilhermsdorf**, im LVI Bande, p. 1608 u. ff.

Wilmersdorf, oder **Willmersdorf**, ein Dorf in dem Fürstenthum Schwartzburg, und war in dem Amte Gehren gelegen, und auch in dasselbe gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198. Treibers Schwartzburg p. 113. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 39 in Beyl.

Wilmersdorf, ein Weiler im Nürnbergischen Amte Lichtenau, siehe **Willmersdorf**.

Wilmersdorf, **Willmerßdorf**, ein altes Adeliches Geschlecht. Heinrich von Willmerßdorf, auf Buschau, hatte Magdalenen von der Haagen, aus Altensteig, zur Gemahlin, von der gebohren Magdalene von Willmerßdorf, eine Gemahlin Caspars von Wolframßdorf, auf Posteyen. Regine von Willmerßdorf, aus Buschau, war mit einem von Präger, auf Deschütz, verheyrathet. Hanß von Wilmersdorf Hofmeister der dreyen Marggrafen, George Albrechts, Siegmunds, und Hansens zu Brandenburg, war im Jahr 1614 mit auf der zu Naumburg, zur Vollziehung der vorgehabten Erb-Ein- und Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen beliebten Zusammenkunft, in dem Gefolge obgedachter Marggrafen: gleichwie Henning von Wilmersdorf mit in dem Gefolge des Marggrafens Christians zu Brandenburg-Bayreuth war. Königs Adels-Historie Th. I, p. 525. 878. 1016 und 1042, und Th. II, p. 331. 661. 673 und 720. Müllers Sächsische Annales p. 284 und 292. Siehe übrigens auch die Artickel: **Wilhelmsdorf**, im LVI Bande, p. 1598; **Wilmerstorf**; und **Wilmsdorf**.

Wilmersreuth, ein Bayreuthisches Dorf, eine gute Stunde von Culmbach, mit einer Pfarr-Kirchen, welche eine Filia von Schwartzach ist. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 307.

Wilmerstorf, ein Adeliches Ritter-Gut in der Uckermarck, so anjetzo die Herren von Buch besitzen; im Jahr 1375 aber haben Rudolph und Heintze von Wilmerstorf annoch jeder einen Rittersitz in diesem ihren Stamm-Gute inne gehabt. Grundmanns Uckermärckische Adels-Hist. p. 55, wo er das Geschlecht derer von Wilmerstorf unter die ausgestorbenen Adelichen Geschlechter in der Uckermarck, zehlet. Uebrigens siehe auch den Artickel: **Wilmersdorf**.

Wilmerstorf, Geschlecht, siehe den vorstehenden Artickel.

Wilmington, (Spencer Compton, Graf von) Vicomte von Pevensey, Pair von Groß-Britannien, Ritter des blauen Hosen-Bandes, erster Commissarius der Schatz-Cammer, und Mitglied des Geheimden Raths. Er war der andere Sohn des Grafens Jacob Comptons von Northampton. Nachdem er eine Zeitlang wegen der Ritterschaft in der Grafschaft Sussex ein Mitglied des Parlaments gewesen, ward er zum Sprecher im Unter-Hause erwehlet, welches wichtige Amt er währender gantzen Regierung Königs Georgens I, der 1727 gestorben, mit grosser Geschicklichkeit verwaltet. Der neue König, Georg II, bey dessen Krönung er den 22 Octob. 1727 die Stelle eines Schild-Knappens, oder Schild-Führers bekleidet, creirte ihn unter dem Titel eines Lord Wilmington zum Pair von Groß-Britannien, und gab ihm im May oder Junius 1729 an die Stelle des Lord Trevors die Bedienung eines Geheimen Siegel-Verwahrers, nachdem er bereits bisher Kriegs-Caßirer und ein Mitglied des Geheimden Raths gewesen. Im May 1730 ward er zum Vicomte von Pevensey und Grafen von Wilmington gemacht, 1731 aber an des verstorbenen Lords Trevor Stelle zum Präsidenten vom Geheimden Rathe ernennet, Kraft welcher Würde er nächst dem Groß-Cantzler den höchsten Rang unter allen Pairs von Groß-Britannien bekommen. Im Jahr 1733 den 23 Junius erhielte er den blauen Hosen-Band-Orden. Im Jahr 1737 den 12 Febr. hatte er die Ehre, einer von den 9 Lords zu seyn, die im Nahmen des Königs, der sich unpäßlich befand, das Parlament eröffneten. Den 11 Aug. wohnte er der ersten Niederkunft der Printzeßin von Wallis bey. Er wurde auch in diesem Jahr zu einem Commissario ernennet, die Klagen der Kaufleute wider die Spanischen Gewaltthätigkeiten zur See, und den darüber geführten Beweis zu untersuchen. Im Jahr 1740 und 1741 gab er während der Abwesenheit des Königs einen von den Lords-Regenten ab. Im Jahr 1742 im Febr. ward er erster Schatz-Commissarius, dargegen er die Präsidenten-Stelle im Geheimen Rathe niederlegte. Im Jahr 1743 ward er von dem Könige, als er im May nach Deutschland und zur Armee abreisete, zum drittenmahle zu einen von den Lords-Regenten ernennet, die in seiner Abwesenheit die Regierung führen solten; wiewohl er sich von dieser Zeit an meistens unpaß befunden und zu Bath lange Zeit kranck gelegen, bis er endlich den 13 Jul. 1744 Todes verblichen. Er hat jederzeit die Hof-Parthey im Parlamente gehalten, und sich allemahl mit grossem Nachdruck der Gegen-Parthey widersetzet. Weil er unvermählt gestorben, so hörte sein Titel mit ihm auf, ein Theil seiner Guter aber fiel an seinen Vetter, den Grafen von

Northampton. Genealogisch-Histor. Nachr. Band V, p. 612 u. ff. Schumanns jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1745, Th. I, p. 65. Europäische Fama, Theil 329, p. 407 und 410. Eröfnetes Cabinet Grosser Herren, Theil VIII, p. 930 und Th. X, p. 1172.

Wilmode, ein Dorf unweit Calvörde im Braunschweigischen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken, ꝛc.

Wilmot, der Artzeney-Kunst Doctor und des Prinzens von Wallis Leib-Medicus, starb zu Londen den 27 Jenner 1717 an den zu selbiger Zeit daselbst starck graßirenden Blattern. Europ. Fama, Th. 198 p. 518 u. f.

Wilmot, (Edward), war noch im Jahr 1741 ein Doctor der Medicin und Mitglied der Königl. Societät der Wissenschaften zu Londen. Als 1735 am 29 October das Medicinische Collegium zu Londen, nach der Anordnung des D. Harvey, eine öffentliche Zusammenkunft hielt, hielte unser **Wilmot**, in Gegenwart von mehr als 300 Personen, eine Rede, die allgemeinen Beyfall fand, und von den Verdiensten der Doctoren der Artzeney-Kunst Ratcliffe, Hale, Friend und Hanß Sloane, handelte. Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, Theil III, p. 264. Leipziger Gel. Zeitungen des Jahrs 1735, p. 897.

Wilmot, (Heinrich), war der einige Sohn Carls, des Vicomten Wilmot von Athlone in Irrland. Er machte sich durch seine Kriegs-Dienste berühmt, dergestalt, daß ihn der König Carl I zum General-Lieutenant von der Cavallerie durch gantz Engelland und Wallis, auch zum Baron dieses Königreichs, unter dem Titul: **Lord Wilmot von Alderbury**, in der Grafschaft Oxford, machte. Als er hernach seine Treue gegen das Königliche Haus, und sonderlich gegen den König Carln II beydes vor und nach der Schlacht bey Worcester ferner an den Tag legte, indem der König auf seiner Flucht nach der Grafschaft Schrewsbury sonst niemanden, als den Baron von Wilmot bey sich hatte, wurde er von dem Könige, Kraft eines zu Paris im Decembr. 1652 datirten Patents, zum Grafen ernennet, unter dem Titul: **Graf von Rochester**, (siehe den Artickel: Rochester, im XXXII Bande, p. 173.) und in eben demselbigen Jahre nach Regenspurg auf den Reichs-Tag geschickt, um für den König Hülffe zu suchen. Er vermählte sich mit Annen, des Ritters John St. John von Lyddiard Tregoz, in der Grafschaft Wiltshire, Tochter, und zeugte mit ihr zwey Söhne, Carln, welcher jung starb, und Johann, von dem sofort. Allgemeines Historis. Lexicon, Theil IV. Hübners politische Historie, Th. II, p. 865.

Wilmot, (Johann), Graf von Rochester, war ein Sohn des jetztgedachten Heinrichs, gebohren zu Ditchley, in der Grafschaft Oxford, 1648. Weil er 1660 seinen Vater verlohren, ehe er wieder in Engelland kommen dürffen, so wurde er unter seiner Mutter Aufsicht erzogen, und ließ von Kindheit an einen sonderbaren Geist und Verstand von sich spüren. Die Lateinische Sprache begrif er vollkommen, und machte sich hiernächst auch andere nöthige Wissenschaften zu Oxford bekannt, gewöhnte sich aber an die damahls in Engelland gebräuchliche freye Lebens-Art, und ergab sich endlich den Lustbarkeiten so sehr, daß er auch alle Studien bey Seite setzte, bis er bey reifsern Nachdencken dieselbe aufs neue vor die Hand zu nehmen bewogen wurde. Im 18 Jahre seines Alters kam er von seinen Reisen, und gieng nach Hofe, da er durch seinen Verstand, seine angenehme Aufführung, schöne Statur, und viele andere Qvalitäten, sich gar bald beliebt machte. Damit er aber auch seine Courage zeigen möchte, begab er sich in Krieg, und legte unter dem Grafen von Sandwich, und Edward Spragge, ungemeine Proben seiner Hertzhaftigkeit ab, wiewohl er nachgehends diesen Ruhm bey Privat-Händeln wieder verlohren hat. Als er nun abermahls an den Englischen Hof gekommen, an welchem zur selbigen Zeit die Liebe und alle Arten des Vergnügens ihren rechten Wohnplatz hatten, verließ er die auf den Reisen sich angewöhnte Mäßigkeit, und ergab sich der Liebe, und dem Wein, in welchen Excessen ihm wegen seiner starcken Natur wenige gleich waren. Einige Zeit hernach muste er sich wegen eines ihm zugestossenen verdrießlichen Handels unsichtbar machen, da er denn, sich zu verbergen, einen Italiänischen Marcktschreyer abgab, und zu Londen, in Towerstreet, sein Theatrum aufrichtete. Man sagt auch, daß er seine Person ungemein wohl gespielet, und nicht allein vor seinen besten Freunden, welche ihn daselbst gesehen, immer unbekannt geblieben, sondern auch, weil er sonsten zur Lust öfters medicinische Bücher gelesen, verschiedene sehr glückliche Curen gethan habe. Weil er eine ungemeine Neigung zu Satyren hatte, konnte er auch nicht unterlassen, den König damit anzugreiffen, welcher ihn deswegen vom Hofe schaffte, und weil auch der Herzog von Buckingham hinweg muste, so mietheten sie sich beyde ein Wirthshaus auf dem Wege nach Newmarcket, und suchten daselbst ihr Vergnügen auszuüben, bis endlich der König nach Newmarcket kam, und sie wieder zu Gnaden annahm. Als er wiederum am Hofe lebte, war er bey den Damen so angenehm, daß auch eine Königliche Maitresse seinetwegen den König verließ. Endlich verfiel er durch dergleichen Excesse in eine abzehrende Kranckheit, welche ihm letztlich zur Erkänntniß brachte. Denn seine Atheistische Meynung, daß die Seele mit dem Leibe absterbe und zu Grunde gehe, wodurch er nicht allein selbst zu seinem schlimmen Leben veranlasset worden, sondern auch viele andere Personen verführet, fieng nunmehro an zu wancken, als er beobachtete, wie bey den gröbsten Schwachheiten seines Leibes, dennoch seine Kraft zu gedencken und nachzusinnen immer so starck bliebe. Hierauf hatte er verschiedene Unterredungen mit dem berühmten Gilbert Burnet, und sobald er seinen vorigen Zerstreuungen und Debauchen nachdachte, verschwanden die vorigen Zweifel gar bald, wobey ihn sonderlich das 53 Capitul Esaiä sehr bewegte, als er darinnen das völlige Leiden Christi so lang vorher auf das genaueste ausgedrückt sahe. Kurtz, er gab alle Anzeigungen einer ungemeinen Busse und der allerheftigsten Empfindlichkeit über sein bisheriges ruchloses Leben, bis er im Parc zu Woodstock den 26 Julius 1680 im 33 Jahre seines Alters starb. Seine Englische Poesien und

Saty-

Digitized by Google

Satyren sind zusammen gesammlet, und verschiedenemahl aufgeleget worden. Sein Leben hat St. Evremont in einem Briefe an die Hertzogin von Mazarin beschrieben, so vor den Wercken dieses Grafen stehet. So hat auch Burnet eine Beschreibung von seinem Leben und Bekehrung an den Tag gegeben, so zu Londen 1680 in 8 herausgekommen. Bentheims Engelländisch Kirchen- und Schulen-Staat, p. 1102. Baylens Critisches Lex. IV Th. p. 633. Allgemeines Historisches Lexicon Th. IV. Leibnitzens Epistolar. Th. IV p. 267.

Wilms, (Jacob), ein Hamburger, war beyder Rechten Doctor, und erhielte solche Würde 1686 zu Orleans, nachdem er seine Inaugural-Disputation de curatoribus extraordinariis gehalten. Er practicirte nachgehends in seiner Vaterstadt, und war noch 1705 am Leben. Mollers Cimbria literata.

Wilmsdorf, ein Schlesisches Dorf im Brigischen Fürstenthume, in dem Pitschnischen Weichbilde. Gelehrte Neuigkeit: Schlesiens 1741 p. 437.

Wilmsdorf, oder Wilhelmsdorf, ein Chur-Sächsisch Dorf in Meissen, zwey Stunden von Dreßden, gegen Possendorf, ins Amt Dreßden gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marck-Flecken ꝛc.

Wilmsdorf, ein Dorf im Ertzgebürge und zwar in dem Amte Dippoldiswalda gelegen, und auch dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 198. Meißners Nachricht von der Zien-Berg-Stadt Altenberg p. 551.

Wilmsdorf ein Adeliches Geschlecht. Albrecht Friedrich von Wilmsdorf, bißheriger Obrister bey dem Printz-Albrechts Dragoner-Regimente, wurde im Julius 1746 General-Major. Genealogisch-Historische Nachricht, VIII B p. 115, und Band IX, p. 71. Siehe auch die Artickel: Wilhelmsdorf, und Wilmersdorf.

Wilmsonius, hat eine Vorrede zu August Buhrmanns Buche, der Seelen Friedens-Ruhe genannt, so zu Franckf. 1678 in 8 herausgekommen, verfertiget. *Bibl. lexic.* T. I. p. 307.

Wilna, ein Fluß in Litthauen, siehe den Artickel: Wilna, die Stadt; ingleichen Wilia, im LVI Bande, p. 1629.

Wilna, Wilnaw, Vilna, Vilda, Lat. Vilnensis Palatinatus, ist die vornehmste Woywodschaft in dem eigentlich so genannten Litthauen. Es grentzet dieselbe an die Landschafften Samogitien, Curland, und Liefland; ingleichen an die Woywodschaften Troki, Novogrodeck, Minski, Witepsk und Poloczk. Sie begreift drey grosse Districte in sich, welche sind die von Osmian, Braslaw und Wilkomicz. Die darinnen liegenden vornehmsten Oerter sind Vilna oder Wilna, wovon ein besonderer Artikel nachfolget, Osmian, Braslaw, Wilcomicz, Ikaczina und Dreiswiacz.

Wilna, bey denen Pohlen; Wildau, bey denen Deutschen; *Vilne*, bey denen Franzosen; *Vilna*, bey denen Lateinern, ist eine grosse, Volckreiche, und wohlgebauete Stadt in Litthauen. Sie liegt in der Gegend, wo die beyden Flüße Wilna und Vilin zusammenkommen; unterm 45 Grad 48 Minuten der Länge, und 54 Grad 38 Minuten der Breite. Sie ist die Hauptstadt nicht nur von der vorstehenden Woywodschaft, sondern auch von gantz Litthauen; wird von denen Einwohnern Wilenski genennet; und stehet allemahl unter dem Ober-Gouvernement des Palatins der Provintz. Der jetzige (1748) Woywode von Wilna ist Michael, Fürst Kaziwil, Litthauischer Groß-Feldherr: gleichwie der ietzige Castellan von Wilna ist Michael Maßalski, Litthauischer Unterfeldherr. Die Stadt ist von denenjenigen mißvergnügten Italienern, welche sich aus Italien nach Litthauen gewendet, erbauet, und von dem vorbey strömenden Fluß Vilia genennet worden. Um das Jahr 1305 ist sie zu einer solchen Stadt gewachsen, daß sie nunmehro an Grösse der Stadt Cracau, mit denen Vorstädten Casimiria und Clepardia, gleichet. Michovius de Sarmatia Europæa. Die Privat-Häuser sind niedrig und von Holtz gebauet, ausser einige, so von Edelleuten oder Kaufleuten steinern sind aufgeführet worden. Die Kirchen aber, sowohl der Catholischen als der Griechen, gleichwie auch etliche öffentliche Gebäude, sind gantz von Steinen. Unter diesen letztern ist der Pallast der ehemaligen Groß-Hertzoge von Litthauen merckwürdig, worinnen sich eine berühmte Rüstkammer befindet; wie denn viel grobes Geschütz, auch andere Kriegs-Instrumente in dieser Stadt verfertiget zu werden pflegen. Es sind auch zwey Castelle daselbst zu sehen, deren das eine auf einer Ebene an dem Flusse Vilin, das andere aber auf einem Berge, an dem Flusse Wilna, stehet. Dieses ist sehr alt, und fast gantz ruiniret; jenes aber ziemlich schön, und nach den Regeln der neuen Fortification angeleget. Die Handlung floriret gar sehr an diesem Orte, wozu nicht wenig beyträgt, daß von den beyden ietzterwehnten Flüssen der erste schiffbar ist. Insonderheit gehen die Commercien starck mit Moscau, und die Moscowitische Compagnie hat allhier ein schönes Magazin. Es befindet sich in Wilna ein Catholischer Bischoff, welcher unter den geistlichen Senatoren des Königreichs Pohlen der fünfte ist, und durch Litthauen und Weiß-Reussen, bis an die Grentzen von Moscau seine geistliche Gerichtsbarkeit ausübet. In der Domkirche allhier liegt der Cörper des Heil. Casimirs, in einer sehr kostbahr silbernen Grab-Städte, und ist derselbe vom Pabst Leo canonisiret worden. Auf dem Thurme ist eine sehr grosse Glocke, welche von mehr als 24 starcken Männern gezogen werden muß. Dieses Bißthum gehöret unter dem Ertz-Bischoff von Gnesen. Der ietzige (1748) Bischoff heisset Michael Zienkowicz. Es hat auch ein Griechischer Prälat, nemlich der Ertz-Bischoff von Reussen, seinen Sitz in Wilna, u. die Juden haben gleichergestalt alda die freye Ubung ihres Gottesdienstes. Ueber dieses halten sich nicht wenig Türcken daselbst auf. Es werden folglich allda wöchentlich drey Sabathe gefeyret: der Sonntag bey den Cöristen, der Sonnabend bey den Juden, und der Freytag bey den Türcken. Man findet hier viel blinde Leute, weil sie keinen rech-

ten

ten Rauchfang haben, und viel Zwiebeln und Knoblauch essen, auch viel Milch und Brandewein trincken. Im Jahr 1579 hat der Pabst Gregorius XIII, auf des Valerianus, Bischoffs von Wilna, Anhalten, und mit Genehmhaltung des Königes Stephan Bathori, eine Universität alhier aufgerichtet, welche in der Theologie sechse, in Rechten viere, in der Philosophie fünfe, und in schönen Wissenschaften sieben Professores hat, und wird sie von der Universität zu Cracau mit Professoren versorget. Die Reformirten hatten auch alhier ein Gymnasium, es ist ihnen aber durch den Spruch des Reichs-Tages frühzeitig abgesprochen worden. Als obbemeldter König Stephan Bathori im Jahr 1578 sieghaft aus dem Moscowitischen Kriege zurück kam, bewillkommten ihn hier die Studenten. Sothanes Compliment nahm er nun vor ein Zeichen des Triumphs auf, und wiederhohlte seine der Academie schon ums Jahr 1576 gegebene Freyheits-Briefe. Nach der Zeit führete in Wilna Bischoff Valerianus die Jesuiten ein, und gab ihnen Plätze, Häuser und Güter. Dem Ansehen nach haben sie auch weiter um sich gegriffen, und stehet anietzo diese Academie unter ihrer Direction. Sonst findet man auch, daß im Jahr 1676 die Rechte und Immunitäten der Academie in Wilna, von dem König in Pohlen, unter andern Constitutionen des Groß-Hertzogthums Litthauen seynd confirmiret worden. Hartknochs Respub. Polon Lib. II. cap. 2. p. 241. Die Auditoria in Wilna sind auf der Schloßgasse. Sturwolscii Polonia p. 89. Lucä Europ. Helicon p 277. Ausserdem so bezeugen Cromerus, Bozius, und andere, daß im Schlosse dieser Stadt die Könige jederzeit vor Alters herrliche Bibliothecken aufgerichtet. Hiernächst ist alhier ein allgemeines Landgerichte vor gantz Litthauen. Eine halbe Stunde vor der Stadt stehet ein Königlich Lust-Hauß, welches, weil es nahe bey dem Wasser lieget, Rudnick genennet wird; es ist gantz von Holtz erbauet, und mit einem Thier-Garten, ingleichen mit Lust- und Obst-Gärten gezieret. Im Jahr 1387 hielte der König in Pohlen Uladislaus zu Wilna eine Zusammenkunft seiner Stände, um den Götzendienst in seinen Landen auszurotten. Man verehrte nemlich in der Stadt Wilna ein ewiges Feuer, welches aber der König auszulöschen befahl, und den Christlichen Glauben anzunehmen Befehl ertheilte: Anbey auch alda eine Hauptkirche anlegen ließ, welche nachmahlen einen Bischoff bekam. Dlugossus, p. 110. u. f. Allgem. Chron. VI Band, p. 328.

Im Jahr 1599. wurde zu Wilna eine Confoederation zwischen denen Griegisch-Rußischen und Evangelischen Glaubens-Genossen aufgerichtet, davon ein besonderer Artickel folget.

In Adami Naramowski seinem Wercke, welches unter dem Titel: Facies rerum Sarmaticarum in facie regni Poloniæ & Magni Ducatus Lithuaniæ gestarum zu Wilna 1725 ans Licht getreten, findet man Lib. I Cap. 3 folgenden sonderbahren Zufall angeführet, welcher sich zu Wilna in der Kirche zu St. Johannis, welche denen Jesuiten eingeräumet worden, 1600 soll zugetragen haben: Es starb nemlich daselbst ein Bürger aus dieser Stadt, dessen Cörper des Abends in die Capelle, Mariä-Verkündigung genannt, beygesetzet wurde, um des folgenden Tages mit gewöhnlichen Leichen-Ceremonien in sein Begräbniß eingesencket zu werden. Die Nachtwächter derselben Gegend vermutheten bey diesem Cörper einige Kostbarkeiten, und weil sie davor hielten, daß selbige dem Verstorbenen so wenig, als der Weyrauch, der bey seinem Cörper verbrannt wurde, zu einigem Nutzen gereichten, machten sie nächtlicher Weile einen Anschlag, ihm dieselben in aller Stille abzunehmen. Weil sie sich aber nicht getrauten, ihr Vorhaben selbst auszuführen, waren sie darauf bedacht, wie sie solches vermittelst einer andern Person ins Werck setzen möchten. Nun trug es sich von ohngefähr zu, daß ein junger Mensch, welcher Küster in derselben Kirche war, die Gasse herunter gegangen kam. Die Raub begierigen Wächter fingen denselben auf, und droheten ihn augenblicklich zu ermorden, wenn er ihnen nicht die kostbahren Ringe von den Fingern des Verstorbenen herbey schaffen würde. Da nun dieser unschuldige Mensch bey instehender Todesgefahr sich ihrem Willen nicht widersetzen durffte, haben sie ihn durch ein vergittertes Fenster mit Stricken in die Kirche gelassen; sie selbst aber sind auf demselben sitzen geblieben, um sowohl den jungen Menschen behertzter zu dieser That zu machen, als auch den erhaltenen Raub gleich in Sicherheit zu bringen. Jener nahete sich inzwischen mit Furcht und Zittern dem schon starck riechenden Todtencörper, und ergriff bereits die Hand desselben, um die Ringe davon herab zu ziehen, als er von einer unsichtbaren Gewalt zurück gehalten und vor Schrecken bey nahe selbst in eine starre Leiche verwandelt wurde. Da er aber die Augen ein wenig aufschlug, sahe er mit Erstaunen, wie sich der Cörper in die Höhe richtete, und hörte eine greßliche Stimme erschallen, welche folgende Worte ausrief. Bracia pote plency raruycie mie, d. i. Ihr verdammte Brüder lauffet herzu und beschützet mich. Denselben Augenblick bewegte sich gleichsam die gantze Kirche, es öffneten sich ohne Verzug alle verschlossene Gräber der allda ruhenden Todten, und er sahe eine grosse Menge scheußlicher Gestalten aus ihrer Asche hervorkommen, welche entweder ihre Knochen nach sich schleppten, oder die halb verfaulten Cörper in Ordnung zu bringen schienen, damit sie den Räuber von allen Seiten umringen möchten. Dieser arme Tropf machte sich vor grosser Angst auf die Beine, und wolte davon lauffen; Allein vergebens, indem er sich aller Orten mit einem starcken Gepraſſel verfolget sahe. Die Wächter geriethen über diesen erschrecklichen Anblick bey nahe in Verzweifelung, stürtzten sich in gröster Eil von dem Fenster herunter, und waren froh, daß sie mit dem Leben davon kommen konnten. Jener unglückselige Mensch hingegen wuste nicht mehr, wo er sich vor Angst und Schrecken hinwenden solte. Er mochte sich verkriechen, wie er wolte, so sahe er sich auf allen Ecken von grausamen Gespenstern umgeben, und

glaubte

Digitized by Google

glaubte nicht anders, als daß er jetzo gleich in tausend Stücken würde zerrissen werden. In dieser grossen Noth wurde er gewahr, daß die Chor-Thüre bey dem Pfeiler, welche zu der obern Por-Kirche führet, allwo jedwede Familie einen eigenen Sitz hat, offen stunde. Er drung sich in einen solchen Stuhl hinein und schloß selbigen hinter sich zu, muste aber auch hier keine Sicherheit finden, immassen die ungestümen Todten ihm zu verfolgen beständig fortfuhren. Denn sobald sie gemercket, daß sich jener auf einem so hohen Ort begeben, sind sie alle zu ihren Grab-Stätten gelauffen, und nachdem sie ihre Leichen-Steine und halb vermoderten Särge gleich einer Treppe auf einander gesetzet, haben sie gleichsam angefangen Sturm auf ihn zu lauffen. Dieser seltsame Angriff setzte den geängstigten Küster in noch grösseres Schrecken, weil er nunmehr nicht anders vermuthen konnte, als daß er diesen grausamen Harpuen zu einer blutigen Beute dienen und von ihnen würde zerrissen werden. Da er nun sein Leben bereits für verlohren achtete, fiel er von ohngefehr darauf, daß er, wiewohl mit sehr schwacher Stimme, den Nahmen JEsus anrieff, und sich mit dem Zeichen des Creutzes versahe. Dieses waren die rechten Waffen, wodurch die Gewalt der Geister in einem Augenblick unterbrochen, und das gantze Gerüste der auf einander gelegten Särge und Leichen-Steine zu Boden geworfen wurde; wobey zu bewundern, daß jedweder Cörper an dem Orte, wo er damahls gestanden, zur Erde gefallen, und seinen Sarg bey sich behalten hat. Nunmehro sahe sich der halbtodte Jüngling von seinen Feinden befreyet, nachdem der Kampff bis zur zwölfften Nacht-Stunde gedauret hat. Da nun mit anbrechenden Tage die Kirche geöffnet wurde, konnte man wegen des greulichen Gestancks kaum hinein treten. Noch gröffer aber war die Erstaunung, da man durch die gantze Kirche zerstreute Knochen, halb verfaulte, ja auch noch unverwetzte Cörper durch einander liegen fand, weil man nicht begreiffen konnte, woher diese seltsame Veränderung entstanden und wer die Todten aus ihrer Ruhe müsse hervorgezogen haben. Endlich erblickte man besagten Jüngling, welcher den gantzen Verlauff der nächtlichen Begebenheit erzehlte, woraus leichtlich abzunehmen war, daß dieses lauter Cörper von verdammten Personen seyn müsten. Wie groß das Schrecken bey ermeldten Küster gewesen sey, ist daraus gar leicht zu ermessen, weil er gleich darauf mit einer schweren Kranckheit befallen, auch noch in derselben Woche Todes verblichen ist. Nachdem er also annoch soviel Zeit gehabt, alle Umstände der Sache ausführlich zu entdecken, hat er seine Aussage gleichsam mit dem Todte bestätiget. Die Kirche muste unterdessen einige Zeit verschlossen und des Gottesdienstes beraubet bleiben, bis man dieselbe von dem Todten-Wust wiederum gesaubert hatte. Es kostete auch in der That nicht wenig Mühe, soviele Cörper und Särge hinter das Rudnische Thor und in das an der Stephans-Kirche in der Vorstadt liegende Wäldlein hinaus zu schaffen. Das wunderbarste bey dieser gantzen Tragödie ist dieses, daß man nach vorgenommener Eröffnung der Grufften und Begräbnissen die meisten derselben leer gefunden, da hingegen nach obbesagten Schrifftstellers Bericht, die Gräber der Patrum Societatis Jesu nebst ihren Cörpern gantz unverletzt und zwey derselben gantz ohne Verwesung zu sehen gewesen. Wir haben diese gantze Historie so, wie wir sie aufgezeichnet gefunden, hieher gesetzet; vor die Wahrheit derselben aber können wir nicht Bürge seyn.

So führet auch der gedachte Adami Naramowski in seinem obengedachten Wercke Lib. I, Cap. 4, noch eine andere Geschichte, aus einem Manuscripte des Klosters der P. P. Basilianer zu Wilna an, in deren Kirche sie sich nachfolgender Gestalt zugetragen haben soll: Es starb nemlich zu Wilna ein altes geitziges Weib, welche ihres Lebens halber ein gar schlechtes Begräbniß verdienet hätte, wenn nicht die Mönche dieses Klosters durch ihr Geld wären bewogen worden, derselben in dem Schooß ihrer Kirche eine Ruhe-Stätte zu vergönnen. Dem ungeachtet fand diese unglückseelige in ihrem Grabe weder Ruhe noch Rast, sondern sahe sich vielmehr genöthiget, nächtlicher Weile dieselbe gantze Gegend in Unruhe zu setzen. Um die zwölffte Stunde kam sie gemeiniglich aus ihrem Begräbniß hervor, machte ein Geräusch, als wenn sie eine grosse Last Ketten hinter sich schleppen müste, und durchstrich sodann nicht nur die Creutz-Gänge des Klosters, sondern auch alle diejenigen Oerter, welche nahe an demselben gelegen waren. Hierdurch geschahe es, wie leicht zu erachten, daß die Nachbarn besagter Kirche vor Schrecken schlaffose Nächte hatten, und obgleich die Mönche ihre gewöhnlichen Exorcismos anzustellen nicht vergassen, war doch alle angewandte Bemühung vergebens. Ja es getrauete sich endlich keiner von den Mönchen, diejenige Gewalt, welche zu besitzen, er Krafft seiner Ordens-Regul glauben muste, wider diesen tobenden Geist zu gebrauchen. Eben zu derselben Zeit war der bey denen Pohlen gnugsam bekannte Josaphat Kuniewiz Ertz-Bischoff zu Wilna, welcher sich durch seinen Christlichen Lebens-Wandel einen grossen Ruff und Ansehen erworben hatte. Dieser wolte als ein guter Hirte für die Ruhe seiner untergebenen Schäflein gehörige Vorsorge tragen, und nicht zugeben, daß die dem Höchsten gewiedmete Kirche einem unruhigen Geist länger zu einem Tummel-Platz dienen solte. Er ließ in dieser Absicht den heiligen Ort, welchen der Geist ohne Schlüssel öffnen konnte, von den Mönchen auffschliessen, und nahm eine Person zu sich, welche ihm nur ausser der Gefahr an Muthe gleichen mochte. In der einen Hand führte er eine brennende Wachs-Kertze, in der andern aber ein Behältniß mit der gesegneten Hostie, und in dieser Stellung erwartete er unter eifrigem Gebete die Ankunfft des Geistes. Die zwölffte Stunde war kaum herbey gekommen, als sich in einem Augenblick ein entsetzlicher Sturm-Wind erhub, durch welchen die gantze Kirche gewaltig erschüttert wurde. Dieser unvermuthete Zufall setzte den Gefährten des Ertz-Bischoffs in so grosse Bestürtzung, daß er zu den Fussen desselben für todt darnieder fiel, da hin-

hingegen der Ertz-Bischoff selbst mit der gesegneten Hostie, sich auf die Ankunfft des Geistes gefast hielte. Inzwischen hatte der gewaltige Sturm-Wind alle Lampen in der Kirche ausgelöschet, daß kein eintziges Licht brennend blieb, ausser dasjenige, welches der Ertz-Bischoff in Händen hatte. Nachdem sich nun die Thüren aufgethan und der gantze Boden wie von einem Erdbeben beweget worden, kam endlich der Geist nach diesen Vorspielen selbst aufgezogen. Seine Augen waren gantz feurig, die Gestalt des Angesichtes blaß und heßlich, hinter sich aber schlepte er eine grosse Last von eisernen Ketten. Mit solchem Aufputz gieng er gerade auf den Ertz-Bischoff Josaphat zu, welcher zwar anfänglich sich in etwas entsetzte, jedoch da er sich mit der heiligen Hostie gesegnet, wieder neuen Muth und Kräffte bekam. Er setzte also seine Beschwerung ins Werck, und gebot dem Geist, daß er von hinnen weichen solte, da es denn auch schien, als wenn ihm derselbe zu gehorchen bereit wäre, gleichwohl hat das Gespenste dem Ertz-Bischoff eine geraume Zeit die Augen verblendet, und ihn in der Kirche herumgeführet, damit er den Ort, wo es sich verlieren möchte, nicht mercken möchte. Da nun dasselbe auf eine gewisse Stelle gekommen, sahe der Ertz-Bischoff gar eigentlich, wie sich der Erdboden aufthat und dieses ungeheure Schreck-Bild mit grossem Krachen vor seinen Augen wegraffte. Hierauf wurde es wieder ruhig in der Kirche, der Ertz-Bischoff aber bezeichnete den Ort mit seinem Stabe und verharrete die gantze Nacht im Gebet, da sich denn auch sein Gefährte, von der gehabten Ohnmacht wiederum erholte. Bey anbrechendem Morgen ließ der Ertz-Bischoff an gedachter Stelle die Erde ausgraben, allwo man den scheußlichen Cörper obbemeldter alten Bettel antraff, welcher nicht anders aussahe, als wenn er noch am Leben wäre. Da nun der Ertz-Bischoff befohlen, daß man den unglückseligen Cörper herausnehmen und auffer der Stadt auf der ordentlichen Strasse einscharren solte; wurde nicht allein in der Kirche, sondern auch in der gantzen Gegend die vorige Ruhe wieder hergestellet, gleichwie hingegen um den Ort, wo der Cörper wieder eingesencket worden, das Gespenste auf vorige Art zu toben anfieng, daß man lange nicht gewust, wie man diesem Uebel abhelffen solte. **Unterredung von dem Reiche der Geister** III Band, p. 24 u. ff. und p. 36 u. ff.

In dem Jahre 1610 entstund allhier eine Feuers-Brunst, wodurch 4700 Häuser im Rauche aufgiengen. **Pfeffingers Merckwürdigkeiten des XVII Jahrhunderts p. 360.**

In dem Jahre 1640 trug sich ein seltsam Exempel zu Wilna zu. Es solte nemlich ein Evangelischer, (der es doch geläugnet) nach einer Dahle, auf der Kirchspitze sitzend, mit einem Pfeile geschossen haben, daß derselbe in dem obenstehenden Michaelis-Bilde stecken blieben, welches als eine boshafftige dem Heiligen Ertz-Engel erwiesene Schmach hoch aufgemutzt, und den Evangelischen ihre Kirche sammt Schule und Spital genommen, und der Pfarrer des Landes verwiesen worden; Worüber zwar viel Klagens und Disputirens auf dem Reichs-Tage entstund, aber nichts geändert wurde. **Ludolphs Schaubühne der Welt II Theil, p. 822.**

Im Jahr 1655 nahmen die Moscowiter diese Stadt ein, musten sie aber bald wiederum, nemlich 1660 den Pohlen abtreten; Wie denn auch das folgende 1661 Jahr der König Johann Casimir mit Hülffe der Litthauer nicht weit von dieser Stadt etliche tausend der Moscowiter geschlagen hat. **Ludolphs Schaubühne III Theil, p. 1334.**

Im Jahr 1681 entstund zu Wilna folgender Aufruhr; Es stürmete nemlich den 7 April der Catholische Pöbel mit denen dasigen Studenten der Reformirten ihre Kirche, riß und schmiß alles in Stücken und zu Drümmern; weil aber daß räuberische Gesindel dabey wenig einzustecken fande, indem der Gottesdienst dieser Religions-Verwanden schlechte Zierathen und Reichthümer heegte, eröffneten sie die Gräber der Senatorn und Vornehmen, zerreten die Todten Cörper heraus, beraubten sie ihres noch übrigen Schmuckes, schnitten aus gleicher Tobsucht vielen die Ringe mit sammt denen Fingern von der Hand, theils verbrandten die todten Leichname, theils warffen solche vor die Hunde, theils schmissen aus einem noch mehr als barbarischen Eyfer gar einige Kinder lebendig ins Feuer, und vermeynten mit allem dem ein gar erbauliches Werck zu verrichten; Dieses war nicht genung, sie stürmten zugleich auch der Prediger und Kirchen-Diener ihre Wohnungen, plünderten alle darinnen hinterlegte Gelder vieler Edelleute, wie auch alles was sie daselbst an Silber-Geschirr, Büchern und andern Geräthschafften fanden, darauf sie alle diese Häuser der Erden gleich machten, und sonsten allen Muthwillen gegen die Reformirten ausübten. Der Litthauische Feldherr war eben abwesend, als er aber des folgenden Tages nach Hause kam, und diesen Spectackel ansahe, entsatzte er sich darüber dergestalt, daß er von Stund an erkranckte und kurtz darauf gar aus dieser Welt schiede; er wurde auf seinen Gütern ohne einige Ceremonien, weil er solches befohlen, beygesetzt. Als nun der ungestüme Pöbel zu Wilna, auf diese Art, ein erbauliches Denckmahl seiner Andacht und Gottesfurcht gestifftet, wolte derselbe darinnen noch weiter gehen, und die daselbst sich befindliche Lutherische Kirche gleichfalls seinem Glaubens-Eyffer aufopffern; alleine der Bischoff, welcher wohl sahe, daß er alle Verantwortungen auf seinen Kopff zusammen ziehen dürffte, wo er diesem Unheil nicht vorbeugen würde, ließ tapffer auf das tumultuirende Litthauer Gesindel Feuer geben, also daß es dadurch zerstreuet und von seinem ferneren bösen Vorhaben abgehalten wurde. **Ludolphs Schaubühne der Welt V Theil, p. 945 u. ff.**

Im Jahr 1702 wurde sie von den Schweden eingenommen. Am ersten Oster-Feyertage selbigen Jahres trungen zwar 17 Compagnien Litthauer unverhofft unter der Vesper in die

Stadt

Digitized by Google

Stadt ein, fielen die darinne liegende Schwedische Garnison an; als aber die Schweden von ihrer Cavallerie Hülffe bekamen, wurden die Litthauer mit Verlust von 2 bis 300 Mann wieder hinausgetrieben. Monatl. Staats-Spiegel, 1702 Monat May, p. 103 u. f.

Im Jahr 1706 im Mertz ist sie abermahls von denen Schweden gebrandschatzet worden. *Theatr. Europ.* T. XVII, an. 1706. p. 298.

In eben diesem Jahre entstunde am 18 May eine Feuers-Brunst, wodurch auf die 300 Häusser, in die Asche geleget worden. Monatl. Staats-Spiegel, 1706 Monat Junius, p. 92. *Theatr. Europ.* T. XVII, an. 1706. p. 338.

Und im Jahr 1710 ward dieser Ort von der Contagion so harte heimgesuchet, daß in drey Monaten über 25000 Menschen daran gestorben sind.

Im Jahr 1734 wurde diese Stadt von denen Rußischen Völckern gantz ausgeplündert, dabey auch sehr viele von denen dasigen Einwohnern niedergemachet wurden. Die Veranlassung dazu ist folgende gewesen: Es hatten nemlich die Pohlen und Stanislaische Parthey die Einwohner der Stadt wider die Russen, so daselbst gelegen, aufgewiegelt, diese insgesamt niederzumachen. Auch hatten dasige Studenten ein kleines Corpo Russen vor der Stadt angegriffen. Als aber bald hernach noch 1000 Russen dahin kommen, haben diese die Stadt erbärmlich zugerichtet, und mit denen Einwohnern übel Hauß gehalten. Unter andern ist der Bürgemeister des Orts, so der Römisch-Catholischen Religion zugethan, ohne Verzug auf dem Marckte aufgeknüpffet worden, nachdem man ihme vorhero erlaubet, das Sacrament nochmahlen zu empfangen. Neueröffnetes Welt- und Staats-Theatr. 1734. p. 165 u. f.

Im Jahr 1737 wurde diese schöne Stadt abermahlen fast gäntzlich in die Asche geleget. Connor state of Poland P. I, lettr. 6. P. II, lettr. 2. Kojalowitz hist. Litthuan. Nadlubko Hist. Polon. Allgem. Chron. XI Band, p. 542. Ulysens Geogr. Histor. Lex. II Theil, p. 538. Vollständ. Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1183 *a.* Einleitung zur Geogr. Wissensch. p. 214. Lucä Europ. Helicon. p. 277. Arnolds Historisch- und Polit. Geogr. p. 831. Melissantes Geogr. II Th. p. 52 u. f. Gregorii Geogr. p. 321. Meickels Museogr. Th. II. p. 352. Hübners kleine Geogr. p. 709. Martini Anweis. zur neuen Staats-Geogr. p. 700. Cellarii neue Geogr. p. 596. Jacob Wolf in Diss. de incrementis studiorum per Polonos ac Prussos, Leipzig 1724, welche in den *Actis Lipsiensium Academicis*, Th. XII, p. 202 u. ff. recensiret ist.

Wilnaische Conföderation, so 1599 zwischen denen Griechisch-Rußischen und Evangelischen Glaubens-Genossen zu Wilna aufgerichtet worden, und von Wort zu Wort also lautet:

„Wir Räthe (Senatores) Bediente, Beamte, „Ritterschafft und andere Einwohner der Cron „Pohlen, des Fürstenthums Litthauen, und derer „dahin gehörigen Herrschafften, die wir zu der „Griechischen von der Morgenländischen Kirche „übergebenen, und die Bothmäßigkeit der Morgenländischen Patriarchen erkennenden, so wohl „als zu der Evangelischen durch die Sendomirische Vereinigung A. 1570 unter einander verabredten Religion uns bekennen, an einen dreyeinigen GOtt glauben, denselben bekennen, und „an den Gehorsam des göttlichen Worts mit „einander einmüthig halten, und dem HErrn „Christum zum einigen und wahren Haupt und „Hirten aller unserer Kirchen und Gemeinen haben; Nachdem wir mit Fleiß erwogen, die „Stifftungen, Gerechtigkeiten und Privilegia, so „denen von der Griechischen Religion ertheilet, „zusammt der General-Conföderation, welche „unter denen in der Religion dißidirenden A. „1573 den 28 Jenn. zur Zeit des Interregni von „denen geist- und weltlichen Räthen, und denen „übrigen Ständen der Republique, sammt den „Städten eingegangen, durch eydliche Verpflichtung bey Treuen, Ehren und Gewissen bestärcket, nicht weniger durch die von denen Königen „in Pohlen und Groß-Fürstenthum Litthauen, „unsern gnädigsten Herrn ertheilte Confirmationes bestätiget, und folglich in den Reichs-Constitutionen zum öfftern angezogen, und ausdrücklich verwahret worden; (welche Conföderation, „gleichwie sie uns verpflichtet, unter einander „Frieden zu halten, und wenn aus Veranlassung „des Unterschieds im Glauben, und der Absonderung der Kirchen, unter den Einwohnern dieses Reichs Blutvergiessen angerichtet, oder jemand mit Einziehung der Güter, Verletzung „an seinen Ehren, Gefängniß oder Landes-Verweisung, zur Straffe beleget werden solte, keiner „Obrigkeit oder Amt zu einem solchen Beginnen „Hülffe zu leisten, vielmehr aber ob es gleich unter dem Vorwand eines Decrets oder andern „rechtlichen Verfahrens von jemand unternommen würde, demselben Einhalt zu thun; also „auch absonderlich dieses verwahret, daß die zu „Sr. Königlichen Majestät Verleihung stehende „Würden und Beneficia der Griechischen Kirchen, derselben Griechischen Religion zugethanen Personen, vergeben werden sollen.)

„Wenn wir ferner betrachtet, wie entgegen „dieser Conföderation, entgegen den Privilegien „und Verschreibungen, wodurch die Freyheit des „Gottesdienstes versichert worden, und wider das „Herbringen, wie solches bey Antritt jetztregierender Königl. Majestät sich befunden, viel Eintrag, „Bedruckung, Beschwerung und Gewalt, so „nach und nach immer weiter gegangen, von verschiedenen Personen, vornemlich aber von der „Geistlichkeit und einigen weltlichen der Römischen Kirchen verübet werde, und zwar so vielfältig, daß in Wahrheit kein Winckel dieser so „weit ausgebreiteten Herrschafften, noch einige „Standes-Leute damit verschonet geblieben, sondern alle und jede, obwohl auf unterschiedliche „Masse, damit angegriffen und beschweret worden, daß wir hinfort weder der den Vätern und „den Söhnen dieser Republick zustehenden Freyheiten, nach der Sicherheit unserer Leiber, Haab „und Güter, nach der Erhaltung unserer Ehren, „so wie es sich gehöret, uns nicht mehr rühmen „dürffen;

„dürffen; Man hat ein groß Theil unserer Kir-„chen, Klöster und Gotteshäuser, theils durch „schändlichen Raub mit grosser Grausamkeit, „durch Blutvergiessen und Mordthaten, und mit „unerhörten Frohlocken, nicht nur über den Le-„benden, sondern auch über den Todten nieder-„gerissen, eingenommen, oder verwüstet. Man-„che sind unter dem Vorwand von Römischen „Geistlichen die zugleich Kläger und Richter ge-„wesen, und die Händel heimlich durchgestochen, „widerrechtlich erhaltene Decreten eingezogen, „und wir der Verwalt- und Bedienung derselben „entsetzet worden, und man ist noch weiter be-„mühet, durch wider die Conföderation lauffen-„de Decreta, so an die Staroſten zu Vollstreckung „der Hülffe ergehen, derer mehr wegzunehmen, „wie denn unter dem Schein sothaner Hülffe, bey „verschiedenen derselben sich schon blutige Stür-„me und Einfälle begeben: Es sind auch schon „an unzehligen Orten Inhibitiones ergangen, wo-„durch andächtige Zusammenkünffte zu halten, „den Gottesdienst, Begräbnisse, und andere „Christliche Handlungen ungehindert zu pflegen, „und zu dem Ende Kirchen und Gotteshäuser „aufzurichten, will gewehret werden. Unsere „Geistlichen, Pfarrherren, Vorsteher, Lehrer und „Prediger werden von wegen ihrer Beständig-„keit in der Religion, auf mancherley Weise ver-„folget, verleumdet, mit Schmach gespeiset, ver-„trieben, verwiesen, aus ihren Gütern und Eigen-„thum gestossen, durch Ausbittung fälschlich an-„gegebener Rück-Fälle, in ihren Nachkommen „verkürtzet, auf freyer Strasse und in den König-„lichen Städten aufgehoben, im Gefängnis zu „Vermehrung ihrer Marter und Plage, auf man-„cherley unerhörte Weise übel gehalten, geschla-„gen, ersäufft, ermordet, und an ihre Statt den „Gemeinen solche Hirten, die wir vor Abtrünni-„ge von den Morgenländischen Patriarchen hal-„ten, und welche wir allerdings vor unfähig ach-„ten, solche Kirchen, die, ob sie schon zu Sr. Kö-„nigl. Majestät Collation gehören, dennoch un-„ter dem Gehorsam der Römischen Kirche nicht „stehen, und dahero einer Aenderung und Einfüh-„rung des Römischen Gottesdienstes nicht unter-„worfen sind, zu bedienen, eingeschoben, aufge-„drungen und mit Gewalt angezwungen; In-„dessen behalten diese von ihrer alten Obrigkeit „abgefallene, sothane Beneficia bis auf den heu-„tigen Tag, ungeachtet alles von uns vielfältig „dagegen eingewandten Bittens, Flehens und „Protestirens, gantz ohne Hoffnung der Wieder-„herstellung, indem wider die hergebrachte Ge-„wohnheit nun niemand mehr, der nicht vorher „dem Pabst den Gehorsam zugesaget, dazu ge-„lassen, und in denen die Kirche und die Geistlich-„keit betreffenden Sachen, denen der Griechischen „Religion zugethanen, wider den uralten Brauch „je länger je mehr gewehret wird sich zu den „Morgenländischen Patriarchen zu halten, und „mit ihnen über das Kirchen-Regiment sich zu „vernehmen; Ja es ist ihnen nicht genug, daß sie „denen zum Gottesdienst verordneten Orten und „Personen Gewalt anthun, sie greiffen auch die „Weltlichen an, sonderlich die Bürger-Standes „sind, bloß weil sie in der Religion von ihnen un-„terschieden, (die sie hin und wieder in den Kö-„niglichen Städten nach ausländischer Weise „unter die Inquisition ziehen) indem sie dieselben „aus den Zünfften, Handwercken, Handlungen, „Kauffmannschafften und so gar aus denen Woh-„nungen in den Städten stossen, indem sie ihnen „Ungleichheit des Standes, Unfähigkeit glaub-„hafftes Zeugniß abzulegen, ja so gar unehliche „Geburt, sonderlich wo die Trauung von unsern „Geistlichen verrichtet worden, zum öfftern vor-„werffen, den Eltern ihre leibliche Töchter zu ver-„heyrathen nicht gestatten, dieselbe, wenn sie mann-„bar mit List aufheben, in ihren geistlichen Rö-„mischen Gefängnissen aufhalten, und die Er-„känntniß über weltliche Ehe-Beredungen für ihre „Gerichte ziehen. Dieses Feuer greiffet allgemach „so weit, daß es auch uns von dem Ritter-Stand „erreichet, indem, ungeachtet wir in diesem Reich „mit denen von der Römischen Religion in ei-„nerley und gleicher Freyheit gebohren worden, „ungeachtet wir bey allen gemeinen Lasten und „Schuldigkeiten mit ihnen gleichen Strang zie-„hen, ungeachtet wir zu des Königs und der Re-„publick Diensten gleiche Willfährigkeit bey uns „befinden, ungeachtet wir überall Ehre, Treu „und Pflicht dergestalt beobachten, daß durch „GOttes Gnade von unsern Widerwärtigen „nichts ungebührliches auf uns mag gebracht „werden, wir dennoch, bloß weil wir an unserer „Religion beständig halten, durch arglistige Kunst-„Griffe der Römischen Geistlichen von Ehren „und Brod bey dem Gemeinen Wesen verdrun-„gen, und zu senatorischen Ehren-Stellen, zu „Würden, Aemtern, Staroſteyen, Leibgedingen, „und andern nutzbahren einträglichen Geschäff-„ten, ja sogar zu Diensten der Republick einen „gleichen Zutritt mit ihnen nicht haben mögen, „und sogar in unsern eigenen Wesen, und Fort-„helffung unseres Wohlstandes und Vermö-„gens, vor Gunst und geneigten Willen, merck-„liche Hinderungen und Schwierigkeiten, erfah-„ren, und wenn wir über das uns zugefügte Un-„recht und Beleidigung uns beschwehren, und da-„wider um Hülffe und Schutz sehnlich flehen, an „statt des geringsten Trosts, Spott und offt mit „Abweisung vor der Thüre und Verweigerung „des Gehörs Verachtung erfahren müssen. Ue-„ber das alles mögen wir die versprochene recht-„liche Hülffe, damit dergleichen Unrecht und Ue-„bertretung nur aufs Zukünfftige unterkommen „würden, sowenig erhalten, daß man sich schon „öffentlich verlauten läst, und in Schrifften, so „von der Römischen Geistlichkeit ausgehen, zu „lesen, auch unter den Weltlichen auf Land- und „Reichs-Tägen und in Gerichten immer öffter zu „hören giebt, daß man die Conföderation nicht „nur für eine Reichs-Satzung zu halten nicht „gemeinet, sondern auch dieselbe zu billigen und „ihr nachzugehen, vor eine dem Gewissen zu „wieder lauffende Sache acht:.

„Nun dann durch alles solches das alleinige „Band der innerlichen Einigkeit, Liebe, Ver-„trauens und Friedes unter einander, welches, „nachdem es doch unsere Vorfahren, und wir „wohlbedächtig geschlossen und gehalten, bey den

„benach-

Digitized by Google

„benachbarten die daran ein Exempel genommen, „uns den Ruhm der Weisheit erworben, ge„schändet und zerrissen, und unter so vielen „Drangsalen, ob schon wir derselben abhelffliche „Masse nicht alsobald gefunden, so lange nur obi„ge Erklärungen nicht ausgebrochen, die Hoff„nung, daß die uns solch Unrecht anthun, endlich „in sich gehen möchten, uns einiger massen tröst„lich unterhalten; da aber sothane Erklärungen, „die an statt eines Bescheides gelten sollen, von „vielen, die sich auf mancherley Weise, und im„mer mercklicher von uns abwenden, und schei„den, zu unserer Beschimpffung, Bedrohung „und Bestraffung gekehret, und dabey vorgeschü„tzet wird, daß mit unserm Gottesdienst es in we„nig Jahren aus seyn werde; Da man unter „denen Leuten einen starcken Ruff wider uns er„schallen läßt, mit Anweisung leicht ergebiger „Mittel, uns auszurotten, und Ertheilung des „Seegens denen, die sich wider uns aufhetzen las„sen wollen. Wann wir auch die neuerliche „Verbindnisse, Brüderschafften und andere Ver„ständnisse ansehen, nicht weniger wie denen uns „zugefügten Beleidigungen durchgehends nach„gesehen wird, und selbst die Stände, Gerichte „und Aemter sich zu ihnen fügen, wenn wir be„obachten, daß an statt des gehofften Einhaltes „und Linderung wir je länger je schwerere Be„drückung, und, da GOtt vor sey, öffentliche und „grausame Verfolgung, (dergleichen in andern „Königreichen, durch eben diejenigen Werckzeuge, „so wir bey uns sehen, daß sie sich zu allen Regi„ments-Geschäfften nöthigen, angestifftet wer„den) zu besorgen haben; So finden wir uns un„umgänglich, und recht wider unsern Willen ge„drungen, uns selbst und unsere Sicherheit zu be„dencken, und daß uns ein solches nicht treffen mö„ge, vor jetzt und in Zukunfft vorzukommen. „Und dieses um soviel sorgfältiger und vorsichti„ger, wenn wir bemercken, daß in solcher unserer „Vorsorge, nicht bloß unsere besondere, sondern „zugleich die allgemeine Wohlfahrt, und noch „mehr zu sagen, nicht allein die Aufrechthaltung „der allgemeinen durch Verträge und Eyde fest„gestelleten Rechte und Freyheiten, nicht nur die „Sicherheit und der Ruhestand des gemeinen „Wesens, sondern auch die Erhaltung der Ehre „GOttes zu befangen ist. In solcher höchsten „Betrachtung dann wir der Griechischen und der „Evangelischen Religion zugethanen, indem wir „auf der von der Republique einmahl gelegten „und von Uns, ohne Ansehen anderer, so davon „abgewichen, heilig gehaltener Grund-Feste, das „ist, auf der vorangezogenen Warschauischen all„gemeinen Confoderation bestehen, nach derselben „auch denen der Römischen Religion zugethanen, „die mit uns in Fried und Einigkeit wie sothane „Confoderation sie hiezu verpflichtet, zu leben „begehren, (wie denn wir nicht zweiffeln, „daß deren noch viele seyn werden) alle Liebe, „Gewogenheit, und brüderliche Dienstgefällig„keit, unwandelbahr zu beweisen willig sind; Fer„ner zu Folge der Protestationen, so gegen die „der Confoderation zu wiederlauffende Verfah„ren und Decreten eingewendet worden, und da„mit den Anschlägen derer, die sothane Confode„ration verwerffen, übertreten und immermehr „darwieder zu handeln ihnen vorgesetzet, euch alt „gethan, und unsere Sicherheit wider Gewalt „und Unterdrückung verwahret werde, durch diese „Schrifft uns verbunden und bey denen in offt„gedachter General-Confoderation enthaltenen „Verpflichtungen alle zugleich, und ein jeder „Theil und Person für sich absonderlich, vor dem „Allmächtigen Gott, der sich nicht spotten läst, „einander versprochen und angelobet, daß wir „über solcher Confoderation fest halten, und der„selben zu Folge, die Christliche Lehre und nach „Maßgebung der Confoderation freye Uebung „des Gottesdienstes, mit Gottes Hülffe weder „durch Gewalt, noch unter dem Schein Rech„tens uns nicht entreissen lassen, einfolglich die „Kirchen und Gottes-Häuser die in unserer Both„mäßigkeit stehen, und wir zu bestellen haben, mit „gesammter Hand schirmen und schützen, und alle „zum Gottesdienst ausgesonderte und gewidme„te Oerter so wohl als Personen, als unter dem „Schutz der Confoderation begriffen, durch Gött„lichen Beystand in unser beständigen Beschir„mung halten und erhalten wollen. Und da„mit die bis daher geschehene Eingriffe hergestel„let, die Uebertretung bestrafft, die Schäden er„stattet, und dergleichen in Zukunfft kräfftig vor„gebauet werde, wollen wir auf Land- und Reichs„Tagen, und andern öffentlichen Versammlun„gen und Tagfahrten bey den Reichs-Ständen, „und absonderlich bey Sr. Königlichen Majestät, „in Dero gnädigst Wohlwollen und wohlbe„dächtiges Einsehen unsers Anliegens, wir gantz „keinen Zweiffel setzen, fleißig, einmüthig und „einträchtig bemühet seyn, und hierunter keinen „Fehl oder Trennung unter uns, (in Ansehen „des unterschiedlichen Gottesdiensts und Kirchen„Bräuche, wie sie nach der in unsern Kirchen und „Gottes-Häusern hergebrachten Weise verschie„dentlich gehalten worden) statt geben, vielmehr „einer des andern, namentlich ein Grieche ande„rer Griechen, und Evangelischen und hinwieder „ein Evangelischer anderer Evangelischen und „Griechen, und eines jeden unter ihnen Unrechts, „Schadens, Beleidigung und Bedrängniß, so „ihm und seiner Religion, oder in Ansehen der„selben wiederfahren möchte, sich annehmen, und „denen auf geschehene Anzeige darüber anzustel„lenden Handlungen und Berathschlagungen uns „nicht entziehen. Wenn auch, (welches GOtt „in Gnaden verhüten wolle) die von ihrem Eyd „und von der Confoderation Abfällige, ihren „Sinn und unbrüderliches Vornehmen nicht „ändern, sondern mit Gewalt durch wieder„rechtliche Zunöthigungen an uns obenbenannte „setzen, und an der Griechischen oder an der Evan„gelischen Religion auf einige Weise sich vergreif„fen wolten, entweder durch Hinderung unseres „Gottesdienstes, oder durch grimmiges Verfah„ren wider die zum Gottesdienst gehörige Perso„nen oder Orte, sie seyn von welcher Religion sie „wollen, oder durch gewaltiges Handanlegen aus „boshafftigem Gemüth wider uns, oder durch „Schmählerung, Veränderung oder gar Ver„nichtung der unsern Religionen gewöhnlichen „Amts-Bedienungen, oder auch wenn sich jemand

„anmassen wolte, die unserer Kirche und Gottes-
„Häusern zustehende Gestiffte, Vermächtnisse,
„Schätze, Hinderlagen, Allmosen, bewegliche oder
„unbewegliche Güter, ausstehende Schuldforde-
„rungen und kurtz zu sagen, alle und jede, Güter
„sie seyn von was Art sie wollen, es sey mit Ge-
„walt, oder unter dem Schein Rechtens anzu-
„greiffen, und einzuziehen, und überhaupt wenn
„jemanden unter uns, oder der unsern um der
„Religion willen würcklich Gewalt angethan, in-
„sonderheit aber dafern unter dem Vorwand ei-
„nes Decrets, so mit der Confoderation streitet,
„in irgend einem Kreise zu der Execution geschrit-
„ten werden wolte, so wollen wir ohne einige Aus-
„rede, (dieweil ja keine Nothdringlicher seyn kan,
„als die wo die Ehre Gottes, seine Kirche, und
„die mit unter einander verbundene Brüder be-
„fangen sind) sowohl alle insgesammt, als ein je-
„der Theil aus uns, ja eine jede Person, Mann
„für Mann, zu dem nur die Nachricht davon
„gelanget, nach dem Ort der etwa vorzunehmen-
„den, oder schon verübten Gewalt, und auf den
„zur Execution angesetzten Termin, wie zum Lö-
„schen einer gemeinen Feuers-Brunst, eilen, und
„auf den Fall der Unmöglichkeit persönlicher
„Stellung zum wenigsten durch Absendung eines
„andern an dieselbe Statt, Beystand leisten, de-
„nen in Gefahr stehenden Hülffe und Rettung
„thun, und also nicht bloß mit Worten, sondern
„auch in der That ohne Ansehen einiger Schwie-
„rigkeiten oder Gefahr, ohne Bedauren der Mü-
„he und Kosten, nach unserm besten Wissen und
„Vermögen, die Sicherheit der zum Gottesdienst
„gehörigen Personen, und Orte bey ihrem Glau-
„ben Friede, Gewissen, und in der Freyheit des
„Gottesdienstes, zugleich auch die Güter der Kir-
„chen und Gottes Häuser in ungekränckten Stand
„behaupten. Damit aber man sich unter ein-
„ander bequemer verstehen, und von denen vor-
„fallenden Excessen, Executionen, Terminen, oder
„erforderten persönlichen Zusammenkünfften ge-
„schwinder Nachricht ertheilet werden möge, ha-
„ben wir allgemeine Provisores oder Besorgere
„des Friedens unserer Christlichen Kirchen und
„Gottes-Häuser unter einander erwehlet und be-
„nennet, nemlich aus dem Mittel derer der Grie-
„chischen Religion zugethanen, von dem Senat
„den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Alex.
„Ostrowski, Wolynischen Woywoden, Sr.
„Durchl. den Fürsten Gregor. Sanguszko Kos-
„zerski, Castellan von Braclaw, von der Ritter-
„schafft aber die Durchl. Fürsten Herrn Herrn
„Adam und Michael Wiesniewiecki, den Für-
„sten Joachim Koreckj, den Kniaz Kyril Ro-
„zynski, Kniaz Georg Horski, die Kniaz
„den Bogdan und Iwan Solmirecki, Herr
„Johann Tryzna, Herrn Herrn Andreas und
„Alexander Zaharowski, Herrn Jarochwicy
„Horsko, Herrn Georg Kirdey, Hrn. Labonski,
„Herrn Stephan Lozka, Mozyrischen Land-Mar-
„schall, Herr . . . Lytinsky, Kniaz Georg Puzy-
„na; Ferner aus dem Mittel der Evangelischen
„haben wir ernennet, aus den Senatoren, so
„wohl der Cron als des Großfürstenthums Lit-
„thauen, den Durchl. Fürsten Herrn Christoph
„Radziwil, Woywoden von Wilda, die Hoch-
„gebohrne Hrn. Andr. Leszinskj auf Lissa, Woy-
„woden zu Brzesc in Cujavien, Hrn. Joh. Ab-
„rahowicz, Woywoden von Smolensko, Hrn.
„Christoph Zienowicz, Woywoden von Brzesc
„in Litthauen, Hr. Fabian Cemt, Woywoden
„von Marienburg, die Wohlgebohrne Hr. Joh.
„Rozrazewskj, Castellan von Posen, Hr. Joh.
„Zborowskj, Castellan von Gnesen, Hr. Nic.
„Maruszewicz, Castellan von Samoiten, Herr
„Czaplic, Castellan von Kiow, Herr Georg Kor-
„szak, Castellan von Polock, Herr Joh. Zieno-
„wicz, Castellan von Witepsk, Herr Peter Do-
„rostayskj, Castellan von Minsk, Herr Peter
„Niszczyckj, Castellan von Bels, Herr Andreas
„Firley, Castellan von Radom, Herr Andreas
„Myczynskj, Castellan von Wielum, Herr Joh.
„Dwhojowskj, Castellan von Sansk, Herr Uro-
„wieckj, Castellan von Chelm, Herr Joh. Rus-
„kowskj, Castellan von Priemec, Herr Adam
„Bulinski, Castellan von Bromberg und Herr
„Christian Monvid auf Derohosteye Ober-Mar-
„schall des Großfürstenthums Litthauen, sodann
„von der Ritterschafft aus der Cron und denen
„Woywodschafften, so unter der Gerechtbarkeit
„des Lublinischen Tribunals stehen, die Hrn.
„Hrn. Andr. Szafraniec, Staroſten zu Lelow,
„Hr. Andr. Rey, Hr. Martin Kreza, Hr. Caspar
„Kepski, Hr. Valerian Kotka, Hr. Christoph
„Pawlowski, Herr Sigism. Palcewskj, Herr
„Hieronym. Czozewskj auf Czozow, Herr . . .
„Gniewosz Staroſten zu Latowice, Herr Peter
„Goluchowskj, Hr. Stanisl Stodnickj, auf Lan-
„cuca, Hr. Joh. Bal, Hr. Mart. Chrzastowski,
„Hr. Sam. Trojeckj, Hr. Joh. Fredro von Kra-
„ckowice, Hr. Georg Stan, Hr. Czaplic, Land-
„Richter von Lucko, Hr. Waclaw, Hr. Joh.
„Potockj, Staroſten von Camieniec, Herren Jac.
„und Christoph Sieninskj, Söhne des Woy-
„woden von Podolien, Hr. Andr. Rzeczycki,
„Cämmerer von Lublin, Hr. Christ. Rej, Herren
„Joh. Peter und Adam Gorayski, Hr. Lipskj,
„Cämmerer von Belzyc, Hr. Nic. Ostrorog, Hr.
„Jahodinskj, Land-Richter von Belzyc, Herr
„Casp. Rosinskj, Hr. Pizocinskj, Cämmerer von
„Braclaw; aus denen Woywodschafften aber,
„so bey dem Tribunal zu Peterkau Recht neh-
„men, Herr Georg Latalskj, Hr. Wenceſl. Lesz-
„cynski, Hrn. Sedzirow und Jacob Ostrorog,
„Hr. Andr. Tomickj, Hr. Andr. Zareba auf Ka-
„linowa, Hr. Andr. Grudzieckj, Hr. Albr. Wi-
„loslawski, Hr. Stanisl. Pogorzelski, Land-
„Schencke zu Kalisz, Hr. Sigism. Gendzinskj,
„Herr Chrysost. Marszewsk, Hr. Mich. Bialos-
„liwski, Hrn. Joh. und Martin Broniewskj,
„Hr. Peter Zochlinsky, Hr. Polecki, Herr Joh.
„Chrystoparski, Truchseß von Sirad, Hr. . . .
„Widawsky, Hr. Laur. Niemojewski, des Woy-
„woden von Inowloclaw Sohn, Hr. . . Nisz-
„czyckj, Staroſten von Cuchanow, Hr. Sigism.
„Niszczykj, Staroſten von Krasnic, Hr. Zalins-
„ki, Cämmerer von Rawa, Herr Stanislaus
„Siewierskj, Staroſten von Ostrzeszow, Herr
„Sigismund Ostromeki, Herr Andreas Chel-
„minski, Herr Albrecht Dorpowsky, und
„dann aus dem Groß-Fürstenthum Lit-
„thauen, Herr Georg Fürsten Radzivil, des

„Woyno-

„Woywoden von Nowogrod Sohn. Chr. Joh. „Hlebowicz, Truch eß des Großfürſtenthums Lit„thauen, Hr. Adam Talwoſz, Staroſten von Dü„neburg, Hr. Nic. Zienowicz, Cämmerer von Os„mian, Hr. Melch. Pietkiewicz, Landſchreiber zu „Wilda, Kniaz Jaroslaw Holowczynski, auf „Kniazie, Hr. Petr. Stabrowskj, Staroſten zu „Keidan, Kniaz Fedor Druckj Hurskj, Hr. Joh. „Theodor Poczey, Land-Richter von ., Hr. Jo„Markiewicz, Hr. Andr. Jundziela, Land-Mar„ſchall zu W.lkowisk, Hr. Sebaſt. Pakoſa, Hr. „Paul Wereſzczaka Truchſeß zu Brzesc, Hr. Jac. „Siemaſzk, Hr. Rom. Rawla, Hr. Rom. Waſi„lewicz Kurſak, Kniaz Georg Sokolinskj, Hr. „Druck, Cämmerer von Witepsk, und Staroſten „zu Uswick, Hr Gregor. Sapieha, Cämmerer von „Orszan, Kniaz Joh. Druckj, Hurski, Hr. Melch. „Schemet, Hr Alex. Ratiwinskj, Cämmerer von „Samoiten, Hr. Joh. Holawnicz, Landſchreiber „von Wolckominsk, Hr And. Stankiewicz, Sta„roſten von Minsk, Hr. Jaroſz Woliſzka, Kniaz „Zozenisky, Staroſten von Rzeczyce, Hr. Joh „Gundziel. Zu dieſen obbenennten Proviſoren „ſamt und ſonders, und zu einem jeden derſelben, „nachdem es die nahe Gelegenheit ſeiner Wohnung „und Aufenthalts an die Hand giebt, haben die, ſo „in der Freyheit ihrer Religion, oder um der Reli„gion willen, gekräncket werden, und dieſerhalb „Ruh und Rettung bedürffen, ihre Zuflucht zu neh„men; Jene aber und ein jeder aus ihnen, nachdem „und wie ſie die Noth erkennen, ſollen davon weite„re Anzeige thun, und vornemlich Sorge tragen, „daß der vorgefallenen Sache heylſamlich und er„freulich abgeholffen werde. Damit auch dieſe „Sorge, inſonderheit, wenn ſie Hauptſachen be„trifft, um ſo viel leichter ins Werck gerichtet werde, „werden unſers Erachtens die Synodi nöthig ſeyn, „und damit dieſelben deſto zahlreicher zuſammen „kommen, verſprechen wir einander, unter eben „denſelben vorerwehnten Verbindlichkeiten, wenn „die Griechen einen allgemeinen Synodum aus„ſchreiben, daß auf Begehren auch die Evangeli„ſchen auf ſolchem Synodo in Perſon, oder durch „Abgeordnete, erſcheinen: hinwieder auch wann „die Evangeliſchen einen General-Synodum, nach „der alten Weiſe ihre Synodos zu halten, beruffen, „daß auf vorgängiges gleichmäßiges Begehren, „auch die der Griechiſchen Religion Zugethane auf „ihrem Synodo perſönlich, oder durch Abgeordne„te ſich ebenfals einfinden, und ſolchergeſtalt die ei„nen der andern Laſt tragen helffen, und zu beyden „Theilen einander mit Rath und That beyſtehen, „und gleichwie wir nach Innhalt der General-Con„föderation einander allezeit Glauben gehalten, alſo „auch dieſe Vereinigung und Verbindniß, wie ein „Leib unter einem Haupte dem HErrn Chriſto, un„ter einander zu ewigen Zeiten, (ſo daß wir nimmer „davon abweichen, noch einander mit anüglichen „Worten beleidigen,) mit göttlicher Hulffe feſt hal„ten wollen. Dieſe unter denen in der General„Conföderation ausgedruckten Verbindlichkeiten „geſchloſſene Vereinigung, haben zu mehrer Urkun„de wir beyde, ſowohl der Griechiſchen als der Evangeliſchen Kirchen-Verwandte, unterſchrieben „und unſere Petſchafften darunter gedrucket. Ge„ſchehen zu Wilda den erſten Mittwoch nach „Pfingſten im Jahr 1599.

Concordat cum Originali

Georgius Rikac.

Unſchuld. Nachr. 1733, p. 888 u. ff.

Wilnaw, Woywodſchafft, ſiehe **Wilna**.

Wilnaw, (Hermann, Graf von) war Dom-Herr an der Metropolitan-Kirche zu Maynz, wie auch Archi-Diaconus zu Trier, ums Jahr 1294. Beſiehe den Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2444.

Wilnaw, (Johann, Graf von) ehemahliger Dom-Herr an der Metropolitan-Kirche zu Maynz, wie auch Probſt zu Limburg, um welche Zeit aber iſt annoch unbekannt. Beſiehe den Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2444.

Wilnaw, (Peter, Graf von war Dom-Herr an der Metropolitan-Kirche zu Mantz, ums Jahr 1294. Beſiehe den Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2444.

Wilo, Wiwilo, Vinilo, Viwilo, Unilo, Uvilo, Phiphilo, Ertz-Biſchoff zu Lorch, und Biſchoff zu Paſſau von 722 biß 745. Das Pallium bekam er vom Pabſt Gregorio III. Es ſoll ihm aber von dem folgenden Pabſt Zacharias wieder ſeyn abgenommen worden, weil er die gewöhnliche Erkänntlichkeit davor nicht hat wollen nach Rom liefern; welches von etlichen geglaubet, von andern aber in Zweifel gezogen wird. Er reſidirte erſtlich zu Lorch und gedachte dem verfallenen Ertz-Stiffte wiederum aufzuhelffen: Nachdem aber dieſe Stadt 735 abermahls von den Hunnis und Avaribus auf dem Grund war zerſtöhret worden, ſo zog er mit allen Dom-Herren und Mönchen nach Paſſau. Sonſt gieng zu ſeiner Zeit 739 und 740 die groſſe Reformation bey der gantz verwilderten Cleriſey vor. Dieſes wichtige Werck dirigirte der bekannte H. Bonifacius, und wo er die damahlige Geiſtlichkeit nicht frömmer machte; ſo brachte er ſie doch zum wenigſten bey ſolcher Gelegenheit unter den Gehorſam des Päbſtlichen Stuhls. Wilo hat den Biſchöflichen Stuhl 23 Jahre beſeſſen, und iſt im Jahr 745 verſtorben. Er wird von einigen unter die Heiligen gerechnet; Der Gedächtniß-Tag iſt der 20 Febr. Von ihm ſchreibet ein alter Poete folgendergeſtalt:

Patavienſi ergo ſedi eſt hæc aula dicata,
Quam tenuit primo Vivolus jam ipſe Sacerdos.

Eckards Francia Oriental. T. I p. 375. Hübners Polit. Hiſtor. VIII Th. p. 150 ff. Meichelbecks Hiſtor. Friſingenſ. T. I. p. 34 u. f. 39.

Wilobald, Biſchoff, ſiehe **Willibald**.

Wiloc, iſt ein wollener Zeug, oder gewalckter Filtz, auf die Art der Hutmacher, der aber ein wenig ſchlaffer iſt, als der Filtz, daraus man Hüte machet. Es giebet deſſen zweyerley, einer iſt dicker, als ein halber Daumen, und der andre, der doppelt ſo dicke iſt. Die Kalmuckiſchen Tartarn bedienen ſich des letztern zu Matrazzen, darauf ſie ſchlaffen, und mit dem andern bedecken ſie ihre Zelte, und machen Regenmäntel und Schabracken vor ihre Pferde daraus. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Wiloch,

Wiloch, ein Ort (villa), vermuthlich in Böhmen gelegen, deſſen in einer Urkunde vom Jahr 1327 gedacht wird. Siehe dieſe Urkunde in Ludwigs Reliqu. MST. p. 478 u. ff.

Wilp, (Wilhelm Friedrich van der) Con-Rector bey der Lateiniſchen Schule zu Amſterdam, im Jahr 1737. *Acta Scholaſt.* IV Band, p. 276.

Wilpach, oder Weilpach, ein Gut, der Kirche zu Freyſingen zuſtändig, wormit ſie ums Jahr 847 iſt dotiret worden. Meichelbecks Hiſtor. Friſing. T. I. p. 98. und 124.

Wilpach, ein altes Adeliches Geſchlecht. Heinrich und Wernard von Wilpach kommen als Zeugen vor in einer alten Urkunde vom Jahre 1161, die man in Ludwigs Reliqu MSt or. T. IV. p 246. findet.

Wilpergk, ein Chur-Sächſiſches Dorf, in dem Ober-Amte Dreßden gelegen, und dahin gehörig. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 198.

Wilperndorf, ein Sächſiſches Dorf im Oſterlande, unweit Altenburg, in dieſes Amt gehörig. Goldſchadts Beſchreib der Marckt Flecken ꝛc.

Wilpert, (J. F.) von ihm findet man: Diſſ. de neceſſitate utilitateque anatomiæ pathologicæ in facienda medicina, Utrecht 1732. *Hæneliana Biblioth.* p. 415.

Wilprecht, ein Bambergiſches Amt, Schloß und Dorf; Wurde 1525 von aufrühriſchen Bauern in die Aſche geleget. Hömms Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 64.

Wilprechterode, Dorf, ſiehe Wildprechtroda, im LVI Bande, p 919.

Wilramm, ein Abt, ſiehe Willeram, im LVII Bande, p. 206.

Wilrenus, (Johann) Abt zu Dobran, hat 22 Jahre geſeſſen, und iſt 1484 geſtorben. Wie denn ſein Leichenſtein annoch zu Dobran mit folgender Grabſchrifft zu ſehen iſt:

Anno Domini MCCCCLXXXIV. in profeſto Beati Benedicti Abbatis, obiit venerabilis pater & Dominus Joh. Wilrenus, Abbas in Dobbran, qui rexit annos XXII. orate Deum pro eo.

Schröders Wismariſche Erſtlinge, p. 397.

Wilrich, ein Beynahme des Geſchlechts derer von Strachwitz, ſiehe Strachwitz, im XL Bande, p 474 u. ff.

Wilrod, (Catholiſch-) Dorf, ſiehe Wüllerod (Catholiſch-).

Wilrode, Dorf, ſiehe Willerode, im LVII Bande, p. 211.

Wilrode, Vorwerck, ſiehe Willerode, im LVII Bande, p. 211.

Wils, eine Grafſchafft im Luxemburgiſchen, anderthalbe Meile von Diekyrck. Diceli Geogr. Diction. p. 305. Junckers Beſchreib. der 17 Niederländ. Provintzen, p. 181.

Wils, ehemahliges Kloſter und jetzige Feſtung, ſiehe Wiltzburg.

Wils, (Johann Baptiſta) ſiehe Teresa (Elias a Sancta) im XLII Bande, p. 964.

Wilsbach, Wölßbach, ein Dorf in dem Heſſen-Darmſtädtiſchen Amt Königsberg, an der Nanzenbach, zwiſchen Königsberg und Blanckenſtein, von jedem Orte anderthalbe Stunden. Wetterauiſcher Geographus, p. 410.

Wilsbüttel, Wylsbüttel, ein Ort unweit Brehmen. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wilsburg, ehemahliges Kloſter und jetzige Feſtung, ſiehe Wiltzburg.

Wilſch, (Johann) ſiehe Wilſchius.

Wilſchberg, ein Berg in dem Ertzgebürge, in dem Amte Pirna gelegen. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 198.

Wilſchdorf, ein Chur-Sächſiſches groſſes Dorf mit einer Kirche, etliche Stunden von Dreßden in Meiſſen, in dieſes Amt gehörig. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt Flecken ꝛc.

Wilſchdorf, ein Chur-Sächſiſches Dorf, in dem Amte Pirna gelegen, und auch dahin gehörig. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 198.

Wilſchdorf, ein Chur-Sächſiſches Dorf in dem Amte Stolpen gelegen, und dahin gehörig; hat ein Paſtorat oder Haupt Kirche Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p 198. Jccanders Geiſt Miniſterium im Churfürſtenthum Sachſen, p. 28 u. f.

Wilſchhufe, oder Welſchhufe, ein Chur-Sächſiſches Dorf in dem Amte Pirna gelegen und auch dahin gehörig; man findet daſelbſt eine Schäferey und eine Schencke Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 198.

Wilſchhuffe, ein Chur-Sächſiſches Dorf in Meiſſen, zwey Stunden von Dreßden gelegen. Goldſchadts Beſchreib der Marckt Flecken ꝛc.

Wilſchitz, oder Wildſchütz, Dorf, ſiehe Wildſchütz, im LVI Bande, p. 947.

Wilſchius, (Johann) ehemahliger Diaconus zu Merſeburg. Er iſt der Verfertiger des Liedes: O Creutz, du biſt eine ſchwere Laſt ꝛc. Olearii Lieder-Biblioth. p. 73. Wetzels Lieder-Dichter, III Th. p. 428.

Wilſchke, ein Kirch-Dorf in Schleſien, im Prachwitziſchen Kreiſe. Gelehrte Neuigkeiten Schleſiens des Jahrs 1741, p. 12.

Wilſchke, ein Adeliches Geſchlecht in Schleſien. Rüdinger von Wilſchke, der Hertzogin Agnes zu Schweidnitz Hof-Marſchall, welcher ums Jahr 1357 vorkommt, gehöret vermuthlich zu dem Geſchlechte derer von Wildberg. Denn da heiſt des Hertzogs Bolco und der Hertzogin Agnes zu Schweidnitz Hof Marſchall Rüdiger von Wiltberg, und mag ſich bloß auf Wilſchke, als ſeinem Stamm-Hauſe, geſchrieben haben. Sinapii Schleſiſche Curioſität. I Th. p. 1034.

Wilſchkowitz, ein Kirchſpiel, im Nimptſchiſchen Weichbilde in Schleſien gelegen. Gelehrte Neuigk. Schleſiens 1741, p 435.

Wilſchütz, oder Wildſchütz, Dorf, ſiehe Wildſchütz, im LVI Bande, p. 947.

Wilschwitz, ein Dorf mit einem Amtsäßigen Ritter-Gute im Chur-Sächsischen Amte Weißenfels, in dem Gerichts-Stuhl Mölßen gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198 Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 27 in Beyl.

Willsdorf, Wilstropp, Wilsdruf, Wilßdorf, Wilßtropp, ein altes Schönbergisches Hauß und Städlein mit einem Schloß im Meißnischen Kreise, zwischen Dreßden und Nossen, Meissen und Dippoldiswalda, in gleichen Diameter, und von jedem zwey Meilen gelegen. Das Dreßdner Wilßdorfer Thor hat davon den Nahmen. Es gehöret einem Herrn von Schönberg, aus dem Hause Reinsberg, und befinden sich daselbst eine Kirche, eine Adeliche Schäferey, eine Wasser-Mühle, und ein Bey-Geleite. Daß dieses Städtgen mehr von dem alten Nahmen Wieland, als von dem vorbey fliessenden Wasser, die Wilde-Sau genannt, benennet sey, ist sehr wahrscheinlich. Man hat aus alten Urkunden, so in Schötgens Diplomatischer Nachlese befindlich sind, und welche man allhier mit beyfügen will, nachfolgendes von diesem Städtgen zu bemercken, und zwar

1. Daß selbiges in den ältesten Zeiten Wilandesdorff geschrieben worden, und auch anfänglich ein Dorf gewesen.

2. Daß es schon im Jahr 1259, nur weiß man nicht: ob noch als ein Dorf, oder schon als ein Städtgen? bekannt gewesen: Vermuthlich ist das letztere, weil das eine Dreßdner Stadt-Thor, wie oben schon gedacht, den Nahmen davon führet, dergleichen man in solchen Fällen sonst nicht denen Dörffern abzuborgen pfleget; wie denn schon 1313 des Wilandisdorffer oder Willischen Thores Meldung geschiehet, nach Weckens Beschreibung der Stadt Dreßden, p. 82. B.

Dieses beydes erhellet aus folgender Urkunde und Confirmation Bischoffs Albrechts zu Meissen, wegen etlicher Zehenden zu Wilsdorff und Grumbach, so er dem Stiffte Meissen geschencket.

Albertus Dei gratia Misnensis Episcopus universis Christi fidelibus presentem litteram inspecturis veram salutem & eternam in Domino caritatem. Cum ea, que fiunt in tempore, tractu temporis evanescunt, ni scriptis autenticis fuerint perhennata, hujus rei gratia cupimus notum esse, quos nos quandam decimam, videlicet quinque maldaria & quatuor modios, medietatem siliginis & auene medietatem, de sedecim mansis in *Wilandesdorff* & in Grumpach sitis in proprietatem Ecclesiæ beati Johannis Apostoli & Evangelistæ, sanctique Donati in Misna, glorioſorum patronorum, contulimus, Dni Conradi, Plebani de Boruz & amicorum suorum precibus inclinati, quam decimam predictus Plebanus & Ludovicus & Otto fratres sui sibi in feodum comparavrunt, sed supradicti fratres Ludovicus & Otto prefatam decimam absolute & libere resignarunt. Ceterum predictam decimam prefatus Plebanus sue vite temporibus possidebit, & liberam sibi de eadem decima relinquimus ordinationem, quid post mortem sepedicti Plebani de sepius nominata decima fieri debeat in Ecclesia, pluries vocitata. Ne autem semper predicta decima, aut per maliciam, vel per oblivionem, aliquis dubietatis scrupulis suscitetur, processum istum conscribi jussimus, nostrique sigilli munimine roborari. Actum anno Domini, Mo, CCo, LIX. Pontificatus nostri anno primo, VI Kalend. Augusti. Testes hujus sunt Dominus Heinricus major Prepositus S. Decanus, D. Worzenensis Prepositus, Magister Cunradus, Sifridus Milnenses Canonici.

3. Ist dieses Städtgen 1357 von denen reichen Herren von Coldiz, als ihr bißheriges Eigenthum an Nicol. Monhaupten verkaufft worden, besage nachfolgender Urkunde.

„Wir Thyme der eldere Herre zu Koldiz bekennen vor vnß vnd vnsere erbin in disine offin „Briefe alle den die in sehen odir horin lesin, daß „wir verkouft habn rechtlich und redelich den erbern wisen mannen Nyckle Manhoubte, daß „stethin Wylandisdorff mit guldin vnd gerechten mit dem Kirchlene vnd allen rechten alß „wir das gehabt han vnd haben das vorgenannte Gut dem egenanten Nyel vnd sinen erbin geliggen zu recht im Lehne mit allen erin allen „anderen vnsern Ritteren vnd Knechten dy ir „Güter mit alleme rechte von Uns haben vnd „was sy gutis widir vnse man konftig, das darumme were gelegen, das sullen vnd wollen wir „in vuch willeclichen lyhen. Ouch haben wir in „dy sondirliche genade getan, daß wir so nimmir „mit den Lehnin verwisin verkouffin noch verseßin sullen noch in wollen an einen andern Herren, da von sy gewidmet mochten werden Vnd „wir Heinrich, des vorgenantin Herr Thymen son „von Koldiz geloben mit vnsern Vatere alle diße „vorgeschribene vede stete vnd gantz in guten „Truwen ane argelist zu haldene, vnd habin „des zu Vrkunde vnser beider Insigil an dißen „Brif gehangen, des sin gezuge vnse liben Vetteren Volrad vnd Buße von Koldiz, vnd „vnse man Gebhart von Kurbitz, Vlman von „Wiltperg vnd gornoz, Rudil Tuffil, Hemze von Pygaw, Andreas von Meydeberg, „vnde vil andir bidirbir Lute. Gegeben zu Koldiz nach Gots Geburt dritzen hundirt Jar in „dem si bin vnd funfzigisten Jar an sente Paulis „Abinde.

4. Ist obbesagten Nic. Monhaupten Wittib Agethe, 1406 von Marggraf Wilhelm zu Meißen, mit diesem Städtgen beliehen worden, wie aus nachfolgender Urkunde zu ersehen ist:

„Wir Wilhelm von Gotis Gnaden Marggrafe zu Mißin, Lantgraffe in Doringen vnd Pfaltzgraffe zu Sachsen bekennen vor vns vnßer erbin vnd nachkomen vnd thun kund offentlichen „mit disem Brieffe allen den, die yn sehin adir horen lesen, daß wir frauwen Agethen des „Ersamen Nigkel Monhoupts elichin wirtinnen „das stetichin Wilenstorff mit Gerichten, Renten, Zinsen vnd sülchen rechten, eren, wirden, „nutzen vnd zugehorungen, als daß der gnante „Nigkel bißher beseßen vnd gehabt, vnd vns das „nach Gewonheit des Landis uffgelaßen, vnd „mitte wider angegriffen hat, zu rechtin Lipgedinge gelehen haben vnd lihen auch der obinge-

„schrebin Frauwen Agethen das gnante stetichin „Wilenstorff mit siner Zugehorungen zu rechtem „Lipgedinge gnediglichin mit disem Brieffe, daß „so fürbaß mer von vns vnsern erbin vnd nach„komen gerugiglichen zu haben, zu besitzen, vnd „des zu gebruchen, in allermaße, als obinge„schrebin stett vnd Lipgedings recht ist vnd gebin „ir darobir zu vormunden die gestrengen Nigkele „vnd Matze Karaz, die sie daran festiglichin schütz„zen vnd vortedingen sollen, wenn und wie digke ir „des ymmer nod geschyd. Des zu orkunde ha„bin wir vnser Jnsigel an diesen Brieff wissent„lichin lassen hengen. Hiebie sin geweset vnd sint „gezuge die gestrengen und liben getruwen Er Offe „von Gliwin, Er Hugold von Slinitz, Günther „von Bünaw, Titzemann von Grunrode vnd an„dere Lute gnug, den wol ist zu glouben. Gege„bin zu Mißin noch Gotis geburte virzenhundirt „Jar, darnach in dem Sechsten Jare am ersten „Dinstage nach dem Suntage, als man singet in „der Kirchen Gotis Misericordia Domini.

5. Haben 1442 die Herren von Schönberg, von Chur-Fürst Friedrichen besagtes Städtgen in Lehn empfangen, von welcher Zeit an es auch beständig bey diesem berühmten Geschlechte geblieben ist.

So findet man auch ferner, dieses Städtgen betreffend, eine Kundschafft, welche der Rath zu Wolandisdorff 1460 an den Rath zu Roßwein ertheilet hat, in Knauths Alt-Zellischer Chron. P. VIII. p. 159. Wie auch ein Stück von Bischoff Theodorichs zu Meissen Confirmation über einen, in der Kirche zu St. Nicolai in Wilsdorff gestiffteten Altar, im Jahr 1470, so also lautet:

Altare proximæ Missæ in Ecclesia parochiali in Wilstorf per quondam strenuos Nikel Monhaupt, Heinrich Gebehard, Ludovicum Gorlbius (vielleicht Gorvvicz oder Korbitz) & quendam Henel, fundatores, in honorem Conceptionis glorioſæ Virginis Mariæ, omnium Apostolorum, S. Laurentii. Trium Regum, S. Mariæ Magdalenæ ac S. Barbaræ erectum, &c.

Uebrigens haben dieses Städtgen seit etlichen Jahrhunderten unterschiedene Feuer-Schäden betroffen, als 1447, in welchem Jahr das Städtgen in der Fehde-Zeit gantz ausgebrannt; 1450 Montags nach dem Feste der Reinigung, ist es von den Hußiten eingeäschert und verheeret worden: 1584 den 22 Aug. brannten durch Verwahrlosung eines Schmieds, der sich sogleich davon gemacht, 71 Häuser, 36 Scheuren, sammt allen Ställen ab, davon Mollers Freybergische Annal. p. 346 nachzusehen; Im Jahr 1634 den 8 Decemb. entstund wieder durch Verwahrlosung etlicher Reuter eine Feuers-Brunst, wodurch 55 Häuser im Rauch aufgiengen. Im Jahr 1640 hat es der Schwedische General-Major Pfuel anstecken lassen. Weckii Beschreibung der Stadt Dreßden p. 500. Im Jahr 1686 den 12 Jun. sind über 100 Häuser allda im Feuer aufgangen, und 1744 hatte es im Monat Junio abermahlen das Unglück, daß es durch Verwahrlosung des Feuers gantz in die Asche geleget wurde. Im Jahr 1745 den 15 December geschahe ohnweit Wilsdorff und Kesselsdorff das Treffen zwischen der Preußischen Armee unter Commando des Fürstens von Dessau, und der combinirten Oesterreichischen und Sächsischen Armee. Man will muthmassen, als wenn Wigand de Wilandesdorf einer von denen Nachkommen des ersten Erbauers von diesem Orte Wilsdorff gewesen sey. Siehe den Artickel: Wilandesdorf, im LVI Bande, p. 664. Schörtgens Diplomatische Nachlese von Ober-Sachsen I Band, p. 287 u. ff. Glafeys Geschichte des Hauses Sachsen, p. 895. Zeillers Topogr. Sax. sup. p. 192. Uhsens Geogr. Histor. Lex. p. 538. Jecanders Geistl. Minister. vom Jahr 1723 p. 12. Vollständiges Lexic. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1214. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 198. Knauths Prodrom. Misniæ, p. 290 u. f.

Wilsdorf, ein Dorf in Meissen, in dem Kaditzer Kreise, hat eine Haupt-Kirche; das Filial aber ist Klotschau. Jecanders Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 13.

Wilsdorf, ein Chur-Sächsisches Dorf in dem Amte Naumburg gelegen und auch dahin gehörig; ist übrigens mit einer Filial-Kirche versehen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198.

Wilsdorf, ein Sächsisches Dorf in Thüringen, unweit Dornburg an der Saale. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wilsdorf, Geschlecht, siehe Wolffersdorf.

Wilsdruf, Stadt, siehe Wilsdorf.

Wilse, ein Dorf im Hertzogthum Lüneburg bey Gifhorn, in dieses Ammt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wilseck, Geschlecht, siehe Wilczeck, im LVI Bande, p. 669 u. ff.

Wilsenack, ein Städtgen oder Flecken, siehe Welsenach, im LIV Bande, p. 1611.

Wilsenackisches Blut, damit hat es folgende Bewandniß: Als nach Ludeci Bericht, im 1383 Jahre, oder aber, wie Crantzius will, im Jahr 1384, Heinrich von Bülow in einer Fehde auch die Kirche zu Wilsnack oder Welsenach mit abgebrannt hatte, so fiel dem Priester des Ortes ein, wie er um der Krancken willen 3 Hostien in Vorrath consecriret. Als er nun auf der Brand-Städte das zerschmoltzene Metall von den Glocken zusammen lesen wollen, so fand er diese 3 Hostien auf dem Altar, aber über und über mit Blut besprützet, wie sie denn auch gleichsam in einander geflossen waren nebst 2 Wachs-Lichtern, und einem weissen Tuche, die noch unversehrt. Die blutige Hostien wurden in einem Crystall eingefasset, und zum Wunder und Abgöttischer Verehrung aufgestellet. Die Leute liessen hierauf mit Hauffen zu, insonderheit aber die Krancken, welche die Besuchung dieses Wunder-Bluts wieder gesund

Digitized by Google

sund machte. Die Bischöffe zu Brandenburg und Havelberg ertheilten einem jeden, der solches Blut besuchen würde, für eine jede Meilwegs, die er dahin zu reisen thäte, auf 40 Tage Ablaß; eben so viel solte er auch empfangen, so offt er würde um den Kirchhof herum gehen, und für dem Blute niederknien, und es anbeten. Vernünfftige Leute merckten schon dazumahl, daß es damit lauter Betrügerey, und Johann Huß, der einen gantzen Tractat davon geschrieben, hielte dafür: Es sey nichts anders als ein Gedichte und Lügen der geitzigen Pfaffen. Heinrich Tockius hielte auch dieses Wunderwerck gäntzlich vor verdächtig, deswegen er 1444 eine Schrifft dargegen verfertigte, worinnen er zeigte, daß bey der Sache zu viel geschehe, dannenhero man alles abschaffen und den gemeinen zulauffenden Mann zurück weisen solte. Dieses fand nicht so gleich statt, weilen das Stifft Havelberg vor das Wunderwerck gestimmet, auch diese Sache das Stifft in grossen Ruff gebracht, wodurch dem Lande nicht ein geringes an Gelde zugewachsen. Es solte nachgehends die Sache von dem Ertz-Bischoff zu Magdeburg untersuchet werden, welcher gleichfalls nicht mit einstimmen wolte; Dannenhero viel Streitens und Wunders unter der damahligen Geistlichkeit entstunde. Der Churfürst zu Brandenburg Friedrich der II hielte vor nöthig, selbsten mit dem Ertz-Bischoff von Magdeburg darum zu sprechen, diese Sache theils zu untersuchen theils auch mit demselbigen abzureden, auf was Weise, die deswegen entstandene Irrungen, könnten beygeleget werden, worzu noch kam, daß damahlen noch kein gewisser Pabst gewesen, welchem man die Sache zur Entscheidung hätte übergeben können, deswegen Heinrich Zolter Gelegenheit fande, wider das Wunder-Werck zu schreiben und zu predigen, welches denn noch mehrere Verbitterungen nach sich gezogen, welche so lange gewehret, bis in folgenden Jahren die grossen Wallfarthen dahin erfolget, daß viel tausend Menschen jährlich dahin persönlich gekommen, auch selbsten die Römische Kayser, wie auch die gröSten Potentaten, wie die zu Wilsenach vorhandene Nachrichten, auch die gemahlte Kirchen-Fenster und Wappen bezeugen, ihre Gesandten dahin geschicket, ihr gethanes Gelübde daselbst zu vollziehen. Im Jahr 1451 ließ der Churfürst Friedrich der Andere zu Brandenburg den Pabst Nicolaum anderweit ersuchen, diese wichtige Sache genauer untersuchen zu lassen, damit auf dem künfftigen Concilio in der Haupt-Sache könnte gesprochen werden. Pabst Nicolaus der Fünffte hatte gegen Churfürst Friedrich den Andern besondere Hochachtung getragen, dannenhero selbiger schlüßig wurde, dem Cardinal Nicolaus von Cusa zu befehlen, daß er in die Chur-Marck Brandenburg persönlich sich begeben, und daselbsten zu Wilsenach die Sache mit allen Umständen untersuchen solte, welcher zwar dem Churfürsten seine Ankunfft versprochen, dennoch aber dem Versprechen nicht nachkommen können, als er wegen seiner Bischöfflichen Wahl zu Brixen, wie auch wegen des von ihm in Anspruch genommenen Marck-Fleckens Mautern und anderer Sachen halber, mit Hertzog Sigmund von Oesterreich zerfiele, welche Streitigkeiten so weit giengen, daß der Cardinal Cusanus aus dem Schloß Brauneg gefänglich nach Inspruck geführet, und daselbst noch lange verwahret wurde. Durch welchen Unfall denn geschehen, daß die Sache ligen und ununtersuchet geblieben, binnen welcher Zeit der Zulauf von allen Nationen sich dergestalt vergrössert, daß die Könige in Castilien, Arragonien, Hungarn, Schweden und Dännemarck ihre Botschafften dahin geschickt, und das heilige Blut zu Wilsenach verehren lassen. Daß aber alles dieses ein Betrug gewesen, hat im Jahr 1552 der damahlige dasige Prediger Joachim Ellerfeld oder Ellerveld am Sonnabend vor Exaudi entdecket. Denn es zerbrach dieser Mann aus einem Heil. Eifer das Crystall, und warff das Wunder-Blut ins Feuer, mit diesen Worten: Maledicte Diabole, ego hodie destruam te in nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti, quoniam tu destruxisti multos: welches ihm aber sehr übel bekam, dieweil er sich dessen eigenmächtig unternommen; Denn er ward seines Amts entsetzet und des Landes verwiesen. Gedachter Ellerfeld oder Ellefeld nun berichtete: „Dieses Wunder-Blut „sey nichts anders, als veraltetes Bocks-Blut „gewesen, und wie es angerühret worden, als „Fisch-Rögen von einander gefallen; auch „für sich nicht roth gewesen, als allein, wenn der „Schein von einem brennenden Lichte ins Cry„stall geleuchtet, und einen Glantz verursachet. „Durch diese Entdeckung nun ist das Wunder „zerstöhret worden. Ein gewisser Prediger „Nahmens Heinrich Schmidt, in der Einleitung zur Brandenburgischen Kirchen- und Reformations-Historie §. 32. heget von diesem Wilsnackischen Blute folgende Meynung: „Man „siehet hie gleich, lauten seine Worte, daß die gan„tze Sache auf den eintzigen Pfarrer ankommt; „Dem guten Mann war einmahl die Kirche ab„gebrannt, und weil es durch eine feindliche „Streiferey des unruhigen Adels geschehen, wa„ren seine Bauren mit ruiniret worden. Was „war nun zu thun? Es muste doch die Kirche „wieder gebauet werden, und wie schwer in sol„chen Fällen die Leute, um der Wahrheit willen, „etwas beytragen, möchte dem Manne nicht un„bekannt seyn. Deswegen war pia fraus, oder „eine heilige Betrügerey das sicherste Mittel für „ihm, wodurch er sich helffen konnte. Da nun „der steinerne Altar in diesem Brande gantz un„versehrt, wie gar kein Wunder ist, bestehen ge„blieben, gieng es leicht an, daß ein paar neue „Wachs-Lichter hingestellet, ein weisses Tuch „aufgeleget, und 3 frische Hostien mit Blut zu„sammen geklebet wurden, welches freylich den „armen Bauren, da sie es zuerst sahen, und „nicht wusten, wie es zugegangen, als ein gros„ses Wunder gar leicht einzubilden war.„ In dem Hamburgischen Kamm- und Horner-Urthels-Buche findet man noch von diesem Blute diese Worte: „Die Land-Lüde heb„ten gefunden, nademe unse Vor-Olden Gode „dem Allmächtigen, umme des Landes Besten „willen, de Reise thor Wilsnack tho holdende,

„hebben gelovet, so schall men den von Jahren „tho Jahren holdende by dem Bröcke An. 1524 „Dienstag in der andern vollen Wecken nach „Paschen.“ Nachricht von der Stadt Hamburg, I Theil, p. 306. u. ff. Gundlings Leben und Thaten Churfürst Friedrichs II, p. 101. u. 275. u. ff. Tharsanders Schau-Platz, I Theil, p. 317. u. f. Hübners Polit. Histor. VIII Th. p. 845 und 850. Der obgedachte Motheus Ludecus, ehemahliger Decanus der Cathedral-Kirche zu Havelberg, hat 1586 ein gantzes Buch von dieser Sache herausgegeben, aus welchem wir, weil solches in wenig Händen ist, nachfolgendes zur Historie dienliches, wie es in Alldeutscher Sprache lautet, hieher setzen wollen:

Von der Vindinge unde Wunder-Wercken des hilligen Sacrament to der Wilsenack.

Naah unsers Herren Christi gebord dusend drey hundert, dar na in den drey und achtigsten jahre up einen sonndage, de dar was de negeste dag na unser leven fruwen Krutwiginge, da wart dat dorp Wilsnack mit der Kercken darsulvest dorch Hinricke von Bulau vyentlicker wyse gantz verstoret unde verbrand, de Kerckhere dasylvest nicht to huss wesende hatte dat hillige sacrament in dreen partikeln offte kleinen hostien ümme krancker lüde willen, up den altare gelaten. So nun desulffte kerhherr, de umme gnade unde aflates willen in der kerckwy ginge, to Havelberge gewest hatte, unde de wyle de kercke toer Wilsnack noch brande wedder to huss quam, was he sehre verschrecket unde betroevet umme des hilligen sacraments willen, dat he dabie sau versümlick gewest hatte. So dat avers gegen den avend trat, da ginck he met synen buren umme herberge willen in groten jammer unde droefnissbet to der groten leben, dar se ock samtlicken etlicke tyd gebleven sind. Des drüdden dages na den vorgeschreven sondage, so is de vorgeschrevene Kerckhere mit velen syner buren wedder to der Wilsenack gegahn, umme to soekende na etliken tosamen gefloten stücken, von verbranten Klocken unde ander isewerck, dat sülffte he mit den synen gar flytigen gesacht und gesamlet hefft; thom lateesten iss he gekammen to den altare, darup he plach to hebbende enen schoenen uthgehauenen block, den he vormiddelst den fure gantz verbrand gefunden, in welckern blocke vor dem brande iss gewesen eine kleine hoelten busse mit siden wanne avertagen, dick umme gedan mit einem corporale, darinne desülffte prester gehat hefft dre kleine consecrerde hostien umme Krancker lüde willen. Von welckern hostien, noch der büssen, offte corporale he nicht met allen gefunden, sünder meinende dat sülffte ock alle mede verbrand were, darumme he dan sere verschreket wart, darinne betrachdende, dat so dans alle dorch siene versümnisse (de wil he in den brande nicht to huss gewest unde so dans geredded hadde) moechte geschehen syn. Alse nun de vorgedachte prester mit syner gesellschop dat altar haven von dem brande gantz gereiniget unde nicht gefunden hatte, unde also mit wenenden ogen unde bedroeveten herten wedder na dem doerpe groten Luben gegan was so hefft he an einen sünavende darnegst mit sienen buren gar fründlick unde leeflick geredet unde se vlietigen gebeden, dat se oeme moechten verlaten unde eme gutlicken vergunnen, syck met enen capellan denste, edder mit einer Kercken tor hure in einer andern bystadt umme syner voedinge willen to besorgende, unde esste se wedder to der Wilsenack quemen unde darwedder buen woerden, dat se sich den ock mit einen andern Kerckheren besorgende. Von welckeren reden de buren umme fromheit willen des presters sere bedrovet worden, syck darbaneven under malckander frundlick bedanckende, unde hebben sick darmit, (dewyle id vaste gegen die nacht gieng) schlapen gelegt. In der sülfften nacht an den sünnavende up den sundag, de dar was de achte dag na den brandt, unde de wyle de prester lag rouwende unde schlapende by dem füre met den buren, hoerende ene sachtmoedige unde kindlicke stimme buten der doere, de oeme by sinen nahmen noemende unde vermande eme, leeflicken up to stande unde sich beredende tor Wilsenack eine misse to holdende, so averst de prester upt vlietickste darna hoerende, wat dar wesen moechte, dat em se vermahnt hedde, ock nich mehr vernahm, unde sick weder to schlappe gelegt hadde to hand eine stunde darna, so hefft he desylveste stimme gliker mate noch eins by den vüre gehoeret, wo to vorne vor den huse gehoert, dat he tor Wilsenack gahn unde dasylvest misse holden scholde. Darup de prester luder stimme tor antwort gav: dat he dat gerne don wolde, also dat ock ein bur mede bey dem für liggende davon mit wackende wart, unde frageteden prester, wat dat were do antworde eme desülffte prester seggende allent wes eme begegnet was; darto de bur andworde unde sede: herr yd hefft ju gedecht edder gedroemet, von der groten bekummernis, de yi hebben, von des schaden unde brandes wegen uns allen avergangen. Mit solcken unde dergliken mannicherhande reden under eme lopende unde ergangen, synt se wedder entschlapen worden. Alse dat averst in der morgentyd was, da quam de sulffte stemme vvedder, de he vorhen to tvveen malen gehört hadde, erstlicken to em sprekende unde vermanende, vvarümme he solcker saligen vermanunge nene verfolgunge dan vvolde, unde grep en hartliken an beyden rechten arme unde toch em och sehr hart, dat he schmerte unde wetage davon empfing, unde darvon entwaket yss unde hefft ut verschrekenden gemöde ock uan schmerte unde wedage synes armes luder stemme geropen, dat he alle der vermanungen unde gebaden mit vliete unde allen vermögen gerne genoch den und so dans fullenbringen wolde, unde yss also von stund upgestahn, mit samt alle den buren dasylvest mit en wesende, unde hebben met sick genome missgewandt ut den dorpe to Lüben unde allent wes to der misse von nodend, unde sick damet ylende den dorpe Wilsenack benahet. Alse nu de prester to dem altare, (dat nu in de ere des hilligen blodes unde lichnams unsers Herren Jesu Christi gewihet,) gekommen iss, dat he wolde bereiden unde bekleiden, welcker vorhen leddig unde blot stund, hefft he wunderlicker wyse unde von gödelicher schickung de dre klene hostien von den füre unverser-

Digitized by Google

verſerget gefunden averſt ein wenig umher verſenget, unde in einer ydlicken hoſtie ein blodes droppen up den corporale (dar da was to hope geſchlagen unde an etlicken örten verbrennt) gefunden; ock ſo iſt in der ſülfften nacht in der morgentyd ein merckeling regen gefallen, darvon dat ſülffte altar gantz nat geworden, averſt dat corporale ſamt den hilligen hoſtien unde ſtede darunder dröge gebleven ſind; Welcker durch den preſter geſehen unde davor ſehr verſchrecket, heffr to ſick geeſchet alle ſyne naber ſchop, de he hebben möchte, en ſodan wunderwercke apenbarende unde wyſende, unde heſſt vort daſylveſt, wo eme geraden unde geſegt, de miſſe gehoden. Alſe nu de miſſe geendiget, unde tor Wilſenack nene beqveme ſtede was, dat man dat hillige Sacrament verwaren unde verſchluten künde, ſo nam he dat met leck to Luben, dar danne acht dage darna de wächtere, ſo dat dorp vor middernacht bewakende, vor dem hilligen Sacrament vieff wiſſe kertzen brennende ſeyn, de ock ſo lange brenden, dat de vorgenönnende preſter daſylveſt ock miſſe geheylt, unde ſo de miſſe halff ute was, da gingen twe der kertzen von ſick ſülven ut, unde dre bleven brennende de ſe mit groter werdigkeit vor dem hilligen Sacramente to der Wilſenack drogen, unde gingen da wedder umme mit den ſülfften brennenden kertzen to der Luben, de denne noch dorch weder noch wind utgelöſchet noch ock von den brennende körter geworden ſind Darna ſo ward de vorgeſchrebene preſter dorch den biſchopp to Havelberge citeret, umme von ſolcken geſchäfften de Wahrheit to wetende, de eme den von allen diſſen geſchäfften unde wunderwerck warhafftige underrichtung gedan hefft, unde wo wol düſſe ſülffte preſter (de vorhen de kertzen in der lenge gemeten hadde) twe dage unde twe nachte uthe was, ſo heffte doch tor tyd ſiner hemkunfft de nah brennende kertzen nicht körter, den ſe vor weren, gefunden, darvon ſick ein der buren ſlanze genömet ſere verwunderende, ſprak unde ſede, dyt met jummert ein Godes teken ſyn, ſo wy alle vor ogen ſeyn; unde puſtete 2 von den kertzen uth, de dennoch ſind wedder brennende worden; averſt to dem drüdden male, ſo he noch ene allene von den dreen uthpuſtende, ſo ſind de andern beyde ock von ſich ſylveſt uthgegan, da man de wolde wedder anſtecken, ſo vele male beſocht, wollen ſe nich brennen, welckerer kertzen twe ſind noch darſylvſt tor ſtede, unde de dridde moſte de ſülffte mann vor ſine ſünde to Rome dragen. Darna eine mercklige tyd vergangen, do ſick de teken unde mirackele darſylveſt dorch de ſchickunge Godes vaſte von dage to dage vermerden, iſs der ehrwürdige in Gott vater und herre herre Diederick to der tyd biſchop to Havelberge uth ſünderlicker innicheit unde othmoet, ock darſylveſt tor ſtede gekomen unde hefft ſick vereydet up den altare des hilligen blodes eine miſſe to holdende; Alſe he nun darto eine ſonderlike hoſtie conſecrert unde upgehaven hadde, lede he ſe up dat corporal manck de andren dre hoſtien, twiwelnde in ſyck ſylveſt, effr de dre hoſtien ock conſecrert ende benedyct wären, alſo hefft he geſehen, dat dat blod der middelſten hoſtien ſick vermehret hefft unde grod geworden iſt, dat yd were aver dat gantze corporal gefloten, wo dat dorch de krafft Godes nicht entholden wäre. Overs mit dertyd er die miſſe uth quam, iſs dat wedder dorch de ſchickung Gades in der erſte geſtalt gekamen, dat ſülfte ock geſen hefft de proweſt to Havelberg, de den biſchop to den altar donde, derglicken ock in der ſülfften miſſe, ſo hefft dat ock geſeen de Perner von olden Reppin, de den proveſt to Havelberge by den ruchelen getogen unde mit der Hand up de hoſtien gewieſet hefft, hemelicker ſtemme to ein ſeggende: herr praveſt ſe gy nicht? averſt de praveſt, umme verhinderunge willen der miſſe hefft he nicht geantwortet. Alſe nu de miſſe geendiget was unde de biſchop mit den ſynen na ſynen ſchlate der Plattenborch reiſende unde mit groten ſüfftende unde uthgedinge der trane, wes eme in der miſs weddervaren up dem wege den vorgefrevenen praveſt, Perner to Ruppin unde mit eme in den wagen ſitten openbarte, hebben da ſylveſt de vorgefreven praveſt unde perner apenbar bekandt unde geſecht, dat ſe ſodan mirackel ock openbar geſeen hedden, alſe wahrhafftigen geſchehen were, darümme dann de ſülffte biſchop mehr dröffniſſe gekregen hefft, darinne betrachtende, offt vielicht ſodan wundertecken ſinet halven ſo geſchehen were, na deme he in der miſſe getwieffelt unde gedacht hatte, de dre hoſtien nicht conſecrirt, ſunder von boſshafftigen mynſchken ſo mit blode beſtrecken geweſen, unde wolle deſſülffren dre hoſtien mit dre hoſtien mit der ander hoſtien conſecreret unde benedyet hebben, wo he dit mirakel ſo nich geſehen hedde, alſe dyt ſülffte ock alle ſynen denern (dat dyt mirakel alſo wahrhafftig geſchen) von worden to worden vertellet hefft.

Das übrige von dieſer Hiſtorie findet man, nebſt dem Ausgange dieſer Sache, wovon ſchon oben gehandelt worden, in Ludwigs Reliqv. MSt. T. VIII. p. 293 u. ff. 348 u. f. Siehe übrigens auch den Artickel: Welſenach, im LIV Bande, p. 1611 u. f.

WILSETTA, Grafſchaft, ſiehe Wiltshire.

Wilsford, (Thomas), ein Engelländer. Von ihm iſt bekannt:

Natures Secrets: orthe ad mirable and Wonderful hiſtorii ofthe generation of meteors and blazingſtars, Londen 1665 in 8.

Hellervords Bibl. cur. p. 394.

Wilsgaard, (George), ein Däne. Von ihm findet man

1. Diſp. de Magis, quorum fit mentio Matth. II, 1. Coppenhagen 1740.

2. De ſtella, Magos ducente, Matth. II, 2. ebend. 1741.

Däniſche Biblioth. IV Band, p. 683 und 684.

Wilshauſen, Amt, Schloß und Stadt, ſiehe Wildeshauſen, im LVI Bande, p. 852 u. ff.

Wilshire, Grafſchaft, ſiehe Wiltshire.

Wilshuſen, Amt, Schloß und Stadt, ſiehe Wildeshauſen, im LVI Bande, p. 852 u. ff.

WILSHUSIA, Stadt, ſiehe Wildeshauſen, im LVI Bande, p 852 u. ff.

Wilshut, Wildshut, Wiltshuet, Wiltzhut, Vilshurt, eine Stadt und Amt in Ober-Bayern, in der Landes-Regierung Burghausen, an dem Fluß Saltza, an der Grentze des Ertz-Stiffts Saltzburg; nebst einem Churfürstlichen Schlosse. Sie ist nebst Frieburg, denen Gerichten und Kasten-Amte, nach der Achts-Erklärung des Churfürstens von Bayern, als eine unmittelbare Herrschaft, dem Baron von Weiler eingeräumet; aber in dem Baadischen Frieden 1714 an Chur-Bayern restituiret worden. Hübners vollständige Geogr. III Theil, p. 182. Hübners Zeitungs-Lexicon. Vollst. Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie, p. 1214. Ertels Chur-Bayerischer Atlas, Th. II, Anhang p. 52.

WILSI, Volck, siehe Wilzen.

Wilsius, (Augustin), ein Niederländischer Geistlicher und Schulmann, ward Rector zu Turnhout und Herenthal, florirte 1566, und schrieb:

1. Grammaticam linguæ lat.
2. Centuriam selectar. fabular. Aesopicar.
3. Terentii frondes seu phrases &c.

Er gab auch des Cardinals Adriani phrases sermonis latini, in die Niederländische Sprache übersetzt; zu Antwerpen 1581 in 8 heraus. Andreä Bibl. Belg. Frisii Biblioth. Gesneriana. Draudii Bibl. Class. p. 1460.

Wilsleben, ein Dorf am Aschersleibischen See, im Fürstenthum Halberstadt, unweit Gadersleben, zu dem Dorffe Winningen gehörig, darinnen ein Adelich wohlgebauetes Gut, welches jetzo denen Kochen zustehet. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken, ꝛc. Abels Preussische Geogr. p. 329.

Wilsnach, Städtlein oder Flecken, siehe Welsenach, im LIV Bande, p. 1611 u. f. ingleichen Wilsenackisches Blut.

Wilsnack, Städtlein oder Flecken, siehe Welsenach, im LIV Bande, p. 1611 u. f.

Wilsnakisches Blut, siehe Wilsenackisches Blut.

Wilson, Geschlecht, siehe weiter unten: Wilson von Eastbourne.

Wilson, ein Engelländer von Geburt, war um das Jahr 1707 Römisch-Kayserlicher Obrister und Commendant zu Arad in Ungarn, als in welchem Jahre er aus gedachter Festung denen mißvergnügten Ungarn vielen Abbruch that, und seine Tapfferkeit mehr als auf eine Art zu Tage legte. Allgemeine Chronicke Theil XVI, p. 370 und 371.

Wilson, (Alexander), Lord-Prevot oder Burgemeister zu Edenburg. Er wurde im Jahr 1737 wegen des den 19 Septembr. 1736 von dem Pöbel zu Edenburg eingemächtigter Weise hingerichteten Hauptmanns Porteous, vor das Ober-Haus des Parlaments citiret, um wegen dieses Tumults und Mords Rechenschafft zu geben. Worauf er denn seiner Würde entsetzt, zu einem jährigen Arreste condemniret, und für unfähig erkläret wurde, jemahls ein öffentliches Amt zu bekleiden. Jedoch wurde auf demüthiges Supplíciren der Stadt Edenburg, das Urtheil in einigen Stücken gemildert. Geneal. *Archiv.* des Jahrs 1737, p. 935 u. f.

Wilson, (Arthurus), ein Engelländer, war zu Yarmuth in der Grafschaft Norfolck 1598 aus einem Adelichen Hause gebohren. Er studirte in dem Collegio Trinitatis zu Oxford, nahm aber keine Academische Würde an, und brachte sodann in des Grafen von Essex Diensten einige Zeit auf Reisen in Deutschland, Franckreich und Spanien zu, da er sich denn auch die Sprachen dieser Länder, besonders aber die Französische, wohl bekannt machte. Nach dem Tode dieses Grafen, von dem er lange Zeit eine jährliche Pension genossen, wurde er Haus-Hofmeister bey dem Grafen von Warwock, und starb zu Felsted, bey Little Leighes in der Grafschaft Essex, zu Anfange des Octobers 1652 im 54 Jahre seines Alters. Er legte sich auf die Historie, ungeachtet er sich nicht im geringsten dazu schickte, und war im übrigen ein geschickter und artiger Mann. Hiernächst war er in der Mathematick ziemlich geübt, und ein guter Poet, wie denn auch seine Comödien, die er zu Londen und Oxford in seiner Gegenwart aufführen lassen, grossen Beyfall gefunden. Sonsten aber hat man von ihm eine Historie vom Könige Jacoben I in Englischer Sprache, unter folgendem Titul: The history of Great Britain, being the life and reign of K. James I, die zu Londen 1653 in fol. gedruckt, und worinne er nicht allein vieles zur Vertheidigung Roberts von Evereux, letzten Grafens von Essex, mit einfliessen lassen, sondern auch die Intriguen seiner Feinde sehr aufgedecket: hingegen Jacoben I und Carln I verdächtig gemacht, als wenn sie das Pabstthum wieder hätten einführen wollen. Woods Athen. Oxon. T. II. Wittenb. Diar. Biograph. T. I. ad an. 1652. Bentheims Engelländischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 1034 u. f. Gryphius de Scriptor. Histor. Sec. XVII, p. 312.

Wilson, (Bernhard), ein Canonicus zu Lincoln. Er hat die Historie des Thuani nach der Genffer Edition von 1620 ins Englische übersetzet, davon der erste und andere Band zu Londen 1731 ans Licht getreten ist, welcher zugleich die Uebersetzung des Lebens Thuani in 6 Büchern beygefüget ist. Leipziger Gel. Zeitungen 1731, p. 793 u. f.

Wilson, (Carl), Ritter. Er hat unterschiedene Nachrichten von dem Leben, Schriften und Liebes-Händeln des berühmten Poeten und Ritters Wilhelm Congreve gesammlet und aufgezeichnet, und 1730 zu Londen im Druck heraus gegeben, darinnen er denn viele Schrifften von verschiedenen Materien, Briefe und Abschilderungen, so von diesem Poeten selbst entworffen sind, eingemischet hat. Man findet auch viele Briefe Herrn Addisons, Popes und Streles dabey, nebst curiösen Nachrichten von dem Leben, den Schriften und der Familie des berühmten Dryden, welche von dem Ritter Congreve verfasset sind. Leipziger Gel. Zeitungen des Jahrs 1730, p. 254.

Digitized by Google

Wilſon, (Edmund), ein Doctor der Medicin, war ein Sohn Williams, und ſtarb zu London 1633. Wood Athen. Oxon.

Wilſon, (Edmund, von Oxford, wurde 1641 zu Padua Doctor der Medicin, und ſchrieb

1. Spadacrenen Dunelmenſem.
2. De Spiritu ſalis & ſulphuris.

Wood Athen. Oxon.

Wilſon, (Georg), ein Engliſcher Medicus und überaus erfahrner Chymicus zu Ende des 17 und im Anfange des 18 Jahrhunderts, ſchrieb a compleat courſe of chymiſtry oder integrum chimiæ curſum, continentem trecentas circiter operationes, quarum nonnullæ antea nondum fuere deſcriptæ, London 1691 in 8, ingleichen, 1699 in 8, und zum fünfftenmahle ebend. 1736. Mangets Biblioth. Scriptor. medicor. Leipzig. Gelehrte Zeitung. 1736. p. 458.

Wilſon, (Heinrich), ein Engliſcher Gelehrter, hat unter andern auch ein Werck geſchrieben unter dem Titel: Navigation nevv modell'd, or a Treatiſe of Geometrical, Trigonometrical, Arithmetical, inſtrumental & practical Navigation, London 1715 in 8, (1 Alphab. 12 Bogen) und zum drittenmahle 1736 in 8. In dieſem Wercke hat der Verfaſſer erſtlich alle bisher bekannten Arten, die bey der Schifffarth vorkommenden Problemata aufzulöſen, erzehlet, und hernach eine groſſe Menge hierzu dienliche neue Erfindungen vorgetragen. Siehe Leipziger Gelehrte Zeitungen vom Jahr 1716 p. 111; ingl. *Acta Eruditorum* von eben dieſem Jahre im Monat April, woſelbſt man einen Auszug davon findet. Ludovici Hiſtorie der Wolfiſchen Philoſophie II Theil p. 217 Leipzig. Gelehrte Zeit. 1736. p. 626. Desgleichen hat er auch ein Buch unter dem Titel? Surveying improv'd, zu London 1726 in 8, mit Kupffern herausgegeben, davon Wolff in ſeinem kurtzen Unterrichte von den mathematiſchen Schrifften p. 15. Meldung thut. Es iſt recenſiret in den *Actis Eruditor.* vom Jahr 1728 im Monat Julius. Siehe Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1728. p. 664.

Wilſon, (Johann), ein Engliſcher Theologe und Rector zu Bedall in Yorckshire, ſtarb 1634. Man hat von ihm Somo helpes to faith upon Luc. I. 20, London 1625 in 8. Wood. Athen. Oxon. Hyde Biblioth. Bodlejana.

Wilſon (Johann), ein Muſicus in Engelland, von Feversham in Kent gebürtig, wurde im Jahr 1644 Doctor in der Muſick; im Jahr 1656 Profeſſor der Muſick zu Oxford; ſtarb im Jahr 1673 den 22 Febr. zu Weſtmünſter im 79ſten Jahre ſeines Alters, und ließ im Engliſchen

1. Pſalterium Carolinum; ſo 1660 zu London in Folio gedruckt worden, und führet eigentlich folgenden Titel: The Devotions of his late Majeſtie, in his ſolitudes and ſufferings, rendred in Verſe, and ſet to Muſick for three Voices, and an Organ or Theorbo, by John Wilſon, Dr and Muſick profeſſor in Oxford, das iſt; Die Andachten Sr. Majeſtät in Dero Einſamkeit und Creutz in Verſe gebracht, und in Muſick geſetzt, auf drey Stimmen und eine Orgel oder Theorbe, durch Johann Wilſon, Doctor und Profeſſor der Muſick zu Oxford.
2. Arien; und
3. andere ſchöne Muſicalien, wie auch
4. The cheats, eine Comödie, London 1664 in 4
5. Andronicus Commenius, eine Tragödie, ebend.

Hyde Biblioth. Bodlejana. Woods Athen. Oxon.

Wilſon (Johann), hat geſchrieben; Principia Trigonometriæ, ſuccincte demonſtrata, Leyden 1718 in 12. Der erſte Theil deſſelben enthält die conſtructionem Canonis Sinuum, tangentium & ſecantium; im andern werden die vornehmſten Eigenſchafften der Arithmetiſchen und Geometriſchen Proportionen erkläret, und die Tabulas Logarithmor. zu verfertigen gelehrt, auch gezeigt, wie die Geometrä dieſelben brauchen. Der dritte begreift die reſolutionem der Triangulorum rectilineorum, und der 4te der ſphæricorum. Eine Recenſion ſiehe im *Journal de Savans* vom Jahr 1718 im Monat Octobr. u. in den *Actis Erud.* vom Jahr 1719, Monat Jenner Siehe auch Wolffs Unterricht von den mathematiſchen Schriften p. 67.

Wilſon, (Matthäus), ſiehe Knot, (Eduard) im XV Bande, p 1166.

Wilſon, (Thomas) ein Engliſcher Theologe in der erſten Helffte des 17 Jahrhunderts, von dem folgende Schriften bekannt, als:

1. Comm. upon the epiſtle of the Romans, London, 1627.
2. A chriſtian dictionary of all Engliſh vvords in the ſcripture, ebend. 1622 in 4.
3. Treatiſe of our holy caling to chriſt by the Goſpell, ebend. 1620 in 4.
4. Ein Tractat von der Prädeſtination, ebenfalls in Engliſcher Sprache, ebend. 1611 in 8.
5. Zacheus converſus.
6. De Diſciplina Liberorum.
7. Media ad fidem.

Er ſtarb 1652. Wittens Diar. Biogr. T. I. Hyde Biblioth. Bodlejana.

Wilſon, (Thomas), ein Doctor der Rechte aus Lincolnshire, ward hernach Requeten-Meiſter, Decanus zu Durham, Geheimder Secretar, und als Geſandter in Holland geſchickt, ſchrieb

1. Epiſtolam de vita & obitu duorum fratrum Suffolcienſium;
2. im Engliſchen Rhetoricam.
3. Regulam ratiocinandi ſeu logicam; London 1567 in 4.
4. Diſc. de uſuris; ebend. 1572. in 8. überſetzte auch drey Orat *Demoſtenis* ins Engliſche, und ſtarb 1581.

Wood Athen. Oxon. Hyde Biblioth. Bodlejana.

Wilſon, (William), ein Doctor der Theologie, war Canonicus zu Windſor, wie auch Rector zu Chiſſe in Kent, und ſtarb 1615 im 73 Jahre, Wood Athen. Oxon.

Wilson von Eastbourne, in Sussex, ein ansehnliches Geschlecht in Engelland, von welchem Thomas Wilson um das Jahr 1250 zu Elin in Yorkshire gelobet. Von desselben Nachkommen zog Johann Wilson, zu der Königin Elisabeth Zeiten, nach Sussex, woselbst er ein Friederichter wurde, und 1633 das Zeitliche gesegnete, nachdem er mit Marien, Thomas Gardners Tochter, unterschiedliche Kinder gezeuget. Sein dritter Sohn, Wilhelm Wilson, wurde den 4 Mertz 1660 von Carn II zum Baronet erhoben, und hatte mit Marien, einer Tochter Frantz Haddon, fünf Söhne, von welchen Wilhelm und Thomas zu mercken. 1) Wilhelm Wilson, folgte seinem Vater 1685 in der Würde eines Baronets, und starb 1718, worauf sein Enckel Wilhelm Wilson folgte, der aber 1723 im ledigen Stande mit Tode abgieng. 2) Thomas Wilson hinterließ einen einzigen Sohn, gleichfals Thomas genannt, welcher nach seines Vetters Wilhelms 1723 erfolgtem Tode Baronet worden, und mit Elisabeth, einer Tochter Wilhelms Hutchenson von Uckfield, zwey Töchter und einen Sohn Eduarden gezeuget hat. *The English Baronets* T. II, p. 214.

Wilsperg, Geschlecht, siehe Wildsperg, im LVI Bande, p. 948 u. ff.

Wilßdorf, Stadt, siehe Wilsdorf.

Wilßdorf, Geschlecht, siehe Wolffersdorf.

Wilßtropp, Stadt, siehe Wilsdorf.

Wilstadt (Ober- und Nieder-) Dörfer, siehe Willstatt.

Wilstede, ein Dorf mit einer Kirche im Herzogthum Bremen, drey Stunden von dem Flecken und Post-Station Ottersberg gelegen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wilstein, ein Schloß und Flecken im Ober-Rheinischen Kreise, eine Meile von Rhein-Grafenstein, den Wild- und Rhein-Grafen gehörig.

Wilster, ein Fluß im Hertzogthum Hollstein, entspringt an der Grentze von Dittmarschen im Amte Rensburg bey Beldorf nicht gar zu weit von Hademarsch; fließt bald darauf zwischen Hollstein und Dittmarschen hin, sammlet noch andere Bäche in sich, und wird alsdenn die Madenbek genannt; geht hernach an Großbornhövet und Kleinbornhövet vorbey nach Hohenhorn, wird alsdenn die Spranth genannt, bis bey Böcklenberg die Wolburgsau darzu kommt, wo ihr erst der Nahme Wilster ertheilet wird. Sie rinnt alsdenn durch die Wilstermarsch auf Achterhorn, Bordethorn, Aversleth, Goldhagen, Rumsleth, und Dickdorf, kommt endlich auf die Stadt Wilster, worvon der nachstehende Artickel handelt, und vermischt sich bey Kasenorth in dem Hertzogthum Hollstein zwey Meilen von Glückstadt, unter die Stoer. Hydrographisches Lex. aller Ströme und Flüsse, p. 643. Danckwerths Beschr. von Schleßw. und Holst. P. III. c. 11. p. 243. u. c. 15. p 288.

Wilster, Wylster, Lat. *Wilstria*, eine kleine Stadt im Lande Stormarn, nicht weit von der Gegend, wo die Wilster und Stoer sich vereinigen, zwischen Glückstadt und Itzehoa, zwey Meilen von dem erstern Orte gelegen. Die Gegend daherum wird die Wilstermarsch genennet, und machet einen Theil von dem Amte Steinburg. Es gehöret das Städtlein mit dem gantzen umliegenden Marschlande, dem König in Dännemarck. Zeilers Beschreib. der X Kreise p. 1115. Danckwerths Beschr. von Schleßw. und Holstein. P. III. c. 11. p. 243 und c. 15. p. 288. Corvini Fons Latinitatis P. II. p. 525. Melissantes Geogr. I Theil, p. 1026. Hübners vollständ. Geogr. III Th. p. 554. Vollständ. Lex. der Alten Mittlern und Neuen Geogr. p. 1214. u. f. Uhsens Geogr. Histor. Lex. II Th. p. 538. u. f. Junckers Geographie der mittlern Zeiten p. 104.

Wilster, Rußisch-Kayserlicher Admiral, stand anfänglich in Dänischen Diensten, ist auch in Ost- und West-Indien gewesen, und hat eine grosse Erfahrung im Seewesen erlanget. Wenn er in des Czaars Dienste getreten, ist uns unbekannt so viel aber können wir wohl melden, daß er 1723 in besonderer Gnade bey ihm gestanden. Im Jahr 1731 wurde er zwar seiner Dienste in Gnaden erlassen; doch wurde ihm dabey seine jährliche Pension von 3000 Rubeln benbehalten, und dessen ältester Sohn zum Contre-Admiral, die Flotille in der Caspischen See zu commandiren, bestellet: welcher letztere auch nachgehends 1734 das Commando über die Flotte auf dem schwarzen Meere bekommen. Europ. *Fama*. XXVIII Band. p 436 und XXIX Band, p 325 Einleitung zur neuesten Historie der Welt St 21. p. 536, und St. 22. p. 576.

Wilster, (Johann von), Königlich-Pohlnischer und Churfürstlich-Sächsischer General-Lieutenant bey der Infanterie. Im Jahr 1735 wurde er Obrister; 1740 aber General-Major von der Artillerie, da er denn im Jahr 1744 die Artillerie, bey den Feldzug in Böhmen commandirte; auch sich 1745 mit bey der Schlacht bey Hohen-Friedberg in Schlesien befand. Im Jahr 1746 wurde er General-Lieutenant. *General. Archivar.* des Jahrs 1735 p. 576. Genealogisch-Historische Nachrichten, III Band, p. 356 VII Band, p. 284, und VIII Band, p. 228.

Wilster, (Peter Jacob), Königlich-Dänischer General-Major, wie auch Chef der Artillerie und Fortificationen, starb den 2 April 1727, und hinterließ einen Atlantem Hydrographico-Geographicum von denen Nordischen Reichen im Manuscript Ludwigs Univers. Histor. IV Th. p. 478.

Wilstermann, (Nicolas), ein Medicus von Crempe in Stormarn, wurde 1691 zu Erfurt Doctor, und hielt seine Inaugural-Disputation de diabete unter dem Vorsitz D. Georg Christophs Petri Mollers Cimbria literata.

Wilstermarsch, eine Gegend, siehe den Artickel: Wilster, die Stadt.

Wilstern, oder Wilster, Stadt, s. Wilster.

Wilsterod, ein Dorf auf dem Westerwald, im Fürstenthum Nassau Dillenburg, im Amt Mengerskiechen, dritthalbe Stunden von Hadamar, vier von Beilstein. Wetterauischer Geographus p. 410.

WILSTRIA, Stadt, siehe Wilster.

Wilstropp, Stadt, siehe Wilsdorf.

Wilra-

Wiltaburg, iſt der Nahme, den Utrecht vor Alters geführet. Eccardi Franc. Oriental. T. I. Abels Deutſche und Sächſiſche Alterthümer, Th. I, p. 351. Siehe den Artickel: Utrecht, im LI Bande, p. 1055 u. ff. und Wiltenburg.

Wiltald, war um das Jahr 1052 Ertz-Cantzler Kayſers Heinrichs III. Ludewigs Reliqu. MSCt. T. VII, p. 422.

Wiltau, eine Prämonſtratenſer-Abtey in Tyrol, nahe bey Inſpruck. Siehe den Artickel: Wilten.

Wiltberg, Stadt, Amt und Schloß, ſiehe Wildberg, im LVI Bande, p. 760.

Wiltberg, Geſchlecht, ſiehe Wildberg, im LVI Bande, p. 761 u. f.

Wiltdiſchin, ein Dorf in Schleſien, deſſen in einem Fundations-Briefe von 1288 Meldung geſchiehet. Ludewigs Rel. MSCt. Tom. V. p. 427.

Wilteberg, Städtlein, ſiehe Wildberg, im LVI Bande, p. 760.

WILTEBURGUM, ehedem ein Städtgen, nun ein Dorf, ſiehe Wiltenburg.

Wilteck, ein Ort, der in der deutſchen Grafſchafft Löwenſtein gelegen. Junckers Geogr. der mitel. Zeiten, p. 601.

Wilten, Lat. *Veldidena*, oder *Viltena*, eine Stadt, oder Flecken in Tyrol, an dem Fluß Inn, eine Meile (nach Cluverii Rechnung, 3000 Schritte) von Inſpruck gelegen, ſoll von den Wäldern der wilden Thiere ſeinen Nahmen bekommen haben. Andere wollen dieſen Ort für Inſpruck ſelbſt halten. Jetzo iſt ein groſſes und ſchönes Prämonſtratenſer-Kloſter daſelbſt, welches auch Wildthan, Wilthan, Wiltheim und Wilthin genennet wird, und das der Rieſe Haymon, von dem wir in dem XII Bande, p. 953. gehandelt haben, als er ſich zu dem Chriſtlichen Glauben bekehret, zuerſt vor die Benedictiner geſtifftet haben ſoll. Statt deren aber, ſetzte 1130 der Biſchoff von Brixen, Reginbert, die Chor-Herren Prämonſtratenſer-Ordens daſelbſt ein, that auch von den Biſchöflichen Tafel-Gütern denſelben eine zureichende Dotation. Inſpruck ſoll vor Zeiten dieſem Kloſter zugehöret haben. Die Pröbſte und Aebte allhier waren:

1. B. Marquard, ſtarb 1142.
2. Dietrich, ſtarb 1178.
3. Heinrich I, ſtarb den 19 Sept. 1190.
4. Diethmar, ſtarb den 24 Jenner 1200.
5. Sifrid, regierte 7 Jahr, unter ihm ward die Kirche entweder gantz neu gebaut oder gröſtentheils reparirt, und dem H. Lorentz und St. Stephan zu Ehren eingeweyhet.
6. Ulrich, ſtarb 1230.
7. Heinrich, ſtarb den 12 May 1245.
8. Ludwig, ſtarb 1255.
9. Wittmar, ſtarb den 10 Auguſt 1283.
10. Conrad, ſtarb 1310.
11. Wernher, ſtarb den 1 Oct. 1338.
12. Gottſchalck, ſtarb 1341.
13. Johann, wurde ſeiner Untugenden wegen abgeſetzt, er vertrieb aber ſeinen Nachfolger, und regierte noch 3 Jahr, alsdann er durch das General-Ordens-Capitul nochmahlen abgeſetzet ward. Er reiſete darauf ins gelobte Land, und kam 1371 auf ſeiner Rückreiſe durch Schiffbruch um.
14. Conrad Speiſer, ſtarb den 4 Nov. 1368.
15. Friedrich ſtarb den 19 Mertz 1382.
16. Jacob Vineas, ſtarb den 1 Sept. 1395.
17. Jacob, ſtarb den 21 Auguſt 1401.
18. Conrad, ſtarb den 17 Jenner 1402.
19. Jodocus, ſtarb 1408.
20. Günther, ſtarb 1411.
21. Jodocus, ſtarb den 3 Jenner 1413.
22. Heinrich, der Rechten Doctor, ſtarb den 10 October 1429.
23. Johann, reſignirte 1453 und ſtarb den 25 May 1555.
24. Erhard, ſtarb den 15 Jul. 1463.
25. Ingenuinus Mösl, ſtarb den 21 October 1464.
26. Johann, ſtarb 1469.
27. Oswald, ſtarb den 26 Febr. 1470.
28. Alexius Stoll, ſtarb den 5 May 1492.
29. Jacob Schmeltzer, ſtarb als Abt 1498.
30. Leonhard Klinger, reſignirte 1530. und ſtarb 1531.
31. Georg Trenner, ſtarb 1536.
32. Johann Brunner, ſtarb 1576.
33. Ulrich Krendl, ſtarb den 15 Jenner 1589.
34. Johann Saurwein, ſtarb den 10 Julius 1594.
35. Chriſtoph Lercher, ſtarb den 10 Jul. 1601.
36. Marcus Kniepaßer, ſtarb 1619.
37. Simon Cammerlander, ſtarb den 17 April 1621.
38. Andreas Mayr, reſignirte im Nov. 1650.
39. Dominicus Löz.

Bucelin German. Sacra. Gulers von Weineck Rhætia, p. 162. Corvini Fons latinit. P. II. p. 499. Baudrands Lex. Geogr. P. II. p. 310. 478. Cellarii Notit. Orb. Ant. T. I. p. 426. Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. Uhſens Geogr. Hiſt. Lex. Th II, p. 538. Zeilers Itiner. Germ. p. 519. Sturms Topol. Anweiſ. zur heut. Geogr. p. 187.

Wilten, Dorf, ſiehe Wilthen.

Wilten, Volck, ſiehe Wilzen.

Wiltenberg, Schloß, ſiehe Wildenberg, im LVI Bande, p. 807.

Wiltenburg, Lat. *Wiltenburgum*, ſonſt ein Städtgen, jetzo ein klein Dorf, in den Vereinigten Niederlanden, nicht weit von dem Rhein, eine Meile von Utrecht. Es werden noch die Ueberbleibſale derſelben Stadt, die vor dieſem der Sitz der Biſchöffe von Utrecht geweſen iſt, daſelbſt geſehen. Andre halten es für Utrecht ſelbſt. Siehe Utrecht, im LI Bande, p. 1055; wie auch Wiltaburg. Uhſens Geogr. Hiſtor. Lexic. Th. II, p. 538. Baudrands Lexic. Geogr. P. II. p. 342. 478.

Digitized by Google

Wiltens, (Nicolaus) ein Reformirter Prediger zu Amsterdam, gab 1722 zu Gravenhag, folgende Schrifft in 4 heraus: Kerkelyk Plakkaat Boek, behelzende de Plakaten, Ordonnantien, en Resolutien, over de Kerkelyke Zaken. By en gebragt door *Nikolaes Wiltens*. Wer von dem Zustande der Reformirten Nachricht verlanget, sonderlich in Holland, kan in dieser Sammlung sein Vergnügen finden. Wiltens hat sie dem Synodus zu Nord-Holland dediciret. Er hat sie in zwey Bücher abgetheilet, und in das erste die Placate von der Kirche und Kirchen-Sachen gebracht, als von dem Gottesdienste und der Religion, von der H. Schrifft, von den Predigern, sowohl einheimischen, als ausländischen Flüchtlingen, von Kirchen-Versammlungen, als Synodis, Classen, dem Kirchen-Rath und der Kirchen-Censur, von Kirchen-Gütern, sowohl der Kirchen und geistlichen Personen, als auch der Armen, von Ruh und Frieden der Kirchen, von Hülffs-Mitteln desselben, als der Universität Leyden, dem Theologischen Collegio daselbst, den Büchern, und deren Druck und Verbot, den Lateinischen und Deutschen Schulen, von den Gegnern der Kirche, von Socinianern, Papisten, Remonstranten, den Conventiculis, und den öffentlichen Sünden. In dem andern Buche führet er an, was von Ehe-Sachen handelt, und die Placate sind hier nach der Ordnung der Zeit gesetzet. Es sind zwey Register angehänget; Eines nach der Chronologie, daraus man siehet, daß er gesammlet habe, was er vom 28 Oct. 1446 bis den 15 Nov. 1702 an Placaten zusammen bringen können. Das andere Register ist nach dem Alphabeth. Eine Recension davon findet man im 1 Artickel des May-Monats 1723 von den *Maendelyke Uittrekfels*, ingleichen in den Leipz. Gel. Zeitungen 1723, p. 324.

Es machte ferner dieser Reformirte Gottesgelehrte eine Vorrede zu einem Buche, welches 1725 in 8. die Presse zu Amsterdam unter folgendem Titel verließ: De leere der gereformeerde Kerke, vervat in den Heidelbergschen Catechismus, bevestigt met te getuigenissen der H. Schriftuur, en beknoptelyk voorgestelt in de Tafelen van *Festus Hommius*, met derzelver toeeigeningen van *Jo. Spiljardus*. Deze nieuwe Druk merkelyk verbetert door L. van *Broek*, en verrükt met een Voorreden van den Eerw. H. *Nic. Wiltens*, Bedienaer des goddelyken Woordts te Amsteldam. Unschuld. Nachr. von 1723, p. 115 u. f. Beytrag zu den Leipz. Gel. Zeit. Th. III, p. 347.

Wilterburg, soll das älteste Benedictiner-Stifft in Deutschland seyn, von 575 her. Schenz von Schenneberg in Compendio Benedictino, p. 112. Siehe Unsch. Nachr. 1738 p. 555.

Wiltgrube, war 1504 der Nahme eines Dorfes in dem Amte Liebenwerda. Schöttgens Diplomat. Nachlese der Hist. von Ober-Sachsen, Th. IX. p. 70.

Wiltgrube, ein Dorf bey Dobriluck, dessen in alten Donations-Briefen von 1335 gedacht wird. Ludewigs Rel. MSCt. T. I, p. 330 u. ff.

Wilthan, Kloster, siehe Wilten.

Wiltheim, Kloster, siehe Wilten.

Wiltheim, (Alexander) ein Niederländischer Jesuit von Luxemburg gebürtig, und gebohren 1604. Er trat 1626 in die Societät, und lehrte 6 Jahr lang die Rhetorick, stand hierauf andere 6 Jahre verschiedenen Schulen vor, gab sodann etliche Jahre lang einen Prediger ab, war auch Rector des Collegii seiner Vater-Stadt. Er hatte sich in denen Antiquitäten und in der Kirchen-Historie wohl umgesehen, und lebte noch zu Ausgang des 17 Jahrhunderts. Seine bekannteste Schrifften sind:

1. Agelarchus, ecloga ad Henr. Suinem, Abbatem Munsterienſem, Luxemburg 1630. dem er auch seine Münsterische Kloster-Historie angeboten, die aber noch nicht gedruckt ist.
2. Propemticon ad Agricium Reckingen, Abbatem S. Maximini, Namur 1652.
3. Gubernatores Luxemburgenſes ad Philippum Arembergicum Principem Chimacenſem Luxemburgi gubernatorem, Trier 1653.
4. Acta D. *Dagoberti* martyris cum annotationibus, ebend. 1653.
5. Dissertatio de phiala Reliquiarum S. *Agathæ*, Virginis & Martyris, ebend. 1656 in 4.
6. Diptychon Leodienſe ex conſulari factum epiſcopale, cum appendice ad illud ſeu commentario, Lüttich 1659 in Fol.
7. Libellus precum ad Divam Virginem conſolatricem cum quinque miraculis, Trier 1661.
8. Catalogus Abbatum cœnobii Munsterienſis, Trier 1664.
9. Somnium Andralexii ad Abbatem Epternacenſem, ebend. 1668.
10. Satyra in Bucconem dormitatorem, ebend. 1670.
11. Icones *Conſtantini* M. & D. *Helenæ* Auguſtæ matris ejus, Trier 1671 in Fol.

Ueber dieses hat er auch zur Presse fertig hinterlassen:

12. Annales cœnobii S. Maximini ab anno 1286 in 8 Büchern, die von seinem Bruder Johann Wilhelm Wiltheimen sind angefangen worden.
13. Teſtimonia veterum de clavo Chriſti Trevirenſ. mit Anmerckungen.

Hallervordii Bibl. curioſ. p. 7. Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jeſu. Königs Biblioth. vet. & nov.

Wiltheim, (Hubert) ein Jesuit, war zu St. Veit in dem Luxemburgischen 1590 gebohren, und lebte, seiner Klugheit, Erfahrenheit und Gelehrsamkeit wegen, unter seinen Ordens-Brüdern in grossem Ansehen. Er lehrte Anfangs die Rhetorick, Philosophie und Moral-Theologie, dirigirte nach diesem die Collegia zu Luxemburg, Namur, Lüttich, und Douay zu verschiedenen mahlen, war auch zweymahl Provincial in dem Frantzösischen Flandern, und wohnte in solcher Qualität der Haupt-Versammlung seiner Societät zu Rom mit bey. Den 15 Febr. 1665 gieng er, in dem 95 Jahre seines Alters, und 75 der Societät, mit Tode ab. Er hatte Monita ex exempla gubernandi, a Chriſto & Ignatio relicta, in Lateinischer Sprache zu Rotzel 1658, in 12. herausgegeben, die hernach Anton Girard in das Frantzösische übersetzet. Alegambe Bibl. Script. S. J. Wittens Diar. Biogr. T. I.

Wiltheim,

Digitized by Google

Wiltheim, (Johann Wilhelm) des vorhergehenden Alexanders Bruder, und ebenfalls ein Jeſuit, war 1596 zu Luxemburg gebohren, lehrte anfangs zu Freyburg in dem Brißgau die Philoſophie, und hernach zu Luxemburg die Theologie, woſelbſt er auch den 25 Mertz 1636, ſeines Alters 40 Jahr, verſtorben iſt. Man fand in ſeiner Wohnung nicht einen Roſen-Crantz, noch ein Bild, noch ſonſt etwas; Jumaſſen er, aus Befleißigung der Armuth, alles in Zeiten verſchencket hatte. Er wolte in ſeinen jungen Jahren, da er noch nicht einmahl die Weyhe erhalten hatte, mit dem Nicolaus Rigaut nach China reiſen, hatte auch ſchon von ſeinem General die Erlaubniß dazu erhalten; Ward aber, als er ſich bereits zu ſolcher Reiſe angeſchicket hatte, zurück zu bleiben befehliget. Man rühmet von ihm, daß er überaus arbeitſam geweſen, und ſeine Stunden ordentlich eingetheilet. Vor dem Umgange mit Frauenzimmer hat er von Jugend an ſich ſehr in Acht genommen, auch das Anſchauen deſſelben ſorgfältig vermieden. Seine Schrifften ſind:

1. De rebus geſtis & honoribus S. *Maximini*, Archi-Epiſcopi Trevirenſis, libri X.
2. Diſquiſitionum antiquariarum libri III, darinnen er die alten Römiſchen Monumente in dem Luxemburgiſchen erläutert. Und in Handſchrifft liegen von ihm:
3. Vita S. *Wulfilaici*, Stiliæ quondam prope Ivodium, Luxemburgici Ducatus oppidum.
4. Gymnaſium ſtudioſæ juventutis. Und
5. Hiſtoria cœnobii S. *Maximini*, in ſechs Büchern, welche ſein Bruder, der vorherſtehende Alexander, fortgeſetzet, und mit noch zwey Büchern vermehret hat.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jeſu. Andreä Bibl. Belgica. Wittens Diar. Biogr. T. I.

Wiltheim, (Mercurius) Cantor an der Collegiat-Kirchr zu Maynz, zu St. Victor genannt; ſtarb 1607 den 24 November. Siehe den Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2377.

Wilthen oder **Wilten**, ein Chur-Sächſiſch Dorf mit einem Schrifftſäßigen Rittergute im Meißniſchen Kreiſe, und zwar in dem Amte Stolpen gelegen, hat ein Paſtorat oder Haupt-Kirche, und gehöret dem Hochadlichen Hauſe von Braun. Die Kirche hat ſeit 1575 Evangeliſche Prediger gehabt, und es bekleidete ſolches Amt 1723 Auguſt Schaaf, von Rödel aus Nieder-Schleſien, welcher den 1 November 1677 gebohren, und 1711 dahin beruffen worden war. Das Jus Patronatus hatte damahls der Land-Cammer-Rath Johann Adolph von Schmeiß und Ehrenpreißberg. Iccanders geiſtl. Miniſterium in Sachſen, p. 31. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 198. Goldſchadts Beſchreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wilthin, Kloſter, ſiehe **Wilten**.

WILTI, Volck, ſiehe **Wilzen**.

Wiltius, (Heinrich) ein Rechtsgelehrter von Utrecht, ſtudirte, nachdem er in ſeiner Vaterſtadt einen guten Grund geleget, zu Leyden, wo die berühmten Männer Lipſius und Donellus ſeine geſchickten Anführer waren, nahm auch 1584 nach einer unter des letzteren Vorſitz gehaltenen Diſputation die Doctor-Würde in der Rechtsgelahrheit an. Als er ſich hierauf wieder in ſeine Heimath zurück begeben, ward er allda 1596 zu einem Mitglied des hohen Raths aufgenommen, welche Stelle er bis an ſeinen Tod, der ſich 1625 zugetragen, bekleidet hat. Man hat zwar keine Schrifften von ihm, daß er aber ein vortrefflich gelehrter Mann geweſen ſeyn müſſe, erhellet aus verſchiedenen des obgedachten Lipſius Epiſteln. Caſp. Burmanns Ultrajectum erudit.

Wilton, Lat. *Viltonia*, eine kleine Stadt in der ſüdlichen Gegend der Engelländiſchen Grafſchafft Wiltshire. Sie liegt zwey Meilen von Salesbury, zwiſchen den beyden Flüſſen Willy und Nadder; iſt der Alten ELLANDUNUM, war vor Zeiten die Hauptſtadt in Wiltshire, hat auch ſolcher Grafſchafft den Nahmen gegeben, und iſt ohngefehr 150 Jahr lang ein Biſchöfflicher Sitz geweſen. Der erſte Biſchoff dieſes Orts war Erhelſtan, welcher um das Jahr 906 zu dieſem Bißthum befördert wurde. Ihm folgten 10 andere Biſchöffe, unter denen Hermann der letzte war, welcher dieſes Bißthum niederlegte, weil die Mönche von Malmesbury ihm nicht erlauben wolten, ſich in ihre Abtey zu begeben, und ſodann zum Biſchoff von Sherborn gemacht wurde. Als er beyde Bißthümer mit einander vereinbaret, verlegte er ſie bald hernach, nemlich 1056, nach Salisbury. Dieſes verurſachte, daß dieſer Ort hernach in ſo groſſes Abnehmen kam, wozu auch der Dänen Einfall nicht wenig beygetragen. Inzwiſchen hat er das Recht, zwey Deputirte ins Parlament zu ſenden, wie auch, daß die Landvögte ihre monatliche Gerichts-Tage allhier halten. Desgleichen werden auch hieſelbſt die Ritter der Grafſchafft gewöhnlicher maſſen erwählet. Beeverell delices, p. 620. Uhſens Geogr. Hiſt. Lex. II Theil, p. 538.

Wilton, ein Luſt-Schloß des Hertzogs von Chandos, in der Engliſchen Grafſchafft Hereford. Hübners Geogr. I Th. p. 338.

Wilton, (Johann) ein Engliſcher Auguſtiner-Mönch, ward zu Paris Doctor der Theologie, und lehrte ſolche daſelbſt, hernach zu Oxford, gab anbey einen Prediger ab, und ſtarb zu Oxford um 1310. Seine Schrifften ſind:

1. Sermones de ſanctis.
2. Sermones quadrageſimales.
3. Sermones æſtivales.
4. Sermones hyemales.
5. Quæſtiones & lecturæ.
6. In magiſtrum ſententiarum libri IV.
7. Determinationes in theologia.

8. In priora Aristotelis Lib. II.
9. In posteriora Aristotelis Lib. II.
10. In Ethicam Aristotelis Lib. X.

u. a. m. Frisii Biblioth. Gesneriana. Gandulphus diss. de 200 Scriptor. Augustin.

Wilton, (Johann) ein Benedictiner Mönch in Engelland, florirte 1360, und schrieb:

1. De beneficiis Dei Lib. I.
2. Stimulum compassionis.
3. Horologium sapientiæ.
4. Homilias.

Frisii Biblioth. Gesneriana.

Wilton, (Richard) ein Engelländer des Ordens der Dreyfaltigkeit, ward Ertz-Bischoff zu Armagh, Primas von Irrland, und Cardinal-Priester, schrieb:

1. De B. Mariæ virginis doloribus Lib. IV.
2. De auxiliis divinæ gratiæ Lib. IV.
3. In magistrum sententiarum Lib. V.
4. Contra hæreticos sui seculi.
5. De immortalitate animæ Lib. I.
6. Commentaria in Genesin & Jeremiam.
7. Quodlibetorum disputatorum Lib. III.

und starb zu Londen 1339. Oldoin Athen. Roman. p. 580. Fabricius Bibl. Med. & infimæ Latinit.

Wilton, (Thomas de) ein Englischer Doctor der Theologie zu Oxford, lebte unter der Regierung Königs Heinrichs VI; war Decanus des Dom-Capituls an der St. Pauls-Kirche zu Londen, einiger Meynung nach um 1470 Cantzler daselbst, und schrieb:

1. De validis mendicantibus nunquid sint in statu perfectionis.
2. De visitatione Cleri.
3. Petitiones orationis Dominicæ.

Balæus Scriptor. Britann. Cent. VIII. c. 32. Pitseus. Wood Hist. Univers. Oxon. Fabricius Bibl. Med. & infimæ Latinit.

WILTONIA, Englische Provintz, siehe **Wiltshire**.

Wiltperch, ein altes Schloß, dessen in Donations-Briefen von 1198 und 1245 Meldung geschiehet. Ludewigs Reliq. MSCT. T. IV, p. 211. 213. 230.

Wiltperg, (Ulman von) wird in einem Kauff-Briefe von 1357 als Zeuge angeführet. Schöttgens Diplomat. Nachlese, II Th. p. 296. Siehe auch den Artickel: **Wildberg**, im LVI Bande, p. 760 u. ff.

Wiltrudis, soll nach der Disputation, welche der Hochfürstl. Eichstädtische Hof-Rath, Herr Johann Sebastian Heisler, pro Licentia 1726 zu Würtzburg unter dem Titul: Templum Virtutis & Honoris Sacro & immortali divi Willibaldi splendore illustratum &c. gehalten, p. 25, Kaysers Ottens des Ersten Schwester seyn, welche der Kirche zu Eichstädt einen kostbaren Ornat geschencket, und das Kloster Bergen gestifftet. Allein es ist dabey zu erinnern, daß besagter Kayser keine Schwester dieses Nahmens, wohl aber eine, Nahmens Gerberga gehabt, welche 929 an Giselberten, Hertzogen von Lothringen, vermählt worden, der unter andern eine Tochter, die Wiltrudis hieß, mit ihr gezeuget, welche sich Berthold der Erste Hertzog in Bayern antrauen ließ, die nachgehends das Kloster Bergen gestifftet. Siehe Falckensteins Antiqu. Nordg. II Theil, p. 320, und Ebend. Analect. Nordgav. V Nachlese, p. 399.

Wilts, eine Grafschafft in Irrland. Die heutigen Souverainen von Europa, p. 357.

Wiltsburg, ehemahliges Kloster und jetzige Festung, siehe **Wiltzburg**.

Wiltsch, ein Chur-Sächsisches Forst-Haus im Ertz-Gebürge, in dem Kreis-Amte Schwartzenberg gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198.

Wiltscheck, Baron, siehe **Wiltzscheck**.

Wiltschütz, ein Schlesisches Dorf, 1½ Meile von Breslau, welches 1705 dem Hans Magnus von Franckenberg zuständig war. Sinapii Olsnographia, II Th. p. 443.

Wiltshire, **Wilshire**, **Wilt**, Lat. *Wiltonia*, *Viltonia*, *Wiltseria*, eine grosse inländische Grafschafft von Engelland. Sie grentzt gegen Mitternacht an Glocestershire, gegen Mittag an Dorsetshire, gegen Morgen an Barkshire und Hampshire, und gegen Abend an Sommersetshire. Den Nahmen Wiltshire hat sie von Wilton, so vormahls der vornehmste Ort darinnen war, bekommen. Diese Grafschafft erstreckt sich von Norden gegen Süden zu auf 39 und von Osten gegen Westen zu auf 29 Meilen, und wird in 29 Hundreds eingetheilet, worinnen 54000 Hufen Landes, 304 Kirchspiele, 22 Marckstädte, und 27093 Häuser sind, deren alte Einwohner nebst denen in Hampshire und Sommersetshire zu der Römer Zeit mit unter dem Nahmen Severiani, und Belgæ begriffen wurden, und die doch die Römer bezwungen, von denen noch hin und wieder alte Müntzen gefunden werden. Zu der Zeit der Heptarchie gehörte dieses Land mit zum Königreiche der West-Sachsen, gleichwie es anjetzo nebst Barkshire die Diöces des Bißthums Salisbury ausmacht. Es ist eine sehr angenehme Landschafft, welche eine gute Lufft und einen fruchtbaren Boden hat, allwo vielerley Veränderungen zu finden sind; absonderlich hat sie schönes Wieswachs und sehr gesunde Trifften vor die Schaafe, welche in grosser Menge daselbst zu finden, und deren Fleisch und Wolle besser als anderer Orten seyn soll. Es fehlet auch dieser Landschafft, welche durch die Flüsse Isis, Kennet, Willy, Nadder, die beyde Avons, und noch verschiedene kleinere Ströme wohl bewässert wird, nicht an Webern, so die häuffige Wolle verarbeiten. Die Nordliche Gegend hat sehr lustige Hügel, schöne

Digitized by Google

schöne Wälder und Flüsse. Der Südliche Theil hingegen ist ebener, und bringet sehr viel Gras und Getreyde hervor. In der Mitte ist alles eben. Unter den Städten wird **Long-Leat**, so dem Vicomte, von Weymouth gehöret, an Civil-Gebäuden vor die gröste, und **Wilton** vor die stattlichste und lustigste Stadt, wegen der Gärten, Fontainen, und andern Bequemlichkeiten, gehalten. Es sind ausser dem noch folgende berühmt; **Crecclade**, oder **Grekelade**, allda etliche Griechische Philosophen eine Schule angerichtet haben, die hernach auf Oxford gekommen ist; **Malmesbury**, eine schöne Stadt, allda man gutes Tuch machet, so vorzeiten Ingelborne geheissen; **Maildulfesburge**, allwo in dem Kloster der König Athelstanus Magnus begraben liegt; Das alte Städtlein **Calne**, allwo 977 ein Synodus von der Priester-Ehe gehalten worden, und das Gemach, worinnen die Geistlichen gesessen, eingefallen ist, also, daß allein Dunstanus, der präsidiret hat, und auf der Mönche Seite gewesen, ohne Schaden davon gekommen, da hingegen die andern theils um das Leben gekommen, theils beschädiget worden sind; Ingleichen **Clarendon**, **Edington**, **Damperham**, und andere mehr. Salisbury schickt zwey Bürger ins Parlament: Wildon, Downton, Hindon, Westbury, Calne, Chippenham, Devizes, Malmsbury, Crecklade, Bedwin, Marlborough und Wotton-Basset, eine jegliche davon zwey so genannte Burgesses oder Deputirte. Eben dieses thun auch folgende drey, so keine Marcktstädte sind, nemlich Hylesbury, Lurgest-Hall und Old-Sarum. Solchergestalt schickt diese Grafschafft 32 Deputirte ins Parlament, ausser den zwey Rittern der Grafschafft. Letztlich ist diese Grafschafft auch berühmt wegen des Grafen-Tituls, den sie unterschiedlichen Familien gegeben hat, nemlich erstlich dem Lord Reichs-Schatzmeister **William Scrope** unter Richards II. Regierung, hernach **Jacob Butlern**, dem Grafen von Ormond und Lord Schatzmeister unter Heinrichs VI. Regierung; ferner **Johann Stafford**, **Humphreds** des Hertzogs von Buckingham zweyten Sohne, welcher von dem Könige Eduard IV, zum Grafen von Wiltshire ernennet wurde; weiter dem Vicomte von Rochefort, **Thomas Bullen**, welcher der **Annen Bolenien**, Vater war; und letzlich **Wilhelmen Pawlet**, welcher von dem Könige Eduard IV. 1550 mit dieser Würde beehret, aber bald hernach zum Marggrafen von Wincheſter gemacht wurde, in dessen Nachkommenschafft beyde Titul bis anhero geblieben sind. Es ist auch **Carl Pawlet** von dem Könige Wilhelmen III. zum Hertzoge von Bolton ernennet worden. **Beeverell** delices p. 612. **Zeilers** Iteiner. Britann. p. 23 u. f. **Hübners** Geographie, Th. I, p. 322 u. f. **Corvini** Fons latinit. P. II, p. 525. **Baudrands** Lex. Geogr. P. II, p. 478. **Arnolds** Historisch- und Politische Geographie p. 594 u. f. **Hübners** Genealogische Tabellen, Theil IV, Tab. 1242. **Imhofs** Geneal. Brit. Tab. XXXIX.

Wiltshuet, Stadt und Amt, siehe **Wilshut**.

Wiltsnach oder **Welsenach**, Stadt, siehe Welsenach, im LIV Bande, p. 1611 u. f.

Wiltsperg, ein Dorf in Ober-Oesterreich in dem Machland-Viertel gelegen. **Fuhrmanns** Altes und Neues Oesterreich Th. I, p. 383.

Wiltuwum, ein Dorf (villa), dessen in Pabsts Innocentzens III Briefe, dem Kloster zu St. Petersburg 1201 gegeben, gedacht wird. Siehe **Ludwigs** Reliqu. MSST. T. II, p. 208 u. ff.

Wiltz, Flüßgen, siehe **Wilz**.

Wiltz oder **Wils**, eine Grafschafft siehe **Wils**.

Wiltz, (Ritter von) oder **Wels**, Obriſter von dem Frantzösischen Cavallerie-Regimente, Royal de Pologne genannt, ward in dem Jahr 1737 an dem Stanislaischen Hofe zu Lothringen zu einem Ober-Stallmeister ernennet. In dem Mertz 1738 gieng er mit Tode ab. **Genealogischer Archivarius** von 1737. p. 317. 1015 und von 1738. p. 658 u. f.

Wiltz oder **Wilz**, (Johann von) war 1591 Domherr zu Mayntz, siehe den Artickel: **Mayntz**, im XIX Bande, p. 2444.

Wiltzburg, **Wilzburg**, **Wiltsburg**, **Wildsburg**, **Wilsburg**, **Wülzburg**, **Wielsburg**, **Wildeburg**, **Wildsberg**, **Wiltzburg**, war ehemahls ein vornehmes und reiches Benedictiner-Kloster; ist aber nunmehro eine Festung von fünf regulairen Bastionen, dem Marggrafen von Anspach gehörig. Sie lieget auf einem hohen Berge in Francken, an dem Nordgau, in dem Marggrafthum Anspach, in der Eichstetter Diöces, eine kleine Stunde von der Reichs-Stadt Weissenburg.

Anlangend das Kloster, so wird solches in den alten Urkunden MONASTERIUM MONTISFERRARUM genennet, und hat es Kayser **Carl der Grosse**, als er im Jahr 793 selbst in diese Gegend kam, bey folgender sich ereigneter Gelegenheit gestifftet: Es jagte nemlich König **Pippin**, **Carls** Vater, im Jahr 760 auf dem Nordgau, in der Gegend, wohin das Kloster Wildsburg gebauet worden, und kam auf diesen Berg, der dazumahl allenthalben voller Gehölze und gantz wild und rauh war. Wie er nun von dem vielen Jagen gantz matt und müde war, so legte er sich unter einen grünen Baum nieder, und schlief sanfft ein. Da wird nun erzehlet, es sey ihm im Schlaff der Heilige **Nicolaus** erschienen; dahero, als er aufgewacht, habe er dorthin an dem Ort, wo er gelegen, diesem Heiligen zu Ehren eine Capelle aufgebauet. Wie nun **Carl**, dessen Sohn, gemeldeter massen in diese Gegend, des Canals halber, kam, so wurde ihme entweder von denen Anwesenden von dieser Capelle gesagt, oder er hatte sonst einige Nachricht davon: Dahero begab er sich selbst dahin auf den Berg. Wie er nun allda dieselbe gar schlecht und baufällig befunde, entschloß er sich, aus dieser St. Nicolaus-Capelle ein herrliches Kloster zu bauen, und in die Ehre des wahren allmächtigen Gottes, und unsers Erlösers Jesu Christi und des Heiligen Geistes, des Heiligen Creutzes, der Hochgebene-

deyten Mutter Gottes, sonderlich aber in die Ehre der Heiligen Apostel Petri und Pauli, zu stifften. Er setzete in dasselbe Mönche des Benedictiner-Ordens, begabte sie mit zeitlicher Unterhaltung und Nothdurfft, und ertheilte denenselben sonst noch viele Freyheiten, und nahm das Kloster in seinen und des Reichs Schutz. In dem im Jahr 792 ausgefertigten Fundations-Brief ist unter andern dieses enthalden: Hæc domus, ut misericordiam Dei inveniamus, montem Wilzberg, Hohenstat, Niederhofen, cum omnibus appendiciis suis, in sylvis, piscationibus & venationibus, &c. Man findet von diesem ehemahligen Kloster eine ausführliche Nachricht in Falckensteins Antiquitat. Nordgavienſ. des Bißthums Eichstett, im II Theile, p. 403. Allhier wollen wir nur noch dasjenige beyfügen, was von dieser Fundation in dem Chron. Mellicenſi, ad an. 749 enthalten, und folgenden Inhalts ist: Pippinus Rex St. Nicolai Capellam in Wilzburg posuit, quam in Monasterii amplitudinem Carolus M. extulit: adjecta Basilica in honorem St. Petri & Pauli, prope Weissenburg Norcoviæ. In einem Visitations-Rotulo, unter dem Jahr 1485, geschichet dieses Klosters Meldung, wo zugleich auch des allda verstorbenen Abts, der Johann geheissen, gedacht wird. Um das Jahr 1540 ist dieses Kloster secularisiret worden, und gehöret es dem Hause Brandenburg.

In dem Jahr 1589 wurde dieser Ort, und der gantze Berg von dem Marggrafen George Friedrichen zu Brandenburg in eine mit fünf Bastionen, so alle Casamatten haben, versehene Festung verwandelt. Der jetzige Commendant, ein General-Major, hat unter sich einen Obrist-Lieutnant, Major, Capitain-Lieutnant, Ingenieur-Capitain, Ingenieur- und Artillerie-Lieutnant, Fendrich, Bauschreiber und Adjutanten. Die Cameralien besorget ein Verwalter, und die Kirche versiehet der Pfarrherr und Kloster-Prediger zu Weisenburg. Im Jahr 1631 ist diese Festung durch Accord dem Kayserlichen General Tilly übergeben, und 1634 vergeblich von den Schweden bloquiret worden; Hat auch in selbigem Jahre grossen Brandschaden erlitten. In dem Jahr 1648 ward sie in dem Westphälischen Frieden dem Hause Brandenburg unter folgenden Formalien wieder zugestanden: „ Immittelst „soll bemeldten Herren Marggrafen nichts desto „weniger die Festung Wiltzburg in den Stand, „welcher zur Zeit der Einnahm beschrieben sich be„findet, vermög Vertrags und Zusag, gesetzt und „restituirt werden.„ In dem Friedens-Executions-Haupt-Recesse, welcher 1650 zu Nürnberg aufgerichtet worden, ward versprochen, daß sie den rechtmäßigen Besitzern mit ehestem wieder eingeräumet werden solle. Seit solcher Zeit ist sie mercklich verbessert worden. Sie hat 3200 Schritte in ihrem Umfange, und ist allezeit mit Geschütze und einer Guarnison versehen. Renschens Cedern-Hayn, p. 176. Bucelin German. sacra, P. I. p. 95. Falckensteins Nordgauische Alterth. II Th. p. 191 u. f. Desselben Thüring. Chron. I Th. p. 269. Martini Staats-Geographie, p. 400. Döderleins Histor. Nachr. von den Marschallen von Calatin, p. 346. 368. Kurtzer Begriff aller Reichs-Abschiede, p. 243. Uhsens Geogr. Hist. Lexic. II Th. p. 538. Melissantes Geogr. I Th. p. 877. Abels Preuss. Geogr. p. 440. Höns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 386. *Theatr. Pacis*, I Th. p. 93. 219. 292. Schmaussens Corp. Jur. publ. Acad. p. 951. 971. Nachricht von der Stadt Windsheim, p. 91.

Wiltzen, Volck, siehe **Wilzen**.

Wiltzenhausen, ein Amt in Nieder-Hessen, an den Thüringischen Grentzen. Darinnen liegt eine kleine Stadt, gleiches Nahmens, an der Werra. Hübners Geogr. III Th. p. 387.

Wiltzheim, Schloß, siehe **Wilvisheim**.

Wiltzhut, Stadt und Amt, siehe **Wilshut**.

Wiltzkewitz, Geschlecht, siehe **Wildewitz**, im LVI Bande, p. 869 u. ff.

Wiltzkwitz, Geschlecht, siehe **Wildewitz**, im LVI Bande, p. 869 u. ff.

Wiltznach, Stadt, siehe **Welsenach**, im LIV Bande, p. 1611 u. f.

Wiltzscheck, oder **Wiltscheck**, ein Baron und Canonicus zu Breßlau, weyhete den 25 Jenner 1677 die Reformirt gewesene, und den Römisch-Catholischen geschenckte, Schloß-Kirche zu Liegnitz, mit folgenden Ceremonien ein: Anfangs wurden die Glocken auf derselbigen Thurme geläutet, und mit Trompeten und Paucken musiciret. Unter solchem Gethöne kamen etliche Geistliche, in ihrer gewöhnlichen Kleidung, und setzten ein Crucifix, Wachs-Kertzen, den Kelch, und etliche Bücher auf den Tisch, bey welchem die Reformirten das H. Abendmahl zu halten pflegten, und verfügten sich in die Kirch-Cammer, worinnen die Bibliotheck und das Kirchen-Geräthe gestanden hatte. Unterdessen setzte sich der Kayserliche Abgesandte, Baron von Fragstein, Schlesischer Ober-Amts-Cantzler, in der Kirche auf einen rothsammetnen Stuhl. Hierauf kam der Canonicus, nebst bey sich habenden vier Geistlichen, in ihrer Ordnung und gewöhnlichem Habit, aus besagter Cammer, welche sie zu der Sacristey brauchten. Alsbald ließ die Musick nach, und fieng der Ober-Amts-Cantzler an, in Deutscher Sprache zu peroriren, und übergab dem Canonicus die Schlüssel zu der Kirche, wie auch ein Schreiben von dem Breßlauischen Bischoffe. Diese Rede beantwortete der Canonicus mit einer Lateinischen Oration, und danckete vornehmlich dem Kayser, vor die hohe Gnade, daß er ihnen die Kirche hätte übergeben wollen. Nach dem legten die Geistlichen Hand zu Wercke. Anfangs bekleideten sie einen gleich unter die Cantzel erbaueten Tisch mit allerhand schönen Altar-Tüchern, machten ihn zu einem Altar, und setzten die besagten Sachen, Crucifix, Kelch, Wachs-Kertzen, und ihre Bücher darauf,

nach-

nachdem sie gleichwohl zuvor der Reformirten Heiligen-Abendmahls-Tisch damit zu belegen gewürdiget hatten. Darnach giengen alle fünff Geistliche mit dem Weyh-Wasser zu der Thüre hinaus, machten diese Kirch-Thüre zu, und besprengeten dieselbe, wie auch die Schlüssel, reichlich mit dem Weyh-Wasser, knieten auf der Treppe nieder, und murmelten, ohne Expreßion der Worte, wieder die Thüre. Drittens giengen sie in voriger Ordnung bis zu dem neuen Altare, und rufften unterschiedliche Heiligen an, welche der Canonicus mit Nahmen nennete: S. *Johanne*! S. *Stanislae*! Dem die andern antworteten: Ora pro nobis! Ora pro nobis! Unter solchem Ruffen fielen sie alle vor dem Altare, gantz ausgestreckt liegend, auf die Erden, und wiederholeten fast eine halbe Viertel-Stunde dieses Gebet. Vierdtens, so bald sie aufstunden, gieng der Canonicus mit dem Spreng-Wedel in der Kirchen herum, und sprengete in alle Winckel. Fünfftens legte der Canonicus nach diesem allen seinen Pontifical-Ornat, oder Meß-Gewandt an, und verrichtete die Messe, unter Trompeten-Paucken-Orgel- und anderm Vocal- und Instrumental-Schall. Sechstens setzte er sich auf einen roth sammetnen Stuhl, und hielt eine Unkrauts-Predigt; Indem er vorstellte, daß nunmehro auch an diesem Orte das Unkraut ausgerottet worden wäre. Hierauf verlaß er vor dem Altare eine kurtze Lection, gab die Benediction, und ward diese Handlung, mit einem ansehnlichen Gastmahle beschlossen. Dieser Canonicus ward in dem Jahr 1683, bey der Wahl eines Bischoffs zu Breßlau, nach Absterben des Cardinals Friedrich, Landgrafens zu Hessen, von einem Theile der Dom-Herren in Vorschlag gebracht; Gelangete aber nicht darzu. Lucä Schles. curiös. Denckwürdigk. p. 478. 540 u. f.

Wilzschewitz, Geschlecht, siehe **Wildewitz**, im LVI Bande, p. 869 u. ff.

Wilzschwitz, Geschlecht, siehe **Wildewitz**, im LVI Bande, p. 869 u. ff.

Wilzwitz, Geschlecht, siehe **Wildewitz**, im LVI Bande, p. 869 u. ff.

Wilwesheimius, (Johann) war in dem 16 Jahrhunderte Professor der Griechischen Sprache zu Straßburg. Das Recht aber hat er auf dasiger Schule niemahls gelehret. Es war zwar D. Sturms Rathschlag, daß Tuppius die Pandecten mit dem Beutherus, Blotius und Wilwesheimius theilen solte; Es ist aber ein jeder von denselben bey seiner Profeßion, und also auch der letztere bey der Griechischen, verblieben. Schmidt vom geistl. Schulbrunnen, p. 253.

Wilwisheim, oder **Wilzheim**, ein Ort nebst einem Schlößgen, in Unter-Elsaß, den Freyherren von Wangen gehörig. In dem Jahr 1679 muste Franckreich, vermöge eines mit dem Kayser geschlossenen Friedens, diesen Ort den Eigenthums-Herren wieder abtreten. In dem Jahr 1710 war er noch denen von Wangen und Neuenstein zuständig. *Theatr Pacis* P. II, p. 822. Ichterheims Elsaßische Topographie, p. 19.

Wilworden, Stadt, siehe **Vilvorden**, im XLVIII Bande, p. 1494.

Wilxen, ein Dorf in dem Fürstenthum Oelß, in Nieder-Schlesien. Unter den dasigen Pfarr-Herren sind bekannt:

1. Andreas Mauersberger, von Thum aus Meissen, war anfangs 3 Jahr zu Koroschke, darauf 6 Jahr zu Treschen in dem Breßlauischen Pfarr-Herr, hierauf ein Exulant, 1655 aber beruffener Pastor zu Wilxen, und selbiger Diöces Senior. Er starb 1680.
2. Johann Christian Murowsky, war Pastor zu Groß-Graben, succedirte zu Wilxen starb 1692.
3. Johann Melchior Brachvogel, von Ellgutt, Oelßnischen Fürstenthums, war vorher Pfarrer zu Cunradswaldau, und bekam den 6 December 1692 die Vocation zu dem Pastorate nach Wilxen.

Sinapii Olsnographia, p. 458 u. f.

Wilz, oder **Wiltz**, ein Flüßgen, das bey dem Dorfe Neer-Elten, oder Nieder-Elten, in den Rhein fliesset. Hydrographisches Lexicon, p. 477. J. H. D. Rheinischer Antiquarius, p. 626.

Wilz, ein Flüßgen in dem Hertzogthum Luxemburg, welches zwischen Bauing und Tadler in den Fluß Sour, oder Saue fällt. Hydrograph. Lexic. p. 560.

Wilz, Personen, siehe **Wiltz**.

Wilza, Fürst, siehe den Artickel: **Wilzen**.

Wilzan, Fürst, siehe den Artickel: **Wilzen**.

Wilzburg, ehemahliges Kloster und jetzige Festung, siehe **Wiltzburg**.

Wilzen, **Vilzen**, **Wilten**, **Wlonu**, **Velatabier**, **Veletabier**, oder **Welataber-Wenden**, Lat. *Wilei*, *Wilsi*, *Wilei*, *Wileii*, *Wilzi*, *Wilzii*, *Vilsi*, *Vilei*, *Velici*, *Vulei*, *Vulcini*, *Velatabi*, *Welesabi*, *Welatabi*, *Wlatabi*, ein altes Volck, welches mit den *Leuticis*, *Leuticiis*, *Liis*, *Liticiis*, *Liuticiis*, *Luticiis*, *Luticis*, *Luticiis*, ein Volck gewesen seyn soll. Sie waren eine gewisse Slavonische Art Leute, die in der Priegnitz, an der West-Seite der Oder, jenseit der Elbe, um die Ost-See wohneten, und lange Zeit unter allen Wendischen Völckern in der Mittel-Marck, Mecklenburg und Vor-Pommern, (dahero sie auch gemeiniglich **Pommerische Wilzen** genennet werden) am allermächtigsten gewesen sind, hernach aber sich alle verlohren haben. Woher sie ihren Ursprung gehabt, ob von den *Nuitbonibus*, die vordem daherum gewohnet, oder von den *Laetis* und *Liticianis*, die vielleicht aus dem Römischen Gebiete mit den *Brocis* dahin gezogen seyn, solches muß man in der Ungewißheit lassen. Abel glaubet, in seinen Deutschen und Sächsischen Alterthümern, I Th. p. 350 u. f. daß dieses Unter-Elbische Volck der Wilzen mit den Varnern nach Holland gekommen, und daß Utrecht von ihnen mit dem Nahmen Wiltaburg

taburg beleget worden wäre. Eben derselbe muthmasset, in dem II Theile, p. 340, daß die meisten von den Wiltzen, bey überhand nehmender Macht der Sachsen, aus dem Lande weg, und zu ihren Landes-Leuten in Preussen und Litthauen gezogen wären. Von dem Nahmen der Wilzen, meldet Abel auf letztgedachter Seite, daß Helmoldus, davor halte, daß sie denselben nach der Wendischen Sprache, von der Tapfferkeit bekommen hätten. Ingleichen, daß man ihre andere Benennung der Lutitier, oder Leutitier, von dem Deutschen Worte Leute, Lüte, oder Lite, herleiten könne. Wir halten aber davor, daß unter diesen Luticiern vielmehr die Loyzer, oder heutigen Lausitzer, zu verstehen seyn. Doch, auf die Wilzen selbst zu kommen, so waren die Obotriten ihre nächsten Nachbarn, aber auch ihre alten, und gleichsam angebohrnen Feinde, deren Lande sie beständig mit ihren Streiffereyen beschwerlich fielen. Weil nun diese mit den Francken in Bündnisse stunden, so geschahen von dem Könige Carl öffters Vorstellungen an sie, solches bleiben zu lassen; Als aber solches nichts bey ihnen verfangen wolte, so sahe sich Carl genöthiget, sich seiner Bundes-Genossen mit Nachdruck anzunehmen. Er brach deswegen in dem Jahr 789 mit einer Armee dahin auf, und fiel ihnen, nachdem er Brücken über die Elbe hatte schlagen lassen, in das Land, wodurch sie, ohngeachtet sie sich sonst durch ihre Tapfferkeit grossen Ruhm erworben, in solches Schrecken geriethen, daß sie sich ihm, nebst ihren Fürsten Wilza und Drooscius, ergeben, und den Eyd der Treue ablegen musten. Von diesem Wilza, oder Wiltzan, welcher auch Wizand genennet wird, meldet Eckard Franc. Orient. T. I. p. 734, an, daß er dieses Wort nicht für einen eigenen Nahmen eines Mannes, sondern für einen Ehren-Titel halte. Dieser Fürst habe an Ansehen und Macht die andern übertroffen, und sey also der vornehmste des Volckes, und ein kleiner König gewesen. Denn Chan und Can, wie auch das verstümmelte Lateinische Wort *Coganus*, habe bey den Slavischen Völckern einen kleinen König, oder Herrn, angezeiget. Daher habe Wilzcan, oder, leichter ausgesprochen, Wilzan, den Fürsten, oder kleinen König der Wilzen bedeutet. Doch, wieder auf die Wilzen selber zu kommen, so bekam Carl in dem Jahr 810 von neuem mit ihnen zu thun. König Gottfried in Dännemarck hatte unter andern den Fürsten der Obotriten, Trascho, bekrieget und verjaget. Dieser wolte, mit Hülffe der Sachsen, sein Land wieder erobern, und kam in der Wilzen Land, gewann auch Samelding, eine grosse Stadt. Hierüber aber gerieth er König Gottfrieden in die Hände, und ward von ihm erschlagen. Hierauf giengen die Wilzen weit bis an die Elbe hinan, erstiegen auch die Stadt Hochbock, in welcher Fränckische Besatzung war. Weil nun König Gottfried die Wilzen auf seiner Seite hatte, so war er gar entschlossen, mit Carln ein Treffen zu wagen. Allein, er ward von seinem Diener, oder, wie Eginhard meldet, von seinem eigenen Sohne, ermordet, und sein Nachfolger Hemming, oder Henning, machte mit Carln Friede. Hierauf machte sich derselbe von neuem an die Wilzen, und brachte sie zu Gehorsam; Welches letztere um das Jahr 812 geschahe.

Als Carl der Grosse in dem Jahr 814 verstorben, und sein Sohn Ludewig der Fromme zu dem Kayserthume gelanget war, wurden in dem Jahr 823 zween Wendische und Wilzische Fürsten der Sidiner, Miroßlaff und Ratibor, welche andere (als Albas Stadensis) Milegast und Celeadrog nennen, des Lübiths Söhne, welcher ein Fürst der Wilzen, zu Kayser Carls des Grossen Zeiten, gewesen war, wegen der Regierung mit einander uneins. Sie stelleten sich beyde zu Franckfurt, wo damahls ein Reichs-Tag gehalten ward, bey Kayser Ludwigen vor Gerichte, und nahmen ihn zu ihren Schieds-Mann an. Derselbe that den Ausspruch, daß, ob schon der Vater dem ältern die Regierung in seinem letzten Willen anvertraut hatte, dennoch (weil die Unterthanen, wegen des ältesten Untüchtigkeit, lieber dem jungen begehrten) der ältere, Miroßlaff, den jüngern, Ratibor, weichen, und mit einem gewissen Orte des Landes zufrieden seyn solte: Und ließ sie also mit Geschencken von sich. So bald Kayser Heinrich der erste zu dem Kayserthume gelanget war, und mit einem grossen Siege die Hungarn zu dem Gehorsam gebracht hatte, wendete er gleich darauf, um das Jahr 919, mit grosser Macht seine Waffen wider die Wendische Nation, weil sie den Hungarn wider den Kayser Beystand geleistet, und den Harlungern die Stadt Brandenburg mit Gewalt wieder abgenöthiget hatten. Er nöthigte also, unter andern Wenden, auch die Wiltzen, daß sie ihm Tribut zu geben versprachen. Weil er aber bald darauf mit den Böhmischen Kriegen zu thun hatte, so griffen die Redarier, nemlich die Wilzen und Loyzer, wiederum zu der Wehre, fielen mit einem grossen Hauffen die Stadt Wallisleben an, erstiegen sie, und machten alles drinnen nieder. Darauf fiel die gantze Wendische, oder Slavonische Nation, unter dem Könige Mitzlaus, oder Misitzlaus, von dem Kayser ab, und machten einen allgemeinen Aufstand wieder ihn, kamen bis an Hamburg, und verstöhreten selbige Stadt von Grund aus. Jedoch der Kayser brachte die Obotriten, Havelaner, Stoderaner und Wiltzen, in Mecklenburg, Marck und Pommern, dermassen zu dem Gehorsam, daß sie dem Kayser nicht allein Tribut, sondern auch sich taufsen zu lassen, zusagten. Diß geschahe um die Jahre 925 bis 928. Um das Jahr 991 nahm Otto der III. einen Zug wider die Obotriten, Loyzer, und Wilzen vor, hörete auch nicht auf, sie zu verfolgen, bis sie sich ergaben, und hinfort in Ruhe zu stehen angelobeten. Kayser Heinrich der II, welcher 1002 zu der Kayserlichen Hoheit gelangete, nahm alsofort einen Zug wider die Wilzen, oder Vor-Pommern, vor, kam auch bis an ihre Grentze; Ward aber von dem einfallenden nassen Wetter zurück gehalten. Drum stellte er einen Convent zu Werben an der Elbe an, und brachte die Slavonische Nation in etwas wieder zu Frieden, daß sie

ed by Googl

ſie eines Theils ſich dem Chriſtenthume auf das neue bekenneten, und ſich zu dem Zehenden, welcher ihnen ein Stachel in den Augen war, wiederum verſtunden. Von dieſen Wilzen ſoll das Städtlein Wilsnach den Nahmen haben. Wie denn auch die Wilzen von etlichen vor die alten Märcker und Mecklenburger gehalten werden. Albini Meißniſche Land-Chron. p. 388. Eckards Franc. Orient. T. I, p. 733. u. f. T. II, p. 53. u. f. 61. 71. 176. 182. 310. 317. Junckers Geogr. der mittl Zeiten, p. 295. Falckenſteins Nordg. Alterth. p. 189. Allgemeine Chronicke, B. III, p. 544. Micrälii Antiquit. Pomeran. B. II, p. 93, 109. u. f. 116. 124. u. f. Abels Deutſche Alterth. Th. II, p. 324. 339. u. f. 379. Maſcovs Reichs-Hiſtorie, p. 17. § 4. n. 3. Heineccii Sylloge numorum Goslarienſium, p. 154. u. f. Wagenſeils Diſputatio Juris Publici exhibens Catalogum Imperatorum Francicorum. Gründliche Auszüge aus den neueſten Juriſtiſch-Mediciniſch-Hiſtoriſchen *Diſſp.* St. V, p. 357. Siehe auch die Artickel: Vilsthaler, im XLVIII Bande, p. 1493; und Wenden, im LIV Bande, p. 2005. u. ff.

Wilzhauſen, Stadt und Amt, ſiehe Wildeshauſen, im LVI Bande, p. 852. u. ff.

Wilzi, Wilci, Wilrii, Velici, Vulci, wird derjenige Gau in der Priegnitz genennet, welchen die Wilzen bewohnet haben. Wir halten aber davor, daß vielmehr unter dieſen Nahmen gedachtes Volck ſelber zu verſtehen ſey. Siehe Wilzen.

WILZI, Volck, ſiehe Wilzen.

WILZII, Volck, ſiehe Wilzen.

Wilzu, ein Dorf (villa) deſſen in des Pabſts Innocentzens III Brief, den Kloſter auf den St. Petersberg 1201 ertheilet, Meldung geſchiehet. Siehe Ludwigs Reliqu. MSST. T. II, p. 208. u. ff.

Wimar, eine von den alten Benennungen der Stadt Weymar, ſiehe den Artickel: Weymar, im LV Bande, p. 1245.

Wimar, ein Benedictiner-Kloſter, in der Erz-Biſchöfflichen Maynziſchen Diöces gelegen, deſſen der ſogenannte Rotulus Viſitationis unterm Jahr 1484 gedencket. Bucelin Germania Sacra, P. I, p. 95.

Wimar, (Heinrich von) oder *Henricus de Wimaria*, es wird ſeiner, als bereits verſtorben gedacht in Burggraf Ottens von Kirchberg Verzichts-Briefe über ſeine Erbeigenſchafft einer halben verkauffte Hufe zu Capelndorf, vom Jahr 1296. Avemanns vollſt. Beſchreib. der Reichsgraf- und Burggrafen von Kirchberg, im Anhange der Diplomatum, p. 46.

Wimar, (Johann von) kommt als Zeuge vor in dem im Jahr 1308 ausgefertigten Verzichts-Briefe der Burggrafen von Kirchberg ihrer Lehns-Gerechtigkeit über zwey dem Kloſter zu Capelndorf verkauffte Hufen daſelbſt. Avemanns vollſt. Beſchreibung der Reichsgraf- und Burggrafen von Kirchberg; im Anhange der Diplomatum, p. 54. u. f.

Wimari, alſo wird Weymar in einigen Urkunden und Chronicken der mittlern Zeiten geſchrieben gefunden. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 660. Siehe auch den Artickel: Weymar, im LV Bande, p. 1244. u. ff.

WIMARIA, Stadt, ſiehe Weymar, im LV Bande, p. 1244. u. ff.

WIMARIA, (Henricus de) ſiehe Wimar, (Heinrich von).

WIMARIENSIS DUCATUS, Hertzogthum, ſiehe Weymar, im LV Bande, p. 1244.

Wimbach, Schloß und Marcktflecken, ſiehe Wimbſpach.

Wimbach, ein Dorf in Thüringen, in dem Hochfürſtl. Schwartzburgiſchen Amte Sondershauſen gelegen, und auch dahin gehörig. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 198. Wabſts Churfürſtenth. Sachſen. p. 39. in Beyl.

Wimbach, (Unter-) Dorf, ſiehe Unter-Wimbach, im XLIX Bande, p. 2316.

Wimbas, ein eintziger Nürnbergiſcher Hof, zwiſchen Buch-Schwobach und Roß-Stall. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 544.

Wimbel, nennet man bey dem Hirſche, wenn er mit den Läufften und dem Gehörne die Ameiſen aus einander ſchläget; und hält man dafür, daß er es zu ſeiner Artzney und Stärcke thue.

Wimberg, Stadt und Schloß in Böhmen, ſiehe Winterberg.

Wimbleton, ein Luſt-Haus des Hertzogs von Leeds, in der Provintz Suſſex in Engelland gelegen. Hübners vollſtändige Geographie, I Theil, p. 319.

Wimbleton, (Robert) ein vortrefflicher Prediger in Engelland, zu Anfange des 15 Jahrhunderts, hat einen Sermon über den Text: Thue Rechnung von deinem Haushalten, heraus gehen laſſen. Benthems Engell. Kirchen- und Schulen-Staat.

Wimbryzaniſche Land, der Nahmen einer Gegend, ſiehe Sneeck, im XXXVIII Bande, p. 129.

Wimbſpach, Wimbach, ein Schloß in Ober-Oeſterreich, welches in dem ſogenannten Traun-Viertel zwiſchen den Flüſſen Traun und Alm in einer Ebene lieget. Es hat, nebſt dem dabey befindlichen Marckt-Flecken gleiches Nahmens, ehemahls den Herren Aſpan von Haag zugehöret; allein Joachim, Freyherr von Aſpan, der letzte ſeines Hauſes, übergab es 1627 ſeiner Gemahlin, Eſther, gebohrner Herrin von Gera, welche es an Conrad Balthaſarn, Grafen und Herrn von Stahrenberg, verkauffte, welchem Geſchlechte es auch noch gehöret. v. Hoheneck Beſchr. von Ober-Oeſterr. T. II. p. 597. Hübners vollſtänd. Geographie, III Theil, p. 137. Fuhrmanns Alt und Neues-Oeſterreich, I Theil, p. 378.

Wimbſpach, Marckt-Flecken, ſiehe den vorſtehenden Artickel.

Wimbuch, (Hausner von) Geschlecht, siehe Hausner von Wimbuch, im XII Bande, p. 908.

Wimersperg, (Matthias Niclas von) war um das Jahr 1732 bey Ihrer Kayserlichen und Cathol. Majestät Königl. Hungarischen Hof-Rathe und Cantzley adjungirter Registrator. Wiener-Calender des Jahrs 1732. p. 134.

Wimersthorp, Wimerstorff, ein im Lande Würden in der Grafschafft Stotel, schon im Jahr 1110 gelegenes Dorf, so noch den alten Nahmen des Wimser oder Winsinger-Landes auszudrücken scheinet. Denn so schreibet der *Autor. Chron. Rasted.* p. 110. Parochia Worden prope Winsingerland. Mushards Bremischer Ritter-Saal, p. 34. Junckers Geograph. der mittlern Zeiten, p. 624.

Wimerstorf, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 305.

Wimerstorf, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich. Theil I, p. 292.

Wimerstorff, ein Dorf im Lande Würden, siehe Wimersthorp.

Wimesius, (Johann) hat ein Werckgen geschrieben unter dem Titel: Synagoga christiana, docens Sacræ Scripturæ sensum genuinum, so zu Leyden 1660 in 8 heraus gekommen. Barberini Biblioth.

Wimholdburg, Kloster, siehe Wimmelburg.

Wiminko, (Nepomuck Augustin) war um das Jahr 1733 des Heil. Canonic. und befreyten Prämonstr. Ordens, des Kloster-Stiffts Neureusch Abt, im Marggrafthum Mähren Prälat, der Heil. Schrifft Doctor. Wiener-Calender des Jahrs 1733, p. 107.

Wimlat, ein Wasser im Wormserthal. Gulers von Weineck, Rætia, p. 148.

Wimma, Fluß, siehe Wimme.

Wimmare, Stadt, siehe Weymar, im LV Bande, p. 1244.

WIMMARE (COMES DE) siehe Weymar, im LV Bande, p. 1244. u. f.

Wymmare, (Wilhelm von) ein Graf zu Thüringen, welcher schon im 10 Jahrhunderte mit seiner Residentz Weimar berühmt gewesen. Es führet solchen D. Zeibich in der Vorrede vor seine Biblia Exegetica ex Annalista Saxone, desgleichen e Chron. vet. Brunsv. Annal. Quedlinb. und ex autore vitæ Henr. II folgender gestalt an: Wilhelmus de Wimmare, senectute & omni bonitate conspicuus, Comes de Thuringia, Thuringiorum potentissimus, senectute venerabilis, princeps Thuringorum. Wettens Historische Nachricht von der Residentz-Stadt Weimar, p. 16. u. f. Siehe auch den Artickel: Weymar, im LV Bande, p. 1244. u. f.

Wimmau oder Winmenau, also soll das Stifft Bremen bey den alten Scribenten von dem Flusse Wimme, nach einiger Meynung genennet worden seyn: Siehe den Artickel: Wimme; und Bremen, im IV Bande, p. 1237. u. ff.

Wimme oder Wimma, ein Fischreicher Fluß im Hertzogthum Lüneburg, entspringet in der Gegend Harburg unterhalb der Tostedtischen Voigtey, verliert sich eine Meile in dem Winter-Mohr, kömmt aber darnach wieder hervor, nimmt den Lauff ins Bremische, bis er endlich unfern St. Magnus bey Bruch die Weser erreichet. Sein Lauff gehet fast durch lauter ebene morastige Felder. Dahero machet er von beyden Seiten nicht allein die angenehmsten Vieh-Weiden und Wiesen, sondern theilet sich auch durch den weichen und leicht weichenden sumpfigen Boden in viele Arme, welche hie und da wieder zusammen kommen, und einer grossen Menge allerhand Fischen, wie auch den wilden Enten und andern Feder-Vieh einen bequemen Aufenthalt geben. Insonderheit versorget er jährlich mit seinem grossen und beruffenen Ahlfange, (wie ihn Lindenbrogius Chron. Caroli Magni, p. 94. nennet) das Stifft Bremen, welches auch, nach anderer ihrer Meynung guten Theils von diesem Flusse bey den alten Scribenten Wigmodia, d. i. Wimodia, Fimodia, Wimmau, Wimmenau genennet worden. Meibom de Pagis Saxon. in Pag. Wigmodi. Hamelmann Chron. Oldenb. p. 168. Also fliesset er bis zu den alten Erb-Sitz der Rittermäßigen von Marßel, vorzeiten Marisaate genannt, und nimmt ferner bis an die Weser den Nahmen Leeste oder Liaste an, entweder von dem alten Deutschen Runischen Worte Lia, welches Heu oder abgemähetes Korn bedeutet, weil er durch schöne Wiesen lauffet (Olai Worm. Lex. Run. p. 73.) oder von den hohen Sandbergen, welche er zur Seiten hat, und die bey den alten Deutschen Loden oder Leen genannt wurden. Endlich ergiesset er sich, wie gedacht, unfern St. Magnus bey Bruch in die Weser. Hübners Zeitungs-Lexicon. Junckers Geograph. der mittlern Zeiten, p. 295. Mushards Bremisch- und Verdischer Ritter-Saal, p. 18.

Wimmelbach, (das Obere und Untere) liegen über der Regnitz, eine halbe Stunde von Forchheim, und sind von Bambergisch-Nürnbergisch- und Ritterschafftlichen Innwohnern besetzet. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckis. Kreises, p. 544.

Wimmelburg, oder wie es eigentlich heissen soll, Wimholdburg, ein ansehnlich gewesenes Benedictiner-Kloster, welches ohnweit der Stadt Eisleben gegen Abend zu gelegen, und in denen vorigen Zeiten, wie aus denen Stiffts-Briefen und andern Documenten zu ersehen, auf unterschiedene Weise, bald Wirmetgeburg, bald Wirmedeburg wie auch Wirmiedaburg, Wimodesburg, geschrieben worden ist. Die Geschichtschreiber wissen nicht eigentlich anzuzeigen, wenn und von wem dieses Kloster erbauet worden, siehe Hoppenrods Or. de monasteriis Mansfeldensibus, die in Schörtgens Historischer Nachlese von Ober-Sachsen, II Band, p. 44.

p. 44. ingleichen in Leuckfelds Antiquit. Halberstad. p. 476 anzutreffen. Dieses aber ist gewiß, daß es ehedem in die Halberstädtische Diöces mit gehöret. Einige Geschicht-Schreiber melden, daß im Jahre 909 ein Schloß auf dem Berg in dieser Gegend erbauet worden, nachgehends hätte ein gewisser Hertzog von Braunschweig dieses Gebäude abgetragen, und ein anders in den Grund erbauen lassen, welches zu der Ehre des Heil. Sebastians gestifftet, und mit Benedictiner Mönchen besetzet worden. Daß diese Abtey sehr alt und berühmt gewesen, ersiehet man daher, weil man allbereits in dem 12 Jahrhundert Nachricht von denen Aebten dieses Orts antrifft, welche insonderheit gar öffters in den alten Stiffts-Briefen mit angeführet werden. Dieser Abtey hat vor Zeiten das Jus Patronatus über die St. Peters Kirche zu Eisleben zugestanden. Im Jahr 1420 fiel solches in der Mannsfeldischen Erbtheilung nebst dem Dorffe auch dem Geleite und denen Wimmelburgischen Gerichten Graf Volrathen und seinen Vettern, Graf Günthern und Graf Hoyern eigenthümlich zu. Im Jahr 1468 belehnte der Ertz-Bischoff zu Magdeburg Johann Graf Günthern, Gerharden und Volrathen, allerseits Grafen und Herrn zu Mannsfeld, wieder mit diesem Kloster. Als im Jahr 1490 die Gemeine zu Rothen-Schirmbach dem Kloster Sittichenbach gewisse Güter und Lehn-Zinse zueigneten, und einen Receß darüber aufrichteten, so ersuchten die Bauer-Meister und Gemeinde zu Rothen-Schirmbach vor sich und ihre Nachkommen den ehrwürdigen Vater und Herrn, Herrn Hanßen, Abt des Klosters zu Wimmelburg, als ihren gnädigen, besondern, lieben, günstigen Herrn, aus Ermangelung ihres eigenen Siegels seiner Abtey Siegel zum wahren Bekänntniß an diesen ihren Brief mit anzuhängen, siehe Menckens Scriptor. rer. German. Tom. I, p. 792. Im Jahr 1492 kam der Abt Nicolas aus dem Kloster Bergen hieher, und führte die Bursfeldische Ordnung in diesem Kloster ein, wovon Meibom Scriptor. rer. German. Tom. III, p. 312 f. nachzulesen. In denen Römisch-Catholischen Zeiten dieser ist Ort wegen des Glöckleins des Heil. Cyriacs, so daselbst auf der Capelle gehangen, in grossem Ruff gestanden, so, daß viele ausländische dieserwegen hieher gewallfahrt, weil man beständig vorgegeben, und aus der Erfahrung bekräfftiget wissen wollen, daß die vom Teufel Besessenen vermittelst des Klanges dieses Glöckleins ihrer Plage alsobald erlediget würden. Sobald dieses Glöcklein geläutet würde, müste der Satan ausziehen. Hiervon wird in Luthers Tisch-Reden auch ein Exempel angeführt. Solch Glöcklein aber ist, weil man es über die Gebühr zu verehren angefangen, nachmahls bey entstandenem Brande zerschmoltzen. In dem Bauren Tumulte ist diese ehemahlige Abtey, eben wie die andern, zerstöhret, und nachgehends mit seinen Gütern secularisiret worden. An denen ietzigen Gebäuden siehet man von dem ehemahligen alten Kloster-Wesen wohl wenig oder nichts mehr, immassen der ietzige Besitzer dieses Ritter-Guts ein schönes und ansehnliches neues Gebäude erbauen, auch an selbigem einen schönen Lust-Garten anlegen lassen. Von denen Aebten dieses vormahligen Klosters kommen in denen Urkunden unter andern Rudolf, im Jahr 1141; Burchard 1147 u. 1150; Niclas 1149, so aus dem Kloster Bergen dahin kommen, und die Bursfeldischen Ordnungen in selbiges eingeführet hat; Siegfried 1197 und Marsilius 1205 vor. Ludwigs Reliqu. MSS. T. I, p. 4. u. 24 von Rohr Merckwürdigkeiten des Unterhartzes p. 550 u. ff. Schamelii Kloster-Lexic. p. 33. Abels deutsche Alterthüm. II Th. p 622. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 57 in Beyl. Hübners vollständige Geograph. III Theil, p. 745. Meibom. Scriptor. rer. Germ. T. III. Leuckfeld Antiquit. Michaelstein & Blaockenburg. Buceli-ni German. Sacra P. I, p. 96. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenth. Sachsen, p. 198.

Man findet auch vom Jahr 1700 bis 1710, als um welche Zeit ohngefehr dieses Gut eine Obrist-Lieutenantin von Woh-Wasser in Besitz gehabt, folgende Nachricht von einem Gespenste aufgezeichnet, welches sich daselbst habe sehen und hören lassen, und das man insgemein den Bruder Bertram genennet habe. Es soll derselbe noch auf diese Stunde durch ein gewisses Fenster seinen Ein- und Ausgang haben, vor welchem auch sein Grab und Leichenstein, so ietzo mit einem Stackete umgeben, zu sehen ist. In dem daselbst angelegten neuen Gebäude hat besagter Geist sich öffters bey der Frau von Wohwasser eingefunden, mit ihr, wie auch mit andern Leuten, gesprochen, sich auch wohl gar zu ihr an das Bette gesetzt, zu welcher Zeit er rauch wie ein Ziegenbock anzusehen gewesen. Er hat nicht leiden können, daß, weil die Strasse durch den Hof gehet, die Leute mit dem Geschirr an den Leichenstein gefahren. Wenn sie aber solches gleichwohl gethan, hat er ihnen des Nachts darauf auf allerhand Art zugesetzt, und sie gequälet. Unter andern hat es sich einst zugetragen, da drey Bediente des Ammtmanns Wurm sich auf besagten Leichenstein verwegener Weise gesetzet, und auf demselben eines herum getruncken, er dieselben des Nachts fast bis auf den Todt ausgeprügelt hat. Da aber die Frau von Wohwasser das alte Kloster abbrechen, und an statt desselben ein neues Gebäude aufführen wollen, hat dieser Bertram als Stiffter deßelben Klosters nicht verstattet, daß sie etwas weniges von der Kirche abbrechen dürffen. Wie sie nun deswegen bey dem General Superintendenten zu Eißleben D. Düren sich Raths erholet, hat der Bruder Bertram auf dem Rückwege ihr ein paar derbe Maulschellen versetzt. Sonst aber mag dieser Plage-Geist der neuern Zeiten mit dem beruffenen Zurkin, gar füglich in Vergleichung gezogen werden. Denn es ist bey diesem Bertram nichts neues, daß er eben wie jener die Leute zu äffen sucht, sich in die Thüren stellet, und niemanden hindurch gehen lässet, auch wenn er dieselben auf allerhand Art verführet, sie hernachmahls noch darzu höhnisch auslacht; Einsmahls gieng er des Sonntags unter der Predigt in die Küche, und bot der Köchin seine Dienste zum Bratenwenden an; als diese nun um etwas

herauf zu holen in den Keller gegangen war, hat er sie dermassen bethöret, daß sie den Rückweg nicht wieder finden können; Er aber hat unterdessen alle Speisen am Feuer verderben lassen, daß also die gute Frau Obrist-Lieutenantin ihres Sonntäglichen Bratens vor dießmahl entbehren müssen. Vornemlich aber ist bey diesem Geiste zu bewundern, daß er den Schimpf oder Verunehrung, so seinem Grabe wiederfähret, niemahls ungerochen hingehen lässet; Unterredung von dem Reiche der Geister, XII Stück, p. 605 u. f.

Wimmelburg, ein Ammt und Flecken in der Grafschafft Mannsfeld, unter Churſächsischer Hoheit, eine halbe Stunde von Eißleben, dem Herrn von Pfuhl gehörig. Dieser Ort hat seinen Weinbau, hiernächst eine Kirche und eine Wasser-Mühle. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Siehe auch den vorstehenden Artickel.

Wimmeln, 2 Mos. VIII, 3, wo es heisset: Daß der Strom soll von Fröschen wimmeln, das ist, sie sollen sich geschwinde und häuffig mehren, wie sie denn ohnedem im Hebräischen den Nahmen von Herzuellen haben, indem solch Ungeziefer eilend sich vermehret, und häuffig herzukömmt; von dem Wimmeln stehet im Ebräischen das Scharaz, welches heisset sich dermassen mehren, daß vor der grossen unzehligen Menge eines das andere heraus stösset, und wie eine grosse Quelle das Wasser mit grossen Hauffen aus der Erden heraus schüttet; so solte der Strom die Frösche heraus stossen, daß alle Bäche, Säen und Sümpffe davon häuffig wimmeln würden. *Acerra Bibl. Cent.* VII, Hist. 62. p. 875.

Wimmelrode, ein Dorf unweit Mansfeld. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wimmenau, siehe Wihmau.

Wimmer, Geschlecht, siehe weiter unten Wimmer von Wimmersberg.

Wimmer (Christian Gottlieb), gebürtig von Altenmörbitz, wohin er auch als substituirter Pastor im Jahr 1742 beruffen worden. Es gehöret dieses Dorf unter die Inspection Borna. Kriegels Nachricht von den Bemühungen der Gelehrten in Leipzig, p. 742. p. 101.

Wimmer (Gabriel) Pastor zu Altenmörbitz, unter die Inspection Borna gehörig. Er ist gebohren zu Sagan in Nieder-Schlesien den 29 October 1671. Im Jahr 1697 den 14 Sept. wurde er zu obigen Amte beruffen, und tratt den 9 Sonntag nach Trinitatis solches an. In dem Terministischen Streit wurde dieser Pastor von einem ungenannten geschmähet, von andern aber unter die Zeugen der Wahrheit gerechnet. Seine Schrifften sind:

1. Gründliche Wiederlegung des Gesprächs zwischen einem Pfarr- und Kirch-Kinde, von den Ursachen, warum der Lehre von der bestimmten Gnaden-Zeit so vielfältig wiedersprochen wird, Leipzig 1701 in 4.
2. Defension seiner gründlichen Wiederlegung, ebend. 1702 in 4.
3. Fortgesetzte und geendigte Defension seiner Wiederlegung, ebend. 1702 in 4.
4. Paul Gerhards Danck-Lied: Solt ich meinen GOtt nicht singen ꝛc. und mit schönen Anmerckungen, Altenburg 1723. in 8. Unsch. Nachr. 1724 p. 927.
5. Grabschrifften in allgemeinen Fällen, Ronneburg 1723 in 4; an welchen er ein sehr schönes Lied, welches er bey seinem ehemahligem Hauß-Creutz, da 6 Kinder an den Blattern hart darnieder gelegen, zu seiner und seines Hauses Aufmunterung verfertiget hat, drucken lassen, des Anfangs: Gedult, mein Hertz, Gedult, Gedult. Die Grabschrifften und das Lied selbst sind zweyen Männern in Merseburg dediciret, nemlich Johann Francisco Raschen, Fürstlichen Sächsischen Lehn Secretar, und M. Nicolao Kupffern, des Gymnasii daselbst dritten Collegen, deren jener an Händen und Füssen gantz contract, dieser aber gantz blind gewesen.
6. Ausführliche Lieder-Erklärung, wodurch die ältesten und gewöhnlichsten Gesänge der Evangelisch-Lutherischen Kirche, dergestalt ins Licht gesetzet, daß bey einem jeden 1) der Verfasser und Werth des Liedes bestmöglichst angezeiget, 2) der Text mit beygefügten biblischen Sprüchen gründlich bewähret, 3) der Inhalt durch ungezwungene Eintheilung aufs ordentlichste beygebracht, 4) die Geschichten, wo dergleichen zu finden waren, kürtzlich vorgetragen, und endlich 5) das gantze Lied, mit auserlesenen, wie zur nöthigen Rettung der eigentlichen Worte, in Heiligen Lehren so auch zum erbaulichen Gebrauch im Leben, Leiden und Sterben wohl dienlichen Anmerckungen umständlich erläutert worden, Altenburg in 4. Der dritte Theil davon ist in der Oster-Messe 1748 an das Licht getreten.

Iccanders Geistl. Minister. in Chur-Sachsen, p. 143 u. f. Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche II Theil, p. 902 u. f. Wetzels Lieder-Historie Th. III, p. 428 u. f.

Wimmer (Johann Abraham), gebürtig von Alten Mörbitz, der Philosophie Magister und Pastor zu Nöbdewitz und Posterstein im Fürstenthum Altenburg. Es ist ihm in Druck vorhanden.

1. Vita Gregorii Pontani, J. U. Doctoris, & trium Saxoniæ Electorum Cancellarii, cum viveret, gravissimi, ad Historiarum de Augustana Confessione Uberiorem illustrationem, nunc quidem conscripta. Altenburg 1730 in 8. Leipz. Gel. Zeit. 1730 p. 230.
2. Prodromus Commentationis Historico-Litterariæ de Luthero omnia in omnibus & de scriptoribus vitam Lutheri illustrantibus, post hæc edendæ, Wittenb. 1723 in 4. Unsch. Nachr. 1724. p. 620 u. f. Mylii Biblioth. Anonym. p. 1247 u. f. Leipz. Gel. Zeit. des Jahrs 1723 p. 375 und 597.
3. Epistola gratulator. de Camerario, Luthero nihil detrahente. Leipz. Gel. Zeit. 1730. p. 230.

Wim-

Digitized by Google

Wimmerby, eine kleine Stadt in der Provintz Smaland, in Schweden, zwölf Meilen von Colmar gegen Norden.

Wimmerem, Stadt, siehe **Weymar**, im LV Bande, p. 1244 u. f.

Wimmeri, Stadt, siehe **Weymar**, im LV Bande, p. 1244 u. f.

Wimmericht, siehe **Klaftericht**, im IX Bande, p. 1171.

Wimmern der Augen, siehe **Augen-Wimmern**, im II Bande, p. 2168.

Wimmersberg, (**Wimmer von**), Geschlecht, siehe **Wimmer von Wimmersberg**.

Wimmerstorf, ein Schloß in Nieder-Oesterreich, in dem Quartier Unter-Wiener-Wald gelegen. **Fuhrmanns** Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 279.

Wimmer von Wimmersberg, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien. Um das Jahr 1728 lebte **Anton Wimmer von Wimmersberg**, auf Falkenau, Croschen, und Lindewiese im Neißischen. Er hat sich zweymahl vermählet gehabt, und zwar erstlich mit einer von Lestwitz, gebohrnen von Bedau; von der andern Gemahlin waren damahls noch drey Söhne am Leben. Im Jahr 1738, im May-Monat, ward ein Kayserlicher Ober-Kriegs-Commissarius von **Wimmer** zum Kayserl. Hof-Kriegs-Rath ernennet. **Sinapii** Schlesische Curiositäten Th. II, p. 1115. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1738, p. 262.

Wimmingen, ein Städtlein im Ertz-Stifte Trier, am lincken Ufer der Mosel, im Amte Coblentz gelegen. Nicht weit davon liegt das **Conderthal**, in welchem ein sehr fürtrefflicher und herrlicher guter Sauer-Brunn entspringet, welcher dahero von denen Einwohnern zu Wimmingen der **Conderthaler Sauerbrunnen** genennet wird, wiewohl ihn das andere Land-Volck daselbst herum den **Wimminger Sauer-Brunnen** zu nennen pfleget. Er ist am Trincken sehr lieblich und angenehm, deswegen er auch von dem gemeinen Mann dieser Orte an statt des Weins getruncken wird. Es hält dieser Brunnen in seiner Vermischung die geistlichen Subtilitäten des Eisens, Alauns, Schwefels und Vitriols, unter denen aber das Eisen und der Alaun in gleichem Gehalt den Vorzug haben, darnach der Vitriol und folgends der Schwefel. Er hat die Eigenschaft zu eröffnen, zu erwärmen, zu trucknen, zusammen zu ziehen, zu treiben, abzulösen, zu purgiren und zu reinigen. Er eröffnet alle innerliche Verstopffungen der Leber, des Miltzes, der Nieren und Magen, purgirt und säubert den unreinen, erkalten und verschleimten Magen, stärcket denselben, befördert die Dauung, vertreibet den Widerwillen und Eckel vor der Speise und das Magenwehe, kömmet dem Grimmen zu Hülffe, wie auch dem Leibwehe, Darmgicht und Lendenwehe, treibet den Schweiß, Harn, Grieß und Stein der Nieren und Blasen, purgirt und säubert die unreine, erkalte und beschleimte Mutter, stillet und trucknet den weissen Fluß der Weiber, kömmt dem überflüßigen Bluten der Nasen und güldner Ader zu Hülffe, verstellet den unnatürlichen Blutfluß der Weiber und benimmt das Blutspeyen, vertreibt das Podagra, Gliedsucht, Kaltgesucht, Lauffen und Reissen in denen Lenden, Schenckeln und andern Gliedern, bringet die verruckte Mutter wieder in ihre statt, macht fruchtbar und hilfft zur Empfängniß, erweichet den Stuhlgang und Unrath aus dem Leib, reiniget und stärcket die Därm, dienet vor den Schwindel, fallende Sucht und flüßige Haupt-Kranckheiten, massen er die bösen Feuchtigkeiten des Gehirns und andere Flüsse austrocknet, er vertreibet die Gelb- und Wassersucht, reiniget das Geblüt, vertreibet alle Kranckheiten, die von der Fäulniß kommen, und treibet den eingenommenen Gift aus. Aeusserlich heilet er Fisteln, Krebs, alte faule um sich fressende flüßige Schäden, Geschwür und faule Wunden, reiniget, trucknet und saubert dieselbigen, und macht frisch Fleisch darinnen wachsen, er erwärmet und erweichet alle feuchte und kalte Gebrechen der Senn-Adern, Nerven und Krampf-Adern, und vertreibt den Krampf, desgleichen auch das Podagra, Gliedsucht, das Kaltgesucht, Lauffen und Reissen in den Lenden, Schenckeln und allen andern Gliedern, stärcket die erlahmten contracten Glieder, und die erlahmten Gelenck bringt sie wieder zurecht in ihre vorige statt, und macht sie fest, heilet allerhand Gründe, Rauden, Schiepen, Zitterschein, mägere und Frantzosen-Flechten, vertreibet auch alle feuchte wässerichte Geschwulst der Schenckel und anderer Glieder des Leibes, und den unnatürlichen bösen Schweiß und übeln Geschmack und Gestanck des gantzen Leibs, heilet Mund-Geschwäre, Mund-Fäule, Fäulung der Biller, und benimmet das Zahn-Wehe, den Mund und die Zähne des Tags zum offtermahlen damit gewaschen und ausgespühlet. Zu denen obgemeldten Gebrechen ist auch der minerische Schleim, Lätten oder Schiefer dieses Brunnens, der sich in denen Rinnen zu Grunde setzet und neben anhänget, über die Maaß dienstlich und gut. **Jac. Theodors** neuer Wasserschatz, p. 346 u. ff.

Wimmis, ein Städtlein im Bernerischen Ober-Lande, und zwar im nieder Sibnen-Thale gelegen. Es hat vor Alters den Frey-Herren von Weissenburg gehöret, von welchen es an die von Scharnachthal gekommen. Diese haben es 1449 der Stadt Bern verkaufft, welche nunmehro einen Amtmann dahin setzet, so Caßlan genennet wird.

Wimmodier, ein ehemahliges altes Volck in Bremen, so an den beyden Ufern des Flusses Wumme oder Wimme gewohnet, und davon vermuthlich den Nahmen bekommen hat. **Falckensteins** Nordgauische Alterth. I Theil, p. 322.

Wimo, Bischoff, siehe **Unno**, im XLIX Bande, p. 1903.

Wimodeburg, Kloster, siehe **Wimmelburg**.

Wimodesburg, Kloster, siehe **Wimmelburg**.

Wimodi, **Wimodia**, **Wigmodi**, ein ehemahliger Pagus oder Gau an dem Fluß Wumme oder Wimme und der Weser im Bremischen, allwo das Stifft Corvey 832 eine Fisch-Gerechtigkeit bekommen. Sonst lagen in diesem Gau, die Oerter, Liestmuona, jetzo zur Lessen, und Bremon, jetzo die

Stadt Bremen. Hiervon gedencken auch die Annales Corbeienſes Anonymi Monachi, welche Herr Paulini ſeinem Syntagmati rerum Germanic. einverleibet hat, p. 370. Von dieſem Pago Wimodi, welcher von dem Fluß Wimme, ſo kurtz vor ſeinem Einfluß in die Weſer, den Nahmen Leeſte oder Liaſte annimmet, genennet worden, findet man mehrere Nachricht in Mußhards Denckmahl der Adelichen Geſchlechter in dem Stifte Bremen und Verden p. 18 und 19. Siehe auch Junckers Geogr. der mittlern Zeit. p. 295. Falckenſteins Nordgauiſche Alterthümer. Eckardi Franc. Orient. T. II. Abels deutſche und Sächſiſche Alterthümer, II Theil, p. 324. Meibom. de Pagis Saxon. in Pag. Wigmodi. Hamelmann Chron. Oldenb. p. 168. Beſiehe anbey den Artickel: Wigmodia, im LVI Bande, p. 657.

Wimodia, ein Gau, ſiehe Wimodi.

Wimoti, oder Unimoti, ein Pagus oder Gau, aus welchem das Stifft Magdeburg die Nutzungen von den Villis, Urlaha, Ottingha, Murtha, Ligzij und Heveloun, erlanget hat. Paulini machet p. 244 aus dem letzten Worte Unimoti einen beſondern Pagum, da ſie doch in der That nur einerley ſind. Junckers Geogr. der mittlern Zeiten, p. 290.

Wimpa, ein Fort, ſiehe Simpa, im XXXVII Bande, p. 1502.

Wimpe, ein Flüßgen, welches der im Herzogthum Brabant, im Qvartier von Antwerpen, befindliche kleine Fluß Aa, bey Vormoer eintrincket. Hydrographiſches Lexicon, p. 3 und 392.

Wimpel, *Flamme*, ou *Pendant*, holländiſch *Wimpel*, lateiniſch *Labarum nauticum*, heißt bey der Seefahrt eine Flagge in der Länge nach Gelegenheit bis 30 Ellen lang, gegen dem Ende etwas geſpitzt und geſchlitzt, ſo gewiſſen Commendanten beſtändig zu führen erlaubt, ſonſt aber allein an Freuden-Feſten, oder zu beſondern Ehren, von den Maſten und Rahen wehen zu laſſen, oder auch ein gewiſſes Zeichen dadurch zu geben, gebrauchet wird. Wenn der Wimpel über die Admirals-Flagge wehet, zeiget es dem Admiral-General an. Flemmings deutſcher Jäger, II Theil, p. 474. Fäſch. Ingenier-Lex. Jablonski allgemeines Lex. p. 876.

Wimpel, (Befehls-) *Flame d'Ordre*, heiſſet der Wimpel, den der Commandeur einer Flotte oder Eſqvader zu oberſt der Beſansree aufſtecken läßt. Sie zeiget den Officiers eines jeden Schiffes an, daß ſie zur Ordre oder Befehle kommen ſollen.

Wimpelſtock, Franz. *Baton de Flame, Digon, ou Diguon*, Holland. *Wimpel-Stock*, heiſſet der Stock, daran der Wimpel hanget. Siehe auch den Artickel: Spillen, im XXXIX Bande, p. 10.

Wimpern, ſind die Haare, ſo an den Rändern der Augenlieder, und an deren bogenförmigen Knorpeln ordentlich ſtehen. Die Griechen nennen ſie *Tarſi blepharides*, und die Lateiner *Cilia*. Ihr Nutzen iſt, die Augen vor dem gar zu ſtarck einfallendem Lichte, Ungeziefer und andern Sachen, die ihnen ſchaden können, zu beſchützen. Die Haare ſind ſtarr, und auf eine beſondere Art gebogen, daher, wenn ſie verdrehet worden, den Augen ſchlimme Verdrüßlichkeiten zuwachſen. Nach lange anhaltendem Thränen-Auge und Geſchwüren der Meibomianiſchen Drüſen fallen dieſe Haare aus, welche letztere Kranckheit *Madaroſis* und *Milpſoſis*, die erſtere aber *Trichioſis* heiſſet. Beſ. H. Stephans Vocabul. medic. expoſition. p. 3.

Wimpf, (Johann George), Von ihm iſt bekannt: Diſſ. de jure civili, Feudali ac Canonico, Straßburg 1709 in 4.

Wimpfeling, (Jacob), ſiehe Wimpheling.

Wimpfen, oder Wimpffen, Lat. *Wimpina*, *Vimpina*, eine ſehr alte freye Reichs-Stadt in Schwaben, auf einem erhabenen Orte unterhalb Heilbronn, an dem Neckar gelegen, welche der Lutheriſchen Religion zugethan iſt. Wegen ihrer hohen Lage wird ſie Wimpfen auf dem Berge genennet, zum Unterſcheid des Städtleins, welches eine halbe Viertel-Meile davon lieget, und welches, wie der nachfolgende beſondere Artickel aufweiſet, Wimpfen im Thal heiſſet. Sie ſoll ehemahls, wie man insgemein vorzugeben pfleget, nach Julius Cäſars Gemahlin, CORNELIA geheiſſen haben, und von dem Hunnen-Könige Attila zerſtöret worden ſeyn. Der deutſche Nahme Wimpfen ſoll ſo viel als Weibes-Pein bedeuten, weil die Hunnen die Frauens-Leute allhier grauſam gemartert, welches die alten Verſe am Rathhauſe noch anzeigen ſollen. Vor Zeiten war daſelbſt ein Kayſerliches Landgerichte, bey welchem Schweickard von Gemmingen 1282 die Stelle eines Land-Richters vertreten, und 1539 und 1540 hielt ſich das Kayſerliche Cammergerichte allda auf. Nach der Zeit iſt die Stadt durch Feuersbrünſte, durch die Frantzöſiſche Brandſchatzungen, abſonderlich aber durch die Schlacht, welche 1622 der General Tilly mit George Friedrichen, Marggrafen zu Baden-Durlach, hieſelbſt gehalten, ſehr mitgenommen worden. Die Bürgerſchaft theilet ſich in die auf dem Berge, in die in dem Thal, ſo gleichſam als eine Vorſtadt unten am Berge gelegen, und in die zu Hochſtetten, ſo ein kleines Dorf, eine halbe Stunde von Wimpffen iſt. Dieſe drey zuſammen machen, vermöge eines von dem Kayſer Carln V erhaltenen Diplomatis, nur eine Bürgerſchaft aus, und pflichten bis auf etliche wenige der Lutheriſchen Religion bey. Der Magiſtrat beſteht aus fünf Geheimden, nehmlich den drey Bürgermeiſtern, dem Stadt-Schultheiſſen und Anwald, ſo die vornehmſten Sachen berathſchlagen, dann 10 Rathsherren, welche zuſammen den kleinen Rath ausmachen. Dann kommt das Gericht, ſo aus 12 Perſonen beſtehet, das die geringere Klagen zu ſchlichten hat, und mit dem kleinen Rathe den groſſen ausmachet. Die Bürgermeiſter alterniren im Amte, und regieret jeder vier Monate. An Gebäuden iſt zu Wimpfen wenig zu ſehen. Das Rathhaus iſt altväteriſch und von Holtz gebauet. Die Stadt-Kirche zu Unſerer Lieben Frauen genannt, iſt maſſiv, und 1492 von den Zünften oder Geſellſchaften zu erbauen angefangen worden. Vor Alters gehörte dieſer Ort unter die Dechaney Schweigern, und die nur gedachte Stadt-Kirche hatte das Wormſer Dom-Capitel zum Collator, welches

Recht

Digitized by Google

Recht demſelben 1234 deſſen geweſener Probſt, Nahmens Nibelung, cediret hat. Als Filiale gehörten noch darzu Hohenſtat und Jagſtfelt. Das Dominicaner-Kloſter, ſo 1269 von Engelhardten von Weinſberg geſtifftet, iſt im ſchlechten Stande; desgleichen auch die Hoſpital-Kirche, ſo ſammt dem Hoſpital von dem Meiſter des H Geiſtes Ordens zu Stephansfeld dependiret, von welchem Hoſpital auch die Stadt etwas durch eine Convention erlanget, und noch zu genieſſen hat. Das Stifft zu St. Petri im Thal, ſo von Worms dependiret, iſt im guten Stande, und ehemals ein Kloſter von 12 Mönchen geweſen.

Im Jahr 1663 richtete die Stadt Wimpffen mit der Reichs Stadt Weißenburg wegen der Prädecdentz und Seßion folgenden Vertrag auf:

„Demnach zwiſchen den Städten, Weißenburg am Nordgau, und Wimpffen, der Seßion halber Zweifel entſtanden, welche, auf Reichs-Städtiſch- und andern Verſammlungen, der andern mit Seßion, Stimm und Subſcription, und was demſelben anhängig iſt, vorgehen ſoll. Alſo und damit man ſich in pleno Conſilio nicht zweyen, oder andere erbare Städte aufhalten möchte; haben ſich beyde Städte, durch Dero Bevollmächtigte Abgeordnete, auf gegenwärtigem Reichs-Tage allhier in Regenſpurg mit einander dahin verglichen: Weil ſie nemlich befunden, daß es damit bishero unterſchiedlich gehalten, je eine Weile dieſe, dann eine andere vorgeſeſſen, hernach auch der Abwechſelung ſich gebraucht, daß inskünfftige, auch hinfürter beſtändig, die Seßion und Stimm Abwechſelungs-Weiſe alſo gebraucht werden ſolle, daß vor diß-mal und bey dieſem Reichs-Tage die Stadt Wimpffen den Vorſitz haben ſoll, und aber bey nechſtkünfftigen Reichs-Stadt- und andern Tagen die Stadt Weißenburg am Nordgau vorſitzen, und alſo hinführo, und ſo lange ſich beede Erb-Frey- und Reichs-Städte keines andern vergleichen, oder aber obberührter Seßion halber ihr Recht und Gerechtigkeit genugſam beſcheinigen würden, in Zeit eines jeden Convents oder Verſammlung, ſo lang dieſelbe ſich verweilen würde, daß einmahl die Stadt Wimpffen, das andere aber die Stadt Weißenburg am Nordgau, und alſo fürter Wechſels-Weiſe, den Vorſitz und was dem anhängig, haben ſoll. Des zur Nachrichtung, und damit man die Umfrag bey dem Directorio darnach richten, auch zur Stadt-Regiſtratur ſolches bringen möge, iſt dieſer Receß beyderſeits in quadruplo unter beeden Städten Inſiegel gefertiget, und jeder tranſigirender Stadt eines zugeſtellet, das dritte aber von obgedachter Städte Abgeordneten zu der Schwäbiſchen Stadt-Regiſtratur, und das vierte zu dem jetzigen Reichs-Städtiſchen Directorio geliefert worden. So geſchehen den 16 Jun. im Jahr Chriſti 1663.“ Die Stadt führet in ihren Wappen einen ſchwartzen Adler in güldenen Felde, der einen niederwärts gekehrten ſilbernen Schlüſſel in den Schnabel hält, zum Andencken, daß der Biſchoff Buichard von Worms, um die Mitte des 13 Jahrhunderts, die Stadt unter ſich gebracht, ſolche aber nachgehends dem Kayſer wieder erſetzen müſſen. Im Jahr 1644 wurde dieſe Stadt von dem Frantzöſiſchen Marſchall von Gramont belagert, welcher denndurch häuffiges Canoniren der Stadt alſo zuſetzte, daß ſie bald capitulirte, worauf er eine ſtarcke Garniſon in Wimpffen ließ, welches hernach die gantze Frantzöſiſche Armee gerettet hat. So ward ſie auch 1688 von denen Frantzoſen abermahls eingenommen, jedoch beydemahl in den folgenden Jahren wieder verlaſſen. Es giebet dieſe Stadt zum Reichs-Anſchlag, 2 zu Roß, und 14 zu Fuß, oder 80 fl. ad Camer. ordin. 57 fl. 32 kr. cum augmento 95 fl. 53 kr. 5 Heller. Zeilers Beſchreibung der X Kreiſe, p 618.

Im Jahr 1728 entſtand allhier zwiſchen dem Magiſtrat und der Bürgerſchafft eine Zwiſtigkeit, dahero die letztere bey dem Reichs-Hof Rath ex capite diverſorum Gravaminum klagend einkam, welche Klage denn dem Magiſtrat zu Erſtattung ſeines Berichts und Verantwortung darüber zugeſtellet wurde. Die Bürgerſchafft aber zeigte bald darauf an, daß Ihro vitæ & necis periculum imminire, und daß die Bürgerſchafft nach uralt hergebrachter Obſervantz ein Syndicat errichtet habe, und baten unter andern damahls um Communication der Privilegien. Hingegen erſuchten die Herren Kreiß-Ausſchreibende Fürſten in Schwaben Ihro Kayſerl. Majeſt. dieſe Mißhelligkeiten zu keinem koſtbahren Proceß kommen zu laſſen, ſondern die Bürger damit zu gürlicher Abhandlung an das Kreiß-Ausſchreib-Amt zu verweiſen. Das Concluſum fiele aber bey dem Reichs-Hof-Rath den 5 Oct. 1728 dahin aus:

1. Habe das Begehren in puncto Privilegiorum Communicationis noch zur Zeit nicht ſtatt, ſondern ſolle der erforderte Bericht erwartet werden, worauf denn weiterer Beſcheid erfolgen ſoll.
2. Der Bürgerſchafft Begehren wegen des Syndicats wurde dem Stadt-Magiſtrat um Bericht communiciret, wie auch
3. Ein anderes Exhibitum der Bürgerſchafft, mit der Auflage, dieſer das erforderliche Brennholtz nach der bisherigen Gewohnheit, ſonderlich bey der herannahenden Kälte, ohnverzüglich ſalvo interim cujuscunque jure verabfolgen zu laſſen, und, wie dieſes geſchehen, ſub termino duorum menſium anzuzeigen.

Nachdem hierauf des Magiſtrats Vorbericht eingelangt, wurde er den 9 Dec. 1728 der Bürgerſchafft ad notitiam mitgetheilet, und dieſer zugleich injungiret, ſich der bißhero gewöhnlichen Stadt Anlagen, biß zu fernerer in Gedult abzuwartender Kayſerlicher Verordnung, bey Straffe ſcharffen Einſehens nicht zu entziehen, noch im übrigen in Bezeugung des ihrer Obrigkeit ſchuldigen Gehorſams etwas unverantwortliches und ſträfliches zu Schulden kommen zu laſſen. Nachdem nun auf das letztere in dieſer Sache ergangene Concluſum die Bürgerſchafft des Magiſtrats-Vor-Bericht abgelehnet und aufs neue um eine Commiſſion gebeten, der Magiſtrat hingegen ſeinen Haupt-Bericht erſtattet hatte, ſo wurde den 15 Febr. 1729 von dem Reichs-Hof-Rath unter andern reſolviret: 1) Solte der Haupt-Bericht der Bürgerſchafft zu ihrer Gegen-Nothdurfft communiciret,

niciret, und 2) dem Magiſtrat ferner reſcribiret werden: Es ſeye aus denen hinc inde vorgebrachten Umſtänden nicht abzuſehen, daß der Magiſtrat in jährlicher Abgabe des gemeinen Bürger-Holtzes von einiger Zeit her die billige Proportion ohne ohnanſtößige Abſicht auf Arme oder Reiche in acht genommen habe; Ihro Kayſerl. Majeſtät befehleten demnach beſagten Stadt-Magiſtrat ernſtlich, ohne Anſtand oder Umtrieb mit gemeiner Bürgerſchafft dergleichen unpartheyiſche Veranſtaltung zu machen, damit inzwiſchen und biß zu genauer Einſicht der ſowohl dieſer Holtz Abgab Willen als ſonſten von gemeiner Bürgerſchafft führenden Beſchwerden, nach Proportion des gemeinen Forſtes, die Billichkeit, zumahlen aber die in vorigen Zeiten gewöhnliche Gleichheit, beobachtet werde, folglich Ihro Kayſerl. Majeſtät dieſerwegen nicht weiters behelliget, und zu anderweitigen ſchärfferen Verordnungen veranlaſſet werden möge, wie ſie denn über ſothane Folgleiſtung die Anzeige in einer Zeit von zwey Monaten gewärtigen wolten: Nachdem aber beyde Partheyen ſich weiters wider einander beſchweret, erkannte der Reichs-Hof-Rath den 13 Junii 1729 eine Commißion auf den Herrn Grafen zu Hohenloh-Weickersheim und reſcribirte demſelben, mit Beyſchlieſſung derer Acten. „Nachdeme aus ſelbigen breiteren Inhalts zu erſehen ſeye, was für unterſchiedliche Beſchwerungen „die klagende Bürgerſchafft wider den Stadt Rath „zu führen, dieſer aber ſolche wieder abzulehnen „vermeinte; Als wolten Ihro Kayſerl. Majeſtät, „um dieſe ohnehin an Mitteln und Kräfften ſehr „herunter gekommene Stadt von dem gäntzlichen „Zerfall in Zeiten zu retten, ihme, dem Grafen, „aus beſonderem Zutrauen die Commißion dahin „aufgetragen haben, daß er mit möglichſter Er„ſpahrung Zeit und Koſten, (als welche letztere bis „zu Ausgang der Sache und weiter daraufhin er„gehende Verordnung aus der gemeinen Stadt„Caſſe, in Ermangelung des baaren Vorraths „aber auf gemeiner Stadt Credit aufzunehmen,) „ſich des eigentlichen Zuſtandes und der Beſchaf„fenheit aller und jeder eingeklagter gravaminum zu„verläßig erkundigen, beſonders auch den ſtatum „adminiſtrationis genau erforſchen, und zu ſolchem „Ende nach Befund der vorhandenen und ſich wei„ters ergebenden Umſtände zu Erhaltung des Ru„heſtandes gemeldter Stadt und zu Erreichung des „auf deſſen Verbeſſerung, auch Abwendung alles „etwa imininirenden Schadens gereichenden End„zwecks, im Fall Bedürffens proviſorie verfahren, „im übrigen aber dieſe Unterſuchungs-Commißion „beſtmöglichſt beſchleunigen und ſeinen Bericht „mit räthlichem Gutachten zuſamt denen Acten „ſub termino duorum menſium einſchicken ſolle.“ Der Commiſſarius erſtattete hierauf einen vorläuffigen Bericht, welcher Anlaß gabe, daß ihme den 13 Sept. 1729 ferner reſcribiret wurde: “Ihro „Kayſerl. Majeſtät gereichte zu allergnädigſtem Ge„fallen, daß ſelbiger ſich der ihme gnädigſt aufgetra„genen Commißion ſo ungeſäumt unterzogen, auch „bereits dem dermahligen Zuſtand gemäſſe Vor„ſorge gethan habe. Ihro Kayſerl. Majeſtät be„fehleten hierauf und auf die von ihme beſchehene „Anfrage weitershin, der klagenden Bürgerſchafft „einſtweilen, und biß zu Ausgang der Sache mit „einem Commißions-Conſens auf ihre, der Bür„gerſchafft, eigene Güter zu Erlangung eines zu „dieſem Commißions-Werck benöthigten Capi„tals an Handen zu gehen, und, wie dieſes geſche„hen, zu ſeiner Zeit zu berichten.“ Moſers Reichs-Fam. IV Theil, p. 483 u. f. VI Th. p. 63 u. ff.

Schlüßlich fügen wir noch einige Privilegien, Schenckungen und andere ſtattliche Freyheiten hier bey, ſo der Stadt Wimpffen von einigen Römiſchen Königen und Kayſern nicht nur nach und nach verliehen und ertheilet, ſondern auch aufs kräfftigſte confirmiret und beſtätiget worden, als:

I. Des Römiſchen Königes Henrici VII Privilegium, vermöge deſſen er der Stadt Wimpffen den Forſt bey Wollenberg geſchencket, de Anno 1223.

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis. Heinricus ſeptimus, Dei gratia Romanorum Rex & ſemper Auguſtus. Dignum eſt & honeſtum, ut a nobis beneficia percipiant deſiderata, qui in noſtris & progenitorum noſtrorum ſervitiis fideles & devoti ſemper ſunt inventi. Quapropter notum facimus Univerſis Imperii fidelibus tam præſentibus quam futuris, quod nos attendentes multimoda & præclara obſequia fidelium noſtrorum univerſorum hominum de Wimpina majorum & minorum, quæ nobis & progenitoribus noſtris hactenus ferventer exhibuerunt, & in poſterum ſunt exhibituri, de noſtra & Domini Imperatoris Patris noſtri gratia damus ipſis foreſtum noſtrum apud Wollenberg in proprietatem, & jure illo, quod vulgariter dicitur algemeine, perpetuo poſſidendum & tenendum ad communem ipſorum utilitatem. Statuimus ergo & ſub interminatione gratiæ noſtræ diſtricte præcipimus, ut nulla unquam perſona humilis vel alta, eccleſiaſtica ſive ſecularis, prædictos cives de Wimpina, fideles noſtros ſuper eodem foreſto moleſtare audeat vel impedire. Quod qui fecerit, indignationem & iram noſtri culminis ſe ſciat graviter incurſurum. Ad hujus ergo donationis noſtræ robur perpetuum præſentem paginam exinde conſcriptam ſigilli noſtri charactere juſſimus inſigniri. Teſtes hujus ſunt venerabiles Moguntinus & Colonienſis, Archi-Epiſcopi, Conradus Metenſis & Spirenſis Epiſcopi, Imperialis Aulæ Cancellarius, Rudolphus, Palatinus Comes de Tuwingen, Comes Wilhelmus de Tuwingen, Dietericus, Marchio de Hohenberg, Gerhardus Comes de Dietz, Comes Poppo de Hennenberg, Comes Hartmannus de Wirtenberg, Comes Hartmannus de Dillingen, Wernherus, Dapifer de Bonlandis, Wolframus de Lapide & alii quam plures. Actum apud Wormatiam Anno ab incarnatione Domini MCCXXIII. VI. Idus Januarii, Indictione XII. Lünigs deutſches Reichs-Archiv Part. Special. Contin. IV. 2 Theil, p. 643.

II. Des Röm. Königs Ludovici Bavari Privilegium, daß die von Wimpffen jährlich mehr nicht dann 200 Pfund zur Reichs-Steuer zu geben ſchuldig ſeyn ſollen, de Anno 1323.

Ludovicus Dei gratia, Romanorum Rex ſemper Auguſtus, Univerſis præſentes literas inſpecturis gratiam ſuam & omne bonum. Conſiderantes diſpendia gravia & labores multiplices atque graves, quibus prudentes viri, Cives Wimpinenſes, fideles noſtri

noſtri dilecti ex guerrarum diſturbationibus per annos plurimos ſunt oppreſſi, in reſtaurationem aliqualem ipſis ex liberalitate regia gratiam facimus infra ſcriptam, ſic quod ad inſtar prædeceſſorum noſtrorum Imperatorum Regum Romanorum pro Stewra eorum ſolita & conſueta annuatim nil amplius quam ducentas libras Hallenſes requiremus. In cujus rei teſtimonium præſentes conſcribi, & noſtræ Majeſtatis ſigillo juſſimus communiri. Datum in Ingolſtat litteras Kalen. Martii Anno Domini milleſimo treceſimo viceſimo tertio regni vero noſtri anno nono. Lünig l. c. p. 644.

III. Kayſers Ludovici Bavari privilegium vor die Stadt Wimpfen, daß dasjenige, was der meiſte Theil des Raths daſelbſt ſchlieſſen und belieben würde, der mindere Theil vor gültig halten, und ſelbigen nicht widerſprechen ſolte, de Anno 1330.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden Römiſcher Keyſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, thun kundt offenbahr an dieſem Brief, daß wir zu Rath worden ſeyn, und auch meinen und wollen, was der Stadt gemeiniglichen zu Wimpffen, oder der mehrer Theil des Raths zu Rath wird oder übereinkompt umb redlich und umb zeitlich Sachen, die unſere und des Reichs-Stadt Frommen und Nutz bringet, daß das der minner Theil und die Gemeind oder niemand us der Gemein widerkommen und widerſprechen ſoll, mit keinen Sachen, und wer dawider wär, und das nicht ſtet hielt noch vollführen wolt, dem ſoll der Rath darumb von unſertwegen Beſperrung nach Beſcheidenheit uffſetzen, als er dan das verſchuldet und mit Miſſethat verdienet hat, und darüber zu Urkund geben wir dieſe Brief mit unſerm Inſiegel verſigelten. Geben zu Franckfurt am Montag vor Matthei in dem acht und zwantzigſten Jahr unſers Reichs, und in dem funfzehenden des Keyſerthumbs. Lünig l. c. p. 644.

IV. Kayſers Ludovici Bavari privilegium vor die Stadt Wimpffen, daß ſie Pfaffen, Layen und Juden zu Bürgern auf und annehmen möge de Anno 1332.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden Römiſcher Keyſer, zu allen Zeiten Merer des Reichs, thun kund allen denen, die dieſen Brief anſehent oder hörent leſen, daß wir den weiſen Lüten, dem Rath und den Bürgern gemeiniglich zu Wympffen, unſern lieben Getrüen, durch beſondere Gnad und Gunſt, die wir zu ihn haben, und ſunderlich tragent ſein In die Gnad gethan haben, und tun auch mit dieſem Brief, daß ſie ze Bürger in ir Stadt zu Wimpffen empfahen und nemen ſüllen und mügen, ſwen ſie wellent. Es ſein Pfaffen, Leyen oder Juden, und geben auch allen den, die ſie zu Bürgern und in ir Stadt empfangen, alle die Recht und Freyheit, die ander unſer Bürger zu Wympffen habent, und die ander unſer Bürger in unſer und der Reichs-Stätt habent ſind. Und wellen und gebieten allen unſern und des Reichs Getrüen, ſwies die genannt ſein veſtiglich bey unſern und des Reichs Hulden, daß ſie die vorgenannten unſer Bürger zu Wympfen an dieſen unſern Gnaden ſchirmen, und nicht geſtatten, daß ſi jeman darüber beſchwere noch bechrenche. Darüber zu Urkunt geben wir in dieſen Brief verſiegelten mit unſerm Keyſerlichen Inſigel, der geben iſt zu Franchenfurt an der Mittwochen nach Sand Angneſen Tag da man zalt von Chriſtus Geburt dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem zwey und dreyßigſten Jahre, in dem 18 Jahr unſers Reichs und in dem fünfften des Keyſerthums. Lünig l. c. p. 644.

V. Kayſers Ludovici Bavari privilegium vor die Stadt Wimpffen, daß ſie eine Brücke über die Jagſt ſchlagen laſſen ſolle, de Anno 1340.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden Römiſcher Keyſer, zu allen Zeiten Merer des Reichs verjehen öffentlichen an dieſem Brief, daß wir den weyſen Lüten, dem Bürgermeiſter, dem Rath und den Burgern gemeinlichen zu Wimpffen, unſern lieben Getreuen, durch beſonder Gnad und Gunſt erlaubt und vollen Gewalt geben haben, daß ſi ein Brügken über die Jags bey Mimpfen, ſwo ſie wollent, ſlahen ſullen und mügen, wann wir kuntlichen wiſſen und auch für war vernommen haben, daß von Alter und vor etlichen Jahren ein Brück darüber gangen und geſchlagen iſt, und wöllen auch nicht, daß ſie ieman daran irre noch hinder mit keinen Sachen, bey unſern Hulden, und des zu einem Urkhund geben wir In dieſen Brief verſiegelten mit unſerm Keyſerl. Inſigel, der geben iſt zu Augſpurg am Montag nach unſer Frauen Tag zu Lichtmeſſen, nach Chriſtus Geburt dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem vierzigſten Jahr, in dem ſechs und zwantzigſten Jahr unſers Reiches, und in dem dreyzehenden des Keyſerthums. Lünig l. c. p. 645.

VI. Kayſers Ludovici Bavari privilegium vor die Stadt Wimpffen, daß ſie allen und jeden, ſo zu ihr kommen wollen, auſſer denen Reichs-Aechtern, ſicher Geleite geben möge, de Anno 1346.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden Römiſcher Keyſer, zu allen Zeiten Merers de Reichs thun kund offenbahr an dieſem Brief, daß wir den weiſen Lüten, dem Schultheißen, dem Bürgermeiſter, dem Rath und den Burgern gemeinlichen zu Wompfen, unſern lieben Getreuen, erlaubt und vollen Gewalt gegeben haben, daß ſie allermeniglichen, Rittern und Knechten, Edeln und Unedeln, die zu ihrer Stadt Wimpffen zu Schimph zu Ernſt, oder zu welcherley Sache das wäre, varen und kommen wellendt, In ſicher Geleit geben ſullen und mügen, on allin den, die in unſer und des Reichs Acht ſindt. Mit Urkundt dieß Briefs geben zu Wimphen am Sant Paulus Tag, als er bekehrt ward, nach Kriſtes Geburt dreyzehnhundert Jahr, darnach in dem ſechs und vierzigſten Jahr, in dem zwey und dreyßigſten Jahr unſers Reichs, und in dem neunzehenden des Kayſerthums. Lünig l. c. p. 645.

VII. Keyſers Ludovici Bavari privilegium vor die Stadt Wimpffen, daß alle Güter, ſo unter ihrer Juri-diction gelegen ſind, mit derſelben ſteuren und legen ſollen, de An. 1346

Wir Ludwig von GOttes Gnaden Römiſcher Keyſer, zu allen Zeiten Merer des Reichs, be-

kennen öffentlich mit diesem Brief, daß wir den weysen Lüten dem Bürgermeister, dem Rath und den Bürgern gemeinlichen zu Wimpffen, unsern lieben Getreuen, die besondere Gnade geton haben, und thun auch mit diesem Brief, das wir wellen, swas gut in ihrer Stadt und in iren Bennen, es sey ußerhalben der Marchet oder innerhalben, gelegen seyn, die von alter Gewohnheit her Stiwer und Bett geben habent, das sie dieselben Gut, swie die genannt sind, bestiwren sollen und mügen, als von Alter Herkommen ist, one allermänniglichs Irrung und Hinderunge. Und darüber zu Urkundt geben wir In mit unserm Keyserlichen Insiegel versiegelten diesen Brief, der geben ist zu Spier an unser Frauen Tag zu Lichtmiße nach Christes Geburt dreyzehnhundert Jahre, darnach in dem sechs und vierzigsten Jahre, in dem zwei und dreyßigsten Jahre unsers Reichs und in dem vierzehenden des Keyserthumbs Lünig l. c. p. 645.

VIII. Des Römischen Königs Caroli IV privilegium vor die Stadt Wimpffen, daß sie vom Römischen Reiche weder verkauft noch versetzt werden solle, de Anno 1348.

Wir Carl von GOttes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Merer des Reichs und König zu Beheim, verihen und tun kundt öffentlich mit diesem Brief, wann wir die Stadt Wimpffen so genaigig, so unterthänig und auch so geständig an uns und an dem heiligen Römischen Reiche funden haben, umb das haben wir derselben Stadt zu Fürderung und zu Genaden gethan, daß wir ir nu und hernach vestirn, neuen und besteten mit diesem Brief, alle ihr Freyheit, Gewohnheit und Recht, und auch alle ir Brief die sie hant, und die sie bis uf den heutigen Tag her habent bracht, das besteten wir In alles fürbas immer zehalten und zehaben, also, daß wir, noch niemand ander von unsertwegen kein Ir Brief, Recht, Freyheit u. Gewohnheit nicht endern noch verkehren sullen noch wellen in keinen Weg. Wir haben auch derselben Stadt mehr zu Gnaden gethan, daß wir sie durch kein unser noch des Reichs Noth noch durch kein ander Sache nicht versetzen, verkauffen noch keineswegs verkümmern sollen, und ob das grin iemand geschehen were, oder noch geschehe, das soll gantzlich absein und kein Kraft haben. Wir wellen auch, daß dieselb vorgenannt Stadt für das Riche jemand pfandt, sie, noch das sie jemand für uns noch für das Riche nöt oder pfandt, und was uns und dem Riche von derselben Statt gewöhnlicher Steur ergangen sind, und ob Ihn von den Juden, die bey inen wonent sin oder weren, von irs Schirms wegen kein Hülf geschehen welt, untz auf diesen heutigen Tag, des sagen wir sie auch gäntzlich ledig mit diesem Brief. Wir haben auch der vorgenannten Stadt an diesem Brief solch Fürderung und Gnade getan, ob In jemand der vorgeschrieben Artickel einen oder mehr überführen wolt, oder wer sie von diesen unsern Gnaden, die wir in an diesem Brief erzeiget haben, dringen oder zertrennen wolt, das den dieselbe Stadt und die andern Stete alle, den wir auch diese Gnade mit unsern Briefen gethan haben, einander sullen u. mügen behelffen seyn, des wir In günnen und erlauben von unserm Königlichem Gewalt, und sich des weren und retten süllent, als verre ir aller mögen reichet, daran sie wider uns noch dem Riche nichts thun noch verschulden sollen, in keinen Weg, und was dieselb Stadt fürbas mit uns oder vor uns ihre Noturft zu werben und zu reden haben, darumb sullen wir sie gnädiglich verhören. Mit Urkundt diß Briefs, der versiegelt ist mit unserm Königlichen Insiegel, der geben ist zu Ulm nach Christus Geburt dreyzehen hundert Jahr und dem acht und vierzigsten Jahr an dem nechsten Suntag vor unser Frauen Tag der Lichtmesse, in dem andern Jahr unserer Riche. Lünig l. c. p. 645. f.

IX. Des Römischen Königs Wenceslai General-Confirmation aller und jeder Privilegien, so Kayser Carl IV. der Stadt Wimpfen ertheilet, de Anno 1377.

Wir Wentzlaw von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Merer des Reichs und König zu Beheim, bekennen und thun kund offentlichen mit diesem Brief allen den, die in sehen oder hören lesen, daß wir haben angesehen sülche getreue Dienst, die uns und dem Reich die Burgermeister, Rathe und Bürger gemeinlich der Stadte zu Wympffen, Berge und Thal, unsere und des Reichs lieben Getreuen vor Zeiten williglich getan haben, und uns noch thun sollen, und mügen in künfftigen Zeiten, und haben darumb denselben unsern lieben Getreuen mit wohlbedachtem Muthe, mit gutem Rathe und mit rechter Wissen, die nachgeschrieben Gnaden, die sie maine steyle von unserm Vater den Keyser vormals haben, und In auch sein Brief darüber geben hat, besteter, bevestet und von neues getan und geben, besteten, bevesten In und geben In die von neues mit Kraft diß Briefs, von Römischer Königlicher Macht und auch von gantzer Macht u. Gewalt, die uns der egenannt unser Vatter in allen deutschen Landen in dem Reiche gegeben hatt zum ersten, daß niemand, wer der sey, Geistlich oder Weltlich, Edel oder Unedel, sie besündern laden süllen vor kein Gerichte, es sey Land-Gerichte oder ander Gerichte, noch uf sie gemeinlich oder sünderlich oder kein Jar gute Erklagen müge oder sülle, die sein darzu geruffen oder nicht, dan vor ir Stadt-Schultheissen, der in Zeiten wirdet, und wer darüber tete, oder ir einen angriffe, oder schuff angreiffen, mit Pfande oder sunst, oder mit keinem andern Gerichte, der soll zwainzig Marck löthigs Goldes verfallen sein, die halb in unser und des Reichs Cammer, und das ander halb Theil der ehegenannten Stadt zu Wimpffen gefallen süllen, als oft das geschicht: Es were dann, daß es die Statt gemeinlich angieng, so soll man sie doch vor kein ander Gericht laden, dan für unser und das Keyserliche Hof-Gerichte, daß uns unser Vater gäntzlich bevohlen hat, und der dawider tete, der soll die Peen verfallen sein, als vorgeschrieben stee. Auch mögen sie ein Ungelt in ihr Statt Berge und Tall auffsetzen, und nehmen, und das geniessen und haben sullen, so lange Zeit, als in unsers Vaters Briefe, die sie darüber haben, begriffen ist. Auch mügen und sullen sie aufheben und nehmen sülchen Zoll, als in unser Vater ufzusetzen und uffzuheben seinen

Briefe

Briefe verlaubt hat, doch also, wer, daß sie denselben Zoll als gar unredlich machten, und uns das fürkäme, so mügen wir denselben Zolle wohl widderruffen, oder sülche Zeit ausgingk, als er in auffzuheben erlaubet ist, und das egenannt Ungelt und Zolle sollen allermänniglich, Pfaffen und Leyen, Edel und Unedel, in der Stadt, in Berg und Tall, halten und tragen, der Stete gemein Schult zubezalen, und notdürfftigen Gebeu zu vollfüren, was auch der Rath auf Wein oder Früchte Zoll setzet, die man aus der egenannten Stadt fürte, wollen wir, daß deme allen, die da ausfüren, solchen Zoll geben an allen Toren in Berg und Thal, sie haben Frucht Khauff umb Pfaffen oder Leyen, Edel oder Unedel, als lange in der egenannt Zoll erlaubet ist, als vorgeschrieben stet. Auch wellen wir, so der Rathe durch gemeinen Nutze nach der Zeit Lauff verbeütet auszuführen Wein oder Frücht, daß das allermänniglich halt in Berg und Thal Pfaffen und Leyen, Edel oder Unedel. Wir wollen auch, daß Pfaffen in Berg und Thall der egenannten Stete schencken sullen zu dem Zapffen zwischen Ostern und Pfingsten, und nicht anders, auch wellen wir, daß in der untern Statt und aller ire Thorer niemand anders gewaltig sey denn wir, und von unserntwegen, unsere lieben getreuen Bürgermeister und der Rat zu Wimpffen, oder an wen sie das setzen von unserntwegen, die uns und dem Reiche damit getreulich sullen gewarten, als das von Alter gewönlich und auch billich ist, was auch in der Stat Marckhe liget, im Berge und Thal, das von Alter gesteuert hat, und von uns und unsern Vorvaren nicht gefreyet ist, wollen wir und heissendt, daß es alles fürbas ewiglich Steure und Beth gebe, hebe und lege, und mit Namen, Wache und Baw zu gemein Nutze, als das der Rate durch gemein Nutze setzet, uff und ab, angeverde. Und wer das ir Burgere kheiner sich von In ziehen wolte, der soll der State Schult vor mit in gelten, nach seiner Anzal, und darzu ander des Rats Gesetze halden, die uff auspande Burgere gesetzt sein oder hernach gesetzt werden, alsdann der Rathe erkennet, der Stete zu gemeinem Nutze, wer auch der were, Reiche oder Arme, Edel oder Unedel, in Berge und Tahl, der sich in keinerley Sache in Widerwärtigkeit setze oder setzen wolten, in welcher masse der wer, wider der Stat oder den merern Teil des Rats, dieselben Widerpärtigen, mag und soll der Rat oder der mehrer Theil des Rats bessern an Leyb und an Gut, als In gut düncket, daß die verschuldet haben. Und gebieten allen unsern Bürgern zu Wympffen, in Berge und Tahl, Reichen und Armen, daß sie darzu dem Rate oder den mehrern Theil des Rats beholffen seyn, und dem ungehorsamen Theli nicht zulegen, mit Worten noch mit Wercken bey den Eyden, die sie uns und dem Reich geschworen haben, wer auch, daß sie jemanden, er were von Heeren oder von Steten, umb Hülffe manen, und der Brieff von uns erlangt hette, das sie dem nicht gebunden seyn sullen zu helffen, es were dann, daß es unsere eygen oder des Reichs Sache weren, so sullen sie uns verholffen sein, nach Sage sulcher Brieffe, als unser Vater und wir von in haben, die gäntzlich in iren Krefften beleiben sullen. Auch so haben wir in die Genad gethan, daß sie bey allen iren Rechten, Brieffen, redlichen und guten Gewohnheiten beleiben sullen, die sie von Alter hergebracht haben, wir wollen auch und heissen, daß dieselben unser lieben Getreuen, Bürgermeister und Rathe und Burger gemeinlich egenannten Stat zu Wimpffen über alle vorgeschriebene Freyheit und Articel nicht rechten oder recht suchen mit jemanden, vor keinerley Gerichte, geistlich oder weltlich, oder uff Tagen, denn allein vor uns oder unserm Hoff-Gerichte, und wer sie dawider dringen wolte, oder benötigen, er wer Pfaff oder Leye, Edil oder Unedil, der soll in unser Ungenad schwerlich verfallen sein. Mit Urkund diß Brieffs versiegelt mit unserm kleinen anhangenden Insiegel, wan wir unser Majestät Insiegel dieweyl bey uns nicht hatten. Geben zu Rottenburg uff der Tauser, nach Christi Geburt dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem sieben und siebenzigsten Jahr, am Mitwochen nach Judica in der Fasten, unser Reiche des Behemischen in vierzehenden, und des Römischen in dem ersten Jahre. **Lünig** l. c. p. 646 f.

X. Des Römischen Königs Ruperti Privilegium vor die Stadt Wimpffen, daß sie Heller müntzen lassen, und nach Befinden ein Ungelt von ihren Bürgern und Einwohnern fordern möge, de Anno 1404.

Wir Ruprecht von Gottes Gnaden, Römischer Künig, zu allen Zyten Merer des Richs, bekennen und thun kunt offenbar mit diesem Briefe allen den, die in sehent oder hörent lesen, daß wir haben angesehen sollich treue und willige Dienste, die wir an unsern lieben Getreuen, den Bürgermeistern, Rath und Bürgern gemeinlichen unser und des heiligen Reichs Stadt Wimpffen gäntzlich erfunden und erkannt haben, und umb deswillen, daß sie sich hievor zu unsern und des heiligen Reichs Diensten deste getruwlicher bewissen, und die auch vollenbringen mögen. So haben wir In mit wohlbedachtem Muthe gu em Rate unsers Rates; Fürsten und Getreuen, und rechtir Wissen, soliche Gnade gethon, und dun in die auch in Crafft diß Brieffes, von Römischer Königlicher Machte Vollkommenheit, daß sie die Heller-Müntze, die in vormals von unsern Vorfaren an dem Riche, Römischen Keissern und Künigen erlaubt und gegeben worden ist, in der Stadt zu Wympffen zu schlahen, und die ein Zyt darnieder gelegen, und nit geschlagen worden ist, wider offricken und schlahen sollen und mögen off solich Korn, Zale und Gebrechen, alsdann die Briffe die ihn vormals von unsern Vorfaren an dem Reich, Römischen Keysern und Künigen seliger Gedechtniß darüber gegeben und verliehen worden sind, das von Worte zu Wort uswisent, die wir in auch bestetigen und confirmiren, in Crafft diß Brieffs. Auch haben wir den obgenannten Bürgermeister, Rat und Bürgern gemeinlichen unser und des Hiel. Reichs Stadt

Wimpffen von sonderlichen unsern Gnaden gegünnet und erlaubet, günnen und erlauben in auch in Krafft diß Brieffs von Römischer Küniglicher Mechte Vollkommenheit, das sie in der Stadt zu Wimpffen ein Ungelt off sich selber uffsetzen, offheben, und innemmen mögent zu eyme gemeinen Nutz derselben unser und des Heiligen Richs Stadt Wimpffen, doch ußgenomen, daß sie Pfaffen und Edelleute daselbs zu Wimpffen damidde nit beschweren, noch solich Ungelt von in und iren Gütern nemen sollent, und diese unser Gnade und Friheit solle weren als lange und wir oder unser Nachkommen in dem Riche, Römisch Keyser oder Künige das nit wissentlichen widerruffet haben, und gebieten hierumbe allen und ieglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Gemeinschafften, der Stete, und sust allen andern unsern und des Richs Unterthanen und Getruwen, daß sie die obgenannten Burgermeister, Rath und Bürger gemeinlichen unser und des Heiligen Richs Stat Wimpffen an den vorgenannten unsern Gnaden und Freyheiten nit hindern noch irren, sonder sie geruwelichen darbey verblieben lassen und auch handhaben, schützen und schirmen, als liebe in unser Hulde sy, und unser und des Heiligen Richs swere Ungnad zu vermeiden. Orkunde diesen Brieffs versiegelt mit unser Küniglichen Majestät anhangenden Insiegel. Datum Heidelberg vicesima sexta die mensis Junii Anno Domini milesimo quadringentesimo quarto, regni vero nostri anno quarto,

Ad mandatum Domini Regis.

Johannes Winheim.

R. Bertholdus Durlach.

Lünig l. c. p. 648 f.

XI. Kayſers Caroli V. Privilegium, worinn er die Stadt Wimpfen von allen Hoff- Land- und andern Gerichten eximiret, de Anno 1545.

Wir Carl der Fünffte, von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, beyder Sicilien, Jerusalem, Ungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Tollet, Valenz, Gallicien, Majorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcian, Gieniß, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der Canarischen und Indischen Insuln, und der terræ firmæ, des Oceanischen Meers ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lothrick und Brabandt, zu Steyer, zu Cärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien und Würtenberg ꝛc. Graff zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyroll, zu Görtz, zu Barcinon, zu Artois, zu Burgund, Pfaltzgraf zu Hennegau, Holland, zu Seelandt, zu Pfurd, zu Küburg, zu Namur, zu Roßilien, zu Ceritania und zu Zütphen, Landgraff im Elsaß, Marggraf zu Burgau, zu Oristani, zu Gociani, und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, Catalonien und Asturia ꝛc. Herr in Frießland und auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Bißcaja, zu Molin, zu Salins, Tripolt und Mecheln ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns unser und des Reichs lieben Getreuen, Bürgermeister und Rath der Stadt in Wimpffen durch ihre ehrbahre Bottschaffter haben fürbringen lassen, wiewohl von Weyland unsern Vorfahren am Reich, Römischen Keysern und Königen, Hochlöbl. Gedächtnus die gemeldten Bürgermeister und Rath der Stadt Wimpffen unter andern ihren Freyheiten und Privilegien, so von uns als Römischen Keyser confirmirt und bestätt, befreyet und begnadet, daß dieselben Bürgermeister und Rath, auch ihre Bürger, Unterthanen und Verwandten von niemandts, wer der oder die wären, an kein ausländisches, frembd Hoff- und andere Gericht nit geladen, noch auch auf kein ihre Güter gelegt werden solte, dann für ihr bemeldter Stadt Schuldheissen, der daselbst iederzeit seyn, so werde doch zu Zeiten über das alles, auch daß sie bisher einen jeden, so sie um Recht, wie sich gebührt, ersuchet, dasselbe nit versagt, noch das geweigert hätten, sie ihre Bürger an unser und des Reichs Hoffgericht zu Rothweil, und sonst andere ausländische und frembde Gericht geladen, und daselbst wieder sie und ihre Güter zurichten, unterstanden, und dadurch ein mercklich Kost, Schaden und Nachtheil geführet und bracht; und uns darauf demüthiglich angeruffen und gebethen, daß wir ihnen hierin gnädig Fürsehung zuthun, und zu Verhütung des alles mit noch mehr unsern Gnaden und Freyheiten zu begaben gnädiglich geruheten, das haben wir angesehen, solch ihr demüthige fleißige Bitt, auch die getreue und willigen Dienste, so ihre Vorderen und sie unsern Vorfahren Römischen Keysern und Königen, uns und dem Heil. Reich bisher gethan und bewiesen haben, und hinführo wohl thun mögen und sollen, und darumb aus den oberzehlten und andern treffentlichen Ursachen uns darzu bewegend, mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen, den gemelden Bürgermeister und Rath der Stadt Wimpffen als Römischer Keyser diese Freyheit und Gnad, von neuem gegeben und gethan, geben und thun das hiermit wissentlich in Crafft diß Brieffs, also, daß nun hinführo die bemeldten Bürgermeister und Rath der Stadt Wimpffen noch ihre Bürger, Hintersassen, noch andere die ihren, so ihnen und den ihren zuversprechen stehen, in was Würden, Staats oder Wesens sie seyn, sammetlich noch sonderlich von jemand, wer der oder die, und umb was Sachen das wäre, weder für unser und Reichs-Hoffgericht zu Rottweil Westphälisch oder ander ausländisch Land-Hoff- noch ander frembd Gerichte mit fürgenohmen, gehaischen, geladen oder daselbst beklagt, noch wieder sie, ihr Leib, Haab oder Güter gericht, geurtheilt, procedirt noch verfahren werden solle, in keine Weise, sondern wer zu ihnen ingemein oder sonderheit, oder ihren Nachkommen, Erben, Haab und Gütern, Klag, Spruch und Forderung zu haben vermeynet, wer der oder die, oder umb was Sachen das wäre, nichts ausgenommen, daß der oder dieselben das Recht nach gemeldter massen in der ersten Instantz, nemlich

gegen

gegen demſelben Bürgermeiſter und Rath zu Wimpffen und der Stadt gemeinen Gütern vor ihren Schultheiſſen, der daſelbſt iederzeit ſeyn wird, und fünff oder ſieben Perſonen, ſo die von Wimpffen oder ihre Nachkommen, auſſer den dreyen unſer und des Heiligen Reichs Städten, Speyer, Schwäbiſch-Hall und Heilbrunn, Räthen zu Beſitzern und Rechtſprechern erfordern und nehmen, und dann gegen ihren Bürgern, Hinterſaſſen oder andern, den ihren zu verſprechen ſtehen, ihren Haab und Gütern, ſo ſie ietzo haben oder künfftiglich überkommen, vor Schultheiſſen und Richtern zu Wimpffen oder in den Gerichten, darinnen dieſelben oder die Güter ſo angeſprochen werden, gelegen und geſeſſen ſeyn, und ſonſt nindert anderſtwo ſuchen, nehmen und benügen laſſen, und den Klägern durch die gedachte von Wimpffen förderlichſt Rechtens geſtatt, darzu verholffen ſeyn, und niemands gefährlicher Weiſe das Recht aufgehalten werden, dahin ſie auch ein ieder Richter allezeit auf der genannten Bürgermeiſter und Rath der Stadt Wimpffen Anforderung zu Rath weiſen ſolle, es wäre dann, daß den Klägern auf ihr Anruffen das Recht an den Enden verſagt, und gefährlichen entzogen würde, der oder dieſelbe mögen alsdann das Recht gegen ihnen ſuchen an den Enden und Gerichten, da ſich ſolches gebühret, wo aber hierüber die gemeldten Bürgermeiſter und Rath der Stadt Wimpffen, ihre Nachkommen, Bürger, die ihren oder ihr Haab und Güter ingemein oder ſonderheit durch iemand ohn unſer und des Reichs Hofgericht zu Rottweil oder einig ander Hoff-Land- oder ander Gericht, wie obſtehet, fürgenommen, gehaiſchen, geladen, daſelbſt beklagt, oder wieder ſie, ihr Leib, Haab oder Güter gericht, geacht, geurtheilet oder procediret würde, in was Schein das beſchehe, das alles und iedes ſoll gantz krafftloß, unbündig und untäuglich heiſſen, und den fürgeladenen Perſonen an ihren Leiben, Ehren, Haab und Gütern, auch den bemeldten von Wimpffen an dieſer unſer Freyheit und Gnad gantz unſchädlich und unverletzlich ſeyn, und gantz keinen Schaden bringen noch gebehren in keine Weiß, dann wir das alles und iedes ietzt als dann und dann als ietzt von obberührter unſer Keyſerlicher Macht Vollkommenheit hie nit in Krafft diß unſers Keyſerlichen Brieffs autheben, abthun und vernichten doch uns und dem Reich an unſerer Oberkeiten unvergriffen und unſchädlich. Und gebieten darauf allen und ieglichen Churfürſten, Fürſten, Geiſt und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Landvögten, Vitzdumben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Ambtleuten, Schultheiſen, Hoff-Richtern, Land-Richtern und allen andern Richtern, Schöpffen, Urthelſprechern, Burgermeiſtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und ſonſt allen andern unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Staats oder Weſens die ſeyn, ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brieff, und wollen, daß ſie die gemeldten Bürgermeiſter und Rath der Stadt Wimpffen, ihr Nachkommen, Bürger, Hinterſaſſen und Verwandten, wie obſtehet, an dieſen unſern Keyſerl. Gnaden und Freyheiten nicht hindern noch irren, ſondern ſie darinn gemeinlich und ſonderlich, wie obſtehet, gebrauchen, genieſſen und gäntzlich dabey bleiben laſſen und hierwieder nit thun, noch das iemand andern zuthun geſtatten, in keine Weiß, als lieb einem ieglichen ſey unſer und des Reichs ſchwere Ungnad und Straff, und darzu ein Poen, nemblichen 30 Marck löthiges Golds zu vermeiden, die ein ieder, ſo offt er freventlich hierwieder thäte, uns halb in unſer und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem obgemeldten Bürgermeiſter und Rath der Stadt Wimpffen und ihren Nachkommen unabläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle, ohne Gefährde. Mit Urkund dieſes Brieffs beſiegelt mit unſerm Keyſerlichen anhangenden Inſiegel, geben in unſer und des Reichs-Stadt Wormbs am vier und zwantzigſten Tag des Monats Julii, nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburth funffzehen hundert und im fünff und viertzigſten, unſers Keyſerthumbs im fünff und zwantzigſten, und unſerer Reiche im dreyßigſten Jahr.

Carolus.

Vt. Otto Cardinalis Auguſtanus.
Vt. Nanes.
Ad mandatum Sacræ Cæſareæ & Catholicæ Majeſtatis proprium
Johann Obernburger ꝛc.

Lünig l. c. p. 649 f.

XII. Keyſers Maximiliani II, Indultum, daß die Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte zu Wimpffen zwey Evangeliſche Prediger annehmen und halten mögen, de Anno 1566.

Wir Maximilian der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römiſcher Keyſer, zu allen Zeiten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Beheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oeſterreich, zu Burgundt, zu Brabant, zu Stayer, Kärndten, Crayn und Würtenberg ꝛc. Grave zu Tyroll ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brieff und thun kundt allermänniglich, als uns unſere und des Reichs liebe Getreuen N. Burgermeiſter und Rath der Stadt Wimpffen unterthäniglich fürbracht und zu erkennen geben, welchermaſſen ire Bürger, ſo inn und auſſerhalb der Stadt wonen, und in der Religion der Augſpurgiſchen Confeſſion auferzogen ſein, und zum öfftermahlen bey ihnen umb Anſtellung und Vergünſtigung eines oder mor Prædicanten, ſo itzt berührter Augſpurgiſchen Confeßion verwandt, embſich und fleißiglich angehalten, damit dieſelben Bürger auch ire Hauß Frauen und Kinder mit dem Hochwürdigen Sacrament unter beyderley Geſtalt und andern Chriſtlich verſehen werden, und ihnen in dieſen geſchwinden und ſchweren Zeiten fürſtehen möchten, und uns darauf von wegen gedachter ihrer Bürgerſchafft demüthiglich angeruffen und gebethen, inen ſolche Anordnung und Haltung eines der Augſpurgiſchen Confeßion Verwandten Prädicanten und Lerers genädigſt zuzulaſſen, und zu vergönnen, daß wir demnach mit Gnaden angeſe-

hen ernannter von Wimpffen unterthänig diemüthig Bitt, auch angeregte und andere mehre bewegliche stattliche Ursachen, und darumb mit wohl bedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wissen ermeldten Bürgermeister, Rath und Bürgerschafft zu Wimpffen, so der Augspurgischen Confeßion verwandt, ein oder zwen erbare bescheidene Predicanten derselben Confeßion nachfolgendergestalt anzustellen und zu halten genädigst zugelassen und bewilliget haben, nemblich, daß sie die von Wimpffen neben beständiger und steiser Erhaltung der alten Catolischen Religion die gewisse Verordnung thun, das keine Prädicanten, die sich schmehens und Scheltens gebrauchen auf der Cantzel geduldet, auch sonst durchaus die Verfügung geschehe, damit aus dieser unserer genädigsten Zulassung und Bewilligung zwischen ihrer Bürgerschafft nicht Unfrid und Wiederwillen erweckt, noch dem Religion Frieden zugegen ichtes fürgenommen, insonderheit aber weder in der Leere noch Administration der heiligen Sacramenten und fürnemlich dem Sacrament des wahren Leibs und Bluts Christi, unsers Seligmachers ainige andere Secten, Lehr oder Opinion, als in der ersten Augspurgischen Confeßion lauter begriffen, auß gescheiden alles anders, so darauf weiter erfolgt seyn mag, und sonderlich den Zwinglisch und Calvinisch Irrthumb gantz und gar, weder in wenig noch viel gestattet, und mit nichten nit eingefürt, darzu die jederzeit ankhommende Predicanten hierauff wohl examinirt, und mit sondern Aides-Pflichten verbunden werden sollen, zulassen und bewilligen solches auch hiemit von Römischer Keyserlicher Macht, wissentlich in Crafft diß Briefs, also, daß obgemeldte von Wimpffen, ein oder zween bescheidene fromme Gottesfürchtige Predicanten obgehörter massen anstellen, halten, und sich deren in Reichung der Sacramenten und Predigen, als obsteet, erfrewen und gebrauchen mügen, und darwieder Inhalt unsers und des heiligen Reichs aufgerichten Religions Friedens von niemand getrungen, bekümmert, verrückt noch beschweret werden sollen in kein weyß, als lieb einen jedem sey, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff zu vermeiden, das meynen wir ernstlich. Mit Urkund diß Briefs besiegelt mit Unserm Keyserlichen aufgedruckten Insiegel. Geben in unser und der Reichs Stadt Augspurg am ein und zwantzigsten Tag May, Anno ꝛc. im sechs und sechzigsten, unserer Reiche des Römischen im vierten, des Hungerischen im dritten und des Behaimischen im achtzehenden.

Maximilian.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Vt. J. v. Zaßii D.

H. Kirchslager.

Lünig l. c. p. 655 f.

XIII. Kayſers Matthiä Confirmation des vom Kayſer Ludovico Bavaro der Stadt Wimpfen im Jahr 1346. ertheilten Privilegii, das ſichere Geleite betreffend, de Anno 1618.

Wir Matthias von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Beheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgrave in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekhennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun khund allermänniglichen, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreuen N. Bürgermeister und Rhat der Stadt Wimpffen ein Privilegium, so ihnen von weilandt unserm geliebten Herrn und Vorfahren, Keyser Ludwigen dem Vierdten, hochseligster Gedächtnus, mildiglich gegeben worden, gehorsamblich fürbringen lassen, welches von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet:

Es ist solches bereits oben unter Num. VI. vorhanden, deswegen es hier nicht wieder einzurücken nöthig geschienen.

Und uns darauf obgemelte Bürgermeister und Rhat underthäniglich angeruffen und gebethen, daß wir obbestimbt Privilegium in allem seinem Inhalt zu confirmiren und zu besteten gnädiglich geruheten. Des haben wir angesehen solch obgemelte Bürgermeister und Rhat der Stadt Wimpffen diemüthig zimblich Bitt. Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rhat und rechter Wissen obeinverleibtes Privilegium als Römischer Keyser alles seines Innhalts gnädiglich confirmirt und bestätet, thue das auch hiemit von Röm. Keyserlichen Macht wessentlich in Crafft diß Briefs, was wir von Recht und Billigkeit wegen daran zu confirmiren und zubesteten haben sollen und mögen. Und meynen, setzen und wollen, daß vorgesetztes Privilegium in allen und jeden seinen Wortten, Punckten, Clausuln, Articuln, Meinung und Begreiffungen, cräfftig und mächtig seyn, steht, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, und sich die gedachten Bürgermeister, Rhat und Bürgerschafft zu Wimpffen und ihre Nachkommen desselben nach ihren Nothdürfften gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermenniglich unverhindert. Wir gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeindten und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sy mehr gedachte Burgermeistere, Rath und Burgere der Stadt Wympffen an solchem ihrem Privilegio auch dieser unser Keyserlichen Confirmation und Bestetigung nit irren noch hindern, sondern sich derselben geruhiglich freuen, gebrau-

gebrauchen, genießen und gäntzlich dabey bleiben laſſen, auch von unſer und des Heiligen Reichs wegen ſchützen und handhaben, und darwieder nicht thun, noch des jemands andern zu thun geſtatten in keine Weiſe noch Wege, als lieb einem ieden ſeye unſer und des Reichs ſchwere Ungnad und Straff, und darzu die Poen in obverleibten Weiland unſers lieben Herrn und Vorfahrs Keyſer Ludwigs Privilegio begriffen, zu vermeiden, das meinen wir ernſtlich. Mit Urkhund diß Brieffs beſiegelt mit unſerm Keyſerlichen anhangenden Inſiegel. Geben in unſer Stadt Wien den ſieben und zwentzigſten Tag Monats Junii, nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seligmachers Geburt ſechzehen hundert und im Achtzehenden Unſerer Reiche des Römiſchen im ſiebenden, des Hungariſchen im Zehenden und des Böhmiſchen im achten Jahren.

Matthias.

Vt. H. von Ulm ꝛc. mpp.

Ad mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

H. R. Bucher mpp

Lünig l. c. p. 665.

XIV. Kayſers Leopoldi General-Confirmation aller und ieder Privilegien und Freyheiten der Stadt Wimpffen, de Anno 1659.

Wir Leopold von GOttes Gnaden Erwöhlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württenberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Maragraf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürſteter Graf zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landtgraf in Elſatz, Herr auff der Windiſchen Marck, zu Portenau und zu Salins, Bekennen öffentlich mit dieſem Brieff und thun kundt allermänniglich, daß uns unſer und des Reichs liebe Getreue N. Bürgermeiſter, Rhat und Gemeindte der Stadt Wimpffen demütiglich haben ahnruffen und bitten laſſen, daß wir als ietzt regierender Römiſcher Kayſer ihnen und allen ihren Nachkommen all und ieglich ihre Gnad, Freyheiten, Rechte, Handfeſten, Brieff und Privilegien, ſo weylandt ihre vordern und ſie von weyland unſern Vorfahren am Reich, Römiſchen Kayſern und Königen, und nemblich Keyſer Sigmunden löblicher Gedächtnus, einer Bruckhen halber über den Neckher und Jagſt bey ihrer Stadt zu ſchlagen, redlich erworben hetten, zu erneüern, zu confirmiren und zu beſtättigen gnädiglich geruheten, immaſſen dann jüngſt hievor und unter dem dato den dreyßigſten Januarii Anno ſechzehen hundert acht und dreyßig, weilandt unſer freündlicher geliebter Herr und Vater, Kayſer Ferdinand der Dritte hochſeligſter Gedächtnus gleicher geſtalt gethan hätte, das haben wir ahngeſehen, ſolch ihr demüthig ziemblich Bitt, auch die getreue und angenehme Dienſt, ſo weilandt ihre Vordern unſern Vorfahren am Reich, Römiſchen Kayſern und Königen löblicher Gedächtnus offt willig gethan haben, und ſie ſich uns und dem Heiligen Reich hinführo zu thun gehorſamblich erbieten, und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rhat und rechten Wiſſen denſelben Bürgermeiſter Rhat und Bürgern gemeiniglich der Stadt Wimpffen und ihre Nachkommen, alle und iegliche vorgemelt ihre Gnad, Freyheit, Recht, Handfeſten, Briefe, Privilegien, ſo weylandt ihre Vorfahren von weylandt unſern Vorfahren am Reich, Römiſchen Kayſern u. Königen, löblicher Gedächtniß redlich erworben, und darzu ihr alt Herkommen und gute Gewohnheit, die ſie löblichen hergebracht haben, als regierender Römiſcher Kayſer in allen und jeden ihren Punckten, Stückhen, Articuln, Meinungen und Begreiffungen gnädiglich erneuert, confirmirt und beſtättiget, Erneuern, confirmiren und beſtettigen ihnen die auch von Römiſcher Kayſerlicher Macht, wiſſentlich in Krafft dis Brieffs, und meinen, ſetzen und wollen, daß ſie ſich der gebrauchen und genißen, undt gäntzlich daben bleiben ſollen und mögen, als ob die von Wort zu Wortten hierinnen geſchrieben weren, von allermänniglichen ohnverhindert. Undt gebieten darauff allen und ieglichen Churfürſten, Fürſten, Geiſt und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleüthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amptleüthen, Schultheißen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeindten, und ſonſt allen andern unſern und des Heil. Reichs Underthanen und Getreüen, was Würden, Stands oder Weſens die ſeyen, ernſtlich und feſtiglich mit dieſem Brieff und wollen, daß ſie die obgedachten Bürgermeiſter, Rhat und Bürger der Stadt Wimpffen undt ihre Nachkommen bey der nur gemeldten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Handfeſten, Brieffe, Privilegien, guten Gewohnheiten und alten Herkommen und dieſer unſer Kayſerlichen Erneürung, Confirmation und Beſtettigung beruhiglich bleiben, und deren gebrauchen und genieſſen laſſen, undt daran nicht hindern oder irren, noch das jemands anders zuthun geſtatten, in keine Weiß, als lieb einem ieglichen ſeye unſer und des Reichs ſchwere Ungnad undt Straff und die Poen in denen obbeſtimpten ihren von unſern Vorfahren ihnen gegebenen Freyheiten und Brieffen begriffen, zu vermeiden. Mit Uhrkundt dieſes Briefs beſiegelt mit unſerm Kayſerlichen ahnhangenden Innſiegel, der geben iſt auff unſerm Königlichen Schloß zu Preßburg den drey und zwantzigſten Monats-Tag Septembris nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im ſechzehen hundert, neun und funffzigſten, unſerer Reiche des Römiſchen im anderten, des Hungariſchen im fünfften, und des Böheimbiſchen im vierdten Jahr.

Leopoldt.

Vt. Wilderich von Waldersdorff.

(L. S.)

Ad mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium

Wilhelm Schröder

Lünig l. c. p. 666.

XV. Kay-

XV. Kayſers Leopoldi Lehen-Brieff, ſo er der Stadt Wimpffen über die Stadt Vogtey daſelbſt ertheilet, de Anno 1659.

Wir Leopoldt von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgundt, Steyer, Kärndten, Crain und Württenberg, Graf zu Tyrol, Bekennen öffentlich mit dieſem Brieff und thun kundt allermänniglich, daß uns unſere und des Reichs liebe Getreüe N. Bürgermeiſter und Rhat der Stadt Wimpffen demüthig haben anruffen und bitten laſſen, daß wir ihnen und gemeiner Stadt Wimpffen mit ihrer Obrigkeit, Rechten und Zugehörungen, wie ſie die bishero innen gehabt undt genoſſen haben, ſo von uns und dem Heil. Reich zu Lehen rühren, zu Lehen zu verleihen gnädiglich geruheten, immaſſen längſt hievor weylandt unſer freundlich geliebter Herr und Vetter, Kayſer Ferdinand der Dritte, höchſtſeeligſter Gedächtniß gleichergeſtalt gethan hette, das haben wir angeſehen ſolch ihr demüttig ziembliche Bitt auch die ahngenehmen getreüe Dienſt, ſo ſie unſern Vorfahren am Reich offt williglich gethan haben, und uns und dem Reich in künfftig Zeit wohl thun mögen und ſollen, und darumben mit wohlbedachtem Muth, gutem Rhat und rechten Wiſſen den genannten Bürgermeiſter und Rhat zu Wimpffen, und derſelben gemeine Stadt, die obgemeldte Vogtey, mit der ehegemelten ihrer Obrigkeit, Rechten und Zugehörungen zu Lehen gnädiglich verliehen, leihen ihnen die auch von Römiſcher Kayſerlicher Macht in Crafft dis Brieffes, was wir ihnen von Rechts und Billigkeit wegen daran zu verleihen haben, die nun hinführo von uns und dem Heil. Reich in Lehens weiß innen zu haben, zu nießen und zugebrauchen, in allermaſſen ihre Vor-Eltern und ſie, die bißhero innen gehabt, beſeßen, gebraucht und genoſſen haben, von allermänniglich ohnverhindert, doch uns und dem Heiligen Reich an unſerm und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten unvergriffen und unſchädlichen, undt auch alſo, daß dieſelbe Bürgermeiſter und Rhat zu Wimpffen und ihre Nachkommen, ſo offt das unſer und unſere Nachkommen halben zu Fall kommet, ſolche Vogtey mit denen berührten Obrigkeiten, Rechten und Zugehörungen ihr von einem neu erwöhlten Römiſchen König oder Kayſer und dem Heiligen Reich zu Lehen erkhennen und empfahen, undt dargegen gewöhnlich Lehen Pflicht thun, immaßen dann die vorgenannte Bürgermeiſter und Rhat zu Wimpffen uns durch ihren Gevollmächtigten Gewalttragern unſern und des Reichs lieben Getreüen Jonam Schrimpffen, Chur-Sächſiſchen Rhat und Agenten an unſerm Kayſerlichen Hoff ſolche Pflicht undt Aydt thun laßen, uns und dem Heil. Reich getreü, gehorſam undt gewärtig zu ſeyn, zu dienen und zu thun, als ſich davon gebührt, ungefährlich. Mit Urkundt dis Brieffs beſiegelt mit unſerm Kayſerlichen ahnhangenden Innſiegel. Geben auf unſerm Königlichen Schloß zu Preßburg den drey und zwantzigſten Monats-Tag Septembris nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im ſechzehen hundert neun und funffzigſten, unſerer Reiche des Römiſchen im andern, des Hungariſchen im fünfften, und des Böheimiſchen im vierdten Jahr.

Leopoldt.

Georg Ulrich, Graff zu Wolckenſtein.

Ad mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Lünig l. c. p. 667.

XVI. Kayſers Leopoldi Confirmation der vom Kayſer Carolo V der Stadt Wimpffen im Jahr 1545 ertheilten Exemtion von frembden Gerichten, de Anno 1681.

Wir Leopold ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brieff und thun kundt allermänniglichen, daß unſere und des Reichs liebe Getreue N. Bürgermeiſter und Rath der Stadt Wimpffen allerunterthänigſt in glaubwürdiger Abſchrifft vorgebracht ein Exemptions Privilegium, ſo von unſern Vorfahren am Reich, weyland Kayſer Carl dem 5ten Chriſtſel. Gedächtniß den 24 Julii 1545 außgangen, welches von Wort zu Wort hernach geſchrieben ſtehet, und alſo lautet:

Es iſt ſolches oben ſub num. XI vorhanden, und deswegen allhier nicht zu wiederholen nöthig.

Und muß nun darauf obgedachte Bürgermeiſter und Rath in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten, daß wir ihnen obinſerirtes Privilegium und Freyheit als jetzt regierender Römiſcher Kayſer zu confirmiren und zu beſtättigen gnädigſt geruheten, das haben wir angeſehen, ſolch ihre demüthige zimbliche Bitte, und demnach mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wiſſen, ihnen Burgermeiſter und Rath der Stadt Wimpffen, vorberührtes Exemptions-Privilegium als Römiſcher Kayſer gnädialich confirmiret und beſtättiget haben, confirmiren und beſtättigen daſſelbe auch alſo hiemit von Römiſcher Keyſerlicher Macht, wiſſentlich in Crafft dieſes Brieffs, und meynen, ſetzen und wollen, daß angeregtes Exemptions Privilegium allen und jeden ſeinen Worten, Puncten, Clauſuln, Articuln, Inhalt, Meyn- und Begreiffungen kräfftig und mächtig ſeye, ſtet, veſt, und unverbrüchlich gehalten werden, und ſie Bürgermeiſter und Rath ſich deſſelben ruhialich freyen, gebrauchen und genieſſen ſollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch uns, und dem Heiligen Römiſchen Reich und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unſchädlich, und ſo weit ſie deſſen in poſſeſſione ſeynd. Und gebieten darauff allen und ieden Churfürſten (ad longum ins Reich) ernſt und veſtiglich mit dieſem Brieff, und wollen, daß ſie die gemelte Burgermeiſter und Rath der Stadt Wimpffen, und deren Nachfolger an obinſerirten Privilegio und dieſer unſerer darüber ertheilten Kayſerlichen Confirmation und Beſtättigung nicht irren noch hindern, ſondern ſie darbey von unſer und des Reichs wegen veſtiglich hand-

Digitized by Google

handhaben, ſchützen, ſchirmen, und allerſeits berührter Freyheit geruhiglich gebrauchen, genieſſen und gänzlich darbey bleiben laſſen, und hierwieder nichts thun, handeln oder furnehmen, noch das andern zu thun geſtatten, in keine weiß, als lieb einem jeden ſeye unſer und des Reichs ſchwere Ungnad und Straff, und darzu die Poen in obhochgedachtes unſers Vorfahren weyland Kayſer Carl des Fünfften Freyheits-Brieffe begrieffen, zu vermeiden, die ein jeder, ſo offt er frevenlich hierwieder thäte, uns halb in unſer Kayſerlich Cammer, und den andern halben Theil vorgedachten Bürgermeiſter und Rath der Stadt Wimpffen und deren Nachfolgern unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle. Mit Urkund dies Brieffes beſiegelt mit unſerm Kayſerlichen anhangenden Inſiegel, der geben iſt zu Neuſtatt den 24 Julii 1681. **Lünig** l. c. p. 667 ſ.

Man kan von dieſer Stadt noch nachſehen: **Beſold**, theſ. pract. p. 804. **Knipſchild** de jure & privileg. civ. imper. Lib. III. c 60. p. 1026. **Adrian Romanus** in parvo theatr. urbium, p. 161. *Deſcript. circul. Suevici*, p. 389. **Münſter** in coſmograph. p. 870. **Schannat.** in vindemiis literar. collect. 2. §. 4. p. 57 u. ff. **Deſſelben** Hiſtor Epiſcopat. Wormat. T. I. p. 60. **Zeilers** Beſchreibung der X Kreiſe, p 723. **Curieuſes Bücher- und Staats-Cabinet**, XLIX Eingang, p 807 u. ſ. **Uhſens** Geogr. Hiſtoriſches Lexic. p. 538. **Triers** Wappenkunſt, p. 725 der Feuſtelſchen Ausgabe. **Falckenſteins** Codex diplomat. Antiqu. Nordgav. p. 371. **Meliſſantes** Geographie, I Th. p 915. **Staats-Beſchreibung des Durchl. Welt-Kreiſes** III Theil, p. 302. **Hübners** vollſtändige Geograph. III Theil, p. 334. **Hübners** Polit. Hiſtorie, V Theil, p. 577. **Heintzelmanns** Geogr. p. 181. **Arnolds** Polit. Hiſtor. p. 990. **Vollſtändiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie**, p. 1214. **Cellarii** neue Geogr. p. 457. **Martini** Anweiſung zur neuen Staats-Geographie, p. 328. **Sturms** Topologiſche Anweiſung zur heutigen Geogr. p. 214. **Baudrands** Lex. Geogr. T. I, p. 220. **Corvini** Fons Latin. T. II, p. 526.

Wimpfen, zum Unterſcheid von der vorſtehenden Reichs-Stadt gleiches Nahmens **Wimpfen im Thal** genannt, ein Städtlein, welches eine halbe viertel Meile weit von der vorher gedachten freyen Reichs-Stadt, am Neckar in Schwaben gelegen, und ebenfalls unter die Wormſer Diöces gehörig iſt. Die daſige Kirche heiſſet zu St. **Georgen**, und dependiret von dem Capitul zu St. Peter allda. Man trifft auch daſelbſt ein Oratorium oder Capelle zu Unſer Lieben Frauen genannt an, welches 1473 geſtifftet iſt. Dieſen Ort haben die Hunnen im Jahr 451 ſehr übel zugerichtet; **Crotoldo** aber, welcher einer von denen erſten Wormſer Biſchöffen mit geweſen, hat ſelbigen wieder in guten Stand geſetzet, auch die obgedachte Collegiat-Kirche zu St. Peter allda aufgerichtet, ſo aus einem Probſte und Dechanten, nebſt 12 Chor-Herren beſtanden, welche letztere mit der Zeit bis auf 18 angewachſen, die aber nach und nach wegen erlittener vieler Drangſaalen ziemlich wieder abgenommen, und die Einkünffte der Probſtey völlig zerſtreuet haben, weswegen auch ſeit langer Zeit kein Probſt mehr allda geweſen iſt. Nach des Stiffters Verordnung waren dem Probſt alle Pfarr-Herren oberhalb Heidelberg bis an die Grentze dieſer Diöces unterworffen, und muſten alle Jahr einmahl perſönlich vor ihm erſcheinen. Unter denen vielen und herrlichen Freyheits-Brieffen, welche dieſes Capitul von verſchiedenen Königen und Kayſern nach und nach erhalten hat, ſind die beyden älteſten, diejenigen, ſo 1282 und 1295 ertheilet worden ſind. Den erſten darunter, welcher ein Protections-Diploma iſt, hat der Römiſche König **Rudolph** folgendes Inhalts ausgeſtellet:

Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus &c.

Etſi ad omnes noſtro ſubjectos imperio protectionis noſtræ dextram debeamus extendere debitricem; perſonas tamen eccleſiaſticas ſpecialiter regimini noſtro commiſſas nos convenit in ſuis juribus & libertatibus ſpecialiori affectione defendere & tueri. Noverint igitur univerſi, quod nos tranquillitatem & commodum honorabilium virorum Decani & Capituli eccleſiæ Wimpinenſis ex animo diligentes, ipſos cum bonis ſuis omnibus & juribus capitalibus, quæ ipſis & ipſorum eccleſiæ ex ſpeciali gratia, nos dediſſe meminimus, in noſtram & Imperii protectionem recipimus ſingularem; univerſis & ſingulis firmiter inhibentes tenore præſentium, ne quis ipſos in hujusmodi bonis & juribus contra noſtræ protectionis tenorem aliquo moleſtationis incommodo moleſtare vel impedire præſumat &c.

Datum Argentinæ Non. Novembris Indict. X. Anno Dom. MCCLXXXI regni vero noſtri anno IX.

Den andern hat der Römiſche König **Adolph** ertheilet mit dieſen Worten:

Adolfus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, Univerſis Sacri Rom. Imperii Fidelibus præſentes litteras inſpecturis gratiam ſuam & omne bonum &c.

Conſiderantes honorabiles viros Decanum & Capitulum eccleſiæ S. Petri Wimpinenſis devotos noſtros dilectos vita celibe inſigniri, & Deo jugis obſequiis famulari, ad inſtar inclitæ recordationis Rudolfi, Rom. Regis illuſtris, eosdem Decanum & Capitulum cum hominibus, rebus & poſſeſſionibus ſuis omnibus in noſtram & Imperii protectionem recipimus ſpecialem, confirmantes eisdem jura capitalia, quæ vulgariter dicuntur Houpt-Recht, & Walmal percipienda, ſicut conſueverunt percipere ea hactenus ab hominibus S. Petri Wimp. eccleſiæ memoratæ. Unde mandamus & præcipimus univerſis advocatis, officiatis & fidelibus noſtris & Imperii, ne dictos homines S. Petri ultra debitum & conſuetum ſervitium perturbent aliqualiter vel moleſtent, ſicut grave indignationis noſtræ offenſam voluerint evitare. In cujus facti teſtimonium hanc litterarum noſtræ majeſtatis ſigillo feci-

mus communiri. Datum in Moſebach IX. Kalend. Junii. Anno Dom. MCCXCV. regni vero noſtri anno IV.

Die andern und neuern Privilegien dieſer Collegiat-Kirche ſind auf gleiche Weiſe, nachdem es der Unterſchied der Zeit und der Sachen Nothdurfft erfordert, eingerichtet, es mag aber hier deren bloſſe Anzeige, von wem und wenn ſie gegeben, genug ſeyn. Das 1 alſo iſt ausgefertiget von dem Römiſchen König Heinrich VII zu Cölln 1310. Das 2 von (Ertz-Hertzog) Friedrichen zu Wimpfen 1320. Das 3 von Kayſer Ludwig IV zu Franckfurt 1331. Das 4 von Kayſer Carl IV. Das 5 vom König Wenzel zu Nürnberg 1378. Das 6 von Kayſer Sigismunden zu Baſel 1434. Das 7 von Kayſer Carl V zu Speyer 1544. Das 8 vom Kayſer Maximilian zu Augſpurg 1566. Das 9 vom Kayſer Rudolph II zu Wien 1578. Das 10 und letzte vom Kayſer Matthias zu Regenſpurg 1613. Sonſten hat ſich zwiſchen dieſem Capitul und der Bürgerſchafft allhier immerzu vieler Zanck und Streit erhoben, dahero gewiſſe Schieds-Richter ernennet worden, welche die ſtreitigen Partheyen folgendermaſſen aus einander geſetzet:

Nos Gerungus de Helmſtat & Conradus de Niperk dictus de Waldenſtein, milites: Petrus Scultetus, Conradus dictus Senfelder cives vallis Wimpinenſis, conſtare volumus univerſis, quod cum inter honorabiles viros Decanum & Capitulum eccleſiæ Wimpinenſis ex una & diſcretos viros Scultetum, Scabinos & Univerſitatem in valle Wimpinenſi ſuper articulis diverſis, qui libertatem dictæ eccleſiæ contingere videbantur, & ſuper aliis articulis ex parte altera, pluries eſſet mota materia quæſtionis; dictæ partes tandem concordiam affectantes, in nos tanquam in arbitros ſub pœna centum marcarum &c. compromittentes. Nos itaque hujusmodi arbitrio in nos taliter recepto ſtatuimus, quod Scultetus, Scabini & univerſitas prædicta Decanum & Capitulum prædictum ſeu eccleſiam ipſorum in libertatibus, privilegiis & exceptionibus ſibi conceſſis ab inclytis Imperatoribus & Regibus Romanorum, in quarum libertatum poſſeſſione pacifica hujusque fuerunt, non debent aliquatenus impediri. . . Item ſtatuimus, ſi aliquis Canonicorum & Vicariorum in Curia ſua vel domo voluerint vendere vinum, debet ſervare antiquam menſuram . . . Item ſtatuimus, quod de omnibus rebus emptis & venditis Canonicorum & Vicariorum tributum, quod vulgariter Ungelt dicitur, nullatenus ſolvere teneantur . . . Item ſtatuimus, quod Scultetus vel cives de familia Canonicorum & Vicariorum ſe de nulla jurisdictione aliquatenus intrommittant, ſeu de corrigendis exceſſibus eorundem, ſed quod permittatur Decano eccleſiæ jurisdictionem ſuam libere exercere . . . Item ordinamus, quod omnia jugera tam campeſtria quam vinearum eccleſiæ Canonicorum & Vicariorum ſint ab omni exactione penitus abſoluta. . . . Item diffinimus, quod inſulæ de aquis ad jus & proprietatem eccleſiæ pertinentibus, quæ nunc ſunt, aut quæ provenient in futurum, ad Capitulum pertineant pleno jure, nec cives ſibi aliquod jus vendicent in eisdem, excepta inſula, quæ dicitur Almende, de qua Scultetus & cives prædicti ea, quæ proveniunt de eisdem ſicut uni civium ex ipſis, X & VIII. Canonicis & præbendis majoribus cuilibet eorum contribuere tenebuntur . . . Item ſtatuimus, quod muro facto Capitulum & omnes Vicarii ad nullam cuſtodiam civitatis, etiamſi immineat neceſſitas vel aliquod auxilium contribuendo pecuniam vel juvando eos cum amicis ſuis, vel quovis modo alio teneantur . . . Item arbitramur, quod Scultetus & cives prædicti nullam aſſumant ſibi auctoritatem in monaſterio, ponendo ibi aliquos armatos ad reſiſtendum inimicis, ſi neceſſe fuerit, vel ponendo ibi vigiles vel cuſtodes, vel aliquid aliud ordinando, quod non procedit de voluntate Capituli. Item ſtatuimus, quod Scultetus & Scabini debent corporale juramentum præſtare, quod omnia & ſingula præmiſſa fideliter obſervabunt &c.

Sane nos Decanus & Capitulum, nec non Scultetus, Scabini & univerſitas Vallis Wimp. partes prædictæ, præſentibus profitemur, quod arbitrium ſeu diffinitionem prædictorum arbitrorum, in quod compromiſimus, utrimque ſponte recipimus &c. In cujus rei teſtimonium nos Gerungus de Helmſtat &c. ſigilla noſtra una cum ſigillis Decani & Capituli & civium vallis prædictæ, quæ præſentibus ſunt appenſa, appoſuimus.

Datum & actum Anno Dom. MCCC. ſecundo Nonas Junii.

Wie übrigens die Pröbſte und Dechante dieſer Collegiat-Kirche geheiſſen, iſt aus nachſtehendem Verzeichniſſe zu erſehen, und zwar

I. Die Pröbſte, nemlich

1. Ruodpertus, hat 1068 die Verordnung des Biſchoffs Adalberts zu Worms wegen der Collegiat-Kirche St. Andres daſelbſt mit unterſchrieben.
2. Bubo.
3. Wolcknandus und
4. Rudiger, von welchen dreyen aber das Jahr, und wie ſie einander gefolget, unbekannt iſt.
5. Siegfried I, deſſen in des Biſchoffs Buggo von Worms Decret von 1141, dadurch er die Kirche in Hocheim der Collegiat-Kirche zu St. Andres in Worms incorporiret, gedacht wird. Er lebte noch 1158.
6. Lupold, welchem die Capitular-Herren zu Wimpfen folgendes Ehrenmahl geſtifftet haben:

Nos Wimpinenſis eccleſiæ Canonici ſignificamus cunctis tam præſentis quam futuri ævi fidelibus, qualiter Dominus Liupoldus, Præpoſitus noſter, mediante avunculo ſuo venerabili Wormatienſis eccleſiæ Epiſcopo Cunrado pro remedio animæ ſuæ ſuorumque nobis ad inſtar ſanctæ matris noſtræ Wormatienſis eccleſiæ perpetuo jure conceſſit, ut præbenda noſtra poſt obitum uniuscujusque noſtrum per annum cedat in uſum, quemcumque

que frater moriens constituerit. Acta est autem hæc solemnis traditio Anno Incarn. Dom. MCLXXV Indict. IX.

7. Siegfried II, dessen 1192 in einem Documente des Abts zu Laurisheim wegen des Klosters Schönaug gedacht wird.

8. Diether, wird 1224 in des Abts zu Laurisheim Briefe, was das Kloster Schönaug anbelanget als Zeuge angetroffen, er hat auch, wie aus dem Todten-Register dieser Collegiat-Kirche unterm Jahr 1229. zu ersehen, solcher einen Weinberg in Oltenheim und ein Hauß in Hirtespach vermacht.

9. Wernher von Horneck, war auch zugleich Dom-Dechant zu Speyer. Er hat in den Jahren 1254 und 1260. der Stiffts-Kirche zu Wimpfen viele Nutzungen und Bequemlichkeiten verschaffet.

10. Peter von Mur, machte 1263 zum Besten seiner Kirche verschiedene gute Verordnungen.

11. Wernher von Hoheneck, war auch zugleich Dom-Probst zu Speyer, und stifftete 1274 aus seinem eigenen Vermögen 4 Präbenden an seiner Collegiat-Kirche.

12. Wernher von Alefelt, 1275. starb den 20 December 1278.

13. Diether von Helmstat, vorhero Dechant, stifftete und dotirte die Catharinen Capelle, war auch sonst gegen seine Kirche sehr freygebig, und starb 1299.

14. Heinrich von Duna, wurde 1318 Bischoff zu Worms.

15. Engelhard von Winsperg, scheint bis 1329 die Probstey verwaltet zu haben.

16. Peter von Mur, verglich sich 1329 mit Rabano von Helmstat wegen des juris Patronatus in Bischoffsheim, und stifftete das Oratorium bey der Kirchen-Thür, darinnen er auch nach seinem 1368 erfolgten Tode begraben worden.

17. Albrecht von Urbach, dessen in Wiperts von Helmstat, Fundations-Briefe der Capelle zu Unser Lieben Frauen in Bischoffsheim 1384 gedacht wird. Er starb 1404.

18. Bernold von Thann, starb 1432.

19. Johann von Durmentz, starb den 17 Februar 1461.

20. Theodorich Rammung, dessen in vielen Contracten gedacht wird, starb 1488.

21. Gozo von Adelsheim, beyder Rechten Doctor und auch Probst zu Odenheim, starb 1505.

22. Reinhard von Rippur, war auch Dom-Dechant zu Worms, und starb 1541.

23. Bitter von Raßfelt, der letzte Probst, starb 1604. vor ihm sind noch verschiedene Pröbste mehr gewesen, deren Nahmen aber unbekannt.

II. Die Dechante, von denen aber die 8 ersten und ältesten nur ihren blossen Nahmen nach bekannt, welche in dem Todten-Regtster dieser Kirche in folgender masse verzeichnet zu finden, nemlich

1. Hartwich, starb den 16 Jenner.
2. Rudolf, welcher 15 Acker in Offinheim und sein Hauß in Wimpfen dieser Kirche geschencket hat, starb den 25 Februar.
3. Deutelin, starb den 18 Mertz.
4. Eberhard, starb den 11 April.
5. Wezelo, stifftete aus seinen Mitteln 2 Präbenden, und starb den 7 Junius.
6. Crafto, starb den 23 August.
7. Meigot, starb den 7 October.
8. Gebeno, welcher seiner Kirche 2 Marck geschencket, starb den 19 November.

Hierauf folgen diejenige, deren Nahmen nebst der Zeit, wenn sie solch Amt bekleidet haben, aus beglaubten Documenten bekannt worden, als:

9. Heinrich, welcher 1262 den Gerichts-Hof in Gartach verpachtete.

10. Richard von Ditensheim, wird vor den andern Stiffter dieser Collegiat-Kirche gehalten, weilen er das Aufnehmen derselben sehr mercklich befördert hat. Er starb 1278.

11. Conrad von Heilbronn, ein freygebiger, kluger und strenger Mann, starb den 14 Februar 1296.

12. Burchard von Hallis, stifftete unter andern das Oratorium zu St. Kylian, und starb voller Verdienste den 4 August 1300.

13. Gerold von Hawenstein, bekleidete solch Amt eine kurtze Zeit.

14. Heinrich von Grunbuch, starb den 4 Februar 1315.

15. Reinbodo von Nyperg, resignirte 1329.

16. Peter von Mur, 1329. wurde aber noch in diesem Jahre Probst.

17. Gerlach von Bettingen, verwaltete dieses Amt noch 1335.

18. Rabeno, war 1348 bey dem Contracte mit dem Dom-Capitul zu Worms mit gegenwärtig.

19. Theodorich von Heinsheim, vermachte seiner Kirche seine Häusser nebst 80 Pfunden Heller, und starb den 25 Jenner 1362.

20. Johann Horwe, befand sich 1384 mit bey einem aufgerichteten Contracte.

21. Friedrich von Nippenburg, lebte 1404.

22. Conrad von Witstat, starb um 1421.

23. Peter Tinctoris, dessen in einem Briefe von 1431 gedacht wird.

24. Theodorich von Gyssen, stifftete 1462 einen Vergleich zwischen seinem Capitul und Wirichen von Nyperg.

25. Wilhelm von Sternfels, von 1463 bis 1475. da er starb.

26. Jodocus Bock, dessen in einem Documente von 1480 Meldung geschiehet, starb im November Monat 1508.

27. Johann Heylmann, verwaltete sein Amt mit möglichstem Fleiß, und starb 1537.

28. Johann von Bernhausen, dessen in einem Mieth-Contracte von 1583 Meldung geschiehet.

29. Georg Pfintz von Eberstat, starb 1591.

30. Rudolph von Beversfort, 1591. starb aber noch in diesem Jahre.

31. Wilhelm von Effern, wurde 1604 Bischoff zu Worms.

32. Bitter von Hövel, starb 1644.

33. Georg Geyer, starb den 25 May 1655.

34. Heinrich Christoph von Wolframsdorff, zugleich Probst und Fürst von Elwangen, starb den 17 Junius 1689.

35. Adolph Friedrich von Eltz, wurde 1715 Dom-Dechant zu Worms.

36. Jodocus, Freyherr von Ketteler, wecher noch 1734 diesem Amte vorstunde.

Schannat historia Episcopat. Wormat. Tom. I, p. 60. 115 u. ff. ingleichen Tom II, p. 142. 152 f. 159 f.

Sonst findet man in dieser Kirche des Stiffters dieses Stiffts Crotoldi Grabmahl, mit folgender Grabschrifft:

Pone jacet Sanctus Crotoldus in urbe sepultus,
Cujus fama patet, laus quoque vera Deo:
Spargere qui studuit divini semina verbi
In cœli regno semina læta metat.

Das ist:

Crotold ward dieser Mann genannt,
Sein Ruhm ist GOtt und Welt bekannt:
Hier streut er aus des Herren Wort,
Die Früchte soll er erndten dort.

Hübners Politische Historie, VII Theil, p. 210 u. f.

Wimpfen, oder **Wimpffen**, ein Chur-Bayerisches Lust-Haus, zwey Meilen von München. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Wimpfen, (Conrad von) siehe **Wimpina**.

Wimpfen auf dem Berge, Reichs-Stadt, siehe **Wimpfen**, freye Reichs-Stadt.

Wimpfen im Thal, eine kleine Stadt, siehe **Wimpfen**, ein Städtlein.

Wimpffen, siehe **Wimpfen**.

Wimpheling, (Jacob) ein berühmter Deutscher Scribente, war zu Schletstadt im Elsaß den 27 Julius 1450 oder wie Herr Uhse in seinem Lexico derer berühmtesten Kirchen-Lehrer, setzet, 1449 gebohren. Er studirte anfangs zu Hausse, und wurde daselbst von dem damahligen Rector **Ludwig Dringenbergern**, der aus Westphalen gebürtig, auferzogen; auch von andern Privat-Lehrern unterrichtet. Er begab sich darauf nach Freyburg, Basel, Erfurt und Heidelberg, und nahmen an dem letztbemeldeten Orte 1471 den Magister-Titul an. Hierauf trieb er in die zwey Jahre das geistliche Recht, und legte sich so dann mit allem Eyfer auf die Theologie, worinne er auch 1483 Baccalaureus wurde. Nicht lange hernach verlangte man ihn zu einem Prediger nach Speyer, welche Stelle er doch um seiner schwächlichen Gesundheit willen anzunehmen Bedencken trug, bis endlich seine Feinde ein Gerichte ausprengeten, daß er eines Priesters Sohn, und aus unehlichem Beyschlaffe erzeuget sey. Um nun diese zu beschämen, und zugleich den Ungrund ihrer Schmähung jederman unter Augen zu stellen, trat er solches Amt würcklich an, ward aber auch in kurtzem gewahr, daß solches vor seine Leibes-Kräfte so schwer, und die Arbeit über sein Vermögen sey; weswegen er denn sogleich wieder zurücke nach Heidelberg kehren wolte, sich aber dennoch endlich von dem dortigen Bischoffe, der ihn über die massen liebte, 14 gantzer Jahre zu bleiben, bewegen ließ. Als er nun in Heidelberg wieder angelanget, bestellte ihn der Churfürst **Philipp** zum Professor der Wohlredenheit, Poesie und Griechischen Sprache, da er denn der studirenden Jugend verschiedene Kirchen-Väter, vornemlich aber des **Hieronymus** Schrifften, erklärte; bekam auch vieler vornehmer Leute Kinder Privatim zu informiren: So hat er unter andern **Wolffgang** Grafen von **Löwenstein**, und die beyde **Sturme**, **Jacoben** und **Petern**, Privatim unterrichtet, und ist **Melanchthon** durch Recommendation des **Wimphelings** zu der Information des jungen **Sturms** nachmahls gelanget. Da aber ohngefehr drey Jahre hernach 1502 sein vertrauter Freund, **Christoph** von **Uttenheim**, mit dem er sein Leben an einem einsamen Orte zuzubringen beschlossen, und bereits die Anstalten dazu vorgekehret hatte, zum Bischoff von Basel erwählet worden, begab er sich erstlich auf dessen inständiges Verlangen zu ihm, und bekam so dann in Straßburg eine Präbende, welche er doch auch nicht lange behielt, weil er nicht versichert war, daß er dieselbige ruhig besitzen würde, und sich hiernächst deswegen nicht gerne in einem Rechtshandel einlassen wolte. Nach diesem übernahm er die Aufsicht über einige junge Leute, die er in den Wissenschafften unterwieß, und auf die Universitäten, Freyburg, Straßburg und Heidelberg führte. Als er sich in dieser letztgedachten Stadt befand, wurde ihm von dem Kayser **Maximilian** anbefohlen, daß er nach den Grund-Gesetzen in Franckreich ein gleiches, nemlich gewisse gravamina wider den Römischen Stuhl vor die Deutschen verfertigen solte, welches er auch gethan; es hat aber die gehörige

ge Würckung nicht erreichet. Freher in Theatr. p. 684 u. ff. Georgii Gravam. Nat. Germ. Lib. II, cap. 1. p. 316. Schilter de Libert. Eccleſ. Germ. Lib. VII, cap. 1. §. 3. Allgem. Chron. VI Band, p. 208. Bald darauf aber kehrte er auf des bemeldten Biſchoffs Begehren wieder nach Baſel, und führte die Aufſicht über ein daſiges Nonnen-Kloſter, welches nicht lange zuvor reformiret worden. Dieſe vielerley Veränderungen gaben nun ſeinen Widerwärtigen Anlaß, ihn vor einen Landläufer auszuſchreyen, der ſich nirgends lange aufhalten könnte; wider die er ſich aber in einer zu Wien 1514 unter dem Titul: expurgatio contra detractores, herausgegebenen Schrift nachdrücklich verantwortete. So hatte er auch noch beſonders mit den Auguſtinern einen weit ausſehenden Handel, indem er an einem Orte geſchrieben, daß der heilige Auguſtin kein ſolcher Bettel-Mönch geweſen, wie die heutigen Auguſtiner; welches dieſen letztern ſchon ſo wichtig geſchienen, daß ſie ihn deswegen in Rom bey dem Pabſt Julius II, verklagten, und die Sache ſo weit trieben, daß Wimpheling perſönlich dahin citiret wurde. Allein er kehrte ſich wenig daran, und ſchickte allein die ihm wegen ſeiner Orthodoxie von den Straßburgiſchen Canonicis ertheilte Zeugniſſe nebſt einer an den Pabſt Julius II, gerichteten und in Lateiniſchen Verſen verfaſten Epiſtel dahin, da er denn wegen ſeines Verbrechens bald abſolviret wurde. Nachdem er ſich aber viele Jahre vergeblich bemühet, ein einſames und von der Welt abgeſondertes Leben zu führen, begab er ſich endlich wieder nach Schlettſtadt zurücke, und unterrichtete allda ſeine jungen Vettern, Jacob Spiegeln und Johann Marien, bis er den 17 November 1528, im 79 Jahre ſeines Alters, daſelbſt in ſeiner Schweſter Behauſung mit Tode abgieng. Erasmus liebte ihn gar ſehr, und hielte groſſe Freundſchafft mit ihm. Er bekam von Beato Rhenano folgende Grabſchrifft: Jacobo Wimphelingo Sletſtadienſi, viro clariſſimo, & unico puerilis inſtitutionis ac profectus circa literas amatori, exhortatori, Patrono. Cujus rei argumentum nobis exhibent, non ſolum editus liber Adoleſcentiæ nomine, & quem ἔπαινον inſcripſit, ac elegentiarum Linguæ Latinæ Compendium, præter libellos hoc genus alios, verum etiam ipſæ Scholæ eruditis hominibus hujus conſilio paſſim commiſſæ. Qui quam capitaliter luxum, avaritiam, & ambitionem oderit, frugaliſime acta vita docet, & ſplendida ſæpe fortuna contempta, parvo ſemper contentus animus, ſed & adverſus illa vitia graves libelli & ad oppoſitas virtutes inflammantia ſcripta, apud poſteros quoque teſtabuntur. Religionis Chriſtianæ pius cultor, quemadmodum Theologum & Presbyterum imprimis decebat, bonos viros etiam in cœnobiis degentes familiariter dilexit. Apud Spiram Nemetum in regio illo templo aliquot annis munere Concionatoris functus eſt. Primus ſanè inter cives ſuos, qui carmine & oratione proſa atque editorum Voluminum, numero in omni pene ſcripti genere apud eruditos laudem meruerit. Nam Hugonis veteris Theologi, præter Commentarios rerum ſacrarum & alterius Joannis, præter Ethicorum Ariſtotelicorum expoſitionem, nihil hodie extat. Jacobus Spigelius, Jure-Conſultus, & Joannes Majus, Fratres, Regii Secretarii utrique Avunculo, B. M. ſtatuerunt. Vixit annos LXXVIII, Menſes III. Dies XXI. obiit Anno M. D. XXVIII. decimo quinto Calendarum Decembr.

Janus Cornarius hingegen hat dieſes Epigramma auf ihn gemacht:

Hic, Wimphlinge, jaces, longæ poſt tempora vitæ,
Felix in Patria contumularus humo.
Inter avos teneræ qui dulcia munera linguæ
Ornabas Latio ſedulus Eloquio.
Addebas morum reverenda exempla piorum:
Quam nihil absque illis lingua diſerta valet!
Nomine ſic morum, linguæ & pro ætate politæ
Nullus Teutonico notior orbe fuit.
Iſſe ſenex tandem ſenibus ſua munera myſtis
Tradis, quæ pietas religioque docent.
Hunc patrem ereptum genitrix fœcunda virorum
Doctorum urbs merito Sletſtadiana gemis.

Unter ſeinen hinterlaſſenen Schrifften, von denen die meiſten in der Heilsbronner Bibliotheck anzutreffen, befinden ſich:

1. Opus elegiaco verſu compoſitum de triplici candore in laudem D. Mariæ ad *Berthol-dum*, Archi-Epiſc. Moguntinenſem, 1499 in 4.
2. Liber de præceptis rhetoricæ.
3. Laudes Spirenſis eccleſiæ.
4. Or. de Spiritu S.
5. Or. ad regem Franciæ.
6. Liber I. de arte poetica.
7. Carmina varii generis.
8. Soliloquium de pace Chriſtianorum.
9. Carmen heroicum de nuntio angelico, 1495 in 4.
10. Elegia ad *Philippum*, Comitem Palatinum ejusque primogenitum *Ludovicum*.
11. Stylpho, dialogi quinque.
12. Sermo ad juvenes, qui ſacris initiantur Baſel.
13. Elegantiæ majores.
14. Rhetorica pro pueris, Straßburg.
15. Adoleſcentia, continens præcepta ad mores juvenum ingenue formandos, Straßburg 1500 und 1514 in 4.
16. Epitome rerum germanicarum, Baſel 1532, Hanau 1594, und Marpurg 1562 in 4, ſo auch in Schardens Scriptor. rer. Germanicarum T. I. p. 170 u. ff. ſtehet.
17. Excuſatio ad *Julium* II, P. M. ad inſtantiam Fratrum

Digitized by Google

Fratrum Auguſtinenſium, quod ſcripſerit, Auguſtinum non fuiſſe monachum aut fratrem mendicantem.

18. De vita & moribus Epiſcoporum aliorumque Prælatorum & Principum liber.

19. De hymnorum & ſequentiarum autoribus generibusque carminum, quæ in hymnis inveniuntur.

20. Poſtilla brevis in ſymbolum *Athanaſii*.

21. Prothimologia de bono modo prædicandi.

22. De faciliori puerorum inſtitutione.

23. Liber epigrammatum.

24. Carmen heroicum ad *Eberhardum*, Ducem Würtembergenſem,

25. Epiſtolæ aliquot contra fratrem quendam conceptionem Dei genitricis & Baſileenſe concilium impugnantem.

26. Epiſtolæ multæ Comitis Palatini ac Epiſcopi Spirenſis aliorumque nomine ſcriptæ.

27. Ad rempublicam Argentinenſem Libri II, in quorum priore Argentinam & cæteras Rheni civitates nunquam Gallis ſubjectas fuiſſe validis argumentis oſtendit, in ſecundo reipublicæ inſtituendæ præcepta tradit, Straßburg in 4.

28. Oratio de annunciatione Dominica, Straßburg.

29. Philippica, S. Dialogi 6 pro inſtitutione filiorum Philippi Electoris Palatini, Straßburg 1498 in 4.

30. Orationes contra invaſores ſacerdotum.

31. Or. pro immunitate eccleſiaſtica ad Cardinalem Tornacenſem nuntium indulgentiarum.

32. Or. ad gymnoſophiſtas Heidelbergenſes de S. Catharina & de Spiritu S.

33. De aſſumptione Divæ Parthenicæ ad Synodos Wormatienſem, Spirenſem, Schletſtatenſem & alias complures.

34. Apologia pro republica chriſtiana contra epiſtolam *Franc. Schaczer* de Rotwila Doctoris, zu Pforzheim 1506 gedruckt.

35. Or. de integritate, Straßburg 1506 in 4.

36. Carolus M. Germanus, h. e. Germaniam a Gallia per influentem Rhenum male dividi, declaratio.

37. De Epiſcopis Argentinenſibus, Straßburg 1512. 1651 und 1660 in 4.

38. Vita Dieterici Archiep. Moguntini.

39. De Germanicæ Nationis & Imperii gravaminibus contra ſedem & curiam Romanam tractatus, der bey Aeneä Sylvii Germania, wie auch in Goldaſti polit. imperial. und in Frehers Scriptor. rer. Germanic. T. II. p. 375 anzutreffen.

40. Eine Ausgabe von Gerſonii operibus.

41. Von *Rab. Mauri* Wercke de laudibus ſanctæ crucis.

42. Oratio, quam an. 1499 ad Gymnoſophiſtas Heydelbergenſes habuit pro concordia Dialecticorum & oratorum, inque Philoſophia diverſas opiniones ſectantium, quos modernos & antiquos vocabant.

Ueber dieſes hat er auch

43. Chryſoſtomi Homilie, quod nemo lædi poſſit quam a ſe ipſo, in das Deutſche überſetzet.

Von ſeinem Leben hat er ſelbſt in der oben angeführten expurgatione die beſte Nachricht gegeben. Hiernächſt können von ihm nachgeleſen werden: Adami vitæ Theol. Germ. Gyrald de Poët. ſui temporis. Voſſ. de hiſt. lat. L. III. c. 10. Niceron memoir. T. XVIII. Wharton ad Cavei hiſt. lit. Du Pin bibl. eccl. 16. ſiecle &c. Bellarminus de ſcriptor. eccleſ. Longius in Chronic. Citic. Hertzogens Elſaſſiſche Chronick Lib. VII. c. 21. p. 33. Trithemius de Scriptor. Eccleſ. c. 925. p. 222. 223. Struvii Biblioth. Antiqu. T. I. p. 237. Freherus in Theatr. p. 105. Bruckers Philoſophiſche Hiſtorie, VI Theil, p. 352 und 372. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hiſtorie des Neuen Teſtaments, IV Theil, p. 905 u. ff. Junckers Kirchen-Hiſtorie, p. 586. Jellers monum. inedit. p. 505. Hallervordii Bibl. cur. p. 156. Pantaleon Proſopogr. Part. III. Conring de Scriptor. Hiſt. Sec. XVI. p. 145. Draudii Bibl. Claſſ. p. 1115 und 1248. Corvini Fons Latin. T. II. p. 526. Webers Einleitung zur Hiſtorie der Lateiniſchen Sprache, p. 445 u. f.

WIMPINA, Stadt, ſiehe Wimpfen.

Wimpina, (Conrad) oder Conrad von Wimpfen, ſonſt auch Conrad Koch, oder COCUS genannt, ein berühmter Römiſch-Catholiſcher Doctor und Profeſſor der Heiligen Schrifft, anfangs zu Leipzig, und hernach auf der Univerſität zu Franckfurt an der Oder, wie auch Dom-Herr zu Brandenburg und Havelberg. Er ſchriebe ſich ſelbſten verſchiedentlich, bald CONRADUM WIMPINENSEM, in fine Errologii. Leipzig 1594, bald CONRADUM EX FAGIS DICTUM WIMPINAM, in oratione ejus invocatoria, 1497 und anderwerts, bald CONRADUM COCI WIMPINENSEM, gemeiniglich aber CONRADUM WIMPINAM. Denn Conrad war ſein Tauff-Nahme, ſein Vater aber hieß Koch, daher nannte er ſich Coci quaſi Coquus; Wimpina aber war ſein Zunahme, denn er war etwa gegen 1460 zu Buchheim oder Buchen, einer kleinen Stadt im Odenwalde, im Würtzburgiſchen bey der Stadt Wimpffen gebohren, wo der Vater ein Gerber war. Er zog im Jahr 1479 auf die Univerſität Leipzig, und ließ ſich von dem damahligen Rector, Johann Heroldten unter die Zahl der Studi-

ren-

Digitized by Google

renden einſchreiben. Im Jahr 1481 wurde er unter Johann Cappentanzio de Spira, Baccalaureus, und 1486 unter Martin Fuhrmannen der Weltweisheit Magiſter; kam 1491 in ordinem Philoſophorum, und wurde daſelbſt Collegiat des Groſſen Fürſten-Collegii, und Profeſſor, wie auch 1494 zum Rector der Academie erwehlet. Im Jahr 1492. erhielte er die erſte Würde in der Theologie, 1494 die Erlaubnis des Petri Lombardi ſententias ſo wohl öffentlich zu vertheidigen, als darüber zu leſen; 1502 aber wurde er Licentiat und das Jahr darauf von einem Cardinal-Legaten in der Pauliner-Kirche daſelbſt mit groſſer Solennität zum Doctor der Theologie gemacht, wovon ſeine Oration, die er 1503 in Gegenwart des Cardinals Raymunds in commendationem S. Theologiæ gehalten, Nachricht giebet. Worauf er denn durch ſeine Vorleſungen in der Philoſophie und Theologie bekannt wurde, und weil er einen groſſen Zulauff bekam, zog er ſich dadurch viele Misgünſtige über den Hals. Dieſe ſuchten ihn durch allerhand Sophiſtiſche Subtilitäten einzutreiben, und da ſolches nicht angehen wolte, zogen ſie ihn in Schrifften durch. Er muſte ſich deswegen bey dem Ertz Biſchoff zu Magdeburg ſtellen, vor welchem er ſich aber dergeſtalt verantwortete, daß er über alle ſeine Feinde triumphirte. Sonderlich bekam er 1504 mit M. Mellerſtadio einen verdrießlichen Streit. Es gab nemlich beſagter Mellerſtadt 1504 ſeine Laconiſmos heraus, worinnen er die Philologiſchen Studien, welche er nach Art derſelben Zeiten Poëticam nennete, ſehr erhob, und behauptete, daß ſie in der Gottesgelahrheit einen gröſſern Nutzen hätten, als die Philoſophiſchen; vergieng ſich aber in einigen Dingen und ſchien der Hoheit der Heiligen Schrifft zu nahe geredet zu haben. Deswegen gab Wimpina, der damahls die Theologie zu Leipzig lehrete, ein Apologeticum Theologiæ heraus, und erklärte Mellerſtadts Sätze vor ketzeriſch. Dieſer verantwortete ſich in einem Schediaſmate, ſo in 10 und einem halben Bogen ſtarck unter dem Titul: Wimpinæ offenſiones & denigrationes Theologiæ gedruckt ward; nennete ſeinen Gegner nebulonem omnium poſtremiſſimum, und warff ihm allerley Schnitzer für. Dieſer Schrifft ſetzte Wimpina Apologiam & reſponſionem in 4, von 1. und einem halben Bogen entgegen, beſchuldigte den Gegentheil nochmahls einer Ketzerey; meldete, daß er ihm auf eine Univerſität zum Diſputiren eingeladen, und appellirte endlich in eventum an den Pabſt. Er drunge auch in realibus ſcharff auf Mellerſtaden, und zeigt unter andern, daß mentiri auch beym Nigido und Gellio keine gute Bedeutung habe. Er brachte auch neue Dinge vor, und ſtritte hart gegen Mellerſtadt davon, daß der Engel Theologie principia habe; erinnerte auch, daß jener in ſeinen Carminibus viel Schnitzer begangen. So diſputirte er auch, ob das Wort imperioſus, wie er glaubte, eine gute Bedeutung habe; ingleichen, ob man die Theologie Theoſin nennen möge, wie er davor hält. Hiergegen kamen Mellerſtadii Theoremata aurea in 4, von 3 Bogen an den Tag. Er giebt hier in realibus ziemlich nach, erinnert nachmahls, daß er nicht dogmata ſetze, ſondern nur auf Univerſitäten-Art diſputire; doch beſtund er gegen Wimpinam darauf, daß das am erſten Tage erſchaffene Licht nicht die Theologie ſey; daß der Teufel des Menſchen Willen nicht ändern, oder eigentlich bewegen könne; daß die Engel keine diſcurſivam Theologiam hätten. Er beſtehet endlich darauf, die Kirche habe nie verboten rationabiliter von Theologiſchen Dingen zu zweiffeln. Daß vor Moſe, Poeten und Philologi, oder wie er ſetzt: Urbaniore eruditione inſtituti geweſen, lehret er nachmahls. Sonſt klagte er auch über das allzugroſſe Anſehen Ariſtotelis. Wie dieſer Streit weiter abgelauffen, iſt unbekannt; Herr D. Löſcher aber in ſeinen Reformations-Acten, welcher die Streit-Schrifften ſelbſt geleſen, urtheilet davon alſo: Mellerſtadt ſey unſtreitig ein beſſerer Humaniſt als Wimpina, und dabey ein alter angeſehener Mann geweſen, dem es weh gethan, daß er von einem weit jüngern alſo angegriffen worden. Wimpina aber habe ſich beſſer erklären können, und ſey in vielen Dingen der Wahrheit nahe gekommen. Beſiehe von dieſer Streitigkeit Unſchuld. Nachr. 1716. p. 378 u. f. Löſchers Reformations-Acten, T. I, p. 86 u. f. Deutſche *Acta Eruditorum*, VI Theil, p. 634 u. f. Bald darauf bekam Wimpina mit Johann Sylvio, ob cultum S. Annæ in Miſnia invecto, einen neuen Streit, worinnen zuletzt Luther noch mit angeſtochen wurde. Man findet davon Nachricht in D. Löſchers Reformations-Acten, T. II, p. 576. und in D. Cyprians Hiſtoria Tenzeliana Reformationis, P. I, p. 278 u. f. u. p. 314. T. I. Epiſt. Lutheri, p. 56. Nachdem er hierauf das Seinige zu Aufrichtung der Univerſität Wittenberg beygetragen, wovon Chytræus in Chron. Saxon. p. 129 nachzuſehen, wurde er 1506 von dem damahligen Churfürſten zu Brandenburg Joachim I, auf die neu errichtete Univerſität zu Franckfurt an der Oder als erſter Profeſſor der heiligen Gottesgelahrheit beruffen. Er hatte die Ehre, daß er zum erſten Rector dieſer Univerſität erwählet wurde, und lieſet man davon in dem Matricul der Univerſität zu Franckfurt folgende Worte:

„Anno Domini Milleſimo Quingenteſimo Sex-
„to, die vero decima menſis Februarii Ego Con-
„radus Wimpina de Buchen Herbipolenſis Dioece-
„ſis, Artium Magiſter & Sacre Theologie Profeſſor,
„Tunc almæ Univerſitatis ſtudii Lipſienſis majoris
„Collegii Collegiatus ab Illuſtriſſimis Principibus &
„Dominis Dn. Joachim Sacri Romani Imperii Archi-
„camerario Electore, & Dn. Alberto Marchioni-
„bus Brandenburgenſibus, Stetinenſium, Pomera-
„nie, Caſſubie, & Slavorum Ducibus, Burggraviis
„Nurembergenſibus & Rugie Principibus, Anni-
„tente Reverendiſſimo in Chriſto Patre & Dn. Dn.
„Theoderico ex nobili gente de Bulou Sacre Lubu-
„cenſis Eccleſiæ Epiſcopo in Rectorem ſtudii Fran-
„cofordienſis accerſitus ſum, inſtitutus & declara-
„tus, & in ipſa Introniſacione ejusdem ſtudii, que fuit
„vigeſimo

„vigesimo sexto die Aprilis anni supradicti confir-„matus & promulgatus. „

Allhier nun ist unter seinen merckwürdigsten Zufällen unter andern dieses, daß er sich Luthers Reformation mit grosser Hefftigkeit wiedersetzet, und daß der beruffene Tetzel unter ihm Doctor worden, und 1518 zwey von Wimpina verfertigte Disputationes de indulgentiis, wieder Luthers theses gehalten, dabey aber Johann Knipstrov, einen scharffen Opponenten abgegeben. Daß Wimpina solche Dissertationes verfertiget, solches bezeugen Löscher in Reform. Act. T. I. p. 503. Fricke in Seckendorffs Deutscher Hist. Lutheri p. 78. Luther in Epist. T. I. Ep. XLII. und im Altenb. Theile Tom. I. p. 25. Vogel in dem Leben Tentzels p. 232, welcher letztere aus dem Seckendorff solches hauptsächlich daher erweiset, daß gedachter Wimpina die ersten 106 Theses unter die Zahl von 78 gebracht, und seinem Buche Anacephalæosis Sectar. errorum &c. genannt, so 1528 in Folio zu Franckfurt an der Oder herausgegeben worden, als sein Werck einverleibet, auch gemeldet, daß er darüber zu Franckfurt disputiret, und diese Theses dem Archiv beygeleget, dabey aber Tetzels mit keinem Worte gedencket. Es stehen diese Disputationes in Luthers Operibus und in D. Löschers Actis Reform. Tom. I. p. 504-522, auch Deutsch in Vogels Vita Tezelii, p. 233-270. Was den obbesagten Knipstrov anbelanget, an welchen Wimpina einen scharffen Gegner hatte, so erzehlet D. Johann Friedrich Mayer in vita Joh. Knipstrovii, welches vor die Synodologiam Pomeranicam gesetzet ist, und in Disputat. de Tezelio, §. 3. folgendes: Quod Lutherus adversus Tezelium Wittebergæ, id Knipstrovius in Francofurtensi Academia contra eundem indulgentiarum institorem præstitit Obiatam etenim a D. Conrado Wimpina, disputationis Anti-Lutheranæ Præside, pugnam in se suscepit, & victor ex hoc conflictu, suffragante universo eruditorum ordine, excessit. Quæ victoria magnam ipsi conflavit invidiam ingentesque peperit persecutiones, ut Piritium ad Monasticos Anno 1518 damnaretur carceres: Das ist: „Was „Luther zu Wittenberg wider Tetzeln, dasselbe „hat Knipstrov auf der Universität zu Franck-„furt wider eben denselbigen Ablaß-Crämer ver-„richtet. Denn er hat den ihm von D. Conrad „Wimpina, als Präside der Disputation wider „Luthern angebothenen Kampff über sich „genommen, und ist als Ueberwinder vom diesem „Kampff hinweg gegangen, welches ihm alle Ge-„lehrte zugestanden haben. Welches auch ihm „einen grossen Neid zugezogen, und zu grossen „Verfolgungen Anlaß gegeben, daß er nach Pi-„ritz 1518 zur gefänglichen Verhafft in einem „Kloster verdammet worden. „ Und in seiner Disputation wider Tetzeln beziehet er sich auf die Grypswaldischen Jahr-Bücher. In Annalibus lego: Theses Lutheri provenerunt simul cum Tezelio in novam Academiam Francofurtanam, ubi res agebatur dispari studio. Etenim Doctor Conradus Wimpina, Professor Theol. antitheses formarat, ac Tezelio disputandas dederat. Quibus cum fere omnes reliqui Professores consentirent, surrexit Johannes Knipstrovius, Studiosus Theologiæ in illa Academia, & se masculè illis opposuit. Res eo perducebatur, ut Antagonistæ, se victos esse rati, conspectum juvenis amplius ferre non possent, quam ob rem ut illum ab hisce studiis abstraheret, miserunt eum Piritium, sed Knipstrovius majori semper Zelo inflammabatur. Das ist: „Ich lese in den „Jahr-Büchern also: Des Tetzels Lehr-Sätze „sind zusamt den Tetzel auf die neue Universität „zu Franckfurt gekommen, allwo die Sache „einen ungleichen Ausgang genommen. Sin-„temahl D. Conrad Wimpina, Professor der „Theologie, Gegen-Sätze verfertiget, und die-„selbige zu untersuchen Tetzeln überreichet. „Als nun selbigen fast alle übrige Professores „beygepflichtet ist Johann Knipstrov, der „Heiligen Schrifft Beflissener, auf daziger Aca-„demie aufgestanden, und hat sich denenselben „tapffer widersetzet. Die Sache kam so weit, „daß seine Widersacher, nachdem sie gesehen, „daß sie überwunden seyn, nicht mehr den „Jüngling vor ihrem Angesichte dulden kun-„ten, dannenhero schickten sie ihn nach Piritz, „damit sie ihn von diesem Vorhaben möchten „abwendig machen, aber Knipstrov wurde „mit desto gröser im Eifer allezeit entzündet. „ Allein es war dem Wimpina nicht genung, sich also der Reformation Luthers zu widersetzen, sondern er schrieb auch gegen Luthern 1528 die Anacephalæosin sectarum und 1530 „den kurtzen und Christlichen Unterricht wider „die Bekänntniß D. Martin Luthers auf dem „jetzigen angestelleten Reichs-Tage zu Augspurg „1530 aufs neue eingeleget in XVII Artickeln ver-„fasset, durch Conrad Wimpina, Johann Men-„sing. &c. „ Es stehet derselbe in Tom. IX. p 402 der Opp. Witteb. Lutheri. Er wohnte auch zu Augspurg dem Reichs-Tage 1530 als Chur-Brandenburgischer Theologus bey, richtete aber dabey nichts aus: Und als er hierauf 1531 auf einen neuen Congreß reisete, wurde er im Kloster Ammerbach kranck, machte sein Testament, und legirte der studirenden Jugend in Buchen verschiedene Legate und jährliche Stipendien, starb auch bald darauf, nemlich 1531 den 17 May. Auf seinen Leichen-Steine, worauf sein Bildniß, stehet folgende Inschrifft: A. 1531 obiit egregius Theologiæ Doctor Conradus Wimpina de Buchen, in Monasterio Amorbach. XVI Kal. Junii. C. A. R. I. Seine Schrifften sind theils Theologica, theils Philosophica, Oratoria und Poëtica.

Die Theologischen sind:

1. Farrago Miscellaneorum, Cölln 1531 in Fol. Diesen Farraginem hat Joh. Romberg von Kyrspe, ein Dominicaner und Prediger zu Cölln, auf des Wimpina vielfaches Ansuchen in Ordnung gebracht, und fleißig corrigiret. Die Theologica, so darinnen vorkommen, sind:
   a. De ortu, progressu & fructu S. Theologiæ Lib. I.
   b. Pallilogia de fastigio theologico, Lib. III.
   c. De nobilitate Christi, Lib. III.

d. De

d. De laudibus Chriſti ſublimitate, admirabilitate, bonitate, clementia & amabilitate Panegyrici V.

2. Commentarii ſuper ſententias Lib. IV. ein ſehr groſſes Werck, (ſind die Worte des Anonymi, ſo von Madero heraus gegeben worden) in welchem faſt aller Scribenten Meynungen, ſub forma epitomatis widerruffen werden. Es iſt davon nur das erſte Buch gedruckt worden, zu Franckfurt 1578 in Fol.

3. De fato, Lib. III. ein berühmtes und vortreffliches Werck.

4. De explanatione initii Evangelii ſecundum Johannem, Lib. I.

5. De explanatione Symboli Athanaſiani, L. I.

6. De providentia, Lib. III.

7. De prædeſtinatione, Lib. III.

8. De bona fortuna, Lib. III.

9. Euchariſtiæ Memorabilia.

10. Glaubens-Spiegel, 1666 in 12.

Folgende ſind Streit-Schrifften, als:

1. Errologium, i. e. tractatus de erroribus philoſophorum in fide Chriſtiana, Ariſtotelis, commentatoris Avicennæ & Alkindi, cum confutationibus eorundem, a. 1493 in 4.

2. Sectarum, errorum, hallucinationum & ſchiſmatum ab origine ferme Chriſtianæ eccleſiæ ad hæc usque noſtra tempora conciſioris Anacephalæoſeos, una cum aliquantis Pigardicarum, Wigleficarum & Lutheranarum hæreſium confutationibus, librorum partes tres, Franckf. 1528 in Fol.

3. Apologeticus in ſ. theologiæ defenſionem, Lib. I.

4. Apologia ſecunda contra obtrectationem theologiæ, Lib. I.

5. Apologia tertia ad Mellerſtadinas offenſiones & denigrationes S. Theologiæ, L. I.

6. Apologia quarta, contra Laconiſmum Mellerſtadii pro defenſione S. Theologiæ, L. I.

7. Apologia quinta pro repreſſione errorum Mellerſtadii, L. I.

8. Cribratio in tergiverſationes Mart. Mellerſtadii, L. I.

9. De S. Annæ trinubio, & trium filiarum ejus aſſervatione L. III. Welches er wider Joh. Sylvium Egranum gerichtet, und darinnen zu behaupten geſuchet, daß die heilige Anne habe drey Männer, als Joachimum, Cleopham und Salome gehabt, und damit Marien, die Mutter Chriſti, Marien Cleophen, und Marien Salome gezeuget.

Unter die Philoſophiſchen kan man rechnen:

1. Commentaria de proprietatibus logicalibus, Lib. IV.

2. De nobilitate cœleſtis corporis, Lib. I.

3. De eo, an cœli animati poſſunt dici, Lib. I.

4. De nobilitate animarum cœli, Lib. I.

5. De divinatione, welches Buch er aber aus dem Pico de Mirandola ſoll ausgeſchrieben haben.

6. Præcepta coaugmentandi rhetorice orationes Lib. I.

7. Opus quodliberticæ diſputationis mirum & varium.

Unter die Oratoriſchen gehören:

1. Orationes, als:
   a. In receptione inſignium Doctoralium.
   b. Duæ in exceptione legati Cardinalis Gurzenſis.
   c. Congratulatoria pro Cardinali Brixienſi,
   d. In primitiis Alberti, Archi-Epiſc. Magdeburgenſis.
   e. Invocatoria in miſſa quodlibeti Lipzenſis.

Die Poetiſchen ſind:

1. Commentarius poeticus, de Alberti animoſi, Saxonum Ducis, expeditionibus bellicis, Altenburg 1725 in 8. Es iſt ſolcher unter ſeinen übrigen Schrifften am berühmteſten, allein, weil derſelbe bisher ſehr rar geweſen war, hat ihm Herr Wiliſch nebſt einer Vorrede und dem Lebens-Lauffe Wimpinä wieder in dem obgedachten Jahre heraus gegeben.

2. Epitaphia ejusdem Ducis.

3. Carmen de Univerſitate & civitate Lipzenſi, Lib. II.

Die übrigen Schrifften ſind:

1. Epigrammata.

2. Epiſtolæ ad diverſos.

u. a. m. Der Herr Abt Gottfried ſagt in Chronico Gorwizcenſi, T. I. p. 865: Es wären ſeine Schrifften in 2 Theilen heraus gekommen, davon der eine 1531 zu Cölln, und der andere zu Franckfurt an der Oder 1572 gedruckt ſeyn ſoll.

Der erſte, ſo von Wimpinä Leben Nachricht gegeben, iſt der Anonymus, deſſen Centuriam Maderus 1660 erſt heraus gegeben, woraus nachgehends Baylius in Dictionn Hiſt. & Critic. und die Verfaſſer des Hiſtoriſchen Lexici ſolches genommen. Auſſer denen ſehe man noch nach, Vogels Leben Tetzels, p. 42 u. f. p. 232. 324. 326; Beemanns notitiam Academiæ Francofurtanæ, (wo man auch deſſen Bild in Kupffer geſtochen antrifft); Compendioſes Gelehrten-Lexicon; D. Löſchers Reformations-Acten Tom. I. p. 86. Gottfrieds Chronicon Gorwizcenſe Tom. I. p. 864. Chriſt. Gotth. Wiliſch in Conrad Wimpinæ Commentario Poetico de Alberti animoſi expeditionibus bellicis, ſo oben bereits angeführet worden, und denen er das Leben Wimpinä vorgeſetzet. Unſchuldige Nachrichten 1726 p. 432 u. ff. 1734, p. 529 u. ff. Birckens Sächſiſcher Helden-Saal, Theil II, p. 127; Aubert Miræum de Scriptor. Secul. XVI, p. 131, ſo in Fabricii Bibl. Eccleſ. zu befinden. Guilielmi Budæi Thanatologia, p. 203, ſo in Heineccii und Leukfeldi Scriptor. rer. German. zu befinden. Hechts Vita Joannis Tezeli, p. 86. Conrings Hiſt. litter. p. 150. Seckendorfs Hiſtor. Lutheran. L. I. p. 25. Baylens Hiſtoriſch-Critiſches Wörter-Buch, IV Theil. Lucä Europäiſcher Helicon, p. 576. Chytræus in Saxon. Lib. VI. Maderi Catalog.

talog. Scriptor. illustr. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, V Theil, p. 644. Uhsens Lexicon der berühmtesten Kirchen-Lehrer und Scribenten des XVI Jahrhunderts; Ebend. Kirchen-Historie des XVI und XVII Jahrhunderts, p. 59. 70. 146 u. f.

Wimpinäus, (Johann Albrecht), ein Doctor der Medicin zu München in Bayern, floritte in der andern Helfte des 16 Jahrhunderts, und schrieb:

1. De concordia Hippocraticorum & Paracelsistarum libri magni excursiones defensivas, München 1569 in 8, Straßburg 1615 in 8.
2. Methodum docendi medicinam, so mit *Joh. Georg. Schenckii* Enchiridio de formandis medicinæ studiis zu Strasburg 1607 in 12 zusammen gedruckt worden.

Er unternahm sich hauptsächlich, zwischen den Hippocraticis und Paracelsisten eine Vereinigung zu stifften. Denn gleich wie derselbige dem Alter nach Paracelsum selbst noch hätte kennen lernen, also hatte er auch an dessen Philosophie und Medicin einen Geschmack gefunden, und sowohl in Schrifften dieselbige erläutert, als auch sich vorgenommen, eine Introduction in die Bücher Theophrasti zu verfertigen. Weil er aber nicht so unvernünftig war, daß er einer Secte alleine angehangen wäre, so suchte er die alte und neue, zumahl die Hippocraticos und Galenicos, mit den Paracelsisten zu vereinigen. Das nahmen ihm aber jene sehr übel, und zapften ihn hier und dar empfindlich an. Worüber er aber den Muth nicht sincken ließ, sondern sein Buch de Concordia Hippocraticorum & Paracelsistarum, heraus gab, in welchem er die Griechen, Araber und Lateiner mit Theophrasto Paracelso, und diese alle mit der Untersuchung der Natur zu vereinigen suchet, wie hievon D. Franc. Joseph Grienwaldt in dem zu München 1733 in 8 editen Albo Bavariæ Jatricæ p. 143. 144 berichtet. Mercklin. Linden renov. p. 231. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor. Bruckers Philosoph. Histor. VI Th. p. 1274. Draudii Bibl. Class. p. 922 und 941.

WIMPINENSIS, (CONRADUS), siehe Wimpina, (Conrad).

Wimund, ein Benedictiner-Mönch im 11 Jahrhundert, war anfangs Abt in dem Kloster de Cruce S. Leufridi oder Heltonis, wurde darauf ums Jahr 1060 Ertz-Bischoff zu Aversa. Man hat von ihm einen Brief, darinnen er auf Erfasti Anfrage de uno Deo & trino antwortet, welcher in Dacherii Spicilegio, Tom. III. p 401. stehet. Fabricius Biblioth. med. & infimæ Latinit.

Win, ein Bambergisches Dorf, im Amte Wachenroth, eine Stunde von Pommersfelden befindlich. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 64.

Wina, ein Engelländischer Bischoff zu Winchester in der andern Helffte des 7 Jahrhunderts, war zwar ein gebohrner Frantzose, verstand aber die Englische Sprache sehr wohl. Er verfiel mit dem Könige Kenwalchus in eine Mißhelligkeit, und weil es mit der Aussöhnung nicht glücken wolte, muste er sich retiriren, da er dann seine Zuflucht zu der Mercier Könige Wulfhern nahm, von dem er das Bißthum zu London erkaufte. Wo und wenn er gestorben, ist unbekannt, er lieget aber zu Wincheſter begraben. Godwin de Præsul. Angl. P. I. p. 259.

Winada, Stadt und Schloß, siehe Wineden.

Winajagen, auch Wikkineschur genannt, ein Götzen-Bild der Malabaren, und ein Sohn des Abgotts Isuren. Man soll seine Figur vielfältig aus Stein an denen Strassen unter den Bäumen finden. Es werden ihm auch einige Paodem (Götzen-Tempel) gebauet, die an denen Strassen zu stehen pflegen, worinnen er verehret wird. Insonderheit aber soll er vor diesem seinen sonderlichen Sitz und grosse Pagode zu Dirukkudeur gehabt haben. Wenn die Malabaren ihr Opffer verrichten, ein Buch zu schreiben anfangen, oder sonst eine sonderliche Verrichtung unternehmen; müssen die Lobsprüche des Winajagen vorhergehen, und dieser Götze zuerst verehret werden. Denn sie sollen glauben, daß man von dem Winajagen Verstand bekomme, und derselbe dem Menschen ein vergnügtes Leben schencken könne. Auf diese Einbildung gründet sich der Malabaren Gewohnheit, die Kinder in der Schule einzuführen, welche folgende zu seyn vorgegeben wird. Wenn ein Knabe in die Schule gethan werden soll, so wird das gantze Haus, darinnen er sich mit seinen Eltern befindet, gewaschen und gereiniget. Nach diesem wird davon denen Freunden und Verwandten Nachricht gegeben, und der Schulmeister mit seinen Schul-Kindern in das Haus geführet. Den Winajagen sollen sie alsdenn vor sich gestellet haben, und neben demselben ein Klumpen Küh-Mist liegen, und ein Rauch-Faß oder Opffer-Gaben stehen, womit sie dem Winajagen opffern, und zugleich frischen Reiß, und ein oder zwey Fano Geld vor ihm hinlegen. Darauf soll der Schulmeister von dem Ariwari drey Blätter schreiben, und dieselben mit gelber Curcuma-Farbe bestreichen, sie auch ein wenig mit dem angezündeten Rauchwerck beräuchern, und herumgeben, daß alle anwesende Freunde solche mit ihren Händen berühren müssen. Vorhero aber ist der Knabe wohl gereiniget und ausgezieret worden, welcher seinen Kopf an den Winajagen stossen, und sich dreymahl vor ihm nieder zur Erden bücken muß. Nach diesem soll ihm der Schulmeister die geschriebene drey Blätter von Buchstaben dreymahl vorsagen; welche er ihm nachsprechen muß. Hierauf soll der Knabe das Buch von drey Blättern nehmen müssen, und von dem Schulmeister und Schul-Kindern aus der Eltern Hause in die Schule geführet werden; allwo er abermahl die geschriebene drey Blätter dreymahl nachsprechen muß. Unterdessen soll denen zusammen gekommenen Freunden Betel-Areck ausgetheilet werden, welche sich darauf wieder nach Hause begeben; der Schulmeister und die Schul-Kinder aber den neuen Schüler alsobald wiederum nach Hause begleiten, etwas Reiß empfangen, denselben Tag einen Feyertag haben, und der Schulmeister auch von den Eltern beschencket werden sollen. Die Abbildung dieses Abgottes, nebst der Beschreibung, findet man in dem Merckwürdigen Wien, p. 92 u. ff. so zu Franckfurt und Leipzig 1744 in 4 heraus gekommen ist.

Wina-

Digitized by Google

Winamach, siehe Winomach.

Winancko von Werttenstein, ein Hoch-Adeliches Geschlechte, welches das Wappen-Buch P. V, p. 50. zu dem Schlesischen Ritterstande setzet. Es ist von demselben bekannt N. von Winancko auf Jungferndorf im Ottmuchauisch-Neißischen, dieser hatte zur Gemahlin eine von Tschischwitz und Ober-Schwedeldorff, des Herrn von Kunitz auf Thomnitz Wittib, von welcher gebohren worden: 1) Johann Leopold von Winancko, auf Jungferndorf, welcher sich mit Annen Catharinen, Freyin von Printz und Kühschmaltz, vermählet, und mit derselben unter andern Johann Georgen gezeuget; und 2) Elisabeth, eine Urselinerin zu Schweidnitz.

Ausser Jungferndorf gehöret ihnen auch noch das Gut Niclasdorf im Schweidnitzischen, welches 1728 der Herr Hauptmann Winancko inne hatte; ingleichen ist ihnen Domsdorf im Amte Friedenberg, Ottmuchauischen Kreises zuständig gewesen.

Das Wappen dieses Geschlechts ist vierfeldig mit einem Hertz-Schilde. Im ersten und vierdten goldenen Quartier zeiat sich ein schwartzer Adler, dessen eine Helffte im ersten, die andere im 4 Quartier erscheinet: Im andern und dritten rothen Quartier ein aufgerichtet, und auf einem Hügel stehender gelber Löwe, mit denen Vörder-Tatzen einen blauen Stern haltende. Im blauen Hertz-Schilde ist zu sehen eine weise Lilie. Auf dem gecrönten Helme ist der Löwe mit dem Sterne, doch unten abgekürtzt, zwischen zwey schwartzen Flügeln. Die vörder Helmdecke ist gelb und schwartz, die hintere blau und roth. Sinapii Schlesisch. Curiosität. II Theil, p. 115.

Winand, oder Wienand, Probst bey der St. Stephans-Kirche zu Maynz, starb im Jahr 1048. Siehe den Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2369.

Winand, oder Guinand, war Prior im Prediger-Kloster zu Mastricht, und wird von einigen *Beatus* genannt, und von ihm gesagt, er habe durch ein Wunder von GOtt erlangt, daß ein leeres Faß voll Wein geworden, welches geschehen um das Jahr 1235: gleichwie auch andere bezeugen, daß er viel Wunder gethan habe. Der Gedächtniß-Tag ist der 1 Februar.

Winander-Meer, oder Winder-Meer, Lat. *Winanderus Lacus*, vormahls *Setantiorum Portus*, ein kleiner See im Nordlichen Engelland, zwischen der Grafschafft Lancaster und Westmorland, die er von einander absondert, der Stadt Kendal gegen Abend gelegen. Sie ist 10 Meilen lang und 4 breit. Uhsens Histor. Geogr. Lex. II Th. p. 539. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie, p. 1215. Heinzelmanns Geogr. p. 80. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 188.

WINANDERUS LACUS, siehe Winander-Meer.

Winandi, (Nicolas) ehemahliger Bürgemeister zu Neiße, kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1351, so in Ludwigs Reliqu. MST. T. VI, p. 23 u. f. zu befinden ist.

Winants, (Goswin Graf von) war Kayserlicher Rath der Oesterreichischen Niederlande, im Jahr 1732. Wienerischer Calender 1732, p. 131.

Winants, oder Wynants, (Theodor) ein Holländischer Medicus in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, hat Joh. Rudolph. Sultzmanni Observata anatomica zu Amsterdam 1669 in 12 herausgegeben. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor.

Winari, ein Wein, siehe Weinern, im LIV Bande, p. 716.

Winarofsky, Graf, siehe Wisnarowsky.

Winau, ein Dorf in Ober-Oesterreich in dem Machland-Viertel gelegen. Juhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 383.

Winbert, Mönch, siehe Wigbert, im LVI Bande, p. 649.

Winbom, (Andreas) zweyter Professor der Theologie zu Upsal und Pastor bey der Gemeinde zu Alt-Upsal. Er war den 14 Mertz 1687 in Westgothland von ehrlichen und gottesfürchtigen Eltern gebohren. Da er bey zunehmenden Jahren sehr munter und geschickt zum Studiren schiene, wurde er in die Schule und Gymnasium zu Skara geschickt, unerachtet er gar zeitig seinen Vater verlohr, welcher Ländsmann war. Im Jahr 1707 gedachte er auf die Academie in Lund zu reisen, wurde aber durch GOttes Vorsehung von einem schweren hitzigen Fieber angehalten, wobey er in grosse Bekümmerniß seiner Seelen gerieth, welche jedoch nach kurtzer Zeit in viele Freude und Trost verwandelt wurde. Darauf brauchte er Medewj-Gesundbrunnen; weil er aber bey seinem Wapsenstande gar keine Mittel hatte, war er genöthiget, seinen Vorsatz, die Academie zu beziehen, zu ändern, und inzwischen eine Condition auf dem Lande bey dem Ober-Hof-Stallmeister Gärd anzunehmen, woselbst er auch offt predigte. Im Jahr 1710 kam er auf die Academie zu Upsal, und unterrichtete daselbst vieler vornehmer Leute Kinder. Im Jahr 1722 erhielte er die Freyheit öffentlich zu lehren, und im folgenden 1723 Jahre wurde er Adjunctus der Philosophie. Im Jahr 1724 gab er eine Disputation de Parallelismo Dominii & Imperii Civilis heraus, für welche er auch präsidirte. Im Jahr 1725 verfiele er abermahls in viele Versuchungen. Er reisete damahls nach Stockholm, um bey seinen Bekannten und Freunden zu seyn, und hielte daselbst unter göttlichen Beystande fünf Jahre in solcher Creutz-Schule aus; Er war jedoch an Leibes-Kräfften bey stetiger Gesundheit und bey völligem und richtigem Verstande. Er brauchte unterdessen den Gesundbrunnen der Norder-Vorstadt, und hatte jederzeit was gutes zu schaffen. Nachdem er hierauf durch göttliche Gnade seines Kummers entlediget worden, kam er 1730 im Frühlinge wieder nach Upsal bey beständiger Gesundheit und mit seiner vorigen Munterkeit. Im Jahr 1731 wurde er der Logick und Metaphysick, und 1735 der Theologie Professor, erhielte auch darneben 1737 das Pastorat zu Alt-Upsal und die Probstey in Norunda Contract. In selbigem Jahre trat er mit des Professor Andreas

Palmrots Wittwe, Fr. Beate Elisabeth Heyne, in den Ehestand. Im Jahr 1741 und 1743 wohnete er den beyden letztern Reichs-Tagen mit bey. So ist er auch zu mehreren mahlen auf dem Vorschlage zum Bischoffs-Amte gewesen, er war aber am meisten zufrieden, bey dem Amte, das er hatte, zu verbleiben, welches er auch aufs sorgfältigste und gewissenhaffteste verwaltete: und wiewohl er sich selbst für nichts achtete, kan man doch mit Grund der Wahrheit sagen, daß er mit grossen Gaben und einem Christlichen Gemüthe von dem Höchsten begnadiget gewesen. Von der studirenden Jugend wurde er gar sehr geliebet, welches sich von den ersten Jahren an, in seinen Lectionen schon zeigete, zu welchen sie sich jederzeit mit besonderm Fleisse, und in ungewöhnlicher Menge einfanden. Er war allezeit von einer munteren u. hurtigen Leibes-Stärcke, sammt einer beständigen Gesundheit, bis ins Jahr 1743 gegen Weynachten. Jedoch nach einiger Unpäßlichkeit kam er wieder zur Gesundheit, die er auch bis 1744 behielte. Gegen Ostern selbigen Jahres vermerckte er grosse Müdigkeit, mit einigen Husten, wie auch, daß seine Lebens-Kräffte merklich abnahmen. Er danckte da dem HErrn, welcher ihm Vorbothen zu seiner herannahenden Verwandelung zuzuschicken beliebete. Er bereitete sich täglich, und, wenn er keine Hinderungen hatte, liebete er am meisten in Einsamkeit zu seyn, und mit seinem Erlöser zu reden. Unterdeß verrichtete er noch immer seine Amtsgeschäffte, bis gegen das Fest Johannis des Täuffers, kam auch hernach öffters aus dem Hause, so lange keine Kälte in der Lufft war. Obgleich der Husten und die Mattigkeit beständig anhielten, hatte er doch nie Schmertzen, auch vermerckte man kein Apostem in der Brust, vielweniger wurde er einige Jahre her davon gequälet, wie ein unwissender solches in den Stockholmischen Gelehrten Zeitungen Num. 45. zu vermelden beliebet hat; sondern er wurde von dem Schwämgen im Halse, (Aphthis) wie auch sehr dickem Schleim im Munde und Halse gequälet, welches keinem gesuchten Mittel weichen wolte. Dieses verursachte grosse Schwierigkeit sowohl im Schlucken, als Reden; Bißweilen klagte er über seinen schwachen Glauben, doch stärckte ihn auch der Höchste darinnen. Beständig bettlägrig war er nur die letzten 8 Tage. Seine Gedult war da wie immer zuvor unbeschreiblich groß, bis an die letzte Stunde. Den 21 October, früh morgens ließ beydes der Husten und Schleim nach. Er begehrte da das heilige Abendmahl, wobey man GOttes wunderbare Gnade merklich verspürete, indem er das gesegnete Brod und Wein gar leichte herunter bringen konnte, ungeachtet er zuvor Gele oder Bier mit grosser Schwierigkeit kaum herunter zu schlucken vermocht hatte. Er lag darauf beständig in stiller Andacht, und erkaltete immer mehr und mehr; jedoch hatte er vollkommenes Gefühle, und gesunde Vernunfft, wie auch bis an sein äusserstes die Stärcke, daß er immer mit helffen konnte, wenn er solte gerühret werden. Kein Ringen mit dem Todte merckete man, nur daß er am Rücken sehr schwitzete, und gieng die Brust etwas hefftiger als zuvor. In der Nacht war die Rede bisweilen so undeutlich, daß man nicht verstehen konnte, was er begehrete, wie sehr er auch sich bemühete, vernehmlich zu reden. Doch konnte er allezeit Feder, Dinte sagen, und wenn ihm solches gereichet wurde, schrieb er 4mahl auf solche Weise, was er haben wolte. Ungefehr die letzte Stunde redete er rein und deutlich. Da er das letztemahl sich zu kehren begehrte, befahl er gleich darauf seine theure Seele in die Hände seines Erlösers, und entschlief gantz stille den 22 Oct. 1744, um 4 Uhr des Morgens. Es seynd von ihm ausser der obangeführten Disputation noch 2 andere bekannt, als:

1. Disp. de præjudicio vel adprobante vel improbante novitates, Pars prior, Upsal 1735.
2. Diss. de violentis regni cœlorum invasoribus, Matth. XI, 12. Luc. XVI, 16. ebend. 1737.

Acta Historico-Eccles. X Band, p. 608 u. ff. *Acta Academ. Lipsi.* 1737 p. 250. Rathlefs Geschichte jetztleb. Gelehrt. Th. III, p. 282. Th. V, p. 251.

Winburn, oder **Winburn-Münster**, Lat. *Winburna*, ein Stadt in Engelland, in der Grafschafft Dorsetshire, liegt an der Nord-Seite der Stoure, worüber sie eine steinerne Brücke hat. Sie ist an die Stelle des alten VINDAGLADIA oder VINDOGLADIA, erbauet, und wurde von den alten Sachsen **Winburnham** genennet. Als die Königin **Cuthburga** von ihrem zweyten Gemahl, dem Könige von Northumberland sich scheiden lassen wolte, erbauete sie allhier 713 ein Nonnen-Kloster, worinnen sie Aebtißin wurde. Nachgehends wurde ein stattliches Münster allhier aufgerichtet, so nicht allein den Ruhm des Orts vermehrte, sondern auch den Nahmen vergrösserte, so, daß diese Stadt nachgehends **Winburn-Münster** genennet worden. Es ist auch daselbst ein Collegium, welches durch des Königs **Heinrichs VII** Mutter, **Margarethen**, zu Unterrichtung der Jugend gestifftet worden. Allhier liegt der Sächsische König **Ethelred**, der vierte Monarch von Engelland, begraben, dessen Epitaphium also lautet: In hoc loco quiescit corpus S. Ethelredi Regis Westsaxonum Martyris, qui anno Domini 872, 23 April. per manus Danorum Paganorum occubuit. Nahe bey dieser Stadt lieget auf einem Hügel ein verfallenes Castell, so ehedem der West-Sachsen Könige Sitz gewesen, und zur selben Zeit **Baddanbyrig** genennet worden ist. Im Jahr 1724 wurde von obgedachten Winbrun, untern 28 Sept. berichtet, wie einige Edelleute auf der Jagd ein gewisses Römisch-Catholisches Seminarium, welches eine lange Zeit her ohnweit Winburg gantz ausser dem Wege gestanden, ohngefehr entdecket. Selbiges hätte über 60 recht saubere und wohl meublirte Zimmer, jedoch alle unter der Erden, gehabt. Die Informatores aber, ingleichen die Scholaren und Bedienten, welche zusammen 3000 Personen ausgemachet, wären, sobald sie entdecket worden von da entwichen. Unschuld. Nachr. 1724, p. 1008 u. f. Uhsens Geogr. Historisch. Lex. II Th. p. 539. Vollständiges Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1215. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 328. Zeilers Itin. Britan. p. 24. Arnolds Histor. und Polit. Geogr. p. 597. Beverell delices, p. 685.

WINBURNA, Stadt, siehe **Winburn**.

Winburnham, Stadt, siehe **Winburn**.

Winburn-

Winburn-Münſter, Stadt, ſiehe **Winburn**.

Wincella, ein Ort, ſiehe **Winzella**.

Wincerton, (Thomas) ein Engelländer von Lincolne, war ein Auguſtiner Eremit in dem Kloſter zu Stanford, und ein Oxfordiſcher Doctor der Theologie, auch um 1392 Provincial ſeines Ordens. Er ſchrieb:

1. Super aſſertione euchariſtiæ Lib. I.
2. Abſolutionem contra confeſſionem Wicleffi.
3. Diſputationes theologicas.
4. Sermones.

Pitſeus. Elßius Encomiaſt. Auguſtin. p. 664. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit.

Winchcomb, eine kleine Engliſche Stadt in Gloceſter, zwiſchen Oxford und Worceſter gelegen. **Uhſens** Geogr. Hiſtor. Lex. p. 539. **Vollſtänd. Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr.** p. 1215.

Winchcomb, (Tidemann de), war Abt zu Beaulieu, hernach Biſchoff zu Landaf, und wurde 1395 nach Worceſter verſetzt. Er ſoll ein Ciſtercienſer Mönch und Königs **Richards II.** Leib-Medicus geweſen, und durch deſſen Vermittelung vom Pabſt ins Bißthum eingeſetzet worden ſeyn, obgleich das Capitul einen andern, Nahmens **Johann Greene**, erwehlet hatte. Er ſaß bis 1401, da er ſtarb. **Godwin** de Præſul. Angl. P. I. p. 638 und 517.

Winchecumb, (Thomas), ein Engliſcher Benedictiner Mönch zu Evesham, von Worceſter gebürtig, von dem aber die eigentliche Zeit, wenn er floriret, unbekannt iſt, hat eine Chronick ſeines Kloſters geſchrieben. **Baläus** Scriptor. Britann. Centur. X. c. 92. **Pitſeus** Append. Centur. IV. c. 69. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit.

Winchel, ein altes Adeliches Geſchlecht, deren verſchiedene als Zeugen in alten Urkunden vorkommen, als **Poppo Winchel** vom Jahr 1156; **Orthlier von Winchel** vom Jahr 1188; **Ortlieb von Wenchel**, von den Jahren 1208, 1213, 1258 1290, 1295, 1318 und 1323; **Ulrich Winchel**, vom Jahr 1258 und 1295; **Cathold von Winchel**, vom Jahre 1285 und 1295; **Hadmar von Winchel**, vom Jahre 1290; und **Friedrich von Winchel**, vom Jahre 1362. **Ludwigs** Reliquiæ Manuſcriptorum T. IV, p. 28. 32. 33. 37. 50. 55. 56. 57. 58. 148. 151 und 298.

Winchelberg, ein altes Adeliches Geſchlecht. **Orphanus von Winchelberg** kommt als Zeuge vor in einer Urkunde vom Jahre 1258 und 1295; ingleichen **Ludwig von Winchelberg** vom Jahre 1275. **Ludwigs** Reliqu. Manuſcriptorum T. IV, p. 56. u. 58.

Winchelſea, Stadt, ſiehe **Winchelſey**.

Winchelſea, (Grafen von), ſiehe **Finch**, im IX Bande, p. 929 u. f. ingleichen **Winchelſey**.

WINCHELSEIA, Stadt, ſiehe **Winchelſey**.

Winchelſey, oder **Winchelſea**, Lat. *Winchelſeia*, eine Marckt- und See-Hafen-Stadt von Haſtings-Rape in dem Oeſtlichen Theile von Suſſex, liegt ohngefähr zwey Meilen Südwärts von Rye an einem kleinen Arme von der See, und gehört mit unter die ſo genannte Cinque-Ports ſo Sitz und Stimme im Parlamente haben. Vorzeiten war ſie eine feſte wohl bemauerte Stadt, und hatte 18 Pfarr-Kirchen; nachdem aber die See zurück gewichen, und der Hafen unbrauchbar worden, iſt ſie ſehr in Abnehmen gerathen. Im Jahr 1250 wurde der gröſte Theil davon durch die See verſchlungen, ſo, daß ſie anietzo nur aus einem Kirchſpiele beſtehet. König **Wilhelm III** hat ein Invaliden-Haus daſelbſt angeleget, darinnen 300 lahme Soldaten verpfleget werden. Im Jahr 1628 machte **Carl I, Eliſabeth Finch** zur Gräfin von Winchelſea. Siehe **Finch** im IX Bande, p. 929 u. f. **Beeverell** Delices. p. 724. **Uhſens** Geograph. Hiſtor. Lexic. II Th. p. 539. **Meliſſantes** Geogr. I Th. p. 425. **Vollſtändiges Lexic. der Alten Mittlern und Neuen Geogr.** p. 1215. **Hübners** Geogr. I Theil, p. 317.

Winchelſey, oder **Winchelſea** (Grafen von), ſiehe den Artickel: **Finch**, im IX Bande, p. 929 u. f. ingleichen vorſtehenden Artickel.

Winchelſey (Johann), ein Engliſcher Franciſcaner Mönch, welcher 1326 geſtorben, und geſchrieben:

1. Sermones feſtivales.
2. Super logicam Ariſtotelis Lib. I.
3. Lecturas ſcholaſticas und
4. Quodlibeta theologica.

Baleus de Scriptor. Angl. **Friſii** Bibliothec. Generiana.

Winchelſey, (Richard), ein Prediger-Mönch aus Engelland hatte den Zunahmen von ſeinem Geburts Orte, und war einer von den beſten Philoſophen und Theologen ſeiner Zeit. Er wird von einigen **Richard Wicherlei**, wiewohl mit Unrecht, genennet, und von andern vor einen Biſchoff zu Kilkenni in Irrland ausgegeben, welches letztere denn allerdings auſſer Zweiffel zu halten iſt, weilen ſolches aus denen Acten des Ordens Generals, **Salvus Caſſeta** vom Jahr 1481 deutlich wahrzunehmen, obgleich in dem Biſchöfflichen Verzeichniſſe von Kilkenni, das **Varäus** verfertiget, der Nahme **Winchelſey** nicht angetroffen wird. Er hat noch um 1488 floriret, und librum quæſtionum opinabilium ſeu problematum geſchrieben, ſo aber noch nicht gedruckt iſt. **Echard** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. I. p. 860. **Fabricius** Biblioth. med. & infimæ Latinit. **Baläus** de Scriptor. Britann. Centur. XII, c. 90. **Pitſeus** Append. Centur. III, c. 98.

Winchelſey, (Robert) ein Engelländer, von dem man zwar nicht weiß, wenn und wo er gebohren, ſtudirte zu Canterbury und in dem Mertonenſer-Collegio zu Oxford, erwarb ſich auch bereits an dem erſten Orte durch ſeine ausnehmende Gemüths-Gaben ſo viel Liebe und Hochachtung, daß ihm einige gar das Ertz-Bißthum Canterbury zu prophezeyhen pflegten. Von Oxford kam er nach Paris, wurde daſelbſt Magiſter der freyen Künſte, und nachgehends der Academie Rector. Hierauf kehrte er wieder nach Oxford, und wurde, nachdem er ſich durch Predigen,

Lesen und Disputiren sehr hervor gethan, zuerst Doctor der Theologie, hernach Cantzler der Academie, welches Amt er mit ungemeiner Geschicklichkeit zu verwalten wuste. Nicht lange darnach ward er Archidiaconus zu Esser und Canonicus an der St. Pauls-Kirche da er dann fast täglich zu predigen hatte, sein Archidiaconat aber besuchte er jährlich nur einmahl, und erwarb sich durch dessen kluge Administration vieles Lob. Daher geschahe es, daß er 1294 zum Vergnügen des Hofs und aller redlich-gesinnten zum Ertz Bischoff von Canterbury erwehlet wurde. Er reisete deswegen nach Rom, als Cölestinus Pabst war, und setzte diesen wie auch alle Cardinäle durch seine grosse Gelehrsamkeit, dabey er nicht mindern Verstand als Demuth von sich blicken ließ, in sothane Verwunderung, daß sie ihm niemand gleich zu schätzen wusten, und ihn gar zu gerne unter Versprechung der Cardinals-Würde bey sich behalten hätten, das er aber aus vielen Ursachen ausschlug, wiewohl er noch Mühe gnug hatte, daß er consecriret wurde und das Pallium erhielt. Nach seiner Zurückkunfft weyhete er den ersten Tag gleich, als er den Ertz-Bischöfflichen Stuhl bestiegen, den Landaffer-Bischoff ein, und versahe 10 Doctores in der Theologie, und eben so viel Baccalaureos in solcher Facultät mit fetten Pfarren. Ehe noch aber der Ertz-Bischöffliche Sitz war besetzet worden, hatte König Eduard I von der Geistlichkeit, die er nach Westmünster beruffen, verlanget, daß sie bey bevorstehendem Kriege mit Franckreich, weil die Schatz-Kammer sehr erschöpffet, die Helffte von ihren jährlichen Einkünfften beysteuern möchten. Es wurde zwar nebst andern der Dechant an der St. Pauls-Kirche zu Londen, Wilhelm von Montfort, an den König abgefertiget, daß er solche Anforderung nach aller Möglichkeit depreciren solte; er fiel aber, als er kaum ein paar Worte zu dem König gesprochen, plötzlich vor dessen Füsse todt darnieder, und der König, welcher dadurch zu keinem Mitleiden beweget worden, ließ der Versammlung durch einen seiner Kriegs-Officiern nochmahlen andeuten, wer unter ihnen wäre, der sich dem Königl. Gesuch zuwidersetzen unterstünde, der solte hervortreten, damit man mit ihm als einem Friedensstöhrer verfahren möge. Niemand wolte sich hierauf melden, und es schiene also, als wenn die Versammlung dem König sein Begehren eingewilliget hätte. Als aber dieser Ertz-Bischoff zu Canterbury zurück gekommen, und einen Synodum hielte, beschwerten sich alle dabey gegenwärtige Bischöffe gar hefftig über die Gewalt, die ihnen der König angethan, und der Ertz-Bischoff sagte ihnen darauf, daß sie wieder alles Recht und Billigkeit gehandelt hätten, da sie sich eine solche Bürde auflegen lassen, massen in dem Concilio zu Lion jüngsthin ausdrücklich feste gesetzet worden, daß kein Geistlicher etwas der weltlichen Obrigkeit zu geben schuldig sey. Ob nun wohl der König von der Geistlichkeit das erste mahl keinen Beytrag forderte, so ließ er doch, als zur Eroberung von Schottland zeithero vieles Geld darauf gegangen, das Parlament zu Berwick zusammen kommen wo der weltliche Stand alsobald das erforderliche abtrug, der geistliche Stand aber wolte nichts geben, und schützte das obgedachte Lionnische Decret vor. Der Reichs-Tag verzoge sich also, und die Stände wurden nach einigen Monathen, sich in Londen wieder zu versammlen, beordert. Immittelst hatte der König alle meist reichlich gespickte Getrayde Böden derer Geistlichen verschliessen und versiegeln lassen. Er verbot auch, daß niemand der Geistlichkeit, die er durch ein besonders Edict von seiner Protection ausschloß, in ihrer Sache dienen solte, ja es solte ihr nicht einmahl erlaubt seyn, wieder irgends iemanden eine Klage anzustellen, hingegen solte sie auf anderer ihre Klagen, Red und Antwort zu geben, gehalten seyn. Sie willigten dahero auf der Reichs-Versammlung ohne fernere Wiederrede alles ein, was der König von ihnen verlanget, nur allein der Ertz-Bischoff nicht, der, als alle andere den Fünfften Theil ihrer jährlichen Einkünffte dem König bewilligten, mit diesen Worten, es solte iedweder sein Gewissen retten, plötzlich aufstund und davon gieng. Es ließ ihm zwar der König deswegen alle Güter einziehen, auch nicht an weiteren Drohungen fehlen; er hielte es aber vor nicht undienlich, wann er sich mit demselben, da er ietzo den Krieg wieder Franckreich anzufangen gewillet, zuvor versöhnte. Allein, als der König wieder zurück gekommen, beschuldigte er den Ertz-Bischoff vieler und schwerer Verbrechen, insonderheit auch des Hochverraths, als ob er Zeit seiner Abwesenheit mit denen Grossen des Reichs conspiriret, und mit ihnen getrachtet hätte, seinem Sohne Eduard II, den Englischen Thron zuzuwenden. Es ist aber unbekannt, ob der Ertz-Bischoff an solchem Vorhaben Theil gehabt, so viel aber ist gewiß, daß er dem König einen Fuß-Fall mit Vergiessung vieler Thränen gethan, der sich aber keinesweges zu seiner Begnadigung bewegen lassen, sondern alle seine bewegliche und unbewegliche Güter dem Fisco zugeschlagen, und ihn Vogelfrey erkläret, auch aufs schärffste verboten, daß ihn niemand unters Dach aufnehmen, oder mit einiger Bedürffniß ihm helffen solle. Solchergestalt nun hätte er ohne Zweiffel verhungern müssen, dafern ihn nicht seine Canonici zu Canterbury heimlich und so lange unterhalten, bis er sich nach Franckreich retiriren können, welches ihnen zwar sehr übel bekommen, indem sie der König, nachdem er solches erfahren, verjagt, daß sie betteln gehen müssen, doch hat er sie nach einiger Zeit wieder eingesetzt. Der Ertz-Bischoff brachte 2 gantzer Jahr in seinem Exilio zu, und der Pabst, bey dem er von dem König angeschwärtzet worden, nahm sich seiner im geringsten nicht an, sondern untersagte ihm noch ernstlich alle sowohl geistliche als weltliche Verrichtung so lange, bis er sich von denen ihm Schuld gegebenen Lastern würde gereiniget haben. Immittelst starb der König, und sein Sohn als Nachfolger an der Regierung wolte dem Ertz-Bischoff wohl, und berief

ihn

ihn in sein Ertzbißthum zurück, gab ihm auch alle seine confiscirte Güter wieder. Indem er nun alle Zeit seiner Abwesenheit gesammlete Einkünffte auf einmahl wieder kriegte, war er reicher als er zuvor nie gewesen. Dahero er auch oft, wenn er von seinem Exilio zu reden Gelegenheit hatte, zu sagen pflegte: nihil nocebit adversitas, ubi nulla iniquitas dominatur. Nicht lange nach seiner Zurückkunfft verfiel er in eine neue, und nicht geringe Verdrießlichkeit. Denn der König Richard II, hatte auf Einrathen seines gewesenen Hofmeisters den Bischof zu Coventer ins Gefängniß setzen lassen, welches der Ertz-Bischof so übel empfand, daß er auf dem damahlen angestellten Synodo nicht eher etwas beschliessen wolte, bis der Bischof wieder in Freyheit gesetzet wäre. Er brachte, weil der König entweder ihm durch die Finger sahe, oder eine Zeitlang die Verstellung annahm, seine noch übrige Lebenszeit in Ruhe und Zufriedenheit zu, und starb zu Oxford den 11 May 1311. Er besaß in Unglücks-Fällen einen unerschrockenen Muth, und widersetzte sich oft denenjenigen am Hofe, die den König in seiner Jugend zum Bösen angeführet hatten. Ingleichen brachte er den Grafen von Surrey, Johann Warren, so weit, daß er schwur, nicht wieder mit seinem Kebsweibe Gemeinschaft zu pflegen. Wenn eine geistliche Stelle zu vergeben war, pflegte er solche niemanden anders als Gelehrten zukommen zu laßen, er bezeigte sich auch gegen die arme Studenten sehr freygebig, und gab ihrer vielen einen jährlichen Unterhalt, in Austheilung der Allmosen aber war er so reichlich als niemand noch von allen seinen Vorfahren gewesen, maßen er alle Sonntage und Freytage nicht nur, was von seiner Tafel übrig blieb, unter die Armen austheilte, sondern auch allen Dürfftigen, deren in Theurung mehr als 5000, zur wohlfeilen Zeit aber bey 4000 waren, ihr täglich Brod reichen ließ. Ja so gar denen Unvermögenden und Schwachen schickte er Brod und etwas Speise ins Hauß, und denenjenigen, die durch ein Unglück verarmet, und sich zu betteln schämten, ließ er Kleider und Geld austheilen. Hiedurch geschahe es nun, daß ihn der gemeine Pöbel nach seinem Tode vor einen Heiligen preißte, und sich öffters vor seinem Grabe versammlete, ihm die gröste Verehrung zu bezeigen. Seine Bücher und Meublen hat er seiner Kirche vermacht. Seine hinterlassene Schrifften sind

1. De majoritate & obedientia.
2. De jurejurando.
3. De sepulturis.
4. De decimis.
5. De celebratione missarum.
6. De ecclesiis ædificandis.
7. De pœnitentiis & remissionibus.
8. Capitula pro meliori curiæ suæ regimine, die in den Conciliis stehen.

Godewin. de Præsul. Angl. P. I. p. 142 u. f. Pitseus. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit. Benthems Engelländ. Kirchen- und Schulen-Staat. p. 413, welcher letztere aber seinen Todt erst ins Jahr 1333 setzet.

Winchelsey, (Thomas), ein Mönch in Engelland, aus welchem Orden aber und wenn er gelebet, ist unbekannt. Er hat

1. Quodlibeta.
2. Commentar. in Logicam Aristotelis und
3. Sermones nachgelassen.

Fabricius Bibl. med & infimæ Latinit.

Winchenbach, (Mart.) von ihm findet man Versüßetes Weltgift III Theile, Herborn 1673. in 4.

Winchester, Lat. *Vintoniæ Marchio*, Marggrafthum, siehe den nachstehenden Artickel.

Winchester, Lat. *Vintonia*, *Wintonia*, *Vindolana*, *Vincomia*, ein Bischöfflicher Sitz und die Hauptstadt in Hampshire in Engelland. Die alten Römer nenneten sie VENTA BELGARVM; Die Britanier Caer-Gwent; die Sachsen Wintan-ceaster, woraus nach diesem Wincheſter worden. Diese Stadt liegt ohngefehr 60 Meilen von Londen West-Südwärts und fünf Meilen von Salesbury, in einem lustigen Thale zwischen Bergen, und hat auf der Oestlichen Seite den Fluß Hobing, und auf der Westlichen ein Schloß, welches ziemlich feste. Sie ist mit einer Mauer umgeben, begreift anderthalbe Meile oder 1500 Schritte in ihrem Umfange, und hat sechs Thore, und eben so viel ziemlich lange Vorstädte. Es ist ein sehr alter Ort, welcher von dem Könige Kudubras soll erbauet worden seyn. Sie war zur Zeit der Römer wegen der kostbaren gestückten Zeuge berühmt, die man allhier für die Römische Kayser machte. Zur Zeit der Sachsen war sie die Königliche Residentz der West-Sächsischen Könige und ihr Bischöflicher Sitz. Bey dem Dänischen Einfalle muste sie viel ausstehen. Zur Zeit der Normänner wurde sie durch Feuer-Schaden zweymahl sehr ruiniret, und als man sie wieder erbauet hatte, bald hernach in dem innerlichen Kriege des Königs Stephans mit der Kayserin Mechthilden geplündert. Sie hat sich aber dennoch bald wieder erholet, so, daß sie unter des Königs Eduards III Regierung mit Wolle und Tüchern grossen Handel trieb. Im Jahr 1551 wurde William Pawlet, Graf von Wiltshire, zum Marggrafen von Wincheſter gemachet, dessen Nachkommen in der sechsten Linie diese Würde zu Anfange des 18ten Jahrhunderts besaſſen. Der Tyrann Constantin wurde allhier durch seine Soldaten zum Kayser ausgeruffen, welcher seinen Sohn Constans aus einem Kloster nahm; sie kamen aber beyde bald um. Es ist allda ein schöner Pallast, in welchem das Landgerichte gehalten wird, darinnen auch des Königs Arthurus runder Tisch zum Andencken hängen soll; welchen aber andere vor ein neues Werck halten. Denn als man vor Zeiten allerley Ritterspiele angestellet, hat man sich solcher Tische bedienet, damit die Gleichheit unter dem Adel erhalten würde. Zur Erziehung der Jugend ist allhier in der Vorstadt ein schönes Collegium, welches vor 70. Stipen-

Stipendiaten von Wilhelmen von Wickham erbauet, und mit Einkünften begabet worden. Nicht weit davon iſt ein groſſes Hoſpital für die Armen. Zum Gottesdienſte ſind alhier nebſt dem Dom noch fünf Pfarr-Kirchen. Der Biſchof von Wincheſter gehöret unter den Ertz-Biſchof von Canterbury, und iſt deſſen Cantzler, wie auch Prälat von dem Ritter Orden des Hoſenbandes. Vor Alters wurde er auch Graf von Southampton tituliret; allein nachgehends hat man dieſen Titul einer andern Perſon gegeben. Als Heinrich von Blois, des Königs Stephans Bruder, Biſchof von Wincheſter war, erhielte er von dem Pabſte, es zu einem Ertz-Biſchöfflichen Sitze zu machen, wie denn ſieben Biſchöffe von denen, die ſonſt unter Canterbury gehören, darzu geſchlagen wurden; wiewohl doch die Sache nachmals keine Folge gehabt hat. Der Biſchof hat 3. Wohnhäuſer, als zu Farnham Caſtle in Surrey; zu Wolveſey in Wincheſter, welches in dem Bürgerlichen Kriege verwüſtet, aber von Biſchof George Morley, aus eigenen Unkoſten, im Jahr 1684 wieder ſchön aufgebauet worden; und daß zu Celſey in Middleſex. Die Grafſchaft Surrey und Southampton, nebſt der Inſul Wight, wie auch die Normänniſche Inſuln: Jerſey, Guernſey, Sark und Alderney ſind unter der Königin Eliſabeth Regierung dieſem Bißthume beygefüget worden. Die zwey Grafſchaften und die Inſul Wight halten in ſich 362 Kirchſpiele, die Inſul Jerſey 121, und Guernſey nebſt den übrigen noch einmahl ſo viel. Uiber den Engelländiſchen Theil ſind zwey Archidiaconi, nemlich der vom Wincheſter und der von Surrey; über die Normanniſchen Inſuln aber ſind zwey Dechanten geſetzet. Was die Cathedral- oder Domkirche anbelanget, ſo ſoll ſelbige anfänglich der König Lucius, welcher ums Jahr 180 nach ausgerotteten Götzendienſte die Chriſtliche Religion angenommen, geſtiffter, und die darein geſetzten Domherren mit reichen Einkünfften verſehen haben. Sie wurde den 29 Octob. 189 von zwey Biſchöffen eingeweyhet, nach 100 Jahren aber iſt ſie unter der grauſamen Verfolgung des Diocletianus ruiniret worden. Man hat ſie hierauf nach Verlauff einiger Jahre in 13. Monaten nebſt allen ihren andern Gebäuden völlig wieder hergeſtellet, und im Jahr 310 durch den Biſchoff Conſtans einweyhen laſſen. Es dauerte damit bis 519, da der Weſt-Sächſiſche König Cerdicus, welcher dem Götzendienſte ſtarck ergeben war, dieſe Kirche dem Götzen Dagon eingeräumet, und die Domherren theils getödtet, theils verjaget haben ſoll. Allein im 7. Jahrhunderte, als Kenel-Walchin König war, (welches zwar auch einige deſſen Vater Kingit ſchon zuſchreiben, und daß der Sohn nur die von demſelbigen darzu vermachte Einkünfte beſtätiget und vermehret, wie denn Kingit der Kirche alles Land gegeben, ſo innerhalb ſieben Meilen von Wincheſter liegt) ohngefehr ums Jahr 660, wurde dieſe Kirche, weil ſie durch die Götzen verunreiniget, abgebrochen, und eine andere hingeſetzt. Die ietzige Kirche, welche ein groſſes und ſchönes Gebäude iſt, wurde von dem Biſchoff Walkin oder Walkelin angefangen, von deſſen Nachfolgern weiter fortgebauet, und endlich in dem 14 Jahrhunderte von William Wickham vollendet, welcher den groſſen Theil der Weſtlichen Seite bauete. Die Capellen an dem Oeſtlichen Ende jenſeit des Chores hatten ihre verſchiedene Stiffter. Die gantze Kirche wurde anfänglich dem heiligen Amphibalus, ſo dann dem Heiligen Petrus ferner dem heiligen Swithin, welcher Biſchof hieſelbſt geweſen, und zuletzt der Heiligen Dreyeinigkeit gewidmet, gleichwie ſie bis jetzo iſt. In dieſer Kirche liegen begraben, König Egbert der erſte Monarche von Engelland, nach der Heptarchie; König Ethelwolfs Sohn, Alfred, mit ſeiner Gemahlin Elwith: Edmund mit ſeinen Söhnen Alfred, und Elsward; die beyden Könige Edred und Edwin; Canutus, der Däniſche König, nebſt ſeiner Gemahlin Emma; ingleichen Richard und Rufus, des Normänniſchen Uiberwinders zwey Söhne. So findet man auch noch hinter dem Chor dieſer Kirchen ein alt Begräbnis ohne Uiberſchrift die etliche vor des erſten Chriſtlichen Königs in Engelland, des Lucii, halten wollen, dabey ein Loch, aus welchem Heinrich VIII einen groſſen Schatz ſoll gehoben haben. Neben der groſſen Kirche bauete Elfred eine andere, und in beyden waren verehlichte Prieſter. Allein in dem 10. Jahrhundert wurden dieſelben verjagt, und an deren Stelle Münche eingeſetzt. Weil aber dieſe in beyden Kirchen wegen der allzugroſſen Nähe einander incommodirten, wurden die Mönche aus der neuen Kirche ſchlüßig, ihren Convent in die Vorſtadt zu verlegen. Im Jahr 636 bekehrte der von dem Pabſte Honorius geſendete Birinus die Weſt-Sachſen, worüber er von dem Könige Kinigulf zum Biſchof dieſer Provintz gemacht wurde, und ſeinen Sitz zu Dorcheſter nahm. Unter ſeinem Nachfolger Agilbert ward dieſes Bißthum in zwey Theile getheilet: Agilbert behielte das von Dorcheſter; zu Wincheſter aber wurde 660 Wina zum Biſchof beſtellet. Von dieſem Wina nun fangen eigentlich die Biſchöffe von Wincheſter an. Doch will man allhier aller, auch der vorhergehenden Nahmen herſetzen, wie ſie der Reihe nach gefolget, und alſo heiſſen:

1. Birinus, ums Jahr 635.
2. Agilbert, ums Jahr 650.
3. Wina, ein Franzoſe von Geburt, der aber gut Engliſch konnte, wurde Biſchof 660.
4. Eleutherius, ſaß ohngefehr 7. Jahr.
5. Hedda, oder Headda, erwehlt 673, ſtarb den 7. Jul. 703 oder 704. als ein Märtyrer.
6. Daniel, ein ſehr gelehrter Mann, erwehlt 704, reſignirte nach 40 Jahren, und ward ein Mönch zu Malmesbury, ſtarb aber in dem drauffolgenden 745 Jahre.
7. Humfried 745.
8. Kinchart 756.
9. Hathelard, vorhero Abt zu Meldun, ward 794 Ertzbiſchof zu Canterbury.

10. Eg-

Digitized by Google

10. Egbald.
11. Dudda.
12. Kinebert, reiſete nebſt dem Ertz-Biſchoffen Athelard zu Canterbury 799 nach Rom.
13. Alhmund.
14. Wigthen.
15. Herefrid, wurde im Jahr 834 von denen Dänen im Treffen umgebracht.
16. Edmund.
17. Helmſtan, ſtarb 837.
18. Swithunus, hat ſich den Nahmen eines Heiligen erworben, und iſt 862 geſtorben.
19. Adferthus, war in den Kirchen-Geſchichten wohl erfahren.
20. Dumbert 871, ſtarb 879.
21. Denewulf, der vorhero ein Schweinhirte geweſen, und den König Alfred eine Zeitlang auf ſeiner Flucht beherberget.
22. Athelmus.
23. Bertulfus, erwählt 897.
24. Frithſtan, von 905 bis 931 da er abgedancket. Er ſtarb 932.
25. Brinſtanus, ſtarb 934.
26. Elphegus Calvus, ſtarb 946 oder 951.
27. Elſſinius oder Alſſius, ward 958 Ertz-Biſchoff zu Canterbury.
28. Britholmus, 958, ſtarb 963.
29. Ethelwald, bis 984.
30. Elphegus, ward 1006 Ertz-Biſchoff zu Canterbury.
31. Kenulfus oder Elfius, ſtarb 1008.
32. Brithwold, ſtarb 1015.
33. Elſinus oder Ladſinus, ward 1038 Ertz-Biſchoff zu Cantelbury.
34. Alwinus, ſtarb 1047.
35. Stigand, ſtarb 1069.
36. Walckelin, ſtarb 1097.
37. Wilhelm Giffard, ſtarb 1128.
38. Heinrich Bleſenſis, ſtarb 1171.
39. Richard Toclivius oder Morus, ſtarb 1188 oder 1189.
40. Gottfried de Lucu, ſtarb 1204.
41. Peter de Rupibus, ſtarb 1238.
42. Wilhelm de Raley, oder Radley, ſtarb 1249.
43. Ethelmarus, ſtarb 1261.
44. Johann von Oxford, ſtarb 1258.
45. Nicolas von Eli, ſtarb 1280.
46. Johann de Pontiſſara, ſtarb 1304.
47. Heinrich Woodlock, ſtarb 1316.
48. Johann Sandall, ſtarb 1320.
49. Reginald von Aſſer, ſtarb 1323.
50. Johann de Stratford, ward 1333 Ertz-Biſchoff zu Canterbury.
51. Adam von Orlton, ſtarb 1345.
52. Wilhelm Edendon, ſtarb 1366.
53. Wilhelm Wickham, ſtarb 1404.
54. Heinrich Baaufort, ſtarb 1447.
55. Wilhelm Waynflet, ſtarb 1486.
56. Peter Courtney, ſtarb 1492.
57. Thomas Langton, ſtarb 1500.
58. Richard Fox, ſtarb 1528.
59. Thomas Wolſey, ſtarb 1530.
60. Stephan Gardiner, von 1531, entſetzt 1550, wieder eingeſetzt 1553, ſtarb 1555.
61. Johann Poynet, ehedem Biſchoff von Rocheſter, ward allhier Biſchoff 1551: unter der Königin Marien flohe er in Deutſchland, und ſtarb zu Straßburg 1556.
62. Johann White, ehedem Biſchoff von Lincoln, und hernachmahls Biſchoff zu Wincheſter von 1557; ward im Anfange der Regierung der Königin Eliſabeth 1559 entſetzt.
63. Robert Horne, S. T. P. war Biſchoff 1561, ſtarb 1580.
64. Johann Watſon, Doctor der Medicin, ward Biſchoff 1580, ſtarb 1583.
65. Thomas Cowper, ehedem Biſchoff von Lincoln, nachmahlen Biſchoff zu Wincheſter von 1583, ſtarb 1594.
66. Wilhelm Wickham, Biſchoff von Lincoln, ward Biſchoff von Wincheſter 1594, ſtarb 1595, oder wurde wie andere vorgeben, erſt in dieſem Jahre nach Lincoln verſetzet.
67. Wilhelm Day, S. T. P. war Biſchoff 1595, ſtarb 1596.
68. Thomas Bilſon oder Bulſon, ehedem Biſchoff von Worceſter, und nachmahliger Biſchoff von Wincheſter, von 1597, ſtarb 1616, ſeines Alters 69 Jahre.
69. Jacob Montague, ehemahliger Biſchoff von Bath und Wells, und nachmahls Biſchoff allhier von 1616; ſtarb 1618, ſeines Alters 50 Jahr.
70. Lancelot Andrews, vormahls Biſchoff von Ely, und hernach Biſchoff allhier von 1618, ſtarb 1626.
71. Richard Neile, Biſchoff von Durham, und hernach allhier von 1627, wurde 1632 Ertz-Biſchoff zu Yorck.
72. Walter Curle, Biſchoff von Bath und Wells, wurde allhier Biſchoff 1632, ſtarb 1647.

Hier iſt eine Vacantz von 13 Jahren.

73. Brianus Duppa, Biſchoff von Saliſbury, wurde allhier Biſchoff 1660, ſtarb 1662, ſeines Alters 74 Jahr.
74. George Morley, Biſchoff von Worceſter, wurde allhier Biſchoff 1662, und ſtarb 1684.
75. Peter Mew, Biſchoff von Bath und Wells, gelangete allhier zum Biſchoffthum 1684, und ſtarb 1706.
76. Jonathan Trelawny, Baronet, Biſchoff von Exeter, wurde allhier Biſchoff 1707.
77. Carl Trimnel, ſtarb 1723.
78. Richard Willis, von 1723, ſtarb 1734.

79. Benjamin Hoadly, vorher Bischoff zu Salisbury, ward allhier Bischoff 1734.

Der Bischoff ist der reichste in gantz Engelland, weil er 8000 Pfund Sterlings des Jahrs einzunehmen hat. Camden Beeverell delices, p. 699. Mieg. Isaacson Chronol. Rymer varia regiſtr. Le Neve. Chamberlaine. Geneal. *Archiv.* 1734. p. 482. und 562. Meliſſantes Geogr. I Theil, p. 427. Godwin de Præſul Angl. P. I, p. 256. u. ff. Vollständ. Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1215. Bentheims Engell. Kirchen- und Schulen-Staat, p. 347. Uhſens Geogr. Hiſtor. Lex. II Theil, p. 539. Pfeffingers Merckwürdigk. des XVII Jahrhund. p. 565. Müllers kleiner Atlas, I Th. p. 609. Einleit. zur Geogr. Wiſſenſch. p. 63. Heintzelmanns Geogr. p. 421. 436. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 329. Martini Anweiſ. zur neuen Staats-Geogr. p. 180. Hübners Vollſt. Geogr. I Th. p. 320.

Winchester, (Grafen von)

(I) Sayerus de Quincy, Graf von Wincheſter, ſtarb 1219, nachdem er mit ſeiner Gemahlin Margarethen, Gräfin von Leiceſter, einen Sohn gezeuget. Selbiger iſt Roger, Graf von Wincheſter, welcher 1264 mit Tode abgegangen. Dieſes drey Gemahlinnen ſind geweſen: 1) Helene von Galway; 2) Mathildis de Bohun; und 3) Alienora Ferrers.

(II) Hugo Spencer, Graf von Wincheſter, der dazu 1321 creiret, und 1326 im 90 Jahre ſeines Alters enthauptet worden. Sein mit Iſabella Beauchamp erzeugter Sohn, Hugo Spencer, wurde 1326 ans Creutz gehangen, und iſt dieſer mit Eleonoren von Clare vermählet geweſen.

Hübners Genealogiſche Tabellen, Theil IV, Tab. 1240.

Winchester, (Marquiſe von) *Vintonenſes Marchiones*, ſiehe den Artickel: Paulet, im XXVI Bande, p. 1439. u ff.

Winchester, (Daniel von) ſiehe Daniel von Wincheſter, im VII Bande, p. 143.

Winchester, (Heinrich von) König in Engelland, ſiehe Henricus III, im XII Bande, p. 1439. u. ff.

Winchester, (Old-) ſiehe den nachſtehenden Artickel.

Winchester in the Wal, oder Old Wincheſter, Latein. *Vintonia Vetus*, ein Flecken in der Grafſchafft Northumberland, in Engelland nahe bey Mur de Severe. Uhſens Lex. Geogr. T. II, p. 5392.

Wincheton, (Lord) ſiehe Wharton (Philipp) im LV Bande, p. 1484. u. ff.

Winchuſen, (Henne von) Burgmann, kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1349, ſo in Kuchenbeckers Annal. Haſſ. Collect. III, p. 100. u. f. zu befinden iſt.

Winck, Wincken, Lat. *Nutus, Nuere, Nutare, Annuere*, heißt in den Rechten eine durch gewiſſe Zeichen geſchehene Erklärung ſeiner Willens-Meynung oder ſeiner Einwilligung zu einem gewiſſen Handel. Und geſchiehet ſolches entweder mit den Augen, oder mit dem Kopfe, oder mit den Händen. Weil aber gleichwohl das Wincken an und vor ſich ein betrügliches Zeichen iſt, und der, ſo einem mit den Augen, dem Kopffe oder der Hand wincket, öffters gantz was anders im Sinne haben kan, als jener, oder auch zuweilen einer des andern Wincken gantz anders ausleget, als der Winckende ſelbſt dadurch zu verſtehen geben wollen; wie Gothofredus ad l. 52. in fin. ff. de obl. & act. darthut; ſo mögen überhaupt zwar alle diejenigen Handlungen durch einen Winck vollbracht werden, worzu weder klare und deutliche Worte, noch beſondere Solennitäten von nöthen ſind. Schmid in Tr. de Nutu c. 31. Und alſo mag wohl von jemanden ein Fideicommiß, jedoch auſſer dem Teſtamente, durch einen bloſſen Winck hinterlaſſen werden. l. 18. u. l. 21. ff. de leg. 3. l. 22. C. de fideic. Conr. Rittershuſius in *Nov.* p. 293. Knipſchild de Fideicomm. c. 6. n. 27. und 242. Ein gleiches iſt von den Vermächtniſſen, Ludwell in Diſp. ad Inſtit. p. 170. und auch von der in den Rechten ſo genannten Aſſignatione Liberti, oder der väterlichen Verordnung, welches von ſeinen Kindern dieſen oder jenen Freygelaſſenen zu eigen haben ſolle, zu ſagen; und zwar in Anſehung der letztern um ſo vielmehr, weil dieſelbe eigentlich weder ein Vermächtniß, noch ein Fideicommiß, genennet werden kan. l. 7. ff. de aſſign. libert. Ferner kan auch die Delegation oder Ueberweiſung eines Schuldners, und überhaupt alle Pacten und Gedinge, durch einen Winck gültiger Weiſe geſchehen. Ludwell in Comment. ad ff tit. de obl. & act. Zum Erben aber mag nach der gemeinen Meynung der Rechts-Gelehrten niemand durch einen bloſſen Winck eingeſetzet, oder ein gültiges Teſtament errichtet werden, per l. 21. ff de leg. 3. und l. jubemus. C. de teſtam. Wiewohl auch dieſes letztere nach dem Canoniſchen Rechte Statt hat, wie beſonders Rittershuſius in Different. Jur. Civ. & Canon. Lib. IV. c. 3. mit mehrerm darthut. Wie denn allerdings auch in Anſehung des Gewiſſens ſchon genung ſeyn kan, wenn ſolches auch nur durch einen bloſſen Winck geſchiehet, wofern anders nur vollkommen gewiß und unſtreitig dargethan werden kan, daß dieſes und nichts anders des Teſtirers, welcher damahls ſeinen völligen und geſunden Verſtand gehabt, ernſtlicher Wille und wahre Meynung geweſen ſey. Molinäus in Tr. II. Diſp. 127. §. licet autem. und Diſp. 18. Zagundez de Inſtit. & Controv. Lib. VI. c. 1. §. 55. Und dieſes um ſo viel mehr, weil ja auch ſchon nach Verordnung des bürgerlichen Rechts Vermächtniſſe und Fideicommiſſe durch einen Winck verlaſſen werden können. Chr. Ehrenfried in Diſp. Inaug. de Foro Conſcient. c. 4. §. 33. Insbeſondere aber ziehen einige hieher folgende Fälle, daß nemlich auch eines hart darnieder liegenden und wegen Leibes-Schwachheit gar nicht oder doch ſehr ſchwer zu reden vermögenden; oder auch durch einen andern Zufall gantz verſtummten Teſtirers, auch nur durch einen Winck angezeigter oder beſtätigter letzter Wille, gar wohl beſtehen und gültig ſeyn könne; wenn nemlich 1) der Teſtirer noch bey völligem Verſtande und geſun-

der

der Vernunfft iſt, und ſeine Willens-Meynung nur durch einen Winck oder anderes Zeichen hinlänglich und ohne allen Argwohn zu verſtehen geben kan. arg. l. 21. ff. de legat. 3. Thad. Piſon Var. Reſolut. Lib. II. c. 2. n. 10. 2) Wenn er nur nicht von einer verdächtigen Perſon befraget, und dieſe Frage öffters wiederholet, noch auch dem Teſtirer mit allzugroſſem Ungeſtüm zugeſetzet worden, daß endlich der Teſtirer in dieſe Worte ausbrechen müſſen: Wie offt muß ich denn Ja ſagen? 3) Wenn das Teſtament in ſeiner Abweſenheit und ohne ſein Vorwiſſen niedergeſchrieben, hernach aber, da er bereits mit der gröſten Schwachheit befallen iſt, oder gar ſchon in den letzten Zügen lieget, ihm noch vorgeleſen worden. Piſon l. c. Lib. I. c. 2. n. 14. Hieron. Schurff Conſil. 49. Richter Deciſ. 27. n. 13. 4) Wenn nicht das Wincken durch Betrug u. Schelmerey eines boßhafftigen Menſchen verurſachet worden, da z. E. durch Rückung des Bett-Küſſens des über die Puncte und den Inhalt des Teſtaments befragten Teſtirers Haupt beweget wird. 5) Wenn das Wincken nicht etwan durch eine Furcht, die auch den behertzteſten und geſetzteſten Menſchen übermeiſtern und kleinmüthig machen kan, veranlaſſet worden. Zachinäus Lib. X. c. 15. Harpprecht ad princ. Inſt. de Teſtam. n. 44. 6) Wenn der Teſtirer vorher ſchon ſeinen Willen wegen der vorſeyenden Verordnung mündlich oder ſchrifftlich erkläret hat. Socinus Junior Vol. I. Conſil. 144. n. 53. u. 54. und Vol. II. Conſil. 17. n. 20. und 21. 7) Wenn der Teſtirer den Notarien und die Zeugen, die er zu ſeinem Teſtamente brauchen wollen, ſelbſt zu ſich ruffen laſſen, und der Notarius alle Umſtände des Winckens, oder dieſe gantze Handlung, auf das genaueſte beobachtet, und nebſt allem, was denſelben vorher gegangen, oder darauf weiter erfolget, fleißig angemercket hat. Proſper Farinac de Teſtam. Lib. II. tit. 6. qu. 61. oppoſit. 11. n. 5. und Ordn. der Notarien von 1512. §. Die Notarien ſollen ſich auch ꝛc. 8) Wenn der Teſtirer das Teſtament dem Notarien ſelbſt in die Feder dictiret, oder ihm erſt nur den Inhalt deſſelben vorgeſagt, und der Notarius ſelbiges hierauf in Gegenwart des Teſtirers und der Zeugen zu Papiere gebracht, hernach aber der Teſtirer ſolches, auf des Notarien Befragen, nochmahls entweder mit klaren u. deutlichen Worten, oder auch nur durch einen Winck, bekräfftiget hat. Mantica de Conject. ult. volunt. Lib. IV. tit. 4. n. 10. von welchen und mehrern hieher gehörigen Fragen auch noch beſonders Berlich P. III. Concl. 6. n. 29. Hartmann Piſtor Obſ. 4. n. 2. Jacob Menoch Lib. I. Conſil. 45. n. 3. Faſius Vol. I. Conſil. 3. Richter Dec. 27. und Johann Heinrich Simon in Diſp. Inaug. de Nutu, Straßb. 1667. wie auch Copers u. Schröters Diſp. de Nutu. desgleichen Joh. George Schmids Tr. Jurid. de Nutu nachzuleſen. Wie denn beſonders der letztere c. 9. n. 29. aus der obbemeldeten Ordn. der Notarien von 1512 folgendes angemercket: "Es mag auch ein „Notarius gebetten oder gefordert werden, zu einem „Handel eines Stummen, und ſchreiben die Zei„chen, oder das Wincken, nemlich alſo: Nachdem „N. aus Zufall nicht reden mag, durch mich gefragt, „hat mit Zeichen oder Wincken der Achſeln, oder „des Haupts, verwilliget, und dergleichen." Und p. 516. ſaget er: "Der Notarius ſoll das, ſo er mit „leiblichen Sinnen vermerckt, aufſchreiben, des „Geſichts und Gehörs halber iſt gnug, daß der No„tarius, in Beywesen der Zeugen, ſehe und höre, aber „der andern Sinnen halber, mit Verſuchen, Koſten, „Taſten, Riechen, oder Schmecken iſt noth, daß die „Zeugen vor ihn koſten, oder verſuchen, taſten, oder „riechen, und was ſie durch ſolch ihr Sinnen em„pfahen, vor den Partheyen, Zeugen oder Nota„rien eröffnen." Ein mehrers ſiehe in den Artickeln: Teſtament, im XLII Bande, p. 1204 u. ff. desgleichen Stumm, im XL Bande, p. 1349 u. ff. und Taubheit, im XLII Bande, p. 213 u. ff. und von dem Falle, ob und in wie fern auch ein Verlöbniß durch einen Winck oder andere Zeichen geſchloſſen werden könne, in dem Artickel: Verlöbniß durch Zeichen, im XLVII Bande, p. 1211 u. ff. Ferner können auch Obrigkeiten, und diejenigen, welche das Recht, Geſetze zu machen, haben, ſolches durch einen bloſſen Winck thun und ausüben. Schmid c. l. c. 6. n. 24. und c. 10. per tot. Durch einen Winck aber mag niemand zu einem Knechte und Leibeigenen, Schmid c. 11. n. 1. und 17. dagegen aber wohl frey und loß gelaſſen werden. *Ibid.* n. 23 u. ff. Die Adoption oder Annehmung an Kindes Statt kan auch durch das Wincken geſchehen. Schmid c. 12. n. 19 u. ff. und Lauterbach in Colleg. Pract. §. 4. tit. de adopt. desgleichen die Arrogation. Schmid d. c. 12. n. 23 u. ff. Nicht weniger mögen auch die Ehen und Verlöbniſſe durch das Wincken geſchloſſen und vollzogen, Schmid ſc. 13. n. 1 u. f. Müller ad *Struv.* Exerc. 29. th. 4. lit. d. nicht aber auch durch einen bloſſen Winck wiederum getrennet werden. Schmid c. l. c. 13. n. 23 u. ff. Die Mitgifft oder das Heyraths Gut kan auch durch einen Winck beſtellet, Schmid d. c. 13. n. 17 u. ff. wie auch die Emancipation oder Entlaſſung der Kinder aus der väterlichen Gewalt nach heutiger Gewohnheit ebenfals durch Wincken angezeiget, Schmid c. 14. wie nicht weniger ein Vormund in einem letzten Willen durch bloſſes Wincken beſtellet werden. Schmid c. 15. n 5 u. ff. Der bloſſe Winck eines Vormunds aber iſt zu Erklärung ſeines Vollworts oder Zuſtimmung in ſeines Pflegbefohlnen verbindliche Handlungen nicht zureichend. Schmid d. c. 15. n. 13 u. ff. und Bardoli in Diſp. de auct. præſt. th. 38. Ein Minderjähriger aber kan ſowohl zu Beſtellung eines Curatorn, als dieſer zu denen von jenem auszurichtenden Geſchäfften, ſeine Einwilligung durch bloſſes Wincken von ſich geben. Schmid d. c. 15. n. 27 u. ff. Fürſten und Landes-Obrigkeiten können das ihren Unterthanen ſonſt verbotene Recht zu jagen, Vögel zu fangen und zu fiſchen, auch wohl einem oder dem andern aus beſondern Gnaden, und auf deren vorher an ſie ergangenes Bitten, durch einen Winck verleihen, und ſolchergeſtalt ihre Willens-Meynung und Einwilligung erklären. Schmid c. 16. n. 24 u. f. Schenckungen, ſie geſchehen gleich unter Lebendigen, oder auf den Todes-Fall, aus ſelbſt eigener freyer Bewegung, oder zur Wiedervergeltung, in Anſehung des Gegen-Vermächtniſſes, Leibgedinges, u. ſ. w. können ebenfals ſowohl von Seiten des Schenckenden, als des Beſchenckten, durch Wincken gültiger Weiſe vollzogen werden. Schmid c. 18. per tot. Welches eben alſo auch von der Veräuſſerung zu ſagen. Schmid c. 19. n. 2 u. ff.

desgleichen von allen Arten der Contracte, wenn sie nur nicht zu ihrer eigentlichen Beschaffenheit entweder mündliche oder schrifftliche Verpflichtungen erfordern. Siehe *Promiſſio ſolo geſtu aut nutu facta*, im XXIX Bande, p. 805. desgleichen *Pactum tacitum*, im XXVI Bande, p. 153. und *Quaſi-Contractus*, im XXX Bande, p. 112 u. f. Die Juramente aber oder die Eydschwüre betreffend; so können dieselben von denen, die ihre ordentliche Sprache haben und reden können, nicht durch einen bloſſen Winck geleistet werden. Zahn de Mendac. Lib. III. c. 3 n. 47. Bisweilen verdreuſt es einen nur zu reden, und sucht er daher seine Neigung oder Abneigung zu einer Sache durch bloſſes Wincken mit dem Kopffe, den Augen, und den Händen oder Fingern zu erkennen zu geben; welches die Deutschen auf den Bejahungs- oder Verneinungs-Fall ein faules Ja oder Nein nennen. Bißweilen aber wird auch einer oder der andere durch schwere Kranckheiten, oder harte Verwundungen, oder auch wohl in den letzten Zügen durch die herannahende Todes-Angſt, gantz stumm und Sprachlos gemacht, daß er sich also wohl schlechterdings genöthigt sieht, seinen Sinn und Meynung durch Wincken oder andere Zeichen auszudrucken. Wie hiervon mit mehrerm der obgedachte Schmid in seinem Tr. de Nutu hin und wieder handelt. Schließlich können wir nicht umhin, hierbey noch die vom George Sayro in Clav. Reg. Caſ. Conſcient. Theol. Moral. Lib IX. auf die Bahn gebrachte Frage zu berühren, ob nemlich auch wohl jemand einem winckenden Geſpenſte folgen, und, wenn er alsdenn einen Schatz hebet, sich auch denſelben zueignen könne? Es ist aber allerdings der von ihm beygebrachte und aus dem c. 2. extr. de fortileg. hergenommene Beweiß-Grund nicht zu verachten. Denn nachdem daſelbſt geſagt worden, daß ein Prieſter mit einer infamen Perſon in einen geheimen Ort gegangen, nicht in der Abſicht, die Teufel und Geiſter zu bannen, ſondern vermittelſt des Aſtrolabii den aus einer gewiſſen Kirche entwandten Diebſtahl zu entdecken, und wieder zu erlangen, und hierauf gefraget worden, was denen Rechten nach davon zu urtheilen; so wird darauf geantwortet, obgleich der Prieſter ſolches aus gutem Eyfer und Einfalt gethan; so habe er dennoch keine geringe Sünde begangen. Nun aber hatte dieſer Prieſter eine gantz gute Abſicht, nemlich den aus einer gewiſſen Kirche entwandten Diebſtahl wieder zu erlangen. Gleichwohl wird deſſen Vorhaben verdammt, weil er nemlich zu ſeinem nicht verbotenen Endzwecke durch unerlaubte Mittel zu gelangen geſucht. Wie vielmehr aber wird nicht ſolches in den gegebenen Falle zu behaupten ſeyn, wo man auch nicht einmahl ſicher gnug ſagen kan, daß der Endzweck und die Abſicht ſo gerecht und gut ſey? da nemlich nur der verdammte Geld-Geitz jemanden verleitet, einem ſolchen winckenden Geſpenſte, oder beſſer zu ſagen, dem Teuffel ſelbſt, als ſeinem Führer, zu folgen, welcher doch nichts anders darunter ſucht, als nur die durch eine unmäßige Begierde nach vielem Gelde und Gute aufgebrachten Gemüther zu ſeinem Dienſte und Gehorſam zu verführen. Echolt in Diſp. de Natura Theſauri, Leipz. 1667 und Beſold Contin. v. Wincken. Siehe auch weiter unten den Artickel: Wincken mit den Augen.

Winck, (Berg-) ein Kraut, ſiehe Jungrün, im XIV Bande, p. 712 u. ff.

Wincke, oder Wendike, ein Dorf in der Grafſchafft Lippe, ohnweit Bracke; hat den Nahmen von dem uralten Geſchlechte derer von Wend, von denen ein beſonderer Artickel im LIV Bande, p. 1976 u. ff. nachzuleſen iſt.

Winckel, in der Geometrie, ſiehe *Angulus*, im II Bande, p. 308.

Winckel, bey der Fortification und den Feſtungs-Wercken, dergleichen ſind der Centri-Winckel, Frantz *Angle du Centre*; der Figur-Winckel, Frantz. *Angle du Figur*; der Bollwercks-Winckel, Frantz. *Angle Flanque*; kleiner Streichwinckel, Frantz. *Angle Flanquant interieur*; groſſe Streichwinckel, Frantz. *Angle Flanquant exterieur*; Schulter-Winckel, Frantz. *Angle de l' Exaule*; und Courtinen-Winckel, Frantz. *Angle de la Courtine*, von welchen allen unter beſondern Artickeln nachzuſehen iſt.

Winckel, in der Wappen-Kunſt, heiſſet das viereckigte Theil am Wappen-Schilde. Es wird auch die ledige Vierung, Frantz. *Franc canton, canton d' honneur*, Lat. *quadrans honorarius*, genennet. Insgemein ſoll die ledige Vierung weniger als den vierdten Theil des Schildes einnehmen; Wenn ſie eben ſo groß als der vierdte Theil iſt, heiſt es Frey-Quartier, Frantz. *Franc quartier*, Lat. *quadrans integer*; wenn ſie mehr als den vierdten Theil bedeckt, heiſt es eine groſſe Vierung, *grand canton, quadrans major*; wenn ſie ſehr wenig Platz einnimmt, ſagt man eine kleine Vierung, Frantz. *levure, quadrans minutus*: wenn ſie nicht in rechten Ober-Winckel, ſondern an einem andern Orte befindlich, ſagt man nicht *franc canton*, ſondern bloß *canton*. Es ſind aber die Winckel, nach Tſchackwitzens Meynung, nichts anders, als die Spitze von einem gewiſſen Gewehr, jedoch verdienet allhier eine mehrere Unterſuchung, warum ſelbiges in der Ecke des Schildes erſcheine? Es iſt bekannt, daß andere, die eben nicht milites nobiles waren, wenn ſie ſich wohl verdient gemacht, ein Wappen haben erlangen können; alſo mag ſeyn, daß ein miles agrarius oder ſtipendiarius, der ſich im Kriege wohl gehalten, zur Belohnung ſeiner Tapfferkeit, um dadurch andere aufzumuntern, mit einer, von dem Feinde eroberten Art Gewehres, nebſt einem Schilde verſehen worden ſeye; zu einem Unterſcheide aber gegen andere, hat man es nur in deſſen Winckel geſetzet, mithin iſt dieſes in damahligen Zeiten ein Beyzeichen geweſen, daraus man geſehen, wer ein ſolcher, ſeiner Ankunfft nach, ſey. Es iſt aber von dem Winckel allhier noch folgendes zu mercken: Er deckt bisweilen einen Theil von einer andern Figur, z. E. ein Hertz mit einer ledigen Vierung, *d' or au cœur de gueules, au franc quartier d' azur, cor incumbente quadrante honorario*. Er wird auch auf Ehren-Stücke gelegt, z. E. ein Andreas-Creutz mit einem Schildes-Haupt, belegt mit einer ledigen Vierung auf welcher ein Löwe, *ſautoir, au chef charge d' un franc canton d' argent, ſurcharge d' un lion d' azur, junctio cephalo cujus angulo dextro leo incumbit*; Wenn die Vierung auf einem Schräg-

Balcken

Balcken schräge gelegt wird, sagen die Frantzosen *compon*; z. E. ein rechter Schräg-Balcken oben mit einer Vierung, und auf derselben mit einem Stern belegt, *bande, au compon chargé d'une étoile, baltheus dexter impositio superius quadrante rubro in quo conspicitur stella*; wenn solche Vierungen auf dem Schräg-Balcken vermehret werden, sagt man ein rechter Schräg-Balcken mit drey lincken Schräg-Balcken belegt, mit roth bordirt, *bande chargé de trois compons, bordé de gueules, baltheus dexter baltheis sinistris distinctus & imbo ornatus.* Insgemein stehet der Winckel oben an der rechten Seite, daher man es auch im blasoniren nicht anzeigt; Er kan aber doch auch einen andern Platz einnehmen, und darzu dienen folgende Benennungen: Das rechte Haupt-Eck, der rechte Ober-Winckel, Frantz. *premier canton, canton dextre du chef*, Lat. *latus dextrum capitis*: Die Mitte des Haupts, die Haupt-Stelle, Frantz. *point du chef*, Lat. *media pars capitis*: Das lincke Haupt-Eck, der lincke Ober-Winckel, Frantz. *canton senestre du chef*, Lat. *latus sinistrum capitis*: Die rechte Seite des Hertzens, Frantz. *canton dextre du cœur*, Lat. *latus dextrum cordis.* Das Hertz, die Hertz-Stelle, Frantz. *cœur, centre, abime*, Lat. *cor, centrum*: Die lincke Seite des Hertzens, Frantz. *canton senestre du cœur*, Lat. *latus sinistrum cordis*: Das rechte Fuß-Eck, der rechte Unter-Winckel, Frantz. *bas canton dextre, canton dextre de la pointe*, Lat. *latus dextrum pedis*: Die Mitte des Fusses, die Spitze des Schildes, Frantz. *point de la pointe*, Lat. *media pars pedis.* Das lincke Fuß-Eck, der lincke Unter-Winckel, Frantz. *bas canton senestre, canton senestre de la pointe*, Lat. *latus sinistrum pedis*, zum Ex. ein Schräg-Balcke mit einer Vierung im lincken Ober-Winckel, Frantz. *bande d'or, au canton senestre du chef*, Lat. *addito quadrante in latere sinistro capitis*; Es ist auch bisweilen mehr als ein Winckel, z. E. ein rechter Ober- und Unter-Winckel, Frantz. *canton dextre du chef & de la pointe*, Lat. *Angulus dexter capitis & pedis.* Andere sagen hiebey von roth und silber in die Länge getheilet, mit einem aus dem Silber herüber gehenden Qveer-Balcken. Zschackwitzens Wappen-Kunst, p. 90. Kurtze Einleitung zur Wappen-Kunst, p. 53 und 58 u. f.

Winckel, heißt auf Berg-Wercken der Ort, wo die Schnure abweichet, und nicht mehr in gerader Linie kan fortgezogen werden. Wie auf Flötzen eines jeden Winkels Sohle und Seyger Tauffe, ohne Anhängung der Wage zu erforschen, siehe in Voigtels Geometr. subterr. part. 19. §. 4.

Winckel, Winkel. In den Rechten wird alles, was heimlich und verstohlener oder unrechtmässiger Weise gethan wird, im Winckel geschehen zu seyn gesagt, und vom Winckel zubenahmt. Dergleichen sind die sogenannten Winckel-Brauen, Winckel-Ehen, Winckel-Herbergen, Winckel-Obligationen, Winckel-Schencken, Winckel-Schulen, u. s. w. wovon unter besondern Artickeln ein mehrers nachzulesen. Uebrigens besiehe auch die Artickel: *Clam*, im VI Bande, p. 205 und *Clandestina Consilia*, ebend. p. 207.

Winckel, oder **Winkel**, ein grosser Flecken im Churfürstenthum Maynz, im Vice-Dom-Amte Rheingau, Bingen fast gegen über am Rhein, zwischen Elfeld und Geisenheim, von jenen zwey und von diesem eine Stunde gelegen. Wetterauischer Geographus, p. 411. Rheinische Antiqvarius, p. 433. Uhsens Geographisches Lexicon.

Winckel, ein Ort in der Unter-Pfaltz, ins Amt Mosbach gehörig. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken, &c.

Winckel, Winckl, oder **Winckhel**, ein Schlößlein, in Crainerischer Sprache Kot genannt, lieget in Unter-Crain, acht Meilwegs von Laybach. Seine Benennung, sowohl in deutscher als Crainerischer Sprache, hat es daher bekommen, weil es in einem Winckel des Gebürges angelegt ist. Es steht aber auf einer kleinen Anhöhe unter einem Berge auf einem fruchtbaren mit Obst, Wiesen, Baufeldern und umliegenden Wein-Gebürgen bereicherten Boden, und gehörte zu Ende des 17 Jahrhunderts an die Erben des Hanß Adam Cazianers. Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain XI Buch, p. 653.

Winckel, ein Sächsisches Dorf im Chur-Kreise in dem Amte Liebenwerda gelegen, und in daßselbige gehörig. Man findet noch einen alten Lehn-Brief vom Jahr 1499, darinnen Georg von Hundorf mit diesem Gute ist belehnet worden, der also lautet:

„Wir Friderich von Gots gnaden, hertzoge „zcw Sachssen des heylligen Romischen Reichs „Erczmarschalck vnd Churfürst, Landtgrafe in „Doringen vnd Maraggraue zcw Meyßen, beken„nen vor vns, vnsern Erben, vnd thun kunth aller„meniglich, das wir vnsern liben getrawen Geor„gen von Hundorff, vnd seinen rechten leibes „lehns-Erben dieße hiernachgeschribene Guter „vnd Zcinse von vns vnd vnserm Kursurstenthumb „zcw Sachssen zcw lehn rurende mit namen Win„ckel vnd das Dorff gar mit allen Zcinsen, Din„sten, Gerichten obersten vnd nydersten ober hals „vnd haudt, mit den fischereyen vnd freyheiten, „dy di leuth haben in der trugken Elster, teichen, „teichsteten, nichts außgeslossen, von Matz von „Naptitz erkaufft, item diesem das halbe Dorff „mit dem halben Weynbergk vor Liebenwerde ge„legen, mit gerichten obern vnd nydern, ober hals „vnd haut, mit zcynsen, dinsten, fischereyen, nichtes „außgeschlossen, von Hansen von Naptitz er„kaufft, vnd wie dy ytzt gnanten von Naptitz „dy obberurte dorffere vnd guter inne gehabt, ge„noßen, gebraucht, vnd ime wie berurt, verkaufft, „vnd vns auffgelesen zcw rechtem Manlehn ge„reicht vnd gelihen, so vill wir von Rechte doran „zcu vorleyen haben, reichen vnd leyhen geinwer„tiglich mit diesem Brieff alzo daß der gnante „George von Hundorff vnd rechte leibes-lehn „Erben dy vorgeschribenen dorffer vnd guter ydes „mit seynen angezceigten vnd andern gerechtigkey„ten, gewonheitten zcw vnd ingehorungen furth „meher von vns vnd vnsern Erben zcw manlehne „innen haben, besitzen, genysen, gebrauchen, auch „alß sich geburdt, vordynen vnd den lehn wie offt „die zcw falle komen, rechte fulge thun, vnd domit „halden sollen, alzo solche manlehn gutere Recht

„vnd gewonheit iſt, alle an geuerde. Hirbey ſindt „geweſth vnd gezewgen vnſer Rethe vnd lieben „getrawen Heinrich von Ende, Hoffmeiſter, Hans „Hundt, lanthvoyth zcw Sachſſen, Rittere, vnd „andere der vnſern gnug glaubwirdiger. Czw „vrkunde mit vnſerm anhangenden Inn Sigell „wiſſentlich beſigelt. Gebin zcw Torgaw montags „nach Quaſimodogeniti, Anno Mileſimo quadrin„genteſimo nonageſimo nono.“ Schörtgens Diplomat. Nachleſe von Ober-Sachſen III Band, p. 105 u. ff. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 198. Wabſts Churfürſtenthum Sachſen, p. 23. in Beyl.

Winckel, ein Dorf in Thüringen bey Alſtädt, in dieſes Amt gehörig. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt-Flecken, ꝛc.

Winckel, ein Anſpachiſches Dorf, im Hof-Caſten-Amte Anſpach, zwey ſtarcke Stunden davon gegen Feuchtwang. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 387.

Winckel, aus dem Winckel, ein vornehmes Adeliches Geſchlecht, von welchem wir, weil wir noch einige Nachrichten erwarten, weiter unten, unter **Winkel, (aus dem)**, reden werden.

Winckel, (Albert), der Medicin Doctor und Profeſſor auf der Univerſität Roſtock, im Jahr 1700. *Nova Litter. Mar. Balth.* 1700. p. 350.

Winckel, oder **Winckelius**, (Gisbert), ein Jeſuit, zu Gent gebohren 1588, wurde wegen ſeiner Wiſſenſchaft in der Griechiſchen Literatur berühmt, ſtarb den 20 Octobr. 1621, und ließ tabulas græcanic. **Alegambe** Bibl. Scriptor. S. J. **Witte** Diar. Biogr.

Winckel, (Heinrich), ein Evangeliſcher Prediger und einer von denen erſten Beförderern der Reformation zu Braunſchweig, war zu Wernigerode, am Hartz gelegen, im Jahr 1493 gebohren. Nachdem er die Kinder-Schuh vertreten, ward er im Jahr 1507 von ſeinen Eltern in das St. Johannes-Kloſter zu Halberſtadt vor dem Thor gethan. Und da er nach gewöhnlicher Zeit und Weiſe ſeinen Gehorſam geleiſtet, gab ſein Vater, ein Bürger zu Wernigerode, dem Kloſter 130 Gülden damahliger Halberſtädtiſcher Müntze, damit ſein Sohn Heinrich nach empfangenem ſolchen Erbtheil nichts weiter zu fordern hätte. In dieſem Kloſter hat er gantzer 18 Jahr gelebet, ward endlich Prior, predigte fleißig, und that andere Arbeit und klöſterliche Geſchäffte mehr, nicht ohne groſſen und mercklichen Nutzen des Kloſters. Weil er aber die neu heraus kommenden Bücher Luthers fleißig laß, und das Licht der Wahrheit darinn zu ſehen anfieng, ſo ließ er dann und wann einige Worte von den Papiſtiſchen Irrthümern und der Richtigkeit der Lehre Luthers gegen ſeine Ordens-Brüder mercken, welches ſein Vorbringen ſie nicht leiden konnten, ſondern, als er einsmahls von Hauſe wieder zurück kam, die Thür vor ihm zuſchloſſen. Dieſerwegen ſandte er einige ſeiner Freunde zu ihnen, und ließ ſie fragen, warum ſie ihn nicht einlaſſen wolten; bekamen aber die Antwort, weil er ſich kund gegeben, daß er ein Lutheraner ſey. Nachdem er alſo ohne einige Schuld ausgeſchloſſen, begab er ſich im Jahr 1525 nach Wittenberg zu Philipp Melanchthon, welcher viel auf ihn hielte, auch nach der Zeit öffters an ihn ſchriebe. Vermuthlich wird er auch allda die Magiſter-Würde erhalten und angenommen haben. Im folgenden 1526 Jahre erhielt der Rath zu Halberſtadt vom Cardinal und Biſchoffen zu Magdeburg und Halberſtadt, Albrechten, die Macht, einen Prediger zu beruffen, der nicht aufrühriſch wäre, ſondern das Wort GOttes einfältig und rein vortrüge. Hievon ſandten ſie ihm eine Copey nach Wittenberg zu, und ſchrieben ihm, er möchte nach Leipzig reiſen, und hören, was in dieſer Sache ihre Bürgemeiſter, Eberhard Holthauſen und Dietrich Hildenſem, mit ihm zu reden hätten. Und iſt kein Zweifel, daß ihm ſowohl vorher, als in dieſer Unterredung, Mittel zum Studieren, und ſein Leben auf Univerſitäten zu führen, ſind verheiſſen und gegeben worden, wie ihm denn auch ſolche würcklich 1527 nach Wittenberg geſchickt ſind, zu dem Ende, daß ſie dereinſt einen rechtſchaffenen Lehrer an ihm haben möchten. Denn es hielte ihm der Rath daſelbſt wegen dieſer geleiſteten Wohlthat, und weil er zu Halberſtadt in dem Kloſter geweſen, vor den ihrigen, und muſte dahero, als ihn der Rath zu Braunſchweig 1528 auf der Bürgerſchaft wiederholtes Anſuchen zum Prediger, oder, wie ſeine Vocation lautete, zu ihrem Superintendenten verlangte, von dem Rathe zu Halberſtadt um deſſen Abfolgung erbeten werden. Er kam alſo nach Braunſchweig, und that ſeine erſte Predigt zu St. Martin am Sonntage Invocavit unter einer groſſen Verſammlung des Volcks. Und da er denen Braunſchweigern ſehr wohl gefiel, ſchrieb der Rath abermahl, weil ſie ihn hiemit noch nicht gantz zu eigen hatten, nach Halberſtadt, mit Bitte, daß ſie ihnen den Winckel länger laſſen möchten. Darauf der Rath zu Halberſtadt 14 Tage nach Oſtern, ob er ihn wohl lieber behalten hätte, dennoch, weil die Braunſchweiger um ihn baten, verſtattet, daß er der Braunſchweigiſchen Kirche länger dienen ſolte, und alſo iſt er unter die Zahl der Braunſchweigiſchen Kirchen-Diener angenommen worden. Es ſuchten ihn zwar alsbald nach ſeiner Ankunfft zu Braunſchweig diejenige, welche der Papiſtiſchen Religion noch anhiengen, auf ihre Seite zu ziehen, und bedienten ſich diesfalls allerhand Mittel und Gelegenheiten, er kam aber hinter ihre Abſichten, und lebte ſeit dem mit ſeinen Amts-Brüdern in guter Harmonie, predigte auch in allen Pfarr-Kirchen ſowohl an Feyer- als Werckel-Tagen, jedesmahl mit groſſem Zulauff, weil er eine angenehme und durchdringende Sprache hatte. Da er ſich nun das Religions-Werck, mit höchſtem Fleiß und Eyfer angelegen ſeyn ließ, auch dabey ſehr beliebt war, ſo hätte er ohne Zweifel die Superintendenten Stelle davon getragen, wo nicht Luther den M. Goroliten darzu recommendiret und geſandt hätte. Er ließ ſich alſo denſelben gerne vorziehen, und war zufrieden, daß er ſein Gehülffe und College wurde, und folglich mit ihm die Evangeliſche Wahrheit fleißig treiben könnte. Im Jahr 1529 ſahe ihn der Rath zu Göttingen vor andern als einen tüchtigen Lehrer an, ihre Kirche einzurichten, und hielte deswegen beym Braunſchweiger Rathe an, daß er ihnen denſelben auf

eine

eine Zeitlang überlassen möchte. Als solches geschehen, und die Braunschweiger ihn 1530 wieder zurück forderten, verlangten die Halberstädter, daß er noch länger bey ihnen bleiben dürffte, welches sich bis in den Monat May verzog, da er wieder nach Braunschweig zurück kam. In eben dem Jahr im September beriessen ihn die Göttinger wiederum zum Inspector der Göttingischen Kirchen, boten ihm auch ein ehrliches Salarium an, aber die Braunschweiger wolten ihn nicht fortlassen. Im Jahr 1533 um Michaelis ward er nebst dem Prediger zu St. Ulrich, Andreas Hojern, nach Hannover geschickt, um daselbst die Kirche zu erbauen und anzurichten. Er gelangte 1534 mit herrlichen Lob-Briefen wieder zurück. Im Jahr 1539 ward er nach Halberstadt zum Pastorat beruffen, und als er solches nicht annehmen wolte, ersucht, einen tüchtigen Prediger dahin zu verschaffen. Nachdem er Frau und Kinder bekommen, und derjenigen Güter nöthig hatte, welche sein Vater ehemals vor ihn in das Halberstädtische Johanniter-Kloster gegeben, hat er selbige zu verschiedenen mahlen wieder gefordert, aber nichts erhalten können. Endlich starb er, nachdem er der Kirche zu Braunschweig mit Lehren und andern Verrichtungen in die 23 Jahr treulich gedienet, 1551 in seinem 58 Jahr. Er soll das bekannte Lied, so die vornehmsten Stücke des Catechismi in sich begreiffet, und im Nahmen der Braunschweigischen Prediger ans Licht getreten ist, gemacht haben. Es fänget sich an: Nun last uns Christen frölich seyn ꝛc. Es führet in dem Erfurtischen 1613 gedruckten, und in verschiedenen andern Gesang-Büchern den Nahmen der Braunschweigischen Prediger. Rechtmeiers Braunschweigische Kirchen-Historie 3 Theil p. 42 u. ff. Unschuld. Nachr. 1729. p. 838. u. 1742. p. 683.

Winckel, (Lucas) ein Hamburger, wurde zu Orleans 1677 beyder Rechten Licentiat, und disputirte de positionibus miscellaneis juridicis, gab hernach in seiner Vaterstadt einen Practicum ab, und starb 1713. Mollers Cimbria literata.

Winckel, (Theodor) ein Sohn des hernach folgenden ältern Ulrich Winckels, gebohren zu Hamburg um 1620, ward beyder Rechten Licentiat und practicirte in seiner Vaterstadt. Er heyrathete 1649 des Rathsherrn allda Lucä Beckmanns Tochter, Margarethen, und nach ihrem Tod 1653 des Kauffmanns Johann Kellinghusens Tochter, mit welcher letztern er Ulrich Winckeln den jüngern gezeuget. Es scheinet dieser Theodor eben derjenige zu seyn, welchem Vinc. Placcius in seinem Theatro Anonym. Tom. I. ohne Beyfügung seines Vornahmens das Buch περὶ εὐθανασίας oder geistliches Sterbe-Bette, darauf ein Krancker sanffte ruhen und selig sterben kan, beyleget. Mollers Cimbria literata.

Winckel, (Ulrich) der ältere, gebohren zu Hamburg den 30 October 1575, wo sein Vater gleiches Nahmens Vorsteher der St. Peters-Kirche war, legte in seiner Vaterstadt und zu Bremen einen guten Grund zu denen höhern Wissenschafften, studirte darauf die Rechte von 1596 zu Marpurg, von 1599 zu Cölln und von 1602 zu Altorf wie auch 1605 zu Straßburg, und nahm noch in diesem Jahre die Licentiaten-Würde zu Basel an, kam sodann, als er Franckreich und Holland durchreiset, 1608 wieder nach Hamburg, und heyrathete des Bürgermeisters Theodor von Holten Tochter, Nahmens Ursulen, mit welcher er 2 Söhne, Theodoren, von dem vorher, und Ulrichen, der 1646 gestorben, erzielet hat. Er practicirte anfangs mit grosser Geschicklichkeit, ward hernach Hertzoglich Sachsen Lauenburgischer Rath und der Hollsteinischen Ritterschafft Syndicus, in deren Nahmen er auch 1626 an dem Hertzog Friedrich von Hollstein-Gottorff die Huldigung ablegte. Im Jahr 1618 ward er Rathsherr zu Hamburg, und erhielt er die Bürgermeister-Stelle, nachdem er vorhero das Stadtrichter-Amt mit grosser Geschicklichkeit verwaltet hatte. Er ließ sich in verschiedenen Gesandschafften zu grossem Nutzen der Stadt gebrauchen, als auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg; sodann 1621 den 12 Dec. als Abgesandter nach Coppenhagen, zu Sr. Königl. Majestät zu Dännemarck und Norwegen Christian dem IV, um den in dieser Stadt gepflogenen Tractaten beyzuwohnen. Und endlich wurde er dieser Sache wegen 1623 den 24 April nach den Spanischen Niederlanden gesendet. Er starb den 15 Febr. 1649 im 74 Jahre seines Alters. Man hat von ihm:

1. Or. de Carolo M. primo Germanorum Imperatore, Bremen 1594.
2. Quæstiones aliquot controversas ex materia tutelarum & curationum, Marpurg 1599. unterm Vorsitz D. Johann Göddens.
3. Conclusiones de verborum obligationibus, Cölln 1602 unterm Vorsitz D. Winold Axers.
4. Disp. Jurid. de fructibus, Altorf 1602. unterm Vorsitz D. Conrad Rittershusens.
5. Decades VI. conclusionum controversarum ex jure civili, canonico & feudali, so seine Inaugural-Disputation gewesen, Basel 1605.

Seine im Manuscript hinterlassene Schrifften, welche dessen Enckel, Ulrich Winckel, von dem hernach, besitzet, sind:

1. Or. de aurei Institutionum Imperialium libelli dignitate & utilitate.
2. Decas repetitionum Justinianearum.
3. Comm. Libros IV Institutionum Juris.
4. Comm. in Pandectas, in 2 Folianten.
5. Informatio in jus universum Romanum.
6. Scholia & animadversiones in Jus statutarium Hamburgense.
7. Diaria IV. legationum ad gubernatricem Belgii 1623 & ad *Christianum* IV, Daniæ regem 1622. 1635 & 1643 susceptarum.
8. Fasciculus epistolarum mutuarum illius, D. *Brand. Detrii*, *Joach. Hogemeieri*, *Jo. Vorstii* aliorumque eruditorum.
9. Unvorgreiffl. Project einer Registratur-Ordnung samt D. Joachim Petersens Syndici zu Hamburg, Bedencken über dasselbe.

10. Re-

10. Revidirte Hamburgiſche Gerichts-Ordnung von 1645 mit Marginal-Summarien.

Mollers Cimbria Literata. Beuthners Hamburg. Gelehrt. Lex. p. 414 u. f. Fabricii Memor. Hamburg. p. 209 u. ff.

Winckel, (Ulrich) der jüngere, des vorherſtehenden Theodors Sohn, und des vorigen Ulrichs Enckel, von Hamburg, begab ſich, als er hier einen guten Grund in denen netten Künſten gelegt, 1678 nach Helmſtädt, wo er ſich auf die Rechte legte, ſetzte hernach ſolche zu Leyden, Utrecht und Orleans mit ſolchem Fleiße fort, daß er an dieſem letzteren Orte, nachdem er eine Zeitlang Bibliothecarius der Deutſchen Nation geweſen, 1684 die Licentiaten-Würde in den Rechten erlangte. Nachdem er noch ein und andere Reiſe gethan, kam er wieder nach Hauſe, und heyrathete 1689. D. Johann Danckwerths, Dechantens zu Hamburg, Tochter, Nahmens Marie Gertrud, fieng auch an, damit er bey der Beſchwerlichkeit des Practicirens eine Gemüths Linderung haben möchte, ſich auf die ſchönen Wiſſenſchafften, inſonderheit aber auf die Gelehrten Hiſtorie und ſeines Vaterlandes zu legen. Es wird ihm auch gar ſehr nachgerühmet, daß er zu Mollers Cimbria literata und zu Joh. Alb. Fabriciuſens Memor. Hamburgens. einen ſtarcken Beytrag gethan. Er iſt noch vor einiger Zeit im Leben geweſen. Seine Schrifften ſind:

1. Laudatio funebris & inſcriptio ſepulchralis memoriæ *Hartwici Bunckii* conſecrata, Leyden 1681 in Fol.
2. Diſp. de divortiis, Utrecht 1682 unterm Vorſitz D. Cypr. Regner. von Oosterga.
3. Diſp. inaug. de pactis, Orleans 1684.
4. Diſſ. de vita & obitu *Ulr. Winckelii*, conſulis Hamburgenſis, die er zu Helmſtädt 1680 geſchrieben, und in ermeldeten Fabriciuſens Memor. Hamburg. P. I. p. 209 -- 233 eingerückt befindlich iſt.

Mollers Cimbria literata.

Winckel, (abnehmender) Frantz. Angle diminue, ſiehe *Angle diminue*, im II Bande, p. 287.

Winckel, (der Abſchnitts-) ſiehe *Angelus ſegmenti*, im II Bande, p. 311.

Winckel, (alternirende) oder Wechſel-Winckel, werden diejenigen genennet, welche in einer Figur theils auſſer, theils innen einander entgegen liegen. Meißners Philoſophiſches Lex. p. 706.

Winckel, (der Augen-) ſiehe *Angulus Oculi*, im II Bande, p. 310.

Winckel, (Augen-) das überflüßige Fleiſch der Augen-Winckel, ſiehe Uberflüßiges Fleiſch der Augenwinckel, im XLVIII Bande, p 595.

Winckel, (Ausm) oder aus dem Winckel, ein vornehmes Adeliches Geſchlecht, von welchem wir, weil wir noch einige Nachrichten erwarten, weiter unten, unter Winkel (aus dem) handeln wollen.

Winckel, (Berg-) ein Kraut, ſiehe Jnngrün, im XIV Bande, p. 712 u. ff.

Winckel, (der Berührungs-) ſiehe *Angulus contactus*, im II Bande, p. 308.

Winckel, (Beſtrichener) ſiehe *Angle flanquant exterieur*, im II Bande, p. 287.

Winckel, (Bollwercks-) ſiehe *Angle du baſtion*, im II Bande, p. 287.

Winckel, (Brechungs-) ſiehe *Angulus refractionis*, im II Bande, p. 311.

Winckel, (der Centri-) ſiehe *Angle du centre*, im II Bande, p. 287.

Winckel, (Circul-) der halbe, ſiehe *Angulus ſemicirculi*, im II Bande, p. 312.

Winckel, (Circumferenz-) *Angulus circumferentiæ* ſeu *Polygoni*, ſiehe *Angle du Polygone*, im II Bande, p. 288.

Winckel, (ein cörperlicher) ſiehe *Angulus ſolidus*, im II Bande, p. 312.

Winckel, (Commutations-) oder Winckel an der Sonne, ſiehe *Anomalia orbis*, im II Bande, p. 433 u. ff.

Winckel, (der Courtine-) ſiehe *Angle de la Courtine*, im II Bande, p. 287.

Winckel, (der Einfalls-) ſiehe *Angulus incidentiæ*, im II Bande, p. 309.

Winckel, (eingebogene) ſiehe Winckel (Todte).

Winckel, (eingehende) ſiehe Winckel (Todte).

Winckel, (Elongations-) welcher auch der Winckel an der Erde genennet wird, iſt in der Aſtronomie der Unterſcheid zwiſchen dem wahren Orte der Sonne und dem wahren Orte des Planeten, wo er von der Erde geſehen wird. Meißners Philoſoph. Lex. Beſiehe auch den Artickel: *Elongatio Planetæ*, im VIII Bande, p. 920.

Winckel, (entgegen geſetzte) Lat. *Anguli oppoſiti*, ſiehe *Anguli oppoſiti*, im II Bande, p. 307.

Winckel, (entgegen liegender) einer Seite, wird in einem Triangel derjenige genennet, der von denen zwey übrigen Seiten gemachet wird. In der Trigonometrie läſſet ſich aus der bekannten entgegen liegenden Größe die noch unbekannte Leichte finden.

Winckel, (der Erhöhungs-) ſiehe *Angulus elevationis*, im II Bande, p. 309.

Winckel, (Figur-) oder Kehl-Winckel, ſiehe *Angle du polygone*, im II Bande, p. 288.

Winckel, (Figur-) ein halber, ſiehe *Angle de Baſe*, im II Bande, p. 286 u. ff.

Winckel, (ein flacher) ſiehe *Angulus planus*, im II Bande, p. 311.

Winckel, (Flächen) ſiehe *Angulus planus*, im II Bande, p. 311.

Winckel,

Digitized by Google

Winckel, (formirende Streich-) Lat. *Angulus determinationis*, siehe *Angle forme flanque*, im II Bande, p. 187.

Winckel, (der gebrochene) siehe *Angulus refractus*, im II Bande, p. 311.

Winckel, (ein gerade-linichter) siehe *Angulus rectilineus*, im II Bande, p. 311.

Winckel, (Graben-) Lat. *Angulus fossæ*, siehe *Angle du fosse*, im II Bande, p. 287.

Winckel, (grosser Streich-) siehe *Angle flanquant exterieur*, im II Bande, p. 287.

Winckel, (halbe Circul-) siehe *Angulus semicirculi*, im II Bande, p. 312.

Winckel, (ein halber Figur-) siehe *Angle de Base*, im I Bande, p 286 u. f.

Winckel, (ein halber Kehl-) siehe *Angle de Base*, im II Bande, p. 286 u. f.

Winckel, (hervorgehende) oder hervorspringende Winckel, oder lebendige Winckel, Frantz. *Angle fortant* oder *saillant*, Lat. *Angulus externus*, oder *egressivus*, siehe *Angle fortant*, im II Bande, p. 288.

Winckel, (hervorspringende) siehe Winckel (hervorgehende).

Winckel, (innere) wird an einer Figur ein jeder Winckel genennet, in Betrachtung eines andern Winckels, der entstehet, wenn eine Seite der Figur verlängert wird.

Winckel, (Kehl-) siehe *Angle du polygone*, im II Bande, p. 288.

Winckel, (Kehl-) ein halber, siehe *Angle d. Base*, im II Bande, p. 286 u. f.

Winckler, (kleiner Streich-) siehe *Angle flanquant interieur*, im II Bande, p. 287.

Winckel, (ein krumlinichter) siehe *Angulus curvilineus*, im II Bande, p. 309.

Winckel, (ein Kugel-) siehe *Angulus sphæricus*, im II Bande, p 312.

Winckel, (lebendige) siehe Winckel (hervorgehende).

Winckel, (der Loxodromie-) siehe *Angulus loxodromiæ*, im II Bande, p. 310.

Winckel, (Neben-) siehe Neben-Winckel, im XXIII Bande, p. 1489.

Winckel, (der Neigungs-) siehe *Angulus inclinationis*, im II Bande, p. 309.

Winckel, (optische) Lat. *Anguli Optici*, werden diejenigen genennet, welche bey Untersuchung der Gesetze, nach welchen uns die Sachen sichtbar werden, vorzukommen pflegen; es gehöret darzu der Sehe-Winckel, der Reflexions-Winckel, der Brechungs-Winckel und der gebrochene Winckel, u. s. w. wovon an eines jeden Orte nöthige Erklärung geschiehet.

Winckel, (der Polygon-) siehe *Angle du polygone*, im II Bande, p. 288.

Winckel, (ein rechter) siehe *Angulus rectus*, im II Bande, p. 311.

Winckel, (der Reflexions-) siehe *Angulus reflexionis*, im II Bande, p. 311.

Winckel, (Refringirte) siehe *Angulus refractus*, im II Bande, p. 311.

Winckel, (Richt-) Frantz. *Angle directeur*, Lat. *Angulus director*, wird derjenige genennet, durch dessen Behuff man die Länge der Linien findet, welcher zu Mechanischer Aufreissung einer Festung nöthig ist. Jäsch Ingenieur-Lexicon, p. 1003.

Winckel, (ein scharffer) siehe *Angle aigu*, im II Bande, p. 286.

Winckel, (Schlupff-) siehe Winckel-Zug.

Winckel, (ein schräger) siehe *Angulus obliquus*, im II Bande, p. 310.

Winckel, (Schütz) siehe Schütz-Winckel, im XXXV Bande, p. 1413.

Winckel, (der Schultern-) siehe *Angle de l' Epaule*, im II Bande, p. 287. ingleichen *Epaule*, im VIII Bande, p. 1343 u. f.

Winckel, (der Sehe-) siehe *Angulus opticus*, im II Bande, p. 310 u. f.

Winckel, (Sphärischer) siehe *Angulus sphæricus*, im II Bande, p. 312.

Winckel, (ein spitziger) in der Fortification, siehe *Angle aigu*, im II Bande, p. 286.

Winckel, (Streich-) der formirende, Lat. *Angulus determinationis*, siehe *Angle forme flanque*, im II Bande, p. 187.

Winckel, (Streich-) der grosse, siehe *Angle flanquant exterieur*, im II Bande, p. 287.

Winckel, (Streich-) der kleine, siehe *Angle flanquant interieur*, im II Bande, p. 287.

Winckel, (der streichende) siehe *Angle flanquant*, im II Bande, p. 287.

Winckel, (ein stumpffer) siehe *Angulus obtusus*, im II Bande, p. 310; ingleichen Stumpfer Winckel, im XL Bande, p. 1358.

Winckel, (Sudanischer) Land, siehe Sudanische Winckel, im XL Bande, p. 1725.

Winckel, (Sudanische) Land, siehe Sudanische Winckel, im XL Bande, p. 1725.

Winckel, (Todte) oder der eingehende Winckel, ingleichen der eingebogene Winckel, Frantz. *Angle rentrant*, Lat. *Angulus intimus*, siehe *Angle rentrant*, im II Bande, p. 288.

Winckel, (vermischt-linichter) wird derjenige Winckel genennet, der aus einer geraden und krummen Linie bestehet. Dergleichen Winckel sind von keiner Wichtigkeit.

Winckel, (Vertical-) siehe *Anguli verticales*, im II Bande, p. 307.

Winckel, (überflüßiges Fleisch der Augen-) siehe Uiberflüßiges Fleisch der Augenwinckel, im XLVIII Bande, p. 595.

Winckel, (der Viel-Ecks-) siehe *Angle du polygone*, im II Bande, p. 288.

Winckel, (vorspringender) oder hervorspringender Winckel, siehe Winckel, (hervorgehende).

Winckel, (Wechsel-) siehe Winckel, (alternirende).

Winckel, (Zahl der) siehe Zahl der Winckel.

Winckel im Abschnitte, siehe *Angulus in segmento*, im II Bande, p. 311 u. f.

Winckel des Auges, siehe Winckel, (Augen-)

Winckel der Augenhöhle, (äusserer) *Angulus externus Orbitæ*, siehe *Orbita*, im XXV Bande, p. 1748.

Winckel der Augenhöhle, (innerer) *Angulus Orbitæ internus*, siehe *Orbita*, im XXV Bande, p. 1748.

Winckelbauer, (Hans) kommt mit unter denjenigen Personen, und zwar unter den Gelehrten vor, welche Churfürst Friedrich der Weise im Jahr 1493 den 19 Mertz mit auf die Reise zum heiligen Grabe genommen. **Müllers** Sächsische Annal. p. 56.

Winckelblutader, suche unter dem Artickel: **Vordere äusere Drosselblutader**, im L Bande, p. 784.

Winckel-Bogen, ist ein Theil eines halben Zirkels, so von zween Windellinien eingefasset wird. **Voigtel** Geometr. subterr. Part. V. §. 1. n. 1.

Winckel des Bollwercks, siehe *Angle du bastion*, im II Bande, p. 287.

Winckel-Brauen, Lat. *Braxatio clandestino*, heißt das wider die Brau-Ordnungen und zu Schmählerung der Brau-Nahrung geschehene heimliche Bier-Brauen, welches sonst auch **Kessel-Brauen** genennet wird. Siehe **Kessel-Bier**, im XV Bande, p. 513. und **Recht**, (Bier-) im XXX Bande, p. 1335 u. ff.

Winckel-Buchdruckereyen, siehe **Winckel-Druckereyen**.

Winckelburg, eine Ritterliche Familie in Böhmen, welche allda mit Gütern angesessen, und auf den Land-Tägen mit erscheinet. **Rebels** sehenswürdiges Prag. p. 128.

Winckel-Creutz, (verschobenes) auch **Winckel-Maaß-Creutz**, Frantz. *Croix eclopée*, *croix equarrée*, Lat. *crux angulata & contra angulata*, kommt in der Wappen-Kunst vor. **Kurtze Einleitung zur Wappen-Kunst**, p. 82.

Winckel-Druckereyen, oder **Winckel-Buchdruckereyen**, Lat. *Typographiæ clandestinæ*, heissen die in kleinen Städten oder gar geringen Oertern, und besonders ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit angelegte Druckereyen, welche aber, in Ansehung der daher zu besorgenden vielen Unbequemlichkeiten, nach Maßgebung derer Reichs-Gesetze, nicht geduldet, sondern völlig abgeschaffet werden sollen. Wie denn besonders in dem **Reichs-Abschiede zu Speyer** von 1529. §. 9. alle Obrigkeiten angemahnet und befehliget werden, das, was gedruckt, gedichtet oder gemahlet wird, vorhero zu besichtigen, und darüber strenglich und bey Straffe zu halten. Welches auch in der **Reformation guter Policey zu Augspurg** von 1548. art. 34. nachdrücklich wiederholet, und in dem **Reichs-Abschiede zu Speyer** von 1570. §. 154. bis 159 nicht minder in der **Policey-Ordnung zu Franckfurt** von 1577. tit. 35. ausführlicher erläutert und kund gemachet worden. Dergestalt, daß den Buchdruckern bey Straffe eingebunden ist, keine Bücher, klein oder groß, wie die Nahmen haben mögen, in Druck ausgehen zu lassen, dieselben seyen denn zuvor durch ihre ordentliche Obrigkeit eines jeden Ortes, oder ihre darzu verordnete, besichtiget, und der Lehre der Christlichen Kirchen, desgleichen den aufgerichteten Reichs-Abschieden gemäß befunden, darzu daß sie nicht aufrührisch oder schmälich, es treffe gleich hohe oder niedere Stände, gemeine oder sondere Personen an, und deshalben approbiret und zugelassen. Sie sollen auch in allen Büchern, so sie also mit Zulassen der Obrigkeit drucken, den Autoren oder Dichter des Buches, auch ihren, der Drucker, Nahmen, desgleichen die Stadt oder den Ort, da sie gedruckt worden, unterschiedlich und mit Nahmen benennen und vermelden. Und im gantzen Römischen Reiche sollen die Buchdruckereyen an keinen andern Oertern, denn in Städten, da Churfürsten und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltungen haben, oder da Universitäten sind, oder in ansehnlichen Reichs-Städten verstattet, sonsten aber alle Winckel-Druckereyen stracks abgeschaffet werden. Desgleichen soll auch kein Buchdrucker zugelassen werden, der nicht zuförderst von seiner Obrigkeit, darunter er häußlich sitzet, darzu redlich, ehrbar und allerdings tüglich erkannt, auch daselbst mit einem sonderlichen leiblichen Eyde beladen ist, in seinem Drucken sich den obberührten Reichs-Abschieden gemäß zu erzeigen, und sich aller lästerlichen und schmählichen Bücher, Gemählde und Gedichte gantzlich zu enthalten. Und dafern diesem allem nicht nachgelebet würde, soll der Kayserliche Fiscal von Amts wegen solches rügen, und das Kayserliche Cammer-Gericht die Straffe setzen und moderiren. **Pol. Ordn.** von 1577 c. l. Wer weiß aber nicht den jetzigen Mißbrauch, daß es fast zur allgemeinen Weise geworden, den Büchern entweder gar keine, oder doch falsche Nahmen vorzusetzen, oder auch wohl den Ort und den Drucker gar auszulassen? Dadurch denn das Deutsche Reich mit nichtswürdigen, schmähsüchtigen und ärgerlichen, auch wohl gotteslästerlichen und aller Zucht und Ehrbarkeit zuwider lauffenden Büchern angefüllet wird, ohne auf die heilsamen Reichs-Grund-Gesetze nur die geringste Achtung zu haben. **Ludwigs** Gelehrte Anzeigen III Theil, p. 80. Es lauten aber die angeführten Reichs-Abschiede und Kayserliche wie auch Königliche Befehle, folgendermassen:

A.

Reichs-Abschiede:

Von Ihro Römisch Kayserl. Majestät **Maximilian dem Andern**, und **Rudolphen dem Andern**, im Jahr 1570 zu Speyer, und 1577 zu Franckfurth glorwürdigster Gedächtniß, daß keine Winckel-Druckerey geduldet noch angerichtet werden möchte, wie denn im ersten der 155 u. 156 §. also lautet:

„Darauf setzen, ordnen, und wollen Wir, daß „hinführo im Römischen gantzen Reich Buch„druckereyen an keine andere Oerter, denn in de„nen Städten, da Churfürsten und Fürsten ihre „gewöhnliche Hofhaltung haben, oder da Uni„versitates Studiorum gehalten, oder in ansehn„lichen Reichs-Städten verstattet, aber sonsten „alle Winckeldruckereyen stracks abgeschafft wer„den sollen. Zum andern soll keinem Buchdru„cker zugelassen werden, der nicht zuförderst von „seiner Obrigkeit, da er häußlich sitzt, darzu red„lich, ehrbar, und allerding tüglich erkannt, auch „daselbst mit sonderm leiblichen Eyd beladen in „seinem Drucken, jetzigen und andern Reichs-Ab„schieden, sich gemäß zu verhalten. Zum dritten, „sollen einem jedem alle lästerliche Bücher, Schrift„ten,

Digitized by Google

„ten, und Gedichte, im Druck zu geben oder zu „drucken, durchaus bey hoher Straffe so wohl „Verlust der Bücher und Druckereyen verbo„then seyn. Zum vierdten, soll keiner etwas zu „drucken Macht haben, das nicht zuvor von sei„ner Obrigkeit ersehen, und also zu drucken ihm „erlaubet wäre. Zum fünfften, soll derselbe als„denn auch des Dichters und Autoris, gleichfalls „seinen Nahmen und Zunahmen, die Stadt und „Jahrzahl darzu setzen.„ Siehe Reichs-Abschiede, p. 622.

In dem andern aber lautet §. 6. Tit. XXXV es also:

„So ordnen und setzen Wir nochmahls, daß „im gantzen Römischen Reich die Buchdrucke„reyen an keinen andern Oertern, dann in denen „Städten, da Churfürsten und Fürsten ihre ge„wöhnliche Hofhaltung haben, oder da Univer„sitates sind, oder in ansehnlichen Reichs-Städ„ten verstattet, aber sonsten alle Winckel-Drucke„reyen gestracks abgeschafft werden sollen; Des„gleichen soll auch keinem Buchdrucker zu gelas„sen werden, der nicht zuvorderst von seiner Obrig„keit, darunter er häußlich sitzt, darzu redlich, ehr„bar und allerdings tüglich erkannt, auch daselbst „mit sonderlichen leiblichen Eyd beladen ist, an „seinem Drucken sich obberührten jetzigen und „künfftigen Reichs-Abschieden gemäß zu erzeigen „und sich aller lästerlichen und schmähligen Bü„cher, Gemähld und Gedicht, gäntzlich zu enthal„ten. Siehe Reichs-Abschiede, p. 691.

B.

Allergnädigster Kayserlicher Befehl an den Hochedlen Rath zu Nürnberg den 23 Martii 1688.

Leopold von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, ꝛc. ꝛc.

„Ehrsame liebe Getreue. Uns ist zu unsern „nicht geringen Mißfallen vorkommen, was ge„stalt in unterschiedlichen Städten und Orten, „fast durch das gantze Heilige Römische Reich „allerhand Private heimliche Winckeldruckereyen „zu dem gemeinen Wesen sonst sehr nützlichen „Bücherhandels höchsten Nachtheil und Scha„den, wie nicht weniger Unserm und Unserer Vor„fahren am H. R. R. ausgelassenen Verord„nungen zu wider eingeführet und gestattet wer„den wollen. Wann wir aber dergleichen ge„fährliche und Unserer höchsten Kayserlichen Au„thorität zu widerlauffende Mißbräuche ferner „nicht gestatten, sondern in allewege abgestellet „sehen wollen.

„Als befehlen Wir euch hiermit gnädigst und „ernstlich, daß ihr alle unter euch eingeschlichene „heimliche Buchdrucker gebührendermassen ab„straffet, und wieder abschaffet, auch nach Gele„genheit des Orts auf eine gewisse Anzahl restrin„giret, und alles Ernsts daran seyet, daß nicht „so viel unnöthige Buchdrucker-Jungen aufge„nommen und gelernet werden, sondern mittelst „Einführung einer sichern Anzahl der Druckereyen „das Bücherwesen in eine bessere Ordnung ge„bracht werden möge. Hieran vollbringet ihr „Unsern gnädigst und ernstlichen Willen und „Meynung, und Wir seynd euch übrigens mit „Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in un„ser Stadt Wien den 23 Martii, Anno 1688. „Unserer Reiche des Römischen im 30, des Hun„garischen im 33, und des Böhmischen im 32.

Leopold

Vt Leopold Wilhelm G. z. Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

F. W. Ubertrandt.

(L. S.)

C.

Erneuertes Mandat, welches Ihro Römisch-Kayserl. Majestät Carl der Sechste, erwählter Römischer Kayser, in Dero Landen allergnädigst ertheilet den 18 Jul. 1715.

„Entbiethen allen und jeden, denen dieser un„ser Kayserlicher offener Brief vorkommt, und „nachfolgendermassen angehet, unsere Kayserl. „Gnade ꝛc. Und fügen denenselben sammt und „sonderst hiemit zu wissen, daß, obwohlen auf „verschiedenen hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen, „und sonsten weyland unsere glorwürdigste Vor„fahrere am Reich, Römische Kayser und Könige, „mit derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des „Heiligen Römischen Reichs guten zeitigen Rath „und Vereinigung, Gesetz und Ordnungen da„hin ausgehen lassen, daß keiner, von was für ei„ner er unter denen im Reich zugelassenem Glau„bens-Bekäntnissen auch seyn möge, den andern „so nicht seiner Religion ist, weniger aber die Glau„ben selbst mit Worten, lästerlichen Buchern, „Schrifften, schimpflichen Gedichten, oder andern „dergleichen Erfindungen, boshafft ohnbescheide„ner Weise angreifen, schmähen, oder sonst spött„lich anziehen und durchlassen, mithin auch nie„mand einige gegen die Staats-Regierung und „Grund-Gesetze des Heil. Röm. Reichs angese„hene Lehre aufbringen solle; So zeiget doch die „tägliche Erfahrung, daß diesen so offt ergange„nen heilsamen Verordnungen und Reichs-Ge„boten an verschiedenen Orten nicht nachgelebet, „vielmehr solchen schnur gerad entgegen, hin „und wieder dergleichen schmähsichtige Bücher, „Schrifften und Gemählde verschiedener Orten „im Reiche heimlich gemacht, verfertiget, gedruckt, „oder von auswärts hereingeschleiffet, und ohne „allen Scheu, Einsicht oder Bestraffung auf öf„fentlichen Jahrmärckten, Messen, und andern „Versammlungen umtragen feilgebothen, ausge„streuet, verkaufft und ausgebreitet, nicht minder „auch auf öffentlichen Universitäten über das „Jus Civile et Publicum sehr schädliche, des Heil. „Röm. Reichs-Gesetze und Ordnungen anzapf„fende verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, The„ses und Disputationes angehebt, und dadurch „viele so ohnzuläßig, als unschädliche Neuerun„gen in dem Deutschen Reich eingeführet wer„den. Gleichwie aber dergleichen Zanck und „schmähsichtige Schreib-Arten und Lehren so we„nig dem Christen- und Kayserthum, als der Ge„recht- und Erbarkeit gemäß, noch auch zu Aus„breitung der Christlichen Lehre und allerseitigen „Glauben, oder gemeinnutzigen Rechts- und „Staats-Sachen den geringsten Nutzen und Eh„re, wohl aber ein und anders diesen empfindli„chen Schaden haben, das daraus an statt der „so hochnöthigen Einigkeit und innerlichen guten „Ver-

„Vernehmens, nichts als Zanck, Mißtrauen, Entfernung der Gemüther, Irrwege auch wohl gar Unfriede, Empörung zu entstehen pflegen; Also haben wir unser darob hegendes Kayserl. Mißfallen öffentlich zu erkennen zu geben, und die Handlung derer von unsern in GOtt ruhenden Vorfahren wohl und Reichs-Väterlich erlassenen Kayserl. Verordnungen in unsere besondere Sorgfalt und Obsicht zu nehmen, einer Nothdurfft zu seyn um so mehr befunden, als solches Uebel sich überaus vermehret, und den ohnausbleiblich allgemeinen Schaden ins Werck setzet. Wir befehlen, setzen, ordnen und ermahnen demnach hiemit alle und jede, insonderheit die Geistliche und Prediger, alle Schrifft- und Rechts-Gelehrte, die Buchdrucker, Verleger und Buchführer, ohne Unterscheid der Glaubens-Bekänntniß, sie seyen fremd, oder einheimische, bevorab die Bücher-Commissarios, Krafft dieses, nachdrücklich erinnerende bey Vermeidung hoher Straffe, und unser Kayserl. und des Reichs schwerer Ungnade, alles und jedes, was hiebevor von Zeit zu Zeiten gegen den Mißbrauch der Buchdruckereyen und Herausgebung verbotener Glaubens- und Staats-Sachen angehender Lehren, Bücher und Läster-Schrifften oder Lehr-Gesatzen verordnet worden, in genauere Obacht zu ziehen, und dasjenige, was darzu auf einige Weise Vorschub geben kan, sorgsam zu vermeiden und zu verhindern. Zu dem Ende auch alsofort nach Verlesung dieses, alle Winckel-Druckereyen abzustellen, und nicht zu gestatten, daß deren einige anders, oder an und aus andern Orten als in solchen Städten und Orten eingerichtet werden, wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltungen haben, oder Academien und Universitates Studiorum, oder wenigstens ansehnliche unsere und des Reichs oder solche Städte seynd, wo Obrigkeitliche Obsicht gehalten wird. Dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zuzulassen, die da nicht angesessene, redliche und ehrbare Leute seynd, und sich nach denen allgemeinen Reichs-Satzungen uns, und der Obrigkeit des Orts, vermittelst Eydes und Pflichten, verbündlich gemacht haben, sich in ihrem Drucken allem demjenigen, was die Reichs-Satzungen mit sich bringen, und ihnen vorher wohl zu erklären und einzubinden ist, gemäß zu bezeigen, sondern auch noch hierüber bey allen und jeden Buchdruckereyen verständige und gelehrte Censores zu bestellen, und solche ebenermassen dahin zu verpflichten, daß sie ohne deren genaue Durchgehung, Erlaubniß und Genehmhaltung keinen, zumahlen ohne Benennung des Erfinders, Schreibers oder Dichters und des Druckers Nahmen und Zunahmen, wie auch der Stadt und des Jahrs etwas zu drucken oder zu verkauffen, vielweniger die Einführung solcher schädlicher Bücher aus frembden Landen und deren Verschleiß im Röm. Reich verstatten, gestalten wir von nun an alles, was ohne solche Form und Feyerlichkeit ist, für sträfliche Laster und Schmäh-Carten, mithin allerdings zu vernichten und zur Confiscation würcklich in der That aller Orten erklären. Da aber gleichwohl von einem oder andern, vorgedachter Erinnerung ohngeachtet, oder deren ohngehindert, dergleichen Läster, oder andere gegen die Reichs-Grund-Gesetze in Glaubens und Staats-Sachen lauffende Lehren, Schmäh-Schrifften, Bücher, Kupfer und Gemählde gedruckt und ausgegeben worden, solche alsofort, ohne einige Nachsicht durch jedes Orts Obrigkeit, oder unsere Kayserliche Bücher-Commissarios confisciret, der Urheber, Schreiber und Drucker aber sowohl, als alle diejenige, welche sie zum Verkauf herumtragen und ausbreiten, oder sich darzu gebrauchen lassen, an Gut und Vermögen, auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen, an Ehre, Leib, Gut und Blut ohnnachläßig gestrafft werden sollen.

„Dafern nun eine geist- oder weltliche Obrigkeit im Reiche, welche die auch immer wäre, oder wie sie immer Nahmen haben möchte, in Erkundigung solcher Dinge nachläßig handeln, oder die angezeigte oder sonst wissentliche Uebertretung nicht mit behörigem Nachdruck abstellen oder bestraffen, oder auch vielleicht gar mit denen, so darwider handeln, sich unter der Hand verstehen und Unterschleiff geben würde, alsdenn wollen wir, und behalten uns bevor, nicht nur gegen den Urheber, Erfinder, Schreiber, Dichter, Mahler, Kupferstecher, Drucker, Buchführer, Unterhändler und Verkauffer, sondern auch gegen die geist- oder weltliche Lehrer und Prediger, und die nachläßige Obrigkeit selbst ernstliche Ahndung und Straff, nach Befund der Sachen und deren Umständen fürnehmen zu lassen, allermassen wir auch unseren jetzt und künfftigen Reichs-Fiscalen, sowohl bey unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath, als Kayserl. Cammer-Gericht hiedurch ernstlich wollen erinnert haben, daß sie gegen alle die oberwehnde Ueberfahrere dieser unserer Kayserl. Verordnung, sie seyn Geist- oder Weltliche, ohne Ansehung der Personen, auf gebührende Straffe ohnverzüglich anruffen, und ihres Orts und Amts nach aller Strenge verfahren und handeln sollen. Wir meinen es ernstlich. Mit Urkund diß Brief besiegelt mit unserm aufgedruckten Kayserlichen Insigel, der geben ist in unserer Stadt Wien den 18 Julii 1715. unserer Reiche des Römischen im vierdten, des Hispanischen im zwölfften, des Hungarischen und Böhmischen aber im fünften Jahre.

(L. S.)

Vt. Friedrich Carl Graf von Schönborn,
Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majest.
proprium,
F. F. v. Glandorff.

D.

Verboth wegen gedruckter Schmäh-Schrifften, und Bücher ꝛc. den 26 May 1571.

„Von Gottes Gnaden, wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des H. R. R. Ertzmarschall und Chur-Fürst ꝛc. Entbieten allen und jeden ꝛc.

„Ehrwürdige Wohlgebohrne und Edle, auch Würdige liebe Andächtige und Getreue: Obwohl hiebevor auf etzlichen, und dann auch den nächsten Reichs-Tage, so vorschienes siebentzigsten Jahrs zu Speyer gehalten ist, bey schwerer Poenen statuiret und geboten worden, daß die Obrig-

„Obrigkeiten bey ihren Druckereyen, Buchfüh„rern und sonsten ernstliche Versehung thun sol„len, damit keine Schmähe-Bücher, oder dergleichen, dadurch nichts guts, sondern nur Zanck, „Aufruhr, Mißtrauen und Zertrennung alles „friedlichen Wesens angestifftet, öffentlich oder „heimlich gedruckt, verkaufft oder sonsten ausge„hen sollen, wir auch zu gehorsamer Folge desselben gebührlich befehlich an Rectorn, Magistern „und Doctorn unserer Universitäten zu Leipzig „und Wittenberg, desgleichen auch an Bürger„meister und Räthe etzlicher unserer Städte ha„ben ausgehen lassen; So kommen wir doch in „gewisse Erfahrung, daß solchem des heiligen „Römischen Reichs und unserm Gebot an vielen „Orten nicht gelebet, sondern zugesehen werden „will, daß hin und wieder allerley schandlose „Schmäheschrifften und Bücher gedruckt, und „ohne alles Strafen, zuvorab auf den gemeinen „Jahrmärckten, Messen und in andern Ver„sammlungen umbgetragen, feil geben, kaufft „und ausgebreitet, darunter dann auch niemand, „es sey Obrigkeit, Herr oder Unterthan, verscho„net werde. Dieweil denn solche vermessene un„gescheuchte Frechheit des lästerlichen Druckens „und Schmähens um sovielmehr zu coerciren, „und allenthalben abzustellen; so setzen, ordnen „und wollen wir, daß hinfort in unsern Chur„fürstenthumen, Landen auch der zugehörigen „Stifften und Schutzverwandten, gebieten, an „keinem andern Orte, dann zu Wittenberg, Leip„zig und Dreßden, Buchdruckereyen zu halten „verstattet werden, und sonsten alle Winckel„Druckereyen hiermit stracks abgeschafft seyn „sollen.

„Ferner, so befehlen wir hiermit auch ernstlich, „ordnen und wollen, daß hinfurt keinem Buch„drucker zugelassen, oder ihme zu drucken verstat„tet werden soll, der nicht zuvorn von unsern „Räthen darzu redlich, erbar, und allerdinge tüg„lich erkannt, auch mit sondern leiblichen Eyd dar„zu eingenommen sey, daß er sich in seinem Dru„cken dieser des heiligen Reichs und unser Ord„nung und Befehlig, gemäß verhalten wolle; so „soll auch einem jeden alle lästerliche schmäheli„che Bücher, Schrifften, oder Gedicht in Druck „zu geben, oder zu drucken, durchaus bey hoher „Strafe, auch Verlust derer Bücher und Dru„ckereyen verboten seyn, und soll auch keiner et„was zu drucken Macht haben, das nicht zuvorn „von unsern verordneten Hof-Räthen, auch de„nen Rectoren und Professoren beyder unserer „Universität zu Wittenberg und Leipzig ersehen, „und also umbzudrucken erlaubt sey, und soll als„denn auch der Buchdrucker, des Dichters oder „Autors gleichfalls, seinen Nahmen und Zunah„men, die Stadt und Jahr darzu setzen. Da „aber deren Dinge eines, oder mehr unterlassen, „nicht alleine die gedruckten Bücher, und Schrift„ten alsobald von der Obrigkeit confisciret, son„dern auch der Drucker, und bey wem die zu „kauffen, oder sonsten auszubreiten begriffen, am „Gut oder sonsten nach gestalt und vermüge ge„meiner Recht unnachläßlich gestrafft wer„den.

„Gebieten und befehlen hierauf ernstlich, daß „diesem unsern Geboth und Verboth bey Ver„meydung der darinnen verleibten und andern „ernstlichen Pönen und Strafen endlich nachge„gangen und gelebt werde, daran beschicht unsere „zuverläßige gäntzliche Meynunge, zu Urkund mit „unserm hier zu Ende aufgedruckten Secret be„siegelt, und geben zu Dreßden den 26 May, „Anno 1571.„

(L. S.)

Buchdrucker-Kunst, II Theil, unter den Reichs-Abschieden und Buchdrucker-Ordnungen. N. V. VII. VIII. und XI.

Winckel-Ehen, Lat. *Matrimonia clandestina*, heissen die unter jungen Leuten ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder heimlich vollzogene, oder auch die sonst im Verborgenen geführten Ehen, welche die Frantzosen *Mariage de Conscience* nennen. Siehe **Verlöbniß**, (heimliche) im XLVII Bande, p. 1183 u. ff. und im Artickel: *Clandestina Consilia*, im VI Bande, p. 207; wie auch *Mariage de Conscience*, im XIX Bande, p. 1396 u. ff. und **Verpländern**, im XVII Bande, p. 1593. Gleichwie aber die heimlichen Ehen und Verlöbnisse unbündig sind, und wenn sie verneinet werden, die Gewissen darüber nicht zu beschweren, **Chur-Sächs. Ehe-Ordn.** c. 1; Also soll man auch Ehe-Sachen nicht im Winckel vertragen. **Synodal-Decret** §. 36. Schließlichen gedencken wir noch, daß der Kayser im Jahr 1703, weil bishero zu Wien, und in denen Kayserlichen Erblanden viele Winckel-Ehen unter Standes- und Bürgerlichen Personen gemacht worden, die ehemahlige Constitutiones vom Kayser **Ferdinand** I vom Jahr 1550 den 24 August, und Kayser **Matthias** 1614 den 14 Febr. renoviret und befohlen, daß eine Tochter nicht vor 20, ein Sohn aber vor 22 Jahren, ohne Consens der Eltern, bey Verlust des Heyraths-Guts, sich verehligen, und denen Eltern, auf Widrigenfall, frey stehen solte, sie gar zu enterben. Desgleichen solte kein unter der Curatel stehendes Kind, ohne der Curatoren Consens, bey Verlust der Helffte der Mitgifft, oder völligen Vermögens, sich verheyrathen; wenn jedoch die Curatores den Consens, ohne erhebliche Ursache, weigerten, solte darum bey der Obrigkeit angehalten werden. *Theatr. Europ.* T. XVI. Anni 1703. p. 197 *b*.

Winckel-Eisen, Winckel-Hacken, Winckel-Maaß, Frantz. *Equerre*, Ital. *Squadra*, Lat. *Norma*, ist ein Instrument oder Werckzeug, welches nicht alleln dienet, im Zeichnen recht-winckelichte Linien geschwind zu ziehen oder aufzurichten, und zu erforschen, ob eine Linie perpendicular auf der andern stehe; sondern es bedienen sich auch desselben die Tischer, Zimmerleute, und andere Handwercker bey ihrer Arbeit, eine Sache horizontal oder waage-recht zu stellen. Es bestehet selbiges aus zweyen Linialen von Holtz, Eisen, Kupffer, Meßing, oder andern Metall, welche auf eine solche Weise zusammen gefüget sind, daß sie einen geraden Winckel vorstellen. Es werden die meisten unbeweglich gemacht, daß nemlich die zwey Liniale fest an einander stehen; andere aber, um der Bequemlichkeit willen, sie in einem Besteck zu führen, werden so verfertiget,

daß man sie zu- und aufmachen kan, vermittelst eines Gewindes, welches wohl und accurat seyn muß, auf daß es nicht wancke, und allezeit seinen geraden Winckel behalte. Von beyderley Arten handelt Bion. Der Tischer ihre sind gemeiniglich von Holtz; derer Zimmerleute, Maurer und anderer Handwercker aber meist von Eisen. Es haben der Zimmerleute ihre Gesellen selbst ein Winckel-Eisen; wo nicht, so müssen sie dem Meister vor jedes Stück wöchentlich einen Groschen inne lassen. Die Accurateſſe der Winckel-Eisen oder Winckel-Hacken bestehet darinne, daß die beyden Liniale genau zugearbeitet werden, und sowohl von innen als aussen einen geraden Winckel machen. Will man ein solches Instrument probiren, ob es richtig sey; so richte man damit einen Winckel auf einer geraden Linie auf, kehre sodann das Winckel-Maaß um, und schlage es von der andern Seiten an, wenn es genau zutrifft, so ist es gut und richtig. Man kan die Probe auch auf folgende Art anstellen: Beschreibet auf einer geraden Linie einen halben Circul, ziehet nach Gefallen von beyden Enden des Diameters bis in einen Punct der Peripherie zwey gerade Linien oder Sehnen; weil nun der Winckel an der Peripherie allezeit zu seinem Maaß die Helffte des Bogens hat, worauf es stehet, und dieser Bogen hier gleich einen halben Circul ausmachet, folglich diese Sehnen allemahl einen rechten Winckel machen, wie solches in der Geometrie gelehret und erwiesen wird: Also leget das Winckel-Maaß mit seinem Winckel an diesen angenommenen Punct in der Peripherie; wenn denn die Schenckel desselben die beyden Linien zugleich berühren, so ist dieses Instrument accurat und richtig. Was mehr hiervon zu wissen nöthig ist, das findet man in Jacob Leupolds Theatr. Arithm. Geometrico §. 345. Jäschens Ingenieur Lexicon. Vollständiges mathematisches Lexicon. Bayers Handwercks-Lexicon. Wolffs mathematisches Lexicon. Siehe auch den Artickel: Winckel-Hacken.

Winckel-Eisen, ist auch ein mechanisches Instrument, das sonderlich auf Bergwercken gebrauchet wird, wenn man am Tage den Ort-Pflock schlagen will.

Winckel an der Erde, siehe Winckel (Elongations-).

Winckelfortsätze des Stirnbeins, siehe Stirnbein, im XL Bande, p. 198.

Winckel geschehen (im) siehe Winckel.

Winckel-Hacken, siehe Winckel-Eisen.

Winckel-Hacken, bey den Buchdruckern, ist ein stählernes, eisernes oder meßingenes Instrument, vor die Setzer, welches gantz genau, von innen und aussen, einen geraden Winckel haben muß, damit die darein gesetzten Zeilen recht ausgeschlossen werden können. Buchdrucker-Kunst, I Theil, p. 239.

Winckelhaid, ein vermischtes Anspach-Eichstätt- und Nürnbergisches Dorf, zwischen Wassermungenau und Mittel-Eschenbach. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 387.

Winckelhaid, liegt zwischen Windspach und Spalt, hat Eichstättisch-Anspachisch- und Nürnbergische Güter. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 544.

Winckelhaid, ist ein unter dem Nürnbergischen Amte Altdorf, eine halbe Stunde von dieser Stadt gelegenes Dorf. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 544.

Winckel im halben Circul, siehe *Angulus semicirculi*, im II Bande, p. 312.

Winckelhausen, ein adeliches Schloß im Hertzogthum Bergen, in Westphalen, nicht weit von Düsseldorf gelegen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Siehe auch den nachstehenden Artickel.

Winckelhausen, eine vornehme Gräfliche Familie in der Pfaltz, deren Stamm-Schloß gleiches Nahmens, in dem Hertzogthum Bergen, nicht weit von Düsseldorf gelegen seyn soll, siehe den vorstehenden Artickel. Von derselben war Johann Heinrich, Freyherr von und zu Winckelhausen 1663 Pfaltz-Neuburgischer Geheimder Rath, Cammerherr, Jülich- und Bergischer Cantzler und Amtmann zu Düsseldorf, und von dessen zwey Söhnen ist einer 1702. Kayserlicher General-Major gewesen. Ein Graf von Winckelhausen florirte ums Jahr 1721 als Oberist-Hofmeister der Pfaltz-Gräfin von Sultzbach, und 1729 war ein anderer Graf von Winckelhausen als Chur-Pfältzischer Ober-Jägermeister bekannt. Anne Marie, Gräfin von Winckelhausen, gebohrne Freyin von Tastungen, starb zwischen 1739 und 1740 zu Düsseldorf als Stern-Creutz-Ordens-Dame. Isabelle Johanne Marie Anne, Gräfin von Winckelhausen, ist die Gemahlin des heutigen Grafens Edmund Florentz Cornelius von Hatzfeld, weyland Kayserlichen General-Feld-Marschall-Lieutenants. Allgemeines Historisches Lexicon. Gauhens Adels-Lexicon II Th. p. 2897 u. f. Genealogisch-Historische Nachrichten, II Band, p. 293. Schumanns jährliches Genealog. Handbuch des Jahrs 1745, II Theil, p. 5. Von der Winckelhaus- und Salmischen Recurs-Angelegenheit siehe den Europäischen Staats-Secretarius, 132 Th. p. 1053 u. f.

Winckelhausen, (Johann Heinrich) Von ihm ist folgendes im Druck vorhanden:

1. Kleeblat: Erklärung Daniels und Hoseä, Franckf. 1702 in 4.
2. 6. Weynachts-Predigten, Erff. 1714 in 4.
3. Sinnbildende Perspective, oder: VI. Weissagungs-Predigten, deren Erfüllung mehrern Theils annoch zu erwarten und also anzuschauen in der Ferne, Franckf. 1713 in 4.

Winckel-Hecken, siehe Spachten-Zäune, im XXXVIII Bande, p. 1058.

Winckel-Herbergen, Lat. *Diversoria Clandestina*, heissen diejenigen Herbergen, darinne allerley liederlich Gesindel unbefugter Weise, aufgenommen wird, und Unterschleiff findet. Zorer P. II, qu. 18. n. 4038. Siehe auch Winckel-Schencken, und Wirths-Haus.

Winckelhof, ein Hohenlohisches Dorf, bey der Residentz Schillingsfürst. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 465.

Winckelhofen, Schloß, siehe den nachstehenden Artickel.

Winckelhofen, eine sehr alte Adeliche, und anjetzo Freyherrliche Familie in Tyrol, so von dem alten und berühmten Schlosse gleiches Nahmens, an den Alpen gelegen, zugenannt ist. Als die Ungarn alles in Deutschland verheereten, hat sich dieses Geschlecht nach Augspurg gewendet, und allda bis 1028 aufgehalten, da sich Ernst von Winckelhofen in der Ulmischen Grafschafft Kirchberg niedergelassen, und von dem dasigen Grafen Alban von Kirchberg einen Platz erkaufft, darauf er ein Schloß von Grund aus neu aufgebauet, welches er Winckelhofen genannt, und in welchem er nebst seinen drey Söhnen und Nachkommen residiret hat. Unter diesen war Bruno von Winckelhofen der letzte, welcher dieses Schloß besessen hat, massen ihm die Grafen von Kirchberg so vielen Ueberlaß machten, daß, weilen er dasselbe nebst 2 Dörffern zu verkauffen umsonst bemühet gewesen, er sich endlich genöthiget gesehen, nachdem er zuvor alles, was nur fortzubringen gewesen, heimlich von da weggeschaffet, seinen bisherigen Sitz zu verlassen. Er wandte sich nach Ehingen in Schwaben, und ließ allda ums Jahr 1070 einen kostbaren Pallast zu seiner Wohnung aufführen, welchen seine Nachkommen bis zu Ende des 14 Jahrhunderts bewohnet haben. Er starb 1204, und hinterließ 3 Söhne, als: (1) Ulrichen von Winckelhofen, von dessen Gemahlin und Kindern nichts bekannt ist, (2) Hermannen, und (3) Brunen von Winckelhofen, dessen Gemahlin ebenfalls unbekannt ist. Ermelder Hermann von Winckelhofen pflantzte das Geschlechte fort, und starb 1291. Von seiner Gemahlin hinterließ er, ausser einigen andern Kindern, die jung gestorben zu seyn scheinen, einen Sohn, Nahmens Ludwig von Winckelhofen, welcher 1353 gestorben, und mit seiner Gemahlin gezeuget hat Heinrichen von Winckelhofen, welcher sich von Ehingen, aus unbekannten Ursachen, nacher Ulm gewendet, und allda 1396 mit Tode abgegangen. Er zeugte mit seiner Gemahlin, ausser Heinrichen und vielleicht noch andern Kinder mehr, Ulrichen von Winckelhofen, als den ältesten unter seinen Geschwistern, der sich von Ulm wieder nach Ehingen begeben, allwo er auch 1449 gestorben, nachdem ihm seine Gemahlin 2 Söhne zur Welt gebracht, als 1) Joachimen von Winckelhofen, welcher sich mit einer Arnoldin von Hornberg vermählet, aber keine Kinder von ihr nachgelassen; und 2) Heinrichen von Winckelhofen, welcher aus Schwaben wieder nach Tyrol gezogen, und als Protonotarius zu Hall im Innthal 1483 gestorben. Von seiner Gemahlin, deren Nahmen aber unbekannt ist, sind ihm folgende Kinder gebohren worden; nemlich: 1) Hieronymus von Winckelhofen, Kaysers Maximilian I Rath, so die Capelle St. Michaelis zu Ehingen gestifftet, und 1538 gestorben; 2) Ulrich von Winckelhofen, welcher vielleicht auch nebst noch mehrern seiner Geschwister jung verstorben; 3) George, von dem sogleich; und 4) Heinrich von Winckelhofen, beyder Rechte Doctor und Hertzoglicher Würtembergischer Cantzler, welcher 1526 zu Hirschau gestorben, wo er auch begraben lieget; er hat aber mit seiner Gemahlin, Annen von Hofstatt, keine Kinder gezeuget. Kurtz vorher, nemlich 1484, war Jodocus von Winckelhofen Abt zu Lorch. Vorhin gedachter George von Winckelhofen, so 1464 zu Ravenspurg gebohren, starb als Bischöflich-Brixischer Amtmann in Auras 1545, und ließ von seiner Gemahlin, Dorotheen Prackin von Asch, verschiedene Kinder. Selbige sind: 1) Christoph von Winckelhofen, von dessen Gemahlin und Kindern nichts bekannt ist; 2) Joachim, von dem hernach: 3) verschiedene Töchter, deren Nahmen unbekannt; 4) Hieronymus von Winckelhofen, welcher in der Kindheit verstorben zu seyn scheinet; und 5) Heinrich von Winckelhofen, welcher nebst verschiedenen andern Gebrüdern ebenfalls im zarten Altar scheinet verstorben zu seyn. Oben genannter Joachim von Winckelhofen, Herr in Neidenstein, ist auf dem Schlosse Auras 1509 gebohren, und als Amtmann in Doblach 1563 aus dieser Zeitlichkeit gegangen. Von seiner Gemahlin, Arnoldin von Hornberg, sind ihm gebohren worden: 1) Anne von Winckelhofen, eine Gemahlin Carl Kurzens von Senfftenauw; 2) Johann Joachim von Winckelhofen, auf Englöß und Neidenstein, welcher im ledigem Stande scheinet erblasset zu seyn; 3) Heinrich, von welchem hernach; 4) Carl von Winckelhofen, der mit Elisabethen von Parmatin vermählet gewesen; und 5) verschiedene Kinder mehr, die aber alle in der Kindheit gestorben. Jetzterwehnter Heinrich von Winckelhofen, Herr von Englöß, Kreykofl und Neidenstein, ist gebohren auf dem Schlosse Ehenburg, ward Ertz-Hertzogs Ferdinands Rath, und zeugete mit seiner Gemahlin, Catharinen, Vintlerin von Platsch, 1) Andresen, von welchem sogleich; und 2) Carln Hannibaln von Winckelhofen, der 1528 gebohren. Nur gemeldeter Andreas von Winckelhofen, Herr von Englöß, Kreykofl, Neidenstein und Thurn, lebte mit Susannen Prackin von Asch in der Ehe, und sind ihm von ihr gebohren worden: 1) Johann von Winckelhofen, 2) Frantz von Winckelhofen, und 3) Anne Barbar von Winckelhofen, die eine Stiffts-Fräulein des Ordens von St. Clara worden. Um das Ende des 17ten Jahrhunderts war George Joachim von Winckelhofen, auf Englöß, Scholasticus des Bißthums Brixen. Um das Jahr 1707 florirten Frantz Anton, Freyherr von Winckelhofen, Kayserlicher Cammerrath, wie auch Bischöffl. Oßnabrügaischer Cammerherr und Obrister; Heinrich Ernst, Freyherr von Winckelhofen, Kayserlicher Cammerherr; und Peter Ernst, Freyherr von Winckelhofen, auf Englöß, Neidenstein und Grackhofen, Domherr zu Freysingen. Im Jahr 1704 war einer von Winckelhofen Commendant zu Freyburg, durch dessen Anstalt, in solchem Jahre Alt-Brisach denen Frantzosen bey nahe wäre weggenommen worden. Zwischen den September 1736 und May 1737 starb Marie Brigitte, Freyin von Winckelhofen, gebohrne Gräfin von Colonna zu Felß, als Stern-Creutz-Ordens-Dame, zu Inſpruck.

spruck. Im Jahr 1744 ward Frantz Anton, Freyherr von Winckelhofen, Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammer-Juncker.

Es führet diese alte Adeliche und nun Freyherrliche Familie eine Lilie im Schilde.

Uebrigens zählet Sinapius eine Adeliche Familie von Winckelhofen unter die Geschlechter in Schlesien, so auf Rogau im Falckenbergischen Kreise Oppelischen Fürstenthums gesessen seyn soll.

Im Wappenbuche P. IV, p. 193 stehen die von Winckelhofer unter den geadelten Familien, in deren Schilde drey Löwen.

Brandis Tyrol. Ehrenkr. Bucelin Stemmat. P. III. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV, Die heutigen Souverainen von Europa, p. 780 und 786. Gauhens Adels-Lexicon, Th. II. Sinapius Schlesische Curiositäten, Th. II, p. 1115. Carl Günther Ludovici Allgemeine Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III, p. 148. Genealogische Archivarius des Jahrs 1737, p. 461. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band VI, p. 1078.

Winckel-Hypotheck, siehe **Winckel-Obligation.**

Winckelius, Personen dieses Nahmens, siehe **Winckel.**

Winckel-Kreutz, ist die Stunde, welche de: andern in Kreutze stehet, als 1. 2. 6.

Winckel-Linie, machet die Horizontal- und Perpenticular-Linie.

Winckel-Maaß, siehe **Winckel-Eisen.**

Winckel-Maaß, in den Wappen. Es wollen einige Wappenkunst-Verständige Winckel-Maasse in denen Schilden der Alten antreffen: Allein Herr Ischackwitz in seiner Wappenkunst hält es theils vor Mauren-Zinnen, theils vor Spitzen von einer gar eigenen Art, Waffen. Und vielleicht, spricht er, sind es die Spitzen von denen Lingonibus, oder krummen Spiessen. „Denn was sollen doch, führet er weiter fort, „Winckel-Maasse, dafür man es in Heraldicis „ausgiebet, in denen Schilden machen? Müßte „man hierbey nicht glauben, daß der, der solche „geführet, etwan ein guter Zimmermann gewe„sen, der sein Winckel-Maaß hübsch zu gebrau„chen gewust? Wer will aber von dem, nach „lauter Krieg und Tapfferkeit schmeckenden Wa„pen-Wesen sich solche lächerliche Possen einbilden. Ischackwitzens Wappen-Kunst, p. 70. u. f.

Winckel-Maaß, (Stück-) siehe **Stück-Winckel-Maaß**, im XL Bande, p. 1332.

Winckel-Maaß-Creutz, siehe **Winckel-Creutz (verschobenes).**

Winckel-Maaß-Schnitt, siehe **Winckel-Schnitt.**

Winckel-Maaß-weise gevierdtet, Frantzös. *Ecartelé en équerre*, Lat. *in forma amussium quadratum*, ist in der Wappenkunst eine besondere Art von Gevierdten, wenn nemlich die beyden sich durchschneidende Linien, von dem Mittel-Punct anzurechnen, nur bis halb an den Rand gehen, und das erste und letzte Quartier des Schildes quer, das andere und dritte aber in die Länge getheilet sind. Die von Tale im Braunschweigischen führen von Silber und Roth in Form eines Winckel-Masses gevierdtet. Triers Wappen-Kunst, p. 68. der Feustelischen Ausgabe.

Winckelmann, ein uraltes Adeliches Geschlecht aus dem Hertzogthum Geldern, welches einen Abt von Fulda und andere berühmte Leute hervorgebracht hat. Im Jahr 1398 hielte sich Johann in der Stadt Duisburg auf. Dessen Sohn hat sich im Jahr 1422 mit einer aus dem Geschlechte de Bia verheyrathete: Von welcher Ehe entsprossen Bernard, Hertzoglicher Rath zu gedachtem Duisburg, allwo er sich mit Mechtild von Cranestein, eines uralt Adelichen Geschlechts des Hertzogthums Geldern, seine beyde Schwestern aber, und zwar Esther an Sohier von Sande, und Dina an Heinrich von Artsen vermählet. Bernard hinterließ zwey Söhne Reinarden und Wilhelmen.

Ersterer, nemlich Reinard, zoge 1546 wegen in seinem Vaterlande entstandenen Unruhen nach Brügge in Flandern, allwo er auch den 15 Decemb. 1568 verstorben, dessen Grabstein annoch in der Walpurgis-Capellen zu sehen ist. Er hatte zwey Weiber: Die erstere aus der Provintz Hennegau, Nahmens von Hagelinck; die andere Catharine von Reivaer, welche den 4 May 1587 verstorben. Aus ersterer Ehe hat er erzeuget Bernarden, der sich mit Catharinen, einer Tochter Gerards von Zweten, verheyrathet, von welcher entsprossen (1) Melchior, Ritter, Rath von Brügge, und General-Einnehmer der Grafschafft Flandern, welcher sich mit Annen Jacobs de Cartrons von Bruchault, Ritters, Herr von Dandenhoven und von Staaten, auch Edlen Burgermeisters von Brügge, Tochter verehlichet, sich 1583 nach Holland begeben, u. allda die Reformirte Religion angenommen; (2) Getrudis, verheyrathet an Gerarden, ein Sohn Theodors von Zuerwyn; (3) Wernera an Johann, ein Sohn Bernards von Berchem, und dann (4) Ludgard an Nicolasen, ein Sohn Rudolphs von Wicherinck. Obgedachter Melchior hat einen Sohn hinterlassen, Nahmens Jacob, Commandeur des Eylands Tholen und Premier Noble von Zeeland, verheyrathet mit Annen de Rycke, dessen Nachkömmlinge annoch heut zu Tage allda in den ersten Chargen des Staats und gröstem Ansehen stehen.

Wilhelm, Bernards zweyter Sohn, verheyrathet an Helvicen van Oppernoot, ist zu Duisburg verblieben, dessen Sohn Walther, verehlichet mit Antonetten von Duysberghe, aber, hat sich wegen dasigen Troublen in Ober-Deutschland begeben. Von dessen Nachkömmlingen haben sich unter andern berühmt gemacht Moritz, welcher als Kayserl. Cammer-Gerichts-Assessor (Zweiffels ohne wegen damahlen sehr geringen Salario) resigniret, und unter dem Fürsten Balthasarn von Dernbach die Cantzler-Stelle zu Fulda angenommen, auch höchst rühmlich (wie Ihm die meisten scriptores ad Historiam Fuldensem das Lob beylegen) in denen misslichsten Zeiten, bis in seinen Tod begleitet hat; so

dann

dann Meßirus Wilhelm, welcher als General die Trouppen des Westphälischen Kreises commandiret hat. Die am Rheinstrohme etablirte von dem Obrist-Kriegs-Commissario Martin Eberhard, u Conrad Helwigen, des Ober-Rheinischen Kreises Obristen und General-Quartier-Meistern welcher letztere 1734 mit Tode abgegangen, hinterlassene annoch 1747 lebende Nachkömmlinge aber, seynd George Ludewig, Fürstlicher Oettingischer Hof-Cavalier; Hartmann Eberhard, Herzoglich Sachsen-Meinungischer Cammerjuncker; George Friedrich Chur-Maynzischer Hauptmann, verheyrathet mit Josephen, des Chur-Maynzischen Generals von Welsch Tochter, und in zweyter Ehe mit Catharinen von Lasser; Philipp Helwig, Marggräflichen Baaden-Baadenschen Hof- und Regierungs-Rath; Marie Catharine, verheyrathet an Conrad von Heeser, Fürstlichen Hohenlohe-Bartensteinischen Hof-Rath; Carl, Chur-Maynzischer Obrist-Lieutenant, verheyrathet mit N. Jacob von Tautphäus; Ludwig August, Capitain in Holländischen Diensten unter der ersten Bataillon von Waldeck, verheyrathet mit N. Freyin von Geispitzheim, aus dem Hause Münster; und Catharine Sophie verheyrathet an Freyherrn Göler von Ravensburg.

Conrad Helwig florirte nach Anfang des Achtzehenden Jahrhunderts als Intendant bey der Ertz-Herzogin von Oesterreich, Gouvernantin der Niederlande. Von denen Winckelmannen im Voigtlande siehe den nachstehenden Artickel. Allgemeines Historisches Lexicon. Geschriebene Geschlechts-Nachrichten.

Winckelmann, eine alte Adeliche Familie im Voigtlande, von welcher man aus sichern Urkunden Johann von Winckelmann, auf Hermsgrün, anführen kan, der ein Vater gewesen Wolframsdorf von Winckelmann, auf Schönbrunn und Zöben, dessen Sohn Wolf, auf Mechelgrün noch 1580 floriret. Christian von Winckelmann, auf Mechelgrün erzielte in der Ehe mit Marie Trützlern, aus Lengefeld, Wolffen von Winckelmann, auf Mechelgrün. Aus dessen Ehe mit Annen, Heinrichs von Schütze auf Wundersleben und Catharinens von und aus Mosen Tochter, ist entsprossen Anne von Winckelmann, eine Gemahlin George Christophs von Bocksberg, auf Klingenthal. Magdalene von Winckelmann ist an Curten von Stoler auf Bünden, verheyrathet worden.

Im Jahr 1705 blieb ein Königl. Pohlnischer u. Chur-Sächsischer Obrist-Lieutenant von Winckelmann bey Frauenstadt in Groß-Pohlen; er scheinet aber nicht zu vorstehender Familie zu gehören, indem er sich aus Curland genennet. Sein eintziger Sohn war 1737 in Königl. Pohlnischen Diensten Obrist-Wachtmeister. Andreas von Winckelmann war 1732 Cammerdiener bey der verwittibten Römischen Kayserin. Christian Friedrich von Winckelmann befand sich 1748 als Major bey der Königlich Pohlnischen und Chur-Sächsischen Leibwacht. Wolf Carl von Winckelmann war in eben dem nur gedachten Jahre bey der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Chevalier-Garde. Heinrich Adolph von Winckelmann stand 1744 als Königlicher Ungarischer Obrister bey den Sachsen-Gothaischen Regimente. Königs Adels-Historie Th. II. p. 600 u. 1186. Gauhens Adels-Lexicon. Wiener Calender des Jahrs 1732 p. XXXVI. Dreßdner Hof- und Staatscalender des Jahrs 1748 p. 28. u. 29. Genealogisch Historische Nachrichten VI Band, p. 259 u. 539.

Winckelmann, (Albrecht), gebohren zu Hildesheim (wo sein Vater, Johann Winckelmann, ein wohlbenannter Bürger war) 1605 den 22 September, begab sich, als er die Classen dasiger Schulen durchgegangen 1619 nach Zelle, 1621 nach Saltzwedel und 1623 nach Braunschweig, von dar er im folgenden Jahr die Universität Helmstädt bezog. Als aber 1626 die Kriegesflamme zu wüten anfieng, wendete er sich um Ostern nach Rostock, allwo seine gedruckte Disputationen den damahligen Decanum der Philosophischen Faculät, D. Peter Laurembergen bewegten, ihm den Magister Titel anzubieten, hierauf ward er 1633. zum Conrectorat nach Hildesheim beruffen, allein die gantz elenden Zeiten behinderten den zulänglichen Unterhalt. Daher er seine Dimißion gar leichtlich erhielt, als ihm der Hauptmann Georg von Wense zu Fallersleben die Informators-Stelle bey seinen Kindern antrug. Im Jahr 1638 beriefen ihn die Herren von Wallmoden zum Prediger zu Heinde und Listeringin, und 1649 ward er nach Hildesheim zum Prediger an der St. Michaelis-Kirche beruffen, worauf er den 13 December ermeldten Jahres die Magister-Würde zu Helmstädt annahm. Er starb den dritten Pfingst-Feyertag 1663 im 58 Jahre seines Alters. Man hat von ihm Philosophische Disputationen, die, wie oben gedacht, zu Rostock gedruckt sind. Lauensteins Hildesheimische Kirchen- und Reformations-Historie, III Theil. p. 67. u. f.

Winckelmann (Christian), ein Medicus von Wegleben im Halberstädtischen, florirte gegen die Mitte des 17 Jahrhunderts, practicirte zu Wittenberg, und gab

1. *Dan. Sennerti* institutiones medicinæ in Tabellen zu Wittenberg 1636 in Fol. heraus, schrieb auch
2. Medicamenta officinalia præcipua cum Galenica cum chymica ex vegetabilibus & mineralibus desumpta, ebend. 1636 in Fol. und 1670 auch 1673 in Fol. wieder aufgelegt.

Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor.

Winckelmann, (Friedrich Wilhelm), Rector in Bergen. Er ist in der Mecklenburgischen Stadt Boitzenburg den 11 May 1675 gebohren. Sein Vater war Christian Winckelmann, Cantor daselbst; die Mutter aber Anne Lohalmin, Hieronymi Lohalms, Bürgers und Raths-Bau-Schreibers zu Lüneburg Tochter. Durch frühzeitiges Absterben seines Vaters wurde er in den Vaterlosen Wayfenstand, und damit vielen Fatalitäten zugleich ausgesetzet. Doch sorgte seine Mutter, so viel an ihr war, vor seine

Christliche Erziehung. In der Schule zu Boitzenburg wurde ihm der erste Grund beygebracht, und wie seine Mutter, als Wittwe, sich zurück nach Lüneburg in ihre Vater-Stadt wendete, wurde er daselbst denen Præceptoren in der sogenannten St. Michaelis-Schule untergebrn; Als er nun in dieser Schule die Classen durchgegangen, und in die Erste kommen war, erhielte er die Function eines Pedells bey dem Ritter-Collegio daselbst, und dabey auf dem Kloster St. Michaelis seinen freyen Unterhalt, quittirte aber endlich diesen mühsamen Dienst, und bekam bey dem Herrn Major von Daßel Condition, seinen einzigen Sohn zu unterrichten. Nachdem er mit gutem Beyfall dieser Function 2 Jahr lang vorgestanden, wendete er sich 1693 über Leipzig nach Zittau in der Ober-Lauſnitz zu dem damahls sehr berühmten Christian Weisen, des dasigen Gymnasii Rector: Von daraus hatte er Gelegenheit nach Prag zu reisen, und erhielte dazu von dem ermeldeten Rector nicht nur Erlaubniß, sondern auch eine Vorschrifft an einen Jesuiten im Profeßhause an der kleinen Seite Pater Babel, welche ihme mitgegebene Recommendation so viel fruchtete, daß dieser Pater Babel ihm, so oft ers verlangete, einen Zettel ertheilete, auf dessen Vorzeigung ihme vergönnet wurde, die schönsten Bibliothecken, Kirchen und Klöster besehen zu mögen. Als er aber das Merckwürdigste in dieser großen Stadt besehen hatte, und sich von seinen dasigen Gönnern beurlaubte, wurde ihm ein kleines Büchlein in deutscher Sprache, darinne der Gifft ihrer Lehre enthalten, präsentiret, und dabey erleuchtete Augen seines Verständnißes, um sich zu der ältesten Lehre zu wenden, angewünschet. Er kam von dar glücklich in Zittau wieder an, und profitirte mit guten Succeß in den schönen Wissenschaften, so, daß er 1696 zu höhern schreiten konnte, wie er denn in selbigem Jahre von Zittau über Dreßden, allwo er sich einige Tage aufgehalten, und das Sehenswürdigste in Augenschein genommen, nach Leipzig auf die Academie sich begab, und daselbst den 12 Mertz besagten Jahres in die Zahl derer Studirenden aufgenommen, ward. Hier hörte er die berühmtesten Profeßores selbiger Zeit sowohl in der Theologie, als Philosophie, bis 1700, da er von denenselben mit ausnehmenden Testimoniis versehen, und dimittiret wurde. Von dar wendete er sich auf die Universität Jena, dahin er einen jungen Kaufmanns-Sohn aus Leipzig zu begleiten war ersuchet worden, mit welchem er aber sich bald darauf nach Wittenberg verfügte. Da er nun soviel an Wissenschaften gesammlet, daß er damit Gott und dem Vaterlande zu dienen vermeynete, begab er sich auf die Rückreise nach Lüneburg, besuchte aber noch vorher zu Halle D. Breithaupten, D. Anton und Professor Francken, und kam endlich über Helmstädt zu Lüneburg bey denen Seinigen an, nahm daselbst den 25. Nov. 1700 Adeliche Jugend zur Information an, darinne er bis 1708 fortfuhr, sich aber von dannen nach Borsfleth im Stormarschen, eine Meile von Glückstad zu einem Prediger begab, dessen 4. Söhne er bis 1714 informirte. Von dannn wendete er sich, nach überstandener Contagion und Kriegs-Unruhe, nach Hamburg, erhielte daselbst, nach vorhergegangenen Examen, die Freyheit zu predigen, wurde aber 1715 nach Glückstadt recommandiret, des dasigen Vicecantzlers und Conferentz-Raths von Johnen Tochter-Kinder zu informiren, welche Condition ihme den Weg eröffnete zu dem 1719 erledigten Rectorat in Bergen. Denn, als des ermeldeten Vicecantzlers-Sohn, Herr Christian Albrecht von John, damahls von Ihro Königlichen Majestät in Dännemarck, die Bestallung, als Land-Vogt, im Fürstenthum Rügen erhalten, bekam er, von demselben, und dem Præposito D. Rittern die Vocation zu diesem erledigten Rectorat, unterm 12 Nov. 1719. Nachdem er sich persönlich hier eingefunden, und das gewöhnliche Examen, so der damahlige Vice General-Superintendent Gebhardi D. Rittern aufgetragen, überstanden, wurde er den 12 Jenner 1720 solenniter introduciret. Er hat sich zweymahl verehlichet, als 1) 1720 den 13 May, mit Jgfr. Marie Elisabeth Cadowen, M. Johann Cadovs, gewesenen Pastors zu Mönchguth, und des Bergischen Synodi Seniors Tochter, mit welcher er eine zwar kurtze, doch vergnügte und gesegnete Ehe geführet, denn sie gieng ihm 1732 mit Tode ab, nachdem sie ihme 6 Kinder zur Welt gebohren, nemlich 2 Söhne und 4 Töchter, davon 1 Sohn und 1 Tochter der Mutter im Todte vorgegangen, die übrigen viere aber noch am Leben sind. 2) 1736 den 16. Febr. mit Jungfer Modeste Regine Delien, Joh. Gabriel Deliens, gewesenen Hof-Chirurgi zu Güstrow, Tochter. Jsbarü Erläut. des Alten und Neuen-Rügens p. 70. u. f.

Winckelmann, (Friedrich Wilhelm), gebürtig aus Neukirchen im Voigtlande, lebte 1747 zu Weissenfelß als Candidat des Heil. Predigt-Amts, und gab ein Gratulations-Schreiben an Herrn Johann Christian Stemmlern, in Lateinischer Sprache und unter folgendem Tittel heraus: De familia Stemleriana, viris bene de re sacra meritis eximia. Præmissa est Præfatiuncula, in qua ostenditur: Quantum sit Dei beneficium ex Sacerdotum Doctrina vitaque probatorum genere natum esse. Leipzig 1747 in 4. 4½ Bogen starck.

Winckelmann, (Johan), ein Lutherischer Gottes-Gelehrter und erster Professor der Heil. Schrift und Superintendent zu Giessen, war zu Homburg in Hessen 1551 oder 1552 gebohren, wie er dann selber sein Geburts-Jahr weder aus dem Kirchen-Buch, noch von seinen Eltern erfahren können, obgleich der Vater ein Raths-Verwander zu Homburg gewesen. Er hatte sich sonderlich im Griechischen sehr wohl hervor gethan, als er 1568 seine Academischen Studien zu Marburg anfieng, die er mit Ruhm bis 1572 getrieben, da er Magister, und bald darauf Rector in seiner Geburts-Stadt ward; kehrte aber 1576 wieder nach Marburg und wurde Major der Stipendiaten. Hierauf besuchte er auf des Landgrafen Wilhelms Kosten auch die Universitäten Heidelberg, Tübingen, Straßburg und Basel woselbst er 1581 die Würde eines Doctors der Heil. Schrift erhielt, und ward sodann im nächstfolgenden 1582 sten Jahre Hofprediger zu Cassel.

Im

Im Jahr 1592 bekam er an die Stelle des Egidii Hunnii zu Marburg eine ordentliche Profeßion der Theologie, wurde aber 1605, weil er ſich bey der getroffenen Religions-Aenderung nach des Landgrafen Moritzens Willen nicht bequemen wolte, nebſt verſchiedenen andern dimittiret, und verfügte ſich darauf nach Gieſſen, woſelbſt er, als zwey Jahr hernach das Gymnaſium illuſtre in eine Univerſität verwandelt worden, die erſte Profeßion der Theologie erhielte und auch der erſte Rector ward. Im Jahr 1612 gelangete er zur Superintendur daſelbſt. Im Jahr 1616 gerieth er mit Balthaſar Mentzern in Händel, die nachgehends zu groſſen Weitläufftigkeiten zwiſchen den Gießiſchen und Tübingiſchen Gottesgelehrten gediehen. Wiewohl um 1625 die Univerſität von Gieſſen nach Marburg verleget wurde, und er auch daſelbſt die erſte Profeßion der Theologie behielt, ſo blieb er doch als Superintendent in Gieſſen. Er hat ſich viermahl verheyrathet gehabt und iſt den 12 Aug. 1626 im 75 Jahre ſeines Alters geſtorben. Herr Joh. Phil. Ebel hat ihm folgende Grabſchrifft verfertiget:

Huc quisquis fueris, Viator, adſta,
Et pauca hæc oculo lege irretorto.
Angulus capit hic Virum Angularem
Angulus capit hic Virum minutus
Magnum: Cui Pietas fidesque recta
Deo & Principibus probata magnis,
Tam magno in pretio fuere, ut iſtæ
Propter ludibrium ciconiſque
Ac ſannas tulerit, minas ſed omnes
Alto ſpreverit, inclitoque corde
Nam ceu forma ſolet quadrangularis
Illis ſtare locis quibus repoſta eſt:
Ille ſic ſimilis fuit ſibi usque
Non paſſus ſibi quempiam, tenacem
Recti propoſiti, movere mentem.
Hinc Conſtantia talis & Profundæ
Sacræ cognitio Rei perenne
Illi nomen in Orbe procrearunt.
Et vix Angulus ullus eſt in illo,
Cui non cognitus hic Vir Angularis.
Sed ſcito tamen heic Viator, omne
Quod Viri fuit hujus Angularis
Parvum hunc non capere Angulum: ille Corpus
Duntaxat tenet, ipſa at Angelorum
Mens gaudet ſocio beata cœtu.
Abi jam licet o Viator atque
Ut pares Patriæ Angulos in omnes
Vera queis Pietas, fidesque recta
Sint tanto in pretio, Viro Angulari.
In quanto pretio fuere, mittat.
Illum mittere qui poteſt ſoletque
Nullus quem latet Angulus precare.

Er hat geſchrieben:

1. Or. de vita & obitu *Jo. a Berlepſch*, Marpurg 1596 in 4.
2. Commentarium in Evangelium de Jeſu Chriſto ſecundum Lucam, Franckfurt 1600. 1609 und 1616 in 8.
3. Commentarium in Apocalypſin B. Joannis, ebend. 1600 und 1609 in 8.
4. Faſciculum theſium theologicarum de controverſiis horum temporum, ebend. 1607 und 1610 in 8.
5. Commentarios in utramque epiſtolam B. Petri Apoſtoli, ebend. 1608 in 8.
6. Explicationem brevem epiſtolæ B. Jacobi, ebend. 1608 in 8.
7. Diſputationes contra errores Schwenckfeldii, ebend. 1608 in 4. ſie ſtehen auch in Tom. II. diſputationum Gieſſenſium.
8. Or. de vita & morte D. *Georgii* Haſſiæ Landgravii, Marpurg in 4.
9. Commentarium in Evangelium de Jeſu Chriſto ſecundum Marcum, Franckf. 1608 in 8.
10. Articulos Aug. Confeſſionis theſibus comprehenſos, Gießen 1610 in 8.
11. Notationes in epiſtolam ad Romanos, quibus loci præcipui a *Thom. Stapletoni* & aliorum fanaticorum corruptelis vindicantur, Franckfurt 1614 und 1618 in 8.
12. Modeſtam reſponſionem ad conciliationem pugnæ ſacramentariæ contra *Ant. Sadeelem*, Gießen 1606 in 4.
13. Conſiderationem tabulæ *Raph. Eglini* controverſiam de cœna Domini concernentis, ebend. 1606. in 4. iſt auch Tom. I. diſputationum Gieſſenſium befindlich.
14. Errores Calvinianorum de baptiſmo, Cœna Domini, perſona Chriſti & electione, quos *Paulus Toſſanus* Germanicæ SS. Bibliorum verſioni D. *Lutheri* a ſe nuper editæ in margine ad ſeducendum ſimplicem lectorem aſſuit & multa Scripturæ dicta depravavit, ebend 1617 in 4 ſind auch Tom. VII. diſputationum Gieſſenſ. einverleibet.
15. Neceſſariam reſponſionem ad virulentum ſcriptum *Paul. Toſſani* ſub titulo apologiæ pro his notis editum. ebend. 1618 in 8.
16. Or. funebrem in obitum *Chriſtoph Helvici*, ebend. 1618. in 4.
17. Repetitionem præcipuorum capitum doctrinæ Chriſtianæ e Scriptura S. deſumtam, ebend. 1618 in 12.
18. Comm. in 6. prophetas minores, Oſeam, Joelem, Amoſum, Abadiam, Jonam & Michæam, ebend. 1620 in 8.
19. Comment. in 6. prophetas minores, Nahum, Habacuc, Sophoniam, Haggæum, Zachariam & Malachiam, ebend. 1620 in 8.
20. Bericht, daß fromme Chriſten an Päbſtlichen Oertern das H. Abendmahl unter einer Geſtalt nicht empfangen mögen, Marpurg 1604 in 4.
21. Gegen-Bericht aus H. Schrifft, daß kein Chriſt mit gutem Gewiſſen im Pabſtthum das H. Abendmahl unter einer Geſtalt empfangen, ſammt Erzehlung 260 grober Unwahrheiten, ſo ein Papiſt, welcher ſich Theodorum Cygnæum genennet, in einer Schmäh-Schrifft eben wider denſelben gerichtet, ebend. 1605 in 4.
22. Zwo Chriſtl. Leich-Predigten vom Abendmahl unſers HErrn JEſu Chriſti, Gießen 1608 in 4.

23. Predigt von der ewigen Gottheit und Menschwerdung Christi, ebend. 1608 in 4.
24. Die tröstliche Lehre von der Gnadenwahl der Erwehlung der Kinder GOttes in Frag und Antwort verfasset, ebend. 1612 in 12.
25. Predigt vom Gebet, ebend. in 4.
26. XXXII Hochzeit-Predigten über auserlesene Sprüche der Schrifft A. und N. Testaments, Leipzig 1616 in 4.
27. Hauß- und Kirchen-Postill aller Evangelien auf alle Fest- und Feyer-Tage, Gießen 1607. 1610 u. 1618 in Fol. I und II Theil.
28. Gründliche Erklärung der Worte der Stifftung im H. Abendmahl, ebend. in 4.
29. Unterschiedliche Leichen-Predigten, in 4.
30. Viele Disputationes, die er zu Marpurg und Gießen über die Locos theologicos auch über andere Materien gehalten, als:
    a. De usura.
    b. De carne & spiritu, animali & spirituali, vetere & novo, externo & interno homine.
    c. De partibus hominis substantialibus.
    d. De fuga tempore pestis.
    e. De gloria & majestate Christi, quam ut homo in tempore accepit, ex dicto Christi Joan. XVII, 9. in welcher er die Gründe des Osianders widerleget, jedoch ohne ihn zu nennen. Man findet dieselbe in den Disputat. Giessens. Tom. VII, p. 451. Siehe Walchs Religions-Streitigk. in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, IV Theil, p. 564.
    f. De universali Dei voluntate, qua omnium peccatorum hominum conversionem & salutem vult.
    g. De prædestinatione filiorum Dei ad vitam æternam.
    h. An & quatenus justificati possint excidere gratia Dei?

So hat er auch folgende Schrifftstellen erkläret, als:

1. Luc. II, 40. 52.
2. Marc. XIII.
3. Ps. CXLVII, 19. 20.
4. Jer. XXIII, 5-8.
5. Gen. I, 26. 27.
6. Gen. III, 22.
7. Rom. IX, 12. 13.
8. Jac. II, 14 seqq.
9. Matth. XXII, 11.
10. Ebr. II, 14. 15.
11. Joh. II, 11.
12. Rom. II, 32.
13. Jer. XXIII, 23. 24.
14. Jer. XXIII, 3-8.
15. Matth. XVIII, 35.
16. Matth. XVIII, 10. 11.
17. Joh. XVII, 5.
18. Act. VII, 55. 56.
19. 2 Tim. III, 15. 16.
20. Ez. XXXIII, 11.
21. 1 Joh. I, 19.
22. Joh. I, 14.
23. Matth. IX, 2. und 6.
24. Ps. CX, 4.
25. Gen. XVII, 1 seqq.
26. Rom. VIII, 19. 20.
27. Joh. XVII, 5.

Siehe von ihm weiter nach das Andere *Trimestre* der Historie der Gelahrheit der Hessen, allwo im andern Artickel seine Lebens-Geschichte, Streitigkeiten und Schrifften umständig erzehlet werden, Leipz. Gel. Zeitungen 1726 p. 70. Wittens Memor. Theol. Frehers Theatr. Hessisches Heb-Opffer, Stück I, p. 107 u. f. Unschuldige Nachrichten vom Jahr 1726, p. 654. und 1728, p. 930. Spizelii Templum Honor. referat. p. 86 u. f. Wittens Diarium Biograph. T. I. Allgemeine Chronick, Band XI, p. 454. Uhsens Lexicon der berühmtesten Kirchen Lehrer des 17 Jahrhunderts, p. 1001. Ebend. Kirchen-Historie des 16 und 17 Jahrhunderts, p. 334-369. 375.

Winckelmann, (Johann) gebürtig aus Friedberg in der Neumarck, war Con-Rector zu Königsberg in der Neumarck im Jahr 1632 von Johannis bis Michael. *Acta Scholastica*, V Band, p. 178.

Winckelmann, (Johann Just) ein Sohn des vorstehenden Johann Winckelmanns, war ein deutscher Poet, wie auch Hochgräflicher Oldenburgischer Rath, und Historiographus. Er ist gebohren den 29 August 1620, und lebte noch 1697 im 77 Jahre seines Alters. Er hat unterschiedene Schrifften verfertiget, als:

1. Bericht vom Ursprunge der Thüringer, Bremen 1694 in 8.
2. Oldenburgische Friedens- und der benachbarten Oerter Kriegs-Handlungen vom Jahr 1603 bis 1667, Oldenburg 1671 in Fol. Siehe unten Nummer 8.
3. Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Herßfeld, Bremen 1697 und 1711 in Fol. Hübners Biblioth. Geneal. p. 448.
4. Braunschweig-Lüneburgischer Stamm- und Regenten-Baum, ebend. 1675 und 1688 in Fol. Hübners Biblioth. Geneal. p. 492.
5. Americanische neue Welt-Beschreibung mit vielen angedruckten Figuren, Oldenburg 1664 in 8.
6. Des Oldenburgischen Wunder-Horns Ursprung, Bremen, in Fol.
7. Hellpolirte Ehren-Pforte und Ehren-Spiegel des Gräflichen Hauses Seim, Bremen 1650 in Fol.
8. Oldenburgische Chronick, ebend. 1721, in Fol. Siehe oben Nummer 2.
9. Notitia historicospolitica veteris Saxo-Westphaliæ, finitimarumque regionum, IV Libris absolutum, Oldenburg 1667 in 4.
10. Cæsareologia, sive quartæ monarchiæ descriptio a Julio Cæsare, Romanorum Imperatore primo, ad Imperium usque Invictissimi Imperatoris nostri Leopoldi &c. continuata & variis Ænigmaticis, æri incisis, memoriamque mire juvantibus, figuris illustrata, Leipzig 1698 in 12.

Digitized by Google

11. Arboretum genealogicum principum Europæ, Oldenb. 1664 in Fol.
12. *Christoph Helvici*, Theatr. Historicum & Chronolog. auctum, Franckf. 1666 in Fol.
13. Amerganische Frühlings-Lust in fünf Tage-Zeiten vorgestellet; in Versen.
14. Nutz und Schutz-Schrifft vor das merckwürdige Alterthum.
15. Ersprießliches Wachsthum.
16. Christliche Gewohnheit und Kunstmäßige Lehr-Art der Gemählden, Sinnbilder, Lehr-Gedichten, Gleichnissen, Beyspielen und Gedächtniß-Kunst ꝛc.
17. Hortus & arbor philosophiæ, Franckfurt 1662 in 12.
18. Cippus genialis de antiquorum natalitio more, Oldenburg 1665 in Fol.
19. Logica Mnemonica sive memorativa, Halle 1659 in 112, so unter den Nahmen Stanislaus Minck von Weinsheim herausgegeben.

Morhoffs Polyhistor. T. I. p. 376. Bergers Beytrag zur Durchlauchtigsten Welt, im Anhang von der Wappen Kunst, p. 238. Hessisches Heb-Opffer, I Stück p. 109. Gryphii Histor. de Scriptor Secul XVII, p. 29. 43. 87. Falckensteins Thüringische Chron. I Theil, p. 39 Hübners Biblioth. Geneal. p. 492. Jöchers Gel. Lexicon.

Winckelmann, (Marie Margarethe), siehe **Winckelmannin**.

Winckelmann, (Matth.), von ihm findet man folgendes: Geistliche Himmels-Speise, Leipzig 1675 in 8.

Winckelmann (Paul), der Welt-Weißheit Magister und anfänglich Lazareth-Prediger, nachmahls aber Pastor zu St. Johannis vor Leipzig; welches letztere Amt er aber länger nicht als 11 Wochen verwaltete, indem er den 30 Decemb. 1670 mit Tode abgieng. Vogels Leipziger Annal. p. 742.

Winckelmann, (Paul Christian), der Gottes-Gelahrheit und Mathematick Beflißener war, zu Weissenfels den 26 Sept. 1676 gebohren, allwo seine Eltern Christian Friedrich Winckelmann, Hof-Posamentirer und Raths-Assessor, und seine Mutter, Sabine Marie Kurtschenbachin waren. Die Jahre seiner Kindheit brachte er nach einigen besondern Unterricht zu Hause in der dasigen Stadt-Schule; seine Jugend in der Schul-Pforte, und vom Jahr 1691 an bis 1700 auf der hohen Schule zu Leipzig zu den Füssen Joh. Schmidts, L. Joh. Günthers, G. Fr. Seligmanns und anderer berühmter Männer mit möglichstem Fleisse zu. Nach 4 Jahren kam er das erstemahl in Schlesien, und nach verflossnen 2 Jahren darauf zu dem Herrn von Zigler, Commendanten auf der Festung Königstein. Ein Jahr darauf kam er wegen eines Schwedischen Einfalls das andermahl in Schlesien. Ueberall maß er seine Zeit in allen seinen Verrichtungen zum Vergnügen vornehmer Gönner sorgfältig ab. Nachdem er aber nicht nur in Predigten sich geübet, sondern auch besondere Fähigkeit zu Mathematischen Wissenschafften zeigete, ward er im Jahr 1710 von Sr. Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen, sowohl zu der besondern Ausmessung des Stiffts Merseburg, als auch zu der Verfertigung der gantz besondern Land-Charten von gantz Sachsen, und darzu gehörigen Ländern nebst andern angenommen. Eilf Jahr ließ in dieser mühsamen Arbeit die Göttliche Vorsehung hingehen, ehe sie wieder in Schlesien zu den Herrn von Schweinichen, auf Merrschütz, und von dannen zu dem Landes-Eltesten von Seher, in Domantze; nach 5 Jahren aber nach Bugowin in das Großische, und endlich 1732 bis 1735 nach Breßlau in das Folgerschbergische Hauß brachte. Da er denn durch seine aufrichtige Beflissenheit und geschickten Fleiß bey Adelicher Jugend allenthalben ein gutes Lob erworben. Im Jahr 1735 den 11. Octob. trat er gleiche Bemühung bey M. Ott, wohlverdienten Diacono zu Breßlau, als einem werthen Freunde von vielen Jahren her, an, und vermeynte nun den Rest seiner Tage hier in vergnügter Ruhe hinzubringen. Allein eine hitzige Kranckheit hiesse ihm den 24 Decemb. obbesagten 1735 Jahres, im 59 Jahre seines Alters sein Leben beschliessen. Worauf ihn die Kirche zur Heiligen Dreyfaltigkeit zu Breßlau, zur Erkenntlichkeit vor sein Vermächtniß mit einem ansehnlichen Begräbniß und gehaltenen Leichen-Rede über seinen längst von ihm erkieseten Leichen Spruch aus Nehem. XIII, 31 beehret hat. Er war in den letzten Jahren in der geheimen Schreibe-Kunst mit Ziffern, und in der höhern Scheide-Kunst sehr bemühet, und in beyden ziemlich weit ackommen, hatte dabey gantz besondere Geschicklichkeit in Sprachen und Mathematischen Wissenschafften, junge Leute zu unterrichten: Daß auch ein gelehrtes Mitglied der öffentlichen Lehrer zu Elisabeth in Breßlau von ihm schreibet: „Es ist mir leid, „daß ich den Herrn W. nicht eher habe familiarius, kennen lernen. Es war doch gar viel „hinter ihm. In einigen Dingen, als Chymicis glaubte er etwas zu viel; Allein in Feldmessen und in unterschiednen Kunst-Griffen „einer guten Facilitirung des Lernens für kurtze Ingenia hatte er Erfindungen, die mich contentiret haben.„ Wie er denn auch in Unterricht der Lateinischen Sprache nur eine Declination und eine Conjugation machete, und doch gar wohl fuhr. Er war auch der Frantzösischen Sprache mächtig, im Umgange aufrichtig und beflissen gegen jedermann, darbey auch ein recht fleißiger Bibel-Leser, so daß er artige und meist seinen innern Zustand zeigende kleine Anmerckungen hin und wieder zu seiner Hand-Bibel geschrieben. Er sahe gesünder aus, als er in der That war, begnügte sich aber gemeiniglich sein eigner Artzt zu seyn, nach der Erkenntniß, so er aus Lesung der Bücher hatte. Was er durch seinen Fleiß erwarb, wendete er auf Bücher, Instrumente, Wäsche und Kleidung an, darinnen auch seine Verlassenschafft bestanden hat.

Allerhand Unglücks-Fälle reitzeten sein darzu ohnedem geneigtes Gemüthe sich nicht eben feste an einen Orte zu setzen. Er war auch dabey eines vergnügten und gesetzten Geistes; Doch beklagte er öffters, daß er in dem Görlitzischen Brande um alle das Seinige und vornemlich viler Jahre Fleiß und Arbeit gekommen. Da er auch auf den Todt-Bette bekannt, daß er von der Zeit seiner Jugend an nach Schlesien eine sonderliche Neigung gehabt, und dessenthalben unterschiedliche mahl gar wichtige Hoffnung in Dreßden anzukommen hingegeben; so ist denckwürdig, daß er endlich auch sein Grab darinne und zwar in dem Hause dessen, der ihn zuerst hereingebracht hat, finden sollen. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens 1736. p. 93 u. ff.

Winckelmann, (Paul Gottfr.) gebürtig von Lüneburg, war anfänglich Grammaticus oder Lehrer der 5 Classe bey der Lateinischen Schule, zu Stade, nachmahls aber und seit 1743 Pastor zu Imsum im Lande Wursten. *Acta Scholastica* II Band p. 479.

Winckelmannin, (Marie Margar.) verwittibte Kirchin. Es ist von ihr folgende Schrifft bekannt:

Vorbereitung zur grossen Opposition, Cölln an der Spree 1712 in 4, 3 Bogen, nebst einem Kupffer, so in denen *Actis Eruditor.* 1712 im Februar auf der 77 u. 79 Seiten recensirt zu befinden ist.

Ludovici Histor. der Wolffischen Philosophie II Theil, p 205 u. f.

Winckelmaß, siehe Winckel-Maaß.

Winckel-Messen, siehe Messen (Privat.), im XX Bande p. 1147.

Winckel-Messer, siehe *Fausse equerre*, im IX Bande, p. 329.

Winckel an dem Mittel-Punct, *Angulus ad centrum* siehe *Angle du centre*, im II Bande, p. 287.

Winckel der mittlern Bewegung, siehe *Anomalia media*, im II Bande, p. 433.

Winckelmühl, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Wiener Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues-Oesterreich Theil I, p. 292.

Winckeln, ein Ort, so ehedessen zu der Grafschafft Kirchberg gehöret. Avemanns vollständige Beschr. der Reichsgraf- und Burggrafen von Kirchberg, p. 27 und 29.

Winckeln, ein Dorf in der Hochgräflichen Schönburgischen Herrschafft Wechselburg gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198.

Winckelnaht, siehe Nähte der Hirnschale, im XXIII Bande, p. 411.

Winckel-Obligation, Lat. *Obligatio clandestina*, oder *Oppignoratio privata*, heißt eine Obligation oder Verpflichtung, und Verpfändung, die nicht gerichtlich, oder nicht mit den erforderten Zierlichkeiten geschlossen wird, und vor Gerichte ungültig ist, noch weniger aber einiges Vorzugs-Recht genesset, wenn sie auch gleich in Form einer sonst gewöhnlichen Hypotheck aufgerichtet wäre. Wurffbain in Differ. Jur. Civ. & Reform. Nor. p. 258 und Besold. Contin.

Winckelpasser, siehe *Fausse equerre*, im IX Bande, p. 329.

Winckel an der Peripherie, siehe *Angulus in segmento*, im II Bande, p. 311 u. f.

Winckelpulsader, siehe Pulsadern der Schläfe, im XXIX Bande, p. 1283.

Winckel-Recht, Frantz. *en Angle droit*, nennet man dasjenige, das einen rechten Winckel formiret oder machet, oder eine Linie, die auf einer andern perpendicular oder Waag-Recht aufstehet. Häschens Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lex. p. 1009.

Winckel-Recht, Lat. *Impluvium commune*, oder *Jus immittendi stillicidii in impluvium commune*, heißt bey den Bau-Leuten und Rechts-Gelehrten, wenn zwischen zwey Häusern und deren Brand-Mauern ein gewisser lediger Platz gelassen werden muß, damit von des andern Dache das Regen- und Schnee-Wasser abtröpfeln, und alsdenn weiter in die öffentlichen Canäle abfliessen kan. Siehe *Servitus stillicidii avertendi*, im XXXVII Bande, p. 515. u. f. Insonderheit soll nach der Franckf. Reform. P. VIII, tit. 7 §. 10 u. ff. ein jedet Bau-Herr zu dem Ende zwischen seinem und des Nachbars Hause drey Fuß breit Raum lassen, und wofern er die Helffte desselben verbauen wolte, gehalten seyn, alsdenn des Nachbars Trauffe in seinem eigenen Canal aufzufangen. Besold. Contin.

Winckelrechte Linie, siehe Perpendicular-Linie, im XXVII Bande, p. 530 u. f.

Winckels, ein Ort bey der Stadt Kyßecke oder Kißingen in Thüringen, siehe Wielandesheim, im LVI Bande, p. 22 u. f.

Winckels, Geschlecht, siehe Winckelsheim.

Winckels, (die Puncte des), siehe *Angulus planus*, im II Bande, p. 311.

Winckels, (die Spitze des), siehe *Angulus planus*, im II Bande, p. 311; ingleichen Spitze eines Winckels, im XXXIX Bande, p. 290.

Winckel-Scheibe, siehe *Goniometricum Instrumentum*, im XI Bande, p. 182 u. 183.

Winckel-Schencken, Lat. *Caupona clandestina*, heissen solche Schencken oder Wirths-Häuser, darinnen zu Schmählerung der Bürger- und Brau-Nahrung fremdes Bier unbefugter Weise eingeleget und verzapfet wird. Gleichwie aber besonders in den Chur-Sächsischen Landen bey 100 Fl. Straffe keine neue Schenck-Stäte, Kretzschem, Ausspann- und Gastungen aufzurichten, Landes-Ordnung von 1558. tit. Brauen, Schencken ꝛc. also sollen auch die Winckel-Herbergen und Winckel-Schencken wieder abgeschafft, Policey-Ordn. von 1661. tit. 12 §. 7 Verbot von 1673 und Mandat von 1708 und die privilegirten Gast-Höfe bey ihrer Gerechtigkeit geschützet werden. *Ibid.* Ein mehreres siehe in dem Artickel: Recht (Bier-) im XXX Bande, p. 1335 u. ff. und Wirths-Haus.

Winckel-Schnitt, siehe Schnitte (Winckel-) im XXXV Bande, p. 582.

Digitized by Google

Winckel-Schnitt, Winckel-Maaß-Schnitt, Frantz. *équarré, éclopé*, Lat. *Angulatim ſectum*, in der Wappenkunſt, iſt entweder nach oben (*vers le chef*, caput verſus), oder nach unten (*vers la pointe*, pedem verſus), oder nach der Seite (*vers le flanc*, latera verſus). Ob der Schnitt nach oben oder unten ſey, urtheilet man im Qveer-Schnitte von der rechten Seite, im Schrägſchnitte von deſſen Anfang aus dem Ober-Winckel. Andere haben hier viele Schwierigkeit in den Redens-Arten. Triers Wappenkunſt. **Kurtze Einleitung zur Wappenkunſt**, p. 26.

Winckel-Schulen, Lat. *Scholæ privatæ*, oder *Scholæ clandeſtinæ*, heiſſen ſolche Schulen, die ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Kirchen-Rathes, oder der Conſiſtorien, und der ordentlichen Obrigkeit angeſtellet werden, und wegen des Nachtheils und der Gefahr, ſo der Jugend durch ungeſchickte oder boshafte und verführeriſche Lehrmeiſter erwächſt, als verbotene Zuſammenkünfte billig anzuſehen ſind. Wie denn allerdings nicht zu verſtatten, daß die Jugend ſolchen Leuten zum Unterricht überlaſſen werde, von deren Religion, Gottesfurcht, Wiſſenſchaft, Geſchicklichkeit und Eigenſchaften man keine hinlängliche Erkänntniß hat; immaſſen in ſolchen Winckel-Schulen gar leicht die ärgſten Gottesläugner, Ketzer, und andere gleichmäßige boshafte Leute zugezogen werden können. Weswegen denn auch ein jeder, der ſich unterſteht, eine ſolche Winckel-Schule anzulegen, mit einer willkührlichen Straffe zu belegen; geſtalt ja dadurch die Kirchen-Gewalt nicht wenig beleidiget und verletzet wird. Beſold Contin. Daher ſollen auch in den Chur-Sächſiſchen Landen, nachdem durch die heimlichen und Winckel-Schulen nicht allein denen vom Rath verordneten Schulmeiſtern an ihrer Nahrung etwas abgebrochen, ſondern auch unter ſolchen Nahmen und Schein falſche und unreine Lehre in die Kinder eingeſchoben und fortgepflantzt werden kan, jedes Orts Obrigkeiten mit allem Ernſt daran ſeyn, damit ſolche keinesweges geſtattet, ſondern gäntzlich abgeſchafft, und der Einwohner Kinder in die ordentliche, wohlbeſtellte, reine und unverdächtige Schulen gewieſen, und da ſich einer, ſolcher Verordnung zuwider, Schule zu halten unterfangen würde, derſelbige in gebührliche Straffe genommen werden. Schul-Ordn. Tit. **von Winckel-Schulen.** Hingegen ſoll denen fürnehmen Bürgern oder vom Adel nicht benommen, noch verboten ſeyn, ihren Kindern in ihren Häuſern, oder auch in einer oder mehr Städten, beſondere Præceptores zu halten, und ſelbige darinnen gleich als in einer beſondern Schule unterweiſen zu laſſen. Ibid. Doch daß dieſelben Præceptores ſowohl, als die in den gemeinen Particular-Schulen jedes Orts Superintendenten und Pfarrer unterworffen, auch willig und bereit ſeyn, denſelben, vermöge habender Inſtruction, ihrer Inſtuution, Zucht und Diſciplin halber Rechenſchaft zu geben, damit nicht die unverſtändige Jugend, auch unwiſſend ihrer Eltern, durch unreine Lehre im Glauben verführet, oder in ärgerliches Leben gerathen möchte. Ibid. Herr Jacob Krantz, Rector bey der Evangeliſchen Schule vor Landeshutte, hat im Jahr 1738 ein Programma von Winckel-Schulen herausgehen laſſen, darinnen er unter andern folgendermaſſen von denſelben ſchreibet: „Winckel-„Schulen ſind eine gewiſſe Art Haußſchulen, die „zum Nachtheil der öffentlichen Schulen von gewiſſen eigennützigen Leuten, gantz eigenmächtig „errichtet werden. Dieſe Beſchreibung kan ſie „füglich von allen den guten Anſtalten unterſcheiden, da die Jugend entweder aus Mangel öffentlicher Schulen, oder neben der öffentlichen Schule, in gehöriger Ordnung, der beſondern Unterweiſung in Privat-Häuſern genüſſet. Winckel-„Schulen haben ihren Urſprung von dem Eigennutz ſolcher Perſonen, die bloß, um Brodt zu verdienen, ſich zum Lehrmeiſter aufwerffen. Ein alter Studente, ein fauler Bürger, der etwas aus „der öffentlichen Schule gebracht hat, und entweder ſein Handwerck nicht verſtehet, oder vor etwas beſſer und verſtändiger, als ſeine Mitmeiſter, gehalten werden will, nimmt ſich vor Schule „zu halten. Es finden ſich auch wohl Weibes-„Perſonen, die neben ihrem Nehen und Spinnen „noch etwas ſich verdienen, die ſich vor geſchickt „genung halten, eine geheime Schule aufzurichten. „Wie ſchlecht ſtehet es um den Beruf ſolcher Leute „zu einer ſo wichtigen Arbeit aus, als die Chriſtliche und vernünftige Unterweiſung der Kinder „iſt? Das eigene Urtheil von ihrer Geſchicklichkeit „kan ihr Unternehmen wenig rechtfertigen. Wer „wolte ſich bey einer Handlung, die der guten „Ordnung entgegen iſt, und der die rechte Abſicht „fehlet, ſonderbahren Seegen von GOtt, der ein „GOtt der Ordnung iſt, verſprechen.“ Er weiſet hierauf die Vertheidiger derſelben ab, zeiget ihre Fehler, und den daher entſtehenden vielfachen Schaden folgendergeſtalt: “Der Schade, der aus „dieſem unordentlichen Schulweſen entſtehet, „ſpricht er, iſt kaum zu beſchreiben. Den gröſten „Schaden haben die Kinder, die in den Winckel-„Schulen erzogen werden. Lernen ſie etwas mehr, „als die, welche ohne alles Schulgehen aufwachſen, ſo werden doch ihre Gemüther dabey ſo verderbet, daß ſie mehrentheils viel ſchlimmere Leute „werden, als die gantz Unwiſſende ſind. Der Eigenwille wird nicht gebrochen, und der Muthwille wird nicht gebührend beſtraft. Und wie „wenig ſie gelernet haben, wird mehrentheils erſt „kund, wenn ſchon viele Zeit zum Schulgehen verſäumet iſt. Bringet man ſolche verzogene Kinder „ja etwan noch in eine öffentliche Schule, ſo richten ſie tauſend Aergerniß unter denen beſſer gearteten Kindern an, und verurſachen treuen Lehrern den allerbeſchwerlichſten Verdruß. Was „ihnen mit leichter Mühe hätte beygebracht werden können, wenn ſie die öffentliche Schule beſtändig und ordentlich beſucht hätten, das kan „man entweder gar nicht in ſie bringen, oder es „muß doch mit blutſaurer Arbeit geſchehen. Die „öffentlichen Schulen kommen durch die Winckel-„Schulen in Verachtung Sie ſind leerer, als ſie „es nach der Menge der Kinder, die in demſelben „Orte aufwachſen, ſeyn dürften. Das Gute, was „in denſelben geſuchet wird, kan ſich nicht ſo weit „ausbreiten, als es ſich ausbreiten würde, wenn „mehr Kinder guter Art, ehe ſie verderbet würden, „ihren Unterricht in denſelben genöſſen. Wie unverantwortlich iſt der Undanck gegen die ausneh-

„mende

„mende Wohlthat, wohleingerichtete öffentliche „Schulen zu haben, der man sich im Seegen hätte „bedienen können! Man entziehet den ordentlichen „Lehrern der öffentlichen Schule ihre anständige „und gehörige Versorgung. Die ordentliche Be„soldungen sind geringe. Das einzele Schulgeld „und die Gutthätigkeit der Eltern soll diesem aus„helffen. Will der Winckel-Schulmeister Schüler „haben, so muß er die öffentlichen Lehrer und die „öffentlichen Schul-Anstalten verleumden und her„unter machen. Das gemeine Wesen bekommt „böse junge Leute, unartige und ungeschickte Bür„ger. Wieviel legen die, welche nicht wissen, an „welchem Orte diese Leute erzogen sind, den öffent„lichen Schulen dabey zur Last, wenn man sie als „Pflantzen ansiehet, die unter den Händen der „bekannten öffentlichen Lehrer groß worden!“ Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens, 1738 p. 244 u. ff. siehe übrigens den Artickel: Schule, im XXXV Bande, p. 1474 u. ff.

Winckel der Schulter, siehe *Angle de l'Epaule*, im II Bande, p. 287.

Winckelsea, Stadt siehe **Winchelsey**.

Winckel einer Seite, (entgegen liegender) siehe **Winckel, (entgegen liegender) einer Seite.**

Winckelsheim, oder **Winckels**, ein ausgestorbenes Adliches Geschlecht zu Schaafhausen, von welchem daselbst eine Gasse und Haus noch jetzo den Nahmen führet. Hans von Winckelsheim ist 1373 ein Mitglied des Raths, und ein anderer gleiches Nahmens ohngefehr 1437 Bürgermeister zu Schaafhausen gewesen. David von Winckels auf Giesperg, letzter Abt zu Stein, hat zur Zeit der Religions-Aenderung sein Kloster den Zürchern abgetreten. Siehe **Stein am Rhein**, im XXXIX Bande, p. 1513 u. f.

Winckel an der Sonne, siehe *Anomalia Orbis*, im II Bande, p. 433 u. f.

Winckel-Sparren, siehe **Sparre**, im XXXVIII Bande, p. 1220.

Winckelstein, (Winckler von), Geschlecht, siehe **Winckler von Winckelstein.**

Winckel-Steuer; also wird an einigen Orten das Schutz-Geld genennet, welches Inn-Leute, Häuslinge, Hausgenossen, oder Einwohner, die keine Unterthanen sind, sondern als Einkömmlinge hin und wieder sich auf dem Lande aufhalten, und zur Miethe wohnen, der Obrigkeit entrichten Jablonski Lex.

Winckel-Verlöbniß, Verlöbniß (heimliche) im XLVII Bande, p. 1183 u. ff. und **Winckel-Ehen.**

Winckel-Verpfändung, siehe **Winckel-Obligation.**

Winckel-Verpflichtung, siehe **Winckel-Obligation.**

Winckel-Verträge, auf Bergwercken, siehe **Vertrag**, im XLVIII Bande, p. 17.

Winckel an dem Umkreise, *Angulus ad peripheriam*, siehe *Angulus in segmento*, im II Bande, p. 311 u. f.

Winckel-Weiser, Lat. *Goniodictes*, siehe *Goniometricum Instrumentum*, im XI Bande, p. 184 u. f.

Winckel-Zug, oder Schluf-Winckel, Lat. *Subterfugium*, Frantz. *Chicane*, heißt in den Rechten eine arglistige Ausflucht, Verwirrung und Verzögerung des Rechtsganges oder der Processe, deren sich boshafte Schuldner und ihre Advocaten befleissen, um dadurch ihrer bösen Sache, wo möglich, zu helffen. Ein Kläger aber wird nicht leicht dergleichen Winckel-Züge suchen, sondern lieber heute, als morgen, den Proceß geendigt sehen. Speidel Cont.

Wincken, siehe **Winck.**

Wincken mit den Augen, Sprüchw. XVI, 30. D. Luther giebet es: keinen recht ansehen. Andere hingegen sagen: Es wären diejenigen, welche mit den Augen und Lippen Andeutung geben, (wie verschlagene, tückische Leute zu thun pflegen,) die, welche verkehrt, und gar keines aufrichtigen, redlichen Gemüths seyn, sondern nur mit bösen Tücken und Bubenstücken umgehen, und darnach trachten, wie sie dieselbigen ins Werck richten mögen. Für solcher Leute Gemeinschaft, die mit den Augen zu reden pflegen, soll man sich hüten, damit man nicht in Gefahr komme. Fortschens Biblisches Lex. D. M. Luthers, p. 443. Bibl. Real. Lex. II Th.

Winckenbach, Dorf, siehe **Winken.**

Winckenheid, ein Dorf in dem Nürnbergischen Amte Altdorf gelegen, hat 19 Unterthanen, welche mit dem dabey liegenden Weyler Richthausen gemeinschaftlich nach Altdorf gehören. Glücks Beschreibung der Stadt Nürnberg, p. 51.

Winckenthal, eine alte, aber vorlängst ausgestorbene Adeliche Familie im Unter-Elsaß, die einen quadrirten Schild roth und gelb, gleichwie die Grafen von Neuß, auf dem Helm aber 2 Hörner, die roth und gelb getheilt gewesen, geführet hat. Aus solchem Geschlecht war Ernst von Winckenthal, welcher 1019 dem Turnier zu Trier mit beygewohnet hat. Nicolas von Winckenthal befand sich 1119 auf dem Turnier zu Göttingen, und Frantz von Winckenthal that sich 1209 auf dem Turnier zu Worms hervor, desgleichen auch Albrecht von Winckenthal 1311 auf dem Turnier zu Regenspurg. Hanß von Winckenthal legte 1337 auf dem Turnier zu Ingelheim grosse Ehre ein, und Caspar von Winckenthal war 1408 auf dem Turnier zu Heilbronn mit zugegen. Philipp von Winckenthal starb 1522, und ward zu Pupersweiler begraben. Apollonia von Winckenthal lebte 1510. Albrecht von Winckenthal hatte Julianen von Newingen zur Gemahlin, und florirte nebst ihr 1531. Herzogs Chronicon Alsat. VI Buch, p. 214.

Winckfeld, ein Dorf in Ober-Oesterreich in dem Machland-Viertel gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 383.

Winckhel, ein kleines Schloß, siehe **Winckel.**

Winckl, ein Schloß in Nieder-Oesterreich, in dem Quartier Unter-Manharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 305.

Winckl, ein kleines Schloß, siehe **Winckel.**

Digitized by Google

Winckl, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Mannhartsberg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, I Theil, p. 320.

Winckl, eine Freyherrliche Familie in Oesterreich, daraus 1380 **Albrecht** als Bischoff zu Passau verstorben. Gauhens Adels-Lexicon, II Th. p. 2896.

Wincklau, ein Dorf bey Fribus, im Satzer Kreise in Böhmen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Winckleberg, ein Schloß in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Maenhartsberg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, I Theil, p. 305.

Winckler, ein altes und vorlängst ausgestorbenes Adeliches Geschlecht in Oesterreich, daraus zuerst **Heinrich Winckler** sich hervor gethan, dessen Eltern und Vorfahren aber unbekannt sind. Er florirte 1340 und noch 1360, und hinterließ von seiner Gemahlin 3 Söhne, nemlich 1) **Johann Wincklern**, der noch 1375 berühmt gewesen; 2) **Wulfingen** oder **Wilfingen**, von dem hernach; und 3) **Heinrich Wincklern**, den ältern, einen Vater a) **Heinrich Wincklers**, des jüngern, b) **Florian Wincklers**, welcher **Heinrich Winckler**, der seine Wohnung in Sachsen aufgeschlagen, nachgelassen, und c) **Peter Wincklers**, von dessen Gemahlin und Kindern nichts bekannt ist. Oben gedachter **Wulfing** oder **Wilfing Winckler**, hatte zur Gemahlin Elisabethen von Gleinitz und ward durch sie ein Vater 1) **Afrens Wincklerin**, die sich mit Wilhelmen Groswein vermählet, und 2) **Peter Wincklers**, welcher mit einer von Mindorff (a) **Agnesen Wincklerin**, eine Gemahlin Andresen Peürls oder Peüerls, (b) **Afren Wincklerin**, deren vorhin gedacht, und die von einigen als eine Tochter ermeldten Peters hieher gesetzet wird, (c) **Georgen Wincklern** und (d) **Colmannen Wincklern**, der in ledigem Stande gestorben, gezeuget hat, von denen der nur gemeldete **George**, welcher 1460 floriret, Catharinen von Lamberg zur Gemahlin gehabt, von der ihm, (1) **Bernhard Winckler**, so im ledigen Stande gestorben; (2) **George Winckler**, ein Gemahl Margarethens von Idungsbeug und Vater, (a) **Wilhelm Wincklers**, der zu Grätz 1551. als der letzte seines Geschlechts in seiner Jugend gestorben, und (b) Amaliens Wincklerin, einer Gemahlin erst Andresen Karschaners, hernach Wolfgang Zwickels; (3) **Margarethe Wincklerin**, eine Gemahlin Andresen Weisseneggs; (4) **Hemme Wincklerin**, eine Gemahlin Erasmens von Teuffenbach; und (5) **Brigide** eine Gemahlin Sigmund Weltzens, gebohren worden. Bucelini Germania stemmatographica P. III, p. 256. Biedermanns Genealogie der Grafen-Häuser im Fränckischen Kreise, I Th. Tab. CXXXII.

Winckler, ein altes Adeliches, nunmehro Freyherrliches Geschlecht in Francken, welches ehemahls nicht nur in Nürnberg, sondern auch bey Lamberg und Forchheim schöne Güter besessen; dieselben aber durch den dreyßigjährigen Krieg meistentheils eingebüsset hat. **Wolff**, (oder **Wolffgang**) **Christoph Winckler** von Mohrenfelß, Herr auf Henechoven, Buch, Zeckern und Uttenreuth, war Kayserlicher würcklicher Rath, ingleichen Chur-Maynzischer und Bischöflicher Lambergischer Geheimder Rath, auch Assessor bey dem Banco-Gerichte zu Nürnberg ꝛc. Einige Jahre vor seinem Tode, welcher den 4 Octobr. 1727 erfolgte, nahm er unter der Fränckischen Ritterschafft seinen Sitz, und hinterließ von seinen drey Gemahlinnen, von denen die letzte Anne Margarethe, aus dem Adelichen Geschlechte derer Tucher von Simmelsdorf gewesen, unterschiedliche Kinder. Allgemeines Historisches Lexicon. Gauhens Adels-Lexicon II Th. p. 2896.

George von Winckler, auf Wuchern, zeugte mit Benignen von und aus Mühlwangen, **Georgen** von Winckler, auf Wuchern, dem seine Gemahlin, Agnese, Albrechts von Etzdorf auf Groß-Aga und Gertraudens von Stöntzsch aus Aulick Tochter, und Heinrichs von Eichicht Wittbe, eine Tochter gebohren, mit Nahmen **Sabine**, welche Hanssens von Stammbach, auf Briesen und Göttersdorf, Gemahlin worden. **Margarethe Wincklerin** hat Hieronymus Uhrlauff gehlichet. Einer von **Winckler**, auf Selmsdorf, hat Marthen, eine Tochter Stephans von Friesen geheyrathet.

George Winckler von Hahnefeld, auf Selnitz, lebte in der Ehe mit Agnesen von Etzdorf aus Groß-Aga, von der gebohren **Magdalene**, eine Gemahlin Heinrichs von Bärenstein, auf Ottendorf. Königs Adels-Historie I Th. p. 24. 391. 400. 791. und 1088. II Th. p. 191. und III Th. p. 277.

Winckler, eine Adeliche Familie in Schlesien, welche noch floriren soll. Gauhens Adels-Lexicon, II Th. p. 2896. Vielleicht ist aus derselben **Johann von Winckler**, von dem unten ein besonderer Artickel folget.

Winckler von Winckelstein, siehe weiter unten **Winckler von Winckelstein**.

Winckler, (Abraham) ein Magister der Philosophie, gebohren zu Freyburg in Thüringen, war anfangs sechs Jahr Prediger zu Pirna, wurde aber von dannen vertrieben. Endlich gelangte er zum Pastorat an der Dom-Kirche zu Reval in Liefland, wurde erster Beysitzer des Königlichen Consistorii daselbst, und Præpositus desjenigen Districts der Provintz Harnland so gegen Morgen sich erstrecket. Er starb den 9 Aug. 1657 im 51 Jahr seines Alters und 24 seines Amtes, und hat über folgende Stellen Leichen-Predigten gehalten und drucken lassen:

1. Ueber Es. XXX, 15.
2. Ueber 1 B. Mos. XXXII, 24 u. f.
3. Ueber B. der Weisheit C. IV, 7-14.
4. Ueber 2 Cor. V, 1. 2. 3.
5. Ueber Es. XXXVIII, 14.
6. Ueber Es. LVII, 1. 2.
7. Ueber Es. XXXXIX, 14. 15.
8. Ueber Ps. LXVIII, 20. 21.
9. Ueber Joh. XII, 32.
10. Ueber 4 B. Mos. XXIII, 10.

Wittens Diarium Biogr. T. I.

Winckler, (Abraham Gottlob) beyder Rechten Doctor, wurde als ein Zwilling 1719 zu Leipzig gebohren. Sein Herr Vater war daselbst

Heinrich Christian Winckler, Vornehmer des Raths, Stadt-Hauptmann und weitberühmter Kauf- und Handelsman; die Frau-Mutter aber ist Johanne Marie, eine Tochter des ehemahligen Superintendentens zu Leipzig, D. Johann Dornfelds. Seine Eltern übergaben ihn bey Zeiten in die Unterweisung geschickter Haus-Informatoren, unter denen der erste gewesen M. Samuel Seidel, so zur Zeit als Rector an der Schule zu Lauban in der Ober-Lausitz stehet. Hierauf kam er in die Nicolai-Schule in seiner Vaterstadt, welcher damahls der um die Academie so wohl als um gedachte Schule hochverdiente Lehrer, Lic. Ludwig Christian Crell, als Rector vorstunde. Von da wurde er auf die Land-Schule nach Pforte geschicket, woselbst er unter dem berühmten Hrn. Rector M. Freytagen sechs Jahre sich in den schönen Wissenschafften übte. Als ihm aber sein Herr Vater starb, und seine Frau Mutter sich hierauf wiederum an den Königl. Groß-Britannischen Hof-Rath, wie auch öffentlichen Lehrer der Rechte auf der Universität zu Göttingen, Herrn D. George Heinrich Ayrer, verheyrathete, begab er sich nach Göttingen, und ließ sich unter dem Pro-Rectorat des Herrn Hof-Rath George Gottlieb Richters unter die Zahl der Academischen Bürger einschreiben. Zu seinen Lehrern erwählete er sich den Herrn Hof-Rath Gebauern, den Herrn Hof-Rath Reinhardten, den Herrn Hof-Rath Treuern, ferner D. Gottfried Mascoven, so jetzo öffentlicher Lehrer des Rechts der Natur zu Leipzig ist, den Hof-Rath Schmaussen, D. Heumannen, Prof. Köhlern, Prof. Gesnern, D. Segnern, und Prof. Hollmann. Vornemlich aber genosse er der getreuen Unterweisung seines Herrn Stief-Vaters, unter dessen Beystande er auch 1741 den 28 Octobr. eine gelehrte und ausführlich abgehandelte Schrifft de abusu Juramentorum e Rep. proscribendo, öffentlich vertheidigte. Hierauf begab er sich wieder nach Leipzig, und erlangte das Academische Bürger-Recht, welches er bereits 1728 unter den seligen Herrn Hof-Rath Platner erhalten hatte, unter dem Hochberühmten Herrn D. Jöcher, welcher damahls das Rectorat zu Leipzig bekleidete, wieder. Er bediente sich hierauf des Unterrichts des Herrn D. Jöchers, welcher ihm die Historie der Staaten in Europa erklärete; in der Historie der Gelahrheit besuchte er die Vorlesungen des Herrn Prof. Christens. In der Rechtsgelehrsamkeit hatte er zu seinen Anführern Herrn D. Rivinus, Herrn D. Hommeln, und Herrn D. Sigeln. Insonderheit verehret er als seine gröſten Lehrer und Gönner den Herrn Hof-Rath Rechenbergen, und den Herrn Hof-Rath und Proconsul D. Johann Jacob Mascauen. Nachdem er also einige Jahre der Rechtsgelehrsamkeit mit allem Fleisse in seiner Vaterstadt obgelegen, fügte es sich, daß er bey dem jungen Herrn Baron von Taube Hofmeister wurde. Im Jahr 1744; als sein Herr Stief-Vater das Pro-Rectorat der Universität zu Göttingen verwaltete, ernennete ihn diese Academie vermöge Kayserlicher Freyheit zu einem Notarius Publicus Cäsareus. Im Jahr 1747 den 31 Jenner erhielte er zu Leipzig den Doctor-Hut in beyden Rechten, nachdem er vorher sein Examen ausgestanden, die so genannte lectionem cursoriam ad l. 7. C. de pœnis gehalten, und seine Inaugural-Dissertation, die wir bald anführen werden, in dem Juristischen Hörsale ohne Präside öffentlich vertheidiget hatte. Gleich nach erlangter Doctor-Würde begab sich derselbe in Groß-Pohlen, als wohin ihn Se. Excellentz, der Königl. Pohlnische und Churfürstl. Sächsische Cabinets-Minister und General, der Herr Graf von Sulkowski, beruffen hatten, um seinen beyden ältesten Herren Söhnen die Rechte vorzutragen. Er hielt sich in Pohlen bis zu der Abreise gedachter Herren Grafen in fremde Länder, auf, nachdem selbige vorher unter seinem Vorsitze eine öffentliche Disputation, deren Aufschrifft unten folget, vertheidiget, und ein solennes Examen ausgestanden hatten. Was seine Schrifften betrifft, wodurch er sich bey der gelehrten Welt bekannt gemacht, sind solche folgende:

1. Diss. de abusu juramentorum e republica proscribendo, Göttingen 1741, welche schon oben angeführet worden. Einen Auszug davon findet man in den allerneusten Nachrichten von Juristischen Büchern, XVI Th. p. 745 u. f. ferner in den Leipz. Gelehrten Zeitungen vom Jahr 1742. p. 94.
2. Tract. de Commissario imperatoris in Electione Præsulum Germaniæ immediatorum.
3. Tract. de matrimoniis ex ratione status contractis, cui titulus est: ratio status pronubo.
4. Diss. inauguralis de Sectæ studio in Jure publico Imperii Romani Germanici, Leipzig 1747. Einen Auszug davon findet man in den Leipziger Gelehrt. Zeitungen 1747. p. 367 u. f.
5. Theses juris naturæ & gentium controversi, Lissa 1748. Man findet dieselben in den meisten gelehrten Tage-Büchern recensiret. Siehe unter andern davon die Leipz. Gel. Zeitungen 1748. XIV Stück.

Winckler, (Adolph Bernhard) ein Doctor der Medicin und Prosector auf der Universität zu Göttingen, erblickte das Licht dieser Welt zu Leipzig 1724 den 27 Mertz. Seine beyden Eltern sind gewesen Heinrich Christian Winckler, ein Raths-Herr, Stadt-Hauptmann, und berühmter Kauff- und Handels-Herr zu Leipzig, und Johanne Marie, eine gebohrne Dornfeldin, deren Herr Vater Johann Dornfeld, der Heiligen Schrifft Doctor und Superintendent zu Leipzig gewesen. In seinen ersten Jahren liesen ihn seine Eltern von geschickten Privat-Informatoren in dem Christenthum und in den Anfangs-Gründen der Wissenschafften auf das sorgfältigste unterrichten, worauf sie ihm in die Thomas-Schule thaten, da er so wohl privatim als öffentlich der Unterweisung des berühmten Herrn Professors und Rectors Ernesti genossen. Nachdem ihm aber sein Herr Vater durch den Tod entrissen wurde, und hierauf seine Frau Mutter sich zum andernmahle an den Königl. Groß-Britannischen

nischen Hof-Rath, wie auch öffentlichen Lehrer der Rechte auf der Universität zu Göttingen, Herrn D. George Heinrich Ayrer, verheyrathete, zog er mit nach Göttingen, besuchte daselbst die öffentliche Schule, und hatte zu seinen Lehrern den Herrn Director Leonharden, den Herrn Conrector Schrödern, der vor einigen Jahren gestorben, wie auch den Herr Conrector Beckern. Im Jahr 1740 ließ er sich daselbst unter dem Prorectorat des verstorbenen Herrn Hof-Rath Reinhardtens unter die Zahl der Academischen Bürger einzeichnen, worauf er sich in den schönen Wissenschafften dem Herrn Prof. Gesnern; in der Historie und Staats-Rechte dem Herrn Hof-Rath Schmaussen, den verstorbenen Herrn Hof-Rath Treuern, und den Herrn Prof. Böhlern; in der Philosophie und Mathematick den Herrn D. Segnern, den Herrn Professor Hollmann, Herrn D. Kahlen, den Herrn Consistorial-Rath und Professorn Simonetti, wie auch den Herrn Prof. Wähnern zu seinen Lehrern erwählete. In seiner Haupt-Wissenschaft, nemlich in der Artzeney-Kunst, hatte er zu seine Anführer den Hr. Hof-Rath Richtern, den Hr. Hof-Rath Hallern, D. Brendeln und D. Hubern. Im Jahr 1745 vertheidigte er unter dem Vorsitze des Hr. Hof-Rath Hallers eine eigene ausgearbeitete Abhandlung de arteria brachii. Hierauf begab er sich nach Leipzig in seine Vaterstadt, und wurde von dem Hr. D. Klausingen, welcher damahls Rector der Universität zu Leipzig war, unter die Zahl der Studirenden aufgenommen. Er bediente sich daselbst Privatim in der Artzeney-Wissenschafft des Unterrichts des geschickten Hr. M. Eckards. Als aber zu Ende eben dieses 1745 Jahres die Königl. Preußische Armee in Sachsen einfiele, und Leipzig besetzet hielte; entschloß er sich seine Vaterstadt bey solchen bedencklichen Umständen zu verlassen, und wendete sich wieder nach Göttingen. Er wurde darauf Prosector auf dem Anatomischen Theater daselbst, und nahm in eben diesem 1745 Jahre den 31 December die Doctor-Würde ebendaselbst an. Zu Ende des verflossenen 1747sten Jahres gieng er auf Reisen, um sich in seiner Haupt-Wissenschafften recht vollkommen zu machen, und, wie wir sind benachrichtiget worden, so befindet er sich gegenwärtig in Paris. Die Schriffen des Hr. Doctors sind folgende:

1. Dissertatio de arteria brachii, Göttingen 1745.
2. Diss. inaug. de situ Uteri obliquo, Göttingen 1745.
3. Diss. de vasorum corporis humani lithiasi, Göttingen 1747.

Winckler oder **Wingler**, (Andreas) ein Magister der Philosophie, und Rector an dem Gymnasio zu St. Elisabeth in Breßlau, war aus dem Dorfe Winckel bey Eißleben gebürtig, hatte zu Cracau studirt, und zu Wittenberg von Philipp Melanchton den Magister-Huth erhalten. Er verstunde zugleich mit die Buchdrucker-Kunst, und hat aller Vermuthung nach gegen das Jahr 1538 Dyons Buchdruckerey zu Breßlau käuflich an sich gebracht. Wo er aber die Buchdrucker-Kunst erlernet, ist unbekannt. Immittelst erhellet aus seinen häufig gedruckten Schrifften so viel, daß er selbige vollkommen verstanden habe. Er erhielte von dem Rathe daselbst 1538 einen ordentlichen Fundations-Brief und Privilegium, und war von nur besagten 1538sten Jahre bis 1555 mit dieser Kunst beschäfftiget, wie er dann auch von Ferdinanden dem Ersten, damahligen Römischen König, ein Privilegium erhalten. Zu seinem Buchdrucker-Zeichen hatte er sich ein Winckel-Maaß erwehlet. Er starb den 27 Junius 1575 im 77 Jahr seines Alters und 53, oder wie andere wollen, 56sten seines Schul-Amts. Siehe Rundmanns Acad. & Schol. Germ. in nummis Götze Theol. Semisecul. p. 31. Conrads Sileſ. Togat. p. 336. Leporeins Leben der Gelehrten in Deutschland Theil II, p. 172. Buchdrucker-Kunst Theil III, p. 240.

Winckler, (Andreas) auf Dölitz, Stintz und Starsiedel Erb-Herr, vornehmer Rathsverwander und Vorsteher des Hospitals zu St. Georgen, wie auch weit berühmter Handelsmann zu Leipzig, woselbst er auch den 29 Nov. 1623 als ein Zwilling mit einer Schwester, die ihn nach einer halben Stunde aus mütterlichen Leibe gefolget, an das Licht der Welt gebohren worden. Sein Herr Vater ist gewesen Herr George Winckler, auf Dölitz und Stintz Erb-Herr, angesehener Bürger und berühmter Handelsmann zu Leipzig; seine Frau Mutter, Frau Ursul, eine gebohrne aus denen vornehmen und bey der Stadt Leipzig so viele Jahre hochverdienten und berühmten Schacherischen und Steinmetzischen Geschlechtern. In seiner Jugend liessen ihn gedachte seine Eltern zu allen Guten auferziehen, und weil sie bey ihm einen aufgeweckten und fähigen Kopf verspürten, so wolten sie ihn zum Studiren anhalten. In dieser Absicht sendeten sie ihn 1633 im zehenden Jahr seines Alters mit ungesparten Kosten auf die berühmte Schule zu Schleußingen in Franckenland, woselbst er auch fünf ganzer Jahr unter getreuer Information der damahls allda vorgesetzen Herren Præceptoren mit allem Fleiß zugebracht, und nicht allein die Lateinische Sprache, sondern auch andere freye Künste und Wissenschafften also begriffen, daß sie ihn 1638 mit gutem Lobe aus ihrer Schule dimittiret und nunmehro auf die Universität zu ziehen für tüchtig erkläret. Dieweil er aber darauf mehr Neigung zur Handlung als zu fernern Studiren bey sich vermercket, und solches seinem Herrn Vater entdecket, hat er sich dieses gar wohl gefallen lassen, und ihn dahero noch in der Neu-Jahrs-Messe 1639 an einen berühmten Handelsmann nach Nürnberg recommandiret, daselbst durch einen Schreib- und Rechenmeister in die anderthalb Jahr zur Handlung besser vorbereiten, auch folgends in Italien reisen lassen, darinnen er seine Zeit mit Erlernung der Italienischen Sprache (welche ihm hernach nebst der vorhin auf der Schule wohlbegriffenen Lateinischen Sprache beydes in seiner Handlung und sonsten sehr dienlich gewesen) und sich in andern Stücken zur glücklichen Handlung zu perfectioniren zugebracht,

bis darauf erfolgter Belagerung der Stadt Leipzig sein Vater ihn wieder nach Hause beruffen, um ihn in seiner eigenen grossen Handlung nützlich zu gebrauchen. Wie er denn von 1643 bis 1646 seine kindliche Pflicht und Treue mit solcher Geschicklichkeit und Fleiß in allen Stücken dergestalt erwiesen, daß sein Vater nicht allein eine besondere Freude, grosses Vergnügen und reichen Profit daraus geschöpffet, sondern auch verspühret, daß er einer Handlung eigenthümlich, vorzustehen gnugsam qualificiret sey, als hat er ihm diese so hoch berühmte Wincklerische Handlung gäntzlich zu eigen übergeben, die er auch mit kindlicher Danckſagung in der Neu-Jahrs-Messe 1646 angetreten, und also von selbiger Zeit an, allein für seine proper-Rechnung gehandelt, bis Oster-Messe 1651, da auf Gutbefinden und Anhalten des Herrn Vaters, er seinen jüngern Herrn Bruder Heinrich Wincklern mit in Compagnie aufgenommen, und mit ihm in Freund-Brüderlicher Vertraulichkeit also fort gehandelt, bis er 1671 nach dem hiebevor an ihm erwiesenen Exempel seines Herrn Vaters seinem ältesten Herr Sohne Herr George Wincklern die Handlung übergeben, wozu ihn sonderlich mehr veranlasset, daß man seine kundgemachte rühmliche Sorgfalt zum gemeinen Besten immer weiter und weiter suchte, dessen er sich denn nicht entbrechen konnte. Nachdem also ein Hochedler und Hochweiser Rath in seiner Vaterstadt seine Aufrichtigkeit und andere rühmliche Qualitäten erkennet, haben sie ihn nach vorhergegangener ordentlicher Raths-Wahl nicht nur 1662 zum Raths-Stuhl gezogen, sondern auch zu vielen wichtigen Commißionen gebrauchet, und unterschiedene Expeditiones angetragen, noch selbiges Jahr zum Vorsteher des neuen Allmosens, denn ferner 1665 zum Stadt-Hauptmann im Ranstädtischen Viertel, 1666, wie ingleichen 1671 zum Beysitzer bey den löblichen Stadt-Gerichten, 1668 zum Vorsteher des willigen Allmosens, 1672 zum Vorsteher des Hospitals zu St. Georgen, und Inspector des damahls neu aufgerichteten Zucht-Hauses erwählet, dabey er allenthalben in seinen Handlungen und wichtigen Verrichtungen sich mit solcher Treue weislich, klüglich und bescheidentlich erwiesen, daß nicht allein jetzo Hochbemeldter Hochedler und Hochweiser Rath, sondern auch die gesammte Bürgerschafft daran ein völliges Vergnügen geschöpffet. Gleiche Dexterität hat er auch mit rühmlicher Gelindigkeit bey Regierung seiner Unterthanen auf dem von seinem Herrn Vater ererbeten Rittersitze zu Dölitz, und denen dazu gehörigen Lehn-Gütern Stintz und Starsiedel, bezeiget, über Zucht, Erbarkeit, Recht, und Gerechtigkeit gehalten, und alles mit solcher Klugheit dirigiret, daß weder, seiner Obrigkeitlichen Autorität etwas benommen, noch über allzustrenger Schärfe geklaget werden können, wie er denn von denen Unterthanen als ein Vater, der jederzeit ihr Bestes gesuchet, bey Lebenszeit hertzlich geliebet, und geehret worden. Was seinen Ehestand anlanget, so hat er sich nach gehaltenen öffentlichen Verlöbnis den 31 Junius 1647 mit damahls Jungfr. Marien Elisabeth, des weiland Herrn George Klemms, vornehmen Bürgers und Tuchhändlers in Leipzig, hinterlassene Tochter verheyrathet, und mit selbiger neun Kinder erzielet. Er ist gestorben den 27 May 1675 und den 31 selbigen Monats beerdiget worden, wobey ihm D. Johann Ulrich Mayer damahliger Pastor an der St. Thomas-Kirche, die Leichen-Predigt über Psalm CXLII, 6. gehalten, so nachgehends gedruckt worden, und daraus dieser Lebens-Lauf genommen worden.

Winckler, (Andreas) Erb-Lehn- und Gerichts-Herr auf Dölitz, Stintz, und Starsiedel wie auch weitberühmter Handels-Herr zu Leipzig, wo er auch den 16 Julius 1653 gebohren worden. Sein Herr Vater war Andreas Winckler, auf Dölitz, Stintz, und Starsiedel Erb-Herr, Vornehmer des Raths, Vorsteher des Hospitals zu St. Georgen, wie auch berühmter Handels-Herr zu Leipzig; die Frau Mutter aber Frau Marie Elisabeth, gebohrne Klemmin. Nachdem er zu seinen Jahren kommen, in welchen dem menschlichen Gemüthe der Anfang zur Weisheit, Künste und Tugend eingedruckt werden kan, übergaben ihn seine Eltern gewissen Privat-Præceptoren, daß er also von Kindesbeinen an in wahrer Gottesfurcht, und allen anständigen Geschicklichkeiten erzogen werden möchte, und weil seine Eltern schon bey Erlernung der ersten Gründe zur Wissenschafft einen fähigen Kopf an ihm verspührten, wolten sie ihn studiren lassen, schickten ihn auch deswegen 1666 im Monat September im dreyzehenden Jahr seines Alters, auf das berühmte Gymnasium nach Gotha, und zwar thaten sie ihn unter die Information des daselbst damahls berühmten Rectors, M. Reyhers, allwo er auch bis in Monat Junius des 1699 Jahrs sich aufgehalten und unter erwehnten Herrn Rectors Aufsicht und Unterrichtung in der Lateinischen und andern Sprachen so wohl zugenommen, daß offt mehr gemeldeter Herr Rector ein besonderes Vergnügen darüber empfunden. Nachdem aber nach seiner Zurückkunfft nach Hause verspühret wurde, daß sich mehr Inclination und Lust zur Handlung bey ihm befinde, als etwa seine Studien fernerweit fortzusetzen, ohngeachtet er schon gute Profectus erlanget, so widmeten ihn seine Eltern zu solcher Lebens-Art, und verschickten ihn daher 1670 in der Oster-Messe zu Herrn Hans Heinrich Strauben nach Nürnberg, welcher ihn durch einen Schreib- und Rechen-Meister zum rechnen und schreiben besten Fleisses anhalten muste; von dannen er aber 1671 in der Oster-Messe von seinen Herrn Vater zurück entboten, und so fort nach Amsterdam zu Herr Frantz Pardiguen gethan wurde. Weil sich aber eben damahls der Krieg in Holland anfienge, trug sein Herr Vater Bedencken ihn daselbst zu lassen, daher er abermahls 1673 im Monat Julius zurück verschrieben, und nach Augspurg auf der Herren Meyerischen Comptor verschicket wurde, allwo er sich in die Anderthalb Jahre aufhielte. Weil auch einem Kaufmanne sehr dienlich ist, in fremde Länder zu reisen, so that er mit Erlaubnis seines Herrn Vaters eine Reise nach Italien, würde auch noch weiter kommen seyn, dafern nicht solches das Absterben seines Herrn Vaters verhin-

dert

Digitized by Google

dert hätte. Denn als ihm der Tod gedachten seines Vaters, welcher 1675 den 27 May die Sterblichkeit abgeleget, durch Schreiben hinterbracht wurde, kehrte er wieder zurück, und gelangte im Monat Julius 1675 in seiner Vaterstadt Leipzig glücklich an. Gleichwie er aber nun eine herrliche Wissenschafft in der Handlung erlanget; so fieng er nunmehro in seiner berühmten Vaterstadt seine eigene Handlung an. Zu dem Ende begab er sich 1676 in der Neu-Jahrs-Messe mit Herrn Joachim Eckholdten, berühmten Handelsmann, in eine Handels-Gesellschafft, welche er auch gar rühmlich, nützlich und friedlich bis an das Ende seiner Tage fortsetzte und gegen seinen Herrn Mitverwandten sich auf das liebreichste bezeigte. Seinen Ehestand betreffend, so hat er sich 1675 den 28 November mit Jungfer Johannen Dorotheen, Herrn Daniel Kressens, auf Kansdorf, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wohlbestellten Ober-Wagen-Deputirtens und Gleitsmanns zu Leipzig ältesten Jungfr. Tochter, verehliget, mit welcher er zwar eine vergnügte, aber unfruchtbare Ehe geführet. Er ist sehr frühzeitig, und zwar 1678 zu Anfang des Julius gestorben, nachdem er dieses Zeitliche gebracht nur auf 25 Jahr weniger 10 Tage. Bey seiner Leichbestattung, welche 1678 den 8 Julius geschahe, hielte ihm der damahlige Superintendent, D. George Lehmann, aus dem CXLVI Psalm v. 5. in der Pauliner-Kirche die Leichen-Predigt, welche hernach unter dem Titel: Das Wohlseyn eines auf GOtt hoffenden Christen, in 4 gedruckt worden, und aus welcher wir vorstehende Nachricht entlehnet.

Winckler, (Andreas) ein Magister der Philosophie, wie auch Erb-Lehn- und Gerichts-Herr auf Starsiedel, ward gebohren zu Leipzig den 29 Julius 1684 aus einer uralten und vornehmen Familie. Sein Herr Vater war Paul Winckler, auf Dölitz, Stintz und Starsiedel, vornehmer des Raths und wohlverordneter Vorsteher des Hospitals zu St. Johannis, und die Mutter, Frau Dorothee Sophie, gebohrne Friesin, des weyland Magnifici, Hochedelgebohrnen und Hochgelahrten Herrn Martin Friedrich Friesens, der Philosophie und Medicin Doctors und Professors, wie auch der Medicinischen Facultät zu Leipzig hochansehnlichen Dechantens älteste Tochter. Sein Herr Groß-Vater war Andreas Winckler, auf Dölitz, Stintz und Starsiedel, Vornehmer des Raths, Vorsteher des Hospitals zu St. George, wie auch weit berühmter Handels-Herr zu Leipzig. Die Frau Groß-Mutter, Frau Marie Elisabeth, gebohrne Klemmin. In seinen ersten Jahren liessen ihm seine sorgfältigen Eltern eine Zeitlang durch geschickte Informatores zu Hause unterrichten, unter denen sonderlich gewesen D. Friedrich Werner, so als Archidiaconus an der Nicolai-Kirche zu Leipzig, den 21 April 1741 gestorben. Als nun unser M. Winckler unter getreuer Anweisung dieses so geistreichen als gelehrten Mannes einen guten Grund geleget, gaben ihn seine Eltern unter die Aufsicht des zur selbigen Zeit berühmten Rectors an der St. Nicolai-Schule, M. Crells. Unter diesem geschickten Schulmanne nahm er in den schönen Wissenschafften dergestalt zu, daß er gar bald auf die Universität in seiner Vaterstadt seine Theologische und Philosophische Studien antreten konnte. Er trieb auch dieselben unter der Anführung der damahls berühmten Männer und sonderlich des Herrn D. Günthers, mit solchem Erfolg, daß er im Jahr 1705 die höchste Würde in der Weltweisheit annehmen konnte. In eben diesem Jahre wurde er auch als ein Mitglied des Donnerstägigen grossen Prediger-Collegii zu Leipzig aufgenommen. Doch der ungemeine Trieb zu den Wissenschafften und sonderlich zu den Orientalischen Sprachen verursachten, daß er, um dieselben gründlich zu studiren, fremde Länder besuchte. Zu dem Ende begab er sich nach Engelland, und hatte das Glück, der so gründlich als getreuen Anweisung des D. Edzards und Heinrich Sikens zu geniessen. Eben zu der Zeit, als er sich in Engelland aufhielte, erfolgte 1710 zu Leipzig das Absterben seines Herrn Vaters. Hierdurch wurde er zwar schmertzlich betrübt, aber doch noch nicht zurück geruffen: Denn die allzu grosse Begierde sich in den Orientalischen Sprachen feste zu setzen, hielte ihn noch einige Zeit auf, so daß er zusammen fünff Jahre in Engelland blieb und dadurch Gelegenheit hatte, sich mit den gelehrtesten Männern zu besprechen, und die Sprache des Landes zugleich vollkommen zu erlernen. So kam er denn mit einer weitläufftigen Wissenschafft aus Engelland in seine Vaterstadt wieder zurück. Jederman, der ihn kannte, war versichert, daß seine Bemühung nicht vergebens gewesen, immassen er denn vor allen andern das Lob besaß, daß er ein grosser Kenner von der Ebräischen, Syrischen, Arabischen, Coptischen, Rabbinisch-Jüdischen und andern Sprachen war. Er hatte sich deswegen auch eine zahlreiche Bibliotheck von den schönsten in diese Materie einschlagenden Büchern gesammlet. Wie er denn von denen besten Jüdischen und Rabbinischen Schrifften einen guten Vorrath besaß, auch nicht wenig Handschrifften von den Juden selbst erhalten. Denn seine Liebe zu den Jüdischen Wissenschafften gieng so weit, daß er sich nicht nur viele Jüdische Gebete zu seinem eigenen Vergnügen schreiben, sondern auch eine so genannte Jüdische Thora mit allen Zugehör und Kostbarkeiten verfertigen ließ, welche hernach der höchstseelige König von Pohlen, Friedrich August der Andere, an sich gekaufft, und ihr in Dero Königl. Bibliotheck zu Dreßden einen Platz vergönnet. Es hatte sich auch unser Herr M. Winckler durch öffters Lesen der Jüdischen Schrifften und Umgang mit gelehrten Juden eine solche Fertigkeit in ihrer Sprache und Schreibart erworben, daß er auch bey den verworrensten Schreibarten der Juden einen Dollmetscher mit aller Fertigkeit abgeben konnte. In der Arabischen Sprache hatte er nebst andern schönen Büchern auch ein kostbares Exemplar von dem Türckischen Alcoran, das sauber und zierlich auf Pergament geschrie-

ben ist. Anderer kostbaren Stücke anjetzo nicht zu gedencken, woraus seine Neigung zu diesen Sprachen und Alterthümern sattsam erhellet. Er war nicht lange aus Engelland wieder zurückgekommen, so richteten die sämmtlichen Mitglieder des gedachten Donnerstägigen grossen Prediger-Collegii, seiner weitläufftigen Wissenschafften und Meriten wegen, ihr Absehen auf ihn. Und da der damahlige Senior Herr M. Bertner, so jetzo noch in einem sehr hohen Alter als Pastor an der St. Johannis-Kirche zu Leipzig stehet, sein in die vierzehen Jahr verwaltetes Seniorat niedergelegt und sich verehliget, so wurde er einstimmig 1715 zum Senior dieses Prediger-Collegii erwählet, welches er auch bereitwilligst übernahm, und dieses Amt mit aller Wachsamkeit und Sorgfalt bis an das Ende seiner Tage verwaltet hat. Währender Zeit dieses Seniorats hat er alles in der schönsten Ordnung gehalten und ist beständig um den Flor und Wachsthum dieser Prediger-Gesellschafft besorgt gewesen. Zu dem Ende hat er nicht nur viele Gesetze, die zur Aufnahm und Nutzen besagter Gesellschafft gereichen könten, gemacht und verändert, sondern auch überhaupt sich alles angelegen seyn lassen, was zu derselben Ruhm und zum Vergnügen der sämmtlichen Mitglieder etwas beytragen können. Er hat auch unter seinen Seniorat das Glück gehabt, das Jubel-Fest dieses Prediger-Collegii zu erleben, da dasselbe 1740 den 20 Octobr. das Andencken der vor hundert Jahren geschehenen Stifftung feyerlich begieng. Bey dieser Jubel-Feyer hat er als Senior alles nöthige besorgt und veranstaltet, indem er auch nach gehaltener Danck-Predigt und mit Musick abgesungenen Lateinischen Ode eine Zusammenkunfft zur Ergötzung und Verbindung der sämmtlichen Mitglieder angestellet, und dazu die vornehmsten Männer in Leipzig einladen lassen, um dadurch dem Collegio eine Ehre zu machen. Er war zwar in seinen letzten Jahren mit dem Podagra behafftet; dennoch aber wurde er dadurch nicht verdrießlich gemacht, sein Amt, wie zuvor mit aller Sorgfalt zu verwalten. Endlich aber wurde er durch den Tod den 19 April 1742 aus dieser Zeitlichkeit abgefordert, nachdem er sein rühmliches Leben gebracht auf 57 Jahre, 8 Monate, 2 Wochen und 6 Tage. Es wurde ihm darauf den 10 May besagten Jahres von dem öffters erwehnten Donnerstägigen grossen Prediger-Collegio, dessen Senior er in die 27 Jahre lang gewesen, in der Pauliner-Kirche durch Herrn M. Christian Samuel Forbigern, so zur Zeit als Pastor Substitutus an der St. Johannes-Kirche zu Leipzig stehet, die Leichen-Predigt, und durch Herrn M. Ludwig Wilhelm Wildenhayn, so gegenwärtig Pfarr zu Langenhennersdorf bey Freyberg ist, in Beyseyn der mehresten Mitglieder, so sich damahls zu Leipzig befanden, die Parentation gehalten.

Winckler oder **Wincler**, (Anton) Herr auf Bauerhoff, war zu Lübeck, wo sein Vater, **Benedict Winckler**, beyder Rechten Doctor und Stadt-Syndicus war, den 27 November 1637 gebohren, und nachdem er allda einen guten Grund seiner Studien geleget, bezog er 1655 die Universität Leipzig, und legte sich auf die Rechte, gieng darauf mit denen Adelichen jungen Herren **von Röden** als Hofmeister nach Heidelberg und von dar nach Franckfurt, um die Kayserliche Crönung **Leopolds** allda mit anzusehen. Sodann gieng er nach Giessen, kehrte aber darauf nach Heidelberg zurück, und verweilte daselbst noch etliche Jahre, besuchte hernach die Universitäten Tübingen und Straßburg. Er that folgends eine Reise in Franckreich und Italien, und machte sich solche überaus wohl zu Nutzen, im Rückwege aber hielte er sich eine geraume Zeit zu Wien und Speyer auf, um die Beschaffenheit dieser höchsten Reichs-Gerichte genauer kennen zu lernen. Er hatte schon 13 Jahre in der Frembde zugebracht, als er noch vor seiner Zurückkehr nach Hause erst an verschiedenen vornehmen Höfen zu Dreßden, Berlin, Cassel, Hannover und Zelle sich umsahe. Im Jahr 1669 ward er zu Kiel mittelst einer vorgängigen Disputation de Jure interventionis der Rechten Doctor, und im folgenden Jahre muste er mit dem jungen Herrn **von Komgowen** nachmahlen eine Reise nach Franckreich und Wien vornehmen. Nach deren glücklichen Zurücklegung ward er 1671 zum Raths-Herrn in seiner Vaterstadt erwehlet, und nachdem er in solcher Function verschiedenemahl als 1677 nach Zelle und Berlin, 1681 nach Braunschweig, 1683 abermahlen nach Berlin, und 1689 nach Hamburg in wichtigen Verschickungen gebrauchet worden, erhielt er 1694 das Bürgermeister Amt, welches er bis 1707 mit vielem Ruhm verwaltet, worauf er den 15 Februar mit Tode abgegangen. Er hatte sich 1670 mit des Raths-Herrn **Petern Isernhagens** Tochter, **Annen**, verheyrathet, und mit ihr **Benedict Petern**, von dem hernach, erzielet; und nach ihrem 1700 erfolgten Tode aber sich 1705 des Bürgermeisters, **Bernhard Frisens**, Tochter, Nahmens **Catharinen**, ehelich beylegen lassen. **Von Seelen** Athenæ Lubec. **Mollers** Cimbria litterata.

Winckler, (Balthasar) ein sehr beruffener Reformirter Cantor zu Cönnern im Saal-Kreise, welcher verschiedene zur Union abzielende Schrifften verfertiget, und herausgegeben hat als:

1. Harmonie der Protestanten nach denen Gründen der Evangelischen Wahrheit, deren erstes Stück das wahre Expediens zur Vereinigung der Ceremonien, auch in minutissimis versucht, 1708. In dieser Schrifft gab der Verfasser die Union für ein höchst erwünschtes Werck aus und meynte, weñ selbige ihren Fortgang haben solte, so müste man den Anfang von den Ceremonien machen daß man sich darinnen vergleiche; gab auch zu verstehen, wie er auf die Symbolischen Bücher der Evangelischen Kirche nicht wohl zu sprechen. Hierauf gab er
2. die Symphonie zu dem ersten Stücke, 1709 und

3. Das

3. Das Echo zu dem ersten Stück, 1710 heraus, in denen er sich vornemlich wegen der Beichte aufhielte, welche bisher der Vereinigung eine grosse Hinderniß in Weg gelegt hätte, und daher billig einen jeden seine Freyheit darinnen solte gelassen werden. Darauf folgte

4. der Harmonie der Protestanten Anderes Stück vom Abendmahl, dessen erster Theil die Dissonance oder Mißverstand, nebst Harmonie der Ceremonien gezeiget, in einer Antwort auf die Allerunterthänigste Addresse und unschuldige Nachrichten des Herrn D. Löschers wegen Recension seiner Schrifften, dazu er eine Zuschrifft an dem König in Preussen drucken ließ, und einen besondern Titul fürsetzte, nemlich: Entdeckter Lutherischer Mißverstand vom Heiligen Abendmahl, als die wahre Ursache der Uneinigkeit der Protestanten zur Vorbereitung ihrer Union. Im Jahr 1717. In dieser Zuschrifft entdeckte er kürtzlich, was seine Meynung vom Abendmahl sey, und was für ein Mißverstand die Uneinigkeit der Protestanten unterhalten habe, nemlich daß man die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl nicht bloß von dem Leibe, so fern er am Creutze gestorben; noch von dem Blut, so er damahls vergossen, verstünde; sondern solches von dem Leibe nehme, den er bey der Einsetzung gehabt, und nach der Himmelfahrt noch habe, da doch dorten noch kein Blut vergossen gewesen; hier aber, nachdem sein Leib verkläret sey, keines vergossen werden könne. Ob er nun wohl damit gewisser massen so wohl von der Lehre der Lutheraner; als Reformirten abgehet, so meynt er doch, wenn man sich darinnen vergleiche, so würde es sich schon mit der Union geben. Dieses sucht er in der Schrifft selbst weiter auszuführen, und handelt zugleich wieder von der Beichte, von dem Exorcismo, und andern Ceremonien, von denen man den Anfang der Vereinigung machen müste.

5. Unrichtige und richtige Wege zu einer Glaubens-Vereinigung der Protestanten, 1721 in 8 ein Bogen. Diesen Bogen schrieb der Verfasser dem Hochansehnl. Corpori Evangelico zu Regenspurg zu, und war darinnen mit den damahligen Unions-Vorschlägen gar nicht zu frieden, nennt es eine indifferentistische Union, die zum Unglauben oder Ir-Glauben verführte. Hingegen offerirte er sich eine bessere Union zu stifften, wenn Schutz und Geld da wäre. Solche solte darinnen bestehen, daß die Lehre der Formulæ Concordiæ abgeschafft, und der Philippisten Meynung angenommen würde. Siehe davon Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen vom Jahr 1722, p. 118. u. f.

6. Dissonantes sententiæ in doctrina de persona Christi Protestantium harmoniam turbantes, 1715.

7. Epistola Irenica ad Pfaffium, Cöthen 1721 in 8. Eine Recension von dieser aus zwey Bogen bestehenden Schrifft findet man in der Fortgesetzten Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen 1721, p. 946. u. f.

8. Höchstnöthige Augen-Salbe zu D. Löschers und Cyprians Schrifften von der Vereinigung, Bernburg 1725 in 8. Siehe davon wiederum Fortgesetzte Sammlung von Alten u. Neuen Theolog. Sachen 1727, p. 453. u. ff. ingleichen p. 1260. allwo diese Schrifft gehörig beurtheilet wird. Darwider schrieb auch Johann Glaser, ein Mecklenburger, überzeugende Beweis-Gründe wider den Cantor zu Cönnern, 1726 in 4.

9. Christologia concordans Evangeliorum, Bernburg 1728 in 8. Der Cantor Winckler hatte 1715 an die Verfasser der Fortgesetzten Sammlung geschrieben und sich gestellet, als wenn er einige Zweiffel in der Lehre von Christo hätte, die sie ihm benehmen möchten. Die Antwort, welche vorgedachte Verfasser ihn auf sein Schreiben ertheilten, ließ Winckler nachgehends, nachdem er vorher schon seinen Brief, den er an die Verfasser der Fortgesetzten Sammlung ergehen lassen, ans Licht gestellet und denselben Ihro Groß-Britannischen Majestät George dem Ersten dediciret, ebenfalls drucken, eignet solche Herrn D. Löschern zu, und begleitete sie mit seinen Lehrsätzen. Der Titel der Schrifft ist: Christologia concordans Evangelicorum; dabey ist auch eine Approbation der Theologischen Facultät zu Franckfurt an der Oder befindlich. Er wolte in dieser Schrifft zeigen, wovon die Lutheraner abstehen müsten, wenn eine Vereinigung erfolgen solte, und erklärte sich auch in einigen Stücken besser, als die übrigen Reformirten, doch widerlegten die Verfasser der Fortgesetzten Sammlung vom Jahr 1729, p. 1184. u. f. seine Vorschläge, und wiesen, daß sie nicht annehmlich wären.

Siehe Walchs Historische und Theologische Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Theil III, p. 1107. u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Theil XI, p. 814. u. f.

Winckler, (Benedict) ein Rechtsgelehrter von Soltwedel in der Marck Brandenburg, wo sein Vater Andreas Bürgermeister war, gebohren 1579; hielte sich 1615 zu Leipzig auf, und nahm im folgenden Jahre zu Basel die Doctor-Würde an. Er wurde nachgehends Syndicus zu Lübeck, und, wie einige wollen, Kayserlicher Pfaltz-Graf. Man rühmet dessen grosse Verdienste um diese Stadt, die ihn auch als Gesandten gebraucht, um der Crönung des Königs in Dännemarck Friedrichs III beyzuwohnen. Er starb den 1 Junius 1648, und schrieb ausser seiner Inaugural-Disputation de emptione & venditione,

ein

ein Buch betitelt: Principia juris Lib. V. Leipzig 1615 in 8. Es beſtehet dieſes Buch aus fünff Special-Büchern: im Erſten wird de lege omnia primo movente ac gubernante; in dem Andern de jure primo ac proprie dicto; im Dritten de jure naturali; im Vierten de jure gentium; und im Fünfften de jure poſitivo ſeu civili gehandelt. Der Verfaſſer bleibt bey General-Concepten, geht aber nicht auf ſpecialia, wie Grotius: hat auch ſeine Lehre dadurch ſehr verdunckelt, daß er im erſten und andern Buch die Platoniſche Eintheilung der Geſetze, in legem divinam, cœleſtem, naturalem & humanam zum Grunde geleget. Wie er denn auch den Unterſcheid inter jus pro lege & attributo perſonæ ſumtum nicht verſtanden, ſondern eins mit dem andern vermenget hat. Siehe davon D. George Beyers zu Wittenberg. Schediasma de utili & neceſſaria Auctorum Juridicorum notitia, p. 60. u. f. ingleichen Thomaſii paulo plen. Hiſt. Jur. Nat. p. 68 und 69. und Bruckers Fragen aus der Philoſophiſchen Hiſtor. Theil VII, p. 927. Stollens Anleitung zur Hiſtor. der Gelahrheit, Theil III, p. 658. u. f. Uebrigens iſt von ihm nachzuſchlagen Moller in Cimbria litterata. König in Biblioth. Vet. & Nov. und Witte in Diar. Biogr. T. II.

Winckler oder Wincler, (Benedict Peter) beyder Rechten Doctor, ward gebohren zu Lübeck den 17 Julius 1671. Sein Vater war Anton Wincler oder (Winckler) ebenfalls beyder Rechten Doctor und Burgermeiſter der Republick Lübeck, von dem ein Artickel vorhergehet. Er ſtudirte anfänglich in dem Gymnaſio in ſeiner Vaterſtadt, wurde auch privatim von Zacharias Stampeln, ſo nachgehends Conrector zu Schleßwig worden, unterrichtet. Im Jahr 1690 den 10 April verließ er das Gymnaſium, und hielte bey ſeinem Abzuge eine Rede von den Solennitäten, welche bey der damahligen Crönung Joſephs zum Römiſchen Könige vorgegangen, worauf er ſich auf die Univerſität Gieſſen begab. Wegen der Kriegs-Unruhen aber, welche ſich damahls in dem Römiſchen Reiche hervorthaten, verwechſelte er im Monat December 1692 Gieſſen mit Roſtock. Hier hörte er vor andern den damahligen vornehmen Rechtsgelehrten und Profeſſor D. Johann Klein, ſo nachgehends Mecklenburgiſcher Geheimder Rath worden. Und als er gantzer vier Jahre daſelbſt ſtudiret, diſputirte er den 19 Nov. 1696 unter dem Vorſitze D. Kleins de inhibitione judicialii in cauſis Appellationum, um die Doctor-Würde in den Rechten zu erhalten, welche ihm auch im folgenden 1697 Jahre den 22 Julius abweſend ertheilet wurde. Nach dieſem begab er ſich auf Reiſen, und zwar erſtlich nach dem Haag, wolte von dannen Franckreich und Engelland beſehen, welches aber unterblieben; begab ſich aber aus Holland nach Zelle und Hannover, und beſahe an dieſen Höfen das merckwürdigſte. Hierauf nahm er ſeinen Weg nach Wetzlar, Regenſpurg und Wien, von dannen er über Prag, Dreßden, Leipzig und Berlin 1697 nach Lübeck zurück kehrte. Er practicirte hierauf in ſeiner Vaterſtadt, und verheyrathete ſich den 14 Mertz 1698. Er ſtarb aber in der beſten Blüthe ſeiner Jahre den 1 Auguſt 1702 im 31 Jahre ſeines Alters, und hinterließ einen eintzigen Sohn. Seine obgedachte Inaugural-Diſputation befindet ſich unter Kleins Diſputationibus, die zu Güſtrov 1706 in 4 gedruckt ſind. Siehe Mollers Cimbriam litteratam, und *Nova Litteraria maris Balthici* vom Jahr 1702, p. 277. u. f.

Winckler, (Bernhard) Rector und Profeſſor am Gymnaſio zu Brieg in Schleſien, gebohren zu Breßlau, ſtudirte zu Wittenberg, und hielte daſelbſt 1720 eine Diſputation de prudentia apodemica, ſive recta peregrinandi ratione. Im Jahr 1735 wurde er von Sr. Kayſerl. Majeſt. Carln, dem Sechſten, glorwürdigſten Andenckens unter dem Prädicat von Sternheim in den Adelſtand erhoben, wozu ihm im Monat Julius beſagten Jahres ſeine Untergebenen daſelbſt, und auch einer beſonders, Auguſtin Kobliz, in zwey Bogen Glück wünſchten. Er lebte noch 1742. Siehe Gelehrte Neuigkeiten Schleſiens vom Jahr 1734, p. 156. und vom Jahr 1735, p. 526. wie auch vom Jahr 1738, p. 403. und vom Jahr 1739, p. 202. *Acta Scholaſtica*, Band II, p. 475. Grübners Bibliothec. P. II. p. 324. n. 4670. Siehe auch den Artickel: Sternheim (Bernhard von) im XXXIX Bande, p. 1999.

Winckler, (Carl Friedrich) beyder Rechten Doctor, iſt zu Leipzig den 27 Jenner 1722 gebohren. Sein Herr Vater war Heinrich Chriſtian Winckler, vornehmer des Raths, Stadt-Hauptmann, und weitberühmter Kauff- und Handels-Herr zu Leipzig. Seine Frau Mutter aber iſt Johanne Marie, eine gebohrne Dornfeldin, deren Herr Vater Johann Dornfeld, der Heil. Schrifft Doctor, und Superintendent zu Leipzig geweſen. In ſeinen erſten Jahren lieſſen ihn ſeine Eltern von geſchickten Privat-Lehrmeiſtern in dem Chriſtenthum, und in den Anfangs-Gründen der Wiſſenſchafften auf das ſorgfältigſte unterrichten, und das Anſehen, in welchem ſein Herr Vater ſtunde, erweckte in ihm die Luſt, daß er gleichfalls ein Kaufmann werden wolte. Nachdem aber ſein Herr Vater ſtarb, ſo änderte er ſeinen gefaßten Vorſatz, und widmete ſich dem Studiren. Als hierauf ſeine Frau Mutter ſich wiederum an den Königl. Groß-Britanniſchen Hof-Rath, wie auch öffentlichen Lehrer der Rechte auf der Univerſität zu Göttingen, Herr D. George Heinrich Ayrer, verheyrathete, zog er mit derſelben nach Göttingen. Er beſuchte daſelbſt die öffentliche Stadt-Schule, und bediente ſich des Unterrichts des Herrn Directors Leonhards, und des Herrn Conrectors Schröters. Im Jahr 1737, und zwar eben zu der Zeit da die Univerſität zu Göttingen mit den gröſten Solennitäten eingeweyhet wurde, ließ er ſich von dem Herrn Hof Rath Schmauſſen, als damahligen Commiſſario der neuen Univerſität, unter die Zahl der Studirenden einſchreiben. Er hörte hierauf die groſſen Lehrer, welche Se. jetzt regierende Groß-Britanniſche Majeſtät unter ſtattlichen Beſoldungen von allen Orten dahin gezogen hatten; und zwar beſuchte er in den ſchönen Wiſſenſchafften den Hochberühmten Herrn Prof. Geßner; in der Philoſophie den Herrn Prof. Hollmann;

Digitized by Google

Hollmann; und in der Haraldick den Herrn Professor Köhler. In der Rechtsgelehrsamkeit erwählte er sich den Herrn Hof-Rath Gebauern, welcher ihm die Justinianischen Institutionen erklärte; ferner den Hr. Hof-Rath Reinharden, der ihn die Digesta und das Canonische Recht lehrete. In der Reichs-Historie, wie auch im Staats-Rechte bediente er sich des Unterrichts des Hrn. Hof-Rath Schmausens und Hrn. Hof-Rath Treuers; in dem Lehn- und Criminal-Rechte hatte er den Hrn. Hof-Rath Böhmern zu seinen Anführer. Insonderheit aber gab ihm sein Hr. Stief-Vater so wohl privatim als öffentlich die beste Anweisung. Wie er unter desselben Anführung die Disputir-Kunst erlernet hatte, so vertheidigte er im Jahr 1741 unter desselben Vorsitze öffentlich eine Dissertation de Jure dispensandi circa connubia, Jure divino non diserte prohibita, ad edictum Regium Borussicum. Im folgenden 1742 Jahre bestiege er abermahls den Catheder, und vertrat bey einer Dissertation von eben dieser Materie unter dem Beystand seines Hrn. Stief-Vaters die Stelle eines Respondenten, worauf er noch in eben diesem 1742 Jahre eine eigene ausgearbeitete Abhandlung de ætate Speculi Sax. Speculo Suevico antiquioris, auf das Catheder brachte, und solche öffentlich gegen die darwider vorgebrachten Einwürffe vertheidigte. Nachdem er sich also zu Göttingen trefflich gezeiget, kehrte er nach seiner Vater-Stadt zurück, um seine gründlich gefaßten Wissenschafften zu erweitern, und nunmehro zur Vollkommenheit zu bringen. Er ließ sich so gleich bey seiner Ankunfft von dem Hrn. Professor Gottsheden, welcher damahls das Rectorat der Leipziger Universität bekleidete, unter die Zahl der Studirenden einschreiben. Hier machte er sich vornehmlich das Sächsische Recht bekannt, und ließ sich ferner in den Proceß-Sachen von dem Hr. D. Sigeln Anweisung geben, trieb auch die Uebung in Disputiren bey dem Hrn D. Mencken fort. Im Jahr 1743 ließ er sich von E. Hochlöbl. Juristen-Facultät zu Leipzig examiniren, worauf ihn ein Hochedler und Hochweiser Rath eben daselbst zu einem Notarius Publicus bestellete, in welcher Würde er nachgehends von Sr. Königl. Majest. in Pohlen allergnädigst confirmiret, wie auch unter die Zahl der Advocaten aufgenommen worden. Wie er sich nunmehro einige Jahre als Advocat in Gerichten gezeigt hatte, so begab er sich wieder nach Göttingen nahm daselbst den 6 May 1745 die Doctor-Würde an, nachdem er vorher sein Examen ausgestanden, die so genannte Lectionem curforiam in L. 5. c. de Sponsalibus gehalten, und ohne Beystand seine Inaugural-Dissertation de Favore causarum matrimonialium nimio e foris proscribendo, öffentlich auf dem Catheder der Juristen vertheidiget hatte. Was seine Schrifften anlanget, so sind solche folgende:

1. Diss. de ætate Speculi Saxonici, Speculo Svevico Antiquioris, Göttingen 1742 in 4.
2. Schediasma de fine creationis, in Deo non latente.
3. Schediasma de relocatione tacita.
4. Epistola gratulatoria ad Vitricum honoratissimum, sceptra Academiæ ponentem, missa de Jure primariarum precum ad victorem terrarum imperatoris non transeunte, Göttingen. Einen Auszug davon findet man in den Leipziger Gelehrten Zeitungen 1745. p. 416.
5. Diss. Inauguralis de favore causarum matrimonialium nimio e foris proscribendo, Göttingen 1745.

Winckler, (Carl Gottfried) beyder Rechten und der Weltweisheit Doctor, E. Hoch-Edlen und Hochweisen Raths zu Leipzig Baumeister, wie auch des dasigen Ober-Hof-Gerichts und Consistorii ordentlicher Advocat, ward gebohren zu Leipzig den 6 December 1691. Dessen Eltern sind gewesen Herr Christoph George Winckler, des Raths- und Stadt-Hauptmann, wie auch weitberühmter Kauf- und Handelsmann, und Frau Susanne Sophie, Herrn D. Christian Packbuschens, weyland Seniors im Schöppen-Stuhl, und des Ober-Hof Gerichts in Leipzig ordentlichen Advocatens, Tochter. Er studirte auf der Universität in seiner Vaterstadt, und wurde 1712 Magister, worauf er sich in dem folgenden 1713 Jahre durch eine Disputation, die wir unten anführen wollen, auch den Genuß der Rechte eines Leipziger Magisters erwarb. Im Jahr 1716 den 31 Jenner wurde er zu Wittenberg Doctor der Rechten. Das folgende Jahr 1717 gieng er auf Reisen, und besahe Holland, Engelland, Braband, Franckreich, und den grösten Theil des Heil. Röm. Reichs, da er denn allenthalben mit vielen Gelehrten conversiret, und durch deren Umgang vieles profitiret. Im Jahr 1723 wurde er in das Raths-Collegium seiner Vaterstadt gezogen, worauf er 1737 Stadt-Richter; 1746 aber Baumeister worden. Im Jahr 1730 hat er die ausserordentliche Advocatur, so wohl im Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, als auch in dem dasigen geistlichen Consistorio, conferiret erhalten, welche von demselben so lange verwaltet worden, bis er in beyden Collegien die ordentliche Advocatur überkommen hat, gestalt er denn jetzo (1748) der älteste Advocat im Ober-Hofgerichte, und im Consistorio der älteste ohne einem ist. Seine Schrifften sind folgende:

1. Disputatio de norma legum civilium in Jus naturæ, Leipzig 1713.
2. Disp. Inauguralis de favore pauperum in foro, Wittenberg 1716 aus welcher man einen Auszug findet in der Gelehrten *Fama*, Theil LIII und LIV p. 388 u. ff.

Winckler, (Carl Gottfried) beyder Rechten und der Weltweisheit Doctor, wie auch des Ober-Hof-Gerichts und Consistorii zu Leipzig Advocat, gebohren zu Leipzig 1722. Sein Herr Vater gleiches Nahmens ist der noch lebende vornehme Rechtsgelehrte, von dem der vorstehende Artickel handelt. Die Frau Mutter war Johanne Dorothea Küstnerin, eines angesehenen Kaufmanns und Baumeisters zu Leipzig Tochter, welche aber bereits aus der Zeitlichkeit in die Ewigkeit gegangen. Nachdem er den ersten Grund im Christenthum und in den schönen Wissenschafften geleget, so wurde er dem nunmehrigen Professor

der Griechiſchen und Lateiniſchen Sprache, Herrn Johann Heinrich Wincklern, welcher damahls noch als vierter College an der Thomas-Schule ſtunde, anvertrauet. Hernach kam er in die Unterweiſung des Hrn. Profeſſors Erneſti. Da er im Jahr 1740, unter dem Rectorat des Herrn D. Hommels, in die Zahl der Academiſchen Bürger aufgenommen worden, ſo hatte er wieder zu ſeinem Lehrer in der Lateiniſchen und Griechiſchen Gelehrſamkeit den Herrn Profeſſor Erneſti; in der Philoſophie überhaupt aber, und vornehmlich in der natürlichen Rechtsgelahrheit, und in der Natur-Wiſſenſchafft den Herrn Profeſſor Wincklern; in der Mathematick gleichfalls nur beſagten Herrn Profeſſor Wincklern, und den ehemahls groſſen Lehrer in dieſer Wiſſenſchafft, den ſeel. Herrn Profeſſor Hauſen; in der Allgemeinen Hiſtorie und Erkänntnis derer Staaten in Europa den Hochberühmten Herrn D. Jöchern; in der Hiſtorie des Rechts den jetzo in Wittenberg lebenden Herrn Hof-Rath Rittern; in der Rede-Kunſt und in den Oratoriſchen Uebungen Herrn Profeſſor Gottſcheden; in den Bürgerlichen Rechten Herrn D. Hommeln, und Herrn D. Menken; im Staats-Rechte den um die Univerſität und überhaupt um die geſammte Rebublick Leipzig Hochverdienten Herrn Hof-Rath Maſcoven; und in dem Lehn-Rechte Herrn D. Siegeln. Im Jahr 1741 den 23 December ward er mit dem erſten Lorbeer in der Philoſophie geſchmücket. Er diſputirte hierauf unter dem nunmehro verſtorbenen M. Parreidten de auro Judaico; und den 11 Jnner 1744 vertheidigte er wiederum unter dem Vorſitze des nunmehrigen Herrn D. Siegels, des Jüngern, eine Philoſophiſche Abhandlung, die Frage betreffend: Utrum officia Juris Naturæ ſint indiſpenſabilia. Kurtz darauf, den 13 Febr. 1744 erhielte er die Magiſter-Würde, und das Jahr darauf 1745 den 1 Julius nahm er auch die Doctor-Würde in den Rechten an. Seine Schrifften ſind:

1. Ein Sendſchreiben, betittelt: Edictum Apronianum I. illuſtratum, Leipzig 1743 in 4. Einen Auszug davon findet man in den Leipziger Gelehrt. Zeitungen 1743 p. 239 u. f.
2. Ein anderes Sendſchreiben worinnen Edictum Apronianum II erkläret wird. Eine Recenſion davon findet man in den Göttingiſchen Gel. Zeitungen 1745.
3. Diſſertatio de ſupplicio Plumbatarum, media ætate uſitato, Leipzig 1744. Iſt ſeine Magiſter-Habilitation. Ein Auszug aus dieſer gelehrten Abhandlung iſt zu leſen in den Gründlichen Auszügen aus den neueſten Theologiſch-Philoſophiſch- und Philologiſchen Diſputationen XIII Band, p. 76 u. ff
4. Diſſ. Inauguralis de lege Junia Velleja, Leipzig 1745 aus welcher man einen Auszug findet in den Leipziger Gel. Zeitungen des Jahrs 1745 p 656.

Winckler, (Chriſtoph Albrecht) gebürtig von Böbling, ſtudierte zu Tübingen und vertheidigte als Magiſter unter dem Vorſitz des Herrn Tantzler Pfaffens 1736 eine Diſputation: De nullitate Sacramenti in matrimonio.

Winckler, (Chriſtoph George) Vornehmer Raths-Herr, wie auch berühmter Handelsmann und Stadt-Hauptmann im Peters-Viertel zu Leipzig, woſelbſt er auch 1658 den 30 Jenner aus dem in dieſer Stadt florirenden Winckleriſchen Geſchlechte entſproſſen, und den 15 Septembr. 1709 im 51 Jahr ſeines Alters geſtorben. Vogels Leipziger Annales p. 1017 u. ff.

Winckler, (Chriſtoph Heinrich) ein Magiſter der Philoſophie, gebohren zu Predel 1676. Im Jahr 1707 erhielte er das Paſtorat zu Streumen unter der Inſpection Großen-Hayn; welches er aber 1711 mit dem zu Rußgyne unter der Superintendur Meiſſen verwechſelte. Jccanders Geiſtliches Miniſterium im Churfürſtenthum Sachſen p. 85.

Winckler, (Daniel) ein Medicus von Breßlau, welcher um die Mitte des 17 Jahrhunderts gelebet, und von dem folgende Schrifften bekannt, als:

1. Animadverſiones in tractatum, qui inſcribitur: Diſſertatio de vita fœtus in utero, Jena 1630 in 4. welche Diſſertation auch zu Leipzig 1638 in 8. gedruckt worden.
2. Tr. de opio, dabey ſich *Joh. Freitagii* Liber de opio mit eingeruckt befindet, Leipzig 1635 in 8.

Mangets Bibl. Script. Medicor.

Winckler, (Daniel) der jüngere, ein berühmter Medicus und der Acad. Nat. Curioſor. Mitglied, florirte zu Ende des 17 Jahrhunderts, und trifft man von ihm in denen Ephemerid. Acad. Nat. Curioſor. German. Ann. VI & VII. viele ſchöne Obſervationes an, als:

1. N. 28. de morbo a ſpectro.
2. N. 29. de hæmorrhagia ingenti VI vel VII. die poſt acceptum vulnus.
3. N. 30. de carnis vomitu cum ſanguine.
4. N. 31. de ſtramine ἄνω καὶ κάτω expurgato.
5. N. 32. de epileptica a ſpectro.
6. N. 33. de ſteatomate ſub mento.
7. N. 34 de calculo ex pene exſecto.
8. N. 35. de tumore circa lumbos a terrore.
9. N. 36. de calculo in orificio penis urinam reprimente.
10. N. 37. de excreſcentia in labio ſuperiore.
11. N. 38. de paralytico muto ex apoplexia cum febri malgna.
12. N. 39. de urina cruenta hinc que purulenta.
13. N. 40. de deglutitione ablata in apoplectico
14. N. 41. de vulnere pectoris.
15. N. 42. de angina in morbillis igneis.
16. N. 43. de hæmoptica paſſione.
17. N. 44. de colica cum vomitu & lipothymia ob herniam.
18. N. 45. de falſo gravida.
19. N. 46 de tumore in ſcroto.
20. N. 47. de tumoris in ſcroto temeraria curatione.
21. N. 48. de vomitu ſanguinis,

22. N.

Digitized by Google

22. N. 49. de vomitu ſanguinis a retentione menſtrui.
23. N. 50. de epilepſia cœcitate ſoluta.
24. N. 51. de herpete brachii lethali.
25. N. 52. de hydrope poſt tertianam.
26. N. 53. de variolis cum petechiis nigris.
27. N. 54. de phrenitide Aphrodiſia.
28. N. 55. de hæmorrhagia narium.
29. N. 56. de ſanguine vermiformi cum urina excreto.
30. N. 57. de uteri prolapſu.

Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor.

Winckler, (Elias Major) ein Rector an dem Eliſabethaniſchen Gymnaſio zu Breßlau, feyerte 1665 ſein Schul-Jubiläum, und ſtarb 1669 im 82ſten Jahre ſeines Alters. Hanckens Volum. Orat. & Diſſ. ſo zu Leipzig 1673 in 8 gedruckt, p. 273. Leporins Leben der Gelehrten, ſo in Deutſchland 1719 das Zeitliche geſegnet, Theil II, p. 172. *Alta Scholaſtica*, Band II, p. 262.

Winckler, (Eliſabeth) ſiehe Wincklerin.

Winckler, (Friedrich) beyder Rechten Doctor, vermehrte die Anzahl der Lebendigen zu Leipzig den 2 April 1716. Sein Herr Vater iſt der daſelbſt noch lebende Hartmann Winckler, vornehmes Mitglied des Raths, hochangeſehener Baumeiſter, und weitberühmter Kauf- und Handelsmann; die Frau Mutter aber Johanne Sophie, eine gebohrne Wincklerin. Er ward Anfangs von geſchickten Privat-Lehrmeiſtern unterrichtet, unter denen vornemlich geweſen der jetzo an der St. Thomas-Kirche in Leipzig ſtehende Diaconus und Veſper-Prediger, Herr M. Chriſtoph Sanke. Im Jahr 1731 thaten ihn ſeine Eltern auf die Fürſten-Schule nach Pforte, woſelbſt er des Unterrichts der damahligen geſchickten Schulmänner, D. Walthers, M Schrammens, und M. Strübels, und beſonders des noch lebenden wohlverdienten Rectors M Freytags genoſſe. Im Jahr 1725 kam er aus Pforte auf die Univerſität in ſeiner Vater-Stadt, und ließ ſich unter dem Rectorat des Hrn. D. Florens Rivinus unter die Zahl der Studirenden einſchreiben. Er beſuchte darauf in der Philoſophie die Vorleſungen des Hrn. Prof. Gottſchedens; ferner hörte er Hrn. Prof. Chriſten; in der Rechtsgelehrſamkeit erwählte er ſich zu ſeinen Lehrern Hrn. D. Hommeln, Hrn. D. Müllern, Herrn D. Käſtnern, und Herrn D. Jeuſteln; inſonderheit beſuchte er die Vorleſungen des hochberühmten Herrn D. Jöchers, unter deſſen Vorſitze er auch 1737 eine gelehrte Abhandlung de Marci Antonii Triumviri Timonio, in dem Philoſophiſchen Hörſaal mit vielen Ruhme vertheidigte. Nachdem er aber vier Jahre bereits in ſeiner Vater-Stadt ſtudiret, begab er ſich auch noch 1739 auf die Univerſität nach Wittenberg, woſelbſt er von dem Herrn Prof. Krauſen, als damahligem Rector, in das Studenten-Buch eingeſchrieben wurde. Hier hatte er zu ſeinen Lehrern den Herrn Hof-Rath Mencken, bey dem er auch im Hauſe wohnte; ferner den Herrn Hof-Rath von Leyſer, D. Crellen, D. Rivinus und den verſtorbenen D. Hofmann. Im Jahr 1743 den 10 Jun. erhielte er zu Wittenberg die Doctor-Würde, nachdem er vorher ſeine wohl ausgearbeitete Inaugural-Diſſertation de Allodio ejusque Separatione a feudo, unter dem Beyſtande des Herrn Hof-Rath Menckens öffentlich vertheidiget hatte.

Winckler, (Friedrich) der Artzeney-Kunſt Doctor, Phyſicus des Nambslauiſchen Kreiſes im Fürſtenthum Breßlau, und des Collegii Medici Adjunctus im Jahr 1747. Das jetzt (1747) lebende Schleſien, p. 14.

Winckler, (Friedrich Wilhelm) ein weitberühmter Kauf- und Handels-Herr, Hochverordneter Raths-Beyſitzer im Handels-Gerichte, Hochanſehnlicher Aelteſter einer löblichen Kaufmannſchafft, und Hochverdienter Vorſteher der Evangeliſchen Kirche und Schule zu Hirſchberg in Schleſien, war im Jahr 1745 noch am Leben.

Winckler, (George) ein alter Theologus von Biſchoffswerda, lebte zu Luthers Zeiten, und fieng an zu Halle in der Dom-Kirche das Evangelium zu predigen; kam aber deswegen in des Churfürſtens zu Maynz Albrechts Ungnade, und wurde 1527 nach Aſchaffenburg gefordert. Da er zurück reiſen wolte, practicirte man ihm ſeinen Reiſe-Gefehrden und auch das Pferd hinweg, und ob ihm ſchon ein geringer Mann eines aus Mitleiden leihete, ſo wurde er dennoch, indem er durch einen Wald bey Aſchaffenburg reiten wolte, von Conrad Hofmannen, einem Hälliſchen Canonico erſtochen, worüber D. Luther eine Troſt-Schrifft an die Evangeliſchen Chriſten zu Halle verfertigte, welche im Tom. III. der Altenburgiſchen Wercke, p. 841. befindlich, welcher Mörder hingegen, zu ſeinem verdienten Lohn ein erſchreckliches Ende genommen haben ſoll, indem ihm der Satan auf dem heimlichen Gemach den Halß umgedrehet hat. Seine, wiewohl uralte Lieder ſtehen in D. Michael Vehens, ehemahligen Probſtes an der Dom-Kirche zu Halle 1537 in 8 herausgegebenen Geſang-Buch, als darinnen, nach Anzeige des Hrn. Olearii in Hymnologia paſſionali p. 6 u. f. folgende von ihm benennet werden:

1. Die Propheten ſeynd erfüllet ꝛc.
2. Zu Tiſch dieſes Lämmleins ſo rein u. f.
3. Lobſinget mit Freuden alle Rechtgläubigen ꝛc.
4. Vater im Himmel, wir deine Kinder bitten durch Chriſt das ewige Kind u. f.
5. Da JEſus an dem Creutze ſtunde u. f.

Bey welchem letztern inſonderheit wir anmercken, daß ſolches zeithero verſchiedenen Verfaſſern, nahmentlich dem ſel. D. Luthern, George Lilien, Johann Hermann Schein, und vornemlich dem Vincent Schmucken, der es aber nur verbeſſert hat, zugeſchrieben worden. Olearius l. c. eignet ſolches unſerm alten M. George Winckler zu, und will es daher erweiſen, weil gedachter Winckler eben zu der Zeit, an dem Ort zu Hall in Sachſen, allwo auch obgedachter D. Michael Vehe der Stiffts-Kirchen Probſt geweſen, und dieſer jenen ſonder Zweifel würde werth gehalten haben; warum aber Vehe in ſeinem Geſang-Buche den Wincklerſchen Nahmen auſſen gelaſſen, und auch Wincklers Lieder nicht mit in das Regiſter bringen

wollen, da doch alle andere Lieder, die im gemeldeten Gesang-Buch enthalten, zu befinden, solches vermeynet Olearius theils aus Neid, theils aus Furcht geschehen zu seyn, zumahl da D. Vehe gemercket, daß die Lutherischen Lieder nicht solten gelitten werden, welcher Haß um das Jahr 1540 gar deutlich ausbrach, da nemlich der Cardinal und zugleich Ertz-Bischoff zu Magdeburg, Albrecht, den Rath auf die Moritzburg zu Halle fordern, und durch seinen Cantzler D. Türcken anzeigen ließ, daß sie unter andern die Lutherischen Gesänge aus denen Kirchen und Häusern abschaffen solten, wie davon in Gottfried Olearii Halygraphia oder Historie von der Stadt Halle, p. 46. mit mehrern kan nachgelesen werden. Andere wollen solches George Witzel, dem bekannten Apostata und nachmahligen Syncretisten zu Luthers Zeiten, zuschreiben. Die Verfasser der Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1719, p. 387. und der vortrefliche Lieder-Forscher und Regenspurgische Superintendent, Herr George Serpelius, in seiner Historischen Untersuchung, p. 11. wollen behaupten, daß der wahrhafftige Verfasser dieses Liedes Johann Böschenstein sey, wovon weiter kan nachgesehen werden Wetzel in seiner Lieder-Historie, Theil III, p. 429 u. f. Allgemeine Chronick, Band VII, p. 187. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Theil V, p. 454.

Winckler, (George) war vom Jahr 1557 bis ohngefehr 1576 Amts-Verweser zu Eilenburg. Simons Eilenburgische Chronick, Th. II, p. 397.

Winckler, (George) ward 1584 Amts-Verwalter zu Eilenburg, und starb in solcher Bedienung den 1 Mertz 1590. Simons Eilenburgische Chronick, Th. II, p. 397.

Winckler, (George) gebürtig von Dreßden, war George Fabricius Schüler. Im Jahr 1575, andere setzen 1576, den 1 Febr. ist er zum Pastorat in Johnsbach unter Pirnischer Ephorie; 1580 zum Pastorat im Altenberge; 1581 aber zu St. Annen vor Dreßden gelanget: von dar er 1585 als Diaconus bey der Creutz-Kirche nach Dreßden beruffen worden. Im Jahr 1588 soll er, laut einer gewissen Genealogischen Nachricht, Pastor in Reichstädt; 1593 aber Pastor und Schloß-Prediger in Stolpen worden, und daselbst 1608 gestorben seyn. Meißners umständliche Nachricht von der Zien-Berg-Stadt Altenberg, p. 295. Freybergs kurtze Kirchen- und Prediger-Historie von St. Annen vor Dreßden, p. 3. Not. 3. und Senffens Kirchen-Historie, p. 521.

Winckler, (George) Erb-Lehn- und Gerichts-Herr auf Dölitz, Stintz und Staarsiedel, Comes Palat. Cäs. Königl. Pohln. und Chur-Sächsischer Rath, des Schöppenstuhls zu Leipzig Assessor und Bürgermeister, wie auch Vorsteher der neuen Kirchen daselbst, gebohren zu Leipzig den 23 May 1650, setzte seine Studien zu Harlem in Holland fort, erlangte gute Wissenschafft in der Literatur und Bau-Kunst, lernte nachmahls zu Augspurg die Handlung, durchreisete hierauf Italien, die Schweitz und ein groß Theil von Deutschland; stund zu Venedig eine gefährliche hitzige Kranckheit aus, richtete nach seiner Zurückkunfft seine Handlung zu Leipzig an, verheyrathete sich dreymahl, ward anfänglich Stadt-Fähndrich, bis er obgedachte Ehren-Stellen nach einander erlangte, die er auch mit grosser Klugheit und Treue verwaltete. Sonderlich hatte er eine seltene Wissenschafft und Erfahrenheit in der Bau-Kunst, wovon noch die so genannte Neue Kirche einen sattsamen Beweiß giebt, welche durch dessen kluge Direction zu dem jetzigen Splendeur und Ansehen gebracht worden. Nach welchem Modell auch die Kirche zu Panitsch, einem Dorfe, so E. Hochedlen und Hochweisen Rath zu Leipzig zustehet, durch dessen vernünfftiges und geschicktes Angeben 1705 zu dem heutigen Wohlstand gediehen ist. Er starb den 4 August 1712 im 62 Jahre seines Alters, nachdem er 34 Jahre im Rath-Stuhl gewesen, und zwar 16 Jahre als Raths-Verwandter, 14 Jahre als Baumeister, und 4 Jahre als Burgemeister. Den 8 August darauf wurde er mit grossen Solennitäten in seine Grufft an der St. Thomas-Kirche eingesencket, und den 21 eben dieses August-Monats hielt in besagter Kirche Herr D. Johann Günther zu seinem höchst verdienten Ruhme die Gedächtniß-Predigt. Vogels Leipziger Annales, p. 1055. Ludwigs Universal-Historie, Theil II, p. 665. in Suppl.

Winckler, (George Zacharias) beyder Rechten und der Weltweißheit Doctor, ward 1720 den 25 Julius zu Leipzig gebohren. Sein Herr Vater war George Winckler, ein Kaufmann; die Frau Mutter aber Johanne Christiane, Zacharias Thielens, gleichfals eines Kaufmanns, Tochter. In seiner Kindheit ward er in den ersten Gründen des Christenthums von Reinhardten, Starcken und Wolfen, deren der mittlere in dem Altenburgischen, der letzte aber zu Mühlhausen eine Prediger-Stelle erhalten, unterwiesen. Ferner hatte er Herrn M Hülsen, jetzigen Con-Rectorn an der Thomas-Schule zu seinem Führer; worauf er von Herr D. Schertzern den Anfang im Bürgerlichen Rechte, und von Herrn Boetio in der Mathematick fassete. Im Jahr 1737 ward er unter dem Rectorat des sel. Herrn Hof-Rath Walthers unter die Zahl der Academischen Bürger aufgenommen, worauf er in der politischen und gelehrten Historie den hochberühmten Herrn D. Jöcher, in der Philosophie den Herrn Prof. Wincklern, und Herrn M Birnbaum; und in der Mathematick Prof. Hausen hörete. In der Historie der Rechte, den Instituten und Digesten hörte er Hrn. D. Hommeln, Hrn. M. Joachim, und Hrn M. Birnbaum; im Lehn- und Wechsel-Rechte Hrn. D. Bauern, und Hrn. D. Siegeln; und in dem deutschen Staats-Rechte den Hrn. Hofrath und Proconsul Mascoven. Im Jahr 1741 den 23 Dec. wurde er Baccalaureus der Philosophie, und den 21 Febr. 1743 Magister. In eben dem Jahre 1743 disputirte er unter Herr D. Siegeln pro Candidatura de bonis uxoris malitiosæ desertricis. Das folgende Jahr 1744 den 8 April erhielte er die Würde eines Licentiatens beyder Rechten, und den 24 eben dieses Monats ward ihm nebst noch drey andern Candidaten die Doctor-Würde in beyden Rechten in der Pauliner-Kirche bey hoher Gegenwart des Chur-Printzens und des Printzens Xaverii Königl. Hoheiten, wie auch vor vielen hohen

Pohl-

Digitized by Google

Pohlnischen Magnaten, Ministern, Grafen und andern vornehmen Cavalliers, auf das feyerlichste ertheilet. Er wurde darauf ausserordentlicher Advocate zu Recht bey dem Ober-Hof-Gerichte in seiner Vaterstadt, gieng aber noch zu Ende dieses 1744sten Jahres auf Reisen nach Holl. und Engelland. Als er hierauf seine Reisen glücklich verrichtet, begab er sich nach Hamburg, und verheyrathete sich 1746 woselbst er zur Zeit noch lebet. Er hat geschrieben Disp. Inaug. de genuino concubinatus ex mente Legum Romanarum conceptu, Leipzig 1744, wovon man einen Auszug findet in den Leipziger Gel. Zeitungen 1744 p. 351.

Winckler, (Gottfried), eines Predigers an der St. Marien-Kirche, zu Nürnberg, Tobiä Wincklers, Sohn, gab im Jahr 1707, da er etwan dreyzehen Jahr alt war, vor, es rede der Engel Raphael mit ihm, worinnen ihn sein blinder Vater stärckte, weil er glaubte, er werde durch Hülfe dieses Engels sein verlohrnes Gesicht, wie ehemals der alte Tobias, wieder erhalten, wie solches in den gehabten Visionen vielmahls war versprochen worden. Es hatte auch dieser vermeynte Engel auf allerley Fragen Antwort geben wollen, welche insgemein in sehr elenden Küchen-Latein abgefaßt war. Desgleichen muste der Enthusiast auf dessen Angeben verschiedene Figuren aus Gummi Dragant verfertigen, die zeigen solten, wie dieses oder jenes im Alten Testament ausgesehen hätte. Nach und nach schien dieses Werck sich von sich selbst wieder zu legen. Als aber 1718 ein gewisser General nach Nürnberg kam, giengs von neuem und viel stärcker an. Der vermeynte Engel gab an gedachten General gewisse Zettul mit Ziffern, den Enthusiasten Wincklern, der den Schlüssel dazu wuste, mit Gelde zu abfiniren: dieser aber ließ gegen alle Kirchen-Verfassungen und besonders gegen das geistliche Ministerium einen bittern Haß spühren, nennte sich den Propheten Sulam, und weissagte, daß besagter General der andere Gideon, und das Haupt-Werckzeug einer grossen Expedition seyn würde, indem ihn die Visions-Zettul zum Haupt einer Heerde, die keine Secte seyn werde, bestimmet hätten. Im Jahr 1720 den 2 Junius starb der alte Winckler blind, und da durch solchen Hintritt die verhessene und bisher gehoffte Wiedererstattung des Gesichts in einem leeren Traum ausgegangen war, veränderte sich die gantze Scene, die in die dreyzehen Jahr lang, alles Oberkeitlichen Warnens und Verbietens ohngeachtet, war fortgespielet worden. Und zwar fand E. E. Rath nunmehro desto grössere Ursache, nöthigen Ernst dawider vorzukehren, da sich sehr gefährliche und weit aussehende Religions-Motus daher entspinnen wolten, in dem mehrerwehnter General vorgab, der verstorbene alte Winckler, als des Enthusiasten sein Vater, würde ietzo von den Todten wieder aufstehen, dabey er auf das Predigt-Amt sehr hefftig schalt, separatistische Betstunden hielt, und von einem vorhabenden wichtigen Werck, das nach der Erlösung des menschlichen Geschlechts das grösseste sey, viel Redens machte, auch seine Meynung für dem Chiliasmus zu erkennen gab. Es wurde also der gedachte Visionist Gottfried Winckler fest gesetzet, und wegen seines bisherigen Vorgebens genau examiniret, da er denn in der Aussage zwar sehr variirte, und sich selbst widersprach; aber doch so viel gestund, daß, ob er gleich die Sache als ungöttlich und betrüglich erkannt, er gleichwohl den Visionen Raum gegeben, und Visions-Zettul verfertiget; daß er dem angeblichen Geiste, den er doch noch immer für einem Mittel-Geist halten wolte, zwar für verdächtig gehalten, sich aber dennoch demselben auffer dem vorgezeigten Stigmate mit einem horrenden Eyde und mit seinem Blute verbunden; daß er mit noch einem andern Geiste sich in einen Goldmacherey-Handel eingelassen; daß sie eine besondere Gemeinde ohne Kirchen-Verfassung und Lehr-Amt hätten anrichten, und sich hierzu sonderlich derer von ihm und seinen Gehülffen verfertigten Figuren bedienen wollen. Wiewohl er nun dieser Uebelthaten wegen eine scharfe Strafe wohl verdient gehabt, so brach doch E. E. Rath aus verschiedenen bewegenden Ursachen, die Untersuchung ab, und ließ es dabey bewenden, daß dieser in Verhafft gezogene Enthusiaste von einem dem 29 December 1720 ausserordentlich zusammen beruffenen Kirchen-Convent das begangene schwere Unrecht, womit er sich gegen GOtt, Engel und Menschen, sonderlich auch seinen Vater und sich selbst sehr versündiget, reuig deprecirte, und danebst nicht nur eydlich versprach, sondern auch sich schriftlich reversirte, forthin für dergleichen Dingen sich sorgfaltig zu hüten: wobey ihm zugleich auferlegt ward, daß er sich einige Wochen, ohne Ausgehen in seiner Mutter Haus aufhalten, und Seelsorgerlichen Unterricht annehmen, alsdenn aber sich in der Stille aus der Stadt machen, und selbige hinführo meiden solle. Siehe Actenmässige Species Facti von dem Wincklerischen Visions-Werck zu Nürnberg, so ebendas. 1720 in Fol. von 19 Bogen in Druck erschienen; Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen 1720, p. 260 u. f. Coburgischer Zeitungs-Extract des Jahrs 1721 im Monat April p. 91 u. f. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen-Testamentes IX Th. p. 1053. Carl Günther Ludovici Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, I Theil p. 296.

Winckler, (Gottfried), von ihm ist uns eine Disputation bekannt, die den Titul hat: Ægri ictero flavo, ex passione hysterica oborto correpta, recte cognoscenda riteque curanda. Altdorf 1699 in 4 3. Bogen.

Winckler, (Gottfried Christian), ein Doctor der Medicin und Mitglied der Acad. Nat. Curios. in der letzten Helfte des 17 Jahrhunderts, colligirte Christoph Röslers Observationes selectiores, und erläuterte solche mit seinen Anmerckungen. Man trifft sie in denen Miscellan. curios. Anno III. an, und in denen Ephemerid. Acad. Nat. Curiosor. Germ. stehen von ihm folgende gelehrte Observationes, als

Anno II.

1. Num. 132. Obſ. de vulnere oculi curato & humore aqueo reſtituto.
2. N. 133. de materia alba in corde.
3. Semicenturia annotationum ad obſervationum ſelectiorum *Chriſt. Roesleri*, ſemicenturiam, ſo in denen Ephemerid. Acad. Nat. Curios. Anno III. Obſ. 301 ſtehet

Anno VI & VII.

4. De morbo a ſpectro ad obſervat. N. 28.
5. De hæmorrhagia ingenti VI vel VII. die poſt acceptum vulnus, ad obſerv. N. 29.
6. De carnis vomitu cum ſanguine, ad obſervat. 30.
7. De ſtramine ἄνω καὶ κάτω expurgato, ad obſervat. N. 31.
8. De ſteatomate miro & magno, in ſcholiis ad obſervat. 33.
9. De epilepſia a ſpectro, ad obſerv. 32.
10. De tumore circa lumbos a terrore, ad obſer. 35.
11. De calculo in orificio penis urinam reprimente, ad obſervat. 36.
12. De excreſcentia in labio ſuperiore, ad obſervat. 37.
13. De paralytico muto ex apoplexia cum febre maligna, ad obſer. 38.
14. De urina cruenta hinc purulenta, ad obſervat. 39.
15. De deglutitione ablata in apoplectico, ad obſerv. 40.
16. De vulnere pectoris, ad obſerv. 41
17. De morbillis igneis, ad obſerv. 42.
18. De hæmoptica paſſione, ad obſer. 43.
19. De ingravidatione falſa, ad obſerv. 45.
20. De humore in ſcroto, ad obſerv. 46.
21. De tumoris in ſcroto temeraria curatione, ad obſerv. 47.
22. De vomitu ſanguinis, ad obſerv. 48.
23. De vomitu ſanguinis a retentione menſtrui, ad obſerv. 49.
24. De Epylepſia cœcitate ſoluta ad obſerv. 50.
25. De herpete brachii lethali, ad obſerv. 51.
26. De hydrope poſt tertianam, obſerv. 52.
27. De variolis cum petechiis nigris, ad obſerv. 53.
28. De phrenitide Aphrodiſia ad obſerv. 54.
29. De hæmorrhagia narium, ad obſerv. 55.
30. De ſanguine vermiformi cum urina excreto, obſerv. 56.
31. De uteri prolapſu, ad obſ. 57.
32. De hæmorrhagia narium, n. 90.
33. De venæ ſub lingua ſectione funeſta, n. 91
34. De linguæ ſemiparalyſi, n. 92.
35. De mania poſt variolas, n. 93.
36. De dolore brachii intolerabili, n. 94.
37. De curatione phthiſis, n. 95.
38. De epilepſia & inſania a venæſectione ſub lingua, n. 96.
39. De obſtructionis alvi cauſa mira, n. 97.
40. De ulcere in maxilla, n. 98.
41. De dolore brachiorum & crurum cum immobilitate, n. 99.
42. De παιδαρθροκάκη, n. 100.
43. De nodo calloſo, n. 101.
44. De calculo veſicæ, n. 102.
45. De phthiſi ex fluore albo lethali, n. 103.
46. De lumbrico lato, n. 104.
47. De ſpasmi curatione, n. 105.
48. De hydrope a vulnere hepatis eiusque curatione, n. 106.
49. De epilepſia a lapſu curata, n. 107.
50. De ratiocinationis depravatione a variolis ſubſequente παιδαρθροκάκη, n. 108.
51. De calculo renum, n. 109.
52. De ſurditate poſt febrem malignam, n. 110.
53. De petechiis cum maculis veluti inuſtis, n. 111.
54. De iſchuria undecim dierum curata n. 112.
55. De vomitu ſanguinis enormi, n. 113.
56. De ſingulari ilei curatione, n. 114.
57. De ſpica fecalis mirabili, n. 115.
58. De ſtropha tripede, n. 116.
59. De roſis ſalignis, n. 117.
60. De puero cum ſex digitis in utraque manu & dextro pede nato, n. 118.
61. De calculo veſicæ fœminæ feliciter exciſo, n. 11.

Mangets Biblioth. Scriptor. medicor.

Winckler, (Hans) war im Jahr 1547 und folgends Burgermeiſter zu Steyer in Ober-Oeſterreich. Preuenhuebers Annales Styrenſes p. 266.

Winckler, (Heinrich), ein gelehrter Nordhäuſſer, lebte zur Zeit des alten Johann Spangenbergs, von welchem er auch privatim unterrichtet worden. Kindervaters Nordhus. illuſtr. p. 349.

Winckler, (Heinrich), der Aeltere, auf Döllitz und Stintz Erb-Lehn und Gerichts-Herr, vornehmer des Raths, hochverdienter Baumeiſter, wie auch getreuer Vorſteher der Kirchen und Schulen zu St. Nicolai in Leipzig, woſelbſt er auch 1628 den 12 October aus dem berühmten und anſehnlichen Winckleriſchen Geſchlechte auf dieſe Welt gebohren worden. Er ſtarb den 15. Nov. 1704, und brachte ſeine Lebens-Zeit auf 76 Jahr. Er erlebte 64 Kinder und Kindes-Kinder, ingleichen zwölf Kindes-Kindes-Kinder, und alſo zuſammen an Kindern, Kindes-Kindern und Kindes-Kindes-Kindern 93 Seelen. Vogels Leipziger Annales p. 965.

Winckler,

Digitized by Google

Winckler, (Heinrich), ein vornehmes Mitglied des Raths und hochverdienter Baumeister zu Leipzig, starb den 13 Octobr. 1716. Coburg. scher Zeitungs-Extract vom Jahr 1716, p. 63.

Winckler, (Heinrich), der Medicin Licentiat und Practicus in Leipzig, allwo er den 31 Jul. 1704 gebohren. Sein Vater war Herr Heinrich Winckler, Kauf- und Handels-Mann, wie auch Stadt-Lieutenant daselbst; die Mutter aber, Fr. Johanne Elisabeth, Herrn Johann George Kletrens, der Heil. Schrift und Met-physick Professors auf dem berühmten Gymnasio zu Anhalt-Zerbst, und bey der Heil Dreyfaltigkeits-Kirche daselbst Pastors, einige Tochter. Nachdem ihn seine Eltern bis in das eilfte Jahr zu Hause durch Privat-Informatores, im Christenthum und der Latinität, treufleißig unterrichten lassen, thaten sie ihn zu Herrn M. Ehrhardten, allwo er in den schönen Wissenschaften vollends so vielen Grund legte, daß er in seinem 14 Jahre die Schule zu St. Nicolai frequentiren, und daselbst in die dritte Classe konnte gesetzet werden. Weil aber der damahlige Herr Stadt-Richter Götze seinen Eltern darthate, daß die Jugend in der Fremde mehr lernete, als entschlossen sie sich, ihren Sohn nach Halle auf das Waysenhaus zu thun, allwo er auch sogleich in die obersten Classen gesetzet wurde, und daselbst seine Schul-Studien vollends zu Ende brachte, so, daß er im 17 Jahre seines Alters die Universität zu Halle bezog, und hier in der Philosophie Herrn Prof Schneidern, den Herrn Baron von Wolf, und den Herrn Geheimden Rath Thomasius; in der Medicin aber Herrn Hof-Rath Alberti, den Herrn Geheimden Rath Hofmannen, Herrn Prof. Coschwitzen, und Herrn D. Junckern fleißig hörete. Nachdem sich aber mittlerweile die Umstände zu Hause etwas veränderten, und es seinen Eltern zu schwer fallen wolte ihn länger auf einer fremden Universität zu erhalten; als sahe er sich genöthiget, wieder nach Leipzig zu kehren, und allda seine Academischen Studien vollends zu endigen: Da er denn die Philosophie bey Herrn D. Rüdigern und Herrn D. Müllern beschloß; die Medicin aber vollständig bey Herrn D. Polycarp Gottlieb Schachern; die Chirurgie besonders bey Herrn Hof-Rath Platnern, die Chymie öffentlich bey Herrn D. Pezoldten; privatim aber bey Herrn D. Quellmalzen hörete, auch sonst die öffentlichen Lectionen der übrigen Herren Professoren fleißig abwartete. Nachdem er nun solchergestalt ziemlichen Grund in der medicinischen Theorie und Therapie geleget, auch zugleich unter der Aufsicht des Herrn D. Ettmüllers das Lazareth mit besuchet, so entschloß er sich, selbst Praxin zu unternehmen, und nahm deswegen den 16 Novembr. 1729 zu Erfurt die Licentiaten-Würde an, bey welcher Gelegenheit er unter Herrn Hof-Rath Juchen seine selbst ausgearbeitete Disputation, De Urinæ Secretione & Excretione vertheidigte, welche in D. Andreas Elias Büchners Miscellan. Physico Medico-Mathematic. 1 und 2 Quartal An. 1729. p. 786 u. f. ausführlich recensiret zu lesen. Ausser dieser Disputation hat er nach der Zeit zum Druck befördert:

1. D. Johann Bohns Chirurgiam rationalem, welche von dem verstorbenen Bohn ein Collegium Chirurgicum war, so er aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzet, in 8. Siehe die Leipziger Gelehrten Zeitungen des Jahrs 1732, p. 135.
2. Anleitung zu allen Chirurgischen Wissenschaften, Berlin 1735 in 8, mit Kupffern welche aus Chirurgischen Disputationen bestehet, und davon, wegen Mangel der Zeit nur ein Theil hat können geliefert werden.
3. Hat er, als im Jahr 1736 der erste Versuch von den Breßlauer Natur-Geschichten wieder aufgeleget werden muste, die Einleitung von dem Nutzen und Gebrauche der sogenannten Breßlauer Sammlungen, zu selbigem Versuche, als eine Vorrede gemacht.
4. Auch gab er 1732 einen nöthigen Bericht wegen seiner antivenerischen Medicamente in 4 heraus, welcher 1735 zum andernmahle aufgeleget wurde.
5. Gründliche und vernünftige Untersuchung des Podagra, Chiragra, Gonagra, und aller andern Glieder Schmertzen, ꝛc. Leipzig 1735 in 4, welche wegen günstiger Aufnahme, und des guten Nutzens, so das darinne angepriesene Medicament leistete, in dem darauf folgenden 1736 Jahre schon wieder muste aufgeleget werden.
6. Endlich ist auch nicht zu vergessen, daß er gleich vom Anfange dieses grossen Universal-Lexicons bis noch jetzo die meisten medicinischen Artickel darein verfertiget hat, und noch verfertiget.

Im Jahr 1730 hat er sich mit Jungfer Eleonoren Sophien, Herrn Johann Friedrich Richters, Kauf- und Handels-Manns aus Freyberg, hinterlassener jüngsten Tochter, verheyrathet, und in dieser Ehe sechs Kinder gezeuget, als 4 Söhne, nehmlich Heinrichen, Carl Heinrichen, George Heinrichen, und Gustav Heinrichen; und zwo Töchter, Nahmens Eleonore Henrietten, und Rahel Susannen, welche Letztere bereits wieder verstorben.

Winckler, (Heinrich Joseph), beyder Rechten Doctor, war im Jahr 1732 des Wienerischen Ertz-Bischöflichen Consistorii Rath und Adsessor, wie auch Superintendens der bey der Universität daselbst sich befindlichen Maizischen und Olaischen Stiftungen. Wiener Calender des Jahrs 1732.

Winckler, oder Winckeler, (Hermann Erich), ein Diaconus in Peine, im Stift Hildesheim. Als im Jahr 1730 im Julio und August in besagtem Peine eine sogenannte fromme Brüderschaft ausbrach, fing unter andern obgedachter Herr Winckeler anfänglich scharf dawider an zu predigen. Er meldete nehmlich in einer Predigt am 10 Sonntage nach Trinitatis, diese Frommen hätten gesaget, in Peine wären nur 6 bis 8 Personen, die selig würden, sie giengen in die Häuser, und bäten dieselbe, sie solten mit ihnen gehen, ihnen die Hand darauf geben, daß sie auf den Sonntag mitgehen wolten. Ja, als sein Neben-College, Herr Götze, noch schärffer wider dieselben predigte,

te, und darüber von diesen Leuten bey dem Evangelischen Consistorio in Hildesheim verklaget wurde; rieth ihm Herr Winkeler, daß es besser sey, seine Predigt schriftlich zu rechtfertigen, und schickte ihm auch einige Anmerckungen wider die neuen Heiligen zu, die er in seine Schutz-Schrift möchte einrücken. In diesen Anmerckungen führte Herr Winkeler an, ein Bürger in Peine, ein Mitglied dieser Gesellschaft, habe sich gerühmet, wie er wolle sein Kind in Klein-Inselde tauffen lassen, sie sagten auch: "Wir Frommen, der ist auch einer von „unsern Frommen, der Weg nach Kleinen Inselde „sey der Weg der Wiedergeburt und Selbstverleugnung." Ein halbes Jahr darauf änderte sich Herr Winkeler, und schlug sich zu der frommen Brüderschaft, widerrief in einer Predigt alles, was er wider die nach Kleinen Inselde reisende Personen öffentlich geprediget hatte, und sagte, er sey falsch berichtet worden, es wären diese Leute fromme Leute. Herr Göge hingegen predigte dennoch wider die Heuchler, so, daß auch Herr Winkeler sich getroffen hielte, und desfalls 1731 den 28 Julii einen Brief an Herr Gözen schrieb, darinn er unter andern sich folgender Worte bedienete: "Sie mögen die Leute, die sie neue Chri„sten nennen, nicht tadeln, ich finde, daß die Leute „gottesfürchtig sind, ich gehe mit ihnen um, und „will ferner mit ihnen umgehen, um sie in solchem „Guten zu stärcken, ihre Betstunden sind gut, „darinn, wie ich selbst gehöret habe, wird gesun„gen, gelesen, GOtt gedancket. Ich habe sie die „Zeit, da ich in Peine stehe, auch gehalten, ich fin„de nicht, daß in den Betstunden, die ein jeder „Hausvater hält, Bosheiten vorgehen, ich bitte „sie, gehen sie mit diesen Leuten um, ꝛc." Allein, andere merckten an, daß es falsch sey, wenn sich Herr Winkeler anders berichtet nenne, die Leute lebten jetzo, da Herr Winkeler zu ihnen getreten, noch eben so, wie sie vorhin gelebet, als er gegen sie öffentlich geeifert, sie hätten sich in keinem Stücke verändert, als daß sie Herrn Winkler, den sie im Anfange wegen der Art seines Eintritts in das Predigt-Amt nicht leiden können, in ihre Brüderschaft aufgenommen hätten. Ueber diese Aufführung Herrn Winkelers entstunden mancherley Urtheile, und es ließ sich zu lauter Verwirrungen an. Ein Practicus der Medicin, Heinrich Conrad Schefler, bemühete sich, andere gegen die Lockungen der sogenannten frommen Brüderschaft zu befestigen, setzte ein Lied auf, und gab es dem Chore zu Peine, solches nach der in Peine befindlichen Weise vor seiner Thüre abzusingen, welches sich also anfieng:

Sieh, mein Christ, dich ja nicht um,
Nach den neuen Grillen,
Richte sonst dein Christenthum
Nur nach GOttes Willen.
Laß dich nicht durch Quäckerey
In die Irre bringen,
Noch durch stoltze Gleißnerey
Gar ins Garn einschlingen. ꝛc.

Herr Winkeler ließ sogleich den Præfectum des Chors zu sich fordern, redete sehr hart gegen den Verfasser des Liedes, es sey ein Paßqvill, so man auf ihn gemacht, und verbot, das Lied weiter zu singen, welcher Befehl durch den Rath wiederholet ward. Herr Schefler schrieb deswegen an Herrn Winkelern, und fragte, warum er das Lied ein Schmäh-Lied nenne, er habe es deswegen aufgesetzt, seine Frau, die durch Herr Winkelers Predigten irre geworden, durch dieses Lied wieder aufzurichten, vertheidigte sein Lied, und sagte, es sey eben das, was Herr Winkeler ehemahls selbst wider die neuen Heiligen geredet habe. Herr Winkeler hat den Brief nicht beantwortet, allein in der nächsten Predigt Herr Schefflern, wiewohl abwesend, sanftmüthig, (nach seiner Redens-Art) abgekantzelt, ihn einen armen Sünder, albernen und unklugen Menschen genennet, doch aber für ihn zu GOtt zu beten versprochen, und auch die Gemeine darum ersuchet. Zu diesem Streite kam auch der Rath in Peine, stellete eine Inqvisition an, man hörete Zeugen ab, ob Schefler bey Absingung des Liedes gelachet, ob seine Frau geweinet? Mit wenigen, der Rath gab sich viele Mühe, aus dem Liede ein Paßqvill herauszubringen, machte auch das Lied und den gantzen Streit bey dem Consistorio in Hildesheim anhängig. Herr Schefler schickte indessen sein Lied Herrn Neumeistern in Hamburg zu, um ein Urtheil über dasselbige einzuholen, welcher ihm antwortete, er wolle das Lied drucken lassen, gab anbey Herr Schefflern den Rath, die Sache an einen vornehmen Geistlichen in Hannover zu berichten, damit der Brüderschaft gesteuret werde, ermunterte ihn anbey fortzufahren, und für die Wahrheit zu streiten. Dieser sahe sich also genöthiget, sich wider den schändlichen Paßqvillanten-Nahmen, besonders gegen Herr Winkelern, zu schützen, und denuncirte folglich die Secte bey dem Consistorio zu Hildesheim; man weiß aber nicht, ob es an Herr Winkelern, der eben bey der Uebergabe dieser Schrifft gegenwärtig gewesen, sey geahndet worden. Herr Winkeler machte vielmehr eine Bittschrifft an den Rath zu Peine, nebst einer starcken Beylage von Anmerckungen über den Brief, den Herr Schefler an ihn geschrieben, und bat, ihn gegen diesen zu schützen. Der Rath schickte diese Bittschrifft mit einer Denunciations-Schrifft und Inqvisitions-Acten, unter vielen Freuden, der Churfürstlichen Regierung zu, klagte Herr Schefflern als einen Paßqvillanten fiscaliter an, um ihn nach Caris des V Peinlichen Halsgerichts-Ordnung sogleich zu bestraffen, ehe er davon gienge. Diese verdammete ihn auch zu 40 Reichsthaler Geldstraffe, oder 14tägigen Gefängnisse bey Wasser und Brodt, und dem Churfürstlichen Amte in Peine wurde die Execution aufgetragen. Die Freunde des Herrn Winkelers bekamen die Abschrifft des Decrets eben bey dem Martinsschmause auf dem Rathhause, und liessen noch den Abend um 9 Uhr Herr Winkelern hinruffen. Herr Schefler wurde folgends in das Amt citiret, und da er erschien, wurde ihm das Denunciations-Libell und Decret vorgelesen. Er bat um die Communication der Acten, allein dieses wurde ihm abgeschlagen, der Amtmann wolte articulos interrogatoriales formiren; aber Herr Schefler hielte dies so wenig anständig als rathsam, endlich erhielte er so viel, daß er seine Nothdurft ad protocollum dictiren durfte. Er machte vornehmlich

ex-

exceptiones præventionis & litis pendentiæ, die Sache läge noch im Consistorio ꝛc. Dieses geschahe 1731 den 10 December. Das Amt schickte dieses Protocoll mit Beylagen in die Regierung zu Hildesheim zurücke, darauf nachhero nichts erfolget, und so ist der Proceß auf einmahl geendiget worden. Nachhero hat Herr Scheffler von ohngefähr die Schrifft gelesen, die Herr Winkeler wider ihn bey dem Rathe eingegeben, und befunden, daß Herr Winkeler ihn als einen Injurianten, Gotteslästerer, Advocaten der Bierfiedler und Tänzer, und dergleichen, verklagt, und viel Sachen mit eingemischet, die man täglich in den Proceß-Schrifften der Ungeübten lieset, die bey ihrem Rechtsstreite die Feder selbst führen wollen. Alles dieses bewog ihn, eine Schrifft von 76 Seiten in Folio abzufassen, die er „ Praxin pietatis curiosam, oder das curiöse und besondere Christenthum der heutigen neuen Frömmlinge, kürtzlich „beschrieben von Heinrich Conrad Schefflern, „Med. Pract. in Peine,„ benennete, und solche an den Verfasser der Auserlesenen Theologischen Bibliotheck einsendete, vom October des Jahres 1732. In dieser Schrifft erzehlet er, was von der frommen Brüderschafft oben gesaget worden, erweiset alles mit richtigen Documenten, rücket alle dahin gehörige Briefe ein, und beweiset sein Vorgeben also, daß man nicht Ursache hat an der Richtigkeit seiner Erzehlung zu zweiffeln. Vorher aber beschreibt er diese sogenannte fromme Brüderschafft, und sagt, er wisse nicht, wie er sie nennen solle, betrachtete man sie nach dem Befehle der 1710 in Hannover den Pietisten entgegen gesetzet sey, so müsse man sie Pietisten nennen, oder vielmehr Caoristen, Quäcker, die wie die Frösche viel schreyen, und dennoch in den Pfützen liegen, endlich meynet er am richtigsten zu gehen, wenn er ihnen den Nahmen gäbe, den sie nach Herr Winckelers Worten ihnen selbst beylegen, nemlich die fromme Brüderschafft. Was die Glieder dieser Gesellschafft beträffe, so wird gesagt, daß sie meistentheils Frauenzimmer, hingegen wenige Manns-Personen wären. Was ihre Lehr-Sätze anbetreffe, so verdammten sie erstlich das Tantzen, dabey sie sich auf die tantzenden Israeliten, 2 Buch Mos. am XXXII, und auf die Herodias beriessen, doch äusserte sich auch in ihren Betstunden nach geschehener Andacht etwas Bedenckliches bey ihren Küssen und Umarmungen, da sie unter einem Umarmen auseinander giengen. Hiernächst verdammeten sie die Musick, giengen derselbigen aus dem Wege, bemüheten sich, wenn es möglich wäre, dieselbige aufzuheben, einige Brüder ausser Peine wolten nicht einmahl die Orgel leiden, und Herr Winkeler wagte alles gegen die Musick. Gegen den Stadt-Musicanten habe er von Satans-Knechten geredet, ihn gebeten, seine Kunst fahren zu lassen, und lieber die Handlung zu erwählen, welches doch nichts verfangen wollen. Er habe die Aufsicht über die Schule und daher eine Schul-Ordnung gemacht, und den Schülern, die den Musicanten würden helffen eine Musick aufführen, Chorgeld, Hospitium und den Platz in der Schule abgesprochen, welches der Musicante unter den 7ten August 1732 bezeuget. Ferner hielten sie heimliche Zusammenkünffte und Winckel-Betstunden, erlaubten auch dem Weibes-Volcke zu predigen, hätten biblische Spruch- und Schatzkästgen, als ordentliche Lotterie-Zettel, da auf einem jeden ein Biblischer Spruch und etliche Reime befindlich wären, welches sie die geistliche Spiel-Charte nenneten, woraus bey Zusammenkünfften gewisse Blätter gezogen und darüber geredet würde. Sie gäben vor, sie könnten die zehn Gebote halten, und hielten sie auch, sie forderten, wenn man sie bekehren wolle, einen Zweiffel an GOttes Gnade, der der Verzweiffelung nahe wäre, sie wären Pharisäer, welche die, so nicht aus ihrer Gesellschafft wären, als Zöllner über die Achsel anähen und verdammten, sie zögen die Gedancken, die eine unrichtige Galle hervorgebracht hätte, dem Worte GOttes vor. Wenn sie aus Peine nach Klein-Ilde giengen, so sagten sie offenbar, dort wären die Hülsen, hier aber der Kern des göttlichen Worts, sie nenneten die Prediger, die wider ihre Bewegung stritten, Teuffels-Apostel, Satans-Werckzeuge, Fleischlich-Gesinnte, die keinen Geist hätten, ja sie verfolgeten sie. Stürbe jemand in Peine, so hiessen sie ihn niemahls selig, aber Tennhart, Hanß Engelbrecht, und andere wären Wohlselige, ihre Versammlungen geschähen heimlich, und auch bey Nacht, Müßiggang hiesse bey ihnen Vertrauen auf GOtt, sie liebten doch dabey Geld, träten der Nahrung des Nächsten zu nahe, wären Meister in Leugnen, Lügen und Wortverdrehen, gegen die Begierden der Seelen könnten sie mehr als Paulus ꝛc. Der Verfasser der Theologischen Bibliotheck fügete der Nachricht von dieser frommen Brüderschafft zu Peine, eine scharffe Erinnerung vor Herr Winkelern mit bey; Herr Schefflern aber stellete er vor, seine angeführte Schrifft nicht drucken zu lassen, und theilete so dann das gantze Lied mit, welches Herr Schefler verfertiget, und vor der Thüre hatte singen lassen, darüber der meiste Streit zwischen ihm und dem Herrn Winkeler entstanden war. Auserlesene Theolog. Biblioth. 72 Theil, p. 1142. u. ff. Weil er aber dem Herrn Winkeler den Gebrauch der Artzeney unter andern gerathen hatte, und daß er sich zum Beweise seiner Verläugnung eine gute Dosin Pillen von Herr Scheflern solte verschreiben lassen, so gab Herr Schefler im Jahr 1734 folgende Schrifft heraus: „ Köstlicher „aus dem vortrefflichsten Artzney-Schatze des „göttlichen Worts hergenommener Alterir- und „Lebens-Balsam, wider die jetzt allgemeine „graßirende Seelenverderbliche Seuche der geist„lichen Hirnsucht, allen solchen Patienten und „Hülffsbedürfftigen zum besten aus Christlicher „Liebe und Mitleiden verschrieben von Herrn „Conr. Scheflern, Medic. Pract. in Peine.„ Er schlug denen Krancken sonderlich folgendes Recept vor: „ Wahre Gottesfurcht, Selbster„kenntniß, rechte Liebe des Nächsten, jedes nach „dem Masse das GOtt giebt, vereiniget solches

„wohl mit einander zum täglichen Gebrauche, „Dosis, je mehr, je besser, denn man kan hier„inn nicht zuviel thun,„ darinnen er also Herr Winkelern und seines gleichen zu Rechte weisen wolte. Auserlesene Theologische Biblioth. 84 Theil, p. 1290. Man hat aber nicht erfahren können, ob dieses Mittel angenommen worden sey, und etwas gefruchtet habe, so ist auch nicht bekannt, ob dieserwegen etwas weiter vorgefallen. Wir bemercken nur noch mit wenigen, daß in der öffters angeführten Theologischen Bibliotheck, Theil 81, p. 1033. sich eine Anzeige von der Unschuld des Herrn Diaconi Wincklers in dieser Sache befindet. Und als hierauf die Streitigkeiten mit den Targunischen Predigern angiengen, und unter andern heraus kam: Gemüßigte Vertheidigung des Mecklenburgischen Lehr-Amts, da man nicht nur in der Vorrede, welche die Theologische Facultät zu Rostock verfertiget, dessen was zu Peina vorgegangen erwehnet; sondern auch in der Schrifft selbst, p. 15. die in der auserlesenen Theologischen Bibliotheck davon befindliche Nachricht für richtig angenommen und wiederholet: so nahm daher der Hr. Diaconus Winckler Gelegenheit, folgende Schrifft an das Licht zu stellen: Richtige Anzeige auf eines Anonymi so genannte gemüßigte Vertheidigung des Mecklenburgischen Lehr-Amts, welche 1736 zu Rostock und Neu-Brandenburg ans Licht getreten, und zwar besonders auf die wider Peine eingerückte Stellen der Wahrheit zu Steuer und dem Publico zu besserer Nachricht aufgesetzt, 1736 in 8. Darinnen läugnet er, daß sich zu Peina falsche Propheten befänden; ferner, daß das Lehr-Amt von denen, die man beschuldige, jemahls verspottet worden, daß man eine heilige Brüderschafft daselbst aufgerichtet habe, oder daß jedermann, auch die Weiber, die Schrifft erklären dürfften, und dergleichen mehr. Hingegen giebt er zu, daß Privat-Versammlungen angestellet würden; auch daß man alle üppige und leichtfertige Täntze verwerffe. Diese Schrifft befindet sich als ein Anhang bey des Herrn Zacharia Tractat vom Buß-Kampffe, so zu Peine 1736 in 8 in Druck erschienen. Dargegen kam heraus: Unumgängliche Verantwortung auf ein von Herrn Diacono H. L. Wincklern, zu Peine edirten Scriptum betitelt: Richtige Anzeige u. ff. dem Publico zur Gegeneinanderhaltung unpartheyischen und reiflichen Urtheil dargelegt von Heinrich Conrad Scheflern, Medic. Pract. in Peina. Im Jahr 1737 in 8.

Man sehe von ihm ferner nach Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Theil V, p. 482. u. f. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Theil XI, p. 666. u. ff. und Theil XII, p. 492. u. f. ingleichen *Acta Historico-Eccles.* Band IV, p. 488.

Winckler, (Johann) ein Geistlicher von Hertzogen-Aurach, studirte in dem Kloster zu Hailsbronn, und ließ sich hernach in Würtzburg zum Priester ordiniren und confirmiren, ward darauf, als er vorhero Pfarrer zu Grossen-Haßlach gewesen, zum Kloster Prediger zu Hailsbronn verordnet. Er quittirte aber 1541 solchen Dienst, und verheyrathete sich, welches mit des dasigen Abts Willen scheinet geschehen zu seyn, als welcher ihm deshalber folgenden Abschied ertheilet hat:

„Wir Sebastian Abt des Klosters Hails„bronns-Ordens von Cistel im Eystetter Biß„thum gelegen. Nachdem sich Herr Johann „Winckler, gegenwärtiger Brifes-Zaiger von „seiner Jugend auf neben andern Schülern in „unserer Schule und Chor zu Hailsbronn mit „Singen und Lesen gehorsamlich erzeugt und „gehalten, folgends zu Priester ordiniren „lassen, und nach Christl. Ordnung in eheli„chen Stand gegeben hat, sein Wesen zu en„dern, und sich fremder Ort einer Christl. Com„mun mit dem Wort GOttes und andern Kir„chen-Dienste vorzustehen und anzurichten Wil„lens ist ꝛc. Hierumb er uns umb Urkund sei„nes redlichen Abschieds angelanget und gebet„ten, die haben wir ihm nit abschlagen mögen. „Bekennen demnach ꝛc. Datum uff den Tag Mar„tini 1541.

In folgender Zeit ist ist dieser Winckler auf die Pfarr Marck-Erlbach befördert worden, und ist allda noch 1574 am Leben gewesen. Hockers Antiquitates Hailsbronnenses, p. 99. 112. 179.

Winckler, (Johann) ist gebohren zu Eilenburg, allwo sein Vater George Winckler Amts-Verwalter gewesen, welchem er auch 1590 als Amts-Verwalter gefolget Simons Eilenburgische Chronicke, Th. II, p. 397.

Winckler, (Johann) ein Chur-Sächsischer Pastor zu Grünhayn unter der Annabergis. Inspection, kam 1539 in das Ministerium daselbst, und verwaltete solches bis 1592, in die 52 Jahr lang. Grossens Jubel-Priester-Historie, II Th. p. 229.

Winckler, (Johann) ein Burgermeister zu Zittau, ist gebohren zu Görlitz 1577 den 15 Mertz. Er studirte anfangs in seiner Vaterstadt und alsdenn zu Wittenberg, allwo er in der Rechtsgelehrsamkeit gute Profectus erlanget. Er kam hierauf nach Zittau, begab sich in Bürgerlichen Stand, ward aber 1605 den 10 December in die Schule daselbst zum Conrectorat beruffen, welches er bis 1624 bekleidete, da er in den Raths-Stuhl aufgenommen ward. Im Jahr 1632 wurde er Stadt-Richter, und endlich 1634 Burgermeister: starb aber den 15 Sept. 1638, nachdem er 61 Jahr und 6 Monat gelebet. Carpzovs Analecta Fastor. Zittav. Theil I, p. 80. Theil II, p. 281. und Th. III, p. 112.

Winckler, (Johann) ein Magister der Philosophie, von Borna in Meissen gebürtig, wurde nachgehends Archi-Diaconus in seiner Vater-Stadt, welches Amt er noch 1669 bekleidete. Er hat zum Druck befördert: Orationem Synodalem de Bornæ eximiæ Misniæ urbis SCtu, origine, nomine, ædificiis præcipuis &c. Altenburg in 4.

Winckler, (Johann) ein berühmter Evangelischer Gottesgelehrter zu Hamburg, woselbst er zu St. Michaelis Haupt-Pastor, E. Hoch-

Ehrwür-

Digitized by Google

Ehrwürdigen Ministerii Senior, und Scholarcha geweſen. Sein Vater, **Martin Winckler**, war ein Müller, welcher dieſen ſeinen Sohn gleich nach der Geburt, die 1642 den $\frac{1}{11}$ Julius zu Goltzern, ohnweit Grimma in Meiſſen, geſchahe, dem Geiſtlichen Stande widmete. Er beſuchte anfangs die Schule zu Grimma, und nachgehends die Thomas-Schule in Leipzig, allwo er 1659 ſich unter die Academiſchen Bürger einſchreiben ließ, konnte aber nicht länger als zwey Jahre daſelbſt aushalten; daher er ſich nach Grimma zurück begab und mit Information anderer Leute Kinder hinbringen muſte. Im Jahr 1664 reiſete er nach Jena, wurde daſelbſt Magiſter, und kam 1666 wieder nach Leipzig, allwo er nicht nur andere in der Philoſophie unterrichtete; ſondern auch die Vorleſungen der damahls auf dieſer Univerſität lebenden Gottesgelehrten fleißig beſuchte. Im Jahr 1668 fieng ſein Glück an zu blühen, von welcher Zeit an er Acht verſchiedene Beruffe nach einander zu wichtigen Aemtern bekam. Denn im beſagten Jahre machte ihn der Hertzog von Hollſtein **Philipp Ludwig** von der Sonderburgiſchen Linie zum Informator ſeiner Printzen, mit deren einem er ſich auch auf die Univerſität Tübingen verfügte. Im Jahr 1672 wurde er Diaconus zu Homburg in Heſſen; im folgenden Jahre aber Paſtor und Superintendent zu Braubach am Rhein, und 1676 bey dem Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt Hof-Prediger und Conſiſtorial-Rath. Als er ſich zu Darmſtadt befand, fieng er an, geiſtliche Privat-Zuſammenkünffte zu halten, darüber ſich denn verſchiedene Unruhen äuſſerten, vornemlich geriethe er mit dem damahligen Ober-Hof-Prediger und Superintendenten, D. **Balthaſar Mentzern**, in einen verdrießlichen Streit, als welcher ſich den Privat-Zuſammenkünfften widerſetzte, und unter andern ein Bedencken aufſetzte, welches nach deſſen Tode D. **Hannekenius** mit ſeiner Vorrede unter dem Titel: **Kurtzes Bedencken von den eintzelen Zuſammkünfften, wie dieſelben etlicher Orten wollen behauptet werden**, 1691 in 4 heraus gab. Andere nahmen ſich auch dieſer Sache an. Der damahlige Cammer-Rath zu Darmſtadt, **Wilhelm Chriſtoph Kriegsmann**, edirte eine Schrifft unter dem Titel: Symphoneſis Chriſtianorum, und vertheidigte darinnen die Privat-Conventen. Den 26 Jenner 1678 wurde ein Landgräfliches Edict publiciret, und darinnen verordnet, daß niemand ohne Lands-Fürſtl. Conſens weder vor, noch wider die eintzelne Zuſammenkünffte etwas ſchreiben und in Druck geben ſolte. Kurtz darauf gieng unſer Theologus von Darmſtadt weg nach Manheim; da er aber daſelbſt dasjenige auszurichten nicht vermochte, was er verlangte und hoffte, wurde er bald darauf zum Superintendenten der Stadt und Grafſchafft Wertheim in Franckenlande beruffen.

Im Jahr 1684 den 31 Auguſt wurde er zum Haupt-Paſtor zu St. Michaelis in Hamburg erwählet, langete den folgenden Monat daſelbſt an, und ward von **David Klugen**, Haupt-Paſtoren zu Catharinen und Seniorn des geſammten Hochehrwürdigen Miniſterii, den 4 November eingeführet. Als im Jahr 1690 in Hamburg groſſe Unruhen entſtunden, wozu ein Revers die erſte Gelegenheit gab, welchem ſich das geſammte Miniſterium unterſchreiben und ſich dadurch wider alle, die wahre Religion ſtöhrende Irrungen verbinden ſolte, ſo wurde ſolcher Revers von allen Predigern unterſchrieben; auſſer bey unſerm **Wincklern**, ingleichen bey **Johann Heinrich Horbio**, und **Abraham Hinckelmann**, ſetzte es Schwürigkeit. Unſer **Winckler** unterſchriebe zwar beſagten Revers mit dem Beding, daß er ſein Collegium practicum dürffte fortſetzen; vier Tage hernach aber nahm er ſeine Unterſchrifft zurück, und zwar, wie er vorgab, aus Gewiſſens-Angſt, welche er empfunden habe, nachdem er die Sache genauer überleget. Er ſatzte deswegen eine Schrifft an einen guten Freund auf, welche mit einem Schreiben des beſagten Hinckelmanns an den Senior des Miniſterii, immaſſen dieſer Hinckelmann ebenfalls den Revers nicht unterſchreiben wolte, wider beyder Wiſſen zu Franckfurt 1690 in Druck herauskam, und darinnen die Urſachen angeführet waren, warum ſie ſich zu der Unterſchrifft nicht verſtehen könnten.

Im Jahr 1693, als in Hamburg die Zwiſtigkeiten in dem Miniſterio noch immer fort dauerten, und vornemlich der Pöbel darauf drunge, daß der damahlige Paſtor an der Nicolai-Kirche, **Johann Heinrich Horbius**, und alle ſeine Anhänger aus der Stadt ſolten geſchaffet werden; ſo nahm ſich unſer Paſtor **Winckler** des Horbius an, hielt eine ſcharffe Predigt, und meldete darinnen, man verführe mit dem Horbius wider alle Rechte und Billigkeit: er wäre ein Mann, der GOtt von Hertzen fürchtete, und wolte er es auf ſeine Seele und Gewiſſen nehmen, daß er unſchuldig ſey. Unter andern brauchte er dieſe Worte: „Was werden doch die Papiſten, Cal„viniſten, Juden und Türcken hierzu ſagen, wenn „ſie hören werden, daß man bey uns ſo zum Wer„cke gehe: denn ſo gehets nicht einmahl bey ih„nen zu, daß man einen, unverhörter Sache hal„ber, ſolte verdammen. Er wolle nicht ſchweigen, „man möge mit ihm machen, was man wolle, „bäte auch den Rath, er möchte die Bürgerſchafft „zertheilt zuſammen ruffen und votiren laſſen.„ Desgleichen nahm ſich auch der Paſtor an der St. Catharinen-Kirche, **Abraham Hinckelmann**, des Horbius auf der Cantzel an, deren beyden Vorſtellungen D. **Johann Friedrich Mayer**, damahls Haupt-Paſtor an der St. Jacobs-Kirche, in ſeinen Predigten beantwortete, und ſoll beſagter Herr D. **Mayer** unſern Herr. Paſtor **Winckler** für einem Lügen-Patron geſcholten, und ihn mit dem Hanania Jer. XXVI, verglichen haben. Unter andern hätte er ſich auch verlauten laſſen, es wären ſchon viele Sachen wider ihn gedruckt; allein er wolte warten bis die Meſſe zu Ende, und wenn er alle Schrifften beyſammen hätte, wolte er, wie jener Simſon ſie alle mit dem faulen Eſels-Kienbacken todtſchlagen. Nach dieſen ſoll unſer Paſtor **Winckler** in einer Predigt geſagt haben, daß es in Hamburg zugienge wie in Spanien. Wenn man allda einen Ketzer fände, belegte ihn die Obrigkeit mit verdien-

ter Straffe; nicht aber der Pöbel, da es doch hier noch lange nicht erwiesen, daß Horbius ein Ketzer wäre. Mitten unter diesen horbischen Bewegungen gab unser Pastor Winckler den 21 August 1693 bey dem Rath eine Schrifft ein, worinn er seine Vocation zum Ober-Superintendenten nach Ost-Frießland anzeigte, auch einige Puncte beylegte, so er ihm einzuwilligen begehrte, dafern sie ihn sonst in Hamburg behalten wolten; worauf er aber keine Resolution, wie er verlangte, erhielte, weswegen er den 18 September mit einem andern Schreiben einkam, und darinnen zu verstehen gab, er käme hin nach Ost-Frießland oder nicht; so wolte er doch wissen, warum ihn das Ministerium ausgeschlossen hätte, und ihn zu keinem Examen, oder Ordination forderte, daher bäte er den Rath, das Ministerium dahin anzuhalten, zu sagen, was sie doch wider ihn hätten.

Im Jahr 1695 ward ihm die Probstey der Grafschafft Rantzau beygeleget, und von ihm einige Jahre verwaltet.

Im Jahr 1699 wurde er zur Seniorat Würde erhoben. Binnen der Zeit, da er so wichtige Aemter bekleidet, hat er sich zweymahl verheyrathet, und in der letzten Ehe neun Söhne und drey Töchter gezeuget, davon der älteste Sohn Johann Friedrich Winckler Haupt-Pastor zu St. Nicolai und Senior des Ministerii worden, von welchem ein besonderer Artickel zu lesen. Er starb in Hamburg den 5 April 1705, im 63 Jahre seines Alters. Und gleichwie er, wie schon gedacht, mit D. Mentzern, D. Hannecken, ingleichen mit D. Mayern, Johann Vacken, und andern Predigern zu Hamburg, viele Streitigkeiten gehabt; also hat er auch nicht wenig Schrifften ans Licht gestellet, als:

1. Oraculum Davidicum Psalm. LI. 7. ab adversantium perversionibus vindicatum, ist eine Disputation untern Vorsitz D. Johann Osianders zu Tübingen gehalten, 1672 im Monat Mertz.
2. Der Bau des Christenthums in einer Neu-Jahrspredigt aus Luc. II, 21. Franckfurt 1680 in 12.
3. Leichenpredigt über 2 Tim. IV, 6. 7. 8.
4. Leichenpredigt über Röm. XIV, 7. 8. 9.
5. Des Creutzes Herrlichkeit in einer Leichenpredigt über 2 Tim. II, 11. 12. 13.
6. Fortgeführter Bau des Christenthums in einer Neu-Jahrspredigt 1687. aus Luc. II, 21. Franckfurt 1681 in 12.
7. Die Gewißheit der Seligkeit, welche Christl. Eltern bey dem Absterben ihrer Kinder zum Troste haben sollen, aus Jac. II, 21. Franckfurt 1684 in 12.
8. Werthheimische Valet-Predigt über die Worte Act. XX, 22.
9. Hamburgische Anzugs-Predigt über 1 Cor. II, 6. 7. Hamburg 1684 in 4.
10. Der überschwengliche Reichthum der Gnade Jesu Christi in der Belohnung guter Wercke sich erweisende aus Matth. XX, 1-16. Hamburg 1685 in 4.
11. Ohnvorgreifl. Andachten von den Türcken-Kriegen aus Apoc. IX, 13. 14. 15.
12. GOtt des Menschen höchstes Gut aus Luc. X, 41. 42. Hamburg 1685 in 4.
13. Das Unvermögen der Wiedergebohrnen, in diesem Leben gantz ohne Sünde zu seyn aus Röm. VII, 14-20. wieder Rob. Barclajen, ebend. 1689. in 12.
14. Erklärung der schwereſten Versicul Röm. IX, 6-13. Hamb. 1702. wird recensirt in den Unschuld. Nachrichten 1703. p. 670. welche Predigten unter dem Titel: ausführliche Betrachtungen über etliche Sprüche der Heil. Schrifft zu Hamburg 1697 in 8. zusammen gedruckt worden.
15. Erklärung der Worte Pauli Ebr. IV, 3-11. in 12.
16. Gründl. Beweiß der Kinder-Tauff aus Marc. X, 14. Hamburg 1691 in 12. welche Schrifft er zum Besten einiger, welche sich vor der Mennonitischen Gemeine zur Lutherischen Kirche begeben, ans Licht gestellet.
17. Der unrechtmäßig verquackerte gute Lutheraner aus Luc. VI, 22-26. in 4 Predigten vorgestellet, ebend. 1693 in 4.
18. Die wahrhafftig von Teufel erdultete Versuchung Christi aus Matth. IV, 1-11. wieder Balth. Beckern, ebend. 1694 in 12.
19. Gründliche Anweisung aus Matth. XXI, 1-9. gegen den Naturalismum, insonderheit gegen Peter Chauvin de religione naturali und gegen den Pracht in eigene äusserliche Aufführung des Menschen, am ersten Sonntage des Advendts vorgestellet, ebend. 1695 in 12.
20. Das Christl. Wohlverhalten der Gläubigen in Göttlicher Schickung am Jubilate-Sonntage aus Joh. XVI, 16-23. vorgestellet, ebend. 1699 in 12.
21. Heilsame Bewegungs-Gründe, sich von den Lüsten dieser Welt, insonderheit der Hurerey zu enthalten, in einer Neu-Jahrspredigt aus Luc. II, 21. ebend. 1702 in 8.
22. Neu-Jahrs-Seegen, bestehende in kräfftigen Gemüths-Bewegungen zur Busse aus dem Fest-Evangelio, Hamburg 1705 in 12.
23. Zwey Paßions-Betrachtungen: Jesus der gecreutzigte unsere Weisheit, aus 1 Cor. I, 2. Jesus der gecreutzigte unsere Seelen-Vergnügung, aus Gal. III, 13. 14. in 4.
24. Bedencken über Wilhelm Christoph Kriegsmann Symphonesin oder Büchlein von einzeln Zusammenkünfften der Christen, Hanau 1679 in 12.
25. Antwort auf Georg Conrad Dilfelds, Predigers zu Nordhausen, gründl. Erörterung der Frage von Privat-Zusammenkünfften, ebend. 1681 in 12.
26. Wohlgemeyntes Sendschreiben an D. Phil. Ludw. Hannecken auf dessen Sendschreiben, betreffende die so genannte Collegia pietatis, 1690 in 4. Zu diesem Sendschreiben war die Gelegenheit folgende: Als zur selbigen Zeit die so genannten Collegia pietatis Mode wurden, und sonderlich D.

Majus

Majus zu Giessen in seinem Hause auch ein dergleichen Collegium anstellte, beschwerte sich D. Hannecken nicht nur darüber, daß es ohne sein, als des Superintendenten, Vorwissen geschehen; sondern gab auch 1690 heraus: Ein Sendschreiben, betreffend die so genannten Collegia pietatis oder von den Biblischen Zusammenkünfften allerhand Leuten in Privat-Häusern. Dieses Sendschreiben wurde gar bald von vielen widerlegt, und gezeigt, wie die angebrachten Gründe nicht hinreichend wären. Unter andern gab auch unser Pastor Winckler dieses wohlgemeynte Sendschreiben wider D. Hannecken heraus, welches mit sehr grossen Fleiß gemacht, darinnen er das Hänneckenische Sendschreiben auf das genaueste untersuchet, und dessen Ungrund gezeiget. Auf dieses wohlmeynende Sendschreiben antwortete D. Hannecken in der ziemenden Antwort auf das seltsame Anschreyen gegen sein schlechtes und rechtes Sendschreiben von den illegalen Collegiis biblicis, welche Antwort aus einem und einen halben Bogen bestehet, und nach dem Urtheil des Herrn D. Walchs in seiner Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangelischen Kirche Theil II, p. 513 die Haupt-Sache gar nicht berühret.

27. Bedencken über das Sendschreiben an einige Theologos, betreffend die Frage: Ob GOtt nach der Auffarth Christi nicht mehr heutiges Tages durch göttliche Erscheinung sich den Menschen Kindern offenbahren wolle, Hamburg 1692 in 4.

28. Sendschreiben an D. Abr. Hinckelmann, betreffend einige Anmerckungen über die 40 Sätze, welche ein ohnbenannter Liebhaber des Böhmens zum Grunde der Antwort auf die gedruckte fürgetragene 40 Fragen von Jacob Böhmens Lehr gelegt, ebend. 1693 in 4. darwider eine Abfertigung des Sendschreibens herauskam.

29. Vertheidigung seines gründlichen Beweises der Kinder-Tauffe gegen die Einwürffe etlicher Holländischer Wiedertäuffer, ebend. 1696 in 8.

30. Des Ministerii in Hamburg Christl. Bedencken über das so genannte Arcanum regium, die Religions-Vereinigung der Lutheraner und Reformirten betreffend, ebend. 1703 in 8. Siehe Löschers Theolog. Annales Dec. I, p. 108.

31. Schutz und Anrede an den Autorem der ausführlichen Beschreibung des Unfugs und Wesens der Pietisten, ebend. 1693 in 4. welche Schrifft damit veranlasset worden, weil der Verfasser des Unfugs auch die Hamburgischen Unruhen berühret, und sonderlich unsern Pastor Winckler, als einen Pietisten und Speners Anhänger, angegriffen hatte.

32. Das Vollkommen Alles unserer Seelen, Jesus Christus, der gecreutzigte, in 9 Betrachtungen, Hamburg 1689 und 1697 in 4.

33. Sendschreiben wider des Hamburgischen Ministerii von D. Samuel Schultzen aufgesetztes und D. Joh. Fried. Mayers Ablehnung der Vernunfftlosen Antwort D. Abr. Hinckelmanns im Februar des Jahrs 1694 einverleibtes Judicium von Hinckelmanns Schrifften wieder Mayern, welches in Hinckelmanns vernünfftiger Abfertigung der dritten Schmachschrifft D. Mayers stehet.

34. Erste und eilfertige Antwort auf das harte Tractament, welches D. Mayer in seiner so genannten gelinden Züchtigung ungescheuet gebrauchet, Hamburg 1694 in 4.

35. Johann Wincklers und D. Abraham Hinckelmanns gründlicher Beweiß, daß so wohl in der gantzen Zeit ihres allhier in Hamburg geführten Predigt-Amts, als auch noch letztens in der Streit-Sache mit Herrn P. Horbio keine Gefahr der Verlierung reiner und wahrer Lehre unter den Lehrern gewesen, und also die neuligst entstandene grosse Unruhe ohne Grund sey, Hamburg 1694 in 4.

36. Abgenöthigte Entdeckung der unchristl. Sophistereyen, welche D. Mayer in seiner so genannten gelinden Züchtigung gebrauchet, ebend. 1694 in 4. An dieser Schrifft hat Winckelmann ebenfalls Theil.

37. Eine an die geheiligte Häupter, getreue Vorsteher und Christliche Gemeine der Kirche St. Michaelis gerichtete Zugemüthführung der schmähligen Schrifft des Hamburgischen Ministerii, welche unter dem Titel der ersten Abfertigung Joh. Wincklers und D. Hinckelmanns herausgekommen, mit angehengter Kurtzen Ablehnung der unbilligen Auflagen, ebend. 1694 in 4.

38. Kurtze Rettung seiner Unschuld wider die hefftige ungegründete Auflagen, welche 20 unterschriebene Ministeriales in Hamburg in ihrer andern Abfertigung wider alle Wahrheit ihm beygemessen, ebend. 1694 in 4.

39. Gutes Gewissen *Jo. Winckleri* gerettet wieder die boshaffte Beschuldigungen D. Mayers, ebend. 1694 in 4.

40. Gründlicher Beweiß, daß er die Hamburgische Kirche nicht irre gemacht habe, ebend. 1694 in 4.

41. Unrichtige Sache D. Mayers denen Evangelischen Christen zu Gemüthe geführet, I Theil, ebend. 1694 in 4. die folgende Theile sind nicht ans Licht getreten.

42. Des Senioris und der Pastorum zu Hamburg Einladung zu ihren Catecherischen Wochen-Predigten, ebend. 1699 in 4.

43. Abgefaßte und beliebte Ordnung, wie es mit denen Vespern, an der Sonn- und anderer Feyer-Tage Abend ingleichen mit dem Gottesdienst an Sonn- und andern Feyer-Tagen allhie in Hamburg zu halten, ebend. 1699 in 4.

44. Collecten, welche in denen Hamburgiſchen Kirchen an Sonntagen, auch Feſt-Tagen und Zeiten, für dem Altar zu ſprechen, ebend. 1699 in 4.

45. Zeugniß der Wahrheit des Heil. Vaters Joh. Chryſoſtomi wieder die Schauſpiele oder Comödien, welche Schrifft ihm in P. I. Bibliothecæ Kielmanſeppianæ, p. 1141. ebenfalls pflegt zugeeignet zu werden, 1701 in 12.

46. Scripta in cauſa renovationis vocationis, als:

a. Etliche Sendſchreiben wegen des vacirenden Hamburgiſchen Paſtorats zu St. Jacob, 1702 in 4.

b. Höchſtgemüßigte und freymüthige Darlegung ſeiner Unſchuld und Urſachen, die ihn bewogen, in D. Mayers Vocations-Werck, das Hamburgiſche Paſtorat zu St. Jacob betreffend, nicht zu gehehlen, Hamburg 1702 in 4.

c. Abermahlige abgenöthigte Darlegung ſeiner Unſchuld gegen die aus Greifswald von neuen eingelauffene ſchwere Auflagen, ebend. 1702 in 4.

d. Nichtige Urſachen der Hoffnung, ſo die ſo genannte Gemeine zu St. Jacob in Hamburg hat, D. Mayern zu ihrem Paſtore wieder zu erlangen, kürtzlich und deutlich zum abgenöthigten und ſchuldigen Unterrichte der Gemeine zu St. Michaelis vorgeſtellet, in 3 Theilen, ebend. 1703 in 4.

e. Kurtze Antwort auf Balth. Stilckens grobe Beſchuldigung, ebend. 1703 in 4.

f. Des Hamburgiſchen Miniſterii beſſerer Beweiß, daß der ſo genannten Jacobitiſchen Deputirten Renovations-Geſuch unverantwortlich ſey, und ſie dannenhero billig ab- und an die Ordnung zu verweiſen ſeyn, ebend. 1703 in 4. Den Verfaſſer dieſer Schrifft hat ſich Winckler in der treuhertzigen Warnung vor Balth. Stilcken, p. 11. ſelbſt bekannt.

g. Treuhertzige Warnung an alle unpartheyiſche, Gewiſſenhafft und Tugendliebende Hamburger, ſich vor Balth. Stilcken und ſeinem unruhigen Anhange, in Betrachtung der zeitlichen und ewigen Gefahr, mit höchſter Sorgfalt und Fleiſſe wahrzunehmen, ebend. 1703 in 4.

h. Wohlgemeynte Anrede an ſeine unbillige Haſſer in Hamburg, ebend. 1703 in 4.

47. Epiſtola ad D. *Jo. Fechtium* germanica, doctrinam de termino gratiæ divinæ peremptoris improbans, eamque veræ pietati magis obeſſe quam revocatricis gratiæ univerſalitatem, oſtendens, welche in Fechtens erwieſener Aufrichtigkeit in dem Streite von der einem jeden Menſchen bis in den Todt offenſtehenden Gnaden-Thür appendice ſtehet.

48. Gründliche Unterſuchung des XX Capitels der Offenbarung, darinnen der Ungrund der Gründe des Chiliasmi demonſtriret wird, Hamburg 1697. D. Peterſen hatte 1696 wider den Herr D. Mayern herausgegeben: Gründe von dem tauſendjährigen Reich JEſu Chriſti; dawider ſchrieb unſer Paſtor Winckler, wiewohl mit Verſchweigung ſeines Nahmens, dieſe Schrifft, darinnen er erinnert, der Chiliasmus, welchen D. Peterſen und ſeine Eheliebſte vertheidigten, wäre ſo beſchaffen, daß ſelbiger den Grund-Artickeln des Chriſtlichen Glaubens höchſt nachtheilig, indem ſie denſelbigen mit unleidlichen Umſtänden, beſonders was die Seeligkeit der Juden und Heyden beträfe, verknüpfften und nicht undeutlich lehrten, man könne ohne Glauben an Chriſtum die Seeligkeit erlangen.

49. Sendſchreiben betreffend Formulam Reverendi Miniſterii in cauſa Horbiana, ebend. 1694 in 4. Die Schrifften in cauſa Horbiana werden geleſen in den *Actis Hamburgenſibus*, ſo zu Altona 1694 in 8 aus der Preſſe kommen.

50. Ordinations-Reden:

a. Vom Klugen Verhalten eines Evangel. Paſtoris in einer Gemeine, die neben ſich das Pabſtthum hat, aus 1 Tim. III, 15. 16. IV, 1. bey Ordinirung Theodor Wilhelm von Jeruſalem 1690 in Fol.

b. Vom Troſt eines Lehrers, welchen GOtt aus ſeinem Vaterlande in die Fremde zum Dienſt ſeines Heil. Evangelii beruffet, aus Joh. IV. 43. 44. bey Ordinirung Herm. Krogmanns, Homburg 1702 in 8.

51. Trauungs-Reden:

a. Bey Verehligung Ge. Andr. Cruſii, Paſtoris und Jungf. Amal. Roſ. Piſſendelia, 1690 in Fol.

b. Aus Gen. XXIV, 50. bey Verehligung Nic. Sprangers, Paſtoris, und Jgf. Annen Margarethen Schlüterin, 1695 in Fol.

c. Aus Luc. XVI, 3. bey Verehligung Valt. Heins, Paſtoris, und Jungf. Margarethen Klefeckens, 1697 in Fol.

52. Trauer-Sermonen und Gedancken:

a. Aus Röm. XIV, 7. 8. 9. zum Ehren-Gedächtnis Fr. Annen Dorotheen von Buchwald und Fr. Margarethen Hedwigen von Alefeld, 1695 in Fol.

b. Aus Prov. XVI, 32. bey Beerdigung Heinrichs Freyherrn von Delwig, General-Leutenants, 1696 in Fol.

c. Aus Gen. IV, 3. 4. zum Ehren-Gedächtnis Andr. von Cronenhelm, 1697 in Fol.

53. Verſchiedene Vorreden, derer Vornehmſte ſind:

a. Ueber die Lüneburgiſche Bibel in länglicht 12. 1689.

b. Ueber

ed by Google

b. Ueber die Ratzeburgiſche Bibel, 1695 in Fol.

c. Ueber das Neue Teſtament, Griechiſch und Deutſch, Lüneburg in 8.

d. Ueber D. Matth. Hoens Evangeliſches Hand-Büchlein wider die Päbſtler, Hamburg 1697 in 12.

e. Ueber Johann Heinrich Horbens Paßions-Predigten, handlend von Frau Eliſabeth Wilhelm Peterſen ewigen Evangelio, Hamburg 1699 in 8, worinne er unter andern bezeugte, daß er in ſeiner Seelen groſſe Wehmuth empfunden, nachdem er beſagtes Buch geleſen.

f. Ueber Joachim Martin Schumanns Tractat von den Schönflecken, handlend von eben derſelben Materie, Hamburg 1704 in 8. Siehe davon *Nova Literaria maris Balthici* 1704. p. 225.

Seine noch nicht ans Licht getretene und verſprochene Schrifften ſind:

a. Orationes duæ de ſenioratu ordinis eccleſiaſtici Hamburgenſis in ſcholaſticis examinibus 1700 & 1701. recitatæ.

b. Anmerckungen von der wie eine Kette zuſammen hangenden Ordnung der Pſalmen Davids, die aber nicht zu völligem Stande gekommen ſeyn ſollen.

c. Predigten wider die Atheiſten, ſo zu Hamburg ein gantzes Jahr lang von ihm ſind gehalten worden.

d. Hamburgiſche Predigten wider den Chiliasmum aus Apoc. XX.

e. Widerlegung des Chiliaſtiſchen Irrthums.

f. Urſachen des Verfalls unſers Chriſtenthums, gründlich und ſchrifftmäßig beſchrieben.

g. Schrifftlicher Aufſatz, daß die Opern-Spiele ſchlechterdings zu verwerffen und für unzuläßig zu achten.

h. Animadverſiones in Balth. Menzeri jun. judicium de collegiis pietatis iniquius germanicum, welche in Deutſcher Sprache an das Licht treten ſollen.

Weil aber die ſämmtlichen Schrifften unſers Herrn Paſtors ſich gröſtentheils ſehr rar gemacht und in den Buchläden nicht mehr zu haben ſind, ſo hat deſſen Enckel der jetzige Herr Superintendent in Hildesheim, D. Johann Dietrich Winckler, in der Vorrede zu ſeines Herrn Vaters, Johann Friedrich Wincklers, dritten und vierten Theil der überſchwenglichen Gnade Gottes nach ihren mancherley Wohlthaten, die er 1742 ans Licht geſtellet, verſprochen, die ſämmtlichen Schrifften unſers Paſtor Wincklers herauszugeben, denen er auch die bisher noch ungedruckten Sachen dieſes berühmten Gottesgelehrten beyfügen wollen.

Siehe Mollers Cimbriam litter. Pippings Memor. Theolog. p. 1625. Uhſens Lexicon der berühmteſten Kirchen-Lehrer und Scribenten des 17 Jahrhunderts. *Nova Litter. German.* 1705. p. 196 u. f. Beuthners Hamburgiſches Staats- und Gelehrten-Lexicon. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hiſtorie des Neuen Teſtaments, VII Theil, p. 434. VIII Th. p. 33. 82. 77. 106. 421. 425 und 678. Walchs Hiſtor. Theologiſche Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangeliſchen Kirche, I Theil, p. 561. 601. 609. 643. 646. 653. 667. 670. 703. 747. II Theil, p. 510. 513. 565. 598. 604 und 640. IV Theil, p. 1103. V Theil, p. 32. 34. 53. 870 und 964. Ebend. Einleitung in die Religions-Streitigkeiten auſſer der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche, IV Theil, p. 758 und 1128. Allgemeine Chronick XI Band, p. 32. XII Band, p. 128. 138. 142. und 148. XIII Band, p. 137.

Winckler, (Johann von) ein Schleſiſcher von Adel, und Römiſch-Catholiſcher Geiſtlicher Franziſcaner-Ordens zu Fraustadt in Pohlen, war von einem Päbſtlichen Vater und von einer Evangeliſchen Mutter an das Licht dieſer Welt gebohren, und wider der letztern Willen in ein Kloſter geſteckt worden; Doch ließ ſie mit ihrem Gebet und Thränen zu GOtt nicht ab, bis ihr Sohn ſeine Seelen-Gefahr erkannte, und ſich zur Evangeliſchen Religion wendete. Er berichtet in ſeiner Revocations-Schrifft, welche er zu Leipzig mit unterſchiedenen Teſtimoniis der Wittenbergiſchen Univerſität 1692 herausgegeben, und ſich auf dem Titel Johannem Converſum genennet, daß ihm der Heilige Geiſt ſonderlich in ſeinem Hertzen vorgehalten habe: 1) Daß alle diejenigen, ſo wiſſentlich und vorſetzlich auſſer der wahren Chriſtlichen Kirche leben, kein Heyl, keine Gnade, keine Vergebung der Sünden, ja endlich keine Hoffnung zum ewigen Leben haben; 2) Daß allein aus dem gehörten und gepredigten Worte Gottes die ewige Seligkeit komme; 3) Daß die Päbſtler lehren, man ſolle immerfort zweifeln, ob man die Vergebung der Sünden habe? Ob man unter der Zahl der Auserwählten ſey? 4) Daß in dem Pabſtthum viel Prahlens von den guten Wercken gemachet werde, man ſich derer rühme, und damit GOtt dem Himmel abzutrotzen gedencke; 5) Daß die Papiſten rechte Feinde des Creutzes Chriſti wären; 6) Daß ſie ſich wiſſentlich und vorſetzlich GOtt und dem Heiligen Geiſte widerſetzen, den klaren Zeugniſſen der Propheten, Evangeliſten und Apoſteln widerſprechen, und deren Nachfolger läſtern und verdammen; 7) Daß ſie ihre Sünden vertheidigen, und darinnen wider Gottes Gebot ohne wahre Buſſe und Bekehrung verharren und fortfahren. Siehe Unſchuldige Nachrichten vom Jahr 1715. p. 62 u. f. Auſſer der bereits angeführten Revocations-Schrifft, die wir, zu Jena 1708 in 4 auf einem Bogen gedruckt, in Händen haben, und auf welcher er ſich nennet: *Johannes* von Winckler, *Nobilis Sileſius*, Evangeliſcher Bekenner, beſitzen wir auch noch von ihm eine Schrifft auf einen Bogen in 4 gedruckt unter dem Titul: Wahrer Evangeliſchen Chriſten Gottgefälliger Glaubens-Spiegel oder Chriſtliche Aufmunterung, wie ſich ein Menſch in wahrer Verläugnung ſein ſelbſt und Verachtung der Welt und ihrer Glückſeligkeit aus den Geiſtlichen Elend reiſen, und zur rechtſchaffenen Nachfolge ſeines Seligmachers und Vorgängers Chriſti ꝛc.

Digitized by Google

Winckler, (Johann Anton) beyder Rechten Doctor, und älteſter Syndicus der Republick Hamburg, war des vorſtehenden berühmten Gottesgelehrten Johann Wincklers Sohn, und 1685 den 23 Jenner in Hamburg gebohren. Er ſtudirte anfangs auf dem berühmten Gymnaſio in ſeiner Vaterſtadt, und hierauf zu Helmſtädt die Theologie; diſputirte an den letztern Orte 1706 und 1707 unter dem Vorſitze Johann Andreas Schmidtens über die Augſpurgiſche Confeßion und wider die Socinianer; legte ſich aber hernach auf die Rechte, und nahm daſelbſt 1711 die Doctor-Würde an, wurde darauf im folgenden Jahre den 21 Octobr. zum Syndicus in ſeiner Vaterſtadt erwählet. In eben dieſem Jahre reiſete er zum Könige in Preuſſen Friedrich dem Dritten, und 1715 an dem Kayſerlichen Hof nach Wien, als Geſandter. Im Jahr 1720 wurde er abermahls an den Königlichen Preußiſchen Hof in einer höchſtwichtigen Stadt-Sache geſandt. Er ſtarb 1728 den 4 Decembr. Seine Schrifften ſind folgende:

1. Diſp. de hæreſi & moribus Bogomilorum Dieſe Diſputation hielte er 1702 den 16 May auf dem Gymnaſio in ſeiner Vaterſtadt unter dem Beyſtande des Weltberühmten D. Johann Albrecht Fabricius, und ſtehet ſolche mit in der Sylloge Opuſculorum Fabricii. Einen kurtzen Auszug davon findet man in den *Novis Litterariis maris Balthici* 1702. p 247.
2. Diſp. inauguralis de jure Stapulæ, unter dem Vorſitz des vortrefflichen D. Johann Wilhelm Engelbrechts, Helmſt. 1711.
3. *Albini* Platonici εἰσαγωγὴ εἰς τοὺς πλάτωνος διαλόγους Verſio Latina juvenilis, die in des Fabricii Bibliothec. Græc. Libr. III. ſtehet.

Siehe Mollers Cimbriam litteratam; ingleichen Beuthners Hamburgiſches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Winckler, (Johann Auguſt) ein Magiſter der Philoſophie, kam in dem Dorfe Simſelwitz, nicht weit von Döbeln, 1720 an das Licht der Welt. Sein Herr Vater, Johann Gottfried Winckler, war Prediger daſelbſt; die Mutter aber Brigitte Sophie, eine gebohrne Gutbirin. Er ward anfangs von ſeinem Herrn Vater, und hernach in der Fürſten-Schule zu Meiſſen von Martio, Silligen, Grabnern, Hören, Weiſen, Rauderbachen und Klimmen in den Schul-Wiſſenſchafften unterrichtet. Im Jahr 1739 zog er auf die Univerſität Leipzig, und wurde unter dem Rectorat des nunmehro verſtorbenen Herrn Profeſſors Richters in die Zahl der Studirenden aufgenommen; hörte alsdenn in der Philoſophie Herrn D. Müllern, Herrn Prof. Hauſen in der Mathematick, in der Theologie Herrn D. Wollen, und in der geiſtlichen Beredſamkeit Herr D. Tellern; beſuchte auch die Vorleſungen des Herrn D. Börners über die Symboliſchen Bücher, und des Herrn D. Jöchers in der gelehrten Hiſtorie; und übte ſich im Diſputiren über Theologiſche Wahrheiten bey Herrn D. Deylingen. Im Jahr 1743 den 21 Febr. erhielte er zu Leipzig die Magiſter-Würde. Kriegels nützliche Nachrichten von den Bemühungen der Gelehrten in Leipzig im Jahr 1743. p. 39 u. f.

Winckler, (Johann Burchard) ein Doctor der Medicin, von Oſchatz in Meiſſen gebürtig. Im Jahr 1701 den 21 Decembr. vertheidigte er zu Halle ſeine Inaugural-Diſſertation, welche aus etlichen Aphorismis Practicis beſtehet, worauf er den 13 May 1702 daſelbſt den Doctor-Hut erhielte. Er ward hierauf zu Leipzig Amts-Phyſicus, und nachdem D. Liſchwitz, zum Stadt-Phyſicat gelanget, zum Medico der Armen angenommen. Er iſt bereits vor einigen Jahren verſtorben. Siculs Leipziger Jahr-Geſchichte, II Band, p. 131. und III Band, p. 794. *Acta Lipſ. Academ.* V Th. p. 414.

Winckler, (Johann Chriſtian) iſt eines Stadt-Soldaten Sohn, kam im 25 Jahre ſeines Alters von der Univerſität nach Hauſe, und war hernach 21 Jahr in Breßlau und benachbarten Fürſtenthümern Informator. Im Jahr 1740 kam er an Chriſtian Friedrich Schmiedes Stelle und ward letzter College am Gymnaſio zu St. Eliſabeth in Breßlau. Den 6 May beſagten Jahres geſchahe ſeine Inſtallation, und zwar in Gegenwart aller Lehrer des Eliſabethaniſchen Gymnaſii. Der Herr Inſpector Burg nahm Gelegenheit von dem Tage Haggäus zu reden, machte ſich die Worte C. II, 5. zu Nutze: Und nun Babel ſey getroſt. Herr Winckler aber machte ſich zu Nutzen die Symbola der beyden Kayſer Joſephs: Amore & Timore; und Carls des Sechſten: Conſtantia & Fortitudine; und wünſchte jenes bey ſeinen Untergebenen, dieſes aber bey ſich wahrzunehmen. Siehe Gelehrte Neuigkeiten Schleſiens aufs Jahr 1740. p. 591 u. f.

Winckler, (Johann Chriſtoph) ein Sohn des Seniors im Miniſterio zu Hamburg, Johann Wincklers, gebohren den 25 Junius 1686; ſtudirte die Rechte zu Helmſtädt, ſtarb aber daſelbſt an einem hitzigen Fieber den 29 Mertz 1705, alſo 7 Tage eher, als ſein Vater. Man hat von ihm tabulam biographicam, notitiam præſtantiſſimorum quorumvis virorum armis literisque inclytorum repræſentantem, Hamburg 1703 in 4, und zu Roſtock 1714 in 4 wieder aufgelegt. Es wird aber verſchiedenes an ſolcher Ausarbeitung ausgeſetzt. Mollers Cimbria litterata.

Winckler, (Johann Daniel) ein Magiſter der Philoſophie, ward erſt Pfarr in Grünberg und 1717 Paſtor zu Schmiedeberg; zog 1726 nach Wilsdruff, und ſtarb daſelbſt 1741. Meißners umſtändliche Nachricht von der Zien-Berg-Stadt Altenberg, p. 639.

Winckler, (Johann Dietrich) Doctor der Heiligen Schrifft und zur Zeit Superintendent, Conſiſtorial-Aſſeſſor, und Inſpector des Gymnaſii zu Hildesheim, wie auch Mitglied der Lateiniſchen Geſellſchafft zu Jena, ward in dem berühmten Hamburg 1711 den 27 December auf dieſe Welt gebohren. Sein Herr Vater war der berühmte Hamburgiſche Paſtor und Senior, Johann Friedrich Winckler, von dem ein beſonderer Artickel handelt, und die Mutter Frau Dorothee, eine gebohrne Manckin. Von ſeinem väterlichen Groß-Vater, dem gleichfalls berühmten

ten und durch viele Schrifften wohl bekannten und in beſtändigen Seegen bleibenden Hamburgiſchen Paſtorn u. Senioren, Herrn Joh. Wincklern, haben wir ebenfalls in einem eigenem Articul gehandelt. Er genoſſe Anfangs der Anführung beſonderer Lehrmeiſter, kam aber 1728 den 26 April auf das Gymnaſium ſeiner Vaterſtadt, unter dem damahligen Rector Johann Chriſtian Wolffen, allwo er die Vorleſungen deſſelben ſowol als der andern Lehrer an gedachtem Gymnaſio vier Jahre lang öffentlich und privatim beſuchte, und ihren Unterricht in den Sprachen, der Philoſophie, Hiſtorie, und andern nöthigen Gründen der Wiſſenſchafften ſich zu Nutze machte. Bey dem 1730 gefeyerten Jubel-Feſte der Augſpurgiſchen Confeßion hielte er nebſt andern ſeinen Mitſchülern eine öffentliche Rede, da ihm de quatuor nouiſſimis zu handeln aufgetragen ward; im Jahr 1732 aber den 8 April ſeine feyerliche Abſchieds-Rede de partibus & officiis grati animi erga patriam nobilem, dazu der weltberühmte D. Johann Albrecht Fabricius, als damahliger Profeſſor der Beredſamkeit, in einem beſondern Programmate de grato erga Deum animo, ſo in ſeiner Sylloge opuſculorum hiſtorico-critico litterariorum p. 516 u. f. befindlich, einlud. Noch in demſelben Monathe des erwehnten 1732 Jahres begab er ſich, ſeine Studien ferner fortzuſetzen auf die Univerſität nach Leipzig, und ward allda den 6 May unter dem damahligen Rectorat des Herrn D. Chriſtian Friedr. Börners in die Zahl der Studirenden aufgenommen lag auch über vier Jahr daſelbſt der Philoſophie, Hiſtorie, Sprachen und andern Philologiſchen Wiſſenſchafften, inſonderheit der Heiligen Gotts-Gelahrheit emſig ob, zu dem Ende er die berühmteſten Lehrer auf beſagter Univerſität in der Theologiſchen ſo wohl als Philoſophiſchen Facultät beydes öffentlich und privatim hörte. Im Jahr 1734 hielte er am erſten Pfingſt-Tage die gewöhnliche ſolenne Rede in der Pauliner-Kirche de præcipuis feſti Pentecoſtes memorabilibus, dazu der damahlige Decanus der Theologiſchen Facultät, D. Heinr. Clauſing, in einem Programma de Spiritu Chriſti hominibus omnibus natura connati, invitirte. Dieweil er aber nach abſolvirten Studien ferner noch auf der Univerſität zu bleiben, und, vermittelſt öffentlicher Vorleſungen, ſo wohl der ſtudirenden Jugend zu dienen, als auch zu einem künfftig etwan zu erhaltendem Amte und zum Catheder ſich zu präpariren, willens war, (wozu ihm das vortrefliche Schabbelianiſche Stipendium, welches er genoſſen, ſehr beförderlich war); ſo nahm er 1736 den 16 Feb. die Magiſter-Würde an, und habilitirte ſich zu ſolchem Ende gewöhnlicher maſſen den 7 Nov. deſſelben Jahres durch eine öffentliche Diſputation de Luca Evangeliſta Medico. Doch er ward gehindert ſeinen Vorſatz auszuführen. Denn nachdem im gemeldeten 1736 Jahr durch das Abſterbē ſeines ehemahligen getreuen Lehrers, des weltberühmten D. Joh. Albr. Fabricii, an dem Gymnaſio in ſeiner Vaterſtadt die Stelle eines Profeſſors der Beredſamkeit und der Practiſchen Philoſophie erlediget worden, ward er den 25 October zum Nachfolger deſſelben erwehlet. Weswegen er ſich ſo bald nach überſandter Vocation, und gehaltener obbemeldeten Diſputation (damit er eben beſchäfftiget war), von Leipzig weg begab, auch ſein Amt in Hamburg den 13 Dember mit einer öffentlichen Rede de felici pariter ac neceſſario nexu ſcientiarum philoſophicarum cum arte bene & ornate dicendi, antrat. Im Jahr 1737 aber vertauſchte er mit ſeinem damahligen, nunmehro verſtorbenen Collegen, D. Joachim Dietrich Evers, die Profeßion der Practiſchen Philoſophie, und nahm dagegen deſſelben Profeßion der Logick und Metaphyſick an, die Profeßion der Beredſamkeit aber behielte er noch bey. In Anſehung dieſer letztern hielte er den 24 April 1742 bey den, wegen glücklichſt erfolgter hohen Wahl Kayſer Carls VII verordneten Solennitäten eine öffentliche Lob- und Glückwünſchungs-Rede, mit vieler Beredſamkeit, darinnen die hohen Verdienſte gedachter Kayſerl. Majeſtät gegen das deutſche Reich und deſſen übrigen hohen Eigenſchafften vorgeſtellet wurden. Das deswegen von ihm ausgefertigte Programma iſt zu leſen in den Hamburg. Beytr. 1742 p. 248. Nach der Zeit hat er zu verſchiedenen Amts-Veränderungen Gelegenheit gehabt, wie ihm denn im Jahr 1740 im Monat Julius die Theologiſche Facultät auf der Univerſität Wittenberg die Ehre anthate, zu der durch den unvermutheten Hintritt des berühmten D. Johann George Abichts erledigten Theologiſchen Profeßion, nebſt dem verſtorbenen D. Weiſen in Leipzig, und andern bey Ihro Königl. Majeſtät von Pohlen, zu denominiren; welche Stelle aber damahls D. Chriſtian Friedrich Bauer erhielte. Im Monate December deſſelben Jahres ernennte ihn durch ein zugeſchicktes Diploma die Lateiniſche Geſellſchafft auf der Univerſität Jena aus eigener Bewegung zu ihrem Mitgliede. Im Jahr 1742 ward er ſo wohl bey der durch des gelehrten D. Heinrich Walther Gerdes Abſterben erledigten Stelle eines Paſtors der deutſchen Evangeliſchen Gemeine an der Heiligen Dreyfaltigkeits-Kirche zu London, als auch in ſeiner Vaterſtadt in demſelben und vorhergehenden Jahre zur Beſetzung zweyer vacanten Prediger-Stellen beſonders in Conſideration gezogen. Ohngeachtet er aber keine ſonderliche Neigung verſpürte, ſeine Profeßion zu verändern; ſo ließ er ſich doch endlich bewegen, da er 1744 den 3 Julius von einem Hoch-Edlen Rathe zu Hildesheim zum Superintendenten daſiger Kirchen an die Stelle des berühmten Jacob Friedrich Reimmanns einmüthig erwehlet und beruffen wurde. Nach erhaltener Erlaſſung ſeines Amtes folgte er dem Ruffe, den er nach allen Umſtänden für Göttlich halten muſte. Doch konnte er ſeine Vaterſtadt nicht verlaſſen, bevor er ſich den 25 Auguſt mit Johannen Sophien Wincklerin, des weyland Magnifici Johann Anton Wincklers, beyder Rechten Doctors und Proto-Syndici, jüngſten Jungfer Tochter ehelich verbunden hatte. Hierauf nahm er den 21 September ſeinen Abſchied von Hamburg, und ward den 25ſten dieſes Monats zu Lüneburg von dem daſigen Herrn Superintendenten, Gabriel Wilhelm Götten, und geſammten Miniſterio ordiniret. Der Herr Superintendent Götten hielte dabey eine ſchöne

Rede über Apoſt. Geſch. XIII, 2. Zu Hildesheim geſchahe darauf ſeine Ankunfft den 2 October, da er ſo wohl von den Herren Deputirten E. Hochweiſen Raths, als eines Ehrwürdigen Miniſterii, und einigen der Kirchen-Vorſtehern zu St. Andreas eingeholet ward. Den 15 October gieng die ſolenne Einführung deſſelben auf dem Chor der bemeldeten Andreas-Kirche vor ſich, in Gegenwart des Raths beyder Städte, der Sammt-Regierung, des geiſtlichen Miniſterii, der Lehrer an dem Gymnaſio und der Schulen, und einer groſſen Anzahl Zuhörer. Der Herr Syndicus Weinhagen trug im Nahmen E. Hochw. Sammts-Raths ihm ſein neues Amt auf, der Herr Superintendent Winckler antwortete darauf, und handelte in ſeiner über 1 Timoth. V, 21 angeſtellten Rede von der Schuldigkeit eines geiſtlichen Vorgeſetzten der Gemeinde, ſein Amt vorſichtig und unpartheyiſch zu führen. Nach Endigung derſelbigen hielte Herr Paſtor Hanſen, als Sub-Senior des Miniſterii, die dritte Rede von der Verfaſſung des Lehr-Amts in der Lutheriſchen Kirche, u. legte bey unſerm neuen Herrn Superintendenten im Nahmen des Miniſterii den Glückwunſch ab, womit unter einer zu dem Ende verfertigten Muſick dieſe feyerliche Handlung beſchloſſen ward, nachdem ſämmtliche Glieder des geiſtlichen Miniſterii, ſammt den Schul-Lehrern und Kirchen-Bedienten ihrem neuen Haupte ihre Ergebenheit bezeuget hatten. Den Sonntag aber darauf, als den 18 October hielte er des Nachmittags bey einer zahlreichen Verſammlung in der Andreas-Kirche ſeine Anzugs-Predigt über den Anfang der gewöhnlichen Epiſtel Epheſ. VI, 10; woraus er nach Gelegenheit der Eingangs-Worte Eſ. XLV, 24. Gerechtigkeit und Stärcke in dem Herrn, als zween kräfftige Gründe der Freudigkeit eines Evangeliſchen Lehrers in ſeinem Amte, vorſtellete. Es ſind bey dieſer Gelegenheit verſchiedene gelehrte Schrifften ans Licht getreten, worinnen die Verfaſſer derſelben unſern Herrn Superintendenten zu ſeinem neuen Amte Glück gewünſchet, welche wir aber anzuführen für unnöthig achten. Kaum hatte er aber ſein neues und anſehnliches Amt angetreten, ſo nahm er noch in eben dieſem 1744 Jahre den 26 Nov. auf der Univerſität Rinteln die Würde eines Doctors der Theologie an, nachdem er Tages zuvor, als den 25 November ſeine Inaugural-Diſputation de Philoſophiæ Platonico-Pythagoreæ fraudibus, ſeu placitis erroneis a Paulo atque Petro 1 Tim. I, 4. IV, 7. 2 Tim. IV, 1-4. Tit. I, 13. 14. 2 Petr. I, 16 improbatis ac vitari juſſis, unter dem Vorſitz des daſigen Conſiſtorial-Raths und erſten Profeſſors der Theologie, Herrn D. Johann Engelhard Steubers, gehalten. Seine bißher ans Licht geſtellte Schrifften ſind folgende:

1. Oratio de iis, quæ circa Feſtum Pentecoſtes ſunt memorabilia. Ipſo primo die pentecoſtali A. O. R. 1734 in templo Lipſienſi Academico publice recitata, nonnullisque obſervationibus illuſtrata, Leipzig 1734 in 4, und vermehrter ebend. 1735. Es hat auch der Herr Verfaſſer ſolche 1741 in ſeinen Diſquiſitionibus Philologicis, p. 209-466. zum drittenmahl mit einigen neuen Vermehrungen mit eindrucken laſſen. In Melhorns bekannten gründlichen Erklärung der Heiligen Schrifft Alten Teſtaments im VI Bande, p. 1385 u. f. iſt ſolche auch faſt gantz zu leſen. Uebrigens kan man davon nachſchlagen die Leipziger Gelehrten Zeitungen 1734, p. 768 und vom Jahr 1735 p. 352.
2. Diſſ. de Luca Evangeliſta Medico, Leipzig 1736 in 4. Einen weitläufftigen Auszug aus derſelben liefern die *Acta Academica* von 1736 Sect. XII, p. 372. u. f. und die gründlichen Auszüge aus den neueſten Theologiſchen, Philoſophiſchen, und Philologiſchen Diſputationibus Band V, p. 533 u. f. ingleichen die Hamburgiſchen Berichte von Gelehrten Sachen, 1736. p. 850.
3. Diſquiſitiones Philologicæ, Scripturæ Sacræ quædam loca & Antiquitatis tam eccleſiaſticæ quam profanæ momenta illuſtrantes, Hamburg 1741 in 8. Eine Recenſion dieſer Diſquiſitionen lieſet man in den *Novis Actis Erudit. Latin.* 1741 p. 523 u. f. im *Journal Litteraire d'Allemagne de Suiſſe & du Nord.* T. II, P. I, p. 103 u. f. in den Hamburgiſchen Berichten 1741, p. 86. u. f. u. 409 u. f. in den Leipz. Gelehrten Zeitungen 171 p. 204 u. f. und 392. in den Hamburgiſchen Correſpondenten, 1741. Num. 86; in den Hamburgiſchen Beyträgen von eben dieſem Jahre p. 245 u. f. in dem Däniſchen Correſpondenten auch von ſelbigem Jahre Num. 295 in den Jeniſchen Nachrichten von den neueſten Theologiſchen Büchern u. Schrifften im erſten Bande und deſſen dritten Theile, p. 270 u. f. in den *Miſcellaneis Groningæ* Tom. III. Faſc. 3, p. 529; in der Fortgeſetzten Samml. von alten und neuen Theol. Sachen 1741, p. 624 u. f. in den früh aufgeleſenen Früchten eben dieſes Jahres p. 263 u. f. und in den Göttingiſchen Gel. Zeitungen, 1741, p. 479.
4. Schrifftmäßige Erörterung der wichtigen Lehre von der Sünde wider den Heil Geiſt, Hamb. 1742 in 4. Ein Auszug davon ſtehet in den Suppl. *ad nova Acta Eruditorum latina* T. V. Sect. V, p. 230 u. f. Früh aufgeleſenen Früchten, 1742, p. 180 u. f. in Krafts Nachrichten von den neueſten Theologiſchen Büchern und Schrifften Th. IV, p. 432 u. f. in den Leipz. Gel. Zeitungen 1742, p. 717 u. f. in den Hamburgiſchen Berichten, 1742 p. 623 u. f. in den Hamburgiſchen Beyträgen deſſelbigen Jahres p. 595 u. f. und 601 u. f. in dem Däniſchen Correſpondenten vom ſelbigem Jahre N. 81 Dieſer Schrifft ſetzte der Herr Paſtor zu Rehburg bey Hannover Fr. Andr. Crome,

eine

eine Schrifft entgegen unter dem Titel: Unterſuchung der neuen Meynungen von der Sünde wider den H. Geiſt, welche der Herr Paſtor Kahtlef, der Hr. Prof. Winckler, und der Verfaſſer dieſer Schrifft ſelbſt neulicher Zeiten herausgegeben, Lemgow 1742. Den Inhalt davon nebſt einem Urtheil darüber findet man in dem Hamburg. unpartheyiſchen Correſpondenten 1743, Num. 168 u. 170; ingl. in den Hamburg. Berichten von gel. Sachen 1743, p. 539. Es hatte aber der Hr. D. Winckler, ſo zur ſelbigen Zeit noch als Profeſſor am Gymnaſio in ſeiner Vaterſtadt ſtunde, nicht nöthig, dem Hrn. Paſtor Cromen deswegen zu antworten, indem der jetzige Hr. Superint. zu Schweidnitz im Chur-Kreiſe Benjamin Bieler ihn darwider in einem Buche, deſſen Inhalt die Hamburg. Berichte 1744, p. 541 u. f. mittheilen, vertheidigte, welches auch der Hr. D. Bauer bey einer gedoppelten Gelegenheit that, einmahl in der gründlichen Erläuterung der dunckeln Oerter A. u. N. Teſtamentes, welche Monat-Schrifft unter dem erdichteten Nahmen Theophili Alethäi in Druck erſcheinen, und zwar in dem 96 Verſuche; hernach auch in dem Pfingſt-Programma des Jahrs 1744, von welchem letzten Programma man die Hamburg. Berichte 1744, p. 609. nachſehen kan. Der Hr. M. Gude, angeſehener Prediger in Lauban, vertheidigte den Hr. D. Winckler ebenfals und unterſtützte ſeine Meynung in der wichtigen Lehre von der Sünde wider den H. Geiſt mit noch neuen Gründen. Siehe Krafts Nachrichten von den neueſten Theolog. Büchern und Schrifften, Th. XXIII. p. 232 u. f. Ferner bemercken wir, daß auch dieſe Schrifftmäßige Erörterung der wichtigen Lehre von der Sünde wider den H. Geiſt des Hrn. D. Winckelers in dem Hamburg. Correſpondenten des 1742 Jahres, Num. 170. beurtheilet worden, wo aber der Herr Recenſente des Hr. D. Winckelers Meynung nicht recht eingeſehen, indem er aus den Schluß-Worten p. 50, allwo er nur von einer Neben-Frage ſeine Gedancken eröffnet, die Folge gezogen, als wenn derſelbe ſelbſt keiner gewiſſen Erklärung der Lehre von der Sünde wider den H. Geiſt beygepflichtet. Bey Veranlaſſung des §. 29. p. 44, wo etwas von den Wundern, als einem auſſerordentlichen u. dem äuſſerſten Mittel der Bekehrung, mit eingefloſſen, und die Urſache angeführet wird, warum die Sünde wider den H. Geiſt unvergeblich ſey, hat ein Lübeckiſcher Candidat des H. Predigt-Amts, Helmuth Jacob Gädicke, eine kurtze Erläuterung der Frage: Ob und wie ferne die Wunderwercke ein Mittel der Bekehrung zu nennen ſeyn? 1742 von zwey und einem halben Bogen herausgegeben; davon man nachleſen kan die Hamburg. Berichte 1743 Num. 2, p. 15 u. f. die Leipz. Gel. Zeit. 1743, p. 91 u. f. und die Hamburg. Beyträge 1742, p. 780 u. f.

5. Schrifftmäßiger Unterricht von der Unſterblichkeit der Seele und derſelben wahrhafftem Grunde ſowohl, als unläugbaren Gewißheit. Nebſt einem bisher noch ungedruckten Briefe des ehemahligen berühmten Hermann Conrings, über die Frage: Ob die Unſterblichkeit der Seelen aus dem Licht der Natur allein und gewiß erkannt werden möge? Wittenb. 1742 in 4. Eine Recenſion davon iſt zu finden in den Suppl. *ad Nova Acta Eruditorum*, T. V. Sect. V. p. 237 u. f. in den Hamb. Berichten 1742, p. 743 u. f. in den Hamburg. Beyträgen 1742, p. 777 u. f. in dem Däniſchen Correſpondenten deſſelben Jahres, Num. 102. in den Leipz. Gel. Zeit. von beſagtem 1742 Jahre, p. 879. und in Krafts Nachrichten von den neueſten Theologiſchen Büchern und Schrifften, Th. XII, p. 104 u. f.

6. Diſſ. Theologica inauguralis de Philoſophia Platonico-Pythagoreæ fraudibus, ſeu placitis erroneis a Paulo atque Petro 1 Tim. I, 4. c. IV, 7. 2 Tim. IV, 1 4. Tit. I, 13. 14. 2 Petr. I, 16. improbatis ac vitari juſſis, Rinteln 1745 in 4. Der Inhalt dieſer Inaugural-Diſputation iſt weitläufftig in den gründlichen Auszügen aus den neueſten Theologiſchen, Philoſophiſchen und Philologiſchen Diſſertationibus, Band XII, p. 535 u. ff. ferner in den Hamburgiſchen Berichten von Gelehrten Sachen aufs Jahr 1744 p. 801 u. f. ingleichen in den Leipz. Gel. Zeit. 1745 p. 164 u. f. angezeiget worden.

7. GOtt-geheiligte Paßions-Betrachtungen, darinnen das Leiden JEſu, als ein herrlicher Glaubens-Grund und Lebens-Spiegel, nach Gelegenheit der Evangeliſchen Geſchichte Joh. XVIII und XIX vorgeſtellet wird, Braunſchweig und Hildesheim 1745 in 8. Man kan davon nachleſen die Nachrichten von den neueſten Theologiſchen Büchern und Schrifften, im 32 Stück, p. 179 u. f. die Hamburgiſchen Berichte von Gelehrten Sachen aufs Jahr 1745 p. 359 u. f. die Leipziger Gelehrten Zeitungen 1746 Stück XI. die Altonaiſchen Gelehrten Zeitungen von eben dem Jahre, p. 365 u. f. und endlich die Beyträge zu den Erlangiſchen Gelehrt. Anmerckungen aufs Jahr 1746 Monat II, p. 22. Bey dieſen Paßions-Betrachtungen müſſen wir nothwendig erwehnen, wie dieſelben Gelegenheit gegeben, daß der Herr D. Winckler mit den Catholicken in Hildesheim in eine weitläufftige Controvers gerathen: Denn wie der Herr Superintendent in ſeinen Faſten-Predigten des 1745ſten Jahres das Leiden unſers theureſten Erlöſers, als einen herrlichen Glaubens-Grund und Lebens-Spiegel vorzutragen angefangen, ward er von ſeinen Zuhörern gebeten, ſelbige in den Druck zu geben, damit ſie zu ihrer Privat-Andacht ſolche zu Hauſe wiederhohlen könnten. Er willigte darein, und gab gemeldete ſeine Paßions-Arbeit Stückweis heraus, die hernach beym Schluß mit dem oben angeführten Titel, Vorrede und Regiſter verſehen ward. Kaum war aber die erſte Predigt herausgekommen, ſo fieng der zweyte Catholiſche Dom-Prediger in Hil-

Digitized by Google

desheim Herr Pater Isverding, ein Jesuit, auf seiner Cantzel feindselig an sich dagegen zu regen. Es hatte nemlich der Herr D. Winckler auf der 41sten Seite folgende Worte mit einfliessen lassen: "Ihn (Chri„stum) haben wir daher auch allein, als un„sern Mittler, zu ehren, und keine andere „Mittler ihm, wie die Papisten thun, an die „Seite zu setzen, so lieb uns unser Heyl und „unsere Seligkeit ist." Diesen Satz brachte der Herr P. Isverding am Feste der Verkündigung Mariä öffentlich in seiner Predigt auf die Kantzel und gab ihn für ungereimt aus, als hätte der Herr D. Winckler darinnen etwas unerhörtes der Römischen Kirche aufgebürdet, das dieselbe nie gelehret hätte, gedachte auch dabey des Herrn Superintendentens auf eine sehr unbillige Weise, und forderte ihn auf, seinen Satz zu beweisen. Die Haupt-Absicht aber des Herrn Paters war, an denselben nur sich zu machen, und ihn als einen Mann vorzustellen, der weder in seinen Glaubens-Büchern sich recht umgesehen, noch von den Gründen der Catholischen Religion einen Begriff habe. Der Herr Winckler erwehnte unterdessen in seinen Predigten der gantzen Sache nicht mit einem Worte, obgleich von Catholischer Seite fast alle Sonntage in seinen Predigten sich Jesuiter-Schüler einfanden, die denn Achtung geben solten, was er davon vertragen würde. Nur beym Schluß seiner Paßions-Predigten, als er dieselben mit einer gedruckten Vorrede begleitete, hielte er für rathsam, etwas weniges zu seiner Vertheidigung derselben, doch gantz bescheiden, einzuverleiben, und berief sich dißfals auf einige berühmte Gottesgelehrte unserer Kirche, als D. Johann Hülsemann, D. Johann Conrad Danhauern, D. Johann Andreas Quenstädt, und George Nitschen, die aus den deutlichsten Stellen Catholischer Gottesgelehrten dargethan, daß diese Lehre eine ihrer Kirchen eigene Lehre sey. Der P. Isverding konnte aber doch sich keinesweges überwinden, den Hr. D Winckler in Ruhe zu lassen, sondern hielte am Frohnleichnams-Tage von neuen eine sehr anzügliche Predigt, und gedachte seiner so wohl, als der von ihm angeführten berühmten Lutherischen Gottesgelehrten auf eine sehr spöttische Weise, welches viele von seinen eigenen Glaubens-Brüdern ihm auch für übel hielten, indem ein jeder das zum Grunde liegende feindselige Gemüthe gar bald erkannte; also bewog es einen Ungenannten, unter dem Nahmen THEOPHILI CANDIDI zufällige Gedancken, worinnen diejenigen Schlüsse und Redens-Arten, welche in einer, gegen Sr. Hochwürden, den Herrn D. und Superintendenten Winckler, am Frohnleichnams-Tag 1745 gehaltenen Predigt, der Herr P. Isverding, und zweyter Dom-Prediger in Hildesheim, sich bedienet, untersucht und vernünfftig beurtheilet worden, auf zwey Bogen in Quart herauszugeben. Der Verfasser untersucht darinne, was der Hr. P. Isverding gegen den Hr. D. Winckler vorgebracht, und zeigt erstlich §. 4 u. f. welche eine schlechte Art zu predigen dem Hr. Pater eigen sey, wenn er immer also predige, als er damahls gethan. Da derselbe sich aber vornemlich über die Evangelischen Gottesgelehrten aufgehalten, welche der Hr. D. Winckler in der Vorrede zu seinen Paßions-Betrachtungen angeführet; so wird p. 6-13. gezeiget, daß dieselben billig und mit Recht angeführet worden, auch die Ehre dieser braven Männer gerettet. Hiernächst kommt der Hr. Verfasser p. 14 u. f. auf den Unterscheid, den die Papisten zwischen einem Versöhnungs- und Vorbittungs-Mittler machen, und weiset, daß in der That in beyden Verstande von ihnen die Heiligen dem Heyland JEsu Christo an die Seite gesetzet worden, indem sie in ihren zu den Heiligen gerichteten Gebeten sich auf ihre Verdienste beziehen. Weswegen aus Willens Bet- und Tugend-Buche, p. 1. 11. 12 und 13. sehr deutliche Stellen angezogen werden. Der Hr. P. Isverding ist die Antwort darauf schuldig geblieben.

Doch ehe noch diese zufällige Gedancken an das Licht traten, hatte sich schon von Catholischer Seite ein anderer Widersacher des Hrn. D. Wincklers angegeben, der ihn zu einem schrifftlichen Streite zu nöthigen sich viele Mühe gab. Es trat nemlich, unter dem 14 Junius 1745 datirt, folgende Schrifft an das Licht, die der Anfang eines starcken Schrifftwechsels geworden:

(1.) Eines Catholischen Priesters Send-schreiben an S. T. Herr D. Johann Dietrich Wincklern, Superintendenten in Hildesheim, worinne derselbe ersucht wird, den Satz: Die Catholischen setzen dem eintzigen Mittler Christo JEsu noch andere an die Seite, den er öffentlich vorgetragen und durch den Druck gemein gemacht, besser zu erweisen, als er bishero gethan hat. Anno 1745 auf einen Bogen in 4. Gleich Anfangs giebt der Verfasser diesen Satz für eine Beschuldigung aus, die gantz unerhört sey; denn er schreibt, es müsse derselbe einem jedem rechtschaffenen Catholischen Christen nothwendig sehr fremd und bedencklich vorkommen, und er meynet, es würde einer Uebereilung zuzuschreiben seyn, den die Catholischen Kinder aus ihrem Catechismo widerlegen konnten. Hierauf untersucht der Catholische Priester die Bedeutung des Worts Mittler, und schreibt demselben einen viersachen Verstand zu, daß dadurch verstanden werde (1) ein Schieds-Richter, der eine Untersuchung unter zweyen Partheyen Sachen anstellet, und darüber nach Befinden ein Urtheil fället; (2) Ein Unterhändler, der zwo widrige Partheyen durch gewisse Vorschläge zu vereinigen suchet, wie Moses 5 B. Mos. V, 5. Paulus Gal. III, 19. Hebr. V, 1. etwa zu nennen sey; (3) Einer, welcher für jemand bittet, und durch solches Gebet des andern Zorn zu besänfftigen trachtet, wie Moses in Ansehung der Kinder Israel anzusehen; (4) Einer, der dem Beleidigten an statt des Beleidigers ein völliges Gnügen leistet, und seine Schuld

für

für ihm bezahlet. In dem dritten Verſtande wil er die Heiligen, als Mittler, angeſehen haben, als die nemlich für das Wohl der Menſchen, ſo hier auf Erden leben, bäten. Nach der vierten Bedeutung ſchreibt er, ſey Chriſtus ein Mittler zwiſchen GOtt und den Menſchen, und werde, (wie er ſagt) von der Römiſch-Catholiſchen Kirche als der einzige Mittler verehret, die Heiligen ihm aber in dem Verſtande nicht an die Seite geſetzet, da die Erlöſung nicht ein Werck geweſen, ſo eine menſchliche Creatur vollbringen können; ſondern dazu ein unendliches Weſen erfordert worden. Er berufft ſich dießfalls erſtlich auf 1 Tim. II, 5. ferner auf Bellarmin Libr. V. de Chriſto c. I, auf den Becanus c. XXI de Chriſto Mediatore p. 582. Oper. auf den Cornelius a Lapide und andern Lehrer der Römiſchen Kirche. Hierauf macht er den Schluß: Wenn das wahr wäre, was der Hr. D. Winckler von der Römiſchen Kirche geſchrieben, ſo müſten ſie ja mehr Erlöſer, mehr Seligmacher, mehr Chriſtus, als einen, haben. Das will er aber keinesweges eingeſtehen, ſondern verſichert, daß das Verdienſt Chriſti allein hinreichend ſey, uns von dem Zorne GOttes zu erlöſen. Ferner bemühet ſich der Catholiſche Prieſter in ſeinen Sendſchreiben den vom Hr. D. Wincklern angeführten Satz aus dem Concilio Tridentino zu widerlegen, weil darinnen Seſſ. V. und XXV Chriſtus ſolus noſter redemtor & ſalvator genennet wird. Er berufft ſich auch in gleicher Abſicht auf des Peter Caniſens Catechismum c. 2. p. 53. und c. 5. p 100, wie auch auf den Tridentiniſchen Catechismum p. 65. Und wenn der Hr. D. Winckler in der Vorrede zu ſeinen Paſſions-Betrachtungen, wie wir ſchon erwehnet, einige Lutheriſche Gottesgelehrten angeführet, die aus dem Päbſtlichen Scribenten ſelbſt gezeiget, daß dieſe Lehre der Römiſchen Kirche eigen ſey, ſo will das der Catholiſche Prieſter auch zu widerlegen vor ſich nehmen, thut aber weiter nichts, als daß er ſchreibet: Hülſemann, Dannhauer und Quenſtädt hätten in ihren angeführten Büchern nichts neues vorgebracht; Mitſch verdiene gar keine Antwort, weil er vieles geſchrieben, aber nichts bewieſen. Zuletzt ſchreibet er: So ja einige Lehrer der Römiſchen Kirchen aus übermäßiger Liebe zu den Heiligen ſolcher Redensarten ſich bedienet, die das Anſehen hätten, als wenn ſie ſolche für Erlöſungs-Mittler hielten, ſo müſte man ſolches der gantzen Kirche nicht beymeſſen. Kaum war dieſe erſtere Aufforderung an den Hrn. Superintendent Winckler geſchehen, ſo erfolgte bald darauf, nemlich den 4 Julius 1745 die andere unter dem Titul:

(II.) Eines Catholiſchen Prieſters zweytes Sendſchreiben an S. T. Hr. D. Johann Dietrich Winckler, Superintendenten in Hildesheim, worinne derſelbe ferner erſuchet wird, den Satz: Die Catholiſchen ſetzen den einzigen Mittler Chriſto JEſu noch andere an die Seite, den er öffentlich vorgetragen, und durch den Druck gemein gemacht, beſſer zu beweiſen, als er bisher gethan. 1745 auf einem halben Bogen in 4. Der Verfaſſer thut hierinnen faſt nichts mehr, als daß er einige Schrifftſteller und Gebet-Bücher ſeiner Kirche anführet, darinnen den Worten nach Chriſtus für dem einigen Mittler angeſehen wird. Er beruft ſich auf Dionyſii Werlenſis viam pacis, ſo zu Hildesheim 1686 ans Licht getreten, ſonderlich aber auf zween vormahlige Lehrer der Lutheriſchen Kirche D. Friedrich Ulrich Calixten u. D. Gerhard Titium, welche, (wie er ſchreibt) gantz liebreich mit den Römiſch-Catholiſchen verfahren und geurtheilet, daß ſie ihre Gerechtigkeit allein in dem Tode und Verdienſte Chriſti ſucheten. Er kömmt auch auf die 1602 gedruckte Paderborniſche Kirchen-Agende, woſelbſt p. 145 die Krancken alſo anzureden vorgeſchrieben wird: Glaubt ihr auch, daß ihr nicht könnet ſeelig werden, denn allein durch ſeinen (Chriſti JEſu) bittern Tod? Antwort: Ja, Herr. u. ſ. w. Uebrigens aber fängt allmählig in dieſem zweyten Sendſchreiben die Schreibart an beiſſend zu werden. Auf dieſe ungeſtümme Herausforderung ward der Hr. D. Winckler bewogen an das Licht zu ſtellen:

(III.) 8) D. Johann Dietrich Wincklers, Superintendenten zu Hildesheim, Anzeige, daß er mit dem ungenannten Verfaſſer der vor einiger Zeit herausgekommenen zweyen Sendſchreiben ſich nicht eher ſchrifftlich einlaſſen werde, als bis er ſeinen wahren Nahmen kund gethan, Hildesheim 1745 auf einem Bogen in 4. Zuerſt führet der Hr. D. Winckler die Urſache ſeines bisherigen Stillſchweigens an, daß er ſich nemlich der Brünnencur bedienet, und ihm daher die beyden Sendſchreiben nicht eher, als nach Vollendung derſelben, zu Geſicht gekommen. Hernach giebt er zu erkennen, wie der offt erwehnte Satz nicht alſo beſchaffen ſey, daß man ihn mit Recht beſchuldigen könne, als habe er der Römiſchen Kirche einen Irthum ohne Grund angedichtet. Das erweiſet er daher, weil auch dieſes ſchon ein Haupt-Punct geweſen, um deswillen die erſten Bekenner des Evangeliſchen Glaubens, wie um anderer Irthümer willen, ſich von der Catholiſchen Kirchen abgeſondert, und der bereits in der Augſpurgiſchen Confeßion im Ein und zwantzigſten Artickel, zum Unterſchied der Evangeliſch-Lutheriſchen und der Römiſch-Catholiſchen Lehre feſt geſetzet worden. Drittens berufft ſich der Hr. D. Winckler auf diejenigen Lutheriſchen Lehrer, die aus den Schrifften der Römiſchen Scribenten, und zwar ſolchen, welche nach der bey ihnen üblichen Gewohnheit cum cenſura & approbatione gedruckt worden, deutlich erwieſen, daß von Catholiſcher Seite der Ehre des Mittler-Amts Chriſti in der That zu nahe getreten ſey, und ihm mehrere Mittler an die Seite geſetzt worden. Warum er aber ſeinem Gegner keine Antwort entgegen zu ſetzen willens ſey, davon führet der Herr D. Winckler folgende Urſachen an a) weil aus den Sendſchreiben deutlich erhelle, daß nicht die Liebe zur Wahrheit, ſondern ein anderer Affect darunter verborgen liege; b) weil die gemeine Rede ſo wohl unter den Lutheranern als ſelbſt den Catholicken gehe, die Sendſchreiben wären nicht von einem Catholicken ſondern von einem Lutheraner verfertiget, der damit dem Hr. D. Winckler nur wehe zu thun ſuche. Zuletzt verlangt er von dem Verfaſſer der beyden Sendſchreiben, daß er ſeinen wahren Nahmen kund machen ſolle, ſonſt er ihn keiner Antwort würdigen werde. Die Sache ſelbſt aber verſpricht er zur Belehrung ſeiner

Zuhörer auszuführen und zu zeigen, daß er der Römischen Kirche nichts ohne Grund aufgebürdet hat. Man sahe bald darauf eine Antwort auf die Sendschreiben unter folgender Aufschrifft:

(IV.) Widerlegung eines doppelten Sendschreibens, welches an S. T. Hr. D. Johann Dietrich Wincklern, Superintendenten in Hildesheim, von einem Catholischen Priester ist abgelassen worden, ausgefertiget von einem: Der In Der Schule Lehret, Hildesheim 1745 auf zwey Bogen in 4. Der Verfasser dieser Schrifft ist der an dem Andreanischen Gymnasio zu Hildesheim stehende Director Hr. Johann Daniel Scheffel, wie solchen die Anfangs-Buchstaben anzeigen. Er thut darinnen so wohl Thetice als Antithetice dar, daß die Papisten dem Heyland Christo JEsu mehrere, nicht allein Vorbittungs- sondern auch Erlösungs-Mittler an die Seite setzen. Er nimmt daher das Breviarium Romanum, ex Decreto sacrosancti Concilii Tridentini restitutum, Pii V. Pont. Max. Jussu editum, & Clementis VIII. auctoritate recognitum, in quo omnia suis locis ad longum posita sunt pro majori recitantium commoditate, Antwerpen 1690 zur Hand. Die Ursache, warum er dieses Buch anführet, ist, weil der Catholische Priester nicht nach einen oder dem andern Privat-Scribenten der Römischen Kirche die Sache beurtheilet wissen wollen, sondern lediglich auf das Concilium Tridentinum sich beruffen. Weil nun dieses Breviarium nach diesem Symbolischen Buche der Römischen Kirche abgefaßet, und von zweyen Päbsten ordentlich autorisiret ist, so ist es als ein Buch anzusehen, das die dunckeln Stellen des Concilii Tridentini erördert und erkläret. Daraus führet der Hr. Director Scheffel sehr deutliche Zeugniße an, die offenbar wider den Catholischen Priester streiten. Hierauf beweiset Hr. Scheffel daß der Hr. D. Winckler diesen Satz weder aus Ubereilung mündlich vorgetragen, noch auf eine kühne Weise durch den Druck gemein gemacht; vielmehr das Verfahren des Catholischen Priesters zu tadeln sey, da er dergleichen dem Hr. D. Winckler beymessen, und wider eine offenbare Wahrheit einen Streit erregen wollen. Was die Oerter betrifft, die der Catholische Priester in seinen beyden Sendschreiben aus des Caniſii Catechismo, aus dem Tridendinischen Catechismo, wie auch aus den Bellarmin angeführet, darinnen gesagt worden, daß Christus der eintzige Erlöser sey; so macht der Hr. Director einen Unterscheid unter einem Erlösungs-Mittler von der ersten und der zweyten Ordnung und erinnert, daß die angezogenen Stellen Christum, als den eintzigen Erlösungs-Mittler von der zweyten Ordnung, ansehen. Daß auch der Catholische Priester geschrieben: „Es sey seines Wissens noch „nie ein Lehrer der Päbstischen Kirche aufgestanden, der den Heiligen ein unendlich Verdienst „beygeleget hätte;„ wird unter andern aus dem Psalterio Mariano, das den Bonaventura zum Verfasser hat, erwiesen, wo die von dem Heylande handelnde Stellen alle auf Mariam gedeutet werden, und der 43ste Psalm sonderlich merckwürdig ist. Wenn der Catholische Gegner die Worte aus der Vorrede der Augspurgischen Confeßion: Wir alle (nemlich Protestanten und Catholicken) sind und streiten unter einem Christo, zu seinem Vortheile auszulegen sich bemühet, so wird ihm darauf geantwortet, daß es etwas anders sey, unter einem Christo seyn und streiten; etwas anders aber, die Heiligen als Christus und Erlösungs-Mittler betrachten und hochschätzen. Dem Einwurff, der von einigen Stellen aus Catholischen Gebet-Büchern und Kirchen-Agenden hergenommen, wird damit begegnet, daß man ihm zwar einräumet, daß einige Schrifftsteller in der Römischen Kirchen in Ansehung dieses Lehrpunctes der Wahrheit gewonnen geben müssen, und daher richtig geschrieben, daß aber, wie der Catholische Priester selbst urgiret, nach einigen solchen Privat-Scribenten die gantze Kirche nicht zu beurtheilen sey. Und daher wird gezeiget, wie wenig der Evangelisch-Lutherischen Kirche es schaden oder zum Präjuditz gereichen könne, wenn gleich einige derselben Lehrer z. E. Calixt und Tirius, aus Liebe zu einem verabscheuenden Syncretismo, gelinder von der Römisch-Catholischen Kirche geurtheilet, als sie hätten thun sollen: Dießfalls auch nicht wenig Widerspruch von andern Lutherischen Gottesgelehrten erfahren müssen. Unterdessen kam weiter an das Licht:

(V.) Eines Catholischen Priesters Antwort auf Hr D. Johann Dietrich Wincklers, Superintendens in Hildesheim, so genannte Anzeige, 1745 von einem halben Bogen in 4. Dieses Blatt enthält weiter nichts als niederträchtige und höchst unanständige Ausdrücke, die von des Verfassers feindseeligen Gemüthe sattsam zeugen. Er meynet, der Hr. D. Winckler suche nur mit Ehren aus der Sache zu kommen. Er schreyet überall, derselbe wäre nicht im Stande, die Sendschreiben zu widerlegen. Er schreibet, es wäre unnöthig, nach dem Verfasser der Sendschreiben zu forschen, weil man nicht mit Personen, sondern mit Sachen zu thun hätte. Zur Widerlegung dieses Stückes kam zum Vorschein.

(VI.) Eines, Der In Der Schule Lehret, gemachte Anmerckungen über eines Catholischen Priesters Antwort auf Hr. D. Johann Dietrich Wincklers, Superintendentens in Hildesheim so genannte Anzeige, Hildesheim 1745 auf zwey Bogen in 4. Der Verfasser dieser Anmerckungen war der schon gedachte Director des Hildesheimischen Gymnasii Johann Daniel Scheffel, welcher die obige Antwort des Catholischen Priesters gantz wieder abdrucken lassen, und in den darunter gesetzten Anmerckungen sie widerleget hat. Einige Ausdrücke und dunckel vorgebrachte Redensarten zeigen, daß er auf einen gewissen in Hildesheim lebenden Feind des Hrn. D. Wincklers sehe, den man daselbst in Verdacht hat, daß er aus Privathaß dem Herrn Superintendenten diese Streitigkeit erregt habe. Ferner zeiget der Hr. Director Scheffel, wie unrichtig alles sey, was der Catholische Priester in seiner Antwort dem Hrn. D. Winckler entgegen setzen wollen, und wie desselben Redensarten sich gar nicht schickten, deren er sich bedienet. Der Ein und zwantzigste Artickel der Augspurgischen Confeßion und der Neunte Artickel der Apologie der Augspurgischen Confeßion ist mit beygedruckt, woselbst mit den deutlichsten Worten bezeuget wird,

daß die Papisten mehr Erlösungs-Mittler ausser Christo JEsu verehren. Der Catholische Priester wolte gerne des Hrn. Director Scheffels Widerlegung seiner beyden Sendschreiben, zernichten. Um aber denselben etwas verächtlich zu tractiren und desto freyer beissender Redensarten sich bedienen zu können, so gab er vor, daß er einem Jesuiter-Schüler die Beantwortung der Scheffelischen Schrift aufgetragen. Diese erschien unter folgendem Titel:

(VII.) Antwort auf H. Joh. Daniel Scheffels Gymnasii Andreani Directoris, vermeynte Widerlegung des doppelten Sendschreibens an H. D. Joh. Dietrich Wincklern, Superintendenten in Hildesheim; worinn zugleich gezeiget wird, daß die Gründe des Catholischen Priesters noch feste stehen, ausgefertiget von einem Studioso Theologiæ Gymnasii Mariano-Josephini, Hildesheim 1745 auf zwey Bogen in 4. Der Verfasser erzehlet erstlich die Gelegenheit des Streits, und schreibet, die Sendschreiben wären mit aller Höflichkeit abgefaßt, bemühet sich auch dem Jesuiten der in seinen Predigten den Hn. Superintendent Winckler dieses Satzes wegen zuerst angefallen, eine besondere Bescheidenheit beyzulegen. Zweytens führet er einige Redensarten, des Hn. Directors Scheffels an, z. E. Daß derselbe geschrieben: ohne und mit dem Capuciner reiten, und so ferner, und hält sich darüber spöttisch auf; man siehet aber wohl, die angeführte Redensart bedeutet nichts anders, als daß die von dem Catholischen Priester in seinen Sendschreiben angeführte Stellen alle aus des Capuciners Dionys. Werlensis Buch, nach der Reihe ausgeschrieben sind. Ferner will der Verfasser dieser Antwort das angeführte Psalterium Marianum verworfen haben, da daßelbe doch mit der gewöhnlichen Approbation zu einer Norm des ordentlichen Gottesdienstes bestimmet worden, und also als ein Liber Symbolicus mit Recht von dem H. Director Scheffel urgiret worden; daraus der Sinn des Concilii Tridentini zu erkennen und zu erklären sey. Nicht anders macht ers mit den andern von dem Hn. Directorn den Papisten vorgehaltenen Sätzen. Der Studiosus der heiligen Gottesgelahrheit schreibet seinem Character gemäs als einer, der in der Streit-Theologie noch sehr unerfahren. Summa, diese Jünger bringet (wie die Hn. Verfasser der Altonaischen Gelehrten Zeitungen vom Jahr 1745 Num. 71 p. 580 urtheilen) seinen Meister mit einmahl um alle seine Ehre. Da inzwischen der Hr. D. Winckler auf eine sehr unbillige Weise von seinem Gegner angegriffen wurde, so legten auch auswärtige ihre Befremdung darüber an den Tag. Es erschien nemlich um diese Zeit im Druck

(VIII.) Theologisches Bedencken über die Sendschreiben eines Catholischen Priesters zu Hildesheim, so er an S. T. Hr. Johann Dietrich Winckler S. Theol. D. u. Superintendenten zu Hildesheim, abgeschicket, und begehret den Satz: Daß die Catholischen dem eintzigen Mittler Christo Jesu noch andere an die Seite setzen, besser zu beweisen; zur Bestätigung der seligmachenden Wahrheiten eines Evangelischen Zions und Ablegung einiger harten Beschuldigungen, abgefasset von Conrad Heinrich Petrosilio, Pastoren zu Heysede, Hildesheim 1745 auf ein und einen halben Bogen in 4. Zu Anfang dieses Theologischen Bedenckens giebt der Verfasser §. 1-4 eine kurtze Historie des Streits bis auf die Zeit, da dieses Bedencken geschrieben, dem Leser zu lesen. Im §. 8. schreibt er, wie die Herrn Dom-Prediger zu Hildesheim öffentlich bezeuget hätten, daß sie keinen Theil an den beyden Sendschreiben nähmen. Darauf träget er §. 6 den Inhalt der Sendschreiben vor, und beantwortet § 7. u. f. die vornehmsten Einwürffe des Catholischen Priesters; hält vornemlich aber demselben vor, daß er nichts weniger, als bescheiden sich gegen D. Wincklern bewiesen, vielmehr nur die Absicht gehabt, den Herrn Superintendenten verächtlich zu machen. Ferner untersucht der Verfasser die Gründe, die der Catholische Priester gegen den Hrn. D. Winckler vorgebracht, und zeiget, daß die Evangelisch Lutherischen deswegen nicht unehrerbietig gegen die Mutter des Heylandes und andere Heiligen verführen, indem sie ihnen die Ehre der Anbetung absprechen, sondern daß sie ihnen nur nicht die Ehre erzeigen wolten und könnten, die allein dem Herrn Christo zukäme, beweiset aber, daß in der Römischen Kirche dergleichen wircklich geschehe. Ausser dieser Schrift sahe man noch eine andere von gleichem Inhalt, welche diesen Titul führete:

(IX.) Kurtzgefaßter Beweis, daß der S. T. Hr. D. Joh. Dietrich Winckler, Superintendent des Hochehrwürdigen Ministerii zu Hildesheim, seine Zuhörer mit Recht ermahnet, Christo dem einigen wahren Mittler, keine andere an die Seite zu setzen. Als eine Antwort auf die unter dem Nahmen eines Catholischen Priesters zum Vorschein gekommene Sendschreiben, abgefaßt von H. C. L. Göttingen 1745 auf einen Bogen. Der Verfasser dieses Beweises ist Hein. Conrad Levekön, welcher dazumahl, als er denselben heraus gab, zu Göttingen dem Studiren oblag, hernach aber noch in demselben Jahr zum Prediger an der St. Michaelis Kirche in Hildesheim beruffen worden. Darauf gab der Catholische Priester heraus:

(X.) Eines Catholischen Priesters, das ist, Frantz Wilhelm Roberti, Pastoris zu Asel und Steuerwald, Avertissement an Herrn D. Johann Dietrich Winckler, Superintendenten zu Hildesheim, 1745 ein halber Bogen in 4. Dieses Avertissement muste eine neue Gelegenheit seyn, dem Herrn D. Winckler niederträchtig zu begegnen. Der Verfasser giebt es für etwas seltsames aus, daß der Herr Superintendent in seiner Anzeige denjenigen zu wissen verlanget, der die Sendschreiben verfertiget, indem man mit Sachen und nicht mit Personen zu thun hätte. Er selbst aber thut gerade das Gegentheil lässet die Sache gantz unberührt, und sucht nur die Person des Herrn D. Wincklers verächtlich zu machen. Desgleichen wird auch darinnen der Herr Pastor Fabsius ehrenrührig angetastet. Es blieb dieses Avertissement nicht unbeantwortet, sondern es folgte sogleich:

(XI.) Johann Daniel Scheffels Antwort auf eines Catholischen Pristers, das ist, Frantz Wilhelm Roberti, Avertissement an Herrn D. Joh. Dietrich

Dietrich Winckler, Superintendenten zu Hildesheim 1745 auf einem Bogen in 4. Der Herr Director erwehnet zuerſt, daß, obgleich der Herr D. Winckler in ſeiner Anzeige verſprochen, keine Antwort ſchuldig zu bleiben, wenn der Catholiſche Prieſter ſeinen NB. rechten Nahmen kund thun, und die Beſcheidenheit nicht bey Seite ſetzen würde, er dennoch mit demſelben ſich ſchriftlich einzulaſſen im geringſten nicht gehalten ſey, da der Catholiſche Prieſter deutlich an den Tag geleget, daß nur ſein Endzweck ſey, des Herrn Superintendentes Perſon zu kräncken. Ferner vertheidiget er ſeine Perſon wider die beyden Dom-Prediger in Hildesheim, P. Menſing u. P. Iſverding, die in ihren Predigten ſeiner ſehr unbeſcheiden gedacht, erinnert auch in Anſehen einiger in ſeinen vorigen Schrifften befindlichen Redensarten, daß dieſelben nicht den Catholiſchen Dom-Predigern zum Tort von ihm eingerücket worden, ſondern eigentlich denjenigen Lutheranern gelten ſolten, der mit ſeinen Conſorten die Larve des Catholiſchen Prieſters angenommen, um dem Herrn D. Wincklern wehe thun zu können. Auſſer dieſer Antwort kam noch heraus:

(XII.) Unpartheyiſche Gedancken über das Avertiſſement des Catholiſchen Prieſters zu Aſel, Herr Roberti, an den Herrn D. Joh. Dietrich Winckler, Superintendenten zu Hildesheim aufgeſetzt von einem Freund des Stören-Friedes, 1745 1 Bogen in 4. Der ungenannte Verfaſſer erzehlet kürtzlich, wie ſich der gantze Streit angehoben, und wie unartig er von Catholiſcher Seite geführet worden. Er vertheidiget nebſt dem Hr. D. Wincklern auch den Hr. Paſtor Fabſium, u. den Hr. Director Scheffel Unterdeſſen achtete es der Hr. D. Winckler für nöthig zu ſeyn, daß er ſeine Zuhörer, wie er zu Ende ſeiner Anzeige verſprochen, deſſen belehrete was ſie von dieſem Satze zu glauben hätten, und der Welt zugleich darthäte, wie er nichts gelehret, als was der Wahrheit vollkommen gemäs ſey. Er gab demnach heraus:

(XIII.)(9) D. Johann Dietrich Wincklers, Superintendentens in Hildesheim, zulänglicher Beweis, daß in der Römiſch-Catholiſchen Kirche dem eintzigen wahren Mittler Chriſto Jeſu noch andere Mittler an die Seite geſetzet werden; nicht nur aus denen Symboliſchen Büchern unſerer Evangeliſchen Kirche und andern Stellen Proteſtantiſcher Gottesgelehrten, die von der Reformation an bis hieher beſtändig daſſelbe, als einen der Römiſchen Kirche eigenen Lehrpunct angeführet und widerleget haben, ſondern auch aus den deutlichſten Zeugnißen Römiſch-Catholiſcher Lehrer und der offenbahren Praxi ihrer Kirchen, klärlichſt dargeſtellet, Hildesheim 1745 auf drey und einen halben Bogen in 4. Dieſe Schrift hat man als eine Hauptſchrift in dieſer Controvers anzuſehen, und iſt darinnen der ſtreitige Satz ſo unwiderſprechlich dargethan, daß den Gegnern ſolte ſchwehr fallen, etwas mit Grunde darwieder aufzubringen. Ueberhaupt beruhet dieſer Beweis auf vier Hauptgründen. Der erſte ſind die Symboliſchen Bücher der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche, und zwar der 21 Articul der Augſpurgiſchen Confeßion, und der 9 Articul derſelben Apologie, deren Worte § 1 u. 2 angeführet worden. Der zweyte Grund iſt: Daß beſtändig ſo wohl die Lehrer der Evangeliſch-Lutheriſchen als der Reformirten Kirche auf das deutlichſte gezeiget, wie dieſer Satz der Römiſchen Kirche eigen ſey, und werden §. 3. viele Lehrer beyder Kirchen angeführet. Der dritte Grund iſt hergenommen von den Vornehmſten unter den Papiſten ſelbſt angeſehenſten Lehrern derſelben, deren Schriften publica cum cenſura & approbatione gewöhnlicher maßen gedruckt ſind, und dieſe Lehre auf das deutlichſte vorgetragen. Man erblicket daher in §. 5. eine gantze Reihe der deutlichſten Ausſprüche gemeldeter Catholiſchen Lehrer, darinnen die Heiligen, und ſonderlich Maria, als Erlöſungsmittler und Mithelfer des Heylandes in dem Wercke unſerer Erlöſung, vorgeſtellet worden. Er thut, als den vierten Hauptgrund ſeines Beweiſes, noch die Praxin der Römiſch-Catholiſchen Kirchen hinzu, da ſie in ihren Gebet- und Geſangbüchern, die bekannter maſſen unter öffentlicher Cenſur und Approbation den Leuten zu ihrer Belehrung und Erbauung von ihren Geiſtlichen in die Hände gegeben und beſtändig gebrauchet werden, in ihren Marialibus, Pſalteriis Mariæ, Bibliis Marianis, Litaniis Marianis, RoſariisMariæ u. andern dergleichen, zu der Jungfrau Maria und den übrigen Heiligen, als zu Mittlern, ihre Andacht zu erheben angewieſen werden. Dieß geſchiehet §. 6. Im 7 §. wird der Vorwurf der Papiſten widerleget den ehedem ſchon z. E. die Gebrüder, Adrian und Peter von Walenburch, gemacht haben, als wenn dergleichen Stellen, die der Herr D. Winckler angeführet, nur als Ausſprüche einzelner Scribenten anzuſehen wären, die nicht bewieſen, daß das eine Lehre der gantzen Römiſchen Kirche ſey. In dem §. 8 begegnet der Hr. Superintendent noch einem Einwurf der Papiſten, wenn ſie nemlich ſagen: Daß doch gleichwohl einige Lehrer der Römiſchen Kirche angetroffen würden, die mit den Lutheranern in dieſem Puncte ſich einſtimmig erklärten. Er antwortet darauf, es wären ſolche Catholiſche Lehrer als Zeugen für die Wahrheit anzuſehen, welcher freylich ſelbſt im Pabſtthum einige ohnmöglich widerſtehen können. Im 9 u. 10. §. handelt er von dem Concilio Tridentino, davon er erſt überhaupt zeiget, daß es mit Willen ſeine Worte auf Schrauben geſetzet habe, damit es nach Belieben ausgeleget werden könne, hernach auch meldet, wie es zu verſtehen ſey, wenn in der V und XXV Seßion deſſelben des einzigen Mittlers JEſu gedacht werde, nemlich ſo, daß Chriſtus der principalis Mediator, die Heiligen aber mediatores ſecundarii wären, welche Diſtinction der bekannte Jeſuite Becanus in ſeinem Manuali Controverſiarum L. I, c. 7. §. 10. u. f. ſelbſt ausdrücklich machet. Schließlich wird in §. 11 angemerckt, daß auch die Entſchuldigung der Papiſten nichtig ſey, wenn ſie ſagen, die Verdienſte der Heiligen gründeten ſich auf das Verdienſt Chriſti, indem es der Ehre deſſelben höchſt nachtheilig ſey, wenn demſelben nur das geringſte auf irgend eine Weiſe an die Seite geſetzet werde. Dieſe Schrift des Hrn. Superinten-

den

dentens gab dem Hr. Roberti Gelegenheit, heraus zu geben.

(XIV.) Frantz Wilhelm Roberti Antwort auf Hr. D. Joh. Dietrich Wincklers, Superintendentens in Hildesheim, zulänglichen Beweis, daß in der Catholischen Kirche dem eintzigen wahren Mittler Christo Jesu noch andere Mittler an die Seite gesetzet werden, 1745 auf einem Bogen in 4. Der Verfasser offenbahret gleich anfangs, daß er an dem Hr. D. Winckler sich zu reiben, die Feder ergriffen. Denn so schreibet er: der Hr. D. Winckler ist mein Mann, an dem ich mich halte, die übrigen Schrifften übergehe ich mit Stillschweigen. Weil diese Schrift eine Abfertigung verdiente, so wiederfuhr ihr dieselbe, indem bald darauf an das Licht trat:

(XV.) Nöthiger Unterricht für Herr Frantz Wilhelm Roberti, Catholischen Priester zu Asel und Steuerwald, in einem an denselben gestellten Sendschreiben ertheilet, worinnen gezeiget wird, daß seine Antwort auf des Herrn D. und Superintendenten Wincklers zulänglichen Beweis in allen Stücken sehr übel gerathen sey, 1745 auf zwey Bogen in 4. Der ungenannte Verfasser antwortet hie dem Herrn Roberti in eben einer solchen Schreib-Art, deren er sich bedienet. Es wird als sehr lächerlich vorgestellet, daß er geschrieben: Er habe aus Generosité die Feder ergriffen. Man wundert sich, wie mit dem, was er in der Numm. XIV angezeigten Schrifft gesetzet, überein komme, daß er geschrieben, der Herr D. Winckler sey sein Mann, an dem er sich halte. Hierauf kömmt der Verfasser zur Sache selbst, antwortet auf die von Herrn Roberti in seiner vorgedachten Antwort angebrachte Gründe, zeiget ihm allenthalben, wie sein Vorsatz nur dahin gehe, dem Herrn D. Winckler Verdruß zu erwecken, und kleidet seine Widerlegung in lauter Schluß-Reden und Instantzen ein. Eben das, was hier dem Herrn Roberti verwiesen wird, führet ihm auch eine andere Schrifft zu Gemüthe, welche diesen Titul hat:

(XVI.) Vernünftige Untersuchung, ob der S. T. Herr Joh. Dietrich Winckler, S. Theolog. Doct. und Superintendens zu Hildesheim, auf die ungegründete Herausforderung des S. T. Herr Frantz Wilhelm Roberti, Pastoris zu Asel und Steuerwald, sich mit demselben ferner einzulassen genöthiget werden könne? angestellet von Conrad Heinrich Petrosilio, 1745 auf einem Bogen in 4. Der Verfasser ist, wie bereits oben Num. VIII angeführet worden, Pastor zu Heysede im Hildesheimischen. Er führet dem Herrn Roberti hier zu Gemüthe, wie übel und unbescheiden er sich gegen dem Herrn D. Winckler aufgeführet, wie dieser dergleichen in keinem Stück verdienet habe, indem er im Reden und Schreiben gegen die Römisch Catholische Kirche sich jederzeit gantz bescheiden bezeiget, wie er, Herr Roberti, aber sein feindseliges Gemüthe gegen den Herrn Superintendenten offenbar an den Tag geleget, daß er geschrieben: Derselbe sey sein Mann, an dem er sich halte, und sich darinn selbst widersprochen, wenn er in der oben Num. V gemeldeten Schrifft geschrieben, er habe mit Sachen, und nicht mit Personen zu thun. Er giebt dem Roberti zu bedencken, was daraus folgen würde, wenn die Lehrer bey der Evangelisch-Lutherischen und Römischen Kirche also mit einander umgehen wolten, als mit dem Herrn D. Winckler? Zuletzt wird dem Catholischen Priester zu seiner fernern Belehrung folgende Abhandlung zu lesen angerathen:

(XVII.) Theologiæ Pontificiorum Liturgicæ Specimen, quo illos veri nominis mediatores Sanctos suos existimare & colere demonstrat, atque recitationes suas Theologicas in illustri Collegio Carolino divini Numinis auspiciis instituendas indicat *Johannes Christoph Koecher*, D. Braunschweig 1745 auf zwey Bogen in 4. Die Herren Verfasser der Hamburgischen Berichte von Gelehrten Sachen 1745, p. 715 u. f. haben diese Schrifft des Herrn D. Köchers recensiret, und zuletzt p. 718 geurtheilet, daß dieselbe nebst des Herrn D. Wincklers oben angeführten zulänglichen Beweis vornehmlich in der gegenwärtigen Controvers gelesen zu werden verdiene. Unsers Bedünckens ist eben also auch zu recommendiren.

(XVIII.) Johann Daniel Scheffels Widerlegung zweyer Schrifften, wovon die erste ein Studiosus Theologiæ Gymnasii Mariano-Josephini Hild. als eine Antwort auf Johann Daniel Scheffels Widerlegung eines doppelten Sendschreibens eines Catholischen Priesters; und die andere Frantz Wilhelm Roberti, Pastor zu Asel und Steuerwald, als eine Antwort auf Herr D. Joh. Dietrich Wincklers, Superintendentens in Hildesheim, zulänglichen Beweis hat ausgefertiget. Wobey zuletzt ein Anhang befindlich ist von einigen Briefen, die anfangs in dieser Streitigkeit zwischen Herrn D. Just Martin Gläsener, Predigern bey der Haupt-Kirche zu St. Andreä in Hildesheim, und obengenannten Johann Daniel Scheffel, sind gewechselt worden, 1745 auf 6 Bogen in 4. Zu mehrerer Befestigung der von den Catholicken angefochtenen Wahrheit kamen ferner heraus:

(XIX.) Christian Friedrich Kirschners, eines Philosophi und Medici, unpartheyische Gedancken über die Streitigkeiten, so in Hildesheim zwischen Evangelicis und Catholicis über den Satz: Catholici setzen dem eintzigen Mittler Christo noch andere an die Seite, welchen der Herr Superintendens, D. Winckler, in seinen Paßions-Predigten angeführet, entstanden, als eine nach GOttes Wort angestellte Prüfung derjenigen Beweis-Gründe, deren sich der Pastor Roberti und der Studiosus Theologiæ Soc. Jesu, in ihren Schrifften bedienet, 1745 auf einem und einem halben Bogen in 4. Den Inhalt dieser beyden letzten Schrifften siehe in den *Actis Historico-Eccles.* B. X. p. 622. u. f. Auf diese Schrifft folgete nicht lange hernach:

(XX.) Christian Friedrich Kirschners, eines Philosophi und Medici, erste Fortsetzung der unpartheyischen Gedancken über die Streitigkeiten, so in Hildesheim zwischen Evangelicis und Catholicis von wegen des Satzes: Catholici setzen dem einigen Mittler Christo noch mehrere an die Seite, entstanden; als ein Beweis, daß dieser Satz ein Glaubens-Punct sey, 1745 auf einem Bogen in 4. Siehe davon weitläufftig die *Acta Historico-Eccles.* B. X, p. 775 u. f. Der Catholische Pater gab hierauf heraus:

(XXI) Franz Wilhelm Roberti, Paſtoris zu Aſel und Steuerwald, drittes Sendſchreiben an S. T. Herrn Johann Dietrich Winckler, der Heil. Schrifft Doctor, der Hildesheimiſchen Lutheriſchen Kirchen Superintendenten, des geiſtlichen Conſiſtorii erſten Aſſeſſor und des Gymnaſii Ephorum, womit die mit demſelben bisher geführte Controvers beſchloſſen wird, 1745 auf einem Bogen in 4. In dieſer Schrifft wird nichts anders gethan, als daß der Herr D. Winckler, der Herr Paſtor Fabſius, und der Herr Director Scheff. I von dem Verfaſſer auf das niederträchtigſte tractiret werden, ſich ſelbſt aber einen Ueberwinder und Beſieger des Herrn Doctors nennet. In der Nachſchrifft ſchreibet er: Dieſe Controvers iſt allein mit Ew. Hochwürden geführet. Ihm ward wieder entgegen geſetzet:

(XXII) Das zernichtete Triumph-Lied, ſo Herr Frantz Wilhelm Roberti, Catholiſcher Prieſter zu Aſel und Steuerwald, wegen eines ſeiner thörichten Einbildung nach erhaltenen Sieges, in ſeinem dritten Sendſchreiben auf eine niederträchtige und prahleriſche Weiſe angeſtimmet hat, 1745 auf zwey Bogen in 4. Der ungenannte Verfaſſer erinnert anfangs, der Herr D. Winckler dürffe ſich die grobe Begegnung des Catholiſchen Paſtors Roberti gar nicht anfechten laſſen, indem es einem Lutheriſchen Theologo vielmehr zur Ehre gereichen müſſe, um der Wahrheit willen, alſo von einem Päbſtiſchen Widerſacher angefallen zu werden, da es unſerm Heyland ſelbſt von ſeinen Feinden nicht beſſer ergangen, auch mehr Gottesgelehrten in der Evangeliſchen Kirche, z. E. der Hochberühmte Herr D. Löſcher in Dreßden, und andere ein gleiches erdulden müſſen. Darauf nimmt er das Robertiſche dritte Sendſchreiben vor ſich, zergliedert es von Stück zu Stück, und widerlegt ein jedes aufs gründlichſte.

(XXIII) Heinrich Conrad Levekôns, Predigers bey der Kirche St. Michaelis in Hildesheim, abgedrungene weitere Ausführung des kurtzgefaßten Beweiſes, worinn der Satz: Die Römiſch-Catholiſchen ſetzen Chriſto mehrere Mittler an die Seite, aus der Praxi dieſer Kirche und ihren eigenen Scribenten, die die Römiſche Kirche für rechtgläubig erkannt, und deren Schrifften von der gantzen Kirche gebilliget und hoch gehalten worden, beſcheiden und deutlich bewieſen wird. Franckfurt 1745 auf zwey Bogen in 4. Den Inhalt dieſer Schrifft findet man kürtzlich angezeiget in den *Actis Hiſtorico-Eccleſiaſticis* Band X, p. 780 u. f. f.

10. Monumentum gratæ devotæque pietatis, honori ac memoriæ Viri Magnifici Jo. *Anderſon* I. V. D. & Reipublicæ Hamburg. Conſulis Senioris - - cultus, tanto Viro etiam poſt fata debiti, teſtandi ergo poſitum. Hamburg 1743 auf ſechs Bogen in Folio. Siehe davon die Hamburgiſchen Berichte 1743, p. 425 u. f. Leipziger Gelehrten Zeitungen des Jahrs 1743, p. 660 u. ff. Hamb. Correſpondent eben dieſes Jahres Num. 119. 125. 126 und 132 und Däniſcher Correſpondent 1743 Numm. 60.

11. Hypomnemata Philologica & Critica in diverſa Scripturæ Sacræ tam Veteris quam Novi Teſtamenti loca. Accedit Mantiſſa gemina, ſimilis argumenti diſſertationes exhibens. Hamburg 1745 in 8, wird recenſiret im May-Monat 1747 von den *Novis Actis Eruditorum*, ingl. in den Beyträgen zu den Erlangiſchen Gelehrten Anmerckungen aufs Jahr 1746 Monat III, p. 46.

12. Bibliſch-Exegetiſche Unterſuchungen, erſter Theil, Lemgow 1747 in groß 8. Der Inhalt von dieſen Unterſuchungen wird angezeiget in dem Andern Theil des Septembers 1747 von den *Novis Actis Eruditorum* ingleichen Leipz. Gel. Zeitungen 1747, p. 550. Der Zweyte Theil ebend. in 8.

13. Char-Freytags-Predigt 1746 gehalten, von dem letzten Augenblick des ſterbenden JEſu, Hannover 1747 in 4 Siehe Leipziger Gel. Zeitungen vom Jahr 1747, p. 677.

Die Schrifften des Herrn Superintendentens, welche anderer Sammlungen einverleibet worden, ſind folgende:

1. Kurtze Erörterung der Worte Salomons, Pred. VII, 29: Unter tauſend habe ich einen Menſchen funden, aber kein Weib habe ich unter denen allen funden. Stehet in den Weimariſchen Fortgeſetzten nützlichen Anmerckungen über allerhand Materien aus der Theologie, Kirchen- und Gelehrten Hiſtorie, in der Achten Sammlung, p. 733-747. Herr Johann Hermann Zſchorn hat dieſelbe daraus wieder drucken laſſen in ſeiner Exegetiſchen Blumenleſe, im Andern Stück, p. 97 u. f.
2. Kurtze Erörterung der Worte Eſ. II, 6. 7. 8. iſt gleichfalls zu leſen in den beſagten Weimariſchen Fortgeſetzten Anmerckungen, in der Zehenden Sammlung, p. 935-961, woraus dieſelbe Herr Paſtor Zſchorn ſeiner gemeldeten Blumenleſe l. c. p. 111 u. f. ebenfalls einverleibet.
3. Beſcheidene Unterſuchung, welche durch die Gerechten, ſo der Buſſe nicht bedürffen, Luc. XV, 7 zu verſtehen? Dieſe lieſet man in den Hamburgiſchen Beyträgen zur Aufnahme der Gelehrten Hiſtorie und der Wiſſenſchafften aufs Jahr 1741, p. 241-245.
4. Widerlegung eines ungenannten Jeniſchen Critici, welcher in der daſelbſt 1740 in 8 ans Licht getretenen Ausübung exegetiſcher Regeln, u. ſ. und deren erſten Theil, durch die redende Perſon. Luc. II, 9 eine Perſon der Hochgelobten Dreyeinigkeit, und insbeſondere GOtt den Vater verſtehen wollen. Dieſelbe iſt gleichfalls in gedachten Hamburgiſchen Beyträgen 1741, p. 329-340 befindlich.
5. Kurtzgefaßter Zuſammenhang der erſten ſechs Capitel der Epiſtel Pauli an die Römer. Stehet in eben gemeldeten Hamburgiſchen Beyträgen 1742, p. 681-687.
6. Erörterung der Frage: Ob die im Alten Teſtamente öfters erwehnte Gangen für Caffe-Bohnen zu halten ſeyn? aus einem bisher noch ungedruckten Briefwechſel zweyer ehemahls berühmter Philologorum, Hiob Ludolfs und Melchior Leydeckers. Iſt gedruckt in den Hamburg. Berichten 1742, p. 391-395.

7. Un-

7. Untersuchung, was durch das Sprüchw. XXX, 31 befindliche מתנים זרזיר eigentlich zu verstehen, aus einigen bisher noch ungedruckten Briefen, die obgedachte zween gelehrte Leute Ludolph und Leydecker darüber mit einander gewechselt; Ist zu lesen in den Weimarischen fortgesetzten nützlichen Anmerckungen im II Bande.
8. Von eben diesem gelehrten Leydecker hat der Herr D. Winckler auch einen Auszug seiner mit dem verstorbenen Ludolfen gewechselten Briefe der gelehrten Welt mitgetheilet, darinnen jener diesem seine Gedancken von רחקדים, dessen 2 B. Mos. X, gedacht wird, und von den zwey Hörnern des Indianischen Thieres, Rhinoceros genannt, entdecket, dieser aber jenes Meynung gebilliget; ist in den angeführten Hamburgischen Berichten 1742. p. 725-732 zu finden.
9. Deutlicher Beweis, daß bey den Evangelisten, Matth. XXIV, 29 u. f. Marc. XIII, 24 u. f. und Luc. XXI. p. 25 u. f. von keiner andern als der bevorstehenden sichtbaren Zukunfft Christi zum jüngsten Gericht, die Rede sey. Stehet in der Hamburgischen vermischten Bibliotheck im ersten Bande und dessen ersten Theil, p. 121-131.
10. Gedancken über Daniel IX. 24-27. von den siebenzig Jahrwochen. Ist in dem Hessischen Hebosser, im vierten Bande im 32 Stücke, p. 99-120 befindlich.
11. Exegetische Untersuchung der wichtigen Stelle 2 B. Mos. XXXIV, 5. 6. 7. Ist befindlich in den Weymarischen fortgesetzten nützlichen Anmerckungen, im zweyten Bande.
12. Nähere Beleuchtung des Zustandes der Corinther, welchen der Apostel Paulus 1 Cor. III, 1. 2. beschreibet. Stehet in der Hamburgischen vermischten Bibliotheck im ersten Bande und dessen Theil V.
13. In den Hamburgischen Beyträgen 1742. p. 42 u. f. hat er mehr gedachten Herrn Ludolfs Urtheil von des Richard Simons neuen Synopsi Bibliorum Polyglottorum, die dieser herauszugeben Willens gewesen, aus einer ungedruckten Handschrifft desselben bekannt gemacht.
14. De egregiis quibusdam gentilium Scriptorum testimoniis, variis religionis Christinæ veritatis ex Theologia tam dogmatica quam morali, confirmantibus, ἐπίμετρον. Es stehet diese Abhandlung in des zweyten Bandes vierten Stücke von den *Miscellaneis Lipsiensibus Novis*. Einen kurtzen Auszug davon findet man in den Leipziger Gelehrten Zeitungen 1744. p. 463.
15. Animadversionum subsecivarum in Fabri Thesaurum Specimen. Ist befindlich in den Exercitationibus Societatis Latinæ Jenensis Vol. II, p. 149 u. ff. Siehe davon Leipziger Gelehrte Zeitungen, vom Jahre 1743 p. 599.

Ausser den bereits angeführten Schrifften hat der Herr Superintendent noch einige zum Druck befördert, die aber nicht aus seiner Feder geflossen, als:

1. Johann Friedrich Wincklers, weyland Pastor zu St. Nicolai und Seniors in Hamburg überschwengliche Gnade Gottes, nach ihren mancherley Wohlthaten, aus den gewöhnlichen Evangeliis vormahls öffentlich vorgetragen. Nach des Verfassers erfolgtem seligen Absterben, mit Fleiß übersehen und zum Druck ausgefertiget, von Johann Dietrich Wincklern, zweyter Theil, Hamburg 1739 in 4, dritter und vierter Theil ebend 1742 in 4. Es sind dieses die drey letzten Theile eines von des Herrn Doctors verstorbenen Herrn Vater gehaltenen Jahrgangs, davon der Verfasser den ersten Theil an der Oster-Messe 1738 und also ein halb Jahr vor seinem Ende herausgegeben. Der Herr Superintendent hat dieselben aus der hinterlassenen Handschrifft ans Licht gestellet, und was nicht vollständig und völlig ausgearbeitet gewesen, selbst hinzugethan und ergänzet. Man kan davon nachsehen die Leipziger GelehrtenZeitungen 1740. p. 21 u. f. und 1742. p. 240 u. f. ingleichen die Hamburgischen Berichte 1739. p. 672 u. 1742. p. 183 u. f.
2. Desselben erbauliche Advents-Betrachtungen von der Zukunfft Christi, sowohl seiner sichtbaren ins Fleisch, als der unsichtbaren und geistlichen in den Gnaden-Mitteln; an heiliger Stätte ehedessen der öffentlichen Erbauung gewidmet, jetzo aber mit Fleiß übersehen und in Druck gegeben von Johann Dietrich Wincklern, Hamb. 1741 in 4. Man sehe davon die Hamburgischen Berichte 1741. p. 801 u. f. und die Hamburgischen Beyträge 1741 p. 822 u. f.
3. Johann Friedrich Wincklers, E. Hochehrw. Ministerii weyland Seniors, Pastoris zu St. Nicolai und Scholarchen, gründliche Erklärung des 53 Capitels Jesaiä in 25 Paßions-Predigten herausgegeben von Johann Dietrich Wincklern, Hamburg 1744 in 8. Eine Recension davon findet man in den Hamburgischen Berichten 1744. p. 102 u. f. ingleichen 201; in dem Hamburgischen Correspondenten Num. 27; in den *Commentariis Hamburgensibus de rebus in orbe terrarum novissime gestis, Semestri* II, Libell. 18 p. 142; in den freyen Urtheilen und Nachrichten des Jahres 1744. p. 158 u. f. in dem Dänischen Correspondenten Num. 19, in den Leipziger Gelehrten Zeitungen 1744. p. 517 u. f. und endlich in Brasts Nachrichten von den neuesten Theologischen Büchern und Schrifften Theil XXIII, p. 252 u. f.

Was endlich die Schrifften anlanget, die der Herr D. Winckler annoch heraus zu geben gesonnen ist, so können wir davon folgende nahmhaft machen:

1. Memoriæ Theologorum & Philologorum de Ecclesia Evangelico-Lutherana & orbe erudito insigniter promeritorum, redintegratæ. Dieses ist eine Sammlung noch nicht zusammen gedruckter Lebens-Beschreibung einiger

Digitized by Google

niger berühmten Gottesgelehrten und Philologen, die der Herr Doct. bey Nebenstunden in Ordnung gebracht, und als ein Supplement zu des **Wittens**, **Pippings** und **Götzens**, Memoriis & Elogiis Theologorum herauszugeben willens ist. In den **Hamburgischen Beyträgen** 1742. p. 399 u. f. ist von diesen Vorhaben Nachricht ertheilet worden.

2. Sylloge Scriptorum, qui de bibliothecis & re Bibliothecaria tam in genere quam in Specie fuere commentati, post similes virorum celeberrimorum *Joach. Joh. Maderi*, *Joh. Andr. Schmidii*, & *Joh. Dav. Köleri* curas luci publicæ exposita.

3. In der Vorrede zu den beyden letzten Theilen der Evangelischen Betrachtungen seines Herrn Vaters von der überschwenglichen Gnade Gottes hat der Herr D. auch versprochen, seines Groß-Vaters, des weyland berühmten Hamburgischen Seniors und Pastors, Herr **Johann Wincklers** sämmtliche Schrifften zusammen herauszugeben, wozu ihn schon verschiedene Liebhaber der Schrifften dieses gründlichen Gottesgelehrten ermuntert haben. Man sehe die **Leipz. Gel. Zeit.** 1742. p. 240 u. f. und die **Hamb. Berichte** 1742. p. 184.

Siehe **Neubauers** Nachricht von den jetztlebenden Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Theologen in und um Deutschland p. 409 u. ff. L. **Wigand Kahlers** Progr. de eo, quod nimium & parum est circa Parallelismum cum veteris ecclesiæ hæreticis instituendum. Dieses Programma ist von L. **Kahlern** zu Rinteln bey Gelegenheit des Herrn Superintendentens **Wincklers** Doctor-Promotion geschrieben worden, und enthält dasselbe zugleich mit die Lebensgeschichte und Schrifften des Herrn D. **Wincklers**. *Acta Historico-Ecclesiastica* II Bande, p. 344. VI Band, p. 509. VIII Band, p. 2042. IX Band, p. 144 u. 412 u. f. X Band, p. 288 u. ff. p. 441 u. ff. 613 u. ff. 775 u. ff. **Strodtmanns** Geschichte jetztlebender Gelehrten Theil IX, p. 221. ingleichen Theil X, p. 474.

Winckler, (Johann Friedrich) ein berühmter Evangelischer Gottesgelehrter zu Hamburg, woselbst er ehedem Haupt-Pastor zu St. Nicolai, Scholarch und des dasigen Hochehrwürdigen Ministerii Senior gewesen, ward gebohren 1679 den 13 December zu Wertheim, einer feinen Stadt in Francken. Sein Herr Vater war der vortrefliche Gottesgelehrte **Johann Winckler**, so viele wichtige Aemter bekleidet, zuletzt aber als Haupt-Pastor zu St. Michaelis und Senior E. Hochehrw. Ministerii in Hamburg gestorben, von welchem ein besonderer Artickel handelt; die Mutter aber ist gewesen **Johanne**, eine gebohrne **Kugelmannin**, deren Vater **Johann Georg Kugelmann** als Rath bey den Grafen von Erpach und Amtmann zu Michelstadt gestanden. Im Jahr 1684 kam er im fünfften Jahre seines Alters mit seinen Eltern nach Hamburg und wurde anfangs unter der Aufsicht seines Vaters von geschickten Privat-Lehrern, ingleichen von dem berühmten **Esra Edzard** sowohl in allerhand Wissenschafften, als auch vornemlich in den Morgenländischen Sprachen unterrichtet. Im Jahr 1691 schickten ihn seine Eltern in Begleitung Herrn **George Christian Burcklins**, welcher nachher die Morgenländischen Sprachen in Giessen öffentlich lehrete, nach Franckfurt am Mayn zu den berühmten Kayserlichen und Sächsischen Rath und Polyhistorn **Hiob Ludolfen**, bey dem er zwey Jahre lang seine Wissenschafften erweiterte. Als aber hierauf die Kriegs-Unruhen in dasigen Gegenden ausgebrochen, kehrte er 1693 von Franckfurt nach Hause, und trieb allda unter **Joachim Morgenwegen**, so nachgehends zum Pastorat am Wayfenhause in Hamburg befördert worden, das Rabbinische; unter **Sebastian Gottfried Starcken** aber die Orientalischen Sprachen, bis er endlich 1695 im April-Monate die Universität zu Greifswalde bezog. Daselbst hörte er in der heiligen Gottesgelahrheit D. **Jacob Henniges**, und D. **Brandan Heinrich Gebhardi**, bey dem er im Hause zu wohnen Gelegenheit fand, und unter dessen Vorsitz er auch 1697 drey öffentliche Dissertationes vertheidigte, wovon die erste eine Anti-Abarbanelians über das 40 und 41 Cap. Esaiä war, die zwey andern aber de metro Marci Meibomii handelten. Nach diesem hielt er sich drey Jahre theils im Haag bey **Johann Colern**, theils aber in Leyden auf, woselbst er unter **Perizonius** Anführung sich sonderlich auf die Historie legte. Im Jahr 1700 besahe er Engelland, und machte sich allda, vornemlich mit **Grabius**, **Hyde** und **Hudson** bekannt, conferirte auch zu Oxford in der Bodlejanischen Bibliotheck den codicem Savilianum des Sexti Empirici, und schickte die darinnen bemerckten verschiedenen Les-Arten an den Hochberühmten D. **Johann Albrecht Fabricius**, welcher sich derselben zu seiner neuen Ausgabe dieses Scribentens, so zu Leipzig 1718 in Folio an das Licht getreten, bedienet, und solchen Beytrag in der Vorrede mit danckbaren Gemüthe öffentlich gerühmet hat. In dem folgenden 1701 Jahre kehrte er auf des oben erwehnten **Ludolfs** Ansuchen nach Deutschland zurück, und leistete demselben zu Franckfurt nebst M. **Johann Heinrich Michaelis**, so hernach Doctor der Theologie und Professor der Morgenländischen Sprachen zu Halle worden, bey Ausarbeitung der andern Ausgabe von seiner Aethiopischen Grammatick erfreuliche Hülfe, wie solches **Ludolf** in der Vorrede zu besagter Grammatick danckbarlich erkennet, und dabey ihn ungemein rühmet. Nachdem dieses Werck zu Stande gebracht worden, hielte er sich noch einige Zeit im Hause des gelehrten **Ludolfs** auf, bis er gegen Ausgang des Jahres 1702 von seinem Herrn Vater wider nach Hause beruffen ward. Nach Verfliessung eines halben Jahres muste er mit seinen beyden jüngern Brüdern **Johann Anton**, von dem ein besonderer Artickel handelt, und **Johann Christophen**, welcher nach zweyen Jahren gestorben, auf die Universität nach Helmstädt reisen, und über ihr Studiren die Aufsicht haben. Als nun hernach L. **Eberhard Ankelmann** zu Hamburg das Zeitliche gesegnete, wurde er 1704 den 18 Mertz an dessen Stelle zum Professor der Morgenländischen Sprachen am dasigen Gymnasio erwählet, und den 15 May eingeführet.

In

Digitized by Google

In seiner Antrits-Rede handelte er von dem Buche Isaac Abarbanels, dessen Titel ist: משמיע ישועה oder der Herold des Heils, welches er hernach zum Nutzen seiner Zuhörer in Folio herausgegeben, doch einige gifftige Stellen wider die Christen aussen gelassen hat. Nachdem er nun diese Profeßion Acht Jahre lang rühmlichst bekleidet und auch einmahl, nemlich vom Jahr 1709 bis 1710, Rector des Gymnasii gewesen, wurde er 1712 den 3 Jenner nach dem Absterben des D. Franz Wolfens zum Haupt-Pastor an der St. Nicolai-Kirche erwählet, und den 9 Febr. von D. Volckmarn, Haupt-Pastoren zu St. Catharinen, und des geistlichen Ministerii Senior, ordiniret und eingeführet. Im Jahr 1730 den 13 Septembr. wurde er zur Seniorat-Würde erhoben. Seinen Ehestand betreffend, so hat er sich 1707 den 22 November mit Jungfer Dorotheen Manckin, deren Vater, Thomas Mancken, ein angesehener Kaufmann in Hamburg gewesen, verheyrathet, aus welcher Ehe er einen berühmten Sohn, Nahmens Johann Dietrich Wincklern, so zur Zeit das Amt eines Superintendentens in Hildesheim mit vielem Ruhme bekleidet, wie aus dessen besondern Artickeln mit mehrern erhellet, und eine Tochter, Johanne Margarethen, nach seinem Todte hinterlassen hat. Seiner Leibes-Schwachheit halben war er 1709 nach dem Emser-Bade in der Wetterau gereiset; Im Jahr 1732 begab er sich deswegen nach Schwalbach in Hessen; und 1734 nach Pyrmont in Westphalen. Er starb den 24 Octobr. 1738, nachdem er 58 Jahre und 10 Monate gelebet. Er sammlete nach dem Beyspiel seines Vaters eine auserlesene und zahlreiche Bibliotheck, die vornemlich aus raren Editionen und Biblischen Uebersetzungen bestande. Seine ans Licht getretene eigene Schrifften sind:

1. Programmata duo funebria in exequiis *Petri a Lengerke* & *Petri Roeveri* 1709 und 1710 publicata, welche beyde der grosse Johann Albrecht Fabricius, dem vierten Volum. seiner Memoriarum Hamburgenſium einverleibet hat.
2. Predigten, als:
   a. Das auf die gründliche Finsternis des Pabstthums erfolgte herrliche Licht der Reformation über Zach. XIV, 6. 7. welche Predigt in des Hamburgischen Lutherischen Zions heiliger Jubel-Freude befindlich. Den Innhalt derselben findet man angezeiget in den Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1718. p. 141 u. f.
   b. Die Christen, als Tempel Gottes, am ersten Pfingst-Feyertage 1721 aus dem ersten Vers des ordentlichen Fest-Evangelii Johannes XIV, 23-31 öffentlich vorgestellet. Hamb. 1721 in 4.
   c. Das Verlangen der Gläubigen nach Christi Zukunft, aus der Offenbahrung Johannes XXII, 17. ebendas. 1730 in 4.
   d. Die danckbare Erkenntnis der auch in einer langwierigen und beglückten Ehe empfangenen göttlichen Wohlthaten aus 1 Mos. XXXII, 10. ebend. 1732 in 4.
3. Kurtze Erklärung des 53 Capitels des Propheten Esaiä, in 25 Paßions-Predigten der christlichen Gemeinde zu St. Nicolai in Hamburg ehedessen vorgetragen, Hamb. 1737 in 4.
4. Eine Postille unter dem Titel: Die überschwengliche Gnade Gottes nach ihren mancherley Wohlthaten, erster Theil, Hamburg 1737 in 4. davon nach dessen Absterben sein berühmter Herr Sohn, D. Johann Dietrich Winckler, Superintendent in Hildesheim, aus den hinterlassenen Handschrifften, den zweyten Theil ebend. 1739 und den dritten und vierten Theil 1742 in 4. zum Druck ausgefertiget hat.
5. Erbauliche Advents-Betrachtungen von der Zukunfft Christi, so wohl seiner sichtbaren ins Fleisch, als der unsichtbaren und geistlichen in den Gnaden-Mitteln; an heiliger Stätte ehedessen der öffentlichen Erbauung gewidmet. Diese Predigten hat ebenfalls sein gelehrter Herr Sohn D. Johann Dietrich Winckler, aus den Handschrifften zu Hamburg 1741 in 4 an das Licht gestellet.
6. Vorreden, als:
   a. Zum Neuen Testament und Psalter, so zu Hamburg 1714 in 12 gedruckt worden, worinnen er die Nothwendigkeit einer guten Kinderzucht zeiget.
   b. Zu George Fidicinis unüberwindliche feste Burg voll kräfftiger Creutz- und Trost-Andachten für angefochtene und betrübte Christen wider die geistlichen Feinde, Tod, Teufel und Welt zu ihren Gott abzuschicken, Hamburg 1715 in 8. und 1723 in 8. wieder aufgelegt, allwo er den Spruch Röm. V, 3. 4. 5. tractiret. Siehe Unschuld. Nachrichten 1724. p. 661.
   c. Zu der Deutschen Bibel, welche zu Hamburg von Rudolph Hoffern 1716 in 12. herausgegeben worden, allwo er die Worte Col. III, 16. kürtzlich erkläret.
   d. Zu George Horns, Pastors zu Hamelburg in Francken, Catechiſmo Practico, welcher zu Hamburg 1721 in 12 aus der Presse gekommen, allwo er von dem Gebete, welches vor Lesung der Heil. Schrifft und der Catechismus-Information hergehen soll, kürtzlich handelt.
   e. Zu Johann Arnds Büchern von wahren Christenthum, Hamburg 1727 in 8.
   f. Zu Adolph Friedrich Mayers Buch, welches den Titul hat: Glaubensgrund und Lebensweg, Hamburg 1730. in 8. Siehe Leipziger Gelehrte Zeitungen 1730. p. 215.
7. Vom Jahr 1730 bis an sein Ende hat er die Haupt-Materien, welche er in den Predigten vortragen wollen, seiner anvertrauten Gemeinde vorher durch gedruckte Zettul kund gethan, und in diesen neun Jahren folgende Themata abgehandelt als:

1730. Von der Lieblichkeit der Evangelischen Lehre im Glauben, Leben und Leiden; wobey im Eingange das 14 Capitel der Offenbahrung Johannis erkläret worden.

1731. Von der Ausübung der reinen Lehre in Busse und Glauben.

1732. Von der Beweisung des wahren Christenthums in seinen Früchten.

1733. Von dem Siege der Gläubigen über die Hindernisse des Christenthums.

1734. Von der Seligkeit der Gläubigen in Christo Jesu.

1735. Von der Befestigung der Gläubigen in ihrem Gnaden-Stande.

1736. Von den göttlichen Tröstungen der Gläubigen in ihren Bekümmernissen.

1737. Von der Bereitung der Gläubigen zu einem seligen Tode, worinnen im Eingange das achte Capitel der Epistel Pauli an die Römer erkläret worden.

1738. Ueber die Evangelia ohne eine gewisse Lehr-Art.

Von anderer ihren Schrifften, die er herausgegeben, sind folgende bekannt, als:

α. R. *Isaaci Abarbanelis* משמיע ישועה oder Præco salutis in XVII Prophetarum de Messia Vaticinia, jedoch nicht vollständig, sondern nur denen vornehmsten Weissagungen nach, ohne Vorsetzung seines Nahmens, auch ohne Meldung Zeit und Orts, welcher aber Helmstädt gewesen, in Fol. zwölf Bogen starck.

β. *Claud. Ptolemæi* Liber de stellarum apparitionibus & significationibus, dessen erster Theil Griechisch noch nicht ediret war, mit Friedrichs Bonaventurä Lateinischer Version und mit verschiedenen Lesarten nach dem Savilianischen Manuscripte zu Oxford, so man in des Fabricii Biblioth. Græc. L. IV, P. I, c. 14. p. 420 u. ff. antrifft.

In Handschrifften hat er hinterlassen:

a. Die Lebens-Beschreibungen der Hamburgischen Senioren, Stammichs, Vagets, Schelhammers, Willichs, Hardkopfs, Sluters, und Müllers, die er in öffentlichen Reden entworfen.

b. Die Erklärung der andern Epistel Petri in 150 Predigten;

c. Erklärung des XXIIsten Psalms in unterschiedlichen Predigten.

Sonst hat er auch noch, wie Johann Christoph Wolf in Manichæismo ante Manichæos, p. 232 u. f. versichert hat, Grichisch und Lateinisch an das Licht stellen wollen:

1. *Photii*, Patriarchæ Constantinopolitani, Libros IV.

2. *Serapionis*, Episc. Thmuensis Lib. I.

3. *Titi Bostrentis*, Lib. II, contra Manichæos; welche beyden letztern Handschrifften er dem Hochberühmten D. Johann Albrecht Fabricius geschencket, von welchem solche hernach an Jacob Basnage gekommen.

Siehe *Programma funebre* von D. Evers verfertiget, so man eingedruckt findet in dem dritten Bande von den *Actis Historico-Ecclesiasticis* p. 456 u. ff. Mollers Cimbr. Litterat. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon. Göttens jetztlebendes gelehrte Europa Theil I, p. 140. Leipziger Gelehrte Zeitungen vom Jahr 1738. p. 855 u. ff. Genealogisch-Historischer Archivarius aufs Jahr 1738. p. 606 u. f.

Winckler, (Johann Friedrich) von ihm ist bekannt: Dissert. inauguralis de Occulto, Leyden 1707. Gribners Bibliotheck Theil II, p. 140 n. 2051.

Winckler, (Johann Friedrich Balthasar) aus Hamburg, studirte zu Rostock und vertheidigte unter dem Vorsitze des Herrn D. Burgmanns 1744 daselbst eine Dissertation, die den Titul führte: Diatribe Theologica Archæologica, num sacrificia cruenta ante diluvium fuerint ignorata. Siehe davon die Leipziger Gelehrten Zeitungen vom Jahr 1745. p. 189.

Winckler, (Johann Georg) des Ritterstiffts Comburg Pfarrer zu Thüngenthal, unter das Episcopat der freyen Reichs-Stadt Schwäbisch-Hall gehörig, war zu Feuchtwang 1601 gebohren, allwo sein Vater Eberhard Winckler Medicus gewesen, der aber von Feuchtwang weggezogen, in Hoffnung, zu Schwäbisch-Hall als ordentlicher Physicus angenommen zu werden, da ihm aber solches fehl geschlagen, hatte er sich zu Hessenthal, einem in die Pfarr Thüngenthal gehörigen Filial, häußlich nieder gelassen, und daselbst practiciret. Derselbe hielte solchen seinen Sohn, Johann Georgen anfänglich auch zur Medicin an, wie er dann von seinem Vater die Wissenschafft, den Urin zu beschauen gelernet und ziemliche Fundamente in der Artzney-Wissenschafft geleget hatte, dadurch er hernach in seinem Ministerio einen grossen Zulauff bekommen, also daß er auch an verschiedene Orte als ein Medicus mit glücklichem Effect beruffen wurde. Gleichwohl aber fande dieser Sohn mehr Inclination in seiner Jugend zu der Theologie als zu der Medicin, derowegen er nach gelegtem guten Grunde die Universität Tübingen besuchet, und sich daselbst fleißig auf die Theologie geleget hatte. Nach seiner Zurückkunfft gelangte er zu der erledigten Pfarr Thüngenthal, die er schon 1626 bezogen, muste aber hernach in denen gefährlichen Kriegs-Zeiten viel Ungemach erleiden, da ihm nicht allein die Pfarre geplündert, sondern auch, als die Kayserlichen daselbst die Oberhand hatten, so gar anbefohlen worden, daß er nicht mehr predigen, sondern sich gar von der Pfarre fortpacken solte, wie er dann auch würcklich aus der Pfarre ausziehen, und in einem Bauren-Häußlein sich aufhalten muste, allwo er indessen Schule gehalten, weil er resolviret war, ehender das äusserste zuwagen, als seine damahls so sehr beängstigte Gemeine zu verlassen. Er war aber auch darinne nicht sicher, sondern schwebte in sehr grosser Gefahr, da ein gantzes Detachement Reuter aus Comburg abgeschicket wurden, ihn gefänglich einzubringen, welches dann auch gewiß geschehen, und ihm sehr übel gegangen wäre, wo nicht ein Officier, der ihm noch gewogen gewesen, aus Mitleiden einen seiner Diener voran geschicket,

Digitized by Google

geschicket, und ihn gewarnet hätte, sich auf die Seite zu machen: darauf er dann, weil die Soldaten schon ins Dorf einmarschirten, nur im Hemd und Hosen baarfuß zum Kammer-Laden hinaus gesprungen, sich bey eitel Kälte in einem Busch versteckt, und hernach in tieffen Schnee den Bach hinauf gegangen bis gen Altenhausen, allwo er sich in des Jägers Hauß retiriret hat, und allda sicher geblieben ist. Nachdem aber die Schweden gekommen, welche alles aus Comburg verjaget, und sich eine Zeitlang alldorten haben aufgehalten, musten Wechselsweise auch Comburgische Pfarrer in der Stiffts-Kirche daselbsten predigen, gleichwie sie auch in der Stadt Würtzburg gethan, bis sie wieder davon abgezogen, und der Friede darauf erfolget ist. Er hatte sich viermahl vereheliget, davon die letztere Ehe unfruchtbar gewesen ist, da er vorhero 18 Kinder gezeuget hatte, unter welchen ein Sohn Pfarrer zu Gollhofen in Francken ist worden. Sein Ende erfolgte den 6 August 1677 da er 76 Jahre alt gewesen, und 51 Jahre im Ministerio gelebet hatte. Grossens Jubel-Priester-Historie, 1 Th. p. 455. u. ff.

Winckler, (Johann George) ward im Jahr 1722 im Monat Dec. Substituirter Pastor zu Zinna, unter der Superintendur Torgau. Jccanders geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 316.

Winckler, (Johann Gottfried) ein Magister der Philosophie, ward im Jahr 1722 zum Pfarr nach Borna unter der Oschatzer Superintendur beruffen. Jccanders geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 92.

Winckler, (Johann Gottfried) ein Doctor der Rechten, und angesehener Sachwalter, wurde 1725 bey dem Hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig ausserordentlicher Advocat zum Rechten. Siculs Annal. Lipsiens. Band III, p. 796.

Winckler, (Johann Gotthard) ein Candidat des heiligen Predigt-Amts, von Rheinsberg in Meissen gebürtig, wo sein Vater Schulmeister gewesen. Er studirte auf dem Gymnasio zu Freyberg, und alsdenn auf der Universität zu Leipzig, allwo er in der Philosophie die Vorlesungen des Hrn. D. Müllers besuchte: in der Theologie hörete er Hrn. D. Börnern, Hrn. D. Klausingen, Hrn. D. Deylingen, Hrn. D. Tellern, Hrn. D. Weisen, und insonderheit Hrn. D. Hebenstreiten, bey dem er auch im Hause wohnte. Unter dieses letztern Gottesgelehrten Vorsitze vertheidigte er auch 1742 in dem Theologischen Hörsaale eine Theologische Abhandlung ex Malachia Propheta C. III v. 10. 11 u. 12; starb aber 1743 zu Leipzig. Er hat kurtz vorher noch folgendes Schediasma unter dem Titul: Origo Symbolorum a restaurata post exilium ecclesia Judaica ex Nehem. IX, ult. repetita, Leipzig 1743 in 4, zum Druck befördert.

Winckler, (Johann Heinrich) ein Magister der Philosophie, ward gebohren zu Annaberg den 13 Febr. 1672. Sein Vater, gleiches Nahmens, war ein Zinn-Giesser und Virtels-Meister, und die Mutter Justine Pörnerin. Nachdem er in die 15 Jahre in seiner Vaterstadt auf der Schule gewesen, begab er sich 1691 im zwantzigsten Jahr seines Alters auf die Universität Leipzig, wo er auch 1695 die Magister-Würde erhalten. Er ward, nachdem er 1703 zu Weynachten in der Sophien-Kirche zu Dreßden, eine Gast-Predigt, und 1704 den fünfften Sonntag nach Trinitatis zu Bieberstein (einem Dorf, eine Meile unter Freyberg gelegen) eine Prob-Predigt gehalten, zum Pfarr dahin beruffen, woselbst er auch um das Jahr 1739 gestorben. Wilischens Freybergische Kirchen-Historie, Th. II, p. 256. Jccanders Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 45.

Winckler, (Johann Heinrich) der Griechischen und Lateinischen Sprache ordentlicher Professor auf der Universität zu Leipzig, des grossen Fürsten-Collegii daselbst Collegiat, und der Königl. Groß-Brittannischen Societät der Wissenschafften zu Londen Mitglied, ward in Wingendorf, einem zur Ober-Lausitz gehörigen Orte, den aber der Queiß davon absondert, 1703 den 12 Mertz. Im neunten Virteljahre seines Alters zogen seine Eltern nach Schlesien in das an Wingendorf angrentzende Bertelsdorf, dem Geburts-Ort seiner Mutter Helena Walthern, wo sein Vater, Johann Winckler, die Mühle gepachtet hatte. Er weiß sich annoch zu erinnern, wie an dem Tage des Einzuges das Hausgeräthe seiner Eltern in dem Hofe vor der Mühle gestanden. In Betrachtung dieser zurückgebliebenen Idee fällt es ihm nicht schwer zu glauben, was der Bischoff Peter Daniel Huetius von sich erzählt, wie er kaum von seiner Mutter Brüsten sey entwöhnt gewesen, da er bereits denjenigen, welche er lesen gesehen, diese Geschicklichkeit mißgönnet habe. In dem gedachten Bertelsdorfe war von Evangelischen Niemand, welcher die Kinder im Lesen und Schreiben, und im Christenthume öffentlich unterrichten durffte. Der Weg in die Schulen der nahe dabey liegenden Sechsstadt Lauban, war für kleine Kinder etwas zu weit, und wegen des Wassers zu gefährlich. Daher suchte seine Mutter so gut als es ihr möglich war, ihm die Buchstaben bekannt zu machen, und im Lesen Unterricht zu geben. Weil selbige ihm durch Schärffe die Sache nicht unangenehm machen wolte; so gab sie ihm die Freyheit, sich von ihr unterweisen zu lassen, wenn es ihm gefällig war. Die kleinen Geschencke, womit sie zuweilen seinen Fleiß belohnete, ermunterten ihn dergestalt, daß er sich mit Vergnügen im Lesen übete. So wohl die Historien der Heiligen Schrifft, als auch andere Geschichte, und verschiedene Sätze aus dem Augustin, die in den Büchern der Kinder befindlich sind, erweckten in ihm das Verlangen, in eine Schule zu gehen, wo er von diesen Sachen mehrern Unterricht bekommen könnte. Seine Mutter brachte ihn demnach in die Vorstadt Lauban zum Herrn Gabriel Langen, welcher wegen seines geschickten und getreuen Unterrichts sehr beliebt war. Die bescheidene und deutliche

Art

Art, deren sich dieser Mann in der Unterweisung bediente, verursachte bey ihm eine Freude über die Sachen des Christenthums, und eine Lust zur Lateinischen Sprache. In dem Enchiridio des Zittauischen Rectors, Herrn Christian Weisens, laß er so fleißig, daß es ihm in kurtzer Zeit einerley war, ob er Deutsch, oder Lateinisch lesen solte. Hiebey stellet ihm sein Gedächtniß annoch deutlich vor, wie er sich gefreuet, da ihm seine Mutter dieses Buch zum erstenmahle in die Schule gebracht, und wie er einmahl darauf an einem Sonntage, da seine Eltern ihn alleine zu Hause gelassen, im Winter bey hellem Sonnenscheine auf der vierten Seite gedachten Buches die getheilten Sylben der Lateinischen Wörter betrachtet. Die Vorstellungen von dergleichen Kleinigkeiten, deren ihn sein Gedächtniß von seiner Kindheit her in grosser Menge so deutlich erinnert, als wenn sie ihm noch zugegen wären, sind als eigene Exempel ihm wohl zu statten gekommen, da er die Regeln der Einbildung und des Gedächtnisses in den Schrifften des Herrn Geheimen Raths, Barons von Wolff, gelesen. In dieser Schule blieb der Herr Professor Winckler länger, als er hätte bleiben sollen, zumahl, da er eine Neigung zum Studiren empfand. Denn er ist erst, als er eilff Jahr gewesen, in das Lyceum der Stadt Lauban gekommen. Er ward aber deswegen über die Zeit davon abgehalten, weil man ihm die falsche Meynung beygebracht, als wenn man in der öffentlichen Schule mit der Jugend zu hart verführe, und weil überdieses sein Vater in Absicht der Kosten, welche er wegen seiner übrigen Kinder nicht aufwenden konnte, und in Erwegung verschiedener Beyspiele von jungen Leuten, welche den Nahmen des Studirens zu einer Gelegenheit des Müßigganges braucheten, ihm die Lebens-Art der Studirenden nicht anrathen wolte. Unterdessen gereuet diese Zeit den Herrn Professor nicht, weil er von seinem Lehrmeister im Rechnen dergestalt geübet worden, daß ihn damahls der Verwalter in Bertelsdorf, Nahmens Pauli, welcher bey den Jesuiten studiret hatte, gerne zu einer Lebens-Art bringen wolte, wo er im Rechnen hätte vollkommener werden, und seinen Unterhalt davon haben können. Der damahlige Rector des Laubanischen Lycei, Herr Johann Paul Gumprecht, und der jetzige älteste Burgermeister der Stadt, Herr Christoph Pauli, besuchten einsmahl die Schule, und zeichneten ihn mit unter die Knaben auf, welche sie in das Lyceum für tüchtig hielten. Darauf blieb er aber aus den gewöhnlichen Stunden der Schule weg, und übte sich ein Jahr lang unter Anführung des besagten Herrn Langens an gewissen Tagen in Rechnen und Decliniren. Da er aber gleichwohl durch die gelesenen Sachen, durch die Frömmigkeit des Herrn Hofmanns, damahligen Predigers an der Laubanischen Kirche zur lieben Frauen, wo die Bertelsdorffische Gemeine ihren Gottesdienst hatte, und durch das freundliche Bezeigen des Rectors Gumprechts, und Herrn Burgermeisters Pauli, in der Begierde zum Studiren war gestärcket worden; so kam ihm über Vermuthen eine Lust an, sich in das Lyceum der Stadt zu begeben. Sein Vater, welcher ihn besonders lieb hatte, ließ sich auch durch sein Bitten dazu bewegen. Die Umstände, in welche der Herr Professor Winckler nachmahls gekommen, haben es gezeiget, daß dieses die für ihm gehörige Zeit gewesen. Weil sein Vater seit vielen Jahren mit dem Rector Gumprecht besonders bekannt gewesen war: so rieth ihm derselbe, daß er seinen Sohn von Hrn. George Christian Friedeborn, welcher sich damahls unter den Primanern der Schule in den gelehrten Sprachen einen guten Vorzug erworben hatte, in dem Lateinischen zu Hause solte unterrichten lassen, damit er desto eher in eine andere Classe kommen könnte. Solches war auch höchst nöthig, denn weil die unterste Classe aus Knaben verschiedener Art bestunde: so war es dem damahligen Collegen, Herrn August Valentin Seydemann, nicht möglich, sich nach eines jeden Unwissenheit in den Anfängen der lateinischen Sprache zu richten. Dieselbe machte ihm aber Herr Friedeborn so deutlich, daß er nach einem Jahre in die vierte Classe gesetzet wurde, ob er gleich in der fünfften nur der Letzte gewesen war. Nechst diesem war er in den Lehren des Christenthums, die er vom Herrn Hoffmann, Lange, und seinen Eltern gehöret hatte, vom Herrn Seydemann so befestiget worden, daß er sich vom Wege zur Tugend nicht abbringen ließ; sonderlich da ihm alle übrige Lehrer des Lycei, Herr Günther, der vierte, und nachmahls der dritte College, Herr Caspar Tornau, Cantor, Herr Reichwitz, dritter College, Herr Gottfried Böttner, Conrector, und Herr Gumprecht, Rector, die Schrifften der Apostel fleißig erklärten und anpriesen.

Zur Befestigung im Christenthume und zur Fortsetzung des gehörigen Fleisses hat in Lauban das Kirchbachische Haus, in welchem er in die sechs Jahre gewohnet, vieles beygetragen, da Hr. Kirchbach und seine Frau, Leute von gutem Ansehen bey der Stadt, auf ihn, wie auf ihr Kind Acht gehabt, und ihn durch vernünfftige Reden, und ihr Exempel beständig zum guten ermuntert. Und da er nach der Zeit, als ihr Herr Sohn, der 1748 den 19 May als regierender Bürgermeister gedachter Stadt verstorben, Herr Johann Christoph Kirchbach, von der Universität Franckfurt an der Oder nach Hause kam, bey sich erwog, wie dieser gelehrte Mann sich durch seinen Fleiß Ehre und Hochachtung erworben hatte: so ward er zum studieren immer eifriger. Daß er in dieses Haus gekommen, solches zählet er auch deswegen mit unter die besondern Wohlthaten der göttlichen Vorsorge, weil dieses Haus seinem Vater bey dem Rathe der Stadt Lauban die Gewogenheit verschaffet, daß ihm die Obermühle daselbst in Pacht gegeben ward.

Weil auch der Rector Gumprecht, seine Schüler, welche sich durch Lust, Fähigkeit und Fleiß hervorthaten, sehr liebte: so setzte er fast immer nach einem Jahr den Hrn. Winckler aus einer Classe in die andere. Die Ehrfurcht gegen diesen Mann hat ihn vornemlich von der Gesellschafft

Digitized by Google

schafft derjenigen Mitschüler abgehalten, welche die Tage der Jugend ohne Arbeit und Bemühung zu bringen wolten. Ferner diente ihm die Lebens-Geschichte des Hrn. Christian Jacob Günthers, welcher ihn anfangs in der vierten, und nach der Zeit in der andern Classe unterwiesen, zu einer grossen Ermunterung in der Frömmigkeit und Fleisse. Dieser Mann war in Nieder-Ungarn in einem Dorfe bey Siclos, ohnweit Fünfkirchen, von ungläubigen und blutarmen Eltern entsprossen, und durch wunderbare Führungen GOttes nach Deutschland und zum Studiren gebracht worden. Zuweilen erzählte derselbe seinen Schülern, wie er als ein Knabe von 4 Jahren in dem Türckischen Kriege des vorigen Jahrhunderts auf dem Felde, wohin er zur Nachtzeit bey grausamer Kälte mit einer alten Muhme geflohen war, da das Städtgen Siclos, wo er damahls gewesen, in Brand gestecket worden, von einem unbarmhertzigen Soldaten mit der Flinte vor den Kopff wäre geschlagen worden, daß er eine Zeitlang als todt auf der Erde gelegen; wie aber ein anderer Soldate ihn und seine Muhme aus dem Blute aufgehoben, und ihnen den Rath gegeben, in das Kayserliche Lager zu gehen; wie er in dem Lager, in welchem damahls unter 40000 Mann sehr wenige Lutheraner gewesen, von einer Lutherischen und vornehmen Officiers-Frau, des vielfältigen Widerrathens anderer Leute ungeachtet, aufgenommen, verpflegt, im Christenthume unterwiesen; und bey ihrer Zurückkunfft in Schlesien zur Heiligen Taufe befördert worden, wo er den heidnischen Nahmen Palko mit dem Nahmen Christian Jacob Günther verwechselt; wie er nach der Zeit von seiner gnädigen Pflege-Mutter in eine öffentliche Schule gebracht worden, worinnen er zur Theologie Lust bekommen; und wie er hierauf in Lauban unter dem Herrn Rector Hoffmann studieret, und so wohl in selbiger Stadt, als auch in Leipzig unzählige Wohlthaten genossen. Dieser Mann besaß eine ausnehmende Geschicklichkeit, jungen Leuten die Grammatick deutlich zu erklären, und die Lateinischen und Griechischen Schrifftsteller beliebt zu machen. Da er theils das Leben derselben in den Deutschen Aufgaben, die man in das Latein zu bringen hatte, erzählte; theils, wenn er die Lateinischen Scribenten verdeutschen ließ, den Inhalt in dem gantzen Zusammenhange auf eine lebhaffte Art vorzustellen wuste; indem er in der Historie und Geographie ungemein bewandert war. Der Herr Professor erinnert sich dieses Lehrers mit grossem Vergnügen, wenn er an die Deutsche Poesie, an des Erasmus Gespräche, und an des Isocrates Reden gedencket, und die Sachen nachsiehet, welche er aus seinem Munde empfangen und aufgeschrieben: Denn in diesen Dingen hat er ihn so wohl in der öffentlichen Schule, als auch in besondern Stunden mit unermüdeten Fleisse unterwiesen, daß er daher eher, als er glaubte, in die erste Classe konnte gesetzet werden. In dieser hat er vier Jahre das Lateinische, Griechische und Hebräische, die Historie, Geographie, Poesie, Oratorie und Theologie getrieben. Der Conrector Böttner, welcher nachmahls Rector geworden, und ehedem in Leipzig die Philosophie gelehret, und Assessor der Philosophischen Facultät gewesen, sahe in der Lateinischen Sprache vornemlich auf die Reinigkeit und Richtigkeit der Wörter und Redensarten; und der Rector Gumprecht übte die Primaner darinnen, daß sie alles, was sie redeten und schrieben, Lateinisch abfassen musten. Hierdurch erhielt Herr Winckler eine Fertigkeit im Lateinischen, zumahl da er ausser den wöchentlichen Stunden, in welchem der Rector disputiren ließ, bey dem Conrector, einem in Disputiren ungemein fertigen Manne, ein besonderes Disputatorium abwartete. Beyde Männer hielten viel auf die Uebungen in Lateinischen und Deutschen Versen, wozu sie wöchentlich ein Stück vorgaben, und zur Verbesserung der ausgearbeiteten Sachen etliche Stunden anwendeten. Sie machten ihren Schülern die Gelehrten- Kirchen- und Politische Historie bekannt, da sie dieselben nicht nur in den gesetzten Stunden abhandelten, sondern auch daraus die merckwürdigsten Stücke zu Exercitien dictirten. Damit die Jugend des Sonntags möchte abgehalten werden, auf die Dörfer zu gehen, so hielt der Rector Gumprecht um 5 Uhr Nachmittags eine Theologische Stunde, in welcher er ein moralisches Systema erklärte. So wohl hierinnen, als auch in der Thetick und Polemick, in welchen Wissenschafften der Rector zu Hause war, übte er seine Untergebene dergestalt, daß es ihnen auf der Universität nicht schwer fallen konnte, diese Theile der Gottesgelahrheit in den Academischen Collegien zu verstehen. Weil Herr Winckler die mannigfaltigen Streitigkeiten in der Theologie auf der Schule hat erklären gehöret: so kam es ihm zu Leipzig anfangs wunderlich vor, als Herr D Gottlob Pfeiffer in seinen Vorlesungen nichts davon vorbrachte. Vielmehr war es ihm eine ungemeine Freude, als der Herr D. Börner 1726 über die Theologischen Streitigkeiten Vorlesungen anstellte. Von der Weltweisheit gaben ihm der Rector Gumprecht und der Conrector Böttner erst im letzten Jahre, das er auf dem Lyceo zu brachte, einen Vorschmack: Weil sie dafür hielten, junge Leute liessen die Sprachen liegen, wenn man ihnen die Philosophie zu zeitig bekannt machte. Herr Winckler empfand auch in den Sprachen, der Poesie und Historie ein grosses Vergnügen. Und da er seine Schuldigkeit beobachtete: so gewonnen einige seiner Mitschüler das Vertrauen zu ihm, daß sie sich die Bücher des Cicero von den Pflichten, und des Ovidius Verwandlungen von ihm erklären liessen. Ehe seine Eltern in die Laubanische Mühle zogen: so vertrauete ihm, auf Anrathen des Rectors, ein angesehener Bürger und Ober-Aeltester der Tuchmacher, Nahmens Kirchhof, seine beyden Kinder zur Unterweisung an. Hierdurch ward er in seinem Studiren wenig gehindert, weil er nur täglich zwo Stunden darauf zu wenden hatte. Dafür genoß er nicht nur die völlige Versorgung im Essen und Trincken, sondern wohnete auch in einem Stübgen, wo er gantz einsam lebte, und durch die Annehmlichkeit zweener Gärten in seinem Studiren vergnügt wurde. Damit er aber auch die wenigen Stunden, welche er mit der Information zu bringen muste

muſte, annoch zu ſeinem eigenen Nutzen anwenden könnte; ſo nahm ihn ſein Vater zu ſich, da derſelbe 1719 in die Laubanſche Mühle gezogen war. Daſelbſt gab ihm ſein Vater ein Stübgen ein, in welchem er einer angenehmen Einſamkeit genoß, da er Wälder, Felder und Berge vor ſich ſahe. Ueberhaupt iſt die gantze Gegend um Lauban angenehm. Die Stadt liegt in einem Thale. Zwiſchen Abend und Mitternacht iſt eine Höhe, auf welcher etliche Quellen ſind, woraus die Stadt durch Hülffe der Kunſt mit Waſſer reichlich verſorget wird. Auf der Abend-Seite iſt ein hoher Berg, welcher der Steinberg heiſſet, wo eine Art eines ſchwartzen Marmels iſt, der ſich aber, ſeiner gar zu groſſen Härte roegen, nicht tractiren läſſet. Von da fängt ſich ein Wald an, welcher ſich etliche Meilen in die Länge erſtrecket, und wegen der Höhe, worauf er ſtehet, der Hohwald genennet wird. Gegen Morgen flieſſet der Queiß an welchem diſſeits der Stadt viel Leinwands-Bleichen, und jenſeits an Berthelsdorf, ſo zu Schleſien gehöret, erhabne Wälder nebſt einzelnen Bergen ſind. Gegen Mittag aber ſind die hohen Sudeten, welche ſo wohl im Sommer durch die blaue Farbe, mit der ſie ſpielen, als auch im Winter, wenn ſie mit Schnee bedeckt ſind, die Augen ergötzen. Seinen Mitſchülern, welche ihn bisweilen beſuchten, kam ſein Aufenthalt zwar etwas unruhig vor, weil ſie daſelbſt das Rauſchen des Waſſers und das Klappern der Mühle höreten. Aber, weil dieſer Schall immer einerley iſt: ſo war es ihm, als wenn er gar nichts hinderliches höre. In dieſer Zeit hatte er mit einem Artzeney-Gelehrten, Herrn Chriſtian Adami, einen angenehmen Umgang. Dieſem Mann hat er nebſt dem alten Herrn Kirchbach, vornehmlich unter diejenigen zu rechnen, welche ſeinen Vater ermuntert, daß er ihn bey dem Studiren laſſen möchte. Beſagter Medicus Adami arbeitete in der Chymie; die Sachen, welche er darinnen verfertigte, und die Diſcourſe, ſo er über die Unterſuchungen führete, gefielen unſerem Herrn Profeſſor Winckler dergeſtalt, daß er ihn nach geendigten Schulſtunden und nach der Ausarbeitung der vorgegebenen Dinge zum öfftern beſuchte, zumahl, da er ihm in den benachbarten Berthelsdorf gantz nahe wohnete. Von ſeiner Kindheit an war in ihm eine Liebe zur Mechanick erwecket worden, da er geſehen, wie die Bewegungen in der Mühle richtig von ſtatten giengen, wenn ſein Vater die dazu gehörigen Inſtrumente nach Circkel, Lineal und Maßſtab eingerichtet hatte. Dieſe Liebe zur Mechanick ward nun mit einer Neigung zur Erkänntnis der Kräffte der Natur vereiniget, da er die Chymiſchen Würckungen bey dem Herrn Adami ſahe. Hierdurch aber ward ſeine Begierde, die Schul-Wiſſenſchafften zu treiben, keinesweges geſchwächet. Denn offt beſagter Medicus war ſelbſt ein Freund davon, und ließ ſich daher vorleſen, was Herr Winckler im Deutſchen und Lateiniſchen, in ungebundener Rede und in Verſen zu Papiere gebracht hatte. Ueberdiß war der Mann in der neuern Geſchichte der Gelehrten erfahren. Da ihm derſelbe die Bemühungen des berühmten Chriſtian Thomaſius erzählete: ſo entſtand in ſeinem Gemüthe ein ſehnliches Verlangen, mit der Zeit die Philoſophie in ihrem gantze Umfange zu hören. Unter den Söhnen des Herrn Adami ward einer durch die Reden, welche ſie über gelehrte Dinge mit einander führten, zum Studiren ermuntert, und gewann eine ſo groſſe Liebe dazu, daß ſich Herr Winckler nicht entbrechen konnte, ihn auf ſein Verlangen in Unterweiſung zu nehmen. Nebſt der groſſen Begierde war derſelbe mit einem fähigen Gedächtniſſe und aufgeweckten Verſtande begabt. Dieſe beyden Kräffte und der unermüdete Fleiß haben ihn im Griechiſchen und Lateiniſchen zu einer gründlichen Gelehrſamkeit gebracht, daß er viele Jahre lang in Leipzig Studenten in beyden Sprachen Collegia geleſen. An der Schule zu St. Nicolai daſelbſt iſt dieſer Herr M. Gottlieb Adami anjetzo dritter College. Im Jahr 1724 den 13 Mertz nahm Herr Winckler aus der Schule zu Lauban mit einer kleinen Diſſertation Abſchied, de cupiditate diſcendi, welche er nach dem damahligen Vermögen ſelber ausgearbeitet hatte, und unter dem Vorſitze des Herrn Rectors vertheidigte. Nach Oſtern reiſete er nach Leipzig. Ob er gleich in Anſehung ſeiner Eltern Urſache gehabt hätte, eine andere Univerſität zu wählen, wo ein Student mit viel wenigern Koſten auskommen kan: ſo hatten doch die Beſchreibungen, welche ihm ſeine Lehrer von dem Zuſtande der Gelehrſamkeit in Leipzig gegeben, eine ſo groſſe Begierde nach dieſem Ort in ihm erwecket, daß er hoffete, mit dem Stipendio, ſo ihm der Hoch-Edle Rath der Stadt Lauban ertheilte, und mit der Beyhülffe ſeiner Eltern in Leipzig gar wohl auszukommen. Seine Eltern hatten jederzeit eine ſparſame Haushaltung geführet, damit ſie das Pachtgeld zu geſetzter Zeit abtragen konnten. Weil er alſo von Kindheit an gewohnet war, mit geringen Speiſen vorlieb zu nehmen; ſo fiel es ihm auf der Univerſität nicht ſchwer, in Betrachtung anderer, welche reichlich konnten aufgehen laſſen, mit wenigern zu leben. Dabey hatte er einen geſunden Cörper, indem er nie durch eine Zärtlichkeit war verderbet worden. Dieſes kam ihm dergeſtalt zu ſtatten, daß er bey ſeinem wenigen Unterhalte immer zu frieden leben konnte, da er nur ſo viel erhielte, als er zu Bezahlung ſeiner Collegien nöthig hatte. Denn dafür ſorgte er beſonders, weil er von ſeiner Kindheit an durch das Exempel ſeiner Eltern darzu war angeführet worden, und gelernet hatte, wie es eine Pflicht ſey, niemanden etwas ſchuldig zu bleiben. Sein Aufwand war auch deßwegen geringer, weil er weder an Coffee noch Toback gewöhnet war. Wenn er nach der Zeit von verſchiedenen Vätern, die auch vor dem in Leipzig ſtudiret, wegen ihrer Söhne klagen gehöret, daß das Studiren jetzo weit mehr koſte, als vor dieſem: ſo hat er ihnen gezeiget, wie das Studiren an und vor ſich anjetzo keine gröſſere Koſten erfordere, und daß die honoraria für die Collegien immer noch ſo klein wären, wie in den Zeiten der Väter; ſondern, daß Zucker, Coffee, Toback und andere Getränckе den Aufwand in den Univerſitäts-Jahren vergröſſerten. Unter ſeinen Schul-Freunden, welche mit ihm zugleich die Univerſität bezogen, und von dem Hochberühmten Herrn D. Börner, damahligen Rector der Univerſität

versität zu Leipzig, unter die Zahl der Studirenden eingeschrieben wurden, war der anjetzo an der Evangelischen Schule zu Lißa in Pohlen dienende Con-Rector, Herr M. Gottfried Förster. Wie er mit denselben in Lauban von der dritten Classe an eine unzertrennte Freundschafft gepflogen hatte: so führten sie dieselbe in Leipzig dergestalt fort, daß sie alle ihre Collegien mit einander besüchten. Bey dem Herrn D. August Friedrich Müllern höreten sie die Philosophie. Gegen diesen Mann bekamen sie immer eine grössere Hochachtung, je länger sie ihn hörten; weil sie in der Erkänntniß Philosophischer Dinge, welche er mit einer ausnehmenden Deutlichkeit und Anmuth vortrug, immer ein grösser Vergnügen empfunden. Weil aber besagter Herr D. Müller die Philosophischen Wissenschafften so weitläuftig abhandelte, daß sie dieselben in dreyen Jahren nicht durchhören konnten; so giengen sie 1726 zu Herrn D. Andreas Rüdigern, welcher die Philosophie in einem Jahre vollendete. Darneben warteten sie gleichwohl bey dem Herrn D. Müller die Stunden ab, in welchen D. Rüdiger nicht laß. Ihre Haupt-Absicht gieng auf die Theologie. Daher fiengen sie gleich beym Anfange in Leipzig an, bey dem Herrn D. Pfeiffern die Dogmatick zu hören. Und damit sie dieselbe desto vollkommener fassen möchten; so besuchten sie bey Herrn M. Gottlob Friedrich Guden, dem jetzigen Diaconus und Catecheten in Lauban, ein Collegium Examinatorium. In diesem Collegio nahmen sie wahr, daß die Studirenden in einem jeglichen Theile der Gelehrsamkeit ihren Verstand besonders üben würden, wenn sie sich über das, was sie gehöret, fleißig examiniren liessen. Sie wusten von der Schule her, daß Leute, welche in der Historie und in den gelehrten Sprachen ungeübt sind, in keiner Facultät gründlich werden können. Daher besuchten sie die Stunden, in welchen der Herr Hof-Rath Mencke, Professor der Historie, über die Politische Historie, und der Herr Prof. Bayer über die Kirchen-Geschichte lasen. Von Herrn M. Guden liessen sie sich die Hebräische Accentuation erklären, und lasen die Bücher des Alten Testaments in der Grund-Sprache bey ihm eilfertig durch. Mit dem Hebräischen, worzu sie bereits in der Schule zu Lauban von dem Con-Rector Böttner wohl waren angeführet worden, verbunden sie das Chaldäische, so daß sie bey dem Herrn D. Christian Ludovici, Professorn der Morgenländischen Sprachen und des Organi Aristotelici, sich die Chaldäische Grammatick bekannt machten, und darauf den Propheten Daniel durchlasen. In ihren ersten Universitäts-Jahren hatten sie sich um keine Mathematick bekümmert, weil ihnen niemand den Nutzen und die Nothwendigkeit derselben vorgestellet hatte. Dieses haben sie offtmahls bedauert. Es hatte aber Herr M. Förster bey seinem Wirthe, Herrn Hagmeyern, einem Manne, welcher wegen der Chirurgie mit vielen Medicis und andern gelehrten Leuten Umgang hatte, vieles von der Vortreflichkeit der Mathematick reden gehöret. Dergestalt giengen sie das andere Jahr an dieses Studium, welches damahls unter den Studenten wenig beliebt war. Als sie bey dem Herrn M. Matthäus Gonold, auf welchen der damahlige Professor der Mathematick, Herr Ulrich Junius, seiner Geschicklichkeit wegen viel hielte, über des Freyherrn von Wolf Auszug der Mathematischen Wissenschafften ein Collegium anfiengen: so waren Anfangs nicht mehr als sechs Zuhörer, von welchen in kurtzer Zeit unser Herr Prof. Winckler mit seinem Freunde allein übrig blieb. Indem aber sie beyde dem Herrn M. Gonold zur Belohnung so viel entrichteten, als er sich von allen sechsen hätte versprechen können: so erklärete er ihnen den Wolfischen Auszug durch und durch mit unermüdetem Fleisse. Damahls predigte Herr M. Bernd in der Peters-Kirche zu Leipzig mit grossem Beyfalle. Der Ausdruck, mit welchem er seine Gedancken vortrug, ward besonders dadurch deutlich und überzeugend, daß er nach der Erkänntniß, so er von den menschlichen Gemüthern hatte, seine Predigten ausarbeitete, und solche Wörter und Redens-Arten gebrauchte, die jedermann unter dem Volcke verstunde. Der Herr Prof. Winckler und sein Freund giengen nicht nur in seine Predigten, sondern auch in die Collegia, worinnen er die Theologische Moral und die Homilie erklärte, und höreten ihn sowohl in der Kirche, als auch zu Hause so gerne, daß sie offtmahls wünscheten, die Stunden möchten länger seyn. Wenn sie in der Homilie einen Text bey ihm zu zergliedern hatten: so ward ihnen zwar manchmahl bange, weil sie alles geschwinde nach seiner Vorschrifft treffen solten. Hierdurch aber wurden sie angetrieben, daß sie sich zu Hause desto sorgfältiger zubereiteten. Wenn sie ihre ausgearbeitete Predigten vorlasen, oder auch eine geistliche Rede in seiner Gegenwart auf der Cantzel hielten: beurtheilte er die Schreib-Art, die Sachen, und die Aussprache genau, und zeigte ihnen die Fehler ungeheuchelt. Die Art zu dencken, und ein Ding ordentlich abzuhandeln, ward ihnen durch die Uebungen, welche sie bey dem Herrn D. Müller in einem Practisch-Logicalischen Collegio hatten, sehr erleichtert. Und da ihnen Herr M. Bernd zu verstehen gab, wie es zu einem Prediger, der bey Verständigen Beyfall finden wolte, nicht genug wäre, daß man die Homille gehöret hätte, und nach derselben die Predigten ausarbeitete; sondern, daß man auch in der Wohlredenheit geübet seyn müste; so liessen sie sich von dem Herrn Prof. Gottscheden, welcher damahls erst zwey Jahr in Leipzig gewesen war, die Oratorie erklären, und verfertigten nach seiner Anweisung kleine und grosse Reden, welche sie in seiner Gegenwart hielten. Sie sind auch die ersten gewesen, welche das Oratorische Collegium bey ihm gehöret haben. Weil der Herr Prof. Gottsched damahls Senior der Deutschen Gesellschafft war, in die auch Studenten aufgenommen wurden; so hatten sie nach dem Beschlusse des Oratorischen Collegii die Ehre, unter die Zahl ihrer Mitglieder zu kommen. Im Jahr 1727 ward Herr Förster, sein bisheriger treuer Mitschüler Magister, und verließ zum Schmertz des Herrn Wincklers die Universität. Herr M. Förster aber brachte es bey desselben Eltern dahin, daß sie sich entschlossen, ob es gleich ihre Haußhaltung nicht wohl zulassen wolte, ihm das künfftige Jahr Geld zu schicken, daß Herr Winckler gleichfals die Magister-Wür-

de in Leipzig annehmen konnte. Daß er aber dieselbe suchen wolte, dazu ermunterte ihn Herr D. Rüdiger. Derselbe that ihm den Vorschlag, daß er nach Jena gehen und daselbst wider die Wolfische Philosophie lesen möchte; versprach ihm auch Empfehlungs-Schreiben an den Herrn D. Buddeus und Herrn D. Walchen. Diesen Vorschlag ließ sich der Herr Prof. Winckler gefallen, vornemlich da D. Rüdiger in der Vorrede seiner Gegen-Meynung wider des Freyherrn von Wolf Meynung von der Seele, vorgab, daß er wider dieses einzige Capitel mehr als dreyhundert Zweifel erreget hätte. Es gieng aber das Vorhaben zurück; weil der Herr Prof. Winckler von seinem Vater, den er um Geld ersuchte, damit er sich zu Jena eindisputiren und eine Zeitlang leben könnte, statt des gehoffeten Geldes die Frage zu überlegen bekam: Ob es vernünfftig und klug gehandelt wäre, daß ein junger Mensch wider einen Mann, der viele Jahre lang mit grossem Ansehen gelehret, streiten wolte? Hierauf gieng er von Leipzig nach Lauban zurücke, und blieb in die zehen Wochen zu Hause. Er predigte zweymahl in der Stadt-Kirche, theils eine Probe seines Academischen Studirens abzulegen, theils seinen Eltern für ihre Kosten, die sie von der Mühle und vom Ackerbau ersparet hatten, eine Freude zu machen, denn er hielte es für seine höchste Pflicht, seine Ehrerbietung denselben auf alle mögliche Weise für ihren Aufwand zu bezeugen. Daher ist er auch nach seiner Beförderung zu verschiedenen mahlen mit seiner Frau Eheliebsten nach Lauban gereiset, um die Freude seiner Eltern, die er ihnen in der Ferne erwecket, durch seine Gegenwart zu vergrössern. Dieser Besuch ist ihm allemahl höchst angenehm geworden, da ihm die Mieglieder des Hoch-Edl. Raths daselbst bey seiner Anwesenheit besondere Ehre und Höflichkeiten bewiesen. Als er sich nun im Jahr 1728 bey nahe ein Vierteljahr bey seinen Eltern aufhielte; so laß er des Freyherrn von Wolf vernünfftige Gedancken von GOtt, der Welt, und der Seele des Menschen, mit dem einmahl gefaßten Vorsatze, in diesem Buche die irrigen Sätze zu finden, welche man diesem grossen Philosophen damahls beymessen wolte. Aber, an statt daß er Irrthümer wahrnehmen solte, fand er in dieser Schrifft die vernünfftigsten Wahrheiten. Dergestalt war es nicht anders möglich, er muste zu der Wolfischen Philosophie eine Neigung bekommen. Dieselbe ward verstärckt, als er mit seinem alten Freunde, dem Herrn Adami, Wolfens vernünftige Gedancken von des Menschen Thun und Lassen durchlaß. Indem sie beyde mit einander die Art betrachteten, nach welcher der Freyherr von Wolf aus der menschlichen Natur die Pflichten der Menschen herleitete; so wunderten sie sich, wie es zugienge, daß ein Philosoph, welcher das menschliche Geschlechte zu lauter Tugenden anführete, von gelehrten Leuten angefochten und verfolget würde. Zuweilen besuchte er den damahligen Con-Rector Böttner; dieser Schulmann konnte es nicht leiden, wenn man in der Einbildung stand, als wenn D. Rüdiger in der Philosophie neue und wichtige Wahrheiten erfunden hätte. Der Herr Professor Winckler hatte bereits in seinen Studenten-Jahren mit ihm darüber Briefe gewechselt. Was derselbe ihm vormahls geschrieben, daß D. Rüdiger alte Sachen unter neuen Wörtern vortrüge, die entweder von ihm gemacht wären, oder in einer andern Bedeutung genommen würden; solches wiederholte er mit vielen Umständen mündlich. Zu diesen Reden kam die Erinnerung einiger Versuche, bey welchen Herr Winckler in dem Collegio, worinnen der Herr Professor Hausen die Aerometrie erkläret hatte, deutlich wahrgenommen, daß die Rüdigerische Meynung wider die Schwere der Lufft unmöglich bestehen könnte. Alles dieses brachte ihn endlich zu dem Entschlusse, Rüdigers Philosophie mit den Schrifften anderer Philosophen genau zu vergleichen. Er gieng darauf wieder nach Leipzig und fieng an die Schrifften des Plato durchzulesen. Er hatte bereits zwey Jahre lang einigen Primanern von der Thomas-Schule zu Leipzig die Logick erkläret. Diese Vorlesungen setzte er fort, und kam bey diesen Liebhabern der Weltweisheit in eine so gute Achtung, daß sie viele von ihren Mitschülern zu dergleichen Collegien beredeten. Nach der Zeit muste er ihnen nicht nur die Bücher des Cicero von den Pflichten nach den Regeln der Logick erklären, sondern auch die vornehmsten Stücke der Natur-Lehre bekannt machen. Im Jahr 1729 den 29 April erwarb er sich die Freyheit zu lesen, mit einer Disputation de infinitate, und fieng nach der Oster-Messe an, über D. Rüdigers Pragmatische Philosophie zu lehren. Er eröffnete auch ein Collegium über des Cartesius Gedancken de philosophia prima. Die Sachen in diesen Betrachtungen gefielen seinen Zuhörern so wohl, daß nicht nur die Stunden, welche der Untersuchung der Cartesianischen Sätze gewidmet waren, von vielen besuchet wurden, sondern daß sich auch die Anzahl der Zuhörer in seinen Philosophischen Stunden vermehrte. Das Jahr darauf laß er von neuen über D. Rüdigers Pragmatische Philosophie, und in besondern Stunden erklärte er Wolfens vernünfftige Gedancken von der Welt. Indem er aus der Anzahl und Aufmercksamkeit seiner Zuhörer ersahe, daß die Wolfischen Gedancken ihren Verstand mit Vergnügen beschäfftigten; so stellete er über die Gegen-Meynung, welche D. Rüdiger wider Wolfens Gedancken von der Seele geschrieben hatte, Vorlesungen an, und suchte die angefochtenen Sätze zu vertheidigen. Im Jahre 1731 wurde ihm von einem Hoch-Edlen Rathe zu Leipzig die vierte Stelle an der Thomas-Schule verliehen. Im September gedachten Jahres verheyrathete er sich mit Jungfer Johanne Christinen, Herrn Christoph Beerbaums, eines wohlangesehenen Bürgers und Schneiders in Leipzig, ältesten Jungfer Tochter, damit er nicht genöthiget würde, durch die Sorgen der Haußhaltung

sich

sich im Studiren stören zu lassen. In der Thomas-Schule genoß er sonderlich die Freundschafft des damahligen Rectors und nunmehrigen Professors der Beredsamkeit und Dicht-Kunst zu Göttingen, des Hochberühmten Herrn Geßners. In eben diesem 1731 Jahre erhielt er durch eine Schrifft, worinnen er bewiesen, daß man verbunden sey, den Feinden Gutes zu thun, von der Deutschen Gesellschafft, in Leipzig, den Preiß der Beredsamkeit. Die Anzahl seiner Zuhörer ward mercklich grösser. Da er einige Theile der Welt-Weißheit erklärete, welche er selber abgefasset hatte; so ward er von einigen seiner Zuhörer ersuchet, daß er dieselben möchte drucken lassen, damit sie nicht durch das Nachschreiben gehindert würden, die Gedancken in ihrem Zusammenhange zu fassen. Er schrieb also seine Institutiones Philosophiæ Wolfianæ utriusque Contemplativæ Activæ, so zu Leipzig 1735 in 8 zum erstenmahle an das Licht traten. Er wählte diese Benennung deswegen, weil er in den einzelnen Theilen der Philosophie die Ordnung beobachtet, in welcher die Wolfischen Schrifften geschrieben sind; mit dem Herrn von Wolf die gesammten Sätze der Weltweißheit aus dem Grunde des Widerspruchs, aus dem Satze des zureichenden Grundes, und aus dem Satze des nicht zu unterscheidenden herzuleiten gesucht; und die Lehre von den einfachen Dingen angenommen, als welche einen grossen Theil der Psychologie und Cosmologie ausmachet. Uebrigens hat er sich der Freyheit bedienet, in gewissen Stücken von den Wolfischen Meynungen abzugehen. Ein Exempel ist die vorher bestimmte Harmonie zwischen Leib und Seele, die er zwar in den Anmerckungen des §. 1008 gegen die harten Beschuldigungen vertheidiget, aber nicht behauptet hat. Ueber dieses hat er in den Anmerckungen hin und wieder gezeiget, wie andere Philosophen in vielen Stücken eben das gedacht, was man dem Herrn von Wolf als eigenthümlich hat zuschreiben wollen. Da er in der zweyten Ausgabe dieses Wercks die Uebereinstimmung anderer Weltweisen mit dem Herrn von Wolf noch weitläufftiger ausgeführet: So hat er sie 1742 Institutiones Philosophiæ Universæ betitelt, obgleich darinnen eben das enthalten ist, was er in der ersten Ausgabe aus den Wolfischen Schrifften gehabt. Er hat aber dadurch zu erkennen geben wollen, daß er die Freyheit liebe, die Wahrheit suche, und einem Philosophen folgen und auch von ihm abgehen könne. Er glaubt dadurch weder dem Herren Baron von Wolf, noch dem Herren Rüdiger zu nahe zu treten, deren der eine ihn schrifftlich, der andere ihn mündlich unterrichtet hat. In der Philosophie, welche in Collegien vorgetragen wird, unterscheidet er diejenigen Begriffe und Sätze, die zur deutlichen Einsicht in die Theologie, Jurisprudentz und Medicin nöthig sind, von denjenigen Betrachtungen, welche der Seele bloß zum Vergnügen gereichen. Er pfleget daher die Philosophie in einem Jahr zu endigen, damit auf diese Weise die Studiosi, welche sich den höhern Facultäten widmen, nicht nur die, ihnen nöthigen Begriffe in einem Jahre fassen, sondern auch die Philosophie in ihren Zusammenhange übersehen können. Indem er in den Theilen der Weltweißheit hin und wieder Anlaß findet, von dem Angenehmen, welches aus der fortgesetzten Betrachtung besonderer Sachen erwächset, einige Vorstellungen zu thun; so hat solches unter seinen Zuhörern so guten Beyfall gefunden, daß ihrer verschiedene ein Verlangen getragen, einige Wissenschafften eintzeln zu hören, damit sie weiter gehen könnten, als bey dem jährlichen Cursus möglich ist. Seit 1737 hat er daher über seine Institutiones Mathematico-Physicas, experimentis confirmatas ein Experimentale gelesen, auch zu verschiedene mahlen seine Gedancken über die wichtigsten Streitigkeiten in der natürlichen Gottesgelahrheit angezeiget, und die Lehre von der Seele in besondern Collegen weitläufftig ausgeführet. Er hat auch verschiedene Materien aus der Physick, z. E. von der Natur des Erdbodens, von den Merckwürdigkeiten der Berge, von den Ursachen der Kälte, von Newtons Lehre über die Farben, von der Theorie der Cometen, und von den Beschaffenheiten der Insecten in eigenen Collegien abgehandelt. In der Physick kommen ihm die vielen Erfahrungen, welche er in seiner Jugend von Thieren, Pflantzen, und leblosen Dingen gehabt, wohl zu statten. Als er in Schwammerdammo Historie der Insecten die Abhandlung von den Bienen laß: so waren ihm fast die meisten Dinge bis auf die Untersuchungen, welche derselbe durch die Vergrösserungs-Gläser angestellt, bereits bekannt, weil er bey seinem Vater, welcher beständig Bienen gehabt, diese Wissenschafft, so zu reden, gelernet hat. Sein Vater urtheilte, vermöge seines bloß natürlichen Verstandes, aus der Ordnung und künstlichen Arbeit der Bienen, daß man nicht Ursache habe, an der Existentz eines allerweisesten Wesens zu zweiffeln. Herr Winckler hat nachher manchmahl an die Ursachen gedacht, wodurch sich grosse Gelehrten und Philosophen zum Zweiffel verleiten lassen, daß sie sich auch in offenbaren Dingen die Erkänntniß der Wahrheit schwer machen. In Erwegung dieser Sachen hat er sich entschlossen, die Subtilitäten, wodurch die wahre Erkänntniß gehindert wird, in einer besondern Abhandlung auszuführen. Weil die Weißheit des Schöpffers immer deutlicher in die Augen leuchtet, je mehr man sich die Eigenschafften der Geschöpffe bekannt macht: so lässet er von Studiosis, die sich bey ihm in der Beredsamkeit üben, zuweilen gewisse Abhandlungen ausarbeiten, in welchen die Natur-Geschichte zu Rathe gezogen wird. Auf diese Weise sind seine philosophische Untersuchungen vom Seyn und Wesen der Seelen der Thiere entstanden, welche 1745 in sechs verschiedenen Abhandlungen an das Licht getreten. Durch seine Zuschrifften wurden grosse Gönner erwecket, seine Vortheile zu besorgen. Im Jahr 1739 wurde ihm daher von Sr. Königl. Maj. in Pohlen eine ausserordentliche Philosophische Profeßion zu Leipzig nebst einer Besoldung von zwey hundert Reichs Thalern anvertrauet. Bey Niederle-

gung seines Schul-Amtes versicherte ihn der Rath zu Leipzig seiner Gewogenheit durch ein ansehnlich Geschenck. Zu seiner Antritts-Rede lud er durch ein Programma de Anima corporis organici Architecta, ein, und beschrieb in der Rede, die nachher gedruckt worden, quam mirabilis sint parvitates in animalibus. Im Jahr 1742 den 18 Julius erhielte er die ordentliche Profession der Griechischen und Lateinischen Sprachen, die 1740 durch den Tod des Herrn D. George Philipp Olearius war erlediget worden. In der Einladungs-Schrifft zur Antritts-Rede handelte er de Ciceronis in Græcis studio. In der Rede selber aber, die er hernach in der Vorrede zu Platons Phädo abdrucken lassen, beschrieb er Platonem linguæ, animi, ac virtutis Magistrum. Einige Tage nach der Rede liessen ihn Es um die Wissenschafften besonders verdienten Herrn Grafens von Manteufel Excellentz zur Tafel laden, und gaben ihm die Freyheit, sich einen Tag zu wählen, an welchem er wöchentlich sich bey der Tafel Seiner Excellentz einfinden könnte. Bey derselben ist es erlaubt, seine Gedancken über gelehrte Sachen freymüthig vorzutragen; man wird mit Gelehrten von verschiedener Art und mit Personen vom hohen Stande bekannt. Kurtz ein Gelehrter hat tausend Vortheile von dieser Ehre. Die Versuche der Electricität würden vielleicht nicht zu einer solchen Achtung in Leipzig gekommen seyn, wenn nicht der Herr Prof. Hausen davon an der Tafel Sr. Excellentz zu reden angefangen hätte. Se. Excellentz sahen nicht nur selber diese Neuigkeit der Natur an, sondern machten sie auch bey Personen, welche Stand und Vernunfft von andern unterscheiden, bekannt und beliebt. Als der Herr Prof. Winckler ein halb Jahr nach des Herrn Prof. Hausens Tode zu einer neuen Maschine gelanget war, womit sich die Electricität damahls auf eine leichtere Art erregen ließ: so machten Se. Excellentz, der Herr Graf von Manteufel, des Chur-Printzen u. Printzen Xaverius von Sachsen Königl. Hoheiten davon eine so angenehme Vorstellung, daß die Printzen geruheten, sich in des Herrn Professors Wincklers Behausung die Versuche zeigen zu lassen. Wie viel vornehme und hohe Personen ihm ihr Vergnügen über seine Electrische Versuche in zweyen Jahren zu erkennen gegeben, davon giebt er Nachricht in seinen zweyen Schrifften von der Electricität. Alle diese Vortheile hat er des Herrn Grafens von Manteufel Excellentz zu verdancken. Im Jahr 1745 ward er auf eine besondere Art versichert, daß seine Bemühungen bey dem Königl. Ministerio in gnädigen Andencken wären; denn auf Sr. Königl. Majestät Befehl wurde er auf der Universität Leipzig aus der Pohlnischen Nation in die Sächsische versetzet. Hiedurch erhielte er das Recht, daß er nach dem Tode des Herrn D. Klausings, Seniors der Sächsischen Nation, um seine erledigte Collegiatur des grossen Fürsten-Collegii Ansuchung thun konnte. Im November nahmen ihn auch die Herren Collegiaten würcklich zum Mitgliede auf. Ehe diese Wahl geschahe, ward er bey entstandener Erledigung des Academischen Rectorats von dem Concilio der Hrn. Professoren zum Prorector ernennet, da er das Jahr zuvor Rector, und das halbe Jahr darauf Exrector gewesen war. Im Jahr 1746 ward der Mußchenbrockische Versuch, da ein Mensch durch den Schlag eines Electrischen Funckens durch den gantzen Leib erschüttert wird, in den öffentlichen Zeitungen bekannt. Diesen Versuch machte unser Herr Professor Winckler in Gesellschafft des Herrn Professor Woogs mit gleicher Würckung nach. Da er hiedurch in etlichen Tagen zu vielen Versuchen gelangete, welche einer neuen Betrachtung würdig waren; so gab er des Herrn Grafens von Manteufel Excellentz, die damahls in Dreßden waren, eine kurtze Nachricht davon, welche selbige den Königl. Printzen kund thaten, und ein neues Vergnügen in ihnen, die neuen Versuche zu sehen, erweckten. In der Oster-Messe 1746 geruheten beyde Königl. Majestäten sich mit dem gantzen Königl. Hofe und den fremden Ministern in den Appelischen Garten zu erheben, und daselbst die Electrischen Versuche in hohen Augenschein zu nehmen. Des Herrn Geheimden Raths und Ober-Consistorial-Präsidentens Grafens von Holzendorf Excellentz hatten Tages vorher die Anstalten zu diesen Versuchen so einrichten lassen, wie sie Ihro Königl. Majestäten gefallen konnten, welche dahero auch vier Stunden zur Betrachtung anwendeten. Einige Tage darnach, als der Herr Professor Seiner Königl. Hoheit, dem Chur-Printzen, seine Devotion bezeigte, erhielte er die Versicherung, daß sein König ein allergnädigstes Wohlgefallen über seine Versuche bewiesen hätte. Des Herrn Grafens von Brühl Excellentz aber gaben ihm in gnädigen Ausdrückungen zu erkennen, daß Seine Majestät, der König, bey der Abreise von Leipzig ihm ein Allergnädigstes Andencken zurück lassen würden. Die hohe Zusage ward erfüllet, als des Herrn Grafens von Holzendorf Excellentz ihm eine Tabatiere aus gediegenem Golde, als ein Merckmahl der Königl. Hulde und Zufriedenheit über die Phänomena der Electricität, überreichten. Den 8 Jenner 1747 hat die Königl. Groß-Britannische Societät der Wissenschafften zu London unsern Herrn Professor Winckler in Betrachtung der Versuche, welche er mit der Electricität angestellet, zu ihrem Mitgliede aufzunehmen beliebet, welches darauf der Herr Secretair besagter Societät, Herr D. Cromwell Mortimer, dem Herrn Professor in einem Lateinischen Schreiben angezeiget. In eben diesem 1747sten Jahre bekleidete er zum andernmahl von Ostern bis Michaelis das Rectorat, und wurde alsdenn bey Niederlegung desselben zum erstenmahl Dechant der Philosophischen Facultät. Seine Schrifften, welche alle den Beyfall der Gelehrten erhalten, sind folgende:

1. Institutiones Philosophiæ Wolfianæ utriusque, Contemplativæ & Activæ, usibus Academicis

micis accommodatæ, Leipzig 1735 in zwey Theilen, in 8, nebſt verſchiedenen Kupffern. Siehe davon die Leipziger Gelehrten Zeitungen 1735 Stück 64, und Ludowici. Hiſtorie der Wolffiſchen Philoſophie Theil II p. 322. §. 386. Die hervorleuchtende Deutlichkeit, Gründlichkeit, und Ordnung war die Urſache, daß dieſes Buch Abgang fand, und es erfolgte ſchon im Jahr 1742 die Andere Auflage, unter dem in etwas geänderten Titul. Inſtitutiones philoſophiæ univerſæ. Oben iſt die Beſchaffenheit dieſes Wercks bereits beſchrieben.

2. Inſtitutiones Mathematico-Phyſicæ, experimentis confirmatæ, Leipzig 1738 in 8, mit 31 Kupffer-Tabellen. Man kan davon nachſehen die Leipziger Gelehrten Zeitungen 1738 Stück. 44 und Deutſche *Acta Eruditorum* Theil 233.

3. Vernünftige Gedancken über die wichtigſten Sachen und Streitigkeiten in der natürlichen Gottesgelahrheit, nebſt einer Ueberſetzung der drey Bücher des Cicero, Leipzig 1739 in 8. Eine Recenſion davon findet man in den Leipziger Gelehrten Zeitungen 1739 Stück 52. ingleichen in den Göttingiſchen Gelehrten Zeitungen von eben dieſem Jahre Stück 47.

4. *Platonis* Phædo, ſive Dialogus de animæ immortalitate. Græce & Latine; verſionem *Marſilii Ficini* emendavit, dialogum ex ipſo Platone illuſtravit & commentationes Philoſophicas adjecit &c. Leipzig 1744 in 8. Es wird recenſiret in den Leipziger Gelehrten Zeitungen des Jahres 1744, St. 80, p. 724 u. f. in den Göttingiſchen Gelehrten Zeitungen von eben dieſem Jahre Stück 88; und in den Pommeriſchen Nachrichten 1745 Stück 6.

5. Gedancken von den Eigenſchaften, Würckungen und Urſachen der Electricität, nebſt einer Beſchreibung zwey neuer Electriſchen Maſchinen, Leipzig 1744 in 8, mit einem Kupfferbogen. Einen Auszug daraus findet man in den Göttingiſchen Gelehrten Zeitungen vom Jahr 1744 Stück 66. in den Leipziger Gelehrten Zeitungen von eben dieſem Jahre Stück 77, p. 690 u. f. in den Zuverläßigen Nachrichten Theil LVIII. p. 719-737. und endlich auch in der 474 Nummer der Philoſophiſchen Transactionen die zu Londen herauskommen, im IX Stücke. Von dieſer Schrift können wir nicht umhin, mit anzuführen, daß dieſelbe auch 1746 in das Holländiſche überſetzet worden.

6. Die Eigenſchaften der Electriſchen Materie u. des Electriſchen Feuers aus verſchiedenen neuen Verſuchen erkläret, und nebſt etlichen neuen Maſchinen zu electriſiren beſchrieben, Leipzig 1745 in 8, mit einem Bogen Kupffer. Dieſe Schrift wird beurtheilet in den Altonaiſchen Gelehrten Zeitungen 1746, Stück 17; in den Leipz. Gel. Zeitungen 1746, Stück 100, p. 927 u. f. und in den Pommeriſchen Nachrichten von 1745 Stück 73.

7. Die Stärcke der Electriſchen Kraft des Waſſers in gläſernen Gefäſſen, welche durch den Mußchenbrockiſchen Verſuch bekannt geworden, Leipzig 1746 in 8 mit 1 Bogen Kupffern. Siehe davon die Leipz. Gelehrte Zeitungen 1747 N. LII. u *Relationes litterarios Hamb.* N. 3. 1747.

8. Philoſophiſche Unterſuchungen von dem Seyn und Weſen der Seelen der Thiere, Leipzig 1745 in 8. Dieſes Werckaen nahm 1741 ſeinen Anfang und 1745 kam es zu Ende. Es beſtehet eigentlich aus ſechs kleinen Schrifften, deren jede 6 Bogen in 8 ausmachet. Im erſten Stück werden die verſchiedenen Meynungen einiger Weltweiſen von der Exiſtentz der Seelen der Thiere unterſuchet. Siehe davon Leipz. Gel. Zeitungen 1741 N. 63. Wir bemercken noch bey dieſem erſten Stücke, daß ſolches eines ſo guten Abganges ſich zu erfreuen gehabt, daß es in kurtzer Zeit dreymal in nahmhaffter Anzahl hat müßen aufgeleget werden. Im andern Stücke wird gezeiget, daß die Seelen der Thiere Verſtand haben. Im dritten wird die Frage, ob die Seelen einiger Thiere einen gewiſſen Grad der Vernunft haben, mit Ja beantwortet. Siehe davon die Leipz. Gel. Zeitungen 1742 Stück 100 Im vierten Stück wird unterſucht, ob die Seelen der Thiere mit ihren Leibern ſterben? Siehe die Leipziger Gel. Zeitungen des Jahrs 1743 p. 848. Im fünften Stück wird das Wunderbare in den Seelen der Thiere beſchrieben, und im ſechſten ſind einige Fragen über das Wunderbare beantwortet. An dieſen Stücken hat eine Geſellſchaft guter Freunde unter der Direction des Herrn Profeſſors gearbeitet, oder vielmehr eine Geſellſchaft ſeiner Zuhörer, und iſt davon ſchon oben in den Lebens-Geſchichten gedacht worden.

9. Diſſertationes:

a) De infinitate, Leipzig 1729 in 4. Iſt ſeine Habilitations-Diſputation.

b) Sententiæ primariæ de cauſis conjunctionis corporum naturalis modeſte expenſæ, ebend. 1736 in 4. Iſt ſeine erſte Diſſertation pro Loco. Ein Auszug daraus ſtehet im VIII Artickel des VII Abſchnittes von den *Actis Academicis* des Jahres 1736; und im VIII Artickel des zweyten Stückes von dem fünften Bande der gründlichen Auszüge aus den neueſten Theologiſchen, Philoſophiſchen und Philologiſchen Diſputationen.

c) Cauſæ frigoris & glaciei expoſitæ, ebend. 1737 in 4. Iſt ſeine andere Diſſertation pro Loco. Ein Auszug daraus findet ſich in den gründlichen Auszügen

aus

aus den neuesten Theol. Philos. und Philolog. Disput. sind zwar im VI B. p. 65. ingl. in dem VIII Artickel in dem VIII Abschnitte der *Actorum Academ.* vom Jahr 1737; und in Ludovici neuesten Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolffischen Philosophie p. 183.

d. De vortice Tiffendorfiano, ebend. 1739. Siehe davon die Leipziger Gel. Zeitungen 1739 p. 802.

10. Programmata:

a. De anima corporis organici Architecta, Leipzig 1739, als er seine ausserordentliche Profession antrat. Einen Auszug daraus findet man in den gründlichen Auszügen aus den neuesten Theologischen, Philosophischen und Philologischen Disputationen IIX Band p. 359 u. f. f.

b. Studium Ciceronis in Græcis, ebend. 1744, als er die ordentliche Profession der Griechischen und Lateinischen Sprache antrat. Es ist recensiret in den Hamburgischen Berichten 1742 Stück 101 in den Franckfurter Gel. Zeitungen von eben diesem Jahre p. 360. und in den Leipziger Gel. Zeitungen 1742 p. 727. u. f.

c. An Deus impleat spatium mundanum? ebend. 1747 in 4.

d. An Deum esse sine principio rationis sufficientis demonstrari qveat? Leipzig 1747 in 4, da er als Decanus zu den Heinricischen, Ridelischen, und Seyfertischen Gedächtniß-Reden einlud.

e. An intelligentia recte attribuatur Deo? ebend. 1747 in 4. Da er als Procancellarius der Philosophischen Facultät die Candidaten der Magister-Würde einlud. Einen Auszug daraus findet man im ersten Stücke des 1748 Jahres von den Gründlichen Auszügen aus den Theologisch-Philosophisch-und Philologischen Disputationibus.

f. An æternitas divina momentis constet? ebend. 1747, in 4, da er als Erdecanus die Baccalaureal-Promotion ankündigte.

11. Orationes:

a. Quam mirabiles sint parvitates in animalibus, Leipzig 1739.

b. Plato linguæ, animi & virtutis magister. Diese Inaugural-Rede stehet vor seinem Phädo des Platons, den er herausgegeben.

Ausser den bereits angeführten Schriften hat man von ihm noch verschiedene Abhandlungen, Reden, Gedichte, und Uebersetzungen, so man aber in anderer Wercken mit einverleibet findet, als:

1. Vernünftiger Erweis, daß man verbunden sey, den Feinden gutes zu erweisen Es stehet derselbe in den Wertschrifften der Deutschen Gesellschaft zu Leipzig, und der Herr Professor erhielte damit 1731 den Preiß der Beredsamkeit.

2. In den Philosophical-Transactionen stehen in der 475 Nummer in der 18 Abhandlung von ihm einige Berichte an die Englische Societät der Wissenschaften zu Londen von verschiedenen Electrischen Erfahrungen und Werckzeugen.

3. In den Oden der Deutschen Gesellschaft finden wir verschiedene von seinen Gedichten, z. E. im Theil I, p. 18 und 317, welches letztere das sonderbare Vergnügen eines Studirenden beschreibet Theil II, p. 332. 408. 522 und 536.

4. Noch mehrere Stücke aber finden wir in den eigenen Schriften der Deutschen Gesellschaft wovon der Herr Professor ein Mitglied ist, z. E.

a. Theil I, p. 32, Gedancken von der Schönheit der Sprachen.

b. = = = p. 487, Uebersetzung des Anfangs aus dem ersten Buch der Metamorphos des Ovidius.

c. Theil II. p. 200. 258. 431, allwo auf der letztern angeführten Seite des Cicero Buch von der Welt ins Deutsche übersetzt ist.

d. = = = p. 481 die VII Fabel aus dem ersten Buch der Metamorphos des Ovidius.

e. Theil III, p. 118. u. p. 148, allwo ein Gedicht stehet vom unvernünftigen Tadel an den natürlichen Gaben.

f. = = = p. 252, Schreiben vom nützlichen Fleiße.

g. = = = p. 272, Gedicht von der Liebe zum Vaterlande.

h. = = = p. 417. Des Cicero Cato, oder Gespräch vom hohen Alter übersetzet.

i. = = = p. 639. Die 8te und 9te Fabel aus dem ersten Buch der Metamorphos des Ovidius.

Sein Leben stehet zwar bereits beschrieben in Strotmanns Geschichten ietztlebender Gelehrten, Theil XII, p. 365 u. f. f. wir haben aber das Vergnügen, selbiges vollständiger und mit des Herrn Professors Approbation liefern zu können.

Winckler, (Johann Joseph), ein vornehmer Gottesgelehrter und Inspector im Holtz-Kreise des Herzogthums Magdeburg, Canonicus zu St. Nicolai, erster Dom-Prediger und Consistorial-Rath zu Magdeburg, ward gebohren 1670 den 23 Decembr. zu Luckau zwischen Altenburg und Pegau. Im Jahr 1690 zog er auf die Universität Leipzig, und wurde zwey Jahre darauf zum Prediger im Siechenhof und an der Peters-Kirche in Magdeburg erwählet. Im Jahr 1695 nahm er bey dem Printz Christian-Ludwigischen Regimente den Feld-Prediger-Dienst an

Digitized by Google

an, und gieng mit in Braband: nach erfolgtem Ryßwickischen Frieden besahe er die vornehmsten Städte in Holland, und reisete nach Engelland; kam 1698 wieder nach Magdeburg, wurde 1699 Diaconus am Dom, und 1703 Inspector des Holtz-Kreises. In eben diesem 1703ten Jahre wohnte er dem Colloqvio zu Berlin mit bey, welches durch Veranstaltung des Königes Friedrichs des Ersten in der Absicht, die Evangelischen mit den Reformirten zu vereinigen, gehalten wurde. Im Jahr 1714 wurde er erster Dom-Prediger und 1716 Consistorial-Rath. Er starb 1722 den 11 August im 52 Jahre seines Alters, und soll er fleißig in der Chymie laboriret haben. Er hat verschiedene Leichen-Predigten und sehr viele Carmina drucken lassen, sonderlich ist er durch folgende beyden Schrifften bekannt worden:

1. Arcanum Regium. Der eigentliche Verfasser dieser Schrifft war ein gewisser Prediger bey Magdeburg, welcher selbige dem Herrn Winckler im Manuscript communicirte, der bey dem König in Preussen, Friedrich dem Ersten, sehr wohl gelitten war. Nun fügte es sich, daß der König nach Magdeburg kam, und da er einsmahls mit Wincklern sprach, und unter andern auch auf die Vereinigung der Kirchen zu reden kam, erinnerte sich Winckler der ohnlängst eingehändigten Schrifft, und offerirte solche dem Könige, mit dem Vermelden, daß er hier ein Project dieser Sache wegen bekommen. Es währete nicht lange, so kam diese Schrifft im Druck heraus, unter dem Titul: Arcanum Regium, d. i. ein Königlich Geheimniß für einen regierenden Landes-Herrn, darinnen ihm entdecket wird, wie er sich bey seinen, über die Religion zertheilten Unterthanen nach GOttes Willen zu verhalten habe, damit er eine GOtt wohlgefällige Vereinigung bey seinem Volcke unvermerckt stifte und in kurtzer Zeit befördere, ans Licht gestellet von Johann Joseph Wincklern, Diacono zu Magdeburg, 1703 auf einem Bogen in 4. Niemand wolte wissen, wie es damit zugegangen, und gab man damahls vor, es sey solche heimlich aus des Königes Cabinet entwendet, und durch den Druck gemein gemacht worden. Was aber den Inhalt dieser Schrifft anlanget, so lief derselbe kürtzlich da hinaus: Wenn ein Friede zwischen den Lutheranern und Reformirten solte gestifftet werden, so hätte sich der König dahin zu bemühen, daß die Jugend, sonderlich die Landes-Kinder, vor allen Dingen zu einer wahren Gottesfurcht angehalten; hingegen von allen Streitigkeiten abgeführet würden. Zu solchem Ende wäre nichts besser, als daß man die Verordnung machte, es solten alle Landes-Kinder zu Halle und sonst auf keiner andern Universität studiren, damit man nach und nach fertige Leute in das Ministerium bekäme. Man solle ein General-Visitation anstellen, und alle heimlich zur Union zubereiten. Alsdenn aber, wenn die meisten Pfarr-Stellen aus dergleichen Leuten bestellet wären, so könnte der Landes-Herr, der ja Pabst im Lande sey, nur sein Jus episcopale brauchen, und eine Verordnung ergehen lassen, und dürfte alsdenn nicht lange fragen, ob sie die Vereinigung der Religionen eingehen wolten oder nicht, sondern sie müsten wohl gehorsamen. Der Landesfürst solte die Beichte und den Exorcismum abschaffen; das übrige wären nur Meynungen, darinnen man einem jeden Theil seine Gedancken lassen könne. Sobald dieses Arcanum Regium ans Licht getreten war, so wurde es von vielen widerleget. Herr D. Wernsdorf in Wittenberg that solches in einer Schrifft, unter dem Titul: Entdeckung des Arcani Regii, Wittenberg 1703 in 4. Ferner wurde in eben diesem Jahre zu Leipzig in 8 gedruckt: Eines Christlichen Politici wohlmeynendes Bedencken, bestehend in kurtzen Anmerckungen über das neulich herausgekommene Arcanum Regium. Im folgenden Jahre erschien auch auf zwey Bogen in 8: Die Blösse des *Arcani Regii*, oder Königl. Geheimniß von der Union der Protestirenden Kirchen zur heilsamen Warnung in nöthigen Anmerckungen dargestellet. Der Herr Sebastian Edzard in Hamburg widerlegte solches gleichfalls in einem besonderm Anhange zu seiner Dissertation de fugienda Unione cum hodiernis Reformatis. Siehe Unschuldige Nachrichten 1703, p. 730. So publicirte auch Benedictus Aletophilus, unter welchem erdichteten Nahmen Joh. Albrecht Beneke verborgen ist, unzulängliche und päbstische Mittel Herrn Wincklers, und widerlegte das Arcanum von Wort zu Wort. Siehe wiederum Unschuldige Nachrichten 1703, p. 781. Es gab auch das Hamburgische Ministerium 1703 ein Bedencken über besagtes Arcanum heraus, dessen Verfasser nach Herrn D. Löschers Theol. Annal. Dec. I, p. 108 der Senior des Hochehrwürdigen Hamburgischen Ministerii Johann Winckler gewesen seyn soll. Vornehmlich aber hat der Hochberühmte Gottesgelehrte Herr D. Löscher in Dreßden in seiner allerunterthänigsten Addresse an ein Großmächtigstes Oberhaupt im Nahmen der Evangelisch-Lutherischen Kirche, die Religions-Vereinigung betreffend, die 1704 in 4 ans Licht getreten, dieses Arcanum sowohl, als andere, bey dieser Gelegenheit herausgekommene Schrifften gründlich beurtheilet. Das Urtheil des ehemahligen Herrn Superintendentens in Hildesheim, Reimmanns davon findet sich in seinem Catalogo Biblioth. Theolog p. 548. Wegen dieses Arcani Regii schrieben unter dem 20 Junius 1703 die Evangelischen Land-Stände des Ertzbißthums Magdeburg an die Theologische Facultät zu Helmstädt, und baten sich darüber ein Responsum Theologicum aus. Desgleichen setzte auch der Herr von Leibnitz Anmer-

ckungen über das Arcanum Regium auf, und schickte solche 1703 den Helmstädtischen Theologis zu um sich derselben in ihrem 1er Magdeburgschen Landschafft zu ertheilenden Responso zu bedienen. Beydes, sowohl die Anmerckungen des Herrn Baron von Leibnitz, als auch der Evangelischen Land-Stände des Ertzbißthums Magdeburg Schreiben an die Theologische Facultät zu Helmstädt und derselben darauf abgefaßtes Responsum Theologicum unter dem 13 Julius des besagten 1703ten Jahres findet man in des Herrn Prof. Kappens Sammlung einiger vertrauten Briefe, welche zwischen dem weltberühmten Freyherrn von Leibnitz, und dem berühmten Berlinischen Hof-Prediger Jablonski, auch andern Gelehrten, gewechselt worden, p. 368 u. f. f. Indessen, da Winckler sahe, was für ein grosses Aufsehen sein Arcanum Regium hin und wieder verursachte, und wie er selbst dabey nicht verschonet blieb, so gab er einen Schlüssel zu seinem Arcano Regio heraus, nehmlich:

2. Aufrichtige Entdeckung seines Hertzens gegen alle gläubige Christen, und insonderheit gegen die Christliche Gemeine im Dom zu Magdeburg, bey der über einen gewissen Unions-Project entstandenen grossen Unruhe, aus dringender Noth zu Rettung seines heiligen Amts zum Druck gegeben, Wernigerode 1703 in 4. Solche Schrifft richtete er hauptsächlich an seine Gemeine, welche, eigenen Geständniß nach, durch das sogenannte Arcanum Regium in grosse Unruhe war gesetzet worden. Er meldete, wie er durch besondere Gnade des Königs in Preussen sey bewogen worden, das Arcanum, so er selbst nicht aufgesetzt, sondern von einem andern bekommen hätte, zu überliefern, so nachgehends wider sein Wissen sey öffentlich durch den Druck bekannt gemacht worden. Jedoch bekannte er, daß er die ersten Paragraphen hinzugethan hätte, allein in einem reinern Absehen, als des Verfassers des Arcani seines sey, dessen Vorschläge er nicht billigte, sondern vielmehr gestunde, daß er eins und das andere gar unbehutsam gesetzet, und es kein Christlicher Rath sey, wenn man die dictatorische Abschaffung der Ceremonien anrathen wolte. Er bat also redliche Hertzen, so an ihm irre gemacht worden, um Vergebung, und legte öffentlich das Zeugniß ab, daß die Wahrheit zu einer wahren Vereinigung vornehmlich gehöre, daß die Orthodoxie ein Vorbild der heilsamen Lehre sey, daß die Glaubens-Articul theure Wahrheiten und Grund-Vesten der Kirchen wären, und die Evangelische Kirche allein nach dem klaren Worte GOttes gehe. Wider diese Entdeckung schrieb der besagte Benedictus Alethophilus, den falschen Schlüssel, Friedensburg 1704 in 8 auf 5 und einen halben Bogen, worinnen er zeigen wolte, daß Winckler das Arcanum Regium noch nicht aufgeschlossen habe. Siehe Unschuldige Nachrichten vom Jahr 1704, p. 179.

Endlich hat er auch das auf der Frau Ursulen Marien Zornin, gebohrne Bernhardin, in Berlin, drey Leib-Sprüche, Luc. XIII, 24. Philipp. II, 12. 1 B Mos. XIX, 15. 22. gerichtete und am Ende der ihr von Johann Lysio gehaltenen Leich-Sermon p. 348 beygedruckte vortreffliche Lied gemacht: Ringe recht, wenn GOttes Gnade dich nun ziehet und bekehrt. Siehe von ihm Kertners Clerum Mauritianum; Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1728, p. 259; Walchs Historische und Theologische Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelischen Kirche, Theil I, p. 511 u. f. Ebend. Hist. und Theol Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangelischen Kirche, Theil I, p. 786 u. f. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Theil VIII, p. 848 u. f. ingleichen 860; Mylii Biblioth. de Anonymis, p. 1033 u. f. und Wegels Historische Lebens-Beschreibungen der berühmtesten Lieder-Dichter, Theil III.

Winckler, (Johann Peter Siegmund), der Philosophie Magister, Hochgräflich-Stollbergischer Superintendent, des Consistorii erster Beysitzer, wie auch Hof- und Ober-Stadt-Prediger zu Stollberg in Thüringen. Wie die Lebens-Geschichte des Herrn Superintendenten Winckelers einige sonderbahre Begebenheiten in sich enthalten: so hat man bey selbigen nicht allein die geneigte Willfährigkeit, in derselben Uebersendung; sondern auch insonderheit dieses öffentlich zu rühmen und mit Danck zu erwiedern nicht ermangeln sollen, daß der Herr Superintendent in selbigen selbst solche Umstände, welche wir sonsten selten in den Lebens-Läuffen pflegen zu berühren, mitzutheilen belieben wollen. Es ist derselbe im Jahr 1702 den 3 August in der Residentz-Stadt Anspach, Abends zwischen 4 und 5 Uhr, auf diese Welt gebohren worden. Sein seliger Vater ist gewesen Leonhard Siegmund Winckler, Bürger und Hof-Hutmacher in Anspach; Seine zur Zeit noch lebende Mutter heisset Apollonia, eine gebohrne Magin aus Feuchtwangen, in dem Marggrafthum Anspach gelegen. Sein Groß-Vater mütterlicher Seite war seiner Profession nach ein Fleischhauer, in Absicht auf das Christenthum ein sonderbahrer Liebhaber des göttlichen Worts, welcher mit eigener Hand Auszüge aus der Heiligen Schrifft gemacht, und an benachbarte Catholicken gebracht; sich auch wohlthätig gegen die Armen erwiesen, welche Wohlthätigkeit auch in seiner Tochter nicht erloschen. Der Groß-Vater und Ur-Groß-Vater väterlicher Seite hatten ein hohes Alter bey frischen Kräfften erreichet, und beyde die Hutmacher Profession in Anspach getrieben. Der Ur-Ur-Groß-Vater soll Ober-Pfarr in Kultzingen, welches ehedessen zu dem Marggrafthum Anspach mit gehöret, gewesen seyn, von welchem auch die Herren Winckler, so gen Hamburg und Norden

ge-

gekommen, herstammen sollen, und die Herrn Winckler in Augspurg mit ihn gar nahe verwandt gewesen seyn, von welchen sich einige im Kriege dergestalt hervorgethan, daß sie einen dreyfachen Löwen mit einem dreyfachen Schwerdte von einem Pfaltz-Grafen unter dem Kayser Rudolphen in ihr Wappen bekommen. Unter diesem hat er sich über dem in Herrn bereits entschlaffenen soliden Gottesgelehrten Hrn. Johann Friedrich Winckler, ehemahligen treuverdienten Pastorem in Hamburg, einer Zierde des Winckleriſchen Stammes, sehr gefreuet. Er (unser Hr. Superintendent) kam sehr klein und schwach auf die Welt, war auch in der Jugend manchen Zufällen und Kranckheiten unterworffen. Insonderheit hatten ihm die Blattern sehr zugesetzet, wobey sich folgendes ereignet, welches man zum Preiß GOttes und vielleicht manchem zur angenehmen Erinnerung des über die kleinen Kinder waltenden Schutzes der heiligen Engel erzählet. Er war damahls ohngefehr 4 oder 5 Jahr alt, als er sammt seiner kleinen Schwester, mit Nahmen Christine, an den Blattern gelegen, und weil dieses Kind etwas angenehmes in der Natur und Zeichen eines guten Verstandes von sich blicken ließ, so wurden die Eltern durch die dem Töchterlein obschwebende Gefahr der Blattern sehr gerühret, hatten sich aber doch auf Zureden derer, die die Wache hatten, zu Bett gelegt. Die Stube, worinnen dieses Töchterlein gelegen, war durch Bretter unterschieden von dem Cabinet, darinnen die Eltern unten gegen die Wand, er aber gegen das Fenster lag. Mitten in der Nacht fieng er mit grosser Hefftigkeit und aus allen Kräfften anzuruffen: Vater! Mutter! es sind Engel da, die wollen die Christine hohlen. Als die von Betrübniß ermüdete Eltern auf dieses Geschrey erwachten, und nicht wusten, was ihm begegnet, auch schleunig den Vorhang von ihrem Bette gezogen, so sahen sie, daß es gantz helle um seine Bettstelle war; indem sie auch eiligst aufgestanden, so wurden sie auch in die Stube geruffen, und das Töchterlein war auch sogleich unter dem Zuruff: Herr Jesu! dir leb ich, dir sterb ich, dein bin ich todt und lebendig, verschieden. Die Eltern konnten ihn die folgende Nacht nicht dahin bewegen, daß er an seiner vorigen Stelle geschlafen hätte; sondern sie musten, weil sie einen Abscheu an den Blattern hatten, und ihn also nicht in ihr Bette nehmen konnten, seine kleine Bettstelle neben ihr Bette rucken und ihrem Vorhang darüber ziehen, daß es schiene als ein Bette, es ist ihm auch ein Eindruck von einem hefftig sich bewegenden Feuer geblieben. In der zarten Jugend kam ein hefftig Bluten, welches ihn gar leicht um sein Leben bringen können, welches daher entstanden, daß einige in der Nachbarschafft in Quartier gelegene Officiers sich eine Freude daraus gemacht, daß sie Kinder auf ihre Stube geruffen, ihnen Geld Preis geworffen, daß, welcher den andern überwinden würde, solches haben solte, und zu dem Ende ihnen Brandewein gegeben, welches seine Mutter noch zu rechter Zeit von der damahls lebenden Hof-Sättlerin Erfahrung gebracht, und dagegen die nöthige Précaution gebraucht.

Wie die Haupt-Neigung in der Jugend nicht verborgen bleibt, so äusserten sich bey ihm Triebe zum Worte GOttes und Anhörung der Predigten, und er hielte einen Schüler für den glückseligsten Menschen, und wünschte auch einer zu werden. Es wurde ihm aber sehr schwer und sauer gemacht, jedoch die göttliche Vorsehung wuste auch hier Bahne zu machen. Seine Mutter überlegte die Unkosten wohl, und erwehnte öffters, daß geringe Leute von den Vornehmen ausgelacht würden, wenn sie wolten ihre Kinder studiren lassen, und hätten hernach nicht so viel, daß sie es könnten hinaus führen, man legte es ihnen für einen Stoltz aus, daß sie wolten hoch herfahren. Jedoch was GOtt zu Stande bringen wolte, muste sich wunderbar fügen. Es kam Herr Laub von Augspurg nach Anspach, welcher sich vom Informiren nährte, da er schon über zwölff Jahr alt war, der redete seinen Eltern zu, daß sie ihn möchten zur Schule halten, welcher ihn auch zum Abendmahl präparirte, und die in Donat enthaltenen Anfangs-Gründe der Lateiniſchen Sprache in etwas beybrachte. Als er bald darauf zu den sel. Hrn. D. von der Lith, daß er ihn tentiren solte, ob er zu dem Heiligen Abendmahle tüchtig wäre, von seinem sel. Vater gebracht worden, und er die vorgelegten Fragen nach seinem Vergnügen beantwortete, und aus der Heil. Schrifft wohl bewiese; so ermahnte er zugleich seinem Vater, daß er seinem Sohn solte studiren lassen: Worauf er antwortete, wenn er nicht zu alt, und das noch fassen könnte, so wolte er dahin bedacht seyn. Herr Laub gieng von Anspach wieder nach Augspurg, und da er keinen Lehrmeister hatte, so fügte die göttliche Vorsehung, daß ein Schüler aus Prima, Herr Wunderer, welcher jetzo Pastor in Moßbach ist, ihn täglich eine Stunde privatim zu informiren übernahm. Als aber auch dieser gar bald auf Universitäten gegangen, und eine gewisse Person sein Studiren hindern wolte, auch den Hrn. D. von der Lith dahin bewogen, es seinen Eltern zu widerrathen, daß sie ihn solten studiren lassen, so war guter Rath theuer, wie er ferner seine Sachen anfangen solte, indem auch ein Buch von etlichen Groschen schon schiene zu viel zu seyn. Er resolvirte sich wider der Eltern Wissen zu Hrn. Feuerlein, damahligen Rector in Anspach, zu gehen, und anzu suchen, daß er in das Gymnasium möchte aufgenommen werden, und weil er glaubte, daß er in einem Mantel beym Hrn. Rector müste erscheinen, eines solchen aber ermangelte, so gieng er zu einem Becker in der Stadt, und entlehnte seinen grauen Mantel, welchen er mit Freude, aber auch mit Furcht, daß sein Anschlag nicht möchte vermerckt und unterbrochen werden, zusammen faßte, hinter den Holtz-Stall warf, und zu bequemer Zeit zum Rector marschirte, dem er sein Anliegen eröffnete. Der Herr Rector

rector wunderte sich, daß niemand von seinen Eltern sich gemeldet, er aber suchte die Sache zu entschuldigen, daß der Rector den Widerspruch nicht mercken möchte. Er wurde darauf im Hause des Hrn. Rectors inscribiret und darauf in die Vierte Classe gesetzet. Bey dem ersten öffentlichen Examine, als die Nahmen der Schüler verlesen, und sein Nahme mit gedacht worden; so wunderte sich der Hr. D. von der Lith, und fragte: Wo denn dieser herkäme? Worauf Hr. Rector Feuerlein die Sache, wie sie ihm bewust, erzählet, und weil das Examen gut abgelauffen, so wolte ihn der Hr. D. von der Lith schon in die fünffte Classe setzen lassen. Um diese Zeit hatte der Satan einen grossen Haß von Seiten der Mitschüler gegen ihn erregt, welches wohl dahin gemeynet gewesen, daß er gar von der Schule abgehen solte. Als er in der sechsten Classe gesessen, hatten sie ihn hinterwärts mit den Haaren über eine Banck geworffen, wozu aber der Rector, als kaum der Fall geschehen, gekommen, und ihm ein solch Prognosticon gestellet, davon der Eindruck in seinem Gemüthe geblieben; welches auch sehr nachdrücklich an dem zwar vornehmen, aber insolenten Mitschüler auf der Universitat in seine Erfüllung gegangen ist. Da er noch auf dem Gymnasio gewesen, hat er fleißig informiret, und sich so viel erspahret, daß er fast ein Jahr aushalten können, damit seinen Eltern die Last nicht zu schwer geworden. Des Abends gieng er öffters um die Stadt, und wenn die Glocke auf dem Gottes-Acker geläutet worden, erinnerte er sich seiner Sterblichkeit, und wenn die Posaunen von Thurm geblasen wurden, des jüngsten Gerichts. Im Jahr 1723 zu Ostern gieng er auf die Universität Jena mit dem festen Vorsatze, sich vor schädlichen Compagnien zu hüten, in welche ihn manche Landes-Leute gerne gezogen hätten; miethete sich auch zur Erreichung seines Vorsatzes eine Stube allein, und hörte in der Theologie Hrn. D. Jörtschen, insonderheit aber Hrn. D. Johann Frantz Buddeum, aus dessen Lectionen, wie nicht weniger aus seinen Predigten, und insonderheit aus einer über Röm. XV, 10-13 gehaltenen Predigt, die seinen Betrachtungen über diese Epistel beygefüget worden, er vielen Segen an seiner Seele hatte. In den Hebräischen und denen Orientalischen Sprachen hörte er Herr Russen, D. Dantzen, und den Adjunctum Hofmann; und in der Exegetick D. Buddeum und M. Hildebranden. Er las auch die Hebräische Bibel fleißig auf der Stube mit dem jetzt in Halle berühmten Gottesgelehrten, Hrn. D. Knappen, welcher damahls in Jena studirte, woraus er grossen Nutzen hatte. Um Michaelis begab er sich mit besagten Hrn. D. Knappen auf die Friedrichs-Universität nach Halle, und wolten sie beyde zusammen ziehen, hatten auch bereits eingemiethet. Weil sich aber für ihn eine Information bey Herrn Lic. Beckern gefunden, so ließ er seinen Coffer abholen, und versahe nebst seinen Studiren die Privat-Information, hörte D. Rambachen, D. Anton, bisweilen auch Hrn. D. Langen, wie nicht weniger die beyden Herrn Professoren Michaelis im Hebräischen und Rabbinischen. Er hatte auch ein grosses Vergnügen, GOttes Wort zu seiner Erbauung mit andern Studenten zu betrachten, unter welchen der jetzo sehr berühmte Hr. D. Baumgarten gewesen, dessen Umgang auf Universitäten ihm zu vielen Segen gereichet ist.

Seine erste Schrifft, die er als Studente in Halle herausgegeben, hatte folgenden Titel: Gründlicher Beweiß zur Bestärckung der Lehre von der Höllenfarth Christi; welcher aus der 1 Epist. Petri III, 17-22 gezeiget von Joh. Peter Siegmund Winckler, S. S. Theol. Cult. In dieser Schrifft hatte er sich bemühet darzuthun, daß das Wort πνευμα, Geist, von der Seele Christi gebrauchet werde, und daß die Bedeutung der Göttlichen Natur noch nicht so erwiesen sey, als viele voraussetzten; Und daß die Seele Christi vermöge der durch die persönliche Vereinigung ihr mitgetheilte Göttliche Krafft ihren ertödteten Leib wiederum am dritten Tage lebendig gemacht habe; erklärte auch die Höllenfarth von einer reellen Abfarth in die Hölle zu denen verdammten Geistern. Weil aber Herr D. Lange viele Stärcke denen Gründen gegenseitiger Meynung zugetrauet, so kam der Herr Doctor auf die Gedancken, als wenn er aus einer gegen ihn gerichteten Absicht diese Schrifft drucken lassen; jedoch hatte der Herr Doctor hernach es selber eingesehen und gegen ihn bezeuget, daß er von seiner Absicht eines andern überzeuget wäre; Worinnen auch der selige Herr Doctor Anton selber attestiret hat, wie es bey dem Druck zugegangen. Eine Sache kan mehr als einfachen Verdruß erwecken, denn als er von Halle wieder nach Jena gekommen; so meynte Herr D. Rus, welcher, wie bekannt anderer Meynung in der Lehre von der Höllenfarth gewesen, er habe diese Schrifft aus einer widrigen Meynung gegen ihn drucken lassen, und wolte es als ein Zeichen einer Undanckbarkeit ansehen, da er bey ihm so viele Lectiones gehöret. Er hatte aber nach Möglichkeit den Herrn Professor von dem Gegentheil zu überzeugen gesucht, daß er die Auslegung hätte zu anderer Prüffung wollen darlegen. Nicht lange vor dieser Zeit laß er die Bibel in der Absicht zu forschen, was noch unter die künfftig zu erfüllende Weissagungen gehöre. Ein angesehener Lehrer gab ihm vor seinem vermuthlich bald herannahenden Ende den Segen mit nachdrücklichen Worten:

So wohl der Wille seiner Eltern, als der Mangel nöthiger Mittel drungen ihn, sein Academisches Leben zu schliessen und nach Anspach zu reisen. Als er aber nach Jena, zu Herrn M. Liborius Zimmermann kam, so behielt ihn dieser über Nacht bey sich. Den folgenden Morgen vom Himmelfahrts-Fest gieng er mit ihm in den Fürsten-Garten, und bezeugte ihm sein Verlangen, daß die seligmachende Erkänntniß von Christo mit gröffern Ernste möchte getrieben und die Studenten dahin angewiesen werden; er wolte unsern Hrn. Winckler persua-

diren,

diren, in Jena zu bleiben, und da er seinen Mangel vorschützte, so erwiederte er, daß er auch den letzten Dreyer mit ihm theilen wolte. Weil er aber schon den Eltern zugesaget nach Hause zu kommen; so setzte er seine Reise fort, und da er mit Gedancken, unter die Heyden zu gehen und Christum zu predigen, beschäfftiget, so kamen Briefe so wohl von dem nunmehro verstorbenen Hrn. M. Zimmermann, als auch nachmahligen Hrn. Superintendenten Lau, daß er nach Jena kommen und daselbst promoviren mögte. Er wolte hierbey Göttlichen Willen durch Beystimmung seiner Eltern erkennen, und da dieselbe, ob wohl nach vorhergegangenen Widerspruch erfolget, so kam er nach Jena eben an den Abend vor Himmelfahrt, als er vor dem Jahre da gewesen, machte sich bereit zu dem Examine, und weil es ausser der gewöhnlichen Zeit war, wurde er privatim examiniret; darauf er auch, weil er die Freyheit zu lesen haben wolte, sich ein Thema zur Disputation ausersehen, und bey Untersuchung des 18ten Capitels Esaiä gezeiget, daß noch eine grosse Bekehrung unter den Heyden in Africa bevorstünde. Weil nun um eben diese Zeit der bekannte Herr Graf von Zinzendorf nach Jena gekommen, welcher vorhero schon da bekannt gewesen, und von diesen in der Disputation enthaltenen Materien hörete; so offerirte er sich zu einen Opponenten, welches auch von der Philosophischen Facultät gar gerne zugelassen wurde. Nachdem der damahlige Adjunctus Cotta opponiret, so brachte auch der Herr Graf seine Einwürffe geschickt vor, und trat mit Ruhm aus dem Auditorio, nachdem er die Auditores ermahnet, sich auch das Wohl der Heyden angelegen seyn zu lassen; und Herr Adjunctus Hofmann beschloß mit seinen Einwürffen die Disputation: Worbey anmercklich, daß bald darauf ein Kaufmann sich geneigt finden lassen, einer solchen Mission nach Africa zur Bekehrung der Heyden mit Geld und nöthigen Mitteln beyzustehen. Der Herr Graf von Zinzendorf, gab es gut vor, mochte aber seine Absichten schon im Hertzen haben und von Herrenhuth aus gedencken auf die Anrichtung seines neuen Kirchen-Reichs. M. Winckler aber bat GOtt, daß er ihm die rechte Spur zeigen möchte, und nachdem er seine Abwege verspühret, so widerstund er demselbigen nach dem Vermögen, so der Herr darreichte. Hiervon kan seine Vorrede zu dem Tractat, welcher zu Leipzig 1740 in 8. unter dem Titul: Des Herren Grafen von Zinzendorf Unternehmungen in Religions-Sachen, aus eigener Erfahrung und schrifftlichen Urkunden, im Druck erschienen, mit mehrern nachgelesen werden. Hier muß noch beygefüget werden, daß er nach gehaltener Disputation über die Hebräische Grammatick und einige Biblischen Bücher, auch cursorie über den Hebräischen Codicem gelesen und einen Tractat über die ersten drey Capitel der Offenbahrung unter dem Titel: Apocalyptische f öliche Botschafft von den Seligkeiten der Gläubigen in Zeit und Ewigkeit, geschrieben; welchem noch ein anderer: Das nötige Angedencken der Menschen an ihren Schöpfer in der Jugend; und wieder ein anderer: Apocalyptische frölliche Botschafft von dem jüngsten Gerichte, gefolget. Weil er sein Gemüthe einmahl auf die Apocalyptica gewendet, seine Weyde und Vergnügen auch in dunckten Aussprüchen gefunden, so wolte er weiter gehen, und die Materie von dem Himmlischen Jerusalem in Betrachtung ziehen. Er schrieb daher eine Disputation de Hierosolyma descendente, und wolte Herr Abel, ein Studiosus der Heil. Gottesgelahrheit, die Stelle eines Respondentens dabey übernehmen. Wie aber alles bey ihm durch viele Schwürigkeiten gegangen, so muste er es auch bey dieser Gelegenheit wahrnehmen, indem der Herr Professor Ruß, durch dessen Censur die Disputation gieng, Bedencken getragen, selbige auf dem Philosophischen Catheder ventiliren zu lassen. Er meynte anfänglich, als schlügen diese Asserta in den Chiliasmum hinein; er zeigte aber augenscheinlich, wie dieses, was in der Disputation befindlich, nicht in die Zeit, sondern bey dem Beschluß der Zeit in die Ewigkeit zu referiren sey, weil es nach der Materie von dem jüngsten Gerichte gantz zuletzt in der Apocalypsi folge: Worauf der Herr Professor Ruß sich heraus ließ, daß er selbige auf dem Theologischen Catheder halten möchte, weil diese Materie in die Theologie liese. Weil er aber auf diesen hätte müssen respondiren, und die Kosten tragen; auf jenem aber sein Respondente für die Kosten zu stehen übernommen hatte, so konnte er sich nicht dazu verstehen, sondern brachte von Sr. Hochwürden, dem Hrn. D. Walch, eine Concession heraus, daß sie könnte ventiliret werden, und übergab auch die Disputation dem D. Weisenborn zum Durchlesen. Inzwischen kam seine Vocation nach Ebersdorf, und die Disputation blieb im Manuscripte liegen, welche er aber noch samt einer Auslegung über die zweyten Capitel der Offenbarung zu ediren, und den Herren Auslegern zu ihrer Beurtheilung vorzulegen gesonnen ist.

Ehe der Abzug von Jena erfolgte, so wurde er in Gera in dem Consistorio examiniret und ordiniret. Der Herr General-Superintendent wunderte sich, daß er an den kleinen Ort zu gehen sich resolviret, er hat aber bald hernach gefunden, daß ihm der kleine Ort mehr als ein grosser zu schaffen gemacht, und daß man nicht allezeit auf den äussern Bezirck zu sehen habe, auch in einem kleinen Bezirck können grosse Dinge vorgehen.

Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden von Reußen, der Neun und zwantzigste Herr, liessen ihn sondiren, ehe sie ihn beruffen, durch den Herrn Pastor Schubart in Potsdam, wie er von dem Herrn Grafen von Zinzendorf sentirte, und ohngeachtet er bezeuget, daß er die schädlichen Unternehmen einsehe, so ist er doch geruffen worden. Ja, als der Widerspruch Dero Frau Gemahlin sich äusserte, so haben der Herr Graf ihn selber getröstet, und versichert, daß es sich schon geben würde. Der Herr Graf von Zinzendorf aber wuste gleichwohl Beherrscher ihres Gemüths zu werden, und sie in seine Gemeinschafft hinein zu ziehen, worauf der Herr auch gestorben ist. Dabey hat der damahlige Hof-Prediger Winckler, damit sie keine Klage über den Mangel

der Erbauung führen könnten, nicht nur angehalten mit öffentlichen Predigten, und Catechisiren, sondern auch privatim in seinem Hause die Predigten widerhohlet, und GOttes Wort getrieben, weil aber die armen Gemüther, so von der Herrenhuttischen Secte eingenommen waren, etwas anders suchten, so schmeckten ihnen die von ihm vorgetragenen Speisen nicht. Weil ihm auch von dem damahligen Herrn Rath und Amtmann Zeller angerathen worden, daß, weil sein Herr viel auf die Theologische Facultät in Tübingen hielte, er das Büchlein, welches damahls unter der Preße war: Gemeinschafft der Gläubigen mit dem dreyeinigen GOtt und unter einander, an Hrn. D. Weißmann schicken, und um der Facultät Gutachten ansuchen möchte; denn im Fall es favorable ausfallen solte, so würde es grossen Eingang beym Illustrissimo haben. Er that dieses, und schickte besagtes Büchlein an Herrn D. Weißmann nach Tübingen, bittend, ihm ein Gutachten zu procuriren; worauf der Herr D. Weißmann ihm antwortete: Sie wären verschiedene mahl in der Facultät beysammen gewesen und hätten sich berathschlaget, weil sie aber dem Herrn M. Steinhöfer in eadem causa bereits ein Responsum ertheilet, so würde es lassen, als wenn sie auf beyden Achseln trügen, welches von ihnen weit entfernet; er habe auch keine gewisse Frage aufgesetzet, darüber die Antwort solte ertheilet werden, und es wären viel Kinder GOttes unter den Herrenhutern, daher sie zur Liebe und Einigkeit rathen wolten, u. s. f. welchen Brief der Herr D. Baumgarten in Händen hat. Darauf er wieder ohngefehr folgendes geantwortet, daß ihn befremdete, daß von der wohllöblichen Facultät aus dem Grunde, weil sie schon dem Herrn M. Steinhöfer ein Responsum ertheilet, es ihm abgeschlagen; denn er habe ja nicht schlechterdings Approbation, sondern nur um ein Gutachten gebeten, es möchte ausfallen, wie es wolte. Es wäre ferne von ihm, so etwas zuzumuthen, daß sie auf zweyen Achseln tragen solten: Denn er hätte sich nicht vorgestellet, daß sie dergestalt die Sache des Herrn M Steinhöfers auf sich genommen. Was aber die Unterlassung der Frage beträffe, so habe er nur überhaupt wissen wollen Dero Urtheil über die in dem Büchlein enthaltene Sätze. Es wäre wahr, daß viele gute Gemüther unter ihnen wären, die Sache aber wäre desto gefährlicher, weil sich der Herr Graf solcher Personen auch wider ihr Dencken zu Werckzeugen seiner Absichten gebrauchte. Er wolte nur das einige hinzufügen, daß der Herr Graf von Zinzendorf in Gegenwart des XXIXsten Herrn gesagt; es wäre wahr, man könne bey den Papisten dem HErrn JEsu besser nachfolgen, als bey den Protestanten, und als er ihm den Einwurff gemacht, daß der Herr Graf nur die einige Wohlthat der Leiung Heil Schrifft bedencken möchte: So habe der Herr Graf geantwortet, daraus machte er sich nicht viel, wenn sie nur bisweilen, wie bey den Catholicken auf der Cantzel erkläret würde, denn der tausendste verstünde sie nicht. Es wäre M. Wincklern gar nicht entgegen, wenn die Hochlöbliche Facultät in Tübingen die Briefe ediren solte. Sie blieben aber doch auf des Herrn Grafen Seite, und ediren ein Programma, darinnen sie sich völlig vor den Herrn Grafen erkläret, und wenn die Sache blos auf ihren Ausspruch beruhete, so hätte er unten liegen müssen. Der Allmächtige GOtt aber, der das Licht in dem Reiche der Natur giebt, hat auch bey diesen Streitigkeiten ein helles Licht aufgestecket, dabey man die Sintzendorfische Irrwege Sonnenklar sehen kan.

In Ebersdorf hatte er sich auch nach Göttlicher Fügung verheyrathet, und zwar mit des damahls in Cammerdiensten bey der Hochgebohrnen Grässin Benigne gestandenen Jungfer, Marie Dorothee Carolin, weyland des Wohlehrwürdigen Hrn. Nicolaus Caroli, treuverdienten Predigers in Triebs in Voigtlande hinterlassenen eheleibl. ältesten Tochter, zweyter Ehe, mit welcher er zehen Kinder gezeuget, als sieben Söhne u. drey Töchter davon noch zwey Töchter u. drey Söhne am Leben nemlich Sophie Eleonore; gebohren in Ebersdorf; Ernestine Charlotte, gebohren auf dem Schlosse n Wernigerode; Christoph Heinrich Ludwig, Christoph Gottlob Constantius, und Johann Friedrich Theodor, gebohren in Stollberg: Die übrigen liegen auf dasigen Kirchhofe begraben. Er hatte verschiedene Vocationes nach seinem Abzuge von Ebersdorf, welcher 1734 erfolgte, als eine nach St. Crux in America, eine von Ihro Hochgräflichen Gnaden von der Lippe, welche er würcklich angenommen hätte, wo nicht einige sehr nachdrückliche Hand-Briefe, wider Vermuthen, zur Superintendur von Ihro Hochgräfliche Gnaden zu Stollberg, Hrn. Grafen Christoph Friedrichen ergangen wären, weil aber viele Schwürigkeiten darüber entstanden, so erklärte er sich gegen Ihro Hochgräfliche Gnaden, daß er gesonnen wäre von der Vocation, da es ihm zu schwehr gemacht würde abzustehen. Nachdem aber der Hr. Graf sich erkläret, sie liessen nicht von ihm, so wurde er hierdurch recht animiret, auszuhalten. Die Sache gieng durch Appelliren nach Dreßden in das Hochpreißliche Ober-Consistorium, und die eingewandte Appellation wurde verworffen, und was man ihm opponiret, wurde von der Hochlöblichen Theologischen Facultät in Leipzig durch ein Responsum, so in dieser Sache eingeholet worden, gehoben, daß man ihn nicht mit Grund irriger Lehren verdächtig machen könne, und also war nichts übrig, als daß er 1736 die Woche nach der Himelfahrt introduciret wurde. Hier wurde von einem seiner Gegner die Einführungs-Predigt mit vielen Anzüglichkeiten gegen ihn gehalten, daß ihm auch von dem Hrn. Cantzeley Director B. sein Vergehen öffentlich vor dem Altar verwiesen worden. M. Winckler aber hatte darinnen deutliche Spuhren Göttlicher Vorsehung gefunden, daß der Prediger das Lied: Befiehl du deine Wege, hatte singen lassen, und er eben bey den Worten:

Was er ihm vorgenommen,
Und was er haben will,
Das muß doch endlich kommen,
Zu seinem Zweck und Ziel.

Digitized by Google

den Fuß in die Kirche setzte. Diese Worte gaben ihm ein recht Präservativ gegen die Pillen, die er einzuschlucken hatte, und dieser Prediger hatte sich selber gegen ihn einige Jahre vor seinem Ende gantz freundlich noch bezeiget. Eine andere Person bat ihm ab, daß sie bey der Vocation ihm entgegen gewesen; noch eine andere, so noch am Leben ist, und Anfangs entgegen gewesen, hat bezeuget, daß ihr was besonderes begegnet, und sie dehortiret worden wäre, in der Vocation nicht entgegen zu seyn. Von der Zeit an wäre sie auch abgestanden von ihrem Widerspruch. Ob ihm gleich in der folgenden Zeit manche Widerwärtigkeit begegnet, so hat er doch auch unter denselben bemerckt die Fußstapffen des noch lebenden GOttes und sich der Worte erinnert: Was er ihm vorgenommen, und was er haben will, das muß doch endlich kommen zu seinem Zweck und Ziel.

Weil er der erste gewesen, welcher den Herrn Grafen von Zinzendorf nahmentlich angegriffen, und darauf grosse, und noch zur Zeit fortdaurende Bewegungen erfolget, so muß auch hiervon noch etwas gedacht werden. Er hielte dafür, daß er nicht von ohngefehr mit dem Herrn Grafen von Zinzendorf bekannt, noch durch einen blinden Zufall nach Ebersdorf, da die Sache so recht in Göhren stunde, beruffen, noch von ohngefehr in Wernigerode zugelassen worden, in die Briefe zu sehen, die geraume Zeit mit dem Herrn Grafen von Zinzendorf geführet worden, und daß er daher vor andern verbunden sey, dem Herrn Grafen, der nicht nur durch schrifftliche Correspondentzen und Ausschickung seiner Bothen, sondern auch durch öffentlichen Druck seiner zu Berlin gehaltenen Reden und andern Schrifften, sich gewaltig auszubreiten gesuchet, anzugreiffen. Ob er wohl gar gerne einer solchen Controvers überhoben gewesen wäre, wenn andere an seiner Statt diese mit vielen Verdruß verknüpffte Arbeit hätten übernehmen wollen. Und er hält dafür, daß sich die von dieser Secte eingenommene Gemüther recht blos gegeben, da sie ihn beschuldiget, er habe den Herrn Grafen von Zinzendorf aus unlautern und unrichtigen Absichten angegriffen, da doch klar sey, daß er von ihm auf seinen Posten in Ebersdorf angefallen worden, und viel Mühe, Verdruß und verhaste Urtheile über sich müssen ergehen lassen. Hat er manches Prognosticon in dieser Sache gestellet, die Zeit hat es bewiesen, daß seine Gedancken nicht ohne Grund gewesen. Ob wohl der Herr Graf aus M. Wincklers Schrifften, was er meynte anzugreiffen, einen Auszug gemacht, und in zweyen Briefen gedruckt, und man auch wohl vermuthen muß, daß der Herr Graf dasjenige aufgesucht habe, was ihm nach seiner Meynung am füglichsten geschienen, Pfeile wider seinen Gegner zuzubereiten; so hat er doch, nachdem er seine Antwort erhalten, gantz verächtlich gegen seinen Gegner gethan. M. Winckler aber hat dem ohngeachtet fortgefahren ihn zu widerlegen.

Seine Schrifften sind folgende:

1. Gründlicher Beweiß zur Bestärckung der Lehre von der Höllenfarth Christi aus 1 Petr. III, 17 22. Halle 1725 in 8. Dieses ist seine erste Schrifft, die er noch als ein Studente in Halle herausgegeben, wie schon oben angeführet worden. Eine Recension davon findet man in der Fortgesetzten Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen vom Jahr 1728, p. 562 u. f.
2. Apocalyptische fröliche Botschafft von der Seligkeit der Gläubigen in Zeit und Ewigkeit; mit einer Vorrede Herrn D. Walchs, in welcher von der Schönheit der Schrifft, insonderheit der Offenbahrung gehandelt wird, Jena 1731 in 8. Es gehet über die drey ersten Capitel der Offenbahrung St. Johannis, und hat Herr Winckler denenjenigen nicht beygepflichtet, welche die sieben Gemeinden als Vorbilder des auf einander folgenden Kirchen-Zustandes biß an das Ende der Welt angesehen. Siehe von dieser Schrifft die Leipz. Gel. Zeit. 1731, p. 220. ingl. Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen 1732, p. 1021. und Bau des Reichs GOttes, T. I, p. 155.
3. Das nöthige Angedencken der Menschen an ihren Schöpffer in der Jugend, über das XII Capitel des Prediger Salomonis.
4. Apocalyptische fröliche Botschafft von dem jüngsten Gericht über Offenb Joh. XX, 11-15. darinnen ist der Proceß des jüngsten Gerichts beschrieben, und die Worte: Vor welches Angesicht flohe Himmel und Erden, sind proprie erklärt, daß wie das Gehen anzeige eine allmählige Bewegung eines Cörpers von einem Orte zu dem andern, also hingegen die Flucht der Erde und himmlischen Cörper anzeige ihre ausserordentliche und schnelle Bewegung von einem Orte zum andern am jüngsten Gericht, und diese in dem Reich der Natur nach dem buchstäblichen Innhalt zu entstehenden Bewegung hat er als das allernächste Signal zu der bevorstehenden Auferstehung und jüngsten Gericht angegeben, und haben nicht nur von denen Herren Theologen, sondern auch Juristen ihre Erbauung darinnen gefunden zu haben bezeuget, unter andern hat der berühmte Herr Julius Bernhard von Rohr in der Vorrede zu der Vernunfft und Schrifftmäßigen Anweisung zur Betrachtung des Todes folgendes davon geschrieben: Ich erfreue mich gar sehr, daß die Anzahl solcher Schrifften durch die gelehrte Feder des Hochberühmten Herrn Probstens zu Berlin des Herrn Reinbecks wird vermehret werden, inmassen er in seinem vortreflichen Tractat die göttlichen Wahrheiten über die Augspurgische Confession, und zwar allbereits in dem ersten Theile solche demonstrativisch-abgefaste Lehr-Sätze vorträgt, dadurch die Lehre von dem ewigen Leben in ein gröſſer Licht gesetzet und weit beliebter vorgestellet werden wird, als sie in viel andern Schrifften nicht vorgestellet worden. Nicht weniger vergnüge ich mich, daß der Herr M. Johann Peter Siegmund Winckler in seinen Apocalyptischen

tischen frölichen Bothschafften von der Seligkeit der Gläubigen in Zeit und Ewigkeit gleicher Gedancken mit mir ist, und die hauptsächlich zur Verherrlichung des Nahmens GOttes gereichende Meynung von der Veränderung und Verwandlung des Himmels und der Erden so gelehrt als erbaulich vertheidiget.

5. Betrachtung über das Heilige Vater Unser, worinne er den Einfluß des Wortes: Amen, in das gantze Gebet des HErrn gezeiget. Die Veranlassung darzu waren Ihro Hochgräfl. Gnaden, die damahls verwittibte, aber bald hernach zu ihrer Ruhe eingegangene Frau Gräfin in Ebersdorf.

6. Die bemerckten Fußstapffen der göttlichen Gnade und des noch lebenden GOttes an den Saltzburgischen Emigranten, Jena 1732.

7. Die Gemeinschafft der Gläubigen mit dem dreyeinigen GOtt und unter einander, in einigen wichtigen Stücken, zum Fortgang der Seelen in ihrem Christenthum, in 8. Der Herr D. Walch erzählet den Inhalt daraus in seinen Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Theil V, p. 664. und schreibt zuletzt: "Ich gläube, man habe „solche Schrifft nicht mit verächtlichen Augen „anzusehen, noch durch Vorurtheile sich von „der Prüfung dessen, was darinnen begriffen „ist, abhalten zu lassen. Ich finde meines „Orts die gethanen Erinnerungen nicht un„gegründet." Mehreres von diesem Tractate führet der Herr Superintendent Winckler selbst in seinen Schrifften wider den Herrn Grafen von Zinzendorf an.

8. Die dem Pelagianismo entgegen stehende Ordnung des Heyls, 1740, welches, nach Herrn Wincklers Bericht, ein gewisser General-Superintendent in seiner Diöces recommandiret.

9. Des Herrn Grafen von Zinzendorf Unternehmungen in Religions-Sachen, aus eigener Erfahrung und schrifftlichen Documenten entworffen, Leipzig 1740 in 8. Der Herr Superintendent Winckler hat bey dieser Gelegenheit, sonderlich in der Vorrede, seine Ebersdorfische Schicksale erzählet, auch sonsten hin und wieder manches, so Ebersdorf betrifft, eingemenget. Einen Auszug dieser Schrifft findet man in den *Actis Historico-Ecclesiasticis*, Band IV, p. 975-988; ingleichen Leipz. Gel. Zeitungen vom Jahr 1740, p. 360.

10. Herrn Grafs Ludwigs von Zinzendorf Anstalten und Lehrsätze, aus gewissen Urkunden gezogen und in ihrem Widerspruch gegen die Augspurgische Confeßion und übrigen Symbolischen Büchern dargestelt und kürtzlich widerlegt, Leipzig 1740 in 8. Siehe davon Leipz. Gel. Zeitungen vom Jahr 1740, p. 735; ingl. *Acta Historico-Ecclesiastica*, Band V, p. 244 u. ff.

11. Das Socinianische Wesen des Herrn Grafen Nic. Ludwigs von Zinzendorf, in 8, auf $3\frac{1}{2}$ Bogen. Siehe Leipz. Gel. Zeitungen 1746, Num. I.

12. Versuchte Auflösung schwerer Zweifels-Knoten in Pauli Epistel an die Römer, durch eine an einander hangende Erklärung des IX. X und XI Capitels, ingleichen Erörterung der schweren Stelle Joh. XII, 37-40. in 8, 17 Bogen. Siehe die Leipz. Gel. Zeitungen des Jahrs 1743, p. 365.

13. Untersuchung schwerer Schrifft-Stellen und Theologischer Materien, Theil I. Stollberg in 8. Ein Auszug davon findet sich in den Leipz. Gel. Zeitungen 1746, p. 788. Theil II, ebend. in 8. Es wird fortgesetzet und will der Verfasser in dem dritten Theil die Geschichte von Joseph, von Abraham u. s. f. gegen die gemachten Einwürffe zu retten sich bemühen.

Auser den bereits angeführten Schrifften sind von ihm noch folgende Lieder in dem Stollbergischen Gesang-Buche zu finden, als:

a. Lebendiger Geist, erweck uns vom Todt ꝛc.
b. Der mit erblaßten Wangen am Creutz verschieden ist ꝛc.
c. Wie bin ich noch so theur geacht ꝛc.
d. Mach mich, mein GOtt, anjetzt bereit ꝛc. ein Bergmanns-Lied.
e. Quält sich mein Hertz mit den Gedancken ꝛc. von der Gnaden-Wahl.

In Handschrifften liegen noch von ihm: Expositio Parabolæ de Operariis in vinea; wird aber künfftig in der Fortsetzung nützlicher Anmerckungen über allerhand Materien aus der Theologie, Kirchen- und Gelehrten-Historie im Druck erscheinen.

Ferner ist er auch gesonnen heraus zu geben: Die dem Absolutismo, und denn, die dem Epicureismo entgegen stehende Heyls-Ordnung.

Seine Lebens-Geschichte enthält schon Mosers Lexicon der jetztlebenden Lutherisch- und Reformirten Theologen in und um Deutschland, Theil II, p. 764; mit welcher aber der Herr Superintendent Winckler schlecht zufrieden ist. Man sehe daher zugleich die von dem Herrn Neubauer angefangene Fortsetzung unter dem Titel: Nachricht von den jetztlebenden Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Theologen in und um Deutschland, Th. II, p. 1064 biß 1078.

Winckler, (Johann Tobias) ein Magister der Philosophie von Greifendorf gebürtig, ward erst Prediger in Dörschwitz unter der Inspection Oschatz; 1720 aber zu Kötschen im Amte Merseburg. Iccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 354.

Winckler, (Matthias) siehe weiter unten: Winckler von Winckelstein.

Winckler, (Melchior Caspar) Erbsaß auf Ober-Ullersdorf und Sommerau, wie auch Bürger zu Zittau, hat in seinem letzten Willen unter dem 4 May 1677 denen Collegen bey der Lateinischen Stadt-Schule in Zittau 500 Reichs-Thaler, zu einem beständigen Capital geordnet, selbiges zinßbar auszuleihen, und unter die Collegen also zu vertheilen,

len, daß einer von denen Obersten dreyen, welcher wechselsweise in der Schule an dem Sterbe-Tage des Stiffters, (welches der 13 Junius ist) eine Lateinische Oration zu seinen Gedächtnis halten würde, von den jährlichen Zinsen Neun Reichs-Thaler; die übrigen Collegen aber, von ersten bis zum letzten den Rückstand solcher jährlichen Zinsen gleich unter sich zu vertheilen, erhalten sollen. Dafür denn dieselbige bey der studirenden Jugend alle Treu und Fleiß anwenden, und selbige in der reinen Evangelischen Lehre und schönen Wissenschafften, damit sie künfftig dem lieben GOtt in Kirchen und Schulen und Regiment, dem Vaterlande zu Nutze, dienen können, bestens unterrichten mögten. **Carpzovs** Analecta Fastorum Zittaviensium, III Theil, c. 5. p. 106.

Winckler, (Nicolas) ein Augspurger Medicus, oder wie andere wollen, ein Physicus zu Halle in Schwaben, von Forchheim, florirte in der letzten Helffte des 16 Jahrhunderts, und gab chronica herbarum, florum, seminum, fructuum, radicum, succorum, animalium atque eorundem partium, quo nimirum tempore singula eorum colligenda atque in usum sint offerenda medicum, zu Augspurg 1571 in 4. heraus; so auch ebendaselbst 1577 in 8. in Deutscher Sprache wieder aufgelegt worden. **Mangets** Biblioth. Scriptor. medicor. **Schenckens** Biblioth. Medic. p. 425. **Reefners** Medicinisches Gelehrten-Lexicon.

Winckler, (Nicolaus) ein Hof-Rath und Cammer-Director ehedem bey den Hertzogen von Brieg und Liegnitz, ward gebohren zu Lemberg in dem Fürstenthum Jauer in Schlesien den 14 May 1587, und starb zu Breßlau den 19 Febr. 1649. **Eberts** Leorinum eruditum, p. 66. allwo man auch noch folgendes Distichon von ihm lieset:

Præside me crevit tua Bursa, George Rudolphe,
Consiliis nostris aulica fama sterit.

Winckler, (Nicolaus) von ihm hat man folgende Schrifften als:

1. Bedencken von künfftiger Veränderung weltlicher Policey, und Ende der Welt, Augspurg 1582 in 4.
2. Bedencken von dem VII, grossen Jahr oder Triangel; Augspurg 1584 in 4.

Jttigs Biblioth. P. II, p. 93.

Winckler, (Paul) wurde im Jahr 1662 ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft, und erhielte darinnen den Nahmen des Geübten. **Neumarcks** neu-sprossender Deutscher Palmbaum, p. 416. In des **Morhofs** Polyhistor. P. I, p. 256. findet man auch einen **Paul Winckler**, Brandenburgischen Rath, angeführet, welcher drey hundert sententieuse Deutsche Sprüchwörter, unter dem Tittel: Gute Gedancken, zu Görlitz 1685 in 12 der Presse unterworffen. Es sind dieselben unter dem Tittel: Gute Gedancken, bestehend in allerhand sinnreichen und curieusen Einfällen, zu Leipzig 1717 in 12. wieder aufgeleget worden. Noch ein **Paul Winckler** ist der Verfasser einer Schrifft, die den Tittel führet: Der Edelmann, welche zu Franckfurt und Leipzig 1696 in 8 die Presse verlassen. *Suppellex Librorum præstantissimorum compactorum Mauritii Georgii Weidmanni* P. I, p. 83 n. 1249. Dieser letztere hat sein Leben selbst aufgesetzet, und ist dessen Manuscript von seinem Leben in der Bernhardischen Bibliotheck vorhanden gewesen. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens** des Jahrs 1739. p. 347. Ob nun diese drey **Paul Winckler** eine oder mehr Personen gewesen, davon können wir keine sichere Nachricht ertheilen.

Winckler, (Samuel Friedrich) ein Magister der Philosophie, von Bürgel gebürtig, gelangte erst zum Sub-Con-Rectorat an dem Gymnasio zu Weymar, wurde aber im Monat April 1715 als Diaconus nach Neumarck beruffen; kam von dar nachgehends nach Ilenbach, wo er zugleich Adjunctus geworden. **Wettens** Historische Nachrichten von Weymar, p. 419.

Winckler, (Sebastian) gebürtig von Siebenlehn, war erst funfzehen Jahr in dem Kloster Zella ein Mönch, darauf drenzehen Jahre Pfarr in Pohlen, und endlich 1550 Pfarr zu Bockendorf, (einem Dorfe drey Stunden von Freyberg nach Leipzig zu gelegen) woselbst er auch den 16 Febr. 1568 im 63 Jahr seines Alters gestorben. Auf seinem Leich-Steine hinter dem Tauf-Steine lieset man folgendes:

Hier lieg ich leiblich und muß verwesen,
Denn ein armer grosser Sünder bin ich gewesen,
Doch glaub und hof ich ein ewiges Leben,
Welches mir auch mein JEsus CHristus wird geben.

Wilischens Freybergische Kirchen-Historie II Theil, p. 258.

Winckler, (Stephan Joseph) war im Jahr 1735 Pastor an der Petri und Pauli-Kirche zu Halberstadt. **Göttens** jetztlebende gelehrte Europa I Theil, p. 443.

Winckler, (Thomas) ein vornehmer und vermögender Bürger zu Steyer, begab sich 1604 nebst noch andern Bürgern, der Reformation halber von daselbst nach Regenspurg. **Preuenhuebers** Annales Styrenses, p. 331.

Winckler, (Tobias) gebürtig von Dreßden, ward 1652 Pfarr zu Greifendorf in der Freybergischen Diöces und starb daselbst 1694. **Wilischens** Freybergische Kirchen-Historie II Theil, p. 351.

Winckler, (Tobias) ein Evangelischer Prediger an der Frauen-Kirche in Nürnberg, hatte das Unglück, daß er viele Jahre sein Gesicht nicht brauchen können. Er starb 1719 und hinterließ einen Sohn, Nahmens **Gottfried Winckler**, welcher vorgab, es redete der Engel Raphael mit ihm, wie daher von ihm ein besonderer Artickel handelt. Wir haben eine Dissertation eines **M. Tobias Wincklers**, von Nürnberg gebürtig, in Händen, welche derselbe, als Vorsitzender, zu Leipzig 1667 den 30 Jenner öffentlich auf den philosophischen Catheder vertheidiget; vielleicht, daß sie diesem beyzulegen.

Winckler von Zahnefeld, Geschlecht, siehe **Winckler**.

Wincklerin, (Eliſabeth) war gebürtig von Breßlau, und des im Sechzehenden Jahrhunderte 53 jährigen geweſenen Rectors des Gymnaſii zu St. Eliſabeth in Breßlau, **Andreä Winckl**ers, Tochter, und M. **Caſpar Weiglers**, Archi-Diaconi und Profeſſors daſelbſt, ſehr gelehrte Ehe-Gattin. Sie war eine gute Rednerin und Poetin, und hat ſchon in ihrem zehenden Jahre eine ſchöne Lateiniſche Oration gehalten, ſo zu Wittenberg 1533 herausgekommen. Gedachte Rede iſt auch mit ihrem artigen Gedichte de Puero Jeſu in des **Ambroſii Moibani** Catechiſmo mit gedruckt worden. Daß ſie in der Dicht-Kunſt nicht ungeſchickt geweſen, bezeuget **Caſpar Conrad** in ſeiner Proſopographia Melica Mill. I, p. 202. Der Herr Profeſſor **Martin Hancke** hat dieſes gelehrte Frauenzimmer in einem öffentlichen Panegyrico 1688 unter die berühmten Schleſiſchen Philoſophen und Philologen nach Würden und Verdienſten geſetzet. Sie iſt geſtorben zu Prag 1613, im hohen Alter. **Eberti** Schleſiens Hoch- und Wohlgelahrtes Frauenzimmer. **Lucä** Schleſiſche Denckwürdigkeiten, p. 2199. **Paſch** in Gynæceo Doct. p. 60. **Paullini** Hoch- und Wohlgelahrtes Deutſches Frauenzimmer.

Winckler von Mohrenfelß, Geſchlecht, ſiehe **Winckler.**

Winckler von Sternheim, ſiehe **Winckler**, (Bernhard).

Winckler von Winckelſtein, (Matthias) der ältere, der Königlichen Majeſtät in Ungarn und deſignirten in Böhmen **Matthiaſens**, Ertz-Hertzogs in Oeſterreich, Diener, war ein Deutſcher Poete, florirte 1620, und ſchrieb einen geiſtlichen Luſt- und Spatzier-Garten. **Neumeiſter** de poet. German. In **Preuenhuebers** Annalibus Styrenſibus, p. 296. wird eines **Matthias Wincklers** gedacht, welcher im Jahr 1578 von dem Rath zu Steyer, als Kayſer **Rudolph** im Monat Julius beſagten Jahres den Tag zur Erb-Huldigung von den Ständen des Ertz-Hertzogthums Oeſterreich ob der Ens ausgeſchrieben, und danebſt abſonderlich an die ſieben Städte einen Zug an die Land-Grentze zu Ihrer Majeſtät Empfahung gnädigſt begehret, zum Hauptmann über ein Fähnlein Bürger, ſo zu ſolcher Einholung abgeſchicket wurden, verordnet worden.

Winckles, ein Würtzburgiſches Dorf, im Amte Kiſſingen, gelangte von einem Grafen zu Henneberg an das Stift, welches die Helffte daran bereits hatte, nun völlig, und hat 29 Innwohner. **Hönns** Lexic. Topograph. des Franckiſchen Kreiſes, p. 190.

Winckwitz, ein Chur-Sächſiſches Dorf unweit Meiſſen. **Goldſchadts** Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Winckwitz, ein einzelnes Hauß alſo genannt in dem Erb-Kreis-Amte Meiſſen gelegen. **Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen**, p. 198.

Winclen, (Ortolf von) kommt alſo in einem alten Paſſauiſchen Diploma vom Jahr 1160, vermöge welches **Chunrad**, damahliger Biſchof zu Paſſau, die Fundation der Kirche in Zizerſtorf, ſo von **Alberone de Chuenring** geſchehen, bekräfftiget, als Zeuge vor. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IV, p. 28.

Wincler, (Anton) ſiehe **Winckler.**

Wincler, (Benedict Peter) ſiehe **Winckler.**

WINCLERIA, (Eliſabetha) ſiehe **Wincklerin** (Eliſabeth).

Wincop, (Eberhard Siegmund) von ihm iſt bekannt: Diſſ. inauguralis de eo, quod circa Principis Imperii diſpoſitionem teſtamentariam juſtum eſt, Erfurt 1732. **Griebners** Bibl. P. II, p. 298 n. 4283.

Wincop, (Johann Matthias) ein Rechtsgelehrter, welcher, wie es ſcheint, 1703 zu Erfurt die Doctor-Würde erhalten. Von ihm ſind uns folgende Diſputationes bekannt:

1. De admittendis & rejiciendis procuratoribus Erfurt 1703.
2. De proxenetis mercatorum, ebend. 1703.
3. De executione rei judicatæ in cauſis civilibus, ebend. 1704.
4. De remiſſione delinquentium ad locum perpetrati delicti, ebend. 1704.
5. De reſtitutione contra negligentiam Procuratoris circa lapſum fatalium, ebend. 1704.
6. De dolo, culpa & caſu fortuito, ebend 1705.
7. De jure majoris partis, ebend. 1709.
8. De reſcindenda diviſione hæreditaria, ebend. 1709.
9. De eo, quod juſtum eſt circa perſonam ſe ipſam mortis accuſantem abſque prævia inquiſitione judicis occaſ. L. 5, ſatius eſt ff. de pæn. ebend. 1710.
10. De jure ac favore innocentiæ, ebend. 1710.
11. De eo, quod obſervandum eſt circa recognitionem inſtrumentorum, ebend. 1710.

Winez oder **Wyncz**, Lat. *Pinum*, ein Marckt in Siebenbürgen, nicht weit von Millenbach gelegen. **Zeilers** Ungarn; **Baudrands** Lexicon Geogr. T. II, p. 478.

Wind, Lat. *Ventus*, Frantz. *Vent*, Holl. *Windt*, iſt nichts anders, als eine empfindliche Bewegung der Lufft, oder ein ungeſtümer Stoß, welchen die ſich ausbreitenden Dünſte in der Lufft thun; daher alle diejenigen Sachen, welche die Fortſtoſſung zuwege bringen können, den Wind verurſachen. Nach andern iſt der Wind ein häuffiger Dampff, ſo durch die Wärme aus dem Waſſer, oder Wolcken gezogen, dergeſtalt verdünnet wird, daß er einen weitern Raum ſuchen muß, und wo er am wenigſten Widerſtand findet, mit Macht durchbricht, und ſich empfinden läſt. Nach der erſtern Erklärung kan man auch kürtzer ſagen: Der Wind iſt eine bewegte Lufft.

Nahmen des Windes.

Der gemeine Nahme des Windes iſt in dem Hebräiſchen רוּחַ und in dem Chaldäiſchen רוּחָא Daniel II, 35 von רָוַח räumig, lufftig, und nicht verſtopffet ſeyn; In dem Griechiſchen πνεῦμα, und πνοὴ, von πνέω, ich blaſe, wehe, und ἄνεμος, von ἄημι, ich blaſe, oder ἄνεμαι, ich werde weit gemacht, aufgelöſet.

Schöpf-

Digitized by Google

Schöpffung des Windes.

Es ist der Wind an dem andern Tage der Schöpffung zugleich mit der Lufft erschaffen worden, Amos IV, 13. Vergl. 1 B. Mos. I, 6. 7. Darum ist er auch sein Werck, und heisset, das Blasen, Schnauben, oder der Odem Gottes, 2 B. Mos. XV, 8. 10. Psalm XVIII, 16. Hiob IV, 9. XXXVII, 10. Jes. XL, 7. Der ihn auch allein mit seinen Händen fasset, Sprüchw. XXX, 4. Ihm das Gewichte machet, Hiob XXVIII, 25. Das ist, seine Stärcke und Bewegung ordentlich abwieget, zu dem Nutzen der gantzen Erde, und ihrer Einwohner, und in seine verborgenen Oerter geleget hat, Psalm CXXXV, 7. Jerem. X, 13. LI, 16. Aus welchem er ihn, nach eigenem Gefallen und Rath, so offt, und wohin er will, herausführet, und auf Erden kommen lässet, 1 B. Mos. VIII, 1. 2 B. Mos. X, 13. 19. Jon. I, 4. 4 B. Mos. XI, 31. Damit dadurch sein Wille auf dem Erdboden ausgerichtet werde, Psalm CXLVIII, 4. Darum auch von GOtt gesaget wird, daß er auf den Flügeln des Windes gehe, Psalm XVIII, 11. CIV, 3. Das ist, den schnellen Lauf der Winde regiere. Robert Fludd, oder A FLUCTIBUS, ein Engelländer, der zu Anfang des 17 Jahrhunderts bekannt war, machte die Winde zu Engeln und Geistern, und schrieb ihnen die Kranckheiten zu, daher er dieselbigen unter die Meteora rechnete, und sie in Empyreos, Aethereos, Elementares, in mitternächtliche, mittägliche, abendliche, übernatürliche, erhitzte, u. s. w. wunderlich genug eintheilete, wie aus seinem Mysteriis morborum erhellet. Vergleiche Morhofs Polyhist. T. I, L. II, c. 7. §. 65 u. ff. p. 398 u. f. Bruckers Philos. Hist. Theil VI, p. 1148 u. f.

Wesentliche Beschaffenheit des Windes.

Das der Wind aus wässerigen Dämpffen entstehe, zeugen die Lufft-Kugeln, oder Lufft-Ballen, ingleichen grünes Holtz, wenn es an das Feuer geleget wird, u. a. m. Es gehören aber viel Dämpffe darzu, damit sie durch ihre Ausbreitung die Lufft stärcker bewegen. Diese Dämpffe entstehen aus dem Wasser, oder wässerigen Cörpern, als da sind die Wolcken; Daher etliche Winde an und von der Erden, andere von oben herab wehen. Die neuen Natur-Kündiger setzen noch hinzu, daß diese wässerigen Dämpffe mit rauchertigen vermischt seyn müssen, damit sie sich weiter ausbreiten, die untere Lufft schwehrer drucken, und stärcker treiben können. Die Lufft ist einer Wage gleich, welche so lange innen stehet, oder in ihrem Gleich-Gewichte und Wagerechten Stande bleibet, als die Gewichte in beyden Schalen gleich sind; Wenn aber dem Gewichte auf der einen Seite etwas benommen, oder zugeleget wird, so erfolget der Ausschlag, und bewegt sich bald nach dieser bald nach jener Seite. Dieses aufgehobene Gleich-Gewichte, oder Bewegung der Lufft, wird demnach der Wind genennet. Dieser ist nun sehr veränderlich, und bläset nicht beständig aus einer Gegend. Pred. Sal. I, 6. Welches man bald aus dem Zuge der Wolcken, bald aus den Flaggen auf den Schiffen, bald aus den Wetter-Hähnen auf den Thürmen und Dächern, sehen kan. Ja, aus dem Zuge der Wolcken mercket man an, daß der obere Wind offt aus einer gantz andern Gegend, als der untere bläset. Dergleichen Bewegungen in der Lufft entstehen, wenn die ausdehnende Krafft der Lufft an einem Orte stärcker wird, als an dem andern; Und dieses kommt wieder daher, wenn die Lufft wo leichter, oder schwehrer, und also ihr Gleich-Gewichte in benachbarten Ländern gäntzlich gehoben wird. Denn weil die stärckere Lufft gewaltiger drücket, als die andere widerstehen kan. So muß auch die stärckere in die schwächere mit einer Geschwindigkeit hinein dringen. Wer hiervon mehrere Nachricht suchet, und durch Versuche davon überführet seyn will, der wird viel nützliches in Wolffs nützlichen Versuchen, Th. II, Cap. 6, antreffen. Der bekannte Theophrastes hat behauptet, die Winde hätten eine schiefe Bewegung, (Motum obliquum) weil die Materie, aus deren Ausdünstung die Winde entstehen, theils leicht, theils schwehr ist, und daher jene über sich, diese unter sich drücket. Bruckers Philos. Hist. Th. II, p. 986.

Ursachen des Windes.

Was die Ursachen des Windes anbetrifft, so gaben die alten heydnischen Dichter vor, der Aeolus hielte die Winde in einem ledernen Sacke verschlossen, und auf Befehl des grossen Jupiters müste er sie gegen die Erde drücken. Ferner ist aus der Historie der alten Philosophie bekannt, daß in der Eleatischen Secte Democritus folgende Meynung hegete: „Wann in einem „engen Raum des Leeren viele Atomi sind, welche in einer stetigen schnellen Bewegung sind, „so entstehet daraus der Wind: Hergegen, wann „der Raum weit, und der Atomorum wenig sind, „so ist es Wind-stille, weil sie alsdann nicht so „leichtlich an einander stossen.„ Siehe des Seneka Quæst. natural. L. V, c. 2, wo dieser Satz mit einem ziemlich begreiflichen Gleichnisse erläutert wird. Eben diese Meynung hegete Epicurus, wenn er behauptete: „Wann in einem leeren „Raum viel Atomi starck bewegt werden, so ent„stehet daraus der Wind, welcher eine starcke be„wegte Lufft ist.„ Wir halten davor, die Ursachen der Lufft-Bewegung, oder des Windes, seyn mancherley. Denn so entstehet ein Wind 1) durch die Wärme. Die Wärme ziehet die Dämpffe aus, indem sie die Cörper aufschliesset, und die Lufft verdünnet, oder ausdehnet, es sey nun, daß sie aus der Erden oder von der Himmels-Lufft, und unmittelbar von der Sonne komme. Wo nun die Lufft ausgedehnet wird, da muß sie nothwendig, wegen Erforderung eines mehrern Raumes die benachbarte Lufft von sich wegtreiben, welche sich alsdenn zu der Seite in den kühlen Ort beweget, und dahineindringet, und je mehr sie daselbst Widerstand findet, desto geschwinder und gewaltiger ist die Bewegung, so, daß sich selbige hören und empfinden lässet. Auf solche Weise bläset ein kühles Lüfftlein aus einem warmen in den kühlen Ort, dergleichen man offt zu der Mittags-Zeit in schattigten Wäldern empfindet, ingleichen in Thälern, zwischen den ho-

hen Bergen, da es schattigt ist, und ein enger Eingang von dem freyen Felde, das die Sonne starck bescheinet. Vergl. 1 B. Mos. XVIII, 1. Diese Ausdehnungs-Krafft übet die Sonne sonderlich unter der Linie, zwischen den beyden Tropicis aus, als welches die Sonnen-Strasse ist; Wovon der beständige Ost-Wind, so unter der Linie verspühret wird, und von dem wir hernach handeln werden einen sichern Beweiß abgiebet. In dem Gegentheil verursachet auch 2) die Kälte einen Wind, indem sie die Lufft zusammen ziehet, und also dadurch ihre ausdehnende Krafft geringer wird, daß die Lufft zu der Seite, die dergleichen Veränderungen nicht leidet, sich dahin bewegen muß. Auf solche Weise entstehet der Wind an den Ufern der Flüsse und Seen, den man sonderlich gegen Abend, wenn die Lufft kühle wird, daselbst verspühret. Denn, da das Wasser kälterer Natur ist, als die Erde, so kühlet sich auch die Lufft über dem Wasser eher ab, als über der Erde, sonderlich gegen Abend, da die Sonne die Erde verläst, oder doch wenigstens so warm nicht scheinet. Eben diese Bewandniß hat es, wenn gegen Abend, oder Nachmittage, die durch die Wärme verdünnete Lufft wieder abgekühlet wird, und etwan aus einem Walde, oder Busche, wo die Lufft dichter ist, als aussen in dem freyen Felde, ein kühles Lüfftlein wehet. Vergl. 1 B. Mos. III, 8. Hohel. Sal. II, 17. So bringen auch 3) die aus der Erden und dem Meer aufsteigende Dünste in der Lufft offt einen Wind zuwege, so sie in eine Enge, als zwischen zwey Wolcken, getrieben, oder sonst in eine Dünnung gebracht werden. Den diese Dünste vermehren die Schwehre der Lufft, daß sie mit der anliegenden, wo keine dergleichen Veränderung vorgehet, nicht mehr in dem Wagerechten Stande verbleiben kan. Also entstehen die Winde ordentlich in dem Frühlinge, wenn Schnee und Eiß aufthauen, und das feuchte Erdreich austrocknet, folgends die Lufft mit vielen Dünsten erfüllet wird. Wenn aber die Dünste sich in Wolcken zusammen ziehen, und diese in einem Regen herabfliessen, so wird die Lufft dadurch leichter, als sie vorhin war, und kan daher abermahl mit der umstehenden nicht in dem Gleich-Gewichte stehen bleiben, sondern verursachet wiederum einen Wind. Je schwehrer auch die Dünste sind, und je tieffer die Wolcken sich sencken, je leichter wird die obere Lufft, und also ihr Gleich-Gewichte noch mehr gehoben. Wir haben dessen ein Exempel an dem Donner, und können diejenigen ungestümen Winde beysetzen, welche von den Löwinnen zwischen den hohen Alp-Gebürgen erwecket werden. 4) Sind überhaupt die Wolcken zu den Ursachen der Winde zu zählen. Denn da dicke Wolcken das Sonnen-Licht nicht herunter fallen lassen, sondern es gegen den Himmel wieder zurücke werffen, so vermehren diese doppelten Strahlen die Wärme, und verdünnen folglich die Lufft, daher sie entweder in die Höhe steiget, oder zu der Seiten abfliesset. Daraus wird denn erkannt, woher bisweilen in der untern Lufft eine Wind-Stille, oben aber ein starcker Wind, oder umgekehrt, oben stille, und unten sehr windig ist: Nachdem nemlich die ausdehnende Krafft der Lufft, oder ihre Schwehre, oben, oder unten, geändert, und ihr Wagerechter Stand aufgehoben wird. Sonsten stellet die Zeugung der Winde gar füglich ein verschlossenes kupffernes Instrument vor, so inwendig hohl ist, und nur an einem Schnabel einen engen Ausgang hat, Aeolipila, oder Wind- und Dampff-Kugel, genannt, so mit Wasser halb angefüllt, und über eine Glut gestellt, die ausrauchenden Dünste mit Gewalt, und in Gestalt eines Windes, ausbläset. **Wolff** hat davon in seinen nützlichen Versuchen, I Th. Cap. VII, p. 460 u. ff. gehandelt. Siehe auch **Leistikows** Auszüge aus **Wolffs** Versuchen, I Th. p. 140 u. ff. Und den Artickel: **Wind-Kugeln.** **Müller** machet in seiner Physic, Cap. II, p. 659 u. ff. über des Baron **Wolffs** Gedancken von gedachten Kugeln folgende Anmerckung: „ „ „Ob er wohl §. 174 mit mir nicht gleicher Meynung ist, daß die aus der Kugel mit so ungestümer Hefftigkeit herausblasenden Dünste in würckliche Lufft verwandelt werden; Wobey er jedoch §. 171 sqq. nicht in Abrede ist, daß die herausblasenden subtilen Dünste eine Materie ausmachen, die der Lufft sehr nahe komme, auch nicht einmahl mehr naß mache, die also mit der Lufft, die aus einem Blase-Balge geblasen zu werden pflege, fast einerley sey, auch eben das ausrichte, was diese thut, z. E. das Feuer anblase. Die Umstände aber, welche allerdings sehr glaublich machen, daß das in der Kugel siedende Wasser anfänglich zwar in wäßrigte Dünste, oder Bläslein, nachgehends aber ferner in würckliche Lufft zertrieben und verwandelt werden, sind folgende: Daß der gewaltsam ausfahrende Wind, in einer kleinen Entfernung von dem Löchlein, da er herausfähret, im geringsten nicht mehr nässet: Daß, wenn man solchen Wind gegen eine glüende Kohle fahren lässet, er das Feuer, wie andere würckliche Lufft, immer stärcker und stärcker anbläset, daß die Funcken herumfliegen; Auch an dem Orte, wo der Wind anschläget, die Kohle schnell verzehret wird, so, daß man daselbst eine runde Grube verspühret: Daß, obgleich, wenn man den ausfahrenden Dampff gantz nahe an dem Löchlein, da er ausfähret, in ein vorgehaltenes Gläslein fahren lässet, es inwendig im Gläslein sich, als ein Schweiß an den Fenstern, ansetzet; Dieses dennoch nichts zur Sache zu thun scheinet: Indem nicht geleugnet wird, daß mit dem würcklichen Winde zugleich noch wäßrichte Dünste, die noch nicht völlig in Lufft aufgelöset sind, mit heraus getrieben werden: Dahero auch das von dem Herrn Hof-Rath §. 175 angeführte Experiment, da er die Kugel, an statt des Wassers, mit Spiritu vini camphorato gefüllet, und befunden, daß der Dampff, nahe an dem Löchlein, da er heraus gefahren, sich noch von der Spitze der Flamme des Lichtes entzünde, unserer Hypothesi wenig schadet. Und endlich, wo wolte so eine Menge Lufft herkommen, die eine solche weit grössere Menge des in Dünste aufgelöseten Wassers herausblasen, oder wehen solte, wenn die wenige Lufft, die noch in der Kugel ist, wenn sie z. E. über die Helffte mit Wasser gefüllet ist, nicht durch einen gar sonderbaren Zugang vermehret würde?

„würde? Da zumahl, daß dieſes würcklich geſchehe, auch daher erhellet, daß die Dünſte offenbarlich nichts anders, als kleine Waſſerbläslein, d. i. kleine ſich allbereit in eine Lufft aufblaſende Waſſer-Stäublein ſind, deren innere „Subſtantz allbereit als eine Lufft ausgedehnet „iſt, welche eben die Bläslein aufbläſet, daß ſie „in unzähliger Menge zerſpringen; Da dann „die noch unzerſprungenen eben diejenigen ſind, „die noch ſichtbarlich als heiſſe Dünſte herausfahren; Da hingegen die würcklich allbereit in „Lufft zerſprungenen die Vielheit der Lufft in der „Kugel, und folglich das gewaltſame Blaſen, „mächtig vermehren.„ Kircher, Harsdorf, und andere lehren, wie durch Kunſt auf mancherley Weiſe Wind zu Wege zu bringen ſey. Insgemein alles, was der Lufft und der darinnen enthaltenen Dünſte Gleich-Gewichte, gleiche Druck- und Gegen-Druckung, aufheben kan, das kan einen Wind erwecken. Bey Oeffnung des Hahnes wird die Lufft auf einmahl mit Gewalt, in Form eines Windes, in die Lufftleere Glocke einer Pumpe eindringen, und das alldortſtehende Waſſer, oder Queckſilber, in die Höhe treiben. Bey denen Feuers-Brünſten iſt gemeiniglich ein Wind, deſſen Urſach die entſtandene Verdünnung der Lufft, und der erfolgte geringere Gegenſtand der entgegen druckenden Lufft iſt. Die Helvetiſchen Gebürge ſind, gleichwie ſie der Schatzhalter von Europäiſchen Waſſern mit Recht genennet werden können, alſo auch eine fruchtbare Zeuge-Mutter der Winde. Es hat vorlängſtens *Silius Italicus* die Alpen als ein Hauß des Wind-GOttes angeſehen, wenn er alſo ſchreibet:

Sola jugis habitat diris, ſedeſque tuetur
Perpetuas deformis hyems, illa undique Nubes
Huc actas agit, & mixtos cum glandine Nimbos.
Jam cuncti flatus, ventique furentia Regna
Alpina poſuere Domo.

Man beliebe auf folgenden Beweiß Achtung zu geben. Es ſind die Winde, laut obiger Beſchreibung, nichts, als eine Bewegung der wäſſerigten Dünſte, welche durch der Sonnen-Wärme aufgezogen, und weiter zertheilt, eine ungleiche Druck- und Bewegung der Lufft verurſachen, folglich Winde erwecken. Wo nun viel Waſſer ſind, da giebt es auch viel Dünſte; Wo dieſe in gröſſerer Menge aufſteigen, da ſpühret man viel Winde, wie wir auf und an dem Meere ſehen können. Nun wiſſen wir, daß in den tieffen Eingeweyden gedachter Lande ein ſehr groſſer Vorrath an Waſſern iſt, aus welchen, gleich als aus einem Brenn-Hafen, oder unterirrdiſchen Meere, durch Hülffe einer innern Wärme, unaufhörlich eine unglaubliche Menge vieler Dünſte aufſteiget, welche oben durch die Löchlein daſiger Gebürge, gleich als aus einem Camin, ausdämpffen, und bald darauf in der obern und äuſſern Lufft, gleich als in einem Vorlage, die Wind-Zeugenden Wolcken geſtalten. Hierzu kommen noch die mächtig groſſen Schnee- und Eiß-Klumpen, von welchen die Sonnen-Wärme immer etwas auflöſet, und die Winde ſelbſt wegtragen. Wer hieran noch nicht kommen will, der frage die Schiff- und Acker-Leute, und lerne von ihnen, daß die dicken Wolcken gemeiniglich den Winden vorgehen, und deren Auflöſung bald die Winde nach ſich ziehe. Hieraus iſt leicht zu erſehen, warum auf daſigen hohen Gebürgen allezeit Winde blaſen; Warum die ſonſt warmen Sud-Winde in den Landen diſſeits der hohen Alpen kälter ſeyen, als anderswo; Warum auf und an den Bergen die Winde hefftig wüten; Wie denn von dergleichen ungeſtümen Berg-Witterungen ſo wohl die Alpler, als Reiſenden, viel zu ſagen wiſſen. Wir werden gewahr, daß die Winde ſonderlich in dem Herbſt und Frühlinge ungeſtüm ſind; Theils, weil alsdenn der Schnee allzumahl ſchmeltzet, und in Dünſte ſich auflöſet, die Erde ſich auch aufthut, und viel Ausdämpffung von ſich in die Höhe läßt, theils auch, weil zu bemeldten Zeiten viele Regen fallen. In dem Sommer hat dieſes keinen Platz, weil von der Sonnen-Hitze die wäſſerigen und andern Dünſte allzuſehr verdünnet und zertheilet werden, daß ſie ſich nicht leicht ſammlen, und alſo Regen, oder Wind, verurſachen können. In dem Winter iſt die Erde verſchloſſen, daß wenige Dünſte aufſteigen, und verdickern ſich diejenigen Dünſte, ſo allbereit in der Lufft ſind, ſo, daß ſie eher ſtehen bleiben, als in Bewegung gerathen. So ſehr auch indeſſen dieſe erzählten Urſachen des Windes, durch die bisher angeſtellten Verſuche, beſtärcket worden; So ſind ſie es doch nicht allein, ſondern die Natur-Forſcher müſſen ſelbſt geſtehen, daß derſelben noch viel mehr vorhanden ſeyn müſſen, welche man aber nicht alle ergründen, noch determiniren kan, welche Urſache bey einem gegenwärtigen Winde die rechte ſey. Daher bleibet die Erkänntniß von der Natur des Windes noch zur Zeit ein Geheimniß der Natur, dahin kein Phyſicus, noch Mathematicus bishero eindringen können, und es bleibt darbey, daß GOtt den Wind aus ſeinen Schätzen und heimlichen Oertern kommen läſſet, Pſalm CXXXV, 7. Jerem. X, 13. C. I, 16. Daß niemand den Weg des Windes wiſſe, Pred. Sal. XI, 5. Von wannen er kommt, oder wohin er fahre, Johann. III, 8. Vergl. Hiob. XXXVIII, 24. Denn ob man insgemein wohl weiß, von welcher Seite, oder Gegend, er herkommt; So kan man doch nicht eigentlich ſagen, wo und wenn er ſich erhoben habe, wie weit er ſchon gegangen ſey, wo er ſtärcker geworden, wohin er weiter gehen, und wo er ſich legen werde. Bruckers Philoſ. Hiſt. II Theil, p. 366. 384. 593. Kundmanns Seltenheiten der Natur und Kunſt, p. 237. Paullini Philoſoph. Luſt-Stunden, I Th. p. 379. Siehe auch Wind-Kunſt.

Unterſchiedene Arten des Windes.

Die Winde ſind ihrer Art und Beſchaffenheit nach ſehr unterſchieden.

Denn 1) der Krafft nach, ſind einige ſchwach, oder von gelinder Bewegung, andere aber ſtärcker. Z. E. Aura heiſſet ein ſtill ſanfftes Sauſen, oder klein Lüfftlein, und iſt eine geringe Bewegung der Lufft, dergleichen an Waſſern, oder

in einem schattigten Walde, darinnen sich die Blätter der Bäume ein wenig bewegen, anzutreffen ist, 1 B. Kön. XIX, 12. Hingegen Typhon, Procella, Turbo, in dem Hebräischen סוּפָה Hiob XXI, 18. XXXVII, 9. Jes. XXIX, 6. Psalm LXXXIII, 26. Amos I, 14. Nahum I, 3. und sonst, סַעַר, סְעָרָה, שַׁעַר, רוּחַ סַעַר, רוּחַ גְּלָעָתוֹת, רוּחַ סְעָרָה, in dem Griechischen λαίλαψ ἄνεμος, ἄνεμος τυφωνικὸς, Sturm, Sturm-Wind, Wetter, Ungestüm, Ungewitter, Winds-Braut, Wind-Wirbel, Psalm CVII, 25. Psalm CXLVIII, 8. Psalm XI, 6. L. 3. Jes. XXVIII, 2. XL, 24. XLI, 16. Ezech. XIII, 11. 13. Cap. I, 4. Jerem. XXIII, 19. XXX, 23. Nahum I, 3. Jon. I, 4. 12. Marci IV, 37. Lucä VIII, 23. 2 Petr. II, 17. Apost. Gesch. XXVII, 24. ist eine geschwinde und hefftige Bewegung der Lufft, wenn nemlich deren ausdehnende Krafft, oder Schwehre in benachbarten Ländern sehr starck und groß ist, so, daß sie die Lufft verdunckelt, und alles verwehet. גַּלְגַּל Turbo, Wirbel, oder Wirbel-Wind, Psalm LXXXIII, 14. Jes. XVII, 13. Marci IV, 37. ist ebenfalls ein Sturm-Wind, der von geschwinder und hefftiger Bewegung der Lufft herrühret. Wenn nemlich eine Wolcke sich in Wind resolviret, herundersteiget, und alles umdrehet; Oder, wenn der Wind sich an einen Thurm, Berg, oder hohen Felsen stösset; Oder, wenn er in einen engen Ort getrieben wird; Oder auch, wenn zwey Winde einander zusammen treffen, wie etwa zwey Wellen gegen einander stossen, daß sie, wegen des Widerstandes, so einer vor dem andern hat, in einen runden Circkel oder Wirbel, unter sich fahren müssen. Von dem Wirbel-Winde hat **Pontanus**, Meteor. c. 26. folgende schöne Beschreibung:

Turbineus fortasse glomus miraberis, unde
Eruat avulsam summis radicibus ornam,
Nunc frangens monte adverso, nunc nubibus actam
Agglomeratque, agitatque frequens: tandem illa ruina
Prona cadit, longo plangens sola senta sonore,
Interea densa obscurus caligine fertur
Perque vias, perque arva simul sternitque feritque
Pulvereus globus, involvens cœlumque diemque
Namque per adversum dum concursantia venti
Arma movent, animisque pars & viribus, ecce
Certamen magnum exoritur, ille impiger instat,
Hic clypeo obtinens longe adversatur, utrimque
Impetus utrimque & robur, nunc pellitur ille,
Hic pellit nunc, fors variat mutata, nec ullus
Statue loco, ceditque loco, nunc ille sinistra,
Hic dextra incursat feriens, & in orbe gerit rem,
Nunc ictus clypeo exiliens petit aera, nunc se
Intorquens, terram ingenti divellit hiatu,
Dum vel uterque cadat moriens, vel asserit alter,
Aut jungant socias concordi fœdere vires.

Wir wollen noch etwas von einigen besondern Gattungen geschwinder, aber starcker und ungestümer Winde, anmercken. Ein solcher seltsamer Wind ist Prester, ein mit einer Flamme daherfahrender Wind; Ecnephias, ein aus den Wolcken fahrender Sturm-Wind, heisset bey den Portugiesen Travado, ist denen Seefahrenden fürchterlich, sonderlich in den Aethiopischen Ocean, zwischen Brasilien und Africa, sonderbahr aber um das Vorgebürge der guten Hoffnung, wovon **Peter Kolb** von Nürnberg vieljährige schöne Observationen gemacht hat, welche er in einem Schreiben von Rastadt aus den 19 October 1714 **Daniel Schneidern** mitgetheilet hat. Travados nennet er sonderlich diejenigen Winde, welche einem bereits lange währenden Winde sich einsmahls entgegen setzen, (a transvertendo) und gemeiniglich aus einer schwartzen Wolcke daher kommen, welche, wenn sie von den Schiff-Leuten wahrgenommen werden, sie alsbald veranlasset, auf guter Hut zu stehen, um die Seegel einzuziehen, oder abzuändern. Ein solcher Wind währet gemeiniglich nicht über eine halbe Stunde; Aber es können sich mehrere dergleichen Wolcken zeigen, da sie dann die Seegel einziehen. Derjenige Ecnephias, der auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung regieret, ist nicht ein Contra-Wind, sondern ein gewaltiger Sturm-Wind, welcher offtmahls aus einer Wolcke mit solchem Ungestüm ausbricht, daß er die Häuser und Thürne über einen Hauffen zu werffen drohet, Sand und Steine in die Fenster wehet, die Reisenden wegen vielen Staubes und Sandes sehr verhindert, die Schiffe von dem Lande wegtreibet, und gantze Tage, ja offt einen gantzen Monat währet. Und zwar zeiget sich dieser Wind in ihrer so genannten trockenen, oder sommerlichen Jahrs-Zeit, und ist Süd-Ost. In der winterlichen, oder nassen hingegen, regieret der Nord-West, welcher die Wolcken zusammen treibet, und die Lufft verdunckelt, so, daß die Schiff-Leute offt nichts vor sich sehen, und in grosse Gefahr lauffen, ob sie gleich aus der magnetischen Declination, Höhe des Poli, und Longitudo ohngefähr wissen, wo sie sind; Weswegen die Ost-Indische Gesellschafft und dero Directores unter scharffen Befehl verboten haben, daß in währender dieser winterlichen Motion, insonderheit in dem Junius und Julius, keine Schiffe absegeln. Ueber dieses ist zu bemercken, daß, gleichwie in der sommerlichen Jahrs-Zeit der Süd-Ost die Erde also austrocknet, daß sie auch mit zehn Stück Vieh nicht gepflüget werden könnte, und dadurch die Reiffung der Früchte sehr befördert wird, so, daß offt die Trauben an den Reben in Rosinlein verwandelt werden; Also hergegen der Nord-West die Erde mit beständigem Regen also anfeuchtet, daß der Bauers-Mann hernach gute Ernde und reichen Herbst zu gewarten hat. So ist auch nicht aus der Acht zu lassen, daß, gleichwie der Süd-Ost die Lufft heiter, klar und trocken, der Nord-West hergegen dunckel und regnicht machet, also jener der Gesundheit sehr dienlich, dieser hergegen sehr schädlich ist. Die Abänderung dieser, obgleich sehr starcken Winde, selbst aber ist dasigen Einwohnern so dienlich, daß sie ohne dieselben nicht bestehen könnten. Wenn in der Sommers-Zeit der Süd-Ost nur drey

Tage

Digitized by Google

Tage zu blaſen unterläſſet, ſo füllet ſich die Lufft alſobald mit ſtinckenden Dünſten aus dem Meere an, und erwecket Haupt-Schmerzen, und andere gefährliche Kranckheiten. Es ſteiget die Sonne über 79 Grad, und ziehet nothwendig eine groſſe Menge allerhand Dünſte in die Höhe welche, nach der allweiſen Vorſehung Gottes, durch die Winde wieder abgeführet werden muß. In denen ſogenannten mittlern, oder Twyfel-Maanden, nehmlich Mertz- und Herbſt-Monat, iſt die Luft ziemlich temperirt, und ſind die Winde Süd-Weſt, oder andere, welche den Einwohnern in dem Mertze einen Herbſt, in dem Herbſt-Monat die Ernde gönnen. Daß aber der Süd-Oſt, wie biß dahin vorgegeben worden, auf dem ſo genannten Tafel-Berge ſich Anfangs als ein kleines Nuß-groſſes Wölcklein, unter dem Nahmen eines Ochſen-Auges, Olho de Boy, erzeige, ferner ſich über die gantze obere Ebene des Berges welche die Schiff-Leute heiſſen: De Tafel is gedeckt, ausbreite, wird nicht beſtätiget. Dieſes iſt gewiß, daß ſich auf dem Tafel-Berge eine Wolcke zeiget, die aber auch in dem Anfange mehr als eines Ochſens Auge groß, und in viel Theile zerſchnitten iſt, ſo, daß ſie bald den gantzen Tafel- und angelegenen Teuffels-Berg einnimmet, ſich darauf ſammlet, und eine Zeitlang gleichſam ohnbeweglich ſtehet, bis der Ecnephias, oder Sturmwind ausbricht, und zwar inſonderheit aus dem Wind, oder Teuffels-Berge, welcher dem Tafel-Berge an der Oſt-Seite beyſtehet. Die Wolcke iſt ſelten unzertheilt. Dieſe Wolcke iſt an der Farbe weiß, insbeſondere gegen die Spitze des Berges, oben graulicht, und in dem Winde ſelbſt trucken, wenn aber ſelten ein Regen entſtehet, iſt die Wolcke ſchwärtzlich, und der Wind nicht ſo ungeſtüm, und von geringer Währung, denn er ſonſt auf einmahl und mit Gewalt ausbricht, und lange anhält; Indeſſen bleibet die Wolcke faſt allezeit gleich, auſſer, daß die dünnern Theile nach der Länge des Berges, bis an deſſen Fuß hinunter ſtieben, und eine graulichte Farbe, vielleicht wegen der darhinter liegenten Stein-Felſen, vorſtellen. Es iſt das Vorgebürge der guten Hoffnung alſo ſituiret, daß der Wind ſeinen Ausbruch nirgends haben kan, als Nord-Oſt, und ſo wohl in der Tafel Baay, als von Faltzbay, die Wellen auf und vor ſich hertreibet, ſo, daß der Admiral offt ſeine Flagge abnehmen und verwahren muß, damit ſie nicht zerriſſen werde, und niemand ſich in kleine Schiffe wagen darf. Alsdenn ſagen die Schiffleute: Von denen ſchaumenden Wellen werden die Schaafe in gantzen Heerden vorgetrieben. Dieſer Wind, wenn er warm iſt, währet nicht lange: Denn bald darauf wird die Wolcke heller, und vergehet, oder ſie bleibet dünne ohne Wind. Auf das längſte währet er einen Tag. Wenn aber der Wind kalt, oder friſch iſt, ſo währet er etwann eine gantze Woche durch, Tag und Nacht; Doch um Mittag und Mitternacht läſſet er in Anſehung der Gewalt etwas nach. Wenn eine, oder zwey Stunden vorüber ſind, ſo brauſet er auf das neue ſehr heftig, und währet diß immerfort, bis die Wolcke ſich verſtoben hat. Wenn nicht nur der Tafel-Berg, ſondern auch andere entferntere gegen Oſten liegende, von dem Hottentottiſchen Holland, die Stellenboſcer Drackenſteiner- und Waveren-Berge, mit einer weiſſen Wolcke bedeckt ſeyn, ſo iſt diß ein unfehlbares Kennzeichen, daß der Wind kalt und heftig blaſen, und lange währen, inſonderheit aber in dem December und Jenner ſeine gröſte Gewalt ausüben werde. Diejenigen Ecnephiae, welche unter den heiſſen Gürtel-Striche wahrgenommen werden, ſind um ſo viel heftiger, je näher man gegen die Mittel-Linie kommet. Es iſt die Wolcke in freyer See dichter, runder und kleiner, als auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung, und ſchwartz, es währet aber der Wind, der aus dergleichen Wolcken kommt, kaum länger, als eine halbe Stunde, und verdienet eigentlich den Nahmen Travados, iſt auch den Schiffahrenden ſehr gefährlich; Da hingegen jener auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung gantz ſicher iſt, wo man ſich nicht in Unglück ſtürtzet. Was die Urſachen des Ecnephias auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung anbetrifft, iſt ſehr zu zweifeln, ob hier des Carteſius Vernünfftelung angehe, welche von einer unter ſich fallenden oder fahrenden Wolcke hergenommen iſt, weil die Wolcke immer gleich bleibet, weder zu noch abnimmt, und über dieſes lange währet. Es iſt auch nicht wahrſcheinlich, daß eine in der Wolcke eingeſchloſſene ſchwefeliche Materie dieſen Ausbruch mache, und kan der Ausbruch nicht durch eine Enge geſchehen, weil wohl $\frac{1}{4}$ des Himels von Wolcken bedecket wird. Obgemeldeter Kolb vermeynet nicht ohne Grund, daß die Urſachen von einer groſſen Menge Dünſte hergeholet werden müſten, welche immerfort durch den beſtändigen Oſt-Wind an das Vorgebürge der guten Hoffnung getrieben würden, auf denen vorſtehenden Bergen ſtille hielten, und ſich ſammleten, um ſo vielmehr, weilen ſie je mehr und mehr an Schwehre zunähmen, alſo auf den Spitzen dieſer Berge in den Wolcken ſich zuſammen häuffeten, bis ſie theils wegen ihrer eigenen Schwehre, theils von immer neu ankommenden Dünſten getrieben, ihren Ausbruch nähmen, wo ſie könnten. Was die übrigen Ecnephias in dem hitzigen Circkel anbetrifft, können ſelbige wohl von zuſammen gepreßten Wolcken bey Anlaß zweyer Bewegungen hergeleitet werden. Ein mehrers hat von dieſer Materie der gelehrte Verfaſſer hin und wieder in ſeinem 1719 gedruckten Capite bonæ ſpei hodierno. Eine ſolche Gattung des Ecnephias erhebt ſich auch in Arabien und Aethiopien da ein aus einer ſchwartzfinſtern und zuweilen flammenden Wolcken entſtehender Sturmwind eine groſſe Menge Sand auf das Meer und Erden ausſchüttet, ſo, daß etwan eine gantze Caravane, in 6000 Menſchen beſtehend, darvon zugedecket wird, und daher von einigen Gelehrten die ſo vielen aus dem ſandigten Arabien und Egypten in Europa gebrachten Mumien hergeholet werden. Es erzählet Camerarius, aus dem Cornelius Witflit, daß in America, ſonſten Weſt-Indien genannt und inſonderheit in der Landſchafft Chili, auf den hohen Gebürgen, zuweilen ein ſolcher Wind entſtehen ſoll, der zwar nicht ſo ſtarck, doch ſo ſubtil und durchdringend ſey, daß er die Menſchen von Stund an tödte, aber den Cörper friſch

und

und unverweßlich erhalte. Er berichtet ferner, daß da der Spanische Kriegs-Obriste Almager über diese Chilischen Berge mit seinen Soldaten gezogen sey, er viele der Seinigen verlohren, welche er mit den Pferden todt erstarret, wie sie noch steiff in der Ordnung, wie sie geritten, gestanden und die Pferde-Zügel in den Händen gehalten, angetroffen habe. Anbey erinnert er, daß er anfänglich in Zweiffel gestanden, was hievon zu halten sey; Welchen Zweiffel ihm nachgehends der berühmte Medicus, Paludanus, benommen, der beydes in Ost- und West-Indien gereiset sey, und zweene solcher West-Indianer, oder Americaner in seinem Hause hätte, die von solchen durchdringenden kalten Winden todt erstarret, und unverweßlich wären. So weit Camerarius. Cent. 2. Hor. cap. 70, p. 283 u. f. Dieser kalten tödtlichen Lufft an den Gebürgen dieser Landschafft, und der daher ertödteten Kriegsleute des Almagrus, gedencket du Vall, P. I. Geogr. univerſ sub tit. *Chili*. p. 188 u. f. mit dem Beyfügen, daß dieß Land daher den Nahmen bekommen, und das Gold-reicheste in America seyn soll. Ein solcher unverweßlicher von dem kalten Wind todt erstarrter West-Indianer oder Americaner, ist in der Fürstlich-Gottorffischen Kunstkammer befindlich, welchen Olearius in der Gottorffischen Kunstkammer abbildet und beschreibet, daß er gantz gelb und eingeschrumpffelt sey, als eine Paucke klinge, so nicht steif angezogen ist, wenn man auf den Leib schläget. Nach Erzählung der angeführten Geschichte aus dem Camerarius, und daß man diesen unverweßlichen todten Cörper von dem vorgedachten Paludanus her bekommen habe, schreibt er also: "Sonsten findet man der„gleichen ausgetreugten Menschen in einer Afri„canischen Wüsten über den Nilus im Sande „stecken. Denn wann ein starcker Wind ent„stehet, soll er den leichten Sand, welcher daselbst „häuffig, zusammen treiben, daß es als ein Sand„meer möchte genannt werden, in welchem die „Leute ersticken, und von der Sonnen-Hitze, und „heissen Sande, gantz ausgedürret werden". In solchem Sand-Meere soll des Cambises, Königes in Persien, fast gantzes Kriegsheer umgekommen seyn, wie Herodotus in Thalia Lib. III. n. 75 p. 186 schreibet. Bis hieher Olearius, in der Gottorffischen Kunstkammer, tab. 36. n. 4, p. 77 78. 79. Siehe auch des Historischen Schauplatzes natürlicher Curiositäten dritten Theil, 1 Discours, p. 311 u. f. Und Männlings Dapper Exot. Beschreib. von America, p. 177 u. f. Exhydrias ist auch ein ungestümer und gewaltiger Wind, der mit Hagel fället, und alles niederreisset, dergleichen in Egypten gewesen ist, 2. B. Mos. IX, 22. Er fähret aus einer Wolcke, wird mit einem grossen Platzregen begleitet und pfleget ein Wolckenbruch genennet zu werden. Er ist von den nächst vorhergehenden nur den Graden nach unterschieden, und hat deswegen gleiche Ursachen. Typhon, eine Windsbraut, Windwirbel, fället mehrmahlen in senckelrechter Linie von oben herein, und treibet, was ihme nicht genug widerstehen mag, in die Runde. In dem Ost-Indianischen Meere, zwischen Malacca und Japan, wütet dieser Wind so offt und heffig, daß von dreyen Schiffen, so aus Indien nach Japan abfahren, kaum eines darvon kommt, die Wellen mit erschrecklichem Brausen bis in den Himmel erhoben und umgetrieben, auch auf den Küsten die Häuser niedergeworffen, die höchsten Bäume aus den Wurtzeln gerissen, die grösten Schiffe aus dem Meere eine Viertel-Meile-Weges auf die Erde geworffen werden. Bey den See-fahrenden heißt es dazumahl: De Wind dräyt rond om het Compaß. Die Ursach eines solchen Wirbelwindes ist Zweiffels ohne diese, daß, wenn ein ungestümer Wind, wegen vorkommender Hinderniß, seinen Lauf nicht gerade fortsetzen kan, solcher zurück, ja in sich selbst zu kehren, oder zu drehen veranlasset wird, gleich dem Wasser, welches, wenn es in eine wirbelichte Bewegung gebracht ist, alles mit Gewalt verschlinget. Es lässet sich aus mechanischen Grund-Sätzen von der Bewegung darthun, daß ein in die Runde mit solcher Geschwindigkeit bewegtes flüßiges Wesen, dessen Theile von der Kreiß-Bewegungs-Fläche nicht auszuweichen Zeit haben, in senckelrechter Linie gegen diese Fläche fliessen, und alles mit sich nehmen muß, was sich in dem Mittel-Puncte solcher Bewegung findet. Daher kommet es, daß die Wirbel-Winde oft Staub, Erde, Heu, Wasser, ja gantze geladene Wagen in die Höhe führen, wie wir sehen, daß grosse Wasser-Wirbel gantze Schiffe in ihrem Centro verschlingen können. So kan auch eine Winds-Braut von zweyen just gegen einander streitenden Winden entstehen, da denn diese beyden in dem Anfange ihres Streites die See so eben machen, als ob sie durch Kunst geglättet wäre, dabey aber die Schiffe so starck fassen, daß diese ihnen bey erfolgendem Sturme zu Theile werden müssen. Aus fast gleicher Ursache, spühret man in der Atlantischen See zwischen America und Africa, bey Guinea, und unter der Linie, oft eine solche Meer-Stille, daß die Schiffe sich einen Monat und mehr bey der Linie aufhalten müssen, ehe sie selbige paßiren können, aber auch an gleichen Orten viel dergleichen Wirbel-Wind, Donner, Blitz, Regen, Ungestüm, weilen ein von den Guineischen Küsten kommender Abend-Wind just dem beständigen Ost-Winde entgegen wehet, und zwischen diesen beyden sich nothwendig sehr viel Dünste sammlen müssen, die Winde selbst auch unter einander streiten. Man kan übrigens den Artickel Sturm-Wind, in dem XL. Bande, p. 1437. ingleichen Flemmings Deutschen Jäger, Th. II, p. 38 u. f. Cap. 23. von den Sturm-Winden, nachlesen. Johann George Leutmann hat in seiner Schrifft von Instrumentis Meteorognoſiae inſervientibus, die er zu Wittenberg 1725, in 8 ediret, sich zwar, in Erkennung und Untersuchung der Stärcke des Windes, der Erfindung des Baron Wolffs, so derselbe in seiner Aërometria bekannt gemacht hat, bedienet, dieselbe aber darinnen sehr verbessert, daß sein Kunst-Zeug die Bewegung eines jeden, auch geringen Windes, sehr leicht empfindet; Solche auch noch mit einem Zeiger, welcher allemahl weiset, wie starck der stärckste Wind ist, versehen, also daß man die Stärcke des Windes allezeit, wenn

auch

auch derſelbe bey Nacht wehet, wahrnehmen kan. Die ſogenannten Wetter-Hähne haben insgemein den Fehler, daß ſie offt, auch bey ſtarckem Winde, ſtocken; Welches zu vermeiden; Leutmann, meynet, man ſolle den unterſten Balcken, an welchem die Fahne befeſtiget iſt, um das Reiben zu vermeiden, nur auf einem Puncte ſich bewegen laſſen, und, damit er die Pfanne, in welcher er gehet, nicht ſo leicht durchbohre, dieſelbe lieber aus Horn, als Metall machen.

II. Der Gegend nach ſind vier Haupt-Winde, oder Venti - Cardinales, die aus den vier Haupt-Gegenden blaſen, nemlich aus Süden, Weſten, Norden oder Oſten. Von denen vier Haupt-Winden iſt an gehörigem Orte ausführlich gehandelt worden. Carl der Groſſe, der erſte Deutſche Kayſer, hat die Deutſchen Nahmen der Winde, ſo noch jetzo gebräuchlich ſind, erfunden. Von den vier Winden überhaupt geſchiehet in folgenden Schrifft-Stellen Meldung: 1 B. Chron. X, 24. Jerem. XLIX, 32 36. Ezech. XXXVII, 9, Dan. VII, 2, VIII, 8, Zachar. II, 6, VI, 5, Matth. XXIV, 31, Offenb. Joh. VII, 1. Zwiſchen dieſen vier Haupt- oder Cardinal-Winden, ſo nach den vier Gegenden der Welt genennet werden, ſetzen die Wind-Verſtändigen die vier Striche, Frantzöſ. Air ou Rumb de Vent. Holländ. Streek, Windt-Streek, ſo mitten zwiſchen den vorbenannten ſtehen, auch zu den vier Haupt-Winden, und machen alſo derſelben achte. Und endlich kommen noch vier und zwantzig Neben-Winde. Es zählen alſo die Schiff-Leute, und die über das Meer und die See fahren, 32 Winde, um ihre Schiffarth deſto ſicherer darnach anzuſtellen. Zu welcher Jahrs-Zeit aber ſolche Winde blaſen, und wie unter allen die Weſt- und Süd-Winde am ſchädlichſten zu der Meer- und See-Farth ſeyn, ſolches wiſſen die verſuchten Schiff-Leute am beſten. Die Nahmen derſelben Winde ſind folgende: 1) Der Oſt-Wind, Latein. Subſolanus, oder Apeliotes, Frantzöſ. Eſt, Holl. Ooſt, bey den Schiffern Levante. 2) Oſt-Viertel zum Süd-Oſt, Lateiniſch Hypeurus, 3) Oſt-Süd-Oſt, Lat. Vulturnus, oder Eurus. Ital. Siroco-Levante. 4) Süd-Oſt-Oſt, oder Süd-Oſt, Viertel zum Oſt, Lat. Meleurus. 5) Süd-Oſt, Lat. Euro-Auſter, oder Notapeliotes, Frantz Sud-Eſt, Holl. Zuyd-Ooſt, Ital. Sirocco. 6) Süd-Oſt-Süd, Lat. Hypophoenix. 7) Süd-Süd-Oſt, Latein. Euro-Notus, oder Phoenix. 8) Süd-Viertel zum Oſt, Lat. Meſophoenix. 9) Der Süd-Wind, Lat. Notus, Auſter, Fr. Sud, Holl. Zuyd, Ital. Oſtro. 10) Süd-Quart oder Viertel zum Weſt, oder Süden-Weſt, Lat. Meſolibonotus, Italiän. Oſtrogarbino. 11) Süd-Süd-Weſt, Lat. Libonotus, oder Auſtro-Africus, auch Libonius, Ital. Oſtro-Libeccio. 12) Süd-Weſt, Viertel zum Süden, Süd-Weſt-Süd, Lat. Hypolibonotus. 13) Süd-Weſt, Lat. Libs Africus, oder Libs, Frantz. Sud-Ouëſt, Holl. Zuyd-Weſt, Ital. Libeccio. 14) Weſt-Quart zum Süd-Weſt, oder Weſt-Viertel zum Süd-Weſt, Lat. Meſafricus. 15) Weſt-Süd-Weſt, Lat. Africus, oder Subveſperus. 16) Süd-Weſt, Viertel zum Süd-Weſt, Lat. Hypafricus. 17) Der Weſt-Wind, Lat. Zephyrus, oder Favonius, Frantz. Oueſt, Holl. Weſt, Ital. Ponente. 18) Weſt, Viertel zum Nord-Weſt, Lat. Meſocorus. Frantz. Oueſt quart ſur Nord-Oueſt. 19) Weſt-Nord-Weſt, Latein. Caurus, oder Argeſtes, Ital. Ponente-Maeſtro. 20) Nord-Weſt, Viertel zum Weſt, oder Nord-Weſt-Weſt, Lat. Hypocorus. 21) Nord-Weſt, Lat. Corus, Ἔτεσιαι, Olympias, Frantz. Nord-Oueſt, Holl. Noord-Weſt. 22) Nord-Weſt-Nord, oder Nord-Weſt, Viertel zum Nord, Lat. Hypocircius. 23) Nord-Nord-Weſt, Lat. Circius, oder Thracias. 24) Nord, Viertel zum Nord-Weſt, Nord-Weſt-Wind, Lat. Meſocircius. 25) Der Nord-Wind, Latein. Septentrio, Apertias, Apaclias, Frantz. Nord, Biſe, Holl. Noord. Ital. Tramontana. 26) Nord, Viertel zum Nord-Oſt, Lat. Hypaquilo. 27) Nord-Nord-Oſt, Lat. Aquilo, Boreas, Ital. Greco-Tramontana. 28) Nord-Oſt-Nord, Lat. Meſaquilo. 29) Nord-Oſt, Lat. Barrhapelliotes, Supernas, Frantz. Nord-Eſt, Holländ. Noord-Ooſt, Ital. Greco. 30) Nord-Oſt-Oſt, Latein. Hypocaecias. 31) Oſt-Nord-Oſt, Lat. Caecias, Helleſpontius, Ital. Greco-Levante. 32) Nord-Oſt-Nord, Lat. Meſocaecias. Zwiſchen zwey Neben-Winden müſſen allemahl auf der Erden 11 Grad 15 Minuten gezählet werden. Alle dieſe Winde werden auf den See-Compaſſen gar fleißig aufgezeichnet, damit ſich die Seefahrenden deren mit Nutzen bedienen können. Man kan ſie auch auf den Wind-Roſen vorgeſtellet finden. Der Haupt-Winde insbeſondere geſchiehet gleichergeſtalt in der Heil. Schrifft Meldung. Als רוּחַ קָדִים der Oſt-Wind, war in dem gelobten Lande ſehr gemein, trocknete alles aus, war warm, und wehete gewaltig, 2 Buch Moſ. X, 13. XIV, 21. Hiob XXVII, 21. XXXVIII, 24. Pſ. XLVIII, 8. LXXVIII. 26. Jeſ. XXVII, 8. Jerem. VIII, 17. Ezech. XVIII, 10. XIX, 12. XXVII, 26. Jon. IV, 8. Habac. I, 9. Εὐρακλύδων Nord-Oſt, Apoſt. Geſchichte XXVII, 14. אֲבִיב רוּחַ, der Nord-Wind war kalt und ungeſtüm, Sprüchw. XXV, 23. Hohel IV, 16. ἀπηλιώτης, Sirach XLIII, 18. 22. χῶρος, Nord-Weſt, Apoſt. Geſch. XXVII, 12. רוּחַ־יָם, Ventus maris, der Wind des Meeres, nemlich des Mittelländiſchen, muß in Heiliger Schrifft den Weſt-Wind bedeuten, 2 B. Moſ. X, 19: Weil das Mittelländiſche Meer, von wannen dieſer Wind herwehete, Egypten und dem Gelobten Lande gegen Weſten lag. Dieſer Wind war naß und regnete gern, Lucä XII, 54. רוּחַ, Meridies, Hiob XXXVII, 17. und תֵּימָן, bedeutet den Süd-Wind, welcher warm und feuchte war, Pſalm LXXVIII, 26. Hohel. IV, 10. Ezech. XX. 46. In dem Griechiſchen νότος, Syrach XLIII, 18. Lucä XII, 55. Apoſt. Geſch. XXVII, 13. XXVIII, 13. λίψ, Süd-Weſt, Apoſt. Geſch. XXVII. 12; Heiſſet auch der Wind von der Wüſten, Hiob I, 19. Jerem. IV, 11. XIII, 24.

III. Der Natur nach iſt der Wind entweder ein allgemeiner, oder beſonderer Wind.

1. Es sind einige Winde beständig, die nemlich allezeit an einigen Orten gespühret werden, und heissen: Dorgände Winde; Andere unbeständig, heissen bey den Holländischen Schiffern: Variable Wind, wie auch: De Wind loopt ronds om het Compas. Ein beständiger, oder immerwährender, ist jener berühmte General- oder Passaet- (Passat-) Wind, welcher zwischen den Tropicis das gantze Jahr hindurch, von Ost gegen Westen, auf der Atlantischen, Aethiopischen, Indianischen und stillen See, und zwar auf der stillen See unter der Linie, præcise Ost, auf der mitternächtigen Seite Ost- und Nord-Ost, auf der mittägigen Ost- und Süd-Ost, um die gantze Erde herum wehet; Es wäre denn Sache, daß er nahe bey den Küsten, oder auch auf der hohen See, von andern ohngefehr entstehenden Winden unterbrochen werde, welches auf dem Ost-Indianischen Meere geschiehet. Auf der stillen See, ist dieser Wind so beständig und sicher, daß die Spanischen Schiffe, aus Neu-Hispanien, von Aquapulco, einem Americanisch-Spanischen Hafen, mit aufgespannten Segeln ab- und, ohne einige Einziehung, oder Aenderung derselben nach den Philippinischen Inseln, mit nicht der geringsten Gefahr fahren, und zwar so geschwind, daß sie offt innerhalb 60 Tagen diese Reise von 1650 Meilen vollführen. Fast gleiche und ungefährliche Beständigkeit des Ost-Windes geniessen die Retour-Schiffe aus Ost-Indien nach Europa, zwischen dem Vorgebürge der guten Hoffnung und Brasilien, daher sie auch allhier gantz sicher fortsegeln, und, durch Beyhülfe dieses Windes, viel geschwinder anhero kommen, als die Europäischen Schiffe in Ost-Indien anlangen können. Nur müssen sie darauf Achtung geben, daß sie auf die Insul St. Helenä ankommen, ihre Schiffe zu sammlen, oder frisch Wasser zu nehmen; Denn wenn sie nur eine Viertel-Stunde vorbey segeln, so können sie nimmer auf selbige zurück kommen, sondern müssen alsdenn, mit nicht geringer Versäumniß ihrer Reise, auf die Insel Ascension, oder die Americanischen Küsten von Brasilien, zu fahren, um sich mit Wasser zu versehen. So curiös und nützlich die Wissenschafft dieses General-Windes ist, so nothwendig ist auch einem Natur-Lehrer die Erforschung der natürlichen und wahrhafften Ursachen desselben; Worauf sich sonderlich die neuen Natur-Weisen geleget haben, weil der hitzige Gürtel-Strich selbst, und folglich auch dieser Wind, den Alten unbekannt gewesen ist. Einige holen die Ursache dieses beständigen Ost-Windes von der Sonne her, welche, durch ihre perpendiculare Strahlen, die vorkommende, sonderlich zwischen den Sonnen-Wende-Zirckeln liegenden Lufft vor sich hin sehr verdünnet, daß daher die hintere, schwehrere und dichtere Lufft, sich gegen die dünnere ausbreitet, und also der Wind allezeit Ostlich seyn, oder um etwas bey der Sonnen-Abweichung gegen Mittag, oder Mitternacht, abweichen muß. Welche aber mit dem Copernicus die Bewegung der Erde statuiren, die sagen, daß bey derselben täglichen Central-Umdrehung das Wasser und die Lufft den trockenen Theilen der Erde nicht in der Geschwindigkeit der Bewegung nachkommen könnten, folglich dahinten blieben, und hiemit, da wir vermeynen, die Lufft komme und wehe uns entgegen, vielmehr das Wiederspiel statt habe, daß wir gegen die Lufft beweget würden. Cartesius mit seinem Anhange führet die Ursachen dieses General-Windes auf gleiche Weise, wie den Auf- und Ablauf des Meeres, von der Bewegung und Druckung des Mondes her. Zu den beständigen Winden gehöret billig der Süd- oder Süd-West-Wind, so auf den Americanisch-Peruanischen Küsten von dem Königreich Chili, und aus dem stillen Meer her, fast das gantze Jahr hindurch gespühret wird; So, daß die Silber- und Goldreichen Schiffe innerhalb wenig Tagen von Lima nach Panama kommen, hingegen eine weit längere Zeit in der Rück-Reise zubringen müssen. Auf dem stillen Meere läst der beständige Ost-Wind niemahls den West-Wind empor kommen. Also regieren auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung, wenn die Sonne in die südlichen Zeichen gehet, Süd-Ost-Winde, welche, weil sie die Schiffer vielmehr in die freye See treiben, denselben keinen sonderlichen Schaden thun, wohl aber den Feld-Früchten und den Obste schaden, weil sie die Aehren ab- und die Körner aus denselben schlagen, auch die Baum-Früchte abwerffen; Hergegen aber dem gantzen Vorgebürge eine gesunde und reine Lufft verursachen, weil sie alle Unreinigkeiten wegführen. Wenn aber die Sonne in ihren nordlichen Zeichen herum lauffet, so spüret man daselbst heffige Nord-Winde, welche offt selbst in dem Hafen geanckerte Schiffe in Gefahr setzen. Hiervon verdienet Kolbens Caput bonæ spei p. 55. 125. nachgelesen zu werden. Nach jetzt-beschriebenen allgemeinen und das gantze Jahr beständigen Winden, müssen auch

2. Die besondern Winde, Venti periodici, oder stati, in Betrachtung gezogen werden. Es sind solche, welche an gewissen Orten wehen, auch nur zu gewissen Zeiten und Tagen des Jahres anfangen und währen; Da denn einige alle halbe Jahre, andere innerhalb einem, oder einigen Monaten, die dritten alle Tage, oder Stunden, zurück kommen. Hieher gehören

α) See-Winde, welche aus der See herkommen. Unter diesen sind besonders diejenigen Winde zu mercken, welche vornemlich in der Ost-Indischen See bemercket; und die in dem Lateinischen Motiones, von den Holländern aber Moussons, genennet werden. Es sind solches gewisse zu gewissen Zeiten des Jahres wehende Winde, deren sich die See-fahrenden zwischen Africa und den Philippinischen Inseln, zu ihrem grossen Vortheil, in ihren Reisen von einer Insel, oder Küste, zu der andern, bedienen. Diese Winde sind so regulair, daß, wenn einer aufhöret, ein anderer von einer andern Seiten her zu wehen anfänget, und auch eine bestimmte Zeit währet. Also bläset der Süd-Ost bis zu dem andern Grade auf mittägiger Seite der Linie von dem Junius bis zu dem November. Und zu gleicher Zeit der Nord-West bey dem Meridian des äussersten Endes der Insel Mada-

gascar

Digitized by Google

gascar zwiſchen dem 3 und 10 Grade mittägiger Seite; ſo auch zwiſchen dem 2 und 12 Grade bey Sumatra und Java bis zu den Moluccischen Inſuln, von dem Anfange des Decembers bis an den May. Weiter bläſet ein Nord-Oſt von dem 3 Grade mittägiger Breite durch das gantze Arabiſche, Indiſche und Bengaliſche Meer, von Sumatra bis an die Africaniſchen Küſten, von dem October an bis in den April; Das folgende halbe Jahr aber von dem April bis in den October, der Süd-West und Nord-Süd-West, und zwar mit groſſer Gewalt und Regen; da hingegen Nord-Oſt allezeit heller Wetter mit ſich führet. Dieſe Winde folgen aber nicht alſobald auf einander, ſondern es kommen einige Tage darzwiſchen, die eine Stille, oder eine ungewiſſe Ungleichheit mit ſich führen, welche Zeit, oder Pauſa, een Verandering van Mouſſon genennet wird. Wir achten für unnöthig, eine weitläufftige Beſchreibung dieſer Mouſſons hierher zu ſetzen. Wer dergleichen verlanget, der beſehe *Varenii* Geographiam generalem, p. 270, ſonderlich aber des **Edmund Halley** An Account of the Trodewinds and Monſoons, &c. *Act. Philoſ. Anglic.* m. Jul. 1685. So iſt auch in den *Actis Eruditorum* von 1687, p. 509, Hiſtorica ſupputatio ventorum ſtatorum ac motionum, quæ intra ac prope Tropicos in mari obſervantur, una cum tentata eorundem ætiologica phyſica, per *Holley*, zu leſen, welche man aus den *Tranſaction. Phil. Anglic.* eingerücket hat. Dieſer **Halley** hat ſelbſt eine lange Zeit zwiſchen beyden Wende-Circkeln zugebracht, um auf die verſchiedenen Aenderungen dieſer Winde Achtung zu geben. So hat auch der gelehrte Engliſche Cantzler **Verulamius** eine beſondere Hiſtoriam Ventorum aufgeſetzet. Die veränderlichen Winde (Ventos variabiles) hat **Homann** auf ſeiner Univerſal-Charte mit Pfeilen angemercket, deren Spitze dahin weiſet, wohin die Winde blaſen. Man ſehe auch **Mollo** Univerſal-Charte, und die Charten in **Dampiers** Reiſe um die Welt nach. Die Unterſuchung der natürlichen Urſachen dieſer ordentlich zurückkommenden Winde hat den Natur-Forſchern nicht wenig zu ſchaffen gemacht. Einige behaupten, daß dieſe Winde keine andern wären, als die ungeſtümen Weſt- und Nord-Winde, welche, wenn ſie die Länder von Europa gegen Oſten und Süden durchſtrichen hätten, nach und nach ſchwächer und gelinder würden, nachdem ſie denen heiſſen Ländern näher kämen; Da hingegen in den ſüdlichen Gegenden die Weſt- und Süd-Winde mit gleicher Hefftigkeit wider die Africaniſchen Länder ſtürmeten, und von dar gegen Oſten und Norden zurück pralleten, ſich aber nach und nach, indem ſie der Hitze der Linie näher kämen, verringerten, bis ſie gegen der Linie ſich gäntzlich verlöhren. Andere führen hierinnen eine gantz unterſchiedene Meynung. Sie wollen, daß die brennende Hitze der Linie die Winde von den beyden Polis, oder die Dünſte, woraus die Winde beſtehen, an ſich ziehe. Je dichter und häuffiger nun dieſe Dünſte erſchienen, je ſtärcker und beſtändiger weheten die daraus entſtehenden Winde, bis ſie ſich endlich dem hitzigen Gürtel näherten, und von deſſelben übermäßiger Wärme geſchwächet würden. Ueberhaupt iſt zu bemercken, daß offt gedachte Mouſſons theils aus der Länder, woher die Winde kommen, oder wohin ſie gehen, Gelegenheit und Beſchaffenheit herzuholen ſind, theils von der Sonnen Lauffe zwiſchen den Tropicis herrühren, da ſie von dem Æquator bald gegen Mittag, bald gegen Mitternacht abweichet, dadurch der General-Oſt-Wind unterbrochen, und in dergleichen Mouſſons verändert wird. Damit **Halley** nicht nur den periodiſchen Umlauf, ſondern auch die Widrigkeit der Mouſſons zeige, ſo hält er dafür, weil die kalte und dickere Lufft gegen die dünnere, ſo von der Sonnen-Wärme ausgedehnet worden, drücke, ſo müſſe dieſe über ſich weichen, und gehe denn, gleich als durch einen Kreiß, zurücke: Alſo, daß auf einen tief gehenden Nord-Oſt ein Süd-Weſt folge, ſo über jenen daher fahre: nach einem Süd-Oſt aber ein Nord-Weſt. Des **Varenius** Meynung kommt auch dahinaus, daß man nur insgemein etwas von den Urſachen der Mouſſons angeben könne, als daß der General-Oſt-Wind, wenn ihn die Winde, ſo gegen die Pole zugehen, verhindern, auf die Seite getrieben werde, und daher auch alle Mouſſons Seiten-Winde wären; Daß man aber dabey weiter auf die Beſchaffenheit der angrentzenden Länder, ihre Jahrs-Zeiten, Berge, und dergleichen, Achtung geben müſſe. Es mögen endlich dieſe Winde ihre natürlichen Urſachen haben, welche ſie wollen, ſo iſt dieſes doch der gewiſſeſte Schluß, daß ſie die beſten und angenehmſten Winde ſeyn, welche bey einer Schiffarth immer gewünſchet werden mögen. Diejenigen auch ordentlichen Winde, welche alle Tage ſich ändern, und auf den Oſt- und Weſt-Indianiſchen Küſten obſerviret werden, wehen bald von dem feſten Lande gegen das Meer, bald von dem Meere gegen das Land. Die erſtern heiſſen die Portugieſen **Terreinhos**, *Venti di Terra*; die Holländer **Land-Wind**; die letztern **Viraconos**, **Wind uyt de Zee**. Alſo regieret der Land-Wind auf den Malabariſchen Küſten in dem Sommer, d. i. von dem September bis zu dem April, von der 12 Stunde der Nacht bis um 12 zu Mittage, der See-Wind aber von Mittage bis zu Mitternacht; ſo, daß ſie ſich mit Aus- und Einfahren der Schiffe präciſe darnach richten können. Der erſten und Oſt-Winde Urſache leget **Varenius** theils auf den General-Wind, theils auf die Reſolution der Wolcken auf den benachbarten Bergen-Gradis, deren Dünſte, wenn ſie von der Sonnen aufgelöſet werden, von Morgen gegen Abend ſich ziehen, und hingegen von Abend gegen Morgen, ſobald die Sonne über den Mittags-Circul paßiret. In unſerer mäßigen, oder Mittel-Zona, ſind die Winde alle unbeſtändig; bald Oſt, bald Weſt, bald Süd, bald Nord. Gleichwohl haben **Mariotte**, ein Glied der Academie des Sciences, und **Sturm**, Profeſſor zu Altdorf, von vielen Jahren her obſerviret, daß nicht alle Ordentlichkeit den Winden in unſern Landen abzuſprechen ſey; maſſen ſie um unſern Horizont circuliren, alſo, daß auf einen Weſt-Wind mehrmahlen der Nord-Wind, und auf dieſen nach und nach der Oſt-Wind, hernach der Sud-Wind, folge. Dieſen Circul holet **Mariotte** von dem Lauffe des Mondes her. Weilen aber jener nicht juſt alle Monate herumkommt, ſondern offt innerhalb 3 oder 4 Tagen, ja auch etwan

wan in 24 Stunden; so leistet solches des Mariotte Gedancken keine Genüge. Wir sehen hier, gleich als in dem Vorbeygehen, daß wir in der Natur niemahls zu Ende kommen, sondern immer noch zu observiren und nachzugrübeln haben. In den Helvetischen Landen finden sich in verschiedenen Thälern, welche sonderlich von Abend gegen Morgen zwischen hohen Gebürgen sich erstrecken, ordentliche Winde. Auf dem Wallenstädter-See fänget bey der Sonnen Aufgang der Ober- oder Ost-Wind zu blasen an, und währet bis ohngefehr um 10 Uhr Vormittage, dienet also denen, welche von Wallenstatt gegen Wesen zu abfahren wollen. Zwischen 10 und 12 Uhr ist eine Wind-Stille. Nachmittags regieret der West- oder Abend-Wind und ist denen dienlich, welche von Wesen nach Wallenstatt reisen. Die natürlichen Ursachen sind aus der Situation leicht zu ersehen. Es liegt der Wallenstädter-See gegen Morgen und Abend gantz offen, gegen Mittag und Mitternacht aber erheben sich hohe Berge. Hieraus ist leicht zu schliessen, daß die von aufstehender Sonne verdünnete, und in etwas ausgedehnte, folglich einen weitern Raum erfodernde Lufft sich nicht auf allen Seiten zugleich ausbreiten, sondern wenn sie zwischen denen hohen Glarner- Sarganser- Gaster-Bergen gleichsam angefangen habe, sich nur gegen Abend bewegen könne. Es währet aber dieser Ost-Wind bis um 10 Uhr Vormittage, bis nehmlich die Sonne in die Mitten über den See zu stehen kommt, und also die gegen Wallenstatt und Wesen liegende Lufft in gleiche Dünnung bringet, worauf bis Nachmittage eine Wind-Stille erfolget, da die Wesener-Lufft, bey absteigender Sonne, gleicherweise ausgedehnt, sich nirgends hin, als über sich gegen Wallenstatt, begeben, und so einen Abend-Wind erwecken kan. Gleiche Veränderung der Winde nimmt man in dem Bergeller Thale in Pündten, und in Wallis wahr. Dieses ist aber in unsern und andern Ländern der temperirten mitternächtigen Zona, von langer Zeit her, observiret worden, daß insgemein die West-Winde kalt und feuchte sind, und daher Regen und Schnee zuführen; die Nord-Winde trocken und kalt sind, und auf den nassen Abend-Wind eine geschwinde Aenderung mit schönem Wetter bringen; die Ost-Winde des Winters kalt, des Sommers aber warm sind, sonsten aber auch beständig gut Wetter zuführen; die Sud-Winde endlich mittelmäßig warm und feuchte sind, etwan auch, sonderlich zu Anfange des Frühlings, helles Wetter machen. Nachdem nehmlich die Winde durch die oder diese Länder passiren, werden sie diese oder jene Eigenschafften an sich haben Die letztern kommen von dem warmen, sandigten Africa, und insgemein von dem heissen Güriel-Striche der Erden her, mildern deswegen in dem Winter die Kälte, schmeltzen den Schnee, rüsten zu dem Regen und Schnee, machen die Lufft dünne, feucht, dick und neblicht, machen also, daß die wässerigten Dünste näher zusammen kommen, und sich alsobald in Regen oder Schnee verwandeln. Die Feuchtigkeit dieser Winde ist dem Marsch über das mittelländische Meer zuzuschreiben. Der Abend-Wind, weil er aus dem grossen Atlantischen Meere uns eine Menge wässerigter Dünste zuführet, bringet zugleich Regen oder Schnee. Es geschiehet aber nicht allezeit, denn so er von einem Ost-Winde zurück getrieben, oder von einem Nord-Winde gegen Süden geführet wird, ehe er seine mitgebrachten und verdickerten Dünste hat ausschütten können, so haben wir eher helles, als dunckles und nasses Wetter, und können in berührten Fällen der Ost- und Nord-Wind, die sonst trockener Natur sind, auch Regen bringen. Die West-Winde sind gemeiniglich ungestüm, sonderlich, wenn sie sich gegen Süd oder Norden wenden, so, daß die Nord-West und Süd-West auf dem Meere sehr fürchterlich sind, weilen die Feuchtigkeit, so der West-Wind mit sich führet, durch die Treib-Kraft der Nord-Winde, oder die Wärme der Sud-Winde, aufgelöset wird, und sich in einen starcken Wind verwandelt. Der Nord-Wind ist sonsten kalt, weil er uns von Nord Polarischen Ländern kleine spitzige in Eiß verwandelte Dünste, und eine dichte Lufft zuwehet, welche in unsern Leibern eine empfindliche Kälte verursachen können. Unter der Nord-Winde Regierung wird der Himmel hell, trocken, die Nebel, Wolcken und Dünste zerstäuben, weil die dichte Nord-Lufft in unserer wärmern Dunst-Kugel sich mercklich ausbreitet, dabey die wässerigen Dünste vertreibet, und also schön Wetter verursachet, nebst andern Würckungen an Menschen, Vieh und Pflantzen. Aus eben dieser Ursach sind auch zu Zeiten die Ost-Winde durchdringend kalt, weil sie mit dem Nord-Winde leicht conspiriren, und sonsten aus den Böhmischen und Ungarischen Gebürge eine grosse Menge benannter Schnee- und Eiß-Dünste zubringen. Nachdem aber, bey herannahendem Frühling und Sommer, der auf gemeldeten Gebürgen gelegene Schnee meistens vergangen und weggeführet worden ist, sind die Ost-Winde, als die sonst aus trockenen Landen herkommen, auch trocken und warm. Sonsten sind sie gemeiniglich beständig, still, mit nichten ungestüm.

Wie die Erfahrung giebt, contribuiren die Winde zu dem Steigen und Fallen des Mercurius sehr viel. Denn wenn hier zu Lande der Süd- und West-Wind wehet, fällt der Mercurius, bey dem Ost und Nord-Winde hingegen steiget er: Weil uns nach Süden und Westen die grossen Seen liegen, hingegen nach Norden und Osten veste Länder gelegen sind, daher die Winde aus jenen nasse und leichte, aus diesen trockene und schwere Dünste in unsere Lufft herführen.

Von besondern Würckungen aller und jeder Winde in das Wetter Glaß, Steigen und Fallen des Qveckſilbers, Gesundheit und Kranckheit der menschlichen Leiber, lese man des gelehrten Friedrich Hofmanns Observationes Barometrico-Meteorologicas & Epimedicas Hallenses, von 1700. Wer aber bedencket, wie die Winde in verschiedenen Orten, nach der Länder Gelegenheit, sonderlich zwischen den Gebürgen, sich vielfältig reflectiren, auf die Seite, oder gar zurücke gehen können, dem wird nicht fremde vorkom-

kommen, daß zu einer Zeit in Engelland ein West-Wind, zu Paris ein Süd-West, zu Zürch ein Nord-Ost, verspühret wird. Dieses alles bestätiget die Erfahrung, und man kan hieraus, gleich als in dem Vorbeygehen, gewahr werden, wie so nichtig und schwachfüßig die aus den Gestirn-Aspecten gemachten Prophezeyungen von Winden, und folglich auch übrigen Witterungen seyn, deren Ursachen eher auf der Erden, als in dem Himmel, zu suchen. Es ist glaublig, daß die aus einer Wolcken ausfahrenden Blitze die Lufft von sich wegtreiben, und diejenigen ungewissen Winde verursachen können, welche von allen Seiten her kommen können; Sonderlich aber von Mittage, weil zwischen beyden Tropicis mehr Donner und Blitz gespühret wird, als anderswo; Daher wir auch mehr Mittags-Wind, als Nord-Wind spühren. Derham hat durch genaue Proben erfahren, daß die stärcksten Winde kaum 60000 Schritte in einer Stunde fortgehen; Andere kaum 15. 13 ja einige noch wenigere Englische Meilen. Siehe Wolffs nützlicher Versuche, Th. III, p. 50 u. ff. Leistikows Auszüge aus Wolffs Versuchen, Th. III, p. 15. Einige sind so gemach, daß einer leicht zu Fuß, oder zu Pferde, ihnen vorkommt; Welches man wohl mercken kan. Stehen wir stille, so spühren wir einen uns anblasenden Wind, wie gering der immer ist; Ist der gleich geschwind mit unserer Bewegung, so spühren wir nichts; Ist unser Fortgang geschwinder, so bläset die Lufft gegen uns; Ist die Lufft gantz stille, so spühret man ein geringes uns angehendes Lüfftlein, welches so starck ist, als starck wir gehen, oder reuten. Aus dieser der Winde Geschwindigkeit ist die Ursach abzunehmen, warum das Quecksilber in dem Wetter-Glase lange vorher steiget und fället, ehe die schöne Witterung, oder der Regen kommt. Wolffs nützliche Versuche, Th. II. p. 104 u. ff. Leistikows Auszüge aus Wolffs Versuchen, Th. II, p. 35 u. ff.

β) Land-Winde, welche auf dem Lande verspühret werden, oder auch von dem Lande gegen die See blasen, z. E. 1) Ecnephiæ, sind gewaltige Sturm-Winde, welche plötzlich und mit grosser Gewalt aus den Wolcken brechen, und auf die Erde fallen, und insonderheit zwischen Brasilien und Africa in dem April, May und Junius sehr gemein sind; Sie werden auch sonst Turbo und Præster genennet; Hiob XXXVII, 9. Wir haben hievon bereits ausführlich gehandelt. 2) Orcanes, sind viele, aus allen Welt-Theilen, hefftig gegen einander wehende Winde, wodurch ein grausames Sturm-Wetter erreget wird, und die Wellen sich grausam erheben, und an einander stossen. Sie wehen insgemein auf den Antillischen Insuln von dem 20, oder 25 Julius, bis an den 15 October. Siehe Mänlings Dapper. Exot. Beschreibung von America, p. 73. Ingleichen Orcan, im XXV Bande p. 1749 u. f. 3) Etheſiæ. die bey den Alten so berühmten kühlen Lüfftlein in den Hunds-Tagen, welche von Norden, insonderheit durch Griechenland, Thracien, Macedonien, und die Insuln des Archipelagus blasen, auch bis in Egypten und Africa streichen; Deren Ursache Zweiffels ohne von der dichten und Schnee-vollen Nord-Lufft herzuleiten ist, welche in die durch die Sonnen-Strahlen des Tages verdünnete Lufft sich ausbreitet. Diejenigen Winde, welche vor besagten kühlen Lüfftlein vorher gehen, und ohngefehr 8 Tage vor den Hunds-Tagen blasen, werden *Prodromi* genennet.

γ.) Unterirrdische Winde entstehen aus einer beständigen, aber ungleichen Druckung der äussern und Gegen-Druckung der innern Lufft in den Hölen der Erde.

Von den verschiedenen Gattungen der Winde ist Dampier, in seinem ausführlichen Berichte von Winden, Stürmen, Ebbe und Fluth, wie auch von Strömen, welchen er dem II Theile seiner neuen Reise um die Welt, p. 607 u. ff. beygefüget hat, nicht ohne Nutzen zu lesen. Er handelt Cap I, von den Monat-General- oder Regulier-Winden; Cap. II. von den Regulier-Winden, so auf den Küsten blasen; Cap. III, von den veränderlichen Winden, so auf den Küsten blasen; Cap. IV, von den See- und Land-Winden; Cap V, von sonderlichen Winden, die nur auf gewissen Küsten und zu gewissen Jahres-Zeiten blasen, ingleichen von andern gewissen Winden, die was seltsames mit sich bringen; Cap. VI, von Stürmen; Cap. VII. von der Veränderung der Jahres-Zeiten, und so weiter.

IV. Den Eigenschafften nach sind die Winde entweder warm, oder kalt, feucht, oder trocken, nach Beschaffenheit derer Länder, aus deren Gegend sie zu uns herkommen, und nehmen die Neben-Winde von den Eigenschafften der Haupt-Winde etwas an sich. Der Wind heisset warm, wenn er warme Lufft zu uns bringet, indem er aus einem Lande kommt, wo es warm ist. Weil nun die Länder gegen der Linie gelegen wärmer sind, als die übrigen, so müssen die Mittags-Winde, welche aus der Gegend des hitzigen Striches des Erdbodens kommen, warm seyn; Und je näher ein Land solchem hitzigen Striche lieget, je wärmer müssen ihm solche Winde seyn. Darum ist der Süd-Wind in dem gelobten Lande ein rechter heisser Wind, Hiob XXXVII, 17. Hohel. IV, 16. Luc. XII, 55, ja offt sehr schädlich gewesen, der die Leute gantz entkräfftet und getödtet hat. Vergl. Psalm XCI, 6. Johann Christian Zarenberg hat eine Observation von dem schädlichen Mittags-Winde, über angeführte Stelle geschrieben. Der Verfasser erweiset aus vielen Schrifftstellen, daß in Mesopotanien, Arabien, und andern Ländern, in dem Sommer ein solcher schädlicher Mittags-Wind entstehe, der die Leute gantz enkräffte und tödte: Und dieses entstehe aus den schwefflichten Dünsten, so stets aus der Erde exhalirten, und sich mit dem Winde vereinigten. Desgleichen hat Justin Martin Gläsener von dem schädlichen Ost-Winde geschrieben, und auch die Schädlichkeit desselben in dem Gelobten Lande

der schwefelichten Ausdünstungen der Berge in dem gelobten Lande zugeeignet. Beyde Observationen sind der Bremischen Bibliothec, Class. VII, Fascic. IV, No 5 und 6, einverleibet Unschuld. Nachr. von 1727, p. 1123. Wenn auch der gelehrte Medicus und Philolog zu Nürnberg D. Lochner, in seinem Nerio von dem Winde Badsamur, p. 57 u. f. gehandelt, und gewiesen hat, wie er eine recht giftige und austrocknende Art an sich habe, so, daß alles, was er anwehe, verdorren und verderben müsse; So könnte man daher die Worte Davids erläutern, da er von der Blume auf dem Felde saat: Wenn der Wind darüber gehet, so ist sie nicht mehr da, und ihr Stätte kennet sie nicht mehr, Psalm CIII, 16. Denn, wenn schon ein andrer Wind eine Blume vertrocknet, so bleibt sie doch, und man findet sie wenigstens auf ihrem Stengel verwelcket stehen. Weil es aber heisset: Sie ist nimmer da, und ihre Stätte kennet sie nicht mehr, so kan füglich an diesen verzehrenden Wind gedacht werden Unschuld. Nachr von 1721, p. 974 u. f. Da die Sonne das Wasser nicht so sehr erwärmet, als die Erde, so ist auch die Lufft über dem Erdboden wärmer, als über dem Wasser, und demnach sind die Land-Winde, die über ein trockenes Land blasen, wärmer, als die See-Winde. Wiederum, weil in dem Winter die See, welche nicht zugefrohren, wärmer ist, als die Erde, welche gefrohren und mit Schnee und Eiß bedecket ist; So ist der Wind, wenn er über die offenbare See bläset, des Winters warm. Ein kalter Wind heißt, der aus kalten Ländern kalte Lufft zu uns führet. Weil es nun gegen die Pole zu kälter ist, als gegen die Linie; So sind die Winde, welche aus denen gegen die Pole gelegenen Ländern blasen, allemahl kalt. Darum ist der Nord-Wind, der von dem Nord Pol herwehet Hiob XXVI, 7 ein sehr kalter Wind, Hiob XXXVII 9 Syrach XLIII, 22 Darum die Braut Hohel IV. 16, spricht: Stehe auf, das ist, hebe dich weg, du kalter Nord-Wind, und komm, du warmer und angenehmer Süd-Wind, ꝛc. Wenn auch das Land, daher der Wind bläset, so gefrohren und mit Schnee bedecket ist, es mag festes Land, oder Wasser seyn, sehr kalte Lufft hat; So muß auch der Wind, wenn er daher wehet, es sey welche Gegend es wolle, kalt seyn. Wiederum, da es auf Gebürgen immerzu kalt ist, so ist auch der Wind, wenn er darüber bläset in dem Sommer kühle, und in dem Winter kalt. Ein feuchter Wind heißt, welcher aus einer feuchten Gegend viel Dünste mit sich bringet, und dadurch die Lufft feuchte macht, auch Regen verursachet. Also bringet der Wind, der über die See bläset, eine mit vielen wässerigen Dünsten angefüllete Lufft mit sich, und ist demnach feuchte. Dergleichen ist, wie in Palästina also auch bey uns, der West-Wind, Luc. XII, 54, und dessen Neben-Winde, der Süd-West und Nord-West. Weil auch Eiß und Schnee, auch bey der grössesten Kälte, noch immerzu ausdünsten, und die Lufft über den Gebürgen, welche stets mit Schnee bedecket sind, mit vielen Dünsten erfüllet wird, welche, wenn sie aus solchem Orte in eine wärmere Gegend geblasen werden, die daselbst befindliche Lufft wässerigt und feuchte machen: So ist auf solche Weise der Nord-Wind in Palästina, weil er über die Caucasischen und Armenischen Gebürge streichet, auch ein feuchter Wind, oder bringet Regen, wie es nach dem Hebräischen heisset, Sprüchw. XXV, 23. Der Wind ist trocken, wenn er über trockenes Land bläset, und eine von Dünsten gereinigte Lufft zu uns treibet, oder wenigstens solche Lufft, darinnen die enthaltenen Dünste keine Feuchtigkeit verursachen. Dergleichen ist bey uns der Ost-Wind, doch bey weiten nicht so hitzig, streng und ausdorrend, wie in den Morgen-Ländern, weil er in seinem Striche über den Archipelagus und die hohen Gebürge sehr gemäßiget und frischer wird, je mehr er sich gegen Norden wendet; Da er in dem Gegentheile in den Orientalischen Ländern, da er über Persien, die grosse sandigte Tartarey und China, als solche Länder die dem hitzigen Striche unter der Linie näher liegen, gehet, und keine feuchten Dünste mit sich führet, also dürre ist, daß er zuweilen die Saat und andere Gewächse verbrennet, 1 B. Mos. XLI, 6. 2 B. Mos. XIV, 21. Hiob XXVII, 21. Jes. XXVII, 8. Jerem. IV, 11. XVIII, 17. LI, 1. Ezech. XVII, 10. XIX, 12. Hos. XIII, 15. Jon. IV, 8. Habac. I, 9. wie auch die Wasser austrocknet, 2 B. Mos. XIV, 21.

V. Den Würckungen nach, sind die Winde theils nützlich, theils schädlich, Syrach XXXIX, 32. 33. Denn durch die Wärme, welche er dem Lande zuführet, befördert er die Fruchtbarkeit, sonderlich, wenn in dem Frühlinge und Sommer das Erdreich vorher durch einen starcken Regen angefeuchtet worden, und darauf die Nachmittags-Winde blasen, so hat man warme Nächte, und muß sich wundern, wie es in einer einzigen Nacht so sehr gewachsen ist. Wenn aber auf Windstilles Wetter, bey hellen Sommer-Tagen, da die Hitze unerträglich wird, auch darzu warme Winde blasen, und der Regen aussen bleibet, so trocknet der Erdboden aus, und es entgehet den Gewächsen aller Safft, daß endlich alles vor Hitze gleichsam verbrennet und verdorret. Und auf solche Weise bedienet sich GOtt des Windes, als eines Mittels, den Erdboden mit Unfruchtbarkeit zu strafen, Jes. LX, 7. Psalm CIII, 16. Durch kalte Winde wird die Lufft abgekühlet, und die Hitze gemäßiget, daß sie Menschen und Thiere nicht so beschwehrlich fället, Hohel. II, 17. Hingegen, wenn der Wind in den hellen Sommer-Tagen sich leget, so wird eine unerträgliche Hitze, daß Menschen und Vieh verschmachten müssen. Denn die Lufft ist alsdenn zu dem Athem holen gantz ungeschickt, daß es nicht anders ist, als wenn man ersticken wolte, Jer. XIV, 6. Und die Ausdünstungen des Leibes können sich nicht so frey

durch

durch die Lufft zertheilen, sondern der Schweiß sammlet sich, und bleibet stehen. Wenn auch in dem Sommer, da die Sonne am wärmsten scheinen und die Erde erwärmen soll, sonderlich bey trübem Wetter, kalte Winde wehen, so wird ein kalter Sommer, und gar öffters das Wachsthum sehr gehindert, daß die Früchte entweder gleich in dem Anfange verderben, oder nicht zu ihrer rechten Reiffe gelangen. Die Winde führen die Dünste in der Lufft über alle Länder, Städte und Dörfer, Wälder und Felder, aus einem Orte in den andern, theils zerstreuet, theils in Wolcken zusammen gezogen; Und dadurch bekommt man Thau und Regen, der genug ist, das trockene und dürre Erdreich zu durchweichen, wie es das Wachsthum der Pflantzen erfordert, 1 B. Kön. XVIII, 45. 2 B. Kön. III, 17. Sprüchw. XXV, 14. 23. Wenn aber Winde, die Wolcken und Regen bringen, zu einer Zeit kommen, da die Sonne die Erde am meisten erwärmen solte; So machen sie einen kalten Sommer, und, wenn sie des Regens zu viel bringen, einen allzu nassen, wodurch sie denn, nach Beschaffenheit anderer Umstände, viel, oder wenig Schaden verursachen. Wiederum dienen die Winde darzu, daß, wenn es zu viel regnet, sie die Wolcken vertreiben, 1 B. Mos. VIII, 1. 2. Insonderheit lernen wir aus der täglichen Erfahrung, daß der Nord-Wind die Dünste aus einander treibet, die Wolcken zertheilet, und einen hellen Himmel machet, und deswegen mit einem Besen verglichen wird, der die Lufft auskehret und reiniget, Hiob XXXVII, 9. Hingegen ist der Wind schädlich, wenn er zu einer Zeit, da der Regen sehr nöthig ist, die Wolcken vertreibet, oder die Dünste nicht zusammen treten lässet, daß sie in Regen herabfallen können; Vergl. Epist. Judä v. 12. 2 Petr. II, 17. Sprüchw. XXV, 14. Ein Haupt-Nutzen der Winde ist es, daß sie die Lufft gesund und zu dem Athem holen geschickt halten. Denn, wenn die Lufft lange stille stehet, so wird sie stinckend und ungesund, absonderlich an sumpfigten und morastigen, oder dergleichen Orten, wo viele stinckende Ausdünstungen hineingehen, oder auch solche Dämpffe, die stinckend werden, und zu vielen schädlichen Seuchen und Kranckheiten Anlaß geben. Weil aber der Wind die Lufft beweget, und sie aus einem Orte in den andern bringet, so wird sie dadurch nicht allein gehindert, daß sie nicht stinckend werden kan, sondern die übeln Ausdünstungen werden auch zerstreuet und vertrieben, Offenb. Joh. VII, 1. Insonderheit ist diese Bewegung des Windes unter dem heissen Gürtel-Striche höchst nöthig. Der Nutzen und Schaden des Windes offenbaret sich vornemlich in seiner Stärcke. Diese hat er durch die Geschwindigkeit, mit der er, als mit starcken Flügeln, beweget, Psalm XVIII, 11. CIV, 3. Zachar. V, 9. Darum treibet er die Wolcken, Ep. Judä V. 12. aus deren Zuge man urtheilen kan, aus was für einer Gegend der Wind bläset, und was darauf für Wetter werden wird, massen die Haupt-Ursache der veränderlichen Witterungen die Winde sind. So treibet auch der Wind die Wind-Mühlen, mit grossem Vortheil derjenigen Oerter, die kein Wasser haben, die Mühlen zu treiben. Wären keine Winde, so müsten die Holländer aller Wind-Mühlen, und des vielfältigen davon abhangenden Vortheils, ermangeln. Der Wind treibet ferner die Schiffe, und befördert die Schiffarth, durch die aufgespannten Seegel, darein er bläset, Apost. Gesch. XXVII, 7. Jacob. III, 4. Wären keine Winde, so wär uns weder Ost- noch West-Indien bekannt, oder die Reisen dorthin würden uns so sauer ankommen, daß wir uns leichter würden mit unsern Land-Gewürtzen behelffen, als Zimmet, Nägelein, und andere Specereyen aus den entferntesten Landen herholen. Weiter dienet der Wind zu dem Worffeln, und das Getrayde von der Spreu zu reinigen, Jerem. IV, 11. Dagegen aber wird grösser Schade durch die Sturm-Winde, sowohl zu der See, als auf dem Lande, verursachet. Zu der See hindern sie die Schiffarth, Jon. I, 4. 13. Matth. XIV, 24. Marci VI, 48. Apost. Gesch. XXVII, 4. 7 13 14. 15. 40; Treiben die Wellen empor, und machen das Meer ungestüm, Psalm CVII, 25 u. f. Joh. VI, 18. Jac. I, 6. vergl. Eph. IV, 14; Bedecken das Schiff mit Wellen, und schlagen das Wasser hinein, daß das Schiff untersincken will, und man Noth hat, sich zu retten, Matth. VIII, 24. Marc. IV, 37. Lucä VIII, 23; Sie treiben es an Oerter, wo es nicht hin will, daß es öffters auf Sand-Bäncken sitzen bleibet, Apost. Gesch. XXVII, 14. 17 u. f. oder auch an einem Felsen scheitert, 2 Kön XXII, 49. oder sonst auf eine andere Art zu Grunde gehet, Psalm XLVIII, 8. Ezech. XXVII, 26. Wie nun die Sturm-Winde die gröste Gefährlichkeit zu der See machen, so thun sie auch ihre Würckung zu Lande. Sie zerstreuen Staub, Spreu und Stoppeln, Hiob XXI, 18. Psalm I, 4. XVIII, 42; Bewegen die Bäume, Jes. VII, 2. Matth. XI, 7; Schlagen das Obst herunter, Offenb. VI, 13; und reissen sie zuweilen wohl gar nieder; Zerbrechen die Felsen, zerreissen die Berge, 1 B. Kön. XIX, 11. und wehen andere wiederum zu Hauffen; Decken die Ziegel-Dächer ab; Zureissen die Mauern, Ezech. XIII, 11. 13. und werffen wohl gar Thürne und Häuser über den Hauffen, Hiob I, 19. Matth. VII, 25. 27. Syrach XXII, 19. Scriver schreibet, Bibl. Parv. P. II, p. 57: "Der Wind ist eine verwunderliche „Creatur GOttes, welcher nicht allein grossen Nu„tzen hat, und den Menschen auf allerley Weise die„net, indem er die Lufft beweget und reiniget, Re„gen und heitern Himmel machet, daß er nach den „vertriebenen Regen-Wolcken wieder schön wird, „durch den Wind werden die Schiffe und Wind„Mühlen getrieben, und wehet in der grossen Hitze „einem Müden Lufft zu; sondern er kan auch gros„sen Schaden thun, wenn sich GOtt dessen zur „Rache will gebrauchen, Hiob XXVIII, 25." Diese Materie von dem Nutzen und Schaden der Winde hat Wolff in den Gedancken von den Absichten der natürlichen Dinge, Th. II. Cap 2. p. 166 u. ff weiter ausgeführet; Worbey auch dessen Gedancken von den Würckungen der Natur, §. 205 u. ff. und die nützlichen Versuche, Th. II. Cap. 6. p. 190 u. ff. und Leistikows Auszüge aus Wolffs Versuchen, Th. II, p. 58 u. ff. zu lesen sind. Siehe auch Deutsche *Acta Eruditorum*, T. VIII, p. 517 u. f. Zu den Würckungen der Winde gehöret auch der Einfluß derselben in das Geblüte und Temperament der Menschen. Da die mitternächtigen Winde die Lufft dünner und reiner machen, verursachen

sachen sie ein sanguinisch, oder cholerisches Geblüt. Da die mittägigen Winde die Dämpffe zusammen treiben, und die Lufft dicke und unrein machen, verursachen sie ein melancholisch, oder phlegmatisches Geblüt. Aus den Ost-Winden entstehet eine reine Lufft, folglich ein spirituöses Geblüt. Die Folge der West-Winde ist eine feuchte dicke Lufft, und also ein feuchtes Geblüt. Kemmerichs Academ. der Wissensch. Eröffn. III, p. 1344 u. f. Cellarii Not. Orb. Ant. T. I, p. 31. Wiedeburgs Einleit. zu den Mathemat. Wissensch. p. 394. Gregorii Geograph. p. 338 Du Quesne Reise nach Ost-Indien, p. 14 u. ff. Deutsche *Acta Eruditorum*, B. X, p. 417 u. f. Arnkiels mitternächt. Völcker, Th. III, p. 66. Hauber von dem gegenwärtigen Zustande der Geographie, p. 102.

Ausserordentliche Winde.

Es sind öffters Winde auf eine übernatürliche Weise, und durch eine ausserordentliche Krafft GOttes, erreget worden. Z. E.

1. Der Wind, welchen GOtt auf Erden kommen ließ, die Wasser der Sündfluth zu vertreiben, daß sie fielen, 1 B. Mos. VIII, 1.

2. Der Ost-Wind, welcher die Heuschrecken in Egypten führete, und der starcke West-Wind, welcher sie wieder wegführete, 2 B. Mos. X, 13 19.

3. Der starcke Ost-Wind, der das rothe Meer in einer Nacht trocken machte, und die Wasser von einander theilete, 2 B. Mos. XIV, 21.

4. Der starcke Ost und Süd-Wind, der die Wachteln über das Lager der Kinder Israel wehete, Ps. LXXVIII, 26. 4 B. Mos. XI, 31.

5. Der Sturm-Wind, der die Berge zurß, und die Felsen vor dem HErrn zerbrach, darinnen er dem Propheten Elias seine bevorstehenden Straf-Gerichte über das Volck Israel zu erkennen gab, 1 B. Kön. XIX, 11.

6. Der grosse Wind, welcher das greuliche Ungewitter auf dem Meer erregte, als der Prophet Jonas in dem Schiffe war, Jonä I, 4.

7. Das schnelle Brausen und der gewaltige Wind an dem Pfingst-Tage, bey der Ausgiessung des H. Geistes, so den Schall und die Krafft des Evangelii vorbildete, Apost. Gesch. II, 2.

8. Hieher gehöret auch der übernatürliche Wind, von der Wüsten her, welchen der Satan auf GOttes Zulassung, erregete, und das Hauß über Hiobs Söhne und Töchter umwarf, daß sie sturben, Hiob I, 19.

9 Einige erklären den ungewöhnlichen Sturm-Wind, welcher das Schifflein Christi mit Wellen bedeckete, ebenfals für eine Würckung und Tücke des Satans; Wenigstens war es ein grosses Wunder, daß es sofort gantz stille ward, als der HErr den Wind und das Meer bedräuete, Matth. VIII, 24. 26. 27.

10. Nach des Humphred Prideaux Auslegung, in dem I Theile seines Alten und Neuen Testamentes in einer Connexion ꝛc. p. 32, soll auch der Engel, welcher Sennacheribs Heer in einer Nacht geschlagen hat, ein heisser tödtlicher Wind gewesen seyn. Unschuld. Nachr. von 1721, p. 149.

Erklärungen einiger Schrifft-Stellen von dem Winde.

1. 1 B. Mos. I, 2: Der Geist GOttes schwebet auf dem Wasser. Luther setzet in der Rand-Glosse: "Wind ist dazumahl noch nicht gewest, „darum muß es den H. Geist bedeuten." Heinrich Bernhard Witter, Prediger in Hildesheim, gab 1711 Commentationem in Genesin heraus, in welcher er, auf eine anstößige Weise, behauptete, es könne deswegen durch den Geist GOttes, welcher auf dem Wasser geschwebet hat, nicht der H. Geist, sondern ein heftiger Wind verstanden werden, weil die Schöpffung durch eine Zueignung (per appropriationem) dem Vater beygeleget werde. Es ward ihm zwar von M. Johann Hermann von Elswich, ordentlichem Beysitzer der Philosophischen Facultät zu Wittenberg, der in dem folgenden Jahre eine Disputation wider die angeführte Schrifft hielt, der Ort Johan. I, 3. gar wohl entgegen gesetzet; Worauf aber Witter mit keinem eintzigen Worte antwortete: Welches doch insonderheit nöthig gewesen wäre, da er die Meynung derjenigen, welche den H. Geist verstehen, umzustossen trachtete. Siehe Unschuld. Nachrichten von 1714, p. 849.

2. Sprüchw. Sal. XXX, 4: Wer fähret hinauf gen Himmel, und herab? Wer fasset den Wind in seine Hände? Wer bindet die Wasser in ein Kleid? Wer hat alle Ende der Welt gestellet? Wie heisset er, und wie heisset sein Sohn? Weist du das? Calvinus, Mercerus, und etliche andere Calvinische Lehrer, halten dafür, Agur rede nur von einem Menschen und dessen Sohne, daß keiner unter ihnen gefunden werde, der dergleichen Wunder-Sachen verrichten könne. Er möchte gern einen solchen Menschen kennen, der das alles verrichten könne. Er möchte gerne wissen, wie ein solcher Mann hiesse, und wie sein Sohn hiesse? Allein es wär gar ein ungereimter Handel, wenn man allezeit nicht nur eines Künstlers, sondern dessen Sohnes, Nahmen zu wissen begehren wolte. Denn es wohl seyn könnte, daß ein solcher keinen Sohn hätte. Noch besser möchte es hingehen, wenn ein Vater einen solchen geschickten Sohn hätte, der solche Wunder-Sachen werckstellig machen könnte, daß man nicht nur den Nahmen des Sohnes, sondern auch seines Vaters, der einen solchen Künstler gezeuget hätte, zu wissen begehrete. Wie denn auch Rabbi Lipmanns Gedancken hier nicht Beyfall erlangen mögen, der da will, daß von Mose, Abraham, oder Elia, und deren Söhnen, hier gefraget würde, wie ihre Nahmen hiessen? Denn theils sind dero Nahmen nicht so unbekannt, daß man sie nicht solte wissen können; Theils können ja solchen heiligen Leuten nimmermehr dergleichen Wunder-Verrichtungen zugeschrieben werden. Drum wird hier von dem himmlischen Vater und seinem eingebohrnen Sohne gefraget. Denn die sind diejenigen, welche solche Wunder-Wercke verrichten können, von welchen hier geredet wird. Was sind es aber vor Wunder-Sachen, die er in seinem Gemüthe so hoch bewundert? Anfänglich wendet Agur seine Augen gen Himmel, und fragt, wer hinauf und herab fahre? Wer ist derjenige, der das herrliche Gebäu des Himmels verfertiget? Wer hat den Himmel mit so viel Sternen gezieret? Wer war derjenige, der von Abraham hinauf gen Himmel gefahren? 1 B. Mos. XVII, 22. Wer fuhr herunter

unter zu den stoltzen Babyloniern? Cap. XI, 7; Zu den gottlosen Sodomiten? Cap XVIII, 21; zu David? Psalm XVIII, 10; Und zu seinem werthen Jsrael? 2 B. Mos. III, 8. Wer ist der, so nach seinem Belieben auf und abfahren kan? Der die Wolcken zu der Vordecke hat? Der da in dem Umgange des Himmels wandelt? Hiob XXII, 14. Darauf wendet er sich zu der Luft: Wer fasset den Wind in seine Hände? Wer ist derjenige Herr, der den Sturmwind erreget und die Wellen erhebt? Psalm CVII, 25; Der da lässet den Ost-Wind wehen, und durch seine Stärcke den Süd-Wind erreget? Psalm LXXVIII, 26; Der die Wolcken lässet aufgehen vom Ende der Erden, der die Blitzen samt dem Regen machet, der den Wind aus heimlichen Oertern kommen läßt? Psalm CXXXV, 7; Ja, der solche Winde in seine Hände fasset? Nicht anders, als wie man eine Hand voll Korn, Mehl, oder ander dergleichen Zeug fassen, oder halten kan. Ferner zu dem Wasser: Wer bindet sie in ein Kleid? Wer fasset das Wasser zusammen in seinen Wolcken, und die Wolcken zerreissen darunter nicht? Hiob XXVI, 8; Wer setzet dem Wasser seine gewisse Maasse? Cap. XXVIII, 25; Wer hat das Meer mit seinen Thüren verschlossen? ꝛc. Cap. XXXVIII, 8. u. f. Endlich wendet er sich zu der Erden: Wer hat alle Ende der Welt gestellet? Wer hat Europa, Asia, Africa und America eingetheilet? Wer hat den Königreichen ihr Ziel gesetzet? Weissest du, wer der Erden das Maaß gesetzet hat, oder, wer über sie eine Richtschnur gezogen hat? Cap. XXXVIII, 5. Wie heisset er, und wie heisset sein Sohn? Weissest du das? Wolten wir antworten: Er heisset; אֵל גִּבּוֹר יְהוָה שַׁדַּי der Starcke, der Allmächtige, der HErr, der wahre Dreyeinige GOtt; So würden wir doch dem klugen Agur nicht genug thun, als welcher nicht nach den blossen Sylben und dem Hall der Worte fraget, sondern einen solchen Nahmen zu haben begehret, aus welchem er gründlich und vollkommen diesen Herrn, samt seinem Sohne, erkennen mögte, dergleichen Nahme in dieser Sterblichkeit nirgends gefunden wird, wie vor Zeiten Synesius Cyrenäus, Bischoff zu Ptolemais, aus solchen Worten recht und wohl geschlossen hat. Denn entweder geben die Nahmen GOttes seine Eigenschaften, oder seine Verrichtungen zu erkennen; Wie denn auch der Nahme יְהוָה nicht vollkommentlich das göttliche Wesen, wie es in sich selbst ist, uns vorstellen kan: Und können wir wohl eher sagen, was GOtt nicht sey, als was er sey. Weihenmayers Spruch-Catech. Conc. XIX, p. 288 u. f.

3. Pred. Sal. XI, 4; Wer auf den Wind achtet, der säet nicht, und wer auf die Wolcken siehet, der erndtet nicht. Auf den Wind achten, heisset gar zu sorgfältig seyn, daß alles, was man anfängt, glücklich von statten gehe, und keine Widerwärtigkeit darzwischen komme. z. E. Wenn ein Reicher, ehe er was Gutes thut, erst genau wissen will, ob er auch viel übrig habe, ob auch seine Allmosen nicht übel angeleget seyn mögten, oder erst versichert seyn will, daß es ihm nicht einmahl selbst an Mitteln gebrechen mögte. Oder, da ein Falschgläubiger, ehe er zu der rechten Religion sich bekennet, oder ein Prediger, ehe er falsche Lehre und gottloses Wesen ernstlich zu strafen vornimmt, erst gewiß seyn will, daß er keine Gefahr dabey zu besorgen habe. Denn gleichwie ein Ackersmann, der auf die Witterung des Himmels Acht giebet, und immer besser und besser Wetter haben will, weder Lust zu säen haben wird, noch künftig wird erndten dürffen, denn er wird sich immer etwas besorgen müssen; Eben so wird ein solcher, der gar zu sorgfältig ist, die Gelegenheit nützlicher Verrichtungen versäumen und weder ihm, noch andern, nützlich seyn. Osiander, Geier, und Weymarische Bibel über diese Stelle.

4. Amos IV, 13. Denn siehe, er ists, der die Berge machet, den Wind schaffet. Von den Winden haben die weisen Heyden, als Aristoteles und andere, statuiret, daß sie (ex calidis & siccis exhalationibus) aus den Dünsten der Erden entstehen, welche durch Wärme aus Wasser und Erde gezogen werden. Ob es nun wohl etwas ist, so kommt ihm doch der Prophet noch näher, wenn er saget, daß GOtt den Wind schaffe. Er macht also GOtt hiermit zu einem Meister der Winde, und zeiget an, daß er der HErr sey, der sie durch sein Wort und Weisheit bereite, als einen Schatz an heimlichen Orten verborgen habe, und wann er will, aus demselben herfürkommen lasse, Jere. X, 13. Denn es sind auch die Winde ein Geschöpffe GOttes, welches kein Weiser wird ausdencken können. Jnsonderheit hat man sich an den Winden über ihre grosse Stärcke und Gewalt zu verwundern. Denn da es ein so dünn und subtiles Ding um den Wind ist, daß man ihn weder sehen noch greiffen kan; So ist er doch so gewaltig, daß er in dem Walde die grossen tief eingewurtzelten Bäume ausreissen, auf dem Meere grosse Schiffe zubrechen, in einer Stadt, oder Lande, grosse Häuser, gewaltige Thürne, und andere starcke Gebäude, einreissen und zerbrechen kan. In Hispaniola soll der Wind mannigmahl die Menschen empor heben, und sie ein gantz Feldweges weit fortwerffen. Wie nun GOtt einen so stürmenden Wind machen kan; Wie vielmehr wird er die muthwilligen Sünder straffen können? Dahero man billig bey Zeiten ihm begegnen, und um Gnade bitten soll. Loßii Conc. in Amos, p. 409 u. f.

5. Syrach XXXIX, 33 u. f. Es sind auch die Winde ein Theil zur Rache geschaffen, und durch ihr Stürmen thun sie schaden, und wann die Straffe kommen soll, so toben sie, und richten den Zorn aus, deß, der sie geschaffen hat. Der Wind führet in der Griechischen Sprache auch den Nahmen πνεῦμα, oder ein Geist (ἀπὸ τοῦ πνεῖν, a spirando) von dem Blasen, Johann. III, 8. Die Winde sind die hefftigen Ausdämpffungen aus der Erden, welche von der Sonnen-Hitze in die Höhe gezogen, bis zu der Mittel-lufft steigen, und daselbst von der Kälte wiederum zurück gestossen, und mit Gewalt über den Erdboden getrieben werden. Diese sind auch geschaffen. Syrach hatte der Wercke des Herrn insgemein, und was er geschaffen, Meldung gethan

than, und wie sie sehr gut und lieblich seyn, V. 21, 23; Doch aber auch V. 30, 32, daß der Gebrauch unterschiedlich sey, gelehret. Wie nun Gott alle andere Dinge gemacht hat, was gemacht ist, Johann. I, 3; So hat er auch freylich den Wind von Anfang in der Natur geordnet und geschaffen, 1 B. Mos. I, 1. Cap. II, 1. u. f. Col. I, 16. Ebr. I, 3. Johann. I, 3; Daß also ohnstreitig auch die Winde ein Werck der Hände GOttes seyn. Er hat sie in der Natur geschaffen und geordnet, daß sie aus den heissen und trockenen Ausdämpffungen, die dennoch offtmahls mit dicken Dünsten und Feuchtigkeiten vermischet sind, ordentlich entspringen sollen; Dergestalt, daß, ob sie gleich einen physicalischen, oder natürlichen Cörper haben, und aus gewisser Materie bestehen, dennoch, wegen ihrer Subtilität, nicht mit Augen gesehen werden können, Johann. III, 8. GOtt aber brauchet sie nach seinem Wohlgefallen. Sie sind ein Theil zur Rache geschaffen. Es sind zwar keine unter allen Creaturen an sich schädlich und böse, sondern alle nützlich und gut, den Menschen zu Dienst und Frommen von GOtt gemacht, 1 B. Mos. I, 31. Nachdem aber der Mensch, durch Sünde und Uebertretung, den Zorn des Höchsten wider sich erreget hat, und noch täglich erreget; So streitet auch die Creatur, welche sonst zu seinem Dienst und Besten bereit war, mannigfaltiger Weise wider ihn, und übet an ihm GOttes Rache und Straffe aus, wenn das böse Stündlein kömmt, welches GOtt in seinem Gerichte dazu bestimmet hat. Daher wir solch Schaffen einen Theils Winde zu der Rache nicht von der ersten, sondern von der fortgesetzten Schöpffung, oder von der Erhaltung, und heutigen Hervorbringung derselben, verstehen. Darum heißt es weiter: Durch ihr Stürmen thun sie Schaden, und wann die Straffe kommen soll, so toben sie, und richten den Zorn aus des, der sie geschaffen hat. Es redet Syrach hier nicht von allen und jeden Winden, weil sonderlich die regulären Winde, und welche aus einem gewissen Orte herblasen, und in Haupt- und Neben-Winde eingetheilet werden, nicht zu der Rache, sondern vielmehr zu dem Besten der Creaturen erschaffen sind. Sondern er hat hauptsächlich sein Absehen auf die undeterminirten, oder irrenden Winde, welche wunderlich unter einander gehen, und bald niederwärts, bald aufwärts, jetzt auf der Seiten, jetzt gleich zu, mit grossem Ungestüm auf die Gebäude stossen, und in einem entsetzlichen Brausen, mit grosser Gewalt, Dächer aufdecken, Bäume fällen, Häuser einreissen, und so ferner. Das thun Sturmwinde, und wird nicht blos auf das Sausen und Brausen, das dergleichen Wind in der Lufft von sich hören lässet, sondern vielmehr auf den würcklichen Ansatz, welchen ein solcher Sturm thut, und damit GOttes Befehl ausrichtet, gesehen. Denn, wie der Wind ein leicht, schnell, behend und durchdringend Wesen ist; So ist er auch von grosser Kraft, wenn er sich reget und beweget, so gar, daß er zu Zeiten wütet und tobet. Wolten wir den Syrach in seiner Sprache reden hören, so hat das Wort Stürmen ebener massen allda einen sonderlichen Nachdruck, und siehet er auf das gewaltsame Hervorbrechen und Stossen des Sturm-Windes, womit er alles, was er berühret, gleichsam über einen Hauffen werffen, niederreissen, ausrotten, zerbrechen und umkehren will; Wie er sonst die Stoppeln wegtreibet, und die Spreu zerstreuet, Hiob XXI, 18, Psalm I, 4. Solcher gestalt sahe Daniel in einem Gesichte vier Winde auf dem Meere stürmen, Daniel VII, 2. Mit welchem Stürmen Syrach das Toben verbindet; Weil der Wind in dem Stürmen tobe, oder seine Kraft und grausame Macht gleichsam mit vollen Eymern ausgiesse, um alles, allen Wiederstandes ohngeachtet, umzukehren und zu verderben. Und was richtet auch nicht solch Stürmen und Toben aus? Sie thun Schaden sagt Syrach, und wenn die Straffe kommen soll, so toben sie. Sie sind wie Ruthen und Geissel, damit man den Leib verwundet, und wie ein starckes Gewässer, das alles umkehret. Sie erwecken allerley Noth, Marter, Plage und Qvaal, Schaden und Verlust, Elend und Jammer. GOtt ist es, der in seinem Zorn, damit, als mit Peitschen, auf die Menschen, um ihrer Missethat willen, zuschlägt, und sie schrecklich heimsuchet. Du betrübest sie mit einem rauhen Winde, nehmlich mit dem Ost-Winde, Jes. XXVII, 8. Vergl. B. Weish. V, 24. Daher saget auch Syrach gar nachdencklich von den Winden: Wenn die Straffe kommen soll, toben sie. Das ist: Ehe GOtt seine Rache ausübet, so gehen starcke Winde vorher, die allenthalben grossen Schaden thun. Wie sonsten insgemein von vielen Wassern gesagt wird, daß solche ein Vorbote vieler Völcker, und eines daher entstehenden Krieges seyn, Offenb. Johann. XVII, 15; Das kan auch gar wohl von den Sturm-Winden ausgesprochen werden. Wie denn in den Historien angemercket worden ist, daß, ehe GOtt seine Straffen an einem Lande ausgeübet, und und dasselbe mit Kriegern, wie mit Wassern, überschwemmet hat, gemeiniglich grosse Sturm-Winde hergegangen seyn. Knewalds Predigt vom Sturm-Winnde über diese Stelle. Schimmers Klagl. Jer. Conc. 99. p. 1378 u. f.

6. Johann. III, 8; Der Wind bläset, wo er will, und du höreſt sein Sausen wohl, aber du weist nicht, von wannen er kommt und wohin er fähret: Also ist ein jeglicher, der aus dem Geist gebohren ist. Obgleich Christi Rede wohl eigentlich dahin zielen mögte, daß man nicht gewiß wissen könne, an welcher Stelle der Wind natürlich seinen Anfang nehme, und wie weit er reiche; So ist doch auch diese Frage, woher der Wind entstehe, noch gar nicht ausgemacht, und dürffte auch so leicht nicht ausgemacht werden. Es hat zwar Bergerus in Wittenberg, in dem Commentario de thermis Carolinis, behaupten wollen, daß oft starcke Winde, so wohl auf dem Meere, als zu Lande, von den heftigen Ausdünstungen der Feuer-Steine entstünden; Doch mögten einige vieles hierbey zu erinnern finden, und lieber sagen, daß viele Winde, sonderlich diejenigen, welche in dem Orient ihre gewissen Zeiten halten, von der Würckung der Sonnen, oder des Monden, oder beyder Gestirne zugleich, entstünden; Indem solches auch Neuton

und

und Richard Meade genugſam demonſtriret haben. Wir finden uns zu unvermögend, hier einen Ausſchlag zu geben. Daß Wind von dem Feuer, ſonderlich bey dumpffigtem und dunſtigem Wetter, entſtehen könne, gleichwie Feuer durch den Wind vermehret wird, iſt bey groſſen Feuers-Brünſten zu ſehen, dadurch, wenn ſie einige Zeit dauern, die Lufft in eine groſſe Bewegung, und offt zu einem gewaltigen Sturme, gebracht werden kan. Wie ſolches z. E. die Einwohner der Stadt Croſſen, da alle Häuſer in vollem Feuer ſtunden, mit groſſem Schrecken und Schaden erfahren, indem der entſtandene Sturm-Wind groſſe Kaſten aufgeriſſen, und das gerettete Gut guten Theils wieder über die Stadt-Mauer in das Feuer geworffen hat. Wir wollen vor dieſesmahl nur zu bedencken geben, ob nicht eine gewiſſe Paſſage Dampiers zu Beſtätigung derjenigen Meynung etwas beytragen könne, da man der Würckung der Sonnen in Hervorbringung des Windes vieles mit zuſchreiben will. Wir finden bey ihm folgendes: „Wir „hatten damahls an einem groſſen Circkel, wel„cher um der Sonnen ſich ſehen ließ, und 5 bis „6 mahl ſo groß, als die Sonne, einen ſchlim„men Vorboten. Denn es pfleget dieſes ſelten „zu geſchehen, daß nicht ein groſſer Sturm und „Platz-Regen drauf folgen ſolte. Man ſie„het dergleichen Kreiſe öffters um den Mond; „Aber das Ungewitter darauf iſt nicht ſehr groß. „Deswegen pflege man wohl Achtung zu geben, „ob man auch um der Sonnen dergleichen ge„wahr werde, und ſo dann ſiehet man zu, an „welchem Ort der Circkel durchbrochen iſt. „Denn gemeiniglich pfleget das gröſſeſte Unge„witter daher zu kommen, wo ſich die Oeffnung „zeiget.“ Freyw. Heb-Opffer, Th. I, p. 111. u. ff. Eine gantz beſondere Meynung über den angeführten Ausſpruch des Heylandes heget Peter Sigismund Papen, welcher in ſeiner 1713 zu Berlin in 4 edirten Schrifft, Zennonorenna betitult, den Gelehrten vorträget, ob es nicht füglicher ſey, Johann. III, 8, den Heiligen Geiſt ſelbſten, und nicht den erſchaffenen Wind, zu verſtehen. Seine Beweiß-Gründe führet er p. 4. u. f. an. Als: Weil vorher von dem Heiligen Geiſte geredet worden; Weil der Artickel dabey ſtehe: Τὸ πνεῦμα; Weil die Prädicate ſich vor den Heiligen Geiſt ſchickten; Weil der Wind in dem gantzen Neuen Teſtament nicht πνεῦμα, ſondern ἄνεμος heiſſe; Weil man ohne Noth von dem Buchſtaben nicht abgehen ſolle; Weil der Wind kein Geiſt, ſondern ein Cörper wäre; Und der Heilige Geiſt offt in der Schrifft unbeſtimmt (indefinite) nur πνεῦμα genennet würde. Die Worte: Alſo iſt ein jeglicher Menſch ꝛc. erkläret er folgender geſtalt: 1) Wie der Heilige Geiſt verborgen würcke, wo er wolle; So auch der wiedergebohrne Menſch. 2) Wie Nicodemus Evangeliſche Worte höre; So höre auch ein anderer die Reden eines Wiedergebohrnen. 3) Wie der unwiedergebohrne Nicodemus nicht gewuſt, woher der Heilige Geiſt komme, und wohin er gehe; So wüſte auch der fleiſchliche Menſch nicht, woher der Wiedergebohrne ſo werde, und wohin er mit ſeinen Beginnen ziele, p. 18. u. ff. Endlich will er aus einigen Vätern dieſe Meynung erläutern, auch den contraiten Argumenten, zumahl des Beza begegnen, Pred. Sal. XI, 5, ſoll רוּחַ דֶּרֶךְ auch nicht der Weg des Windes, ſondern der Weg der Seele ſeyn. Siehe Unſchuldige Nachrichten von 1713, p. 312. u. f.

Bibliſche Gleichniſſe von dem Winde:

Von dem Winde werden in der H. Schrifft viele Gleichniſſe gebrauchet.

I. GOtt der Heilige Geiſt heiſſet ſelbſt ein Wind, Ezech. I, 20. Hohel. IV, 16. 1) Wegen ſeiner Bewegung in den Hertzen der Wiedergebohrnen, Joh. III, 8. 2) Wegen des durchdringenden Schalles ſeines Evangelii, Apoſt. Geſch. II, 3. 3) Wegen ſeiner lebendigmachenden, erquickenden, reinigenden, fruchtbringenden, aufblaſenden, freyen, und alles durchdringenden Krafft.

II. Die Heil. Engel werden Winde genennet, und damit verglichen, Pſalm CIV, 4; Ebr. I, 7; Zachar. VI, 5. 1) Wegen ihres geiſtlichen und unſichtbaren Weſens. 2) Weil ſie ſchnell und geſchwind in ihrer Amts-Verrichtung ſind. 3) Wegen ihrer groſſen Stärcke, Krafft und Würckung.

III. Mit dem Winde wird das menſchliche Leben verglichen, Hiob VII, 7. Pſalm LXXVIII, 39. 1) Wegen des Urſprunges aus der Erde, 1 Corinth. XV, 47. 2) Wegen der Flüchtig-Nichtig- und Vergänglichkeit, Pſalm CIII, 16. Sprüchw. X, 25. 3) Wegen des unbeſtändigen und veränderlichen Zuſtandes.

IV. Der Wind bildet irrige und falſche Lehre ab, dadurch die Menſchen, als in ihrer Meynung unbeſtändig, umher getrieben, verderbet werden, und an dem Glauben Schiffbruch leiden, Epheſ. IV, 14; Vergl. Ebr. XIII, 9; Sprach V, 11.

V. Unter dem Bilde der Winde werden offt ſtarcke und mächtige Feinde mit ihrem Krieges-Heere vorgeſtellet, Hiob XXVII, 21; Pſ. LV, 9; Jeſ. V, 28; XXVIII, 2. Jerem. XLIX, 36; LI, 1; Ezech. XIII, 11. 13; Hoſ. XIII, 15; Habac. I, 9. So wird Nebucadnezar mit ſeinem Heere ein dürrer Wind geheiſſen, Jerem. IV, 11. 12. 13.

VI. Wind bedeutet GOttes Straffen und Zorn-Gerichte; Hiob IX, 17; Pſalm I, 4; XI, 6; XVIII, 43; XXXV, 5; XLVIII, 8; LV, 9. 10; LXXXIII, 14. 16; Hiob XXVII, 20. 21: Cap. XXI, 18; Sprüchw. I, 27; Jeſ. XVII, 13; XXI, 1; XXV, 4; XXVII, 8; XXIX, 6; XL, 24; XLI, 16; LVII, 13; LXIV, 6; Jerem. XIII, 24; XVIII, 17; XXII, 22; XXIII, 19; XXV, 32; XXX, 29; Ezech. XIII, 11. 13; XVII, 26; Hoſ. IV, 19; VIII, 7; Amos I, 14; Nah. I, 3; Zachar. VIII, 14.

VII. Desgleichen iſt der Wind ein Bild aller plötzlich entſtandenen und ſchrecklichen Unglücks, Widerwärtigkeit, Elendes, Anfechtung, Creutzes, Empörung, Krieges ꝛc. Hiob XIII, 15. 22. Pſ. LV, 9; Jeſ. XXVII, 8; XXXII, 2: LIV, 11; Matth. VII, 25. 27; Vergl. Dan. VII, 2.

VIII. Endlich bedeutet der Wind allerley eitele, nichtige und geringe Dinge, die von keiner Wichtigkeit, noch Dauerhafftigkeit sind, Jes. LVII, 13. Also heissen die Götzen ein Wind, Jes. XLI, 29. Von falscher Religion und Hofnung auf Menschen nichts haben, heisset in den Wind säen, Hos. VIII, 7; B. Weish. V, 15. Unnütze Reden füllen den Bauch wie mit Wind, Hiob XVI, 3; Vergl. Cap. VI, 26; VIII, 2; XV, 2. Und ohne Regen heisset ein ruhmräthiger Mensch, da nichts hinter ist, Sprüchw. XXV, 14. In den Wind schlagen, heisset verachten, Malach. I, 13.

IX. Die übrigen von dem Winde vorkommenden Redens-Arten sind:

1. Wind säen, Hos. VIII, 7, heisset so viel, als der Eitelkeit der Welt ergeben seyn. Sich von dem Winde weyden, Cap. XII, 1. Jerem. XXII, 22, heisset, sich worauf vergeblich verlassen, vergebliche Hoffnung haben.

2. In den Wind reden, heisset ohne Nutzen und Erbauung viel Worte machen, 1 Corinth. XIV, 9; Vergl. Hiob VI, 26; VIII, 2; XV, 2.

3. In den Wind arbeiten, heisset umsonst und vergebene Mühe anwenden, Pred. Sal. V, 15. Luther schreibet über diese Stelle also: „In Wind arbeiten, heißt die Hebräische Sprache umsonst arbeiten, 1 Cor. IX, 26: Ich kämpfe nicht also, als der in Wind schläget, 1 Cor. XIV, 9: So werdet ihr in Wind reden. Also sagt Salomo: Der Geitzige hat in Wind gearbeit, das ist, umsonst gearbeitet, es ist verlohrne Arbeit. „ Förtschens extrahirtes Bibl. Lex. Luthers, p. 443. u. f.

4. Wind zu dem Erbtheil haben, oder bekommen, wird von denen gesagt, die ihr eigen Hauß, durch allerley Sünde, Schande und Laster, betrüben, und wird hiermit angezeiget, daß ihnen ihre Nahrung zu Grunde gehen, und gleichsam in der Lufft zerflattern werde. Sprüchw. XI, 29. Luther setzet in der Rand-Glosse: „Friede ernähret, Unfriede verzehret.„

5. Den Wind aufhalten, heisset sich unmöglicher Dinge unterstehen, Sprüchw. XXVII, 16.

6. Ein Mann, der in dem Winde und Lügen wandelt, heisset, nach Luthers Version, ein Irr-Geist und Lügen-Prediger, Micha II, 11.

Gemeine Gleichnisse von dem Winde.

In dem gemeinen Leben bedienet man sich von dem Winde noch folgender Gleichnisse: Ein Sturm-Wind bildet grosse Trübsalen und Widerwärtigkeiten für; ein sanffter Wind, der Blumen und Früchte nährt, Gunst und Beförderung; Ein Wind, der die Wolcken vertreibt, einen gerechten Fürsten, oder guten Rath-Geber; Ein Wind, der die Flammen von einer Feuers-Brunst auf die umstehenden Häuser führet, einen Ohren-Bläser der Hader und Zanck anrichtet; Eine sanffte Lufft, die ein Feuer erweckt, und ein starckes Blasen, davon es auslöschet, den Unterschied einer gelinden Vermahnung und einer ungestümen Bestraffung; Ein von dem Winde geschütteter Baum, Versuchungen; Ein starcker von einem Sturm-Winde umgerissener Baum, die göttlichen Gerichte, so auch der Grossen der Welt nicht verschonen.

Abbildungen der Winde.

In der Bilder-Kunst werden die Winde folgendermassen vorgestellet: Der Ost-Wind als ein geflügelter Knabe, wegen seiner Flüchtigkeit, hinter ihm die Sonne, und Wolcken unter seinen Füssen anzuzeigen, daß er schön Wetter zu bringen pflege. Der West-Wind als ein Knabe mit Flügeln, nicht nur auf dem Rücken, sondern auch an Füssen, einem Blumen-Crantze auf dem Haupte, und Blumen, die durch den Athem aus seinem Munde fahren, wegen seiner Fruchtbarkeit. Der Sud-Wind als ein geflügelter starcker Mann, mit aufgeblasenen Backen, in der Hand einen Spreng-Krug führend, anzuzeigen, daß er gerne Sturm und Regen bringe. Der Nord-Wind als ein geflügelter alter Mann, der auf Schnee und Wolcken ausgestreckt liegt, weil er trübes Wetter und Kälte mit sich führet.

Göttliche Verehrung der Winde.

Der Verfasser des Buches der Weisheit saget, Cap. XIII, 2, daß die Heyden unter andern auch πνεῦμα und ταχινὴν ἀέρα, Wind und schnelle Lufft, vor Götter gehalten. Von den Persern schreibet Herodotus, Lib. I. cap. 131: Θύουσι δὲ καὶ ἀνέμοισι. Vergl. Strabo Lib. XV, p. 1064. Bey den Phöniciern bauete Uso den Winden einen Tempel auf. Eusebius Præp. Evang. Lib. I, Vergl. Rudolph Hospiniani Lib. I, de tempor. orig. c. 5. Die Verehrung der Winde, ist, wie andere Gebräuche, von den Phöniciern auf die Griechen gekommen. Das Oracul zu Delphis befahl den Griechen, welche sich vor der ankommenden Armee des Xerxes fürchteten, die Winde anzuruffen, durch welche die Feinde verhindert und vertrieben werden müsten. Herodotus, Lib. VII, c 178. Zu Athen ward dem Nord-Winde geopffert. Xenoph. Anab. Lib. VI, p. 258. Die Lacedämonier opfferten den Winden auf dem Berge Taygeto ein Pferd. Festus. Zu Titane in Sicyonien war ein Altar der Winde, auf welchem der Priester jährlich einmahl in der Nacht opfferte. Pausanias Corinthiac. Lib. II. Vergl. Gyraldi Syntagm. XI, p. 251. Der Nord-Wind ward am meisten verehret, und die andern Winde wurden vor desselben Diener gehalten. Nonnus Dionys. p. 1002. Die Thurier opfferten dem Nord-Winde, machten ihn zu ihrem Bürger, gaben ihm Hauß und Felder. Aelianus Var. Hist. Lib. XII, c. 61. Was die Römer betrifft, so hat Augustus dem Winde Circio, welcher das Narbonensische Gallien übel zugerichtet, geopffert. Seneca Nat. quæst. Lib. V, c. 17. Man hat bey der Porta Capena zu Rom eine Aufschrifft, die dem L. Scipio wegen des glücklichen Feldzuges wider die Corsen gemachet worden, gefunden, worinnen stehet: Cepit Corsicam, Aleriamque urbem, dedit tempestatibus ædem. Gassendi Vit. Peiresc. p. 166. Ovidius Fast. Lib. VI, p. 139. Vergl. Rudolph. Hospinian. de Orig. Fest. p. 177. Die Scythen sollen bey den Winden geschworen haben. Lucianus, Toxar. p. 58. Amsterdamer-Ausgabe.

Es ſind in der Verehrung der Winde nicht allein die mitternächtigen Völcker, ſondern auch die Francken, vor andern abergläubiſch geweſen. Dahin zielet das Geſetze Kayſer Carls des Groſſen ab: Daß künfftighin die Chriſten weder die Glocken tauffen, noch Papiere über Ruthen aufſtecken ſolten. Des Kayſers Worte ſind: Ut Clocas non baptizent, nec cartas per perticas pendant propter grandinem. Denn es war zu damahligen Zeiten gewöhnlich, um die Winde zu verſöhnen, Papiere, welche mit zauberiſchen Sprüchen und Reimen beſchrieben waren, auf die Gipffel der Bäume aufzuhängen. Es ſcheinet, daß die Winde darum von den Menſchen verehret worden ſeyn, weil ſie ſo groſſe Gewalt haben und ſchaden, Jerem. XVIII, 17. Pſalm XLVIII, 8. 2 B. Moſ. XIV, 21. Hoſ. XIII, 17. 1 B. Moſ. XLI, 6. 23. 27. Siehe auch Curtii L. VII, c. 4. Die Macht der Winde beſchreibet Ovidius, Metam. VI, 685 u. ff. Sie ſind auch wegen ihrer Nutzbarkeit ſo hoch gehalten worden. Deswegen bewundert Heſiodus, Theogon. 871, die Winde. Es kan auch ſeyn, daß die Heyden aus der geiſtlichen Hiſtorie vernommen, daß ſich GOtt durch Winde geoffenbahret habe, 1 B. Moſ. III, 8. iſt לרוח יום ad ventum diei, d. i. gegen die Himmels-Gegend, von welcher der Wind an demſelbigen Tage am hefftigſten gewehet hatte, zu erklären. Siehe Deylings Obſervat. Sacr. P. III, p. 1. u. ff. Hieher gehören die Stellen: 2 Sam. V, 24. 2 B. Kön. XIX, 11. u. f. Apoſt. Geſch. II, 2. Matth. XXVII, 52. XXVIII, 2. Apoſt. Geſch. IV, 31. XVI, 25 u. f. Callimachus, ſagt bald zu Anfange ſeines Hymni in Apoll. Die gantze Höhle ſey erbebet: Denn GOtt ſey nicht ferne. Vergl. Ezech. Spanhemii Not. p. 48. Virgilii Aen. IV, 256 u. ff. M. Biedermanns, Programma, de ventorum cultu divino. Kriegels vollſtänd. Nachrichten von Academiſch. Schrifften, Jahr 1747, St. II, Num. X, p. 179 u. ff. Döderleins Antiquit. Gentil. Nordg. p. 17.

Redens-Arten der See-Fahrenden, oder Schiffer-Termini, von dem Winde.

1. Beſtändiger, oder durchgehender Wind, Fr. *Vent fait, Vent regle, Vent ſtable*, H. *geſtoadig Windt*, iſt ein Wind, der beſtändig einen Strich hält, oder von dem man glaubt, daß er dauren werde.

2. Friſcher oder ſteiffer Wind, Fr. *Vent frais*, H. *Stijf-Windt*, iſt ein Wind, der ſtarck genug wehet, oder eine mäßige Stärcke hat, ſo viel zu einer guten Schiffarth nöthig iſt.

3. Gegen-Wind, Fr. *Vent de bout, Vent contraire, Vent de Vent*, H. *Tegen-Windt*, heiſſet derjenige der dem Vorder-Theil des Schiffes entgehen wehet, und alſo juſt von daher wehet, wo man hinſegeln will,

4. Halber Wind, Fr. *Demi-Vent*, H. *Half-Windt*, wird derjenige genennet, ſo von der Seite wehet.

5. Harter Wind, ſchwehrer Wind, Fr. *Vent peſant*, H. *Swaare-Windt*, iſt ein Wind der mit Gewalt und ſtarck wehet.

6. Harter Wind, kleine Seegel, ſaget man Sprüchworts-Weiſe, weil bey ſtarckem Winde die Seegel gemindert werden.

7. Land-Wind, Fr. *Vent de terre*, H. *Lande-Windt, Wal-Windt, Aard Windt*, Lat. *Ventus ad littus appellentibus adverſum tenens*, heiſſet, der von dem Lande, oder Walle, gegen die See wehet, welcher denn verhindert, daß die Schiffe nicht wohl einlauffen können, indem er ſie zurück ſtöſſet.

8. Paſſat-Wind, oder Muſon, Fr. *Vent aliſé, Vent reglé, Vent de ſaiſon, Monſon, ou Mouſſon*, H. *Paſſaat-Windt, Mouzon*, iſt ein favorabler Wind, der beſtändig wehet, ohne von einem Strich auf den andern zu fallen, dergleichen zwiſchen den Wende-Zirckeln mehrentheils von Oſten, oder Norden wehen. Etliche derſelben verändern ſich niemahls, als der in dem groſſen Suder-Meer; Andere wehen zu gewiſſen Jahres-Zeiten gantze Monate lang, darum ſie die Frantzoſen *Vents de Saiſons* nennen, dergleichen die Nord-Oſt-Winde auf dem mittelländiſchen Meere in dem Sommer, ingleichen die Winde ſind, die ihre gewiſſen Zeiten auf der Malabariſchen und Coromandeliſchen Küſte Wechſels-Weiſe halten, und von den See-Fahrenden fleiſſig beobachtet werden müſſen, wo ſie eine glückliche Schiffarth thun wollen.

9. Schlaffer Wind, Fr. *Vent mou, Vent foible*, H. *Sloppe koelte, ſtilogtige Windt*, iſt ein Wind, der nachläſſet, oder ſonſt keine Gewalt hat.

10. See-Wind, Fr. *Vent de mer*, H. *Windt die uit der Zee komt*, Lat. *Ventus navem ſoluturis adverſum tenens*, iſt derjenige, ſo aus der See kommt, gegen das Land wehet, und die Schiffe wieder zurück nach dem Lande ſtöſſet.

11. Veränderlicher, unbeſtändiger Wind, Fr. *Ecbars, Vent écbars, Vent qui echarſe, Vent fou, Vent variable*, H. *Ongeſtoadig-Windt, variabel Tegen-Windt*, iſt ein Wind, der keinen beſtändigen Strich hält, ſondern von einem auf den andern fället.

12. Vor-Wind, Fr. *Vent arriere, ou Vent en Poupe*, H. *Voor-Windt*, heiſſet derjenige, ſo von hinten zu auf das Schiff wehet. Noch wird Schertz-Weiſe geſagt:

13. Die Winde halten Rath, Fr. *le Vent eſt au Conſeil*, H. *De Winden die houden t' ſaammen raadt*, wenn eine Wind-Stille iſt; Als wenn man ſagen wolte, die Winde halten Rath, von welcher Seite des Horizonts ſie wehen wollen. Ingleichen, wenn es ſo ſtill iſt, daß man nicht weiß, wo er herkommt, ſo ſagen die Frantzoſen: *le Vent eſt au Pic*; Und die Holländer: *De Windt is op en Neer*. Der Wind iſt auf und nieder.

14. Auf den Flüſſen bemercket man ſonderlich zwey Winde, als den

a. Oſt- und Nord-Oſt-Wind, Fr. *Vent d'Vmont*, H. *Ooſt-en Nord Ooſt*, iſt ein Land-Wind, der aus Morgen kommt; Und den

b. Sud-Wind, Fr. *Vent d' oval*, H. *Zuyd-Windt*, iſt ein ungeſunder Wind, der aus der See und Mittage kommt; Es iſt auch der Weſt- und Nord-Weſt-Wind.

15. **Den Wind folgen**, Fr. *Estre à Vou-le Vent*, H. *in Lyzyn*, heisset, wenn man demselben wider Willen folgen, und sich dem Triebe desselben überlassen muß.

16. **Den Wind gewinnen**, Fr. *Aller au Lof, avoir l' avantage du Vent, ou avoir le dessus du Vent, estre au Vent d' un Vaisseau, ou passer au Vent d' un vaisseau, gagner le Vent*, H. *De Loef hebben, boven de Windt leggen*, heisset einem andern andern Schiffe also ankommen, daß man es unter dem Winde habe, daß der Wind von diesem auf jenes wehe. Dieses wird vor einen grossen Vortheil zwischen feindlichen Schiffen geachtet, derohalben sie allen möglichen Fleiß anwenden, einem andern den Wind abzulauffen.

17. **Bey den Wind legen**, Fr. *Deventer les Voiles*, heisset die Segel dergestalt brassen, oder anziehen, daß sie der Wind nicht fassen kan, wenn man nemlich auf dem hohen Meere stille halten will.

18. **Bey dem Wind segeln**, Fr. *Aller à la Boulines approcher du Vent, venir au Vent, être au Vent*, H. *Aan de Windt gaan*, by de *Windt Zeilen, digt by de Windt houden*, heisset den Wind von der Seite haben, den Vortheil des Windes von der Seite nehmen, oder, wenn man sich eines Windes bedienet, der dem Lauffe des Schiffes contrair zu seyn scheinet, und ihn die Quere fänget, indem man die Segel auf die Seite wendet, welches vermittelst der Boelinen geschiehet. Man gehet eben so geschwind, und geschwinder, wenn man bey dem Wind, das ist, mit Boelinen segelt, als wenn man den Wind von hinten hat; Denn wenn man bey dem Winde segelt, spannet man alle Segel aus, welches nicht geschiehet, wenn man den Wind hinter sich hat, oder vor dem Winde segelt.

19. **Gegen den Wind segeln**, Fr. *Aller de bout au Vent, avoir le Vent en proüe*, H. *Onder de Windt laaten loopen*, dem Wind entgegen segeln.

20. **Mit halbem Wind segeln**, Fr. *Aller proche du Vent, Tenir le Lit du Vent*, H. *Hoog by de Windt Zeilen*, heisset, den Wind von der Seite fangen.

21. **Ueber dem Wind seyn, oberhalb des Windes seyn**, Fr. *Estre au Vent*, H. *Boven de Windt leggen*, wenn man gegen ein ander Schiff also segelt, daß man zwischen demselben und dem Winde sey.

22. **Unter dem Wind seyn**, Fr. *Estre sous le Vent*, H. *Onder Lyzyn*, heisset, wenn der Wind von dem andern Schiffe auf dieses wehet, und also demselben nachtheilig ist.

23. **Vor den Wind segeln**, L. *Secundo uti vento*, Fr. *Aller entre des Ecoutes, aller Vent en poupe, faire Vent en poupe, faire Vent arriere, porter Vent arriere, prendre Vent en poupe, Moler en poupe, ou pouger*, H. *Voor de Windt Zeilen, voor de Windt oplopen*, heisset den Wind hinter sich haben, oder auf das Hintertheil des Schiffes wehen lassen.

24. **Vor den Wind treiben, oder sich dem Wind übergeben**, Fr. *Obeir au Vent*, H. *Windt overgeven*, heisset, wenn man das Schiff gegen die Gewalt des Windes nicht mehr regieren kan, sondern sich demselben übergeben, und folgen muß, wohin er will, u. s. w.

Physicalische und Oeconomische Anmerckungen von dem Winde.

Wenn es nach grossem Winde bald stille wird, so pfleget es zu regnen; Hinwieder folget bey stillem Wetter, auf plötzlichen Wind, eine Veränderung des Wetters. Hebet es in einem Winde, oder Sturme, zu regnen an, so pfleget sich der Wind bald zu legen. Stiller Wind, der sich hin und her sonderlich von Süden wendet, ist öffters ein Vorbote des Regens, sonderlich bey dunckelm, oder finsterm Himmel. So in stillem Regen ein Wind entstehet, so will sich das Regen-Wetter in ein trockenes verändern. Gelinde Wirbel-Winde, die sich in dem Sommer hin und wieder auf dem Felde vermercken lassen, und Sand, Staub, Heu, Stroh, und andere leichte Sachen in die Höhe führen, sind eines baldigen Regens Vorboten. So sie häuffig kommen, und der Himmel mit Wolcken überzogen ist, pfleget ein Donner-Wetter zu folgen. Man hat in der Wirthschafft gar sehr auf den Wind Acht zu haben. In dem Erfurtischen immerwährenden Frauen-Zimmer-Calender findet man, in dem ersten Theile, p. 89 u. ff. eine vollständigere Nachricht davon. Sonderlich sind die Unter-Winde wohl anzumercken. Denn, je näher sie an der Erde sind, je mehr Schaden, oder Nutzen bringen sie. Bey dem Acker-Baue gerathen Erbsen, die in dem Ost- und West-Winde gesäet sind, wohl. Die Nord-Winde machen harte Hülsen. Die Süd- und West-Winde befördern die Würmer. Weitzen säet man gerne, wenn Nord-Ost- oder West-Winde wehen; Den Roggen, wie auch den Haber, in dem Nord-Winde: Gerste säet man gerne in Ost- und West-Winde. Mit was vor einem Winde das erste Gewitter in dem Jahre kommt, mit eben dem Winde pflegen auch die andern zu kommen. Wie der Wind in dem Aequinoctio wehet, so bleibt er mehrentheils ein halbes Jahr. Der Ost-Wind macht frisch Wetter, der Nord-Wind kalt und rauh, der Süd-Wind warm, der West-Wind weich und regnicht Wetter. Man hat noch sehr viel particulaire Anmerckungen der Hauß-Wirthe von den Winden, in Ansehung der Anzeige des Wetters. Ja, durch alle Monate hindurch hat man solche Singularia, welche aber allhier anzuführen zu weitläufftig, zumahl, da auch die Gegenden hierinnen unterschieden sind. Obgemeldetes Buch giebt von den meisten Anmerckungen, so ferne sie hier zu Lande nutzen, Nachricht. Schwimmer hat in seiner physicalischen Garten-Lust zwey Fragen, den Wind betreffend; die erste stehet, p. 295. und ist also abgefasset: **Hat denn ein Garten-Liebhaber auch auf den Wind Acht zu haben, und denselben zu unterscheiden?** Diese Frage beantwortet er mit dem Worte Allerdings, und saget: Man hat zarte und kostbare Gewächse, welche nicht alle Winde vertragen können, daher solche aus dem Winde in die Ruhe zu rücken; eben so, wie nicht jedem Menschen alle Winde gut sind.

Anders

Anders aber iſt es mit einer gelinden, ſanfften und nützlichen Lufft, welche im Lateiniſchen den Nahmen aera hat, von dem Grichiſchen ἀήρ ἀείρω, ſpiro & fluo, quod ſit ſpiritus fluens, eine ſanftwehende oder fliehende Luft, und iſt etwas eingeſchränckterer Art und Natur, als aer, welches gemeine Luft heiſſet, und unter die vier Elemente zu rechnen iſt; jene iſt allen Erdgewächſen heilſam; dieſe aber nicht ſtracks, angeſehen ſie mit böſen und guten Dingen angefüllet ſeyn kan, auch Menſchen und Thiere dadurch kranck und verderbet werden, nachdem die Fähigkeit in den Leibern vorhanden, in ſelben viel oder wenig Hefen im Geblüte, welche ſich leicht oder ſchwerlich anſauern, daß das Blut, wie vom Sauerteige, gleichſam aufſchwelle. Daher dreyerley Arten der Winde ſind: Ἄνεμος, Ventus, Wind, hat im Latein ſeinen Nahmen von venio, kommen, weil er eine mit etwas Ungeſtümm kommende Luft iſt; im Griechiſchen hat er ſeinen Nahmen von Spirando, vom Wehen, daher er auch in der Deutſchen Sprache Wind genennet worden, welcher zu derer Erdgewächſen Erwachſung und Erhaltung allerdings hochnöthig, zumahl wenn der Weſt-Wind, Favonius, welcher die vom Winter herrührenden überflüßigen Feuchtigkeiten, wegnimmt und verzehret, die Bäume zu guten Früchten ſchwängert, und mercklich erquicket, angeſehen dieſer Wind daher Zephyrus, quaſi ζωὴν φέρων, als der denen Erdgewächſen und was in der untern Weltgegend iſt, lebet oder nicht lebet, Krafft, zum wenigſten eine dem natürlichen Leben ähnliche Krafft ertheilet. Worbey gar nicht geläugnet wird, was der Sonne und dem Monde nach ihrer Fruchtbarmachung von GOtt zugeeignet wird, wie dort Moſes, als er, des Heil. Geiſtes voll, die zwölff Geſchlechter Iſraels, und hierdurch das gantze Iſrael nach ſeinen zwölff Stämmen ſegnen wolte, im drey und dreyßigſten ſeines fünfften Buches im vierzehnten Vers, allwo er vorher den Stamm Benjamin zu ſegnen angefangen und im 12 und 13 Vers geſaget: „Und zu Benjamin ſprach er (Moſes): „Das liebliche des HErrn wird ſicher wohnen, „allezeit wird er über ihm halten, und wird zwi„ſchen ſeinen Schultern wohnen.„ Und zu Joſeph ſprach er: „Sein Land lieget im Segen des „HErrn, da ſind die Früchte vom Himmel, vom „Thau und von der Tiefen, die hunten lieget.„ Nun kömmt er auf diß beſondere und gantz merckwürdige Stück, welches von einer ſonderbaren Sache, die ſo gar wenig, und faſt kein eintziger Ausleger der Heil. Schrifft mit Erklärung erreichet hat, und ſpricht im 14 Vers: „Da ſind die „edlen Früchte von der Sonnen, und edle reiſe „Früchte von den Monden.„ In der H. Sprache heißt es: דִּמְגֵּי תְּבוּאֹת d. i. Et delicis proventuum שֶׁמֶשׁ וּמִמֶּגֶד גֶּרֶשׁ יְרָחִים ſolis, & delicia ſectionis lunarum, allwo nicht unrecht verdeutſcht wird: Edle Früchte von der Sonnen, und edle reiſe Früchte des Monden; aber die Würckung und Ausgang iſt hiermit nur berührt, die Urſache aber und der Urſprung ſolches verheiſſenen edlen Segens auf Erden, ſo von der Sonne und denen Monden herkommen ſoll, iſt die Krafft der Sonne und des Monds, welche zwey groſſe Lichter nicht nur leuchten, ſondern dem Erdboden einen Krafftbalſam ertheilen, und auf ihn, zu aller Fruchtbarkeit ſollen flieſſen laſſen, welcher im Anſehen der Sonne ein göldener Balſam; in Betrachtung derer Monden ein Silberbalſam ſey; da jenen die meiſten obenhin vom Thau des Himmels, dieſen aber von der Anfeuchtung aus der Erde annehmen. Es iſt aber ein weit wichtigers Kleinod hier angezeiget, wie erſt erwähnet. Wie nun des Windes dreyerley Arten angeführet werden, und die erſte heißt ἄνεμος, ventus, welches einen ſtarcken Wind bedeutet, von welchem Ariſtoteles ſaget: Es ſey ein harter Wind, welcher nicht weichet, ſondern ſtöſſet, und gleichſam halsſtarrig iſt, ſo verſtopfet oder ſchieſſet er die Gänge, wodurch die gute Luft gehet und Lebhaftigkeit einbläſet, verſtopfet die Luftſchöpffung, daß ſo, wie bey einem Thiere oder Menſchen, das Erdgewächſe gleichſam nicht athmen, und die Nahrung gebührend regieren kan, daß das Gewächs ſein Gedeyhen habe oder behalte. Πνεῦμα, Flatus, als die andere Art des Windes oder Luft iſt ſtürmiſch, und den Erdgewächſen, wenn ſie noch zart, oder ſonſt zarter Art ſind, ſehr ſchädlich, als wodurch ſie umfallen und erſterben. Αὔρα, aura, iſt eine ſanfte Luftart, und dieſe iſt den zarten Gewächſen auch behäglich, als welche den lebendigmachenden Balſam der Sonne und des Mondes ertheilet, erhält, und zum Nutzen der Gewächſe in alle Theile der Gewächſe einwehet. Da denn nun ein Gärtner unter ſeinen Gewächſen Unterſchied halten, und, nachdem die Luft wehet, ſeinen Verſtand brauchen muß, auch Acht haben, wo die Luft herwehet, angeſehen ſie nach den vier Welt-Gegenden weit unterſchieden: Denn die Lufft und Winde vom Morgen ſind trocken, ingleichen diejenigen, welche von Mitternacht kommen; Die vom Abend ſind feucht, wie nicht weniger die vom Mittage wehenden feucht und zugleich warm. Die Urſache ſolcher verſchiedener ihrer Art iſt die ungleiche Bewandtniß der Erd-Kugel, als von welcher die Kräffte der Geſtirne, die Ausflüſſe ſo oder ſo beſchaffen, und aus der Erde und von den Waſſern auf die Erde geführet werden; denn weil die Erde gegen Mittag mehrern und gröſſern Theils nach Waſſer lechzet, und zugleich hitzig iſt, weil daſelbſt der heiſſe Weltſtrich, und hier die groſſe Sonnenhitze aus Africa ſpielet, ſo iſt der Wind von Mittage feucht und warm, und daher, nachdem es die Art der Gewächſe leidet, zuträglich oder nachtheilig; den Sonnen-Gewächſen, als dem Weinſtocke, Hopfen und dergleichen iſt ſolche Lufft und Wind allerdings dienſam, angeſehen man deutlich ſpühret, wie bey ſolchem Winde die Weinſtöcke im Frühlinge ihre Augen dicke ausgeben, hernach die Trauben und Weinbeere aufquellend machen. Ueberhaupt; damit alle Geſchöpfe Gottes, welche aus den vier Elementen beſtehen, durch der Geſtirne, beſonders der Sonnen und Monden, ihren Balſam gedeylich werden, ſo tragen die Winde, die Ausflüſſe in die Erdgewächſe, manchen zum Nutzen, manchen zum Nachtheile, nachdem ihre Beſchaffenheit und Fähigkeit es mit ſich bringet, und daher müſſen diejenigen, deren Beſchaffenheit nicht viel Feuchtigkeit leidet, dem anhaltenden Regen entzogen und ins Trockne, doch noch an

die

Digitized by Google

die Lufft, gesetzet werden, als zum Exempel: Die Nelcken und gelben Violen fallen bey allzustarcker Feuchtigkeit zurück und ersterben bey ihrem besten Wachsthume; Hingegen ist der Lorbeerbaum geitzig nach Feuchtigkeit, und wächset beym Regen desto glücklicher. Wenn hingegen die Winde vom Meere kommen, von saltzichten, sumpfigten Gegenden, so sind dieselben den meisten Garten-Gewächsen wenig zuträglich, ingleichen den Menschen selbst; daher man auch siehet, daß Menschen, welche sich lange Zeit an Meergegenden aufgehalten haben, derselben Lufft aber nicht gewohnt gewesen, wenn sie wieder in ihr Vaterland zurückkommen, kränklich sind und von sehr starcker Natur seyn müssen, wenn sie viel Jahre hernach überleben sollen. Also zum Exempel: Die Americanische Aloes leidet keine grosse Feuchtigkeit; Amarinthus tricolor wird faul bey vielem Regen, man rücke sie denn aus dem Regen, denn solche und dergleichen weiche Art leidet keinen vielen Regen. Will einer wissen obs bald regnet, so beobachte er den Wind; ist dieser sanft, und zwar vom Abende oder Mittage, so giebet er Hoffnung zu einem Regen: Ist er hefftig, so trocknet er und giebet schön Wetter. Kommt ein Wind vom Morgen, so Regen bringet, dauert er gemeiniglich einen guten Theil des Tages. Die meisten Garten-Gewächse stehen am sichersten gegen Mittag und Abend. Dieses alles, was von Winden hier angemercket worden, ist von den ordentlichen Bewandnissen der Erdgegenden anzunehmen, denn es finden sich an manchen Orten und Landen ungemeine Eigenschafften zu denen Winden, da man keine rechte Ursache finden und anzeigen kan, warum es daselbst so windig sey. Z. E. Die Gegenden gegen die Meere, ingleichen die Niederlande sind wegen innerlich verborgener Eigenschafften zu Winden geneigt, wovon ein Sternkundiger nicht leichtlich hinlängliche Ursache wird angeben können, wie daher auch andre Länder, wegen verborgener Art zu trocknen Wetter geneigt und dazu von ihrem Schöpffer gewidmet sind, wie Egypten; andre zu Regen geneigt, als Heidelberg und Trier, u. s. w. Die andre Frage ist p. 301. und lautet folgendermassen: **Kan auch ein Gärtner wissen, was für Winde wehen werden, und wenn er verreisen müste, vorher nach Anmerckung instehender Winde, seine kostbaren Gewächse nützlich beobachten?** Diese beantwortet Schwimmer mit *Ja*, und saget: Derer Planeten Aufgang findet er wenigstens im Calender, die Winde aber ändern und wandeln sich, nachdem die Planeten herrschen und mit der Sonne diesen oder jenen Raum am Himmel regieren. Hierbey sind auch die zwölf Gestirne am Thier-Kreise nicht hintanzusetzen, als z. E. der oberste Planet; nemlich Saturnus bringet Winde vom Morgen oder Aufgange; Jupiter erreget und fördert die Mitternächtigen Winde; Mars die Winde vom Abende; Venus die mittägigen oder die Nachmittags wehen; Mercurius aber ist bey allen diesen geschäftig. Nachdem auch solche Planeten ihren Stand haben, so lassen sie auch ihre Gewalt bey den Winden spüren, denn die Planeten sind entweder mittägliche, das ist, so von der Mittagsgegend wehen, oder Orientalische, die vom Aufgange der Sonne herkommen; Die Occidentalischen Planeten aber bringen Winde von der Abendgegend; die mitternächtlichen ingleichen von denen, so von Mitternacht her regieren; Sind ja etliche, die auf den Seiten streichen, die werden von den schwachen Planeten erwecket. Auch wehen die Winde nach der Bewandniß der Fixsterne; massen die orientalischen Fixsterne befördern die Winde vom Morgen oder Aufgange, wenn sie saturninisch sind; sind sie jovialisch, so bringen sie Mitternächtliche; sind sie aber martialisch, so stossen sie Abendwinde; hingegen venerische Fixsterne, bringen Winde von Mittagwärts, als z. E. die Hyaden und Plejaden sind martialische Sterne, und daher befördern, sie die Winde, welche von der Abendgegend wehen; Bey solcher Beschaffenheit kan ein Gärtner leicht erlernen, wie er seine theuern und kostbaren Gewächse, desto glücklicher verwahren soll. Zumahl in gewissen Trigono, es sey im Trigono igneo, aereo, terreo, aqueo; es ist aber Trigonum eine dreywinckliche Figur, oder eine Zusammenkunfft dreyer Zeichen gleicher Natur und Beschaffenheit, welche sich gegen einander durch den dritten Theil des Himmels erweisen, daher, wie die Beschaffenheiten viererley sind, als Hitze, Erde, Wasser Luft, z. E. Trigonum igneum nennet man, wenn der Löwe, Widder oder Schütze zusammen treten, als drey feurige oder hitzige Zeichen; Trigonum terreum heist man kalt und trocken, wenn der Stier, Jungfrau und Steinbock auf einander zielen; Trigonum aereum aber als warm und feucht, wenn die Lüftigen Zeichen im Thierkreise zusammen spielen, als die Zwillinge, Waage und Wassermann; letzlich nennet man Trigonum aqueum in der Sternsehekunst, wenn die drey wässerigen Zeichen bey einander würcken, als da sind der Krebs, Scorpion und die Fische. Da sind nun auch Trigonocratores, welche solches Trigoni Einrichtung sich zueignen, als Planeten, die sich wegen gleicher Art solchen Trigonum zueichnen, als z. E. der Planet, welcher sich Trigonum aqueum anmasset und beherrschet, dergleichen sind die Sonne und Jupiter, welche männlichen Geschlechts, indem sie an der Wärme die Oberhand haben, und herrschen über den Löwen und Schützen, als zwey hitzige Zeichen; Mars, der sonst auch hitzig, weil er der Sonnen zuwider, wird hier ausgeschlossen, und dergleichen Triconocratores sind auch andere Planeten, welche z. E. die luftigen, oder erdigen Zeichen u. s. w. regieren. Und sothane unterschiedene Art der Trigonorum bringet auch unterschiedene Winde; z. E. Nach dem Trigono igneo folgen die Winde, welche zwischen Mitternachtwärts und Abendwärts wehen; nach dem Trigono terreo kommen Winde von der Morgengegend gegen den mittäglichen Theil der Weltkugel; auf den Trigonum aereum folgen Winde von Morgenwärts nach der mitternächtigen Gegend; nach dem Trigono Aqueo endlich folgen die Winde, welche zwischen Abend und Mittag wehen, d. i. zwischen der Gegend von Abend und gegen Mittag, u. s. f. Alles dieses dienet einem verständigen Gärtner zu guter und heilsamer Nachricht,

Kraft,

Digitized by Google

Krafft welcher er seine Gewächse desto glücklicher warten kan, zumahl wenn er kein Miethling und der Garten sein eigen ist. So soll er auch wissen, daß die Fixsterne nach den Planeten unterschieden sind und unterschiedene Witterung würcken; denn da sind die saturninischen Sterne, welcher Art der Natur des Saturns gleichet, und solche sind kalt und würcken leicht Hagel und Schlossen; Jovialische, die des Jupiters Natur gleichen, und daher sind sie windig und heilsam; Martialische, welche dem Mars ähnlich sind, mit Donner und Blitz, welche daher ein merckliches zu solchem Wetter beytragen, als die Feuer, Sturm-Winde und dergleichen erwecken. Die solarischen der Sonnen verwandt, sind hitzig; Venerische, welche sind feucht und warm; Mercurialische sind gemengter Art, und haltens mit allen Planeten, mit dem Saturno sind sie saturnisch, mit dem Jupiter jovialisch, mit dem Mars martialisch, mit der Sonne solarisch u. s. f. Besonders aber mit der Venus bringen sie Winde, welche leicht anstecken und pestilentialisch werden; mit dem Jupiter sind sie ungestüm, mit den Lunarischen bringen sie Nebel und dunckel Wetter, u. s. w. Wenn nun ein Garten-Liebhaber dergleichen weiß, nutzet es ihm allerdings sehr viel. Daß wir aber nichts verhalten, soll auch ein Garten-Liebhaber wissen, daß die Mittags- oder von der Mittags-Gegend wehenden Winde, nicht allein warm und feucht, sondern auch regnerich sind, und gleichen der Kindheit der Menschen; sind auch ungleicher Wege, stossen hierher und dorthin, sind auch zu Erweckung mancherley Unpäßlichkeiten sehr geneigt, und den Erdgewächsen, welche nicht viel Feuchtigkeit vertragen können, mehr schädlich als nützlich, von welchen sie daher zu entfernen. Kehren diese Winde aber von mitternächtiger Gegend wieder gegen Mittag, so lagern sie sich gleichsam wieder zu Bette, und ist gut Wetter und heller Himmel zu hoffen. Die von Mitternacht aber wehenden Winde sind kalt und trocken, so dem hohen Alter menschlicher Bewandnisse ähnlichen, welche uns am nähesten. Hergegen die vom Morgen herkommenden sind klar und trocken, und gleichen dem Jünglings-Alter oder der Jugend; Im Sommer sind sie warm, im Winter aber sehr kalt, denn weil sie vom Welt-Meere weiter entfernet, und also die Sonne nicht verhindert wird, sind sie subtiler und trockener; Welche daher auch vermehret und genähret werden, wenn die Sonne aufgehet, sind hergegen des Nachts ruhig. Fangen sie ja etwan an, Regen zu spreyen; welches zwar selten geschicht, so fahren sie gemeiniglich mit Regen den gantzen Tag fort. Absonderlich nimmt man wahr, daß besonders zu gewissen Zeiten im Jahre etliche Tage die Winde merclicher streichen, weder sonst andere Jahrs-Zeiten, als z. E. Vierzehn Tage vor Ostern, und vierzehn Tage nach Ostern, gleichfals vierzehn Tage vor Michael, und vierzehn Tage nach Michael; am merclichsten aber empfinden dieses zu solchen Zeiten die Schiffleute. Nun heist es nach Ciceronis Ausspruche: Wind und Witterung regieren oder geben zum Feldbaue Unterrichtung; welches auch besonders auf die Garten-Arbeit zu ziehen. Bis hieher Schwimmer.

Medicinische Anmerckungen von dem Winde.

Von dem Nutzen und Schaden, welchen die Winde in dem menschlichen Leibe verursachen können, schreibet L. Christoph von Hellwig, in seinen Heimlichkeiten des Frauenzimmers, p. 487 u. f. also: Die Winde, spricht er, kommen nicht allein in unsern Leib, wenn der Wind starck wehet, sondern auch durch die Speisen, die da viel Winde machen, den Bauch aufblähen, als da sind Bohnen, Erbsen, Schoten-Früchte, rohes Kraut, Rüben, Merrettig, rohes Obst, Most, jung Bier, aus welchen allen in dem Leibe viel Winde werden, die den Magen beschweren, und Engigkeiten um das Hertz machen. So geschichts auch, daß diejenigen, welche geitzig essen und trincken, desto mehr äusserliche Lust schöpffen, und in den Magen bekommen, woraus nachmahls Rülpse und Schleicher entstehen, und wenn dieselben mit Gewalt aufgehalten werden, so verursachen sie Verstopffungen und andre grosse Schmertzen, als Hertzdrucken, kurtzen Athem, Seitenstechen und Colicke. Dieses wäre ein weniges von den innerlichen Winden geredet; die äusserlichen durchdringen offt unsern gantzen Leib, und verursachen demselben Schaden, wenn sie mit aller Gewalt darauf loßdringen. Es kommen aber dieselben her von der Lufft, wenn sie beweget und erreget wird; daher sie bisweilen gar sanfte wehen, bisweilen aber hefftig toben und brausen, nachdem die Lufft beweget worden; Daher man wohl sagen möchte, der Wind sey eine Krafft der erregten Lufft, welche von den Dünsten der Erde und Wasser sich erhält und mehret. Dieses erlernen wir auch aus einer Feuersbrunst. Ob gleich vorher die Lufft gantz gelinde und stille gewesen, sogleich, nachdem ein Feuer in einer Stadt oder Dorfe aufgehet, und sich je mehr und mehr entzündet, wird die Lufft dadurch erreget, wenn der Rauch und Dunst in die Höhe der Lufft ziehet. Je reiner nun die Lufft, je gesünder ist sie dem Leibe. Wenn aber die Lufft unrein, oder durch pestilentialische Dünste angesteckt, so ist sie dem Menschen viel schädlicher, als eine vergiffte Speise, denn die vergiffte Speise kan entweder durch Brechen entlediget, oder durch die natürliche Wärme noch verdauet werden: Allein die vergiffte Lufft kan nicht leicht weggebracht und verbessert werden, wenn sie den Leib einmahl recht eingenommen, gestalt sie das Hertz und die Lebensgeister alsobald tödtlich angreifft, alle Adern durchkreucht, und tödtet. Dahero die äusserliche Lufft, welche der Athem unsers Hertzens ernähret, und durch das Athemholen aus- und eingehet, an uns gezogen wird, und wieder ausfähret, deswegen fleissig von uns in Acht genommen werden muß. Desselbengleichen sollen auch die Winde, welche von der Lufft entstehen, wohl betrachtet und beobachtet werden, nicht allein im Felde, und öffentlichen Strassen, die wir nicht wohl vermeiden können; sondern auch in den Häusern, Gebäuden, Lust-Gärten, Sommer-Häusern, Fenstern, und an allen Orten, dadurch sie in ein Gemach kommen können, denn etliche sind uns gesund und erfrischen Leib und Leben, etliche bringen uns Schaden und Kranckheit. Dieses hat Hippocrates in der Pest, so durch gantz Asien regieret, und auch in Griechenland grossen Schaden gethan, zu seiner Zeit wohl wahrgenommen,

men, und viel tausend Menschen von dieser abscheulichen Seuche errettet. Als auch Marcus Varro, da er zu Corfuno war, und fast in allen Häusern Krancke darnieder lagen, hat er alle nach dem Mittag gelegene Fenster zumachen, aber neue gegen Mitternacht bauen, und den Nordwind in die Gemächer und Häuser wehen lassen, ja er hat auch die Thüren verwechselt, welches, da es geschehen, sind die Patienten bald gesund worden. Daher kommts auch, daß in den See-Städten, in den Niederlanden die Leute fast durchs gantze Jahr kränclich sind, und sich von Flüssen beschweret befinden, weil viel Städte gegen Mittag gebauet sind, und den Süd-Wind stets empfinden. Hierher gehöret auch ferner, was Vitruvius Lib. I. c. 5. anmercket, wenn er spricht: In der Insel Lesbo ist die Stadt Mytilene herrlich gebauet und lustig, aber übel angeleget, darum, daß, wenn der Süd-Wind bläset, die Leute in derselben Stadt krancken: Dann dieser Wind giebet Ursache zur Fäulniß. Wenn aber vom Niedergang der Nord-Ost bläset, so husten die Leute; Wenn aber von Mitternacht der Nord- oder Nord-Ost-Wind wehet, so werden sie wieder gesund u. s. w. Die Alten, weil vier Ecken der Welt sind, haben auch vier Haupt-Winde gemacht, in folgender Ordnung: Subsolinus, der Ost-Wind, welcher vom Aufgange gerade gegen Abend zu bläset. Auster, der Süd-Wind, der bläset von Mittage gerade gegen Mitternacht. Favonius oder Zephyrus, der West-Wind, bläset vom Niedergange gerade gegen Morgen zu. Boreas, der Nord-Wind, bläset von Mitternacht gerade gegen Mittag. Dargegen möchte nun jemand einwenden und sagen: Wenn ich nun gleich zu Hause die vier Ecken der Welt also bemercket, so weiß ich doch an fremden Orten mich nicht allezeit darnach zu richten. Welches zwar also ist, aber diesem Uebel und Zweiffel abzuhelffen, darzu dienet ein Compaß, darinn man sehen kan, wo die Magnet-Nadel mit ihrer Spitze hinzeiget, daselbst ist allezeit gewiß Mitternacht, denn der Strahl mit dem Magnet berieben, allezeit nach Mitternacht und Norden weiset, nach welchem sich die andern Ecken leicht finden lassen. Oder, wo die Sonne Mittags um 12 Uhr am Himmel zu sehen ist, da ist Mittag, im Rücken Mitternacht, zur Lincken Morgen, und zur Rechten Abend, und ist also hieraus keine Schwierigkeit zu machen. Die Alten haben zwölf Winde gemacht und also eingetheilet: Jedem Haupt-Winde haben sie zween Neben-Winde beygeordnet, einen zur rechten, und den andern zur lincken, von welchen wir im nachfolgenden absonderlich handeln wollen. Allein die Schiffleute haben aus der Erfahrung, derselben zwey und dreyßig bemercket, nach welchen sie sich auf der See richten, und in ihrem Compasse fleißig unterscheiden, und so genau wissen, daß sie auch in der finstern Nacht, und bey grossen Ungewitter, wie neblicht und dunckel es immer seyn möge, sich darnach richten können, die Schiffe zu regieren, daß sie nicht anlauffen. Es ist aber der Compaß keine neue Erfindung, sondern auch zu des Plautus Zeiten schon bekannt gewesen; weil aber nicht alle zu Schiffe reisen, so ist ihnen vielmehr nöthig, der Winde Natur und Würckung, als derselben Zahl zu betrachten. Es soll demnach ein jeder, nach des Hippocrates Lehre, die vier Zeiten des Jahres, der Winde Würckung und des Gewitters wohl beobachten, denn dieselben können zur Erhaltung unserer Gesundheit gar viel thun und manche Kranckheit verhüten; weil nicht allein der Leib, sondern auch das Hertz der Menschen Sinn und Gemüth, nachdem die Witterung ist, sich verändern, also daß auch die gesundesten und frischesten Leute anders gesinnet und aufgeräumt sind, wenn helle Wetter, und der liebliche West-Wind wehet, als wenn es trübe Wetter und der Süd-Wind stürmet. Derowegen nicht allein, wenn stille Lufft, liebliche West-Winde, und schön klares Wetter vorhanden, das Gemüth der Menschen munterer ist, als sonst zur andern Zeit. Derowegen so wollen wir einen jeden Wind absonderlich vor uns nehmen, und in möglichster Kürtze dessen Krafft und Würckung untersuchen, damit ein jeder so viel wissen und erlernen möge, welche Lufft und Winde er zur Erhaltung seiner Gesundheit zu erwählen oder zu vermeiden hat. **Ost-Wind**, zu Latein Subsolanus, kömmt vom Aufgange im Frühlinge, wenn die Sonne ins Zeichen des Widders tritt, daher ihn die Griechen ἀπηλιώτην genennet, der von der Sonne wegbläset, gerade gegen Niedergang. Dieser Ost-Wind ist mehrentheils ein gesunder Wind, benimmt das schwere Gemüth, erfrischt die Sinnen und Gedancken, er ist war im Frühlinge etwas scharf, absonderlich früh Morgens, Mittags aber, wenn die Sonne höher kommt, ist er gelinde und warm, machet die Leute ein wenig faul und schläfrig. Aber mitten im Sommer, wenn die Sonne am heissesten scheinet, so bringt er grosse Hitze, vermehret die Galle, entzündet das hitzige Geblüt, woraus hitzige Fieber entstehen. Im Winter ist er ein sehr kalter Wind, doch nicht so scharf als der Nord-Wind, sondern in etwas gelinder. **Ost-Süd-Ost**, zu Latein *Eurus* genannt, ist der nächste dem Ost-Winde, gegen die lincke Seite und Mittag, bläset vom Aufgange gegen Niedergang, Seitwärts. Dieser Wind ist im Sommer sehr heiß, machet hitzige Fieber, und anfällige Haupt-Kranckheiten, mit bösen Geschwüren, rothen Flecken, Masern und Blattern. Denn da er im Sommer laulichte Wärme machet, und eine Feuchte mit sich bringet, so giebt er etwas Ursache dem Geblüte zur Fäulniß. Aber im Winter bringet er mit sich die allerhärteste Kälte und scharffe Reise, gemeiniglich auch Schnee, also, daß wer in diesen Winden im Winter reiset, genung zu thun hat, daß er die Nase, Angesicht und Ohren, u. s. w. vor grosser Kälte und schneidenden Winde bewahren kan. Welche Krafft auch dem Winde, zu Latein *Vulturnus* genannt, zugeschrieben wird, darum, daß eben der Wind verstanden wird, oder der nicht weit davon ist. **Süd-Ost**, Lat. *Euronotus*, ist einer von den Mittags-Winden, bläset von Mittage gegen Mitternacht, Seitwärts, darum er Süd-Ost genennet wird. Dieser Süd-Ost-Wind ist im Sommer mehrentheils ein schöner und heller Wind, doch bisweilen bringet er mit sich dunckel, trübes und Regenwetter, daher er Nebel machet, und schwermüthige Leute, nur, daß es nicht lange währet. Denn dieser Wind erreget das schwere Geblüt doch nicht so sehr, wie die andern. Aber gleichwie die Meeres-Wellen, durch die Gewalt der Winde und Ungewitter sich erregen und hefftig brausen, also

wird auch das Geblüte in des Menschen Leibe und alle Feuchtigkeit durch die Winde erreget, dadurch die böſen Dünſte zum Hertzen und Haupte ſteigen, die Sinne und das Gemüth beſchweren. Der Sud-Wind, *Auſter*, der rechte Mittags-Wind, bläſet gegen Mitternacht, unter allen Winden dem Menſchen am ſchädlichſten und ungeſundeſten. Dieſes Windes Natur und Eigenſchafft iſt warm und feucht, er machet groſſe Fäulniß in des Menſchen Leibe, verderbet das Geblüt, erreget alle Feuchtigkeiten, Schnuppen, Flüſſe, böſe Hälſe, Heiſerkeit, Huſten, ſchwere Kranckheiten, Schwindel, Schlag, trieffende Augen, übel Gehör, Brauſen der Ohren. Man hat aus der Erfahrung, daß bey Wehung dieſes Windes ſchwangere Weiber mißgebähren, oder ſonſt groſſe Blutſtürtzungen haben, aus Urſache, weil die Mutter-Bänder, Flächſen, Fleiſch und Haut von der Feuchtigkeit dieſes Sud-Windes ſchlaff werden, und nachgeben, auch ſelbſt die Bärmutter zu viel Feuchtigkeit an ſich nimmt, wodurch ſie ſchlüpfrich und weich wird, ſich eröffnet, und die Frucht nicht länger ertragen kan, abſonderlich wenn ſolch Gewitter und der feuchte Sud-Wind plötzlich nach einem dürren und trockenen Wetter einfället. Zu läugnen iſt nicht, daß dieſes Wetter und feuchte Sud-Wind denen hitzigen und trockenen Complexionen, die man gallichte nennet, nicht ſchadet, ſondern öffters gut und geſund iſt, denen jungen Kindern und Weibern aber, und denen, die an Seen, wäſſerichten und ſumpfichten Oertern wohnen, iſt er ſehr ſchädlich; daher auch die Kinder und jungen Knaben davon bisweilen den heftigen und ſchrecklichen Huſten bekommen, daß offt der Athem auszubleiben ſcheinet. Denn es iſt offt geſchehen, wenn die Kinder ohne Unterlaß huſten müſſen, und nichts fortbringen können, der Athem ausgeblieben iſt, daß ſie haben erſticken wollen, wie ſonderlich fette ſtarcke Kinder, welchen bey ſolchen ſtetig anhaltenden Huſten der Athem zum Hintern heraus gefahren, nicht ohne groſſe Gefahr des Lebens, daß man bewogen werden müſſen, bey dergleichen Noth den Kindern beyde Hintere mit den Knien feſt zuſammen zu halten, bis der Athem, welcher ſich an unrechten Orten aufgehalten, und Durchbrüche geſucht, wieder an ſeine Stelle der Luffilöcher gekommen. Es kommet aber dieſer Huſten der Kinder von einer wäſſerichten und undaulichten Feuchtigkeit her, welche nicht gerinnet und ſich ſetzet, ſondern in den Gängen der Lufft hin und her flieſſet. Zur Zeit des Sud-Windes wird das Gemüth unluſtig und faul, ſchläfrig und traurig. Nicht weniger erfahren wir auch des Sud-Windes Kräfte, da wir ſehen, wie in den Häuſern vom Sud-Winde alles weich und feuchte wird, als Leinwand, Kleider, Papier, Pergament und dergleichen. Die Waſſer werden trübe und dicke. Beym Nord-Winde aber wird alles ſo hell darinne, daß man auf den Boden ſehen mag. Solches geſchiehet auch in dem Geblüte: Denn wenn der Mittags-Wind wehet, ſo wird die böſe Feuchtigkeit erreget, Gemüth und Gedancken beſchweret; wenn ſich aber ein lieblicher Oſt-Wind oder andere ſtille und truckene Winde erheben, ſo iſt der Menſch frölich. Es wird auch zur Zeit des Sud-Windes die Speiſe deſto eher rüchender. Sud-Weſt-Wind, *Auſtro-Africus*, oder *Libonotus* genannt, iſt der andere aus den Mittags-Winden, gegen Niedergang. Dieſer Wind bläſet faſt von dem Orte des Himmels, da die Sonne im Winter untergehet, und iſt ein ungeſtümer ſtürmiſcher Wind, beydes dem Leibe und Gemüthe des Menſchen ſchädlich. Er hat die Krafft, des Leibes innerlichſtes Geblüt und Säfte rege und trübe zu machen, faſt wie die Reigen im Biere, durch welche Bewegung das Gemüth auch unluſtig und zornig wird; auch die Melancholiſchen werden zu der Zeit ärger. Sud-Weſt, Lat. *Africus* genannt, iſt von allen Winden, ſo vom Niedergange der Sonne, doch etwas Mittagswärts, kommen, am allerungeſtümſten, bläſet vom Niedergange gegen Aufgang Seitenwärts, denn im Sommer bringet er Donner, Blitz und grauſame Ungewitter, alſo, daß er das Getrayde auf dem Felde mit den Wurtzeln ausreiſſet, die Saat erſchlägt, Schiffbruch machet, und iſt das beſte, daß er im Sommer nicht lange währet, wie im Winter, ſo ſchnell er entſtehet, und wie ſehr er wütet und tobet, ſobald höret er wieder auf, und leget ſich. So aber der Weſt-Sud Weſt darzu kommt, welchen Horaz Japiga nennet, welcher gleichfalls ungeſtüm iſt, ſo hilfft er das ungeſtüme Wetter ſehr vermehren; Dieſer Weſt-Sud-Weſt bläſet im Jahre faſt am meiſten, daher, ſobald ſich der Winter anhebet, ihm die andern Winde weichen müſſen, er bläſet ohn Unterlaß, thut auf der See groſſen Schaden. Im Sommer aber iſt er etwas ſtiller. Weſt, zu Latein *Favonius* und *Zephyrus*, bläſet auch aus rechten Niedergange der Sonne gegen Aufgang. Dieſer Wind iſt der erſte im Lentze, wenn ſich die Schwalben ſehen laſſen, ſtill, lieblich, fruchtbar, erqvickt und erfriſchet, und machet alles lebendig, was vorhin verwelcket und gleichſam todt war, denn mit Hülffe der zunahenden Sonne und natürlichen Wärme bringet er Blumen und Gewächſe hervor. Das Geblüt und alle Feuchtigkeiten, welche den Winter über faſt todt geweſen, machet er wieder wacker und friſch. Im Herbſte aber, und gegen den Winter ſind dieſe Winde ungeſtümer, machen Ungewitter auf dem Meere, erwecken viel Flüſſe und kalte Kranckheiten, ja faſt ſo viel, als die Sud-Winde vom Mittage. Die Winde aber zwiſchen Niedergang der Sonne und Mitternacht, ſind vornehmlich zwo, nehmlich einer der Weſt-Nord-Weſt, *Corus* oder *Agreſtis* genannt, dem Sud-Winde zur lincken Hand, der nächſte, und bläſet vom Niedergange gegen Aufgang Seitenwärts. Der andere Nord-Weſt, *Circius* genannt, zu welchem auch gerechnet wird, der dritte *Thracius*, Nord-Weſt, und iſt der nächſte Wind dem Mitternacht Winde Nord, bläſet von Mitternacht gegen Mittag zu Seitwärts. Es ſind alles ſtarcke Winde, welche das Meer und die Wellen brauſend machen, die Dämme niederreiſſen, und meiſtens bey angehendem Herbſte und Frühlinge wehen, ſonderlich im Mertz, machen Gewitter, Donner und Hagel. Nicht weniger ſetzen ſie dem Menſchen mit viel Kranckheiten zu. Im Mertz mehren ſie die Gicht, Gliederweh, machen den Krampf, Hertzpochen und dergleichen. Der Nord-Wind, *Septentrionalis* genannt, iſt der nächſte neben dem vorbenannten, ſo von Mitternacht gerade gegen Mittag bläſet, und ſo er ſich gar ein wenig

wenig nach dem Aufgange lencket, bekömmt er auch den Nahmen Aparctias. Der Nord-Ost, *Boreas* oder *Aquilo*, ist dem Nord-Winde, gegen der Sonnen Aufgang, am nächsten, einer aus den mitternächtigen Winden, allein, daß er von Mitternacht her bläset, und etwas besser gegen Aufgang der Sonne ist, gegen Mittag Seitwärts. Der Ost-Nord-Ost, *Cæcias* genannt, ist der Wind, der zwischen dem Nord-Ost und dem Ost der mittelste ist, einer von den Ost-Winden vom Aufgange zur rechten Hand, bläset vom Aufgange nach Niedergange Seitenwärts. Der Nord-Wind ist von Natur ein kalter und trockener Wind, mehrentheils hell, selten regnerich, mäßiget durch seine Krafft das Ungewitter, die Ungestüme des West-Windes, Nord-Wests. Denn wenn sie sich etwas hefftig erzeigen, so zertreibet sie dieser Wind, und machet die Witterung gelinder. Dahero die Leute gerne sehen, wenn sich die Gewitter, nach Mitternacht ziehen. Diese Wetter sind im Sommer gröſſer und stärcker; daher es denn kömmt, daß jährlich so viel Kaufmanns-Schiffe in Gefahr gerathen. Es ist auch der Nord-Wind nicht allein gesünder, sondern auch stiller und nicht so ungestüm, als der West-Nord-West, oder Nord-Ost. Im Winter zwar ist er sehr kalt, und ein scharffer Wind, erwecket den Schnupfen, Flüsse, Seitenstechen, Halsgeschwüre, aber auf eine gantz ander: Art, als der Sud-Wind, so erweichet und mehret sich alle Feuchtigkeit, fällt vom Haupte auf die Brust, und andere Orte des Leibes Wenn aber der Nord-Wind und Nord-Ost bläset, so ziehet er alle Glieder fest zusammen, und zwinget die übrige Schleimigkeit, daß sie heraus flieſſen muß. Denn diese beyden Winde, sie blasen zu welcher Jahres-Zeit sie wollen, so verstopfen sie den Leib, ziehen an sich, und weil sie die innerliche Wärme concentriren und vermehren, so helffen sie auch die Dauung stärcken. Und gleichwie die Sud-Winde die Menschen laxiren, erweichen, schläfrig und träge machen: also machen die Nord-Winde die Leute hurtig und frölich. Der Sud-Wind und Nord-Ost, und die nächsten neben ihnen beyden, machen in Europa die gröſten Veränderungen der Zeit und des Gewitters, daher sie billig vor allen andern Winden in acht genommen werden sollen, denn kein Wind ist, der in der gantzen Jahres-Zeit mehr und stätiger nach einander bläset, als diese beyde, also, daß, wenn einer aufhöret, der andere anhebet. Die andern Winde, ob sie gleich bisweilen auch blasen, so währets doch nicht lange, und legen sich bald wieder. So ist auch aus der Erfahrung gewiß, daß, wenn der Nord-Ost sich in der Nacht erhebet, er nicht lange währet, und sich innerhalb drey Tagen wieder leget, aus Ursache, weil der Nord-Ost nicht viel Materie oder Dampfs aus der Erde bekömmt. Denn je weniger Dampf aus der Erde auffsteiget, je weniger wird die Lufft erreget, und je weniger Winde sich erheben. Der Ost-Nord-Ost, ist der nächste Wind dem Ost, gegen die rechte Hand und Aufgang der Sonne, er ist zwar nicht so hefftig stürmisch und kalt, als der Nord-Wind, darum, daß er der Sonne näher ist; insonderheit wirft er die Wolcken über einander, und treibet sie wieder zurück, gleich als wenn er sie wieder nach sich zöge.

Juristische Abhandlung des Windes.

Den Wisbischen See-Rechte art. 41. zu Folge muß der Schiffer keinen guten Wind verliegen. Denn würde er solches thun, wäre er dem Kauffmanne solchen Schaden zu bessern und zu bezahlen schuldig. Ein Nachbar aber mag den andern den über seine Tenne oder Hof gehenden und zum Dreschen oder Ausworffeln seines Getreydes nöthigen Wind nicht verbauen, oder auch auf andere Weise zu benehmen suchen. **Boer** Decis. 322 n. 12. und **Corhmann** Vol. II. Resp. 93. n. 22. 85 u. ff. Wenn grosse und fruchtbare Bäume durch den Wind umgerissen worden, kan der Besitzer eines Fideicommisses oder Stamm-Gutes dieselben sich gar wohl zu eigen machen. **Knipschild** de Fideicomm. c. 10. n. 94. Ein blosser Nutznieſſer aber ist dessen nicht berechtiget, weil er nicht der wahre Herr des Gutes ist, und gehören sie also ledig dem Eigenthümer zu. L. arboribus. ff. de usufr. ibique DD. **Cápolla** de Servit. rust. præd. tit. de montibus n. 9. Denn obgleich die vom Winde ausgerissenen und umgeworffenen Bäume keinen mehrern Nutzen und Gebrauch zu haben scheinen, als die völlig erstorbenen; so würde es dennoch ziemlich unbillig seyn, zu behaupten, daß die vom Winde umgeworffenen Bäume dem Eigenthums-Herrn nicht zugehörten, damit, wenn selbige völlig ausgerissen worden, der Eigenthümer nicht sogleich das Eigenthum derselben, welches ihm vorher zugestanden, einbüsse. **Donell.** L. X. c. 8. **Wernegger** de Servit. Diss. III. c. 5. n. 20. Siehe **Wind-Bruch.** Wenn hingegen nur die Früchte durch den Wind von den Bäumen herab geworffen worden, oder durch einen andern Zufall von selbst abgefallen sind; so scheint alsdenn der Nutznieſſer, wenn er sie aufgelesen, sie genossen zu haben. Wenn aber nicht der Nutznieſſer, sondern der Eigenthums-Herr, dieselben aufgelesen hat; so gehören sie diesem zu. Doch ist er gehalten, sie entweder dem Nutznieſſer in Natur auszuliefern, oder dagegen den Werth derselben zu erstatten. **Manz** de Servit. person. p. 63. Wenn hiernächst jemand einen Wald oder sonst ein Gut gekauffet hat, und solches durch die noch vor dessen Uebergebung durch den Wind umgeworffenen Bäume noch so sehr verschlimmert oder verringert worden; so fällt dennoch der daher entstandene Schade auf den Käuffer, weil, wie bekannten Rechtens, der Käuffer überhaupt und allemahl, nach würcklich geschlossenem und vollendetem Kauffe, den Schaden und die Gefahr wegen der ihm verkaufften Sache über sich ergehen lassen muß, per §. 3. Inst. de emt. vend. Sonst hat auch wegen eines unverhofft entstandenen Windes, wenn gleich einem andern dadurch geschadet worden, die Verordnung des Aquilischen Gesetzes keine Statt; deswegen, weil der Schade solchergestalt sich nicht aus Versehen, sondern durch einen ungefähren Zufall, eräugnet hat, dieser letztere aber nicht mit unter das Aquilische Gesetze gezogen werden kan. §. 3. 4. 5. Inst. ad L. Aquil. allwo die Sache auch durch Exempel erläutert wird. Daher, wenn jemand seine Stoppeln oder Hecken mit Feuer anstecket, um sie abzubrennen, das Feuer aber weiter um sich greifft, und des andern Saat oder Weinberg beschädiget; so ist demselben

Digitized by Google

ſelben deshalber keine Schuld beyzumeſſen, wenn gleich ein unverhofft entſtandener hefftiger Wind das Feuer weiter fortgeführet, er hätte es denn an einem windigen Tage gethan, l. 30. §. 3. ff. ad L. Aquil. weil derjenige, welcher auch nur Gelegenheit zu einem Schaden giebet, den Schaden ſelbſt verurſachet zu haben geachtet wird, wenn er nur in einer unerlaubten Handlung oder That begriffen iſt, oder wenn auch dieſe ſchon erlaubt wäre, er doch dabey nicht vorſichtig gnug geweſen, wie aus dem folgenden l. 31. ff. ad L. Aquil. erhellet. Wenn aber z. E. vom Winde ein Dach Ziegel herabgeworffen wird und Schaden thut; ſo kan weder aus dem Aquilianiſchen Geſetze, l. 5. §. 2. ff. ad L. Aquil. noch auch aus dem beſtellten Verſtande wegen eines ungeſchehenen Schadens nicht geklaget werden. L. 24. §. 4. u. l 43. ff. de damn. infect. Denn das Verſprechen oder die Verſicherung, vor einen noch nicht geſchehenen Schaden zu haſſten, hat alsdenn erſt ihre Würckung, wenn ein Haus oder anderes Gebäude wegen Baufälligkeit einfällt und alſo Schaden thut, l. 24. §. 2. & ult. l. 43. in fin. ff. eod. nicht aber, wenn es durch einen ungefähren Zufall, z. E. durch die Hefftigkeit des Windes, einfällt. Denn man kan nicht ſagen, daß etwas einfällt, welches entweder durch den Wind, oder eine andere äuſſerliche Gewalt, über den Hauffen geworffen wird, ſondern was von ſich ſelbſt zuſammen fällt. d. l. 43. Struv Exerc. 39. th. 19 Im übrigen meldet Auguſt Viſcher in ſeinem Tr. de Duello proviſo & improviſo p. 269. Wie einer ſeinen Kampf genoß zum Kampf laden und ſprechen ſoll: „Ich heiſche den Mann, ein iſt, „ander iſt, Dryſtand. Und kommt er dann nicht, „ſo ſollen ſie gen zu dem Ring, und ſollen ihn heiſchen, als auch dort man ſoll warten volntz zu „mitten Tage, und kommt er dann nicht, ſo ſoll „der Kläger uffſtohn, und ſich zu Kampff bieten, „und ſoll ſchlagen zween Schläge, und den dritten „ſoll er in die Erden ſchlagen, und wie der Wind „wehet, alſo ſoll er ſtehen gegen dem Wind. Und „ſoll ſein Schwerdt in die Erden ſtecken, und hat „jenen überwunden, daß er ihn anſprach, als ob „er mit ihm gefochten hätt.„ Beſold in Theſ. Pract. v. Wind, und in Contin. *eod.* Ein mehrers hiervon findet man in Linckens Diſp. de Juribus Ventorum ex L. ult. §. 1. C. de ſervit. & aqua Altdorff, 1675.

Von dem Winde überhaupt können, auſſer denen ſchon angezogenen Schrifftſtellern, noch folgende aufgeſchlagen werden: Schmidts Bibl. Phyſic. p. 53 u. ff. Schneiders Bibl. Lex. III Th. p. 614 u. ff. Jablonski Lex. p. 877 u. ff. Häſchens Ingenieur-Lex. p. 1007 u. ff. Wolffs Vollſtänd. Mathemat. Lex. p. 1333 u. ff. Zinckens Oecon. Lex. II Th. p. 3221 u. ff. Sturms Natur-Lehre, p. 618 u. ff. Micrälii Lex. Phil. p. 1367 u. ff. Mehrings Juriſt. Lexic. p. 1222 u. ff. Morhofs Polyhiſt. T. II, p. 380 u. ff. Martini Anweiſ. zur neuen Staats-Geogr. p. 16 u. ff. Börners Phyſic. p. 162 u. ff. 292 u. ff. Gottſchedts Gründe der Weltweisheit Theor. Th. p. 331 u. ff. 359. Miri Bibl. Antiquität. Lexic. p. 1338 u. ff. Turanophili Hand-Calender, p. 87 u. ff.

Wind, wird auf Bergmänniſch Wetter genannt.

Wind, bey den Stücken; Siehe Spielraum, im XXXVIII Bande, p. 1636.

Wind, eine Art Hunde, ſiehe Windhund.

Wind, ein Ort in dem Nürnbergiſchen Amte Altdorff, welcher zween Bauer-Höfe, und drey Unterthanen hat, die nach Altdorff gehören. Glücks Beſchreibung der Stadt Nürnberg, p. 55.

Wind, (George) Herr zu Gunderup, Reichs-Rath und Reichs-Admiral in Dännemarck, war zu Roſchild den 7 Julius 1593 gebohren ein Sohn Jacob Winds: Der König Chriſtian IV, ſendete ihn 1641 als Abgeſandten zu der Königin Chriſtinen in Schweden, welcher er wegen des Deutſchen Friedens-Negotii einige Vorſchläge that, und ſelbiges Jahr war er einer der Königlichen Deputirten, die mit der Vereinigten Niederlande Geſandten zu Stade zu den Tractaten gebraucht wurden. In dem 1643 angefangenen Kriege wider Schweden, ward ihm die Däniſche Flotte anvertrauet, da er den 1 Julius 1644 mit den Schweden unter dem Admiral Flemming bey dem Vorgebürge Petersdorf in eine Action gerieth, worinnen der König Chriſtian IV, durch einen Splitter ein Auge verlohr, er aber ward mit einer Stück-Kugel ins Knie getroffen, davon er bald darauf verſtorben. Ludolfs Schaubühne, II Th. p. 1157. Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon.

Wind oder Windt, (Heilwig) hat das Licht der Welt 1707 den 14 November erblicket, und iſt 1734 den 18 May mit Johann Ludwigen, Grafen von Hollſtein zu Hollſteinburg in Dännemarck, Königl. Däniſchen Geheimden Conferenz-Rathe, Rittern von Dannebrog, und Ober-Hof-Marſchalln bey der Königin von Dännemarck, vermählet worden. Schumanns jährliches Genealog. Handbuch des Jahrs 1745. II Theil p. 183.

Wind, (Holger) Königlich-Däniſcher Vice-Schatzmeiſter, ward von Chriſtian dem V, Könige in Dännemarck, den 12 October 1671 mit dem Ritter-Orden des Dannebrogs, und den 11 Mertz 1679 mit dem Elephanten-Orden, begnadiget. Tage-Regiſter Chriſtiani des V, Königs in Dännemarck, p. 63. 129.

Wind, (Johann) ſiehe Windus.

Wind, (Niels Krabbe) Königlich-Däniſcher Cammer-Juncker und Staats-Rath, wie auch Miniſter an dem Frantzöſiſchen Hofe, kehrte in dem December 1742 von dar nach Coppenhagen zurücke, und ward darauf an die Stelle des General-Major Grüners, welcher bisher an dem Königlich-Schwediſchen Hofe in der Qualität eines Geſandten geweſen war, ernennet, allwo er ſich auch den 2 April 1744 einfand. Genealogiſch-Hiſtoriſche Nachr. V Band, p. 1056. 1061 u. VII Band, p. 321. 330.

Wind oder Windius, (Olaus) eine Däne aus Seeland, der Weltweisheit Magiſter, des Tempels der Heil. Jungfrauen zu Coppenhagen

Pastor und Præpositus, endlich König Christians des IV, Hof-Prediger, gieng den 18 August 1646. 56 Jahr alt, mit Tode ab. Er hat Sanctorum vitam & mortem, ex Psalmo LXXIII, in obitum *Oligeri Rosencrantz*, herausgegeben, wie auch Briefe an gedachten Rosencrantz geschrieben. Wittens Diar. Biogr. T. II. Leipz. Gel. Zeit. von 1738, p. 444.

Wind, (P.) disputirte 1735 zu Leyden de Abortu. *Bibliotb. Hanel*, p. 415.

Wind, (Abend-) siehe Wind (West-).

Wind, (beständiger) ist ein Wind, den man glaubt, daß er dauren werde, siehe Wind.

Wind, (Cardinal-) siehe Wind (Haupt-).

Wind, (Contrairer) siehe Contrairer Wind, im VI Bande, p. 1145.

Wind, (feuchter) ist, wenn er viele Dünste mitbringet, und dadurch die Lufft feuchte machet, auch wohl gar Regen verursachet. Wolffs Phys. Dogmat. P. I, p. 301. Siehe auch Wind.

Wind, (frischer) ist ein Wind, der starck genug wehet, siehe Wind.

Wind, (Gegen-) ist derjenige, der dem Vorder-Theile des Schiffes entgegen wehet, und also just von daher wehet, wo man hinsegeln will, siehe Wind.

Wind, (halber) ist ein Wind, so von der Seite wehet, siehe Wind.

Wind, (harter) oder schwerer Wind, ist ein Wind, der mit Gewalt und starck wehet, siehe Wind.

Wind, (Haupt-) Cardinal-Wind, Lat. *Ventus Cardinalis*, wird genennet, der aus einer Haupt-Gegend bläset, nemlich aus Süden, Westen, Norden oder Osten. Es sind also die vier Haupt-Winde: Der Süd-Wind, der West-Wind, der Nord-Wind, und der Ost-Wind, von denen besondere Artickel: Siehe auch Haupt-Winde, im XII Bande, p. 862; und Wind.

Wind, (kalter) ist, wenn er kalte Lufft bringet. Wolffs Phys. Dogmat. P. I, p. 301. Siehe auch Wind.

Wind, (Kunst-) ein Instrument, siehe Kunst-Wind, im XV Bande, p. 2146.

Wind, (Land-) ist bey den Schiffern, der vom Lande oder Wall wehet, welcher denn verhindert, daß die Schiffe nicht wohl einlauffen können, indem er sie zurücke stösset. Siehe Wind.

Wind, (Nord-) siehe *Aparctias*, im II Bande, p. 772; *Boreas*, im IV Bande, p. 722 u. ff. Haupt-Winde, im XII Bande, p. 862; und Wind.

Wind, (Ost-) siehe Ost-Wind, im XXV Bande, p. 2352; und Wind.

Wind, (Ost- und Nord-Ost) siehe Wind.

Wind, (Ost-Süd-Ost-) siehe *Eurus*, im VIII Bande, p. 2198; ingleichen *Vulturnus*, im LI Bande, p. 1309; und Wind.

Wind, (Passat-) siehe Passat-Wind, im XXVI Bande, p. 1186; und Wind.

Wind, (schlaffer) ist ein Wind, der nachlässet, oder sonst keine Gewalt hat, siehe Wind.

Wind, (schwacher) ist, wenn die Lufft langsam beweget wird. Wolffs Phys. Dogmat. P. I, p. 301. Siehe auch Wind.

Wind, (schwerer) siehe Wind (harter).

Wind, (See-) ist derjenige, so aus der See kommt, und die Schiffe wieder zurück nach dem Lande stößet, siehe Wind.

Wind, (starcker) ist, wenn die Lufft geschwinde beweget wird. Wolffs Phys. Dogmat. P. I, p. 301. Siehe auch Wind.

Wind, (Sturm-) siehe Sturm, im XL Bande, p. 1407 u ff. Sturm-Wind, im XL Bande, p. 1437 wie auch im Haupt-Artickel: Wind, und Wind-Bruch.

Wind, (Sturm-) und Wetter, Ps LV, 7. Dadurch verstehet David ein plötzlich grosses und schweres Unglück, damit er umgeben, und das gleichsam hinter ihn herziehe; wie denn solche verblümte Gleichnis-Reden, von den Sturm-Winden und Wetter hergenommen, viel in der Heil. Schrifft zu finden. Also verheisset GOtt der HErr Es. IV, 6. daß er eine Zuflucht und Verbergung vor dem Wetter und Regen seyn wolle, das ist, er wolle die Gläubigen für Unfall und Verderben schützen und behüten, wie er denn auch Cap. XXV, 4. gerühmet wird, daß er sey der Geringen Stärcke ꝛc. und gehöret dahin, daß Es. LIV, 11. die arme bedrängte Kirche hier in dieser Welt genennet wird, die Trostlose, über welche alle Wetter gehen, das ist, die allem Unglück muß unterworffen seyn. Ist demnach auch in den Worten Davids, der Sturm-Wind und Wetter anders nichts, denn sein mancherley Creutz, welches er erfahren müssen, sonderlich da er in die zehen Jahre das Elend gebauet, und offt in äusserster Leibes- und Lebens-Gefahr geschwebet, dem möchte er gerne geschwinde und eilends entfliehen.

Wind, (Süd) siehe Süd-Wind, im XL Bande, p. 1804; und Wind.

Wind, (Süd-Ost) siehe *Euro-Auster*, im VII Bande, p. 2191; ingleichen *Eurus*, im VIII Bande, p. 2198.

Wind, (trockener) ist, wenn er die von Dünsten gereinigte Lufft zu uns treibet, oder wenigstens solche Lufft, darinnen die enthaltenen Dünste keine Feuchtigkeit verursachen. Wolffs Phys. Dogmat. P. I, p. 301. Siehe auch Wind.

Wind, (veränderlicher) unbeständiger Wind, ist ein Wind, der keinen beständigen Strich hält, sondern von einem auf den andern fällt, siehe Wind.

Wind, (Viertels-) siehe Viertels-Strich, im XLVIII Bande, p. 1167; und Wind.

Wind, (umlauffender) siehe Umlauffender Wind, im XLIX Bande, p. 984.

Wind, (unbeständiger) siehe Wind (veränderlicher).

Digitized by Google

Wind (Vor.) iſt derjenige, ſo von Hinter zu auf das Schiff wehet, ſiehe **Wind**.

Wind, (warmer), iſt, wenn er warme Lufft zu uns bringet. Wolffs Phyſ. Dogmat. P. I, p. 301. Siehe auch **Wind**.

Wind (Weſt.) oder **Abend-Wind**, Lat. *Zephyrus* und *Favonius*, Fr. *Oueſt*, *Vent d' Oueſt*, Holl. *Weſt-Winde*, iſt einer von den vier Haupt-Winden und zwar wird derjenige alſo genennet, welcher aus Abend oder Weſten d. i. aus dem Striche, der Norden zu der Lincken lieget, bläſet. Dieſer Wind pfleget gemäßigte Kälte, und nachdem es die Jahres-Zeit mit ſich bringet, naſſes Wetter, entweder Regen oder Schnee mit ſich zu führen. In Portugall ſoll derſelbe die Stuten fruchtbar und trächtig machen, wie Varro Libr. I de re ruſtica, Plinius Libr. VIII, c. 42. Columella Libr. VI, de re ruſtica c. 27, und andere mehr vorgeben. Jäſchens Ingenieur-Lexicon. Wolffs Mathematiſches Lexicon. Fritſchens Theologiſche-Juriſtiſche und Mediciniſche Geſchichte, Theil. III, p. 398. Hübners kleine Geographie, p. 2. Siehe auch **Wind**.

Winda, Fluß, ſiehe **Windau**, und **Windogeve**

WINDA, Stadt, ſiehe **Windau**.

Windach, ein Fluß in dem Churfürſtenthum Bayern, welcher bey Ehingen in den Fluß Ammer fällt. Hydrograph. Lexicon, p. 39.

Wind achten, ſiehe **Wind**.

WINDÆ, Völcker, ſiehe **Wenden**, im LIV Bande, p. 2005 u. ff.

Wind arbeiten (im), ſiehe **Wind**.

Windau, **Winda**, **Weda**, oder **Weta**, ein Fluß in dem Hertzogthum Curland, der in Samogitien entſpringet, an welchem die Stadt Goldingen liegt, und der unterhalb der Stadt Windau in die Oſt-See fället. Von dieſem Curländiſchen Windau-Strome, und deſſen Waſſer-Fall, oder ſo genannten Rummel bey der Stadt Goldingen, wie auch, welchergeſtalt die Fiſche in der Lufft gefangen werden, hat D. George Weygand, aus Goldingen in Curland, eine Relation aufgeſetzet, die in dem XXXI Verſuche der Breßlauer-Sammlungen, p. 157. u. ff. zu leſen ſtehet. Uhſens Geograph. Hiſt. Lexic. Th. II, p. 539. Hübners vollſtänd. Geogr. Theil II, p. 245.

Windau, Lat. *Vinda*, *Windo*, *Vindavia*, *Windavia*, *Windovia*, eine nicht allzugroſſe, aber wohlgebauete Stadt und Woywodſchafft in dem Hertzogthum Curland, nebſt einem Schloſſe und Hafen an der Oſt-See am Einfluſſe des Fluſſes Weta oder Winda in das Meer, ſieben Meilen von Goldingen gegen Weſten gelegen. Es iſt der beſte Hafen nebſt Liba, und hat Pohlniſche Garniſon, doch unter dem Commando des Hertzogs von Curland. Die Stadt wird Pohlniſch **Wiesez** genennet, und haben daſelbſt die Creutz-Ritter ihre Reſidentz und Sammel-Platz gehabt. Sie liegt mit Goldingen in dem eigentlichen Curland, und iſt durch Kriege ziemlich mitgenommen worden. Dieſes Windau iſt von der Stadt **Wenden**, die auch *Vindo* genennet wird, und von der wir in dem LIV Bande, p. 2004 u. f. gehandelt haben, wohl zu unterſcheiden. Baudrands Lex. Geograph. T. II, p. 327. 478. Martini Anweiſung zur neuen Staats-Geogr. p. 706. Lexic. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1215. Meliſſantes Geogr. Th. II, p. 64. Einleit. zur Geogr. Wiſſenſchafft. p. 230. Corvini Fons Latinit. T. II, p. 526.

WINDAVIA, Stadt, ſiehe **Windau**.

Windball, ſiehe *Aeolipila*, im I Bande p. 660 u. f. *Ballon*, im III Bande, p. 237; und **Wind**.

Windbalſam, *Balſamum Carminativum*. Nehmet Biberſchmaltz ein Quentlein, Wallrath und Pomerantzen-Oel, jedes einen Scrupel, Zibeth, neun Gran, deſtillirtes Kümmel-Oel 12 Tropffen, Chamillen- und Müntz-Oel, jedes 15 Tropffen, ausgepreßtes Nuß Oel ein halb Loth. Miſchet alles fleißig unter einander. Dieſer Balſam dienet wieder verſchlagene Winde, damit den Nabel und Unterleib, auch die Seiten, wann es nöthig, anzuſalben.

Windbauer, (J. H. M.), diſputirte zu Erfurt de pleuritide caſus. Häneli Biblioth. p. 576.

Windberg, wird eine kleine Gegend in der Chur-Sächſiſchen Stiffts-Stadt Merſeburg genennet, welche den Brühl gegen Morgen, den Roß-Marckt gegen Mittag, den eigentlich ſo genannten Marckt gegen Abend, und das alte Rath-Hauß, oder den Raths-Keller, wo in dem Heydenthume ein Venus-Tempel geſtanden haben ſoll, gegen Mitternacht hat. Dieſer Ort mag den Nahmen wohl daher führen, daß er etwas erhöhet iſt, und man gemeiniglich Wind daſelbſt bemercket. Zwiſchen dieſem Windberge und gedachtem alten Rath-Hauſe flieſſet von Abend gegen Morgen die Geiſſel vorbey, an welcher ein Brau-Hauß iſt, welches die noch heut zu Tage übliche Benennung, zum **Windberge**, ſchon in dem Jahr 1585 gehabt haben muß, wie aus dem Chronico Epiſcoporum Merſeburgenſium, das von **Ludwig** dem IV Tomo ſeiner Reliquiarum Manuſcriptorum einverleibet, p. 504, erhellet.

Windberg, **Windburg**, **Wintberg**, **Weyntberg**, ein altes, nunmehro wüſtes und eingegangenes Schloß unweit Jena in Thüringen, auf dem ſo genannten Hauß-Berge. Es iſt anietzo ein Amt, ſo nach Jena gehöret, und wird das Unter-Amt in Jena, zum Unterſcheid des Ober-Amts in Burgau, genennet. Es war ehemahls der Burggrafen von Kirchberg Stamm-Sitz und Schloß, ſtund hinter Kirchberg und Greifberg gegen dem Dorf Ziegenhayn über. Es war die vornehmſte Reſidentz gedachter Burggrafen, wie aus denen von ihnen daſelbſt datirten Briefen zu ſehen. Im Jahr 1331 erhielten es nebſt Kirchberg Kauffsweiſe die Grafen von Schwartzburg, Arnſtädter Linie. Von dieſen iſt es 1358 durch Tauſch (Pfeffert. Chr. Thur. p. 446

p. 446 ed. 1685 u. Fabricii Orig. Sax. L. VI, p. 675), und endlich erblich auf die Landgrafen in Thüringen kommen, welche es denn bald verpfändet, bald wieder eingelöset, und daraus ein besonder Amt gemachet haben. Baier in Geogr. Jen. ed. 2da, p. 261. Nichts destoweniger hat sich Burggraf Albrecht III nach Baiers Bericht l. c. p. 417, noch 1371. 1385. 1388. 1389 u. s. w. beständig Herr zu Windberg geschrieben: woraus folget, daß er solches wieder inne gehabt (durch was Titel es auch sey) oder doch der Alienation wiedersprochen, oder sonst eine Prätension daran formiret haben müsse. Im Jahr 1381 hat Graf Albrecht zu Hackeborn die Herrschafft Windberg als ein Unterpfand besessen. Baier l. c. p. 259. Als im Jahr 1411 die beyden Brüder Friedrich, nachgehends Churfürst, genannt der Streitbare, und Wilhelm der Reiche, Landgrafen in Thüringen, eine Mutschirung, wegen ihrer Lande unter sich, auf 4 Jahr lang, zu Leipzig, jedoch mit diesem Vorbehalt, aufrichteten, daß nach Verfliessung jetztberührter 4 Jahre, der ältere Bruder die Wahl haben solte, ob er seine Portion noch weiter auf 4 Jahre lang behalten, oder mit des jüngern Bruders Antheil auf soviel Zeit auswechslen wolle, nach Verfliessung sothaner 8 Jahre aber, der weitere Vergleich in eines jedern Gefallen stehen solte; Bekam vermöge obiger Mutschirung, der jüngere Bruder, nemlich Wilhelm der Reiche unter andern Oertern auch obbesagtes Schloß Wintberg. Im Jahr 1436 den 4 Jenner vereinigten sich die drey Brüder, Churfürst Friedrich II, Siegmund und Wilhelm, der Tapffere, welche einige Jahre in Gemeinschafft gelebet, und richteten auf 9 Jahr mit ihren Fürstenthümern und Landen, ausser der Chur- und das Hertzogthum Sachsen, einen gewissen Oerterungs-Vergleich auf: Krafft welches Vergleichs, Hertzog Siegmund, mehrbesagtes Schloß Wintberg mit zu seiner Portion bekam. Endlich hat Wilhelm der Tapffere, Hertzog zu Sachsen, vermöge einer den 10 Sept. 1445 mit seinem Bruder Churfürst Friedrich dem Sanfftmüthigen, zu Altenburg errichteten Erblichen Landes-Theilung, besagtes Schloß zu seinem Antheil mit bekommen. Und solchergestalt ward in dem angezogenen Jahre das Schloß oder die Herrschafft Windberg unter die Aemter in Osterlande gerechnet. Baier l. c. was sonst vor Voigte oder Amtleute dieses Windberg verwaltet, und was ehedessen zu diesem Amte vor Oerter und Güter gehöret, davon giebt Baier l. c. p. 260 mehrern Bericht. Im Jahr 1241 wurde von den Erfurtischen und Mühlhausischen Soldaten das Schloß Windberg bis auf einen hohen und festen Thurm, der auch noch ietzo zu sehen, der Erde gleich gemachet. Gudenus in Hist. Erfurt. p. 73 u. ff. Kurtzgefaßte Nachricht von der Stadt Erfurt c. 10 p. 101 u. f. ed. 1713. Kurtze Zeit hernach ist das Schloß Windberg wieder aufgebauet und von Burggraf Ottens Söhnen bewohnet worden. Im Jahr 1450 ist Windberg das letzte mahl zerstöhret und nicht wieder aufgebauet worden. Groitzschii Descriptio Salæ Fluvii, p. 10 u. 13. Spangenbergs Adelsp. P. II, l. 13. c. 69. p. 438 B. Avemanns vollst. Beschr. der Reichsgraf- und Burggrafen von Kirchberg, p. 33. 34. 184. 185 u. 189. Glafeys Geschichte des Hauses Sachsen, p. 194. Hübners vollständige Geogr. Th. III, p. 731. Allgemeine Chronicke, Th. VIII, p. 429 Junckers Geogr. der mittlern Zeiten, p. 529. Müllers Sächsische Annales, p. 7. 19 und 24.

Windberg, Kloster, siehe **Windperg.**

Windbergen (Capelle zu), zum Heiligen Creutz genannt, in dem Lande Ditmarschen gelegen, ist daher gestifftet worden. Ein Mann daselbst hat auf derselben Stelle, wo anjetzo die Capelle ist, ein ehernes Crucifix, etwan einer grossen Spanne lang, vor den Pflug-Eisen aus der Erde gegraben, weil es acht, oder, wie andere schreiben, 12 Ochsen nicht ausspflügen können, sondern dafür stehen geblieben wären. Welches Crucifix der Mann, als ein besonder Heiligthum, verborgen halten wollen, und in einem Kasten verschlossen, aber allemahl des Morgens aussen oben auf dem Kasten gefunden, und wie er es dennoch nicht offenbaren wollen, darüber gar von Sinnen gekommen; So bald es aber kund gethan worden, ist er wieder zu seinem völligen Verstande gekommen, dafern hie nicht eine starcke Mönchs-Fabel untergelauffen. Deswegen ist ein groß Crucifix daselbst aufgerichtet, und eine kleine höltzerne Zelle gebauet worden, dahin grosse Wallfarthen aus dem gantzen Lande und aus andern benachbarten Orten geschehen, und ansehnliche Opffer dargeleget worden, von welchen Einkünfften nachgehends die Capelle erbauet ist. Nachhero ist das halbe Opffer, so künfftighin fallen würde, dem Prior und Mönche des Klosters Meldorf deputiret, davor sie einen Mönch, oder Priester in dieser Capelle, zu Verrichtung des Gottesdienstes, halten und verschaffen müssen, welchem die andere Helffte des Opffers zu seinem nöthigen Unterhalte beygeleget worden ist. Dieses aufgerichtete Creutz, dem sie sonderbare Ehre erwiesen, soll zu den Zeiten B. Heinrich von Zutphen noch vorhanden gewesen seyn. Dietherns Beschreibung des Landes Ditmarschen, p. 22.

Windbergen (Vogedigmanne, Vodiemanne, oder Voigdimann von), eine alte Familie in Dithmarschen, welche so wohl an Reichthum und Macht, als insonderheit wegen ihrer angebohrnen Tapfferkeit, jederzeit in sonderbaren Lustre und Ansehen gewesen, da sie bey Friedens-Zeiten in Regiments-Sachen einen sonderbaren Verstand und Geschicklichkeit; in dem Kriege aber eine muntere und unermüdete Hertzhafftigkeit, blicken lassen. Sie hat sich noch dieser sonderbaren Glückseligkeit zu rühmen, daß die zwey grossen und vornehmen Adlichen Geschlechter die Reventlauen und Walstorper, von ihr den ersten Ursprung genommen, und lange Zeit zu Windbergen ihren Sitz gehabt, denen auch die Holtzungen Borgholt ohnweit Borg zuständig gewesen. Zu welcher Zeit aber die Reventlauen Dithmarschen verlassen, ist eigentlich nicht zu bemercken. Es sind einige der Meynung, daß es schon 1199 geschehen, wie Graf Adolph der III zu Holstein dem Bischoff

Sieg-

Digitized by Google

Siegfried Diethmarſchen abgedrungen, als zu welcher Zeit die Dithmarſcher allen Adel aus dem Lande gejaget, und denſelben gezwungen, anderwärts ihre Wohnung aufzuſchlagen. Es kan ſolches nicht wohl ſeyn, weil nach der Zeit derer Reventlauen in denen Dithmarſiſchen Geſchichts-Büchern noch öffters Erwähnung geſchiehet. Spangenberg, wenn er in ſeiner Schaumburgiſchen Chronicke, B. I, C. 12 u. ff. derer drey Grafen von Hollſtein Gebrüder übles Regiment beſchreiben will, als welche mit Gewalt ihren Vater gezwungen, die Grafſchafft Hollſtein und Wagrien ihnen abzutreten, ſo ſetzet er unter andern mit hinzu: „Weil ſich Graf Adolph auch „an den Junckern von Reventlauen zu grob „vergriffen, welche dann vornehme von Adel, und „ſich kurtz vor der Zeit aus Dithmarſchen unter „die Grafen zu Hollſtein begeben hatten, und „unter denſelben einer der fürnehmſten Hartwig „von Reventlau, ꝛc.„ Aus dieſem Umſtande erhellet klärlich, daß damahlen, oder einige Zeit vorher, ein Theil dieſes Geſchlechts ſich zu allererſt aus Dithmarſchen begeben, und hindert der Sache nicht, daß in dem Jahr 1460 Heinrich Reventlau noch in Dithmarſchen gelebet, als welcher, wegen einer Wieſe, mit den Dithmarſchern, als ſeinen Landes-Leuten, in Streit gerathen, und darüber mit ſeinen Knechten erſchlagen worden; Denn es ja wohl ſeyn kan, daß einige von der Familie auf ihren Gütern zurückgeblieben, oder, daß ſie nachhero einige Güter wieder angeſchaffet, wiewohl das erſtere am glaublichſten, und den Umſtänden damahliger Zeiten am convenableſten iſt. Wie man denn auch lieſet, daß nach der Zeit die Voigdimänner ſich abermahls getrennet, und ein groß Theil ſich weiter hinunter in der Marſch nach Weslingbuhren gezogen. Derjenige Theil der Voigdimänner, ſo nach Nordteich gezogen, und die ihre Familie da ausgebreitet haben, führen eine zerbrochene Mauer in weiſſem Felde, und unterſcheiden ſich die Brüderſchafften mit einem See-Blade, in weiſſem Felde, einem gelben Stern im blauen, oder blauen Stern im weiſſen Felde. Wie nun die Voigdimänner zu Windbergen, ſo nur eine zerbrochene Mauer in weiſſem Felde, ohne Stern, oder See-Blad, führen, ſich rühmen können, diejenigen geweſen zu ſeyn, woraus die vornehmen und groſſen Adlichen Familien der Reventlauen und Watſtorpern ihren erſten Urſprung genommen, ſo haben dieſe aus Nordteich ſich nicht weniger Ruhm beyzulegen, indem aus ihnen Männer entſproſſen, deren Tapfferkeit faſt eine Vormauer der Dithmarſcher Freyheit geweſen. So iſt z. E. von des Raelff Backen Sohn bekannt, daß er bey der Belagerung von Dellbrückke eine ungemeine Tapfferkeit erwieſen, aber dabey vor die Freyheit des Vaterlandes ſein Leben eingebüſſet. Es ſind aus dieſem Geſchlechte Männer gebohren, ſo wegen einer ſonderbaren Gelehrſamkeit bey der gelehrten Welt annoch in friſchen Andencken, und deren kluge Aufführung des Landes Wohlfarth mit unermüdetem Fleiſſe zu erhalten geſuchet. Aus dieſem Geſchlechte iſt Chriſtian Beeck entſproſſen, welcher ſeiner getreuen Dienſte wegen den 12 Jenner 1532 von dem Römiſchen Kayſer Carl dem V, zu Brüſſel in den Grafen-Stand des Lateraniſchen Palaſtes, mit ſeinem Bruder Reimer, und gantzem Geſchlechte, erhoben worden. Es hat ihnen aber der Kayſer ihr Wappen gantz geändert. Denn nachhero iſt nun ihr Schild ſchwartz, und oben Gold-gelb, zu der lincken Hand ein Stern mit 6 Strahlen, auf der andern Seite ein ſchwartzer Adler mit einem Haupte, ausgeſtreckten Flügeln, Schwantz und Füſſen, mit offenem Munde zu der rechten Seite gekehret, in Gold-gelbem Felde geſtellet, und welcher den dritten Theil des Schildes beſchläget. Oben der Geſchlechts-Helm, Gold-gelb und ſchwartze Schleyer, und gewundene Schleiff, derſelben Farbe. Das Ober-Theil hat einen halben Adler, an der Bruſt ſchwartz, mit ausgeſtreckten Flügeln, offenem Munde, und einer ausgereckten ſchwartzen Zunge zu der rechten Seite gewandt. Dieſer Chriſtian von der Beeck hat, zu unſterblichem Ruhm und Andencken, auf der Univerſität zu Löwen vier Diethmarſchen, ſo aus dem Voigdimanns-Geſchlechte wären, und derſelben Siegel mitbringen würden, ein vier-jähriges Stipendium, daſelbſt frey zu ſtudiren, vermachet, welches Stipendium der Lovaniſche Magiſter und 40 jährige Superintendent, Marcus Wrange, genoſſen. Bey dieſem Geſchlechte iſt vor Einnehmung des Landes die Gerechtigkeit des See-Fundes auf Buſum geweſen. Weil aber dadurch zuweilen viel Unluſt entſtanden, ſo haben die Buſemer, auf Anrathen des Andreas Bruß, die Gerechtigkeit vor 100 Marck an ſich erhandelt. Viethens Beſchreib. des Landes Dithmarſchen, p. 23 u. f. 67 u. f.

Windbeutel, ſiehe **Windmacherey**.

Windbeutel, eine Art Gebackenes, ſo zum Coffee pfleget mit aufgeſetzet zu werden, und vor eben nicht gar zu vielen Jahren erſt aufgekommen iſt.

Windblume, wird die Anemone genennet, davon im II Bande, p. 221. nachzuſehen.

Windbraus, ſiehe **Windsbrut**.

Windbraut, ſiehe **Windsbrut**.

Wind-Bruch, **Wind-Fall**, **Wind-Riß**, **Wind-Wurff**, heißt bey dem Forſt- und Wald-Weſen das von ſtarcken Winden abgebrochene und gefällete Holtz, oder die vom Winde und Ungewitter ausgeriſſenen, umgeworffenen und abgebrochenen, oder auch nur vor Alter umgefallenen Bäume; Lat. *Ruta cæſa*, oder *Arbores turbine dejecta, ſive vi ventorum avulſæ vel evulſæ*. Eigentlich aber heißt dieſes nur ein **Wind-Bruch**, wenn ein Baum zerſplittert und zerſpaltet; welches bey harten Wintern oder dürrem Wetter geſchiehet, da die Erde feſt iſt und ſtarck anhält. Wenn aber bey vielem Regen der Boden feuchte und locker wird, und alsdenn ein entſtehender Sturm die Wurtzel aufhebt, und der gantze Baum umfällt; ſo heiſſet ſolches ein **Wind-Fall**, **Wind-Schlag**, oder **Wind-Riß**. Carlowitz. Dieſe **Wind-Brüche** und **Wind-Schläge** gehören nun zum Forſte, oder dem, der die Forſt-Gerechtigkeit hat, und ſollen zu Nutz gemacht werden, ehe denn man geſundes und friſches

ſches Holtz angreifft. Seckendorff in Notab. Venat. Jablonski Lex. Knipſchild de Civit. Imp. c. 7. num. 58. Beſold. in Theſ. Pract. voc. Forſt und Wind. Woran um ſo weniger zu zweiffeln, wann der Forſt-Herr zugleich auch Wald-Eigenthums-Herr mit iſt. Weſtenholtz in Diſſ. de Jurisdict. Foreſt. cap. 5. th. 79. Baier in Delineat. Jur. German. Lib. II, cap. 3. §. 13. Denn da die ſtehenden Bäume, als ein Theil des Grundes und Bodens, dem Eigenthums-Herrn des Waldes ohnſtreitig zu gehören, §. 31. & 32. Inſt. de R. D. L. 26. §. 3. de A. R. D. ſo müſſen ihme nothwendig auch die umgefallenen Bäume verbleiben, als deren Eigenthum nicht nur ſo lange währet, als die Bäume auf dem Grunde und Boden ſtehen, ſondern er behält auch ſein Eigenthum unverſehrt, wenn ſelbige gleich von dem Grunde und Boden abgeſondert werden; ſo daß er ſolche von einem jedweden zu vindiciren berechtiget iſt. Müller ad Struv. S. I. C. Exerc. 12. th. 16. Wenn aber einer in einem fremden Forſte oder Walde die Forſt-Gerechtigkeit rechtmäßig hergebracht; ſo kan der Wald-Eigenthums-Herr ſich die Bäume nicht zueignen, ſondern es ſtehen ſolche vielmehr dem Forſt-Herrn, als eine Wald-Nutzung zu. Hildebrand in Diſp. de Jurisdict. univerſ. cap. 13. poſit. 8. Solchemnach kan der Vaſall oder Erb-Zinß-Mann, welcher mit dem Walde oder Forſte belehnet worden, ſich auch der Wind-Fälle oder Wind-Brüche mit allem Recht anmaſſen. Horn in Diſſ. de eo, quod juſtum eſt circa arbores turbine dejectas §. 18. & 19. Denn weil der Vaſall oder Erb-Zinß-Mann alle und jede Früchte und Nutzungen, welche aus dem Lehn- oder Erb-Zinß-Gute zu erheben ſind, zu genieſſen hat. Struv S. I. feud. cap. 12. aphor. 3. & 4. ſo gehören ihm auch alle umgefallene und niedergeriſſene Bäume ohne Unterſcheid, und ſtehet ihme frey, ſolche in ſeinen Nutzen zu verwenden, wie es ihm beliebig; ſo, daß er nicht einmahl das Geld dafür dem Lehen- oder Erb-Zinß-Herrn, oder aber denen Lehens-Agnaten und Mitbelehnten, wenn das Lehen ihnen heimfällt, zu erſtatten verbunden iſt. Horn in Diſſ. cit. §. 18. & 19. Und alſo hat auch die Löbliche Juriſten-Facultät zu Tübingen im Monat Jenner 1717 geſprochen. Becks Tr. de Jurisdict. foreſt. p. 189 u. ff. und Hermanns Juriſt. Lex. v. Wind-Brüche. An etlichen Orten aber kommen die Wind-Brüche den Förſtern und Jägern zu gut; und an etlichen Orten nur die, ſo auf den Grentzen und Scheidwegen umgefallen ſind. An andern Orten hingegen giebt man den Forſt-Knechten dafür ein gewiſſes an Geld, oder Getreide, oder Holtz ꝛc. Welches ihnen gereichet wird. Siehe die Chur-Sächſ. Lands-Ordn. des Ort Landes zu Francken von 1531. Fol. 16. u. f. und Wehners Obſ. Pract. v. Windbrüche. Wie denn auch beſonders in Bayern denen Förſtern geboten iſt, mit der ihnen ausgeſetzten Ergötzlichkeit ſich begnügen zu laſſen, und ſo wohl die Windwürffe oder die vom Winde umgeriſſenen und gefälleten, als andere umgehauenen Bäume, vor den rechten Werth zu verkauffen; doch ſo, daß der Käuffer zuerſt das Stauden- und Gipfel-Holtz, ſo denn aber vollends den Stamm aus den Walde wegſchaffen ſolle. Ein mehrers ſiehe in dem Artickel: Wind, und beym Weizenegger de Servit. Diſſ. V. c. 4. n. 11. wie auch in Beſolds Theſ. Pract. v. Wind. In den Chur-Sächſiſchen Landen mögen die Wind-Brüche auch auſſer den ordentlichen Förſtereyen verkaufft werden. Forſt- und Holtz-Ordn. 1560. Patent 1598. Aus Pfarr-Höltzern ſollen ſelbige zuförderſt zur Reparatur der Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäude angewendet, Reſcript 1715 im übrigen aber zum jährlichen Deputat-Holtze auf 2 bis 3 Jahr, jedoch gegen gnugſame Caution, gegeben werden. *Ibid.* Nach der Hochfürſtl. Sächſ. Gothaiſchen Forſt- oder Wald-Ordn. III. Haupt-Punct c. 2. §. 5. ſollen die Wind-Brüche den Köhlern und zum gemeinen Brenn-Holtze angewieſen; im übrigen aber dem Landes-Fürſten berechnet, und zu Nutz angewendet, und nicht in der Diener Eigennutz gezogen, oder muthwillig zum Verderben liegend gelaſſen werden. *Ibid.* §. 12.

Windbruch, eine Kranckheit, ſiehe Venusball im XLVI Bande, p. 1671. Ingleichen Bruch, im IV Bande, p. 1497.

Windbruch, (Nabel-) ſiehe Nabelwindbruch, im XXIII Bande, p. 39.

Windbruche, (Umſchlag zum) Khunraths, ſiehe Umſchlag zum Windbruche, Khunraths, im XLIX Bande, p. 1053.

Windbruchſalbe, Conrad Khunraths, ſiehe Salbe zu Windbrüchen, Conrad Khunraths, im XXXIII Bande, p. 816.

Windbrüche, (Umſchlag wider) Timäi, ſiehe Umſchlag wider Windbrüche, Timäi, im XLIX Bande, p. 1053.

Windbrüche, (Umſchlagwaſſer wider) Timäi, ſiehe Umſchlagwaſſer wider Windbrüche, Timäi, im XLIX Bande, p. 1052.

Windbrüche der Kinder. Dieſelbigen ſchmiere man mit Lorbeer- und Aniesöle, oder mit gekochtem Dill-Chamillen- und Rautenöle, oder lege darauf einen ausgeſtoſſenen Haberkümmel, Bohnen, Lein, Chamillen- und Hollunderblüten gemachten und mit Milch gekochten Umſchlag. Hiernächſt kan man auch das in den Apothecken vorhandene Lorbeerpflaſter über den Windbruch legen, innerlich aber ſolche Mittel gebrauchen, welche die Winde zertreiben.

Windbüchſe, Windrohr, Lat. *Sclopetum pneumaticum*, Frantz. *Arquebuſe, à Vent*, iſt ein Geſchoß, wie eine Flinte geſtaltet, woraus die eingeladene Kugel oder Schrot, an ſtatt des Schieß- oder Büchſenpulvers, durch die Lufft geſchoſſen wird; daher ſie beym Loßſchieſſen, nicht knallt, ſondern nur einen mäßigen Platz thut. Hat man die Lufft einmahl durch genugſames Plumpen eingepreſſet, ſo kan man hernach vielmahl loßſchieſſen, ohne neue Lufft dazu von nöthen zu haben, doch nimmt die Gewalt des Schuſſes jedesmahl ab. Sie werden in Holland, Nürnberg und Leipzig verfertiget. Die Lufft wird durch einen Stöſſel hinein gepumpet und mit Gewalt eingepreſſet, da ſie denn durch gewiſſe Vorſchläge und Gewerbe in den Lauff gelaſſen wird, und die darein geladene Kugel oder Schrot mit einem

Digitized by Google

einem starcken Platzen austreibet. Der Erfinder war ein Mechanist zu Amsterdam Nahmens Koes, der vor etwan 70 Jahren noch gelebet, und bestund das Werck in einem geraden Rohre, beyläuffig zwey Zoll im Durchschnitte, und fünf Fuß lang, inwändig in drey Theile oder Kammern abgetheilet, davon die erste zu der Ladung dienet, die zweyte die Lufftkammer, weil darein die Lufft eingepresset wird, die dritte der Lauff, darein die Kugel gestossen und wieder ausgetrieben wird. Nunmehr hat man dererselben allerhand Gattungen, auch mit einem bequemen Anschlage, gleich einer ordentlichen Flinte versehen, und wird daran noch täglich gekünstelt, sonderlich den Vorschlag, an welchem das meiste gelegen, zu verbessern, daß er wohl schliesse, und nicht leicht wandelbar werde. Die Worte durch eine Trompete zu blasen, oder durch eine Maschine in eine weite Ferne fortzubringen, hat erst vielen sehr wundersam geschienen: Noch unmöglicher aber muß ihnen der Begriff von Windbüchsen vorgekommen seyn, dadurch man eine bleyerne Kugel, oder auch Schrot, nicht allein in eine weite Ferne fortzutreiben, sondern, was die Gewalt anbelanget, fast so viel, als mit Schüßpulver auszurichten vermögend sey. Ja Herr Sturm hat Windcanonen angegeben, und nicht für unmöglich gehalten, Kugeln, von mehr als einem Centner, daraus zuschiessen. (Siehe dessen Colleg. Experim. Curiof. Part. II. Tentam. XV. Num. IX. p. 249. seqq.) Wie denn derselben, ob zwar nicht so groß, Herr Reiner in Nürnberg verfertiget hat; auch Sr. Durchl. den Printzen Eugen von Savoyen mit einem solchen Windstücke beschencken wollen, wenn er nicht durch den Tod daran wäre gehindert worden; welches nachher dessen Erben an den Herrn Grafen von Preßkau nach Breßlau verkauffet, wo man selbiges, bis er es nebst viel andern gesammleten Seltenheiten nach seiner Herrschafft Prinkenau bringen lassen, hat sehen können. Und Herr Becher meldet, (in der närrischen Weisheit, und weisen Narrheit, Sect. I. Num. XII. p. 32) von Paul Webern, einem Schwaben von Geburt und Hatschierer unter Ihro Röm. Kayserl. Maj. Ferdinand III, daß er Windgranaten verfertiget, die ziemliche Würckung gethan. Die Erfindung der Windbüchsen aber selbst anbelangend, ist ungewiß, wem man solche zuschreiben soll, oder wie alt dieselbe sey: angesehen dem Herrn D. Michael Bernhard Valentini, da er in Londen gewesen, vor mehr als sechtzig Jahren, in der Kunst- und Naturalienkammer der königl. Gesellschafft, so in Gresham-Colledge zu finden ist, eine sehr altväterische Windbüchse gezeiget worden. (Siehe dessen neuaufgerichtetes Rüst- und Zeughauß der Natur, Part. III, Cap. II, §. 2. p. 13) wie denn auch Johann Baptist von Helmont, der doch schon 1644 gestorben (Tract. XII, §. 4) der Windbüchsen gedencket, mit welchen man durch ein Bretschiessen gekonnt. Und vor mehr als 100 Jahren nennen sie in Franckreich aus dem Kirchensprengel Lisieux schon einen Bürger, mit Nahmen Marin, als den wahren Erfinder der Windbüchsen, welcher dem Könige in Franckreich Heinrich IV, von unterschiedener Art derselbigen verfertiget habe: (Siehe den Marsennus in Phœnomenis Pneumaticis Propos. XXXII. den Schottus in Machin. Hydraulico- Pneumatica Part. II, Class. I, und des Honorat Fabers Scient. Phys. Tract. I, Lib. II, Propos. (CXLVIII.) Ja vor dem Jahre 1718 hat man zu Breßlau aus einer Rüstkammer eine Windbüchse hervorgebracht, auf welcher die Jahrzahl 1474 gestochen stehet: Wer der Erfinder derselben gewesen, weiß niemand zu berichten. So viel man sonsten in Erfahrung gekommen ist, von etlichen, die sich die erste Erfindung zueignen wollen, ist keiner von so hohen Alter, als wie auf der gedachten Windbüchse eingegraben ist; also daß daher diese Windbüchse für die allerälteste und erste zu halten ist; zumahl sie ihrer Beschaffenheit nach mit den itzigen in gar nichts zu vergleichen ist und von schlechter Gewalt; denn ihre Kunst bestehet in einem ledernen Beutel, der wie eine Wachtelpfeife gebildet ist, welcher nach der Länge hat müssen ausgespannet, und von einer gewundenen Feder, die itzo daran mangelt, wieder zusammen getrieben werden; durch welche Zusammendrückung die Lufft beweget worden ist, daß sie eine Kugel fortgeblassen hat. (So lauten die Worte des Herrn Scharschmidts in einem Berichte von Windbüchsen, §. 3.) Wie nun einer Erfindung leicht was kan zugethan, oder selbige verbessert werden, also rühmet Herr Becher (in der närrischen Weisheit und weisen Narrheit Sect. I, Num. XXII, p. 32) obbenannten Paul Webern, als einen sehr sinnreichen Mann, der zu Wien die schönsten und beständigsten Lufftröhre oder Windbüchsen mit metallenen Ventilen (Windläden) zuerst gemacht, (da sie alle vorher, auch die in Holland verfertigten, nur aus Leder bestanden) so in einer Ladung 16 Schüsse gethan. Wie denn auch insonderheit der berühmt gewesene Bürgermeister in Magdeburg, Otto Guericke, eine gantz andere Art von Windbüchsen erfunden, nicht durch eingeschlossene Lufft, sondern durch Ausleerung der innern, eben die Würckung zu Wege zu bringen. (Siehe dessen Experimenta nova Magdeburgica de Vacuo Lib. III, Cap. XXIX.) Sonst ist auch eine gantz einfältige Erfindung bekannt; da man nur eine wohlgebildete kupferne Kugel, so mit einem Ventile versehen, wenn man vorhero vermittelst einer Spritze Wind hinein gepresset, und an einen engen ordentlichen Büchsenlauf auf das Zündloch wohl verwahret angeschraubet, daß der Wind durch dasselbe in den Lauf dringen gekonnt, hat es eben die Kugel mit grosser Gewalt herausgestossen. Dieses alles voranzusetzen hat die Verfasser der Breßlauischen Sammlungen, veranlasset, das entdeckte Geheimniß von richtiger Verfertigung der Windbüchsen, welches Herr Wolfgang Scharschmidt, ein Breßlauischer Advocat, in folgenden Anmerckungen entworfen haben soll, wie solches in denen an der Oster-Messe 1718 herausgegebenen Deutschen Actis Eruditorum Part. LIV, Art. IV, p. 444 seqq. wider Wissen und Willen der Erben bekannt gemacht worden; als über welches sie folgendes von den Erben schrifftlich erhalten haben; daß zwar etwas von den Windbüchsen geschriebenes und versiegelt in einem Büch-

lein in Octav von zwey Blättern, nach Herrn Scharschmidts Tod, unter seiner Verlassenschaft gefunden worden; welches Büchlein auch einen der etwann Windbüchsen, oder sonst etwas erhandelt, unversehens mitgegeben worden; Es sey aber in den Acts viel dazu gesetzt, so in dem versiegelten Büchlein nicht anzutreffen gewesen. Doch diesen Streit wollen sie nicht abthun, sondern führen nur die Worte an, welche also lauten: „Der gelehrte Verfasser dieses Wercks war ehe„mahls ein Advocat in Breßlau, fand aber beym „Advociren wenig Vergnügen und legte sich hin„gegen vornemlich auf die Mechanick und Hydrau„lick, wie er denn in dem an seinem Hause ange„legten Garten allerhand hydraulische artige „Wercke angebracht, welchen die durchreisenden „Standes-Personen und andre mit grossen Ver„gnügen betrachtet haben. Er hatte sich hier„nächst auf die Verfertigung der Windbüchsen „befliſſen, und nachdem er vor ungefähr 12 Jah„ren mit Tode abgegangen, (dieses ist 1718 ge„schrieben) fand man nachfolgende Anmerckun„gen unter seinen Papieren versiegelt, welche „wir also dem geneigten Leser hiermit mittheilen „wollen.

1. „Die auswendigen Läufe halten besser und „werden dichter gelötet, wenn sie zur Schräge „übereinander getrieben werden; desgleichen man „auch mit den Spritzen verfahren kan.

„NB. Es irret nichts, ob bey dem Löten keine „rechte Rundung gemacht worden, weil es denn „nach der Lötung um so viel leichter geschehen „kan und wird vom Schlagen das Meßing wie„der hart.

2. „Die inwendigen Kugelröhrlein lassen sich „nicht übereinander legen, aber man kan sie et„was schrägen damit sie dichter zusammen gehen. „Es schadet auch nicht, ob man sie breit nieder„schläget, daß sie dichter zusammen passen, und „das Lot desto besser liegen bleibe. Wenn man „auch nach der Lötung die Röhre äusserlich wie„der rund schläget, so werden sie hart, und ist, um „so viel besser, wegen der Kugel und auch wegen „des Bohrens, daß sie nicht würgen oder bügen.

„NB. Die Bohrer müssen Löffelbohrer seyn, „jedoch nicht hohl, sondern dichte halb rund.

3. „Hernach brauchet man die gefeilten Schnei„den die bald an den Schwengel angeschweisset „oder mit Zinn angelötet sind, und geben die hal„be Runde; die andre halbe Runde ist glatt Ei„sen. Zwischen die Schere schiebet man einen „Keil von Holtze, der die Schneide antreibet.

4. „Die Spritzen werden nicht gebohret, son„dern, so bald sie über ein rund Eisen gerichtet „und geschlagen sind, werden sie bald mit der „Schneide ausgefeilet, wie bey dem Röhrlein ge„meldet ist. Die Schneide aber kan ausge„schraubet, und darunter auch ein Schieber ge„stellet werden. Die Schneide muß wie eine „Schraube gewunden seyn, je schräger, je besser, „so machet sie lange Spähne mit Heldfaden.

5. „Wie die Ventile zuzuschneiden und zu „löten, das weiset sich selbst, weil darunter kein „Geheimniß stecket, aber einzutreiben ist die Kunst; „darzu dienen allermeist ein gantz runder Kolben, „und dann eine spitzige Pfanne, wie der Kolben „ist, von Stahl, die Länge hinein gefeilet. Mit „dem Kolben bohret man die Löcher gleich an, und „in der Pfanne reibet man die Kegel oder De„ckel ab, darnach reibet man die Ventile in ein„ander mit gewaschenem Leime oder Schmirgel „so lange, bis man siehet, daß die Kegel und das „Ventilloch glatt rund sind; Wenn denn der „Kegel eine Narbe bekommen hat, so reibet man „ihn in der Pfanne wieder ab, denn wo er Nar„ben oder einen Rand bekommen hat, so hälts „nicht Luft, also verfähret man mit beyden Ven„tilen am Rohre und an der Spritze. Den „Spritzkegel aber kan man nach der Seite ge„wendet immer eintreiben.

6. „Wenn man nun die Ventile für gut an„siehet, kan man sie mit Wasser probieren, hal„ten sie nicht Wasser, so halten sie auch nicht „Wind: So muß man nachsehen, ob die Feder „recht lieget und gleichen Druck hat. Hierinnen „ist der allergröste Vortheil: Wenn das Ventil „an die Feder des Röhrleins aufgenietet ist, auf „untergesetzten Bley, so muß die Feder nicht all„zuhart seyn, daß sie sich auch treiben lasse, auch „darf sie nicht allzuweich seyn, damit sie nicht lahm „werde; Wenn denn nun das Röhrlein voll „Wassers ist, und das Ventil nichts durchläſſet, so „ists gut, und mag sicher eingelötet werden.

7. „Wenn das Röhrlein bald beym Ventil ge„krümmet wird, daß der Band hohl und das „Ventil satt auffliegen kan, so kan sich alsdenn bey „dem Einlöten, da man allezeit was vorstecken „muß, die Feder durch die Vorstecke nicht ver„rücken, oder das Röhrlein sich weiter bügen oder „verziehen.

8. „Wenn die Spritze eingelötet wird, muß „man das andere Ventil des Röhrleins auffsper„ren, sonst kan man nicht dichte zu löten, wie die „Goldschmiede ihre Knöpfe und Löffelstiehle, mit „einem Löchlein offen halten müssen, sonst bleiben „in der Lötung Löcher.

9. „Ventil und Kegel soll einerley Meßing seyn.

10. „Wenn das Rohr und die Ventil recht „seyn, muß auch das Schloß recht seyn, und die „Klappe mehr als ein Viertel eines Zolls haben, „sonst hat man viel Schüsse, und keinen starck.

11. So scharf als immermehr die Ventile seyn „können, je besser sie halten, denn die Schräge „oder vieler Angriff ist nicht gut: Ein wenig „Schmutz, der dazwischen kömmt, machet sie bald „falsch oder zischend.

12. Das Spritzventil auf die Probe zu brin„gen ehe es recht eingelötet wird, habe ich ein „Stück Rohr zugerichtet. Ich schraube an das „eine Ende ein ledern Ventil, wie an den Lufftku„geln, damit ich eine Spritze ab- und einschrauben „kan, um dadurch die Lufft hinein zu bringen: „Am andern Ende habe ich einen geschraubten „Boden, der ein Loch hat, in daſſelbe Loch verlöte „ich das Ventil, und wenn ich es für gut halte, „so probiere ichs also: Ich schraube den ermelde„ten Boden in das zugerichtete Stücke Rohr, „und pumpe die Lufft hinein, so zeiget sich das „neue Ventil gar bald, ob es tauget, oder nicht; „Ist es nicht gut, so schraube ich obgedachten Bo„den aus, und reibe es besser, wann es alsdenn „hält, lege ich den Boden mit dem Ventile auf

„Koh-

„Kohlen, und löte es solchergestalt ab, und denn „in die Spritze und gantze Büchse.

13. „Wenn das nasse Leder auf den Stössel „gebunden ist, habe ich ein spitziges Rohr, darin„nen kan ich das Leder zwängen und pressen, so „viel als seyn kan, und also bleibet es hernach im „Spritzen beständig.

14. Das Zinn am Stössel giesse ich nicht „schlechtshin, sondern verzinne den Stössel zuvor, „so wirds nicht wancken, und bleibet beständig.

15. „Das Meßinglot wird folgendergestalt „zubereitet: In ein Pfund geschmeltztes Meßing „wirfft man auf Kohlen ein halb Pfund Zinn „und wenn es wohl unter einander geflossen, „giesset mans in Wasser durch einen Besen, der „immer gerühret wird, so fällt das Lot gekörnet.

16. Dieses sind Geheimnisse der Windbüchse, „die andere Arbeit ist offenbar und lehret alles der „Augenschein; Wer Gürtlerarbeit verstehet, „oder gelernet hat, der kan das andre alles ma„chen; denn aus dem Buche lernet keiner Hand„arbeit, sondern er muß sich unterrichten lassen, „und hernach wird er recht verstehen, was ich ge„schrieben habe, ist geschehen zur Nachricht de„nenjenigen, die nach meinem Tode meine Ueber„bleibung erhandeln oder überkommen werden, „daß sie denn erst zur Vollkommenheit bringen, „oder jemand Verständiges unterrichten können, „daß sie meine unvollkommenen Sachen vollkom„lich machen mögen. Darum habe ich meine „in vielen Jahren allererst erfahrne und aus der „Uebung erlernte Wissenschafft nicht so gar mit „mir sterben lassen wollen.

Dieser Art Windbüchsen, ob sie gleich annoch vielfältig also verfertiget werden, so hat man doch in den meisten Orten eine neue und bessere Erfindung angenommen, so sich auch von Breßlau herschreibet; und zwar ist Herr Baron von Schwartz, Canonicus daselbst auf dem Thume, vor ungefehr etliche dreyßig Jahren auf die Gedancken gerathen, die Lufft hinten in eine Flasche zu sperren, daß man keine doppelten Röhren brauche; Er nahm zur Handarbeit einen hierzu geschickten Mañ, der ein Ungar von Geburt war, mit Nahmen Leistenschneider, Anfangs ein Schuster, welcher sich aber nachmahls mehr auf das Büchsenmachen geleget: Diese brachten nicht allein eine Windbüchse auf diese Art zu Stande, sondern durch etlichemahlige Verfertigung so weit, daß sie mehr Würckung, als die gemeinen thaten; auch viel leichter, sonderlich, wenn das Ventil wandelbar worden war, wieder zu recht gemacht werden konnten. Und zwar muste die Stärcke viel grösser seyn, weil des Windes vielmehr, als vorhero, in die ziemlich weite hinten in dem Kolben verborgene Flasche konnte gepresset werden: Zu dem Ventile aber kan man auch leicht kommen, welches oben in der Flasche sich befindet, und dieselbe, ohne dieß bey jeder Einpumpung muß loß geschraubet werden: Da hingegen bey letztvorhergehender gemeinen man die hinten angelötete Spritze allemahl von den Röhren muß abnehmen und mühsam wieder anlöten lassen, mit welchem die wenigsten Büchsenmacher recht umzugehen wissen; da, auf diese Weise, jeder selbst seine Windbüchse wieder zu recht machen kan. Das Schloß anbelangend, so ist es eben so eingerichtet, wie bey dem vorhergehenden, nemlich das Ventil damit zu öffnen und die Lufft zu theilen, oder auf einmahl gar herauszulassen, nur daß es einem Frantzösischen Schlosse viel gleicher, als vorhero kömmt. Letzlich hoffet man, dem geneigten Leser keinen Mißfallen zu erwecken, wenn man aus Herrn Scharschmidts Mſr. noch eine Erzehlung aller Arten von Windbüchsen, so von ihm verfertiget worden, und was er dabey erfunden, beysetzet; Die Erzählung aber lautet von Wort zu Wort also:

1. „Die erste Windbüchse ist gewesen ein kur„tzes Röhrlein, mit einem Schnellerschlößgen, „das hat man an eine Lufftkugel geschraubet, und „daraus mit einem Pfeile geschossen.

2. „Hernach habe ich grössere Lufftkugeln, gröss„sere Röhren und Spritzen mit Bley begossen „machen lassen, und hat man einen Vogel mit „Schrote schiessen können.

3. „Drittens habe ich diese Art verbessert mit „zween Läufften, daß man den einen mit Schro„te, und den andern mit der Kugel ausschiessen „können.

4. „Habe ich diese Art ferner verbessert, daß „die Lufftkugel, wie sie vormahls auf der Seite „gewesen, man nunmehro gantz leicht unten an„hängen können.

5. „Habe ich die Doppelröhren abgeschafft, „und ein einiges Rohr durchaus schiften lassen, „da die vorigen nur blosse Anschläge gehabt ha„ben, und habe zugleich die Schlösser mit stär„ckern Federn arbeiten lassen, ich habe auch eine „gantz neue Art der Flintenschlösser erfunden, und „hierzu gebrauchet.

6. „Habe ich auch ein achteckichtes Stück „Röhrlein giessen lassen, und das Runde daran „gelötet, daß es eine förmliche Flinte abgegeben „hat. Worzu

7. „Gekommen ist, daß ich von hinten zu ei„nen Wasserhahn eingeschoben habe, und habe „das Schloß zu Wind und Feuer richten lassen, „also daß man, wie es beliebet, mit Winde oder „Pulver aus einem Laufe schiessen kan. Hier „zu diesem Erzählten ist die Spritze überall abge„sondert, und müssen neben bey geführet werden.

8. „Zu mehrerer Verbesserung habe ich einen „eisernen Lauf genommen, mit Meßing gefüttert, „und die Spritze in den Anschlag gebracht, daß „zweyerley Stücke in einem beysammen seyn kön„nen, und daß man mit dieser Art wie zuvor mit „Num. 7. mit Pulver scheissen, und welches zu„vor auch nicht erfunden gewesen ist, mit gantzen „Winde Pulver und Kugel ohne Feuer aus„schiessen können.

9. „Diese achterley erzählte Sorten sind gantz „von meiner Erfindung, darzu werden keine mes„singene Kegel zu den Ventilen gebrauchet, son„dern nur Leder, also folget nun, wie ich Anfangs „einen Stab erkauft, und daraus die Ventile „abgesehen und nachgemachet habe, ist derhalben „der Stab oder Zaganer der Veränderung hal„ber die neunte Windbüchse.

10. „Der Windstutzen ist auch von mir nicht „erfunden, sondern abgesehen und nach gemacht „worden.

Digitized by Google

11. „Die Holländische Flintenart, unten mit „einem Hunde, habe ich nachgemachet, aber ohne Hund, und darbey ausgesonnen, daß man mit „gantzen oder völligen Winde schiessen können.

12. „Zu denen itzt gewöhnlichen Flinten, von „Meßing oder Eisen, sind die Schlösser von meiner Erfindung. Es hatte zwar der Stifter „M. M. Sommerfeld eine Art ersonnen, welche „aber nicht gut that, und mit ihm vergangen ist.

13. „Einen Stutzen mit einem eisernen Laufte, „und darunter ein meßingen Röhrlein zum „Winde, habe ich mit einem Schlosse erdichtet, „das oben mit Feuer, unten mit Winde, welches „beliebet wird, oder beyde zugleich, geschossen werden können.

14. „Eine Flinte, da der eiserne Flintenlauf „zum Pulver, und der Windlauf neben einander „gelegen, und mit einem Schlosse beyde zugleich, „oder jeder absonderlich, abgeschossen werden kan, „habe ich nur einmahl, den Stutzen Num. 13. „zweymahl gemacht.

15. „Eine Flinte, die oben auf eingelegte Kammern eingenommen, habe ich bald wieder abgeschafft, denn der Wind ist neben bey durch gedrungen.

16. „Darnach habe ich in einen weiten Lauf, „drey kleine Röhrlein gestellet, jedes mit einem „besondern Ventile, das hat immerdar anzurichten gegeben, und ist auch nicht mehr nachgemacht „worden.

17. „Der Stab mit einem Schlosse und angesteckten Anschlage ist etliche mahl verfertiget, „und mit zweyerley Art von Schlössern gemacht „worden.

18. „Zur Bequehmlichkeit zweener Schüsse, „einen mit einer Kugel, den andern mit Schrote, habe ich zweyerley Arten ersonnen, beyde „aber also, daß der abschiessende Lauf oben gestellet werden muß.

19. „Hierher sind noch zu zählen ein Puffer, „da die Spritze und der Lauft unter einander gestellet, und der Wind im Knopffe behalten „worden.

20. „Die Pistohlen haben im krummen Griffe ein klein Spritzlein geführet, das ist gar unbeständig gewesen.

21. „Die andre Art hat die Spritze absonderlich gehalten, und hat man den Knopf abgeschraubet, und die Spritze an, und Wind gepumpet, welches auch unbeständig war.

22. „Die jetzige Art der Pistohlen wird wie die „andern geschiftet, aber zum Windpumpen wird „der Lauft aus dem Schafte gezogen.

Von diesen Arten allen sind noch gewöhnlich.

„Num. 4. Das Doppelrohr mit unten an„gehängter Blase.

„Num. 5. Das durchaus von einem Laufte „geschiftete Büchslein mit einem Schnel„lerschlosse, oder auch

„Num. 6. Mit einem Flintenschlosse, und

„Num. 7. Zu Wind und Feuer; alle mit an„geschraubten Blasen.

„Num. 9. Der Stab mit oder ohne Schloß.

„Num. 10. Der Windstutzen.

„Num. 12. Die Windflinte.

„Num. 22. Die Pistohlen.

„Num. 13. Der grosse eiserne Stutzen, zu „Pulver, mit verborgener Windbüchse.“

Flemming schreibet in seinem deutschen Jäger, und zwar im andern Haupt-Theile, p. 318. von den Windbüchsen also: „Die Windbüchsen, „spricht er, sind ein sehr gefährlich Gewehr, und „ist Niemanden erlaubet, solche zu führen, ausser „Personen, die in Pflichten stehen. Es darf sie „daher auch ein Meister nicht allen ohne Unterscheid verkaufen, oder er wird gestrafft. Sie „sind mit einem Ventile gemacht, und der Wind „wird durch unten bey dem Anschlage eingepumpt, daraus man bis 15 mahl nach einander mit Kugeln und Schroten schiessen kan. „Die besten sind 1721 in Leipzig gemacht worden. Hierbey ist zu mercken, daß man, wenn „man mit Schroten schiessen will, zuvor einen „kleinen Pfropf von Holtze hinein thun muß, damit der Wind seine Würckung erreiche, welches „bey der Kugel unnöthig ist. Man hat auch „Gewehr mit zween und mehr Läuften; es ist „dieses aber gefährlich, indem dergleichen Gewehr mit der Spannschraube nicht wohl verwahret, auch bey der Jägerey nicht wohl zu gebrauchen ist.“ Von der Wind-Büchsen Verbot siehe in dem Artickel: **Wilderer**, im LVI Bande, p. 838 u. ff.

Windburg, Schloß und Amt, s. **Windberg**.

Wind-Cammer, *Camera Aeolia*, ist eine Maschine, womit man, vermittelst eines fliessenden und fallenden Wassers, und eines auf gewisse Art zugerichteten Gefässes, einen starcken und immerwährenden Wind verschaffen kan. 1) Die Stücke, daraus sie bestehet, sind diese: Ein fliessend und zugleich von einer Höhe herabfallendes Wasser; Und 2) ein Gefäß, in Form eines Fasses, entweder von Holtz, wie ein ordinair Bier- oder Wein-Faß, oder auch von Stein, wie solche in Italien gemachet werden: Solches ist theils verschlossen, so, daß die Lufft nirgends anders heraus kan, als wo sie soll, theils aber offen, daß das Wasser ab- und zufliessen kan. Das physicalische Fundament ist das Wasser, welches eine grosse Menge Lufft bey sich führet. Weil aber solche Lufft in kleinen subtilen Kügelgen zwischen den Wasser-Kugeln vermischet ist, so werden solche, so lange das Wasser stille läufft, gehalten, daß sie nicht hervordringen können. Allein so bald das Wasser durch Schlagen, Stossen, oder durch einen Anstoß von einem starcken Falle, zertheilet wird, alsbald separiren sich die Lufft-Theile, und entwischen aus ihrem nassen Gefängnisse, und je mehr das Wasser gewaltsam zertheilet wird, je mehr Lufft gehet aus demselben. Daß solches wahr, und daß Lufft in dem Wasser sey, zeiget sich bey dem Feuer. Denn die Blasen, so bey dem Sieden aufsteigen, sind nichts, als Lufft, da die Hitze die kleinen Kügelgen ausdehnet, und grösser macht, daß solche das Wasser nicht mehr erhalten kan. Noch besser und deutlicher ist solches durch die Lufft-Pumpe zu demonstriren, allwo in dem leeren Raume das Wasser eben also zu wallen und Blasen auszuwerffen beginnet, wenn das Wasser von der schwehren Pressung der Lufft befreyet wird, so breiten sich die in dem Wasser liegenden Luft-Kügelein aus, und steigen alsdenn über sich;

sich; Solches währet aber nicht länger, als Lufft in dem Wasser ist, und wenn diese heraus, wird es so lange keine Blasen mehr werffen, bis das Wasser wieder mit Lufft vermischet ist. Aus welchem letztern Experimente erhellet, daß das Wasser nur eine gewisse Quantität Lufft bey sich hat, und nicht lauter grobe Lufft ist, wie etliche vorgeben, welches bey dieser Wind-Cammer höchstnöthig zu wissen ist, damit man, ehe das Wasser in das verschlossene Gefässe kommt, es wohl in Obacht nimmt, daß es nicht viel Anstoß leidet, und die meiste Lufft verlohren gehe: Dannenhero falsch ist, daß man das Wasser erstlich in ein Gefäß fallen, und dadurch die stärckste Lufft weggehen lässet. Hingegen ist höchst nöthig, daß man das Wasser mit der grössesten Gewalt, die man ihm durch den Fall geben kan, in dem verschlossenen Gefässe zertheile, und je mehr es anstösset und zertheilet, desto mehr kommt die Lufft heraus, und ist der Effect desto grösser. Die mechanischen und hydrostatischen Fundamente hierzu sind diese: 1) Daß man dem Wasser einen starcken Anstoß mache, welches, wenn man nicht genugsamen Fall hat, auch dadurch zu erhalten, wenn das Rohr gegen dem Auslaufe nicht weiter, sondern vielmehr etwas enger gemachet wird. 2) Daß das Faß groß genug sey, und zwar besser zu hoch, als zu niedrig doch aber nicht allzuweit, weil sonst das Wasser eine allzugrosse Ober-Fläche bekommet, und die Proportion mit dem Ablaufe nicht allzuwohl zu treffen ist, absonderlich, wenn man keine Schieber, oder Hähne hat, womit man die Oeffnung weiter oder enger machen kan. Eine noch ausführlichere Beschreibung davon, wie sie der Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische Rath und Ober-Bergmann, Carl Christian von Tettau, Herr auf Mügeln und Heydenau, ertheilet hat, ist in den Breßlauer Sammlungen, Versuch X. p. 740. u. ff. befindlich. Siehe auch Wind; und Wind-Kunst.

Windcanonen, siehe unter dem Artickel: Windbüchse.

Wind-Colick, siehe Grimmen im Leibe, im XI Bande, p. 940.

Winddorf, siehe Windorf; und Zschocher (Groß-).

Winddorn, *Spina ventosa*, ist eigentlich eine Zerfressung oder Caries eines Knochens, welche inwendig in demselben anfängt und nach aussen um sich frisset, da hingegen die Caries von aussen anfänget, endlich aber den gantzen Knochen nach und nach, mit Aufschwellung als eine Windgeschwulst, mit grossen Schmertzen und andern Zufällen, gäntzlich zerfrißt, und gleichsam als ein Krebs, der die weichen Theile verzehret; Dahero nothwendig derselbe Theil gäntzlich verderbet wird, dabey aber dennoch anfangs die Haut noch lange Zeit gantz ist, endlich aber, als ein Geschwür aufbricht. Es hat also dieses Uebel mit dem Krebse oder Brande an den weichen Theilen viele Gleichheit, und kan deswegen nicht unbillig der Knochen-Krebs oder Knochen-Brand genennet werden. Der Nahme Winddorn aber scheinet daher seinen Ursprung zu haben, weil eine Geschwulst, fast wie eine Windgeschwulst anzugreiffen, sich zeiget, und ein Stechen, als ob Dorne darinne, von den Patienten verspüret wird. Es fänget selbiger gemeiniglich bey den Enden der Knochen an, allwo sie am schwammigsten und weichsten sind; dennoch trifft man ihn auch zuweilen in ihrem Mittel an, und öffterer entstehet er bey Kindern, als bey erwachsenen Leuten, weil bey jenem die Knochen weicher und zärter sind. Manchmahl beobachtet man den Winddorn an den Knochen der Hirnschale und des Angesichtes, meistentheils aber an den Armen und Füssen. Er pfleget mehr von innerlichen scharffen, scorbutischen und venerischen Geblüte zu entstehen, als von äusserlichen Ursachen; Dennoch ist es nicht unmöglich, daß er auch von Quetschungen, Fällen, Schlitz- oder Spaltbrüchen, wie auch von anderer äusserlicher Gewalt entstehen kan. Die nächste Ursache dieses Uebels aber ist entweder eine Stockung des scharffen ätzenden Geblütes, oder eine Entzündung in dem Marcke oder der Substantz der Knochen, welche sich in eine Verschwürung verändert. Dieweil nun bey dergleichen Verschwürung die Materie oder andere stockende Schärffe aus den Knochen nicht herauslauffen kan, sondern in ihren Hohligkeiten stocken muß, so wird sie nothwendig schärffer, zerfrißt das Marck, und endlich auch den Knochen von innem nach aussen; wobey denn ein beständig stechender Schmertz, mit Brennen und Klopffen vergesellschafftet, in den innersten Theilen, oder, wie man saget, in dem Marcke der Knochen empfunden wird, welche Schmertzen aber von dem äusserlichen Angriffe nicht hefftiger werden, weil das Uebel anfangs nur noch inwändig im Knochen ist: Denn wenn der Schmertz durch das Anfühlen vergrössert wird, zeiget solches an, daß dasselbe auswändig sey. Wenn aber der Knochen nach und nach bis nach aussen durchfressen, so pfleget das Knochenhäutlein, nebst dem dabey gelegenen Fleische, aufzuschwellen, und gantz schwammicht, oder als eine Windgeschwulst zu werden, auch der Knochen selbst thut sich aus einander, schwillet auf, und Ungleichheiten wachsen hervor. Wenn man daselbst die Geschwulst bis auf den Knochen eröffnet, oder selbige von selbsten aufbricht, und man hernach den Knochen genau betrachtet, so beobachtet man, daß selbiger wie ein Schwamm oder Bimstein gefressen und durchlöchert, als wiesonst bey einem starcken Beinfraße; mithin ist der Winddorn an dem Knochen innerlich, was äusserlich der Beinfraß ist. Aus welchen Zufällen und beschriebenen Zeichen man auch den Winddorn wohl erkennen kan. Man theilet dieses Uebel füglich in zwey Grade, davon der erste ist, wenn man äusserlich noch keine Geschwulst, noch Schmertzen verspüret, sondern nur ein stetiger, stechender und brennender Schmertz inwändig oder im Marck der Knochen von den Patienten verspüret wird, vor welchem sie offt nicht ruhen noch rasten können. Der andere Grad aber kan seyn, wenn nach solchen vorhergegangenem und noch währendem Schmertzen eine schwammige oder gleichsam windige Geschwulst an einem

Knochen

Knochen entstehet; oder dergleichen Geschwulst gar schon aufgebrochen ist, und nebst dem grossen Schmertze ein sehr stinckendes Gewässer, als wie stinckender Speck, oder stinckende Butter, herausfliesset. Aus dieser Beschreibung wird sich auch leicht abnehmen lassen, welche Prognosis bey dergleichen Zufällen zu stellen: denn, weil das etzende Geblüte, oder die verdorbene scharfe Materie inwändig im Knochen ist, wo sie nicht abfliessen, noch ausgereiniget werden kan; so muß sie nothwendig allezeit weiter um sich fressen und schlimmer werden, bis der gantze Knochen zerfressen und verdorben ist, mithin also offt das gantze Glied weggeschnitten werden muß. Ja, was noch das schlimmste ist, wenn das Uebel von einer innerlichen bösen scharffen Beschaffenheit des Geblütes entsprungen, so pfleget offt dasselbe, nachdem man einen Theil, z. E. einen Arm oder Fuß, weggenommen hat, bald wieder an einem andern zu kommen, gleichwie bey Krebsschäden auch zu geschehen pfleget, welches aber doch nicht allezeit geschiehet, insonderheit wo das Geblüte durch gute Diät und dienliche Medicamente verbessert wird, oder das Uebel von einer äusserlichen Ursache entstanden. Im ersten Grade, oder im Anfange ist das Uebel manchmahl mit Medicamenten noch zu heilen; je weiter dasselbe um sich gefressen, je gefährlicher ist es, sonderlich bey Kindern. Die Cur ist zweyerley, nachdem der Winddorn entweder noch im ersten Grade, oder schon die Zerfressung des Knochens bis nach aussen vorhanden. Wenn dieselbe also noch im Anfange ist, und ein beständig stechender und nagender Schmertz mit Klopffen, Stechen und Brennen in einem Knochen gespüret wird, welcher von dem Anfühlen nicht heftiger wird, auch noch keine Geschwulst vorhanden, so ist es am besten, um dem weitern Fortgange dieses Uebels vorzukommen, 1) daß man dem Patienten fleißig Holztränckе, insonderheit von der Sassaparille, Chine, dem Sassafraß- Frantzosen- oder Wacholderholtze, und zwar des Tages viermahl, zu vier bis sechs Untzen, ja noch mehr, wo der Patiente starck ist, auf jedesmahl warm zu trincken gebe; worauf er des Morgens und Abends entweder in einem Bette, oder, welches noch besser, in einem Schwitzkästlein, eine gute Weile, nach Befindung der Kräffte, schwitzen soll, welcher Schweiß die Zertheilung des Uebels sehr wohl befördert. Diese Zertheilung der stockenden Feuchtigkeiten wird noch mehr verbessert, wenn man unter den Patienten warm Wasser setzet, worinnen kräfftige gewürtzhaffte, das ist wohlrüchende Kräuter, gekochet sind, und hiervon den Dampf an den leidenden Theil wohl zuläßet. 2) Soll man dem Patienten mit dem Holztrancke, vor dem Schwitzen, von der Bezoartinctur oder Holtzessentz 40 bis 60 Tropffen eingeben, so wird derselbe desto durchdringender. 3) Indem der Patiente schwitzet, muß man dem leidenden Theil auch öffters mit warmen Bähungen bähen: worzu entweder die Holztränckе selbst, oder abgekochte zertheilende Kräuter dienen können, welche mit zusammen gefaltenen Tüchern öffters warm überzuschlagen. Wenn man auf solche Manier acht Tage, oder nach Befinden länger, fleißig fortfähret, so kan dieses Uebel offt wiederum zertheilet werden, wo es noch nicht gar zu weit gekommen ist: insonderheit wenn sich der Patiente bey dieser Cur in der Diät wohl verhält, nichts als Suppen oder Brühen genieſſet, und zum ordentlichen Trancke entweder eben das Decoct, oder doch das zweyte Decoct von obigen Höltzern trincket. Wenn aber das Uebel schon zu arg worden, und diesen Mitteln nicht weichen will, sondern die Schmertzen und andere Zufälle zunehmen, oder die Geschwulst schon da ist, muß man den Knochen entdecken, und an dem schmertzhafften Orte, am untersten Theile, entweder mit einem Bohrer, oder mit dem bohrenden Trepane etliche Löcher bis in die Hohligkeit, oder bis in das Marck einbohren, auf daß die stockende Materie dadurch einen Ausgang bekommen; hernach aber wieder auf vorige Materie mit den Holztränckеn noch eine Weile verfahren, reinigende und balsamische Medicamente, z. E das Odermennig oder Osterluceydecoct, mit Rosenhonig und der Myrrhen- und Aloes-essentz vermischt, in die Oeffnung des Knochens spritzen, auch auf die Wunde, die Agtstein-Mastix- oder Myrrhenessentz legen, gleichwie sonsten, wo die Knochen entdecket, oder verletzet, gewöhnlich. Wenn aber auch dieses nicht helffen will, und der Theil schon allzuviel zerfressen, so, daß man kein Mittel mehr siehet, den verdorbenen Theil zu retten, muß man solche wegnehmen; welches aber auf zweyerley Manier geschiehet: 1) Wenn das Uebel an kleinen Beinen, als an der Handwurtzel, Mittelhand, Fußwurtzel, Mittelfusse, oder auch wohl an grössern Beinen, doch so, daß nur ein Theil dererselben, aber nicht alles zerfressen, z. E. ein Theil des Kinnbackens, des Schulter- oder Ellbogenbeines, oder nur der vorderste Theil des Schienbeins u. d. g. so nimmt man nur das Verdorbene stückweise aus, begegnet dem übrigen mit balsamischen Medicamenten, gleichwie bey dem Beinfrasse gesagt worden, und heilet hernach die Oeffnung mit Wundbalsam. Wenn aber ein gantzes grosses Bein, oder ein gantzes Gewerbe im Arme oder Fusse verdorben, muß man das gantze Glied abnehmen. Käme ein Winddorn von der Venusseuche her, wie zuweilen geschiehet, muß man die Cur mit Mercurialien sonderlich auf diese richten, wenn man anders was gutes ausrichten will. Ja, wenn auch schon das Uebel von der Venusseuche nicht herkäme, oder doch solches wenigstens nicht bekannt wäre, so hat man anaemercket, daß Leute, ja auch selbst Kinder, welche viele Jahre dieses Uebel gehabt, und bey welchen nichts hat helffen wollen, endlich durch eine gute Speichelcur sind geheilet worden.

Winddorn, (Nasen-) siehe **Nasenwinddorn**, im XXIII Bande, p. 809.

Winddorn, (Nasenbein-) siehe **Nasenwinddorn**, im XXIII Bande, p. 809.

Winde, siehe **Wind**.

Winde, ist überhaupt das bekannte mechanische Instrument, vermittelst dessen grosse Lasten bequem in die Höhe gehoben werden können, und das theils dem Gebrauche, theils dem Baue nach, besondere Benennung bekommt. Denn es giebt:

1. Eine

1. Eine solche Art von Winden, die in dem Lateinischen *Ergata*, Frantz. *Guindal, Vrevau*, genennet werden. Es bestehen dieselben aus einem Baum, Welle, oder Spille, so entweder aufrecht stehend oder wagerecht liegend, auf ihren Zapfen sich umdrehet, und mit durchgezogenen Creutzbäumen umgetrieben, das darum geschlagene Seil aufnimmt, und die daran hangende Last in die Höhe ziehet, siehe *Ergata* im VIII Bande, p. 1616.

2. Heisset Winde, oder Spiel, Frantz. *Cabestan*, Holl. *Spyl*, auf den Schiffen eine stehende Winde, womit die Ancker-Tauen aufgewunden werden. Es giebt deren auf einem Schiffe so wohl grosse, zu den grossen Tauen, als kleine, zu den kleinen Tauen. Ein mehrers siehe unter Spiel, im XXXVIII Bande, p. 1620; Und Spill, im XXXIX Bande, p. 9.

3. Giebt es auch ein-zwey-drey-vier-und mehr spännige Fuhrmanns-Winden, welche darum also genennet werden, weil ordentlich ein Fuhrmann nach der Schwere seiner Fracht bald zwey-spännig, bald drey-bis sechsspännig fähret, und folglich auch nach Proportion, seiner Ladung eben dergleichen Winde von nöthen hat. Sie heisset Lat. *Pancratium*, *Glossocomum*, Frantz. *Crie*. Es verhält sich die Kraft der zweyspännigen Winde gegen die Last, wie 1. zu 55. die dreyspännige, wie 1. zu 77. bey einer fünfspännigen aber wie 1. zu 100. in welcher Verhältniß man sie also verstärcken kan, daß wenn, z. E. ein Mensch 30 Pfund Kraft anwendet, er eine Last von 30. Centnern, damit zu heben vermögend ist. Es bestehet aber dergleichen Winde, in einer starcken eisernen gezähnten Stange, die oben eine Gabel und unten einen Fuß hat, übrigens aber durch ein Getriebe, auf-und nieder beweget wird, welches durch das daran gestossene Rad umgetrieben werden muß, indem eine Schraube ohne Ende in dasselbe eingreifft, welche Schraube zu äusserst durch eine Kurbel die Bewegung bekommt. Diese Kurbel ist bey mancher grossen Winde also eingerichtet, daß man sie lang und kurtz anstrecken kan, wie solches die Umstände erfordern. Manche verstehen durch eine Winde auch diejenige Maschine, welche man sonst im rechten mechanischen Verstande einen Haspel zu nennen pfleget. Jäschens Ingenier-Lexicon p. 1010 u. f. Jablonsky Lex. p. 879. Wolfs Mathem. Lex. p. 603 u. f. 1007 u. f. Wiedeburgs Einleitung zu den Math. Wiss. p. 439. Penthers ausführliche Anleit. zur bürgerlichen Baukunst, Th. I. Siehe auch Stock-Winde, im XL Bande, p. 265; Ingleichen Winde, (Erd-), Winde (liegende); und Windenmacher.

Winde, an der Luft-Pumpe, wird dasjenige Instrument genennet, vermittelst dessen der Stempel aus der Luft-Pumpe gewunden wird. Es bestehet dieselbe aus einer gezahnten eisernen Stange, einer Axe, einem Stern-Rade, und einem Creutze: Wozu noch das Gestelle mit der Wiederlage kommet. Die Stange hat unten eine doppelte Rundung; nach diesem aber ist sie viereckigt, und bey dem Anfange der Zähne wird sie breiter. Die Rundung dienet darzu, daß sie sich in den obern Knopff des Stempels desto leichter bringen lässet, als der rund ausgebohret ist. Die kleinere Rundung wird deswegen gemacht, damit die Gabel, welche durch die Löcher des Knopffes zu der Seite durchgestossen wird, die Stange fassen und in dem Knopffe zurück halten, solchergestalt an dem Stempel befestigen kan. Viereckigt ist sie deswegen, damit sie sich nicht innerhalb dem Knopffe wenden kan, sondern so stehen bleiben muß, wie man sie hinein gestecket hat. Die Stange muß so lang seyn, daß, wenn man sie an den Stempel befestiget, und ihn hinein gewunden, sie nur ein wenig noch hervor gehet, indem sie auf der hintern Wand des Kessels, wo sie heraus gehet, aufflieget. Weil sie grosse Gewalt ausstehen muß wenn man sie heraus windet, muß sie starck genug gemacht werden, als etwan 4½ Linien dicke, und 9 Linien mit den Zähnen breit. Es können auch die Zähne an der Stange mit ein wenig Baumöl eingeschmieret werden damit sich dieselbe leichter heraus und hinein winden lässet: welches mit einer Feder gar leichte geschehen kan. Die Kammen werden oben abgerundet, und inwendig, wo die Kammen des Rades aufstossen, wird der Raum zwischen zweyen Kammen gleichfalls ausgerundet, damit in der Bewegung sich weniger Wiederstand befindet. Die Figur des Stern-Rades ist so beschaffen, daß man in der Mitten das Loch, wodurch die Axe gehet, viereckigt und nicht rund machet, damit es sich nicht herum drehen lässet, und demnach desto fester an derselben hält. Die Axe ist oben, wo das Creutze befestiget wird, gleichfalls viereckigt, aus eben derselben Ursache. Oben ist eine Schraube-Mutter, damit man, vermittelst der Schraube, das Creutze daran befestigen kan, hinten ist ein Zapffen, womit die Axe auf ihrem Lager aufflieget. Damit das Stern-Rad über der Stange stehen bleibet, und zu keiner Seiten abweichet, werden zugleich zwey Hülsen aus Meßing an die Axe gestecket, nehmlich zu jeder Seite des Rades eine, welche an dem Rade von beyden Seiten anliegen und bis an die Seite des Lagers gehen, wo die Axe aufflieget. Die Hülse bey dem Zapffen wird mit einer Schraube an der Axe befestiget, daß sie sich nicht wenden kan, weil daselbst die Axe eckigt ist, um des Stern Rades willen, so ein eckigtes Loch hat, und von derselben Seiten angestecket wird. Und deswegen hat so wohl die Hülse ein Loch, wo die Schraube durchgestecket wird, als auch in der Axe ist die Schrauben-Mutter, darein die Schraube geschrauret wird. Das Creutze wird in der Mitten viereckigt gemacht, damit man es, wie schon erinnert, an der Axe befestigen kan. Es bekommet vier Armen, und also die Figur eines Creutzes, damit die Bewegung bequemer wird. In den Armen sind die runden Höltzer um die Eisen, die durch sie gehen, und darein sie oben verschrauret sind, beweglich, damit sie die Hand nicht so starck reiben. Zu Befestigung der Axe, wird an das Vörder-Blat des Kessels ein Gestelle gemacht, davon der obere Theil durch einen Zapffen in ein viereckigtes Loch eingesetzet, der untere aber eine Mutter hat, dergleichen sich auch an gedachtem Blatte des Kessels befindet, allwo

allwo er vermittelst einer Schraube daran befestiget wird. Es ist auch ein Lager für die Axe der Winde nebst einer Wiederlage, welche durch den Stifft an dem Gestelle befestiget wird. Auf dieser Wiederlage ruhet die eiserne gezahnte Stange, und wird zugleich durch einen runden an ihr befestigten Nagel, oder Stifft, aufgehalten, daß man den Stempel nicht so weit heraus winden kan, ob gleich der Kessel zugedecket ist, und man also nicht sehen kan, wie weit man ihn heraus windet. Die eigentliche Gestalt, Zusammenfügung, und den Nutzen dieser Winde, kan der Augenschein besser lehren, als eine noch so weitläuftige Beschreibung. Wolfs nützl. Versuche, Th. I, p. 120 u. f. Leistikows Auszüge aus Wolfs Versuchen, Th. I, p. 43.

Winde, bey den Leinwebern, siehe Windrad.

Winde, im Bauche, siehe Blehungen, im IV Bande, p. 123.

Winde oder Kolle, ist ein knorplichtes Wesen am innern Theile des Auges; siehe *Trochlea*, im XLV Bande, p. 1028.

Winde, Windekraut, Windglöcklein, Windig, Wünde, ist ein Kraut zweyerley Gattung, davon die eine wild wächset, die andere in Gärten, gezogen wird. Des widen Windekrauts sind dreyerley Arten; die grosse Winde mit weissen Blumen; die kleine mit weissen oder Rosenfarben Blumen. Und die kleineste mit dreyeckigtem Saamen. Die erste wird in der Artzney gebraucht, wächset an Hecken und Zäunen, flicht und windet sich allenthalben ein. In Wasser oder Wein gesotten und davon getruncken, führet sie die wässerigte Feuchtigkeit mit Macht aus. Im abnehmenden Mond gesammlet, zerstossen, und so lange der Mond in Abnehmen ist, Morgens und Abends frisch aufgelegt, benimmt sie das Auswachsen und Hocker, sonderlich, wenn dabey eine taugliche Salbe gebrauchet oder nur nüchterner Speigel aufgestrichen wird. Ein Bad davon stillet die Harnwinde, und lindert die Stein-Schmertzen. Die Blumen in Oel gesotten; sind gut wider die Lähmungen. Im Garten hält man um der Blume willen, die Spanische kleine Himmelblaue Winde, sonsten auch die Nachtblume genannt, weil die Blumen mit Untergang der Sonne sich schliessen: Die Spanische grosse Purpurfarbe Winde. Beyde wollen eine Stange beygesteckt haben an welcher sie sich hoch hinauf winden. Die Blutrothe Winde, mit einem weißlichsten Stern die Dunckel-violet-farbe, mit einem Purpurfarbigen Stern. Unter allen aber behält der Preiß die Himmel- oder Ultramarin-blaue Winde mit dem gelben oder Gold-farbigen Sterne und länglichten Blättern. Sie hat dieses besonders, daß sie nicht so windet, wie die andern, sondern angebunden seyn will, jedoch sehr häuffig blühet, und stehet es überaus wohl, wenn des Morgens frühe eine gute Anzahl solcher Blumen zugleich mit einander aufgehen; und ob sie gleich des Abends, ja zum Theil des Nachmittags schon, sich wieder zusammen winden, und verderben, blühet das Kraut doch lang hinaus, bis es zu zeitigen beginnet, und ersetzet also dadurch das, was ihnen in Ansehung so schneller Verwelckung etwan abgehen möchte. Ihre Fortpflantzung geschiehet alle Jahre durch den Saamen, welcher jedoch ziemlich begossen werden muß. Die stehende Winde, ist ein Wintergewächse, dessen Blätter wie der Waldepheu, doch etwas länglichter, und auf der auswendigen Seite in der Mitten stachlich sind, auch stacheliche Rancken haben, wie die Brombeeren. Sie windet sich sehr in die Höhe, bekömmt im May weisse wohlrichende Glockenblümlein, aus welchen im Herbste rothe Beerlein werden. Eine Art dieses Gewächses hat weiß-gefleckte Blätter, eine andere hat glatte Blätter ohne Stacheln, etliche tragen auch schwartze Beerlein. Die Beere werden im Herbst reiff, und haben einen scharffen Geschmack. Dieses Gewächs muß bey uns in einem Geschirre gehalten, und Winterszeit in das Gewächshaus oder Einsetzzimmer gebracht werden: Man kan es durch Abreissung der Zweiglein, wie die Nägelein fortpflantzen und vermehren. Mit den Blättern kan man die Schäden an den Schenckeln heilen; Das aus der Blüthe gebrannte Wasser löscht, die innerliche Hitze und dienet äusserlich vor Entzündung und rothe Augen. Das Windekraut, welches im Lateinischen *Convolvulus*, Frantzösisch *Liseron* und *Campanette*, Italienisch *Smilace* Spanisch *Correguela* heisset, ist ein Gewächs, dessen es gar viel Arten giebet, davon aber nur die gemeinsten zweye noch einigen Nutzen in der Artzney verschaffen. Die erste wird genennet: *Convolvulus major* Offic. J. B. *Convolvulus major albus*, C. B. Pit. Tournef. *Volubilis major*, Trag. Lon. *Malacoissus*, Damocratis, Ang. *Smilax laevis major*, Dod. *Helxine cissampelos*, Cord. in Dioſc. *Convolvulus vulgaris major albus*, seu *flore majore alba*, Moriſ. H. Ox. *Smilax laevis*, Matth. *Scammonium germanicum* (wegen seiner purgirenden Kraft) Maur. Hofmann. Cat. Frantzösisch *Grand Liseron* oder *Lizet*, deutsch grosse Winde, grosse weisse Winde, weisse Wind- oder Zaunglocken, *Campanula alba*, weil sie sich um die Kräuter uud Bäume herum windet, und wickelt, daher sie auch *Funis Arborum*, Winderling, Windekraut, Wegewinde, Baumwinde, genennet wird. Dieses treibet lange, schwancke Rancken, welche doch in die Höhe lauffen, indem sie fortkriechen, die Stämme der nahe herum stehenden Bäume und Sträucher ergreiffen, und sich um ihre Aeste winden. Die Blätter sehen dem Epheulaube gleich, sind aber viel grösser, viel gelinder und weicher, vorne zugespitzt und grün. Die Blume hat die Gestalt einer Glocke, und siehet weiß, sitzet auf einem Stielgen, der zwischen den Blättern herauswächset. Wann dieselbe abgefallen, so folget ihr eine Frucht, die ist fast gantz rund, wie eine kleine Kirsche groß, und häutig: sie beschliesset eckichte und schwärtzlichte, zuweilen aber auch röthlichte Saamen. Die Wurtzeln sind lang, dünne und inwendig weiß. Dieses Gewächse wächst in den Hecken, u. zwischē den Sträuchern: Es ist ein wenig biter u. scharf. Die andere heißt: *Convolvulus minor arvenſis*.

C. B.

S. B. Pit. Tournefort. *Volubilis minor*, Trag. Lon. *Helxine ciſſampelos*, Matth. *Helxine ciſſampelos multis*, ſive *Convolvulus minor*, J. B. *Smilax lævis minor*, Dod. *Scammonea parva*, Ang. Cam. Frantz. *Petit Lizeron*, Deutſch, kleine Winde. Die treibet einen Hauffen dünne zarte Stängel, die auf dem Boden herum kriechen und ſich um die dabey ſtehenden Kräuter ſchlingen. Ihre Blätter ſehen als wie die an der groſſen Winde, ſie ſind aber viel kleiner, viel rauher, und haben vielmehr Adern. Ihre Blumen kommen zwiſchen den Blättern und Stängeln hervor, haben auch eben die Form, als wie die an der groſſen Winde, auſſer daß ſie um ein gut Theil kleiner ſind, weiß oder roſenfarbig, auch unterweilen purpurhafftig. Die Wurtzel iſt lang und dünne, und kriechet in der Erde herum. Sie wächſet im Getreide und auch an ungebaueten Orten. Lonicer zählet in ſeinem Kräuter-Buche, p. 434. drey Geſchlechte der Winden. Erſtlich die groſſe Winde, ſonſt glatte Winde, weiſſe Winde, Zaunglocken, Queckenkraut, Lat. *Volubilis major*, *Campella Funis Arborum*, *Ciſſampelos major* genannt; Darnach die kleine Winde, welche Weidenwinde, Weingartenwinde, Zaunwinde, bey dem Dioſcorides *Helxine*, *Ciſſampelos*, *Volubilis minor*, *Vitealis*, ingleichen *Hedera Cilicia* genennet werden. Die dritte heiſſe man ſtechende Winde, oder ſcharffe Winde, Lat. *Volubilis aſpera*. Alle dreye wären wohl bekannt, ſie flechteten ſich um die Zäune und Weinſtöcke, und trügen eines theils weiſſe, eines theils rothe Glocken, mit langen, vielen dünnen weiſſen Wurtzeln, ſo man Quecken nenne, und welche nicht wohl zu vertilgen wären. Alle Winden-Kräuter geben eine Milch: ſie führen viel weſentliches Saltz, Phlegma, und eben nicht viel Oel. Sie reinigen, eröffnen, zertheilen, ſind gut zu den Wunden, auch für die Engbrüſtigkeit und Geſchwüre in den Ohren; ingleichen öffnen ſie den Leib. Die groſſe Winde purgiret die wäßrigen Feuchtigkeiten mit Macht aus dem Leibe, in Waſſer oder Wein geſotten, und des Morgens davon getruncken. Aeuſſerlich gebrauchet, ſoll ſie die Buckel und das Auswachſen benehmen, wenn man ſie im abnehmenden Monden ſammlet, ein wenig zerſtöſſet, Tag und Nacht auf die höhere Seite bindet, und allezeit Morgens und Abends verneuret, ſo lange der Mond abnimmt; dabey ſoll man die Seite mit einer tauglichen Salbe, oder nur mit nüchtern Speichel fleißig ſchmieren: Es ſoll gar bewährt ſeyn. Pit. Tournefort will von dem Landvolcke wiſſen, daß dieſes Kraut geſtoſſen und auf die Wunden geleget, ein Heilmittel ſey. Ein Bad davon gemacht und darinne gebadet, ſtillet die Harnwinde, und lindert die Steinſchmertzen. Die Blumen in Oel geſotten, thut gut den lahmen und contracten Gliedern, damit geſchmieret. Das deſtillirte Waſſer iſt gut wider allerhand Entzündung und Röthe der Augen, damit gewaſchen, oder mit Tüchlein aufgeleget: Es iſt auch dem böſen faulen Zahnfleiſche eine dienliche Artzney; getruncken, fördert es den Harn und Stein, mindert die Harnwinde und hat groſſe Krafft in der Waſſerſucht. Beſ. Ciſt. med. Joh. Hornung, Epiſt. 142. u. 143. G. H. Velſch Chil. I. Exot. Cur. & Obſ. 875. Lonicer ſchreibet in ſeinem Kräuter-Buche, p. 435. Dieſes Krautes Safft mit weiſſem Senfftraute vermiſchet, und die Mahlzeichen damit beſtrichen macht eine Haut der andern gleich. Wer durch vieles Gehen beſchädiget, der ſtoſſe die Blumen und ſtreiche den Safft daran, er geneſet. Von dieſen Kräutern ſoll niemand innerlich gebrauchen, er wiſſe ſie denn mit andern Stücken zu vermiſchen: ſintemahl alle Kräuter, die Milch führen, gifftig und gefährlich zu genieſſen ſind. Das Wort Convolvulus kommt von Convolvere, ſich winden, und ſind dieſe Gewächſe darum mit dieſem Nahmen beleget worden: weil ſie ſich um die dabey ſtehenden Gewächſe zu winden und zu drehen pflegen.

Winde, ein kleiner Fluß in dem Hertzogthum Brabant, welcher bey dem Dorfe Neerwinden in den Fluß Geete rinnet. Hydrograph. Lexicon, p. 192.

Winde, (Baum-) ſiehe Winde, das Kraut.

Winde, (blaue) ſiehe *Campanula cærulea*, Dod. im V Bande, p. 455.

Winde, (Cardinal-) ſiehe Wind (Haupt-).

Winde, (Erd-) ſo auch ſtehende Winde, Creutz- oder Erd-Haſpel genennet wird, Frantz. *Cabeſtan*, ou *Vindas*, iſt eine Machine, mit welcher man Bäume, Schiffe, oder andere Laſten, auf dem Waſſer an das Land ziehet. Jäſchens Ingen. Lex. p. 1010. Siehe auch Erd-Winden, im VIII Bande, p. 1585; Spill, im XXXIX Bande, p. 9; und Winde.

Winde, (glatte) ſiehe Winde, das Kraut.

Winde, (groſſe) ſiehe Winde, das Kraut.

Winde, (groſſe geflügelte Indianiſche) wird das Kraut genennet, von welchem die Turbithwurtzel kommt, wie zu ſehen im XLV Bande, p. 1855.

Winde, (groſſe und weiſſe) ſiehe Groſſe und weiſſe Winde, im XI Bande, p. 1058. ingleichen Winde, das Kraut.

Winde, (Harn-) ſiehe Strangurie, im XL Bande, p. 663.

Winde, (Haupt-) ſiehe Wind (Haupt-).

Winde, (Hebe-) ſiehe Hebe-Winde, im XII Bande, p. 1026.

Winde, (kleine) ſiehe Winde, das Kraut.

Winde, (kleine Erd-) *Volvulus terreſtris*, *Convolvulus minimus quorundam*, wächſet in Spanien, Portugall und einigen Frantzöſiſchen Ländern, blühet im May, Jun und Jul, und breitet ſich hier und dar auf der Erden aus. Ob es vielleicht das Scammonium minus *Plinii* ſey, weiß man eigentlich nicht zu melden.

Winde, (kleine) mit Spickblättern, ſiehe *Canthabrica*, Cluſ. im V Bande, p. 594.

Winde, (liegende) Frantz. *Saiudas*, *Singe*, *Virevau*, dienet ſonderlich bey einem Baue, Kalck, Steine, und andere Laſten damit in die Höhe zu ziehen; Desgleichen die Laſten aus- und in das Schiff zu heben. Jäſchens Ingenieur-Lex. p. 1011. Siehe auch Winde.

Winde, (Meer-) ſiehe *Braſſica marina*, im IV. Bande, p. 1117.

Winde, (Netz-). In der Verdoppelung des Netzes ſind zuweilen Winde eingeſchloſſen, welche einen

einen langwierigen Schmertz verursachen, dabey auch zu befürchten, daß es zu einem Geschwüre ausschlagen möchte. Ohne die Schweißtreibenden Mittel sind hier starck zertheilende Oele und Pflaster nöthig.

Winde, (Rollen-) siehe Rollenzug, im XXXII Bande, p. 618.

Winde, (scharffe) siehe Winde, das Kraut.

Winde, (Seiden-) siehe Seiden-Winde, im XXXVI Bande, p. 1439.

Winde, (stechende) *Smilax aspera*, *Smilax aspera*, Dod. Jer. J. B. Raj. Hist. *Smilax aspera fructu rubente*, C. B. Pit. Tournef. *Smilax aspera fructu rubro*, Park. *Smilax aspera fructu rutilo*, Clus. Hisp. *Volubilis aspera*, Lon. Ist ein Kraut, das einen Hauffen lange Stängel treibet, die sind harte und strefig, als wie Rancken, ästig leicht zu beugen, mit Stacheln und Gäblein versehen, kriechen herum und in die Höhe, schlingen und winden sich um die dabey und nahe stehenden Sträucher in den Hecken herum. Die Blätter wachsen in gemessener Weite von einander, sind groß und breit, als wie die Epheublätter, jedoch ohne Ecken, dick und harte, voll Adern, spitzig und stachlicht, mit weissen Flecken gezeichnet. Die Blüten stehen träubleinweise oben auf den Spitzen der Zweige, sind klein weiß, wohl riechend, und jedwede bestehet aus sechs Blätterlein, in Sternenform. Wann dieselbigen vergangen sind, so folgen ihnen runde Früchte wie Weinbeeren, die sind weich, roth oder dunckelgelb, und eine jede unter ihnen beschliesset, einen, zwey, oder drey runde und glatte Saamen, die gelinde anzufühlen sind, auswendig braunroth, inwendig aber weiß sehen, und häßlich und unangenehm schmecken. Dieses Kraut wächset an rauhen ungebaueten Orten, an den Hecken, am Wege, auf den Bergen, in den Thälern, absonderlich in warmen Ländern. Im Frühjahre blühet es, und zu Ausgang des Sommers wird die Frucht reif. Es führet viel wesentliches Saltz und Oel, trocknet, treibet den Schweiß und dienet wider Gifft. Das Wort *Smilax* kommt von σμάω, rodo, ich kratze weil dieses Kraut gar stachlicht ist. Oder das Wort Smilax ist der Nahme eines Kindes, welches, wie Ovid in Metamorphosi gemeldet, in dieses Kraut verwandelt worden ist.

Winde, (stehende), siehe Spill, im XXXIX Bande, p. 8. Ingleichen Winde (Erd-).

Winde, (Stock-) siehe Stock-Winde, im XL Bande, p. 265.

Winde, (Syrische) siehe Scammonien, im XXXIV Bande, p. 522.

Winde, (Wachs-) siehe unter dem Artickel: Wachs, im LII Bande, p. 198; Ingleichen siehe Wachswinden, in eben dem Bande, p. 320.

Winde, (Wald-) ein Kraut, siehe *Asperula*, Offic. Lob. im II Bande, p. 1881; ingleichen *Caprifolium*, im V Bande, p. 710.

Winde, (Wege-) siehe Winde, das Kraut.

Winde, (Weiden-) siehe Winde, das Kraut.

Winde, (Weingarten-) siehe Winde, das Kraut.

Winde, (weisse und grosse) siehe Grosse und weisse Winde, im XI Bande, p. 1058.

Winde, (Zaun-) siehe Winde, das Kraut.

Windeaugenmuscel, siehe Musceln der Augen, im XXII Bande, p. 1095.

Windeck, Windegg, eine schöne Herrschafft mit einem wohl verwahrten Schlosse in Ober-Oesterreich, welches in dem Viertel und zwar an dem Fusse des gebürgigten Machlandes auf einem hohen Felsen, bey dem vorbeygehenden Ayst-Flusse, lieget, und nach alter Art befestiget ist. Ehemahls hat es nach einander denen von Capell, denen von Walsee, denen von Scherffenberg, und denen von Tschernembl zugehöret. Nachdem aber diese letztern der Religion wegen aus dem Lande gegangen, kam es an die Grafen von Meggau, und durch Susannen von Meggau an Heinrich Wilhelmen, Grafen von Stahrenberg, worauf es dessen Tochter, Marie Anne, ihrem Gemahl Lobgott, Grafen von Kuefstein, der 1679 gestorben, zugebracht. v. Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. T. I, p. 548. Hübners Geogr. Th. III, p. 132. Fuhrmanns Alt und Neues Oesterreich, Th. I, p. 383.

Windeck, eines der Aemter, in welche das Hertzogthum Berg abgetheilet ist, nebst einem darinnen befindlichen Städtlein und Berg-Schlosse gleiches Nahmens, an dem Wasser Sieg gelegen. Es sind in demselben allerhand Bergwercke, sonderlich von Eisen. Balduin, Graf zu Luxenburg, erwählter Ertz-Bischoff zu Trier, erkauffte selbiges um den Anfang des 17 Jahrhunderts, und belehnete den Grafen von Berg damit. Hübners Geogr. Th. III, p. 492. Zeilers Beschreib. der X Kreise, p. 903. Abels Preuß. Geogr. p. 478. Lucä Fürsten-Saal, p. 1132.

Windeck, oder Windegg, eine Herrschafft in der Schweitz. Siehe Gaster, im X Bande, p. 389.

Windeck, oder Windecke, ein Chur-Cölnisches Berg-Schloß in dem obern Stiffte Cöln gelegen. Uhsens Geogr. Hist. Lex. Th. II, p. 539.

Windeck, Schloß in der Unter-Pfaltz, siehe den Artickel: Weinheim, im LIV Bande, p. 789 u. f.

Windeck, ein Bambergisches Dorf. Im Jahr 1321 hat Graf Conrad von Schlüsselberg dem Hochstiffte die Güter, welche er daselbst besessen, abgetreten. Ludewigs Histor. Bamberg. P. I. fol. 190. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 64.

Windeck, eine alte, aber schon vorlängst ausgestorbene Adeliche Familie im Unter-Elsaß, führte in einem blauen Schilde einen gelben überzwerchen Balcken, ein weiß Eck, auf dem Helm ein gekröntes Jungfrauen Bild mit eingebundenem Haar, an statt der Arme zwey Hörner, das Bild war gekleidet, wie der Schild, die Helmdecke blau und gelb, hatte auch zweyerley Helm Kleinotter, zum Theil derselben hatte auf dem Helm ein blau Küssen, daran rothe Frantzen, und auf dem Küssen ein gelb Jägerhorn mit rothen Fesseln. Aus solcher Familie florirte Wilhelm von Windeck, welcher auf dem Turnier zu Würtzburg 1235 Ehre eingelegt, und Georg von Windeck, der 1390 dem Turnier zu Straßburg mit beygewohnet hat. Im Jahr 1370

wurd

wurde der Dechant zu Straßburg, ein Herr von Ochſenſtein, in der Stadt von dem Duhm-Probſt, einem Grafen von Kiburg gefangen, dem halff Reinhard von Windeck, und wurde der Dechant gen Windeck geführet. Boll von Windeck war zu Ende des 14 Jahrhunders in der Geſellſchafft der ſo genannten Schlegler. Reinhard von Windeck lebte 1440, und vermählte ſich 1447 mit Bechtold Krantzens Tochter, nach deren Abſterben aber mit einer von Bach. Wolff von Windeck war 1471 bey Ludwigs von Lichtenberg Begräbnis zu Straßburg mit gegenwärtig. Jacob von Windeck wohnte 1481 dem Turnier zu Heidelberg bey, und Bernhard von Windeck, der ältere, desgleichen Reinhard von Windeck befanden ſich 1482 mit auf dem Turnier zu Stutgard. Reinhard und Jacob von Windeck wohnten 1485 des Churfürſten Philipps von der Pfaltz Belagerung von hohen Geroltheck bey. Philipp von Windeck war mit einer Meyerin von Sachſenbach vermählet. Bechtold von Windeck war 1484 Gemeiner zu Hunnenberg. Jacob von Windeck blieb in Franckreich in des Pfaltzgrafen Wolffgangs Zug als Obriſt-Lieutenant unter des Granweils Regiment. Georg von Windeck war erſt mit einer Kechlerin, die ihm aber kein Kind gebohren, dann mit Claus Zornens Tochter und folgends mit einer Bockin von Erſtein vermählet, welche letztere ihm (1) Eliſabethen von Windeck, die laut Seelbuchs 5 Schilling Pfenig vor die Prediger zu Schletſtadt geſtifftet hat, (2) Urſulen von Windeck, und (3) N. von Windeck, zur Welt gebracht, der als der letzte ſeines Geſchlechts Männlichen Stamms 1592 in Italien geſtorben iſt. Die nur gedachte Urſulen hat Friedrich, Herr zu Fleckenſtein, welcher zu Anfange des ſiebzehenden Jahrhunderes gelebet, geheyrathet, und durch ſie die Succeßion der Windeckiſchen Familie erlanget. Einige Grafen von Windeck ſind ehemahls Land-Voigte in Rhätien geweſen. Hertzogs Chronicon Alſat. VI Buch, p. 216 u. ff. Gulers von Weineck Rhætia p. 7. 64. 213 u. ff. Burgemeiſters Grafen und Ritter-Saal, p. 67 u. 71. Triers Wappen-Kunſt, p. 571 u. ff. der Feuſtelliſchen Außgabe.

Windeck, oder Windecke, (Eberhard von) aus Maynz gebürtig, hielt ſich 40 Jahr bey dem Kayſer Siegismunden als deſſen Rath auf, und beſchrieb deſſen Leben in Deutſcher Sprache, welches in Menckens Scriptor. rer. Germ. T. I. ſteht. Von dieſer Lebens-Beſchreibung iſt in der Kayſerl. Bibliotheck zu Wien ein Manuſcript, und in der Gothaiſchen Bibliotheck, eine authentique Abſchrifft vorhanden. So gedencket auch Jacob Lenfant, in ſeiner Hiſtoire du Concile du Conſtance, eines Exemplars, ſo bey Hermannen von der Hardt in Helmſtädt aufgehoben worden. Siehe Hardts rer. Concil Oecum. Conſt. T. V, p. 6. Gärtners Diſſ. de Sigismundo, Romanorum Imperatore, &c. *Acta Lipſienſ. Academ.* Semeſtr. II, VIII Theil, p. 15. Jellers Monum. Inedit. p. 54.

Windeck, (Frantz Ignatz von) edirte 1717 zu München, in 8: Diſſertationem epiſtolarem ad *Guilielmum* fratrem in Aula Bavarica commorantem, de Wenceslai Xaverii Neumanni de Puchholz Annotationibus ad Schwederi Introd. ad Jus Publ. acht Bogen ſtarck. Die Recenſion davon ſtehet in der Vermiſchten Bibliotheck, V Stück, p. 421 u. ff. ingleichen in den Leipz. Gel. Zeit. 1718 p. 358.

Windeck, (Johann von) ward 1351 Biſchoff zu Coſtnitz und führete den Nahmen Johann III. Er hatte mit einem von Adel, Nahmens Conrad von Hohenburg, oder Homburg, einen Proceß wegen des Fleckens Marckdorff. Wie nun der Biſchoff den Platz behielt, ſo conſpirirte Conrad mit etlichen Canonicis, überfiel den Biſchoff in ſeiner eigenen Reſidentz, und maſſacrirte ihn in dem Jahr 1356 über der Mahlzeit, an ſeiner Tafel, gewann auch ſo viel Zeit, daß er ſich mit ſeinen Helffers-Helffern ohne Gefahr ſalviren konnte. Der Biſchoff hatte alſo ſein Amt 5 Jahr bekleidet. Lübners Hiſtor. Fragen, VII Th. p. 412. Siehe auch Coſtnitz, im VI Bande, p. 1442; und den Artickel: Windelocken.

Windeck, (Johann von) war 1510 Cantor an der Collegiat-Kirche zu Maynz, zu St. Victor genannt, ſiehe den Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2377.

Windeck, (Johann Paul) aus dem Elſaß gebürtig, war Doctor der Gottesgelahrheit, und Dom-Herr der Collegial-Kirche zu Marchdorf, gab:

1. 1603 zu Cölln in 8. ein Buch heraus, worinnen er durch zwey und viertzig unumſtößliche Gründe beweiſen wolte, daß die Proteſtanten bald untergehen würden. Der gantze Titul davon hieß: Prognoſticon futuri ſtatus eccleſiæ, oppoſitum inſulſi cujusdam per Sueviam Lutherologi libro, ab hinc bimeſtri edito, de ſignis ruituri Papatus, aliisque ſectariorum jactabundis mendaciis; in quo duabus & quadraginta rationibus apodicticis demonſtratur, Lutheranorum, Calvinianorum, aliisque ſectas, contra Romano-Catholicam Eccleſiam longe lateque ac dire graſſantes, brevi eſſe perituras: illam vero ſtabili conſtantia permanſuram. Eisdem totidem etiam Cauſæ continentur, cur ad unicum Ovile redire debeant Sectarii, & in eodem permanere Catholici. Item Chriſtiana Deliberatio, de optimo Religionis ſtatu continendo, ſeu quibus remediis, a Catholicorum provinciis ſectæ omnes arceri, aut ubi indificarunt, funditus evelli queant. Der Verfaſſer hat dieſes Werck Maximilianen von Oeſterreich, Groß-Meiſtern des Deutſchen Ordens zugeſchrieben. Was ihn zu dieſem Wercke veranlaſſet hatte, war, daß ein Lutheraner kurtz zuvor ein Buch wegen der Weiſſagungen, von der nahen Zerſtöhrung des Pabſtthums (De ſignis brevi interituri Papatus) an das Licht gegeben hatte. Siehe Windecks Zuſchrifft. Er iſt nicht der eintzige geweſen, welcher dergleichen Prophezeyungen ausgebreitet hat. Windeck erinnert ſich verſchiedener anderer Weiſſager. Er führet an, es habe ſich Luther öffters gerühmet,

daß er bestimmt sey, die Römische Kirche zu zerstöhren, und Peucer geschrieben, daß dieses würcklich geschehen sey Er setzet darzu, daß fast kein Jahr, ohne irgend eine Englische Weissagung, vergehe, daß dieser, oder jener Pabst gestürtzet werden, und ihm niemand folgen werde. Er vergist die Reformirten in Franckreich nicht, welche, wie er versichert, eine Prophezeyung herum gehen lassen, die ein gewisser Hugenotte, Peter Clemens, gemacht, der zu Paris vor viertzig Jahren verbrannt worden, nach welcher sie folgende unter alten Gemäuern gefundene Aufschrifft vorbringen: Pontificem Roman. exterminandum, & cujus Doctrinam radicitus eradicandam: vicisim vero Calviniasmum ubique recipiendum, & regnaturum esse. „Alles dieses (beschliesset er) kömmt von einer verdrüßlichen Eyfersucht her, welche „diese Leute dasjenige hoffen läßt, was sie „vergeblich wünschen.„ Allein der Ausgang hat gezeiget, daß diese zwey Schrifftsteller sich beyde betrogen haben. Wir wissen die Gründe nicht, welche den Lutherischen Prediger bewogen haben, zu sagen, daß das Pabstthum bald untergehen würde; Allein sie haben nicht anders, als falsch seyn können, weil sie der Ausgang Lügen gestraffet hat. Wir können indessen, ohne, daß wir die Erfahrung zu Rathe ziehen, versichern, daß Windecks Gründe ungemein schwach gewesen sind. Er hat sich unter andern Dingen auf die Zwiespalten der Protestanten gegründet; er machet eine verhaßte Beschreibung davon, und erzählet insbesondere, was dem Hunnius begegnet ist, welcher zu Regenspurg 1594 ausserordentlich heftig wider diejenigen geprediget hatte, welche die Protestanten beschuldigten, daß sie sich zancketen. Er hatte gesaget: „Diß ist eine erschreckliche Lästerung, meine Amtsgenossen „und ich, auf der Universität zu Wittenberg, leben so wohl unter uns, als anderwärts, in einer vergnügten Einigkeit.„ Er war aber kaum wieder nach seinem Hause zurückgekommen, so hat er von dem Administrator von Sachsen Befehl bekommen, schleunigst nach Wittenberg zurück zu kehren, und den Theologischen Streitigkeiten zu steuern, welche Samuel Huber, wegen der Lehre von der Gnaden-Wahl, erreget hatte. Diß ist ein schwacher Bewegungs-Grund, den nahen Untergang der Protestanten zu verkündigen: Denn weil die Streitigkeiten, welche sie von ihrer Geburt an erreget hatten, nicht hatten verhindern können, daß sie sich nicht sehr vergrössert hätten; so hatte man keine gerechte Ursache, versichert zu seyn, daß man sie hindern würde, sie zu behaupten. Windeck hätte überzeuget seyn sollen, daß alle ihre Secten ihre Uneinigkeiten vergessen würden, um gemeinschafftlich wider das Pabstthum zu handeln, wenn es ihr gemeiner Nutzen erfordert. Der Lutheraner u. der Wiedertäuffer, der Socinianer u. der Quacker, der Bischöffliche und der Puritaner, der Calviniſt u. der Independent, der Arminianer und der Brownist, vereinigen ihre Kräffte allemahl mit einander, wenn sie sich wider die listigen Anschläge des Pabstthums schützen sollen. Wir haben ein Beyspiel davon in Engelland gesehen, als König Jacob der II, 1688 von seinen Staaten verjaget worden. Beyläufftig erinnern wir, daß dieser Windeck sich zuerst des Wortes *Syncretismus* in Absicht auf die Religionen, in seinem Prognostico, p. 412, bedienet haben soll. Der berühmte Heydelbergische Theologe, David Pareus, beruffet sich selbst in seinem Irenico; sive, de unione & Synodo Evangelicorum concilianda, libro votivo, p. 661 auf denselbigen. Denn er saget: Faciamus in re bona, quod tribunitius ille prognostes, *Paulus Windeck*, suis pontificiis suadet in re mala, de oppressione evangelicorum consulens: „Si (inquit) saperent catholici & ipsis cara esset reipublicæ christianæ salus, Syncretismum colerent.„ Und setzet darauf hinzu: Et nos igitur, pio Syncretismo, adversus communem hostem anti-christum studia consiliaque conjungamus, donec plenam illam concordiam bonis omnibus desideratissimam obtinere queamus. Da er denn durch denn Syncretismus die Vereinigung der Lutherischen und Reformirten verstehet, die er eben in dem angeführten Buche zu befördern gesuchet, und also dieses Wort in gutem Verstande genommen hat. Vorgedachter Weissager, Windeck, gründet sich auch darauf, daß, nach der Einrichtung der Göttlichen Vorsehung, die Ketzereyen von kurtzer Dauer sind. Er giebt verschiedene Beyspiele davon. Allein, warum hat er nicht betrachtet, daß die Griechische Kirche noch besteht, ob sie gleich vor so langer Zeit mit der Kirche gebrochen hat, welche er die Catholische nennet? Hat er nicht gewust, daß einige Ketzereyen, als der Nestorianer, Eutychianer, u. s. w. welche von den ersten allgemeinen Kirchen-Versammlungen mit dem Bann-Fluche beleget worden, sich beständig, bis in das Jahrhundert erhalten haben, da er schrieb? Ausser diesem hätte er betrachten sollen, daß es vielleichter gewesen wäre, die Albigenser und andere dergleichen kleine Secten auszurotten, welche in einem eintzigen Lande eingeschlossen waren; als daß man mit den Protestanten zu dem Zwecke kommen würde, welche unter so vielen Kriegerischen Völckern ausgebreitet, und von einer Menge regierender Fürsten unterstützet sind? Es ist ein blosses Hirn-Gespinnst gewesen, daß man sie auf eine andere Art, als durch einen offenbaren Krieg ausrotten würde. Nun ist dieses eine Thorheit, wenn man auf die glücklichen Erfolge eines Krieges Rechnung machet. Das Glück spielet dabey mit der Klugheit und Tapfferkeit; Es lencket den Sieg von einer Parthey zu der andern, wenn man es sich am wenigsten vermuthet. Es betrüget so wohl unsere Hoffnung, als Furcht; es verschaffet der schwachen Parthey

Digitized by Google

they unvermuthete Hülfs-Mittel; und wenn diese letztere sich vermögend sieht, ihrer Seits am gewissesten und vollkommen zu siegen, so begegnen ihr neue Widerwärtigkeiten, welche ihrem Feinde wieder ein Hertz machen. Hiervon hat man eine lange Erfahrung in dem Deutschen Kriege von 1618, bis zu dem Münsterischen Frieden erlebet. Mit einem Worte: Wenn sich diejenigen, welche von dem Ausgange der Kriege muthmassen wollen, fast alle Monate betrügen, was soll man von denenjenigen dencken, welche sich schmeicheln, daß ein Krieg, welcher noch nicht angefangen ist, der Untergang vieler Nationen seyn wird. Die Erfahrung hat unsern Weissager lehren können, daß er ziemlich verwegen gewesen. Hat er denn nicht gewust, daß selbst die Römisch-Catholischen Printzen den Protestanten beygestanden haben? Und hat er, in Ansehung des Zustandes der Sachen von Europa, wohl in Zweifel ziehen können, daß dieses bey allen Gelegenheiten geschehen würde? Er hatte nahmentlich den gäntzlichen Untergang der Ketzer in den vereinigten Provintzen verkündiget, und diese grosse Helden-That dem Hause von Oesterreich versprochen: Austriaca propago, acerrima Catholicæ fidei propugnatrix, sese ceu murum opponit pro Domo Dei, ad profligandos immanes ejus hostes, Turcas & Hæreticos; adeo ut spes certa nos foveat, faventi potenti Numine, Heroicis vestris facinoribus utrosque tandem ac præsertim infelices Sectarios in Belgio radicitus evulsum iri. Quod hoc Opusculo, proxima fœtura apud me nato, evincere conor. *Windeck*, in Epist. Dedicat. fol. (:) 2 verso. Hat er denn bey seiner Unwissenheit nicht gewust, daß die Cron Franckreich der Holländer Beschützerin gewesen? Wenn er das Zukünftige erkannt hätte, so hätte er auch gewust, daß diese Crone beständig das vornehmste Werckzeug ihrer Vergrösserung, und dem Hause Oesterreich eine grosse Hinderung seyn würde; und daß dieses seiner Seits ihre festeste Stütze werden, und sie von dem von Franckreich zubereiteten Untergange retten würde. Es ist gewiß, daß das Haus Oesterreich eine von den Haupt-Ursachen ihrer Erhaltung in dem Kriege von 1672 gewesen: denn Franckreich hat seine Eroberungen aus keiner andern Ursache verlassen, als weil der Kayser und Spanien ihm dieser Republic zum besten, den Krieg angekündiget. Spanien stellte sich vor den Riß, Holland zu bedecken, und wolte lieber der Schauplatz des Krieges werden, und es davon befreyen, und bezahlte die Unkosten darzu. Die vereinigten Provintzen erhielten alles, was sie verlohren hatten; Allein Spanien verlohr die Grafschaft Burgund, und verschiedene Städte in den Niederlanden darbey. So lauten die Worte eines berühmten Professors zu Halle in Sachsen: Certe nisi imperator noster atque Hispanus tum (anno 1672) advolassent jam pridem sub Gallorum jugo gemeret pristinam frustra requirens libertatem, Belgium. *Jo. Franciſc. Buddeus*, Select. Juris Nat. & Gent. p. 623. Es würde leicht seyn, die Nichtigkeit von allen andern Gründen des Wahrsagers Windeck zu beweisen. Er würde auch nicht zwey und viertzig gefunden haben, wenn er nicht einen und eben denselben in verschiedene Aeste getheilet, und zu Vermehrung seiner Zahlen einerley Grund auf verschiedene Arten gedrehet hätte, ihn unter verschiedenen Gesichts-Puncten vorzustellen. Windeck fügte nachmahls seinem Wercke einen andern Theil bey, worinnen er den Sectirern zwey und viertzig Bewegungs-Ursachen vorleget, sich wieder mit dem Pabstthume zu vereinigen. Er beschließt mit einer Christlichen Berathschlagung wegen der Mittel, die Ketzer auszurotten. Er schreibet öffentlich: Lutheranos mortis supplicio exterminandos, interficiendos, propulsandos, delendos, ustionibus & sectionibus exscindendos, &c. Er nimmt alles an, was nach den Grund-Sätzen der Verfolger am allerstrengsten ist, und schließt mannigmahl κατ' ανθρωπον, das heißt, er führet in vielen Protestantischen Staaten wider die Römisch-Catholischen eingeführte Straf-Gesetze und die Verfolgungen an, welche einige von den neuen Secten, von Seiten der andern, erlitten haben. Er vergißt auch die Härte der Lutheraner gegen die aus Engelland Geflüchteten nicht. Ausser diesem Buche, edirte er

2. Theologiam Juris-Consultorum, in 2 Büchern, Cölln 1604, in 4.
3. Controversiam in Catholicos & Calvinistas de efficacia mortis Christi, ebend. 1605, in 4.
4. Einen Tractat von den Churfürsten, de Principum Electorum, quibus Regis Romanorum Electio commendata est, origine, ebend. 1616, in 4.

Die Protestanten haben sich seine Grund-Sätze zu Nutze gemacht, die Ursache der Kriege in Deutschland auf den Wienerischen Hof zu wälzen: Allein, man hat ihnen entgegen gesetzet, daß dieser Schrifftsteller nur seinen absonderlichen Begriffen gefolget wäre, und nicht das geringste Amt bey den Kayserlichen Raths-Versammlungen gehabt hätte. Denn der Urheber der Cancellaria Bavarico-Anhaltina hatte vorgegeben, daß der Protestantische Bund noch nichts besonders hätte anführen können, woraus erschiene, daß die Römisch-Catholischen Anschläge wider die Protestantischen Staaten gemachet hätten. Man hat ihm geantwortet, daß das wider alle Protestanten überhaupt gemachte Project aus Paul Windecks Buche offenbar genug wäre. Die Gegen-Antwort ist gewesen, daß Windeck und Sciopius Privat-Personen wären, deren Gedancken und Schrifften keine Folgerung nach sich zögen. Der Protestantische Schrifftsteller hat erwiedert, daß die Catholicken auch so gar mangelhaffte Stücke aus Briefen anführeten, die Protestanten zu überzeugen, und daß man daher mit viel bessern Grunde ihnen Windecks Wercke vorrücken kön-

Digitized by Google

könnte, welcher ein geistliches Amt gehabt, und des Scioppius seine, welcher den Titel als Kayserlicher Rath gehabt. Baylens Critisch Wörter-Buch, Theil IV, p. 516 u. f. Walchs Einleit. in die Religions-Streitigkeit ausser der Evangelischen Kirche, Theil V, p. 292 u. f. Unschuldige Nachrichten von 1723, p. 736. Hyde Biblioth. Bodlejana. Struvs Biblioth. Jur. p. 305. 796. Draudii Biblioth. Class. p. 753. 1084. *Auberti Miræi* Scriptores Seculi XVII in Fabricii Biblioth. Eccles. p. 293.

Windeck, (Paul), siehe **Windeck**, (Johann Paul).

Windecke, Schloß im Stiffte Cölln, siehe **Windeck**.

Windecke, Schloß in der Unter-Pfaltz, siehe den Artickel: **Weinheim**, im LIV Bande, p. 789 u. f.

Windecke, (Eberhard von), siehe **Windeck**.

Windecken, ein altes und wohlgelegenes lustiges Städtgen und Amt, in der Grafschaft Hanau, am Nieder-Fluß, zwey Stunden von Hanau, vier von Franckfurt und von Friedberg. Der Ort ist ehemahls mit einer guten Mauer umgeben gewesen, die aber nunmehro überall sehr verfallen. Es hat vor diesem auch eine vortrefliche Burg allda gestanden, so vornehme Burgmänner und seine Gebräuche gehabt, fast eben so, wie die Burg zu Friedberg, zu Gelnhausen und zu Staden, ist aber eingegangen; Sonst hat es um die dasige Gegend einen ziemlichen Weinwachs, gute Acker-Felder und schöne Wälder. Wetterauischer Geographus, p. 410. Heut. Souver. in Europa, p. 910.

Windeckius, (Eberhard), siehe **Windeck**.

Windefontanus, (Johann), ein gelehrter Däne in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, hat anatomen paradoxarum quæstionum Cl. Nic. *Leslei* de motu terræ, anima hominis a sola matre & Servatore Jesu die Jovis passo zu Coppenhagen 1662 heraus gegeben. Bartholinus in Danis p. 92. Königs Biblioth. Vet. & Nova.

Windegg, Schloß und Herrschafft in Oesterreich, siehe **Windeck**.

Windegg, Herrschafft in der Schweitz, siehe **Windeck**.

Winde halten Rath, (die), siehe **Wind**.

Winde des Harns, siehe **Stranguric**, im XL Bande, p. 663.

Windehausen, Dorf und Geschlecht, siehe **Windhausen**.

Windekius, (Eberhard), siehe **Windeck**.

Windekraut, siehe **Winde**, das Kraut.

Windekus, (Paul), siehe **Windeck**, (Johann Paul).

Windel, Lateinisch, *Fascia*, Frantzös. *Lange*, sind leinene und wollene Tücher, darein die jungen Wiegen-Kinder eingewickelt werden. Wenn ein königliches Kind gebohren wird, pfleget der Pabst es mit geweyhten Windeln zu beschencken, die von sonderbahrer Kostbarkeit sind, und mit grossem Gepränge übersendet werden, siehe den Artickel: Taufzeug, im XLII Bande, p. 382; und Windeln. Nach Sachsen-Recht gehören die Windeln, Windel-Küssen und Windel-Schnüre mit unter die Gerade-Stücken. Die Windeln Christi sollen, nach des Baronius Sage, in einer Kirche, so ihnen zu Ehren erbauet, aufgehoben worden seyn, wie Cornelius a Lapide solches aus S. German, einem Constantinopolitanischen Patriarchen, zu beweisen sich bemühet. Siehe Drexelii Tom. III. Oper. Casaubonus aber sagt, Exerc. II ad Annal. Eccl. Baron. annal. 1, num. 8: "Niemand hat weder in den ersten, noch folgenden „Kirchen-Seculis hernach, etwas von solchen „Windeln gewust." Drexel sagt: Der Bischoff Juvenal habe der Kayserin Eudoxia solche zu Jerusalem verehret. Hievon ist M. Cypriani, ehemahligen Professors zu Helmstädt, nachherigen Directors des berühmten Gymnasii zu Coburg, Dissertation de Fasciis zu lesen. Paullini Philos. Lust-Stunden, Th. I, p. 319. Allgemeine Chron. B. III, p. 79.

Windel, heissen bey dem Kupffer-Druck die weichen wollenen Tücher, die über das Papier auf die Kupffer-Platte geleget werden. Sie sind von gelindem wollenen Tuche, haben weder Saum noch Ecken, werden auf den Abend von einander gethan, und getrocknet, den folgenden Morgen gerieben, daß sie wieder gelind werden, und, wenn sie endlich allzuhart geworden, ausgewaschen.

Windel, heißt bey den Wund-Aertzten so viel als Binde, *Fascia*, davon zu sehen Bandage, im III Bande, p. 317.

Windel, (Natter-) siehe **Natterwindel**, im XXIII Bande, p. 955.

Windel, (Schifflein-) siehe **Schiffleinwindel**, im XXXIV Bande, p. 1507.

Windel, (Staats-) suche unter dem Artickel: Taufzeug, im XLII Bande, p. 382.

Windel, (Tauf-) suche unter dem Artickel: Taufzeug, im XLII Bande, p. 382.

Windelbach, ein Dorf in Francken, ist zum Theil Anspachisch, zum Theil aber Bayreuthisch. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 387.

Windel-Boden, siehe **Kleeb-Werck**, im XV Bande, p. 886.

Winde des Leibes, siehe **Blehungen**, im IV Bande, p. 123 u. f. Ingleichen **Wind**.

Windelen, siehe **Windel**.

Windeleshore (Rogerus de), siehe **Rogerus de Wendover**, im XXXII Bande, p. 522.

Windelines, **Vindelines**, **Vindlis**, ein ehemahliger Ort in dem Pago Grabfeld, in dem Westlichen Theile von Thüringen. Falckensteins Thüring. Chron. Th. I, p. 143.

Windel-Küssen, siehe **Windel**.

Windellappen, ist ein aus rothem oder anders gefärbten dichten und guten Tuche viereckicht geschnittener und umstochener oder mit Band eingefaßter Lappen, worein die kleinen Kinder geschlagen und eingewindelt werden.

Windelmäuslein, ist der Schneidermuscel, davon zu sehen, **Musceln des Schienbeines**, im XXII Bande, p. 1232.

Windeln. Ein Kind **windeln** oder beschicken, heisset, wenn die Kindermütter, Bestrauen oder Ammen das kleine Kind täglich aus den alten

Digitized by Google

Windeln schlagen, selbiges wieder in weiß Geräthe legen, frische Windeln unterstreuen, die Nabelschnur auf- und zubinden, reine legen, einklopffen, feste wieder einbinden, und alles dasjenige, was zu des Kindes Wartung und Verpflegung gehöret, in Acht nehmen. Die meisten Unförmlichkeiten, welche die Leibesgestalt der Kinder angreiffen, kommen daher, daß man nicht besorgt ist, sie zu windeln, oder einzuwickeln, wie es seyn soll; und es ist nicht zu sagen, ob es, statt der Art, wie man solches verrichtet, nicht besser wäre, dem Gebrauche der Schwartzen und etlicher anderer Nationen zu folgen, welche ihre Kinder niemahls einwickeln, als daß man die zarten und schwachen Glieder der Kinder durch starcke zusammengezogene Binden eingezwänget, welche, so wenig Gewalt man auch bey denenselben brauchet, nothwendig eine üble Gestalt annehmen müssen. Ein Kind einzuwickeln, wie es sich gehöret, muß man anfänglich dessen Cörper in gerade Linie legen, dann die Arme und Schenckel gantz gleich ausstrecken; hierauf die Windeln und Binden um dem Leib legen, ohne daß man sie allzuscharff zusammen ziehet: denn sie dürffen dasienige nur gelind zusammen halten, was sie umgeben, vornemlich den Ort der Brust und des Magens: Denn wenn diese Theile zusammen gepresset werden, so können dadurch wichtige Unförmlichkeiten entstehen, zu geschweigen des schweren Athemholens, und der Erbrechungen, so auch davon verursachet werden. Die meisten Kinder, welche schwer Athem holen oder sich brechen, haben diese Beschwerlichkeiten von nichts anders, als weil der Bezirck der Brust und des Magens in dem Wickelzeuge allzusehr zusammen gezogen wird. Was den Magen betrifft, weil die Leber bey Kindern viel gröſſer ist, als bey erwachsenen Personen, so ist es schwer, daß sich die Kinder nicht brechen, wenn man ihnen den Bezirck des Magens allzu starck zusammen ziehet, weil die Leber, welche alsdenn gepresset wird, den Grund des Magens drücket, und da sie die Speise verhindert, nach ihrer Gemächlichkeit dahin zu gehen, sie nöthiget, vermittelst des Erbrechens, daraus zu gehen. Was die Brust anlanget, so giebet Spiegel, der gelehrte Anatomist, de human. Corp. Fabrica, Lib. I, c. 12. vor, daß, wenn die Engelländer der Lungensucht oder der abzehrenden Kranckheit unterworffen sind, die Ursache davon sey, weil die Ammen in ihrer Kindheit durch die Binden, damit sie selbige einwickeln, ihnen die Brust allzusehr zusammen ziehen. Er verdammt nicht weniger die gefährliche Gewohnheit, welche die meisten junge Fräuleins haben, sich die Brust mit Blanckscheiten zu drücken, eine schlancke Leibesgestalt zu bekommen: Sie wissen nicht, saget er, wie sehr sie sich dadurch der Darrsucht aussetzen, da sie dem Umlauffe des Blutes in den Lungen die Freyheit benehmen. Uebrigens, wenn man ein Kind einwickelt, muß man die Binden jeden Tag auf eine andere Art drehen, als wie man sie den Tag vorher gewickelt hat, das heißt, einen Tag von der rechten gegen die lincke, und den andern von der lincken gegen die rechte Hand; ohne welches zu befürchten stehet, daß der Stamm und die äusserſten Gliedmassen von des Kindes Cörper eine fehlerhaffte Bildung annehmen. Wenn das Kind eingewickelt ist, soll man zwey Behutsamkeiten anwenden, die eine, wenn man es in die Wiege leget, und die andere, wenn man es auf den Armen träget. Die erste ist, es auf die Art zu legen, daß sein Cörper fest lieget, denn ohne dieß unterwirfft man die Leibesgestalt des Kindes, sich irgend einen Buckel zuzuziehen. Die andere ist, das Kind bald auf dem einen, bald auf dem andern Arme zu tragen, damit es, wenn es beständig auf einem Arme getragen wird, sich nicht immer nach einer Seite hängen möge, als welches ihm eine krumme Leibesgestalt geben kan. Siehe auch den Artickel: Windel.

Windeln-Geld, siehe Steuer (Kindtauffs-) im XXXIX Bande, p. 2070.

Windeln-Steuer, siehe Steuer (Kindtauffs-), im XXXIX Bande, p. 2070.

Windelocken, ein altes nunmehro ausgestorbenes Geschlecht zu Schafhausen. Hans Windelocke war 1340 Hertzog Albrechts von Oesterreich Cantzler und Domherr zu Constantz; 1352 aber wurde er daselbst Bischoff. Im Jahr 1354, da Hertzog Albrecht Zürich belagerte, war er Obriſter über das Schwäbische Volck, und wurde 1355 zu Constantz in der Pfaltz bey dem Nachtmahle erschlagen. Allgemeines Historisches Lexicon. Siehe auch den Artickel: Windeck (Johann von).

Windelsbach, Windelspach, ein Anspachisches Dorf, liegt zwey Stunden von Rotenburg an der Tauber gegen Windsheim, hat eine Kirche unter dem Decanat Leutershausen. Diesen Ort hat einer von Heydeck 1292 Burggraf Friedrichen zu Nürnberg verkaufft. Es wohnet allhier ein Fürstlicher Wildmeister. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 387. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Windelschnur, ist ein langschmaler, entweder von Garn gewürckter oder aus seidenem Zeuge zubereiteter, auch offt genäheter und mit Gold oder Silber eingefaſter Streif, womit die Kinder eingewindelt und befestiget werden. In Augspurg heisset sie ein Gurt. Siehe auch den Artickel: Windel.

Windelspach, Dorf, siehe Windelsbach.

Windelstein, Marckt-Flecken, siehe Wendelstein, im LIV Bande, p. 1999.

Winden, siehe Windenmacher.

Winden, oder Wickeln, bey den Wundärtzten, siehe *Fasciatio*, im IX Bande, p. 289.

Winden, Stadt in Liefland, siehe Wenden, im LIV Bande, p. 2004.

Winden, ein Ort in Unter Elsaß, zwischen der Queichs und Lauther gelegen. Ichterheims Elsaßische Topographia, Th. I, p. 8. Siehe anbey den Artickel: Winder.

Winden, ein Dorf in der Grafschafft Nassau-Usingen, im Amte Weilnau, an der Weilbach, anderthalbe Stunden von Neuen-Weiln. u, zweye von Usingen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Wetterauischer Geographus, p. 410.

Winden, Würtzburgisches Dorf, siehe Windheim.

Winden, ein Rothenburgisches Dorf, zwey Stunden von der Stadt, gegen Creilsheim. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 548.

Winden, ein Wertheimisches Dorf, vier Stunden von Wertheim gegen Lohr. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 465.

Winden, ein Dorf in Nieder-Oesterreich, in dem Quartier Ober-Wiener-Wald gelegen. Juhrmanns Alt und Neues-Oesterreich, Th. I, p. 292.

Winden, ein altes Adeliches Geschlecht. Wolfgang, Herr von Winden, besiegelte ein Diploma, das 1362 ausgestellet ward, und in Ludewigs Reliqu. MSCT. T. IV, p. 294. u. ff. zu lesen stehet. Mit Armgarden von Winden, aus Birckengarth und Glarupgarth, ist Hanß Dippold von Dehn-Rothfelßer, Königl. Dänischer Reichs Jägermeister, welcher 1665 verstorben, vermählet gewesen. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 216.

Winden, (Donder-) ein Sturmwind, siehe Travados, im XLV Bande, p. 52.

Winden, (Seide) siehe Seide winden, im XXXVI Bande, p. 1449.

Winden, (Wachs-) siehe Wachs, im LII Bande, p. 198. u. f.

Windenberg, eine sehr alte Adeliche Familie im Unter-Elsaß, die aber schon vorlängst ausgestorben ist. Aus solcher sind bekannt worden Marie von Windenberg, die sich 938 auf dem Turnier zu Magdeburg mit eingefunden hat, und Ernst von Windenberg, welcher 942 dem Turnier zu Rothenburg mit beygewohnet; desgleichen Albrecht und Andreas von Windenberg, die ihre Geschicklichkeit 1209 auf dem Turnier zu Wormbs haben sehen lassen; auch hat sich Wilhelm von Windenberg 1337 auf dem Turnier zu Ingelheim hervorgethan. Sigelman von Windenberg lebte 1390, und ein anderer Sigelman von Windenberg war Lichtenbergischer Lehnmann, und vermählte seine Tochter 1465 an Friedrichen Bastarten zu Bitsch. Herzogs Chronicon. Alsat. VI Buch, p. 216.

Windenck, oder Windeck, Schloß, siehe Weinheim, im LIV Bande, p. 789. u. f.

Winden der Därme im Leibe, siehe *Strophos*, im XL Bande, p. 1039.

Windenkrautwasser, *Aqua Convolvuli*. Dieses Kraut wird mitten im May im Frauenbade gebrannt. Windenkrautwasser, daran die weissen Glöcklein hangen, Morgens und Abends, jedesmahl drey oder vier Loth getruncken, ist gut für die Harnwinde. Es ist gut für mancherley Kranckheiten, damit bestrichen und mit Tüchern übergeleget. Jungen Kindern davon eingegeben, bewahret sie, daß ihnen hernach kein Gifft schadet.

Windenmacher, Lat. *Faber Trochlearum*, es haben die Windenmacher ein freyes, jedoch mit wohlgefasten Ordnungen versehenes Handwerck. Wo sie keine Zunfft haben, pflegen sie es mit den Schlössern zu halten, daher auch ihre Gesellen, so wohl in- als ausserhalb dem Reich wohl fortkommen können. Sie machen aber allerhand Arten von Winden, als erstlich gemeine, für Fuhrleute, Müller und an dem Wasser arbeitende Handwercker, ingleichen Stein-Winden, Stahl- und Bogen-Winden, so die Schützen gebrauchen, Stück- und Geschütz-Winden zur Artillerie, mit Schrauben ohne Ende. Ferner allerhand Heb-Böcke und Heb-Zeug unterschiedlicher Arten, darunter einige gantz kleine, mit welchen man, jedoch sehr leicht, eines Centners schwer aufheben kan. Sie verfertigen, nebst den Feld-Platt- und Gewürtz-Mühlen, allerley Müntz-Zeug, zu grob und kleinen Sorten mit Schraub- oder auch mit Druck- und Taschen-Wercken, wie es beliebig ist. Ingleichen Pressen von unterschiedlichen Gattungen, so wohl in den Druckereyen, und Apothecken zu gebrauchen, als auch den Knopffmachern dienlich. Zu einem Meisterstücke verfertigen sie in Nürnberg eine Stahl-Winde; zu Leipzig, Franckfurt und andern Städten, einen Bley-Zug für die Glaser, sammt einer Stück-Winde mit einem doppelten Stock. In den Chur-Sächsischen Landen haben die Windenmacher nach der Tax-Ordnung von 1623 tit. Windenmacher, ebenfalls ihre besondere Taxe, nach welcher und wie hoch sie sich ihre verfertigte Arbeit mögen bezahlen lassen. Nemlich im Leipzigischen Kreise vor eine Spann-Winde zum Vogel-Armbrust 5. 6. 7 Thaler vor eine sechsspännige Winde 3 Gülden, vor eine vierspännige Winde 2 Gülden 18 Groschen, vor eine zweyspännige Winde 2 Gülden, vor eine Kutsch-Winde 1 Gülden 10 Groschen, vor ein Seiler-Zeug 3. 4 bis 5 Gülden. Im Ertzgebürgischen Kreise vor eine Fuß-Winde 5 Gülden, vor eine vierspännichte Winde 3 Gülden, vor eine zweyspännichte 1 Gülden 15 Groschen, vor eine Kutsch-Winde 1 Gülden.

Winder, eine See, siehe Winander-Meer.

Winder, ein kleiner Ort im Unter-Elsaß, anderthalbe Meile von Landau gegen Süden, gehöret Pfaltz-Zweybrücken. Hübners Zeitungs-Lexicon. Siehe anbey den Artickel: Winden.

Winder, Geschlecht, siehe Windern.

Winder, (Heinrich) ein Englischer Doctor der Theologie, hat nach den Leipz. Gelehrten Zeitungen 1744. p. 658. ein Werck in 2 Quartbänden unter dem Titel drucken lassen: A Critical and Chronological History of the Origin, the Advancement &c. of the Sciences. Es wird darinnen die Historie vom Ursprung, Fortgang, Verfall und Wiederaufrichtung der Wissenschafften, besonders derjenigen, die mit der Religion einige Verwandschafft haben, von Erschaffung der Welt an bis auf Christi Geburt, critisch und Chronologisch beschrieben. Es theilet sich diese Arbeit in zwey Perioden ab, deren ersterer von Adam bis auf Mosen; der andere aber von Mose bis auf Christi Zeiten gehet.

Winder, (Seide-) siehe Seide winden, im XXXVI Bande, p. 1449.

Digitized by Google

Winderad, auch ſchlechthin die Winde genannt, iſt bey den Leinwebern das Rad, worauf oder worüber die Zahlen oder Strähne des Garns gezogen und abgewunden werden.

Winderberg, ein Bayreuthiſches Dorf, des Caſten-Amts Wonſiedel. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 307.

Wind-Erbſen, oder Faſeln, ſiehe Bohne, im IV Bande, p. 441 u. f.

Wind zum Erbtheil bekommen, ſiehe Wind.

Winderer, Geſchlecht, ſiehe Windern.

Windering, ein Dorf in Ober-Oeſterreich in dem Haußruck-Viertel gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oeſterreich, Theil I, p. 369.

Winderinnen, *Bobinenſes*, ein Nahme, den man in den Manufacturen, vornemlich in den Wollen-Fabriquen, gewiſſen Weibern beyleget, deren gewöhnliche Verrichtung iſt, von denen Spulen, oder Haſpeln, den Zwirn abzuwinden, der zu dem Zetteln des langen Fadens der Zeuge beſtimmet iſt. Savary Dict. Univ.

Winderling, ſiehe Winde, das Kraut.

Winder-Meer, eine See, ſiehe Winander-Meer.

Windern, ein in Ober-Oeſterreich in dem ſo genannten Hausruck-Viertel auf der Ebene gelegenes Schloß, welches das Stammhauß derer Herren Winderer geweſen. Im Jahr 1419 kam es durch Margarethe Winderin an Colman von Grienthal, deſſen Nachkommen es noch 1594 beſeſſen. Hierauf gediehe es an die Herren von Polheim Wartenburgiſcher Linie, wie denn Wolff von Polheim und Wartenburg um das Jahr 1601 hieſelbſt ſeinen Sitz gehabt. Endlich kauffte es die Herren von Zedlitz, und durch Sara Sophien von Zedlitz iſt es an Johann Caſpar Hörtzer gelanget. v. Hoheneck Beſchr. von Ober-Oeſterr. T. I, p. 436.

Windersbüttle, ein Ort in Braunſchweig, ward in dem Jahr 1243, vermöge eines Donations-Briefes des Hertzogs Ottens zu Braunſchweig, verehrlich überlaſſen. Pfeffingers Hiſtor. des Braunſchw. Lüneb. Hauſ. Th. I, p. 109.

Windersdorf, an der Bibert, ein Anſpachiſches Dorf im Amte Cadolzburg, eine Stunde davon gegen Schwobach. Iſt halb Nürnbergiſch. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 387.

Winderus, (Heinrich) ſiehe Winder.

Winde der Schwangern, oder Blehungen der Schwangern, *Flatus Gravidarum*. Dieſe Beſchwerung begegnet viel ſchwangern Weibern, und kommt meiſtens von vielem Gewäſſer und Feuchtigkeiten her; mit der Geburt werden ſie zwar dieſer Plage von ſelbſt loß, inzwiſchen aber werden doch folgende Mittel gut thun: Nehmet Zimmet, Muſcatennuß und Cardamomen, jedes ein Quentlein, Ingber und langen Pfeffer, jedes einen halben Scrupel, Zucker ein Loth, machet es zu einem Pulver, und laſſet ſolches die Patientin in der Speiſe gebrauchen. Auch kan dieſes Pulver von der Patientin mit warmen Weine oder Biere eingenommen werden; Eine arme Schwangere aber mag nur dafür gepülverte Pomerantzenſchaalen, oder Lorbeeren auf vorgedachte Weiſe gebrauchen. Es ſoll auch die Patientin offt Zimmet, Fenchel- oder Aniſſaamen genieſſen, oder einen Löffel voll Weiber-Aquavit, oder von dem Aniſöle zu fünf bis ſieben Tropffen einnehmen. Hierneben muß ſie Kohl, Möhren, Rüben und andere Speiſen, welche viel Blähungen und Winde verurſachen, nach Möglichkeit meiden. Aeuſſerlich dienet nachſtehende Räucherey:

Rec. Herbæ Salviæ Agrimon. Cardiac. Abſinth. Alb. Menth. Majoran. Chamomill. aa. Mi. Rutæ, Meliſſ. vel Matricar. aa. q. v.

Schneidet und miſchet es unter einander; denn breitet dieſe Species in einer flachen Schüſſel aus, darnach thut warme Aſche drein, und eine groſſe Hand voll der Specien darauf, bedecket die Schüſſel mit einem leinen Tuche, und bindet dieſes unter der Schüſſel zu. Solchen Rauch ſoll die Frau im Bette oder anderswo an ſich gehen laſſen, und ſolchergeſtalt wird ſie ſonder Zweiffel nach fleißigem Gebrauche der Plage loß werden, und die Blehungen werden ſich verlieren. Oder: Bähet eine Rinde Brod, und bereitet ſie wohl mit Nägelein und Muſcatennuß, hernach machet guten Wein warm und befeuchtet die Rinde auf der Seite damit, wo die Nägelein und Muſcatennuß darauf gerieben, leget es alſo warm auf den Magen, gleich unter die Hertzgrube, und bindet es mit einem Tuche zu.

Windeſem, oder Windeſen, Lat. *Windeſemenſis Congregatio*, ein ruinirtes Mönchs-Kloſter in Overiſſel. Es waren in demſelben eigentlich Auguſtiner-Mönche, welche unter den Nahmen: *Fratres in commune viventes, Canonici regulares ſtrictæ obſervantiæ Windeſemenſis, Canonici regulares ordinis Auguſtini congregationis Windeſemenſis, Nuſſienſis congregatio, Viridis vallis congregatio*, wie auch *Hallenſis congregatio, Novi operis Hallenſis congregatio*, bekannt ſind. Rivius hat von ihnen in ſeiner Monaſtica hiſtoria occidentis, p. 27 u. ff. ausführlich gehandelt. Abels Deutſche und Sächſ. Alterth. Th. III, p. 780. Schamelii Kloſter-Lexic. p. 41. Heineccii und Leuckfelds Scriptor. Rer. Germ. p. 369. 382 u. f. 387. *Hiſt. du Clerge ſecul. & regul.* T. I, p. 371. und T. III, p. 346.

WINDESEMENSIS CONGREGATIO, ſiehe Windeſem.

Windeſen, Kloſter, ſiehe Windeſem.

Windesheim, Reichs-Stadt, ſiehe Windsheim.

Windeſora, (Rogerius de) ſiehe Rogerus de Wendover, im XXXII Bande, p. 522.

Winde mit Spickblättern, (kleine) ſiehe *Cauthabrica*, Clus. im V Bande, p. 594.

Windeſtock, iſt bey den Tuchmachern die kleine Kübe, auf welcher das klare Garn abgewunden wird.

Windet, oder Windetus, (Jacob) ein gelehrter Engelländer, und Medicus zu Londen, nahm zu Leyden 1675 die Würde eines Doctors der Medicin an, war aber nicht allein in dieſer Wiſſenſchafft, ſondern auch in der Latinität, Philologie, Poeſie, und

und in den Schrifften der Rabbinen sehr geübt. Er starb 1680, und hinterließ:

1. Epistolam de vita functorum statu, Hebræorum atque Græcorum comparatis sententiis concinnatam, cum corollario de tartaro Apostoli Petri, in quem prævaricatores Angelos dejectas memorat, Londen 1663, in 4. 1677, in 8.
2. Eine Lateinische Uebersetzung von *Olympiodori* vita Platonis, wozu er auch Anmerckungen verfertiget.
3. Gedichte ꝛc.
4. Hat er unter andern einen besondern Tractat meistens von dem Hebräischen Worte שׁ אוֹר geschrieben, in welchem er zwar Gelehrsamkeit genug bewiesen, aber fast mehr Schwierigkeiten hinterlassen, als gefunden hat. Unschuld. Nachrichten von 1711, p. 844.

Königs Bibl. Vet. & Nov. Wood Athen. Oxon. Barberini Bibl. Hyde Biblioth. Bodlejana. *Biblioth. Siber.* p. 169. Stollens Historie der Gelehrheit, p. 531.

Winde-Tuch, ist das Vor-Tuch an dem Mehl und Beutel-Kasten, damit das Mehl nicht heraus stäubet. Beiers Handwercks-Lex. p. 299.

Windetus, (Jacob) siehe Windet.

Winde im Unterleibe, siehe Blehungen, im IV Bande, p. 123.

Wind-Ey, heisset ein Ey, welches von einer Henne ohne Zuthun des Hahnes, da sie von demselben nicht getreten worden, geleget wird. Dergleichen Eyer sind zwar gut in die Küche, taugen aber nicht zur Zucht, noch zum Unterlegen. Siehe auch *Subventaneum Ovum*, im XL Bande, p. 1607. Ingleichen Sporeyer, im XXXIX Bande, p. 370.

Windezeiger, siehe *Anemoscopium*, im II Bande, p. 224.

Wind-Fälle, siehe Wind-Bruch.

Windfänge, siehe Windfang.

Wind-Fahne, Frantz. *Gironette*, Holl. *Vaantje*, *Vleugel*, *Top-Staander*, *Splits-vaan*, ist ein kleines fornen geschlitztes Fähnlein, gemeiniglich von Stamin, einem wollenen Zeuge, gemacht, und an einem eisernen Stängelgen, (Wind-Fahne Stengel, Frantz. *Verge de Gironette*, Holl. *Priem*, *Vleugel-Spil*,) befestiget. Jäschens Ingenieur-Lex. p. 1011. Siehe auch Schiffs-Fahne, im XXXIV Bande, p. 1500.

Wind-Fahne-Stengel, siehe Wind-Fahne.

Wind-Fall, siehe Wind-Bruch.

Windfang, oder **Wetterfänge**, sind im Bergbau, ein gewisser Bau von vier Stücken Bretern, jedes einer Elle lang, gleich einem Creutze, welche auf der schmalen Seite zusammen gefüget sind, und am Tage auf die Wetterlotte gesetzet werden, damit sich der Wind, von welchem Orte der Welt er komme, daran fangen könne, und in die Lotten hinein prelle. Es werden auch die vier Stückgen Breter so zusammen gemachet, wie die Lotte, doch an dem einem Orte weiter, als an dem andern, und lieget eine Seite oder Stückgen Bret horizontal auf der Lotte, muß aber allezeit gewendet werden, wo die Lufft herkömmt, damit sich solche darinnen fangen könne. Berginform. P. II. fol. 109. Agricola de re metall. Lib. VI. Ursprung des Bergwercks c. 10. f. 27. Löhneyß P. I. c. 8. f. 10. Bergbau-Spieg. Lib. II. c. 25. §. 6. & 11. ingleichen post ind. lit. W. Die Morgenländer bauen auf ihren Häusern künstliche Windfänge, wodurch sie die streichende Lufft auffangen, und in die Zimmer leiten, dieselben dadurch zu kühlen, wie dergleichen Della Valle in der Stadt Lar wahrgenommen.

Windfeld, oder **Windtfeld**, ein kleiner Ort in Westphalen, zwischen der Ems und Lippe, wenn man von Paderborn nach Münster reiset, nicht weit von der Grafschafft Ravensberg, da noch ein Wald vorhanden, der Teutenberg genannt, nicht ferne von dem alten Schlosse Falckenberg und dem Städtlein Horn, in der Grafschafft Lippe. Es soll darbey die Schlacht zwischen dem alten deutschen Helden Arminius und dem Römischen Generale C. Varus seyn gehalten worden; wie denn auch in selbiger Gegend ein grosser ebener Platz zu sehen, welcher 400 Ellen lang und 200 Ellen breit ist. Dieses Windfeld wird in *Reginone*, unter dem 794 Jahre, *Finisfeld*; in *Annalibus Francicis*, aber corrupt *Sintfeld* genennet. Zeillers Itin. Germ. p. 46. Fürstenbergs Monum. Paderbornens.

Windfeld, ist auch der Nahme einer andern Gegend da Kayser Carl der Grosse der Sachsen König Wittekind überwunden haben soll. Diese liegt bey dem Dorfe Windheim, disseits der Weser, zwischen Petershagen und Schlüsselburg, da man täglich Waffen und Gebeine findet. Lexic. der A. M. und N. Geogr. p. 1215. Allgem. Chronicke, B. II, p. 198. Albini Meisn. Land-Chron. p. 418 u. f.

Wind folgen, (dem) siehe Wind.

Windfurth, (Fuchs von) eine Linie einer Adlichen und nunmehro theils Gräflichen Familie in Francken. Sie hat solchen Zunahmen von ihrem Ritter-Sitze bekommen. Es ist von diesen Fuchsen von Windfurth in *Gotha Diplomatica* ein Stamm-Register zu finden, und ist davon Jacob, Dom-Herr zu Würtzburg, 1558 von den Grumbachischen Mördern mit seinem Bischoffe Melchiorn von Zobeln erschossen worden. Gauhens Adels-Lex. Th. I, p. 573. Siehe auch Fuchs, im IX Bande, p. 2193.

Windfuß, Badpay, nennen die Persianer ihre schnelllauffende Pferde, davon unter dem Artickel: Wett-Rennen nachzusehen, im LV Bande, p. 1085 u. ff.

Windgeschwulst, siehe Geschwulst (blästige) im X Bande, p. 1255.

Windgeschwulst der Gebährmutter, siehe *Uteri Inflatio*, im LI Bande, p. 999.

Wind gewinnen, (den) siehe Wind.

Windglocken, (weisse) siehe Winde, das Kraut.

Windglöcklein, siehe Winde, das Kraut; ingleichen *Flos Principis*, im IX Bande, p. 1332.

Wind-Gott, siehe *Æolus*, p. 661 u. ff.

Windgranaten, siehe unter dem Artickel: Windbüchse.

ed by Google

Wind von guten Lenden, sind die Worte, mit welchen Luther Sprüchwört. XXX. 31. dasjenige verdeutschet hat, was in dem Hebräischen זַרְזִיר מָתְנַיִם heisset, das ist, zusammen gezogen, gegürtet zu Lenden, und unter den Thieren stehet, welcher Gang etwas sagen will, und vor andern ein gutes, oder trotziges Ansehen hat. Die Ausleger sind über die eigentliche Bedeutung des angezogenen Nahmens sehr uneinig. Einige verstehen einen stolz daher tretenden Hahn; Andere ein ausgeputztes, wohl gesatteltes, und um die Lenden wohl gegürtetes Streit-Roß; wie es Hiob XXXIX, 22-25. beschrieben wird. Die Hebräer bleiben bey dem Wind, oder Wind-Spiel, mit denen es Luther, auch Schmid, und andere mehr gehalten, und kan ein Wind-Spiel, oder grosser Jagd- und Wind-Hund, der hurtig und frisch zu dem Jagen ist, schon zusammen gezogener Lenden zu seyn gesaget werden, weil er des Orts würcklich schmal, doch gepackt, sein Gang auch nicht unansehnlich, sein Lauff aber sehr schnell ist; Daher man ihn auch Wind, Wind-Hund, Wind-Spiel, betitult. Von solchen Hunden geben die Jagd-Verständigen Nachricht. Schneiders Biblisches Lexicon Th. III, p. 619. Siehe auch den Artickel: Wind-Hund.

Windhaag, Herrschafft und Schloß, siehe Windhag.

Windhaag (Prager von), Geschlecht, siehe Prag, im XXIX Bande, p. 165 u. f. und Pragthal, ebend. p. 181.

Windhaagen, Herrschafft und Schloß, siehe Windhag.

Windhag, Windhagen, Windhaag, Windhaagen, eine Herrschafft, Marckt, und schönes Schloß in Ober-Oesterreich, in dem Machlands-Viertel, über der Enß, in der Altenburger Pfarr, 3 Stunden von der Donau, zwischen Matthausen und Greinburg, auch zwischen dem Marckte Berg, und dem Kloster Baumgartenberg, 5 Meilen unter der Stadt Lintz, auch 5 Meilen von Freystadt, und fast eben so weit von der Stadt Steyer, zwischen Freystadt und der Böhmischen Grentze gelegen; So von dem ehemahligen Inhaber, Joachim, Freyherrn von und zu Windhaag, Herrn auf Pragthal, Müntzbach und Sareneck, auch Eigenthums-Herrn der Herrschafft Reichenau an dem Freyenwalde und Groß-Poppen, der Römisch-Kayserlichen Majestät Rath, und Regenten der Nieder-Oesterreichischen Lande, ꝛc. vielfältig verbessert worden ist. Allda sieht man: 1) Die Hof-Capelle, und darunter die Grufft; 2) Die ansehnliche Bibliotheck, in dem mittlern Gaden des neuen Schlosses, darinnen sich allbereit in dem Jahr 1656 über 22000 auserlesene Bücher, und darunter diejenige Freyherrlich-Helmhart-Jörgerisch Bibliotheck, so vorhin zu Steyeregg gewesen, befunden, die noch immer vermehrt, und deswegen stets zween Buchbinder gehalten worden sind; 3) Der Römer-Saal, über solcher Bibliotheck; 4) Der Oesterreicher-Saal; In welchen beyden, wie auch in der Bibliotheck, und Hof Capelle, allerley schöne Gemählde und Sachen zu besichtigen sind. 5) Portiuncula, oder das Kirchlein S. Mariä der Engeln; 6) Die Apothecke. Wie die Beschreibung hievon, mit schönen Abrissen und Kupffer-Figuren in gemeldtem 1656 Jahre zu Franckfurt herfür gegeben worden ist. Zeilers Beschr. der X Kreise, p. 105 u. f. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterr. Th. I, p. 383. Lexicon der A. M. u. N. Geogr. p. 1215. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 603. Uhsens Geogr. Histor. Lexic. Th. II, p. 539. Siehe auch den Artickel: Pragthal, im XXIX Bande, p. 181.

Windhag, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Mannhartsberg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 320.

Windhag (Prager von), Geschlecht, siehe Prag, im XXIX Bande, p. 165 u. f. und Pragthal, ebend. p. 181.

Windhagen, Herrschafft und Schloß, siehe Windhag.

Windhagische Bibliotheck, siehe Windhag; ingleichen den Artickel: Wien, im LVI Bande, p. 289 u. ff.

Windhagische Stifftung, siehe den Artickel: Wien, im LVI Bande, p. 249.

Windham, eine vornehme Familie in Engelland, von welcher Hugo Windham, nebst seiner Tochter Rachel; Thomas Windham von Feldbraag-Hal. nebst seiner Tochter Elisabeth; und Johann Wyndham von Felbrigge, zu Ausgange des 17ten Jahrhunderts gelebet. Siehe die Heutigen Souverainen in Europa, p. 396. 401. 409. und die nachstehenden Artickel.

Windham (Carl), Königlich-Groß Britannischer See-Capitain, machte in dem September des 1739 Jahres einen Anschlag wegen einer Unternehmung auf die Havana, so die vornehmste Spanische Handels-Stadt in der Insul Cuba in America, und der General-Stapel von allen Indianischen Kauffmanns-Gütern ist. So solte es auch bald St. Augustin gelten: Wobey das Volck für Freuden gantz eingenommen war, welche sie nicht allein in lustigen Bezeugungen, sondern auch in Pasqvinaten und Satyren wider die Spanier, an den Tag legten. In dem Jahr 1743 den 30 (oder 31) May, langte er mit zwey Kriegs-Schiffen und einer Fregatte vor der Haupt-Stadt der Canarischen Insul Gomera an, welche er noch diesen Nachmittag angriff, und damit bis Abends continuirte. Den folgenden Tag, früh um 6 Uhr, wurde die Attaqve von neuem angefangen, welche überaus hitzig war, und bis um 10 Uhr dauerte, aber keinen sonderlichen Schaden that; worauf der Capitain durch eine Chalouppe mit weisser Flagge dem Commendanten besagter Insul ein Schreiben zuschickte, in welchem an Drohungen kein Mangel war, und das also lautet:

„Ich Carl Windham, durch GOttes Gnade, Capitain und Commendant der Gros-„Britannischen Escadre, von drey' Kriegs-„Schiffen, begehre von dem Tit. Herrn' Gou-„verneur zu Gomera, die Einräumung derer „zwey Forten, welche 24 Stunden lang auf „uns gefeuert haben. Wenn solches nicht ge-

„schiehet, werde ich mit meinem Volcke, zu mei„ner Befriedigung, solche übern Hauffen werffen. „In der Erwartung nun, daß der Herr Gou„verneur meinem Begehren Statt gebe, wird er „mir, zum Dienst meiner drey Kriegs-Schiffe, „nach denen Kriegs-Gebräuchen, 50 Pipen des „besten Weins übersenden, und seinen Leuten „Erlaubniß geben, meiner Escadre, gegen Lan„des-übliche baare Bezahlung, die nöthige Lebens„Mittel zu liefern. Wenn der Herr Gouver„neur mir als Commandeur mein Begehren be„willliget, wird er mir, nach Kriegs-Gebrauch, „zum Zeichen eines Stillstandes, eine Chaluppe „mit weissen Flaggen senden. Und in Folge al„les dessen, erwarte ich binnen einer Stunde „Antwort; In Entstehung aber dessen, werde „ich mein Kriegs-Volck an Land bringen, und „die Stadt, sammt denen Schlössern, in Brand „stecken. Von hieraus, den 31 May 1743.

Carl Windham.

Allein der Commendant der Insul kehrte sich an diese Drohungen im geringsten nicht, sondern schickte so gleich folgende Antwort zurücke:

„Ich Diego Bueno, ein Römisch-Catholi„scher, und Commendant dieser Insul, küsse dem „Herrn Commandeur Windham die Hände, und „antworte: Daß ich vor meinen Glauben, vor „mein Vaterland und vor meinen König, mein „Leben aufopffern will, und es wird also der „stärckste den Sieg erhalten. GOtt behüte Sie! „den 1 Jun. 1743.

Dero gehorsamer Diener,

Diego Bueno.

Das hieß mit kurtzen Worten so viel gesagt: Der Capitain Windham mag thun, was er nicht lassen kan; Diego Bueno wird thun, was Pflicht und Schuldigkeit erfordert. Nun versuchte zwar hierauf der Englische Capitain mit 9 Bargoen und Chalouppen eine Landung; Allein die tapffere Gegenwehr der Spanier brachte ihn gar bald auf andere Gedancken. Denn nachdem er nur noch zu zweyen mahlen mit 8 bis 24 Pfündigen Kugeln in die Stadt gefeuert, begab er sich den 1 Junius Nachmittage gegen 4 Uhr, unverrichteter Sache, mit seinen Schiffen wieder in See. Histor. Jahr-Buch von 1739, p. 623. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band V. p. 1095 u. f. Europ. Staats-Secret. Th. LXXXIV, p. 1076 u. ff.

Windham (William), ein Ritter dieses Nahmens in Engeland, war einer von den Ober-Häuptern der Torrysisch-Gesinneten, welche in dem Jahr 1715 eine entsetzliche Conspiration, welche auf die Invasion des Prätendenten abzielete, angesponnen hatten. Schon zuvor, nehmlich den 16 April besagten Jahres, entstund in dem Unter-Hause des Parlaments ein hefftiger Streit, der bis Abends um 9 Uhr dauerte, und worvon die Umstände diese waren: Der Ritter William Whitlocke hatte von der Proclamation des Königs zu der Zusammenruffung eines neuen Parlaments gesagt, daß sie ohne Exempel, und nicht nach dem gewöhnlichen Stylo wäre. Er ward deswegen durch einige Glieder von der Hof-Parthey durchgehechelt, worauf er so gleich Pardon verlangte, welches das Hauß desto williger aufnahm, weil man dachte, daß ein Mann von 70 Jahren wohl albern geworden seyn möchte. Diese Sache würde auch wohl darbey geblieben seyn, wenn nicht William Windham, der so munter und lebendig war, als ein Mann von 30 Jahren seyn mag, zwischen beyde gekommen wäre, der nicht allein dasjenige, welches der Ritter Whitlocke avanciret hatte, approbirete, sondern noch demselben hinzufügete, daß diese Proclamation nicht allein ohne Exempel wäre, sondern auch von einem bösen Gefolge für die Freyheit der Parlamenten. Die von der Hof-Parthey refutirten ihn sehr ernstlich, hielten sein Vorgeben für eine Beleidigung des Königes und dessen Regierung, und drungen eine geraume Zeit in ihn, daß er erklären möchte, was er eigentlich gegen diese Proclamation einzubringen hätte. Wie Windham sahe, daß er dieses nicht wohl thun könnte, ohne sich noch mehr unrein zu machen, warff er diesen Ball sehr halsstarrig von sich hinweg, und blieb gleichwohl darbey, daß, weil er diese Proclamation gefährlich hielte, es einem jeden Gliede frey stünde, seine Meynung davon zu äussern. Man antwortete ihm hierauf, daß es wohl wahr wäre, daß ein jegliches Glied solche Freyheit hätte; Das Haus aber hätte auch Freyheit und Macht, seinen Gliedern einen Verweiß deswegen zu geben, ja selbige gar zu bestraffen, wenn sie die Schrancken der Moderation und Respect für ihren Souverain überschritten; Und wenn sie sich nicht entblödeten, eine Rede in dem Hause zu führen, welche selbige verhaßt und verächtlich auffer seiner Versammlung machen könnte. Darauf schlug einer der Glieder vor, daß man diesen Ritter nach dem Tour schicken müste. Walpole aber widersprach demselben, und sagte, indem er sich, der Gewohnheit nach, zu dem Sprecher kehrte:

„Nein, mein Herr, nach meinem Rath muß „man das Begehren, ihn in den Tour zu setzen, wel„ches das Glied, so dieses Debat verursachet, „mercken lässet, nicht deferiren, weil ihm da„durch allzugrosse Ehre geschehen würde: Und „weil er ein Jung-Mann ist, welcher Capacitä„ten gnug hat, sich für einen eyfrigen Verfech„ter der letzten Minister ausgiebt, und in „allen geheimen Rathschlägen ihrer Caballe mit „gewesen, solte es mir sehr angenehm seyn, „daß er gegenwärtig wäre, wenn das Haus die „Conduite seiner Freunde untersuchen wird, da„mit er uns alsdenn einiges Licht geben, und zur „selben Zeit von der Aufrichtigkeit, mit welcher „das Hauß diese Sache tractiren wird, ein „Zeuge seyn möge; Damit man in der Welt „nicht vorgebe, als wann wir uns des aller„geringsten Vortheils auf diese Meßieurs zu be„dienen gesuchet hätten.„ Nach verschiedenen andern geführten Reden, welche von 1 bis 6 Uhr dauerten, stellete man in Umfrage, ob das Hauß sich

adjour-

Digitized by Google

adjourniren solte, oder nicht; Und wie das letzte gestimmet wurde, gieng man mit denen Debatten fort, bis nach sieben Uhr, da indeß die Whigs noch immerfort anhielten, daß der Ritter Windham sagen und declariren solte, was er gegen die Proclamation einzubringen hätte; Er wiese solches aber continuirlich von der Hand, und gab zu erkennen, daß er bereit und willig wäre, dasjenige zu leiden, welches man ihm durch Mehrheit der Stimmen auferlegen würde. Hierauf brachte man in Umfrage, ob er aus dem Hause hinweg gehen solte, oder nicht? Und wie mit 208 gegen 129 Stimmen votiret wurde, daß er ausser dem Hause stehen solte, begab er sich so gleich hinweg, und ward zu vieler Verwunderung von allen vorhin gemeldeten 129 Gliedern seiner Parthey gefolget. Wie die Whigs auf diese Weise allein Meister in dem Felde geblieben waren, kam es zu diesem Schlusse: Daß, weil der Ritter Willam Windham beleidigende Reflectiones auf die Proclamation des Königes zu der Zusammenruffung des Parlaments gemacht hatte, sich weigernd, dasjenige was er gesagt hatte, gut zu machen, wie wohl solches zu verschiedenen mahlen von ihm mit allem Ernst und Nachdruck verlangt worden, er einer grossen Verantwortung gegen Sr. Majestät, ingleichen einer Schändung der Vorrechten und Privilegien des Unterhauses schuldig wäre. Sie verordneten derhalben, daß bemeldter Ritter, zu Vergütigung dieser Beleidigung, eine Reprimande von dem Sprecher empfangen solte, und zwar auf seinem Platze, woselbst er an Mittwochen zu erscheinen verpflichtet seyn solte. Wie der Ritter Windham diesem Befehl gehorsamte, gab der Sprecher ihm eine leichte Bestraffung, wofür er ihm folgendermassen Danck sagte: "Herr Sprecher! Gleichwie „ich ein Glied dieses Hauses bin, als muß ich be„kennen, daß ich der Reprimende und Bestraf„fung desselben unterworffen sey, doch nicht so „scharf und strenge, nachdem ich zur selben Zeit „declariren muß, daß ich mir keinesweges einiger „Verlierung des Respects für Se. Maj. oder „Verbrechung der Vorrechten dieses Hauses, „bewust bin. Ihr habet, mein Herr, mich Amts„halber bestraft, und das habt ihr gethan auf ei„ne Weise, welche einem Edelmann eignet und ge„bühret. Ich sage euch deswegen hertzlich Danck, „aber denen andern nicht, welche unterm Vor„wand der Moderation mich hierzu gebracht „haben". Was hierauf die grosse Verrätherey welche den 6 October des besagten 1715 Jahres ausgeführet werden solte, selber anbetrift, so soll dieselbe also entdecket worden seyn. Windham sey, wegen einer geringen Ursache, in Arrest gerathen, und da man seine Briefschafften visitiret, habe man darunter auch Nachricht von diesem Complot gefunden, worauf man ihn, nebst übrigen Interessenten, in Verhaft gebracht. Andere erzählen von des Ritters Windham Vorhaben annoch folgende Umstände: Es hatte der Chevalier Windham, nachdem er das erstemahl dem Messager entwischet, alsobald die Resolution genommen, sich der Stadt Bristol, in Faveur des Prätendenten, zu bemeistern, weil solche die wichtigste Stadt, nach London, in Engelland ist, und einen sehr bequemen Hafen hat. Zu Ausführung dieses Desseins, hatte er sich eines abgedanckten Majors von dem Regiment von Kerr, Nahmens Bratton, bedienet, dieser war den 12 October zu Bristol angekommen, und hatte den Major Lean ersuchet, weil er geglaubet, er commandire das Regiment von Stannwich, mit ihm ein Glaß Wein allein zu trincken. Wie es sich nun dieser gefallen lassen und beyde Abends um 7 Uhr zusammen kommen, fraget Bratton, ob er ihm wohl etwas vertrauen dürffte? Worauf Lean antwortet: "Ihr „habt mich lange gekannt, und ich weiß nicht, „warum ihr in meine Person Mißtrauen setzen wollet? So leget den (sagte Bratton) eure Hand „unter mein Hertz.". Als dieses Lean gethan, saget Bratton, daß er eine Commißion von dem Chevalier Windham, welcher General Lieutenant des Prätendenten sey, empfangen habe, ihm vorzuschlagen, daß, wenn er Bristol in seine Hände überliefern wolte, er Obrister von demjenigen Regimente, worunter er ietzo Major sey, werden solte. Ferner, daß der Chevalier Windham binnen 3 Tagen mit 15000 Mann aus Sommersetshire, Wiltshire, und Devonshire, anrücken würde. Daß der Ritter John Cary nach Cronwal gegangen sey, sich selbiger Grafschaft gleichfalls zu versichern. Daß der Lord Falckland von der Schottischen Garde Pleymuth an denselben übergeben werde, und wenn man von Bristol Meister sey, solte man alle Thüren ihrer Anhänger mit einem Creutz zeichnen, die andern aber plündern, und den Presbyterianern die Hälse brechen. Hierauf fraget Lean: Wie lang er in diesem Complot sey? Nach erhaltener Antwort: Nur seit diesen Morgen; gab ihm Lean diese Resolution: Er sey der Regierung jedesmahl getreu geblieben, dieses würde er auch ferner thun, und weil dergleichen Vornehmen zu der Anfänger Verderben insgemein ausschlügen, so wolte er ihm rathen, von diesem Vorhaben abzustehen. Hierauf versprach Bratton, solches zu thun, bat aber Lean zugleich, von der Affaire niemand etwas zu sagen, welches er dazumahl zwar versprochen, aber nicht halten können. Denn Lean stund des Morgens auf, und begab sich nach seinem Obrist-Lieutenant, ihm solches zu erzählen, und zugleich zu bitten, daß er es dem Lord Berckley, ehe er auf das Land führe, entdecken mögte. Wie dieses geschehen, hat derselbe alsobald Lean vor sich fordern lassen, um von demselben alles umständlich zu vernehmen, welches auch geschehen, und indessen die Garnison in Waffen gebracht, die Thore geschlossen, und so viel Précaution genommen, als zugelassen. Bratton hingegen ist schon früh morgens um vier Uhr zu dem Thore hinaus gekommen, und hat nichts mehr, als drey gesattelte Pferde zurück gelassen. So bald der Hof hievon Nachricht erhalten, ist Lean dahin beruffen, und von dem Könige sehr gnädig empfangen worden. Als aber der Chevalier Windham (auf dessen Leib 1000 Pfund Sterlings gesetzet worden waren) gesehen, daß sein Dessein entdecket, überliefferte er sich zwey Tage hernach, nehmlich den 14 October der Justitz.

Dieser Ritter Wilhelm Windham, (oder, wie er auch geschrieben wird, Wyndham) war in dem Jahr 1729 in dem Parlamente wieder

die

die Hof-Parthey. Als in dem Jahr 1739, ohngefähr in dem Mertz-Monate, der Ritter Horatius Walpole eine Addresse, welche die Convention mit der Crone Spanien betraf, in Vorschlag gebracht hatte, ergriff unser Ritter Windham, ein Mann von grossem Verstande, aber ein unversöhnlicher Feind des Ministerii, begierig diese Gelegenheit, denselben Verdruß anzuthun. Er trug demnach vor, daß man alles aus derselben Addresse heraus würffe, ausgenommen den ersten und letzten Paragraphum. Nach vielen vor und wider die Addresse gehaltenen Reden, griff man zu den Stimmen, und die Addresse ohne Aenderung wurde durch 262 Stimmen, gegen 234, genehm gehalten. Als die Vota zusammen gelesen und gerechnet waren, so gaben diejenigen, welche vor die verneinende Parthey waren, ihren gefaßten Entschluß zu erkennen, wie sie nicht wieder in das Parlament kommen wolten. Der Minister gab sich die gröste Mühe, sie auf andere Gedancken zu bringen; Allein der Ritter Windham stund auf und redete in dem Nahmen der übrigen Mißvergnügten folgendermassen:

Mein Herr,

„Ich habe mit dem gröſten Verdruß wahrgenommen, wie man diesen schmählichen und unglücklichen Tractat, da nur 28 Stimmen mehr „gewesen, genehm gehalten, und ich stehe vorjetzo auf, um meine letzte Schuldigkeit, als ein „Mitglied dieses Hauses, meinem Vaterlande zu „bezeigen. Ich hoffte, mein Herr, daß die grosse „Anzahl der Beweisthümer, auf welche keine Gegenantwort erfolget, und auf die man bey diesem „Streite wider die Convention bestanden hat, „würde über die Mitglieder die Macht gehabt „haben, sie dahin zu bringen, daß sie zum wenigsten nur einmahl dem Rathe der Vernunft Gehör gegeben; Ingleichen daß sie diesen Mitgliedern würde gezeiget haben, wie sie keine Faction „wider die Freyheit und das Vermögen ihrer „ehrlichen Landesleute und Unterhanen zuwege „brächte. Ich wurde um so vielmehr in meiner „Hoffnung bestätiget, weil in allen den Gesellschafften, darinnen ich mich befunden, seit dem „man von der Convention geredet hat, ich nicht „eine eintzige Person ausser dem Parlamente angetroffen, so sie recht gesprochen hätte. Ist es „nicht Erstaunenswürdig, daß die Beredsamkeit „eines eintzigen Menschen bey dieser Cammer eine „so grosse Würckung thue, und daß die einmüthige Stimme eines tapffern und untergedruckten Volckes, welche ausserhalb dieser Cammer „an allen Orten erschallet, so wenigen Eindruck „mache? Ich muß mich selbst verwundern, daß „ich so blind gewesen, und nicht zum wenigsten „einen eintzigen Beweiß-Grund gelten lassen, welcher die geringste Schein-Ursache in sich gefasset, „was der Addresse, davon die Rede ist, zum Besten vorgebracht worden. Dieses, mein Herr, „muß entweder daher kommen, daß die meisten „dieser Cammer durch Beweißthümer dazu gebracht „worden, welche wir nicht angehöret haben, oder „wir müssen aus Mangel des menschlichen Verstandes, dasjenige nicht haben begreiffen können, „so sie angeführet. Was den ersten Fall betrift, „so kan ich nicht Sitz und Stimme in einer Versammlung mit Ruhm haben, welche sich durch „Ursachen zu etwas bringen lässet, und die zu untersuchen ich keine Freyheit habe. Ist der andern Ursache die Schuld beyzumessen, so erachte ich mich unfähig, allhier den Platz, als ein „Parlaments-Glied, einzunehmen. Ich sage „demnach dieser Versammlung auf ewig Abschied. „Wenn vielleicht ein ander Parlament solte gesetzet werden, so würde ich die Freyheit suchen, „meinem Vaterlande wiederum in dergleichen „Qvalität Dienste zu leisten; Ich appellire demnach hiervon an ein künfftiges freyes Parlament „und in welches das Ministerium keinen Einfluß „hat. Dieses soll der Richter meiner bezeugten „Aufführung seyn, und derjenigen, so meine „Freunde bey dieser Gelegenheit bewiesen haben. „Zu gleicher Zeit schliesse ich, und verrichte gegen „mein Vaterland annoch eine Schuldigkeit, welche ich mir als eine Freyheit vorbehalte, alle „Tage solche gegen dasselbe in acht zu nehmen, „nehmlich, um dessen Erhaltung zu bitten. Um „solches zu befördern, wünsche ich, daß diejenige „Puissantze, welche sich so öffters und so augenscheinlich der Rechte und der Freyheit dieser Nation angelegen seyn lassen, mit ihren Bemühungen in diesen unglücklichen und gefährlichen Conjuncturen fortfahre da der Hochmuth der auswärtigen Feinde, und der Einfluß unserer innerlichen Zerrüttung, unsern Umständen mit „einem sehr nahen Verderben drohet“. Diese Rede schien der Versammlung so aufrührisch zu seyn, daß der Ritter Pelham in dem Begriff war, aufzustehen, und den Vortrag zu thun, man mögte den Ritter Windham in die Tour bringen lassen; Allein der Ritter Robert Walpole, welcher neben Pelham saß, verhinderte ihn daran, und sagte, er mißbilligte alle gewaltsame Entschlüsse, wolte aber den Windham, und alle diejenigen, so es mit ihm hielten, recht natürlich abmahlen. Er stund demnach selbst auf, und hielt eine Rede, folgendes Inhalts. „Mein Herr, „es mag das Mitglied, welches vor ietzo geredet „hat, und seine Anhänger, vor einen Entschluß „fassen, welchen sie wollen, so beunruhiget mich „derselbe dennoch im geringsten nicht. Die wahrhafften Freunde der Nation und das Parlament „müssen es ihnen Danck wissen, daß sie endlich „die Masqve herunter gezogen. Wir können „wider eine öffentliche Rebellion die nöthige Vorsicht anwenden, es ist aber eine schwere Sache, „sich vor eine heimliche Verrätherey zu hüten. „Die Faction, davon ich rede, mein Herr, ist „blos deshalb hier gewesen, und hat niemahls „einen öffentlichen Entschluß des Guvernements „genehm gehalten, als in der Absicht, eben demselben Gouvernemente Verdruß zuzufügen, und „es herunter zu bringen, in Gegentheil aber das „Pabstthum zu befördern. Das Mitglied, welches vorjetzo das Werckzeug dieser Faction ist, „wurde als das Haupt dieser Verräther betrachtet welche, es ist nunmehro 25 Jahr, zum Verderben, des Vaterlandes und der königlichen Familie, sich verschwohren, und einen Papistischen „Prätendenten auf den Thron setzen wolten; „Es wurde in Verhafft genommen durch die „Wachsamkeit des damahligen Gouvernements „und

„nements, und der Pardon, so es erhielt, war eine „Würckung der Gnade. Allein der gantze Ge„brauch, welchen seine Undanckbarkeit ihm eingab, „sich dessen bey dieser Gnade zu bedienen, ist dieser „gewesen, daß er sich denen Constitutionen gemäß „qualificiren möchte, damit er und seine Anhänger „dermahleins Gelegenheit finden könnten, die „Constitution über einen Hauffen zu werffen. „Ich befürchte nur, mein Herr, sie möchten nicht „Wort halten, und möchten wieder in das Parla„ment zurück gehen, denn ich erinnere mich, daß „bey den Umständen, da ihr so geliebter Prälat „wegen des Lasters der Verrätherey gefangen ge„nommen wurde, eben dasselbe Mitglied und seine „Mitgesellen diesen Entschluß faßten. Sie giengen „alle fort, wie die Verräther. Ihr Aussenbleiben „hatte nicht die fürchterliche Würckung, so sie da„von hofften; Da sie also sahen, daß ihr Vorha„ben mißgelungen, so kamen sie wieder ins Parla„ment. Seit der Zeit haben sie mit ihrem unge„treuen Vorsatz fortgefahren, das gegenwärtige „Gouvernement zu zernichten. Allein ich hoffe, „daß ihr Bezeigen fester, als jemahls, alle wahr„hafte Freunde des glücklichen Gouvernements „und der Crone, so unter Sr. Majestät, und seiner „Königl. Familie, hergestellet worden, vereinigen „werde, und daß denen Mitgliedern, welche durch „ihre gefährliche Entschlüsse verblendet und dahin „gerissen worden, werden die Augen geöffnet wer„den, den Betrug zu erkennen, dieweil die Trom„pete des Aufruhrs schon auf einige Art das erste „Appel geblasen.„

Als diese Rede geendet war, so gieng die Versammlung aus einander. Der Geist der Uneinigkeit hatte sich niemahls mehr, als bey dieser aufrührischen Versammlung, blicken lassen. Die Glieder, so wider die Addresse waren, blieben bey ihrem gefaßten Schlusse, und giengen fort. Den 15 (26) November desselben Jahres ward das Parlament von neuem geöfnet, in welchem die Glieder, so sich bey der letztern Versammlung hinweg begeben, und eine Protestation eingeleget hatten, niemahls, als nach einer neuen Wahl, wieder hinein zu kommen, wiederum erschienen, und die Prophezeyung wahr machten, so der Ritter **Walpole** gethan hatte. Als nun, nach vielen Berathschlagungen, die Fortsetzung des Spanischen Krieges beschlossen ward, trugen sich den sechsten Tag der Versammlung, nemlich den 21 November (2 December) in dem Unter-Hause wichtige Streitigkeiten zu. Denn die Mißvergnügten besorgeten noch immer, es möchte das Ministerium die erstere Gelegenheit, Friede zu machen ergreiffen, und suchten demnach demselben die Hände zu binden. Sie hofften, daß es unstreitiger Weise in dem Kriege zu kurtz kommen, und derselbe Gelegenheit verschaffen würde, es in Bestürtzung zu bringen, und Mittel und Vorwand an die Hand zu geben demselben die Direction der Affairen zu nehmen, wie sie nachhero den Versuch gethan haben. Der Ritter **Windham**, die fürchterliche Spitze der gegenseitigen Parthey, that deswegen die Proposition, und hielt eine lange Rede, welche die letzte gewesen, so er in dem Parlamente abgeleget. Es ist dieselbe in dem Politischen Staate von Europa, V Th. I Abtheil. p. 211 u. ff. von Wort zu Wort befindlich, und war folgenden Inhalts: Die Gemeinden hätten einhelliglich beschlossen, dem Könige eine Addresse zu überreichen, und unterthänigst dafür zu dancken, daß Se. Maj. den Rath dero Parlaments bey diesen weit aussehenden und wichtigen Zeit-Läufften zu haben gewünschet, auch wolle die Cammer, zum völligen Beweiß ihrer festen Entschlieſſung dem Könige in dem Kriege wider Spanien mit Nachdruck beyspringen; Se. Majestät zugleich aber bitten, in eine Friedens-Handlung mit dieser Crone sich durchaus nicht einzulassen, daferne man nicht zum voraus erhalten, daß sie das natürliche und ohnstreitige Recht erkenne, in den Americanischen Gewässern auf der Hin- und Herfarth von dem Königlichen Domainen zu schiffen, ohne, daß die Schiffe weggenommen, durchgesuchet, und angehalten werden dürfften, unter was Vorwand es auch seyn möge. Dieses Vorhaben des Unter-Hauses wurde von dem Ober-Hause gebilliget, und der Schluß gefasset, solches dem Könige in Corpore zu überreichen, wenn es Se. Majestät gefällig. Als den 12 Februar 1740 das Parlament von neuen eröffnet, und demselben der Conventions-Tractat mit Spanien vorgeleget ward, war **Windham** in dem Unter-Hause unter denjenigen, welche ohne Scheu behaupteten, es sey ein öffentlicher Krieg weit zuträglicher, als dieser mit Spanien geschlossene Tractat. In dem Monat Junius dieses Jahres gieng **Windham** mit Tode ab. Den Character dieses Mannes hat ein Engelländer folgendergestalt beschrieben: „Der Ritter **Windham** „war von seiner Jugend auf der gegenseitigen „Parthey des Ministerii zugethan; Allein seine „Aufführung in dem Parlamente kam jederzeit „mit einem wahrhafften Patrioten überein, wel„cher sich durch kein vergebliches Lermen, noch „durch das Interesse, verführen läßt, sondern auf „die Wohlfarth seines Vaterlandes standhafft „bedacht ist. Seine Beredsamkeit war ernst„hafft, nachdrücklich und überzeugend; Sein „Raisonnement war hefftig, wohl abgefasset, und „bündig; Sein gantzes Wesen zeigte was ehrer„bietiges, und einem Raths-Herrn anständiges. „Dieweil er sich auf seine Beweiß-Gründe ver„lassen konnte, so bezeigete er viel Eyffer vor die „Wahrheit, er ließ sich aber niemahls mercken, „wie es ihm an Bescheidenheit fehle, seine Re„den waren ohne Fehler, und zu keiner Zeit per„sonelle Ausdrückungen darinnen enthalten; Er „schiene auch keine Leidenschafft zu besitzen, als „diejenige, so die Wohlfarth seines Vaterlandes „beträffe.„ So viel Vertrauen wir auch gegen den Verfasser dieses Characters haben, so können wir doch nicht umhin, hier anzumercken, wie der Eyffer des Ritters **Windham** nicht jederzeit in den Grentzen dieser Bescheidenheit genau verschlossen geblieben. Die obgedachte Rede wider den Ritter **Walpole**, kan davon ein Zeugniß ablegen. **Ludwigs** Universal-Hist. Th. II. p. 130. **Neueröffneter Welt- und Staats-Spiegel**, Th. 86, p. 134 u. ff. 91 und 92, p. 590 u. ff. **Europ. Fama**, Th. 320, p. 653. 329, p. 362. **Histor. Jahr-Buch** von 1739, p. 642 u. f.

Genealogisch-Historische Nachrichten, I Band, p. 781. Politischer Staat von Europa, Th. IV, Abtheil. I, p. 334. 393 u. ff. Th. V, Abtheil. I, p. 210 u. ff.

Windham, (William) Unter-Hofmeister des Hertzogs von Cumberland, vermählte sich mit des Franciscus Scot, Grafens von Decloraine, Pairs von Schottland, welcher den 11 Februar 1740 das Zeitliche gesegnet hatte, hinterlassene Wittwe. Sie starb den 23 November 1744, da sie denn gedachter ihr Gemahl überlebete. Historisch-Geneal. Nachrichten, VI Band, p. 1010. Schumanns jährl. Genealog. Handbuch des Jahrs 1745 Th. I, p. 62.

Windhauffen, oder Schober Heu, Lat. *Acervus foeni*, selbige sind besonders die so genannten Hintersassen, Gärtner, Häusler, u. s. w. ihren Herrschafften zu machen und aufzusetzen verbunden, und sind also eine Art von Hand-Frohnen. Siehe Scharwerck, im XXXIV Bande, p. 960 u. ff.

Windhausen, ein Berg-Schloß, zwischen Osterrode und Stauffenburg gelegen, welches 1365 von Friedrichen, Landgrafen in Thüringen, ruiniret worden, als Albrecht, zum Saltz der Helden beygenannt, Hertzog zu Braunschweig, mit ihm Krieg führete. Es hat aber Hertzog Albrecht solches nachmahls wieder aufbauen lassen, und es denen von Oldershausen, zu Lehen, gegeben; jedoch die Oeffnungs-Gerechtigkeit oder Jus aperturæ, wie auch das Jus præsidii, so offt die Hertzogen es nöthig finden würden, dabey sich vorbehalten. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Th. I, p. 155 u. f.

Windhausen, ein Lust-Hauß, siehe Windhof.

Windhausen, ein Dorf in der Wetterau unweit Berleburg, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Windhausen, ein Dorf in der Hessen-Darmstädtischen Grafschafft Nidda, im Amt Ulrichstein und in dessen Gericht Ober-Fell. Liegt auf einem Hügel anderthalbe Stunden von Ulrichstein, zwey von Burggemünden. Wetterauischer Geographus, p. 410.

Windhausen, oder **Windehausen**, ein Dorf in Thüringen, in der so genannten güldnen Aue, ins Amt Heringen gehörig; hat Amts-Unterthanen und eine Pfarr-Kirche. In dem Jahre 1708 ward Friedrich Gottfried Weger, aus Stollberg, als Pfarrherr beruffen, welcher auch 1723 solches Amt noch bekleidete, und sich durch seinen Eyfer wider die Pietisten, bekannt gemachet, wie davon der von ihm im LIII Bande, p. 1899. befindliche Artickel nachzulesen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Treibers Schwartzburg, p. 155. Jccanders Geistl. Ministerium in Sachsen, p. 378. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198.

Windhausen oder **Windehausen**, ein altes Adeliches Geschlecht. Als in der ersten Helffte des 12 Jahrhunderts der Graf Adolph von Dassel das Kloster zu Nordheim abbrannte, hat dieses Geschlecht nebst andern sich solches verbrannten Klosters ernstlich angenommen. Heinrich von Windehusen kommt als Zeuge vor in dem Verkauffs-Briefe einer Hufe und eines Hofes in Bellstädt, so 1286 von Graf Heinrichen von Kirchberg gegeben worden. Meiers Pleßischer Ursprung, p. 163. Avemanns vollst. Beschr. der Reichsgraf- und Burggrafen von Kirchberg, im Anhange der Diplomat. p. 54 u. f.

Windhausen, (Heinrich) ein Rechtsgelehrter von Glückstadt, hatte zu Rostock studirt, auch daselbst 1645. de nuptiis unterm Vorsitz D. Joachim Schnobels disputirt, ist darauf Regierungs-Advocat zu Glückstadt und Königlicher Fiscal worden, und noch 1660 am Leben gewesen. Mollers Cimbria literata.

Windheim, Schloß und Dorf, siehe Windheim, (Burg-).

Windheim, ein Bayreuthisches Dorf, im Amte Lauenstein. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 307.

Windheim, **Winden**, ein Würtzburgisches Dorf, im Amte Rotenfels, eine kleine Stunde davon gegen Wertheim gelegen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 190.

Windheim, ein Ritterschafl. Dorf, gehört sonsten denen Herren von Thüngen, ist Fuldisches Lehen, und liegt eine starcke Stunde von Hamelburg, gegen Zeitlofs. Dermahlen besitzet aber solches das Julier-Spital zu Würtzburg. Nach dem Schannat. in Corp. Tradit. Fuldens. und aus diesen *Chron. Gottwic.* Lib. IV, p. 756. soll es das alte Hoheim oder Winedottheim gewesen seyn, welches aber Juncker in der Geographie der mittlern Zeiten, p. 276 vor das Dorf Höhn an der Saale hält. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 190 u. f.

Windheim, (Christian Ernst von) war erst Adjunctus der Philosophischen Facultät zu Helmstädt; seine besondere Geschicklichkeit aber zog ihn von Helmstädt 1747 nach Göttingen, allwo er anjetzo (1748) das Amt eines Professors der Philosophie bekleidet. Man hat von ihm:

1. Observationes Theologico-Historicas ad Benedicti XIV, Pont. Max. nuperam ad Episcopum Augustanum Epistolam, quibus cum de aliis rebus, tum de Sanctis eccles. Rom. rituque canonizandi disseritur, Helmstädt 1747 in in 4. (16 Bogen). Einen Auszug davon findet man in der Berlinischen Bibliotheck, des zweyten Bandes Ersten Stücke, p. 34 u. f.
2. D. Patr. Delany Historische Untersuchung des Lebens und der Regierung Davids; des Königes von Israel, worinn unter andern Bayle Beurtheilungen der Aufführung und des Characters dieses Printzens beleuchtet, aus dem Englischen übersetzet von Christian Ernst von Windheim, mit Herrn von Mosheims Vorrede, I Theil, Hannover 1748 in 8.
3. Die Kunst stets frölich zu seyn: Ein Deutscher freyer Auszug aus des berühmten Alfons von Sarasa Lateinischen Buche gleiches Nahmens, verfasset von Chr. Ernst

Digitized by Google

Ernſt von Windheim, Helmſtädt 1748 in 8.

4. Eine Ueberſetzung der Abhandlung des D. Conyers Midleton von dem Rathe zu Rom, Göttingen 1748 in 8, 17½ Bogen. In der Vorrede, die vier Bogen beträgt, giebt der Herr von Windheim eine ziemliche Nachricht von Midletons Schrifften und Streitigkeiten. Eine Recenſion ſiehe in dem 96 u. 97 Stücke des Hamburgiſchen unpartheyiſchen Correſpondentens des Jahrs 1748.

Windheim, (Frantz Heinrich Friedrich von) brachte 1741 den 24 Mertz zu Göttingen unter dem Beyſtande des Herrn Hof-Raths Gottlieb Samuel Treuers eine Diſſertation auf das Catheder, welche erweiſet: Inveſtituram per ſceptrum feudis eccleſiaſticis & ſæcularibus communem fuiſſe. Allerneueſte Nachrichten von Juriſtiſchen Büchern XIII Th. p. 470 u. f.

Windheim, (Ludwig von) ſiehe Windheim, (Burg-).

Windheim, (Burg-) Burgwiemen, ein dem Kloſter Eberach eigenthümliches, 2 Stunden davon gegen Bamberg gelegenes, vortreffliches Schloß, und von Herrnsdorf hieher verlegtes Amt, welches, wie es an einem Fiſchreichen See, von ſolcher Kunſt-reichen maßiven Structur, gantz neu an eine Land- und Poſt-Straſſe erbauet worden, daß der Proſpect in die ſchöne Gegend unvergleichlich ſcheinet; Alſo dienet es ein Paar Religioſen aus gedachtem Kloſter, und Beamten über ohngefähr 11 umher liegende Dorfſchafften, zu einem angenehmen Aufenthalte. Dieſes Schloß, nebſt dem darbey liegenden Dorfe, ſchenckte 1332 Biſchoff Ludwig von Windheim dem Kloſter. Groppius in Collectan. Script. Wirceburgenſ. p. 139. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 13 u. 190.

Windhetzen, ſiehe Hetzen, im XII Bande, p. 1918. und den nachſtehenden Artickel.

Wind-Hetzer, ſind an theils Orten eine Art von denen niedrigen Forſt- oder Jagd-Bedienten; und ſollen dieſelben beſonders, nach der Hochfürſtlich-Sächſiſchen Gothaiſchen Forſt- oder Wald-Ordnung im II Haupt-Puncte tit. 2. Von Jagten, §. 1. nebſt denen übrigen Forſt- und Jagd-Bedienten fleißige Aufſicht haben, damit der Wildbahn nichts entzogen, und über Herkommen entwandt werde.

Windhof, Windhauſen, ein ſchönes Luſt-Hauß in der Grafſchafft Naſſau-Weilburg, im Amte Weilburg, ohnweit dem Dorf Ohauſen. Es iſt ſolches ein gantz regelmäßiges und zierliches Gebäude, mit einem groſſen Irrgarten; wird aber von der Herrſchafft gar ſelten beſucht. Wetterauiſcher Geographus, p. 411.

Windhof, ein Vorwerg bey Schlackewalde in Böhmen. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Windhorn, (Adolph) Prediger zu Hötensleben, edirte folgende Bücher:

1. Kurtze Einleitung in die Aethiopiſche, ſonderlich Habeßiniſche, alte und neue Theologie, Helmſtädt, 1719, in 4. Mylius ſchreibet in ſeiner Bibliotheca Pſeudonymorum, p. 182, dieſe Schrifft dem Rector zu Gandersheim, Johann Chriſtoph Harenberg, zu. Der Verfaſſer zeiget gar gelehrt, wie die Habeßiniſchen Mohren in dem 4 Jahrhunderte bekehrt, in dem Glauben bald irre gemacht, und von den Römiſch-Catholiſchen verſuchet worden. Er entwirfft die dahin gehörigen Scribenten, eine deutliche Kirchen-Hiſtorie, wie auch die Lehr-Puncte und Kirchen-Gebräuche der heydniſchen und chriſtlichen Einwohner in Aethiopien, ſonderlich der Habyßinier, und miſchet viel andere Sachen nicht ungeſchickt ein.
2. Theologiſches Bedencken über 2 geiſtliche Fragen, Helmſtädt, 1728 in 4. Der Autor behauptet, gegen den Verfaſſer des Lexici Catech. *Lutheri:* a) Daß die Redens-Art; Sich auf den lieben GOtt verlaſſen, nicht unzulänglich ſey, und daß ſie von Juden, Türcken und Heyden nicht geſaget werden könne; b) Daß in dem alten Teſtamente GOtt allerdings auch mit ewigen Straffen gedrohet habe.

Unſchuld. Nachrichten von 1719, p. 556 u. f. von 1731, p. 230. Löſchers Theol. Annales, Decenn. III, p. 615. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hiſt. des N. T. Th. XI, p. 142 u. f.

Windhoſen, ſiehe Schwimmgürtel, im XXXVI Bande, p. 501.

Windhund, Windſpiel, Wind, Lat. *Vertagus*, Frantzöſ. *Chien courant*, iſt eine beſondere Art Hunde, ſo bey der Jagd gebrauchet werden, die aufgeſtoberte Haaſen zu verfolgen. Sie haben ihren Nahmen wegen ihres ſchnellen Lauffs, ſind lang und rahn, und haben ein ſpitziges mit guten Fängen verſehenes Maul, hohe Schenckel und einen langen Schwantz. Die an ihnen erforderten Tugenden ſind, daß ſie geſchwind und gefängig ſeyn, und den Haaſen nicht nur erlauffen, ſondern auch fangen können. Die Stock-Härigen ſind dauerhafft, lauffen vom Stricke nicht gar raſch, ſtrecken ſich aber je länger je mehr, bis ſie den Haaſen ermüden und endlich erhaſchen. Dieſe ſind gut, wo es weite ebene und freye Felder hat. Andere ſind geſchwinder, und nehmen den Haaſen im erſten Rahme weg, lauffen aber nicht in die Harre, daher ſie am beſten dienen, wo enge Felder und nahe gelegene Berge und Büſche ſind. Etliche ſind ſo edel, daß, wenn der Haaſe gefangen, ſie alle Hunde davon abtreiben, und dieſe werden Retter oder Schirmer genannt. Andere tragen den gefangenen Haaſen dem Jäger in dem Maul entgegen. Bey ihrer Auferziehung müſſen ſie nicht allerhand dicke Suppen, Milch oder dergleichen Geſchlapper zu freſſen kriegen, wovon ſie nur dicke Bäuche bekommen, man ſoll ihnen auch keine Knochen, ſondern nur trocken Brod und Waſſer, welches ihnen am allergeſündeſten iſt, geben. Der Zwinger, worinnen ſie mit einander ſpielen, lauffen und ſpringen, ſoll nicht zu eng, ſondern weitläufftig ſeyn, daß ſie ſich nicht verliegen. Wenn ſie aber ein Jahr alt ſind, muß man ſie mit Vortheil einhetzen, ſo, daß man einen jungen Hund mit zwey alten lauffen läſſet, und zwar im Herbſte, da es viel junge

zed by Google

Haasen giebt, die nicht so arglistig sind, die Hunde irre zu machen, wie die alten. Oder man kan auch einen lebendig gefangenen Haasen, in einem Sacke auf das ebene Feld tragen lassen; Wenn nun der Haase fort läuffet, lässet man einen alten und zween junge Windhunde darhinter herstreichen, und eilet mit dem Pferde nach, um sie anzufrischen. Dieses thut man zwey- oder dreymahl, so lernen sie fangen. Diejenigen Hunde, welche zusammen gewohnt sind, und mit einander schon öffters was gefangen, fasset man allezeit lieber an einen Hetzriemen zusammen, so secundiren sie einander am besten, also daß, wenn der schärffste Läuffer den Haasen rahmet, ihn der hintere oder letztere mehrentheils fangen wird. Zum Retter oder Schirmer erwehlet man insgemein den hertzhafftesten unter den dreyen jungen, welcher nach dem vorgeworffenen Brode am schärffsten greiffet, und die andern abweissen will, welchem man beystehet und allezeit die Oberhand lässet, damit er gewiß versichert bleibet, er sey Hahn im Korbe, und habe vor denen andern etwas zum voraus. Wenn der Retter den Haasen selbsten fressen wolte, muß man ihn den Appetit mit der Hetzpeitsche vertreiben. Anfänglich lässet man ihn zu Hause, und hetzet die zwey andern jungen vorhero erst mit einem alten und erfahrnen recht vollkommen ein. Wenn solches geschehen, kan man den Retter absonderlich zu fangen angewöhnen. Es giebt auch eine Zwitterart von Windhunden, die nicht allein hurtig, sondern auch starck und beißig, und gut auf die Füchse, oder gar auf die Wölffe zu gebrauchen sind. Windhunde soll in den Chur-Sächsischen Landen ein an den Gehegen Angesessener nicht halten, Mandat von 1629. und unter den Soldaten ausser dem Obristen, keinem zu halten vergönnet seyn. Ordonnantz von 1686 §. 6. Siehe Wildbann; und Wind von guten Lenden.

Windhund, (rother). Es führen die von Wangenheim in Thüringen einen gerade aufwärts lauffenden rothen Windhund, mit einem schwartzen Halsbande. Triers Wappenkunst p. 128 der Feustelischen Ausgabe.

Wind-Hunde, Geschlecht, siehe Woitmole.

Windhundskopff, (silberner). Die Grafen von Windischgrätz führen im ersten und vierdten Quartiere ihres Wappen-Schildes im rothen Felde einen silbernen Windhundskopff sammt dem Halse, wegen des Gräflichen Hauses Windischgrätz. Triers Wappenkunst p. 679 u. f. der Feustelischen Ausgabe. Siehe auch den Artickel: Windischgrätz.

WINDHUSANUM MONASTERIUM, siehe Winthusen.

Windhusen, Kloster, siehe Winthusen.

Windhusen, Dorf, siehe Windhausen.

Windhut, siehe den Artickel: Wind-Macher.

WINDI, Volck, siehe Wenden, im LIV Bande, p. 2005.

Windichinus, schrieb de rebus gestis Saxonum & Henr. I, & Othonis I, & aliorum succedentium Impp. in dreyen Büchern, welche zu Basel, in fol. Cum annotat. *Martini Frechii*, & aliis diversis historicis opusc. aus der Presse kommen. Draudii Bibl. Class. p. 1148.

Windicht, oder an einigen Orten schnellgehend genannt, wird fast unter allen Sorten Bäumen und Buschhölzern gefunden; Jedoch unter Eichen, Weißbuchen, Erlen, Bircken, Aepfel-Birn- und Pflaumbäumen, Kiefern, Rüstern, Flügenbäumen, Fichten, Tannen, Even, Wachholder, Hollunder und Wolpermeyen, am meisten. Dieses entstehet von vielen Winden, daß, wenn sie noch jung sind, und nicht ausgewachsen haben, oben auch etwas wippelreich von Aesten sind, viel und dichtes Laub haben, sich alsdenn der Wind starck hinein setzen kan, und solchen Busch oder Baum stets beweget, besonders gegen die Sommerszeit, da der Saft dünne ist, und das Holtz zu reifen und zähe zu werden beginnet, mithin sich leicht drehen läßt, immittelst aber der Saft dicker und fester wird, und also dadurch so gedrehet bleibet. Es kan aber auch im Frühjahre, so das Holtz noch zähe ist, und der Saft sich wieder zu verdünnen anfänget, geschehen. Dergleichen windichtes Holtz wächset etliches, wie ein gedreheter Strick, und weil es durch den Wind ein solches Wachsthum bekömmt, wird es mit Rechte windicht Holtz benennet. Das merckwürdigste ist hierbey noch, daß alles rechts herum gedrehet ist, gleichwie der Hopfen, Bohnen, und dergleichen ranckichte Gewächse an ihren Stangen hinauf und herum laufen, und wachsen. Sonst aber ist leicht zu erachten, daß es nicht besser, als mit Feuer, zu brauchen ist; Die Holtzhäcker aber haben saure Arbeit damit, solches zu sägen und zu spalten. Werden ja hiervon dünne Breter geschnitten, so können sie doch zu keiner guten Arbeit genommen werden, dieweil, wenn sie nicht vielfältig und fest angenagelt werden können, alle krumm werden und sich verwerfen. Zu Latten aber gehet es noch eher damit an, oder auch zu starcken Pfosten, wo solche entweder eingezwänget, oder beschwehret werden können.

Windig, siehe Wind.

Windig, eine Pflantze, siehe Winde, das Kraut.

Windiger Tag siehe Wind.

Windignotus, ein Englischer Historicus, von dem aber nicht bekannt, wenn er eigentlich floriret habe. Er hat historiam Saxonum geschrieben, die sich noch damahlen, als Pitseus gelebet, in des Wilhelm Hormanns Bibliotheck in Handschrifft befunden hat. Einige wollen ihn mit *Witekindo* Corbejensi vor einerley halten. Baläus de Scriptor. Angl. Centur. X, c. 54. Pitseus append. Centur. IV, c. 78. Fabricius biblioth. med. & infimæ Latinit.

Windilinwoderod, ein ehemahliges Dorf in dem Pago Augen, welches damahls dem Stiffte Paderborn gehörete. Junckers Geogr. der mittlern Zeiten, p. 200.

Windin, ist der ehemahlige Nahme des Adlichen Geschlechts Wend, von dem im LIV Bande, p. 1976 u. ff. ein Artickel befindlich. Entzelts Altmärckische Chronicke, p. 61.

Winding, (Erasmus) siehe Vinding, im XLVIII Bande, p. 1590.

Win-

Digitized by Google

Winding, (Olaus) von Hyllingen in Seeland, war an der Jungfer-Kirchen zu Coppenhagen Pastor und Præpositus, endlich Königs Christians IV, Hof-Prediger, schrieb Sanctorum vitam & mortem ex Pl. LXXIII, in obitum Olgeri Rosen-Kranz, und starb den 18 August 1646 im 56 Jahre. Witte Diar. Biogr.

Winding, (Peter) der Rechte Licentiat, von Odensee in Fünen gebohren, war Assessor in der Cantzley, schrieb:

1. Disquisit. polit. jurid. de jure principis primario.
2. Disput. inauguralem de feudis.
3. Disquisitionem Ethicam de actione invita ꝛc.

und starb den 16 Mertz 1684 im 47 Jahre. Witte Diar. Biogr.

Windingius, Personen dieses Nahmens, siehe Winding.

Windisch, Lat. *Vindonissa*, *Vindonense castrum*, ein kleines Dorf mit einer Kirche in dem Canton Bern in der Schweitz, nächst bey dem Kloster Königsfelden zwey Meilen von Baden, wo die Flüsse Rüß und Aar zusammen kommen. Es war vor Alters eine grosse Bischöffliche mit einem Schlosse versehene Stadt der Helvetier, welche sich zwischen der Rüß und Aar bis hinauf zum Schlosse Altenburg, so zuoberst in der Stadt lag, erstreckte. Die Römischen Kayser hielten darinnen eine beständige Besatzung wider die Alemannier, welche offte über den Rhein herüber setzten, und das Ergöw plünderten, und also auch Windisch eroberten und ruinirten, wie sie dann von Constantius Chlorus 297 allda geschlagen worden. Man hält davor, daß diese Stadt erst 449 von dem Hunnischen Könige Attila, und hernach 570 von den Longobarden zerstöret worden sey. Es werden in dieser Gegend viele alte Römische Müntzen und andere Sachen gefunden; so ist auch die alte kostbare Wasserleitung noch ziemlich im Stande, und geht über das Birfeld in das Kloster Königsfelden. Wenn fremde Officier in diese Gegend kommen sind, so haben sie sich verwundert, daß keine Festung an diesem Orte angeleget worden, weil weit und breit kein Platz so geschickt darzu seyn soll. In der Stadt Windisch ist alsobald nach Christi Geburt das Christenthum gepflantzet worden, und der erste Bischoff soll daselbst der heilige Beatus, ein Jünger des heiligen Apostels Petrus, gewesen seyn. Nach diesem findet man, daß der heilige Paternus diesem Bißthume vorgestanden hat, und etwan in dem Jahr 411 gestorben ist. Diesem folgete St. Lando welcher bis 423 gelebet hat. Nach ihm wird zwar in etlichen Catalogis ein Bischoff zu Windisch, Nahmens Marentius, genennet; Es ist aber in dem fünfften Jahrhunderte, durch den Einfall der Hunnen, und durch die Migration anderer Völcker, eine solche Verwirrung in dieser Gegend entstanden, daß man von dem damahligen Zustande dieses Bißthums keine sichere Nachricht finden kan. Nach diesem findet sich wieder ein Bischoff zu Windisch, Nahmens Bubulcus, welcher in dem Jahr 517 dem Epaunensischen Concilio, so in Burgundien gehalten worden ist, beygewohnet hat. Dergleichen Bischoff, Nahmens Grammatius, ist in dem Jahr 552 auf dem Concilio zu Orleans in Franckreich gewesen, und soll um das Jahr 562 gestorben seyn. Der letzte Bischoff zu Windisch ist St. Marentius gewesen, welcher in dem Jahr 570 seinen Sitz nach Costnitz verleget hat, damit er den Alemanniern, die damahls noch wenig von dem Christenthum wusten, desto näher seyn mögte; Oder auch, weil Windisch um selbige Zeit von den Alemanniern zerstöhret worden ist. Wenn nun die Versetzung dieses Bischöfflichen Stuhles in dem Jahr 570 geschehen ist, so hat in dem Austrasischen Königreiche Sigebertus der I, regieret. Es kan aber wohl seyn, daß es schon etliche Jahre vorher Clotarius der I, verordnet hat, welcher 565 gestorben ist: Denn eine so wichtige Veränderung hat sich leicht etliche Jahre verziehen können. Und wenn man das präsupponiret, so kan man die unterschiedenen Scribenten leicht mit einander vergleichen. Unterdessen ist dieses gewiß, daß der heilige Maximus zu Windisch der letzte, und zu Costnitz der erste Bischoff gewesen ist. Wenn man also alles zusammen nimmt, was man in der Finsterniß der alten Zeiten davon auftreiben kan, so sind nachfolgende Nahmen von sieben alten Bischöffen zu Windisch bekannt, die doch, was die Zeit-Rechnung betrifft, nicht an einander hängen. 1) St. Beatus, erster Bischoff zu Windisch um das Jahr 75. 2) St. Paternus, stirbt 411. 3) St. Lando, stirbt 423. 4) Marentius, lebt nach 423. 5) Bubulcus, lebt um das Jahr 517. 6) Gramatius, lebt um das Jahr 552. 7) St. Maximus, letzter Bischoff zu Windisch, bis auf das Jahr 570. Plantin, Abrege, p. 449. Stumpf L. V, p. 62. VII, p. 205. Hübners Politische Historie Th. VII, p. 384 u. ff. Desselben Geograph. Th. I, p. 568. III, p. 271. Waldkirchs Eydgenoss. Bunds- und Staats-Histor. Th. I, p. 54. Uhsens Geograph. Hist. Lex. Th. III, p. 539. Baudrands Lex. Geogr. P. II, p. 509. Cellarii Notit. Orbis Ant. T. I, p. 22. Lucä Fürsten-Saal, p. 55.

Windisch, ein uraltes Adeliches Geschlecht, das dermahlen in der Obern-Pfaltz seßhafft ist. Um das Jahr 1300 lebte Rudolph Windisch, des Corbiniani Windisch, eines Kayserlichen Richters, Sohn, der von des Kaysers Albrechts I, Printzen Rudolphen, so hernach in Böhmen König worden, aus der Heil. Taufe gehoben worden. Dieser war Kayserl. Feld-Hauptmann bey der Belagerung Horasdiz in den Böhmischen Kriege, und unter Kayser Heinrichen wider Roberten den König von Neapolis 1311 in Kriegs-Diensten. Er wurde von dem Kayser Albrechten I, den 2 Mertz 1300 in den Adelstand erhoben, und führte in seinem Schilde im schwartzen Felde zwey mit der Achsen zusammen gesetzte goldene Adlers-Flügel, dadurch ein rother Palcken gezogen; Seinen Sohn Heinrichen, hat Kayser Heinrich aus der Taufe gehoben. Rudolph starb in Böhmen, und ist zu Kuttenberg begraben. Im

Jahr 1330 verheyrathete sich Heinrich mit Barbar Khanne, die einen Raiger im rothen Schilde führte, lebte in Böhmischen Kriegs-Diensten, war 1322 bey der Schlacht zu Mühldorf, und hinterließ unter andern Kindern 1356 einen Sohn, mit Nahmen Gebhard, der sich mit Anne Hallerin, einer Adelichen aus der Ober-Pfaltz, die im Wapen einen halben Adler im falben Felde führte, verheyrathet. Er war unter Carln IV, bey Hof in Diensten, und hatte unter andern Kindern einen Sohn, Nicolasen, der sich gegen das Jahr 1387 mit Catharine Hollon, die einen güldenen Strausen im rothen Felde führte, verehlichet. Er war Hauptmann unter Kayser Wentzeln, und wurde von demselben ohne Schuld eigenhändig mit fünf Wunden entleibet; auch alle sein Vermögen nebst dem besessenen Gut Wahsch eingezogen, weil selbiger wider die Unbilligkeiten geredet. Sein Bruder Peter war Canonicus zu Prag; der andere aber Edelmund zu Speyer. Er hat einen Sohn, Rudolphen, der um das Jahr 1411 mit Annen Reisekh, die drey goldene Spehr im Dreyangel im blauen Felde führte, einer Adlichen aus Mähren, sich verehlichet. Dieser war bey dem Könige Siegmund in Ungarn Feld-Hauptmann, dann Stuhl-Richter zu Edimburg. Diesem Rudolphen ist den 20 Mertz 1411, da Siegismund zum Römischen Kayser erwählet worden, das Diploma und Wapen verbessert, und ein quartirtes Schild gegeben worden. Die eigentlichen Worte des Briefes sind: „Dessen hinter-unter, und „ober-vorder-Feldung blau, in Mitte jeder derselben ein aufrecht stehender rother oder Rubinfarber Löw, mit einer goldenen Königs-Cron „auf dem Kopffe, dann ein jeder ein weiß oder „silberfarb ausgespanntes Seegel-Tuch oben und „unten mit einem goldfarben Knopf, haltet, jedoch daß der Löw in der ober unteren gegen der „lincken, und der in der unter hinderen Feldung „gegen der rechten Seite siehet; Vorder unter „und ober hinter Feld aber roth oder Rubin farb, „darinnen ein weises oder silberfarbnes Osterlam mit einem goldfarben Scheinring um den „Kopf stehet, mit einem dergleichen Creutz und „Fähnlein, daß selbe auch gegen einander sehen; „in Mitten dieses Schilds ein goldfarb eingefast „länglicht rundes Hertz-Schild, oben mit einer „Königs-Crone, in selben schwartzen Feld zwey „mit der Achsen gegen einander gekehrt goldfarbe Adlers-Flügel, dadurch zwey roth oder Rubinfarbe Palcken gehen, letzteres wie die Windisch von Alters her geführet haben.„ Die Privilegien waren weiteres beygeführt, nemlich 1) daß dieses Geschlecht sich von der Stadt Vindonissa, oder von Windisch nennen: 2) Werden sie nach deren Erben, Diener, Unterthanen bey dem Reichs-Hofgericht zu Rothweil, noch andern Westphälischen Gerichten vorgenahmen werden sollen; 3) sie nach einen erkauften Sitz sich oder einen neu erbauenden Sitz, nach ihren Nahmen nennen und schreiben mögen, wie er dann nachmahls von seinem Gut, auf Aschenfeld geschrieben; 4) daß sie in allen Briefen rothes Wachs gebrauchen sollen. Dieser Rudolph war, als ein Gelehrter von Adel bey dem Concilio zu Costnitz dem Kayser zum Rath, gienge mit nach Spanien, tractirte nebst andern den Kauf der Marck Brandenburg, war bey dem Hußiten-Kriege mit dem Schwannberg zu Pilzen, dann wieder bey dem Concilio zu Basel, und procurirte den Frieden in Böhmen. Nach Kayfers Siegmunds Tode verfolgte die Kayserin diesen Rudolphen, und gabe ihm die Schuld, wie er die Böhmischen Stände persvadirt, daß sie Albrechten von Oesterreich vor ihren König, nach des Kayfers Willen, angenommen, dahero er sich nach Stockholm retirirte, daselbst er auch gestorben 1440. Sein Sohn Wilhelm, der mit Catharinen Hoheneckh, die einen silbern Dreyangel im rothen Felde führte, sich verehlichet, war bey dem Pfaltzgrafen Christoph, der nach diesem König in Schweden worden, erstlich Reichs-Rath, und nach dem Reichs-Cantzler in Schweden, bey denen in Schweden entstandenen Troublen aber hatte er alle seine Chargen abgeleget. Um das Jahr 1480 lebte Joseph, Wilhelms Sohn. Dieser verheyrathete sich mit Annen Greiffenstierna, war Reichs-Rath, und erhielt den Elephanten-Orden von Könige Christian. Steen-Sture, der nachmahls Schwedischer Gubernator war, heyrathete eine Schwester von ihm. Es hatte Joseph drey Söhne, Gustaven, Georgen und Jacoben, bey welchen sich die Linie vertheilet.

Gustav lebte um das Jahr 1510, und hatte Cordulen Diethburg, so im schwartzen Felde einen goldenen Greiffen führte, zur Gemahlin. Dessen Sohn Rudolph suchte wegen der Schwedischen Troublen sein Glück bey Carln V, Römischen Kayser, wobey de dato Augspurg den letzten May 1548 besag Diplomatis diesem (sunt formalia): „Weil er als Hauptmann und Befehlshaber bey vielen Kriegs-Diensten und Feldzügen wider den Erbfeind, auch in Italien, „Franckreich und andern Orten, grosse Dienste „gethan, vorige Diplomata vor ihm und seine „beyde Vettern, George und Jacob confirmirt: „vielmehr noviter punctatim eingeführet, das „Wapen verbessert, auf den Schild zwey gegen „einander gekehrt offen adeliche Turniers Helm „zur lincken mit blau und roth oder Rubinfarb: „rechten roth und blau dann gelb oder goldfarben Helmdecken, darob auf den hintern eine „goldfarbene Königs-Cron, darauf zween mit „der Achsen gegen einander gestelt goldfarbige Adlers-Flügel, dadurch nach der Zwerch zwey rothe „Palcken gezogen, zwischen diesen ein roth oder „Rubinfarbner halber Löw mit einer güldenen „Crone auf den Kopf, und ein weiß oder silberfarb ausgespannten Seegel-Tuch, oben mit einen güldenen Fähnlein, darinn ein rothes Creutz. „Vordere auch mit einer Königlichen Crone, darauf erscheinen zwey halb blaue, halb rothe Büffel-Hörner, die in der Farbe und Abwechselung „sich mit denen Feldern im Schilde vergleichen, „in derselben Mitte, zwey goldfarbige Königs-Cronen, darzwischen ein weisses oder silberfarbenes Osterlamm mit einem goldfarbenen Creutz „und Fähnlein, und um den Kopf einen goldfarbenen Schein-Ring, verändert, geziert und „gebessert, mit dem Zusatze, daß dieses Wapen in „drey separirten Schilden geführt werden könne ꝛc.

„mit

Digitized by Google

„mit denen weitern Privilegiis, daß die von „Windisch zu ewigen Zeiten in den Kayserlichen „und des Hauses Oesterreich Schutz, Vorspruch, „mit all ihren habend- und erlangenden Gütern, „Hausgenossen und Unterthanen seyn, und das „Kayserl. oder Oesterreichische Wapen pro salva „Quardia bey Kriegs-Empörungen anschlagen „mögen, 2) daß, wann auch die von Windisch „sich des Adlichen und ihrer Privilegien nicht ge„brauchen solten und wolten oder könnten, denen„selben non usu das mindeste präjudiciret werden „möge.“ Dieser Rudolph ist in der Belagerung vor Metz tod geschlagen worden, und war mit Juliane Herwarthin, so eine rothe Nacht-Eule im weissen Schilde hatte, verehlichet. Carl, sein Sohn, lebte 1558, wurde unter Ferdinanden I Trabanten-Hauptmann, und verehlichte sich mit Susannen Weissenstein, die in roth und blauen Schilde einen silberfarbnen Viertel-Mond führte. Dieser war in dem Ungarischen Türcken-Kriege umgekommen, und zu Zatmar begraben. Im Jahr 1576 florirte dessen Sohn Rudolph, der mit einer Ungarischen Gräfin von Lobska, so einen weissen Cranich im blauen Felde führte, sich verehlichet. Er ist als Obrister bey der Eroberung Canischa in der Türckischen Belagerung 1600 tod geblieben. Sebastian, sein Sohn, der mit Marien von Embß, die in dem Wapen im schwartzen Felde zwey goldene Zwerch-Palcken führte, verehlichet gewesen, verreisete in Schweden, um die von seinem Vetter Siegmund, mit deme die Georgische Linie ausgegangen, hinterlassene Majorat-Güter zu behaupten. Daselbst hat er sich, nebst seinem Sohne, Christianen, welcher Theresien von Pfeilstatt, die im goldenen Felde zwey rothe Pfeile mit roth und blauen Federn führte, geheyrathet, aufgehalten, und ist auch daselbst gestorben. Der Sohn, Christian, gienge der Religion wegen aus Schweden, und in Kayfers Ferdinands II Kriegs-Dienste, wo er als Obrist-Wachtmeister 1632 nebst seinem siebenjährigen Söhnlein, Zacharias, von denen Schweden gefangen, mit Schwedischen Tränckten zu Tode gemartert, und zur Stadt Weyden in der Obern-Pfaltz nebst seiner Frauen begraben worden; das Söhnlein aber ist von einem Handwercksmann, weil die Eltern nichts, als nur die Diplomata salvirt, darauf alle Güter in Schweden der Jacobischen Linie zugewendet, aus Barmhertzigkeit erzogen worden. Dieser wurde sodann Forstmeister zu Höchstätt in der Neuburger Pfaltz, und war mit Catharinen von Rehling verehlichet, die zwey weiß gezupft oder geschürpte Feder-Büsche im blauen Schilde führte. Er hatte unter andern auch einen Sohn, Christophen, der 1660 als Pfältzischer Richter in Erbendorf gestanden, und in dem Bayerischen Kriege von 1703 zu zweymahlen abgebrannt und dreymahl geplündert worden. Er starb 1728 im 74 Jahre, und hatte unter seinen mit Marie Theresien von Schepper auf Sigeritz, die in quartirten Schild, im rothen ein weisses Oster-Lamm und im blauen Felde eine Jungfrau mit einem Pfeile und Weintrauben in denen Händen führte, erzeugten vier Söhnen 1710 Johann Rudolphen, der nach absolvirten Juristischen Studio in Chur-Pfältzische Dienste getreten, und als Chur-Pfältzischer Hof-Cammer-Rath und Castner ꝛc. in Velburg mit Marien Elisabeth von Drechsel, aus Kergstetten, die im gelben Felde einen rothen Fuchs unter einen Baum, dann im blauen Felde einen halben Hirsch führet, sich verehlichet; Dessen Bruder Jacob aber befindet sich anjetzo als Dechant zu Nabburg. Abstammung der freyen Reichs-Ritter von Windisch, so dermahlen in der Ober-Pfaltz seßhafft, im Manuscript.

Windisch, (Johann) von Leutschau in Ober-Ungarn gebürtig, war der Philosophie Magister, und noch 1628 Con-Rector an dem Gymnasio daselbst, und ward 1631 Rector; 1642 aber Pastor zu Kirchdrauf, hiernächst Pastor zu Schemnitz. *Acta Scholastica*, B. V, p. 534. 542.

Windisch, (Paul), gebürtig von Geithen, woselbst er 1540 gebohren worden. Im Jahr 1561 zog er nach Leipzig auf die Academie; ward 1566 Cantor in Geithen; 1568 aber Diaconus daselbst, und starb 1585 den 11 Mertz in Geithen. Unschuld. Nachr. des Jahrs 1725, p. 141.

Windisch, (Paul), wurde 1575 im May zu Geithen gebohren, gieng 1595 auf die Academie nach Leipzig, und wurde 1619 den 22 December als Diaconus nach Geithen beruffen; 1620 den 11 Februar aber ordiniret. Er starb in Geithen 1638 den 2 December. Unschuld. Nachr. des Jahrs 1725, p. 142.

WINDISCHA, ein Ort und Amt, siehe Windisch-Matray.

Windisch-Baumgarten, ein Dorf in Nieder-Oesterreich, in dem Quartier Unter-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 305.

Windisch-Borau, ein Berg-Schloß und Flecken in Schlesien, in dem Fürstenthum Glogau, in dem Freystädtischen Weichbilde, eine Stunde von Neustadt Nordwärts, auf einem Hügel gelegen. Es präsentiret sich gleich einem Gräflichen Hause, und ist ein uralter Adlicher Rittersitz. Geograph. Nachricht von dem Hertzogthum Schlesien, p. 65. Lucä Schles. curieuse Denckwürd. p. 1016.

Windischbuch, ein Würtzburgisches Dorf. Der Pfarrer dieses Orts gehöret in das Capitel Buchheim. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 191.

Windisch-Carsdorf, ein Chur-Sächsisch Dorf in Meissen, zwey Stunden von Dreßden. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken, ꝛc.

Windische Bibel, siehe Croatische Bibel, im III Bande, p. 1701.

Windische Marck, Windisch-Marck, Wendisch-Marck, Wendische Marck, Lat. *Marchia Vinidorum, Vindorum Marchia, Marchia Vindonia, Marca Winidorum*, wird ein Stück von dem Hertzogthum Crain genennet, das gegen Osten an Croatien, gegen Süden an Morlachien und an Nieder-Crain, gegen Westen an Ober-Crain, und gegen Norden an die Grafschaft Cilley grentzet. Sie liegt längst dem Sau-Fluß, zwischen den beyden Strömen Kulp und Gurck. Ohne Zweifel kommt der Nahme von den Wendischen Einwohnern her, die etwan aus Sclavonien

nien heraus gekommen sind; massen vormahls diese Landschaft zu Selavonien gehöret haben soll. Um das Jahr 941 war die Windische Marck von Kayser Otten dem I dem Bischoff Bernharden zu Halberstadt geschencket worden; In dem Jahr 1282 aber ward Graf Albrecht von Habspurg, auf dem Reichs-Tage zu Augspurg, zu einem Hertzoge über Oesterreich, Steyer, Crain, und die Herren der Windischen Marck (massen diese Lande durch ihre Abgesandte darum gebeten) creiret, und ihm solche Lande von dem Reiche zu Lehen gereichet. Es begehreten zwar auf diesem Reichs-Tage die Hertzoge von Bayern das Land Oesterreich, Steyer und Kärnthen wieder, weil solches ihre Vor-Eltern von den Römern und Wenden zu Deutschland gebracht hätten: aber ihr Begehren kam bey den Ständen des Reichs in kein Ansehen. Politisch ist die Windische Marck vorlängst dem Hertzogthum Crain einverleibet worden, und wird insgemein zu dem mittlern Viertheil gerechnet, ist auch mit demselben Hertzogthum an Oesterreich gekommen; und wird auch von einigen das mittlere Crain genennet. Es befindet sich auch in dem Wappen der Ertz-Hertzoge zu Oesterreich im güldenen Felde ein schwartzer Hut mit herabhängenden rothen Bändern, wegen der Windischen Marck. Wenn wir aber die Windische Marck Geographisch betrachten, so bleibet sie doch eine besondere Provintz und Nation. Die vornehmsten Oerter darinnen sind: Merling, Rudolphswert, Weitzelburg, Gurckfeld. Die Windische Marck begreiffet denjenigen Theil von dem alten Illyrien unter sich, welches Liburnia genennet ward. Cluvers Introd. Geogr. L. III c. 12. §. 2. Preuenhuebers Annal. Styrienf. p. 34. Hübners Geogr. Theil III, p. 158 u. f. Desselben politische Historie, Theil V, p. 191. Lexicon der A. M. und N. Geogr. p. 1215. Melissantes Geogr. Th. I, p. 839. Müllers kleiner Atlas, Th. I, p. 383. Baudrands Lexic. Geogr. P. II, p. 328. Cellarii A. und N. Geogr. Th. II, p. 297 u. f. Miri Onomastic. Biblic. p. 587. Triers Wappenkunst p. 527 der Feustelischen Ausgabe. Walthers Singularia Magdeburgica, Th. III, p. 16. Zeilers Ungarn, p. 22 u. ff. Siehe auch den Artickel: Gottschee, im XI Bande, p. 417.

Windischemarke, ein Vorwerck, ward von Otten und Dietrichen, Grafen zu Brene, vermöge eines Donations-Briefes von 1226, dem Kloster zu Dobrilugk geschencket. Ludewig. Reliqv. MSCT. T. I, p. 37. 39.

Windischengrün, ein Bayreuthisches Dorf, im Amte Schauenstein. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 307.

Windischen-Schneidbach, ein Dorf, liegt unter dem Hof-Casten-Amte Anspach zwey Stunden davon gegen Guntzenhausen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 387.

Windischer Storchschnabel, ist das *Geranium tuberosum*.

Windisch-Feystritz, Stadt, siehe Feystritz, im IX Bande, p. 789.

Windisch-Gärste, ein Marckt, siehe Windisch-Gärsten.

Windisch-Gärsten, Windisch-Gärste, Windisch-Gästen, ein Marckt in Ober-Oesterreich in dem Traun-Virtel an dem Gebürge, ohnweit des Ursprungs der Steyer, gelegen. Dieser Ort soll von den Wenden, die Carl der Grosse, an statt der Hunnen, dahin gesetzet hat, den Nahmen führen. Juhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 378. Zeilers Beschreibung der X Kreise, p. 51. Preuenhuebers Annal. Styrienf. p. 3. Sturms Topol. Anweisung zur heutigen Geogr. p. 148.

Windisch-Gössen, ein schönes Bambergisches Amt in dem Hertzogthum Kärnthen. Hübners Geogr. Theil III, p. 150.

Windischgrätz, Lat. *Slavogracium*, *Vendum*, *Vinundria*, *Gracium Vindorum*, das Stammhaus der Grafen dieses Nahmens, von welchen der nachstehende Artickel handelt; ist eine kleine Landesfürstliche Stadt, an den Grentzen von Nieder-Steyermarck, von Cärnthen und von der Grafschaft Cilley, acht Meilen von Cilley, nicht weit von der Stadt Lavamund, und von dem Draw-Flusse gelegen. Es sind da herum die Schlösser Gradisch, Lehen, und andere Orte mehr. Zeilers Beschreibung der X Kreise, p. 106. Lexicon der A. M. und N. Geogr. p. 1215. Baudrandi Lexic. Geogr. P. II, p. 478. Einleitung zur heutigen Geogr. p. 104.

Windischgrätz, ein berühmtes Reichs-Gräfliches Geschlecht in den Kayserlichen Erblanden, welches seinen Ursprung aus der Steyermarck (wie denn diese Familie das Erb-Stallmeister-Amt in Steyer noch bis jetzo erblich führet) herleitet; anfangs nur die Adeliche Würde gehabt, nachmahls aber 1551 den Freyherrlichen, und endlich 1682, oder 1684, den Gräflichen Character erhalten; und auf der Fränckischen Banck Sitz und Stimme hat.

Aus diesem Geschlechte ist am ersten bekannt worden Friedrich, Herr von Windischgrätz, welcher 1307 den 15 May mit Tode abgegangen, und zu Grätz in dem Barfüsser-Kloster beerdiget worden. Desselben Sohn ist, allem Ansehen nach, Friedrich, der Windischgrätzer, Vice-Dom zu Leibnitz gewesen. Conrad von Windischgrätz lebte noch 1332, und zeugte mit Ursulen von Teuffenbach zwey Söhne, Siegmunden und Ruprechten, von welchen beyden sogleich:

I. Siegmund, Conrads Sohn, wie nur gedacht, erzielte in der Ehe mit Elisabethen, einer Tochter Leopolds von Alpach oder Aspach, verschiedene Kinder. Solche sind: 1) Elisabeth, eine Gemahlin Christophs von Mindorf; 2) Jacob, von welchem hernach; 3) Catharine, eine Gemahlin Wilhelms von Trautmannsdorf; und 4) Ursel, eine Gemahlin Georgens von Silberberg. Vorhin gemeldeter Jacob ward durch Marien, eine Tochter Georgens von Graden, ein Vater von vier Kindern, welche sind: 1) Catharine, eine Gemahlin Leonhards von Colonitsch; 2) Sybille, eine Gemahlin erstlich Johannsens von Ramingen, und hernach Andreasens Zächs; 3) Siegfried, von dem sogleich ein mehrers; und 4) Cordula, eine Gemahlin Jacobs von Teuffenbach. Jetztgenannter Siegfried war mit Afra, einer Tochter Wilhelms Graßwein, verehelicht, von der ihm gebohren worden: 1) Sebastian,

von

von dem hernach unter (A); 2) Elisabeth, eine Gemahlin Philipps, Freyherrns von Breuner; 3) Barber, eine Gemahlin Leonhards, Freyherrns von Harrach; 4) Marthe, eine Gemahlin erstlich Adams von Trübenegg, und hernach Johanßens von Tieffenbach; 5) Regine, eine Gemahlin erstlich Caspars von Ratmannsdorf, und sodann Andreasens Rindtscheid; 6) Justine, die Gemahlin Georgens, Freyherrns von Teufel; 7) Helene, die Gemahlin Siegmunds Schrott von Kindtperg; und 8) Jacob, von dem weiter unten unter (B).

(A) Der oben angeführte Sebastian ist viermahl in den Ehestand getreten, das erstemahl mit Catharinen einer Tochter Nickels Freyherrns von Rauber; das andere mahl mit Anne Marien von Stadel; das drittemahl mit Annen Weitmoserin; und das vierdtemahl mit Annen Schrottin von Kindberg. Seine Kinder sind: 1) Nicolas, von dem hernach; 2) Siegfried, der sich mit einer von Collonitsch, der Wittben Conrads von Hohenberg, vermählet; 3) Judith, eine Gemahlin Johann Friedrichs, Freyherrns von Hofmann; 4) Johann Christoph; 5) Veronicke; und 6) Afra, welche drey letzten aus der vierdten Ehe: gleichwie die drey ersten aus der ersten Ehe gewesen. Vorhin erwehnter Nicolas trat 1580 mit Leonoren von Keutschach, der Wittben Moritz Welsers, in die Ehe, die ihn mit einem Sohne und einer Tochter erfreuet. Die Tochter, Catharine, ist unvermählt gestorben; der Sohn aber, Wolf (Wolfgang) Nicolas, zeugete mit Magdalenen Sauerin von Kosiach, mit der er sich 1615 ehelich verbunden, 1) Christophen, der mit einer von Mämming sein Beylager gehalten; 2) Catharinen, eine Gemahlin Adams, Freyherrns von Gienger; und 3) Marie Elisabethen, eine Wittbe Carls, Freyherrns von Polheim.

(B) Jacob, Sebastians Bruder, hatte Anne Marien, die Tochter Moritzens von Weltz, Herrn zu Eberstein, Frauenstein u. Nußberg, Kayserl. und Ertz-Hertzogl. Geheimden Raths und Land-Verwesers in Cärnthen, und Wittbe Christophs, Freyherrns von Khevenhüller, zu Aichelberg, der 1557 gestorben, zur Gemahlin. Die in dieser Ehe erzielten Kinder sind: 1) Wilhelm, von dem hernach unter (a) 2) Felicitas, eine Gemahlin Wolfgang Siegmunds, Grafens von Auersberg; 3) Victor, welcher unvermählt gestorben; 4) Adam, so gleichfalls im ledigen Stande erblasset; und 5) Johann, von dem weiter unten unter (b).

(a) Wilhelm, dessen kurtz vorher Erwehnung geschehen, hat 1658 das Licht der Welt erblicket, und ist von seiner Gemahlin, Barbern von Collonitsch, ein Vater worden 1) Siegfried Adams, von dem hernach; 2) Johann (Jacob) Wilhelms, der im 21 Jahre seines Alters verstorben; 3) Barber Susannens; 4) Anne Catharine Felicitas, die 1611, 18 Jahre alt, verschieden; und 5) Anne Mariens, einer Gemahlin Joh. Siegmunds von Greissen. Vorhin genannter Siegfried Adam, Freyherr von Windischgrätz, vermehrte 1585 die Anzahl der Lebendigen, und gieng 1648 den Weg alles Fleisches. Er ist zweymahl vermählet gewesen, erstlich mit Esthern von Greissen; und nachmahls mit Christine Schrottin, der Wittben George Christians von Zinzendorf. Seine Kinder sind: 1) Johann Adam; 2) Esther, die als eine Wittbe Richard Barthelmäs, Grafens von Stahrenberg, 1697 den 20 Junius das Zeitliche verlassen; und 3) N. der 1643 bey Leipzig erschlagen worden.

(b) Johann, Wilhelms Bruder, lebte in der Ehe mit Elisabethen von Ernau, der Wittben George Siegmund Raumschüssels, die ihn zum Vater zweyer Söhne, Moritzens und Johann Leonhards, gemacht. Jener, Moritz, war mit Elisabethen von Lichtenstein vermählet, von welcher ihm gebohren worden sind: 1) Johann Jacob; 2) Johann Friedrich, der sich eine Strasserin ehelich beylegen lassen; 3) Johann Ernst, welchem eine von Kayserstein angetrauet worden; 4) Johann George, so geistlich worden; 5) Eine Tochter, welche Ferdinand, Baron Vischee, geheyrathet; und 6) Magdalene, die Gemahlin eines Barons von Neuhauß. Vorhin gedachter Johann Leonhard, Moritzens Bruder, hat drey Gemahlinnen gehabt, nemlich zuerst Polixenen von Teuffenbach, die 1621 verstorben; nachmahls Marie Elisabethen Puzin; und endlich Johannen von Mettnitz. Dessen Kinder sind: 1) Sophie Elisabeth, eine Gemahlin Adolph Friedrichs, Grafens von Herberstein; 2) Polyxene Franciske, eine Gemahlin erstlich Wolff Siegmunds, Barons von Herberstein, nachhero aber Philipps, Barons von Grünthal; 3) Victor, Graf von Windischgrätz, von dem hernach; und 4) Johann Christoph, der sich Anne Magdalenen, eine Tochter Johann Ehrenreichs von Wurmbrand, hat antrauen lassen. Nur genannter Victor, Graf von Windischgrätz, hatte eine Baronesse Leyserin zur Gemahlin; nach deren Ableben aber hat er sich mit Justinen, Baronessen von Hörtsch, vermählet. Von der ersten Gemahlin ist ihm ein Sohn, Johann Jacob; von der andern aber eine Tochter, Anne Elisabeth, gebohren worden.

II. Ruprecht, des obigen Siegmunds Bruder und Conrads Sohn, welcher 1468 das Schloß Waldstein käufflich an sich gebracht, und 1499 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, lebte in der Ehe mit Adelheiten von Wolffsthal, von der ihm folgende Kinder gebohren worden: 1) Erasmus, welcher unvermählt gestorben; 2) Rosine, eine Gemahlin Diethmars Rindtscheid; 3) Colomann, von dem hernach; 4) Ruprecht, der im Jahr 1504 das Zeitliche verlassen, ohne von seiner Gemahlin, Margarethen, einer Tochter Johann Hertzenskrafft, Kinder zu hinterlassen; 5) Margarethe, eine Gemahlin Heinrichs von Traupitz; und 6) Carl, der im ledigen Stande erblasset. Obgedachter Colomann, welcher 1506 gestorben, war erstlich mit Walpurgis von Guttenstein, und nachmahls mit einer Rindscheidin vermählet. Seine Kinder sind: 1) Catharine, eine Gemahlin Gumberts von Silberberg; 2) Johann, welcher als ein Junggeselle die Welt verlassen; 3) Christoph, von dem hernach; 4) Wolffgang, der 1516 im ledigen Stande erschlagen worden; 5) Andreas; und 6) Cäcilie,

die unverehelicht Todes verblichen. Dem vorhin angeführten Christophen, so 1549 zur Leiche worden, hat dessen Gemahlin, Anne, eine Tochter Rudolphs von Lichtenstein zu Murau, zwey Söhne gebohren, Pancratius und Erasmus, welche nebst ihren Anverwandten, von dem Römischen Könige Ferdinanden I. im Jahr 1551 zu Freyherren von Waldstein und im Thal erhoben, auch den 27 Julius 1565 mit dem Obristen Erb-Land-Stallmeister-Amte in Steyermarck belehnet worden. Beyde haben ihr Geschlecht fortgepflantzet:

(A) Pancratius von Windischgrätz, Freyherr von Waldstein und im Thal, ließ sich 1578 aus Steyermarck in Oesterreich nieder, kauffte dem Ertz-Hertzoge Carln von Oesterreich die Herrschafft Trautmannsdorf ab, wurde daselbst unter die Oesterreichischen Stände angenommen, und starb den 20 October 1591 als Kayserl. Geheimder Rath, Hof-Marschall, und Reichs-Hof Raths-Präsident. Er hat vier Gemahlinnen gehabt: Die erste war Felicitas Ungnadin von Weissenwolf; die andere Reaine, eine Tochter Ulrichs von Scherfenberg, die Wittbe Christophs von Reichburg; die dritte Hippolyte von Wartenstein; und endlich die vierdte Hippolyte Schlickin, eine Tochter Caspar Schlicks. Seine Kinder sind, und zwar die Töchter: 1) Eve, die Gemahlin eines von Schnitzenbaum oder Schnitzenperg; 2) Marie, eine Gemahlin Nickels Gienger; 3) Catharine, die erstlich mit George Sigmunden von Herberstein, und nachmahls mit Christophen von Stadel verehelicht gewesen; 4) Anne; 5) Lucretie; 6) Elisabeth; 7) Johanne; und 8) Judith. Die Söhne hingegen, welche alle ohne männliche Erben gestorben, sind: 1) Ehrenreich, welcher 1602 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, ohne von seiner Gemahlin, Catharine Ursine von Blagay, Kinder zu hinterlassen; 2) Christoph, von dem so gleich; und 3) Friedrich, der Elisabethen von Auersberg zur Gemahlin gehabt, und 1649 verstorben. Jetztgenannter Christoph gieng 1628 den 4 Februar aus dieser Zeitlichkeit, und sind ihm von seiner Gemahlin, Salomen, einer Tochter Barthelmäs von Kevenhüller, nur zwey Töchter zur Welt gebracht worden: 1) Anne Marie, die Gemahlin erstlich Sigmunds von Gallen, und hernach eines von Stoltze; und 2) Sidonie, so 1600 gebohren, mit Carln, Grafen von Windischgrätz, vermählet worden, und 1651 den 25 December aus der Welt gegangen.

(B) Erasmus von Windischgrätz, Freyherr von Waldstein und im Thal, Pancratzens Bruder, starb im Februar 1575, und hat drey Gemahlinnen gehabt, erstlich Cunigunden von Stadel, hernach Annen Paradeiserin, welche beyde ihm keine Kinder zur Welt gebracht, und denn endlich Marien, eine Tochter Andreas Ungnad, Freyherrns von Sonneck. Von dieser letzten ist er ein Vater worden 1) Andreas, von dem so gleich; und 2) Christophs, der 1572 ohne Gemahlin verblichen. Nur gedachter Andreas von Windischgrätz, Freyherr auf Waldstein und im Thal, Herr auf Gallen, und verordneter Land-Obrister in Kärnthen, hat den 18 September 1567 das Licht der Welt erblicket, und 1600 die Augen geschlossen, nachdem ihn seine Gemahlin, Regina, eine Tochter George Siegmunds, Freyherrn von Dietrichstein, mit Söhnen und Töchtern erfreuet. Die Töchter sind: 1) Regine, eine Gemahlin Pauls von Kevenhüller; und 2) Anne Margrethe, eine Gemahlin Augustins von Kevenhüller. Die Söhne hingegen sind: 1) Erasmus Sigmund, 2) Carl, 3) Bartholomäus, und 4) David, von denen allen so gleich ein mehrers.

(1) Erasmus Sigmund, wurde durch seine Gemahlin, Regine, Ludwigs, Grafens von Dietrichstein, in Rabenstein, Tochter, und Siegfriedens, Grafens von Leiningen, Wittbe, mit der er sich 1609 vermählet, ein Vater 1) Andreas Ludwigs, von dem hernach; 2) Marie Salomens, einer Gemahlin erstlich eines von Hauwitz, und hernach Julius, Grafens von Salm; 3) Anne Reginens; und 4) Anne Margarethens. Vorhin gedachter Andreas Ludwig, welcher 1660 gestorben, hat zwey Gemahlinnen gehabt. Die erste hieß Sidonie von Weltz (wie sie in Aller Durchlauchtigen Hohen Häuser in Europa neuesten Genealogien Tab. 183 genennet wird. Es ist wahrscheinlich, daß dieses Ehe-Paar eben das ist, welches in Biedermanns Grafen-Häusern des Fränckischen Kreises, 1 Th. Tab. 142 genennet wird: Johann Andreas Ludewig, Freyherr von Windischgrätz, und Anne Sigune, Victors, Freyherrns von Weltz, Tochter, welche 1645 gestorben) die andere aber Marie Isabelle von Croneg. Er ist ein Vater gewesen 1) Wentzels, der ohne Erben gestorben; 2) Jacob Ludewigs, der sich mit der Baronesse Barber Wänglerin vermählet; 3) Regine Isabellens; 4) Marie Franciskens; 5) Johannens; und 6) Eve Ludomillens.

(2) Carl, erblickte 1588 den 1 April das Licht der Welt; verehelichte sich erstlich mit einer Hüberin, hernach mit Cunigunden von Feustritz, und endlich mit Sidonien, einer Tochter Christophs, Grafens von Windischgrätz, und gieng 1651 den 18 August den Weg alles Fleisches. Seine Kinder sind: 1) Carl; 2) Amalie; 3) Regine Catharine, die 1637 den 29 May gebohren, 1653 mit George Hannibaln, Freyherrn von Eck, vermählet, und 1664 den 30 Jenner zur Leiche worden; und 4) Sidonie Elisabeth, die 1652 gestorben.

(3) Bartholomäus von Windischgrätz, Freyherr von Waldstein und im Thal, gieng 1633 mit Tode ab, nachdem ihm von seiner Gemahlin, Anne Sidonien, einer Tochter George Christophs, Freyherrns von Herberstein, folgende Kinder gebohren worden: 1) Gottlieb oder Theophilus, von dem so gleich; 2) Sidonie Elisabeth, eine Gemahlin erstlich Christians, Freyherrn von Tschernembl, und hernach eines Grafens Breuner; und 3) Helene Catharine, die Gemahlin erstlich eines von Glojach, und sodann eines von Eschey. Vorhin genannter Gottlieb oder Theophilus, erster Reichs-Graf von Windischgrätz, Ritter des Goldenen Vliesses, Kayserl. würcklicher Geheimder Rath, und Cammerherr,

Digitized by Google

merherr, wie auch Reichs-Vice-Cantzler, ingleichen Obriſter Erb-Land-Stallmeiſter in der Steyermarck, erblickte 1630 den 13 (23) Mertz das Licht der Welt, welche er, nachdem er 65 Jahre gelebet, 1695 den 25 (15) December wieder verließ. Er wurde von dem Kayſer Leopolden in unterſchiedlichen wichtigen Geſandtſchafften gebraucht, und hat ihn dieſer Kayſer wegen ſeiner groſſen Verdienſte den 29 Novemb. 1684 oder 1682 in den Grafen-Stand erhoben, worauf er 1685 in dem Fränckiſchen Collegio Sitz und Stimme erlanget. Ob er nun gleich im Fränckiſchen Kreiſe keine Güter gehabt; ſo iſt dennoch gegen Verſicherung, ſich mit immediaten Reichs-Gütern nächeſtens zu verſehen, auch die Aufnahme in das Fränckiſche Grafen-Collegium, würcklich geſchehen, wie aus dem Collegial-Decrete unterm Dato: Langenburg den 28 Jenner 1694, erhellet. Seinen Eheſtand anlangend, ſo hat er ſich zu dreyenmahlen vermählt gehabt, nemlich zuerſt mit Amalie Margarethen, einer Tochter Johann Wolfarts, Grafens von Brederode, Albrecht Heinrichs, Grafens von Slavata, Wittben, mit der er 1662 den 28 December ſein Beylager vollzogen, und die 1663 (1665) den 14 Auguſt verſtorben; hernach mit Marie Eleonoren, Joachim Ernſtens, Grafens von Oettingen, und Anne Sophiens, Pfaltzgräfin beym Rhein zu Sultzbach, Tochter, mit der er 1665 ſein Beylager gehalten, und die ihm 1681 den 10 April im Wochenbette zu Wien durch den Tod von der Seite geriſſen worden; und endlich mit Marie Thereſien, einer Tochter Wolfgang Rudolphs, Grafens von Saurau, die ihm 1683 den 25 Februar ehelich beygeleget worden, und als Wittbe 1713 den 7 October in die Ewigkeit nachgefolget iſt. Es haben ihn aber nur die zwey letzten Gemahlinnen mit Kindern erfreuet.

Die Kinder zweyter Ehe nur gedachten Grafens Gottliebs von Windiſchgrätz, und zwar erſtlich die Töchter, ſind: 1) Eleonore Catharine, gebohren 1666 den 17 May, und geſtorben 1667; 2) Eberhardine Eleonore Sophie, welche 1668 gebohren, und in dem Carmeliter-Kloſter zu Neuſtadt, darein ſie ſich aus dem Kayſerlichen Frauenzimmer 1688 (1685) begeben, 1724 ihr Leben beſchloſſen; 3) Sidonie Marie Conſtantie, ſo jung geſtorben; 4) Johanne Dorothee Octavie, die im ledigen Stande erblaſſet; 5) Charlotte (Catharine) Eliſabeth Anne, die ebenfalls ledig die Welt verlaſſen; und 6) Marie Catharine, welche 1676 die Zahl der Lebendigen vermehret, und nach Hübners Genealogiſchen Tabellen, und vieler anderer Bericht, 1700 den 16 Februar einem Felkerſon, Woiwoden von Liefland, ehelich beygeleget worden; nach des jüngern Hübners Lexico-Genealogico, und Schumanns jährlichen Genealogiſchen Handbuche aber ſeit 1700 im Kloſter iſt. Die Söhne zweyter Ehe ſind: 1) Ernſt Friedrich, von dem hernach; 2) Theophilus, ſo jung geſtorben; 3) Julius Gundacker, ſo gleichfalls in jungen Jahren verblichen; 4) Franz Hartwig Friedrich, der auch ledig verſtorben; und 5) Ferdinand Hartwich Friedrich (Hartwig Theodor), welcher den 31 Mertz 1681 gebohren; Anfangs Domherr zu Maynz, nachgehends aber Kayſerlicher Cämmerer und General-Adjutant worden, und 1706 den 18 May verſtorben, da er ſein Leben nur auf 26 Jahre gebracht hatte. Vorhin gedachter Ernſt Friedrich, des H. R. R. Graf und Herr von Windiſchgrätz, Freyherr von Waldſtein und im Thal, Herr zu Trautmannsdorf, Kayſerlicher würcklicher Geheimder Rath und Reichs-Hofraths-Präſident, wie auch Obriſter Erb-Land-Stallmeiſter, und Ritter des Goldenen Vlieſſes, erblickte 1670 das Licht der Welt; ward 1694 den 30 Mertz als Reichs-Hof-Rath introduciret; überbrachte 1698 als Römiſch-Königl. Cämmerer der Königlichen Braut das Königliche Portrait nach Modena, und ward 1700 den 5 May zum Ritter des Güldenen Vlieſſes, und im September 1702 zu Kayſer Leopoldens Geheimden Rath ernennet. Er legitimirte ſich folglich 1703 den 8 April als erſter bevollmächtigter Oeſterreichiſcher Geſandter auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg; ward aber von dem Kayſer Joſeph wieder nach Hofe beruffen, und 1705 zum Geheimden, auch 1709 zum Conferenz-Rath ernennet. Nach deſſelben Ableben wohnte er als erſter Königl. und Churfürſtl. Böhmiſcher Bevollmächtigter Bottſchaffter der zu Franckfurt am Mayn 1711 vorgenommenen Kayſerlichen Wahl bey, und ward vom Kayſer Carln hierauf den 23 Novemb. zum würcklichen Geheimden Rath beſtätiget; auch 1713 den 25 December zum Reichs-Hof-Raths-Präſidenten ernennet, welchem er 1714 den 18 Jenner, nach abgelegten Juramente, vorgeſtellet worden. Er gieng im Jahr 1727 den 6 September ohne männliche Erben mit Tode ab. Er hat aber in zweyfacher Ehe gelebet, erſtlich mit Marie Thereſien, einer Tochter, Graf Ferdinand Wilhelms Slawata von Chlum, und Wittben des Freyherrns Johann Ernſtens von Fünffkirchen, von 1695, da ſie ihm angetrauet worden, bis 1699 den 28 April, da ſie ohne Kinder verſtorben: und hernach mit Thereſien Roſalien, einer Tochter des Grafens von Rothal, u. Wittben Johann Joſephs, Grafens von Fünffkirchen, die er ſich 1709 hat antrauen laſſen, und von der ihm gebohren worden: 1) Johann Ernſt Sebaſtian, der den 26 Junius 1710 auf die Welt kommen, und im folgenden 1711 Jahre den 26 Jenner ſolche wieder verlaſſen; und 2) Joſephe Marie Philippine, gebohren 1712 den 22 Auguſt, und geſtorben den 8 Julius 1724.

Der Kinder dritter Ehe mehr gedachten Grafens Gottliebs von Windiſchgrätz, ſind überhaupt nur dreye, als 1) Sidonie Thereſie, die 1684 gebohren, und den 24 Septemb. 1701 verſchieden; 2) Johann Leopold Victorin, oder Leopold Johann Victorin, von dem ſogleich ein mehrers; und 3) Amadeus Heinrich, welcher im Haag 1691 im September-Monate gebohren, und 1704 den 25 Jenner

Todes verfahren. Jetztgenannter Johann Leopold Victorin, oder Leopold Johann Victorin, des H. R. R. Graf und Herr von Windischgrätz, Freyherr von Waldstein, und im Thal, Herr der Herrschafften Trautmannsdorf, Götzendorf, Prärau, und Tscherin ꝛc. Obrister Erb-Land-Stall-Meister in Steyermarck, der Kayserl. und Königlich-Catholischen Majestät würcklicher Geheimder Rath und Cämmerer, Statthalter der Nieder-Oesterreichischen Lande, und Ritter des Goldenen Vliesses, erblickte 1686 den 5 September das Licht der Welt, und ward mit grosser Sorgfalt zu Erlernung der Sprachen und Wissenschafften angeführet. In dem Jahr 1706 gieng er auf die Universitat nach Utrecht, von da er eine Reise in fremde Lande thate. Als er zurücke kam, ernennte ihn der Kayser Joseph 1709 zu seinem Cämmerer. In dem Jahr 1711 befand er sich zu Franckfurt, als Kayser Carl der VI erwählet wurde, von dessen Wahl er den ersten Bericht den 17 Octob. nach Wien überbrachte. Den 12 (10) Jenner 1712 ward er von dem neuen Kayser zu seinem würcklichen Cämmerer, auch einige Jahre darauf zum Reichs-Hof-Rath ernennet, in welcher Qualität er auch den 23 Mertz 1717 in dieses hohe Collegium introduciret wurde. In dem Jahr 1719, den 20 April, ward er als Gesandter an die General-Staaten ernennet, und nach dem Haag gesendet, wo er in dem November anlangete. Den 17 Februar 1720 unterschrieb er, in dem Nahmen des Kaysers, die sogenannte Quadrupel-Allianz, in dem Haag. Im September 1720 wurde er auch als erster Kayserl. Gevollmächtigter zu dem Friedens-Congreß zu Cambray ernennet, wo er aber nicht eher, als in dem Febr. 1722, anlangete. Er blieb daselbst bis 1725, ohne, daß es daselbst zu einem würcklichen Frieden kam, der vielmehr in diesem Jahre zwischen dem Kayser und der Crone Spanien zu Wien geschlossen ward. Er legte nach seiner Zurückkunfft den Eyd als würcklicher Kayserlicher Geheimder Rath den 24 Julius 1725 ab, worzu er schon 1722 ernennet worden. In dem Jahr 1728 ward er zum zweyten Gevollmächtigten bey dem Friedens-Congresse zu Soissons ernennet, der sich ebenfalls fruchtlos zerschlug. In dem May des 1735 Jahres erhielt er die Stelle eines Ministerial-Finantz-Conferentz-Ministers, (welches man hernach von dem Bancalitäts-Präsidenten, Graf Ferdinand Aloysius von Kolowrat, behaupten wolte) und den 30 November 1739 vom Kayser Carln VI den Ritter-Orden des Güldenen Vliesses. In dem Jahr 1740 bestätigte ihn die Königin Marie Theresie, nach Absterben ihres Herrn Vaters, des Kaysers, nicht nur in seinen Chargen, sondern ernennte ihn auch den 11 December 1742, nachdem er bisher die Nieder-Oesterreichische Land-Marschalls-Stelle versehen, zu einem Nieder-Oesterreichischen Statthalter; Worauf er den 18 dieses in solcher Qualität; nebst dem neuen Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Cantzler, Johann Joseph Martin von Manachetta und Lerchenau in Pflicht genommen ward. In dem Jahr 1745 ernennte ihn die Königin, bey ihrer Abreise nach Franckfurt, wo ihr Gemahl, der Groß-Hertzog, als Kayser erwählet werden solte, zu dem Präses derjenigen Deputation, die in ihrer Abwesenheit die Regierung zu Wien führen solte, da er denn in solcher Qualität allen Ministern und hohen Stands-Personen den 19 September zu Mittage ein herrliches Panquet wegen der glücklich vollzogenen Kayser-Wahl gab. Den 19 Decemb. 1746 starb er zu Wien an einem Schlag-Flusse, in dem 61 Jahre seines Alters. Er hat sich 1714 den 16 August mit Marie Ernestine Louisen, Martii, Grafens von Strasoldo, Tochter, und gewesener Ersten Hof-Dame der regierenden Kayserin vermählet, und ist durch sie ein Vater worden: 1) Marie Theresiens, welche 1715 den 21 May gebohren, und 1738 zwischen dem 3 May und 14 September als Stern-Creutz-Ordens-Dame zu St. Pölten in unvermähltem Stande aus der Welt gegangen; 2) Amadeus Gottlieb Caspar Melchior Balthasar Adam Josephs, welcher 1717 den 6 Jenner gebohren; 3) Leopold Carl Joseph Frantz Adam Ignatzens, von dem sogleich; und 4) Carl Josephs, gebohren 1727 den 19 Mertz. Nur gedachter Leopold Carl Joseph Frantz Adam Ignatz, des H. R. R. Graf und Herr von Windischgrätz, Kayserlicher und Königlich-Ungarischer würcklicher Cämmerer, wie auch Rath und Regent des Regiments der Nieder-Oesterreichischen Lande, kam 1718 den 15 November auf die Welt. Er verlobte sich mit der jungen Gräfin von Martinitz, der eintzigen Tochter des 1735 verstorbenen Obrist-Hof-Meisters der regierenden Kayserin, Adolph Bernhards, Grafens von Martinitz; Es ward aber von Wien, unter dem 11 April 1737, folgendes berichtet: „Die junge Gräfin, Dominica von Martinitz, „ist zwar mit dem Grafen von Windischgrätz „ordentlich verlobt gewesen, alleine sie hat sich „dennoch mit dem Grafen von Rochecourt, „durch einen fremden Priester, ohne Beobachtung „der gewöhnlichen Kirchen-Ceremonien, heimlich „trauen lassen, worauf, nach genauer Untersu„chung aller Umstände, folgender Kayserlicher „Ausspruch, nebst dem Consistorial-Urtheil, „bekannt gemacht worden: Die Mutter der „jungen Gräfin soll auf 8 Jahr in das Carme„liter-Nonnen-Kloster zu Lintz gebracht werden, „in dieser gantzen Zeit keinen Umgang mit welt„chen Personen haben, alsdenn auf ihre Güter „gehen, und Lebenslang daselbst verbleiben, „auch jährlich von ihren Wittwen-Geldern „1600 Fl. in die hiesige Armen-Casse bezah„len; Die junge Gräfin, deren Güter dem „Kayserl. Fisco anheim gefallen sind, verlieret „nur den dritten Theil davon, verharret noch „ein Jahr im Kloster, und bekömmt hernach die „Freyheit, sich, mit Vorbewust und Einwilli„gung ihrer Familie, anderwärts zu verheyra„then. Die Bestraffung des Grafens von Ro„checourt aber, welcher in des Hertzogs von „Lothringen Diensten stehet, kömmt auf Sr. „Königl. Hoheit eigenes Gutbefinden an.„ In dem Jahr 1740 erklärte die jetztregierende Kayserin Königin unsern Grafen von Windisch-

grätz

grätz zu einem würcklichen Cämmerer. Im April oder den 17 Febr. des 1743 Jahres vermählte er sich mit Marie Antonie Ludovicke Andrea, des Grafens Ludwig Andreas von Khevenhüller, Königl. Ungarisch. würcklichen Geheimden Raths, Hof-Kriegs-Raths-Vice-Präsidentens, und General-Feld-Marschalls ꝛc. Ritters des Goldenen Vließes, und Philippe Marie Annens, Gräfin von Lamberg, Tochter, welche 1726 den 29 Mertz das Licht der Welt erblicket, und 1746 den 17 Jenner in dem 20 Jahre ihres Alters an den Kinder-Blattern zu Wien verstorben. Ihr Gemahl ward den 12 Febr. desselben Jahres, und also nicht viel über vier Wochen nach ihrem tödtlichen Hintritte, in dem 27 Jahre seines Alters durch eben dieselbe Kranckheit von der Welt abgefordert. Die in dieser kurtzen Ehe erzeugten Kinder sind: 1) Gottlieb, welcher 1744 den 1 Jenner oder 1743 den 31 Dec. gebohren, und im May des 1744 Jahres wieder verstorben; und 2) Joseph, gebohren 1744 den 6 December, und gestorben im Junius-Monate des 1746 Jahres, und folglich im 18 Monate seines Alters. Da nun noch in selbigem 1746 Jahre, nemlich den 19 Dec. sein Groß-Vater, Johann Leopold Victorin, wie wir oben angeführet haben, ihm in die Ewigkeit ohne Erben nachgefolget; so ist nunmehro diese gantze Linie des Gräfl. Windischgrätzischen Geschlechts abgestorben.

(4) David von Windischgrätz, Freyherr von Waldstein und im Thal, erblickte 1596 den 3 April das Licht der Welt, und starb 1636 den 10 April, im 41 Jahre seines Alters. Seine Gemahlin, Elisabeth, Baronesse Rauberin, mit der er 1619 sein Beylager gehalten, folgte ihm allererst 1664 im 72 Jahre ihres Alters im Tode nach. Die aus solcher Ehe entsprossenen Kinder sind: 1) Adam, von dem hernach; 2) Eve Catharine, gebohren 1622, wurde eine Gemahlin Ulrichs, Grafens von Collonitsch, und 1684 den 2 Nov. zur Leiche; 3) Marie Magdalene, eine Gemahlin erstlich Sigmunds, Freyherrns von Wallasch, oder Wallisch, und hernach Christophs Otschgai; 4) Regine Catharine, gebohren 1626 den 15 Jul. vermählt an Adam Maximilianen, Grafen von Trautmannsdorf, als dessen dritte Gemahlin, und gestorben 1701 den 7 Oct. 75 Jahre alt; und 5) Johanne Elisabeth, gebohren 1630, vermählt an Zdencko, Herrn von der Leippa, und gestorben 1650, 20 Jahre alt. Vorhin gedachter Adam wurde 1627 zur Welt gebohren, die er 1704 den 4 May im 77 Jahre seines Alters wieder verlassen, nachdem er 1663 mit Anne Marien, einer Tochter Ferdinand Rubers, sein Beylager gehalten, welche ihm aber 1685 den 29 Oct. durch den Tod von der Seite gerissen worden. Die mit ihr erzeugten Kinder sind: 1) Gottlieb Christian, oder Theophilus Christian, des H. R. R. Graf und Herr von Windischgrätz, Freyherr auf Waldstein und im Thal, gebohren 1674 den 17 Jenner; 2) Anne Marie, gebohren 1670 den 12 May; 3) Eve Elisabeth, gebohren 1672 den 17 Jul. wurde 1697 im August Friedrich Casimirn, Grafen von Lynar, Chur-Sächsischen Cammer-Herrn und Ober-Amts-Rathe in der Nieder-Lausitz, angetrauet, und 1716 zur Wittbe; 4) Adam Ferdinand, gebohren 1675 den 17 Jun. wurde erstlich Kayserl. Obrist-Lieutenant unter den Dänischen Trouppen, folglich 1709 Obrister, und im August 1716 General-Feld-Wachtmeister; 5) Regine Isabelle, gebohren 1678 den 18 Sept. vermählt 1706 den 13 Oct. mit Conrad Ernst Maximilianen, Grafen von Hochberg, Kayserl. Geheimden Rathe, und Rittern des schwartzen Adler-Ordens, und gestorben 1706 den 27 Dec. 28 Jahre alt; 6) Eleonore Salome, gebohren den 20 Febr. 1680, wurde 1714 den 27 Nov. mit Christoph Adamen, Freyherrn von Jägenräuter, und nachmahls, 1717 den 24 Nov. mit Wilhelm Leopolden von Freidl, Freyherrn zu Hautzenstein, vermählt; und 7) Susanne Clare, gebohren 1683 den 11 August.

Ausser diesen sind noch unterschiedliche andere Linien von diesem ansehnlichen Hause in gutem Flore. Zu einer von denselben gehören: 1) Johann Gottlieb, der unvermählt; 2) Eustach Wilhelm, auch unvermählt; und 3) Christoph Ehrenreich, Graf von Windischgrätz, welcher in zweyfacher Ehe gelebet, erstlich mit Annen Theresien, einer Tochter Johann Eustachens, Grafens von Wurmbrand, die 1711 gestorben; und hernach mit Anne Christinen, einer Tochter Maximilians, Grafens von Auersberg, und Susannen Elisabethens, gebohrner Baroneßin von Pollheim. Die in dieser andern Ehe erzielten Kinder sind: 1) Gottlieb, welcher den 28 (25) Julius des 1715 Jahres das Licht der Welt erblicket: Man vermuthet ziemlich wahrscheinlich, daß dieses der Graf von Windischgrätz sey, welcher bißheriger Hauptmann bey dem Hollischen Dragoner-Regimente gewesen ist; nun aber die Kriegs-Dienste quittiret, weil er sich den 9 Febr. 1747 zu Wien mit der reichen Gräfin, Francisce Josephe von Khevenhüller, des verstorbenen General-Feld-Marschalls dieses Nahmens hinterlassenen Tochter, die fast eine Million in dem Vermögen hat, vermählet; 2) Christine, gebohren 1717 den 23 Mertz; 3) Constantie, gebohren 1721 den 20 Jenner, und wurde 1740 den 18 May die andere Gemahlin Friedemanns, Grafens von Werthern, Königl. Pohln. und Chur-Sächsischen Cammerherrns; und 4) Theodore, gebohren 1723 den 14 April. Des obigen Christoph Ehrenreichs Schwestern, Dorothee Catharine und Marie Eustachie, waren 1736 noch unvermählt.

Noch sind uns folgende vorkommen. 1) Johann Friedrich, Graf von Windischgrätz, welcher 1716 Kayserl. Cammerherr worden, und mit seiner Gemahlin, Marie Margarethen von Löwenthurn, einen Sohn gezeuget, mit Nahmen Joseph Johann Jacob Frantz, welcher 1720 den 18 Mertz getauffet worden; 2) Johann Ludwig, Graf von Windischgrätz, der H. Schrifft Doctor, Paßauischer Consistorial-Rath, und Pfarrer zu Völckerstorf; und 3) Frantz Joseph Balthasar, Graf von Windischgrätz, welcher 1745 Kayserl. Cämmerer, Obrister zu Pferd, und Hartschier-Lieutenant war.

Die Gräflichen Güter sind: 1) Die Grafschafft Windischgrätz; 2) Die Herrschafft Waldstein im Thal, wovon aber nur ein Theil ihnen gehöret; 3) Die Herrschafft Trautmannsdorf, welche Ertz-Hertzog Carl 1576, oder wie andere wollen 1578, denen von Windischgrätz verkauffet;

und 4) die Herrschafft St. Peter in der Au, und andere mehr.

Das Wappen der Grafen von Windischgrätz (welche der Römisch-Catholischen Religion zugethan sind) ist vierfeldig, mit einem Mittel-Schilde, und Hertz Schildlein. Im 1 und 4 Quartier zeiget sich ein silberner Wind-Hunds-Kopf sammt dem Halse, im rothen Felde, als das Geschlechts-Wappen derer von Windischgrätz aus der Steyermarck. (Es soll der Wind-Hunds-Kopf ohne Zweiffel auf den Nahmen alludiren; andere aber nennen es einen Wolffs-Kopf). Im 2 Quartier stehet man drey güldene Pfennige (2. 1.) mit einem grossen schwartzen Tüpffel in der Mitten, (andere nennen es güldene dicke Ringe) in schwartzem Felde, woher aber, ist unbekannt. Das dritte Quartier hat ein silbernes Schildes-Haupt mit einem daraus herabgezogenen silbernen Sparren, in schwartzen Felde in sich, wegen des Geschlechts derer von Wolffsthal, damit sich diese Familie durch Heyrath befreundet und es, nachdem es ausgestorben, geerbet hat. Der Mittel-Schild ist quadrirt. Im ersten und vierdten Quartier ist eine silberne Kirchen-Fahne in rothem Felde; im andern und dritten Quartiere aber eine schwartze Strasse oder schwartzer lincker Schräg Balcken (einige haben einen rechten Schräg-Balcken) in silbernem Felde zu sehen; Mit einem neuen Mittel-Schildgen oder Hertz-Schildlein, darauf sich eine güldene schräglincks gelegte Fisch-Gräte im rothen Felde, präsentiret, alles zusammen wegen der Gradnerischen Familie, daraus Marie, eine Gemahlin Jacobs von Windischgrätz, entsprossen gewesen und eine gute Erbschafft überkommen. Auf diesem Schilde stehen drey offene gekrönte Helme. Der erste trägt den silbernen Wind-Hunds- oder Wolffs-Kopf mit dem Halse der ersten und vierdten Feldung, wegen des Gräflichen Hauses Windischgrätz. Auf dem zweyten stehet ein Busch von drey rothen Strauß-Federn, vor welche die güldene Fisch-Gräte des Mittel-Schildes in die Quere geleget ist, wegen des Hauses Gradner. Der dritte endlich hat eine schwartze oval-runde Tafel auf sich, mit 6 im Kreiß gesetzten solchen güldenen Pfennigen, als in der 2 Feldung zu sehen sind. Die Helm-Decken sind zur Rechten Silber und roth, in der Mitte Gold und roth, und zur Lincken Gold und schwartz.

Bucelini Germania Stemmatographica, P. III, p. 255. Hübners Genealog. Tabellen, Th. III. Tab. 723 u. f. Schumanns jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1745, Th. I, p. 11. und Th. II, p. 71. 93. 98. 138. 179. 186. 200. 204. u. 261. Biedermanns Grafen-Häuser im Fränckischen Kreise, Th. I. Tab. CXLI. und CXLII. Preuenhuebers Annales Styrenſes, p. 250. u. 256. Imhofs Not. Procer. L. VIII, c. 12. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV. und die Supplemente. Der Durchlauchten Welt, Th. II, p. 856 u ff. Genealogiophili jetztlebende Häupter Deutschlands, Th. II, p. 112 u. ff. Triers Wappenkunst, p. 679 u. ff. der Feustelischen Ausgabe. Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa des Jahrs 1698. Königs Adels-Historie, Th. III, p. 611 u. 774. Genealogischer Schauplatz des jetztherrschenden Europa, p. 375. und p. 539 u. f. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Th. III, p. 126. 143 u. 144. Ebendeß. Merckwürdigkeiten des 17 Jahrhunderts, p. 260. Aller Durchlauchtigen Hohen Häuser in Europa neueste Genealogien, Tab. 183. Wurmbrands Collectanea genealogico historica, p. 74 u. ff. p. 239 u. ff. und p. 298 u. ff. Hübners Lexicon Genealogicum, p 601 u. ff. Tage-Register Christians V, Königs zu Dännemarck, p. 68. Europ. Fama, Th. 199. p. 555. Compendieuse Staats-Beschreibung des Durchlauchtigen Welt-Kreises, Th. III. p. 189 u. ff. Ludwigs Universal-Historie, Th. II, p. 23. 67. Suppl. p. 751 u. f. Th. IV, p. 141. 157. und 393. Zinckens Friedens-Schlüsse, Abtheil. II, p. 1030. Bücher- u. Staats-Cabinet, IV Eing. p. 719. Lünigs Europ. Titular-Buch, p. 181. Genealogische Archivarius des Jahrs 1735, p. 294 u. 446; des Jahrs 1736, p. 211. 565. u. 566; des Jahrs 1737, p. 402 u. ff. und des Jahrs 1738, p. 424. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band I, p. 285 612. und 1118; Band II, p. 763; Band IV, p. 742; Band VI, p. 445. 633. u. 1027; Band VIII, p. 193. 594. 662. 695. 696. 699. u. 869; Band IX, p. 829 u. ff. und p. 832. und Band X, p. 850 u. f.

Windischhaig, ein Bayreuthisches Dorf, zwey Stunden von Culmbach, gegen Bayreuth. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 307.

Windischhausen, ein Anspachisches Dorf, zwey Stunden von Hohentruidingen gegen Treuchtlingen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 387.

Windisch-Holzhausen, ein Chur-Mayntzisches Dorf im Erffurtischen Territorio in Thüringen, zwey Stunden von Erffurt, in dasiges Amt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Windischland, siehe *Savia Pannonia*, im XXXIV Bande, p. 343; und Sclavonien, im XXXVI Bande, p. 646 u. f.

Windischleiba, ein Ritterschafftliches Dorf in Francken, des Cantons Gebürg, vier Stunden von Bayreuth, gegen Neustadt am Culm. Hönns Lexic. Topograph. des Fränck. Kreises, p. 307.

Windisch-Marck, Landschafft, siehe Windische Marck.

Windisch-Matray, Lat. *Windiſcha, Idunum*, ein feiner Ort und Amt im Ertz-Stiffte Saltzburg gleich unter Mitterſiel an den Grentzen des Bißthums Brixen, an dem Fluß Isola, nicht weit von der Draw und Kärnthen. Gleich dabey ist das Tesseregger-Thal. Von der Bedrängniß der dasigen Evangelischen Einwohner, wurden gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts die Acten in 4 dem Drucke, unter folgender Aufschrifft, überliefert: "Die über hundert Jahr ihren Widersachern „unsichtbar gewesene, nunmehro aber, nach deren „Entdeckung, zerstreuete Evangelische Tessereckers„thal-Kirche, in des Ertz-Stiffts Saltzburg Pflege „Windisch-Matterey, wie auch in einem Thal des „angrentzenden Tyrolischen Gebürges: Das ist, „die bey jetztgemeldter Glieder selbiger Kirchen ohn„längst entstandener Austrieb und Verfolgung, so„wohl zwischen denen hiebevorigen und jetzigen ho„hen Obrigkeiten, und respective Glaubens-Ge„nossen,

„nossen, als auch etlichen Privatis Römisch-Catholisch- und Evangelischer Religion, gewechselte Schrifften, eingezogene Erkundigungen, und „gefällete Judicia, zu jetziger und künfftiger Liebhaber dergleichen denckwürdiger Geschichte Nachricht, also zusammen getragen und in Druck „verfertiget, von Gottfried Wahrlieben. Gedruckt zu Denckstadt, im Jahr 1688.“. Schelhorn von der Evangel. Rel. in Saltzburg. Landen, p. 343 u. f. Hübners Geogr. Th. III. p. 202. Uhsens Geogr. Hist. Lex. Th. II, p. 539. Baudrands Lex. Geogr. P. II. p 478.

Windisch-Steig, ein Marck in Nieder-Oesterreich in dem Qvartier-Ober-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich Theil I, p. 320.

Windisch-Taurn, Gebürge, siehe *Tauriſci*, im XLII Bande p. 416.

Windisch-Weystritz, Stadt und Schloß, siehe Feystritz, im IX Bande, p. 789.

Windistey, ein Ort mit einer Kirche, in die Diöces des Bischofs zu Passau gehörig. Das Jus Patronatus darüber schenckte in dem Jahr 1303 Alber von Chuenring denen Aebten, des Klosters Zwetl. Ludwigs Rel. MSCT. T. IV. p. 68 u. f.

Windistey (Chunrad von) wird in einem Diploma von 1321 als Zeuge angeführet. Ludewigs Rel. MSCT. T. IV. p. 153.

Windius, Personen dieses Nahmens, s. Wind.

Wind-Kammer, siehe Wind-Cammer

Windkasten, s. unter dem Artickel, Windlade.

Windklappe, heißt bey den Orgeln die Klappe, so den Wind aufhält; siehe Ventil, im XLVI Bande, p. 1643.

Windkraut, siehe Küchenschelle, im XV Bande, p. 2019.

Wind-Kugeln, *Pilæ Aeoliæ*, oder *Aeolicæ* werden diejenigen küpffernen Kugeln genennet, von welchen wir schon unter dem Artickel *Aeolipila*, in dem I Bande, p. 660 u. f. gehandelt haben. In dem Deutschen werden sie auch, und zwar mit besserm Rechte, Dampff-Kugeln genennet. Die alten Natur-Kündiger haben ihnen den Nahmen von Aeolus, dem Gott der Winde, beygeleget, und durch dieselben den Ursprung und die Natur des Windes zu erklären vermeinet. In wie weit aber dieselben in ihrem Suchen der Sache eine Gnüge gethan, zeiget Wolf in dem I Theile seiner nützlichen Versuche, §. 173. Denn wenn solche Kugeln von der Luft geleeret und hernach mit Wasser, oder einer andern flüssigen Materie, gefüllet, und auf ein starck Kohl-Feuer geleget werden, so gehen zwar die Dünste, auf Art eines Windes, heraus, und entstehet dadurch eine ihm ähnliche Bewegung; Damit ist aber noch nicht erwiesen, daß die Bewegung der Luft, darinnen der Wind bestehet, eben auf diese Art und Weise in der Natur hervorgebracht werde, als wie die Bewegung der Dünste aus der gedachten Wind- oder Dampff-Kugel. Wie solche Kugeln auf zweyerley Art zu füllen sind, siehe in dem angeführten I Theile der Versuche, §. 170. Hiernächst haben diese Kugeln noch nachfolgenden besondern Gebrauch, daß sie auch das Wasser ausseyen, und einen Springbrunnen abgeben; ingleichen, wenn man sie mit wohlriechenden Wasser füllt, und dieses auf glühenden Kohlen ausdampffen läßt, daß man dadurch die Lufft im Zimmer mit einem angenehmen Geruch erfüllen kan; Und bedienet man sich dieses Mittels meist an denen Orten, wo kostbare Tapetten, schöne Mahlereyen, und andere dergleichen Zierrathen befindlich sind, damit diese nicht, wie von dem Rauche auch des besten Räucher-Pulvers geschiehet, angeschwärtzet werden. Auf die Art solcher Wind-Kugeln war auch der heydnische Abgott Püstrich eingerichtet, den wir in dem XXIX Bande, p. 1216 beschrieben haben. Weil dieser Abgott nicht allein Wasser ausspeyet, sondern auch Feuer auswirfft, so ist an einer leicht zündenden Materie, so entweder schon darinnen auf eine unbekannte Art, verborgen ist, oder mit dem Wasser erst hineingethan werden muß, nicht zu zweiffeln, massen Benjamin Scharf, ehemahls gewesener Fürstlicher Leib-Medicus zu Sondershausen, in seinem Tractat de Junipero Cap. VIII, p. 105. gestehet, daß der Püstrich nicht allein mit Wasser, sondern auch andern Ingredientien, angefüllet werde. Denn ausser diesen könnte das Wasser zwar einen starcken Knall, und darauf ein pfeiffendes und gleichsam heulendes Brausen verursachen, aber keine Feuerflammen von sich geben, man mögte es auch versuchen, wie man wolte, wenn dem Wasser nicht vorher eine in demselben leicht brennende Materie, es geschehe nun, auf was Art und Weise es wolle, zugethan würde; Weil der Püstrich nichts anders, als eine figurirte Gattung von Wind-Kugeln ist, wie ein jeder, der dessen fast Kugelrunden Bauch mit andern Umständen recht betrachtet, und gegen solche Kugeln hält, leicht bekennen muß. Woraus aber diese brennende Materie sey, werden die am besten wissen, die solche hinein thun. Etliche muthmassen, es sey anders nichts, als Schwefel, ungelöschter Kalck, und dergleichen; Worzu sie von Zeilern verleitet worden sind, welcher untern andern in seiner 551 Epistel, p. 551 gedencket, das Feuer von dem Püstrich gebe nicht allein einen garstigen Gestanck und schwartzen Rauch von sich, sondern es falle auch, wenn er ausspeyet, Schwefel, oder Kreide auf die Steine, oder Erde. Falckensteins Nordg. Alterth. I Th. p 67 u. f. Behrens Hercynia curiosa, 153 u. f. Wolfs Versuche, Th. I, p. 460 u. f. Leistikows Auszüge aus Wolfs Versuchen, p. 140 u. f.

Windküchlein, Mynsichts, siehe *Rotulæ carminativæ*, Mynsicht. im XXXI Bande, p. 1261

Windküchlein, de Spina, siehe *Rotulæ Carminativæ*, de Spina, im XXXI B. p. 1261.

Wind-Kunst, *Aeolia*, soll in Italien an einem gewissen Orte befindlich seyn. Denn so gedencket Megiserus, in seinem Paradiso Deliciarum, oder Beschreibung von Venedig, B. I, Cap. 24, wie auch der Verfasser *Deliciarum Italiæ*, p. 282, daß nicht gar weit von Vicenza, ein wenig ausser dem Wege nach Padua, eine gar grosse Höle, oder Loch, in einem Berglein mit Menschen-Hand gegraben und gemacht sey, darinnen sich das Volck aus denen umliegenden Flecken zu Krieges-Zeiten versteckt und aufgehal-

ten

ten habe, und La grotta di Vicenza, oder Il Cubalo, genennet werde. Nahe dabey sey eines Vicentischen Edelmanns Hof, darinnen eine lustige Wind-Kunst zu sehen sey, dadurch die Winde in Sommerszeiten regieret, und entweder hefftiger, oder schwächer gemacht werden könnten, wie man es begehrte. Wie denn auch dieserwegen über die Thür des gemeldeten Hofes folgender Vers des Virgilius geschrieben sey; Aeolus hic clauso ventorum carcere regnat. Ebenfalls sey ein viereckigter Stein darbey eingemauert, daran eingehauen stünde, daß in dem Jahr 1560 Franciscus Tridenteus, in dem 22 Jahre seines Alters, in diesem Hof, und zwar in alle Zimmer, die kalte Luft aus vorgedachter Höle, durch ein neues und wunderbares Kunststück, gebracht habe, und solcher Curiosität wegen der Hof wohl unter die königlichen Zierden und Lust-Häuser gerechnet werden könne. Daß aber dieses Kunststück eine so gar neue und rare Erfindung sey, können wir uns nicht bereden. Denn auch die Chineser bedienen sich, zu Abwendung der Winde, gewisser Fenster; Und wenn sie in Sommers-Zeit kühle Lufft bekommen wollen, brauchen sie diese Kunst: Sie machen eine Grube in dem Hause, wie wir die Keller haben, dadurch lassen sie, vermittelst gewisser Löcher, oder Fenster, die Luft nach ihrem Belieben, viel oder weniger, durch ihre gantze Behausung. Und ist kein Hauß darinnen, daß nicht ein solch künstlich Loch angetroffen werden solte. *Thesaur. Rer. Indic.* p. 602. So schreibet auch Pancirollus, oder vielmehr Salmuth, in *Pancirollum*, p. 131, Tom. I, daß die Alten ein Gemach gehabt, welches sie Zeram (ein Dampff-Loch) genennet, dadurch zu Winters Zeit das Gemach etwas erwärmet worden. Das ist also gebauet gewesen, daß es nur einen Eingang gegen der Sonne gehabt, daß die Sonne gleich darein hat scheinen, und von dannen die gewärmte Luft in die Zimmer kommen können. Es ist deswegen der gewärmte Ort Halocaminus, als der Sonnen-Ofen, genennet worden. Desgleichen haben sie zwischen den Wänden Eingänge, wie Röhren, (welche sie auch Tubulos geheissen) gelassen, dadurch, wenn sie den Boden mit kaltem Wasser besprenget, kalte, oder warme Luft in das Zimmer gegangen ist. Behrens Hercynia curiosa, p. 69 Histor. Schaupl. natürl. Curiositäten, p. 320 u. f. Siehe auch Wind; und Wind-Cammer.

Windlade, Frantz. *Porte-Vent*, ist ein Orgelmacher Terminus, und an ihr selber ein Rahme von eichenen Holtze, ohngefehr drey oder vier quer Finger hoch, mit eichenen Schenckeln und Höltzern in so viel Theile oder Cancellen gesetzet, als ein Orgel-Werck Claves bekommen soll. Nurgedachte Cancellen werden alle mit einander, mehrentheils über die Helfte, am untern Theile fest verwahret und verspündet, was denn offen bleibet, unter dasselbe, wird der Windkasten geleget; in diesem Windkasten sind die Hauptventile, welche den untern Theil der Cancellen, so da noch offen bleiben, vollend bedecken, und durchs Clavier eröfnet werden. Auf den obern Theil dieses Rahmens oder nunmehr Windlade wird das Fundamentbret geleget, und feste gefüget, welches auch etwa einen halben oder zwey Drittel Zoll dicke ist: wiewohl etliche gar kein Fundamentabret brauchen, sondern die Cancellen an dem obern Theile der Windlade durchaus gantz feste zuspünden, ja die Spünde werden auch eingefaltzet, und in die Rath geleget, jedoch nicht von allen. Auf dieses Fundamentbret oder Spündung, welches erst mit Leder gefüttert wird, werden die Register und Dämme geleget und gerichtet, die auch ohngefehr ein halb Zoll dicke sind, und durch die gantze Lade gehen. Durch diese Register und Fundamentbret oder Spündung werden nun die Löcher bis in die Cancellen hineingebohret, und auf diese Register und Dämme die Stöcke ohngefehr anderthalb Zoll dicke aufgerichtet, und zwar so accurat, daß auch nicht das geringste vom Winde dadurch streichen, noch der Wind von einem Clave zum andern kommen kan: jedoch, daß sich die Register dazwischen hin und her ziehen und schleifen, also, daß die Register u. Fundamentbret oder gespündete Cancellen gebohrete Löcher auf- und von einander, und demnach sich ab und anziehen lassen, weswegen sie auch Schleifladen genennet werden. Hierbey ist zu mercken, daß man heutiges Tages keine Fundamentbreter mehr machet, denn sie machen öfters Ungelegenheit in einem Wercke, darum werden die eingefaltzeten Spündungen von den vornehmsten Orgelmachern am besten gehalten, und die Fundament-Breter verworffen. Bes. Werckmeisters Orgelprobe, c. 8. woselbst und c. 18. auch von den also genannten Springläden Nachricht ertheilet wird.

Wind-Latten, siehe Wind-Sparren.

Windlauwinen, siehe Lauwinen, im XVI Bande, p. 1214.

Wind legen (bey dem) siehe Wind.

Windlein, heißt bey den Wundärtzten so viel als eine Binde, davon zu sehen, Bandage, im III Bande, p. 317.

Windleine, ist eine ungefehr vier Claffter lange Leine, welche an der Hauptleine oben bey einer Furckel angemacht, und an die Erde angepflöckt wird, die Tücher fest zu halten, damit sie der Wind nicht umwerffe.

Wind von guten Lenden, siehe weiter oben Wind von guten Lenden.

Wind-Licht, siehe Fackel, im IX Bande, p. 62 u. f.

Wind-Licht, ist bey den Bergleuten eine Maulschelle.

Windlitz, ein Dorf mit einem Schriftsäßigen Rittergute in der Ober-Lausitz im Budißinischen Kreise gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 198. Wabsts Churfürsten Sachsen, Beyl p. 120

Windloch, war eine Oeffnung des Berges Parnassus, in dem Lande Phocis in Griechenland, deren sich die Götzen-Pfaffen bey dem Delphischen, oder Pythischen Orackel, bedienten. Man setzte einen grossen und hohen Dreyfuß darüber, und ein hohles ehernes Gefäß darauf, das unten ein Loch hatte, in welches der Wind aus dem Loche, und ferner in die mit blossem Hindersten darauf sitzende Priesterin fuhr, und ihr, dem Vorgeben nach, die Kraft zu weissagen mitthei-

Digitized by Google

theilete. Daß nun der Wind, der zu Delphi aus der Erden heraus gedrungen, an sich selbst solch Vermögen nicht gehabt, denen, die er angeblasen, den Geist der Weissagung einzugeben, wie einige von den Alten sich eingebildet, stehet leicht zu begreiffen, und giebt es ja solcher Wind-Löcher mehr in der Welt, die sich aber dessen nicht berühmen können. **Abels** Griechische Alterth. Th. II, p. 1231. 1235.

Wind-Macher, Wind- und Wettermacher, *Tempestarii* und *Obligatores*, werden für eine Art von Zauberern und Unholden gehalten, von welchen man insgemein glaubet, daß sie Wind und Wetter machen könnten; Bey dem **Apulejus**, de aureo asino, wird einem zauberischen Gemurmel die Würckung beygeleget, daß man dadurch die Flüsse in ihrem Lauf zurück halten, das Meer binden, die Winde stillen könne, u. s. w; woran aber von gescheiden Leuten billig gezweifelt wird. Indessen finden sich glaubhaffte Geschichtschreiber, so davon Exempel anführen. Von dem König in Schweden **Ericus** schreibet **Loccenius**, Histor. Suec. Lib. I. c. 1. daß er so künstlich gewesen, daß ihm, wo er nur seinen Hut hingewendet, die Winde favorisiret hätten; daher man ihn nur den **Windhut** genennet. Von den alten Finnen schreibet **Olaus Magnus**, daß sie an den Ufern aufgewartet, und den Schiff-Leuten den Wind feil geboten, und um ein gewisses Trinck-Geld ihnen drey Knoten gegeben, mit dem Unterricht, wenn sie den ersten auflöseten, würden sie einen gelinden und günstigen Wind haben. Löseten sie den andern auf, würde ein etwas hefftiger Wind entstehen. Wenn sie aber aus Fürwitz den dritten aufthäten, so würden die Winde zu stürmen, zu wüten und zu toben anfangen, daß das Schiff vor Schiffbruch nicht sicher sey, und hin und her mit grosser Gefahr geworffen werde. Es berichten auch einige von den Lappländern, daß sie den fremden Kaufleuten den Wind in gewissen Knöpffen um Geld verkauffen. Andere aber erinneren, daß es nur von den Norwegischen Lappen, die an dem Meere wohnen, zu verstehen sey. Nicht weniger sollen auch die Isländer in der Windmacher Kunst geübet seyn **Balthasar Becker** aber entdecket uns, aus dem Munde eines erfahrnen See-Mannes, den Ursprung dieser Fabeln, wenn er in der bezauberten Welt, B. IV. Cap. XIV. § 6. schreibet: "Dieweil die gantze „No-dische See voller Klippen ist, so gehet der „Wind und Strohm bald so, bald anders; also „sind die Piloten darauf abgerichtet, daß, wenn „sie die Schiffe Landwärts bringen, sie dieselbige „um die Klippen hin, oder zwischen dieselbige lei„ten, daß ihnen der Wind und Strohm am we„nigsten hinderlich seyn kan, oder sie am meisten „befördern, also, daß sie fast allezeit dieselben vor „Wind und Strohm zu fahren machen; und „sagen derohalben wohl mannigmahl aus Schertz: „Lasset es nur auf uns beruhen, wir haben Wind „genug in einem Schnupftuch eingeknüpfet," u. s. f. Indessen mögen wohl einige unter diesen abergläubischen Leuten mehr glauben, als zu glauben ist, und sich in Ernst einbilden, wie sie den Wind in gewisse Knoten einschliessen könnten; andere aber sich dessen rühmen, ob sie es gleich selbst nicht glauben, sondern damit nur Geld zu gewinnen suchen. Solche gewinnsüchtige Windmacher giebt es auch in China die den Seefahrenden ihre Dienste um Geld anbieten. Allda finden sich insgemein ihrer zween beysammen. Einer sitzt auf einer Banck zwischen zwey zusammen gebundenen Riet- oder Schilf-Büschen, trägt auf dem Haupt eine flache oder platte Haube, und über den Leib einen weiten Rock mit tausent fachen Falten. In der lincken Hand hält er ein Buch, und murmelt einige Worte daraus her. Sein Mit-Gesell sitzet zwischen zwey Fisch-Körben, hat gleichfalls eine flache Haube auf dem Kopfe, den Ober-Leib aber mehrentheils nackt und blos. Mit der rechten Hand hält er das vorderste Ende von einem Sacke, der über seine rechte Achsel längst der Schulter herum hängt, und voll Windes ist, woraus er so viel Wind fahren läßt, als ihm einer Geld gegeben hat. In der lincken führet er einen grossen höltzernen Hammer, womit er etlichemahl auf die Erde schlägt, damit der Geist des Windes, welcher in der Luft auf einem grossen Vogel, in der Gestalt eines Mannes, mit einem breiten Hut und weiten Rocke schwebet, hernieder kommen möge. Es ist auch lustig zu hören, wenn man vorgiebt, daß die Chineser durch eine Wind-Haspel erfahren könnten, wie weit man gesegelt habe, und wie man dadurch glücklich seine Reise befördern könne. **Dietmarus Blefkenius** will uns versichern, daß, als er aus Island mit einem Portugiesischen Schiffe abgereiset, einer, Nahmens **Jonas**, ihn noch zuvor besuchet, und, weil er demselben seine Bücher überlassen, ihm aus Danckbarkeit ein Schnupftüchlein, worein er drey Knoten gebunden, gegeben habe, mit der Erinnerung, wenn sie keinen Wind hätten, oder sonst stürmisch Wetter wäre, solte er einen Knoten nach dem andern auflösen. Als sie nun ohngefehr bis auf den 20 September gefahren, und schon Spanien in dem Gesichte gehabt hätten, sey eine so grosse Meer-Stille geworden, daß sie in drey Tagen keinen Wind gefühlet. Damahls habe **Blefkenius** an sein Schnupftuch gedacht, und den einen Knoten aufgelöset, worauf sie alsbald guten Wind bekommen; als er aber noch etwas zu schwach gegangen sey, habe er den andern aufgethan, worauf ein noch stärckerer Wind erfolget; Und als er den dritten aufgelöset, hätten sie einen so starcken Wind bekommen, daß sie in zwey Tagen Lissabon erreichet. Wir erblicken hierbey nichts sonderliches. Denn es ist ja wohl gantz natürlich zugegangen, daß nach einer dreytägigen Wind-Stille sich wiederum ein Wind erhoben; und es würde doch geschehen seyn, wenn er gleich das wunderbahre Schnupftuch nicht bey sich gehabt, oder die Knoten nicht aufgelöset hätte. Man räumt dem Teufel zu viel ein, wenn man ihm die Gewalt über die Winde zugestehet, die allein GOtt zukommt. Er allein ist es, dem Wind und Meer gehorsam sind; und der Teufel kan, eigentlich davon zu reden, so wenig Wind als Wetter machen. Solten sich nun aber dennoch Leute finden, die würcklich mit Winden umzugehen und zu handeln wüsten, so müsten solche mit den Fürsten in der Luft, welches die bösen Geister seyn, gute Kundschaft, und aus ihrer Schule, so viel ihnen GOtt zulässet, diese Kunst gelernet haben. Wenn nun jemand solcher abgöttischen

Leute Hülffe sich gebrauchet, so ist es nicht Wunder, daß GOtt auch nachmahls dem Teufel Gewalt giebt, und solche Leute offt in grosse Leibes- und Lebens-Gefahr führet. Es ist zu bewundern, was uns die XXII Pagania des Indiculi der Heydnischen Gebräuche des 8 Jahrhunderts vermeldet, daß die neubekehrten Christen hätten Wetter machen, und auch wieder stillen können; noch mehr aber daß in dem folgenden Jahrhunderte diese lose Kunst so weit zugenommen, daß Kayser **Ludovicus**, Capitul. Add. II. Tit. 18. bezeuget, daß einige unter den Christen dem Felde die Früchte, und dem Vieh die Milch entnehmen, und andern mittheilen, ingleichen den Schiffenden die Winde in Schläuchen verkauffen und mitgeben könnten **Eckarts** Francia Orient. T. I p. 421. **Döderleins** Antiquit. Gentil. Nordgav. p. 17 u. f. 87 u. f. **Historisch. Schaupl. natürl. Curios.** p. 317 u. f. **Tharsanders** Schaupl. Th. II, p. 332 466 u. ff. **Männling.** Curiositäten-Alphab. Th. III, p. 329 u. ff. Jablonski Lexic. p. 879. Siehe auch den Artickel: **Wettermacher**, im LV Bande, p. 1071 u. f.

Wind-Macher, im verblümten Verstande, siehe den nachstehenden Artickel.

Windmacherey ist im verblümten Verstande überhaupt ein solches Laster, da man sich mehr Gutes zuschreibet, als man würcklich besitzet. Es kan dieselbe sowohl in Ansehung des Verstandes, als in Absicht auf den Willen, betrachtet werden. Jene wollen wir die gelehrte, und diese die politische Windmacherey nennen. Die **gelehrte Windmacherey** ist eine Prahlerey von grosser Gelehrsamkeit, dabey aber wenig Grund, oder doch wenig Nutzen, anzutreffen. Denn beyderley Arten gehören hieher; wenn die vorgegebene Gelehrsamkeit entweder ungegründet, oder unnützlich ist. Da nun die Windmacher mit ihrem Aufschneiden sich leicht einen Beyfall erwerben, dennoch aber die Wissenschafften verhunzen, und den Leuten den Geschmack verderben; so muß man seine eigenen guten Geschicklichkeiten nicht niederschlagen, sondern vielmehr seine guten Fertigkeiten, mit Bescheidenheit und Klugheit, auch an den Tag zu legen, und also den andern zu zeigen wissen, was man Gutes besitze, und was andere Gutes von uns zu hoffen haben. Die **politische Windmacherey**, ist eine Prahlerey von grosser Aufrichtigkeit des Gemüths. Hier giebt es dumme und offenbahre, aber auch schlaue und gescheute Windmacher und Betrüger. Die erstern lassen sich auf ihren Betrügereyen offt und alsofort ertappen, werden sogleich jedermann als Betrüger bekannt und sind hierdurch verdorbene Leute. Die letztern hingegen halten die Mittel der Betrügerey allezeit gleichsam nur in einem Hinterhalte, hinter vieler Aufrichtigkeit, (welche gleichsam voran marschiren, und öffentlich vor der Fronte nur allein sich sehen lassen muß) wohl zu Rathe, und wissen allezeit das rechte Tempo, damit los zu brechen. Die Windmacherey hat sich fast nirgends mehr eingeschlichen, als in die Rede-Kunst; man muß aber in derselben die erlaubte Windmacherey, von der unerlaubten, sorgfältig unterscheiden. Es erhellet dieses aus der Betrachtung fast aller Theile der Rede-Kunst. Will man einen Satz beweisen, so dürffte man, wenn alle Leute weise, oder auch nur nicht Feinde der Weisheit wären, an keine andern Beweis-Gründe gedencken, als welche die wahrhaffte Beschaffenheit der Sache an die Hand giebt, und daran die Logick gearbeitet hat. Da dieses aber nicht ist, muß man vielfältig Wind machen, und, zu dem Besten der Wahrheit, den Vorurtheilen und Affecten nachzugeben suchen, sie zu überwinden; Und solches ist die rechte oratorische Schminke (Fucus oratorius). Siehe **Rüdigers** Sens. Ver. & Fall. Lib. III, c. I, p. 451; Lib. IV, c 4. p. 581; allwo die aus dem **Seneca**, **Quintilian**, Lib. V, c. 13. **Gellius**, Noct. Attic. Lib. I, c. 6. angeführten Stellen merckwürdig sind. Man kan es demnach nicht schlechterdings jemand verdencken, wenn er solche Beweis-Gründe, die nicht eben bündig schliessen, anführet, wo es nöthig ist. Denn die meisten Leute machen sich falsche Kennzeichen der Wahrheit; Also thut ein Redner ja nichts unrechtes, wenn er ihnen ihre auch irrigen Zeichen fürhalte, und sie dadurch auf die Spur bringt, die Wahrheit zu erkennen. Ein Redner soll die Gewogenheit des Zuhörers zu gewinnen suchen. Nun sind überhaupt die Leute denenjenigen gut, die ihnen gefallen; Tugend, Weisheit, vernünftige Schlüsse, gefallen an dem Redner öffters nur wenigen, und diesen darf man keinen Wind vormachen. Hingegen gefället uns, was nach unserm Geschmack und Neigungen eingerichtet ist; Also muß ein Redner den Zuhörer recht ausstudiren, wenn er desselben Liebe erhalten will, damit er sich mit demselben sympathisiren könne, und durch eine lebhaft angenommene Gleichheit, die der Grund aller Liebe ist, sich bey ihm insinuire. Zwar ist die natürliche Sympathie stärcker, als die gemachte. Mancher bekümmert sich wenig, oder nichts, um die Gewogenheit der Leute, und bekommt sie am ersten; ein anderer bearbeitet sich darüber zu tode, und doch sagen die Leute, er verstehe die Kunst nicht sich beliebt zu machen. Allein kan man doch falsch Gold und Silber machen, das dem wahrhaften ähnlich sieht, und Blinde halten es auch für ächt, die Sehenden hingegen dencken, es müsse so und nicht anders seyn. Die Sache braucht keiner grossen Demonstration, und auch keiner weitläufftigen Erläuterung. Da sich hienächst ein Redner in Autorität zu setzen suchen muß, gescheute Redner aber wissen, daß die Verwunderung, und ihre Mutter, die Unwissenheit, der damit verwandte Aberglaube, das Vorurtheil menschlichen Ansehens, der Eigennutz, die alberne Phantasie der Leute, für die elendesten Dinge die grösseste Hochachtung haben; so verstecken sie sich allezeit hinter solche Vergrösserungs-Gläser. Es ist aber nur Schade, daß die Windmacher mehrentheils glücklicher damit umgehen können, als die Liebhaber der wahren Weisheit. Sie raisonniren von nichts, als Staats-Maximen, Scauoir-Faire, Politique, Intrigues, denen geheimesten Absichten der Monarchen, ihren Mesures, den politischen Geheimnissen, Staats-Fehlern der gantzen Welt; so bewundern wir sie als Oracul der Klugheit. Sie allegiren gantze Dutzend Autores, mischen Arabisch und Malabarisch mit ein, reden von den Cedern in Orient bis an den Ysop in Occident, mahlen uns die Priester der Isis wie ertzgebürgische

Berg-

Berg-Männer ab, beschreiben uns die unterschiedenen Farben des Steins der Weisen, bemühen sich unverständlich zu sprechen, und neue Wahrheiten zu erdencken, bis der Verstand überschnappt: Und so halten wir sie für gelehrt. Sie haben nichts, als Verleugnung und Unterdrückung der Welt-Liebe, Creutzigung des Fleisches, Christum in uns, Inbrunst des Hertzens gegen das Reich der Kinder GOttes, Eckel gegen die Schau-Gerüchte des lüsternden Fleisches, Liebe zu der Tugend, auf der Zungen; So glauben wir, sie sind fromm u. s. f. Wie wenig haben so ein scharffes Gesicht, durch solche vieleckigt geschliffene und Verarösserungs-Gläser, das Rechte, und in gehöriger Grösse, zu sehen; Wie wenig dürffen, wenn sie ja scharffsichtig sind, davon muchsen. Aber wie schwer hält es, daß ein Weiser mit einer solchen Gabe der Unverschämtheit, mächtigen Geschrey, Verdrehung der Augen, und Werffen der Hände, als denen Windmachern naturell ist, und noch dazu hinter einer solchen Maschine, und in einen solchen Raritäts-Kasten, verstecke, daß ihn der Vornehme, Gelehrte, Reiche, und aller Pöbel für was besonders halte. Ein Redner, welcher die Aufmercksamkeit erregen will, hat am meisten darauf zu sehen, daß er den Zuhörer curiös mache. Bey den Windmachern heißt es hernach zuletzt: Die Welt will betrogen seyn. Schuppius hat die Fehler, welche hiebey fürgehen, in etlichen Reden artig fürgestellet. Hofrath Mencke hat ebenfalls die Marcktschreyerey der Gelehrten hiebey, und Lilienthal in seinem Machiavellismo literario recht artig abgeschildert. Ein vernünfftiger Redner kan, bey dem verderbten Geschmacke der Welt, dergleichen fast nicht Umgang haben. Da ein Redner, der eine gantze Versammlung vor sich hat, sehen muß, was für ein Affect unter den Zuhörern herrsche, und welchem die meisten zugethan seyn, damit er sich in dem Reden nach solchen richten könne; So wissen solches die Windmacher, insonderheit die Disputir-Meister, wohl zu practiciren. Denn wenn sie mit einem Hauffen Studenten zu thun haben, so erwegen sie leicht, daß die meisten Studenten wollüstig seyn; Und also reden sie ihnen auch lauter solche artige Einfälle und angenehme Sachen für, daß sie ohnschwer dem andern, mit allen seinen neuen Wahrheiten, zu einem Gelächter machen, und den Preiß behalten. Was den Ausdruck der Gedancken anbetrifft, so dencken die Windmacher, es bestehe die Beredsamkeit nur in Worten, oder auch wohl darinnen, daß man aus dem Stegereiffe viel herplappere. Deswegen lernen sie von ihren Informatoribus, oder Mademoisellen, Sprachen, wie die Papagoye, mischen Deutsch, Lateinisch, Frantzösisch, das Hinterste mit dem Vördersten, das Hunderste in das Tausende so wunderbarlich in einander, daß sie von den Ignoranten als grosse Redner, von den Verständigen aber als verwegene Mischer solcher Sachen, die sich nicht zusammen schicken, mit Erstaunen bewundert werden. Man weiß freylich von den gröbsten Rednern keinen, der sich darauf etwas eingebildet hätte, daß er aus dem Stegereiffe reden könne, und der es diesen angeführten seltsamen und doch häuffigen Wortmachern gleich zu thun gesucht. Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß solche Wind-Spieler nicht zuweilen, mit ihrer sogenannten gewissen glücklichen Kühnheit, einige Streiche anbringen solten, die nach allen Regeln der Kunst unverbesserlich seyn: Es geht ihnen aber, wie den Leuten, die von Natur voltigiren können: Denn diese haben allezeit von grossem Glück zu sagen, daß sie nicht bey jedem Sprunge auf die Nase gefallen. Unter die grössesten Windmacher der ältern Zeiten kan man die sechzehnerley Gattungen von Pfaffen bey den Römern zählen, welche *Flamines* genennet wurden. Denn da Flamen auch Wind heisset, so kan man diesen Pursehen mit gutem Fuge den Nahmen der Windmacher beylegen: Weil sie dem gemeinen Volcke eitel Wind und Dunst vormachten, um dadurch ihren Vortheil und Eigennutz zu erhalten. Syrbii kurtze Anweisung zur Weish. p. 7. Müllers Phil. Wissensch. Th. II, p. 881. Fabricii Logick, p. 16. Desselben Philos. Orator. p. 80. 123. u. ff. 132. u. f. 145. u. f. Falckensteins Nordg. Alterth. Theil I, p. 98. u. f.

Wind-Monat, siehe Monat (Wind-) im XXI Bande, p. 1031; ingleichen November, im XXIV Bande, p. 1517.

Windmühle, *Mola Alata*, oder *Pneumatica*, ist eine Mühle, welche durch die Krafft des Windes umgetrieben wird. Siehe Mühle (Wind-) im XXII Bande, p. 141. u. f. Es giebt zweyerley Arten der Wind-Mühlen, deren die eine bey uns in Deutschland, die andere aber in Holland bräuchlich ist. Beyde werden in Wolffs Mathematischen Anfangs-Gründen, Theil II, p. 824. u. f. beschrieben.

Windmühle, eine Art von Trinckgeschirren, siehe Trinckgeschirre, im XLV Bande, p. 806.

Wind-Mühle, (Berg-) wird eine Maschine genennet, welche der berühmte Leibnitz erfunden hat. Es eröffnete nemlich derselbe in dem 1678 Jahre, Johann Friedrichen, Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg, wie daß ihm etwas eingefallen sey, wodurch man den Ertz-Gruben, die von Wasser sehr beschwehret würden, zu Hülffe kommen könnte. Der Hertzog, der nebst andern auch besonders wegen Verbesserung der Ertz-Gruben besorget war, nahm dieses so gleich zu Ohren, und rief diejenigen, denen an dieser heylsamen Erfindung viel gelegen war, zusammen. Diesen war bereits bekannt, wie Leibnitz in Erfindung nützlicher Dinge so geschickt, als glücklich sey; Dahero sie sich auch einen guten Fortgang in dieser Sache zu dem Voraus versprachen. Worauf also der Hertzog Leibnitzen versprach, daß, wofern er seinen gethanen Vortrag bewerckstelligen, und die Erfindung nur ein gantzes Jahr durch die Probe ausstehen würde, er auf Zeit seines Lebens, und an allen Orten, die er nur zu seinem Aufenthalt erwählen würde, jährlich 1200 Thlr. dafür ausgezahlt bekommen solte. Dieses trieb Leibnitzen um so viel mehr an, alle erfinnliche Mühe

und seine Kräffte auf die Vollführung des Wercks zu wenden. Er brachte es auch gar bald zu Stande. Allein, da er in dem darauf folgenden 1679 Jahre in dem Begriffe war, die Erfüllung seines Versprechens dem Hertzoge zu hinterbringen, geschahe es, daß ihm die traurige Nachricht von dem erfolgten Ableben des Hertzogs hinterbracht wurde; Welche also das gantze Vorhaben vor dieses mahl unterbrach. Weil nun Leibnitz öffters die Gnade hatte, mit Ernst Augusten, dem Bruder und Nachfolger vorgedachten Hertzogs, sich zu besprechen, trug er ihm auch das Versprechen seines Vorfahren, wegen der Verbesserung der Ertz-Gruben, mit vielen anderweitigen Vorstellungen vor; Da denn der Hertzog die ihm ehedem gemachten Versprechungen von neuem bestätigte. Hierauf besuchte Leibnitz noch in diesem 1679 Jahre, auf erhaltene Beurlaubung, die Ertz-Gruben auf dem Hartz-Walde, um daselbst seine vorhabende Erfindung von neuem vorzunehmen, und in noch mehrere Vollkommenheit zu setzen, welches auch anfänglich mit gutem Fortgange geschahe. Dieses alles hat Leibnitz in einem Briefe an einen guten Freund aufgezeichnet, der in Kellers Otio Hanoverano, p. 1. u. ff. gelesen werden kan. Worinnen diese Erfindung bestanden, finden wir nirgends ausführlich aufgezeichnet. Jedoch gedencket Fontenelle, in Leibnitzens Lebens-Lauffe, an eine von demselben erfundene Maschine, mit diesen Worten: „Er hatte eine „Wind-Mühle vorgeschlagen, auch viele Mühe „an dieselbe Maschine gewendet, das Wasser da„mit aus den tiefsten Graben des Hartzes zu „bringen; Allein die Bergleute funden ihre Ur„sache, das Werck durch allerhand kleine Künst„lein zu verhindern. Es glückte ihnen dieses besser, „als ihm, und sie gewonnen ihm das Spiel ab.„ Weil dieses alles mit dem ziemlich genau übereinstimmet, was wir aus Leibnitzens Briefe von dessen Unternehmen, die Ertz-Gruben zu verbessern, erzählet haben; So wird nicht ohne Wahrscheinlichkeit gemuthmasset, daß dieses Unternehmen von Verfertigung der von dem Fontenelle gedachten Wind-Mühle zu verstehen sey: Ob wohl Leibnitz selbst in dem Briefe von keiner Maschine etwas meldet, da er nur so obenhin von seinen Bemühungen redet, und keine umständliche Nachricht davon ertheilet. Ludovici Historie der Leibnitz Philosophie, Th. I, p. 82. u. f. 85. u. f. Th. II, p. 317. u. f.

Wind-Observationes, siehe den Artickel: Wind.

Windöl, Hofmanns, *Oleum Carminativum*, Hofmanni.

Rec. Olei destill. Succin. albi,
Aurantior.
Chamomill. aa. ℥ij,
Cymini. Anisi,
Carvi, aa. ℥iß.
Anethi, ℥j.

Mischet und hebet es zum Gebrauch auf. Dieses Oel ist bey Blähungen, in der Colick, Mutterweh und dergleichen von ausnehmender Krafft und Würckung. Die Dose ist von drey, bis zu vier und fünff Tropffen.

Windöl, Mynsichts, *Oleum Carminativum*, Mynsicht.

Rec. Olei Semin. Cymini, ℥ß. Foeniculi, Anisi, Carvi, aa. ℥j. Anethi, Aurantior, Chamomill. aa. ℥ß.

Mischet und setzet es zum Gebrauche hin. Dieses Medicament ist ein wahres Schmertzmittel: Es vertreibet die Blähungen, und heilet das Mutterweh und alle Kranckheiten, welche von Winden kommen. Auch lindert und stillet es die Schmertzen der Brust, des Magens, der Miltz, Därme, Nieren und Blase; ingleichen hilfft es der blähenden oder hypochondrischen Melancholie. Die Dose ist von vier bis zu fünff Tropffen in dienlichen Vehiculn.

Windöl, Zwelffers, *Oleum Carminativum*, Zwelfferi. Nehmet zwey Pfund frisches Baumöl, und weichet folgende Species gröblich geschnitten und gestossen darinne, nemlich:

Herb. recent. Anethi c. Summitat. Rorismarini, Menthæ crispæ, Pulegii florescentis, aa. ℥iij.
Flor. Chamomill. recent. ℥iv.
Cortic. Aurant. recent. & extim. ℥iß.
Baccar. Lauri recent. Juniper. virid, aa. ℥j.
Semin. Carvi, Coriandri, Anisi, aa. ℥vj.
Opii thebaici, ℥ij.

Lasset es einen Tag beysammen stehen, hernach in einem gläsernen mit seinem Helm versehenem Kolben ein und das andere mahl aufwallen, dabey aber dasjenige, so herübersteiget, auffangen und wieder darüber giessen; hernach seiget es noch ein wenig warm durch, und drücket die Species starck aus. Endlich thut unter das noch ein wenig warme Oel.

Camphoræ, ℥vi.
Olei destill. Carvi, Foeniculi, aa. ℥iij.

Mischet und setzet es als ein vortreffliches Blähungs- und Schmertzmittel, so wohl zum innerlichen, als äusserlichen Gebrauche hin.

Windöl, (ausgepreßtes) *Oleum Carminativum expressum.*

Rec. Amygdalar. amarar. excortic. ℔j.
Sem. Carvi siccati, ℥v, Foeniculi, ℥iß. Coriandri, ℥j.
Macis, ℥ij. vel ℥j.

Mischet und stosset alles, denn presset kunstmäßig ein vortreffliches Oel heraus, welches die Winde zertheilet, hebet und stillet: Man verordnet es entweder innerlich zu einem Quentgen in einem dienlichen Vehicul, oder streichet es auf Leinwand, und leget es über den Magen, auch zugleich mit auf den Nabel.

Wind-Ofen, siehe Ofen, im XXV Bande, p. 822. u. ff.

Wind-Ofen, ist auf Bergwercken ein von Ziegeln ins Gevierte zusammengesetzter Ofen, ein und eine halbe Elle hoch und im Lichten oder inwendig eine und eine halbe Elle weit, mit zwey Zuglöchern unten, damit der Wind seinen Zug hat.

Windofen, (chymischer) siehe Ofen (chymischer) im XXV Bande, p. 833. u. f.

Windo-

Digitized by Google

Windogast, eine Fränckische Benennung, soll, nach Wachters Meynung, in Glossario Germanico, voce: Mahl, p. 226, nicht der Nahme eines Mannes, sondern einer Gau, oder Gegend, gewesen seyn. Schneiders Bibl. Ler. Th. II, p. 738. Siehe auch Windsheim, Stadt.

Windogeve, oder Widogheve, ein alter Pagus der Francken, in dem heutigen Thüringen gelegen. Eckhart vermeynet, daß er seinen Nahmen von dem Fluß Winda, welcher hernach Unstrut genennet worden sey, bekommen habe. Eckharts Franc. Orient. T. I, p. 15. 24 u. f. 30 38. Haubers Discours von der Geogr. in Zusätzen, p. 81.

Windogheve, ein Pagus, siehe Windogeve.

Windoldt, ein Adeliches Geschlecht. Hermann von Windoldt, auf Sollstädt, erzielte in der Ehe mit Adelheiden von und aus Ißendorf, Nicolasen von Windoldt, auf Sollstädt. Dieser heyrathete Oden von Zesterfleth, eine Tochter Dietrichs von und auf Zesterfleth und Elisabethens von Beeren aus Hathorn; und zeugete mit ihr Margarethen von Windoldt, welche Hanßen von Münnichroda, auf Bockelhagen, ehelich ist beygeleget worden. Königs Adels-Historie, Th. III, p. 436.

Windolffus, der andere Abt des Benedictiner-Klosters zu Oldisleben an der Unstrut, und zugleich erster Abt des Benedictiner-Kloster St. Jacobi zu Pegau. Er hat sich die Verbesserung des Klosters Oldesleben nach allem Vermögen angelegen seyn lassen, und ist auch dem Kloster wohl vorgestanden. Als er aber der zweyfachen Mühe überdrüßig worden und befunden, daß an dem, was diesem Kloster zugienge, dem Pegauischen entzogen würde, hat er für rathsamer geachtet, daß er einen besondern Abt dahin ordnete, und dadurch seine Mühe erleichterte. Er ist also zuletzt nur Abt des St. Jacobi-Klosters zu Pegau gewesen, und 1157 gestorben. Schamelii Historische Beschreibung des alten Benedictiner-Klosters zu Oldisleben an der Unstrut, p. 38.

WINDONES, werden von dem Verfasser des *Chronici Moisiacensis* die Böhmen genennet. Sonst ist dieses ein gemeiner Nahme der Slaven, von denen in dem XXXVIII Bande, p. 30 u. ff. gehandelt worden ist. Eckarts Franc. Orient. T. II, p. 38.

Windorf, oder Winddorf, ein Adelich Schrifftsäßiges Ritter-Gut und Dorf, eine Meile von Leipzig, in demselben Kreiß-Amte gelegen, dem Herrn von Dieskau gehörig. Geograph. Special-Tabellen des Churfürstenth. Sachsen, p. 198. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Wabsts Churfürstenthum Sachsen in Beyl. Siehe auch Zschocher (Groß-)

Windorf, ein Dorf in dem Erb-Kreiß-Amte gelegen und in dasselbe gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198.

Windorffer (Adam), ein Magister der Philosophie, war in dem Jahr 1608 ein Evangelischer Pfarrer beym Stain in Oesterreich, und predigte in gedachtem Jahre eine Zeitlang in der Stadt Steyer, bis der Rath daselbst wiederum ein beständiges Evangelisches Ministerium bestellete. Er schrieb Genealogiam Turrianam, welche zu Jena 1614 gedruckt ist. Königs Bibl. Vet. & Nova. Raupachs Evangel. Oesterr. Th. V, p. 204. Preuenhuebers Annal. Styrienf. p. 336.

WINDOVIA, Curländische Stadt, siehe Windau.

Windpäßing, ein Schloß in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 292.

Windpäßing, oder Windpaßing, ein Minoriten-Kloster und Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Wiener-Wald, ohnweit Wien gelegen. Den 17 November 1718 brannte das Kloster, sammt der Kirche, in 7 Stunden ab. Ludwigs Universal-Hist. Th. IV, p. 111. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 279.

Windpäßing, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 279.

Windpäßing, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Mannhartsberg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 305.

Windpäßing, ein Dorf in Oesterreich in dem Haußruck-Viertel gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 369.

Windpäßing, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 292.

Windpaßing, Kloster, siehe Windpäßing.

Windperg oder Windberg, ein Prämonstratenser Mönchs-Kloster und Abtey in Unter-Bayern, zwischen Straubing und Deckendorf, eine Stunde von Pogen, jenseits der Donau nach Böhmen zu, gar lustig und hoch gelegen. Das Bißthum ist Regenspurg, das Rent-Amt Straubing, das Pfleggericht Mitterfels. Die Stifftung dieses Klosters rühret von Albrechten I, einem mächtigen Grafen von Pogen, und seiner Gemahlin Hedwig, her, welche ihr schönes Schloß Windberg in ein Kloster verändert haben, und fällt die Stifftung in die erste Helffte des zwölfften Jahrhunders, wie Aventinus, Fol. 621 und 691 bezeuget. Graf Albrecht, der Stiffter ist 1147 verschieden, und in dieses Kloster begraben worden. Er pfleget davon bisweilen COMES WINDBERGENSIS genennet zu werden. Der Aelteste aus diesem Geschlechte ist allezeit des Klosters Schutz-Herr gewesen.

An der Kirchen Wand allda werden der Fundation wegen noch folgende Reimen angetroffen:

Continet authores hujus fabricæ potiores,
Ista sepultura, quos præsens atque futura
Posteritas sine non cessat vespere, mane,
Hic commendare Christo, precibusque juvare.
Sed libet ipsorum distinguere nomina, quorum
Extitit Albertus primus; de quo duo nati

Hartwic, Bertholdus ſunt hac tumba tumulati,
Solo Berchtoldo puer Albrecht naſcitur, a quo
Proceſſerunt Leopold, Berchtoldus & Albrecht.
Sic genus æquivocos vult partim eſſe beatos,
Corpora dictorum latitant hic more priorum.
Te quoque mente pia dotaverunt virgo Maria,
Templi ſtructura des gaudia non tuitura
Ipſis in cœlis, ubi regnat quisque fidelis.
Dilige progeniem Comitis quicunque legens es.

Pabſt Eugen III beſtätigte dieſem Kloſter alle Güter und Privilegia durch folgendes Diploma:

Eugenius Epiſcopus ſervus ſervorum Dei, dilectis filiis *Gebhardo* Præpoſito eccleſiæ de Windberg ejusque fratribus tam præſentibus quam futuris regularem vitam profeſſis in perpetuum.

Deſiderium, quod ad religionis propoſitum & animarum ſalutem pertinere cognoſcitur, animo nos decet libenti concedere & petentium deſideriis congruum impartiri ſuffragium. Eapropter dilecti in Domino filii veſtris juſtis petitionibus clementer annuimus, & præfatam eccleſiam, in qua divino mancipati eſtis obſequio ſub beati Petri & noſtra protectione ſuſcipimus & præſentis ſcripti privilegio communimus. Statuentes ut quaſcunque poſſeſſiones, quæcunque bona inpræſentiarum juſte & canonice poſſidetis, aut in futurum conceſſione Pontificum largitione Regum vel Principum oblatione fidelium, ſeu aliis juſtis modis Deo propitio poteritis adipiſci, firma vobis veſtrisque ſucceſſoribus & illibata permaneant. In quibus hæc propriis duximus exprimenda vocabulis. Eccleſiam videlicet Saizcovia cum adjacente allodio & omnibus pertinentiis ſuis, ſylvam quoque adjacentem monti veſtro in Mülbacenſi via Virlebach cum omnibus pertinentiis ſuis, Embra cum pertinentiis ſuis, Syrinckk cum pertientiis ſuis, Waltſenperg cum pertinentiis ſuis, Mainckoven cum pertinentiis ſuis, Vennebach cum ſuis pertinentiis. Sancimus etiam juxta devotionem bonæ memoriæ *Albert.* Comitis veſtræ Eccleſiæ fundatoris, ut ille, qui de progenie ſua major natu fuerit, locum veſtrum & bona ad eum pertinentia pro ſalute animæ ſuæ a proavorum incurſione defendat, & nullas in ea exactiones imponat. Quodſi inutilis fuerit, liceat vobis ipſum conſilio Babenbergenſis Epiſcopi ab ipſa defenſione removere, & alium idoneum ſubſtituere. Sane laborum veſtrorum, quos propriis manibus aut ſumptibus colitis, ſive de nutrimentis veſtrorum animalium nullus omnino a vobis decimas exigere præſumat. Statuimus quoque, ut ordo Canonicus ſecundum B. *Auguſtini* regulam & inſtitutionem fratrum Præmonſtratenſium perpetuis ibi temporibus inviolabiliter conſervetur. Addentes etiam interdicimus, ut nemini veſtræ profeſſionis facultas ſit alienius Levitatis inſtinctu vel arctioris religionis obtentu ſine licentia Præpoſiti vel congregationis veſtræ de clauſtro diſcedere. Quodſi diſceſſerit, nullus Epiſcoporum, nullus Abbatum, nullus monachorum absque communium liberarum cautione eum audeat retinere. Si vero ſecundo tertiove vocatus redire contempſerit, liceat ejusdem loci Præpoſito canonicam in eum proferre ſententiam. Liceat quoque vobis in communi interdicto ipſius terræ excluſis excommunicatis & interdictis tummiſſa voce divina officia celebrare. Porro ſacramenta eccleſiaſtica a Diœceſano ſuſcipiatis Epiſcopo, ſiquidem catholicus fuerit, & gratiam atque communionem Apoſtolicæ Sedis habuerit, eaque vobis gratis & ſine pravitate voluerit exhibere, alioquin catholicum, quemcumque malueritis, adeatis Antiſtitem, qui nimirum noſtra fultus autoritate, quod poſtulatur, indulgeat. Sepulturam quoque ipſius loci liberam eſſe concedimus, ut eorum, qui ſe iſtic ſepeliri deliberaverint, devotioni & extremæ voluntati, niſi forte excommunicati vel interdicti ſint, nullus obſiſtat, ſalva juſtitia matricis eccleſiæ. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat præfatam eccleſiam temere perturbare, aut ejus poſſeſſiones auferre, vel ablatas retinere, minuere aut aliquibus vexationibus fatigare, ſed omnia integra conſerventur eorum, pro quorum gubernatione & ſuſtentatione conceſſa ſunt, uſibus omnimodis profutura, Salva Sedis Apoſtolicæ auctoritate, & Diœceſani Epiſcopi canonica juſtitia. Si qua igitur in futurum eccleſiaſtica ſecularisve poteſtas hanc noſtræ conſtitutionis paginam ſciens contra eam temere venire tentaverit, ſecundo tertiove commonita, ſi non ſatisfactione congrua emendaverit, poteſtatis honorisque ſui dignitate careat, reamque ſe divino judicio exiſtere de perpetrata iniquitate cognoſcat, & a ſacratiſſimo corpore & ſanguine Dei & Domini Redemptoris noſtri Jeſu Chriſti aliena fiat, atque in extremo examine diſtrictæ ultioni ſubjaceat. Cunctis autem eidem loco juſta ſervantibus ſit pax Domini noſtri Jeſu Chriſti, quatenus & hic fructum bonæ actionis percipiant, & apud diſtrictum judicem præmia æternæ pacis inveniant Amen. Amen, Amen. Datum Viterbi per manum *Gvidonis* S. Romanæ eccleſiæ Diaconi Cardinalis & Cancell. 10 Calend. Januarii, Indictione 10. Incarnationis Dominicæ 1146 Pontificatus vero Domini *Eugenii* III Papæ anno ſecundo.

Es finden ſich unter denen Reliquien in dieſem Kloſter die Leiber des Heiligen Sabinus und der Heiligen Serena, zweyer Martyrer, welche Graf Albrecht III von Pogen von Spoleto aus Italien mit in ſelbiges gebracht hat. Deſſen Sohn aber, Albrecht IV, der letzte ſeines Geſchlechts, ſchenckte dieſem Kloſter zu Vergütung des demſelben zugefügten Schadens verſchiedene Grundſtücken, und ließ zu dem Ende folgendes Diploma verfertigen:

In nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis. Filii, qui naſcentur & exurgent, narrent filiis ſuis & ſucceſſoribus, quod ego *Albertus* Comes *de Pogen*, Advocatus Windbergenſis eccleſiæ, ob meorum facinorum enormitatem & fratrum meorum, defunctorum, *Luipoldi* & *Bertholdi* larga Dei clementia cooperante transfretationis deſideratum iter aggredi volens, quia palmam, qua capitur gloria, finis habet, opportunum & ſaluti proximum fore arbitrans, inter reliqua mundialis rei ordinationem, Eccleſiis Dei plurimum vexatis pro poſſe debere reconciliari, ſane prædictam Eccleſiam, Windpergenſem ſcilicet, veluti ſpecialem teſtamento præſtantiori præferens, conferendo ei

Eccle-

Digitized by Google

Ecclesiam Viechta legitimo decedente Pastore Domino Wolfingo. Addimus & ob reverentiam & dignitatem ipsius Ecclesiæ aliam parochiam in terra Boemorum, dictam Schuorenhoven, cum villa adjacente Podimuckl pari debito & perpetuo jure possidendas. Igitur cujuscunque potestate seu consilio hujus rei testamentum irritum factum fuerit, in extrema examinatione divina ultione punietur. Facta sunt hæc 8 Calend. April. præsentibus Ministerialibus, Domino *Henrico de Rholinge* cum filiis *Gebhardo*, *Marschalco*, *Conrado* & *Henrico* fratre suo *de Nusperg*, *Getho de Fremriesperg*, *Hainrico de Prule* & aliis quam plurimis, anno gratiæ 1233.

Weilen auch dieses Kloster in dem Bayrischen Kriege grossen Schaden erlitten, so wurden demselben von einigen in dem drauf folgenden Decret benienten Hertzogen in Bayern verschiedene Zoll- und andere Freyheiten ertheilet, wie nachstehet:

„Wir Heinrich, Ott und Heinrich von Gottes Gnaden, Pfaltzgraven zu Rein und Hertzogen zu Bevern, veriehen offenbar an dem Brieff „und thuen khund allen, die ihn sehen oder hörent „lesen, daß mir angesehen haben den grossen Schaden und Gepresten, den gelitten hat das erwerge „Gottshauß zu Windeberg von dem Krieg, der „zwischen unser gewesen, und ob wir von unseren „Gnaden zu desselben Gottshaus Wiederbringung nicht getracht noch gedacht haben, oder nach „gedächten, daß es von unwiederbringlichen Gepresten zu ewiger Verderbnuß khommen wer. „Nun haben wir mit verdachten Muet demselben „Gottshauß die Gnad gethan, daß sie alle Jahr, „wann sie wöllent, in dem Jahr zu einem mall „führen sollen zwey Pfund Wart und acht Pfund „Khlaynes frey vor Mauthen zu Burckhausen und „zu Scherding und vor allen Zollen und aller „Vordrung, also daß wir sie nach khain unser „Amptman daran nicht pfrengen noch irren sollen, „und soll auch ihn dieselbe Gnad ewiglich stätt beleiben. Sie sollen auch die obgenannt Freyung „järlich führen mit allen Ehren und Rechten, als „andere Gottshäuser thuen, die solche gethane „Gnad von uns ewiglich habent, und daß ihn also „stätt unzerbrochen beleibt. Darüber zu einem „Urkhund und zu einer Stättigkhait geben Wir „ihn den Brieff, versiglet mit unseren Insigln. „Das ist geschehen zu Straubing, do man zalt „von Christes Geburt dreyzehenhundert Jahr und „in dem sieben und zwantzigsten Jahr, an St. „Ulrichs-Tag.„

Es besitzet dieses Kloster den Flecken Albretshoven in Böhmen schon von Zeit ihrer ersten Stiffter an, hat aber wegen der Advocatie darüber mit denen Baronen von Scwichaw, einen langen Proceß geführet, welcher 1579 noch fortgesetzet worden. Die Adelichen Familien von Ramsperg, von Leubolfing, von Satlpogen, von Nusperch und Alenckhoven haben ihr Erbbegräbnis in diesem Kloster und wie die Pröbste desselben und die nach ihnen gefolgten Aebte geheissen haben, ist aus nachstehenden Verzeichniße zu ersehen.

Die Pröbste nemlich waren:

1. Rudbert, ein Land-Prediger, nahm den Prämonstratenser-Orden an, und ward 1125 zum ersten Probst allhier verordnet. Er regierte 15 Jahr.
2. Eberhard, von Schefflarn, kam von Freysingen hieher, regierte aber nur ein Jahr lang, da er wegen seiner übelen Lebensart wieder abgesetzet worden.
3. Gerhard, von Cölln, war Magister der Philosophie, und ein Prämonstratenser Mönch zu Bedenburg in Westphalen. Er wurde auf des Pabsts Eugen III, Verordnung von Heinrichen, Bischoffen zu Regenspurg 1141 zum ersten Abt dieses Klosters eingeweyhet. Er regierte 50 Jahr. Nach ihm waren

Die Aebte:

2. Conrad, regierte 7 Jahr, und wurden unter ihm die Reliquien, deren oben gedacht, vom Graf Albrecht von Pogen aus Italien überbracht, darauf folgende Verse im Kloster noch befindlich:

Hic *Alberti* pronepos Comes Advocatus,
Proprio qui nomine *Albertus* est numeratus,
Sabinum dium meritis mire beatum
Cum Serena martyre advexit in longinquum.
Dormitat nonagesimo septimo milleno centeno
Albertus in Domino omni qui vivit in ævo,
O Sabine, o Serena, o nunquam ruitura,
Vestro stet precamine eo modo structura.

3. Peter, regierte 1 Jahr.
4. Ulrich I, verwaltete die Abtey 5 Jahr.
5. Volmar, war 6 Jahr am Regiment.
6. Johann I, regierte 5 Jahr.
7. Conrad II, war 7 Jahr lang Abt.
8. Johann II, regierte 13 Jahr.
9. Heinrich I, von 1242 bis 1273. da er resignirte. Er starb 1276.
10. Albero, resignirte 1277.
11. Ulrich II, resignirte 1281.
12. Conrad III, vorhero Probst in Osterhoven, bis 1294.
13. Heinrich II, bis 1305.
14. Dietrich, von Osterhoven, erwehlt 1305 regierte 17 Jahr 6 Monat 7 Tage.
15. Bernher, von 1323 bis 1328.
16. Friedrich I, von 1328 bis 1336, da er resignirte. Unter seiner Vorstehung, ward der Kirche zu Sossau, so dahin gehöret, von Hertzog Heinrichen in Unter-Bayern das Privilegium einer Freystatt vor Missethäter (Asyli pro facinorosis hominibus) ertheilet; welches Hertzog Albrecht der III, dieses Nahmens, Graf von Voburg, bestätigte.
17. Gottschalch, starb 1343.
18. Friedrich II, starb 1357.
19. Thomas, resignirte 1361.
20. Conrad IV, starb 1369.

21. Jo-

21. Johann Hetzinger, erwehlt 1370; regierte 14 Jahr 6 Monat, da er starb.

22. Ulrich Hofmann, erwehlt 1385; resignirte wegen Schwachheit des Leibes 1393; und starb im drauf folgenden Jahr den 7 Jenner.

23. Perthold starb 1400 im Mertz.

24. Nicolas Joanner, regierte 30 Jahr, resignirte sodann, und starb 1436. Er hat in dem Jahr 1426 vom Pabst Johann XXIII, zu Bononien die Insul erhalten.

25. Johann IV, starb 1435.

26. Albrecht Pärchinger, starb 1461, und ward in die von ihm errichtete Heil. Geists-Capelle begraben.

27. Johann Poysl, regierte 7 Jahr und schaffte dem Kloster grossen Nutzen. Er hat den Chor in der Marien-Kirche zu Soßau erbauet, und ist 1468 gestorben.

28. Ulrich Humel von Perging, Magister der Philosophie, erwehlt 1468; danckte 1498 Alters und Schwachheit wegen ab. Er hat die Bibliotheck und Capelle St. Martins aufgerichtet.

29. Paul, starb 1512.

30. Siegmund, starb 1519.

31. Wolfgang, starb 1523.

32 Caspar Schwab, starb 1526.

33. Gregorius Hait püchler, starb 1542.

34. Johann Tolmaier, starb 1570.

35. Christoph Curtius vorhero Mönch in dem Kloster zu Scheffarn, starb den 13 Junii 1598.

36. Andreas Vögel, erwehlt den 22 Junii 1598 starb den 16 November 1631.

37. Sabinus Aigeman, starb den 25 Sept. 1634.

38. Michael Fuchs, erwehlt den 29 Jenner 1635; wurde von den Schweden in dem 30jährigen Kriege gefangen genommen, erlangte aber seine Freyheit wieder, und schaffte dem Kloster grossen Nutzen

Ertels Chur-Bayerischer Atlas, II Th. p. 241. Zeilers Beschreibung der X Kreise, p. 310. Lexicon der A. M. u. N. Geogr. p. 1215. Falckensteins Nordg. Alterth. II Theil, p. 278. Lund Metropol. Salisburg. Tom. III, p. 338 u. ff. Bucelin Germania Sacra.

Windpfeiffe, heißt das grosse Lufft-Loch an dem Kopffe des Wallfisches.

Windpflaster, *Emplastrum Carminativum.*

Rec. Radic. Pyrethri, ℥ß.
Sapon. venet. ℥ij.
Castor. in Aqv. vit. dissol. ʒj.
Semin. Cumin. Carvi, aa. ℥ij.
Ciner. lumbric. terrestr. ℥ß.
Olei Spicæ. ʒß.
Mastiches, ʒiij.
Ceræ & Terebinth. q. s.

Vermischet es und machet nach der Kunst ein Pflaster daraus.

Windpocken, siehe Blattern, im IV Bande, p. 95; Ingleichen *Variola notha*, im XLVI Bande, p. 619.

Windprobe, bey den Orgelmachern, siehe Windwage.

Windrähe, siehe Rähe, im XXX Bande, p. 569.

Wind-Raum, siehe Spielraum, im XXXVIII Bande, p. 1636.

Windreuther, (Wolfgang) war Magister der Philosophie, wurde 1592 Archi-Diaconus zu Rochlitz, 1604 aber Pastor zu Laußigk, wo er vermuthlich auch gestorben. Ein anderer gleiches Nahmens, so ebenfalls Magister gewesen, und 1620 in seiner Geburts-Stadt Rochlitz das Rectorat bekleidet hat, ist hernach Pastor zu Schwartzbach worden. Sein Sohn David ist fürstl. Quedlinburgischer Hof- und Regierungs-Rath worden. Heinens Beschreibung der Stadt Rochlitz p. 190. 247 und 288.

Wind-Riß, siehe Wind-Bruch.

Windröslein, siehe *Anemone*, im II Bande, p. 222.

Windrohr, siehe Windbüchse.

Wind-Rose, Rose, Compaß-Rose, Schiff-Rose, Schiffs-Rose, Rose des Compasses, Rose des See-Compasses, Lat. *Rosa nautica*, Frantz. *Rose de Compas*, *Rose des Vents*, Holl. Roos van het Kompas, ist ein in die Runde geschnittenes Instrument, von dünner Pappe oder gepappeten Pappier, darauf die 32 Winde, oder Wind-Striche, oder die 32 Compaß-Spitzen, vorgestellet sind, so aus einem Mittel-Puncte gehen, und sich bis über einen kleinen Circul erstrecken, um die Unterschiede der Winde zu bemercken, welches einigermassen die Gestalt einer Rose formiret. Man findet sie da überall gezeichnet, wo von den Welt-Gegenden gehandelt wird. In den See-Charten giebt es vielerley Compaß- oder Wind-Rosen, so darin verzeichnet sind. Es giebt auch Wind-Rosen von durchsichtigem Horne, zu Ermessung der See-Charten. Jäschens Ingenieur-Lex. p. 1011. Siehe auch Compaß, im VI Bande, p. 862.

Windruf, (Christoph Wilhelm) war 1723 Pastor Substitutus zu Teichwitz, in die Inspection Weyda gehörig. Iccanders Geistl. Ministerium in Sachsen, p. 267.

Windruwius, (Peter) oder **Weintraub**, von Neustadt bey Wolffenbüttel, Abt zu Riddagshausen, gieng den 24 October 1614, im 63 Jahre und 8 Monate seines Alters mit Tode ab. Zeilers Topogr. Brunf. p. 177. Seinen gantzen Lebens-Lauff hat D. Meibomius Chron. Riddagh. Tom. III. Rer. German. p. 390-397, beschrieben. Pfeffingers Merckw. des 17 Jahrhund. p. 478. Struvens Memoria Berckelmanni, p. 8. 9. 51. 55. 67. 69.

Wind säen, siehe Wind.

Windsälblein, *Linimentum Carminativum.* Dergleichen kan also verfertiget werden:

Rec.

Digitized by Google

Rec. Olei Abſinth. Rutacei, aa. ℥ii. Nucift. expreſſ. ℥i. Macis ſtillat. ʒß.
Caſtorei in Aqua vit. diſſol. ℥ii.

Vermiſchet es zu einem Sälblein.

Windsbach, Schloß und Flecken in Ober-Oeſterreich, ſiehe Wümſpach.

Windsbach, oder Windſpach, auch Winſpach genannt, ein Ober-Amt, Schloß und kleine Stadt in der Marggrafſchafft Anſpach, an der untern Rezat, 2 Stunden von Eſchenbach, gegen Roth, an der Grentze des Stiffts Aichſtädt, zwiſchen Spalt und Lichtenau. Im Jahr 1292 kam Windsbach von Gottfrieden von Heydeck an die Burggrafen zu Nürnberg. Paſtor. in Francon. rediv. p. 348. ſetzet davor irrig das Jahr 1392. Im Jahr 1449 haben es die Nürnberger in dem Kriege erobert und abgebrannt. Dieſe Stadt hält des Jahrs 5 Märckte. Der daſelbſtige Pfarrer, Capellan und Rector der Schule, ſtehen unter dem Decanat Schwobach. Es wohnet allda ein Ober-Amtmann, mit ſeinen Subalternen, einem Caſtner, Wild-Meiſter, ein Amt- und Stadt-Schreiber. So weit, als man hiervon Nachricht haben kan, ſo findet ſich, daß von dem 14 Jahrhunderte an zu Windſpach, in Hochfürſtl. Brandenburg Anſpachiſchen Dienſten, als Ober- und Amt-Leute geſtanden haben:

1. Nolt von Seckendorf, Richter zu Windſpach, im Jahr 1327.
2. Conrad von Seckendorf, Nolt genannt, Richter zu Windſpach, 1350. Falckenſtein erinnert, daß die berühmte, heutiges Tages theils Gräfliche, theils Freyherrliche Familie von Seckendorf, ſich vor dieſem und in den ältern Zeiten in eilf Linien abgetheilet, davon auch eine die Noltiſche geheiſſen habe. Conrad ſey der Ritter, Nolt deſſen Sohn, und dieſer Conrad ſein Enckel geweſen.
3. Conrad Geuder, auch zu Schwabach, 1370.
4. Hanns von Hellberg, Ritter, 1400.
5. Georg von Zedwitz, Ritter, auch Land-Richter, 1463, ſtarb 1486.
6. " " von Abſperg.
7. " " von Ehenheim.
8. " " von Seckendorf, zu Bertholsdorff.
9. " " von Rabenſtein.
10. Simon von Zedwitz, ſtarb 1531, auf Dürneck, Geheimder Rath und Land-Richter.
11. Rug von Weſternach, ſtarb 1549.
12. Johann Georg von Zedwitz.
13. Chriſtoph von Seckendorf, 1549, ſtarb 1562.
14. Claus von Heßberg, 1562.
15. Arnold von Seckendorf, 1567.
16. Philipp von Zeeſen, 1571 bis 1584, kam nach Bayreuth.
17. Hanns Georg von Schönberg, 1584 bis 1588.
18. Hieronymus von Sparneck, 1589 bis 1596.
19. Albrecht von Murach, zu Dürrnmungenau 1596 bis 1600.
20. Johann Paul von Pyrck, 1600 bis 1605.
21. Hanns Georg von Lentersheim, von 1605 bis 1610, kam nach Anſpach.
22. Johann Jacob von Berlichingen, Geheimder Rath und Land-Richter, 1610, ſtarb 1620.
23. Hanns Georg von Lentersheim, 1621 bis 1623.
24. Anſelm von Thunau, Hof-Meiſter, 1623, ſtarb 1625.
25. Georg Valentin von Stahel, 1637, Major.
26. Ludwig Berchtold, bis 1645, Major.
27. Heinrich Conrad von Dannhauſen, 1646 bis 1658.
28. Chriſtoph Brock von Weiſenberg, 1659 bis 1664.
29. Johann Adam Scherhäckel von Hartenfeld, 1664, Amtmann.
30. Johann Ulrich von Danngried, bis 1684 Amtmann.
31. Albrecht Heinrich Benz, bis 1696 Amts-Verweſer. Ward nachgehends Cammer-Rath.
32. Johann Müller, Rath und Stallmeiſter, wie auch Amtmann, ſtarb 1699.
33. Johann Philipp Rieter von Kedniz-hembach, Ober-Amtmann, 1700, ſtarb 1716.
34. Von 1716 verwaltete ſolches Ober-Amt Chriſtoph Guſtav von Lentersheim, Herr auf Alt- und Neuen-Mur, Ober-Stein-Roß- und Stübach ꝛc. Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Brandenburg Geheimder Rath, und Ober-Amtmann zu Windſpach. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 387. Lexic. der A. M. und N. Geogr. p. 1216. Falckenſteins Schwabach, p. 106. Deſſelben Analect. Nordgav. Nachl. IV, p. 321 u. ff.

Windsbeckin, des zu Friedrich Barbaroſſa Zeiten berühmten Ritters und Miniſters gelehrte Gemahlin, eine zu ihrer Zeit vortrefliche Poetin und Moraliſtin, ſo an ihre Tochter gar herrliche Vermahnungen in deutſchen Verſen geſchrieben hat, die man in des Goldaſtus Paræneticor. veter. P. I, p. 219 und 321. findet. Sie ward, wegen ihrer Klugheit und Tugend, an des Kayſers Friedrich Barbaroſſa Hofe zu einer Kayſerlichen Hofmeiſterin erkläret, und hatte die Ehre, daß ſie, bey denen angeſtellten Spielen, worinnen man um den Preiß der Poeſie ſtritte, den Siegern die Cräntze austheilete. Morhofs Unterricht von der deutſchen Sprache und Poeſie, Th. II. Cap. VII, p. 320.

Windsberg, das Obere und Untere Windsberg, liegen im Nürnbergiſchen Amte Hilpoltſtein, zwey kleine Stunden davon, gegen den Rothenberg, die Güter gehören meiſt zu Kloſter Weiſenoe. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 544.

Windsberg, Windſperg, Winsberg, Winßberg, ein Freyherrliches Geſchlecht. Anne, Herrin oder Freyin von Windſperg oder Winßberg, iſt mit Wolffen, Grafen von Erpach zu Michelſtein, vermählet geweſen. Königs Adels-Hiſtorie, Th. I, p. 892. und Th. III, p. 271. Im Anfange des 14 Jahrhunderts ſchickte der Kayſer unter dem Commando eines Herrn von Winsberg eine

Armee wider Eberharden, Grafen von Würtemberg, in deſſen Lande, weil er mit einigem Volcke in Schwaben eingefallen und den Reichs-Städten dieſes Landes groſſe Drangſalen zugefüget. Allgemeine Chronicke, Th. III. Siehe auch den Artickel: Weinsberg, im LIV Bande, p. 913 u. ff.

Windsberg, (Erhard) ſchrieb ein Epigramma, das des *Cratetis* Epiſteln vor- oder nachgeſetzet iſt. Wolffs Monument. Typograph. P. I. Bibl. Typogr. p. 69. II, p. 255.

Windsbraut, ſiehe Windsbrut.

Windsbrut, Windsbraut, Windbraut, Windbraus, Windwirbel, Frantz. *Grain de Vent*, Holl. *Donder Windt met Vlaagen, Bot, Kaak, Vlaag*, die Levantiner nennen ihn *Syphon*, oder *Typhon*, iſt ein von drauſſen brauſender, hefftiger und gewaltiger Sturm-Wind, welcher mit groſſem Ungeſtüm aus den Wolcken herab kommt. Ereignet er ſich auf der See, ſo wird er die Waſſerziehende Hoſe, (Fiſtula, oder Columna) genennet, und treibet auf eine bewundernswürdige Art das Waſſer in die Höhe. Trifft er nun ein Schiff zugleich, ſo iſt er demſelben, ob er gleich nicht lange währet, ſehr gefährlich. Denn er zerreiſſet nicht nur die Seegel, und bricht den Maſt-Baum entzwey, ſondern kehret auch wohl das Oberſte zu unterſt, und treibet das Schiff bisweilen ſo lange um, bis es endlich zu Trümmern gehen muß, wodurch offt groſſes Unglück gantz unvermuthet geſchiehet. Dieſes Windes geſchiehet Apoſt. Geſch. XXVII, 14. folgendergeſtalt Meldung: Nicht lange aber darnach, erhub ſich wider ihr Fürnehmen ein Windbraus, (eine Windsbraut, die Weymariſche Bibel nennet ſolches einen ſtarcken Wirbel-Wind) die man nennet Nord-Oſt. Frantzöſiſch führet dieſer Wind auch den Nahmen *Bruit*, welches mit dem Griechiſchen βρύττω übereinkommt. Jäſchens Ingenieur-Lex. p. 1011. Börners Phyſic, p. 295 u. f. Böldickers Grundſätze der deutſchen Sprache, p. 270.

Windſchacht, ein Silber-Bergwerck in Ungarn, in der Nähe bey Schemnitz. Dieſes Bergwerck iſt reich, und arbeiten wenigſtens tauſend Menſchen täglich in demſelben. An einigen Orten iſt es ſehr kalt, an andern ungemein heiß, beſonders an den Orten, wo man arbeitet. Man zeigt in dieſem Bergwercke einen Platz, wo ein giftiger Dampff einſt in einem Tage 6 Perſonen umgebracht hat. Man findet daſelbſt gar offt ein rohes Minerale, ſo ſich an die Metalle anhängt, und Silber-Zinnober genennet wird. Man vermiſcht es mit Oele, und macht eine Art von Zinnober daraus, ſo wenigſtens eben ſo viel werth iſt, als der zugerichtete. Man findet auch in denen Felſen-Ritzen dieſes Bergwercks Cryſtall, Amethiſten, und viel andere koſtbare Steine. Man hat auch Vitriol, der ſo helle iſt, als Cryſtall, in vielen Bergwercken. Martiniere Geograph. Lexic. Th. II, p. 708 u. f.

Wind ſchaffen, ſiehe Wind.

Windſchenbach, ein Hohenloh-Bartenſteiniſches Dorf, mit einer Kirche. Man ſiehet es eine halbe Stunde von Bartenſtein. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 465.

Windſchläge, *Coups de Vent*, iſt ein Nahme, unter welchem viele Arten der Kranckheiten, die in Bezieres, einer Stadt, von der wir in dem III Bande, p. 1654 u. f. gehandelt haben, ſehr gemein ſind, begriffen werden; Jedoch nur, ſoferne ſie davon herrühren, wenn ein zuvor erhitzter Cörper von kalter Lufft und Wind angegriffen wird. Sie fangen von einem Schauer an, und beſtehen in einem Catharral-Fieber, welches ſich, nach Beſchaffenheit des Cörpers, bald in eine Peripneumonie, bald in eine Bräune, (Anginam) Apoplexie, Dyſſenterie, Colick, Kopff-Augen-Zahn-Nieren-Weh, verwandelt. Es iſt eine Schrifft vorhanden, welche den Titel führet: Memoire ou l'on donne une idee generale de quelques Maladies qui regnent particulierement dans la Ville de Beſiers, & que l'on appelle vulgairement Coups de vent, lu en 1735 a l'Acad. des Sciences & Belles Lettres de la Ville de Beſiers. Par Mr. *Bouillet*, Secretaire de la meme Acad. Doct. en Medecine de la Faculte de Montpellier. A Beſiers, chez la Veuve d'Etienne Barbut, Imprimeur du Roi & de l'Acad. 1736. Die Stadt Bezieres liegt auf einem ziemlich erhabenen Hügel, hat gegen Norden eine Reyhe Berge und gegen Süden die See. Die Lufft iſt ſubtil und dünne, und warme und kalte Winde wechſeln ſehr offt und geſchwinde mit einander ab. Die Hitze iſt in gewiſſen Monaten ſehr groß, und an ſchattigten Orten iſt es dabey offtmahls empfindlich friſch und kühle. Die Speiſen ſind hitzig, und ſchwer zu verdauen. Die Weine ſind zwar geiſtreich, führen aber viel irrdiſche grobe Theilgen bey ſich; Und das Temperament der Einwohner iſt lebhafft und feurig. Bouillet ſuchet hieraus von den angeführten Kranckheiten Grund zu geben, beſchreibet anbey die vornehmſten Zufälle, und handelt letztlich auch von den Mitteln, die dargegen zu gebrauchen ſind. Jedoch giebt er ſeine Abhandlung nur vor einen Verſuch aus, und wünſchet, daß andere daher Gelegenheit nehmen möchten, dieſes alles vollkommener auszuführen. Beytrag zu den Leipzig. Gel. Zeit. Th. III, p. 815 u. f.

Wind-Schlag, ſiehe Wind-Bruch.

Windſchlee, (Frantz Michael Neveu von) ſiehe Neveu von Windſchlee, im XXIV Bande, p. 138.

Wind ſegeln, (bey den, gegen den, u. ſ. w.) ſiehe den Artickel: Wind.

Windſeile, Hebeſeile, *Cinquenelle*, *Chableau*, *Hauſiere*, ſind Seile zum Zeug bey dem ſchweren Geſchütz gehörig. Bey der Schiffahrt iſt es ein mittelmäßiges Tau, deſſen ſich die Schiffleute bedienen, ihre Schiffe damit Strohm auf zu ziehen, und zu andern Gebrauche. Die Holländer nennen es Paardelyn, Deutſch Pferdeleine, weil die Pferde ihre Treckſchüte in den Canälen damit ziehen.

Windsfeld, an der Altmühl, ein Anſpachiſches Dorf, zwey Stunden von Guntzenhauſen gegen Treuhtlingen. Der Pfarrer allhier iſt an den Decanum zu Guntzenhauſen gewieſen. Im Jahr 1367 verkaufte Conrad der Bitz zu Spielberg an Großwein von Abſperg ſein Fiſch Waſſer zu Windsfeld und Anſpach, vor 90 Pfund Heller, auf Wiedereinlöſung. Hönns Lexic Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 387. Falckenſteins Analecta Nordgav. Nachleſe IV, p. 295.

Winds-

Windshauſen, ein Würtzburgiſches Dorf, im Amte Neuſtadt an der Saale, darinnen werden 47 dieſes Amts Unterthanen gezählet. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 191.

Windsheim, Winsheim, Weinsheim, vor Zeiten Windesheim, Lat. *Winsbemium*, *Winſheimum*, *Vintsbemum*, genannt, eine in Francken an der Aiſch gelegene freye Reichs-Stadt. Sonſten wird ſie auch *Viniſima* genennet, daher ein Vers von ihr, in dem 5 Buche eines poetiſchen Reiſe-Buches, alſo abgefaſſet iſt:

Et me Viniſimam properantem nigra ruens nox
Egit in obſcuræ ruſtica tecta caſæ.

Urſprung des Orts und Nahmens.

Trithemius gedencket, in ſeiner kleinen Chronicke vom Urſprunge der Francken, Vol. I, p. 98, daß ohngefehr um das Jahr nach Chriſti Geburt 422, zu den Zeiten des Kayſers Honorius, einer von des Fränckiſchen Königes Pharamunds I, ſeinen Geheimden Räthen, Windegaſt, oder Widegaſt genannt, der die Saaliſchen Geſetze machen helffen, Windsheim gebaut habe. Dieſem giebt Limnäus, Jur. Publ. L. VII, c. 57. Knipſchild, de Civit. Imp. L. III, c. 61, und Paſtor. in ſeiner kleinen Windsheimiſchen Chronicke, Cap. 2. Beyfall, und führen alſo den Urſprung des Ortes von daher, daß es ſo viel heiſſe, als Windegaſtes, Heymath. Allein, wenn man anſiehet, was Wendelin in ſeinem Commentario über die Saaliſchen Geſetze, und aus dieſem Conring, de Orig. Jur. Germ. c. VII, p. 18. 19 beybringet, ſo wird ſich gleich finden, daß, wenn Windsheim unter diejenigen Flecken mit gerechnet werden ſolte, die von den alten Scribenten in Beſchreibung der Urheber der Saaliſchen Geſetze bemercket worden; ohnſtreitig folgen müſſe, daß ſelbiges bereits vorher geſtanden habe, und wird es von ihnen bald Widecheim, bald Windigarin, bald Windoheim, dann auch Windogheve, genennet. Die Alluſion auf den Nahmen Windegaſt wäre zwar fein, denn die Endigung heim, bedeutet Vaterland, und wird ſolches nach jetziger Mund-Art Heimath ausgeſprochen. Doch alles dieſes macht vorbeſagten Conrings ſeine Anmerckung an angezogenem Orte, p. 19 zweiffelhafftig; indem er die Oerter, da die Saaliſchen Geſetze verfertiget worden, bey Maynz und Oppenheim herum ſtellet. Ja, er weiſet in demſelben gantzen Capitel, daß man mit einander nicht recht wiſſe, wo ſie eigentlich gelegen, obgleich dieſes wahr bleibe, daß mehr erwähnte Geſetze in Deutſchland zuſammen getragen worden. Wenn demnach der Alten Windoheim das heutige Windsheim wäre, ſo kan Windegaſt deſſen Erbauer nicht ſeyn; ſondern es muß lange vor dieſem geſtanden haben. Doch, dem ſey, wie ihm wolle, man glaubet beſtändig, daß mehr erwähnter Windegaſt der Anfänger von Windsheim ſey. Melchior Adam Paſtorius führet zu deſſen Beweiſe, in ſeiner kurtzen Beſchreibung des H. R. Reichs-Stadt Windsheim, p. 4, aus George Mario, einem Schwabachiſchen Poeten, folgendes an:

Conditor huic urbi *Windgoſtus* Nomen & Omen
Fecit, quod vini fertilitate viget,
Cum *Pharamundus* Francorum ſceptra tenebat, &c.

Und ferner einige Reime, ſo an dem Rath-Hauſe zu Windsheim angeſchrieben ſind, und alſo lauten:

Pharamundus der Francken Herr
Bat vier gelehrte Männer ſehr,
Sie ſolten Fränckiſch Geſetz ſtatuirn,
Clodovæus thät ſie declarirn,
Windegaſt, der verſtändig Mann,
Fieng die Stadt Windsheim zu bauen an,
Nach Chriſti Geburt 422 Jahr,
Sagt die Fränckiſch Chronick offenbar.

Es rühmen zwar die Fränckiſchen und Windsheimiſchen Chronicken ſelbige, daß ſie ſehr alt wären, ihre Mund-Art aber verräth, daß ſie mit ſo gar viel Jahrhunderten eben nicht begrauet, ſondern allem Anſehen nach, etwan in dem XV, oder XVI Jahrhunderte, verfertiget ſeyn mögen. Denn in dem 11, 12 und 13 Jahrhunderte hatte die Deutſche Sprache und Poeſie gar eine andere Geſtalt, wie dieſes aus denen von ſelbigen Zeiten her vorhandenen Poeten zu erſehen, deren einige Proben der unvergleichliche Hoffmannswaldau, in ſeiner gelehrten Vorrede über ſeine zu Breslau herausgekommenen Gedichte, angeführet. So viel bleibet indeſſen gewiß, daß Windsheim ein uralter Ort in dem Römiſchen Reiche, oder in dem Lande der Francken ſey. Dieſes zu beweiſen, wollen wir allhier eine Chartam confirmatoriam von Kayſer Ludwigen dem I, und dem Biſchoffe zu Würtzburg Wolfgarius von dem Jahr 822 anführen, die ſich alſo anfängt: In nomine Domini & Salvatoris noſtri Jeſu Chriſti, *Hludovicus* divina ordinante Providentia Imperator Auguſtus, - - - Igitur notum eſſe volumus omnibus fidelibus ſanctæ Dei Eccleſiæ, - - quod adiit Serenitatem culminis noſtri Venerabilis Vir *Wolfgarius*, Würzeburgenſis Eccleſiæ Epiſcopus - - & detulit noſtris obtutibus duo præcepta domini & genitoris noſtri *Caroli* piæ recordationis præſtantiſſimi Imperatoris, in quorum munimine continebatur, qualiter bonæ memoriæ *Carlomannus*, quondam aliquas cellulas, vel Baſilicas, una cum adjacentiis, vel appendiciis earum, per diverſos pagos & loca ad ipſam Eccleſiam delegaſſet, &c. Darauf werden die Kirchen nach einander erzählet, und dann kommt es: Et in Pago Ranigewe, in villa Windesheim, Baſilicam in honore S. Martini, &c. Wer das gantze Diploma ſehen und leſen will, der findet ſolches in Eckharts Franc. Orient. T. II, p. 882 u. f. Dieſes iſt ein geſicherter Beweiß, daß Windsheim ſchon zu den Zeiten des Fränckiſchen Hertzogs Carolomanns eines Sohnes Carl Martellus, der in dem VIII Jahrhunderte gelebet und regieret, geſtanden, und eine Kirche gehabt: Alſo iſt dieſes ein ſehr alter Ort, den wir älter als Nürnberg halten. Wenn in Annalibus Bertinianis von des Kayſers Ludwigs des Frommen Länder Theilung unter ſeine Söhne, Meldung geſchiehet, ſo wird auch eines Ortes Wicheßi gedacht, welchen vorgemeldeter Eckhart an dem angeführten Orte p. 311 erklä-

klaret. Man findet auch in einigen alten Urkunden, daß Windsheim *Villa Regia* genennet wird.

Geographische Beschreibung der Stadt.

Es liegt diese Stadt in Francken, sieben Meilen von Nürnberg, drey oder vier Meilen von der Stadt Rothenburg an der Tauber, zwischen Würtzburg und Nurnberg, bey Uffenheim, in dem mittemächtlichen Gürtel-Striche, unter den himmlischen Zeichen der Jungfer. Die Elevation des Poli ist 49½ Grad. Sie ist gantz nahe an die Aysch gebauet, welche auch hart an dem Stadt-Graben vorbey fliesset. Gantz um sich herum siehet man ein ebenes Feld, welches zum Theil aus fruchtbaren Aeckern, zum Theil aus angenehmen Wiesen bestehet. Und eben um dieses herrlichen Lagers willen könnte sie zu einer Haupt-Festung gemacht werden, wenn anders die Nothdurfft ein solches erforderte. Denn obgleich der Galgenberg sammt dem Weinthurme ziemlich hoch sind, so liegen sie doch so weit von der Stadt ab, daß sie selbiger gantz nichts schaden können.

Zustand des Orts bis zur Zeit, da er eine freye Reichs-Stadt worden.

Was indessen den alten Zustand dieser Stadt anbetrifft, so ist von selbigem nichts gewisses zu melden, ausser, daß sie unter Fränckischem Gebiete gestanden, so lange die Kayser aus dieser Nation das Deutsche Reich beherrscheten, zu welchen Zeiten die Francken von Grafen regieret wurden, welche sich nachmahls, nach Abgang der Kayser aus diesem Hause, in Pfaltz-Grafen verwandelten. Allein, wenn einige Fränckische Chronicken vorgeben, als ob Francken bereits von dem **Vindigast** an, den sie zu einem Hertzoge in Francken machen, Pfaltz-Grafen gehabt, deren einige Windsheim besessen, auch **Pipin** gantz Francken an **Burcarden**, ersten Bischoff von Würtzburg, verehret habe, da, wegen der dasigen Bischöffe Nachläßigkeit, gemeldte Hertzoge, Pfaltz-Grafen, und dergleichen, sich der weltlichen Gewalt angemasset hätten; So laufft diß alles so gar wider die Historische Wahrheit, und unverwerfflichen Zeugnisse der Scribenten selbiger Zeiten, daß sich nur zu verwundern ist, wie einige dergleichen Dinge so gar kühn und dreuste hinschreiben dürffen. So viel ist zwar an dem, daß **Buccard** erster Bischoff zu Würtzburg gewesen, und daß ihm **Pipin** eines und das andere verehret haben mag, welches doch blos in einigen Einkünfften und Zehenden bestanden. Allein, daß er ihn zu einem Hertzoge in Francken gemacht, ist die erste Unwahrheit, die sich in diesem Berichte findet, indem bekannt ist, daß unter der Francken Regierung die Hertzogliche, Gräfliche und andere Würden nicht erblich waren, sondern allemahl den wohlverdientesten gegeben wurden, wiewohl, wenn die Söhne sich wohl hielten, sie dem Vater succediren konnten; Wie alles dieses bey den Fränckischen Scribenten, und in einem kurtzen Auszuge bey dem **Lehmann**, in Chron. Spir. L. II, c. 16, ingleichen bey dem **Conring** de Ducib. & Comit. Imp. weiter nachzusehen ist. Ferner ward diese Würde nie den Geistlichen verliehen, ja, man betrachtete selbige damahls nicht anders, als andere Unterthanen, und musten sie den Grafen, oder Richtern, in allen und jeden Dingen unterthan seyn, wie dieses bey gedachtem **Lehmann**, an dem angeführten Orte, Cap. 21. und **Conring** de Constit. Episcop. zu befinden; Bis endlich zu Kayser **Carls** des **Grossen** Zeiten Pabst **Gelasius** Dist. 96. C. 2, den Unterscheid von zweyerley Regimente, einem geistlichen und weltlichen, auf die Welt brachte, und dadurch den Grund zu seiner geistlichen Monarchie legte; Worvon nur gedachte Schrifftsteller weiter nachzuschlagen sind. Diesemnach ist die dritte Unwahrheit, als ob die Pfaltz-Grafen durch Nachläßigkeit der Bischöffe die weltliche Regierung an sich gebracht hätten. Wenn dieses Römisch-Catholische Scribenten sagten, müste man es ihnen zu gute halten, weil sie nicht allezeit die Gelegenheit haben, hinter den rechten Grund der alten Wahrheiten zu kommen, oder sie dürffen solches auch nicht thun. Allein, da es Protestantische Schrifftsteller vorbringen, so muß man sich darüber billig verwundern. Doch, gleichwie **Conring** de Judic. Reipubl. Germ thes. 89. aus der Historie beweiset, daß der Nahme der Pfaltz-Grafen vor den Kayfern aus dem Sächsischen Hause nicht bekannt gewesen, auch vor dem Kayser **Arnolphen** sonst keines Pfaltz-Grafens gedacht würde, welcher in Bayern die erste Pfaltz errichtet habe, deren Verrichtung eigentlich eine Statthalterschafft war; Also mögen vorerwähnte Fränckische Chronicken, (jedoch nur einige) die Pfaltz-Grafen mit den Hof-Pfaltz-Grafen, die Comites *Palatii* genennet wurden, vermenget haben. Allein diese kamen nimmer von des Kaysers Hof-Statt weg, sondern wo selbiger war, da befanden sie sich auch, und mögten vielleicht mit den jetzigen Chargen eines Ober-Hof-Marschalls, oder Ober-Cammer-Herrns, in etwas zu vergleichen seyn, indem sie alle Sachen verhöreten, und auch bey den Kayfern zu der Audientz einführten, wie deren Amt **Conring**, an dem angeführten Orte, Thes. 39, aus dem **Hincmar** und andern weiter beschreibet. Da nun zwar vor diesem verschiedene geringere Pfaltz-Grafen in dem Reiche sich befanden, welche den beyden grössern, als der Pfaltz von Sachsen und der Pfaltz von Bayern, untergeben waren, angesehen **Conring**, an dem angeführten Orte, Thes. 89. 90. mehr nicht, als diese zwey, aus der Historie beweißlich zu seyn vorgiebt; Gleichwohl aber von der Fränckischen Pfaltz keine rechte Nachricht sich antreffen lassen will, denn was der Glossator des Sachsen- und Schwaben-Spiegels dißfalls vorbringet, achtet **Conring** billig vor erdichtet, wodurch er zugleich den **Limnäus** widerleget, der Jur. Publ. L. IV, c. 4. n. 35, aus diesen sich auch verführen lassen: So mögte man wohl wünschen, aus tüchtigern Scribenten mehr unterrichtet zu seyn, was **Pastorius** in vorangezogener seiner kleinen Windsheimischen Chronicke, Cap. IV, saget, daß Kayser **Heinrichs** des II. Gemahlin, die so genannte keusche **Kunigunde**, des letztern Pfaltz-Grafens von Francken, **Sigibertes**, Tochter gewesen, und dieser ihre zwey Brüder, die er auch Pfaltz-Grafen nennet, sich mit dem Kayser herum geschlagen, weil sie der Schwester

Erb-

Digitized by Google

Erbschafft an kein Kloster vermachet wissen wollen, worauf der Kayser, als er seine Schwäger überwunden, ihnen die Pfaltz genommen, und sie an sein Hauß gebracht habe. Wenn dieses aus unverdächtigen Schrifftstellern bewiesen würde, wär es gar gut; Allein **Trithemius**, in seiner Chronica Hirsaugiensi, macht den **Sigberten** zu keinem Fränckischen, sondern Pfältzischen Pfaltz-Grafen, ob gleich **Conring** an dem angeführten Orte muthmasset, es dürfften diese beyde vielleicht einerley gewesen seyn. Doch **Gewold**, in seinen wider **Frehern** herausgegebenen Schrifften, und **Nicolaus Burgund**, in Historia Bavarica, haben dargethan, daß dieses falsch sey, und diejenigen irreten, die gedachtem **Trithemius** dißfalls folgeten, denn erwähnter **Siegfried** sey ein Graf von Arduenne und Luzenburg gewesen. **Dietmar** zu Merseburg und *Hermannus Contractus*, so die **Kunigunde** zu einer Bayerischen Printzessin machen, werden von dem **Andreas du Chesne**, in seiner Genealogie von dem Hause Luxenburg, zur Gnüge widerleget, der auch zeiget, daß erwähnter **Siegfried** kein Fränckischer Pfaltz-Graf, sondern gedachter massen ein Graf von Arduenne gewesen. Anbey ist zwar an dem, daß, wie **Lehmann** Chron. Spir. L. V, c. 16, aus *Hermanno Contracto*, und *Gemplacensi*, anführet, dem Kayser **Heinrichen** II, einige Fürsten in dem Reiche Verdrüßlichkeit machen wollen, aber von seiner Gemahlin Brüdern schweigen sie gantz stille. Es kan auch daher nicht seyn, weil er den ältesten, **Heinrichen**, nach Anleitung **Dietmars**, L. VI, zum Hertzoge in Bayern erhube, der zwar wider den Kayser sich auflehnete, und um sein Hertzogthum kam, doch solches durch Vorbitte der Schwester wider erhielt. Siehe **Dietmarn**, an angeführtem Orte. **Siegfried** starb gar zu frühzeitig; **Friedrich** blieb Hertzog in Luxenburg, und kam wenig in Deutschland, ist auch mit dem Kayser nie zerfallen; **Dietrich** muste durch seine Schwester mit Gewalt Bischoff zu Metz werden; **Gieselbert** wurde zu Pavy erschlagen, **Dietmar** an dem angeführten Orte; **Adelbert** solte ebenfalls ein Geistlicher, oder Bischoff zu Trier werden, welches aber nicht angieng; Wie von alle dem **Dietmar** an angeführtem Orte mehr nachzuschlagen ist. Wie hätten nun des Kaysers Schwäger sich wider ihn auflehnen können, da sie entweder selbst Geistliche waren, und also ihrer Schwester Stifftungen nicht verhindert haben würden, oder man hätte sie sonst schon abgefunden. Mit einem Worte, das gantze Vorgeben läufft wider die Historie selbiger Zeiten. Gleiche Bewandniß hat es mit der Translation der Pfaltz an des **Heinrichs** Familie. Denn weil dessen Schwieger-Vater nie ein Pfaltz-Graf gewesen, so hat er seine vermeynten rebellischen Schwäger auch aus keiner Pfaltz vertreiben können. Ob aber das Hertzogthum Francken, welches unter **Conrad** dem VI, als letztern Hertzoge aus selbigem Hause, an das Schwäbische gekommen, nicht mit der Pfaltz verknüpffet gewesen, stünde aus der alten Historie weiter zu untersuchen. Wenigstens ist die Fränckische Pfaltz so bekannt nicht, und wenn sie, wie **Conring** an vorangeführtem Orte will, mit der Pfältzischen eines gewesen, so würde daraus folgen müssen, daß Windheim vor diesem sich unter dem Pfältzischen Hause befunden habe. Jedoch wenn, wie **Pastorius** (welcher zu seiner Zeit ältester Bürgermeister und Ober-Richter in Windsheim gewesen) sagt, Kayser **Friedrich** der I, Windsheim in dem Jahr 1172 zu einer Reichs-Stadt gemacht, so müste sie unter keinem Pfaltz-Grafen gestanden haben, sondern unmittelbarer Weise den Fränckischen Hertzogen unterworffen gewesen seyn, da sie denn, nach tödtlichen Hintritte Hertzog **Conrads** des VI, nebst dem sämmtlichen Hertzogthume der Schwäbischen Familie heimgefallen. Wenn also dieser Bericht wahr ist, wie er denn in so weit Grund haben muß, ob gleich das vorige von den Pfaltz-Grafen irrig, ist Windsheim eine Hertzoglich-Fränckische Stadt gewesen. Die Meynung des Fränckischen Chronicken-Schreibers **Altenburgerswerck**, den **Pastorius** an gedachtem Orts anführet, ist diese, daß Windsheim bereits 825 zu einer Reichs-Stadt gemacht gewesen. Man schliesset solches daraus, daß sie unter den Städten, die zu Kayser **Friedrichs** Zeiten das Recht der Frey-Städte erhalten haben, nicht benennet wird, und sie zu Kayser **Ludwigs** des I, Zeiten bereits eine Basilicam gehabt, und Villa regia gewesen. Allein dem sey, wie ihm wolle, es laufft dieses Vorgeben ebenfalls wider den Historischen Glauben; Indem damahlen noch keine Reichs-Städte waren, sondern selbige erst lange hernach aufgekommen, dahero offt gedachter **Pastorius** solches auch selber verworffen. Daß immittelst Windsheim schon 1385 eine Reichs-Stadt gewesen, und damahls bey dem Städte-Bunde mit 12 Spiessen erschienen sey, zeiget **Lehmann** in Chr. Spir. p. 840.

Schicksaale des Orts, nachdem er zu einer freyen Reichs-Stadt erhoben worden.

Ob nun wohl die Stadt Windsheim vorerwähnter massen in der Reichs-Städte Stand gerathen, so war sie doch deswegen nicht allen Veränderungen entnommen, sintemahl sie 1297 Kayser **Adolph** dem Bischoffthum Würtzburg für 2000 Fl. versetzte, da sie sich denn aus ihren eigenen Mitteln wieder lösen muste. In dem Jahr 1325 wiederfuhr ihr dergleichen, da sie gegen 3000 Pf. Heller unter die Burggrafen von Nürnberg gerieth, von denen sie sich ebenfalls aus ihren eigenen Mitteln wieder loß kauffte. Weil sie sich nun so gutwillig erwiesen, so gab ihr Kayser **Ludwig** der IV, 1341 ein weiter unten befindliches Privilegium, daß sie hinführo mehr nicht als 300 Pf. Heller, zu der Reichs-Steuer erlegen solte. In dem Jahr 1348 muste sie noch einen dergleichen Wechsel erleiden, indem Carl der IV sie den beyden Burggrafen zu Nürnberg, **Albrechten** und **Friedrichen**, vor 28000 Fl. verpfändete, da denn die Stadt sich abermahls wieder in Freyheit setzte; Wodurch sie auch so viel erwarb, daß ihr der Kayser und das gesammte Reich in dem Jahr 1360 ein Privilegium ertheilete, Krafft dessen sie niemahls wieder von dem Reiche abgesondert werden solte. Siehe **Knipschild** de Civit. Imper. L.

III. c. 61. In dem Jahr 1412 soll sie doch wieder von dem Kayser Sigismund an Burggraf Friedrichen von Nürnberg versetzet worden seyn, und sich nachmahls selber wieder haben lösen müssen. Ob sothane Verpfändungen sich auf die gantze Stadt erstrecket gehabt, oder ob nur die alte Gerechtigkeit, die die vorigen Kayser über selbige geführet, darunter begriffen gewesen, kan so genau nicht bestimmet werden. Es scheinet aber wohl, als dürffte Windsheim aus dem Stande der Reichs-Städte völlig heraus genommen, und den Pfands-Inhabern als eine Land-Stadt übergeben worden seyn. In dem Jahr 1419 hat man den Berg, die Weichsel-Eyden genannt, auf dem zuvor Eichen-Holtz befindlich war, ausreuten, und den Bürgern Morgen-Weise zu Weinbergen verkauffen lassen. Im Jahr 1559 wurden die Windsheimischen Felder in drey Fluren abgetheilet, da sie vorher nur aus zweyen bestanden. In dem Jahre 1526 wurden das erstemahl bey denen Handwerckern geschworne Meister verordnet. Im Jahr 1536 beschloß der gantze Rath, daß ihre Bürger und Unterthanen hinführo 100 Fl. baar Geld jährlich mit einem Gülden, und 150 Fl. an liegenden Gütern auch mit einem Gülden, einmahl verzinsen solten. So ward auch 1623 die halbe Walpurgis-Steuer zum erstenmahle eingeführet. In dem Jahr 1631 ordnete der Rath zwar die Wochen-Steuer von 100 Fl. 3 Kr. zu geben an, allein man schaffte sie in selbigem Jahre wieder ab, und brachte hingegen eine doppelte Ordinair-Steuer auf. Den 8 Februar 1654 ward das erste Steuer-Schwören angeleget, da ein jeder sein Vermögen eydlich angeben muste. In dem Jahr 1615 ward zwar die Mehl-Wage eingeführet, allein weil man fand, daß viel Betrug darbey vorgieng, indem die Müller das Mehl und die Säcke netzten, und solches nachmahls verdarb, ward es wieder abgeschafft, und den Müllern hingegen die noch jetzo bräuchliche Mahl-Ordnung vorgeschrieben. In dem Jahr 1602 ward durch M. Cesius, Pfarrherrn zu Burckbernheim, die grosse Stadt-Uhr wegen des Ab- und Zuschlagens in richtige Ordnung gebracht. Nicht weniger ist 1611 der Loch-Brunnen von dem vorigen Orte weg, und dahin geleitet worden, wo er dermahlen noch zu befinden, welches meistentheils zu der Bequemlichkeit der in dem Felde arbeitenden geschehen. Ingleichen haben 1656 die Alumni vor den Häusern deutsche Lieder zu singen angefangen, und wurden hingegen die vorhin bräuchlichen Responsoria abgeschafft.

Fortification, Thore und Thürme der Stadt.

Ihre jetzige Fortification betreffende, so bestehet solche aus einer starcken von Quader-Steinen gebaueten Mauer, auf welcher 20 Thürme, aus einem guten Walle; und aus doppelten Gräben. Die Thore sind ziemlich wohl gewölbet, haben auch gute Thürme, die weit in das Feld langen, welche insgesammt in dem Jahr 1424 zu bauen angefangen, und nachhero in einem und dem andern verbessert worden sind. Es war damahls eine so wohlfeile Zeit, daß die besten Maaß Wein nicht mehr als einen Pfennig kosteten. Doch ist an dieser ihrer Fortification in vorigen Kriegen, durch verschiedene Belagerungen viel verderbet worden, welches wiederum auszubessern die Stadt entweder die Mittel oder den Willen nicht gehabt. Aber wieder auf die Thore zu kommen, so hat die Stadt derselben dreye, deren das erste das See-Thor, das andere das Rothenburger, und das dritte das Hainser-Thor genennet wird. Jenes ist gegen Auffgang, das andere gegen Niedergang, und das letztere gegen Mitternacht erbauet. Man hat sie von 1587 an bis 1600 mit starcken Pasteyen verwahret, so daß sie sich zur Noth noch wohl wehren können. So ist auch der so genannte runde Stroff-Thurm, nebst noch einigen andern, starck genug, auf selbige Stücke zu führen, und darvon einem Feinde Abbruch zu thun. In dem Jahr 1620 ließ der Rath den Wall um die Stadt messen, da denn von dem Hainser- bis zu dem See-Thore 254 Ruthen, von dar bis zu dem Rothenburger 195 und denn wiederum bis zu dem Hainsern-Thore 160 also in allen 609 Ruthen, oder 7308 Werckschuh befunden worden. In dem Jahr 1410 sind die steinernen Brücken in dem neuen Wege mit rothen Sand-Quader-Steinen erbauet worden. In dem Jahr 1428 ist der allererste Wart-Thurm auf dem Weinberge von Holtz aufgerichtet worden, den man nachmahls in einen steinernen verwandelt. In dem Jahr 1516 ward der dicke runde Thurm zwischen dem Hainser- und See-Thore aufgeführet. In dem Jahr 1579 bauete man das grosse steinerne Hauß in dem Walle auf. Im Jahr 1582 ward das Obdach über die gantze Stadt-Mauer verfertiget, und mit Ziegeln gedecket. Im Jahr 1598 gelangete die grosse steinerne Rothenburger-Pastey zu ihrer Vollkommenheit; die grosse steinerne Weid-Brücke aber über die Aysch kam 1555 zu Stande.

Gebiete der Stadt.

Sie hat, wie oben gedacht, um sich eine herrliche Gegend, welche mit den schönsten Dörffern angefüllet, wiewohl kein eintziges davon ihr gäntzlich zustehet, und kommt ihr Gebiete dem Rothenburgischen lange nicht bey.

Natürliche Beschaffenheit ihrer Gegend.

Das Land ist reich an allerley Frucht, wie es denn sonderlich viel Wein bauet, welcher eben nicht zu verachten, wiewohl dessen Gewächse immer eines besser ist, als das andere.

Eintheilung der Stadt, ihre Grösse und innere Beschaffenheit.

Die Stadt an sich selber wird hauptsächlich in zwey Theile getheilet, nemlich in die innere, und in die äussere. Jene ist die, von der man sagt, daß sie der Windegast erbauet habe, wovon bereits gehandelt worden. Man kan noch gar wohl erkennen, wie weit sie vor diesem gegangen, indem die annoch hin und wieder vorhandenen alten Stadt-Mauern dessen ein untrügliches Merckmahl sind. Die äussere ist 1424, mit Genehmhaltung der gantzen Bürgerschafft

Digitized by Google

schafft, hinzugebauet, und genieſſen ihre Einwohner mit den Bürgern der alten Stadt gleiches Recht und Freyheit, wird auch unter ihnen kein Unterſchied gemacht, weil ſie in die Ring-Mauer mit eingefaſſet ſind. Solchergeſtalt hat Windsheim heut zu Tage einen runden Umfang, welches eine Urſach mit iſt, warum ihre Befeſtigung ſo wohl eingerichtet werden könnte. Man rechnet, daß bey nahe eine Stunde Zeit darzu gehöre, ehe man ſie umgehen könne, woraus zu ſchlieſſen, daß ſie eben der Kleineſten keine ſey. Die Urſache, warum die Stadt erweitert worden, wird, wie Sauer in ſeinem Städte Buche will, den Hußitiſchen Einfällen zugeſchrieben, und ſoll ihre heutige Fortification in vier Jahren zu Stande gekommen ſeyn. Die innern Gebäude der Stadt anlangend, ſo ſind ſelbige meiſtens von Holtz, jedoch giebt es einige gar anſehnliche darunter. Sie hat darneben ſeine lichte Gaſſen, die noch ſauber genug ſind. Das Rath-Hauß liegt faſt mitten in der Stadt, auf einem etwas erhabenen Orte, jedoch ſind alle darauf ſtehende Gaſſen gerade abgezogen, und ſo gepflaſtert, daß man nicht mercket, ob man Berg auf, oder Berg abgehet. Es iſt ein nicht unebenes Gebäude, welches ſattſam zeiget, daß der Ort vor dieſem von guter Nahrung geweſen ſeyn müſſe.

Der Einwohner Naturell und Nahrung.

Die Einwohner betreffend, ſo ſind ſie gute ehrliche Francken, gar aufrichtig und leutſelig. Die Nahrung beſtehet meiſtens in Frucht- und Wein-Bau, indem von Manufacturen allhier wenig, oder nichts zu finden, dergleichen Bewandniß es in den meiſten Reichs-Städten ihrer Art ebenfalls hat.

Adeliche und erbare alte Geſchlechter der Stadt Windsheim.

So viel die Adelichen und ehrbaren alten Geſchlechter der Stadt Windsheim anlanget, ſo giebt Praun in ſeiner Beſchreibung der Adlichen Geſchlechter, Cap. X, folgende an, die ſich vor dieſem daſelbſt aufgehalten haben, und theils noch aufhalten: Die Windberger, die Jüeger, die Kräfften, die Paſtorius, die Meder, die Weikersreuter, die Gilgen, die Gröſer, die Hagen, die Zadel, die Ortt, die Burzel, die Bamberger, die Hammerbacher, die Weſtheimer, die Boeckler, die Zeiderlein, die Vogten, die Vogel, die Heyen, die Herbſten, die Gelchsheimer, die Herling, die Hornung, die Rondein, die Hain, die Hoffmänner, die Kleinen, die Eiſen, die Steffan, die Flechtner, die Körner, die Müller, die Oppenrieder, die Redlein, die Brodſorg, die Gampert, die Wagner, die Mercklein, die Neubert, die Ramminger, die Stellwagen, die Andreaſen, die Nagel, die Dinſten, die Bernbecken, die Eccard, die Scheller, die Ulſenheimer, die Scheuen.

Windsheimiſche Dorfſchafften.

Was die Windsheimiſche Dorfſchafften betrifft, ſo iſt das Dorf Wibelsheim bald Anfangs bey der Stadt geweſen, welches aus Pabſt Clemenzens VI in dem Jahr 1342 den 4 Auguſt ertheilten Ablaß-Brieffe zu erſehen, darinnen er dieſe Dorf-Kirche der Heil. Jungfrau Marie und des Heil. Nicolaus ein Filial nacher Windsheim gehörig, nennet, hat etlich und zwantzig Unterthanen. Das Dorf Illesheim, wie auch die Pfarr daſelbſt, hat der Rath von den Nachkommen des Adlichen Geſchlechtes derer Gailinge und Eſeln erkauffet, hat 40 und etliche Haußhaltungen, darüber aber die von Berlichingen die Mit-Herrſchafft haben. In dem Dorffe Schwäbheim hat die Stadt 24 gute Unterthanen. Zu Humbrechtshau 13, zu Buchheim 6, zu Kulsheim 12, zu Ergersheim 22, zu Pfaffenhofen, Ermertshoven, Berchtshofen, und zu Morlnbach, hat die Stadt 6, zu Seenheim 12, zu Deuttenheim 2, zu Sontheim 5, zu Ickelheim und Urfersheim 4, zu Dottenheim 5, zu Aichelberg 3, zu Oberndorf, Mailheim und Weimersheim 7, zu Kaubenheim 18, zu Beroltzheim 15, zu Erckeprechtshofen 9, zu Oberntief 19, zu Unterntief 12, zu Hüttenheim 3.

Regiments-Form der Stadt.

Weil Windsheim, gleichwie andere Städte, ehe ſie in jetzigen Stand gerathen, ihre beſondern Herren gehabt, die ſie als eine Land-Stadt tractiret, ſo ſtehet leichte zu erachten, wie zu ſelbigen Zeiten das Stadt-Regiment bewandt geweſen ſeyn möge. Nachdem ſie aber unter die Reichs-Städte verſetzet worden, ſo hat ſich auch ſelbiges geändert. Solchergeſtalt iſt es heut zu Tage faſt Ariſtocratiſch, und wird von einem Ober-Richter und 24 Raths-Herren, die in zwey Collegiis beſtehen, verwaltet. In dem innern Collegio ſitzen 13, und in dem äuſſern 12 Perſonen. Wenn in jenem eine Stelle offen wird, ſo erſetzet man ſolche aus dem äuſſern, geſchicht es aber in dieſem, ſo nimmt man aus der Bürgerſchafft ein tüchtiges Subject darzu. Die vier alten Bürgermeiſter in dem innern Rathe erwählen ſich vier junge Bürgermeiſter aus dem äuſſern Rathe. Beyde dieſe Collegia haben zu ihrem Haupte den regierenden Amts-Bürgermeiſter, deren insgemein viere ſind, und alle Viertel-Jahre unter einander abwechſeln. So offt nun dieſer von ſeinem Amte abgehet, oder die Aenderung in den andern Aemtern geſchiehet, ingleichen wenn neue Raths-Perſonen zu wählen, und über einen Miſſethäter ein Urtheil zu fällen iſt, ſo werden beyde Collegia zuſammen beruffen, und gemeinſchafftlich berathſchlaget. Im übrigen kommt der innere Rath alle Wochen dreymahl zuſammen, als nemlich Monntags, Mittwochs, und Freytags, da ſie denn der regierende Bürgermeiſter beruffen läßt, um über der Gemeinde Geſchäffte zu berathſchlagen, die eingegebenen Schreiben zu beantworten, und die vorgegangenen Verbrechen abzuſtraffen. So offte ſolches geſchiehet, pfleget der Stadt-Conſulente, nebſt dem Syndico, mit darzu gezogen zu werden. Des Magiſtrats allgemeine Obliegenheiten ſind: 1) „Das ſie über denen beyden Geſetz-Tafeln der Geboten GOttes treulich halten,

„ten, und darob seyn, daß das gemeine Volck „zum wahren Gottesdienste recht angewiesen „werde. 2) Daß sie nach denen hergebrachten „Gesetzen und Policey-Ordnungen die un„partheyische Justitz, dem Armen so wohl, als „dem Reichen, administriren. 3) Daß sie den „heiligen Willen und Befehl GOttes, in Be„straffung des Bösen und Belohnung des Gu„ten, mit Ernst und Eyfer ausrichten. 4) „Daß sie der Kirchen, Schulen, Wittwen und „Wayfen Säugammen seyn. 5) Daß sie kei„nen frommen unschuldigen Menschen lassen Ge„walt und Unrecht geschehen.„ Die Stadt-Aemter sind folgende: 1) Der Ober-Richter, welche Charge in den alten Zeiten ein Graf, Freyherr, oder Edelmann versahe. Allein nachdem die Stadt frey worden, haben die Römischen Kayser erlaubet, daß selbiges allemahl einer aus den vier ältern Bürgermeistern verrichten dürffe, der von dem andern Rathe erwählet, und von dem Kayser hernach confirmiret wird. Also richtet er in des Kayfers Nahmen, und hat einfolglich die gantze Stadt und Bürgerschafft unter sich. Hierauf folget 2) der Stadt-Hauptmann, welcher das Zeug-Hauß, so aber in gar schlechtem Stande ist, in seiner Aufsicht hat. Er muß zugleich die Bürger mustern, in den Waffen üben, und die Posten auf denen Stadt-Mauern aussetzen. Alsdenn 3) die Bau-Herren, deren allemahl 2 sind, einer aus dem innern, und einer aus dem äussern Rathe. Diese haben die öffentlichen Gebäude in ihrer Inspection, müssen auch zugleich auf Besserung der Brücken, Wege und Stege bedacht seyn. 4) Das Richter-Amt bestehet auch aus 2 Personen, als einem des innern und dem andern des äussern Raths. Man nennet sie insgemein Pfand-Herren, und haben sie alle Justitz-Sachen unter sich, müssen auch die Handwercks-Streite entscheiden, die Lehr-Jungen aufdingen und wiederum loszählen. 5) Die Inventir-Herren, deren ebenfalls zwey sind, einer aus dem innern, und der andere aus dem äussern Rathe. Sie haben den Vormundschreiber noch zu ihrem Gehülffen, und verrichten dasjenige, was zu Erbschaffts-Sachen gehöret. 6) Das Blut-Richter-Amt, welches der Rath unmittelbar von dem Kayser zur Lehn träget, und wird einer aus dem äussern Collegio darzu erwählet. Sein Nahme giebt sattsam zu verstehen, worinnen sein Amt bestehe; Massen er an den armen Sündern das von dem Rathe gesprochene Urtheil vollziehen lassen muß, da er sich denn über und über geharnischt präsentiret. Noch weiter hat die Stadt Windsheim an Aemtern. 7) Die Zinns-Herren, welche Steuer und Schatzung einnehmen, und die an sie geschehene Anweisung auch wiederum bezahlen. Sie legen jährlich ihre Rechnung ab, da man denn findet, daß solches 1397 das erstemahl geschehen sey. 8) Die Land-Steuer-Herren, welche von den Unterthanen auf dem Lande die Steuern und Contributionen erheben, und solche entweder in die Zinns-Stube, oder wo es sonsten nöthig ist, ausgeben, auch dem Rathe jährlich Rechnung thun. Beyläuffig mercken wir mit an, daß der Marggraf von Bareuth, das Geleits-Amt in Windsheim, sammt den Dörffern Wiebelsheim und Ottenhofen, hat. 9) Das Umgelder-Amt, welches das Getränckе unter sich hat, auch wegen Richtigkeit des Acciſes die Fässer visiren muß. 10) Das Vormunds-Amt, so dasjenige verrichtet, was Wayfen und dergleichen angehet. 11) Das Allmosen-Amt, welches so wohl die einheimischen, als ausländischen Armen unter sich hat, wie denn die Stadt Windsheim darinnen ihrem Vermögen nach sich gar freygebig aufzuführen pfleget. 12) Die Baubesichtiger, welche Acht haben müssen, damit die Privat-Gebäude in gutem baulichen Wesen erhalten, auch die unter den Nachbarn entstandenen Streitigkeiten durch Güte, oder Recht, beygeleget werden. Noch sind in Windsheim an Aemtern anzutreffen: 13) Die Feuer-Stätt-Besichtiger. Diese müssen wohl Acht haben, damit die Camine zu rechter Zeit gefeget, und der Stadt kein Schade zugezogen werde; Ingleichen, daß niemand mit Stroh einheitze, oder sonst unvorsichtig mit Feuer umgehe. 14) Das Siebner-Amt, deren 4 aus dem Rathe und 3 von der Bürgerschafft erwählet werden. Sie müssen die Grentzen, Marcken und Fluren untersuchen, und pflegen sie ihre Verrichtungen sehr geheim zu halten. 15) Die Rüg-Herren, welche mit Deuben, oder begangenen Diebstählen, zu thun haben. 16) Das Zeugmeister-Amt, bestehet aus zwey Personen, die das Zeug-Hauß und die darinnen vorhandene Munition unter sich haben. 17) Die Inspectores der Apothecken, welche fleißig zusehen müssen, damit die Apothecker nicht verlegene, oder verdorbene Sachen, in ihre Officinen einführen. 18) Die Wald-Bereuter, die den Wald-Schoßbach, der fast anderthalbe Meile von der Stadt liegt, täglich besuchen, und Obacht haben sollen, damit selbiger in einem guten Wald- und Holtz-Wesen erhalten werde. Endlich sind auch noch 19) die geistlichen Pfleger, welche die Einkünffte der geistlichen Güter unter sich haben, und davon die Priester, wie auch andere Kirchen- nebst den Schul-Dienern, besolden. Der Hueb-Kasten gemeiner Stadt ist eine uralte Einkunfft von gewissen Hueb-Gütern, aus deren Einkünfften vor Alters die Ober-Richter salariret worden, heut zu Tage aber fast alle gemeiner Stadt-Bediente ihr deputirtes Sold-Getreyde davon empfangen. Die Stadt hat auch einen Consulenten und Syndicus, und bey der Cantzley einen Archivarius, Actuarius, Vormund-Schreiber, und Cantzelliſten. Wenn man nun alle diese vielen Aemter betrachtet, so wird sich leicht finden, daß, ob Windsheim gleich eine kleine, doch wohl eingerichtete Republick sey, die nicht ermangele, alles dasjenige zu beobachten, was zu einem guten Regimente nöthig ist.

Kirchen-Geschichte der Stadt.

Ohngefehr in dem 7 Jahrhunderte nach Christi Geburt ward einer, Nahmens Kilian, dem nach seinem Tode Bonifacius folgete, von dem Römischen Bischoffe nach Deutschland gesandt, die

die Päbstischen Lehr-Sätze allda bekannt zu machen: Denn daß Francken lange vorher zu dem Christlichen Glauben bekehrt gewesen, ist gewiß. Also kamen solche auch nach Windsheim, die in den damahligen einfältigen Zeiten bald Ingreß fanden, worauf als ein Aberglaube eingerissen war, der andere auch unausbleiblich folgete. Deswegen meynte man durch Erbauung vieler Kirchen sich den Himmel zu verdienen, deren, nebst einigen Klöstern und vielen Altären, in Windsheim folgende gestifftet worden. Die vornehmste davon ist Kiliani, Colonati und Totnani Kirche. Von dem Mährlein und Fabel dieser drey Männer, die bey den Römisch-Catholischen Heiligen sind, begehret man hier nichts zu gedencken, weil die Erzählung davon gar zu abgeschmackt, und die heutige Welt in dergleichen Dingen sich nicht gerne mit Fabeln ergötzen will. Indessen ist dieses Haupt- und Pfarr-Kirche eines der besten Gebaude der Stadt Windsheim. Es wird derselben in Kayser Ludwigs des I dem Bischoff Burchard zu Würtzburg ertheilten Privilegio, das wir vorhin schon angeführet haben, gedacht, daß sie St. Martin zu Ehren erbauet worden; Siehe Eckharts T. I, p. 391, welcher beweiset, daß sie um die Jahre 746. 751 Basilica S. *Martini* in villa Windesheim, in pago Ranigewe, genennet worden: Nachgehends hat sie den Nahmen zu St. Kilian bekommen. Sie liegt fast mitten in der Stadt, jedoch ist nicht bekannt, wenn sie eigentlich gestifftet worden. Weil aber gleichwohl Pastorius in seiner Windsheimer Chronicke gedencket, daß er in einer alten Nachricht gefunden, wie man 1190 eine steinerne Kirche zu bauen angefangen habe, so wird daraus folgen, daß die vorige nur von Holtz gewesen sey. Also ist die heutige 100 Schritte lang, 40 breit, und so viele hoch. Jeder Altar ist 6 Schuh lang, und 4 breit. Jede Säule, darauf die Kirche ruhet, hält vier Schuh in dem Diameter, und 12 in dem Umgrisse, die gantze Weitung aber bestehet aus 67 Schuhen. Gegen Niedergang hat sie ein Gewölbe von 8 Schwibbögen, auf 6 Säulen, worunter der Tauf-Stein, und oben auf dem drüber stehenden Thurme die grosse Schlag-Uhr ist. Der mittlere Theil der Kirchen hat 12 runde Säulen, und sind in selbigem noch 5 Altäre aus dem Pabstthume her zu befinden. Allhier siehet man den Prediger-Stuhl, welcher 1600 verfertiget, und aus lauter künstlicher Bildhauer-Arbeit bestehet, da die Bildnisse Christi, der vier Evangelisten und Apostel, wie auch des Moses, samt einigen Propheten, 12 Engeln, ingleichen der Fall der ersten Eltern, das jüngste Gerichte, die sieben Wercke der Barmhertzigkeit, und dann die damahls lebenden Geistlichen, daran zu sehen. Ingleichen ist in diesem Theile auch die künstliche Orgel, welche 1613 zu bauen angefangen, und 1617 vollendet worden. Sie wird an Grösse und Zierlichkeit ihres gleichen weit und breit nicht viel haben. Man rechnet, daß über 1100 Pf. Zinn darzu gekommen, und ist von selbiger eine Special-Beschreibung in dem Drucke haussen. In dem dritten Theile dieser Kirche, welcher der Chor heisset, ist der schöne Altar, den man in dem Pabstthume dem Kilian und 12 Aposteln zu Ehren gewidmet, und der 1420 gestifftet worden. Neben selbigem hänget eine Tafel, welche das jüngste Gerichte vorstellet, daran viel merckwürdige Umstände anzutreffen. Oberhalb dieser ist der Ort, wo die Musick bey dem Gottesdienste gehalten zu werden pfleget. Unten darunter siehet man die vor die Geistlichen zugerichtete Sacristey. Hiernächst sind in dieser Kirchen annoch an Altären: Der dem H. Johannes 1404 gestiftete; Hiernächst der St. Nicolai; Und der 12 Apostel Altar, den man 1420 gebauet; Der Altar zu der H. Catharine, der 1317 gestifftet, und nachmahls von der Bernbeckischen Familie mit neuen Einkünften vermehret worden; Der Altar des H. Martins; Der Altar des Leibes Christi; Der Altar Aller Heiligen, welcher 1324 gebauet worden. In der 1730 zu Windsheim entstandenen grossen Feuers-Brunst ist diese Kirche auf den Grund ausgebrannt; iedoch wieder neu erbauet worden. Ausserhalb dieser Kirchen hat man 1439 einen achteckigten Kirch-Thurn aufgeführet, und selbigen mit Zinn bedecket. Man steiget durch eine steinerne Schnecke hinan. Uber den Glocken ist der Musicanten Wohnung, von dar man die gantze Windsheimische Gegend übersehen kan. Man hat auf der andern Seite eben einen solchen Thurm zu bauen angefangen, und auch bis 40 Schritte in die Höhe gebracht, allein er ist nicht zu der Vollkommenheit gediehen.

Hiernächst folget die Hospital-Kirche zum H. Geist, welche 1318 gebauet worden. Der erste Altar in selbiger heißt der Hohe Altar, hierauf folget des Hieronymus seiner, welchen man 1443 gestifftet. Hiernächst des Franciscus, des Jodocus, und denn der Jungfrau Mariä ihrer; man findet aber nicht, von welchen Zeiten selbige sich herschreiben. Diese Kirche, oder vielmehr der Hospital, ist mit sehr reichen Einkünften versehen, die alle hieher zu setzen, zu weitläuftig seyn würde.

Hierauf folget die Capelle, oder Kirche Unser Lieben Frauen im See, die 1400 von Peter Kumpffen, damahligem Bürger in Nürnberg, gebauet worden, und in einem Jahre zu Stande gekommen. Der Thurm derselben ist mit grün, gelb und weiß glasirten Ziegeln bedecket, so bey Sonnenschein der Stadt kein unangenehm Ansehen machet. Es hänget auf solchem eine Deutsche, oder, wie sie es in Windsheim nennen, gemeine Schlag-Uhr. Von Altären sind in dieser Kirche der zu den H. Drey Königen, welcher 1457 gebauet worden. Hiernächst der zu Unser Lieben Frauen, den man 1401 gestifftet, und mit reichen Einkünfften versorget.

Die vierte Kirche ist die Capelle Aller Heiligen im Haug, welche die allerälteste in Windsheim seyn soll, und von der sich keine Nachricht finden will, wenn sie eigentlich errichtet worden. Sie hat nur einen einzigen Altar, der allen Heiligen gewiedmet.

Endlich ist auch noch ein klein Capellgen, der Kernter genannt, übrig, von dem man aber ebenfalls nichts gewisses sagen kan, wenn es gebauet

bauet seyn möge. Man sagt es sey 1478 von Barbar Zollerin gestifftet worden.

Da es nun so andächtige Leute allda gegeben, so ist leichtlich zu erachten, daß auch etliche Klöster und andre geistliche Gebäude in Windsheim gewesen seyn mögen. Also hatte es vor diesem das Augustiner-Kloster, welches 1291 (1295) von dem Adelichen Geschlechte der Gailinger gestifftet worden, wie denn in dem alten Kloster-Buche diese Worte zu befinden: "Gedencket „durch Gottes Willen, aller der Gailing und „Gailingin seliger, die Stiffter dieses Klosters, „und die bey uns begraben sind". Nachdem Windsheim das heilige Evangelium angenommen hatte, kam 1525 den 13 May der Prior dieses Klosters, nebenst den beyden Brüdern, auf das Rath-Hauß, und übergaben selbiges vor Notarien und Zeugen dem Rathe, der es zwar nicht gerne annehmen wolte, jedoch endlich mit diesen Bedingungen es übernahme, daß die Stifftungen zu heiligen Endzwecken (ad pias causas) allemahl verwendet, und von ihm so lange administriret werden solten, bis die Religions-Angelegenheiten durch ein öffentlich Concilium ausgemacht wären. In diesem Kloster ist nur ein Altar dem Augustin zu Ehren zu befinden gewesen. Und weil die Kirche bey der Uebergabe sehr baufällig war, daß man in Sorgen stehen muste, sie mögte gar einfallen, so ließ sie der Rath abtragen, und blos den Chor zu der Bibliotheck zurichten.

Annebenst war das Barfüsser-Hauß, so auf dem Jüden-Höfgen zu befinden, in welchem zwar etliche Barfüsser-Mönche sich aufhielten, die aber eben nicht viel zu leben hatten. Jetzo stehet es gantz wüst und leer.

Gleich an selbigem lag das Seel-Hauß, welches 1232 durch eine Windsheimische Bürgerin gestifftet wurde, daß jährlich 2 alte arme Weiber darinnen unterhalten werden solten, die 2 Malter Korn, 6 Käse, und 50 Pfennige zu geniessen hatten, und die Krancken warten musten.

So fand sich auch St. Marthä-Haus, welches 1401 ein Windsheimischer Bürger zu dem Ende errichtete, damit Pilgrame und andere arme Leute darinnen unterhalten würden.

Es sind auch noch sehr viel andere sogenannte Seelen-Geräthe, Allmosen-Stifftungen, und Stipendien vorhanden, welche aber, nach aufgegangener Reformation, zu dem Unterhalte der Priester, Kirchen und Schul-Diener angewendet werden, mit denen letztern, die meistens nach der Reformation erst gestifftet worden, wird einigen studirenden Windheimern zu ihrem Behuf gedienet.

Also findet man nunmehro von Geistlichen der Frühprediger, der Vesper-Prediger, der ältere Capellan, der jüngere Capellan, der Hospital-Pfarrer, und der Pfarrer zu Oberntief.

Es trat diese Stadt gar zeitlich der Evangelischen Lehre bey, indem 1521 ein Nürnbergischer Prediger, Johann Ebner, die erste Evangelische Predigt in der Stadt-Kirche zu Windsheim hielte, und die reine Lehre des Evangelii vorstellete. So bald in dem Jahr 1524 der Reichs-Abschied seine Richtigkeit erlanget hatte, nahmen, ehe noch der Reichs-Tag aus einander gieng, Marggraf Casimir zu Brandenburg, Graf Wilhelm zu Henneberg, und der Rath zu Nürnberg, die Abrede, an dem Bartholomäus-Tage eine Zusammenkunfft zu Windsheim anzustellen, und der streitigen Evangelischen Lehre halben zu rathschlagen. Als nun auch die übrigen weltlichen Stände des Fränckischen Kreises ihre Gesandten nach Windsheim schickten, richteten sie einen Receß auf, Kraft dessen Marggraf Casimir zu Brandenburg, in seinem und seines Bruders Nahmen Wilhelm und Berchtold, Grafen zu Henneberg, Johann, Graf zu Castell, Georg, Graf zu Wertheim, Gottfried zu Limburg, Johann, Herr zu Schwartzenberg, und die Reichs-Städte: Nürnberg, Rothenburg, Windsheim und Schweinfurt, sich zuförderst verbanden, einen Regiments-Rath an das Kayserliche Cammer-Gericht aus dem Fränckischen Kreise zu wählen, und Kayserlicher Majestät Statthalter zu präsentiren, wider die drey Bischöffe zu Bamberg, Würtzburg und Eichstädt, welche sich von ihnen gesondert hatten, getreulich an einander zu halten, und einander nicht zu verlassen, wenn man ihre erwählten Personen an dem Kayserlichen Regimente und Cammer-Gerichte nicht zulassen wolte, alsdenn sämtlich des Reichs Anschläge, so zu Unterhaltung des Regiments und Cammer-Gerichts fürgenommen sind, nicht zu geben, so lang und so viel, bis ihre erwählte und präsentirte Personen an dem Kayserlichen Regiment und Cammer-Gerichte ungehindert angenommen und zugelassen würden: Und ob darüber durch den Fiscal an dem Kayserlichen Cammer-Gerichte gegen sie sämtlich, oder sonderlich procediret würde, des Reichs Anschläge bey der Acht, oder andern Pönen, von ihnen zu dringen, daß sich denn in solchem Falle keiner von dem andern theilen, sondern sie alle sämmtlich gegen den Kayserlichen Fiscal an dem Cammer-Gerichte, oder sonst, wo es Noth thut, auf gemeine Kosten vertreten, und in Rechten verfechten wolten. Damit aber desto weniger statt habe, gegen sie auf die Acht zu handeln und noch vielweniger, dieselbe zu erlangen, so mögten sie den Anschlag zu Unterhaltung des Kayserlichen Regiments und Cammer-Gerichts, bey dem Cammer Gericht, oder sonst zu Eßlingen, alsbald bis zu rechtlichem Austrage der Sache erlegen, doch mit dem Beding und Protestation, daß solch Geld des Orts liegen bleiben solle, so lange, bis mit Recht erkannt und ausgetragen werde, ob sie solch Geld, ohngeachtet, daß ihre erwählte Personen an dem Kayserlichen Regimente und Cammer-Gerichte zu sitzen nicht zugelassen werden; billig geben, oder nicht. Zweytens nahmen sie eine Abrede, wie man der Beschwerden, so ihnen, den weltlichen Ständen in dem Fränckischen Kreise, von den Ertz-Bischöffen, und andern Prälaten, auch ihren Officialen und andern geistlichen Richtern begegnen, und ihnen, den gemeldten Fürsten, Gefürsteten und andern Grafen, Herren und Reichs-

Städten,

Digitized by Google

Städten, auch den ihrigen am meisten obliegen, durch füglicher Mittel und ziemliche Wege entladen werden und abkommen möge: Worbey sie zugleich erwähnen, daß etliche Artickel solcher beschwehrten zu Nürnberg verzeichnet und Päbstlicher Heiligkeit Legaten übergeben wären. Drittens unterredeten und verglichen sie sich, mit Anführung des Nürnbergischen Reichs-Abschiedes, sämmtlich mit einander, daß ein jeglicher etliche erbare, redliche und verständige, geistlich und weltliche Räthe, förderlich erfordern, und ihnen die auf des Marggrafen Befehl verzeichneten Artickel, als einen Auszug der streitigen Lehre, und was derselben Artickel mehr seyn mögen, den heiligen Christlichen Glauben betreffend, vorhalten wolten, darüber mit einander rathschlagen, auch denselben ihren Rathschlag in Schrifft zu verfassen, und dabey mit klarem unwidersprechlichem Grunde der heiligen Göttlichen Schrifft anzuzeigen, was ihres besten Verstandes und fleißigen getreuen Bedenckens und Ermessens in solchen streitigen Artickeln, nach Inhalt der Heiligen Göttlichen Schrifft, unserer Seelen Seligkeit halben, zu glauben und zu halten, Christlich und gut sey. Gleichwie darneben zu Windsheim eine Formul entworffen ward, nach welcher die Marggrafen, Gefürstete und andere Grafen und Herren ihre Präloten zu Berathschlagung obberührter Artickel zu erfordern hätten; Also war insonderheit der Eingang denckwürdig, darinnen sie sich nicht allein auf den Reichs-Abschied, sondern auch zugleich auf die Einwilligung des Päbstlichen Legaten beriefen:

„Wurdiger, lieber Getreuer. Nachdem der „Abschied jüngst gehaltenen Reichs Tags zu „Nürnberg, mit Bewilligung Päbstlicher Hei„ligkeit Legaten gemacht, unter andern anzeiget, „daß u. s. f.„ Hernach setzet Marggraf Casimir in seinem Schreiben an die Prälaten weiter hinzu: „Und wir denn als ein Fürst des „Heiligen Reichs geneigt und gewillt seyn, in „solchem des Reichs-Abschied zu folgen, begeh„ren wir, gütlich bittend, Ihr wollet euch, un„gehindert andere Geschäffte und Sachen, auf „Sonntag nach Sanct Matthäus des Heiligen „Zwölf Boten und Evangelisten Tag, schierst „zu Abend, hieher gen Onolzbach fügen, und „ob ihr der Heiligen Schrifft verständige Per„sonen in eurem Kloster hättet, derselben eine „oder zwo mit euch bringen, fürter neben an„dern unsern geistlichen und weltlichen verständi„gen Räthen, gemeldter neuer oder strittigen Lehre „und Bücher halben, einen Auszug machen, oder „davon zu rathschlagen.„ Hieraus siehet man eines theils das Ansehen der Päbstlichen Clerisey, da grosse Herren sie in Sachen, dazu sie vorhin verbunden war, gütlich gebeten, andern theils den Fleiß, welchen der Marggraf angewandt hat, der Sache auf den Grund zu sehen. Der Redensart: Neue oder streitige Lehre, hat er sich darum bedienet, weil er sie weder schlechterdings bejahen, noch verwerffen, sondern eine unpartheyische Prüfung derselben erwarten wolte, und es inmittelst dahin gestellet seyn ließ, ob sie eine neue, oder die alte Christliche und nur streitig gemachte Lehre sey. Daß er inzwischen auf einem guten Wege gewesen ist, hat er genug am bewiesen, indem er bey Uebersendung der streitigen Artickel die Erinnerung angefüget hat: „Daß ihr in dem Rathschlag beyderley Mey„nung Grund und Ursach anzeigen, und doch „endlich euern Rathschlag allein auf das heilig, „lauter, klar und unwidersprechliche Wort GOt„tes gründen solt.„ Als 1530 das Evangelische Glaubens-Bekänntniß zu Augspurg überreichet worden war, trat noch in eben demselben Jahre Windsheim nebst andern drey Städten demselben bey, und unterschrieb nunmehro alles, was die Protestanten in ihrer Relig Sache dem Kayser übergaben getrost mit. Als 1730 das zweyhundertjährige Andencken der übergebenen Augspurgischen Confeßion erneuert wurde, erschien das Windsheimische Mandat, den 16 Junius 1730 datirt, samt denen Texten, auf einem Bogen in dem Drucke. Das Fest ward auf zwey Tage celebriret, auch eine kleine Jubel-Müntze unter die Kinder ausgetheilet. Es ist dieses Mandat, nebst einem Berichte, wie das Fest daselbst celebriret worden, ingleichen einer Anweisung und Ermahnung, so den 2 Trinitatis-Sonntag von den Cantzeln abgelesen worden, in Fabri Staats-Cantzley I C. 773 zu finden.

In dieser Stadt hat man 1587 den 27 Junius das erstemahl Abends Beichte zu sitzen angefangen.

Die Pfarr-Herren nach der Reformation haben in Windsheim also auf einander gefolget: Nachdem vorhin gedachter Johann Ebner, von Nürnberg 1521 die erste Evangelische Predigt in der Pfarr-Kirche zu Windsheim gethan wurde darauf noch in solchem Jahre zum ersten Evangel. Stadt-Pfarrer eingesetzt

1. Peter Wusthofer oder Wustorfer, von Leutershausen, deme gefolget
2. Thomas Appold von Weissenburg, 1525.
3. Andreas Altenstetter, von Pfaffenhofen, 1525.
4. Peter Büttner, 1526 (1532).
5. Peter Litonius, von 1542.
6. Jodonus Pürgel, 1549 (1545.)
7. Clement Bergler, 1558.
8. Andreas Nagel von 1558 nahm 1603 einen Substituten an, und starb den 5 September 1607.
9. Georg Scheu, Nagels gewesener Coadjutor, starb 1624.
10. Sebastian Hornung starb 1636.
11. M. Johann Lehmus, starb 1639.
12. M. Heinrich Kreuterer, starb 1654 im 70 Jahr.
13. Matthes Dhein, starb 1662 im 61 Jahr.
14. Johann Model, starb 1675 im 65 Jahr.
15. Johann Heinrich Horbius, von Colmar im Elsaß, vorher Inspector zu Trarbach, war von 1679 an Pastor zu Windsheim, ließ sich dem Titel eines Superintendentens

tens beylegen, und ward 1685 Pastor zu St. Nicolai in Hamburg.

16. Georg Eberhard Neubert, starb 1688 im 58 Jahre.

17. Johann Philipp Groß, 1689; vorhero Vesper-Prediger, starb aber noch in eben dem Jahr nach erhaltener Vocation an einer jählingen Kranckheit, eben an demjenigen Sonntage, daran er seine Antritts-Predigt thun solte, im 49 Jahr.

18. Johann Michael Rücker, 1689 starb 1712 im 59 Jahr, nachdem er 23 Jahr das Decanat verwaltet.

19. M. Johann Samuel Groß, des vorherstehenden Sohn, starb 1726 den 29 Julius in dem 60 Jahre.

20. Johann Georg Speler oder Speyer, gebohren zu Windsheim den 18 November 1669; war anfangs Cantor und Præceptor der Schule; 1698 Spital-Prediger und 1712 Vesper-Prediger, hierauf 1726 Decanus, starb aber den 14 May 1727.

21. M. Johann George Neuber, war anfänglich Rückers Adjunctus, hernach Diaconus, Spital-Pfarrer, Vesper-Prediger, und endlich 1727 Decanus. Er starb den 30 April 1731.

22. Johann Michael Döderlein, von Weissenburg, ward 1713 Rector des Gymnasii 1727 Vesper-Prediger, 1731 Decanus und Stadt-Pfarrer; starb den 16 April 1735. In eben demselben Jahre folgete.

23. George Philipp Seyboth, zu Windsheim 1682 gebohren, ward den 7 September 1709 als Præceptor der III Classe an das Gymnasium zu Windsheim beruffen, welches Amt er den 8 October antrat, und vier und ein viertel Jahr mit aller Sorgfalt verwaltete. Den 16 Jenner 1714 ward er als Diaconus an der Haupt-Kirche zu St. Kiliani beruffen. Den 19 Julius 1726 ward ihm das Amt eines Spital-Pfarrers und Pastors zu Külzheim, und nach 9 Jahren, den 19 Julius 1735, das Decanat und Stadt-Pfarr-Amt anvertrauet, welchem, wie auch denen an Mittwoch vor Pfingsten allda allezeit gewöhnlichen Synodis, derselbe auch mit aller Treue, aber nur eine kurtze Zeit vorgestanden. Denn als er an dem 22 Sonntage nach Trinitatis 1740, wegen des Todes-Falles Kayſers Carls des VI, die Trauer oder Gedächtniß-Predigt, über 5 B. Mos. XXXIV, 8, ablegte, ward er nach vollendeter Predigt, bey dem letzten Vater Unser, von einem Schlage betroffen, und selbst darbey eine Leiche.

Schul-Wesen.

Das Schul-Wesen hiernächst anlangende, so ist Windsheim mit 2 gar feinen Schulen versorget.

Die erstere heisset die Lateinische, und ist 1573 von dem Rath erbauet worden. Man docret in solcher diejenigen Studien, die in Land-Schulen gebräuchlich, und sind die Subjecte aus den höhern Classen allemahl tüchtig, die Universitäten besuchen zu können. Sie stehet unter dem Rathe, der die Inspection darüber führet. Es werden auf selbiger zugleich einige Alumni unterhalten, worzu etliche Stifftungen gewiedmet.

Nebst dem ist die Deutsche Schule, allwo die Knaben und Mägdlein, jedoch jedes in einer sonderlichen Stube, in dem Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werden.

Bibliotheck.

Endlich ist auch noch des Raths, oder vielmehr der Schulen ihrer Bibliotheck, mit wenigem zu gedencken. Man hatte sie anfangs in der Lateinischen Schule; 1623 aber ward sie in das Augustiner-Kloster gebracht. Sie bestehet hauptsächlich in 93 alten Münchs-Büchern, und des Anspachischen Cantzlers, D. Eiselo, dahin legirten Bücher-Vorrath, den man aber zu Geld angeschlagen, und die Nutz-Genieſſung (Usumfructum) in ein Stipendium verwandelt hat. Es wäre zu wünschen, daß, sonderlich von den erstern, ein Catalogus bekannt gemacht würde, damit man sehe, ob etwa was darunter sey, so zu der Deutschen Historie dienete. Das rareste Stück auf solcher ist Innocentzens des III Tractat de miseria humanæ conditionis, welcher 1448 in Folio gar sauber gedruckt worden; Wodurch diejenigen widerleget werden können, die sich einbilden, als ob keine so alten gedruckten Bücher vorhanden.

Der Stadt Windsheim Stelle auf der Städte-Banck.

Was die Vorzüge anbetrifft, so ist darvon bey Windsheim eben nicht viel zu gedencken, auſser, daß sie auf der Städte-Banck nach der Stadt Rotenburg an der Tauber folget.

Privilegien und Freyheiten, welche der Stadt Windsheim von verschiedenen Römischen Königen und Kayſern sowohl in denen ältern als neuern Zeiten sind ertheilet und confirmiret worden.

An Privilegien aber hat sie deren eine ziemliche Anzahl. Das allerälteste ist

(1) Des Römischen Königs Adolphens Privilegium, worinnen er die Stadt Windsheim von allen auswärtigen weltlichen Gerichten ausnimmt, vom Jahr 1295. Es lautet in dem Lateinischen also:

Adolphus, D. G Rom. Rex. S. A. Prudentibus Viris Consulibus & universis Civibus in Windsheim, fidelibus suis dilectis Gratiam suam & omne bonum &c. Disponentes ubilibet vestris profectibus semper intendere, & dispendiis præcavere, vobis præsentibus indulgemus, quod a nullo hominum extra civitatem vestram debeatis ad seculare judicium evocari &c. Datum Rotenburgi, tertio Nonas Maji 1295. Im Deutschen hingegen lautet es, wie folget:

„Wir Adolpf von Gottes Gnaden Römischer „König, zu allen Zeiten Merer des Reichs, Tun „kund den weiſsen Mannen, dem Rat und den „Bürgern gemeinlich der Stadt zu Windſsheimb, „unsern lieben Getreuen, unser Gnad alles gut. „Wann wir geneigt sein zu tun an aller statt, und zu „aller Zeit euern Nutzen und euch bewahren vor

„Scha-

Digitized by Google

„Schaden: So verleihen Wir euch mit diesem „Brief, daß ir von nymant auswendig euer Stat „zu keinen weltlichen Gericht solt geladen werden „also, wer dem Klage wider euch vor dem Richter „euer Stadt Recht nicht wird versagt: Dez zu Urkund geben wir euch dießen Brief, der geben ward „zu Rottenburg, an den dritten Tage nach des heiligen Creutz Tag, als es funden wart, da man zalt „von Christus Geburt zwölff hundert Jar, darnach „in dem fünff und neunzigsten Jar, unsers Reichs „in dem vierdten Jar.„ Lünigs Deutsches Reichs-Archiv Part. Special. Contin. IV. II Theil, p. 668. Hiernächst so folget:

(2) Des Römischen Königs Albrechtens Confirmation der von dem Röm. Könige Adolphen der Stadt Windsheim im Jahr 1295 ertheilten Exemtion von frembden weltlichen Gerichten vom Jahr 1302: „Wir Albrecht von Gottes Gnaden „Römischer Künig, zu allen Zeiten Merer des „Reichs, Tun kunt allen Getreuen des Heil. Röm. „Reichs, di dißen Brief ansehen, unser Gnad und „alleß Gut, daß di weißen Mann der Rat und die „Bürger gemeinlich der Statt zu Windßheim uns „demüticlich haben gebeten, daß wir von Küniclicher „Gutwilligkeit gewürdigt sein zu besteten dise hernach geschrieben Freyheit, die in verliehen ist von „unsern Vorvorn Römischen Künig Adolff seliger „Gedechtniß, der Freyheit Krafft also laut:

Weilen solch Privilegium schon unter der nechst vorherstehenden Numer I. befindlich ist, hat es hier nicht wieder inseriret werden dürffen.

„Darumb von Bet wegen der vorgenannten unser „Bürger von Windßheim sein wir geneigt zubestetigen dise vorgeschriebene Freyheit und alleß daß, „daß darinn begriffen ist. Dez zu einer Gezeugnüß „haben wir dißen Brief heißen schreiben darüber „und versigeln mit dem Insigel unßers Küniclichs „Gewalts. Geben zu Nürenberg an dem dritten „Tag nach unser Frauen Tag Lichtmeß, da man „zalt von Christus Geburt dreyzehen hundert Jar „darnach in dem andern Jar, in der funffzehenden „Indiction und unßers Reichs in dem vierten „Jar.„ Lünig l. c. p. 668 f.

(3) Des Römischen Königs Albrechtens Privilegium vor die Stadt Windsheim, Krafft dessen ihr erlaubet, von allen binnen der Stadt Marckung gelegenen Gütern und Nutzungen jedesmahlen zu ihrem Diensten eine freye Steuer einzusammlen, wie es zu seines Herrn Vaters Rudolphs Zeiten gewöhnlich gewesen, vom Jahr 1302: Wir Albrecht von Gottes Gnaden Römischer König, zu „allen Zeiten Merer dez Reichs, Tun zuwissen den „weißen Mannen, dem Rat und den Bürgern zu „Windßheim, unßern lieben Getreuen unßer Gnad „und alß gut: Wann wir bedacht haben zuschencken euch Fried und Gemach, und zubewaren vor „Schaden allezeit, und daß ir desto freylicher und „leichtlich mögt übertragen Dinst, di euch anligen „werden. So verleihen wir und verhengen euch mit „der Krafft diß gegenwärtigen Briefs zu empfahen „und zusamen die Steuer von allen Guten und Nutzen, die da sint gelegen in der Marg der Stadt „Windßheim als di Steuer zu der Zeit unsers „Vorvorns, unsers allerliebsten Vatters, dez „Durchlauchtigsten Römischen Kunigs Rudolfs „seliger Gedechtnüß, von allen Guten und Nutzen „gewenlichen Nutz zuempfahen und zu nehmen. Zu „Urkunde diß Briefs, der geben ist zu Nürenberg an „dem dritten Tage nach unßer Frauen Tag Lichtmeß, da man zalt von Christus Geburt dreyzehen „hundert Jar, darnach in dem andern Jar in der „funffzehenden Indiction, unßers Reichs im vierten „Jar.„ Lünig l. c. p. 669. Dieses Privilegium hat Kayser Heinrich VII zu Pisa 1313 u. der Kayser Ludwig zu Nürnberg 1330 confirmiret.

(4) Kayser Heinrichs des VII Privilegium vor die Stadt Windsheim, daß niemand ihre Bürger u. Einwohner vor auswärtige Gerichte heischen noch laden solle, vom Jahre 1313: „Wir Heinrich von „Gotes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten „Merer dez Reichs, Tun zu wißen allen den, di „dißen Brief ansehen: Wann wir haben bedacht „dieß Stet Getreukeit, die unßer lieben Getreuen „der Rat und die Bürger gemeinlich zu Windsheim „an unß und an den H. Röm. Reich erzeigt haben, „und mit hefftigen Sachen erzeigen. Wollen wir „darumb und auch von unsers lieben Getreuen Albrecht Ritters von Leuenrode, Schultheißen der „vorgenanten Bürger, der unß demüticlich darumb „gebeten hat, dieselben Bürger mit gnedicher „Gunst zu fürsehen, und sie vor Zerung und Arbeit „bewarn: Verleihen wir in diße Freyheit mit Krafft „diß gegenwertigen Briefs u. verhengen mit Vollkomenheit Kayserlichs Gewalts, daß kein Bürger, „der gesetzen ist zu Windsheim in der Stat, auß der „Stat nicht sol geladen werden von kheinerley Sachen wegen, noch uff keines Gericht, als verr den „Clagern von Ritter und Ambtleuten Recht nicht „wird versagt: Wir gebieten auch vesteclich, daß „keiner di vorgenannten Bürger noch irg kheiner „wider di vorgenannten Freyheit unser verleyhen„zen sol leidigen in kheinerley Weise, als verr der „unser Ungnad woll vermeiden. Zu Urkund diß „Briefs der geben ist zu Wise an dem nechsten Frey„tage vor den Suntag, als man singt Cantate, da „man zalt von Christus Geburt dreyzehen hundert „Jar, darnach in dem dreyzehenden Jar, der eilfften „Indiction, unsers Reichs in dem fünfften Jar, „Keyserthums in dem ersten Jar.

„Darumb von andechtigen Bet und williger „Dienst wegen, die uns und dem heiligen Römischen Reich die vorgenanten Bürger getreulichen „haben derzeigt und noch fürbaß bezeigen sullen, sein „Wir geneigt, di vorgeschriben Handfesten und „alleß daß, daß in den genant und begriffen ist, von „unser Küniclichen Gewalt zubesteligen, als si vor „verlihen und bestetigt sein von unsern Vorvorn„den. Dez zu Urkund haben Wir dißen Brief „heißen schreiben und versigeln mit dem Insigel „unßers Gewalts, der geben ist zu Nürenberg an „den Suntag als man singt Jubilate, da man zalt „von Christus Geburth dreyzehen hundert Jar, „darnach in dem sechzehenden Jar u. unßers Reichs „in dem andern Jahr. Lünig l. c. p. 669 f.„

Solche vorherstehende 4 Privilegia, hat Kayser Ludwig der Bayer im Jahr 1316 confirmiret, und ist diese Confirmation ebenfalls beym Lünig an angeführtem Orte p. 670 anzutreffen.

(5) Kaysers Ludwigs des Bayers Privilegium vor die Stadt Windsheim, daß sie über ihre gewöhnliche Steuer nicht weiter beschwert werden solle, vom Jahr 1341: „Wir Ludwig von Gotes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten „Mehrer des Reichs, Bekennen öffentlich mit di„sem

„sein Brief. wann sich die weisen Leut der Rath „und die Bürger gemeinlich zu Windsheimb umb „dreu tausent Pfunt Heller gelost und erledigt ha„bent von den Burggrafen von Nüremberg, ge„heitzen wir in bey unßern Gnaden, datz wir si „fürbaz, dieweil wir leben, über ir gewönlich „Steuer, di si unß jerlichen gebeut und der dreu „hundert Pfunt Heller ist, mit keiner andern Bet „noch Vorderung nicht benöten noch drengen sul„len noch wollen. Zu Urkund ditz Briefs, der ge„ben ist zu Parckhaußen am Suntag vor Sant „Mattheus Tag nach Christus Geburth dreuze„henhundert Jar, darnach in dem ein und vier„tzigsten Jahr, in dem siben und zwantzigsten „Jar unßers Reichs und in dem vierzehenden detz „Keyßerthums. Lünig l. c. p. 670.

(6) Kayſers Carls IV Privilegium vor die Stadt Windsheim, daß ſie ihre Diebe, Räuber und übelthätige Leute in anderer Herren Gebiete aufheben laſſen, und nach Befinden ſtraffen möge, vom Jahre 1365: „Wir Carl von Gottes „Gnaden Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Me„rer des Reichs und Künig zu Beheim, Bekennen „und tuen kunt offentlich mit diſſem Briefe allen „den, die in ſehen oder hören leſen, daß wir durch „ſunderliche Dinſte und Treue, die unß und dem „Reiche unſere lieben Getreue der Rat und die „Bürger gemeinlich der Stat zu Windßheim dik„ke williclich und nüklich getan haben und noch „tuen ſullen und mögen in künfftigen Zeiten in und „derſelben Stat zu Windßheim die Gnad getan „haben, und tuen jn die mit dieſem Briefe von „Kayſerlicher Macht und mit rechter Wißen, wo „oder in welcher Herren Gebiete ſie ire Diebe, „Räuber oder übeltätige Lüte binden oder anko„men mögen, daß ſie die angreiffen, ufthalden, „haben und mit heymfüren mögen, und auch zu „in Ruhen, alz ſie verdient hant, und waß ſie ſul„cher bözer Lüte in ire haffte bringen, die da vor „zweyen ires Rates der Untat und Botzheit beken„nen, daß ſie zu derſelben den richten mögen, und ir „nicht über siben dürffen, alz vor gewenlich da ge„wetzen iſt, und ſol die Gnade und diſſer Brief „weren und Krafft haben, untz an unſer Wider„ruffen. Mit Urkund ditz Briefes verſigelt mit „unſer Kayſerlichen Majeſtät Inſigle. Geben „zu Nürenberg des Suntags nach unßer Frauen„Tage den erſten, nach Göttlicher Geburt dreyzen „hundert, darnach in den fünff und ſechzigſten Ja„re, unßerer Reiche des Römiſchen in dem zwan„tzigſten, des Behmiſchen in den neunzenten, und „des Keyßerthumbs in dem eylfften.“ Lünig l. c. p. 671.

(7) Kayſers Carls IV, Privilegium, daß der Stadt Windsheim wider ihre Privilegia u. Freyheiten nichts ge- noch verboten werden ſolle, vom Jahre 1368: „Wir Carl von Gottes Gnaden Rö„miſcher Keyßer, zu allen Zeiten Merer detz Reichs „und Kunig zu Beheim, Embiten dem Bürger„meiſter, dem Rate und den Bürgern gemeinlich „der Stat zu Windsheim, unßrer und detz Reichs „lieben Getreuen, unſer Gnad und alletz Gut: „Li„ben Getreuen, ob datz geſchehe, datz wir euch „dheinerley Gepot oder Brief ſenden, von wetz „Sachen auch datz were, die wider eure Gnade „und Freyheit weren, die ir von unß und dem Reich „habt: Und ob ir die zu Hant nicht verantwortet „alß lang, bitz datz ir ſelber für uns kümet, datz ſoll „euch keinen Schaden bringen, und ſullet darumb „in unſere Ungnade nicht vervallen. Geben zu „Prag am Fritag nach Sant Catharein Tag. „Unſerer Reiche in dem zwei und zwantzigſten, und „detz Keyßerthums in dem dreyzehenden Jare.“ Lünig l. c. p. 671.

(8) König Wentzel übergab der Stadt, nebſt vorher gegangener Confirmation aller der Stadt Privilegien, guten Gewohnheit und Geſetz, in dem Jahr 1379 den Berg, welcher der Kerberg genannt wird, mit dem Stein-Bruche daſelbſt, und ſeinen Zugehörungen; um die Stadt mit Mauern und Gräben zu befeſtigen und zu verbeſſern.

(9) Dieſer König Wentzel übergab 1389 einem ſeiner vornehmſten Miniſter, dem oberſten Pfleger in Bayern und Land-Voigt zu Schwaben und in Elſaß, Bertzwoyg de Swuars, das Schultheiſſen-Amt und den Blut Bann daſelbſt, mit folgenden Worten: „Wir Wenzlow von „GOttes Gnaden, Röm. König ꝛc. thun kund „mit dieſem Briefe. Als Wir Bortzwoyen „Swand, Unſern Lieben Getreuen, das Schult„heiſſen-Amt in unſerer und des Heiligen Reichs„Stadt Windsheim, mit allen ſeinen Nutzen, „Rechten und Zugehörungen, gegeben, und em„pfohlen haben, alſo haben Wir mit wohl bedach„ten, durch ſonderliche Vernunfft und Fürſichtig„keit, Willen, die Wir an demſelben Bortz„woyen erfunden haben, ihm den Bann daſelbſt „empfohlen, daß er damit gebaren ſolle, wie recht „und billig iſt. Und gebieten darum Bürgermei„ſtern, Rathe und Bürgern, gemeinglich, ſamt „allen andern, die in den Bann gehören, daß ſie „dem vorgenannten Bortzwoyen in allen Sa„chen, die den vorgenannten Bann zu Winds„heim angehen, gehorſam und unterthänig ſeyn „ſollen, als lieb ihnen ſey, Unſere und des Heil. „Reichs ſchwehre Ungnade zu vermeiden. Geben „zu Bethlehem nach Chriſtus Geburt 1389 am „St. Barbarä Tag.“

(10) Wenzel fügte auch 1392 bey Confirmirung des Zoll-Privilegii, mit an, daß die 300 Pfund Heller Stadt-Steuer künfftig vor 100 gute Gulden bezahlet werden ſolten.

(11) Der Römiſche König Rupert confirmirte 1401 nur gedachtes Privilegium des Blut-Banns ingleichen Sigismund, als Römiſcher König in dem Jahr 1414, und als Kayſer 1430, Friedrich der III 1441, und als Kayſer 1464, welcher letzte Brief alſo lautet: „Wir Friedrich „von Gottes Gnaden Römiſcher Kayſer, zu allen „Zeiten Merer des Reichs, zu Hungarn, Dalma„tien, Croatien ꝛc. Kunig, Hertzog zu Oeſterreich, „zu Steyer, zu Kerndten und zu Crain, Grave zu „Tirol ꝛc. Bekennen und thun kunt allermänni„glich mit diſem Brief, datz für uns kommen iſt un„ſer und des Reichs lieben Getreuen Bürgermei„ſter und Rattes der Statt zu Wynßheim voll„mechtig erber Botſchafft Haiß Müllich, und hat „uns demüticlick gepetten, datz wir im an ſtat „und von wegen derſelben von Wynßheim den „Ban über das Blutt in derſelben ihrer Statt und „Gericht zurichten, zuverleihen gnediclich ge„ruchten. Des haben wir angeſehen ſolch „ir demütig zimlich Bitte, und haben darumb „mit wohlbedachtem Mutte und gutem Rathe

den

Digitized by Google

„den vorgenannten Hannßen Müllig an stat und „von wegen der egenanten von Wynsheim den „Ban über das Blutt in dem Gericht derselben „Statt Wynßheim zurichten von der Hannde „gnediclich verlihen, leihen im den auch gegenwärticlich in Krafft diß Briefs, also, daß er denselben „Bann, wann des he zu Zeithen notdurfft ist, fürbaß von der Hannde einem andern daselbs zu „Wynsheim, bey dem Ayde, so er darumb auch „von einem geglichen, als sich darzu gebürt, nemen „soll, verleihen und empfelhen mag, damit gegen „dem Reichen als dem Armen, und dem Armen „alß dem Reichen zuvollfüren, und getunde, als „Recht und Gewonheit ist, ungeverlich, und damit „nit anzusehen weder lieb noch layte, myett noch „Gab, Freundschafft noch Veindtschafft, sonder „allein gerechtes Gerichtt und Recht. Der vorgenant Hannß Müllich hat uns auch darauf gewondlich Gelübde und Ayde gethan, solchem also „in obbeschriebener masse nachzukommen, getreulich und ungeferlich. Mit Urkunt diß Briefs besigelt mit unserm Keyserlichen anhangendem Insigel. Geben zu der Neuenstatt am Pfintztag „vor des heiligen Creutzes Tag Exaltationis. Nach „Christi Geburte vierzehen hundert und im vier „und sechzigisten, unserer Reiche des Römischen „im fünff und zwantzigisten, des Kayserthumbs im „dreyzehenden, und des Hungrischen im sechsten „Jaren.“ Lünig l. c. p. 672. Wie denn dieser Kayser 1489 dem Rathe erlaubte, den Blut-Bann einem aus ihrem Mittel zu verleihen.

(12) Hiernächst ertheilte König Siegmund 1431 der Stadt das Privilegium, einen Amtmann aufzunehmen, und den, wenn es noth seyn wird, wieder abzusetzen; doch so, daß man ihn den Römischen Kayserrn verkündigen, und ihn bestätigen lassen solle.

(13) Kayser Maximilians Privilegium de non appellando unter 14 Gülden Rheinischer Wehrung, so er der Stadt Windsheim im Jahr 1499 ertheilet: “Wir Maximilian von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer „des Reichs, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem „Brieff und thun kund allermänniglich, daß uns „unser und des Reichs liebe Getreuen, Bürgermeister und Rath der Stadt Winsheim, durch „ihre erbare Botschafft fürbringen lassen, wiewohl „sie einem ieden, der das Recht bey ihnen und an „ihren Gerichten in der Stadt daselbst zu Winßheim suchte, fürderlich und gebührlich Recht ergehen liessen, und wissentlich in den Rechten niemand beschweren, so würden doch zu Zeiten von „ihnen und ihren Gerichten aus keiner Nothdurfft, „sondern zu gefährlichen Verzugt und Ausflucht „und um kleine und geringe Sachen muthwillige „und unnothdürfftige Appellation gethan, und da„durch sie und ihre Bürger in unbilligen Schaden und Verderben geführet, und uns darauf „demüthiglich anruffen und bitten lassen, sie gnädiglich hierin zu versehen. Das haben wir angesehen solch ihr demüthig und ziemliche Bitte, „auch die angenehme getreue und nützliche Dienste, so sie uns und dem heyligen Reiche gethan „haben, und in künfftige Zeit wohl thun mögen „und sollen, und darinn mit wohlbedachtem Muth, „gutem Rath und rechtem Wissen denselben von „Winsheim diese besondere Gnad und Freyheit gethan, und gegeben, thun und geben ihnen die auch „von Römischer Königlichen Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieß Briefs, also, daß „nun hinführo in ewige Zeit von einer jeglichen „under redlichen und endlichen Urtheilen, so durch „sie und den Rath oder ihr Stadt-Gericht zu „Windheim gesprochen, und nicht über vierzehen „Gulden Rheinisch Guld Geld oder Wehrt berühren und antreffen würden, durch niemand in was „Würden, Stands oder Wesens der oder die weren, an unns noch unser Nachkommen am Reich, „noch iemandts anders, nicht geweigert; gedingt, „appellirt noch supliciret werden soll, noch mögen in „keine Weiß, sondern dieselbig Urtheil gantz krefftig „und mechtig seyn, stät bleiben, gehalten, vollstreckt „und vollenzogen werden sollen, und die genanten „von Winsheim darauf für und für in Rechten, „als sich gebühret, vollnfahren und procediren mögen von allermänniglich unverhindert: Und ob „darüber von einigen solchen Urtheil, so also nicht „über vierzehen Gulden Rheinisch antreffe, an uns „oder unser Nachkommen am Reich durch iemand „zu appelliren unterstanden würde, dieselbe Appellation soll an ihr selbst gantz krafftloß, untüglich „und nichtig seyn, die wir auch iezt als dann, und „dann als ietzt krafftloß und untüchtig erkennen „und erklären, aus obberührter unser Römischen „Königlichen Macht, Vollkommenheit, wissentlich „in Krafft dieß Briefs, doch daß ein ieder, so daselbst „zu Winsheim durch ein Urtheil die mehr dann „vierzehen Gülden Rheinisch antreffe, vermeinte beschwert zu seyn, ferner an uns und unser „Nachkommen am Reich, Römische Kayser und „Könige, nach Ordnung der Recht weigern und appelliren mögen, Und zuvor und ehe er solche Appellation fürnimbt und thut, denselben Bürgermeistern und Rath zu Winsheim Gelübd und Eyd „thun soll, daß er von denselben Urtheilen und Processen nicht gefährlich, oder der Wieder-Parthey „ihrer Gerechtigkeit zu Verhinderung oder Verlängerung appellire, sondern, daß er nicht anders „wisse oder verstehe, dann daß er eine gerechte Sache „habe, und in Nachsetzung der Recht seine Gerechtigkeit zu beschirmen, zu appelliren und weiter „Recht zu suchen nothdürfftig seye: Daß er auch „derselben seiner Appellation ob er mit den Partheyen gütlich nicht vertragen würde, fürderlich „und nach seiner besten Vermögen und nach gesetzter Zeit der Recht nachfolgen und prosequiren „wolle; Und darauf von Rath und Gericht, vor „den solch Urtheil ergangen weren oder davon appelliret würden, den Partheyen, wieder die er appellire, um ihre behaupte Recht, so sie daselbst wieder ihn erlangt hätten, auch Kosten und Schaden, „den sie daselbst empfangen, und ihnen mit Recht „zuerkant were oder würde, wo er derselben seiner „Appellation im Recht verlustig würde, oder zu „obgemeldter Zeit nicht nachkommen oder prosequiren würde, gnug nur ablegen wolle, mit Leuten oder Güthern Versicherung thun, oder ob er „das mit Leuten oder Güthern zu thun nicht vermöchte, sich dafür, sofern seine Wieder-Parthey „daran Abgang hätte, mit seinen Eyden und Verhaffung seines Leibs verflichten. Das alles, „wie obstehet, soll eine iede Parthey, so appelliren „will,

„will, zu thun schuldig und verpflichtig seyn, als„dann sollen dieselben Appellationen angenom„men und zugelassen werden, welche aber solches „in obbeschriebener massen nicht thäten oder thun „wolten, so sollen und mögen die vorgenandten „von Winßheim ihren gesprochenen Urtheilen „mit ihrer Execution unterhindert solcher fürge„nommener Appellation nachfolgen; und zu end„lichen Austrag dieselben prosequiren, und dadurch „gegen uns, dem Heil. Reich noch iemands an„dern nichts verwirckt noch verschuldet haben in „einige Wege. Doch uns und dem heiligen „Reich unser Obrigkeit hierin vorbehalten. Und „gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten, „Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, „Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, „Hauptleuten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, „Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burger„meistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemein„den, und sonst allen andern unsern und des hei„ligen Reichs Unterthanen und Getreuen, in was „Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernst„lich mit diesem Briefe, und wollen, daß sie die ob„genannten von Winßheim und ihre Nachkom„men bey dieser unserer Königlichen Gnad und „Freyheit geruhiglich bleiben, der gebrauchen und „geniessen lassen, und darwieder nicht thuen noch „jemand zuthun gestatten, in keine Weise, als lieb „einen jeglichen sey, unser und des Reichs schwere „Ungnad und darzu eine Poen, nehmlich viertzig „Marck lötigs Golds zu vermeiden, die ein jeder, „so offt er freventlich hierwieder thäte, uns halb „in unsere und des Reichs Cammer, und den an„dern halben Theil den obgenannten von Wins„heim unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll. „Mit Uhrkund diß Briefs besi-gelt mit unserm „Kayserlichen anhangenden Innsiegel Geben zu „Maynz am 12 Tage des Monaths May nach „Christi unsers lieben HErrn und Heylands Ge„burth 1499 unserer Reiche des Römischen im 14 „und des Hungarischen im 10 Jahre.“ **Lünig** l. c. p. 672 ff.

(14) In dem Jahr 1512 übergab eben dieser **Siegmund**, als Kayser, dem Rathe den Blut-Bann Lehnsweise, solchen fürter ihren Amt-Leuten und Unter-Richtern zu Lehn zu geben; welches nachhero von allen und jeden Römischen Kayfern also bestätiget und bekräftiget worden.

(15) **Carl** der V privilegirte 1523 den Rath, einen Ober-Richter aus ihrem Raths-Mittel erkiesen zu mögen, und die Gefäll und Einkommen des Ober-Richter-Amtes hinführo zu gemeiner Stadt Nutzen anzuwenden.

(16) Kayfers **Carls V** Privilegium vor die Stadt Windsheim, daß Bürgermeister und Rath daselbst in erster Instantz nirgend anders dann vor ihren verordneten Ober-Richtern und denen Städten Nürnberg, Rothenburg an der Tauber und Dünckelsbühl belanget werden sollen, vom Jahr 1545. “Wir Carl der Fünfft von GOttes „Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Merer „des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, „Arragon, Leon, beyder Sicilien, Jerusalem, Hun„garn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Grana„ten, Tolleten, Valentz Gallicien, Majorca, Hif„palis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, „Giennis, Algarbien, Algezirer, Gibraltar, der „Canarischen und Indianischen Insulen und der „Terre firme, des Oceanischen Meers ꝛc. Ertzher„tzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu „Lotterich, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, „zu Crain, zu Limpurg, zu Lützenburg, zu Geldern, „zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrie und Wür„tenberg ꝛc. Grav zur Habspurg, zu Flandern, zu „Tyrol, zu Görtz, zu Bercinon, zu Arthois, zu „Burgund, Pfaltzgrave zu Henigau, zu Holland, „zu Braband, zu Pfirt, zu Kyburg, zu Namur, zu „Roßilion, zu Ceritania und zu Zütphen, Land„grav in Elsaß, Marggrave zu Burgaw, zu Ori„stani, zu Goceani, und des Heiligen Römischen „Reichs Fürst zu Schwaben, Cathalonia, Asthu„ria, ꝛc. Herr zu Frießland, auf der Windischen „Marckh, zu Portenaw, zu Biscaja, zu Molin, zu „Salins, zu Tripoli und zu Mecheln ꝛc. Bekennen „offentlich mit diesem Brieve, und thun kundt al„liermännigluch, daß uns unsere und des Reichs „lieben getreuen Bürgermeister und Rath der „Statt Windtzheim durch ihre erbare Botschafft „haben fürbringen lassen. Wiewohl sie und ge„meine Statt von unsern Vorfahren, Römischen „Kayfern und Königen löblichen Gedächtnus, „auch uns selbst dermassen begnadet und gefreit „weren, daß sy ire Bürger, Leut und Gueter, wo „die gelegen ausser ihrer Statt an andere Orte für „ainich weltlich Gericht durch niemandt, wer der „were, mit geladen, sonder, wo jemands Spruch „oder Forderunge zu ihnen gemainer Stadt, der„selben Bürger, Leut und Hintersassen zu haben „vermeinte, daß sie sich für unsern und des Ober„richter daselbst und die nechsten umbliegenden „drey Reichs Stette zu Recht erpietten, und der „angemast Cleger schuldig sein sollte, der Ende das „Recht zu suchen und zu nemen, alles nach In„halt derselben irer Fraiheiten, so unß durch glaub„lichen Schein fürbracht, nemlich am Freyheit und „Confirmation weiland unsers Vorfarn, König „Albrecht zu Lateinischer Sprach verfertigt und „am dato hallend, datum Numbergæ undecimo „Nonas Februarii Anno Domini MCCC. secundo, „Indictione XV. regni vero nostri anno quarto. Mit „einverleibter Fraiheit König Adolphs, mer ain „Freyhait Kayser Carls des Vierdten, Geben zu „Erlangen nach Christi Geburt dreyzehen hundert „siben und sechzig Jahr, an der nechsten Mitwoch „nach St. Pauls Tag, als er bekehrt ward, und „dann ain Freyheit von uns im funffzehen hun„dert drey und zwantzigsten Jar, in unser Statt „Vallidolit in Castilien außgangen. Und wie„wohl gedachte Bürgermeister und Rat der Statt „Windtzhaim derselben Freyhaiten und Confir„mation in merer Anzal hetten, die aber Gefahr„lichait halber der Leufft über Landt, one sondere „Beschwert und Sorg nicht wol fueglich zu prin„gen weren. So hätten sich doch aber etliche „Personen understanden, wider solche Freyhaiten „und Begnadigungen mer dann in ainem Weg „fürzunemen, welches vermuetlich aus kainer an„dern Uriach geschehen, dann das die Gelt Peen „darin bestimpt, nemblich zwaintzig Marckh Gol„des bey inen nit geacht, noch in grossen und ho„hen Ansehen were, und uns darauf diemuetiglich „angeruffen und gebetten, daß wir inen freyn

„unser

„unſer Kayſerlich Hilff und Fürſehung mitzutailen, „und ihnen die vorberüerten Privilegien und „Freyhaiten nachfolgender Weiſe zu declariern „und zu beſſern genediglich geruehten. Des haben „wir angeſen ir diemütig und vleißig Bitt, auch „die getreuen megliche Dienſt, ſo ire Vordern und „ſy unſern Vorfaren, Römiſchen Kayſern und „Königen, unß und dem heiligen Reiche in merer„ley Weg gethan haben, und hinfüro wol thun „mögen und ſollen. Und darumb mit wohlbedach„tem Muet, gueten Rat und rechter Wiſſen den„ſelben Burgermeiſter und Rat der Statt Win„dißhaim diſe beſonder Gnad gethan, und inen ob„berüerte ire Kaiſerliche und Königliche Begna„dungen, Exemption und Freyhaiten nachvolgen„der Geſtalt declariert, erclert und gebeſſert, und „ihnen das alles von Römiſcher Kaiſerlicher „Macht Vollkommenheit wiſſentlich in Krafft diß „Brieffs. Mainen, ſetzen, ordnen und wollen, daß „gemelte Burgermeiſter und Rate zu Windßheim „alls die Oberkeit in Sachen das Comun und „gemaine Statt belangend, zu ihren ordentlichen „Richtern haben und behalten ſollen, iren iederzeit „von uns und unſern Nachkommen im Reich ver„ordneten und beſtetigten Oberrichter auch unſer „und des Reichs lieben Getreuen Burgermeiſter „und Rate der Stette Nüremberg, Rottenburg „auf der Tauber und Dinckelſpuhel ſambtlich und „ſonderlich, und hierüber weder an unſerm Kay„ſerlichen Cammer-Gericht noch andern Ober„Gerichten, ſo jetzt im heiligen Reiche teutſcher „Nation gehalten, oder durch uns und unſere „Nachkommen oder ſonſt jemands anders künff„tiglich aufgericht und geordnet werden, noch vor „ainichen delegierten oder geſetzten Richter in er„ſter Inſtantz umb ainicherley Sach Peinlich, „Bürgerlich, Heblich, perſönlich, oder wie die ge„nannt werden möchten, auſſerhalb der Fell und „Sachen, die vermög unſer und des Reichs Ord„nung uns und unſerm Cammer-Gericht im hei„ligen Reich vorbehalten ſeyn, oder ſonſt von ge„meinen Rechten daſelbſt hin gehören, mit Recht „geladen, fürgenommen noch daſelbſt oder anders„wo beclagt werden ſollen, dann allein vor obbe„ruertem irem Oberrichter und den dreyen Stet„ten obgenant, oder derſelben darzu verordneten „ſamentlich und ſonderlich als vor iren Gefreitten „ordentlichen Richtern, nach gerichtlicher Ordnung „und rechtlichen Proceß, allermaſſen, wie ſich an „ordentlichen Gerichten zuthun gebührt und ge„preuchlich iſt. Doch jedem Teil unbenomen ge„pürender Appellation an uns oder unſer und des „Reichs Cammer Gericht von end und andern „Urthailen, darin die Appellation von gemeinen „Rechten zugelaſſen würdet, und ſollen demnach „weder an unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht „noch ainichen andern unſern hohen und Ober„gerichten oder Richtern, nachdem inen dieſe un„ſere Freyhait verkündt und zu wiſſen gemacht „würdet, gegen gemeltem Rat und gemeiner Statt „Windßheim ainicher Proceß, Citation, Gepott, „Inhibition, Mandat, Comiſion, Bevelch noch „zwang Brieff auff jemands Anruffen, noch ex „officio in erſter Inſtantz nit erkent, ſonder die an„ſuchende Parthay on Mittel für obbeſtimpte de„ren von Windsheim ordentliche gefreit Richter, „gewißen werden. Und ob darüber ainicherley „Proceß erlangt und ausgeen werde, dieſelben ſol„len an inen ſelbſt nichtig und crafftloß ſein, welche „wir auch hiemit ietzt alsdann, und dan als jetzt für „nichtig und unkrefftig erkennen. Doch wo den „Klägern auf ir Anruffen das Recht an den gemel„ten Enden kundtlich verſaagt oder geverlich verzo„gen würde, daß alsdann dieſelben das Recht ſu„chen und nemen ſollen und mögen an den Enden „und Gerichten, dahin es ſonſt gehören möcht. Ob „auch bißher ainich Conſtitution, Privilegium oder „Begnadung außgangen oder künfftiglich ausgeen „oder erlanget würden, die diſer unſer Declara„tion, Begnadung, Exemption, Freyhaiten und „Privilegien zuwider und entgegen ſein oder ver„ſtanden werden möchten, denſelben allen wollen „wir hiemit ausdruckenlich derogiert, auch alle „Mengel ſuppliert, und alles, das dawider verſtan„den und angezogen werden möchte, gentzlich auf„gehebt und vernicht haben. Und gepietten dar„auf allen und jealichen Churfürſten, Fürſten, „Geiſtlichen und Weltlichen Prälaten, Graven, „Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleü„then, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwe„ſern, Ambtleüthen, Schultheißen, Bürgermei„ſtern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden „und ſonſt allen andern unſer und des Reichs und „unſere erblichen Fürſtenthumben und Landen „Underthanen und Getreüen in was Wirden, „Stants oder Weſens die ſein, ernſtlich und veſti„glich mit dieſem Brieve und wollen, daß ſie die „genannten Burgermeiſter und Rath zu Windes„heim und ire Nachkommen an diſer unſer Kaiſerli„chen Begnadung, Exemption, Declaration, Frei„hung und Privilegien nit verhindern, irren noch „darwider handlen, thun oder jemands andern zu „thun geſtatten in kain Weiſe, ſonderlich ſy dabey „veſtiglich handhaben und beruhigelich pleiben laſ„ſen, als lieb ainem jeden ſey unſer und des Reichs „ſchwere Ungnad und Straff, und darzu ain Peen, „nemlich dreyſig Marckh lötiges Goldes zu vermei„den, die ain jeder, ſo offt er freventlich hierwieder „thätte, uns halb in unſer und des Reichs Cam„mer, und den andern halben Theil offtgenannten „Burgermeiſter und Rath zu Windesheim und „iren Nachkommen unableßlich zu bezalen verfallen „ſeyn ſolle. Mit Urkundt diß Brieffs beſigelt mit „unſern Kayſerlichen anhangenden Inſiegel. Ge„ben in unſer und des Reichs Statt Wormbs am „ſechzehenden Tag des Monats May nach Chriſti „unſers lieben Herrn Geburt funffzehen hundert „und im fünff und vierzigſten, unſers Kaiſerthums „im fünff und zwaintzigiſten, und unſerer Reiche im „dreyſigiſten Jare.

Carol.

Vt. Nanes.

Ad Mandatum Cæſareæ & Catholicæ Majeſtatis proprium

J. F. Obernburger.

Lünig l. c. p. 672 u. ff.

(17) Kayſers Carls V Privilegium de non appellando in Jujurien-Sachen, ſo er der Stadt Windsheim im Jahr 1556 ertheilet: "Wir Karl „der fünffte von Gottes Gnaden, Römiſcher Kay„ſer,

„ler, zu all n Zeiten Mehrer des Reichs, Beken„nen öffe tlich mit diesem Brieve und thun kundt „allerme iglich, daß uns unsere und des Reichs lie„ben Ge reüen, N. Bürgermeister und Rath der „Stadt Windßheimb underthenigklich fürbracht „und zu erkennen geben. Wiewohl bißhero alle „Sach n, so Verleumbdung, Schmach und „Schelt wort angetroffen, und sich zwischen iren „Bürgern, Inwohnern und Underthanen zuge„tragen und begeben, wie andere Bürgerliche Sa„chen vor ihrem Stat Gericht gehandelt, und so „die Sachen etwas wichtig, für unsern iederzeit „verordneten Ober-Vogt allda unnd sy den Rath „geschoben und erörtert worden, und sich aber etli„che Jahre hero dergleichen Ehrenhendel gar viel „ereügt, und zu Recht kommen, hetten sich ditzfalls „neben andern auch dise Beschwernüssen befun„den, daß in solchen Hendeln nit allein die Par„theyen, sondern auch die Freündschafften in ein„ander gewach en, daraus dann under irer Bür„gerschafft grosse Spaltungen, Mißtrauen, Par„ten, Wiederwertigkeiten, Unruhe und Wei„trungen ervolgt, unnd die Partheyen zum Theil „zu Rettung irer Ehren, und zum Theil iren aige„nen Willen zugepraucht, unnd die Wieder„Parthey in Schaden zu pringen, an viel fremb„den und weitten Orten, bey Gelehrten und an„dern Personen Rath und Hülffe gesucht, dar„durch die Sachen verlengert, unnd die Acta in „grosse unentliche Weitleüfftigkeit gezogen, vol„gendts auch vielmahlen die Partheyen zu Entfli„hung oder Aufhaltung der Straff an weittern „Ort appelliert, und also die unschuldigen Per„sonen sambt iren Weib und Kindern zu entlichen „Verderben gepracht, zu dem, daß auch die ver„lustigen Personen um solchen ehrrürigen Sachen „von iren Ambten und allen Bürgerlichen Ehren„Sachen unnd Handlungen abgesondert, derwe„gen ire one das arme unnd nit volckreiche Bür„gerschafft sehr geschwecht, also, das auch zu viel„mahlen bey inen in der Raths Anzahl an tügli„chen Personen Mangel erschienen, unnd dergleichen beschwerlichen Fäll, Mängel und Abgäng, „womit ain nottürfftig Einsehen geschehen solte, „ie lenger ie mehr zu besorgen, unnd uns darauf „demüetiglich angeruffen unnd gebetten, daß wir „inen unnd irer Bürgerschafft hierynn mit un„sern Kaiserlichen Gnaden zu erscheinen, unnd „damit dieselb ir Bürgerschafft hinfüro inn bes„sern unnd leidenlichern Standt erhalten, unnd „dergleichen Unfug, Zwietracht, Wiederwertig„keit unnd verderbliche Zerrüttungen, wie obsteet, „vermitten pleiben möchten, hernach geschriebene „Declaration, Erklärung, Ordnung unnd Sa„tzung mitzuthailen gnediglich geruechten. Des „haben wir anzesehen solch ihr diemüetig zimblich „Bitt, auch die annemen, getreüen unnd nützli„chen Dienst, so gedachter von Windßheimb vor„dern, weilandt unsern Vorfarn, Römischen „Kayfern unnd Königen, löblicher Gedechtnuß, „auch sy selbst, unß unnd dem heyligen Reiche „inn monigfaltig Wege offt willigklich unnd un„verdrossenlich gethon unnd bewißen haben, unnd „sonderlich den getrewen, bestendigen Gehor„samb, dessen sy sich gegen uns unnd dem heili„gen Reiche ie unnd allwegen zum höchsten be„flissen, unnd sich hinfüro noch ferner also zu „thun underthenigklich erpieten, auch wohl thuen „mögen unnd sollen, unnd darum mit wohlbe„dachtem Muth, guetem Rath, rechter Wissen, „unnd von sondern unsern Kaiserlichen Gnaden „den gedachten Bürgermeistern unnd Rath der „Stadt Windßheimb unnd iren Nachkomen dise „besondere Gnad gethan und Freyheit gegeben, „auch gnädiglich declariret, ercleret, gesetzt unnd „geordnet. Thuen unnd geben inen auch solche „Gnad unnd Freyhait, declariren, ercleren, setzen „und ordnen auch hiermit aus Römischer Kai„serlicher Macht Vollkommenheit unnd rechter „Wissen in Krafft diß Briefs, also unnd derge„stalt, daß nun hinfüro alle Sachen, und Hand„lungen, so Verleumbdungen, Frevel, Schmehe „unnd Scheltwort, die sich unter gedachten Bür„germaistern unnd Rath zu Windßheimb iren „Bürgern, Underthanen, Zugehörigen unnd „Verwandten zuetragen unnd begeben, belan„gen, mit schleunigen Proceß und Austrag erör„tert, und nirgends anderstwo, dann vor un„serm unnd des Reichs iederzeit daselbst wesenden „Ober-Vogt und gedachtem Rath, oder dem „mehrern Theil derselbigen summarie unnd one „alle schrifftliche Weiterung gehandelt, ausgetra„gen, gebüest unnd gestrafft, unnd was also „durch sy, dem gedachten Ober-Vogt unnd ainem „Rath oder den mehrer Theil ausgesprochen „unnd erkannt, one ainich Wiederuffen oder „Waigerung bey Crafften unnd Wirden plei„ben, besteen, unnd von meniglich stett, vest „unnd unverprüchlich gehalten, volnzogen, unnd „davon an ainich ander Gericht oder Ort nicht „provociert oder appelliert, da es aber von je„mand hierüber geschehe, doch dieselben Appella„tiones nit angenommen, zuegelassen, noch ainich „Ladung, Proceß oder Urtheil darauf erkant, son„der für nichtig, crafftloß, unpündig und unteüg„lich von meniglich gehalten und gesprochen wer„den, unnd gedachte Bürgermeister unnd Rath zu „Windßheimb und ire Nachkommen, noch je„mands anderer derselben zugeleben, nachzukom„men oder Volg zu thun nit schuldig seyn sollen. „Wie wir dann dieselben Appellationes, Ladung, „Proceß und Urtheil sampt allen andern Gaistli„chen und Weltlichen Rechten, Satzungen, Sta„tuten, Ordnungen, Gewohnheiten und Gepräu„chen, so diser unser Kaiserlichen Gnad, Freyheit, „Declaration, Erclerung, Ordnung und Satzung „juwider sein, verstanden oder angezogen werden „möchten, hiermit jetzo alsdann und dann als jetzo, „aus Römischer Kaiserlicher Macht Vollkomen„hait aufheben, abthuen, caßiern, vernichten und „für uncräfftig und unteüglich erkennen und ercle„ren, wissentlich in Crafft diß Briefs. Doch solle „diese unsere Gnad, Freyhait, Ordnung, Satzung, „Declaration und Erklerung allein uf bemelte „Bürgermeister und Rath der Statt Windßheim „unnd ire Nachkommen unnd derselben Bürger„schafft, Unterthanen, Zuegehörigen, und Ver„wandten, und sonnst uf niemandt andern, so ih„nen nit unterworffen oder verwandt, gedeütet „und verstanden werden. Unndt gepieten darauf „allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Gaistlichen „und Weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen,

„Herren,

Digitized by Google

„Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, „Landvögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, „Verwesern, Amptleuthen, Schultheissen, Bür„germeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Ge„mainden und sonst allen andern unsern und des „Reichs-Unterthanen und Getreuen, in was „Würden, Stats oder Wesens die sein, und son„derlich jetzigen und künfftigen Cammer-Rich„tern, Hoff-Richtern, Land-Richtern, Zent„Westpaliſchen und andern Richtern und derſel„ben Assessoren, Beysitzern und Urtheilsprechern „ernstlich und vestiglich, mit diesem Brieve und „wollen, daß sy obgedachte Bürgermeister und „Rath der Stadt Windsheim und ire Nach„kommen an obgeschriebenen unsern Kaiſerlichen „Gnaden, Freyhaiten, Declaration, Erclerung, „Ordnung und Satzung nit hindern noch irren, „sonder sie denselben obgeschriebner massen geru„higlich gebrauchen, genieſen und gäntzlich dabey „pleyben lassen, und hiwider nit thun, noch des „jemand anderm zu thuen gestatten, in kain Weis„se, als lieb einem jedem seye unser und des „Reichs schwere Ungnad und Straff, und dazu „ein Poen nemlich viertzig Marck lötiges Goldes „zu vermeiden, die ein ieder, so offt er freventlich „hiewider thette, uns halb in unser und des „Reichs-Cammer, und den andern halben Theil „offtgedachten Burgermeistern und Rath der „Stadt Windsheimb und iren Nachkomen un„nachleßlich zubezalen verfallen seyn solle. Mit „Urkundt ditz Brieffs besigelt mit unserm Kaiser„lichen anhangenden Insiegel. Geben zu Brüs„sel in Brabandt am vierzehenden Tag des Mo„nats July. Nach Christi unsers lieben Herrn „Gepurt Funffzehenhundert und im sechs und „funffzigisten, unsers Kaiserthumbs im sechs und „dreißigsten Jaren.„ **Lünig** l. c. p. 676 u. f.

(18) Kayſers Ferdinands II, General-Confirmation aller und jeden Privilegien und Freyheiten der Stadt Windsheim vom Jahr 1620.

„Wir Ferdinandt der ander von Gottes Gna„den erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten „Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hun„garn, Behaim, Dalmatien, Croatien und Scla„vonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, „Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, „zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Wür„tenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu „Schwaben, Marggraf des heiligen Römischen „Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und „Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Hab„spurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg, und zu „Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Win„dischen Marckh, zu Portenau und zu Salins. „Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe und thun „kundt allermänniglich, daß uns unsere und des „Reichs liebe Getreuen Bürgermeister und Rath „unser und des heiligen Reichs-Stadt Windß„heim ainen Brieff von weyland dem Al„lerdurchlauchtigsten Fürsten Kayser Carl dem „fünfften, unsers lieben Herrn Vettern und „Vorfahren am heiligen Reich Höchlöb„lichen Gedächtnus, ausgangen, darinnen sein „lieb und Kayserliche Majestät inen zween Brieff, „nehmlich der aine über etliche ir Freyheit laut„tendt von Weyland unserm Vorfahren am „Reich, Kayser Carln, und der ander von Wey„landt dem Ehrwürdigen Johannsen, Bischoven, „zu Würtzburg gegeben, auch darzue alle und ieg„liche ander ir Freyhaiten, Privilegia, Gnad, „Brieff, Handfesten, Recht und guet Gewohn„haiten, die ire Vordern und sie, von unsern Vor„fahren am Reich, Römischen Kayſern und Kö„nigen milden Gedenckens redlich erworben und „löblich herbracht hetten, confirmirt und bestett, „gehorsamlich fürbracht, welcher unsers lieben „Herrn und Vettern, Kayser Carls des fünfften „Confirmation-Brieff am datum helt Wormbs „den letzten Tag des Monats Februarii nach „Christi Geburth funffzehen hundert und im ain „und zwantzigsten Jahren, und uns darauf „demütiglich angeruffen und gebetten, daß „wir als ietzt regierender Römischer Kayser „dieselben ire Gnaden Brieff, Privilegien, „Freyhaiten, Handvesten, Recht und guet „Gewohnhaiten, und sonderlich die Decla„ration der Freyheit de non appellando in caufis „injuriarum inen von Weylandt hochgedachten „Kayser Carl den Fünfften mitgethailt am da„tum Brussel in Brabant, den vierzehenden Tag „des Monaths July nach Christi Geburth funff„zehen hundert und im sechs und dreyßigsten, des„gleichen die Freyhait für frembde Gericht inen „von Weylandt dem auch Allerdurchleuchtigsten „Fürsten, Herrn Maximilian den Andern, un„sern lieben Herrn und Vettern hochmilder und „gottseliger Gedächtniß gegeben, deren datum ste„het, in unser und des Reichs Statt Regenspurg „den siben und zwaintzigisten Tag des Monaths „Juny nach Christi Geburth funffzehen hundert „und im sechs und siebenzigsten Jahren, wiede„rumben zu erneuern, zu confirmieren, und zu„bestetten genediglich gerueheten; Wie dann „auch gedachter unser lieber Herr und Vetter „Kayser Maximilian der Ander, und jüngstlich „auch unser geliebter Herr Vetter und Vater „Kayser Matthias ꝛc. Beede lobseeligister Ge„dechtnus vorberürter ire Privilegien, Gnaden, „Brieff, Handvesten, Recht und guet Gewohn„haiten, und sonderlich die Declaration der Frey„hait de non appellando in caufis injuriarum auch „confirmirt und bestett hetten. Des haben wir „angesehen solche ire unterthenige zimbliche Bit„te, auch die getrewen, angenehmen und nützli„chen Dienst, die ire Vordern und sie unsern „Vorfahren am Reich, Römischen Kayſern und „Königen, offt willigelich gethan haben, und sie „uns und dem heiligen Reich hinführo nicht we„niger gehorsamlich zu thuen urpietig seyen, auch „wohl thuen mögen und sollen. Und darumben „mit wohlbedachtem Mueth, gutten Rath und „rechter Wissen bemeldten Bürgermeister, Rath „und Gemainde, der Statt Windtßhaim die ob„genanten unsere Vorfahren am Reich, Kayser „Carls und Bischoff Johannsen von Würtzburg „Brieff, und darzu alle und iedlich ander ire „Freyhaiten, Privilegien, Gnaden, Brieff, Hand„vesten, Recht und guet Gewohnhaiten, die ire „Vordern und sie, von weiland unsern Vorfahren „am Reich, Römischen Kayſern und Königen „röd-

„rödlich erworben, und löblich herbracht haben, „und sonderlich obengeregte weiland Kayser „Carols des Fünfften Declaration und Privi„legium Injuriarum, auch unsers lieben Herrn „und Vöttern Kayser Maximilians Freyhait für „frembde Gericht, in allen und jeglichen iren „Punckten, Articuln, Mainungen und Begreif„fungen, gleicher weiß, als ob die alle und iede „besonder von Wort zu Wortten hierinnen be„griffen und geschrieben wären, als regierender „Römischer Kayser genediglich erneuert, confirmi„ret und bestett, erneuern, confirmiren und be„stetten inen die also, von Römischer Kayserlicher „Macht, Volkomenheit hiemit wissentlich, in „Crafft diß Brieffs, und mainen, setzen und wöl„len, daß dieselbe cräfftig und mächtig sein, „und sie sich deren nach iren Innhaltungen, ge„brauchen und geniessen sollen und mögen von „allermeniglich ungehindert, doch die Sachen und „Fähl, so in weiland vor hochgedachtes unsers „geliebten Herrn und Vettern, Kayfers Maxi„miliani des Andern, Christseligster Gedächtniß „erneuerten Hoffgerichts-Ordnung zu Rothweil „unter dem fünfften Titul des andern Theils „ausdrücklichen begriffen seindt, ausgenommen. „Und gebieten darauf allen und iedlichen Chur„fürsten, Fürsten Geist- und Weltlichen, Präla„ten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, „Hauptleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, „Verwesern, Ambtleuten, Schultheisen, Bür„germeistern, Richtern, Räthen, Bürgern und „Gemainden, aller und iedlicher Stett, Märck „und Dörffer, und sonst allen andern, unsern und „des Reichs Underthan und Getreuen, in was „Würden, Standt oder Wesen die seindt, von „obbestimter unser Kayserlicher Macht, ernstlich „und vestiglich mit diesem Brieff, und wöllen, „daß sie die voraenanten Bürgermeister, Rath, „Bürger und Gemainde der Statt zu Winds„heim und ihre Nachkommen an den vorgemel„ten iren Freyhaiten, Privilegien, Gnad, Brie„ven, Handvesten, Rechten und gueten Gewohn„heiten, und dieser unser Kayserlichen Erneue„rung, Confirmation und Bestättigung nicht hin„dern, noch irren, noch das iemandts andern zu„thuen gestatten, in kain Weiß, sondern sie von „unser und des heiligen Reichs wegen darbey „schützen, schirmen und geruwigelich bleiben las„sen, als lieb ainem jeden sey unser und des Reichs „schwere Ungnad und Straff, und die Poen in „denselben ihren Freyhaiten begriffen, und dar„zu ein sondere Poen, nemlich zwantzig Marckh „löttigs Golts zu vermeiden, die ain ieder, so offt „er freventlich hiervider thäte, uns halb in un„ser und des Reichs Cammer, und den andern „halben Theil mehrbemelten von Windtßhaim, „unnachläßlich zu bezahlen verfallen sein solle. „Mit Urkhund diß Brieffs besiglet mit unserm „Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben „ist in unserer Statt Wien den achten Tag des „Monaths May nach Christi unsers lieben Herrn „und Seeligmachers Geburt im sechzehenhun„dert zwaintzigisten, unserer Reiche des Römischen „im andern, des Hungarischen im dritten, und „des Behmischen im vierten Jahren.„ Lünig l. c. p. 677 u. ff.

Wappen der Stadt.

Das Wappen der Stadt bestehet aus einem einfachen schwartzen Adler, mit einer güldenen Crone, im weissen oder silbernem Felde.

Insiegel.

Hierüber führet sie noch dreyerley Insiegel: 1) Das ordinaire Raths-Siegel, darauf ein Kayser, auf einem Throne sitzend, gestochen; 2) Ein grösseres dergleichen, welches zu Bündnissen gebrauchet wird; Und 3) das Cantzley-Insiegel.

Reichs-Anschlag.

Ihr ehemahliger Reichs-Anschlag war monatlich 4 zu Pferd, und 30 zu Fuß, so an Gelde 168 Fl. beträgt; Zu dem Cammer-Gerichte jährlich ordentlich 80 Fl. und mit der Vermehrung 133 Fl. 21 Kr. 5 Heller. Allein in dem Jahr 1678, den 12 October, ward es um zwey Drittheil moderiret, verbleiben also noch 56 Fl. und zu dem Cammer-Gerichte 50 Fl. Und dennoch beschwehret sich die Stadt noch immer, daß sie in einem allzuhohen Anschlage liege. So hat sie 1718 in einem Memoriale, ihren sehr disproportionirten Cammer-Matricular-Anschlag von 61 Rthlr. und 76 Kr. zu moderiren, und den Rückstand von 845 Rthlr. ihr gar zu erlassen. Als diese Stadt 1730 den grossen Brand erlitten hatte, so that sie dieserwegen bey der Reichs-Versammlung Ansuchung, daß ihr eine Befreyung von allen Reichs- und Kreis-Anlagen auf 25 Jahr von Reichswegen angedeyhen, und das besagter Stadt in dem Jahr 1698 auf die Halbscheid moderirte Fränckische Matricular-Kreis-Contingent abgeschrieben, und also fernerhin bey denen Reichs- und Kreis-Anlagen, wie auch allen andern gemeinen Beschwehrden, blos allein auf das übrigbleibende Quantum reflectiret werden möge. Es ward hierauf den 1 Februar 1734 ein Kayserlich Commißions-Decret dictiret, und das Ansuchen besagter Stadt dadurch unterstützet. Es ward auch den 8 November in dem Churfürstlichen, und den 12 November in dem Fürstlichen Collegio, ein besonderes Conclusum verglichen, in welchem derselben Stadt eine Exemtion von allen gemeinen Anlagen auf 25 Jahr, (die Cammer-Zieler ausgenommen) verwilliget, doch die gebetene Reichs-Matricular-Moderation auf die Helffte nicht zugestanden, sondern verlanget ward, daß sich die Stadt, nach Ablauff der 25 Exemtions-Jahre, von neuem deshalber melden solte.

Streitigkeiten, Prätensionen, und Interesse der Stadt Windsheim.

Was die Streitigkeiten der Stadt Windsheim anbetrifft, so werden selbige von schlechter Wichtigkeit seyn, es wäre denn, daß man die Irrungen, die sie wegen ihres gemischten Gebietes mit ihren Nachbarn öffters führen muß, dafür angeben wolle, von denen aber eben nicht viel sonderliches zu sagen stehet, weil es Sachen sind, die nichts hauptsächliches ausmachen. Eben sothane Bewandniß hat es auch mit den Prätensionen, als die gleichfalls nur in Kleinigkeiten, und etwa wegen der Zent-Gerichte und dergleichen, beruhen. Ihr Interesse ist, als wie der andern Reichs-Städte ihres, sich nehmlich unverbrüchlich an Kayserliche Majestät und das Reich zu halten, und zugleich in sich selbsten auf Friede, Ruhe

Digitized by Google

Ruhe und Einigkeit, bedacht zu seyn. So dann wird sie, als wie alle ihres gleichen, sich eines stets florirenden Standes versichern können.

Grosse Printzen, welche Windsheim mit Dero Gegenwart beehret.

Sonsten kan Windsheim mit einer Glückseligkeit prangen, deren sich nicht viel ihres gleichen rühmen dürffen; Angesehen bey ihr viel gecrönte und andere hohe Häupter eingekehret, und sie Dero Durchlauchtigsten Gegenwart gewürdiget haben. Also kam 1343 der Kayser **Ludwig** der IV, aus der Bayerischen Familie, weshalben er in den Historien *Bavarus* heisset, dahin, und blieb eine Nacht allda. Die Stadt wuste einer so ausserordentlichen Gnade sich auch so wohl zu bedienen, daß sie von dem Kayser nicht nur die Confirmation ihrer vorigen Privilegien, sondern auch noch ein neues, wegen des Zolles, von ihm erhielte. In dem Jahr 1413, an dem Tage St. Francisci, oder vielmehr an dem nächstfolgenden Tage darauf, langete Kayser **Sigismund**, als damahls noch Römischer König, zu Windsheim in eigener hoher Person an, und nahm auch von Rath und Bürgerschafft selbst die Huldigung ein. Die Stadt suchte vor sothane Gnade, durch eine Verehrung von 100 Fl. 10 Eymer Wein, und 12 Malter-Haber, sich allerunterthänigst danckbar zu erweisen. In dem Jahr 1474 würdigte der Kayser **Friedrich**, nebst seinem Sohne, an dem Michaelis-Tage Windsheim seiner Kayserlichen Gegenwart, und verblieb zwey Tage daselbst. Der Stadt Geschencke bestunde damahls in 150 Fl. denn 6 Fl. vor das Bette zu lösen, 1 Fl. dem Unter-Marschall, 1 Fl. dem Thorhüter, und 6 Fl. denen Trompetern. Diese wenigen Verehrungen geben die Sparsamkeit derselben Zeiten sattsam zu erkennen, die heut zu Tage kaum vor einen schlechten Bedienten genug wären. Was aber die einfältige Beschreibung der Kayserlichen Hof-Statt einen Thorhüter nennet, heißt jetzo ein Hatschier, oder auch ein Cämmerer. Denn damahls waren die Titel so hoch noch nicht gestiegen, und die Deutschen wurffen auch denenjenigen keinen Proceß an den Halß, der ihre Bedienung so nannte, wie sie auf Deutsch heissen solte. Doch Windsheim genoß noch mehr Ehre. Denn 1505 besuchte es **Maximilian** der I, als Römischer König, da ihn der Rath unter dem Rothenburger-Thore empfieng, und die Stadt-Schlüssel präsentirte. In dem Jahr 1540 lag **Ferdinand** der I, ebenfalls als Römischer König eine Nacht allhier. Der Rath wolte die Schlüssel an den äussersten Schrancken präsentiren, Ihre Majestät aber liessen solche wieder zurücke geben. Den 25 Junius 1552 kam Marggraf **Albrecht** nach Windsheim, welchen der Rath mit einem Fuder Wein und 14 Malter Haber beschenckte, auch seiner Armee zwey Wagen mit Brodt, zwey dergleichen mit Wein, vier Ochsen und zwey Kühe, liefern ließ. Den 5 November 1556 hielte der Churfürst **Ludwig** von der Pfaltz zu Windsheim sein Nachtlager. Der Rath beschenckte ihn mit 5 Eymern Wein, und 12 Säcken Haber. Den 1 May 1588 lag **George Ludwig**, Landgraf zu Leuchtenberg, gleichfals eine Nacht allhier: Und 1590 geschahe von **Johann Casimirn**, Pfaltz-Grafen bey dem Rhein, dergleichen. In dem Jahr 1593 blieb der Ertz-Hertzog von Oesterreich und Deutsch-Meister, Printz **Maximilian**, gleichfals eine Nacht in Windsheim. Der Rath beschenckte ihn mit 6 Eymern Wein, und 9 Malter Haber. In dem Jahr 1594 gab der damahlige Churfürst von Trier der Stadt Windsheim auch eine Visite, und wurden ihm von dem Rathe 4 Eymer Wein und 8 Malter Haber verehret. In dem Jahr 1598 blieb Fürst **Christian** von Anhalt auch eine Nacht allhier, dergleichen in selbigem Jahre von **George Ludewigen**, Landgrafen zu Leuchtenberg, gleichergestalt geschahe. In dem Jahr 1599 hielt Churfürst **Friedrich** von der Pfaltz daselbst Mittags seine Einkehre. In dem Jahr 1606 blieb Landgraf **Moritz** von Hessen auch allda. In dem Jahr 1608 genoß es abermahls die Ehre, den Ertz-Hertzog **Maximilian** bey sich zu bewirthen. Das Präsent bestund in 6 Eymern Wein, und 8 Maltern Haber. Im Jahr 1612 hatte es dieses Glück nochmahls, und war das Geschencke wie voriges. Selbigen Jahres blieb Landgraf **Wilhelm** aus Hessen auch daselbst. Im Jahr 1619 hatte es zweymahl die Ehre, Marggraf **Joachim Ernsten** von Brandenburg bey sich zu sehen. Er ward mit 8 Eymern Wein und 8 Malter Haber beschencket. In dem Jahr 1631 hatte es die hohe Gnade, den König in Schweden **Gustav Adolph** bey sich zu sehen. In dem Jahr 1632 blieb Marggraf **Christian** von Brandenburg eine Nacht allhier. Dergleichen geschah auch in dem Jahr 1647 von Graf **Maximilianen** von **Trautmannsdorff**, Kayserlichen Ambassadeur. In dem Jahr 1649 geschah in Windsheim eine Zusammenkunfft von gar vielen hohen Personen, indem der Schwedische Generalißimus, **Carl Gustav**, Pfaltzgraf an dem Rhein, **Carl Ludwig**, Churfürst zu Pfaltz, nebst seinem Herrn Bruder, Printz **Philippen**, 2 Pfaltz-Grafen von Sultzbach, 2 Marggrafen von **Baaden**, ingleichen der General-Lieutenant, **Arel Lilie**, der General **Duglas**, der General-Major **Horn**, Graf **Magnus de la Garde**, General **Wrangel**, sammt noch verschiedenen andern, allhier sich einige Tage lustig machten, und hernach zusammen auf das grosse Friedens-Banquet nach Nürnberg fortreiseten. In dem Jahr 1652 blieb der Churfürst von der Pfaltz abermahls allhier, wie auch 1658 der Spanische Ambassadeur, Marchese **della Fuente**, und 1662 hielt Hertzog **Philipp Ludwig**, von Hollstein mit 40 Pferden allhier sein Nachtlager, da ihm der Rath die Auslösung that. Den 16 Februar 1658, hatte diese Stadt die Gnade, daß Kayser **Leopold** der I, nebst seinem Herrn Vetter, Ertz-Hertzog **Leopold Wilhelmen**, auf ihrer Reise nach Franckfurt zu der Wahl und Crönung zwey Tage in Windsheim blieb, da denn der Rath mit entblößten Häuptern bey dem Einzuge neben der Kutsche hergieng, dergleichen auch geschahe, als Ihre Majestät wieder fortreiseten, und sie selber bis an ihre Grentzen begleiteten. In dem Jahr 1663 gastirte der

Rath allhier die beyden Marggrafen von Brandenburg, **Christian Ernst** und **Georg Albrechten**, nebst Dero Gemahlinnen und einem Gefolge von 60 Pferden, unter denen sich ein Graf von **Hohenlohe** und einer von **Castell** befanden. Sie wurden bey ihrem Ein- und Auszuge mit Loßfeurung sieben kleiner auf der See-Pastey gepflantzter Stückgen empfangen. In dem Jahr 1664 nahm **Carl Caspar** Churfürst von Trier, sein Nachtlager mit einer Suite von 160 Pferden in Windsheim. Der Rath beschenckte ihn mit 5 Eymern Wein, 14 Säcken Haber, und 60 Pfund Fleisch. In dem Jahr 1664 kehrte der Fürst von Paderborn, einer aus dem Hause von **Fürstenberg**, allhier ebenfalls ein, dergleichen selbiges Jahres von dem bekannten Bischoff von Münster, **Bernhard von Galen**, auch geschahe. Dergleichen Ehre hat diese Stadt nachhero von andern hohen Potentaten mehr genossen. Denn der Kayser **Joseph** hat sie mit seiner hohen Gegenwart auch begnadet, dem sie mit einem ansehnlichen Präsente aufgewartet und beschencket haben.

Kreis-Täge, so daselbst gehalten worden.

Nicht weniger sind in Windsheim verschiedene Kreis-Täge gehalten worden, davon der erste in das 1511 Jahr fällt, auf welchem Marggraf **Friedrich** in Person erschiene. In dem Jahr 1524 geschahe, wegen Präsentirung einer Person zu dem Cammer-Gerichts-Assessorat, dergleichen. Auf dem 1531 angestellten ward wegen der Müntz-Ordnung gehandelt, und auf dem andern in eben demselben Jahre Graf **Wolff** von **Henneberg**, als Hauptmann wieder den Türcken erwählet. In eben diesem Jahre hielt man noch zwey Kreis-Täge zu Windsheim, da auf dem einen wegen Besoldung des Hauptmanns, und in dem andern wegen Unterhaltung des Cammer-Gerichts, tractiret wurde. In dem 1532 angestellten kam das Cammer-Assessorat, in den vieren 1537 der Zug wider den Türcken, und in den zweyen 1538 der Hauptmann zu diesem Zuge auf das Tapet. In dem Jahr 1541 hielt man 5 Kreis-Täge in Windsheim, da wegen des Cammer-Assessorats, Müntz-Ordnung, Moderation der Matricul, und wegen der Türcken-Hülffe, gehandelt ward. In dem Jahr 1542 hielt man sechs, 1543 drey, 1544 zwey, 1545 einen, ingleichen 1546. 1547 einen, oder zwey, 1548 zwey, 1549 vier, 1551 drey, und in denen Jahren 1554. 1555. 1556. 1557. 1558, jedesmahl einen Kreis-Tag, zu Windsheim; Es wird aber nicht vermeldet, was auf solchen vor Angelegenheiten vorgekommen. In dem Jahr 1559 ward wieder einer angesetzet, da das Müntz-Wesen und der Glocken-Streich die Materie war. Es wird auch zu den Jahren der Kreis-Täge das 1561 gezählet. Im Jahr 1562 und 63 waren wiederum 6 Kreis-Täge, allein es findet sich abermahl nicht, was darauf tractiret worden seyn müsse. In den Jahren 1564, 1566 und 1674 war wieder ein Kreis-Tag.

Merckwürdiger Umstand wegen eines Brunnens.

So haben sich auch noch verschiedene Merckwürdigkeiten bey ihnen zugetragen, darunter dieses den Naturkündigern etwas nachzusinnen geben kan. Es wolte nehmlich ein Sattler, in der Hainser-Gasse, seinen Hauß-Brunnen fegen, und alles Wasser heraus schöpffen; Weshalben sein Lehr-Junge, **Hanns Erhard Häring**, von Kitzingen bürtig, hinab steigen, und den Koth drunten einfassen solte: Allein er starb alsobald des jähen Todes. Als er nun, auf beschehenes Ruffen, keine Antwort gab, stieg sein Meister hinab, umfassete den Jungen, schrye aber bald um Hülffe. Ihm wolte sein Gevatter, **Valentin Otto**, beyspringen, als er aber kaum die Helffte der Leitern hinab gestiegen war, vergieng ihm aller Verstand und Krafft, daß man ihn mit Hacken heraus ziehen muste, da er denn so gleich verschied. Ein Büttner-Gesell und ein Keßler wolten sich an einem Seile hinablassen, doch ehe sie die Helffte hinunter kamen, geschahe ihnen wie den vorigen, derowegen man sie zurück ziehen muste. Endlich kam ein Mäurer, der verhüllete sich wohl, fuhr hinab, seilete die Todten an, die man also heraus zoge, und hatte der Meister den Jungen noch fest umfasset.

Kriegs-Bedrängnisse.

Von den verdrußlichen Kriegs-Bedrängnissen weiß die Stadt Windsheim ebenfalls viel zu sagen. Um nur bey den jüngern Zeiten zu bleiben, so kam 1621 Graf **Ernst** von **Mannsfeld**, mit 15000 Mann in der Stadt-Gebiete zu stehen, die aber nicht zum besten haußhielten. In dem Jahr 1622 zog die Pohlnische Armee, und 1631 die Kayserliche, fast meistens durch das Windsheimische, da viel von der Unterthanen ihrem Viehe in dem Stiche blieb. In dem Jahr 1631 muste sie Kayserliche Besatzung einnehmen, und eben in selbigem Jahre auch wiederum Schwedische, da denn der Stadt ihr Gebiete erbärmlich zugerichtet ward. Im Jahr 1632 lag der Schwedische General-Stab zu Windsheim, welches der Stadt ein fast unerträgliches kostete. Im Jahr 1634 ward sie von den Kayserlichen eingenommen, und kamen darauf den 14 November die Kayserlichen Commissarien auf das Rathhauß, da der Rath kniend um Pardon bitten muste. Doch dem ohngeachtet ward die Stadt gezwungen, den Kayserlichen 12000 Thaler zu bezahlen. In dem Jahr 1635, oder 1636 waren nicht mehr, als 50 bis 60 Bürger, in der Stadt, und nur ein eintzig Pferd in dem Bauhofe; Weil nun der Rath den Mannsfeldischen General-Stab verpflegen solte, so muste er, wegen Ermangelung anderer Mittel, ihre übrigen Stücke verkauffen, welche der Bischoff von Würtzburg an sich handelte, und an dem Gewichte 200 Centner austrugen, deren er jeden mit 10 Thalern bezahlte. In dem Jahr 1638 kam der General **Götz** mit 10000 Mann in der Stadt Gebiete zu stehen, die völlig verpflegt werden musten, dergleichen sie auch 1639 von dem General Piccolomini, der mit 18000 Mann in dem Windheimischen stunde, zu thun genöthiget ward. Im Jahr 1645 lag der gantze Kayserliche und Chur-Bayerische General-Stab in Windsheim, welche die Stadt zu verpflegen hatte. Im Jahr 1647 bekam sie wiederum Schwedische Guarnison, die auf Beuehmhaltung des

General

Digitized by Google

General Wrangels die Stadt sehr hart hielte; Er ward zwar endlich versöhnet, ließ aber noch 13 Stücke, sammt allem in dem Zeughausse vorhandenen Vorrathe, hinweg nehmen. In dem Jahr 1648 bemächtigten sich ihrer die Bayerischen, welche in selbigem Jahre die Schweden zwar wieder hinaus trieben, aber darbey mit den Leuten nicht zum besten umgiengen. Dergleichen Tractament erfuhr diese Stadt in nachfolgenden Zeiten bey andern in dem Reiche entstandenen Kriegs- Troublen mehr, welches, wie leicht zu erachten ist, der Stadt und ihren Einwohnern nicht wenig gekostet hat.

Ankunfft eines Gesandtens aus der Crimmischen Tartarey.

Sonsten ist unter die bey ihr sich zugetragenen Merckwürdigkeiten noch mit zu rechnen, daß, als 1632 der König in Schweden bey Windsheim sein Lager hatte, bey selbigem ein Gesandter von dem Tartar Cham aus Crim, Han Bequerey genannt, zu der Audientz gelassen worden.

Bündnisse der Stadt.

Ingleichen hat die Stadt 1344 mit Nürnberg und Rothenburg ein Bündniß errichtet, welches mit der erstern von 10 Jahren zu 10 Jahren erneuert worden, seit 1616 aber gäntzlich erloschen ist. So hat sie sich auch in dem Jahr 1529 in dem Schmalkaldischen Bund begeben, und darbey gar beständig gehalten.

Feuers-Brunst.

In dem Jahr 1730, den 1 Advent-Sonntag, verhieng GOtt eine so harte Feuersbrunst über diese Stadt, daß sie fast gantz in Staub und Asche darnieder lag.

Nachricht von der Stadt Rothenburg an der Tauber, Windsheim, Schweinfurth, und Weissenburg am Nordgau, in 8. Trithem. de Orig. Franc. Krantz Vandal. *Topogr. Franc.* Knipschild de Civit. Imper. Europ. Herold, p. 760. *Acta Historico-Ecclesiastica*, B. V, p. 560 u. ff. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckisch. Kreises, p. 544. u. ff. Praums Adliches Europa ꝛc. p. 835. u. f. Hübners Geogr. Theil III, p. 263. Von der Lith Reformations-Historie, p. 40. u. ff. Allgem. Chron. B. VII, p. 201. Unschuld. Nachricht. von 1730, p. 1271. Grossens Jubel-Priester Historie, Th. I, p. 277. u. f. Europ. Fama, Th. 226, p. 578. Zschackwitzens allerneuest. Zustand von Europa, Theil V, p. 205. u. f. Th. VIII, p. 876. u. f. Eröffnetes Cabinet grosser Herren, Th. XIV, p. 165. Th. XXIV, p. 1194. u. ff. Abels Preuss. Geogr. p. 436. Falckensteins Nordg. Alterth. Th. II, p. 439. u. ff. Desselben Codex Diplomat. Antiqu. Nordgavienſ. p. 193. u. f. Melissantes Geogr. Th. I, p. 889. Zeilers Beschreib der X Kreise, p. 492. 547. Uhsens Geogr. Histor, Lexic. Th. II, p. 540. Corvins Fons Latinit. P. II, p. 526. Baudrands Lexic. Geograph. P. II, p. 328. 478. Jungens Comicis Burggraviæ in Nürnb. p. 15. u. f. 33. Triers Wappenkunst, p. 726. der Feustelischen Ausgabe.

Windsheim, (Jodocus) ein Thüringer, und Musick-Director auf dem Schlosse zu Erfurt. Er ließ im Jahr 1624 Triadem melodiarum Sacrarum drucken.

Windsheim, (Jodocus) ein Prediger zu Würtzburg im Anfange des 16 Jahrhunderts, hat confessionem christiani pœnitentis e X præceptis geschrieben, welche zu Basel 1520 in 4 gedruckt ist. Hockers Antiquitates Heilsbrunnenses.

Windsheim, (Sebastian Theodoricus von) siehe Theodoricus (Sebastian) der Erste, im XLIII Bande, p. 795.

Windsheim, (Veit) siehe Winsheim.

Windshofen, ein Anspachisches Dorf, zwey Stunden von dessen Vogt-Amte Leutershausen gegen Feuchtwang. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 387.

Windsor, ein Fluß in der Englischen Provintz Ost-Angeln, in der Grafschafft Norffolke, bey Norwick, in welcher Gegend er mit dem Fluß Vare zusammen fliesset. Melissantes Geogr. Th. I, p. 441.

Windsor, **Windsore**, **Windesore**, **Windosore**, Lateinisch *Vindesorium*, *Videsorium*, *Vindisorium*, *Windesorium*, vor Zeiten Windleschore, *Windlesora* genannt, eine offene Stadt, oder grosses und schönes Dorf, so nunmehro fast einer kleinen Stadt gleich, an der Themse, in der Engelländischen Grafschafft, Barckshire, 20 bis 25 Meilen von Londen; wohin man in 4. 5 Stunden zu Pferde kommen kan. Sie liegt unter dem Schlosse, gegen Abend und Mittag. Die Bibroci, so sich dem Cäsar ergeben, haben vor Zeiten hierum gewohnet. Die Stadt an sich selbst hat ein schlechtes Ansehen, ist aber sonderlich wegen ihres prächtigen Königlichen und innwendig vortrefflich meublirten Schlosses berühmt, so der feinste Königliche Pallast in Engelland, und das einzige noch übrige Schloß von den sechsen ist, welche diese Grafschafft in vorigen Zeiten hatte. Der König Arthur soll Windsor, oder, wie Godofredus will, das Schloß daselbst zu bauen angefangen, der König Eduard der III aber solchen Bau ausgeführet haben. Nach anderer Berichte, war das Königliche Schloß zu Windsor nicht allein der gewöhnliche Aufenthalt Eduards, sondern er war auch daselbst gebohren, daher er ein Vergnügen darinnen suchte, dieses Lust-Hauß viel ansehnlicher zu machen, als es vorher gewesen. Er brachte damit viele Jahre zu, und ertheilte Befehl, daß alle Provintzen von Engelland eine gewisse Anzahl Zimmer-Leute, Maurer und Wagen, Holtz und Steine anzuführen, und dahin schicken solten. Er richtete also das Schloß mit Gräben und Bollwercken, aus Quader-Steinen, so in diesem Lande seltsam sind, sehr feste zu, und hielte darinnen, nach Ueberwindung der Frantzosen und Schotten, seine gefangenen Könige, Johann aus Franckreich, und David aus Schottland, zu einer Zeit verwahret, die auch die grössesten Bau-Unkosten daran hätten bezahlen müssen. Es sind zwey Theile des Schlosses, zwischen welchen, in einem hohen dicken Thurne, der Winchester-Thurn genannt,

genannt, das Zeughauß viele Kriegs-Rüstungen hat. In dem Sächsischen Reise-Buche stehet, es werde für das grösseste Schloß gehalten, habe starcke Mauern, und viel Thürne herum; Der Hof inwendig sey groß und schön, mitten in demselben stehe ein lustiger Spring-Brunnen. Fast aus allen Gemachen könne man auf etliche Meilen in das Land, (so alles gar eben, schön und wohl gebauet) wie auch herab in das Städtlein, und auf das Wasser, so nächst daran hinfliesse, sehen. Zu oberst, längst dem Schlosse her, sey der Berg wie ein Wall formiret, daselbst habe es einen schönen langen grünen Gang, mit einem steinern Parapetto von Säul-Werck, darüber man auch weit in das Land sehen könne. Hinter dem Schlosse sey ein grosser Wald, mit einem Thier-Garten, und anderer schönen Lust mehr. Nächst an dem Schlosse stehe ein runder hoher Berg, mit Fleiß also erschüttet, auf demselben sey ein rund Hauß mit vielen Gemachen, zwar auf alte Art, aber dennoch also gebauet, daß man sich auf den Nothfall daraus wehren könne: Liege fast höher, als das andere Schloß. Vor dem Schlosse stehe eine schöne Kirche, mit Bley bedeckt, so inwendig gar hell sey, gehöre den Rittern von dem Hosen-Bande, wie dann etliche nächst dabey ihre Wohnung haben, und des Tages zweymahl in der Kirche singen. Ihr Habit sey ein langer Mantel, von viol-braunem Tuche, auf der lincken Achsel ein roth gestrickt Creutz, in einem weissen Felde, mit den Worten herum: Hony soit qui mal y pense; Unter solchem tragen sie auch einen weissen Rock; Oben machen sie den Mantel mit einer seidenen Schnur zu, daran zwey grosse Quasten herab hangen; Der rechte Habit, darinnen die Ritter creiret werden, sey von viol-braunem Sammet, und liege in der Sacristey. Und so viel sagt das Sächsische Reise-Buch. In der Würtembergischen Reise-Beschreibung stehet, daß um Windsor herum über 60 Thier-Gärten an einander, voll Dann- und ander Wildpret, von allerhand Farben, wären, welches man von einem Garten in den andern (so alle mit Zäunen umfaßt) treiben, und also, wenn man wolle, eine herrliche und Königliche Lust haben könne. Das Schloß gehörte sonst dem Abte von Westmünster, bis daß Wilhelm der Eroberer demselbigen Wokendune und Ferrings dafür gab. Die auf Eduard dem III gefolgten Könige haben immer mehr daran bauen lassen, und solches Gebäude in den Stand gebracht, in welchen man es jetzo siehet; Zumahl die Königin Elisabeth und Carl der II, welcher letztere daselbst öffters zu residiren pflegte. Carl der I erwählte es auch immer zu seiner Sommer-Residentz, und ließ eine stattliche Bastey davor machen. In diesem Schlosse hat die Königin Anne den König Carln den III, nachmahligen Römischen Kayser, Königlich bewirthet, als er den 6 Jenner 1704 mit der Holländischen Flotte zu Portsmupden angelände, darauf derselbe den 12 desselben von dar mit der Englischen Flotte wieder ab, und nach Portugall und Spanien segelte. Ob schon das Schloß das kleine Paradiß genennet wird, so siehet es doch von aussen nicht gar schön, und ist ein altväterisch Gebäude, allwo der Hof wenig Plaisir findet, es müste denn in den Thier-Garten seyn; Massen der Forst bey Windsor einer von den grössesten in Engelland ist. Inwendig in dem Schlosse sind die Zimmer prächtig, kostbar tapeziret, und mit den künstlichsten Schilderepen versehen. Henzner sagt, daß diß Schloß, so gantz mit Bley bedeckt, drey vornehme, breite und weite Höfe habe, so von ihm mit Fleiß beschrieben werden. Andere hingegen wollen nur von zween Höfen wissen, in deren äussern, gleich zu dessen Eingange, die herrliche St. Georgen-Kirche stehe. Ferner sagt Henzner, daß auf den Thurn des andern Hofes, der hundert Staffeln habe, man hinauf reiten könne, in welchem allerley Kriegs-Rüstungen zu finden. Der dritte Hof, schreibet er, sey der allergrösseste, als der hundert und acht und viertzig Schritte lang, und sieben und neuntzig breit, in dessen Mitte ein gantz von Bley künstlich gemachter hoher Brunn sey, so schönes lauteres Wasser habe, so unter der Erden, auf vier Meil-weges dahin, mit grossen Unkosten geführet worden. Es seyen allda sehr köstliche Gebäude. Gegen Morgen für den Königlichen Adel; Gegen Mitternacht aber für den König, darinnen prächtige Zimmer, Säle, und eine besondere Capelle, auch sonderlich eine grosse Tafel-Stube, von acht und siebentzig Schritten lang, und dreyßig breit, allda mit sehr grossem Pracht das ritterliche Fest Ordens vom Hosen-Bande jährlich gehalten werde. Gegen Mittag sey das Ballhauß; Sonsten aber ein sehr schöner Gang von drey hundert und achtzig Schuhen lang, und sieben breit, auf welchem grosse Herren spatzieren gehen, und der Jagd und anderer Kurtzweile in dem Hofe zuschauen, auch in das Feld hinaus sehen können. Was übrigens allda fürtreffliches, von sehr schönem Königlichen Bettgezierde und Tapezerey, von Gold und klarer Seide, und andern köstlichen Sachen, zu sehen ist, das kan man bey Henznern lesen, der auch den Paradiß-Vogel, so ihm allda gewiesen worden, beschreibet. Von dem Einhorne, so daselbst gezeiget wird, meldet er, daß es auf neun Spannen lang, so damahls sehr hoch geschätzet worden ist. In gemeldetem Sächsischen Reise-Buche stehet, daß es neuntehalb Spannen lang, und unten Arms-dicke, daran noch ein Stück von dem Hirnschädel sey. In dem ersten Hofe ist die alte Königliche Capelle, oder eine schöne mit Bley bedeckte Kirche, welche von Eduard dem III angefangen, von Eduard dem IV aber vollendet, dem Heil. Georgius gewiedmet, und ungemein schön und prächtig ist, auch ihre eigenen Domherren hat. Es sind in derselben etliche prächtige Begräbnisse zu sehen; Als Eduards des IV, Heinrichs des VI, Heinrichs des VIII, (zu dessen Monument 1260000 Pfund Ertz gekomen seyn sollen, wie in gemeldeter Sächsischen Reise stehet) und Carls des I. Es pfleget auch in derselben das Capitel der Ritter des in dem Jahr 1345. 1349, oder 1350 von König Eduard dem III in Engelland auf daselbigem Schlosse gestifteten Ordens St. Georgii,

oder

Digitized by Google

oder des blauen Hosen-Bandes, als welchem dieſe Kirche gehöret, jährlich den 23 April, als an dem Tage St. Georgius ihre ſolennen Verſammlungen zu halten, da hingegen die Feſte und Inſtallationen der Ritter auf dem vorgedachten Saale des Schloſſes geſchehen, als welcher lediglich darzu gewiedmet iſt. Jeder von den Rittern giebt ſein Wappen und Nahmen in die Kirche, daſelbſt wird es in dem Chor an die Stühle, wo ein jeder ſeinen Stand hat, von Meßing angeſchlagen. Unter andern ſind folgende Wappen da zu ſehen: Als Kayſer Carls des V, und ſeines Bruders Ferdinands, zweyer Könige von Portugall, Philipps des II, Königs in Spanien, Heinrichs des II und Carl des IX, der Könige in Franckreich, des Pfaltz-Graffens Caſimirs, eines Hertzogen von Schleßwig, Guidons Hertzogs von Urbin, Emanuel Philiberts Hertzogs von Savoia. ꝛc. Ueber den Stühlen hängen viel Fahnen. Wir leſen in einem geſchriebenen Reiſebüchlein, wenn ein Ritter abſterbe, daß ſein Wappen auf Silber-Blech gemahlet, da angeheffter werde; Unter welchen allen des Hertzogs Friedrichs von Würtemberg von Silber, ſehr groß, und gantz ausgemacht, das ſchönſte, und mit einem eiſernen Gitter verwahret ſey. Die da geweſen ſind, werden hievon urtheilen können, ob ſie von Meßing, oder Silber. Wir haben nur unterſchiedliche Relationen beybringen wollen. Wie wir denn auch anderswo finden, daß die gemeldeten Fahnen in dem innern Chore hiengen, und daß unter ſolchen auch Kayſer Rudolphs des II. (ſo aber nicht wohl zu glauben) Heinrichs des III. in Franckreich, und Friedrichs des III. in Dännemarck, ꝛc. wären. So wohl von der Gelegenheit dieſes angeordneten Ritter-Ordens, als von dem Orden ſelber, welcher unter die glorieuſeſten der Welt zu zählen iſt, und in welchen auch Kayſer und Könige aufgenommen zu werden ſich nicht geſchämet, haben wir bereits unter dem Artickel: St. George, (Orden des Ritters) oder Hoſenbandes, im X Bande, p 957 u. f. gehandelt. In dieſer Stadt werden 36 arme betagte Edelleute (Cambdenus zählet derſelben 12, das gedachte Würtembergiſche Reiſebuch aber, und Graſſerus in ſeiner Engliſchen Schatzkammer 17) auf Koſten der Ritter von dem Hoſen-Bande unterhalten, welche nur the poor Knights of Windſor, die armen Ritter zu Windſor, genennet werden. Es müſſen ſolche Soldaten geweſen, unverheyrathet ſeyn, und dem Könige gedienet haben. Sie haben ihr gutes Auskommen. Henzner ſagt, ſie hätten jährlich 18 Pfund, und fünff Denarios zu verzehren, dafür gemeldeter Graſſerus hundert Cronen rechnet, und ein Kleid darzu ſetzet. Wo der Schloß-Hauptmann wohnet, da haben dieſe Ritter ihren Tiſch. Wie wir aus dem Sächſiſchen Reiſebuche angeführet, ſo haben ſie nächſt dem Schloſſe ihre beſondern Wohnungen, und ſind gehalten in der vorhin gedachten Capelle täglich des Morgens und Abends dem Gebete ſo für den König und die Ritter von dem Hoſen-Bande gehalten wird, beyzuwohnen. In dem daſigen Parc iſt eine beſtändige Wacht. Dieſer Ort verdienet vornehmlich unter den andern allen, daß man ſolchen beſiehet. Es gehet eine hölzerne Brücke über die Themſe, und lieget jenſeits, gegen dem Schloſſe über, ein ſchönes Collegium, Aerona genannt, allwo eine Schule iſt, in welcher 60 Knaben ihre freye Unterhaltung haben, von dar ſie hernach auf die Academie nach Cambridge geſchicket werden. Heinrich der IV war daſelbſt gebohren, welcher auch daher Heinrich von Windſor genennet wird. Der Hertzog von Norfolck war 1698 Gouverneur von Windſor. Zeilers Itiner. Britann. p. 198 u. f. Schramms Reiſe-Lexic. p. 1341 u. f. Hübners Geogr. Th. I, p. 321 u. f. Arnolds hiſtor. und polit. Geogr. p. 590 u. f. Berckemeyers Antiqvar. Th. I, p. 188 u. f. Leben Carls des III, p. 550 u. f. Meliſſantes Geogr. Th. I, p. 428. Baudrands Lexic. Geogr. P. II, p. 328, 478. Auchelbeckers Beſchreibung der Stadt London, p. 196 u. f. Uhſens geogr. hiſtor. Lex. Th. II, p. 539. Lexic. der A. M. und N. Geogr. p. 1215 u. f. Corvins Fons latinit. P. II, p. 509. Henzners Itiner. Germ. p. 147 u. f. Allgem. Chron. B. VI, p. 470. Beeverell delices, p 780. Heut. Souver. in Europa, p. 357.

Windſor, Geſchlecht, ſiehe Hicman, im XIII Bande, p. 6. u. f.

Windſor, (Eduard), ſiehe Eduard III, König in Engelland, im VIII Bande, p. 256 u. f.

Windſor, (Heinrich von), ſiehe Henricus VI, König in Engelland, im XII Bande, p. 1445 u. f.

Windſor, (Ludovica de Frotte, Frau von), von Genev, war eine gelehrte Dame, ſo Spaniſch, Frantzöſiſch, Engliſch und Italieniſch vollkommen verſtund. Man findet von ihr eine nette Epiſtel, ſo ſie an den Gregorius Leti geſchrieben. Siehe Gregor. Leti in Ital. Regn. P. IV, L. I, p. 64 und 68. Frauenzimmer-Lexic. p. 1723 u. f.

Windſor oder Windſore, (Miles oder Mileſius), ein Engelländer von Southampton, der Weltweisheit Baccalaureus, ein Redner, Hiſtoricus, Antiqvarius, und Mitglied des Collegii Corporis Chriſti zu Oxford, war 1541 gebohren. Er ward von der Königin Eliſabeth ſehr hoch gehalten, ſtarb 1624 zu Oxford, und hinterließ:

1. Academiarum in Europa catalogum.
2. Conciones variis de Acad. Oxonienſi & ejus rebus.
3. Chronographiam.

Wood Athen. Oxon. Wittens Diar. Biogr. T. I.

Windſor, (Thomas), war mit unter denenjenigen, die 1730 die Proteſtation in Engelland unterſchrieben, welche von verſchiedenen Lords gegen den Schluß des Parlaments, wegen des Seviliſchen Tractats, eingewendet worden. Europ. Fama, Th. 326, p. 151.

Windſor (die armen Ritter von), ſiehe Windſor, Stadt.

Windſore, Stadt, ſiehe Windſor.

Windſore, (Miles), ſiehe Windſor.

Windſor-Hicman, Geſchlecht, ſiehe Hicman, im XIII Bande, p. 6 u. f.

Windspach, Stadt, ſiehe Windsbach.

Wind-Sparren, Wind-Latten ſind bey den alten Dächern, die keinen Dachſtuhl haben,

unter den Sparren ſchröge angenagelte Hölzer, bisweilen auch nur ſtarcke Latten, welche die Sparren in der Ordnung erhalten müſſen, daß ſie nicht zuſammen fallen, oder vom Winde eingeworffen werden. Penthers ausführliche Anleitung zur bürgerlichen Baukunſt, Th. I. Siehe auch den Artickel: Sparre, im XXXVIII Bande, p. 1220.

Windſperg, Geſchlecht, ſiehe Windsberg.

Windſpiel, ſiehe Windhund.

Windſpiel, bey den Stücken; Siehe Spielraum, im XXXVIII Bande, p. 1636.

Windſpielung, ſiehe Spielraum, im XXXVIII Bande, p. 1636.

Windſtille, Meerſtille, Frantz. *Calme, Bonaſſe*, Italieniſch und Spaniſch *Calma*, Holländiſch *Calmte, ſtilte, Stil weer*, Lat. *Malacia*, heiſſet in der Seefahrt, wenn der Wind gar nicht wehet, der Himmel helle und ausgeklaret, und die Luft, nebſt dem Meer gantz ſtille ſind. Sie wird vornehmlich unter dem Aequator, und nahe dabey, zwiſchen Africa und America, abſonderlich im April, May und Junius wahrgenommen. Solche Windſtille aber iſt den Schiffleuten ſehr verdrüßlich, maſſen ſie deswegen meiſtentheils einen gantzen Monat bey und unter der Linie zubringen müſſen, wofern nicht, wie ſie wohl wünſchen, ein Sturm Wind einfället. Sie meiden aber, wegen dieſer Windſtille, das Guineſiſche Ufer, denn es haben daſelbſt etliche Schiffe wohl drey gantze Monat ſtill liegen müſſen, ehe ſie von dannen mitten auf die See wieder haben gelangen mögen. Hinter die Urſach dieſer Seltſamkeit hat man eigentlich nicht gelangen können; Die Naturkündiger aber halten dafür, daß dieſer Orten vielmahls verſchiedene widrige Winde gegen einander aufſtoſſen, davon keiner dem andern, weil ſie gleich ſtarck blaſen, weichen will, und ſolcher Geſtalt ſcheine es, als wehe kein Wind, und die Schiffe können nicht von der Stelle kommen. Doch iſt dieſelbe auf dem Ocean nicht ſo groß, als auf dem mittelländiſchen Meere, indem die Ebbe und Fluth (Fluxus & refluxus) das Waſſer allezeit beweget, und dieſes auch ſo gar zu der Zeit, wenn gar kein Wind iſt. Da aber auf der mittenländiſchen See weder Ebbe, noch Fluth zu ſpüren iſt, ſo iſt es mannigmahl ſo ſtille auf derſelben, daß ſie viel heller, als ein Spiegel iſt. Inzwiſchen iſt dieſe Meerſtille eine gewiſſe Anzeige eines bevorſtehenden Sturmes. Savary Dict univ. de Commerce.

Winſtdreeck, ſiehe Windſtrich.

Wind-Strich, Frantz. *Air de Vent. Rumb de Vent*, Holl. *Windſtreek*, Lat. *Area*, alſo nennet man einen jeden unter den 32 Winden, welche auf dem Compaß oder Windroſe aufgezeichnet ſind: Siehe auch Strich, im XL Bande, p. 948 Ingleichen Viertels-Strich, im XLVIII Bande, p. 1167.

Wind-Stücke, ſiehe Windbüchſe.

Wind-Sturm, ſiehe Sturm, und Sturmwind, im XL Bande, p. 1407 u. f. u. 1437; Ingleichen Wind.

Windſucht, ſiehe Trommelſucht, im XLV Bande, p. 1098.

WINDT, ſiehe Wind.

Windt, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Wind.

WINDT, (Storm-) ſiehe Sturm, im XL B. p. 1407 u. f.

Windtfeld, ein Ort, ſieh: Windfeld.

Wind-Thurm, (achteckigter) ſiehe *Turris octogona ventorum*, im XLV Bande, p. 2016.

Wind treiben, (vor dem) ſiehe Wind.

Windtreibende Pillen. Nehmet Scammonienhartz 14 Gran, ſüſſes Queckſilber einen halben Scrupel, Opiatlaudanum anderthalben Gran, Pomerantzenöl drey Tropffen. Daraus machet Pillen, auf einmahl zu nehmen Dieſe Pillen kan man in einem Truncke Bier geben, ſie machen einen ſanfften Schlaf und ſtillen die Schmertzen; hernach, wenn zehen Stunden verfloſſen, purgieren ſie gelinde, welches denn dem Patienten Ruhe verſchaffet.

Windtreibendes Pulver, *Pulvis Carminativus*. Nehmet Kümmelſamen mit Eßig bereitet, gemeinen Wieſenkümmel, Aniesſamen, jedes drey Untzen, weiſſen Zugber ſechs Qventlein, Muſcatenblüten drey Qventlein, Saffran ein Qventlein. Miſchet es unter einander. Es treibet die Winde, ſo die Därme aufblähen und Grimmen verurſachen, zur Zeit der Noth oder alle Tage einzunehmen. Es kan in Brühe oder Aniswaſſer gebrauchet werden. Die Doſe iſt anderhalbes Qventlein.

Windtreibender Purgiertranck. Nehmet in Eyweiß aufgelöſtes Scammonienhartz 14 Gran, Fenchelſyrup ein Qventlein, Fenchelwaſſer und Windgeiſt, jedes drey Qventlein, ſüſſen Salpetergeiſt ſechs Tropffen, Kümmelöl zwey Tropffen. Miſchet ſolches zu einem Tränckelein, welches die verſchlagenen Winde ſehr austreiben, auch den Schmertz legen wird; wolte es aber nicht würcken, kan man es noch einmahl nehmen.

Windtreibendes Waſſer, Augſpurger, ſiehe *Aqua Phyſagona*, Ph. Auguſt. im II Bande, p. 1034.

Windtreibendes Waſſer, Managetts, ſiehe *Aqua Phyſagona*, Managettæ, im II Bande, p. 1034.

Windtriſenet, Timäi, *Trogea Carminativa*, Timæi.

Rec. Sacchar. roſar. tabul. ℥iv.
Caſſ. lign. ʒii.
Lign. aloes ʒi.
Olei Carvi, Aniſi, Foenic.
Cort. aurant. ana
Gtt. vii. Cinamom.
Gtt. vi. Caryophyllor.
Gtt. iii.

Miſchet alles unter einander, und machet ein Triſenet daraus, welches ihr wieder die Blähungen verordnen könnet.

Digitized by Google

WINDTS (STRECK-) siehe Viertels-Strich, im XLVIII Bande, p. 1167.

Windt-streck, siehe Wind-Strich.

Winduchind, ein Mönch, siehe Wittikind.

Wind-Uiberwucht, siehe *Anemometrum*, im II Bande, p. 220 u. f.

Windumschlag, *Cataplasma Carminativum.*

Rec. Fol. Rutæ, Calamenth. aa. Mß.
Farin. Fabar. ℥ii.
Semin. Cumin. Anis. aa. ℥ß.
Baccar. Lauri,
Sal. commun. aa. ʒiii.
Nitri,
Sulphur. aa. ʒi.
Stercor. caprin. ℥vi.
Olei Anethin. Nardin. aa. ℥i.
Vini albi gallic. q. s.

Vermischet und kochet es zu einem Umschlage.

Windung der Binde, siehe Tour, im XLIV Bande, p. 1689.

Windus, (Johann) aus dessen Feder ist folgende Schrifft geflossen: A Journey to Mequinez, the Residence of the present Emperor of Fez & Marocco, on the occasion of Commodore Stewart's Embassy thither for the redemption of the British Captives in the year 1721. London 1725 in 8. Aus der Zuschrifft, die an den Grafen von Berkley gerichtet, siehet man, daß der Verfasser dieser Nachricht Johann Windus heisse, der in dem Gefolge des Herrn Stewarts gewesen, welcher 1720 abgeschickt worden, einen Frieden mit dem Kayser von Marocco zu schliessen. Herr Windus ist selbst 3 bis 4 Monate in den Staaten von Marocco gewesen, und er hat auch einige Anmerckungen von Hr. Stewart und Hr. Corbiere erhalten. Diese Nachricht ist in Form eines Tage-Buchs und ziemlich simpel geschrieben. Jedoch findet man darinnen viele Sachen, welche die Aufmercksamkeit der Leser verdienen. Man ist daher dem Herrn Verfasser verbunden, daß er eine so kurtze Zeit so nützlich angewendet hat weil sonderlich dieser Theil der Barbarey wenig bekannt ist, und man keine Beschreibung davon bekommen, seit dem Leo Africanus vor mehr denn 200 Jahren die seinige verfertiget. Einen Auszug davon findet man im I Theil des XIII Tomi von der *Bibliotheque Angloise*, Art. 3. Leipzig. Gelehrt. Zeitungen des Jahrs 1725, p. 843.

Wind-Waage, eine Maschine, damit man die Gewalt des Windes abmessen kan, siehe *Anemometrum*, im II Bande, p. 220 u. f.

Wind-Waage, oder **Wind-Probe**, ist ein gewisses Instrument der Orgelmacher, durch welches sie in einem Orael-Wercke die Stärcke und Beschaffenheit des Windes erfahren können. Es ist ein Gefäß von Zinn, oder anderm Metall, darauf zum Zierrath ein erhabener Deckel fest geldtet ist. Aus der Mitte des Deckels tritt eine gläserne Röhre, fast eine viertel Elle lang, oben heraus, und ist gleichfals an das Gefäß fest geldtet, daß keine Lufft an dem Orte der Zusammenfügung herausgehen kan. An einer Seite dieser Büchse, oder Kästleins, so etwa 2 bis 3 Zoll lang, und halb so breit und tief ist, befindet sich ein hervorragendes Mundloch, fast wie ein Zapffe gestaltet; Durch solches Mundloch wird Wasser, oder sonst eine Feuchtigkeit, in das Gefäß gegossen, ein Löchlein mit Fleiß in die Windröhre, oder in den Canal der Windlade, gebohret, und besagter Zapffen in solches Löchlein dicht und fest hinein gestecket, daß er eben so hält und gepfropffet ist, wie der Hahn in einem Fasse. So bald nun der Balg getreten wird, steiget das Wasser in die gläserne Röhre, die etwa ½ Zoll in dem Durchschnitte hat, hinauf, und wenn der Wind richtig ist, oder beständig einerley bleibet, stehet auch das Wasser an seinem Orte unbeweglich still, man mag die Bälge treten, wie man will. Ist aber der Wind unrichtig, daß er bald gelinde, bald starck anbläset, so stehet auch die Feuchtigkeit in dem Röhrlein nicht stille, sondern bewegt sich immer bald auf, bald nieder, mehr, oder weniger, nachdem der Wind mehr, oder weniger Ungleichheit heget. Hinter dem Röhrlein ist ein Täfelein befestiget, worauf mit abgetheilten Graden und Ziffern, nach Art der Wetter-Gläser, angezeiget wird, wie hoch eigentlich der Wind das Wasser treibet, oder treiben soll. Oder es wird, wenn die Orgel-Bälge getreten werden, an gedachtes Röhrgen ein in sechzig Grad getheiltes Maaß Stäbgen von einer viertel Elle gehalten, und solchergestalt erfahren, wie hoch der Wind treibet und ob er gleich, oder ungleich ist. Trichters Ritter-Exercitien-Lex. p. 2329 u. f.

Wind-Wagen. Von einem neuen Wind-Wagen hat D. J. W. Kulmus, den Breßlauer Naturgeschichten, Vers. VI, p. 1774 u. f. folgende Nachricht mitgetheilet: Zu Paris, schreibet er, hat der Herr du Quet einen Wagen erfunden, auf welchem, blos vermittelst des Windes, allerley Lasten fortgebracht werden können, dessen man sich auch bey dem Feldbaue mit ungemeinem Nutzen bedienen kan. Selbiger wird von einem einigen Menschen nach Belieben, wohin man will, auch so gar, welches am meisten zu bewundern, gerade gegen den Wind regieret und gelencket. Es hat der Erfinder, laut eines Schreibens an einen seiner Freunde, so im Journal des Scavans, Mois Octob p. 407 u. f. befindlich, die Probe davon mit einem verjüngten kleinen Modell vor Ihro Hoheit dem Regenten und der sämmtlichen Academie der Wissenschafften gemacht, wodurch denn aller andern widrige Meynung gehoben worden. Er verschweiget zwar den innerlichen eigentlichen Bau des Wagens, meldet aber doch so viel, daß er sich hierzu zwey breiter Windflügel, wie an den Windmühlen bediene, welche gleichermassen vom Winde getrieben, und gleich jenen mit dem Balcken, woran sie befestiget, dem Winde entgegen, oder von ihm abgedrehet, auch über dieses perpendiculair und horizontal auf- und nieder gelassen werden können. Dieser Umlauff gedachter Flügel, schreibet er, drücke ein ablängiges Quadrat beständig auf und nieder, an dessen Ecken vier bewegliche Beine oder Stützen befestiget, vermöge welcher wechselsweise, schräge auf die Erde sich stemmender Stützen, der Wagen bald von den hintern, bald von den forderen fortgeschoben werde. Wolle man wieder zurück fahren, so habe man nicht nöthig, den ganzen Wagen umzuwenden, sondern dürffe nur die forderen Beine mit den hinteren verwechseln. So offt die Flügel einmahl herumkä-

men, würde in gleicher Zeit der Wagen zwey Schuh weit fortgerücket, und da, nach seiner Aussage, die Bewegung der Flügel sehr schnell, der Maschine Widerstand auch sich zur Krafft der Bewegung wie eins zu achtzehen verhalte, so getraue er sich, in Verlauff einer Stunde Zeit, eine Frantzösische Meile, auch weiter, nachdem es mit oder gegen den Wind gehet, und der Weg gut oder übel ist, eine Last damit fortzubringen: Gleichwie er auch Anfangs schon verschiedene mahl in einer Carosse mit vier Personen von Pantin bis Bondi, weiter, als eine Frantzösische Meile, innerhalb einer Stunde, ungeachtet des steilen Weges, auf solche Art gefahren. Ja er giebet an, die Krafft des Windes auf fast unendliche mahl, ohne Zeitverlust, durch Zusetzung mehrer Flächen (Flächen werden hier vielleicht so viel heissen sollen, als an den Windmühlen die Thüren oder Felder) mehreren Wind damit zu fassen, zu vermehren. Es muthmasset der Herr Urheber, daß vor ihm vielleicht schon andere auf dergleichen Erfindung gedacht: angesehen durch den Wind täglich ungemeine Kosten so vieler Pferde und anderer lebendiger Krafft erparet werden können; sie wären aber vielleicht daran gehindert worden: weil sie gegen den Wind damit zu fahren, nicht für möglich gehalten. Er hat auch in seiner Muthmassung nicht gefehlet: indem schon im dreyzehenden Jahrhundert der berühmte Engelländer, Roger Baco, vielleicht von dergleichen Wind-Wagen redet, wenn er saget: Currus potest fieri, ut sine animali moveatur cum impetu inæstimabili: Denn wenn man auch diese Worte von einem Wagen, der fortgedrehet oder getreten würde, dergleichen auch möglich seyn, verstehen wolte, würde ihnen doch kein so schneller Lauff, wie er angiebet, zugeschrieben werden können. Nach ihm hat der bekannte und vortrefliche Mathematicus, Simon Stevin, schon würcklich einen gewissen Wind-Wagen erfunden, der wohl seine Räder und andere zu einem Wagen gehörige Stücke hatte, aber darneben mit einem Segel versehen war, welches den Wind auffieng, und von einer gewissen Person, so die Stelle des Kutschers verwaltete, gleich als auf dem Wasser regieret wurde. Der Wagen war an sich selber so groß, daß acht und zwantzig Personen darinnen Raum zu sitzen hatten, und gieng doch auf dem flachen Felde so schnell fort, daß man innerhalb zwey Stunden vierzehen Holländische Meilen, nemlich von Schefflingen, einem Flecken unweit Grafenhaag, bis Pettem am Seestrande, mit solcher Geschwindigkeit fahren können, daß andere Vorbeyreisende die Personen darinne nicht haben erkennen, oder ein Pferd ihnen gleich lauffen können, wie Mart. Zeiler in seinem Itinerario Galliæ, p. 588. meldet; dessen auch George Pasch in seinen Inventis non antiquis gedencket, wenn er schreibet: Currus velivolus Divi Comitis *Mauritii* (quem Schevelingæ in vico maritimo prope Hagam hodieque sed extra usum, cernere licet) ab ingeniosissimo *Stevino* inventus, qui omni equorum aliarumque rerum impellentium ministerio carens, sola vi ventorum, carbasis expansis, tanta cum celeritate in littore æquabili delatus est, ut ipsas etiam in Oceano naves, ventu secundissimo currentes, longo post se spatio reliquerit, & paucarum horarum interstitio 20. aut 30. milliaria emensus fuerit. Herr D. Kulmus bedauret, daß, da er auf seiner Reise in Holland von vielen andern Dingen benachrichtiget worden, er nicht auch damahls in Scheffelingen davon etwas zu erfahren, und den Wagen zu sehen, Gelegenheit gehabt habe; so würde er sodann allhier dessen Bau in etwas beschreiben, und einen Vergleich zwischen diesem und jenem beyfügen können. So viel siehet man aus angeführtem Berichte, daß, weil Stevins Wagen auf gleichem Ufer von aufgespanneten Schiffsegeln, nothwendig nur mit dem Winde getrieben worden, er auch einen schnellen Lauff habe haben können. Er muß doch aber auch seine Beschwerlichkeiten gehabt haben, sonst würde man sich dergleichen ohne Zweiffel noch bis jetzo bedienen, wenigstens beschwerliche Lasten, ohne grosse Kosten fortzubringen. In dem Stücke ist du Quets Erfindung von sonderbahrem Werthe, daß man damit auf allerley Wagen und mit allem, auch so gar gerade gegen den Wind fahren kan. Vielleicht werden alsdenn die Flügel oben über dem Wagen gegen den Wind horizontal gerichtet, als in welchem Lager sie nicht den geringsten Widerstand verursachen; und weil ihre Flächen oder Thüren schräge eingesetzet, auch die übrige Zusammenfügung darnach gerichtet, dennoch vom Winde getrieben werden können; je mehr sie aber perpendiculair gestellet wären, je mehr würden sie demselben widerstehen, und die gantze Maschine würde entweder zurück, oder gar über einen Hauffen geworffen werden. Und wie schlecht kan offt die vollkommenste Einrichtung der Macht eines jählings umspringenden Windes sich widersetzen? Vermuthlich ist es, daß dieser Wagen offt wandelbar worde, (welche Beschwerlichkeit sich vielleicht auch bey Stevins Erfindung mag ereignet haben) und zwar 1) wegen der hefftigen Aneinanderreibung der Räder, und 2) wegen des starcken Widerstandes des Windes, absonderlich, da dieser nicht jederzeit gleich, sondern stosweise bläset; welches letztere, gegen des Erfinders Meynung auch dem Wagen auf der festen Erde weit mehr Hinderung geben wird, als dem Schiffe im Wasser: weil nach den Beweißgründen der Mechanick diese zweyerley Bewegungen gantz verschiedene Verhältnisse haben: denn bey der letztern ist kein dergleichen Anreiben vorhanden, sondern das Wasser ist ein Cörper, welcher der geringsten Bewegung nachgiebet, und sich leicht bewegen lässet; daher auch, obschon der Antrieb des Windes nachlässet, doch das Schiff, vermöge der empfangenen Regierung, in demselben noch eine Zeitlang fortschwimmet, bis die Bewegung nach und nach mit Wenigem vergehet. Dergleichen Fortrücken höret hingegen bey dem Wagen in gar kurtzer Zeit auf, und muß nachmahls desto mehr Krafft vom Anfange angewendet werden, ihn wieder in Bewegung zu bringen. Der beständige Widerstand der Wellen gegen das Schiff, wovon der Erfinder meldet, daß dergleichen bey dem Wagen nicht zu besorgen sey, und welcher daher in gleicher, auch wohl mehrerer Geschwindigkeit fortgetrieben werden könne, wird durch den dagegen vortheilhafften Bau der Schiffe, vermöge welchen das Wasser theils zertheilet, theils unter den Schiffen wegedrücket wird, und durch das zertheilte, und von hinten wieder anschlagende Wasser um ein Vieles verringert. Daß der Erfinder hier die Art desjenigen Widerstandes verstehe, da die Wellen

dem

dem Schiffe gerade entgegen getrieben werden, stehet wohl nicht zu glauben: denn alsdenn ist es den Schiffen noch zur Zeit gar unmöglich fortzukommen: weil in solchem Falle der Wind selbst dem über dem Wasser erhabenen Schiffe, Maste und Seegeln, weit mehr widerstehet, als die schlechten entgegen stossenden Wellen, denen das Wasser hinter dem Schiffe guten Theils widerstehen könnte. Ungeachtet nun des andern ordentlichen Widerstandes der Wellen, können doch die Schiffe, nach **Kulmus** Erachten, einen viel geschwindern Lauf, als des Erfinders Windwagen haben: weil 1) wie kurtz vorher gemeldet, der Bau hierzu behülflich; vornemlich aber, weil 2) die breiten Seegel der Schiffe, absonderlich, wenn sie nach Gewohnheit der Schiffer, offt angefeuchtet werden, den Wind, gleich als in einen Sack, in sich fassen; da er hingegen von den schräge gesetzten schmalen Flügeln am Windwagen immer abgleitet: und es ist zu glauben, daß die Wellen dem Schiffe nicht mehr Widerstand verursachen, als das Antreiben der innern Räder bey dem Wagen. Der Erde, worauf er gehen muß, zu geschweigen. Bey Angebung des Verhältnisses, wie eins zu achtzehen, solte der Erfinder eine gewisse Krafft des Windes angesetzet, ingleichen auch eine besondere Schwere der Last bestimmet haben; da aber beydes veränderlich, auch der Weg mehrern oder wenigern Widerstand verursachet, so kan kein gewisses Verhältniß angegeben werden. Jedoch solte diese Erfindung im übrigen seine Richtigkeit haben, so könnte man vielleicht dergleichen Windflügel auch über den Schiffen anbringen, um mit denselben gerade gegen den Wind zu fahren. Solche müsten bis unten in das Schiff eine Verbindung haben, allwo von ihnen, statt der am Windwagen befindlichen vier Stützen, gnungsam dazu geschickt gemachte und an dem Umfange gewisser Räder befestigte bewegliche Räder getrieben würden. Weil sich aber das Schiff in der See von allen Seiten balanciret, müsten die Flügel, gleich einer Magnetnadel im Compasse, beweglich allezeit horizontal hangen können; und da ihre Felder ziemlich lang wären, würden sie durch ihre Last zugleich, statt des Gewichtes, zu Stangen dienen, und desselben hefftige Bewegung vermindern.

Windwasser, Friedels.

℞. Sem. Anis. elect. ℔j.

Stosset solchen, und giesset darüber:

Spirit. Vini optimi, ℔viij.

Lasset es 24 Stünden stehen, hernach destilliret es aus einem gläsernen Helm, und so viel Geist, als übergehet, so viel Malvasier giesset dazu, und behaltet es wohl verwahrt in einem Glase. Davon nehmet zuweilen einen Löffel voll ein, sonderlich gegen Nacht, es hilfft dem Magen wohl dauen, zertheilet die Winde, und macht einen guten Athem.

Wind- (und Blähungs-) Wasser, Purmanns, welches bey Windbrüchen zu gebrauchen, und in dessen Chirurgia curiosa, p. 396 also zu lesen:

Rec. Aquæ Carminativ. Dorner. Polyophel. aa. ℥ij. Phylagon. ℥iijß.
Spirit. Cumin. ℥ß. Juniperi, ℥iv.
Essent. Cortic. Aurant. Citri, aa. ʒj. Opii, ʒi.
Olei Pulegii destill. gtt. xj.

Mischet und thut es zusammen in ein Glas. Die Tugenden dieses Wassers sind nicht gnungsam zu rühmen; es vertreibet auch bey den Frauen die Mutterplage, und bey den Männern die Colick. Es werden öffters, nachdem die Blähungen und Schmertzen groß sind, ein paar Löffel voll davon eingenommen, und auch der Unter-Leib äusserlich etwas warm damit bestrichen.

Wind-Wasser, Sylvs, *Aqua Carminativa, Sylvii.* Nehmet Krausemüntz und Fenchelwasser, jedes vier Loth, rectificirten Branntewein, Sylvs Windgeist, jedes zwey Loth, Salpetergeist 20 Tropffen, Laudani opiati drey Gran, destillirtes Muscatenblütöl sechs Tropffen, Müntzsyrup zwey Loth. Mischet solches, und wenn die Winde hefftig drücken, gebet nach und nach einen Löffel voll davon.

Wind-Wassersucht, siehe **Trommelsucht,** im XLV Bande, p. 1098.

Wind-Wassersucht der Pferde, siehe **Trommelsucht,** im XLV Bande, p. 1101.

Wind-Wassersucht, (Sälblein wider die) siehe **Sälblein wider die Windwassersucht,** im XXXIII Bande, p. 474.

Wind-Wassersucht, (Umschlag wider die) Timäi, siehe **Umschlag wider die Windwassersucht,** Timäi im XLIX Bande, p. 1053.

Wind-Wassersucht, (Umschlagwasser wider die) Timäi, siehe **Umschlagwasser wider die Windwassersucht,** Timäi, im XLIX Bande, p. 1053.

Wind-Wassersuchts-Säckgen, siehe **Säckgen wider die Windwassersucht,** im XXXIII Bande, p. 449.

Wind-Weiser, Wind-Zeiger, Wetter-Zeiger, Lat. *Anemoscopium, Plagioscopium,* Frantz. *Anemoscope,* ist dasjenige Instrument, welches den Wind anzeiget, welcher bläset, oder nach welchem man urtheilet, ob ein Wind warm, oder kalt, trocken oder feuchte sey. Der Wind treibet nehmlich einen Zeiger auf einer Scheibe herum, darauf die Gegenden abgezeichnet sind, indem die Axe des Wetter-Hahnes beweglich ist, die bis zu derselben Scheibe gehet. Wolffs nützliche Versuche, Th II, p. 212. Siehe auch *Anemoscopium,* im II Bande, p. 224.

Wind-Wirbel, siehe *Euripus,* im VIII Bande, p. 2191; Ingleichen **Windsbrut.**

Wind-Wurf, siehe **Wind-Bruch.**

Wind-Zeiger, siehe *Anemoscopium,* im II Bande, p. 224; Ingleichen **Wind-Weiser.**

Wind-zertheilende Mittel, siehe **Blehungtreibende Artzneyen,** im IV Bande, p. 124.

Wind-zertheilendes Wasser, Zwelffers, siehe *Aqua Carminativa,* Zwelfferi, im II Bande, p. 1011.

St. Winebald, ein Abt, siehe **St. Lynwaldeus,** im XVIII Bande, p. 1534 u. f.

St. Winebaud, Abt zu Troyes in Franckreich, war aus Nogent sur Seine in der Diöces von Troyes gebürtig, und waren seine Eltern Römischen Herkommens, die ihn wohl erzogen, fleißig unterrichten liessen, und zum geistlichen Stand widmeten. Man erzehlet folgendes von ihm:

Digitized by Google

Als einem Bis ein Dieb seiner Mutter ein Kalb gestohlen hatte, und solches auf keine Weise, er mochte damit machen, was er wolte, tödten konnte, sondern sich dasselbe nach fünf Tagen wieder los riß, und nach Hause lief, auch der Teufel den Dieb besessen hatte, daß derselbe schrye und blockte wie ein Kalb, und zu Winebauden hinlief, brachte er denselben alsbald durch das Zeichen des Heil. Creutzes wieder zurechte. Als solches Gallomagnus, der Bischoff zu Troyes, hörete, ließ er ihn zu sich ruffen, allwo er auch dessen Lector vom Fieber befreyete, derowegen ihn der Bischoff liebte und zum Abt machte. In dieser Würde nun fastete er streng, schlief auf der bloßen Erden, und blieb doch starck und gesund darbey. Als der König Clotharius den Bischoff zu Sains, St. Lupum, gefangen setzen ließ, begab er sich zu ihm, und bat sowohl St. Lupum, als auch andere Gefangene los. Als er selbst vor das Gefängniß kam, und betete, fielen die Thürschwellen samt der Thüre übern Hauffen, beschädigten aber keinen von den Gefangenen, also, daß er sie alle in ihre Freyheit hinaus führte. Als ihn darauf St. Lupus mit nach Hause nahm, daß er bey ihm speisen muste, lieffen viele Leute zu, da er denn wieder viel Krancke gesund und Besessene frey machte. Er liebte auch sonderlich die Keuschheit bis an sein Ende, und starb um das Jahr 620. In St. Martini-Capelle wird noch sein Arm gewiesen. Der Gedächtniß-Tag ist der 6 April.

Wineberg, Stadt und Schloß in Böhmen, siehe **Winterberg**.

Winechind, Bischoff zu Passau, vom Jahr 886 bis 903; saß also 17 Jahre. Er ward erstlich von dem Pabst Stephanen VI zu einem allgemeinen Bischoff über Mähren gemacht, daß er die darinnen wohnenden Heyden zu Christo bekehren solte. Es regierete aber damahls in Bayern Hertzog Arnolph, dessen Cantzler obiger Winechind ward, und als Bischoff Engelmar 886 starb, so ward er durch Autorität dieses Bayerischen Hertzogs, Bischoff zu Passau. Hierwider protestirte nun Diethmar, Ertz Bischoff zu Saltzburg, gar hefftig, und wolte Winechinden durchaus vor keinen rechtmäßigen Bischoff erkennen, weil er dem Stiffte durch die weltliche Obrigkeit wäre aufgedrungen worden. Ja Ertz-Bischoff Diethmar machte gar mit einander einen neuen Bischoff zu Passau, Nahmens Richarius, vielleicht weil er demselben zutrauete, daß er ihm, als seinem Beförderer, wegen der Ertz-Bischöflichen Würde keinen Streit erregen würde. Nun ward zwar diesem Richarius das Werck sehr sauer gemacht, weil Winechind bey dem obgedachten Hertzoge Arnolphen in grossen Gnaden stunde; zumahl da dieser Arnolph eben damahls 887 gar Römischer Kayser ward. Endlich aber, als 899 dieses Arnolphs Sohn, Ludwig der Faule, Römischer Kayser ward, so brachte es Richarius dahin, daß er im Jahr 900 eine Bischöfliche Residentz in der Stadt Ens anlegte, welche gleichsam aus der Asche des alten Laureaci hervor gewachsen war. Solchergestalt regierten beyde Bischöffe drey Jahr neben einander, und solches ließ sich um so viel leichter thun, weil sich Winechind meist in weltlichen Verrichtungen am Kayserlichen Hofe aufhielte, und sich also um das Bißthum Passau nicht viel bekümmerte. Endlich starb Richard zuerst 902, und im folgenden Jahre gieng Winechind auch den Weg aller Welt, welcher unter andern vom Kayser Arnolphen auch dieses erhalten hatte, daß die obgedachte Donation der Stadt Passau, welche der erste Bischoff zu Passau, Erckenfried, bekommen, 899 renoviret, und die Stadt mit allen Pertinentien auf ewig dem Stiffte incorporiret ward. Hübners Polit. Histor. VIII Theil, p. 192 u. ff.

Winecke, (Friedrich von) kommt als Zeuge vor in einem Schenckungs-Briefe Lanegraf Albrechts in Thüringen, dem Jungfrauen-Kloster in Eisenberg 1278 ertheilet, in Avemanns vollst. Beschreib. der Reichsgraf- und Burggrafen von Kirchberg, p. 329.

Winecke, oder **Wineke** (Gerhard), der Weltweisheit Magister, und Pastor, wie auch Probst zu Holm auf der Insul Aland. Er war vorher Substitute zu Christianshafen, und nachgehends ordentlicher Prediger zu Grindau, worauf er 1686 zum Pastorat nach Holm beruffen wurde. Er starb 1702. *Nova Litter. Mar. Balth.* 1702. p. 371.

Winecken, oder **Wineken** (Johann), beyder Rechte Doctor Fürstlich Braunschweig Lüneburgischer Hof-Gerichts-Rath und ordentlicher Assessor zu Wolffenbüttel, ist zu Halberstadt den 1 Jul. 1616 gebohren, allwo sein Vater Albrecht Winecken Kauff- und Handels-Herr gewesen. In seiner Jugend wurde er theils zu Hause, theils in der Schule unterrichtet, hatte aber das Unglück, daß ihm seine Eltern durch den Todt zeitlich weggenommen worden. Jedoch ließ er sich an den einmahl gefaßten Vorsatz, sich denen Studien zu widmen, nicht hindern. Er gieng dahero 1634 auf die Universität Helmstädt und ließ sich daselbst unter dem damahligen Pro-Rector, D. Johann Stukio, den 12 Jul. in die Zahl der Academischen Bürger aufnehmen, und setzte allda mit möglichstem Fleisse und Eifer seine Studien fort, wie er denn auch mit vielen vornehmen Leuten, welche um selbige Zeit daselbst gelebet, und sonderlich mit denen beyden berühmten Männern, D. Georg Calixto und D. Hornejo deren Tisch Gesellschafft er genossen, in genaue Bekanntschafft gerathen ist. Sein unverdrossener Fleiß wurde auch zeitlich belohnet. Angesehen der damahlige Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg August, denselben im Jahr 1646 zum Assessor des Fürstl. Hof-Gerichts zu Wolffenbüttel gnädigst ernennete, und den 21 May besagten Jahres produciren ließ, da er gleich Vorhabens war, die Doctor-Würde anzunehmen, welches er auch hernach 1647 den 30 Mertz zu Helmstädt ins Werck setzte, nachdem er vorher unter dem Vorsitz des damahligen berühmten D. Heinrich Hohnens seine Inaugural-Disputation de Collationibus bellicis gehalten. Hierauf wurde ihm 1648 das Syndicat zu Helmstädt aufgetragen, welches Amt er auch zehen Jahr, nemlich bis 1658 mit allen Ruhm verwaltete; weiln er aber lieber unter wenigen, als vielen Bedienungen und mehrerer Verantwortung zu leben, in Willens war; als hat er sich nicht allein dieses Amtes von selbsten

wieder

wieder begeben, sondern hat auch in verschiedene andere dazumahl und folgende Zeit von hohen Fürstl. und Gräflichen Orten ihm angetragene Raths-Stellen, und andere ansehnliche Bestallungen sich einzulassen, Bedencken getragen, mit dem beständigen Entschlusse, seinen erst aufgetragenem Amte und gnädigster Herrschafft sich alleine zu überlassen, wobey er gleichwohl nicht müde worden, jedermann gutes zu thun, und mit Rath und That in vielen schweren und wichtigen Fällen, wie auch Gerichtlichen Handlungen denen Bedrängten ersprießlichen Beystand willig und glücklich zu leisten, wie er denn auch ein besonderer Gutthäter der Armen gewesen. Sein Todt erfolgte den 16 October 1673 im 57 Jahr seines Alters. Er hat sich zweymahl verehliget, als 1) 1647 mit Jungf. Dorothee Margarethen, Johann Schwartzkopffs, Fürstl. Braunschweig. Lüneburgischen Geheimden Raths und Cantzlers Tochter, welche ihm eine Tochter, Catharinen, gebohren, die im Jahr 1672 an Paul Heigeln, ordentlichen Professor der Mathematick zu Helmstädt, verheyrathet worden. Nach dem im Jahr 1650 erfolgten tödtlichen Hintritt seiner Eheliebsten, verheyrathete er sich 2) 1656 mit Frau Marie Sophie Garßen, Herrn Johann Hildebrand Garssens, beyder Rechten Licentiats und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen alten Hof-Gerichts Assessors Tochter, damahln Herrn Jobst Kahlens, vornehmen Patricii in Braunschweig, hinterlassener Witwe, welche auch bey seinem erfolgten Ableben, noch am Leben gewesen. Sein Leichnam ist zu Helmstädt beygesetzet worden, wobey ihm der damahlige Diaconus, M. Henning Koch, die Leichen Predigt über Philipp. III, 20. 21. gehalten, welche auch, nebst dessen Lebens-Laufe, und dem auf ihm von dasiger Universität verfertigten Programma, in 4 im Druck vorhanden ist, woraus auch dieser Lebenslauf genommen worden.

Winecken oder Wineken, (Johann Caspar Eberhard), der Philosophie Magister, wie auch des Fürstlichen Gymnasii zu Quedlinburg Rector, und der Lateinischen Gesellschafft in Jena Mitglied. Er hat einige seine Abhandlungen der Gelehrten Welt mitgetheilet, welche sind:

1. De cultu externo & interno, civili & religioso, Halberstadt 1740 in 4, 2 Bogen. *Acta Scholastica*, Band I, p. 97.
2. Critische Abhandlung von denen Merckmahlen der allerersten Sprache, Halberstadt 1741 in 4, 6½ Bogen starck, ist eine Einladungs-Schrifft zu einer öffentlichen Rede-Uebung. Es wird darinnen behauptet, daß der allererste Mensch die unförmliche Tone, so ihm entweder von andern Sachen in das Gehör gefallen, oder durch gewisse Bewegungen seines Leibes verursachet, oder aber durch die Affecten hervorgebracht worden, in gewisse und förmliche Tone verwandelt habe. *Acta Scholastica* Band I, p. 283. Und in eben diesen *Actis Scholasticis*, Band VI, p. 291 u. ff. stehet auch diese gantze Schrifft von Wort zu Wort eingedrucket.
3. De antiquitate cathedrarum, Quedlinburg 1741 in 4, 2¼ Bogen. *Acta Scholastica*, Band I, p. 474.
4. De jure summi imperii temporarii exemplo Dictatoris Romani, Quedlinburg 1743 in 4 8 oder 9 Bogen. Eine rühmliche Beurtheilung dieser Einladungs-Schrifft zu einer Rede-Uebung, findet man in den Leipziger Gelehrten Zeitungen des Jahrs 1743, p. 629 u. f. woraus wir die Gelegenheit dieser erwehlten Materie hieher setzen wollen: Es hatte Grotius in seinem Wercke de J. B. & P. den Satz einfliessen lassen, summum quoque imperium esse posse temporarium, & in Dictatore Romano vere fuisse. Diesen Satz wolten Puffendorf, Bodinus, Hobbesius, Boeckler, Obrecht, Kulpis und Budeus nicht zugeben; sondern wendeten allerley dagegen ein. Der geschickte Herr Rector Winecken hat sich also deswegen in dieser Schrifft Mühe gegeben, des Grotius Meynung zu behaupten und zu vertheydigen.

Winecker oder Wineker (Friedrich) der Heil. Schrifft Licentiat und Pastor zu Hameln. Als er noch ein Studente war, hat er schon eine Probe seiner guten Theologischen Erkänntniß an den Tag geleget, und eine aus 8 Bogen bestehende gar gründliche Schrifft so betittelt:

1. Refutatio Historiæ Joh. Hœferi de sua ad papatum defectione, zu Leipzig 1631 in 8 heraus gegeben. Ausser dieser Schrifft ist von ihm noch bekannt:
2. Biblische Catechismus-Leuchte, 1641 in 12. Die Verfasser der Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1720, p. 1045, urtheilen davon, daß es sehr schön und ausführlich; die Biblischen Schrifftstellen wären fleißig unter jeder Frage gesammlet, und offt wohl erläutert, und könnte einem Prediger bey der Catechisirung sonderlich dienen.
3. Geistlicher Wecker, bestehend in 3 Predigten, Braunschweig, 1660 in 12.
4. Anderer Geistlicher Wecker, in 4 Predigten, ebend. 1661 in 12.
5. Hypothypoſis, cum orthodoxæ Lutheranæ Eccles. tum contra hereroodox. Rom. Eccles. Papist. Hannover 1664 in 4.
6. Hœferus Apostata, Rinteln 1650 in 4.

WINEDA, Schloß und Stadt, siehe Wineden.

Wineden, Winneden, Winnenthal, Winenden, Wininden, Lat. *Wimeda*, *Winneda*, *Winnda*, *Vininda*, eine Stadt nebst einem schönen Schlosse in dem Hertzogthum Würtemberg, im Schwäbischen Kreise, und zwar gegen Norden an der Grentze von der Unter-Pfaltz, fünf Stunden von Stuttgard, nicht weit vom Flusse Murtz, zwischen Weiblingen und Backanang gelegen. Es ist dieses Schloß nebst Stadt weyland Hertzog Friedrich Carln, und folgends dessen Printzen zur Appanage gegeben worden. Im Jahr 1605 hat dieses sein Vaterland Wineden

M. Da-

M. David Pistorius in Versen beschrieben, und erzehlet auch viel vornehme und gelehrte Leute, so von hier gewesen, darunter sich sonderlich D. Egid. Hunnius, D. Polycarp Leyser, D. Joh. Georg Sigward, M. Erasmus Gröninger u. a. m. befinden. Es meldet auch gedachter Pistorius, daß noch der Graf von Oettingen allhier einen Wein-Zehenden habe; das Schloß aber, oder die Winiderburg und Sitz der alten Freyherrn von Wininden, seye abgebrochen. Ehedem soll es auch eine Comthurey des Deutschen Ordens gewesen seyn. Diese Stadt wurde 1643 von denen Weimarischen ausgeplündert, und 1693 von den Frantzosen gäntzlich in die Asche geleget. Zeilers Beschr. der X Kreise, p. 723. Uhsens Geogr. Histor. Lexic. II Theil, p. 723. Rivii Monast. histor. p. 121. Vollständ. Lexic. der Alten, Mittlern und Neuern Geogr. p. 1216. Heinzelmanns Geogr. p. 180. Melissantes Geogr. Theil I. p. 893. Historische Ephemerides des Hauses Würtenberg, p. 156 und 215.

Wineder, Volck, siehe Winuler.

WINEDO-HOHEIM, oder *Hobeim*, anietzo Wingheim, ein alter Ort in Thüringen, in dem Saalgau gelegen. Falckensteins Thüringische Chronicke, Th. I. p. 145. Siehe auch Windheim und Windsheim.

Winedorcheim, ein Ort, siehe Windheim.

Winefried, der ehemahlige Nahme des Kirchen-Lehrers St. Bonifacius, siehe St Bonifacius, im IV Bande, p. 606 u. ff. besonders, p. 608.

St. Winefriede, eine Jungfrau und Märtyrin, siehe St. Wenefrida, im LV Bande, p. 1 u. f. und Holy-Well, im XIII Bande, p. 717.

St. Winefriede-Brunnen, ein Ort, siehe St. Winefriede-Well.

St. Winefriede-Well, St. Winifriede-Well, oder Winefriede-Brunnen, insgemein Holywell oder der Heilige Brunnen genannt, eine Stadt, siehe Holy-Well, im XIII Bande, p. 717; ingleichen den Artickel: St. Wenefrida, im LV Bande, p. 1 u. f.

Winegarlesweiha, ein ehemahliger Gau, so in einer alten von dem Kayser Ludwigen dem Frommen, dem Stiffte Würtzburg ertheilten Urkunde vorkommt, u. vielleicht Wingarteiba oder Wintgartweiba heissen soll, von welchem Gau Christian Juncker in der Anleitung zur Geogr. der mittlern Zeiten, p. 295 sagt, er sey in Schwaben, nahe bey der Reichs-Stadt Ravensburg, und darinnen das Kloster Weingarten gelegen. Falckensteins Nordgauische Alterth. II Theil, p. 152.

Winehe, ein ehemahliger Ort, in dem alten Deutschen Gau Lachni gelegen. Junckers Geogr. der mittlern Zeit. p. 250.

Wineke, (Gerhard), siehe Winecke.

Wineken, Personen dieses Nahmens, siehe Winecken.

Wineker, (Friedrich), siehe Winecker.

Winelius oder Winellius (Peter), von Harderwick, ein bekannter Philosophe aus dem 16 Jahrhunderte, hat de doctrina demonstrandi, Niemägen 1554 in 8 geschrieben. Andreä Bibl. Belg. Königs Bibl. Vet. & Nov. Sweert.

Winellius, (Peter), siehe Winelius.

Winemarus, ehemahliger Castellan zu Gent, welcher des Grafens zu Guienne Balduins Tochter Ghislam zur Ehe hatte, und mit derselben 4 Söhne, als: 1) Arnolden, 2) Winemarum, 3) Sigerum und 4) Balduinum, welcher letztere anfänglich ein Mönch zu Gent, nachmahls aber ein Soldate wurde, und von den Lisrensern, als er einen Soldaten vom Todte befreyen wolte, selber elendiglich ums Leben gebracht wurde, nebst einer Tochter Margarethen, welche an einen Gentischen Soldaten, Nahmens Steppo verheprathet gewesen, gezeuget hat. Ludwigs Reliqu. MSt. T. VIII, p. 406.

Winendael, Flecken, siehe Winendal.

Winendal, Winendale, Winendael, Winnendal, auch Wynendael, ein kleiner Flecken im Deutschen Flandern, nicht weit von Brügge, nahe bey Tornhout, allwo 1708 den 29 September zwischen einem Alliirten Corpo, so eine Convoy in das Lager vor Russel bringen wolte, und den Frantzosen eine scharffe Action vorfiel; Darinne aber die letztern den Kürtzern zogen, und bey 3000 Mann einbüsten. Der ausführliche Bericht von diesem Gefechte lautet also:

„Nachdem die Detachements welche bestim„met waren, die nach dem Lager vor Ryssel ge„hende Wagen zu bedecken, sich den 27 Septem„ber zu Tornhout conjungiret hatten, erhielten „die Generale Webb und Cadogan Nachricht, „daß der Major Savary vom Regiment von „Guelhem den Posten Oudenburg erobert hatte; „Dahero man 600 Grenadirer nebst 2 Bataillo„nen unterm Comando des Brigadiers Lansberg „dahin schickete um diesen Posten zu verstärcken. „Den 28 Morgens um 8 Uhr wurde die Caval„lerie nach Hooglede gesendet, um daselbst die „Convoy zu erwarten, ausgenommen 150 „durch den Grafen von Lottum commandirete „Pferde, welche man in voriger Nacht nach „Oudenburg geschicket hatte, um denen obge„dachten 2 Bataillonen und 600 Grenadirern „eine Ordre zu überbringen, die Convoy bis nach „Kokelaer zu begleiten, und nachgehends wie„derum zum Fußvolck zu Tornhout zu stossen. „Auf den Mittag kam der Graf von Lottum nach „Tornhout zurücke, und berichtete, was massen er „als er gegen Iteghem fortgerücket, eine feind„liche Avant-Garde angetroffen, welche er bis „an die Heyde getrieben, und habe er daselbst 16 „Escadronen entdecket, welche sich mit grosser „Eilfertigkeit zu Pferde gesetzet, als sie gewahr „worden, was sich mit der Avant-Garde zuge„tragen hatte. Dahero er vor nöthig gehalten, „sich zurücke zu begeben, und diese Nachricht „zu überbringen. Hierauf ließ man die „gantze Infanterie, 22 Bataillonen starck, „nebst dem Grafen von Lottum, mit 150 „Pferden, welcher die Avant-Garde vor „denen Quartier-Meistern hatte, und dem Ueber„rest derer Grenadirer, welche nicht commandiret, waren,

„waren, alſobald marſchiren, um Ichtegem „durch den Weg nach Winendal zu erlangen „Als die Avant-Garde daſelbſt ankam, entdeckte „man die Feinde beym Eingange der Heyde, „worauf man die Quartier-Meiſter und den „Uberreſt derer Grenadirer in Schlacht-Ordnung ſtellete: Der General-Major Webb aber „nebſt dem Grafen von Naſſau-Wudenburg „rücketen mit 150 Pferden fort, um die Feinde „zu recognoſciren, worbey ſie denen Regimentern Befehl ertheileten, in möglichſter Eil auf die „Ebene zu marſchiren, und ſich zu ſtellen. Indeſſen ließ man die 150 Pferde unter dem Grafen „von Lottum beym Eingange der Heyde, um die „Feinde aufzuhalten. Damit man ihnen aber „deſtomehr zu ſchaffen machen möchte, poſtirete man die Quartier-Meiſter ſammt denen „Grenadirern in das Geſträuche, welches um „das Eckreich herum ſtunde, durch welches die „Feinde paßiren muſten. Indem nun die Regimenter derer Allirten aus dem engen Wege hervormarſchireten, wurden ſie durch den General Webb „und den Grafen von Naſſau in Ordnung geſtellet, um diejenige Oeffnung einzunehmen, „welche ſich zwiſchen dem Winendaler Walde „und denen Gebüſchen von der andern Seite „befindet. Jedoch waren kaum 6 Bataillonen paßiret, als die Feinde ſchon anfiengen, „mit 10 Stücken auf ſie zu feuren, mit 9 andern Stücken aber auf die 140 Pferde, welche „man auf dieſem entfernten Poſten gelaſſen hatte, welche aber, unerachtet des ſtarcken feindlichen Feuers, weder wichen, noch wancketen, „und hierdurch bekam der General erwünſchte „Gelegenheit die Infanterie in Schlacht-Ordnung zu ſtellen, um die Oeffnung einzunehmen, „und daſelbſt 2 Linien zu formiren. Der lincke „Flügel erſtreckete ſich längs hinter obgedachtem „Gebüſche, um die Feinde zu verhindern, ſelbiges zu paßiren, und um die Flancke zu bedecken. Nachdem nun die Feinde 3 Stunden „lang canoniret hatten, rücketen ſie auf die Allirten an, worauf dem Grafen von Lottum anbefohlen wurde, ſich zu retiriren, und 300 „Schritte weit hinter die Infanterie zu ſtellen: „da immittelſt die Feinde mit 45 Bataillonen „und 48 Eſquadronen anmarſchireten. Ob ſie „nun ſchon bey dem erſten Angriff ſehr übel empfangen worden; ſo kamen ſie doch wieder zum „Feuer geben, worauf 2 Bataillone derer Allirten zurück getrieben wurden. Allein das „Schweitzer-Regiment von Albemarle rückete „gegen die feindliche Cavallerie, und gab hierdurch dem Grafen von Naſſau ſo viel Zeit, „daß er 2 Regimenter an die Stelle derjenigen, „welche zurück getrieben worden waren, poſtiren „konnte. Indem nun dieſe 2 Regimenter nebſt „denen Grenadierern ein ſtetswährendes Feuer „macheten, ſo wurden die beyde feindliche Flügel genöthiget, ſich in groſſer Unordnung zu „retiriren. Das Gefechte war ſehr ſcharff, und „währete 2 Stunden lang, worbey die Allirten „912 Mann Officirer und Soldaten an Verwundeten und Todten zehleten; Da hingegen die Feinde nach Auſſage derer Gefangenen „und Ueberläuffer, 3 bis 4000 Mann verlohren „haben; immaſſen ſie ſich denn auch in ſo groſſer Unordnung retirirten, daß ſie ihre Stücke „im Walde lieſſen, und ſelbige allererſt des folgenden Tages um 11 Uhr wieder ſucheten, als „ſie vernommen, daß die Ueberwinder ihren „Marſch um 2 Uhr nach Mitternacht fortgeſetzet „hatten, um die nach Rouſſelaer gehende Convoy zu begleiten. Dieſer Sieg iſt um ſoviel deſto wunderſamſter, weil 6 bis 7000 gegen 23 bis „24000 Mann gefochten haben.„ Europ. Fama, 83 Theil, p. 880. u. ff. Curieuſes Bücher- und Staats-Cabinet, V Eingang, p. 2013. Ludwigs Univerſal-Hiſtor. Suppl. I, p. 263. u. f. Hübners vollſtänd. Geogr. I Th. p. 440. Meliſſantes Geogr. I Th. p. 509. Hübners kleine Geogr. p. 186. Merckwürdige Geſchichte des Erz-Hauſes Oeſterreich, I Th. p. 618 und 627. II Th. p. 481. Hübners Polit. Hiſtor. II Theil, p. 638. Carl Günther Ludovici Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geſchichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. II, p. 845. u. f. und Th. III, p. 1108.

Winendale, Flecken, ſiehe Winendal.

Winenden, Stadt und Schloß, ſiehe Wineden.

Winer, (Chriſtoph) ſiehe Winerus.

Wineram, war Referendarius oder Cancellarius des ehemahligen Major-Domus, nachmahligen Königs Pippins in Francken, wie er denn in unterſchiedenen Unterſchrifften, als vom Jahr 750 und 751, alſo vorkommt, davon zu ſehen Eckards Franc. Oriental. T. I, p. 492. und 494.

Winerberg, ein Amt und Dorf in Nieder-Heſſen, an den Waldeckiſchen Grentzen, drey Meilen von Zierenberg. Goldſchadts Beſchr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Winere, ein Ort im Magdeburgiſchen, worüber das Kloſter Unſer Lieben Frauen zu Lizke die Confirmation erhalten. Ludwigs Reliqu. MSST. T. II, p. 431. u. ff.

Wineriſche Stipendium, ſiehe Winerus, (Chriſtoph).

Winerus, (Chriſtoph) ein Poet, Mathematicus, Prediger und Medicus, gebohren zu Groſſen-Lupnitz bey Eiſenach, ſtudirte in Eiſenach und Jena, und war erſtlich Con-Rector zu Gotha, allwo er abdanckte, wurde 1579 Pfarr zu Sundhauſen, allwo er aber 1594 dimittiret wurde, weil er gelehret hatte, daß Chriſti Leib und Blut im Heiligen Abendmahle nicht leiblich, ſondern geiſtlich ausgetheilet würde; dahero er auch hernachmahls ſeine Schutz-Schrifft heraus gab. Er vermachte der Schul-Bibliotheck zu Eiſenach ſeine Bücher, ſtifftete das Wineriſche Stipendium, ſtarb auf ſeinem Gute zu Sundhauſen 1597 an der Peſt, und hinterließ: Panegyrum ſacrarum Lib. XII, cum Evangeliorum & Epiſtolarum uſitatis lectionibus, Proſodarum & hymnorum antiquis & novis cantionibus Collectarum & piarum precationum meditationibus, Wittenb. 1586 in 8. wie auch verſchiedene andere Gedichte. Ludovici Schul-Hiſt. Act.

Eruditor. Draudii Bibl. Claſſ. p. 1588. Jöchers Gelehrten Lexicon.

Wineta, Lat. *Vineta*, die erſte und älteſte Stadt auf der Inſel Uſedom in Vor-Pommern, zu dem Fürſtenthum Rügen gehörig. Sie hat von den Wenden, die dieſe Gegend lange in Beſitz gehabt, vermuthlich ihren Nahmen bekommen; Wiewohl Marperger davor hält, daß es eine Phöniciſche Pflantz Stadt urſprünglich geweſen ſey. Sie war ums Jahr 470 eine von den gröſten Städten in gantz Europa, wenigſtens die vornehmſte Stadt in Pommern, und haben darinnen die Sclaven und andere Völcker vermiſcht gelebet. Sie ſoll 7 Meilen gegen Abend, von der heutigen Stadt Wollin an zu rechnen, an der See, oder zwo Meilen von Wolgaſt bey dem Ausfluſſe der Peene in das Meer gelegen geweſen ſeyn. Denen Sachſen ward auch vergünſtiget, darinnen zu wohnen, und Handel und Wandel zu treiben, wenn ſie nur derer Einwohner, welche Heydniſche Sclaven waren, ihre Religion oder vielmehr Aberglauben unangefochten lieſſen. Denn die Bürger waren dem Chriſtenthum ſpinnefeind, und durffte keiner ohne Lebens-Gefahr davon ſprechen. Sonſten waren die Bürger gaſtfreye und ſittſame Leute, und hatten wegen ihres ehrbaren und guten Wandels bey jedermann groſſen Ruhm. Die Griechiſche oder vielmehr Reußiſche, und andere fremde Kauff-Leute haben ſich auch zu ihnen gethan, und dadurch die Stadt mit über die Maſſen groſſen Reichthum erfüllet, alſo daß ihre Stadt-Thore, wie man ſaget, von Ertzt- und Glocken-Gut bereitet, und das Silber ſo gemein worden iſt, daß man es zu gemeinen und ungeachteten Sachen verbrauchet hat. Es hatten die Griechen oder Reuſſen ſammt denen Juden ihre eigene Gaſſen daſelbſt. Dieſe mächtige Stadt ſoll endlich, wie Cranzius ſaget, in groſſe Bürgerliche Uneinigkeit gerathen ſeyn. Denn weil Wenden, Wandalier und Sachſen drinnen wohneten, hat ein jeglicher den Vorzug haben wollen, und die Wandalier haben Haralden, den König von Schweden, und Hemmingen, den König von Dännemarck, zu den Zeiten Carls des Groſſen, zu Hülffe wider die Wenden geruffen. Welche denn auch ſich aufgemachet, und die ſchöne Stadt Wineta im Jahr 796 ſollen zerſtöret haben. Doch hat wohl das Meer den gröſten Schaden dabey gethan; Denn daſſelbe iſt ausgeriſſen, hat ein groß Theil von den Pommeriſchen Ländern verſencket, und zugleich der Stadt Wineta den Garaus, und ſie zu einer kleinen Inſel gemachet. Der Ort gehöret anjetzo dem Könige in Preuſſen. Herr Hübner in ſeiner Politiſch. Hiſtor. im VI Theil, p. 533. ſaget, es wäre dieſe Stadt von dem Schwediſchen Könige Hardungen im Jahr 830 zerſtöret, aber auch nachgehends wieder angebauet worden, bis ſie endlich zur Zeit Kayſers Conrads II, und alſo zu Anfange des eilfften Jahrhunderts entweder vom Erdboden, oder von der See ſey verſchlungen worden. Allein es haben andere mit mehrerer Wahrſcheinlichkeit dargethan, daß ſie ſchon ums Jahr 796 ihr plötzliches Ende erreichet habe. Nimmt man alſo dieſes letztere an, ſo iſt nicht möglich, daß ſie König Hardung ſolte zerſtöret haben, da ſie nicht mehr geweſen iſt. Engelhuſius in Chron. ad An. 888. gedencket dieſer Stadt und deren Zerſtöhrung unter Kayſer Arnolfo folgender geſtalt: Danorum Rex inter alia deſtruxit civitatem Slavorum nobiliſſimam, Winetam nomine, in finibus Slaviæ, Teutonice Wentland, ubi nunc Saxones ſunt ſtagnales. Hæc civitas nihil non habuit jucundi ac rari. Maxima fuit civitatum Europæ, cujus hoſpitalitate moribusque nulla gens benignior aut honeſtior poterat inveniri. Ibi fuit templum plurium Deorum, quorum Idolum principale dicebatur Redegaſt. Iſtorum terram nunc poſſident Saxones, Slavis in villis adhuc manentibus. Sonſten berichtet man, als wenn noch heutiges Tages, etwa 2 Meilen von Dawerow, eine halbe Meilweges vom Ufer, die Ueberbleibſel ſolcher Stadt, und wie die Gaſſen in einer ſchönen Ordnung liegen, bey ſtillen und ſchönen Wetter unten im Waſſer können geſehen werden, und ſey dieſes Ueberbleibſel allein gröſſer, als der Begriff der Stadt Lübeck anzuſehen. Wie denn der Pommeriſche Hertzog Philipp der I, welcher 1560 geſtorben iſt, dieſe unterirrdiſche Stadt gar ſoll haben ausmeſſen laſſen, und befunden, daß ſie eine halbe Meile lang und faſt drey Viertel Meil-Weges breit geweſen. Micrälius beſtätiget auch mit den Zeugniſſen der Schiffer, daß, wo jetzt das groſſe Haff, ehedem Land geweſen ſey. Micrälii Antiquit. Pomeran. Lib. II, p. 97. u. f. Helmold L. I. Chron. Slav. c. 2. Cranz Vand. cap. 19. 20. Schneiders Beſchreibung des Oder-Stroms, p. 317. u. f. Zeilers Beſchreib. der X Kreiſe, p. 460. Abels Deutſche und Sächſiſche Alterth. II Th. p. 305. 370. Altes und Neues Rügen, p. 14. Hübners vollſtänd. Geogr. III Th. p. 823. Corvins Fons Latin. II Th. p. 526. Uhſens Geogr. Hiſtor. Lex. II Th. p. 539.

Wineter, Volck, ſiehe Winuler.

WINETHAHUSUM, Kloſter, ſiehe Winethauſen.

Winethauſen, auch Winithuſen, Lat. *Winethahuſum*, ein vormahliges und ſehr altes Nonnen-Kloſter nicht weit von dem Dorf Thale in dem Fürſtenthum Blanckenburg gelegen, welches zu ſeiner Zeit in die Halberſtädtiſche Diöces mit gehöret hat. Man giebt zwar vor, daß ſelbiges als das erſte in dieſer Gegend zu Ehren der Heil. Poſſinnä geſtifftet, und von Kayſer Ottens I Tochter, Mathilden, aufgerichtet worden; es bleibet aber jedennoch die Hiſtorie dieſer Stifftung ſehr ungewiß, wovon auch Leibnitz in ſeinen Scriptor. rerum Brunſuicenſ. T. II, p. 284. in mehrern nachzuleſen. Im 10 Jahrhunderte im Jahr 937, ſoll dieſes Kloſter auf Befehl Kayſers Ottens des Groſſen oder des Erſten, nebſt allen ſeinen ihm zugehörigen Stücken dem neuen Quedlinburger Canoniſin-Stifft mit einverleibet worden ſeyn, und die damahlige Aebtißin Dimor, ob ſie ſich gleich anfänglich geweigert, doch endlich entſchloſſen haben, auf Befehl ermeldten Kayſers mit einigen Convent-Perſonen in das neue Quedlinburger Stifft zu ziehen, ſiehe Additamenta & emendationes ad vitam B. Mathildis, reginæ Germaniæ. Man hat hernach dem neuen Stiffts-Capitel die Wahl einer

einer künfftigen Aebtißin mit eben der Freyheit überlassen, wie solche das Convent in Winethausen mochte gehabt haben. So ist auch die Stiffts-Advocatur bey denen Sächsischen Kayſern und ihrer abstammenden Linie verblieben, und soll Bischoff **Bernhard** zu Halberstadt die Einweihung dieses Kayserl. Stiffts verrichtet haben. Man hat in diesen Gegenden besondere Historien von einem gewissen Stein, der noch von dem ehemahligen Kloster herrühren soll, und giebt man vor, es müste selbiger unbeschädiget liegen bleiben, daferne nicht der Besitzer des Ritter-Guts und Hofes ein groß Unglück zu erwarten haben wolle. Man erzehlet, daß in denen alten Zeiten eine gewisse Herrschafft dieses Ritter-Guts solchen Stein aus dem Hofe schaffen lassen, hätte aber nachgehends so viele Beschwerlichkeiten erfahren, daß sie es nicht hätte können ausstehen, und genöthiget worden, diesen Stein wieder zurück führen zu lassen. Einige wollen gar behaupten, daß auch diejenige, welche selbigen schlagen, schimpffen oder sonst schabernacken, des Nachts ihre Plage davor ausstehen müsten. Wie weit aber diesen Erzehlungen zu trauen, wird dem Ausspruch anderer überlassen. Von Rohr Merckwürdigkeiten des Unter-Hartzes, p. 79 u. ff. Junckers Geogr. der mittlern Zeiten, p. 242 u. f. Abels Deutsche und Sächs. Alterthümer, II Theil, p. 622.

Wineus, (Johann) hat geschrieben Commentarium de Successionibus ab intestato, Franckfurt 1603 in 12. Man sagt, daß **Wineus** diesen Tractat dem **Wilhelm Ranchin** entwendet haben soll, und ist er ein so mercklicher Plagiarius gewesen, daß er auch so gar die Stelle, worinne **Ranchin** seinen Vater **Stephan Ranchin** angeführet, und sehr gelobet, nicht ausgesetzet hat. **Draudii** Bibl. Class. p. 837. **Bitschius** de casib. pro Amic. quæst. I, p. 15. in. pr. und **Deckhern** de Script. adesp. p. 345. **Dahlmanns** Schauplatz der masquirten und demasquirten Gelehrten p. 332 u. f.

Wineus, (Nicolas) Von ihm ist bekannt: Processus methodicus Cameræ Imperialis, cum adjunctis variis & consvetis ad hodiernum stylum Imperialis Auditorii formulis, Franckfurt 1601 und 1620 in 8. **Draudii** Bibl. Class. p. 811.

Winfeld, Ort, siehe **Windfeld**.

Winford von Glashampton, eine Engelländische Familie, welche in Glocestershire floriret. **Walther Winford**, ein Sohn **Richards Winford** von Sary, zeugte mit Johannen, Roberts Stone von Astley Tochter, die er sich 1570 beylegte, **Johann**, welcher von Catharinen, einer Tochter George Hornihold von Breedon, einen Sohn seines Nahmens nach sich ließ. Derselbe verehlichte sich mit Elisabeth, Heinrich Williams von Guernevet Tochter, welche ihm zwey Söhne **Heinrichen** und **Thomas**, gebahr: 1) **Thomas Winford**, anderer Protonotarius in dem Gerichte der gemeinen Rechten, wurde den 3 Julius 1702 von der Königin Annen zum Baronet erhoben, und starb ohne männliche Erben. 2) **Heinrich Winford**, von Glashampton, Thomas Bruder, hinterließ von Marcy, des Ritters Wilhelms Cookes von Norgrove Tochter, drey Söhne. Die beyden jüngsten sind unverheyrathet gestorben; der älteste aber, **Thomas Cookes Winford**, so seines Vaters Bruder, dem vorgedachten **Thomas**, in der Würde eines Baronets gefolget, lebte noch 1728. Er hat sich erstlich mit Beaten, Heinrichs Parker von Honington Tochter, und hernach mit Elisabeth, einer Tochter N. Wilmots von Bromesgrove, verehlichet, aber mit beyden keine Kinder bekommen. *The English Baronets* T. III, p. 89.

St. Winfrida, eine Jungfrau und Martyrin, siehe St. **Wennfrida**, im LV Bande, p. 1 u. f. und Holy-Well, im XIII Bande, p. 717.

Winfridus, Personen, siehe **Winfried**.

Winfried, der ehemahlige Nahme des Kirchen-Lehrers St. Bonifacius, siehe St. Bonifacius, im IV Bande, p. 606 u. ff. besonders p. 608.

Winfried, ein sehr demüthiger und frommer Bischoff zu Lichfield in Engelland, deswegen ihn **Beda** sehr rühmet, gelangte 672 zu solcher Würde. Nichts desto weniger soll ihn der Ertz-Bischoff zu Canterbury, **Theodoricus**, im Jahr 674 vertrieben haben. Er begab sich also in das von seinem Vorfahr gestiffte Kloster zu Eadbarne, und beschloß sein Leben darinn mit Befleissigung einer grossen Heiligkeit. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I, p. 364.

Winfried, (Paul) siehe **Warnefrid**, im LII Bande, p. 2147 u. f.

St. Winfriede, eine Jungfrau und Martyrin, siehe St. **Wenefrida**, im LV Bande, p. 1 u. f. und Holy-Well, im XIII Bande, p. 717.

Wing, (Vincentz) ein Englischer Mathematicus in der Mitte des 17 Jahrhunderts, hat geschrieben:

1. Harmoni con cœleste or the trigonometricall part of astronomy, London 1651.
2. Astronomism Britannicam, London 1669 in Fol.
3. Ephemeri des from 1652 to 1658. ebend. 1652 in 4.

Hyde Biblioth. Bodlegana. **Barberini** Biblioth. **Wolffs** kurtzer Unterricht von den mathematischen Schrifften, p. 126 und 131.

St. Wingalotus, ein Abt, siehe St. **Lynwaloeus** im XVIII Bande, p. 1534 u. f.

Wingard, (Magnus) ein Magister der Philosophie, lebte gegen das Ende des XVII Jahrhunderts zu Coppenhagen. Von ihm ist uns folgende Schrifft zu Gesichte kommen: Vindemiæ theologico-ontosophicæ, & historico-chronologicæ, 1. de comparatione theologiæ cum philosophia; 2. inani barbarum gentium ἀπελεγίᾳ novissimo die; 3. Noachi & uxoris triumque filiorum nominibus apud Poetas & antiquissimos quosque Scriptores. Ex prisca & remotissima potissimum antiquitate collectæ. Coppenhagen 1697 in 8.

WINGARTA, Stadt, siehe **Weingarten**, im LIV Bande, p. 743.

Wingarteiba, ein Gau, siehe **Winegarlesweiba**.

Wingarten, Kloster, siehe **Weingarten**, im LIV Bande, p. 743.

Wingartweiba, ein Gau, siehe **Winegarlesweiba**.

Wingate, (Edmund) ein Engelländischer Rechtsgelehrter und Mathematicus, war in Bedford 1593 gebohren, und kam 1610 zu Oxford in der Königin Collegium, worauf er sich nach Londen, begab, und allda in Greys-Inn das Englische Municipal-Recht nebst der Mathematick studirte. Nach diesem that er 1624 eine Reise nach Franckreich, allwo er die Königl. Printzeßin in der Englischen Sprache unterwieß, und die von **Edmund Gunter** neu erfundene regulam proportionum, am ersten daselbst bekannt machte. Als er nachgehends in sein Vaterland zurück gekehret, bat er **Guntern**, daß er eine weitere Erklärung seiner reg. proport. an Tag geben möchte, bekam aber von demselben zur Antwort, man würde lange vergeblich warten müssen, bis seine regula reden lernte; womit er zu verstehen geben wolte, man müste selbst den Kopf dran strecken, und es nicht allein auf Præcepta ankommen lassen. **Wingate** starb den 13 December 1656, und hinterließ folgende Schrifften:

1. De arithmetica naturali & artificiali Libros II, im Englischen, Londen 1630 von denen das erste **Johann Kersey** vermehrter 1650; das andere aber **Wingate** selber 1652. herausgegeben hat.
2. Tabularum logarithmicarum constructionem & usum, erst Frantzösisch, hernach Englisch, Londen 1635.
3. Ludum mathematicum s. explicationem constructionis & usus tabulæ proportionum, auch Englisch, Londen 1654.
4. Usum regulæ proportionum in Arithmetica & geometria, erst Frantzösisch Paris 1624; hernach Englisch, Londen 1645, und 1658.
5. Tabulas logarithmicas de veris sinubus & tangentibus graduum omnium & scrupulorum in quadrante mathematico, Londen 1633.
6. Statutorum Anglicorum, quæ 4 Januar. 1642 vigebant, epitomen, so zu Londen 1655 zum andernmahl gedruckt.
7. Corpus juris Angliæ municipalis, prout se habuit, prius quam statutis publicis scitisve Parlamentariis immutatum esset, Londen 1655, so die andere Auflage ist.
8. Axiomata rationalia, Englisch, Londen 1658.
9. Tactometriam.
10. Commentationes in Bractonum, welche noch in Handschrifft liegen.

Witte Diar. Biogr. T. I, ad an. 1656. **Wood** Athen. Oxon. **Bentheims** Engelländisch. Kirchen- und Schulen-Staat, p. 419.

Wingen, (Jeremias von) siehe den nachstehenden Artickel.

Wingen, (Joas oder Jost von) ein berühmter Mahler, war zu Brüssel 1544 gebohren, und anfänglich Hof-Mahler bey dem Printzen **Alexandern Farnese**, von Parma. Er hat daselbst viel herrliche Stücke gemacht, absonderlich aber eine Altar-Tafel zu St. Gölen, zu Brüssel, welche das heilige Abendmahl vorstellet, worauf Paul de Uries das Steinwerck gemacht, und das beste seiner Wercke in denen Niederlanden ist. Ferner bey einem Doctor, Joh. **Mytens**, die Historie von Simson, wie selbigen die Haare abgeschnitten worden; und Pauli Bekehrung in eines andern Bürgers-Hause. Als er eine Zeitlang bey dem Hertzog von Parma gewesen, zog er 1584 nach Franckfurt, woselbst er viele schöne Stücke verfertiget, aus denen eines das bedrängte Niederland sehr Kunstreich vorgebildet, und zwar durch eine nackende Weibes-Person, mit einer schwehren Kette an einen Felsen geschmiedet, über derselben Haupt flieget die Zeit, als ob sie dieses Weibs-Bild erlösen, und die Ketten zerreissen wolte, zum Füssen liegt die Religion mit der H. Schrifft, welche die Tyranney, als ein Soldat mit dem Schwerde in der Faust, mit Füssen tritt, welches Gemählde ehedessen zu Franckfurt bey dem Herrn de Neufville zu sehen gewesen. So hat er auch noch zwey Stück von einer Historie sehr Kunstreich gemahlet, nemlich, wie Apelles die vortreflich schöne Campaspe gebildet, und von derselben Liebe entzündet wird. Eines davon ist zu Hanau vor nicht gar vielen Jahren noch gewest, und hat solches ein Kauffmann, Nahmens **Daniel Sorau**, gehabt; Die andere Historie von Apelles aber, hat Kayser Rudolph nach Prag gesandt; und seynd zu Franckfurt, wie auch zu Middelburg und Amsterdam, noch andere sehr Kunstreiche gemachte Gemählde von seiner Hand zu finden. So gehen auch unterschiedliche Kupferstücke von ihm unter der Künstler Händen herum: Als ein Nacht-Banquet, eine Masquerade, ein Crucifix, und noch andere Sachen, worinne seine Ordinantz, fliegender Geist, und Artigkeit gnungsam zu ersehen ist. Er war übrigens gern bey Gesellschafft, und hielte es mit einem Glaß Wein, und gutem Discurse, jedoch war er nicht versoffen. Er gieng 1603 im 61 Jahre seines Alters mit Tode ab, und hinterließ einen Sohn mit Nahmen **Jeremias**, welcher in der Kunst ebenmäßig hoch gestiegen, und in Italien sehr ästimiret worden, indem er daselbst viel Wercke verfertiget. Er starb 1658 im 70 Jahre seines Alters. **Sandrart** Acad. Pictor. p. 280. de **Piles** Historie und Leben der berühmten Europäischen Mahler, p. 582 u. ff.

Wingenberg, ein Dorf und Kirche im Gebiethe der Reichs-Stadt Mühlhausen in Thüringen, dem Magistrat daselbst gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wingendorf, ein Dorf mit einem Schrifftsäßigen Ritter-Gute in der Ober-Lausitz im Budißinischen Kreise gelegen, ist mit einem Pastorat oder Haupt-Kirche versehen. Der Besitzer davon heisset Salza. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 198. **Iccanders** Geistliches Ministerium vom Jahr 1723. p. 427.

Wingendorf, ein Dorf am Queisfluß, bey Lauben in der Ober-Laußnitz. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wingendorf, ein Dorf mit einem Schrifftsäßigen Ritter-Gute im Ertzgebürge, zwischen Freyberg und Oederan im Amte Freyberg gelegen, gehöret dem Herrn Cammer-Herrn von Schön-

Digitized by Google

Schönberg. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 198. Wabſts Churfürſtenthum Sachſen, p. 92 in Beyl.

Wingendorf, ein Dorf mit einem Adelichen Ritter-Gute im Anhaltiſchen, unweit Gattersleben. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc. ꝛc.

Wingendorp, (Hermann) Von ihm iſt bekannt: Paraphraſis in Danielem, Leiden, 1683 in 12.

Winger, (Gottfried) der Weltweisheit Magiſter und Pfarrer zu St. Jobſt bey Nürnberg. Er iſt zu Zeitz 1676 gebohren, allwo ſein Vater Heinrich Winger Bürger geweſen. Den Grund zu ſeinem Studiren legte er in dem daſigem Lyceo, unter dem Rector Chriſtoph Cellario, nachmahligen Profeſſor zu Halle. Im Jahr 1695 trät er die Academiſchen Studien zu Leipzig an; 1699 wendete er ſich nach Altdorff, woſelbſt er noch in eben dem Jahre den 11 October unter Sonntagen de Pſychicis, und 1700 pro gradu, unter Mollern, de Jobeleo Lutheranorum diſputirte, worauf er noch in eben dieſem Jahre nicht nur die Magiſter-Würde erhielte, ſondern auch nochmahls unter Sonntagen eine Diſputation de inverſo Decalogo, ex 1 Joh. III, 4. öffentlich vertheidigte. Im Jahr 1701 wurde er in die Zahl der Candidaten des Miniſterii bey St. Salvator aufgenommen; 1702 wurde er Früh-Prediger bey St. Walburg auf der Veſten; 1706 erhielt er den Beruff zur Pfarre Fiſchbach, und 1712 im Novemb. wurde er Pfarrer zu St. Jobſt. Er ſtarb im Jahr 1738. Hirſchens Miniſter. Eccleſ. Norimb. p. 103. Rathlefs Geſchichte jetztlebender Gelehrt. I Th. p. 280.

Winger, (Johann Jacob) auſſerordentlicher Profeſſor der Rechte auf der Univerſität Gieſen, welches Amt er den 29 Decemb. 1714 mit einer ſolennen Rede de neglectu Philoſophiæ moralis, præcipuo Jurisprudentia Impedimento, antratt. Gelehrte Fama, XLIII Theil, p. 616.

Wingershauſen, ein Dorf in der Heſſen-Darmſtädtiſchen Grafſchafft Nidda, im Amt Nidda, und unter deſſen Gericht Burckhards, eine Stunde von Schotten, zwey von Nidda und von Gedern. Wetterauiſcher Geographus, p. 411.

Wingershauſen, ein Dorf auf dem Weſterwald, in der Grafſchafft Wittgenſtein-Berleburg. Wetterauiſcher Geographus, p. 411.

Wingersheim, ein groſſes Dorf im Unter-Elſaß, zwiſchen der Sorn, Neugrab und Sauvell gelegen. Es gehöret in die Land-Vogtey Hagenau. Ichterheims Elſaßiſche Topograph. 1 Theil, p. 25.

Wingersky, ſiehe den Geſchlechts-Artickel: Wengiersky, im LV Bande, p. 5.

Wingert, ſiehe Weinberg, im LIV Bande, p. 654.

Wingfeld, (Robert) Ritter des goldenen Vlieſſes, wie auch des Königs in Engelland Heinrichs des VIII Redner an den Kayſer Maximilian. Es iſt von ihm bekannt: Nobiliſſima di ſceptatio ſuper dignitate & magnitudine Regnorum Britannici & Gallici, habita ab utriusque Oratoribus & Legatis in Concilio Conſtantienſi, Löwen 1517. Uſſerius Antiqu. Eccleſ. Brit. cap. 11. Hallervords Biblioth. Cur. p. 360.

Wingfield, ein in der Engliſchen Grafſchafft Suffolk gelegenes Schloß, ſiehe den nachſtehenden Geſchlechts-Artickel.

Wingfield, Geſchlecht, ſiehe Wingfield von Goodwins.

Wingfield, ein Engliſcher Magiſter und Vertheidiger des Biſchoffs von Wincheſter, Hoadleys, wie er denn im Jahr 1737 eine kleine Schrifft, ſo den Titel führet: A defence of the plain Account &c. in 8 ans Licht geſtellet hat. Leipz. Gelehrte Zeit. 1737. p. 605.

Wingfield von Goodwins, eine anſehnliche Familie in Engelland, welche von dem in der Grafſchafft Suffolk gelegenen Schloſſe Wingfield den Nahmen bekommen. Robert von Wingfield, Ritter, war ein Aelter-Vater Johann Wingfield, welcher zu Eduards II Zeiten lebte, und drey Söhne nach ſich ließ, von denen der jüngſte, Thomas eine beſtändige Nachkommenſchafft gehabt. Er erheyrathete zu Eduards III Zeiten, mit Margarethen, Johann Bovile Tochter, den Ritterſitz Letheringham in der Grafſchafft Suffolk, und zeugte Johann, welcher unter Richarden II General-Deputirter zum Parlament von Suffolk geweſen. Sein Sohn, Robert, ſo 1409 geſtorben, hatte einen Sohn ſeines Nahmens, welcher von Heinrichen VI zum Ritter geſchlagen wurde, und mit Eliſabeth, Robert Gouſils Tochter und Miterbin, unterſchiedliche Söhne bekam. Von denſelben wurde der älteſte, Johann, der ſeinen Sitz zu Letheringham gehabt, und zweymahl Sheriff von Norfolk und Suffolk geweſen, 1461 von Eduarden IV zum Ritter des Bades ernennet. Er bekleidete bey dieſem Könige die Stelle eines Geheimen Raths, und hinterließ bey ſeinem Tode, der 1481 erfolgte, von Eliſabeth, einer Tochter Johann Fiz-Levis von Eſſex, unter andern Johann und Richarden: 1) Der jüngſte, Richard, war Königl. Rath, Ritter des Ordens vom Hoſenbande, Cantzler des Hertzogthums Lancaſter, wie auch deputirter Lord von Calais, und ſtund bey Heinrichen VIII in ſolchem Anſehen, daß er ihn nicht nur im Felde, ſondern auch in Geſandſchafften an den Kayſer und die Könige von Franckreich und Spanien gebrauchte. 2) Der älteſte, Johann, folgte ſeinem Vater zu Letheringham, und war zu Richards III und Heinrichs VIII Zeiten hoher Sheriff von Norfolk und Suffolk. Sein Sohn, Anton, den er mit Annen, des Lords Audley Tochter, gezeuget hatte, hielt ſich bey Eroberung der Stadt Teroüanne und in der Spohren-Schlacht vor andern tapffer, welches Heinrichen VIII bewog, daß er ihn zum Ritter des Hoſenbandes ernennete, und zum Capitain von ſeiner Leib-Garde beſtellete. Mit ſeiner Gemahlin Eliſabeth, des Ritters Georgens Vere älteſter Tochter, zeugte er unter andern ſeinen Nachfolger Roberten, welcher bey des Königs Eduards VI Garde Hauptmann war, bey der Eroberung der Feſtung Cadix groſſe Ehre einlegte, und bis zu Ende der

Digitized by Google

Regierung Elisabeth lebte. Von seinen Söhnen, die er mit Cecilien, einer Tochter Thomas Lords Wentwords gezeuget hatte, starb der älteste, Anton, ohne Erben; der andere aber, Thomas, wurde durch des Ritters Drue Drury von Riddlesworth Tochter, ein Vater Antons Wingfield, welcher zu Goodwins in Suffolk residirte, und den 17 May 1627 von Carln I zum Baronet erhoben wurde. Er starb 1638, und hinterließ von Annen, Johann Deans von Suffolk Tochter, seinen Nachfolger Richarden Wingfield von Letheringham, welcher mit seiner ersten Gemahlin, einer Tochter des Baronets Johann Jacobs, Roberten, und mit der andern, so des Ritters Johann Winter von Lindney Tochter war, Heinrichen bekam. Robert Wingfield von Easton und Letheringham starb ohnverheyrathet, und dahero fiel die Würde eines Baronets auf seinen Halb-Bruder Heinrichen, welcher dem Könige von Franckreich diente, und 1677 in Lothringen sein Grab fand, nachdem ihm durch eine Stück-Kugel ein Bein abgeschossen worden. Von seinen beyden Söhnen, die ihm Marie, Mervin Touchets Tochter, gebohren, folgte der älteste, Heinrich, so von seiner Mutter in der Catholischen Religion auferzogen worden, dem Könige Jacob nach Franckreich, und verkauffte seine Landgüter zu Letheringham an den Grafen von Rochford. Er starb 1712 ohne männliche Erben, und da kam der Titul an seinen Bruder, Mervin Wingfield, welcher noch 1728 lebte, aber von Marien, Theobald Daltons von Westmeath Tochter, nur eine einzige Tochter, Nahmens Marien, hatte. *The English Baronets* T. I. p. 268.

Wingh, (Gilb.) ein Medicus. Man findet von ihm im ersten Theile des 5ten Tomi der *Bibliotheque Britannique* unter Nummer 25 folgende Abhandlung: Von der durch eine zu geschwinde zugeheilete Wunde entstandenen phtisi und hydropisi der Brust. Beytrag zu den Leipziger Gelehrt. Zeit. II Theil, p. 694.

Wingham, (Heinrich von) ein Engelländer, war Cantzler von Engelland und Gascopne, wie auch Decanus zu Tottenhall und St. Martin, und wurde, nachdem er zweymahl als Gesandter in Franckreich gewesen, 1258 zum Bischoff von Wincheſter erwählet, er schlug aber solche Würde aus. Als ihm hingegen in dem folgenden Jahre das Bisthum zu Londen angetragen ward, nahm er es an, verwaltete aber dasselbe nicht gar lange, gestalten er den 13 Junius 1261 mit Tode abgieng. Godwin de Præsul. Angl. P. I, p. 241.

Winghe, (Anton von) ein gelehrter Niederländer aus einem vornehmen Geschlechte, lebte in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, und gab Opera Blosii aucta & illustrata zu Antwerpen 1632 in Fol. heraus. Barberini Biblioth.

Winghe, (Nicolas de) ein Canonicus regularis zu St. Martin in Löven, und auch von Löven gebürtig, schrieb in seiner Mutterſprache:

1. De dignitate & profunditate S. Scripturæ & quomodo ea legenda, Antwerpen 1593 in 8.
2. Uebersetzte die Bibel, Löwen 1548 in Fol.
3. *Thom. a Kempis* lib. de imitatione Christi.
4. *Josephi* libb. de antiquitate Judaica & de bello Judaico.

und starb im Nonnen-Kloster zu Mißhagen 1552. Andreä Bibl. Belg. Sweert.

Wingler, (Andreas) siehe Winckler.

Wingolzheim, ein in Unter-Elsäß zwischen der Moter und Sorn gelegener Ort, so in die Land-Vogtey Hagenau gehöret. Ichterheims Elsaßisch. Topograph. I Theil, p. 19.

Wingsdorf, ein Dorf in Sächsischen Chur-Kreise, in dem Amte Annaburg, gelegen, und in dasselbe gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 198.

Wingurla, eine Stadt im Ost-Indien im Königreiche Visopour, woselbst die Holländer ein Kauff-Hauß haben.

Winhag, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Wiener-Wald gelegen. Juhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 292.

Winhausen, Amt und Kloster, siehe Winhusen.

Winhausen, ein Schloß und Städtlein in der Ober-Pfaltz, vier Meilen von Sultzbach, an den Böhmischen Grentzen.

Winheim, (Erhard) ein Cartheuser-Münch zu Würtzburg, lebte im Anfange des 17 Jahrhunderts, und gab Sacrarium Agrippinæ zu Cölln 1606 in 8. heraus, wobey auch dessen Peregrinatio Romana sive visitatio septem capitalium ecclesiarum Colonienſium mit angefüget ist. Hyde Biblioth. Bodlejana; Barberini Biblioth. Hallervords bibl. curiol. p. 69. Draudii Biblioth. Claſſ. p. 1065.

Winhitzer, ein altes Fränckisches Wort, welches so viel als ein Jäger bedeutet. Ehedem wurden sie auch Velthitzer genennet: gleichwie die Jagdhunde *Veltrabæ*, Velrspiele, Windspiele genennet werden. Eckards Francia Orientat. II Theil, p. 97.

Winhowers, (Dina) war zu Hamburg gebohren, dahero sie auch Dina von Hamburg genennet wird, verheyrathete sich nachgehends nach Hollstein; nach ihres Mannes Tode aber gieng sie nach Dännemarck und hielte sich bey ihrer Mutter, welche eine Zeitlang im Zuchthause zu Coppenhagen gebrauchet worden, auf, und wurde daselbst gegen das Jahr 1650 wegen ihres Ansehens und guten Gestalt von unterschiedenen gar wohl gelitten und werth gehalten. Unter andern aber stunde sie bey dem damahligen Reichs-Hofmeister Corfutz von Ulefeld, und in dessen Hause sehr wohl, wie man sie denn gar vor dessen Concubine ausgeben will. Allein eben dieses war die Ursache, daß sie ihm nachgehends, im Jahr 1650 und in dem folgenden, beschuldigte, als wenn obbesagter Reichs-Hofmeister und dessen Tochter Eleonore dem damahligen König in Dännemarck Friedrich den III, mit Gifft hinrichten wollen, ja daß sie auch von ihme sey schwanger worden. Sie wurde hierauf, nachdem vorhero einer, mit Nahmen Jürge Walter, diese Sache dem König in Geheim hinterbracht, auf das Schloß gebracht, woselbst sie denn obiges alles, in Gegenwart des Cantzlers und Statt-

Digitized by Google

Statthalters, auf vorhergehendes Befragen, nochmahls bekräftigte, und genauere Nachricht davon beyzubringen, gewiß versicherte, indem sie vorgab, daß sie den Gifft nebst einem Schreiben von D. Sperlingen herbey schaffen wolte und dadurch beweisen, daß ihr anbringen wahrhaftig und gegründet wäre; berichtete auch, wie ihr der Reichs-Hofmeister einen Brief zu ihrer eigenen und ihres Kindes Verpflegung und Unterhalt gegeben, welchen sie auch beyzubringen versprach. Als sie hierauf den 12 Merz 1651 eines Kindes genaß, ließ sie solches durch obbesagten Walter auch zu erkennen geben, mit Begehren, man solte auf Mittel bedacht seyn, daß sie des Kindes aus dem Hause loß werden möchte, alsdenn wolte sie zu dem Reichs-Hofmeister gehen und besten Fleiß anwenden, daß sie den Giefft und vorbemeldete Schrifft verschaffen könnte. Es wurde hierauf auch auf Königlichen Befehl das Kind aus dem Hause geschafft und zu versorgen gegeben, da sie sich denn dem Verlaut nach, nachgehends in des Reichs-Hofmeisters Haus begeben haben soll, und ihm berichtet; wie man auf ihn und Fräulein Eleonoren einen Anschlag gemachet, dahero er sich in acht nehmen solte. Es enthielte sich auch hierauf der Reichs-Hofmeister und seine Fräulein Tochter einige Zeit des Hofes, ohngeachtet der König diese Sache noch nicht kund gemachet, sondern noch auf nähere Kundschafft wartete. Es wurde hierauf auch die Dina zur gefängl. Verhafft gebracht, da sichs denn befand, daß sie sehr schwartz, welches von dem eingenommenen Gift herrührete; Und weiln man zweifelte, ob sie beym Leben bleiben würde, wurde in aller Eil darauf gedrungen, daß sie examiniret werden möchte; Wie denn auch der Reichs-Hofmeister solches selbsten verlangete, mit dem Begehren, vermittelst der Landes-Gesetze über dieses leichtfertige Mensch erkennen zu lassen. Welches auch auf des Königs Befehl geschahe. Sie wurde hierauf, weiln sie nichts von dem obengedachten Gifte und Handschrifft beybringen konnte, auf die Tortur gebracht, da sie denn die That verneinet: Worauf ihr, vermöge eingeholten Urtels, den 31 Jul. 1651 das Haupt abgeschlagen und selbiges auf einen Pfahl gestecket und angeschlagen worden. Sie hat zwar nach der Tortur und bis an ihre Todesstunde noch beständig gesaget, daß die Sache wahr und sie darauf sterben wolte, wie solches das Zeugnis ihres Beicht-Vaters M. Simons bezeuget; es ist aber darauf nichts gesehen, sondern das Urtel an ihr dennoch vollstrecket worden. Ein mehreres von dieser Sache findet man in dem Bericht der von dieser Sache erstlich in Dänischer, und sodann in deutscher Sprache unter folgendem Titul: Kurtzer jedoch wahrhaftiger, aus dem Dänischen ins Teutsche übersetzter Bericht, von der denckwürdigen Sache, so für weniger Zeit vermittelst ordentlichen Proceß, mit Dina Winhowers und Jürgen Waltern ward ausgeführet, in Coppenhagen Anno 1651. Hamburg 1652 in 4 im Druck herausgekommen. Besiehe auch den Artickel Ulefeld (Cornelius) im XLIX Bande, p. 711 u. f. ingl. den Art. Sperling (Otto) im XXVIII B. p. 1518 u. f.

Winhusen, Wienhusen, Wienhausen, Weinhausen, Weyhausē, Wulthausen, Wulthusen, Lat. *Wienbusa*, ein Chur Hannöverisches Amt im Lüneburgischen, eine Meile von Zell an dem Flusse Aller gelegen, und zu der Amts-Voigtey Eckeling gehörig. Es befindet sich hier ein schöner Garten und ein Jagd-Haus, worauf Hertzog George Wilhelm von Zelle 1705 verschieden. Tromsdorfs Geogr. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Hübners vollständige Geogr. III Theil. p. 606. Von dem daselbst befindlichen Lutherischen Jungfer-Kloster siehe den nachstehenden Artickel.

Winhusen, Wienhusen, Wienhausen, Weinhausen, Lat. *Wienbusa*, ein Lutherisches Jungfer-Kloster in dem Hertzogthum Lüneburg am Flusse Aller, eine Meile von Zelle nach Braunschweig zu gelegen, und ist mit dem alten Jungfräulichen Benedictiner-Kloster Winerhusen bey Quedlinburg nicht zu vermengen. Den Nahmen hat es von denen Wygen oder Weihen bekommen, welche sich sonst in grosser Menge um diese Gegend aufzuhalten pflegten. Es hat solches Agnese, Heinrichs des Jüngern, Herzogens zu Sachsen und Pfaltz-Grafens beym Rhein, der ein Sohn Heinrichs des Löwen war, Gemahlin 1231 im sechsten Jahre ihres Witwenstandes gestifftet, und mit Cistercienser-Jungfrauen besetzet, welche den Heil. Alexander zum Patron, und den Heil. Laurentium zum Neben-Patron, zu erkennen sich entschliessen müssen, und von Conraden, Bischoffen zu Hildesheim, (von welchem auch zugleich die sämtlichen Conventualien sind eingekleidet und eingesegnet worden,) einweyhen und bestätigen lassen. *Chron. Hildesheim.* apud *Leibnitz* T. II. rer. Brunsuic. in vita Conradi hujus, XVIII Episcopi. *Autor Chron. Ducum Brunsuic. & Luneburg.* Von der Fundation und Stiftung dieses Klosters kan wohl sonsten schwerlich eine gründliche Nachricht vorgewiesen werden, als die in dem hier folgenden Confirmations-Diplomate vom Jahr 1233, welches annoch in Original in diesem Kloster vorhanden, und also lautet:

In nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis, Conradus D. G. Hildensemensis Episcopus, omnibus hoc scriptum inspecturis salutem, in vero salutario. Accedens ad Nos humiliter & devote, dilecta in Christo Nobilis Domina *Agnes*, Ducissa de Schelle, (i. e. Zelle) suum desiderium Nobis aperire curavit, de Institutione novi Conventus Sacrarum Virginum Cisterciensis ordinis, in nostra Diœcesi a se facienda, ob remedium peccatorum suorum, & mariti sui, bene memoriæ, cari nostri Heinrici, quondam Ducis Saxoniæ, & Comitis Palatini Rheni, locum quondam, suo proposito congruum, prævidens, matrem scilicet Ecclesiam in Huginhusen, qui in vulgari dicitur Winhusen; super Aleram fluvium, cujus proprietas, sive donatio, cum omnibus suis pertinentiis, tam in temporalibus quam spiritualibus, ad Jus Episcopale Hildensemensis Ecclesiæ, pleno jure, noscitur pertinere, propter quod Nobis supplicavit, ut pro amore Dei, præfatam Ecclesiam, ad desiderii sui complendentum, Ancillis; Christo

ſto ibi Deo perpetuo ſervitutis, ſecundum ordinationem ipſius, ac noſtram, conferremus ſuper quo, deliberatione habita cum propoſito, Decano, Prælatis, & aliis majoris eccleſiæ Fratribus noſtris, de ipſorum conſilio & voluntate, de ſpeciali quoque conſenſu Sigfridi de Barem tunc Archi-Diaconi & Conradi, tunc Plebani Eccleſiæ præfate, petitioni antedicte Domine facilem & benignum prebuimus aſſenſum, juſtum arbitrantes, ut, quæ Dei ſunt, & quæ donavit nobis, ipſi, & pro ipſo, libenter dare debeamus. Magnum quoque reputamus queſtum, ſi de rebus ejus cultus domini tam laudabiliter augeatur. Igitur, ad honorem Domini noſtri Jeſu Chriſti, & Matri ejus, concedimus, ut in præmemorata Eccleſia conventum Sacrarum Virginum, Ciſtercienſis Ordinis, inſtituat, quibus, & hiis, quæ ſucceſſerint eis, ad ſuſtentationem, & ad commoditates ſuas, ipſam Eccleſiam, cum omnibus ſibi pertinentibus ſive in cura, ſive in dote, ſive in domibus, ſive in arcis, ſive in agris, ſive in decimis, ſive in aquis, ſive in aliis quibuscunque poſſeſſionibus ubicunque ſitis, damus, ſecundum quod præfata omnia parochianus ipſius Eccleſiæ, & Anteceſſores ejus, a nobis, & Antecеſſoribus Noſtris, conſtat hactenus tenuiſſe. Hi autem ſunt redditus Eccleſiæ in Winhuſen. In ipſa Villa, xv. jugera non decimalia, cum dote, & tria prata: In Broeledhe novem ſolidi, pro exemptione; Norte dedhe manſus unus ſolvens 4. ſolidos; Bodeſcampe, decima parva & magna; Flackenhorſt, decima parva et magna; Hevewerdesburholt, decima parva & magna; Bennenburſtolt, decima parva & magna; Eccleſiæ Weſterſcelle cum redditibus ſuis, videlicet urna mellis, & manſe, qui ſolvit 20 denarios in Lachtenhuſen decima parva & magna, Osbernes huſen, manſus unus & domus cum decima parva & magna, qui ſolvunt 4 ſolidos, & pratum. Securitati etiam hujus ſacri Collegii proſpicere volentes & quieti, ſtatuimus, ut Eccleſia ipſa, ſicut hactenus fuit, ita deinceps, tam in eis, quæ nunc habet, quam quæ, dante Deo, ex fidelium elemoſinis, vel alio quocunque titulo, juſte acquiſierit, ab omni honore & poteſtate Advocatorum ſit ſolita, &, ſecundum tenorem Privilegiorum ſui Ordinis, in ſuorum Jurisdictione bonorum plena gaudeat libertate, ut neque Nos, neque Succeſſores noſtri dandi eis Advocatum aliquo tempore poteſtatem habeamus. Ut autem ad deprecandum, pro noſtro & Eccleſiæ noſtro ſtatu, magis reddatur obnoxium, adjicimus, de conſulta ipſius Eccleſiæ benevolentia, ut præfati Collegii Præpoſitus, quicunque pro tempore fuerit, bannum præfatæ Eccleſiæ, ſicut eam præfatus Sigfridus Archi-Diaconus tenuit, habeat, & miniſtret, ipſum, de manu noſtra, vel ſucceſſorum noſtrorum, ſecundum aliorum Archi-Diaconorum conſuetudinem, manualiter acceptur. Et hæc concedimus, ſalva Nobis canonica in omnibus dioeceſiani juſtitia, ſalvis etiam his omnibus poſſeſſionibus & juribus in ipſa Villa, & extra Villam, ſive in omni pago, quod dicitur Flodweder, quocunque modo Eccleſiæ competunt, quorum etiam in hoc Scripto Noſtro mentio non habetur, volentes, quod in recognitione Juris patronatus, quod Nobis & ſucceſſoribus Noſtris retinemus, cereus, trium librarum cere, ad principale noſtrum Altare, in Annunciatione, glorioſe Virginis, a Præpoſito præfati Conventus, abſque omni dubio, datur annuatim. Teſtes hujus noſtræ Conceſſionis & ordinationis ſunt, de Capitulo noſtro, Reinoldus, Præpoſitus, Conradus, Decanus, Hugo, Præpoſitus Sanctæ Crucis, Heinricus de Goſſem, Hermannus de Goslaria; Rodolphus, Conradus, plebanus Sancti Andreæ, Sigfridus de Barem, Gerewicus, Scholaſticus, Conradus de Goslaria ſacerdotes. Item Wilhelmus de Hotte, Præpoſitus Osnabrugenſis, Wieboldus, Johannus Cellarius, Meinardus, Cantor, Diaconi; It. Sigebodo de Bodenſtene, Conradus de Alta-Fago, Heinricus de Veteri foro, Wernerus de Bortvede, Ludolphus de Eimbecke, Sub-Diaconi. Ad majorem igitur geſtorum evidentiam, & memoriam perennem, hoc ſcriptum, inde confectum, noſtra & Capituli Noſtri Sigillorum autoritate, juſſimus communiri. Ad ampliorem etiam ſcripti firmitatem, ſigilla Dominæ Duciſſæ & ipſius ſacri Conventus, duximus apponenda. Acta ſunt hæc in Capitulo Noſtro, Hildenſem, Anno Dominice Incarnationis MCCXXXII. VIII. Kalend. Maji Pontificatus noſtri, An. XII.

Auf was Art und Weiſe aber Otto, Hertzog von Braunſchweig und Lüneburg, als obbemelder Stifterin Ehe-Herrns Brudern Sohn, dieſes Kloſters Güter confirmiret, und mit neuen Einkünften begabet, kan aus folgender Urkunde vom Jahr 1248 deutlich erſehen werden:

In Nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis, D. G. Otto, Dux de Brunſwich, omnis in perpetuum. Univerſa, quæ ab hominibus geruntur & tractantur in tempore, a memoriæ facillime labarentur, niſi ſcriptis & teſtibus firmarentur. Sciant igitur univerſi, tam poſteri, quam præſentes, quod Nos, in reſtauro Caſtri Tſielle, (i. e. Zelle) quod honorabilis Domina Agnes, relicta Ducis Heinrici, bonæ memoriæ, Patrui noſtri, reſignavit, & reliquit, (ita extat in Originali) Nobis & Noſtris Hæredibus permanſurum, Eccleſiæ in Winhuſen, quam de ſuis conſtruxit expenſis, de patrimonio Noſtro dedimus unam Sartaginem in Salina Luneborch, & molendinum in Lachtenhuſen, & quatuor domos in Gakenholte, cum omni jure & utilitate attinente, ſine jugo Advocatiæ, quiete ſemper & libere poſſidenda. Ipſum tamen molendinum in Lochtenhuſen, pro Summa viginti trium marcarum puri argenti, a Clauſtro reemimus memorato. Ad honeſtam ſiquidem petitionem prædicte Domine ratam & firmam volumus obſervare donationem Ejus, quam Ipſa fecit de proprietate Dn. Hermanni, Nobilis de Meinerſem, quandoquidem comparata permittendo & conſentiendo, ut ipſa proprietas, & omnia bona pertinentia hæc ſunt. Dimidium Patronatus Eccleſiæ in Helende, cum Curia & tribus caſis in ipſa Villa; Curia una ſita in Buye, Curia una in Gersnethe, quæ ſpectant ad Eccleſiam Helende, jam permiſſam. Inſuper, ad proprietatem pertinentia videlicet in Helende, ubi Eccleſia eſt, tres Curiæ & tres Caſæ. Suthhelende, una Curia, Buye duæ Curiæ & molendinum & paſtura ſexaginta & duodecim por-

corum & piscatura in aqua ibidem. Abbenburen dimidium Sundere, & dimidium theloniurn; Wikbeke una Curia, Bellenhusen una Curia, Gersnethe una Curia. Quæ omnia claustro Winhusen, sine quolibet impedimento, manere debent, cum utilitatibus & pertinentiis universis. Præterea, Bona quædam in Willethusen & Steden, sita, quæ suis denariis, præmissa Domina Agnes quando quidem comparavit, & dicto claustro contulit; & domus una Hovete & una domus in Seerenhorst, quarum ad Nos proprietas pertinebat, quas ipsa Domina etiam suo precio comparavit, claustro similiter assignando. Item, Bona in Vletmere, quorum proprietatem Dominus Baldewinus de Blanckenborch Nobis dedit, & sæpe dicta Domina bona illa emerat ab eodem, quarum proprietatem Nos claustro sæpius nominato dedimus, cum omnibus pertinentiis & proventu, tam in agni, quampratis piscaturis, pascuis & in sylvis, volentes, ut hæc, & bona omnia supra scripta, ab omni exactione, & jugo Advocatiæ, libera sint perpetuo & soluta. Ad majorem autem evidentiam directionis, qua claustrum amplectendum prælibatum, dedimus ei domum unam, quæ dicitur Herewerdeschus, & domum Ottonis, cum omnibus pertinentiis, quæ ad eas pertinere ab antiquis temporibus dinoscuntur. Super hæc dedimus ei Villam, quæ dicitur Nova Indago, cum tali jure & utilitate, quæ sibi a prima fundatione & cultura fuerant assignata, ut in his Bonis nullam Advocatiam, exactiones, vel angarias paciatur. Sane, ut hæc nostra donatio, & Illius Nobilæ Dominæ Agnetes ordinatio de præmissis, a nullo inposterum infringi valeat, vel mutari præsentem paginam, inde conscriptam, sigilli Nostri appensione roborari jussimus ad cautelam. Hujus rei testes sunt Henricus Junior, Comes Ascharie, Ludolphus, Comes de Halremunt, & Ludolphus, filius suus; Comes Olricus de Regenstein, Comes Burchardus de Lutterberck, Hermannus, Nobilis de Wereberge, Dominus Bernardus, Junior, de Hardenberge, Ekbertus de Asseborch, Baldewinus de Blanckenborch, Yusarius, Pincerna nostra, & Lothewicus, Frater suus, Heinricus Grubo, Marschalcus noster, Anno, Dapifer Noster, Herewicus de Utzesan, Camerarius Noster, Heino de Wenethen, Ludolphus & Gevehardus, Fratres de Borchvelde, Heinricus de Honborch, Basilius de Osterrothe, Thimarus Lethgast, Thidericus de Arca, Everardus de Odem, & alii quam plures. Acta sunt hæc Brunswick, Anno Dominice Incarnationis MCCXL Octavo. Die Aebtißinnen dieses Klosters waren der Catholischen Religion zugethan, bis Hertzog Ernst zu Zelle 1529 tweene Evangelische Prediger in dieses Kloster gesendet, welchen aber diese Jungfrauen sich ziemlich widersetzet, bis endlich doch der Fürst durchgedrungen, und nach Absterben der damahligen Aebtißin, Catharinen Reinstedt, die Evangelische Religion völlig eingeführet worden, zu der auch ihre Nachfolgerinnen bis auf unsere Zeiten sich bekennet: Die Pröbste hingegen haben länger nicht, als biß auf die Zeit der Reformation gewähret. Es ist aber das Verzeichniß der Aebtißinnen folgendes:

1. Eveza, welche vom Jahr 1221 bis 1231 zu Neuenhagen, allwo das Kloster anfänglich soll angeleget worden seyn, regieret, starb 1241.
2. Benigna und
3. Margarethe, regierten beyde nur 4 Jahr.
4. Elisabeth, erwehlet 1245, starb 1265.
5. Elisabeth, starb 1286.
6. Gerburgis, erwehlt 1286, starb 1303.
7. Germodis, erwehlt 1303, starb 1309.
8. Margarethe, erwehlt 1309, starb 1316.
9. Margerethe, erwehlt 1316, starb 1319.
10. Luitgardis, erwehlt 1319, starb 1325.
11. Margarethe, erwehlt 1325, starb 1328.
12. Luitcardis, erwehlt 1328, starb 1339.
13. Jutta, erwehlt 1339, starb 1349. NB. Diese Jutta, und der Probst daselbst, Lippold, haben 1341 in crastino S. Agapeti, Martyris, Dn. Hertghero, Rectori Eccles. in Kerewerdere, ½ plaustrum Salis, quolibet flum. in Salina Luneborch, in domo Eghelinge, in Sartagine Wechpanne ad manum dextram, verkaufft. Das Original findet man in dem Lunensischen Kloster, nahe bey Lüneburg.
14. Luitgardis, erwehlt 1349, starb 1365.
15. Elisabeth, erwehlt 1365, starb 1392.
16. Mechtildis, von Baßen, erwehlt 1391, starb 1411.
17. Olegardis, erwehlt 1411, starb 1413.
18. Catharine, Gräfin von Hoye, erwehlt 1433. resignirt, 1437, starb 1474.
19. Gertrud von Elze, erwehlt 1437, starb 1440.
20. Mechtild von Obbershausen, erwehlt 1440, ehe sie aber confirmiret worden, trat sie ihre Würde an obgedachte Gräfin Catharine, von der Hoye, welche 1470, weil sie in die Reformation des Cistertienser Ordens nicht willigen wolte, von den Visitatoren abgesetzet worden, und endlich 1474, gestorben
21. Susanne Pothstock, erwehlt 1470, starb 1501, Dienstags nach Rogate.
22. Catharine Remstode von Lüneburg, erwehlt 1501, starb 1549.
23. Marie Dorothee von Spörcken, erwehlt 1549, starb 1565.
24. Anne von Langelen, erwehlt 1567, starb den 2 Jenner 1587.
25. Catharine von Langelen, erwehlt 1587, starb 1609, gleich nach dem Neuen Jahre.
26. Christine von Habekost, erwehlt 1609, starb 1644.
27. Anne von Hohnhorst, erwehlt 1644, starb 1670 den X Sonntag nach Trinitatis.
28. Margarethe Walter, erwehlt 1670 den 24 Sept. starb 1679.
29. Anne Catharine von Wehße, erwehlt 1679 den 19 December, starb 1689 im Octob.
30. Anne Engel Marie von Garmsen, erwehlt 1685 den 6 Octob. in Beyseyn des Fürstl. Groß-Vogts, Herrn von Hammerstein, des Ober-Superintendenten, D. Hildebrands, Herrn Stubenrauchs, Amt-Vogts zu Ecklingen, und Uchländers, Pastoris in Winhusen, starb 1702.
31. Agnese

31. Agneſe Marie von Hohnhorſt, erwehlt 1722.

Verzeichniß der Pröbſte:

1. Werner, erwehlet 1221, da das Kloſter zu Neuenhagen angelegt, und 1231 nach Winhuſen transferiret worden, ſtarb 1245.
2. Lambert, erwehlt 1245 ſtarb 1252.
3. Heinrich, erwehlt 1252, ſtarb 1258.
4. Lambert, erwehlt 1258, ſtarb 1273.
5. Thegenhard, erwehlt 1273, ſtarb 1279.
6. Heinrich, erwehlt 1279, ſtarb 1282.
7. Ludolph, erwehlt 1282, ſtarb 1298.
8. Heinrich, erwehlt 1298, ſtarb 1303.
9. Nicolas, erwehlt 1303, ſtarb 1307.
10. Conrad, erwehlt 1307, ſtarb 1309.
11. Thidericus von Prome, erwehlt 1309, ſtarb 1319.
12. Heinrich von Stokkem, erwehlt 1321, ſtarb 1327.
13. Werner, erwehlt 1327, ſtarb 1328.
14. Hermann, erwehlt 1328, ſtarb 1339.
15. Lippold, erwehlt 1339, ſtarb 1349.
16. Otto, erwehlt 1349, ſtarb 1359.
17. Johann, erwehlt 1359, ſtarb 1363
18. Thidericus, erwehlt 1363, ſtarb 1379.
19. Heinrich von Helmede (in einem Ebſtorffer Briefe vom Jahr 1397 des nageſten Sondaghes vor Sunte Laurentius des hilgen Merteleres Daghe, datirt, wird er genennet Hinricke van Eymbecke, Proteſt to Wynhuſen,) erwehlt 1379, ſtarb 1410.
20. Johann Holthuſen, erwehlt 1411, ſtarb 1433.
21. Hermann Ecken, erwehlt 1434, ſtarb 1446.
22. Helmold Bisping, erwehlt 1446, ſtarb 1472.
23. Thidericus Tyzen, erwehlt 1472, abgeſetzt 1478.
24. Heinrich Wettemann, erwehlt 1478, ſtarb 1489.
25. Heinrich Scrader, ſonſt von Alden genannt, erwehlt 1489, abgeſetzt 1496.
26. Simon Reineken, erwehlt 1496, ſtarb 1502.
27. Johann Lunde, Hertzogs Heinrichs, von Braunſchweig und Lüneburg Secretar, erwehlt 1503, muſte aber 1517 auf Hertzogl. Befehl reſigniren.
28. Wulbrand von Oberg, erwehlt 1517, welcher aber Johann Lunde die Regierung überließ, und begnügte ſich mit dem Tittel eines Kloſter-Proviſors, bis ſich jener nach Braunſchweig begeben, allwo er ein Canonicat am Dohn an ſich gebracht; Er (Wulbrand) ſelbſt muſte wegen Nachſtellungen quittiren, und nach Hildesheim fliehen.
29. Heinrich Cramm, erwehlt 1522 am Heil. Drey-Königs-Tag, ward 1530 dreyzehen Tage nach Martini von Hertzog Ernſten, benebſt allen Probſtey Bedienten abgeſetzet, nach welcher Zeit kein Probſt mehr erwehlet worden.

Sonſten kan noch dieſes von dem Kloſter hinzugethan werden, daß anfänglich bey der Regierung Catharinens von der Hoye, im Jahr 1469 eine ſtarcke Reformation von dem Hertzog Otten, vorgenommen worden, welcher die Aebtißin von Derenberg mitgebracht, die vieles aus dem Kloſter genommen, und ihre Priorin Suſannen Poſtoin zur Vorſteherin geſetzet, welche aber das Amt nicht annehmen wollen, ſondern ſich nebſt der degradirten Aebtißin Catharinen von der Hoye, auf einen Wagen geſetzt, und weggefahren. Ob zwar die Aebtißin ſie nachhero zur Priorin erwehlet, und ſelbſten regieret; dennoch aber iſt die Suſanne Poſtoin bald als Aebtißin eingeſeegnet worden. Pfeffingers Hiſtorie des Braunſchw. Lüneburg Hauſes I Theil p. 74 u. ff. und p. 192. Fellers Geneal. Hiſtor. des Braunſchweig Lüneburg. Hauſes, p. 377. Buccelin German. Sac. Irenici Exegeſ. Hiſtor. German. p. 418. Leuckfeldens Antiquitates Katelenburgenſes, Kaltenbornenſes & Wienhuſinæ, ſo zu Leipzig u. Wolffenbüttel 1713 in 4 im Druck erſchienen. Deutſche *Acta Eruditor.* XXII Theil, p. 848 u. ff. Abels Deutſche u. Sächſiſche Alterthüm. II Theil, p 621. Schamelii Kloſter-Lexic. p. 33. Lucä Fürſten-Saal, p. 432.

Winibald, ein Benedictiner-Abt, ſiehe Wunibald.

Winicza, Stadt, ſiehe Winnicza.

WINIDÆ, ſiehe Wenden, im LIV Bande, p. 2005 u. ff.

Winiderburg, Schloß, ſiehe Wineden, Stadt und Schloß.

WINIDI, werden die Sorben-Wenden genennet, davon unter dieſem Artickel, im LIV Bande, p. 2029 u. ff. und ſonderlich p. 2033 in der Mitte mit mehrern nachzuleſen iſt.

WINIDORUM MARCHIA, Landſchafften, ſiehe Windiſche Marck.

Winidum, ein ehemahliger Ort in dem Pago Auga, ſo um die Weſer gelegen, und ehedem dem Stiffte Paderborn zugehöret hat, nach dem Zeugniß *Vita Meinwerci* Epiſcop. Paderborn, ſo der Herr von Leibnitz dem Tom. I. Scriptor. Brunſvic. einverleibet hat. Junckers Geogr. der mitlern Zeiten, p. 200.

Winiffe, (Thomas) Biſchoff zu Lincoln, ſtudirte in dem Collegio Exonienſi zu London, und ſtarb 1654. Bentheims Engell. Kirchen- und Schulen-Staat, p. 416.

Winifried, iſt der ehemahlige Nahme des Kirchenlehrers St. Bonifacius, ſiehe St. Bonifacius, im IV Bande, p. 606 u. ff. beſonders p. 608.

St. Winifriede, eine Jungfrau und Martyrin, ſiehe St. Wenefrida, im LV Bande, p. 1. u. ff. und Holy-Well, im XIII Bande, p. 717.

St. Winifrieds-Well, Stadt, ſiehe St. Winefrieds-Well.

Winighuſen, ein Dorf im Hannöveriſchen, in dem Amte Calenberg gelegen, ſiehe den nachſtehenden Geſchlechts-Artickel.

Winig-

Winighuſen oder Wenighuſen, ein Adeliches Geſchlechte im Hannöveriſchen, ſo von dem Dorfe Winighuſen im Amte Calenberg gelegen, den Nahmen geführet. Es kommt davon vor Conradus von Winighuſen in einer alten Urkunde vom Jahr 1256, worinnen er den Platz, worauf 1256 zu Hannover das Hoſpital St. Spiritus gebauet worden, und den Hoſpital-Platz von den edlen Herrn von Dipenowe bey Burgdorff, und der Frau von Schonebergere zu Lehn getragen, a penſione Decimæ Oſtimunt frey gelaſſen. Es lautet derſelbe Brief alſo: Conradus miles dictus de Winighuſen omnibus hanc litteram viſuris paratum Servitium. Notum eſſe cupio preſentibus & futuris quod aream Sancti Spiritus in Honovere a penſione decimæ, quæ vocatur Oſtimunt liberam dimiſi & ſolutam cum conſenſu uxoris meæ dilectæ & ceterorum meorum heredum, & de voluntate & beneplacito domicelli mei Vulradi de Depenowe ac Dominæ meæ de Scouebergere, de quibus decimam in Honovere in Phœodo habeo, & hoc feci in remedium meorum peccatorum. Ut autem meum factum a meis poſteris non immutetur preſentem litteram cum nominibus teſtium inſertis duxi meo Sigillo roborandam. Teſtes hi ſunt Comes Heynricus de Lowenrodhe, Dominus Warmannus Mindenſis Canonicus & plebanus in Honovere, Dominus Arnoldus de Hedeſſe advocatus exiſtens in Honovere, Dominus Weſcelus Weſtualis, Dominus Engelbertus de Lenthen, Dmn. Wilbrandus de Redhen, Dmn. Heynricus juvenis de Horbere, milites, Arnoldus, Waltmannus, Ludolfus Brunonis, Olricus Luceking, Ludoldus de Hideſſen Remarus pellifex Burgenſes in Honovere, multi etiam alii aſtiterunt. Acta ſunt hæc Anno gratiæ MCC. LVII. in Vigilia Petri & Pauli in Cemiterio Sti, Gregorii in Honovere.

(L. S.)

Grupens Hannover, p. 133.

Winigiſus I, Hertzog von Spoleto, welchen der König Carl in Francken, im Jahr 788 mit etlichen Fränckiſchen Trouppen ausſchickte, daß er auf den Grimoalden, Hertzogen zu Benevento, und Hildebranden, Fürſten zu Spoleto, Achtung geben ſolte. Dieſe drey nun, nachdem ſie überall Soldaten geworben, widerſetzten ſich den Griechen, fielen in Calabrien ein, und lieferten eine Schlacht mit denſelben, in welcher eine groſſe Anzahl der Griechen getödtet und gefangen, auch viele Beute gemacht wurde. Im Jahr 799 wurde er von dem König Carln mit einer Armee nach Italien, dem Pabſt Leo zu Hülffe, geſchicket, welcher beſagten Pabſt nach Spoleto bringen muſte. Im Jahr 802 war er mit in den Beneventaniſchen Kriege und brachte die Stadt Luceria unter der Francken ihre Gewalt; Allein als er daſelbſt an einer Kranckheit gefährlich darnieder lag, machte ſich dieſes der Hertzog von Benevento Grimoald zu Nutz, eroberte die Stadt Luceria, und bekam Winigiſum ſelbſten gefangen, welchen er aber ſehr ehrlich und Standesmäßig tractirte. Erchempert Hiſtor. Longobard. cap. 5. und 6. de Bello Beneventano. So kommt auch dieſer Winigiſus weiter vor, in einem Vergleiche oder Ausſpruche des Corbeyiſchen Abts Adalards, ſo er in des Abts Benedicts zu Farfa oder Farvara Sache wider des Leonis, eines Bürgers zu Rieti Schwäher, im Jahr 814 ertheilet hat. Er begab ſich in ſeinem Alter in ein Kloſter, und ſtarb nicht lange darauf 822. Eckards Francia Oriental. T. I, p. 725. und 789. Tom. II, p. 15. 86. 120. 169.

Winigiſus II, wird vor einen Sohn des vorhergehenden gehalten, welcher demſelben als Hertzog von Spoleto 814 gefolget iſt. Er widerſetzte ſich im Jahr 815 auf Befehl des Fränckiſchen Königs Bernhards, denen Römiſchen Bürgern, als dieſelben, wegen gewiſſer Felder, ſo der Pabſt nutzete, einen Aufſtand erregeten. Seine Tochter war des Kayſers Ludwigs Concubine. Eckards Franc. Orient. T. II, p. 120. und 574.

WINILEODES, heiſſen in Fränckiſcher Sprache ſo viel als Cantica amatoria, Liebes-Lieder, verliebte Geſänge: Von dem Worte *Wine*, welches pro proco, ſponſo, amaſio, in der Francica Cantici Canticorum paraphraſi öffters genommen wird. Eckards Franc. Orient. T. I, p. 733.

WINILI, Volck, ſiehe Vandalen, im XLVI Bande, p. 504.

WININDA, Stadt und Schloß, ſiehe Wineden.

Wininden, Stadt und Schloß, ſiehe Wineden.

Wininden, (Freyherren von) ſiehe Wineden, Stadt und Schloß.

Winingben, (Johann von) ſiehe Wyningben.

Wininus, ein Prieſter in Kintyre, neben deſſen Zelle ein wider alle Kranckheiten heilſamer Brunn entſprungen iſt. Der Gedächtniß-Tag iſt der 28 May.

Winislaus, Hertzog, ſiehe Winzlau.

Winiter, Volck, ſiehe Winuler.

Winither, ſonſt auch Günther, war anfänglich Cantzler bey dem Kayſer Heinrichen dem III, nachmahls Canonicus zu Goslar, und endlich Biſchoff zu Bamberg, da er unter dem Nahmen Günther bekannt iſt. Er wird von jedermann vor einen gelehrten Mann, nach den Umſtänden ſeiner Zeiten, gehalten, der ſonderlich in der Griechiſchen und andern Sprachen ſehr erfahren geweſen. Er ſoll auch Probſt zu Goslar geweſen ſeyn, ehe er Biſchoff zu Bamberg geworden, welches 1060 geſchehen iſt. Er zog hierauf 1064 in Geſellſchafft des Churfürſtens zu Maynz, Sigfrids I, mit nach dem Gelobten Lande, und als er wieder zurück kam, ſo ſtarb er unterwegens in Kärnthen den 23 Jul. 1066. Lambertus Schaffnaburgenſis leget ihm p. 385 folgendes Lob bey, wenn er ſpricht: Guntherus Babenbergenſis Epiſcopus (heu) immatura morte præventus proſperæ ac latæ reverſionis lugubrem omnibus exitum fecit. Deceſſit autem X Cal. Auguſti ætate integra & ad perfruendum hoc ſeculo maxime natura, vir præter morum gloriam & animæ divitias corporis quoque bonis adprime ornatus. Natus erat ex primis palatii, privatis poſſeſſionibus præter Epiſcopatum affluentiſſimus, lingua promtus & conſilio, literis eruditus tam divinis quam humanis, tam ſtaturæ & formæ elegantia ac totius corporis integritate ita cæteris eminens mortalibus, ut in illo Hieroſolymitano iti-

nere ex urbibus & agris ſpectandi ejus ſtudio profluerent, & bene ſecum actum crederet, cui eum videre contigiſſet: unde cum poſitis eis in diverſorio plerumque turba intemperans propter eum nimis moleſta foret, compulſus eſt aliquoties a ceteris Epiſcopis ut in publicum procederet & obſidentem foris multitudinem ſuo ſpectaculo a ceterorum vexatione avocaret. Tantum hunc tranſitoriæ felicitatis ſplendorem vitæ innocentia & morum temperantia clariorem in eo cumulatioremque faciebant; nam propter Deum contemnebat, ut infimæ quoque conditionis hominibus popularem ſe communemque præberet, & a ſervis ſuis plerumque maximas verborum contumelias inultus acciperet.

Er lieget zu Bamberg in dem Chor des H. Georgii begraben, allwo man ihm folgende Grabſchrifft geſetzet hat:

Præſul Guntherus, ut eum totus prece clerus
Adjuvet, hortatur, cui multa dediſſe probatur.

Mallinckrotius de Archi-Cancell. & Cancellar. Imp. p. 62 u. ff. Lambertus Schaffnaburg. ad an. 1065, p. 386. Joh. Cygneus in prodrom. Annal Bamberg. p. 13. n. 5. Bruſchius de Epiſc. & Archiepiſc. Germ. c. 15. p. 1098. n. 5. Baron. ad an 1056. p. 226. Tom. XI. *Chronogr. Sax.* p. 256. Joh. Mich. Heineccii Antiquit. Goslar. p. 47. und 48. und p. 68.

Winithuſen, Kloſter, ſiehe Winethauſen.

Winizſtein, vor Zeiten Wümbuzſtein-Thurn, (welcher Thurn noch jetzo ſtehet) ein Schloß in dem Hertzogthum Kärnthen, liegt im Gurgaer Viertel, ohnweit Pfannhofen, zwiſchen dem Gebürge, in einem Thal, an dem Waſſer, Winiz genannt, ſo vor Zeiten den Herren von Reutſchach; hernach aber einer Frauen Stadtlerin gehörig. Valvaſors Kärnthen.

Wink, ſiehe Winck.

Wink, (Carl) ein Prediger-Mönch von Ypern in Flandern, woſelbſt er auch den Orden angenommen, war Licentiat der Theologie und General-Prediger, verwaltete auch die Stelle eines Priors. Er verſtand die Griechiſche und Lateiniſche Sprache gut, und war ſeiner ſchönen Predigten wegen in gantz Flandern berühmt. Nachdem die Reformirte Religion in Flandern die Oberhand zu kriegen angefangen, und er in Ypern vor die Dominicaner nicht mehr ſicher war, begab er ſich nach Paris, wo er 1582 mit Tode abgegangen. Man hat von ihm:

1. Hymnos, quorum uſus eſt in eccleſiaſto Dei cultu una cum aliquot præclaris canticis, proſis & orationibus poſitis in latino idiomate atque etiam teutonico, utroque textu ſibi mutuo correſpondente, am Ende ſtehet noch in einem deutſchen Gedichte threnodia ob diminutam & admodum deformatam Dei civitatem cum ſupplici poſtulatione, ut ipſius conditor primam faciem priſtinumque decorem ei reſtituere dignetur, Gent 1573 in 8.

Er gab auch

2. *Petr. Bacherii* Werck de Chriſtianæ militiæ diſciplina, nachdem er es revidiret hatte, mit einer Vorrede heraus, darinnen er ſich Carolum Winkium Hyperium (von Ypern) nennet, Gent 1562 in 8.

Andreä Bibl. Belgic. Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. II, p. 264.

Winkel, ſiehe Winckel.

Winkel, Chur-Maynziſche Stadt, ſiehe Winckel.

Winkel, ein Dorf auf dem Weſterwald, im Fürſtenthum Naſſau-Dillenburg, im Amt Mengerskirchen, zwey Stunden von Weilburg, drittehalbe von Hadamar. Wetterauiſcher Geographus, p. 411.

Winkel, (aus dem) oder aus dem Winckel, eine alte Adeliche Familie in Meiſſen, Anhalt und in dem Hertzogthum Magdeburg, welche von denen von Croſig herſtammet. Denn Eberhards von Croſick mittler Sohn, Nahmens Curt, ließ den Stamm-Nahmen fahren und nennete ſich aus dem Winckel, wiewohl man die Urſache ſolcher Benennung nicht aufgezeichnet findet. Von ſeinen Nachkommen ward Caſpar, der um das Jahr 1446 das Schloß und Gut Wettin im Ertz-Stifft Magdeburg an ſich gebracht ein Vater Hanßens aus dem Winckel, auf Wettin, welcher in der Ehe mit Agneſen von Leipziger, aus Zwetta, Rudolph Valentinen und Wolffen erzielet, davon jener die Wettiniſche; dieſer aber die Schierauiſche Linie geſtifftet.

Die Wettiniſche Linie.

Rudolph Valentin aus dem Winckel, auf Wettin, iſt alſo der Stiffter der Wettiniſchen Linie. Sein Sohn, Caſpar aus dem Winckel, ſo 1602 mit Tode abgegangen, hat ſein Geſchlecht in unterſchiedenen Söhnen fortgepflantzet. Der eine davon, Chriſtoph aus dem Winckel, war Magdeburgiſcher Land-Rath und ein Groß-Vater 1) Johann Georgens aus dem Winckel, welcher nach Anfang des 18 Jahrhunderts Königl. Pohln. und Chur-Sächſiſcher General-Major worden, und das Ritter-Gut Baumersroda an ſich gekauft; 2) Otto Chriſtophs aus dem Winckel, welchem Chriſtiane Lucie von Gladebeck (eine Tochter Bodos von Gladebeck, Chur-Brandenburgiſchen würcklichen Geheimden Raths, Hof-Cammer-Präſidentens, und Amts-Hauptmanns zu Lebus und Fürſtenwalde, auf Rohra, Münchlohra, Wolffleben und Harſte, der 1681 geſtorben, und Chriſtiane Eliſabethens von Münchhauſen, aus Leipka) ehelich iſt beygeleget worden; 3) Chriſtophs aus dem Winckel, auf Oßa, welcher mit Even, (einer Tochter Leonis Sahrer von Sahr, auf Ragewitz, Zſchorta und Laue, Hollſtein-Sonderburgiſchen Hofmeiſters und Cammer-Junckers, und Evens von Schleinitz, aus Gröbel) die 1705 geſtorben, vermählt geweſen; und 4) Johann Gottliebs aus dem Winckel, auf Weißdorf, welche drey letztere ihren Stamm mit männlichen Erben fortgeſetzet.

Die Schierauiſche Linie.

Wolff aus dem Winckel, auf Schierau, iſt der Stiffter der Schierauiſchen Linie, und hat ſelbiger von Eliſabethen von Schaderitz (einer Tochter Wilhelms von Schaderitz, auf Gröbzig, und Mechtildens Spiegeln, aus Gruna) zwey Söhne gehabt,

gehabt, nehmlich Rudolphen und Hanssen. Der älteste, Rudolph aus dem Winckel, Braunschweigischer Hof-Marschall, ist ohne Erben Todes verblichen; der jüngere aber, Hanß, hat eine gesegnete Nachkommenschafft gehabt. Dieser Hanß aus dem Winckel, auf Schierau und Moest, ist 1539 am Tage Bartholomäi gebohren worden. Seine Mutter verlohr er zeitig, da er noch nicht drey Tage alt gewesen, und hernach, da er noch nicht das siebende Jahr erreichet, auch seinen Vater durch den Tod. Und obwohl seine Groß-Eltern zu Gröbzig ihn zu sich genommen, so sind ihm dieselben doch auch zeitig mit Tode abgegangen. Hierauf kam er zu seinem Vormunde, Wolffen von Posen, Erbsassen zu Trinum, der ihn weiter zu einem von Adel, Ascha von Krannen, gethan, so zu Wernigerode am Hartz wohnete. Von diesem kam er zu dem Grafen Hoyern von Mantzfeld, und von diesem zu dessen Brudern, Graf Peter Ernsten von Mantzfeld, bey dem er drey Jahre gewesen, und von ihm wehrhafft gemachet worden. Als er nun zu seinen verständigen Jahren gekommen, begab er sich auf zwey Jahre in Dienstbestallung bey dem Grafen von Reeß, welcher am Königlichen Hofe in Spanien sich aufhielte. Mit diesem hat er sich in Franckreich vor Qvintin, und in der Schlacht vor Gröblingen gebrauchen lassen. Nach diesem, als er aus Spanien glücklich wieder heim gekommen, wurde er des Fürstens Carls zu Anhalt Hof-Juncker, und ist er nachmahls mit Fürst Bernharden I von Anhalt zwey Jahre in Welschland gewesen. Als auch in Dännemarck zwischen Dännemarck und Schweden der Krieg angegangen, ist er des Grafens Adolphs von Nassau Landsknecht Fähndrich worden. Nach diesem begab er sich wiederum in Welschland, und ließ sich für einen Soldaten zwey Jahre gebrauchen, und zwar unter einem Obristen, mit Nahmen Adrian von Sittighausen, welch r des Herrn zu Genua bestelleter Kriegs-Obrister gewesen. Im Jahr 1588 ward er zwar auch von dem Churfürsten Christianen I zu Sachsen zum Hauptmann und andern vornehmen Geschäfften beruffen; wofür er aber wegen seiner schweren Haushaltung sich gegen seinen Churfürsten unterthänigst bedancket. Er ist den 5 Jenner 1612 frühe zwischen 6 und 7 Uhr in dem HErrn entschlaffen, und den 30 Jenner zu Schierau zur Erde bestattet worden, als er 73 Jahre gelebet. Seine Gottesfurcht hat er unter andern mit Erbauung eines neuen Schul-Hauses und Verordnung eines eigenen Schulmeisters, zu dessen Unterhaltung er von seinen Gütern ein Stück Ackers verehrt, sattsam erwiesen. So hat er auch des Kirchen-Kastens Einkommen vermehret, und etwas vom Ackerbau darzu verordnet. Seinen Ehestand anlangend, so hat er sich zweymahl verheyrathet gehabt, erstlich mit Catharinen, nach andern Annen, von Reppichau oder Röppichau (einer Tochter Caspars von Röppichau, auf Alten-Jeßnitz, und Evens von Rödern, aus Rebitz), mit welcher er bis in das dreyzehende Jahr ehelich gelebet, und von ihr mit vier Söhnen und zwey Töchtern gesegnet worden, davon bey seinem Ableben noch zwey Söhne und eine Tochter am Leben waren; hernach mit Marien von Wallwitz (einer Tochter Christophs, nach andern Bastians von Wallwitz, auf Doberitz, Churfürstl. Sächsischen Appellations-Raths, welcher noch 1587 gelebet, und Annens von Pflug, aus Frauenhayn), mit welcher er in die 33 Jahre den Ehestand geführet, und sechs Söhne und vier Töchter gezeuget, davon bey seinem Ableben noch vier Söhne und eine Tochter am Leben waren. Die Töchter, so ihn überlebet, sind: 1) Sabine aus dem Winckel, die aus der ersten Ehe entsprossen, und an Volrathen von Rauchhaupt, auf Trebnitz und Hohen-Thurm, verheyrathet; und 2) Magdalene aus dem Winckel, die im andern Ehe-Bette gezeuget, und eine Gemahlin Christophs von Rauchhaupt, auf Sagißdorf, worden. Seine erwachsenen Söhne sind: 1) Wolf Caspar aus dem Winckel, welcher in dem Türcken-Kriege unverehlichet geblieben; 2) Gottfried aus dem Winckel, Domherr zu Merseburg, welcher August Rudolphen und Hanß Oteen gezeuget, so beyde als Kayserliche Hauptleute ohne Erben gestorben; 3) Hanß Adolph aus dem Winckel, Fürstl. Anhaltischer Hauptmann zu Plötzkau; 4) Christoph Rudolph aus dem Winckel, Cammer-Juncker des Churfürstens Johann Georgens I, mit welchem er die Reise in Italien 1601 gethan, nachgehends auch von demselben an den König von Franckreich (welcher ihn mit einer Kette von 1500 Cronen beschencket), wie auch in Engelland, Brabant, Holland ꝛc. verschicket worden; er starb 1615, und war bey seinem Churfürsten in grossen Gnaden; 5) Hanß Ernst aus dem Winckel, von dem hernach; 6) Curt Dietrich aus dem Winckel, Küchenmeister zu Zerbst; 7) Otto Heinrich aus dem Winckel, der 1623 in der Schlacht an der Lohnau sein Leben verlohren; und 8) Hanß George aus dem Winckel, welcher Anfangs Schwedischer Obrister und Commendant zu Lüneburg gewesen, allwo er 1639 verstorben. Vorhingedachter Hanß Ernst aus dem Winckel, auf Schierau, Fürstl. Anhaltischer Stallmeister zu Plötzkau, hatte sich Ursulen von Möllendorf (eine Tochter Titus von Möllendorf auf Hohen-Göhren, Schönfeld, und Rixens von Bohdendick, aus Schnege) zu seiner Gemahlin ersehen. Seine Kinder sind: 1) Anne Sabine aus dem Winckel, so erstlich an Hanß Friedrichen von Hanfstengel, und nach dessen Tode, 1670 an Otto Rudolphen von Böltzig, auf Zschorta und Rodickau, ist vermählet worden, und 1674 mit Tode abgegangen; 2) Hanß Titus aus dem Winckel, auf Moest, Nauendorf, Thurland, der von Marien von Schicken (einer Tochter Dietrichs von Schicken, auf Reinß- und Lorentz-Dorf, so 1654 als Chur-Brandenburgischer Major gestorben, und Catharinens von Zehmen, aus Oelschau) bey seinem 1710 erfolgten Absterben Ernst Dietrichen aus dem Winckel, Fürstl. Merseburgischen Cammer-Junckern, hinterließ, welcher seinen Ast mit Söhnen fortgepflantzet; und 3) Hanß Ernst aus dem Winckel, Geheimder Cammer-Rath zu Merseburg, von dessen Söhnen waren 1712 Christoph aus dem Winckel, Stallmeister zu Zerbst, und Friedrich Abraham aus dem Winckel Cammer-Juncker zu Zörbig, wie sie im Allgemeinen Historischen Lexico angegeben werden. Es ist

aber nur gedachter Christoph ohnfehlbar mit einem falschen Nahmen beleget worden, immassen Christian aus dem Winckel, auf Schierau und Fernsdorf, 1708 Anhalt-Zerbstischer Stallmeister gewesen. Dieses Gemahlin, Rahel Philippine von Pölnitz (eine Tochter Ludewigs von Pölnitz, auf Bendorf und Röpsen, Chur-Sächsischen Geheimden Raths und Cantzlers zu Dreßden, des hohen Stiffts Naumburg Dom-Probstens, wie auch Altenburgischen Landschaffts-Directors; und Clare Sophiens von Bosen, aus Netschkau, mit der er sich 1703 im Monat Julius zu Altenburg vermählet, ist 1708 den 26 April im 22 Jahre ihres Alters gestorben, und den 29 darauf in ihrem Erb-Begräbniß zu Schierau beygesetzet worden.

Ubrigens fügen wir noch folgende Stamm-Reihe bey: Christoph aus dem Winckel, auf Wettin, heyrathete Annen, eine Tochter Heinrichs von Witzleben, auf Wendelstein, und Helenens von Nißmitz, aus Nebra. Aus solcher Ehe ist entsprossen Hanß aus dem Winckel, auf Wettin, welcher sich Agnesen von Leipziger hat ehelich beylegen lassen, die ihn mit Christophen aus dem Winckel, auf Wettin und Otterwisch, erfreuet. Selbiger ließ sich Amalien von Hopfgarten, aus Schlottheim, antrauen, und erzeugete mit ihr Caspar aus dem Winckel, auf Wettin, Otterwisch und Hanichen, welcher Annen von Trotta, (nach andern Elisabethen von Trotta, eine Tochter Christophs von Trotta, auf Crosigk, und Catharinens von Pflug, aus Strehle) zu seiner Gemahlin erwehlete. Aus solcher Ehe sind, ausser zwey Töchtern, Marien, einer Gemahlin Hanß Heinrichs von Trotte, auf Crosigk, und Agnesen, einer Gemahlin Heinrichs von Schicke, auf Golme, Ramsin, Schwertz, und Naderkauer-Marck, der 1665 gestorben, entsprossen:

I. Oswald aus dem Winckel, auf Brandis und Otterwisch. Dieser hat vermuthlich zwey Gemahlinnen gehabt. Denn es ist ein Oswald, Caspars Sohn, mit Sabinen von Zehmen (einer Tochter Hanssens von Zehmen, auf Oelschau, und Barbara von Haubitz, aus Leipnitz) verheyrathet gewesen, und hat mit ihr Marien aus dem Winckel gezeuget, die Volckmar Hildebranden von Zehmen, auf Weißbach, Röbsenitz, Kötzschwitz und Probst-Deuben, ehelich ist beygeleget worden. Gleichwie denn auch ein Oswald, ebenfalls Caspars Sohn, Sabinen von Blancke, (eine Tochter Joachims Blancke, auf Rüben, Churfürstl. Heidelbergischen Hofmeisters und Cammer-Junckers, und Mariens von Ende, aus Fuchshayn), bey seinem 1630 den 23 November zu Otterwisch erfolgten Ableben, als Wittbe hinterlassen, welche nachmahls 1638 der Churfürstin zu Sachsen Hofmeisterin worden. Die in solcher Ehe erzielte Tochter, Sophie aus dem Winckel, ist 1628 den 6 November, Nachts zwischen 12 und 1 Uhr zu Otterwisch gebohren und den 21 November getauffet worden. Sie kam in dem gedachten 1638 Jahre mit ihrer verwittibten Frau Mutter an den Chur-Sächsischen Hof, wo sie, nachdem sie zu mannbaren Jahren gelanget, anfänglich bey der Churfürstin Hof-Jungfer worden, nachmahls aber bey Dero Printzeßin Tochter, Erdmuthe Sophien, Hertzogin zu Sachsen ꝛc. zur Cammer-Jungfrau bestellet worden, und auch in solcher Bedienung bis 1653 geblieben, als in welchem Jahre den 18 September sie, mit Genehmhaltung der Churfürstl. Herrschaft, Sebastian Hildebranden von Metsch, auf Wildenau, Stangengrün, Reuth, Pretschwitz, und Inhabern des Gutes Otterwisch, Chur- und Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten zu Sachsen Stallmeistern und Cammer-Junckern, durch den Chur-Sächsischen Ober-Hof-Prediger, D. Jacob Wellern, auf dem Churfürstl. Hause und Schlosse Freudenstein angetrauet worden. Sie ist 1662 den 23 August früh Morgens zwey Viertheil auf 9 Uhr zu Dreßden im Wochen-Bette und in Abwesenheit ihres Gemahls, der sich eben damahls mit dem Churfürsten und Chur-Printzen auf der Reise nach Dännemarck befand, mit Tode abgegangen, und den 23 September in der St. Sophien-Kirche beygesetzet worden, nachdem sie gelebet 34 Jahre, weniger 10 Wochen, 4 Tage und 9 Stunden.

II. Christoph aus dem Winckel, auf Wettin, Brandis und Oppin. Dieser hat vermuthlich zwey Gemahlinnen gehabt, und mit der einen, Sibylle Lösern (einer Tochter Wolf Lösers, auf Sahlitz, Chur-Sächsischen Erb-Marschalls, und Annens von Einsiedel, aus Gnandstein) Dorotheen aus dem Winckel gezeuget, die 1641 den 1 December an Innocentzen von Einsiedel, auf Syra, Hopfgarten und Rüdigsdorf, Chur-Sächsischen Hof- und Justitien- auch Appellations-Rath, ist vermählet worden. Mit Annen Elisabethen von Rauchhaupt (einer Tochter Volrads von Rauchhaupt, auf Hohen-Thurm, und Sabinens aus dem Winckel, aus Schierau) hat er gezeuget: 1) Hedewig Elisabethen aus dem Winckel, eine Gemahlin Wolf Rudolphs von Ende, auf Ehrenberg, Chur-Sächsischen Cammerherrns, Cammer- und Berg-Raths, Ober-Steuer-Einnehmers und Amts-Hauptmanns zu Nossen, der 1678 gestorben; 2) Hanß Christophen aus dem Winckel, auf Brandis und Oppen, aus dessen Ehe mit Marie Magdalenen von Rauchhaupt (einer Tochter Hanß Christophs von Rauchhaupt, auf Trebnitz, Hohen-Thurm, und Niemburg, Chur-Hannöverischen General-Brigadiers und Obristens zu Roß, und Giesele Dorotheens von Rößnig oder Rößing, aus Osterwick) ist entsprossen Anne Dorothee aus dem Winckel, eine Gemahlin Günthers von Bünau, aus Paaren; und 3) Hanß Georgen aus dem Winckel, auf Wettin, welchem Helene Susanne von Bodenhausen (eine Tochter Otto Wilckens von Bodenhausen, auf Wolfroda und Radis, und Annens von Veldtheim, aus Derenburg) gebohren: 1) Helene Hedewigen aus dem Winckel, die 1687 den 17 Julius eine Gemahlin worden Ernst Abrahams von Osterhausen, auf Böhlen, Steinau und Rüben, Königl. Pohln. und Chur-Sächsischen Appellations-Raths; und 2) Anne Elisabethen aus dem Winckel, eine Gemahlin Haubold Ottens von Starschedel, auf Borna und Mertzdorf.

Hanß Christoph aus dem Winckel, war 1738 bey dem Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Ober-Hofgerichte zu Leipzig Assessor. Chri-

stian

ſtian Wilhelm aus dem Winckel, wurde 1738 Königl. Pohlniſcher und Chur-Sächſiſcher General-Accis-Rath.

Kleins Leichen-Predigt auf Hanßen ausm Winckel, Leipzig 1615 in 4. Lucii Leichen-Predigt auf Sophie Metſchin, gebohrnen aus dem Winckel, Dreßden 1662 in 4. Feuſtkings Gedächtniß-Predigt auf Rahel Philippinen geb. von Pölnitz und vermählte aus dem Winckel, Zerbſt 1708 in Fol. Königs Apels-Hiſtorie, Theil I, p. 106 167. 183. 284. 287. 315. 332. 607. 696. 700 783. 792. 852. 883. 897. 901. 905. 906. 907. 947. 953. 966. 971. 1056. 1075. 1094. und 1098. Theil II, p. 150. 155. 162. 182. 193. 246. 333. 416 425. 460. 520. 535. 764. 1200 und 1203. Theil III, p. 121. 237. 268. 612. 736. 775. 911. 912. 916 917. 918. 1051. 1141 und 1154. Beemanns Anhältiſche Hiſtorie, Theil VII. Gauhens Adels-Lexicon. Müllers Sächſiſche Annales. Neumarcks neu-ſproſſender Palmbaum. Genealogiſche Archivarius des Jahrs 1738. p. 411. Ludwigs Reliqu. MST. T. X. p. 612. u. f.

Winkeler, (Hermann Erich) ſiehe Winckler.

Winkeler, (Troſt) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1339, ſo in Ludwigs Reliqu. MST. T. VI, p. 34. u. f. befindlich iſt.

Winkenbach, ein Dorf auf dem Weſterwald, im Fürſtenthum Naſſau-Siegen, im Amt Siegen, Reformirter Seits. Wetterauiſcher Geographus, p. 411.

Winlage. Es hatten die Becker einer gewiſſen Stadt mit einem Kramer über dem Brodverkauff Irrung; derowegen ordneten ſie etliche ſich zur Kundſchafft aus, welche bey ihrer Zurückkunfft erzähleten: Auf der Winlage hätten ſie kein Brod geſehen, aber im Winckel; mithin muß die Winlage ein offener Ort, wo nicht gar der Laden, geweſen ſeyn.

Winmann oder Wynmann, (Nicolas) hat in der erſten Helffte des 16 Jahrhunderts gelebet, und geſchrieben:

1. Allegoricam & piam interpretationem pugnæ Herculis cum Antæo, Nürnberg 1537 in 4.
2. De arte natandi, Leyden 1623 in 8, und ebend. 1638 in 8 wieder aufgelegt.

Lyde Biblioth. Bodlejana.

Winmarr, (Walther von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1154, ſo in Ludwigs Reliqu. MST. T. X, p. 147. zu befinden iſt.

Winn, Gewinn, Gewinſt, Lat. *Lucrum*, ſiehe dieſes Wort, im XVIII Bande, p. 755.

Winn, ein kleines Nürnbergiſches Dorf, eine Stunde von deſſen Amte Altdorf, gegen Engelthal. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 548.

Winn, ein Aichſtädtiſches in deſſen Amt Wahrburg gehöriges Dorf an der Altmühl, eine halbe Stunde von Herrieden. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 222.

Winna, ein Flüßgen, welchen der kleine Fluß Sur in der Schweitz, ehe er unter Buchs, gegen Bieberſtein über, ohnweit Aarau, in die Aar fällt, zu ſich nimmt. Hydrographiſches Lexicon, p. 577.

Winndorf, (Halnreich von) wird in einem Diploma von 1321 als Zeuge angeführet. Ludewigs Rel. MSCT. T. IV, p. 153.

Winne, (Andreas) Cantor des Gymnaſii zu Eißleben. Er vermachte dem Gymnaſio 1742. 100 Rthlr. vor 5 arme Schüler, ſo davor freye Schule genieſſen. *Acta Scholaſtica*, II Band, p. 371.

Winneberg, Herrſchafft, ſiehe Winnenberg.

Winneberg, ein Nonnen-Kloſter im Münſteriſchen. Abels Deutſche und Sächſiſche Alterth. II Theil, p. 622. Schamelii Kloſter-Lex. p. 348.

Winneberg, Geſchlecht, ſiehe Winnenberg.

Winnebye, oder Wynnebye, Vinnebye, ein Ort nebſt einen Kirchſpiel in Laal-nd gelegen. Der Lundiſche Ertz-Biſchoff Birger ſchenckte im Jahr 1505 der daſigen Kirche St. Andreä einen Ablaß, welcher alſo lautet:

Univerſis & ſingulis, ad quorum notitiam preſens ſcriptum deducitur. Birgerus Dei gratia Archiepiſcopus Lundenſis, Sveciæ Primas, & Apoſtolico ſedis legatus, Johannes, Jacobi Roſkildenſis, Nicolaus Stygge Borglomenſis, Nicolaus Clauſen Aruſienſis, Nicolaus Friis Wibörgenſis, Ivarus Ripenſis, Johannes Andree Otthonienſis. Dei gratia Eccleſiarum Epiſcopus, ſalutem & continuam in Domino caritatem. Splendor paterne glorie, qui ſua mundum illuminat ineffabili Claritate, pia vota fidelium de clementia majeſtatis ipſius Spectantium, tunc precipue benigno favore proſequitur, cum devota ipſorum humilitas Sanctorum meritis & precibus adjuvatur. Cum igitur Eccleſia Sancti Andree terreque Lollandie, videlicet in Winnebye, Ottonienſis dioceſis minime absque Chriſti fidelium auxilio in ſuo conſiſtere valeat vigore & perfectione, univerſitatem veſtram rogamus, monemus & in Domino exhortamur, quatenus de bonis vobis a Deo collatis, eidem Eccleſie in ſuum complementum, pias Eleemoſynas nec non alia caritatis ſubſidia erogetis, ut per hoc & alia pietatis opera, que feceritis meritorum premia a Domino Deo reportare & ad eterne felicitatis gloriam poſſitis pervenire. Omnibus igitur vere penitentibus & confeſſis, qui prememoratæ Eccleſie, ut premittetur, in ſui complementum, manus quomodolibet porrexerint adjutrices, utpote veſtes, libros, Calices vel quascunque oblationes donaverint, legaverint, donari vel legari procuraverint, aut alias ſolennitates patrocinii vel dedicationis ejusdem predicte Eccleſie cauſa devotionis & orationis viſitaverint, aut qui celebratione miſſarum pro tunc interfuerint,

rint, demorientiumque promissa normamque promissorum devote compleverint, illorum cuilibet 40 dies indulgentiarum de injunctis sibi penitentiis, omnipotentis Dei misericordia, ac Beatorum Petri & Pauli Apostolorum auctoritate confisi misericorditer in Domino relaxamus, dummodo consensus & voluntas Diocesiani ad hoc accesserit. In quorum omnium fidem & testimonium, signeta nostra presentibus inferius sunt appensa. Datum Calmara, Crastino die visitationis Marie virginis, Anno dominice incarnationis, milesimo quingentesimo quinto 1505.

Pontoppidani Annal. Eccles. Danicæ Diplom. II Theil, p. 728.

WINNEDA, Stadt und Schloß, siehe Wineden.

Winneden, Stadt und Schloß, siehe Wineden.

Winnemar, (Jacob) gebürtig aus der Stadt Stettin in Vor-Pommern, war der Weltweisheit Magister und anfänglich Diaconus an der St. Jacobs-Kirche zu Stettin, nachmahls Pastor, des Ministerii Senior und der Raths-Schule zu obbesagten Stettin Ephorus. Er starb den 30 April 1668 im 63 Jahre seines Alters und 37 seines Predigt-Amtes. Er hat etliche Leichen-Predigten und auch wohl noch andere kleine Schrifften hinterlassen, so man aber nicht habhafft werden können. Wittens Diar. Biogr. T. I, ad an. 1668.

Winnen, oder Gewinnen, Lat. *Lucrari*, siehe *Lucrum*, im XVIII Bande, p. 755.

Winnen, ein Dorf in der Grafschafft Anhalt-Schaumburg, eine Stunde von Holtzapffel, und eben so weit von Nassau, anderthalbe vom Ems. Es gehöret zu dem Kloster oder der Abtey Arnstein. Wetterauischer Geographus, p. 411.

Winnen, ein Dorf auf dem Westerwald im Fürstenthum Nassau-Siegen, im Thal Hasslingen. Wetterauischer Geographus, p. 412.

Winnen, ein Dorf auf dem Westerwald, in der Grafschafft Leiningen Westerburg. Wetterauischer Geographus, p. 412.

Winnenberg, Winnenburg, oder Vinneberg, eine Herrschafft, wovon sich eine Linie des Gräflichen Hauses von Metternicht nennet, lieget im Stiffte Paderborn, und ist von Winneberg im Ertzstiffte Trier unterschieden. Hübners vollst. Geogr. III Theil, p. 518. Winnenberg hat ehedem seine eigenen Herren gehabt, siehe den nachstehenden Artickel.

Winnenberg, Winnenburg, Winneberg, Wineberg, Wunninberg, ein altes und vorlängst ausgestorbenes Adeliches, auch Freyherrliches Geschlecht. Es gedencket dessen Pastorius, p. 503 zum öfftern, und meldet, daß es sich schon 924 bey dem Turnier zu Rotenburg hervorgethan. Auch hat sich Marschallin Elisabeth, des Land-Grafens Conrads zu Stöllingen, aus dem Hause Pappenheim, älteste Tochter, mit einem von Winneberg vermählet. Anne von Winnenberg ist die andere Gemahlin gewesen des Marschallen Philipps von Pappenheim. Margarethe von Winnenberg ward eine Gemahlin Johann Bredters von Hohenstein, Johann, Freyherr von Winnenburg, hat mit Barbara, Gräfin von Wertheim, sein Beylager gehalten. Johann Daniel, Freyherr von Winnenburg, in Beilstein, war 1557 Domherr zu Maynz, auch zu St. Alban, Colln, Straßburg und Lüttich Canonicus, und starb 1582 den 13 Julius. Sein Vater, Philipp, war Reichs-Hof-Raths-Präsident, und hernach Reichs-Cammer-Richter zu Speyer. Als zu Anfangs des siebenzehenden Jahrhunderts die Herren zu Winnenberg ausgestorben, ist die Herrschafft Winneberg, welche an Chur-Trier gefallen, einer Linie des Geschlechts derer Grafen von Metternich zu Lehen gereichet worden, zumahlen damahls Lotharius, gebohrner Graf von Metternich, Ertz-Bischoff zu Trier war. Siehe den Artickel: Metternich, im XX Bande, p. 1392. u. ff. Weßwegen denn auch das erste und vierdte Quartier des Metternichischen Wappens im rothen Felde einen eckigt gezogenen blauen rechten Schräg-Balcken aufweisen, welcher zu jeder Seite von drey güldenen Creutzlein, zwey gegen den Balcken und einem gegen die Ecke begleitet ist. Auf dem Helme zur Lincken ist ein herfürschauender Steinbock, dessen Halß von Silber und Schwartz die Länge herab getheilet ist. Und dieses alles zwar wegen der Herrschafft Winneberg. Döderleins Nachricht von den Marschallen von Calatien, p. 256. Triers Wappenkunst, p. 698. u. f. der Feustelischen Ausgabe. Biedermanns Grafen-Häuser im Fränckischen Kreise, Th. I, Tab. CII u. CLXXVII. Helwichs Elenchus Nobilitatis Eccles. Mogunt.

Winnenberg, (die heutigen Freyherrn von) siehe Metternich, im XX Bande, p. 1392. u. ff. ingleichen den vorstehenden Artickel.

Winnenburg, siehe Winnenberg.

Winnendal, Flecken, siehe Winendal.

Winnenden, Stadt und Schloß, siehe Wineden.

Winnenrod, Windenrod, ein Dorf im Bussecker-Thal, liegt zwey Stunden von Grünberg und eben so weit von Lich; Es gehöret denen Freyherren von Lübeck. Wetterauischer Geographus, p. 412.

Winnenrod, ein Dorf auf dem Westerwald, in der Grafschafft Leiningen-Westerburg. Wetterauischer Geographus, p. 412.

Winnenthal, ein Schloß in dem Hertzogthum Cleve, eine Meile von Santen, welches den Titul einer Herrschafft führet, und ehedem dem Baron von Wylich, welcher allda residiret, jetzo aber dem Grafen von Leerodt zugehöret. Tromsd. Abels Preußische Geogr. p. 372. Die ehemahligen Freyherren von Winnenthal sind dem Vermuthen nach ausgestorben. Abels Deutsche und Sächsische Alterth. III Theil, p. 774. Hübners Vollständ. Geogr. III Th. p. 490. Vollständ. Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1216.

Winnenthal, Stadt und Schloß im Würtembergischen, siehe Wineden.

Winnenthal, Geschlecht, siehe Winnenthal, Schloß.

Winner,

Winner, (Johann Wilhelm), Cantor zu Eißleben, gab das Mannßfeldische Gesang-Buch, so zu Eißleben 1720 gedruckt ist, heraus, und verfertigte darinnen die erbaulichen Lieder:

Das Wetter (der Sturm-Wind) ist nunmehr vorbey.

Ich dancke, JEsu, dir, daß du vom Himmel kommen.

So ist die Arbeit nun vollendet.

Wetzels Lieder-Dichter, Th. IV, p. 507.

Winnerherberg, ein Marckt-Flecken, siehe Wienerherberg, im LVI Bande, p. 458.

Winnersreuth, ein Bayreuthisches Dorf, des Casten-Amts Wonsiedel. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 307.

Winnethür, soll nach Abels Berichte der Indanthyrus oder Idanthyrsus, ein König der Scythen, seyn, davon im XIV Bande, p. 326 u. f. nachzusehen. Abels Deutsche und Sächsich. Alterth. I Th. p. 40. II Theil, p. 33.

Winnichius, (Christian), Evangelischer Prediger an der St. Kilians-Kirche in Hörter. Zu seiner Zeit wurde bey fortdaurenden Siege der Kayserlichen Waffen auch hier das öffentliche Exercitium der Augspurgischen Religion im Jahr 1628 gesperret, und die Evangelische Prediger, und unter andern auch obbesagter Winnichius aus Hörter vertrieben. Falckens Entwurf einer Historiæ Corbeiens. Diplom. p. 96.

Winnicza, Winicza, Vinnicza, eine Stadt in der Pohlnischen Woywodschafft Braclaw, in der Landschafft Podolien, an dem Flusse Bog und an der Grentze von Volhynien. Sie hat eine Mauer, ein Castel, und von Holtz erbauete Häuser. Es pflegt sich allda der Adel zu versammlen, auch ist ein Hofgericht und ein Jesuiter Collegium darinnen. Von den Tartarn hat ehemahls dieser Ort viel ausstehen müssen. Connor State of Poland P. I. Lett. 5. Ulysses Hist. Geogr. Lex. p. 539. Vollständ. Lex. der Alten Mittlern und Neuen Geogr. p. 1216. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 328. b.

Winniff, (Thomas), ein Bischoff zu Lincoln in Engelland, ein gelehrter und bescheidener Theologe, gebohren 1575 zu Schirebourne, muste in der unter Carls I Regierung entstandenen Unruhe viel Ungemach ausstehen. Hatte von seiner Bischöfflichen Würde wenig Vortheil, aber viel Verdruß, und starb 1654 zu Lambourgne. Wood Athen. Oxon.

Winnigenstadt, (Johann,) s. Winningstädt.

Winnigenstedde, (Hanß von), Ritter, kommt als Zeuge vor in einer Urkunde vom Jahr 1306 das Kloster Marienberg vor Helmstädt betreffend. Meybaums Chronicon des Jungfräulichen Klosters Marienberg vor Helmstädt, p. 51 u. f.

Winnigstad, (Johann), s. Winningstädt.

Winnigsteren, (Elias), ein Orgelmacher, hat in die Barfüsser Kirche zu Halberstadt, ein Werk von sieben und zwantzig Stimmen, für siebenhundert Thaler gebauet, dessen Disposition in Prät. Synt. Mus. T. II, p. 182 u. f. befindlich ist.

Winningen, ein Schloß und schönes Amt in dem Fürstenthum Halberstadt, nicht weit vom Aschersleber-See, welches ehemahls eigene Herren gehabt. Nach deren Abgang brachte das Kloster Michaelstein diese Herrschafft vor 33000 Gulden an sich; doch, als Hertzog Christian von Braunschweig daselbst Abt war, versetzte er Winningen 1623, mit Genehmhaltung der Aebtißin zu Quedlinburg, von welcher es zu Lehn gehet, vor 36000 Thaler an Ludwigen, Fürsten zu Anhalt, von dem es an den Grafen von Königsmarck, und von diesem an die Landgrafen zu Hessen-Homburg gekommen, die es zwar annoch besitzen, aber mit dem obgedachten Kloster deswegen einen weitläufftigen Proceß führen. Es gehöret mit dazu das Dorf Wisleben, darinnen auch ein Adelich wohlgebaut Gut, welches ietzo denen Kochen zustehet. Spangenb. Mannsf. Chron. Tromsd. Hübners vollständ. Geogr. III Theil, p. 656. Abels Preußische Geographie, p. 329. Ebendeß. Deutsche und Sächsische Alterth. II Theil, p. 594. III Theil p. 774. Vollständ. Lexic der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1216.

Winningen, ein altes Adeliches Geschlecht, welchem ehedem das vorhergehende Schloß gleiches Nahmens zugestanden. Es sind noch welche von Adel des Nahmens im Lande Sternberg.

Winningenstädt, ein Dorf im Braunschweigischen, wovon sich ehemahls ein Adeliches Geschlechte geschrieben hat, so aber ausgestorben. Abels Deutsche u. Sächsis. Alterth. II Th. p. 594.

Winningstadius, siehe Winningstädt.

Winningstädt, Winningstadius, Winningstad, Winnigenstadt, Winnistede (Johann), ein nach damahligen Zeiten gantz gelehrter Mann, war Anfangs Canonicus in dem Kloster St. Johannis in Halberstadt, muste aber hernach um des Evangelii willen, zu dessen Beförderung er ein grosses beygetragen, viel ausstehen. Er hatte bereits 1526 das Reformations-Werck in der St. Martins-Kirche zu Halberstadt angefangen, weilen ihm aber von denen Papisten, insonderheit vom Bischoff Albrechten heimlich und öffentlich sehr zugesetzet ward, wie Hamelmann in seiner historia renati evangelii berichtet, muste er in St. Martini abdancken, und als ein privat Mönch wieder in das obgedachte Kloster St. Johannis gehen. In eben ermeldtem 1526 Jahr wurde er Pastor zu St. Johannis in Halberstadt, und hielte sich in seinen Predigten so moderat und vorsichtig, daß ihm die Papisten 3 gantzer Jahr nichts anhaben konnten. Allein 1529 muste er sein Amt wegen der Papisten öffentlich niederlegen, weilen er das Heil. Abendmahl unter einer Gestalt nicht austheilen wolte. Er gienge daher nach Braunschweig zu Wisselius, nach Magdeburg zu Amsdorffen und nach Wittenberg zu Luthern, der ihn nicht nur recommendirte, daß er Pastor zu Einbeck ward, sondern auch in vielen Städten mit gutem Rath beystand, auch ihm in Quedlinburg riethe, wie ers machen solte. Im Jahr 1538 ward er Diaconus zu Goßlar, und 1540 Pastor zu St. Blasius in Quedlinburg, wo er zugleich auf dem Schlosse ein Canonicat hatte. Er wurde auch von denen Halberstädtern auf etliche Wochen ausgebeten, daß er das Licht des Evangelii bey seinen ehemahligen Beicht-Kindern daselbst muste anzünden helffen. Er starb 1569 den 25 Julius, und hinterließ unter andern einen Sohn, Zacharias Winningstädt, Rectorn zu Nordhausen, welcher sein Leben in Versen beschrieben

hat, worinnen man unter andern von ſeinen Schickſalen folgendes antrifft:

Süß und ſauer gelitten offt,
Kein Geld noch Gut, kein Hauß noch Hof,
Kein Acker, Wieſen, kein Zinß noch Rent,
Kein Gärten, auch kein Erb erwehlt
Sein Kindern hat gelaſſen er ꝛc.

Er lieget zu Quedlinburg in der Kirche zu St. Blaſii begraben. Unter ſeinen Schrifften ſind unter andern folgende bekannt:

1. Kurtze Anzeige aus Heil. Schrifft und den Vätern, wider die ſacrilegos oder Kirchen-Diebe ſeiner Zeit, Jena 1559 in 4, welche Schrifft denen Tomis des Hortleders einverleibet iſt, und in Unſch. Nachr. 1712, p. 573 u. ff. recenſiret wird. Er hat ſie dem Rathe zu Quedlinburg dediciret, den er auch zugleich um die Erhaltung der Hoſpitäler und etlicher Kirchen gebeten.
2. Chronicon Epiſcoporum Halberſtadienſium, worinnen er Martin de Corbeia zum Vorgänger gehabt, und welches nunmehro Caſper Abel zum Druck befördert. Er ſoll ſolches Chronicken, wie Paullini in ſeinem Syntagmate rerum German. p. 264 davon urtheilet, aus des Martin Rehbocks, Probſts zu Gröningen, und Herhands, Mönchs zu Ilſenburg, Schrifften die ſich in der Wolffenbüttelſchen Bibliotheck befinden, genommen haben. Wobey aber noch zu erinnern iſt, daß dieſes Chronicon, und die darunter befindliche Anmerckungen voller, ja theils ſich ſelbſt widerſprechender hiſtoriſcher Irrthümer ſtecken; Wie denn auch noch andere theils Lateiniſch theils deutſche Exemplaria davon vorhanden, da keines mit dem andern übereinkommt, und wovon Jac. Friedr. Reimmanns Diſſertation, de Winnigenſt. Chron. p. 3 u. ff. mit mehrern nachzuleſen iſt.

Lezner L. VI P. I, *Chron. Doſſel.* c. 12. p. 77 u. f. Chyträus L. X. p. 283, L. XIII. p. 401. L. XV p. 444. Erbenii Chron. Huxar. p. 153. ap. Paulin. Chron. Badesleb. p. 264. Heinnecci Antiquit. Goslarienſ. p. 473 u. f. Falckens Hiſtor. Corb. Diplom. p. 95 u. 123. Fellers Monum. inedit. p. 54. Kindervaters Nordhuſa illuſtr. p. 107. Kettners Quedlinburgiſche Kirchen- und Reformations-Hiſtorie, p. 225.

Winningſtädt, (Zacharias), ſiehe Winningſtädt (Johann).

Winnington, (Thomas), Königlich-Groß-Britanniſcher Kriegs-Zahlmeiſter, oder Ober-Kriegs-Commiſſarius. Er war anfänglich Admiralitäts-Commiſſarius, wurde hierauf 1735 Commiſſarius der Königl. Schatz-Kammer; 1741 im May ward er von dem König nebſt andern zum Regenten des Reichs, währender Abweſenheit des Königes die Regierungs-Geſchäffte zu beſorgen, ernennet; 1744 aber zum Kriegs-Zahlmeiſter oder Ober-Kriegs-Commiſſario beſtellet. Geneal. Archivarius des Jahrs 1735 p. 298. Genealogiſch-Hiſtoriſche Nachrichten, II Band, p. 1038, V Band, p. 1128.

Winniſtede, (Johann), ſiehe Winningſtädt.

Winnitz, ein Fluß, welchen die Glan, ein Fluß im Hertzogthum Kärnthen, ohnweit St. Veit und Glandorf verſchlucket. Allgem. Hydrographiſches Lexicon, p. 200.

WINNOTI, *Unimoti*, ein ehemahliges Wendiſches Volck, ſo ſeinen Sitz im Magdeburgiſchen gehabt. Adels Deutſche u. Sächſiſche Alterth. II Th. p. 325.

Wino, Mönch, ſ. Unno, im XLIX B. p. 1903.

St. Winoc, ein reiches und anſehnliches Benedictiner Kloſter in denen Niederlanden in der Diöces Ypern gelegen, iſt um 1020 oder, wie andere wollen, um 1028 von Balduin, Grafen von Flandern an der Stelle, wo der Heil. Winoc eine Zelle und Betſaal gebauet, ſolchen Ort auch durch viele Wunder berühmt gemacht, und zu ſeiner Grabſtätte auserleſen, geſtifftet, und in die Ehre dieſes Heiligen eingeweyhet, auch nach ihm genennet worden. Die Aebte, ſo viel ihrer haben können ausfündig gemachet werden, ſind einander in nachſtehender Ordnung gefolget als:

1. Friedrich, Abt zu St Bertin, verwaltete dieſe Abtey 7 Jahr.
2. Germanus, regierte etwa 4 Jahr, darauf er ſtarb.
3. Rumold, ſtarb 1068.
4. Emenger, wurde aus dem Kloſter Bergen hergeholet, ſo wider das Privilegium des Abts von St. Bertin war, und deswegen wieder fortgejagt wurde.
5. Engelbert, ein Enckel aus des Grafens von Flandern Tochter, ward noch jung zum Abt beſtellet, aber auch bald wieder abgeſetzt, weil der Graf Robert in Flandern mit ſeiner Wahl nicht zufrieden war.
6. Manaſſes, ward im Jahr 1078 von dem vorhero gedachten Grafen mit Gewalt zum Abt eingeſchoben, ohngeachtet alle Mönche darwider proteſtirten, auch viele von ihnen gar aus dem Kloſter giengen. Er regierte aber ſehr löblich, deswegen ihm Gregorius VII die Biſchöfflichen Ehrenzeichen, den Ring, Mütze ꝛc. zu führen erlaubte. Allein er fuhr den obgedachten Grafen einmahl etwas an, und ward deswegen vom ihm verjagt, doch nahm er die vom Pabſt erhaltenen Privilegia und ermeldte ſeine Dignitäts-Zeichen mit ſich.
7. Engelbert oder Inghelbert, der vorige, ward bey nunmehro erwachſenen Jahren wiederum zum Abt erwehlt, und ſtarb nach 31 jähriger Regierung 1101.
8. Ermenger, der vorige, wurde wieder in die Abtey eingeſetzt, und verwaltete ſolche in die 3 Jahr, da er 1103 ſtarb.
9. Hermes, brachte das unter ſeinem Vorfahr verbrañte Kloſter wieder in guten Stand und beſſere Diſciplin, und reſignirte nach 14 jähriger Regierung, als er dem Kloſter ungemein ſehr aufgeholfen hatte.
10. Thomas, erwehlt 1121, unter ihm brannte das Kloſter ab 1123 ab.
11. Alger, bauete das Kloſter herrlich wieder auf, ließ auch 1138 den Leib des H. Winnoc hinein bringen.
12. Dietrich.
13. Johann, von deſſen und etlicher ſeiner Nachfolger Wahl und Todes-Tage nichts bekannt.

14. Acher.

Digitized by Google

14. Acher.
15. Walther.
16. Alexius, um 1188.
17. Philipp.
18. Inghelmar.
19. Wilhelm.
20. Johann.
21. Walther.
22. Egidius.
23. Wilhelm.
24. Balduin.
25. Peter Jaletin.
26. Nicolaus, brachte den Chor 1290 zu Stande.
27. Wilhelm.
28. Johann.
29. Simon Plotyn, unter dessen Regierung der König in Engelland nebst seiner Gemahlin und Prinzeßin in dieses Kloster gekommen ist, um seine Tochter mit Ludwigen von Malan, zu vermählen, dieser aber hat solche nicht verlangt, sondern abgewiesen. Es wird das zu dem Ende aufgebaut gewordene Hauß, darinnen die Trauungs-Ceremonien haben vorgehen sollen, noch heutiges Tages ohnweit der Kirche daselbst angetroffen.
30. Johann.
31. Jacob.
32. Johann V.
33. Johann VI.
34. Simon Moor.
35. Andreas.
36. Jacob Pinchenier, unter dessen Regiment König Carl VII. in Franckreich die Engelländer nebst denen von Gent, als sie in dieses Kloster ihre Flucht genommen, verfolget, und weil sie ihm daraus entwischt, seinen Grimm wider dasselbe vielfältig ausgelassen, zu welcher Zeit auch ein Frantzösischer Mönch die Leiber St. Oswalds, Levinä und Idabergä, welche ihm ein Laye verrathen, mit fortgenommen haben soll.
37. Peter von Haringen, der Decreten Doct. hat das Kloster ziemlich wieder empor gebracht.
38. Michael.
39. Georg Moor, erhielte vom Pabst die Infel, und starb 1440.
40. Walther.
41. Peter, resignirte, damit er sich desto besser zu seinem Ende vorbereiten möchte.
42. Johann Masius, brachte die verfallene Kloster-Disciplin wieder in guten Stand, und starb 1488.
43. Johann VIII.
44. Adrian de Peuers, bauete die Kirche vollends aus, und versahe sie mit vielen Zierrathen. Er starb 1511.
45. Jacob, starb 1517.
46. Jacob von Vlierbach, wurde eingeschoben, und starb 1524.
47. Roland, vorhero Abt zu St. Peter bey Brügge, starb 1527.
48. Frantz, starb um 1535.
49. Gerhard Americourt, unter dessen Regiment das Schlafgemach nebst der wohl eingerichteten Bibliothek 1543 im Brandt aufgegangen. Indem er beydes wieder in guten Stand zu setzen beatrieffen, ward er Abt zu St. Bertin, und nach diesem erster Bischoff zu St. Omer.
50. Frantz Dauron oder Helfaut, regierte 9 Jahr, ward hernach vom Kayser, zu verschiedenen Aemtern gebraucht endlich nach Blandin versetzt, wo er 1565 starb.
51. Hieronymus Freyherr von Grumberg, erwehlt 1556 starb den 2 Jenner 1574. Unter ihm ist das Kloster abermahl geplündert, und viele Reliqvien entführet worden.
52. Johann le Roy, wurde, nachdem das Kloster zu seiner Zeit geplündert, und die Mönche gefangen genommen u. ihres Habits beraubet, auch sehr übel vom Feinde tractiret worden, Abt zu St. Omer.
53. Johann Moffin, Königs Philipps II. in Spanien Caplan, wurde eingeschoben, starb aber noch vor seiner Consecration.
54. Thomas Laurdeur, erwehlt 1589, starb den 14 August 1590.
55. Carl von Argenteau, erwehlt 1592. Er ließ die Stifts-Kirche vortreflich schön wieder aufbauen und herrlich auszieren, und starb den 26 Merz 1625.
56. Carl von Argenteau, des vorigen Enckel, versahe die Stiffts-Kirche mit noch mehrern Auszierungen.

An Reliqvien werden hier unter andern der Leib des Heil. Winoc, von dem der nachstehende Artickel handelt; wey Stücke vom Creutze Christi, etliche Gebeine vom Apostel Thomas und Heil. Benedict ingleichen der Arm des Heil Martin ꝛc. angetroffen. Bucelin German. Sacra.

St. Winoc oder Winocus, ein Abt, war ein Sohn Silqvelli oder Judicaeli, des zehnten Königs in Bretagne, reisete mit drey Gefährten Ovadanoco, Ingenoco und Madoco nach den Niederlanden, und begab sich samt denselben in das Kloster Sithiu unter den Abt St. Bertinum. Nach der Zeit bekam er von Hermaro einen Ort Vervoncholt geschenckt, dahin er auch samt seinen drey Gesellen von St. Bertino geschickt wurde, daß sie ein Kloster bauen solten. Als nun dieses Kloster fertig war, wohneten sie nebst andern darinnen, und wurde St. Winoc von St. Bertino demselben als Abt vorgesetzet, da er denn die Seinen wohl regierte und viel Wunder that. Endlich starb Winoc, und wurde in eben dem Kloster begraben. Als einemahls eine Feuers-Brunst darinnen entstund, brannte selbige um St. Winocs Grab herum alles ab, das Grab aber selbst blieb unversehrt; Als nachgehends St. Winocs Leib aus seinem Oratorio solte transferiret werden, wurde selbiger so schwer, daß er nicht von der Stelle gebracht werden konnte, woraus man schloß, daß er in seinem Oratorio bleiben wolte. Doch als die Dänen Flandern zerstörten, flüchtete man St. Winocs Leib in das Kloster Sithiu nach St. Omer und von da nach Bergen, welcher Ort davon noch itzo den Nahmen Winoxbergen führet. Allda sollen durch seine Anruffung viel Wunder geschehen seyn und hat man daher seine Reliqvien iederzeit in grosen Ehren gehalten. Der Gedächtniß-Tag ist der 6 Nov. Siehe auch den vorherstehenden Artickel.

WINOCIBERGA, Stadt, siehe Winoxberg, im XLVIII Bande, p. 1612 u. f. und St. Winoc, Abt.

St. Winocus, Abt, siehe St. Winoc.

Winolf, wurde 1739 den 23 Jenner zum Römisch-Kayserlichen Obristen ernennet. Genealogisch. Historische Nachrichten I Band, p. 86.

Winomach, oder Winamach, Herr von Rossel, ein Lehnsmann des Grafens Balduins, in Flandern. Er überfiel den Ertz-Bischof Fulco zu Rheims, welcher des Königs Carls in Franckreich vornehmster Rath war, und auf dessen Anstiften dem Balduino, sehr übel begegnete, in einem Walde und erwürgte, ihn; Er wurde deswegen in Bann gethan und flohe nach Engelland, allwo ihn die Läuse sollen gefressen haben. Mezerai Abreg. T. I. Allgem. Chron. III B. p. 756.

Winon, ein Flüßgen in der Schweitz im Canton Lucern, entspringt oberhalb Neudorf und fließt auf Münster, Mittschweil und Winna; begiebt sich darauf ins Berner Gebiete auf Reinach Menzingen, Leinbach, Sotzweil und Kulm, unter welchem Dorfe sie ihr Wasser mit der Mulla vermischt. Hydrogr. Lex. aller Ströme und Flüsse, p. 643.

Winorza, (Johann von), war als Capellan, mit bey der Gesandschaft an die Ottomanische Pforte, welche auf Römisch-Kayser. Majest. Rudolphs II. hohen Befehl im Jahr 1591. Herr Friedrich von Kreckwitz, Kayserl. Reichs-Hofrath, verrichtet; Hatte aber das Unglück, daß er nebst denen andern in Türckische Gefangenschaft und Dienstbarkeit gerieth, und von Constantinopel nach Galata ins Arsenal, oder Bagnio del gran Turco zurück geführet, und daselbst gefänglich verwahret wurde. Doch ist er der Gefangenschaft entlediget worden, und in die Christenheit zurück gekommen; bald darnach aber mit Tode abgegangen. Friedrich Seidels denckwürdige Gesandtschaft an die Ottomanische Pforte, p. 34.

Winorbergen, Stadt, siehe Vinorberg, im XLVIII B. p. 1612 u. f. und St. Winoc ein Abt.

Winrecleibn, (Ludolf von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1335, so in Sagittarii Historie der Grafschaft Gleichen p. 102 zu befinden ist.

Wins, (Andreas), der Weltweisheit und Medicin Doctor und Professor auf der Universität zu Franckf. an der Oder. Im Jahr 1522 bekleidete er das Rectorat auf besagter Universität u. starb 1529. Beckmanns Notit. Univers. Francof. p. 48. u. 65.

Wins, (Hieronymus), siehe Winß.

Wins, (Melchior), beyder Rechten Doctor, war gebürtig aus Franckfurt an der Oder. Er wurde auf der Universität in seiner Vaterstadt Professor der Rechten, bekleidete 1540 das Rectorat, und 1542 Decanat der Juristen-Facultät, wurde hierauf Syndicus zu Stettin in Pommern, und starb 1561. Beckmanns Notit. Univers. Francof. p. 48 und 61.

Winsbach, Amt, Schloß und Stadt, siehe Windsbach.

Winsbeke oder von Weinsbach, einer von Adel an Kayser Friedrichs Barbarossa Hofe, verfertigte eine Parænesin an seinen Sohn in alten deutschen Reimen, welche Goldast in seinen Paræneticis heraus gegeben. Seine Gemahlin war gleichfals eine der berühmtesten Poetinnen ihrer Zeit, siehe den Artickel: Windsbeckin.

Winsbekin, ein gelehrtes Frauenzimmer, siehe Windsbeckin, und den vorstehenden Artickel.

Winsberg, Stadt, s. Windberg.

Winsberg, Geschlecht, siehe Windsberg.

Winsberg, (Unter-) sieh Unter-Winsberg, im XLIX Bande, p. 2316.

Weinscheldorf, ein Dorf unweit Liebethal in Schlesien. Goldschadts Beschreib. der Marckfl. ꝛc.

Winschen-Bernsdorf, Dorf, siehe Winzigen-Bernsdorf.

Winschendorf, ein Dorf zwey Stunden von Gera im Voigtlande. Goldstadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Winschensuhla, Dorf, siehe Winzigensuhla.

Winschoote, Stadt, siehe Winschoten.

Winschooter-Tyl, eine Schantze, siehe den Artickel: Winschoten.

WINSCHOTA, Stadt, siehe Winschoten.

Winschoten, Vinschoten Lat. *Vinschota, Winschota*, eine befestigte Stadt in der Niederländischen Herrschaft Gröningen, vier deutsche Meilen von der Stadt dieses Nahmens, und eine Meile von dem See Arme, der Dollert genannt, an dem Flusse Rensel gelegen. Eine halbe Meile davon gegen Osten liegt eine Schantze, welche Winschoter Tyl heißt, und 1672 den 7 September von dem General Rabenhaupt denen Münsterischen weggenommen worden; und fast eben so weit gegen Nord-Westen befindet sich ein Kloster, Hilligerlee, oder Heiligerlee, zwischen welchem und der Stadt Winschoten den 24 May 1568 des Printzen von Oranien Wilhelms I. jüng. Bruder, Ludewig, Graf von Nassau, den General des Königs Philipps II. Johann, Fürsten von Arenberg, in einer Schlacht überwunden und erlegt, wie denn solches auch des Graf Ludewigs Bruder Graf Adolphen wiederfuhr. Jener ward hierauf in obbemeldetem Kloster, dieser aber zu Vedde begraben. Dicelii Geogr. Dict. p. 305 u. f. Junckers Beschreib. der XVII Niederländ. Provintz: p. 180 u. f. Hübners Vollständ. Geogr. I Th. p. 521. Uhsens Geogr. Histor. Lex. II Th. p. 539. Vollständ. Lex der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1216. Ludolphs Schau-Bühne Th. IV, p. 1326.

Winsdorf, ein Ort im Hertzogthum Hannover, Heinzelmanns Geogr. p. 164.

Winselburg, eine zerstöhrte alte Burg vor der Stadt Eger und dem alldasigen Schlosse gegen über gelegen, darzwischen die Eger gantz gewaltig und breit fortlauffet. Man siehet von derselben heutiges Tages noch viele Rudera, nemlich starcke Mauren mit einem gefütterten Graben und etlichen festen Pasteyen. Theobalds Bruschius redivivus p. 173. Ausführl. Beschreib. des Fichtelberges, p. 173.

Winseldorf, ein Dorf mit einer guten Papier-Mühle im Holsteinischen, unweit Itzehoe. Goldschads Beschreib. der Marckt-Flecken.

Winsello, ein lustiger Flecken, nicht weit von Oxford gelegen, da herum es gut Land und herrliche Viehzucht giebet. Zeilers Itinerar. Britann. p. 226.

Winseln, siehe Murren, im XXII Bande, p. 914.

Winseln, wie ein Kranich und Schwalbe, dergleichen Hißkias in seinen grossen Leibes und Seelen-Wehe von sich hören ließ; Esa. XXXVIII. 14, mit welchen verblühmten Worten er anzeiget, daß ihm seine äusserliche Leibes Schmertzen und innerliche Seelen-Angst dergestalt zugesetzet und entkräftet, daß er nicht mehr laut reden und seine Noth mit einem starckem Gebets-Geschrey vor GOtt brin-

bringen können, ſondern nach Art der Kraniche und Schwalben ſie nur bewinſeln und beachten müſſen, Pſ. LXIX, 2. Der Kranich iſt ſonſt ein Regiments-Vogel, wie Ambroſius erinnert, und ſtellet mit ſeiner Ordnung, Wachſamkeit, Tapferkeit, die Beſchaffenheit eines guten Regentens gar artig vor ꝛc. Hiskias aber hat bey dieſen Vogel ſein Abſehen auf deſſen winſelnde Stimme, die er alsdenn gemeiniglich hören läſſet, wenn ein Ungewitter entſtehen ſoll, oder wenn ihm der Adler nachſtellt, oder wenn er verſcheucht und von den andern abgeſondert iſt, wie Franzius angemerckt. Und dieſes alles reimte ſich ſehr wohl mit dem kläglichen Zuſtande des Hißkia, der muſte winſeln, weil ein großes Creutz und Unglücks-Wetter über ihn ſchwebe ꝛc. Eſa. XXXVIII, 11. u. 12. Pſ. LV, 5. Ueber dieſes ſetzt er noch darzu eine winſelnde Schwalbe, dieſelbe pfleget ſich ihres Winſelns inſonderheit zu gebrauchen, wenn ſie entweder noch nacket iſt, und nebſt den andern nicht ausfliegen kan, und dannenhero offt vor Kälte und Hunger in ihren Neſte kläglich thut, weswegen Tirinus in h. l. die Hebräiſchen Worte alſo erkläret: Wie ein jung Schwälbichen, das noch keine Federn hat, in ſeinem Neſte gantz ſachte ruffe, und gleichſam ſein nacktes Froſtleidendes Häutlein beſeuffzet; Alſo habe ich auch aus dem innerſten Grunde meines Hertzens meinen Jammer beſtehnet; oder wenn ſie eingeſperret wird, denn eine Schwalbe dergeſtalt die Freyheit liebt, daß ſie ſich eher zu Todte winſeln und ſtoſſen ſoll, als im Keſig ſitzen, dahero die Rabbinen die Schwalbe, den Vogel der Freyheit nennen. Nicht viel eine andere Bewandniß hatte es in dieſem Stücke mit dem krancken Hißkia, dem war es allerdings ein groſſer Hertzens-Jammer, daß er nicht nebſt andern geſunden Leuten ausgehen, und inſonderheit den Tempel des HErrn beſuchen ſolte, winſelte dannenhero mit David darüber ꝛc. Pſ. XLII, 5. Es kränckte ihn hefftig, daß er auf ſeinem Bette mit Unruhe und Schmertzen angefeſſelt liegen muſte, wie ein Gefangener in ſeinem Kercker, oder eingeſperrter Vogel im Bauer, darüber konnte er ſich des Winſelns mit Jeremia nicht enthalten. Klag-Lieder III, 5. 6. Bibliſch. Real-Lex. I Th. p. 2453.

Winſemius, oder Winshemius, (Menelaus) gebürtig von Lieuwarden, wurde Profeſſor der Botanick und Anatomie zu Franecker den 14 Mertz, 1616, und ſtarb 1639. Er hat ein Compendium anatomiæ in 30 Diſputationen, Franequer 1605 in 4 hinterlaſſen. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor. *Series Profeſſor. Franequeræ*, p. 14. *Linden. renovat.* p. 517. u. 812. Käſtners Mediciniſch. Gelehrt. Lex. p. 919.

Winſemius, (Peter oder Pierius) ein Doctor der Rechte, und Hiſtoriographus der Frieſiſchen Stände zu Lieuwarden, wie auch Profeſſor der Hiſtorie und Wohlredenheit zu Franecker. Er war zu Lieuwarden 1586 gebohren. Er legte ſich anfänglich zu Franecker und Leyden auf die Medicin; Allein er veränderte nachmahls ſein Vorhaben, beſuchte die Univerſitäten Deutſchlands, Schwedens und Franckreichs, und übte ſich daſelbſt in der Rechts-Gelehrſamkeit, wurde auch zu Caen Doctor der Rechte. Als er von dar wieder nach Hauſe kam, lebte er einige Zeit auf dem Lande gantz einſam, wurde hierauf 1616 den 5 Dec. Frieſiſcher Ober-Gerichts-Advocat und Hiſtoriographus; 1636 den 28 May aber Profeſſor der Hiſtorie und Wohlredenheit zu Franecker, in welchem Amte er auch bis an ſeinen Tod, welcher den 2 Nov. 1644 im 58 Jahre ſeines Alters erfolget, verblieben iſt. Von ſeinen Schrifften ſind folgende bekannt:

1. Libri VII. de rebus Friſicis, ſo er 1633 unter dem Titel: Hiſtoriarum ab exceſſu Caroli V. Cæſaris, ſive rerum ſub Philippo II, per Friſiam geſtarum, ab anno 1555 usque 1581 aſſertæ Libertatis Libri VII, in 4 herausgegeben, und die zu Lieuwarden 1646 in Fol. wieder aufgeleget worden.
2. Amores, welche er in ſeinem Alter geſchrieben und die zu Franecker 1631 in 12. ediret worden, in welchen er dem Griechiſchen genio Elegiaco nachgefolget iſt.
3. Varia poemata, unter welchen 2 Panegyrici befindlich, in welchen er den Statius in der Sublimität, und den Claudianus in der Formation der Periodorum nicht nur nachgefolget, ſondern vielmehr übertrifft. Sein ſtylus pendens aber und contortus, und daß er allezeit in der Cæſur den Periodum endet, will Morhofen nicht gefallen. In ſeinem Gedichte, Syrio genannt, iſt er ebenfals ſehr artig, und gehet mit dem genio poetico gar nicht ſparſam um.
4. Oratio in memoriam Guſtavi Adolphi, Sueco-rum regis, quem ille Guſtavum II. vocat, Leuwarden 1633 in Fol. Leyden 1637.
5. Ejusdem regis Panegyricus Poeticus, Amſterdam 1632 in Fol.
6. Oratio in exceſſum Henrici Naſſovii, Franecker 1641 in Fol.
7. Oratio in obitum Guilh. Stakmanni, Viri Conſularis, ebend. 1641.
8. Orationes duæ in obitum Hect. Bouritii & Joh. Saeckma, Supr. Friſ. Cur. Senatorum.
9. Vita, res geſtæ, & mors Principis Mauritii.
10. Sirius, cum Notis, Franecker 1638 in 12.
11. Diſſert. de cauſis corruptæ Eloquentiæ.

Herr Martin Wybinga, Profeſſor der Rechte zu Franecker, hat ihm die Leichen-Rede gehalten. Wittens Diar. Biogr. T. I. ad an. 1644. Andreä Bibl. Belg. Jo. Juſt. Fahſii Atrium Eruditionis, II Eröffnung, p. 791. Morhoffs Polyhiſtor. Litterar. Philoſ. p. 979. und 1065. Jellers Monumenta inedit. p. 505. Hallerwords Biblioth. Curioſ. p. 340. *Series Profeſſor. Franequer.* p. 24. Benthem Holl. Kirchen- und Schulen-Staat. Hofmanns Lexic. Univ. Andreä Bibl. Belg. Hyde Biblioth. Bodlejana. Barberini Biblioth. Allgem. Chron. X Band, p. 602 u. f.

Winſemius, (Sebaſtian) ſiehe Theodoricus (Sebaſtian) im XLIII Bande, p. 795.

Winſemius, (Veit) ſiehe Winshem.

Winſe-Monat, ſiehe Wein-Monat, im LIV Bande, p. 864.

Winſen, an der Aller, Lat. *Winſena, Vinſa*, eine kleine Stadt in dem Hertzogthum Lüneburg, zwiſchen Zell und Bothmer, an dem Fluſſe Aller gelegen. Siehe Winhuſen.

Winſen, an der Luhe, Lat. *Vinſa*, eine kleine Stadt u. Schloß mit einem darzu gehörigen Amte u. Poſt-Hauſe, im Hertzogthum Lüneburg, zwiſchen den Städten Hamburg und Lüneburg, wo der Fluß Luhe in die Elbe fällt, drey Meilen von Lüneburg,

nach Hanover gehörig. Sie wird zum Unterſcheid der vorhergehenden Stadt gleiches Nahmens, ſo an der Aller lieget, Winſen an der Luhe genennet. Anfänglich war dieſer Ort ein offener Flecken, hernach bey Anwachs der Bürger eine Stadt. Zu welcher Zeit, und von wem derſelbe aber eigentlich erbauet worden, kan man nicht wiſſen, dieweil die ſchrifftlichen Urkunden, ſo hiervon ehedeſſen vorhanden geweſen, währender Kriegs-Unruhen verlohren gegangen, da vollends das daſige Raths-Hauß 1595 völlig abgebrannt iſt. Auf dem nahe dabey gelegenen ſehr feſten Schloſſe, ſo nun von dem alldaſigen Fürſtlichen Amtmann bewohnet wird, haben vor Zeiten offtmahls einige Hertzoge, wegen der Annehmlichkeit der Lage, reſidiret. Es war daſſelbe noch vor dem dreyßigjährigen Kriege mit einem wohlaufgeführten Wall und zweyen Waſſergraben, ingleichen das Städtgen mit gedoppelten Wällen und dreyfachen Waſſergräben verwahret; Nachdem aber beydes 1637 von der Schwediſchen Beſatzung verlaſſen worden, ſo ſind auf der Landesfürſtlichen Obrigkeit Verordnung, die Wälle, ſonderlich am Schloſſe, mehrentheils niedergeriſſen worden. Sonſt iſt das Schloß und Städtgen Winſen in den Hiſtorien nicht unbekannt, und daher abzunehmen, daß es ein alter Ort ſeyn muß. Kramzius und aus ihm Bünting gedencken dieſes Orts ſchon, wenn ſie ſchreiben, daß im Jahr 1371 Hertzog Albrecht von Sachſen, im Kriege mit Hertzog Magno Torquato, oder mit der Ketten genannt, wegen des Fürſtenthums Lüneburg vor dem Schloſſe Winſen, da er gleich die Stadt ohne Mühe eingenommen gehabt, unverrichteter Sache wieder abziehen müſſen. So hat auch allda Hertzog Ernſt da er nach Abtheilung ſeines Bruders Ottens 1527 allein regieret, ſich ſehr an elegen ſeyn laſſen, im folgenden Jahre mit den Stiffts-Perſonen zu Bardewick die Præliminaria Reformationis Religionis Evangelicæ zu tractiren. Im Jahr 1454 wurde allhier eine Zuſammenkunfft der Lüneburgiſchen Prälaten, wegen des Streits mit dem Rath zu Lüneburg gehalten. Im Jahr 1636 wurde dieſe Stadt von den Schweden eingenommen, das folgende Jahr aber dem damahligen Hertzog zu Braunſchweig-Lüneburg Georgen von dem Oberſten Stammer wieder eingeräumet. Die Gegend um dieſen Ort iſt nicht unfruchtbar, geſtalten an der einen Seiten die Marſch, an der andern Seiten die Geeſt daran ſtößt, alſo daß zum Anbau allerhand Korn Früchte dort herum kein Mangel iſt. Anbey hat Winſen vier angeordnete Jahrmärckte, als den erſten auf Sexageſimä, den andern auf Judica, den dritten auf Trinitatis, und den vierdten auf Mariä Geburt. Unterhalb Winſen, bey dem Einfluß der Elmenau liegt in der Elbe, die zum Lüneburgiſchen gehörige Winſer-Schantze, welche auch die Hoper-Schantze genennet wird. So wurde auch dieſe Stadt ums Jahr 1374 von dem Hertzog Albrechten der Stadt Lüneburg, für die im Krieg ihm vorgeſtreckte Summe, verſetzet; 1454 aber von dem Hertzoge Friedrich dem Frommen wieder eingelöſet. Antiquarius des Elb-Stroms, p. 718. Pfeffingers Hiſtorie des Braunſchweig-Lüneburgiſch. Hauſes, I Theil, p. 376 und 381. II Th. p. 40. 65. und 713. Zeilers Beſchreib. der X Kreiſe, p. 1115. Harpergers Meſſen und Jahrmärckte, p. 149. Uhſens Geogr. Hiſtoriſch. Lex. II Th. p. 539. Hübners vollſt. Geogr. III Theil, p. 602. Cellarii neue Geogr. p. 522. Sturms Topologiſche Anweiſ. zur heutigen Geogr. p. 229. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 329. 2. Loccenii Hiſtor. Suecana, p. 666.

Winſen, ein altes Adeliches Pommeriſches Geſchlecht, ſo auf Anhalten der beyden Gebrüdere, Georgs und Nicolas, beyder Rechte Doctoren, im Jahr 1631 von dem Kayſer in dem alten Adel beſtätiget, und noch dazu mit der Comitiv durch ein Kayſerliches Diploma begabet worden. Micrälii Antiquit. Pomeran. p. 387.

Winſen, (Heinrich) ein Magiſter der Philoſophie von Hamburg, war Paſtor zu Wilſter in Stormarn, und ſtarb den 9 April 1639 im 56 Jahre ſeines Alters. Man hat von ihm:

1. Hypotypoſin pii & impii, oder eigentliche Beſchreibung eines frommen und gottloſen Menſchen, aus Sap. V. oder Leich-Predigt über Petern Deſebruck, Hamburg 1635 in 4.
2. Militem Chriſtianum, oder Leich-Predigt über den Bürgermeiſter zu Wilſter, Titum Thöma, aus 2 Tim IV. 7. ebend 1636 in 4.

Mollers Cimbria literata. Beuthners Hamburgiſch Gelehrt. Lex. p. 424.

WINSENA, Stadt, ſiehe Winſen.

Winſenius, Heinrich, ſiehe Winſen.

Winſerhauſen, ein Adeliches Ritter-Gut und Dorf in Schwaben, nicht weit von Lauffen, am Neckar, im Würtenbergiſchen, einem Herrn von Schütz zuſtändig. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Winſer-Schantze, ſ. Winſen, an der Luhe.

Winsheim, Reichs-Stadt, ſ. Windsheim.

Winsheim, war im Jahr 1741 dritter Profeſſor der Aſtronomie bey der Kayſerl. Academie der Wiſſenſchafften zu Petersburg. Kahlefs Geſchichte jetztlebender Gelehrten, Theil V, p. 266.

Winsheim, mehrere Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Winsheim.

WINSHEIMIUM, Reichs-Stadt, ſiehe Windsheim.

Winsheim, (Menelaus) ſiehe Winſemius.

Winsheim, (Peter) ſiehe Winſemius.

Winsheim, oder Winsheim, (Sebaſtian Theodoricus von) ſiehe Theodoricus (Sebaſtian) der erſte, im XLIII Bande, p. 795.

Winsheim, oder Winsheimius, (Veit) ſonſt auch Ortelius genannt, war zu Winsheim in Francken, wovon er ſeinen Nahmen hat, den 1 Auguſt 1501 gebohren. Nachdem er zu Wittenberg einen guten Grund in den Studien geleget, wurde er Profeſſor der Griechiſchen Sprache erſtlich daſelbſt, nachgehends aber zu Jena, und letztlich Profeſſor der Medicin zu Wittenberg, allwo er auch 1550 die Doctor-Würde angenommen. Er ſtarb den 3 Jenner 1570, und hat

1. Theocriti Idyllia,
2. Sophoclis Tragödien, Franckfurt 1549 in 4.
3. Demoſthenis andere Rede wider Ariſtogitonem, Straßburg 1567 in 8.
4. Den Thucydiden de Bello Peloponneſiaco, Wittenberg 1590 in 8.

ins Lateiniſche überſetzt; Ferner

5. Orationes, und
6. Philipp Melanchtons Syntaxin vermehrt, heraus-

herausgegeben. So hat er auch viermahl das Academiſche Rectorat geführet. Er liegt in der Stadt-Kirche begraben, wo ihm folgendes kurtzes Epitaphium geſetzt worden:

Dns. Vitus. Ortel. Winshemius. Pater.
Medicæ. Artis. Doctor.
Et. Græcæ. Linguæ. Profeſſor. P.
De. Hac. Academia. Optime. Meritus.
Pie. In. Chriſto. Obiit.
An. Domini. M. D. LXX. III. Non.
Januarii.

Unter welchem auch noch dieſe Diſticha zu leſen:

Exprimit hæc Vitum Patrem natumque tabella,
Et patre Pontano Symphelioque ſatum.
Quarum quæ prior eſt lecto conjuncta pudico,
Ante diem ſine ſpe prolis adempta fuit.
Quæ fato in vacuum ſucceſſerat Anna cubile,
Auxit Vite tuum ſorte ferace genus.
Sex nati ſuperant, Chriſtoque tegente ſuperſint,
Et patrias artes officiumque colant.
Parca duas natas & natum ſuſtulit unum,
Fila quibus vitæ non diuturna dedit.
Extinctæ matris curam levat Anna parenti,
Nam matrem in natæ moribus eſſe videt.
Nomen Winshemiis patrum virtute paratum,
Et patris matris neſcit in orbe mori.

Sennert Athenæ & Inſcriptiones Wittebergenſes, p. 62 u. f. ingl. p. 168. **Svevus** Academia Wittebergenſes. **Lenzii** Series profeſſor. natione Franc. qui Wittebergam illuſtrarunt. **Draudii** Biblioth. Claſſ. p. 1041. 1441. 1601. **Ghilini** Teatro dell' omini letterati. **Lucä** Europäiſcher Helicon p. 552

Winshem, (Veit), ein Sohn des vorigen, gebohren zu Wittenberg 1521, ſtudirte die Rechte, und begab ſich, als er vorhero Doctor worden, nach Italien, wo er 1557 zu Padua über den Bartolum zu leſen beſtellet wurde. Nach ſeiner Zurückkunft erhielte er zu Wittenberg 1560 eine Profeſſion der Rechte, die er bis 1587 mit gröſtem Ruhm und Fleiß verwaltete, indeſſen er auch viermahl das Academiſche Rectorat geführet, und 1581 das Concordien-Buch mit unterſchrieben, ohne ſich an ſeine anderen Collegen, die es nicht thun wolten, zu kehren. Der Churfürſt **Auguſt** von Sachſen, machte ihn zu ſeinem Rath, und brauchte ihn in verſchiedenen Geſandtſchafften, wie er denn auch unter andern im Jahr 1575 mit bey den gütlichen Vergleich derer zwiſchen Churfürſt Auguſten, und der verſtorbenen Aebtißin zu Quedlinburg, Annen, gebohrner Gräfin zu Stollberg, Succeſſorin, Eliſabethen, gebohrner Gräfin zu Reinſtein, und dem Capitel daſelbſt, wegen angemaßter Succeßion, und vorhero, ohne des Churfürſten Vorwiſſen und Bewilligung, zur Coadjutorin geſchrittenen Wahl, erwachſenen Irrungen und Mißverſtändniſſe geweſen; Ingleichen 1580 auf den zu Franckfurt an der Oder den 9 May gehaltenen Müntz Probations-Tage. In welchen Verrichtungen er ſich ſo wohl aufzuführen gewuſt, daß ihn nicht lange darnach, der König von Dännemarck Friedrich II. von Wittenberg zu ſich berief, und unter ſeine Räthe aufnahm, durch deſſen Vorſprache er 1590 den 11 Mertz zum Dechant der Cathedral-Kirche zu Hamburg befördert wurde; da er den nachſtehenden Eyd bey erhaltener Confirmation unterſchreiben muſte:

"Ich N. N. erwehlter Dechant ſchwöre; daß „ich die beſchwornen Statuten der Hamburgiſchen Kirche, auch deſſen neuere Conſtitutionen „und Vereinigungen getreulich halten; auch nichts „wider das Capitul und deſſen heilſame Rathſchlüſſe, zum Nachtheil der Kirchen, des Capituls, „und deren ihm angehörigen Perſonen unternehmen, noch ohne Beyſtimmung des Capituls gewiſſe Statuten aufbringen oder abſetzen will. „Als mir GOtt helffe und ſein heiliges Wort."

Eyd deo Dechants bey der Beſtätigung.

"Ich **Veit Wineheim**, J. U. D. und der Kirche „zu Hamburg Dechant, verſpreche meinem gnädigſten Herrn, dem Hochwürdigſten und Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn **Johann** „**Adolphen**, der Heil. Kirche zu Bremen, poſtulirten Biſchoffe, und ſeiner Durchl. Nachfolgern, „den Biſchoffen zu Bremen, gebührenden Gehorſam, und dabey von Stunde an alle gebührende „Unterthänigkeit auf das zukünftige ſteif und feſte; Alſo, daß meinen obgenannten gnädigen „Herrn und deſſen obbeſchriebene Nachfolger im „Ertz-Stifft Bremen, wie auch ihrer Kirche in „allen ihren gegenwärtigen und zukünftigen Geſchäfften, in ihren Rechten und Gerichtsbarkeiten, mit wahrer Treue und Glauben würcklich „beförderlich und gewärtig ſeyn will. Hingegen „verſpreche ich, daß ich unter denjenigen, ſo Ihro „Durchl. hierinnen hinderlich zu fallen ſich unterfangen, weder mit Anſchlägen noch in der That „ſelbſt, die Dero Rechte und Gerichtsbarkeiten angehen, und die ihnen von Recht und Rechtswegen „angehören, mich niemahls miſchen; die Befehle „Ihr. Hochw. Durchl. mit Ehrerbietung annehmen, und ausführen; keine Geheimniſſe, ſo von „Ihro Hochw. und Durchl. mir anvertrauet worden, zu Dero Schaden offenbahren; keine Güter, Einkünfte, Privilegien, Gerichtsbarkeiten und „Gerechtſamen, ſo der Hamburgiſchen Kirche und „dem Decanat gehörig, ſie mögen innerhalb der „Stadt Hamburg, oder auſſerhalb derſelben gelegen, ſeyn, verpfänden, veräuſſern oder verſchlimmern; ſondern alles nach Möglichkeit, ſo gut ich „kan und weiß, erhalten, verbeſſern, vermehren, „und wieder an die Kirche zu bringen, und alles „dasjenige anwenden will, was Ihro Hochw. und „Durchl. als meinem gnädigen, wahrhafften und „ordentlich angewieſenen Herrn, und Dero Nachfolgern anzuwenden, zu erweiſen und zu bezeugen gehalten bin; es ſey von Rechts- oder Gewohnheits-wegen, was etwan in dieſem meinem „vorgeſetzten Eydſchwur nicht ausgedrücket ſeyn „möchte. Treulich ohne Gefährde, ohne Eigen„Nutz und Betrug will E. Hochw. Durchl. und „Dero Kirche ich mich alſo bezeugen und erweiſen; mit Vorbehalt der Hamburgiſchen Kirchen„Freyheiten. Zum deutlichen Zeugniß dieſes habe „ich mein Inſiegel an dieſen Brief hängen laſſen, „und ihn unterſchrieben. Solches iſt geſchehen „1590 den 11 Martii." Er nahm im Jahr 1589 zu Wien vor den König Chriſtian IV in Dännemarck die Lehn wegen der Hertzogthümer Hollſtein ein; wie er denn auch wegen ſeiner groſſen Tugenden, Wiſſenſchafft in Bürgerlichen Sachen und Beredſamkeit, bey den Römiſchen Kayſern, Ferdinand, Maximilian II, Rudolphen, ingleichen den Königen in Franckreich, Pohlen und andern Chriſtlichen Fürſten und Republicken überaus

lieb

lieb und werth war, und nicht nur vom Hertzoge zu Mecklenburg, sondern auch von andern Fürsten und Reichs-Ständen den Raths-Titul hatte. Er starb den 13 Novemb. 1608 im 87 Jahre seines Alters. Vor seinem Abscheiden brauchte er gegen seinen vor dem Bette stehenden Beicht-Vater die Worte: Satis est: ad requiem propero, munde maligne vale! In der Cathedral-Kirche zu Hamburg, wo er auch begraben lieget, ist ihm folgendes Epitaphium gesetzet worden:

Vitus Ortelius Winsheim,
nobili genere ortus,
in Academia Witebergensi an. XXI.
Legum Doctor,
Ecclesiæ huius cathedralis an. XX. Decanus:
Vir nulli gravis
omnibus usu:
ob virtutum merita
civilisque prudentiæ & eloquentiæ famam
Imperatoribus Romanis
Ferdinando, Maximiliano II. Rudolpho II.
Regibus item Galliæ, Poloniæ
aliisque christiani orbis Principibus ac rebuspublicis
charus:
Friderico II. & *Christiono* IV. Daniæ Regibus,
Augusto, Electori Saxoniæ,
Vdalrico, Megapolitensium Duci &c. charissimus,
a quibus in ordinem primariorum consiliorum allectus,
Animi morumque integritate nunquam
intermorituram laudem consecutus
bonis omnibus venerandus:
malis verendus:
post exantlatos negotiorum legationumque gravissimos labores,
cum publicæ utilitati satis,
sibi plus satis, vixisset,
animam Deo commendans in hoc requietorio,
cui suprema nepotis, Christiani
Franzii, paulo ante crediderat,
in die censorio resurrectionem vitæ melioris
expectat.
Obiit anno MDCVIII. die XIII. Novembr.
ætatis P. M. LXXIV.
(davor aber LXXXVII stehen soll)

Seine Schrifften sind

1. Or. de *Alberto*, Duce Saxoniæ, cum *Lazar. Colerus* J. V. Doctor crearetur, Wittenberg 1567 in 8. sie stehet auch in *Phil. Melanchthonis* Declamat. Tom. VI.
2. Verschiedene Programmata in den Jahren 1560. 1561. 1562. 1563. 1565 und 1575, die man in denen zu Wittenberg öffentlich herausgekommenen Schrifften Tom. IV. V. und VI antrifft.

Uber dieses hat er auch seines Vaters lateinische Uebersetzung und Scholia über den Thucydides zu Wittenberg 1569 in Fol. ingleichen 1580 in 8 ediret. Von seinen aus einer doppelten Ehe erzeugten 12 Kindern, beyderley Geschlechts, ist Vitus Ortelius Ost-Frießländischer Rath und Land-Rentmeister, Johann Ortelius aber Gräflich Oldenburgischer Rath und des Amts Jevern Schöppe worden. Der dritte Sohn, Caspar Winshem, starb zu Wittenberg den 22 Merz 1595 in dem 27 Jahre seines Alters, und lieget in der alldasigen Stadt-Kirche begraben, mit nachstehender Grabschrifft:

Si quis nobilium, si quis virtutis amicus,
Non moriturus erat, non moriturus eram,
Sed nihil hæc: scena fracta quia corporis omnes
Ultima nos vestis putrida terra manet,
Nec moror, hoc fretus patriaque privaque virtus
Quod nomen Lethæ surripuere meum.
Et postliminio quod Christo vindice corpus
Integrum gelidus qui modo pulvis ero.

Mollers Cimbria litterata. **Gottfr. Svevus** Academ. Witteberg. **Beuthners** Hamburgisch. Gelehrt. Lex. p. 424. **Nachricht von der Stadt Hamburg**, II Theil, p. 423. **Müllers** Sächsisch. Annal. p. 168. 175. **Sennerts** Athen. Witteb.

Winshem, (Veit Ortel), s. Winshem (Veit).

WINSHEMIUM, Reichs-Stadt, siehe **Windesheim**.

Winshemius, Personen dieses Nahmens, siehe **Winshem**.

Winsky, (Stanislaus), Woywode zu Lanczig in Pohlen, war von **Caspar Winsky**, Obristen zu Warschau, und einer von **Gorinsky**, des Woywoden in Masovien Tochter, gezeuget. Er brachte seine Jugend mit Studiren und Reisen zu, wie er denn Ober- und Nieder-Deutschland, Spanien, Italien, Franckreich, Ungarn ꝛc. besehen, und sich dadurch in Sprachen und Wissenschafften geschickt gemacht. Nach seiner Zurückkunft ward er Staroſta zu Plotzko und Liwen, auch folgends Woywode zu Lanczig. Der König **Siegmund III** schickte ihn 1594 zum Pabst **Clemens VIII**, ihm die Obedientz zu leisten, da er des Heil. Hyacinths, gewesenen Domherrns zu Cracau, Canonisation zuwege gebracht. Im Jahr 1593 that er mit dem gedachten Könige eine Reise in Preussen, und 1605 erlangte er das Unter-Cantzler-Amt in Pohlen, welches, weil er für einen sonderbaren Gelehrten bestehen konnte, auch in Conversation sehr angenehm war, ihm niemand mißgönnte, wiewohl **Stanislaus Lubiensky** schreibet, daß er, um keine Feindschaft auf sich zu laden, allzuviel Glimpf gebrauchet. Er war selbiges Jahr auf dem Reichs-Convent zu Wissliz, und ward von dem Könige an die durch den Rokos verbundene Herren, deren der Fürst **Janusch Radziwil**, und der Woywode zu Cracau, **Nicolas Zebrzidowsky**, die vornehmsten waren, abgeschickt, sie von ihrem Bündnisse abzumahnen, und Friedens-Vorschläge zu thun, ward aber in währender Gesandtschaft von einem so starcken Flusse befallen, daß er sein Gehör gantz verlohr. Dieserwegen begab er sich in das Königreich Neapolis, die warmen Bäder zu Pozzuelo zu gebrauchen, die ihm auch zu Wiedererlangung des Gehörs ersprießlich waren. Als er aber im heissen Sommer 1607 seine Rückreise aus Italien anstellte, starb er zu Padua über 50 Jahr alt. Seine Gemahlin war Ursula, des Castellans zu Cracau **Valentin Dembinsky** Tochter. **Stan. Lubiensky** Vita Pstrokonii. Piasecii hist. sui temp.

Winslaus oder **Vinslaus**, Hertzog in Böhmen. Er war ein Sohn des Hertzogs Wogens oder Borcii, und bestieg nach dessen Tode 689 den Hertzoglichen Thron; es ist aber von ihm nichts merckwürdiges anzutreffen. Durch seinen 711

er,

Digitized by Google

erfolgten Tod kam das Böhmiſche Hertzogthum an Crezomiſlum oder Crzenomil. Balbini Miſc. Bohem. P. III. Allgem. Chron. III Band, p. 553.

Winsler, (Michael) ſiehe **Wensler**, im LV Bande, p. 19.

WINSLOVIUS, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe **Winslow**.

Winslow, eine kleine Stadt in der Engliſchen Grafſchafft Buckingham, oder Buckinghamshire, in der Provintz Mercia gelegen. Meliſſantes Geographie, I Theil, p. 439.

Winslow, (Jacob) ein Gelehrter zu Coppenhagen. Es iſt von ihm folgendes bekannt:

1. Diſſ. de admiratione, Coppenhagen 1738.
2. Diſſ. de diverſa vi voluptatis ex diverſitate ejus indolis, ebend. 1739.
3. De fuga prophetæ Jonæ, ebend. 1740.

Däniſche Bibliotheck III Band, p. 298. IV Band, p. 690. 691.

Winslow, (Jacob Benignus) Lat. *Winslovius*, der Medicin Doctor, Königlicher Leib-Medicus, und Profeſſor der Chirurgie bey der Univerſität zu Paris, ingleichen Königlicher Deutſcher Dolmetſcher, und Mitglied der Königlichen Academien der Wiſſenſchafften zu Paris und Berlin. Er iſt von Geburt ein Däne und zwar von der Inſul Fühnen gebürtig; gieng aber nach Franckreich; nahm daſelbſt die Catholiſche Religion, vielleicht aus Hoffnung eines Gewinſtes und Vortheils, an; und wurde zu Paris Profeſſor der Anatomie. Der Hochberühmte Conſiſtorial-Aſſeſſor und Quäſtor bey der Univerſität zu Coppenhagen, Ludwig Holberg, welcher ihn, als ſeinen Landsmann, da er zu Paris geweſen, beſuchet hat; giebt in einem Briefe an eine vornehme Standes-Perſon (welcher Brief in ſeinen Lateiniſchen Wercken, ſo zu Leipzig 1737 ans Licht getreten, p. 64 befindlich iſt) uns dieſe Abſchilderung von ihm:

Alter ex popularibus meis erat Medicus, nomine Winslow, etiam Fionenſis, qui perſvaſionem quidem majorum ejuraverat, non vero amorem in patriam, nam nil gratius illi erat, quam populares quovis modo demeriri poſſe. Comiter me excepit perque totam urbem circumduxit, adeo ut illo duce & comite curioſitati meæ abunde conſultum fuerit. Humilis, integer, candidus, apertus, officioſus erat, nonnihil tamen moleſtus ob pruritum diſputandi, movebat ipſe controverſias theologicas, ducebat etiam ad alios æque pugnaces, adeo ut maxima pars temporis diſputationibus inſumeretur &c. Und weiter unten: Ut redeam ad Dominum Winslovium, vir erat apud gallos, qua ob integritatem vitæ ac morum ſuavitatem, qua ob peritiam in re medica, præſertim Anatomica ſpectabilis. Non eſt veriſimile ſpe lucri aut emolumenti a patria perſuaſione deſeciſſe, melius enim conſulteiusque rebus domeſticis in patria, ubi major eſt praxis ob paucitatem medentium. Duxerat enim uxorem Pariſiis, cui neque cenſus, neque majorum imagines in dote erant &c. &c. Ipſe converſionem aſcribere ſolebat controverſiis, quæ diebus feſtis ac Dominicis habentur in ſacello quodam templi S. Sulpitii, ubi ſacerdos, cui regium ſtipendium eo nomine datur, publice tuetur dogmata Pontificorum adverſus quoſvis opponentes ſæpe iisdem diſputationibus interfui comperique infirmos animos facile his capi poſſe &c.

Von dieſem berühmten Medico ſind uns folgende Schrifften bekannt worden:

1. Neun Obſervationen von der ordentlichen Bewegung der Schulter, ſo in den *Memoires de Trevoux*, ingleichen in der *Hiſtoire de l' Academie des Sciences* 1726, ſo zu Paris 1728 ans Licht getreten, n. 8. zu finden.
2. Expoſition Anatomique de la ſtructure du Corps humain, Paris 1732 in 4, ſo hernach zu Amſterdam 1732 u. 1744 in vier Bänden in 12 weit correcter nachgedruckt worden. Einen Auszug davon findet man in dem *Journal des Savans* vom Jahr 1733 im Monat November; ferner in dem erſten Theile des zweyten Bandes von dem *Journal hiſtorique de la republique des Lettres*; noch weiter in dem fünften Artickel des May-Monats 1733 von den *Novis Actis Eruditorum*; und in den Leipziger Gel. Zeitungen vom Jahr 1733. p. 190 u. f. wie auch in den Beyträgen zu den Leipziger Gelehrten Zeitungen, II Theil, p. 514 u. f. Daß dieſes Buch gut geſchrieben ſey, iſt mehr als zu bekannt, und erhellet auch daher, weil es nicht nur viele Liebhaber gefunden, und öffters nachgedruckt worden, ſondern auch, weil es in verſchiedene andere Sprachen iſt überſetzet worden. Denn man hat ſolches in Engliſcher Sprache von Herrn G. Douglas, einem Doctor der Medicin, unter dem Titul: An Anatomical Expoſition of the Structure of the human Body, Londen 1733, in zwey Quart-Bänden, von welcher Ueberſetzung man eine Recenſion findet im Monat Februar 1735 vom *Journal des Savans*; ingleichen in den Leipziger Gelehrten Zeitungen 1735. p. 497. In eben dieſem 1733ſten Jahre iſt ſolches Buch zu Berlin in vier Octav-Bänden in Deutſcher Sprache, unter dem Titul: Anatomiſche Abhandlung von dem Bau des menſchlichen Leibes, ans Licht getreten. So haben auch die Italiener den Werth dieſes Buchs eingeſehen, ſolches in ihre Mutter-Sprache überſetzet, und es unter dem Titul: Expoſitione Anatomica della Struttura del Corpo umano, zu Bologna in ſechs Theilen in 8 ans Licht geſtellet. Siehe Leipz. Gel. Zeit. 1746. p. 492.
3. Von Mißgeburten. Man findet dieſe Abhandlung in der *Hiſtoire de l' Academie Royale de Sciences année* 1733, ſo zu Paris 1735 herauskommen.
4. Tr. de la taille au haut appareil.
5. Diſſeration ſur l' incertitude des ſignes de la mort, & l' abus des Enterremens & Embaumemens precipites. Par Mr. *Jacques Benigne Winslow*, traduite & commentée par Mr. *Jacques Jean Brubier*, & dediée a l' Academie Royale des Sciences, Paris in 12, 360 Seiten. Dieſe Schrifft iſt nichts anders, als eine ſo genannte mediciniſche Theſis,

sis, die Winslow vor einigen Jahren zu Paris gehalten, siehe weiter unten Nummer 10. Dergleichen Theses sind sehr selten über einen Bogen lang. Daher wird man sich leicht vorstellen können, wie viel dasjenige austragen muß, was Herr Bruhier dazu gesetzet hat. Eine Recension davon findet man in den Leipziger Gel. Zeitung. 1743. p. 580. 667 u. f.

6. Quæstio Medico-Chirurgica, discutienda in scholis Medicorum, an ad servandam præ foetu matrem obstetricum hamatile minus anceps & æque infons, quam ad servandum cum matre foetum Sectio Cæsarea sit, Paris in 4. Einen Auszug davon siehe in den Leipz. Gel. Zeitungen 1744. p. 838.

7. Lettre à un G. S. D. M. Winslow berichtet in diesem Briefe einem vornehmen Herrn in Moscau, auf was Art er durch Hülffe des Gesundbrunnens zu Passy bey Paris von seiner Taubheit befreyet worden. Es ist ein Jahr lang mit ihm so schlimm gewesen, daß man ihm starck in die Ohren schreyen müssen, wenn er etwas hat hören sollen. Nachdem er aber besagten Gesundbrunnen gebrauchet, ist er von diesem widerwärtigen Zufall befreyet worden. Es haben ihn daher nachgehends viele übel hörende Leute um Rath gefraget, darunter auch eine Jungfer gewesen, die seit vielen Jahren nicht gehöret hatte, welche auch, nachdem sie diesen Brunnen gebraucht, wieder das Gehör bekommen. Herr Winslow antwortet hier auf sechs Fragen, die ihm der Moscowitische Herr vorgeleget: (1) Ob er alle mineralische Wasser, sonderlich die Eisen bey sich führen, für sein übles Gehör brauchen dörfe? allwo er die Taubheit von einer Obstruction herleitet, und nur solche Wasser zu gebrauchen räth, welche derselben abhelffen; (2) Was für Tugend und Beschaffenheit der Brunnen zu Passy habe? Welche hier nebst den damit angestellten Proben umständlich beschrieben wird, sonderlich, daß er sehr viel Eisen bey sich führe, daher ihn auch die Medicinische Facultät zu Paris im Febr. 1720 für ein herrliches Mittel wider die Obstructiones erkläret; (3) Von den Würckungen des Brunnens zu Passy; (4) Wie man denselben brauche? (5) Ob er sich nicht nach den verschiedenen Witterungen verändere? (6) Was man für eine Diät dabey zu beobachten? Ein Auszug von diesem Briefe findet sich im Febr. 1723 von den *Memoires de Trevoux*; ingleichen in den Leipziger Gel. Zeitungen 1724. p. 158.

8. Noch verschiedene andere Briefe.

9. Diss. an in cognoscendis morbis errores funestos vitare possit Anatomes parum duntaxat gnarus? Paris 1732.

10. Diss. an mortis incertæ signa minus incerta ab chirurgicis quam ab aliis experimentis? Paris 1740. Diese ist hernachmahls von Herrn Bruhier vermehrter herausgegeben worden, siehe oben die 5 Nummer.

11. Diss. an juxta varias anni tempestates varie regenda corporis humani sanitas? Paris 1741.

Neuester gelehrter Staat von Paris, p. 141. Karbleß Geschichte jetztlebender Gelehrten, III Theil, p. 244. Strodtmanns Geschichte jetztlebender Gelehrten, IX Theil, p. 235. *Bibliotb. Hanel.* p. 444.

Winslow, (Johann) ausserordentlicher Professor der heiligen Zeit-Rechnung oder Chronologie, wie auch der Kirchen-Historie zu Lunden in Schonen im Jahr 1704. Von ihm hat man; D. Heinrich Müllers Hertzens-Spiegel, in die Dänische Sprache übersetzet und mit einigen Zusätzen vermehret, Coppenhagen 1705 in 4. *Nova Litteror. Mar. Balth.* 1705. p. 85 und 148.

Winslow, (Ludwig) wir können nicht sagen, wenn und wo er gebohren worden. Sein Vater aber ist gewesen Peter Winslow, so zuletzt als Probst und Pastor zu Presto in Seeland gestanden, von welchem der folgende Artickel handelt. Es ist von ihm vorhanden:

1. Anima locata, sive de Sede Animæ rationalis in corpore Dissertatio, qua vulgaris opinio ratione præditam hominis animam in qualibet corporis parte, totam semel & simul existere ajens redarguitur, incertaque & falsa esse ostenditur. Accessit auctarium, moralia quædam de cura animæ complectens monita, Coppenhagen 1704 in 8. Einen vollständigen Auszug davon findet man in den *Novis Litterariis Maris Balthici* 1704. p. 281 u. ff.

2. De desertione Salvatoris, ebend. 1706 in 8. Nach den jetzo angeführten *Novis Litterariis* 1704. p. 284 hat er noch folgende Schrifften ausgearbeitet gehabt, und ans Licht stellen wollen, als:

a. Diss. de Sexhorio crucifixionis Christi, qua vulgatam opinionem hymnis etiam ecclesiasticis, (ceu ex illo patet: Dend spare pine kaalte Hand udi kre ganske stunde) insertam, quod Christus tribus duntaxat horis in cruce pependerit, emendare, horam crucifixionis investigare, Marcum & Joannem conciliare &c. voluit.

b. *Dan. Dyke* Nosce te ipsum, aus dem Englischen ins Dänische übersetzet.

c. D. *Nic. Hunnii* Epitome Credendorum, ins Dänische übersetzet.

d. Historia Monasteriorum Daniæ omnium, qua singulorum fundationem, institutæ, progressum, privilegia &c. distincte enarrare voluit.

e. Danmarckes Dag-Bog; Diarium Daniæ Historicum, quo secundum seriem annorum, mensium ac dierum res in Dania per complura secula gestæ, quotquot ex omnibus Daniæ Historicis, sive universalibus, sive particularibus haberi possent, breviter annotatæ legentur, cum adjectis, ubi occasio aut necessitas id postulare visa annotatibus theologicis.

f. *H. Kromayeri* Theologia Positivo-Polemica, in gratiam Tyronum in compendium redacta.

redacta. Ob dieſe verſprochene Schrifften würcklich im Druck erſchienen, können wir nicht verſichern.

Winslow, (Peter) ein Magiſter der Philoſophie, war erſt in die drey Jahre Conrector an dem Gymnaſio zu Oddenſee auf der Inſul Fühnen, hernach wurde er Paſtor an der Cathedral-Kirche daſelbſt, und bekleidete ſolches Amt 26 Jahre; endlich aber wurde er nach Præſto in Seeland zum Paſtor und Præpoſitus beruffen. Seine Schrifften ſind:

1. Spicilegium Arctoum, ſeu Obſervationes Miſcellaneæ, Hiſtoriam, Antiquitates, & inprimis lingvam Daniæ Regionumque vicinarum attingentes. Coppenhagen 1695 in 8.
2. Farrago Arctoa, ſeu Cogitationes de Taciti Fanfana & Sturlæi Fanſe, aliisque Danicam Hiſtoriam ac lingvam ſpectantibus, ebend. 1704 in 8.
3. So hat er auch ein Schoniſches Lexicon heraus zu geben Willens gehabt.

Siehe *Nova Litteraria maris Balthici* vom Jahr 1704. p. 285. 383 u. f.

Winspach, Stadt im Anſpachiſchen, ſiehe Windsbach.

Winß, (Hieronymus) beyder Rechten Doctor und Syndicus zu Sagan. Er wurde im Jahr 1560 von der Stadt Sagan, wegen des Streits wegen der Saganiſchen Kirche, welche der Ertz-Hertzog Ferdinand und Biſchoff Balthaſer der Stadt, in des Kayſers Abweſenheit, abgeſprochen hatte, nach Wien geſchicket, und würckte bey dem damahligen Ertz-Hertzoge Maximilian II, eine Interceßion an den Statthalter zu Prag aus, welcher aber die Stadt an den Biſchoff verwieſe. Indem nun der Biſchoff ſeine geſprochene Sententz durchaus nicht andern wolte, conformirte ſich endlich demſelben der Kayſer, und muſte nur die Stadt die Pfarr-Kirche wieder dem Abt abtreten, und ihre Prätenſion auf die Pfarr-Beſoldung fahren laſſen. Lucä Schleſiſch. Curiöſe Merckwürdigk. p. 331.

Winßberg, Geſchlecht, ſiehe Windsberg.

Winßen, (Adrian von) Herr von Heemſted und Hoenhop, war aus einer vornehmen Familie, welche lange zu Utrecht in groſſem Flor geſtanden, zur Welt gebohren, und hieß ſein Vater Wilhelm, ſeine Mutter aber Friedericke von Waal und Vroneſtein. Er vermählte ſich 1612 mit Chriſtinen von Schoordyck von Amerwen, und erzielte mit ihr 2 Söhne und 4 Töchter, von denen ein Sohn, Nahmens Wilhelm, und eine Tochter noch bey des Vaters Abſterben, welches 1638 erfolget, noch am Leben geweſen, es iſt aber ermeldter Wilhelm in Franckreich unverheyrathet noch eher als ſeine Mutter, die im April 1640 geſtorben, aus dieſer Welt geſchieden, und wird von dem berühmten Gräven in ſeiner Rede de l. Acad. Traj. mat. angeführet, daß er in 40 ſtarcken Bänden die Geſchichte ſeines Vaterlandes beſchrieben habe, ſolche aber ans Licht zu ſtellen durch frühzeitigen Tod ſey verhindert worden. Jedoch iſt unbekannt, wo man dieſelben in Handſchrifft aufbehalte. Es gedencket auch deſſen Buchelius in not. ad Hedam. p. 310. Burmanns Trajectum erudit.

Winßen, (Wilhelm von) ſiehe den vorſtehenden Artickel.

Winßer im Weinberge, ſiehe Winzer.

Winſt, oder **Gewinſt**, Lat. *Lucrum*, ſiehe dieſes Wort, im XVIII Bande, p. 755.

Winſtanleus, (William) ſiehe Winſtanley.

Winſtanley, (Wilhelm) Lat. *Winſtanleus*, ein Engelländer aus der Mitte des 17 Jahrhunderts, hat geſchrieben:

1. The Muſes Cabinet ſtored with variety of poems, Londen 1655 in 8.
2. The loyall martyrology, or a catalogve of ſuch as ſuffered for their conſcience, together with King Charles I, ebend. 1665 in 8.
3. England's Worthies, ebend. 1660 in 8.

Hyde Biblioth. Bodlejana. Morhoffs Polyhiſt. p. 228. Gryphius de Scriptor. Hiſtor. Sec. XVI, p. 321.

Winſtede, (Hermann de) deſſen wird in einer Urkunde vom Jahre 1306 gedacht in Ludwigs Reliquiis Manuſcriptorum T. V, p. 262 u. f.

Winſtein, oder **Weinſtein**, ein Bach im Unter-Elſaß, ſo von dem daran liegenden Schloſſe, wovon der nachſtehende Artickel handelt, ſeinen Nahmen hat; entſpringet in dem Gebürg, und laufft auf Stürtzelbronn, Dambach und unter Winſtein, auf Reichshofen, allwo er ſich mit dem Falckenſteiner Bach vereiniget, und ſo weiter auf Mertzweiler und Schweickhauſen in die Motter flieſſet. Hertzogs Chronicon Alſat. III Buch, p. 8.

Winſtein, **Weinſtein**, ein altes Schloß in Unter-Elſaß, zwiſchen den Weinſteiner Bach davon der vorſtehende Artickel handelt, und der Motter gelegen, welches die Herren von Dürckheim theils vom Stifft Speyer, theils von den Grafen von Hanau zu Lehn tragen. Sonſten iſt dieſes Schloß 1314 durch den Biſchoff Bechtold von Straßburg und die von Hagenau, nachdem ſie 10 Wochen dafür gelegen, erobert, auch fernerweit 1425 durch die Grafen von Leiningen, und 1515 durch Hertzog Anton zu Lothringen eingenommen, und verbrannt worden. Zu Ende des 16 Jahrhunderts beſaſſen, auſſer den obbenannten Dürckheim, die von Wolfſchlacher und Nagel daſſelbe Lehnsweiſe. Ichterheims Elſaß. Topographie I Theil, p. 17. Hertzogs Chron. Alſat. III Buch, p. 50 u. VI Buch, p. 213.

Winſtein, ein altes Adeliches, aber ſchon vorlängſt ausgeſtorbenes Geſchlecht im Unter-Elſaß, das einen dreyeckigt getheilten Schild geführet, deſſen Mittel theils ſchwartz, auf beyden Seiten gelb geweſen, auf dem Helm hat ſich ein gelber Hut, mit zweyen aufgethanen Flügeln, deren einer ſchwartz, der andere gelb geweſen, repräſentiret. Aus dieſem Geſchlechte lebte 1294 Heinrich von Winſtein, welcher 1317 den 30 May geſtorben, und im Kloſter Neuburg begraben liegt, von ſeiner Gemahlin, Junta von Batzendorff, einen Sohn hinterlaſſend, Nahmens Cuntz von Winſtein, welcher Walthern gezeuget, und nebſt ihme 1347 ihre Gefälle zu Langen Sulzbach Johannſen von Winſtein, ihres reſpective Vaters

Vaters und Groß Vaters Bruder versetzet hat. Paul von Winstein, ermeldten Walthers Sohn, lösete 1419 den Kirchensatz zu Preinsheim, welchen sein Vetter, Hanß von Winstein, genannt Ostertag, an Walther Kempffen von Neuweiler versetzt, und dessen Schwester, Agnes, that 1422 Verzicht. Wilhelm Winstein, obgedachten Cuntzens anderer Sohn, verheyrathete sich 1371 an Elisabethen von Kirckel. Catharine von Winstein ward 1379 an Heinrich Eckbrechten von Dürckheim vermählet, und Paul von Weinstein, des obgedachten Hansen von Winstein, genannt Ostertags Sohn verheyrathete sich 1415 an Eineln von Wassenheim. Hertzogs Chronica Alsat. III Buch, p. 50 und VI Buch, p. 213. Ob Rudolph Winstein, Burge zu Wissenburg, von dem eine Resignation von vier Pfannen im Deutschen Borne, die Gerharden, Probsten zum Neuen Wercke vor Halle, 1128 geschehen, in Ludwigs Reliquiis Manuscriptorum T. X, p. 623 u. f. befindlich, hieher gehöre; daran wollen wir fast zweifflen.

Winstetten, ein Schloß und Flecken an dem Rheine gelegen. J. H. D. Rheinisch. Antiquar. p. 151.

Winstmann, (Christoph) ein Hamburger, war beyder Rechten Licentiat, welche Würde er zu Orleans angenommen, gab von 1683 an einen Practicum in seiner Vaterstadt ab, und lebte noch 1704. Mollers Cimbria literata.

Winstmann, (Henning) ein berühmter Hamburgischer Musicus und Componiste, in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, wird von Wolfg. Casp. Printzen in seiner Historischen Beschreibung der Singekunst, die zu Dreßden 1690 herausgekommen, p. 127 sehr gerühmet. Mollers Cimbria literata.

Winston oder **Vinton**, ein Städtgen in dem Süder-Theile des Königreichs Schottlands bey welchem ein Fluß, der im Winter allein bis auf die Helffte zufrieret, die andere Helffte aber stets offen bleibet. Berckmeyers Antiquar. I Theil, p. 819.

Winstrup, Personen dieses Nahmens, siehe Winstrupius.

Winstrupin, (Medea) eine gelehrte Dänin. Sie war des nachfolgenden Peter Winstrupius Tochter, und D. Nicolas Petræi, Professors der Theologie in Coppenhagen, Eheliebste. Sie ist 1659 im Junius verstorben, und hat den Ruhm einer besondern Liebhaberin der Gelehrten nach sich gelassen, wie sie denn sonderlich dadurch ihren Nahmen verewiget, daß sie zu Unterhaltung armer Studenten 400 Thaler vermachet. Es besaß selbige eine ziemliche Stärcke in der Lateinischen Sprache und Poesie. Von beyden kan z. E. ihr Hochzeit-Brief an ihren Bruder, zeugen, ob er wohl nur in folgender Zeile bestanden:

Winstrupi, Frater; Sum Sponsa: Venito. Valeto.

Thurá Gyneceum Daniæ litteratum p. 15 u. 126. Ebend. Histor. litter. Danor. p. 221. Vindings Acad. Hafn. p. 309 u. 451.

Winstrupius, (Elias) von ihm ist ein Werckgen bekannt, welches den Titul führet: Manipulus stratagematum, und zu Amsterdam 1632 in 12 gedruckt. Barberini Biblioth.

Winstrupius, (Peter) ein Dänischer Theologe, und Sohn des nachfolgenden Peter Johanns, gebohren zu Coppenhagen 1605, studirde zu Rostock, Wittenberg, Leipzig und Jena, wurde Anfangs zu Coppenhagen Professor der Physick, hernach 1635 Hof-Prediger, hierauf Doctor der Theologie und Canonicus zu Arhus, bald darauf 1638 Bischoff zu Schonen, ferner Canonicus zu Lunden. Er wurde 1658 in den Adelstand erhoben, und starb den 28 Decemb. 1679 im 75 Jahre seines Alters, 46 seines Amtes, und 41 seines Bischoffs-Amts.

Es ließ sich dieser Winstrupius von des Pufendorfs seinen Feinden dahin verleiten, daß er sich der Censur über die Pufendorffischen Schrifften und sonderlich über sein Natur- und Völcker-Recht unterfienge. Er schrieb demnach an alle Professores der Theologie in Lunden und benachtbarten Oerter, sie möchten sich doch die Sache recht zu Hertzen gehen lassen, und die Lehr-Sätze aufs genaueste untersuchen. Etliche aber von den Theologen schlugen solches aus, und wolten sich mit Pufendorfen in keinen öffentlichen Streit einlassen, indem ihnen bey der Sache Angst zu werden begunte: Allein Josua Schwartz, war allzusehr auf ihn erbittert, dahero er solche Gelegenheit am ersten ergrieff und Pufendorfen zu widerlegen sich anheischich machte. Solchergestalt wurde ein eigener Convent von ansehnlichen Männern angestellet und grosse Zubereitungen gemacht, aus denen allerbesten Autoren, als: Suarez, Durand a St. Porciano, Petern a St. Josepho, Escobar, Bonacina, Thomas, Molina, Vasquez, Samhiez und anderen Moralisten, Pufendorfen, ohne Verzug zu convinciren. Hier wolte nun obbemeldeter Winstrupius einen Präsidenten in diesem Concilio abgeben, und vorstellen, allein er verstund von dieser Sache wohl sehr wenig oder gar nichts. In der Lebens-Geschichte des Herrn Pufendorfs, welche seinem gründlichen Berichte von dem Zustande des Heil. R. Reichs Deutscher Nation einverleibet ist, wird unter andern p. 1251 u. f. von dieser Zusammenkunfft und dem Verhalten des Herrn Winstrups dabey folgendes gesaget: „Obbemeldeter Winstrupius, ein Episcopus der „Provintz Schonen, wolte einen Präsidenten in „diesem Concilio agiren, wuste aber viel, was das „Jus Gentium eigentlich vor ein Ding sey. Denn „wann ihm Josua Schwartzius, etwas vor„schwatzte: reverendissime & illustrissime Domine, „hoc Pufendorfii principium est maxime horren„dum & inauditum, so antwortete er, Sic est. „Fuhr ein anderer fort; hæc thesis non convenit „cum optimis Orthodoxis moralistarum sententiis, „so sagte er, ita, non convenit. Wann andere „auch etwas darzu reden wolten, welche gleichsam „unwillig zu diesem Concilio gezogen waren wor„den, und einer unter denselben anfieng, ego ju„dicium ferre non possum de libro, quem nondum „lego, oder, ego quidem unum vel alterum locum „inspexi, sed deprehendere non potui, hanc Pu„fendorfii esse sententiam, qualis ipsi in indice „impingitur, ideo nobis caute procedendum est, „ne Pufendorfius huic Conventui illudat; so ließ „der Senior diese Correction von sich hören: tu ea

„non

„non intelligis; noster nobis proxime assidens, „qui istos articulos non sine labore enixus est, hæc „optime intelligit. Worauf diese mit einander „zu disputiren anfiengen, und weil keiner unter „ihnen recht wuste, was er daraus machen solte, „und einige bald auf diese bald auf eine andere „Art mentem Pufendorfii auslegten, ein jeder aber „Recht haben wolte, so wären bald alle auf dem „Tisch liegende Moralisten darüber in Confußion „gerathen, und nach dem Capitolio geflogen, wo„ferne nicht der Senior bey Zeiten gesaget hätte: „Impono vobis silentium pro authoritate mea, qua „polleo. Worauf ein confuser Aufstand ent„stunde, die Stühle begunten zu krachen, die „Runtzeln in dem Gesichte sich zu erheben, bis daß „sich ein jeder in mercklicher Confußion wieder„um aus dem Convent retirirte, und also das „ganze Concilium fruchtloß ohne eintzigen Witz „so dissolviret wurde, wie es angefangen war. „Denn es war dieser Conventus propria authori„tate ohne Königlichen Consens angestellet wor„den, und welches noch das absurdeste war, so wol„ten alle, die in diesem Concilio sich versammlet „hatten, in dieser Sache Actores und Judicis zu„gleich seyn.„ Unterdessen waren Königliche Befehle angekommen, und befohlen worden, sie solten Pufendorfen zufrieden lassen, und wenn etwas in seinem Wercke vorkäme, darüber sie einen Scrupel hätten, so solten sie nur amice und privatim deswegen mit ihm eine Unterredung halten und seine Sententz und Erklärung darüber vernehmen. Würde aber die Sache von grosser Importantz und der Mühe werth seyn, so solte man solche erstlich an das Academische Consistorium, hernach an dem Cantzler der Academie remittiren; alles aber solte friedlich, modest, und ohne grossen Tumult und hefftige Streitigkeiten abgehen. Es daurete auch nicht lange, so war der Präses der benachbarten Provintz da, um die Sache nach Gebühr zu untersuchen. Als man nun genungsam sahe, daß es lauter Absurditäten waren, was man Pufendorfen vorwarff und an seinem trefflichen Wercke carpirte; so ergieng ein scharffes Königliches Mandat zum zweyten mahl nach Lunden: Man solte den trefflichen Pufendorff ungestöhret lassen, und keiner, welcher den Sachen nicht gewachsen wäre, solte sich ferner erkühnen, über sein Werck zu raisoniren, und dasselbe zu carpiren, bey hoher Pön und Ungnade, wo man dieses überschreiten würde. Ihro Königl. Majestät würden schon verständige gelehrte Leute constituiren, die dasjenige, was an dem Wercke noch auszusetzen wäre, gebührend untersuchten, kein eintziger aber von denjenigen, welche bisher das Werck so absurd und unverantwortlich fingiret hätten, solte sich gelüsten ferner seine Raisonements hören zu lassen ꝛc. ꝛc. Allem Königlichen Verbot aber ungeachtet fiengen doch diese wiedriggesinnete Herren wiederum an zu tumultuiren, und allerhand Machinationes wider Pufendorfen zu versuchen an. Worauf das dritte Königliche Pönal-Mandat erfolgte: Daß ob wohl Ihro Königliche Majestät nunmehr die höchste Ursache hätten, wider die Uebertreter Dero so offt wiederholten scharffen Befehle aufs schärfste zu verfahren, so wolte man ihnen doch deswegen noch einmahl eine sonderliche Königliche Clementz und Langmuth widerfahren lassen; jedoch woferne sie noch nicht aufhören, und mit ihren ungereimten Proceduren continuiren würden, so solten sie in der That und würcklich die allerhöchste Königliche Ungnade und scharffe Strafe gewiß und ohnfehlbar zu verspüren haben ꝛc. ꝛc.

Ausser dieser Streitigkeit verdienet von bemeldetem Winstrupius noch angemercket zu werden, daß er in Lunden eine Buchdruckerey auf seine eigene Kosten angeleget, damit er seine Pandectas sacras, oder Comment. in Histor. Servat. a Matth. conscriptam, desto füglicher drucken lassen können. Der erste Theil davon kam 1666 heraus. Dieser Druckerey stund Georg Schröder 6 Jahr vor; Als er aber zur Zeit des Dänischen Krieges allerhand Pasquille gedruckt, so wurde er nach Malmoe gefangen gesetzt, und die Druckerey wurde ebenfalls nach Malmoe gebracht.

So hat auch dieser Winstrupius eine Tochter, Nahmens Medea Winstrupia, von der der vorhergehende Artickel: Winstrupin, (Medea) handelt, gezeuget. Seine Schrifften sind:

1. Epigrammata.
2. Tract. de usu lingvarum & disciplinar. philosoph. in theologia.
3. de cornu aureo Christiani V, poema.
4. Pandectæ sacræ, s. Commentarius locupletiss. in histor. Salvat. N. J. Ch. secundum Evang. S. Matthæi, Vol. II. Lunden 1666 u. 1667. ingleichen Coppenhagen 1674 u. 1691, in Fol. Es ist davon oben schon in dem Leben etwas gedacht worden.
5. De autoritate symbolica formulæ concordiæ.
6. Orat. Synodalis de patientia.
7. Orat. de Calumniis & calumniatoribus, Coppenhagen 1667 in 4.
8. Orat. in obitum Christiani IV, regis Daniæ.
9. Lessus Synodicus in obitum Christiani Principis.
10. Orat. synodal. an Sacerdotibus tempore belli, obsidionis & persecutionis fugere liceat? 1647 in 4.
11. Orat. parental. in Obitum Oligerii Rosenkrantzii, 1642 in 4.
12. Belli Suevico-Danici θαυμάσια.
13. Tract. de Academiis in genere & præcipue de Academia Londinensi in Scania,
14. Leichen-Predigten. u. a. m.

Witte Diar. Biogr. T. I, ad an. 1679. Vindings Acad. Hafniens. p. 309 u. 451. Bartholin. diss. de Script. Danor. Bruckers Philosoph. Histor. VII Th. p. 968 u. 981. Buchdrucker-Kunst, II Th. p. 136. Pufendorfs Gründlicher Bericht von dem Zustande des H. R. R. p. 1249 u. ff. Ludolphs Schau-Bühne der Welt, V Th. p. 636. Wittens Memor. Theolog. Thurá Gynæceum Daniæ litteratum, p. 15. Ebendeß. Idea Histor. Litterar. Danor. p. 221.

Winstrupius, (Peter Johann) ein Dänischer Doctor der Theologie, gebohren den 18 Merz

1549 zu Coppenhagen, ſtudirte daſelbſt, zu Leipzig und Wittenberg, lehrte anfangs zu Arhus die Theologie, ward hernach Paſtor in ſeiner Geburts-Stadt, darauf Biſchoff zu Arhus, endlich Profeſſor zu Coppenhagen und Biſchoff zu Roeskild. Er ſtarb den 22 oder nach andern den 24 Junius 1614 im 66 Jahre ſeines Alters, und ließ einige Schrifften, als:

1. De vita æterna & morte.
2. Lectiones & preces publicas.
3. Orationem prophetæ Danielis, pro diebus deprecationum publicarum.
4. Drey Predigten aus dem 51 Pſalm.
5. Drey Predigten aus dem 78 Pſalm.
6. Antiquam admonitionem πομενικην.

So findet man auch von ihm noch einen Brief an den Biſchoff zu Aalburg, M. Jac. Joh. Holmium, des Exorciſmi wegen, worinnen ſeine Meynung dahin gehet, daß, da der Exorciſmus einmahl in unſere Kirchen eingeführet, und von ſo groſſen Männern gebilliget worden, man nicht verwegen hierinne eine Aenderung treffen ſolte, und es ſey beſſer, nunmehro das zu dulden, was zu Anfang der Reformation hätte können weggelaſſen werden, als zur Unzeit etwas rege machen, welches den Schwachen einen Anſtoß und den Verläumdern Gelegenheit geben könnte von uns übel zu reden. Es lautet aber dieſer Brief von Wort zu Wort alſo:

Reverende & Clariſſime Vir, Collega & Frater in Chriſto charisſime.

Redditæ ſunt mihi literæ Tuæ una cum pagellis ſententiam Veſtram, in quam putatis Sereniſſimæ Regiæ Majeſtati reſpondendum breviter complectentibus. - - - Ut ad petitionem Tuam, de quæſtione nobis a Regia Majeſtate propoſita, Tibi reſpondeam, ſcio, viſum quibusdam ſemper fuiſſe Exorciſmi cærimoniam in actione Baptiſmi inutilem & otioſam. Absque enim ea fieri poſſet, ut Baptismus ad primam & ſimplicem inſtitutionem Chriſti magis conformiter & congruenter adminiſtretur. Nam quod dicatur illa hoc tantum ſenſu retineri & uſurpari, ut peccatum originis & inhærens ſic gravius exaggeretur, ejusque effectum, videlicet poteſtas diaboli, ſub quam redigantur captivi, quicunque ſecundum communem naſcendi modum in hanc lucem eduntur, magis intelligatur: Quotusquisque, inquiunt, eſt, ex rudi præſertim vulgo, qui audita adjurationis forma non opinetur, corporaliter obſeſſos a dæmone infantes, quod ſic quidem ejici neceſſe ſit, priusquam Spiritui Sancto ejusque gratiæ & operationi in regenerando baptizato locus relinquatur, quam ut cogitet de iſta interpretatione & obſeſſione Spirituali, quæ non magis infantibus, quam adultis, convenit, jam multo ante baptizatis, ſed per Spiritum Sanctum nondum regeneratis? Et ſunt alioquin in ſacris literis formulæ verborum ſatis atroces, quorum ad hanc rem longe tutior & efficacior eſſet uſus. Qualis eſt, cum Paulus dicit, ſe carnalem eſſe & venditum ſub peccatum, ſeu mancipium peccati factum, Rom. VII, 14. Item Eph. II, 3. Nos natura filios iræ eſſe. Neque enim ſatis eſſe putant, Eruditos poſſe duram illam & horridam, &, ut quidam vocant, horrendam adjurationis formam, concinna aliqua periphraſi emollire, ut ſic intellecta nihil incommodi videatur habitura, ſed ſpectandum magis, quid miſeri idiotæ ſibi & nudis verbis ſoleant imaginari, quibus verbis directe compellatio ſit ad ſpiritum immundum, cum interminatione, ut exeat & Spiritui Sancto cedat. Et ſunt adeo, qui etiam aliquid blaſphemiæ arbitrantur in iſto tam manifeſto, ut ajunt, nominis Dei Patris, Filii & Spiritus Sancti abuſu, cum nusquam extet tale quicquam literis divinis proditum, imo cum juſſerit Chriſtus, homines per Baptiſmi ritum Chriſtianiſmo initiandos, non ἐν τῷ ὀνόματι hoc eſt, digito & virtute divina dæmonia ejicere ſed εἰς τὸ ὄνομα, hoc eſt, in agnitionem & profeſſionem veri Dei, qui eſſet Pater, Filius & Spiritus Sanctus, baptizare. Nam quod duobus fere ſeculis poſt tempora Chriſti & Apoſtolorum Exorciſmus coeperit, non ſemper quidem cum ipſo Baptiſmo, ſed & ante nonnunquam, & poſt etiam uſurpari, id manaſſe putant ex conſuetudine miraculoſæ liberationis eorum, qui corporaliter eſſent obſeſſi, interventu precum & vi nominis Dei ſuper eos invocati, cum imperandi auctoritate ad imitationem Pauli, præcipientis Spiritui Thyatiræ. Act. XVI, 18. Neque tamen cujusvis fuiſſe hoc donum ſed eorum tantum quibus ex promiſſione Chriſti ad doctrinæ confirmationem datum erat, nec etiam nili ad tempus in Eccleſia duraturum. Notum eſſe, quid acciderit aliis, hanc poteſtatem ſibi non donatam uſurpantibus. Act. XIX, 13. Et conſtare ſubſecutis temporibus hoc etiam donum cum ceteris deſiiſſe. Hæc vero, ajunt, quid ad infantes baptizandos? Attamen ex Auguſtini Diſputationibus certum eſt, hanc non eſſe novam, ſed priſcis illis temporibus uſurpatam, & nonniſi de peccato originis, deque ſpirituali obſeſſione intellectam exorcizandi rationem. Nempe, reſpondent, cum Pelagianis Auguſtino res fuit, non ſolum peccatum originis negantibus, ſed & vires liberi arbitrii nimium efferentibus. Adverſus hos igitur pugnanti undequaque erant arma conquirenda. Et ſunt adhuc alia plura, quæ in eam ſententiam diſputantur de re ipſa, hoc eſt, Exorciſmi forma. Quam fruſtra eſſe volunt eos, qui τῆς ἀδιαφορίας titulo conantur excuſare, cum nulla in toto Papatu ſit ἀθελοθρησκεία, nulla tanta ſuperſtitio, quam eo prætextu non queant palliare. Sed aliud eſt, cum hoc tempore a nobis quæritur, non de re ſimpliciter, ſed de abrogatione. Nam poſtquam ſemel in noſtras Eccleſias recepta eſt, & tamdiu a tantis viris comprobata exorcizandi conſuetudo, omnino hic ſentio, non temere quicquam mutandum propter alia, quæ inde ſecutura videntur ſcandala & mala; ut longe ſatius nunc ſit, rebus ſic in religione conſtitutis, ſilentio regere & tolerare, quod initio Reformationis omitti potuiſſet, quam intempeſtive movere, quod occaſionem præbere queat offenſioni infirmorum & materiam ſuppeditare calumniatoribus nobis obtrectandi, & toti adeo genti noſtræ ob ejusmodi mutationem maledicendi. In quam ſententiam cum hoc a vobis transmiſſum ſcriptum differat, & differendo concludat, non abrogandum eſſe Exorciſmi cæremoniam, aut ſaltem in ejus locum commonefactionem aliam de rebus iisdem, de quibus ſcilicet monet Exorciſmus, ſubſtituendam: ſignificandum eſſe duxi & meo & Collegarum in Facultate Theologica nomine, nos omnino vobiſcum

Digitized by Google

biscum consentire, nec ab hoc consilio discrepare reverendum dominium M. Magnum, qui & ipse sentit Exorcismum rem esse, propter quam non turbandæ sint conscientiæ, etiamsi fateatur interim, sine eo Baptismum administrari posse. Nam quod me videantur aliqui notare, alii etiam traducere, quibus meo quidem facto & exemplo videor forsitan abrogationem approbasse: ab utriusque scire cupio, an aliud facturi fuissent ipsi, quam quod ego feci, si mandatum a Serenissimo Rege accepissent, eo præsertim temporis momento, quo jam ad actus istius solemnitatem, præparatis omnibus, nec conveniendæ regiæ Majestatis, nec ullo modo intercedendi potestas erat. Egone is eram, qui summo Magistratui in omittenda ceremonia, & libera & non necessaria, nec cum ulla pietatis jactura conjuncta, resistere poteram, vel ejus debebam mandato refragari. Cogitent illi potius, quid turbarum inde existisset, & quantum periculi, tum ipsi mihi, tum aliis etiam creari potuissent, si voluntati regiæ tum non fuisset cessum & obtemperatum. Desinant igitur ex suis suspicionibus sinistre interpretari, quod rectius facerent, si, jam factum cum infectum esse nequeat, honesta aliqua ratione apud se & alios excusarent donec certi aliquid cognoscerent, quod merito sibi culpandum arbitrarentur. Et spero futurum propediem, ut ab omnibus intelligatur, & tum constitisse & nunc constare facti mei rationes non contemnendas.

Quod superest, Te cum Collegiis Tuis omnibus in protectionem Dei optimi maximi commendo, Vobisque universis & singulis salutem opto plurimam & rerum omnium prosperitatem. Vale. Hafniæ 16 Martii Anno 1607.

Petrus Joh. Winstrupius
Superint. Seeland.

Von ihm kan nachgeschlagen werden. Vindingii Acad. Reg. Hafn. p. 170. 175. Huitfeldii Chronic. der Dänischen Bischöffe, p. 48. Torkilli Badenii Series Episcop. Seeland. p. 20. Pauli Poulsön Biblioth. Aarhusiens. p. 55. 51. Bartholinus de Script. Danorum, p. 125. Joh. Moller in Hypomnematibus ad Bartholinum, p. 390. Jöchers Theatr. Erudit. p. 377. Pfeffingers Merckwürdigk. des XVII Jahrhunderts, p. 475. Witte Diar. Biogr. T. II. ad an. 1614. Dänische Bibliothec, 2 Stück, p. 39. IV Stück, p. 26. u. ff. ingleichen p. 103. u. ff.

Wint, ein Deutscher, lebte in der Mitte des 12 Jahrhunderts, stiffte te das Kloster Windsberg in Bayern, und schrieb brevem relationem de origine, fundatione & progressu monasterii Windsbergensis in Bavaria Ordinis Præmonstratensium, welche Schrifft in *Canisii* Lection. antiquis stehet.

Wintchester, Stadt, siehe Wincheſter.

Winterus, war Leib-Medicus Carls des Grossen, Königs der Francken, kommt vor im Jahre 779, als in welchem Jahre er den Abt Fuldo, Etatinum durch einen vergifteten Tranck, auf Geheiß des Königes, vom Leben zum Tode gebracht hat. Eckards Franc. Oriental. T. I. p. 673.

Wintberg, Schloß und Amt, siehe Windberg.

Wintchester, Stadt, siehe Wincheſter.

Winten, Lat. *Wintenum, Vertoniana*, ein Flecken in Bayern, nicht weit von Ingolstadt. Uhsens Historisch-Geogr. Lex. II Th. p. 548. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 478.

WINTENUM, Flecken, siehe Winten.

Winter, ist die kälteste von den vier Jahres-Zeiten, da die Tage am kürtzesten sind.

Nahmen des Winters in andern Sprachen:

Lateinisch heisset der Winter *Hyems, Brume*; Frantzösisch *Hiver*; im Hebräischen סתו Hohel. II, 11, und חרף von חָרַף schänden, schmähen, weil der Winter die gantze Erde gleichsam schändet, indem er sie ihres Zierraths beraubet, 1 B. Mosis VIII, 22. Er heisset auch יום קָרָה die Zeit der Kälte, Sprüchw. XXV, 10. Buch der Weish. XVI, 29: Die Schnee-Zeit, Sprüch. W. XXVI. 1. 2 Sam. XXIII, 10. 1 Chron. XII, 22. Und im Griechischen hat er den Nahmen Χειμὼν vom regnen, weil die Regen-Zeit in den Morgen-Ländern in den Winter einfällt, Matth. XXIV, 20. 2 Tim. IV, 21. Hohe-Lied II, 11.

Des Winters Anfang und Ende.

Wie überhaupt der gemeine Mann die vier Jahrs-Zeiten in keine so genaue Schrancken einzuschliessen pfleget; also bestimmt er auch die Zeit des Winters nicht so eigentlich, wie es billig seyn solte. Denn er nennet Winter, wenn es kalt ist, daß es schneiet und gefrieret, daher, wenn man wahrnimmt, daß es zu einer Jahrs-Zeit, noch nicht gefrieret, oder schneiet, da sonst dergleichen geschehen, so pflegt man zu sagen: es wolle gar nicht Winter werden; und so macht man es auch mit den übrigen Jahrs-Zeiten. Denn wird es warm, daß die Pflantzen und Bäume wieder grünen können, so nennt man es den Sommer, und wenn die Kälte wieder ihren Abschied nimmt, und warm zu werden anfängt, den Frühling, daß also dieser der mittlere Stand zwischen Winter und Sommer sey, gleichwie derjenige, der zwischen Sommer und Winter stehet, da die Wärme sich zu verlieren anfängt, und die Kälte herbey kommt, der Herbst genennet wird. Doch weil nach solcher gemeinen Abtheilung ein Jahr nicht wie das andere ist, so hat man sich billig bemühet, um etwas gewissers zu haben, daß man denen vier Jahrs-Zeiten genauere Schrancken setze, und weil man gesehen, daß die Sonne dieselbige verursache, so hat man den Grund ihrer Abtheilung von ihrer Bewegung hergenommen. Es nimmt nemlich der Winter seinen Anfang bey uns um den ein und zwantzigsten December, und währet drey völlige Monat, nemlich so lange als die Sonne in dem Zeichen des Steinbocks, des Wassermanns und der Fische läufft.

Arbeit eines Hauß-Vaters zur Winters-Zeit.

Obgleich der Winter vor die müßigste Jahrs-Zeit gehalten wird, so findet doch ein fleißiger Haushalter auch im Winter seine Arbeit, die er ohne mercklichen Schaden nicht versäumen kan.

Anzei-

Digitized by Google

Anzeichen von der Beschaffenheit des Winters.

Wenn die Witterung von einer Jahrs-Zeit auf die andere geurtheilet, oder doch gemuthmasset werden kan, soll auf einen warmen, feuchten und nassen Herbst ein trockener langwühriger Winter folgen; Hingegen ein schöner klarer Herbst einen windigen Winter bringen. So das Laub lang hinein in den Winter an den Bäumen bleibet, soll es ein Vorbote eines frühen Winters seyn. Wenn die Vögel im Herbst sehr feist sind, soll ebenfalls ein kalter Winter folgen. Wenn die Haasen im Herbste sehr feist befunden werden, ingleichen, wenn der Hüpauf an denen gebratenen Gänsen mehr weisses als braunes hat, soll es einen Winter mit vielen Schnee geben. Eines langen Winters Vorboten sollen ferner seyn; Wenn die Eichbäume sehr viel Eicheln tragen; Wenn viel Hornissen und Bremen vor dem Ausgang des Octobers erscheinen, ingleichen wenn es nicht recht verwittert; das ist; wenn der December oder auch wohl der Jenner nicht rechte gewöhnliche Winters-Art, mit vielem Frost, Schnee und Kälte haben, so sollen solche Witterungen dagegen mit Hauffen in den Februar und Mertzen fallen; und also nach den bekannten Sprichwort: Grüne Weyhnachten, gerne weisse Ostern geben. Die Fischer haben dieses Gemerck, so auch von der Erfahrung bestätiget wird und nicht leichtlich fehlet, indem sie aus der Leber eines im December gefangenen Hechtes von dem künfftigen Winter urtheilen: nemlich, wenn die Hechtleber gegen dem Gallenbläslein zu, das ist von hinten breit, von vornen aber spitzig und schmal ist, so bedeute es einen harten und langen Winter. So haben auch die Bauern gleichfalls die Gewohnheit, aus der Miltz ihrer im December geschlachteten Mastschweine von des Winters Beschaffenheit zu urtheilen; sie verfahren aber damit also: Wenn die Miltz durchgehends gantz gleich dicke ist, so sagen sie, daß ein starcker Winter kommen werde; ist aber die Dicke nur aufwärts gegen dem Rückgrade zu sehen, so soll die Kälte sich allererst im Ausgange des Winters äussern; ist die Miltz in der Mitten groß, so werde der mittlere Theil des Winters scharff eintreffen; ist aber die Miltz abwerts gegen dem Bauche dicke, so werde nur bloß die Kälte um den Anfang des Winters mit einem rauhen Froste sich spühren lassen:

Ursachen des Winters.

Es hat der Herr Baron von Wolff eine Considerationem physico-mathematicam hiemis 1709, dem Drucke unterworffen, welche auch in Thümmigs meletematibus varii & rarioris argumenti, p. 265. u. f. und in des Herrn Barons von Wolff gesammleten kleinen Philosophischen Schrifften, Th. I, p. 11. u. ff. zu lesen. Ob er nun wohl in solcher absonderlich die Ursachen und Würckungen des im Jahr 1709 gewesenen harten Winters anführet; so handelt er doch zugleich auch überhaupt von dem Winter und dessen Haupt-Ursachen, die wir hier aus solcher Schrifft anführen wollen. Er schreibet: Es ist gantz ohnstreitig, daß die Ursache, wie des Lichtes, also auch der Wärme, deren die Einwohner des Erdbodens von der gütigen Natur geniessen, in der Sonne zu suchen sey. Wir setzen zum voraus, daß schon aus den Haupt-Sätzen der Grund-Wissenschafften bekannt seyn müsse, wie sich kein Unterscheid in der Würckung bemercken lasse, als lange alle Umstände der Ursache einerley bleiben. Da es nun aus der Erfahrung offenbar genung ist, daß auf dem Erdboden nicht immer einerley Wärme von der Sonne erreget werde: so hat man die Ursache solcher Verschiedenheit zu untersuchen. Man muß aber solche in der veränderten Stellung entweder der Sonne gegen den Erdboden, oder des Erdbodens gegen die Sonne setzen. So wollen wir dann diejenigen Veränderungen, welche theils durch den Fleiß der Sternkündiger bemercket worden, theils wir aus eigener Erfahrung haben, hier erzehlen. Die Sternkundigen haben aus der verschiedentlich bemerckten Grösse des Durchmessers (diametri) der Sonnen abgenommen, daß sie in den kürtzesten Tagen um etliche 1000 Deutsche Meilen dem Erdboden näher sey, als bey Anfang des Sommers. Daher es einem wunderlich vorkommen möchte, daß die Sonnen-Strahlen bey der Sonnenwende (solstitio) im Winter nicht so erwärmen, als im Sommer. Und ob wir schon bald andere Ursachen anführen werden, warum dieser Nähe der Sonne ohngeachtet, die Krafft ihrer Strahlen im Winter geringer seyn muß, als im Sommer: so hat es doch nicht an Gelehrten gefehlet, denen man Erkenntniß natürlicher Dinge und Schärffe des Verstandes nicht absprechen kan, welche vermeynet, es hintere die Nähe der Sonne, wenn sie der Erde am nächsten ist, daß die Kälte des Winters so hefftig nicht seye, als sie sonst seyn würde. Wenn wir aber aus der Sehekunst (Optica) annehmen, es verhielten sich die Entfernungen dessen, was man siehet, wie die contangentes der erscheinenden Grössen, und was öffters von den Verständigen in der Sehekunst von der Zertheilung des Lichts, von dem hochgelehrten Gregorius aber, öffentlichen Lehrer der Stern-Kunst in dem Savilianischen Stifft zu Oxfurt in dem vortrefflichen Werck der Anfangs-Gründe einer nach der Natur-Lehre und Meß-Kunst eingerichteten Stern-Kunst (Element. Astronomiæ physicæ & geometricæ) im 48ten Satz des 1ten Buchs von einer jeden Krafft, welche sich von dem Mittel-Punct aus in geraden Linien ringsherum gegen alle Gegenden ausbreitet, erwiesen worden ist, es verhalte sich die Wirckſamkeit der Strahlen umgekehrt, wie die Entfernung von dem Ort, da sie herkommen, wenn das übrige einerley ist: so finden wir nach derjenigen Art, welche unten mit einem Beyspiel erläutert wird, daß der Unterschied, welcher aus der Veränderung der grösten Nähe und Ferne bey Erwärmung unserer Dunst-Kugel (atmosphæræ) und Erdbodens entstehet, vor nichts zu halten sey. Es ist also die Meynung dererjenigen abgeschmackt, welche die Ursachen der ausserordentlichen Witterungen auf dem Erdboden zu erklären, ihre Zuflucht zu einer ungewöhnlichen Veränderung der Entfernung unsers Erdbodens von der Sonne nehmen.

nehmen. Denn da niemahls eine Zeit gewesen, zu welcher ihrer so viele mit dem trefflichsten Werckzeug zugleich an verschiedenen Orten sich darauf geleget, die Himmels-Begebenheiten zu bemercken, als jetzo: So ist es wohl nicht möglich, daß eine ungewöhnliche Veränderung in der scheinbaren Größe des Durchmessers der Sonne sich solte ereignet haben, welche von ihnen nicht bemercket worden wäre. Bisher aber hat sich keiner von ihnen nicht einmahl träumen lassen, daß der scheinbare Durchmesser der Sonne ausserordentlich größer oder kleiner erschienen wäre; denn von dergleichen Erscheinung stehet weder in den Abhandlungen der Königlichen Englischen Societät, noch in den Geschichten und Erläuterungen, (histoires & memoires) der Königl. Academie der Wissenschafften zu Paris, noch andern Begebenheiten der Gelehrten, welche alle Monate herauskommen, nur das mindeste, ohnerachtet alle Himmels-Erscheinungen (phænomena) mit Fleiß darinnen angemercket werden. Da nun die gewöhnliche Veränderung mit dem scheinbaren Durchmesser der Sonne in Absicht auf den Einfluß in die Erwärmung vor nichts zu halten ist, so kan auch keine unmerckliche Veränderung der Entfernung zwischen der Sonne und Erde, wenn sie schon geschähe, eine merckliche Veränderung ihres Einflußes in die Erwärmung des Erdbodens verursachen. Noch weiter kommen diejenigen von dem Ziel ab, welche aus völliger Unwissenheit der Stern-Kunst erdichten, der Erdboden hätte seine Lage in Absicht auf den Himmel verändert, und sey doch noch immer in einer Weite von der Sonne geblieben. Denn diese Veränderung würde nicht allein die mittäglichen Höhen der Sonne und der Sterne, sondern auch die Länge der Tage und Nächte ändern, so gar, daß es nicht nur den Sternkündigern, sondern auch dem unwissenden Pöbel in die Augen fiele; dergleichen aber, soviel man weiß, weder in dem Winter des 1709ten Jahres noch jemahls zuvor, bemercket worden ist. Nicht allein aus den Bemerckungen der Sternkundigen, sondern auch des gemeinen Mannes ist bekannt, daß die Sonne nicht einen Tag so hoch über uns stehe als den andern, sondern bald mehr, bald weniger. Und zwar hat man aus den Regeln der Stern-Kunst und Gründen der Erdmeß-Kunst, (principiis Geographiæ) daß die Sonne, vom Eintritt in den Steinbock an, bis zum ersten Grad des Krebses immer näher zu unserm Scheitel komme; hingegen von dem Eintritt in den Krebs an bis zum ersten Grad des Steinbocks immer von unserm Scheitel weiter weg rücke. Wenn die Sonne dem Scheitel näher ist, so sind ihre Strahlen nicht so schief. Denn wenn die Sonne das Zenith berühret, welches nach den Lehren der Erdmeß-Kunst in dem heissen Strich Landes, (Zona torrida) geschiehet; so fallen die Strahlen auf den Erdboden senckrecht: Wenn sie aber von den Zenith weg ist, so gehen die Strahlen von der senckrechten Linie ab. Nach dem Winckel, welchen der Sonnen-Strahl mit der Horizontal-Linie machet, misset man, wie schief solches sey. Es brauchet aber nicht viel Beweises, daß die Strahlen je schiefer sie sind, destoweniger erwärmen. Denn man kan genung aus dem Gefühl abnehmen, daß ein grosser Unterscheid zwischen der Wärme am Mittag und am Abend sey: Daß auch die Krafft der Strahlen, bey dem Untergang der Sonnen mercklich geschwächet werde, lässet sich zum wenigsten daraus erkennen, weil man in sie, ohne dem Auge Schaden zu thun, sehen kan, nicht anders, als wenn sie durch den Nebel ohne einige Strahlen hindurch scheinet, ja die untergehende Sonne thut den Augen nicht mehr, als wenn sie durch die Regen-Wolcken durchscheinet. Es ist aber klar, daß die Sonnen-Strahlen zu Mittag mehr senckrecht, gegen Abend aber mehr schief sind. Also ist kein Zweifel, daß die Sonne, wenn sie dem Scheitel näher ist, oder einen Tag-Kreiß beschreibet, der den Mittags-Kreiß in einem Punct, welcher dem Scheitel näher ist, durchschneidet, sie mehr erwärme, als wenn der gemeinschaffliche Durchschnitt des Mittags- und Tages-Kreises weiter von dem Zenith entfernet ist. Fraget man, woher es komme, daß die schiefen Strahlen nicht so warm machen, als die senckrechten; so kan man eine doppelte Ursache davon angeben. Nemlich es lässet sich leicht begreiffen, daß die schiefen Strahlen dünner, die senckrechten aber dichter seyen. Denn setzen wir eine gewisse Anzahl Strahlen zwischen gleich entfernten Linien AB und CD: so ist offenbar, daß die Linie BD kürtzer ist als BE: Also sind die Strahlen in der Linie BD näher beysammen, in BE weiter von einander. Die Versuche aber, welche man mit den Brenn-Spiegeln und Gläsern machet, weisen aus, daß die dichtern Strahlen eine grössere Krafft zu erwärmen haben, als die dünnen. Ferner muß man mercken, daß die Wärme in einer gewissen Art der Bewegung bestehe, in welche die kleinsten Theilgen der erwärmten Cörper gesetzet worden sind. Man sehe unter andern noch in Frantz Baylens Anleitung zur Natur-Lehre auf den 231 u. f. Blat. Also erwärmen die Sonnen-Strahlen unsere Dunst-Kugel, (atmosphæram) in so fern sie den kleinsten Theilgen, auf welche sie stossen, die Bewegung mittheilen. Es ist aber von Johann Alphons Borell in der Schrifft von der Krafft des Stosses, (de vi percussionis) in dem 46ten Satz, und andern Schriften von dem Gleich-Gewichte mehr erwiesen worden, daß die Krafft des schiefen Stosses AB sich zu der Krafft des geraden CB verhalte, wie der sinus des Einfallwinckels (anguli incidentiæ) ABH zu dem sin. tot. das ist wie JK zu JB. Da sich nun dieser Lehr-Satz auch auf die Sonnen-Strahlen, welche die Dunst-Kugel und den Erdboden erwärmen, deuten lässet; so hat es auch mit dem andern Grund seine Richtigkeit, warum die Sonnen-Strahlen desto geringere Krafft zu erwärmen haben, je schiefer sie einfallen. Es ist ferner aus der Erfahrung bekannt, daß die Wärme, welche einmahl dem Cörper mitgetheilet worden ist, nicht so gleich aufhöre, sondern daß vielmehr der Eindruck noch fortdaure, wenn gleich der Stoß aufgehöret hat. Und daher ist es nicht zu bewundern, daß ein Cörper, welcher

welcher lange im Sonnenschein gelegen hat, heisser wird, als einer, der nur kurtze Zeit beschienen wurde. Denn da sich die Wärme nach der Bewegung richtet, in welche die Sonnen-Strahlen die kleinsten Theilgen der Cörper bringen, so muß nach den gemeinen Regeln der Bewegung die Hitze von dem langen Sonnenschein stärcker werden, in dem die kleinsten Theilgen, welche von dem ersten Stoß schon einen gewissen Grad der Geschwindigkeit bekommen. Wenn also die Sonne lang über dem Horizont bleibet, so wir die Hitze dadurch vermehret. Weil die Sonnen-Höhen in den Vormittags-Stunden immer zunehmen, hingegen in den Nachmittags-Stunden wieder abnehmen; so ist es offenbar, daß die Krafft der Sonnen-Strahlen biß gegen den Mittag immer gröser, hingegen aber von da an immer wiederum schwächer wird, wenn die übrigen Umstände einerley sind. Doch ist die Würckung der Strahlen Nachmittag grösser als Vormittag, wenn sonst alles wieder einerley ist, in so ferne nemlich ein Theil der Würckung, welcher eigentlich dem Schein vom Vormittag noch zuzuschreiben wäre, übrig ist. Daher die Bemerckungen der Wetter-Gläser, wenn der Sonnen-Schein nicht sonst gehindert wurde, angeben, daß die Feuchtigkeit eine Zeitlang nach dem Mittag, als um 2 Uhr höher zu stehen pflege, als selbst zu Mittage, oder um 12 Uhr. Und da man dieses täglich bemercken kan; so ist nicht nöthig, daß es mit Beyspielen bekräfftiget werde.

Uebrigens ist daraus klar, daß wer sich auf Bemerckung der Witterung legen will, das Wetter-Glas nicht so wohl um 12 Uhr, als vielmehr um 2 oder auch um 3 Uhr ansehen müsse, so er die gröste Höhe der Feuchtigkeit jeden Tag anzumercken begehret. Hier könte man die Lehr-Sätze erklären, welche Wolff von der Würckung der Sonne erfunden hat; allein es mag genung seyn, solche nur kürtzlich anzuführen. Es sind aber folgende: 1) Die Kräffte der senckrechten Sonnen-Strahlen verhalten sich zu den Kräfften der schiefen, die auf eben dieselbe Fläche fallen, in so fern sie von der Dichtigkeit (denſitate) herkommen, in einer zweyfachen Verhältniß des ſecantis complementi von dem Einfalls-Winckel (anguli incidentiæ) CBD, nehmlich des Winckels CBA zu dem ſinu toto. 2) Die Kräffte der schiefen Strahlen, in so ferne sie von ihrer Dichtigkeit herkomen verhalten sich gegen einander wie die Quadrate der Sinuum Angulorum incidentiæ CBD. 3) Die Kräffte der schiefen Strahlen in so ferne sie von der Schieffe des Scheins, (obliquitate ictus) herkomen, verhalten sich gegen die Kräffte der senckrechten, wie die ſinus der Einfalls-Winckel BCD. zu dem ſinu toto. 4) Eben diese Kräffte verhalten sich gegen einander, wie die ſinus der Einfalls-Winckel BCD. 5) Die Kräffte der schiefen Strahlen, welche auf eine Fläche fallen, in so ferne sie beydes von der Dichtigkeit und Schiefe des Scheins Herkommen, verhalten sich gegen einander, nach einer dreyfachen Verhältniß (ratione triplicata) der Sinuum von den Einfalls-Winckeln BCD. 6) Die Bestimmung der Würckung (actionis) der Sonne auf einen Tag, in so ferne die Krafft von der Dichtigkeit der Strahlen herkommt, setzet die Quadratur der Rundung, darinnen die Ordination zu der Grund-Linie, (welche ein halber Tage-Kreis (Semicirculus diurnus) der Sonne ist,) sich wie die Quadrate der Sinuum von den Einfalls-Winckeln BCD verhalten, zum voraus. 7) Die Bestimmung der Würckung der Sonne auf einen Tag hindurch, beruhet, wenn man auf die Schiefe des Stosses allein siehet, auf der Quadratur der Cylindrischen Stücke, (ungularum cylindricarum) welchen Lehr-Satz der in der Meßkunst hocherfahrne Halley in den Englischen Abhandlungen, (tranſactionibus) schon vorgebracht, daraus es in dem 2ten Theil des Anhangs zu den Leipziger *Actis Eruditorum* gesetzet worden ist. 8) Die Bestimmung der Sonnen-Würckung auf jeden Tag, wie sie in der Welt sich ereignet, das ist, in so ferne sie zugleich auf die Dichtigkeit der Strahlen und Schiefe des Scheins ankommt, richtet sich nach der Quadratur der runden Stücke, (ungularum) deren Grund-Linie die halben Tages-Kreise der Sonne sind, die Applicaten aber in einer dreyfachen Verhältniß der Sinuum von den Einfalls-Winckeln stehen. Alle diese Mannigfaltigkeit der Würckung (actionis) der Soñen-Strahlen, von welcher bisher geredet worden, entspringet von der täglichen Bewegung der Erd-Kugel um ihre eigene Axe, und ihrer jährlichen um die Sonne herum her. Und alles das wird sich also, wie gemeldet worden ist, verhalten, wenn die Sonne immer auf einerley Weise scheinet, oder wenigstens die Verschiedenheit ihres Scheins, in Absicht auf den Einfluß in die Erwärmung der Erde vor nichts zu rechnen ist. Wir haben zwar die Beschaffenheit der Sonne bisher noch nicht also ergründet, daß wir bestimmen könnten, ob immer gleichviel und gleichkräfftige Strahlen heraus schiessen, indem niemand noch als Vullemotte in dem neuen Welt-Bau oder neuen Erklärung der Bewegung der Irrsterne, die zu Lion in Franckreich 1707 herausgekommen, im 6ten Hauptstück auf der 65ten und folgenden Seiten nach den Gesetzen der Bewegung solche bisher aus Gründen heraus zu bringen versuchet hat, und die Krafft, damit die Sonne erwärmet, auszurechnen bemühet gewesen ist: Doch ist das offenbar genung, daß die Flecken, welche sich immer auf den Sonnen-Teller sehen laßen, einen Theil der Strahlen auffangen. Es zeigen zwar die grossen Sonnen-Finsternissen, dergleichen die vom Jahr 1699 im Herbst-Monat, ingleichen eine andere, welche im May des 1706ten Jahres an denjenigen Orten, wo sie nicht total erschienen, bemercket worden ist, zur Genüge, daß die Wärme um ein merckliches vermindert werde, wenn die Sonnen-Strahlen von einem dunckeln Cörper, der zwischen der Erd-Kugel und einem Theil der Sonne zu stehen komt, aufgefangen werden: Doch muß man allerdings noch untersuchen, ob die Sonnen-Flecken, eine merckliche Veränderung zu verursachen, im Stande seyen. Am 6 Jenner des 1709 Jahres haben sich in der Sonne 2 Flecken sehen lassen, davon der grössere den 5ten Febr. noch nicht vergangen war; aber der grössere war kaum den 40ten Theil so groß als der Sonnen-Teller. Wir wollen aber nun zusehen, ob diese Flecken die Krafft der erwärmenden Sonne also haben verringern können, daß man die Abnahme auch an dem Wetter-Glase verspüren können. Setzet man den Flecken circulrund.

Digitized by Google

culrund; so hat er nur $1\frac{1}{100}$ Theil der Sonnenstrahlen aufgehalten. Eignet man nun einem Strahl eine eben so grosse Krafft der Erwärmung zu, als dem andern; so ist die Krafft zu erwärmen in der Sonne um einen sechzehenhunderten Theil verringert worden. Nun setzen wir ferner, daß der Durchmesser der Kugel in dem Wetter-Glaß sich zu dem Durchmesser der Röhre verhalte wie 1 zu 15, und daß 1 zugleich die Grösse eines Grades, an der angemachten Eintheilung ausdrucke: so ist die Grösse der Kugel, so ferne man die Verhältniß des Durchmessers eines Circuls zu dem Umfang annimmt wie 100 zu 314, 17. 6625 und die Anzahl der Feuchtigkeit, welche auf einen Grad gehet 785: und solchergestat enthält ein Grad ohngefehr $2\frac{1}{150}$ von aller Feuchtigkeit. Solte also die sämmtliche Feuchtigkeit in der Röhre seyn, so müste sie 22250 Grade haben. Am 6 Jenner, da der Flecken erschien, stund die Feuchtigkeit in dem Wetter-Glase 40 Grade über der Kugel. Aber der Flecken verringerte die Krafft der Erwärmung an der Sonne nur um einen tausend sechshunderten Theil, wie erst vorhin erwiesen worden. Setzet man nun, daß sich die Ausdehnungen des Brandweins in dem Wetter-Glas eben so, wie die Kräffte der Sonnenstrahlen (gegen einander) verhalten: so ist auch um einen tausend sechshunderten Theil weniger da gewesen, als vorhanden hätte seyn müssen, wenn der Flecken nicht da gewesen wäre. Theilet man nun durch 1600: so kommt $\frac{1}{10}$ Theil heraus, um welchen das Ausdehnen verhindert worden ist. Also kan man selbigen Flecken nimmer den mercklichen Einfluß des Wachsthums der Kälte zuschreiben, und wenn er auch nicht da gewesen wäre: so würde dadurch die hefftige Kälte nicht aufgehalten worden seyn. Aus dem bisher gesagten ist klar, daß das Steigen und Fallen der Wärme an einem Ort in einem Jahre beständig wie in dem andern seyn würde, wenn nicht die Würckung (actio) der Sonne durch verschiedene Zufälle der Dunstkugel in Unordnung gebracht würde. Da nun von solchen vornemlich die Verschiedenheit der Witterungen im Winter entspringet; so haben wir mit Fleiß ferner darauf vornemlich unsere Untersuchungen zu richten. Wir mercken also an; erstlich die Würckung (actio) der Sonnen-Strahlen werde von den Wolcken und Nebeln verhindert, (aufgehalten). Denn wenn man die Sonne im Winter durch den Nebel ansiehet: so schimmert selbst in dem Mittags-Circul ihr Teller nur wie ein weises Tuch ganz blaß, und ohne einigen Glantz, und was sie gerad bescheinet, bekommt noch weit weniger von ihren Strahlen einen Schimmer. Und wenn die Nebel oder Wolcken dünn sind, daß der Glantz der durchscheinenden Sonne den Augen noch erträglich ist; so hat auch das, was sie bescheinet, nur einen geringen Glantz. Daraus erhellet genugsam, daß alsdenn weniger Strahlen auf unsere untere Dunst-Kugel fallen: und darum müssen noch weit weniger darein kommen, wenn dicke Wolcken die Sonne völlig aus dem Gesichte entziehen. Und wer kan daran zweifeln? Daß die Wolcken und Nebel hindern, damit nicht so viel Strahlen in die untere Dunst-Kugel kommen. Denn Wolcken und Nebel ziehen sich aus den gesammleten Dünsten zusammen. Die Dünste sind Wasser-Bläßgen, die im Winter und auch gar im Sommer in der obern Gegend der Lufft zu Eiß werden. Also werffen sie viele Strahlen gegen den Himmel zurück, welches die Zahl der Strahlen nothwendig vermindert. Da nun Wolcken und Nebel die Zahl der Strahlen, welche die untere Dunst-Kugel erwärmen, vertinnern; so ist auch die Hitze bey neblichten und trüben Wetter nicht so groß, als sie seyn wurde, wenn Wolcken und Nebel weg wären. Und weil die einmahl gefaste Wärme nicht gleich aufhöret: so muß die Wärme destomehr nachlassen, je längere Zeit der Himmel mit Wolcken überzogen ist. Wolcken und Nebel sind nichts anders als gesammlete Dünste. Also lässet sichs leicht begreiffen, daß auch 2) die durch die Dunst-Kugel, (atmosphæram) zerstreuete Dünste, und die man mit den Augen nicht wahrnimt, im Wege stehen, daß nicht viele Strahlen in unsere untere Dunst-Kugel gelangen. Und daraus lässet sich die Himmels Begebenheit erklären, welche die Königl. Academie der Wissenschafften zu Paris bewundert hat, wie deren Geschichte vom Jahr 1705 in der 10 Bemerckung zur Natur-Lehre auf der 50sten Seite der Holländischen Ausgabe, ausweisen. Es hat nemlich Herr Homberg bemercket, daß bey schwülender Hitze die Krafft der Brennspiegel kleiner sey, als wenn die Sonne, nachdem es starck geregnet, zuerst den Erdboden wieder beleuchtet. Denn die Sonne macht durch ihre Wärme die Ausdünstungen rege, welche, wenn sie durch die heitere Lufft zerstreuet waren, einen Theil der Strahlen auffangen. Dannenhero sollen wenigere Strahlen in das Brenn-Glaß, als wenn selbige Ausdünstungen weg wären. Allein wenn der Regen aus der Dunst Kugel herab gefallen ist; so stürtzet er sowohl die Dünste, als übrigen Ausdünstungen mit sich herab, und macht die Lufft rein. Daher sind keine Hinderniſſe mehr vorhanden, welche die Sonnenstrahlen aufhielten; und was ist es Wunder, wenn eine vielfältige Krafft stärcker würcket? Wendet man ein, wie es gleichwohl komme, daß weniger Strahlen die Lufft mehr erwärmen, als viele: so ist die Antwort leicht. Denn, anderes zu übergehen, was eine weitläufftigere Ausführung erfodert; so ist aus dem obigen bekannt, daß die Lufft die einmahl empfangene Wärme nicht gleich verliere, und also durch eine geringere Krafft zu einen grössern Grad der Hitze gelange, wenn sie schon einige hat; als durch eine grössere, wenn sie keinen oder wenigstens einen geringern hat. Also ist selbst die Hitze, durch ihren Wachsthum, ihrem weiteren Wachsthum zu wider. Es hindern vor das 3te die hefftigen Winde auch die Würckung der Sonnen-Strahlen, welches so bekannt ist, daß man die Hitze zu vertreiben, einen Wind durch die Kunst zu erregen pfleget. Es soll aber genauer untersuchet werden, warum der Wind die Erwärmung hindere? Wir nehmen also aus der Natur-Leh-

re an, daß der Wind eine Bewegung der Lufft ſey; und daß nicht immer eben dieſelbige Lufft an einem Orte bleibe, ſondern es komme bald dieſelbige von uns anders wohin, bald anders woher zu uns. Geſchiehet es, daß die kleinen Theilgen der Dunſt-Kugel, welche nicht ſo erwärmet ſind, als diejenigen, welche weggetrieben werden, zu uns gelangen, und wenn ſie einen Theil der Wärme angezogen, wiederum weggewehet werden, und daß andere kältere an ihre Stelle kommen: ſo muß die Würckung der Sonnenſtrahlen, wie oben geſaget worden, allerdings geringer ſeyn, als ſie ſonſt ſeyn würde, wenn dieſes Hinderniß nicht vorhanden wäre. Die Fälle, in welchen er kältere Lufft und Dünſte herwehen muß, können leicht beſtimmet werden. Nemlich 1) geſchiehet es, wenn er über ſehr hohe Berge oder vom Lande, ſo mit Eis und Schnee bedecket iſt, herkommet, daher Winters-zeit Oſt- und Norden die Kälte vermehren, vornemlich wenn ſie viel gefrorne Theilgen mitbringen. 2) Wenn er aus einer Gegend wehet, da die Sonne niemahls fenckrecht zu ſtehen kommt, daher auch ſelbſt im Sommer der Nordwind kalt zu ſeyn pfleget. Doch muß man mercken, daß auch ſelbſt dieſe Winde verſchiedene Grade der Kälte haben, nachdem nemlich an denjenigen Orten, daher ſie die Lufft zu uns treiben, die Wärme gröſſer oder geringer iſt, und die Würckungen der Sonne daſelbſt mehr oder weniger befördert oder gehindert werden. Vielleicht aber hindern die Winde nicht allein die Wärme, und vermehren hingegen die Kälte, in ſoferne ſie immer eine zum erwärmen unſchickliche Materie mitbringen ſondern auch inſofern ſie die Wärme ſelbſt zerſtreuen. Denn die Wärme beſteht in einer gewiſſen Bewegung kleiner Theilgen (molecularum): Hingegen der Wind iſt ebenermaſſen eine Bewegung der Lufft Theilgen (machinularum aerearum); begiebt es ſich nun, daß die Bewegung der gantzen Lufft-Theilgen der beſondern Bewegung einiger kleinen Theilgen, daraus jene beſtehen, zuwider wäre: ſo höret die ſonſt warm-machende Bewegung auf, und die Lufft wird kalt. Ob aber dergleichen Streit der Bewegungen in der Lufft möglich ſey; kan man nicht gewiß ſagen. Es bekommt aber daher einen Schein, weil die Lufft in der Stube durch einen gemachten Wind kalt wird, dahin diejenige Machine gehöret, welche in Böcklers Schau-Platz auf der 83ten Seite vorgeſtellet wird. Gleichwie aber in dieſem Wercke viele Machinen vorkommen, welche gantz und gar unmöglich ſind; und noch mehrere, welche von der Vollkommenheit, dazu ſie ſchon lange gediehen, noch weit entfernet ſind: alſo hätte man auch eine noch weit bequemere Verfertigung von einer abkühlenden Machine ausdencken können. Endlich ſcheinen die heftigen Winde auch ſelbſt dadurch die Erzeugung der Wärme zu hindern, daß ſie die kleinen Theilgen, (moleculas), darauf die Strahlen fallen müſten, ihnen entreiſſen, daß ſie entweder gar nicht, oder doch mit einem nicht ſo kräfftigem Stoß getroffen werden. Aus dem bißher vorgebrachten erhellet, was denn zur Erregung der Kälte im Winter zuſammen kommen könne. Nemlich auf Seiten der Sonne wird eine groſſe Entfernung von unſerm Scheitel, und eine kleine Verweilung über dem Horizont; auf Seiten des Erdbodens aber erfordert, daß die Dunſt-Kugel voll Ausdünſtungen, und von Wolcken ſchwer ſey: auch daß die Winde von Oſten und Norden vornehmlich hefftig wehen. Am allermeiſten aber iſt nöthig, daß die Würckungen der Sonne ſowohl lange, als auch vornehmlich zu der Zeit gehindert werden, wen die Urſachen der Kälte zuſammen kommen.

Würckungen der kalten Winter-Lufft in und an dem menſchlichen Cörper; wie auch die dabey dienliche Lebens-Art.

Von der Kälte und der kaltmachenden Materie, iſt bereits im XV Bande, p. 21 und 142 überhaupt gehandelt worden; Daherd wir in dieſem Artickel nur von den Würckungen der kalten Winter-Lufft in und an dem menſchlichen Cörper, wie auch von der dabey dienlichen Lebens-Art reden wollen. Von der Wärme iſt erkannt, daß ſie durch die ſchnelle Bewegung einer gewiſſen höchſt ſubtilen Materie entſtehen ſoll, welche die erwärmende genennet wird, und womit alle Cörper in der gantzen Natur verſehen ſind. Auf gleiche Art haben einige die Kälte von der Gegenwart einer beſondern Materie, welche man die Kältende nennen müſte, herleiten wollen; allein, es hat unter andern der ſcharfſinnige Herr Profeſſor Hamberger in Jena, in ſeiner Phyſick, § 494 kurtz aber nach ſeiner Art gründlich gewieſen, daß dieſe Lehre ungegründet und falſch ſey. Es geht vielmehr die einſtimmige Meynung der geſchickteſten Naturkündiger dahin, daß die Kälte nichts poſitives ſey, und in der That nichts anders, als einen geringen Grad der Wärme vorſtelle. Daher iſt es in der Natur-Lehre ein unumſtößlicher Satz, daß kein Cörper in der Welt vollkommen kalt ſeyn könne; ſondern, wenn man den kälteſten Cörper beſchreiben will, ſo iſt es derjenige, der entweder am wenigſten von der erwärmenden Materie bey ſich hat, oder in welchem dieſelbe am ſchwächſten beweget wird. Die Kälte muß alſo als das Gegentheil von der Wärme angeſehen werden, und folglich müſſen ihre Würckungen der Wärme entgegen geſetzet ſeyn, doch kan man von beyden nichts beſtimmen, als relative, oder in Gegeneinanderhaltung mit andern Cörpern. Wir nennen dasjenige warm, was wärmer iſt, als der Theil unſers Leibes, den es berühret; und hingegen kalt, was kälter iſt, als der Theil, den es berühret; und auf ſolche Art kan dem einen etwas kalt vorkommen was dem andern warm deucht. Dieſemnach heißt eine kalte Winter-Lufft diejenige, ſo einen weit ſchwächern Grad der Wärme beſitzet, als unſere Cörper, und die folglich bey der unmittelbaren Berührung unſers Cörpers denſelben etwas von der bey ſich habenden erwärmenden Materie entziehet, auch uns daher die Empfindung einer Kälte beybringet. Die zu Erhaltung unſerer Geſundheit bequemſte

Lufft

Lufft muß temperirt, mithin weder zu heiß, noch zu kalt seyn. Gleichwie wir aber einen gewissen Grad der Wärme ohne Beschwerde ertragen können, und uns allererst darüber beklagen, wenn sie uns über diesen Grad beygebracht wird; also verhält es sich ebenfals mit der Kälte. Eine übermäßige Winterkälte thut also unserer Gesundheit sowohl Schaden, als eine übermäßige Sommerhitze; und wollen wir daher in diesem Artickel die schädlichen Würckungen einer übermäßigen Winterkälte in dem menschlichen Cörper erklären, zugleich aber die Mittel anzeigen, durch welche man dieselben abwenden kan. Gleichwie eine heisse Lufft sehr ausgedehnet und leicht ist, mithin auf unsern Cörper nicht sehr drücket; also ist im Gegentheil eine kalte Lufft sehr condensirt, dichte und schwer, mithin äussert sie ihre Würckungen auf unsern Cörper nicht allein vermöge ihrer Kälte an und für sich selbst, durch welche sie uns etwas von der bey uns habenden erwärmenden Materie entziehet, und ihre Bewegung gewissermassen schwächet, sondern auch vermöge ihrer Schwere und Dichtigkeit, durch welche sie stärcker auf den Cörper drücket. Es ist leicht zu begreiffen, daß die Würckungen sowohl der Lufft überhaupt, als insbesondere der kalten Winterlufft, sich zuförderst und hauptsächlich an denen Theilen äussern müssen, welche ihrer unmittelbaren Berührung vor andern ausgesetzet sind; dergleichen sind die äusserliche Haut und die Peripherie des gantzen Cörpers, insonderheit in denen Gegenden, welche entweder gantz blos von der Lufft berühret werden, als das Angesicht; oder in welchen der Umlauff des Geblütes natürlicher Weise am schwächsten geschicht, als die Hände und Füsse, und besonders die Spitzen der Finger; ferner die inwendige Nase und ihre sämmtliche Höhlen, so mit der Schleimhaut, welche im Lateinischen Membrana pituitaria seu Schneideriana heisset, überzogen sind; nicht weniger der gantze inwendige Mund, Halß, Lufftröhre, die Lunge, der Magenschlund und der Magen. Immittelst, obgleich diese Theile, nach der allgemeinen Erfahrung, die Würckungen der Winterkälte zuerst empfinden; so bleibet es doch nicht allemahl allein bey denenselben, sondern bey fortdaurender Kälte leiden auch die übrigen innerlichen Theile, dergestalt, daß sich ihre Gewalt endlich auf den gantzen Leib erstrecken kan. Bey dem allen hat gleichwohl die vorsichtige Natur, auch unter denen Theilen, welche der unmittelbaren Berührung der Lufft ausgesetzet sind, diejenigen, an denen von der Kälte mehr Schaden und Gefahr zu befürchten, in solche Lage und Verfassung gebracht, daß sie dieselbe nicht so scharf empfinden, als nach Proportion die übrigen Oerter. Wir verstehen insonderheit die Lunge und den Magen. Wenn die Lufft in die Lunge kommen soll, so muß sie erst in die Nase, und durch diese und den hintern Theil des Halses gehen, mithin wird sie daselbst einigermassen temperiret und erwärmet, dergestalt, daß diejenige Lufft, so in die Lunge gelanget, alsdenn bey weitem den Grad der Kälte nicht besitzet, welchen sie kurtz vorher hatte, da sie die Nase berührete, um so viel mehr, da sie bey ihrem Durchgange durch die Lufftröhre ebenfals noch einige Erwärmung bekommt. Und so ist es auch mit der Lufft beschaffen, welche wir mit dem Speichel und andern im Halse befindlichen Feuchtigkeiten mit hinter in den Magen schlucken. Die Nase ist demnach ein Theil, welcher die schädlichen Würckungen der Winterkälte, so dieselbe sonst in der Lunge, im Magen, ja gewissermassen selbst im Halse äussern würde, etwas abwendet; und daher kommt es, daß diejenigen, welche entweder aus übler unanständiger Gewohnheit, oder wegen einer Verstopffung der Nase mit offenem Munde Athem holen müssen, bey herumgehenden Flüssen weit eher böse Hälse, oder den Husten davon tragen, als andere, die mit zugemachtem Munde, nach der natürlichen Ordnung, durch die Nase Lufft holen. Diese bekommen bey vorfallender Erkältung desto leichter den Schnupffen; wenn sie sich aber bey demselben, daferne die Nasenlöcher verstopffet sind, weiterer Erkältung aussetzen; so können sie ebenfals den Husten und einen bösen Halß davon tragen: woraus zugleich die Ursache erhellet, wie der Schnupffen zu einem darzu kommenden bösen Halse und Husten würcklich Gelegenheit geben könne. Man fraget sich es: Worinne denn eigentlich die Würckungen der Winterkälte bestehen? Von der Sommerhitze ist bekannt, daß selbige unsere natürliche Wärme verstärcket, die festen Theile aber auftreibet und ausdehnet: vermöge des Gegentheils folget demnach hieraus, daß die Winterkälte unsere natürliche Wärme schwächet, die festen Theile aber verengert und zusammen ziehet; wie solches durch die Erfahrung bestätiget wird. Gleichwie nun von der Ausdehnung und Auftreibung der Gefässe diejenigen Veränderungen und Beschwerden, so man bey grosser Hitze empfindet, füglich können hergeleitet werden; also ist im Gegentheil die Zusammenziehung der Gefässe und festen Theile überhaupt der Grund, aus welchem die von der Kälte erfolgenden Veränderungen fliessen, und erkläret werden können. Man darf aber nicht dencken, daß die Kälte solche zusammen ziehende Krafft an und für sich selbst äussere, sondern es gehet solches auf folgende Art zu: Bey der Wärme sind die Gefässe von den darinne befindlichen lockeren und ausgebreiteten Säfften ausgedehnet, und aufgetrieben; die Lockerheit und Ausbreitung der Säffte rühret von der schnellen Bewegung der darinne enthaltenen erwärmenden Materie her. Diese ziehet sich in gesetztem Falle in die äusserliche Lufft, mithin fallen die Theilgen, woraus die innerliche Lufft und unsere Säffte bestehen, gleichsam zusammen, kommen näher an einander, und werden verdicket. Indem also die Ausbreitung der Säffte gehoben wird; so fället die Ursache der Ausdehnung in den Gefässen weg, mithin ziehen sie sich, vermöge ihrer natürlichen Elasticität zusammen, und werden enger. Nachdem wir also gewiesen, daß die Zusammenziehung der Gefässe nicht von der Kälte, an und für sich selbst, gewürcket wird, sondern von der Entziehung der erwärmenden Materie entstehet, welche aus dem Cörper in die kalte Lufft dringet; so wollen wir vorjetzo auch die Folgen der Zusammenziehung nach einander anführen: Es wird solchergestalt 1) der menschliche Cörper bey der Kälte gewissermassen stärcker und munterer. Diesen Satz wird hoffentlich kein Mensch in Zweiffel ziehen, und man kan die Wahrheit desselben nicht deutlicher einse-

hen. als bey denenjenigen, die von der Hitze kraftlos und abgemattet worden. Denn wie werden dieselben nicht erquicket und augenscheinlich gestärcket, wenn sie bey solcher Ermattung an einen kühlen Ort gelangen, oder einen kühlen Trunck bekommen? Wenn ein Mensch nach dem Schlafe sich in einer warmen Stube befindet, so pfleget er anfänglich insgemein matt und träge zu seyn; wenn er aber in eine kühle Lufft kommt, oder sich mit kaltem Wasser wäschet, so wird er augenblicklich frischer und munterer: vieler anderer täglich vorfallender Exempel zu geschweigen. Gleichwie es nun eine ausgemachte Sache ist, daß die Mattigkeit und Entkräfftung, so man bey der Hitze erleidet, hauptsächlich von der übermäßigen Ausdehnung und der daher folgenden Erschlappung der festen Theile herrühret; also folget im Gegentheil, daß die Ursache der Stärcke und Munterkeit, welche man bey der Kälte empfindet, in der stärckern Zusammenziehung der festen Theile bestehet. Es bekräfftigen dieses auch unter andern diejenigen Kranckheiten, welche eine verstärckte Zusammenziehung der festen Theile zum Grunde haben: Denn die Theile, welche dergleichen verstärckte Zusammenziehung erleiden, haben allezeit weit mehrere Kräffte und Stärcke; wie man bey convulsivischen Zufällen gewahr wird. Jedoch, man muß hierbey bemercken, daß nur eine mäßige Kälte den Cörper munterer machet: denn sonst ist es bekannt, daß, wenn dieselbe gar zu starck, und der Mensch dabey ohne Bewegung ist, vielmehr eine Schläfrigkeit daraus erfolget, welche, wenn man in solcher Kälte ruhig verbleibet, sich nicht allein in einen würcklichen, sondern auch in einen solchen Schlaf verwandelt, aus welchem man nicht wieder erwachet, und der folglich ewig bleibet; davon in Folgendem die Ursache soll angegeben werden. Die vermehrte Stärcke der festen Theile bey einer mäßigen Winterkälte äussert sich nicht allein bey den äusserlichen musculosen, und zu den willkührlichen Bewegungen gewidmeten Theilen; sondern auch an den innerlichen, und insbesondere an dem Magen. Daher hat man 2) bey der Winterkälte bessern Appetit und eine stärckere Verdauung. Solchergestalt ist bekannt, daß man im Winter nicht allein weit stärckern Appetit hat, als im Sommer, und daß man selbst im Sommer des Abends, wenn es kühle ist, besser essen kan, als des Mittags bey der Hitze; sondern man kan auch in der That bey der Kälte harte und unverdauliche Speisen besser verdauen, und man verdirbt sich den Magen nicht so leicht, als bey heissen Wetter. Daher bemercket man auch ferner, daß die Einwohner kalter Länder gröbere und härtere Speisen, nicht weniger dickere und stärckere Getränckе mit mehrerem Appetite geniessen, und weit besser vertragen können, als diejenigen, so in heissen Ländern wohnen, da es folglich schon der Gebrauch mit sich bringet, daß man gröstentheils nur leicht verdauliche Speisen und dünne Getränckе geniesset. Aus diesem Grunde ist leicht zu begreiffen, warum diejenigen, so in einem warmen Lande gebohren, und an weiche Speisen gewohnet sind, wenn sie in ein kälteres Land kommen, und härtere Speisen zu essen, sich genöthiget sehen, insgemein den Magen verderben, und in solche Kranckheiten verfallen, welche eine üble Verdauung zum Grunde haben? Immittelst gehet es auch denen nicht besser, die in einem kalten Lande gröstentheils grobe Speisen zu essen gewohnt gewesen, wenn sie in ein warmes Land und weichliche Diät kommen. Sie werden mit Uebelkeiten, Brechen und andern Magenbeschwerden behafftet, weil ihr Magen nicht so viel zu arbeiten kriegt, als ihm nach seiner Art zukommt. Der alte Hippocrates schreibet Sect. I. Aphoris. 15. ausdrücklich: Ventres hyeme & vere natura suot calidissimi; in his igitur temporibus etiam alimenti plura exhibenda; innatum enim calorem majorem habent, nutrimento igitur copiosiore indigent &c. Die Erklärung dieses Satzes könnte ohngefehr folgende seyn: Im Frühjahre und im Winter haben die innerlichen Theile, oder die Eingeweide des menschlichen Cörpers, und insonderheit der Magen, eine grössere Wärme; deswegen hat der letztere mehr Nahrung nöthig, und folglich muß man des Winters mehr essen. Daß der Magen und die innerlichen Eingeweide überhaupt im Winter mehr Wärme, oder, wie man im gemeinen Leben zu reden pfleget, mehr Feuer haben, ist an und für sich selbst eine unstreitige Wahrheit, und werden wir die Ursache davon in Folgendem angeben. Weil nun die Alten glaubten, daß die Eingeweide ihre Verrichtungen, vermöge ihrer natürlichen Wärme, eigentlich ausübten; so haben sie daraus derer selben gute Beschaffenheit hergeleitet, die man zu unsern Zeiten von ihrer Spannung oder dem Tono herführet. Vornehmlich und zuförderst bringet die Winterkälte 3) an der äusserlichen Haut oder Peripherie unsers Cörpers eine Zusammenziehung zuwege, welche nach ihrem verschiedenen Grade entweder nur die Gefässe und die äussersten nervichten Fasern, so zwischen der wahren Haut und dem Oberhäutlein liegen, betrifft; oder die wahre Haut selbst mit einnimmt; oder auch so gar bis auf die musculösen Theile dringet; und nach diesem verschiedene Grade der Zusammenziehung an der Haut, bemercket man auch verschiedene Veränderungen an derselben. Denn solchergestalt erreget α) eine gelinde Kälte nur an den äussersten unter dem Oberhäutlein liegenden Gefässen und Endungen der Nerven eine Zusammenziehung; und diese, in soferne sie sich an den nervichten Fasern befindet, verursachet ein überlauffendes Frösteln, oder so genanntes Grieseln, welches öffters über den gantzen Leib gehet. Wenn aber benannte Gefässe zusammen gezogen und zugeschnüret werden; so lassen sie keine Feuchtigkeiten in sich, und es kan keine Ausdunstung erfolgen. Daher wird a) die äusserliche Haut trocken, wie ein Reibeisen, weil ihre natürliche Feuchtigkeit und Schmeidigkeit eigentlich durch die ausdunstenden Feuchtigkeiten muß erhalten werden; b) blaß, weil gar kein Blut in die äussersten Gefässe gelangen kan, von welchem sonst die Röthe der Haut entstehet; c) beym Anfühlen kalt, weil kein gehöriger Umlauff des Geblütes, von welchem die Wärme des Leibes herrühret, geschehen kan; d) eingefallen, weil die Feuchtigkeiten, die sonst durch ihre Anhäuffung in den äussersten Gefässen eine Ausdunstung der Haut zuwege bringen, nicht hineingelassen werden. Und aus diesem Grunde scheinet der Cörper bey der Kälte nicht allein

allein kleiner zu seyn, sondern er ist es auch in der That; dergestalt, daß die Kleider, Schuh, Handschuh und dergleichen, die bey der Wärme zu enge waren, bey der Kälte weit genung werden; e) Es entstehet eine Gänsehaut, weil sich die nervichten Fasern und Warzen, bey entledigten Gefässen gleichsam zusammen kräuseln. Deswegen auch die Finger bey der Kälte gewisser massen taub werden, und man kein deutlich Gefühle hat. Wenn aber die Kälte etwas stärcker ist, so dringet die daher folgende Zusammenschnürung weiter, und nimmt β) die wahre Haut selbst mit ein; und alsdenn verstehet es sich von selbst, daß nicht allein die Empfindung der Kälte stärcker, sondern auch die Haut von aussen blasser, trockener und eingefallener seyn müsse, weil der Umlauf des Blutes auch in den Gefässen der Haut selbst sehr gehindert wird. Hierbey aber fraget sich es: Warum die Haut an denen Oertern, wo sie von der Kälte unmittelbar berühret wird, als im Angesichte und an den Händen, bey solchem Grade des Frostes nicht blaß bleibet, sondern roth, ja braunroth wird. Von der Hitze ist bekannt, daß dabey die äusserliche Haut röther wird: weil wegen der dabey vorfallenden Auftreibung und Ausdehnung der Gefässe das Blut häuffiger in die äussersten Röhren dringet, als bey natürlicher Wärme eigentlich zu geschehen pfleget; und eine solche Röthe ist mit einer Wärme, Feuchtigkeit und Ausdünstung der Haut verknüpffet. Wenn aber die Haut von der Kälte braun wird; so hat solches eine Stockung oder Stagnation eines verdickten Blutes in den Gefässen der wahren Haut zum Grunde. Denn da die Haut zusammen gezogen wird, so werden auch die in dieselbe sowohl hinein- als herausgehenden Gefässe zusammen gezogen und eingeschnürt. An den Pulsadern kan diese Zusammenziehung so starck nicht wohl geschehen, daß gar kein Blut durchfliessen solte; die Blutadern aber können, wegen ihres weit schwächern Widerstandes, dermassen zugeschnüret werden, daß wenig oder nichts durch dieselben zurück kommen kan: mithin sammlet es sich häuffiger in den Gefässen an, geräth in eine Stockung, und bringet solchergestalt eine veränderte Farbe der Haut zuwege, welche dunckelroth, oder gar braun ist: weil das stockende Blut, wie wir nachhero zeigen werden, durch die Kälte zugleich gewisser massen verdicket und coaguliret wird; da hingegen die von der Hitze herrührende Röthe blässer aussiehet, weil das unter dem Oberhäutlein befindliche Blut mit vielen wäßrichen und lymphatischen Feuchtigkeiten vermischet, verdünnet, und in beständigem Umlaufe ist. Wenn diese in den Gefässen der Haut befindliche Stockung des verdickten Blutes bey anhaltendem Froste eine Zeitlang dauret, und so zunimmt, daß sie sich nicht allein an den tieffer liegenden musculösen Theilen zugleich ereignet, sondern auch daß das Blut in einen gäntzlichen Stillestand geräth; so erfolgen daher die sogenannten Frostbeulen, oder das Erfrieren der Glieder, dessen höchster Grad in einer würcklichen Absterbung oder kalten Brande des behafften Theiles bestehet. Und dergleichen Veränderungen geschehen gemeiniglich entweder an denen Theilen, welche von der Kälte unmittelbar berühret werden, und folglich deren Würckungen mehr ausgesetzet sind, als am Angesichte, der Nase und den Ohren; oder an denenjenigen, darinne natürlicher Weise der Umlauf des Blutes am schwächsten geschicht, und die folglich den Würckungen der Kälte am wenigsten widerstehen können, als an den Füssen. Uns deucht, man könne die Begebenheiten und Veränderungen, so man an den Frostbeulen oder erfrornen Gliedern bemercket, lediglich aus den beyden Würckungen der Kälte, da sie nehmlich das Blut verdicket, und die Gefässe zusammen schnüret, ungezwungen erklären; und hat man daher unsers Erachtens im geringsten nicht nöthig zu behaupten, daß von der Kälte einige starre Theilgen durch die Schweißlöcher in den menschlichen Cörper hineindringen, und die Kälte folglich in solchem Verstande was positives, oder ein würckendes Wesen, (ens activum) wie es einige nennen, ausmachte. Wenn endlich die von der Kälte verursachte Zusammenziehung γ) bis auf die unter der Haut liegenden musculösen Theile dringet; so erreget sie in geringerem Grade ein Klappern der Zähne, ein Zittern und Beben des gantzen Cörpers, in stärckerem Grade aber eine Art von Erstarrung. Das Zittern und Beben hat eine zwar verstärckte und abwechselnde, doch zugleich gewisser massen unvollkommene und ungleiche Verrichtung der zur Bewegung eines Theils gewidmeten Musceln zum Grunde, welche von dem ungleichmäßigem Einflusse der Säffte in dieselben herrühret. So lange demnach die von der Kälte verursachte Zusammenziehung der Musceln noch so beschaffen, daß sie zwar den Einfluß des pulsädrigen Geblütes in dieselben nicht gäntzlich hemmet; gleichwohl in grosse Unordnung und Ungleichheit setzet: so lange bleiben zwar die Musceln in einer abwechselnden, und vermöge der daran geschehenden Zusammenziehung, in einer verstärckten Arbeit; sie ist aber wegen des unordentlichen Einflusses des ohnedem verdickten Blutes ungleich und unvollkommen, und kan sich folglich durch keine deutliche Bewegungen, wie bey convulsivischen Zufällen geschicht, äussern, sondern bringet ein Zittern, Beben und Zähnklappen zuwege. Wenn aber die Zusammenschnürung in den sämtlichen Musceln zugleich, und so starck geschicht, daß der Einfluß des Geblütes gäntzlich gehemmet wird: so erfolget eine Erstarrung, Tetanus, Convulsio tonica, bey welcher, wenn sie lange anhält, der Leib unbeweglich, und in der Stellung bleibet, die er zu solcher Zeit gehabt hat, mit tödtlichen Ausgange: und dieses heißt, erfrieren, oder vor Frost sterben, davon wir in folgendem noch etwas anzeigen werden. Gleichwie die Kälte an den festen Theilen eine Zusammenziehung würcket; also bringet sie 4) an dem Blute, oder an den flüßigen Theilen überhaupt, eine schädliche Verdickung zuwege. Denn so wie bey der Hitze durch die verstärckte Bewegung der erwärmenden Materie die kleinsten Theilgen, woraus unsere Säffte bestehen, mehr aus einander getrieben, mithin die Säffte lockerer und flüßiger gemacht werden; so wird im Gegentheil von der Kälte die Bewegung der erwärmenden Materie geschwächet, mithin treten die Theilgen, woraus die Säffte bestehen, dichter an einander, berühren sich in mehrern Puncten, bleiben zum Theil an

ein-

einander hängen, und daher entstehet ein gröberes, dickeres und dichteres, oder condensirtes Blut: ja, daher entstehet aus Wasser Eiß, welches bey unserem Blute unter andern deswegen nicht angehet, weil durch den Umlauf, darinne es sich, so lange man lebet, beständig befindet, der gäntzliche Zusammenhang seiner Theilgen, der zur Hervorbringung des Eisses gehöret, verhindert wird. Von einer sehr grossen Hitze ist ferner zu mercken, daß dadurch ein dickes, grobes, grumplichtes, und scharffes Blut hervorgebracht wird, dessen Theilgen so zähe sind, daß sie sich mit keinen wäßrichen Feuchtigkeiten vermischen, noch davon auflösen lassen; allein es geschiehet dieses in solchem Falle auf keine andere Art, als durch die dabey vorfallenden, übermäßigen und anhaltenden Schweisse, durch welche bey erweiterten Schweißlöchern die dünnesten Feuchtigkeiten häuffig dem Blute entzogen, die gröbsten und zähesten aber zurückgelassen werden. Bey der Kälte hingegen geschicht die Verdickung des Bluts auf eine andere Art: Es bleiben die dünnen und wäßrigen Säffte in dem Cörper zurücke, und mit den übrigen groben und zähen Theilen des Blutes in ihrer natürlichen Vermischung; sie werden aber dichter mit einander vereiniget, und erlangen einen gröbern und festern Zusammenhang. Daß die Kälte unsere Säffte gröber, dicker und dichter machet, sehen wir augenscheinlich nicht allein an dem aus dem Leibe gelassenem Blute, welches bey der Kälte sich weit geschwinder verdicket und gerinnet, als in der Wärme; sondern wir werden auch solches an lebendigen Cörpern gewahr, als bey welchen sogar die unsichtbaren Dünste durch die Kälte können sichtbar gemacht werden. Denn diejenigen Dünste, welche bey der Ausdünstung beständig aus der Lunge in die äusserliche Luft dringen, und bey einer auch nur mittelmäßigen Wärme niemahls gesehen werden, siehet man ja bey strenger Kälte in Gestalt eines Dampfes gantz deutlich aus dem Halse steigen. Und die Pferde, welche starck gejaget worden, rauchen im Winter bey der Kälte weit stärcker, als bey warmen Wetter. Gewiß, die Ausdünstung sowohl aus der Lunge, als an der äusserlichen Haut, ist im Sommer weit stärcker, als im Winter, wir sehen sie aber bey warmen Wetter nicht: weil die Dünste zu dünne, zu locker, und zu subtil sind, sich auch unvermerckt in die Zwischenräume der ebenfalls lockern Luft hinein ziehen; da sie aber bey der Kälte gröber werden, so erblicken wir dieselben, ob sie gleich in der That sparsamer abgehen. Der Urin bricht und setzet sich bey der Kälte weit geschwinder, als an einem warmen Orte, und dieses darum: weil dessen Theile dichter an einander treten, verdicket, mithin schwerer werden, und daher zu Boden fallen; welches bey der Wärme länger dauret, weil die Bewegung der erwärmenden Materie im Urine, nebst der daher folgenden Flüßigkeit desselben länger unterhalten, und dadurch die Vereinigung der groben Theile länger verhindert wird; anderer Exempel zu geschweigen. Da die kalte Luft nicht allein die äusserliche Haut oder Peripherie unsers Cörpers berühret, sondern auch in die Nase, den Mund, Hals, Magenschlund, Magen, Luftröhre und in die Lungen dringet; so würcket sie 5) an diesen Theilen ebenfalls eine Zusammenziehung und Verdickung der Säffte, jedoch, wie schon erwehnet worden, an einem Theile stärcker, als an dem andern. Und gleichwie nach dem verschiedenen Grade der Kälte die daher folgende Zusammenziehung an der äusserlichen Haut bald gelinder, bald stärcker ist, mithin verschiedene Würckungen hervorbringet: also bemercket man auch solchen Unterscheid an jetzt benannten mehr innerlichen Theilen. Denn wenn solchergestalt bey geringer Winter-Kälte die Zusammenziehung an der Schleimhaut, so die inwendige Nase überziehet, gelinde geschicht, so, daß die Ausdünstungs-Röhren nicht sowohl gäntzlich zugeschnüret, als vielmehr nur etwas geprickelt, und in eine stärckere Verrichtung gesetzet werden; so erfolget eine stärckere und geschwindere Absonderung der schleimigen Feuchtigkeiten in denenselben, und daher trieffet die Nase bey der Kälte. Aus eben dem Grunde thränen bisweilen die Augen, wenn man in die Kälte kömmt, weil wegen der Anreitzung und gelinden Zusammenziehung, die davon an dem Auge und an den Thränen-Gängen erfolget, diese Feuchtigkeiten geschwinder und häuffiger abgesondert werden; weswegen auch derer selben Abfluß durch die Nase stärcker geschicht, mithin das Trieffen der Nase vermehret wird. Wenn aber die Kälte, nebst der daher folgenden Zusammenziehung, stärcker ist, und die Ausdünstungs-Röhren vollends zugeschnüret werden, daß sie gar keine Feuchtigkeiten durchlassen; so müssen alle benannte Theile nach Proportion trocken werden. Und daher entstehen catharralische Zufälle, oder Flüsse, böse Hälse, Schnupffen, Heiserkeit, Husten und dergleichen, und zwar um so viel eher, wenn der Leib vorhero sehr warm und erhitzt gewesen. Da die kalte Luft schwer und dichte ist, so muß sie nothwendig auch nach Proportion sehr elastisch seyn; daher, wenn sie bey dem Einathmen in die Lunge tritt, sie die Lungenbläsgen zu starck ausdehnet, die zwischen solchen Bläsgen liegenden Blutgefässe ungemein zusammen drücket, und das Ausathmen schwer machet. Man ersiehet hieraus die Ursache, warum man bey sehr strenger Kälte eine eigene Beklemmung auf der Brust empfindet, und nicht frey Athem holen kan: wobey man, wenn man auf sich selbst genau Achtung giebet, finden wird, daß es nicht sowohl an dem Einathmen liege, als daß man vielmehr die eingezogene Luft nicht hinlänglich wieder herausstossen, oder los werden kan. Da die bey dem Einathmen in die Lunge tretende Luft unter andern den Nutzen hat, daß sie das darinne umlaufende erhitzte und gar zu locker gewordene Blut gewisser massen abkühlet, etwas dichter und zu fernerem Umlaufe geschickter macht; so müssen diese Würckungen um so viel stärcker erfolgen, je kälter die Luft ist, und daher geschicht es allerdings, daß bey strenger Winter-Kälte das Blut in der Lunge, statt der demselben nöthigen Abkühlung, vielmehr eine widernatürliche Condensation und schädliche Verdickung erleidet. Wenn nun solchergestalt die kalte Luft, vermöge ihrer Schwere und Dichtigkeit, die Lungenbläsgen zu sehr ausdehnet, und die Gefässe zu starck zusammen drücket; vermöge der Kälte selbst aber das Blut zu sehr verdicket wird; so lässet sich es gar leicht begreiffen,

wie

wie daraus gefährliche Stockungen des Blutes, und daher rührende Entzündungen der Lungen entstehen können? Hippocrates rechnet demnach Sect. III. Aphor. 23. die Lungen-Entzündungen mit allem Rechte unter die Winter-Kranckheiten; und diejenigen haben nicht unrecht, welche einen langwierigen Aufenthalt in sehr strenger Kälte zu den Ursachen der fleischichten Hertzgewächse zählen. Von einer solchen übermäßigen Verdickung des Blutes in der Lunge kan bey grosser Kälte so gar ein plötzlicher Tod erfolgen; wie denn solchergestalt der unermüdete Herr Professor Haller in Göttingen, in seinen Noten zu den Boerhawischen Institutionen, ad §. 747. unter dem Worte *stringit*, anzeiget, daß es in den Nordischen Ländern bey sehr grosser Kälte sich bisweilen zutrüge, daß Menschen und Vieh plötzlich todt zur Erden fielen, ohne einen sonst vorhergegangenen, oder dazu kommenden Zufall; und daß solcher schleunige Tod keine andere Ursache zum Grunde habe, als eine schleunige Zusammenschnürung der Lunge und Gerinnung des darinne umlauffenden Blutes: Denn auf solche Art muß es nothwendig in einen Stillestand gerathen, der Umlauff durch die Kammern des Hertzens wird auf einmahl gehemmet, und darinne bestehet der Tod. Kan man uns nicht eines Widerspruchs beschuldigen, da wir vorher gesaget, die Lungenbläsgen würden durch eine kalte Lufft zu starck ausgedehnet, und wir doch die vornehmste Würckung der Kälte einer Zusammenziehung der festen Theile zugeschrieben, auch aus dem Herrn Haller angeführet, daß die schleunige Zusammenschnürung der Lunge die Ursache des von strenger Winter-Kälte erfolgenden Todes seyn könne? Wie reimet sich eine Zusammenziehung und Ausdehnung zusammen? Die Beantwortung dieses Einwurffes wird hoffentlich aus folgender kurtzen Betrachtung erhellen: Wenn wir natürlicher Weise einathmen wollen; so muß zuförderst durch die Verrichtung der dazu gewidmeten Musceln der Raum der Brust etwas erweitert werden, und alsdenn tritt die äusserliche Lufft durch die Nase, den Mund und die Lufftröhre in die Lunge, und dehnet die Lungenbläsgen insgesammt bis zu einem gewissen Grade aus. Bey dem Ausathmen muß diese kurtz vorher hineingedrungene Lufft wiederum herausgestossen werden, und dieses geschicht 1) durch die Verrichtung der Musceln und Theile, welche die Brust verengern, mithin von aussen die Lunge zusammen drücken, 2) durch den Einfluß des pulsädrigen Blutes in die Lungenpulsadern, vermöge dessen die Lungenbläsgen von aussen gewisser massen zusammen gedrückt werden, und 3) durch die natürliche Elasticität der Lungenbläsgen, vermöge welcher sie sich von selbst etwas zusammen ziehen, oder zusammen schnüren, wenn sie vorher ausgedehnet worden. Wenn dieses gehörig, leicht und ohne Beschwerde geschehen soll, wie es bey guter Gesundheit erfordert wird; so muß nothwendig eine Proportion zwischen der Gewalt der Lufft, und der Verrichtung der Lungen, wie auch der übrigen zum Athemholen nöthigen Theile festgesetzet werden. Was insbesondere die Lufft betrifft; so muß sie so beschaffen seyn, daß sie bey dem Einathmen den Widerstand der innerlichen Lufft der Lungenbläsgen, und derer dieselbe umgebenden Gefässe gewisser massen übertreffe, und folglich eine gnungsame Ausdehnung der Lunge zuwege bringe; doch muß sie im Gegentheil bey dem Ausathmen der Würckung obbenannter Theile nachgeben, und sich ohne sonderlichen Widerstand aus der Lunge herausdrücken lassen; und dieses hat man von einer so genannten temperirten Lufft zu hoffen. Ist die Lufft zu leicht und dünne, wie die heisse Lufft zu seyn pfleget, so hat sie nicht Krafft genug, die Lungenbläsgen zur Gnüge auszudehnen; und daher wird uns bey der Hitze, insonderheit das Einathmen schwer, und man ist genöthiget, öffters tief Athem zu holen. Wenn aber die Lufft nach Proportion unsers Cörpers zu dichte und zu schwer ist; so ist ihre ausdehnende Krafft, zumahl wenn sie in einem wärmern Ort kommt, wie die Lunge ist, weit stärcker, sie dehnet daher bey ihrer Einathmung die Lungenbläsgen zur Gnüge, und öffters über die Gebühr aus, es hält aber schwerer, daß sie wieder herausgetrieben werden soll, wenigstens muß es durch eine verstärckte Arbeit der Lungenbläsgen, des Hertzens, und aller übrigen zum Ausathmen gewidmeten Theile geschehen; mithin fället uns alsdenn das Ausathmen schwerer. Die kalte Lufft, wenn sie in die Lunge dringet, würcket, vermöge ihrer Kälte, eine Zusammenziehung der Lunge, und zwar vornemlich derjenigen Theile von derselben, so sie unmittelbar berühret. Diese sind eines Theils die Ausdünstungs-Röhren, von deren Zusammenziehung eine sparsamere Ausdünstung erfolget, obgleich die abgehenden Dünste von der Kälte dichter gemacht, und sichtbar werden; andern Theils die Lungenbläsgen selbst, als das eigentliche Behältniß der eingeathmeten Lufft, und von deren ihrer Zusammenziehung folget, daß sie ihrer Ausdehnung stärcker widerstehen. Wenn es nun möglich wäre, daß eine kalte Lufft zugleich leicht und dünne wäre, oder daß, wenn wir bey beschriebener Verfassung der Lunge eine uns gewöhnliche und temperirte Lufft genössen, die Lungenbläsgen dennoch in benanntem Zustande und Zusammenziehung verblieben; so würde eine solche Lufft nicht vermögend seyn, dieselben hinlänglich auszudehnen, und folglich würde uns das Einathmen ungemein schwer fallen, wie man an einigen Arten von der trocknen Engbrüstigkeit, Asthmate sicco, gewahr wird, da die Patienten in warmen Wetter einen viel schwerern Athem haben, als bey der Kälte. Allein die gütige Natur ist gar zu sehr auf die Erhaltung ihrer Cörper bedacht, und wenn etwas vorfällt, das ihnen Schaden zufügen könnte, so ist es doch gemeiniglich zugleich mit solchen Umständen verknüpfft, welche den Schaden, wo nicht gäntzlich abwenden, dennoch sehr erträglich machen; und es würde daher eine ziemlich weitläufftige Abhandlung erfordern, wenn wir unter andern zeigen wolten, wie die Natur so wohl in der grossen als kleinen Welt, ihre Cörper vor der Kälte bewahre? Die kalte Lufft würcket eine Zusammenziehung an unsern Lungenbläsgen, und diese bekommen dadurch mehr Kräffte, so wohl ihrer Ausdehnung zu widerstehen, als auch nachher nachdrücklicher sich

zusammen zu ziehen. Dieses ist nothwendig: denn da die ausdehnende Krafft einer kalten Lufft, wenn sie an einen warmen Ort kommt, ungleich stärcker ist, als einer temperirten; so würde es schlecht um unsern Athem aussehen, wenn der Widerstand der Lungenbläsgen bey der Kälte nicht stärcker würde, als er bey einem temperirten Wetter ist. Bey der Kälte schadet uns demnach der verstärckte Widerstand unserer Lungenbläsgen nichts; es kan dadurch die hinlängliche Ausdehnung der Lunge, mithin das Einathmen nicht verhindert werden, weil die kalte Lufft, vermöge ihrer Dichtigkeit und Schwere, mehr drücket, und stärcker ausdehnet. Da hiernächst zur Heraustreibung einer solchen schweren Lufft aus der Lunge die Lungenbläsgen mehr Kräffte haben müssen, und sie dieselben durch ihre Zusammenziehung bekommen; so erhellet, wie dieselbe auch zu einem hinlänglichen Ausathmen nöthig sey. Was demnach die Lufft durch ihre Kälte schlimm zu machen scheinet, macht ihre Schwere wieder gut; und das Unheil, welches wir von ihrer Schwere zu befürchten hätten, wird durch ihre Kälte abgewendet. Man siehet also hieraus 1) wie ferne bey der Kälte so wohl eine Zusammenziehung der Lunge, als auch eine grössere Ausdehnung der Lungenbläsgen ohne Widerspruch statt finde, und wie 2) bey einer mäsigen Kälte dem ohngeachtet ein freyes und gleichmäsiges Athmen geschehen könne. Allein, wenn die Krafft des einen Cörpers ungleich stärcker wird, als der Widerstand des andern; so muß der letztere nothwendig unterliegen, und nachgeben. Wenn die Winter-Kälte gar zu strenge ist; so dehnet sie, vermöge ihrer Schwere, unsere Lungenbläsgen gar zu starck, und über ihre natürlichen Grentzen aus. Nun ist bekannt, daß wenn ein fester elastischer Theil des menschlichen Cörpers weit über seine natürlichen Grentzen, ultra sphæram elasticitatis, ausgedehnet wird, er die Krafft verliere, sich zusammen zu ziehen. Eben dieses muß auch an unsern Lungenbläsgen statt finden. Wenn dieselben bey gar zu strenger Kälte zu starck ausgedehnet werden; so hält es schwer, und es muß eine nach Proportion ziemlich verstärckte Würckung derer zum Ausathmen gewidmeten Theile dazukommen, so sich hinlänglich zusammen ziehen sollen, mithin ist das Ausathmen bey strenger Kälte mühsam. Ja, wenn endlich bey dem äussersten Grade der Kälte, dergleichen wir Gottlob! in unsern Gegenden nicht zu vermuthen haben, die Lungenbläsgen auf einmahl dermassen ausgedehnet werden, daß sie sich gar nicht wieder zusamen ziehen können; so kan auch kein Ausathmen erfolgen, mithin muß ein plötzlicher Tod entstehen, um so viel mehr, da zugleich durch eine solche Kälte das in der Lunge umlauffende Blut aufs äusserste verdicket, und ausser Bewegung gesetzet; hiernächst aber die Blutgefässe, welche die Lungenbläsgen gleich einem Netze umgeben, dermassen zusammen gedrücket werden, daß sie sich, wegen ihrer gäntzlichen Entledigung, plötzlich zusammen ziehen, und den Einfluß des pulsädrigen Blutes, welcher oberwehnter massen zum Ausathmen vieles beyträget, vollends verhindern. Wer demnach auf erwehnter Art vor Kälte plötzlich stirbt, der stirbt im Einathmen, an einer übermäßigen Ausdehnung der Lungenbläsgen, welche ohnerachtet solcher Ausdehnung, dennoch dabey starr und steif bleiben, und also eine starre Zuschnürung behalten. Wenn man Gelegenheit hätte, dergleichen von strenger Kälte auf erwehnte Art plötzlich gestorbene Personen zu öffnen; so würde man die Wahrheit dieser Meynung durch den Augenschein bekräftiget sehen; und man könnte die Richtigkeit derselben annoch durch verschiedene, so wohl bey gesunden als krancken Personen, währender strengen Kälte vorfallende Begebenheiten bestätigen, wenn es uns vorjetzo nicht so weitläufftig schiene, und uns von unserem Endzwecke abzöge. Wir wollen daher nach dieser kleinen Ausschweiffung in Erzählung der Würckungen einer kalten Winterlufft weiter fortfahren. Indem bey der Kälte die Peripherie unsers Cörpers zusammen gezogen ist; so wird dadurch 6) die Ausdünstung vermindert, und bisweilen gar gehemmet. Die Wahrheit hiervon lehret der Augenschein; und gleichwie es in der Artzneykunst überhaupt eine ausgemachte Sache ist, daß alle Menschen nach Proportion im Winter weniger ausdünsten und schwitzen, als im Sommer: Also haben die von vielen Aertzten angestellten Versuche und gemachten Anmerckungen in Ansehung des Landes dargethan, daß die Einwohner heisser Länder, (wie unter andern Sanctor in seiner Medicina statica von den Italienern sehr mühsam und ausführlich beschreibet) eine weit stärckere Ausdunstung haben, als diejenigen, so in kalten Gegenden leben. Von solcher verminderten, oder gar gehemmten Ausdunstung aber erfolgen ferner verschiedene üble Würckungen: Denn a) verlieret dadurch die äusserliche Haut ihre natürliche Weiche und Schmeidigkeit, wenn sich nun selbige bey gehemmter Ausdunstung verlieret, so muß die Haut hart, trocken, und barsch werden, ja zugleich auffspringen; welches eben diejenigen Beschwerlichkeiten sind, davor sich insonderheit das schöne Frauenzimmer bey der Kälte am allermeisten fürchtet, und ihre zarten Hände am sorgfältigsten davor zu bewahren suchet. Jedoch dieses wäre an und für sich selbst wohl der geringste Schaden. b) Bey verminderter oder gar gehemmter Ausdünstung geschehen die Absonderungen der Feuchtigkeiten und Unreinigkeiten an den innerlichen Theilen um so viel stärcker, insonderheit aber die Absonderung des Urins. Denn gleichwie im Sommer, wegen der alsdenn verstärckten Ausdunstung und der übermäßigen Schweisse, der Urin sparsamer abzugehen pfleget; also bemercket man im Gegentheil des Winters, und bey der Kälte durchgehends einen weit häuffigern Abgang des Urins. Und hieraus ersiehet man abermahls, wie sorgfältig die Natur auf die Erhaltung unsers Cörpers bedacht sey: Denn was würden wir nicht für Beschwerden und Kranckheiten auszustehen haben, wenn die überflüßigen und zum Theil unreinen Dünste und Feuchtigkeiten, welche natürlicher Weise unaufhörlich durch die Haut verrauchen, bey gehemmter Ausdunstung, nicht einen andern Weg fänden, durch welchen sie gewisser massen abgeführet werden könnten. Wir brauchen

chen hierbey nicht weiter Zeugniß: Denn die Erfahrung lehret, daß, wenn nach langwieriger Erkältung der Urin, wegen eines innerlichen Fehlers, nicht gnungsam abgehet, man entweder einen Durchfall bekommt, durch welchen die wäßrigen Feuchtigkeiten weggeschaffet werden, oder man verfällt bey dessen Ausbleibung in die schwersten Kranckheiten. c) Bey zusammengezogener Peripherie unsers Leibes, und der daher gehemmten Ausdunstung müssen die innerlichen Theile und gröſsern Gefäſse nothwendig mit mehrern Säfften angefüllet werden, und daher wird die Arbeit des Hertzens und der Gefäſse, mithin der Umlauff verstärcket. Denn wenn sich das Blut in den innerlichen Theilen häuffiger ansammlet; so wird es in gröſserer Menge in die Kammern des Hertzens getrieben; und alsdenn bringet es die natürliche Elasticität der festen Theile mit sich, daß sich das Hertz mit gröſserer Krafft zusammen ziehet, um das empfangene häuffigere Blut wieder heraus zu stossen. Die Würckung der Gefäſse aber muß der Arbeit des Hertzens proportioniret seyn; und wenn folglich diese stärcker geschicht, so muß sie auch an jenen verstärcket werden; welches alles bey der Kälte um so viel eher erfolget: Weil das Blut bey derselben so wohl an der Peripherie des Leibes, als in der Lunge abgekühlet und dichter gemacht wird, daher es die Gefäſse nicht so sehr ausdehnet, und ihrer Verrichtung um so viel weniger widerstehet. Solchergestalt hilfft sich der Cörper bey der ihm bevorstehenden Gefahr abermahls selbst. Da die gantze Masse des Geblüts bey zugeschnürten äusserlichen Theilen sich gröstentheils in den innerlichen aufhalten muß, und da zugleich das Blut gewisser massen verdicket ist, und man folglich dencken solte, es müste dadurch dessen ordentlicher Umlauff geschwächet, und zu schädlichen Stockungen Gelegenheit gegeben werden; so hilfft sich die Natur durch die verstärckte Arbeit der festen Theile. Vermittelst derselben geschicht der Umlauff geschwinder, stärcker und lebhaffter, und hierdurch wird das Blut in einer proportionirten Flüßigkeit erhalten, mithin die zu befürchtenden Stockungen abgewendet. Bey solchen lebhafften Umlauffe behalten die innerlichen Theile und Eingeweide hinlängliches Vermögen, die ihnen zukommenden Verrichtungen mit Nachdruck auszuüben; sie haben eine gröſsere Wärme oder Feuer: Weil der Umlauff des Blutes in denenselben hurtiger und lebhaffter geschicht, deswegen Hippocrates angezeigter massen mit gutem Grunde behauptet, quod ventres hyeme sint calidiores; und mit einem Worte, diese verstärckte Arbeit der festen Theile wehret und hindert die schädlichen Würckungen der Kälte, indem sie an dem Cörper eine Wärme unterhält, welche der äusserlichen Kälte gewachsen ist. Man hat demnach die verstärckte Arbeit der festen Theile, nebst dem daraus folgendem lebhafften Umlauffe des Blutes, als dasjenige Mittel anzusehen, wodurch sich der Mensch natürlicher Weise vor den schädlichen Würckungen der äusserlichen Kälte gewisser massen zu schützen vermögend ist. Immittelst hat man hierbey folgende drey Umstände in Erwegung zu ziehen. Wenn man zuförderst saget, daß der Cörper im Stande sey, sich wider die Kälte zu schützen; so muß solches nur auf einen gewissen Grad derselben eingeschräncket werden: Denn wenn die Kälte gar zu übermässig ist, so überwindet sie die Kräffte und den Widerstand unsers Cörpers, und ist vermögend, denselben so gar zu tödten. Es kan dergleichen tödtlicher Ausgang so wohl plötzlich, als allmählich erfolgen. Im ersten Falle entstehet der Tod vermittelst der schleunigen Gerinnung, und des daher flüssenden Stillestandes des Blutes in der Lunge, wie bereits oben gesaget worden. Im letzten Falle träget sich der Tod auf folgende Art zu: Die Kälte würcket an den äusserlichen Theilen eine Zusammenschnürung, verdicket die daselbst befindlichen Säffte, und treibet dieselben nach den innerlichen Theilen zurücke; die verstärckte Arbeit des Hertzens und der Gefäſse aber erhält das in den innerlichen Theilen angehäuffte Blut in proportionirter Flüßigkeit und lebhafften Umlauff. Wenn aber die Winter-Kälte entweder an sich zu strenge ist, oder man wird genöthiget, sich gar zu lange in derselben aufzuhalten; so muß nothwendig die Zuschnürung der äusserlichen Theile nicht nur immer stärcker werden, sondern auch immer tiefer dringen, und das Blut wird immer häuffiger zu den innerlichen Theilen hingetrieben, bis endlich desselben Anhäuffung in den innerlichen Gefäſsen die natürlichen Grentzen übersteiget. In diesem Zustande behalten zwar das Hertz und die Pulsadern anfänglich noch Vermögen genung, das empfangene, obgleich häufigere Blut wieder fortzutreiben; die Blutadern aber, da sie natürlicher Weise nicht so viel Kräffte und Nachdruck besitzen, müssen endlich der Gewalt weichen, sie werden von dem übermäsig angehäuffsten Blute, welches sie nicht so hurtig weiter bringen können, über die Gebühr aufgetrieben, erweitert, und mit einem Worte, es entstehen Stagnationen oder Stockungen des Blutes in denenselben. Da es nun natürlich ist, daß diese Stockungen in denenjenigen Theilen sich am ersten zutragen müssen, die am weichsten sind, und zur Forttreibung des Blutes durch die Gefäſse am wenigsten beytragen können, dergleichen Eigenschafft man hauptsächlich an dem Gehirne bemercket; so ist leicht zu begreiffen, warum bey angezeigten Umständen die Stockungen des Blutes sich am ersten im Gehirne ereignen. Von den Stockungen des Blutes im Gehirne aber erfolgen bekannter massen eine Schläfrigkeit, ein würcklicher Schlaf, ein Verlust der Sinnen, und eine Unempfindlichkeit, nachdem die Stockung geringer, oder stärcker ist: ja, wenn sich dieselbe so weit erstrecket, daß auch das kleine Gehirne leidet; so werden die daraus entspringenden Nerven des Hertzens geschwächet, die Verrichtung des Hertzens vermindert, mithin muß der Umlauff des Blutes immer langsamer und schwächer werden, und endlich das Blut in einen gäntzlichen Stillestand gerathen, woraus ein sanffter Tod erfolget. Daß der Mensch auf solche Art am Frost sterbe, erweisen die bey dergleichen Todesfällen vorkommenden Umstände: Denn nachdem derselbe bey strenger Kälte anfänglich eine unangeneh-

me Empfindung erlitten, gefroren, gezittert und gebebet; so legen sich endlich bey fortdaurendem Froste alle diese gewaltsamen Bewegungen, die ausserlichen Gliedmasen werden stille, zugleich aber unbeweglich und starr, und es überfällt den Cörper eine Schläfrigkeit, bey welcher ihm sehr wohl zu muthe ist, und die ihm so süsse vorkommt, daß er mit Freuden vollends einschläfet, um so vielmehr, da er sich insgemein des Schlaffes nicht einmahl erwehren kan. Dieser Schlaff aber, wenn nicht in Zeiten Hülffe geschaffet wird, bringet zur ewigen Ruhe. Wenn man nun diese Begebenheiten nach der bisherigen Abhandlung erklären will; so wird der Mensch bey der Kälte so lange zittern, beben, und eine unangenehme Empfindung erleiden: so lange die Zuschnürung an den äusserlichen musculösen Theilen auch so beschaffen, daß eine abwechselnde, obgleich verstärckte und ungleiche Verrichtung an denenselben statt findet: so bald aber die Zuschnürung dermassen zugenommen, daß obgedachte Theile in eine tonische Convulsion gerathen; so höret alle äusserliche Bewegung auf, und die Glieder werden starr und unbeweglich. Wenn hierbey das Blut in so grosser Menge zu den innerlichen Theilen getrieben wird, daß es auf beschriebene Art in den Gefässen des Gehirns zu stocken anfänget; so entstehet eine Schläfrigkeit, bey welcher dem Menschen wohl wird: weil theils durch die Zusammendrückung des Gehirns von dem stockenden Blute, theils durch die gleichmäsige und gänzliche Zusammenschnürung des äusserlichen Cörpers die Empfindung und das Gefühle getäubet wird. Bey zunehmenden Stockungen des Blutes in dem Gehirne erfolget ein würcklicher Schlaf, welcher um so viel fester wird, je mehr die Stockungen überhand nehmen, und sich endlich in einen sanfften Tod verwandelt. Der andere Umstand, welcher bey dieser Gelegenheit eine Aufmercksamkeit verdienet, ist, daß die Würckungen der äusserlichen Kälte an dem menschlichen Cörper verschieden sind, nachdem sich derselbe dabey in Ruhe oder in Bewegung befindet. Es ist eine im gemeinen Leben sehr bekannte Sache, daß ein Mensch, der bey kaltem Wetter stille sitzet, viel eher frieret und die Würckungen der Kälte empfindet, als einer, der sich dabey beweget. Frieren demjenigen, der auf einer Reise bey der Kälte im Wagen stille sitzet, nicht gar bald die Füsse, und hierauf der gantze Leib? da hingegen der Fußgänger, wenn er gleich nicht so warm angezogen, auch bey strengerer Kälte nicht so leicht etwas vom Froste empfindet. Und wenn man die Exempel der würcklich Erfrornen in Erwägung ziehet; so wird man bemercken, daß die meisten davon in Ruhe gewesen, und sich dabey dem Schlaffe ergeben, daher auch schon der gemeine Mann die Regel anzugeben weiß, daß man bey strenger Kälte in beständiger Bewegung bleiben, sich vor dem Schlaffe aufs sorgfältigste in Acht nehmen, und zu desto besserer Vermeidung desselben vor vielen Branntweine hüten solle. Warum frieren diejenigen, die mit dem Kopffe und der Feder arbeiten, und also stille sitzen, auch in eingeheitzten Zimmern weit eher, als diejenigen, so sich darinne bewegen? anderer täglich vorfallender Exempel zu geschweigen. Die Ursache hiervon wird man leichte einsehen, wenn man aus dem vorhergehendem zum Grunde setzet, daß die verstärckte Arbeit der festen Theile den schädlichen Würckungen der Kälte widerstehe. Wenn wir in Ruhe sind, so wird bey der Kälte hauptsächlich nur die Arbeit der innerlichen Theile, insonderheit des Hertzens und der Gefässe verstärcket, und zwar vermöge ihrer natürlichen Elasticität; wenn wir uns aber dabey bewegen, so wird dadurch zuförderst auch die Würckung der äusserlichen Theile und Musceln verstärcket, welche sonst bey der Ruhe durch die Kälte gewisser massen gehindert wird, und folglich wird das Blut mit grösserem Nachdrucke und Gewalt in dieselben und aus denenselben zurück nach dem Hertzen getrieben, mithin die Arbeit der innerlichen Theile, nebst dem Umlauffe überhaupt noch stärcker gemacht, als sie seyn würde, wenn sie bloß von der Elasticität herkührete. Da also durch die Bewegung 1) der Umlauf des Blutes auch in den äusserlichen Theilen in gehöriger Ordnung und Lebhafftigkeit unterhalten wird; so müssen sie warm bleiben, und es kan sich an denenselben von der Kälte weder eine Zusammenziehung, noch andere schädliche Würckungen so leicht ereignen; 2) Da die Arbeit der festen Theile nicht nur an den innerlichen verdoppelt, sondern auch an den äusserlichen vermehret wird; so kan sich das Blut in den innerlichen Theilen so leicht nicht anhäuffen, in keine Stockung gerathen, mithin mögen die angeführten gefährlichen Folgen so leicht nicht entstehen. Es folget von sich selbst, daß, je strenger die Kälte ist, je stärcker die Bewegung unsers Cörpers, nebst der Arbeit der festen Theile, seyn müsse, wenn wir uns der Kälte erwehren und warm bleiben wollen. Allein, obgleich in unsern Ländern der Frost nicht leicht so heffig ist, daß wir uns nicht solten durch hinlängliche Bewegung dabey vor der Hand des Todes erwehren können; so ist doch auch dabey anzumercken, daß solches nur eine Zeitlang angehe. Denn wenn wir uns gar zu lange in sehr strenger Winter-Kälte aufhalten, und zu deren Ueberwindung die Bewegung des Leibes beständig fortsetzen müssen; so kan es endlich der Cörper nicht aushalten, sondern muß auch bey der Bewegung einen tödtlichen Ausgang erfahren. Kan man doch bey temperirter Witterung eine starcke Bewegung nicht gar zu lange aushalten: wie kan man es bey einer strengen Kälte verlangen? Es gehet natürlich zu, und man kan es sich ohngefehr auf folgende Art begreiflich machen: Wenn die Arbeit der Gefässe und der Umlauff der Säffte sehr starck geschicht, so wird das Blut dadurch gewaltig an einander gerieben, in Wasser verwandelt, und ungemein subtilisiret; daher schwitzet man auch bey der Kälte starck, wenn man sich starck dabey beweget. Wenn solches sehr lange anhält, entgehen dem Cörper zugleich diejenigen Säffte durch deren Einfluß die festen Theile ihre Arbeit verrichten, folglich wird derselbe schwächer, und der Cörper matt. Je mätter der Cörper, und je schwächer also dessen Widerstand wird; je mehr nehmen die Würckungen der Kälte zu, und daher müssen sich endlich ebenfalls diejenigen gefährlichen und tödtlichen Folgen ereignen, die wir vorhero angezeiget. Gleichwie aber natürlicher

Digitized by Google

licher Weise ein Mensch mehr Kräffte besitzet, als der andere, und daher auch stärckere und längere Bewegung ausstehen kan; also fliesset hieraus von selbst, daß einer der Kälte länger widerstehen könne, als der andere. Und dieses führet uns zu der Betrachtung des dritten Umstandes, nach welchen ein Mensch vor dem andern die Würckungen der Winter-Kälte mehr oder weniger empfindet, oder, wie man zu reden pfleget, mehr oder weniger frösterlich ist. Man bemercket diesen Unterscheid nicht allein in Ansehung gantzer Völcker und Nationen; sondern auch in Ansehung einzelner Menschen. Denn solchergestalt ist es zur Gnüge bekannt, daß die Einwohner der kalten nordischen Länder die Kälte weit besser vertragen können, als diejenigen, so warme Gegenden bewohnen, dergestalt, daß diejenige Witterung, welche von letztern für kalt ausgegeben wird, bey erstern noch warm heisset. Wenn ein Spanier sich ein Jahr durch in Grönland aufhalten solte, so müste er den gantzen Sommer durch heisse Stuben haben, und würde sich aus denenselben nicht so leicht an die Lufft machen, aus Furcht, Nase und Ohren zu erfrieren, da der Grönländer nicht einmahl fühlet, daß es kalt ist. Und wenn im Gegentheil ein Lappländer ein Jahr lang in Franckreich zubringen solte, so würde er darauf schwören, daß er in einem Lande gewohnet, da man von keinem Winter was müste, und darinne es beständig Sommer wäre; ja er würde die Leute auslachen, die sich daselbst auch bey dem kältesten Winter etwas einheitzen liessen. Je kälter das Land ist, je harter und unempfindlicher hat die Natur die Cörper der Einwohner dargegen gemacht, und desto mehr äusserliche Mittel hat sie ihnen verliehen, womit sie sich schützen können, wenn die Kälte zu starck wird. Darum hat Pohlen und Siberien Peltzwerck in Ueberfluß, und die Italiener besitzen statt dessen desto mehr Seidenwürmer, weil die daraus verfertigten Kleidungen ihnen nöthiger sind, als die Peltze. Man siehet hieraus die Ursache, warum die Veränderung der Himmelsgegend oder des Landes bey dem Menschen so grosse Veränderung hervorbringet, dergestalt daß einer davon kranck wird, der andere aber seine verlohrne Gesundheit dadurch wieder erlanget. Wer z. E. aus einem warmen in ein kälteres Land kommt, der wird sich insgemein eine geraume Zeit mit verschiedenen kränclichen Beschwerden schleppen müssen, welche insgesammt eine verminderte Ausdunstung zum Grunde haben: Und wenn ein Mensch in einem kalten Lande mit solchen Kranckheiten befallen wird, die von einer gehemmten Ausdunstung herrühren, und hartnäckig sind, so wird er nicht geschwinder davon befreyet werden, als wenn er sich in ein wärmeres begiebet. Und solchergestalt ist es kein Wunder, wenn gewisse langwierige Kranckheiten, die in Rußland nicht haben gehoben werden können, endlich in Paris geheilet werden; ohnerachtet die Geschicklichkeit der Aertzte in beyden Ländern einander öffters vollkommen gleich ist. Hiernächst aber ist auch die Empfindung der Kälte verschieden in Ansehung einzelner Personen; denn ein jeder wird wissen, daß an einem Orte, wo einerley Grad der Kälte vorhanden, einen mehr frieret, und mehr Beschwerde davon empfindet, als der andere. Woher dieses komme, wird aus der bisherigen Abhandlung zum Theil gar füglich erkläret werden können. Denn da die Arbeit der festen Theile das Mittel ist, welches unsern Cörper bey der Kälte warm erhält, und die sonst daher rührenden Beschwerden abwendet; so folget unstreitig, daß diejenigen Menschen die Kälte am besten vertragen, und das wenigste davon empfinden müssen, bey welchen natürlicher Weise die Verrichtung der festen Theile, nebst dem davon abhangendem Umlauffe des Blutes, starck und lebhafft geschicht, und da folglich die Säffte auch in den äussersten Theilen frisch herumgetrieben werden. Dergleichen Beschaffenheit des Cörpers setzet zuförderst eine gute Gesundheit zum Grunde, und man bemercket dieselbe hiernächst a) überhaupt bey den Einwohnern kalter Länder, als welche insgemein nach Proportion einen derbern, dichtern und stärckern Cörper, nebst einem lebhafften Umlauffe besitzen. b) Bey den so genannten hitzigen Naturen, bey welchen die Verrichtung der festen Theile mit einiger Hefftigkeit geschicht. c) Bey starcken und arbeitsamen Personen, bey welchen man zwar keinen so gar hefftigen und geschwinden Umlauff, sondern vielmehr einen langsamen Puls antrifft, und sie daher unter die trägen und phlegmatischen Naturen rechnet, da hingegen die Langsamkeit ihrer Handlungen nicht allein mit mehreren Nachdrucke und Kräfften begleitet, sondern auch von längerer Dauer ist. Aus diesem Grunde wird man ferner einsehen können, warum kränckliche, entkräfftete und zarte Cörper, Kinder vor Erwachsenen, Frauenzimmer vor Mannspersonen, kalte Naturen, und alle, die natürlicher Weise einen schwachen Puls haben, insbesondere, die viel sitzen, und fast keine Bewegung geniessen, vor andern frösterlich sind, und bey strenger Kälte auch leichter erfrieren. Man hat hiernächst hierbey sehr viel auf den Grad der Wärme zu sehen, in welcher man sich aufzuhalten, gewohnt ist. Wir wollen so viel sagen: Einem Menschen, der sich beständig in warmen Kleidern einhüllet, und in sehr heissen Stuben befindet, wird eine mäßige Kälte sehr empfindlich fallen, und viele Beschwerden verursachen; da im Gegentheil diejenigen, so nicht zu gar warm angezogen, und sich nur in mäßig warmen Stuben aufzuhalten gewohnt sind, viel grössere Kälte ohne Beschwerde ertragen können. Es ist dieses eine im gemeinen Leben durchgehends sehr bekannte Sache, von welcher wir noch eine und andere Umstände anführen wollen, deren Ursache man hieraus wird einsehen können. Solchergestalt giebet dieses 1) zugleich den vornehmsten Grund mit dar, warum die Einwohner warmer Länder keine sonderliche Kälte vertragen können, und es bey den Einwohnern kalter Gegenden sehr kalt seyn muß, wenn sie sich über Kälte beschweren sollen. Denn da erstere beständig in einer sehr warmen Lufft sich aufhalten, und letztere nur eine mäßig warme, ja gewisser massen gar kühle Luft gewohnet sind; so muß nothwendig der Grad der Kälte, den letztere nicht achten, erstern sehr empfind-

lich vorkommen. Gleichwie man aber durch die Gewohnheit gewisser massen fast alles zu zwingen im Stande ist; also kan man auch durch dieselbe ein ungewohntes Land endlich mit Bestand der Gesundheit ertragen lernen. Wenn ein Italiener, zumahl von zärtlicher Leibes-Beschaffenheit in ein kaltes Land kommt; so wird er das erste, auch wohl etliche der erstern Jahre zittern und beben, wenn er sich aus seiner Stube in die Lufft machen soll, ja er wird mehrentheils allerhand kränckliche Zufälle erleiden. Mit der Zeit aber wird sein Cörper den in selbigem Lande gewöhnlichen Grad der Kälte gewohnt werden, und alsdenn wird es ihm nicht mehr so kalt vorkommen. Die Kranckheiten, die bloß vom veränderten Lande herrühren, wird man, ohnerachtet der kostbarsten und bewährtesten Artzney-Mittel, selten eher mit Bestand heben können, als bis der Cörper der Lufft gewohnet worden, da sie denn von selbst vergehen. Man hat es unter andern an derjenigen Art der Krätze bey sehr vielen gesehen, welche aus einem etwas wärmern in ein kälteres Land gerathen, und ihre Lebensart haben verändern müssen; man hat ihnen die besten Scharbocks- und blutreinigenden Mittel und Bäder in Ueberfluß geordnet; und sie dennoch von diesen beschwerlichen Uebel nicht befreyen können, als nach Jahr und Tag, nachdem sie die neue Lufft und Lebensart gewohnet worden. 2) Wenn vornehme und zumahl zärtliche Personen im Winter durch ein Dorf reisen, und sehen, wie gantz junge Kinder von 3 bis 4 Jahren in blossen Hemden, mit blossen Füssen und Köpffen auf den Strassen im Eisse und Schnee lustig und munter herum springen, und über nichts weniger, als Kälte klagen, ob ihnen gleich bisweilen das Angesicht und die Hände kirschbraun aussehen, und die Fußsohlen so gar mit Eiß überzogen sind; so wollen sie sich todt wundern, da es ihnen beschwerlich und empfindlich ist, wenn sie nur die Wagenfenster aufmachen, und die äusserliche Lufft an sich lassen sollen. Warum? Die gnädige Frau sitzet in einem überall fest zugemachten Wagen, und ist mit Kleidern, Fußsäcken und Peltzen dermassen eingehüllet, daß sie darunter, wo nicht schwitzet, dennoch über und über warm, ja heiß ist; daher würcket bey ihr die Kälte eine um so viel grössere Zusammenziehung und peinlichere Empfindung, je schwächer zugleich, vermöge der natürlichen Leibes-Beschaffenheit, die Verrichtung ihrer festen Theile, und der Umlauff ihrer Säffte ist. Hänßgen aber, ob er gleich klein und jung ist, hat einen Cörper, der nach Proportion derber und dichter ist, als der zarte Leib der gnädigen Frau; und er ist gewohnet, ohne sonderliche Bedeckung des Leibes, sich in solcher Kälte aufzuhalten. Wenn die gnädige Frau ihr liebes Kindgen von 3 oder 4 Jahren, welches in dem Winter bey leibe nicht aus der warmen Stube kommen darff, in den weichsten und wärmsten Betten liegen muß, und beständig in warme Kleidung eingehüllet ist, einmahl so bloß wie Hänßgen auf der Strasse solte herum kriechen lassen: müste es nicht in kurtzer Zeit erfrieren? 3) Der Anfang des Frostes, welcher des Winters einfället, ist allen Menschen am empfindlichsten, weil man einer warmen Lufft gewohnet ist; wenn aber der Frost etliche Tage oder Wochen angehalten, fället er uns nicht mehr so beschwerlich, weil alsdenn unser Cörper bereits der kalten Lufft gewohnet worden. Man siehet daher, warum diejenigen Jahrszeiten am verdrüßlichsten und zugleich ungesundesten sind, in welchen sich öffters und schleunige Abwechselungen von warmer und kalter Witterung ereignen; und warum im Gegentheil der Winter am gesundesten, darinne die Kälte nicht auf einmahl ausbricht, sondern gelinde anfänget, allmälich und stuffenweise zunimmt, eine Zeitlang anhält, und auf solche Art nach und nach wieder abnimmt. 4) Warum heisse Stuben des Winters zu Flüssen, Ausschlägen und andern Kranckheiten Gelegenheit geben? davon kan unter dem Artickel: Stube, im XL. Bande, p. 1156 u. f. nachgelesen werden. 5) Wie ferne kan man aber von Peltzwerck sagen, daß es Flüsse nach sich ziehe? Das Peltzwerck an und für sich selbst thut es freylich nicht; sondern die überflüßige Wärme die es unserm Cörper zuwege bringet, wodurch es denselben in eine übermäßige Empfindlichkeit setzet, dergestalt, daß daher durch die geringste Kälte, eine schädliche Zusammenziehung der Haut, wie auch eine verminderte Ausdunstung hervorgebracht, und folglich zu Flüssen Gelegenheit gegeben wird. Man wird daher in sehr kalten Ländern, wo alle Menschen in Peltzwerck bey strenger Kälte eingehüllet sind, keinen Schaden empfinden: Warum? weil es daselbst zur höchsten Noth gebrauchet wird, und dem Cörper keine überflüßige Wärme, sondern nur einen solchen Grad der Wärme zuwege bringet, welche der dasigen Kälte proportioniret ist, und den wir in unsern Ländern mehrentheils, wenn es nicht gar zu kalt ist, durch andere gewöhnliche Kleidungen erlangen können. Uns thut das Peltzwerck ebenfalls keinen Schaden, wenn wir uns dessen zu rechter Zeit, das ist, bey sehr strenger Kälte bedienen; wenn man sich aber beständig, auch bey geringer Kälte daran gewöhnet hat; so bringet es mit den gar zu heissen Stuben einerley Würckung zu wege. 6) Diejenigen Theile unsers Leibes, welche nach der eingeführten Gewohnheit nicht mit Kleidern bedecket, sondern der unmittelbaren Berührung der äusserlichen Lufft beständig ausgesetzet sind, werden auch in der Kälte nach Proportion bey weitem so viel Empfindung und Schaden nicht erleiden, als diejenigen, so beständig bedecket sind, wenn man sie bey der Kälte bloß machet. Warum können wir solchergestalt am Angesichte und Händen, ohne sonderliche Beschwerde, einen ziemlichen Grad der Kälte ertragen, die uns sehr empfindlich fallen würde, wenn wir einen andern Theil des Leibes derselben bloß darstellen solten? Wer sich angewöhnet hat, des Winters und Sommers mit entblößtem Haupte zu gehen, der wird auch bey der Kälte keine sonderliche Ungemächlichkeit daran empfinden; da im Gegentheil ein anderer, der gewohnet ist, seinen Kopff beständig sehr warm zu halten, und in Mützen, ja in Kopff-Küssen und Feder-Betten einzuhüllen, die schmertzhafftesten und gefährlichsten Zufälle davon träget, wenn er sich einmahl mit blossem Kopffe in eine, auch nur mäßige

Kälte

Kälte verfügen muß. Warum kan ein zartes Frauenzimmer, das übrigens ziemlich frösterlich ist, mit entblöster Brust die Kälte vertragen, die einer Mannsperson, wenn sie auch noch so starck, gesund und frisch ist, ungemein peinlich vorkommen würde, wenn dessen Brust entblöset werden solte? Wer Handschuh zu tragen gewohnet ist, dem wird bey Weglassung derer selben in der Kälte weit mehr an die Hände frieren, als einen andern, der beständig mit bloßen Händen herum gehet; mehrere Exempel zu geschweigen. Diesennach bestehen die Würckungen der Kälte hauptsächlich darinnen daß dadurch die Säfte verdicket, und nach den innerlichen Theilen zurück getrieben, die festen Theile aber theils zusammengezogen und zugeschnüret, theils aber auch in eine stärckere Arbeit gesetzet werden: und daß sich diese Würckungen in verschiedenem Grade äussern, theils nachdem der Mensch dabey in Ruhe oder Bewegung, theils auch nachdem der Umlauf lebhafter, oder schwächer, und man mehr oder weniger gewohnt ist, sich warm zu halten; wie wir bisher ausführlich gezeiget haben. Eine mäßige und gelinde Kälte wird uns nach Proportion nicht so leichte Schaden zufügen, wenn wir uns bey derselben nach gehöriger Art aufführen: immittelst kan man dennoch von derselben nicht behaupten, daß sie zu Erhaltung der Gesundheit nothwendig sey, als welches eigentlich nur von einer mäßigen Wärme gesaget werden kan. Man pfleget zwar gemeiniglich von einer kalten, zugleich aber hellen, klären und reinen Luft vorzugeben, daß sie gesund sey, und muntere frische Leute mache; allein obgleich eine kalte Luft allerdings frische und munter Leute machet, so kan sie dennoch an und für sich selbst für platterdings gesund nicht ausgeschryen, sondern nur gewisser masen dafür gehalten werden, in so ferne sie nemlich rein, und mit keinen schädlichen Dünsten angefüllet ist, da sie denn nach Proportion gesunder ist, als eine kalte, zugleich aber feuchte, schwere, grobe, und mit allerhand Unreinigkeiten angefüllte Luft. Hierwider kan aber doch folgender Einwurf gemachet werden: Wenn es im Winter etliche Wochen hinter einander frieret; so bemercket man eben keine sonderlichen Kranckheiten, sondern die meisten Menschen bleiben dabey so frisch, munter und gesund, als bey einer temperirten Witterung. Hingegen pflegen sich die Kranckheiten alsdenn erst häuffig einzufinden, wenn das kalte Wetter auf einmahl abschläget, und sich in nasses Thauwetter verwandelt; oder auch, wenn die Kälte nicht beständig ist, sondern mit gelinder und nasser Witterung öfters abwechselt. Da also bey einer beständigen und anhaltenden Kälte keine sonderliche Witterungs-Kranckheiten entstehen; so scheinet es eine natürliche Folge zu seyn, daß eine kalte Luft an und für sich selbst, so wenig als eine temperirte, für ungesund gehalten werden könne. Allein, wir antworten hierauf mit wenigem: welcher gestalt zwar allerdings zuzugeben, daß eine schleunige und freye Abwechselung eines kalten, insonderheit zugleich nassen und warmen Wetters, mehrere und schlimmere Kranckheiten zuwege bringe, als eine anhaltende Kälte, und daß man, in Ansehung des erstern, ein kalte Luft mit Grund gesund nennen könne. Immittelst ist es 2) nur von einer mäßigen Kälte zu verstehen: denn wenn dieselbe sehr strenge ist, und lange anhält, so lehret die Erfahrung, daß sie ebenfalls zu verschiedenen Kranckheiten, ja zu schnellen Todesfällen Gelegenheit giebet, um so viel mehr, da man bey derselben sehr warme Stuben suchet, und weil man darinne nicht beständig bleiben kan, sich den schleunigen Abwechslungen der Hitze und grosser Kälte aussetzet. Und wenn endlich 3) eine mäßige Kälte lange anhält, so ist sie uns zwar erträglich, und nicht ungesund; jedoch nicht an und für sich selbst, sondern nur alsdenn, wenn wir uns bey derselben gehörig aufführen. Wir müssen uns auch bey einer mäßigen Kälte entweder durch eingeheitzte Stuben oder wärmere Kleidung, oder stärckere Bewegung warm erhalten, und die schädlichen Würckungen dadurch abwenden, welche sie bey Verabsäumung oder Unterlassung eines von diesen dreyen Hülffsmitteln ohnfehlbar äussern würden. Setze sich einmahl auch der Gesundeste in der Kleidung, die er bey temperirter Witterung zu tragen pfleget, bey solcher Kälte in die strenge Luft stille nieder, und bleibe 12 oder 24 Stunden so sitzen; wird er wohl gesund bleiben? Wie kan man also eine Luft an und für sich selbst gesund nennen, die uns kranck machen, ja tödten kan, wenn wir uns nicht der darwider dienlichen Hülffsmittel bedienen? Wenn immittelst ein hypochondrischer und mit peinlichen Einbildungen geplagter Cörper sich hieraus die Regel machen will, er dürffe bey einer mäßigen Kälte bey leibe nicht sein warmes Zimmer verlassen, damit er beständig in einer temperirten Luft bleibe, so irret er sich. Unser Cörper ist so gebauet, daß wir mäßige Ausschweifungen von der Kälte so wohl als von der Wärme ohne Schaden der Gesundheit ertragen können, wenn wir uns nur nicht gar zu lange darinne aufhalten. Die Kälte thut demnach unserer Gesundheit würcklichen Schaden: 1) Wenn sie gar zu strenge ist, und insbesondere, wenn sie plötzlich einfället: Denn solcher gestalt lehret die Erfahrung daß wir auch eine grosse Kälte ohne sonderlichen Schaden der Gesundheit weit eher vertragen können, wenn sie nach und nach zunimmt, als wenn sie auf einmahl ausbricht; und die Ursache davon wird aus dem vorigen erhellen: weil wir nemlich in solchen Fällen einer kältern Luft allmälich gewohnet werden, und uns folglich die noch kältere nicht so empfindlich vorkommt, als wenn wir bey deren plötzlichen Ausbruche einer wärmern genossen. 2) Wenn sie zwar mäßig ist, wir uns aber ohne hinlängliche Bedeckung des Leibes gar zu lange darinne aufhalten müssen; und 3) wenn sie zu ofte und zu schleunig mit warmer, zumahl feuchter Witterung abwechselt. Nun wollen wir die Kranckheiten selbst betrachten, welche von der Kälte verursachet werden. Was man von einer übermäßigen Hitze sagen kan, daß sie theils einige Beschwerden die keiner andern Ursache können zugeschrieben werden, würcklich hervorbringe, theils einige von andern Ursachen entstandene Zufälle mercklich verschlimmere, theils auch zu gewissen Kranckheiten eine Disposition errege, welche erst bey dazu kommenden andern Ursachen zum Ausbruche

bruche kommen, das lässet sich auch von der Kälte behaupten. Aus den bisher beschriebenen Würckungen der Kälte aber erhellet von selbst, daß der Grund aller daher entspringenden Kranckheiten in Zusammenziehung der festen Theile, und Verdickung des Blutes bestehen müsse, und wollen wir die gemeinsten und vornehmsten davon kürtzlich anzeigen. Die Kälte würcket oberwehnter massen zuförderst eine Zusammenziehung an der äusserlichen Peripherie unsers Cörpers, und vermindert daher, oder hemmet gar die Ausdünstung; mithin ist sie vermögend, sowohl die Kranckheiten, so von gehemmter Ausdünstung entstehen, hervorzubringen, als auch diejenigen, so durch Ausdünstung und Schweiß gehoben werden müssen, zu verschlimmern. Aus diesem Grunde erreget die Kälte 1) Recidive von kalten Fiebern: denn es ist bekannt, daß, wenn ein kaltes Fieber noch so glücklich gehoben worden, und man sich alsdenn einer strengen Kälte aussetzet, oder auch in einer mäßigen so lang aufhält, man sein Fieber gar leicht wieder bekomme, und deswegen sind auch die kalten Fieber, welche sich im Herbste entspinnen, weit hartnäckiger und langwüriger, als diejenigen, so im Frühjahre anfangen. 2) Die Kälte giebt Gelegenheit zu Erzeugung vieler Unreinigkeiten, und wird daher mit Recht unter die Ursachen der Cacochymie und des Scharbocks oder Scorbuts gerechnet. Denn durch die Ausdünstung werden die meisten Unreinigkeiten aus unserm Cörper geschafft, und wenn dieselben zurück bleiben, müssen sie nothwendig die übrigen guten und gesunden Säffte ebenfalls anstecken, verunreinigen und verderben. Wir haben zwar oben gesaget, daß der Urin bey der Kälte häuffiger abgehe, und dadurch die verminderte Ausdünstung gewisser massen ersetzet würde; allein das hat in der Länge keinen Bestand. Wenn man täglich etliche Stunden, oder auch fast den gantzen Tag sich in der Kälte befindet, und nur die Nacht durch eine hinlängliche Wärme genieſſet, so werden zwar viele Feuchtigkeiten, die durch die währenden Aufenthalt in der Kälte zusammengezogene Haut nicht haben abgehen können, durch den verstärckten Abgang des Urins fortgeschaffet; es bleiben aber noch viele Unreinigkeiten zurücke; welche, wenn man wieder in die Wärme kommt, durch die Ausdünstung vollends weggebracht werden, und auf solche Art hat es so leicht keine Noth, daß ein Scorbut oder eine andere Art von Unreinigkeiten sich im Geblüte erzeugen solte. Wenn man aber lange Zeit, viele Wochen, ja Monate hinter einander die Würckungen der Kälte fast beständig erleiden muß, so, daß man mehr Zeit in der Kälte zubringen muß, als man zu seiner Erwärmung und Beförderung des Schweisses oder Ausdünstung anwenden kan; so ist der obgleich verstärckte Abgang des Urins nicht hinlänglich, das Blut von allen Unreinigkeiten zu befreyen, um so viel weniger, da by dergleichen anhaltenden Aufenthalte in der Kälte das Blut zugleich eine Art von Dickheit erlanget, bey welcher ohnedem die Absonderungen und Ausleerungen etwas beschwerlich von statten gehen. Auf solche Weise wird durch die Kälte ein unreines Blut hervorgebracht, welches theils zu hitzigen Kranckheiten und bösartigen Fiebern, theils zu allerhand krätzigen Ausschlägen Gelegenheit giebet; und obgleich dergleichen beschwerliche und und gefährliche Folgen bisweilen nicht zum Vorschein kommen, so lange man in der Kälte bleibet; so ereignen sie sich doch um so viel gewisser alsdenn, wenn man in eine warme Witterung kommt, da die Unreinigkeiten wieder zur Haut hingetrieben werden, welche, da sie zum Theil so grob sind, durch die Schweißlöcher ungehindert zu verrauchen, in der Haut sitzen bleiben, und Ausschläge hervorbringen. Aus diesem Grunde bemercket man, daß die Feldzüge, so des Winters bey kaltem Wetter geschehen, vor andern Kranckheiten, mit hitzigen Fiebern und krätzigen Ausschlägen begleitet sind; und daß sich diese Beschwerden am häuffigsten einfinden, wenn man nach ausgestandener langwieriger Erkältung in Winterquartiere kommt, und alsdenn der warmen Stuben genüſſet, oder wenn man ein warmes Frühjahr erlebet. Und aus diesem Grunde ersiehet man auch die Ursache warum der wahre Scorbut eigentlich nur in kalten Ländern angetroffen wird? Nicht weniger, warum sich derselbe in Feldlägern ereignet, da man in kühler und feuchter Witterung sich unter Zeltern aufhalten muß? 3) Die Kälte ist vermittelst der dabey gehemmten Ausdünstung vermögend, Durchfälle und rothe Ruhren hervorzubringen; und es ist bekannt, daß erstere sich gar leicht einfinden, wenn man vornemlich den Unterleib oder die Füsse erkältet hat. Dergleichen Zufälle werden von der Erkältung um so viel eher verursachet, wenn der Cörper dabey sehr warm gewesen, oder starck geschwitzet hat; daher sie aus diesem Grunde im Sommer, da es bey Tage heiß, des Nachts aber kühle ist, am häuffigsten vorfallen. 4) Die Winterkälte giebt theils vermittelst der dabey gehemmten Ausdünstung des gantzen Cörpers, theils auch durch die Zusammenziehung der Schleimhaut, so die Nase, den Hals die Luftröhre und Lunge überziehet, zu flüßigen Zufällen und Flußfiebern Gelegenheit, und zwar hauptsächlich durch eine schleunige Abwechslung mit übermäßiger Wärme. Denn solchergestalt bemercket man durch die allgemeine Erfahrung, daß im Winter bey beständig anhaltender Kälte dergleichen Beschwerden so leichte nicht vorfallen, ausser bey denen, die gewohnet sind, sich in gar zu heissen Stuben aufzuhalten, und daß vielmehr die Flüsse am stärcksten herumgehen, wenn entweder auf sehr gelindes Wetter auf einmahl eine strenge Kälte einfället, oder wenn ein kaltes Wetter auf einmahl abschläget. Bey einem Cörper, der sich in einer natürlichen Wärme, und in einer derselben gemässen unvermurckten Ausdünstung befindet, können zwar von der Erkältung ebenfalls Flüsse erreget werden; es geschicht aber nicht so leicht, als bey einem schwitzenden, und es gehöret eine stärckere und längere anhaltende Erkältung dazu. Denn die Gefässe der Haut sind alsdenn in keinem wider natürlichen Zustande, sie halten keine gröbern Feuchtigkeiten in sich, als ihnen zukommt, und wenn sie gleich von der Kälte eine Zusammenziehung erleiden, so kan doch von derselben keine Stockung so leicht erre-

get werden, indem die Gefäſſe die ihnen zukommenden dünnen, flüßigen Feuchtigkeiten führen, welche noch eher ihren Fortgang finden. Hierzu kommt noch, daß bey einem Menſchen, der geraume Zeit in übermäßiger Hitze gelebt, und dabey viel geſchwitzet, die Säffte überhaupt ihrer flüßigen Theile ziemlich beraubet, mithin verdicket ſind; daher ſie bey dazu kommender Erkältung nicht allein gar bald in eine Stockung gerathen, ſondern dieſe Stockung iſt auch um ſo viel hartnäckiger; davon denn kommt, daß die auf ſolche Art entſtandenen Flüſſe bisweilen ſehr ſchwer und langſam zu heben ſind. Wenn ferner ein erhitzter und ſchwitzender Cörper eine nach Proportion für ihn zu kalte Lufft bey dem Einathmen durch den Mund und die Naſe in ſich ziehet, ſo erfolgen daraus gar bald kalte Flüſſe oder flüßige Zufälle. Denn es entſtehen dieſelben ebenfalls von der ſchleunigen Zuſchnürung der Röhren, welche den Schleim abſondern, als wodurch eine Stockung der Säffte in denen Häutgen, ſo die Naſe, den Mund, den Hals, die Lufftröhre, und inwendig die gantze Lunge überziehen, verurſachet wird. Nach der Verſchiedenheit derer Oerter wo dergleichen Stockung ins beſondere vorfällt, erfolgen verſchiedene Arten und Benennungen der flüßigen Zufälle. Denn an der Naſe heiſſet es der Schnupffen; im Munde und Halſe die falſche oder weiſſe Bräune, welche bisweilen mit einer ziemlich ſtarcken, und der wahren Bräune faſt gleichkommenden Entzündung verknüpffet, und deswegen faſt eben ſo gefährlich iſt; in der Lufftröhre erfolget eine Heiſcherkeit; und an der Lunge ein Huſten, wie denn auch an derſelben eine würckliche Entzündung, mithin eine Peripneumonie entſtehen kan. Man wundert ſich bisweilen, wie dergleichen flüßige Beſchwerden ſich mitten im heiſſen Sommer ereignen können, da man gewohnet iſt, dieſelben vielmehr im Frühjahre und Herbſte, da ein unbeſtändiges, feuchtes und kaltes Wetter vorfällt, zu erleiden. Gleichwohl lehret es die Erfahrung, daß dergleichen auch im heiſſeſten Sommer ſich zutragen kan, wenn der ſchwitzende Cörper nur einer geringen Erkältung ausgeſetzet wird. Alſo haben wir gewieſen wie auf erſtere Art, und inſonderheit von Erkältung eines ſchwitzenden Cörpers Flüſſe entſtehen; wie ſie aber auf letztere Art, wenn nemlich ein kaltes Wetter auf einmahl abſchläget, erfolgen, kan man leicht begreiffen, wenn man ſich vorſtellet, daß bey anhaltender Winter-Kälte die Ausdünſtungsröhren, inſonderheit an den Schleimhäutgen etwas verengert ſind, und die Abſonderung der ſchleimigen Feuchtigkeiten in denenſelben ſparſamer geſchiehet, und wie ſie daher häuffiger durch andere Oerter, insbeſondere durch den Urin abgeführet werden. Wenn nun der Cörper in ſolchem Zuſtande ſich auf einmahl erhitzet, oder einer warmen Lufft genieſſet; ſo werden die ohnedem gewiſſer maſſen verdeckten Säffte auf einmahl zu ſtarck ausgebreitet, und dehnen die Gefäſſe aus, daher bekommt man Kopfſchmertzen, wenn man aus der Kälte in eine ſehr heiſſe Stube kommt. Es geſchicht ein ſtärckerer Zufluß der Feuchtigkeiten zu den äuſſerlichen Theilen, es wird mehr Schleim in den Drüſen der Schleimhäute abgeſondert, und da derſelbe wegen der annoch verengerten Ausdünſtungs-Röhren nicht ſo häuffig abflieſſen kan, bleibet er ſtocken, und daraus entſtehen Flüſſe. Die Zuſammenziehung, welche von der Kälte an der äuſſerlichen Peripherie unſers Cörpers verurſachet wird, erfolget nicht allein an der Haut, ſondern ſie erſtrecket ſich auch bis auf die unter der Haut liegenden Muſceln oder Membranen, ja ſie dringet bey anhaltender Kälte noch tieffer; und gleichwie durch dieſelbe in der äuſſerlichen Haut die Ausdünſtung vermindert oder gar gehemmet wird, alſo iſt ſie vermögend, an den tieffer liegenden Theilen, die darinnen umlauffenden Säffte zu verdicken, und hartnäckige Stockungen derſelben zu verurſachen. Aus dieſem Grunde entſtehen von der Kälte flüßige, ſchmertzhaffte und krampffhaffte Zufälle, und zwar, aus obangeführten Urſachen, am leichteſten an denenjenigen Theilen, welche ſehr warm, oder gar ſchwitzend geweſen. Solchergeſtalt ereignen ſich von der Kälte, 1) Rheumatiſmi, oder ſo genannte hitzige Flüſſe, wenn an einem oder andern Muſceln, oder vielmehr an deren ihren Membranen eine widernatürliche Zuſammenziehung zurück bleibet; wobey das behaffte Glied ſteiff und unbeweglich iſt, und man die empfindlichſten Schmertzen erleiden muß, ſo offt man daſſelbe bewegen will. Am gemeinſten ſind ſolche hitzige Flüſſe am Halſe, da derſelbe ſteiff iſt, und man den Kopf nicht rühren kan; an den Armen und Schultern; an dem Rücken, da man ſich nicht bücken kan, und gemeiniglich Steinſchmertzen anzugeben pfleget; und an den Hüfften, woraus eine Art von dem ſo beſchwerlichen und hartnäckigen Hüffweh erfolget: und bey allen dieſen Zufällen iſt kein zuverläßiger und kräfftiger Mittel, als wenn man die behafften Theile mit warmen Tüchern fleißig, doch vernünfftig reibet, als wodurch die Stockungen zertheilet, die Zuſammenziehung nachlaſſend gemacht, mithin die freye Verrichtung des behafften Theils wieder hergeſtellet wird, um ſo vielmehr, wenn das Uebel noch nicht eingewurtzelt iſt. 2) Gichtſchmertzen oder arthritiſche Zufälle, welche von den hitzigen Flüſſen nicht weiter unterſchieden ſind, als daß dieſe eine Stockung der Säffte in den muſculöſen Theilen, und den eigenen Häuten der Muſceln, jene aber in den Bändern und Flechſen der Gelencke zum Grunde haben. Da nun an den meiſten Gelencken nicht viel muſculöſe Theile befindlich ſind, ſondern derſelben Bänder faſt unmittelbar unter der Haut liegen; ſo iſt leicht zu begreiffen, daß die Gewalt der Kälte eben ſo wohl auf dieſelbe dringen, und darinne ſchädliche Stockungen zu wege bringen könne, als an den öffters noch tieffer liegenden muſculöſen Theilen. Um ſo viel eher erfolgen dergleichen Gichtſchmertzen vor der Kälte bey denen, die bereits eine Diſpoſition dazu haben, und gewohnet ſind, bisweilen Anſtöſſe davon zu erleiden; wie denn daher die Gicht- und podagriſchen Beſchwerden mit Recht unter die Winter-Kranckheiten gerechnet werden. Ja, man bemercket ebenfalls, daß bey einigen hauptſächlich diejenigen Gelencke, die am wärmſten gehalten werden,

werden, wenn sie schleunige oder anhaltende Erkältung leiden, am ersten mit schmertzhafften Empfindungen behafftet werden. Wenn solchergestalt jemand klaget, er habe zwar seit geraumer Zeit einen Anstoß von der sogenannten lauffenden Gicht gehabt, da es ihm bald in diesem, bald in jenem Gelencke geschmertzet; allein den letzten Winter durch, da er sich angewöhnet, die neumodischen rauchen Handmüffe beständig zu tragen, habe er seine schmertzhafften Beschwerden beständig in den Händen empfunden: und dabey fraget: Obwohl die Handmüffe hätten eine Gelegenheit geben können, daß sich die Schmertzen in die Hände fest gesetzet? so kan man es vernünfftiger Weise nicht anders, als mit Ja beantworten. Wir wollen eben nicht die Handmüffe unter die würcklichen Ursachen des Chirogra rechnen; immittelst hoffen wir mit Grund der Wahrheit behaupten zu können, daß sie bey denen, die zu lauffenden gichtischen Zufällen geneigt sind, allerdings Gelegenheit geben, daß sich dieselben mehr nach den Händen ziehen. Wenn man uns einwendet, durch solche Müffe würden die Hände warm gehalten, und da die Wärme ein Präservativ gichtischer Kranckheiten ist, so müsten ja dadurch die Hände vielmehr davor bewahret werden: so antworten wir, daß solches nur statt findet, wo die Wärme beständig seyn kan. Da man aber die durch die Müffe öffters über die Gebühr erwärmten Hände vielmahls herausziehen und der blossen Lufft aussetzen, mithin den schleunigen Abwechselungen mehr als andere Theile unterwerffen muß; so wird man aus den offt angeführten Ursachen auch leicht einsehen können, warum die Hände in solchem Falle die schädlichen Würckungen der Winter-Kälte eher, als andere Theile erleiden müssen. Insbesondere sind 3) die membranösen Theile des Kopffs und Angesichtes bey strenger Kälte, und vornemlich bey schleuniger Erkältung, wegen der daher folgenden Stockungen der Säffte in denenselben, sehr schmertzhafften und hartnäckigen Kranckheiten unterworffen; um so vielmehr, da diese Membranen gröstentheils unter der Haut liegen, und das Angesicht vor andern Theilen der unmittelbaren Berührung der Lufft ausgesetzet ist. Man pfleget dergleichen von Erkältung kommende schmertzhaffte Zufälle des Hauptes insgemein Flüsse zu nennen, und sie sind auch in der That, was die Haupt-Sache betrifft, eine Art von hitzigen Flüssen, oder Rheumatismis. Sie äussern sich auf verschiedene Art, und zwar a) durch Kopffschmertzen, welche entweder den gantzen Kopf, oder nur desselben eine Helffte einnehmen, und im letzten Falle *Migraine* genennet werden. Es sind dergleichen Kopfschmertzen bey einigen nicht allein von so ungemeiner Heffigkeit, daß sie so wohl mit fieberhafften Zufällen begleitet sind, als die Ruhe gäntzlich verhindern, und den Patienten ja gar rasend zu machen vermögend sind, zumahl, wo sie einen Cörper befallen, bey dem die lymphatischen Säffte an sich schon zähe oder unrein sind; sondern auch öffters sehr hartnäckig, u. ohnerachtet der gebrauchten besten Hülffsmittel von langer Dauer; D. Herr Friedrich Hofmann in einer vor vielen Jahren gehaltenen Dissertation, Aëris intemperarie multorum morborum caussa, §. 5. diese Art von Hemicraniis, oder halben Kopfweh, mit Recht inexpugnabiles, fast unüberwindliche Kopfschmertzen nennet. b) Durch Zahnschmertzen, welche in diesem Falle nicht allein an den Zähnen bleiben, sondern den gantzen Backen, und die halbe Seite einnehmen. Wie mancher unschuldiger Zahn, den man gemeiniglich, zumahl, wenn er etwas angegangen, oder hohl ist, für die Ursache solcher Schmertzen anzugeben pfleget, wird deswegen nicht herausgerissen? Und gleichwohl hilfft es nichts, sondern der Schmertz bleibet, wie er gewesen, und, wenn er sich ja etwas verändert, so bestehet es darinne, daß er sich von einem Orte zum andern ziehet. Warum? weil dessen Ursache nicht in dem hohlen Zahne sticket, sondern in den höchst empfindlichen Membranen, so die Zähne und die übrigen Theile des Backens überziehen. c) Durch schmertzhaffte Zufälle der Ohren, welche bald in einem hartnäckigen Sausen und Brausen, bald in dem sogenannten Ohrenzwange bestehen, und in einer durch die Kälte verursachten Stockung in den Membranen des äusserlichen Gehörganges ihren Grund haben. d) Wenn bey anhaltender Kälte die äusserlichen Theile des Angesichtes und Kopffs zu starck zusammen gezogen werden, und zu lange zusammen gezogen bleiben; so muß sich das Blut in den innerlichen Theilen des Hauptes, oder in den Gefässen des Gehirns, und derer dasselbe umgebenden Membranen häuffiger ansammlen. Das Blut wird hauptsächlich durch die Schlafpulsadern nach dem Kopffe geführet, dergestalt, daß es durch diese innere Pulsadern, in die innerlichen Theile desselben, durch die äussern aber in die sämmtlichen äusserlichen gelanget. Wenn nun die äusserlichen Theile zusammen gezogen sind, und also das in die äusserlichen Schlafpulsadern schiessende Blut mehr Widerstand findet; so fliesset es desto häuffiger in die innern, und sammlet sich stärcker im Gehirne an. Von solcher Anhäuffung des Blutes im Gehirne aber entstehen Kopffschmertzen, Schwindel, Schlafsuchten, und Schlagflüsse, um so viel eher, je schleuniger und stärcker die Zusammenziehung an den äusserlichen Theilen geschicht; und siehet man daher, daß Hippocrates diese Zufälle mit allem Rechte unter die Winter-Kranckheiten rechnet. 4) Auch die innerlichen Theile der Brust und des Unterleibes können von der äusserlichen Kälte Zusammenziehungen und daher folgende Stockungen der Säffte erleiden. Auf solche Art kan eine convulsivische Engbrüstigkeit von Erkältung entstehen, wenn die äusserlichen musculösen Theile der Brust zu einer widernatürlichen Zusammenziehung angereitzet werden; und wenn sich in den Musceln, so zwischen den Ribben liegen, oder in der unmittelbar unter den Ribben liegenden Brustmembran eine Stockung des Blutes ereignet; so kan daraus schmertzhafftes Seitenstechen, so wohl das wahre, als falsche erfolgen, welches deswegen auch mit zu den Winter-Kranckheiten gezählet wird. Was den Unterleib betrifft; so lehret die Erfahrung, daß die in demselben enthaltenen, zumahl die membranösen und nervichten Theile

von

von äusserlicher Erkältung ebenfals in krampfichte Zufälle versetzet, um so vielmehr aber dieselben rege gemacht werden können, wenn schon eine Disposition dazu vorhanden, zumahl bey Personen, die sehr mager sind, und ihren Unterleib entweder gar zu warm halten, oder nicht hinlänglich bedecken. Das Fett, welches sowohl unter der Haut lieget, und zwischen den Musceln des Unterleibes enthalten ist, als auch sich innerhalb dem Netze befindet, hat unter andern auch den Nutzen, daß es die innerlichen Theile und Eingeweide in gehöriger Wärme erhält; und haben diejenigen, so mit vielem Fette versehen sind, an demselben ein natürliches Brusttuch, vermittelst dessen sie so leicht nicht frieret, als andere magere Personen. Bey diesen ist insonderheit der Magen, nebst den Gedärmen, den schädlichen Würckungen der Erkältung gar sehr unterworffen, welche sich am Magen durch einen sehr beschwerlichen und schmertzhafften Magenkrampff, an den Gedärmen aber durch empfindliche Colickschmertzen äussern, und wenn ausser der Erkältung keine andere Neben-Ursache dazu kommt, durch die Wärme, und besonders durch die so bekannten Wärmsteine, geschwinde und glücklich gehoben werden. Man erzehlet daher auch von denen, die bey Gelegenheit einer Verwundung im Unterleibe, oder einer Operation des Bruchs das Unglück gehabt, eine Portion vom Netze zu verlieren, daß, wenn sie auch ihre völlige Gesundheit wieder erhielten, sie dennoch gar leicht von der geringsten Erkältung eine kältende und peinliche Empfindung an ihrem Magen und Gedärmen verspüreten, und man giebt ihnen deswegen den Rath, beständig vor dem Bauche ein Küssen zu tragen. Welchergestalt diejenigen, so sich ohne Noth angewöhnet haben, warme Küssen vor sich zu haben, oder etliche Brusttücher und Pelze über einander zu tragen, bey der geringsten Entblössung in einer öffters gantz leidlichen, und nur etwas kühlen Lufft vor andern Beschwerden an ihren Gedärmen und Magen auszustehen haben, wird aus obiger Abhandlung leicht zu begreiffen seyn. Und daß endlich die, so den Staat mitzumachen, ihren Unterleib mit dem blosen Oberhemde und offenen Westgen bedecket haben, von der Kälte mehr Zufälle am Magen und den Gedärmen erleiden müssen, als andere, die auf hinlängliche Art bekleidet sind, verstehet sich von selbst, es müste denn die wilde Jugend und eingewurtzelte Gewohnheit eine Ausnahme machen. Nicht allein aber der Magen und die Gedärme sind es, welche von den im Unterleibe befindlichen Theilen durch die Kälte können verletzet werden; sondern es betrifft solches auch insbesondere die Nieren und die Mutter. An den Nieren und den dazu gehörigen membranösen und sehr empfindlichen Harngängen kan bey Erkältung des Rückens sowohl ein falsches, als steinichtes Nierenweh erreget werden. Vom erstern ist bekannt, daß selbiges nichts anders, als ein rheumatischer Rückenschmertz ist, und hauptsächlich in den die Nieren umgebenden musculösen und membranösen Theilen seinen Sitz hat; wiewohl auch öffters durch Mitleidenschafft den Nieren und Harngängen selbst eine krampfichte Zusammenziehung zugleich beygebracht wird, daher dieser Zufall öffters für würckliche Steinschmertzen angesehen, und mit treibenden Mitteln zur Ungebühr angegriffen wird. Das steinichte Nierenweh stellet würcklich Steinschmertzen vor, und daß diese durch äusserliche Erkältung rege gemacht werden, lehret die tägliche Erfahrung. Wie die Kälte zu der Mutter dringen könne, brauchet keiner Erklärung: und daß daher krampfhaffte Muttercolicken und Mutterbeschwerden erreget werden können, ist auch den sorgfältigen Haußmüttern zur Gnüge bekannt. Die Hypochondrie äussert sich unter andern durch krampfhaffte Zufälle des Unterleibes, und diese können durch Erkältung auf das hefftigste zuwege gebracht werden, daher sich, nach der Anmerckung der berühmtesten Schrifftsteller, hypochondrische Personen des Sommers, und in warmen Ländern allezeit besser und leidlicher befinden, als des Winters und in kalten Gegenden. Indem durch die Kälte die Theile des äusserlichen Leibes zusammen gezogen, und die Säffte häufiger zu den inwendigen Theilen getrieben werden; so giebet sie zugleich Gelegenheit zur Entzündung eines dicken Blutes, und erreget, befördert und verschlimmert diejenigen Kranckheiten, so von dicken Blute ihren Ursprung haben. Aus diesem Grunde wird die Kälte mit Recht unter die Ursachen der fleischichten Hertzgewächse gerechnet; und aus eben diesem Grunde haben diejenigen, so etwan schon schwache Eingeweide haben, bey anhaltender Kälte am meisten zu befürchten, daß sich Stockungen, Anhäuffungen, ja ein gäntzlicher Stillestand des Geblütes in denenselben entspinnen. Man siehet hieraus, warum das Aderlassen in kalten Ländern eben so nöthig sey, als in den wärmern; und warum die Curen der Kranckheiten, so von dicken Blute und verstopfften Eingeweiden herrühren, im Sommer gemeiniglich besser von statten gehen, als im Winter. Vermöge der angezeigten Würckungen hindert und hemmet die Kälte ferner die Ausleerungen, oder Excretionen, welche durch äusserliche Theile geschehen müssen; und da diese Ausleerungen öffters ein Mittel sind, durch welches viele zum Theil schwere Kranckheiten sowohl abgewendet, als auch, wenn sie würcklich gegenwärtig sind, gehoben werden; so folget von selbst, daß die Kälte durch Zurückhaltung solcher Excretionen die davon abhangenden Kranckheiten herbey locke und befördere. Auf solche Art ist die Kälte schädlich: 1) Bey Kranckheiten, welche durch den Schweiß oder Ausschläge an der Haut gehoben werden müssen. Wem ist solchergestalt unbekannt, was bey hitzigen Fiebern von Zurücktreibung der Schweisse, welche doch gemeiniglich eine Erkältung zum Grunde hat, für gefährliche Folgen herrühren? Um so vielmehr aber bey denen Fiebern, die sich durch Ausschläge, als Flecke, Frieseln, Pocken, oder Masern endigen müssen? Alle andere Ausschläge, böse Köpffe und die Krätze leiden keine Kälte; sie werden dadurch an ihrem hinlänglichen Ausbruche gehindert, ja gar zum gröstem Nachtheil der Gesundheit zurück getrieben: deswegen man auch den mit dergleichen Kranckheiten behafften Patienten des Winters anrathet, daß sie sich vor der äusserlichen kalten Lufft etwas hüten müssen, zumahl, wenn sie Artzneymittel dagegen brauchen. 2) Bey Blutflüssen, als welche durch die Kälte sowohl zurück gehalten werden, daß sie sich zu gewöhnlicher Zeit nicht einstellen können, als auch, wenn sie würcklich im Flusse sind durch schleunige Erkältung plötzlich gestopffet werden.

Letzteres wird man insonderheit an Frauenspersonen bey der Monatszeit, und noch mehr an Kindbeterinnen bey der Geburts-Reinigung gewahr, als welche beyde Abflüsse durch Erkältung der behafteten Theile, und der daher folgenden Zuschnürung der Gefässe, so das Blut durchlassen, auf einmahl gehemmet werden können, und was daraus für üble Folgen zu erwarten sind? ist mehr als zu wohl bekannt. Diejenigen, so gewohnet sind, bey einer sich angesammleten Vollblütigkeit ihr überflüßiges Blut entweder in der Jugend durch Nasenbluten, oder bey zunehmenden Jahren, durch die goldene Ader los zu werden, bemercken des Winters, zumahl wenn sie sich der Kälte sehr viel aussetzen müssen, hierinnen eine merckliche Veränderung. Denn, wenn die Zeit kommt, daß das Blut durchbrechen soll, so geschicht solches sehr selten auf eine so leichte Art, als im Sommer, sondern es ereignen sich gemeiniglich, statt des Blutflusses, allerhand krampffartige und schmertzhaffte Beschwerden an denen Oertern, durch welche der Blutfluß erfolgen soll. Die Ursache ist leicht einzusehen: Denn da zu dem glücklichen Durchbruche solcher freywilligen Blutflüsse erfordert wird, daß das Blut eine hinlängliche Flüßigkeit habe, und mit gnungsamen Nachdrucke in die äusserſten Gefässe getrieben werde; durch die Kälte aber das Blut gewissermassen verdicket, zu den innerlichen Theilen häufiger getrieben, und gehindert wird, in die Gefässe der auswendigen Peripherie zu gelangen: wie kan bey solchen Umständen ein Blutfluß erfolgen? Es müssen nothwendig bey angehäuffter Vollblütigkeit sich vielmehr Stockungen an den mehr innern Theilen ereignen; und wenn durch erhitzende Mittel der Durchbruch soll erzwungen werden, ohne daß man eine äusserliche Wärme dabey in Acht nimmt, so geschicht solcher eher durch einen innerlichen Theil; daher bey ausbleibender goldenen Ader und gehemmter Monatszeit des Winters sich gar leicht Blutbrechen und Blutharnen zuzutragen pflegen; und wer die goldene Ader oder die Monatszeit in einem kalten Lande verlohren, viele Beschwerden daran ausstehet, und selbige nicht wieder bekommen kan, der wird seines Wunsches am ersten theilhafftig werden, wenn er das Land ändert, und sich in ein wärmeres begiebet; besonders 3) bey dem Podagra. Es ist zu jedermann bekannt, daß dieser fürchterliche Feind durch Erkältung des behafteten Gliedes gar bald vertrieben werden könne, doch so, daß er sich gemeiniglich an einem innerlichen Theile setzet, und alsdenn mehrere Gefahr nach sich ziehet; welches man ein zurückgetretenes Podagra zu nennen pfleget. Ohnerachtet aber dieses eine so bekannte, und durch die allgemeine Erfahrung bestätigte Wahrheit ist; so finden sich doch immer Leute, welche das Waschen der Füsse mit kaltem Wasser für das gewisseste Mittel wider das Podagra ausgeben. Wir wollen uns in die Widerlegung dieses schon zu Hippocratis Zeiten bekannt gewesenen Mittels vorjetzo eben nicht einlassen, immittelst nur so viel erinnern, daß wir auch zu unsern Zeiten viele Exempel aufweisen können, denen es nach dem Waschen der podagrischen Füsse mit kaltem Wasser eben so ergangen, wie Pascol in seinem Tractate de Homine, Lib. III. Sect. 3. c. 3. von dieser Manier meldet, und wie Musgrav im Tractate de Arthritide, p. 254. mit einem Exempel bestätiget. Ersterer schreibet: Quot hactenus vidimus arthritide laborantes, ea methodo tractatos, tot quoque vidimus aut apoplecticos, aut pleuriticos, aut asthmaticos, aut hydrope pectoris, aut colica, vel affectione iliaca correptos, propediem discessisse; idcirco alieno edocti exemplo, ubi arthritis, quod Deus avertat, nos unquam tentet, id præsidii genus nolumus utique experiri. Das ist: So viel ich Brancke gesehen, die an ihren gichtischen Zufällen mit dieser Manier (nemlich durch das Waschen mit kaltem Wasser) sind tractiret worden; so viel sind entweder mit Schlagflüssen, oder einem Seitenstechen, oder Engbrüstigkeit, oder Brustwassersucht, oder Colick befallen, und bald darauf vollends ums Leben gebracht worden. Und da ich also durch anderer Leute Unglück bin klug worden; so werde ich mich vor solche Mittel sehr hüten, wenn ich einmahl solte mit der Gicht behafftet werden, u. s. w. Letzterer führet folgendes Exempel an: Es habe ein Patiente bey seinem Podagra mitten im Winter die Füsse in kaltes Wasser gesetzet, und da er hierdurch dasselbe schleunig vertrieben, habe er am Kopffe und der Brust sofort einige Beschwerden empfunden, dergestalt, daß er anfänglich starck gehustet und grosse Engbrüstigkeit erlitten, bald darauf aber die Sinne und den Verstand verlohren, und zu gröster Bewunderung aller Umstehenden seinen Geist aufgegeben. Besi Hofmanns Medicin. systemat. Tom. III. p. 251. §. XVII. Wir könnten noch mehrere Exempel anführen, und hiernächst von dem Schaden des kalten Getränckes, zumahl desjenigen, so mit Eiß recht angefrischet wird, und zu den vornehmen Moden gehöret, handeln; Allein, wir wollen letztere Abhandlung, um vorjetzo mehrere Weitläufftigkeit zu vermeiden, allhier weglassen.

Die bey der kalten Winter-Lufft dienliche Lebens-Art.

Gleichwie aber ein Mensch durch eine wohleingerichtete Lebens-Art es dahin bringen kan, daß sein Cörper den heissesten Sommer ohne Schaden und Nachtheil seiner Gesundheit zu überstehen vermag; also gehet solches auch im Winter bey der Kälte an, mithin ist noch übrig, anzuzeigen, was man eigentlich für eine Diät bey kalter Witterung zu Abwendung der daher zu befürchtenden schädlichen Würckungen führen müsse; welches wir durch einige Regeln, so aus der bisherigen Abhandlung von selbst fliessen, angeben wollen. Zuförderst, da bey der Kälte der Magen mehr Kräffte hat, und besser verdauet, hiernächst auch die Verrichtung der Gefässe und innerlichen Theile, durch welche der aus den Speisen verfertigte Milchsafft in gutes Blut und Nahrungs-Säffte muß verwandelt werden, stärcker und lebhaffter geschicht; so folget, daß man alsdenn nicht allein stärckere Mahlzeiten thun, sondern auch gröbere und härtere Speisen geniessen könne, und man hält es daher für eine Diäts-Regel, daß, wenn man recht nach der Gesundheit leben wolle, man des Sommers leicht verdauliche und weiche, des Winters aber härtere Speisen essen müsse. Denn sie werden eher und besser verdauet, und ob sie gleich einen gröbern Milchsafft geben, so wird doch derselbe durch die verstärckte Arbeit der Gefässe besser

besser bearbeitet, und also doch in gute Nahrungs-Säffte verwandelt: zu geschweigen, daß natürlicher Weise, wenn man bey Kräfften bleiben will, die Säffte eigentlich um so viel gröber und dichter seyn müssen, je stärcker die Arbeit der festen Theile ist, damit sie derselben desto länger widerstehen, und sich nicht so geschwinde zerreiben, und in Wasser verwandeln lassen, welches auch von dem Magen zu verstehen, als welcher um so viel gröbere und schwerere Speisen erfordert, je stärcker und lebhafter dessen Würckung ist. Wenn daher ein Mensch, der von Jugend auf einer harten Kost gewohnet ist, in eine Küche kommt, da er nichts als weiche und zärtliche Speisen zu essen bekommt, so bricht er alles wieder weg, und wird mager: weil die leichte Speise der starcken Würckung seines Magens nicht hinlänglichen Widerstand thut; und wenn ein Bauer oder anderer gemeiner Mann, der in schwerer Arbeit stehet, nichts als dünne Suppen, Hüner- und Kalbfleisch geniessen solte; so würde er nicht allein keine Sättigung fühlen, sondern auch an seinen Kräfften mercklich abnehmen. Um so vielmehr ist demjenigen bey kaltem Wetter harte Kost nöthig, der starcke Bewegung und schwere Arbeiten dabey verrichten muß. Deswegen Haller in seinen Prælectionibus Boerhavianis ad §. 747. unter dem Worte *Voracitas* mit gutem Grunde saget: Si homini per gelidum aërem corpus moventi cibos humidos, aut liquores spirituosos obtuleris, linquetur animo: si atrum panem cum lardo salito fumoque indurato dederis, cum eo duro cibo optime valebit. Das ist: Wenn man einem Menschen, der sich in der Kälte müde gearbeitet, leichte flüßige Speisen, und flüchtige geistige Getränckе reichet, so wird er, an statt sich daran zu erqvicken, vielmehr ohnmächtig darnach werden; wenn er aber bey solchen Umständen gesund und bey Kräften bleiben soll, so muß man ihn mit groben Hausbacken-Brodte, Speck und geräucherten Fleische füttern. Die Natur, und die von den ältesten Zeiten hergebrachten Gewohnheiten bekräfftigen unsern Satz. In den kalten Ländern unsers Europens genüsset man gemeiniglich die härtesten Speisen, geräuchertes und gepöckeltes Fleisch, nebst den unverdaulichsten Seefischen; ja in eben denenselben brauet man die dicksten, fettesten und schwersten Biere: welches alles die Einwohner dasiger Länder mit der dauerhaftesten Gesundheit ertragen. Man mache einmahl dergleichen in einem heissen Lande nach! Man nehme einen gemeinen Arbeits-Mann in Franckreich, und lasse ihn daselbst die Kost und das Bier genüssen, welches ein Schwede, der gleiche Verrichtung mit ihm hat, zu genüssen pfleget: Ach! wie wird es dem armen Frantzosen ergehen? Wenn man einwendet, es läge die Ursache hiervon nicht sowohl an dem Lande, als an der von Kindesbeinen an erlangten Gewohnheit; so wollen wir zwar solches nicht gäntzlich in Zweifel ziehen, daß aber das Land doch etwas dazu beytrage, kan man unter andern dadurch erweißlich machen: weil die Erfahrung lehret, daß Leute, die in dem Lande, darinne sie gebohren und erzogen, keine grobe Kost oder schwere Biere ohne merckliche Beschwerden genüssen können, bey Veränderung des Landes, da sie in ein kälteres und rauheres gelangen, von dem Genuß solcher Nahrung nicht den geringsten Ungemach empfinden, sie müsten denn gar zu starck von einem Extremo zum andern kommen. Wer in Deutschland keinen Brantewein hat trincken können, der wird denselben in Holland mit grossen Nutzen genüssen; und wer in Deutschland einen guten Teller voll Sauerkraut ohne einziges Ungemach hat verzehren können der wird gewiß in Paris mehr Beschwerde davon empfinden. Inmittelst ist unsere Meynung nicht, daß man des Winters nichts als harte Speisen essen müsse; so wenig, als man des Sommers blosse Suppen und weiche Speisen zu genüssen anrathen kan. Wer einen guten gesunden Magen hat, und dem es an der Leibes-Bewegung nicht fehlet; der kan sowohl im Winter als Sommer hartes und weiches, und was ihm sonst beliebet, essen. Wer seine Lebens-Zeit in saurer und schwerer Arbeit zubringen muß; der wird bey mehrern Kräfften bleiben, wenn er mehr harte als weiche Kost genüsset. Wer aber bey einer sittsamen Lebens-Art eine schwächliche und hypochondrische Gesundheit besitzet, und anbey, wie gewöhnlich, einen zärtlichen und verwöhnten Magen hat, dergestalt, daß, wenn er einmahl ein Bißgen Erbsen, Schincken oder Pöckelfleisch isset, tausend Beschwerden darnach empfindet; der muß sich nothwendig darnach achten, und für einen solchen dienet insonderheit die Diäts-Regel, daß er es im Winter bey der Kälte noch eher wagen kan, etwas hartes zu essen, zumahl, wenn er es dabey nicht gantz und gar verschworen, seinen Cörper zu bewegen. Weil ferner die Kälte ihre schädlichen Würckungen hauptsächlich dadurch äussert, daß sie an den äusserlichen Theilen des Cörpers eine Zusammenziehung erreget, die Ausdünstung zurücke hält, und das Geblüt häuffiger zu den innerlichen Theilen treibet; alle diese Würckungen aber durch die verstärckte Arbeit der festen Theile gewisser massen abgewendet werden; so folget von selbst, daß man alles dasjenige, was angezeigte Würckungen vermehren kan, so viel möglich, vermeiden, und im Gegentheil sich dessen befleißigen müsse, was die Arbeit der festen Theile zu befördern und zu unterhalten vermag. In dieser Absicht sind folgende Diäts-Regeln zu mercken:

1) **Man muß den Cörper im Winter mit hinlänglicher und der Kälte proportionirter Kleidung bedecken.** So überflüßig diese Regel manchem vorkommen mag; so offt wird doch wider dieselbe auf verschiedene Art gesündiget. Der junge Herr beobachtet sie so wenig, als das Frauenzimmer, welches galant seyn will. Sie gehen im Winter so dünne, als im Sommer, um den Staat nicht zu verletzen: und frieren lieber, daß sie schwartz werden möchten, ehe sie die seidenen Strümpffe weglassen, oder der junge Herr den Rock zuknöpffen solte. Wenn einem Frauenzimmer, die über allerhand Beschwerden klaget, so sie sich doch durch muthwillige Erkältung zuziehet, wohlmeynend gerathen wird, sie möchte doch wenigstens bey der Kälte ihre Brust und Hals mit einem dichten Halstuche bedecken, und sich einen Unter-Rock zulegen, der nicht mit blossen Wein-Eßig gefüttert ist; so wird man gar bald zur Antwort bekommen, man wäre ja noch keine alte Frau, ob man sich

denn vor der Zeit alt machen solte? Man bleibet also lieber jung, als gesund; und schilt nachhero auf den Artzt, wenn er nicht durch seine Artzney-Mittel dasjenige hindert, was vermöge der närrischen Eitelkeit unvermeidlich ist. Andere sündigen wider angeführte Regel im Excesse, indem sie sich zu übermäßig warm ankleiden; und was sich dieselben dadurch für Schaden zufügen, wird aus bisheriger Abhandlung hin und wieder erhellen: Noch andere, ja selbst einige Aertzte, behaupten als einen gewissen Grundsatz, es wäre am gesündesten, wenn man sich angewöhnte, des Winters und Sommers, bey der Hitze und Kälte, einerley Kleidung zu tragen: denn hierdurch würde man sich am allersichersten vor einer schädlichen Erkältung hüten können; Allein wir schämen uns billig, daß wir uns mit Widerlegung eines solchen Satzes aufhalten sollen, weil dessen Ungrund sogar handgreiflich ist. Den meisten Schaden pfleget man sich mit der Kleidung im Früh-Jahre zu thun wenn man die Sommer-Kleider zu früh anleget; und im Herbste, wenn man dieselben zu lange träget. Darum saget Hofmann in seiner Medicin. systematic. Tom. I. p. 435 ausdrücklich: Pessime sanitati consulunt, qui sub ipso veris initio statim vestes hybernas deponunt, & levi saltem incedunt amictu, qualis tempore æstivo in usu est 2) Man muß bey gar zu strenger Winter-Kälte die äusserliche Luft, so viel möglich, vermeiden. Arbeitsamen, und sonst vollkommen gesunden und starcken Personen gehet diese Regel gar nichts an; sie können sich ohne Bedencken in die strengste Kälte begeben, wenn sie sich nur nicht gar zu lange darinne aufhalten, und dabey mit Kleidung genungsam bewahren. Allein, es giebt Leute in grosser Anzahl, welche diese Regel aufs genaueste beobachten müssen, wenn sie nicht Gefahr lauffen wollen kranck zu werden. Hierzu gehören a) überhaupt alle zwar sonst gesunde, anbey aber schwächliche, zärtliche, empfindliche, der Kälte nicht gewohnte, und sich mehrentheils in sehr warmen Stuben ohne sonderliche Bewegung aufhaltende Personen, als bey welchen die Arbeit der festen Theile, und der Umlauf der Säffte viel zu schwach ist, den Würckungen einer sehr strengen Winter-Kälte hinlänglich zu widerstehen. Wenn solchergestalt ein zartes Frauenzimmer, welches den gantzen Winter durch nicht aus der warmen Stube gekommen, sich doch einmahl des Sonntags bey etwas starcker Kälte in die Kirche waget, daselbst durch und durch frieret, und bey ihrer Rückkunft den Schnupffen und Husten davon träget; sich aber dabey wundert, warum ihm dergleichen wiederfahre, da es nur ein eintziges mahl aus der Wärme in die Kälte gekommen, da doch viele hundert andere Menschen, die bey der grösten Kälte, bald in der freyen Luft, bald in der warmen Stube sich befinden, nichts von solchen Beschwerden wissen; so wird man ihm aus bisheriger Abhandlung gar leicht Bescheid geben können. b) Ins besondere zarte, zumahl noch säugende Kinder, und sehr alte Leute: weil bey beyden die Arbeit der festen Theile und der Umlauf der Säffte zu schwach geschicht; daher hat man sich nicht zu verwundern, wenn von einer eintzigen Erkältung erstere mit den hefftigsten flüßigen Zufällen, Fluß-Fiebern, ja so gar epileptischen Beschwerden, letztere aber mit Steck- und Schlag-Flüssen befallen werden. c) Leute, die von schweren Kranckheiten zwar völlig genesen, anbey aber noch schwach, und nicht zu vollkommenen Kräfften gekommen sind: Denn, ob es gleich denenselben sehr wohl bekannt, und sie recht erquicket, wenn sie nach einem langwierigen Aufenthalte in versperreten Stuben und warmen Betten, einmahl frische Luft geniessen können; so haben sie sich doch gewiß einer Verschlimmerung zu getrösten, wenn die Luft sehr kalt ist, und lehret daher die Erfahrung, daß die Recidive der meisten Kranckheiten auf solche Art hervor gebracht werden. d) Frauens-Personen, die mit ihrer Monats-Zeit behafftet sind, als von welcher bekannt ist, daß sie durch eine strenge Kälte plötzlich gestopfet, und hierdurch die schlimmsten Kranckheiten verursachet werden können; wiewohl solches ebenfalls nur bey zärtlichen und schwächlichen Frauenzimmer zu befahren; den Arbeitsamen und Starcken schadet auch bey diesen Umständen die Kälte nicht. Von Kindbetterinnen, welche zumahl annoch die Geburts-Reinigung haben, verstehet sich es um so viel mehr, daß sie die äusserliche kalte Luft vermeiden müssen; doch man findet auch hierinne bey harten und stählernen Naturen bisweilen einige Ausnahme. e) Diejenigen, so zu denen Kranckheiten geneigt sind, welche durch Erkältung oberwehnter massen erreget und verschlimmert werden können, um so viel mehr, wenn sie dergleichen Kranckheit würcklich an sich haben. f) Endlich ist es so nothwendig, als es bekannt ist, daß diejenigen, so bey strenger Kälte zur Ader gelassen, zu laxiren eingenommen, geschwitzet, oder sonst andere etwas angreiffende Artzney-Mittel gebrauchet, sich wenigstens, wo nicht etliche Tage, doch den, da sie mediciniret, vor der äusserlichen Luft hüten, und in der warmen Stube bleiben. Denn, was zuförderst das Aderlassen betrifft; so wird durch dasselbe die Ausdünstung gewisser massen vermindert und geschwächet; die Kälte aber treibet die Ausdünstung auch zurücke, und folglich muß sie in diesem Stücke um so viel schädlicher seyn, wo bereits eine verminderte Ausdünstung zugegen; daher man bemercket, daß man nach der Aderlaß durch Erkältung gar leicht ein Fluß-Fieber davon träget. Nach genommenen Laxantien, zumahl wenn sie etwas starck sind, geschicht der stärckste Zufluß der Feuchtigkeiten zu den Gedärmen; wenn nun dabey die Peripherie des Cörpers zusammen gezogen, und die Ausdünstung gehemmet wird, wie die Kälte thut; so muß der Zufluß zu den Gedärmen nothwendig verstärcket werden, und daraus entstehen entweder Colicken, oder übermäßige Durchfälle. Hat man geschwitzet; so sind die Schweiß-Löcher sehr erweitert, und die Gefässe der äusserlichen Haut übermäßig von Säfften angefüllet und aufgetrieben; wie so viel schädlicher aber die Erkältung dabey sey, haben wir bereits oben angezeiget, dannenhero solches keiner Wiederholung bedarf. Wenn es demnach nicht die Nothwendigkeit erfordert, thut man besser, daß man bey sehr strenger Kälte weder Aderlasse, noch auf andere Art medicinire. Inmittelst muß man auch hierinne nicht zu weit gehen: denn wenn es nöthig ist, zu mediciniren, kan man es auch

bey

bey der gröſten Kälte ſicher thun, auf welche Art es wolle, wenn man ſich alsdenn nur vor Erkältung in Acht nimmt. Wie mancher hat ſich nicht durch dergleichen Vorurtheile verſäumet, in ſchwere Kranckheiten geſtürtzet, ja würcklich ums Leben gebracht? und man ſiehet hieraus, wie nöthig es öfters ſey, die allergemeinſten und faſt allen Menſchen bekannten Diäts-Regeln genau und hinlänglich zu erklären, zumahl bey Leuten, die auf eine hypochondriſche Art Tag und Nacht auf die Erhaltung ihrer Geſundheit ſtudiren, und ſich öfters durch unnütze Kleinigkeiten den gröſten Schaden zufügen. 3) **Bey kalter Witterung muß man ſich hinlängliche Bewegung machen.** Da die Bewegung des Leibes zur Erhaltung der Geſundheit ein ſo unentbehrliches Mittel iſt, daß ſie zu keiner Zeit füglich ausgeſetzet werden mag; und ſo gar gewiſſer maſſen bey heiſſem Wetter nöthig iſt; alſo iſt ſie gewiß um ſo viel nothwendiger bey der Kälte, und zwar in doppelten Umſtänden. Denn 1) ſo wie es bey groſſer Hitze zur Geſundheit gereichet, daß man ſich ruhig halte, um das übermäßige Schwitzen zu vermeiden; ſo wird es im Gegentheil platterdings erfordert, daß, wenn man ſich in einer äuſſerlichen kalten Lufft aufhalten muß, man darinne nicht ruhig ſitze, ſondern ſich hinlänglich bewege: weil man ſonſt oberwehnter maſſen die Kälte nicht lange ausſtehen kan. Deswegen alle diejenigen, die vermöge ihrer Verrichtungen die meiſte Zeit in der Kälte zubringen müſſen, ſich gröſten theils durch gnungſame Leibes-Bewegung darinne erhalten, als welche bey ihnen gewiſſer maſſen die Stelle der warmen Stuben erſetzen; und bey ſolcher Lebens-Art iſt eben eine grobe harte Diät unentbehrlich. Allein dieſe Art der Bewegung geſchiehet aus Noth; wenn man aber 2) von derjenigen redet, welche willkührlich zur Geſundheit und Ergötzlichkeit vorgenommen wird; ſo iſt ſie überhaupt im Winter nöthiger, als im Sommer: weil ſie alle Würckungen der Kälte, die uns irgends Schaden zufügen können, vermindert und abhält. Sie befördert a) die Arbeit der innerlichen Theile, des Hertzens und der Blutgefäſſe; ſie unterhält b) die Arbeit der äuſſerlichen muſculöſen Theile, und folglich den Umlauff der Säffte; vermöge deſſen c) die etwan zu befürchtende Verdickung der Feuchtigkeiten abgewendet, das Blut flüßig erhalten, d) die Ausdünſtung befördert, e) die Abſonderung aller Unreinigkeiten vermehret, und folglich die Geſundheit auf alle Art und Weiſe beſtätiget wird. Da aber die zur Geſundheit angeſtellte Bewegung von rechtswegen ſo lange fortgeſetzet werden muß, bis der Cörper dabey in einem gelinden Schweiß kommt, und bey einem ſchwitzenden Cörper eine geringe Erkältung groſſen Schaden zuwege bringet; ſo folget von ſelbſt, daß, wenn man ſich des Winters eine Bewegung zur Geſundheit machen will, man ſich nach derſelben vor aller Erkältung ſehr wohl in Acht nehmen müſſe. Will man alſo vollkommen nach der Geſundheit leben; ſo muß man ſich im Winter bey gar zu ſtrenger Kälte die Bewegung in einer mäßig warmen Stube machen; oder wenn man ſolches bey gelinderem Wetter in freyer Lufft thun will, muß man es ſo einrichten, daß man nach geendigter Bewegung ſich in eine mäßig warme Stube begebe; doch dabey verhüte, daß ſie nicht zu heiß ſey. Und dieſes iſt eine Regel, die ſich hauptſächlich für zärtliche Perſonen und hypochondriſche Cörper ſchicket. 4) **Man muß ſich im Winter vor übermäßig heiſſen Stuben hüten.** In Anſehung dieſer Regel beſchuldiget Hofmann inſonderheit die Deutſche Nation eines groſſen Fehlers, wenn er in ſeiner Medicina ſyſtematica, Tom. I. p. 452. ausdrücklich ſchreibet: „Es „wäre eine inſonderheit bey den Deutſchen ein„geriſſene üble Gewohnheit, daß ſie die zumahl „niedrige Stuben bey ſtrenger Kälte gar zu „ſtarck einheitzen lieſſen, ſo, daß ſie darinne „gleichſam brateten: Denn, wenn es ihnen zu „heiß würde, und ſie, ſich abzukühlen, in die „äuſſerſte freye Lufft giengen, ſo bekämen ſie „ſo fort den Schnupffen, und andere flüßige „Zufälle, inſonderheit an dem Kopffe, durch „welche mit der Zeit zu gefährlichen Nerven„Kranckheiten der Weg gebahnet würde.„ Auch bey dieſer noch ſo ſchlecht und gemein ſcheinenden Regel, davon die Urſache aus obigem von ſelbſt erhellet, hat man ein anderes zu bemercken. Wenn jemand verlangte, daß man ihm beſtimmen ſolte, in welchem Grade die Stubenwärme eigentlich ſeyn müſte, wenn man darinne recht nach der Geſundheit leben wolte? ſo würde man ihm ſolches eben ſo wenig anzeigen können, als man vermöaend iſt, zu ſagen, wie viel Pfund von Speiſen und Getränckten ein Menſch täglich zu ſich nehmen müſſe, wenn er nach der Geſundheit leben will. Der Unterſcheid, der in Anſehung der Menge von Speiſen muß beobachtet werden, findet auch in Anſehung der warmen Stuben ſtatt: indem dieſelben theils nach der Heffrigkeit der äuſſerlichen Kälte, theils nach der Verſchiedenheit der darinne ſich aufhaltenden Perſonen müſſen eingerichtet werden. Starcke Cörper und hitzige Naturen, bey denen der Umlauff des Blutes ſehr lebhafft, und die natürliche Wärme ſtarck iſt; Leute, die beſtändig nur einer ſehr leidlichen Wärme gewohnt ſind, und ſich nur in Caminſtuben aufgehalten; und diejenigen, welche ihre Verrichtungen durch beſtändige Bewegung verwalten müſſen, ſind mit mäßig warmen Stuben zufrieden; welche im Gegentheil bey zärtlichen, empfindlichen, weiglichen Leuten, Kindern, ohne Bewegung arbeitenden, kränclichen, oder von einer Kranckheit erſt geneſenen, würcklich zu kalt ſind, und folglich wärmer ſeyn müſſen. Ferner diejenigen, ſo den gantzen Winter, es ſey denn bey gantz gelinder Kälte, und alsdenn noch dazu in Kleidern wohl eingepackt, nicht aus der Stube kommen, können ziemlich warme Stuben ohne Schaden vertragen; die hingegen bey andern, welche viel in der freyen Lufft zu thun haben, viel zu heiß genennet werden, und ihnen auch gar leicht flüßige Beſchwerden erregen. Ein jeder muß alſo die Stubenwärme nach ſeinen Umſtänden einrichten, und

haupt-

hauptsächlich dahin sehen, daß sie weder so geringe sey, daß ihn darinne frösteln, noch so starck, daß ihn darinne schwitze, oder gar brate. Von dem Schaden der auf solche Art übermäßig heissen Stuben haben wir unter dem Artickel: Stube, am angeführten Orte, ausführlich gehandelt; insbesondere aber gezeiget, was dieselben bey der Mahlzeit und währendem Schlafe für Schaden thun, und wie die Schlaf- und Speise-Gemächer beschaffen seyn müssen, wenn sie recht nach der Gesundheit eingerichtet seyn sollen. 5) Bey der Kälte sind theils die warmen, theils die hitzigen und etwas starcken Getränckе gesünder als im Sommer. Es bringet dieses gewisser massen schon der natürliche Trieb mit sich: Denn wenn einer recht durchgefroren ist, so wird er sich gewiß von selbst für einen kühlen Trunck bedancken, und sich vielmehr etwas ausbitten, daß ihm Wärme macht. Warme Getränckе, Thee, Caffee und Suppen sind zwar auch des Sommers nicht verboten, inzwischen sind sie doch bey kalter Witterung, und folglich des Winters in der That gesünder, und man kan sie in grösserer Menge mit mehrerem Nutzen geniessen. Denn zuförderst erschlappen sie den Magen nicht so leicht, indem derselbe bey der Kälte mehr Kräffte hat, und besser verdauet; und hiernächst verstärcken sie den Umlauff des Blutes, vermehren folglich die natürliche Wärme, und machen also, daß wir die äusserliche Kälte desto besser und länger ausstehen können. Wer sich daher auf die Reise begiebet, und hat vorher etwas warmes getruncken, der wird nicht so leicht frieren, als ein anderer, der sich den Magen voll kaltes Bier geschlagen. Aus eben diesem Grunde sind die starcken, braunen, gehopfften und hitzigen Biere und Weine im Winter gesünder, als im Sommer, indem sie die Arbeit der festen Theile, als das vornehmste Mittel der Natur wider die Kälte, verstärcken und unterhalten. Was den Branntewein betrifft, so bringet es bey den mehresten die gemeine Gewohnheit mit sich, daß man denselben wider die Kälte geniesset, und viele glauben, einen unersetzlichen Diäts-Fehler begangen zu haben, daferne sie nicht ein Schlückgen Branntewein zu sich nehmen, wenn sie in der Kälte arbeiten, oder sich auf eine Reise begeben müssen. Andere hingegen verdammen den Branntewein so wohl überhaupt, als insonderheit bey Kälte, und zwar aus dem Grunde, weil er schläfrig machet, und daher um so viel eher Gelegenheit zum erfrieren giebet. Was ist denn nun hiervon zu halten? Daß der Branntewein eine Erwärmung in dem Cörper zuwege bringet, lehret die Empfindung; und daher kan dessen mässiger Gebrauch bey strenger Kälte und auf Reisen nicht schaden, sondern er ist allerdings als ein Mittel wider die schädlichen Würckungen der Winter-Kälte anzusehen. Wenn der Branntewein schläffrig machen soll; so muß er in etwas starcker Dose genommen werden; und alsdenn heißt es kein mäßiger Gebrauch mehr; vielmehr ist er alsdenn bey der Kälte schädlich, um so vielmehr bey denen, die darauf stille sitzen, und sich dadurch den Weg zum Schlafe bahnen. Auf solche Art aber kan auch eine gute Weinsuppe bey der Kälte schädlich genennet werden: denn gleichwie dieselbe durch ihren mäßigen Gebrauch den Cörper erwärmet, und ihn in den Stand setzet, die Kälte länger zu ertragen; also erhitzet sie durch ihren übermäßigen Gebrauch den Cörper zu starck, machet ihn lustig, und wenn er dabey ins Sitzen kommt, schläffrig. Der mäßige Gebrauch des Branntewеins aber muß nach den Umständen desjenigen, der ihn geniesset, beurtheilet werden: Denn ein Mensch, der bey der Kälte starck arbeiten muß, und noch dazu dieses Getränckе gewohnt ist, kan eine ziemliche Portion davon ohne Schaden zu sich nehmen; da ein anderer mit dem vierten Theile davon gnung hat. Wenn die Frage vorfällt, wie sie denn in der That öffters vorfällt: Obes einem Menschen, der sich bey der Winter-Kälte auf die Reise begiebet, gesünder sey, vorhero eine gute Suppe, oder ander warmes Getränckе zu sich zu nehmen, oder ob es besser sey, ein Schlückgen Branntewein zu geniessen? so antworten wir darauf: welchergestalt gewisser massen hierbey das Sprüchwort seine vollkommene Richtigkeit habe, daß einem auf Reisen alles wohl bekomme: indem wenige seyn werden, die von einer nach Proportion ihrer Umstände und Gewohnheit eingerichteten Dose Branntewein einigen Schaden empfinden solten, es müsten denn sehr zärtliche, weichliche und solcher geistigen Getränckе gar nicht gewohnte Personen seyn. Immittelst halten wir es doch am zuträglichsten, daß diejenigen, die gewöhnlich des Morgens warme Getränckе zu geniessen pflegen, auch auf Reisen dieselben den Branntewein vorziehen; gleichwohl haben sie sich, in Ermangelung des Warmen, auch gewiß nicht vor einem Schlückgen Fusel zu fürchten, sondern können diese Mode, wenn sie die Gesetze einer proportionirten Mäßigkeit nicht überschreiten, sicher mitmachen. Wenn im Gegentheil jemand einen von dauerhafften Schroot und Korn zusammen gesetzten Cörper besitzet, die Hände wenig in den Schooß leget, sondern würcklich im Schweiß seines Angesichtes sein Brod isset, des Morgens eben nicht gewohnt ist, mit vielen warmen Getränckеn seinen Magen auszuspühlen, und noch dazu seine Reisen zu Fusse thut; Dem ist es wohl gesünder, des Morgens bey einem Stücke Brod und Schincken ein Glas Branntewein zu geniessen. Denn wenn ein solcher auch was Warmes bekommt, so muß es gewiß kein Thee, Caffee, oder Wassersuppe seyn, als wornach ihm nur auf seiner Reise schlimm und wablicht werden möchte; sondern es muß eine dicke fette Biersuppe seyn, damit der Magen etwas zu arbeiten kriegt, und doch hält es bey manchem nicht gnung wider, wenn nicht noch ein Schlückgen, oder wenigstens ein derber Butterschnitt darauf gesetzet wird. Uebrigens ist aber gleichwohl noch dieses zu mercken, daß der Mißbrauch des Branntewеins zwar überhaupt dem menschlichen Cörper sehr schädlich sey, am meisten aber bey kaltem Wetter, mithin im Winter. Denn zu geschweigen, daß diejenigen, so sich zu lange bey der Kälte in freyer Lufft aufhalten müssen, zumahl wenn sie nicht hinlängliche Bewegung dabey haben können, durch übermäßigen Genuß des Branntewеins

sich um so viel eher den Weg zu einem tödtlichen Schlafe bahnen; so haben auch die, so sich eben nicht beständig in der Kälte befinden, und sich folglich vor dem Erfrieren nicht fürchten dürffen, von öfftern Genuß des Branntweins um so viel eher eine schädliche Verdickung ihrer Säffte, nebst den daraus folgenden Kranckheiten, zu besorgen, und träget derselbe auf solche Art vieles zu Erzeugung der Hertzgewächse bey. Schließlich haben wir noch hierbey für die Liebhaber starcker Getränckе ohnmaßgeblich zu erinnern, daß wenn wir gesaget, es wären dieselben im Winter gesünder, als im Sommer, man ja nicht die Folge daraus machen möchte, man müsse also den gantzen Winter durch nichts, als starcke Biere und hitzige Weine genieſſen. Für einen Tagelöhner und denjenigen, der in saurer Arbeit beständig lebet, würde es fast noch eher angehen; allein da verbietet es sich von selbst. Hingegen einer, der nicht viel Bewegung hat, und noch darzu sehr selten aus der warmen Stube kommt, muß es gewiß bleiben lassen, wenn er seine Gesundheit erhalten will. Denn die starcken und hitzigen Getränckе geben an und für sich selbst unserm Blute nicht genugsame Feuchtigkeiten. Da aber bey einem Arbeitsmanne durch die beständige starcke Bewegung das Blut in hinlänglicher Flüßigkeit erhalten, und zum Theil in Wasser verwandelt wird; so würde seine Gesundheit bestehen können, wenn er gleich nicht viel dünne wäßrige Getränckе genüsset, um so viel mehr, da ohnedem bey einer solchen Leibesbeschaffenheit ein etwas dichteres Blut erfordert wird. Hingegen bey einem Menschen, der im Winter nach Proportion wenig Bewegung hat, sich fast immer in warmen Stuben aufhält, und wohl gar sich fast in einem beständigen Schweisse befindet, wie man insonderheit bey einigen Stuben-Gelehrten, und vor Einbildung Kranckеn öfters bemercket, muß nothwendig das Blut seiner Feuchtigkeiten beraubet u. verdicket werden: und da die Starcken und hitzigen Getränckе dasselbe an und für sich selbst nicht verdünnen; so folget unstreitig, daß dergleichen Personen auch des Winters viel dünne, leichte und wäßrige Getränckе genüssen müssen. Ja, was sollen wir sagen? Solche Menschen die den gantzen Winter nicht von dem warmen Ofen kommen, empfinden ja nicht einmahl die Würckungen der Kälte; und müssen daher auch im Winter sich vielmehr derer Diätsregeln bedienen, welche bey warmen Wetter zu beobachten sind. Weil endlich bey kalter Witterung die schleunige und öftere Abwechselung einer kalten und warmen Luft den gröbsten Schaden der Gesundheit zufüget; so folgt von selbst, daß man dieselbe, so viel möglich, vermeiden müsse. Inmittelst hat man auch hierbey folgende Regeln zu bemercken: 1) Wenn man sich in einer heissen Stube aufgehalten, und gar darinne geschwitzet; so nehme man sich in acht, daß man sich nicht so gleich in die äusserliche freye Luft, zumahl bey strenger Kälte begebe, sondern in einem etwas kühlern Zimmer so lange aufhalte, bis sich der Schweiß verlohren, und man den natürlichen Grad der Wärme wieder erhalten. Eben dieses verstehet sich von denen, die des Morgens im Bette sehr warm geworden, oder starck geschwitzet: Ja, wenn letzteres, es sey zu welcher Zeit es wolle, geschehen, so thut man wohl, daß man die Hemden wechsele, ehe man in die Kälte kommt, indem sonst die nassen Hemden bey dazu kommender Erkältung dem Cörper noch mehr Schaden thun. 2) Wenn es die Nothwendigkeit erfordert, daß man sich bey strenger Kälte in der äusserlichen freyen Luft aufhalten muß, so hüte man sich vor der Ruhe und vor dem Schlafe: weil aus oben angeführten Ursachen hierdurch die schädlichen Würckungen der Kälte vermehret werden; und zu dem Ende hat man sich sowohl vor vielem Branntweine, als gar zu vielem Weine, als welches schläfrig machet, zu hüten, und alle Mühe zu geben, in beständiger Bewegung zu verbleiben. 3) Wenn man sich eine Zeitlang in der Kälte aufgehalten, und durch und durch gefroren, ja halb erfroren ist; so hüte man sich ja, daß man nicht sogleich in eine sehr heisse Stube komme, als welche in solchem Falle zu gefährlichen Kranckheiten, ja plötzlich tödlichen Schlagflüssen Gelegenheit geben. Der gesündeste Mensch wird die Empfindung an sich selbst haben, daß, wenn er aus der Kälte in eine sehr heisse Stube kommt, ihm der Athen entgehen will, und Ohnmachten begegnen; und da bey den Finnländern die Schlagflüsse so gemein seyn sollen, so schreibet man die Ursache derer selben mit Recht dem Umstande zu, weil sie im Winter bey der strengen Kälte mit entblößten Häuptern, ihren Gottesdienst in den Kirchen abwarten, und wenn sie nach Hause kommen, die Köpffe fast ins Feuer hinein stecken. Man beobachtet diese Regel an den Frostbeulen, oder erfrornen Gliedern: denn, wenn man dieselben mit warmen Wasser zu erwärmen suchet, so befördert man vollends ihre Absterbung. Man reibe vielmehr den erfrornen Theil zuförderst mit kaltem Wasser oder Schnee bis sich einige Empfindung daran einfindet, und alsdenn bringet man denselben erst in die Wärme; wie denn solchergestalt Hildan in seinem Tractate de Gangræna & Sphacelo, c. 13. p. 792 von den Einwohnern kalter Länder meldet, daß wenn sie den Tag über in strenger Kälte zugebracht, und wieder nach ihren Quartieren wandern, sie zuvor die Hände, Nase und Ohren mit Schnee brav rieben, und sich alsdenn erst in die Stube begeben. Wenn sich demnach ein Mensch sehr erkältet hat; so muß er zuerst in eine gantz temperirte Luft sich verfügen, und sich daselbst allerley Bewegung machen, bis er einige Wärme empfindet; alsdenn kan er sich in ein wärmeres Zimmer begeben, eine warme Bier- oder Weinsuppe genüssen, und wenn die Erkältung gar zu starck gewesen, nach erlangter natürlichen Wärme, im Bette einen hinlänglichen Schweiß abwarten. D. Samuel Schaarschmidt, Medicinisch. und Chirurgische Nachrichten, IV Theil, p. 299 u. f.

Verzeichniß einiger harten Winter:

Von ungewöhnlichen harten Wintern, giebt folgends Verzeichniß mehrere Nachricht.

Vor Christi Geburt

1 7 sind alle Bäume erfroren, die hefftigen Sturmwinde weheten dergestalt, daß ie

7 Nnn ganze

gantze Häuser darnieder gerissen haben. Sethus Calvisius, in seinem opere Chronologico ex Livio.

Nach Christi Geburt:

443 ist ein ungeheurer Schnee fast ein halbes Jahr gelegen, wodurch Menschen und Vieh umgekommen sind. Calvisius ex Sigonio.

605 sind alle Bäume und Weinstöcke erfrohren. Calvisius ex Paulo Diacono.

670 Ist ein langer und grimmiger Winter gewesen, daß auch Menschen und Vieh darüber gestorben. Calvisius ex Cedreno.

717 ist in Asien die Erde 100 Tage lang mit Schnee bedeckt gewesen, daß auch Menschen und Vieh darüber sturben. Calvisius ex eod.

764 war eine solche Kälte, daß auch das schwartze Meer mit einem Eiß von 30 Fuß dick zugefrohren. Calvisius ex Misc.

801 war das schwartze Meer abermahls zugefrohren. Calvisius ex Annal. Fuld.

821 waren alle Flüsse in Europa, 30 Tage lang zugefrohren, daß man mit Wagen darüber fahren konnte. Calvisius ex Aimon.

823 war ein harter Winter, davon Menschen und Vieh erfrohren. Calvis. ex eod.

859 war das Adriatische Meer zugefrohren, daß man zu Fuß nach Venedig gehen konnte. Calvis. ex Annal. Fuld.

992 ist ein langer und grimmiger Winter gewesen, dabey am Heil. Christtage ein Nordlicht gesehen worden. Calvis. ex Spang.

1092 fiel im April ein grosser Schnee, worauf eine grimmige Kälte kam. Calvis. ex Cosm.

1125 fiel zu Ende des Mays ein grosser Schnee mit hefftiger Kälte, wovon die Bäume und Pflantzen erfrohren. Calvis. ex eod.

1334 fiel zu Ende des Aprils ein tiefer Schnee, der alle Bäume verderbet. Calvis. ex Hist. Polon.

1400 war eine so grosse Kälte, daß die Meere zugefrohren, Calvis. ex Annal Flandr.

1608 ist ein sehr harter Winter gewesen, davon die meisten Bäume erfrohren. *Hist. de France par Mezerois.*

Krafts Beschreibung des 1740 zu Petersburg aufgegangenen Hausses von Eiß, welcher auf diese Nachrichten eine Muthmassung bauet, nehmlich es scheine fast, als wenn solche harte kalte Winter allemahl etliche 30 Jahre Zeit brauchten, ehe sie wieder kommen. Das ietzige achzehnde Jahrhundert hat auch schon verschiedene harte Winter gehabt. Denn

1709 ist ein noch in vieler Andencken überaus grosser Winter gewesen.

1716 war eine grimmige Kälte;

1726 war auch ein harter Winter;

1729 desgleichen; und

1740 war auch eine grimmige Kälte.

Wir wollen von diesen allen etwas umständlichern Bericht ertheilen.

Der grosse Winter des 1709 Jahres.

Diesen Winter theilet der Herr Baron von Wolf in der oben angezogenen Consideratione physico mathematica hiemis 1709, in fünf Zeit-Begriffe (Periodos) ein, deren jedesmahliger Anfang dahin ist gesetzet worden, wenn es zu frieren angefangen; das Ende aber, wenn Schnee und Eiß wieder aufgegangen ist. Der Anfang des ersten Zeit-Begriffes ist auf den 19 October 1708, und gehet biß den 3 Decemb. Der Anfang des andern Zeit-Begriffs fänget sich an vom 3 December, und gehet bis den 4 Jenner 1709. Der dritte Zeit-Begriff ist vom 5 Jenner und gehet bis den 25 Jenner. Der vierte nimmt seinen Anfang den 31 Jenner und gehet bis den 17 Febr. Und endlich der fünffte Zeit-Begriff fänget sich den 17. Jenner an, und endiget sich den 17 Mertz. Von allen diesen Zeit Begriffen nun führet der Herr Baron von Wolf folgende Gründe an. Und zwar was den ersten Zeit-Lauff anbetrifft, so schreibet er davon also: Jedermann weiß, daß fast den gantzen Sommer des 1708 Jahres hindurch der Himmel trübe gewesen sey und die Winde gemeiniglich aus Westen und öffters aus Norden geblasen haben: Daher auch der meiste Theil desselben einem Herbst ähnlicher gewesen als einem Sommer, und auch unserer Erwegung gemäß, also seyn müssen. Diesemnach war die Erde wenig erwärmet, und konnte also ihre Wärme geschwinde weggehen, und die Würckungen der Kälte desto leichter kommen, als sonsten nach den Versuchen des Mariots in seinem dritten Versuch aus der Natur-Lehre zu geschehen pfleget. Da nun vermöge der Beschreibung des ersten Zeit-Begriffs, welche Herr Wolf in dem vorhergehenden gegeben, erst ein Platzregen fiel, und es hernach etliche Tage lang regnete; so muste nicht nur die Erde ihrer wenigen Wärme gar mercklich beraubet, sondern auch die Dunstkugel sehr erkältet werden, vornemlich da die hefftigen Winde dazu kamen. Weil aber damahls der unters Wind aus der nordlichen Gegend bald eine kalte Luft mitbrachte: so wohl, weil die Strahlen der nun gegen die Pole allzuschief scheinenden, und nicht lang über den Horizont bleibenden Sonne es daselbst nicht sonderlich warm machten, als auch, weil vielleicht auch dort der trübe Himmel die Erwärmung verhindert, und die hefftigen Winde der Luft der noch übrigen Wärme meistentheils beraubet hatten: so ist es kein Wunder, daß sich schon in Weinmonat eine solche Kälte verspühren lassen, als sonst viel später einzufallen pfleget. Die hefftige Kälte am 19den des Weinmonats muste am 20sten Nachmittage nothwendig nachlassen, weil ein West-Wind und Regen darauf folgeten. Indessen hinderte doch das veränderliche Wetter am 21. 22 und 23sten die Würckung der Sonne nicht wenig, und da man den 27sten alles mit tiefen Schnee bedeckt sahe: so muste der mitternächtliche Wind welcher an die nun weit mehr als zuvor von Wärme entblöste Luft und Erde stieß, eine ungewöhnliche Kälte verursachen. Was die übrigen Zeitläuffte dieses Winters anbelanget, so beziehet er sich auf das vorhergehende, was er von den Ursachen des Winters überhaupt gesaget hat. Doch hat er von den besonderen Begebenheiten (phænomenis) welche hier und da in der Erzehlung angemercket worden sind, ein und anderes

res angemercket, als 1) Von dem Grund der ausserordentlichen Kälte: Die ausserordentliche Kälte, sind seine Worte, hat ohngefehr mit dem Jenner angefangen. Es war aber damahls die Entfernung der Sonne von unserm Scheitel am gröſten, und die Zeit, die sie über dem Horizont blieb, noch kurtz, welches niemand in Zweifel ziehet. Die wenige Wärme, welche auf den Erdboden und in der Dunst-Kugel von West-Süd, und Süd-Ost-Wind und der geringen Würckung der Sonne durch die dicken Wolcken, und die mit Ausdünstungen erfüllete Lufft übrig seyn konnte, hatte der Wind mit seiner Hefftigkeit am 4ten Jenner meistens schon vertrieben. Da nun am 5 Jenner der Nord-Ost-Wind eine kalte Lufft herwehete, und sie durch die hefftige Bewegung noch kälter machte; so gehet die schnelle Veränderung des Wetters, welche sich Abends begeben, von den ermeldeten Umständen nicht ab. Den Himmel sahe man den Tag über fast immer trübe, und die untere Lufft war von groben Ausdünstungen so dick geworden, daß man die Bewegung der Wolcken nicht durchsehen koñte. Der untere Wind war Ost- und Nord-Ost, der obere aber ohne Zweifel, ob gleich nicht immer, doch meistentheils aus West oder einer der sich von dieser Gegend ein wenig Südwärts wendete. Welches sich aus der sonderbar leichten Lufft abnehmen lässet, die mit dem Nord-Wind nicht pfleget verknüpffet zu seyn. Gleichwie man aber hier alle Umstände beysammen antrifft, welche zu einer hefftigen Kälte, nach dem vorhergesagten, zusammen kommen sollen; also ist gleichfalls anzumercken, es habe auch so gar zu Vermehrung der Kälte dieses mit beygetragen, daß die Lufft so leicht gewesen, welches um die Zeit der gröſten Kälte geschehen seyn soll: Denn da die dünne Lufft weniger Theilgen in einem gleich grossen Raum enthält, als die dicke; so köñen auch die dadurch gehenden Strahlen nicht so viele in die Bewegung setzen, welche, eine Wärme zu Wege zu bringen, erfordert wird. Also kan sie nicht so warm werden, als die Dicke. Deßwegen trifft man auch an, daß die obere Lufft nicht allein darum kälter ist, als die untere, weil die von der Erde zurück prallende Strahlen daselbst nicht so dichte sind: sondern auch, weil die Würckung der Sonne dadurch gehindert wird, daß sie dünne ist.

2) Warum die Kälte am 22ten Jenner erleidlicher gewesen ist, als am 12ten, davon schreibet er also: Ob nun aber gleich es mit zu ihrer Kälte hilfft, wenn die Lufft leicht ist: So macht es doch auch, daß man sie nicht so sehr empfindet. Denn je dichter die Cörper sind, desto mehr fühlet man ihre Kälte, indem mehrere Theilgen, (moleculæ) den Cörper berühren. Herr Wolff beweiset das mit einem Versuche, welchen er aus den zu Halle angestellten Bemerckungen genommen. Als das kleinere Wetter-Glaß die äussere Lufft, welche keine widrige Empfindung erregte, genugsam verspühret hatte: So setzte er es in Brunnen-Wasser, welches eben gleich von dem Brunnen geholet, und in ein Glas gegossen wurde, das viele Tage an dem Fenster gestanden hatte, wo die Scheiben ausgehöret waren. Allein als die Kugel kaum darinnen war: stieg die Feuchtigkeit 5 Grade ihrer Eintheilung in die Höhe, da doch der Finger, der schon über 2 Stunden lang in der freyen Lufft gewesen war, und nichts widriges davon empfunden hatte, so bald er in das Wasser gestecket wurde, es schmertzlich fühlete. Und daraus ist klar, warum den 22 Jenner die Kälte unleidlicher gewesen ist, als am 12ten, ob sie gleich, den Bemerckungen des Wetter-Glases nach weit hefftiger als damahls gewesen ist, denn am 12ten war die Lufft ausserordentlich leicht, folglich auch dünn; aber am 22ten war sie so schweer, als es bey solcher Kälte gewöhnlich ist, und dahero auch dicht.

3) Warum die Kälte am 24ten Jenner ins Gesichte geschnitten hat: Es ist auch der Grund nicht verborgen, warum am 24sten Jenner die Lufft dem Gesichte so unerträglich gewesen ist, daß man einige Zeit lang den Schmertzen gefühlet hat. Denn so war damahls die Lufft voll spitziger Eisblätgen, (lamellæ glaciales cuspidatæ) welche mit Gewalt gegen das Gesicht gewehet wurden, und dessen zarten Fäsergen hefftig stachen, und vielleicht zerschnitten.

4) Grund einer besondern Lufft Begebenheit in dem 3ten Zeit-Begrieff: Die Ursache spricht er, warum gegen Ende des 3ten Zeit-Begriffs die Wände und Haus-Thüren, desgleichen die Fenster in den nicht geheitzten Zimmern, wie mit einem Reif überzogen gewesen sind, ist diese. Von der ausserordentlichen Kälte dieses Zeitlauffs sind auch alle Wände, ingleichen die Lufft in den nicht geheitzten Zimmern, nebst ihren Fenstern und Thüren, ungemein kalt geworden. Gegen das Ende desselben brachte ein West-Wind viel Dünste und eine warme Lufft mit: Daher auch das Schneiden der Lufft nachließ, sie selbst sehr feuchte wurde, besonders da sich auch die gefrornen Dünste, davon die untere Lufft voll war, auflöseten. Wenn die warme Lufft an die kalten Cörper stieß, so wurde sie dichter; deßwegen sich die schwebenden Dünste an die rauhen Flächen derselben anhiengen, und von ihrer Kälte zusammen setzten. Da aber die Lufft an den Wänden dicker wurde; so fielen auch die Eißblätgen, welche noch nicht in Dünste verwandelt worden waren, heraus, und hängten sich zugleich mit an die Flächen der Cörper, vornemlich innerhalb der Häuser, wo die äussere Lufft nicht gar frey durchstreichen konnte, an.

5) Grund einer besondern Lufft-Begebenheit in den letzten Zeit-Begriffe: In dem letzten Zeit-Begriffe verdienet die Begebenheit, von dem, an den zugemachten Fenstern geschmoltzenem, und an den aufgemachten gefrornem Eiß, einige Anmerckſamkeit. Es werden nemlich die Sonnen-Strahlen, wenn sie durchs Glas gebrochen werden, dichter, indem die Glas-Scheiben nicht völlig flach, sondern meistentheils erhaben sind. Daher es bekannt genung ist, wie die Sonnen-Strahlen, welche durch die Fenster-Scheiben durchscheinen, weit mehr erwärmen, als wenn sie durch das offene Fenster in ein Gemach einfallen, und daß offt die also gebrochnen Strahlen in einem Punct zusammen kommen, und Cörper, welche leicht brennen, anzünden. Ausser diesem umgiebt die Lufft des Gemaches das Eiß nicht, wenn die Strahlen darauf fallen, und das Glas selbst bekommt von der Würckung der Sonnen-Strahlen einen gewissen Grad der Wärme. Allein, wird das Fenster aufgemachet, so kommen die

die Sonnen-Strahlen an die Feuchtigkeit, welche an den Scheiben hänget, durch die bloſſe Lufft unmittelbar hinaus, und beſonders in unſerm Fall, wehete der Nord-Wind eine kalte Lufft her. Weil nun die Krafft der Sonnen-Strahlen vermehret wurde, wenn das Fenſter zugemacht war, hingegen verringert wurde, wenn es offen war; ſo iſt kein Wunder, daß die gröſſere und kleinere Krafft ſolche Würckungen hervor gebracht haben, welche, wenn man die Sache genau betrachtet, nur dem Grad nach von einander verſchieden waren. Denn die gröſte Kälte iſt der geringſte Grad der Wärme.

6) Warum die Feuchtigkeit in dem Wetter-Glaſe fället, wenn die Sonne aufgehet? Es iſt allerdings Wolffens Meynung, die Feuchtigkeit ſeye bey Aufgang der Sonne deswegen in dem Wetter-Glaſe gefallen, weil dieſe die obere Lufft verdünnete, daß die kalten Dünſte herab fielen, und die untere Kälte vermehreten, biß die Strahlen der weiter heraufgekommenen Sonne ſie wärmer gemacht, und jene wieder in die Höhe trieben. Denn es erhellet aus den zu Halle von Herrn Wolffen angeſtellten Bemerckungen, daß dieſes Fallen der Dünſte offt augenſcheinlich geweſen ſey. Alſo fiel die Feuchtigkeit den 31ten Jenner von 46 bis auf 49½ Grad herab, daß der Nebel tropffenweis herab träuffelte: Hingegen ſtieg ſie wieder, ſo bald er vergienge. Gleichergeſtalt, als den 1ten Hornung ein Nebel entſtunde; ſo fiel die Feuchtigkeit vom 54ten bis 55ten Grad: So bald ihn aber die Sonne aus einander getrieben hatte, kam ſie gleich wieder in die Höhe. Und als am 7den Hornung es gegen 9 Uhr ſchnepete: So ſenckte ſich die Feuchtigkeit um einen Grad, ſtieg aber gegen 10 Uhr ſchon wieder hinauf

7) Warum die Wetter-Gläſer die Grade der Kälte nicht genau genung anzeigen? Man hat durch verſchiedene Verſuche gelernet, daß wenn die flüßigen Cörper dicke werden, die darinnen enthaltene Lufft ſtarck herausgetrieben werde, je nachdem die flüßigen Cörper kalt und dichte ſind. Es iſt alſo kein Zweiffel, es habe ſich auch dieſes bey dem im Wetter-Glaſe dicht gewordenen Brandtwein geäuſſert. Daher es gewiß iſt, daß vieles davon bey der erſtaunlichen Kälte in den leeren Theil der Röhre gekommen ſey. Da ſie nun wieder ausgedehnet wurde, widerſtund die Lufft dem Aufſteigen. Daher iſt kein Wunder, daß ſie tieffer geſtanden, als die Wärme der äuſſern Lufft mit ſich brachte. Weil aber durch den Verſuch, welchen Mariotte in der 2ten Probe aus der Natur-Lehre von der Beſchaffenheit der Lufft auf der 97ten und folgenden Seiten anführet, eine gewiſſe Menge Lufft ſich mit jedem flüßigen Cörper vermiſchet, und wenn etwas davon ausgejaget worden, aufs neue davon wieder eingeſogen wird: So muſte auch die Lufft, die in der Röhre enthalten war, ſich wiederum mit dem Brandewein vermiſchen, und alſo der Widerſtand gehoben werden.

8) Grund der Würckungen des Winters, welche man an den flüßigen Cörpern wahrgenommen hat? Endlich, fähret er fort, müſſen auch Gründe der Würckungen dieſes Winters angegeben werden. Weil aber die Würckungen eine Verhältniß zu ihren völligen Urſachen (cauſis adæquatis) haben: So muſten auch die Würckungen unſers Winters gröſſer ſeyn, als ſonſt gewöhnlich iſt, da die Kälte heffiger geweſen, als ſie ſonſt zu ſeyn pfleget. Daher es keiner Erklärung bedarff, warum in dieſem Winter, ſolche Feuchtigkeiten gefroren ſind, welche ſonſt bey geringerer Kälte nichts zu befahren haben: und warum man das Eiß in den Flüſſen in dieſem Winter dicker, als gewöhnlich iſt, gefunden habe. Daß man aber ſagt, ob ſey das Carls-Bad heiſſer in dieſem Winter als ſonſt geweſen; muß man einem Vorurtheil der Sinnen zuſchreiben. Denn man weiß, die Kälte ſey nichts als eine Beraubung der Wärme. Alſo kan die Beraubung der Wärme in dem nahen Cörper dem andern keinen Grad der Wärme mehr geben. Und über das iſt aus der Erfahrung bekannt genung, daß man der Empfindung nach, das vor warm hält, was heiſſer iſt als unſere Hand. Alſo iſt es z. E. ein gemeiner Wahn, der auch ſelbſt Verulam im ſylva ſylvarum im 9ten Hundert, dem 885ten §. auf der 943 Seite, betrogen, als man vor Erfindung der Wetter-Gläſer die verſchiedene Grade der Wärme noch nicht genau unterſcheiden konnte, daß die Lufft des Winters in den Kellern wärmer ſey, als im Sommer. Mariotte hingegen hat das Widerſpiel aus einer langwierigen Erfahrung gelernet. Man ſehe ſeinen obangezogenen Verſuch aus der Natur-Lehre von der Wärme und Kälte nach, auf der 38 u. ff. Seiten. Und da in dieſem Winter jener Brunn in Schleſien mit Eiß überzogen worden iſt, von dem man ſonſt ſagt, daß er im Winter wärmer ſey, als im Sommer: So wird dieſes Vorurtheil der Sinnen offenbar widerleget.

9) Grund der Würckungen des Winters, welche man an den Thieren, Menſchen und Pflantzen angemercket hat? Seit dem die Zergliederung (Anatomia) von den neuern, alſo getrieben worden iſt, daß man durch Vergröſſerungs-Gläſer ſehen kan, was vor die bloſſen Augen zu klein iſt: So leugnet kein Weltweiſer (es wäre denn, daß er die Erfindungen der Anatomicorum oder die Mechanick der Mathematicorum nicht verſtehe, oder ſich durch leere Tone verhindern laſſe, daß die Worte von Sachen, wegen Mangel einer rechten Vernunfft Lehre und allgemeinen oder Philoſophiſchen Sprach-Kunſt, nicht zu unterſcheiden wüſte,) daß eines jeden Thieres, auch ſelbſt des Menſchen Leib, aus unzehlich viel Röhrgen beſtehe, dadurch verſchiedene flüßige Cörper immerzu ſich herum bewegen, und daß der Cörper ſo lange geſund ſey, als lange die Röhrgen gantz ſind, und die Bewegung der flüſſigen Cörper auf keine Weiſe gehindert wird; hingegen daß er völlig ſterbe, wenn dieſer Umlauf gäntzlich aufhöret. Durch ſo viele Verſuche der Naturkündiger und ſo viel gemeine Erfahrungen, iſt es ſchon ſo offenbar, welchergeſtalt die Flüßigkeit der Cörper von der Wärme herkomme, daß wir vor überflüßig halten, eine ſo klare Sache zu erläutern. Da aber die Cörper, welche in die kalte Lufft geleget worden, kalt werden, das iſt, ihre Wärme verlieren; ſo iſt es ja nichts beſonderes, daß die heffige Kälte auch dem Blut und andern flüßigen Cörpern, die in den Leibern der Thiere ihren Umlauff

haben,

by Google

haben, so viel Wärme benimmt, daß, was noch übrig ist, die Flüßigkeit derjenigen zu erhalten, welche oben bemeldete Röhrgen erfüllen, entweder nur in einigen kleinen Gefässen, oder auch in gröſſern, ja gar in den allergröſſesten nicht hinreichet. Daher es denn auch kein Wunder ist, wenn entweder an einem Ort die flüßigen Cörper stehen bleiben, oder bey bevorstehenden Tode der gantze Umlauff aufhöret. Es ist aber ausser dem bekannt, daß die flüßigen Cörper, wegen der in ihnen zerstreueten sich ausdehnenden (elastischen) Lufft, indem sie zugefrieren, sich ausbreiten, und zwar mit solcher Krafft, welche nicht allein gläserne und küpferne Gefässe, sondern auch dicke Flinten-Läuffe zersprengen kan, wie nicht allein Lugen vor der Königl. Academie der Wissenschafften zu Paris gezeiget, laut der Erzehlung Johann Baptiſte von Hamel, in dem 4ten Theil der alten und neuen Weltweißheit, im 1sten Theil der Natur-Lehre, und deren 3ten Abhandlung, der 2ten Ausführung (Dissertat) im 4ten Hauptstück, auf der 287ten Seite, sondern der berühmte Medicus zu Dantzig Israel Conrad auch erfahren hat. Man lese seine Medicinisch-Philosophische Ausführung von der Natur und Würckungen der Kälte, welche eine grosse Menge Versuche enthält, und mit den Littern und auf Kosten des Klosters Oliva im Jahr 1677 in 12 herausgekommen ist, im 6ten Hauptstück auf der 101ten Seite. Werden nun die Röhrgen an einem Theil des Cörpers von einem Thiere durch die Kälte zerrissen; und das Hertz treibet doch das Geblüt durch die Arterien immer dahin; so kan es nicht anders seyn, als daß daselbst eine Geschwulst entstehet, und wenn man nicht bey Zeiten Mittel brauchet, das ausgetretene Blut faulet, und denn der Krebs auch den unbeschädigten Theil angreiffet. Nachdem Marcellus Malpigh und Nehemias Grew, in ihren vortreflichen Wercken, von der Zergliederung der Pflantzen, nebst andern, welche ihrem Pfade gefolget sind, deutlich gewiesen haben, daß auch die Bäume und Pflantzen aus lauter Röhrgen bestehen, durch welche der Nahrungs-Safft herum laufft, wie Mariotte in der Probe aus der Natur-Lehre von dem Wachsthum der Pflantzen auf der 63ten u. f. Seite, ingleichen Perrault in einem besondern Versuch von dem Umlauffe des Nahrungs-Saffts der Pflantzen, welcher dem ersten Theil der von ihm herausgegebenen Versuche aus der Natur-Lehre einverleibet ist, mit verschiedenen Versuchen aufs deutlichste dargethan haben: so ist leicht zu begreiffen, daß auch auf die Bäume und Pflantzen gedeutet werden könne, was von der Krafft der Kälte gegen die Leiber der Thiere angebracht worden ist. Daran man destoweniger zweiffeln kan, da die Erfahrungen mit den Vergröſſerungs-Gläsern, die Erwegung (theoriam) bestätigen. Uebrigens, da diese ausserordentliche Kälte des Winters niemand als denen schaden können, welche die Strenge davon empfunden haben: so ist auch kein Grund vorhanden, warum die Krancken mit besondern Zufällen hätten überfallen werden, oder auch besondere Kranckheiten hätten umgehen sollen.

10) Grund der ungewöhnlichen Witterung im Monat May; Endlich, spricht Herr Wolff, obgleich die Sonne im Monat May schon höher herauf kam, und länger über dem Horizont bliebe; so wurde doch ihre Würckung sehr gehindert, und daher konnte die Dunst-Kugel wenig warm werden. Da nun gegen die Mitte des Monats in den nordlichen Gegenden, laut der öffentlichen Zeitungen, Schnee und Eiß aufgiengen, und der Nord-West-Wind die kalten Dünste von daher häuffig triebe, welche in der kalten Lufft gefroren, und zu Schnee wurden; so muste nothwendig diejenige Witterung, welche oben beschrieben ist, heraus kommen. Weil man aber eine solche unbeständige Lufft ordentlich im Monat Apr. verspühret, nachdem schon im Mertz die Lufft offt viel gelinder angetroffen wird; so können wir nicht ungegründet muthmassen, daß dieselbe immer mit dem Aufthauen in den mitternächtlichen Gegenden verbunden, und die Ursache davon den Nord-Winden zuzuschreiben sey. Ob sich nun dieses also verhalte: werden die viele Jahre lang künfftighin anzustellende Bemerckungen, ausweisen. Wolffs kleine Philosoph. Schrifften, p. 11 u. ff. u. p. 60 u. ff. Von diesem Winter kan auch nachgelesen werden Heinrichs von Landen, Diss. de Frigore an. 1709 memorabili, Königsberg 1712; Johann Wilhelm Bayers Diss. de frigore proximi mensis Januarii insolito, Altorf 1709; und die Breßlauer Sammlungen, Versuch XXXVI p. 466 u. ff. an welchem letztern Orte der Winter des 1709 Jahres also beschrieben wird: „Vom 1 Jenner bis 25 Ej. grosse, und zwar vom „1 bis 11 ungemeine und ungewöhnliche Kälte: „Vom 26 ward es gelinde und fieng an thauen, „ja den 31 Jenner fiel mit Schnee zugleich Re„gen, da zugleich den 10 und 11 und besonders „den 14 zu Nacht und folgenden Morgen den 15 „bis 1 Uhr starcker Schnee, auch einige andremahl „was weniges fiel. Vom 3 Febr. bis 8 ward es „wieder kalt, und fiel von 4 bis 7 also vier Tage „lang, ein ziemlicher Schnee. Vom 9 Febr. „aber an bis zum 16 kam völliges Thauwetter, „daß dadurch unser Oder-Strom und andre Flüsse „auf eine gantz unerhörte Weise anschwal, beym „Olauischen Thore von der rothen Brücke her, „die Felder herab, auf die Taschen-Pastey zu, ei„nen Gang machte, und in den Stadt Graben „einriß, den gantzen Anger überschwemmete, und „denn hinter dem Nicolaus-Thor wieder aus dem „Stadt-Graben in die Oder durchriß, nachdem „zuvor bey gedachtem Nicolaus Thore der Stad„Graben überlieff, und die Tuchscherer-Rähmen „völlig unter Wasser setzte, so den 22 Febr. geschahe. „Inzwischen fieng es wieder vom 17 Febr. bis „Ende starck an zu frieren, und nahm Frost und „Kälte dermassen zu, daß das ausgetretene Ge„wässer überall dicke gefror, so, daß noch ein paar „Tagen, man fast überall zu Fusse über das Eis, „ja über die Oder kommen konnte; Und weil zu„gleich wieder den 18. 19. 21. 22. 23. 24. 25. 26. „27 Febr. und den 10 Mertz ein grosser Schnee „fiel, so geschahe es, daß, als forthin nach und

„nach, und sonderlich vom 17 Merz an das „Wetter wieder völlig aufgieng, die Wasser „von neuen auf eine unsägliche Weise, besonders „in Ostern, aufschwollen, so daß die Höhe der„selben jenem ersteren ziemlich beykam, ja viele „wolten nicht unwahrscheinlich behaupten, daß „dißmahl des Wassers mehr gewesen, als zuerst, „nur daß es sich jenesmahl wegen Stemmung „des Eises mehr exaltiret, als anietzo, da es eine „freyere Passage hatte. Solchergestalt signali„sirte sich dieser Winter mit einer ungewöhnli„chen Kälte, mit ausserordentlichen vielen Schnee „und mit zweymahligen fast unerhörten grossen „Gewässer, auch so entsetzlichem Eis-Gange, daß „viele Brücken beschädiget und abgerissen wur„den; und zwar kam diese Kälte mit Nord- und „Nord-Östlichen prädominirten Winden. Alle „die oben allegirten Phänomena waren auch „zu der Zeit und noch hefftiger zu bemercken, und „man erfuhr, daß auch bey uns in Schlesien hin „und wieder Vieh und Menschen erfroren: Viel „Bäume, sonderlich eine unsägliche Menge Nuß„Bäume giengen zu Grunde, die Saat fror hin und „wieder gantz aus, sonderlich, wo der Schnee ab„gewehet war; Daher mancher Landmann von „niedrigen Aeckern die allda von ausgefallenem „jährigen Saamen aufgewachsenen Stauden „ausbob, und auf sein erfroren Feld im Frühling „versetzte, oder solches ausbesserte. Das Eis „soll dazumahl über 5 Viertel dicke gewesen seyn. „Die eigentlichen Grade des Therm. hat man da„mahls noch nicht notiret, weil diß das erste „Jahr gewesen, an welchen man, wiewohl „noch ohne Mensuren, die Witterung zu obser„viren angefangen, und von dar an bis anhero „beständig continuiret. Doch ein jeder gestand, „dergleichen extraordinaire Kälte nie erlebt zu „haben, so gar, daß man selbige manchmahl in „die Classe der Spitzbergischen und Zemblani„schen setzen wolte. Sie betraf fast gantz Euro„pam, und liessen daher aus allen Ländern „Nachricht von der excessiven Härte ein. Die „aus vielen Ländern damahls von solcher allge„meinen Kälte häuffig eingelauffenen und von uns „annotirten Testimonia kan der gegenwärtige „Platz unmöglich vertragen, u. s. w. Dieses setzen „mir nur noch bey, daß, wie dieser Winter bey „uns zwiefach gewesen, oder zweymahl herein „gedrungen, und zweymahl grosse Wasser-Flu„then gebracht, als solches auch in allen Reichen „Europa, (nur Türckey ausgenommen, woselbst „man sich über die grosse Kälte Europens höchlich „verwundert, indem man allda einen sehr gelinden „Winter gehabt,) auf gleiche Weise und meist „zu gleicher Zeit geschehen „

Grosser Winter des 1716 Jahres:

Von demselben gaben oben angezogene **Breßlauer Sammlungen** folgenden Bericht:

„Der Winter dieses Jahres kam dem vom „Jahr 1709 fast gleich, doch erwiese derselbe seine „Haupt-Wut im Jenner vom Anfang bis zu „Ende, obschon dann und wann gelindes Wetter „intercurrirte. Die Kälte war den 1. 8. 9. „10. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 25. 26. „27 Jenner, und am 15. 16 war sie am hefftig„sten. Eine ziemliche Menge Schnee fiel den „2. 3. 6. 7. 12. 18 Jenner, und die Kälte kam „mit O. U. S. O. und N. O. Winden, so wie „der Schnee mit S O. und N. W. Winden. „Die Kälte war, wie gedacht, der ersteren ziem„lich gleich, jedoch um wenige Grade geringer: „Die Erde war über 2 bis 3 Ellen tief einge„froren, das Oder-Eis auf 6 Viertel dicke: „Hin und wieder erfroren die Geleite in der „Stadt ja der Frost drang bis in die eingeheitz„ten Stuben ein. Wenn man bey hellem Wet„ter gegen die Sonne sahe, so war die Lufft vol„ler Cuspidum micantium, wie Nadelspitzen: Man „hat Irides solares', s. halones, auch manchmahl „Donner und Wetterleuchten observiret: Hin „und wieder sind Leute erfroren; Wenn man „ein wenig auf der Gasse gieng, so sind alsbald „die Bart- und Haupthaare voller Reiff und Eis „worden. Es war die Kälte auch sehr langwie„rig, nemlich vom 9 Decemb. bis 30 Jenner, „also bey nahe 8 Wochen lang, ohne jähe und „merckliche Abwechslungen, und ob es gleich bis„weilen etwas gelinder darzwischen wurde, so „kam es doch zu keinem Thauwetter, bis auf den „31 Jenner. Doch war diese Kälte mehr trocken, „und so gar Schneereich nicht, als im Jahr „1709. Was anderwärts von dieser Kälte ob„serviret und überschrieben worden, solches kön„nen wir wegen Enge des Platzes nicht beybrin„gen. Nur so viel melden wir, daß selbe eben„falls gantz Europam, selbst Spanien, Sicilien, „Neapolis und andre sonst warme Länder auf eine „ungewöhnliche Weise betroffen. Nun wolten „viele diesen Winter für härter halten, als den „1709, welches aber die Thermometrische Obser„vation nicht vollkömmlich bezeugte, als die von „Jahr 1709 die Kälte um ein paar Grad höher „als im Jahr 1716. Weil man, wie gedacht, „wiese, diese Mensuration im Jahr 1709 noch nicht „exerciret, und 1716 nur ein gemeines Thermo„metrum in Gebrauch gezogen, folglich keine „Vergleichung aus eigener Observation machen „können; so allegiren wir bloß die, so aus Ham„burg von Herr **Mentzern**, einem gelehrten „Mathematico allda, nach einem 5 Fuß langen, „in 90 Grad correct eingetheilten und sehr sensi„blen Therm. in folgendem communiciret „wurde:

Anno 1709			Anno 1716		
Dies	Grad.	Min.	Dies	Grad.	Min.
1 Jan.	65	"	1 Jan.	82	"
2 "	68	"	2 "	81	"
3 "	66	"	3 "	79	"
4 "	60	"	4 "	78	30
5 "	65	"	5 "	74	"
6 "	71	"	6 "	72	"
7 "	75	"	7 "	76	"
8 "	76	"	8 "	76	"
9 "	78	"	9 "	78	"
10 "	80	"	10 "	77	15
11 "	81	"	11 "	79	"
12 "	85	"	12 "	76	30
NB. 13	86	30	13 "	76	"

Dies	Grad.	Min.	Dies	Grad.	Min.
14 Jan.	78.	"	14 Jan.	75.	15.
15 "	76.	"	15 "	79.	"
16 "	77.	30.	16 "	82.	15.
17 "	70.	"	NB. 17.	83.	30.
18 "	78.	15.	18 "	80.	30.
19 "	80.	"	19 "	75.	"
20 "	70.	"	20 "	72.	"
21 "	76.	"	21 "	72.	30.
22 "	77.	"	22 "	74.	"
23 "	73.	15.	23 "	71.	30.
24 "	70.	30.	24 "	69.	"
25 "	69.	"	25 "	73.	50.
26 "	64.	15.	26 "	72.	10.
27 "	59.	30.	27 "	65.	"
28 "	62.	15.	28 "	55.	15.
29 "	60.	"	29 "	58.	"
30 "	61.	15.	30 "	54.	20.
31 "	54.	"	31 "	52.	10.
1 Febr.	50.	30.	1 Febr.	52.	15.
2 "	49.	30.	2 "	56.	30.
3 "	49.	30.	3 "	54.	"
4 "	46.	15.	4 "	53.	"
5 "	45.	15.	5 "	52.	15.
6 "	49.	30.	6 "	50.	"
7 "	61.	"	7 "	53.	30.
8 "	59.	"	8 "	49.	"
9 "	56.	"	9 "	52.	15.
10 "	57.	30.	10 "	59.	"
11 "	54.	"	11 "	62.	"
12 "	52.	"	12 "	59.	"
13 "	50.	"	13 "	61.	30.
14 "	48.	30.	14 "	60.	"
15 "	49.	"	15 "	61.	"
16 "	47.	15.	16 "	61.	30.
17 "	47.	"	17 "	61.	15.
18 "	46.	30.	18 "	61.	30.
19 "	47.	"	19 "	60.	30.
20 "	45.	15.	20 "	61.	15.
21 "	45.	"	21 "	60.	30.
22 "	45.	30.	22 "	59.	"
23 "	42.	"	23 "	54.	"
24 "	42.	"	24 "	52.	30.
25 "	43.	15.	25 "	51.	"
26 "	44.	"	26 "	49.	"
27 "	41.	"	27 "	49.	15.
28 "	41.	30.	28 "	52.	"
29 "	45.	"	29 "	53.	"

„Solchergestalt verhalten sich diese 2 Winter „dermassen gegen einander, daß der im Jahr 1709 „an Graden der Kälte am höchsten kommen, die „gröſten Schnee-Lasten, und eine doppelte Wie„derkehr gehabt. Der im Jahr 1716 aber ein „paar Grad niedriger, doch an hohen Graden „länger continuirend und trockener gewesen.„ In dem Coburgischen Zeitungs-Extracte des Jahrs 1716. p. 78 u. f. wird von solchem Winter nachstehendes berichtet: Ueber die grimmige und gar zeitig angegangene Kälte des Winters des 1716 Jahres sind verschiedene Anmerckungen gemacht, und daß wohl bey Menschen-Gedencken auf einmahl so viel Schnee auf dem Erdboden nicht gesehen worden, wovon die warme Länder in Europa auch nicht befreyet gewesen; Wannenhero denn die nechst der Wildniß gelegene Flecken und Dörfer von denen Wölffen und andern grimmigen Thieren, (insonderheit in Roußilion, Languedoc, Auvergne, Dauphine, Bourgogne und Champagne) sehr beängstiget worden sind, und eine grosse Menge erfrorner Leute von diesem ausgehungerten Wilde gefressen worden. Die ansehnlichsten Flüsse von Europa sind wider alle Gewohnheit zugefrohren, wobey einiger Orten das Eiß 4 bis 5 Fuß dick gewesen, so, daß viele in den Gedancken gestanden, die Kälte sey diesen Winter noch grimmiger, als im Jahr 1709 gewesen, wobey sie den 24 Jenner am höchsten gestiegen; Wenn aber denen zu trauen, welche nach den accuratesten Wetter-Gläsern die Observationes gemacht, so soll sich befunden haben, daß in gedachtem Jahr die Kälte den 13 Jenner bis 86 und 1 halben Grad erhöhet, in dem 1716ten Jahre aber nur bis 83 und 1 halben gekommen, folglich nach solchem Calculo 3 Grad gelinder gewesen. Insbesondere hat in unterschiedenen Gegenden von Dauphine und Savoyen auf dem platten Lande der Schnee 20 Fuß hoch gelegen. Ueber das Eiß hat man von Brille bis Maaslandsluyß die Maas paßirt, so bey Menschen Gedencken nicht geschehen. In Ludwigs Universal-Historie, T. II. Sect. III. p. 71 wird weiter berichtet, daß durch den hernach geschmoltzenen Schnee, und erfolgte Ergiessung der Flüsse, hie und da, auch nahmentlich im Mayländischen, zu Cölln, und zu Düsseldorf, und abermahls insonderheit in Franckreich entsetzlicher Schade geschehen sey.

Grosser Winter des 1726 Jahres.

Die mehrgedachten Breßlauer Sammlungen melden von dem Winter des 1726 Jahres dieses: „Und was den gegenwärtigen Winter „von 1726 betrifft; so haben wir befunden, daß, „wenn wir das im Jahr 1716 gebrauchte Ther„mom. commune & Florentinum gegen einander „vergleichen, selbiger dem Winter im Jahr 1716 „ziemlich gleich, wiewohl doch noch etwas gelin„der gewesen; daß also der im Jahr 1709 noch „vor allen den Preis behält. Womit auch an„derer ihre Observationes übereinstimmen, als „zum Exempel des Herrn D. Alischers in „Jauer: Wir haben heuer nicht nur genugsa„men Schnee, sondern auch eine harte und con„tinuirende Kälte gehabt, dergleichen wir vom „Jahr 1709 bis hieher kaum gehabt; Ja es ha„ben sich einige eingebildet, daß diese Kälte jene „im Jahr 1709 noch wohl übertroffen: Worin„nen sie aber gar sehr gefehlet, sintemahl damahls „mein Florentinisches Thermom. superius herme„tice sigillatum bis auf 55 Grad gesuncken, ein „anders gemeines aber sehr langes und unversie„geltes bis auf 63 Grad gestiegen; Da doch „das erstere heuer bey der strengesten Kälte nur „bis auf 48 Grad, das andere aber bis auf 52 „Grade kommen, da sie doch NB. seit 1709 im„mer unverändert auf einer Stelle gehangen. „Ingleichen des Herrn Hermanns in Massel, „der damahls schrieb: Von dem extraordinair „langwierigen und harten Winter haben viele ge„meynet, daß er dem im Jahr 1709 gleich gewe„sen, ja die Kälte wäre in den Wetter-Gläsern „noch etliche Gradus höher kommen: Welchen

„ich

„ich aber nicht assentiren kan. Denn nach mei„ner wenigen Observation ist wohl dieser Win„ter rechtschaffen kalt und anhaltende gewesen, „dem es weder an Härte der Kälte, noch an Viel„heit des Schnees gemangelt; doch ist er nicht so „extrem kalt gewesen, als der im Jahr 1709. „Denn damahls gefroren meist alle Brunnen „aus, viele Dörfer musten in die grossen Teiche „fahren, und sich zu ihrer Nothdurfft Wasser „holen, die kleineren Teiche gefroren zusammt den „Fischen gar ein: Das Geflügel im Walde und „in der Lufft fiel todt herab, und die Kälte war „so grimmig, daß die Menschen kaum Athem ho„len, und nicht lange in der Lufft bleiben kon„ten. Dergleichen Umstände sind doch dismahl „nicht paßiret, ungeachtet die strengeste Kälte 2 „bis 3 Wochen angehalten. Es geben mir auch „die meisten Observatores Beyfall, indem sie sa„gen, daß noch ein paar Grad in den Wetter„Gläsern gefehlet. Rath Rost in Nürnberg „schrieb: Die Kälte dieses Winters ward von „einem schneidenden starck streichenden Nordostl. „Winde so verschärffet, daß sie den 24 früh nach „meinem wohl conditionirten Thermometro bis zu „69 und 70. lin. unter dem Temperamento ge„kommen, und also noch 10 und 11 Lin. in Ver„gleichung mit der grossen Kälte im Jahr 1709 „weniger geblieben; von dar an sie täglich ab„nahm, und gelindem Thau-Wetter Platz ließ. „Und von Mayn-Strom hieß es den 19 Jenner. „Bey dem sehr häuffig gefallenen Schnee, der„gleichen über 30 Jahren niemand gedencket, con„tinuiret annoch die strenge Kälte; und wollen „einige behaupten, daß dieselbige nur 3 Grad ge„ringer sey, als die im Jahr 1709. Mehrere Te„stimonia von der Beschaffenheit der damahligen „Winter-Härte, hat man in obbesagten Breß„lauischen Sammlungen, im XXXV Versuch „Mens. Jan. & Febr. in Class. 1. allegiret, und zu„gleich die Verursachung derselben hauptsächlich „denen Nordostl. und südostl. Winden beyge„messen. Wie denn überhaupt von allen diesen „3 harten Wintern zu behalten, daß selbige ihre „hauptsächlichste Entstehung von dergleichen „Wind-Strichen, und dem hierbey gefallenen „vielen Schnee schuldig gewesen, wodurch die „Hereinbrechung einer wärmeren Lufft intercipi„ret, und von den dicken Schnee-Wolcken der „Einfluß der Sonnen gehemmet, von dem vielen „Schnee aber die Lufft noch mehr erkältet wor„den, womit denn also sowohl privative von zurück „gebliebener Wärme, als positive von kaltem „Winde, von Schnee und Eiß eine so grosse „Kälte entstehen müssen.„ Breßlauische Samml. cit. loc.

Grosser Winter des 1729 Jahres.

Von dem im Jahr 1729 gewesenen ausserordentlichen Winter, findet man in den Fränckischen *Actis Erudit. & Curios.* Samml. 17. p. 389 u. ff. von Herrn Johann Sebastian Stedtlern, Professorn der Mathematick bey der Ritter-Academie zu Christian-Erlang, folgende zufällige Gedancken: „Der grimmigkalte „Winter, setzet er, am Ende des 1728 und im „Anfang des 1729sten Jahres, hat mich auf un„terschiedliche besondere Gedancken gebracht: „Und zwar gedencke ich kürtzlich vor allen Din„gen, daß dieser gar harte Winter in den nördli„chen Ländern Europa recht allgemein gewesen „sey: Wie er denn im gantzen Röm. Reiche und „in der Kayserl. Residentz Wien, ferner in den nörd„lichen Provintzien Franckreichs, in Engelland son„derlich, in Schweden, Dännemarck, in Moscau, „Pohlen, Ungarn, Flandern, Holland und der „Schweitz ohngemein hart angehalten hat; so „gar, daß hie und da viele Personen elendiglich „erfroren sind. Hiernächst habe ich zu melden, „daß ich allhier zu Christian-Erlang habe auf„graben lassen, um zu erfahren, wie weit der Erd„boden hinein gefroren sey? da ich denn über 15 „Zolle des Gefröstes an zweyen von einander un„terschiedenen Orten gefunden. Diß ist nun ge„schehen nicht nur zwischen den Häusern, da die „kalte Lufft nicht recht hinstreichen können; son„dern auch in dem Sand: Wie weit wird nun „das Gefröste an andern Orten die der kalten „Lufft mehr ausgesetzet sind, und wo ein anders „Erdreich ist, hineingegangen seyn? Ein guter „Freund alhier hat die Gradus der Kälte auf ei„nem gemeinem Thermometro observiret; allein „der rectificirte Spiritus vini ist ihm gar in sein re„ceptaculum, in seine Sphærulam oder pilam, wie „sie der alte Herr Professor Sturm in dem er„stern Theile seiner Physicæ Hypotheticæ nennet, „p. 569, hinunter gefallen, daß er nicht mehr hat „observiren können. Und in Wahrheit, der 16de „dann der 17de, item 18de und 19de Jenner sind „gewaltig kalte Tage gewesen; doch hat mich „beduncket, der 20ste Jenner habe sie an Kälte „alle übertroffen. Als ich am 21 nach der Wet„ter-Fahne sahe, hatte sie sich gewendet, daß der „Wind die mehreste Zeit von West kam; da ich „denn gleich sagte, es würde anderes Wetter ein„fallen; Wie denn auch erfolget: Angesehen es „am Mittwochen den 26sten dieses darauf und „die folgende Tage ungemein thauete, so, daß zu „Ende des Jenners lediglich kein Eyß und Schnee „zu sehen war. Daher auch des gemeldeten gu„ten Freundes Spiritus Vini rectificatus aus sei„ner pila schon wieder 37 gradus hinauf gestiegen „war. Ich meines wenigen Ortes halte die Käl„te dieses Winters fast vor gröser, als die Käl„te des Winters zu Anfange des 1709ten Jah„res: Anbey halte ich sie vor etwas seltenes, „Wenigstens hatte ich mich ihrer nicht vermuthet. „Denn ich hatte mir aus gewisser Erfahrung fast „zur Regel gemachet, daß wie der Sommer ist, „also auch der Winter zu erfolgen pflege. Z. E. „Im Jahr 1719 ist der Sommer gar heiß ge„wesen, daß es auch in drey Monaten nicht rechte „geregnet hat: Da nun einige sich eines gar kal„ten Winters versahen; ist doch nichts weniger, „als rechte Kälte erfolget, sondern ist gantz gelin„de gewesen. Im Jahr 1724 äusserte sich wie„der ein gar heisser Sommer, und dem folgte ein „sehr gelinder Winter, darinnen es nicht wohl „2 oder 3 Finger tief Schnee hatte. Im Jahr „1725 hatten wir einen nassen, gar regnerischen „Sommer und den Winter darauf entsetzlich viel „Schnee-Gestöber: so, daß der Schnee an vie„len Orten des Fränckischen Gebürges eines Ti„sches tieff gelegen. Im Jahr 1726 war aber„mahls

„mahls gar ein heisser Sommer, in welchem auch „gar wenig Regen gefallen ist; da war nun der „darauf folgende Winter sehr gelinde und nur „etliche Tage des Jenners, ein wenig kalt. Also „vermuthete ich diesen strengen Winter nicht; „sondern ich sehe die grosse Kälte als etwas sich „nicht gar zu offt zutragendes an. Ich halte „auch das vor etwas gantz gewisses und zuverläs„siges, was mir ohnlängst erzehlet worden, daß „nemlich Herr Müller, Professor der Matheſie „und Physic zu Altdorf observiret, daß es diesen „heurigen Winter um 3 Grad sey kälter gewe„sen, als im Winter 1709. Wie ist ihm denn „nun? Man wird nach der causa physica dieser „Kälte fragen, woher sie gekommen? Die Ant„wort ist: Ich glaube nicht, daß der Nordwind „allein, (denn die Fahne stund fast immer von „Norden) diese Kälte verursachet habe; sondern „ich halte davor, daß verschiedene kalte Winde in „verschiedenen Regionen der Lufft zusammen ge„kommen seyn; als z. E. daß in einer höhern Re„gion der Lufft auch ein Ost-Wind, (der um diese „Zeit auch nur vor sich allein sehr kalt zu seyn pfle„get) dazu gekommen sey, wie im Jahr 1709 „geschehen; wovon ich unter meinen Scripturen „diese Remarque finde: Ich hatte zu Anfang obi„ger Kälte einst observiret, daß die Fahne von „N. N. W. stund, doch gleichwohl im blauen „Himmel weisse Wolcken geschwind von Ost her„gezogen. Und wer weiß, ob nicht die excessive „Hitze in dem Sommer des 1719den, denn 1724„sten und 1726sten Jahre daher gekommen, daß „neben denen Winden in der untern Region „vielleicht recht heisse Süd-Winde in der höhern „Region geblasen haben, und im Jahr 1725 ein „continuirlicher West-Wind?„ Ein mehreres von diesem im Jahr 1729 gewesenen Winter findet man in Johann Heinrich Müllers, Professors der Philos. und Mathematick zu Altorf gehaltenen Disputation: de hyemis nuperæ præter ordinem sævientis & asperæ causis, Altrof 1729, deren Recension man in den Fränckischen *Actis Eruditis & Curiosis* XIX Sammlung p. 578 u. ff. findet.

Grosser Winter des 1740 Jahres.

Was nun endlich den Winter im Jahr 1740 anbelanget, so findet man davon nicht nur in den Regenspurger-Zeitungen im Nachtrage des Mertzes 1740 die Nachrichten davon beysammen; sondern es hat auch Herr D. Joh. Christian Lundmann, in seinen Wercke so unter dem Titel: „Die Heimsuchungen Gottes im Zorn „und Gnade über das Hertzogthum Schlesien in „Müntzen, zu Lignitz 1742 in 4. herausgekom„men und zwar im letzten Artickel des ersten Ab„schnittes p. 238-328, von diesem ausserordentlichen kalten Winter insbesondere gehandelt, dahin man den Leser verweisen will. Indessen hat zur immerwährenden Erinnerung dieses ausserordentlichen harten und langen Winters der berühmte Medailleur Kittel in Breßlau eine Gedächtniß-Müntze von Silber verfertiget, die um 18 Silbergroschen zu haben ist. Auf der einen Seite wird in einer Landschafft der Winter durch dürre und erfrorne Bäume ohne Blätter, durch einen Schlitten, und durch den aus den Wolcken sturmenden Nordwind, auf der andern aber ein Ackersmann vorgestellt, der wegen der strengen und lange anhaltenden Kälte betrübt, und noch müßig bey seinem Pfluge sitzet, und sein Grabscheid neben sich geworffen hat, mit einem erfrornem Baum neben ihm. Auf der ersten Seite stehet:

Weil Lieb und Andacht sich in Kält und Eyß verkehrt,

Und auf der andern:

Hat hart und langer Frost das arme Land beschwert.

Im Abschnitte auf beyden Seiten findet sich noch die Zeit, wie lange dieser Winter angehalten hat, nemlich vom October 1739 bis in May-Monat 1740. Gelehrte Neuigk. Schlesiens 1740. p. 356.

Gelinde Winter.

Es hat Christoph Neubarth in seinem Schlesischen und Breßlauischen Calender vom Jahr 1663, bey Bemerckung der warmen Winter im Jahr 1661 und 1662, ein langes Verzeichniß hiervon zusammen getragen, welches wir allhier zu entlehnen vor nicht unnützlich erachten. Es fragt nemlich obgedachter Christoph Neubarth in der so genannten angehängten Practica: „Sind „denn vorhin auch solche linde, nasse und warme „Winter gewest, wie wir bishero gehabt, und „was ist derselben natürliche Ursache?„ Worauf „er zur Antwort giebt: „Hiervon zu discuriren „haben mich veranlasset vieler gemeiner Leute Re„den, welche sich über 2 ungewöhnliche, mehr als „linde Winter, so wir bishero 2 Jahre nach ein„ander gehabt, nicht gnungsam verwundern kön„nen, und sich vernehmen lassen, als wenn bey „Manns-Gedencken dergleichen nicht gewest. „Aber die Leute irren sich sehr; das Contrarium „will ich ihnen bald darthun und beweisen. Denn „wenn ich alte und neue, wie auch meine eigene „Observationes auffschlage und besehe, so befindet „sichs, daß nicht allein bey undencklichen, sondern „auch noch dencklichen und kurtz verwichenen Zei„ten und Jahren dergleichen ungewöhnliche linde „und nasse, ja noch wärmere Winter, als diese „zween, gewesen, wie aus folgenden Exempeln „mit Verwunderung zu vernehmen seyn wird. „Im Jahr Christi 808 ist gar ein warmer und „gelinder, aber sehr ungesunder und pestilentzischer „Winter gewesen, Bohemi Kirchen-Cal. Conc. „13. Im Jahr 1182 (andere setzen 1186) ist „der Winter so ungewöhnlich warm gewesen, „daß bald nach dem neuen Jahre die Bäume zu „blühen angefangen, und um Lichtmeß Aepfel „und Birnen, als welsche Nüsse und Pflaumen „groß gewachsen sind. Raben und andere Vö„gel brüteten im Febr. ihre Jungen aus: Im „May war die volle Erndte: Um Sixti Tag hat„te man guten Most. Chron. Sachs. P. III. p. „218. Hammers Histor. Roseng. p. 387. Im „Jahr 1289 ists so warm gewest, daß die Jung„frauen um Weynachten, und der Heil. 3 König „Tage, Krantze von Violen, Korn und andern „Blu-

„Blumen getragen. Zeill. Part. I. Epist. p. 454. „Im Jahr 1420 ist der Winter so warm gewe„sen, daß es Wunder: Im Mertz fiengen die „Bäume und im April die Weinstöcke zu blü„hen an: so waren alle Dornhecken voll Rosen, und „fand man im April schon zeitige Kirschen und „Erdbeeren: Die Weinreben blüheten so schön, „daß man im angehenden May reife Wein-Bee„ren in ziemlicher Grösse gefunden: Aber dar„nach den 8 Jun. fiel ein kalter Reiff, der den „Früchten solchen Schaden thät, daß die Kirschen „gantz schwartz kocheten, und der Wein versaure„te. Junghans Zeit-Pr. conc. 2. p. 49. Im „Jahr 1427 ist ein so warmer Winter gewest, „das um Nicolai das Getreide und die Bäume „geblühet haben. Auf den folgenden Sommer „ist eine grausame Pestilentz entstanden. Bohem. „d. l. Im Jahr 1471 bis zu Ostern des 1472 „Jahres, ist ein solcher linder Herbst und Win„ter gewest, daß es nicht mehr als eine eintzige „Nacht Schnee gehabt. Im Jahr 1507 ist der „Winter so warm gewest, daß es bis auf Wey„nachten keinen Reiff, vielweniger Schnee, ge„legt; Ist auch ein warmer Frühling darauf er„folget: Aber ein kalter rauher Sommer, daß „Wein und Korn verdorben. Seb. Franck. „und Chytr. in Chron. Im Jahr 1524 ist auch „ein warm ungewöhnlich Winter-Wetter gewe„sen, sonderlich im Febr. Wie auch 1524, also „daß zur Heiligen Weyhnacht-Zeit die Mägd„lein gelbe und blaue Veilgen-Krantze getragen. „Hammers Histor. Roseng. p. 368. Im Jahr „1556 war ein sehr warmer und feuchter Win„ter an theils Orten mit erschrecklichen Donner„wettern. Chytr. So ist auch im Jahr 1563 „ein sehr gelinder Winter gewesen. Im Jahr „1566 war auch ein warmer Winter, darauf „an theils Orten ein groß Sterben erfolget, hat „auch zum Buntzlau sehr gestorben, und daher „das grosse Sterben genennet worden. Ann. „Bolesl. Im Jahr 1572 war der Winter so „gelinde und warm, daß im Jenner die Bäume „ausschlugen, und im Febr. die Vögel Junge „hatten. Chron. Scholzii. Im Jahr 1580 ist „der Winter so lieblich und warm gewest, der„gleichen fast bey Menschen-Gedencken nicht ge„schehen, davon das Korn also gewachsen, daß „man an vielen Orten grosse Fuder abgehauen, „und dem Viehe gegeben, aus Beysorge, daß es „noch vor dem Sommer schossen möchte, wie es „denn schon auf Ostern im Schossen gestanden. „Auf folgenden Sommer ist die Pest eingeschli„chen, und hin und wieder graßiret, hat auch zu „Görlitz sehr gestorben. Ann G. L. B. Im „Jahr 1591 war ein sehr linde Winter-Wetter, „da es gar selten gefroren und wenig geschneiet. „Im Jenner, Febr. und Mertz ist ein so warmes „Wetter gewesen, nebst lauen Mittags-Winden, „als wenn es um Jacobi wäre. Ann. L. Im „Jahr 1604 sind schöne warme Weyhnachten „gewest, dergleichen bey Menschen-Gedencken „nicht erhöret worden, und auch ein warmer „Winter erfolget. Um Fastnacht, als zu Ende „des Febr. und Anfang des Mertzes hat es ange„fangen zu gefrieren, und sehr kalt zu werden, da „es zuvor den gantzen Winter so warm gewest, „als öffters im Frühlinge und Herbst, also daß „auch das Vieh stets ausgehen können. Diese „Kälte aber hat nicht lange gewähret, ist bald „wieder aufgethauet. Ann. B. Im Jahr 1607 „von Weyhnachten bis auf Reminiscere ist schön „warm heimlich Wetter gewesen: Im Febr. ha„ben die Schmirgeln und andere Blumen geblü„het. Um Licht-Messe hat man an theils Orten „geackert, als im Frühling, die Schüler um „Buntzlau haben am Tage Pauli Bekeh„rung in rei dieique memoriam, wie auch die Mü„cken gespielet. Ann. Bolesl. Diese Wärme hat „ihre verborgene Ursache in dem Erdboden ge„habt. Kepl. Ein solcher warmer Winter ist „auch im Jahr 1609 gewest. Im Novemb. „juvor ist eine so schöne warme Zeit gewesen, daß „auch die Schmirgeln und andere Blumen, wie „auch die Kirsch-Bäume angefangen zu blühen, „und der Hopffen zu wachsen. Annal. Bolesl. „Im Jahr 1617 ist der Winter ungewöhnlich „warm gewest, auch schöne und warme Weyh„nachten, als im Frühling. Im Jenner aber, „sonderlich um Lichtmesse, ist in verwahreten „Gärten das Blumen-Werck heraus gefallen, „die Violen hervorgekommen, Lerchen und Dros„seln gesungen. Um Fastnacht hat man aller„hand gesäet, von Möhren-Kapp und Zwiebel„Saamen, auch Sommer-Korn- und Haber. „Von diesem Winter schreibet Kepl in Ephem. „hujus Anni also: Vernabant campi, florebant hor„ti, cantabant Alaudæ & Tundelæ, da grüneten „die Felder, die Gärten blüheten, die Lerchen und „Drosseln liessen sich hören. Im Jahr 1619 „ist auch ein linder und feuchter Winter gewest; „da war eine langwährende Conjunctio Jov. Ven. „in Piscibus. Im Jahr 1622 ist ein so schöner „Herbst gewest, daß im October die blauen Vio„len geblühet. Ann L. Im Jahr 1624 sind „warme und trockene Weyhnachten gewest, wie „auch der Neu-Jahrs-Tag gar schön und helle. „Annal. Bolesl. Im Jahr 1625 ist eine schöne „warme Christ-Nacht und Weyhnacht-Fest ge„west, daß viele Leute haben barfüßig in die Kir„che gehen können. Zu Ende des Jenners hat „an etlichen Orten der Guckguck geschrien, und „die Lerchen gesungen. Ann. G. & L. So ist „auch im Jahr 1628 ein schlechter Winter ge„west. Wie auch im Jahr 1642 ein linder und „temperirter Winter, von wenig Frost und „Schnee, mehrentheils Regen bis in Mertz. „Da folgte auf die einfallende Conjunct. Saturni, „Solis, Veneris, noch eine harte Winter-Kälte. „Nachdem den 25 Sept. zuvor, des 41 Jahres „bey Görlitzischer Belagerung von Chur-Säch„sischen und andern unirten Völckern nach 4 „Uhr auf den Abend, mit der Sonnen Unter„gang bey hellem Himmel, ein erschreckliches feu„riges und weiß schlängiges Chasma oder Wun„der-Zeichen, mit einem grossen Donnerknall sich „sehen und hören lassen, darob sich an etlichen „Orten auch die Häuser erschüttert haben. Im „Jahr 1643, da die grosse Conjunctio Saturni „und Jovis in Piscibus vorgieng, hatten wir auch „einen linden, unstäten und sehr unruhigen „Winter, bis in Mertz, von vielen Regen, Schnee „und ungestümen Windsbrausen, mit Ergiessung

„der

„der grossen und kleinen Gewässer. Zuvorhero „den 12 Decemb. hats zu Grau Bley und Zinn „geregnet, daß es auch die Türcken ihrem Bassa „in Schüsseln vorgetragen. Am H. Drey Kö„nig-Tag hats im Würtemberger-Lande um „Weinsberg Blut geregnet, daß die Rinnen da„von vollgeflossen. Im Febr. entstund in Meis„sen, um Dreßden Leipzig und Freyberg ein sehr „schweres Wetter von Blitz und Donner, er„schlug haussen vor Freyberg, (so gleich von „Schwedischen belagert war) etliche Reuter, fie„len auch an etlichen Orten Klumpen Feuer vom „Himmel, also daß die reisende Leute auf ihren „Kleidern das Feuer zu löschen, und sich dessen „zu erwehren, genung zu thun gehabt. Der„gleichen denn auch zur selbigen Zeit um Wien „und noch andern Orten geschehen ist. Im „Jahr 1648 war auch ein schlechter und tempe„rirter Winter, wenig Frost und Schnee. Da„rauf folgte ein kühler, nasser, rauher Sommer, „waren wenig heimliche Tage. Im Junio gabs „schreckliche Wasserfluten, und folgte auch ein „nasser, unbeständiger Herbst. Im Jahr 1654 „war ein ungleicher Winter, der Jenner war „meistens lind und feuchte, von vielen Regen und „Schnee, mit hefftigen Sturmwinden und Was„serfluten. Der folgende Febr. brachte erst eine „sehr harte, anhaltende Winter-Kälte, dergleichen in vielen langen Jahren nicht erhöret wor„den. Im Jahr 1659 war auch ein linder „Winter, der öffters mehr für einen Frühling ge„halten worden. Was wir im Jahr 1661 für „einen mehr als gelinden und temperirten Win„ter gehabt, ist noch vielen bekannt. Denn da „hat man keinen sonderlichen Frost empfunden: „Es gab zuweilen grausame Sturmwinde, den 3 „Jenner Donner und Wetterleuchten, und warm „Wetter: Die folgende Nacht aber ereigneten „sich feurige Stralen am Himmel, dergleichen „am 31 dieses auch geschehen. Den 16 Febr. „war über der Stadt Görlitz ein grausam und „erschrecklich Donnerwetter, mit so hefftigen Bli„tzen, als wenn die gantze Stadt im lautern Feuer „stünde, thät aber keinen Schaden. Eben diesen „Monat erschien ein Comet, unter dem Gestirn „des Adlers, kurtz vor der Sonnen Aufgang. „Bey so lindem und weichem Wetter hat man „an warmen und verwahrten Orten im Februa„rio hin und wieder allerhand Blumen gehabt, „ja es haben auch fast die Bäume auszuschlagen „begonnen; Wie denn zu Paris man gar zeit„lich grüne Erbsen von diesem Jahre gehabt, auch „die Bäume daselbst in vielen Orten schon belau„bet gewesen, wie ingleichen das Korn, als wenns „im May wäre, gestanden. In hiesigen Landen „ist man zeitlich zu Acker gezogen; darauf folgte „ein dürrer Sommer, und graßirte an vielen Or„ten die rothe Ruhr, daran Kinder, jung und alt „gestorben. So hat man auch im verwichenen „1662 Jahre einen ziemlich linden, nassen und „unruhigen Winter gehabt, von windigem „Schnee und Gefröste. Bald nach dem neuen „Jahre und um Heil. 3 König Tag gab es gros„se Wasserfluten von vielem Regen und Zerflies„sung des Schnees. Im Jenner sahe man die „wilden Gänse wieder kehren, die Bienen spiele„ten zuweilen wie im Sommer. Man hörete „Donner, sahe Wetterleuchten und erschienen „Regenbogen; und gleichte öffters mehr einem „Herbst oder Frühling, als einem Winter.„ Und so weit gehet des obgedachten Neubarths Bericht von gelinden Wintern. Diesen kan man, zu deren Vermehrung, noch folgende warm beschriebene Winter beyfügen: Im Jahr 1289 war ein so warmer Winter, (dessen auch Neubarth oben kürtzlich gedenckt) daß nicht ein einiger Schnee vermerckt worden: Um Weyhnachten grüneten die Bäume, im Hornung hatte man zeitige Erdbeeren, die Reiger, Hätzen, Hüner u. d. g. Geflügel hatten Junge, im April hatte man blühende Trauben gefunden; aber zu Anfang des Mayes ist wider alles Verhoffen erst ein Schnee gefallen, und so kalt worden, daß die Weingärten hoch und nieders, sammt dem Obst erfroren; Doch weil es noch früh im Jahr haben die Weingarten wieder ausgeschlagen, und noch an Frucht und Wein eine gute Nothdurfft gegeben. Narciß. Schwelin in der Würtenbergisch. kleinen Chron. p. 15. Im Jahr 1328 war ein so warmer gelinder Winter, daß die Bäume im Jenner und die Weinreben im April geblühet haben: Um Pfingsten war Erndte: 14 Tage nach Jacobi Herbst, und also ein reiches Jahr, daß an Frucht, Wein und allem Obste und andern Erdgewächsen ein grosser Ueberfluß erwachsen. Ebend. p. 26. Im Jahr 1343 ist im Winter eine solche Hitze und Wärme gewesen, daß man die Früchte auf dem Felde an vielen Orten abmähen müssen, damit sie nicht gantz und gar ausdorreten. Ebend. p. 29. Im Jahr 1479 ist ein gar gelinder warmer Winter gewesen und kein Schnee gefallen, darauf denn ein sehr heisser und trockener Sommer gefolget, daß es zwischen Pfingsten und Michaelis nicht geregnet, und ist gleichwohl ein fruchtbares Jahr gefolgt. Binhard. Thüring. Chron. L. III, p. 23. Im Jahr 1439 war der Jenner dermassen warm, daß die Bäume Knospen gewonnen, das Erdreich grünete, hingegen brachte der Frühling eine solche Kälte mit sich, welches alles wieder vernichtete. Lucä in der Schles. Chron. p. 2205. Im Jahr 1514 ist der angehende Winter so gelinde und warm gewesen, daß die Früchte, (so auf den Aeckern, vorigen Sommer wegen grosser Dürre und im Herbst wegen grosser Nässe) verdorben, hernach gewachsen, daß das Vieh schier bis um Weynachten daran Futter gehabt, und hat können erhalten werden. Binhard. c. l. p. 67. Im Jahr 1520 war ein warmer Winter bis auf Petri Stulfeyers Tag: Darnach fiel grosse Winter-Kälte ein, die währete bis auf Philippi und Jacobi, ebend. p. 80. Im Jahr 1529 war der Anfang des Jahres warm und gelinde, daß man sich auch um Matthias-Tag allbereit mit braun und blauen Violen hat getragen: Darnach ist der Sommer immer naß und feucht gewesen; Daher sich eine wunderbarliche Kranckheit entsponnen hat, davon man in Deutschland zuvor nicht erfahren, welche von den gemeinen Leuten die Schweiß-Sucht oder die Engel-

ländische Sucht war genannt worden. Ebend. p. 104. Im Jahr 1537 fiel um Martini eine solche unbeständige Wärme ein, die währete durch den gantzen Winter des 1538 Jahres, also daß die Jungfrauen auf das Neu-Jahr und Heil. 3 Königs-Tag von Violen, Korn-Blumen, Stiefmütterlein und andern Blumen haben Kräntze getragen. Ebend. p. 112. Im Jahr 1587 war ein warmer Winter, darauf aber ein gar nasser Sommer erfolget, gab eine feine Erndte ꝛc. Schwelin c. l. p. 311. Im Jahr 1613 war ein warmer Winter, darinnen es nur 2 Schneelein gegeben, die doch gleich wieder abgangen, der Lentz war trocken, gab doch Reiffen und Nebel, der May hat sich etliche Tage schön, hell und lustig angelassen, hernach aber gab es fast täglich Donner, viel Hagel und Wasser-Güsse, dadurch die Früchte an vielen Orten Schaden gelitten und erschlagen worden: Wie denn auch durch Wolcken-Brüche und grosse Sturm-Winde nicht allein Bäume aus der Erden gerissen, sondern es hat Häuser und Scheunen, und was darinnen an Menschen und Vieh gewesen, mitgenommen. Ebend. p. 375. Dergleichen Exempel von warmen Wintern, und winterischen Frühlingen aus mehreren Chronicken und andern Geschichtschreibern gar leicht können zusammen getragen werden. Soviel ist hier nur noch als eine Cautel anzufügen, daß man bey verschiedenen diesen Relationen den Glauben und die Einbildungs-Krafft in gehörigen Grentzen halten müsse, damit, wenn etwa an einer und der andern wohl situirten und gewarteten Gegend verschiedene gantz ungewöhnliche Dinge observiret zu seyn gemeldet werden, man nicht allemahl meyne, als wären selbige durchgängig, überall, häuffig und in der grösten Sommer-Vollkommenheit bemercket worden; sondern sich selbige in terminis habilibus einbilde. Wie denn auch die vielen allegirten Phænomena aeris eine vernünfftige Dijudication erfordern. Nur noch eines warmen Winters, welcher im Jahr 1722 sich ereignet hat, zu gedencken, so findet man in den Breßlauischen Sammlungen, im XIX Versuche, unter der Rubric. Vom Frühling im Winter und Winter im Frühlinge, folgende besondere Merckwürdigkeiten angeführet: „Wir haben, sind ihre Worte, verwichenes Jahr dem Jenner nicht ohne Ratson, wegen damahliger Witterung, den Frühling im Winder adjudiciret, soweit nemlich, als von einem angehenden Winter- und Frühlings-Monat die Opposition genommen werden mag. „Anietzo aber hat man vielmehr Recht, dem dismaligen Winter den Nahmen eines Frühlings zu geben, angesehen die Kälte nicht nur bloß den „Abstand der Sonne regardirte, ohne deren Exaltation vom kaltem Wind und Schnee, sondern selbige auch noch von südlichen Winden immer gar „bald gehoben oder temperiret wurde, daß man „würcklich diesen Winter über mehr Wärme als „Kälte zu observiren gehabt. Es haben aber folgende Vorfallenheiten den wahren indolem des „Frühlings an sich gehabt: Nemlich den gantzen „Winter über hat man zum wenigsten bey uns, „kaum so viel Schnee gehabt, als sonst im Frühling die würckliche Winter-Kälte, blos nach Unkräfftigkeit des Sonnen-Einflusses, währete „kaum 14 Tage; an deren Statt im Jenner „meist tepide, und grossen Theils im Febr. lau„licht, ja warmes, und fast im gantzen Mertz warmes, ja zuweilen heisses Wetter gewesen, daß „man nicht nur das Stubenheitzen unterlassen „und die Fenster öffnen muste; sondern auch „schon im Febr. viele die blosse Haut der Füsse „statt der Schuhe gebrauchen konten. Das Eiß „auf unsrer Ober-Oder satzte sich zwar ein paar „mahl, aber nicht durchgängig über und über, „sondern so, daß solches hin und wieder noch mit„ten untragbar, oder das Wasser gar offen blieb. „Inzwischen verlohr sich solches sehr leicht und „zeitig ohne sonderbaren Tumult, ohne Scha„den, und ohne sonderlich groß Wasser: Wie „denn solches auch von keiner sonderlichen Dicke „war; und als solches gar frühe in unsre Eiß„Gruben geführet wurde, so war endlich das „Terrain so völlig offen, daß die Eiß-Wagen „tieff in die begraßte Erde einschnitten, und die „Pferde solche austraten, daß sie der Gräserey „und Gleichheit wegen von den Arbeitern ausgegleichet werden muste. Der meist heitere Him„mel und die warme Lufft lockte die Einwohner „der Stadt aufs Feld, und hieselbst befand man „immer, statt einer weissen eine grüne Oberdecke, „die Saat stand frisch und blieb auch so nach „vergangenem Froste, ohne daß sie mercklich hätte gelbe oder welck aussehen sollen. Saat und „Graß wuchsen schon im Febr. wie sonst im spä„ten Mertz fort, und im Mertz hatte man schon „hin und wieder Gelegenheit zu grasen. Der „Hornung zeigte statt seines berüchtigten Zorns „meist lauter Gelindigkeit, und verstattete so gar „denen Früh-Insectis einen zeitigen Auftritt. Der „Bauer ließ nun nicht im Mertz, sondern im „Hornung den Pflug stertzen, und diese zeitige „Einsaat gab im Mertz so viel Früh-Kräuterey, „als man sonst im April kaum hat. Die Mertz„Veilchen, Mertzbrecher u. d. g. hatten nunmehro den Nahmen mit der That, und überliessen „dem April wenig von ihrem Vorrath. Die „Bäume trieben im Febr. Blätter und Blüh„Knospen, und überbrachten solche dem Mertz zur „nächst aufbrechenden, ja theils völligen Blüthe. „Selbst vielerley Meteora zeigten sich im Febr. „und Mertz, wie sonst im April und May. Die „Lerche und andere Frühlings-Vögel erfülleten „die Lufft mit einem frühzeitigen Gethöne. Ueberhaupt ein jeder wunderte sich über den so „zeitigen Frühling, doch mancher nicht ohne Sorge einer schädlichen Folgerung, und es wusten „Leute von 70 und mehr Jahren eines Winters „von so gleicher gelinden Beschaffenheit sich nicht „zu erinnern. Doch der Winter folgte endlich „im Frühling, ob schon zu der Zeit noch nicht in „der Krafft, als wenn er später kommen wäre. „Denn von 28 Mertz an bis den 4 April, also 8 „Tage lang, folgte scharffer Frost, viel Schnee, „Eiß und stürmmische Winde, Schnee und Frost „hielten festen Fuß, die warmen Stuben wurden „allenthalben gesucht, die Füsse und der übrige „Leib aufs Beste bedeckt, die äusserliche Lufft ihrer

„rer

„ter Rauhigkeit wegen averſiret, das Gevögel „und andere Thiere verkrochen ſich: Saat und „Graß zwar hatte im Haupt-Werck zu dato kei„nen erweiterlichen Schaden zu erfahren; aber „verſchiedene frühzeitige Bäume und Geſträucher „wurden in ihrer Schwangerſchafft zum abortiren oder todten Fruchtbringung diſponirt. Ei„nige Erd-Gewächſe lidten zwar nicht an ihrem „Haupt-Wachsthum, doch an ihrer dismahligen „Geſtalt einige Froſt-Marquen, daß einige Blät„ter oder deren Theile forthin als verſenget aus„ſahen. Ueberhaupt die, ſo gegen die göttliche Für„ſorge furchtſamer und kleingläubiger wären, als es „ſich gebührte, die ſtanden in nicht geringen Kum„mer eines unwiederbringlichen Schadens an „verſchiedenen Gewächſen, den aber Gott vor „dismahl durch immer zu darzwiſchenfallenden „Sonnenſchein und ſonderlich bald darauf wie„der erfolgenden warmen Lufft gröſten Theils „und im Haupt-Wercke verhütete. Dieſe ver„kehrte Witterung hat ſich nicht nur bey uns, ſon„dern auch an andern Gegenden, ſo wohl in „Schleſien als in auswärtigen Ländern geäuſſert, „davon man allhier zum Ueberfluß noch ein und „das andere Zeugniß beyfügen will, und zwar „zuerſt aus Schleſien von Maſſel, da es heiſt: „Gleichwie der Monat Februar. einen Afri„caniſchen Sommer im Winter präſentirete, „und mit faſt lieblichen Frühlings-Tagen „beſchloß, ſo continuirte, mit nicht gerin„gerer Anmuth der Anfang des folgenden „Monats Mertz, die extraordinaire Wärme lock„te die Gewächſe der Erden ziemlich hervor, es „fieng alles gar Wunderſchöne an zu grünen, und „unter warmen Regen fort zu wachſen. Wie„wohl nicht zum Beſten, denn es unſerm Clima„ti beſſer zu ſeyn ſchiene, wenn Feld und Gärten „mit Schnee bedeckt gelegen, als daß wir Früh„lings-Wetter hatten. Es war ein prodromus, „daß die Herrlichkeit nicht lange währen, ſondern „den ausgebliebenen Winter mit vielem Schaden „und Nachtheil nachbringen würde. Dazu omi„nirten die 2 oder 3 mahl Abends den 27. 28 „Febr. und 27 Mertz geſehene auſſerordentliche „Monds-Circul, ſo unſerm Augenmaß nach bis „30 Ellen um den Mond weit herum giengen, „auch das den 20 Mertz donnernde Gewitter von „Mitternacht her, nichts anders als kaltes Wet„ter, und das ſtellete ſich mit ziemlichen Reif und „Froſt im Mittel des Monats ein, den 11 Eju„sd. kam der erſte Froſt von Matthias Abend „an, wiewohl es dieſesmahl in der Matthias„Nacht nicht gefroren hat. Darauf änderte ſich „das Wetter bald wieder in Wärme; aber um „das Ende des Monats ſtellete ſich kaltes, un„freundliches und ſchädliches Wetter mit Nacht„Fröſten deſto häuffiger ein, April-Wetter, „Schnee-Geſtöber und brauſende Winde blieben „nicht auſſen: Darauf denn der April ſelbſt kei„ne gute Aſpecten, vielmehr ſtarcke Nacht-Fröſte und den Früh-Gewächſen ſchädliche Witte„rung brachte. Von Luzin kam folgendes: „Bey dem bisherigen warmen Wetter haben auch „die Wald- und andere Vögel ſich hervorgemacht, „und ſich lieblich hören laſſen, daher man zu An„fang des Mertzes viele fette Fincken auf dem „Heerd gefangen. Ingleichen Krebſe und Grün„del in Waſſern: Auch wolten die Fröſche mit „ihrem Gequarre von dem Sommer zu Anfan„ge des Mertzes was herſagen. Im Walde „muſte man ſich über die vielen gelben Molcken„teller, ſo ſich an den Bäumen angelegt, verwun„dern. In Mitfaſten flogen ſchon May-Käfer „herum, und um Gregorii kamen die Störche „anmarchiret, desgleichen viele Schwanen von „Abend her, immer bey 10 zuſammen, und flogen „gen Mittag und Morgen. Den Tag vor „Mariä Verkündigung ließ ſich auch die Nach„tigall zum erſtenmahl, wiewohl nur lenta voce, & „quaſi meditabunda hören: Es wuchſen zu Ende „des Mertzes viele Bilze in Wäldern, nemlich „die ſogenannten braunen Morcheln, und Spitz„Morcheln, die häuffig von nun an zu Marckte „getragen wurden. Welcher-Geſtalt es dieſen „Monat in Lauſitz völlig Frühlings-mäſig aus„geſehen, ſolches bezeuget die von Budiſſin aus„gefertigte Relation.

„Von Limbach lautet ſie alſo: Die Wär„me continuirte den Mertz meiſtens hindurch, da„her die Werra ſich ſchon den 19 Mertz, wie „auch die Fröſche hören lieſſen: Die Bircke „brach gegen den 25 Mertz, dabey die Leute ſich „erinnern wolten, daß dergleichen vor 43 Jahren „ſich ebenfalls zugetragen hätte, darauf aber in „hieſigen Landen und andern vielen Gegenden „die Peſt eingebrochen wäre; Der Maulbeer„Baum aber wolte noch nicht rücken, und wolte „zeigen, als wenn noch Kälte darhinter ſtecke. „Und dieſe fand ſich in der That auch gegen En„de des Mertzes, denn vom 28 Mertz fieng es an „zu ſchauren, zu ſchneien, zu gefrieren und zu „ſtürmen, da Apricoſen und Pferſicken in voller „Blüthe ſtunden; ja man hatte groſſe Sorge für „das Getrayde, wie denn ſonderlich das frühzei„tige an Federn ſo verſenget war, als am Feuer: „Man hoffte aber die nitroſa nivis qualitas ſolte „den Schaden und die Gefahr compenſiren; des „endlich gegen den 16 April verſchiedenemal weg„gieng, worauf viel Froſt und ſcharffe Reiffe bis „gegen den 22 April erfolgten, nach welchen die „Wärme wiederum ſchiene die Oberhand erlangt „zu haben. Was es in Sachſen, im Reich, in „der Schweitz, in Hungarn, Preuſſen, Pohlen „und anderwärts für ein gleiches Frühling-för„miges Ausſehen gehabt, davon zeugen die Rela„tiones mit mehrern. Dieſer ſo ungewöhnlich „warme Winter nun ſetzte viele in nicht geringe „Verwunderung, und es fehlete dann und wann „nicht an allerhand fürchterlichen Voranſagun„gen von erwartlichen Mißwachs, Theu„rung böſen Seuchen, Peſtilentz und dergleichen; Welches aber, durch Göttliche Krafft „und Barmhertzigkeit, mit nichten, ſondern „vielmehr ein geſegnetes Jahr, wohlfeilere „Zeit, und keine allgemeine ſchwere epidemiſche „Seuchen erfolgt, am wenigſten die Peſtilentz, „als die in unſern Europäiſchen Landen auf keine „Weiſe von der Witterung, ſondern einzig und „allein von einem fremden Contagio ihre Entſte-

„hung hat; Was die Ursache dieses so Früh„lings-förmigen Winters anbetrifft, so ist sol„che wohl in nichts andern zu suchen und zu fin„den, als in denen anhaltenden Südlichen Win„den, so wie des Winterischen Frühlings in de„nen Nordlichen, von deren Abwechselung und „vermuthlichen Ursachen ein mehrers M. Febr. „& Mart. Class. I. Art. 3. gemeldet worden.„ Breßlauische Sammlungen XIX Versuch, p. 273 u. ff.

Warum die gröste Kälte erst im Hornung komme?

Man hat schon vor alten Zeiten diesen Reim gemacht:

Wenn der Tag beginnt zu langen,
Kommt die Kälte herbey gegangen.

Nemlich den Sommer über ist die Erde durchwärmet worden, und muß dannenhero erst wieder ihre Wärme alle ablegen, ehe die Lufft recht kalt werden kan. Denn so lange die Erde noch warm ist, gehet beständig Wärme aus der Erde in die Lufft, und hindert dadurch die Kälte. Nun weisen es die Versuche, welche Mariotte mit den Wetter-Gläsern in den Kellern zu Paris angestellet, daß die Wärme erst gegen den 18 Decembr. aus der Erde gehet, als nach welcher Zeit das Wetter-Glas unverändert den gantzen Winter durch stehen bleibet. Derowegen kan es auch vor der Zeit nicht recht kalt werden. Wenn aber die Erde ihrer Wärme völlig beraubet ist, so bleibet die Lufft kalt, und, da die ersten Wochen im Jenner die Sonne nicht mehr Krafft hat, als die beyden letzten Wochen im December; so kan auch diese Zeit über die Kälte zunehmen. Solchergestalt findet sich die gröste Kälte gegen das Ende des Jenners oder den Anfang des Hornungs ein. Vielleicht wird nicht einem jeden klar seyn, wenn wir sagen, die Erde habe alsdenn ihre Wärme, die sie von der Sonne den Sommer über erhalten, (denn hiervon und von keiner andern, die aus andern zufälligen Ursachen entstehet, ist die Rede) gäntzlich verlohren, wenn das Wetter-Glas im Keller nicht tieffer fället. Derowegen ist nöthig, daß wir es in mehrere Klarheit setzen. Wenn die Lufft kälter wird, als sie vorher war, so wird auch die obere Erde, welche sie berühret, kälter. Und indem die obere Erde kälter wird, muß auch die untere kälter werden. Wenn nun aber die untere nicht mehr kalt wird; so muß auch dieselbe keine Wärme mehr haben, die sie von der Sonne erhalten. Denn daß die Wärme, welche sie bey zunehmender Kälte der Lufft fahren lässet, von der Sonne ist, kan man daraus ermessen, weil sie dieselbe wieder bekommet, wenn die Sonne es beginnet wärmer zu machen. Man möchte zwar weiter sagen, da es im Keller nicht so kalt ist, wie oben in einem Orte, der nicht so tieff in der Erde ist, wie eben Mariotte Essay du chaud & du froid p. 40 u. f. ausführet: So solte ja folgen, daß es auch unten im Keller kälter werden müste, je kälter es oben wird. Allein wir wissen, daß die Wärme durch einen dicken Cörper nicht gantz durchdringet, auch wenn sie starck ist: Derowegen darf uns nicht befremden, daß auch eine gantz mäsige Wärme, dergleichen in einem tieffen Keller ist, durch das dicke Erdreich nicht durchdringen kan. Wir finden auch, daß einige Sachen die Wärme nicht durchdringen lassen, als z. E. Federn und Wolle, und darunter gehöret auch der Schnee, ja selbst das Eis, damit die obere Erde überfroren, oder durchfroren ist. Und deswegen kan nicht die Wärme aus der unteren Erde in einer solchen Menge herausfahren, daß es daselbst so kalt, oder doch bey nahe so kalt würde, wie oben. Wolffs vernünfftige Gedancken von den Würckungen der Natur §. 233 u. f.

Warum im Februar der warme Sonnenschein die Kälte nicht vertreibet.

Im Hornunge kommet die Sonne schon weit herauf, sonderlich gegen das Mittel, und scheinet daher warm. Derowegen sehen wir auch, daß es in der Sonne thauet und der Schnee auf den Dächern und Feldern schmeltzet. Allein da die Erde gefroren und mit Schnee überdeckt, andere Cörper aber, die über der Erde erhaben stehen, sehr kalt worden sind; so können sie noch nicht von der Sonne mercklich erwärmet werden. Die wenige Wärme, welche die Lufft in der Sonne bekommet, wird ihr im Schatten bald wieder benommen, und des Nachts, die noch ziemlich lang ist, gehet alles wieder verlohren, was die Sonne den Tag über gewürcket. Wer sich dieser Wahrheiten mehr versichern will, der darf nur mit Wetter-Gläsern observiren, und die Gelegenheit zu solchen Observationen, als er nöthig hat, suchen, der wird dessen zur Gnüge überführet werden. Deswegen aber geschiehet es, daß im Schatten gleich wieder gefrieret, was in der Sonne aufgethauet, und es sonderlich des Nachts starcken Frost hat, unerachtet die Mittags-Sonne Schnee schmeltzet und das Eiß an der oberen Fläche aufthauet. Wolffs Gedancken von den Würckungen der Natur §. 235.

Warum der Regen es im Winter warm machet.

Wenn der Erdboden und sonderlich die Steine sehr kalt sind, und es fället ein subtiler Regen; so werden die Steine mit einer dünnen Schale von Eiß überzogen. Nun gefrieret das Wasser bloß dadurch, das ihm die Wärme entgehet. Derowegen muß der Regen wärmer seyn als die Steine und der Erdboden, und diesen seine Wärme mittheilen. Wiederum wenn das Erdreich und die Dächer mit Schnee bedecket sind, und es fället ein Regen darein, so thauet der Schnee viel stärcker auf als im Sonnenscheine. Ja überhaupt ist das Thauwetter stärcker bey feuchter Lufft, als bey trockener. Der Schnee und das Eiß thauen nicht auf, als wenn sie wieder so viel Wärme erhalten als zur Flüßigkeit des Wassers nöthig ist. Derowegen da beyde von dem

Regen

Regen aufthauen, und gleichwohl dieser nicht gefrieret, so muß er nicht allein so viel Wärme haben, als ihn in seiner Flüßigkeit zu erhalten erfordert wird, sondern auch noch so viel darüber, als der Schnee und das Eis, so er schmelzet, zu ihrer Flüßigkeit brauchen. Derowegen hat der Regen so viel Wärme, daß er auch der Lufft und dem Erdboden einige mittheilen kan, folgends kan er wieder zu Winters-Zeit die Lufft und den Erdboden wärmer machen, als er ist. Wolffs Gedancken von den Würckungen der Natur, §. 242.

Wenn die Wolcken einen grimmigen Winter machen?

Wenn im Winter bey dem Nord-Winde, oder auch bey Nord-Ost der Himmel lange Zeit trübe ist, daß man sich lange Zeit des Sonnenscheines nicht zu erfreuen hat; so nimmet dadurch die Kälte sehr zu und bekommet man einen grimmigen Winter. Wie man an der ausserordentlichen strengen Kälte in dem Winter im Jahr 1709 ein Exempel hat, da dieses mit eine von den vornehmsten Ursachen war, wie Herr Wolff in Consideratione physico mathematica hiemis A. 1709 gezeiget. Und auf eine solche Weise sind die Wolcken auch ein Mittel die Strenge der Kälte zu vermehren, und einen so grimmigen Winter zu verursachen, daß Pflantzen, Menschen und Thiere von der Kälte grossen Schaden leiden. Wolffs Gedancken von den Absichten der natürlichen Dinge, §. 153.

Ob auf einen strengen und starcken Winter allemahl ein gelinder, und auf einen schlechten oder weichen wiederum ein harter Winter zu folgen pflege?

Hiervon hat der gelehrte Medicus zu Goldingen in Curland, D. Joh. Georg Weygand, folgendes an die Verfasser der Breßl. Sammlungen, überschrieben: "Die gantze Natur ist continuirlichen Abwechselungen unterworffen. Abgenützte Felder müssen ruhen, bis sie sich wieder erholen; und Bäume, die einige Jahre sehr fruchtbar gewesen, pflegen 1 oder ein paar Jahre auszuruhen: Auf eine grosse Windstille folget gemeiniglich ein gewaltiger Sturm: Nach einer dürren Zeit grosse Näsſe; und auf eine continuirliche Näsſe wieder grosse Trockene. Also wechselt auch das Gewitter mit einander ab. Nach gelindem Wetter folgt starcke Kälte, und vice versa. Aber präcise die Zeiten zu determiniren, wenn sie abwechseln sollen, ist die pure Unmöglichkeit, denn GOtt dirigiret das Gewitter nach seinem Gefallen, und auch die Constitutio des Himmels lässet es nicht anders zu, bald folgen 2. 3. 4 starcke Winter nach einander, bald 2. 3 weiche. Solches hat der Curländische Astronomus M. George Krüger, durch folgende Observationes, aus seinem Diario metereologico genommen, klärlich erwiesen:

Observationes von Wintern.

Anno

1616. Greulicher Schnee, grosse Kälte.
1617. Weicher gelinder Winter.
1618. Weicher Winter.
1620. Beständiger guter Winter.
1621. Guter Winter, mäßiger Schnee.
1622. Brave Winter, mit grossem Schnee und Frost.
1623. Viel Schnee, der Frost wieget sich mit Gelindigkeit, und unbeständig
1624. Braver Winter mit Schnee und Frost.
1625. Unbeständig, viel Regen, Feuchtigkeit.
1626. Unbeständiger Winter, schlecht.
1627. Mäßiger Winter, viel Schnee.
1628. Kurtzer Winter-Monat im Jenner, sonst unbeständig.
1629. Schlecht etwan 14 Tage im Jenner.
1630. Im Jenner gut, sonst variable.
1631. Mittelmäßig.
1632. Guter Winter, starcker Frost.
1633. Caret und ist nicht observiret worden.
1634. Schlecht, unbeständig, feucht.
1635. Treflich strenger Winter mit Schnee und Frost.
1636. Variable, schlecht, bis Lichtmesse, denn gut.
1637. Gut bis Pauli Bekehrung, denn ungerade, unbeständig.
1638. Ziemlich Schnee und Frost, bis Fastnacht, denn gelinde, grosse Sturm-Winde.
1639. 40. 41. 42. Carent.
1643. Langer starcker Winter bis den 21 April, st. v.
1644. 1652. Carent.
1653. Schlecht, regnet einen gantzen Monat nach 3 Könige.
1654. Ungerade, erst gut, denn nicht, wieder gut.
1655. Köstlich, beständig, doch nicht so gar strenge.
1656. Unbeständig, schlecht, von Martio ab, gut.
1657. Im Anfange nicht, aber im Febr. und Mertz treflich gut.
1658. Der Winter köstlich, beständig im April.
1659. Guter strenger Winter, aber nicht übriger Schnee.
1660. Gut bis Fastnacht, dann nicht.
1661. Mittelmäßig, unbeständig.
1662. Gantz kein Winter, unbeständig.
1663. Gut, beständig, vom Advent bis Ostern.
1664. Schlecht, kaum 8 Tage im Febr.
1665. Beständig, köstlich vom Advent bis Ostern.
1666. Unbeständig, es thauet, es frot.
1667. Erst gut, denn schlecht, um Fastnacht gehets auf.
1668. Mäßig.
1669. Variable, erst gut, denn nicht, wieder gut bis med. April.
1670. Sehr strenger Winter.
1671. Schlechter Vor-Winter, bis Lichtmeß, denn gut.
1672. Bis Reminiscere gut, denn nicht.
1673. Wandelbar, doch beständig guter Weg bis Oculi.
1674. Wandelbar bis 2 Epiph. denn erschreckliche Kälte bis med. Mart.
1675. Nicht gar beständig, doch Schlitten-Bahn.

1676.

1676. Gut, aber nicht strenge, nicht viel Schnee.
1677. Mächtig strenge, nicht viel Schnee, beständig.
1678. Schlecht, nicht 14 Tage in Curland.
1679. Stattlicher Winter, sehr viel Schnee.
1680. Fast nichts.
1681. Mäßig, Frost, gut, beständige Schlitten-Bahn, im Febr. viel Schnee.
1682. Schlecht, nicht vom besten.
1683. Variret, die Nacht-Fröste halten auf.
1684. Stattlich, sehr strenge, viel Schnee.
1685. Treflich gut von Weynachten bis im April.
1686. Sehr variable und schlecht.
1687. Ungleich, Nov. gut, Dec. nicht, med. Jan. gut bis med. Mart.
1688. Mäßiger Frost und wenig Schnee.
1689. Sehr gut, zumahl im Jenner, Febr. das Eiß geht erst den 13 April.
1690. Ungerade, unbeständig.
1691. Kurtzer Winter, von Weyhnachten bis Invocavit, wenig Schnee.
1692. Variable, zwar Frost, aber wenig Schnee
1693. Mäßiger Frost, aber sehr wenig Schnee.
1694. Zuvor nichts, nach dem Neu-Jahr beständig, strenge Frost bis Lichtmesse, sehr viel Schnee, grosse Winde, Febr. variable, der Weg blieb bis Reminiscere.

Breßlauische Sammlung, Versuch XXXV, p. 339 u. ff.

Oeconomische Anmerckungen vom Winter.

Wenn die Saat im Winter bey harter Kälte unbedeckt bleibet, so kan sie solche ohne Schaden schwerlich ausstehen. Ein gar zu harter Winter ist denen Reben und andern zarten Gewächsen gefährlich, verzehret aber und verderbet das Raupen-Geschmeiß und anderes Unaeziefer, als dessen Saame in einem gar gelinden Winter erhalten und denen Bäumen im Früh-Jahre gefährlich u. schädlich wird. Wenn viele trockene Winter auf einander folgen, so pfleget gemeiniglich das Holtz in denen Wäldern davon zu verdorren und abzustehen.

Vorstellung des Winters in der Bilderkunst.

In der Bilderkunst wird der Winter vorgestellet als ein altes Weib, mit einem langen Peltzrocke angethan, mit dem Rücken gegen ein Feuer gestellet, und für sich einen gedeckten Tisch habend.

Mystische Bedeutung des Wortes: Winter.

Uebrigens so ist noch zu mercken, daß das Wort: Winter, mystisch allerley Widerwärtigkeiten, Elend, und Versuchungen bedeute, Hohel. II, 11.

Erklärung der Redens-Art: Der Winter ist vergangen.

Diese Redens-Art findet man im Hohen-Lied am II, v. 11. 13. Es ist solches eine Beschreibung der lustigen Frühlings-Zeit; die eigentliche Meynung aber dieser verblümten Rede Christi ist diese: Durch meine Zukunfft ins Fleisch und Vollbringung meines göttlichen Mittler-Amts ist alles Böse abgethan, und alles Gutes, himmlischer Friede und Freude herwiederbracht worden, Marc. VII, 37. 2 Cor. V, 17. 2 Tim. I, 10. Es ist jetzt die angenehme Zeit, und der Tag des Heyls, 2 Cor. VI, 3. in welchem sich alles fein zur geistlichen Fruchtbarkeit schicket, Esa. LX, 21. Cap. LXI, 3. Cap. LXVI, 14. Col. I, 6. 10. So komm nun zu mir, ich will dich erquicken, Matth. XI. Komm getrost, und geneuß durch wahren Glauben aller meiner Wohlthaten und Freuden, Joh. VI, 35. Weim. Bibel, h. l. Osiand. Bib. sagt: Die Zeit der Verfolgung ist fürüber, und kömmt Friede und allerley glückselige, liebliche und angenehme Zeit wieder. Einen solchen Lentzen oder Frühling, nach dem grausamen Winter der Verfolgung, hat GOtt seiner Kirchen lassen kommen, unter dem grossen Kayser Constantin. Und bezeuget die Kirchen-Historie nach der Länge, was für grosse Gutthaten derselbe fromme Kayser der Kirche erwiesen. Eine solche Veränderung der traurigen Zeit in noch viel eine frölichere hat man auch zu unsern Zeiten gesehen, und ist zu wünschen, daß wir solche Gutthaten durch Undanckbarkeit nicht wiederum verlieren. Biblisch. Real-Lex. II Th p. 2644.

Winter, dieses Nahmens sind im Römischen Reiche unterschiedene Adeliche Familien bekannt, die, wie sie im Wappen gäntzlich unterschieden sind, auch nicht einerley Stammes seyn mögen.

In Preussen

haben die Winter, besage Micrälii Pommerlands, als ein altes Adeliches Geschlecht vormahls floriret; von dar aber sind sie, da sie durch die zwischen den Pohlen und dem Deutschen Orden geführten Kriege das ihrige verlohren,

in Pommern

gekommen, allwo sie erstlich Freyhöfe an sich gekaufft, und darauf in die Städte sich begeben: wie denn George Winter 1611 als Bürgermeister zu Treptow in Hinter-Pommern verstorben und zwey gelehrte Söhne hinterlassen. Der ältere, Jürge Valentin, oder George Valentin, beyder Rechte Doctor, Hertzoglich Pommerischer Geheimder Rath, und Ritter des Güldenen Vliesses, so zu gedachtem Treptow 1578 den 5 Nov. gebohren worden und um das Jahr 1617 mit Tode abgegangen, (Gaube setzet: er sey 1723 als Fürstlich-Pommerischer Hof Rath verstorben, welcher aber wohl ein anderer Jürge Valentin seyn wird) hat sich durch seine Gelehrsamkeit besonders hervorgethan, wie der von ihm nachfolgende Artickel mit mehrern besaget; der jüngere Sohn aber, George Winter, ist Stadt-Syndicus zu Camin worden. Aus Pommern hat sich ein Ast

in der Marck Brandenburg

ausgebreitet, woselbst dieses Geschlechte schon im Anfange des 15 Jahrhunderts geblühet hat. Denn man findet, daß Henning von Winter 1407 in einem Kriege des Bischoffs zu Brandenburg mit den Magdeburgern sich so tapffer verhalten, daß er von den Magdeburgern das Panier erobert. Es kan also seyn, daß die

in Schlesien

ansehnliche Familie derer Winter, Freyherren von Sternfeld, entweder aus Pommern oder aus der Marck Brandenburg in den vorigen Zeiten sich

Digitized by Google

in Schlesien ansessig gemachet, und daselbst die freyherrliche Würde erlanget: wie denn sowohl Lucä als Sinapius wollen, daß sie von den vorhergedachten in Preussen, Pommern ꝛc. abgestammet; denen aber Gauhe nicht Beyfall geben will. Es haben die Winter, Freyherren von Sternfeld, schon nahe hundert Jahre in Schlesien floriret, und in dem Fürstenthum Brieg das Rittergut Golckowitz im Pitschnisch-Briegischen, so aber nachmahls an die Herren von Franckenberg gediehen, nebst andern Gütern mehr besessen, auch dem Lande vortreffliche Dienste geleistet, wie denn Heinrich Winter, Freyherr von Sternfeld, auf Golckowitz und Gomorna, als Landes-Aeltester des Pitschnischen Weichbildes im Fürstenthum Brieg, im Jahr 1666 floriret, welchen Gauhe vor den Urheber der Winter, Freyherren von Sternfeld, hält.

In Sachsen

sind die von Winter auch nicht unbekannt gewesen, immassen 1679 eine Wintherin oder Winterin als Hof-Jungfer bey der verwittibten Herzogin zu Sachsen gelebet.

In Hessen:

In dem Wappen-Buche sind Th. I, p. 137 die Winter erstlich ohne Beynahmen, und dann die Winter zu Fronkirchen, beyde unter den ältesten Hessischen Geschlechtern.

Jene führen einen gespaltenen Schild, dessen Förder-Theil gelb ohne Bilde, das Hinter-Theil hat einen Rauten-Schach von acht weiß- und schwarzen Steinen, zwischen welchen qver durch ein goldener Balcke gehet. Auf dem Helme zwischen zwey Flügeln, derer förderer weiß, und der hintere schwarz, sind drey Rauten-Steine über einander, weiß und schwarz gewechselt. Die Helm-Decken sind gelb und schwarz.

Die Winter zu Fronkirchen haben eben den gespaltenen Schild, nur mit veränderter Stellung, daß hier der Rauten-Schach (nicht im hintern, sondern) im Förder-Theile stehet, und dagegen der Hinter-Theil blanck ist. Auf dem Helme erscheinet zwischen zwey Flügeln, deren förderer schwarz, der andere weiß, das Brust-Bild einer Königin ohne Armen, deren Kleidung nach Art des Schildes halb geschacht, halb gelb ist. Herma Reginæ hinc tessellato, ilthinc aurato amictu conspicua. Spener.

Am Rhein:

So sind auch im Wappen-Buche Th. II, p. 109 die Winter unter den Rhein-Ländern, beygenahmt Hedesheim, deren Schild blau, darinnen zu sehen ein ander Schildgen oder eine zanckichte (dendata) Einfassung weisser Farbe, und darinnen ein schräger geschachter Balcke von roth und gelb. Hieher gehöret ohnstreitig Johann Winter von Rüdesheim, welcher im Jahr 1398 Dombert an der Metropolitan-Kirche zu Maynz gewesen, siehe den Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2444.

Ingleichen stehen Th. V des Wappen-Buches p. 126 die Winter von Güldenbronn unter den Rheinländischen Familien, in deren Schilde ein schräger Balcke mit drey Rosen. Auf dem gecrönten Helme sind zwey Flügel, deren jeder mit dem Balcken und Rosen bezeichnet.

* * * * * *

Wohin Hanß Winter von Winterstein zu rechnen sey, ist uns unbekannt, und wissen wir von ihm nur so viel, daß er in der Ehe mit Annen von Dorfeld Justine Winterin von Winterstein erzielet, die Ludolphen von Uslar, auf Appenroda, ehelich ist beygeleget worden.

Hanß von Winter, auf Panitz, war mit Dorotheen von Buttlar verehelicht, die ihm Hanssen von Winter, auf Panitz, gebohren. Selbiger ließ sich Annen von Dörfeld, eine Tochter Hanssens von und auf Dörfeld, und Justinens von Schachten, ehelich beylegen, und ward durch sie ein Vater Hanß Heinrichs von Winter, auf Panitz. Dieser erzielte in der Ehe mit Ludomillen von Sehlen, einer Tochter Tobias von Sehlen, auf Grzbendorf, und Agathens von Rochau, aus Zolchau, Sabinen von Winter, die eine Gemahlin Johann Joachims von Niemeck, auf Zahna, worden, der ein Groß-Vater gewesen Erdmann Ludewigs von Niemeck, auf Zahna, welcher 1736 als Major in Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Kriegs-Diensten bey der Guarnison in Wittenberg stund.

Hanß von Winter, auf Zuschen, hatte Catharine Agnesen, die älteste Tochter Johann Rahens von Breitenbach, und Johanne Elisabethens von Ders, aus Virmund, zur Gemahlin.

Noch ist der 1703 am Hertzoglichen Hofe zu Eisenach florirende Ober-Jägermeister von Winter hier nicht gäntzlich mit Stillschweigen zu übergehen. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. II, p. 483 u. f. Micrälii Altes Pommerland, B. IV, p. 49. Angeli Märckische Chronicke. Wappen-Buch Th. I. II. und V. Allgemeines Historisches Lexicon. Lucä Schlesische Chronicke p. 1428. 1429. und 1738. Speners Opus Herald. Königs Adels-Historie Th. I, p. 1085, und Theil III, p. 181. 781. und 784. Die Durchlauchtigste Zusammenkunft 1679 p. 6 und 245. Gauhens Adels-Lexicon.

Winter, mehrere Personen dieses Nahmens als nachstehende, suche unter Winther.

Winter, (A. P. W.), dessen mit einem schönen Liede vermehrter Muthwilliger Bancorottirer, d. i. Entwerffung der arglistigen Practicken, so sich die meisten Bancorottirer jetziger Zeit böslich gebrauchen, nebst Anführung alles daraus entstehenden Ubels, und der darauf gesetzten Straffen, Leipzig 1678 in 12.

Winter, (Alexander Polycarp), siehe Winther.

Winter, (Andreas), war ehedessen ein Famulus des sel. Vaters Luthers gewesen, und hat hernach noch 53 Jahr der Kirche an verschiedenen Orten als Prediger gedienet, wie aus der Leichen-Predigt, welche D. Johann Gottfried Sagittarius dem Altenburgischen Secretario Johann Heinrich Wintern 1661 gehalten, zu ersehen ist. Götzens Theol. Semisecul. p. 27. Grossens Jubel-Priester-Historie I Theil, p. 457.

Winter, (Anton), von ihm ist bekannt:

1. Assessor s. Consiliarius judicialis, partes II, Straßburg 1615, in 8.
2. Diss. de majoribus Regalibus, Tübingen 1619 in 4.

Draudii Bibl. Class. p. 660.

Winter, (Balthasar), ehemahliger Superintendent zu Jena; Er wurde aber bey der im Jahr 1562 den 10 Jul. von Hertzog Johann Friedrich dem Mittlern, zu Sachsen-Weymar angestellten Kirchen-Visitation, auf Veranlassung Johann Stössels, Professors der Theologie zu Jena, weil er der Synergistischen Declaration Victorin Strigels nicht unterschreiben wolte, nebst andern ins Elend verjaget; Dieweiln er aber noch in eben diesem Jahre und zu eben derselben Zeit mit Tode abgieng, hörete er seinen Urlaub auf dem Tod-Bette an. Müllers Sächsisch. Annal. p. 134. Andere sagen, die Ursache seiner Absetzung sey wegen eines liederlichen Advocatens hergekommen, den er nicht zum Abendmahl habe lassen wollen. Besiehe hiervon Ritters Leben Matth. Flacci, p. 100. Unschuld. Nachr. 1724, p. 598.

Winter, (Berthold Helfreich), ein Doctor der Rechte. Es ist von ihm bekannt:

Diss. inaugur. de Potestate judicis indifferenti, radicata & fundata, in L. 4. D. de judiciis, Marburg 1716. davon die Recension in der Gel. *Fama* Theil LVIII, p. 751 zu befinden ist.

Winter, (Christian), siehe Winther.

Winter, (Christoph), siehe den nachstehenden Artickel.

Winter, (Christoph Nicolas), des Hochfreyherrlichen Huttenischen Ministerii Senior, damahliger Herrschafftl. Beichtvater auf Franckenberg und vieljähriger Pfarrer zu Reusch, ein wohlverdienter Lehrer, erblickte das Licht dieser Welt zu Schwebheim bey Schweinfurt, Bibrauscher Herrschafft, 1646 den 25 December frühe in der Nacht bey eintretendem Christ-Tag, dessen Vater, Christoph Winter, zu der Zeit Pfarrer daselbst, und hernach Wolfskehlischer Pfarrer zu Ungershausen, Reichenberg, Geroltzhausen und Lindflur gewesen. Bey dem Vater genoß er die Privat-Information bis an sein 1664 erfolgtes Ende, worauf ihn die verwittwete Mutter nach Schweinfurt in die Schule gebracht, darinnen er sich noch 5 Jahr aufgehalten, und darauf mit gutem Grund seiner Studien 1670 auf die Universität Tübingen, folgendes Jahr aber nach Straßburg begeben, und ausser denen andern Lehrern noch ein Privat-Collegium über die Theologie bey M. Reicharden, der nachgehends Superintendent zu Heldburg worden, gehöret hat. Nach seiner Zurückkunft trat er eine Information bey dem Ritter-Hauptmann Fuchsen von Bunbach an, bis er 1673 eine Vocation zu der Wolfskehlischen Pfarr Ungershausen erlanget, von dannen er 1680 zur Pfarre Reusch beruffen worden, allwo er bis an sein Ende seinem Priesterlichen Amte mit besonderm Fleiß und exemplarischen Leben vorgestanden, darinnen er absonderlich alle seine Predigt-Concepten bis in sein hohes Alter fleißig geschrieben, und nichts ohne Bedacht öffentlich vor GOtt und seiner Gemeinde geredet hat. Dahero er in der gantzen Nachbarschafft ästimiret und geehret, auch von seiner Herrschaft selbst lieb und werth gehalten worden. In Ehestand hat er sich 1674 begeben mit Fr. Rosinen Barbaren, des Bürgermeisters in Schweinfurt, Johann Caspar Gerlachs, ältesten Tochter, mit welcher er 48½ Jahr vergnügt gelebet, und sie als Wittwe hinterlassen, auch mit ihr 2 Söhne und 7 Töchter gezeuget, davon bey seinem Abscheiden aus der Welt noch am Leben gewesen ein Sohn, Johann David Winter, anfänglich Hochgräflich-Castellischer Pfarrer zu Krautheim, hernach Hochfürstl. Anspachischer Pfarrer zu Marck-Steefft und 3 Töchter, nehmlich 1) Fr. Christiane Felicitas, deren dritter Ehemann, Johann Michael Stürmer, Organist und Schul-Diener zu Ulsenheim. 2) Fr. Anne Rosine, des gewesenen Pfarrers zu Crassoltzheim, Dietrich Anshelm Gleissens, hinterlassene Wittwe. 3) Fr. Anne Gertraud, die an einen Tuchmacher und Handelsmann zu Marckbreit verheyrathet worden. Das Ende dieses Winters hat ein hefftiger Schlagfluß befördert, welcher ihn 2½ Jahr zuvor auf der Cantzel unter währender Sonntags Predigt betroffen, daß ihm Verstand, Gesicht und Gedächtniß ziemlich vergangen. Und ob er sich schon hernach durch kräftige Mittel wiederum dermassen erholete, daß er sein Amt, wie vorhin selbst verrichten konnte, so ist doch solcher Schlagfluß, nach etlichen Monaten, bey einer Sonntags-Predigt zum andernmahl gekommen, wodurch das Gedächtniß dermassen geschwächet worden, daß er darauf seine Predigten mehrentheils aus dem Concept lesen muste, welches er auch also bis an sein Ende fortgesetzet, ohne daß ihm bey obhandener Schwachheit ein Gehülffe hätte dörffen beygesetzet werden, bis ihn 8 Tage vor seinem Tod der Schlag zum drittenmahl gerühret, dadurch er bettlägerig und die Zunge gelähmet worden, der Verstand aber unverrückt geblieben, daß er sich zu seiner seligen Hinfahrt gar wohl bereiten konnte, welche den 17 Februar 1723 erfolgt im 77 Jahr seines Alters, und im 50 von seiner Beruffung an ins Heil. Predigt-Amt. Grossens Jubel-Priester-Historie II Theil, p. 230 u. ff.

Winter, (Conrad), ein Magister der Philosophie und Pfarrer zu Seessen, war 1563 zu Alfeld gebohren, studirte zu Helmstädt, und nahm auch allda die obgedachte Magister-Würde an. Hierauf wurde er anfänglich Pfarrer zu Düroda und hernach zu Seessen, allwo er den 7 Mertz 1640 im 77 Jahr seines Alters und 50 Jahr seines Pfarr-Amts verstorben. Blums Jubil. p. 183. Grossens Jubel-Priester-Historie I Theil, p. 457.

Winter, (Conrad), ehemahliger fünfter Collega bey der Schule zu Wolffenbüttel, seit 1643. *Acta Scholast.* VI Band, p. 393.

Winter, (David), ein bekannter Philologe, gebohren zu Zwickau den 3 Auguſt 1643. Sein Vater war ein Becker, und wolte ihm das Handwerck lernen. Weil aber der Sohn zu schwach war, ließ er ihn bey dem Studiren. Er studirte und ward hierauf Magister zu Wittenberg, ward daselbst Con-Rector, nachmahls Rector zu Torgau, und endlich zu Zwickau, schrieb:

1. Introductionem in Grammaticam naturalem linguæ latin.
2. Programmata.
3. Carmina.
4. Dissertationes &c.

und starb den 2 Febr. 1699.

Auf

Auf seinen Leichenstein werden nachfolgende Zeilen gelesen:

Symbolum:
Dominus vivit.
Leichen-Text: Ps. 143. v. 11.
Sepulchro huic
Dn. M. Daniel Winteri
Corpus mandatum quiescit.
Hic vir. 3. Aug. MDCXLIII natus
Gessit Witteberg. Conrectoratum
Torgav. Rectoratum
Ultimoque laudabiliter in patria
Cygnea Rectoris & Bibliothecarii munus
Duarum successive maritus conjugum
Quinque pater liberorum
Obiit pie 2 Febr. MDCXCIX.
Ad vitam per Christum evigilaturus.

Ludovici Schul-Histor.

Winter, (Erasmus) Pfarrer zu Meusselwitz. Er stehet in Crügers Praxi piet. mel. vom Jahr 1661 in Quirsfelds Geistl. Harffenklang vom Jahr 1679, und in Fürsens Hamburgis. Gesangb. vom Jahr 1684, über den zwey Liedern:

Ach, Herr, mit grossen Schmertzen.
Mein Sach hab ich zu GOtt gestellt.

und nach dem Rügisch. Gesangbuch vom Jahr 1676 soll er auch das bekannte Lied gemachet haben.

Wenn dich Unglück thut greiffen an.

Ausserdem ist auch noch von ihm bekannt:

Geistlicher Seelen-Schatz, Nürnberg 1667 in 8.

Wetzels Lieder-Dichter, III Th. p. 437.

Winter, (Friedrich) der Medicin Doctor und Professor auf der Universität zu Franecker, und Fürstlich-Nassauischer Leib-Medicus, gebürtig von Cleve. Er wurde anfänglich Professor der Medicin auf dem Gymnasio zu Herborn, welches Amt er den 13 Sept. 1740 mit einer Rede de Certitudine in Medicina antrat, worauf er im Junius 1744 zum Professor der Medicin und Chymie auf der Universität zu Franecker ernennet wurde. Es ist von ihm bekannt: Disp. de motu musculorum. Franckfurt 1736. *Series Profess. Franequer.* p. 98. Strodtmanns Geschichte jetztleb. Gelehrten, Th. X. p. 453.

Winter, (George) oder Vinter des Königlich-Dänischen Printzens Christians Hof-Prediger, zu welcher Würde er im Jahr 1525 erhoben wurde. Er stund bey besagten Printzen in grosser Gnade. Pontoppidani Reformat. Histor. der Dänischen Kirche, p. 154.

Winter, (Georg) ist bis 1597 Cantor zu Wonsiedel gewesen, sodann Pastor in Schirnding, ferner Diaconus in Selb und zuletzt 1621 Pastor in Bernstein worden, wo er auch gestorben, das Jahr aber ist unbekannt. Pertschens Origines Bonfideliens, P. II, p. 373. u. 384.

Winter, (George) Pfarrer zu Lohnerstadt, bey Nürnberg gelegen; ist zu Nürnberg den 29 April 1677 gebohren, allwo sein Vater Johann Winter, Bürger und Horndreher gewesen. Nach gegtem Grunde seiner Studien in der Schule zu St. Sebald, und im Auditorio Aegidiano zu Nürnberg, begab er sich auf die Universität Jena, und blieb daselbst 3 Jahr, sodann zog er nach Halle, und genoß in dasigem Waysen-Hause zwey Jahr freyen Tisch. Besuchte auch die Universität zu Giessen und Helmstädt, und bediente darbey Hamburg. Er nahm hierauf zu Staden, im Hanauischen, in der Wetterau, eine Information auf 2 Jahre an. Im Jahr 1702 wurde er unter die Candidaten des Predigt-Amts zu St. Salvator in Nürnberg aufgenommen; im Jahr 1708 bekam er die Pfarre zu Buchendorf, und 1717 im Jenner wurde er Pastor in Lehnerstadt. Hirschens Minist. Eccles. Norimb p. 114.

Winter, (George Christoph) von ihm findet man:

1. Diss. de electione fori, Altdorff, 1725 in 4.
2. Diss. de silentio, Helmstädt 1715 in 4.

Winter, (George Friedrich) hat zum Druck befördert: Der aufgeweckte Hypnophychit, oder Anweisung, wie man einem Seelen-Schläfer mit dem einzigen recht erklärten Spruche aus 1 Petri III, 18. 19 glücklich aufwecken könne, Berlin 1748 in 4.

Winter, (Georg Simon) ein berühmter Roß-Artzt zu Nürnberg am Ende des 17 Jahrhunderts, von welchem ans Licht gestellet worden:

1. Ein Tractat von der Reutkunst, Nürnberg 1674 in Fol. 2 Theile.
2. Bellerophon sive eques peritus & hyppiater expertus oder wohlberittener Cavallier und wohlerfahrner Roß-Artzt, Lateinisch und Deutsch, Nürnberg 1678 in Fol. welches Werck hernach unter dem Titel: Tractatio nova & auctior de re equaria, das ist, neuer und vermehrter Tractat von der Curierey oder Fohlen-Zucht nebst einer vollständigen Roß-Apotheck, Deutsch, Latein Ital. und Frantzösisch, ebend. 1687 und 1703 in Fol. u. 8 wieder aufgeleget worden.

Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor. Rohrs Haußhaltungs-Biblioth. p. 499. u. f.

Winter oder **Winther**, (George Valentin) der Rechte Doctor, Hertzoglich-Pommerischer Geheimder Rath, und Ritter des Güldenen Vliesses, war aus dem vorhergehenden Geschlechte derer von Winter im Pommern entsprossen, und 1578 den 5 November zu Treptow in Hinter-Pommern, wo sein Vater, George Winter, Bürgermeister war, gebohren. Er studirte die Rechte, und that eine treffliche Reise durch Holland, Franckreich, Italien und Deutschland; und hat nach seiner Zurückkunfft verschiedenen Hertzogen von Pommern als Hof-Rath gedienet. Von ihm ist im Druck vorhanden:

1. Balthus Pomeranicus h. e. Rerum Pomeranicarum, Libri IV, Lion 1620 in Fol. welches Werck er drey Jahre vor seinem Tode in Franckreich hat drucken lassen. Auch hat er unter dem erdichteten Nahmen Ventura de Valentiis eine wohlausgearbeitete Schrifft herausgegeben unter dem Titel:
2. Parthenius Litigiosus &c.

Lübners Bibliotheca Genealogica, p. 519. Peter Dahlmanns Schauplatz der masquirten und demasquirten Gelehrten, p. 317.

Winter, (Gerhard) des Ministerii zu Lübeck Senior, und Pastor zu St. Jacob daselbst, ward zu Lübeck den 10 Novemb. 1589 gebohren, allwo sein Vater Peter Winter, ein berühmter Schiffer gewesen. Er studirte anfangs auf dem Gymnasio zu Lübeck, unter dem damahligen Rector Otto Gualtperio, setzte hierauf seine Studia zu Rostock, Wittenberg und Tübingen fort, und wurde an dem letzten Orte Magister. Im Jahr 1616 erlangte er das Rectorat zu Kiel, welches er 3 Jahr verwaltete, worauf er 1619 nach Lübeck zum Prediger an St. Marien berufen; 1626 aber zum Pastor zu St. Jacob daselbst bestellet wurde, welchem Amte endlich die Seniorats-Würde folgete. Er starb den 17 Mertz 1661 im 71 Jahr, im Beicht-Stuhl, als er auf die Cantzel gehen wolte. Sein Epitaphium zeiget von seinen Tugenden und Fleiß, und lautet also:

M. Gerhardus Winter, Senior allhier zu Lübeck, ist gebohren An. 1589, nachgehends An. 1619 zum Prediger an St. Marien und darauf An. 1626 Pastor an St. Jacobs-Kirche erwehlet worden. Starb An. 1661 am Sonntage Oculi, Morgens Klocke 8 in seinem Beicht-Stuhl, wie er jetzt nach der Cantzel gehen wolte.

Schau, Lehrer, dieses Bild, und laß dich fort berichten,
Daß dieser seelger Herr mit tausendfachen Früchten,
Hie GOttes Wort gelehrt bey zwey und vierzig Jahr,
Sein Leben GOtt gefiel, und that, was Christlich war.
Er starb in seinem Amt, und muste plötzlich kommen,
In GOttes Freuden-Sahl, bey so viel tausend Frommen.
Nun, Leser, folg ihm nach, und rühme dieses frey,
Daß dieser werthe Mann sehr wohl gestorben sey.

Seine Schrifften sind:

1. Predigt über das Evangelium am 14 Sonntage nach Trinitatis aus Luc. XVII, wie man aus diesen beschwerlichen Zeiten zu bessern gelangen möge, Lübeck 1627 in 8.
2. Sermo de tempore, oder kurtze Erklärung der Worte Psalm XLVI, 9. 10 zum Gedächtniß des Friedens zwischen dem Römischen Kayser und dem Könige in Dännemarck, ebend. 1629 in 8.
3. Juramentum Jehovæ, oder 2 Predigten über Ezech. XXXIII. 10. 12, ebend. 1636 in 4.
4. Christliche Erinnerungs-Predigt vom Christlichen Harren und Hoffen, bey der Leich-Begängniß Herrn Hanns Albrechts von Qvizov, aus Spr. II, 7, ebend. 1639 in 4.
5. Christliche Trost-Predigt, aus Esa. XLIX, 11. 14 über den Tod Dorotheen Qvizoven, ebend. 1640 in 4.
6. Christlicher Unterricht, von rechter Vorbereitung zum Todte, oder Leich-Predigt über Christoph von Neuenkirchen aus Gen. XXXII, 1-24, ebend. 1641 in 4.
7. Christliche Unterweisungs-Predigt von der Geistl. Ritterschafft rechtschaffener Christen, aus 2 Tim. IV, 7. 8, über den Tod Fr. Annen von der Wisch, ebend. 1650 in 4.
8. Predigt über Galat. VI, 8.

Von Seelen Athenæ Lubec. II Th. p. 410. u. f. Mollers Cimbria Literata. Götzens Elog. Theol. p. 274. u. f. Wittens Diar. Biogr. T. I. ad an. 1661. *Acta Scholast.* III Band, p. 57.

Winter, (Heinr. Christ.) der Medicin Licentiat, Practicus und Physicus zu Suhla im Hennebergischen. Man findet von ihm in den Breßlauischen Sammlungen folgende Abhandlungen, als:

Im VIII Versuche, p. 737.

1. Von dem weissen Friesel, mit schweren deliriis, aus Verhaltung derer Lochiorum.

Im X Versuch.

2. Special-Relation von der Dysenteria maligna, so im Herbst 1716 zu Suhla in Francken graßirte, p. 432.
3. Lebens-Gefahr vom Kohlen-Dampf, so sich im Jahr 1719 den andern Weyhnachts-Feyertag Abends ereignet, p. 729.

Im XI Versuch.

4. Von dem Febre catarrhali acuta zu Suhla, M. Mart. 1720, p. 297.

Im XVI Versuche.

5. Von einer sonderbaren Stein-Cur, p. 417.

Im XVIII Versuche.

6. Von einer Ziege, so ein Storch-förmiges Monstrum geworffen, p. 601.

Im XIX Versuche.

7. Von einem raren Hirsch-Geweihe, p. 176,
8. Von einer Ziege, so ein Auerhahnförmiges Monstrum geworffen, p. 297.

Im XX Versuche.

9. Von denen May-Kranckheiten 1722 zu Suhla, p. 462.
10. Von dem Liebensteiner Sauer-Brunnen, nicht ferne von Schmalkalden, in dem Hennebergischen, p. 610.
11. Einige Personalia von dem Herrn D. Waldmann, p. 651.

Im XXII Versuche.

12. Von denen sämmtlichen Herbst-Morbis 1722, Suhla, p. 643.

Im XXIII Versuche.

13. Von denen Winter-Morbis 1723 zu Suhla, p. 269.

Im XXIV Versuche.

14. Special Relation von denen Kranckheiten zu Suhla, per totum M. April. & Majum 1723, p. 386 u. 505.

15. Von

15. Von dem Exercitien-Meiſter ohne Füſſe, Johann Grigg, p. 535.
16. Von einem künſtlichen Pferde, p. 535. u. ff.
17. Vorſtellung der Stadt Jeruſalem, p. 536.
18. Menſchen-Blut wird getruncken zu Austilgung der Epilepſie und Melancholie, p. 559.

Im XXV Verſuche.

19. Von denen Kranckheiten zu Suhla, M. Jul. Aug. & Septemb. 1723. p. 39. 155. 272.

Im XXVI Verſuche.

20. Von denen Kranckheiten zu Suhla, M. Octob. 1723, p. 374.
21. Von einem mit einem Knall M. Decemb. 1723 entſprungenen ſogenannten Geſund-Brunnen, p. 649.

Im XXVII Verſuche.

22. Eine junge Ziege bringet ihre Milch und Euter mit auf die Welt, p. 200.

Im XXVIII Verſuche.

23. Von Wachteln, ſo vom Sommer Anno 1723 und ſofort bis auf Oſtern 1724 unausgeſetzt geſchlagen, p. 409.
24. Von einer abergläubiſchen Fieber-Cur, und einem dergleichen remedio Schuß-frey zu ſeyn, p. 440.

Im XXIX Verſuche.

25. Von einer Schweitzerin mit einem groſſen Barte, p. 73.
26. Von denen Sommer-Morbis 1724 in Suhla, p. 268.

Im XXXI Verſuche.

27. Renunciation über eine Kinder-Mörderin, ſo zu Suhla in dem Hennebergiſchen decolliret worden, p. 305.

Im XXXII Verſuche.

28. Von denen Kranckheiten in Suhla, M. Majo 1728, p. 490.

Im XXXIII Verſuche.

29. Von denen Kranckheiten in Suhla, M. Jul. & Aug. 1725, p. 38 u. 157.

Im XXXVIII Verſuche.

30. Von denen Kranckheiten in Suhla, M. Octob. & Nov. 1726, p. 405 u. 527.

Im II Supplement.

31. Von Herrn D. Adam Haberkorns Lateiniſchen, Mediciniſchen, Phyſicaliſchen, Philoſophiſ. und Philologiſchen Collectionen, p. 192.

Breßlauer Sammlung. Univerſal-Regiſter, p. 150. u. ff.

Winter oder Winther, (Johann) ein Medicus, ſiehe Günther (Joh.) im XI Bande, p. 1250.

Winter, (Johann) ein Doctor der Theologie und Superintendent zu Torgau, gebohren den 14 Sept. 1585 zu Naumburg, ſtudirte in der Schul-Pforte und in Leipzig, an welchem letztern Orte er auch 1627 die Doctor-Würde annahm. Er wurde 1617 anfänglich als Dom-Diaconus nach Magdeburg beruffen, kam von dar 1627 nach Torgau, woſelbſt ihn 1629 den 26 Mertz der Schlag auf der Cantzel rührte, als er mitten im Predigen war, daß er den vierten Tag darauf im 43 Jahre ſtarb, nachdem er

1. Scholam tentationis Paulinam ex ejus epiſt. ad Rom. Magd. 1623 in 4.
2. Refutationem ſententiæ F. Socini de Juſtificatione hominis peccatoris coram Deo.
3. Quæſtionem Theologicam: An Adamus in ſtatu integritatis naturæ fuerit mortalis, nec ne? &c.

verfertiget. Freher Theatr. Eruditor. Witte Diar. Biogr. T. I, ad an. 1629. Gründliche Auszüge aus den *Diſpp.* XII Band, p. 464. Vogels Leipzig. Annal. p. 397. Schamelii Naumb. Literat. p. 76. Kettners Clerus Mauritianus. Unſchuld. Nachr. 1728, p. 261.

Winter, (Johann) ein Canonicus und Officialis zu Sancteuſe im Cleviſchen, florirte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb vitam *Stephani Vinandi Pigbii*, ſo vor dieſes ſeinen Annalibus ſtehet. Sweertius Athenæ Belg.

Winter, (Johann) ein Engliſcher Medicus und des Chriſt-Colledge zu Cambridge Socius, florirte in der erſten Helffte des 18 Jahrhunderts, und ſchrieb ein Werck unterm Titel: Cyclus metaſyncriticus or an eſſay on chronical diſeaſes h. e. tentamen circa morbos chronicos, Londen 1725 in 8. Man trifft daſſelbe in denen Actis Erudit. Lipſienſ. ann. 1727. p. 69. recenſiret an. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor.

Winter oder Winther, (Johann) ein Däne. Es iſt von ihm vorhanden: Diſp. de Polytheiſmo, Coppenhagen 1739 in 4. Däniſche Biblioth. IV Stück, p. 682.

Winter, (Johann Adam) des Collegiat-Stiffts S. Johannis Baptiſtä zu Bilshoven in Nieder-Bayern, Chor-Regent, hat unter dem Titel: Muſicaliſches Blumenkräntzlein, zwölff geiſtliche Deutſche Arien, von einer Singſtimme, nebſt verſchiedenen Inſtrumenten, als ſein drittes Werck 1710 in Quart herausgegeben.

Winter, (Johann Andreas) gebürtig aus Eiſenach, der Weltweisheit Magiſter und Candidat des Miniſterii. Er erlangte die Magiſter-Würde den 5 November 1743 zu Erlangen, bey Einweyhung beſagter Univerſität. Der Reiſende Deutſche, im Jahr 1744, p. 76. *Acta Hiſtor. Eccleſ.* VIII Band, p. 9.

Winter, (Johann Chriſtian) ein Licentiat der Rechte zu Helmſtädt. Es iſt von ihm bekannt:

1. Diſp. I, de Silentio, Helmſtädt 1715 in 4.
2. Diſp. II, de Silentio, ebend. 1716.
3. De eo, quod juſtum eſt circa dolum bonum, ebend. 1716.

Von welchen allen man die Recenſion in der Gelehrten Fama, im XLIX Th. p. 41. u. f. LIII Th. p. 393. u. LV Theile, p. 502. u. f. findet.

Winter, (Johann Christoph) ehemahliger Amtmann zu Themar im Hennebergischen, ums Jahr 1638. Weinrichs Kirchen- und Schulen-Staat, p. 311.

Winter, (Johann David) siehe Winter (Christoph Nicolaus).

Winter oder Winther, (Johann Gerhard) ein Doctor und Professor der Medicin zu Rinteln, war anfänglich Professor der Physick, wurde hierauf 1681 Professor der Medicin, und 1684 zu Marpurg abwesend, weiln er gleich dazumahl das Rectorat zu Rinteln führete, Magister; 1697 aber den 16 Mertz erlangete er die erste Profession in der Medicin, auf besagter Universität Rinteln. Er starb den 22 April 1720 auf den Schlosse Becke, als wohin er von der damahligen Fürstlichen Frau Wittwe zu einer Frühlings-Cur war beruffen worden. Sein Cörper aber wurde nach Rinteln zur Beerdigung gebracht. Man findet von ihm:

1. Diss. de catalepsi, Rinteln 1692.
2. - de arthritide fixa, ebend. 1693.
3. - de rabie, ebend. 1698.
4. - de Passione Iliaca, ebend. 1715 in 4.

davon die Recension in der Gelehrten Fama, im LIII Theile, p. 428. u. f. zu befinden ist. Bierlings Hist. & Monum. Jubil. Rintel. p. 24 u. 26. Sect. I.

Winter, (Johann Ludwig) ein Wohlverdienter Superintendent zu Suhl, war zu Schleusingen, wo sein Vater Johann Christoph Winter, Amtsschreiber, der Groß-Vater Christoph aber anfangs Fürstl. Geh. Secretarius und nachgehends Amtmann gewesen, den 29 Mertz 1627 gebohren, und muste sich in seiner Jugend wegen der Kriegsläufte mit seinen Eltern bald da bald dort hin wenden, und zog endlich aus dem Gymnasio zu Schleusingen nach Jena, von dar aber nach 1½ Jahren wegen Mangel der Subsidien nach Erfurt, allwo er nach erhaltener guten Privat-Information seinen Studien noch 1½ Jahr fleißig obgelegen, auch unter dem Vorsitz M. Lorentz Webers eine Disputation de conscientia dubia & errante gehalten. Als er nach erfolgten allgemeinen Reichs-Frieden nach Hausse beruffen worden, und erst nach Straßburg gehen wolte, erhielte er vom Consistorio zu Meinungen die Vocation zum Schul-Rectorat nach Suhl, die er auf seines Vaters und seiner Freunde Einrathen angenommen, ohnerachtet ihm darneben noch 2 Pfarrdienste vorgeschlagen wurden, und hat bey seiner Introduction 1651 eine Rede de excolendis puerorum ingeniis ausm Gedächtniß abgeleget, auch alsdann erst aus vormahligem Mangel der Unkosten die Magister-Würde 1654 in Jena angenommen. In eben solchem Jahr ist ihm neben dem Rectorat das schon 20 Jahr vacant gewesene Unter-Diaconat zu Suhl aufgetragen, und er dazu am Matthes-Feste zu Meinungen ordiniret worden, wiewohl er in solchem Amte kaum ½ Jahr verharret, da ihm nach dem Tod des damahligen Archidiaconi, M. Jacob Myliusen neben der beschwerlichen Schul-Arbeit auch diese Amts-Verrichtungen ein gantzes Jahr zu übernehmen sind anvertrauet gewesen, bis er 1655 in solchem Amte succediret ist, darinnen er wiederum 11 Jahre ausgedauret, bis er nach Absterben M. Joh. Wagners seines Schwieger-Vaters, gewesenen Pastors und Superintendentens zu Suhl, an dessen Stelle vorgeschlagen, und, nachdem er nochmahlen examiniret worden, auch die Prob-Predigt gehalten, 1665 ordentlich beruffen wurde. In währendem solchen Amt hatte er 26 Pastores investirt, und sich in seinen Amts-Verrichtungen sehr fleißig erwiesen, daneben auch manch schönes Buch durchlesen, da er auf gelehrter Leute Bücher und Schrifften überaus viel gehalten. Nach angetretenem Rectorat hatte er sich 1652 mit obgedachten M. Wagners ältesten Tochter, Jfr. Catharinen Margarethen, verheyrathet, welche ihm 8 und 6 Töchter zur Welt gebohren, von denen Söhnen ist M. Carl Christian Winter dessen Archi-Diaconus und M. Johann Ludwig Winter Pfarrer zu Bens und Ebertshausen, und 1711 Diaconus zu Eisenach worden. Von denen Töchtern aber ist Marie Elisabeth mit M. Johann Friedrich Zihn, dessen Subdiacono und Collegen, und Margarethe Elisabeth mit Lic. Veit Heinrich Marolden, Glücksburgischen Rath und Leib-Medico zu Römhild, verheyrathet worden. Im Jahr 1695 den 6 Nov. büssete er durch den Tod seine Eheliebste ein, und er selber starb den 24 Junius, andere setzen May, 1708, da er schon seit 1702 wegen eines auf der Cantzel getroffenen Schlaaflusses, wodurch ihm die Zunge und Schenckel schwer worden, die Cantzel nicht mehr hat betreten können, doch ist er nach fleißigem Gebrauch der Medicamenten wieder so weit zu recht gekommen, daß er wieder in die Kirchen gehen und Beicht sitzen können. Sein Alter hatte er gebracht auf 81 Jahr, und sein Ministerium auf 54 Jahr. Sein Sombolum ist gewesen: Sortes mez in manu Domini. Die Leichen-Predigt hat ihm der Superintendent und Kirchen-Rath zu Schleusingen, D. Friedrich Ernst Meiß aus Gen. XXXII, 26 gehalten, und daraus die heldenmüthige Standhafftigkeit vorgestellet. Die Abdanckungs-Rede aber hat der damahlige Suhlaische Diaconus, nachmahliger Superintendent zu Plauen M. Joh. Georg Herrmann gehalten. Er soll der Autor des vortrefflichen Liedes, so im Altenburgischen, Gothaischen, Hildburghausischen, Meinungischen, Schleusing- und Schmalkaldischen Gesangbuche befindlich ist, seyn, welches sich anfängt:

Dich, Herr Jesu Christ, mein Hort.

und welches im Saalfelder-Gesangbuche vom Jahr 1698 und Schweinfurter vom Jahr 1697 da es auch in der Ueberschrifft: Immerwährende Jesus-Liebe, genennet wird, in etwas geändert stehet. So findet man auch noch von ihm: Larvam diaboli detectam & rejectam, oder christliche Betrachtungen der Verblendungen, mit welchen der Teuffel die Menschen zur Hexerey und Zauberey zu verführen pfleget, aus Jac. IV, 7 vorgestellet, Schleusingen 1663 in 12. Grossens Jubel-Priester-Historie I Th. p. 457. u. ff. Ludovici Schediasma de Hymeis Hymnop. Heneberg. p. 42. Wetzels Lieder-Historie, III Th. p. 437. u. ff. Weinrichs Hennberg. p. 327. u. p. 410.

Winter,

Winter, (Johann Ludwig) der jüngere, siehe den vorstehenden Artickel.

Winter, (Johann Michael) war Pastor zu Metzels im Hennebergischen, vom Jahr 1674 bis 1676. Weinrichs Henneberg, p. 328.

Winter, (Johann Valentin) von ihm ist bekannt: Panegyris Bugislauica, illustr. Principi ac Dom. D. Bugislao Duci Stetini Pomer. &c. nec non illustriss. Principissæ ac Dom. D. Elisabethæ, nuptias in Arce Rugiæ Wäldana celebrantibus voti ergo exposita, Stettin 1615 in Fol. Draudii Bibl. Class. p. 1566.

Winter, (Jurga Valentin) siehe Winther.

Winter, (Just Gottfried) ein Mitglied der so genannten Buttlerischen Rotte. Er war von einem Lutherischen Vater und Reformirten Mutter zu Merseburg gebohren, und hatte die Theologie studiret. Nachdem er sich aber, in seinem 29 Jahre, zu dieser Rotte gewendet, bekannte er sich gleichfals zur Catholischen Religion. Er soll lange Zeit mit der so genannten Eva gehuret haben, und stellte bey ihrer Blasphemen-Trinität GOtt dem Vater vor. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, IX Theil, p. 1221 u. f. Walchs Religions-Streitigk. in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, 17 Theil, p. 775. Allgem. Chron. XIII Band, p. 316.

Winter, (Melchior Friedrich) Bau- und Mühlen-Meister in Ruppin. Es sind unter seiner Direction unterschiedliche Kirchen gebauet worden; sonderlich aber erstuiret er in Wasser-Gebäuden, dessen die kostbahre und starcke Schleussen des neuen Grabens, welche der grosse Friedrich Wilhelm, aus der Oder in die Spree machen lassen, und in welchen dieser Winter den Schleussen-Bau zu verwalten gehabt, Zeugniß geben können. Marpergers Histor. und Leben der Europ. Baumeister, p. 449.

Winter, (Nicolaus) war im Jahr 1739 Lutherischer Prediger zu Mokow, wie auch ein Ehrenglied der Königl. Academie der Wissenschafften zu Berlin. Kathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, Theil III, p. 244.

Winter, (Peter) ein Sohn des vorherstehenden Gerhards Winters, gebohren zu Lübeck 1622; wurde zu Wittenberg Magister der Philosophie, hernach 1650 Pastor zu Parchim, 1651 zu Gadebusch und endlich 1671 zu Schöneberg, wie auch des gantzen Ministerii im Ratzeburgischen Senior, und starb den 24 Mertz 1677 im 55 Jahr. Man hat von ihm Schrifftmäßige Stern-Predigt, wie wir die hell-leuchtende Himmels-Lichter, die Sterne, ansehen sollen, und was wir uns bey denselben zu unsers Christenthums Erbauung zu erinnern haben, wie auch von neuen Sternen und Cometen, aus Gen. XV, 5. Lübeck 1665 in 4. Mollers Cimbria literata.

Winter, (Peter) aus Neustadt in Hollstein gebürtig, und Rector der Dom-Schule zu Ratzeburg, trat sein Amt im Jahr 1682 an, und starb 1709. Er war ein guter Lateinischer Poete. Es sind unter seinen Nahmen bekannt: Principia etymologica linguæ sanctæ, Coppenhagen 1689 in 8. *Alle Scholastica*, I Band, p. 577.

Winter, (Robert) ehemahliger Buchdrucker zu Basel. Er legte mit Johann Oporin eine neue Druckerey an, machte aber viele Schulden, daß er endlich Basel verlassen und obbesagten Oporin die Druckerey alleine überlassen muste. Er hat unter andern: Poemata aliquot insignia illustrium Poetarum receptiorum, hactenus a nullis ferme cognita aut visa, Basel 1544 in 8. seiner Presse unterworffen. Buchdrucker-Kunst, I Th. p. 66. Wolffs Monumenta Typogr. T. I, p. 354. Fellers Monum. inedit. p. 505.

Winter, (Robert) war einer mit von denjenigen, welche an der im Jahr 1605 entsponnenen Conspiration in Engelland, Theil hatte, daher er auch das folgende 1606 Jahr darauf den 10 Jenner gehencket und geviertheilet wurde. Pfeffingers Merckwürdigkeit. des 17 Jahrhunderts, p. 141.

Winter, (Salomon) siehe Winther.

Winter, (Severin) siehe Winther.

Winter, (Thomas) ein Theologe in Engelland, florirte im 16 Jahrhundert, war des Cardinals Wolsey natürlicher Sohn, durch dessen Vorschub er nach und nach verschiedene wichtige Aemter zusammen bekam; allein dieselben nach seinem Falle freywillig niederlegte, und als eine Privat-Person starb. Wood Athen. Oxon.

Winter, (Thomas) dieser war einer mit von derjenigen grossen Conspiration, welche sich 1605 in Engelland entspann. Er wurde daher nebst andern zu Westmünster, vor dem Parlaments-Hofe, den 31 Jenner 1606, an einem Galgen gehencket, und nachgehends geviertheilet. Pfeffingers Merckwürdigk. des 17 Jahrhunderts, p. 141.

Winter, (Tobias) Evangelischer Prediger in Prag. Es ist von ihm bekannt: Predigt bey Einlegung des ersten Grund-Steines der Deutschen Evangelischen Kirche in Prag, über Esaiä XXVIII, 16. gehalten, Leipzig 1611 in 4. Prätorii Homelet. Bücher-Vorrath. Ind. Autor. *Supellex librorum compactorum Weidmanni*, P. II, p. 165.

Winter, (Valentin) siehe Winther (Jurga Valentin).

Winter, (Zacharias) siehe Winther.

Winter, (Königs-) Stadt, siehe Königs-Winter, im XV Bande, p. 1372.

Winter, (Ober-) ein Flecken am lincken Ufer des Rheins zwischen Rheinmagen und Rolandseck gelegen, welcher der Cölnischen Schiffe gemeine Niederlage ist. J. H. D. Rheinisch. Antiquar. p. 514.

Winter-Abend, Lat. *Occidens hibernus*, ist der Punct im Horizont, wo die Sonne im Anfange des Winters untergehet, wenn sie bey uns den kürtzesten Tag macht, und im Anfange des Steinbockes tritt. Wie man diesen Punct findet, ist aus dem abzunehmen, was Herr Wolff in seinen Element. Astron. §. 196. erkläret. Wolffs Mathemat. Lex. p. 975.

Winterain, ein Hohenloh-Neusteinisches Dorf, mit seiner Kirche, lieget zwey Stunden von Schwäbischen Hall gegen Waldenburg. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 465.

Winte-

Winterani-Rinde, siehe *Cortex Winteranus*, im VI Bande, p. 1387.

WINTERANUS CORTEX, *Offic. & Clus.* siehe *Cortex Winteranus*, Offic. & Clus. im VI Bande, p. 1387.

WINTERANUS CORTEX ACRIS, sive CANELLA ALBA, *J. B.* siehe *Cortex Winteranus*, Offic. & Clus. im VI Bande, p. 1387.

Winterau, ein Schloß im Trierischen, welches Balduin, Graf zu Luxenburg, erwehlter Ertz-Bischoff zu Trier, erbauet. Lucä Fürsten-Saal, p. 1132.

Winterbach, ein Ort, allernächst bey Waiblingen gelegen. Götzens von Berlichingen eigene Lebens-Beschreibung, p. 141. Contz von Winterbach lebte zu Ausgang des 14 Jahrhunderts. Burgermeisters Grafen- und Ritter-Saal, p. 71.

Winterbach, (Contz von) siehe den vorstehenden Artickel.

Winterbau, siehe Wintergetraide.

Winterberg, ein hoher, steiler und felsigter Berg in Meissen, in dem Amte Hohenstein, eine Stunde von Sebnitz, an der Böhmischen Grentze, hinter dem dort eingepfarrten Dorf Otterdorf gelegen. Auf diesem Berge ist von dem Churfürsten, Christian dem Ersten, ein Jagd- und Lust-Hauß erbauet worden, so von dem Orte das Winterhäusgen genannt wird. Es ist davon folgendes zu wissen: Als Churfürst August, im Jahr 1558 von der Kayserlichen Wahl Ferdinands des Ersten von Franckfurt am Mayn durch Böhmen über Prag zurück kam; so geruhte derselbe sogleich an den Grentzen sich einige Tage mit Jagen zu erlustigen, da es denn geschahe, daß in der so genannten Ottendorfer Heyde, eine Stunde von Sebnitz, auf dem steilen Winterberge, welcher in selbiger Gegend einer der höhesten Berge ist, Sr. Churfürstl. Durchlaucht. von Dero Jagd-Bedienten ein überaus grosser Hirsch zugetrieben wurde, welchen sie zu Fuß zu verfolgen, sich gefallen liessen. Nachdem nun erwehntes Stück Wild auf einem hohen Felsen, dessen oberste Ebene im Umfange kaum dreyßig Schritte hat, die Höhe aber gegen den Grund zu rechnen, wohl etliche hundert Klaftern betragen maa, als wohin man einen noch viel höhern Felsen auf einen ohngefehr einer Ellen breiten Weg gehet, sich rettete, und wegen der entsetzlichen Klufft, so zwischen diesem und den umliegenden Felsen war, nicht weiter setzen konnte, so machte es Mine, als wolte es sich wieder dahin zuwenden, wo es hergekommen war, und sein Leben durch eine anderweitige Flucht zu retten suchen; es verrennte ihm aber gedachter Churfürst eben noch zu rechter Zeit mit aufgezogener Büchse den Paß. Denn wenn es, wie nicht zu zweifeln war, wieder umgekehret wäre, so hätte es gewiß das Leben dieses Churfürstens gegolten, weil ihn, allen augenscheinlichen Muthmassungen nach, der Hirsch ohnfehlbar den Felsen herunter gestürtzet hätte. Es soll der Churfürst, als er solchen behertzten und großmüthigen Entschluß gefasset, sich der Worte bedienet haben: Entweder ich treffe dich, oder du bringst mich ums Leben. Da er nun einen glücklichen Schuß gethan, und den Hirsch getroffen hatte, that derselbe noch einen Satz in die Höhe, und stürtzte hernach rücklings den Felsen hinab. Als man ihn hierauf in Augenschein nahm, wurde man gewahr, daß sich alles gantz zerschmettert an ihn befand. Zum stetswährenden Andencken dieses Heldenmäßigen Entschlusses und des aus Vorsehung des Höchsten geschehenen glücklichen Schusses, und der augenscheinlichen Lebens-Errettung hat desselben Sohn, Churfürst Christian, nicht allein an dem Ort, wo der Hirsch gefället worden, eine drey Ellen hohe und anderthalbe Ellen breite steinerne Tafel mit dem daran ausgehauenen Churfürstlich-Sächsischen Wappen und beygefügter Jahrzahl 1558 aufsetzen, und am Absatze des Felsens den Nahmen Augustusstein nebst nochmahliger Hinzusetzung der Jahrzahl 1558 darauf schreiben lassen: sondern auch auf dem schon gedachten ohngefehr funfzehen Ellen höher gelegenen Felsen ein Jagd-Hauß erbauet und zu oberst auf dem Dache die Hirschgeweihe von selbigem Hirsch aufrichten lassen. Weiten aber die Lateinische Verse, die der ehemahlige zu Schandau gestandene Pfarrer und gekrönte Kayserliche Poete, M. Justus Sieber, auf diese Begebenheit verfertiget hat, und über der Thür angeschrieben waren, durch die Zeit und das Wetter ziemlich unleserlich gemacht worden sind; So hat der Herr M. Weise, als damahliger Kostgänger in der Churfürstlich-Sächsischen Land-Schule in Meissen solche zu ergäntzen gesuchet, und sie im Jahr 1705 bey der Erneuerung des Hauses in nachfolgende deutsche Verse übersetzet:

Hier steht der Winterberg. Als ehemahls zur Lust,
Der Vater dieses Volcks, der theure Fürst August,
Hat einen Hirsch gefällt, auf diesen hohen Stein,
So fiel er in die Klufft, daß Wildpret und Gebein
Sich gantz zermalmete. Alsdann hat Christian,
Der seines Nahmens Klang im Wercke dargethan,
August zu Ehren hier, diß Denckmahl heissen setzen,
Damit auch andere hernach sich dran ergetzen,
GOtt segne diß Geschlecht zum Trost euch edlen Sachsen,
Und lasse dessen Huld durch gleiche Tugend wachsen.

Gleichwie nun, wie gemeiniglich zu geschehen pfleget, die Liebhaber dergleichen Alterthümer und merckwürdiger Gebäude, bey deren Besichtigung und Bewunderung ihre Nahmen an die Wände schreiben; Also sieht man auch daselbst viele dergleichen Nahmen und Sprüche, und darunter des gewesenen Ober-Cammer-Herrns Grafens von Vitzthum seinen Nahmen mit Bleystifft an die Wand des ersten Fensters gegen Mittag angezeichnet, seitwärts aber seine dabey gehabten Gedancken auf folgende Art entworffen: Si j'aime la Chasse, c'est pour l'Amour des forets & des Animaux, qui se rejouissent en recevant les Coups. Ohnweit von diesem Berge sind vor diesem unterschiedene Raub-Schlösser gewesen, davon absonderlich gegen dem

Dorf

Dorf Lichtenhayn zu noch eines davon zu sehen ist. Es befindet sich allda eine in den Felsen gemachte Höhle, worinnen vier und zwantzig Wägen im Trucknen stehen können. Nicht weniger erblickt man darinnen einen in den Felsen gehauenen Backofen, einen tief ausgegrabenen Brunnen, wie auch Ställe für Pferde, alles in den Felsen eingehauen Antiquarius des Elb-Stroms p. 180 u. f. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 198.

Winterberg, oder Winterburg, eine kleine Stadt, Amt, Schloß und alte Herrschaft in der Unterpfaltz, in der alten Grafschaft Spanheim, nicht weit von Spanheim gelegen; es gehöret in Gemeinschaft mit dem Marggrafen zu Baden-Baden, dem Pfaltz-Grafen von Birckenfeld. Hübners Zeitungs-Lexicon Hübners vollst. Geogr. Th. III. p. 371. Arnolds Polit. Geogr. p. 963. Lucä Fürsten-Saal p. 1132.

Winterberg, eine Stadt, Schloß und Amt in Westphalen, am Flusse Orka, an der Grentze der Grafschaft Waldeck, fünf Meilen von Marpurg. Hübners Zeitungs-Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten Mittlern und Neuen Geographie.

Winterberg, Wineberg, Wimberg, eine Herren-Stadt nebst einem grossen Fürstlichen Schlosse in Böhmen, in dem Prachenser-Kreise, an den Passauischen Grentzen nicht weit vom Ursprunge des Flusses Wolnika gelegen, wo ein anderer kleiner Fluß oder Bach hineinfällt. Nicht weit von dieser Stadt ist eine sehr berühmte Glashütte, und die berühmteste in gantz Böhmen anzutreffen, worinnen das schönste Kreiden-Glaß gemacht wird, so man durch Spanien und Portugall gar bis nach America verführet. Vogts Beschr. Böhmen. Tromsd. Hübners vollständ. Geogr. III Th. p. 33. Der reisende Deutsche 1744. p. 373. Vollständ. Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1214. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Winterberg, ein Hohenloh-Kirchbergisches Dorf, eine Stunde von Langenburg gegen Oehringen gelegen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 465.

Winterberg, ein Anspachisches Dorf. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 387.

Winterberg, (Burckhard de), kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1289 so in Ludwigs Reliqv. MST. T. VI. p. 384. zu befinden ist.

Winterberg, (Nicolas), der ältere, aus Hollstein gebürtig, studirte zu Rostock, und disputirte daselbst 1596 unterm Vorsitz M. Johann Sturms, wurde darauf Prediger zu Hilgenstadt im Amte Steinburg gelegen, und lebte noch 1640. Man hat von ihm

1. Disp. de figura, positu, magnitudine & quiete terræ.
2. Brevem relationem de *Christiani IV.* regis Daniæ, navi magna, Hamburg 1615 in 4.
3. Leichpredigt über Hier. Pleßen aus Joh. XIX. zu Itzehoe 1639 gehalten, Glückstadt 1640. in 4.

Mollero Cimbria Literata.

Winterberg, (Nicolas), der jüngere, ebenfalls aus Hollstein und Pastor zu Hilgenstadt auch Kayserl. Pfaltz-Graf, lebte nach 1694. Man hält ihn mehrentheils vor den Verfasser der wider den Schleswig Hollsteinischen Superintendenten, D. Christian von Stöcken 1681 in 12 herausgekommenen Satyre, welche den Titel führet: Berathschlagung Apollinis und der Musen im Parnasso über das Hollsteinische Gesangbuch. Mollers Cimbria literata. So ist auch unter diesen Nahmen bekannt: Geistliche Seelen Pflege, oder Unterricht, wie ein Mensch in Ermangelung des öffentlichen Gottesdienstes seine Seele selbst versorgen könne. Glückstadt 1712 in 8. so vielleicht dem vorstehenden zuzueignen.

Winterblume, siehe Mottenblume, im XXI Bande, p. 1951.

Winterblumen, siehe *Bulbus Pratensis*, im IV Bande, p. 1907.

Winterborn, (Walther von), siehe Winterburn.

Winterborras, ist die *Borrago hyemalis*, oder das *Bugloſſum hiſpanicum*.

Winterbramsegel, Frantz. *Perroquet d'Hiver*, Holl. *Winter-Brom-Zeil*, sind kleinere Segel als die ordentlichen, die man zu besserer Jahrszeit zu führen pfleget.

Winterburg, Stadt, Amt, Schloß und Herrschaft, siehe Winterberg.

Winterburg, ein Dorf in der Unter-Pfaltz, unweit Creutznach. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Winterburn, (Walther oder Gualterus von) ein Cardinal im Anfange des 14 Jahrhunderts, war von Salisbury in Engelland gebürtig, trat auch daselbst in den Dominicaner-Orden. Anfangs hatte er einen grossen Gefallen an der Poesie und den schönen Wissenschaften; da er aber ein Dominicaner worden war, legte er sich allein auf die Theologie. Indessen ist er als ein guter Redner, Poet, Philosophe und Theologe berühmt worden. Der König Eduard I erwählte ihn zu seinem Beichtvater, und als er mittlerweile auch Provincial von Engelland gewesen, wurde er von dem Pabste Benedict XI, 1304 zum Cardinal gemacht. Er befand sich bey der Wahl Clemens V, als er aber zu diesem Pabste nach Franckreich reisen wolte, um dessen Crönung mit beyzuwohnen, wurde er zu Genua kranck, und starb den 1 September 1305. Einige wollen, daß sein Leichnam nach Londen gebracht worden worinnen aber nicht alle Nachrichten übereinstimmen. Er hat verschiedenes geschrieben, als

1. Summam Theologiæ.
2. Qvæstiones Theologicas.
3. Exhortationes ad Clerum Angliæ &c.

davon aber, so viel man weiß, nichts mehr vorhanden ist. Sixtus Senens. Onuphrius Aubery histoire des Cardineaux. Echard Script. Ord. Prædicat. T. I. Pitseus de Scriptor. Angliæ.

Winter-Butter, oder Kraut-Butter, ist diejenige, so im Winter, da die Kühe Kraut fressen, gemacht wird. Siehe auch den Artickel: Stoppel-Butter, im XL Bande, p. 416.

Winter-Drossel, siehe Drossel, im VII Bande, p. 1476.

Wintereisop, siehe Winterisop.

Winterendivien, siehe Endivien, im VIII Bande, p. 1160.

Winterfällig, heisset man solche Ochsen oder Kühe, die im Winter, wenn man sie gleich aufs beste und treflichste wartet und füttert, doch so dürre und matt werden, daß sie oft nicht mehr aufstehen können, sondern mit den Schwäntzen müssen aufgehoben werden.

Winterfeld, heisset dasjenige, welches im Herbste mit Weitzen, Roggen, Riebsen, Dinckel oder Wintergerste besäet wird, und also über Winter liegen bleibet.

Winterfeld, ein Ort in der Alten-Marck Brandenburg unweit Apenburg, so das alte Stammhauß des vornehmen Geschlechtes derer von Winterfeld, von dem ein Artickel folget. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Grundmanns Uckermärckische Adels-Historie p. 27.

Winterfeld, ein Ritter-Gut in der Priegnitz, welches von denen von Winterfeld erbauet und nach ihrem Nahmen genennet worden ist. Es ist aber bereits im Jahr 1311 nicht mehr bey der Familie gewesen, sondern von Margaraf Woldemarn in solchem Jahre denen Mönchen des Klosters Campen, Cistercienser Ordens, nebst andern zugeeignet worden, von welchen es an die Stadt Witstock, und so weiter an die Hertzoge von Mecklenburg gekommen, wie solches in Küsters Collectione Opusc. Histor. March. im 15 St. p. 88 ausführlich angemercket worden. Grundmanns Ucker-Märckische Adels-Historie p. 27. Ludwigs Reliqu. Manuscriptorum T. VIII p. 306. u. 309.

Winterfeld, eine sehr berühmte Adeliche, und nunmehro theils Freyherrliche, auch theils Gräfliche Familie, welche in des Freyherrn von Abschatz Bardenlieder unter die alten Ritter der Lygier und Quaden gestellet ist. Deren Alterthum erhellet auch daraus, daß sie unter diejenige gezehlet wird, welche um das Jahr 927 unter Kayser Heinrichen, dem Vogler, in die

Marck Brandenburg

gekommen, nachdem die Wenden daraus vertrieben worden, wie beym Angelo zu sehen. Sie haben ihr altes Stamm-Hauß gleiches Nahmens Alten-Marck (siehe von selbigen, einen vorhergehenden Artickel), von wannen dieses Geschlecht gar zeitig in die Piegnitz gekommen, und daselbst ebenmäßig das Gut Winterfeld erbauet, und nach ihren Nahmen genennet, welches letztere aber bereits im Jahr 1311 nicht mehr bey der Familie gewesen, wie solches aus dessen vorherstehenden Artickeln mit mehrern zu ersehen. Hingegen besitzen die von Winterfeld in der Prieanitz andere schöne Güter, als den Flecken Freyenstein Dalmin und viele andere. In die Uckermarck ist dieses Geschlecht gleichfalls sehr zeitig gekommen, und auf Schönermarck, Werbende Rakow und verschiedenen andern Gütern anseßig gewesen; aber im sechzehnden Jahrhunderte ausgestorbē: Wo hingegen in eben diesem Jahrhunderte aus dem Hause Dalmin in der Prieanitz einige dieses Geschlechts, sich zu Neuenfeldt und Schwarsow wieder angesetzet, und die anietzo (1748) daselbst vorhandene Nachkommenschafft gelassen.

Reymar von Winterfeld bekleidete nach Anfang des siebenzehnden Jahrhunderts die Stelle eines Chur-Brandenburgischen Land-Raths. Samuel, war schon 1623 Chur-Brandenburgischer Geheimder Rath und Abgesandter an unterschiedenen Höfen. Hanß George von Winterfeld befand sich 1614 als Cammer-Juncker des Marggrafens Johann Georgens in Jägerndorf in dessen Gefolge auf die nach Naumburg verabredete Zusammenkunfft wegen der Erbverbrüder- und Erbeinigung. In eben diesem Jahre, wie auch noch 1630 war Weickmann (Wichmann) von Winterfeld Chur-Brandenburgischer Geheimder Rath und Amts-Hauptmann zu Cotbus und Peitz. Dieser heyrathete 1603 den 14 Sept. Elisabethe Christinen, Christoph Friedrichs von Canitz, auf Fischbach, Tochter, von der ihm auf die Welt gebracht worden Reimar Friedrich von Winterfeld, in Fischbach und Ritschen, welcher 1605 den 22 Decemb. das Licht der Welt erblicket u. 1651 den 12 Mertz das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, nachdem er mit Joh. Hedwigen Georgens von Loß auf Dañer und Osten Tochter, die er 1630 den 7 November sich ehelich hatte beylegen lassen und die ihm 1658 den 15 Februar zu Carolath in die Ewigkeit nachgefolget, einen Sohn und eine Tochter gezeuget. Die Tochter war Christine Elisabeth von Winterfeld, welche 1632 den 7 Mertz gebohren; 1651 den 16 Februar Johannes, Freyherrns von Schönaich, Herrns der Majorats-Herrschafft Carolath und Beuthen erstere Gemahlin worden; und 1658 aus dieser Zeitlichkeit gegangen. Hingegen der Sohn war George Friedrich von Winterfeld, der 1641 den 18 Junius gebohren, und, nachdem er nur neun Monate lang gelebet, 1642 den 19 Februar wieder verstorben.

Adam von Winterfeld ward durch Annen von Röbel, aus Friedland, ein Vater Jacob Friedrichs von Winterfeld, auf Fahrenholtz, der in der Ehe mit Anne Sophien von Strantz (einer Tochter Hanß Friedrichs von Strantz, auf Peterstorf, und Erdmuthens von Brösicken) Hanß Ernsten von Winterfeld, auf Menckin und Güterberg, gezeuget. Dieser hatte sich Beaten von Sydow (eine Tochter George Siegmunds von Sydow, auf Schönfeld und Hedwigs von der Marwitz, aus Beerfelde) ehelich beylegen lassen. Aus solcher Ehe ist entsprossen Anne Hedwig von Winterfeld, die 1724 Reicharten von Arnim, auf Sparrenwalde und Gollmitz, ist angetrauet worden.

Siegmund Dietlof, von Winterfeld, auf Kuzerow, Hauptmann, hat sich mit Louyse Sophien von Arnim (einer Tochter Otto Friedrichs von Arnim, auf Sternhagen, und Dorothee Elisabethens von Arnim, aus dem Hauße Fredenwalde, die beyde 1720 das Ehe-Bette bestiegen) vermählet.

Von der Linie derer von Winterfeld aus dem Hauße Dalmin, siehe hernach bey der Schlesischen Linie ein mehrers.

Digitized by Google

In Pommern.

Gegen Ausgang des zwölften Jahrhunderts zu Zeiten Casimirs und Bogislaus II hat sich die Familie derer von Winterfeld in Pommern ausgebreitet, wie Micrälius berichtet, der unterschiedene dieses vornehmen Geschlechts in alten Zeiten als Hertzoglich-Pommerische Räthe anführet. Unter ihnen ist Henning zu Zeiten Ottens I in grossen Ansehen gewesen. Clauß war zu Zeiten Erichs I, und Damian, Land-Rath, zu Zeiten Bogislaus XIII in grossem Ansehen. Peter Winterfeld sagte 1460 wegen Hertzog Erichs der Stadt Alten-Stettin ab. Gegen die Mitte des vierzehenden Jahrhunderts hat Heinrich Winterfeld eine Capelle in Mutzentin gebauet, daß viermahl jährlich Messe darinnen gehalten würde.

In Schlesien.

In Schlesien sind die von Winterfeld nahe vor zweyhundert Jahren im Fürstenthum Crossen auf dem Ritter-Sitze Sandow, nahe an dem Sternbergischen District in der Marck, ansessig gewesen. Es stammet aber diese Linie, welche (weil Crossen und gedachtes Gut Sandow nahe an der Neumarck-Brandenburg grentzet) auch die Brandenburgische noch mit genennet wird, aus dem Hause Dalmin ab, und ist derselben Anherr Nicol von Winterfeld, auf Dalmin und Strehow, welcher Adelheiden von Ditten, aus Roßhagen, zur Gemahlin hatte, die ihm Joachimen von Winterfeld, auf Dalmin, gebohren. Selbiger erzielte in der Ehe mit Catharinen von Mollendorf und Görzig Detleven oder Dietloffen von Winterfeld, auf Dalmin, Sandow, und Trebicho, der 1587 den 10 November zu Naumburg die Erbverbrüderungs-Notul zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen unterschrieben und besiegelt; 1593 bey dem zu Alten-Stettin gehaltenen Synodo wegen des Churfürstens zur Assistentz verordnet worden, und als Comtur und Landvoigt zu Schiffelbein, wie auch Chur-Brandenburgischer Geheimder Rath und des Johanniter-Ordens 1611 im 84 Jahre seines Alters mit Tode abgegangen. Er hatte sich mit Marien von Oppen, aus Nichel oder Nichren, vermählet, die ihn sowohl mit drey Töchtern, als auch mit einem Sohn erfreuet. Die Töchter sind: 1) Anne Marie von Winterfeld, eine Gemahlin Jacobs von Arnim, Chur-Brandenburgischen Ober-Marschalls, Ober-Cammerherrns und Geheimden Raths, Erbherrens auf Sachsendorf; 2) Elisabeth von Winterfeld, eine Gemahlin Georgens von Trotte, auf Badingen; und 3) Catharine von Winterfeld, eine Gemahlin Hennings von Borcke, Pommerischen Land-Raths, auf Labes, Regenwalde, Wezel. Der Sohn, Christian von Winterfeld, auf Sandow, Bergen, Rießnitz, ꝛc. des Sternbergischen Kreisses Aeltester und Director, erzielte in der Ehe mit Anne Lucretien von der Gröben, aus Meseberg, Samuel Adolphen von Winterfeld, auf Sandow, Bergen ꝛc. welcher 1644 den 24 Mertz gebohren, und zu Sandow 1705 den 30 Jenner, als Johanniter-Ordens-Ritter, und designirter Comtur zu Schiffelbein, wie auch Königlich-Preußischer Geheimder Rath und des Sternbergischen Kreisses Director, verstorben. Mit Ursul Catharinen von Rotenburg und Deutschnetka, die er sich 1684 den 29 August ehelich hat beylegen lassen, hat er fünf Söhne und zwey Töchter gezeuget, davon eine Tochter und ein Sohn dem Vater in die Ewigkeit voran gegangen. Die übrigen sind: 1) George Christian; 2) Anne Lucretie; 3) Alexander Ludwig, dessen Introlat in Schlesien 1722 ist publiciret worden, wie Sinapius meldet; 4) Samuel Adolph; und 5) Joachim Detlev. Diesem Geschlechte gehöret jetzo in Schlesien Cammerau im Schweidnitzischen.

In Preussen.

Noch vor dem siebenzehenden Jahrhunderte oder in der ersten Helffte desselben haben sich die von Winterfeld auch in Preussen ansäßig gemachet, allwo sie noch in grossem Ansehen floriren. Jacob Bernhard blieb 1715 als Preußischer Obrist-Lieutenant bey Emportirung der Penamünder-Schantze in Pommern; und 1728 den 15 Merh starb ein Königlich-Preußischer General-Major von Winterfeld zu Königsberg; er besaß Breitenstein in Preussen.

In Hollstein.

In dem siebenzehenden Jahrhunderte sind die von Winterfeld in Hollstein bekannt worden. Johann Friedrich von Winterfeld hatte 1647 die Ehre, Hollsteinischer Geheimder Rath, Dom-Probst zu Lübeck und Dechant zu Eutin zu seyn. Er hat eine Ceremonial-Politicam 1700 zu Nordhausen in 8 in 3 Theilen, an das Licht gestellet, worinne er aber blosse Geschichte zusammen gelesen. (Herr Stieve in der Vorrede zu seinem Europäischen Hof-Ceremoniel nennet den Verfasser solches Buches nur Friedrichen von Winterfeld). Von seinen Nachkommen vermählte sich Anne Dorothee von Winterfeld mit dem Hertzoge zu Hollstein-Frantzhagen, Ludwig Carln, den 20 December 1705, und ward 1708 den 11 October in den Wittwen-Stand gesetzet.

In Dännemarck.

In eben dem siebenzehenden Jahrhunderte haben sich die Winterfelde auch in Dännemarck niedergelassen. Otto Helmut, Freyherr von Winterfeld, Königl. Dänischer Geheimder Rath und Statthalter in Fühnen, wie auch Ritter des Dannebrogs-Ordens, soll zu Königs Christians V Zeiten in Dännemarck gekommen seyn. Er ward dieses Königs Ober-Hof-Marschall, und von ihm 1671 den 25 May in den Freyherrn-Stand erhoben, worauf er noch in solchem Jahre den 12 October von ihm den Ritter-Orden des Dannebrogs erhielte. Er gieng 1694 mit Tode ab, und hinterließ unterschiedliche Söhne, von denen einer 1700 die Stelle eines Dänischen General Majors vertreten. Im September 1746 ward ein Baron Schenck von Winterfeld, Königl. Dänischer Cammerherr, zum Obrist-Lieutenant von der Cavallerie ernennet.

In den Niederlanden.

Dieses alte berühmte Geschlecht hat sich auch in den Niederlanden ausgebreitet, als woselbst sich Carl Friedrich, Baron von Winterfeld, der dem Erz-Hause Oesterreich 32 Jahr Kriegs-Dienste gethan, niedergelassen, (welches vermuthlich 1656 geschehen, indem in solchem Jahre unterschiedliche neu-geworbene Völcker, und unter andern der Obrister Winterfeld mit 1060 Mann, von Eger

durch die Coburgische Lande in Spanische Dienste marschiret), und mit Marie Annen von Calonne Courtebourne, einer Tochter N. Herrns von Beaucourt, Leulingen und Haleines, folgende zwey Söhne gezeuget: 1) Carl Theodorn, Baron von Winterfeld, Königl. Spanischen General-Lieutenant der Armeen und Gouverneur zu Lier in Brabant, welcher den 12 Merz 1706 von Philippen V zum Marqvis von Winterfeld ernennet worden, und 1712 zu Lier gestorben. 2) Ernsten, Baron von Winterfeld, Königl. Spanischen General Feld-Marschall-Lieutenant und Gouverneur von Dendermonde in Flandern, welcher von dem Kayser Carln VI den 26 Septembr. 1719 zum Grafen von Winterfeld erhoben worden, und 1724 mit Tode abgegangen.

Gegenwärtig floriren aus dem Hochangesehenen Winterfeldischen Geschlechte, ausser schon angeführten, noch folgende: 1) George Detlof von Winterfeld, der 1747 als Königl. Preußischer Capitain bey dem Kalckstein.ischen Infanterie-Regimente stund; 2) Christoph Heinrich Leopold von Winterfeld, welcher 1747 als Rittmeister bey der Garnison in Breßlau lebte; 3) N. von Winterfeld, Königl. Preußischer General-Lieutenant, der sich mit Juliane Dorothee Eleonoren, Freyin von Malzan (Heinrich Leopolds, Freyherrn von Malzan, Kayserl. Majors und Erbherrn der freyen Herrschafft Pentzlin, und Barbar Eleonorens, Freyin von Malzan, Tochter) vermählet. Des Königl. Preußischen Herrn General-Majors von Winterfeld rühmliche Helden-Thaten in Schlesien, Böhmen und Sachsen sind noch im frischen Andencken.

Wappen.

Weil sich also die von Winterfeld in verschiedene Provintzien vertheilet, so werden sie von dem Bucelin unter die Märcker, so auch in dem Wappen-Buche Th. I, p. 177 zu den Märckern, und Th. V, p. 168 zu den Pommern; im Lucä aber zu den Schlesischen Geschlechtern im Croßnisch-Brandenburgischen Fürstenthum gesetzet; doch ist unter beyden Wappen derer in der Marck Brandenburg und in Pommern kein gar zu grosser Unterscheid.

Die von Winterfeld in der Marck-Brandenburg führen im blauen Schilde einen zur Rechten aufspringenden Fuchs, rother Farbe, unter dessen Förder-Füssen eine gebundene gelbe Garbe: Auf dem Helme einen Bund, drüber zwey geharnischte Armen und Hände, welche den unten abgekürtzten Fuchs bey den Ohren halten. Die Helmdecken sind blau und gelb.

Derer von Winterfeld in Pommern Wappen-Schild zeigt im blauen Felde einen zur Lincken gekehrten aufgerichteten Fuchs (im Micrälio stehet: Wolf) mit einer gelben aufgerichteten Garbe, auf die er sich lehnet: Auf dem Helme dergleichen, doch unten abgekürtzter Fuchs (nach dem Micrälio ein Wolf) mit oder zwischen sechs rothen Fähnlein. Die Helmdecken sind weiß und blau. Bucelini Germania Topo-Chrono-Stemmato-Graphica Sacra & Profana. Angeli Märckische Chronicke p. 39. Micrälii Pommerland B. III, p. 212 und B. VI, p. 386. Hübners Genealogische Tabellen, Th. I, Tab. 219. *Nov. Liter. Germ.* 1705, p. 404. Gauhens Adels Lexicon. Butkens Troph. de Brab. Suppl. T. I, p. 336 und 435. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. I, p. 1035 u. f. und Th. II, p. 1116. Lucä Schlesiens curiöse Denckwürdigkeiten, p. 1183. 1547. Henelii Silesiogr. c. 7 p. 748. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV. Frideborns Beschreibung der Stadt Alten-Stettin. Wappen-Buch Th. I p. 177 und Th. V p. 168. Müllers Sächsische Annales p. 177. 199. 282. 294 und 322. Grundmanns Ucker-Märckische Adels-Historie p. 27. 54. 94. 187. 237. 238. 248. 252. 253. 254. 255. 256 und 261. Genealogisch-Historische Nachrichten Band III p. 295 und 1121, Band VI p. 239, Band VII p. 606. 964. 965. 966. 971 und 972. Band VIII p. 58. 64. 65. 145. 542. 543. 544. 545. 546. 714. 715 und 716, und Band X p. 79. Ludwigs Universal-Historie Th. V p. 111. Hönns Sachsen-Coburgische Historie Theil II p. 336. Abels Teutsche und Sächsische Alterthümer, Th. III p. 774. Lünigs Europäisches Titular-Buch p. 578 und 1008. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1734 p. 266. Tage-Register Christians V, Königs zu Dännemarck, p. 55 und 63. Das jetzt (1747) lebende Schlesien, p. 32. Schumanns jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1745, Th. II. p. 206. 213 und 229. Entzelts Altmärckische Chronica p. 66.

Winterfeld, (Johann), von Hagenau gebürtig, schrieb sich Juris Divini & Humani Cultorem, auf eine Schrifft, die er unter dem Tittel:

Speculum Kipperorum, das ist Kipper- und Schacher-Spiel, darin zu sehen, wer sie seyn, was von ihnen zu halten, wie sie zu respectiren, wiederum was sie angerichtet, und Ubels gestifftet, auch deswegen verdienet: desgleichen was von den Auf- und Auskäufeln zu halten, ob sie es mit gutem Gewissen thun, und eine Christliche Obrigkeit gestatten könne oder solle? zu Hagenau im Jahr: VLtor InIqVItatVM gLaDIVs est in 4

zum Druck befördert.

Winterfelden, ein Castellischer Marckt-Flecken, befindet sich eine Stunde von Castell. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 465.

Winterfelden, Geschlecht, siehe Winterfeld.

Winter zu Frankirchen, siehe den Geschlechts Artickel: Winter.

Wintergemach, Pancirollus oder vielmehr Salmuth in Pancirollum p. 131. Tom. I. schreibet, daß die Alten ein Gemach gehabt, welches sie Zetam genennet, dadurch zu Winters-Zeit das Gemach etwas erwärmet worden. Das ist also gebauet gewesen, daß es nur einen Eingang gegen der Sonnen gehabt, daß die Sonne gleich darein scheinen können, und von dannen die gewärmete Luft in die Zimmer kommen; ist derowegen der gewärmete Ort Halocaminus, als der Sonnen-Ofen, genennet worden. Desgleichen haben sie zwischen den Wänden Eingänge, wie Röhren, gelassen, welche sie auch Tubulos geheissen, dadurch, wenn sie den Boden mit kalten Wasser besprenget, kalte oder warme Lufft in das Zimmer gegangen. In Persien machen sie Feuer nicht unter die

Cami-

Camine, oder Schlöte, wie man in Europa thut, sondern in die Erde in einem Ofen, den sie Tennor nennen, das ist, eine viereckigte, oder runde Grube, ohngefehr zwey Hände breit hoch, wie die Römischen Feuer-Fässer. Damit diese Grube desto eher Hitze von sich gebe, setzen sie ein Gefäß von gebackner Erde drein, die der Gruben an Gestalt und Gröſſe gleiche. In solches Gefäß schüttet man glüende Kohlen, oder eine andere Materie, die alsbald zu Kohlen wird; oder man schüttet ein Feuer drein. Nach diesem legen sie einen Deckel auf eine kleine Tafel, über den Ofen, und decken ihn solcher Gestalt gantz zu. Oben drüber breiten sie ein grosses Kleid oder Decke, welches an allen Seiten auf die Erde herunter hänget, und ein Stück die Kammer decket. Dieses Kleid verursacht, daß die Wärme nicht alsobald vergehet, sondern nach und nach über das gantze Gemach ausbreitet, auf so angenehme Art, das es am füglichsten mit einer Stuben kan verglichen werden. Erasm. Francisc. lustige Schaubühne, Andrer Theil, p. 549.

Winterger, (Wolffgang), ein Medicus, siehe **Wintperger**.

Wintergerst, (Martin), Man findet von ihm zwey u. zwantzigjährige Reise durch Europa, Asia, Africa und America, Ulm 1713 in 8.

Wintergerste, siehe **Gerste**, im X Bande, p. 1183. Ingleichen *Hordeum hyemale*, im XIII Bande, p. 846.

Wintergetraide, Winterbau, Wintersaat, heissen alle die Körner und Feld-Früchte, so im Herbste gesäet werden, als da sind: Winterweitzen, Winterroggen, Wintergerste, Winterriebsen und Dünckel, wovon jedes Orts besonders.

Wintergewächse, siehe **Gewächs**, im X Bande, p. 1373.

Wintergrün. Dieser Nahme wird verschiedenen Gewächsen beygeleget, so den Winter durch grünen, und ihre Blätter behalten, als 1) dem Bingelkraute, davon im III Bande, p. 1877. 2) Dem Epheu, wovon der grosse an den Bäumen und Gebäuden hinauf wächset, der kleine aber auf der Erde und an den Zäunen herum kriechet, wie im VIII Bande, p. 1359 gesaget worden; 3) Dem Sinngrün oder Jnngrün, welches nicht nur in Gehägen und Wäldern in fettem Grunde wächset, sondern auch wohl in die Gärten gepflantzet wird, wie davon im XIV Bande, p. 712 nachzulesen: Die vierte Art ist das eigentliche so genannte **Wintergrün**, welches auch **Waldmangolt**, Lateinisch *Pyrola*, Frantzösisch *Pyrole* oder *Verdure d'Hyver*, heisset, und ein Kraut ist, dessen es allerhand Arten giebt. Hier aber werden wir nur zweye beschreiben, die zur Artzney bräuchlich sind. Die erste wird genennet: *Pyrola*, Offic. Dod. Ger. *J. B. Raji* Hist. *Pyrola nostra vulgaris*, Park. *Pyrola rotundifolia major*, C. B. Pit. Tournef. *Pyrola vulgaris*, Clus. *Limonium*, Fuchs. *Limonium silvestre*, Trag. *Pyrola major* sive *Beta silvestris*, Thal. *Apiophyllum*, *Consolida pyrifolia*, *Brotsire praetensis*. Griechisch λειμώνιον, a pratis, von den Wiesen, welche λειμῶνες heissen, Holtzmangolt, Wiesenmangolt, Winterpflantzen, Steinpflantzen, wilde Beta, Biberklee. Die treibet aus ihrer Wurtzel fünf bis sechs Blätter, die fast gantz rund und dem Birnenlaube gleich, ziemlich fleischich, glatt und sauber sind: sie sehen der Farbe nach, als wie die am Mangolte, und bleiben den gantzen Winter über grün, sitzen auf langen Stielen und liegen auf dem Boden herum. Darzwischen erhebet sich ein Stengel, etwan des Schuhes hoch, der ist eckicht und mit einigen kleinen, spitzigen Blätterlein besetzet; er träget auf der Spitze gar angenehme Blümlein, die gut rüchen und aus viel Blätterlein in Rösleinform bestehen, weiß sehen, und in der Mitten einen Pistill haben, der von unten, bis oben hinaus krumm ist, als wie ein Elephanten-Ryssel. Wann die Blume gefallen, so wird aus dem Pistill eine eckigte Frucht, die inwendig in fünf Fächlein abgetheilet ist, so voller Saamen stecken, der so zart wie Staub ist. Die Wurtzel ist zart, faserich und kreicht herum. Das gantze Gewächse hat einen bittern und anziehenden Geschmack. Die andere Sorte heiß: *Pyrola minima*, Eyst. *Pyrola rotundifolia minor*, C. B. Pit. Tournef. Die ist von der vorhergehenden in gar nichts unterschieden, als daß alle ihre Theile kleiner sind. Diese Kräuter wachsen auf den Bergen, und an schattigen Orten, und in Höltzern, bey Genff, in Deutschland, Böhmen, Mähren und in den nordischen Ländern, von daher die trocknen Blätter nach Franckreich geführet werden. Doch sind sie in Paris seltsam genung. Man soll diejenigen erwählen, welche frisch und gantz, recht wohl trocken, und von Farbe dunckelgrün sind; Dabey mag man sich hüten, daß nicht etwa gar zu gewinnsüchtige Kaufleute die jungen Blätter vom Birn-Baume darunter gemenget haben, dann es ist schwerlich zu erkennen. Das Wintergrün hält an, erfrischet, ist gut zum Durchfalle und zum Bluten, ingleichen zur Entzündung auf der Brust, wann es als ein Thee oder Pulver gebrauchet wird. Es kühlet, trocknet und ziehet zusammen, hat ein grosses Lob, die frischen Wunden, auch alte faule Schäden und Fisteln zu saubern und zu heilen, innerlich und äusserlich gebrauchet, darum es auch die Wundärtzte zum öftern in die Wundträncke, Salben und Pflaster gebrauchen. Es hat grosse Krafft, die Fistel und Geschwüre zu heilen, schreibet Fr. Osw. **Grembs**, Arbor. int. & ruin. Hom. Lib I. c. 7. §. 7. p. 59. auch in den grossen und fast tödtlichen Wunden, J. **Starck**, im Helden-Schatze, p. 125. Es stillet auch das Blut auswerffen, die überflüßige Monatszeit und allerley Blutgänge; desgleichen ist es den schwürigen Nieren und Lungen sehr dienlich. Wintergrün mit gleich viel Heydnischen Wundkraute in Weine gekocht und davon getruncken, ist ein geschwindes Mittel zu den Brüchen, und heilet auch diejenigen, welche schon viele Jahre damit behafftet gewesen. Dan. **Milius**, Pharm. spargyr. Lib. II. c. 10. Wider das Schwinden der Glieder ist folgendes sehr bewährt: Nehmet vier Hände voll Wintergrün,

kochet es in weissen Weine, und schlaget es Pflasterweis warm über das Glied, Sam. Hafenreffer, Nosodoch. Lib. III. c. 2. p. 351. Der Saame stopffet die rothe Ruhr und alle Durchbrüche, wie auch die Monathszeit. Das destillirte Wasser aus diesem Kraute wird auch zu vielen Wundschäden innerlich und äusserlich nützlich gebrauchet. Wintergrün, schreibet Lonicer in seinem Kräuter-Buche, p. 405 ist ein fast gut Kraut zu frischen Wunden, selbige augenscheinlich zusammen zu ziehen, zu trocknen und zu heilen, zu Wundtränken, mit Sinau, Sanickel, Odermennig und Egelkraut in weissen Weine zu sieden, zu Salben und Pulvern grün und dürre zu nehmen, und zu alten Schäden sehr gebräuchlich und gut. Dieses Kraut mit der Wurtzel gestossen, hernach mit Sanickel- und Sinausafte, ingleichen mit Baumoel zusammen gesotten, wird zu einer Salbe, die man in drey Theile theilet, und jeglicher eine besondere Farbe giebet. Zur ersten nimmt man Spangrün und Osterlucey, davon die Salbe grün wird, und mit solcher kan man das faule Fleisch von Grund aus beitzen. Zur andern Salbe nimmt man geflossen Bleyweiß und gepülverte Krebs-Augen, davon sie gar weiß wird, und alle Gebrechen sänfftiget und heilet. Zur Dritten nimmt man Armenischen Bolus und Drachen-Blut, welches sie roth färbet. Die mag man um die hitzigen Gebrechen streichen, sie benimmt alle Hitze und bewahret auch die Wunden davor, daß nichts böses dazu schlagen kan. Die erste heißt eine Ziehsalbe, die andere eine besänfftigende, und die dritte eine Defensiv- oder Beschirmsalbe. Ein Tranck mit Weine von diesem Kraute gekocht und getruncken, heilet alle innerliche und äusserliche Wunden. Will man ihn kräfftiger machen, so nimmt man Sanickel, Sinau, Inngrün und Beyfuß dazu. Dieses Kraut zerknirschet und übergeleget, heilet alle Schäden. Man mag auch Baumöl dazu thun, und Spangrün darunter mischen; Ja man mag es auch dürren, und auf die alten flüssenden Wunden streuen, es trocknet. Aus den Stielen des Wintergrüns lassen sich auch Besen binden, welche von guter Dauer seyn, die Stuben damit auszukehren. Das Wort Pyrola kommt von Pyrus, Birnenbaum, weil die Blätter dieses Krautes dem Birnlaube fast gleich sehen. *Verdure d'Hyver* heisset es, weil es den gantzen Winter über grün bleibet.

Wintergrün (Griechische) siehe *Aloe*, im I Bande, p. 1306.

Wintergrünwasser, *Aqua Pyrolæ*, Kraut, Stengel und Wurtzel werden mitten im May mit aller ihrer Substantz gebrannt. Dieses Wasser ist gut zu allen frischen Wunden, Morgens, Mittags und Abends, jedesmal zwey Loth davon getruncken, die Wunden damit gewaschen, und mit Tüchern darüber geleget. Es ist, auf obige Art gebrauchet, auch gut zu alten Schäden. Kraut und Wurtzel, deßgleichen das gebrannte Wasser innerlich und äusserlich gebrauchet, heilet alle Wunden und Brüche.

Winter von Güldenbronn, siehe den Geschlechts-Artickel: **Winter**.

Winterhäusgen, ein Jagd-Schloß in Meissen in dem Amte Hohenstein, auf dem Berge Winterberg gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198. Besiehe anbey den Artickel: **Winterberg**, ein Berg.

Winterhalten, ein Anspachisches Dorf, eine Stunde von Feuchtwang, gegen Dünckelsbühl, Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 387.

Winterhauch, die **Winterhauch**, ein von Lothringen zu Lehn rührender und dem Grafen von Leinigen-Heydersheim eigenthümlicher Wald, unter des Reichs Immedietät und Souveraineität, Hoheit und Jurisdiction gelegen. Es wurde dieser Wald im Jahr 1748 von 3 Frantzösischen Officiers, Nahmens **Hilden**, in Anspruch genommen, welche obgedachten Herrn Grafen Leiningen-Heydersheim vor das Conseil zu Luneville citiren liessen. Dahero sich mehr besagter Graf genöthiget sahe, in eben diesem Jahre noch 2 Memoriale an den Reichs-Convent zur Dictatur ergehen zu lassen, das eine gedruckt, und das andere geschrieben. Beyde führen an: Es hätten dieser Herren Hilden Ur Groß-Mutter, Amalie Sybylle, Gräfin von Falckenstein, zu Faveur der ältern Frau Schwester Sohn, Johann Carl August, ietzigen Grafen von Leiningen-Heydersheim Herrn Vater, auf ihr Elterliches Successions-Recht in allen Elterlichen Gütern feyerlichst renunciret: Wie denn auch gedachten Herrn Grafens von Leiningen Frau Mutter im Jahr 1703 als Vormünderin, über alle specificirte Falckensteinische Güter von Lothringen die Lehn nehmen lassen. Wie nun dem Reiche daran gelegen sey, daß kein dazu gehöriges Stück davon abgerissen werden; so ersuchte gedachter Hr. Graf die Reichs-Versammlung, bey dem König Stanislao dahin zu intercediren, daß oberwehnte Officiers Hilden wegen ihres Anspruchs an die Winterhauch an eines der höchsten Reichs-Gerichte als: Forum competens & rei sitæ, allenfalls verwiesen werden möchten. Solte aber die Ablassung der gebetenen Interceßionalien von Reichswegen einigen Anstand finden; so wolle besagter Graf von Leiningen gebeten haben, auf andere hinlängliche Mittel und Wege bedacht zu seyn, wodurch ihm abßistiret, und zugleich die hierunter offenbar versirende Rechte des Reichs am besten bewahret werden könnten, zumahl der Immedietät des Reichs ein merckliches Nachtheil zuwachsen würde, wenn er angehalten werden solte, vor dem Conseil d'Etat zu Lunevelle zu erscheinen. Leipz. Zeitungs-Extract des Jahrs 1748, p. 31 u. f.

Winterhaus, Winterung, ist ein gutes Gebäude, darein der Gärtner alle diejenigen Gewächse, so die Kälte nicht vertragen können, vor Winters einstellet, und solche für dem Frost durch mäßige Wärme bewahret, bis sie auf den Frühling wieder in die freye Lufft in den Garten an ihre behörige Stellen gebracht werden. Siehe Gartenhaus, im X Bande, p. 351. Dieses

Hauses

Hauſes wird gedacht Jerem. XXXVI, 22. inal. Amos III, 15; und wurde gemeiniglich gegen Mittag und Abend, und im unterſten Stockwerck gebauet, wie auch mit Oefen und Caminen wohl verſehen. Siehe Vitruv. Archit. Civ. L. VI. c. 7. Schmidts Bibliſch. Mathemat. p. 264.

Winterhauſen, ein Flecken am Mayn in Francken, zwiſchen Würtzburg und Ochſenfurt, zwey Stunden oberhalb Würtzburg gelegen, und zur Grafſchafft Limburg gehörig. Am Wein hat es hier keinen Mangel, doch kommt es ſeinem Nachbar, dem Sommerhauſer Weine, nicht bey an Güte. Hönns Lex. Topograph des Fränckiſchen Kreiſes, p. 465. Sturms Topologiſch. Anweiſ. zur Heutigen Geogr. p. 25. Goldſchadts Beſchreibung der Marckt Flecken ꝛc. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Winter, Hedesheim beygenannt, ein Geſchlecht, ſiehe den Geſchlechts-Artickel: Winter.

Winterhofen, ein berühmtes und ſehr altes Benedictiner-Kloſter in der Grafſchafft Hasbain im Lüttichiſchen gelegen, welches St. Landoald geſtifftet hat, der auch demſelben als Abt vorgeſtanden, und unter andern den Heiligen Lambert zum Schüler gehabt. Bucelin German. Sac.

Winterholler, (Albrecht) ein Römiſch-Catholiſcher Geiſtlicher zu Augſpurg. Es iſt von ihm bekannt:

1. Evangel. Seelenſchnitt, 100 Sonntags-Predigten, I Theil. Augſpurg 1713 in 4.
2. 60 Ord. Feſt- und Feyert. Pred. II Th. ebend. in 4.
3. Drey, vier bis fünff Marian. Lob-Reden, III Theil, ebend. in 4.
4. 60 Sonnt. Predigt. aufs Jahr, IV Theil, ebend. in 4.
5. 30 Extraord. Feyertags-Einkleid. Profeſſ. Predigten V Theil, ebend. in 4.

Winterhorſt, ein Ort an der Elbe, in welche daſelbſt die Bülle fällt. Antiquarius des Elb-Stroms p. 792.

Winteringham, (C.) ein Medicus, von dem im Drucke vorhanden: Commentarius Noſologicus, morbos Epidemicos & aeris variationes in urbe Eboracenſi locisque vicinis ab anno 1715 usque ad finem anni 1726 graſſantes complectens, Londen, 1727. Siehe Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1727 p. 817.

Winteriſop, ſiehe *Hyſſopus*, im XIII Bande, p. 1506.

Winter-Kälte, ſiehe Kälte, im XV Bande, p. 21; und den Artickel: Winter.

Winter-Kaſten, ſiehe Weißenſtein, im LIV Bande. p. 1403 u. ff.

Winterkirſchen, ſiehe *Alkekengi*, im I Bande, p. 1227.

Winter-Kleider, Lat. *Veſtes hybernales*. Wenn dergleichen jemand einem andern zu geben verbunden iſt; ſo iſt die gemeine Meynung der Rechtsgelehrten, daß deren Lieferung auf den 1 Tag oder doch zu Anfange des September-Monats geſchehen ſolle. Hartm. Hartmann, in Miſcell. ex Jur. Civ. c. 1. Obſ. 7. Siehe übrigens auch den Artickel: Kleid, im XV Bande, p. 889.

Winter-Kleider (Vermächtniß der) ſiehe *Legatum Veſtium*, im XVI Bande, p. 1378 u. ff.

Winterkönig, ſiehe Zaunkönig.

Winterkohl, ſiehe Kohl, im XV Bande, p. 1410.

Winterkorn, ſiehe Korn, im XV Bande, p. 1523.

Winter-Kranckheiten, *Morbi Hyemales*, oder die Kranckheiten, ſo im Winter entſtehen. Von dieſem ſchreibet Hippocrates Aphor. 23. Sect. III. „Im Winter entſtehet und wird am heffigſten, „das Seitenſtechen, die Lungen-Entzündungen die „Schlafſucht, der Schnupffen, Heiſcherkeit, Huſten, Bruſt-Seiten-Lenden- und Hauptweh, der „Schwindel und die Schlagflüſſe.„ Denn im Winter iſt die Lufft ſchwer und dichte, die Ausdunſtung aber geſchiehet ſparſam, mithin erfolget eine Verſchleimung der Säffte, und derer ſelben Anhäuffung nach den inwendigen Theilen. Von derſelben entſtehen Schnupffen, Heiſcherkeit, Huſten, Seitenſtechen, Kopffſchmertzen, Schwindel und dergleichen, welche die Aertzte *Cephalalgias & vertigines ſeroſas* nennen, weil ſie von der Anhäuffung eines verſchleimten Blutes in den Gefäſſen des Hauptes herrühren und bey alten Leuten können ſchlaffſüchtige Zufälle und Schlagflüſſe ihren Urſprung daher nehmen. Wenn man ferner bedencket, daß durch die mühſame Ausdunſtung, welche bey ſolcher Lufft angemercket wird, die Lungenbläſgen faſt beſtändig in einiger Ausſpannung gehalten, mithin die um ſelbige herumgehenden Blutgefäſſe gedrucket werden; kan man die Urſache leicht finden, warum ſich alsdenn gar bald Stockungen des Blutes in den Lungen anſetzen, und daher Lungen-Entzündungen u. Seitenſtechen hervorbringen können. Es hat aber Hippocrates vergeſſen, das Podagra mit unter die Winter-Kranckheiten zu zählen, dahin es doch vor andern gehöret: Denn es hat der aufmerckſame Sydenham nicht nur an ſeinem eigenen Cörper bemercket, ſondern die Erfahrung beſtätiget es auch, daß die podagriſchen Anfälle gemeiniglich in den Winter-Monaten, December, Januar und Februar ſich ereignen, davon die Urſache lediglich in der zu ſolcher Zeit ſparſam geſchehenen Ausdunſtung beruhet. Von den Winter-Kranckheiten in Käßmarck können die Breßlauer Natur-Geſchichte, Verſ. XXXVII. p. 189. u. 314. nachgeleſen werden, ingleichen in Ungern und in Jena 1719 in Buchners Miſcell. Phyſ. Med. 1729. p. 167 u ff. Siehe übrigens auch den Artickel: Winter.

Winterkraut, ſiehe Kraut, im XV Bande, p. 1790.

Winterkreſſe, ſiehe *Barbarea*, im III Bande, p. 394.

Winterlachs, ſiehe Lachs, im XVI Bande, p. 117.

Winterlagerheerde, ſiehe Sangheerd, im XXXIII Bande, p. 2007.

Winterlauter, wird ein Arm des Flußes Lauter im Hertzogthum Würtenberg genennet, ſo von Naßlach herrinnet, und nach einem kurtzen Lauff ſich mit der Sommerlauter vermiſchet. Beyde gehen darauf an der Spiegel-Hütte her, und fallen zwiſchen Sultzbach und Reichenberg in die Muhr.

Muhr. Hydrogr. Lex. aller Ströme und Flüße, p. 282.

Winter-Leder, siehe Sommer- (Winter-) Leder, im XXXVIII Bande, p. 705.

Winterliche Wende-Circul, siehe Wende-Circul, im LIV Bande, p. 1995.

Winter-Majoran, siehe Majoran, im XIX Bande, p. 627.

Winter-Meliſſe, siehe Meliſſe, im XX Bande, p. 514.

Winter-Monat, siehe November, im XXIV Bande, p. 1517; ingleichen Monat (Winter-) im XXI Bande, p. 1031.

Wintermonat, (Gregor.) ein unbekannter Historicus aus der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, von welchem folgende Schrifften ans Licht gestellet worden, nemlich:

1. Historia Ecclesiastica Romana, neue Päbst Chronica oder Römische Kirchen-Historie, Leipzig 1614 in Fol.
2. Calendarium historicum decennale ebend. 1609 in 4. davon alle Quartal eine Fortsetzung herausgekommen, und die Continuatio XXX. der 10 jährigen Historischen Relation, die Beschreibung aller denckwürdigen Historien von Michael 1618 bis das Neue Jahr 1619 in sich haltend, zu Leipzig 1619 in 4. ans Licht getreten. Königs Bibl. vet. & nova. Unschuld. Nachrichten 1713. p. 582.

Winter-Morgen, siehe Morgen, im XXI Bande, p. 1636.

Winter-Obst, Lager-Obst, heisset dasjenige, so nach seiner Art, bis in und durch den Winter dauren soll: Das Obst, welches den Winter durch gehalten werden soll, muß, so lang es das Wetter zuläſſet, auf dem Stamm gelassen, auch, weil es vom Stossen und Fallen Schaden nehmen kan, nicht geschüttelt, sondern abgebrochen und gemächlig gehandelt werden. Alsdenn bringet man es in eine finstere Kammer, die nicht dumpffig oder feucht, nicht zu warm und auch nicht zu kalt, leget es auf blosse Breter oder Hurten von Stroh, einzeln neben einander, oder will man es auf Stroh legen, sollen keine Aehren daran seyn, damit nicht die Mäuse darnach gehen, und zugleich dem Obste Schaden thun. Wo aber aus einer solchen Kammer eine strenge Kälte nicht abgehalten werden kan, muß man zu dem Keller die Zuflucht nehmen. Siehe Obst, im XXV Bande, p. 294.

Winterpflantzen, siehe Wintergrün.

Winter-Punct, Lat. *Punctum hibernum*, *Punctum brumale*, wird der Punct der Ecliptick genennet, in welchem die Sonne zu Mittage am weitesten von dem Zenith weg stehet, oder in welchem die Mittags-Höhe der Sonnen am niedrigsten ist. Dieses geschiehet bey uns, die wir den Nordischen Theil der Welt bewohnen, wenn die Sonne in den Steinbock tritt; hingegen bey denen, die sich in dem Südischen Theile befunden, wenn sie in den Krebs kommt. Die Benennung ist daher genommen, weil zu derselben Zeit der Anfang des Winters ist. Wolfs Mathematisches Lexicon p. 1118. Siehe auch den Artickel: Sonnenwendungs-Punct, im XXXVIII Bande, p. 802.

Winter-Quartier, Frantzösisch *Hybernen*, *Quartier d'hiver*, Lat. *Hyberna*, *Hybernatio*, *Hiematio*, heisset der Ort, allwo eine Armee, wegen einbrechender grossen Kälte, im Felde nicht länger stehen kan, hin und wieder in Quartiere verleget wird; wiewohl man sich jetziger Zeit wenig mehr daran kehret, sondern, wenn die gröſte Kälte meist schon vorbey, allererst in die Winter-Quartiere rücket. Diese sind bey den Römern erst im Jahr nach Erbauung der Stadt Rom 348 aufgekommen. D. Gerhard Sichtermann de Pœnis militaribus Roman. Diss. Cap. XIV. Es sind aber die Winter-Quartiere von den Refraischir-Quartieren unterschieden, als worunter man diejenigen verstehet, da nach ausgestandenen grossen Beschwerlichkeiten, entweder die gantze Armee, oder nur einige Regimenter in gewisse Quartiere zu ihrer Erqvickung und besserer Verpflegung unter Obdach kommen, auch nach Gelegenheit dabey die Kost haben, nicht aber mehr im Felde lagern sollen, zumahl, wenn an Lebensmitteln und der Fütterung grosser Mangel ist, oder sonst die unangenehme Witterung und nasse kalte Herbst-Zeit solches erfordern und haben wollen. Dergleichen Erfrischungs-Quartiere dauren nicht den gantzen Winter durch, sondern nur etwann acht oder vierzehn Tage, oder auch nach Gelegenheit wohl drey Wochen, nach deren Verlauf die Einquartirten zu Folge der Marschrute ihren Weg weiter fortsetzen und in ihre gehörigen Winter-Quartiere einrücken. Es pfleget auch bisweilen zu geschehen, daß der Feind aus gewissen Ursachen nicht so gleich nach geendigtem Feldzuge sich zurück ziehet, und in die Winter-Quartiere gehet, noch etwas hauptsächliches zu versuchen, und etwann einen wichtigen Platz und Ort ungefähr zu überrumpeln, und einzunehmen. Bey so gestalten Sachen nun darf der andere Theil nicht so gleich mit seiner gantzen Armee sich zurückziehen, zumahl wenn keine sonderlichen Linien und versicherte Päſſe vorhanden, so einigermassen den Feind in seinem Vorhaben auf eine Zeitlang abhalten können, sondern er muß sich mit seiner Armee und etlichen Regimentern in die Quartiere unter Obdach, wenn man im Felde unmöglich mehr dauern kan, dergestalt vertheilen, daß solche bey dem ersten Lärm alsobald wieder zusammen kommen und dem Feinde die Spitze biethen können, welche Einquartierung dann, die nur so lange währet, als der Feind in der Nähe ist, man nach Kriegs-Gebrauche Cantoniren heißt. Was die Winter-Quartiere anlanget, werden solche von dem Kriegs-Rathe und Commissarien eingetheilt, dem commandirenden Generale im Felde zugeschickt, welcher dann hernach durch den General-Quartiermeister eine absonderliche Marschrute für jedes Regiment verfertigen und solche nebst der Anweisung wegen der Winter-Quartiere einem jeden Regimente zustellen läst, damit sie hernach laut sothaner Ordre, aus dem Felde ihren Rückmarsch in die Winter-Quartiere ohne Verhinderung der andern Regimenter, auf dem nächsten Wege gebührend fortse-

hen

tzen können. Nachdem nun eines jeden Herrn Kriegs-Staat und Verordnung eingerichtet ist, nachdem geschehen auch die Verpflegungen des unterhabenden Kriegs-Volcks. Bey den Kayserlichen währen die Winter-Quartiere sechs Monate, fangen vom ersten November an, und endigen sich mit dem letzten April eingeschlossen, die andern sechs Monate sind die Sommer-Monate, wornach allezeit die Rechnungen und Eintheilungen pflegen gemacht zu werden; es mögen gleichwohl die Regimenter etwas langsamer aus dem Felde gehen und auch später aus dem Winter-Quartiere kommen, welches aber bey andern Kriegs-Völckern nicht so genau beobachtet wird. Die Officiers und Gemeinen haben bey den Kayserlichen im Winter nicht so viel Sold, als im Sommer. Ursache ist das Commiß-Brod, welches sie den Sommer über, so lange sie im Felde gestanden, mit ihrem gantzen Solde bekommen haben, wofür ihnen denn im Winter der Werth desselben wieder an Gelde abgezogen wird, als nemlich, wenn man den Gemeinen monatlich vier Kayser-Gulden gegeben, so empfangen sie täglich einen Batzen und zwey Pfund Brod: Das Commiß-Brod aber wird ihnen allezeit einmahl wie das andre, um gleichen Preiß, es sey wohlfeil oder theuer, angeschlagen, weswegen solches auch etwas theuerer, als der ordentliche Preiß bey wohlfeiler Zeit ist, muß angenommen und bezahlt werden. Was die Kayserlichen Winter-Quartiere und Portionen betrifft, werden solche fast alle Jahre nach Gelegenheit und Zu ande des Landes verändert, jedoch bringen es die Officiers fast eben so hoch, ja öffters noch höher als im Sommer, nachdem solche gut Quartier, und einen guten Wirth haben, auch für sich selbst wohl haushalten und nicht verschwenderisch sind. In den Sächsischen Landen, wird das Fußvolck in die dazu bestimmten Schrifft- und Amtsäßigen Städte verleget, und geschiehet die Haupt-Eintheilung nach Verhältniß derer an jedem Orte befindlichen Feuerstäte, von dem geheimen Kriegs-Rathe so zur Annehmung die gehörigen Verordnungen ertheilet; Die besondere oder Unter-Eintheilung der jedem Orte zugetheilten Mannschafft wird von den Räthen der Städte gefertiget, und muß ein jeder commandirender Officier vor Beziehung der Quartiere, unter seiner eigenhändigen Unterschrifft, eine Liste mit Nahmen und Zunahmen von seiner Compagnie, wie dieselbe würcklich ist, einige Tage zuvor dem Rathe der Stadt durch einen vorausgeschickten Officier übergeben, welcher sodann die Quartiere insbesondere nach seinen Pflichten und zwar dergestalt, daß ein Bürger vor dem andern darunter nicht beschweret werde, eintheilet, die Billette bey Ankunfft der Compagnie an die Mannschafft selbst ausstellet, und wie ein jeder also einquartieret wird, muß er liegen bleiben, auch der Officier nicht Macht haben, nach seinem Gefallen einen aus dem angewiesenen Quartiere hinweg zu nehmen, und in ein anderes zu verlegen: Hätte es aber seine besondere Ursachen und Beschaffenheit, muß solches mit Zuziehung der Obrigkeit jeden Orts geschehen; Eben also, wenn auch der Rath zur Erleichterung der einige Zeit bequartirt gewesenen Bürger eine Umquartierung vornehmen will, daß selbe gleichfals mit des Officiers Vorwissen geschehen muß, und von demselben nicht gehindert, sondern ohne Widersetzlichkeit gestattet werden. Es ist von der Einquartierung in Städten niemand als diejenigen, so in gewissen dißfals kundgemachten Verordnungen davon ausgenommen sind, frey, als die Priester und Schul-Bedienten, die Häuser der Professoren auf Universitäten, die Posthäuser. So werden auch die Wirthshäuser, um die Reisenden an ihrem Unterkommen nicht zu hindern, so viel möglich, ingleichen die, so Churfürstliche Einnahmen auf sich haben, mit aller würcklichen Einquartierung gäntzlich verschonet, und nur zu einem billigen Beytrage gezogen. Den Stabs- und Ober-Officirern von dem Fußvolcke wird ihr verordnetes monatliches Tractament aus der Generalitäts-Kriegs-Casse gezahlet, und dürfen sie von den Städten weiter nichts fordern, als das blosse unumgängliche benöthigte Obdach und Stallung, und dürfen sie dafür von dem Quartier-Stande keine Bezahlung, auch weder Holtz, noch Licht, oder besondere Quartiere für sich und ihre Leute verlangen. Die Unter-Officiers und Gemeinen geniessen zwar auch bey des Wirths Feuer und Lichte, nebst dem Obdache, das benöthigte Bette und Lagerstatt, jedoch müssen sie wider des Wirthes Willen das Lager in dessen Stube nicht machen, auch den Wirth aus seinem eignen Bette nicht treiben, sondern sich mit der Lagerstatt, so ihm vom Wirthe angewiesen wird, begnügen lassen. Hingegen muß auch der Wirth einen solchen Ort anweisen, und das Lager so bereiten, daß der Soldat, insonderheit bey Winterszeit sich vor der Kälte bergen könne, und nicht nöthig habe, seine Montirung zur Bedeckung zu gebrauchen, und selbige dadurch zu verwüsten. Dafern einer von den Unter-Officierern und Gemeinen Weib und Kinder hat, muß sich das Weib bey des Mannes Lagerstatt mit behelffen, dieser aber für das Unterbringen der Kinder selbst sorgen, und von dem Wirthe dißfals nichts besonders begehren. Die Städte, wo das Fußvolck einquartieret stehet, müssen das für die Stabs- und Compagnie-Wachen im Winter erforderliche Holtz, wenn es nach Gelegenheit der Oerter durch den gewöhnlichen Abwurff unter den besetzten Thoren von den eingebrachten Holtzfuhren nicht hinlänglich ist, ingleichen das nothdürfftige Licht zwar besorgen; Es müssen sich aber die Officierer nicht unterstehen, es zu ihrem eigenen Gebrauche, weniger der Unter-Officiers und Gemeinen Weiber zum Waschen, Kochen, oder sonst wegzunehmen und zu verwenden. Die Unter-Officiers müssen die Quartiere der Gemeinen fleißig besuchen, nach deren Verhalten sich genau erkundigen, und wenn von dem Quartier-Stande einige Klage geführet wird, davon so fort an den commandirenden Officier Bericht erstatten. Dergleichen Visitirung der Quartiere muß auch zum öfftern durch die Ober-Officierer selbst geschehen. Es ist kein Unter-Officier oder Gemeiner befugt, ohne seines Officiers Paß aus dem Quartiere sich zu begeben, und des Abends müssen sie sich zu rechter Zeit, und nach dem Zapfenstreiche wieder in ihren

Quartieren einfinden, und die länger ſich verweilen, werden gemeiniglich mit Spißruthen abgeſtrafft. Auf diejenigen, ſo von dem Regiment oder Compagnie auf Arbeit, oder ſonſt in Dienſten commandirt, oder auch mit Urlaub ihrer Officierer abweſend ſind, wird zwar bey Einrichtung der Quartiere mit geſehen, damit ſie bey der Zurückkunfft ihre Quartiere finden, und unterkommen können; Es iſt aber kein Wirth ſchuldig, für dergleichen abweſende weder für Quartier, noch Holtz, Licht oder Bette, ſo wenig an den Officier, als den Soldaten etwas zu bezahlen. Wenn in den Quartieren eine Veränderung oder Umlegung, es ſey von gantzen Compagnien oder einzelner Mannſchafft, nöthig, ſo wird ſolche gemeiniglich vorher zwiſchen den Officierern und dem Stadt-Rathe ausgemacht, und iſt nicht leichtlich ein Officier befugt, die Leute nach eignen Gefallen zu verwechſeln. In dem Königlich-Preußiſchen Einquartierungs-Reglement von 1713 iſt im 3 §. verordnet, daß die Hauptleute ſich mit zwey, die Lieutenants und Fähndriche aber ſich mit einem Gemache begnügen ſollen, und iſt ihnen daneben ein bequehmer Ort zur Verwahrung der Soldaten-Montirung in den Quartieren mit einzuräumen, auch ſo wohl ihnen, als den Stabs-Officieren die benöthigten Tiſche, Stühle, Bettſtellen, wenn ſie nicht vorhanden, von dem Rathe anzuſchaffen, welche ſie dagegen beym Abzuge wiederum in guten Stande zu liefern ſchuldig ſeyn ſollen. Die Regiments-Quartier-Meiſter, Adjutanten, Prediger, Auditeur und Regiments-Feldſcheerer ſind daſelbſt als einer von dieſen Subalternen zu tractiren, und ſollen alle die übrigen Stabs-Officiers und Ober-Primaplanen von ihren Wirthen ohn entgeldlich nichts weiter fordern, ſondern müſſen ihnen Holtz, Betten, Licht, und alle andere Bedürfniſſe von ihrem Tractamente kaufen und anſchaffen. Se. Maj. geſtatten auch nicht, daß, wenn etwa die Quartiere nicht ſo beſchaffen, den Ober-Officierern nach ihren Bedienungen die Gemächer und Bequemlichkeit, ſo ihnen hierinnen verordnet, gegeben werden könnten, ſie die Räthe oder Wirthe zu einer Vergütung dafür, ſie beſtehe, worinn ſie wolle, weder für ſich, noch für ihre Knechte nöthigen ſollen, ſondern alle Vergleiche, ſo dießfalls mit einem oder dem andern gemacht werden möchten, werden für null und unkräfftig geachtet. Es iſt auch kein Officier, der in zwo Bedienungen in der Verpflegung aufgeführet wird, berechtiget, für mehr als eine, nehmlich die vornehmſte, Quartier zu fordern, und wenn er ſolches bey dem Stabe genüſſet, kan er es bey der Compagnie nicht fordern. In dem Würtenbergiſchen Lande iſt dem Quartiermanne die Wahl gelaſſen, ob er dem Soldaten die Hausmanns-Koſt, ſo gut er ſie ſelbſten mit den ſeinigen genüſſet, reichen, oder täglich lieber drey Kreutzer an Gelde dafür nebſt der Brod-Portion abgeben wolle, da er denn für jene, nehmlich für die Hausmanns-Koſt auf ein oder den andern Weg ſich mit dem monatlichen Gulden begnügen muß. Sonſt iſt hierbey noch mit wenigem zu gedencken, daß, obgleich die Soldaten, wenn ſie würcklich zu Felde liegen, und vor dem Feinde ſtehen, wegen der ihnen alle Augenblicke bevorſtehenden Todes-Gefahr, nicht verbunden ſind, bey Aufrichtung ihres letzten Willens, die ſonſt in den gemeinen Rechten vorgeſchriebener Solennitäten in Anſehung der Teſtamente, zu beobachten, hingegen wenn ſie in den Winter-Quartieren liegen, ſelbige ſo wohl, als andere, ſich genau darnach richten, und ihnen alſo nicht vergönnet iſt, etwan nur in Gegenwart zweyer Zeugen zu teſtiren und ihren letzten Willen zu erklären. **Carpzov** P. III, Conſt. 4. def. 28. **Gail** Lib. II, Obſ. 118. ibique **Fabricius** in Gailio Enucleato, **Donellus** ad J. C. Lib. VI, c. 28. p. 282. Wiewohl **Hieronimus Treutler** Diſp. X, de Teſtam. th. 6. lit. G. widriger Meynung iſt. Uebrigens beſiehe hierbey den Artickel: **Soldaten-Teſtament**, im XXXVIII Bande, p. 505 u. ff. und *Teſtamentum Militare*, im XLII Bande, p. 1397 u. ff.

Winterrapuntzel, ſiehe **Rapuntzel**, im XXX Bande, p. 887.

Winterraucke, (breitblätterige) ſiehe *Barbarea*, im III Bande, p. 394.

Winter-Raupen, eine gewiſſe Art Raupen, welche auch im Winter, theils klein, theils in ziemlicher Gröſſe leben, und daher ihren Nahmen erhalten haben. Sie halten ſich an den Bäumen in zuſammengerollten Blättern, oder angeſponnenen Neſtern in groſſer Quantität auf. Man kan davon Joh. Leonh. Friſchens, Beſchreib. von allerley Inſecten in Deutſchland, III Th. p. 8 u. V Th. p. 16 nachſehen; Ingleichen des Reichs-Gräflichen Pappenheimiſchen Leib-Medicus, D. **Peter Chriſtian Wagners**, Obſervationes meteorologico-phyſicas Annor. 1728 und 1729, welche in den Fränckiſchen *Actis & Curioſ.* in der XIX Sammlung, p. 554 u. ff. zu befinden, und wir hier meiſtentheils mittheilen wollen: „Unter andern merckwürdigen Begebenheiten der Natur, welche ſich den nechſtverfloſſenen durchgehends auſſerordentlichen Winter, in unſerm Deutſchlande zugetragen, kommt auch diejenige mit in Conſideration, ſo man im Merzen und April aus denen Berliner, Nürnberger, und andern Zeitungen geleſen: Daß es nehmlich zu Droſſen, einer in der Neumarck, 3 Meilen von Franckfurt an der Oder gelegenen Stadt, den 26 Februarii a. p. braune Würmgen mit rothen Köpffen, in der Gröſſe wie Käß-Maden geſchneyet. Wie denn ſolche von etlichen nahmhafften und glaubwürdigen Perſonen daſelbſt in ihren Höfen, auf dem Schnee in ziemlicher Menge, Strichweiſe angetroffen, geſehen, und betaſtet, und ſolches vor dem Magiſtrat gerichtlich ausgeſaget worden. Eine faſt gleiche Geſchichte hat ſich in eben dieſem Winter, wiewohl noch ein paar Monate vorher, in hieſiger Grafſchafft Pappenheim zugetragen, welche an Weyhnachten 1728 der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Johann Friedrich, Aelteſter des Heiligen Römiſchen Reichs Erb-Marſchall und regierender Graf zu Pappenheim, mein gnädigſter Herr, mir mit folgenden Umſtänden erzehlet, und mich nach den Urſachen eines ſo ungewöhnlichen Phoenomini gefraget: Es habe ihnen nemlich ſein alter Jäger, Thomas Fiſcher, bey 60 Jahr alt, vor einigen Tagen hinterbracht,

„bracht, daß er etwa 10 Tage vor Weyhnachten, „als es hier herum den ersten tiefen Schnee ge„schneit, mit seinen Cammeraden, dem Jäger „von Neudorf, in den Wald gewesen, da hätten „sie in dem sogenannten Kuchen-Thal, auf dem „Schnee viele Raupen und Würmer, auch or„dentliche grosse und kleine Schnacken mit Flü„geln, angetroffen, welche es allem Ansehen nach, „mit herunter geschneiet haben müßte, immassen „derselben eine grosse Quantität auf grossen lan„gen Strichen zu sehen gewesen, welche allerseits „gelebet, mit denen Flügeln geflattert hätten, und „herum gekrochen wären. Die Raupen hätten „denen ordentlichen Baum-Raupen gleich gese„hen, und wären darunter auch Würmer, wie „die ordentlichen Regen-Würmer gewesen. Er „hätte sich nicht einmahl unterstanden, solches zu „sagen, wenn er es nur alleine gesehen hätte, wei„len aber sein Cammerad dabey gewesen, so wür„de man ihm solches desto eher glauben können.

„Wenn ich nun hierüber meine Gedancken er„öffnen soll, so halte dafür, daß solche Natur-Ge„schichte zwar etwas ungewöhnlich, aber deswe„gen eben nicht übernatürlich oder gar zu ominös „sey, sondern daß man die Ursachen davon guten „Theils aus der Natur erklären könne. Denn „da es verschiedene Arten so genannter Winter„Raupen giebet; welche sich an den Bäumen „in zusammen gerollten Blättern, oder angespon„nenen Nestern, in grosser Quantität aufhalten; „Also kan es gar wohl geschehen seyn, daß solches „Geschmeiß durch die kalte Nässe des häufig ge„fallenen Schnees aus ihren Nestern vertrieben „worden, und entweder sich von selbsten nach ih„rer sonst gewöhnlichen Art an einen Faden auf „den Schnee herabgelassen, oder durch den Wind „an andere von den Bäumen abgelegene Oerter „auf den Schnee geführet worden. Ja es ha„ben auch solche Insecta herkommen können von „einigen Würmern und Raupen, welche sich im „Herbste mit ihrer gewöhnlichen Verwandelung „verspätet, oder durch die allzu zeitlich eingefalle„ne Kälte an ihren Auskriechen, verhindert, nach„mahlen aber erst im December durch einen war„men Wind, oder durch die Wärme, so sie sich „selbsten unter einander in ihren Nestern verur„sachet, gar ausgebrütet und auf obige Weise „durch den Wind auf den Schnee geführet wor„den. In dieser meiner Meynung werde ich noch „mehr bestärcket, wenn ich bedencke, was es den „vorhergegangenen Sommer und Herbst vor ei„ne Menge solches Gewürmes aller Orten gege„ben, wovon die weisen Papiliones mit schwartzen „Schuppen, von welchen die gelb und weisstreif„figte Winter-Raupe herrühret, und sodann die„jenige, welche die bunte und andere Winter„Raupen erzeugen, den meisten Theil ausmach„ten; also, daß erstere auch dem gemeinen Volck „zu einen andern wunderbahren Gerüchte, mir „aber zu einer neuen physicalischen Observation „Anlaß gegeben, welche ich hernacher weitläufti„ger berühren will. Ja es scheinet auch des Jä„gers Aussage meine Meynung zu bestätigen, „wenn er mir selbst auf nochmahliges Befragen „zur Antwort ertheilet: Daß es Würmer von „allerley Farben, wie die im Früh-Jahre an de„nen Bäumen befindliche Raupen, und darun„ter auch rechte Regen-Würmer gewesen. Die„se letztern nun scheinen allhier die größte Schwie„rigkeit zu machen. Denn, daß andere glaub„würdige Personen, zu anderer Zeit und an an„dern Orten wahrgenommen, daß auf den neu„gefallenen Schnee lebendige Würmer von al„lerley Farbe und Art, Fliegen, Schnacken und „Käferlein gefunden worden, bezeugen sowohl „die in denen Zeitungen bekannt gemachte Hi„storien, als auch die Observationes D. Conr. „Rayers in Epheme. Nat. Curiosi. Dec. Anno „IV. p. 80. D. David Spielenbergs Dec. II, „Anno II, p. 264. D. Jac. Rüd. Camera„rii in citat. Ephem. Dec. III, A. V, & VI, p. 70. „Unter welchen gelehrten Herrn Observatorn, „der Herr Camerarius loc. cit. und der berühm„te D. Lucas Schröck L. F. in seiner Anmer„ckung über D. Spielenbergers Observat. l. c. „p. 265 die Art und Weise, wie solches Gewürm „erzeuget worden, auf eine mit meiner Meynung „übereinstimmende Art erklären. Und es ist un„möglich, daß solche nach einiger anderer Mey„nung in der obern Lufft sollen erzeuget worden, „und mit dem Schnee herunter gefallen seyn; „Weilen es bey denen heutigen Natur-Kündi„gern eine ausgemachte Sache ist, daß keine Er„zeugung eines oder des andern lebendigen Thie„res ohne einen vorhandenen Saamen geschehen „könne. Denn daß man sagen will: Es seyen „die Ovula, oder der Saamen von solchen Thie„ren mit denen Dünsten in die Höhe gezogen wor„den, ist ein falsches præsuppositum: Weiln nichts „mit Gewalt in die Höhe gezogen wird, sondern „alles von sich selbsten in die Höhe steiget. Es „kan aber in der Lufft nichts in die Höhe steigen, „es sey denn, daß es vorhero dermassen verdün„net und ausgebreitet worden, daß es die Lufft „levitate specifica übertrifft, oder ihr wenigstens „gleich kommet. Nun sind die Ovula von der„gleichen fliegenden und kriechenden Gewürme, „gravitate specifica viel schwerer als die Lufft, und „können ohne Verletzung ihres Wesens nicht so „sehr verdünnet, oder so weit ausgebreitet werden, „daß sie in der Lufft in die Höhe steigen könnten. „Und gesetzt, ich wolte auch solche falsche Mey„nung, daß die Ovula solcher Insectorum in die „Höhe gezogen werden könnten, zugeben, so sehe „ich doch nicht ab, wie es möglich, daß solche in „der obern Lufft vermeintlich ausgebrütete „Würmlein von verschiedener Art, ein jedes sei„ne besondere Nahrung finden, und zu einigen „Wachsthum, oder gar zur völligen Vollkom„menheit gelangen könnten. Man versuche es „nur mit Selden-Würmer- oder anderer Rau„pen Saamen, und mache solchen durch der Son„nen oder andere gelinde Wärme lebendig, gebe „aber denen ausgeschloffenen kleinen Würmlein „nicht so gleich ihre gehörige Nahrung, so wird man „wahrnehmen, daß solche nicht nur nicht grösser „werden, sondern auch in wenig Zeit gar crepi„ren. Aber wiederum auf die zugleich gefunde„nen Regen-Würmer zu kommen, so scheinet „es gar schwer zu erklären, wie solche mit dem „Winde auf den Schnee haben können geführet „werden. Wäre dasjenige wahr und durch die „Er-

„Erfahrung bestätiget, was Verulamius in „Silv. Silv. Cent. 6. §. 569 erwehnet; daß man „nemlich in dem Schnee gemeiniglich Würmer „finde, welche denen Regen-Würmern nicht un„gleich seyen, so wäre alle Schwierigkeit bald ge„hoben. Weilen aber solche bishero, meines „Wissens, von keinem Natur-Forscher beo„bachtet worden, so werden solche billig „in Zweiffel gezogen. Und weilen auch „gemeine Leute gemeiniglich die Gleichheit und „Aehnlichkeit der Dinge öffters mit gar „unrechten Augen ansehen, oder doch nur oben„hin bemercken, so zweifle ich selbsten, ob die von „unsern Jäger bemerckte Würmer denen Regen„Würmern sehr ähnlich gesehen, oder ob es nicht „vielmehr eine Art glatter Baum- und Wald„Raupen, oder vielleicht ein gantzes Nest solches „in einander verwickelten oder zusammen hen„ckenden Ungeziefers gewesen. Es sey aber, wie „ihm sey, so bleiben wir in diesem Stücke in ein„ger Ungewißheit: Da wir nicht selbsten hin„ausgehen und alles genau beobachten können, „u. s. w.„

Winterrettig, siehe **Rettig**, im XXXI Bande, p. 860.

Winter-Riebsen, siehe **Rübsamen**, im XXXII Bande, p. 1687.

Winterroggen, siehe **Korn**, im XV Bande, p. 1523.

Winterrosen, siehe *Malva rosea*, im XIX Bande, p. 807; und **Baum-Rosen**, im III Bande, p. 764.

Winterrübsamen, siehe **Rübsamen**, im XXXII Bande, p. 1687.

Winterrübsen, siehe **Rübsamen**, im XXXII Bande, p. 1687.

Winter von Rüdesheim, siehe den Geschlechts-Artickel: **Winter**.

Wintersaat, erfordert, wo möglich ein viermahliges Pflügen, so, daß erstlich gebrachet, zum andern gewandt, zum dritten gerühret, und zum vierten zur Saat gepflüget werde. Die Wintersaat muß reichlicher geschehen, als die Sommersaat, so wohl, weil der Saame mancherley Fällen und Nachstellungen von Vögeln, Mäusen, Würmen und mancherley Ungeziefer unterworffen; als auch, weil er allerley Ungewitter auszustehen hat und die Saat manchmahl bloß und unbedeckt liegt, und daher von grosser Kälte, harten und scharffen Nord-Winden entweder erfrieret, oder, wenn der Schnee gar zu groß und der Boden vorher nicht gefrohren, verfaulet. Fällt nach der Saat warme Zeit ein, daß der Saame schön wachsen und erstarcken kan, so schadet ihm nachgehends die Kälte nicht so bald: Denn, wenn die Wurtzel wohl gefasset, und der Saame starck, auch mit Schnee bedecket ist, so macht sie die Kälte nur desto fruchtbarer, weil sie immer mehr Krafft an sich ziehet, der Acker von Schnee durchfeuchtet, und wegen zusammen gehaltener Wärme die Wurtzeln auch ihre Stärcke bekommen. Die guten und starcken Felder muß man später, als die leichten und schlechten besäen, denn in jenen kommt der Saame bald fort, hat seinen Trieb und stockt in kurtzer Zeit schön zusammen. Wenn ein warmer Herbst einfällt, und die Saat allzu starck wächset, hierauf aber ein gelinder und feuchter Winter folget, so leiden die Saamen gar bald Schaden, und verfaulen. Zur Wintersaat muß der Acker nicht sehr ausgedorret seyn sondern muß zuvor fein bald besäet werden, damit der Saame in frische Erde komme, und desto eher bekleiben könne. Doch muß man das Getreide auch nicht allzunaß einsäen, denn es wird hernach mit dem Egen nur auf den Hauffen und über einander geschleppet, und kan also nachgehends nirgend hinwachsen. Das Winter-Getreide wird ausgesäet, wenn sich der Sommer enden will, und ist die beste Zeit drey Wochen vor und drey Wochen nach Michaelis. Wenn man wahrnimmt, daß sich auf guten Aeckern die Saat überwachsen, und zu besorgen, es möchte das Getreide lager werden, kan man es mit den Schaafen, wenn es hart gefroren, überhüten, doch muß man es nicht zu grob machen, und dürffte es nach alt Lichtmeß der Saat schon schädlich seyn. Siehe auch **Saat**, im XXXIII Bande, p. 27; ingleichen **Wintergetraide**.

Wintersaturey, siehe *Thymbra*, das Kraut, im XLIII Bande, p. 2040.

Wintersdorf, ein Sächsisches Dorf unweit Meuselwitz, im Sachsen-Altenburgischen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wintersdorf, ein Dorf, liegt an der Biber, zwischen Zürndorf und Ammerndorf, ist theils Anspachisch, theils Nürnbergisch. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 548.

Wintersdorf, ein Dorf in der Marggrafschafft Anspach in Francken, etliche Stunden von dem Kloster Hailbronn. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Winterseite, ist an einer Sache, z. E. einem Baume diejenige Seite, welche der Sommerseite entgegen gesetzet ist. Siehe auch **Sommerseite**, im XXXVIII Bande, p. 708.

Wintersgrün, ein Dorf anderthalbe Stunde von Heinersgrün im Satzer-Kreise in Böhmen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wintershausen, ein Flecken in der Herrschafft Speckfeld, siehe **Winterhausen**.

Wintershausen, ein Ort im Unter-Elsaß zwischen der Moter und Sorn gelegen, und in die Land-Vogtey Hagenau gehörig. Ichterheims Elsaßische Topograph. I Theil, p. 21.

Wintersheim, ein Dorf in der Wormser-Diöces gelegen, und unter die Dechaney Günthersblum vormahls gehörig. Die dasige Kirche wird zu Unser Lieben Frauen genannt, und denen Herren von Stetten stunde sonst das Jus patronatus darüber zu. Schannat Historia Episcopat. Wormat. Tom. I. p. 60.

Wintersheim, (Klein-) ein Dorf im Ertz-Stifft Maynz, etliche Stunden von Maynz gelegen. Goldschadts Historische Nachricht aller Marckt-Flecken, Flecken ꝛc. p. 275.

Wintershoeck, ein Vorgebürge, siehe **Gruert**, (Cap de) im XIII Bande, p. 1520.

Winters-

Wintershofen, ein Aichstättisches Dorf, welches eine Stunde von der Haupt-Stadt lieget, vermuthlich ist dieses das alte **Winnatshoven**, darüber 1305 das Stifft sich obgedachtermassen mit Bayern verglichen. **Hönns** Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 222.

Wintershofer, (Heinrich) einer von Adel, war mit in der Belagerung Wien im Jahr 1529, unter dem Königlich-Ungarischen und Böhmischen Hauptmann über ein Fähnlein Knechte, Gilg, Freyherrn zu **Velß**. **Lewenklaus** Türckische Chron. p. 451.

Wintershov oder **Wintershoven**, (Johann) ein Jesuit, gebohren zu Utrecht, wo sein Vater des hohen Tribunals Thürwärter war, 1571. Er studirte die Rechte und erlangte darinnen die Doctor-Würde, trat hernach in die Jesuiter-Societät, und legte sich auf die Philosophie, die er nach der Zeit zu Douay lehrte. Ehe er noch den geistlichen Stand erwehlet, war er schon so klug und geschickt, daß ihn die Stadt Utrecht in Friedens-Handlung nach Holland schickte. Er hat die Collegia zu Rüremond und Brüssel dirigiret, und auf seinem Tod-Bette gesprochen: **Ich liege anjetzo sanffter als mein JEsus am Creutz**, und ist zu Mecheln 1625 im 54 Jahre gestorben. Von seinen Schrifften sind bekannt:

1. Libellus de montibus pietatis, darinnen er von denen Lombardern und Trapeziten handelt, und welches er auf Befehl des Fürsten und Gouverneurs der Niederlande, **Albrechts**, soll verfertiget haben.
2. Theses de concursu Dei.

Andreä Bibl. Belg. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu. **Witte** Diar. Biograph. T. I. ad an. 1625. **Burmanns** Ultrajectum Erudit.

Wintershoven, (Johann) siehe **Wintershov**.

Wintersleiben, (Dietrich von) siehe **Wintersleuben**.

Wintersleuben, (Dietrich von) oder **Wintersleiben**, so vielleicht **Witzleiben** heissen soll, kommt als Zeuge vor, in einem alten Kauff-Briefe, vom Jahr 1613, worinnen Landgraf Friedrich in Thüringen von Bussen von Lobdaburg, Herrn zu Elsterberg, ein Viertel von der Stadt Jena erkauffet hat. **Müllers** Sächsische Annal. p. 273.

Wintersoler, (Sebast.) ein Oesterreichischer Prediger und Magister der Weltweisheit, ward im Jahr 1586 aus Nieder-Oesterreich mit Recommendations-Schreiben von M. Lucas Kirchmeyern und Johann Schubarten nach Wittenberg an D. Leysern gesandt, um daselbst nach Evangelischen Gebrauch zu einem Prediger ordiniret zu werden, wie aus den Epistolis MST. Lyserianis erhellet. Von dem Ort aber seines Lehr-Amts wird nichts gedacht. **Raupachs** Evangelisch. Oesterreich. V Theil, p. 204.

Winterspinat, siehe **Grünkraut**, im XI Bande, p. 1119.

Winterstädten, Schloß und Städtgen, siehe **Winterstetten**.

Winterstädten, (Schenck von) Geschlecht, siehe **Schenck von Winterstädten**, im XXXIV Bande, p. 1305. u. ff. ingleichen **Tann und Winterstädten**, im XLI Bande, p. 1703; wie auch **Vollquinus**, **Schenck von Winterstädt**, im L Bande, p. 645 u. f. und endlich den nachfolgenden Artickel: **Winterstetten**, Schloß und Stadt.

Winterstädten, (Tann und) Geschlecht, siehe **Tann und Winterstädten**, im XLI Bande, p. 1430; wie auch **Schenck von Winterstädten**, im XXXIV Bande, p. 1305 u. ff.

Winterstand der Hirsche. Wenn die Brunst im October vorbeygehet, so machen sich die Hirsche immer nach und nach von den Thieren, und ziehen sich wieder zusammen, in einen Trupp oder Rudel, besuchen den Baueren das Kraut und die Rüben; auch ässen sie sich gern von der Eichelmast und wilden Obste, wenn was vorhanden, daß sie wieder etwas zu Kräften kommen, indem sie sich in währender Brunst sehr abgemattet, ziehen sich nach den hohen Höltzern und Heiden, wo sie den Winter ihren Stand halten, ässen sich von dem Heidekraute und Mooße von den Bäumen, ziehen dabey in die jungen Gehäue und Schläge, ässen den jungen Sommerwuchs vom Holtze, behalten aber ihren ordentlichen Winterstand; so es dann schneyet, scharren sie mit den Lauften den Schnee weg, daß sie zum Heidekraute und alten Grase kommen können; wo auch Holtz geschlagen und gefället wird, finden sie sich gar bald ein, und schälen von denen Aspen und Kiefern die Schale ab, ja auch von schon starcken dergleichen Bäumen, so weit selbige noch jung und glatt sind, bis herunter auf die aufgerissene Schale, diese mögen sie nicht; müssen sich also bey harten Winter, so sie nicht gefüttert werden, kümmerlich durchbringen, da man vielfältig siehet, daß sie den Bauern in die Gärten und Höfe reisen müssen, und die jungen Obstbäume beschälen, auch sich das Heu und Stroh vor den Scheunen und Ställen zu ihrer Erhaltung dienen lassen, daß sie sich nur so durchbringen, bis der Schnee abgehet, und sie die Mertzgrune wieder erhalten können. Ueberhaupt von ihrem Stande zu melden, wo die Hirsche sich einmahl gewöhnen, ihren Winter-Frühling-Sommer- und Herbststand zu haben, da pflegen sie fernerhin selben zu halten; nichts aber verführet die Hirsche aus ihrem sonst gewöhnlichen Stande, als zur Brunst-Zeit die Thiere, im Winter die Schläge oder das Holtzfällen, und im Frühlinge die zeitige junge Saat. Finden sie nun an solchen vorberührten Orten mehr Ruhe, als wo sie vorher gewesen, lassen sie sichs gefallen da zubleiben, oder kommen doch öfters wieder dahin, des Abends, wenn die Sonne beginnet unterzugehen, so ziehen sie, wie auch alle andre wilde Thiere, aus ihrem Stande aufs Geäß, und des Morgens, so es Tag wird, wieder zu Holtze, da sie sich wohl gerne etwas im Vorholtze aufhalten, bis die Sonne die Nässe etwas abgetrocknet: wo sie aber brav beschossen werden, ziehen sie gar spät Abends aufs Geäß, und so bald der Tag nur hervorbrechen will, zu Holtze.

Winterstein, ein Nürnbergisch-Tucherisches Schloß und Dorf, zwey kleine Stunden von

Hitpoltſtein, hatte vor Alters ſeinen eigenen Adel gleiches Nahmens. Im Jahr 1500 war dieſes Schloß Clauſen von Eglofſtein, nachgehends aber hat es denen Lochnern gehöret, und iſt Marggräfiſch Lehn geweſen. Glafey anecd. p. 530. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 548. Glücks Beſchreib. der Stadt Nürnberg, p. 78.

Winterſtein, ein Dorf und Adeliches Ritter-Gut unweit Saltzungen, im Hennebergiſchen, dem Herrn von Wangenheim gehörig. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Winterſtein, (Anton Michael) ein vertriebener Deutſcher Prediger, welchen Friedrich Brecling Catalog. teſtium veritatis, p. 775. der in Arnolds Kirchen- und Ketzer-Hiſtorie T. IV, mit befindlich iſt, dem Verzeichniſſe der Zeugen der Wahrheit wider das unartige Chriſtenthum einverleibet hat, hielte ſich 1678 als ein Exulante zu Hamburg auf, und gab daſelbſt in ermeldtem Jahre Sonntags Geiſtl. Seelen-Schatz-Cammer oder neues Geiſtreiches Gebet-Buch auf alle Sonntags- und Feſt-Evangelia gerichtet in 12 heraus, ſo hernach unter dem Titel des Geiſtl. Bet-Glöckleins andächtiger Kirchen-Gänger ebendaſelbſt 1688 in 12. wieder aufgeleget worden, indem nur der erſte Bogen anders umgedruckt iſt. Mollers Cimbria literata.

Winter, Freyherren von Sternfeld, ſiehe den Geſchlechts-Artickel: Winter.

Winterſtetten oder **Winterſtädten**, ein Schloß und Bergſtädtgen in der Schwäbiſchen Grafſchafft Waldburg, zwiſchen Biberach und Ravenſpurg eine Meile von erſterm Orte gelegen. Es entſpringet bey dieſem Städtgen und Schloſſe der Fluß Riß. Auch führet eine Freyherrliche Familie Schenck den Beynahmen von Winterſtädt, davon. Siehe Schenck von Winterſtädt, im XXXIV Bande, p. 1305 u. ff. Vollſtändiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie, p. 1216 *b*. Zeilers Beſchreib. der X Kreiſe, p. 723.

Winterſtetten, (Schenck von) Geſchlecht, ſiehe Schenck, von Winterſtädten, im XXXIV Bande, p. 1305 u. ff. ingleichen Tann und Winterſtädten, im XLI Bande, p. 1730. wie auch Volquinus, Schenck von Winterſtädt, im L Bande, p. 645 u. f. und endlich den vorſtehenden Artickel: Winterſtetten, Schloß und Stadt.

Winterſtetten, (Tann und) Geſchlecht, ſiehe Tann und Winterſtädten, im XLI Bande, p. 1730. wie auch Schenck von Winterſtädten, im XXXIV Bande, p. 1305 u. ff.

Winter-Strümpffe, ſiehe Strümpffe, im XL Bande, p. 1080.

Winterthalbach, ein Bach, welcher ſich endlich mit dem Gerloßfluſſe vereiniget. Allgemeines Hydrographiſches Lexicon, p. 660.

Winterthür, Lat. *Vitodurum*, eine ſchöne Stadt in der Zürichiſchen Grafſchafft Kyburg in der Schweitz, unweit der Töß, an dem Waſſer Eulach, in einer fruchtbaren Ebene gelegen. Sie ſtehet unter dem Schutz des Cantons Zürch, uud wird von einigen Neu-Winterthür genennet, um ſie von den alten oder obern Winterthür, welches ein, eine halbe Stunde davon, entferntes Dorf, und eigentlich das in dem Itinerario Antonini angemerckte Vitodurum iſt, zu unterſcheiden. Dieſes letztere oder alte Vitodurum, iſt bey Regierung der Kayſer Diocletians und Maximians, von den Alemannen und Schwaben mit Aventicum oder Wifflisburg, im Berner Gebiete, auf den Grund geſchleiffet; unter den Kayſern Galerio und Conſtantio aber, wieder aus dem Schutt erhoben, und zu einer anſehnlichen Stadt erbauet worden. Zum andernmahl wurde ſie durch die Hunnen eingeäſchert, worauf ſie dann eine Zeitlang wüſte gelegen, bis daß ſie ſich unter dem Kayſer Arnolpho wieder in die Höhe geſchwungen hat. Zur ſelbigen Zeit wurde ſie von gewiſſen Grafen beſeſſen, welche ſich von Winterthür oder Windthürn genennet, und auf einem gleichbenannten Schloſſe, ſo unterhalb dem Dorffe zur lincken Seite der Eulach, auf dem jetzo ſo genannten Heiligenberge gelegen, ihren Sitz gehabt haben. Nach Abgang dieſer Grafen, von denen Hermann 1065 als Abt zu Einſiedeln geſtorben, und Hans 1165 dem Turnier zu Zürich beygewohnet, kam ihre Verlaſſenſchafft an die Grafen von Kyburg, welche ſo dann die Wohnungen, die die vorigen Grafen bey ihrem Schloſſe vor ihre Bedienten angeleget, mit einer Mauer umgeben, und den Ort Winterthür benennen laſſen. Im Jahr 1263 brachen die Einwohner von dieſem Winterthür das auf dem Heiligenberge gelegene Gräfliche Schloß ab, und gebrauchten die Steine zu ihren Häuſern, welches dem alten Grafen Hartmannen dergeſtalt verdroß, daß er ſeine gantze Grafſchafft benebſt der Stadt, noch vor ſeinem 1264 erfolgten Tode, ſeinem Vetter Rudolphen von Habſpurg nachmahligen Römiſchen Kayſer, übergab. Dieſer ließ ſich das abgebrochene Schloß theuer genug bezahlen; nachgehends aber, da die von Winterthür ihm in dem mit dem Böhmiſchen Könige Ottocarn geführten Kriege tapfer beygeſtanden, hat er ihre Stadt-Mauren erweitert, und ſie 1279 mit dem Wapen, ſo ſie noch führen, beſchencket. Von dieſer Zeit an hat es die Stadt Winterthür beſtändig mit dem Hauſe Oeſterreich gehalten, und ſich demſelben 1442 freywillig wieder unterworffen, nachdem ſie von dem Kayſer Siegmunden 1415 eingenommen, und 1417 vor eine Reichs-Stadt war erkläret worden. Endlich hat ſie der Ertz-Hertzog Siegmund 1467 der Stadt Zürch vor 10000 Gulden verſetzet, welcher ſie zwar noch zugehöret, jedoch ihr eigenes Policey-Recht und Stadt-Regiment hat, nemlich einen kleinen Rath von 12, und einen groſſen Rath von 40 Perſonen, deren Haupt Schultheiß genennet wird. Ferner befindet ſich daſelbſt ein Stadt- oder Schulden-Gericht, welches mit 12 Richtern beſetzet, und darinnen der Obmann der oberſte Richter iſt. Von dieſem Gerichte kan man an den Rath appelliren, und bleibet es bey deſſen Ausſpruche; wenn aber eine Parthey fremde iſt, ſo mag man von dem Rathe nach Zürich appelliren. Es hält ſich auch ein Amtmann von Zürich in der Stadt Winterthür auf; er hat aber nichts daſelbſt zu befehlen, ſondern verwaltet nur einige ſeculariſirte Güter, und wohn er

Digitized by Google

der Huldigung, welche die Bürgerschafft jährlich an St. Albans-Tage der Stadt Zürch leistet, bey. Es hat die Stadt noch heutiges Tages schöne und wohlerbauete Häuser, mit ihren Höfen, Hinter-Häusern und Stallungen, sonderlich zu beyden Seiten an der Marckt-Gasse hinauf, und sind bey nahe alle Häuser mit einem überaus groſſen Eingang oder Haus-Thüre versehen. Nebst den schönen Häusern, sind zu sehen, die Bürgerliche Bibliotheck, worinne viel Raritäten anzutreffen; der heilige Berg wo ehedessen ein Stifft gestanden, darinnen die Grafen von Kyburg ihre Begräbnisse gehabt, und welches Stifft von Graf Ulrich, Bischoff zu Chur, 1230 gestifftet worden, siehe hierbey den Artickel: Töß, im XLIV Bande, p. 974 u. f. die künstlichen Brunnen, und das treffliche Uhrwerck an dem Keffrichthurn. Das Wappen der Stadt Winterthur, bestehet in einem aus dem lincken Winckel gehenden Quer-Balcken, worunter und worüber sich ein Löwe zeiget. Sie hält vier Märckte, den ersten auf den Donnerstag nach Carolus, den zweyten auf den Donnerstag nach Creutz-Erfindung, den dritten auf den Donnerstag nach Franciscus, und den vierdten auf den Donnerstag nach Lucia. Uebrigens gehöret der Stadt Winterthür, das Schloß und Dorf Kettlingen, ingleichen Pfungen, wie auch die beyden Schlösser Mörspurg, und Wieden. Im Jahr 1717 geriethe die Stadt Zürch mit der Stadt Winterthür, wegen der Seiden-Manufactur, indem solche Zürch der Stadt Winterthür nicht zugeben wolte, in Verdrießlichkeit. Es ist oben von Wiederaufbauung des alten Winterthurs unter den Kayser Galerio und Constantino gedacht worden; Wobey noch zu gedencken, daß besagte Kayser im Jahr 295 einem Sequanischen, nachmahls Burgundischen Landpfleger, so Aurelius Proculus geheissen, derselben Aufbauung anbefahlen haben, dessen eine alte Steinschrifft, so selbiger Zeit gemacht worden, Zeugniß giebet, davon aber nur noch etwas von diesem Stein vorhanden, worauf die Schrifft verstimmelt also lautet:

Imp. Caes. G. Aure. Val. Diocletian.
Ser. Max. Pers. Max. Trib. Pot. XI. Imp.
Imp. Caes. M. Aur. Val. Maximian.
Max. Pers. Max. Trib. Pot. X. Imp. VIIII. Cos.
Fl. Val. Constantius. Et Gal. Val. M.
Caess. Murum Vitu Durensem A. S.
Cur. Aurelio Proculo. V. C. Pr.

Welches deutsch also heisset:

Der Römische Gebieter und Kayser Gajus Aurelius Valerius Diocletianus, Mehrer des Reichs, Oberster in der Priesterschafft, Oberster in Sarmatien, Oberster in Persien, Oberster Zunfftmeister, im XI. Jahre, Feld-Herr zum Xmahl, Bürgermeister zum Vmahl, ein Vater des Vaterlandes, und der Röm. Gebieter und Kayser Marcus Aurelius Valerius Maximianus, Mehrer des Reichs, Oberster Priester, Oberster in Sarmatien, Oberster in Persien, Oberster Zunfftmeister im X Jahr, Feld-Herr zum IXmahl, Burgemeister zum IVmahl, ein Vater des Vaterlandes. Und die Röm. Feld-Herren Fl. Valerius Constantius, und Galerius Valerius Maximianus, ihre Söhne und Anwälte haben die Mauren zu Winterthür von Grund wiederum aufgericht, durch Verschaffung Aurelii Proculi, des berühmtesten Mannes und Verwesers der Sequanischen Provintz.

Die Lateinische Schrifft findet man, wie auch die vorhergehende deutsche Uebersetzung besaget, beym Gruterо. CLXVI, 7. folgendergestalt ergäntzet.

IMP. CAES. C. AURE. VAL. DIOCLETIANUS.
AUG. PONT. MAX.
SAR. MAX. PERS. MAX. TRIB. POT. XI. IMP. X.
COS. V. P. P. ET
IMP. CÆSAR. M. AUR. VAL. MAXSIMIANUS.
AUG. PONT. MAX. SAR.
MAX. PERS. MAX. TRIB. POT. X. IMP. VIII.
COS. IIII. P. P. ET. IMPP.
FL. VAL. CONSTANTIUS. ET. GAL. VAL.
MAXIMIANUS. FILII.
CAESS. MURUM. VITUDURENSEM. A. SOLO.
INSTAURARUNT.
CUR. AURELIO. PROCULO. V. C. PROV.
MAX. SEQ.

Stumpf L. V. p. 108 u. ff. Tschudy Chron. Mscr. T. IV an. 1460 u. 1467. Steiner Descr. Helveto-Spartæ, p. 353. Simler Chron. Helv. und Jac. Low in addit. p. 494. Bluntschli Guillimann L. I. rec. Helvet. c 3. Rhan chron. Wagner Mercur. Helvet. Waldkirchs Eydgenoßische Bunds- und Staats-Histor. I Theil, p. 224. Hübners vollständige Geogr. I Theil, p. 601. Ludwigs Universal-Histor. II Theil, Suppl. III. p. 95. J. H. D. Rheinisch. Antiquar. p. 98 u. f. Stettlers Helvetische Annal. I Theil, p. 24. 163. 181. Vollständiges Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geographie, p. 1216 b. Marpergers Messen und Jahr-Märckte, p. 149. Melissantes Geogr. I Theil, p. 639 u. f. Einleitung zur Geogr. Wissenschafft, p. 55. Arnolds Histor. Polit. Geogr. p. 1067. Gulers von Weineck Rætia, p. 43 b. Mascovs Geschichte der Teutschen, p. 211. n. 4. Lucä Fürsten-Saal, p. 150. Martini Staats-Historie, p. 579. Corpini Fons Latinit. T. II. p. 511.

Winterthür oder **Windthurn**, (Grafen von) siehe den vorstehenden Artickel.

Winterthür, (Johann) siehe **Vitoduranus**, (Johann) im XLIX Bande, p. 102.

Winterthur, Stadt, siehe **Winterthür**.

Winterthur, ein altes edles Geschlecht im Unter-Elsaß, das aber schon längstens ausgestorben, hat eine weisse Strasse geführt, darinnen drey grüne Danzapffen in gelb und rothem gesteinten Feld, auf dem Helm einen Ochsenhals gleichergestalt, und die Helm-Decke roth und gelb. Diese Herren von Winterthur seynd Hausgenossen worden zu Straßburg 1266. 1283. 1300. 1332. 1343 und 1376. Johann von Winterthur der ältere kam allda ins Regiment 1262, ingleichen Peter von Winterthur 1284. Johann von Winterthur wurde 1289 ein Rathsglied und 1310 Stettemeister. Johann von Winterthur der jüngere kam in den Rath 1309, und wurde

1341 Stettemeister. Noch weiter sind 1325 Cuntz von Winterthur, 1327 Hugo von Winterthur, 1334 Claus von Winterthur, der 1352 Stettemeister worden, 1334 Lauwelin von Winterthur, der 1358 Stettemeister worden, in den Straßburgischen Rath gekommen. Dieser Ehre genossen auch Hugo von Winterthur und Cuntz von Winterthur, beyde 1336; ermeldter Cuntz aber wurde 1347 Stettemeister, ferner Reinbold von Winterthur 1365. Walter von Winterthur 1366. Johann von Winterthur 1366. Petermann und Claus Ocke von Winterthur 1369. Simon von Winterthur 1373. Klein Hensel 1374. Walter der ältere 1384. Walter, Knoblochs Sohn, 1386. Peter von Winterthur, Clausens Sohn, 1398. Claus, Walters Sohn, 1400. Clara, Hansen von Winterthur Witwe und ihr Sohn, Hanß, verkaufften 1385 ihren Sitz zu Schilckheim an Johann von Lichtenberg. Hanß von Winterthur lebte 1436 und war ein Lehnmann der Herrschafft Lichtenberg. Ihn erbeten die Baumann. Es haben sich auch aus dieser Familie hervorgethan Oßwaldt von Winterthur, welcher 1382 Abt zu Maursmünster gewesen, Hensel von Winterthur, des obgedachten Laulins Sohn, 1404. Johann von Winterthur 1406. Jacob von Winterthur 1420. Hanß von Winterthur, der Jüngere 1440. Hanß Erhard von Winterthur der Jüngere 1468. Hanß von Winterthur 1479. Hanß von Winterthur, Müntzer zu Straßburg 1460 und Agnes von Winterthur, welche an Heinrichen von Andlaw vermählet worden. Herzogs Chronicon. Alsat. VI Buch, p. 213 u. f.

Winterton, (Rudolph) ein Philologe. Von ihm sind in Griechischer und Lateinischer Sprache, nebst Anmerckungen zum Drucke befördert worden: Poetæ minores Græci, Cambridge 1677 in 8. *Biblioth. Siberiana*, p. 23. Siehe auch die Leipziger Gelehrten Zeitungen des Jahrs 1738 p. 21.

Winterviolen, Welsche Violen, werden bey dem Dioscoride λευκόιον genennet. Lateinisch heissen sie *Viola matronalis*, und *Ligustria*, Italienisch *Levconia viola bianca*, Frantzösisch *Giroflee*. Es seyn ihrer dreyerley, als weisse, braune und rothe Winterviolen, deren Unterscheid aber allein in den Blumen bestehet. Sonst ist dieses Gewächs ein staudichtes Kräutlein, welches Ellen hoch, mit vielen Zincken, wollichten Stängeln und Blättern wächst: Die Blätter sind lang, schmal, weich und grau; die Blumen werden an etlichen weiß, an etlichen braun, und an einigen purpurroth; der Saame ist breit und dünne, an langen Schötlein; die Wurtzel lang, holtzicht, etwas roth und scharff. Diese Violen blühen im Anfange des Frühlings, und zu Zeiten im Winter; daher sie denn auch den Nahmen Winterviolen bekommen haben. Sie sind sehr hitzig und führen viel Feuchtigkeit. Die Wurtzel oder Blätter in Wasser gekocht und getruncken, helffen denenjenigen, so einen schweren Athem, oder den kalten Husten haben. Sie treiben den Harn und die Frauenzeit, und bringen auch den Schweiß. Ueberhaupt ist ihre Natur, durch die Schweißlöcher zu zertheilen und auszuführen.

Winterung, siehe Winterhaus.

Winterus, Personen dieses Nahmens, siehe Winter.

Winterwald, ein Ort bey der Churfürstl. Sächs. Schrifftsäßigen freyen Zien-Berg-Stadt Altenberg in Meissen, in des Raths Weichbild, gelegen. Meißners umständliche Nachricht von der Zien-Berg-Stadt Altenberg, p. 105.

Winter-Wasser, oder Wasser, so man im Winter zu gebrauchen pflegt, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989.

Winter-Weitzen, siehe Weitzen, im LIV Bande, p. 1482 u. ff.

Winterwerb, ein Dorf im Vierherrischen, zwey Stunden von Nassau, anderthalbe von Nastett. Der Ort ist Hessen-Darmstadt, Nassau Usingen und Nassau-Weilburg gemeinschafftlich. Wetterauischer Geographus, p. 412.

Winterwick, (Bernhard) ein Philologe. Von ihm sind bekannt:

1. Etymologica, Cölln 1572.
2. Progymnasmata in latinæ Grammatices Etymologiam, ebend. 1572 in 8.

Draudii Bibl. Class. p. 1369 und 1390.

Winter von Winterstein, Geschlecht, siehe den Geschlechts-Artickel: Winter.

Winter-Wolffswurtz, siehe Wolffswurtz.

Winterwolle, siehe Schaafschure, im XXXIV Bande, p. 645.

Winterysop, siehe Bohnenkraut, im IV Bande, p 444.

Winter-Zeichen, Lat. *Signa brumalia*, *hiemalia*, sind die drey himmlischen Zeichen, in welchen die Sonne den Winter machet, und also bey uns der Steinbock, der Wassermann und die Fische; hingegen an dem südlichen Theile der Welt, der Krebs, der Löwe und die Jungfrau. Wolffs Mathemat. Lex. p. 1268.

Winter-Zimmer, Lat. *Hybernacula*, waren bey den ansehnlichen Griechen in ihren Häusern diejenigen Gemächer, worinnen sie im Winter assen und wohneten. Barbaro giebt es Italiänisch Stanze del Verno. Penthers ausführliche Anleitung zur Bürgerlichen Bau-Kunst, I Th. p. 88.

Winter-Zwiebel *Cepa Ascalonica*, siehe *Ascalonia*, im II Bande, p. 1794.

Wintfeld, eine Gegend und kleiner Ort, siehe Windfeld.

Wintgraba, Wintgrabom, Weickersgruben, ein ehemahliges Dorf und Ort in dem Thüringischen Pago Saalgau oder Salagewe, an der Fränckischen Saale, so in einer alten Urkunde vorkommet, welche von Herr Winckelmannen in seiner Heßischen Chron. P. I, c. 4. p. 21 *b.* angeführet wird. Pistorii Tradition. Fuldens. I, 445 u. 449. Junckers Geogr. der mittlern Zeiten, p. 277. Falckensteins Thüringische Chron. I Theil, p. 145. Eccardi Franc. Orient. T. I, p. 618.

Wintgrabom, ein Ort, siehe Wintgraba.

Wintheim, Personen dieses Nahmens, siehe Windheim.

Digitized by Google

Winther oder **Vinitharius**, ein ehemahliger König der Oſt-Gothen, deſſen Groß-Vater Wultulff, König Ermanarici Bruder, geweſen; deſſen Söhne, Dithmar und Wolmar, hingegen die ſie Theodomirum und Wolemirum nennen, haben ſich den Hunnen tapfer entgegen geſetzet, und nach König Attilä Tode etwas von den Hungariſchen Ländern wieder erobert, auch mit dem Conſtantinopolitaniſchen Kayſer ſich in ein ſtarck Verbindniß eingelaſſen, und ein beſſeres Vertrauen aufzurichten, Dieterichen, Dithmars Sohn, nach Conſtantinopel zum Geiſel geſand, der in des Kayſers Leo Hofe zu allen Ritterlichen Tugenden erzogen, und zu hohen Aemtern erhoben worden iſt. Micrälii Antiquitat. Pomeran. I Buch, p. 38. Deſſelben Hiſtor. Politic. I Theil, p. 401.

Winther, auch **Wynither**, **Wunther**, **Günther** genannt, der 10 Biſchoff zu Merſeburg, war vorher Thum-Herr zu Würtzburg, und aus einem alten und reichen Adelichen Geſchlechte oder Herren-Stande, ſo aber nirgends genennet wird, gebohren; wurde vom Kayſer Heinrich dem IV, 1070 oder nach andern 1072, (ja Herr Hübner in ſeiner Polit. Hiſtor. ſetzet gar 1065, ſo aber vermuthlich ein Fehler) zum Biſchoff ernennet. Er war ein Hoffärtiger, wie auch verſchwenderiſcher und wollüſtiger Mann, der das Stifft mit vielen unnöthigen Schulden beſchwehrete; Wie er denn, da er dem Biſchoffthum nur 3 Monat vorgeſtanden, ſchon ſo viel verzehret haben ſoll, als das gantze Jahr durch von dem Stiffte einzunehmen geweſen; da er doch noch vor ſich ſelbſt groſſe Einkünffte von ſeinen väterlichen Gütern gehabt. Seine Regierung aber hat eine gar kurtze Zeit gedauret, indem er bereits den 24 Mertz 1071, nach andern 1073, (Herr Hübner ſetzet hier abermahlen ſolches Jahr, nemlich 1067) auf dem Schloſſe zu Zwenckau, verſtorben, von dannen er nach Merſeburg abgeführet, und allda in die Thum-Kirche bey die andern Biſchöffe vor dem Chor begraben worden iſt. Man hat auf ihn folgendes Elogium verfertiget:

Eccleſiæ denus (quia) pater hujus erat
Wynitherus plus re mundiali pollens quam pontificiali.
Cujus Aprilis nona Calendas fictile fregit
Vas animæ licuit ſed ſero ſcire quid egit.

Ludwigs Reliqu. MST. T. IV, p. 373. u. f. Vulpius Megalurgia Martisburg. p. 84. u. f. Hübners Polit. Hiſtor. VIII Th. p. 655.

Winther, mehr Perſonen dieſes Nahmens, als nachfolgende, ſiehe unter dem Worte: **Winter**.

Winther, (Alexander Polycorp) ein uns unbekannter Schrifftſteller. Wir haben von ihm folgende Schrifft: Krieg der Elementen, wider das bejammerns-würdige Sicilia, oder Beſchreibung des erſchrecklichen Bebens und Erſchüttern der Erden, grauſamen Ueberlauffs und Sturm des Meers, auch höchſt entſetzlichen Toben und ſiedenden Wüten, des Feuer-ausſpeyenden Bergs Aetna, wodurch jüngſthin nicht allein viel herrlich-erbauete groſſe Städte ſchöne Schlöſſer und luſtige Flecken in Sicilia verſchüttet und verſchlungen, zerrüttet und verwüſtet, ſondern über das noch viele tauſend Menſchen lebendig gleichſam begraben, elendiglich erſchlagen und zerſchmettert, oder durch die ungeſtüme Meers-Fluthen und das um ſich freſſende Feuer jämmerlich verdorben und umkommen ſind. Nebſt Grund-richtiger Ausführung, was ſolches Erdſchüttern ſey, woher es komme, und was es gemeiniglich bedeute. Mit allerhand denckwürdigen Geſchichten ausgezieret und vorgeſtellet. Leipzig 1593 in 4, 6½ Bogen ſtarck.

Winther, (Chriſtian) ein Däniſcher Theologe, war Paſtor auf der Feſtung Andverſchov in Seeland ſchrieb:

1. Meditationes;
2. Leichen-Predigten,

und ſtarb den 2 Mertz 1621. Witte Diar. Biogr.

Winther, (George Valentin) ſiehe **Winter**.

Winther, (Johann) ein Däne, ſiehe **Winter**.

Winther, (Johann) ein Medicus, ſiehe Günther (Johann) im XI Bande, p. 1250.

Winther, (Johann Gerhard) ſiehe **Winter**.

Winther oder **Winter**, (Jurga Valentin) ein Rechts-Gelehrter, gebohren den 5 Novembr. 1578 zu Treptow in Pommern, an der Rega, that eine Reiſe durch Holland, Franckreich, Italien und Deutſchland, wurde Doctor der Rechte, Comes Palatinus, und bey verſchiedenen Hertzogen von Pommern Hof-Rath, ſchrieb:

1. Parthenium litigioſum; ſo er unter dem Nahmen **Ventura de Valentiis** zu Straßburg 1637 in 4 herausgegeben.
2. Parentationes Philippicas.
3. Hiſtoriam Epiſcopatus Camienſis unter dem Nahmen **P. Waja**.
4. Balthum Pomeranicum, der aber nicht gedruckt worden.

und ſtarb 1623. Wittens Diar. Biogr. T. I, ad an. 1623. Man findet von ſeinem Leben und Schrifften mehrere Nachricht in M. Frantz Wolkens Aufgehobenen Reliquien Pommeriſcher Gelehrten. Erſte Sammlung, Stettin 1721, wie auch in Struvs neueröffnetem Archiv, P. I, n 20. Hübners Biblioth. Geneal. p. 519.

Winther, (Juſt). Von ihm findet ſich nichts weiter, als daß er eine Zeitlang die Superintendur zu Göttingen verwaltet; 1531 aber nach Altendorp von den Landgrafen zu Heſſen beruffen worden. Struß Memoria Berckelm. p. 233.

Winther, (Salomon) ein Evangeliſcher Prediger von Grimma in Meiſſen, gebohren ohngefehr 1526 den 15 December, ſtudirte zu Wittenberg, und erlangte durch ſeinen angewandten groſſen Fleiß unter dem Decanat Philipp Melanchthons den 18 September 1548 die Magiſter Würde. Er übte ſich auch ſo ſtarck im Predigen, daß er bald hin und wieder bekannt, und 1550 nacher Schneeberg zum Diaconat beruffen wurde, dabey er zugleich das Hoſpital-Prediger-Amt allda ſo lange verſehen muſte, bis er

nach Christoph Crato Pastor zu Schneeberg ward. Um 1553 oder 1554 ward er als Churfürstl. Sächsis. Hof-Prediger nach Dreßden beruffen, welches Amt er aber eine gar kurtze Zeit verwaltet, indem er den 26 August 1557 schon mit Tode abgegangen. Er war ein eyffriger Straf-Prediger und ließ überall einen unerschrockenen Muth und unverdroßne Amts-Treue von sich verspüren. Es ist ihm in der Frauen-Kirche, weil dazumahl die Sophien-Kirche noch nicht renovirt gewesen, ein kostbares Monument von Ertzt aufgerichtet, und von D. Johann Nävius folgende Inscription darzu verfertiget worden:

Christo Salvatori
atque
Salomoni Winthero, Grimmensi
Opt. artium magistro
ac
Illustriss. Electori Saxoniæ *Augusto*
a sacris concionibus
Viro optimo ac fidelissimo Doctori,
qui viam salutis per solum Christum,
juncta pari ad pie vivendum exhortatione libera,
qui errores doctrinæ ordinumque omnium
officiis minus pie fungentium
reprehensione justa
Ecclesiæ suæ semper frequentiss.
ita inculcare est conatus
ut commissam a Deo legationem
seriam
salutemque piorum omnium
Veræ curæ esse sibi reipsa declaravit,
nec non doctrinam vita exemplo suo
invitavit
ad pietatem ardentius amplectendam.
Obiit acerbissimo piorum omnium
luctu
cum summo sui desiderio
morte sua de se relicto
Ex amicis amico suo fideliss.
Johannes Nævius
Philos. ac Medicinæ Doctor
hoc monumentum æt. p. fieri
fecit.
Vixit annos XXX. menses VIII.
dies XI.
moritur vero
Anno MDLVII. die Augusti
XXVI.

Gleichs Annal. Eccles. I Th. p. 84. ff.

Winther, (Severin) der Weltweisheit Magister und Inspector des Medicinischen Collegii zu Coppenhagen. Es ist von ihm bekannt: Tract. Physico-Theologicus de Arcu cœlesti, Coppenhagen 1699 u. 1700 in 4. *Nova Litterar. Mar. Balth.* 1699, p. 340 u. 1700, p. 332.

Winther, (Valentin) siehe **Winter** (Jurga Valentin).

Winther, (Zachar.) ein Rechtsgelehrter. Von ihm ist bekannt: Diss. inaugural. ad L. rem majoris 2 Cod. de rescindenda venditione, Giessen 1668 in 4.

Winthrop, (Johann) ein Englischer Ritter, war im Jahr 1741 ein Mitglied der Königlichen Societät der Wissenschafften zu Londen. Er theilete in der 471sten Nummer von dem Philosophical-Transactions, so zu Londen 1747 herausgekommen, aus Neu-Engelland seine Observation von dem Durchgange des Mercurs durch die Sonne, im Jahr 1740 mit. Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, Theil III, p. 264. Leipzig. Gelehrte Zeit. 1747, p. 338.

WINTHUSANUM MONASTERIUM, siehe **Winthusen**.

Winthusen, Windhusen, *Monasterium Winthusanum*, *Monasterium Windhusanum*, ein Kloster, siehe **Winethausen**.

Wintir, (Hermann von) kommt als Bürge vor in des Ertz-Bischoffs Ratification der 1247 von der Gräflichen Wittbe Mechtilde zu Sayn dem Grafen von Spanheim übertragenen Grafschafft Sayn, im Jahr 1280. Siehe die Urkunde in Avemanns vollständ. Beschreib. der Reichsgrafen und Burggrafen von Kirchberg, im Anhange der Diplomat. p. 147. u. ff.

Wintler, (Michael) gebürtig von Simmern, und ehemahliger Cantor zu Colleda in Thüringen. Olearii Thüringische Chronicke, I Theil, p. 53.

Winton, (Grafen von) siehe **Seaton**, im XXXVI Bande, p. 805.

WINTONIA, Stadt, siehe **Wincheſter**.

Wintonia, (de) siehe **Cairguent** (Gregorius) im I Bande, p. 141.

WINTONIÆ ROTULUS, wird dasjenige Verzeichniß aller Vasallen und Güter, wie auch aller Grafschafften und völligen Landes-Beschreibung des Königreichs Engelands genennet, so König Wilhelm zu seiner Zeit, im Jahr 1086 fertigen lassen, und wovon, wie auch, wie die Geistlichkeit damit übel zufrieden gewesen, Ingulphus in Histor. Anglic. p. 79. folgende Nachricht giebet: Rex reversus in Angliam, apud Londonias hominum sibi facere, & contra omnes homines fidelitatem jurare omnem Angliæ incolam imperans, totam terram descripsit, nec erat hida in tota Anglia, quin valorem ejus & professorem suam scivit; nec lacus nec locus aliquis, quin in Regis Rotulo extitit descriptus, ac ejus reditus & proventus, ipsa possessio, & ejus possessor regiæ notitiæ manifestatus juxta taxatorum fidem, qui electi de qualibet patria territorium proprium describebant. Isti penes nostrum monasterium benevoli & amantes non verum pretium, nec ad verum spatium nostrum monasterium librabant, misericorditer præcaventes in futurum regiis exactionibus, & aliis oneribus piissime nobis benevolentiæ providentes. Iste Rotulus vocatus est Rotulus Wyntoniæ, & ab Anglicis pro sua generalitate omnia tenementa totius terræ integre continente *Domesday* cognominatur. Talem rotulum & multum similem ediderat quondam Rex Alfredus, & totam terræ Angliæ per comitatus, centurias & decurias descripserat, sicuti prænotatur. Qui quidem Rotulus Wyntoniæ vocatus est, quia deponebatur apud Wyntoniam conservandus, quæ civitas caput West-Saxonici Regni, sibi hæreditarii, porro

tunc

Digitized by Google

runc inter omnia regna Angliæ particularia nobiliſſimi & præclari. In illo vero rotulo Wyntoniæ ſic maxime vocato, eo quod ad illius rotuli exemplum editus erat, deſcripti ſunt non tantum totius terræ comitatus, centuriæ, & decuriæ, ſylvæ, ſaltus & villæ univerſæ, ſed in omni territorio quot carrucatæ terræ, quot jugera, & quot acræ, quæ paſcua & paludes, quæ tenementa, & qui tenentes continebantur.

Ferner führet Rogerius Hovedenius in Annal. Part. I. p. 460. folgendes von dieſem Buche an, wenn er ſpricht: Anno 1086 Wilhelmus Rex fecit deſcribi totam Angliam, quantum terræ quisque Baronum ſuorum poſſidebat, quot feudales milites, quot carrucæ, quot villarios, quot animalia, imo quantum vivæ pecuniæ quisque haberet in omni regno ſuo a maximo usque ad minimum, & quantum reditus quæque poſſeſſio reddere poterat, & vexata eſt terra multis cladibus inde procedentibus. Ingleichen Matthäus Paris in Hiſtoria major. p. 5. ſchreibet folgendes: Epiſcopatus quoque & Abbatias omnes, quæ Barones tenebant, & eatenus ab omni ſervitute ſeculari libertatem habuerant, ſub ſervitute ſtatuit militari, inrotulans ſingulos Epiſcopatus & Abbatias pro voluntate ſua, quot milites ſibi & ſucceſſoribus ſuis hoſtilitatis tempore voluit a ſingulis exhiberi; & rotulos hujus eccleſiaſticæ ſervitutis ponens in theſauris, multos viros eccleſiaſticos huic conſtitutioni peſſimæ reluctantes a regno fugavit. Desgleichen ebend. ad Ann. 1083: Eodem tempore Rex Willielmus miſit juſticiarios per omnes Angliæ comitatus, & inquirere fecit, quot agri vel jugera terræ uni aratro ſufficerent per annum in ſingulis villis & quot animalia poſſent ſufficere ad unius hydæ culturam. Fecit etiam inquiri, quem cenſum urbes, caſtella, vici, flumina, paludes, ſylvæ redderent per annum, & quot milites eſſet in unoquoque comitatu regni; quæ omnia in ſcriptum redacta & ad Weſtmonaſterium delata, in theſauris Regum usque hodie reſervantur. Deinde de unoquoque aratro id eſt hyda terræ totius regni, ſex ſolidos cepit argenti, conf. Walſingham in Hypodigmate Neuſtriæ ad Ann. 1087. p. 439. und 440 Fellers Monumenta inedita, p. 278 u. ff.

WINTONIENSIS, einer, der von Wincheſter gebürtig iſt.

Wintperger, oder Winterger, (Wolfgang) ein Medicus zu Crems in Unter-Oeſterreich, florirte im Anfange des 16 Jahrhunderts, und ſchrieb einen Tractat de thermis, der zu Venedig 1553 in Fol. publicirten Sammlung de balneis mit einverleibet, auch von Georg Wagner ins Deutſche überſetzt, und zu Straßburg 1512 in 4 herausgegeben worden. Friſii Biblioth Geſneriana. Königs Bibl. vet. & nova. Paſch. Galli Biblioth. medic. p. 301. Schenckii Biblioth. medic. p. 516. Lindeni renovat. p. 1052. Beſtners Medicin. Gelehrt. Lex. p. 919.

Wintringham, (Cliſton) ein berühmter Engliſcher Medicus und Mitglied der Königl. Geſellſchafft, in dem Anfange des 18 Jahrhunderts, ſchrieb:

1. Tractatum de podagra, in quo de ultimis vaſis & liquidis & ſucco nutritio tractatur, Yorck 1714 in 8. Eine Recenſion ſiehe in den *Actis Eruditorum Lipſienſ.* Supplem. Tom. V. ann. 1717, p. 356.
2. Treatiſe of endemic diſeaſes. ebend 1718 in 8. Siehe eine Recenſion in den *Actis Eruditor. Lipſienſ.* Ann. 1720, p. 177.
3. Commentarium Noſologicum, morbos Epidemicos & aeris variationes in urbe Eboracenſi, locisque vicinis ab an. 1715 usque ad finem anni 1725 graſſantes complectentem, Londen 1727 in 8. Es iſt dieſe Schrifft in dem *Journal des Savans*, ſo im Jul. 1729 zu Amſterdam herausgekommen, enthalten. Der Autor hat bey dieſer Beſchreibung der in der Gegend von Yorck empfundenen Kranckheiten, zugleich auch die Veränderung des Wetters aufs genaueſte mit angezeiget. Leipz. Gel. Zeit. 1730, p. 17. So iſt auch dieſes Werck des Georgii Cheynäi Tractat, de infirmorum ſanitate tuenda vitaque producenda, Paris 1742 in 12. mit beygefüget. Leipz. Gel. Zeit. 1734, p. 842. und 1742, p. 657 u. f.

Mangets Biblioth. Scriptor. Medic. Leipz. Gel. Zeitungen des Jahrs 1744, p. 546 u. f.

Wintrio, ein ehemahliger Hertzog von Champagne, von welchem Fredegarius ſchreibet, daß derſelbe im Jahr 593 mit einer Armee in das Reich des Clotharii eingetrungen ſey, worauf ihm denn Clotharius mit den ſeinigen entgegen gezogen, und nach einer ſehr blutigen Schlacht in die Flucht geſchlagen habe. Obgedachter Fredegarius gedencket auch, daß dieſer Wintrio, im Jahr 598 auf Veranlaſſung der Königin Brunechildis umgebracht worden, allein die Urſache ſeines Todes giebet er nicht mit an. Sein Begräbniß ſoll nach des Valeſii Bericht, in der Stadt Metz auſſerhalb der Stadt-Mauer, in der ſo genannten Baſilica Apoſtolorum geweſen ſeyn; Als aber der Kayſer Carl der V. die Stadt Metz belagert, und beſagte Baſilica eingeäſchert worden, ſind des Wintrionis Gebeine in die daſige Dominicaner-Kirche gebracht worden. Es hat dieſer Wintrio die Gudilam zur Gemahlin gehabt, mit welcher er die heil. Glodeſindis gezeuget hat, davon im X Bande, p. 1689 nachzuſehen. Eckard Franc. Orient. T. I, p. 142. 151. und 160.

Wintru-Monat, ſiehe Monat (Wein-) im XXI Bande, p. 1031.

St. Wintrungus, ein Prieſter, mit welchem nebſt andern der H. Bonifacius, Apoſtoliſcher Legat und Ertz-Biſchoff zu Maynz, nachdem die von ihm bekehrten Frießländer wieder von dem Chriſtlichen Glauben abfielen, nach Dockum in Frießland gegangen; woſelbſt aber der Ertz-Biſchoff ſammt allen ſeinen Gefährten und Gehülffen, mithin auch der H. Wintrungus, 755 niedergemachet worden. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 5 Jun.

Wintſchendorf, ein Dorf im Ertzgebürge, in dem Amte Pirna gelegen und in daſſelbe gehörig. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 198.

Wintz, ein Ritter-Gut in dem Stiffte Naumburg. Wabſts Churfürſtenthum Sachſen, p. 148. und 150.

Wintzbach, oder Winzbach, ein Dorf in der Grafſchafft Naſſau-Idſtein, im Amte Wehen, an-

derthalbe Stunden von Langenſchwalbach, und eben ſo weit von Idſtein. Wetterauiſcher Geographus, p. 412.

Winzelberg, (Johann) der Weltweisheit Magiſter und Con-Rector bey dem Gymnaſio zu Zittau. Er wurde im Jahr 1602 den 31 May als Con-Rector introduciret, nahm aber von hier wiederum den 6 Oct. 1605 ſeinen Abſchied. Carpzovs Zittauiſche Chron. III Theil, p. 112.

Winzelburg, oder Winzelbürg, ein Nürnbergiſcher Ebneriſcher Hof, eine halbe Stunde von der Stadt, gegen Heroldsberg. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 548. Siehe auch den nachſtehenden Artickel.

Winzelburg, ein Bürger-Hof in der Gegend um Nürnberg gegen Oſten, um und nächſt bey dem Sebalder-Wald gelegen, welcher vor einigen Jahren ein Bürger-Hauß oder Sitz, auf der Höhe gehabt, ſo aber abgegangen. Zu unſern Zeiten iſt es der Unterholtzer geweſen. Dieſe haben es an Andreas Imhoff, den Jüngern, verkauffet, welcher etwas beſſer herab ein Bürgerlich Garten-Hauß von Steinen, dahin erbauen laſſen. Glücks Beſchreib. der Stadt Nürnberg, p. 31. Siehe auch den vorſtehenden Artickel.

Winzelhauſen, ein Dorf im Würtenbergiſchen, unweit Beilſtein, in dieſes Amt gehörig. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Winzella, ein Ort, ſiehe Winzella.

Winze-Monat, ſiehe Wein-Monat, im LIV Bande, p. 864.

Winzen, Stadt, ſiehe Winzig.

Winzen, ein Dorf in Nieder-Oeſterreich in dem Quartier Ober-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oeſterreich, Theil I, p. 320.

Winzenbach, ein in Unter-Elſaß, zwiſchen der Lauther und Seltzbach gelegener Ort. Ichterheims Elſaßiſche Topograph. I Theil, p. 10.

Winzenberg, ein Flecken an der Oder, faſt eine Meile von Grotkau, zur Lincken der Neiſſa gelegen. Schneiders Beſchreib. des Oder-Stroms, p. 70.

Winzenberger, oder Winzenberger, (Daniel) ein Schrifftſteller. Von ihm findet man Beſchreibung der Königreiche, Fürſtenthümer und Grafſchafften von 1500 bis aufs Jahr 1585. Dreßden 1585 und auch 1683, in 4.

Winzenburg, Lat. *Comitatus Winzenburgenſis*, eine ehemahls berühmte Grafſchafft, anjetzo ein groſſes Amt in dem Stiffte Hildesheim. Sie iſt unter denen ſechs Grafſchafften, welche biß auf dieſe Zeit zum Bißthum Hildesheim gehören, eine der älteſten und fürnehmſten, als aus welcher ſchon die Heydniſchen Sachſen, in Kriegs- und Friedens-Zeiten vielmahls ihre Regenten erwehlet haben. Das Alterthum dieſer Grafſchafft bekräfftiget Domſonius, wenn er in Hiſtoria MSt. monaſterii Lamſpringenſis, cap. 1. davon alſo ſchreibet: Inter antiquorum Saxonum terras celebris quondam fuit comitatus Winzenburgenſis, cui primo, quantum ex antiquis ſcriptoribus colligere licet, præfuit Cuno, eo nomine primus &c. Das Anſehen aber der Grafſchafft Winzenburg iſt daraus zu erſehen, daß zu ſelbiger auſſer zwey Schlöſſern und unterſchiedenen Städtlein über fünf und viertzig feine Dorfſchafften gehören, und ihr Gebiete auf drey Meilen in die Länge und Breite ſich erſtrecket. Mitten darinne lieget auch der ſo genannte Sack, und mehrere nahmhaffte Oerter. Morgenwerts war ihr Nachbar der Graf zu Woldenberg und Woldenſtein; gegen Mittag die Aebtißin zu Gandersheim; Mittagwerts grentzete ſie mit der Grafſchafft Löwenſtein; und gegen Mitternacht mit dem Hildesheim-Marienburgiſchen Bezirck. Von dem alten Schloſſe, wovon die Grafſchafft benennet worden, die Winzenburg genannt, folget ein beſonderer Artickel. Dieſe Grafſchafft hat die göttliche Güte ſonderlich geſegnet, und mit genugſamen Gehöltze, gutem Waſſer, fruchtbarem Acker, geſunder Weyde, und luſtigen Wieſen; ſonderlich aber mit Hopfen-Gewächſe, ohne welchem das Bier nicht beſtändig friſch kan erhalten werden. Daher auch aus der Grafſchafft Winzenburg viele abgelegene Oerter und Städte mit Hopfen verſorget werden. Als im Jahr 1153, oder wie andere ſetzen, 1156 Graf Hermann V zu Winzenburg, ohne Erben, und auf eine unglückliche Art, mit Tode abgieng, wie in dem Geſchlechts-Artickel: Winzenburg, mit mehrern gemeldet worden; ſo fiel dieſe gantze Grafſchafft an das Stifft Hildesheim. Worauf denn der Biſchoff Bernhard I das ruinirte Hauß Winzenburg wieder zu bauen und zu befeſtigen anfieng, ſiehe den Artickel: Winzenburg, Schloß im Hildesheimiſchen. So renovirte auch nachmahls Biſchoff Conrad II das Schloß Winzenburg ſtattlich, und hielte die meiſte Zeit ſeiner Regierung ſein Hoflager daſelbſt, welches auch ſein Nachfolger, Biſchoff Heinrich I that. Und ſo blieb das Hauß Winzenburg immer beym Stifft, bis aufs Jahr 1522. Denn im gedachten Jahre, zur Zeit des Hildesheimiſchen Krieges, zogen die Fürſten zu Braunſchweig, nach Eroberung des groſſen Stiffts, vor die Winzenburg, belagerten dieſelbe, und ſchoſſen gewaltig hinein. Weil nun ein Fünckelein Feuers zum Vorrath des Pulvers kam, und das gantze Schloß voll Feuer wurde, muſte ſich die Beſatzung denen Fürſten zu Braunſchweig ergeben. Alſo kam das Gräfliche Schloß Winzenburg mit 2 Städten, 3 Flecken, 25 Dörffern, 2 Klöſtern, und vielen Adelichen Bürgern, an die Fürſten von Braunſchweig. Nachdem nun gemeldete Fürſten zu Braunſchweig dieſe Grafſchafft 121 Jahr in Beſitz gehabt, wurde endlich im Jahr 1643 den 26 Sept. dieſe Grafſchafft dem Biſchoff zu Hildesheim Ferdinanden wieder übergeben. Von welcher Zeit an das Hauß Winzenburg beſtändig bey dem Stiffte Hildesheim blieben iſt. Uhſens Geogr. Hiſtor. Lex. II Th. p. 540. Lauenſteins Hildesheim, II Th. p. 39 u. ff. und p. 85. Lucä Grafen-Saal, p. 774 u. ff. Zeilers Beſchreib. der X Kreiſe, p. 1115. Meliſſantes Geogr. I Th. p. 1039. Hübners vollſt. Geogr. III Theil, p. 635. Vollſtänd. Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1216. b. Sturms Topologiſche Anweiſ. zur heutigen Geographie, p. 344. Hübners Polit. Hiſtor. VII Th. p. 458. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc. ꝛc. Junckers Geogr. der mittlern Zeiten, p. 634 u. f. Martini Staats-

Geogra-

Geographie p. 482. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer Theil II, p. 230 und 242. Tromsd. Geogr.

Winzenburg, ein ehemahliges Schloß und das eigentliche Stamm-Haus der Grafen von Winzenburg, im Vor-Hartze, unweit dem Roßtrapp, gelegen, welches vom Kayser Lothario im Jahr 1130 verstöhret, und darauf von den Grafen ein anderes Winzenburg im Hildesheimischen erbauet worden, so aber auch nach dem verstöhret worden, siehe den folgenden Artickel. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer II Theil, p. 376 und 230.

Winzenburg, die Winzenburg, ein altes verfallenes Berg-Schloß in dem Stiffte Hildesheim, wovon die vorstehende Grafschaft benennet worden, und welches im Holtze auf einer gewaltigen Höhe an der Land-Strasse, die von Ahlefeld nach Gandersheim gehet, nicht weit von der Leine gelegen gewesen; jetzo aber gantz zerstöhret ist, daß nichts mehr als einiges Mauerwerck davon übrig. Es schreibet Zeiler, daß man von dem Schlosse Winzenburg bis auf Hildesheim eine und drey Viertel Meilen hätte. Aber die Distantz beyder Oerter, wie Lucä berichtet, dürffte wohl bey nahe sich auf vier Meil Weges erstrecken. Ohngefehr eine Meile ströhmet die Leine vorbey hin. Sonsten trifft man ausser derselben zwar etliche kleine Wasser-Bächlein, aber keinen rechten Fluß in dieser Nachbarschafft an. Den ersten Grundleger des Schlosses können die Geschichtschreiber nicht wohl finden. Desselben Alterthum ist gar hoch, und wird auch schwerlich etwas gewisses davon verhanden seyn; daher giebt es keinen in selbiger Gegend gelegenen Häusern nichts nach. Im Anfang war es die Residentz und das Stamm-Haus derer uralten Grafen von Winzenburg, welche sich, wie Lucä schreibet, nach demselben benahmet; oder, wie aus dem vorhergehenden Artickel erhellet, solches erbauet, und es von sich benennet. Der erste Graf von Winzenburg, so bekannt ist, Cuno I, hat das Schloß Winzenburg, zum Besten des Königs Wittekinds wider den Fränckischen König Pipin, renoviren lassen, siehe den Geschlechts-Artickel. Hermann V, der letzte Graf von Winzenburg, wurde von dem Kayser Lotharius II, weil er dessen Gesandten an ihn 1130 getödtet, in seinem Schlosse Winzenburg belagert, welches gäntzlich eingerissen und zerstöhret wurde, und die gantze Grafschaft Winzenburg wurde dem Bischoffe zu Hildesheim, Bernharden I, übergeben, siehe den Geschlechts-Artickel. Hierauf hat der Bischoff Bernhard I das Haus Winzenburg wieder zu bauen und zu befestigen angefangen. Sein Nachfolger, der Bischoff Bruno, bauete solches weiter aus, und vollendete den gewaltigen festen Thurm daselbst. So renovirte auch nachmahls der Bischoff Conrad II das Schloß Winzenburg stattlich, und hielt die meiste Zeit seiner Regierung sein Hoflager daselbst, welches auch sein Nachfolger, Bischoff Heinrich I, that. Und so blieb das Haus Winzenburg immer bey dem Stiffte, bis auf das Jahr 1522. In solchem Jahre, zur Zeit des Hildesheimischen Krieges, zogen die Fürsten zu Braunschweig, nach Eroberung des grossen Stiffts, vor die Winzenburg, belagerten dieselbe, und schossen gewaltig hinein. Weil nun ein Fünckgen Feuers zum Vorrath des Pulvers kam, und das gantze Schloß voll Feuers worden, muste sich die Besatzung denen Fürsten zu Braunschweig ergeben. Also kam das Gräfliche Schloß Winzenburg mit der gantzen Grafschafft an die Fürsten von Braunschweig. Wie die Grafschafft Winzenburg 1643 wieder an das Stiffte Hildesheim gelanget, findet man in dem Artickel Wingenburg, Grafschafft. Heut zu Tage stehet man von dem Schlosse Winzenburg nur noch einige Ruinen; gleich darunter aber am Berge zwischen Ahlfeld und Woldenstein stehet ein schönes Gebäude, welches das Amt Winzenburg genennet wird, und 25 Dörffer unter sich hat. Es war obiges Schloß weyland wegen eines Gespenstes berühmt, welches Hödecke oder Hudickin von Winzenburg genennet wurde, weil es ein kleines Bauer-Hütgen auf dem Kopffe gehabt, wenn es sich hat sehen lassen. Es soll ein Kobolt gewesen seyn, der den Leuten eben kein Hertzeleid angethan, sondern ihnen bisweilen was zukünfftiges vorher gesaget. Also ist es dem Bischoffen Bernharden zu Hildesheim in der Nacht erschienen, und hat zu ihm gesaget: **Wache auf, die Grafschaft Winzenburg ist ausgestorben.** Hübners politische Historie Theil VII p. 458. Hübners vollst. Geogr. Th. III p. 635. Zeillers Beschreibung der X des H. R. deutschen Reichs Kreissen p. 1115. Lucä Grafen-Saal p. 744 u. ff.

Winzenburg, ein Flecken oder Stadt im Stiffte Hildesheim, drey Stunden von Alefeld, nicht weit von der Leine gelegen, so vor diesem das Haupt der vorstehenden Grafschafft gewesen. Es soll die Stadt Winzenburg schon zu des Kayserß Heinrichs V Zeiten in einem Kriege wider die gedachten Grafen zerstöhret und nicht wieder aufgebauet worden seyn.

Winzenburg, ein vor Alters berühmtes und mächtiges Gräfliches Geschlecht, dessen Stamm-Haus im Hartze, unweit dem Roßtrapp, gelegen, von dem Kayser Lotharius zerstöret, und darauf von den Grafen ein anderes Winzenburg im Hildesheimischen erbauet, so aber auch nachdem zerstöhret worden, wie die vorhergehenden Artickel mit mehrern besagen. Ob gleich dieses Geschlecht sehr alt ist, indem es schon vor des Kayserß Carls des Grossen Zeiten, und unter denen Heydnischen Sachsen lange Zeit im Flor, und eines von denen gewesen seyn soll, aus welchen die alten Sachsen ihre Regenten und Fürsten erwählet haben, folglich auch aus einer solchen Ehre fähigen Geburt hergestammet; so findet man doch bey denen Scribenten gar wenigen Bericht von demselben, und keinen älteren, als Cunon von Winzenburg, mit welchem sich dieses Gräfliche Geschlecht anfänget, gleichwie solches bey Graf Hermannen V, 1153 seine Endschafft erreichet. Die Beschreibung und Ordnung derer Grafen von Winzenburg ist folgende: Cuno I, der erste Graf von Winzenburg, hieng dem Könige Wittekinden fest an, wider der Francken König, den Pippin, und renovirte zu dem Ende seine beyden Schlösser Winzenburg und Allfeld, in der Absicht, sich der Francken zu erwehren. Domponius in Histor. MST. monasterii Lamspringens. cap. I. schreibet von ihm also: Cuno,

eo nomine primus, cum aliis Saxonum magnatibus communi consilio, suo regi Widekindo, contra Pipinum Francorum regem, strenuam navavit operam, renovatis in hunc finem duobus in suo comitatu castellis, Winzenburgensi scilicet & castello in campis, vulgo Allefeld. Solcher Cuno von Wintzenburg zeugete einen Sohn, **Burcharden**, Grafen von Wintzenburg. Dieser zog im Jahr 752 wider den Pippin, der Francken König, der die Sachsen mit Krieg überzog, zu Felde; wurde aber bey Iburg in der Schlacht gefangen, und mit andern Grafen, als Widekinden von Gleichen u. a. m. nach Franckreich geführet. Hier wurden dem gefangenen Grafen Burcharden zu seiner Erledigung gute Bedingungen vorgeschlagen, nehmlich, wenn er wolte ein Christ werden, so könnte er seiner Gefängniß entlediget seyn, allein er schlug als ein blinder Heyde alles halsstarrig ab. Endlich, als er hörete, daß sein alter Vater Cuno gestorben wäre, nahm er den Christlichen Glauben an, und ließ sich tauffen, worauf ihn der Christliche König Pipin, an seinem Hof nahm, und alle Hülffe that. Sonderlich war ihm der junge Carl der Grosse so gewogen, daß er durch dessen Beförderung im Jahr 755 eines fürnehmen Fränckischen Herrn Tochter zur Ehe bekam, welche ihm 756 einen jungen Herrn gebohren, der in der Tauffe **Bardo** genennet wurde. Solcher **Bardo**, Graf zu Wintzenburg, wurde, wie schon gedacht, 756, nach seines Vaters Burchards Tode, in Franckreich gebohren. auch bis ins drey und zwantzigste Jahr am Hofe Carls des Grossen erzogen. Er zog mit besagten Carln dem Grossen in Sachsen, half den Brunsberg, der Sachsen Festung, mit erobern, und verhielte sich auf diesem Zuge so wohl, daß ihm Carl der Grosse nicht nur zu seiner väterlichen Grafschaft verhalf, sondern auch eines edlen Herrns Tochter, Richardis genannt, ums Jahr 779 zur Ehe geben ließ, mit welcher Graf Bardo zwey Söhne, nehmlich **Riddagum** und **Cunon** II, erzeuget hat.

I. **Riddag** I, Bardons Sohn, Graf zur Wintzenburg, nahm eines reichen Herrn Tochter, Imhilda genannt, zur Ehe, und waren beyde fromm und gottesfürchtig, dabey auch reich und vermögend, hatten aber dabey keine Kinder. Hingegen hatte sein Bruder Cuno II drey Söhne, und hoffete, weil er dürftig und unvermögend, durch seines Bruders tödtlichen Abgang reich und mächtig zu werden. Riddag aber und seine Gemahlin Imhilda rieffen GOtt andächtig um Leibes-Frucht an; thaten auch darneben eine Gelübde, daß sie GOtt zu Ehren ein geistliches Stifft auf eine gewisse Anzahl Jungfrauen, in ihrer Grafschaft bauen und begütern wolten. Nach diesem zeugete Imhilda ihrem Herrn eine Tochter, welche bey der Tauffe **Richburgis** genennet, auch in besagtem Stiffte zum Lamspring zur ersten Aebtißin (Domina) verordnet worden. Die Stifftung dieses Klosters geschahe im Jahr 847 zur Zeit des Pabstes Sergii, welche nachmahls Altfrid, der vierte Bischoff zu Hildesheim, im Jahr 872 confirmiret und bestätiget hat. Leyner Chron. Hildes. MST. Lib. III, cap. 4. Endlich starb Riddag auf der Wintzenburg, und wurde im Kloster Lamspring in der von ihm gestiffteten Kirche begraben. Seine Gemahlin Imhilda folgete ihm bald, und ward neben ihrem Herrn begraben; auch ward dieser beyden Tochter Richburgis, die erste Aebtißin dieses Klosters, hart bey ihre Eltern begraben, und alle drey mit einem grossen Steine bedecket.

II. **Cuno** II, Graf Riddags Bruder, war übel damit zufrieden, daß seines Bruders Erb-Güter an das Kloster Lamspring vergeben worden; doch muste er es geschehen lassen. Dieser Graf hatte 3 Söhne, 1) **Hermannen** I, welcher ohne Erben verstarb; 2) **Adolphen** I, der die Fräulein Ildam hinterließ, und 3) **Riddagum** II. Dieser Riddag II, Graf zu Wintzenburg, Cunons des andern Sohn, wurde mit Adela von Freden, eines Ritters Tochter, vermählet, die ihm 1) **Meinfrieden** und 2) **Heinrichen** gebohren. Jener, **Meinfried**, Graf von Wintzenburg, nahm **Beckam** von Woldenberge 899 zur Ehe; dieser, **Heinrich**, Graf von Wintzenburg, war ein tapfferer Held. Er setzte sich insonderheit in Kayser Heinrichs des Finclers Gnade. Im Jahr 933 brauchte dieser Kayser grossen Ernst, daß er die wütenden und verheerenden Ungern aus Deutschland vertreiben möchte. Zu dem Ende brachte er eine gewaltige Armee auf die Beine, welche insonderheit die Reichs-Fürsten mit ihren Trouppen verstärckten. Unter denen so vielen dem Feldzug folgenden Fürsten und Grafen, befand sich nun auch Heinrich Graf zu Wintzenburg, und erschiene auf dem Muster-Platze bey Magdeburg. Nachgehends half er auch im Jahr 937 dem Kayser Heinrichen I die nahmhaffte Victorie gegen bemeldete Feinde, ohnfern Merseburg, befechten. Zwey Jahr hernach stellete bemeldeter Kayser den ersten Turnier zu Magdeburg an. Bey welchen prächtigen Aufzügen der Kayser unter andern Grafen, auch Graf Heinrichen von Wintzenburg, ernennete, ihm die Kayserliche Helme auftragen zu helffen. Er nahm Fräulein Belam von Wunstorf zur Ehe, die ihm drey Söhne gebohren: 1) **Dietrichen** I, von welchem hernach: 2) **Wibrechten** I, welcher einen Sohn, **Hermann** III. genannt, gezeuget, der 1059 ohne Erben verstorben; und 3) **Hermannen** II, welcher 1001 in der Leine ersoffen. Vorhin gedachter Dietrich I, Graf von Wintzenburg, nahm Fräulein Adelen von Wunstorf zur Gemahlin, durch die er ein Vater worden **Heinrichs** II, Grafens von Wintzenburg, der Fräulein Mathilden von Gleichen geheyrathet, welche ihm **Dietrichen** II, Grafen von Wintzenburg, zur Welt gebracht. Dieser war ein jachzorniger und wunderlicher Herr, und weigerte sich, vom Bischoffe zu Hildesheim die Grafschaft Wintzenburg in die Lehnschaft zu nehmen. Darum fertigte Kayser Heinrich einen fürnehmen Mann an den Grafen Dietrich ab, ihn zu bewegen, den Bischoff zu Hildesheim vor seinen Lehnherrn zu erkennen, und die Lehn von ihm zu bitten. Als nun der Kayserliche Gesandte die Werbung des Kaysers wegen vor diesen Grafen brachte, und sich keiner Gefahr versahe, fuhr Dietrich schnell zu, und erstach den Kayserlichen Abgesandten auf dem Schlosse Wintzenburg. Dieses geschahe den 20 Jul. 1088. Es war aber der Kayserliche Abgesandte Witzelinen, dem 25 Ertz-Bischoffe zu Mayntz, nahe verwandt, daher derselbe über den begangenen Mord heffig eifferte,

auch

auch bey dem Pabst Urban II über den Graf Dietrichen den Bann ausbrachte. Wolte nun Graf Dietrich des Päbstlichen Bannes frey seyn, und nicht um seine schöne Grafschafft kommen, so muste er durch andere Herren um Aussöhnung und einen gütlichen Vertrag anhalten lassen, welches er auch endlich erlangete, und zwar folgendergestalt: 1) Solle Graf Dietrich beym Bischoff zu Hildesheim um Verzeihung bitten, und um die Lehnschafft anhalten; 2) Solle er aus der Canonney zu Elickerode, ietzo Reinhausen, ein Benedictiner-Kloster anrichten, welches auch im Jahr 1090 geschehen. Dieser Graf Dietrich I, von Winzenburg hinterließ von der Machtilde, des Bischoffs Udonis Schwester, einen Sohn Hermann IV, Grafen zur Winzenburg. Dieser nahm Fräulein Berthon von der Wölpe zur Ehe. Selbige gebahr ein Fräulein und vier Herren: wiewohl Heineccius in Antiquitat. Goslar. p. 130 sieben Söhne nennet; Letzner in Chron. Hild. MST. L. III, c. 4 aber hat nur viere. Das Fräulein hieß Mathilde, und ward an Graf Wilhelmen von Dassel vermählet. Die vier Söhne sind: 1) Wibrecht II, Graf zur Winzenburg, welcher bey andern Grafen in grossem Ansehen war, und wohnete auf dem Hause zu Alfelde, woselbst er auch 1112 ohne Erben verstorben; 2) Theodorich, Graf zur Winzenburg, der, nachdem er in seiner Jugend eine gute Gelahrheit erlanget, Geistlich u. ein Domherr zu Münster worden, da er auch im Jahr 1116 zum neunzehenden Bischoff erwählet worden. Etliche nennen diesen Theodorichen Friederichen andere auch Heinrichen; Bunting, Bertius und Erdmann aber lassen es bey dem Theodorich bewenden. Es betraffen aber diesen guten Theodorichen viele Widerwärtigkeiten, also, daß ihn auch gar die Capitularen und die Bürger zu Münster austrieben. Es kam ihm aber damahls noch Lotharius Hertzog in Sachsen, und sein Bruder Hermann V Graf zu Winzenburg, mit vielen Kriegs-Trouppen zu Hülffe, und setzten ihn wieder ein. Erdm. (Erdwins) Chronicon Episcoporum Osnaburgensium in *Meibomii*, Tom. II, rer. Germ. p. 210. Als im Jahr 1125 Hertzog Lotharius die Kayserl. Crone durch die ordentliche Wahl empfieng, hatte Bischoff Theoderich an ihm einen gnädigen Kayser, der ihn gegen seine Widerwärtige wohl schützte. Erdmann am angezogenen Orte schreibet, daß dieser Bischoff im May 1227 gestorben wäre, welchen auch Bertius Comment. rer. Germ. Lib. III, p. 623 beystimmet. Allein man findet anderwerts, daß er noch im Jahr 1130 zu Braunschweig mit auf dem Reichs-Tage gewesen ist, dahero sein Todt von andern ins Jahr 1137 gesetzet wird; 3) Heinrich III, Grgf zu Winzenburg, und 5) Hermann V, Graf zur Winzenburg, welche beyde das Gräfliche Winzenburgische Geschlecht in dem eilfhunderten Jahrhunderte in zwo Stamm Linien theileten. Dieser behielt die Residentz und das Stammhauß Winzenburg; jener aber bekam den Hof-Sitz zu Asle, und pflantzte unter selbigen Nahmen seine Stamm-Linie. Von beyden folget sogleich ein mehrers.

A) Heinrich III, Graf von Winzenberg, der auch in alten Briefen Graf Heino genennet wird, bekam also den Hof-Sitz zu Asle. Bißweilen begehen die Geschichtschreiber aus Unwissenheit einen Fehler, indem sie an statt Asle Dassel schreiben, welches denn in der Genealogie keine geringe Verwirrung verursachet, da ein anderes Geschlecht die Grafen zu Dassel, und ein anderes die Grafen zu Asle waren. Also schreibet selbst Lerbecke, daß Graf Adolph III zu Schauenburg Graf Burchards zu Dassel Tochter Adelheit geehlichet hätte; da wir doch unten hören werden, daß sie Graf Ottens zu Asle Tochter gewesen sey. Obgedachter Heinrich III, Graf von Winzenburg, war im Jahr 1109 zu Göttingen auf dem Turnier. Er hatte einen Sohn, Graf Cunon III, welcher Mathilden von Beichlingen zur Ehe hatte, welche in der 26 Woche nach ihres Herrn Todte die Mathilden zur Welt brachte, und in den Sechs-Wochen mit Todte abgieng: Worauf denn auch der alte Graf Heinrich III, im Jahr 1127 verstarb. Dieses Fräulein Mathilde, weil es Vater- und Mutterlos, ward auf Anordnung des Bischoffs im Kloster Lamspring erzogen, und 1149 einem vornehmen Ritter an des Bischoffs Hofe vermählet, welche beyde auch auf dem Schlosse Winzenburg gewohnet, und daselbst eine Tochter, Nahmens Anne, gezeuget haben. Es wurden aber beydes der Ritter, und seine Frau ums Jahr 1150 todt gefunden, die vermuthlich ermordet gewesen. Das junge Kind Anne aber wurde, wie seine Mutter, im Kloster Lamspring erzogen, und hernach 1178 an Ludolphen von Pleß vermählet, auch aus den Winzenburgischen Gütern ausgesteuret.

In Lucä Grafen-Saale p. 777 wird diese Linie gantz anders angegeben, und zwar wie folget: Heinrich, Graf zu Asle, hatte seinen Hof-Sitz zu Asle. Aus Antrieb Gottseliger Andacht stifftete er sammt seinem Bruder Hermannen das Kloster Dernburg, und starb 1146 zu Asle. Er hinterließ von seiner Gemahlin einen Sohn, Otten, Grafen zu Asle, welcher seines Vaters verlaßne Güter erbte. Dem Ansehen nach muß er eine geraume Zeit regieret, und die Jahre eines hohen Alters erreichet haben. Denn die Stederburgische Chronicke setzet desselben Absterben ins Jahr 1182, und Herr Meibom ins 1187 Jahr. Er endigte seine männliche Stamm-Linie. Denn seine Gemahlin Salome, gebohrne Gräfin zu Heinsberg Graf Goswins II zu Heinsberg und Adelheidens, gebohrner Pfaltzgräfin zu Sommerscheburg, Tochter, und die leibliche Schwester des Ertz-Bischoffs Philipps zu Cöln, gebahr ihm nur eine eintzige Tochter, Adelheiten, Gräfin zu Asle. Diese vermählte der Vater noch bey seinen Leb-Zeiten mit Adolphen III, Grafen zu Schwawenburg.

B) Hermann V, der letzte Graf zur Winzenburg, Hermanns des IV Sohn, bekam nach Absterben seiner Brüder die gantze Grafschafft Winzenburg alleine, und zwar im Jahr 1127. Er versuchte sich anfänglich im Kriege, und folgte Kaysers Heinrichs V Krieges-Heer, und wohnete unterschiedenen Treffen bey. Insonderheit leistete er dem Kayser treue Dienste in der Würtzburgischen Fehde 1122, und wiederum 1124 bey Eroberung der Stadt Worms, wie auch vorher

in

in d nen Schlesischen und Böhmischen Feldzügen. Für so treue Diensten begnadigte ihn, wie Lucä berichtete, und wovon unten ein mehrers, der Kayser m t dem Titel eines Marggrafens, schenckte ihm auch darzu unterschiedene Güter in Thüringen. Uebrigens war er ein ansehnlicher Herr, aber dabey eines wunderlichen Kopfs, verachtete den Bischoff zu Hildesheim, und wolte selbigen nicht vor seinen Lehns-Herren erkeñen, und ließ sich bedüncken, daß der Kayser Lotharius II sein naher Verwandter und Bluts-Freund wäre. Als er vom Bischoff zur Lehn gefordert wurde, so wolte er ihm keine Lehnschafft geständig seyn. Es sande aber der Neben-Kayser Lotharius II den Graf Burcharden von Lüchau an diesen Hermann, und ließ ihm melden, daß er die Lehn seiner Grafschafft nicht bey seiner Kayserl. Majestät, sondern bey dem Bischoff zu Hildesheim suchen müste, möchte auch wohl betrachten, wie es seinen Groß-Vater Dietrichen II von Wintzenburg ergangen. Er möchte sich demnach vor den Bischoff zu Hildesheim demüthigen. Allein Graf Hermañ fuhr bey Anhörung dieser Werbung grimmiglich zu, und erstach den Kayserlichen Abgesanden Burcharden von Lüchau, wie sein Groß-Vater, Graf Dietrich. Diese Ermordung geschahe 1130. Sobald diese böse That vor den Kayser kam, zog er mit einem wohlgerüsteten Kriegs-Heer vor die Wintzenburg, und belagerte das Schloß mit 4 unterschiedlichen Lägern, und lag der Kayser selbsten in der nächsten Schantze. Hier wurde nun nach gebrauchten grossen Ernst das Schloß Wintzenburg gäntzlich eingerissen und zerstöhret; Graf Hermann aber war eine Zeitlang verborgen, bis des Kayser Zorn vorüber, darauf er aller Lehne die er vom Kayser gehabt, entsetzet, und die Grafschafft Wintzenburg dem Bischoff zu Hildesheim Bernharden überantwortet und übergeben worden. Weil eben damahls König Erich in Dännemarck mit dem Kayf. Lotharius nicht wohl stand, so hielte sich Graf Hermann in diesem Königreiche einige Jahre auf, war auch so glücklich, daß als König Erich im Jahr 1140 erstochen wurde, er die hinterlassene Wittwe, Luithgardin, wieder zur Gemahlin bekam. Diese Luithgardis hatte zum Bruder Hartwigen, den Ertz-Bischoff zu Bremen. Dieser nahm sich seiner Schwester ernstlich an, und brachte vom Kayser Conraden, und von vielen Fürsten und Hn. Interceßion an den Bischoff Bernharden aus, und begehrten, daß Hermannen die Grafschafft möchte wieder restituiret werden. Auch kam der Ertz-Bischoff Hartwig im Jahr 1150 selbst gen Hildesheim, zum Bischoff Bernharden, und handelte mit ihm soviel, daß er endlich dem Graf Hermannen die Wintzenburg wieder einräumete. Der Vertrag wurde 1150 VIII Id. Maji geschlossen. Also ward Graf Hermannen wieder restituiret, was er über 20 Jahr mit dem Rücken hatte ansehen müssen. Doch er genoß dieser Grafschafft nicht über drey Jahr, sondern ward darauf einer bösen That wegen von seinem eigenen Burgmanne erstochen, welches sich also verhielte: Es hatte nemlich gedachter Hermann an seinen Hofe einen Adelichen, Nahmens Conrad, der ein junges tugendsames Weib hatte, zu welcher der Graf eine ungebührliche Liebe trug. Als er nun den Burgmann an entlegene Oerter abgefertiget, verfügte er sich in seines Hoffmanns Hauß, oder das Castellum in campis, überfiel das ehrbare Weib mit Gewalt und schändete dieselbe. Das Weib bekümmerte sich hertzlich der angethanen Schmach und Gewalt wegen, und klagte solches dem zu Hause angelangeten Ehe-Manne mit hertzlichem Trauren; welcher sie zur Gedult anmahnete, und hefftig erzürnet wurde. Als nun des folgenden Morgens der Hoffmann aufs Schloß gieng, dem Grafen wegen der Werbung Antwort zu bringen, und wahrnahm, daß die Cammer, in welcher der Graf ruhete, offen stund, trat er eifrig hinein, und erstach den Grafen bey der Gräfin im Bette. Die Gräfin fieng an kläglich zu schreyen, dräuete und sagte: **Das, was sie unter ihrem Hertzen trüge, solle ihres Herrn Todt rächen**, worauf der Hoffmann die Gräfin auch erstach, davon tratt, des Grafens Schatz zu sich nahm, und mit seinem Weibe davon zog. Dieses geschahe im Jahr 1153 oder wie andere setzen, 1156. **Allgemeines Historisches Lexicon. Letzner** Chron. Hildesh. Lib. III, Cap. 4. 14 **Heineccii** Antiquit. Goslarienf. p. 129. andere Historien Schreiber eignen diesem **Hermann**, eine Tochter, **Mechtilden**, Gräfin zu **Wintzenburg**, welche mit Wilhelmen, Grafen zu Dassel, in erwünschter Ehe gelebet, und einen Sohn gleiches Nahmens zu, mit welchen eigentlich die vorerzehlte Ermordung vorgegangen, und der der letzte von den Wintzenburgischen Geschlechte gewesen. Sie schreiben von ihm, daß, soviel man aus den Umständen erkenne, er zum wenigsten die Väterlichen, von dem Kayser Lotharius eingezogene Güter der Grafschafft Witzenburg wieder bekommen habe, welches sich daher schliessen lassen, weil ihn **Helmold** l. 1. c. 74. virum potentem & magnarum divitiarum, das ist, einen mächtigen Herrn von grossen Reichthum, titulire. **Lucä** Grafen-Saal, p. 779 u. f. Ja Herr **Spener** in Historia Insignium & in ill. Prolegom. Insign. Dom. Sax lib 3 cap. 8 § 20 erzehlet die Sache aus dem **Bruschio** gantz anders; nemlich es hätte Graf Hermann zu Wintzenburg, der letzte seines Geschlechts, einen mächtigen reichen Sächsischen Herrn getödtet und hernach alle das Seine verlassen, und wäre freywillig ins Exilium gegangen, und von niemand mehr gesehen worden. Die nun nach **Hermannen** den jüngern setzen, u. ihm die obgedachte Luithgardin, König Erichs in Dännemarck Wittbe, welche als des ältern Hermanns Gemahlin angegeben worden, zueignen, sagen, daß diese dem jüngern Hermann drey Töchter und keinen Sohn gebohren. Solche Töchter wären: 1) N. Gräfin zu Wintzenburg, welche Graf Heinrichen zu Schwartzburg, ehelich sey beygeleget worden, und welche nach dessen unglücklichen Todes-Fall zu Erfurt sich mit Graf Ulrichen zu Wethin anderweit vermählet; 2) **Heilwigis**, Gräfin zu Wintzenburg, welche im Stifte Gandersheim in den Geistlichen Orden getreten; und 3) N. Gräfin zu Wintzenburg, mit welcher Magnus Burisius, der den Tittel eines Hertzogs in Dännemarck hatte, sein Beylager gehalten.

Digitized by Google

Was das Wappen der alten Grafen zu Winzenburg betrift, so haben dieselben zu Anfang im blauen Schilde ein gelbes aufgerichtetes Hirsch-Gewehe mit 14 Enden geführet, wie auch das Helm-Zeichen. Andere eignen ihnen einen blauen Schild, und darinnen zwey güldene Hirsch-Gewehe, zu. Herr Meibomius aber schreibet in Chronico Marienthal. Tom. III. Rer. German. p. 256 also davon; Insignia hujus familiæ fuere cornua cervina lutei coloris in campo cæruleo. Das ist: Das Wappen dieser Familie waren zwey Hirsch-Gewehe gelb bleicher Farbe im blauen Felde. Lucä Grafensaal p. 781. Sonsten wollen sich auch einige, und unter denenselben Johann Georg Reinhart in Antiquitat. Marchionatus ut & Origin. Landgraviatus Thuringici p. 60. der Herr von Eckhart in Historia Genealogica Principum Saxoniæ Superioris p. 323, Ayermann in der Einleit. zur Hessischen Historie, p. 166, wiewohl dieser letztere nur zweiffelhafftig redet, finden, welche zwey Land-Grafen in Thüringen, und zwar noch vor Ludwigen dem Springer der insgemein vor dem ersten Landgrafen in Thüringen ausgegeben und gehalten wird, aus dem Geschlecht der Grafen von Winzenburg, nemlich Hermannen I, und Hermannen II, aufstellen. Was Hermannen I betrifft, so führen sie ein in *Reinhardi*, Reinhusensis Abbatis, Opusculo de Familia Reinhardi Episcopi Halberstadensis (welches Opusculum samt dem Diplomate in Leibnitzens T. I. Scriptor. Rer. Germanic. p. 706 enthalten) enthaltenes, vom Hertzog Heinrich in Bayern und Sachsen dem Kloster Reinhausen 1168 ertheiltes Confirmations-Diploma über die Klösterliche Güter an, worinnen es heißt: HERMANNUS PROVINCIALIS COMES, und auch noch darinnen Hermanni junioris gedacht wird. Ferner wird zum Beweis angeführet ein vom Ertz-Bischoff zu Maynz Adelberto dem Kloster Reinhausen ertheiltes Diploma, vom Jahr 1100, worinnen es heißt: HERMANNVS PATRIÆ COMES, wo denn Patriæ Comes so viel, als Comes Provincialis, heissen soll. Reinhardt cit. loc. p. 61 desgleichen auch in Deduct. Schwarzberg. contr. Weimar. p. 16. in denen Urkunden vom Jahr 1129. Eben so befindet sich auch PATRIÆ COMES in einem vom Kayser Conrad dem III. dem Closter Reinhausen im Jahr 1144 ertheilten Diploma, so beym Leibnitz in Tom. I. Script. Rer. Germ. p. 706 zu befinden ist. Was Hermannen den II, Grafen von Winzenburg, betrifft, so ist es an sich gewiß, daß er zu seiner Zeit ein mächtiger Herr gewesen, der beym Kayser Heinrich den V. in grossen Ansehen gestanden, dahero er ihn auch zu denen wichtigsten Reichs-Geschäften mit gezogen. Daß er aber Land-Graf in Thüringen soll gewesen seyn, davon werden folgende Beweiß-Gründe beygebracht: Erstlich wird Dodechinus angeführet, welcher beym Jahr 1130 meldet, es habe Hermann II, Graf von Winzenburg, einen dem König getreuen Minister, Nahmens Burchard, ums Leben gebracht. Dahero habe Ludwig die Grafschaft Thüringen, welche Hermannen durch Urtel und Recht abgesprochen worden, vom Könige erhalten. Sodann wird Albertus Stadensis beygebracht, welcher p. 272 schreibet: Adelheid, eine Tochter Marggraf Udons von Stade, habe sich mit Ludwigen vermählet, und habe mit ihm Ludwigen erzeuget, der vom Könige Lothario die Land-Grafschaft Thüringen bekommen, als dieselbe Hermannen von Winzenburg gerichtlich abgesprochen worden. Ferner werden angeführet Engelhusius p. 223 Madertus in Antiquit. Brunsuicens. p. 227 (oder vielmehr Engelhusius bey demselben schreibet p. 60 Lotharium Ludovicum primum Landgravium Thuringiæ fecisse &c. Nam antea terra Thuringiæ fuit sub comite de Winzenburg.) das *Chronicon Montis Sereni* ad an. 1130. das *Chronicon Gozecense* p. 116 u. 235 und in einem vom Kayser Lothario im Jahr 1129 ertheilten Diplomate, so beym Madero in Antiquitat. Brunsuicens. p. 229 befindlich ist, ist unter denen Zeugen mit unterschrieben, HERMANNVS LANDGRAVIUS. Weiter wird der *Chronographus Saxo* allegiret, der ein gleiches ad an. 1130 saget. Die *Annales Bosovienses* in Leccards Tom. II. Corpor. Histor. med. ævi, p. 1008 nennen, Hermannum PRINCIPALEM COMITEM THURINGIA ET MISNENSEM MARCHIONEM. Diese sagen meistentheils es habe der Kayser Lotharius im vierdten Jahre seiner Regierung einen Reichs-Tag zu Qvedlinburg gehalten. Auf diesem seye, nach Urteil der anwesenden Reichs-Fürsten, Hermann von Winzenburg aller seiner Ehre und Würde beraubet er in Arrest genommen, Winzenburg belagert, angezündet, und gäntzlich zerstöhret worden. Die Ursache dessen soll gewesen seyn, weiln er Burcharden von Lücken, der ein Königlicher Rath und Bedienter, doch aber Hermanns Vasall war, hinterlistiger Weise getödtet und ums Leben gebracht. Noch weiter habe ihm der Kayser seine Grafschaft wie das *Chronicon Montis Serini*, oder PRINCIPATVM, wie das *Chronicon Gozecense* saget, genommen und solche dem Grafen Ludwigen in Thüringen gegeben. Tentzelii Supplement. II. Historiæ Gothanæ, p. 447, und Herr Hofrath Struve in seinen Anmerckungen über die Historiam de Landgr. Thuringiæ, p. 1311. Hierbey ist anzumercken, daß sonst andere, welche von denen Landgrafen in Thüringen vorher geschrieben, als der Author Historiæ de Landgraviis Thuringiæ, die Annales breves de Landgraviis Thuringiæ, der Auctor Historiæ de Landgraviis Thuringiæ, beym Leccard in General. Princip. Saxon. Sup. p. 454. Joh. Lübner im V Th. seiner Historischen Fragen, und Pfeffinger ad Victorium Lib. I. T. XVI, p. 226 von denen Grafen von Winzenburg nichts gedencken. Ja es widerspricht auch Bucelinus Annal. Germ. An. 1130, u. Spangenberg Chron. Mansfeld. diesem Vorgeben, daß nemlich die Grafen von Winzenburg die ersteren Landgrafe in Thüringen gewesen seyn sollen, davon der letztere p. 252 b. also schreibet: Es habe der Kayser Lotharius Hermannen, Grafen von Winzenburg, wegen des an Burcharden von Locken, oder von Lochenheim begangenen Mords unter andern auch also gestraffet, daß er ihm seine Güter, die er in Thüringen gehabt, genommen, und seinem Tochter-Manne Ludwigen, Land-Grafen in Thüringen, zugetheilet. Wenn man aber fraget: Woher denn Graf Hermann von Winzenburg die Gü-

ter in Thüringen bekommen? So giebt Luca in seinem Grafen-Saale p. 779, wie oben angeführet worden, hierauf folgende Antwort: Es habe nemlich Hermann, Graf von Winzenburg, dem Kayser Heinrichen dem V, in der Wirtzburgischen Fehde, im Jahr 1122 und wiederum 1124 bey Eroberung der Stadt Worms, wie auch vorher in denen Schlesisch- und Böhmischen Feldzügen treue Dienste geleistet, wovor ihn der Kayser mit dem Titul eines Marggrafen begnädiget, und darzu unterschiedene Güter in Thüringen geschencket. Herr Johann Gottlob Horn in dem ersten Theile seiner nützlichen Sammlungen p. 88. schreibet hingegen hiervon also: Ob aber sich dergleichen, bereits die Grafen von Winzenburg angenommen, von deren etlichen geglaubet wird, daß sie auch daselbst noch vor Graf Ludwigs des Bärtichten Nachkommenschaft Land-Gräflichen Character getragen, mag nirgendsher dargethan werden. Dahin rechnet man besonders, (also schreibet obbesagter Herr Horn in denen beygefügten Annotationibus) zweene des Geschlechts, die beyde den Nahmen Hermann geführet, als Sagittarius Epist. de antiqv. statu Thuring. Schlegel Exercit. de nummis antiquis Isen. p. 28 seq. not. Eckhard, Hist. Geneal. Princip. Sax. Super. col. 323. und hauptsächlich Reinhart Orig. Landgr. Thuring. p. 28. u. f. gethan. Doch hat ihnen Herr Hof Rath Struve dissert. de jure Landtass. in Thuring. p. 60. u. f. p. 75 wiedersprochen, und will sie vor weiter nichts, als Kayserliche Land Richter erkannt wissen, die keine Fürstliche Würde gehabt. Falckensteins Thüring. Chronicke II Th. p. 566 u. f. Lucä Grafen-Saal, p. 724 u. f. Glafeys Geschicht. des Hauses zu Sachsen, p. 65. Heinneccii Antiquit. Goslarienf. p. 127 u. f. Spangenbergs Sächsische Chronicke c. 55 124. Büntings Braunf Lüneburg. Chronicke, I Th. p. 35. Münsters Cosmograph. L. 5, c. 414 Ludwigs Reliq. MSS. T. VII p. 512. Falckens Entwurf einer Historiæ Corbeiensis Diplomaticæ p. 41 u. 66. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 909 Abels deutsche und Sächsische Alterthümer Th. II 230, 242 u. 576. Spangenbergs Mansf. Chron. c. 55. Leuckfelds Antiq. Gandersh. p. 282 u. f. Meibom Chron. Marienth. in Tom. III rer. German. p. 256.

Winzenburg, (Hödecke oder Hudickin von), ein Gespenst, siehe den Artickel: Winzenburg, Schloß im Hildesheimischen.

Winzenburg (das Amt), siehe Winzenburg, Schloß im Hildesheimischen.

Winzendorf, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- u. Neues Oesterreich I Th. p. 279.

Winzendorf, (Wilhelm), ein Schriftsteller. Von ihm ist bekannt: Prudentia Civilis, Rostock 1642 in 12.

Winzenhoven oder Winzenhoven, ein Würtzburgisches Dorf. Der Priester allda ist an das Capitel Krautheim gewiesen. Höns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 191.

Winzer, Winzler, Weinzierl, Lat. *Vinitor*, *Vinearum Cultor*, Französisch *Vigneron*. Heisset derjenige, so einen Weinberg mit denen gehörigen Arbeiten wohl zu bestellen, und zu warten weiß. Bey Anlegung eines neuen Weinbergs, muß er den Platz von dem darauf stehenden Gestrüppe, Hecken und Qvecken wohl roden und reinigen, gute und dienliche Sorten von Weinholtze, so wohl an Knotholtze, als Fächsern einlegen, die Vermachung der Weinberge besorgen, nach der Weinlese das Ziehen der Pfähle vornehmen, und zwar also, daß die Spitzen nicht zerbrochen werden, das Decken in niedrigen Gebürgen noch vor dem Froste beschleunigen, das Düngen zu rechter Zeit bey feuchten, und nassen Wetter verrichten, mit dem Schneiden, nach dem Unterscheid der gedeckten oder ungedeckten Berge gebührend verfahren, und den Schnitt zur Böge als auch zum Knöten und Schenckeln, ingleichen zur Sencke mit guter Vorsichtigkeit verrichten, nach dem Schnitte die Reben lesen, die Böge bey regnigten Wetter vornehmen, die Sencke hingegen bey trocknem, daß der Senckstock, fein trocken eingeleget werde, die erste Hacke nach dem Ausschlagen oder Treiben des Holtzes anstellen, und solche nicht obenhin, sondern durch den Karst, so tief man in den Boden einschlagen kan, den untersten Boden hervor suchen, hingegen die oberste Thauerde fein hinunter bringen, und das Erdreich wohl lockern; nach der Breche die erste Hefft vornehmen, in derselben, so viel möglich den Stock zurücke brechen, und demselben an der Erde zum wenigsten ein Ende lassen, damit er erhalten werde, die Kraute vierzehen oder längstens acht Tage vor Johannis verrichten, und die Berge völlig von dem Unkraute reinigen, die andere Hacke flugs nach dem Krauten fortsetzen, und solche nicht wegen des etwan dadurch suchenden Kühvortheils verspäten, nach derselben mit der andern Hefft nach den Jahren fortfahren, und genau in acht nehmen, damit die gewachsenen Enden am Pfahle höher angehefftet werden; die Beerkraute um die Zeit, wenn das Holtz allmählig zu reiffen beginnet, vornehmen, das Kräutig gäntzlich wegbringen, solches bescheidentlich und nicht Bürden-weise aus den Bergen tragen, und dadurch die Pfähle wegbrechen oder die Trauben dabey abstreiffen; die Beerhacke und das Verhauen, wenn das Holtz fein reiff und unten an der Erde braun und zähe worden, anfangen, die Wache im Weinberge mit verrichten, bis die Zeit der Weinlese herbey kömmt, bey dem Lesen auf die Leser genaue Achtung haben, die Weinbeere fleißig treten und stampffen, und die Kuchen rein auspressen, doch auch mit den Schrauben der Presse und andern Geräthe behutsam umgehen, zu denen Weinbersarbeitern keine Kinder oder andere Personen, die solche nicht verstehen, noch sonst verrichtet haben, gebrauchen, zu solcher Zeit nicht in andern Bergen um Lohn arbeiten, mit dem in seinen Bergen befindlichen Obste und dessen Abnehmung getreulich umgehen, die Bäume fleißig ausputzen, den Winter über auf die Weinpfähle gute Achtung haben und in Summa, wie einem getreuen Winzer oder Weingärtner eignet und gebühret, in allen seines Herrn Nutzen stiften und fördern, und allen Schaden, so viel menschlich und möglich verhüten. Die Winzer pflegt man insgemein nach der Weinlese anzunehmen: Denn alsdenn kan ein

Herr

Herr sonderlich sehen, ob ein Winzer rechten Bescheid um die Gebürge und recht zu decken und zu düngen wisse? Ob er auch verstehe, was Gedecktes oder Ungedecktes ist, und wie weit ein jedes gehe? So kan auch ein Winzer sehen, wo noch ein gesenckter Stock oder ungedüngte Grube ist, daß man selbige im Decken besser in acht nehme, und die Grube desto besser zur Dünge antreffe, als nach der andern Zeit, wenn gedecket wird: Denn da kan ein mißgünstiger Winzer, zumahl wenn ers erfähret, oder weiß, daß er seinen Abschied bekommen soll, in der Decke seinem Herrn oder dem nachkommenden Winzer einen Schaden oder Possen hinter sich lassen, so, daß mancher nicht weiß, was eine heurige oder jährig gesenckte Grube, oder ob sie auch im Herbste gedünget sey, es wäre denn, daß er sie zuvor ausschöpffe oder aufhübe; oder da sie im Sommer zugelauffen, kan er sie im Decken wohl gar überziehen, und manchmahl das junge Holtz, sowohl auch die andern Stöcke, entweder zu tieff, oder gar zu seichte decken, und also seine Untreue auch hierinnen erweisen. Es pflegen nicht selten die Winzer, zu ihrer Bequemlichkeit, in die Weinberge, sonderlich an die verborgene Orte, wo sie wissen, daß die Herrschafften oder diejenigen, denen die Aufsicht über die Weinberge anvertrauet, nicht leichtlich hinzukommen pflegen, Kürbse und Gurcken zu stecken, und andere Küchengewächse vorzulegen; weil aber dadurch die Weinstöcke um ihren Dünger der ihnen sonst zu statten käme, gebracht werden, so muß ein Haußwirth seinen Winzer solches keinesweges gestatten, und daher fleißig in den Bergen überall visitiren, und, wo er dergleichen wahrnimmt, ihnen solches bey Drohung der Abschaffung ernstlich untersagen.

In den Chur-Sächsischen Landen, sollen die Winzer unter die Weinstöcke keine Garten-Gewächse und Früchte säen. Landes-Ordn. von 1651 tit. 6. §. 3. Wie selbige ihre Arbeit verrichten sollen, siehe in den Artickeln: Weinbau, im LIV Bande, p. 647 u. ff. Weinberg, ebend. p. 654 u. ff. und Weingebürgs-Ordnung, ebend. p. 748 u. ff.

In der Heiligen Schrifft werden der Winzer oder Weingärtner gedacht Neh. III, 14. Joel I, 11. 12. 1 Chron. XXVIII, 27. 2 Chron. XXVI, 10. Luc. XIII, 7. Matth. XXI, 33 u. 34. Sie waren nur geringen Standes, 2 Könige XXV, 12. Jer. LII, 16. doch frey von Kriegs-Diensten, 5 Mose XX, 6. Damit vergleicht sich GOtt selbst, Joh. XV, 1. 2. So sind auch die Weingärtner ein Bild der Lehrer und Prediger, 1 Cor. IX, 7. Esa. LXV, 1. Böse Weingärtner heissen die Priester und Eltesten der Jüden, Matth. XXI, 33. Luc. XX, 16. Fremde Ackerleute und und Wein-Gärtner sind, die sich aus den Heyden bekehren, und der Kirche Gottes dienen, Esa. LXI, 5. Schmids Biblisch. Physicus, p. 367. In dem oben angezogenen Spruche, Joel I, 11. stehen die Worte: Die Weingärtner heulen um den Weitzen. Hier sind Weingärtner nach dem Grund-Wort diejenigen, die die Weinberge pflantzen, mit denen Rebenwerck umgehen, es beblatten, anbinden, und gute Achtung darauf geben, daß es keinen Schaden leide; wie solcher gedacht wird Esa. LXI, 5. und auch Noah einer war, 1 Mose IX. 20. die im Gesetze des Herrn gewisse Regeln hatten, 3 Mose XXV, 4. Diese heulen, welches nach dem Ebräischen ein solch kläglich Jammer-Geschrey bedeutet, das man weit und breit höret; und die solches führen, hiermit ihr gäntzlich Verderben wollen andeuten; Wie es denn gelesen wird von den Verdammten, die keine Hoffnung ihrer Erlösung haben, daß sie werden für Hertzeleid schreyen, und für Jammer heulen, Esa. LXV, 14. Es kommt überein mit dem Griech. ὀλολύζειν, das die 70 Dolmetscher gar vielmahl für ein Hebr. Wort gebraucht haben, welches bey dem Homero und Demosthene, so viel heisset, als erschrecklich schreyen, und mit einem gewaltigen Geheul seine Stimme erschallen lassen. Will demnach Joel sagen, die Weingärtner wenn sie werden sehen, daß aus der Weinlese nichts worden, daß zehen Acker Weinbergs kaum einen Eymer geben, Esa. V, 10. daß man solches Jahr nicht werde keltern, noch der Weintreter sein Lied singen, Jer. XLVIII, 33. weil GOtt alle Weinstöcke und Feigenbäume geschlagen, Ps. CV, 33. so sehr sie sonst von dem guten Most angefüllet, zur Zeit der Weinlese jauchzeten, und schryen, so sehr werden sie zu solcher Zeit heulen, die Hände über den Kopff zusammenschlagen, und erbärmlich schreyen, als ob ihr gäntzlicher Untergang daran lege. Sie heulen um den Weitzen und um die Gersten, welches die Ursache ist: ihre Hoffnung, die sie von einer guten und reichen Erndte geschöpffet, ist zu Wasser worden, und dergestalt verloschen, daß sie sich die geringsten Gedancken nicht mehr davon machen können, daß etwas aus derselbigen mehr werden könne, wie das Hebr. Wort zu erkennen giebt, daß sie weder Weitzen noch Gersten werden zu schneiden noch einzuerndten haben. Weihenm. Fest-Pos. P. II, p. 748 u. f.

Winzer, oder Winzer, *Winzerum*, ein Bambergisches Dorf. Im Jahr 1160 gab Kayser Friedrich dem Bischoffe Eberharten zu Bamberg ein Privilegium, daß dieser Ort dem Bißthum verbleiben solle. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 64.

Winzer, ein altes Adeliches Geschlecht, siehe weiter unten: Winzer (Treiner von)

Winzer, (Christian Ehrenfr.) der Weltweisheit Magister und Pastor zu Krege, unter die Lübbener Priesterschafft und sogenannten Crumspreischen-Kreis gehörig, ist zu Ogroß, eine Meile von Vetschau, den 16 Febr. 1646 gebohren, allwo sein Vater Christoph Winzer, anfangs wehrender Kriegs-Troublen 14 Jahr Pastor gewesen, und als oberster Pastor zu Vetschau gestorben ist. Er hat 3 Jahr in Wittenberg studiret, und ist 1678 zu obigen Pastorat vociret, und den 4 Sept. besagten Jahres ordiniret worden. Jccanders Geistl. Minister. vom Jahr 1723. p. 439.

Winzer, (Christoph) der Weltweisheit Magister, und anfänglich Diaconus zu Calau in der Nieder-Lausitz; nachgehends aber Diaconus zu Wittenberg. Er wurde in der Nieder-Lausitz; den 16 November 1695 gebohren, studirte zu

Digitized by Google

Luckau, Budißin und Wittenberg. Er solte hierauf im Brandenburgischen zu Schorbuß bey Cotbus das Pastorat von dem dasigen Landshauptmann, Herrn von Klitzing erhalten; konte aber von Ihro Majestät dem König in Preussen kein Disputation erlangen, weil er in Wittenberg studiret hatte, und erhielte dargegen von dem Rath zu Calau, im Jahr 1723 ohne sein Ansuchen die Vocation zur Diaconat-Substitution, weswegen er nach gehaltener Probe-Predigt vom Consistorio im Lübben examiniret, und von dem dortigen General-Superintendent, D. Stolzen, den 19 Mertz ordiniret wurde. Als den 4 Febr. 1724 sein Senior Herr Roscius starb, fiel ihm das gantze Amt zu. Im Jahr 1740 bekam er die Vocation zur 4ten Diaconat-Stelle in Wittenberg, hielte sodann zu Calau den 21 Sonntag nach Trinitatis, Vormittags in der Wendischen, und Nachmittags in der Deutschen Kirche über seinen erwählten Leichenspruch, 1 B. Mos. XXXII, 10. die Abschieds-Predigt, und Montags den 22 Sonntag nach Trinitatis über Jerem. III, 15 seine Antritts-Rede in Wittenberg. Als im Jahr 1741 M. Kettner mit Tode abgieng, wurde er zum 3ten Diacono vociret, und den 20 Sept. vom hochlöbl. Consistorio daselbst confirmiret. Er starb im Früh-Jahre 1744. Seine Schrifften sind:

1. Ob ein Prediger seine Gemeinde, die ihn hertzlich liebte, mit gutem Gewissen verlassen, und einem andern Beruf annehmen könne? Lübben 1726 in 4.
2. Das wohlverdiente Andencken einiger 50jährigen Prediger in der Nieder-Lausitz, als Herr David Andr. Teuerlein, der Heiligen Schrifft Doctor und oberster Pastor zu Calau, sein Jubilæum ministeriale 1727 celebrirte, Wittenberg 1727 in 4. Unschuld. Nachricht. 1728. p. 294 u. ff. Auserlesene Theologische Bibliotheck, XXVIII Th. und Leipz. Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1728. p. 456.
3. Ein standhafftes Christen-Hertz bey Beerdigung Frau Anne Rosine, Herrn Christian Albrecht Ermels, Diaconi zu Lübbenau Eheliebsten, aus Psalm LXXIII, 23. 24. im Jahr 1728 in einer Abdanckungs-Rede in der Kirche zu Lübbenau vorgestellt, 5 Bogen in Fol.
4. Das doppelte 100jährige Andencken der Kreis-Stadt Calau im Marggrafthum Nieder-Lausitz, so wohl wegen einer grossen Feuersbrunst als auch wegen des Pragischen Traditions-Recesses, am 2 Pfingst-Feyertage 1735 vorgetragen und mit Historischen Anmerckungen erläutert, Wittenberg 1736 in 4.
5. Einige gelehrte Nieder-Lausitzer, die ausser dem Vaterlande sind befördert worden, bey M. Hauptmanns anderweitiger Beförderung zum Diaconat nach Löbbenau entworffen, Wittenberg 1738 in 4, welche Schrifft unter dem Titel: Beytrag zur Historie der Gelahrheit oder kurtzgefaßte Nachricht von einigen ausser ihrem Vaterlande beförderten gelehrten Nieder-Lausitzern, 1739 nachgedrucket worden.

Acta Historico-Eccles. VIII Band, p. 75 u. f. u. 784. Kanffts Leben der Chur-Sächs. Gottesgelehrten, II Th. p. 1242.

Winzer, (Daniel) der Philosophie Magister, gebürtig von Halle aus Sachsen. Er vertheidigte als Präses eine Diss. de causalitatibus causarum, zu Leipzig 1674.

Winzer, (Heinrich Julius) Chur-Hannöverischer Obrister der Cavallerie. Er wurde im Sept. 1742 in Pension gesetzt, und der Obriste Johann George von Bülow erhielte dessen Cavallerie-Regiment. Genealog. Historische Nachrichten V Band, p. 1136.

Winzer, (Johann) ehemahliger Superintendent zu Eckardsberg, seit 1590, ist aber nicht lange allhier verblieben. Olearii Thüring. Chron. II Theil, p. 17.

Winzer, (Johann) gewesener Pfarrer zu Meuselbach, ließ zwölfstimmige Sachen, auf drey Chöre, drucken.

Winzer, (Johann Gottfried) ist zu Meisselbach in den Schwarzburgischen gebohren, allwo sein Vater damahls Priester war, nachmahls aber Pfarrer zu Döschnitz worden. In seiner Jugend wurde er privatim vornemlich in den schönen Wissenschafften, Griechischen und Ebräischen unterrichtet, und sein Herr Vater sparete keine Unkosten, ihn etwas rechtes lernen zu lassen, wie er denn deswegen den geschickten ehemahligen Herrn Director Ackern zu sich ins Haus nahm, nachdem dieser sein Directorat über das Gymnasium zu Altenburg niedergeleget hatte, und von selbigen seinen einigen Sohn privatim in der Lateinischen Sprache unterrichten ließ. Ohngefehr 1734 begab er sich auf die Universität Jena, und ließ sich nebst den öffentlichen Vorlesungen, die er besuchte, vornemlich privatim von zwey Rabbinen im Rabbinischen und Talmudischen, in der Historia litteraria aber von Licent. Zülichen unterweisen. Ohngefehr 1737 erlangte er die Magister-Würde, und fieng von 1738 an Collegia über die Philosophie, Exegesin und Litteratur zu lesen, applicirte sich aber nachgehends vornemlich auf die Medicin. Im Jahr 1741 wurde von der Philosophischen Facultät zu Jena zum Adjuncto der Philosophie angenommen. Es sind von ihm folgende Disputationes bekannt:

1. Disp. sub titulo: Exercitationis academicæ, qua התשובות שעשה רדק לנוצרים על קצת המזמורים וגו versione Latina, notis atque refutatis sistuntur, pars prior, 1738.
2. Specimen observationum, historico-litterarium, de orationis græcæ & latinæ solutæ antiquitate, iisque, qui primi omnium ejus habentur auctores, Cadmo Milesio, Pherecyde Syro, Hecatæo Milesio, Appio Claudiano cæco, Jena 1740.
3. Diss. philol. ad Matth. c. XXIV. 28. von den Worten, wo ein Aas ist, da sammlen sich die Adler, 1741.

Das im Jahr 1743 blühende Jena, p. 223 u. f. *Acta Scholastica* I Band, p. 169.

Win-

Digitized by Google

Winzer, (Julius Friedrich) von Groß-Lißingen in Thüringen, allwo er den 20. Mertz 1685 gebohren. Im Jahr 1715 ward er Königl. Pohl. und Chur-Sächsischer Feld-Prediger, worauf er 1721 Pfarr zu Ober-Gruna unterm Amte Rossen worden, welches Amt er den ersten Weynachts-Feyertag angetreten; im Jahr aber 1736 zog er nach Naundorff bey Oschatz als Pfarr. Wilischens Freybergische Kirchen-Historie Theil II, p. 464. Jccanders Geistl. Minister vom Jahr 1723. p. 59.

Winzer oder **Winzer**, (Ninian) ein Doctor der Theologie und des Schotten-Klosters zu St. Jacob in Regenspurg Abt, florirte zu Ende des 16. Jahrhunderts, und schrieb flagellum sectariorum, qui religionis prætextu in Cæsarem aut in alios orthodoxos Principes excitare studeat, quæreates ineptissime quidem, Deone magis, an Principibus sit obediendum, ingleichen velitationem in Georg. Buchananum circa dialogum de jure regni apud Scotos, so zu Ingolstadt 1582 in 4. zusammen gedruckt worden. Barberini Bibl. Frisii Bibl. Gesneriana.

Winzer, **Winzer**, (Offemia von) die zwey und zwantzigste Aebtißin des Reichs-Stiffts Nieder-Münster in Regenspurg. Paricii Nachricht von den Reichs-Stifftern in Regensburg, p. 62.

Winzer, (Thomas) ein Dresdner, hat historiam pugnæ inter Mauritium, Ducem Saxoniæ, & Albertum, Marchionem Brandenburgicum una cum Mauritii funere &c. geschrieben, welche in Schardii Scriptor. rerum German. T. II. p. 559. stehet. Hyde Bibl. Bodlejana. Barberini Bibl. Königs Biblioth. Vet. & Nova.

Winzer, (Nieder-) ein Marckt-Flecken, siehe Nieder-Winzer, im XXIV Bande, p. 750.

Winzer, (Treiner von) ein altes Adeliches Geschlecht. Wolff Treiner von Winzer erzielte in der Ehe mit Magdalenen von Stockheim Siegmunden, Treiner von Winzer, zu Preprun, welchem seine Gemahlin, Corone Hiltnern (eine Tochter Johanns Hiltner und Barbara von Lapiz, Freyin von Seiffenegg) eine Tochter, Corone Treiner von Winzer, gebohren, die sich Wolff Balthasar Teuffel von Pürckensee ehelich hat beylegen lassen. Königs Adels-Historie Th. I, p. 527.

Winzerhaus, ein einzelnes Haus also genannt, im Amte Düben des Leipziger Kreises gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198.

Winzerle, ein Sächsisch Dorf und Beygeleite in Thüringen, eine Stunde von Jena in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. ꝛc.

Winzerle, ein einständiger Hof und Meyerey, etliche Stunden von Orlamünde in Thüringen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. ꝛc.

Winzer-Messer. Es führen die Fürsten zu Dietrichstein im Wappen-Schilde zwey silberne Winzer-Messer, deren Helffte gülden und die Spitzen aufwärts und auswärts gekehret sind. Triers Wappen-Kunst, p. 467. der Feustelischen Ausgabe.

Winzheim, Stadt, siehe Windsheim.

Winzig, **Winzig** oder **Winzen**, eine kleine Stadt in dem Schlesischen Fürstenthum Wohlau, zwischen der Barth und der Oder gelegen. Es scheinet seinen Nahmen von den Weinbergen erhalten zu haben; welche Muthmassung die Situation und Lage, da sie auf einem Berge lieget, noch mehr bestärcket. Sie liegt gleichsam in der Mitte des Fürstenthums Wohlau, und wird ihrer Höhe wegen in den flachen Gegenden weit gesehen. Disseits Steinau hat sie sehr weitläufftige und volckreiche Vorstädte, und in denselben viel ansehnliche Forwerge. Die um die Stadt geführte Mauer hat zwar keine sonderliche Stärcke, aber desto festere Thor-Thürme, zum Widerstand streiffender Partheyen. Inwendig sind die Bürger-Häusser meistentheils höltzern, jedoch die Gassen, sammt dem Marckt-Platz in guter Ordnung, und mit Steinen belegt. Das meiste Ansehen giebt der Stadt die grosse Pfarr-Kirche, und das Rath-Hauß. Von aussen präsentiret sich die Kirche, mit ihrem alten abgespitzten Glocken-Thurm recht ansehnlich, und inwendig ist sie mit allen andern, zum Gottesdienst erforderlichen Nothwendigkeiten versehen. Mitten auf dem Marckt-Platz stehet das Rath-Hauß, so mit einem Thurm, wie auch mit einem richtigen Uhrwerck versehen ist, auch inwendig bequeme Raths-Stuben hat. Weil die Stadt kein fliessender Strom bewässert, muß sie sich guten Theils mit Quellen und Brunnen behelffen, und manchmahl bey dürrer Sommer-Hitze etwas Wasser-Mangel empfinden. Heut zu Tage ernehret sich allhier die Bürgerschafft am meisten von der Wollen-Tuchmacherey und Ackerbau. Weil auch das Land ringsherum wenig Gehölte, hingegen flache Korn-Felder und gute Schaaff-Trifften hat, so beut eine Nahrung der andern die Hand. Es hat die Stadt Winzig unterschiedenes in Kriegs-Zeiten ausgestanden. Im Jahr 1626 muste sie von denen Dännemärckt- und Mannsfeldischen Armeen, unter dem Hertzog Johann Ernsten zu Sachsen-Weymar vieles erdulden. Im Jahr 1633, als zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen, bey der Steinauer-Brücke das harte Treffen vorlieff, und die Kayserlichen victorisirten, bedienten sich die Croaten der Gelegenheit wohl, hauseten in Winzig übel, und plünderten die Bürgerschafft reine aus. Im Jahr 1642 übermeisterte der Schwedische General Torstensohn gantz Nieder-Schlesien, jenseit der Oder, hobe auch in Winzig die Kayserliche Salvagarde auf, und preßte der Stadt den übrigen Rest des Brodes ab. Im Jahr 1643, als die Schweden abermahls aus Mähren zurück in Schlesien zogen, giengen sie bey Auris über die Schiff-Brücke ins Wohlauische, setzten selbiges gantze Land, und die Stadt Winzig in unerträgliche Brand-Schatzung und Contribution, und giengen, nachdem sie die Leute ausgesauget, bey Beuthen wieder über die Oder, in Meissen. Unter denen Adelichen Häusern des Winziger-Weichbildes, werden vor die vornehmsten gehalten: Groß-Wangern, Seyfrau, denen Herren von Nostitz, Motschelnitz und Fröschen, den Herren von Uchtritz

zuständig. Wegen der ansehnlichen Ritterschafft hat auch stets, wie auch noch bis dato, dieses Weichbild und Stadt seinen eigenen Hoff-Richter gehalten, welche Würde, Sebastian Artleben, Magnus genannt, auf Greschina, im Jahr 1586 verwaltet hat. Im Jahr 1709 erhielte bey Vollziehung der Alt-Ranstädtischen Convention diese Stadt auch eine Lutherische Kirche und Schule. Die dasigen Prediger sind:

1. Georg Wilhelm Span, von Wohlau, 1709 Diaconus und Pastor allhier und zu Piscorsine.
2. Gottfried Geisler, von Harpersdorf, ward 1730 Diaconus allhier.
3. George Christian Hornig, von Pilgramsdorf im Liegnitzischen, ward 1739 den 30 May Diaconus allhier.

Lucä Schlesisch. Curiöse Merckwürdigk. p. 1170 u. ff. Uhsens Geogr. Histor. Lex. II Theil, p. 540. Hübners vollständige Geogr. III Th. p. 67. Schneiders Beschreib. des Oder-Stroms, p. 124. Geogr. Nachricht von Schlesien, p. 63. Sturms Topologische Anweis. zur heutigen Geographie, p. 117. Gelehrte Neuigkeit Schlesiens, 1741. p. 292. Tromsdorfs Geogr. Ludwigs Reliqu. MST. T. V. p. 630 u. ff.

Winzig, (Jürge) ein Orgelmacher aus Schlesien, hat eine aus fünf und viertzig Stimmen, bestehende Orgel in Stockholm verfertiget. Vgl. Mattheſons Anhang etlicher sechzig Orgel-Wercke zu Niedtens Mus. Handl. zur Variation des General Basses, p. 199.

Winzigen-Berns Dorf, ein Dorf im Vogtlande unweit Gera. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. ꝛc.

Winzigen-Sula, Dorf, siehe **Wünschen-Sula**.

Winziger, (Andreas) der Weltweisheit Magister und Archi-Diaconus zu Zittau, war daselbst den 1 Aug. 1595 gebohren, wurde 1619 Magister, 1618 Pfarrer zu Herwigsdorf, 1619 Diaconus, und endlich 1624 Archi-Diaconus zu Zittau, starb den 4 May 1631. Er hat 91 Leichen-Predigten geschrieben. Sein Grabmahl findet man in der Kirche zur Lieben Frauen in Zittau, mit folgender Aufschrifft:

„Anno 1631 den 4 Maji, ist in GOtt sanfft „und seelig entschlaffen, der Ehrwürdige, Acht„bare und Wohlgelahrte Herr M. Andreas „Winziger, gewesener wohlverdienter Archi-Dia„conus allhier, seines Alters 36 Jahr, Ministerii „12. Jahr, D. G. G.„

D. O. M.

Hier ruht Herr Winziger: Hier schweigt der süsse Mund
Der zu der Seeligkeit den Weg uns machte kund
Ein Mann der voller Kunst, GOtt ist sein grosser Lohn
Hier bleibet Ihm sein Ruhm. Die Seel in Gottes Thron.
Von seinem Tochter Mann und Tochter ward erneut.
Dies Grabmahl Ihm zu Ehr, aus Lieb und Schuldigkeit.

Carpzovs Zittauische Chron. I Th. p. 122. III Theil, p. 87. Wittens Diar. Biogr. T. I, ad An. 1631.

Winziger, (Andreas) der Weltweisheit Magister und Gerichts-Schreiber zu Zittau, war daselbst den 11 August 1631 gebohren. Er wurde anfänglich den 10 August 1656 in die Raths-Cantzley zum Actuario bestellet, 1668 aber den 17 April dimittiret, und erhielte darauf 1669 das Gerichts-Schreiber-Amt zu besagten Zittau, starb den 16 August 1673 im 42 Jahre seines Alters. Carpzovs Zittauische Chron. II Th. p. 296. *b*.

Winziger, (Johann Jacob) beyder Rechte Doctor und des Raths zu Zittau Mitglied. Er war ein Sohn des Gerichts-Actuarii Andreas Winzigers, gebohren den 30 April 1668, studirte in Leipzig nahm darauf zu Erfurt 1691 die Licentiat-Würde, und 1692 im September die Doctor-Würde an, und ward 1711 in das Raths-Collegium zu Zittau aufgenommen. Man findet von ihm:

1. Diss. inauguralem, de inviolabilitatis Characteribus, Erfurt 1691 in 4.
2. Notas & Observationes über Brunnemanns Anstellung des Inquisitions-Processes, Halle 1706 in 4.
3. Annotationes ad S. Strykii examen jur. feudalis, Leipzig 1708 in 8.
4. Gedancken über Hertels Censur. Annotat. über Strykii Exam. jur. feudal. ebend. 1713 in 12.

Carpzovs Zittauische Chron. III Th. p. 132 *a*. Struvs Bibl. Juris. p. 452.

Winzigerode, Dorf und Geschlecht, siehe Winzingerode.

Winzingen, ein Ort in der Ober-Pfaltz, welchen im Jahr 1253 oder, wie andere wollen, 1255 der damahlige Pfaltz-Graf beym Rhein und Hertzog in Ober-Bayern, Ludwig der Strenge, bey der in solchem Jahre mit seinem Bruder Heinrichen I, vorgenommenen Theilung, zu seinem Antheil mit überkam. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 427.

Winzingerode, ein Dorf und Evangelische Kirche auf dem Unter-Eichsfelde, zwey Stunden von Duderstadt gelegen. Es gehöret in die Adelichen Gerichten zu Adelsborn. Weil die dasige Einrichtung des öffentlichen Evangelisch-Lutherischen Gottesdienstes unterschiedenes besonderes hat, so hält man vor schon so merckwürdig, einige Nachricht davon hier mitzutheilen:

I. Es wird an allen Sonn- und Fest-Tagen

1. Der Anfang gemachet mit einer Anrede, welche der Prediger vor dem Altar an die Versammlung hält, und die mehrentheils aus nachgesetzten Worten bestehet: „Geliebte in dem Herrn! Wir sind an diesem „Gottgeheiligten Tage in dem Hause Gottes, auf Befehl Gottes und Antrieb des „H. Geistes, versammlet erschienen, des „Christlichen und ernstlichen Vorsatzes, „GOttes heiliges und allein seeligmachendes Wort, nach welchem wir dereinst sollen gerichtet werden, in der Furcht des „Herrn mit einander anzuhören und zu betrach-

Digitized by Google

„trachten, darneben dem dreyeinigen GOtt „mit Singen und Beten, mit Loben und „Dancken zu dienen: Dieweiln wir aber „zu diesem unsern Vorhaben benöthiget „sind der Gnade GOttes, und des kräfftig„en Beystandes des H. Geistes, als wol„len wir gleich anfänglich den himmlischen „Vater darum ersuchen in nachfolgendem „Gebete:„

2. Kniet nach dieser Anrede der Prediger vor den Altar, die Zuhörer aber in ihren Stühlen, nieder, und betet ersterer, unter dreymahligen Glockenschlage, laut und vernehmlich folgende Gebete:

„Herr, höre mein Wort, mercke auf meine Re„de, vernimm mein Schreyen, mein König und „mein GOtt, denn ich will vor dir beten:

„Herr GOtt Vater im Himmel erbarm dich „unser. Herr GOtt Sohn der Welt Heyland „erbarm dich unser. Herr GOtt H. Geist er„barm dich unser. O du hochgelobte H. Drey„einigkeit stehe uns bey, schaffe uns Hülffe in al„len Leibs- und Seelen-Nöthen, und gieb uns dei„nen zeitlichen, geistlichen, allermeist ewigen Frie„den, Amen.

„Vater unser ꝛc. ꝛc.

3. Wird entweder das kleine, oder, wenn es die Zeit leiden will, das grosse komm Heiliger Geist ꝛc. angestimmet, und dann der Haupt-Gesang, der sich auf den Vortrag des Predigers schicket. Mehrentheils wird noch vor dem Haupt-Gesange entweder: O Vater allmächtiger GOtt ꝛc. oder: Kyrie, GOtt Vater in Ewigkeit ꝛc. gesungen. Auf die Fest-Tage wird der Haupt-Gesang verspartet, bis die Epistel verlesen worden, und nach dem Kyrie von dem Prediger das Gloria in excelsis &c. von der Versammlung aber: Allein GOtt in der Höh sey Ehr ꝛc. angestimmet.

4. Wird von dem Prediger vor dem Altar eine auf die Umstände der Zeit sich schickende Collecte abgesungen, und darauf die Epistel verlesen.

5. Der Glaube ꝛc.

6. Wird die Predigt über das ordentliche Evangelium gehalten.

7. Ein kurtzer auf die Zeit gerichteter Gesang gesungen.

8. Die heilige Handlung mit denen Christlichen Communicanten vorgenommen, und dieselben von dem Prediger vor dem Altar mit folgenden Worten angeredet, und zum Gebete ermuntert:

„Ihr Allerliebsten in GOtt! Weil wir anje„zo das heilige Abendmahl unsers Herrn JEsu „Christi mit aller Andacht halten wollen, darinnen „er uns seinen Leib zu einer Speise, und sein Blut „zu einem Tranck, den Glauben damit zu stär„cken, gegeben hat, so fallet vorhero nieder auf „eure Knie, und betet mit mir also:„

Worauf denn ein gewisses Communion-Gebet verlesen wird, welches die Communicanten, die vor dem Altar niederknien, in aller Stille nachbeten. Hierauf das Vater Unser ꝛc. nach welchem die gantze Versammlung dreymahl nach einander; Christe du Lamm GOttes ꝛc. singet. Nechst dem die Worte der Einsetzung, nach deren Verlesung gesungen wird: Heilig ist unser GOtt! Heilig ist unser GOtt! Heilig ist unser GOtt! der Herre Zebaoth! Worauf denn ein Communion- oder Buslied angestimmet wird, und die Christlichen Communicanten das Abendmahl des Herrn unter beyderley Gestalt nach der Einsetzung Christi geniessen.

9. Die Dancksagungs-Collecte nebst dem Seegen.

10. Ein kurtzes Lied, oder ein Vers aus einem solchen gesungen.

11. Wird der Gottesdienst mit eben den Gebets-Worten, womit er angefangen worden, unter dreymahligen Glockenschlage beschlossen.

II. Werden vier Buß-Tage alle Jahre, und zwar an denen Freytagen nach denen Quatembern, einen halben Tag gehalten, und an solchen ein von der Hochadelichen Obrigkeit erwehlter Text erkläret. Der älteste Prediger des aus fünf Dorfschafften bestehenden und mit drey Evangelisch-Lutherischen Predigern (als einem zu Tastungen und Wehnda; einem zu Winzingeroda und bey dem Hochadelichen Stamm-Hause Bodenstein, woselbst eine kleine, aber mit allem Benöthigten ausgezierte Capelle ist; und einem zu Kirchohnfeld und Kaltenohnfeld, ingleichen auf dem Hochadelichen Hause Adelsborn) versehenen Hochadelichen Wintzingerodischen Gerichts muß einige Buß-Texte aufsetzen, und der Obrigkeit zuschicken, welche hernach aus solchen einen zum Erklären auszeichnet.

III. Wird der stille Freytag als ein grosser Buß- und Bet-Tag gefeyret, und an selbigem ein von dem Leiden, Sterben oder Begräbniß Christi handelnder Text zum Grunde der zu haltenden Predigt geleget, an welchem es sonst, wie bey dem Sonn- und Festtägigen Gottesdienst, gehalten, und nach dessen völliger Vollendung das Lied: HErr JEsu Christ wahr Mensch und GOtt ꝛc. abgesungen, und so lange, als dieses währet, mit beyden Glocken, wie bey Begräbnissen, geläutet wird, welches vermuthlich zu dem Ende angeordnet ist, daß man sich des Begräbnisses JEsu Christi andächtig und danckbarlich erinnern solle. In dem nachmittägigen Gottesdienste wird von dem Schuldiener jedes Orts die aus den vier Evangelisten zusammen gezogene Paßions-Historie, nach einer vorhergegangenen Anrede des Predigers vor dem Altar, verlesen und erbauliche Paßions-Lieder vor- und nachher gesungen.

IV. Wird jeden Montag und Donnerstag in der Woche, Betstunde von dem Prediger gehalten.

V. Die Fastenzeit durch werden des Donnerstags Paßions-Predigten abgeleget.

VI. Ist in den gantzen Wintzingerodischen Gerichten das Erfurtische Gesang-Buch eingeführet.

VII. Die Jugend wird in denen Schulen von dem sechsten bis ins dreyzehende Jahr ihres Al-

ters

ters durch die Schuldiener jedes Orts, und also auch zu Wintzingerode, treulich und fleißig unterrichtet, und der hier eingeführte Catechismus Geſenii zum Grunde ihres Chriſtenthums geleget, und von denen Kindern erlernet. Goldſchads Beſchreibung der Marckt-Flecken, Flecken ꝛc. *Acta Hiſtorico-Eccleſiaſtica*, VI Band, p. 758 u. ff.

Wintzingerode, Wintzkerode, auch Vintzkerode, eine uralte Adeliche Familie, im Braunſchweigiſchen, und ſelbiger Gegend beſonders auf dem Eichsfelde, allwo ihr Stammhauß Wintzingerode, von welchem der vorſtehende Artickel handelt, gelegen iſt. **Heinrich** von Wintzingerode diente 1430 der Stadt Erfurt als Hauptmann. **Bertold**, von Wintzingerode war bey Churfürſt Johann Friedrichen zu Sachſen 1547 mit zu Felde, als nur beſagter Churfürſt in ſolchem Jahre den 27 April bey Mühlberg ſich gefangen gab. **Friedrich** von Wintzingerode, Amtmann zu Duderſtadt, zeugete mit Annen von Saldern **Bertramen**, von Wintzingerode, Erb- und Gerichtſaſſen auf Bodenſtein, der 1577 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechſelt. Dieſes Gemahlin war Agnes von Hanſtein, eine Tochter Ottens von Hahnſtein und Chriſtinens von Erſa. Der aus ſolcher Ehe entſproſſene Sohn, **Heinrich** von Wintzingerode, Erbſaſſe auf dem Adelsborn und des Gerichts Bodenſtein ꝛc. war zu Kirch-Ohmfeld 1577 den 29 September gebohren. Weil ihm ſein Vater, als er nur ein Viertel-Jahr alt war, mit Todte abgieng, ſo hat ſeine Fr. Mutter die Auferziehung auf ſich genommen, und ihm ſo wohl im Chriſtenthum durch Wolffgang Hönen, Paſtorn zu Taſtungen und Wehnda, als auch zu Mühlhauſen in andern Wiſſenſchafften unterrichten laſſen. Als er hierauf in etwas zu Jahren kommen, trug er zu den Kriegs-Dienſten groſſe Luſt; Dahero er auch im 16 Jahr ſeines Alters ſeinen erſten Zug in Ungarn wider den Türcken thate, auch nachgehends noch 4 andere Züge dahin ablegte, und ſich dabey ſo tapffer hielte, daß er als Cornet und nachgehends zum Capitain-Lieutenant ernennet wurde. Ja er erhielte auch durch ſein redliches Verhalten noch dieſes beſonders, daß ihm der Kayſerliche Obriſte, Graf von Hohenlohe die Rittmeiſterſchafft gegen die Türcken auftrug, welcher Zug aber aus erheblichen Urſachen, nachmahls von Heil. Röm. Reiche eingeſtellet wurde. Nachdem er hierauf des Kriegs-Weſens müde worden, entſchloß er ſich in den Stand der Ehe zu treten, dahero er ſich auch den 23 April 1605, mit Frau Mechtilden, gebohrner von Linſingen, George Adams von Linſingen, zu Birckenfeld Erbſaſſens ꝛc. und Annens Keudeln von Schwebda Tochter; zu Birckenfeld ehelich verbunden, aus welcher Ehe aber keine Kinder erzeuget worden. Er hat übrigens unter andern zwey freye Schulen, eine zu Kirch-Ohmfeld und die andere zu Wintzingerode geſtifftet, und ſtarb den 7 Auguſt 1635 im 56 Jahre ſeines Alters. Sein Leichnam wurde hierauf den 21 nurbeſagten Monats in die Pfarr-Kirche zu Kirch-Ohmfelde beygeſetzet, und ihm über Predig. Salom. XII, 13. von dem damahligen Paſtor Johann Juch, die Leichen-Predigt gehalten, welche nachgehends nebſt ſeinem Lebens-Lauffe zu Mühlhauſen in 4. im Druck herausgekommen. **Friedrich Heinrich** von Wintzingerode vermählte ſich mit Eve Magdalenen von Wurm, Andreas Siegmunds von Wurm und Giſſelens von Roth aus Klein-Wilcken Tochter, die 1649 verſtorben. **Johann Ernſt** von Wintzingerode, Gräflich-Stollbergiſcher Rath und Ober-Hofmeiſter, beſaß Adelsbrun, Wenda, Schottheim, Tulleda ꝛc. und ſtarb 1690. Er war mit Anne Marien von der Borch, Frantz Theodorichs von der Borch, auf Holtzhauſen und Erweſſen, Land-Droſtens der Grafſchafft Lippe, und Dorotheens von der Wenſe Tochter, 1656 ehelich verbunden worden, die ihm eine Tochter, **Hedwig Dorotheen** von Wintzingerode, gebohren, welche aber bald nach der Geburt 1659 erblaſſet und zu Kirch-Ohmfeld in der von Wintzingerode, Erb-Begräbnis begraben worden. *N.* von **Wintzkerode**, Chur-Brandenburgiſcher Obriſt-Lieutenant zu Ausgang des ſiebenzehenden Jahrhunderts, war mit Hedwig Dorotheen von Zerſen, Cammer-Fräulein bey der Churfürſtin Sophie Charlotten, zu Berlin vermählet worden. Mit Even von und aus Wintzingerode hat Heinrich Treutſch von Buttlar, auf Ziegenheim, ſein Beylager gehalten. Ein **Rittmeiſter von Wintzingerode** heyrathete 1709 Sophie Eliſabethen von Wurm, eine Tochter Johann Siegmunds von Wurm, auf Grimderode, und Anne Dorotheens von Spiegel, aus Dieſenberg. **Ludewig Philipp** von Wintzingerode, Herr der Herrſchafften Adelsborn und Bodenſtein, war im Jahr 1710 Chur-Maynziſcher Obriſter. Gauhens Adels-Lexicon. Spangenbergs Chronicke. Königs Adels-Hiſtorie, Th. III, p. 219. 1184 u. 1186. Mushards Bremiſch- und Verdiſcher Ritter-Saal, p. 125. Juchs Leich-Predigt auf Heinrichen von Wintzingeroda, Mühlhauſen 1635 in 4. Hönns Sachſen-Coburgiſche Hiſtoria, Th. II. p. 159. Sagittarii Hiſtorie der Grafſchafft Gleichen, p. 20 u. 88.

Wintzkerode, Geſchlecht, ſiehe **Wintzingerode**.

Wintzlau, Winzlau, oder Winislaus, Hertzog in Böhmen, der älteſte Sohn Hertzog Wogens. Er trat 832 die Regierungen, jedoch theilte er mit ſeinem Bruder Uratislao die Herrſchafft. Dieſem gab er die Herrſchafft Satz, und er behielte den Pragériſchen Antheil, ſammt der Haupt-Reſidentz Wiſche. Er erlängerte mit dem Anfang ſeiner Regierung die Stadt-Mauer zu Prag auf 800 Schritte. **Aeneas Sylvius** in Hiſtor. Bohemiæ, cap. 10. Unter ſeiner Regierung ſtürmeten entſetzliche Winde, und thäten groſſen Schaden; Hingegen war eine ſolche wohlfeile Zeit, daß man vor zwey Heller ſo viel Waitzen kauffte, als ein Pferd ertragen konnte. Es gieng aber dieſer Hertzog nach einer zweyjährigen Regierung 833 mit Todte ab, und hinterließ einen Sohn, Nahmens **Crzezomisl. Lucä** Fürſten-Saal, p. 1290.

Wintzler, ſiehe **Wintzer**.

Digitized by Google

Winzler, oder Winzler (August) Evangelischer Prediger zu Eisenberg im Strehlischen Weichbilde, des Brigischen Fürstenthums gelegen, seit 1708. Gelehrte Neuigkeit. Schlesiens 1741. p. 433.

Winzler, (Christoph) ein Rechtsgelehrter in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, hat

1. Observationes de collectis seu contributione Imperii & provinciarum vulgo Reichs und Landsteuern, zu Ingolstadt 1582 in 4. herausgegeben, die 1612 wieder aufgeleget worden; ingleichen
2. Tract. de Jurisdictione Episcoporum German. Cöln 1614 in 4.

Hyde Biblioth. Bodlejana. Barberini Biblioth. Königs Biblioth. vet. & nova. Struvs Biblioth. Jur. p. 807.

Winzler, (Joh. Friedrich) erster Diaconus zu Kaditz, im Plauischen Kreise, unter die Inspection Dreßden gehörig, war anfänglich Feld-Prediger, bey der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Armee, und ward im Jahr 1719 als erster Diaconus in das Kirch-Spiel Kaditz beruffen. Iccanders Geistl. Ministerium im Jahr 1723. p. 13.

Winzrer, (Andreas) einer von Adel, war mit in der Belagerung der Stadt Wien, im Jahr 1529, unter dem Hauptmann Bartholome von Weißneck. Lewenklaus Türckische Chron. p. 449.

Winuler, Weneder oder Winider, Lat. *Vinuli*, *Winuli*, ein altes Volck. Helmold Libr. I. Chron. Slav. c. 2. p. 6. lagert dieses Volck in Pommern, und nennet dasselbe Winiter, und Winuler. Tacitus und Ptolomeus heissen dieselbe Veneder oder Weneder, das ist Wender. Cluver Libr. III, Germ. Antiqu. c. 44. p. 190. hat ihr Lager in Sarmatien aufgeschlagen, und ist zu verwundern, daß er nicht mit einem Wort gedencket, was gemeldeter Helmold von dem Sitz dieses Volckes in Pommern schreibet. Der alte Ausleger des Helmolds erkläret dieses also, daß nach dem Auszuge der Wenden in Gallien, Spanien und Italien die Weneder derselben Sitz bey dem Baltischen Meer eingenommen, mit dem Beyfügen, daß sie dieselben seyn, die wir insgemein Wenden heissen. Sedio Libr. VI. Hist. Eccl. c. 9, citiret des Bischoffen Wunfridus Bonifacius Epistel an König Ethobald in Engelland, da dieser von der Todten Bestattung dieses Volckes also schreibet: „Die „Völcker Weneder oder Wineder, sagt er, wel„che gantz grobe, und rauhe Leute sind, haben diesen „Gebrauch, daß, wenn der Mann stirbt, pflegt „das Weib, so der Mann verbrannt wird, auch „in das Feuer zu springen, damit sie mit ihm ver„brenne.„ Unter des Bonifacius Epistel an den bemeldten König darin die Worte des Bischoffen also lauten: „Die Wenden erhalten „die eheliche Liebe gegen einander, mit so grossen „Eifer, daß das Weib bey Absterbung des Man„nes nicht begehret länger zu leben, und wird un„ter denselben lobwürdig erkannt, welches sich „selbst erwürget, und auf einem Holtz-Hauffen zu„gleich mit dem Mann verbrennen läst.„ Bonifacius Epist. XIX. edit. Serrarii. Siehe Arnkiels mitternächtische Völcker P. III, p. 99 u. ff. Hr. Entzel in seiner Alt-Märckischen Chron. meldet von diesem Volcke folgendes, wenn er spricht: „Zu den Zeiten Clodovei II, Childerici Glotharii, „Dagoberti hatten die Francken und Sachsen mit „den Winuler Wenden im Jahr Christi 642 ge„nung zu thun, die fielen in Sachsen, nahmen das „Land zu Braunschweig und Lüneburg, die Alte„Marck und das gantze Thüringer-Land ein, da„her ohne Zweifel die Vinauschen Berge den Nah„men haben, zur Anzeigung, daß die Wenden diß „Land inne gehabt, wurden aber wieder geschla„gen von Hermeto von Ballenstedt, erwehlten „Könige der Sachsen, und hernach wieder von „Sieghard von Engern und Ringelheim, erwehl„ten König der Sachsen, da im Lande übrig blie„ben ein armer elender Hauffe, davon noch unsere „Lüneburger Wenden herkommen und übrig sind, „welche noch vor wenig Jahren ihre Väter, wenn „sie alt, und zur Arbeit untüchtig, getödtet, und „zu GOtt geführet haben, und zwar mit sonderli„chen Ceremonien, wie sie denn noch jährlich auf „ihrem aufgerichten Baum ein Oster-Lämmlein „mit sonderlichen Ceremonien auf dem Charfrey„tag schlachten.„ Entzel, cit. loc. Nach dem Paulo Diacono sollen sie mit den Langobarden oder Longobarden, ehe sie in Italien eindrangen, einerley seyn. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 329. Fabricii Memorab. Sax. T. II, p. 147. Siehe auch den Artickel: Langobarden, im XVI Bande, p. 657.

WINULI, Volck, siehe Winuler.

Winulphus, oberster Heerführer oder Fürst der Scyrer oder Steyrer, soll ums Jahr 408 nach Christi Geburt bey Regierungs-Zeiten Alarici, der Gotten Könige, in das Noricum Ripense in die Gegend der Ems und Steyer kommen seyn, und seinen Sitz und Wohnung der Enden und an der Thonau gehabt, auch dort herum neben den Gotten eine Zeitlang friedlich gewohnet haben; allein endlich von der Schwaben König Chunimund beredet worden seyn, daß er nebst ihm die Gotten überfallen möchte, welches auch geschehen, darbey denn ihr König Walamir todt geblieben seyn soll: Weswegen denn die Gotten also ergrimmet, daß sie die Steyrer fast ausgetilget hätten, wo nicht obgedachter König der Schwaben, Chunimund, mit Hülffe der Sarmaten und noch übrig gebliebenen Steyrer, die Gotten von neuen mit Krieg angegriffen hätte, davon Jornandes in seiner Gottischen Historie also schreibet: Gotti tam ob regis sui mortem, quam suam injuriam ita sunt provisti, ut pene de gente Scyrorum, nisi qui nomen ipsum ferrent, & hi cum dedecore non remansissent, sic omnes extinxerunt, quorum exitum Suevorum Reges Hunimundus & Alaricus veriti in Gottos arma moverunt, freti auxilio Sarmatarum, qui cum Beuga & Babai Regibus suis auxiliariis eo deveniissent, ipsasque Scyrorum reliquias quasi ad ultionem suam acrius pugnaturas, accersentes, cum Edica & Wulpho eorum primatibus. Es soll übrigens obbesagter Winulphus im Jahr 412 die Stadt Steyer erbauet haben. Preuenhuebers Annal. Styrens. p. 5 u. p. 385.

Winus, ein Adeliches Geſchlechte in Schleſien, wovon Jacob von Winus bekannt iſt, welcher im Jahr 1630 zu Wittenberg, nebſt andern Schleſiſchen Edelleuten, als: Heinrichen von Fauſt, Sturm genannt, Heinrich und Nicoln von Seidlitz, Jaroslaus von Strzela, Carl Sigmund von Litwetz, ſtudirte, wie ihrer aller in obbeſagtem Jahre, auf das Abſterben Sebaſtian Müllers gemachten, und zu Wittenberg in 4 gedruckten Lateiniſchen Epicedia ſolches bezeigen. Sinapii Schleſiſche Curioſität II Theil, p. 1116. *b.*

Winus, ein ehemahliger vornehmer Wandaliſcher Fürſt, welcher dem König Frotto, dem Vierdten dieſes Nahmens, in Dännemarck, als derſelbe ſeinen Feld-Herrn Starcharter, wider die Curen, Semigallen und andere Liefländer ausgeſendet, getreuen Beyſtand geleiſtet haben ſoll. Crantz Lib. II, Dan. c. 14 & Lib. I. Vand. c. 14. Micrälii Antiquitat. Pomeran. I Buch, p. 30.

St. Winwaloeus, ein Abt, ſiehe St. Lynwaloeus, im XVIII Bande, p. 1534 u. ff.

St. Winwaloeus', ein Abt, ſiehe St. Lynwaloenus, im XVIII Bande, p. 1534 u. ff.

Winweiler, ein Städtlein in der Grafſchafft Falckenſtein gelegen. Arnolds Hiſtoriſch-Politiſche Geogr. p. 960.

Winwood, (Rudolph) ehemahliger Groß-Britanniſcher Geſandter bey denen Staaten der Niederlande, im Jahr 1611, wie er denn unter andern, im Nahmen ſeines Königs, den damahligen beruffenen Vorſtius als einen Ertz-Ketzer, Peſt und Mißgeburt aller Gotteslästerungen denen Herren Staaten abmahlen muſte, deſſen Buch des Feuers und er ſelbſt der härteſten Straffe würdig, welcher deswegen mit Verbannung oder dem Scheiter-Hauffen zu belohnen. Allgem. Chron. IX Band, p. 79.

Winz, ſiehe Wintz.

Winzella, Wincella, ein ehemahliger Ort am Rhein im Mayntziſchen gelegen, deſſen in den *Annal. Fuldenſ.* gedacht wird, davor aber Herr Eckardt in Francia Orientali Urzella ſetzet, welches eine Stadt zwiſchen Königſtein und Homburg im Churfürſtenthum Maynz iſt. Eckardt cit. loc. T. II, p. 412.

Winzenburg, Grafſchafft, Schlöſſer und Geſchlecht, ſiehe Wintzenburg.

WINZENBURGENSIS COMITATUS, Grafſchafft, ſiehe Wintzenburg.

Winzengiech, Ort, ſiehe Wieſengich.

Winzer, ſiehe Wintzer.

WINZERUM, Dorf, ſiehe Wintzer.

Winzig, Stadt, ſiehe Wintzig.

Winzingerode, Dorf und Geſchlecht, ſiehe Wintzingerode.

Winzlau, Herzog, ſiehe Wintzlau.

Winzzagani, ein alter Gau, ſiehe Wettagoe, im LV Bande, p. 1025.

Wiocksworth, Stadt, ſiehe Wioksworth.

Wiogetz, Böhmiſches Dorf, ſiehe Wititze.

Wioksworth, Wiocksworth, eine groſſe Stadt in Engelland, in der Provintz Derbyshire, an der Grentze von Staffordshire; allwo ein ſtarcker Handel mit Bley getrieben wird. Hübners Zeitungs-Lexicon. Vollſt. Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.

Wiomadus, den andere auch Winomadus oder Widiomarus nennen, ein vornehmer Herr an des Fränckiſchen Königs Merovæus Hofe, ſoll nicht nur 451 des Königs Gemahlin und Sohn, Childerichen, aus der Hunnen Hände, welche damahls faſt gantz Deutſchland durch ihre Streiffungen beunruhigten, errettet, ſondern auch nach des Merovæus Tode, deſſen Sohne, dem Childerich, wider ſeine auffſätzige Unterthanen dergeſtalt treulich beygeſtanden haben, daß er ihm um das Jahr 464 wiederum auf den bereits verlohrnen Fränckiſchen Thron geholffen, davor er, wie einige vorgeben, das heutige Hertzogthum Barr zu ſeiner Belohnung ſoll erhalten haben. Greg. Epit. Fredeg. c. 11. p. 551 u. ff. Eckards Franc. Orient. T. I, p. 30 u. 34.

Wiomadus, war Ertz-Biſchoff zu Trier, und ſtarb, wie Cointius meynet, im Jahr 776; worauf ihm in der Ertz-Biſchöfflichen Würde Richbod gefolget. Eckardts Franc. Orient. T. I, p. 575. 634 u. 642. In dem Verzeichniße der Trieriſchen Ertz-Biſchöffe, das wir oben im XLV Bande, p. 706 u. ff. ertheilet haben, wird er Vecmadus genennet.

Wion, (Arnold) ſiehe Wion (Arnolph).

Wion, (Arnolph oder Arnold) ein Benedictiner, war den 13 oder 15 May 1554 zu Douay gebohren, und nahm den Ordens-Habit in der Abtey Aldenburg in der Dioeces von Brügge an. Als aber die innerlichen Kriege in den Niederlanden angiengen, retirirte er ſich in Italien, allwo er 1595 von den Benedictiner-Mönchen zu Monte-Caſſino angenommen wurde. Seine Schrifften ſind:

1. Lignum Vitæ Libris V, ſive Elogia clarorum Ordinis ſui Scriptorum Virorum item ſanctitate illuſtrium, Venedig 1595 in zwey Bänden in 4.
2. Vita S. Gerhardi.
3. Dilucidatio de Principum Auſtriacorum origine ex Anicia Rom. Familia, quæ erat D. Benedicti. Venedig 1595 in 4. Darinnen er erweiſen will, daß der Heilige Benedictus aus ſelbiger entſproſſen, auch das Oeſterreich daraus ihren Urſprung habe.
4. Chronologia a principio mundi ad ſua tempora.

Baron. in mart. ad 24 Sept. Miræus de Script. Sec. 16. Andreä Bibl. Belg. Sweertii Athen. Belg. Hallervords Bibliothec. Curioſ. p. 24.

Wioralar, Kirchſpiel und Hafen, ſiehe Wialar, im LV Bande, p. 1593.

Wipach, Herrſchafft, Marckt und Burg, ſiehe Wippach.

Wipacher, (David) ein Doctor der Medicin zu Leipzig. Sein Vater iſt geweſen Johann Heinrich Wipacher, ein Advocat, und die Mutter Marie Eliſabeth, eine gebohrne Backendorferin, welche ihn zu Modern in Ober-Ungarn 1687

den

den 27 December an das Licht dieser Welt gebracht. Im dritten Jahre seines Alters kam er mit seinen Eltern in die Bergstadt Schemnitz, dahin sein Vater zum Organisten und Advocato civium beruffen wurde. Daselbst gieng er in die öffentliche Schule; und lernete darinnen die Anfangs-Gründe des Christenthums und der Schul-Wissenschafften. Im sechzehenden Jahre seines Alters muste er der Papistischen Verfolgung halber wieder in seine Geburts-Stadt fliehen, wo er die Schul-Studien fortsetzete. Nachdem aber diejenigen gestorben waren, die ihn um seine Evangelische Glaubens-Freyheit zu bringen getrachtet hatten, wurde er von seinen Eltern nach Schemnitz zurück beruffen, und vollendete allda seine Schul-Studien. Im Jahr 1709 begab er sich nach gestilleter damahliger Kriegs-Unruhe nach Breßlau, und studirte in dem dasigen Elisabethanischen Gymnasio die schönen und höheren Wissenschafften unter dem damahligen Herrn Rector Krantzen, Conrector Daschitzki, Prof. Caspar Neumann, Hocheisen und Pohlen. Im Jahr 1711 zog er nach Leipzig, und ließ sich das folgende Jahr unter dem Rectorat des Hrn. Ordinarii der Juristen-Facultät, Lüder Menckens, unter die Zahl derer Studirenden einschreiben. Weil er nun anfangs den Vorsatz hatte, ein Theologe zu werden, so besuchte er um seinen Zweck zu erreichen, die Vorlesungen der damahligen Philosophen und berühmten Gottesgelehrten. Nachdem aber die Evangelischen Prediger in Ungarn aufs neue abgesetzet und ins Elend verjaget wurden, entschloß er sich, auf Einrathen seines Vaters, die Artzeney-Wissenschafft zu studiren. In dieser Absicht hörete er die zur selbigen Zeit berühmtesten Medicos, als: D. Bohnen, bey welchem er nachgehends Famulus wurde, D. Rivinus, D. Ettmüllern, D. Pauli, D. Schachern und D. Schneidern. Im Jahr 1717 wurde er zu Leipzig Baccalaureus der Artzney-Wissenschafft, und in eben diesem Jahre am Reformations-Jubilão Doctor, nachdem er vorher seine Inaugural-Dissertation de somnambulatione, unter dem Vorsitze des Herrn D. Bohns, öffentlich vertheidiget hatte. Er siehet als etwas merckwürdiges an, daß sein Nahme DoCtor DaVID WIpoChe die Jahrzahl der Promotion in sich enthält. Von seinen Schrifften sind folgende ans Licht getreten:

1. Diss. inaug. de Somnambulatione, Leipzig 1717.
2. Fons I Geneseos morborum, in 12.
3. Florae Lipsiensis Pars prior, in 8.

welche beyden letzten Schrifften er zum Gebrauch seiner Collegiorum privatissimorum aufgesetzet.

WIPACUM, Herrschafft, Marckt und Burg, siehe Wippach.

Wipe, ein Fluß, siehe Wippe.

Wipel, ein Dorf in Ober- Oesterreich in dem Machland-Virtel gelegen. Juhrmanns Alt und Neues Oesterreich, Th. I, p. 383.

Wipera, Geschlecht, siehe Wippra.

Wipere, Geschlecht, siehe Wippra.

Wipert, siehe Guibertus, im XI Bande, p. 1312. u. ff.

Wipert, Graf zu Groitsch, Marggraf zu Laußnitz ꝛc. siehe Wiprecht.

Wipert oder Umbert, war von 1023 bis 1024 Bischoff zu Meissen. Hübners Politische Historie, Th. VIII, p. 792.

Wipert, Bischoff zu Ratzeburg, von dem Jahre 1356 bis 1367. Er war aus dem Geschlechte derer von Blücher, und ein junger Mann, als er dazu erwählet wurde. Weil er nun die Päbstliche Dispensation nöthig hatte, so zog er selber nach Rom, fand aber wegen seiner Jugend schlechte Affection beym Pabste; als er aber des andern Tages wiederum zur Audientz gelassen ward, so hatte er in derselben Nacht einen grauen Kopf bekommen, woraus der Pabst zur Gnüge überzeuget war, daß ihm GOtt darzu bestimmet hätte. Er regierte seine Kirche sehr löblich und bauete an dem Bischöfflichen Schlosse zu Schönenberge viel, und starb 1367. Einige nennen ihn Beatum. Sein Gedächtniß-Tag ist der 23 May. Hübners Politische Historie, Th. IIX, p. 1063. Heiligen-Lexicon.

Wipert, ein Probst zu Havelberg, kommt also in einem alten Diploma vom Jahr 1248 als Zeuge vor. Ludwigs Reliqu. MSt. T. IIX. p. 271.

St. Wiperti, ein Mönchs-Kloster ehedem bey Quedlinburg, so im Jahr 841 gestifftet, und zur Zeit der Reformation secularisiret worden. Abels Deutsche Alterthümer, Th. II, p. 622.

Wipertus, Personen dieses Nahmens, siehe Wipert.

Wipf, (Johann Jacob) war im Jahr 1745 Professor der Griechischen Sprache am Collegio Humanitatis zu Schafshausen in der Schweitz. Strodtmanns Geschichte jetztlebender Gelehrten, Th. IX, p. 205.

Wipfel, oder Wippel, Lat. *Apex*, *Cacumen*, oder *Fastigium Arborum*. In den Chur-Sächsischen Landen sollen die Holtzschläger die Wippel, so Fingers dicke sind, mit in Klafftern einlegen und aufarbeiten. Holtz-Ordn. von 1560, art. 13.

Wipfelbeisser, ist ein kleines Ungeziefer, welches nicht nur die Wipffel der junggewachsenen Zweiglein abbeisset, sondern auch die junggepfropfften und oculirten hochstämmigen Bäume beschädiget. Sie werden auch sonst Wipffelstecher oder Liseten genennet, und von verschiedener Art angetroffen. Die grosse Gattung kommt fast den Rosenkäfern an Grösse bey, jedoch sind sie etwas schmäler von Leibe und länglicht, von Farbe grau und grünlicht. Sie sind diejenigen, so am meisten die frischen Triebe der Bäume abfressen und umstechen, auch ihre Eyerlein, so gantz durchsichtig, in Grösse eines Mohnkörngens, sehr künstlich in die Blätter legen, selbige zusammen wickeln, hernach die Stiele zerbeissen, daß die Blätter welcken müssen. Ausser diesen giebet es etliche Arten, die an Grösse sehr unterschieden, nemlich eine sehr kleine Art, die wir rechte Maykäfer, der Farbe nach, ingleichen grosse, in Gestalt des Leibes den Rosenkäfern gleichende, ferner

ferner ſtahlblaue mit ſtarcken Rüſſeln verſehen, denn mittlere und ſehr kleine, gleichwie auch ſchwartze kleine, die kurtz und rund, ja endlich auch eine Art, wie die bekannten Kornwürmer ſind. Wo ſich nun dieſelben über Winter erhalten, iſt ſchwer zu ſagen. Im Sommer, wenn man ſie anrühren will, fallen ſie von den Aeſten auf die Erde, und können alſo nicht getödtet werden. Es ſcheinet, daß ſie ihre Nahrung aus dem ſüſſen Nahrungsſafte der unreiffen Baumäſte ſuchen, obzwar nicht zu läugnen, daß ſie im Sommer, da ſie die Wipffel der neugetriebenen Aeſte abſtechen, eine weit andere Abſicht dießfalls haben, indem ſie ihre Eylein in dergleichen angeſtochene Aeſte legen. Daher auch zu glauben, daß, weil die Wipffel vielmahl verderben und umfallen, indem ſie zu tief ausgefreſſen werden, auch die Eylein dadurch ſelbſt verderben, auſſer dem vielleicht noch ein gröſſerer Vorrath dieſer Thiere ſeyn würde, wie man ſolches an andern Käfer-Geſchlechten offtmahls mit Schaden erfähret.

Wipfeld oder Wippfeld, ein am Mayn, eine halbe Stunde von Klingenberg gegen Schweinfurth in dem Stifft Würtzburg liegender Marckt-Flecken und Amt, begreifft 87 Würtzburgiſche Unterthanen unter ſich. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 190. Antiquarius des Neckar- Mayn- Lohn- und Moſel-Stroms, p. 227. Hübners Zeitungs-Lexicon. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Uhſens Geographiſches Lexicon.

Wipfeldürre, heiſſet beym Forſt dasjenige Holtz, welches an dem Wipffel abzudörren anfänget, und zum öfftern daher kömmt, wenn denen jungen wachſenden Bäumen, oben die Gipffel zu Wein- und Bie zeigern, oder ſonſt fürwitziger Weiſe abgeſchnitten worden. Es iſt eine gefährliche Sache, wenn man denen Förſtern und Forſt-Knechten dergleichen Holtz als ein Accidens überläſſet, denn unter dieſen Scheine gehet ohne Vorwiſſen der Herrſchafft, neben bey auch viel gutes Holtz hinweg, welches heimlich verkaufft wird, unter dem falſchen Vorwand, daß es Wipffeldürre geweſen, und dieſes kan man an dem Stocke, darauf das Holtz geſtanden, nicht eigentlich mehr erkennen, dahero beſſer, ihnen ihre Beſoldung um etwas zu vermehren, als ihnen ſelbſt Gelegenheit an die Hand zu geben, weiter zu greiffen, als ihnen gebühret, weil ſie es unvermerckt thun können, und ſehr wenig ſind, die ihr Gewiſſen, mehr als ihren Nutzen bedencken mögen.

Wipfelreich, heiſt bey den Bäumen, wenn ſie oben nach der Spitze zu ſtarck ſeyn.

Wipfelſtecher, ſiehe Wipfelbeiſſer.

Wipfer oder Wipffer, ein Dorf, allwo ein Adeliches Gut. Es iſt ein Filial nach Reimsfeld, und gehöret ein Theil dieſes Dorfes nach Arnſtadt. Treibers Schwartzburg, p. 91. wo aber falſch Winſcher ſtehet, ſiehe daſelbſt auch p. 167.

Wipffer, Dorf, ſiehe Wipfer.

Wipfere, Geſchlecht, ſiehe Wippra.

Wipfra, ein Weimariſches Dorf, des Amts Ilmenau, liegt drey Stunden von Ilmenau gegen Arnſtadt, deſſen Kirche iſt eine Filia von der Pfarre Reichenfeld. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 434.

Wipgendorn, ſiehe Hagedorn, im XII Bande, p. 159.

Wiph, (Durnic.) und ſein Sohn Udalricus Wiph, kommen in einer alten Urkunde vom Jahr 1099 als Zeugen vor. Ludwigs Reliqu. MStorum, T. IV, p. 207.

Wiph, (Udalricus) ſiehe vorſtehenden Artickel.

Wiphere, (Albert de) kommt alſo in einem Diploma vom Jahr 1203 als Zeuge vor. Ludwigs Reliqu. MSt. T. IV, p. 118.

Wiplar, Wyplar, Wippler, eine uralte Adeliche Familie in Ober-Schleſien. Ihr Stamm-Hauß, von dem ſie ſich auch ſchreiben, iſt Uſchitz; welches Gut, ſo im Roſenbergiſch-Oppeliſchen gelegen, aber aus ihren Händen gekommen, und jetzo unter vielen Herren ſtehet. Hingegen beſitzet ſie im Roſenbergiſchen Krzianowicz und Pſurow; Ingleichen die Helffte von Gonſchowa im Schlawentſchitzer Kreiſe; und Caſpar Conrad von Wiplar hatte Trawnick im Kosliſchen. In alten Briefen vom Jahr 1409 findet ſich Peter Wippeler, Erbherr auf Scalangen (Skalung) im Oelßniſchen. N. von Wiplar und Uſchütz hatte um das Jahr 1580 eine von Widlack oder Gablenskin von Galwitz zur Ehe, von welcher eine Tochter gebohren worden, die einer von Poſadowski und Poſtelwitz geheyrathet. Zu unſern Zeiten und um das Jahr 1730 waren bekannt:

I. Im Oppeliſchen:

1) Siegmund George Wyplar von Uſchitz, vormahls auf Krzizanowitz, jetzo auf Pſurow, Königl. Land-Rechts-Beyſitzer derer Fürſtenthümer Oppeln und Ratibor; und 2) Carl Joſeph von Wippler, welcher noch 1747 Amts-Hauptmann zu Oppeln war.

II. Im Troppauiſchen:

1) Frantz Carl Wiplar von Uſchitz auf Wiegſtädtel, Ober- und Niederdorf (im Troppauiſchen gelegen), Königl. Land-Rechts-Beyſitzer und Kayſerlicher General-Steuer-Einnehmer jetzt beſagten Fürſtenthums Troppau; und 2) George Rudolph Wyplar von Uſchitz, auf Stiebnig, Martzinau und Triebowitz (im Troppauiſchen), ebenfalls Land-Rechts-Beyſitzer dieſes Fürſtenthums, deſſen Gemahlin iſt Marie Joſephe von Zeletzky.

Sie führen nach Anzeige eines alten meiſt Schleſiſchen Wappenbuchs drey an einander hangende, und literam Pythagoricam präſentirende Creutze: Auf dem gecrönten Helme zwey geharniſchte Arme, in jeder Hand ein Schwerdt gegen einander creutzweiſe haltende. Sinapii Schleſiſche Curioſitäten, Th. I, p. 1036. und Theil II, p. 1116. u. f. Gauhens Adels-Lexicon. Das jetzt (1747) lebende Schleſien, p. 49.

Wipo, ein Geiſtlicher, ſiehe Wippo.

Wippach, Wiepach, Vippach, Vipach, und auch Vipao, von den alten *Frigidus* oder der Kalte genannt, iſt ein in den Schrifften berühmtes

rühmtes Wasser. Sein Ursprung befindet sich im Hertzogthum Crain, allwo es hinter der Burg oder dem Schlosse zu Wippach, unter dem hohen Berge, aus einem lautern Felsen hervor quillt. Es ziehet in seinem Fortlauf nebst andern Bächen auch die Hubel oder Kobel, so von Heidenschafft herfliesset, und die Morschiuneg, so an St. Veit vorbey läufft, an sich; läufft aber endlich in Friaul bey der Stadt Gradiska in den Lisonczofluß. Allgemeines Hydrographisches Lexicon. Baudrands Lexicon Geogr. T. II, p. 302. 475. und 478.

Wippach, Wipach, Vippach, und Wibach, Lat. *Wipacum*, oder *Vipacum*, in der Crainerischen Sprache Vipava genannt, eine Herrschafft und Marckt-Flecken mit einer Burg, in dem Innern-Crain, denen Grafen von Lanthery gehörig. Es war vor Zeiten ein grosser, nun aber ist es ein kleiner Marckt; so doch noch wegen des guten Weins berühmt. Die Herrschafft wird insgemein der Wippacher Boden genennet, und lieget 9 Meilen weit von Laybach am Karst. Es war das alte Wippach, so aber jetzo völlig zerstöret und verödet, auf einem steinigten Hügel erbauet, der neue Marckt Wippach oder die jetzige Burg lieget gleich unter dem alten Wippach. Nechst bey der Burg entspringet an vielen Orten aus den Felsen der Fluß Wippach, von dem ein Artickel vorhergehet. Die Gegend herum ist überaus fruchtbar und gut, und wächset hier der von denen Geschichtschreibern so sehr belobte Wippacher Wein, den sie insgemein den Bindermacher nennen. Der Marckt war vor diesem, da er noch Landsfürstlich, von wackern und geadelten Personen bewohnt, jetzo aber ist er gäntzlich in Abnehmen gerathen. Seit dem das alte Schloß nicht mehr bewohnet worden, hat man besserer Bequemlichkeit halber in dem Marckt eine Burg gebauet, so die neue Burg genennet wird, und darinnen die jetzige Herrschafft wohnet. Nechst dabey ist ein Gebäu, nahmentlich die alte Burg, so vor diesem dem Herrn Edling zugestanden, und gantz nichts mit der Herrschafft zu schaffen hat, sondern independent ist. Dieselbige ist um das Ende des 17 Jahrhunderts durch Heyrath an die Graf-Lantherische von Unter-Reiffenberg gelanget. Hinter der Burg Neu Wippach gleich bey dem Wasser Ursprung siehet man einen hohen viereckigten Thurn, so jetzo zu einer allgemeinen Herrschafftlich Wippacherischen Gefängniß dienet, ehemahls aber denen Herren Baumkirchnern zuständig gewesen, und hat solcher Thurn viel schöne und edle Gülten, so jetzt der Herrschafft Wippach mit anhängig gemacht. Eine starcke Meilwegs von diesem Marckt an dem Wasser Cobel oder Hubell hat der jetzige Besitzer der Herrschafft Wippach einen Eisen-Hammer und Schmeltz-Hütte zurichten, und daselbst verschiedene Sachen von Eisen giessen und ausschmieden lassen, als eiserne Retorten auf Idria zum Queckſilber aus dem Ertz zu bringen. Allein das Feuer hat dieses Gebäu ergriffen, und in die Asche gelegt, und ist jetzt dafür eine Papier-Mühle aufgeführt, in welcher eine grosse Menge Papiers verfertiget wird. Es befindet sich auch eine Werckstatt von Tuchmacherey zu Wippach, aus welcher man viele gute Tücher erhält, und hat die Herrschafft Wippach ein grosses Land-Gericht. Im Jahr 1478 wurde von denen Türcken um Wippach herum alles verwüstet. Im Jahr 1508 bemächtigten sich die Venetianer dieses Orts, die Crainerische Ritterschafft aber sammt dem Fuß-Volck entriß ihnen denselben wieder. Im 1584 Jahr vertriebe Lorentz Lanthery, Freyherr, aus Ertz-Hertzoglichem Befehl, alle Evangelische innerhalb 14 Tagen aus dem Marckt Wippach und seinem Land-Gericht, da denn die meisten Inwohner hinweg gezogen, und nur etliche Catholische zurück geblieben. Im Jahr 1644 geschahe eine grausame Unthat allhier, indem eine Ehebrecherin ihr unzüchtig erworbenes Kind in einen brennenden Ofen geworffen, und als sich das Kind dreymahl umgekehrt, und gegen dem Loch zugefallen, aus mehr als Tygerischer Grausamkeit mit einer Ofengabel zurück in das Feuer gestürtzet und verbrannt. Im 1660 Jahre den 17 Sept. hat Kayser Leopold auf seiner Reise von Laybach auf Görtz das Nacht-Lager allhier gehalten. Vor Zeiten war diese Herrschafft das Stamm-Hauß derer Herren von Wippach, die es viele Jahre innen gehabt, als 1272 Simon Wippacher mit seiner Ehefrauen Catharine, und nach seinem Absterben 1274 sein Sohn Hartwig von Wippach, nach diesem im Jahr 1291 Rüdiger von Wippach. Sonst findet man vor 300 und mehr Jahren noch andere Herren mehr von Wippach, von denen aber nicht bekannt ist, ob sie diese Herrschafft im Besitz gehabt, wie denn auch ihr Stamm vorlängst verloschen. Nach ihnen kam es auf die Herren Schencken von Osterwitz, und nachmahls haben diese Herrschafft die Freyherren von Herberstein überkommen, auch haben 1557 die Grafen von Thurn diese Herrschafft inne gehabt. Zu Ende des 17 Jahrhunderts war Anton Graf von Lanthery Besitzer von dieser Herrschafft, die noch immer ein Pfand-Schilling ist, weil sie vor Zeiten Landsfürstlich gewesen. Uebrigens werden auf dem besagten Karster rauhen Gebürge gute dauerhaffte Pferde gezogen, über welches man kommt, wenn man von Laybach aus Crain, nach Triest, und von dar zu Meer gen Venedig reiset. Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain, XI Buch, p. 653 u. ff. Hübners vollständige Geographie, Theil III, p. 158. Zeilers Beschreibung der X Kreise des H. R. Reichs, p. 106. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 169. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Baudrands Lexic. Geograph. T. II, p. 475 und 478.

Wippach, ein Chur-Sächsisches Dorf in Thüringen, im Amte Freyburg gelegen und in dasselbe gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198.

Wippach, Geschlecht, siehe den Artickel: Wippach, Herrschafft.

Wippacher-Boden, siehe Wippach, Herrschafft.

Wippacher Wein, siehe Wippach, Herrschafft.

Wippe, siehe Wipperey.

Wippe, Wippen, oder Straffe des Wippens, Lat. *Libramen* oder *Extensio membrorum*, und *Pendentem in trochlea reum torquere*, sonst auch *Strapada*, *Strapachorda*, *Strapacorda*, *Strappada*, *Strappachorda*, *Strappa.orda*, und *Tratto di Corda*

genannt, heist die Ausspannung der Glieder, und ist eine Straffe, mit welcher sonderlich nach Sachsen Rechte die Wildprets- und Fisch-Diebe beleget werden sollen; die aber heut zu Tage in Deutschland nicht mehr gebrauchet wird. Jedoch in Italien wird diese Straffe noch an allerhand Uebelthätern ausgeübet. Sonst bezeuget auch der Sammler und Herausgeber des Corporis Juris Militaris, so zu Franckfurt am Mayn im Jahre 1674 in 8 an das Licht getreten in seinen Anmerckungen über den 3 Artickel des Holländischen Kriegs-Rechts, not. (f.) p. 575, er habe vor einiger Zeit von einem gelehrten Manne, der auch in Kriegs-Sachen wohl erfahren gewesen, gehöret, und habe es selbiger auch behaupten wollen, daß die Pœna Suspensionis oder Laquei, deren in der *Constit. Friderici* de Pace tenenda, & ejus violatoribus, §. si quis quinque solidos. in Usib. Feud. Meldung geschieht, und von welcher Constitution viele vermeynen, daß die Gewohnheit, die Diebe zu hencken, ihren Ursprung habe, eine Longobardische Straffe sey, und von der Strappada oder Strappacorda verstanden werden solle. Weil aber gleichwohl alle Rechts-Gelehrten, und insonderheit Jacob de Belloviſu in Pract. Crim. Lib. II. tit. 13. de pœn. n. 4. wie auch Farinac in tit. de delict. & pœn. qu. 19. n. 1. wo er zugleich Rechts-Gründe und Zeugnisse anderer Rechts-Gelehrten beybringt, die Pœnam Laquei von einer Straffe des natürlichen Todes, und insonderheit vom Galgen, verstehen; so können wir nicht absehen, aus was vor Grunde man von dieser Meynung abgehen solle. Wenigstens läst sich wohl keine andere Auslegung machen, so lange man nicht hiervon eines bessern unterrichtet ist. Besold Contin.

Wippe, Wipe, ein Fluß, oder vielmehr ein Arm von dem grossen Flusse Memel oder Niemen, (unter welchem letzten Worte auch ein Artickel von ihm im XXIV Bande, p. 764. befindlich). Es ist die Wippe durch den neuen Friedrichsgraben nunmehro mit der Deine, einem Arme der Pregel, vereiniget, so, daß die Litthauischen Fahrzeuge oder Wittinen, die diesen Strom herunter kommen, gar füglich mit ihren Waaren, als Getreide, Flachs, Hanf, Holtz, Pottasch und andere Pohlnische Waaren, biß nach Königsberg gelangen können Abels Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie, p. 57. Einleitung zur Geographischen Wissenschafft, p. 216.

Wipped, ein vornehmer Feld-Herr des Sächsischen Königs Hengsts, ward um das Jahr 460 in Britannien in einer Schlacht wider die Britten erschlagen. Von ihm soll die Wahlstatt, auf welcher er geblieben, den Nahmen Wippedesfeld überkommen haben. Henr. Huntind. L. II. p. 311.

Wippedesfeld, Gegend, siehe Wipped.

Wippel, siehe Wipfel.

Wippel, (Balthasar) hat ums Jahr 1580 der Formulæ Concordiæ unterschrieben. Gratiani Denckmahl der preißwürdigen Güte GOttes über dem Wibelischen Geschlechte, p. 3.

Wippel, (Johann Jacob) ein jetztlebender geschickter Schulmann zu Berlin. Er war erst Con-Rector auf der Friedrichsstädtischen Schule, und darauf 1741 Con-Rector am Berlinischen Gymnasio zum grauen Kloster; gelangte aber 1742 zum Con-Rectorat bey dem Cöllnischen Gymnasio, zu welchen Amte er den 17 May eingeführet wurde, dabey er in einer deutschen Ode von dem Erhabenen in der Poesie handelte. Als kurtz darauf der Rector Friedrich Backe an dem besagten Gymnasio starb, und der damahlige Pro-Rector Christian Tobias Damm, zum Rectorate gelangete, so ward er Pro-Rector, welches Amt er, so viel uns wissend ist, bis jetzo (1748) noch bekleidet. Von seinen Schrifften sind uns folgende bekannt worden:

1. Die Eitelkeit der Polyhistorie: in einer Poetischen Rede, Berlin 1744 in 4. Siehe davon die Berlin. Staats- und Gelehrten Zeitungen 1744, Num. 12. ingleichen *Acta Scholast.* Band III, p. 424.
2. Unvorgreifliche Gedancken über einige Regeln der Auslegungs-Kunst, welche sonderlich in Schulen beobachtet werden müssen, Berlin in 4, auf 3 Bögen, darauf eine Fortsetzung gefolget, so ebend. in 4 auf 6 Bogen im Druck erschienen. Siehe Beyträge von kleinen Schrifften zu den Erlangischen gelehrten Anmerckungen 1746, Viertheljahr I, p. 13.
3. Leben des weyland berühmten Rectors an dem Gymnasio zum grauen Kloster in Berlin Johann Leonhard Frisch, nebst beygefügten Stand- und Lob-Reden, auch einigen Trauer-Gedichten, Berlin 1745 in 4. Eine Recension davon findet man in Leipziger Gelehrt. Zeitungen 1745, p. 581.
4. Verisimilia de Cebetis tabula an den Hr. Professor Reichard, Altenau 1744. Einen Auszug davon findet man in den Gründlichen Auszügen aus den neuesten Theologisch-Philosophisch- und Philologischen Disputationen, Band XII, p. 474. Es stehet solche Abhandlung auch in der kurtzen Historischen Nachricht von der feyerlichen Einweyhung des Königl. Academischen Gymnasii in der Stadt Altona, so ebendaselbst 1744 in 4 ans Licht getreten.
5. *M. T. Ciceronis* Tusculan. Quæst. Libr. V, cura atque industria Jani Guilielmi & Jani Grutteri emendati, recogniti a Jacobo Gronovio. Præmissa est *Jo. Jacobi Wippelii* Diss. de Romanæ Philosophiæ studio, Berlin 1745. in 12. Siehe *Acta Scholastica*, B. V, p. 94 und B. VI. p. 395.

Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, Th. V, p. 547. *Acta Scholastica*, Band I, p. 486. B. II, p. 93. 183.

Wippeler, Geschlecht, siehe Wiplar.

Wippelu, siehe Kornwurm, im XV Bande, p. 1554.

Wippen, siehe Wippe, und Wipperey.

Wippenbach, Wüppenbach, ein Dorf in der Grafschafft Hanau, im Amt Ortenburg, eine Stunde von diesem Ort, dritthalbe von Büdingen. Wetterauischer Geographus, p. 412.

Wippenfeld, ein Ort, welcher also vorkommt in einem Bischöflich Aichstädtischen Diploma vom Jahr

Jahr 1343, vermöge welches Bischoff Heinrich ein Gut zu besagten Wippenfeldt an einige Bürger zu Aichstadt verkauffet hat. Siehe Falckensteins Codicem Diplomat. Antiquitatum Nordgav. p. 175.

Wippen und Kippen (Münz) siehe Wipperey.

Wippens (Straffe des) siehe Wippe.

Wipper, siehe Kipper und Wipper, im XV Bande, p. 698. und Wipperey.

Wipper, ein anſehnlicher Fluß in Hinter-Pommern, ſo fiſchreich und an einigen Orten ſchiffbar iſt. Er kommt in der Herrſchaft Butow zwiſchen zweyen Moräſten, ohnweit der Pommerelliſchen Grentze, und der groſſen Waldowiſchen Wüſte, aus dem Wipperske-See heraus gefloſſen; zieht ſogleich verſchiedene andere Qvellen an ſich, und rinnet zwiſchen den Bergen und Wüſten durch, und an etlichen Höfen und Dörffern her; nimmt ferner bey Bartin die Billerbeck, und ohnweit Wendiſch-Plaſſau den Studenitzfluß ein; ſtreicht alsdenn zwiſchen Klein- und Großqvesdau hin nach Qvadſow, bekommt bey dem Städtgen Schlage zweene Zuflüſſe, und wendet ſich von dannen nach Altſchlagen und Pais; gehet nochmahls durch einen langen Moraſt nach Grupenhagen, Rugenwalde und Copenitz, unter welchem die Wipper die Grabau einſchluckt. Sie wird alsdenn, nach Einnehmung dieſes Fluſſes, ſchiffbar, und fällt, nachdem ſie noch etliche Meilen fortgelauffen iſt, in die Oſt-See. Es macht dieſer Fluß einen ſchönen Hafen, worinnen die gröſten Schiffe liegen, welche nach den ausländiſchen Reichen und Ländern abgehen. Allgemeines Hydrographiſches Lexicon, p. 646. Abels Preuſſiſche und Brandenburgiſche Reichs- und Staats-Geographie, p. 111. Sturms Topologiſche Anweiſung zur heutigen Geographie von Deutſchland, p. 75. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Wipper oder Wippra, Lat. *Wippera*, ein Fluß in Thüringen und in dem Fürſtenthum Anhalt. Er entſpringet auf dem Hartze in der Grafſchaft Stollberg, eine halbe Meile von der Stadt dieſes Nahmens, mit zweyen Qvellen oder Brunnen, davon die eine die alte Wipper und die andere die ſchmale Wipper heißt. Die erſte entſpringet aus dem Neſſelberge am Vorhartze, und fließt durch Weiſſenburg auf Großholtz, Waſſerholtz, Danckenrode und Haßbruck; nimmt allda die Wolfsbach, und zwiſchen Hundsrucken und Guntersburg den Horſafluß ein, unter welchen ſich dieſe alte Wipper auch mit der ſchmalen Wipper paaret. Dieſe ſchmale Wipper entſtehet aus dem Oelberge, ſo auch ein Theil des hohen Blocksberges iſt, und flieſſet durch Neudorf auf Rongerod, Braunſchwädel und Alteburg, vermiſcht ſich aber bey Gunderburg mit der alten Wipper. Hierauf drehen ſich dieſe Wipper-Bäche aufwärts herum, und nehmen bey Wippra die Haſelbach und bey Frießdorf die Grimbach ein, ſchleichen ferner auf Ramelburg, Clauß und Bieſenrode hin, wo ſie Rode einziehen; kommen damit nach Grevenſtuhl, Veterode und Witefeld, woſelbſt ſie die durch die Stadt Mannsfeld lauffende Thalbach eintrincken; gehen darauf an Leimbach, Tondorf, Großorner und Burgorner vorbey, woſelbſt ſie die Stockbach, welche auch etliche die Strelbach nennen, zu ſich bekommen; wandern damit an Lindberg her, und nach dem Bade-Höltzgen zu, wo ſie den Badeborn-Bach an ſich ziehen; begeben ſich hernach auf Pfaffenberg und Hettſtädt, treiben bey Wiederſtett eine Schmeltz-Hütte, und verſtärcken ſich mit der Walsbeck. Hierauf flieſſet dieſe vereinigte Wipper in das Fürſtenthum Anhalt, und unter Wipperſtett und unter der Stadt Sandersleben ihrem Schloſſe weg, kommet ferner nach Hirtzkenthal, Freckleben, Trondorf und Mohringen; läſſet Aſchersleben etwas zur Seite liegen, und nimmt bey Groſſenſchierſtett die Einer ein, ſetzt nachgehends ihren Lauf fort nach Kleinenſchierſtett, Hünerneſt und Wormsdorf, allwo ein kleiner Arm oder Bach, die Lithe genannt, ſich von ihr abreißt, zu Amsdorf aber ſich wieder zu ihr geſellet. (Dieſer Lith-Bach iſt inſonderheit 1701 durch den Geſund-Brunnen bey Rathmannsdorf bekannt worden, als deſſen Qvelle dahinein gefloſſen). Die Wipper ſtreicht alsdenn nach dem Städgen Guſten, nach dem Dorf Oſchmersleben, nach dem ehemahligen Kloſter Kolbick, und nach Alverſtett zu; fällt aber endlich zwiſchen dem Dorffe Aderſtett und der Stadt Bernburg, woſelbſt ſie eine 1466 erbauete ſteinerne Brücke hat, bey der alten wüſten Stätte Kornitz in die Saale. Es führet dieſe Wipper Forellen, Schmerlen, Gründlinge und ſchmackhaffte Bach-Krebſe in groſſer Menge bey ſich. Allgemeines Hydrographiſches Lexicon p. 643 u. ff. Becmanns Anhältiſche Hiſtorie Theil III, p. 106. Schötgens Diplom. Nachleſe Theil V, p. 147. Steinmanns German. Renov. p. 11. Uhſens Geographiſch-Hiſtoriſches Lexicon. Müllers kleiner Atlas Theil I, p. 439. Olearii Thüringiſche Chronic. Theil I, p. 315. Sturms Topologiſche Anweiſung zur heutigen Geographie von Deutſchland, p. 46. Leuckfelds Antiquit. Kaltenborn. p. 79. Albini Meißniſche Chronicke Tit. 24. p. 667.

Wipper oder Wippra, ein Fluß in Thüringen, entſpringet auf dem Eichsfelde aus zweyen Qvellen, deren eine entſtehet hinter der Stadt Worbis, die andere hinter dem Dorffe Urſel, ſtoſſen aber bey Benterode unter dem hohen Duchs-Berge zuſammen, und flieſſen darnach fort auf Wulferode, Solſtett, Obergeber und Untergeber, wo ſie in die Brandenburgiſche Grafſchaft Hohnſtein hinein dringen, in welcher das Amts-Schloß Lora etwas zur Seiten liegen laſſen, und zu Bleicheroda den Bode-Fluß annehmen, alsdenn durch Rollsleben, Mitteldorf, Buſteleben, Kinrode und Nora durchſtrömen und in die Grafſchaft Schwartzburg hineintreten, darinnen Welkrunshauſen, Ruxleben, Kleinthur, Großthur und Schockhauſen berühren; von dar lauffen ſie auf Sonderhauſen, wo ſie zwo Mühlen treiben. Unter dem Dorffe Hachelbig wird ein Strom davon abgeſondert, und in einem Stollen durch den Berg bey einer halben Meile nach Bendeleben geleitet, dem Saltzwerck in Franckenhauſen zu Dienſt, als welcher Wipper-Strom ohngefehr eine Meile über der Stadt, zwiſchen denen Dörffern Hachelwich oder Hachelbig und Gellingen, Mitternachtwerts, durch einen Berg in einen tieffen Stollen durchläufft,

läufft, bis an Bendeleben, woselbst er sich wieder gegen Morgen wendet, und nach Franckenhausen fliesset, allwo er die Räder auf der Kunst, zu Ausziehung des wilden Wassers, und zur Regierung des guten Stollen, treibet. Dieses alles wird dermassen mit Ketten, an welchen Schläuchen erhaben, damit die grosse Menge des wilden Wassers ausgezogen und getilget werde, dergleichen schwerlich sonst bey einem Saltz-Wercke zu sehen. Er fället endlich zwischen Rinckleben und Awern in die Unstrut. Der grössere und völlige Strom nimmt seinen natürlichen Lauf nach der Probstey und Dorf Gellingen, ferner nach Sega, Capel, und Guntzrode, nimmt bey Bischleben in dem Hertzogthum Sachsen-Weissenfels einen Fluß ein, kommt ferner auf das Städtlein Kindelbrücken, und vermischt sich zwischen dem Dorffe Gorsleben und der Stadt Sachsenburg mit der Unstrut. Hübners Zeitungs-Lexicon. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 645 u. f. Olearii Thüringische Chronic, Theil I, p. 315. Treibers Schwartzburg, p. 147.

Wipper, ein anderes Flüßgen in Thüringen, entspringet am Thüringer Walde in dem Fürstenthum Schwartzburg, über dem Dörfgen Wippra, und fliesset von dannen auf Neurode, Neuhausen, Gerichts- oder Gorbitzhausen; läst die alte Käfernburg etwas zur Seite, ingleichen die Dörffer Hausen und Multhausen zur Lincken, Ettersleben, Alckersleben und Elrleben aber zur Rechten liegen; streicht alsdenn an Kirchheim und Eischleben hin, und fällt unter diesem, oberhalb Molsdorf, eine Meile über Erfurt in die Gera. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 646. Olearii Thüringische Chronic. Theil I, p. 315.

Wipper oder Wupper, ein Flüßgen in dem Hertzogthum Bergen, in Westphalen. Er entstehet in der Grafschaft Marck auf der Heyde, und fließt durch grosse Waldungen hin nach dem Kloster Marienheyde; tritt bey Steinbach in das Hertzogthum Bergen, und begegnet darinnen der Stadt Wipperfurt, wo sie oberhalb die Roensel, unterhalb aber die Hirspe einnimmt; gelanget nachmahls auf das Schloß und den Flecken Hockeswagen, auf die Dörffer Bigenberg, Langefeld und Rodderhausen, trinckt allda den Zwelmfluß ein, und gelanget ferner zum Schloß In den Dornen; läßt hernach bey der Stadt Elberfelde die Dissselbach zu sich kommen, und gehet an den Bonkel, an im Ißland, an dem Metallenhaus Sonborn und an Kronenburg vorbey; zieht gegen der Stadt Solingen über die Maßbach, bey Terburg die Eschbach, und bey Schirffenbroich den Borgseifefluß an sich, und verfolgt nachgehends ihren weitern Lauf nach Nesselrad, nach Zum-Vorst, nach Freydenberg und Rensenburg zu: nimmt noch etwas oberhalb die Molenbach, ingleichen bey Burg die Morenbach oder Altenbach ein, und fället endlich bey Rheindorf unterhalb Cölln in den Rhein. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 645. Abels Preuß. und Brandenb. Reichs- und Staats-Geographie, p. 382. Müllers kleiner Atlas, Theil I, p. 286. Denckwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius, p. 556.

Wipper, Wippere, oder Wipra, und Wippra, Lat. *Wippera*, eine kleine Stadt, oder Marckt-Flecken, und Schloß, in der Grafschaft Mannsfeld, Chur-Sächsischer Hoheit, an dem Flusse dieses Nahmens, zwey Meilen von der Stadt Mannsfeld, und eine kleine Meile von Rammelburg gelegen, unter welches Amt sie auch gehöret. Sie hat ehemahls den Titul einer Grafschaft geführet, und sich ein Gräfliches Geschlecht davon geschrieben. Sie siehet wegen derer mehrentheils mit Stroh bedeckten Häuser einem Dorfe ähnlicher als einem Städtgen. Die Gegend da herum ist zwar ziemlich bergigt, jedoch der Feldbau noch in gutem Stande. Viele Einwohner dieses Orts finden einen Theil ihrer Nahrung an dem Bleichen des leinen Geräths, immassen ihrer viele von Eisleben, auch sogar von Halle und andern Orten her ihr leinen Zeug daselbst bleichen lassen, weil das Wasser aus der Wipper vor andern sehr weiß zu bleichen pfleget. Ein gewisser Geschichtschreiber der neuern Zeiten urtheilet von diesem Ort: Schloß und Herrschaft Wippra wären am Hartze gelegen, aus dessen Geschlecht die alten Sachsen ihre erste Regenten hätten. Es ist aber dieses eine gar ungegründete und unrichtige Erzehlung, immassen man jetzo von einem Schlosse nichts mehr zu sehen bekommt. Ueberdieses ist auch bey diesen Worten etwas ausgelassen, und hat vermuthlich hinzu gesetzet werden sollen, daß es ehemahls einem Grafen oder Herrn von Wippra zugehört, aus dessen Geschlecht die alten Sachsen ihre Regenten und Landes-Herren genommen oder geholet hätten. Es sind dieses des Herrn von Rohr Worte, und wissen wir nicht, ob er den Herrn Franck meynet, welcher in seiner Historie der Grafschaft Mannsfeld c. 100 dieses anführet. Daß vor dem ein Schloß hier gestanden, ist gewiß, immassen nicht allein der gantz nahe an dem Flecken liegende Berg noch bis dato den Nahmen des Schloß-Berges hat, sondern man erkennet auch noch aus den wenigen Ueberbleibseln und dem darum geführten Graben, daß ehedem ein Schloß Gebäude möge hier gestanden haben, ob man sich gleich nicht wenig wundern muß, wie es möglich gewesen, daß die Vorfahren auf diesem so jähen Berge, auf welchen man fast mehr mit denen Händen klettern muß, als mit denen Beinen steigen kan, ein Schloß-Gebäude hat können angeleget werden. Die Herren von Wippra, sie mögen nun Grafen gewesen seyn oder nicht, haben in hiesigen Gegenden, wie aus der Historie erhellet, in besondern Ansehen gestanden, siehe den Geschlechts-Artickel: Wippra. Nach Absterben der alten Grafen bekamen 1440 diese Grafschaft die Edlen Herren von Querfurt. Man kan aber nicht sagen, ob es die Grafen von Wippera bisdahin besessen haben. In dem 15 Jahrhundert wird dieses Orts gar öffters unter dem Nahmen der Burg Wippra Meldung gethan, und muß damahls wohl noch ein Schloß hier gestanden, solches auch denen Grafen zu Mannsfeld und Grafen zu Stollberg gemeinschaftlich zugehöret haben, sintemahl man in Lünigs Reichs-Archiv und zwar in der Fortsetzung des I Theils des Spicilegii ecclesiastici bey dem Anhang zu denen Ertzstiftern p. 40. eine Recognition von Graf Volrath, Günthern

und

und Gerharden, Grafen und Herren zu Mannsfeld, und Bothen, Grafen zu Stollberg und Herrn zu Wernigerode antrifft, daß sie die Lehn über diese Burg vom Ertz-Stifft Magdeburg empfangen. Im Jahr 1440 hat Graf Volrath zu Mannsfeld nebst seinen Vettern, Graf Gerharden und Graf Günthern den edlen Herrn Bruno von Querfurt das Schloß Wippra nebst Pertinentien vor 6000 Gülden erblich abgekauft, und zur Grafschaft Mannsfeld gebracht, welche es denn in gesammter Hand vom Ertz-Bischof Günthern zu Magdeburg in Lehn empfangen. Die hiesigen Unterthanen wurden von ermeldtem Bruno mit Auflösung ihrer Pflichten an diese Grafen verwiesen. Endlich ist dieser Ort 1579, vermöge eines Permutations-Abschieds, an Chur-Sachsen kommen, so ihn abermahl wieder käufflich 1604 an Adeliche Besitzer verlassen hat. Jetzo gehöret dieser Ort unter das Hartz-Amt Rammelburg. Er ist mit Wasser-Mühlen und einer Brücke versehen. Junckers Anleitung zur mittlern Geographie p. 590 u. 635. von Rohr Merckwürdigkeiten des Unter Hartzes p. 650 u. f. Spangenbergs Mansfeld. Chronick Adelf P. I. Tromsd. Melissantes Geographie I Theil p. 1094 Vollständiges Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Abels deutsche Alterthümer II Theil p. 176. Ebend. Preuß. und Brandenburgische Reichs und Staats Geogr. p. 312. Wahls Churfürstenthum Sachsen p. 57 in Beyl. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 198. Goldschadts Beschreibung der Marckflecken. Franck. Histor. der Grafschaft Mannsfeld c. 100. Schamelii Beschreibung des Nonnen-Klosters zu Roßleben in Thüringen, p. 49. u. f. und p. 72. Noch müssen wir hier gedencken, daß Burggraf Albrecht I von Kirchberg sich in einem Briefe vom Jahr 1348 Albertus Dei gratia, Burggravius de Kirchberg, Dominus in *Wippere*, &c. genennet habe, woraus zu ersehen, daß er die Herrschaft Wippra oder Wippere müsse inne gehabt haben, nur daß man nicht sagen kan, wenn und wie er solche erlanget, noch auf was Weise oder wie lange er und seine Erben selbige besessen, noch auch ob das Schloß und Stadt Wippra in dem Mannsfeldischen, welche andere eine Herrschaft (Spangenbergs Adelsp. P. I. l. 10. c. 15 p. 284 B), andere eine Grafschafft (Staats Geographie ed. 3tia p. 637. u. f. Meliß. Geogr. Nov. Th. I, p. 962. ed. 1709) nennen, und zu der Grafschaft Hackeborn ehedessen gehöret hat; oder die Herrschaft Wippra am Hartz bey Rammelburg gemeynet (Baiers Geogr. Jen. p. 175 ed. 2da. *Fabricii* Orig. Sax. L. V. p. 29.) wiewohl das erste wahrscheinlicher, massen die Grafen von Kirchberg viele Güter in der güldenen Aue besessen, zu welchen ausdrücklich die Herrschaft Wippra von einigen gerechnet wird, so hernach Ulrich von Hohnstein nebst andern Herrschafften an sich gebracht. Alte und neue Thür. Chron. p. 175. ed. Arnstadt. in 8 1725. Überdieß soll auch Burggraf Albrecht III der Herren von Hackeborn Güter (worunter die Herrschafft Wippra auch seyn könne, oder wohl gar selbige allein durch solche bedeutet wird) 1414 von dem Ertzbischoffe Günthern zu Magdeburg zu Lehn erlanget haben, vielleicht wegen einer von seinen Vorfahren daran habender Gerechtsamen und Prätension. Avemanns vollst. Beschreibung der Reichsgraf- und Burggrafen von Kirchberg p. 60 u. f. und p. 196. Siehe übrigens den Geschlechts-Artickel: Wippra.

Wipper, (Barbar), siehe Wipperin.

WIPPERA, Fluß, siehe Wipper.

WIPPERA, Stadt und Schloß, siehe Wipper.

Wippera, Geschlecht, siehe Wippra.

Wipperau, ein Flüßgen in dem Hertzogthum Lüneburg, entspringet in dem Amte Oldenstett ohnweit Grabau an der Grentze der Grafschaft Dannenberg, und fließt von dannen auf Krumasel, Daldorf, Sulendorf, Göddenstette, und Tedendorf oder Diendorf; gehet unter Natel, Rosche, Reding und Bory weg, wendet sich alsdenn nach der neuen Mühle, nach Sudorf, Brockwedel, und so ferner nach Stöckem, Otzen, Mazendorf, Moltzen und nach dem Dorfe und Amthause Oldenstadt; läuft mitten über den dasigen Amtshof treibt die Hofmühle, und eilet nach der Ilmenau oder Elmenau zu, welche sie etwan bey Ripdorf, oberhalb der Stadt Ultzen, antrift, und solche mit ihrem Wasser verstärckt nachdem sie vorher in ihrem Ablauf sechs Mühlen getrieben hat, unter welchen des Oldenburgischen Amts Hofmühle die letzte ist. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 147, 646 u. f.

Wippere, alte Graf-schaft, Schloß, und Marckt-Flecken, siehe Wipper.

Wippere, Geschlecht, siehe Wippra.

Wipperey, Wippe, Wippen, Lat. *Adulteratio Monetæ*, Kipper und Wipper sollen in den Chur-Sächsischen Landen nicht eigenmächtiger Weise verfolget, Mandat 1622; sondern deren Wipperey zur Untersuchung denunciret werden. *Ibid.* Siehe Kipper und Wipper, im XV Bande p. 698. Desgleichen Münz-Fälschung, im XXII Bande p. 540. u. f und Münz-kippen und wippen, ebend. p. 558. wie auch Wucherer.

Wipperfuird, Städtgen, siehe Wipperfurt.

Wipperfurt, oder Wipperfuird, ein Städtgen in dem Hertzogthum Westphalen; liegt an dem Flusse Wipper, und gehört dem Churfürsten zu Cöln.

Wipperin, (Barbar), eine gute Poetin, so sonderlich in den Sonetten glücklich gewesen, deren sie ein gantzes Buch voll auf allerhand Begebenheiten zusammen geschrieben. Paullini Hoch- und Wohlgelahrtes deutsches Frauenzimmer.

Wipper und Kipper (Münz) siehe Wipperey.

Wippermann, eine ehmahls adeliche Familie im Braunschweigischen, wie denn derselbē Wappen in Siebmachers Wappenbuche unter den Wappen der Braunschweigischen Ritter stehet. Sie ist aber nachhero durch eine besondere Kriegs-Fatalität von da weg, und um ihre Güter kommen: weßhalben sie sich im Paderbornischen niedergelassen, und den Adel nicht fortgesetzet hat, da denn einer derselben, Nahmens Johann Wippermann, Amts-Voigt in Brackel worden. Dieser hat mit seiner Frau, die eine Heistermannin gewesen, unter andern einen Sohn, Engelberten, gezeuget, der seinen Nahmen durch verschiedene Stif-

tungen verehret. Es folget von ihm ein besonderer Artickel. Sonst sind aus dieser Familie in diesem und vorigem Jahrhunderte verschiedene in ansehnlichen Bedienungen gestandene vornehme Prälaten, geheimde Räthe, Cantzeley-Directoren, Professoren, Räthe, Drosten, Majors und andere Officier, Stallmeister und Beamte gewesen, in welchen Ehren-Aemtern noch anietzo verschiedene stehen.

Wippermann (Carl David), beyder Rechten Doctor und ordentlicher Professor auf der Universität Rinteln. Er ist ein Vetter des nachfolgenden Engelbert Wippermanns, welcher auf gedachter Universität eine juristische Profeßion dergestalt gestifftet, daß jedesmahl darzu ein Wippermann, in dessen Ermangelung ein Heistermann, und in dessen Ermangelung ein Dritter aus einer andern honetten Familie genommen werden solte. Daher auch unser Herr Wippermann solche Profeßion im Jahr 1723 erhalten, und den 25 November würcklich als ordentlicher Professor der Rechte zu Rinteln eingeführet worden, worauf er in dem folgenden 1724 Jahre den 4 Februar seine Antritts-Rede gehalten, die nachmahls unter folgendem Titul in Druck erschienen:

1. Oratio inauguralis de necessariis requisitis Studiosi Veritatis, Rinteln 1724. in 4. Auser dem hat man von ihm noch folgende kleine Schriften als:
2. Progr. de receptione L. 14 §. 1. C. de Servit. & Aqua, Rinteln 1736 in 4.
3. Progr. de necessaria diligentia & tempore longiori in studium Juris impendendo, ebend. 1737 in 4.

Mosers Lexicon der ietztlebenden Rechtsgelehrten. Jenichens unpartheyische Nachrichten von dem Leben und den Schriften der ietztlebenden Rechtsgelehrten in Teutschland.

Wippermann (Engelbert), beyder Rechten Licentiat, Scholaster am Dom zu Bremen, und Hertzoglich-Holsteinischer Hofrath, ist aus obigem Geschlechte entsprossen. Sein Vater war Johann Wippermann, Amts-Voigt in Brackel; die Mutter aber eine gebohrne Heistermannin. Er war ein gelehrter und beliebter Rechts-Gelehrter, der von grossen Herren vielfältig zu Rathe gezogen worden. Weil einige seiner Anverwandten, welches er auch vorhero selbsten gethan, aus dem Paderbornischen wegen der Catholischen Verfolgungen emigriret, und sich nach Schweden, nach Detmold, auch in die Grafschaft Schaumburg begeben, hat er sich derselben äusserst angenommen, auch in seinem weitläufftigen lateinischen Testament bey Anfange des 30 jährigen Krieges 1621, weil er keine Kinder hinter sich gelassen, seine väterliche und mütterliche Familie wohl bedacht, denn 1. hat er ein ansehnliches Capital von 8000 Reichsthalern ausgesetzet, davon, der Verordnung nach, bis ietzo noch die Zinsen dergestalt angewendet werden, daß ein junger Wippermann und ein Heistermann auf Schulen davon ein Stipendium genieſſet, auch von diesen beyden Familien zwey auf Universitäten dergleichen empfangen; 2) hat er noch ein Capital von 6000 Reichsthalern ausgesetzet und verordnet, daß von deren Zinsen ein Professor der Rechten der Rechten auf einer Universität (und haben die Executoren des Testaments die Universität Rinteln bey ihrer damahligen Einweyhung damit versorget) gehalten werden sollte, worzu die Wippermannischen und Heistermannischen Seniores wechselsweise die Präsentation dergestalt verrichten sollten, daß iedesmal dazu ein Wippermann; in dessen Ermangelung aber ein Heistermann, und in dessen Ermangelung ein dritter aus einer andern honetten Familie genommen werden sollten; 3) hat er viele Capitalien an diese und jene Armen zu Paderborn, Bremen, Brackel und andern Orten mehr vermachet. Einige von seiner Frauen, Margarethen Wippermannin, ihren Anverwandten (Agnatis & cognatis) hat er ebenfalls reichlich bedacht, und auch sogar seinen Erben anbefohlen, in einer Reichs-Stadt ein Haus erbauen zu lassen, worinnen die, wegen der Religion verfolgten Wippermannischen Anverwandten ihre Zuflucht nehmen könnten. Die Legata belauffen sich über 50000 Reichs-Thaler, und die Erben, welches die nächsten Anverwandten gewesen, haben ein weit mehreres und seine kostbahre Bibliotheck erhalten. Zum ersten Professor hat er selbst seinen Anverwandten (cognatum), D. Herrmann Göhausen, ernennet. Von dieser Stifftung, besonders der juristischen Profeßion, findet man mehrere Nachricht in Carl David Wippermanns oratione inaugurali de necessariis requisitis Studiosi Veritatis, Rinteln 1724 in 4.

Wippermann (Engelbert), ein Docter beyder Rechten, war gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts erstlich des Canonischen Rechtes, hernach der Pandecten auf der Universität zu Rinteln Profeßor. Bierlings Histor. primi Festi Secularis Academiæ Hasico-Schaumburgicæ. Es hat ein Engelbert Wippermann geschrieben,

Schediasma juridicum de homine oriente & florente, Frft. 1729 in 4

Wippermann (Georg), war 1591 Pastor zu Segeberg in Wagern, und schrieb

1. Elegiam consolatoriam ad *Henr. Ranzovium*, die in Georg Ludwig Frobens Samml. derer Briefe an Ranzoven p. 136 u. ff. befindl. ist.
2. Eligidia & epigrammata quinque in nonnulla Cimbrorum Holsatorumque veterum facta egregia castrumque Ranzovianum, welche in Heinr. Ranzovs libello de origine, nomine & rebus gestis Cimbrorum stehet.
3. Epigrammata in laudes ac prædia *Henr. Ranzovii*, die in Pet. Lindebergs hypotyposi Ranzoviana anzutreffen.

Mollers Cimbria literata.

Wippermann (Just Friedrich), ein Licentiat der Rechte und Burgemeister zu Rinteln, ward 1685 auf dasiger Universität ausserordentlicher und 1688 ordentlicher Professor der Rechte. Er starb 1695 den 27 April. Bierlings Hist. primi festi secularis Academiæ, quæ Rintelii floret.

Wippernaib, ein Anspachisches Dorf. Hönns Lexic. topograph. des Fränckischen Kreises, p. 387.

Wipperode, ein Sächsisch Dorf mit einer Kirche in Thüringen, zwey Stunden von Gotha, gegen Georgethal gelegen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wippers-

Wippersdorf, ein Dorf mit einer Filial-Kirche im Chur-Kreise im Amte Schweinitz gelegen, und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198.

Wippersdorf, ein Dorf mit einem schrifftsäßigen Ritter-Gute, in dem Chur-Sächsischen Amte Augustusburg gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198.

Wippersdorf, (Wendisch-) Dorf, siehe Wendisch-Wippersdorf, im LIV Bande, p. 2059.

Wippershausen, ein Dorf im Lüneburgischen, im Amte Nienbrügge. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wipperske-See, eine See dieses Nahmens in Hinter-Pommern. Abels Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie, p. 113. Siehe auch den Artickel: Wipper, Fluß in Hinter-Pommern.

Wipper-Zeit, wird in der Historie diejenige Zeit genennet, welche in die ersten fünff Jahre des dreyßigjährigen Krieges fället, da das böse Geld so überhand genommen hatte, daß man auf einen guten harten Thaler etliche Gülden Aufgeld geben muste. Hübners Politische Historie, Th. I, p. 1045.

Wippfeld, ein Marckt-Flecken und Amt, siehe Wipfeld.

Wippingen, ein dem Canton Freyburg in der Schweitz gehöriges Städtlein und Landvogtey am Flusse Sana, so 1547 durch Kauf an die Stadt Freyburg gekommen. Melissantes Geographie, Th. I, p. 657. Allgemeines Historisches Lexicon.

Wippler, Geschlecht, siehe Wiplar.

Wippo, Wipo, oder Witpo, ein Geistlicher aus Deutschland, war Allmosenier des Kayſers Conrads und Heinrichs III; schrieb

1. Panegyricum Henrici III, welcher in *Canisii* lectionibus antiquis, T. II, steht.

2. Vitam Conradi Salici, welches man in *Pistorii* scriptoribus rerum germanicarum findet.

3. Proverbia ad Henricum, Conradi Imperatoris filium. Es stehen solche in Edmunds Martene und Durandi Collectione Veterum Scriptorum & Monumentorum, T. IX, und in des Fabricii Biblioth. Latin. Med. & inf. ætatis T. I.

Voßius de Hist. Lat. Dupin Biblioth. Eccl. T. IIX. Deutsche *Acta Erudit.* Band X, p. 877. Allgemeine Chronicke, Band II, p. 988. Lucä Schlesische curiöse Denckwürdigkeiten, p. 46. u. f. Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1734, p. 437. Beytrag zu den Gelehrten Zeitungen, Band I, p. 713.

Wippra, Fluß, siehe Wipper, Fluß in Thüringen und dem Fürstenthum Anhalt, und Wipper, Fluß in Thüringen, auf dem Eichsfelde entspringend.

Wippra, Stadt, siehe Wipper.

Wippra, Dorf, siehe Wipra.

Wippra, Wipra, Wipere, Wivera, Wipperа, Wippere, Wipfere, ein altes Geschlecht, so von vielen vor Gräflich gehalten wird, und welchem die Graf- oder Herrschafft Wipper, von der oben ein Artickel zu finden, zugehöret hat, siehe unter andern Junckern in der Geographie der mittlern Zeiten, p. 635. Weil dieses Geschlecht vorlängst ausgestorben, so will es schwer fallen, von ihm eine gründliche Nachricht zu geben. So viel ist wohl gewiß, daß sie ihren Nahmen von dem am Hartze gelegenen Schlosse und Herrschafft Wippera haben. Es mögen nun die Herren von Wippra Grafen gewesen seyn oder nicht; so haben sie doch in den Mansfeldischen Gegenden, wie aus der Historie erhellet, in besondern Ansehen gestanden. Also wird Ludwig von Wippra in unterschiedenen Urkunden als Zeuge mit angeführet. So kommt er in einer alten Urkunde vom Jahr 1147, vermöge welcher Bischoff Rudolph zu Halberstadt ein Privilegium dem Kloster Marien-Zell ertheilet, als Zeuge vor in Ludwigs Reliqu. MST. T. I, p. 4. Ludwig von Wipfere stehet als Zeuge in einer Urkunde des Bischoffs Utonis zu Naumburg vom Jahr 1145 in Schamelii Additamentis zu der Historie des Klosters Bosau, p. 16. u. ff. Insonderheit lieset man in Meibons Chronick von Marienthal, p. 249. daß bey dem 1148 in Halberstadt ausgeschriebenen solennen Synodo unter andern angesehenen Männern von Geistlichen und Weltlichen, die man dahin verschrieben, dieser Ludwig von Wippra zugleich mit dem Pfaltzgrafen Friedrichen, mit dem Grafen von Goswinen von Falckenburg, und mit Poppen, Grafen von Blanckenburg, beruffen worden. So kommen auch Ludewig von Wipere und Enno von Wippere in einer Urkunde vom Jahre 1154 als Zeugen vor, vermöge welcher Kayser Friedrich I der Kirche der Heil. Marie zu Sittichenbach alle derselben zugehörige Güter confirmiret, siehe Ludwigs Reliqu. MST. T. X, p. 47. Eines Ludwigs de Wippera wird gedacht in einer Urkunde Kayſers Lotharius unterm Dato: Goslar 1129, siehe Mader. Antiquitt. Brunſw. p. 229; ingleichen in einer Urkunde Kayſers Conrads III, dem Magdeburgischen Ertz-Bischoffe Friedrichen 1145 gegeben, siehe Tolner. Cod. Diplom. Palat. p. 44. Bey dem Spangenberg in seiner Mansfeldischen Chronica wird auch eines von Wippra erwehnet. Er gedencket p. 445, es wäre ein Platz im Amte Morungen gewesen, welchen vor der Zeit ein Herr von Mannsfeld, so Morungen inne gehabt, einem Jäger auf sein Lebtage verschrieben, der auch denselben Ort viele Jahre inne gehabt, als er aber verstorben, hätten sich seine Erben unterstanden, selbigen an einen von Wippra zu verkauffen. So schreibet auch schon angezogener Schamelius in den Supplementis zu der Historie des Klosters Bosau, p. 50. u. f. daß ihm die von Wippera auch vorkommen in Menckens Scriptor. T. III, p. 1114 und 1940; und ein Cuno de Wippera in Abels Sächs. Alterthümern, p. 551. Das wichtigste, so hieher gehöret, ist was Schamelius in der Beschreibung des Non-

nen Klosters zu Roßleben in Thüringen p. 49. u. ff. beybringet, wo er schreibet, daß die Besitzer von diesem Roßleben ohne allen Zweifel in den alten Zeiten diejenigen gewesen, welche dasselbe zu einem Stifft und Kloster gewidmet haben, und diese heissen in denen alten Briefen, so er beybringet, Grafen von Wippera. Aus diesem Gräflichen Geschlechte, fährt er fort, waren demnach die Stiffter des Klosters zu Roßleben, und zwar hiessen sie nach Inhalt der alten Briefe Ludewig de Wipere, u. dessen Gemahlin Mathildis oder Mechtildis. Schamelius schreibt ferner, daß ob er wohl dieser beyder Stamm und Abkunfft besonders zu erkundigen bemüht gewesen sey, so habe er doch kaum zwey oder drey Grafen von Wipra aufspüren können, von welchem ihm demnoch unbewust sey, wie ferne sie etwan diesen Stiffiern verwandt seyn mögen. Es kommen nemlich nächst dem Ludewig von Wipera auch für Poppo und Cuno, der Aeltere, de Wippera, Gebrüder, ingleichen Timo de Wippera, welche durch Heyrathen mit dem Hause der Thüringischen Landgrafen verknüpffet gewesen seyn. Man kan es aus dieser Stamm-Tafel ersehen:

Theodoricus March. de Wettin. † 1024.
Gem. Mechtild Filia *Eccardi* Eccartsberg.

Dessen vierter Sohn war *Gero*
Gem. Bertha, vidua cujusdam *Popponis*, saget das Chron. Mont. Ser. f. 105. ed. Hoffm. Allein Tylich in Chron. Miſn. bey dem Schannat Vindem. litter. Coll. 2. f. 76. saget deutlich: POPPONIS DE WIPRA. dessen Bruder Cono sen. de Wipra gewesen sey. *Cono* obiit de *Wippera* & Thiedericus C. senior de Ameneslove, schreibet von ihm Chronographus Saxo ad A. 1120 in Accessi. Hist. Leibniz. p. 285.

Der fünffte Sohn war: *Cunradus*, Marggr. zu Landsberg.
Gem. Othildis von Katlenburg

Bertrada, ihr Gemahl Beringer, der Bruder Ludwigs des Springers

Cunigund, deren Gemahl
TIMO DE WIPRA.

Hiervon ist nachzuschlagen Chron. Mont. Ser. l. c woselbst in des Hofmanns Edition in den Script Rer. Lusat. P. 4. p. 28. auch des Reineccii Stamm-Tafeln zu finden.

Im übrigen, daß wir auf dem obgedachten Stiffter des Roßlebischen Klosters wieder kommen, so meynet Schamelius, daß, da in dem Chronico Pegav. bey Mader p. 260. stehe, Ludwig de Wippera sey 1152 gestorben, dieses auch das Chron. Mont. Ser. p. 40. ed. Hoffm. ad Ann. 1151 schreibe; und aber mehrgemeldetes Kloster um diese Zeit gestiffiet sey: so sey zu vermuthen, daß dieser Ludwig de Wippera eben der Stiffter des Klosters sey.

Wipprecht, Fürstliche Personen, siehe Wiprecht.

Wipprecht, (Johann Friedrich) Pastor zu Crannichvorn, unter die Inspection Weissensee gehörig. Er ist in Nöda den 3 August 1670 gebohren, und 1703 den 1 Jenner ins Amt getreten. Iccanders Geistl. Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 264.

Wipprechtes, (Fricze) kommt also in einem Privilegio, so Gebhard von Querfurd dem Kloster Eylwardestorp 1358 gegeben, als Zeuge vor. Ludwigs Reliqu. MStorum, T. I, p. 360.

Wippringhusen, Wichbrechtshausen, Wibrechtshausen, Wigprechtshausen, Wigbrechtshausen, Wiprechtshusen, und auch Wubbringhausen, ein Flecken und Jungfrauen-Kloster in dem Fürstenthum Calenberg, zwey Meilen von Einbeck gegen Süd-Osten, und eine Meile von Northeim gegen Gandersheim zu gelegen, und unter Chur-Hannover gehörig. Das Kloster war vormahls ein ansehnliches Nonnen-Kloster Benedictiner-Ordens. Es soll seinen Ursprung von einigen Nachkommen des berühmten Sächsischen Witekinds haben, und im Jahr 1030 gestiffiet seyn. Das Kloster ist seit der Reformation secularisiret. Als Pröbste desselben werden 1309 Giesele und 1339 Hermann angeführet. Im Jahr 1247 den 1 Jul. recognoscirten Gottschalck und Ludolf Edle Herren von Plesse in einem Briefe, daß Wedekind Pinig, dem Kloster Wibbrechtshausen, eine halbe Hufe Landes, einen Hof und eine Wiese zu Langenholthausen verkauffet, und sie deren Eigenthum zu ihrer Seelen Heil demselben zugeschrieben. Im Jahr 1305 haben Gottschalck der Jüngere und Hermann Gebrüdere von Plesse dem Kloster Wibbrechtshausen zur Ehre GOttes und der Heiligen Jungfrauen, auch zu ihrer und ihrer Vor-Eltern Seelen Troste, zwo Husen Landes vor Dogershusen gegeben. Im Jahr 1307 wande Wedekind von Epstorp dem Kloster Wigbrechtshusen zwo Husen Landes vor Edessene zu. Im Jahr 1321 conferirte Hertzog Otto zu Braunsweig und Lüneburg dem Kloster Wibbrechtshausen den sogenannten Redeberg, Bolith und Roderberg. Leibnitzens Scriptor. Brunsuic. T. II, p. 1136. Meyers Pleßischer Ursprung, p. 205, 206. 233. 235. 237. Hübners vollständige Geographie, Th. III, p. 617. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, Theil II, p. 621. Schamelii Kloster-Lexicon, p. 33. Bucelin Germania Sacra, P. III, p. 127. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wipra, Stadt, siehe Wipper.

Wipra, Wippra, ein Schwartzburgisches Dorf in Thüringen etliche Stunden von Arnstadt, woselbst der kleine Fluß Wippra entspringet, und unter Ichtershausen in die Gera fällt. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc p. 522. u. 562.

Wipra, Geschlecht, siehe Wippra.

Wiprecht, Wichert, Wigbert, Hertzog in Nieder-Sachsen an der Weser und Unter-Elbe, Stiffter der Nieder-Sächsischen Haupt-Linie, war der älteste Sohn Witekinds, des Grossen, letzten Königs und ersten Hertzogs der Sachsen, von seiner ersten Gemahlin Geva, Königlicher Printzeßin in Dännemarck. Er folgte seinem Vater 807 in der völligen Regierung des Landes Engern und Nieder-Sachsen an

an der Weſer und Unter-Elbe nach. Von ſeiner Regierung iſt nichts aufgezeichnet zu finden, auſſer daß er von Jugend auf, da er mit ſeinem Vater getauffet worden, ein andächtiger und fleißiger Chriſt geweſen, weswegen ihn auch Albert Stadenſis Chriſtianiſſimum Saxoniæ Ducem nennet; folglich zu glauben iſt, daß er ſich bey der Verfolgung der Chriſtlichen Religion, ſo ſich zu ſeiner Zeit begeben, als ein Beſchützer der bedrängten Chriſten werde aufgeführet haben. Er iſt aus einem heiligen Eyfer nach Rom gereiſet geweſen, und hat von dannen verſchiedene Reliquien mitgebracht, die er in dem Stifft Wilßhuſen, oder Wildershauſen, ſo er mit ſeinem Sohne Wigberten geſtifftet, niederlegen laſſen. Er war mit der Sintecilla, Fürſtin in Frießland, Radbodi, Fürſtens in Frießland, Tochter, verehliget, in welcher Ehe er zwey Söhne, und eine Tochter gezeuget. Die Tochter, Irmengard, ward an den Römiſchen Kayſer, Ludwigen den Frommen vermählet, und liegt zu Maynz begraben. Der älteſte Sohn, Bruno II, iſt ſein Nachfolger im Hertzogthum Sachſen, und ein Stamm-Vater der Sächſiſchen Röm. Kayſer, auch ihrer Vettern, der Marggrafen in Sachſen geweſen. Der jüngere Sohn, Wigbert oder Walpert, iſt der Stamm-Vater der Grafen von Ringelheim worden. Er, der Hertzog Wiprecht, iſt 825 entſchlaffen, und zu Wilshuſen begraben worden. Hübners Polit. Hiſtorie, V Theil, p. 746. VI Theil, p. 115. Birckens Sächſiſcher Helden-Saal, I Theil, p. 145. Diethens Beſchreib. des Landes Ditmarſchen, p. 223. Fabricii Mem. Sax. T. II, p. 244. Ludwigs Reliqu. MSt. T. VIII, p. 171. Walthers Singular. Magdeb. III Th. p. 14. Eckards Francia Orientat. T. II, p. 676. Biedermanns Fürſten-Häuſer des Fränck. Kreiſes, Tab. XXXV. Albini Stamm-Buch des uralten Hauſes Sachſen, p. 124.

Wiprecht, ein Fürſt der Sachſen, und ein Sohn König Edelhards, iſt in vielen Kriegen der Sachſen, ſo die Francken vornemlich wegen der Chriſtlichen Religion, mit ihnen lange Jahre geführet, und endlich auch nebſt ſeinem Bruder Fürſt Herrmannen, 779 in der beruffenen Schlacht bey dem Buchholtz an der Lippe ohnweit Oßnabrüg geweſen; in welcher er ſeinem Vetter Fürſt Bertholden treuen Beyſtand geleiſtet, und ſowohl als derſelbe und ſein Bruder Herrmann darinnen geblieben. Albini Stamm-Buch des uralten Hauſes Sachſen, p. 116. Biedermanns Fürſten-Häuſer des Fränckiſchen Kreiſes, Tab. XXXIV.

Wiprecht, Wipert, Wigbert, und Vipert, der ältere, Graf zu Groitſch, Marggraf zu Laußnitz, Graf zu Eckartsberg, Burgaraf zu Leißnigck, Herr zu Budißin, Niſin und Morungen ꝛc. ein tapfferer und Weltberühmter Held, war ein Sohn Graf Wiprechtens (welchen die Dänen ums Jahr 1020 aus dem Reiche und von alle dem Seinigen gejaget, alſo daß er allein in der alten Marck Brandenburg einen Strich Landes, ſo von dem kleinen Fluſſe Balſam das Balſamer Land genennet worden, übrig behalten) und Sigenens, einer Tochter des Grafen Goßwin von der Leige. Er ward nach ſeines Vaters Tode an des Brandenburgiſchen Margrafen Udo Hofe zu Stade erzogen, und von demſelben mit der Stadt Tangermünde belehnet; vor das von dem Vater geerbte Balſamer Land aber erhielt er die Grafſchafft Groitſch im Oſterlande. Weil der Adel in dieſer Gegend ſtets wider ihn zu Felde lag, nahm er ſeine Zuflucht zu dem Hertzoge Wratislaus in Böhmen, und zog mit deſſelben Sohne, Nahmens Boswin, in Italien, allwo ſie unter der Kayſerlichen Armee ihre Tapfferkeit an den Tag legten. Nach dieſem bezeugte ſich Wiprecht über unterſchiedliche Dinge misvergnügt, und forderte ſeinen Abſchied, es ſchlugen ſich aber die anweſende Biſchöffe ins Mittel, und damit er noch ferner bey der Kayſerl. Armee verbleiben möchte, erhielt er von dem Ertz-Biſchoffe zu Maynz 1300, von dem Biſchoffe zu Halberſtadt und Münſter aber 600 Marck Goldes jährlichen Einkommens, der Ertz-Biſchoff zu Cöln hingegen ſchenckte ihm die Herrſchafft Orle erblich, und der Kayſer, ſo damahls Heinrich V war, gab ihm den Flecken Leißnig, ſammt dem Schloſſe Dornburg, wie auch 600 Marck Goldes Erbzinſen. Nach geendigtem Kriege zoge er wieder nach Hauſe, vermählte ſich mit der Böhmiſchen Prinzeßin Judith, und bekam mit derſelben die beyden Landſchafften Budißin und Niſin in der Ober-Lauſitz. Wie ſolches geſchehen, ſetzte er das Wappen der Stadt Budißin, nemlich eine gelbe Mauer mit Zinnen im blauen Felde in ſein Schild. Er ſuchte ſich hierauf an dem vorgedachten Adel zu rächen, und verwüſtete um Belgern herum alles mit Feuer u. Schwerd, ſchlug auch den Marggraf Heinrichen zu Meiſſen, welcher ihm entgegen gezogen war. Er ließ ſich nachgehends 1079 in dem Sächſiſchen Kriege in der Schlacht bey Fladenheim wohl gebrauchen, wurde aber bald darauf von Marggraf Eckbrechten zu Braunſchweig befehdet, welchen er bey dem Flecken Teuchern bis auf das Haupt ſchluge, wobey er einen ſtarcken Braunſchweiger, welcher ihm ſeinen Schild durchrennet, und ihm zugleich zwey Zähne ausgeſtoſſen, erlegte. Ob nun zwar ſolche Niederlage erwehnter Marggraf 1090 rächen wolte, wurde er doch in einer Mühle erſchlagen, und alſo daran verhindert. Nach dieſem that Wiprecht eine Walfahrt nach Rom, ward aber von da von dem Pabſte zu dem Patriarchen in Spanien geſchickt, welcher ihm zur Buſſe ein Kloſter vor 12. Brüder zu erbauen auferlegte, und ihm dazu St. Jacobs Daumen verehrte. Dieſen Kloſter-Bau hat Wiprecht bey Pegau in drey Jahren mit ſeinen Hofleuten, ohne Zuthun eines Tagelöhners, 1096 vollbracht. Auf was vor Güter er daſſelbe zuerſt dotiret, iſt aus einer Urkunde Biſchoffs Alboini zu Merſeburg vom Jahr 1105 in Menckens T. III. Scriptor. col. 1007. und aus ſeinem Leben c. 7. ſo bey Hofmannen in Scriptor. Luſat. befindlich, zu erlernen. Im Jahr 1109 den 17 Dec. verlohr er ſeine Gemahlin Judith, welche ihm zwey Söhne Wiprechten und Heinrichen, nebſt einer Tochter, Nahmens Bertha, gebohren hatte, und Jahres darauf vermählte er ſich wieder mit Cunigunden, einer verwittweten Gräfin von Beichlingen, oder wie man in Albini Stamm-Buche des uralten Hauſes Sachſen, p. 237 lieſet, Reichlingen. Sein älterer Sohn Wiprecht aber heyrathete zu gleicher Zeit ſeiner Stief-Mutter Tochter. In eben dieſem Jahre erbte er auch durch Abſterben des letztern Herrn Wieſen von Wieſenburg, das Schloß, Städtlein und Nonnen-Kloſter Wieſenburg in

Meissen, in welches er seine Mutter Sigena zur Aebtißin setzte. Als im Jahr 1111 der Kayser den jungen König Boriworn in Böhmen des Reichs entsetzte, und solches dem Suatopluckus gab, nahm sich Wiprecht seines entsetzten Schwagers treulich an, und als er bald darauf mit dem Kayser einen Zug in Pohlen that, und Suatopluck sich auch dabey befande, ließ er selbigen des Nachts durch einen seiner Diener entleiben, worauf die Böhmen den Kayser verliessen, welcher alsdenn Wiprechten bitten muste, ihm sicher aus Pohlen zu helffen, so dieser auch unter Bedingung, Boriworn wieder einzusetzen, leistete. Es vergaß aber der Kayser seines Versprechens, und belehnte den Ladislaus, Suatoplucks Bruder, mit Böhmen, welcher Prage eroberte, und Boriworn nebst dem jungen Wiprecht, der sich bey ihm aufhielte, gefangen nahm, da denn der alte Wiprecht Nisin, Budißin, Morungen und Leißnig dem Kayser 1112 abtreten muste wolte er anders seinen Sohn auf freyen Fuß gestellet haben. Ja 1113 verhetzte der Kayser gar den jungen Wiprecht wider seinen Vater, und versprach ihm davor die Stadt Naumburg. Als er auch hierauf nebst dem Kayser und dem Ladislaus, Könige in Böhmen, den Vater in seiner Festung Groitsch, wiewohl vergeblich, hatte belagern helffen, forderte er zwar die versprochene Stadt von dem Kayser, allein sie wurde ihm abgeschlagen, und daher versöhnte er sich wieder mit seinem Vater. In dem folgenden Jahre verband sich der alte Wiprecht mit Pfaltzgraf Siegfrieden zu Orlamünde und Landgraf Ludewigen in Thüringen, sie wurden aber bey ihrer Zusammenkunfft zu Wahrenstädt von Graf Hoyern zu Mansfeld mit 300 Mann überfallen, wobey der Pfaltzgraf sein Leben einbüßte, der Landgraf sich mit der Flucht rettete, Graf Wiprecht aber gefährlich verwundet und nach Leißnig geführet wurde. Von dar brachte man ihn nach Würtzburg, allwo er auf dem damahligen Reichs-Tage einhellig zum Tode verdammt, und einem, Nahmens Conrad von der Pleisse, ihn zu enthaupten Befehl ertheilet wurde. Indem sich aber die Execution verzog, kam der junge Graf Wiprecht herzu, und bot dem Kayser die gantze Grafschafft Groitsch vor seines Vaters Leben an, welches der Kayser zwar eingieng, aber dennoch den alten Grafen Anfangs im Schlosse Dreyfels, hernach zu Leißnigck in die drey Jahre in harter Gefängniß zubringen ließ. Es schlugen sich hierauf Wiprechts beyde Söhne zu den feindseligen Sachsen, und gedachter Graf Hoyer ward hierauf in der Schlacht im Welphs-Holtze 1115 von dem jungen Wiprecht erleget, welcher auch hernach den Kayser nöthigte, seinen Vater auf freyen Fuß zu stellen, und ihn in seine Grafschafft Groitsch wieder einzusetzen, nachdem er vorher vor das Schloß Leißnigck gerücket, und dasselbe eingenommen. Er zog nachgehends zum Kayser auf den Reichs-Tag zu Worms, und ward gegen Erlegung 2000 Marck Goldes mit dem Marggrafthum Lausitz belehnet. Im Jahr 1124 übernachtete er im Dorfe Halbe, und als in der Nacht ein Feuer im Hause auskam, löschete er das brennende Stroh mit blossen Füssen, verbrannte sich aber dermassen, daß er sich muste nach Pegau führen lassen, woselbst er auf Einrathen vieler Bischöffe den Orden annahm, und noch in selbigem Jahre den 22 May starb. In seinem Titel wird das Burggrafthum zu Magdeburg und Leißnigck, ingleichen Eckartsberg, Orla, Zwickau, Gera, Dornburg und Camberg genennet. Uebrigens soll er den offenen Marck-Flecken Lausigck erbauet, auch nachmahls zu einem Marckte gemacht, nichtsweniger eine Kirche mit sechs Mönchen Benedictiner-Ordens gestifftet, und solche ein Priorat genennet haben; welches er aber hernach dem Kloster St. Jacobi zu Pegau einverleibet. Von seinem Leben und Thaten hat ein ungenannter Pegauischer Mönch eine besondere Historie verfasset, welche zu Franckfurt 1580 gedruckt worden, und nunmehro in den Scriptoribus Rerum Lusaticarum, T. I, p. 1. enthalten ist, woraus Großer in Lausitzischen Merckwürdigkeiten, P. I, p. 30 u. f. einen kurtzen Begriff gemacht, und die vornehmsten Begebenheiten zusammen gezogen hat. Siehe Manlium in Comment. Rer. Lus. Libr. III. Goldasten de Regno Bohœm. L. II, c. 14. n. 12. Libr. III, c. 10. n. 8. c. 12. n. 16. 31. 32. 33. Fabritium Libr. III. Origin. Saxon. p. 369. und Libr. V, p. 522. und 527. Dreßer Isagog. Hist. P. W, p. 820. Lucä Fürsten-Saal, p. 672. Carpzovs neu-eröffneter Ehren-Tempel merckwürdiger Antiquitäten des Marggrafthums Ober-Lausitz, p. 32. Albini Meißnische Land-Chronick und Ebend. Stamm-Buch des uralten Hauses Sachsen, p. 324. Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, Th. VI, p. 247. Birckens Sächsischer Helden-Saal, p. 194. Caspar Schneiders Leißnigckische Ehren- und Gedächtniß-Säule. Hofmanns Ehre des Hauses Mansfeld, p. 11 u. f. Hübners Polit. Historie, Th. IV, p. 400 u. f.

Wiprecht, der Jüngere, und andere Graf zu Groitsch, des vorigen Sohn, ward 1124 nach seines Vaters Absterben Burggraf zu Leißnigck. Er wurde zwar in der heiligen Tauffe der Böhmischen Freundschafft zu Ehren Wenzlaus genennet, dem ohngeachtet aber von jedermann der jüngere Wiprecht geheissen. Er ist seinem Vater an Tapfferkeit gar gleich gewesen. Im Jahr 1096 ist er nach Italien gezogen, und hat nachmahls 1109 den Böhmen in ihren Kriegen daselbst stattlichen Beystand geleistet. Im Jahr 1111 nach vollbrachtem Krieg in Pohlen hat er auf Geheiß seines Vatern, seiner Mutter Bruder Borywoy ins Böhmische Regiment eingesetzet, aber nicht lange hernach ist er daselbst gefangen und vom Kayser Heinrichen dem Fünften auf den Hammerstein gesetzet worden. Das folgende Jahr hat ihn der Vater mit der Herrschafft Leißnig, dem Ländlein Budißin und Nißen, wie auch der Herrschafft Morungen gelöset, wie wir schon bereits in den Geschichten seines Vaters erwehnet haben. Nicht lange hernach ist er bey dem Kayser ausgesöhnet, und mit der Herrschafft Eckardtsberg begabet worden. Im Jahr 1113 ist er wider seinen Vater auf des Kaysers Seite gewesen, und als er die Herrschafft und Burg Naumburg gerne gehabt, solches ihm aber fehl geschlagen, hat er derowegen den Kayser wieder verlassen und seinem Vater wider ihn beygestanden. Im Jahr 1114, als es sein Vater versehen, daß er gefangen und ihm das Leben abgesprochen worden, (wie schon in dem vorhergehenden Artickel gemeldet worden) so hat er die Herrschafft Groitsch für desselben Erledigung

digung gegeben, und abgetreten. Weil aber der Kayser nicht Glauben gehalten, ist er nebst seinem Bruder des Kaysers Feind worden und hat sich zu den Sachsen geschlagen, damit er seinen Vater befreyen möchte. Das folgende 1115 Jahr, da er nebst Hertzog Lothario zu Sachsen in die Acht kommen, hat er sich bey dem Ertz-Bischoff Adelgott, seinem Bluts-Verwandten, so auch deswegen in des Kaysers Ungnad kommen, aufhalten müssen. Endlich hat er 1115 in der Schlacht beym Welphsholtz in der Grafschafft Mannsfeld, Graf Hoyern zu Mannsfeld, welcher seinen Vater gefangen hatte, umgebracht, worauf er 1117 fast alle seine verlohrnen Güter wieder bekommen. Denn als er die Herrschafft Siwin mit einer grossen Beute erobert und in die 24 Municipia, wie es das Chronicon nennet, eingenommen, haben ihm Ertz-Bischoff Adelgott und die Sächsische Marggräfin Gertrud vollends geholffen, daß er auch die Grafschafft Groitsch mit Gewalt wieder erobert, und weil gleich der Naumburgische Krieg mit eingefallen, und er des Kaysers liebsten Mann, Heinrichen mit dem Kopffe genannt, gefangen, und gen Magdeburg geführet, so hat der Kayser für demselben seinen Vater Graf Wiprechten, loß und ledig gegeben. Seine Regierung aber hat nur bis 1130 gewähret, da er ohne Leibes-Erben verstorben, und im Kloster Pegau bey seinen Eltern begraben worden, darauf sein Bruder Heinrich der erste, welcher zugleich Marggraf zu Lausitz und Burggraf zu Magdeburg gewesen, das Burggrafthum Leißnigk überkommen hat. Casp. Schneiders Leißnigkische Ehren- und Gedächtniß-Säule. Albini Stambuch des uralten Hauses Sachsen, p. 330 u. f.

Wiprecht (Simon), ein Doctor der Rechten und Hof-Gerichts-Advocat zu Jena, war mit unter denjenigen, welche bey der General-Visitation der Kirchen und Schulen, welche Hertzog Wilhelm zu Sachsen Weimar 1650 im Monat Mertz halten ließ, ihr Glaubens-Bekänntniß übergaben. Müllers Sächsische Annales, p. 376.

Wiprechtshusen, Flecken und Jungfer-Kloster, siehe Wippringhusen.

Wipritz, Fluß, siehe Wieprtz, im LVI Bande, p. 509.

Wiquefort (Abraham), siehe Wicquefort, im LV Bande, p. 1732 u. ff.

Wir, siehe Uns, im XLIX Bande p. 1961 u. f. und Unser, ebend. p. 1995 u. f.

Wir, oder Wir von Gottes Gnaden, Lat. *Nos, Nos Dei, Grotia,* oder *Divino providentia, clementia*, ist ein gewöhnliches Formular, dessen sich Kayser, Könige, Reichs-Fürsten und Grafen zu bedienen, und wenn sie von sich schreiben und reden, solches im Plurali durch das Wort Wir, oder *Nos* zu thun pflegen. Nehrings Hist. Polit. Jurist. Lex. p. 795. Ueberhaupt aber gebrauchen sich dieses Tituls nur die absoluten und unumschränckten Herren, oder die sonst niemanden über sich haben, ausser GOtt, von dessen Gnaden sie sich auch also schreiben, oder wenigstens solte sich doch dieses Ausdrucks von Rechtswegen ausser ihnen sonst niemand anmassen. Denn obgleich in Theologischen und Christlichen Verstande ein jeder Mensch, besonders aber wiedergebohrne Christen gar wohl mit Paulo sprechen können: Durch GOttes Gnade bin ich, was ich bin; wie denn bekannt, daß auch wohl der selige Martin Luther sich in seiner Streitigkeit mit Heinrichen VIII Könige in Engelland, von GOttes Gnaden Professor zu Wittenberg geschrieben: So hat es dennoch in politischen und weltlichen Verstande mit diesem Titel eine gantz andere Absicht und Beschaffenheit. Immassen durch selbigen die grossen Herren so sich desselben bedienen, theils zwar ihre Bescheidenheit und Unterwürffigkeit gegen GOtt, theils aber auch ihre unumschränckte Macht und Gewalt in Ansehung ihrer Unterthanen und ihre völlige Freyheit wider die Landsassen anzeigen wollen. Mithin ergiebet sich hieraus von selbst, daß Land-Stände und Unterthanen sich desselben zumahl gegen ihren Ober- und Landes-Herrn, billig zu äussern und zu enthalten haben. Wie denn besonders der Herr de Serres in seinem Inventaire de l' Histoire de France bezeuget, daß in Franckreich auch so gar kein Fürst sich dieses Tituls: von GOttes Gnaden, ohne Verletzung der Majestät bedienen darf, was hingegen die Deutschen, und besonders die unmittelbaren Reichs-Fürsten und Reichs-Grafen, anbelangt; so schreiben und nennen selbige sich, wie bekannt, beständig von GOttes Gnaden; ob aber aus einem blossen Privilegio, wie Besold in seinem Tract. de Majest. fol. 12 davor halten will, oder vielmehr aus eigener Macht und Gewalt, und Krafft der ihnen zustehenden Landes-Hoheit, wie Carpzov de L. Reg. c. 13. fol. 2. n. 9. und mit ihm viel andere behaupten, gebühret uns nicht, zu entscheiden. So viel aber können wir wohl mit Langen in seinem Jur. Publ. L. II, Sect. II, §. 4. n. 7 ohne Bedencken erinnern, daß man diesen Titul ehemahls gar sehr gemißbrauchet, nachgehends aber hin und wieder die Verordnung gemacht habe, daß die geringern Reichs-Stände, sonderlich, wenn sie an Höhere geschrieben, sich so wohl des Tituls: Wir, als der Worte: von GOttes Gnaden, enthalten müssen. Gleichwie aber die weltlichen Fürsten, und vornehmlich die, welche andere an Macht und Ansehen übertreffen, sich mit allem Recht von GOttes Gnaden nennen und schreiben; also pflegen sich gemeiniglich die Aebte, Prälaten und andere höhere Geistliche an statt dessen der Worte: von GOttes Verhängniß, oder auch von GOttes des Heil. Röm. Stuhls Verhängniß, zu gebrauchen, welches doch an und vor sich wo nicht einerley, doch auch gewiß nicht viel von einander unterschieden ist. Denn das Deutsche Wort Verhängniß bedeutet nicht eben allemahl, wie einige wollen, nur allerhand Uebel und Unglück, sondern auch was einem gut und heilsam ist, oder überhaupt nichts anders, als Willen, Gunst, Zulassung, Verordnung, u. d. g. Besold in Thes. Pract. v. von GOttes Gnaden, und im Contin. Ibid. Hierbey würde vielleicht auch nicht so unrecht gethan seyn, noch

die

die in Ludwigs Gelehrten Anzeigen, I Theil p. 281 u. ff. berührte Frage zu untersuchen, ob und aus was vor Grunde ein Burggraf von Magdeburg berechtiget sey, sich von GOttes Gnaden zu nennen und zu schreiben? Weil aber dieses eine Sache von Wichtigkeit ist welche absonderlich zwey hohe und mächtige Häuser in Deutschland angehet, und worüber auch schon von denen gröſten Staats-Leuten und Rechtsgelehrten hin und wieder gestritten worden; so übergehen wir solche lieber mit Stillschweigen, als daß wir uns durch unser unzeitiges Urtheil zu vergehen, oder des bemeldeten Ludwigs l. c. gebrauchte Ausdrückungen, wo nicht den Streit selbst, zu eigen zu machen, gesonnen seyn solten. Im übrigen kan hiervon ein mehrers in Friedrich Geißlers zwey Dissertationen de Titulo: *Nos Dei Gratia*, Wir von GOttes Gnaden, Leipzig 1677 nachgelesen werden.

Wir, ein Aichstädtisches Dorf im Amte Dirsberg gegen Dieting. Höns Lexico-Geograph. des Fränckischen Kreises, p. 222.

Wira oder Wiera (Nieder-) ein Dorf ohnweit Altenburg in Sachsen, und in dasiges Amt gehörig. Goldschades Historische Beschreibung der Marckt-Flecken u. s. f. p. 370.

Wira oder Wiera (Ober-), ein Ritter Guth und Dorf im Altenburgischen, etliche Stunden von Altenburg gelegen, und dem Herrn von Schmertzing zuständig. Goldschades Historische Beschreibung der Marckt-Flecken, p. 387.

Wiránius (Samuel), Cederstern genannt, war gegen Ausgang des siebenden Jahrhunderts Königl. Schwedischer Hof-Prediger und Beicht-Vater, nachmahls Bischoff. Wittens Diacr. Biograph. T. II, Ind. V.

Wirah, Wirense, Weringew, Weringow, ein alter Deutscher Gau oder Pagus, davon Juncker in seiner Geographie der mittlern Zeiten, p. 292 u. ff. aus seinem Manuscripte der Hennebergischen Historie folgenden Bericht erstattet: „Von diesem Pago sagt „Laurentius Frisäus, Chron. Wirzburg. „MSSto. weiter nichts, als daß es der Werrgrund sey. Der Werrgrund aber wird „heutiges Tages im Hennebergischen diejenige „Gegend genennet, welche sich anfänget von dem „Einflusse der Schleuse in die Werra, zwischen „dem Kloster Vessera, und der Stadt Themar, bis „unter die Stadt Saltzungen, u. s. f. die ehemals zu dem Pago Weringow gehörigen Villæ „oder Dörffer, deren etliche von dem Pistorio „us specificiret werden, sind jetzo meist unbekannt; jedoch kan ich sie in folgender Ordnung „benennen.

Arcahu, I, 480.
Altindorf, I, 486.
Binuzfeld, I, 491 Pinuzfeld, I, 448.
Bubhuldi, I, 448.
Grafetelli, I, 479.
Gruenbach, I, 486.
Hahholdesheim, I, 448. II, 500.
Hesinlar, I, 448 Heßler.
Juzenheim, I, 479.
Muotinesheim, I, 479. Muotwinesheim, I, 447.
Steti, I, 448 Stetten, zwischen Thüngen und Wernfeld.
Tungidi, I, 448. Thüngen, der Freyherren dieses Nahmens Stammhaus.

„Weil nun zu verwundern, daß so gar kein einiges dieser Dörffer, mit denen, die in dem „Hennebergischen Werrgrunde liegen, dem Nahmen nach überein treffen will, gleichwohl aber „nicht glaublich ist, daß alle diese jetzt benahmte „mit einander sollen verwüstet seyn; So bin „ich auf die Gedancken gerathen, ob nicht in „Francken noch ein Wasser, so den Nahmen Werre führte, möchte angetroffen werden. Da ich „denn endlich Meriani Topographia Franconiæ, „und zwar im Appendice, fol. 17. a. dieses gefunden, was meine Muthmassung bestärcket hat. „Denn da lieset man folgendes: Ebenhausen, ein „Wirtzburgisches Amt, darinnen das Dorf „Pfersdorf gelegen, allda die Weren oder Wern, „auf einer Wiesen, so des Spitals zu Schweinfurth Lehen ist, entspringet. Sie laufft auf „Ober-Wern, Nieder-Wern, Werneck, Arnstein, „u. s. w. und bey Wernfeld, oberhalb Gemünden, „in den Mayn. Und als ich die Special-Land-Charte von Francken nachgesehen, so schicken sich „die in selbiger zu diesem Wasser angewiesene „Dörffer gantz accurat, als sie von mir angeführet, und zum Theil erkläret worden. Also, daß „um eigentlich zu reden, dieser Pagus zwar zu dem „Stiffte Wirtzburgischen Territorio gehöret, nicht „aber zu Henneberg, jedoch sonst gröſten Theils „von Frey-Fränckischen Noblesse bewohnet wird, „als unter Dero so genannten Sechß-Orthen, „auch der Orth Röhn und Werren nahmhafft ist. „Welches um deßwillen wohl zu bemercken seyn „möchte, damit man sich in diesen Werr-Wassern „nicht selbst verwirre, als welches so gar dem obbemeldeten Frisäo (der doch ex professo eine „Wirtzburgische Chronicke geschrieben hat; es „wäre denn, daß auch dieses der Werrgrund „hiesse, den er beschrieben hat; welchenfalls er zu „entschuldigen seyn möchte;) begegnet ist, und auch „andern, die der Landes-Gegenden und Sachen „nicht gnugsam kundig sind, um so viel leichter begegnen kan, weil der Fluß Wern, ohnweit der „Stadt Schweinfurth, den wenigsten bekannt, „und auf keiner Land-Charte nahmentlich marquiret worden; ausser nur, daß er in der von mir „oben gerühmten Tabula Hydrographica Germaniæ „gantz eigentlich angezeiget worden. Einigermassen giebt auch Pistorius hierinne ein Licht, „wenn er Tradit. Fuld. ll, 531 dieses setzet: in „Pago Weringewe, juxta flumen, quod dicitur „Sinna.„ Siehe auch den Artickel: Weringewe, im LV Bande, p. 375.

Wirall, also wird von den Engelländern ein breit Stück Landes bey der Stadt Chester genennet, so gegen den Meer zu liegt, und auf beyden Seiten mit Wasser, nemlich dem Æstuario Deio, und Merseio umgeben, so vor diesem ungebauet gewesen, jetzo aber allenthalben Städlein und Flecken hat. Zeilers Itinerarium Magnæ Britanniæ, p. 48.

Wirbach, zwey Dörffer, siehe hernach Wirbach (Ober-) und Wirbach (Unter-).

Wir-

Wirbach, (Herrmann von) kommt in einem alten Kauf-Briefe vom Jahr 1305 als Zeuge vor, vermöge welchen Eberhard von Molßleben dem Abte zu St. Peter in Erfurt etliche Hufen Landes im Flur zu Wegese verkaufft, und worüber Graf Heinrich von Gleichen, weil solche von ihm zu Lehn giengen, seinen Consens ertheilte, und aller seiner Rechte, ausgenommen des Hals-Gerichts, sich begab. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen p. 92.

Wirbach, (Ober-) ein Hochfürstl. Schwartzburgisch-Rudolstädtisches Dorf in dem Amte Paulin-Zell, in welches solches jährlich Erb-Zinsen zu geben hat. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 46 in Beyl.

Wirbach, (Unter-) Dorf, siehe Unter-Wirbach, im XLIX Bande, p. 2317.

Wir befehlen, siehe Unsertwegen, im XLIX Bande, p. 2009. und Wir wollen.

Wirbel, Lateinisch *Vertex*, Frantzösisch *Sommet de la Tete*, ist der mittelste und höchste Ort des Haupts, zwischen dem Vorder- und Hinterhaupt, allwo, wie aus einem Mittelpunct das Haar seinen Anfang nimmt, und Schneckenweise fortgehet. Die Geistlichen in der Römischen Kirche tragen eine Platte auf dem Wirbel, zum Zeichen ihres Standes. Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften.

Wirbel, heisset ein gewisses Zeichen, an einem Pferde, da das Haar auf der Haut aus einem Mittelpuncte seinen Anfang nimmt, und Schneckenweise fortgehet. Die Italiener nennen es *Spada Romana*, oder *Remolini*, und die Frantzosen *Remolins des cheveux*. Sie sollen entweder von trockenen Dämpffen oder von feuchten und kalten Dünsten entspringen, die erstern machen den Wirbel der Haare über sich, die andern aber unter sich. Man hat sie gerne am Halse, am Kopffe und an andern hohen und erhabenen Orten, da sie das Pferd nicht sehen kan, absonderlich wenn der Wirbel am Halse nahe bey der Mähne ist, und auf beyden Seiten sich zeiget, noch besser aber, wenn er an der Stirne ist, denn ein solches Pferd soll hertzhafft und sonderlich im Kriege glücklich seyn. Hingegen hält man sie für kein gutes Zeichen an der Brust, am Bauche und an andern niedrigen Orten, wo sie von dem Pferde gesehen werden können. Diese Zeichen pflegen meistentheils nur die Füllen, die im Herbst, selten aber die im Frühling fallen, an sich zu haben.

Wirbel, Wasser-Wirbel, siehe Strudel, im XL Bande, p. 1077.

Wirbel, wird auch der Kornwurm genennet.

Wirbel, (Cartesianische) siehe Würbel, (Cartesianische)

Wirbel, (Sonnen-) siehe *Heliotropium*, im XII Bande, p. 1273.

Wirbel, (Sonnen-) ein Brunnen, siehe *Minerva Cadmia*, im XXI Bande, p. 320.

Wirbel, (Wasser-) siehe Strudel, im XL Bande, p. 1077.

Wirbelau, ein Dorf in der Grafschafft Wied-Runckel, im Nieder-Amt, eine Stunde von Weilburg, zwey von Runckel und drey von Beilstein. Wetterauischer Geographus, p. 412. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken.

Wirbelbach, ein Würtzburgisches Dorf, in welchem dem Kloster Triefenstein 13 Unterthanen zustehen. Hönns Lexic. topograph. des Fränckischen Kreises, p. 191.

Wirbelbein, *Vertebra*, siehe Rückgrat, im XXXII Bande, p. 1712.

Wirbelbeinblutader, siehe Nackenblutader, im XXIII Bande, p. 303.

Wirbelbeinbruch, *Fractura Vertebrarum*. Wenn ein Wirbelbein im Rückgrat, ohne Verrenckung des Rückenmarcks gebrochen, so sind ordentlich nur desselben hintere oder spitzige Auswachsungen gebrochen, und ist alsdenn der Bruch eben nicht gar gefährlich. Wenn aber das Rückmarck zugleich verletzet, zerquetschet oder verrissen, es entstehe von Schüssen oder anderer Gewalt, so werden hierauf alsobald alle darunter liegende Theile, so wohl die Arme und Füsse, als auch die innerlichen Theile gelähmet, und in ihren Verrichtungen verhindert, worauf denn gemeiniglich auch der Tod, nun bald, nun langsam erfolget, nachdem die Verletzung geringe oder hefftig. Brechen die Querauswachsungen in der Brust, so müssen die Köpffgen der Ribben, welche an diesen fest hängen, mit abbrechen, so nicht ohne Gefahr ist. Man erkennet die Brüche der Wirbelbeine: 1) aus der vorhergegangenen gewaltsamen Ursache, als dem Fallen, Schlagen oder hefftigen Stossen auf dieselben; 2) Durch die Schmertzen, und andere Zufälle, welche der Patiente an dem Orte des verletzten Rückgrates empfindet. 3) Durch das Fühlen, wenn man die zerbrochenen Wirbelbeine fühlen, oder gar mit den Augen sehen, und mit den Ohren krachen hören kan. Wenn also nur die Auswachsungen gebrochen, trachtet man selbige mit den Fingern aufzurichten und an ihren behörigen Ort zubringen, auf beyden Seiten des Rückgrates eine schmale Compresse mit warmen Branntweine angefeuchtet, und ein schmales Stück Pappendeckel aufzulegen, hernach mit einer Serviette und Scapulier zu verbinden, so heilen diese Brüche, weil die Wirbelbeine sehr schwammig sind, leicht und bald wieder zusammen. Wenn aber der Bruch so groß und hefftig, daß dadurch das Rückmarck selbst zerquetschet und verletzet ist, so folget gemeiniglich gar bald der Tod. Dennoch, weil auch solche Patienten nicht zu verlassen, soll man wohl untersuchen, wie der Bruch beschaffen; Und wenn man etwan spüret, daß Trümmer von den Wirbelbeinen gantz abgebrochen, selbige herausnehmen, weswegen man aber offt einen Schnitt machen muß. Solten Stücke von den gebrochenen Beinen das Rückmarck drucken, muß man solche entweder mit den Fingern, oder mit dienlichen Zangen in die Höhe zu heben, oder, wo sie loß sind, gantz heraus zu nehmen trachten. Nachdem muß man suchen, die Wunde von aller Unreinigkeit wohl zu reinigen, dieselbe mit balsamischen Medicamenten versehen, mit der Serviette und Scapulier verbinden, und endlich wiederum, wo möglich, zur Heilung zu bringen trachten.

Wirbelbeine, siehe Rückgrat im XXXII Bande, p. 1712.

Wirbelbeine, (falsche) siehe **Rückgrat**, im XXXII Bande, p. 1712.

Wirbelbeine, (Hals-) siehe **Rückgrat**, im XXXII Bande, p. 1712. Ingleichen **Halswirbelbeine**, im XII Bande, p. 308.

Wirbelbeine, (Lenden-) siehe **Rückgrat**, im XXXII Bande, p. 1712.

Wirbelbeine, (Rücken-) siehe **Rückgrat**, im XXXII Bande, p. 1712.

Wirbelbeine, (wahre) siehe **Rückgrat**, im XXXII Bande, p. 1712.

Wirbelbeinverrenckung, *Luxatio Vertebrarum*, siehe *Luxatio Capitis & Vertebrarum*, im XVIII Bande, p. 1368.

Wirbeldiptam, siehe **Diptam**, (falscher) im VII Bande, p. 1030.

Wirbeldoſt, siehe *Clinopodium*, im VI Bande, p. 427.

Wirbelkraut, siehe *Aſtragalus*, im II Bande, p 1945.

Wirbelnerven, siehe **Nerve**, No. XVII im XXIII Bande, p. 1829.

Wirbelnerven am Halſe, siehe **Nerve**, No. XVII, im XXIII Bande, p. 1830.

Wirbelnerven an den Lenden, sind die Lendennerven, davon zu sehen **Nerve**, No. XXXIII, im XXIII Bande, p. 1841.

Wirbelnerven am Rücken, sind die Rückennerven, davon zu sehen **Nerve**, No. XXXII, im XXIII Bande, p. 1840.

Wirbelpulsader, siehe **Pulsader**, (Wirbel-) im XXIX Bande, p. 1262.

Wirbelwind, Lateinisch *Turbo*, *Typhus*, Fr. *Tourbillon*, ist ein plötzlich entstehender gewaltsamer hefftiger Wind, der von oben herab fället, sich wie eine Schraube drehet, und alles, was er im Fortgehen antrifft, aufraffet, und mit sich wegführet. Gelinde Wirbelwinde, so sich im Sommer hin und wieder auf dem Felde vermercken lassen, und mit dem Staube spielen, sind ein Vorbote eines baldigen Regens. Feuret. Bern. Zendrini Diſcorſo fiſicomatematico ſopra il Turbine. Siehe auch den Artickel: **Wind**.

Wirben, Geschlecht, siehe **Würben**.

Wirbens, ein Ort an der Fichtelbergischen Heyd-Nabe gelegen. Siehe **ausführliche Beschreibung des Fichtelberges**, p. 22.

Wirbenthal, ein wohlgebaueter Flecken in dem Schlesischen Fürstenthum Troppau, so recht in dem Gesencke lieget und zur Herrschafft Freudenthal gehöret. Es sind vormahls dabey Metall-Gruben gefunden worden. Nahe bey Wirbenthal im Gesencke nimmt ein Wässerlein seinen Anfang, welches bey Jägerndorf in die Oppa kommt. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms, p. 36. Lucä Schlesische Denckwürdigkeiten, p. 127. Uhsens Historisch-Geographisches Lexicon. Goldschadts Beschreibung der Marcktflecken.

Wirberg, **Wirwerg**, **Werberg**, **Wereberg**, oder **Werburg**, **Virberg**, ein secularisirtes Kloster in Hessen, lieget etwan eine Stunde Weges von Grünberg, nicht weit von der Strasse, wo man nach Giessen gehet, in einer schönen und anmuthigen Gegend auf einem Berge, welcher von forne nach Grünberg zu, und zur lincken Seiten gantz jäh ist, so daß es sonderlich wegen der daselbst annoch befindlichen sehr dicken und starcken Mauern das Ansehen hat, als ob es anfänglich zu einem Schlosse angeleget gewesen. Den Nahmen scheinet es daher erhalten zu haben, weil es auf einem Berge erbauet, welcher sich von Natur zur Wehre schicket, oder es ist vielleicht vorher ein Schloß gewesen, welches man von seiner vortheilhafften Lage Wehrburg geheissen hat. Vielleicht aber soll der Nahme Wirberg oder Virberg so viel bedeuten als Mons virginis S. Mariæ: Denn es ist dieses Kloster der heiligen Jungfr. Marien zu Ehren erbauet, und hernach von ihr benennet worden. Die Kloster-Jungfrauen darinnen sind mehrentheils von Adel gewesen, und haben sich zu dem Orden des heiligen Augustinus bekennet. Sie schreiben sich bisweilen Regulares, und ihr Kloster hat unter das Ertz-Bißthum Maynz gehöret. Es kommet dieses Kloster allbereit vor in einem Diploma vom Jahr 1226, welches der Herr von Guden seiner Syllogæ I. varior. diplom. p. 588 einverleibet hat. Und aus einer geschriebenen Deduction, welche sich in dem Darmstädtischen Archiv befindet, haben wir hier folgendes zu bemercken nicht unterlassen wollen: Von dieses Klosters Ankunfft und Uhrnahme hat man noch zur Zeit nichts haben können, es ist aber kein Zweifl, daß es vom Landes-Fürsten gestiffter. Diesemnach so ist der Ursprung des Klosters Wirberg ungewis, ausser daß es wahrscheinlich, daß solches zu Anfange des dreyzehenden Jahrhunderts oder wohl eher, von einem der Thüringischen Landgrafen sey angeleget worden. Gleichermassen kan man auch nichts gewisses von des Klosters ehemahligen Schicksalen vorbringen. Jedoch wird man wohl schwerlich irren, wenn man sich einbildet, daß solches gegen die Mitte des funfzehenden Jahrhunderts durch Brand oder ander Unglück sehr herunter kommen, und wenigstens alle alte Briefschafften verlohren habe. Denn ob es schon eine ausgemachte Sache ist, daß dergleichen etwas bey der Reformation nicht kan von handen kommen seyn, so ist doch nicht das geringste mehr davon vorhanden, als ein Buch über des Klosters Zinsen und Gefälle, welches damahls von neuen gemacht worden, und darinnen man viele Merckmahle findet, welche uns in unsrer Meynung bestärcken. Betrachtet man darneben den Ueberrest der alten Mauern, und die von den mehresten Gebäuden allein überbliebene Steinhaufen, so ist gar wahrscheinlich, daß solche Zerstöhrung bereits grossen Theils zu derselbigen Zeit geschehen sey. Der Titul des nur bemeldeten Buches lautet also: Dit ist das rechte Register der Zinse, dy ernoch jerlichen Gefallen yn dy Kelnerey des Klosters zu Werberg, daß geschrieben und hernüwet ist yn den Jaren der Geburt unsern Heren dusent vier hundert und LIII Jare. Es ist indessen aus demselben zu ersehen, daß das Kloster ansehnliche Einkünffte und Gefälle gehabt habe. Gegen über auf dem St. Vitzberge, (monte S. Viti) hat es einen schönen Hof gehabt. An Mühlen kommen darinnen vor die

Ober-

Digitized by Google

Obernmolen, und die Niedernmolen, genannt die Kolbenmolen, von dem ehemahligen Besitzer der Lothe Kolben, wie unterm Jahr 1512 angemerckt zu finden ist. An Wiesen, Gärten, Häusern, Zehenden, Zinsen, hat es in dem Bezirck herum einen grossen Vorrath gehabt, und es wird vielleicht ein und dem andern lieb seyn, wenn wir aus dem alten Buche ein Register beyfügen derer Orte, was das Kloster etwan besessen, oder einzunehmen gehabt. Alpach oder Albach, Amen superior. Amen infer. Nidder-Amen, Antreff, Appenborn, Atzenhayn, oder Atzinhene, Bellerßheyn oder Belterßhene, Bernßfelde, Berßrode oder Bernßrode, Beßingen inferior, oder Nieder-Beßingen, Bolnbach oder Bulnbach, Bornyngen, Bornungen, oder Bournyngen, Buchsegcke oder Buschecke, Bulßfelde oder Bulißfelde, Dreißbach, Ettingeshusen, Flensingen, Franckenhusen, Frondenrade, Gaubelshuß, Gobelnrode, Grunenberg, Hachborn, Hattenrade, Hopfgarten, Horbach, oder Harbach, Kesselbach, Landenhoben, Langegünß in dem Hittenberge, Lartenbach, Laupach, die Stadt. Item in dem Gerichte zu Laupach, wohin gezogen werden Ruperßburg, Gunterßkirchen, Wymtshusen, Rynhertzhusen, Lenheym oder Leenheym, Lindenstrut, Lombe superior, Obirlumme oder Lomme, Lombe infer. Niederlumbe, Lundorf, Margburgck, Mirlauwe, Obirdorf, Odenhusen, Olstorf, Oppenrode, Perdißbach oder Pertzbach, Quegborn oder Queckborn, Reynhartißhayn oder Reynhartzhene, Richelskirchen oder Richoltzkirchen, Roden, Rodingeshusen, oder Rudingißhusen, Sassen, Selenrode, Stangenrode, Wadenhusin, Wedderfelde, Wermertzhusen oder Wirmeshusen, Wilßhusen, Windertzhayn, Wynderode. Eine benachbarte Gegend wird genennet auf dem Walde, wohin nachfolgende Orte gerechnet werden: Grossen Omen, Obersiwertenrode oder Obersifirtenrode, Niedersiwertenrode, Stumpertenrode, oder Stomprechtsrode, Kedungen oder Koddingen, Hoffegarten, Wettsassen, Ripperntrade oder Riprachtinrade, Mirlau, Obernamen, dasiger Gegend hat das Kloster einen eigenen Schultheiß gehalten. Es hat auch dasselbe gewisse Leibeigene gehabt, welche zu Ende des Buchs unter folgenden Titeln verzeichnet stehen: Dye eigenen Lude des Klosters zu Werberg, Henne Atzenheim, Wigelnson Henne, Kunne Henne u. s. f. Item die Frauen des Klosters zu Busseck, Metze Stercken, Schefhennes Metz, Frantzen Anne, Wentzeln Metze u. s. f.

Das Kloster hat zu Vorgesetzten gehabt einen Probst oder Procurator, welcher auch schlechtweg Pater genennet wird, und eine Meisterin oder Matrem, Priorissam und Subpriorissam, in deren und des Convents-Nahmen die meisten alten Briefschafften ausgefertiget worden. Von diesen Personen können wir ein Verzeichnis mittheilen:

1. W. Præpositus de Werbere sive in Werebere, kommt vor in dem oben angezogenen ältesten Diplomate vom Jahr 1226.
2. Ein Præpositus Anonymus, kommet vor 1293 beym Winckelmann Hess. Chron. p. 214.
3. Johann Suawe, Probst 1470.
4. Ludovicus von Felßberg oder Velßberg Probst von 1471 ⁊⁊ 1475.
5. Johann Buchseck oder Busseg, Probst 1476.
6. Johann Engel, Probst 1488. 1490. 1492. 1496.
7. Frater Johannes Pater vel Procurator in Wirwergk 1497.
8. Johann von Buchseck, Probst 1498.
9. Frater Hermannus Echtzel, Vorstender des Klosters Wirb, 1503.
10. Jodocus Unbescheiden, Pater 1512.
11. Jockel Unbescheiden, Pater 1517.
12. Jost Unbescheiden, Bruder zu Hirtzenhain.
13. Caspar Storch, Vorstender 1513, welcher vielleicht auch 1507 dieses Amt verwaltet. Denn von diesem Jahr ist ein Brief vorhanden, darinnen Bruder Caspar Storch, Hirtzenhainer Ordens, etwas verlehnet in præsentia fratris Nuemanni. Und es scheinet, daß diese Leute meist aus dem Kloster Hirtzenhain gewesen, wovon beym Winckelmann Hess. Chron. p. 164 Nachricht zu finden.
14. Heinrich Robesam, Probst 1522.
15. Johann Luer, Pater 1525.

Unter denen Kloster-Jungfrauen ist die älteste, so vorkommet, Kunegunda von Bicken, welche um das Jahr 1399 gelebet hat. Von denen neuern können wir folgendes Register mittheilen:

1. Drude Kornegelin, Meisterin 1434.
2. Anna Mechlingen, Meisterin 1470. 1480. 1488.
3. Dorothea von Rolßhausen, Meisterin 1473. 1476.
4. Gerdraut Rolßhusen, Meisterin 1493.
5. Amalia von Fischborn, Meisterin 1496. Mater, 1512 und 1513.
6. Hillegardis von Aln, Priorissa 1498. 1499. 1501. 1502.
7. Margaretha Witterschusen, Subpriorissa 1512. 1513. Mater 1518. 1519. 1522.
8. Barbara von der Rabenau, Priorissa 1513. Mater 1517.
9. Lenckel Wolfkahl (von Fritzberg) Mater 1526.

Diesen wollen wir ein Verzeichnis der sämmtlichen Kloster-Jungfrauen und Süstern beyfügen, welche 1527, da das Kloster reformiret worden, gelebet haben.

Ordens-Personen:

1. Leuckel Wolfskehle, Mater.
2. Lysel Rindesel, gebohren zu Bellersheim, eine alte betagte Jungfrau, die 60 Jahr im Kloster gewesen.
3. Margaretha und Barbara von der Raubenau, Geschwister.
4. Catharina und Margaretha von Weitershausen.
5. Margaretha von Weiters.
6. Gerdrud von Nordeck, genannt Brun.

7. Elgen oder Gete, und Anna von Winthausen, Geschwister.
8. Anna von Trahe.
9. Dorothee Schützin, gebohrne Grünberg.
10. Ermel Rindesel.
11. Amelia von Fischborn.
12. Lyse oder Elisabeth von Schwalbach.
13. Catharina von Trahe.
14. Anna von Merla.

Süstern.

1. Lysa von Dorlem, oder Elisabeth Dorler.
2. Agnes Schmitts von Steinberg.
3. Stichel, oder Schilel Geln von Burckhartsfeld.
4. Metze Scheuernbrant von Udenhausen,
5. Elßgen Römers von Elbenrod.
6. Muske Krem von Bubenhausen.
7. Lyse von Ortenberg.
8. Agnes von Dauernheimb.
9. Gela von Ortenberg.

Von den Capellanen des Klosters sind folgende bekannt:

1. Ruperts Kepchen, 1492.
2. Johannes Eich, 1496.
3. Jacob von Linden, 1512.

An deren Stelle sind nach der Reformation Evangelische Prediger verordnet worden, welche bey einigen zu nächst gelegenen Dorfschafften den Gottesdienst zu verrichten haben. Es ist aber die Reformation in diesem Kloster 1527 vollzogen worden, dergestalt, daß die Kloster-Jungfrauen gutwillig aus demselben gegangen sind, und nachdem sie zu ihrem Unterhalt aus des Klosters Gefällen ein zulängliches Quantum verschrieben bekommen, auf alle ihre Ansprüche an dasselbe Verzicht gethan haben, bis auf die Amelium von Fischborn, welche jedoch 1529 ebenfalls der übrigen Exempel gefolget ist. Dannenhero ist es ein Gedichte, wenn sich einige eingebildet haben, als ob sie damahls mit Gewalt ausgetrieben, und das Kloster zerstöhret worden. Es kan mit augenscheinlichen Beweis-Gründen dargethan werden, daß man in Hessenlande weder hier noch an andern Orten, bey der Reformation Gewalt gebrauchet, vielweniger die Kirchen und Klöster verwüstet habe. Der Vogt, welcher nach Abzug der Nonnen über das Kloster gesetzet worden, hat solches einige Jahre lang in seiner Aufsicht gehabt. Im Jahr 1529 ist solches der Marburgischen Universität aßigniret, und 1540 völlig übergeben worden. Von dieser ist es hernach an die Gießische Universität gekommen. Diese haben es durch ihre Vögte jederzeit wohl verwahren lassen, so daß ihnen die Zerstöhrung nicht kan zugeschrieben werden. Es muß daher solche entweder vor der Reformation, wie schon oben gemuthmasset, erfolget seyn, oder zum wenigsten denen letzten Deutschen Kriegen, da es vielleicht denen Feinden zur Retirade gedienet, zugerechnet werden. Die äussersten alten Kloster-Gebäude sind völlig ruiniret und die noch übrigen Mauern dergestalt durchlöchert, daß man meynen solte, es müste solches mit aller Gewalt geschehen seyn. Die mitten auf dem Berge erbaute alte Kirche lieget über einen Haufen, und die heutige ist, wie der Augenschein lehret, aus dem von dem Untergange erretteten Creutzgange zugerichtet worden, und sehr schlecht conditioniret, jedoch behelffen sich die hineingepfarrten nächsten Dorfschafften darinnen, so gut sie können. Zunächst hat der Pfarrherr seine Wohnung, welche vormahls so sehr eingegangen gewesen, daß man sich nicht mehr darinnen behelffen können, bis endlich die Gießische Universität, welcher das Jus Patronatus zukommet, zu Anfange dieses Jahrhunderts ein neues und bequemes Pfarr-Hauß erbauen lassen. Auf der Seite stehet ein langes niedriges Gebäude, von dicken steinern Mauern, welches vermuthlich nach der Verwüstung der übrigen erst erbauet worden, und das Opferhaus genennet wird, nunmehro aber theils zur Scheuer und Stallung, theils zur Wohnung eines Schulmeisters dienet. Von alten Grabschrifften und Briefschafften ist nicht das geringste mehr daselbst anzutreffen. Siehe Christian Friedrich Ayrmanns Nachricht von dem Kloster Wirberg, so man eingedruckt findet in Küchelbeckers Analect. Hassiac. Collect. V, p. 443 u. ff.

Wirberg, ein Hof auf einem Hügel, in dem Hessen-Darmstädtischen Amt Grünberg, eine Stunde davon, zwey von Laubach. Wetterauischer Geographus, p. 412. Siehe auch den vorstehenden Artickel.

Wirbeutz, ein Bayreuthisches Dorf, zwey Stunden von Neustadt am Culm, gegen Weidenberg, dessen Pastor stehet unter der Superindentur Bayreuth. Hönns Lexic. topograph. des Fränckischen Kreises, p. 307.

Wirbitz, (G. W.) von ihm ist eine Dissertation de hæmorrhoidibus bekannt, so zu Leyden in Holland 1708 gehalten worden.

Wirbm, Geschlecht, siehe Würben.

Wirbme, ein Ort dieses Nahmens, so ehedem zum Bißthum Merseburg gehöret. Ludwigs Reliqu. MST. T. IV, p. 355.

Wirbna, Geschlecht, siehe Würben.

Wirbsen, eine Stadt auf dem Eißfelde, dem Churfürsten zu Maynz gehörig.

Wirbsky, Geschlecht, siehe Wrbsky.

Wirceburg, Bißthum, siehe Würzburg.

WIRCEBURGUM, Stadt, siehe Würzburg.

Wirchahes, (Albrecht von) siehe Wizelohes.

Wirchausdorf, ein Dorf dieses Nahmens, kommt also vor in einem alten Diploma vom Jahr 1372, Krafft welches die Hertzogin Agnes der Abtey Grissau in dem Fürstenthum Schweidnitz ein Gut oder Vorwerg in besagten Dorf schencket. Ludwigs Reliqu. MST. T. VI, p. 476.

Wircheſowicz, (Koſtomlatsky von) ein altes Adeliches Geschlecht. Jaroßlaus Koſtomlatsky von Wircheſowicz, erzielete in der Ehe mit Elisabeth Wiclopoßkin von und aus Haßloch, Ludomillen Koſtomlatskin von Wircheſowicz, die Felix Kapplier von Sulowitz, auf Tzchiſohkowitz und Selechowitz, geheyrathet. Königs Adels-Historie, Th. II, p. 191 u. 360. und Th. III, p. 1103.

Wirche-Teich, ist einer von den gröſten Teichen in Schleſien, und zwar in dem Fürſten-

thum

thum Liegnitz gelegen, welchen noch Hertzog Friedrich der Erste zu Liegnitz erbauet; hat eine gute Meile Weges im Umfange. Lucä Schlesische Denckwürdigkeiten p. 2170.

Wirchhausen, Dorf, siehe Würchhausen.

Wirchhausen, Geschlecht, siehe Würchhausen.

Wirchtegen, siehe Werckträgen, im LV Bande, p. 240.

Wircken, siehe Würcken.

Wircker, siehe Würcker.

Wircker, (Paul) ein Magister der Philosophie, ward erst Pfarr 1569 zu Nieder-Striegnitz; gelangte aber 1577 zum Pastorat zu Roßwein. Er kam zwar zur Zeit des Crypto-Calvinismi, als ein subtiler Kopf und Philippist mit in starcken Verdacht und Gefahr; soll sich aber bald darauf geändert haben, und durch einige Wohlgeneigte seiner Kirch-Gemeinde von der angedroheten Suspension annoch seyn los gebeten worden. Er hatte sich sonst auf Universitäten nebst der Theologie auch Mathematischer Wissenschafften beflissen, wie unter andern sein dem dasigem Rath 1598 dedicirter Tractatus Astronomicus bezeuget, so nebst dessen 1599 auf viele Bogen eigenhändig beschriebenen weitläufftigen Testamente noch in dasigem Raths-Archiv vorhanden, daraus zugleich erhellet, daß er gedachten Jahres erblos verstorben, und seine hinterlassene Wittwe zur völligen Erbin aller Verlassenschafft eingesetzet. Wilischens Freybergische Kirchen-Historie, II Th. p. 527.

Wircklich, siehe Würcklich.

Wircklichkeit, siehe Würcklichkeit.

Wirckmesser, Werckeisen, Ausschneidemesser, ist ein scharffschneidendes Werckzeug, mit krumm gebogenen Enden, an einem eisernen Stiele, daran ein hölterner Handgriff ist. Mit diesem Instrumente wird dem Pferde der Huff ausgewirckt, wenn es soll beschlagen werden.

Wirckswort, Stadt, siehe Wirksworth.

Wirckung, siehe Würckung.

Wirckun Masch, heißt der Mastix in Sorten.

Wirdel, (Stephan) ein Benedictiner und Doctor der H. Schrifft, war im Jahr 1737 Professor zu Fulda. Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1737. p. 239.

Wirden, siehe Wirdit.

Wirderung, dieses Wort kommt also vor in der Deutschen Bibel Lutheri, 3 B. Mos. XXVII, 28, für Schätzung und Setzung des Werths. Man schreibet meistens würdig für wirdig, (dignus) heut zu Tage, welches aber, weil es von Werth oder Werd kommt, auch wie hier Wirderung nur mit einem i solte geschrieben werden. Bödickers Grundsätze der Deutschen Sprache, p. 270.

Wirdig, (Jacob) ein Doctor beyder Rechten und Stadt-Richter zu Güstrov. Sein Vater war Sebastian Wirdig, Doctor der Medicin und Professor zu Rostock, von welchem ein eigener Artickel folget. Er verheyrathete sich mit Emarentia Catharina Sturzin, deren Vater Christoph Sturz beyder Rechten Doctor und vornehmer Rechts-Consulente zu Hamburg gewesen, und zeugte mit ihr einen Sohn Nahmens Jacob Christoph. Er starb 1695. Siehe Thomä Analect. Gustrov. und zwar im Catalogo Biographico personarum de ecclesia ac Politia Gustrovienſi meritarum.

Wirdig. (Sebastian) ein Doctor der Artzeney-Wissenschafft, ward gebohren 1613 zu Torgau in Meissen, studirte zu Wittenberg unter Sennerten, und wurde anfangs Professor der Medicin auf der damahligen Universität zu Derpt in Liefland, und hierauf zu Rostock, ist auch am letzten Orte 1687 den 17 April gestorben. Er hat ausser Disputationes auch einen Tractat geschrieben unter dem Titel: Nova Medicina Spirituum, so zu Hamburg 1673 in 12, und zum andern mahl ebend. 1688 in 12, weiter zu Franckf. 1706 in 8, und verdeutscht von C. Helwigen zu Mühlhausen 1707 in 8 herausgekommen. In diesem Tractate suchte er den gesunden und krancken Zustand des Menschen aus der unterschiedenen Beschaffenheit der Geister herzuleiten, und meynte, daß er zu erst auf diese Gedancken gerathen, ob er gleich die Lehrsätze der alten Pneumaticorum meistentheils wiederum aufgewärmet; gab sich für dem ersten aus, der Circulationem ſucci nutritii in vegetabilibus wahrgenommen; legte sich auch die Erfindung der Pathologiæ falſæ bey, die doch dem Tachenio zugehöret; traf überall fast nichts als Geister an, und stunde in den Gedancken, daß die Lufft im Winter Febre algida; im Frühling Febre intermittente, und im Sommer Febre calida continua laborire, gleichwohl aber nach einer so langen Maladie nicht stürbe. Weil er nun auch über dieses viele Paradoxa mit einfliessen ließ; so ist leicht zu begreifen, warum er damit so wohl bey Medicis als Theologen gar schlechten Beyfall gefunden. Siehe Kestners Medicinisches Gelehrten-Lexicon. Strollens Anleitung zur Historie der Medicinischen Gelahrheit, p. 295 u. ff. Mangets Biblioth. Script. Medicorum. Wittens Diarium Biograph. T. I.

Wirdit, heißt im Alt-Deutschen so viel als Würde oder der Werth, und daher kommt wirden, das ist hoch halten, vor köstlich achten, oder ehren. Er wirdet, oder eret Busch Betrachtung des Te Deum laudamus, p. 24.

Wirecker, (Nigellus) siehe Nigellus, (Wirekerus) im XXIV Bande, p. 874.

Wireker, (Nigellus) siehe Nigellus, (Wirekerus) im XXIV Bande, p. 874.

Wirense, ein Gau, siehe Wirah.

Wirewels, ein Ort dieses Nahmens, kommt also in einem alten Kauf-Briefe vom Jahr 1308 etlichemahl vor in Ludwigs Reliqu. MST. T. V. p. 97 und 98.

Wirfft, siehe Warfft, im LII Bande, p. 2124.

WIRFISCUM, siehe *Virifcum*, im XLVIII Bande, p. 1769 u. f.

Wirflach, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Wiener-Walde gelegen. Juhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, I Theil, p. 279.

Wir fügen zu wissen, oder wir urkunden und thun kund, siehe Urkund, im LI Bande, p. 150 u. f.

Wirgatoria, eine Stadt in dem Oestlichen Rußland, und besonders in der Provintz Condinsck gelegen. Heintzelmanns Geographie, p. 121.

Wir gebieten, siehe Unsertwegen, im XLIX Bande, p. 2009, und Wir wollen.

Wirgel, eine Festung in der gefürsteten Grafschafft Tyrol, welche 1703 den 20 Junius von dem Churfürst von Bayern erobert wurde. Ludovici neueröfneter Schauplatz der allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts III Th. p. 89.

Wirges, Würges, ein Flecken mit einer Kayserlichen Post-Station aufm Westerwalde, vier Meilen von Franckfurt am Mayn, auf der Post-Strasse nach Cölln. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wirges, Würges, ein Dorf in dem Chur-Trierischen und Nassau-Dillenburgischen gemeinschafftlichen Amte Camberg, fünf Viertel-Stunden von Idstein, zwey von Kirchberg. Wetteranischer Geographus, p. 412 f.

Wir glauben all an einen GOtt, u. s. w. ist der Anfang eines Christlichen Kirchen-Gesanges, welcher an den mehresten Orten, wo besonders die Augspurgischen Confeßions-Verwandten ihre freye und öffentliche Religions-Uebung haben, an denen Sonn- und Fest-Tagen vor der Frühe- oder Amts-Predigt gesungen wird, und an theils Orten auch, wie z. E. in denen Hochfürstlich-Sächsischen Gothaischen Landen, vermöge des dasigen Synodal-Schlusses vom Jahre 1645. tit. 1. von Kirchen-Ceremonien, §. Und dieweil zum vierdten ꝛc. denselben öffentlich anzustimmen und zu singen anbefohlen ist.

Wirgsdorf, ein Dorf im Fürstenthum Schweidnitz in Schlesien, unweit Bolckenhahn. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wir haben es gewagt, siehe Wagen, im LII Bande, p. 598.

Wirhe, Teich, siehe Wirche-Teich.

WIRIA, Distrct, siehe Wirland.

Wiricus, (Johann) ein Carmeliter und Provincial seines Ordens durch die Niederlande, von Nussen in der Cöllnischen Diöces gebürtig, war ein guter Theolog und Philosoph, schrieb auch

1. Super magistrum sententiarum Lib. IV.
2. Quæstionum ordinariarum Lib. I.
3. Sermones ad populum Lib. I.
4. Collationes synodales, nebst andern mehr, und starb zu Cölln 1515.

Sweertius Athenæ Belg.

Wiring, (Johann) siehe Wiringus.

Wiringeuue, ein Gau, siehe Weringewe, im LV Bande, p. 375.

Wiringowa, ein ehemahliger Gau oder Pagus im Schwartzwalde, am Flusse Nagalta (jetzo Nagold) in welchem das berühmte Kloster Hirsau erbauet gewesen. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 295.

Wiringus, (Johann) ein Rechtsgelehrter, von Campen in Ober-Yssel, hat über die Decretal. commentiret, und ist 1601 gestorben. Königs Bibl. Vet. & Nov.

Wirkamsdorf, ein Ort, so also in etlichen alten Urkunden, die das Kloster Grissau in dem Fürstenthum Schweidnitz in Schlesien betreffen, vorkommet. Ludwigs Reliqu. MST. T. VI. p. 372 und 445.

Wirksworth, eine grosse Engelländische Stadt in der Provintz Darbyshire. Sie hat eine schöne Kirche, wie auch eine Freyschule und Allmosen-Häuser. Alle Dienstage ist allhier ein grosser Marckt, da sonderlich ein starcker Handel mit Bley getrieben wird; wie denn an diesem Orte der gröste Bley-Marckt in Engelland ist. Allgemeines Historisches Lexicon. Hübners vollst. Geogr. I Th. p. 342.

WIRLA, Distrct, siehe Wirland.

Wirland, Wihrland und **Wyhrland**, Lat. *Wiria* oder *Virie*, und *Wirlo*, auch *Wirlandia*, ein Distrct in der Liefländischen Provintz Esthland, hat von Morgen Alentackin; von Mittag Jerven; von Abend Harland; und von Mitternacht den Finnländischen Meerbusen. Es liegen darinnen Wesenberg, Tholsberg, Borckhelm und andere Städte. Hübners vollständige Geogr. II Theil, p. 285. Ubsens Geographisch-Historisches Lexicon. Baudrands Lexicon Geogr. T. II. p. 478. Zeilers Beschreibung des Königreichs Schwedens, p. 45. Arnolds Histor. und Politische Geographie, p. 778.

WIRLANDIA, Distrct, siehe Wirland.

Wirleau, ein Fluß im Hertzogthum Hollstein-Schleßwig, welcher bey Hastrup in die Tunderau oder Widau fället. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 600.

Wirm, ein Flüßgen im Churfürstenthum Bayern, und zwar in Ober-Bayern, hat seinen Anfang in dem grossen Würmsee, oder Wirmsee, Lat. Lacus Vermis, im Amte Starnberg. Aus diesem See fliesset die Wirm bey Percha heraus, und kommt alsdenn nach den Schlössern Leutstein, Carlsburg, und Königswiesen; gehet ferner an den Dörfern Gauting, Fußberg, Stockdorf, Kraling, und an dem Schloß Planeck vorbey, und begiebt sich nach Steinkirchen, Grefelfing, Pasing, Obermentzing, Mittelmentzig, Untermentzig, St. Johann, und Alach, fället aber gleich bey Wurmmühl in die Ammer. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 647.

Wirmedeburg, Kloster, siehe Wimmelburg.

Wirmer, (Johann) ein Magister der Philosophie, gebohren zu Neumarck in der Pfaltz, wurde im Jahr 1579 zu Tübingen von D. Schnepffen ordiniret, und darauf von Herrn Hans Hauf bey der Gemeine zu Poppen in Oesterreich zum Prediger angenommen. Er erschien darauf 1580 vor der Visitation. Raupachs Presbyter. Austr. Theil V, p. 204.

Wirmetgeburg, Kloster, siehe Wimmelburg.

Wirmiedaburg, Kloster, siehe Wimmelburg.

St. Wirmin, siehe St. Wirminus.

Wirminghausen, ein Dorf im Waldeckischen unweit Mengeringhausen, ins Amt Arolssen gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

St. Wirminus, wurde als ein Märtyrer in Engelland getödtet. Der Gedächtniß-Tag ist der 18 Jenner.

Wirmla, ein Schloß in Nieder-Oesterreich, in dem Quartier Ober-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich I Theil, p. 292.

Wirmo, eine kleine Stadt und Hafen im Nord-Finnland, drey Schwedische Meilen von Abo gegen Nord-Osten.

Wirmsee, Würmsee, Wirmsen, Lat. *Locus Vermis*, ein See in Bayern, vier Meilen lang, welcher sich durch den Fluß Wirm in den Fluß Amber ergeust. Siehe auch den Artickel: Wirm, ingleichen Starenberg, im XXXIX Bande, p. 1252.

Wirmsen, See, siehe Wirmsee.

Wirmsthal, ein Würtzburgisches Dorf, im Amte Trümberg, welches daselbst 34 Unterthanen besitzet. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 191.

Wirn, (Johann) siehe Limnäus, im XVII Bande, p. 1262 u. ff.

Wirnbach, ein Ort, welcher dieses Nahmens in einem alten Diploma vom Jahr 1171 vorkommet, vermöge welches Heinrich, Hertzog zu Oesterreich, die Stifftungen dem Kloster Zwettel bestätiget. Ludwigs Reliqu. MStorum T. IV, p. 30.

Wirneburg, ein altes Adeliches und Gräfliches Geschlecht. Rupert von Wirneburg hatte Agnesen, eine Tochter Ottens, Grafens von Solms, auf Braunfels, und Agnesens von Falckenstein, zur Gemahlin, die ihm das Schloß Falckenstein zu brachte. Philipp, Graf von Wirneburg, hat mit Agathen, einer Tochter Cunos, Grafens von Solms, auf Lich, und Walpurgis, Wild- und Rhein-Gräfin, sein Beylager gehalten. Zeibichs Genealog. Tabellen des Gräfl. Hauses zu Solms p. 2 u. 14.

Wirnerius, ein berühmter Rechtsgelehrter, siehe Irnerius, im XIV Bande, p. 1770 u. ff.

Wirnotine, ein Dorf in der alten Sächsischen Burgward Breſenice gelegen, welches nebst noch einem andern Dorfe Luciwitz genannt, ein Wendischer Herr, Nahmens Bor, 1071 der Kirche zu Meißen vertauschet. Der Brief, welcher dieses bestätiget, stehet ganz in Schöttgens Diplomatischer Nachlese der Historie von Ober-Sachsen VII Theil, p. 381 u. ff. Dieses Wirnotien ward nachgehends Werntü geschrieben, und hat ohnweit Briesnitz unter Dreßden an der Elbe gelegen, ist aber 1468 schon eingegangen gewesen. Siehe Schöttgen l. c. und Junckers Geographie der mittlern Zeiten p. 205.

Wirnsgau, also wird die Gegend um das Schloß Rezun in Graubündner-Lande, unter welchem der Nord- und Hinter-Rhein zusammen kommen, genennet. Melissantes Geographie I Theil p. 678.

Wiento, Abt zu Formpach, war wegen seiner Heiligkeit und Wunder sehr berühmt, und starb im Jahr 1127. Er wird von einigen Beatus genennet. Der Gedächtniß-Tag ist der 10 Merz.

St. Wiro, Bischoff zu Ruremond in Geldern, war in Schottland gebohren, und von Jugend auf zum Studieren angehalten worden, worinnen er auch treflich zunahm. Nachgehends nahm er sich vor, eine Wallfahrt zu thun, wurde aber noch vorher zum Bischoff erwehlet, auch zu Rom dazu ordiniret, nachdem er im Gelobten Lande zuvor seine Andacht verrichtet hatte, worauf er von den Seinigen mit grossen Freuden empfangen wurde. Er verließ auch sein Bißthum wieder, schiffte nach Franckreich, bekam von dem Hertzog Pipin den Ort Mont St. Pierro, zu seiner Wohnung ein, allwo er samt seinen Gefährten heilig lebte, auch von gedachtem Pipin zum Beicht-Vater und Rath angenommen wurde, und in einen hohen Alter im siebenden Jahrhundert mit Tode abgieng. Sein Leib wurde nach Ruremond begraben, und der gröste Theil darvon im 9 Jahrhundert von den Normännern nach Utrecht, und von da wieder ein Theil in das Kloster Bergen geflüchtet, doch wird er noch zu Ruremond verehret. Der Gedächtniß-Tag ist der 8 May.

Wirobitiza, fester Platz, siehe Veroviticzа, im XLVII Bande, p. 1543.

WIROBITZA, fester Platz, siehe Veroviticzа, im XLVII Bande, p. 1543.

Wirogeuue, ein Gau, siehe Weringewe, im LV Bande, p. 375.

Wir ordnen, setzen und wollen, oder wir befehlen und gebieten, siehe Unsertwegen, im XLIX Bande, p. 2009. desgleichen den Artickel: Wir wollen.

Wirowitz, ein fester Platz, siehe Veroviticzа, im XLVII Bande, p. 1543.

Wirrbunde, Wirrstroh, Würn- oder Wurmgebünde, heisset man das kleine oder verwirrte Stroh, das auf der Scheuntenne, wenn man ein so genanntes Stroh abgedroschen und die Schütten auf die Seite geleget hat, zusammen gehacket und Bündelweise aufgebunden wird. Diese Wirrbunde leget man in die Scheure an einem trockenen Orte zusammen, und brauchet sie zu Winterfütterung.

Wirren, verwirren, siehe Verwirren, im XLVIII Bande, p. 187 u. ff. und Verwirrung, ebend. p. 189. wie auch Verworren, ebend. p. 195.

Wirrgang, heißt in der Anatomie der Irrgang des Ohres, davon im XIV Bande, p. 1273. nachzusehen.

Wirris, ein Dorf auf der Insul Rügen, nahe bey Tissow gelegen und zu dem Kirchspiel Zicker gehörig. Hier wohnen nur drey Einlieger. Fabarii nöthige Erläuterung des Alten und Neuen Rügens p. 162.

Wirrland, Distrikt, siehe Wirland.

Wirrstroh, siehe Wirrbunde.

Wirsberg, Wiersberg, Wirschberg, ein Bayreutischer Marckflecken und Amt zu der Amts-Haupt-

Hauptmannschafft Culmbach gehörig, liegt zwey Meilen von Culmbach, am Flüßlein Schorgast, und hat einen Amts-Voigt, desgleichen einen an die Superintendur Culmbach sich haltenden Pastoren. Im Jahr 1360 kam es an die Herren Burggrafen zu Nürnberg durch Kauf von den Grafen zu Orlamünda. Limn. J. P. Lib. V, c. 7. §. 84. Nach anderer Bericht soll durch Absterben des Geschlechts von Wirsberg oder Wirschberg, von dem ein Artickel folget, solcher Ort dem erwelten Herren Burggrafen zugefallen seyn. Burgermeister Thes. Jur. Equestr. P. I. fol. 83. Es ist aber dieses irrig, indem, nach Anzeige des Autoris der Beschreibung vom Kloster Himmelcron, p. 42, der letzte dieses Stammes, Philipp Christoph von Wirsberg 1687 zu Lantzendorf mit Tode abgegangen. Des Jahrs hält man allhier drey Märckte. Die Herren von Rabenstein haben daselbst einen Ritter-Sitz. Nachdem nun die Rabensteinische Familie abgestorben, ist dieses Gut als heimfällig dem Hochfürstlichen Vogtey-Amte allda incorporiret. Lönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 307 u. ff. Junckers Geogr. der mittlern Zeiten p. 606. Abels Preuß. Geogr. p. 432. Goldschadts Beschreibung der Marckflecken ꝛc.

Wirsberg, ein Dorf und Kirche im Voigtlande, etliche Stunden von Culmbach. Goldschadts Beschreib. der Marckflecken ꝛc.

Wirsberg, Wirßberg, Wiersberg, Wierßberg, auch Wirschberg, eine in dem siebenzehenden Jahrhunderte ausgestorbene Adeliche Familie. Conrad von Wirschberg, auf Lantzendorf und Schlackenwerda, erzeugete in der Ehe mit Marien von und aus Gleisenthal, 1) Marien von Wirschberg, eine Gemahlin George Wilhelms von Ranckenreuth, auf Schritz und Neudenberg, 2) Abrahamen (Johann Abrahamen) von Wirschberg, auf Schlackenwerda, der sich Sibyllen von Reitzenstein (eine Tochter Veit Siegmunds von Reitzenstein, auf Wildenau, und Dorotheens von Schirendig, aus Braunbach) ehelich hat beylegen lassen. Aus solcher Ehe ist entsprossen Anne Marie von Wirschberg, eine Gemahlin Johann Andreas von Trautenberg, auf Wildstein (auf Altenteich und Fuchsmühl). Wir finden auch, daß Abraham (ob er mit jenem einerley, können wir nicht sagen) von und auf Wiersberg in der Ehe mit Sibyllen von Reitzenstein, aus Poseck, Marien von Wiersberg, eine Gemahlin Hanßens Thoß von und auf Erlebach, erzielet.

Stephan von Wirschberg, auf Wildstein, vermählte sich mit Elisabethen, Edlen Säcken aus Mühldorf, durch die er ein Vater wurde 1) Mariens von Wirschberg, einer Gemahlin Adams von Geilßdorf, auf Schwandt; 2) Margarethens von Wirschberg, einer Gemahlin Adams von Geilßdorf, auf Selbitz; und 3) Georgens von Wirschberg, auf Wildstein. Diesem gebahr Catharine von Schaumberg (eine Tochter Hanß Dietrichs von Schaumberg, auf Haig, und Catharinens von und aus Wallenroth) Casparn von Wirschberg, auf Wildstein, welcher sich Anne Margarethen, Edle von der Planitz (eine Tochter Georgens, Edlen von der Planitz auf Auerbach, und Margarethens von Schönberg, aus Schönberg) ehelich hat beylegen lassen, von der gebohren worden Eve Polixine von Wirschberg, eine Gemahlin Siegmund Abrahams von Trautenberg, auf Wildstein und Nackendorf. Es kan seyn, daß voriger Caspar mit Caspar von Wirschberg, auf Wildstein, eine Person sey, der Margarethen, die andere Tochter Georgens von der Planitz, auf Auerbach, (welcher als Burggräflicher Plauischer Rath 1571 gestorben) und Margarethens von Schönberg, aus dem Hause Schönau, geheyrathet. Es ist dieser ihr

Epitaphium

Hierunter liegt vernim mich schon
Ein ehrbar Adelich Person ꝛc.
Margaret Edle von der Planitz
Auerbach war ihres Vaters Sitz ꝛc.

Hiob XIX.

Wirschberg	Der Edlen von der Planitz
Schaumberg	Schönberg
Der Edlen Sack	Schönburg
Wallenroth	Weißbach

Mein Erlöser und Heyland werth,
Mich wieder erwecket aus der Erdt,
Bekleid mich an Leib Seel und Muth,
Daß ich GOtt schau das höchste Gut.

Ernst von und auf Wirschberg, auf Schlackenwerda, zeugete mit Catharinen von Rhebock (einer Tochter Hanßens von Rhebock, auf Ußingshausen, und Magdalenen von und aus Netter) Walburgis Eleonoren von Wirschberg, die eine Gemahlin worden Joseph Adams von Reitzenstein, auf Schönberg.

Gottfried von Wirßberg zeugete mit Margarethen, einer gebohrnen von Biberern einen Sohn, mit Nahmen Friedrich von Wirßberg. Dieser erblickte 1504 das Licht der Welt, und wurde 1558 zum Bischoff zu Würtzburg erwehlet. Er war ein frommer Mann, der offtmahls selber gepredigt hat. Er hat auch zu Würtzburg ein grosses Gymnasium angeleget, welches unter seinem Nachfolger 1582 zu einer kleinen Universität worden ist. Im Jahr 1569 den 31 September wurde durch Vermittelung des Churfürstens zu Sachsen und Hertzog Albrechts in Bayern zwischen ihm und Hertzog Johann Wilhelmen zu Sachsen, wegen des Amtes Königsberg, ein Vertrag aufgerichtet, Krafft dessen dasselbe gedachter Hertzog Johann Wilhelm gegen baare Erlegung 46000 Gülden eingelöset. Er starb 1573 den 12 November, nachdem er 15 Jahre 6 Monate und 16 Tage zu den Zeiten Pauls IV, Pius IV, Pius V und Gregorius XIII regieret hatte, und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg begraben.

Hanß Ernst von Wirschberg, auf Schlackenwerda, hatte Annen Magdalenen von Schönburg zur Gemahlin, die eine Mutter worden Wolff Ernstens von Wirschberg, auf Schlackenwerth. Dieser heyrathete Agnesen von Feilitzsch, eine Tochter Jobst (Joseph) Caspars von Feilitzsch (der 1574 gestorben) und Annens von Rödern, aus Rödersdorf: Mit derselben zeugete er Walpurgis Helenen von Wirschberg, eine Gemahlin

Digitized by Google

mahlin Joseph Adams von Reitzenstein, auf Poseck.

Magdalene von Wirßberg war mit Veiten von Brand, auf Oppeln, vermählet. Catharine von und aus Wirschberg ist Veits von Zettwitz, auf Neudberg, Gemahlin gewesen. Prazadis von Wiersberg war eine Gemahlin Caspars von Guttenberg, auf Breitenreuth.

Conrad von Wiersberg ward 1138 Kasten-Voigt und Advocat des Klosters Vesra in dem Hennebergischen; resignirte aber nach zwey Jahren. Im Jahr 1420 muß sonder Zweiffel eine Befehdung und Krieg zwischen Marggrafen Friedrichen und Wilhelmen zu Meissen eines, dann Albrechten und Casparn von Wirsberg andern Theils vorgefallen seyn, indem Conrad Truchses von Pommersfeld und Heintz von Schaumburg es dahin brachten, daß keine Parthey die andere angreiffen solle, es hätten denn solches diese jenen nach Coburg, und jene diesen nach Lanzendorf 14 Tage vorhero zu wissen gemacht. Christoph von Wirsberg, Kayserlicher Obrister, kommt mit als Kayserlicher Commissar vor in der zwischen Kayserlicher Majestät und dem Grafen Conraden von Tecklenburg 1547 den 27 Jenner errichteten Convention. Soldan von Wirsperg, Chur-Pfältzischer Rath, lebte um die Jahre 1573 und 1581, als in welcher Zeit er in verschiedenen hohen Commißionen gebraucht worden.

Der letzte dieses Geschlechts, Philipp Christoph von Wiersberg, ist 1687 zu Lantzendorf verstorben, nach dem Bericht des Verfassers der Beschreibung vom Kloster Himmelcron, p. 42. Siehe übrigens auch Königs Adels-Historie, Th. I, p. 362. 525. 677 und 718; Th. II, p. 144. 331. 359. 738 und 742; und Th. III, p. 115. 506. 507. 512. 876. 1105 und 1123. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 46. Hoens Sachsen-Coburgische Historie, Th. II, p. 97. *Disqu. de juribus Reg. Moj. Borussiæ in comitatus Meursensem & Lingensem* (Coloniæ Brandenburg. 1703 in fol.) p. 52 u. f. Hübners politische Historie, Th. VII, p. 179. Biedermanns Fürsten-Häuser im Fränckischen Kreisse, p. 12. n. 64. Müllers Sächsische Annales, p. 154. 166. 168. 169. 172 und 177.

Wirsbinsky, Geschlecht, siehe Wrsewinsky.

Wirsch, (Heinrich), siehe Wirschius.

Wir schaffen und wollen, siehe unsertwegen, im XLIX Bande, p. 2009. und Wir wollen.

Wirschberg, Marckt-Flecken, siehe Wirsberg.

Wirschberg, Geschlecht, siehe Wirsberg.

Wirschius, (Heinrich), der erste Evangelische Abt in dem Kloster Ringelheim, dessen mehrmahlen bey der Religions-Reformation in denen Braunschweigischen Landen, und auch noch 1591 gedacht wird. Er hat 1577 die Concordien-Formul mit unterschrieben, und ist von dem Hertzog Julius zum öfftern bey Visitirung und Reformirung derer Stifter und Klöster in dem Braunschweigischen mit gebrauchet worden. Im Jahr 1583 ist er auch, wie Hutter in seiner Concordia concors bezeuget, und Kettners Historia ecclesiæ Quedlinburg. p. 251, auch Rhetmeyers Antiquitates Brunsvicenses P. III. p. 486. besagen, auf Seiten der Braunschweigischen Theologen mit bey dem wegen der veränderten Formula Concordiæ angestellten Colloqv. zu Qvedlinburg gewesen. Leuckfelds Antiquitates Bursfeldenses, p. 215.

Wirschnitz, ein Chur-Sächsisches Dorf, in dem Amte Zeitz gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198.

Wirschnitz (Unter-) Dorf, siehe Unter-Wirschnitz, im XLIX Bande, p. 2317.

Wirsdorf, Wersdorf, ein Dorf in Thüringen, zwischen Apolde und Budstädt. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken, ꝛc.

Wirsebe, oder Wersabe, Dorf, siehe Wersabe, im LV Bande, p. 551.

Wirsebe, oder Wersabe, Geschlecht, siehe Wersabe, im LV Bande, p. 551 u. ff.

Wirsedi, ein Gau, siehe Kirchsazu, im IX Bande, p. 963.

Wiesen, (Nicolaus), ältester Rath und Bürgermeister zu Amsterdam, wie auch ältester Directeur der Ost-Indianischen Compagnie, starb den 10 August 1717. Grundmanns Ossa & Cineres quorundam in Rep. orbis Europæi cum civ. tum litter. 1717 defunctorum p. 19. Coburgischer Zeitungs Extract vom Jahr 1717, p. 250.

Wir setzen, ordnen und wollen, oder, wir befehlen und gebieten, siehe Unsertwegen, im XLIX Bande, p. 2009. desgleichen den Artickel: Wir wollen.

Wirsewinsky, Geschlecht, siehe Wrsewinsky.

Wirsibinsky, Geschlecht, siehe Wrsewinsky.

Wirsing, siehe Wersich, im LV Bande, p. 567.

Wirsing, (George), war erst Pfarr zu Goldlauter, kam von dar 1608 nach Waldau, und 1617 wurde er Pfarr zu Behringen, welche alle drey Oerter in der Gefürsteten Grafschaft Henneberg liegen. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 399 und 434.

Wirsing, (Johann), der 30 Abt zu Heilsbronn, war von Abenberg gebürtig, und vorhero Prior in ermeldtem Kloster. Er wurde den 11 Jun. 1548 in seinem 60jährigen Alter zur Abteylichen Dignität erwehlet, dabey von beeden Hochfürstl. Häusern als Abgesandte zugegen waren Balthasar von Rechenberg, Regent und Amtmann zu Guntzenhausen, Heintich von Mußloe, der von des verstorbenen Abts Tode an von Herrschaft wegen zu Heilsbronn sich aufgehalten, Hanß Siegmund von Luchau, Götz Lochinger, Amtmann zu Hoheneck. Nachdem er also den 1543 von Stadthalter und Räthen im Nahmen derer beyden Herren Marggrafen aufgesetzten Revers als nunmehriger Abt unterschrieben, so legte er darauf an bemeldte Abgesandte die würckliche Raths-Pflicht ab. Als nicht lange darnach Marggraf Albrecht, wie er nach der Mühlberger Schlacht aus der Gefangenschaft Hertzog Ernsts zu Braunschweig erlediget worden, sich von einigen bereden lassen, das damahlen zum Vorscheln gekommene Interim, wo nicht gar anzunehmen, doch wenigstens eine solche Kirchen-Ordnung in

seinen Landen, und sonderlich in dem Kloster zu Hailsbronn einzuführen, die Kayserl. Majestät nicht verhaßt wäre; so wurde dieser Abt nach Culmbach citirt, um daselbst einer angeordneten Consultation darüber beyzuwohnen. Weilen ihm aber dieß Geschäfft viel zu kützlich und zu künstlich zu seyn bedünckte, als daß er sich dabey einzulassen Willens oder Vermögens zu seyn erachtete, so gab er derohalben seine Entschuldigung in folgender Schrifft ein:

Durchleuchtiger, ꝛc.

„Ew. Fürstl. Gnaden ist mein Gebet zu GOtt „dem Allmächtigen allezeit mit willigem Gehorsam unterthänig.“

Gnädiger Herr,

„Ew Fürstl. Gnaden schrifftliches Vermelden, „daß Dieselbige uff neulich Anmahnen Kayserl. „Majestät, unsers allergnädigsten Herrns, Ihrer „Majestät Declaration halben, unser heilige Religion belangend, vermittelst Göttlicher Hülff entschlossen seyn, in Ew. Fürstl. Gdn. Fürstenthum „und Land, mit Rath gemeiner Ihrer Prälaten, „Ritterschafft und Landschafft, ein Ordnung anzurichten, damit Ew Fürstl. Gdn. gegen GOtt „auch Kayserl. Majestät als ein Christlich und „gehorsamer Fürst befunden werden, hab ich alles „Innhalts unterthäniglich vernommen. Daran „erweisen Ew. Fürstl. Gdn. ohne Zweiffel GOtt „dem Allmächtigen schuldigen Gehorsam und „Kayserl. Majestät unterthänigst und gefälligen „Willen, darzu ich Ew Fürstl. Gdn. auch derselbigen darzu verordneten Prälaten, Ritterschafft „und Landschafft GOttes Heiligen Geistes Gnad „und Hülff wünsche, und von seinen göttlichen „Gnaden hertzlich und ernstlich darum bitten will. „Daß mich aber Ew Fürstl. Gdn. gnädiglich erfordern auff jetzigen Montag den 18 Novembris „schierst Abends zu Culmbach zu erscheinen und „einzukommen, folgends Ew. Fürstl. Gdn. Bedencken zum vordersten hierinnen zu vernehmen, „und fürter dieses hochtreffich Christlich Werck „neben andern Ew. Fürstl. Gdn. Landstände schuldig seyn, über demselben will ich unterthäniger „Meynung nicht unangezeigt lassen, daß mich in „gantzer Wahrheit GOtt der HErr dieser Zeit „mit so schweren und heffrigen Haupt-Flüssen dermassen angegriffen, daß ich in 4 oder 5 Wochen „aus meinem Gemach nit wohl gehen können, ist „mir auch von dem Doctor treulich gerathen, daß „ich mich etliche Tage zu ihme gen Nürnberg führen lassen, und seiner Hülff und Rath pflegen soll. „Welches ich meiner unvermeidlichen Nothdurfft „nach, und zu Wiederbringung meines Gesunds „nit umgehen mag. Demnach und dieweil ich zu „solchem Handel, auch nächst zu Hailsbronn wo „der gein Onolzbach, nie gefordert worden, auch „hierinnen zu rathen, als eine alte Ordens-Person „wenig geschickt bin, Ist an Ew. Fürstl. Gdn. „mein unterthänig Bitten, die wollen mich auff „dißmahl erzehlte meiner Ehhafft halben gnädiglich entschuldiget haben, ꝛc. Datum Hailsbronn „Freytag nach Martini Anno 1548.“

Ob er nun gleich vor dißmahl sich des Nichterscheinens halber ausgehelffiert, so hat er doch wenig Wochen darauf zur Neustadt an der Aysch die Proposition persönlich anzuhören gehabt, gestalten in dem Jahrbuche des Klosters aufs Jahr 1549. p. 4. diejenige Anzeige im Concept befindlich ist, die er deswegen nach Onolzbach gethan hat, und also abgefasset gewesen:

P. P.

„Der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und „Herr, Herr Albrecht, Marggraf zu Brandenburg, ꝛc. hat uns in neulichen Tagen vor S. „Fürstl. Gdn. verreiten zu denselben gein der „Neuenstadt an der Aysch erfordert, und wie wir „des Orts gehorsamlich erschienen, haben sie uff „hiemit verwahrte Abschrifft etlicher Brieff, unsern Orden belangend, in S. Fürstl. Gdn. und „anderer ihrer Räthen Gegenwärtigkeit mit uns „so viel gehandelt und fürgehalten, daß von wegen „Kayserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, „Ihrer Fürstl. Gdn. Will und Meinung wär, dieselben der Prälaten unsers Ordens Begehren, damit das Kloster wieder in vorigen Brauch käme, und dieselbigen Güter unzertrennt blieben, „nachzukommen, welches wir uns vor S. Fürstl. „Gdn. nit haben widern können, sondern dem also „uff künfftig Lichtmeß nachzukommen bewilliget „haben; Solches zeigen wir Ew. Herrlichkeit zuvor auch an, und bitten uns hierinnen an statt „und von wegen unsers gnädigen Herrn Marggraf Georg Friederichs zu Brandenburg, Ihr „Bedencken zuvor auch gnädiglich mitzutheilen, „damit wir solchs Fürnehmen, Willen und Meinung gedachten Prälaten, also mit beeder unser „gnädigen Herrn Vorwissen, ohne künfftigen unsern Nachtheil mögen anfahen, ꝛc. Das wollen „wir ꝛc. Haylsbronn Mittwoch nach dem Neuen „Jahr Anno XLVIIII.“

Was aber hierinnen gemeldte Beylagen derer Prälaten Brieffe in sich gehalten, und wie diese des Abts übereilte Bewilligung angesehen worden, zeiget seine Relation, die er an des Marggrafen Albrechts Hauptmann und Räthe uffm Gebürg erstattet hat, und also lautet:

P. P.

„Es wissen sich Ew. Herrlichkeit ohne Zweiffel „noch zu berichten, was uns der Durchleuchtige, „Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Marggraf „Albrecht, Marggraf zu Brandenburg, unser „gnädiger Herr, in kurtz verschiener Weil, uff etlicher Prälaten unsers Ordens schrifftliche Unterhandlung, der ordentlichen Kleidung und alten „Religion halber, zur Neuenstadt an der Aysch „gnädiglich hat fürhalten lassen, und begehrt, denselben Orden, wie zuvor, bey uns wieder auffzurichten. Darzu wir dann für unser Person, „Kayserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn „und S. Fürstl. Gdn. zu unterthänigstem Gefallen, gern bewilliget, solche alte Religion auf künfftige Lichtmeß bey uns wiederum anzufangen. „Dieweil nun solche unsere Bewilligung von Tag „zu Tag je länger je weiter erschollen, haben wir „zu Verhütung allerley Ungnaden dieselbe unsers „gnädigen Herrn Marggrafen Georg Friederichs „zu Brandenburg Regenten und Räthen in „Schrifften auch angezeigt, damit sie nit möchten „gedencken, wir wolleen hinter ihnen heimlich handeln, und Hochgemeldten unsern gnädigen Herrn „Marg-

Digitized by Google

„Marggrafen Georg Friedrich vor keinen Herrn erkennen. Dieselben haben uff heut datum den Edlen „und Vesten Heinrich von Mußloe zu uns gein „Haylßbronn gefertiget, an uns und unsern Prior „diese mündliche Werbung zuthun. Nemlich „hoch und mehrgemeldte unsers gnädigen Herrn „Marggrafen Georg Friederichs zu Brandenburg „Regenten und Räthe hätten ihme befohlen, uns „anzuzeigen, wie sie unser Schreiben, an sie ge„than, vernommen, und trügen deß nit unbilliche „Bestrembdung, daß wir uns wieder unser jura„ment und Pflicht, beeden unsern gnädigen Herrn „gethan, in solche Bewilligung ohne ihr Vorwis„sen hätten eingelassen, dieweil sie aus der Präla„ten Schreiben nit anders vernommen, denn daß „die alte Religion in allen Puncten und Articuln „diß Orts wieder Kayserl. Majestät Declaration, „auch beede unserer gnädiger Herrn gebesserte „Kirchen-Ordnung solte wieder auffgerichtet wer„den, daraus im Closter Zertrennung der Schul „und anderer Unrath erwachsen würde ꝛc. De„rohalben wäre ihr Bitten und Begehren, daß wir „mit solcher fürgenommenen und eilenden Ende„rung in Ruhe stehen und zufrieden seyn solten, so „lang, bis unser gnädiger Herr Marggraf zu „Brandenburg wiederum anheimb komme, als„dann wären sie der Hoffnung, mit S. Fürstl. „Gdn. Rath und gnädigem Bedencken ein solche „Ordnung bey uns anzurichten, die Kayserl. Ma„jestät unsers allergnädigsten Herrn Declaration „gemäs, S. Fürstl. Gdn. gefällig und beeden „Herrschafften unverweißlich seyn solte, dessen woll„ten sie sich zu uns aigentlich versehen. Das alles „haben wir Ew. Herrlichkeit unangezeigt nit lassen „wollen, und bitten hierinnen uns gnädiglich hie„mit diesem Zeiger unserm Diener schrifftlich zura„then, wie wir uns halten sollen, damit wir unsern „Pflichten beeden unsern gnädigen Herrn gethan „nit zuwieder handeln, und gnädige Herren behal„ten mögen. Das wollen wir ꝛc. Datum Hayls„bronn Freytag nach dem neuen Jahr anno &c. „xlviij.“

Allein ermeldter Hauptmann und Räthe uffm Gebürg, die den Abt bey seinem einmahl gegebenen Wort fest zu halten suchten, ertheilten ihm auf seine erstattete Resolution nachfolgendes Rescript:

P. P.

„E. E Schreiben, belangend die Restitution „eures Closters zuvor gehaltenen Ordens, was de„rohalben an des Durchleüchtigen Hochgebohrnen „Fürsten und Herrn, Herrn Marggraf Georg „Friederichs zu Brandenburg ꝛc. Regenten und „Räthe durch euch gelanget, und derselben von ih„nen durch Heinrichen von Mußloe wiederum zur „Anwort gefallen, haben wir alles seines Innhalts „vernommen. Und nimmt uns zum forderſten nit „wenig frembd, daß ihr von gedachten Regenten „solt angezogen werden, als ob ihr wieder eüer Ju„rament und Pflicht beeden unsern gnädigen „Herrn gethan, an dem solt gehandelt haben, daß „ihr auff Begehren und Fürhalten des Durch„leüchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, „Herrn Marggraf Albrechts zu Brandenburg un„sers gnädigen Herrn, die vorigen und alten Ord„nung eures Closters Professen wiederum anzu„nehmen bewilliget, so ihr doch in solchem S. „Fürstl. Gdn. eüren gethanen Pflichten nach bil„lich willfahret, und zuforderst Kayserl. Majestät „unterthän gsten Gehorsam geleistet habt, dann „was unser gnädiger Herr Marggraf dießfalls bey „euch gesucht und begehrt hat, das ist mit nichten „Kayserl. Majestät Declaration zuwieder, sondern „ist derselben ohne Mittel gemäs, und nit allein ge„mäs, sondern ist durch die Kayserl Majestät mehr „dann einmahl demandirt und befohlen. Es ist „auch zu Zerstörung der Schulen und Beförde„rung andern Unrathe mit nichten, sondern für„nemlich zu Enthalt- und Aufferung des Closters „gemeint und beschehen. Welches ohne das nicht „allein von der Herrschafft gewendt, sondern zu „anderer besonderer Verordnung und Besetzung „gebracht und gestellt werde, Gott geb, wem es ge„fallen oder gelieben mocht. So läst sich auch un„ser gnädiger Herr Marggraf Albrecht die angezo„gene gebesserte Kirchen-Ordnung in nichten irren „oder verhindern, dieweil S. Fürstl. Gnd. zu De„ro Anheimbkunfft dieselben solchergestalt weder „bewilligen noch annehmen wollen, wie das S. „Fürstl. Gdn. den Regenten und Räthen sobald „zuschreiben lassen. Nachdem ihr uns aber bitt„lich ersucht, hierinnen bedacht zu seyn, damit ihr „eüren Pflichten, beeden unsern gnädigen Herren „gethan, nicht zuwieder handeln oder gnädige Her„ren behalten möcht, das seyn wir an statt hochge„meldt unsers gnädigen Herrn Marggraf Al„brechts zu thun unbeschwerd, und ist an dem, daß „ihr eüch gegen niemand, dann beeden unsern gnä„digen Herren den Marggrafen zu Brandenburg „und J. Fürstl. Gdn. Erben verbunden habt, das „gehorsamlich und gewärtig zu leisten, so ihr von „J. Fürstl. Gdn. beschaidet werdet. Nun seyd „ihr aber von unserm gnädigen Marggraf Albrecht „zu Brandenburg als dem ältern und jetzmahl ei„nigen regierenden Fürsten im Burggrafthum „Nürnberg dahin beschieden und gewiesen, daß „Ihr Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Gehor„sam den Orden, wie der gestifft und von Alters „herkommen, allerdings wiederum annehmen, hal„ten und antrichten solt, in solchem seyd ihr S. „Fürstl. Gdn. als dem ältesten regierenden Für„sten vermög eürer gethanen Verpflichtung zu ge„horsamen schuldig, und den Regenten zu Onolz„bach, ob sie ferner wiederum suchen solten, gar „nit, dieweil sie keine Fürsten zu Brandenburg, „und ihr ihnen wenig oder viel verpflichtet oder zu„gethan seyd. Unser gnädiger Herr Marggraf „Georg Friederich, der kan seiner wenigen Jahr „halben eüch hierwieder noch nichts befehlen, wür„de es auch, ob er gleich S. Fürstl. Gdn. Alter „hätte, gewißlich nit thun, den Räthen, als vorge„meldt, ob sie sich wohl an S. Fürstl. Gdn. statt „angeben wolten oder würden, daß ihr in ihren be„fohlenen Sachen, ohne euren oder des Closters „Entgeldt und Nachtheil uff ihme selbst bestehen „lassen möcht, seyd ihr doch ihnen nicht gelobt oder „geschwohren, und im Fall, daß gleich S. Fürstl. „Gdn. ihr gebührlich Alter erraicht, und hierwie„der ichts befehlen wolt, so werd ihr dennoch dem „zu gehorsamen und nachzukommen schuldig, das „die Kayserl. Majestät mit Vorwissen, Willen und „Heimstellen der Reichs-Stände dießfalls geord„net

„net, statuirt und befohlen, darwieder kein sondere „Verpflichtung statt hat, zu dem, daß zu Recht, „wiewohl von unnöthen, und allein zum Ueberfluß „zu melden, in gemeinsamen Sachen dieser den „Fürgang haben solle, so das befihlt, zu dem gemei„nen Brauch wieder anzurichten, dazu es geordnet „ist, dieweil dann unser gnädiger Herr Marggraf „Albrecht das befohlen und fürgehalten, das zu ei„nem Closter gehört, darumb es ein Closter ist und „ein Closter genennet werden mag, so bedarff es „mehr dann in ein Weg keines Zweiffels noch „Streits, denn daß ihr dem, so euch S. Fürstl. „Gdn. lassen fürhalten, und ihr euch bewilliget, oh„ne Mittel nachkommt, darinne ist euer Pflicht be„dacht und Kayserl. Majestät zum förderstem will„fahrt, do ihr euch ohne das in keinem Weg zu ent„schuldigen hett. Wolten aber die Regenten und „Räthe hierüber ein sonderes befehlen, die Kayserl. „Majestät und unsern gnädigen Herrn Marggraf „Albrecht uff sich laden, das mögen sie für sich be„stehen, allein daß ihr ihnen, als denen ihr weder „globt noch geschwohren, hierinnen zu eürem be„schwerlichen Nachtheil, den wir euch keineswegs „vergönnen wolten, nit verfolgt, sondern dem ohne „Mittel nach eürer Verpflichtung und schuldigen „Gehorsam stracks nachkommt, das euch jüngst „zur Neuenstadt fürgehalten ist. Daß aber der „Regenten und Räthe Begehren noch mit der Sa„che soll verzogen werden, bis zu unsers gnädigen „Herrn Marggraf Albrechts Wiederkunfft, das „können wir nit bewilligen, dann S Fürstl Gdn. „haben sich dieser Sachen aus erheblichen Ursa„chen, sonderlich zu Erhaltung dieses Closters, dar„inn gemeiner Herrschafft Begräbnus, zuvor end„lich entschlossen, dieselben auch allbereit auff Kay„serl. Majestät befohlene Inquisition ausdruckent „lich von sich geschrieben, also daß es nunmehr der „Kayserl Majestät angezeigt ist, S. Fürstl Gdn. „haben es auch persönlich mit unserm Herrn und „Freund dem Abt zu Eberach als ordentlichen Vi„sitatoren des Closters Haylsbronn endlich abge„handelt, und ist darauff allbereit die Schickung „der Personen, und uff was Zeit, auch welcherge„stalt das geschehen soll, verordnet, wie euch hernach „sonderlich zugeschrieben, auch Regenten und Rä„then zu Onolzbach, ob sie dabey seyn wollen, „durch euch auch angezeigt werden soll und mag, es „bedarff auch keinen andern oder fernern Ver„gleichnuß, so der Kayserl. Declaration gemäs, „denn daß der Orden wiederum wie zuvor ange„richt werde. Und wiewohl hochbenannter unser „gnädiger Herr Marggraf Albrecht gern und viel „lieber gesehen, daß diese Einsetzung etwas zeitlicher „geschehen, so haben doch S. Fürstl. Gdn. darinn „eüer angezaigt verhinderlich Ehehafft bedacht, und „der Sachen bis auff Lichtmeß Auffschlag zugelas„sen, doch daß damit länger nit verzogen würde, in „Bedacht, daß uff allbereit gehabte Inquisition, wie „S. Fürstl. Gdn. aigentlich bericht ist, zu besorgen, „es werde in Kurst erstbemeldte Kayserl. Majestät „die Visitation, darzu Leüth verordnet seyn sollen, „die nach dem Closter Haylsbronn bisher gestan„den (NB. hier fehlet was in der Copie an der Con„nexion) neben andern verordnet seyn sollen ꝛc. „worzu es nun auff demselben Weg bald gelangen „kont, das habt ihr selbst verständiglich zu ermessen. „Welches alles wir euch darnach wissen zu richten „Abwesens unsers gnädigen Herrn zu Bericht der „Sachen und für unser rathsam Bedencken, unan„gezeigt nit lassen wollen, des Versehens, ihr als dem „von unserm gnädigen Herrn hierüber sonderer „Verspruch, Schutz und Schirm zu der Gebühr „zugesagt, werdet auff dieses unser Schreiben euch „gegen denen Onolzbachischen Regenten wohl zu „verantworten, und darüber endlich Antwort zu be„gehren Wissens haben ꝛc. Cullmbach Mittwoch „nach Eckardi Anno &c. xlviij.

Der Abt schickte dieß Schreiben nach Onolzbach, mit Bitte, weil er das von Herrn Marggraf Albrecht im Nahmen Kayserl. Majestät unter höchster Ermahnung seiner Pflicht persönlich gethane Begehren nicht können noch wissen abzuschlagen, auch die Ordens-Personen allbereit zu Eberach beysammen wären, zu Hailsbronn einzukommen, so möchte man Onolzbachischer Seiten ein solches gnädiglich geschehen lassen, und sehen, wie sichs mit solcher Ordnung schicken wolte. Man könnte hernach mit Herrn Marggraf Albrechten nach dessen Wiederkunfft weiter handeln, nur damit der Abt, als ob er wider Kayserl. Majestät und S. Fürstl. Gdn. ernstlichen Befehl freventlich und ungehorsamlich gehandelt hätte, nicht beschuldiget werden möchte. Er erhielte aber keine Antwort darauf, und weil indessen der fatale Lichtmeß-Termin einfiele, und er Nachricht kriegte, daß der Hailsbronnische Kloster-Visitator, der Abt von Eberach, mit neuen Recrouten im Anzug wäre, um nächster Tagen in Hailsbronn einzutreffen, so berichtete er solches wiederum nach Onolzbach, und bat um eine Hochfürstl. Abordnung, um zu sehen und zu vernehmen, welchergestalt solches Fürnehmen und Einsetzung derer Ordens-Personen geschehen werde, bekam aber ebenfalls keine Antwort darauf. Er suchte zwar auch durch ausgebetene Fürschrifft Herrn Marggraf Albrechts die alten Pfarr-Jura zu Kelheim, Hirschau und Kirchthumbach mit deme, daß er nun nebst seinem Convent den Ordens-Habit und die alte Religion wieder angenommen, und sich derselben allermassen als vor Alters gebrauchen möchte, wieder zu erhalten, richtete aber damit nichts aus. Weilen dann auch ihme und seinen Conventualen die weisse Kutte zu tragen nicht allerdings anständig schiene, so bat er sich deshalber vom Marggraf Albrecht an den Abt zu Eberach eine Fürschrifft aus, welche in diesen Worten abgefasset:

Albrecht ꝛc. ꝛc.

„Unsern günstigen Gruß zuvor,

„Würdiger lieber besonder,

„Uns haben ietzt die auch Würdigen, Unser „Rath und lieben Getreuen, Herr Johannes „Abt und der Convent zu Haylsbronn unter„thänig angezeiget und zu erkennen geben, wie „ihnen ihr weisser Habit als des Orts unge„wöhnlich und der Leüth halber zu tragen „schimpflich und spöttig etwas beschwerlichen, „mit unterthäniger Bitte, sie an euch zu für„schreiben,

Digitized by Google

„schreiben, ob ihr euch so viel zumächtigen, und ihnen Indult, anstatt der weiſſen schwartze habitus zutragen, geben woltet. Dieweil wir dann „selbst erachten, daß es ihnen sonst an ihrem Orden unnachtheilig seyn solt, haben wir ihnen solche nit wollen abschlagen. Derwegen gnädiglich bittend, do ihr soviel Macht, ihnen derhalben Indult zu geben, wann aber solchs nit seyn „könte, wolten wir ihnen zu Gnaden eh solches zu „Rom ausbringen ꝛc. Datum Mittwoch nach „Matthei Anno ꝛc. clviij. Obgleich aber dieser „Abt von dem Eberacher Abt zum öfftern angemahnet worden, daß er seine Confirmation zu „Cisterz in Franckreich suchen möchte, so hat er es „dennoch nicht gethan, weilen der Tax ungewöhnlich groß war, er hat auch solcher Confirmation „nicht nöthig gehabt, weil er bald darauf, nemlich den 11 Jenner 1552 verstorben. Um seinen „Grabstein unter der neuen Cantzel stehen die „Worte:

Anno Domini 1552 obiit Rdus in Christo Pater & dnūs dnūs Johannes Wirsing de Abenberg ortus & hic in fonte Salutis sepultus Abbas XXX.

Und am Altar in der Obern- oder Pfarr-Kirche ist er neben die Ausführung Christi kniend mit dem Rosen-Crantz in der Hand angemahlt, mit der Obschrifft:

Anno Domini MDLII. Tert. Id. Januarii obiit Rev. in Christo Pater ac Domino Johannes Wirsing Abbas hujus monasterii XXX.
ætatis suæ LXIII.
Cujus anima requiescat in pace.

Zockers Antiquitates Hailsbronnenses, p. 118-127.

Wirsing, (Johann) der erste Evangelische Prediger zu Ebertshausen, einem Dorf gegen Suhl gelegen in der gefürsteten Grafschafft Henneberg, der aber ein schlechtes Leben führete, und daher einen Revers von sich stellen muste, daß er sich des Sauffens, der Tabernen, und des Fluchens enthalten, widrigenfalls seiner Dimißion gewärtig seyn wolle. Weinrichs Henneb. Kirchen- und Schulen-Staat, p. 324.

Wirsing, (Sebastian) ein Evangelischer Pfarr nach der Reformation zu Erdorf im Hennebergischen, der schon in die 40 Jahre Priester gewesen und ziemliche Profectus hatte. Man beschuldigte ihn aber, daß er die Wirthshäuser besuche, und vom Studiren nicht viel Wesens mache: daher bande ihm sein vorgesetzter Superintendent, welcher damahls Fischer hieſſe, ein, sich vom liederlichen Leben zu enthalten, und bis auf künfftigen Synodum seines Studirens besser warten, widrigenfalls ihm eine Pönitentz-Pfarre bestimmet seyn solle. Weinrichs Henneb. Kirchen- und Schulen-Staat, p. 312. u. f.

Wirski, (Martin) ein Polacke, der wegen seiner ausserordentlichen Länge für ein Wunder der Natur gehalten worden, indem er vollkommen Acht Schuhe an der Höhe gehabt. Er ist daher in seinem 42 Jahr an Kayser Maximilian den Andern verehret worden und kan man dessen Abbildung nach dem Leben in dem Convent der Franciscaner zu Wien zu sehen bekommen. Tharsanders Schauplatz vieler ungereimten Meynungen und Erzehlungen, Theil II, p. 771.

Wirsleben, (Groß-) ein Dorf an der Saale im Fürstenthum Anhalt bey Plötzkau in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wirsleben, (Klein-) ein Dorf im Fürstenthum Anhalt, unweit Berenburg, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wirsnitzer, (G. A.) ein Medicus von dem eine Dissertation bekannt, de medicina ventriculo adversa, Altdorf 1735. *Biblioth. Hanel.* p. 577. n. 4650.

Wir sollen und wollen; diese Worte, welche gar öfters in den Kayserlichen Wahl-Capitulationen vorkommen, werden vom *Limnäo* ad Capitul. Carol. p. 16. also ausgedeutet, daß die Worte: Wir sollen sich auf die Churfürsten beziehen, welche dem erwählten Römischen Könige vorgeschrieben, was er zu beobachten habe; die Worte: Wir wollen aber die Einwilligung und Verbindlichkeit des Erwählten anzeigen. Besold Contin.

Wirsperg, Geschlecht, siehe Wirsberg.

Wirßberg, Geschlecht, siehe Wirsberg.

Wirselinus, (Leonhard) oder Hamorurgus, ein gelehrter Scribent aus dem 16 Jahrhundert, von Menchingen aus Schwaben, hat in einem eigenen Buche de varietate literar. latin. welches er 1522 dem Kayser Maximilian dedicirt, auf hundert Arten Lateinisch zu schreiben gewiesen. Jede derselben hat ihren eigenen Nahmen, und heisset die

1. Rotunda.
2. Rotundalis alta media.
3. Poetica vera.
4. Antiqua major.
5. Imperatoricalis.
6. Antiqua crassana.
7. Textus Italicus.
8. Aversalicana.
9. Antiqua prisca.
10. Rotalis major.
11. Globata rotalis.
12. Compostericalis major.
13. Papalicana.
14. Alta poeticalis.
15. Media rotalis.
16. Notula formata.
17. Cursiva rotundalis.
18. Tenuissana.
19. Poeticalis mediana.
20. Clipalicana major.
21. Regia bullicalis.
22. Gippolicana.
23. Literalis simplex.
24. Altana semis minor.
25. Clipalicana galeata.
26. Aversalicana media.
27. Italicana formata.
28. Fractura germanica.
29. Prisca caudalis lata.
30. Notula curtana.

31. Neutralicana.
32. Antiqua curtana brevis.
33. Saltana poſtericalis.
34. Abſciſſa.
35. Bullicalis minor.
36. Notula formata ſimplex.
37. Antiqua durana.
38. Ceſpalicana.
39. Notula ſemifracta
40. Dilatana media.
41. Rotalis curſiva.
42. Mediana ſerrata.
43. Notula poeticalis media.
44. Altana.
45. Rotalis globata.
46. Palliata tenſa.
47. Notula ſemis formata.
48. Literalis curſalica.
49. Antiqua formata media.
50. Antiqua ſimpliciana.
51. Antiqua polita.
52. Cardinalitana.
53. Textus Italicalis altus.
54. Vagaſicans extenſiva.
55. Everſivica minor.
56. Antiqua ſerrata.
57. Extenſiva inæquata.
58. Mediana utralis.
59. Antiqua curvalis.
60. Notula codicalis.
61. Abſciſſa poſtericalis.
62. Compoſtericalis minor.
63. Flacana antiqua.
64. Neutralicalis.
65. Priſca plicalis.
66. Poeticana ſerrata.
67. Semifractura.
68. Curvalica ſimplex.
69. Notulâ ſubmiſſa.
70. Curtana præviſſalica.
71. Polita media.
72. Poeticalis curſiva.
73. Italicana rotalis.
74. Curvana inæqualis.
75. Curſiva Italicana.
76. Antiqua formoſalicana.
77. Rotalis globata.
78. Inæqualicalis variana media.
79. Macrana alta.
80. Bifaricalis.
81. Groſſana.
82. Literalis Italicana.
83. Rotulana curſalica.
84. Antiqua formata media.
85. Codicalis ſimpla.
86. Inæqualicana.
87. Pictoricalis major.
88. Pillicana.
89. Altana minor.
90. Spiſſalica poſtericalis.
91. Pictoricalis minor.
92. Poſtericalis ſerrata.
93. Textus Italicalis bifractus.
94. Extenſiva inæqualis.
95. Notula codicalis polita.
96. Antiqua realicana.
97. Curſiva literalis.
98. Curtana flacca.
99. Notula poeticalis preſſa.
100. Rotundalis inæquata.

Das Original von dieſer curiöſen Schreib-Art lieget in dem St. Ulrichs-Kloſter zu Augſpurg in Handſchrifft. Königs Biblioth. Vet. & Nova.

Wirſung, (Chriſtoph) ein gelehrter Patricius von Augſpurg, woſelbſt er 1500 gebohren war. Er ſtudirte die heilige Gottesgelahrheit, und ſtunde als Prediger in ſeiner Vaterſtadt viele Jahre in Dienſten. Er hatte ſich zugleich in der Artzney-Kunſt geübet, und lebte mit Conrad Geßnern in vertrauter Freundſchafft. Die letzte Zeit ſeines Lebens hielte er ſich in Heidelberg auf, woſelbſt er auch 1571 geſtorben. Man hat von ihm in Deutſcher Sprache:

1. Ein neues Artzney-Buch, ſo von Jacobo Theodoro Tabernämonto zu Neuſtadt an der Hardt 1597 in Fol. verbeſſert ediret worden. Siehe *Biblioth. Rivin.* p. 428.
2. Ain hipſche Tragedia von zwaien liebhabenden Menſchen, einem Ritter Calirtus und ainer Edlen Jungfrauen, Melibia genannt, deren Anfang müeſam war, das mittel ſieß, mit dem allerbitterſten ir bayder ſterben beſchloſſen, Augſpurg 1520. Dieſes iſt ein Schauſpiel, ſo er aus den Spaniſchen überſetzt, das Original davon hat er, wie er in der Zueignungs-Schrifft an Ernſt Matthäus Langen von Wellenburg ſaget, in Venedig angetroffen. Dieſes ſeltene Stück iſt in der Leipziger Deutſchen Geſellſchafft Bücher-Vorrathe anzutreffen. Siehe Baylens critiſches Wörter-Buch, B. I, p. 471.
3. Des hochgelehrten und Gottſäligen Mans Bernhardini Ochini von Seins fünff Bücher ſeiner Apologen. Darin werden die Mißbrauch, Thorheiten, Aberglauben, Irthumben, Götzendienſt, und Gottloſigkeiten der Papiſtiſchen Synagoga, ſonderlich der Pfaffen, Münch und der Brüder eröfnet, lieblich, dabey auch nöthig zu leſen. Durch Chriſtoph Wirſung verdeutſcht. 1559 in 4. Siehe davon kurtze Nachricht von den Büchern in der Stolliſchen Bibliotheck, p. 420.
4. Ludewig Lavaterus Homilien über den Joſua aus dem Lateiniſchen ins Deutſche überſetzt.
5. Auguſt Marloratus Comment. über das Neue Teſtament, aus dem Lateiniſchen ins Deutſche überſetzt. Er hat auch
6. Des Marcellus Palingenius Gedichte mit einem Commentario herausgegeben. Adami Vitæ Erudit. Frehers Theatr. viror. Eruditor. p. 224. Neſtners Mediciniſches Gelehrten-Lexicon.

Wirſung oder Virſung, (Johann George) ein Medicus und geſchickter Anatomicus von Augſpurg, florirte in der erſten Helffte des ſiebenzehenden Jahrhunderts, practicirte in Padua, und entdeckte daſelbſt 1642 den ductum Pancreaticum in einem menſchlichen Cörper, den kurtz

kurtz zuvor Moritz Hofman, aus Altdorf bey einem welschen Hahne zuerst gesehen hatte. Es hat daher dieser ductus von ihm noch heutiges Tages den Nahmen und heißet DUCTUS WIRSUNGIANUS. Er that es in der Anatomie allen zu seiner Zeit zuvor, zohe sich aber dadurch so grossen Haß auf den Halß, daß seine Misgönstigen einen andern Italienischen Arzt heimlich bestellten, der ihn auf seiner Studierstube erschiessen muste. Göllickens Hist. Anatom. p. 135. Mangets Biblioth. Scriptor. Medic. Kestners Medicinisches Gelehrten-Lexicon. Reimanns Hist. Liter. T. VI, p. 685 u. f. *Annales Acad. Julia* Sem. VII, 1724 p. 154.

WIRSUNGIANUS DUCTVS, siehe Wirsung (Johann George).

Wirsungus, Personen dieses Nahmens, siehe Wirsung.

Wirsweiler, ein Closter nicht weit von Zweybrücken in der Pfaltz. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wirt, siehe Wirth.

Wirt, (Wigand), siehe Wigand, mit dem Zunahmen Wirth, im LVI Bande, p. 641.

Wirtby, Geschlecht, siehe Wrtby.

Wirtel, siehe Spinn-Wirtel, im XXXIX Bande, p. 49.

Wirtel, (Spinn-) siehe Spinn-Wirtel, im XXXIX Bande, p. 49.

Wirtelmade, siehe Enderlein, im VIII Bande, p. 1156.

Wirtemberg, Hertzogthum, siehe Würtemberg.

WIRTEMBERGA, Hertzogthum, siehe Würtemberg.

Wirtemberger (Felix Maria), siehe Wirtenberger.

Wirtenberg, Hertzogthum, siehe Würtemberg.

Wirtenberg, Geschlecht, siehe Würtemberg.

Wirtenberger, (Felix Maria), ein gelehrter Mönch des Ordens Servor. B. Mariæ Virginis in dem Anfange des 18 Jahrhunderts, verwaltete unter denen Seinigen die Stelle eines Predigers, und war ums Jahr 1716 Prior in dem ohnweit Melck in Unter-Oesterreich gelegenen Kloster Schönbühl. Man hat von ihm *Magni Gerbohi* Commentarium in Psalmos, welchen er aus denen in obgedachtem Kloster Melck befindlichen Codicibus MSS. mit grossem Fleiß zum Druck verfertiget, und den man in *Pezii* thesauro anecdotor. Tom. V. antrifft.

WIRTENBERGIA, Hertzogthum, siehe Würtemberg.

Wirtesleiben, (Volrath von), kommt als Zeuge vor in Burggraf Heinrichs von Kirchberg Vermächtniß, den Kloster-Jungfrauen zu Prießnitz gewidmet, vom Jahr 1281. Avemanns vollst. Beschreib. der Reichsgraf- und Burggrafen von Kirchberg, im Anhange der Diplomat. p. 35.

Wirth, Haußwirth, Lat. *Oeconomus*, Frantz. *Econome*, heisset einer der die Haushaltung, es sey in der Stadt oder auf dem Lande, verstehet und mit Vortheil zu treiben weiß. Siehe Hauswirth, im XII Bande, p. 912. Solche Leut sind einem Lande überaus zuträglich, und die Quelle, woraus desselben Reichthum flüsset. Von der Landwirthschaft haben unzählich viele, alte und neue Schrifisteller, bey allen Völckern geschrieben. Die bekantesten bey uns sind, Colers Oeconomia ruralis & domestica, Böcklers Hauß- und Feldschule, des Freyherrn von Hohberg adeliches Landleben, Fr. Phil. Florins kluger Haußvater, mit Joh. Chr. Donauers rechtlichen Anmerckungen, Christ. Fischers, S. J. Oeconomia suburbana. Bechers kluger Hausvater ist klein, kann aber doch dienen.

Wirth, Gastwirth, Gasthalter, Gastgeber, oder, wie sie auch an manchen Orten genennet werden, Kretschmer, Krüger, Schenck-Wirth, Schencke, Lat. *Caupo*, *Hospes*, oder vielmehr *Hospes activus*, Frantz. *Cabaretier*, heißt derjenige, welcher durch ein gewisses an seinem Hause angemahltes, aufgehangenes oder ausgestecktes Schild oder anderes Zeichen die Reisenden und Fremden einladet, daselbst einzukehren, zu herbergen, und zu zehren, oder der ein offenes Wirths- oder Gast-Haus in der Stadt oder auf dem Lande hat, allwo er Reisende mit Pferden und Wagen aufnehmen, mit Futter und Mahl versorgen, allerley Getränckе verzapfen, auch Trinck-Gäste niedersetzen mag u. d. g. Ein solcher wird insonderheit ein Gastwirth genennet, da hingegen man diejenige, so keine Ausspannungs-Gerechtigkeit auf ihren Wirthshäusern haben, nur Schenckwirthe zu heissen pfleget. Ein Wirth soll mit dem Gemässe zu allen Zeiten und gegen jedermann richtig umgehen, selbiges nicht verfälschen oder unsauber halten lassen, denen Gästen freundlich und bescheiden begegnen, Zimmer, Betten, Haus und Tischgeräthe reinlich halten, gutes Brod, frisches Fleisch, ohngefälschtes Getränckе und andere Nothdurfften ꝛc haben und nicht mit doppelter Kreide anschreiben. Denn wenn man kein gutes Tractament in einem Wirthshause findet, wenn die Zimmer ohn ausgekehrt, Kammern und Ställe finster und voller Spinnenweben Ratten und Mäuse, das Haus- und Tischgeräthe unflätig, die Betten und Stroh unrein, voller Flöhe und Wantzen oder gar Läuse sind, und es kommt noch des Wirths sauersehendes Gesichte und übermäßiges unbilliges Anschreiben dazu, daselbst wird ein Gast über einmahl nicht einkehren. Ein Wirth soll ferner an Sonn- und Festtagen unter der Predigt, ausser schwangern Weibern, krancken Personen und reisenden Leuten niemanden nichts reichen, keine verdächtigen Leute, Spitzbuben, oder liederliche und unzüchtige Weibspersonen wissentlich heaen und dulten, keine Schlägereyen und andere böse Händel, die in seinem Wirthshause vorgegangen, verschweigen, und wenn die Gäste einigen Schaden thun, die Verbrecher alsbald zur Erstattung des Schadens anhalten und sich allenthalben, wie einem guten Christen und ehrlichen Manne eignet und gebühret, erweisen. Ein Wirth ist befugt, vor

die

die verschaffte Zehrung den Reisenden ihre Pferde oder Geräthe eigenmächtig zu hinterhalten, bis die Bezahlung erfolge. Wenn ein Hausvater bey seinem Gute ein Wirthshaus oder Schencke hat, und er will die Wirthschaft verpachten, soll er solches gegen ein leidliches und billiges Pachtgeld thun. Daß man hier und da von so vielen Spitzbübereyen höret, rühret grossen Theils mit daher, daß die Wirthshäuser und Schencken so hoch verpachtet werden; denn da die Wirthe nicht allein zu ihrem Pachtgelde wieder kommen, sondern auch mit den ihrigen davon leben, und sich dazu noch etwas erwerben wollen, so sehen sie, wie sie durch Zulassung allerhand unfertiger Händel und Aufnehmung allerley liederlichen Gesindels, Huren und Diebe, zu etwas kommen. Und obgleich manche Herrschafften wohl wissen, daß ihre Wirthe durch ehrliche Hanthierung und Besorgung ihrer Wirthschaft ohnmöglich so viel am Pachtgelde entrichten könnten, so müssen sie hernachmals bey allerhand sündlichen und üppigen Dingen durch die Finger sehen, wovor aber Christliche Hauswirthe mit allem Rechte einen Abscheu tragen. Siehe übrigens Wirthshaus; desgleichen *Hospes*, im XIII Bande, p. 970, und Schencke, im XXXIV Bande, p. 1224.

Wirth, Wirthin, Lat. *Hospes*, *Hospita*, heisset bey dem Soldaten Wesen eigentlich der- oder diejenige, in deren Häusern die Soldaten einquartieret sind. Es sollen aber denen Kriegs-Rechten zu Folge die Soldaten weder ihren Wirthen und Wirthinnen, noch deren Gesinde, bey hoher Strafe, weder mit Worten, noch weniger mit Schlägen, oder sonst übel begegnen. Und sollen also zuförderst nach Anleitung der Römisch Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs Reuter-Bestallung von 1570. Art. 30. die Reuter und Kriegs Leute alle und jede Kayserliche und des Reichs Unterthanen, wer die seyn, niemand ausgenommen, im An und Abzuge, und sonsten in den Durchzügen und Lägerungen nicht beschweren, schätzen, plündern, und in keinerley Wege beschädigen, sondern jedermann gebührliche Bezahlung thun. Da hingegen sollen auch sie von den Wirthen über die Gebühr nicht geschätzet werden. Da sie aber gegen den Feind zu Felde liegen: alsdenn mögen sie ziemliche Futterung holen und gebrauchen. Desgleichen sollen sie nach dem 91 Art. da etwan nicht alle Wege das Geld oder die Bezahlung so ordentlich vorhanden wäre, und sie auf die Wirthe oder den armen Mann leben und zehren müsten, nichts destoweniger sich aller Gebühr und Billigkeit zu verhalten, ihrer, so viel möglich, zu verschonen, und um dasjenige, so ihnen die Wirthe oder arme Leute geben, erbare gute Rechenschaft zu halten, Zettel oder Bekäntnisse von sich zu geben, und ihnen solches hernach an ihrer Besoldung abziehen zu lassen, schuldig seyn. Hergegen sollen auch nach dem 92 Art. die armen Leute um ihre Schäden, vermöge der geschehenen Abreitung und Abzugs durch den Kayserlichen und des Heil. Reichs-Kreiß-Pfennig- oder Zahlmeister ordentlich bezahlet werden. Nach Kayers Maximilians II Artickels-Briefe Art. 41 soll kein Soldat in der Freunde Land und auf den Kayserlichen und des Reichs Boden, auf dem Zuge, oder in den Lägern, niemand etwas mit Gewalt und unbezahlt nehmen, noch auf die armen Leute auslauffen und plündern, sondern ein jeder seinen Wirth, bey welchem er jederzeit in Städten oder Flecken liegen wird, gebührlicher Weise zu Frieden stellen. Wer solches nicht thut und wider welchen Klage käme, der soll dem 42 Art. zu Folge durch seinen Hauptmann und Obersten zu der Erstattung angehalten, und noch darzu an Leib und Leben nach Erkänntniß gestraft werden. Womit auch Kayſers Ferdinands III Artickels-Brief Art. 45 von Wort zu Wort überein kommt. Nach der Königlich-Französischen Verpflegungs-Ordinantz vom 12 November 1665 Art. 19 sollen die Soldaten, so bald sie in einem Quartier ankommen, in Gegenwart des Auditeurs, wo er zugegen ist, oder des Zahl- oder Pfennigmeisters, wie auch des Stadt-Magistrats oder der Einwohner, so das gemeine Wesen verwalten, in Schlacht-Ordnung gestellet und alsdenn durch einen öffentlichen Ausruff allen Officirern und Soldaten verboten werden, daß sie keine Unordnung anrichten, und in keine andere Quartiere, als welche ihnen angewiesen, einziehen, in keine gerathen, oder anderswo zu fouragieren, oder etwas zu entwenden einbrechen, noch auch von ihrem Wirthe mehr, als die in denen vorhergehenden Artickeln bestimmte und umständlich beschriebene Verpflegung, fordern sollen. Und zwar die Officirer bey Straffe, so diejenigen verdienen, welche einem unbilliger Weise was abpressen, die Soldaten aber bey Lebens-Straffe. So soll auch der Auditeur oder Zahl- oder Pfennig-Meister, so für die Verpflegung sorget, oder der Commissar, oder in seinem Abwesen derjenige, so die Truppen commandiret, öffentlich ausruffen und den Einwohnern wissen lassen, daß, dafern jemand von den Truppen wider diesen Artickel handeln würde, sie ihn also bald angeben, und sich über ihn gegen einen von den Bürgermeistern, Schöppen, Consuls, Geschwornen, oder vornehmsten Einwohnern beschweren, welche es dem Auditeur oder dem Zahl- und Pfennigmeister, da sie zugegen seyn, oder dem Marschcommissar oder auch in seinem Abwesen demjenigen, so die Truppen commandiren wird, so fort zu hinterbringen haben, um auf der Stelle die Justiz zu administriren. Und da etwan die Sache nicht gleich ausgemacht würde; so soll der Verlauf derselben von dem Bürgermeister, Schöppen, Consul, Geschwornen, oder vornehmsten Einwohner, den Gouverneur oder General-Lieutenant von der Provintz, und dem General-Auditeur, oder in seinem Abwesen dem Presidial-Gerichte, oder dem Schultheissen an einem Orte oder in der Nähe überschrieben, und durch die Königlichen Procuratoren daselbst verholffen werden, daß der Gravirte ohne Verzug und Unkosten zu seinem Recht gelange. Da solches nicht geschehen würde; so soll der Magistrat und vornehmste Einwohner eines Orts für den Schaden stehen, welchen die gravirten Einwohner ohne Entgeld leiden müssen. Es verbieten auch Ihro Königl. Maj. den Officirern, einige andere Quartiere zu beziehen, als welche ihnen von den Bürgermeistern, Schöppen, Geschwornen oder vornehmste Ein-

Digitized by Google

Einwohnern angewiesen worden, und zwar bey Straffe der Suspendirung von ihrem Dienst zum erstenmahl, und des Verlusts zum andernmahl. Und nach dem 20 Art. soll alsbald nach Auslieferung der Billete der von den Proviant-Meistern oder ihren Verwaltern, oder in ihrer Abwesenheit von den Bürgermeistern, Schöppen, Consuls, Geschwornen, oder vornehmsten Einwohnern angeschaffte Proviant von denselben einem jedweden Wirthe für die Officirer und Soldaten, so er logiren wird, und denen er bey ihrer Ankunfft die Verpflegung zu zeigen, auch die Speise nach Belieben besagter Officirer und Soldaten zu kochen oder zu braten hat, zugestellet werden, und soll derselbe keinen andern Proviant oder Speise, als welche er zur Verpflegung empfangen, zu liefern schuldig seyn. Diesemnach verbieten auch Ihro Königliche Majestät den Officirern und Soldaten, daß sie weder von ihren Wirthen, noch von andern Einwohnern, nichts über die Verpflegung fordern sollen, es sey denn einiges Haus-Geräthe, als Bette, Kannen, Schüsseln, Gläser, oder auch einen Platz beym Feuer oder Lichte, es wäre denn, daß der Wirth lieber Holtz und Licht in Natur geben wolte, welches in seiner Willkühr stehet. Und zwar den Officirern bey Straffe, so die verdienen, welche einem andern das seinige abpressen, den Soldaten aber bey Lebens-Straffe. Es verbieten auch Ihro Königlich Majestät im 21 Art. allen ihren Kriegs-Bedienten, den ihnen von den Wirthen gelieferten Proviant zu verkauffen, oder sonst zu veräussern; und zwar den Officirern bey Straffe der Cassirung oder Degradirung, den Soldaten aber zu Roß und Fuß bey Straffe der Galeren, wohin sie so fort geschicket werden sollen. Nach Seiner Königl. Majestät zu Schweden Kriegs-Artickels-Briefe Art. 72. soll der Soldat, so seinen Wirth, Wirthin, oder dessen Gesinde schlägt, stösset, und muthwilliger oder vorsetzlicher Weise plaget, über die Gebühr beschweret und vergewaltthätiget, das erstemahl drey Tage lang in Eisen geschlossen und mit Wasser und Brod gespeiset werden; zum andernmahl aber soll er dem Wirthe oder der Wirthin Abbitte thun, auch hierauf mit den Gassen-Laufen gestrafft werden. Da er ihnen aber am Leibe Schaden zugefüget, soll er auf Erkänntniß seines Regiments-Gerichts und nach des zugefügten Leibes-Schadens Beschaffenheit, entweder mit Verlierung der Hand, oder anderer leiblicher Straffe belegt werden. Womit auch das Zürcher Kriegs-Recht Art. 40. auf das genaueste überein kommt. Nach dem Königlich-Dänischen Artickels-Briefe Art. 114. soll der Soldat, welcher seinen Wirth oder Wirthin, deren Mägde oder Diener, stösset oder schläget, zum erstenmahl auf vorgehende Abbitte einen Monat-Sold verbrochen haben, und ihm noch darüber seine Besoldung verringert, er auch in die Eisen geschlagen werden, oder bey dem Troß in den Eisen 3 Tage mit Wasser und Brod zu Fusse folgen. Zum andernmahle soll er alles, was er hat, verbrochen, der Degen von ihm genommen, und er ohne Paß des Landes verwiesen werden. Im Fall aber auf solche Schläge Blut erfolget, soll der Thäter über vorgedachte Straffe die Hand verbrochen haben. Und soll hiermit keinesweges durch die Finger gesehen, sondern solches Verbrechen ernstlich gestrafft werden. Nach dem Chur-Fürstlich-Brandenburgischen Kriegs-Recht Art. 54. soll der, welcher von der Soldatesque seinen Wirth, Wirthin, oder Gesinde ungebührlich tractiret, nach Erkänntniß des Regiments-Rechts, mit scharffer unnachläßiger Leibes-Straffe angesehen werden. Und nach dem Churfürstlich-Brandenburgischen Edict vom 6 October 1665 Art. 3. sollen in den Quartieren, wo die Soldatesque stehet, so wohl Officirer, als Gemeine, mit denselben, was ihnen nach Ausweisung der Verpflegungs-Ordinantz angewiesen wird, zufrieden seyn, und darüber nichts von den Unterthanen, unter waserley Prätext es auch seyn möchte, erzwingen, noch erpressen. Und da sich jemand gelüsten lassen solte, hierwider zu handeln, soll er nicht allein zur Restitution angehalten, sondern noch darüber mit gebührender Straffe angesehen werden, auch sollen die Contribuenten alsdenn befugt seyn, was zur Ungebühr erhoben worden, an dem angewiesenen Quanto abzukürtzen. Und weil die Servisen im Gelde für die Officirer mit angewiesen werden; so bleibet es zwar in der Contribuenten Willkühr ob sie dieselben in Natur liefern, und das Geld inne behalten wollen. Wenn aber das Geld dafür gezahlet wird; so haben die Officirer über dem weder Holtz, Licht, Bette, Leinen-Geräthe, Kessel, Töpffe, Gesinde in die Küche, und sonst etwas zu prätendiren, noch weniger aber dafür ein gewisses an Gelde zu fordern, sondern sie müssen sich an dem blossen Quartier, Lager-Stäte und Stallungen begnügen lassen. Die Gemeinen aber geniessen dafür bey ihren Wirthen Saltz, Licht, Feuer und Lager-Statt, so gut sie es geben können, und haben gantz kein Geld, ob sie gleich verreisen oder verschickt werden, zu prätendiren. Auch sollen nach dem 5 Art. in den Quartieren so wohl die Officirer, als gemeinen Soldaten, sich also anschicken, damit der Haus-Wirth bey ihnen bleiben und seine Nahrung fortsetzen könne. Welches denn sonderlich von nöthen, wenn in den Häusern nicht mehr, als eine Stube, fürhanden. Wenn aber zwey Stuben fürhanden sind: so wird dem Wirth billig die Stube, worinnen er seine Nahrung treibet, gelassen, und muß der Soldat mit der andern zufrieden seyn. Ingleichen haben sie sich auch mit dem Bettzeuge und Lager, so gut es der Wirth geben kan, zu vergnügen, und denselben darüber, oder zu Verschaffung bessern Bett-Gewands nicht zu beschweren, oder zu zwingen. Dem 6 Art. zu Folge kan auch kein Officirer oder Soldat seinen Wirth zwingen, sich oder sein Gesinde zu speisen; sondern hierinne bleibet die Wahl dem Wirthe, und muß ein jeder, wenn er sein Geld bekommt, sich selbst unterhalten. Wenn aber der Wirth lieber die Speisung, als das Geld, geben will; so hat er dafür das in der Ordinantz verordnete Geld als für einen Reuter drittehalb Thaler, und für einen Soldaten anderthalben Thaler, monatlich abzuziehen, und darf er auch kein ander Bier oder Maas geben, als wie das

Bier jedes Orts gebrauet wird, und das Maas Herkommens ist. Ingleichen sollen auch nach dem 7 Art. die Officirer und Gemeine ein mehrers an Rauch-Futter auf die Pferde, als die Ordinantz besaget, nemlich auf jedes Pferd täglich drey Pfund Heu, und alle zehen Tage sechs Bund Stroh, zu fordern nicht befugt seyn. Und wenn sie darüber Hexel nehmen, soll dagegen so viel an Heu und Stroh abgehen. Und weil auch eine Zeit hergebracht, daß an statt des Rauch-Futters auf jedes Pferd monatlich ein Thaler gegeben wird; so verbleibet es auch nochmahls dabey, und stehet in der Wirthe Willkühr, ob sie das Rauch-Futter in Natur reichen, oder das Geld geben wollen, daß es sich der Soldat selbst schaffe. Das Rauch-Futter aber oder das dafür geordnete Geld, soll nicht auf mehr Pferde, als so viel nach der Ordinantz so wohl Officirern, als Gemeinen, zukommen, gegeben, und die übrigen Pferde gantz abgeschaffet werden. Wolte aber ein Officirer oder Gemeiner mehr Pferde halten; so muß er solches bloß auf seine Kosten, und ohne des Wirths Ungelegenheit thun. So soll auch nach dem 15 Art. kein Officirer, Reuter oder Knecht bey Leibes-Straffe mit Licht in die Ställe oder auf den Boden gehen, sondern sich der Leuchten oder Laternen gebrauchen. Wie denn auch kein Reuter oder Musquetirer mit Lichte zu Bette gehen, oder die Lunten an gefährliche Orte legen und glimmen lassen, noch mit dem Toback-Trincken unbehutsam umgehen soll. Würde aber der Wirth, bey dem er logiret, seinem Reuter oder Soldaten einiges Licht, damit zu Bette zu gehen, geben, oder wenn es der Soldat begehret, solches den folgenden Tag nicht anmelden, soll er deshalber von seinem Magistrat exemplarisch abgestraffet werden. Weil auch die Zeiten lehren, daß sich offtmahls in einem Lande allerhand böse Leute, Mordbrenner und Kundschaffer einschleichen, auch sonsten von inficirten Oertern den Nachbarn allerhand gefährliche Seuchen und Kranckheiten zugebracht werden; so sollen, nach Verordnung des 16 Art. die Commandanten und Magistrate jedes Orts, oder deme sonst eine Post anvertrauet ist, unter andern denen Ober- und Nieder-Officirern, wie auch gemeiner Soldatesque zum öfftern ansagen, daß, wenn sie in ihren Quartieren wider jemanden, so fremde ist, einigen Verdacht vermercken, sie solches dem Wirthe entdecken, und darauf der Wirth solches seiner Obrigkeit, der Soldat aber seinem Officirer, bey Vermeidung schwerer Straffe, schleunig anzeigen solle. Besiehe auch hierbey die Churfürstliche Brandenburgische Interims-Verpflegungs-Ordonnantz vom 23. December 1665. besonders Art. 2. 3. 4. 5 und 6. Nach dem Holländischen Kriegs-Rechte Art. 18. soll ein Soldat oder Reuter, der seinen Wirth, dessen Weib, Knecht oder Magd stösset oder schläget, für das erste mahl drey Tage lang mit Wasser und Brodt gespeiset werden. Für das andere mahl soll er eine Abbitte thun, und in voller Versammlung der Wacht ausgezogen, und von der Compagnie verstossen werden. Ist aber ihnen ein Glied verrenckt, oder Blut vergossen worden; so soll man ihm die Hand abhauen. Und der *Codex Henrici* Lib. XX, tit. 39. l. 12. will sie mit dem Galgen gestrafft haben: Gestalt die Soldaten nicht zu Vergewaltigung, sondern zu Vertheidigung der Unterthanen, und gar öffters fast mit ihrem äussersten Ruin, verpfleget werden müssen. Sonst aber geben auch die Kayserlichen gemeinen Rechte den Soldaten gewisse Ordnung und Gesetze, wie sie sich gegen ihre Wirthe verhalten sollen, als in tit. 41. C de metat. & epidem. lib. 12. und tit. seq. de salgam. hospit. non præstand. Petrus Gregorius in Syntagm. Jur. Lib. XIX, c. 8. und Ayala de Jur. & Offic. Bell. Lib. III, c. 3. schreiben auch davon. Endlich aber ist hierbey noch zu wissen, daß ein Wirth, welcher Soldaten bey sich im Quartiere hat, und wenn ihnen durch Diebstahl oder sonst, ohne des Wirths oder Haus-Herrns eigene Schuld, einiger Schade zuwächst, nicht gehalten ist, ihnen davor zu haften, noch auch deshalber in rechtlichen Anspruch genommen werden mag. Lyncker ad tit. ff. de recept. und Struv Jurisprud. Lib III, tit. 17. §. 15. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: Ordinanz, im XXV Bande, p. 1780 u. ff. und Servis, im XXXVII Bande, p. 481 u. ff.

Wirth, Königlich-Ungarischer Obrister bey der Infanterie, wozu er 1742 ernennet, und von den Frantzosen in der Belagerung der Stadt Prag den 22 August verwundet worden. Genealogisch-Historische Nachrichten, IV Band, p. 189 u. 414.

Wirth, (Ambrosius) Suden-Prediger in dem neuen Spitale zum H. Geist zu Nürnberg, (welcher von Johann Adam Kaaben der Schrifftfromme Wirth genennet wird) hat folgendes geschrieben:

1. Schrifft-Kern, oder biblisches Spruch-Buch, Nürnberg 1698 in 8. Dieses Buch, so in den Unschuldigen Nachrichten von 1712. p. 230 u. ff. recensiret und als sehr nützlich recommendiret worden, ward 1724 in 8, zu Nürnberg das andre mahl gedruckt.
2. Catechetische Erläuterung und Erklärung der Epistel an die Römer, mit vielen Lehren und Anmerckungen, nebst Meisteri darauf gerichteten Gebeten, ward 1724 zu Nürnberg in 8, von Christian Hirschen, Diacono an der Kirche zu St. Sebald, ausgefertiget, und mit einer Vorrede versehen.
3. Geistlich Blumen- und Würtz-Gärtlein, voll heiliger Gebete und Andachten, mit Kupff. Nürnberg 1715 und 1725 in 12.
4. Biblisch Spruch-Büchlein für die Jugend, ebendas. 1711 in 12.
5. Anweisung zum kleinen Catechismo für die Jugend, oder Anweisung vor diejenigen, so der Jugend den Catechismum beybringen wollen, ebendas. 1725. 1726. 1728. 1736 in 8.
6. Erklärung der Apostel-Geschichte, ebendas. 1724 in 8.

7 Ein-

Digitized by Google

7. Einleitung zur heylſamen Leſung der heil. Schrifft, Alten und Neuen Teſtaments, ebendaſ. 1720 in 8. 12.
8. Catechetiſche Zergliederung etlicher Reim-Gebetlein, ebendaſ. 1715. 1722. 1725. 1738 in 8.
9. Die 4 Evangeliſten, mit Fragen und Antwort erläutert, nebſt vielen Anmerckungen, ebendaſ. 1721. 1731. 1732. 1736 in 8. 12.
10. Chriſtliches Hand-Buch für liebe Beicht-Kinder, mit Kupff. ebendaſ. 1721. 1728 in 12.
11. Die erſten Buchſtaben göttlichen Worts, oder fürnehmſte Artickel chriſtlicher Lehre, ebendaſ. 1717. 1724 in 8.
12. Geiſtlicher Lieder-Schatz, ebendaſ. 1719 in 12.
13. Auszug aus dem Tractat: Die erſten Buchſtaben ꝛc. ebendaſ. 1721 in 8.
14. Geſchichte der Apoſtel, mit Frag und Antwort erkläret, ebendaſ. 1723. 1728 in 8.
15. Nürnbergiſch Kinder-Gebet-Büchlein, ebendaſ. 1725 in 12.
16. Verzeichniß der fürnehmſten Wohlthaten Gottes, nach den 3 Haupt-Artickeln des Chriſtlichen Glaubens, ebendaſ. 1717. 1725 in 12.
17. Catechetiſche Zergliederung der Nürnb. Kinder-Lehre, ebendaſ. 1730 in 8.
18. Neu eingerichtetes Bibliſches Spruch-Büchlein für die Kinder, ebend. 1730 in 12.
19. Enchiridium des kleinen Catechismi Lutheri, ebend. 1726 in 8.
20. 66 Lectiones des kleinen Catechismi Lutheri, ebend. 1729 in 8.
21. Nürnbergiſches Kinderlehr-Büchlein, ebend. 1729 in 8 und 12.

Unſchuld. Nachr. von 1721. p. 125. 1726. p. 870. Hirſchens Miniſter. Eccleſ. Norimb. p. 10.

Wirth, (Caſpar) der Philoſophie Magiſter, von Mitweida bürtig, ward in dem Jahr 1619 Rector der Schule zu Chemnitz, führte den 22 Mertz deſſelbigen Jahres das erſtemahl das Gregorius-Feſt mit buntem Aufzuge daſelbſt ein, reſignirte hierauf, und ward in Kohren, und endlich in Düben, Paſtor. Er ſtarb in dem October 1637 an der Peſt. *Acta Scholaſt.* III Band, p. 138.

Wirth, (Conrad Erdmann) der Philoſophie Magiſter, und Rector zu Culmbach, ſchrieb 1740 ein Programma: De Dialogis *Jo. Wicleſi*, nuper repertis, in 4. *Acta Scholaſt.* I Band, p. 97. II Band, p. 565.

Wirth, (Emanuel Chol.) ſchrieb de vita, miraculis & canonizatione Card. Boromæi, Cölln 1621 in 8.

Wirth, (George) ein Medicus, war aus einer anſehnlichen Familie zu Lemberg in Schleſien 1470 gebohren, ward zu Leipzig Magiſter, zu Bologna Doctor, erhielt bey ſeiner Zurückkunfft aus Italien das Land-Phyſicat in dem Hertzogthum Kärnthen, machte ſich durch ſeine Praxin ſo berühmt, daß ihn der letzte Ungariſche König Ludewig zu ſeinem Leib-Artzt erwählete, ſtarb aber bald darauf zu Görlitz in dem Jahr 1524, den 19 Mertz, 54 Jahr alt, an einem Blut-Sturtze. Er hinterließ Literarii Otii Symbola, welche aber, ſo viel man weiß, nie gedruckt worden ſind. Reſtners Medic. Gel. Lex. p. 921. Eberti Leorinum eruditum, p. 66 u. f.

Wirth, (George) ein Doctor der Medicin, gebohren 1524 zu Lauban in der Lauſitz, ſtudirte zu Wittenberg, und gieng bey D. Luthern zu Tiſche, kam folgends nach Leipzig, Franckfurt an der Oder, Heidelberg, Padua und Bologna, woſelbſt er 1552 Doctor wurde. Er machte ſich allenthalben mit den vornehmſten Medicis bekannt, war bey Kayſer Carls V, und deſſen Printzen Philipp, dem Könige in Spanien, acht Jahr hindurch Hof-Medicus, wie auch Ferdinands, und verſchiedener Könige und Fürſten, Leib-Medicus, verließ endlich die Höfe, und wendete ſich nach Leipzig, allwo er als Profeſſor den 8 September 1613 im 90 Jahre geſtorben. Er war ein ſonderlicher Liebhaber der Heiligen Schrifft: und die Meynungen der Ausleger waren ihm guten Theils bekannt. Er ſchrieb:

1. Vitam, ſeu Evangelium Jeſu Chriſti ex Evangeliſtis, cum epitome Actorum Apoſtolicorum & Epiſtolarum omnium, ut & Apocalypſeos, Franckf. am Mayn 1594.
2. Diſcurſum, ſeu Memoriale biblicum in Acta Apoſtolorum, Epiſtolas Pauli, Jacobi, Petri, Joh. & Judæ, ut & in Apocalypſin, Franckf. 1611 in Fol.
3. Hortulum animæ militantis, e IV Evangeliſtis, ſeu inſignia Novi Teſtamenti dicta, Franckf. 1600 in 8. 1610 in 4.
4. Reſponſionem ad refutationem *Guil. Rainoldi*, Oppenheim 1612 in 8.
5. Durch ſeine Bemühung ſind auch Johann Langens Epiſtolæ medicinales aus dem hinterlaſſenen Manuſcripte weit vermehrter zu dem Vorſcheine gekommen.

Vogels Leipzig. Annal. p. 352. Reſtners Medicin. Gel. Lexic. p. 921. Leporins Leben der Gelehrten in Deutſchland, p. 231. Hyde Biblioth. Bodlejans. Freher Theatr. Eruditor. Königs Bibl. Vet. & Nov. Wittens Diar. Biograph. P. I. Fabricii Biblioth. Græc. L. IV. p. 221. *Biblioth. Istig.* P. I. p. 64.

Wirth, (George) ein Doctor der Medicin und Practicus zu Wien in Oeſterreich, von Lemberg aus Schleſien, ſtudirte in Deutſchland und Italien, war ein luſtiger Poet, ſchrieb:

1. Carmina.
2. Epigrammata ꝛc.

und ſtarb 1566 im 30 Jahre. Eberti Leorinum eruditum, p. 67. Reſtners Medicin. Gelehrten-Lexic. p. 921.

Wirth, (Johann) ein Francke, war 1553 Paſtor zu St. Petri in Nordhauſen, und lebte noch 1555. Olearii Thüringiſche Chron. II Theil, p. 198.

Wirth, (Johann) ſiehe Pandocheus, im XXVI Bande, p. 529.

Wirth, (Leonhard) war 1723 Pastor zu Frössen, in dem Voigtlande, in die Superintendur Hof gehörig. Iccanders geistl. Minister. in Sachs. p. 476.

Wirth, (Ludwig Philipp) stund im Jahr 1745 als Con-Rector an der Schule zu Culmbach. Strodtmanns Geschichte jetztlebender Gelehrten, IX Theil, p. 219. *Acta Historico-Eccles.* T. IX. p. 411.

Wirth, (Martin) ein Magister der Philosophie, gebürtig von Groß-Glogau, war anfänglich 14 Jahr lang Pfarrer zu Püchen, nachmahls von 1628 an Früh-Prediger an der St. Peters-Kirche zu Freyberg, endlich 1632 Amts-Prediger bey derselben. In seinen gar viel gedruckten Predigten nennet er sich SS. Theol Baccal. Erb- und Lehn-Herrn auf Mockau. Im Jahr 1634 fiel er auf der Cantzel mitten unter der Predigt um, daß man ihn heimtragen, er auch ein gantz Jahr darnieder liegen und seine Amts-Verrichtungen andern überlassen muste. Währender harten Schwedischen Belagerung, den 1 Jenner 1643 wiederfuhr ihm dieser Zufall nochmahls, darauf er auch den 19 Jenner besagten Jahres im 62 Jahre seines Alters gestorben. Wilischens Freybergische Kirchen-Historie, II Theil, p. 153.

Wirth, (Michael) der Philosophie Magister, von Leipzig gebürtig, nahm den 10 September 1640 die Licentiaten- und den 8 April 1641 die Doctor-Würde in der Rechts-Gelehrsamkeit an. Vogels Leipz. Annal. p. 576. 578.

Wirth, (Michael) beyder Rechte Doctor und Professor zu Leipzig, gebohren den 6 Jenner 1547 zu Lemberg in Schlesien, studirte zu Franckfurt und Leipzig, woselbst er im 27 Jahre zum erstenmahle zum Rectore Magnifico erwehlet wurde. Er Er lebte eine Zeitlang am Cobürgischen Hofe als Cantzler; kam nachgehends zurück nach Leipzig, und erlangte seine vormahls gehabte Profeßion des Codicis wieder, wurde zugleich Director des Leipzigischen Consistorii, Chur-Sächsischer Appellations-Rath, und Assessor im Ober-Hof-Gerichte; wie auch Canonicus zu Merseburg, und Ordinarius der Juristen-Facultät, schrieb Orationes, Programmata ꝛc. und starb den 3 December 1611, in dem 64 Jahre seines Alters, ohne Leibes-Erben, daher er 4000 Gülden zu einem Frey-Tische vor 12 Studenten in dasigem Convictorio vermachte. Er hinterließ:

1. Orat. de amplitudine stirpis Witikindeæ Saxonicæ, in multiplices propagines dilatatæ. Leipzig in 4.
2. De antiquitate & dignitate gentis Henetæ &c.

Frehers Theatr. Eruditor. Vogels Leipziger Annales. Müllers Sächs. Annales. Eberti Leorinum eruditum. Grossers Lauf. Merckw. Schwartzens Gesch. der Stadt Leipz. p. 39. G. P. H. Sachsen-Coburg. Hist. p. 210 u. f. 216. Ludewigs Reliqu. MSCT. T. IV, p. 512. Wittens Diar. Biogr. P. I. Draudii Bibl. Class. p. 1260.

Wirth, (Michael) zu Löwenberg in Schlesien den 14 October 1571 gebohren, war beyder Rechte Doctor und Professor zu Leipzig, auch derselbigen löblichen Facultät daselbst Assessor, (als in welche er den 15 Jenner 1600 als Ordinarius eingeführet ward) Churfürstlich-Sächsischer Appellations-Rath, Beysitzer des Churfürstlichen Consistorii daselbst, des Frauen-Collegii Collegiat, auch desselben und der Pohlnischen Nation bey dasiger Universität Senior, und Canonicus des hohen Stiffts Merseburg. Den 25 May 1618, an dem Pfingst-Montage, beschloß er, in dem 47 Jahre seines Alters, sein Leben, und ward den 28 darauf mit grossem Gepränge zu der Erden bestattet. Er hat nicht allein bey seinem Leben die Schüler auf der Thomas-Schule wöchentlich gespeiset, sondern auch befohlen, daß es nach seinem Tode also gehalten werde. Sonderlich ist er dem Ministerio geneigt gewesen, und hat demselben seine Mildigkeit genieſſen lassen; Indem er zu ihrem Vorhaben des Wittwen-Kastens ein ehrliches legiret. Vogels Leipz. Annal. p. 319. 368. Eberti Leorin. erudit. p. 68 u. f.

Wirth, (Peter) Doctor der Philosophie und Theologie, Canonicus zu Breßlau und Liegnitz, wie auch Professor zu Leipzig, und Collegiat im Frauen-Collegio daselbst, gebohren zu Lemberg im Julius 1461, schrieb Commentariolum in Psalterium Davidis & Hymnos sacros, welchen Johann Rhamba 1540 zu Leipzig edirt, und der daselbst 1579 in 12 wieder aufgeleget worden. Er starb zu Rom den 18 Julius 1521. Eberti Leorinum eruditum. Frisii Biblioth. Gesneriana.

Wirth, (Polycarpus) ein Rechtsgelehrter zu Leipzig, war 1609 daselbst gebohren, hielt sich eine Zeitlang zu Straßburg auf, besuchte hernach die Frantzösischen, Englischen und Holländischen Academien, wurde bey seiner Zurückkunft Doctor und Professor der Rechte zu Leipzig, folgends Assessor des Ober-Hof-Gerichts und seiner Facultät, und starb 1654 am Schlage. Er disputirte:

1. De condictione furtiva, 1633.
2. De restitutionibus in integrum, Leipzig 1640.
3. De deposito & sequestratione, ebend. 1640.
4. Resol. L. cunctos populos J. C. de summ. Trinit. ebend. 1648.
5. De pœnitentia in factis circa jus versantibus, ebend. 1652.
6. De obligationibus in genere, ebend. 1653.
7. De jure dotium, ebend.
8. De infanticidio, ebend.

Frehers Theatr. eruditor. Vogels Leipziger Annales. Eberti Leorinum erudit. *Biblioth. Gribneriana*, P. II, p. 60. 100. 231.

Wirth, (Rudolph) siehe Hospinianus, im XIII Bande, p. 970 u. f.

Wirth, (Wigand) siehe Wigand, im LVI Bande, p. 641 u. ff.

Wirth, (Wilhelm Ludwig) erläuterte Johann Christian Lünigs Europäisches Staats-

Titu-

Digitized by Google

Titular-Buch, in Deutscher und Frantzösischer Sprache, mit dienlichen Anmerckungen, und ließ es 1736 in 8, zu Leipzig wieder an das Licht treten. Leipz. Gelehrte Zeitungen von 1736. p. 840.

Wirth, (Diebs-oder Räuber-) sonst auch ein Hehler oder Verhehler genannt, Lat. *Receptator* oder *Occultator furum* sive *latronum*, siehe Verhehlen, im XLVII Bande, p. 825. und Wirths-Haus. Nun ist wohl an dem, daß die Wirthe und Hehler der Diebe oder Räuber die allerärgste Art von Leuten sind, ohne welche sonst niemand lange verborgen bleiben kan. l. 1. ff. de receptat. Es sind aber allhier die Wirthe oder Hehler der Diebe eigentlich diejenigen, welche die Diebe und Räuber, oder auch andere böse und lasterhaffte Leute wissentlich und boßhafftiger Weise verbergen, und welche sie, nachdem sie einen Theil Geld, oder etwas von dem gestohlnen Gute empfangen haben, wieder lauffen lassen, da sie selbige doch hätten greiffen können. l. 1. ff. eod. l. 1. C. de his, qui latron. Erst gedachte Wirthe oder Hehler nehmen entweder die Waaren, oder die Personen ein. Jene, welche die gestohlnen Sachen zu sich nehmen, werden, nach Verordnung der Römischen Rechte, eben so gestrafft, wie die Diebe selbsten, l. 14. C. de furt. Diese aber nehmen die Personen entweder vor oder nach dem Verbrechen ein. Welche die Diebe und Räuber, oder ander dergleichen Gesinde zuvor einnehmen, damit sie ihre böse Thaten vollbringen können, werden eben mit der Straffe angesehen, als wenn sie mit ihnen Gesellschafft gemacht, und von dem Raube oder Diebstahle selbst mit Antheil genommen hätten, wie hiervon der l. 1. ff. de receptat. zu verstehen ist. Siehe auch Brunnemanns Comment. ad d. l. Welche ihnen aber, nach vollbrachter That, nur blossen Unterschleiff geben, werden willkührlich gestrafft, l. 1. l. 2. C. de his, qui latron. Carpzov in Pract. Crim. qu. 134. n. 37 u. ff. Gelinder aber werden diejenigen gestrafft, welche sie nur blosserdings verbergen, aber sich ihrer Laster-Thaten nicht theilhafftig machen. Welches eben auch von denen Verwandten, Eheleuten, Schwägern, Kindern und Eltern zu sagen ist. arg. l. 1. ff. de Bon. eor. qui ante sentent. Wie denn insbesondere kein Vater gezwungen werden kan, daß er seinen lasterhaften Sohn angebe. Brunnemann ad l. 2. ff. de receptat. Modest. Pistor Vol. I. Conf. 34. n. 37 u. ff. Coccejus in Disp. de Socio Criminis Sect. II. §. 36. Hingegen gehet diese Ausnahme und Linderung der Straffe diejenigen nicht an, welche sich der Buben-Stücke nicht theilhafftig machen. arg. l. 10. C. ad L. Fab. de plag. Sonst sind hiervon auch entschuldiget die öffentlichen Wirthe und Gastgeber, welche dergleichen böse Leute unwissend einnehmen, weil ihr Beruff ist, Gäste zu beherbergen, und sie auch ihrer Profession nach darzu gezwungen werden können. l. un. §. fin. ff. furti adv. naut. caup. Wie ihnen denn auch nicht gebühret, der ankommenden Zustand vorhero zu erforschen, wo sie nicht durch ausdrückliche Landesherrliche oder obrigkeitliche Befehle darzu verpflichtet sind, wie in dem Artickel: Wirths-Haus hiervon mit mehrern gehandelt wird. Wenn aber jemand Kundschafft hat, daß eine böse That vollbracht werden soll, und solche durch eine Anzeige verhindern könnte; so ist er allerdings strafffällig, wo er solches nicht thut und dadurch den Schaden verhindert. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 48. th. 105. Reiger in Theatr. Jur. ad Lib. 42. tit. 16. ff. de Receptat. Ueberhaupt ist also hiervon die Regel zu machen, daß diejenigen, so Diebe und Räuber wissentlich und vorsetzlich oder gefährlicher Weise hausen und herbergen, oder auch nur die von ihnen gestohlenen und geraubten Sachen vertuschen und unterschlagen helffen, nach Verordnung der gemeinen Rechte, mit eben der Straffe, als die Diebe und Räuber selbst beleget werden sollen. l. 1. ff. de receptat. l. 48. §. 1. ff. de furt. l. 1. C. de his, qui latron. vel. al. crimin. reos occult. Land-Recht Lib. II. Art. 13. Damhouder in Prax. Rer. Crimin. c. 102. n. 7. c. 110. n. 53. c. 116. n. 1. u. f. Zanger de quæst. & tortur. c. 2. n. 118. Womit auch besonders das alte Deutsche Land-Recht, so mehrentheils aus den Fränckischen Gesetzen gezogen ist, c. 115. n. 10. übereinstimmt, allwo folgende Verordnung zu befinden: Wer Dieb oder „Rauber hauset oder hofet, oder sie mit Hülff „stärcket, wirt er deß überwunden, als dann recht „ist, so soll man über ihn richten, wie recht ist, als „über jenen.„ Siehe Lehmanns Speyerische Chronick Lib. IV. c. 17. p. 331. Unterdessen verstehen die Rechts-Gelehrten solches gleichwohl nur allein von dem Falle, wenn die Wirthe und Hehler der Diebe mit diesen zugleich eine Gemeinschafft des Verbrechens eingegangen sind, und ihnen hülffreiche Hand geleistet haben; daß also wegen blosser Aufnehmung und Beherbergung oder Verhehlung der Diebe nur eine willkührliche Bestraffung Statt hat. Carpzov in Pract. Crim. qu. 87. n. 51. u. f. und qu. 134. n. 40. u. f. Brunnemann ad l. 1. C. de his, qui latron. Berger in Oecon. Jur. Lib. III. tit. 10. th. 6. not. 1. p. 810. Stryk in Us. mod. tit. de receptat. §. 1. Widriger Meynung aber sind Schilter Exerc. 49. th. 40. und Wernher in Sel. Obs. For. P. VI. Obs. 492. Wie denn auch besonders in den Chur-Sächsischen Landen die Diebes-Wirthe und Hehler auf gleichmäßig geschwinde Art eben die Straffe, wie die Diebe und Räuber selbst, auszustehen haben sollen, wenn sie gleich von dem Diebstahle selbst unmittelbar nicht mit participiret haben. Siehe das Mandat von 1719. wegen geschwinder Erequirung der Räuber und Diebe, §. wir wollen auch nicht weniger ꝛc. ingleichen Conf. 40. P. IV. und Wernher c. l. Es wird aber dennoch hierbey erfordert, daß 1) die Diebs-Wirthe und Hehler zum wenigsten mittelbarer Weise, als durch leichtere Verkauffung der gestohlnen Sachen, oder durch deren Verzehrung bey denenselben, oder sonst, von dem Diebstahle participiret haben, s. Das Erklärungs-Mandat von 1720. welches beym Wernher d. Obs. 492. n. 13 zu befinden, nebst einem andern Mandat von 1721. welches eben dieser Wernher in Supplem. nov. ad P. VI. obs. 492 n. 5. mit-

theilet; und 2) daß dieser mittelbare Gewinst die Summe von 12 Rthl. 12 gl. ausmachen müsse. Siehe die erst angezogenen Mandate. Es kommen also in diesem letztern Falle vornemlich folgende Umstände zu mercken vor; 1) daß die Diebe und der Hehler nicht vor Helffer und Mitgespäne gehalten werden, und dasjenige, was der letztere hernach participiret, oder, wenn er mit gerechnet worden, participiren können, denen erstern nicht zu statten kommen solle; 2) daß der Hehler mit der ordentlichen Straffe des Stranges beleget werden könne, wenn er gleich nicht von einem, sondern nach Gelegenheit von mehrern Diebstählen (als welche hierunter, wenn der Hehler nicht wegen der Verheimlichung, und dessen, so er davon genossen, bereits gestraffet worden, allerdings zusammen zu rechnen) die gesetzte Summe genossen hat; 3) daß ausser dem Falle der mittelbaren Geniessung dergleichen Hehler, wenn schon dasjenige, so sie von gestohlnen Sachen verheimlichet, ein mehrers betragen möchte, nicht mit der Todes-sondern nach Befinden mit einer ausserordentlichen oder willkührlichen Straffe zu belegen; 4) daß denen Hehlern, wenn sie von dem gestohlnen selbst 12 Rthl. 12 gl. unmittelbarer oder mittelbarer Weise genossen haben, weder die nahe Verwandtniß mit dem Diebe, noch die von dem Diebe erfolgte Wiedererstattung, oder die von dem Bestohlnen dem Diebe geschehene Erlassung, zu statten komme. **Bertoch** in Promt. Jur. Vol. II. v. *Receptatores Furum.* Sonst entstehet auch daraus, so einer die Thäter wissentlicher und gefährlicher Weise ätzet und träncket, sie oder ihr unrecht Gut gantz oder zum Theil annimmt, heimlich verbirget, beherberget, verkauffet oder vertreibet, oder ihnen sonst Förderung, Rath und Beystand thut, oder unziemliche Gemeinschafft mit ihnen hat, eine ziemliche und genugsame Anzeige wider denselben zu einer genauern und besondern Untersuchung, und nach Gelegenheit auch wohl zur Tortur. **Peinl. Hals-Gerichts-Ordn.** Art. 40.

Wirth, (Dorff-) siehe **Wirths-Haus.**

Wirth, (Gast-) siehe **Wirth.**

Wirth, (Haus-) siehe **Haus-Wirth,** im XII Bande, p. 912 u. ff. desgleichen **Haushalter,** ebend. p. 899 u. ff. **Haushaltung,** ebend. p. 902 u. ff. und **Wirth.**

Wirth, (Huren-) Kuppler, Kupplerin, Gelegenheitsmacher, Gelegenheitsmacherin, Huren-Wirthschafft, Kuppeley, Kupplerey, Verkuppelung, Huren-Haus, Huren-Herberge, Lat. *Leno, Lenocinium, Crimen Lenocinii, Luponar,* Frantz. *Maquerau, Maquerelle, Maquerellage, Bordel;* **Huren-Wirthe** oder **Kuppler** heissen diejenigen, welche entweder öffentliche Huren, oder doch andere unzüchtige und leichtfertige Weibs-Personen hausen und herbergen, oder ihnen in ihren Häusern und Wohnungen allerhand unanständige und schändliche Dinge zu thun, mit Wissen und Willen, und besonders um schnöden Gewinsts willen, verstatten, oder sie auch wohl selbst darzu verleiten und verführen, es geschehe gleich in einem öffentlichen Gast- und Wirths- oder andern Privat-Hause. Es ist aber so wohl in Ansehung der Grösse und Schwere dieses Verbrechens, als auch bey dessen Bestraffung, theils wegen der Personen, ob dieselben einander mit Bluts-Freundschafft oder sonst verwandt seyn, oder nicht, theils auch wegen des daher erhaltenen, oder noch zu hoffenden Gewinns, ein Unterscheid zu machen. Es geschieht nemlich diese Verkuppelung oder Verleitung zur Unzucht entweder von denen Eltern gegen ihre Töchter, oder von denen Ehemännern gegen ihre Weiber, oder endlich auch von andern Kupplern und Kupplerinnen gegen fremde Personen, und zwar um Gewinns oder einigerley Genusses willen. Sie geschehe aber, von wem sie wolle; so ist und bleibt es doch allemahl eines der schweren fleischlichen Verbrechen und Uebelthaten. Wenn demnach die Eltern ihre Töchter um eines schnöden Genusses und schändlichen Gewinns wegen verkuppeln oder andern prostituiren und feil bieten, um mit ihnen die Geilheit und Wollust zu büssen, ob es gleich allerdings ein abscheuliches Wesen, von leiblichen Eltern nur zu gedencken, als denen im Gewissen obgelegen, ihre Kinder in der Gottesfurcht aufzuerziehen, und sie eher vom Bösen abzuhalten, als darzu anzureitzen; so sind selbige, denen Rechten nach, am Leben, und zwar besonders mit dem Schwerdte, abzustraffen. *Novell.* 14. de Lenon. **Berlich** P. V. Concl. 40. n. 6. allwo dieses Laster noch schwerer, als eine Mordthat, geschätzet wird. Besiehe auch **Carpzov** Pract. Crim. P. II. qu. 71. n. 9. 14 u. ff. Also, daß dißfalls ein und anderes Gesetze, so nur von Verlierung der väterlichen Gewalt, wie auch der Nutznieſſung von der verkuppelten Tochter Vermögen, Verweisung in die Metalle oder Berg-Gruben, u. s. w. durch erstgedachte *Novell.* 14. de Lenon. verbessert, und Krafft deren auf die Huren-Wirthe und jeden Kuppler die Schwerdt-Straffe gesetzet worden. Die **Peinl. Hals-Gerichts-Ordn.** Kayser **Carls V.** bestätiget diese Novelle ebenfalls, und ist folglich dieses Laster im Römischen Reiche vor sich selbst capital. Hingegen die **Nieder-Oesterreichische Landes-Ordnung** setzet art. 8. §. 6. nur die Ruthen-Straffe und ewige Landes-Verweisung darauf. Die **Tyrolische Landes-Ordnung** Lib. VII. tit. 8. und 13. verordnet keine eigentliche Straffe, und machet auch keinen Unterschied zwischen einem Verkuppler um Geldes und Gewinns willen, und einem, der nur aus Leichtfertigkeit darzu behülfflich ist. Jedoch sind im angezogenen 13 Titel die Formalien zu lesen: „Am Leib oder Gut nach „Gestalt der Sach und That.„ Daß also der **Tyrolischen Landes-Ordnung** zu Folge nur eine willkührliche oder Leibes-Straffe, bald geringe, bald scharffe, nach Verschiedenheit der Umstände zu erkennen ist. Wie denn an vielen, und sonderlich an denienigen Oertern, wo der Ehebruch nicht capital ist, sondern nur willkührlich abgestrafft wird, auch das Laster der Huren-Wirthschafft oder Kuppeley nur willkührlich abgestrafft zu werden pflegt. **Clarus** §. fin. qu. 68. vers. *Lenon.* **Berlich** d. l. n. 27. **Blumlacher** ad Ord. Crim. Art. 122. Sonst wird auch in den Rechten kein Unterschied gemacht, ob

ein

ein Vater seine ehrlich gebohrne oder nur natürliche Tochter allein verkuppelt hat, ingleichen ob sie noch eine Jungfrau, oder eine Wittwe gewesen; sondern es wird in einem dieser Fälle, wie im andern, gleicher Straffe Statt gegeben. Berlich d. l. n. 10 u. ff. Hiernächst wollen zwar einige Rechtsgelehrte die von gemeinen Rechten verordnete Capital- oder Lebens-Straffe auch auf die Säugammen, Hofmeisterinnen, Brüder, Vormünder, und alle Befreundte, so ihre abgewöhnte oder ihrer Aufsicht anvertrauete Weibs-Personen zur Unzucht, und zwar Gewinns halber, zu verkuppeln sich unterstehen, erstrecket wissen. Hingegen lobet Haunold T. II. Lib. II. Die Meynung Carpzovs l. c. n. 64. Weil in der Carolinischen Hals-Gerichts-Ordnung ausdrücklich nur die Eltern und Eheleute gesetzt worden, unter welchen aber obstehende Personen allhier, als in einer Straff-Sache, nicht zu verstehen sind. Ein Ehemann aber, der sein Eheweib um Genusses willen zur Unzucht aussetzet und verkuppelt, ist nach den gemeinen Rechten ebenfalls mit dem Schwerdte zu bestraffen, indem er noch ärger, als ein Ehebrecher ist. l. auxilium. 37. §. 3. ff. de minor. l. 2. §. lenocinii. ff. ad. ad L. Jul. de adult. P. H. G. O. Art. 122. Carpzov in Pract. Crim. P. II. qu. 71. n. 14 u. ff. Stryck in Us. mod. ff. tit. ad L. Jul. de adult. §. 40. Frölich von Frölichsburg in Comment. ad Ord Car. P. II. Lib. III. tit. 5. §. 1. u. 2. Diese ordentliche Straffe hat auch statt, ob gleich eines von den Eltern, oder der Ehemann, die Tochter oder das Eheweib zur Unzucht oder zum Ehebruche nicht selbst anlocket und verführet, sondern nur wissentlich und unter der Hoffnung eines vom Stuprirer oder Ehebrecher, da er sich hernach deshalber mit demselben zu vergleichen gedenckt, zu empfahenden Gewinnstes, leidet und zuläst, da er sich z. E. stellet, als schlaffe er, daß leichtfertige Manns-Personen bey seiner Tochter oder Frauen aus und eingehen, und hernach mit dem Stuprirer oder Ehebrecher sich würcklich vergleicht, und von ihm ein Stücke Geld oder einen andern Gewinn empfäht. Menoch de A. J. Q. Lib. II. Cent VI. cas. 534. n. 26 Carpzov c. l. n. 23 u. ff. Stryck c. l. Bertoch in Promt. Jur. Vol. IV. v. *Lenocinium*. §. 2. Wie denn überhaupt erfordert wird, daß der Gewinn auch würcklich erfolget sey, und langt die alleinige Hoffnung desselben zur ordentlichen Bestraffung nicht zu. Carpzov c. l. n. 52. Berger in Jurispr. Crim. p. 142. Bertoch l. c. §. 1. Zwar heist es in der P. H. G. O. Art. 122. nur: „So jemand „ein Eheweib oder Kinder, um einigerley Genieß „willen, wie der Nahmen hat, williglich zu unehr„lichen, unkeuschen und schändlichen Wercken ge„brauchen läst, der ist Ehrloß, und soll, nach Ver„mögen gemeiner Rechten, gestraffet werden.„ Und in dem Nürnbergischen Entwurffe derselben fängt dieser Artickel also an: „So jemand sein Ehe„weib oder Tochter ausserhalb der Ehe, um einiger„ley Genieß, u. s. w.„ Am Ende aber wird die Straffe etwas deutlicher ausgedruckt: „Und sollen „mit Ruthen ausgehauen und des Landes verwie„sen werden.„ Blos von der Verkuppelung der Kinder und Eheweiber durch ihre Eltern und Ehemänner gehandelt, und diesen letztern die Straffe der Ehrlosigkeit angekündiget, wegen ihrer übrigen Bestraffung aber sich auf das gemeine oder Bürgerliche Recht bezogen, als nach welchem die Kuppeler ebenfalls mit der Straffe der Ehrlosigkeit zu belegen, welches also hier nur nach gröstem Recht und Billigkeit auf das neue bestätiget wird. Ueberhaupt aber wird zu diesem Verbrechen erfordert 1) ein böser, betrüglicher und gefährlicher Vorsatz 2) die Absicht auf einen gewissen Gewinnst, 3) die Verstattung und Duldung schändlicher und unzüchtiger Handlungen, und 4) die würckliche Vollbringung der Geilheit und Wollust. Und wenn dieses alles also bey denen Eltern oder Ehemännern zusammen kommt; so sind dieselben alsdenn am Leben zu bestraffen. Das erste oder den bösen und gefährlichen Vorsatz anbelangend; so wird selbiger im vorherstehenden Artickel durch das Wort: Williglich ausgedruckt. Hieraus folget also, daß mit demj nigen gelinder zu verfahren, welcher aus erheblichen Ursachen darzu stille geschwiegen hat, z. E. aus wahrscheinlicher Furcht vor einem allzu mächtigen oder grausamen Liebhaber seiner Tochter oder seines Eheweibes; oder aus Noth, als wenn z. E. der krancke Ehemann das Bette hüten muß, und der Boßheit seines frechen Weibes nicht widerstehen kan; oder aber wenn er nur wegen Hoffnung der Besserung geschwiegen, und sie auch auf einigerley Weise zu straffen und zu züchtigen gesucht hat. Stryck in Us. mod. ff. tit. de adult. §. 40. Was aber hiernächst den Gewinnst betrifft; so wird im obigen Artickel ausdrücklich gesagt: Um einigerley Genieß willen. Denn es ist eben nicht nöthig, daß der Gewinn oder Genuß durchaus in Gelde bestehe; sondern es langt dißfalls ein jedweder Nutzen oder Vortheil zu, welchen der Kuppler aus seiner Verkuppelung geneust. Daher denn auch eine wollüstige Bequemlichkeit, allerhand Eß- und Trinck-Waaren, oder Gefräße und Gesöffe, Schwelgereyen, u. s. w. nicht davon ausgeschlossen werden. Hierbey fragt es sich, ob denn auch der Zuwachs der Ehre hieher zu ziehen sey, als wenn z. E. einer der heutigen Mäcenaten diesem oder jenem Octavio zu Gefallen schliefe, damit er alsdenn zu einem desto ansehnlichern Ehren-Amte gelangte? Antw. Nach dem eigentlichen Sinne des Kaysers zu urtheilen gehöret es allerdings auch hieher. Denn es ist doch in solchem Falle ebenfalls auf einigerley Genuß, nemlich auf einen schändlichen Gewinn, auf eine austräglichere Bedienung, auf eine Ehren-Stelle ohne wahrhafftigen Ruhm, abgezielet; ob zwar freylich wohl ein jeglicher Octavius seinen Mäcenaten gar leicht zu schützen wissen wird. Wenn aber der Vater oder Ehemann seiner Tochter oder seines Eheweibes wollüstige und unkeusche Lebens-Art ohne Genuß verhehlet; so hat nur eine ausserordentliche Bestraffung statt. Carpzov in Pract. Crim. P. II. qu. 71. n. 43. Ja nach dem Bürgerlichen Rechte hat gar keine Straffe statt, wenn der Mann seines Weibes Ehebruch verschweiget, und keine Verehrung bekommen hat, l. 29. §. 2. 4. ff. ad L. Jul. de adult. wenn nur der Mann den Ehebrecher, da er ihn auf der würcklichen That des Ehebruches ertappet hat, nicht entkommen lassen, und sein ehebrecherisches Weib

nach

nach wie vor zur Ehe bey ſich behalten hat. princ. d. l. 29. Daher bedienet ſich auch der Kayſer in dem mehrmahls erwehnten 120. Art. der P. H. G. O. der Formalien; gebrauchen läſt. Nun aber bedeutet das Wort: Laſſen, in unſerer Deutſchen Sprache nicht etwan nur eine ſolche Schand-That, da der Kuppler das Opffer der Geilheit andern würcklich darſtellet und zur Unzucht anbeut, ſondern auch eine betrügliche Zulaſſung. Daß alſo ſchon genug iſt, wenn der Vater oder Ehemann mit Wiſſen und Willen, da er doch denen ſtinckenden Böcken und Sclaven der Geilheit ſein Haus verbieten und ſie aus ſelbigem verjagen können, ſelbige dennoch mit ſeiner Tochter oder ſeinem Eheweibe, um eines ſchändlichen Gewinſtes willen, ſündigen und mit ihnen Unzucht treiben läſt. Es muß aber auch dieſe letztere würcklich vollbracht worden ſeyn. Denn ſonſt wäre dieſes Verbrechen nur eine vorgehabte Verkuppelung, mithin bloß willkührlich zu beſtraffen. Im übrigen wird in dem obangezogenen l. 29. ad L. Jul. de adult. zwar nur von einem kupplériſchen Ehemanne geredet, von denen Eltern aber inſonderheit keine Meldung gethan. Immittelſt iſt doch der Sinn des Kayſers Carls des V, aus dem offt gedachten Artickel hinlänglich zu erſehen, und auch vom Carpzov c. l durch unterſchiedene beygebrachte Rechts-Sprüche genugſam beſtärcket worden. Kreß in Comment. ad Ord. Crim. Art. 122. p. 371 u. ff. Die fremden Perſonen aber ſo eigentlich die Kupplerey treiben, und Weibs-Perſonen um Genuſſes wegen verkuppeln, oder zum Ehebruche und zur Unzucht Unterſchleiff und Hülffe leiſten, das iſt, wenn auſſer den Eltern und Eheleuten andere ihnen nicht anvertrauete Weibs-Perſonen zur Unzucht oder zum Ehebruche anreitzen und anderer Geilheit feil bieten, und alſo eigentliche Kuppeley und Huren-Wirthſchafft ausüben, als da ſind öffentliche Gaſt- und Schenck-Wirthe, Bader, und dergleichen Perſonen, die etwan zu Beförderung ihres Gewinnſts und Nutzens ſchöne Aufwärterinnen, Badreiberinnen, und andere Weibs-Stücke halten, die die Leute herzu locken, und ihre Schamhafftigkeit mit Wiſſen und Willen des Wirths und Haus-Herrns feil tragen; ſo ſind dieſelbigen nach dem Bürgerlichen Rechte und der Meynung bewährter Rechtsgelehrten mit der Lebens-Straffe zu belegen. *Novell.* 14. Carpzov in Pract. Crim. P. II. qu. 71. n. 46. Berlich P. V. Concl. 40. n. 6. 66. Beſiehe aber auch Bergers Oecon. Jur. Lib III tit. 11 th 8. p 830. Hingegen in der P. H. G. O. Art 123. iſt auf die Kuppeley nur eine willkührliche Straffe geſetzt, als da ſind die Landes-Verweiſung, Stellung an den Pranger, Abſchneidung der Ohren, das Ruthen-Aushauen, u. ſ. w. Und hindert nicht, daß in dieſem Artickel die Formalien: Um Gewinns oder Genieß willen, nicht geleſen werden, indem die Kupplereyen an und vor ſich ſchon, nach Anleitung der Rechte, um Gewinns wegen geſchehen zu ſeyn gemuthmaſſet werden l. athletas. 4. §. ait prætor ff. de his, qui not infam. Frölich von Frölichsburg P. II. Lib. III. tit. 5 §. 2. Die Worte des bemeldeten 125 Artickels der P. H. G. O. ſelbſt lauten alſo: „Nachdem zum dickenmahl die unverſtändigen Weibesbilder, und zuvor die unſchuldigen Mägdlein, die ſonſt unverleumde ehrliche Perſonen ſind, durch etliche böſe Menſchen, Mann und Weiber, böſe betrieglicher Weiß, darmit ihn ihr jungfraulich oder fräuliche Ehre entnommen, zu ſündlichen, fleiſchlichen Wercken gezogen werden, dieſelben boßhafftigen Kuppler und Kupplerin, auch diejenigen, ſo wiſſentlicher gefährlicher und boßhafftiger Weiß ihre Häuſer darzu leyhen, oder ſolches in ihren Häuſern zu beſchehen geſtatten, ſollen nach Gelegenheit der Verhandlung und Rath der Rechts Verſtändigen, es ſey mit Verweiſung des Lands, Stellung an Pranger, Abſchneidung der Ohren, oder Aushauung der Ruthen, oder andern, geſtrafft werden.“ Es handelt alſo dieſer Artickel von denen eigentlich ſo genannten Kupplern oder Huren-Wirthen, als der ſchändlichſten und abſcheulichſten Art Leute, wie ſie der Kayſer Juſtinian in der 14 Novelle umſtändlich beſchreibet und abmahlet, welche Novelle wohl werth wäre, daß ſie zu deſto beſſerm Verſtande und Verabſcheuung dieſes Verbrechens von einer jeden, beſonders Chriſtlichen Obrigkeit zum öfftern überleſen, zugleich aber auch mit mehrerm Nachdruck, als leider! an theils Orten zu geſchehen pfleat, ausgeübet würde. Denn es kan mit Worten kaum genug ausgedruckt werden, was vor Schaden aus der Kuppeley und Huren-Wirthſchafft vor das gemeine Weſen entſpringe. Sonſt kan hiervon auch in Philipps Mornäi Tractat, den er in Frantzöſiſcher Sprache und unter dem Titul: Daß die Catholiſche Religion den Staat verderbe, geſchrieben hat, p. 87-96. ein mehrers nachgeleſen werden, allwo derſelbe, wo nicht aus der Kuppeley, doch gewiß aus deren Würckung, oder der geilen und unzüchtigen Lebens-Art, vermöge einer Mathematiſchen Verbindung, bey nahe alles Unglück in den Republicken herleitet. Es wird aber dennoch bey Beſtimmung der durch dieſes Laſter verwürckten Straffe insgemein auf folgende Umſtände als nehmlich 1) auf die Ehrlichkeit der verführten Weibs-Perſonen, 2) die Boßheit der Kuppler und Kupplerinnen 3) den daher ſo wohl vor die verführten Weibs-Perſonen ſelbſt, als auch 4) vor das gemeine Beſte entſpringenden Schaden, geſehen, und ſelbige in beſondere Betrachtung gezogen. Die Ehrlichkeit der verführten Weibs-Perſonen anbelangend; ſo beziehen ſich dahin die im nur angeführten 123 Artickel der P. H. G. O. befindlichen Worte: Unſchuldige, ſonſt unverleumde, ehrliche Perſonen. Denn andere, die von ſelbſt ſchon und aus freyen Stücken geil und unzüchtig zu leben befliſſen ſind, bedürffen nicht erſt anderweitiger Anreitzungen, noch eines Kupplers oder Kupplerin. So kan man auch nicht ſagen, daß diejenigen verführt worden, welche ſich aus eigenem Antrieb allen Arten der Geilheit und Wolluſt überlaſſen; obgleich derjenige deshalber nicht ungeſtrafft bleiben ſoll, welcher durch ſein Zuthun den Grad der Boßheit vermehren hilfft, und derjenigen allen Vorſchub und Beyſtand leiſtet, die vorher ſchon wegen ihrer natürlichen Unart und Neigung zur Geilheit, oder durch ihre angewöhnte liederliche Lebens-Art, bemühet iſt, alle Arten der Unzucht und Wolluſt auszuüben. Unterdeſſen aber iſt dennoch

der

der klägliche Zustand und das Unglück derjenigen um so viel mehr zu bedauren, welche unschuldiger Weise verführet worden, mithin sind auch deren Verführer und Verkuppler um so nachdrücklicher zu bestraffen. Jedoch muß auch der letztere, oder der Kuppler und Huren-Wirthe ihre Bosheit und gefährliche Bemühung, dieselben zu verkuppeln und zu verführen, gewiß und bekannt seyn, wie solche z. E. von dem Kayser Justinian in der 14 Novelle sattsam beschrieben wird, allwo nehmlich gesaget wird, die Kuppler hätten damahls gantze Länder und mancherley Oerter durchstrichen, und mit den armen Mägdgen gleichsam eine Jagd angestellet, sie auch durch Anbietung allerhand Geschencke und Verehrungen angelocket, ja sogar Bürgen angenommen, daß sie bey den Kupplern, so lange es diesen gefällig seyn würde, als Huren bleiben wolten, u. s. w. Nun ist wohl gewiß, daß, so viel die ersterzehlten Stücke anbelanget, die heutigen Kuppler von den alten wohl nicht viel abweichen. Ja, da heut zu Tage besonders durch *Briefe* der unzüchtige Umgang und die schändlichsten Liebes-Verständnisse noch leichter, als ehemahls, gestifftet und unterhalten werden können; so verabsäumen auch diesen Vortheil die Kuppler unsrer Zeiten nicht, und werden immer noch mehr neue schändliche Künste und Arten der Bosheiten erfunden. So viel aber den daher entstehenden Schaden anbelangt; so beziehet sich selbiger wohl vornehmlich und ordentlicher Weise auf die Ehrlichkeit der verführten Weibs-Personen, und ist er auch nach Beschaffenheit derselben eigentlich zu schätzen. Unterdessen ist doch hierbey allerdings auch das gemeine Beste in Betrachtung zu ziehen. Daher wenn gleich ein Kuppler nur berüchtigte und öffentliche Huren hält, mit denen ehelichen Weibs-Personen aber gantz und gar nichts zu schaffen hat; so kan er dennoch, wenn er diese Opfer der öffentlichen Geilheit Ehemännern anbeut, um mit ihnen Wollust und Unzucht zu pflegen, zur Staupe gehauen werden. Carpzov c. l. n. 62 und 70. Welche Straffe auch auf denjenigen zu erstrecken, der etwan mit der Venus-Seuche behafftete Weibs-Bilder unterhält, die hernach die mit ihnen zu thun habenden Manns-Personen, und z. E. die an dem Orte in Besatzung liegenden Soldaten, anstecken. Wie denn Kreß in Comment. ad Ord. Crim. Art. 123. §. 1. n. 4. p. 377. bezeuget, daß von den Helmstädtischen Rechtsgelehrten in einem dergleichen ihnen vorgekommenen Falle einer also beschaffen gewesenen Weibs-Person ein gelinder Staup-Besen zuerkannt worden. Sonst aber wird in Ansehung der geschehenen Verkuppelung kein Unterschied des Geschlechtes beobachtet, wie nicht weniger auch der- oder diejenigen denen Kupplern beygezehlet, welche nur ihr Haus darzu herleihen, oder dergleichen Unzucht darinne ausüben lassen, mithin auch beyden in den obigen 123 Artickel der P. H. G. O. eine gleichmäßige Straffe zuerkannt. Zwar was die daselbst nahmhafft gemachte Abschneidung der Ohren anbelangt; so wird heut zu Tage von denen Rechts-Gelehrten auf hohen Schulen so leicht nicht mehr darauf erkannt und gesprochen; unter denen Soldaten aber ist sie noch in öfftern Gebrauch, und werden zuweilen, besonders die Ausreisser damit beleget. Sonst aber haben dißfalls die übrigen in mehr erwehntem 123 Artickel erzehlten willkührlichen, oder andere gleichmäßige Straffen nach Beschaffenheit der Schwere und Grösse des Verbrechens, des dadurch gegebenen Aergernisses und verursachten Schadens, der dabey mit unterlauffenden Bosheit, u. s. w. allerdings gar wohl statt. Im übrigen dienen auch zu desto bessern Einhalt und Abstellung dieses Verbrechens die Zucht- und Wirck-Häuser, wo dergleichen zu haben, als eines der besten Mittel, man mag gleich hierbey auf das gemeine Beste, oder die Privat-Besserung der Kuppler und Huren-Wirthe seine besondere Absicht nehmen. Kreß l. c. §. 1. per tot. Ausser dem kan wider die Kuppler und Kupplerinnen auch bürgerlich zu Ersetzung der von ihnen verursachten bürgerlichen Schäden geklagt werden. arg. tit. ff. de Serv. corrupt. z. E. Wenn ein von seinem Officirer auf das theuerste angeworbener Soldat von einem Kuppler verführet wird, daß er sich mit Huren einläßt, die mit der Venus-Seuche behafftet sind, und da er von ihnen ebenfalls angestecket worden, zu weitern Kriegs-Diensten untüchtig ist. Kreß l. c. §. 2. Ob nun wohl theils Rechts-Lehrer vermeynen, daß zu der eigentlichen Beschaffenheit dieser Missethat und damit einer ein wahrhafftiger Kuppler genennet werden möge, wenigstens drey Kupplereyen geschehen seyn müsten; so lehren dennoch Berlich l. c. Carpzov in Pract. Crim. P. II. Qu. 71. n. 29. Berger in Jurispr. Crim. p. 143. und andere, daß besonders in Ansehung der ihre Töchter oder Eheweiber verkuppelnden Eltern und Ehemänner zu der ordentlichen Lebens-Straffe auch nur ein einziger solcher Handel, da nehmlich die Verkuppelung wegen Geld, oder einigerley andern Gewinns und Nutzens geschehen, denen Rechten nach genug sey. Immittelst sind dennoch, wie bereits im vorhergehenden erinnert worden, und aus dem folgenden noch deutlicher erhellen wird, gar viele Fälle, da wegen der mit unterlauffenden erleichternden oder beschwerenden Umstände die in denen Rechten auf die Kuppeley und Huren-Wirthschaft gesetzte Straffen nach Gelegenheit sowohl gemildert, als auch geschärffet werden können. Also fällt z. E. gegen Eltern und Ehemänner die Lebens-Straffe weg, da die Verkuppelung nicht wegen Gewinns oder Nutzens geschiehet, sondern die Eltern und Ehemänner ihre Töchter oder Eheweiber aus purer Leichtsinnigkeit prostituiren und zulassen, daß sie stuprirt oder auch Ehebruch mit ihnen begangen wird, und werden sie alsdenn mit einer gelindern Straffe belegt; Menoch de Arb. Jud. Quæst. Lib. II. Cent. 6. cas. 534. n. 8. als etwan mit dem Staupenschlage und der ewigen Landes-Verweisung. Carpzov in Pract. Crim. P. II. Qu. 71. n. 38. Desgleichen da sie die Kinder und Eheweiber nicht ausdrücklich zur Unzucht angetrieben, oder ihnen sonst zur Hurerey und zum Ehebruche Gelegenheit gegeben haben, sondern nur denen vor sich selbst schon muthwilligen Kindern und Weibern nicht zuwider sind, und ihnen dergleichen liederliche Lebens-Art nach ihren Gefallen zu treiben verstatten, alsdenn werden sie ebenfalls nur willkührlich bestrafft; immassen sie solchergestalt eigentlich keine Kuppeley begehen, und also auch

nicht in die darauf gesetzte Straffe verfallen. Carpzov c. l. n. 40 u. f. Wenn nur kein verhoffter Gewinn und Nutzen den Willen und die Nachsehung des Vaters oder Ehemanns zum Gefährten hat, als da etwan der Vater oder Mann sich mit Fleiß als unwissend anstellet, hernach aber den Unzüchter oder Ehebrecher jählings überfällt, und selbigen stehendes Fusses unter gedroheter Offenbahrung der That oder Leibes- und Lebens-Gefahr einen Vergleich abpresset. Wie denn ausserdem auch ein jedweder anderer, der zu dergleichen vorgehabtem Ueberfall mit Rath und That behülflich ist, ebenfalls der sonst auf das Verbrechen der Kuppeley gesetzten Straffe unterworffen ist. l. 14. ff. ad L. Jul. de adult. Hierbey fragt es sich nun nicht unbillig, ob denn auch wohl einem auf der That selbst ertappten Ehebrecher, wenn er den darzu gekommenen und ihn bedrohenden Manne, aus Furcht vor dem Tode, oder wegen Beförderniß eines andern grossen Unglücks, etwas gegeben oder versprochen hat, aus dem tit. quod met. caus. geholffen, und er also wieder in den vorigen Stand gesetzet werden möge? Stryck in Us. mod. ad d. tit. §. 11. macht einen Unterschied, ob der ertappte Ehebrecher eine schlechte und geringe, oder eine vornehme Person sey; daß also zwar diesen, weil er nicht getödtet werden können, nicht aber auch jenen, weil er sogar auch getödtet werden können, obiger Rechts Titul zu statten kommen solle. Und zwar schließt bemeldeter Stryck c. l. also: Dieser befürchtet einiges Unglück oder den Tod mit Recht; folglich kan er diese Furcht nicht zu seiner Entschuldigung vorschützen. Allein, wenn man die Sache genauer erweget; so ist dieser Schluß nicht richtig, wie gar leicht ein jeder von selbst einsehen wird, wenn er den l. 7 und 8. d. tit. quod met. caus. mit gehöriger Aufmercksamkeit durchlieset, als wodurch einem jeden, der in einem Verbrechen, es sey in was vor einem es wolle, ergriffen worden, wegen der ihm eingejagten Furcht geholffen wird. Immassen ja schon Ulpian und Paullus, als die Urheber des gedachten l. 7 und 8 diesen Einwurf abgelehnet haben. Wie denn besonders in l. 7 ausdrücklich gesaget wird: Timuit enim mortem, vel vincula; quanquam non omnem adulterum licet occidere, vel furem, nisi se telo defendat: sed potuerunt, vel non, *jure* occidi, & ideo *justus* fuerit metus. Das heißt: denn er hat sich vor dem Tode oder vor Ketten und Banden gefurcht: ob es gleich nicht erlaubt ist, einen jedweden Ehebrecher oder Dieb zu tödten, wenn er sich nicht mit einem tödtlichen Gewehr zur Wehr setzet: sondern sie haben entweder mit Recht, oder nicht getödtet werden können, und wäre solches daher eine billige und gerechte Furcht gewesen. Also hat Stryck nur die beyden Bedeutungen des Wortes: *Justus*, gerecht, mit einander vermenget. Denn dieses Wort: *Justus*, gerecht, bedeutet entweder so viel, als zureichend, gnugsam, hinlänglich, oder aber rechtmäßig, von Rechtswegen, oder mit Recht. Nun aber kan in dem bemeldeten tit. quod met. caus. nur die erste Bedeutung statt haben. So schickt sich auch hieher nicht der Schluß aus dem l. 22. §. 3. ff. ad L. Jul. de adult. Wenn nehmlich der Ehemann berechtiget ist, den Ehebrecher zu schmähen und zu schimpfen, weil ihm auch frey stehet, denselben gar zu tödten, d. l. 22. §. 3. so wird folglich auch der Ehemann befugt seyn, dem Ehebrecher durch Furcht etwas abzupressen, wie Stryck folgert. Denn der Beweiß-Grund, welchen Papinian in d. l. 22. von der Tödtung auf die Schimpfung, als von den grössern zum kleinern, hernimmt, wird vom Ulpiano und Paulo in dem l. 7 und 8. quod met. caus. bey Gelegenheit der Frage, ob einem über der That ertappten Verbrecher etwas abgepreßt werden möge? offenbahrlich verworffen. Zudem darf ja den Rechten nach kein Unzüchter, wenn er gleich auf frischer That ertappet wird, getödtet werden. Folglich bedarf es gar nicht erst einer weitläuftigen Untersuchung, ob derselbe getödtet werden können, oder nicht? wie Stryck c. l. beyzubringen bemühet ist. Siehe Kreß in Comment. ad Ord. Crim. Art. 122. §. 5. Da aber der Ehemann, oder Vater, seinem Weibe, oder seiner Tochter, nicht bald vom Anfange durch die Finger sahe, sondern nur hernach, da er sie jählings auf der Unzucht oder dem Ehebruche betreten, ihr solches Verbrechen verziehe, und sie dagegen wiederum zu Gnaden auf- und annähme, oder, Schmach und Schande zu vermeiden, schwiege, und immittelst das Eheweib oder die Tochter zu bessern sich befleißigte, und wenn er auch schon von dem Ehebrecher oder Unzüchter wegen des ihm angethanen hahnreyischen affronts, oder wegen seiner und seiner Tochter Beschimpfung ein Stücke Geld annähme; so wäre deshalber dennoch der Ehemann, oder Vater, ohne dessen Wissen und Willen der Ehebruch begangen worden, vor keinen Huren-Wirth und Kuppler zu achten, noch deswegen abzustraffen. Frölich von Frölichsburg l. c. §. 3. und Kreß l. c. §. 3. Denn obgleich Berlich P. V. Concl. 40. der Länge nach untersucht, ob ein Ehemann sein auf dem Ehebruche erfundenes Eheweib, ohne Begehung des Lasters der Kuppeley zu Gnaden aufnehmen möge, und endlich dahin schliesset, daß ohne Vorwissen der Obrigkeit die Verzeihung bey Vermeidung der Straffe der Kuppeley nicht geschehen könne, welchem auch Brunnemann ad l. 26. ff. ad L. Jul. de adult. und Stryck in Us. mod. tit. eod. §. 40. beypflichten, weil selbiger, da er ihrer Meynung nach gleichwohl nicht ausser aller Schuld wäre, wenigstens einige Straffe verdiente; so behaupten dennoch andere, und besonders Carpzov c. l. n. 31 u. ff. mit besserm Rechte, daß der l. 2. §. lenocinii, l. mariti. 29. ff. ad L. Jul. de adult. und der l. crimen lenocinii C. eod. durch die *Novell.* 117. c. 8. *Auth.* sed novo jure. C. ad l. Jul. de adult. völlig aufgehoben und entkräfftet worden. Wie denn allerdings wohl, zumahl heutiges Tages, einer des Auslachens würdig wäre, der seine aus menschlicher Schwachheit gefallene und um Verzeihung bittende Ehegattin eher nicht wieder annehmen wolte, er habe denn zuvor sein aehörnetes und gecröntes Hahnrey-Haupt öffentlich bey Gerichte vorgewiesen, damit es in das Protocoll zu ewigem Andencken eingetragen werde. Frölich von Frölichsburg c. l. Unterdessen bezeuget doch Kreß c. l. §. 3. not. 1. daß die Jenaischen Rechtsgelehrten beym

Theo-

Theodorico p. 862. n. 22. einen Ehemann, der nach erhaltener Wiſſenſchafft von ſeines Weibes begangenen Ehebruche, Brod und Speck, und einen andern, der ein Stücke Geld genommen hatte, um nur zu ſchweigen, mit der ewigen Landes-Verweiſung beleget, da ſie doch hingegen, wenn ſie nur keinen Gewinſt von ihrem Stillſchweigen gehabt hätten, ihnen bloß eine zeitliche Landes-Verweiſung zuerkannt haben würden. Wiewohl auch erſtbemeldeter Kreß ſelbſt nicht in Abrede iſt, daß ein Ehemann, welcher nach erhaltener Nachricht von ſeines Weibes Ehebruche ihr ſolchen nur nachdrücklich verweiſt und verabſcheuet, ob er ihn ſonſt gleich völlig verſchweiget, dem l. 29 §. 2. und 4. ff. ad L. Jul. de adult. zu Folge auch noch heut zu Tage von aller Straffe frey und loß zu ſprechen ſey, und ſich deshalber auf die beym Carpzov c. l. n. 35. befindlichen Rechts-Sprüche beziehet. Welches alles auch gar leicht auf die unachtſamen Eltern zu deuten. Wie denn nicht weniger auch die Eltern und Ehemänner zu hören ſind, wenn ſie nur eine wahrſcheinliche Unwiſſenheit vorſchützen können, wie ſolches nicht allein die Analogie der peinlichen Rechtsgelehrſamkeit, ſondern auch der d. l. 29. anräth. Kreß c. l. Gleichergeſtalt wird auch ein Ehemann von aller Beſtraffung mit Recht loßgeſprochen, welcher ſich mit dem Ehebrecher, nachdem er von der Obrigkeit wegen des mit ſeinem Eheweibe begangenen Ehebruchs bereits abgeſtrafft worden, wegen ſeines bürgerlichen Intereſſe vergleichet. Clarus qu. 18. n. 11. Ja ſo hat auch die Juriſten-Facultät zu Helmſtädt im Jahr 1720 denjenigen, welcher eine von einem andern noch vor der mit ihm vollzogenen Verlöbniß geſchwängerte Weibs-Perſon gerhlichet, und alsdenn nach erlangter Wiſſenſchafft davon und nach getroffenem Vergleiche wegen Verpflegung des ehebrecheriſchen Kindes geſchwiegen hatte, bloß mit Gefängniß abzuſtraffen erkannt, weil allhier in Anſehung des neuen Mannes, welcher die vor der Hochzeit geſchwängerte Weibs-Perſon lieber behalten, als verſtoſſen wolte, damit ſie ihm bey ſeinem ſchon herannahenden Alter behülflich wäre, keine Art einer betrüglichen Kuppeley einzulauffen geſchienen. Kreß l. c. §. 4. Ferner da ein Vater oder Ehemann ſeine Tochter oder ſein Eheweib zwar zur Unzucht oder zum Ehebruche Gewinns halber angetrieben hätte, jedoch die würckliche Vollziehung nicht geſchehen wäre; ſo fiele alsdenn die ordentliche Lebens-Straffe ebenfals weg. Wie denn überhaupt in allen Verbrechen die bloſſe Bemühung ohne würckliche Vollziehung nur willkührlich abzuſtraffen iſt. Clarus qu. 92. §. fin. n. 1. Desgleichen vermeynet Carpzov P. II. qu. 71. n. 50. daß ein ſein Eheweib verkuppelnder Ehemann der Todes-Straffe zu entledigen ſey, dafern das verſprochene Geld nach der That nicht bezahlt worden, oder der Ehebrecher vor verhoffter Betretung flüchtig geworden wäre; anerwogen der würckliche Gewinn und Genuß bey dieſem Laſter mit einlauffen muß. Nachdem aber ſelbiger desfals nur von einer Sächſiſchen Conſtitution redet; ſo würde hingegen den gemeinen Rechten nach das Widerſpiel zu erkennen ſeyn. Denn alſo wird ja auch eine wahrhafftige Mordthat begangen, da einer den andern eines verhofften Genuſſes wegen umbringet, wenn er gleich hernach nichts erhaſcht hätte. Frölich von Frölichsburg l. c. §. 3. Sonſt aber iſt dieſe Straffe nur an den Kupplern und Kupplerinnen, nicht aber auch an denen verkuppelten Perſonen auszuüben, als welche entweder wegen gemeiner Hurerey oder Ehebruchs halber abzuſtraffen ſind. Frölich von Frölichsburg l. c. Die Unterſchleiffgeber oder Hülffleiſter, u. ſ. w. ſind der P. H. G. O. Art 123. zu Folge ebenfals nur willkührlich zu beſtraffen. So iſt auch derjenige, welcher eine öffentliche Hure oder andere leichtfertige Vettel verkuppelt, anders zu beſtraffen als derjenige, der noch unverſtändige und unſchuldige Mägdlein verführt. Denn ob zwar von Rechtswegen auch derjenige ein Kuppler zu nennen, der uneheliche und zum Gewinnen abgerichtete Weibsbilder um ſich hat, l. athletas. §. ait Prætor. ff. de his, qui not. infam. und alſo auch billig mit der ordentlichen Straffe anzuſehen, wie Carpzov d. l. n. 66. gegen Berlichen und Menochen behauptet; ſo iſt dennoch, weil der Kayſer Carl V ſelbſt in dem öffters erwehnten 123 Artickel der P. H. G. O. die Verkuppelung unverſtändiger Weibsbilder und unſchuldiger Mägdlein weit mehr bejammert, derjenige, ſo ſich dergleichen unterſteht, auch viel ſchärffer, als jener, zu züchtigen. Womit auch die C. C. C. O. Art. 80. in fin. überein kommt. Die vorgeſchützte Armuth aber iſt kein Mittel zu Milderung der Straffe. Denn deswegen ſoll man kein ſo liederliches Leben ergreiffen, l. palam. 43. §. non eſt ignoſcendum. 5. ff. de rit. nupt. Und iſt der Unterſcheid, welchen Menoch zwiſchen der Armuth und Nothwendigkeit machet, andern Rechts-Lehrern nicht annehmlich. Denn ſonſten könnte ja auch wohl eine Mordthat und ein jedwedes anderes Laſter wegen der Armuth vertheidiget werden. Zu geſchweigen, daß der Armuth noch auf viele andere Wege, als durch dieſen ſchändlichen und verfluchten Gewinn, geſteuert werden mag. Haunold T. II. c. 2. n. 378. An denjenigen Orten und Enden aber, allwo die Straffe dieſer Uebelthat nicht an das Leben gehet, ſondern nur willkührlich iſt, wäre die auſſerordentliche, als das Ruthen-Aushauen, keinesweges nachzuſehen, ſondern vielmehr zu ſchärffen, da etwan ein Vater oder Mutter ihre Tochter, ein Mann ſein Weib, ein Bruder ſeine Schweſter, ein Vormund ſeine Pfleg-Tochter, u. ſ. w. boßhafftiger Weiſe verkuppelt, ingleichen da einer viele Perſonen verkuppelt, oder die Kuppeley an geheiligten und privilegirten Oertern verübet hätte, u. ſ. w. Frölich von Frölichsburg c. l. §. 4. u. 5. Nach denen Chur-Sächſiſchen Rechten inſonderheit ſollen, wenn der Mann ſein Weib, und Eltern ihre Kinder um Geld und ſchändlichen Gewinſtes willen jemanden zum Ehebruche und zur Unzucht proſtituiren, ſolcher Verkuppelung wegen mit dem Schwerdte, *Conſt. 29.* P. IV. und wo es nicht um Geld oder Gewinſtes willen geſchehen, mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung, *Ibid.* andere Perſonen aber, ſo eine eheliche oder ledige Weibs-Perſon verkuppeln, willkührlich mit Staupenſchlag, *Ibid.* und da ſie es nicht Geldes oder Gewinns halber gethan, mit Gefängniß oder Landes-Verweiſung, jedoch ohne Staupenſchlag, beſtrafft werden. *Ibid.* Die Perſonen, ſo ſich zu ſolcher Schande verkuppeln laſſen, ſind entweder ehelich, oder ledig, *Ibid.* und im erſten Fall mit der Straffe

des Ehebruchs, *Ibid.* im letzten aber, und wenn beyde ledig, mit Gefängniß oder Verweisung zu belegen. *Ibid.* Siehe auch die Kirchen-Ordnung, von Ehe-Sachen, tit. von Straffe der Unzucht; Ehe-Ordn. c. 4. Mandat von 1609 und Landes-Ordnung von 1551. Es soll auch an verdächtigen Orten, da sich vermuthlich Kuppler und Kupplerinnen aufhalten, jezuweilen bey Nacht Einfall geschehen, die verdächtigen Dirnen sammt den Kupplerinnen in Hafft genommen, und mit unnachläßlicher Inquisition und Straffe gegen sie verfahren werden. Rescript von 1650. Was nun hiernächst noch die Anzeigen der Kuppeley und Huren-Wirthschafft anbelanget; so werden insgemein von denen Rechts-Lehrern nachfolgende erzehlt: 1) Da ein Wirth, oder Bader, und andere gleichmäßige Personen, leichtfertige, frischgeartete, und wohlgebildete, aber doch bedenckliche Weibsbilder und Aufwärterinnen halten. Christoph Crusius de Indiciis Delict. P. II. c. 17. n. 1. 2) Da eine Aufseherin junger Weibs-Personen diesen allerhand Verehrungen zugebracht, oder da gar Buhler und Liebes-Briefe hin und wieder getragen worden. Crusius c. l. n. 2. 3) Da aus eines Weibsbildes oder Mägdleins eydlicher Aussage erhellet, daß sie von diesem oder jenem Kuppler oder Kupplerin wäre angereitzet worden, mit dem N. oder N. zu sündigen und der Wollust zu pflegen. Denn da diese eydliche Aussage mit glaubhafften Beweißthümern und wahrscheinlichen Umständen vergesellschafftet wäre; so würde sie schon zur Tortur zulänglich seyn, wenn anders nach Verordnung der Landes-Gesetze die Straffe an Haut und Haar gienge. Menoch de A. J. Q. Lib. II. cas. 29. 4) Da einer dißfalls bedenckliche Personen in sein Hauß einnähme und nicht verwehrete, daß zur Nacht-Zeit Thüre und Thor offen stehen; oder da einer eine solche Heilige im Hause hätte, bey der die Kirchfährter beständig aus- und eingehen. Denn dieses ist eine gewisse Anzeigung der Verkuppelung, oder doch wenigstens des darzu gebenden Unterschleiffs und Beyhülffe. Frölich von Frölichsburg l. c. §. 5. 5) Da ein Ehemann seine wissentliche Ehebrecherin, (dafern sie gleichwohl keine Christliche Besserung verspräche) im Hause leidet, und gleichsam durch die Brille siehet. Dd. in *Auth.* Ut liceat, & *Auth.* sed hodie. C. ad L. Jul. de adult. 6) Da einer dultet, daß verdächtige Manns-Personen mit seiner Tochter oder seinem Eheweibe in seiner Gegenwart ungebührlich umgehen; wovon jedoch die Rechtsgelehrten in ihren Comment. ad l. 9. ff. ad L. Jul. de adult. insgemein die Befreundten ausgenommen wissen wollen. Unterdessen erkläret gleichwohl auch Zolerius in seiner Pract. Crim. in verb. *Item quod fuit leno*, n. 4. diejenigen Männer vor sehr albern, welche dergleichen vertraute Freunde bey ihren Weibern allein lassen. Denn wer eine schöne Frau oder Schwester hat, der habe alle Männer zu Schwägern und Vettern, u. s. w. Wie denn auch eben deswegen c. sed si forte. dist. 81. denen Geistlichen die allzugemeine Vertraulichkeit mit ihren befreundeten Weibsbildern untersaget wird. Frölich von Frölichsburg l. c. 7) Da ein Ehemann oder Vater, wenn verdächtige Manns-Personen sein Weib oder seine Tochter besuchen, sich mit Wein oder anderm starcken Getränck anfüllen lasse, u. s. w. Frölich v. Frölichsburg l. c. Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: *Indicia Scortationis*, im XIV Bande, p. 650 u. ff. Aus dem bisher besagten erhellet also gantz deutlich, daß bey Untersuchung und Bestraffung der Kuppeley und Huren-Wirthschafft vornemlich auf folgende Umstände zu sehen, und deshalber besonders nachzuforschen, wie nemlich die Kuppeley, und auf was Weise, ob sie durch Briefe oder mündlich geschehen? Wenn? An was vor einem Orte? Wie offt? Wer sie hierzu bestellt? Was vor einen Gewinn sie davon gehabt? oder was ihnen versprochen worden? Wo die Zusammenkunfft gewesen? Ob es der Hauß-Herr gewust? Ob die verkuppelten Personen sich würcklich mit einander vermischt haben? Wem sie sonst noch mehr gekuppelt, oder was vor Personen sie ausserdem verkuppelt haben? Wer zuweilen in ihr Hauß hingekommen? Was sie darinne zu verrichten gehabt? Wo damahls ihre Weiber oder Töchter gewesen? Wie sich ihre Gäste gegen dieselben verhalten haben? Wie lange sie getruncken? Ob sie nicht berauscht oder voll geworden? Wohin sie sich alsdenn begeben? Wenn die Gäste wiederum nach Hause gegangen? Wie offt sie dergleichen Heimsuchung zugesehen? Was sie davon sonst vor Nutzen gehabt? u. s. w. Frölich v. Frölichsburg l. c. §. 6. Besiehe hierbey auch Jacobs Otto Corp. Jur. Crim. p. 442 u. ff. Schließlich ist hierbey noch zu erinnern, daß in dem offt erwehnten 123 Artickel der P. H. G. O. eigentlich nur von den Kupplern und von der Verkuppelung zur Geilheit und Unzucht gehandelt wird. Es giebt aber ausser diesen auch sonst noch so genannte Kuppler u. Kupplerinnen zu Stifftung der Ehen. Daher wird nun von den Rechts-Lehrern nicht unbillig gefraget, ob denn die Benennung eines Kupplers oder einer Kupplerin hinlänglich sey, den oder diejenigen, die einen also genennet, mit der Injurien-Klage zu belangen? Welches Wehner in Obs. Pract. h. v. mit allem Rechte bejahet. Denn da ja die Stiffter der Ehen zuweilen gar ansehnliche und in geist- oder weltlichen Ehren-Aemtern stehende Personen sind; so würde sich vor selbige gewiß der Nahme Kuppler keinesweges schicken, sondern man nennet sie vielmehr Freywerber, Vermittler, Beförderer, oder auch wohl grosse und hohe Patronen, die ihrem Clienten durch Beförderung einer guten Heyrath zum Dienste, zum Brode, zu Ehren und zu einer Frauen geholffen, und ihn also, mit dem Virgilio zu reden, höchst glücklich gemacht haben. Der verhaste und schändliche Nahme Kuppler aber gehöret nur vor diejenigen, welche leichtsinniger und betrüglicher Weise ohne Unterscheid diese oder jene Manns-Person mit diesem oder jenem Weibsbilde, und solte es auch zu ihrem grösten Unglücke ausschlagen, zu verbinden suchen. Ferner wird gefraget, ob wider einen Kuppler, welcher einem eine arme vor eine reiche, eine geschwächte oder unkeusche vor eine ehrbare und keusche, oder wohl gar eine mit der Seuche behafftete vor eine gesunde Weibs-Person zugeführet, der dadurch Verletzte und Hintergangene auf die Ersetzung des ihm ungebührlicher Weise zugefügten Schadens Klage erheben könne? Es verneinet aber diese Frage, nach dem Curtio, Peck und Cothmann, auch Besold in seinem Thes. Pract. v. Kupler. Wenn nur gewiß ist, daß der Kuppler

ler aufrichtig und ohne Betrug gehandelt hat; da denn das übrige alles der hintergangene seiner Unachtsam- und Leichtgläubigkeit beymessen muß. Sonst aber, wenn dabey anders verfahren und vom Kuppler ein würcklicher Betrug begangen worden, ist diese Frage zu bejahen. Siehe Cavalcanus, welchen Speidel h. v. lobet, wie auch den l. 2. ff. de proxen. und Hertius in Parœmia: Alle Freyer reich, alle Gefangene arm. Wie denn auch Kreß in Comm. ad Ord. Crim Art. 123. §. 3. not. 2. bezeuget, daß die Juristen-Facultät zu Helmstädt im Jahre 1728 einen kupplerischen Vormund, welcher seine Mündlein mit Wissen und Willen seinem mit Schulden beschwerten Enckel zugeführet hatte, zu Erstattung des Interesse verurtheilet habe. Und endlich fraget man, ob nicht die Kuppler, welche ehrlicher Leute Kinder durch ihre böse und listige Ränke verführen und bereden, daß sie sich mit andern in ein unglückliches Ehe-Bündniß einlassen, strafsällig werden? Speidel c. l. bejahet solches ebenfalls nicht ohne Ursache, wenn nur die Eltern keine Schuld daran haben. Vid. auch Kreß c. l. not 3 desgleichen die Artickel: Kuppler, im XV Bande, p. 2170. Kure, im XIII Bande, p. 1265. u. ff. Huren-Hauß, ebend. p. 1267. und Wirths-Haus.

Wirth, (Land-) siehe in dem Artickel: Land, im XVI Bande, p. 379.

Wirth, (Räuber-) siehe Wirth (Diebs-)

Wirth, (Schenck-) siehe Schencke, im XXXIV Bande, p. 1224. und Wirth.

Wirth, (Speise-) siehe Tisch-Wirth, im XLIV Bande, p. 426.

Wirth, (Tavern-) siehe Wirths-Haus.

Wirth, (Tisch-) siehe Tisch-Wirth, im XLIV Bande, p. 426.

Wirth, (Uebler) oder Verschwender, siehe dieses Wort, im XLVII Bande, p. 1729. u. ff.

Wirth, (Wein-) oder Wein-Schencke, siehe Wein-Händler, im LIV Bande, p. 780. u. ff. Wein-Schanck, ebend. p. 915. u. ff.

Wirth, (Winckel-) siehe Wirths-Haus, und Winckel-Schencken.

Wirth, (Zapfen-) siehe Wirths-Haus, und Schencke, im XXXIV Bande, p. 1224.

Wirthe, (Urtheil der Haus-) siehe Sententz derer Bauers-Leute, im XXXVII Bande, p. 207.

Wirthen, Bewirthen, Beherbergen, siehe Wirths-Haus.

Wirth-Geld, oder Zehr-Geld, heißt das einem Wirthe vor die bey ihm genossene Zehrung schuldig gewordene Geld, wovon in dem Artickel: Wirths-Haus ein mehrers nachzusehen. Absonderlich soll in den Churfürstl. Sächsischen Landen bey denen sogenannten Patent-Fuhren niemanden, der nicht ein von seinem Herrn selbst unterschriebenes und gesiegeltes Patent vorzulegen hat, das sonst gewöhnliche Wirths-Geld, als Tags und Nachts auf ein Pferd 4 Gr. paßiret werden. General-Befehl von 1609 und Mandat von 1694.

Wirthheim, Wertheim, ein Flecken und Kellerey im Churfürstenthum Maynz, im Amte Hausen an der Kinzig, eine Stunde von Wächtersbach, anderthalbe von Gelnhausen. Vor dem Thor nach Höchst zu springet ein wohlschmeckender Brunnen aus zwey Röhren aus dem Berge, zu welchem man mit etlichen Staffeln steiget, dessen sich die Einwohner zum Trunck starck bedienen. Wetterauischer Geographus, p. 403.

Wirthin, heisset die Haus-Frau in denen Gasthöfen, oder Schencken auf denen Dörffern, so die ankommenden Gäste zu bewirthen, und selbige auf alle Art und Weise zu accommodiren suchet. Die Frage: Ob Rahab eine Hure, oder Gastwirthin, oder beydes zugleich gewesen? ist unter dem Artickel: Rahab, im XXX Bande, p. 658. u. ff. abgehandelt worden.

Wirthliches Eheweib, siehe in dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 372.

Wirthlichkeit, siehe Wirthschafft.

Wirthsbeutel, siehe Ring- (und Taschen-) Beschlägmacher, im XXXI Bande, p. 1668.

Wirthschafft heisset zwar überhaupt, Dinge zu der Nothdurfft des Lebens einnehmen und ausgeben, oder deswegen Geschäffte treiben; Allein es wird doch in dem gemeinen Leben, und sonderlich heut zu Tage, gar mannigfaltig genommen. Daher ist es besonders zu bestimmen, ja von der Sache selbst insgemein etwas umständlicher zu handeln. Es ist zwar von der Sache selbst schon unter den Artickeln: Haußhalten, Haußhalter und Haußhaltung, in dem XII Bande, p. 899. u. ff. sehr vieles angemercket worden, dahin wir auch den geneigten Leser verweisen; Allein den mannigfaltigen Gebrauch des Wortes Wirthschafft, und hiernächst noch einige andere Dinge, haben wir hier nachzuholen.

Des Worts verschiedene Bedeutungen.

Das Wort: Wirthschafft wird entweder vor einen Inbegriff vieler Wirthschaffts-Geschäffte, z. E. die Wirthschafft insgemein, die Land-Wirthschafft, die Wirthschafft mit dem Acker-Bau, oder nur vor einzelne Wirthschaffts-Geschäffte, z. E. die Wirthschafft bey der Ausgabe, die Gast-Wirthschafft, die Wirthschafft mit dem Buttern, Kochen, Brauen, genommen. Ja, man sagt öffters in diesem Verstande von einer gantz einfachen Verrichtung in der Wirthschafft: Was ist das da vor eine Wirthschafft? Ferner verstehet man dadurch in Ansehung der Personen, so da Wirthschafft treiben, entweder eintzelne Wirthschafft, z. E. ein Student, ein Soldat, eine unverheyrathete Person, haben ihre besondere Wirthschafft; Oder man nennet diejenige, so in der ehelichen und häußlichen Gesellschafft getrieben wird, Wirthschafft. und welche eigentlich und accurat zu reden Haußwirthschafft heißt, jener eintzelnen Wirthschafft aber ausser einer häußlichen Gesellschafft, worinnen doch auch mancherley Personen vor sich selbst eine Wirthschafft ausüben können, z. E. ein Knecht, eine Magd, mit ihrem Lohne und Verdienst, entgegen gesetzet wird. Inzwischen braucht man doch auch das Wort: Wirthschafft, allein von solchen Haußwirthschafften, wenn man spricht: Aus so und so viel Wirthschafften bestehet das Dorff, die Stadt. Da dann eine jede Familie eine Wirthschafft, in Ansehung auch der geringsten Geschäffte, die man zu der Nothdurfft mit Gel-

de, Geldes-Werth, Diensten und Credit vornimmt, heisset. Ja in dem einen und andern Sinne verstehet man es offt, wenn es heisset, es treibe einer Wirthschafft. Jedoch wird gemeiniglich die haußwirthschaffliche Wirthschafft darunter verstanden. Allein in noch engern Verstande nimmt man das Wort und diese Redens-Art, wenn man dadurch eigentlich das besondere Nahrungs-Geschäffte der Gast oder Schenck-Wirthschafft verstehet, und spricht, es treibe einer Wirthschafft, das ist, er halte Gast- oder Schenck-Wirthschafft. Viele, und sonderlich ehemahls, glaubten auch, das rechte eigentliche Wirthschafften werde vornemlich auf dem Lande mit dem Feld-Bau und der Vieh-Zucht getrieben. Und daher verstund man auch durch einen, der Wirthschafft triebe, eigentlich einen Land-Wirth, und unterscheidete also sein Gewerbe von denen andern Nahrungs-Arten in Städten, bey Höfen, unter den Soldaten ꝛc. Ja man verstehet noch, sonderlich in Nieder-Sachsen, durch einen Wirth einen Land-Wirth, oder einen Gast-Wirth, oder präcise einen guten Wirth, und die böse Wirthschafft würdiget man nicht einmahl dieses Nahmens-Wirthschafft, und Wirthschafft treiben, heißt also in diesem Sinne eigentlich gute Wirthschafft treiben, und daher spricht man von einer schlimmen Wirthschafft: Es wird keine Wirthschafft getrieben, oder er ist kein Wirth. Man siehet also, daß in allen diesen Bedeutungen entweder wirthschaffliche Geschäffte, oder zusammengesellte Personen, die solche treiben, verstanden werden, oder man zeigt eine besondere Art, eine besondere Eigenschafft, einen besondern Ort, und dergleichen von dieser Sache an. Und daher nimmt man es bald in dem weitläufftigen, engern und allerengsten, jedoch bey allen wiederum in verschiedenem Verstande. Wie nun eine so grosse Vieldeutigkeit, und ein so gar schwanckender Sprach-Gebrauch eines Wortes, oder ein Terminus non fixus, theils daher kommt, wenn sich so vielerley Leute von verschiedenen Begriffen und Stuffen der Erkänntniß, alle gelehrte und ungelehrte, kluge und einfältige, vornehme und verständige, geringe und gemeine Leute, mit der Sache, oder einem Theile derselben, beschäfftigen, und also weder Begriffe, noch Worte, in dem bestimmten und festen Gebrauche erhalten werden können, alles aber in der Welt gewisser massen Wirthschafft treibet; Theils aber auch daher kommt, wenn eine Sache in einer Nation nicht gleich, hernach aber nur stückweise nach und nach bekannt und geübet worden: Also kan man beydes gar sonderlich mit dem Worte: Wirthschafft erläutern.

Historische Abhandlung.

Denn die Wirthschafft ist eine gemeine Sache, hiernächst aber bey uns Deutschen anfänglich sehr wenig bekannt gewesen, nur aber mit der Zeit stückweise bekannt worden, und sonderlich unter ungelehrten und geringen Leuten lange Zeit allein geblieben, weil die Gelehrten, Grossen, Edlen und Vornehmen sonst das Wirthschafften vor was verächtliches und sordides hielten, indem sonst das meiste nur auf dem Lande mit Vieh und Mist vorkam, Sclaven und Knechte alles thaten, Bauren die geringsten Leute waren, Stadt-Wirthschafft aber ein Unding, oder doch sehr geringe, die Küche aber auch so delicat nicht, wie jetzo war, und also viel eigentliche Hauß-Geschäffte der Wirthschafft fehleten, Krieg, Jagd, ein bisgen Studiren, Sauffen, Spielen und Faullentzen aber der Deutschen Sache war. Mit der Zeit aber hat sich alles geändert. Ja, nach solcher Aenderung fehlete es auch an einer eigenen Wissenschafft, oder Anweisung in Lehr-Sätzen und Regeln, dieser nun immer schwehrer, aber auch nöthiger und nützlicher werdenden Geschäffte, und derselben gemeinen und künstlichen Ausübung. Man wuste noch viel weniger von der besondern Anweisung, die publique Wirthschafft eines gantzen Landes zu befördern und zu dirigiren, oder aber eine Privat-Wirthschafft, theils der Fürsten, theils anderer Leute, zu regieren, zu verbessern, und zu führen. Und also wuste man von einer ökonomischen Wissenschafft, so ferne dadurch ein gantzer Lehr-Begriff zu dem Unterricht und zu der Vorbereitung auf die Uebung dieser verschiedenen Wirthschafft, verstanden wird, nichts, oder nicht viel. Ja man hielt gar dafür, es sey nicht möglich, einen solchen Lehr-Begriff, ausser dem, der etwan in den allergeneralesten philosophischen Lehren bestünde, zu verfertigen, weil die Wirthschafft endlich so gar vieles in sich begriff, und alle Specialia sich in so viel Singularia, ja Singularissima, vertheileten. Endlich aber verschwand auch dieser Mangel unserer Erkänntniß, und verschwindet jetzo immer mehr. Ja man erkennet nunmehro, daß die unzähligen Singularia, die bey allen recht practischen Wissenschafften vorhanden, gar nicht hinderlich sind, solche nach und nach auf Special-Sätze zu reduciren, diese aber in den allgemeinen Sätzen zu finden, und solchergestalt ein Systema der wirthschafftlichen Wissenschafft zu machen. Eben diese Wissenschafft nun, wenn man sonderlich die blosse Anweisung zu der Privat-Wissenschafft insgemein, und nicht der Fürsten insbesondere, als welches das Cammer- und Finantz-Wesen ist, darunter verstehet, heisset nun auch zum öfftern heut zu Tage die Wirthschafft, wenn man spricht: Er studiret, er höret, die Wirthschafft, oder die Oeconomie. Solchergestalt aber wird dieses Wort auch vor die Lehre und eine gelehrte Wissenschafft, gebraucht, welche in der That so wohl der Policey-Wissenschafft, oder der Lehre von der öffentlichen Landes-Wirthschafft, als bey der Finantz- und Cammer-Wissenschafft zu dem Grunde lieget.

Philosophische Betrachtung der Wirthschafft-Lehre überhaupt.

Seit dem das Eigenthum in der menschlichen Gesellschafft eingeführet worden, so ist es gewiß eines der fürnehmsten und wichtigsten Werck-Zeuge des geselligen Lebens worden. Ja eben die Geselligkeit hat das menschliche Geschlecht genöthiget, der ursprünglichen Gemeinschafft aller Dinge zu entsagen, und dargegen das Eigenthum einzuführen. Denn unsere zeitliche Glückseligkeit, als der Haupt-Zweck, den wir in diesem

Leben

Leben suchen, setzet unstreitig unsre nothdürfftige Erhaltung voraus. Diese aber ist ein Zweck, zu welchem GOtt und Natur zwar die Mittel darreichet, aber gleichsam nur halb: Indem die menschliche Kunst und Ausarbeitung sie meistentheils erst zu solchem Zwecke tüchtig und bequem machen muß. Bey dieser Bewandniß hat die Gemeinschafft aller Dinge nicht bestehen können: Dieweil, bey dem Anwachs der Menge und der Verderbniß der Menschen, von allen Seiten weder gleiche Arbeit und Geschicklichkeit in dem Zubereiten, noch gleiche Genügsamkeit in dem Genusse zu hoffen gewesen. Dahero hat nothwendig das Eigenthum eingeführet werden müssen. Doch kan kein Mensch weder alle Bedürffnisse zu seiner Erhaltung auf seine gantze Lebens-Zeit übersehen, noch alle Mittel, sich in seinen Bedürffnissen zu helffen, in die Grentzen seines Eigenthums bringen: Dahero hat, nach eingeführtem Eigenthume, von allen Seiten der eine immer unzählige Dinge von nöthen, die in dem Eigenthume des andern sind: Und solchergestalt hat das Eigenthum vielerley Gewerbe, Handel und Wandel, in der menschlichen Gesellschafft nach sich gezogen. Der gantze Vorrath aller Güter, die ihrer Natur nach des Eigenthums fähig, und einem jeden Menschen, zu dem Zwecke seiner eigenen und der Seinigen Erhaltung, eigenthümlich zuständig sind, heisset sein zeitliches Vermögen. Die nothdürfftige Zulänglichkeit solches Vermögens zu solchem Zwecke, heisset ein gutes Auskommen. Die Unzulänglichkeit desselben zu solchem Zwecke, nebst der Unfähigkeit, zulängliche Lebens- und Erhaltungs-Mittel vor sich zu bringen, heisset Armuth. Der Uberfluß aber desselben, den man erworben, und mit dem man nun vielen andern zu dienen, und hierdurch groß und mächtig in der menschlichen Gesellschafft zu werden, in dem Stande ist, heisset Reichthum. Also ist zeitliches Vermögen eine Sache, auf welche nicht allein unsere und anderer Menschen nothdürfftige Erhaltung, sondern auch ein ansehnlicher Theil, so wohl der wichtigsten geselligen Tugenden, als auch unserer Grösse und Macht, in der menschlichen Gesellschafft ankommt: Und Armuth ist ein Brunnquell alles Unvermögens und Elendes. Wir halten also darvor, daß Crates nicht wohl klug gewesen, daß er sich, wie Laertius berichtet, von seinem Lehrmeister, dem Cynischen Diogenes bereden lassen, daß er sein Eigenthum fahren lassen, und, wenn er was an Gelde gehabt, es in das Meer geworffen. Diese Thorheit, die aus den irrigen Sitten-Lehren einiger Heydnischen Secten entsprungen, ist durch die Meister der Sententien (Magistros Sententiarum) dergestalt bis auf unsere Zeiten fortgepflantzet worden, daß man wohl noch heut zu Tage viel prächtige Lob-Sprüche der Armuth, und viel bettelstoltze Schelt-Reden, wo nicht wider die zeitlichen Güter überhaupt, doch wenigstens wider den Reichthum, höret; Wie denn auch das bekannte gelehrte Bettel-Wesen, und die prahlhaffte Entgegensetzung der freyen und der unfreyen, oder schmutzigen Künste, (Artium liberalium & illiberalium, seu sordidarum) noch diesen uralten Ursprung hat. Man spricht: Armuth muntert zur Tugend auf. Aber sie muntert eben so schier auch zu Lastern, z. E. zu dem Stehlen, auf, wenn die Neigung zu der Tugend nicht vorhin schon in dem Gemüthe vorhanden ist. Armuth lehret viel Böses. Und die Erfahrung bezeuget, daß wohl eben so viel, ja in Ansehung der üblen Auferziehung der meisten Armen, wohl weit mehr liederliches und lasterhafftes Gesindel unter dem gemeinen armen Volcke anzutreffen, als unter vermögenden Leuten. Wir leugnen nicht, daß ein Tugendliebendes Gemüth, durch anderes Unglück, also auch durch die Armuth, zu der Tugend angespornet werde; ja daß dieser Sporn, wegen der grossen Unvollkommenheit unserer Tugend-Neigung, und wegen des Muthwillens der Affecten, zuweilen zufälliger Weise schädlich seyn könne. Deswegen bleibet aber doch Armuth an sich selbst ein Uebel, das sich ein vernünfftiger Mensch, wegen des zufälligen Nutzens, eben so wenig wünschen, und vorsetzlich darnach ringen kan, als etwa nach einem Bein-Bruche, nach einer Kranckheit, nach einer Feuers-Brunst, als die zufälliger Weise auch nützlich seyn können: Und ehrliches Reichthum bleibet gleichfalls ein an sich selbst untadelhafftes Gut. Aus dem zufälligen Nutzen der Armuth folget nur so viel, daß ein Armer, der sich in das Unglück der Armuth klüglich zu schicken weiß, auch etwas gutes in solchem seinem Unglück finden, und solches sich wohl zu Nutze machen könne. Und was den Reichthum betrifft, so spricht zwar Salomo: Armuth und Reichthum gieb mir nicht; Er thut aber wohl bedächtig die Ursach hinzu: Ich möchte sonst, wo ich zu satt würde, verleugnen und sagen: Wer ist der Herr? Um anzuzeigen, daß Reichthum, wie alle Mittel-Güter, nur durch seinen Mißbrauch zu einem Uebel werden könne. Zudem, wenn man die Vortheile der Armuth rühmet, so ist die Frage, was eigentlich solche Lobredner unter dem Worte, Armuth, verstehen. Uns deuchtet immer, daß das, was sie Armuth nennen, nicht einmahl eine wahrhaffte Armuth, sondern nur ein etwas schwehres u. Sorgen-volles nothdürfftiges Auskommen sey. Zu wahrer eigentlicher Armuth ist der Mangel der nothdürfftigen Lebens-Mittel nicht genug, sondern es muß auch eine Unfähigkeit, solche zu erwerben, dabey seyn. Wer diese sehr herausstreichen wolte, der müste ein gar sonderbarer Liebhaber von dem Betteln seyn, dessen doch so gar der ungerechte Haußhalter sich schämete. Doch gilt alles, was gesagt worden, auch von dem schwehren und allzu Sorgen-vollen nothdürfftigen Auskommen, wenn man auch ja, welches man niemanden wehren kan, das Wort Armuth bis dahin ausdehnen wolte. Gleichwie das Eigenthum allerhand Gewerbe, Handel und Wandel, dieser aber die Schätzung der Güter um einen gewissen Preiß, nach sich gezogen hat: Also ist zu der Bequemlichkeit solcher Schätzungen so wohl, als aller Handels-Gewerbe überhaupt, das Geld als ein allgemeiner Preiß (Pretium eminens) aller Dinge eingeführet worden. Dahero wird nun bey dieser Verfassung des menschlichen Geschlechts

schlechts das gantze Vermögen eines Menschen, der Grösse nach, nach Gelde geschätzet, so, daß alle Arten der Güter, bewegliche und unbewegliche, als Geldes-werth betrachtet, und in Angebung des Vermögens eines Menschen so hoch, als sie ohngefehr in das Geld zu setzen sind, folglich zu Gelde, gerechnet werden. In dieser Betrachtung also, ist Geld und zeitliches Vermögen nun bey nahe so gut, als einerley. Die Ursach, warum man alles zu Gelde rechnet, ist diese: Es ist unmöglich, daß ein Mensch alle seine Bedürffnisse auf seine gantze Lebens Zeit übersehen, und alle Arten der Mittel, sich in solchen Bedürffnissen zu helffen, in sein Eigenthum, oder Vermögen, solte bringen können. Man suchet dahero entweder Geld, oder von einer oder der andern Art der Güter, so man nur kan, nehmlich was man auch selbst unmittelbar nicht verbrauchen kan, unter sein Eigenthum zu bringen: Damit, wenn in einem oder dem andern Stücke Mangel und Bedürfftniß vorfällt, man das, was man selbst nicht brauchet, gegen das, was man brauchet, an andere verhandeln könne. Diese Verhandlung geschiehet durch Geld, darein sich alles, was unter dem Eigenthume ist, setzen lässet: Und wie viel Geld also vor eine Sache, die in unserm Eigenthume, oder Vermögen ist, zu erlangen ist, so viel kan man an allen nur ersinnlichen Arten der Dinge, die man bedürffen kan, davor haben. Also muß ohnstreitig unser gantzes Vermögen es bestehe auch an Gütern, worinnen es wolle, so hoch zu schätzen seyn, als es allenfalls an Gelde beträgt. Und dieses ist also der Grund, warum man das Vermögen eines Menschen, in Ansehung seiner Grösse zu Gelde rechnet. Da Geld, oder zeitliches Vermögen, ein Zweck von so hoher Wichtigkeit ist; Und die Erfahrung bezeuget, wie schwehr es zu erwerben, und wie fürsichtig damit umzugehen sey, damit man es nicht unvermerckt verlieren, oder liederlich darum gebracht werden möge: So muß nothwendig eine Klugheit in Ansehung unsers zeitlichen Vermögens seyn, die die Klugheit zu wirthschafften, oder vernünfftig Hauß zu halten, genennet wird, welche nichts anders ist, als eine Klugheit, die, aus der eigentlichen Natur eines zeitlichen Vermögens, Mittel an die Hand giebt, zeitliches Vermögen zu erlangen, zu erhalten, und zu unserer nothdürfftigen Erhaltung, Ehre und Bequemlichkeit, vernünfftig anzuwenden. Was erstlich die Erlangung und Erhaltung eines zeitlichen Vermögens betrifft, so ist zuförderst dabey diese grosse Haupt-Regel vorauszusetzen, daß diese beyde, nemlich die Erlangung und Erhaltung der Güter, niemahls von einander seyn müssen, wenn man zu einem Vermögen gelangen will. Denn ein Vermögen ist ein Vorrath der Güter, die uns eigenthümlich zuständig sind. Wenn man nun täglich, ja stündlich, auch noch so viel erlanget, aber täglich, ja stündlich, eben so viel, oder gar ein mehreres verthut, so gelanget man nimmermehr zu einem Vorrathe, und also auch nimmermehr zu einem Vermögen. Also machen die Erlangung und Erhaltung der Güter, beyde zusammen, nur ein einziges zulängliches Mittel aus, ein Vermögen vor sich zu bringen: Und jedes von beyden, wenn es von dem andern getrennet wird, ist ein unzulängliches Mittel, das, wegen seiner Unzulänglichkeit, die Würckung des gesuchten Zweckes zu thun unfähig ist. Die Klugheit das erlangte zu erhalten, um zu einem Vermögen zu gelangen, und dieses, wo möglich, bis auf einen ansehnlichen Grad des Reichthums zu vermehren, wird die Sparsamkeit genennet. So ist es demnach unmöglich, ein Vermögen vor sich zu bringen, wenn man von dem, was man von Zeit zu Zeit an zeitlichen Gütern erlanget, nichts zurück halten und sparen will. Es ist aber auch unmöglich, viel zu sparen, wenn man nichts, oder allzuwenig erlanget, nemlich täglich kaum so viel, als man, das Leben kümmerlich hinzubringen, schlechterdings von nöthen hat. Dergleichen Zeiten, da, vermöge der allgemeinen Glücks-Umstände, dem gröstenTheile der Einwohner eines Landes, mit allem ihrem sauren Schweisse, ein mehrers zu erwerben nicht leicht möglich ist, heissen eigentlich schwere Zeiten. Es ist dahero die Frage, wie man doch zu Geld und Gut, davon man, durch sparen und zurücke legen, sich nach und nach ein Vermögen sammlen möge, gelangen könne? Darauf ist zu antworten, daß die Mittel oder Wege darzu, theils in unserer Gewalt sind, theils auch nicht: Das ist, daß die Erlangung zeitlicher Güter theils auf unsere Klugheit und Anstalten darzu, theils auf das Glück ankomme. Das Glück ist zwar seiner Existentz nach ausser unserer Gewalt: Doch sind dem ohngeachtet Regeln des Glückes, wie nemlich ein jeder sein Glück, wenn es gleich ausser seiner Gewalt ist, erkennen, beurtheilen, und sich in dasselbe schicken solle. Man hat also bey Betrachtung der eigentlichen Glücks-Umstände, in denen man sich befindet, auf diejenigen Regeln vor andern Achtung zu geben, durch die man entweder zu einem guten Vermögen gelangen kan, ohne daß man es verdienen dürffe, oder die doch, wenn wir es auch verdienen müssen uns unsre Nahrung erleichtern. Alle solche Glücks-Umstände soll man, da zeitliches Vermögen eine Sache von so hoher Wichtigkeit ist, über die massen werth halten: Denn sie thun ja offt mehr zu dem Zwecke, als alle Klugheit und Geschicklichkeit vermag. Kunst, Geschicklichkeit, Klugheit, vermag gemeiniglich, wenn gar kein Glück dabey ist, nicht viel mehr, als daß sie von dem Hunger erretten, und man davon sein spärliches Auskommen habe. Sollen sie ein mehrers thun, und ein sonderliches Vermögen, oder Reichthum erwerben, so muß sie das Glück unterstützen, ja darbey das Beste thun; Welches, wenn wir betrachten, daß das Glück in GOttes Händen sey, unserer Meynung nach hauptsächlich dasjenige ist, was man bey allem Arbeiten und Erwerben den göttlichen Segen nennet: Dahero man in unserer Sprache gar recht Glück und Segen immer zusammen setzet, als Dinge, die wo nicht einerley, doch einander sehr nahe verwandt sind. Denn niemand wird sagen, daß der Segen Gottes eben in Wunderwercken bestehen müsse: Bestehet er nicht in Wunderwercken, so muß er durch die Ordnung der Natur sich äussern, als welche GOtt theils erhält, theils regieret: Die Ordnung der Natur, aber, so weit sie ausser unser Gewalt

ist,

Digitized by Google

ist, und dennoch in den Fortgang unserer Unternehmungen einen Einfluß hat, heisset Glück: Also kan der ordentliche Segen GOttes bey unserer Arbeit nichts anders seyn, als ein von GOtt bescheertes, auch wohl zuweilen besonders regiertes Glück. Demnach lässet sich hieraus auch nach der Vernunfft begreiffen, was das sey: Der Segen des Herrn machet reich ohne Mühe; Seinen Freunden giebt ers schlaffend. Man muß nemlich nicht meynen, daß die wahre zulängliche Grund-Ursache eines guten zeitlichen Vermögens nur unser Arbeiten und Bemühen sey. Ohne Glück, und also ohne Gottes Segen, bringen wir mit aller unserer Arbeit nichts sonderliches vor uns: Und wer etwas vor sich bringet, der hat es nicht so wohl seiner Arbeit selbst zu dancken, als vielmehr dem Einflusse, den das durch Gottes Weisheit und Güte regierte Glück, das ist, der göttliche Segen, in seine Arbeit hat. Durch guten göttlichen Glücks-Segen auch nur allein, kan ein Mensch reich werden: Niemahls aber durch Arbeit allein, ohne Glück und Segen. Und wenn wir also auch bey unserer Arbeit reich werden, so werden wir durch den göttlichen Glücks-Segen reich, welchen so dann unsere Arbeit nur veranlasset. Es ist dahero ein gefährlicher Irrthum, einen Effect, den man hauptsächlich dem Glücke und göttlichen Segen zuzuschreiben hat, seiner Klugheit und Bemühung allein zuzuschreiben. Einigen zeiget das Glück Gelegenheit, zu einem Vermögen zu gelangen, ohne daß sie es verdienen dürffen, zum Exempel denen, die reiche Eltern, oder Anverwandten haben, deren Erben sie werden; Oder die von reichen guten Freunden beschencket, oder zu Erben eingesetzet werden; Oder denen eine besondere Verbindung ihrer Glücks-Umstände Mittel und Wege zeiget, reiche Heyrathen zu thun. Einige hingegen müssen ihr Vermögen verdienen, sie werden aber in ihrer Nahrung durch das Glück unterstützet, daß sie es darinnen sonderlich hoch bringen. Die letztern haben sich zu hüten, daß sie das Glück, so auf ihrer Seiten ist, z. E. die gute Kundschafft in der Nahrung, nicht durch Nachläßigkeit, Sicherheit, Uebermuth, Trotz, auf ihre Geschicklichkeit, verschertzen. Die erstern aber haben, aus dem Grunde der Klugheit das Glück zu erkennen, und sich in dasselbe zu schicken, wohl zu erwegen, daß, gleichwie solche Glücks-Umstände ohne ihr Verschulden sich ereignen, also sie auch eben so leicht, ohne ihr Verschulden, ihnen wieder vor den Augen gleichsam verschwinden können: Ja daß, zwar nicht die Erlangung solcher Glücks-Umstände, wohl aber, gleich wie der vernünfftige Gebrauch, also auch die Verschertzung derselben, ja die Gereichung derselben zu ihrem Verderben, in ihrer Gewalt sey. Aus der ersten Betrachtung, wie bald nemlich gutes Glück verschwinden könne, folget, daß diejenigen, denen das Glück auf gedachte Art günstig ist, sich darauf nicht eben allzu trotziglich zu verlassen, sondern wohl zu erwegen haben, daß das Glück nur die eine, und wenn es allein ist, unzulängliche Grund-Ursache unsers Wohlergehens sey, daß also dem ohngeachtet Vernunfft und Klugheit erfordere, etwas rechtes zu lernen, ingleichen sich Freunde zu machen; Damit man entweder bey wanckendem Glücke eine Zuflucht haben, oder das fort daurende Glück nicht müßig misbrauchen, sondern sich dadurch nach Würden in der Welt heben möge: In Erwegung, daß der Müßiggang allein, wenn auch gleich kein anderes Unglück darzu kommt, leicht das gröste Vermögen in sehr wenigen Jahren zu ruiniren, und dessen gewesenen Besitzer weit unglücklicher, als alle, die von Anfang arm gewesen, zu machen fähig ist. Durch die andere Betrachtung aber, daß man sich nemlich bey dergleichen Glücke wohl hüten müsse, es nicht närrisch zu verschertzen, wird theils eben dieses bekräfftiget, theils folget auch daraus, daß es z. E. unbesonnen sey, sparsame und wohlhabende Eltern durch liederliche Aufführung und Ungehorsam in ihrer guten Meynung, stutzig zu machen, oder vermögende Verwandten und Freunde durch widerwärtige Aufführung vor den Kopff zu stossen, als wodurch mancher sich um sein Glück gebracht, oder doch darinnen sich viel geschadet. Was das Glück einer wo nicht reichen, doch vortheilhafften Heyrath betrifft, so erfordert allerdings der Zweck der Ehe, und in Absicht auf denselben, Vernunfft und Klugheit, daß Personen von nicht sonderlichem Vermögen in dem Heyrathen auch auf das Vermögen dencken, als welches doch unstreitig erfordert wird, wenn Eheleute wohl mit einander leben sollen. Das Vermögen aber einer Person, die dißfalls in Vorschlag kommen kan, ist entweder ein schon erworbenes, oder es kan doch eine Person, ob sie gleich kein Vermögen besitzet, von besonderer Fähigkeit seyn, ein zum wenigsten genügliches Vermögen erwerben, oder durch Sparsamkeit und Haushältigkeit erhalten zu helffen; Und offtmahls werden das die gesegnetesten Ehen, wenn Liebe, Verstand und Glück einen fleißigen und glücklichen Erwerber, und eine gute Wirthin, zusammen führet, ob sie gleich offt nicht hundert Thaler an würcklichem Vermögen zu einander bringen. Cicero erzählet, Offic. Lib. II. daß Themistocles, als er gefraget worden, ob er seine Tochter lieber einem armen redlichen, oder einem reichen nicht so redlichen Manne geben wolte, geantwortet habe: Ich will lieber einen Mann, der kein Geld, als Geld, das keinen Mann hat. Die meisten, die, wie billig, in ihren Freyers-Gedancken und Anschlägen auf Vermögen sehen, pflegen nur die erste Art, nemlich das schon erworbene Vermögen, vor Augen zu haben, und wo sich dergleichen findet, ohne ferneres Bedencken ihr Glück zu versuchen. Denn was man als etwas schon gegenwärtiges sehen kan, und nur einstreichen zu dürffen vermeynet, fällt freylich leichter und mehr in die Augen, als was man erst urtheilen soll; Wir meynen die nur jetzt angeführte andere Art, auf das Vermögen in dem Heyrathen seine Absicht zu richten, da nemlich Leute von Verstande, die auch wohl wenig, oder nichts haben, dennoch mit gar reiffem Rathe in Absicht auf das Vermögen einander heyrathen können. Nichts destoweniger ist in reichen und nicht reichen, ja armen Heyrathen, so gar einerley Unterschied und Regel der Klugheit zu beobachten, daß sich durch weniges Nachsinnen sehr leicht begreiffen lässet, man kön-

ne sich in reichen Heyrathen so leicht und so seh vergehen, und habe sich also damit so vernünfftig und behutsamlich in Acht zu nehmen, als mit einer mäßigen, oder gar armen: Und hingegen könne man durch eine nicht gar reiche, oder auch durch eine arme Heyrath, je so schier sein Glück machen, als durch eine reiche. Es ist wahr, wenn man in einer reichen Heyrath zugleich eine vernünfftige und haushaltige Person findet, so ist es in so weit vor ein ungemeines Glück zu achten. Wenn hingegen die Person, und vielleicht ihre gantze Freundschafft, an Geschwistern, Herren Vettern, Frauen Muhmen, Schwägern, nur der Ueppigkeit und Pracht ergeben sind, so sehen wir in dergleichen reichen Heyrath, da das reiche Heyraths-Gut leicht zu verprassen ist, ein schlechtes Glück. Denn der andere Ehegatte ist entweder gleiches Sinnes, so werden sie bald mit Freuden arm: Oder nicht, so wird die vornehme Freundschafft dem elenden Bettel-Hunde, der nicht zu leben weiß, es auch von der galanten Frau gar nicht lernen will, die Hölle bey nahe in recht eigentlichem Verstande heiß genug machen. Aber gleichergestalt, wenn auch zwar nicht gar reiche, ja gar dürfftige Personen, einander heyrathen, jedoch nur zum wenigsten von der einen Seite Arbeitsamkeit, Glück und Verdienst, von der andern gute Wirthschafft, gleichsam als ein Heyraths-Gut zusammen bringen; So ist an einer gar glücklichen und gesegneten Ehe eben so wenig zu zweiffeln: Wohl aber, wenn faules und verschwenderisches, wollüstiges und hoffärtiges Bettel-Volck sich zusamen verbindet. Wir halten demnach dieses vor die allgemeine Haupt-Regel der Klugheit zu heyrathen, in Absicht auf das zeitliche Vermögen: Man bemühe sich, eine gute Wirthin zu bekommen. Zeigen nun die Umstände Mittel und Wege, eine gute Wirthin mit einem schon ersparten guten Vorrathe zu finden, und ihrer theilhafftig zu werden, so ist es desto besser: Wo nicht, so halte man auch die blosse Tugend der Haushältigkeit vor eine nicht allzugeringe Mit-Gabe. Denn ist gleich kein würckliches Vermögen da, so kan doch auch nur diese grosse Haupt-Tugend eines Frauen-Zimmers, wenn sie sich mit dem Fleisse eines geschickten, unermüdeten und glücklichen Arbeiters gleichsam zugleich mit verehliget, einen gar genügsamen Ehe-Segen eines zeitlichen Vermögens erzeugen und hervor bringen. Zum wenigsten ist dieses, nemlich arbeiten und sparen, der von GOtt geordnete ordentliche Haupt-Weg, auf welchem, weil uns GOtt darauf gewiesen, man die Fuß-Stapffen des göttlichen Segens unstreitig finden wird. Schon erworbenes Geld und Gut erheyrathen, ist ein feiner bequemer Neben-Weg, auf welchem man aber von jenem nur etwas mühsamern Haupt-Wege sich gleichwohl nicht allzu weit entfernen muß, wenn man sich nicht unglücklich verirren, und in Versuchung und Stricke fallen will. Im übrigen sind, bey der Klugheit zu heyrathen, jungen Leuten die Regeln, sein Glück zu erwarten, und sich in die Zeit zu schicken, aber auch denenjenigen, die nun zu ihrer Reiffe gediehen, die Regel, nicht aus dem Warten ein Zaudern zu machen, um nicht, vor allzu grosser Klugheit zu warten, unter die Hagestoltzen, und in das alte Register zu gerathen, fleißig einzuschärffen. Die Mittel der Erlangung zeitlicher Güter, die in unserer Gewalt, und also in so weit völlig unserer Klugheit überlassen sind, heissen die Mittel zu erwerben, das ist, durch unverdrossene wohl angewendete Arbeit und Klugheit, an zeitlichen Gütern so vieles in unser Eigenthum zu bringen, daß wir davon nicht allein leben, sondern auch, so viel möglich, zu einem beständigen Vermögen nach und nach etwas zurück legen können. Da nun solcher Mittel, bey so vielerley Ständen und Gewerben der Menschen, bey nahe unzählig sind, so, daß ein gesunder Mensch, der sich in der Welt nicht zum wenigsten nothdürfftig nehren kan, ordentlicher Weise am meisten selber daran Schuld seyn muß: So soll ein kluger und ehrliebender Mensch, von was vor Stande er auch sey, ein Gelehrter, oder Ungelehrter, ein Geistlicher, oder ein Weltlicher, sich zuförderst schämen, zu betteln, ingleichen auf eine unehrliche und unerlaubte, oder, ohne dringende Noth, auf eine unanständige Handthierung sich zu legen, oder auch nur dann und wann bey Gelegenheit den aus dergleichen Handlungen zu ziehenden schändlichen Gewinnst sich belieben zu lassen. Die unehrlichen, und in göttlichen und weltlichen Rechten verbotenen Handthierungen, sind nicht allein den Regeln der Gerechtigkeit zuwider, sondern auch, wenn wir gleich die Regeln der Gerechtigkeit nicht in Betrachtung ziehen, den Regeln der Klugheit; Wenn wir nemlich auch nur den Schaden erwegen, den man dadurch an seiner Ehre, und an tausend von derselben abhangenden grossen Vortheilen leidet, da man doch bey der so unzählbaren Menge ehrlicher und anständiger Gewerbe, keine Ursach hat, (als seine eigene Niederträchtigkeit) zu unehrlichen und unanständigen seine Zuflucht zu nehmen. Zu den unehrlichen, und in göttlichen und menschlichen Rechten nicht erlaubten Handthierungen, gehören nicht allein alle grobe Diebereyen, sondern auch alle verbotene Arten, Geld an sich zu bringen, als da sind: Der ungerechte Wucher; Geschencke und Gaben, durch welche Richter und Patronen, die etwan Aemter zu vergeben haben, sich bestechen lassen; Die Rabulisterey; Allerhand verdächtige Accidentien in öffentlichen Aemtern, oder anvertraueten Geld-Einnahmen; Das grobe und subtile Kuppeln; Die Künste listiger Frauens-Personen, die Buhler in ihre Netze zu ziehen, und sie um das ihrige zu berücken, wenn sie ihnen auch keine allzugroben Ausschweiffungen erlauben; Das Spielen, wenn man es zu seinem ordentlichen Nahrungs-Gewerbe machet; und so weiter. Unanständige Erwerbungs-Mittel sind diejenigen, die zwar an sich selbst nicht unzulaßlich, aber in Ansehung dessen, der sich ihrer, in der Meynung, daß der Geruch des Gewinnstes aus einer jedweden Sache gut sey, (Lucri bonus odor ex re qualibet) bedienet, der Wohlanständigkeit zuwider sind. Z. E. Wenn ein Geistlicher wolte Bier schencken, eine Obrigkeitliche Person den Nachtwächter-Dienst mit vertreten, und so weiter. In Ansehung der zulaßlichen und anständigen Erwerbungs-Mittel, erfordern die Regeln

der

Digitized by Google

der Klugheit zuförderſt eine zuverläßige Wahrhafftigkeit derſelben. Dieſe aber kan entweder Gewisheit, oder ein gnugſamer Grad der Wahrſcheinlichkeit ſeyn. Denn was die letzte betrifft, ſo iſt die bekannte Regel zu mercken: Wer nichts waget, (z. E. in dem Kauff-Handel) der gewinnet nichts. Aus dieſem Grunde iſt ein Geld-Geitziger in vielen Fällen unfähig, viel zu gewinnen: Dieweil er in Anſehung der wahrſcheinlichen Erwerbungs-Mittel allzu furchtſam iſt, und ehe er einen Thaler wagen und anlegen ſoll, vorher geſichert ſeyn will, daß er ihn unmöglich einbüſſen könne. In welchen Mitteln aber weder Gewisheit, noch ein gnugſamer Grad der Wahrſcheinlichkeit iſt, deren ſich mit ziemlichem Aufwande zu bedienen, iſt keine Klugheit vor einen Menſchen, der erſt etwas erwerben ſoll; Dahin gehören die Alchymiſterey, die Berg-Wercke, die Lotterien. Ein anders iſt von Leuten zu ſagen, die ſchon ziemliches Vermögen haben, und auf ſolche Dinge zu ihrer Luſt, aus Curioſität, oder aus Freygebigkeit, ſo viel wenden, als den Regeln einer vernünfftigen und nicht verſchwenderiſchen Luſt, Curioſität, oder Freygebigkeit, gemäß iſt. Die zuverläßlichen Erwerbungs-Mittel beſtehen entweder in Dienſten, die man der menſchlichen Geſellſchafft erweiſet, die nemlich in bloſſen Thaten beruhen; Oder in Gütern, die in dem Eigenthume ſind. Die Dienſte, dadurch etwas zu erwerben iſt, ſind entweder edle, die in einem durch die weltlichen Geſetze erhabenen Ehren-Stande geleiſtet werden, z. E. die Dienſte der Obrigkeitlichen Perſonen, der Gelehrten; Oder gemeine Dienſte, die in den niedrigen und unterworffenen Ständen gethan werden, z. E. die Dienſte des Geſindes, der Tagelöhner. Die in dem Eigenthume befindlichen Güter ſind entweder Geld, als der Nervus rerum gerendarum ſelbſt, in ſofern nemlich Geld mit Gelde zu verdienen iſt: Oder Geldes werth, nemlich alle andere ſo wohl unbewegliche, als bewegliche Güter, durch welche man Geld verdienen, und welche man vor Geld erlangen kan: Die unbeweglichen, wenn ſie gehörig angebauet, und haußwirthlich genutzet werden; Die beweglichen aber, wenn ſie durch mancherley Künſte ausgearbeitet, und zu menſchlichem Gebrauche auf tauſenderley Art zubereitet, und andern entweder vor Geld eigenthümlich überlaſſen werden, oder nur der Gebrauch derſelben ihnen vor Geld gegönnet wird. Unter den Dienſten, dadurch etwas zu erwerben iſt, erfordern die meiſten beſondere Wiſſenſchafften, Geſchicklichkeiten und Künſte, die man erlernet, und es darinnen ſo viel möglich hoch gebracht haben muß. Dieſe Wiſſenſchafften und Künſte demnach haben zwar in die Oeconomie, als wichtige Erwerbungs-Mittel, einen ſtarcken Einfluß: Sie gehören aber ſelbſt nicht in die Oeconomie, als aus deren Gründen ihre Regeln nicht flieſſen; Sie ſind alſo, ſo zu reden, fremde Mittel der Haushaltungs-Kunſt. Eben dieſes iſt auch von den Künſten zu ſagen, dadurch die in dem menſchlichen Eigenthume befindliche Sachen ausgearbeitet werden. Hingegen Geld mit Gelde zu verdienen, iſt ein der Haushaltungs-Klugheit eigenes Mittel. Es kan ſolches auf zweyerley Art geſchehen, entweder durch vorſichtiges Ausleyhen auf gewöhnliche Zinſen, oder durch die Handlung, entweder unmittelbar mit dem Gelde ſelbſt, oder mit Waaren, die man einkauffet, um ſie mit Vortheil wieder zu verkauffen; Dahero die Handlungs-Kunſt oder Wiſſenſchafft allerdings eine beſondere ökonomiſche Wiſſenſchafft iſt. Ebendieſes iſt auch, in Anſehung der unbeweglichen Güter, von der mit beſagten Gütern beſchäfftigten Stadt- und Land-Wirthſchafft, zum wenigſten in Anſehung des gröſſeſten Theils ihrer Verrichtungen, zu urtheilen. Zum wenigſten hat der Gebrauch eingeführet, daß beſagte Wirthſchafft als einer der wichtigſten Special-Theile der Oeconomie betrachtet wird; Obgleich vieles davon, wie in andern Künſten, damit man ſich nähret, der Oeconomie nicht eigen iſt. Alſo kan man ſagen, daß die Oeconomie, was die Erwerbungs-Mittel betrifft, theils ihrer eigenen Mittel ſich bediene, die aus ihren eigenen Gründen, nemlich aus der Natur des Eigenthums, flieſſen: Theils fremder Mittel, nemlich auch aller andern Künſte und Wiſſenſchafften, als die wir mit höchſtem Rechte auch mit zu dem Zwecke unſerer Erhaltung, und alſo in der Abſicht, etwas damit zu erwerben, treiben. Daß die beſondern Oeconomiſchen Wiſſenſchafften, als nemlich die Kauffmanns- oder Handlungs-Wiſſenſchafft, die Stadt- oder Land-Wirthſchafft, Diſciplinen der Gelehrſamkeit ſeyn ſollen, welche alſo auf Univerſitäten mit ſo gar ſonderbahrem Nutzen ſyſtematiſch abzuhandeln wären, haben wir bis auf dieſe Stunde uns nicht überzeugen können. Gelehrte Wiſſenſchafften, oder Diſciplinen, haben nicht mit ſinnlichen und unmittelbaren, ſondern mit abſtracten und ſehr mittelbaren Wahrheiten zu thun, ſelbige aus den ſinnlichen, als aus ihren Gründen, ſcharffſinnig zu erfinden und zu erweiſen; Und zu dieſem Zwecke dienet die ſyſtematiſche Abhandlung. Die beſondern oder ſpecialen Oeconomiſchen Wiſſenſchafften aber, ſo gut, als die Handwercks-Künſte, haben mit unmittelbar ſinnlichen Erfahrungen zu thun, und mit Regeln und Handgriffen, die ſo fort unmittelbar in ſolchen Erfahrungen ihren Grund haben, ohne daß ſie, wie die gelehrten Wiſſenſchafften, durch tieffes Nachdencken ſich in eine an einander hangende Reyhe ſehr mittelbarer abſtracter Wahrheiten von ſolchen Erfahrungen und Handgriffen einzulaſſen, von nöthen haben ſolten: Immaſſen auch die Erfahrung bezeuget, daß alle Lehrlinge beſagter Künſte, ihre gantzen Lehr-Jahre über, nichts anders thun, als fleißig zuſehen, Achtung geben, und nach und nach mit Hand anlegen, auch dadurch in ihrer Art vollkommen geſchickte Leute werden. Worzu ſoll alſo hier eine ſyſtematiſche Abhandlung dienen, da der Zweck einer gelehrten ſyſtematiſchen Abhandlung in dergleichen Dingen nicht ſtatt hat? So, daß es faſt lächerlich ſeyn würde, z. E. die Kunſt zu ackern, zu ſäen, zu erndten, zu dreſchen, zu fiſchen, Vogel zu ſtellen, zu backen, zu waſchen, und ſo weiter, in ein gelehrtes, auf tief heraus geholete mechaniſche, phyſicaliſche, und moraliſche Gründe gebauetes Syſtema zu bringen. Wir leugnen nicht, daß viele gar merckwürdige und ſehr nützliche Nachrichten, von allerhand dergleichen

chen Dingen, von guten erfahrnen Hauswirthen aufgezeichnet, und in Büchern mitgetheilet werden können, wie wir z. E. gar feine Koch-Bücher, gar feine Sachen von dem Land-Wesen, (de re ruſtica) und so weiter, haben; Wir leugnen auch nicht, daß aus den gelehrten, sonderlich physicalischen und mechanischen Wissenschafften, denen Hauswirthen, Künstlern und Handwerckern, theils zu Erleuchterung ihrer Arbeit, theils zu Verbesserung derselben, viel gute Nachrichten mitgetheilet werden können. Deswegen muß man aber nicht aus allen Dingen Lehrbegriffe der Wissenschafften machen, und sie in die Hör-Säle der Gelehrten weisen wollen; Sondern es wird wohl darbey verbleiben, was Cicero Offic. Lib. II. gantz an dem Ende hiervon urtheilet: Sed totò hoc de genere, de quærenda, de collocanda pecunia, etiam de utenda, commodius a quibusdam optimis viris ad medium Janum ſedentibus, quam ab ullis Philoſophis ulla in ſchola diſputatur. Wer etwas erwerben will, der hat entweder schon etwas, es sey nun durch Glück, oder durch vorhergehenden Erwerb: Oder er hat noch nichts. Wer noch gar nichts hat, und nicht etwa darinnen glücklich ist, daß ihm andere vermögende Leute mit etwas zu der Anlage unter die Arme greiffen, worzu das gesellige Leben denen, die nur ihr Glück ein wenig mit Fleiß suchen wollen, hin und wieder Gelegenheit an die Hand giebt, der hat ein einiges Mittel, etwas zu erwerben: Nemlich durch fleißige Arbeit und gute Dienste. Wer aber schon etwas hat, der kan auf beyderley gezeigte Arten etwas erwerben: Nemlich theils durch gute Dienste und fleißige Arbeit, theils durch das, was er schon hat, und nicht zu seiner Erhaltung nothwendig verbrauchen, oder verzehren muß. Also ist kein gesunder Mensch zu finden, dem GOtt, Natur und Geselligkeit, nicht Mittel an die Hand gegeben hätte, sein Brod zu erwerben, wenn er nur das ihm verliehene Pfund nicht in Faulheit und Fahrläßigkeit vergraben will. Wer also nichts hat, der muß mit allerhöchstem Fleisse sich auf Künste und Wissenschafften legen, weil diese der eintzige Grund seiner Nahrungs-Mittel sind; Und zwar auf solche, mit denen, nach der Glücks-Beschaffenheit der Zeiten und Länder, etwas erkleckliches zu verdienen ist. Er muß sich auf diejenigen, derer entweder edlen, oder gemeinen Wissenschafften und Künste legen, in welcher er, nach der Beschaffenheit seiner Gemüths- oder Leibes-Kräffte, es sehr hoch zu bringen, und nach seinen Glücks-Umständen am leichtesten unterzukommen, sich getrauen kan. Er muß, weil solcher Leute sehr viele sind, es in solcher Wissenschafft, oder Kunst, allen, oder den meisten, oder doch sehr vielen, auf eine sehr in die Augen fallende Art zuvor zu thun trachten, und bedencken, daß vor einen Menschen ohne zeitliche Mittel, es viel klüger und besser sey, in einer gemeinen Kunst, z. E. in einem Hand-Wercke, vortreflich, als in einer edeln Wissenschafft auch gut, aber doch nur mittelmäßig bewandert zu seyn. Wer endlich nichts hat, auch nichts, oder doch nichts sonderliches, oder nützliches gelernet hat, auch solches nicht etwa noch spate thun kan, mit dem siehet es freylich in Ansehung eines zu erwerbenden Vermögens, und zu stifftenden eigenen Hauswesens, mißlich aus. Er muß sich demnach unter seinen Glücks-Umständen fleißig umsehen, ob etwas darunter zu finden sey, das ihn aus der Niedrigkeit heben könne: Wo nicht, so erfordern die Regeln der Gerechtigkeit und Klugheit, den vornehmen Herrn sich aus dem Sinne zu schlagen, und auch durch die niedrigsten ehrlichen Dienste lieber sein Brod zu verdienen, als (welches weit schimpflicher, gefährlicher und schädlicher) einen Bettler abzugeben, oder zu einer unehrlichen Handthietung sich verleiten zu lassen. Denn auch ein Herren-Diener, ein Dreſcher, ein Boten-Läuffer, ein Tagelöhner, hat, nach aller gesunden Vernunfft, noch den Rang über einen Bettler, er mag sich seinem Stande, oder Herkommen nach, schreiben, wovon er will. Und es ist der Ordnung Gottes, der Natur, und des geselligen Lebens gemäß, daß sich ein jeder nähre, wie und so gut er kan; Und also mit den Diensten seiner Hände und Fusse, wenn er keiner bessern, bequemern und ansehnlichern fähig ist. Wer auch dieses nicht kan, z. E. ein Krancker, ein Krüpel, der ist ein wahrhafftig Armer, und muß in einer wohlbestalten Policey auf öffentliche gemeine Kosten erhalten und verpfleget werden. Wer schon etwas hat, und zwar erstlich ein schon erspartes Capital, an beweglichen, oder unbeweglichen Gütern, so groß, oder klein es auch sey, der ist nicht klug, wenn er es ohne dringende Noth verthut: Es sey nun, daß das, was das Capital abwirfft, zu nothdürfftigem Unterhalt zulange, oder nicht; Indem in dem letztern Falle die Klugheit erfordert, den Mangel lieber durch Verdienst der Arbeit, als durch Angreiffung des Capitals, zu ersetzen. Denn wenn das Capital verflogen ist, so muß man sich doch durch Arbeit und Verdienst nehren: Also thue man es lieber so gleich, und behalte das Capital zu dem Hinterhalte, und das, was es etwan abwirfft, zu dem Zuschusse, um welchen man sich durch Verthuung des Capitals bringet, und sich also die Nahrung schwehrer machet. Ferner, was das schon erworbene Capital abwirfft, ingleichen, was man durch Arbeit und Dienste entweder darzu, oder wenn man kein Capital hat, durch solche Arbeit und Dienste allein erwirbet, muß nicht nothwendig alles verthan werden. Denn unsere Nahrung wird ohnstreitig durch den Zuschuß, den wir von den Einkünfften schon erworbener Capitalien haben, ungemein erleichtert und gesichert. Je mehr wir also diese durch stetige Zurücklegung von dem, was einkommt, verstärcken können, desto grösser wird von Zeit zu Zeit solcher Zuschuß, und desto höher können wir es also von Jahr zu Jahre, so wohl in dem Erwerben, als in dem Zurücklegen, bringen; Da man widrigenfalls immer in einerley mühseligem mäßigem Zustande bleibet, den unversehene Unglücks-Fälle, leicht in Armuth und Elend verkehren können. Also soll man von dem, was das Capital abwirfft, und was man durch Arbeit darzu erwirbet, noch immer zurück zulegen trachten, und damit fortfahren, so groß auch, so lange man noch nicht reich ist, das Capital wird; Indem, je grösser das Capital nach und nach wird, desto reicherer Zuschuß zu dem, was man verdienen

kan,

kan, jährlich davon zu heben ist, und desto leichter sich also von Zeit zu Zeit, und zwar ein mehrerers, zurücklegen lässet. Weil das erworbene sich jährlich mehrende Capital so starck wird, daß man auch von dessen Einkünfften allein alle Nothdurfft und Bequemlichkeit des Lebens bestreiten kan, so ist es entweder Reichthum, oder die näheste Stuffe darzu. Wer reich ist, oder nur diese näheste Stuffe des Reichthums erstiegen hat, der kan so dann arbeiten, und ferner erwerben, wenn und wie es ihm bequem ist, ja nur aus Lust: Er kan alles haben, was sein Hertz zu dem Zwecke der Tugend, vernünfftiger Ehre, und zuläßlicher Vergnügung begehret, und eben hierdurch wohl hundert andern ehrlichen arbeitsamen Leuten, ihnen zu der Nahrung, und sich selbst zu der Ehre, Bequemlichkeit und Vergnügung, etwas ansehnliches zu verdienen geben. Wer ist wohl, der sich diesen Zweck nicht wünschet? Wünschen aber ist nicht genung, man muß die Mittel mit rechtem, und einer so wichtigen Sache würdigem Ernste ergreiffen. Ein Wünschen des Zweckes, mit Verschmähung der Mittel, ist ein Wunsch der Narren. Die Mittel aber sind, von unserer Seite, arbeiten, und auf die allhier gezeigte Art sparen: Von Seiten Gottes Glück und Segen. GOtt lässet es an sich nie mangeln, wenn es nur nicht an uns mangelt. Derowegen erfordert die Klugheit, besagte Mittel sich so hoch empfohlen seyn zu lassen, als gern man glückselig leben wolte. Nemlich daß man 1) etwas erkleckliches zu verdienen trachte; 2) Daß man von dem Verdienten zurück lege und spare, was nur möglich ist; 3) Daß man von dem Ersparten nichts müßig liegen lasse, sondern das Erworbene so gleich wieder als ein Erwerbungs-Mittel brauche, und damit vorsichtig und klüglich werbe; 4) Daß man diesen wichtigen Zweck, welcher der eine Haupt-Zweck der Wirthschafft ist, nemlich etwas zu verdienen, zurück zu legen, und das Zurück gelegte theils durch ferneres Verdienen, theils durch Werbung mit dem Zurück gelegten selbst, immerfort zu vermehren, allen Zwecken der nicht schlechterdings nothwendigen Ausgaben vorziehe. Auf diese Art kan es nicht wohl fehlen, der Vorrath muß sich mehren, und wenn das Glück nicht sonderbar zuwider ist, zu einem gar genüglichen Vermögen, ja wohl zu einem ansehnlichen Reichthume, erwachsen. Was insonderheit das Arbeiten und Verdienen anlanget, so ist die gemeine Regel merckwürdig, daß man einen kleinen Gewinnst nicht verschmähen solle. Denn er ist leichter, und kan öffter kommen, als ein grosser, da er denn gar bald so viel ausmachet, als ein grosser. In dessen Betrachtung halten wir davor, daß, sonderlich in schwehren Zeiten, es offt besser und sicherer sey, das, was man etwa verdienet, zu kleinen Theilen von ihrer vielen, als eben so viel in ansehnlichen Theilen von wenigen zu verdienen, z. E. besser, einen Thaler von ihrer zwölffen, als eben denselben Thaler von ihrer zween, oder dreyen. Denn in beyden Fällen hat man seinen Thaler verdienet: Aber die erste Art, ihn von ihrer zwölffen zu verdienen, ist darinnen vortheilhaffter, als die andere, ihn von ihrer zween, oder dreyen zu verdienen, weil weit mehrere Leute zween Groschen, als acht oder zwölff Groschen, zu verthun haben, und also die ersten zwölffe mehrere fernere Kundschafft von Leuten ihres gleichen an Vermögen, wenn ihnen wohl gedienet wird, veranlassen können, als die anderen zween oder drey: Unter denen auch nur ein einziger abgehen darff, so ist die Nahrung um ein grosses gefallen. Was aber das Sparen anlanget, so ist schon oben erinnert worden, wie schlechterdings nöthig es sey, es mit dem Erwerben zu verbinden, wenn man etwas vor sich bringen wolle. Die Mittel aber der Sparsamkeit sind diese: Daß man 1) ein genaues Verzeichniß aller seiner Einnahme, und zwar, wenn diese von vielerley Arten ist, ein besonderes Verzeichniß von einer jeden Art halte: Damit man jährlich, Quartal-Weise, oder Monatlich, wissen und beurtheilen könne, welche einträglicher sey, als die andere; Um wie viel in einer jeden der Gewinnst die Anlage übersteige; Wie der Gewinnst zu vermehren, die Anlage zu vermindern; Wie eine jede steige, oder falle, und wenn sie fällt, woran es doch liege, um dem Mangel abzuhelffen, denn allererst bey sehr grossem Verfall einer Nahrung helffen wollen, ist mehrentheils zu spät. Viele verliehren durch den Mangel dieser behutsamen Aufmercksamkeit auf alle Arten ihrer Nahrung und Gewerbe, offt durch ein einziges heimlich schädliches Gewerbe, alles, oder das meiste, was sie durch die übrigen guten und austräglichen Arten gewinnen; Daher es kommt, daß auch offt fleißige Leute, und die nicht im geringsten verthuhlich sind, dennoch, ihnen selbst und andern unvermerckt, in Abfall der Nahrung kommen. 2) Daß man ein eben so genaues Verzeichniß über alle seine Ausgaben in dem Hauswesen halte, die man zu der Nothdurfft, zu der Lust, zu Ehren, aufwendet: Denn diejenigen Ausgaben, die als eine Anlage auf das Gewerbe, das man treibet, verwendet werden, gehören nicht in dieses, sondern in das vorhergehende Register. Wenn man die Haupt-Summen dieser beyden Rechnungen jährlich, Quartal-Weise, oder monatlich, gegen einander hält, so siehet man so gleich, wie man gewirthschafftet. Man kan urtheilen, wenn man übel gewirthschafftet, in welchem Puncte der Fehler sey; Wenn man wohl gewirthschafftet, wie das mäßig-gute, das noch besser seyn könnte, zu verbessern sey. Weil 3) die eine Haupt-Absicht einer guten Wirthschafft die Erwerbung und Verstärckung eines beständigen Vermögens ist, zu welchem Zwecke also immer von dem, was man erwirbet, etwas übrig bleiben muß, und zwar anfangs so viel, als nur möglich ist: So beurtheile man, ehe man zu einer jeden Ausgabe sich entschliesset, oder, wenn es schon geschehene Sache ist, in dem Register der Ausgaben, sonderlich der Lust- und Ehren Ausgaben, welche unter denselben man wohl hätte gar entrathen, oder doch sie vermindern, oder eben so gut um nähern Preiß haben können. Man erwege die ausgegebene Summe, ob die genossene Lust, oder die eingebildete Ehre, ihrer wohl werth sey, und ob nicht jetzt das Vergnügen, wenn man die unnöthige Ausgabe ersparet, und besagte Summe noch in Händen

hätte, weit grösser und dauerhaffter seyn würde, als die Lust, oder vermeynte Ehre, die nun als ein Wind vorüber ist, gewesen; Ingleichen ob nicht, wenn das, was man ohne Noth verthan, noch vorhanden wäre, man solche Lust sich noch alle Tage und zwar in kurtzem nur von den Einkünfften und Interessen dessen, was man verthan, sich beständig würde machen, oder solche Ehre sich beständig würde anthun können. Auch erwege man die Unlust und den Verdruß, der mehrentheils mit der genossenen Lust, und vermeynten Ehre, verbunden gewesen, oder doch mittelbar daraus erfolget. Durch diese und dergleichen Betrachtungen, bemühe man sich, sich zu überwinden, von den unnöthigen Ausgaben von Zeit zu Zeit immer mehr und mehr abzukürtzen; So wird die wahrhafftig güldene Sparsamkeit, und mit ihr das Vermögen an Kräfften augenscheinlich zunehmen. Wenn 4) das Sparen dem allen ohngeachtet etwas schwer und sauer werden will, so bedencke man, daß man nicht immer, oder doch zum wenigsten nicht immer in einerley Grade, werde sparen müssen. Denn je mehr durch die Sparsamkeit das Vermögen wächset, desto eher, desto besser, desto beständiger, kan man sich so dann etwas zu gute thun; Und die Tugend der Sparsamkeit hat also eine gantz besondere artige Eigenschafft, durch welche sie von der geitzigen Filtzigkeit unterschieden ist, daß, je länger und je mehr man sparet, desto weniger man sparen dürffe; Und da andere Tugenden in ihrem Fortgange von Tage zu Tage zunehmen und stärcker werden müssen, die Sparsamkeit hingegen in ihrem Fortgange, nemlich bey mehrerem und mehrerem Zunehmen des durch sie erlangten Vermögens, mit höchstem Rechte immer mehr und mehr nachlassen könne. Man muß also auch nicht dencken, daß die Sparsamkeit etwan eine Feindin der Lust und der Ehre dieses Lebens sey: Sondern sie ist ja vielmehr das eintzige Mittel darzu, wenn die Lust und Ehre von einem Nachhalt und dauerhafft seyn soll. Man muß nur die Ordnung nicht verkehren, und mit einem herrlichen Leben alsofort den Anfang machen wollen, ehe man noch etwas vor sich gebracht, sondern erst ein Vermögen erwerben und zu dem Grunde setzen; Alsdenn kan, ja soll man auf diesen Grund ein gutes, und nach Proportion, ein herrliches Leben bauen. Dasjenige, was die Sparsamkeit eintzig hindert, ist die Annehmlichkeit der mittlern Güter, die die Wollust und der Ehr-Geitz, welche beyde Affecte die beyden Wurtzeln aller Verschwendung sind, zu ihrem höchsten Gute machen, und dem Genusse solcher Annehmlichkeit also alles, folglich auch dasjenige, was man an zeitlichen Gütern von Zeit zu Zeit auf je eine Art erlangen kan, mit grosser Hefftigkeit und Eylfertigkeit so gleich wieder aufopffern. Die Erwegung dieses Ursprunges der Verschwendung, und seiner Eitelkeit, kan uns nicht weniger auf Betrachtungen leiten, die eine vernünfftige Sparsamkeit zu befördern sehr dienlich sind. Einmahl sind doch diejenigen Dinge, auf welche Wollust und Ehrgeitz alles wendet, wenn sie auch Güter sind, nur mittlere Güter: Denn das wahre höchste Gut brauchet keine Verschwendung, ja es kan mit Verschwendung nicht beysammen bestehen. Alle mittlere Güter aller Arten aber sind, durch Gottes weise Ordnung, in einer ungemeinen Mannigfaltigkeit vorhanden, durch deren eine Art so gut, als durch die andere, ihre Zwecke sich erlangen lassen, aber nur in unterschiedenen Graden der mit solchen Mitteln verbundenen Neben-Annehmlichkeit, oder Unbeschwerlichkeit: Welche Grade der Annehmlichkeit, und der Unbeschwerlichkeit, man also nicht zu seinem höchsten Gute machen, sondern vor allen Dingen deren gar leichte Entbehrlichkeit wohl erwegen muß. Geringe Speisen und Geträncke z. E. stillen ja den Hunger und Durst so gut, als niedliche, ja wohl auch eben so annehmlich, wenn man nur so klug ist, und das Essen und Trincken so lange aufschiebet, bis man vorher recht hungrig wird. In einer Bauer-Hütte ist man vor Kälte, Wind und Regen so gut sicher, als in einem Pallast. Schlechte Kleidung bedeckt den Leib so gut, als kostbare. Doch mag man solche annehmlichere Mittel der Haupt-Zwecke dieses Lebens allerdings, zu der Vergnügung dieses Lebens, auch mitnehmen, wenn sie zu haben sind. Sie sind aber, nach eingeführtem Eigenthume, nicht anders zu haben, als vor Geld; Und wer ihrer also geniessen will, und zwar beständig, der muß Vermögen haben: Denn etwan einmahl in Ansehung dieser Annehmlichkeiten eine gute Stunde haben, und hernach davor lange Zeit wieder mit dem Hunger und Mangel kämpffen müssen, ist das elendeste Leben von der Welt. Ein Vermögen aber lässet sich nicht durch Verthuung alles dessen, was man von Zeit zu Zeit erwirbet, sondern durch Zusammenhalten und Sparen erlangen: Und das Sparen ist weder unmöglich, noch so gar schwer, wenn man theils obgedachtermassen die Entbehrlichkeit derer annehmlichern und unbeschwerlichern unter den Mitteln menschlicher Zwecke erweget, theils nach Anleitung der vorhergehenden Anmerckung bedencket, daß solche Entbehrung, und der vernünfftige Zwang, den man dißfalls seinen Begierden anthut, ein Mittel sey, vermittelst des dadurch zu erlangenden Vermögens, zum wenigsten eines gewissen Grades solcher Annehmlichkeit und Unbeschwerlichkeit beständig theilhafftig zu werden: Auch daß, wenn solche Annehmlichkeit und Unbeschwehrlichkeit gleich nicht die grösseste und kostbarste wäre, dennoch die Gewohnheit und beständige Lebens-Art sie der grössesten und kostbarsten gleich mache: Wie z. E. einem wohlhabenden Bauer das bäuerische Wohlleben, und die bäuerische Ehre, just eben so wohl thut, als einem wohlhabenden Edelmanne das edelmännische, ob wohl das eine weit kostbarer ist, als das andere. Wer bey allen sich darbietenden Gelegenheiten zu Ausgaben diese Betrachtungen, in der deswegen anzustellenden Ueberlegung, die fürnehmsten seyn lässet, und sich übet, selbige bey sich gelten zu lassen, dem wird das Sparen nach und nach immer weniger und weniger sauer ankommen. Was Cicero, Offic. Lib. II. von den unnöthigen Verschenckungen spricht: Multi patrimonia effuderunt inconsulte largiendo: quid autem est stultius, quam, quod libenter facias, curare ut id diutius facere non possis? hat in der That in allen Ausgaben,

durch

durch die man nimmermehr zu einem Vermögen kommen kan, statt. Aus dieser Art und Beschaffenheit einer vernünfftigen Wirthschaft, folget von sich selbst, daß man alles, was derselben entgegen ist, insonderheit das Spiel, unvorsichtige Contracte, unnöthige Processe, und unvernünfftige Schulden, gleich als eine Pest fliehen müsse. Unvernünfftige Schulden sind solche, die diejenigen machen, die gar nicht nach einer vernünfftigen Rechnung der Einnahme und Ausgabe leben, und die an statt, daß sie solche Rechnung also machen solten, daß immer von dem Erworbenen etwas ansehnliches übrig bleibe, vielmehr also rechnen, daß das Gewonnene, den Aufgang zu bezahlen, immer nicht zulange, sondern an statt, daß von dem Gewonnenen etwas übrig seyn solte, vielmehr von dem Aufgange immer etwas übrig bleibet, das von dem künfftig zu gewinnenden erst zu bezahlen ist: Welches in die Länge keinen guten Ausgang nach sich ziehen kan. Die Deutschen nennen den Verdienst eines solchen Hauswirthes, als den er so dann nicht einmahl vor den seinigen achten kann, gar wohl und nachdrücklich vorgegessenes Brod. Ein anders ist es demnach mit den Geldern, die zuweilen auch ein guter Wirth, um mit guter Fürsichtigkeit ein wohl überlegtes nutzbares Gewerbe damit zu treiben, eine Zeitlang aufzunehmen sich genöthiget siehet, die er doch je eher, je besser, von den Einkünfften des Gewerbes sich wieder von dem Halse zu schaffen suchen wird.

Nun ist noch übrig, zu erwegen, wie ein erworbenes Vermögen zu unserer Nothdurfft, Ehre und Vergnügung, klüglich anzuwenden sey, als welches der andere grosse Hauptzweck der Klugheit zu wirthschaften ist. Diese Klugheit beruhet ohnstreitig auf dreyen Regeln, deren eine aus der andern folget. Die erste ist, daß, so lange das Vermögen noch sehr klein, man so spärlich, als es nur möglich, mit der unentbehrlichen Nothdurft sich behelffe, und ein mehreres, ob man gleich könnte, nicht leicht verthue; Folglich der Ausgaben zu der Lust beynahe schlechterdings, der Ausgaben aber zu Ehren, so viel es nur der Stand eines jeden leidet, sich enthalte. Denn zu dieser Art der Ausgaben ist es zu der Zeit, da das Vermögen noch klein ist, noch nicht Zeit: Dieweil die Mittel, sie mit Grunde und mit Bestande zu machen, noch nicht vorhanden sind, wohl aber vermittelst dieser ersten Regel, mit der Zeit erlanget werden können. Also weiset uns die erste Regel, mit dem erworbenen wohl umzugehen, abermahl auf die Sparsamkeit, als den vornehmsten Grund einer klugen Haushaltung. Besagte Regel hat auch noch diesen guten Nutzen, in Ansehung des Gebrauchs eines Vermögens, (welcher Nutz denenjenigen, die ihre Wirthschaft recht von fornen, und ohne einen Vorsprung des Vermögens zu haben, kümmerlich anfangen müssen, zu dem Troste dienen kan,) daß man der Mäßigkeit fein zu rechter Zeit, nehmlich in der Jugend, zu Gründung einer festen Gesundheit, gewohne, welche Gewohnheit so dann in den Zustand, da man zu besserm Vermögen gelanget, einen grossen Einfluß hat. Dahero diejenigen, die einen dürfftigen Anfang ihrer Nahrung haben andern, die einen guten Vorsprung haben, ihr Glück zu beneiden nicht Ursach haben: Indem diese, wenn sie nicht in kurtzem weit elender werden wollen, als jene, in ihrer Jugend, mit eben so vieler Ansichhaltung, der Sparsamkeit und Mäßigkeit sich befleißigen, und ihren Vorsprung an Vermögen also bey nahe betrachten müssen, als hätten sie ihn nicht. Die andere Regel ist, daß, wenn nun vermittelst der Arbeit und Sparsamkeit, mit Beywürckung des Glücks und göttlichen Segens, ein genügliches Vermögen erworben ist, dieses auch wohl durch eben dieselben Mittel, als welche mit dem Anwachs des Vermögens immer leichter und fruchtbarer werden, von Grad zu Grad bis auf einen ansehnlichen Reichthum zunimmt; Nunmehro es allerdings Zeit sey, seine saure Arbeit und Sparsamkeit zwar nicht gäntzlich bey Seite zu setzen, aber doch die erstere um ein merckliches, nach Proportion des Vermögens, sich zu erleichtern, und der Früchte der letztern mit Ehre und Vergnügen zu geniessen. Alsdenn soll man sich, den Seinigen und andern Menschen, in allen Stücken der Nothdurft, der vernünfftigen und seinem Stande gemässen Ehre, der Bequemlichkeit und unschuldigen Leibes- und Gemüths-Ergötzlichkeiten, gütlich thun, und erwegen, daß dieses das eintzige sey, was an dieser Art zeitlicher Güter die kurtze Zeit über, da unsere Verwaltung derselben währet, vor so viele Arbeit und Sorge, die wir damit haben, uns endlich zu Nutze kommen könne. Wenn allhier gesagt wird, daß man von einem erworbenen ansehnlichen Vermögen so wohl sich, als seinem Nächsten gütlich thun solle, so ist zu mercken, daß solches beydes ordentlicher Weise zu gleicher Zeit geschehe. Denn indem man so wohl sich selbst und den Seinigen gütlich thut, so thut man auch seinem Nächsten gütlich, da man solchergestalt mehr aufwendet, und verthut, als ein Armer kan, folglich vielen wackern arbeitsamen Leuten und Künstlern, durch seinen Aufwand, Arbeit und guten Abgang schaffet, wornach sie in ihrer Dürfftigkeit sehnlich Verlangen tragen; Wodurch sie denn ebenfalls zu ihrer Nothdurfft zu ihren Ehren- und Vergnügungs-Ausgaben, etwas ansehnliches verdienen können. Woraus erhellet, daß nicht aller grosser Aufwand an Kleidern, Wohnung, Haußrath, Gärten, Bedienten, u. s. w. Verschwendung, Ueppigkeit, und wider die Regeln guter Wirthschaft sey. Es kommet nur darauf an, wer den Aufwand mache, und in was vor einer Absicht er ihn mache. Ein Reicher, der die Absicht hat, ehrlichen und fleissigen Arbeitern etwas zu verdienen zu geben, und die Bequemlichkeit, die seltene Artigkeit und Nettigkeit ihrer Waaren, zu seinem Vergnügen immer mit zu nehmen, kan jährlich grossen Aufwand machen, ohne den Vorwurf der Ueppigkeit und Verschwendung zu verdienen. Wenn reiche und wohlvermögende Leute so kärglich leben wollen, als die armen, so fällt die Nahrung dieser letztern, und aller derer, die noch gern etwas verdienen und vor sich bringen wollen. Denn wovon wollen diese leben, und etwas erwerben, wenn die Reichen nichts verthun, und die saure Arbeit so vieler tausend Künstler, die etwas sauberes, zu dem Dienst derer, die es bezahlen können, hervor zu bringen, sich um die Wette bemühen, aus Kargheit, oder Aberglauben, verschmähen

schmähen, und dargegen ihren Uberfluß faulen Bettlern, die nichts haben lernen wollen, zuwenden wolten? Wir halten dahero dieses vielmehr vor die erste, ordentliche und vornehmste Art, wie reiche und wohlbegüterte Leute von ihrem Reichthum andern Menschen wohl und gütlich thun können und sollen: In welcher Absicht sie diejenigen, die ihnen arbeiten und dienen, wohl, richtig und bald bezahlen, und sonderlich nothdürfftigen Leuten nicht durch ein allzuknickerisches Handeln gleichsam das Hertz aus dem Leibe abdringen sollen. Es nehmen es auch, wie die Erfahrung lehret, alle ehrliche und nothdürfftige Arbeiter, die nicht betteln, sondern ihr eigen Brod essen wollen, vor eine gute Wohlthat reicher und wohlvermögender Leute, und vor einen Segen GOttes durch sie, auf, wenn sie durch ihren Aufwand ihnen etwas zu verdienen geben, und dadurch veranlassen, daß sie das Werck ihrer Hände mit Nutzen, gutem Auskommen, und mit Freuden treiben können. Sehr viele geitzige Reiche in einem Lande sind mit eine grosse Ursache schwehrer Zeiten. Doch kan und soll man freylich auch ausserordentlicher Weise, nehmlich umsonst, den Armen durch Allmosen Gutes thun, und den Nothdürfftigen, die sich nähren können und wollen, durch Darlehne und Vorschüsse, auch wohl ohne Zinsen, in ihrer Nahrung aufheiffen. Hieraus folget endlich die dritte Regel, daß also unser gantzer ökonomischer Wandel ohne Geitz seyn müsse, das ist, daß wir nicht vor allzugrosser oder vielmehr verkehrter Haußhältigkeit, in die Eitelkeit verfallen müssen, zeitliches Vermögen, oder Reichthum; seiner selbst wegen, etwa gar als das höchste Gut dieses Lebens zu suchen, als welche Art der Leutte nimmermehr genug bekommen kan, sondern an statt, daß gutes Vermögen ein Mittel eines mit Ehren vergnügten Lebens seiner selbst und vieler anderer, seyn solte, es vielmehr zu einer Materie machet, den Leib und das Gemüth desto mehr mit Arbeit auszumergeln, und das Hertz mit Unmuth, Sorgen und Neid, sich desto mehr abzufressen, ja andere destomehr zu schinden und zu drücken, jemehr nur das Vermögen wächset. Woraus deutlich erhellet, daß ein Geitziger einer der grösten Haupt-Narren der Welt sey. In diesen dreyen Grundregeln eines vergnüglichen Wohllebens, und darzu erforderten vernünfftigen Aufwandes wohlbegüterter Leute, stecket unsers Erachtens derjenige Inbegriff der Tugenden, welchen die Lateiner Frugalitas nenneten. Zwar nahmen sie dieses Wort zuweilen in so weitem Verstande, daß sie darunter ein tugendhafftes Leben überhaupt verstunden: Inmassen sie Hominem frugi einen rechtschaffenen braven Mann überhaupt, der in allen Stücken recht und klüglich zu handeln wisse, nenneten. So bezeuget Cicero, Tuscul. lib. 4. Ex quo intelligitur, qualis ille sit, quem tum moderatum, alias modestum & temperantem, alias constantem, continentemque dicimus: nonnunquam haec eadem vocabula ad frugalitatis nomen tanquam ad caput referre volumus; quod nisi eo nomine virtutes continerentur, nunquam illud ita pervulgatum esset, ut jam proverbii locum obtineret, hominem frugi omnia recte facere. Und lib. 3 Tres virtutes, fortitudinem, justitiam, prudentiam, frugalitas complexa est: & si hoc quidem commune est virtutum. Omnes enim inter se nexæ & conjugatæ sunt. Frugalitatis videtur esse proprium, motus animi appetentis regere & sedare, semperque adversantem libidini moderatam in omni reservare constantiam: cui contrarium vitium nequitia dicitur. Doch scheinet es, daß man eben durch diesen natürlichen Zusammenhang aller Tugenden, durch welchen eine jede zu einer jeden das ihrige beyträgt, veranlasset worden, diejenige Tugend und Klugheit wohlbegüterter Leute, die zu einem vergnüglichen Wohlleben, und in dem dahin gehörigen Aufwande, erfodert wird, (welche Tugend und Klugheit in eigentlichem Verstande Frugalitas heisset) auf so viele andere Tugenden auszudehnen, die sie zugleich mit in sich begreiffen soll. Nehmlich so viel ist gewiß, daß, nach den Regeln der Tugend und Klugheit, wohlbegüterte Leute ihr ansehnliches Vermögen zuförderst zu ihrer und der Ihrigen Nothdurfft, hierneben aber auch zu aller vernünfftigen Bequemlichkeit des Lebens anwenden und gebrauchen sollen, zu welcher letztern fürnehmlich die Ehre, die einem jeden nach seinem Stande gebühret, und alle unschädliche Lust und Ergötzlichkeit gehöret. Doch ist der letzte dieser beyden Zwecke, nehmlich der Zweck der Bequemlichkeit, der Standesmäßigen Ehre und Ergötzlichkeit, nicht schlechterdings und an sich selbst den Regeln der Tugend und Klugheit gemäß, sondern nur unter der Bedingung, so weit die Ehre und an sich selbst zuläßliche Lust, auf die man etwas mögte wenden wollen, der Gesundheit und der Aufwand selbst den Regeln guter Wirthschafft, nicht zuwider ist. Solte demnach ein auf Lust und Ehre angesehener Aufwand der Gesundheit zu Nachtheil gereichen, so erfordern die Regeln der Tugend und Klugheit, sich dessen zu enthalten; Welche Tugend die Mäßigkeit heisset. Solte er nach Proportion des Vermögens dessen, der den Aufwand machen will, den Regeln guter Wirthschaft zuwider seyn, so erfodern die Regeln der Tugend und Klugheit gleichfalls, den Aufwand zu unterlassen; Welche Tugend die Sparsamkeit heisset. Solte hingegen einen Aufwand entweder die Nothdurfft erfordern, oder eine vernünfftige Bequemlichkeit, in Absicht auf Stand und Ehre, oder Lust, dabey weder die Gesundheit leide, noch den bishero ausgeführten Regeln guter Wirthschaft zuwider gehandelt werde: So wäre es weder Mäßigkeit noch Sparsamkeit, sondern Kargheit und Knickerey, bey gnugsamen Vermögen, oder Reichthum, sich und den Seinigen in obgedachten Stücken über die Gebühr etwas abzubrechen. Die Tugend demnach wohlvermögender Leute, den Aufwand, den sie neben der unentberlichen Nothdurfft, auf Stand es mäßige Ehre und Ergötzlichkeit zu verwenden haben, mit Vermeidung der Kargheit und Knickerey, nach den Regeln aller Tugenden, insonderheit der Mäßigkeit, und Sparsamkeit, oder guter Wirthschaft, zu mäßigen, ist unsers Erachtens diejenige, die die Lateiner in eigentlichem Verstand Frugalitas nenneten. Der höheste Grad derselben, dessen nur Standes Personen von grossen Einkünfften, oder doch in sehr hohem Grade reiche Leute, fähig sind, heisset μεγαλοπρέπεια, Magnificentia. Diese ist ein mehr als gemeiner ansehnlicher Aufwand vornehmer

Digitized by Google

mer und reicher Leute, die nach ihrem Stande und Vermögen zu leben wissen, sonderlich in öffentlichen Ehren Ausgaben. Da sie ihren Ueberfluß theils zu dem gemeinen Besten, z. E. an öffentliche Gebäude, zu ansehnlicher Belohnung grosser Verdienste, theils auch zwar in Privat-Geschäfften, jedoch aber zu gemeinem Nutzen, und mit öffentlicher Milde und Gutthätigkeit, wohl anzuwenden wissen, z. E. in Gebäuden, in Kleidung, Hausrath, Bedienung, und andern Bequemlichkeiten, insonderheit in feyerlichen Begebenheiten. Denn vornehme und reiche Leute sind verbunden, nicht wie niedrige und arme, oder die von mittlerm Vermögen sind, sondern ihrem Stande und Vermögen gemäß, zu leben, und ihren Aufwand einzurichten. Dahero ist nicht zu zweiffeln, daß, da dergleichen ansehnliche und kostbare Lebens-Art so vernünftig und wohl anständig geführet werden kan, also eine Tugend in Ansehung derselben seyn müsse, die gewiß nicht von geringer Wichtigkeit ist, und deren nur vornehme Personen, die ein grosses Vermögen zu Erhaltung der Würde ihres Standes, und zu Beförderung des gemeinen Nutzens, wohl anzuwenden haben, fähig seyn können. Aristoteles hat von dieser Tugend, Nicom. lib. 4. cap. 5. 6. nicht übel gehandelt, da er sagt, sie sey: περὶ χρήματά ἐστ ἀρετὴ, ἐν μεγέθει πρέπουσα δαπάνη, virtus quæ circa faciendas impensas versetur, decentem in magnis sumtum faciens. Sie bestehe also: ἐν τῷ δεχῆται, τὰ πρέποντα, καὶ δαπανῆσαι μεγάλα ἐμμελῶς, ut scite & prudenter judices, quid decori ratio postulet, magnaque expendas digne & concinne. Er setzet ihr zweene Fehler entgegen, deren der eine μικροπρέπεια heisset, das ist, eine geringe, niederträchtige, knickerische und karge Lebens-Art vornehmer und reicher Leute: Der andere βαναυσία καὶ ἀπειροκαλία, ineptitudo operaria & magnificentia male affectata, das ist, ein nach Art gemeiner Leute närrisch geführter Staat und Bauren-Stoltz derjenigen, die sich in die Vortheile ihres Standes und Vermögens nicht zu finden wissen.

Systematischer Abriß der Wirthschafts-Lehre.

Wenn man begierig ist, die Wissenschafft und Klugheit zu wirthschafften, insgemein, und nach denen verschiedenen Geschäfften und Arten der Wirthschafften insonderheit, kurtz in einem Zusammenhange, und also gleichsam das Gerippe, zu sehen. So dienet folgendes kurtzes Schema darzu. Man muß die Wissenschafft und Klugheit der Wirthschafft erwegen:

I. Insgemein. Wo zu mercken
- de Ihre Natur und Beschaffenheit, und also
  - I Ihre Beschreibung.
  - II Ihre Unterscheidung und Eintheilung, in die
    - a Allgemeine,
    - b In die Special-Wirthschafft, Wissenschafft und Klugheit, welche
      - α entweder die öffentliche Landes-Wirthschafft; dazu die Policey-Wissenschafft, theils die allgemeine, theils die besondere gehöret:
      - β oder Privat-Wirthschafft, welche unterschieden wird
        - 1 Nach denen Ständen und verschiedenen Personen, die sie treiben, oder wirthschafften,
          - a Derer Fürsten, so die Cammer- und Finantz-Wirthschafft ist,
            - 1 Mit denen Cammer Revenüen, und der gantzen Hof-Wirthschafft,
            - 2 Mit denen Landschafftlichen oder Staats-Revenüen,
              - α im Friedens-Staat, dem bürgerlichen, dem kirchlichen.
              - β Im Krieges-Staat, sowohl
                - 1 Zur Defension, zu Festungen, Truppen, Proviant, Ammunition,
                - 2 Zur Offension in und ausserhalb Landes,
          - b Des hohen und niedern Adels, bey Hofe, auf dem Lande, auf Reisen, im Felde.
          - c Der Soldaten, in Quartieren, im Felde.
          - d Derer Reisenden.
          - e Der Bürger, sowohl vornehmer, als geringer.
          - f Derer Gelehrten, als
            - 1 Schüler,
            - 2 Studenten,
            - 3 in Kirchen- u. Schul-Aemtern.
            - 4 in politischen Aemtern.
          - g Derer Land-Leute, vornehmer, geringer, als Bauern, Häusler und Tagelöhner.
          - h Des männlichen Geschlechts,
            - 1 Derer Verehligten,
            - 2 eintzelner Personen,
              - 1 Kinder,
              - 2 junger Leute,
              - 3 erwachsener,
              - 4 alter Personen.
          - i Des weiblichen Geschlechts,
            - 1 Kinder,
            - 2 derer jungen,
            - 3 derer erwachsenen,
              - 1 vornehmer,
              - 2 Mittel-Standes,
              - 3 geringerer, im verehlichten und unverehlichten Stande.
          - k Derer Armen,
          - l Derer Dürftigen,
          - m Derer Mittel-Leute,
          - n Derer Reichen,
          - o Des Gesindes, und derer Bedienten, sowohl dessen, so in besonderer Achtung, als auch des geringern, dahin Laqveyen, Knechte und Mägde gehören.
        - 2 Nach denen verschiedenen Objecten und Geschäfften der Wirthschafft. Und zwar

A. Derer Haupt-Geschäffte, nehmlich:
1 Die Land-Wirthschafft,
2 Die Stadt-Wirthschafft.

B Derer Neben-Geschäffte, welche theils
1 sowohl bey der Stadt- als Land-Wirthschafft, als auch
2 getrieben werden
α besonders auf dem Lande,
β in denen Städten, in und ausser dem Hause, in einer ordentlichen gesellschafftlichen Wirthschafft, oder einzeln, vor die eigene Hand.

III Der Unterschied ihrer Lehren und Sätze davon. Sie trägt entweder vor
1 Allgemeine Sätze und Regeln; Und zwar
α Grund-Sätze aus andern Wissenschafften, sonderlich der Natur-Lehre, z. E. von Pflantzen, von denen Thieren.
β Eigene Grund-Lehren und Regeln,
1 von denen Haupt-Objectis und Geschäfften,
2 Neben-Geschäfften,
3 allerhand Special-Wirthschafften derer Personen und Stände, welche allerseits bald generaler, bald specialer einaerichtet.
3 Aller besonderste Singularia, Vortheilaen und Hand-Griffe.
4 Allerhand Terminos Technicos, und wirthschafftliche Redens-Arten.

2 Die Art und Weise, solche zu lernen.
Dahin gehören:
α Unterricht,
a Lebendiger,
1 In der Jugend, Vorbereitungs-Weise mit denen Kindern, nach Unterschied derer Special-Wirthschafften,
1 Im Hause,
2 in niedern Schulen,
3 in dem Jungen- und Lehr-Stande, bey Handwerckern und Profeßionen.
2 In erwachsenen Alter vollkommener,
1 In oeconomischen Collegiis auf Universitäten,
2 in hohen und niedern Kunst- und Werck-Schulen,
3 auf Ritter-Academien,
4 in oeconomischen Societäten,
b Todter, durch allerhand Schrifften und Bücher, von der Wirthschafft überhaupt und insonderheit. Es gehöret aber auch dazu
β Arbeit und Uebung, theils in
1 Haushaltungen selbst überhaupt, auf dem Lande, in Städten,
2 theils in besonderen Handthierungen am Hofe, in Aemtern.
3 Ihre Nutzbarkeit und Nothwendigkeit.
4 Ihre damit Beschäfftigten, nach ihren natürlichen und erlangten Wissenschafften,
1 am Leibe,
2 an der Seele,
3 im äusserlichen Zustande,
1 Des Vermögens,
2 der Ehre.
5 Ihre Hulffs-Mittel,
Dahin gehören
a einige Wissenschafften und Studia, als:
1 Die Sprachen, jedoch nach Unterschied, ausser dem fertigen Gebrauche der Mutter-Sprache in dem Reden und Schreiben, sonderlich die
Lateinische,
Frantzösische,
Italienische.
2 Das gemeine Rechnen,
3 Das Christenthum,
4 Die Philosophie,
und zwar sonderlich
1 die Natur-Lehre, hier) Chymie; aber vornehmlich die) Anatomie.
2 die moralischen Disciplinen.
5 Die Mathesis, sonderlich Practica, mithin
1 die Meß-Kunst,
2 die Mechanic,
3 die Bau-Kunst,
4 die Sehe Kunst,
5 die Hydraulic,
6 die Astronomie und Calender-Wissenschafft.
6 Die Zeichen-Kunst,
7 Eine Tinctur von der Rechts-Wissenschafft
8 Eine Tinctur von der Medicin, sonderlich wegen des Gebrauchs derer Haus-Mittel,
9 die Historie. Theils
1 Ueberhaupt, und sonderlich
1 die Natur-Geschichte,
2 die Staats-Geschichte, vornehmlich die neue, samt der Notitz der Staaten, dazu denn sonderlich die Geographie und Chronologie gehöret.
2 Insonderheit die Geschichte derer wirthschafftlichen Haupt-Geschäffte,
b Der Umgang und Conversation mit allerhand practischen und erfahrnen Personen von verschiedener Wirthschafft.
c Das Reisen,
1 im Lande,
2 ausser Landes.
d Die Correspondentz.
e Die Nachricht von wirthschafftlichen Büchern, neuen Vortheilen, Erfindungen, Anstalten, ꝛc. dazu die Journale und öffentlichen Anzeige Blätter gehören.

II. Insonderheit muß man lernen:
N Die allgemeine Wirthschaffts-Klugheit, da denn zu lernen
A Die Natur der Geschäffte,
α überhaupt, und zwar
a insgemein, die Beschreibung eines Geschäffts,
b insonderheit jedes Geschäffts
1 Objecte, oder Sache, womit es zu thun,
2 Zwecke, was dadurch gesuchet wird,

3 Die

Digitized by Google

3 Die willkührlichen Handlungen selbst, oder die Geschäffte an sich; Welche zu betrachten
α Die Natur derer Objecte,
β = = derer Zwecke,
γ = = derer Mittel, Hülffs-Mittel und Werckzeuge,
δ = = der Gegen-Mittel.
b In Ansehung derer Umstände,
a Der Zeiten überhaupt, und insonderheit nach denen Jahres-Zeiten,
b Derer Oerter,
c Derer Schwierigkeiten und Erleichterungen des Unglücks und des Glücks.
d Der Haupt- und Neben-beschäfftigten Personen, nach verschiedenen Verhältniß.
4 Das Geschäffte, dessen Entwurff, Project und Ueberlegung.
5 Die Entschliessung und Vornehmung.
6 Würckliche vorsichtige Ausführung.

β Besonders derer Nahrungs-Geschäffte, allwo man vor allen Dingen richtige Begriffe lernen muß,
1 Ueberhaupt von dem, was a) Vermögen und Nahrung, b) Nothdurfft, c) natürliche und Standes-Bequemlichkeit, d) Reichthum, e) Güter, f) der Werth, g) Geld, h) Müntze, i) Geldes werth, k) Credit, und endlich l) Dienste zu thun und zu empfangen sey. Denn dieses sind die allgemeinen nächsten Zwecke und Objecte der Nahrungs-Geschäffte. Was aber Nahrungs-Geschäffte sind, erhellet
2 Insbesondere nach
A Ihrem Unterschied und ihrer Eintheilung,
α In Ansehung derer Beschäfftigten, denn da sind es
a Nahrungs-Geschäffte der gantzen Welt, so alle gewisser massen zusammen hängen,
b Gantzer Länder,
c Eines Landes,
d Einer grossen und kleinen Gesellschafft, sonderlich
1 Der Land-Leute, Dörffer, Land-Familien,
2 Der Stadt-Leute,
3 Der Höfe ꝛc.
e Eintzelner Personen und Stände, welche schon in dem Eingange vorgestellet, wo
1 Das Privat-
2 Das gemeine Interesse des Landes, des Fürsten, der Unterthanen, zu unterscheiden.

β In Ansehung des besondern Zwecks, da sie angestellet werden
1 Vermögen zu erlangen, in verschiedenem Grade;
2 Solches zu erhalten, in Acht zu nehmen, und zu bewahren;
3 Solches wohl anzuwenden, und zu brauchen.
Welches alles
1 an sich,
2 nach denen Hülffs-Mitteln, als a) natürliche und erlangte Fähigkeit, b) getreue und fleißige Anwendung derselben, oder redliche Arbeit, c) Gebet, d) Gelegenheit, Glück und Segen, e) ein Anfang von Vermögen. f) gesellige Hülffe, g) sonderlich das Trachten am ersten nach dem Reiche GOttes, erwogen wird.

γ In Ansehung derer verschiedenen Professionen, Ursprung, Gewerbe und Arten, so daraus entspringen, als die man auch überhaupt kennen muß. Daher zu lernen a) was sie sind, b) wie vielerley, als: I) Ueberhaupt in Ansehung des Gesetzes, erlaubte und gerechte, sündliche und verbotene. II) Insonderheit, (a) mit dem, was die Natur lieffert, solches roh zu bekommen, oder in zubereitetem Stande zu erlangen, damit es verbessert werden könne, (b) um solches zu verbessern, und mancherley vollkommenere Güter, Waaren und Producte, durch die erste, andere, dritte, vierdte Arbeit, oder Hand, zu erlangen. Aus welchen sich denn die Unterscheidung giebt von Nahrungs-Geschäfften, die es zu thun haben

I Mit der rohen Natur, und zwar denen grossen Haupt-Sachen derselben, nemlich der Erde, der Lufft, dem Feuer, dem Wasser, wie sie in, ausser und über der Erde, ja hier in dem Thier-Pflantzen- und Mineralischen Reiche, zu finden. Daher denn alle hieher-gehörigen allgemeine Begriffe aus der Natur-Lehre, mit Application auf die Wirthschafft keinesweges übergangen, ja gewissermassen auch auf die beyden Haupt-Kräffte in der Natur, nemlich theils die seelischen Vorstellungs-Kräffte, theils die Bewegungs-Kräffte, gesehen werden muß. Inzwischen so gehören doch insonderheit, nach einer noch höhern Application, hieher:
A Zu Erlangung der rohen Güter,
α Der Erden-Bau;
a Ueber der Erde, nemlich
1 Der Acker- und Feld-Bau,
2 Der Garten-Bau.
3 Der Wiesen und Weyde-Bau,
4 Der Wald- und Holtz-Bau.
b Unter der Erden,
1 Der Bergwercks-Bau,
2 Die Salz-Brunnen,
3 Die Gesundheits-Brunnen,
4 Stein- und andere Brüche,

β Die Vieh-Nahrung. Und zwar:
I Die eigentliche Vieh-Zucht,
a Des zahmen Hauß- so wohl Nutzungs als Arbeits-Viehes:
b Der wilden, fremden und raren Thiere.
II Die Jägerey, mit
a Land-Thieren,
b Fischen,
c Vögeln.

B Zu der Zubereitung zu weiterer Verbesserung. Dazu
1 allerhand Hauß-Arbeit, als Mahlen, Backen, Dörren, Spinnen, Buttern, Käse-machen,

se machen, Schlachten, Kochen, Räuchern, Pöckeln, Brauen ꝛc. kurtz, alle Neben-Geschäffte in dem Hause und auf dem Felde, die so wohl Land, als Stadt, mit einander gemein haben, oder jedes besonders hat.

2 Allerhand Schmeltz-Sied-Brenn-Geschäffte, z. E. Ertzt-Schmeltzen, Salz-Salpeter-Alaun-Siedereyen, Kalch-Ziegel-Brennereyen.

II Mit der etwas zubereiteten Natur, wozu mehr Geschicklichkeit des Leibes und der Seelen in der Arbeit erfordert werden, und wozu also allerhand edle, erbare, gemeine, geringschätzige und verächtliche Dienste, (daraus vielerley Classen und Stände der Erwerbenden entstehen) nächst denen bereits vorhandenen rohen, oder doch etwas zubereiteten Natur-Gütern erfordert werden. Dahin gehören nun:

1 Geschäffte, diese Dinge aus der ersten Hand zu erlangen;

2 Solche in verschiedenen Graden zu verbessern;

3 Solche zu verkehren, und an den Mann zu bringen;

4 Geld dadurch zu gewinnen, und wieder Geld, Geldes-werth, und Dienste zu erlangen.

Sie sind aber allerseits

a Entweder Haupt-Geschäffte, als

I Mit rohen menschlichen Kräfften, dahin alle Lehr- und Zucht-Geschäffte in vielerley Lehr- und Schul-Anstalten, gehören, als welches auf gedoppelte Weise, Gewerb-Geschäffte werden.

II Alle Wart- und Pflegung, sonderlich des Leibes der Kinder, wo also eine ungemeine Menge vieler Hauß-haltungs-Geschäffte, die zu der Reinigkeit, Erhaltung, Wartung, Bewahrung, zu der Präservation, ja zu denen Hauß-Artzney-Mitteln, vor Kinder und andere gehören, vorfallen.

III Mit allen rohen Gütern über der Erde und unter der Erde, von leblosen und lebendigen Dingen. Dahin

α alle Professionen und Handwercke,

β Alle Künste,

γ Manufacturen,

δ Fabriquen,

ε Commercien und Handelschafften gehören.

b Oder Neben-Geschäffte, die bey diesen Nahrungs-Geschäfften ebenfalls getrieben werden müssen, und solchen die Hand bieten, als: als Bier-Brauen, Branntewein-Brauen, Gast-Wirthschafft, Wein-Bier- und Branntewein-Schanck, Kochen, Gasterey, Nähen, Wäsche-, Scheuren, Kehren, Mühlen-Wercke, Coffee- und anderer Schanck und Spiel-Häuser ꝛc.

3 Nach denen aus diesem allen fliessenden allgemeinen ersten Regeln, welche zu beobachten, um

I Vermögen zu erlangen, und zwar

α Im Anfang

a Dienste,

b Geldes werth,

c Geld,

d Credit.

β Im Fortgang, zu der Vermehrung, wo die Regeln der

a Sparsamkeit,

b Des klugen Aufwands, gegeben werden.

II Vermögen zu bewahren, und in acht zu nehmen.

1 Ueberhaupt, und in Ansehung der Dienge Geldes-werths, des Geldes, und Credits, worbey von dem Geitze gehandelt wird.

2 Insonderheit die nöthigen Special-Geschäffte,

a Zu der Untersuchung und Uebersehung, als

1 Das Inventiren,

2 der Anschlag des Vermögens und der Geschäffte,

3 Der Würderung und Taxe.

4 Der Rechnungs-Führung über Einnahme und Ausgabe.

b Zu der würcklichen, natürlichen und moralischen Bewahrung,

1 Unbeweglicher Güter,

2 beweglicher,

3 cörperlicher,

4 uncörperlicher.

Bey welchen allen Ausleyhen, Verpachten, kluger Anwand, Wache, Hut, Beschluß, getreue Gehülffen, beständige Trachtung nach Besserung, und endlich die gute Ordnung

1 Unter denen Geschäfften,

2 Ihren Zwecken,

3 Ihren Objecten,

4 Ihren Beschäfftigten, das vornehmste.

III Zu der würcklichen Anwendung. Hier kommen vor

1 die generalen Regeln der Ausgabe, und die dazu gehörigen Geschäffte, davon viele unter denen Neben-Geschäfften sind, ja auch Erlangungs- und Bewahrungs-Geschäffte werden, in verschiedener Absicht, Ausgaben. Insonderheit werden die generalen Regeln gezeiget,

1 Auf GOtt gefällige vernünfftige Art Aufwand zu machen, um reich zu werden;

2 Diesen Reichthum recht zu denen Pflichten der Liebe und Vorsicht in der Noth, oder zu der mäßigen, natürlichen und Standes-Bequemlichkeit anzuwenden;

3 Aufwand auf seine Nothdurfft zu machen;

4 Aufwand auf Bequemlichkeit zu machen;

5 Von der Anwendung

a roher Güter, als die Consumtion, der Verkauff, Vertausch, Geld-Erwerb;

b Verbesserte Güter zu erlangen,

1 beweg-

1 bewegliche,
2 unbewegliche;
6 Von der Anwendung,
1 Derer Immobilien,
2 Derer Mobilien, in der Naturalien- und Geld-Ausgabe;
7 Von der Ordnung und denen Stuffen der Anwendung, zu der Nothdurfft, Bequemlichkeit, und dem Ueberfluß,
In Hülle, Bauen, Kleidung, Haußrath, ꝛc.
In Fülle, Essen, Trincken.
2 Der Grund aller ordentlichen Ausgabe und Anwendung, welcher der wirthschafftliche Ueberschlag, oder Etaat ist, der bey jedem neuen Geschäffte, oder auf eine gewisse Zeit, gemacht, und als ein unverbrüchliches Gesetze beobachtet wird;

Nach derer Nahrungs-Geschäffte
1 Theils genauer Verbindung und nöthigem Zusammenhange, wodurch eines dem andern die Hand bietet, und beförderlich seyn muß: Welches endlich die Vollkommenheit einer Wirthschafft immer mehr befördert:
2 Theils ihrer klugen Absonderung und Trennung, wo sie der Zeit, dem Orte, der Art des Geschäffte, dem Objecte, denen Zwecken und Beschäfftigten nach, einander verhindern. Da denn
a Ueberhaupt
Die vornehmsten Verknüpffungen,
Die vornehmsten Trennungen zu bemercken.
b Insonderheit aber zu zeigen, wie
1 Land-Wirthschafft und Stadt-Wirthschafft mit einander zusammen hängen, deswegen
a Die Land-Wirthschafft,
b Die Stadt-Wirthschafft überhaupt beschrieben wird;
2 Land- und Stadt-wirthschafftliche Geschäffte, nach vielerley Grund, von einander zu trennen und abzusondern;
3 Wie Haupt- und Neben-Nahrungs-Geschäffte zusammen hängen, und auch abzusondern;
4 Wie endlich die verschiedenen Arten der Wirthschafft, nach denen Ständen und Personen, bald mit einander zu verbinden, bald zu separiren.
B Der Nahrungs-Geschäffte ihre Hinderniſſe, nach ihren allgemeinen Quellen, soferne sie
1 In der Natur der Dinge,
2 In allerhand Unglücks-Fällen,
3 In der menschlichen Beschaffenheit des Leibes und der Seelen derer Beschäfftigten, und also in verschiedenen Wirthschaffts-Lastern zu suchen, solchen aber verschiedene wirthschafftliche Tugenden entgegen zu setzen sind.

2 Special-Wirthschafft. Davon denn
1 Hier die öffentliche Landes-Wirthschafft nicht weiter zu berühren ist, als soferne einige generale Begriffe davon in die Oeconomie überhaupt einschlagen. Denn diese, und die speciale Oeconomie der Printzen, ist das Cammer- und Finantz-Wesen, welches wir eigentlich hier nicht zu dem Zwecke haben, sondern nur auf Privat-Personen sehen. Folglich handelt man hier nur eigentlich

II Von der Privat-Wirthschafft, und zwar
A Nach verschiedenen Ständen und Personen. Da denn allhier
a Die Wirthschafft der Fürsten, des Adels, der Soldaten, der Reisenden, der Gelehrten, wegen des Zusammenhanges, nur beyläufig, jedoch wegen ihrer besondern Regeln nicht berühret werden können, weil die grosse Weitläufftigkeit der Land-Wirthschafft solches verhindert. Und wer auch nur in dieser die Haupt- und Neben-Geschäffte verstehet, der kan sich, ausser dem Cameral-Wesen, in die andern besondern Standes-Wirthschafften leicht finden. Da hingegen
b Die wirthschafftlichen Geschäffte derer Land-Leute, des männlichen und weiblichen Geschlechts, nemlich als solcher, ferner derer Armen, Dürfftigen, Mittel-Leute, der Reichen, des Gesindes, und mancherley geringer Bedienten, z. E. bey der Wartung und Reinigung der Kinder, ꝛc. ja auch die meisten bürgerlichen Nahrungs-Geschäffte, theils besonders zu analysiren, theils überhaupt zu beschreiben sind. Doch wird am meisten in dem Unterrichte bey der Special-Privat-Wirthschafft auf die Verschiedenheit der Wirthschafft, nach ihren Objecten und Geschäfften selbst, zu sehen seyn, und zwar generaliter auf die Stadt-Wirthschafft, specialiter aber, ja so gar, was die Singularia anlanget, auf die
* Land-Wirthschafft, und zwar auf die

I Haupt-Geschäffte der Land-Wirthschafft. Wozu also
N Der Erden Bau
† Ueber der Erde gehöret. Hier kommt vor:
A Die Wirthschafft mit Land-Gütern überhaupt. Bey diesen Geschäfften muß man Acht haben
I Auf die Sache überhaupt, nemlich auf ein Land Gut. Davon zu lernen
α dessen eigentliche Natur und Beschaffenheit. Folglich gehöret dahin dessen Beschreibung und der mannigfaltige Unterschied, als:
1 Einzelne Güter und Stücke,
2 Gantze Güter, als Erb- und eigenthümliche, freye, Dienst-Zins-Zehend-Steuerbare, adliche, bürgerliche, Bauer-Cossaten-Pfand-Schillings- ꝛc. Erb-Zins-Ritter-Lehn-wüste, baufällige, schöne, schlechte, vollkommene, unvollkommene, Haupt- und Neben-Güter, oder Vorwerge, der Unterthanen, Erb-Herrschafften, Landes-Herrschafften, Domainen- oder Cammer- und Patrimonial-Güter.

β Dessen Pertinentien, sowohl die wesentlichen, als zufälligen, Gerechtigkeiten, Gefälle, und dergleichen.

II Auf den gemeinen und besondern, eigenen und entfernten, Haupt- und zufälligen Zweck und Nutzen der Land-Güter, überhaupt und insonderheit, an Naturalien und Gelde, Credit und Diensten.

III Auf die Geschäffte selbst;

α An sich, und zwar

1 Die Geschäffte der Erlangung, wo

a Von Glücks-Wegen, Erbschafften, Erheyrathung;

b Von Wegen und Mitteln des Fleisses, nemlich

1 Der erste Anbau,

a Der Aecker und Felder,

b Der Land-wirthschafftlichen Gebäude, wo

1 Welche es sind,

2 Wie, wo, und sofort, sie zu bauen;

2 Der Tausch;

3 Die Empfahung zu der eigentlichen und uneigentlichen Lehn;

4 Der Kauff der Land-Güter, wo

a Dessen Natur,

b Der Preiß und worauf zu sehen,

c Die wirthschafftliche Vorsicht des Käuffers und Verkäuffers,

α Bey dem General- und Special-Anschlag,

β Die Untersuchung,

γ Ueberlegung,

δ Gegen-Anschlag,

ε Tractaten,

ζ Schluß und Contract,

η Uebergabe und Besitznehmung,

ϑ Erste Einrichtung derselben,

ι Melioration.

2 Die Geschäffte der Erhaltung eines erlangten Gutes. Als:

a Die Untersuchung und Uebersehung; Dazu

1 Risse, Charten,

2 Inventaria, Erb-Bücher,

3 Das Rechnungs-Wesen ꝛc.

b Die natürliche Bewahrung,

1 Der Gebäude,

2 Derer Grund-Stücke,

3 Des Inventarii,

4 Derer übrigen Pertinentien.

c Die moralische Bewahrung, durch

1 Gute Wirthschafft, Arbeit, Aufsicht,

2 Melioration,

3 Rechtliche Mittel,

4 Die Ordnung und Verknüpffung.

3 Die Geschäffte der Anwendung,

1 In der Verwaltung, dabey

a Worinne sie bestehe,

b Wie sie den jährlichen Ueberschlag, oder Etaat zu dem Grunde setze, und

c In richtiger

1 Einnahme,

2 Ausgabe,

3 Neben-Geschäfften bestehe.

2 In der Verpachtung, und zwar von gantz- halb- Erb- Zeit- General- und Special-Verpachtungen. Wo

1 Des Verpachters,

2 Des Pachters Behutsamkeit vorkommt.

3 In dem Handel mit Land-Gütern.

β Die beschäfftigten Personen. Allwo

I Das Besondere eines

α Eigenthümlichen,

β Verwaltungs-

γ Pacht-Wirths;

II Das Besondere einer Wirthin auf dem Lande;

III Die nöthigen Pflichten a) eines Hof-Meisters, b) des Gesindes überhaupt, c) der Fröhner und Tagelöhner;

IV Der Lohn, Gehalt und Deputat;

V Die wirthschafftliche Land-Bibliotheck, zu erwegen vorkommen.

B Die Wirthschafft mit dem Acker- und Feld-Bau. Wo zu erwegen:

I Die Sache, oder das Object, nemlich Land und Acker. Davon zu mercken:

a Die unterschiedliche Bedeutung,

b Die eigentliche Beschreibung,

c Sein Unterschied. Nach

1 Der Lage,

2 Dem Grund und Boden, und zwar

α Dessen Verhältniß zu der Fruchtbarkeit, die beschrieben wird, überhaupt,

β Zu dieser und jener Frucht und Pflantze, die hier überhaupt zu betrachten,

γ Dessen Zeichen, Düngung, Bearbeitung.

3 Der Zubereitung, da er ist

a Unurbar, oder urbar, Brüche, Neu-Roden,

b zubereitet, } Brach-
c bestellet } Sommer- und
d gemistet, } Winter-Feld,

e gewendet,

f zu der Saat gepflüget,

g geeget,

h besäet, mit Roggen, Weitzen, Gerste, Haber, Sommerung, Haupt- und Neben-Früchten,

i gewaltzet,

k gehacket,

l gegraben,

m klar, grob,

n Saat, geschräpffet,

o geschoßt,

p blühend,

q in der Erndte,

r geerndtet,

s unbestellet,

t offener und geschlossener ꝛc. Acker.

4 Dem Maasse, Hufen, Morgen ꝛc. nach.

5 Der Besserung, wo von der verschiedenen Art der Besserung, und sonderlich des Düngers und der Düngung, nach Ort, Zeit, Absicht, Unterschied derer Früchte,

Digitized by Google

Früchte, dem Maasse, der Abwechselung ꝛc.
6 Der äusserlichen Form und Figur, Längen, Breiten, Zippel, Gewende;
7 Der Vereinigung mit andern Stücken der Land-Nahrung, sonderlich der Vieh-Zucht.
8 Dem rechtlichen Zustande, und denen Beschwerden nach, z. E. Zehnd-Zins-Steuer-Dienst-bar.

II Der Zweck. Da denn alle mögliche Nutzungen von dem Ackerbau durchgegangen werden müssen, weil die Haupt- und Neben-, eigenen und entferneten, wesentlichen und zufälligen Nutzungen, Früchte und dergleichen, zu betrachten sind.

III Die Geschäffte selbst. Wo
A Der Acker-Bau überhaupt zu beschreiben,
B Insonderheit die Geschäffte,
α an sich zu betrachten, und zwar
N Die Geschäffte der Erlangung, so wohl des Ackers, als derer Nutzungen in und ausser dem Hause. Dahin
a die Untersuchung des Ackers,
b Die Urbarmachung,
c Die Zubereitung, als
I Das Pflügen, Hacken, Graben, nach seinem verschiedenen Zweck, Verschiedenheit, Zeit, Ort, Werckzeugen, Arbeits-Vieh, der Geschicklichkeit des Ackermannes;
II Das Düngen;
III Das Egen, Harcken;
IV Das Waltzen.
d Die Bestellung,
α überhaupt, wozu
1 Saamen,
2 verschiedene Art von Säen,
3 Einegen, Einharcken, Einpflügen,
4 Das Pflantzen,
5 Das Fortpflantzen.
β Insonderheit,
1 Die Beförderung des Wachsthums,
2 Die Hinwegräumung derer Hindernisse.
e Die Erndte, mit allen ihren verschiedenen Geschäfften, z. E. Schneiden, Hauen, Binden, Mandeln, Einfahren, Pansen ꝛc. beschäfftigten Personen, Werckzeugen und Kosten.
f. Der endliche Gewinn,
α Der rohen Frucht, dahin das Dreschen, Vorscheln ꝛc. gehöret;
β Der zubereiteten Frucht,
1 an sich, als Mältzen, Mahlen,
2 zu der Consumtion, Brauen, Backen, Kochen.
g. Die Verbesserung durch die correspondirende Vieh-Zucht.
h. Der Kauff und Anschlag der Aecker.
2 Die Geschäffte der Bewahrung;
1 An sich, des Ackers und der Früchte;
2 Der Hülffs-Mittel und Ordnung, als:
Das Acker-Register;
Das Erndten-Register;
Das Dresch-Register;
Das Boden-Register;
Die Rechnung über den Acker-Bau.
3 Die Geschäffte der Anwendung, nehmlich
1 Zu dem Behuff des Acker-Baues selbst, Saamen Düngung;
2 Der Vieh-Zucht;
3 Zu andern Wirthschafften, z. E. zu dem Garten-Wercke;
4 Zu der eigenen Consumtion in das Hauß;
5 Zu dem Verkehr und Verkauff, roher, zubereiteter, oder gar vollkommen gemachter Waaren, z. E. der Brodt-Handel, Leinwands-Verkauff;
6 Zu der Verpachtung, wo von dem Acker-Pacht und Pacht-Anschlägen;
7 Zu der allgemeinen Nahrung,
1 Da die Manufacturen und Handwercker,
2 Die Handelschafften und Commercien, die aus dem Acker-Bau ihre Haupt-Materie bekomen, zu berühren.
C Die zu diesen Geschäfften nöthigen gemeinen und künstlichen Werckzeuge, so wohl
1) todte, als 2) lebendige, sind hier besonders durchzugehen, und ihre Verbesserung, Arten, Fehler zu zeigen.
γ Die beschäfftigten Personen sind:
1) Ueberhaupt. 2) Insonderheit, ein Bauer, ein Acker-Knecht, eine Grase-Magd, ein Tagelöhner, nach ihrer Wahl, Pflicht, Lohn, Deputat, Zucht ꝛc. durchzugehen.

C Die Wirthschafft des Garten-Baues, wo
N Die Sache, oder das Object zu betrachten. Und also
a Das Wort Garten zu erklären,
b Die Sache,
c Und insonderheit
1 Die verschiedenen Garten-Pflantzen zu beschreiben, ihr Unterscheid, so sehr mannigfaltig, zu zeigen;
2 Daraus denn verschiedene Eintheilungen der Gärten, in Blumen-Kräuter-Wurtzel- Baum- Wein- Hopffen-Gärten fliessen.
d Der Unterschied der Gärten, nach der Verschiedenheit des Garten-Baues, und nach denen Zwecken,
1 Der Lust, Bequemlichkeit u. Pracht; Lust-Garten bey Hofe, in Städten, bey grossen Herren, Land-Gütern:
2 Des Nutzens, Haußwirthschafftliche Gärten, dahin Küchen-Obst- Wein- Hopffen-Gärten gehören, womit es die Land-Wirthschafft eigentlich zu thun hat;
3 Der Natur-Kunde und Artzney-Kunst, dahin medicinische Gärten gehören.
2 Der Zweck und Nutzen der Garten-Geschäffte; der gemeine und entfernete, eigene und zufällige, überhaupt und insonderheit,

von

von jeder Art der Gärten, und Haupt-Garten-Pflantzen.

3 Die Geschäffte selbst;

1 An sich, da denn

a Der Garten-Bau zu beschreiben.

b Insonderheit;

A Die Geschäffte der Erlangung des Gartens, und der Früchte, zu erwegen; dazu gehöret

1 Die Wahl eines der Natur und denen Rechten nach dazu geschickten Landes überhaupt, und insonderheit zu diesem und jenem Garten;

2 Die Zubereitung überhaupt, und respective auf die Art des Gartens, wo von dem Umgraben, Rajolen, Düngen, Harcken, der Ordnung und Eintheilung der Quartiere, Reviere und Beete, zu dem Nutzen, zu der Schönheit und Bequemlichkeit, zu handeln ist.

3 Die Bestellung des Gartens, allwo die Säeungs- Fortpflantzungs- Vermehrungs-Arten, überhaupt nach dem Orte, der Zeit, der Witterung, Convenientz der Pflantzen ꝛc und insonderheit in jeder Art von Gärten, zu zeigen, folglich von Propffen, Oculiren, Absencken, erster Pflantzung, Fortsetzung ꝛc. zu handeln ist.

4 Die Wartung des Gartens überhaupt, und insonderheit, wo eine unzählige Menge specialer Geschäffte, z. E. in einem Weinberge, vorkommen, und ihre besondern Kunst-Nahmen haben.

5 Die würckliche Einsammlung der Früchte überhaupt, und insonderheit.

6 Der Kauff und Anschlag eines Gartens

B Die Geschäffte der Verwahrung,

a An sich,

I Der natürlichen,

α eines Gartens überhaupt, und insonderheit, wozu man allerhand lebendige Hecken hat;

β Der Pflantzen;

γ Der Früchte.

II Der moralischen und rechtlichen, wo von allerhand Feinden der Gärten, der Pflantzen und Früchte, ihren Kranckheiten, u. s. f. zu handeln ist.

b Die Hülffs-Mittel;

1 Das Garten-Inventarium,

2 Der Abriß davon,

3 Die Garten-Rechnung.

C Die Geschäffte der Anwendung;

1 Zu der eigenen Nahrung und Consumtion, in der Küche, in dem Keller, zu allerhand Werckzeugen, zu der Artzney, vor Menschen und Vieh, zu der Hülle, zu der Gemüths-Vergnügung, zu dem Decoro, zu dem Geld-Verkehr.

2 Zu dem Handel und gemeinen Nutzen, wo die Manufacturen und Handlungen, so aus dem Garten-Bau entstehen, zu erwegen sind;

3 Zu der Verpachtung ꝛc.

II Die zu solchen Geschäfften gehörigen gemeinen und künstlichen Werckzeuge, davon eine ungemeine Menge sind.

III Die beschäfftigten Personen, wo die Pflicht, Kunst, der Lohn und Deputat ꝛc. eines Kunst- und gemeinen Gärtners, Wintzers, Wein-Meisters, Küpers, Hopffen-Gärtners ꝛc. zu erwegen; Die Garten-Schrifften aber auch anzuführen sind.

D Die Wirthschafft des Weide- und Wiesen-Baues. Wo

N Die Sache zu betrachten, nehmlich Weide und Futter-Flecke vor das Vieh, welche

1 zu beschreiben,

2 zu unterscheiden,

α nach ihrem Ursprunge,

a von Natur, Leeden, Trifft-Flecke, Anger, Ränder, Raine, Wald-Hut, unbestellter Acker, Feld, Stoppeln, Brache, Wiesen,

b Von dem Fleiß und Arbeit,

1 unbeständige,

α mit Futter und Gras-Kräutern bestellet, z. E. Klee, Wick Futter, Wicken, Esparcette,

β Feld-Wiesen;

2 Beständige,

α die zu Wiesen beständig gemachten Felder,

β Grase-Gärten, Wärder und Weiler.

β Nach dem Unterschiede der Futter, Pflantzen und Weide,

1 Ueberhaupt; daß sie gesunde, ungesunde, entweder überhaupt, oder vor diese und jene Art des Viehes, mager, fett, aus guten Kräutern, oder Schamalen, schlechtem Gras, Gerührig ꝛc. bestehen. Und hier sind alle Futter-Kräuter, Blumen, Blätter, Rinden und Wurtzeln durchzugehen.

2 Insonderheit kommen hier zu betrachten vor:

a Die Trifft und Hut an sich, die das Vieh selbst besuchet.

b Die Gras- und Futter-Flecken zu dem grünen Futter, solches zu holen.

c Die eigentlichen Wiesen, so

1 zu beschreiben,

2 zu unterscheiden,

a nach dem Boden,

b nach der Lage,

c nach dem Zustande,

d nach der Nutzung,

z. E. 2, 3 Hübige,

c nach

e nach ihrer Frucht,
f nach ihrer Dauer und Zubereitung;
g nach ihren Lasten,
h nach ihrem Masse, so nach Ackern, oder Fudern, Hauffen, ꝛc. bestimmet wird.

2 Der Zweck und Nutzen dieser Geschäffte, und zwar der eigene und nächste, als: 1) Hut Trifft und Weide, eigene und Dienst-Trifft, 2) grün Futter, 3) trocken Futter, Heu und Grummet; Der entfernete, die gantze Viehzucht, und Nahrung; Der zufällige, allerhand Holtz-Rohr-Kräuter-Nutzungen, vor Menschen und Thiere, zu der Artzney, zu der Färberey, und andern Manufacturen, der Heu Handel, die Mast, ꝛc.

3 Die Geschäffte selbst;
I An sich, so
a überhaupt zu beschreiben,
b insonderheit zu betrachten.

A Die Erlangungs-Geschäffte, nehmlich so wohl Wiesen und Weiden, als die Früchte zu erlangen, allwo
1 der Wiesen-Anbau, dazu die Wahl des Bodens, die Zubereitung, der Feld- und auch beständiger Wiesen, und anderer Trifft und Grase-Flecke;
2 Die Düngung der Wiesen;
3 Die Bestellung mit allerhand Saamen;
4 Die Reinigung schon erlangter Wiesen;
5 Derselben Beegung und Ebenung, Düngung, nachhaltende Besäeung;
6 Das Betreiben;
7 Das Grasen, Schrappen;
8 Das Hauen und Mähen, sammt der gantzen Heu- und Grummt-Erndte, wo die Reiffe, die Zeit zu betrachten, das Heu- und Grummet-Machen, Trocknen, Breiten, Wenden, Hauffen-Machen, Streuen, Sammen, Einfahren, Einpansen aber zu lernen.

B Die Geschäffte der Bewahrung und Erhaltung,
a an sich, als die Conservation und Besserung der Leeden und Trifften, die Verwahrung und Heegung der Wiesen, durch natürliche moralische Mittel, die Verwahrung des Grases, Heueh, Grummets, Krautes, und anderes Futters.

β Hülffs-Mittel; 1) Hut-Trifft-Leeden-Grase-Flecken- und Wiesen-Regiſter, oder Inventaria, 2) ein Wiesen-Düngungs-Regiſter, 3) Heu- und Grummt-Rechnung.

C Die Geschäffte der Anwendung;
1 Im Hause zu der Viehzucht, wodurch endlich der Ackerbau verbessert wird;
2 Zu dem Verkehr;

a In dem Verkauffe des Grases, des Heues, des Grummtes, der Weide, zu der Vieh-Mast, ꝛc.
b Zu dem Verpachten, wo die Trifft-Weide und Wiesen-Kauff und Pacht-Anschläge zu zeigen, so wohl, wenn man sie besonders, als wenn man sie in einem Land-Gute, in Verbindung mit der Vieh-Nutzung, betrachtet.
c Zu Manufacturen, und Commercien, da denn die, so daraus am nächsten fliessen, zu zeigen.

3 Zufällige Anwendung.

II Die Werckzeuge.

III Die beschäfftigten Personen, als der Wiesen-Voigt, die Grase-Mäher, Heu-Macher, Fröhner, die auf Hut und Trifft Acht zu habenden Feld-Hüter, Förster, Jäger, Holtz-Knechte, ihre Pflicht, ihr Lohn, ihr Deputat.

D Die Wirthschafft des Wald-Forst- und Holtz-Wesens. Allwo

N Die Sache, oder das Object, nehmlich wildes Holtz. Da denn
a die verschiedene Bedeutung des Wortes,
b die eigentliche Beschreibung einer Fläche der Erden, die mit wilden Holtz-Pflantzen angebauet, oder anzubauen,
c der Unterschied. Es ist ein Holtz gesetzet angebauet, und entweder zu betrachten
α nach seinem Gehalt, und Bezirck.
1) Ein Wald, 2) Forst, 3) Holtz, 4) Busch, entweder in dem Felde, oder in dem Walde, 5) einzelne Feld-Bäume, Weiden-Flecke, Alleen, ꝛc.
β Nach seinen Besitzern;
γ Nach seinem Holtze überhaupt, und insonderheit nach seinen Holtzpflantzen, als:
a Denen inländischen,
I Ober und hohes Holtz, so entweder
α Tangel- und Schwartz- oder
β Laub- oder
γ vermengetes Holtz. Und hier sind nun alle Arten unserer Bäume, und zwar in dem Schwartzen- und Laub-Holtze, so wohl das weiche, als harte, nach der Zeit des Wachsthums, ihren Saamen und Früchten, ihrem Boden und Veränderungen, zu zeigen. Eben dieses ist so zu halten, bey dem
II Unter- und Busch-Holtze.
1 Derer fremden und ungewöhnlichen, welche nach Gelegenheit anzubauen, oder doch anderswo aus der Land-Wirthschafft gewonnen, und zu uns, zu dem Behuff unserer wirthschafftlichen Geschäffte, unserer Manufactuen, der Artzney ꝛc.

ney, ꝛc. gebraucht, und wo nicht das Holtz, doch Rinden, Blätter, Blüthen und Wurtzeln gebrauchet werden. Daher auch dieses mit der Land- und Stadt-Wirthschafft nahe zusammen hänget.

2 Das anzubauende Holtz, wo die Sache ist
- a der Boden und Holtz-Acker, und dessen
  - 1 natürliche Geschicklichkeit,
  - 2 dessen zu erlangende Geschicklichkeit überhaupt, und insonderheit nach Unterschied des Holtzes;
- b Die wilde Baum-Schule;
- c Die jungen Stämme, Schößlinge, Schnittlinge;
- d Der Saame und neue Anflug, womit sich der Anbau des Holtzes beschäfftiget. Daher diese Dinge allerseits vorerst zu erkennen.

3 Der Zweck und Nutzen, darauf die Geschäffte mit dieser Sache gehen. Der ist hier:

I Der nächste und eigne, nemlich mannigfaltige Holtz Nutzung, als
- a Holtz, sowohl
  - α grünes, zu der Fortpflantzung und andern Zwecken,
  - ß trocknes, und zwar
    - 1 Nutz-Bau-Schirr-Holtz, wo die mancherley Bret-Schindel-Stämme, Blöcher, ꝛc. nach dem Forst-Wesen zu erkennen.
    - 2 Brenn-Holtz, wo von Scheiten, Wellen, Waasen, Schneitel-Schlag-Klaffter-Holtz, Stöcken, Affter-Schlag, Wind-Fällen, Lese-Holtze, ja auch die verschiedenen Maasse und Meß-Arten, wornach in dem Forst-Wesen das Holtz gerechnet wird.
- b Laub, grünes und dürres, zu dem Füttern, zu der Düngung, zu der Streu, zu dem Brennen.
- c Saamen und Früchte;
  - 1 Zapffen des Tangel-Holtzes,
  - 2 Eicheln und Buchen zu der Mast,
  - 3 wildes Holtz- und Feld Obst,
  - 4 Holtz-Saamen, zu dem Holtz-Pflantzen.

II Der zufällige, ja auch bisweilen schädliche Dahin gehöret;
1 Die Nutzung des Waldes zu der Jagd;
2 Die Holtz-Kohlen;
3 Die Asche;
4 Der Kien-Ruß;
5 Hartz und Pech;
6 Gräserey, Holtz- und Wald-Trifft, und Weide, dafür Weide-Geld fällt;
7 Mooß und dessen Rechen, zu der Düngung und andern Sachen;
8 Schaale und Rinde zu der Gerberey, Färberey und andern Dingen;
9 Der Safft zu allerhand Liqueurs und Artzney, z. E. der Bircken-Safft;
10 Körbeler-Spieß-Ruthen, Meyen-Besen-Holtz;
11 Glas-Hütten Nutzung;
12 Der wilde Bienen-Bau.

III Der entfernete, dahin der mannigfaltige Holtz Handel, unzählige Fabriquen und Manufacturen grosse Handelschafften, derer Berg- Schmeltz- Sied- u. Brenn-Wercke Anlegung und Unterhaltung, der Anbau der Häuser, Städte u. Dörffer, wo das Bau-Holtz wirthschafftlich zu betrachten. Es gehöret auch zu dem entfernteren Nutzen überhaupt ein wichtiges Verhältniß des Wald-Wesens,
1 Zu dem Acker- Garten- und Trifft-Wesen, und zu der Viehzucht, kurtz, zu der Land-Wirthschafft,
2 zu der Stadt-Wirthschafft,
3 zu der gantzen Landes Wohlfarth, welches hier zu erwegen ist.

3 Die Geschäffte, welche
1 an sich, und zwar
- α überhaupt zu beschreiben, damit man von dem Forst-Wesen eine generale Idee habe;
- ß insonderheit zu betrachten;
  - A Die Geschäffte zu der Erlangung,
    - a eines Holtzes und Waldes an sich, und zwar
      - α eines angebaueten Waldes;
        - 1 Durch Verleyhen, Miethen, Erben-Zins, Tausch, Theilung;
        - 2 Durch den Kauff, wo zu untersuchen:
          - a die Sache, wie sie oben vorgestellet, nemlich das Holtz, Wald;
          - b Das Maaß;
          - c Die Art und Weise bißheriger pfleglicher Nutzung;
          - d Die vorhergehenden Wald- und Forst Rechnungen;
          - e Das Wald-Lager-Buch; Und also
          - f der Anschlag zu machen.
      - ß Eines verbesserten Waldes, durch Hägen, Nachpflantzen, Anflugs-Beförderung, pflegliche und nachhaltige Nutzung.
      - γ Eines anzubauenden Holtzes; und hier ist alles, was zu dem Holtz-Anbau gehöret, zu lernen.
    - b Derer Nutzungen aus dem Holtze und Walde. Nehmlich:
      - 1 Des Holtzes, dazu
        - a das Holtz-Schlagen und Fällen,
          - α überhaupt, so verschiedentlich, Stammweise, in gehiebigen, durch Ausschneideln ꝛc. nach Unterschied des Ortes, des Alters und der Jahre des Holtzes, in rechter Eintheilung, nach dem verschiedenen Wuchs, auf rechte, und nicht schädliche verschwenderische Art und Weise, geschehen muß.

ß In-

ℭ Insonderheit, von dem dazu gehörigen 1) Anweisen, 2) dem Wald-Hammer und Schlüssel, 3) Abposten, und vielen andern Dingen, die dabey vorkommen.

b Die Abführung des Holtzes, davon

1 überhaupt Regeln,

2 insonderheit aber viel zu lernen, von

α Holtz-Fuhren;

ℭ Flössen, und dem gantzen Floß-Wesen, so hier mit hinein kommt;

γ Ausserordentlichen Mitteln, das Holtz abzutreiben;

♪ Holtz-Märckten.

II Des Laubes, wo von Laub-Brechen, Streifeln ꝛc.

III Des Saamens und der Früchte, wo

1 die Sammlung und Nutz-Anwendung des wilden Holtz-Obstes vor das Vieh, oder gewelcket;

2 Die gantze und halbe Eichel- und Buchen-Mast, in dem Hause, in dem Walde.

IV Derer zufälligen Nutzungen, wo von

a Kohlen, und Kohlen-Meilern,

b Aeschern,

c Kienruß-Fangen,

d Pech, Hartz und Theer-Sieden,

e Der Holtz-Gräserey ꝛc.

B Die Geschäffte der Bewahrung und Erhaltung der Wälder. Hierzu gehöret:

I Die Untersuchung dieses grossen Stücks des zeitlichen Vermögens. Darzu

1 Wald-Forst- und Holtz-Inventarien, Forst-Fund-Wald- und Lager-Bücher, wie sie einzurichten, fortzusetzen, zu revidiren, ja hierher gehören die Forst-Häuser, die Erkänntniß der Wald-Vermessungen, der Wald-Ruthen und Grentzen.

2 Die Wald- und Forst-Rechnungen.

II Die würckliche Bewahrung, und zwar

a die natürliche,

1 der Höltzer, ihrer Grentzen, Grentz-Zeichen und Rechte; Hier ist das gantze Wald-Grentz-Wesen, Beziehen, Visitation, Wald-Bereiten ꝛc. zu lernen.

2 Des Holtzes und der Bäume, durch

α Nach- und Anpflantzen, neuen Anbau, in dem Walde und ausser dem Walde, der Alleen an Strassen, derer Ufer an Flüssen, nichts nützender Aecker, lebendiger Zäune, Bepflantzung der Anger und Trifften;

β Beförderung des Anflugs;

γ Pflegliches Abtreiben;

δ Forstmäßiges Anweisen;

ε Eintheilung nach dem Wuchs;

ζ Der Gebrauch des Wald-Hammers;

η Vorsicht wider allerhand Wald- und Holtz-Verderber, Diebe, Feinde und Verderbnisse;

ϑ Sparsame Holtz-Wirthschafft in dem Gebrauche des Holtzes, dazu alle Holtz-Spar-Kunst-Mittel gehören.

b Die moralische Bewahrung, dahin die Forst-Rügen-Gerichte, Schreib-Täge ꝛc. gehören.

C Die Geschäffte der wirthschafftlichen Anwendung sind hier allerseits, nach dem Muster der bisher schon ausgeführten Wirthschäfften, auszuführen.

II Von denen Werckzeugen zu diesen Geschäfften, wo sonderlich von Säge-Schneide-Loch-Mühlen zu handeln ist.

III Von denen beschäfftigten Personen, ihrem Amte, Bestallung, Instructionen, Kunst-Wörtern, Range, Ordnungen, Gesetzen, Gebräuchen, Privilegien, Unterschied, Besoldung, Macht, Fehlern, Malversationen, Lohn, Accidentien und Deputat. Allermassen mit diesen grossen Geschäfften ein eigenes Corpo besonders damit beschäfftigter Personen, wegen des dabey interessirten gemeinen Wesens, verknüpffet ist, welches in einer grossen Menge hoher und niederer Forst-Wald- und Holtz-Bedienten bestehet, gleichwie es sich eben so mit der Jagd verhält.

D Die Wirthschafft mit denen Sied- und Brenn-Wercken, als Saltz-Siederey, Salpeter-Siedereyen, Vitriol-Wercken, das gantze Ertzt- und Mineralien-Schmeltz-Wesen, wird zwar auch zu dem Erden-Bau, oder Geschäfften mit irdischen unbelebten Materien, und sonderlich zu der Erlangung roher oder nur zu der Verbesserung zubereiteter Dinge und Güter über der Erde, gerechnet; Allein diese sind von sehr grosser Weite, und werden meist mit dem Bergwercks-Wesen verknüpffet. Die auf dem Lande sonderlich gewöhnlichen und gemeinen Brenn-Wercke, sind:

1 Ziegel-Brennerey,

2 Kalck-Brennerey.

†† Der Erden-Bau unter der Erde. Dahin

A Die Wirthschafft mit dem Berg-Bau, so wohl dem eigentlichen, als dem geringen, dahin das Kohlen-Graben gehöret.

B Die Wirthschafft mit Saltz-Gesundheits-gemeinen Wasser-Brunnen.

C Die Wirthschafft mit denen gemeinen, und meistentheils zu dem Bau-Wesen, wie auch Manufacturen, gehörigen rohen unterirdischen Materien. Nemlich

1 Das köstliche und gute Erden-Kreide-Farben-Erden-Thon-Leim- und Turf-Graben;

2 Das Stein-Brechen von verschiedener Art, und zwar nach Unterschied der Steine.

Nachdem nun der Erden-Bau der Land-

Wirthschafft über und unter der Erden abgehandelt ist, so folget:

ב Die Vieh-Nahrung, die es mit allerhand belebten Thieren, und dem von denenselben zu erlangenden Nutzen, oder der Hülffe in der Arbeit, oder dem Vergnügen, zu thun hat. Dazu gehöret denn:

A. Die eigentliche Viehzucht. Und also

N Die Wirthschafft mit dem zahmen Haus-Viehe, welche aber verschieden ist, nemlich:

J Die Wirthschafft mit dem vierfüßigen Haupt- und Neben-Nutzungs- und Arbeits-Viehe. Da denn also zu betrachten:

α Die Sache, nemlich die Thiere überhaupt. Insonderheit aber

a Die Pferde, nach ihrer verschiedenen Natur, Farbe, Vaterlande, Race, Schönheit, und derselben Requisitis, Mängeln und Kranckheiten, ihrem Alter und dessen Zeichen, ihrem Geschlechte, und nach dem Unterschiede ihres Gebrauches, oder ihrer Dienste;

b Das Rind-Vieh, nach ihrem Geschlechts-Unterschiede, Kühen und Ochsen, ihrer Farbe, Vaterlande, Schönheit und Güte, Veränderung des Zustandes, ihres Geschlechts, ihren Mängeln, Kranckheiten, ihrem Alter, und ihrem Gebrauche so wohl, als ihrem Nutzen.

c Das Schaaf-Vieh, nach dem Unterschiede ihres Geschlechts, oder der Veränderung des Zustandes desselben, ihres Alters, ihrer Nutzung, ihrer Farbe, ihres Vaterlandes, ihrer Grösse, Gestalt und Schönheit, ihrer Mängel und Kranckheiten.

d Ziegen- und Geiß-Vieh ꝛc.

e Schweine-Vieh, nach alle diesem Unterschiede.

f Einiges Neben-Vieh, als Hauß-Schäfer-Hirten-Hunde, Katzen, Caninichen.

β Der Zweck und Nutzen dieses Viehes,

1 überhaupt, und

2 insbesondere, von Pferden, Kühen, Ochsen, geschnittenen Rindern, Kälbern, Schaafen, Hämmeln, Stöhren, Ziegen, Böcken, Schweinen, Hunden, Katzen, Caninichen, so wohl was den nächsten, als den entferneten, den wesentlichen und zufälligen Nutzen, wie er z. E. in Arbeit, Bequemlichkeit, Milch, Butter, Käse, Quarck, Fleisch, Blut, Fett, Haut, Haare, Wolle, Horn, in der Ergötzung, Wache, Beschützung wider andere Thiere, bestehet, ist alles zu erklären.

γ Die Geschäffte damit;

I An sich,

α überhaupt,

β insonderheit.

A Die Geschäffte zu erlangen,

α das Vieh:

a Die allgemeinen Geschäffte;

1 Die Ueberlegung, welche Art sich schicket, nach Unterschied der Gegenden, Wirthschafft, Absicht und Weide;

2 Der Einkauff, mit allen seinen Cautelen, auf Märckten, in Ställen, in aus- und inländischen Gegenden; Mit denen Gütern, wo von der Vieh-Taxe, und dem Kauff-Anschlage derselben;

3 Zu- und Nach-Zucht.

b Die besondern Geschäffte bey Pferden, wo die Stuttereyen zu erklären sind, bey Rind-Vieh, bey Schaaffen ꝛc.

β Die Vieh-Nutzung, dazu gehören:

1 Alle Erhaltungs- und Anwendungs-Geschäffte, so wegen des Viehes geschehen; Zugleich

2 Hiernächst die Besorgung guter Trifft, Weide und Futters;

3 Die übrige Wartung, so unterschieden ist, nach dem Alter, dem Zustande, der Arbeit, der intendirten Nutzung, Jahres-Zeit, der Gewohnheit des Viehes, ausser und in dem Hause, bey und nach der Arbeit, des Tages, des Nachtes, bey und nach dem Futter, in Ansehung des innerlichen und äusserlichen, in und ausser dem Stalle, in der Brunst, in dem Tragen, in dem Werffen, in dem Saugen ꝛc.

B Die Geschäffte, das Vieh und den Nutzen in Acht zu nehmen. Dahin gehöret das Vieh-Inventarium, die Vieh-Rechnungen, an Naturalien und Geld, bey Stuttereyen, grossen Ställen, grossen Vieh-Höfen, grossen Schäfereyen, ferner die Hut in grossen Heerden, einzelnen Stücken, die verschiedene Stallung, die haußwirthliche Visitation, die Bewahrung vor Feinden, unter denen Thieren, vor Diebereyen, vor Kranckheiten und Seuchen, wobey die gantze Vieh-Artzney-Kunst, und des Feld-Meisters Verrichtungen dabey, sonderlich aber diese besondere Land-Wirthschafft, nemlich eine Meisterey, zu betrachten vorkommt. Ja hieher gehöret alles, was ein Wirth von Vieh-Aertzten, Schmieden, Hirten, Schweinschneidern ꝛc. wissen muß.

c Die Geschäffte zu der Anwendung, wo sonderlich auch der Vieh-Pacht und Anschlag vorkommt, und die meisten Neben-Geschäffte, als Schlachten, Meicken, alle Milch-Geschäffte, Buttern, Käse-Machen, Kochen, Würst-Machen, Räuchern ꝛc. zu beschreiben sind.

II Die Werckzeuge zu diesen Geschäfften, wovon verschiedenen Ställen, und zu der Viehzucht gehörigem Geräthe, zu handeln ist.

III Die beschäfftigten Personen. Da denn einiges

1 überhaupt in denen Wirthschafften dem weiblichen, einiges dem männlichen Geschlechte sonderlich anvertrauet wird.

2 Insonderheit aber,

a bey denen Pferden ein guter Stall-Meister, Be-

Digitized by Google

Bereiter, Futter-Marschall, Reit- Stall- und Pferde-Knecht,

b bey dem Rind-Viehe eine gute Hof-Meisterin, Käse-Mutter, Vieh-Magd, Küh-Hirte,

c bey denen Schaaffen ein guter und schlimmer Schäffer, und zwar nach Unterschied, zu betrachten ist.

II Die Wirthschafft mit dem Hauß-Geflügel, und nützlichen Gewürm, nemlich Hünern, Trut-Hünern, Gänsen, Schwanen, Enten, Tauben, Bienen, Seiden-Würmern, Spinnen, ihrer Natur und Unterschied, ihrem Zweck und Nutzen, sammt denen Geschäfften der Erlangung, Bewahrung und Anwendung.

III Die Wirthschafft mit der zahmen Teich- sonderlich Karpffen-Carauschen- und Hecht-Fischerey, dem verschiedenen Brut-Streck- und Wachs-Teich-Bau, die Arten der Fischerey, und alle Geschäffte dabey, sind ebenfalls, nach schon offt gedachtem Zusammenhange eines gantzen Geschäffts, nemlich a) des Objects, b) des Nutzens, c) der Geschäffte, d) Werckzeuge, und e) beschäfftigten Personen, umständlich zu erklären.

ב Die Wirthschafft mit denen wilden Thieren. Da denn

A überhaupt alle fremde und einheimische bekannte wilden Thiere allhier bekannt zu machen, ja alles Ungezieser und Gewürm anzugeben, und zu betrachten ist.

B Insonderheit aber sind unsere Jagd-Geschäffte, nach der Kunst- und Wirthschafft, mit der gantzen Jäger-Sprache, sehr umständlich zu erklären. Und also ist zu handeln:

† Von der Jagd und ihrem Unterschiede überhaupt;

†† Von der Jagd verschiedener Thiere.

Insbesondere aber ist vorzustellen:

I Die Jagd-Kunst und Wirthschafft mit denen vierfüßigen Thieren, welche a) nach ihrem Objecte, nemlich einer Wild-Bahn, und dem verschiedenen Wilde selbst, als welches gar mancherley eingetheilet wird, b) nach dem so wohl eigenen und nächsten, als entferneten und gemeinen Zweck und Nutzen, nemlich allerhand Wildpret, lebendiges und erlegtes, frisches und eingeschlagenes, Stangen, Fell, Bälge, Häute, Wolle ꝛc. ingleichen allerhand andere Waaren, c) nach ihren Erlangungs-Bewahrungs- oder Erhaltungs- und Anwendungs-Geschäfften, wo alle Jagd-Geschäffte zu erklären, d) nach denen lebendigen Hülffs-Mitteln, nemlich Hunden, Falcken, Pferden, und Werckzeugen, oder nach dem Jagd-Zeuge, endlich aber e) nach ihren beschäfftigten vielerley Personen, hohen und niedern Bedienten und Jägern, wie auch andern Neben-Personen, sehr umständlich zu beschreiben, ja nicht nur unsere Deutschen Jagd-Thiere, sondern auch ausländische und fremde, zu berühren sind.

II Die Jagd-Kunst und Wirthschafft mit dem Vogel-Fange, ist gleichfalls sehr weitläufftig nach diesem Schlage abzuhandeln.

III Die Wirthschafft mit der wilden Fischerey, so wohl der eigentlichen bey uns vorkommenden Strohm-Fluß- und Bach-Fischerey, als der See-Fischerey, ist, nach offt gedachtem Zusammenhange, vorzustellen, ja auch die Perlen- und Corallen-Fischerey, zu berühren.

II Auf die Neben-Geschäffte der Land-Wirthschafft, und zwar

a Derer, welche mit denen Haupt-Geschäfften unumgänglich verknüpffet, folglich der Land-Wirthschafft eigen sind,

b Derer, die sie mit der Stadt-Wirthschafft gemein hat, theils

α Als besondere Land-Gewerbe, dahin

1 Land-Schulen,
2 Land-Handwercker,
3 Land-Handel,
4 Land-Brauerey,
5 Land-Mühlen-Wercke,
6 Land-Wirths-Häuser und Schencken, gehören; Theils

β Als wirthschafftliche Verrichtungen in dem Hause besonders vorkommen, nemlich: a) Waschen, Treugen, Rollen, Platten, b) Backen, c) Nähen und Flicken, d) Stricken, e) Spinnen, f) Bleichen, g) Kochen, h) Kehren, i) Scheuren, k) Schlaffen, Wachen, l) Essen, Trincken, Ruhen, m) die Kinder-Wartung und Zucht, n) die Gesinde-Zucht und Aufsicht, o) das Bauen und Knistern, p) vor Tagelohn allerhand Arbeit verrichten, q) Reiten, Gehen, Fahren, r) Erben, s) Heyrathen ꝛc.

Nach diesem allen folgt nun, in dem systematischen Zusammenhange der gantzen Wirthschaffts-Klugheit, weil bisheriges der Grund von dieser ist:

** Die Stadt Wirthschafft, und zwar:

N Ueberhaupt die Betrachtung einer Stadt und der Stadt-Wirthschafft. Dieses ist nur überhaupt zu beschreiben, um des Zusammenhanges willen mit dem Lande.

ב Insonderheit aber wäre dabey zu sehen:

I Auf die Haupt-Geschäffte der Stadt-Wirthschafft, worzu gehören:

A Alle Geschäffte, die der Lehre und einer besondern Ausübung wegen mit denen rohen Kräfften der Menschen, theils um verbesserte Menschen, theils aber auch Nahrung davon zu haben, mit denen gelehrten Wissenschafften und Künsten, in hohen und niedern Schulen, vornemlich in Städten getrieben werden, und als verschiedene Wirthschafften anzusehen sind.

B Das gantze Manufactur- Fabriquen- und Handwercks-Wesen, als eine grosse Men-

ge von Stadt-wirthschafftlichen Geschäfften. Insonderheit sind hier anzumercken:

a Die Haupt-Materien und Ingredientien, so die Land-wirthschafftlichen Haupt-Geschäffte denen Handwerckern und Manufacturen, zu ihren Waaren, Werckzeugen und Unterhalte, lieffern.

b Diejenigen Waaren, welche Handwercker und Manufacturen der Wirthschafft insgemein, oder denen Haupt- und Neben-Geschäfften der Land-Wirthschafft, lieffern.

c Der daraus entstehende Verkehr zwischen Stadt und Land, und das Haupt-Mittel desselben, nemlich Geld und Müntze, wie auch Credit, so viel die gemeinsten Dinge betrifft.

d Diejenigen Handwercker, die der Wirthschafft insgemein, oder doch dem Land-Manne dienen, und entweder
1 Zugleich auf dem Lande,
2 Oder allein in Städten getrieben werden.

e Diejenigen Manufacturen und Handwercker, die aus der Land-Wirthschafft entstehen.

f Alle Land- wirthschafftlichen Handwercker und Profeßionen.

C Das gantze Commercien-Wesen, als ein neuer Inbegriff, von besondern Stadt-wirthschafftlichen Geschäfften. Dahin gehöret so wohl alle grosse Handelschafft, als die kleine Krämerey, Höckerey, sammt dem dazu gehörigen Gemäß-Geld-Marckt-Jahrmarckt-und Meß-Wesen.

II Auf die Neben-Geschäffte, und zwar:

a Diejenigen, welche mit denen Stadt-Nahrungs-Geschäfften, oder doch nach der Gewohnheit, verknüpffet, und also der Stadt-Wirthschafft eigen sind. Dahin eine sonderbare, bequeme, zierlichere und prächtigere Lebens-Art in Essen, Trincken, Kleidern, Bedienung, Wohnung, ingleichen der Erwerb mit Häuser-Miethen, Coffee-Thee-Spiel-Häusern, der kostbare Garten-Bau, allerhand besondere bey Stadt-Geschäfften nöthige Hand-Arbeiter, Tagelöhner und besondere Bediente, männlichen und weiblichen Geschlechts ꝛc. gehören.

ß Diejenigen, welche die Städte mit dem Lande gemein haben, oder doch in denen Vor-Städten treiben lassen, theils:

α Als besondere Stadt-Gewerbe; Dahin gehören:
1 Alles Stadt-Brau-Wesen;
2 Alles Stadt-Mühlen-Wesen;
3 Alle kleine Schulen in denen Städten;
4 Aller Acker-Bau und Viehzucht, und andere eigentliche Land-wirthschafftlichen Geschäffte, die man auch bisweilen in Städten zugleich, als Neben-Geschäffte, treibet;
5 Alle Gast-Wirthschafft in denen Städten;
6 Alles Schenck-Wesen daselbst;
7 Alle Nahrung, die mit Ausleyhung der Capitalien auf Interesse, ausser dem Geld-Handel, so zu der Kauffmannschafft gehöret, in Städten getrieben wird; Dahin auch das einzelne Ausleyhen auf Pfänder, und die Betrachtung des Wuchers gehöret. Theils:

ß Als wirthschafftliche Verrichtungen bey der häußlichen Wirthschafft in den Städten, und dem gemeinen Leben. Davon schon Exempel unter dieser Art von Geschäfften bey denen Neben-Geschäfften der Land-Wirthschafft- angegeben worden. Und man kan leicht ermessen, daß, da diese Dinge Land-und Stadt-Wirthen gemein sind, solche hier allerseits zu erklären wären.

Aus diesem Schema, oder systematischen Entwurff und Abriß der gantzen Wirthschafft, wird man nun verhoffentlich verschiedenen Nutzen haben. Denn 1) wird man sehen, wie die gantze Wirthschaffts-Wissenschafft und Klugheit, ja die wirthschafftlichen Geschäffte unter sich selbst, gantz natürlich zusammen hängen, und wie insonderheit ein jedes Geschäffte selbst gantz systematisch erlernet, oder auch zu einer genauen Erkänntniß zergliedert werden könne und müsse. Denn es sind mit Fleiß einige Zergliederungen allhier ziemlich speciel vorgestellet. Mit denen andern gehet es eben so zu. Nur war es hier zu weitläufftig, alle solchergestalt zergliedert in einem kurtzen Schema vorzustellen. D. Zinckens Grund-Riß derer Cameral-Wissenschafften, I Th. liefert solche vollständiger. 2) Erkennet man in einem Blicke, was ein vollkommener und universaler Wirthschaffts-Verständiger, dergleichen ein Cameralist, oder Policey-Verständiger seyn soll, lernen müsse, ingleichen, worauf sich dieser und jene Particulair-Wirth besonders zu legen habe.

Schrifften.

Wir können nicht umhin, zu dem Beschlusse noch eines nützlichen Buches Erwehnung zu thun, das Julius Bernhard von Rohr zu Leipzig, 1722, in 4, ediret hat. Der Verfasser nennet dasselbe ein vollständiges Haußwirthschaffts-Buch, weil er sich bemühet, so viel nützliche öconomische Sachen zusammen zu ziehen, als nur möglich gewesen; Da er hingegen moralische, historische und andere unnöthige Dinge, so man in den übrigen Haußhaltungs-Büchern findet, hinweg gelassen, weil sie eigentlich nicht hieher gehören. Er heisset das Werck ein Ober-Sächsisches Haußwirthschaffts-Buch, weil er nicht allein die öconomischen Grund-Regeln also darinnen vorgetragen, wie man sie vornemlich in Ober-Sachsen brauchet; Sondern auch bey einer jedweden Abtheilung eine kurtze Sächsische natürliche Historie vorgestellet, und die Regeln hin und wieder mit Sächsischen Anmerckungen und Exempeln erläutert hat. Es konnte ihm hierzu nicht an Gelegenheit fehlen, indem er sich weder Mühe, noch Unkosten verdriessen lassen, allenthalben in Sachsen herum zu reissen, alles

selbst

Digitized by Google

selbst in Augenschein zu nehmen, und von erfahrnen Haußwirthen die nöthigen Nachrichten einzuziehen. Er gedencket mit dieser Schrifft einheimischen und auswärtigen zu dienen. Diesen wird es angenehm seyn, nicht nur viel Anmerckungen der Sächsischen Natur-Historie beysammen zu finden, sondern auch zu sehen, wie die Oeconomie in Sachsen beschaffen sey; Damit sie den Unterschied ihrer Landes-Art dadurch sehen, und erfahren können, wie weit sich diese Regeln bey ihnen anwenden lassen. Jene aber finden hier Gelegenheit, die Sächsische Hauß-Wirthschafft, ohne andere Beyhülffe, zu erlernen. Die meisten Wirthschaffts-Bücher, die man vorher gehabt, geben weder allgemeine Regeln, welche man allenthalben brauchen könne, noch auch recht genaue Beschreibungen der Oeconomie einer gewissen Provintz: Sondern sie haben dasjenige, was in der Gegend, wo sie Land-Güter besessen, gebräuchlich gewest, aufgezeichnet, und aus unterschiedenen fremden Büchern mancherley zusammen gerapselt. Rohr aber hat diesen Fehlern abgeholffen, indem er, in der Einleitung zu der allgemeinen Land- und Feld-Wirthschaffts-Kunst der Deutschen, Regeln gegeben, welche sich in ihrem Vaterlande allenthalben brauchen lassen; In diesen aber die Ober-Sächsische Oeconomie vollständig beschrieben. Er hat sich angelegen seyn lassen, allenthalben die neuesten Erfindungen in der Oeconomie hervor zu bringen, die physicalischen Ursachen unterschiedener Würckungen anzuzeigen, die Fehler anderer Wirthschaffts-Bücher, wie auch den Ungrund und die Unmöglichkeit mancher einfältigen und abergläubischen Regeln, zu entdecken, unterschiedene Vorschläge zu Verbesserung der Oeconomie einzustreuen, in allen Abtheilungen die dahin gehörigen Dinge vollständig auszuarbeiten. Es bestehet das gantze Werck aus zwölff Abtheilungen. In der ersten handelt der Verfasser von denen Pflichten, die ein Haußwirth, eine Haußwirthin, und unterschiedene Wirthschaffts-Bediente, nach ihren mancherley Verrichtungen, zu besorgen haben. Er zeiget aber nur die besondern Pflichten, welche ihnen in Ansehung der Oeconomie zukommen; Immassen es überflüßig ist, die allgemeinen Dinge, welche ihnen als Christen und vernünfftigen Menschen obliegen, in einer öconomischen Schrifft vorzustellen. Ferner erkläret er die juristischen und öconomischen Cautelen, welche bey dem Kauffen und Verkauffen, Pachten und Verpachten derer Ritter-Güter, in Obacht zu nehmen sind: Unterrichtet auch in dem letzten Capitel einen jungen Hauswirth gantz deutlich, wie er die Hauswirthschaffts-Rechnung verfertigen, examiniren, justificiren und defectiren müsse; Wie auch, was Herr und Diener dabey zu beobachten haben. Die andere Abtheilung ist dem Feld-Bau gewidmet. Es sind darinnen alle Stücke des Feld-Baues, von der Erkänntniß, Zurichtung und Verbesserung des Erdreichs an, bis auf die Verwahrung des Getreydes auf dem Boden und alle Sorten der Feld-Früchte die in Ober-Sachsen erbauet werden, beschrieben: Wobey zugleich eine Anweisung gegeben wird, wie man Brod und Kuchen backen, das Getreyde mahlen, und Brandte-Wein brennen soll. Die dritte Abtheilung stellet die Viehzucht vor. Allhier hat Rohr eine historische Nachricht von denen Schäffereyen und Stuttereyen in Ober-Sachsen, wie auch von allen Arten des Viehes, so ein Haußwirth in der Haushaltung gebrauchet, gegeben, und demselben angewiesen, wie er mit solchem umgehen, auch Heu und Grummet machen müsse. Die vierte Abtheilung hat mit der Gärtnerey zu thun, handelt sonderlich in dem andern Capitel von der Anlegung der Gärten, und bringet von alle dem, was zu der Auszierung eines Lust-Gartens gereichen kan, viel nützliche Regeln vor; Unterrichtet den Landmann vollständig, wie er sich in Anlegung und Erhaltung eines Blumen-Küchen- und Obst-Gartens zu verhalten habe; Fügt auch manche curiöse Dinge von allerhand wilden Blumen und Kräutern bey, welche die Natur hier und dar in Ober-Sachsen hervor bringet. Die fünffte Abtheilung eignet er den Wald und Forst-Sachen zu, und weiset die Arten und Eigenschafften alles harten und weichen Holtzes, ingleichen der Stauden-Gewächse; Zeiget auch, wie die wilden Baum-Schulen anzulegen, mancherley Brenn- und Zimmer-Holtz vortheilhafftig zu schlagen, Pech und Hartz zu sieden, das Kohl-Brennen mit Nutzen anzustellen, und der Sächsische Turff zu bereiten sey. In der sechsten Abtheilung findet man, was der Landmann von allerley Arten der Jagden, von der Eigenschafft der wilden Thiere, von den Phasanen und Phasanerien, von Auer-Hünern, Birck- und Reb-Hünern, auch Wasser-Vogeln, und allerhand Arten der Vögel, oder des Vogel-Fanges, wissen soll. In der siebenden Abtheilung wendet er sich zu den Wassern, Teichen, Fischereyen, und so weiter. Nachdem er von dem Wasser und Flüssen überhaupt viel öconomische und physicalische Anmerckungen angebracht, so stellet er in den folgenden Capiteln dasjenige vor, was von Fischen und Krebsen, deren mancherley Arten sie zu fangen, ingleichen von der Teiche Anlegung, Unterhaltung, Besetzung, Reparatur und Fischerey nützliches gesaget werden kan. Die achte Abtheilung enthält eine Anweisung zu der Koch-Kunst, und Zubereitung unterschiedener Säffte und gebackener Dinge. Er hat eine gute Ordnung beobachtet, und zugleich von Verwahrung und Aufbehaltung mancherley Fleisch-Wercks und Fische, von denen Gewürtzen und unterschiedenen Ingredientien, die zu den Speisen erfordert werden, gar weitläufftig gehandelt; Wobey unterschiedene General-Anmerckungen von Bestellung der Küche und Besetzung der Tafel angehänget sind. Dabey lehret er auch die Zubereitung mancherley Art der Confituren, das Einmachen des Obstes und anderer Sachen, die Bereitung derer Liqueurs, die man entweder über der Tafel, oder nach der Tafel, bey Gast-Geboten vornehmer Leute, zu trincken pfleget; Und giebt unterschiedene Regeln in Ansehung des Coffees, Thees, der Chocolate, und des Tobacks. Die neunte Abtheilung hat mit dem Weinbaue zu thun, und giebt Unterricht, wie man Wein-Berge anlegen, allerhand Weinbergs-Arbeiten durch das gantze Jahr verrichten, die Wein-Lese

anstel-

anstellen, das Pressen vornehmen, den Wein in den Keller abziehen, wischen und füllen, allerhand Obst zu dem Kräuter-Weine bereiten, ingleichen Wein-Eßig und Wein-Hefen-Brandtewein machen soll. In der zehenden Abtheilung stehet die Bier-Brauer-Kunst, und die Anweisung, wie mit dem Wasser zu dem Bier-Brauen, mit dem Hopfen, mit der Gerste, und andern Getreyde, mit dem Hopffen-Kochen, dem Gähren des Biers, dem Weiß-Bier, Nach-Bier und Kofent, Malz- und Brau-Häusern, Bier-Fassen und dessen Wartung in dem Keller, Bier-Schencken und Bier-Eßig, umzugehen sey. In der eilfften Abtheilung bringt der Verfasser von dem Salpeter-Sieden, Ziegel-Brennen, Kalck-Oefen, Stein-Brüchen, Thon-Gruben, Stein-Kohlen, und allerhand Sande, viel Sachen vor, davon in den wenigsten Wirthschaffts-Büchern etwas stehet. Die zwölffte und letzte Abtheilung fasset folgende Dinge in sich; 1) Allerhand Haus-mittel, wider mancherley Gebrechen und Kranckheiten der Menschen. 2) Die Zubereitung unterschiedener Artzney-Sachen, Oele, Essentzen, Wässer, Spiritus, Pflaster und Salben. 3) Verfertigung unterschiedener Gesundheits-Thee, aus Cohausens medicinischer Thee-Tafel; Ingleichen allerhand Arten Rauch-Tabacks, Schnupff-Tabacks, Balsams, wohlriechender Seiffen und anderer Parfums. 4) Nachrichten von dem Licht-Ziehen, Seiffe-Sieden, Leinwand-Bleichen, Wolle-Färben, Laquiren, Holtz-Beitzen, Gips-Giessen, und Wachs-Poßireu. 5) Die Zubereitung mancherley Farben und anderer Kunst-Stücke, die zu dem Mahlen und Reissen gehören. 6) Allerhand Nachrichten, die einem Land-Manne ausser diesen Stücken zu wissen nöthig sind. Deutsche *Acta Eruditorum*, B. VII. p. 354 u. ff. Müllers Philosoph. Wissensch. Th. II, p. 954 u. ff. Zinckens Oecon. Lexic. Th. II, p. 3234 u. ff. Siehe übrigens den Artickel: **Wirths-Haus.**

Wirthschafft, Lat. *Convivia ludicra personatorum aulæ optimatum*, ist ein Spiel oder Aufzug an Fürstlichen und andern Höfen, da die hierzu bestimmten Cavaliers und Dames in der Kleidung von allerhand Profeßionen und Handwercken, was einem jeden in dem Looße zugefallen, erscheinen, und dadurch die Fürstliche Herrschafft divertiren; Die besondern Arten der Verkleidungen, da sich Fürstliche Personen gefallen lassen, nebst ihrer Hofstatt auf eine Zeitlang sich in den Habit der Bauern, oder auch anderer geringer Leute, zu verstecken, ist von unterschiedenen Jahrhunderten her nicht allein in Deutschland, sondern auch an allen Europäischen Höfen eingeführet. An manchen Orten sind gewisse Land-Häuser zu diesen Divertissements gewidmet. Also schreibet Molesworth, in seiner Nachricht von dem Königreich Dännemarck, p. 200, daß der Königlich-Dänische Hof sich allezeit auf einem Dorfe, Nahmens Amak, welches ein paar Meilen von Coppenhagen gelegen wäre, als Nord-Holländische Bauern zu verkleiden pflegte. Die Majestät würde daselbst auf die Seite gestellt; Die Königlichen Herrschafften speiseten, nebst ihrer Hof-Statt, auf höltzernen und irdenen Schüsseln, und tantzeten nach Bauern-Music. Diese Lustbarkeiten werden mehrentheils Wirthschafften genennet, und auf verschiedene Weise angestellet. Bisweilen geschehen sie in, und bisweilen ohne Masque. Einige bestehen in mancherley nur ersinnlichen Handwercken, und sind mit einer Mercerie, oder einer Nachahmung eines solennen Jahrmarckts, vereiniget. Die mancherley Boutiquen, die mit den kostbarsten Galanterie-Waaren und artigsten Illuminationen ausgeputzet, und nach besondern Figuren gar sinnreich geordnet sind, formiren einen sehr schönen Prospect. Der gantze Platz ist mit Pyramiden, an denen viel hundert Lampen hängen, gezieret und erleuchtet. Die Kauffer und Verkauffer sind hohe Standes-Personen, und die darzu ausgesuchten Spitzbuben ehrliche Leute. Die vornehmen Scheeren-Schleiffer, die Raritäts-Kasten-Träger, und die Charletans, die man hin und wieder antrifft, erwecken einen angenehmen Lermen, und locken viel Zuschauer und Liebhaber an sich. Andere Wirthschafften bestehen in einigen Banden gewisser Profeßionen, oder Handthierungen, die man darzu erwählet. Also wurde in dem Jahr 1725 in Dreßden eine wohl inventirte Wirthschafft aus Wintzern, Schäffern, Müllern und Gärtnern angestellt, welche die Zunfft der vier Haupt-Diebe betitult wurde. Manche machen einen National-Aufzug aus, bey denen die meisten Nationen, in so weit als ihre Art der Kleidung bekannt worden, vorkommen. Andere sind noch auf andere Art eingerichtet. Vielmahls werden solche Wirthschafften bey Anwesenheit fremder Herrschafften, ihnen zu Ehren und zu Gefallen, angestellet. Es kan auch bisweilen bey der Gelegenheit mancher Rang-Disput vermieden werden. Als der Czaar Peter I, in Moscau sich 1698 incognito zu Wien aufhielt, so ward ihm zur Lust eine treffliche Wirthschafft an dem Kayserlichen Hofe angeordnet, worbey der Kayser und die Kayserin, den Wirth und die Wirthin, der Römische König einen Persianer, und der Czaar einen Frießländischen Bauer, präsentirten. Bey dieser Lustbarkeit stund der Kayser Leopold von der Tafel auf, trat mit einem kostbaren crystallenen Glase voll Wein zu dem Frießländischen Bauer, und sagte zu ihm: Er wüste wohl, daß er den Groß-Czaar von Moscau wohl kennte, dessen Gesundheit er ihm hiermit brächte. Worauf der verkleidete Frießländische Bauer sich auf das höflichste bedanckte, das Glas nahm, und antwortete: Er müste allerdings gestehen, daß er den Groß-Czaar in und auswendig wohl kennte, er sey ein Freund von Ihrer Kayserlichen Majestät, und ein Feind seiner Feinde, ja so gar vor des Kaysers Interesse und Liebe portirt, daß er, wenn auch das Glas voll Gifft wäre, dasselbe dennoch austrincken wolte. Als er nun das Glas ausgetruncken, und es dem Kayser leer wieder geben wolte, sagte der Kayser, weil er gar nichts in dem Glase gelassen, wolte er es ihm hiermit geschencket haben; Welches er auch mit grossem Vergnügen annahm, und versicherte, daß weil er lebte sein Hertz bey Erinnerung dieses

Gla-

Glases zu ihrer Kayserl. Majestät Diensten stehen solte. Nach diesem gieng er zu dem Römischen König, und sagte: "Ewre Majestät sind noch jung, „und können den Trunck besser vertragen, als De„ro Herr Vater." Er nöthigte ihn also, daß er ihm Gesundheits-Gläser Bescheid that, und dieses Festin zu höchstem Vergnügen beschlossen ward. Auf dem Saale, oder in dem Hause, wo die Tafel dieser Wirthschaffts-Assemblee gehalten werden soll, wird gemeiniglich ein curieuser und lustiger Schild angehefftet, mit einer inventieusen und artigen Einfassung, und zu der Materie sich wohl schickenden Versen. Bey der vorhin angeführten Wirthschaffts-Masquerade, die in Dreßden gehalten wurde, und aus den vier Banden der Schäfer, Winzer, Gärtner und Müller bestund, laß man auf dem Wirthschaffts-Schilde folgende Verse:

Ihr Gäste, kommt zum Trunck, kommt her zum Tantz und Schmauß,
Ihr findet alles hier umsonst in diesen Hauß;
Spielt, esset, trincket, tantzt, und schertzet nach Belieben.
Der Schild zeigt an, der Wirth mag wachsam seyn,
Es zieht allhier in dieser Herberg ein
Die Zunfft von den vier gröbsten Dieben.

Bey dergleichen Wirthschafften kommt es hauptsächlich darauf mit an, daß man die Personen nach ihren Staturen, Sprache, Alter, natürlichen Geschicklichkeit, und andern äusserlichen Umständen, wohl zu choisiren wisse, und einem jeden denjenigen Character beylege, wozu er sich dem Ansehen nach am natürlichsten schicket. So muß auch der Habit gantz accurat mit der Kleidung derer, die man nachahmet, übereinkommen. Gemeiniglich wird die äusserliche Facon der Kleidung nur beybehalten, der Zeug aber nach dem höhern Stande der Personen, die sich dergleichen Habit gefallen lassen, mit etwas kostbarerm verwechselt. Jedoch geschiehet es auch bisweilen, daß man, um die Nachahmung desto vollkommener einzurichten, sich auch nur mittelmäßige Materie zu der Kleidung gefallen lässet. Die Wirthschaffts-Assemblee ziehet bisweilen in einem ordentlichen Aufzuge durch die gantze Stadt, entweder zu Fuß, oder zu Pferde, oder zu Wagen; Bisweilen aber auch nur über den Schloß-Platz, aus einem Gemach in das andere. Bestehet die Wirthschafft in unterschiedenen Banden, so hat eine jede ihren Chef und Cheffin bey sich, so die vornehmsten sind, und sich in propter Kleidung von den übrigen distinguiren. Die Cavaliers versammlen sich bey ihren Chefs, die Damen aber bey ihren Cheffin. Die Music muß mit dem Character der Personen harmoniren, die bey dem Aufzuge und bey einer jeden Bande präsentiret werden. Wird ein Aufzug von Bergleuten aufgeführet, so geschiehet eine Bergmännische Music. Bey einer andern wirthschafftlichen Procession marschiret auch wohl eine Bande von der Hof Capelle mit Instrumental-Music vorher, die bisweilen gantz propre gekleidet, in grüne Taffet-Kleider, mit Silber bordirt. Ist es zu Abend, so machet auch wohl ein Nacht-Wächter den Anfang mit dem Aufzuge. Bey einem Bauern-Aufzuge höret man Spielleute mit Geigen, Schallmeyen, Dudelsäcken, welche allerhand Deutsche und Pohinische Täntze aufspielen. Nach der Music kommen die andern Personen des Aufzuges, als bey einer ordinairen Wirthschafft, ein zwölf oder vier und zwantzig Paar der Hauß-Knechte und Hauß-Mägde, die aus beyderley Geschlechte, von den jüngsten, schönsten und artigsten Leuten, hierzu ausgesuchet worden. Nach diesem der Wirth und die Wirthin, die unterschiedene Köche und Köchinnen, nebst andern Küch und Keller-Bedienten, deren sie in ihrer Wirthschafft benöthiget, bey sich führen. Bey einem vermischten Wirthschaffts-Aufzuge, folgen über die andern Personen auch noch allerhand fremde Nationen, als Chineser, Americaner, Zigeuner, und so weiter. Bey einer Bauer-Hochzeit, ist über den Wirth und die Wirthin, den Bräutigam und die Braut, auch noch des Bräutigams Vater und Bräutigams Mutter, Braut-Vater und Braut-Mutter, die Braut-Führer und die Kräntzel-Jungfern, oder, nach der Sächsischen Mund-Art, die Zücht-Jungfern, der Braut Bruder und Schwester, allerhand fremde Bauer-Nationen, an Schwäbischen, Tyrolern, Schweitzerischen, Holländischen, Schwedischen, Spanischen und Norwegischen. Es wird auch gemeiniglich ein Dorf-Schultze, nebst einem Schulmeister, mit dabey aufgeführet. Es werden vorhero die Billetten gezogen, die eine solche Hochzeit vorstellen sollen. Die Hochzeit-Bitter laden, nebst dem Bräutigam, die Fürstlichen Personen zu der Hochzeit ein, und thun, nach bäuerischer Weise, eine lustige Anrede. Bey dem Aufzuge kommt vorher ein Wagen mit Spielleuten, die sich auf Schallmeyen, oder andern Instrumenten hören lassen, wie sie in einem jeden Lande gebräuchlich sind. Die Wägen sind zwar nach bäuerischer Art verfertiget, jedoch schön grün, oder roth angestrichen, auch wohl bisweilen vergüldet, und mit grünem Reisig besteckt, die Pferde mit güldenem Zündel und bunten Bändern ausgeputzt. Die Braut sitzet mit ihren Gespielinnen auf einem Wagen, welchem die andern Gäste nachfolgen. Der Bräutigam sitzt zu Pferde, und schiesset mit denen, die ihn begleiten, bißweilen loß. Die andern, so Bauern bedeuten sollen, reiten paar und paar, und werffen bisweilen Citronen, Pomerantzen, und Aepffel de Sine unter die Leute, auch wohl in die Fenster. Wenn nun dieser wirthschafftliche Aufzug in ihrer Auberge angelanget, so werden sie von dem Wirthe und der Wirthin auf das freundlichste angenommen, und zu der Tafel geführet. Bey diesen Mahlzeiten wird das bäuerische Wesen vielmahls nachgeahmet. Die Speisen sind schlecht, und nach Art des Landmanns zugerichtet, die Schüsseln von Thon, und die Teller von Holtz; Man trinckt aus Bier-Gläsern und höltzernen Schleiff-Kannen, und ist allenthalben hierbey nichts von Pracht und Verschwendung zu spühren. Doch dieses ist nicht allezeit. Oeffters sind die Tafeln auf Fürstliche Weise bestellt, obschon der Wirth und die Gäste auf einige Zeit den Personen niedrigen Standes ähnlich scheinen; Jedoch muß auch bey der Tafel einige Harmonie mit dem seyn, so durch den Wirth und seine Gäste vor diesesmahl vorgestellet wird. Die Schüsseln und Teller sind gemeiniglich aus feinem Porcellain. Die Aufsätze der Speisen müssen ei-

nigermassen mit der gemeinen Facon übereinkommen, und die Fürstliche Magnificence wird hier und da durch gemeine Manieren versteckt. Bißweilen sind einige Hof-Confituriers so künstlich, daß sie alle Banden des gantzen Aufzuges, recht wohl proportionirt, mit gehörigen Farben illuminiren, auf gewisse Postementer stellen, und solche hernach unter den Confituren mit anbringen. Bey dergleichen Wirthschaffts-Mahlzeiten geben sich bisweilen die höchsten Standes-Personen Mühe, und machen sich zugleich das Plaisir, den masquirten Gästen bey der Tafel aufzuwarten, nach einem und dem andern mit zu dem Rechten zu sehen, und die Gäste zugleich zu der Fröhlichkeit aufzumuntern. Sie distinguiren auch diejenigen, vor die sie besondere Gnade haben, vor den andern, und bringen ihnen ein Glas Wein mit einer obligeanten und gnädigen Anrede zu. Als 1678 Fürst Johann George der II zu Anhalt-Dessau bey einer Bauer-Bekleidung an dem Kayserlichen Hofe zu Wien als ein Holländischer Schiffer erschienen, stund der Kayser Leopold von der Tafel auf, trat hinter der Fürsten, und brachte ihm ein Glas Wein mit diesen Worten zu: "Weil ich glaube, daß sich keiner „aus der gantzen Gesellschafft besser auf den Wind „versteht, als der Holländische Schiffer, so trinck „ich ihm diese Gesundheit zu, mit Wunsch, daß derjenige Wind dem Römischen Reich, meinem Ertz-„Hertzoglichen Hause, und Ihnen auch selbst je „derzeit favorable seyn und anwehen möge, so wie „Sie ihn verlangen." Hierauf trunck der Fürst, ob es schon Tockayer gewesen, das Glas auf einmahl aus, die Dames aber und Cavaliers klopfften alle mit den silbernen Messern auf die Teller, und ruffen Vivat darzu. S. Beckmanns Anhältischer Geschichte, Th V, p. 256. Sind die hohen Gäste von den Tafeln bey Bauer-Hochzeiten, oder bey den Wirthschafften, aufgestanden, so geschiehet es nicht selten, daß nachgehends die gantzen Tafeln, wie sie mit Speisen und Getränckе besetzet sind, denjenigen, die Erlaubniß bekommen, Zuschauer dabey abzugeben, Preiß gegeben werden. Nach der Tafel werden Deutsche Täntze vorgenommen, und bey den Bauer-Hochzeiten den neuen Eheleuten die Hochzeit Geschencke, die in Krügen, zinnernen Gefässen und anderm dergleichen Haußrathe bestehen, Preiß gegeben. Kohrs Ceremoniel-Wissensch grosser Herren, p. 824 u ff. Zuchelbecker vom Römisch-Kayserlichen Hofe, p. 261 u. f.

Wirthschafft, Wirthschafften, heissen auch zuweilen die sonst so genannten Hochzeit-Kindtauffs- und andere Gastmähler, wovon am gehörigen Orte ein mehrers nachzusehen.

Wirthschafft, (Gast-) siehe Wirths-Haus.

Wirthschafft, (Haus-) siehe Haushaltung, im XII Bande, p. 902 u. ff. desgleichen Oeconomie, im XXV Bande, p. 528. und Privat-Oeconomie, im XXIX Bande, p. 580 u ff. wie auch Hauß-Wirth im XII Bande, p. 912 u. ff.

Wirthschafft, (Huren-) siehe Wirth (Huren-).

Wirthschafft, (Land-) siehe in dem Artickel: Land, im XVI Bande, p. 379.

Wirthschafft, (üble) oder Verschwendung, siehe dieses Wort, im XLVII Bande, p. 1748 u ff. und Verschwender, ebend. p. 1729 u ff.

Wirthschafft, (Zwang-) siehe Wirths-Haus.

Wirthschafften, siehe Wirthschafft; und Wirths-Haus.

Wirthschafftliche Einrichtung, siehe Wirthschafftlicher Ueberschlag.

Wirthschafftliche Sententz, siehe Sententz derer Bauers-Leute, im XXXVII Bande, p. 207.

Wirthschafftlicher Verkauff, siehe *Venditio Oeconomica*, im XLVI Bande, p. 1174. wie auch Verkauff, im XLVII Bande, p. 954 u. ff.

Wirthschafftlicher Ueberschlag, oder Etaat, Einrichtung, muß nicht mit dem Anschlage verwirret werden, als wobey auch die von einem wirthschafftlichen Objecte zu erhaltende Einnahme und Ausgabe überschlagen, und endlich ein Anschlag, wie viel Einkünffte, nach Abzug der Ausgabe, zu erhalten, oder Aufwand, nach Abzug der Einnahme, zu machen sey, verfertiget wird. Es lieget derselbe bey dem Wirthschaffts Etaat, nebst andern Dingen, zu dem Grunde, hat aber einen gantz andern Endzweck. Dieser aber ist entweder ein generales, oder speciales, nach dem Inventario und Anschlage derer in einer Wirthschafft begriffenen Haupt-Objecte und Geschäffte, mit vieler Ueberlegung, nach den Regeln einer guten Wirthschafft gemachtes Verzeichniß, aller beständigen und unbeständigen, oder ungewissen, jedoch wahrscheinlichen Einkünffte und Ausgaben aus und in einer Wirthschafft, die, sonderlich in der Land-Wirthschafft, binnen einem Wirthschaffts-Jahre würcklich erfolgen können und möchten, wobey endlich eine Vergleichung der Einnahme und Ausgabe angehänget, und dahin gesehen wird, daß man sich wenigstens nicht mehr auszugeben, als die Einnahme beträgt, sondern vielmehr noch etwas weniger auszugeben, vornimmt, damit man alle Jahr etwas erübriget, als wodurch endlich präsentiret wird, ob und wie viel man sein Vermögen, nach dieser Einrichtung, in einem Jahre vermehren könne. Dergleichen wirthschafftlichen Ueberschlag macht billig ein jeder kleiner, oder grosse Wirth von seiner Einnahme und Ausgabe, wenigstens auf eine so lange Zeit in einem Jahre, als er seine Einnahme übersehen kan, und nicht eben dieselben Wege der Einnahme von neuem anfangen muß, und läst es ein unverbrüchliches Gesetze seyn, nicht nur die gewiß und wahrscheinlich angesetzte Einnahme würcklich durch seinen Fleiß und Geschäffte zu erlangen, sondern auch die Ausgabe, mit genauer Unterscheidung, was nothwendig, und mehr, oder weniger entbehrlich ist, darnach einzurichten. Es nützet solches überhaupt zu einer ordentlichen Wirthschaffts Führung, und ist der Fuß, nach welchem gewirthschafftet, und alles eingerichtet werden muß. Hiernächst dienet es zu dem Examen und zu der Untersuchung derer Rechnungen, allwo nun die würckliche nach diesem Etaat geschehene Einnahme und Ausgabe aufgezeichnet, und gesehen wird, ob man demselben nachgegangen, wo, wie, wann, und warum man davon abgegangen, ob und wo man sich geirret,

Digitized by Google

getreet, oder nicht. Daher denn auch bey einem solchen Ueberschlage die kurtz vorhergehenden Rechnungen so wohl, als die vorhergehenden Ueberschläge, dazu genommen werden, damit man desto gewisser und zuverläßiger wissen könne, was einzunehmen, oder ordentlich und ausserordentlich auszugeben, einem etwa vorfalle. Durch eben diesen Ueberschlag kan man auch zuletzt allemahl sehen, wie man in seinem Vermögen stehet. Man lebt bey einer solchen Regel nicht auf gerathe wohl, und mit der wilden Gans um die Wette, wie man zu reden pfleget. Man hütet sich eben durch dergleichen, nach seinen Kräfften, mit Ueberlegung gemachte Entschliessung, übereylte und unüberlegte, oder zu dem Zustande einer Wirthschafft sich nicht schickende Entreprisen vorzunehmen, wenn man nicht sehen kan, daß solche von dem schon erübrigten, oder doch jetzt zu erübrigenden Ueberschusse, zu bestreiten sind. Kurtz: Je grösser die Wirthschafft, je nöthiger und nützlicher ist der alljährige wirthschafftliche Ueberschlag. Ja eben in diesem Falle, wo in einer Wirthschafft vielerley Haupt-Wirthschafften begriffen, da jede ihre besondere Einnahme und Ausgabe hat, kan man zu einem General-Ueberschlage nicht gründlich gelangen, wenn man nicht erst Special-Ueberschläge machet. Darum ist auch dieses eine der nöthigsten Einrichtungen bey dem Cammer- und Finantz-Wesen, und seiner ordentlichen Verwaltung, daß alle Jahr ein solcher neuer Etaat errichtet, oder doch der vorige revidiret, und nach denen Umständen geändert werde. Solchergestalt siehet man, ob und wie man in seiner Wirthschafft auskommen könne, oder nicht. Es macht sehr behutsam, und an dem Ende erkennet man, wenn Inventaria, Anschläge, Ueberschläge und Rechnungen, bey einer lange geführten Wirthschafft, fein harmoniren, ob man seinen Pflichten gemäß gewirthschafftet, ob und wie man gefehlet, und also künfftighin es zu verbessern habe, ja wie solches geschehen könne. Es ist zwar wahr, in kleinen Wirthschafften, und wenn man ein gut Gedächtniß hat, über dem aber vigilant ist, pflegen viele eben darüber nichts schrifftliches, oder doch nur die Generalia, und im Falle, diesen Ueberschlag aufzusetzen. Ein jeder ordentlicher Wirth muß aber doch seinen Ueberschlag auf diese Weise in dem Kopffe und Gemüthe zu rechter Zeit machen, und solchen genau observiren. Wer mit seiner Einnahme und Ausgabe ohne Ueberschlag wirthschafftet, wird gewiß schlecht zu rechte kommen, oder er müste fast alle Tage neue unverhoffte Glücks-Fälle erleben. Dieses, daß man diesen Vortheil in dem Wirthschafften nicht beobachten und sich nicht in Zeiten daran gewöhnet, ist eine Ursache von so vielen zurück kommenden Wirthen. Zinckens Oeconom. Lex. Th. II. p. 3272. u. ff.

Wirthschafftliches Urtheil, siehe **Sententz derer Bauers-Leute**, im XXXVII Bande, p. 207.

Wirthschaffts-Calender, (Haus-Land-) siehe **Haus-Land-Wirthschaffts-Calender**, im XII Bande, p. 904.

Wirthschafftskunst, (Privat-) siehe **Privat-Oeconomie**, im XXIX Bande. p. 580.

Wirthschafftskunst, (Sächsische) siehe **Sächsische Wirthschafftskunst**, im XXXIX Bande, p. 433.

Wirthschaffts-Recht, siehe **Wirths-Haus**.

Wirthschaffts-Sachen, (Sententz oder Urtheil in) siehe **Sententz derer Bauers-Leute**, im XXXVII Bande, p. 207.

Wirthschaffts-Treibung, siehe **Wirths-Haus**.

Wirthschaffts-Verständige, siehe *Periti*, im XXVII Bande, p. 461. und **Sententz derer Bauers-Leute**, im XXXVII Bande, p. 207.

Wirthschafft treiben, siehe **Wirths-Haus**.

Wirths-Häuser, siehe **Wirths-Haus**.

Wirths-Häuser, (Visitation der) siehe **Visitation**, im XLVIII Bande, p. 1838. u. ff. desgleichen **Wirths-Haus**.

Wirths-Haus, Gast-Hof, Wirthschafft, Gast-Wirthschafft, Gastung, Schencke, Schenck-Statt, Taverne, Krug, Kretscham, Herberge, Gast halten, Wirthschafft treiben, Herbergen, Bewirthen, Lateinisch *Caupona, Hospitium, Diversorium, Taberna, Hospitatura, Exercitium Hospitalitatis, Cauponariam exercere*, Frantz. *Cabaret* oder *Auberge*, wird entweder von dem Orte oder von dem Rechte und Befugnisse gesagt, Fremde oder Reisende als Gäste vor ein gewisses Wirth- oder Zehr-Geld aufzunehmen, und zu beherbergen oder bloß zu speisen. Eine solche Wirthschafft aber darf ohne der Obrigkeit Vorwissen und Einwilligung niemand anlegen, und die sie treiben, müssen solches Recht entweder durch Verleihung oder Verjährung erlanget haben. Doch ist von einem solchen Wirths-Hause oder Gast-Hofe eine insbesondere sogenannte Herberge unterschieden, welche letztere man an einem Orte haben kan, wo eben kein Wirths-Haus ist. Also ist ein blosser Krüger, Zapffen-Wirth, Bier- und Wein-Schencke nicht gleich auch ein Gast- und ein Tavern-Wirth, und ist ihnen nicht durchgehends zugelassen Gäste, als etwan nur auf einen Trunck ohne Geniessung warmer Speise, viel weniger mit Einstellung der Pferde, zu setzen, auch keine Hochzeit- und Tauff-Mahle zu übernehmen. Ja es seynd bey den Römern so gar die Dorff- und andern Winckel-Wirthe auf dem Lande vor so verdächtig gehalten worden, daß man von ihnen nicht viel grössern Staat, als von den Dieben gemachet, dergleichen doch zugelassene Gast-Wirthe in den Städten nicht zu befahren gehabt. L. I. §. 1. naut. caup. stab. Siehe **Wirth (Diebs-)** Es sind aber solche Wirths-Häuser entweder öffentliche, oder nur blosse Privat-Wirths-Häuser. Denn obschon fast durchgehends, besonders in Marckt-Zeiten, die Inwohner einer Stadt Gäste aufnehmen, und sie mit Essen und Trincken versehen, so sind doch solche Beherberger keine Wirthe, oder ihr Hauß ein öffentlicher Gast-Hof zu nennen, sondern derjenige verdient nur solchen Nahmen, deme von Herrschafftswegen erlaubet ist, Gäste anzunehmen, der auch solches Recht zu jederzeit ge-

gen des Gastes Zehrung ausübet, und zum Zeichen seines Rechts ein öffentliches Schild aushänget, und sich oder sein Haus davon nennen lässet, z. E. der Gast-Wirth oder Gast-Hof zum güldenen Adler, zum rothen, schwartzen und weissen Roß ꝛc. Wiewohl auch diese Zeichen eben nicht einen öffentlichen Gast-Wirth machen; sondern sie dienen nur denen Fremden zur Nachricht, daß daselbst ein Wirths-Hauß sey, und ihnen darinne einzukehren frey stehet. Rhetius in Diss. de Hospitatura, c. 1. n. 4. Das Recht Wirthschafften, Wein- und Bier-Schencken anzurichten, wird in Deutschland unter die Regalien gezählt. Besold in Thes. Pract. v. Gast. Andere aber schreiben es der Jurisdiction, und wiederum andere dem, der die niedern Gerichte hat, zu. Besold d. l. Klock de Aerar. Lib. II, c. 19. n. 6. da doch derjenige, welcher eine Wirthschafft verstattet, hierdurch weder in einer bürgerlichen Sache Recht spricht, noch ein vorher schon ausgefälltes und rechtskräfftig gewordenes Urtheil vollstrecket, und wird es dahero einer Stadt-Obrigkeit, vermöge ihrer allgemeinen Obliegenheit, das gemeine Beste zu beobachten, zugeschrieben. Wehner in Obs. Pract. v. Vogtey. Besold d. l. Denn ob es schon eine willkührliche Sache zu seyn scheinet, Gäste aufzunehmen und zu beherbergen, und nach dem bürgerlichen Rechte ein jeder, der nur will, eine Wirthschafft anstellen kan; so wird es doch heut zu Tage unter die Ehehafften gerechnet, und nicht mehr vor eine willkührliche Sache gehalten, sondern es hanget von Obrigkeitlicher Bewilligung ab. Knipschild de Jur. Civ. Imp. Lib. II, c. 5. n. 164. Es leidet auch zuweilen der Zustand des gemeinen Stadt-Wesens nicht, daß alle Bürger und Bauern Wirthschafft treiben; sondern man braucht auch andere Leute, die von ihrer Profeßion leben. Dahero wird man an den meisten Orten, wo ordentliche Wirths-Häuser und Tavernen zu finden, in Acht nehmen, daß sie solches Recht Vorzugs-Weise ausüben, und ausser ihnen Niemand Wirthschafft zu treiben verstattet werde. Es soll aber auch fast Niemand leichtlich zur Wirthschaffts-Treibung gelassen werden, der nicht ein Bürger ist, oder das Bürger-Recht erlanget hat. Denn wer den Nutzen von der Wirthschafft hat, soll auch billig bürgerliche Beschwerden tragen. Mevius ad Jus Lub. Lib. I. tit. 2. art. 2. n. 2. Daher ist denen Fremden und Ausherrischen, die sich nur eine Zeitlang in der Stadt aufhalten, nicht vergönnet, Wirthschafften zu treiben, wo sie nicht die bürgerlichen Beschwerden übernehmen; noch weniger denjenigen, die unter dem Nahmen der Wirthschafft allerley liederliches Huren-Gesinde aufnehmen, und eine Huren-Wirthschafft treiben, massen dergleichen von Obrigkeits wegen ohne Gewissens-Verletzung gar nicht geduldet werden kan. Klock de Aerar. Lib. II. cap. 146. n. 7. Siehe Wirth (Huren-) Wo aber dergleichen Wirthschaffts-Treibung durch ein Privilegium, oder sonst verstattet worden; so geschiehet es entweder persönlich, so lange derjenige lebet, der dieses Recht erlanget hat, es würden dann die Erben und Nachkommen in dem Privilegio gemeldet; oder dinglich und erblich, und wird ein solches Haus, alsdenn ein Erb-Gast-Hof oder Erb-Wirths-Haus genannt, es bleibet auch das Recht so lange darauf, als der Platz der Wirthschafft währet, wenn auch schon das Wirths-Haus abgebrannt, oder vom Feinde verheeret wäre. L. 39. de contr. empt. Es ist aber auch von einem solchen öffentlichem Wirthe der ein offenes Schild aushänget, zu wissen, daß er wider seinen Willen einen Fremden, der bey ihm einkehren will, aufnehmen müsse, weil solche Zeichen nichts anders seynd, als Einladungen zur Einkehre, L. I. & ibi. Bart. π. naut. caup. stab. Stamm. de Serv. Pers. Lib. II, c. 16. n. 13. Welches sich auch auf die Wirthe, die keine Zeichen aushangen haben, Rhet. d. Diss. c. 3. s. 2. erstrecket. Hermanns Juris. Lex. T. II. v. Wirths-Hauß. Hingegen werden auch die öffentlichen Wirths-Häuser zu desto mehrer Bequemlichkeit der Wirthe und Gäste, und damit Handel und Wandel nicht gehemmet werde, insgemein mit der Einquartirung der Soldaten verschonet. Besold Contin. Ob nun wohl ordentlicher Weise und so lange nicht, wie z. E. in Sachsen, ein Verbots-Recht eingeführet ist, besonders in den Städten, einem jedweden erlaubt ist, ein Wirths-Haus anzulegen; so ist es dennoch nach Sachsen-Recht auf den Dörffern, bey 100 Gülden Straffe, untersaget, eine neue Schencke aufzurichten. Landes-Ordn. von 1555. tit. Brauen, schencken ꝛc. Berger in Oecon. Jur. Lib. III. tit. 6 th. 8 not. 2. p. 731. Die Erb-Kretschmer aber können deswegen dennoch nicht verwehren, daß niemand anders in den Dörffern Gäste einsetzen und Bier verkauffen möge, wenn sie nicht insbesondere ein solch Verbots-Recht entweder durch Verjährung oder durch ein Privilegium, erhalten haben. Wernher in Sel. Obs. For. P. I. Obs. 276. Rivinus ad Ord. Proc. Sax. tit. 5. en. 26. Wiewohl die Wittenbergischen Rechts-Gelehrten vor diesem anderer Meynung gewesen sind, wie man beym Ziegler de Jur. Majest. L. I. c. 5. § 93 und 94. ersehen kan. Geld-Straffen, so auf solche Leute, gesetzet sind, die sich des Bier-Verkauffs neuerlich anmassen, gehören nicht vor die Städte, sondern vor die Landes-Herrschafftliche Cammer. Wernher in Sel. Obs. For. P. V. Obs 21. und in Supplem. nov. ad eand. Obs. Wenn der Landes-Herr einem ein Privilegium verliehen hat, eine Schencke aufzurichten; so kan er dem ohnbeschadet auch andern eben dasselbe geben. Berger in Oecon. Jur. in Addit. ad Lib. I. tit. 2. th. 2. p. 1212. Wenn einem ein Privilegium verliehen worden ist, krafft dessen er verbieten kan, daß kein neues Wirths-Haus in der Stadt aufgerichtet werden solle; so kan solches nicht auf diejenigen Schencken gezogen werden, so ausser der Stadt, obgleich nahe vor den Thoren, angeleget sind. Berger c. l. th. 3. p. 12 und 13. Wer das Recht hat, eine Schencke zu halten, hat auch das Recht, Gäste zu setzen und zu beherbergen. Wernher in Sel. Obs. For. P. III. Obs 195. Ein mehrers siehe in dem Artickel: Recht (Bier-) im XXX Bande, p. 1335. u. ff. Nun sollen zwar besonders in den Chur-Sächsischen Landen die privilegirten Gast-Höfe und

Wirths-

Wirths-Häuser bey ihrer Gerechtigkeit geschützet, Policey-Ordn. von 1661. tit. 12. §. 7. und Erört. Land. Gebr. von 1661. §. 112. und 113. und die Winckel-Herbergen abgeschaffet werden. *Ibid.* Sie dürffen aber doch den Posthaltern wegen Speisung der auf der Post Reisenden keinen Eintrag thun. Post-Ordn. §. 5. Hingegen aber sollen auch die Posthalter ausser denen mit der Post Reisenden keine andere Gäste speisen und herbergen. *Ibid.* Sonst kan zwar ein Gast in einem Wirths-Hause um schuldige Zehrung angehalten werden. Proc. Ordn. tit. 51. §. 1. Doch soll auch der Wirth einem Angesessenen nicht über einen Ort eines Güldens, und zwischen Johannis und Michaelis 1 Gülden borgen. Landes-Ordn. von 1482. desgleichen sollen die Gast-Wirthe bey 100 Gülden Straffe und Verlust der Gastung die Leute nicht übertheuern. Landes-Ordn. von 1555. tit. Zehrung in Gast-Höfen. Policey-Ordn. von 1661. tit. 12. §. 6. Mandat von 1708. Auch soll ein jeder Wirth seinem Gaste, was er ihm vor Futter, Mahlzeit und Getränckе schuldig, stückweise berechnen. Landes-Ordn. von 1543. tit. von den Wirthen, und von 1555. tit. Zehrung in den Gast-Höfen. Tax-Ordn. von 1623. Cl. 4. Und hierüber sollen die Wirthe in den Städten einem jeden Gaste ungefordert einen Zettel zustellen, wie viel er Stückweise bey einem jeden verzehret habe, bey Straffe 50 Gülden, die er den Gerichten, darunter er wohnet, verfallen seyn soll, so offt solches nicht geschieht. Landes-Ordn. von 1555. tit. Zehrung ꝛc. Zu dem Ende ist ihnen alle Viertel- oder halbe Jahre von jedem Rathe in allen Städten, oder von dem Gerichts-Herrn und Befehlshaber des Orts, da Gastung ist, bey 100 Gülden Straffe, in welche die Raths-Personen von ihrem eigenen, und nicht von dem gemeinem Gute, verfallen seyn sollen, eine Ordnung und Taxe, nach Gelegenheit der Zeit, zu machen, und solche auch an den Thoren und in allen öffentlichen Herbergen und Wirths-Häusern schrifftlich anzuschlagen, alle halbe Jahre wiederum zu erneuern, und entweder im vorigen Stande zu lassen, oder nach Erheischung der Zeit zu mindern, oder zu erhöhen, darnach sich männiglich zu richten, wie sie ihre Gäste zu speisen, und was diese für die Mahlzeit, samt dem Getränckе, so lange, als das Tisch-Tuch liegt, Landes-Ordn. von 1482. Landes-Ordn. von 1543. tit. von den Wirthen, ingleichen von 1550. tit. eod. und von 1555. tit. Zehrung in den Gast-Höfen; Policey-Ordn. von 1612. §. Demnach auch zum Siebenzehenden ꝛc. Pol. Ordn. von 1661. tit. 12. § 1. und Mandat von 1708. desgleichen Tag und Nacht auf ein Pferd vor Rauch-Futter und Stand-Geld oder Stall-Miethe zu zahlen schuldig seyn sollen. *Ibid.* doch so, daß der Wirth vor sein Gebäude, sein Bett-Gewand, Gesinde, und anders, das er der Gäste halber haben und halten muß, und vor seine Sorge, Gefahr und Mühe, einen ziemlichen Gewinn habe. Landes-Ordn. von 1482. Und wo einer befindet, daß er über die Satzung beschwert worden, soll er den Gerichten, oder dem Rathe solches anzeigen. Landes-Ordn. von 1543. tit. von den Wirthen. Wo denn der Wirth daran schuldig befunden wird, soll er 100 Gülden zur Straffe den Gerichten zu geben schuldig, und wo die Gerichte dißfalls nicht straffen, sollen sie selbst, wie oben gemeldet, 100 Gülden verfallen seyn. *Ibid.* Wolte auch der Gast sein Getränckе nicht anschreiben lassen, sondern bald bezahlen, das soll der Wirth zu jederzeit, ohne Wiederrede, geschehen lassen. *Ibid.* Den Knechten und Dienern sollen die Wirthe, ohne ihrer Herren Erlaubniß, zu ungewöhnlichen Zeiten, und zwischen den ordentlichen Mahlzeiten, zu zehren nicht verstatten. Landes-Ordn. von 1550. tit. von den Wirthen. Pol. Ordn. von 1612. §. Demnach auch zum Siebenzehenden ꝛc. Pol. Ordn. von 1661 tit. 12. §. 2. Es sollen auch ihre Herren und Junckern ihnen dasselbe zu bezahlen nicht schuldig seyn. Landes-Ordn. von 1550. tit. von den Wirthen, und tit. vom Gesinde-Lohn; ingleichen Pol. Ordn von 1612. §. Demnach auch zum Siebenzehenden ꝛc. Den Kutschern, Fuhrleuten, Fußgängern, und dergleichen, sollen die Wirthe keine Mahlzeit aufdringen. Pol. Ordn. von 1661. tit. 12. §. 4. Würde aber einer über die gewöhnliche und ordentliche Mahlzeiten mit mehrern Gerichten und sonderlich tractiret seyn wollen, derselbe soll sich mit dem Wirthe derwegen gebührlich zu vergleichen, verpflichtet seyn. Landes-Ordn. von 1543. tit. von den Wirthen, Pol. Ordn. von 1612. §. Demnach auch zum Siebenzehenden ꝛc. Und damit diese Ordnung desto besser gehalten werden möge, soll von dem Verbrecher die in der Landes-Ordnung nahmhafft gemachte Straffe der 100 Gülden, daselbst befindlicher massen, unnachläßig eingebracht, da er sich daran nicht kehrete, gezwiefacht, und ihm endlich, nach Vielheit seines begangenen Ungehorsams, die Gastung gantz und gar entzogen, und einem andern zugewendet, oder er sonst willkührlich gestraft werden. Pol. Ordn. von 1612. c. l. Auch sollen sie keinen Müßiggänger, der seines Müßiggangs keine ehrbare Ursache hätte, über 3 Nächte, Landes-Ordn. von 1482. §. Es soll ein Schenck ꝛc. und nach der Landes-Ordn. von 1661. tit. 12. §. 5. gar keine verdächtige Leute über eine Nacht hausen und beherbergen. Besiehe auch die Mandate von 1710. 1717. und 1719. Daher sollen auch die Wirthe auf die Gäste, so bey ihnen bey Tage, und sonderlich bey der Nacht einkehren, gute und fleißige Aufmerckung und Nachforschung haben, und derselbigen Nahmen alsbald den Bürgermeistern, Richtern, Schultheissen, oder andern des Orts Gerichten und Befehlhabern vermelden. Ausschr. die Plackerey belangend von 1571. Da auch dem Wirthe oder seinen Nachbarn der Gäste Personen verdächtig, indem vielleicht andere mehr zu Pferde oder zu Fusse folgends zu ihnen stossen, oder sie selbst sonsten aus- und einreiten, nach Kärnern, Wagen, Pferden, ob die ihren Durchzug vorüber genommen, fragen; so sollen sie diese und dergleichen Verdächtigkeit den Beamten, jeder Ende in aller Geheim und vertraulich anzeigen, die Befehlhaber auch vor sich selbst fleißige Erkundigung darum nehmen, und sich nach Gelegenheit allerhand Umstände gegen den verdächtigen Reuter oder Fußgänger erzeigen. *Ibid.* Da auch sonsten der einkehrende Gast, durch ein gemein Geschrey

an denen Enden, oder in der Nachbarschafft, Strassenräuberey halber, berüchtiget wäre; so sollen der Wirth oder andere Nachbarn denselben unsäumlich in das nächste Amt, oder die anstossende Städte und Flecken, nahmhafftig zu machen schuldig, und vor solche Anzeige aus dem Amte einer gewissen Verehrung auf jeden Thäter, so darauf eingekommen und seinen verdienten Lohn empfähet, gewärtig seyn, der Anzeiger auch von dem Amte und männiglichen unbescholten und sein Nahme unvermeldet bleiben. *Ibid.* Würde aber über solche Vermahnung jemand, so des verdächtigen Gastes Gelegenheit wüste und verschwiege, angetroffen, derselbige soll, nach Befindung, mit Gefängniß, oder sonst willkührlich und unnachläßig gestrafft werden. *Ibid.* Desgleichen soll ein Wirth, welcher unzüchtige Personen wissentlich beherberget, mit Gefängniß bestraffet werden. **Mandat von Straf des Ehebruchs und Hurerey** von 1609. ingl. **Ehe-Ordn.** von 1624. IV **Punct** n. 10. Ein Wirth aber, so an Sonn- und Fest-Tagen unter der Predigt jemanden zu essen und zu trincken giebt, ausgenommen Reisenden und Wanders-Leuten, soll dem Rathe in der Stadt, da solches geschehen ist, in den Dörffern aber dem Herrn, den der Kretscham oder die Taverne zustehet, in ein Schock Groschen zur Straffe, sowohl als der einheimische Gast verfallen seyn. **Landes-Ordn.** von 1482. §. **Item, es soll in Städten, &c.** Und damit man die Verächter der Predigten und dieser Verordnung desto eher in Erfahrung bringen möge; so soll nach der **Policey-Ordnung** von 1612. §. **Und zwar anfänglichen**, an einem jeden Orte durch die bestellten Diener in den öffentlichen Wirths- Schenck- und andern Häusern fleißige Nachforschung geschehen, und beydes der Wirth sowohl, als der Gast, so offt darwider gehandelt wird, nach Gelegenheit der Personen, entweder mit vier Tage Gefängniß beleget werden, oder ein jeder fünf Thaler (davon derjenige, so dieselben ausgekundschafftet, jedesmahl zweene Thaler bekommen soll) zur Straffe zu entrichten schuldig seyn. Es soll auch in den Städten und Dörffern am Werck-Tage kein Einwohner, noch Handwercks-Geselle, der sich zu Dienst oder zu arbeiten verdinget, und nicht ledig und frey ist, zu der Zeche in ein Schenck-Haus, Kretscham oder Taverne gehen, bey Vermeidung obiger Straffe von ein Schock Groschen. **Landes-Ordn.** von 1482. Ferner soll niemand, wes Standes, Würden oder Wesens der sey, an keinem Ende mit den andern, weder zu halben, noch zu gantzen trincken, noch durch kein Wort oder Weise, wie die darzu erdacht werden möchten, einer den andern zu solchem oder anderm ungewöhnlichen und unbeqvemen Trincken reitzen; wer aber hierinne brüchlich erfunden wird, der soll, nach der **Landes-Ordn.** von 1482. seiner Herrschafft zehen Gülden, desgleichen der Wirth, in dessen Hause es mit seinem Willen und Verhängniß geschieht, auch zehen Gülden verfallen seyn; nach der **Landes-Ordn.** von 1612. aber §. **Und weil zum Eilften**, gar in 20 Thaler Straffe genommen werden, welche jedesmahl, wenn obgesetzter massen verbrochen wird, beydes von dem Wirth und Gaste, fürnehmlich aber deme, so andere hierzu nöthigen will, unterschiedlich und unnachläßig eingebracht werden soll. Wie denn auch in den öffentlichen Schenck-Häusern niemand des Abends über 8 Uhr geduldet werden soll. **Landes-Ordn.** von 1612. Siehe zusauffen. Wie sich hiernächst zu Verhütung Feuers-Gefahr die Wirthe für sich und die ihrigen zu verhalten haben, davon siehe in dem Artickel: **Sächsische Feuer-Ordnung**, im XXXIII Bande, p. 349 u. ff. In denen **Hochfürstlichen Sächsisch-Gothaischen Landen** aber sollen, besage der daselbigen **Landes-Ordnung** P. II. c. 3. tit. 19. alle Wirthe und Gastgeber in den Städten und Dörffern die wandernden und werbenden Leute, sie kommen zu Roß, Wagen oder Fuß, willig aufnehmen und herbergen, und dieselben nicht zu andern Leuten weisen, sie hätten denn allbereit so viel Gäste, daß sie solche nicht einnehmen könnten. Da aber befunden würde, daß einer oder mehr Wirthe einen Gast, welchen sie wohl hätten beherbergen können, von sich gewiesen, derselbige soll, so offt es geschieht, den Gerichten einen Gülden zur Straffe verfallen seyn. *Ibid.* Es sollen auch für Städte und Dörffer die Obrigkeiten gewisse Ordnung machen, wie viel Essen gemeiner Weise ein Wirth zur Mahlzeit speisen, auch wie theuer dieselbe, ausserhalb des Getränckes, der Gast bezahlen soll. *Ibid.* Dieselbe Ordnung soll unter der gedachten Obrigkeiten Insiegel in dem Gast-Hofe aufgehänget, und über dieselbe der Gast von dem Wirthe, bey Vermeidung ernster Straffe, nicht übersetzet, noch übernommen werden. *Ibid.* Würde aber der Gast sonderbare Bestellung thun, darum soll er sich mit dem Wirthe vergleichen. *Ibid.* Da auch ein armer Gast die rechte Mahlzeit nicht essen, sondern sich an einer Suppen, Stücke Fleisch, oder andern dergleichen Interesse begnügen lassen wolte, dem soll der Wirth solche um gleichmäßige gebührliche Bezahlung geben, und ihn zu der ordentlichen Mahlzeit nicht dringen. *Ibid.* Damit auch die Wirthe die Gäste mit dem Haber-Kauf nicht übernehmen; so sollen die Obrigkeiten alle Qvartale den Wirthen den Haber setzen, und von derselben Satzung durch des Stadtschreibers Hand einen Zettel öffentlich im Wirths-Hause anschlagen lassen, und den Tax nach Gelegenheit des Kaufs, wie der zu derselbigen Zeit ist, dahin richten, daß der Wirth darüber ein billiges zur Uebermasse habe. *Ibid.* Für Stall-Miethe und rauch Futter sollen die Wirthe auf eine Nacht von einem Pferde nicht mehr, denn zum meisten zweene Groschen, nehmen. *Ibid.* Wolte aber ein Gast das Futter und Strohe sonderlich haben, darum mag er sich mit dem Wirthe vergleichen. *Ibid.* Es sollen auch alle Wirthe ihren Gästen die Zehrung nicht in einer Summe, sondern Stückweise anzeigen, damit ein jeder wisse, was er verzehret, und wofür er sein Geld gebe. *Ibid.* Welcher Wirth der eines oder mehr nicht halten wird, der soll von des Orts Obrigkeit allwegen, und so offt es geschieht, um einen Gülden, oder höher, nach Gelegenheit der Ueberfahrung, gestrafft werden. *Ibid.* Es sollen auch alle Gast-Höfe und Wirths-Häuser, die zur Zeit als öffentliche Gast- und gemeine Wirths-Häuser befunden werden, also bleiben, durch Kauf oder Gebäude nicht verändert, sondern für und

für

Digitized by Google

für offene Gast- und Wirths-Häuser, auch der Vorrath von Bett-Gewand und andern dabey verbleiben, und in Besserung, auch gutem Wesen gehalten, und nicht anderer Gestalt verkauffet werden. *Ibid.* Hingegen soll, nachdem es die Erfahrung giebet, daß sich bisweilen schädliche Leute bey den Wirthen und Kretschmarn, zuförderst auf den Dörffern, unterschleiffen, daraus allerley Ungelegenheit erfolget; so soll in den Städten, Märckten und Dörffern, weder in Wirths-Häusern, und Kretschmaren, noch sonsten, jemand über eine Nacht gehauset und geherberget werden, dessen Person Wesens und Geschäffte halber nicht bekannt ist. *Ibid.* Und sollen die Wirthe solche unbekannte Gäste bey ihrer Ankunfft mit glimpfflichen Worten befragen, wie sie mit Nahmen heissen, und was ihre Geschäffte sind, und solches der Obrigkeit jedes Orts anzeigen. *Ibid.* Da auch kein Argwohn vermercket würde, soll denselben, ihrer Gelegenheit nach, länger zu bleiben, nicht gewehret werden. *Ibid.* Ingleichen soll kein Ungesessener, der da kein Gewerbe oder Arbeit, oder sonsten eine erhebliche Ursache seines Aufenthalts, geduldet und gelitten werden. *Ibid.* Da aber jemand dergleichen unterzuschleiffen sich unterstünde, der oder dieselbe sollen alsobald den Gerichten angesaget und alsdenn hinweg gewiesen, auch derjenige, so sie aufgenommen und unangesaget in seinem Hause geherberget oder geduldet, um fünff Gülden gestraffet werden. *Ibid.* Alle, die Wein und Bier schencken, oder die bey Massen sonst etwas verkauffen, sollen rechte und von jedes Orts Obrigkeit wegen geeichete, auch mit dem von ihr darzu geordneten Gemercke bezeichnete Mass haben, und mit denselben ausmessen, die Obrigkeiten auch richtige Anstalt machen, damit dergleichen Masse männiglich zu seiner Nothdurfft förderlich erlangen könne. *Ibid.* tit. 15. Besonders sollen nach der im Fürstenthum Gotha im Jahre 1651 publicirten und 1667 revidirten Feuer-Ordnung, Art. 3. §. 1. wie überhaupt alle Haus-Wirthe, Ehehalten und Inwohner, welche vor andern mit gefährlichem Feuer und Feuer fahenden Sachen zu handthieren haben, so auch die Wirthe und Gastgeber ihres Ortes damit gewahrsam umgehen. Diesem nach sollen die Wirthe so wohl auf dem Lande, als in Städten, zuförderst wohl zusehen, was sie für Gäste beherbergen, und auf verdächtige Personen mit Fleiß Achtung und Nachsehen haben, auch zu dem Ende, wie bereits gemeldet, wie die Gäste mit Nahmen heissen, wo sie zu Hause, und wohin sie zu verreisen gedencken, auch so viel es sich leiden will, nach ihrem Stande, Gewerbe und Handthierung forschen, solches aufschreiben, und da bey einem einiger Verdacht befunden würde oder zu vermuthen wäre, solches ihren vorgesetzten Beamten, Gerichts-Herren, Bürgermeistern, auch nach Gelegenheit der Gemeinde des Orts, also bald anzeigen, damit von solchen verdächtigen Leuten den Städten, Flecken und Dörffern kein Schade entstehe. *Ibid.* § 2. Auch sollen alle Wirthe und Gastgeber, so Pferde oder Viehe halten, ihre Ställe mit guten gantzen Laternen versehen, daß die Lichte darinnen keinen Schaden thun können. *Ibid.* Würde auch ein Wirth oder sonst jemand mit Wahrheit angegeben, daß er sich wissentlich unterstünde, verdächtige Personen zu beherbergen, oder mit Lichtern, Wischen, oder Kienholtz ohne Laternen umgehen zu lassen, der soll deswegen mit ernster unnachläßiger Straffe beleget werden. *Ibid.* Auch sollen die Gastgeber und Wirthe sich mit übrigen Heu und Stroh nicht belegen, sondern, so viel möglich, dahin bedacht seyn, (im Fall sie in ihren Häusern keine Bequemlichkeit darzu haben) wie ein jeder einen bequemen Ort, entweder Miethweise, oder käufflich an sich bringe, daß er beydes so wohl inner- als ausserhalb des Gast-Hofes einen sichern und solchen Ort haben möge, dahin er den übrigen Vorrath an Heu und Stroh, ohne Gefahr der benachbarten Bürger und Einwohner jedes Orts, legen könne. *Ibid.* § 3. Ueber dieses sollen die Wirthe und Gastgeber, so wohl inner, als ausser den Jahr- und andern Märckten, Kirchmessen, auch bey Durchreisen der Kauff und Fuhrleute, und wenn sie sonst viel fremde Gäste herbergen, des Nachts in ihren Häusern und Höfen einen vertrauten Mann und Wächter halten, der die gantze Nacht über auf die Lichte, Feuer-Städte, Ställe und andere Gemächer, darinne Lichte gebraucht werden, fleißig Achtung gebe. *Ibid.* § 4. Würde aber ein Wirth oder Gastgeber solches zu thun unterlassen, der soll deswegen mit ernster Straffe angesehen werden; bevorab, wenn aus solcher seiner Fahrläßigkeit seinen Benachbarten, gemeinen Städten, oder andern Gemeinden, einiger Schade und Nachtheil entstehen solte. *Ibid.* Und was disfalls vom Wächter halten bey den Wirthen erwehnet, kan und soll auch von denen gemeynet seyn, welche grosse Gast-Gebote, Kindtauffen, Hochzeiten und andere grosse Mahlzeiten halten. *Ibid.* Sonst dürffen auch die Wirthe und Gastgeber, auf sonderliche Zulassung der Obrigkeit, in nöthigen und unversehenen Fällen das von ihnen ausgeschlachtete Fleisch (wenn sie auch schon Metzger oder Fleisch-Hauer sind) nicht erst in die Bäncke zur Schätzung tragen, wie bereits in dem Artickel: Schlachten, im XXXIV Bande, p. 1633 u. ff. gezeiget worden. Wie es übrigens mit Schliessung der Wirths-Häuser oder Schenck-Städte zu halten, und was dem zu Beobachtung guter Ordnung und Mäßigkeit weiter anhängig; davon besehe man den Artickel: Zutrincken; desgleichen Sauffen; im XXXIV Bande, p. 332 u. ff. Volle Leute, im L Bande, p. 469. Wächter im LII Bande, p. 412 u. ff. und Nacht-Wächter, im XXIII Bande, p. 289 u. ff. Auch ist bereits in der Reformation guter Policey, zu Augspurg im Jahre 1530 aufgerichtet, tit. Von theuer zehren bey den Wirthen, eine gantz löbliche und billige Verordnung gemacht worden, wie sich die Wirthe dieser halben gegen ihre Gäste zu verhalten, und was diese jenen davor zu entrichten schuldig seyn sollen. Weil nehmlich der theuern Zehrung halber bey den Wirthen vorher den Gästen und andern, so die Strassen täglich brauchen müssen, viel Beschwerung zugefüget worden, und nicht allein dem gemeinen Mann, sondern auch Churfürsten, Fürsten, und ihren Bothschafftern, und allen Handthierern und Wanderern, daraus viel Ungelegenheit erfolget, daß alle

Zehrung aufgestiegen, und auch noch täglich aufsteigen, und alle Essen-Speisen allzu höchlich übertheuert werden wollen; so ist, dem zu begegnen, verordnet worden, daß allenthalben im Reiche denen Gästen das trockene Mahl allein gegeben, und durch jeden der Tranck sonderlich bezahlt werden solle. Nachdem aber auch die Zehrung selbst an einem Orte wohlfeiler, als an dem andern, und solches trockenen Mahls wegen in gemein und überhaupt nicht wohl eine Satzung zu machen; so wird zugleich einer jeden Obrigkeit anbefohlen, in ihren Gebieten denen unter ihnen gesessenen Wirthen eine Ordnung und Satzung zu machen und zu verordnen, daß ordentlich nicht unter oder über vier Essen gegeben werden, wie auch was der Gast ordentlich für solch trocken Mahl geben solle. Da aber ein Gast besser leben und mehr, denn vier Gerichte oder Essen haben wolte; so soll ihm dasselbige auch unbenommen seyn. Ingleichen soll eine jede Obrigkeit den Wirthen nach Gelegenheit der Zeit und des Landes so wohlfeile oder theure Zeit einfallen würde, ein Maas geben, wie theuer und hoch sie den Wein, das Bier, Brodt und Fleisch verkauffen mögen. Ferner soll durch die Obrigkeit der Stallmiethe und des Hafers halben auch Ordnung und Maas gegeben werden, und sonderlich, daß der Hafer angeschlagen, und den Wirthen nicht zugelassen werde, über den dritten oder vierten Pfennig daran zu gewinnen, oder die Gäste ihres Gefallens daran zu übernehmen, alles mit Bussen und Straffen, die eine jede Obrigkeit, so an den Orten, da die Wirthe gesessen sind, die Bürgerliche Gerichts-Obrigkeit ohne Mittel haben, aufsetzen, einnehmen, und damit die Ordnung handhaben und darüber halten sollen. Doch soll eine jede Obrigkeit, unter denen die Wirthe gesessen sind, nach Gestalt und Gelegenheit der Jahre, so dieselbe theurer oder wohlfeiler fürfallen, ihre Ordnung zu ändern oder zu geben Macht haben; welche doch nicht länger währen soll, als so lange die wohlfeilen und theuren Jahre erfunden werden. Und damit oberzehlte Uebermäßigkeit und theuere Zehrung desto unverzüglicher und besser abgestellt werde; so wird endlich allen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern und Räthen geboten, daß sie solche Ordnung innerhalb sechs Monaten, nach Endigung des damahligen Reichs-Tages, in ihren Gebieten aufrichten und publiciren lassen, alles bey Straffe zweyer Marck löthigs Goldes. Welche Obrigkeit nun darinne säumig oder hinläßig befunden wird, wider selbige hat alsdenn der Kayserliche Fiscal Befehl auf gemeldete Straffe zu verfahren. Und nach der Römisch-Kayserlichen und des Heil. Reichs-Reuter-Bestallung von 1570. Art. 4. soll durch eines jeden Orts, da Anzug der Reuter, besonders zur Musterung, hintreffen wird, ordentliche Obrigkeit eine leidliche Taxe, nemlich N. Kreutzer vor Roß und Mann über Nacht, und von Wagen-Rossen N. Kreutzer zu nehmen, den Wirthen geordnet, und darneben mit Ernst, die Reuter darüber nicht zu übersetzen verboten, oder sollen sie derhalben gestrafft werden; des sollen sich hingegen die Reuter mit ziemlicher Tractation auch begnügen und sättigen lassen. Sonst ist zwar auch einem jeden unverwehrt, die öffentlichen Gast-Höfe und Wirths-Häuser zu besuchen, und sich daselbst Speise und Tranck reichen zu lassen. Nur denen Geistlichen ist im Canonischen Rechte, und besonders c. 15. X. de vit. & honest. Cler. und c. 2. seqq. D. 44. ausdrücklich verboten, in keine Wirths-Häuser zu gehen, ausser auf Reisen. Fraget man aber, ob denn in den Wirths-Häusern alle und jede Personen ohne Ausnahme, oder was denn eigentlich vor welche darinne aufgenommen werden sollen, oder nicht? So ist hierauf mit einem Unterschiede, zu antworten, ob es nehmlich verdächtige und sonst nicht allzuwohl berüchtigte, oder dagegen unverdächtige und ehrliche Personen sind. Die erstern oder die verdächtigen und übel berüchtigten Personen anbelangend; so ist die gemeine Meynung der Rechtsgelehrten, daß solche durchaus nicht in einem öffentlichen Gast-Hofe oder Wirths-Hause eingenommen und beherberget werden sollen. Dergleichen sind, z. E. Strassen Räuber, Diebe, Betrüger, Beutelschneider, Huren, Gottes Lästerer, Spieler, Verbannte oder des Landes Verwiesene, Verschwender und Volläuffer, in die Reichs-Acht erklärte, u. s. w. Blessendorff in Disp. de Hospitat. c. 2. §. 11 u. ff. Hingegen die unverdächtigen und ehrlichen Personen anbelangend; so meynen zwar Schneidewin in Comm. ad Inst. tit. de oblig. quæ ex quas. del. ad §. item exercitor. und Speckhan Cent. I. Class. 1. qu. 23. daß auch ein öffentlicher Gast- und Schenckwirth nicht genöthiget werden könne, selbige wider seinen Willen zu beherbergen. Wiewohl Blessendorff d. l. c. 3. § 2. Lauterbach in Tract. Synopt. de naut. caup. stabul. n. 13. und andere mit besserm Grunde das Gegentheil behaupten; zumahl wenn sie an oder vor ihrem Hause ein ausgehencktes Schild haben. Doch kan disfalls allen darüber entstehenden Zweifeln und Streitigkeiten nicht besser, als durch ausdrückliche Landes-Fürstliche oder Obrigkeitliche Verordnungen, abgeholffen und vorgebeuget werden, dergleichen man, wie wir schon oben gezeiget, besonders in den Sächsischen, und wie wir gleich weiter hören werden, auch in den Königlich-Preußischen und Chur-Brandenburgischen Landen hat. Dahin gehöret nun hauptsächlich nachstehendes Edict von 1724, daß Fremde allein in Gast-Höfen zu hausen, und auch darein zu verweisen:

„Demnach Sr. Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, um öffentern vorgekommen, auch verschiedene Gastwirthe in den Städten allerunterthänigst klagende vorgestellet, daß, ob sie wohl, Inhalts Königlicher allergnädigster Edictorum und Verordnungen, ihre Wirths-Häuser in so guten und logeablen Stand gesetzet, daß männiglich darin aufgenommen, auch nach Condition und Würden wohl bewirthet werden könnte, sie dennoch erfahren und wahrnehmen müsten, daß sie öffters von den Reisenden und Passagiers vorbey gegangen, von denenselben andere Quartiere in den Städten gesuchet, selbige auch von solchen Personen, die des Herbergierens gar nicht berechtiget, auf-

„aufgenommen würden, wodurch es geschä-
„he, daß ihre Gast-Höfe, welche sie mit grossen
„Kosten erbauet und angerichtet, und wovon sie
„ihre schwere Onera tragen müsten, öffters ledig
„stünden, und ihnen dadurch ihr bester Verdienst
„und Nahrung entzogen würde; allerhöchst ge-
„dachte Seine Königliche Majestät auch hierbey
„allergnädigst erwogen, daß zu verschiedenen
„Irregularitäten und offtermahlen sich ereignen-
„den Unordnungen, durch Einschleichung aller-
„hand verdächtiger fremder herum vagirender dem
„Publico schädlicher Leute, Gelegenheit und An-
„laß gegeben werde; und dahero nöthig finden,
„diesem Inconvenienti sowohl der Supplicanten
„halber, damit sie bey ihrer Profeßion und Nah-
„rung conserviret und aufrecht erhalten, als auch
„dem Publico selbst zum Besten und so viel besse-
„rer Observirung des ruchlosen Gesindes und der
„Landstreicher, auch um auf selbiges ein wachen-
„des Auge zu haben, abzuhelffen, und zu dem En-
„de ernstliche und geschärffte Verordnung ergehen
„zu lassen:

„Als setzen, wollen und verordnen dieselbe hier-
„mit allergnädigst, daß keinem Einwohner in den
„Städten, er sey wer er wolle, ausser den pri-
„vilegirten und rechtmäßigen Gastwirthen, so da-
„von Profeßion machen, ferner frey stehen solle,
„einen Reisenden oder Passagier, allein oder mit
„Pferden und Wagen, es sey derselbe weß Stan-
„des oder Condition er wolle, weder Mann noch
„Frau, jung oder alt, weder Bettler noch Land-
„streicher, a dato publicationis dieses Edicts, ferner
„aufzunehmen, sondern solche insgesammt nach
„den Wirthshäusern, Gasthöfen oder Auberges zu
„verweisen; Diese dahingegen schuldig und ver-
„bunden seyn sollen, diejenigen Personen, welche
„sie aufnehmen, nach Condition, Ehren und Wür-
„den um billige Bezahlung wohl zu bewirthen
„und zu accommodiren, auf diejenigen aber, so
„ihnen verdächtig vorkommen, ein wachendes
„Auge zu haben, dadurch alles Unheil zu verhüten,
„auch selbige allenfalls dem Commissario oder Ma-
„gistrat des Orts anzuzeigen, damit dieselben
„dem Befinden nach deßfalls weiter nöthige Prä-
„caution nehmen können.

„Wie sich nun hiernach männiglich in den
„Städten allergehorsamst zu achten, also hat der-
„jenige, so sich unterstehen solte, hierwieder zu han-
„deln und den schuldigen Gehorsam aus Au-
„gen zu setzen, nachdrücklicher und unausbleiblicher
„Ahndung zu gewärtigen. Jedoch werden von
„obigen die Anverwandten und Bekannten eximi-
„ret, als welchen die Aufnahme ihrer Freunde
„und Angehörigen unbenommen bleibet.

„Schließlich befehlen Seine Königliche Ma-
„jestät allen dero Collegiis, insonderheit
„denen Commissariis und Magistraten der
„Städte hiermit allergnädigst und alles
„Ernstes, sich auch hiernach allergehorsamst
„zu achten, und ihren Pflichten nach dahin zu sehen,
„daß hierüber fest und unverbrüchlich gehalten,
„dahingegen aber auch die Wirthshäuser in den
„Städten in guten Stand gesetzet und bis dahin
„solches gnugsam geschehen, conditionirten Leuten
„unweigerlich freygelassen werde, ihr Quartier
„anderwärtig zu nehmen, auch wo dergleichen
„Wirthshäuser noch nicht verhanden, solche for-
„dersamst erbauet und angeleget werden. Gege-
„ben zu Berlin, den 6 Junii 1724.

„Fr. Wilhelm.

„F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. E. v.
„Katsch. F. v. Görner. J. H. v. Fuchs.„

Die wenigsten aber begreiffen, wie heilsam und nützlich diese Verfassung sey. In denen ältesten Zeiten war es deswegen sehr beschwerlich und gefährlich zu reisen: Weil keine besondere Gast-Höfe, für die Fremden angeordnet gewesen. Dahero ein Fremder entweder aus Freundschafft, beherberget werden, oder, wie die zwey Engel zu Sodom 1 B Mos. XIX, 2. und der Levitische Mann zu Gibea im Buche der Richter XIX, 15. auf der Gassen liegen bleiben, oder auch mit Jona IV, 5. sich eine Hütten vor der Stadt bauen muste. Welche Unbequemlichkeit auch noch zu der Römer Zeiten reisende Leute erfahren, wie bereits in dem Artickel Gast Freyheit, im X Bande, p. 389 und Gast-Höfe ebend. p. 390 gezeiget worden. Wie dann dergleichen auch so gar denen Gesandten und vornehmen Völckern zu Rom begegnet. Wovon besonders bey dem Dionysio Halicarnassensi Libr. VIII, p. 482, ein merckwürdiges Exempel zu finden, da er von den Volscern meldet, daß selbige, nachdem sie der Römer ihre Spiele angesehen, und keine Gast-Höfe gefunden, auf den Gassen und Strassen liegen müssen. Ohngeachtet aber man nachhero zu Rom Wirthshäuser angeordnet; so hielte man doch diese Nahrung vor unehrlich und unehrbar. Daß also kein Römischer Bürger solche treiben durffte, ohne sich unehrlich zu machen und das Bürger-Recht zu verliehren, weil nehmlich der Römische Hochmuth nicht zuliesse, einem andern für Geld aufzuwarten, wie eben dieser Dionysius Halicarnassensis Lib. IX begeuget. Ob nun wohl die Röm. Schrifftsteller die Wörter *Caupona*, *Diversorium*, *Popina*, u. d. g. durch einander zu werffen pflegen; so ist doch unter diesen, der Römischen Policey nach, der Unterschied gewesen, daß Caupo oder Copo eigentlich ein Weinschencke, Keller oder Schenckwirth; *Diversorium*, ein Gasthof, oder Herberge, und *Popina* eine Garküchen, da gekochtes zu haben, geheissen. Gleichwie aber die alten Völcker aus Furcht keinen Umgang mit fremden Menschen geliebet; sondern dieselben vielmehr vor Kundschaffter und Verräther gehalten und gehasset: also haben sie auch keine Ursache gefunden, für Fremde dergleichen Gasthöfe und Wirthshäuser anzulegen; Da hingegen jetziger Policey nach, jedermann Handel und Wandel, und das öffters hin- und herreisen der Fremden wünschet, in dem dadurch Nahrung und Zehrung, und mit denselben Geld in das Land kommet. Folglich kan wohl nichts heilsamer und nützlicher seyn, als daß ein Ort mit wohleingerichteten Gasthöfen versehen sey, alle Fremde, sie mögen seyn, wes Standes sie wollen, darinnen aufzunehmen und wohl zu bewirthen. Franckreich thut es hierinne fast noch bis jetzo allen andern Völckern zuvor. Alle Strassen und Städte sind mit Gasthöfen versehen.

Und in diesen finden sich 1) räumliche und reinliche Gemächer, 2) saubere Betten und Kammern, 3) gutes Essen und 4) gutes Getränckе. 5) willige Hauß-Knechte und Dienstboten, 6) ein freundlicher Wirth, und, wenn es zur Zahlung kommet, 7) eine vorgeschriebene Taxe von der Mahlzeit und Herberge, welche noch dazu 8) auf einer Tafel an der Wand hänget, und 9) von der Obrigkeit gesetzet ist; so, daß der Gast seine Rechnung selbsten machen kan, dem Wirthe hingegen, 10) bey hoher Straffe, nicht erlaubet ist das geringste mehr, als ihme vorgeschrieben, zu fordern oder zu nehmen. Dahero es sich denn mit Lust an solchen Orten reisen lässet, weil jeder auf hundert und mehrere Meilweges ausrechnen kan, was er darzu vor Post-Geld und Zehrungs-Kosten bedarf, ohne nöthig zu haben, sich mit kalter Küchen, Betten und andern Geräthe auf dem Wege zu schleppen. Siehe Erasmi Dialogum unter der Aufschrifft: *Diversoria*, da er unter andern einen Vergleich zwischen den Wirthshäusern in Franckreich und Deutschland anstellet, und jene einem irdischen Paradiese, diese letztern aber einem Schwein-Stalle gleich hält. Doch haben sich die Zeiten auch in diesem Stücke ziemlich geändert; so, daß die nunmehro reisenden Fremden in denen Rheinländern, Schwaben, Francken, Sachsen und andern Deutschen Provintzen in denen daselbst angelegten häuffigen Wirthshäusern und Gast-Höfen ihre so gute Bequemlichkeit, als irgend an einem Orte in der Welt, haben können, hingegen in Spanien ist es in diesem Stücke immer noch desto schlimmer, weil man daselbst entweder gar keine öffentliche Wirthshäuser hat, oder doch diese so übel beschaffen sind, daß die Reisenden alles, was sie an Essen; Trincken und andern Reise-Geräthe benöthigt sind, von einem Orte zum andern mit sich herum führen müssen, wie davon besonders in der Gräfin Donois Reise-Beschreibung, und in Clenards Briefen aus Spanien in die Niederlande zu lesen. Sollen nun aber dergleichen Gastwirthe alles dieses in guter Bereitschafft haben und halten; so muß man dieselben auch bey der Zwang-Wirthschafft, wie Apothecker und andere Monopolisten, schützen, das ist, keinem Reisenden vergönnen, anderswo, als in den Gast-Höfen, einzukehren, nachgehends aber auch in demselben die Mahlzeit zu bezahlen und sich nicht selbsten zu verköstеn. Welches dann Stadt und Land zu gute gehen muß. Und zwar 1) dem Wirth, denn dieser weiß, daß er Gäste bekommet und ihm sein Vorrath nicht verdirbet; 2) dem Reisenden, dann dieser kan sich verlassen, daß er für mäßiges Geld allezeit gutes Essen, Trincken und Quartier findet; 3) den Inwohnern in Stadt und Land, weil diese sonsten ungebetene Gäste bekommen und ihrenthalben Schaden leiden müssen; so dann 4) auch allen Leuten, die Schaam und Scheu haben, andern beschwerlich zu fallen, und dahero auch deswegen lieber vor ihr Geld zehren, als andern überlästig zu seyn, und dabey doch das Geschencke in Küchen, Keller und Kammer in ihrem Beutel zu fühlen. Zu geschweigen, daß 5) jeder Wirth ein wachsames Auge auf seine Gäste haben, selbiger ihre Namen und Gewerbe der Obrigkeit anzeigen muß; Da hingegen 6) in Winckel-Herbergen sich viel schädliches Gesinde verbergen kan. Endlich setzet auch 7) schon denen gemeinen Rechten nach der Titel de cauponis, stabulariis und nautis die Gäste in Sicherheit, daß der Wirth ihnen für allen Schaden stehen und gut seyn muß. Mithin können sie auch aller Sorgen überhoben seyn, nur an dem geringsten einen Verlust zu leiden. Besiehe Ludwigs gelehrte Anzeige I Th. p. 395 u. ff. und Abraham Kästners Disp. de Damno fatali in caupona contingente occasione L. 3. §. 1. ff. Nautæ, caupones, stabularii, ut recepta restituant, Leipzig 1743. Und zwar verstehet man bey dieser Gelegenheit durch Damnum fatale oder einen unvermeidlichen Schaden insgemein einen unvermutheten Schaden, der durch menschlichen Fleiß und Klugheit von demjenigen, der denselben leidet, nicht abgewendet werden kan. Es wird aber auch in Ansehung dessen wiederum ein Unterscheid unter einem solchen unvermeidlichen Schaden, der im Wirthshause selbst entstehet, und demjenigen, der von aussen her verursachet wird, gemacht, und behauptet, daß der Verlust von dem Wirthe zu erstatten, wenn das Unglück von Hause aus entstanden, nicht aber, wenn der unglückliche Zufall von auswärts gekommen, z. E. wenn die gewaltsamen Winde, Wasser, Hagel, Ueberfall der Räuber, Erdbeben, Einfall und dergleichen, den Schaden verursachen. Was den Diebstahl betrifft; so wird wiederum ein Unterschied unter einem qualificirten oder gefährlichen und schlechten Diebstahl gemacht, und der Wirth in jenem, nicht aber in diesem Falle von der Restitution frey gesprochen. Wovon auch bereits in dem Artickel: *Nautæ, Caupones, Stabularii, ut recepta restituant*, im XXIII Bande p. 1320 u. ff. mit mehrerm gehandelt worden. Hierbey können wir nicht umhin noch folgendes besonders merckwürdiges und löbliches Exempel beyzufügen, welches vom Kayser Rudolph von Habspurg erzehlet wird, welcher Gestalt er in einer Dunckeln zwischen einem Kauffmann und einem Wirthe, dem jener einen Sack voll Geld zu verwahren gegeben, dieser aber es geläugnet, entstandenen Streit-Sache das Recht und die Wahrheit erforscht habe. Es hatte nehmlich auf einem Reichs-Tage zu Nürnberg ein reicher Kauffmann vor dem Kayser geklaget, was massen er seinem Wirthe in einer offenen Gast-Herberge in einem Sacke 200 Marck Geldes aufzuheben vertrauet, und da er dasselbe wieder gefordert, wäre der Wirth dessen in Abrede, weil kein Zeugniß vorhanden, wobey der Kauffmann solche Umstände und Wahrzeichen angezeigt, daß der Kayser die Klage, vor rechtmäßig befunden, aber wie der Wirth, als ein fürnehmer und reicher Bürger, der ihm beygemessenen Beschuldigung zu überführen, und die Sache an den Tag zu bringen, Bedenckzeit genommen. Nicht lange hernach kommen der Stadt Nürnberg Gesandten zum Kayser, unter denen auch der beklagte Wirth ist, und bringen ihre Sache für. Der Kayser fängt ein freundlich Gespräch mit ihnen an, und sagt unter andern

andern zum Wirthe: Du hast einen hübschen Hut, ich gebe dir meinen dafür, welchen Tausch der Wirth gar gerne bewilligte. Der Kayser nimmt sich hierauf anderer Sachen an, heißt die Gesandten verziehen, gehet heraus, und befiehlt einem andern Bürger im Nahmen des Wirths, als wenn es derselbe befohlen, eilends desselben Frau anzuzeigen, sie solte ihm den ledernen Sack, der so und so beschaffen, schicken, und zum Wahrzeichen brächte er ihr seinen Hut. Die Wirthin glaubte dem Bürger wegen des Wahrzeichens, und stellte ihme den begehrten Sack zu. Der Kayser beschickte alsbald den Kaufmann, daß er seine Klage gegen den Wirth, so vorhanden, fürnehmen solte, und fertigte die Gesandten mit guter Antwort ab, den Wirth aber behielt er bey sich. Der Kaufmann kam alsobald und klagte wider den Wirth, daß er ihm sein anvertrautes Gut vorenthalte. Der Wirth verneinte die Klage standhaftig, schwur und vermaß sich hoch, daß der Kaufmann nichts verwahrliches bey ihm hinterlegt hätte, es sey ein thörichter und mit Phantasey behafteter Mann. Indem nun die Partheyen sehr ernsthaft wider einander reden; so bringt der Kayser den Sack herfür, und legt dem Wirthe den Betrug öffentlich an den Tag, worüber demselben Muth und Sprache entsuncken. Der Kayser stellte hierauf dem Kaufmanne das seine zu, und den Wirth bestrafte er um eine grosse Summe Geldes. Albertus Argentinensis; Lipsius in Monit. Polit. c. 9. monit. 3. Lehmanns Speyerische Chron. Lib. V. c. 109. p. 632. Weil wir nun in denen gemeinen Römischen Rechten erst gedachter massen einen besondern Titul von Gast-Höfen, und Gast-Schiffen, auch Stallhaltern haben; so wird nicht undienlich seyn, allhier noch anzumercken, was derselbe bey uns Deutschen für einen Abfall oder Gebrauch habe. 1) Nach dem Römischen Rechte stand einem jeden frey Wirthschafft zu treiben. l. 1. ff. naut caup. stabul. Und hat erst der Kayser Alexander denen Wirthen Zünfte gesetzet, darein jedoch ein jeder kommen mögen. Lampridius in Vita Alex. c. 33. Nach dem deutschen Rechte aber gehöret die Verstattung solcher Freyheit nur demjenigen zu, welcher über die Policey-Sachen im Lande zu sprechen hat; mithin ist es ein Ausfluß oder eine Würckung der Landes-Hoheit. Weswegen denn absonderlich in Francken und Schwaben, wo vielherrische Dörffer sind, über dem Tabernen Rechte ein unsäglicher Streit ist; wovon beym Speidel, Besold, Fritsch, und andern in ihren Juristischen Wörter-Büchern unter den Tituln vom Tabernen-Recht, Gast-Höfen, Wirths-Häusern, u. s. w. ein mehrers zu befinden. Weswegen auch keinem von Adel, der blossen Gerichte wegen, erlaubet ist, Wirthshäuser anzulegen, wenn er vom Landes-Herrn nicht damit beliehen worden. II) Nach dem Römischen Rechte wurde kein Wirth gezwungen, einen Fremden zu herbergen. l. 1. ff. naut. caup. stab. Wogegen jedoch der l. un. ff. furti adv. naut. caup. mit deutlichen Worten: caupo nec repellere potest iter agentes, streitet. Dahero auch derselbe vor die Gäste zu stehen nicht schuldig war, die er seines Wirthshauses halber einzunehmen gezwungen wurde. Welche beyde Gesetze aber sich nicht wohl zusammen reimen, obgleich die Rechts-Gelehrten solches auf allerhand Weise versuchen, gleich als wenn nur, die willig angenommenen Gäste wieder auszuweisen, verboten wäre. Nach dem deutschen Rechte aber darf ein Wirth die Herberge niemanden versagen. Dieses ist die Regel, wogegen aber dennoch viele Ausnahmen zu machen, wenn z. E. der Gast verdächtig, mit ansteckender Kranckheit beladen u. s. w. da solches im ersten Falle der Obrigkeit anzuzeigen, im andern aber dergleichen Gäste in das Lazareth gehören, wie bereits oben mit mehrerm gezeiget worden. III) Nach dem Römischen Rechte konnte der Wirth den Gästen die Sicherheit aufsagen und sie vermahnen, daß ein jeder auf seine eigene Sachen selber sehen und sie bestens verwahren möchte. l. 7. pr. ff. naut. caup. stab. wiewohl besonders Ludwig l. c. p. 400. not. 14. der Meynung ist, daß solches nur von Land-Kutschen zu verstehen, wenn die Reisenden ihre Sachen selbst vor sich nehmen; nicht aber von den Gast-Höfen, obgleich sonst die Ausleger es durchgehends dafür halten. Nach dem deutschen Rechte aber bleibet die Gefahr bey dem Wirthe, und hindert nichts, wenn er gleich seinen Gästen selbst den Schlüssel zum Zimmer übergiebet. Denn diese Protestation wäre der That selbst zu wider, wenn er nehmlich ein Wirth heissen, und doch nicht, was eines Wirthes Amt ist, thun wolte. Ein anders ist es, wenn der Gast selbst dem Wirthe nicht trauet, und zu solchem Ende ein Schloß vor seine Thüre leget. IV) Nach dem Römischen Rechte konnte der Gast auf doppelte Wiedererstattung des weggekommenen gegen den Wirth klagen. l. ult. §. 1 ff. d. t. Nach dem deutschen Rechte aber fällt solches deshalber weg, weil im Falle der Wirth Schuld hat, derselbe von dem Richter bestraffet zu werden pfleget, sonst aber nach den deutschen Rechten die Buß, das ist, die Schadloshaltung der leidenden Parthey, die Wette aber, oder die Straffe der Begünstigung des Frevels und Verbrechens dem Richter gehöret; folglich die Klagen auf doppelte Erstattung keine Statt finden. V) Nach dem Römischen Rechte muß der Wirth, weil oder dafern er sich zur Wirthschafft dringet, dem Gaste vor das geringste Versehen stehen, wie die Ausleger des l. 1. ff. d. t. die Erklärung aus der Geschäffts-Verrichtung machen, wozu sich einer freywillig angiebt. Nach dem deutschen Rechte aber hat solches deswegen statt, weil der Wirth das Wirthschaffts-Recht vom Landes-Herrn erlanget, und solches in öffentlichem Nahmen führet. Denn die Wirthschafft ist ein öffentliches Amt, den Reisenden Sicherheit zu leisten. VI) Nach dem Röm. Rechte war die Wirthschafft schimpflich wie bereits oben aus dem Dionysio Halicarnassensi und andern Schrifftstellern erwiesen worden. Nach dem deutschen Rechte führen solche die vornehmsten Bürger, die auch deshalber einen besondern Rang suchen. Wie denn auch eben deswegen die Wirthshäuser und Gast-Höfe, wie Apotecken, Zoll-Häuser, Cämmereyen, u. d. g. vom Landes-Herrn visitirt zu werden pflegen. Da nun also die Wirthe und Gasthalter ein öffentliches Amt führen;

führen; so können sie sich gar wohl einiges Ranges und Vorzuges, wenigstens vor dem gemeinen Pöbel-Volcke, anmassen. VII) Nach dem Römischen Rechte konnte der Wirth vor alle Verpflegung sorgen, wovon besonders Struck in Antiquit. Convival. Lib. 1. c. 28. die hieher gehörigen Schrifftstellen zusammen getragen hat. Nach dem deutschen Rechte aber muß der Wirth an vielen Orten Wein und Bier aus dem Raths-Keller hohlen lassen. Nun ist wohl in denen Weinländern der Weinschanck das vornehmste Stücke bey der Wirthschafft. Es pfleget aber doch, wenn ein Faß Wein aufgethan wird, solches von der Obrigkeit nach dem Kannen Maas geschätzet zu werden; worauf denn der Wirth nicht darüber gehen, noch das Getränckе verfälschen kan. In den Bier-Ländern aber ist gemeiniglich das Bier bey dem Brauer, und der Wein auf dem Raths- oder Universitäts- oder Kloster-Kellern zu hohlen. VIII) Nach dem Römischen Rechte wird der Grund schuldiger Sicherheit auf eine vermuthliche Verheissung gesetzet. Wiewohl Voodten ad Pandect. tit. naut. caup. stab. in pr. die Lehre nicht anstehet, daß die Wirthschafft zu den Gleich als Contracten gehören soll, weil im l. 1. pr. ff. d. tit. stehe, quod cujusque salvum fore receperint, das ist, daß sie auf sich genommen, daß einem jeden das Seine unversehrt und unbeschädigt bleiben solle; andern Falls aber der Wirth verbunden wäre, auch demjenigen, welcher ihme unwissend bey ihm eingekehret, Sicherheit zu leisten. Nach dem deutschen Rechte aber fliesset die Sicherheit aus der Eigenschafft aller Wirths-Häuser. Denn wo ein Wirths-Haus ist, oder ein Schild aushänget, da ist der Wirth schuldig, den Gast anzunehmen, und für das Eingebrachte zu stehen, und halten ihn zu dieser Verbindung die Tabernen-Gesetze an. Es ist also nicht nöthig, daß er solches verheisse, Wissenschaft davon habe, u. s. w. IX) Nach dem Römischen Recht ist auch der Wirth demjenigen, den er umsonst herberget, zur Schadloshaltung verbunden, l. 6. pr. ff. d tit. Nach dem deutschen Rechte aber fällt solches weg, wenn er bey dem Wirthe, als seinem Freunde, und nicht als bey einem Wirthe einkehret, weil darzu der Wirth nicht verpflichtet ist, vor Freunde wie vor die Gäste zu sorgen. X) Nach dem Römischen Rechte war niemanden verboten, auch bey andern Leuten einzukehren. Denn die Römer machten unter einer Caupona und einem Hospitio den Unterscheid, daß in jener Fremde vor Geld, in diesem aber nur gute Freunde umsonst aufgenommen wurden. *Cicero* de Divinat. Lib. I. c. 7. Nach den deutschen Rechten aber sollen andere Leute ausser den Wirthen niemand herbergen, wie bereits im vorhergehenden mit mehrerm ausgeführet worden. Wie denn auch besonders in der meisten Reichs-Städte Willkühren oder Morgen-Sprachen versehen ist, daß kein Fremder über drey Tage bey einem Bürger verweilen, sondern der Bürger bey Straffe angewiesen seyn solle, denselben in das öffentliche Wirthshaus zu verweisen und weiter nicht zu hausen. XI) In dem Römischen Rechte werden die Gastwirthe als die ärgsten Spitzbuben beschrieben, und besonders in l. 12 ff. de publican. den Zöllnern und Sündern verglichen. So meynet auch Ulpianus in l. 1. ff. naut. caup. stab. daß, im Falle die Actio de receptis, oder die Klage zur Schadloßstellung und Wiederersetzung des dem Gaste in einem Wirths-Hause entwendeten Gutes, nicht so scharff wäre, die Wirthe wohl selbst zu Dieben und Räubern werden solten. Wohin auch Horatius Serm. l. 7. v. 4. zielet. Nach dem deutschen Rechte hingegen machet einen Wirth allein die Redlichkeit reich. Denn 1) wird das Wirths-Haus visitiret, und, was vor Leute darinnen, untersuchet; 2) ist der Wirth verbunden, von allen Gästen Anzeige zu thun, und ihre Nahmen der Obrigkeit zu übergeben. XII) Nach dem Römischen Rechte mag man aus vielerley Gründen klagen, das Seinige aus dem Gasthofe wiederum zu erhalten. Ulpianus selbst verwundert sich, daß der Stadt-Richter gegen die Wirthe eine besondere Art und Grund zu klagen aufgebracht und den Gästen an die Hand gegeben. Denn ein Wirth, der mich vor Geld einnimmt, vermiethet mir das Quartier, u. ist daher ex locato oder aus dem Mieth-Contracte verbunden; daher müste ich nur erweisen, daß er Schuld an meinem Schaden hätte, und dieses ziemlicher massen. Nimmt er aber kein Geld, so kan ich ihn ex Depositо, oder wegen des ihm zu treuen Händen anvertraueten Gutes belangen, und alsdenn müste ich nur seine Nachläßigkeit im höchsten Grade erweisen. Vergriffe der Wirth sich selber an dem Meinigen; so könnte ich auf Diebstahl, oder wenn mir nur seine Unvorsichtigkeit geschadet, aus dem Aquilischen Gesetze zur Busse klagen. Nur daß in den beyden letztern Fällen der Beweis schwer werden würde. Dahero ist nun die Klage ex Recepto, oder daß mich der Wirth eingenommen, nöthig, weil er vermöge dieser mir für allen Schaden an sich zu stehen schuldig ist, ohne daß ich nöthig habe, ihm oder den seinigen eine Schuld beyzumessen; immassen auch im letztern Falle der Wirth so gar für sein Gesinde zu stehen schuldig ist. Mithin bleibet ihm alsdenn keine andere Ausflucht übrig, als daß er erweise, es sey ein Unglück, welches weder er, noch die Seinigen, abzuwenden vermögend gewest wären. Grivellus Decis. 49. und Christinäus ad Mechlin. tit. 8. art. 15. Nach dem deutschen Rechte aber schützt man allein dieses vor, daß es ein öffentlicher Gast-Hof, in welchem der Wirth, vor alles zu stehen, gehalten sey. Oder es fällt nach dem deutschen Tabernen-Recht die Schuld vielmehr gar auf die Obrigkeit, daß selbige ihre Gast-Höfe nicht besser und sicherer eingerichtet, wie sonst etwan bey den Posten, der Landes-Herr vor Schuld und Schaden zu stehen pflegt, weil in dessen Nahmen das Post-Amt geführet wird. XIII) Nach dem Römischen Rechte sind die Menscher in den Gast-Höfen ehrlos gewesen. In dem l. 43. ff. de rit. nupt. heisset es: si quæ, ut adsolet, in taberna cauponaria se prostituit. Quod facile est in cauponaria muliere, l. 29. c. de adult. & cauponibus familiare l. 4. §. 2. ff. de his, qui not. infam. Weil die gemeine Hurerey damahls ungestraft geblieben und jedes Mensch sich derselben ergeben mögen. Wie denn besonders

in

in Italien noch jetzo in den Gast-Höfen kein ehrliches Mensch weder in der Küchen, noch sonst bey den Gästen zur Aufwartung gebrauchet wird; und deshalber wider dergleichen Menscher weder die Hurerey, noch Ehebruchs-Klage oder Straffe Statt finden mag Tholosanus in Synt. Jur. Lib. X. c 2. Nach den Deutschen Rechten aber ist allen Gast-Wirthen bey Leibes-Straffe verboten, keine verdächtige Dirnen anzunehmen. Denn dieses hindert 1) die Hausuchung oder Visitation der Wirths-Häuser, 2) das Verbot und der Unterscheid der Bordels oder Huren-Häuser von den Gast-Höfen und Wirths-Häusern, und 3) die gesetzte Leibes-Straffe gegen die Huren-Wirthe; worzu noch 4) der Unterscheid zwischen der Italiänischen Hitze und dem kalten Deutschlande gesetzet werden könnte. Und was etwan mehr dergleichen Abweichungen des Römischen und Deutschen Rechts in Ansehung der Wirths-Häuser seyn mögen, wobey wir uns aber zu Vermeidung allzu vieler Weitläufftigkeit nicht länger aufhalten wollen. So viel endlich die Königlich-Preußischen und Chur-Brandenburgischen, und besonders die im Hertzogthum Magdeburg eingeführten Landes-Gesetze, oder die dasige Policey-Ordnung c. 28. nebst der Stadt Halle im Magdeburgischen Willkühre oder Regiments-Ordnung, Art. 30. anbetrifft; so sind dieselben ebenfalls sehr wohl und heilsam abgefasset, wenn nur darüber auch sträcklich gehalten wird. Es sollen nemlich, selbigen zu Folge, 1) die öffentlichen Gast-Höfe die Fremden, 2) ohnweigerlich aufnehmen, 3) die aufgenommenen der Obrigkeit anzeigen, 4) die Gast-Höfe nicht eingehen, vielmehr 5) dieselben beständig zu erhalten, alles Geräthe bey denselben in Erbschafften und Veräusserungen verbleiben, 6) die Obrigkeiten sollen den Werth, für Futter und Mahl, alle halbe oder viertel Jahr, in eine Taxe bringen, 7) bey 10 Thlr. Straffe, in Ansehung der Obrigkeit, die solches unterlässet, und 6 Thlr. wenn 8) der Wirth solche übersetzet, 9) die Bedienten der Gäste nichts, ohne Vorbewust der Herrschafft abfolgen lassen, 10) der Wirth dem Gast die schuldige Zehrung Stückweise berechnen, 11) wo im Gast-Hofe etwas fehlet, solle der Rath für die Besserung von Amts wegen sorgen, 12) die Taxe solle, unter des Raths Stadt-Siegel, an dem Gast-Hofe öffentlich ausgehangen werden und hangen bleiben, 13) die Wirthe verdächtige Personen anzeigen, 14) auf Diebs-Rotten Acht haben, 15) für das von dem Gaste Eingebrachte muß der Wirth schlechterdings stehen, es sey vom Gesinde oder Gästen entwendet, doch 16) nicht, wann der Wirth den Gast verwarnet, die Sachen 17) zu übernehmen sich weigert, 18) solche, ihme unwissend, niedergeleget oder 19) dem Gesinde allein überlieffert worden. Welches alles doch seine Erklärung aus obigen gemeinen Rechten zu erwarten hat. Absonderlich wenn der Wirth nicht selbsten den Gästen zur Hand ist, oder solche zu empfangen pfleget.

Ludwig l. c. p. 400 u. ff. Dem bisher besagten fügen wir nunmehr auch billig das Königliche Preußische Edict vom Jahre 1720 der Besuchenden ihre Knechte und Pferde in den Gast-Hof zu verweisen, und gegen ungeberene Gäste auf den Dörfern bey, welches also lautet:

„Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, „gar zuverläßig benachrichtiget worden, Dero„selben auch vorhin nicht unbekannt ist, wie Dero im Königreich Preussen, auch übrigen Pro„vintzien auf dem Lande wohnenden Vasallen von „Adel, auch höheren und geringeren Standes, „viele Kosten und Ausgaben dadurch verursachet „werden, wann die Nachbaren, oder andere gute „Freunde, sowohl Krieges- als Civil-Standes, „entweder bey Gelegenheit von öffentlichen Aus„richtungen, Hochzeiten, Kindtauffen oder Be„gräbnissen, oder auch nur unter dem Nahmen „von Besuchung, öffters mit gantzen Familien „und grosser Suite von Domestiquen und Pfer„den zusammen reisen, einander verschiedene Tage auf dem Halse liegen, wodurch öffters derjenige, den solches betrifft, in solche Depense gesetzet wird, daß mancher, ob er es gleich zu declariren Bedencken träget, dennoch den grossen „Schaden und Incommodität davon in seiner „Wirthschafft empfindet;

„Als haben Höchstgedachte Seine Königl. Majestät aus Landes-väterlicher Vorsorge vor alle „Dero getreue Vasallen und Unterthanen, sie „mögen seyn, wes Standes sie wollen, allergnädigst resolviret, diese eingerissene übele Gewohnheit ein vor allemahl abzuschaffen, und darunter Ziel und Maasse zu setzen.

„Seine Königliche Majestät wollen und verordnen demnach hierdurch allergnädigst, daß „zwar mehrgedachten auf dem Lande wohnenden „Vasallen, auch Officirern, sie wohnen auf dem „Lande, oder liegen in Garnison, nicht verboten „seyn soll, gute nachbarliche Freundschafft zu halten, auch einander sowohl vor sich selbst, als mit „ihren Familien zu besuchen; Doch dergestalt, „daß, vom künfftigen 1 Martii 1721 an, niemand sich unterstehen soll, einige Pferde, Kutscher oder Knechte, auch von den Dienern nicht „mehr, als einen, es sey Cammer-Diener, Page „oder Laquay, bey demjenigen, den er besuchet, „mit einkehren, weniger dieselben mit Speisung „oder Futterung versehen zu lassen, sondern „sämmtliche Diener, Jäger, Knechte ꝛc. auch „Pferde und Hunde sollen jedesmahl in den öffentlichen Krug geschicket, und selbst, so gut die „Gelegenheit ist, accommodiret, der Krüger aber „von demjenigen, dem diese Leute und Pferde zugehören, baar bezahlet werden, und soll darzu „der Herr des Orts weder directe, noch indirecte, „nicht das geringste beytragen. Wobey Se. „Königl. Majestät declariren, daß Sie die nächsten Bluts-Freunde von dieser Regel excipiret „wissen wollen, als nemlich wann sich Vater und „Sohn, Mutter und Tochter, Bruder oder „Schwester besuchen, die übrigen Anverwandten aber seyn von dieser Exception ausgeschlossen.

„Wobey denn Seiner Königl. Majestät allergnädigste Intention ist, daß in den Dörfern,

„wo in den Krügen noch keine Gelegenheit ist, „dergleichen Leute zu unterhalten und Pferde zu „stallen, zwischen hier und den 1sten Martii 1721 „aptiret werden soll, als welches Seiner Königl. „Majestät Vasallen, sie mögen seyn, wes Standes sie wollen, zu veranstalten haben, daß man „im Kruge Subsistentz vor Leute und Pferde bekommen könne.

„Wie nun Höchstgedachte Seine Königliche „Majestät bey dieser Sache keinen andern Zweck „noch Absicht führen, als, daß niemand von Dero getreuen Einsassen des platten Landes allzulang in seiner Wirthschafft gestöret, noch mit „unnöthigen Depensen und Kosten beschweret „werden soll: Als zweiffeln Sie nicht, es werden „Dero getreue Vasallen diesem Edict in allem „accurat nachleben. Solte aber wider Verhoffen, nach verflossenem Termino, ein oder ander „betroffen werden, (wie dann Seine Königliche „Majestät durch Dero Officiales Fisci hierauf „scharf werden invigiliren lassen) der diesem Verbot zuwider handeln solte, wider den wollen „Seine Königliche Majestät durch Beytreibung „einer arbitrairen Geld-Straffe von 500 bis „200 Rthlr. nach dem Zustande seines Vermögens, verfahren lassen.

„Es hat sich demnach jedermänniglich allerunterthänigst hiernach zu achten, und haben Seine Königliche Majestät zu dem Ende dieses Edict „allergnädigst befohlen, auch geordnet, daß es „durch den Druck publiciret und zu jedermanns „Wissenschafft gebracht werden soll. Urkundlich unter Sr. Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. „Signatum Berlin, den 1 Augusti, 1720.

„Fr. Wilhelm.

„F. W. v. Grumkow.“

Jedoch erfolgte auch hierauf unter dem 7 Februar 1721 nachstehendes Erläuterungs-Edict, daß nemlich die Verweisung in die Gast-Höfe nur von ungebetenen Gästen zu verstehen seyn solle:

„Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, „aus einigen eingelauffenen Vorstellungen in „Gnaden ersehen, wie das unterm 1 Augusti „vorigen Jahres publicirte Edict, durch welches „Seine Königliche Majestät die vielmahls kostbare Defrayrung derer Domestiquen und Pferde „bey vorfallenden Besuchungen unter denen Einsassen des platten Landes restringiren, und darunter Ziel und Maaß setzen wollen, einer Declaration bedarf:

„Als haben Höchstgedachte Seine Königliche „Majestät solche hiedurch dahin allergnädigst ertheilen wollen, daß vorbesagtes Edict nicht verstanden werden soll von Besuchungen, welche „Benachbarte, oder Verwandte und Freunde „einander bey Hochzeiten, Gevatterschafften, Begräbnissen oder andern Gelegenheit, da einer „den andern zu sich zu nöthigen und zu invitiren „pfleget, auch nicht, wann ein oder anderer Vasall, in seinen etwa habenden Processen und anderen Angelegenheiten, ihme Commissarien und „Arbitros ausbittet, und diese sich bey ihme einfinden, welches auch auf diejenige Fremden zu „extendiren, so nicht Seiner Königlichen Majestät Vasallen seyn, sondern aus fremder Herren Länder Unsere von Adel, so auf den Grenzen oder in der Nähe seyn, besuchen; in welchen obgedachten Fällen dann Seine Königliche „Majestät wohl geschehen lassen können, daß die „Diener und Pferde mit defrayret werden, und „soll mehr allegirtes Edictum nur gegen diejenigen „gelten und gemeynet seyn, welche als ungebetene Gäste zu andern reisen, um denenselben nur „Ungelegenheiten und Unkosten zu verursachen. „Wie dann Seine Königliche Majestät, so viel „diese betrifft, es nochmahls bey dem Inhalt des „offt erwehnten Edicts bewenden lassen; Indessen aber Dero Officialibus Fisci hierdurch allergnädigst anbefehlen, sich nach dieser Declaration „zu achten, und nach solcher zu verfahren, als die „Seine Königliche Majestät zum Druck befördert, und überall gewöhnlichermassen publiciret „wissen wollen. Signatum Berlin, den 7 Febr. „1721.

„Fr. Wilhelm.

„F. W. v. Grumkow.“

Es ist auch allerdings, zumahl im Deutschen Reiche, eine sehr grosse Beschwerniß vor einen Landmann, wenn er nicht eine Stunde sicher seyn mag, fremde Gäste zu bekommen, welche sich denn insgemein damit entschuldigen, weil sie im Dorfe keine Gelegenheit gefunden, einzukehren oder einen Abtritt zu nehmen. In Francken und Schwaben, da auch auf den Dörfern die Wirths-Häuser wohl eingerichtet sind, sehnet sich dahero niemand nach den Adelichen Höfen, die öfters mit wenigerm Vorrath, als die Gast-Höfe im Dorfe, versehen sind. Wenn aber auch ein Landmann einem Fremden gerne Haußmanns-Kost vorsetzte; so machen doch dessen Diener, Knechte und Pferde mehr Ungelegenheit und Kosten, als die Herrschafft selbsten. Und da jener Edelmann, um nur der letztern los zu werden, seine Stallung bis auf seine eigene Pferde eingerissen; so sind die Fremden wohl so unverschämt geworden, daß sie den Haber vom Adelichen Hofe in die Schencke abgefordert. Gleich als wenn Einquartierung im Lande wäre! Beyden Ungelegenheiten nun ist besonders in den Preußischen Landen durch die vorstehenden Königlichen Rescripte ziemlichermassen abgeholffen worden. Da niemand zu verdencken, wenn er das Seinige behält und sich damit entschuldiget, daß es eine Gewissens-Sache, gegen die Landesherrlichen Gesetze zu handeln, und noch darzu, durch seine Freygebigkeit, straffbar zu werden. Denn im Falle die Sache herauskommet; so müssen alsdenn drey Personen billig Straffe leiden, nemlich der Freygebige vom Adel; der hungrige Fremde, so dergleichen angenommen, und der Gastwirth, daß er solches nicht angezeiget, damit der Fiscal dagegen sein Amt brauchen mögen. Vielleicht aber saget oder dencket hierbey wohl mancher,

es

es gewönne oder verlöhre dabey gleichwohl niemand was. Denn wenn ein Edelmann durch seine Gäste ausgezehret, und seine Keller, Rauchkammer und Boden ledig geworden, so thue er alsdenn dergleichen wieder bey andern um die Wette. Welcher Zirckel-Schmauß denn immer so fortwährete, bis zur Zeit der Erndte-Gans, da man wiederum von forne anfienge. Allein, welcher gescheuter und vernünfftiger Mensch erkennet dieses nicht vor ein elendes Leben, und vor einen so ärgerlichen und schädlichen Wandel, die Zeit und Güter dergestalt durchzubringen? Heilsam ist also allerdings ein solches Gesetz, welches die Fremden in den Gasthof verweiset und dem vorhin schon so geplagten Landmanne gleichsam eine Brustwehre für seinen Hof ziehet. In den alten Zeiten, da alles wohlfeil gewesen, und man die Eß-Waaren nicht versilbern mögen, der Edelmann selbst auch nichts verlanget, oder gebrauchet, als was ihme auf dem Lande selbsten zugewachsen, war diese Gastfreyheit so schädlich nicht, als jetzo, da ein Landman für sich und die Seinigen Geld gebrauchet, und, wenn er Stall und Boden selbsten leer gemachet, nothwendig für sich und die Seinigen an den Bettelstab gerathen muß. Mithin kan ohne Wiederrede ein solches Gesetze, wodurch dergleichen in allem Ernste untersaget wird, nicht anders, als sehr löblich und heilsam, seyn. Wie denn auch deshalber schon vorlängst in andern Landen wider dergleichen ungebetene Gäste die schärffsten Verordnungen bekannt gemacht worden, wie unten bey dem Worte: Wurfstreiten mit mehrem gezeuget werden soll. Damit wir aber auch den Sprach-Gelehrten bey diesem Gast-Gesetze ein Essen vorsetzen; so mag hierzu die Frage dienen: Ob die Rahab, welche Josuä zwey Kundschaffter aufgenommen, verborgen und fortgeschaffet, eine Hure oder ehrliche Gastwirthin gewesen sey. Nun ist wohl nicht zu läugnen, daß gleichwohl die Deutsche Bibel Lutheri die Rahab an drey bis vier unterschiedlichen Orten, als Josuä II, 1 und VI, 22, ferner Hebr. XI, 31 und Jac. II, 1 eine Hure nennet, und auch in dem Neuen Testamente selbst von der Rahab das Wort ἡ πόρνη gebrauchet wird, welches im Deutschen insgemein eine Hure heisset, desgleichen im Hebräischen das Wort זוֹנָה insgemein von זָנָה gehuret, hergeführet zu werden pfleget. Nicht zu gedencken, daß auch die LXX Dollmetscher das Wort πόρνη in ihrer Sprache daselbst gebraucht haben; über dieses es auch scheinen könnte, daß, da die Rahab ihre Eltern und Kinder zu retten gesuchet, die letztern vermuthlich in Unehren erzeuget worden, weil ihres Mannes dabey gar nicht gedacht würde. Zu geschweigen, daß, wenn der Syrische Dollmetscher das Wort πανδοκίαν, gemeine Herberge, gebrauchet, solches vielleicht nur aus Schaam der Feder geschehen, um nur nicht des Wortes Hure zu gedencken. Wie denn auch einige lieber behaupten wollen daß man den Rabbinen hier deßwegen nicht zu trauen habe, weil solche nicht gerne gestehen wollen, daß eine liederliche Dirne den Israeliten den Weg ins gelobte Land mit bahnen helffen, wovon beym Masio ad Joh. II, 1. ein mehrers nachzusehen. Inzwischen geben doch einige derselbigen vor, daß die Rahab damahls schon 50 Jahr alt gewesen, und da sie ihr böses Handwerck vom zehenden Jahr an, mithin so lange getrieben, als die Kinder Israel sich in der Wüsten aufgehalten, selbige um solche Zeit, als Josua das Land auskundschafftet, sich von ihrem sündlichen Leben bekehret habe; so, daß es wohl seyn könne, daß Josua oder ein anderer Israelitischer Fürst, dieselbe, wie etwan der grosse Cyrus die Aspasiam, und der grosse Justinianus seine Theodoram, geheyrathet habe, ohne daß man deswegen nöthig habe, die Rahab für eine ehrliche Dame auszugeben. Hugo Grotius ad Joh. II, 1. und Lightfoot ad *Matth.* I, 5. der sich besonders auf den R. Kimchi beziehet. Es scheinet aber gleichwohl bald anfangs am füglichsten gewesen zu seyn, daß des Josuä seine Gesandten in einem ordentlichen Gasthof eingekehret: da hingegen die Wahl des Josuä sehr übel getroffen gewesen wäre, wenn er, zu Ausführung der Wunder und Kriege des Herrn, zwey verhurte Männer nehmen sollen. Nachgehends, wenn Salma von dieser Rahab den Boas, und dieser den Obed, des Königs David Groß-Vater, gezeuget; so stehet kaum zu glauben, daß der Evangelist Matthäus c. 1. v. 5. eine Hure gewürdiget haben solte, derselben in dem Stamm-Register unseres Heylandes zu gedencken; obgleich andere diesen Nahmen, solcher Verbrechung halber, nicht dahin ziehen wollen. Ferner pflegen ja auch die vornehmsten Rabbinen das Wort זוֹנָה durch hospitam, eine Gastwirthin, zu geben, und selbiges von dem Worte זוּן Alimentum, Nahrung oder Speise, herzuleiten; daß also das Wort זוֹנָה nichts anders, als eine Weibs-Person, die andern zu essen reichet, eine Gast- oder Speise-Wirthin, anzeigen würde; wie mit dieser Auslegung die Rabbinen insgemein, und besonders, Jonathas, der Chaldäische Paraphraste, R. Salomon, R. Kimchi, R. Jona, R. Levi, Ben Gerson, u. a. übereinstimmen, denen auch von denen Christlichen Lehrern absonderlich Vatablus, Ravanellus, Buxtorff, Clarck u. a. m. beypflichten. Dagegen ist nunmehro dasjenige, was in denen vorgebrachten Schein-Gründen angeführet worden, leichtlich bey Seite zu legen. Angesehen 1) eine jegliche Uebersetzung, ob auch gleich des Lutheri seine dennoch eine blosse Uebersetzung bleibet; wobey jedoch zu gedencken, daß bereits die Deutsche Uebersetzung vor Luthero das Wort Rahab durch ein gemeines Weib oder allgemeine Wirthin giebet. 2) Hat das Wort πόρνη eigentlich von πέρνω, πέρνημι, ich verkauffe, seinen Ursprung; folglich kan solches nicht nur eine Handels-Frau überhaupt, sondern auch eine solche, welche vor Geld speiset, anzeigen, wie diesen Verstand des Wortes πόρνη oder πέρνη sonderlich Ravanellus v. *Hospes* behauptet; ob gleich solches Wort nachgehends deswegen von einer Hure insonderheit genommen worden, weil selbige mit ihren Gliedern des Leibes einen Handel

zu treiben pfleget Nicht zu gedencken, daß ja auch so gar im Deutschen das Wort Hure, nach seinem urſprünglichen und innern Verſtande, nichts anders, als eine Vermiethung überhaupt bedeutet; wie beſonders aus denen zum Theil noch üblichen Worten und Redens-Arten: Hofhure, Hofheure, Hofmiete, Verheuern, Verheurung, er hat ſein Haus verhuret oder verheuret, das iſt, vermiethet, u. ſ. w. unſchwer von ſelbſt erhellet, Erasmus Schmidius ad *Matth.* V. 32. Wie denn auch in der Redens-Art Matth. XXI, 31. Ὅτι οἱ τελῶναι καὶ αἱ πόρναι προάγουσιν ὑμᾶς εἰς τὴν βασιλείαν τῦ Θεῦ, die Zöllner und Gaſt-Wirthin nicht ungereimt beyſammen ſtehen, weil beyde Gewerbe ſelten ohne Sünden und Laſter getrieben werden. Dahero auch beſonders Ludwigen l. a. p. 409. das fünfte Spiel, welches ehemahls die Römiſchen Bürgermeiſter dem Volcke halten müſſen, und welches vom Juſtinian Novell. 100 c. 1. πόρναι genennet wird, auf unſere ſogenannte Wirthſchafften an den Höfen zu gehen ſcheinen will, an ſtatt daß bis daher alle Rechtsgelehrte ſich darüber nicht wenig gemartert haben, was ſie dieſen von dem Kayſer Juſtinian gebrauchten Worte πόρναι vor eine eigentliche Bedeutung geben ſollen. Da auch 3) das Wort זוֹנָה beydes von einer Wirthin und Huren gebrauchet wird; ſo möchte wohl unſtreitig der erſte Verſtand der Rahab leichter und beſcheidener, als der letztere, zugeleget werden. 4) Iſt allhier dasjenige, was kurtz vorher gegen den zweyten Einwurff geſaget worden, zu wiederholen. Bevorab da die Gaſt-Wirthſchafft der Weiber ſelten ohne Verdacht geweſen; ſo, daß deshalber ſolches Gewerbe, gleich den Zöllnern, insgemein in einem ſündlichen Verſtande genommen worden. 5) Iſt die Rahab ohne Zweifel eine Wittwe geweſen, welche denn alſo ihres verſtorbenen Mannes zu gedencken, oder für deſſen Erhaltung zu ſorgen, wohl keine Urſache haben mögen. 6) Hat der Syriſche Dollmetſcher gar nicht Urſache zu einiger Schaam gehabt, da ja das Wort Huren und Hurerey ſonſten ſo offt in der Heil. Schrifft vorkommet. Eben deswegen hätte man auch 7) ohne höchſtdringende Noth, nicht Urſache gehabt, die fromme Gaſtwirthin Rahab, welche GOtt mehr, als die Menſchen, gefürchtet, weil ſie ihre fremden Gäſte der Obrigkeit nicht angezeiget, wie ſie doch ſonſt als eine Gaſt-Wirthin thun ſollen, zu einer liederlichen Vettel zu machen; daß 4) dieſer Rahab ihr Geſchlecht bey den Juden lange Zeit im Segen geblieben, wird beym Joſua VI, 25. ausdrücklich gemeldet, ob man gleich etwa läugnen möchte, daß Chriſtus nach dem Fleiſche eben von dieſer Rahab abſtamme; 9) Was Grotius ad h. l. vor eine Vergleichung mit der Aſpaſia und Theodora anſtellet, ſolches hat darinnen ſeinen Grund, weil die Gaſtgeberinnen, abſonderlich bey den Griechen und Römern, insgemein für Huren-Wirthinnen gehalten worden, wovon die hieher gehörigen Exempel und Zeugniſſe des Aeliani Variar. Lib. IV. c. 14. Athenäi Lib XIII. p. 402. u. a. Caſaubonus ad *Theophraſti* Characterem de Deſperatione geſammelt hat; obſchon der erſtern, nemlich der Aſpaſia ihr Heldenmuth und Verſtand mit der Ehrbarkeit wohl beſtehen können; Die Ehre der Kayſerin Theodorä aber gegen den liederlichen Alemann beſonders vom Ludwig in Vita Juſtiniani M. c. 8. §. 9. hinlänglich gerettet worden. Denn der Schluß des Läſterers iſt dieſer: Embolum heiſt ein Vorgebäude; in den Vorgebäuden aber mietheten ſich gemeiniglich die Huren ein; alſo, wer in dieſen gewohnet, das war eine Hure oder embolaria mulier. Eben als wenn man ſagen wolte: die Huren ſind gemeiniglich arm; alſo ſind alle arme Menſchen Huren. Und was ſollte doch wohl die gottſelige Theodoram bewogen haben, daß ſie das Embolum oder Vorder-Gebäude, in welchem ſie zur Miethe geſeſſen, GOtt zur Ehre, zu einem Gottes-Hauſe machen, und dem Heil. Pantalemon wiedmen laſſen, wenn dieſe ihre Miethe ein Bordel oder Huren-Neſt geweſen wäre; Bey ſo bewandten Umſtänden ſtellen wir nunmehro dahin, ob nicht die Rahab vielmehr vor eine verwittibte ehrliche Gaſtwirthin, als vor eine gemeine Hure oder liederliche Vettel zu halten ſeyn möchte. Ludwigs Gelehrte Anzeigen, I Th. p. 404. u. ff. Was endlich die Juden betrifft; ſo ſind die meiſten reiſenden von ihnen armes Volck; mithin werden dieſelben, wenn ſie an Oerter hinkommen, wo ihres gleichen wohnhafft ſind, von dem Sänger im Tempel oder in der Synagoge vor weniges Geld oder auch umſonſt aus dem gemeinen Beytrage verpfleget, weil ihre Geſetze nicht zulaſſen, der Chriſten ihre Speiſe und Getränke zu genieſſen. Welchen Eigenſinn man ihnen wohl benehmen könnte, im Falle ſie ſolches Verbot nicht aus den Moſaiſchen Geſetzen erwieſen. Denn da in den alten Zeiten die Juden in vornehmen Heydniſchen und Chriſtlichen Hof- und Kriegs-Bedienungen geſtanden, und auch ſo gar das Römiſche Bürger-Recht gehabt; ſo iſt gar ſehr zu zweiffeln, daß dieſes Verbot wegen der Speiſen und Coſcher-Getränke ſich anders, als von ihren eigenſinnigen, eiteln Rabbinen, herſchreibe. Im übrigen vermeynen die Juden, daß weder zu Jeruſalem, noch ſonſten im Jüdiſchen Lande, vor Alters Gaſthöfe oder Gaſtwirthe geweſen; Vielmehr habe jeder Jude ſich verbunden gehalten, allezeit in ſeinem Hauſe für die Fremden, abſonderlich in ihren hohen Feſttagen, ein oder mehrere Zimmer offen zu halten: Wie etwan heut zu Tage zu Wien die Einwohner verbunden ſind, in ihren Häuſern ein Geſchoß für die Reichs-Hof-Räthe oder andere Fremde, zum Dienſt des Hofes, ledig zu laſſen. Für welche Beſchwerniß die Pfaltz oder Reſidentz-Städte wieder andere Befreyung und Zugänge zu haben pflegen. Ludwig l. c. p. 410. u. ff. Schließlich iſt hierbey nur noch wegen der Gaſt- und Wirths-Häuſer ſo viel zu gedencken, daß die darinne befindliche Gaſt-Betten- und Leinen-Geräthe, wenn ſie zur Wirthſchafft, und daß ſie daſelbſt beſtändig bleiben ſollen, beſtimmet ſind, ihres Gebrauchs wegen vor unbewegliche Güter gehalten werden. l. 17. §. 7. l. 18. ff. de act. emt. Struvs Jurisprudentz Lib. II. tit. 2. §. 2. Hierbey fragt es ſich auch, ob einer, der bey einem

Wirthe

Wirthe ſich an den Tiſch oder in die Koſt verdinget, auch für die Zeit, da er verreiſt geweſen und nichts genoſſen, zu bezahlen ſchuldig ſey? Antw. Ja, zumahl wenn er ſolches dem Wirthe nicht gemeldet, oder ſich mit demſelben darüber eines andern verglichen. Finckelthaus Obſ. 88. ſol. 681 u. ff. Auch ſoll beſonders kein Soldat ſich nach dem Zapfen-Streiche in einigem Wirths-Hauſe finden laſſen, noch der Wirth ihm weiter einiges Bier reichen, ſondern, wenn er von der umhergehenden und viſitirenden Patrouille darinnen angetroffen wird, daraus mit ſich hinweg genommen und exemplariſch abgeſtraffet werden. *Corp. Jur. Milit.* p. 467. Sonſt aber kan hiervon auch noch ein mehrers in Peter Pecks Tract. de Cauponibus. Johann Chriſt. Falckners Diſp. de Jur. Hoſpitiorum. Johann Schilters Diſp. de Jur. Hoſpit. Ahasver Fritſchens de Jur. Hoſpitalit. Johann Friedrichs Rhetii Diſp. de Hoſpitatura. Johann Baptiſt Pacichelli de Jur. Hoſpital. univerſo Lib. V. Bertochs Promt. Jur. Vol. I. v. *Caupo.* Speidels Biblioth. Jurid. Vol. I. v. *Caupo.* Beſolds Theſ. Pract. v. Gaſtgeb, Kretzſchmar, Schenck-Stadt, Wirth, und in deſſen Contin. bey eben dieſen Worten, nachgeleſen werden.

Wirths-Haus, (Erb-) ſiehe Wirths-Haus.

Wirths-Haus, (öffentliches) ſiehe Wirths-Haus.

Wirths-Haus, (Privat-) ſiehe Wirths-Haus.

Wirths-Haus, (privilegirtes) ſiehe Wirths-Haus.

Wirths-Hauſe, (Todſchlag in einem) ſiehe Todſchlag auf der Straſſe, im XLIV Bande, p. 820 u. ff.

Wirths-Schild, ſiehe Schild, im XXXIV Bande, p. 1532 u. ff. und Wirths-Haus.

Wirths-Stube, oder Gaſt-Stube, heiſt in einem Wirths-Hauſe oder Gaſt-Hofe die zu Accommodirung oder Bewirthung der Gäſte beſtimmte Stube.

Wirths-Zeichen, oder Wirths-Schild, ſiehe Schild, im XXXIV Bande, p. 1532, und Wirths-Haus.

Wirthwein, (George) gebürtig von Römhild, frequentirte das Gymnaſium zu Schleuſingen, ward von da 1619 in ſeine Vaterſtadt als Cantor beruffen, und wurde zuletzt ein Herr des Raths. Er iſt 1640 geſtorben. Wetzels Hiſtorie der Stadt Römhild, p. 115 u. 198.

Wirtingen, eine Stadt in dem Hertzogthum Lüneburg, gegen den Grentzen der Marck-Brandenburg, in dem Amte Knesebeck gelegen, darinnen drey Adeliche denen von Knesebeck zuſtändige Sitze ſind. Zeilers Beſchreib. der X Kreiſe, p. 1115. Allgem. Hiſtor. Lexicon.

Wirtsberg, ein Dorf in Ober-Oeſterreich in dem Traun-Viertel gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oeſterreich, I Theil, p. 378.

Wirtz oder Wirtzius, (Felix) ein berühmter Chirurgus, von Zürch gebürtig, lebte 1607; und zog nach Baſel; letztlich aber nach Straßburg. Helmontius nennet ihn modernorum chirurgorum anteſignanum. Seine Chirurgia germanica iſt öfters im Druck heraus gekommen. Allgem. Hiſtor. Lexicon.

Wirtz oder Wirtzius, (Johann) ein Schweitzeriſcher Theologe, von Zürich gebürtig, that anfänglich Schuldienſte, ward hierauf Inſpector Alumnorum, ferner Pfarrer zu Winterthür, ſo dann Profeſſor der Logick, und Canonicus zum groſſen Münſter in Zürich, endlich 1651 Profeſſor der Theologie. Er ſtarb den 6 Septembr. 1658, und hinterließ den Ruhm eines gelehrten Mannes. Er war auch ein treflicher Poet, wovon die viele theils im Druck theils in Manuſcripte von ihm vorhandene Gedichte Zeugniß geben. Seine übrige Schrifften ſind:

1. Predigten über Lucä XV, ſammt beygefügten Feſt-Predigten; Baſel 1650 in 4.
2. Vindicatio libelli Bullingeriani, genannt: Anklage Gottes wider die gemeine Eydgenoßſchafft.
3. Scriptum Apologeticum contra *Forerum*, S. J.
4. Orationes.
5. Diſpp. ſynodales e. g.
   a. Enucleationem Joh. XIV.
   b. De munere eccleſiaſtico ex 1 Cor. IV.
   c. De eccleſia ex 1 ad Tim. III, 15.
   d. Emblema theologicum ex Apocalypſi.
   e. De invocatione religioſa.
   f. De juramento.
   g. De communione ſanctorum.
   h. De Chriſto unico N. T. Pontifice.
   i. De Oratione dominica.
   k. De Apoſtolo Petro.
   l. De ementito in fidei dogmatibus romanæ eccleſiæ doctorum conſenſu.
   m. De bonis operibus.
   n. De figmento ignis purgatorii.
   o. De natura philoſophiæ.
   p. De ejus definitione.
   q. De logicæ theologiæ regno non proſcribenda.
   r. De cauſis.
   s. De prædicamentis.
   t. De teſtimonio divino.
   u. Ὁμολογίαι.
   w. De propoſitione propria & impropria.
   x. De ſenſuum teſtimonio.
   y. De cœlo.
   z. De circulo logico &c.

Wittens Diar. Biogr. Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon. Hotting Schol. Tig. Dyrſteler.

Wirtz oder Wirtzius, (Johann) ein Sohn des vorhergehenden, war ein treflicher Conterfait-Mahler, von dem eine Schrifft in Druck ausgegangen, deren Titul: Roma animalis, oder Römiſches Contrefait in Apocalyptiſchen Figuren und Erklärungs-Geſpräche uber dieſelbige. Aus dieſem Geſchlechte ſind noch mehrere gelehrte Theologen entſproſſen, welche in Zürich und anderswo zu dem Predigt-Amte gelanget ſind, ſich auch durch Schrifften berühmt gemacht haben. Allgemeines Hiſtor. Leric.

Wirtz, (Johann Conrad) Archi-Diaconus und Canonicus zum groſſen Münſter in Zürch, ward 1681 gebohren, 1708 Diener des Wortes Gottes, und war 1744 Præceptor der II Claſſe zum groſſen Münſter in Zürch. Es iſt von ihm

eine Rede in dem Drucke, welche den Titel führet: Oratio, qua ſomnium de Medicina corruptorum hujus ſeculi morum refertur: Ipſis feriis Felicis & Regulæ III Id. Sept. 1736 publice in auditorio æſtivo recitata a *Jo. Conrado Wirzio*, Archidiac. & Canonico, Zürch in 4. Man ſiehet in dieſer Rede eine edle Freyheit in lebhaffter Abſchilderung der verderbten Sitten, und eine Beredſamkeit, welche der Beſchaffenheit der Sache gemäß iſt. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** von 1737. p. 376. *Acta Scholaſt.* III B. p. 442.

Wirtz, (Paul) ein Schwediſcher General, der dem **Ragoczi** wider den König in Pohlen beyſtund, und in dem Jahr 1657 in der Haupt-Stadt des Pohlniſchen Reiches Cracau commandirte. Als nun die Pohlen ſolche Stadt wieder einnehmen wolten, hatte dieſer General zu einer tapffern Gegenwehre, mit ſeiner Beſatzung von drey tauſend Mann Finnländern zu Fuß, und zwey tauſend Ragocziſchen Ungarn, alle Anſtalt gemacht, und war auch vermuthlich, daß er den Belagerern viel würde zu ſchaffen gegeben haben; Als aber die beglaubte Nachricht von des Ragoczi Niederlage den 21 Auguſt ankam, und die oberwähnten Ungarn, dem Vergleiche zu Folge, ausmarſchirten, ſo ergab ſich auch **Wirtz** den 30 Auguſt auf einen guten Accord, und zog mit ſeiner Beſatzung nach Stetin fort. **Rockowsky** erzählet unter andern von dieſem General, Fol. 235, er habe ſonderlich viel Spione gehalten, von denen die Juden und Arrianer ihm die beſten Nachrichten hätten zu bringen pflegen, jezuweilen auch Weiber auf Kundſchafft ausgeſchickt; Dabey aber gleichwohl auch der Hexen und Wahrſagerinnen Hülffe ſich bedienet, dergleichen er allezeit etliche unter ſeinen Leuten gehalten, und ſo offt er aus der Stadt reiten, oder jemand von den Seinigen auswärts verſchicken wollen, zuvorher jedesmahl in einen Zauber-Spiegel geſehen. Welches man dahin geſtellet ſeyn läſſet, weil es der Referente nur von dem Hören-Sagen hat, jedoch nicht vor unglaublich halten will. **Ludolffs Schaubühne**, III Th. p. 887 u. f.

Wirtzberg, Dorf, ſiehe **Wirzberg**.

Wirtzbowic, (Angelus) ſiehe **Wirzbowic**.

Wirtzburg, Stadt und Bißthum, ſiehe **Würtzburg**.

Wirtzius, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe **Wirtz**.

Wir verleihen Sempronio und denen Seinigen das Guth N. ohne Leiſtung einiger Dienſte, oder zu rechten Frey-Lehn, eine Rechts-Clauſul, ſiehe *Clauſula*: **Wir verleihen Sempronio** ꝛc. im VI Bande, p. 302.

Wirumona, ein Nahme des Gottes der Hottentotten zu Tranquebar, auf der Küſte Coromandel. Siehe **Johann George Lövings** Beſchreibung und Nachricht von den Hottentotten, 1712 in 4. Unſch. Nachr. von 1712. p. 309.

Wirundus, war in dem Jahr 799 ein Abt zu Stablo, wie aus **Eckharts** Franc. Orient. T. I, p. 789, erhellet.

Wir von GOttes Gnaden, ſiehe **Wir**.

Wir urkunden und thun kund, ſiehe **Urkund**, im LI Bande, p. 150 u. f.

Wiruz, ſiehe **Wirzo**.

Wirwerg, Kloſter, ſiehe **Wirberg**.

Wirwita, ein Fluß in Samogitien, in Lithauen, welcher ſich in den Fluß **Weta** ergeuſt. **Hübners** Zeitungs-Lexicon.

Wir wollen, Lat. *Volumus*, bedeutet in denen Fürſtlichen und oberherrlichen Anordnungen eben ſo viel, als **Wir befehlen und Gebieten**, weil, da ſolches lediglich von dem hohen Willen und Wohlgefallen der Landes-Obrigkeit oder des Fürſten abhänget, dieſe Worte eben deren ernſtliche und vollkommene Willens-Meynung anzeigen. Alciatus in l. cunctos populos. C. de SS. Trin. Zuweilen aber ſind dieſelben auch nicht ſo gar ſtrenge und Befehls-Weiſe anzunehmen, wie bereits in dem Artickel: **Unſertwegen**, im XLIX Bande, p. 2009. gezeiget worden, und auch unten bey dem Worte: **Wollen** mit noch mehrerm zu erſehen ſeyn wird. Uebrigens beſehe man auch den Artickel: **Urkund**, im LI Bande, p. 150 u. f.

Wir wollens nicht thun, Jer. VI, 16, ſiehe den Artickel: **Wollen**.

Wir wollen und ſchaffen, ſiehe **Unſertwegen**, im XLIX Bande, p. 2009. und **Wir wollen**.

Wir wollen und ſollen, ſiehe **Wir ſollen und wollen**.

Wirz, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe **Wirtz**.

Wirzberg, ein Erpachiſches Dorf, eine kleine Stunde von Erpach gegen Wertheim. **Hönns** Lexic. Topograh. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 465.

Wirzbowic, (Angelus) ein Dominicaner aus Pohlen, wurde 1702 Magiſter der Theologie und 1709 Prior des Convents zu Dantzig, und gab daſelbſt memoriale philoſophiæ in via Thomiſtica 1702 in 8. 440 Blätter ſtarck, heraus, war auch willens, noch andere Werckgen zum Beſten derer jungen Ordens-Leute an das Licht zuſtellen. **Echard** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. II, p. 773.

Wirziburgi, Stadt, ſiehe **Würtzburg**.

Wirzinß, ſiehe **Wortzinß**.

Wirzius, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe **Wirtz**.

Wirzo, **Wiruz**, und **Wirizo**, ſind Nahmen der Männer, ſo in alten Urkunden öffters vorkommen, und aus **Wirdomarus**, oder **Virdomarus**, zuſammen gezogen ſind. **Eckharti** Franc. Orient. T. I, p. 275.

Wiſa, hat bey verſchiedenen alten deutſchen Völckern ein Hauß geheiſſen, ſiehe **Bernhard** in ſeinen Antiqu. Wetter. p. 23.

Wiſäus, (Melchior) ward im Jahr 1622 Rector an der Schule zu Goldberg in Schleſien und ſtarb 1631. *Acta Scholaſtica* I B. p. 578.

Wiſama, ein Chur-Sächſiſches Dorf, in dem Amte Dölitſch gelegen und dahin gehörig. Geographiſche Special-Tabellen des **Churfürſtenthums Sachſen**, p. 198.

Wiſand, ein Fürſt der Heruler, wurde von dem Römiſchen General Narſes mit noch einigen andern Heruliſchen Fürſten und 2000 Mann aus

aus Illyrico in Italien wider die Gothen zu Hülffe geschicket, welche aber, da ihr vornehmster Fürst Nahmens **Phanotheus** bey Cesena geblieben, und **Narses**, der sie gedungen, vom Kayser zurück beruffen ward, auch nicht unter dessen Nachfolger dem **Bellisarius** stehen wolten, sondern aus Italien wieder wegzogen, nachdem sie von den Gothen einen freyen Paß erhalten, und ihnen dagegen festiglich versprochen, die Waffen niemahls wider sie zu führen, welches sie aber nicht alle gehalten: Denn **Wisand** hat sich mit den Seinigen gleich im Lande Veneti eines andern bedacht, ist aber bald hernach von **Ildibaldo** im Treffen bey Tarvisio getödtet worden. Abels Deutsche Alterthümer I Th. p. 340.

Wisartus, (Donatus) hat fidem Jesu & Jesuitarum sive collationem doctrinæ Jesu cum doctrina Jesuitarum ex SS. literis, Patrum scriptis & Jesuitarum libris, item confutationem Juramenti Papisticilgeschrieben, welches Werckgen zu Straßburg 1578 und zu Oppenheim 1610 in 8 gedruckt ist. Einen Auszug davon findet man in den **Unsch. Nachrichten** vom Jahr 1715. p. 438 u. ff. Dieses alte Büchlein hat auch der Herr Hof-Prediger in Dreßden, M. **Carl Gottfried Engelschall**, zu Franckfurt 1722 in 8, in besser Deutsch gebracht, als es sonst heraus gewesen, und eine gelehrte Vorrede von dem Dillenio der beyden Jesuiter **Bellarmin** und **Dez** vorgesetzet, nicht minder die Formul des Päbstischen Religions-Eydes widerleget. Siehe **Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen** vom Jahr 1722. p. 632. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1724. p. 406. **Tellier** Biblioth. und **Königs** Biblioth. Vet. & Nov.

Wisatz, ein Flüßgen in Schwaben, so bey dem Bläsibad, in die Steinach fällt. **Allgemeines Hydrographisches Lexicon** p. 569.

Wisau, Schloß, siehe **Wisenau**.

Wisbaden, oder **Wißbaden**, **Wisebaden**, **Wisibada**, **Wesebaden**, **Wesebadon**, **Wisibadun** und **Weißbaden**, Lat. *Wisbadena* oder *Wisbada*, vor Zeiten aber *Aquæ Mattiacæ*, oder *Fontes Mattiaci*, eine Stadt, Schloß und Herrschafft, so dem Hause Nassau-Usingen zustehet.

Lage.

Diese ihrer vortreflichen Gesundheits-Bäder halber berühmte Stadt liegt an der Saltzbach in der Wetterau, in dem so genannten Einrich, (denn also, nemlich **Einrich**, Lat. *Henrici pagus*, wird die Gegend um Wisbaden genennet, und nimmt daselbst das bekannte Rheingau seinen Anfang) in den Nassauischen Landen, vier Meilen von Franckfurt, zwey Meilen von Schwalbach, eine Meile von Mayntz, und nur eine halbe Meile von dem Zusammenflusse des Mayns und Rheins; hat gegen Morgen die Grafschafft Epstein, gegen Mitternacht die Grafschafft Idstein, und gegen Abend das Rheingau, so sich allhier anfänget, und ist fast um und um mit den angenehmsten Hügeln umgeben, auf denen der herrlichste Wein wächset.

Alter.

Es hat die Stadt Wisbaden vor vielen andern berühmten Städten Deutschlandes darinnen einen besondern Vorzug, daß sie ihren Ursprung und Alterthum nicht erst in der mittlern, sondern in der gantz alten Zeit, so weit uns nemlich solche durch die Kriege derer Römer mit den Deutschen bekanndt geworden ist, suchen und auch würcklich finden kan, wie solches nicht nur von denen Scribenten, welche von dieser Stadt eigene Tractätlein geschrieben, sondern auch von andern Geschichtschreibern allbereits hin und wieder ist angemercket worden: **Winckelmann** in seiner Hessischen Chronic schreibet p. 129 „aus allen Umständen erhellet, daß annoch die Burg Friedberg „an der Us und **Wisbaden**, die ältesten bewohnten Oerter in der Wetterau seyn.„ Und der grosse Würtzburgische Geschicht-Schreiber und Geheimde Rath von **Eckart** hat in seiner Dissert. de Apoll. Granno p. 236 diese Worte: Wisbada summæ fuit antiquitatis. Wir finden aber das erste Monument des grauen Alterthums an der so genannten **Heydnischen Mauer**, oder an derjenigen Mauer, welche mitten durch die heutige Stadt Wisbaden durchschneidet, und sich bis auf den so genannten heydnischen Berg erstrecket, ehemahls aber gar bis in den nächsten Wald über eine Stunde Weges weit erstrecket hat, und davon die Rudera noch jetzo zu sehen sind. Diese Mauer giebt nicht nur, durch ihre äusserliche Gestalt überhaupt von ihrem Alterthum sattsame Anzeige; sondern wenn die besonderen Umstände derselben genau betrachtet werden, so mercket man gar wohl, daß dieselbe nicht in der mittlern, sondern in der gantz alten Römischen Zeit müsse seyn erbauet worden. Und ist der Grund zu dieser Muthmassung dieser: das alte Nassauische Schloß, wie auch die Kirche nebst dem grösten Theil der Stadt liegen ausser oder vor dieser Mauer, und sind ohnstreitig beym Anfang der mittlern Zeiten erbauet worden; denn da brauchten die empor kommenden Comites eigene Schlösser, und bey dem eingeführten Christenthum hatte man Kirchen von nöthen. Ja die Städte fingen damahls sonderlich zu den Zeiten **Carls** des Grossen, und **Heinrichs** des Ersten, erst recht an erweitert zu werden. Da man nun aber die Communication des hinter der gemeldeten Mauer gelegenen alten Theils der Stadt, mit dem jetzbenennten vordersten Theil nicht anders hat vornehmen können, als daß man hin und wieder durch diese Mauer durch gebrochen; (wie denn noch an verschiedenen Gassen die Rudera derselben auf beyden Seiten zu sehen sind) so ist dieses eine deutliche Anzeige, daß man zu der mittlern Zeit diese Mauer allda schon angetroffen, und nicht erst dazumahl erbauet habe. Ja, welches der Sache den meisten Ausschlag giebet, so gehet diese Mauer nicht nur mitten durch diese Stadt hindurch, sondern, sie erstrecket sich, wie gemeldet, auf einen hohen Berg hinauf, und von dar gar bis in den Wald hinein, da man denn keine Spur mehr von einer Stadt, und also auch keine Ursache findet, warum man in der mittlern Zeit eine solche mitten durch die Stadt unordentlich lauffende kostbare Mauer hätte aufrichten sollen. Es ist also, aller sichern Muthmassung nach, diese **Heydnische Mauer** von niemand anders, als von denen Römern (nicht aber von den Deutschen,

schen, denn sie hielten sich nach dem Zeugniß des Tacitus damahls noch nicht viel mit weitläufftigen Gebäuden auf) zur Zeit der Mattiacorum ehemahls erbauet worden; und hat sonder Zweiffel dienen müssen 1) die unten an dem Fuß des Berges gelegene Bad-Wohnungen zu bedecken; 2) das oben auf dem Berge gelegene Castellum Drusi und übrige Wohnhäuser daselbst zu beschützen; 3) die Lücken in denen unten zu benennenden Pfal-Gräben zu ergäntzen, und dieselbe gleichsam in einem Continuo dadurch zu erhalten. Doch von dem allen kan man mehr durch den gegenwärtigen Augenschein, als durch viele Worte überzeuget werden. Hierzu kommt noch die sonderbahre Benennung dieser Mauer, da nemlich dieselben von undencklichen Zeiten her eine Heydnische oder Heyden-Mauer genennet, und dadurch angezeiget wird, daß sie ihren ersten Ursprung in der Heyden Zeit genommen habe; welches vermuthlich durch die mündliche Tradition also von Zeit zu Zeit fortgepflantzet worden. Zwar Weber, welcher in seiner Beschreibung des Bades zu Wisbaden p. 5. dieser Mauer auch kürtzlich gedencket, meynet, sie hätte den Nahmen einer Heyden-Mauer bekommen von dem alten Heydnischen Gelde, welches man öffters ohnweit dieser Mauer gefunden; oder weil die Leute, welche um diese Mauer herum gewohnet, gar spät von dem Heydenthum sich zum christlichen Glauben gewendet hätten; allein, ob gleich die erste Muthmassung, welcher auch Winckelmann in seiner Heßischen Chronic p. 74 beystimmet, nicht gar uneben klinget, so scheinet es doch, daß die mündliche Tradition zu dieser Benennung die meiste Gelegenheit gegeben habe. Letzt benennter Auctor, welcher in seiner Heßischen Chronic hin und wieder dieser Mauer, als einer sonderbaren Antiquität, gedencket, meldet p. 130, daß sie von den Einwohnern die Ring-Mauer genennet werde, wenn er davon also schreibet: „Die Heyden-Mauer „ziehet sich aus der Stadt Wisbaden mit durch „den Wald, nach der Wurtzel des Tauni gegen „Mittag, die Höhe genannt, neben den Pfal-Gra„ben her, und wird von den Einwohnern die Ring„Mauer genennet.„ Allein dieses ist wohl hauptsächlich von dem äusserſten Theil derselben, welcher sich bis in den Wald erstrecket, zu verstehen, wiewohl auch derselbe nicht so wohl die Ring- als vielmehr die Rent-Mauer vulgo genennet wird. Von welcher letztern Benennung jemand ehemals die Ursache angeführet hat, weil nemlich an dieser Mauer und dem darinnen gelegenen Castell die alten Catten und Mattiacken denen Römern ihre Renthen oder Contributionen hätten abtragen müssen. Allein weil die Römer so gar wenig Schoß und Zoll von den alten Deutschen jemahls bekommen haben; so scheinet es vielmehr, daß diese Mauer, ihrer ersten Benennung nach, eine Ring-Mauer sey genennet und dadurch angezeiget worden, daß sie die Wohnstadt bey denen Aquis Mattiacis und das Castellum Drusi gleichsam als eine Schutz-Wehre umringet und bedecket habe. Wie denn besagter Winckelmann l. c. auch gedencket, daß gleichfalls ohnweit Catzenellenbogen ein altes heydnisches Gemäuer zu finden sey, welches von alten Zeiten her mit dem Nahmen Ring, vermuthlich aus eben dergleichen angeführten Ursachen sey benennet worden. Sonst haben auch von unserer Heydnischen Mauer verschiedene andere daran gräntzende Stücke der Stadt ihren Nahmen bekommen. Z. E. das Heydnische Thor, der Heydnische Berg, der ehemahlige nunmehro geschleifte Heydnische Weyher oder Stadt-Graben, welches alles von dem Alterthume derselben überflüßig zeuget. Das zweyte Monument aus der alten Zeit sind zwey Römische Inscriptiones, davon die eine in Wisbaden selbst, die andere aber nahe dabey ehemahls gefunden, auch noch vor hundert Jahren würcklich daselbst sind gesehen worden. Die schriftliche Beybehaltung derselben haben wir dem bereits schon angeführten Weber zu dancken, als welcher in seiner Descript. Therm. Wisbad. p. 5 gedencket, daß man in der oben gemeldeten Heydnischen Mauer einen grossen viereckigten Stein gefunden habe mit dieser Ueberschrifft:

I. O. M. &
Iunoni Reg.
In Onorem

Welches so viel heißt: Jovi optumo Maxumo & Junoni Reginæ in honorem. Es haben zwar, wie dieser Auctor meldet, etliche gemeynet, es hieſſe: Junoni Reconciliatæ, aber die Buchstaben selbst zeigen deutlich an, daß es Reginæ heissen müsse. Eben dieser Mann, wie auch Melchior in seiner Baad-Beschreibung von Wisbaden, wollen aus der Figur dieser Buchstaben muthmassen, zu welcher Zeit eigentlich dieser Stein von den Römern sey gesetzet worden; allein aus was für einem schlechten Grunde solches geschehe, daß kan man l. c. selber nachsehen und beurtheilen. Diese Inscription haben ehemahls, nach dem Zeugniß besagten Webers viele nach Wisbaden gekommene Fremde, insbesondere auch der damahlige sehr gelehrte Landgraf zu Hessen-Cassel Moritz, besehen und zum Theil sich abschreiben lassen. Wie sie denn auch Winckelmann in seiner Heßischen Chronic p. 74 und Bernhard in seinen Antiqu. Wetter. p. 66. angeführet haben, wobey wir nur mit wenigen erinnern, daß zwar letzt gemeldeter Auctor l. c. meynet, daß die erste Stelle dieses Steins nicht in der Heydnischen Mauer gewesen; sondern daß er anders woher dahin gebracht und eingesetzet worden; allein, ob zwar nicht zu leugnen, daß nicht öffters dergleichen Inscriptiones an solchen Oertern zu finden sind, wo sie anfänglich nicht gestanden, sondern vielmehr erst in neuern Zeiten dahin versetzet worden; so läſſet sich doch solches keinesweges von unserm gemeldetem Stein und Mauer muthmassen: denn hier hat das Contentum und das Continens Stein und Mauer, ein gleiches Alterthum. Nur ist zu bedauern, daß dieser Stein heut zu Tage nicht mehr zu sehen, sondern vermuthlich in dem dreyßigjährigen Kriege verlohren gegangen, oder aber von einem Liebhaber der Antiquitäten an einen andern Ort ist entführet worden, wiewohl doch auch vielleicht derselbe etwan noch zu Wisbaden an einer verborgenen und unbekannten Stelle liegen, und sich mit der Zeit wieder finden könnte. Und wäre zu

wün-

wünschen, daß besagter Weber die eigentliche Gegend in der Mauer, wo dieser Stein gestanden, etwas deutlicher ausgedrücket hätte. Die andere Inscription hat sich gefunden auf einem Stein, den man ehemahls in dem Wisbadischen Feld entdecket, und von dar nach Birstadt in die Rathhaus-Mauer versetzet hat, wie solches Weber gleichfalls berichtet, und die oben benennte Auctores solches aus seiner Descript. Therm. Wisbad. l. c. wiederholet haben. Es heißt aber diese Aufschrifft also:

Mercurio Nundinatori

Wobey wir nur noch gedencken, daß das Wort Deo, welches letzt gemeldete Autores dazu setzen, sich in des Webers Worten nicht finde, und also auch vermuthlich nicht auf dem Stein gestanden habe. Im übrigen hat sich derselbe ebensalls wie der erstere verlohren. Daß aber diese beyden Steine ein ehemahliger Römer in dieser Gegend aufgerichtet habe, daran ist wohl kein Zweiffel; allein wer solches gethan, und aus welcher Ursache es geschehen sey? das ist etwas schwer zu beantworten. Vermuthlich aber ist es, daß der erste von einem Feldherrn nach einem erhaltenen Siege, der zweyte aber von einem Handelsmann bey gutem Succeß seiner Handelsschafft denen Göttern zu Ehren sey aufgerichtet worden. Das dritte Monument aus der alten Zeit, sind die so genannten Römischen Pfal-Graben, welche die Römer ehemahls in der heutigen Wetterau gegen Maynz über aufgeworffen haben, und davon ein guter Theil die Gräntze der Stadt Wisbaden berühret hat.

Benennung.

Diejenigen, welche den Ursprung desselben auf eine gelehrte Art zeigen wollen, pflegen denselben herzuleiten von den Usipeten oder Usipiern, da sie denn vorgeben, diese Völcker hätten zu der Römer Zeit diesen Ort bewohnet, und da sie auch Vispii oder Wißpen wären genennet worden, so wäre daher der Nahme Wisbaden entstanden. Allein so annehmlich diese Meynung anfänglich scheinet, so hat sie doch gleichwohl nicht den allergeringsten Grund. Denn da nicht zu erweisen ist, daß die Usipeten jemahls an diesem Ort gewohnet haben, so haben sie auch demselben seinen Nahmen nicht geben können. Wir geben zu, daß die Usipeten eine Zeitlang der Mattiacken ihre Nachbarn gewesen, ja wir geben noch mehr zu, nemlich daß vielleicht manche von denenselben wegen der offtmahligen Römischen Kriegs-Unruhen ihren eigenen Sitz je zu weilen verlassen und sich würcklich in Wisbaden niedergelassen haben; Allein daß von solchen Nachbarn und wenigen Beywohnern der Ort selbst, den die Mattiacken damahls eigentlich bewohneten, und benenneten, seinen alten Nahmen solte verändert und einen neuen angenommen haben, das ist kaum zu glauben. Wolte aber jemand vorgeben, daß vielleicht die Usipeten vor den Mattiacken und Ubiern die Stadt Wisbaden und die Gegend dort herum bewohnet hätten, so wolten wir zwar solches, weil ohne dem die Historie der Ubier etwas dunckel ist, nicht gäntzlich verwerfen; allein daher würde doch auf die Derivation des Nahmens Wisbaden von den Usipeten gar nichts können geschlossen, oder aber das Absurdum müssen statuiret werden, daß dieser Ort vier gantze Jahrhunderte hindurch, nach dem Zeugnisse des Plinius und des Ammianus sey von den Mattiacken Mattiacken-Baad benennet worden; hernach aber habe er wiederum einen Nahmen angenommen von denen Usipeten, welche vier Jahrhunderte vorher, vor jenen, daselbst gewohnet hätten, damahls aber, ihrem Sitze nach, schon weit genug von Wisbaden entfernet gewesen. Was denn auch endlich die Aehnlichkeit derer Nahmen Wißbaden und Usipeten betrift, so ist derselbe ja allerdings gezwungen genug. Denn daß einige z. E. Weber und Winckelmann l. c. gar aus den Usipeten, Visipeten und Vispen machen, und also daher die Benennung Wisbaden erhärten wollen; das geschicht de facto und ohne Grund, und ist genugsam zu erweisen, daß die Vispen gantz andere Völcker gewesen, als die Usipeten. Siehe Bernhard in seinen Antiqu. Wetter. p. 19. Ja, auf solche Art würde man nicht so wohl Wißbaden als vielmehr Wispaten schreiben müssen; wie solches zwar Weber gethan, aber auch dadurch gezeiget hat, daß er denen Worten Gewalt angethan habe. Denn die Bäder in Wisbaden sind da, und zeigen also genugsam an, daß die letztere Endung dieses Wortes offenbarlich vom Bad, und nicht von etwas anders herzuleiten sey. Es haben aber, wie es scheinet, die an dem Rath-Hause zu Wisbaden befindliche Lateinische Verse zu dieser irrigen Meynung die erste und meiste Gelegenheit gegeben, denn darinnen findet sich unter andern diese Zeile: Huic ut Visipetum veterum decus adderet urbi &. Allein es sind diese Verse erst in der neuen Zeit, nemlich 1609 von einem, Nahmens Friedrich Weber, verfertiget worden, und da nicht der geringste Beweis dieser Benennung beygefüget ist, so mögen die Privat-Gedancken dieses Poeten in dieser Sache wenig gelten, wie wohl solches auch Bernhard l. c. p. 22, gar wohl angemercket hat. Philipp Weber hat diese Meynung in seiner Descript. Therm. Wisbad. p. 7 und 8. mit mehrerem wiederhohlet. Allein so sehr man sonst diesen Weber wegen seines Fleisses hochhält, so sehr muß man sich doch auch hier über die Unbeständigkeit seiner Feder verwundern. Denn c. II, giebt er Wisbaden für die Aquas Mattiacas aus, und doch behauptet er c. IV, daß nicht die Mattiacken, sondern die Usipeten oder Visipen daselbst gewohnet hätten, ohne weiter ein Wort von der obigen Benennung zu gedencken. Winckelmann folgt ihm in seiner Heßischen Chronick nach, und nennet, p. 124, Wisbaden *castrum Usipetum*. Ja, p. 129 spricht er gar, die Usipeten oder Visipeten hätten nicht so wohl der Stadt, als vielmehr die Stadt ihnen den Nahmen gegeben, und müste man die Buchstaben S und I dabey versetzen. Allein man verwundert sich billig, wie dieser sonst geschickte Mann so gleich eben daselbst, ohne ferner einen neuen Unterschied zu machen, schreiben können:

„Die Mattiaci haben neben den Vispiis gewohnet, daher auch Mattiaci fontes oder Wißbaden.„ Zwar ist nicht zu läugnen, es haben verschiedene andere Haupt-gelehrte Männer gleiche Meynung von der Benennung der Stadt Wisbaden geheget, z. E. Hertius Notit. Vet. Franc. Regni, p. 85 welcher also schreibet: Wisbaden, ubi aquæ calidæ, itidem de prima Usipetum sede indicium præbet, welcher Juncker in seiner Geographie der mittlern Zeiten, p. 123 beystimmet. Und der Herr von Eckart spricht in seiner angezogenen Diss. de Apolline Granno p. 10. Wisbada summæ fuit antiquitatis, ut vel ex nomine Usipetum concludo - - quorum nomen Romano ore enunciatum, Germanica dialecto Wisipedes, Wisbades, Wisbades, sive Wisbadenses nobis reddit &c. Allein, so sehr man die Asche dieser gelehrten Männer, wie billig, ehret, so sehr wünschet man doch auch im Gegentheil, daß sie diese ihre Meynung mit einigen auctoribus coævis bewiesen hätten. So aber scheinen sie mehr dieses Vorgeben beyläufig aus andern wiederholet, als solches untersuchet und bewiesen zu haben.

Nachdem nun also die Meynung, daß nemlich Wisbaden seine Benennung von den Usipeten erhalten habe, keinen Stich hält, so fragt sichs, ob denn nicht etwan noch eine andere und besser gegründete Derivation des Nahmens Wisbaden vorhanden sey? Und da findet sich denn allerdings noch eine, die zwar etwas schlechter klinget, als die vorige, die aber desto mehr Grund hat in der Sache selbst. Und das ist diese, daß man Wisbaden derivirt von Wiesen und Bad, das ist ein Bad, das in einem Wiesen-Thal gelegen, oder das mit angenehmen Wiesen umgeben ist. Diese Derivation ist bisher, weil ihre Wahrscheinlichkeit durch den Augenschein selber bestätiget wird, insgemein für die beste und richtigste gehalten worden, und findet man nicht, was man dargegen mit Recht einwenden könnte. Verlangte aber jemand bey unsern Nahmen Wisbaden etwan ein und die andere Conjectur von dem Ursprung desselben zu wissen, so wollen wir ihm die zwey folgenden vorlegen, dabey aber zum voraus melden, daß uns die Derivation von Wiesen und Bad die beste zu seyn scheine: 1) Wisa hat bey verschiedenen alten deutschen Völckern ein Hauß geheissen, (Siehe Bernhard in seinen Antiqu. Wetter. p. 23) setzet man nun das Wort Bad hinzu, so heißt es Wisabad, das ist ein Ort, wo Bad-Häuser stehen; 2) weiß, (candidus, purus) haben die alten Deutschen ausgesprochen Wys; setzet man Bad hinzu, so heißt es Wysbad, das heißt ein Ort, wo man wyß, weiß oder rein und sauber baden kan.

Aeusserliche Gestalt und Beschaffenheit der Stadt Wisbaden in den mittlern Zeiten.

Was die äusserliche Gestalt und Beschaffenheit der Stadt Wisbaden betrift, so ist kein Zweifel, daß, da zu Carls des Grossen, und hernach sonderlich zu Heinrichs des Voglers Zeiten die Städte Deutschlandes in eine rechte Form gebracht und erweitert worden; auch unsere mehr benannte Stadt sehr werde zugenommen, und aus ihrem alten Winckel in dem so genannten Sauer-Land, (i. e. sumpffigten, saltzigtem Bad-Land) durch die oben beschriebene Heydnische Mauer durchgedrungen, und sich in die vördere Stadt, welche deswegen noch heut zu Tage eigentlich die Stadt genennet wird, extendiret und ausgebreitet haben; dabey denn aber die ehemals auf dem so genannten heydnischen Berge vermuthlich gestandene Wohnhäuser nebst den Reliquien des Drusi-Castells völlig werden in Abgang gekommen seyn, wiewohl wir freylich keine Specialia davon anführen können. Dieses ist aber sonderlich merckwürdig, daß in den mittlern Zeiten, unwissend, in welchem Jahrhunderte, die Stadt Wisbaden mit sehr schönen grossen Wasser-Gräben rund herum umgeben, und dadurch nach der damahligen Art ziemlicher massen ist befestiget worden, und hat man diese Gräben mit verschiedenen eigenen Nahmen, z. E. der heydnische Weyher, der Saal-Weyher u. s. f. benennet. Auch ist in der damahligen Zeit, als die Grafen von Nassau diese Gegend erblich an sich gebracht, ein Gräfliches Schloß, wie auch eine Burg in unserer Stadt aufgebauet, und mit besondern Gräben umgeben worden, in welches Revier man unter der Hand noch verschiedene andere wenige Wohnungen gebauet hat. Zwar soll, nach einiger Vorgeben, dieses Theil der Stadt, welches mit diesen besondern Gräben umgeben gewesen, ehemahls die eigentliche Stadt seyn genennet worden; allein aus einem alten Diploma vom Jahr 1123 ist zu ersehen, daß dieses Theil eigentlich Schloß und Burg geheissen habe, indem Schloß, Burg- und Stadt Wisbaden daselbst genau von einander unterschieden werden. Und zwar hieß das alte Gräfliche Wohnhaus eigentlich ein Schloß, davon die Rudera noch jetzo zu sehen sind, und war mit besondern Gräben umgeben; die daran liegende Gegend der Stadt aber, in deren Mitten heut zu Tage der Marckt-Platz stehet, hieß die Burg, und war ebenfalls mit grossen und fast mehrentheils doppelten Wasser-Gräben umgeben, in welche die Schloß- und übrige Stadt-Gräben mit eingelencket und einiger massen mit denenselben vereiniget waren. Der übrige Theil hieß denn die eigentliche Stadt, und war, wie schon oben gemeldet worden, ebenfalls mit eigenen Gräben umgeben, und dadurch von denen andern Theilen, nemlich Schloß und Burg, einiger massen abgesondert. Und ist um so viel weniger an der Wahrheit dieser Sache zu zweifeln, weil dieses die Gewohnheit der Deutschen in der mittlern Zeit war, daß man die Residentz eines Comitis imperii ein Schloß, die daran gelegene Festungs-Gebäude aber eine Burg genennet hat.

Sie gehörete einige Zeit den deutschen Bayern zu.

Daß Wisbaden denen Fränckischen Königen, welche unter Carln dem Grossen das Römische Kayserthum an sich angezogen, in denen erstern Jahrhunderten der mittlern Zeit ohnstreitig zugehöret habe, und durch ihre nachgesetzte Comites oder Duces sey regieret worden, solches beweiset Bernhard in seinen Antiqu. Wetter. p. 113.

Nach-

Digitized by Google

Nachdem aber bey dem Anfang des zehenden Jahrhunderts dieser Fränckische Carolingische Stamm ein Ende genommen, und die Kayser bald aus dieser, bald aus jener vornehmen Familie Deutschlandes sind erwählet worden; so fragt sichs hier nun ferner nicht unbillig, wie es denn damahls mit unserer Stadt sey beschaffen gewesen, und wem dieselbe eigentlich zugehöret habe? Die Antwort darauf ist kürtzlich diese: Daß Stadt und Gegend Wisbaden ein Eigenthum der deutschen Kayser gewesen, und gleich andern Kayserlichen Gütern in Deutschland durch ihre nachgesetzte Advocatos Provinciales oder Vögte, welche die Cammer-Güter, und durch ihre Comites, Graviones oder Gau-Grafen, welche die Justitz administrirten, und beyde als Optimates terræ auch zugleich eigene Güter besassen, (Siehe Bernhard l. c. p. 184) sey regieret worden. Der Beweis davon ist dieser: 1) Weil damahls ein Königl. Saal in unserer Stadt Wisbaden zu finden gewesen, welches gemeiniglich eine Anzeige war, daß den deutschen Königen oder Kaysern viele Rechte an einem solchen Orte zugehöreten; 2) hat Kayser **Otto** der Erste 965 selbst in Wisbaden eine Zeitlang sein Hof-Lager gehabt, und also vermuthlich diesen Ort als ein Kayserl. Eigenthum besessen. Denn das war bekannter massen die Gewohnheit der damahligen Deutschen Kayser, daß sie nicht an einem Orte, wie heut zu Tage, beständig residirten, sondern bald diese, bald jene Stadt, nachdem es etwan die Reichs-Angelegenheiten erforderten, oder sonsten ihr eigenes Belieben es mit sich brachte, zu einem Aufenthalt sich auf einige Zeit erwähleten. Und dazu nahmen sie gemeiniglich Reichs- oder Eigenthums-Städte, die mit Palatiis Regiis versehen waren, wie z. E. solches, was dessige Gegend anbelanget, gar öffters zu Franckfurt, Maynz, Ingelheim, Trebur u. s. f. geschehen ist. Daß aber Kayser **Otto** der Erste 965 zu Wißbaden gewesen, solches wird aus dem folgenden erhellen. **Winckelmann** meldet nemlich in seiner Heßischen Chronick, p. 74, daß Wisbaden in einem Donations-Brief, welche besagter Kayser **Otto** dem Stiffte Magdeburg 965 gegeben, Wisibadum genennet werde; 3) ist 1123 zu den Zeiten Kayser **Heinrichs** des Fünften Wisbaden noch eine Curtis Regia genennet, und dadurch angezeiget worden, daß dieser Ort damahls ein Eigenthum der Deutschen Kayser gewesen sey. Wie denn dieser **Heinrich** der Fünfte in gemeldetem Jahre seiner Fideli, (lieben getreuen oder Vasallen) und Ministeriali, (Hof-Bedienten) **Eberharden** und seiner Ehe-Genoßin **Adelheit** einige dazu gehörige ansehnliche Waldungen durch ein eigenes Diploma erblich vermachet hat. Man findet solches Diploma in des Herrn von **Guden** Syllog. I. Diplom. p. 564.

Merckwürdige Begebenheiten zu Wisbaden.

Was nun ferner noch einige merckwürdige Begebenheiten betrift, welche sich mit unserer Stadt zugetragen haben, so können nicht unbillig folgende davon angemercket werden.

Im Jahr 1292 hatte Wisbaden die Ehre, daß sein bisheriger Beherrscher **Adolph**, Graf von Nassau, zum Römischen Kayser einhellig erwählet wurde.

Was sonst noch insbesondere unsere Stadt Wisbaden zu dieses **Adolphs** Zeiten anbelanget, so ist nicht nur zu vermuthen, sondern es ist aus einigen Diplomaten dieses Kaysers gantz deutlich zu ersehen, daß er bisweilen seine Kayserliche Residentz daselbst genommen habe. So findet sich z. E. in den Analectis Hass. Coll. II, p. 240 ein Diploma, welches dieser Kayser denen Grafen von **Catzenelenbogen** 1297 über gewisse Güter ertheilet und in Wisbaden ausgefertiget hat.

Im Jahr 1318 wurde die Stadt Wisbaden von dem Kayser **Ludwig** aus Bayern und dem damahligen Ertz-Bischoffe zu Trier **Balduin** hart belagert, aber nicht erobert. Die Gelegenheit darzu war diese: Im Jahr 1314 wurden in Deutschland zugleich zwey Kayser erwählet, nemlich **Ludwig** aus Bayern und **Friedrich**, ein Hertzog von Oesterreich, da denn das gantze Reich sich in zwey Partheyen theilte; einige hielten es mit dem ersten, andere mit dem letztern, und kein Theil wolte dem andern nachgeben, darüber denn Deutschland sehr verunruhiget und verwüstet worden. Ins besondere hielte es der damahlige Graf von Nassau-Wisbaden **Gerlach** mit **Friedrichen** von Oesterreich, und aus dieser Ursache suchte **Ludwig** aus dem Hause Bayern mit Beyhülffe des **Balduins**, Ertz-Bischoffs zu Trier, ihn mit Gewalt von jenem ab- und auf seine Seite zu ziehen, daher denn diese beyde mit einer ansehnlichen Armee 1318 (wiewohl die Geschicht-Schreiber in Benennung des Jahres nicht mit einander übereinkommen) gegen Wisbaden gerücket, auch diese Stadt mit allem Ernst belagert, aber dieselbe nicht erobert haben, als woran sie sonder Zweifel, nebst andern nach der damahligen Zeit eingerichtete Befestigungen, die obenberührte tieffen Wasser-Gräben um diesen Ort werden gehindert haben. Dieser Belagerung gedencket **Joannis** Script. Rer. Mog. T. I. p. 642. Die Erzählungen von dieser Belagernng sind zwar in etwas, sonderlich in Benennung des Jahres, von einander unterschieden; allein es sind dergleichen Verschiedenheiten in den alten Geschicht-Schreibern nicht gar ungewöhnlich, und mögen solche der Haupt-Sache selber nichts benehmen; daß wir aber das Jahr 1318 als das eigentliche Jahr, darinnen diese Belagerung geschehen, benennet haben, dazu haben zwey alte Diplomata dieses Kaysers **Ludwigs** Anlaß gegeben, als welche 1318 bey Wisbaden, und zwar das erste de jurisdictione temporali & spirituali den 8 Calend. Novembr. das andere aber Nundinis liberis den 6 Calend. Novembr. von diesem Kayser ausgefertiget und von dem berühmten Herrn von **Guden** in Syllog. I. Diplom. p. 487 u. f. sind mitgetheilet worden, denn da heist es in beyden gar deutlich: datum in castris apud Wisbaden. Und ob man zwar wegen der gedachten Verschiedenheiten nicht gar unfüglich muthmassen möchte, daß vielleicht die Stadt Wisbaden mehr als einmahl bey den damahligen Unruhen sey belagert worden; so scheinet es doch in Ermangelung weiterer Nachrichten, sicherer zu seyn, daß man glaubet, es seyn in Beschreibung dieser Sache von den Geschicht-Schreibern zwar verschiedene Jahre angegeben,

aber

aber nur eine Begebenheit dadurch angedeutet worden.

Im Jahr 1379 ist die Löwen-Gesellschafft oder der Löwen-Bund von verschiedenen Grafen und Rittern in Wißbaden aufgerichtet worden.

Zu den Merckwürdigkeiten unserer Stadt Wisbaden kan auch nicht unfüglich dieses rechnen, daß verschiedene Cives Wisbadenses von geringen Herkommen in dem vierzehenden Jahrhunderte durch ihre Gelehrsamkeit sich in der Welt auf verschiedene Ehren-Gipffel empor geschwungen haben. Und finden sich deren sonderlich zwey, welche fast zu gleicher Zeit gelebet und an gleichem Ort ihr Glück, doch der letztere mehr als der erste, gefunden haben. Der erste ist **Peter de Wisbaden**, und der andere **Nicolaus de Wisbaden**, von welchen beyden besondere Artickel handeln.

Im Jahr 1461 entstunde das bekannte grosse Dissidium Moguntinense inter Dietherum & Adolphum Archi Episcopos, wobey die Stadt Wisbaden abermahls einige Fatalitäten erfahren hat, weil Adolph als ein Bruder des dasigen Grafen **Johann** seinen Aufenthalt mehrmahls daselbst genommen, und verschiedene Bündnisse gegen den **Dietherum** darinnen geschmidet hat. Siehe **Hellwig** in Moguntia devicta T. II. Script. Rer Mog. p. 161, da gemeldet wird, daß die Allianz zwischen ihm und Carln, Marggrafen von Baden, gegen den **Dietherum** Wisbadæ Jovis D. Antonii 1462 schrifftlich bekräfftiget worden. Doch hat **Dietherus** sich niemahls würcklich an Wisbaden gewaget, sondern nur allein die benachbarten Dörfer gelegenheitlich verwüstet, welches er um so viel mehr hat bewerckstelligen können, weil in dem damahligen Winter der Rhein sieben Wochen an einander zugefrohren gewesen. Daß aber **Dietherus** sich nicht an Wisbaden selber gemacht, daran mag wohl, nebst der damahligen Festigkeit des Ortes, die gute Besatzung, so darinnen gelegen, Ursache gewesen seyn. Siehe **Hellwig** l. c. p. 169. Und nach Eroberung der Stadt Mayntz legte Graf **Johann** 600 Wallonen in Wißbaden und Hochheim, um die benachbarten Bundsgenossen des **Diethers** von daraus zu beunruhigen. Siehe **Hellwig** l. c. p. 190.

Im Jahr 1474 hatte die Stadt Wisbaden die Ehre, daß der Kayser **Friedrich** der Dritte, und sein Sohn **Maximilian**, nachmahliger Römischer Kayser, sie mit ihrer hohen Gegenwart beehret haben. Siehe **Lersners** Franckf. Chron. L. I. p. 106.

Die merckwürdigen Begebenheiten, so sich in der Stadt Wisbaden sonderlich in dem vorigen Jahrhunderte zugetragen haben, halten meistentheils wenig erfreuliches in sich; indem der fatale 30jährige und die darauf folgende Frantzösische Kriege derselben mehr als eine Verwüstung zugezogen haben.

Was den ersten Krieg anbelanget, so wollen wir geringere Begebenheiten, welche in dem *Theatro Europæo* T. I-V. hin und wieder von Wißbaden angemercket sind, dißmahl nicht anführen, sondern nur so viel bemercken, daß sonderlich die Bayerischen Soldaten derselben sehr gefährlich gewesen und vielen Jammer zugefüget haben. Z. E. 1631 als die Schweden Mayntz bekommen hatten, nahm unsere Stadt Wisbaden zwar Schwedische Parthey, allein nach der Nördlinger Schlacht muste sie sich den Bayern ergeben. Script. Rer. Mogunt. T. I. p. 949. Als nun die Schweden in Mayntz 1635 mercketen, daß die Bayerische Besatzung in Wisbaden sicher wäre, so überfielen sie diese Stadt und ruinirten die Bayerischen Völcker darinnen völlig. Die Stadt ist, damahls so sehr mitgenommen worden, daß, wie **Hoernigck** in seinem Wisbad p. 8 bezeuget, fast die meisten Bad-Häuser wüst gestanden, und viele Einwohner sich nach Mayntz retiriret haben. Doch 1644 wurde erst über unsere Stadt das allergröste Elend verhänget, indem dieselbe gantz unvermuthet von denen in Höchst gelegenen Bayern überfallen, und auf das grausamste geplündert und verderbet worden. Siehe *Theatrum Europæum*, T. V, p. 469. In diesem 30jährigen Kriege ist auch das gantz alte Nassauische Schloß zu Wißbaden vollends zerstöhret, dargegen aber nachhero zwey neue Herrschafftliche Schloß-Wohnungen aufgebauet worden.

Zu den Merckwürdigkeiten der Stadt Wisbaden mögte man auch nicht unfüglich dieses rechnen, daß dieselbige jezuweilen von verschiedenen gelehrten Männern ist besuchet worden. Und wollen wir davon folgende anmercken: Im Jahr 1615 war **Zacharias Palthenius** nicht nur in Wisbaden, sondern ist auch daselbst gestorben und begraben worden. Dieser Mann war zwar ein Buchführer und Buchdrucker zu Franckfurt, aber dabey ein sehr gelehrter Mann. Daher er von dem **Mallincrot** in seiner Diss. de ortu & progressu Artis Typographicæ p. 91. (nach der Ausgabe von 1640) unter die gelehrten **Manutios, Stephanos, Oporinos** u. s. f. gesetzet, und zugleich daselbst bezeiget wird, daß man in **Garzonii** Emporio mehrere Nachricht von diesem Manne finden könne; absonderlich verstunde er die Griechische Sprache sehr wohl, und werden diejenigen Griechischen Scribenten, welche von ihm ans Licht gestellet worden, noch auf den heutigen Tag wegen ihrer Accuratesse sehr werth gehalten. Sein Epitaphium, welches ihm zu Wisbaden aufgerichtet worden, und noch daselbst an der Kirche zu sehen ist, lautet also:

Christo Jesu sacrum.
Zachariæ Paltheni
Fridbergensi J. U. & Philos. Doctori Græcæ linguæ peritissimo, apud Imperiales Francofurtenses Typographo & Bibliopolæ primario, ad Literarum & Literatorum incrementum nato, placide autem, sed immature, proh dolor, hic in Thermis in Christo defuncto, Vidua, Filiolæque duæ Superstites, fratresque Sex mœstissimi, in
Amoris & Fidei testimonium
Moeroris Solatium. ac Resurrectionis Symbolum
hic in loco Sepulturæ erigi curaverunt.
Obiit anno MDCXV die III Maji
ætatis XLV Climacterico.
C. A. R. I. P. Amen
Philipp I Cap.
Est mihi mors lucrum, vita & mihi
Christus Jesus.

Im

Im Jahr 1654 war der berühmte Polyhistor, Johann Freinshemius, damahliger Professor Honorarius zu Heidelberg, nicht nur zu Wisbaden; sondern er hat auch von daraus seine Anmerckungen über den Florus zum Druck befördert, wie er denn in der Vorrede derselben also schreibet: Scriptio hæc nata est inter geminas aquas, quum frigidas biberem & foverer Thermis &c. Und am Ende derselben heißt es: Datum thermis Wisbadensibus, A. D. Prid. Id. Jul. Anno Christi MDCLIV. Ohngefehr gegen den Anfang des jetzigen Jahrhunderts hat der durch sein entdecktes Judenthum sehr berühmt gewordene Johann Andreas Eisenmenger sich nicht nur eine geraume Zeit in der Stille zu Wisbaden aufgehalten, sondern auch daselbst einen guten Theil des benennten Buches verfertiget. Hieher gehöret auch noch dieses, daß mehrmahls verschiedene berühmte Gottesgelehrten, z. E. Johann Winckler, Johann Heinrich May, August Hermann Francke, nicht nur die Stadt Wisbaden besuchet, sondern auch auf Begehren die Cantzel daselbst betreten haben wovon ein und die andere Predigt in öffentlichen Druck vor Augen lieget.

Die äusserliche Beschaffenheit dieses Orts in den neuern Zeiten, und desselben merckwürdige Gebäude.

Was die äusserliche Gestalt und übrige Beschaffenheit der Stadt Wisbaden, in der neuen Zeit, anbelanget, so hat es sich damit sehr geändert: denn es sind nicht nur die oben benannten vielen Wasser-Gräben um die Stadt, Burg und Schloß meistentheils, bis auf etliche wenige Reliquien, geschleifet und angebauet, sondern auch sonsten gar viele andere angenehme Veränderungen mit den Strassen und Gebäuden vorgenommen worden; welches meistentheils der klugen Besorgung des nie genug gepriesenen Nassauischen Fürstens George Augusti zuzuschreiben ist, und dem man also billig in gewissen Verstande, diejenigen Worte, welche ehemahls der Römische Kayser August vor seinem Ende von sich hören lassen, zu einem immerwährenden Ehrenmahle setzen mögte: civitatem lateritiam invenit, marmoream reliquit. Und würde also wohl nunmehro Hoernigk, wenn er jetzo leben und Wisbaden sehen solte, nicht mehr Ursache haben zu klagen, daß die äusserliche schlechte Beschaffenheit dasigen Ortes denen Fremden so wenig Vergnügen geben könnte, wie er solches vor hundert Jahren in der Beschreibung des Schwalbacher Brunnens p. 176 gethan hat; massen es nunmehro an allen dergleichen Bedürfnissen nicht mehr fehlet. An merckwürdigen Gebäuden betrachtet man

die Stadt-Kirche,

welche im Jahr 1716 erneuert und herrlich ausgezieret worden, und in derselben die alte steinerne Cantzel, die im Chor befindlichen uralten bemahlten Fenster, und die an der Kirche stehende Bildnisse des Kaysers Adolphs und seiner Gemahlin. Ferner besichtiget man

das Herrschafftliche Schloß,

welches zu Anfang des achtzehenden Jahrhunderts ist erbauet worden. Weiter verdienet in Augenschein genommen zu werden

das Rathhaus,

welches zwar eben nicht gantz neulich, sondern schon im vorigen siebenzehenden Jahrhunderte, nehmlich 1609, ist aufgerichtet, auch nach vielen in den vorigen Kriegen erlittenen Verwüstungen in diesem achtzehenden Jahrhundert wiederum ist erneuert worden.

An demselbigen finden sich auswendig in dem zweyten Stockwerck auf beyden Seiten einige lateinische Verse, die also lauten:

Zur Lincken:

Ludwicus magnus Nassoja gente creatus,
Excelsus Comes & Pontis Sacræ inclutus Heros
Saarwerdæque Comes, Lahræ dominator in oris:
Wisbadiæque novus. Pater, Idsteniique dynasta
Hujus structuræ fundum nostræ dedit urbi.
Huic ut Visipetum Veterum decus adderet urbi.

Zur Rechten:

Cui nunc imposuit proprio ære manuque Senatus
Et populus Domino gratus, quam conspicis ædem,
Ut sit justitiæ sedes: ac juris asylum:
Ham servet sartam, qui regnat trinus & unus.

M. Frid. Weber. Thermophilus faciebat.
Extruebatur 27 Tag Novembr. 1609.

Noch weiter ist daselbst sehenswürdig

das Hospital,

welches Kayser Adolph der Erste gestifftet, und man 1732 erweitert hat. Endlich verdienet auch noch allda besehen zu werden

das Waysen-Haus.

Es ist dieses Werck sonderlich auf Verlangen der Hochfürstl. Nassau-Idsteinischen Fr. Wittwe nach der ehemahligen Intention Dero weyland Hochfürstl. Herrn Gemahls zu Stande gebracht, und nachhero von Hochgräfl. Gnaden von Ottweiler und Saarbrücken befördert worden. Was die Aufnahme derer Kinder in diesem Waysen-Hause betrifft, sollen 1) selbige in gewisser Anzahl, 2) von beyderley Geschlecht, 3) keine andere, als würckliche, aufs wenigste Vaterlose Waysen, 4) arme, und dieser Wohlthat recht bedürftige, 5) sonst verlassene, 6) dem Leibe nach, zur Zeit ihrer Aufnahme, gesunde, 7) neun Jahr alt, 8) die sich zum Guten ziehen, 9) und eine Zeitlang wegen ihres Gehorsams probiren lassen, auch 10. der heilsamen Ordnung dieses Waysen-Hauses völlig unterwerffen wollen, eingenommen werden. So wird auch keines länger, als bis es 15 Jahr alt ist, dabey behalten. Wer weitere Nachricht davon haben will, der beliebe zu lesen die kurtze Nachricht von dem Waysen-Hause zu Wisbaden, so zu Idstein 1723 auf einem Bogen in 8 gedruckt worden.

Religion.

Was endlich noch die Religion der Stadt Wisbaden betrifft, so ist nicht gar lange nach 1517, als dem Jahr der Reformation, die Evangelische Lehre in derselben eingeführet, und auch bis auf diesen Tag beybehalten worden. Was aber sonst noch die eigentliche Historie der Reformation der Stadt Wisbaden und übrigen gantzen Grafschaft betrifft, so wären davon freylich unterschiedliche Merckwürdigkeiten billig anzuführen: allein,

da bereits 1730 der berühmte Gottesgelehrte und General-Superintendent der gesammten Nassau-Saarbrück-Usingischen Landen, Herr D. Johann Christian Lange, ein eigenes Tractätlein unter dem Titul: Kleineres Denckmahl des zweyten Jubel-Festes, herausgegeben und verschiedene dahin gehörige Nachrichten p. 62 mitgetheilet; über dieß auch der Herr Inspector Helmund in der Thermogr. Parænet. p. 73 ein und das andere davon bemercket hat: so verweisen wir unsere Leser auf diese Schrifftsteller. In dem letzt angezogenen Tractätlein sind auch die seit der Reformation zu Wisbaden gestandene Prediger recensiret worden. Ubrigens bemercket man aber auch noch, daß sich Reformirte, Catholicken, und Jyden daselbst aufhalten.

Jetzige Herrschafft.

Was die Regenten unserer Stadt anbelanget, so ist zu mercken, daß die Wallram-Adolphische Zweige des weltberühmten Fürstlichen und Gräflichen Nassauischen Hauses dieselbe immer in einer Linie besessen haben, bis auf das Jahr 1605, da der letzte davon, Johann Ludwig, ohne Erben gestorben, und also die Stadt Wisbaden, nebst den darzu gehörigen Landen, der Wallram-Johannischen Linie zu Weilburg (welche schon vorher die Grafschaft Saarbrücken ererbet hatte) jure devolutionis anheim gefallen ist. Siehe Textors Nassauische Chronick, p. 81 und 85. Es haben zwar ein und die andere benachbarte Herrschafften von dem Abgang der gemeldeten Linie damahls profitiren und Wisbaden an sich ziehen wollen; allein weil dergleichen Ansprüche ungegründet waren, so haben sie auch wieder in ihrer ersten Blüthe ersticken müssen, und ist es daher ein Fehler, wenn in dem Allgemeinen Historischen Lexico, unter Wisbaden, gesaget wird, daß der Churfürst zu Maynz, Anselm Casimir, 1605 in den Besitz der Grafschaft Wisbaden wäre gesetzet worden. Denn zu geschweigen, daß Anselm Casimir erst bey 20 Jahren hernach Churfürst worden ist, und also damahls ohnmöglich dergleichen hat tentiren und erhalten können; so ist aus dem Zeugniß anderer Scribenten, z. E. Meriani in Topograph. Hassiæ genugsam zu ersehen, daß des damahligen Churfürstens, Johann Schweickards, Attentata in dieser Sache, ohne grosse Weitläuftigkeit, sind unterbrochen, und das gantze Werck sogleich beygeleget worden. In dem 30jährigen Kriege gab es zwar bey den Nassauischen Regenten, in Absicht auf die Stadt Wisbaden, einige weitere Zwistigkeiten, indem des Ludovici Sarâ Pontani Sohn, Graf Johann, welchem Wisbaden in der Theilung zugefallen war, sich aus seinem Lande, weil er es mit den Schweden gehalten, 1634 nach der Nördlinger Schlacht reteriren und dasselbe der Kayserlichen Sequestration überlassen muste; da es denn nach dem Pragischen Frieden von dem Kayserlichen Commissar ad interim an Chur-Maynz übergeben worden: Allein in dem Westphälischen Frieden kam alles wieder in den alten Stand, und wurde die Herrschafft Wisbaden nach dem Artic. IV dieses Friedens-Schlusses ihrem rechtmäßigen Herrn wieder eingeräumet. Der einzige Sohn dieses Grafen Johannis, George August Samuel, ist 1688 von Kayser Leopolden, glorwürdigsten Andenckens, in den Fürsten-Stand erhoben worden, und kan man das darüber ausgefertigte Kayserl. Diploma finden in Lünigs Reichs-Archiv Spicileg. Secul. P. I, p. 738. In eben diesem 1688 Jahre hat Volrath, Graf von Nassau-Usingen, wegen vieler in dem damahligen Kriege abgelegten Proben der Tapfferkeit, gleichfalls die Fürstliche Würde von gemeldetem Kayser erhalten, und wird nunmehro nach Abgang der Idsteinischen, Saarbrück- und Ottweilerischen Linie, die Stadt Wisbaden von dessen hohen Nachkommen seit 1728 rechtmäßig besessen.

Wappen.

Das Wappen der Stadt Wisbaden bestehet in drey güldenen Linien.

Warme Bäder.

Wir haben oben gezeiget, daß die Stadt sehr alt seyn müsse; noch älter aber müssen wohl die Bäder daselbst seyn, massen die Stadt von dem Bade den Nahmen zu führen scheinet, und es gedencket ihrer auch schon Plinius Hist. Natur. L. XXXI, c. 2. Der öffentlichen Bad-Häuser daselbst zehlet man vier und zwantzig, und ist unter solchen das sogenannte Schützen-Bad das gröste und vornehmste. Es hat solches vorher das Dinheimer-Bad geheissen, von denen Adelichen von Dinheim, siehe Webern in seiner Descript. Therm. Wisbad. p. 15 u. f. Hernach hat es Graf Johann für seine Gemahlin erkauffet, von welcher es das Hochadliche Geschlecht der Schützen von Holtzhausen zur Erb-Leihe bekommen, und von ihnen bis jetzo noch benennet wird. Das Wasser quillt in diesem Schützen-Bade nicht so heiß als in den andern Bädern hervor, daher es in Ansehung der Wärme mit dem Emser-Bad in Vergleichung gezogen wird. Es hat aber selbiges zwey besondere Bäder, ein grosses und ein kleines, davon das letztere für Standes- und andere Personen, so gerne alleine baden wollen, sehr bequemlich eingerichtet ist; das erstere hingegen wird durch sechs Bad-Stuben unterschieden, daß also sechs Personen zu gleicher Zeit darinnen baden, und, ohne sich zu sehen, mit einander reden können, zwischen diesen Abtheilungen können wieder viele Personen sitzen und nach ihrer Gemächlichkeit baden. Es hat auch sonst viele schöne Zimmer, deren man sich mit Vergnügen bedienen kan. Ausser diesem Schützen-Bade sind unter den Bad-Häusern das Bad zum güldenen Adler, zur Rose, und Blume, nebst dem zu den zwey Böcken die geraumesten. Hiernächst sind auch noch daselbst die zum Hirsch, zum Bären, zur Crone, u. a. m. Uberhaupt bekommen aber die Bäder das warme Wasser, theils aus dem öffentlichen Brunnen, theils aber aus besondern Quellen. Der öffentliche Brunnen entspringt mitten auf der Gasse, ohnweit der Glocke, ist aber mit einer Mauer umfasset, und die Quelle so heiß, daß man Hüner und Spanferckel darinnen abbrühen kan.

I. Von

I. Von der Krafft und Würckung dieser warmen Bäder, und wider welcherley Kranckheiten und Gebrechen sie dienlich sind.

So viel die Würckung dieser warmen Bäder anbelanget, ist solche aus dem darinnen enthaltenen nitro vitriolato leicht abzunehmen und zu finden, als welches, zumahlen von dem volatilen universalen acido der erhitzten schwefelhafften Kießgänge und dem in der Erden häufig befindlichen sale nitroso herrühret, aus welcher beyden Vermischung und Erhitzung ein sal duplicatum generiret wird, welches dem ex nitro und vitriolo oder spiritu vitrioli oder sulphuris elaborirtem nitro vitriolato oder arcano duplicato gleich kömmt; dahero dieses Saltz kein hitziges, sondern ein kühlendes, eröffnendes, alles schleimige Wesen im Magen, Därmen, ja auch im Geblüt corrigirendes und durch Stuhl, Harn und Schweiß abführendes Saltz ist. Wie nun die äusserliche Hitze oder Wärme dieser Wasser, wenn man darinnen badet, insgemein dämpffen oder schwitzen macht, indem die circulirende humores und spiritus zu vigoureuserer Bewegung gebracht, auch die schleimige humores durch solche Bewegung mehr verdünnet und ausgepreßt werden; also pfleget das Wasser, wenn es getruncken wird, das schleimige erkalte Wesen aus dem Magen und Därmen durch den Stuhl abzuführen, auch dasjenige, welches bereits das Geblüt und übrige humores verunreiniget, nemlich die in Schleim verwandelte lympham durch den Urin oder Schwitzen auszutreiben. Will man aber dieses Wasser trincken, und zugleich successive darinnen baden, so wird solches in folgenden schweren Kranckheiten und Gebrechen, insonderheit bey denenjenigen statt finden, welche von allerhand affectibus scorbuticis geplaget werden, oder ohne dem flüßiger kalter Natur sind, und in Sorgen stehen, mit Schlagflüssen befallen zu werden, oder bereits von einem halben Schlag auf einer oder der andern Seite gelähmet oder contract worden, oder nach hefftiger Colic mit der Lähme der Hände behafftet sind, oder sonst mit Sausen und Brausen der Ohren, hartem Gehör oder mit Schwindel, kurtzem Athem und Keichen, starckem Husten, oder auch dicke geschwollene Füsse nach dem kalten Podagra oder andern langsam circulirenden kalten scorbutischen Feuchtigkeiten bekommen, oder sonsten wassersüchtig worden, und bey denen die Dauung im Magen schlecht bestellet ist, auch Schmertzen oder Drücken im Magen leiden, oder auch mit Colic oder Leibesschmertzen, von Schleim oder Würmen geplaget werden, oder mit Nierenschmertzen von Schleim oder Grieß gequälet sind, auch denen, die mit Verstopffung der Leber, insonderheit der Gekrös-Drüsen und daher rührender Miltz oder Mutterbeschwerung behafftet sind oder Mutterschmertzen leiden, in Summa, in allen denjenigen Kranckheiten, welche ein dickes, unreines, scorbutisches, scharffes, hitziges oder kaltes, zu freyer unverhinderter Circulation untüchtiges und zu allerhand Verstopffung der innern Viscerum disponirtes Blut und lympham pro fundamento haben, besonders auch denjenigen Frauenzimmer, welche, wenn sie zu gehörigen Jahren kommen, ihre Monat-Stunden zu wenig haben, oder ihnen ohne natürliche Ursachen gantz ausbleiben. Sie dienen auch demjenigen Frauenzimmer, welche von schleimigen kalten Wesen mit dem weissen Fluß geplaget werden, oder wenn verheyrathete Weibsbilder von verschleimter kalter Natur unfruchtbar sind. Auch dienen sie denenjenigen, welche mit dem so genannten Vorfall der Mutter oder mit dem Ausgang des Afftern behafftet sind. Sie sind auch in äusserlichen Fehlern der Haut, bey scharbockischer oder andern bösen Krätze, Jucken ꝛc. gar nützlich zu gebrauchen.

II. Wie man das warme Wasser mit gutem Effect trincken solle, und ob vorhero zu laxiren nöthig seye.

Einige sind zwar der Meynung, daß diejenige, welche sich einer solchen Cur bedienen wollen, vorhero mit Purgiren oder Laxiren den Anfang machen solten, welches auch, wenn der Magen voller Galle und Schleim stecket, nicht zu unterlassen ist, wenn aber die Dauung noch in gutem Stande, und der Appetit auch noch ziemlich wohl ist, so kan es nachbleiben, weilen das in diesen Wassern enthaltene Saltz ohne dem die meisten Naturen zu laxiren pfleget. Am besten aber thut der Patiente, wenn er mit geringer dosi anfänget, und den ersten Tag einen Schoppen oder Nösel, den andern Tag 2 Nösel und den dritten Tag 3 Nösel trincket, welche Portion, wenn sie nach und nach durch Stuhl, Urin oder Schweiß wieder fortgehet, schon genug ist, um nach und nach guten Effect zu thun, und hat sodann der Patiente nicht nöthig, mit dem Trincken bis auf 4 Nösel aufzusteigen. Die Zeit zum Trincken ist die Morgen-Stunde, welche wohl in Acht genommen werden muß, zumahl von denenjenigen, welche nach dem Trincken sich des Bades bedienen wollen. Andere aber, die nicht baden müssen, mögen aufstehen und trincken, wenn es ihnen gefället, doch müssen sie über 8 Uhr das Wassertrincken nicht hinaus setzen, damit das getruncke Wasser vor dem Mittag-Essen wieder fortzugehen Zeit habe.

III. Wie lange man mit der Cur, dieses Wasser zu trincken, anhalten, und in was vor dosi und Zeit man die höchste Portion trincken müsse.

Bey einem Patienten, dessen Kranckheit so sehr nicht eingewurtzelt und nicht sonderlich groß ist, oder lang gewähret hat, sind 14 bis 15 Tage zum ordentlichen Gebrauch der Cur nöthig, binnen welcher Zeit man schon so viel Linderung verspüren wird, daß eine völlige Besserung darauf zu gewarten ist. Wenn aber ein Patient gar lang gekrancket, und die Kranckheit sehr eingewurtzelt ist, so muß derselbe, wenn er mit dem Trincken in der darzu bestimmten Zeit von einer Stunde bis auf 3 oder 4 Nösel aufgestiegen, bey dieser dosi der 4 Nösel, auf jede Viertel-Stunde ein Nösel gerechnet, nicht nur 14 Tage, sondern 4 oder mehr Wochen lang anhalten, bis er einige Linderung verspüret. Man erwehle sich zum Trincken ein Glaß, deren 3 ein Nösel oder 12 bis 14 Untzen halten: hat man ein Glaß getruncken, so gehe man etliche mahl auf und ab, dann trincke man wieder ein Glaß, und thue desgleichen mit Auf- und Abgehen, so wird man mit diesen 3 Gläsern in einer Viertel-Stunde fertig seyn. Wenn es bis zu der Portion Wassers

kömmt, welche man aufs höchste trincken muß, so ist nöthig, daß solche nicht zu geschwind, noch auch zu lange nach einander getruncken werde. Je wärmer man aber das Wasser trincket, desto besser schmecket es, und desto besseren Effect thut es. Schwächliche Personen, die keine Kälte vertragen können, und verspüren, daß das getrunckene warme Wasser nicht recht fort will, thun sehr wohl, wenn sie das warme Wasser in dem warmen Bett trincken, da die Schweißlöcher noch wohl offen sind, alsdann wird das Wasser seine Würckung nach Verlangen thun. Wäre auch ein Cur-Gast, welchen seine verordnete Portion etwan zu sehr laxirte, und er Incommoditäten davon verspüren solte, so muß er dieser Portion abbrechen, und weniger trincken, solte aber auch diese wenige Portion noch sehr laxiren, müste man das Trincken vor dieses mahl einstellen, oder über etliche Tage, jedoch in einer geringen Portion, wieder vornehmen. Fänden sich auch einige Naturen, denen dieses Wasser zuwider wäre, daß sie es wieder von sich brächen, diese müssen darum nicht so gleich aufhören, sondern mit der wenigen und fein langsam getrunckenen Portion fortfahren, bis es die Natur annimmt, welches, wo gleich nicht den ersten oder andern Tag, jedoch bey der Continuation, nach und nach geschehen wird.

IV. Wie und welcher Gestalten man den Effect des getrunckenen warmen Wassers durch das Baden secundiren müsse.

Um aber die Würckung des getrunckenen warmen Wassers durch das Baden desto mehr befordern zu helffen, so gönne man dem Effect des frühe von 5 bis 6 getrunckenen warmen Wassers, wenn es laxiren solte, nur 2 Stunden Ruhe, und begebe sich alsdenn gegen 8 Uhr in das Bad, jedoch daß dieses nicht heiß, sondern nur lauwarm sey. Fände aber der Patient, daß es ihm zu kühl wäre, so kan es durch Zulassen des heissen Wassers dermassen, als es ihm nach seiner Empfindung recht ist, temperiret werden.

V. Ob man auch eine solche Brunnen- und Bade-Cur im Winter gebrauchen dürffe.

Die Zeit anbelangend, wenn man eine solche Brunnen- und Bade-Cur anstellen solle, so ist zwar wohl die beste darzu, insonderheit was das Baden betrifft, der Frühling und Anfang des Sommers, vom April bis in den Monat Junius, und von der Mitte des August-Monats bis in den October, jedoch kan der Winter mit nichten ausgeschlossen werden, weilen die warmen Wasser ihre Kräffte durch die Kälte nicht verlieren, sondern, weilen die kalte Lufft verhütet, daß ihr subtiles flüchtiges Wesen nicht so geschwind als bey der Sommer-Hitze ausdünstet, so muß folgen, daß diese warme Wasser-Cur im Winter eben so gut, wo nicht besser, als im Sommer zu gebrauchen seye, darzu man hier die Gelegenheit so gut als an andern Orten hat, indem man in dem Adler-Bade solche Bequemlichkeit findet, daß man aus der warmen Stuben in das warme Bad, und aus diesem wieder in die warme Stube ins Bett gehen kan.

VI. Worzu das Baden ohne das Wasser darbey zu trincken, dienen könne, und wie solches recht zu gebrauchen.

Es dienet dieses Bad, ohne das Wasser darbey zu trincken, überhaupt allen erkalten und feuchten auch alten Naturen, indem es das kalte Geblüt und träge spiritus nicht nur ungemein erwärmet, ermuntert und zu vigoreuser Bewegung bringet, sondern auch das schleimichte kalte Geblüt wiederum dünne macht, und die langsame träge Circulation der Pulmonum wiederum restituiret, insonderheit aber bey folgenden äusserlichen Gebrechen, nemlich, wenn jemand von einer harten Blessur oder von einer Zerquetschung, vom Schlagen, Fallen oder Stossen oder auch von Verrenckung eines oder andern Glieds ein solches nicht mehr brauchen können oder lahm worden, oder auch von kalten Flüssen unbewegliche Glieder bekommen, oder sonsten mit particulier Geschwulsten, ja auch offenen Schäden an Armen oder Beinen ꝛc. unglücklich worden. Bey solchen Patienten nun werden diese warme Bäder entweder in modum embrocharum gebraucht, da man das warme Wasser auf ein solches lahmes Glied von oben herab aus einem darzu dienlichen Geschirr, so warm es der Patient wohl ertragen kan, lauffen lässet, und dieses alle Morgen, nach des Patienten Vertragen continuiret, bis man nach und nach gute Linderung oder Besserung verspüret, oder, wann die Lähme oder Schmertzen der Glieder von kalten Flüssen hergerühret, so lasse man, wenn in dem Bade-Behälter der Tieffe wegen keine Bequemlichkeit ist, sich darinnen auf den Rücken legen zu können, ein dickes Bret der Länge nach in das Bad von einer Seiten zur andern einen Schuh tief unter Wasser feste machen, und lege sich darauf, so lang man ist, mit einem Bauschgen Stroh oder sonst was weiches unter dem Kopffe, will man die Brust ausser dem Wasser halten, wird solches auch leicht zu thun seyn, weilen das Wasser den Leib ohne dem in die Höhe hebet, auf diese Weise wird nicht nur das Rücken-Marck, als wodurch alle Glieder ihre Krafft und Stärcke haben, sondern auch diese selbsten absonderlich erwärmet, und thut in einer kurtzen Zeit mehr Effect, als wenn man jedesmahl den gantzen halben Morgen bis an den halben Leib im Bade sitzet, vornemlich aber wird es solchergestalt denenjenigen sehr wohl bekommen, welche in dem Rücken, es sey von den Nieren oder Nerven selbsten, offt grosse Schmertzen leiden. Man lässet bey solcher Methode das Bad wohl kühl zurichten, wäre es denn zu kühl, kan man es in der Geschwindigkeit so warm machen lassen, als man es vertragen kan.

VII. Was vor Patienten das Baden überhaupt schädlich ist.

So nützlich aber denen meisten Patienten das Baden ist, so schädlich ist es hingegen allen denjenigen, welche cholerischen hitzigen Temperaments sind, zu der Auszehrung oder Hectica incliniren und die von langwierigen Kranckheiten abgemattet sind oder offt mit Hertzklopffen und Ohnmachten angefochten werden, wie auch denenjenigen, die mit starcker Aufwallung des Geblüts, mit fliegender

Hitze,

Digitized by Google

Hitze, vielem Schwitzen und Kopffwehe, mit auſſerordentlicher Verſtopffung des Leibes oder mit Durchbruch offt geplaget werden, ingleichen allen denen, welche oft ſtarck aus der Naſen bluten, die hæmorrhoides zu oft und zu lange haben oder gar Blut auswerffen, und dann demjenigen Frauenzimmer, welchem ihre menſes zu viel flieſſen, bey welchen Zufällen kein warmes, aber wohl ein kaltes Bad ſeine Dienſte thut. Wäre aber jemand beneben dieſen Zufällen noch mit andern dergleichen Zufallen behafftet, darzu ſich ein warm Bad, gleichwie bey kalten oder temperirten Naturen ſchicken könnte, ſo muß man ſich dieſes Bades gantz kalt oder nur recht lau warm bedienen.

VIII. Wie lange der Patient im Bad verweilen dürffe.

Wegen der Zeit, wie lange ein Patient im Bad verweilen dürffe, kömmet es auf eines jeden Natur und Vertragen an. Dann wann jemand ſpühret, daß ihm das Bad allgemach zu warm machen will, und die Ungedult anfängt zu kommen, alsdann iſt es Zeit aufzuhören, man ſey kurtz oder lang darinnen geſeſſen. Doch können diejenige, welche nur bis an den halben Leib im Bad ſitzen, ſolches nicht nur wärmer, ſondern auch insgemein wärmer vertragen. Bey denenjenigen aber, die ſich obbeſchriebener maſſen in das Bad legen, iſt es alsdann erſt Zeit, ſich aus dem Bad zu machen, wann ſie nemlich fühlen, daß ihnen der Schweiß über das Geſicht herabzulauffen beginne, und ſie dieſes vorher etliche mahl abgetrucknet haben. Wem es jedoch lang im Bad zu bleiben gefället, der laſſe ſich daſſelbe fein kühl zurichten, ſo mag er ſo lange darinnen bleiben, als ihm wohl darbey iſt.

IX. Von der Diät bey dieſer Cur.

Solche nun iſt wohl die allerbeſte, wenn man ſich mit keiner Speiſe, ſie ſeye oder ſcheine, noch ſo verdaulich, überlädet und zu ſatt iſſet. Man laſſe ſich alſo nicht mehr als 2 gute Speiſen zurichten, wann man davon nicht mehr zu eſſen Appetit hat, ſo hat die Natur ſchon Nahrung genug zu ihrer Erhaltung, da ſie ſonſt, wenn noch ein und ander Leckerbiſſigen vorhanden wäre, noch vielmehr annehmen würde. Ueber das meide man alles hart geſaltzene und geräucherte Rind- und Schweinen-Fleiſch, Salat, Erbſen, Linſen, auch Milchſpeiſen und fett Gebackens, wie auch dasjenige Gemüß, welches die Natur ſonſt nicht wohl hat vertragen können, ferner alle Baum-Früchte, inſonderheit friſche Kirſchen, Pflaumen ingleichen Cucumern, Melonen, Rettich, abſonderlich müſſen diejenige ſolche Dinge meiden, welche die Cur in dem warmen Waſſer trincken; denenjenigen hergegen, welche nur baden, und ſonſten ſo übel diſponirt nicht ſind, kan noch eher was erlaubt ſeyn, wiewohlen die Enthaltung von allen dieſen Dingen einem jeden die beſte und ſicherſte Diät iſt.

So viel das Trincken bey der Mahlzeit betrifft, ſo kan dieſes, abſonderlich denjenigen, welche des Weins gewohnt ſind, ein guter luſtiger Wein ſeyn, ja es mag ſich ein jeder diesfalls denjenigen Wein erwehlen, der ihm ſchmeckt, und ſeine Natur ſtärckt. Wer aber nach dem Baden exceſſiven Durſt bekömmt, und dieſen mit purem Wein nicht zu löſchen getrauet, oder auch nicht kan, der mag den Wein mit Brod-Waſſer miſchen, wann er keinen Sauerbronnen unterm Wein zu trincken gewohnt iſt. Wären aber Bierländer in dieſer Cur, welche zu ihrem ordentlichen Tranck nur des Biers gewohnt ſind, die mögen ſich nach ihrer Gewohnheit eines luſtigen Biers bedienen. Will iedoch einer oder der andere neben dem Bier auch ein Glaß Wein trincken, ſo wird es nicht ſchaden.

Iſt jemand, der 3 oder 4 Stunden nach dem Eſſen ſonderbahren Durſt bekömmt, der thut am beſten, wann er an ſtatt Wein oder Bier einen Schoppen Badwaſſer trinckt, welches zu beſſerer Verdauung, und daß die verdauete Speiſen deſto flüßiger werden, zu helffen pfleget.

Wäre auch jemand, der bey Schlaffengehen ſonderbahren Durſt bekommt, der thut weit beſſer, wann er dieſen mit warmen Badwaſſer, als mit Wein oder Bier leſche, abſonderlich, wann eine ſolche Perſon hartleibig iſt.

Uebrigens hat man ſich auch vor der kalten Lufft wohl zu bewahren, wer zumahl mit Hauptflüſſen und Bruſt Mangel behaftet iſt, inſonderheit aber vor der kühlen Abend-Luft.

X. Wie man ſich mit Schlaffen und Wachen zu verhalten.

Diejenige, ſo dieſe Cur zu trincken und zu baden brauchen, thun ſehr wohl, wann ſie ſich Abends um 9 oder aufs längſte um 10 Uhr zur Ruhe begeben, ſo haben ſie ſieben Stunden zu ſchlaffen, und können Morgens frühe um 5 Uhr auf ſeyn, um das warme Waſſer zu trincken, jedoch, wann iemand dieſe Cur nicht ſonderlich nöthig hat, und vor die lange Weile ein wenig badet, der mag ſchlaffen, ſo lang es ihm gefällt. So viel aber den Mittagsſchlaf betrifft, davor ſollen ſich rechte Curgäſte vor allen Dingen hüten, es ſeyen dann alte Leute, welche des Mittagſchlaffens gewohnt ſind, und ſich wohl dabey befinden: Oder könnte jemand des Mittags-Schlafs ſich nicht erwehren, der ſchlaffe nur auf einem Seſſel, aber nicht über ein Stündgen. Wolte jemand nach dem Baden ein wenig auszuruhen ſich ins Bett legen, wie man dieſes ſonſten ordentlich nach dem Baden zu thun pfleget, und aber darüber einſchlafen ſolte, würde es nicht ſchaden, nur daß man es nicht zu lange mache bis gegen das Mittageſſen, und man dadurch der Dauung ſchaden möge.

XI. Von der Bewegung bey der Cur.

Wer die Zeit mit mäßigem Spatzierengehen abſonderlich bey dem Waſſer trincken, vertreiben kan, wird guten Nutzen daher ſpühren. Diejenige aber, welche nicht gehen können, thun beſſer, wenn ſie das warme Waſſer im Bette trincken. Dafern hingegen einige Naturen ſind, die gleich

alsobalden bey einer geringen Bewegung mit Aufwallung des Geblüts incommodirt werden, diese müssen sich aller solcher Bewegung enthalten.

XII. Von der Oeffnung des Leibes.

Hierbey muß sich ein jeder Cur-Gast nach seiner gewöhnlichen Natur richten. Dann wann derjenige, welcher von Natur, als etwan alle 3 oder 4 Tage gewohnt ist zu Stuhl zu gehen, dieses mit öfterm Laxiren erzwingen wolte, ein solcher würde sich übel vorsehen, und sich mehr Schaden als Nutzen schaffen, und seine Natur dannoch hierinne nicht zwingen. Diejenige aber, welche sonsten alle Tage ihre ordentliche Oeffnung haben, und aber bey der Cur Verstopffung bekommen solten, die dürffen nur bey Schlaffengehen eine gute Portion warm Badwasser trincken, oder sich damit clystiren laßen, wann aber dieses nichts helffen will, zu Nachts bey Schlaffengehen 4 bis 5 Stück von denen Jünckischen Pilulis panchrestis nehmen, so wird es an gutem Effect nicht mangeln.

XIII. Von denen Gemüthsbewegungen bey solcher Cur.

Diese müssen vornemlich in Ruhe gelassen werden, obsonderlich aber muß aller Zorn vermieden bleiben, wie auch Traurigkeit und Sorge zu Hause gelassen werden. Denn ein fröhlicher Muth träget ein grosses zu einer glücklichen Cur mit bey. Zu dem Ende muß auch alles Spielen um Gewinsts willen, damit man sich nicht alteriere, unterlassen werden.

XIV. Was nach geendigter Cur zu thun seye.

Derjenige, welcher seine Cur ordentlich gebraucht, hat vornehmlich darauf zu reflectiren, ob das getrunckene Wasser iederzeit durch Stuhl Urin oder Schweiß wieder wohl abgegangen, und ob man sich besser als vor der Cur befinde, ob der Appetit besser als vorher, ob der Schlaf gut und die Glieder leichter worden ꝛc. Bey so gestalten Sachen hat man nicht nöthig, den Magen mit Laxiren oder Purgiren aufs neue wieder zu beunruhigen, sondern man halte mit derjenigen Diät, deren man sich bey der Cur bedienet, noch stets an, so wird der gute Effect der Cur nicht nur secundiret, sondern es wird auch dieser so lange continuiren, als solche Diät währet. Wann aber dem allen ohngeachtet ein krancker Mensch sich dieser Cur bedienet hat, u. sich, wann er sie geendiget, nicht wohl befindet, so ist doch entweder der Medicus, welcher die Cur nicht, wie sich gebühret hätte, angeordnet, oder auch der Patiente selber schuld an der nicht wohlgerathenen Cur, wann er diese nicht nach rechter Art und Weise gebraucht, oder sich nicht in allen Stücken der darzu gehörigen Diät beflißen. Wäre also ein solcher Patient nicht wohl, und bildete sich ein, es müsse das zurückgebliebene Wasser hieran Ursache seyn, und durch Purgiren ausgemustert werden, so muß er dieses von einem gescheiden Medico überlegen lassen, und dessen Rath folgen.

Schrifften:

Wer umständlichere Nachricht von diesen Bädern zu haben verlanget, dem werden diesfalls folgende Beschreibungen derselben gar sehr wohl zu statten kommen, nemlich:

1) Philipp Webers Descriptio Thermarum Wisbadensium, welche erst lateinisch zu Oppenheim 1617 in 4; Nachhero aber deutsch zu Franckfurt am Mayn 1636 in 8, doch ohne sonderliche Veränderung ans Licht getreten. Diese Beschreibung ist vermuthlich unter den Alten die erste, und unter denselben auch die beste.

2) Ludwigs von Hoernigk Wisbad oder Beschreibung der Wisbadischen Bäder, Franckf. 1637 in 8.

3) Johann Gottfried Geilfus Unterricht von den Wisbadischen Bädern, 1668 in 12.

4) Johann Goebels Beschreibung des Wiesen- oder St. Jobs-Bades von Mart. Pansa aus dem Lateinischen übersetzet, und von Christ Friedrich Garmannen mit Anmerckungen herausgegeben zu Annaberg 1675 in 12

5) Eberhard Melchiors Anatomia Hydrologica Thermarum Wisbadensium, Maynz 1697 in 8

6) Johann Helfrich Jüngken Beschreibung der uralten warmen Bäder zu Wisbaden, Franckfurt 1708, und hernach etwas verändert ebend. 1715 in 8

7) Egidius Günther Hellmunds Termographia Parænetica, 1731 in 8

8) *Amusemens des eaux de Swolbach, des bains de Wisbaden & de Schlangenbad*, a Liege 1730 in 8 avec des Figures.

Ueber diesen Articul sind auch noch zu conferiren Gottfried Anton Schencks Memorabilia urbis Wisbadenæ, oder Merckwürdigkeiten der Stadt Wißbaden, so zu Franckfurt am Mayn 1732 in 4 ans Licht getreten. *Topograph. circa Rhen.* Schramms Reise-Lexicon, Hamb. Histor. Remarquen 1701 p. 257. Denckwürdiger Rheinischer Antiquarius p. 566 u. f. Wetterauischer Geographus p. 413 u. f. Hübners vollständige Geographie III Th. p. 409 Meliſſantes Geographie I Th. p. 949. Baudrands Lexicon Geograph. T. II p. 477. Ubsens Geographisch historisches Lexicon; Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Cellarii neue Geographie p. 468. Berckenmeiers Antiquarius I Th. p. 582. Zeilers Beschreibung der X Kreise des Heil. Röm. Reichs p. 864. Einleitung zu den Geographischen Wissenschaften p. 121. Sturms Topologische Anweisung, zur heutigen Geographie von Deutschland p. 255. Unschuldige Nachr. vom Jahr 1723 p. 589.

Wisbaden (Herrmann von), war Dechant bey der Collegiat-Kirche zu B. M. Virginis ad Gradus genannt, zu Maynz. Siehe den Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2380 n. 14.

Wisba-

Digitized by Google

Wisbaden, (Nicolaus von) war aus Wisbaden gebürtig, und ist daher auch also zugenamet worden. Seine besondere Gelehrsamkeit hat ihm zu dem Glücke erhoben, daß er, ob er wohl von geringen Herkommen, dennoch die Bischöfliche und Fürstliche Würde in Speyer 1389 erlanget, wie solches von Hellmunden in der Thermograph. Parnet. p 72. ist angemercket worden.

Wisbaden, (Peter von) gebürtig von Wisbaden, daher er auch den Nahmen hat, und ist von geringen Herkommen gewesen. Gleichwohl hat er sich durch seine Gelehrsamkeit empor gehoben, wie er denn 1376 Dechant in dem Lieben-Frauen-Stifft zu Franckfurt; 1378 aber Weyh-Bischof zu Speyer worden. Er ist 1387 gestorben. Lersners Franckf. Chronicke, L. II. p. 116.

Wisbaden oder Weißbaden, (Grafen zu Nassau in) Weilburg und Idstein. Walram, oder **Walrab**, oder **Walrav**, Graf von Nassau, Heinrichs des Reichen älterer Sohn, theilte 1255 die Nassauischen Länder mit seinem jüngern Bruder Otten, und bekam zu seinem Antheil, ausser der halben Grafschafft Nassau, Wißbaden, Weilburg, und Idstein. Er stund bey dem Kayser Rudolphen I in grossem Ansehen, und starb im Jahr 1289, nachdem ihm Adelheid, eine Tochter Theodors, Grafens von Catzenelnbogen, drey Töchter, und vier Söhne gebohren. Die Töchter waren: 1) Richarde, die den geistlichen Stand erwehlet; 2) Mechthildis, eine Gemahlin Rudolphs, Grafens von Habsburg; und 3) Imagine, eine Gemahlin Friedrichs, Herrn zu Lichtenberg. Die Söhne sind: 1) Dietherus, welcher in den Dominicaner-Orden trat, im Jahr 1300 Ertz-Bischoff zu Trier wurde, und 1307 das Zeitliche gesegnete; 2) Adolph, Römischer Kayser, von dem sogleich; 3) Philipp, der ohne Kinder gestorben; und 4) Walram, Graf von Nassau, dessen Sohn, Philipp, im Jahr 1307 von Friedrichen, Admorso, Landgrafen in Thüringen, bey Lucka erschlagen worden. Jetztbesagter Adolph, Graf zu Nassau, wurde im Jahr 1292 den 6 Jenner zum Kayser erwehlet, und 1298 den 2 Julius bey Speyer erschlagen, siehe den Artickel: Adolphus, im I Bande, p. 539. u. ff. Er hat mit seiner Gemahlin Imaginen, Gerlachs, Grafens zu Limburg Tochter folgende Töchter: 1) Adelheiten, die ins Kloster gegangen; 2) Imaginen, so unvermählt gestorben; und 3) Mathilden, so mit Rudolphen I, Chur-Fürsten zu Pfaltz, vermählt gewesen, und 1315 gestorben, auch noch fünf Söhne gezeuget. Selbige sind: 1) Heinrich, der jung gestorben; 2) Rupert, Graf zu Nassau, welcher mit Jutta, Ottocars III, Königs in Böhmen, Tochter, verlobet war, aber 1297 vor dem Beylager in Böhmen starb; 3) Gerlach I, von dem sogleich; 4) Walram, dem seine Gemahlin, mit Nahmen Mechtildis, keine Kinder gebohren; und 5) Adolph, welcher jung erblasset. Jetztgedachter Gerlach I, Graf zu Nassau, ließ bey seinem 1361 erfolgten Tode, nachdem er 61 Jahre regieret, von Agnese, Landgraf Ottens zu Hessen Tochter, drey Söhne nach sich: 1) Gerlachen, Ertz-Bischoff und Churfürsten zu Mayntz, worzu er 1346 erwehlet worden, succedirte aber erst 1353, und starb 1371, siehe den Artickel: Gerlach, im X Bande, p. 1134: 2) Adolphen, Grafen zu Nassau in Wisbaden und Idstein, von dem sogleich ein mehrers: und 3) Johann, Grafen zu Nassau in Weilburg und Saarbrück, siehe von diesem und seiner Nachkommenschafft den Artickel: Weilburg und Saarbrück (die Grafen von Nassau in) im LIV Bande, p. 341. u. ff.

Adolph, Graf zu Nassau, Gerlachs I, Grafens zu Nassau in Wißbaden, Weilburg und Idstein, älterer Sohn, bekam in der Theilung Wißbaden und Idstein, gleichwie sein jüngerer Bruder, Johann, in der Theilung Weilburg und durch Heyrath Saarbrück. Jener, nemlich Adolph, starb im Jahr 1370 und hinterließ von Margarethen, Burggrafens Friedrichs des IV zu Nürnberg Tochter, vier Kinder. Diese waren: 1) Johanne, so mit Heinrich, Grafen zu Waldeck, verheyrathet gewesen, und 1467 gestorben; 2) Adolph, Churfürst zu Mayntz, der 1372 Bischoff zu Speyer, 1373 aber Ertz-Bischoff zu Mayntz worden, und 1388 mit Tode abgegangen; siehe von ihm den Artickel: Adolphus I, im I Bande, p. 542; 3) Johann, so vom Jahr 1395 bis 1419 Churfürst zu Mayntz gewesen, von dem ein besonderer Artickel im XIV Bande, p. 877. befindlich; und 4) Gerlach II, Graf zu Nassau, welcher Berthen, Gräfin von Westerburg, zur Gemahlin gehabt, und 1393 mit Tode abgegangen. Dieses letztern Sohn, Adolph III, Graf zu Nassau, starb 1426, nachdem er mit Margarethen, einer Tochter Bernhards Marggrafens zu Baden, zwey Söhne und zwey Töchter gezeuget. Die Töchter sind: 1) Anne, eine Gemahlin Everhards von Eppstein; und 2) Agnes, eine Gemahlin Conrads von Buchenbach. Von den Söhnen war der jüngere, Adolph, wie aus seinem besondern Artickel im I Bande, p. 542. u. f. erhellet, von dem Jahre 1461 bis 1475 Ertz-Bischoff zu Mayntz; Der ältere aber, Johann, Graf zu Nassau, so im Jahr 1480 gestorben, zeugte mit Marien, Engelberts, Grafens zu Nassau-Dillenburg, Tochter, vier Kinder. Diese waren 1) Adolph IV, von dem sogleich; 2) Philipp, so dem Kayser Maximilian I im Kriege gedienet und 1490 als ein berühmter Kriegs-Held gestorben; 3) Anne, eine Gemahlin Ottens, Grafens von Solms, welche 1480 den 1 Mertz zur Leiche worden; und 4) Marie, die mit Ludwigen, Grafen zu Isenburg, verheyrathet gewesen. Vorerwehnter Adolph IV, Graf zu Nassau, war bey dem Kayser Maximilian dem I Rath, wie auch Gouverneur von Geldern und Zütphen, starb 1504, und hinterließ von Margarethen, einer Tochter Philipps, Grafens von Hanau, folgende zwey Kinder: a) Margarethen, eine Gemahlin Ludwigs, Grafens zu Nassau-Weilburg; und b) Philippen, Grafen zu Nassau, der sich zu der Lutherischen Lehre bekannte, und bey seinem Tode, der 1520 erfolgte, von Adrianen, einer Tochter Johannis,

Grafens

Grafens zu Bergen, zwey Söhne, indem der älteste, Philipp, jung verstorben, nach sich ließ. Diese waren 1) Adolph, Graf zu Nassau, welcher 1518 gebohren, 1536 in dem 18 Jahre seines Alters starb, und von Francken einer Tochter Antons, Herrns von Roussy, Magdalenen, Erbin von Roussy, nach sich ließ, die an Joachimen, Grafen zu Manderscheid, vermählet worden; und 2) Balthaser, Graf zu Nassau, welcher 1520 gebohren, und 1568 gestorben. Sein eintziger Sohn, Johann Ludwig, Graf zu Nassau, den ihm Margarethe, Antons, Grafens zu Isenburg, Tochter, 1567 gebohren, kam 1596 den 20 Jun. durch einen unglücklichen Fall aus dem Fenster ums Leben, und hinterließ von Marien, einer Tochter Johannis, Grafens zu Nassau-Dillenburg, die er sich 1588 beygeleget hatte, drey Töchter und einen Sohn, indem zwey andere Kinder ihm in die Ewigkeit voran gegangen waren. Von jenen wurde Margarethe, so 1589 gebohren, mit Adolphen, Grafen zu Bentheim; Anne Catharine, die 1590 das Licht der Welt erblicket, mit Simon dem II, Grafen von der Lippe; und Marie Magdalene, welche 1592 auf die Welt gekommen und solche 1654 wieder verlassen, mit Wolff Heinrichen, Grafen zu Isenburg, vermählet; Der Sohn aber, Johann Ludwig, so 1596 den 21 May gebohren, starb 1605 den 9 Junii als der letzte dieser Linie, da denn Wißbaden und Idstein an Ludwigen II. Grafen zu Nassau-Weilburg, heimfielen. Hübners Genealogische Tabellen, Th. I, Tab. 255. Allgemeines Historisches Lexicon in den Supplementen.

WISBADENA, Herrschafft und Stadt, siehe Wisbaden.

Wisberbach, ein Flüßgen, siehe Wisper.

Wisbert, Dorf, siehe Wisper.

WISBIA, Stadt, siehe Wisby.

Wisbich, oder Wißbich, Lat. *Wisbicum*, eine kleine Stadt, nebst einem Schlosse, in der Engelländischen Provintz Cambridgeshire, gegen Nortfolck zu, fünf Meilen von der Stadt Eli, in einer sehr morastigen Gegend, nicht weit von der See, welche sich offt ergiesset, wie denn 1235 dieser Ort nebst dem Schlosse gantz verschwemmet wurde; in dem 15 Jahrhundert aber hat Johann Morton, Bischoff von Eli, das Haus wieder aufbauen lassen. Beeverell delices, p. 125. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Uhsens Geographisches Historisches Lexicon.

WISBICUM, Stadt und Schloß, siehe Wisbich.

Wisboe, Stadt, siehe Wisby.

Wisbui, Stadt, siehe Wisby.

Wisbur, oder Visbur, ein König in Schweden, siehe Visbur, im XLVIII Bande, p. 1797.

WISBURGUM, Stadt, siehe Wisby.

Wisbuy, Stadt, siehe Wisby.

Wisby, Wißby, Wisboe, Wisbui, Wisbuy, Visby, Visbuy, Lateinisch *Wisbia*, *Wisbya*, *Wisburgum*, *Visbia*, *Visbua*, *Visbya*, *Vispia*, *Visburgum*, eine vormahls sehr berühmte, grosse und mächtige Stadt nebst einem weiten Hafen auf der Insel Gothland an der Ost-See, in Schweden. Sie lieget an der West-Seite auf einem Berge, oder vielmehr auf einem Felsen gegen die See herunter hangend, unterm 39 Gr. 3 Minuten Long. und 57 Gr. 40 Min. Latitud. und wie Chytræus Lib. II, Saxoniæ, p. 272. saget, von dem nechsten oder benachbarten Schwedischen, oder Ost-Gothischen Gestade 14, vom Curländischen Gestade 20, von Dantzig 30, von Bornholm 50 und von Rostock 80 Meilen. Als die vor Zeiten berühmte Handels-Städte in Pommern Wineta und Julinum gantzlich zerstöret worden, so ist Wisby die allervornehmste Kauffmanns-Stadt in allen Landen gegen Mitternacht gewesen; allda die Meer- und Wasser-Tafeln durch fleißige Aufmerckung der Schiffleute, am ersten aufgezeichnet worden seyn, die hernach andere verbessert und zu sonderlichen Nutzen der Schiffarthen vermehret haben. Man hat auch allhier, wie bey den Rhodisern vor Zeiten, die Meer-Gesetze gemacht: wie denn unter andern auch Olaus Magnus L. X, c. 16. hiervon also schreibet: licet urbs vetustissima Visbyensis potentissima, ac opulentissima quondam fuerit, & pro minima occasione, nempe fractione unius fenestralis vitri, vix valoris obularis, humiliata sit: tamen leges maritimæ & decisiones omnium controversiarum singulariter longe lateque usque ad columnas Herculis, & ultimum mare Scythicum ex ea petuntur, & datæ observantur. Es ist dieses Jus Nauticum, so von dieser Stadt das Wisbysche See-Recht, Latein. *Jus Nauticum Wisbyense* oder *Leges Nauticæ Wisbyenses*, heisset, und welches bey der Stadt Wisby Flore lange Zeit bey den Nordischen Völckern in Handel und See-Commercien als ein gemein Völcker-Recht angesehen worden, in einem besondern Buche in Nieder-Sächsischer Sprache unter dem Titel: Waterrecht, dat de Koplude und Schippirs gemackt hebben tho Wisby, beschriben (wie Conring de Orig. Jur. Germ. c. 19. bezeuget) aus welchem viel in das Lübische Recht, welches in den folgenden Zeiten dem Wisbyschen an Macht und Ansehen auf der Ost-See gefolget, genommen worden. Siehe übrigens die Artickel: Schwedische Rechte und Gesetze, im XXXVI Bande, p. 66. u ff. See-Recht, ebend. p. 1195. u. ff. Hansee-Städte, im XII Bande, p. 485. u. ff. und Teutsche Reichs-Historie, im XLIII Bande, p. 71. u. f. Die Stadt Wisby ist mit einer starcken Mauer und Rundelen umgeben, und hat an dem Wasser gegen dem Südlichen Theil ein kleines, doch grosses Schloß, Landscron genannt. Man siehet an den alten dicken Mauern der verwüsteten Häuser, so von Marmor und Bruchsteinen aufgeführet, daß sie eine vortreffliche Stadt gewesen. Es sind ehedem zehen Kirchen und vier Klöster daselbst gewesen, andere schwatzen von funffzig Kirchen, die wegen der grossen Menge der Einwohner hätten müssen erbauet werden. Sie

hat

Digitized by Google

hat auch bey ihrem Flor mit einer herrlichen Bibliotheck gepranget, darinnen über 2000 sehr rare und alte Codices gewesen, der neuen, deren eine grosse Menge gewesen, nicht einmahl zu gedencken, wie Loccenius in den Antiqv. Sveco-Goth. L. II. c. 15 p. 77 meldet. Krieg, Brand, Verwüstung aber sind alle solche schädliche Verhängnisse, welche auch Stein und Eisen, vielmehr ein zartes Papier vernichten können. Absonderlich wäre zu wünschen, daß diejenigen Bücher, welche Bruder Hermann im Testament 1410 dem Kloster der Dominicanern daselbst vermachet, mögten auf unsere Zeiten aufbehalten worden seyn. Es haben solche Barbarische Titel, und verdienen deswegen aus einem alten Obituario angeführet zu werden: Obiit frater Hermannus Sosse, quondam curatus ad S. Laurentium, ortus de Brandenborg, qui reliquit tria Volumina Sermonum in papyro vocato Ossenkop, promptuarium Hermann Sosse, item Codicem de Sanctis in Pergameno, item dictum Sabice, Postillum super Evang. Summulam Juris, Ovidium moralizatum, Breviarium cum duabus Pergamenis missalibus. Siehe Pontoppidani Annales Eccles. Danicæ Diplom. Theil II, p. 507 u. f. Die Stadt Wisby soll in dem Achten Jahrhunderte nach Christi Geburt seyn erbauet worden, und haben sich über 12000 vornehme Bürger und Kaufleute daselbst aufgehalten; in der Stadt hat man keine Handwercker (die Becker und Goldschmiede ausgenommen) wohnen lassen, und sollen allerhand Nationen, als Dänen, Schweden, Wenden, Sachsen, Russen, Juden, Griechen, Preussen, Pohlen und Liefländer dahin gehandelt haben. Jetzo wohnen wenig Leute darinnen, und siehet der Ort, wie im Atlante Janssonii stehet, nur einem kleinen Städelein gleich. Er ist auch nur ein Schatten gegen dem alten Wisby, und hat auch schlechte Nahrung. Der Hafen ist auch gantz verfallen, daß jetzo keine grosse Schiffe mehr, sondern nur kleine Schüten einlauffen können. Kurtz, der Ort wird nach und nach von der See gäntzlich verschlungen. Im Jahr 1288 in April ist ein grosser Aufruhr und Schlacht zwischen den Bürgern dieser Stadt und den übrigen Einwohnern der Insul entstanden. Als aber die Bürger die Oberhand behalten und die Streitigkeit der Schwedische König Magnus freundlich verglichen; so ist darauf die Stadt mit Mauern und Städten umgeben worden, wie Pontanus in Chorographia Regni Daniæ schreibet. Im Jahr 1361 hat ein anderer Schwedischer König dieses Nahmens, so den Gothländern oder Einwohnern dieser Insul und sonderlich denen von Wisby, die sich ihres Glücks überhoben, und den besagten König Magnum aus Schweden, ihren Herren, gering hielten, nicht gut gewesen, mit dem Könige Woldemar in Dännemarck gehandelt, daß er sie überfallen und die gantze Insul einnehmen solte; so auch von diesem geschehen, indem er erstlich Oland verwüstet, hernach auf Gothland gesegelt, und dreymahl auf einen Tag mit den Einwohnern geschlagen und allezeit obgesieget hat. Als er nun zur Stadt Wisby gelanget, so haben die Bürger die Thore aufgethan und ihn, den König Woldemar, mit Freuden aufgenommen. Aber er wolte durch solche nicht einziehen, sondern befahl einen Theil von der Mauer abzubrechen, dadurch er sodann mit dem gantzen Kriegs-Heer, gleichsam in einer Schlacht-Ordnung, seinen Einzug in die Stadt gehalten, in welcher, als die damahls für die vornehmste Handels-Stadt in gantz Europa geachtet wurde, er einen unbeschreiblichen Schatz bekommen hat, davon gleichwohl, als er wieder nach Dännemarck gefahren, eines von seinen Schiffen, unter der Insul Carlsee, mit sehr köstlichen Waaren, auch goldenen und silbernen Kirchen-Zierrathen beladen, untergangen. Und ist also dieses 1361 Jahr Wisby in der Dänen Gewalt kommen, und hat dahero König Woldemar der Dänen, Gothen und Wenden-König sich forthin genennet, da die vorhergehenden Könige sich allein der Dänen, und Vandalen Könige geschrieben; Und hat folgends König Albert in Schweden, ein gebohrner Hertzog von Mecklenburg, zusamt dem Reichs-Rath in Schweden, die Insul Gothland dem besagten König Woldemar bestätiget, hingegen ist von den Dänen das Hertzogthum Mecklenburg und die Stadt Rostock frey gesprochen worden. Es hat gleichwohl gedachter Dänischer König, der Stadt Wisby ihre Freyheiten bestätiget und derselben ihre alte Gerechtigkeit, Müntze zu schlagen, gelassen; damit aber die benachbarten Deutschen See- und Hansee-Städte, auch andere mehr, und die Schweden selbsten nicht zufrieden gewesen, und daher einen Bund mit einander wider Dännemarck gemacht, wie davon der Dänische Geschichtschreiber Pontan L. VIII. p. 490 u. f. zu lesen. Bertius in seinem Comment. rerum German. berichtet, daß bey Einnehmung der Insul und Belagerung der Stadt, auf die 1800 Bürger geblieben seyn, und werde noch bey dem Thor gegen Mittag gelegen, da die Schlacht geschehen, ein Grabmahl gewiesen, daselbst in einem Marmorstein, mit lateinischen Buchstaben geschrieben stehe: Ante Portas Visbii in manibus Danorum ceciderunt, hic sepulti; und sey hernach des besagten Königes Alberts Sohn, Hertzog Erich, in dem Schloß Landscrone gestorben, und zu Wisby in der Heil. Jungfr. Marien-Capell begraben worden. Nach der Zeit haben die Meer-Räuber, so man Vitallianer genannt, diese Stadt samt der Insul eingenommen, die aber der Deutsche Orden in Preussen von dannen vertrieben und die Insul für sich behalten. Daher König Erich in Dännemarck, Schweden und Norwegen ein Kriegs-Heer in die Insul geführet, und die Stadt Wisby, aber vergebens belagert. Endlich hat sich Kayser Wenzel in den Handel geleget, und denselben also entschieden, daß die Insul samt der Stadt dem gedachten Könige wieder solte zugestellet werden, hingegen er dem Hochmeister Deutschen Ordens für die aufgewendete Krieges-Unkosten neun tausend Englische Nobles bezahlen solte, und ist also Gothland wieder vom Orden kommen, welches Bertius l. c. 1408 geschehen zu seyn schreibet. Als obgedachter König Erich seine Königreiche verließ, und die Dänen an seiner statt Pfaltzgrafen Christophen zu ihrem König 1439 erwähleten, denselben auch die Schweden und Norwegen annahmen, so hat König Erich sich noch viele Jahre zu Wisby aufgehalten, und besagtem König Christophen, der 1448 gestorben, überlebt. Und als nun hierauf die

Schweden wider seinen eigenen König, nehmlich Carln Canuti erwählet, so haben sie noch in diesem 1448sten Jahre Wisby belagert, auch die Stadt erobert; aber das von Wercken und von Natur sehr feste Schloß daselbst, hat gemelderer König Erich den Dänen übergeben, und sich von dannen in sein Vaterland Pommern begeben, daselbst er endlich 1459 gestorben ist. Die Dänen, nachdem sie also das Schloß bekommen, haben das Jahr darauf 1449 auch die Stadt erobert, viel Schweden darinnen niedergemacht und viele Häuser verbrannt, wie Johann Meursius Hist. Dan. L. I berichtet. Hanns Reckmann in der Lübeckischen Chronick L. II p. 70 saget also: "Im „Jahr 1449 gewann der König Christiernus die „Stadt Wißbaw, und Gothland, und trieb den „König von Schweden daraus." Im Jahr 1524 ist endlich diese Stadt, als sie in vorigen Zeiten unterschiedene Herren gehabt, abermahls in der Dänen Gewalt kommen; wiewohl die Schweden damit nicht zufrieden gewesen, wie hiervon Chyträus Libr. II Sax. p. 272 u. f. weitläufftig zu lesen. Obgesagter Reckmann schreibet p. 113, daß, nach dem Wegzuge Königs Christierni des Andern in Dännemarck, Severin Norbue, dieses Gothland und das Schloß Wisbue inne gehabt, und zur See grossen Schaden gethan, daher die von Lübeck mit ihren Verwandten, Gothland und die Stadt Wisby erobert, das Schloß aber hart belagert hätten. Deswegen der neue König in Dännemarck, Friedrich der Erste, mit dem Rath zu Lübeck gehandelt, daß sie das Land und Schloß Wisby vier Jahr lang solten inne haben; und sey Severin Norbue wickhafftig worden. Und dann so schreibet Nic. Heldvader P. II. Sylv. Cronol. circuli Balchici p. 65, daß 1524 es Severin Norby noch mit Christian dem Andern hielte, und Gothland wider die Schweden beschützte, aber zu Lands-Cron von Johann Ranzauen, Königs Friedrichs in Dännemarck Obristen, Conditiones annehmen muste, da er auch dem Könige das Schloß und die Stadt Wisburg in Gothland übergeben habe. Endlich hat der König Christian der Vierte in Dännemarck samt den Reichsständen der Königin Christinen und der Cron Schweden, die Insul Gothland mit der Stadt und dem Schlosse Wisby nebst den dazu gehörigen Insuln und Scheeren bey dem 1645 gemachten Friedens-Schlusse wieder erblich abgetreten und übergeben, daß also diese Stadt, wie auch die Insul Gothland, auf welcher sie liegt, zur Zeit der Cron Schweden gehöret. Im Jahr 1676, im Monat May, hat der König in Dännemarck, Christian der Fünfte, die Stadt und Festung Wisby, nebst der gantzen Insul, in gar wenig Tagen unter seine Bothmäßigkeit gebracht, welcher schnellen Uebergabe halben der Commendant Michael Schulten zu Stockholm enthauptet worden; der Gouverneur Graf von Oxenstirn aber, in grosse Ungnade gefallen. Im Jahr 1715 setzten die Russen etliche tausend Mann auf der Insul Gothland aus, und nahmen Wisby ein; fingen auch an, den Ort alsdenn zu befestigen. Im Geistlichen war ehedem ein Bischoff an diesem Ort, an dessen Stelle nunmehro nach der Reformation ein General-Superintendent kommen, der über alle Kirchen der Insul Gothland, deren bey die hundert seyn, wie auch über das Gymnasium zu gebiethen hat. Im Wappen führet die Stadt Wisby, wie Bertius berichtet, ein Lamm, so ein Creutz mit einer Fahne trägt, mit dieser umgehenden Schrifft: Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, miserere nobis; & da æternam pacem temporibus nostris. Nicht weit von dieser Stadt soll ein Brunnen seyn, der mit der Zeit alles in Stein verwandelt, und soll, (wie Happelius in seinen Relat. Curios. P. II. p. 580 meldet) Kayser Friedrich, die Gewißheit davon zu erfahren, solches mit einem Handschuch versucht haben, welchen er, samt aufgedruckten Siegel, dahin gesendet, davon die Helffte, so in den Brunnen geraucht worden, sich in etlichen Tagen, samt dem Siegel versteinert hat. Die andere Helffte aber hat, nach wie vor, ihre natürliche Art und Beschaffenheit behalten. Nicht weit von diesem Brunnen sollen drey Personen zu sehen seyn, die ehemahls samt ihren Hunden und Garn, womit sie in einer Oster-Nacht auf die Jagd gegangen, zu Stein geworden. Nicht weit von der Stadt sind auch noch grosse Felsen, darinnen Grabschrifften mit Gothischen Buchstaben zu sehen. Siehe Olaum Magnum L. II. c. 22; Olear. Itin. L. II, c. 3; Gothofredum de Imperio maris c. 8; Contingen de O. J. G. c. 19; Gryphiandern de Weichbild. c. 8. n. 17; Loccenii Hist. Svecan. p. 123. 142. 227 und 233. Zeilers Beschreibung des Königreichs Schweden p. 181 u. f. f. Hübners vollständige Geographie Th. II, p. 127; Melissantes Geographie Theil II, p. 26; Baudrands Lexicon Geogr. T. II. p. 478; Ludewigs Reliqv. MStorum T. IX. p. 90 und p. 111. 181. 190. 195; Uhsens Geographisches Histor. Lexicon; Müllers kleiner Atlas Theil I, p. 575. Senhebs Beschreibung vieler Wunder-Brunnen. Läschens Geogr. Anh. im Ingenieur-Lexico; Arnolds Histor. und Politische Geographie p. 757; Einleitung zu den Geographischen Wissenschafften p. 145; Heinzelmanns Geographie p. 509; Gregorii Geographie p. 321; Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie; Cellarii neue Geographie p. 853; Berckmeiers Antiqvar. p. 862; Neickels Museogr. p. 340 und 353; Ludolphs Schaubühne Theil V, p. 199; Ludwigs Universal-Historie Theil II, p. 147; und Corvini Fontem Latinitatis.

WISBYA, Stadt, siehe Wisby.

Wisbychen, Stadt und Schloß, siehe Wisbich.

WISBYENSE JUS NAUTICUM, siehe den Artickel: Wisby.

WISBYENSES LEGES NAUTICAE, siehe den Artickel: Wisby.

Wisbysches Recht, siehe den Artickel: Wisby.

Wisbysches See-Recht, siehe den Artickel: Wisby.

Wisca, ein Dorf, so nach der alten Wendischen Geographie an der Gana im Pago Thalaminci gelegen, und welches Kayser Heinrich 1090 der Kirchen zu Meissen geschencket. Siehe Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von

Ober-

Digitized by Google

Ober-Sachsen Th. VI, p. 257. Th. VII, p. 394. u. Th. VIII, p. 585.

Wisch, Marckt-Wisch, oder **Marckt-Zeichen**, Lat. *Signum mercium vendendarum*, heißt an vielen Orten ein gewisses Bund Stroh, oder anderes Zeichen, welches entweder an einer Stange oder sonst auf öffentlichen Marckte ausgesteckt oder ausgehangen, und wodurch besonders den Höcken angezeiget wird, wenn ihnen die auf den Marckt zum Verkauff gebrachten Eß-Waaren und andere Sachen zu kauffen frey stehet, und wie lange sie sich von deren Einkauff enthalten sollen. Wie denn besonders in den Chur-Sächsischen Landen die Höcken vor 11 Uhr, ehe der Wisch fället, sich alles Einkauffs bey Straffe 20 Fl. und Verlust der erkauften Dinge gäntzlich enthalten sollen. Mandat von 1699. und 1700. Prag. Vertr. von 1543 tit. Wisch aufstecken. Im Voigtlande aber soll der Marckt-Wisch bey den Wochen-Märckten nicht über die Stunde uneingezogen bleiben, Abschied von 1415 und von Michaelis bis Ostern um 8, von Ostern aber bis wieder Michaelis bis 7 Uhr, damit allem Vorkauff zu wehren, aufgerichtet, und nach Verlauffung derselbigen Stunde wieder nieder geleget werden. *Ibid.*

Wisch, oder Wish, eine alte in der Genealogie bekannte Baronie in der Grafschafft Zütphen, nicht weit von Anholt an der alten Issel, welche erst an die Grafen von Limburg gerathen, siehe den nachstehenden Artickel; jetzo aber denen Marggrafen zu Brandenburg zustehet, und deren bester Ort das Städlein Burg ist. Das Wappen dieser Baronie siehe in dem folgenden Artickel. Abels Preußische und Brandenburgische Geographie, p. 381. Ebend. Deutsche und Sächsische Alterthümer, III Th. p. 775. Hübners vollständige Geographie, I Th. p. 517. Junckers Geographische Beschreibung der Niederlande, p. 182. Dicelii Geographisches Dictionarium des Niederlandes, p. 306.

Wisch, ein uraltes Gräfliches Geschlecht in der Grafschafft Zütphen, welchem die vorstehende Baronie **Wisch** oder **Wish** zugestanden. **Heinrich**, Graf von Wisch, erzielte in der Ehe mit Elisabethen, einer gebohrnen Gräfin von Bronchorst, **Hinricken**, Gräfin von Wisch, welche sich Theodorich V, Graf von Limburg zu Limburg, Herr zu Bruch und Wisch, der 1458 mit Tode abgegangen, ehelich hatte beylegen lassen. Sie hat die Herrschafft Wisch zum Theil an das Hauß Limburg gebracht. **Heinrich** von Wisch zeugete mit Margarethen, Gräfin von Bronchorst, **Heinrichen**, Grafen von Wisch. Dieser hatte sich mit Walburgis, Gräfin von Berg, (einer Tochter Oßwalds, Grafens von Berg, und Elisabethens, Gräfin von Mörs) vermählet, und ward durch sie ein Vater Irmgardens, Gräfin von Wisch, mit welcher George, Graf von Limburg, Herr zu Seyrum, Hartenberg, Bronchorst, Borckeloo und Wisch, der 1520 gestorben, sein Beylager gehalten. Diese **Irmgard**, Gräfin von Wisch, hat, da ihrer Frau Groß-Mutter Schwester Sohn, Graf Jodocus von Bronchorst, ohne Kinder von der Welt Abschied nahm, nicht nur die Grafschafft Bronchorst, sondern auch die Herrschafften Borckeloo und Wisch bekommen, und an das Hauß Limburg gebracht. Biedermanns Genealogie der Grafen-Häuser im Fränckischen Kreise, Tab. CLIII, CLVI und CLVII. Uebrigens ist hier noch zu gedencken, daß die Nassau-Siegenische Reformirte Linie in einem Mittel-Schilde das Gräfliche Limburg-Stirumische Wappen führe, weil Graf Heinrich zu Nassau-Siegen Georg Ernstens, Grafens zu Limburg-Stirum Tochter und Erbin, Marie Elisabethen, 1646 geheyrathet, und dadurch die Herrschafften Wisch, Lichtenvorde und Wildenberg bekommen. Solcher Mittel-Schild ist quadriret. Das erste Quartier: Im silbernen Felde ein roth gecrönter Löwe; wegen Limburg. Das zweyte Quartier: Im rothen Felde ein silberner gecrönter Löwe; wegen Bronchorst. Das dritte Quartier: Im goldenen Felde zwey über einander gehende rothe Löwen; wegen **Wisch**. Das vierdte Quartier: Im rothen Felde drey goldene Kugeln oder Müntzen 2 und 1. wegen Brockelohe. Ueber dem Haupt-Schilde stehen zur Lincken drey Helme, welche zu dem nur beschriebenen Mittel-Schilde gehören. Diese drey Helme sind gecrönet. Der erste hat einen Pfauen-Schweif, worinne ein roth gecrönter wachsender Löwe; wegen Limburg. Der andere hat zweene Pferde-Schenckel, der zur Rechten roth, der zur Lincken Gold; wegen **Wisch**. Der dritte hat zweene schwartze Bärentatzen, deren jede eine silberne Kugel hält; wegen Bronchorst. Triers Wappen-Kunst, p. 518 u. ff. der Feustelischen Ausgabe.

Wisch, von der Wisch, eine uralte Adliche Familie

in dem Hertzogthum Hollstein,

welche mit denen von **Pogwisch** und von **Wolff** einerley Wappen, darinnen ein Wolff zu sehen, führet, und mit denselben einerley Ursprung haben soll. **Güntzel** von der Wisch, der 1006 von den Pohlen zu Lebuß erschlagen worden, war ein berühmter Kriegs-Held. **Siegfried** von der Wisch hat 1239 bey des Grafen Johannes von Hollstein Confirmation der Privilegien der Stadt Hamburg einen Zeugen abgegeben, welches auch **Marquard** von der Wisch 1339 bey dem Vertrage Königs Waldemars in Dännemarck mit Gerharden, Grafen von Hollstein, **Wolffgang** aber 1399 bey des Hertzogs Bernhards von Schleßwich Privilegirung der Stiffts-Kirche zu Schleßwich gethan. **Helderich** von der Wisch gelangte 1474 zu dem Bißthum Schleßwich. **Anne** von der Wisch, aus Hollstein, welche N. von der **Wisch** mit einer von Honchorst gezeuget, war eine Gemahlin Henneckens von Brobergen, Erbherrns zum Baßbeck, welcher 1535 entleibet worden. **Johann** auf Olxniß, und **Nicolas** von der Wisch, auf Glasow, haben 1576 einen Grentz-Streit zwischen dem Könige in Dännemarck und dem Hertzoge zu Hollstein als Commissarien auf des letztern Seite beylegen helffen; der letztere ist zugleich Hertzoglicher Rath gewesen. **Claus** von der Wisch

war Amtmann zu Trittau im Hollsteinischen, stellete den 22 Junius 1579 an das Dom-Capitul zu Hamburg eine Obligation wegen der Lieferung dessen, was in dem Hollsteinischen Vertrag den 18 Octobr. 1576 zu Segeberg wegen der 14 Dörfer zu Trittau war aufgerichtet, und versprochen worden, von sich. In dieser Verschreibung hat er für sich und seine Erben sich verschrieben, und zwar bey Adelichen Ehren und Glauben, auch bey Haltung eines rittermäßigen Einlagers entweder zu Lübeck oder Hamburg in seiner offenen Herberge auf ihre eigene Kosten so lange zu halten, bis dem Dom-Capitul alle versprochene jährliche Abgaben nebst allen verursachten Schäden und Unkosten bezahlet wären. So fern er auch mit Tod abgehen solte, so würden seine Söhne und Erben sämmtlich und sonderlich dieser Obligation in allen Puncten nachkommen, und ihres Vaters Brief und Siegel bey Adelichen Ehren zu halten schuldig seyn; dergestalt, als hätten sie sich selbst mit verschrieben: Dessen sie auch nicht entlediget seyn solten, ohne Zweifel auch das Amt nicht verlassen würden, sie hätten denn zuvor dem Dom-Capitul eine gleiche Adeliche Hollsteinische, und ihm und seinen Kindern eben börtige von Adel, genugsame Obligation zu handen geschaffet: Dergleichen wolle er auch thun, wenn er bey seinen Leben die Amts-Verwaltung Trittau abtreten würde. Dieses alles hat er für sich und seine Erben in vim juramenti angelobet. Jedoch wenn das Amt Trittau mit Krieges-Gewalt solte überzogen, und ihm und seinen Erben solches mit Gewalt abgeschlichen und abgedrungen werden, solten so lange, als der Krieg und die Gewalt dauerte, diese Verschreibung ihm und seinen Erben ohne Gefahr seyn. So bald aber der Krieg und die Gewalt aufhörete, und das Amt wieder im vorigen Stand der Fürstlichen Regierung kommen sey, so solte diese Obligation vor wie nach bey ihren Kräfften seyn u. bleiben. **Johann** von der Wisch war von 1585 den 1 Mertz Canonicus der hohen Stiffts-Kirche zu Hamburg. **Hanß** von der Wisch, Königl. Dänischer Land-Rath und Amtmann zu Tundern, war 1617 Abgesandter am Kayserlichen Hofe, wegen Lehns-Empfängnis über das Fürstenthum Schleßwich. **George** von der Wisch hat 1630 die Stelle eines Statthalters in dem Eyderstädtischen bekleidet. **Adelheid** von der Wisch, aus Lütkenhornette, wurde 1662 im August-Monate mit Friedrichen von Güntherod, auf Foggebill und Freßmarck ꝛc. Schleßwig-Hollsteinischen Hof-Marschalle, würcklichen Land-Rathe, Obristen über die Guarde zu Pferde, Ober-Jägermeistern zu Gottorff, und Amts-Hauptmanne zu Arenrade und Lügum-Kloster, vermählet. **Siegfried** von der Wisch, auf Olpnitz, (auf Glassau und Grauhold) hat in der Ehe mit Margarethen von und aus Mayndorf **Magdalenen** von der Wisch erzielet, die sich Heinrich von Brockdorf, auf Windeby und Altenhof, ehelich hat beylegen lassen. **Claus** von der Wisch, auf Grauhold, zeugete mit Helenen von Körschenbrougk **Clausen** von der Wisch, auf Grauhold, der durch Catharinen von Lützow, (eine Tochter Joachims von Lützow, auf Prezier und Thurow, und Annens von Meding, aus Schnellenberg) ein Vater Clausens von der Wisch, auf Grauhold, worden, welcher mit Magdalenen von Reventlau (einer Tochter Detlevs von Reventlau, auf Rochßdorf (Richstädt) und Annens von Rantzow, aus Segeberg oder Beyenfeldt, **Magdalenen** von der Wisch, eine Gemahlin Hanß Christophs von Rauchhaupt, auf Brachstädt, gezeuget. **Albrecht Vollrath** von Rauchhaupt, auf Brachstädt ꝛc. war ebenfalls mit einer **Margarethen** von der Wisch, aus Grauhold, vermählet. **Hedewig** von der Wisch, aus Grauhold, ist Clausen von Mißdorf angetrauet gewesen.

Hiernächst so floriren

in dem Hertzogthum Bremen

die von dem Wisch auf dem Ritter-Sitze Lacke, und haben von Alters her einerley Wappen gebrauchet mit denen von **Niendorf** oder Nindorp, die schon 1248 unter die Bremische Ritterschafft gezehlet worden; aber in dem siebenzehenden Jahrhunderte abgestorben sind. Die von dem Wisch, welche eben sowohl als die von Korssen, auch ihren Ursprung von denen nur gedachten alten Herren von Niendorf haben sollen, führen mit jenen in einem Silberweissen Schilde einen rothen Giebel eines Hauses, welcher in der Mitten mit einer goldgelben Lilie gezieret. Eben derselbe Giebel präsentiret sich gleichfalls auf dem offenen Turnier-Helme, doch also, daß die erhobenen Ecken desselben mit Pfauen-Federn; daß mittelste aber wiederum in der Mitte mit einer goldgelben Linie gezieret. Krantz und Helm-Decken sind mit Gold, Silber und roth illuminiret.

Um das Jahr Christi 1480 ist am Leben gewesen unter der Ritterschafft des Landes Kedingen **Heinrich** von der Wisch, dessen gedacht wird in MST. Archi-Episcopi Joh. Kod. p. 56 b. **Einer von der Wisch** verheyrathete sich mit einer von Reimarshausen, von der ihm gebohren werden **Neel** von der Wisch, Erbherr zur Lacke, im Lande Kedingen, welcher 1504 gelebet und mit seiner Ehe-Frauen, Pelcke von der Ezel, einen Sohn gezeuget, mit Nahmen **Marquard** von der Wisch, auf Lacke. Dieser ließ sich Adelheiden von Wersabe (eine Tochter Ortgiessens von Wersabe, zum Karsebruch, und Annens von der Brock, aus dem Hause Altendorf) ehelich beylegen, und ward durch sie ein Vater 1) **Catharinens** von der Wisch, die Ottens Grube Gemahlin worden; und 2) **Ottens** von der Wisch, Erbherrns zur Lacke, von dem sogleich ein mehrers. Noch ein **Marquard** von der Wisch, auf Lacke (ob es jener sey, wollen wir nicht gewiß behaupten) zeugte mit Adelheiden von Wersabe aus Maynburg, **Agnesen** von der Wisch, die Moritzen von Langenbach, auf Burbach, ehelich ist beygeleget worden. Vorhin gedachter **Otto** hat in der Ehe mit Agneten Schwarten, (einer Tochter Heinrichs Schwarte zu Hamelwürden Erbherrns, und Annens von der Mehden) die 1593 am Leben war, eine Tochter erzielet. Solche war **Becke** von der Wisch, die 1593 gebohren und an Friedrichen Plate vermählet worden. Um das Jahr 1556 ist **Clemenz** von der Wisch Ertz-Bischöflicher Drost gewesen, dessen mit einer von der Lith erzeugte Tochter, mit Nahmen **Anne**, Christo-

phen

phen von Issendorf geheyrathet. Im Jahr 1593 war am Leben Otto von der Wisch, welcher sein Geschlecht fortgepflantzet. Im Jahr 1635 hat Peter von der Wisch, Erbgesessener zu Behleim, gelebet, dessen Gemahlin von Cappeln gewesen. Niel von der Wisch erzielte in der Ehe mit Pelcken von der Hellen 1) Annen von der Wisch, eine Gemahlin Gerhards Drewes, Erbherrns zum Wolffsbruch; und 2) Pelcken von der Wisch, eine Gemahlin Segebadens Katt, Erbherrns zur Marne, dessen Nahme sich in der Muster-Rolle der Bremischen Ritterschafft, welche zu den Zeiten des Ertz-Bischoffs Heinrichs 1572 den 3 Julius verfertiget worden, mit einem Ritter-Pferde befindet. Zu vorhingedachten Niels Zeiten lebte auch eine von der Wisch, die Claus von Nindorf oder Indorf geheyrathet. Auch hat eine von der Wisch einer von der Kuhla sich ehelich beylegen lassen. Catharinen von der Wisch, hatte Lüder Segemann in Seediek zur Gemahlin; und Aringart von der Wisch Clausen von und auf Niendorf. Adelheid von der Wisch, aus Lacke, ist mit Jobsten von Bröcker, auf Wüllenburg, verehlichet gewesen.

Uebrigens finden sich auch noch Ilse von der Wisch, die mit Jeremias von Wenteropp, auf Rothen Uffeln; Olegard von der Wisch, aus Neuenhof, die mit Georgen von Sehestädt, auf Krummendick; und Froche von der Wisch, die mit Gerharden von Dücklage, vermählet gewesen.

Angeli Hollsteinische Adel-Chron. p. 93. 95. und 96. Spangenbergs Adel-Spiegel, Th. II, Gauhens Adels-Lexicon. Versuch einer zuverläßigen Nachricht von der Stadt Hamburg, Th. II, p. 384 u. f. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV. Mushards Bremisch- und Verdischer Ritter-Saal, p. 89. 137. 162. 190. 200. 211. 214. 215. 218. 272. 274. 275. 321. 322. 363. 367. 384. 403. 405. 414. 436. 484 492. 495. 496. 522. 555. u. 556. und der Suppl. p. 5. Königs Adels-Historie Th. I, p. 110. 298. 689. 882. u. 939. Th. II, p. 279. 434. u. 779. und Th. III, p. 237. 437. 792. 909. 913. u. 917.

Wisch, (Ofen-) siehe Ofen-Wisch, im XXV Bande, p. 846.

Wisch, (Marckt-) siehe Wisch.

Wisch, (Scheuer-) siehe Scheuern, im XXXIV Bande, p. 1359.

Wisch, (Stroh-) siehe Stroh-Wisch, im XL Bande, p. 1028.

Wischathall, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, I Theil, p. 305.

Wischau, Stadt, siehe Wiskow.

Wische, siehe Wiese, im LVI Bande, p. 516 u. ff.

Wische, heissen an theils Orten so viel, als ungebauete Felder, oder auch erst neuerlich zu Baulande zugerichtete Heiden oder Wiesen, u. d. g. wie davon in Besolds Thes. Pract. Contin. v Wische zu ersehen, allwo gesaget wird: „Welche Ländereyen, Gärten, Wische und Kämpe, „gleich andern Burgern, haben und gebrauchen. „Richter Vol. I. P. I. Consil. 22. n. 2. Es haben drey Wölffe hinter seinem Hof zu heuten „angefangen, und hat er des Morgens und andere folgende Tage seine Pferde gesucht, dieselbe „aber, ungeachtet sie beyde in freyer Wische unfern von seinem Hofe gelegen, nicht finden können. Mauritius in Consil. p. 327. Nachdem bishero um Besserung der Höfe und Katen „hin und wieder in unsern Fürstenthum vielen „gestattet worden, daß sie Kämpe, Aecker und „Wischen haben aus der Gemein gerodet, damit „die Besitzer der Höfe und Katen so viel desto „besser die schuldige Pflicht und Unpflicht leisten „mögen, und sich etliche aber unterstanden haben, wann sie von den Katen und Höfen abgezogen seyn, solch Rotland, Kämpe und Wischen „von den Höfen und Katen zu ziehen, und sie „als ihr Erbe zu bekräfftigen, welches sich nicht „gebühret, und keineswegs zu leiden ist: Demnach ordnen, setzen und wollen wir, daß alles „Rotland und Wischen sollen bey den Höfen „und Katen bleiben, darzu sie gerodet seyn; und „ob etliche wären, die binnen zehen Jahren von „Höfen und Katen wären abgezogen, und hätten Rotland, Kämpe und Wischen von den Höfen und Katen mit sich genommen, dieselbe sollen „sie alsobald, da sie aber beseet, nach Einerndung „der Früchte, die jetzt darauf stehen, abtreten, und „sie zu den Höfen und Katen, darzu sie gerodet „und gebraucht seyn, wieder folgen lassen.„ Ein mehrers hiervon hat Heinrich Krolow de Jur. Decimar. th. 28.

Wische, ein Kreis nach der alten Geographie in der Marck Brandenburg, welchen nebst der Alten Marck Kayser Carl der Vierte 1347 dem Churfürsten Rudolphen zu Sachsen wegen der willigen getreuen und steten Dienste, welche besagter Churfürst dem Kayser und dem Heil. Römischen Reiche geleistet, gegeben hat; das Diploma davon findet man in Ludwigs Reliqu. MST. T. X. p. 36 u. ff. In des Entzels Altmärckischer Chronicke, p 7 wird gesetzet, daß die Alten die Alte Marck in vier Theile getheilet, und daß in dem dritten Theile, gegen Mitternacht, das Sene-Land sey, darinne liege Seehausen, am Flusse Aland, und die Wische, da es den herrlichsten Acker habe, und offt sechzehen Pferde vor einen Pflug gehen, daran liege die Stadt Werben, und abwerts die Lenzische Wische.

Wische, Geschlecht, siehe Wisch.

Wischegrod, Stadt und Castellaney, siehe Wyssogrod.

Wischelburg, oder Weschel, Lat. *Pisona*, ein Flecken in Bayern. Baudrands Lexic. Geogr. T. II. p. 477. Siehe hierbey den Artickel: Weschel, im LV Bande, p. 732.

Wischer, Wisch-Kolbe, Stück-Putzer, Fr. *Ecouvillon*, ist bey der Artillerie das Instrument, womit das Stücke ausgewischet wird, nachdem es losgezündet worden. Es wird von Buchnern Artiller. P. I. p. 31. und in Wolfs Element. Pyrotechn. §. 122 beschrieben. Eigentlich ist es eine Stange oder Stock, Fr. Hampe d'Ecouvillon, Holl. Wischers-Stock, so etwas länger als das

Stück, an dem einem Ende mit einem mäßigen Kolben, Fr. Bouton, ou Boire d'Ecouvillon, Holl. Wisser-Kloos, versehen, der entweder mit zottigem Schaaf-Fell, oder mit Schweins-Borsten versehen, so daß er geheb in die Seele des Stückes eingehe. Zu mercken ist, daß an dem Wischer, der Lade-Schaufel, und andern Artillerie-Geräthe alles das, was daran zu befestigen ist, nicht mit eisernen, sondern küpffernen Zwecken angenagelt werde, damit sie nicht in währendem Laden leichte Feuer verursachen. Den Wischer mit Borsten, welchen **Surirey de Saint Remy** in den Memoires d'Artillerie P. II. p. 103. für seine Erfindung ausgiebet, hat auch schon **Buchner** l. c. beschrieben. Siehe **Wolfs** Mathematisches Lexicon; **Ebend.** Anfangs-Gründe aller Mathematischen Wissenschafften, II Theil, p. 555. **Jäschens** Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon. **Jablonski** Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften.

Wischer, heist bey den Bergleuten eine Art von Kretzer, woran ein Plunde gestecket, und mit demselben die Schießlöcher gereiniget und getrucknet werden. **Berwards** Interpres Phraseologiæ Metallurgicæ, p. 14.

Wischer, (Harm) war im Jahr 1743 Prediger bey der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Sapmeer in Holland. **Rathlefs** Geschichte jetztlebender Gelehrten, VII Theil, p. 240.

Wischerad, Wißerad, Wißenrad, Wyßegrad, *Wyssegradum*, also wird das alte Schloß in der Neuen-Stadt zu Prag genennet.

Lage.

Es lieget solches in der Neuen-Stadt auf einen hohen Felsen an der Muldau.

Erbauung, Nahmen, und Veränderungen.

Es hat selbiges Hertzog **Krock** 683 nach des **Hagecii** Rechnung, bauen, und ihm den Nahmen **Psarii**, auf Gutbefinden seiner Stände, welche ihm solches bauen helfen, geben lassen, zum Andencken des Schlosses Psary, welches sein Vorfahr **Zech**, in Croatien über dem Fluß Krupa gehabt, ehe er in dasige Lande gekommen. Und zwar hat er anfangs nur ein hohes höltzernes Hauß gebauet, und die Waldung, so viel nöthig, dazu niederhauen lassen, daß also dieses das älteste Schloß um Prag, und älter als das Prager-Schloß, denen Böhmischen Scribenten nach, ist, denn dieses erst dessen Tochter **Libusse**, zu bauen angefangen, wiewohl der Theil unter dem Prager-Schloß, eher zur Stadt, als dieser Theil auf der Seite des **Wischerads** worden. Hierauf hat **Libusse** 714 dieses Schloß erweitern, mit einer dicken, starcken höltzernen Befestigung umgeben, und nach ihrem Nahmen **Libin** heissen lassen, auch ihren beständigen Sitz daselbst genommen, und viel zukünfftige Dinge von selbigen geweissaget, welche, weil ihr Schreiber damahls nicht vorhanden, in Vergessenheit kommen. Nach ihrer Zeit hatten auch die nachfolgenden Hertzoge im Heydenthum daselbst ihre beständige Residentz, und auch ihre Grufften und Begräbnisse unter demselben über dem Flusse Botiz, Gruobke Knisietzi genannt. Das Haus wird noch heutiges Tages gezeiget, an welchem ihre Bildnisse stehen; wo aber solche eigentlich liegen, ist nicht zu berichten. Wäre also wohl würdig, solche auszuforschen, und aufzugraben, weil man daselbst viele Antiquitäten antreffen würde, als goldene und silberne Müntzen, und andere Sachen, so ihnen im Heydenthum mit in das Grab gegeben worden. Hierauf ließ **Bremislaus** 742, nachdem er die Mägde, welche sich wider ihn und alle Männer aufgelehnet, gedemüthiget und ausgerottet, auf dem Schlosse Libin einen Thurm und noch ein höltzern Haus, einem Schlosse gleich, bauen, und solches **Wischerad**, das ist, das höhere Schloß, wie es **Hagecius** ausleget, nennen, verbietend, daß man ihm nicht mehr den Nahmen Psari, oder Libin geben solte, wie solches die **Libusse** bey ihren Tode der **Wlasta** und andern ihren Frauen-Zimmern zu nennen befohlen, und dadurch Anlas gegeben, daß sie solches nachgehends, wiewohl vergebens, belagert, hernach ein Schloß gegen über, Debin genannt, gebauet, und denen Männern grossen Schaden von selbigem gethan. Was sonst den Nahmen **Wischerad** anlanget, trifft er zwar mit der Böhmischen Sprache überein, wenn man solchen Deutsch Hochburg ausleget, denn Wysoky heisset hoch, scheinet auch zum Unterscheid des untern, nemlich des Prager-Schlosses diesen Nahmen bekommen zu haben. Im übrigen aber sind viele Böhmische Geschlechter und Vornahmen, welche Wischemil, Wischebor, und so ferner heissen, in welchen das Wort Wische, nichts anders als Wendischer heißt, und solchem nach so viel als eine Wendische Burg bedeute. Im Jahr 765 ließ Hertzog **Nezamislaus** wegen vielen Goldes und Silbers, so er hatte, die Gemäuer des Schlosses Wischerad erhöhen, und an statt der höltzernen Umfassung desselben, Mauern aus harten Steinen führen, auch ein hohes und festes Thor aus denen Steinen, welche er aus dem Peterziner-Berg brechen lassen, bauen, dergleichen dazumahl im gantzen Lande nicht zu finden war. Nachgehends 866 ließ Hertzog **Neklan**, einen breiten und hohen Thurm bauen, und denselben mit Mahl-Werck seines Geschlechts, von Przemislaus an, schön zieren, welcher nachgehends eine lange Zeit gestanden, und **Neklanka**, das ist, der Neclanische, von des Erbauers des Hertzogs Neclans Nahmen geheissen. Nach diesem Exempel ließ Hertzog **Boleslaus** 951 schöne Keller, und gleichfalls einen schönen Thurm bauen, und ihn nach seinen Nahmen **Boleslancke**, das ist, den Boleslavischen nennen. Hernach 1008 ließ Hertzog **Ulrich** oder **Udalricus**, auf dem Wischerad einen herrlichen Saal bauen, darauf einen Tisch von weissen Marmorstein, und Bäncke um solchen von rothen Marmor-Stein setzen, und solche mit schöner Arbeit zieren. Ferner ließ Kayser **Carl** der Vierte, König in Böhmen, 1348 den Wischerad mit einer festen Mauer, Thürmen, und einer grossen Bastey umgeben und befestigen, als er die Neustadt zu bauen anfieng, und verfertigte diesen gantzen Bau in zwey Jahren; ließ auch damahls um gantz Prag und Wischerad herum, ingleichen zum Carlstein und Melnick, auf allen gegen Mittag gelegenen Bergen, Wein-

Digitized by Google

Wachs anrichten, und dazu die Reben theils aus Oesterreich, theils aus Franckreich und Burgund bringen, daß also die Berge nunmehr an statt Holtz, Wein tragen musten.

Die Kirche St. Petri und Paul auf dem Wischerad.

Die Kirche St. Petri und Pauli auf dem Wischerad nebst dem Capitul, hat König **Wratislaus** 1068 gestifftet, und Pabst **Alexander** der Andere privilegiret, wovon man das Diploma nur besagten Pabsts bey dem **Cosma Pragensi** beym Jahr 1070 findet. Insonderheit hat **Wratislaus** durch Veranlassung der Uneinigkeiten, zwischen ihm und seinem Bruder **Jaromiro**, dem Bischoff zu Prag, auch es bey dem Pabst **Urban** dem Andern dahin gebracht, daß solcher Kirche und allen deren Dom-Herren, weder der Bischoff zu Prag, noch andere Bischöffe, sondern allein der Pabst zu befehlen haben solte, wie er denn, so bald die Erlaubniß-Briefe von Rom kamen, und die Abgeordneten zugleich den Riß der Kirchen zu St. Petri auf dem Vatican zu Rom mitbrachten, nach solchem vor dem Schlosse Wischerad die Grund-Vesten zu dieser Kirche graben ließ, selbst zwölff Körbe mit Steinen in den tiefen Grund derselben, auf seinem Rücken trug, und den ersten Stein zu solcher Kirchen legete, auch verordnete, daß der Probst derselben Kirche, zugleich oberster Cantzler des Königreichs Böhmen seyn solte, welche Würde auch die Pröbste der Kirche St. Petri und Pauli auf dem Wischerad, von der Zeit an, bis 1450 oder die nächst vorhergehenden Jahre besessen. Nach seinem Tode ließ Hertzog **Sobieslaus**, dessen Sohn, 1129 als damahliger Hertzog in Böhmen, die St. Peters-Kirche auf dem Wischerad verneuern, und durch seinen berühmten Mahler-Meister **Toznick**, herrlich und zierlich mahlen, stifftete auch viele Einkommen dazu, ließ eine Crone achtzig Marck Silbers und zwölf Marck Goldes schwehr und über dieses mit treflichen Edelgesteinen, so fast unschätzbar, versetzet war, machen, und solche in die Kirche über seines Vaters, weyland Königs **Wratislai** in Böhmen, Begräbnis hängen, zum Gedächtnis, daß er die Königl. Würde geführet. Es ist aber nach der Zeit 1420 diese Kirche, wie das gantze Schloß Wischerad von den Hußiten eingenommen, und gäntzlich erstlich in Brand gesteckt, nachgehends, was der Brand übergelassen, zerschleifet worden, und obschon solche nach der Zeit wieder reparirt worden, findet man doch in solcher kein Denckmahl mehr der alten vortreflichen Kirche, welche damahls nach der Kirche St. Petri zu Rom erbauet worden.

In dieser Kirche St. Petri und Pauli lieget eine vortrefliche schöne Säule, und kan man nicht sehen, wie solche zubereitet, oder aus was vor Steinen dieselbe sey. Diese Säule wie die beständige Meynung, alte Tradition und Ruff in Prag ist, soll der Teufel dahin geworffen haben, und zwar aus folgender Ursache: Es hatte ein Priester der Kirche St. Petri und Pauli auf dem Wischerad durch Verführung des Teufels ein Bündnis mit demselben gemacht, mit der Bedingung, wenn er in der Zeit, da er die Messe lese, eine Säule aus der Marien-Kirche zu Rom über die Tyber bringen könnte, wolte er sich ihm ergeben. Der Teufel hörete diesen Antrag an, machte sich gleich in aller Eyl nach Rom auf und brachte die Säule von dannen, kam aber zu spät, indem die Messe schon aus war, worüber er entrüstete, die Säule durch das Dach und das Gewölbe in die Kirche warf, daß solche in drey Stücken zersprang, welche drey Stücke noch heut zu Tage in den Capellen St. Francisci und St. Pauli Bekehrung zur lincken Seiten bey dem Eingang in die Kirche St. Petri und Pauli gezeiget werden. Es hat der Teufel dabey gemeldet, daß er zeitlich genug solche gebracht, wenn nicht der Heilige **Petrus** als der Kirchen Patron, da er über das Meer geflohen, und diese schwehre Säule geführet, ihn aufgehalten hätte, wie diese Geschichte in der Kirche St. Petri abgemahlet zu sehen. Solchem wird von einigen widersprochen, welche zu Rom gewesen, und melden, daß keine Säule in der St. Petri Kirche zu Rom fehle, und also dafür halten, daß es eine Säule der alten vortreflichen Kirche St. Petri und Pauli auf dem Wischerad, welche nach der Kirche St. Petri zu Rom vom Könige Wratislao erbauet sey. Worauf aber von andern geantwortet wird, daß der böse Geist solche Säule nicht aus der Kirche St. Petri zu Rom, sondern aus der Kirche der Heiligen Marien über der Tyber holen sollen, auch von einigen, welche allda von Prag gewesen, sehr betheuert, daß eine Säule in dieser Kirche fehle, statt welcher ein Crucifix stehe, und die andere Säulen an Gestalt, Grösse und Dicke der Wischerader-Säule gäntzlich gleich seyn. Wie denn Herrn **Kedeln** ein glaubwürdiger Rathsherr der alten Stadt Prag, mit grosser Betheuerung eröfnet, daß er in Rom gewesen und mit seinen Augen gesehen, daß in der Marien-Kirche über der Tyber eine Säule fehle, und die noch übrigen der Wischerader-Säule gäntzlich ähnlichen. Insonderheit findet sich in eines Böhmischen Geschicht-Schreibers, Nahmens **Florian Hammerschmids**, Beschreibung des Wischerads, ein Schreiben, welches ein Geistlicher, aus Glatz in Böhmen gebürtig, aus Rom 1665 an den damahligen Consistorial-Secretair in Prag, **Johann Manvera**, geschrieben, und in dem Wischerader-Archiv aufbehalten wird. In diesen meldet er folgendes:

„Ich bin, sagt er, durch Gottes sonderbare Füh„rung in Rom, und beschäfftiget, die Teufel aus„zutreiben, auf Anhalten und Erlaubnis der vie„len Geistlichen. Es befindet sich allhier ein „Schweitzer, **Jacob Zimmermann**, so dreyßig „Jahr besessen, von dem man an vielen Orten die „Teufel auszutreiben, wiewohl vergebens, ge„sucht, welcher auch dieser wegen schon 8 Mona„te zu Rom ohne Würckung sich aufgehalten, „diesen haben die Teufel angefangen schon im an„dern Jahre zu besitzen, weil seine Mutter ihm sol„che mit der Muttermilch eingeflösset, und den „bösen Geistern zur Wohnung gewidmet. Ich „bin alle Tage zweymahl bey ihm, und bringe „jedesmahl bey zwey Stunden bey ihm zu, habe „auch

„auch durch Gottes Gnade bereits die meisten aus„getrieben; die noch vorhanden sind, nennen sich „Dragon, Zardan, Loelzebul, Lucifer, Hodel, Ge„nitus, Pseyzet, Irio. Sie wolten lange ihre „Nahmen nicht melden, doch habe ich sie beschwöh„ret, daß sie solches thun, und gestehen müssen, „daß ihrer eine gantze Legion gewesen. Es ist ein „verwunderlicher Proceß, und muß man über ihre „Reden erstaunen, ich schreibe alles auf, was sie bey „dem Beschwöhren sagen, so viel möglich, und will „allhier nur dieses melden, welches mir gantz wun„derlich und fremde vorkommet: Als ich den Zar„dan beschwar, und mein rundes Kästgen mit den „Reliquien des Heiligen Ignatii ihm auf den Kopf „legete, sagte er: Heiß, heiß, es brennt, weh! weh! „ich wolte lieber einen Mühlstein tragen, oder ei„ne Säule bey St. Peter, fuhr darauf ohne „Befragen fort; ja ich muste einmahl eine Säu„le nach Prag tragen, diese fiel mir dreymahl in „die Lachen, nennete dadurch das Venedische „Meer. Dieser böse Geist nennet sich der Kü„chel-Hund, und bellet allemahl dazwischen, wie „ein Hund, wenn er redet ꝛc.„ Gegeben zu Rom den 21 Febr. 1666.

Auch ist in dieser Kirche des **Longinus** Grab zu sehen, welches sechs Fuß lang, und viere breit ist. Dessen Leib ist 1409 von Rom nach Prag gebracht, von den Hußiten aber 1420 bey des Wischerads Zerstöhrung, nebst dem steinern Sarg in die Mulda geworffen worden, und melden die Böhmischen Geschicht-Schreiber, daß sich ein Licht sehen lassen an den Ort, wo sie den Sarg hinein geworffen, auch viel Schiffer Schaden daselbst gelitten; daher der Sarg entdeckt und wieder auf den Wischerad gebracht, der Leib aber verlohren worden. Dieser **Longin** soll derjenige seyn, so Christi Seite mit einem Speer durchstochen.

Was endlich noch das Capitul bey dieser Kirche betrifft, so führet solches in seinem Siegel einen Hertzog sitzend, welchen der Heilige Petrus peitschet. Der Ursprung soll folgender seyn: Als 1187 Hertzog **Friedrich** in Böhmen einem Böhmischen Ritter, Nahmens **Hrabowecz**, ein Dorf von der Wischerader-Kirche und Probstey, mit Nahmen Schwirzowicz um drey hundert Marck versetzete, erschien ihm in der Nacht der Apostel Petrus, und hielte ihm vor, warum er ein Dorf von seiner Kirchen versetzet, da sein Vorfahr König **Wratislaus**, solches erkauft und der Kirche gewidmet. Hertzog **Friedrich** hielte diese Geschichte für ein Mährlein, erzehlete es Morgens darauf bey der Tafel und sagte: Es sey ihm diese Nacht ein wunderlich Ding vorkommen, nicht allein im Schlaf, sondern auch gantz eigentlich: Indem ein alter Mann, eines ehrlichen Ansehens gantz grau und mit einer Glatze (wie ihm deuchte) in rothen Mantel vor ihm getreten, und ihn gefraget, warum er von seiner Kirche ein Dorf versetzet, worauf er aber nichts geantwortet. Diejenigen, denen der Hertzog solches erzehlet, sagten nichts dazu, machten ein Gelächter daraus; sein Capellan aber führete dem Hertzoge nach der Tafel solches zu Gemüthe, mit Ermahnen, daß er es nicht so sehr in Wind schlagen solte. Der Hertzog antwortete: Er wolte gewiß Dechant in Wischerad werden, wenn solches geschehe, wolle er das Dorf lösen, und dem Capitel einräumen; Inzwischen aber solle es der **Hrabowecz** behalten. Die folgende Nacht aber, als der Hertzog abermahls schlief, trat der heilige Petrus wieder vor sein Bette, gleich als leiblich, weckete ihn, und sprach: stehe auf, du unbußfertiger Mensch. Er stund eilend auf, und setzete sich auf sein Bette. Bald wurde er von dem heiligen Petro mit einer Peitsche an seinem Rücken hefftig geschmissen, und nach vielen Streichen ihm gebothen, das Dorf der Kirche wieder zuzueignen. Als der Hertzog des Morgens aufstund, sagete er seinen Hof-Dienern wiederum, was ihm begegnete, und zeigete ihnen die Striemen auf seinen Rücken. Sie verwunderten sich und sagten, warum er nicht einen von seinen Cammer-Dienern geruffen. Er antwortete: Er habe vor Schrecken kein Wort sprechen, vielweniger jemand ruffen können. Hiermit ließ er unverzüglich den **Hrabowecz** fordern, ihm seine drey hundert Marck auszahlen, mit Befehl, daß er alsobald das Gut der Kirchen wieder abtrete. Hierauf forderte er den Dechant und das Capitel der Kirche aufm Wischerad zu sich, vermeldete ihnen seinen Zustand, wiese ihnen seine Striemen, bate sie GOtt für ihn zu bitten, und bey St. Petro Gnade für ihn zu erlangen, auch sich ihres Dorfs unsäumlich wieder anzumassen; versprach anbey nichts von den Kirchen-Gütern ferner zu veräussern. Er erinnerte sie auch, daß sie dieses, was ihm begegnet, in Andencken behalten, und zu mehrern Gedächtnis in ihrem Insiegel einen im Bette sitzenden Hertzog, welchen St. Petrus peitschet, führen solten, welches Insiegel sie also bis heute zu Tage führen. Wer mehr von der Wischerader St. Peter und Paul-Kirche lesen will, dem wird sehr dazu dienen **Florian Hammerschmids Gloria & Majestas Regiæ & exemptæ ecclesiæ Wischeradensis SS. Petri & Pauli**, so zu Prag 1700 in 4 ans Licht getreten.

Die Capelle St. Clementis auf dem Wischerad.

Diese ist eine von den ersten und ältesten Christlichen Kirchen in Böhmen. Denn als **Borziwogius**, der erste Christliche Hertzog in Böhmen, wiederum zurück aus Mähren in Böhmen kam, und den Leib des heiligen Pabsts und Märtyrers Clemens, welchen er in Mähren bekommen, mit sich führete, wurden zur Ehre desselben, an vielen Orten, durch welche er damahls in Böhmen reisete, und sonderlich an denjenigen, wo er einkehrete, Kirchen zu seiner Ehre, und unter seinem Nahmen gebauet; insonderheit aber auch diese Kirche auf dem Wischerad, als des Hertzogs **Borziwogens** Hertzoglichem Sitze. Es ist selbige 899 gebauet, und der Leichnam des heiligen Clemens daselbst begraben; nachgehends aber nach Rom von Cyrillo gebracht worden, welche daher sonderlich merckwürdig ist, weil in selbiger 908 der heilige **Wenceslaus**, von **Methodio**, Ertz-Bischoffen zu Welnhrad, oder Olmütz in Mähren, welcher damahls auf dem Wischerad sich aufhielt, getauffet, wurde. Hierauf hat

Boles-

Boleslaus der Grausame 952 insonderheit die Kirche St. Clementis auf dem Wischerad mit vielen Altären gezieret. Im Jahr 1420 ist solche durch die Hußiten, und in dem kurtz zuvor entstandenen Brande auch zu Grunde gegangen, und nach der Zeit nicht wieder aufgerichtet worden.

Merckwürdigkeiten auf dem Wischerad.

Es befinden sich auch noch einige Merwürdigkeiten auf dem Wischerader Schlosse von alten Zeiten her. Unter denen ist auch das so genannte **Bad der Libussen.** Dieses stehet auf einem hohen und spitzigen Felsen, an dem Wasser, so, daß man von solchem, gleich als von einer Mauer in den Fluß sehen kan. Auf solchen stehet ein rundes Gemäuer, welches man das Bad der **Libussen** nennet, und vorgiebet, daß daselbst die Libusse mit ihren Liebhabern gebadet, und ihre Wollust mit ihnen getrieben; Nachgehends aber selbige, auf eine sonderliche Art durch den Felsen, in das Wasser gestürtzet habe, weil es sonderlich dazu zugerichtet gewesen. Andere sagen, daß sie diejenigen, so vom Leben zum Tode gebracht werden sollen, in diese Stube stecken lassen, durch welche sie durch die Felsen ins Wasser gefallen. Noch andere melden, daß Wenceslaus der Vierte solches daselbst thun lassen. Es kan wohl von beyden geschehen seyn, und eines dem andern hierinne gefolget haben, und also Schuldige und Unschuldige, aus ein und anderer Ursache, solchergestalt hingerichtet worden seyn.

Weiter rechnen wir unter die Merckwürdigkeiten den **Irrgarten Libussens.** Solcher war vor dem Schloß-Thor, welches nachgehends zugemauert worden, in Rasen eingeschnitten, welcher wunderliche Umschweiffe hatte, und kaum vier-Tische breit war, und muste man viele Zeit haben, wenn man durch alle seine Gänge gehen wolte. Ohnweit der Libussä Irrgarten stehen noch alte Gewölber von der vormahligen Herzoglichen und Königlichen Residentz.

Endlich zählen wir unter die Merckwürdigkeiten des Wischerads, daß in den alten Zeiten der **Schatz der Böhmischen Hertzoge** daselbst aufgehalten worden. Es war nemlich in den alten Zeiten das Gold und Silber in den Bergwercken in Böhmen so reichfündig, daß gantze grosse Klumpen gediegenen Goldes und Silbers von der Libusse Zeiten an, bis zu Carls des Vierten Zeiten, und also in die siebenhundert Jahre ohne Mühe gefunden ausgegraben, ja aus den Wassern gewaschen worden, daher auch die Müntze bis zu dieser Zeit von feinem Silber, nachgehends aber und bis die Thaler geschlagen wurden, halb Kupffer war. Diese Schätze von Gold und Silber wurden in alten Zeiten insgesammt auf den Wischerad gebracht, und in die dasigen Gewölber als der Hertzoge Schatz geleget, welcher damahls von Gold und Silber unschätzbar war. Im Jahr 789 weidete ein armer Schäfer auf dem Berge Krzesne, und fand eine goldene aus der Erden gewachsene Ruthe eines Fingers dicke, diese brach er an der Erden ab, und brachte sie mit gebogenen Knien dem damahligen Hertzoge Mnata auf dem Wischerad, welche zum Andencken in den Königl. Schatz geleget ward. Ingleichen als 952 Dalimil, der Bergmeister in Leipnitz, tiefer graben ließ, fand er eine treflich-reiche Silber-Ader und gantze Silber-Nester, und als er fortbauete, und endlich zum Ursprung kam, ein silbernes Pferd von der Grösse, wie ein Pferd seyn soll, in dem tiefsten Abgrund der Erden, welches GOtt durch die Natur so eigentlich und natürlich, als kein Künstler gebildet. Dieses wurde dem damahligen Hertzoge **Boleslao**, auf den Wischerad gebracht, welcher es in dem Hofe des Wischerader-Schlosses auf einem dazu bereiteten Stein setzen ließ, daß es jederman sehen konnte. Dieses meldet **Hagecius** aus einem uralten Böhmischen Scribenten, **Klypta** genannt.

Von dem Heydnischen Tempel auf dem Wischerad, und dem Abgott in solchem, Zelu genannt.

Zu den Zeiten **Libussens** und des **Przemislaus** wurden Gold- und Silber-Bergwercke in Böhmen findig, und insonderheit 734 auf dem Bergwerck, die Eule genannt, viel Gold gefunden. Dieses wurde dem Hertzoge **Przemislaus** und der Hertzogin **Libussen** auf den Wischerad gebracht, welches, als man es auf die Waage gelegt, woge es mehr als der Hertzog u. die Hertzogin. Die **Libussa** erzeigete den Berg-Göttern grosse Ehre, und brachte ihnen reiche Opffer, weil es eingetroffen, wie sie von diesem Berge geweissaget. Hierauf liessen **Przemislaus** und **Libussa** aus diesem Golde ein schön Menschen-Bild, auf einem Stuhl sitzend, giessen, und demselben eine sonderliche Capelle bauen, in welcher sie solchem grosse Ehre erwiesen, ihre Haare und Nägel verschnitten, solche auf Kohlen legten, und verbrenneten. Der Nahme dieses Bildes war **Zelu.**

Gäntzliche Zerstöhrung des Wischerads.

Es hat der Wischerad, so, wie wir bereits angezeiget haben, das älteste und vornehmste Schloß und die Residentz der Hertzoge und Könige in Böhmen gewesen, von seinem ältesten Ursprunge her, keinen Schaden gelitten, denn ob man es schon einigemahl in alten Zeiten eingenommen, ist es doch von aller Zerstöhrung jederzeit verschonet geblieben, und stets von den Hertzogen und Königen in Böhmen mehr und schöner angebauet und befestiget worden, bis es endlich kurtz vor der Huß-tischen Zerstöhrung, zu Zeiten Königs **Wenzeslai** in Brand gerathen, und ein gutes Theil davon abgebrannt. **Wenzeslaus**, als man ihm von diesem Brande Nachricht gab, antwortete: „Wenn nur meine Wein-Keller nicht verbrand „sind, in welchen ich so schönen Rhein-Wein ha„be.„ Dieser Brand war gleichsam ein trauriger Vorbothe, daß es bald gäntzlich würde verheeret und zerstöhret werden: Denn als 1420 das Hußitenwesen in ein öffentliches Kriegs Feuer ausschlug, und in diesem Jahre die Hußitisch-Gesinneten dieses Schloß, nachdem sie es einige Zeit belagert, einbekommen, auch nachgehends wieder den Kayser **Sigismunden**, auf dem so genannten Zischka-Berge siegeten, plünderten sie erstlich das gantze Schloß, und alle Königl. Gemächer, Vorrath und Schatz Kammern u. Gewölber, steckten sol-

ches nachgehends völlig in Brand, und was das Feuer übrig ließ, verheereten und zerstöhreten sie mit der Hand, so, daß weder Schloß, noch Kirche, oder andere Gebäude stehen, ja fast kein Stein auf dem andern blieb, sondern alles der Erden gleich gemachet wurde, daß niemand darinnen wohnen oder sich aufhalten möge, wie dann auch die Mauern um das Schloß zerrissen, und nur an einigen Orten, Stücke davon stehen gelassen wurden, daß es also ein rechtes Troja abbilden konnte: Denn wo das Schloß gestanden, da wurden nachgehends Kraut und Rüben gesäet, und ein Obst-Garten aus den Schloß-Gebäuden gemacht; und melden die Geschicht-Schreiber, daß die Hussiten damahls dreyzehen zu dem Wischerad gehörige Kirchen eingeäschert und niedergerissen, und es nach solcher Zerstöhrung verlassen, daß es also nachher gantz wüste stund, und nur einige Mauren vorhanden waren, von solcher Festigkeit, daß man den Kalch kaum mit einer Pfrieme oder Gabel herausgraben könen, deren noch welche vorhanden, so meistentheils Kayser Carl der Vierte zu seiner Zeit machen lassen.

Heutiger Zustand des Wischerads.

Wenn man heut zu Tage den Wischerad ansiehet und betrachtet, zeiget er überall nichts anders als Ruinen alter Gemäuer; Denn was heut zu Tage gantz ist, ist alles nach der Zerstöhrung gebauet, und wenig dessen zu finden, ausser das innere Thor, auf welchem zu oberst ein Adler, und auf beyden Seiten zwey Löwen stehen. Das äusserste Theil nach Königssaal und gegen Mittag zu, war der Ort der Königlichen Gebäude; an der Halbscheide derselben stehet jetzo das neugebauete Kayserliche und Königliche Zeug-Hauß; der andere Theil ist gäntzlich öde und wüste, und ein tiefer Brunnen daselbst. Nächstdem ist jetzo allein noch die Kirche St. Petri und Pauli, und die Capelle St. Matthäi, auf dem Schloß zu sehen, doch nicht die alte und schöne Kirche St. Petri und Pauli, von welcher nicht ein Stein mehr vorhanden, sondern eine nach dieser Zeit erbauete Kirche, welche nicht das Viertheil so groß, als die vorige ist; Das Gemählde derselben ist in dieser Kirche zu sehen. Die Probstey und andere Wohnungen der Geistlichen, zeigen kaum mehr den Ort, wo sie gestanden. Im übrigen ist jetzo der Wischerad landwärts mit gefütterten Wällen ringsum befestiget, obschon kein Fürstlich Hauß oder Wohnung daselbst. Es begreifft aber dieser Wischerad in die Länge bey acht hundert Schritte, und in die Breite zwey bis drey hundert Schritte, und giebet dem Prager-Schlosse an der Länge nichts, an der Breite aber wenig nach. Siehe Rodels sehenswürdiges Prag, p. 379 u. f. f. Ludwigs Reliqu. Manuscriptorum T. VI; Melissantes Geogr. noviss. Theil I p. 1120; Hübners vollst. Geograph. Th. I, p. 20; Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie; wie auch den Artickel: Prag, im XXIX Bande, p. 158 u. f.

Wischering (Drost oder Troske von), Geschlecht, siehe Drost, im VII Bande, p. 1479 u. f.

Wischernägel, oder Sattelzwecken, sind küpfferne Zwecken, oder kleine Nägel, damit die Ladeschauffel, der Wischer, und anders Artilleriegeräthe, so man zu Ladung der Stücke gebrauchet, befestiget werden, weil, wenn sie von Eisen, in währendem Laden, leichte Feuer verursachen könnten.

WISCHERS-STOCK, siehe Wischer.

Wischert, (Gabriel), Königl. Schwedischer gewesener Obrist-Lieutenant zu Pferde und Commendant der Stadt Hamburg, starb 1656 den 15 November. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Wischkaw (Miesitscheck von) Geschlecht, siehe Miesitscheck von Wischkaw, im XXI Bande, p. 106.

Wischkolben, siehe Wischer.

Wischmann, (Frantz), gebürtig von Dondangen in Curland, studierte auf der Universität zu Greiphswalde und vertheidigte 1702 unter dem Vorsitze des Herrn D. Brandanus Heinrich Gebhardi eine Philologische Disputation de Usu Cabbalæ in tria capita priora Geneseos. Siehe *Nova Litteraria Maris Balthici* 1702 p. 257.

Wischmann, (Johann), war im Jahr 1702 Pastor zu Dondangen in Curland, und hat geschrieben brevem Manuductionem ad Poesin Letticam, sive den undeutschen Opitz, oder kurtze Anleitung zur Lettischen Dicht-Kunst, Riga 1702 in 8. Einen kurtzen Auszug von dieser Schrifft findet man in den *Novis Litter. Maris Balthici*, 1702 p. 169.

Wischmann (Johann), beyder Rechten Candidat, Land-Syndicus in dem Hertzogthum Braunschweig-Wolffenbüttel, Præpositus des Klosters Hammersleben, wie auch ein vortreflicher Mathematicus, starb 1717. Grundmanns Ossa & Cineres quorundam in Rep. orbis Europæi cum civili tum litter. 1717 defunctorum, p. 85.

Wischover (George), war im Jahr 1527 Stadt-Richter zu Steyer. Preuenhuebers, Annales Styrenses, p. 238.

Wischowary, ein gelehrter Pohlnischer Edelmann und Arrianer, wurde von seinen Glaubens-Brüdern, als sie 1660 der Pohlnischen Friedens-Schluß aus Pohlen in Schlesien jagte, mit noch einem andern Edelmann, Nahmens Moskorowsky, an den Hertzog zu Brieg Georgen, damahligen Ober-Hauptmann, nach Brieg abgefertiget, bittende, unter seinem Schutze sichere Wohnung, und die Stadt Creutzberg seines Fürstenthums zum Aufenthalte zu haben. Der Hertzog gab ihnen zwar Audientz, verwilligte aber keinesweges ihr Begehren, sondern communicirte deswegen mit dem Kayserl. Hof, welcher gleichfalls dieser Leute Aufnehmen gäntzlich widerrathen wolte. Weil sie nun ihres Bleibens in Schlesien nicht sahen, schlichen sie sich alle, einer nach dem andern, wieder heimlich aus dem Lande. Lucä Schlesische Denckwürdigkeiten, p. 443.

Wischroda, ein Chur-Sächsisches Dorf in Thüringen, in dem Amte Eckartsberge gelegen und in dasselbe gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198.

Digitized by Google

Wischtnu, ist nach der Theologie der Malabaren einer von ihren drey grossen Göttern, der alle Dinge regieren soll. Selbiger soll gantz schwartz seyn, und soll nur ein Haupt und vier Hände haben. Es werden von diesem vermeynten Gott auf zehnerley Verwandelungen gesagt, darunter die letztere noch geschehen soll. Die erstere Verwandelung soll in einen Fisch geschehen seyn; die andere in eine Schild-Kröte; die dritte in ein Schwein; die vierte halb in einen Löwen, und halb in einen Menschen; die fünfte in eine Bramine; die sechste in ein schönes Kind; die siebende in Ram, welcher schon im zwölften Jahre alle verborgene Geheimnisse verstanden hat, und nachmahlen in der Welt viel Wunder gethan, und seine Braut mit vielen Wunder-Thaten von einem grossen Könige erworben. Als sie ihm nun von einem gewaltigen Riesen listiger Weise gestohlen worden, habe er sie mit Schmertzen wieder gesuchet, und endlich durch grosses Kämpffen u. Erlegung vieler tausend Riesen, sie aus ihrer Gefangenschafft errettet. Von der achten Verwandelung wissen sie selbsten nichts gewisses. Die neunte Verwandelung soll in ein Menschen-Bild geschehen seyn, welches sie sitzend abbilden mit niedergeschlagenen Augen, als einen, der GOtt Tag u. Nacht anruffet, welches er ihren Vorgeben nach viel tausend Jahre thun müste, ehe denn er davon befreyet würde. Und das wäre diejenige Zeit darinnen sie jetzo leben. Die zehende Verwandelung soll in ein weisses fliegendes Pferd geschehen, zu welcher Zeit die Sünden der Menschen würden recht groß werden, also, daß solches Pferd seinen schon jetzo aufgehabenen Fuß, zu dero Bestraffung würde so derb auf die Erde niedersetzen, daß dadurch die grosse Schlange, so dieselbe trägt, davon sehr erschüttert, die Welt werde fallen lassen, und mit derselben ein Ende machen, da denn eine andere Welt ihren Anfang nehmen werde. Ferner lehren die Malabaren von diesem ihren Gott Wischtnu vieles mit unter, was wir Christen von unsern Heyland lehren, zwar geben sie von ihm vor, er solle in die Welt neunmahl gekommen seyn, daß er alles Böse ausgerottet, und das Gute wieder angerichtet habe. Sie glauben auch durch ihn selig zu werden. Aller Unterschied zwischen der Christlichen u. Malabarisch-Heydnischen Religion, sagen sie, käme nur daher, daß sich GOtt denen Blancken in Europa ein wenig anders geoffenbahret hätte, als in Ost-Indien unter den schwartzen Malabaren. Und solches müste man ansehen als ein Spielwerck GOttes, der den einen so, den andern auf eine andere Weise selig machen könnte. Damit wir aber noch ein und das andere von diesem Malabar. Gott beybringen, so wird von solchem erzehlet, daß er aus einem Schäfer-Geschlecht gewesen, und in der Gegend Mawulipuram in Ost-Indien, um einst seine Macht zu bezeigen, in einen ausgehauenen Felsen Milch gegossen, und daraus Butter zu machen angefangen habe. Wie die Milch zu Butter wird, nimmt sie Wischtnu und leget sie auf einen abhangenden Felsen, da sie zu einem ewigen Stein wird. Von diesen Stein, sagen diejenigen, so ihn gesehen, daß er so groß als ein gemeines Bader-Hauß sey und oval, doch am Ende abgebrochen. Die Malabaren sagen, zu des Wischtnu Butter-Milch wäre eine Katze gekommen, und hätte ein wenig genaschet; dieses arme Thier hätte eine so grosse Sünde gethan, daß sie dafür noch büssen müste, und auch daselbst in Stein verwandelt, zum ewigen Spectacul verdammet worden. Ferner, wenn gefraget wird, wie die Adams-Brücke zwischen Ceylon und Indien entstanden sey, so antworten die Malabaren also darauf: Vor Alters war ein greulicher Ries, Nahmens Rawanen, Kayser auf Ceylon. Derselbe plagte die 330 Millionen Götter so, daß sie sich endlich bey dem obersten Gott beklagten, sie könnten die Drangsalen nicht länger ausstehen, sondern würden alle aus dem Himmel entlauffen müssen, und sich verstecken, so gut sie könnten. Darauf wird resolviret, Wischtnu soll hinab, und sie erlösen. Dieser wird also in Indien gebohren, und zwar in Affen-Gestalt, und weil er zum Affen-Gesicht geworden, so müssen obbenannte 330 Millionen Götter auch als Affen gebohren werden, doch mit Menschen-Verstand und Geschick. Darauf treten sie den Marsch an bis ans Meer. Schiffe haben sie damahls noch nicht gehabt, eine Brücke zu machen war impracticabel. Deswegen resolviren sie, einen Dam hindurch zu machen bis auf Ceylon. Darauf gehen sie allenthalben dort im Lande herum, reisen die grösten Berge und Felsen aus, und werffen sie ins Meer: davon wird ein Dam, darüber das Affen-Heer marschiret. Wischtnu aber hat es nicht nöthig gehabt. Er hat sich können zu einen grossen und kleinen Affen machen. Wenn er nun hat aus Indien nach Ceylon gewolt, so hat er sich gleich zu einem solchen grossen Affen gemacht, daß er mit einem Sprung hat hinüber springen können. Sie bekriegen also den Rawanen, tödten ihn, und hat damit seine Tyranney ein Ende. Nun wird man auch Raison zu geben wissen, warum auf der Insel Coromandel wenig Gebürge sind: die Affen haben sie damahls alle ausgerissen. Endlich bemercken wir noch, daß diejenigen, die sich zu des Wischtnu Pathey bekennen, sich vor der Stirne mit Kuh-Asche zweene Striche machen. Wer mehrere Nachricht von dem Wischtnu, der Malabaren Gott haben will, den verweisen wir auf der Königl. Dänischen Mißionarien aus Ost-Indien eingesendete ausführliche Berichte, Th. I, p. 58. 436. u. 512. ingl. Th. II, p. 824. 971. 1052. bes. auch Melissantes Geograph. Th. II, p. 329 u. f. und das merckwürdige Wien (Franckf. u. Leipz. 1744 in 4) p. 95 u. ff.

Wischtuch, gehöret zum Pferde-Butzzeug, und ist entweder leinen, wöllen oder hären. Man pfleget damit nach dem Striegeln die Pferde um den Kopf und den gantzen Leib zu reiben und abzuwischen. Es soll täglich wieder ausgewaschen und an der Sonnen oder Lufft getrocknet werden. Manche Pferde haben die böse Gewohnheit, daß sie die Wischtücher, wo sie darzu kommen können, fressen und sich hernachmahls übel darauf befinden, ja gar vielmahls hertzschlächtig davon zu werden pflegen. Damit es nun einem solchen Pferde nicht schade, soll man zehen Eyer in einen glaßirten Topff thun, scharffen Eßig darauf giessen, daß er über die Eyer gehe, und so lange mit einem warmen Tuche zugedeckt stehen lassen, bis der Eßig die äussern Schalen davon verzehret, so lauffen die Eyer in dem innern Häutlein auf und werden groß und weich. Von diesen Eyern stösset man eines nach dem andern dem Pferde, welches mit dem Kopff über sich gebunden seyn muß, in den Hals, lässet es

hierauf eine Weile zugedeckt stehen, und giebt ihm hernach unter das Futter ein wenig rohe Gerste, und zerschnittenes Bohnen-Stroh, oder mit Wein benetzten Haber, so wird es sich wohl von dem eingefressenen Unrath reinigen. Oder man thut einen schwartzen Ameis-Hauffen in einen Sack, nimmt Wacholderreis mit grünen Beeren darzu, siedet beydes zusammen in einem Kessel mit Wasser, giesset es hernach ab, lässet es kalt werden, und giebet es dem Rosse alle Tage zu trincken, so vergehet ihnen das Uebel in drey oder vier Wochen.

Wiscop, hieß ehemahls bey den Deutschen so viel, als **Wissentlich**, oder **Wissenschafft**, wie besonders aus einer in Ludwigs Reliqu. MST. T. IX, p. 558. befindlichen Urkunde zu ersehen.

Wisdome, (Simon) ein Engelländer, starb 1613, und hinterließ im Englischen: Epitomen hist. sacræ V. T. Wood Athen. Oxon.

Wise, siehe Wiese, im LVI Bande, p. 516 u. ff.

Wise, ein Mitglied des Collegii der H. Dreyeinigkeit zu Oxford, hat ebendaselbst ans Licht gestellet: Epistolam ad Virum Clarissimum Joh. Mafson de nummo Abgari Regis. Einen Auszug dieser Epistel findet man in den Leipziger Gel. Zeitungen vom Jahr 1737, p 849 u. f.

Wise, (Johann) war Pastor zu Ummantz auf der Insel Rügen, und aus Hinter Pommern gebürtig. Er ward von E. E. Rath in Stralsund beruffen, und heyrathete seines Antecessors Tochter. Dieser Pastor hat von den Herren Provisoribus erhalten, daß das Dorf Urkevitz ihm an statt seines Salarii verpfändet worden, dafür er den jährlichen Zuwachs genossen. Er hat im Anfange der Kayserlichen Zeit seine Tochter nach Torgelau in Pommern ausgesteuret, und ihr 400 Reichs-Thaler zum Braut-Schatz mitgegeben, welches Geld er von einem reichen Bauer zu Ummantz aufgenommen, und ihm 38 Morgen Pastorat-Acker dafür versetzet und eingethan. Als nun nicht lange hernach der Pastor verstorben, auch mithin der Bauer sammt seinen Kindern mit Tode abgegangen haben die Provisores das Feld dem Kloster zuerkannt, und nach dem Hofe geleget; worüber von Seiten der Prediger sowohl, als des Klosters eine geraume Zeit gestritten worden. In der Kriegs-Drangsal hat der Pastor viel ausgestanden, und manche Plünderung erdulten müssen, daher er sich versteckt, und zuweilen nach Hiddensee retiriret. Er starb 1638 im 27 Jahr seines geführten Prediger-Amts. Siehe Altes und Neues Rügen, p. 342.

Wisebaden, Grafschafft und Stadt, siehe Wisbaden.

Wiseck, Dorf, siehe Wieseck, im LVI Bande, p. 532.

Wisefeld, ein Ort, siehe Wisenfelt.

Wisegardis, war die Gemahlin Theodoberts, Königs in Austrasien. Gregorius Turonensis nennet sie Libr. III. c. 20. eines Königes Tochter; Paulus Diaconus aber bezeuget Libr. I, c. 21. daß sie eine Tochter des Longobardischen Königs Waco gewesen, welche er mit seiner andern Gemahlin Austrigosa, einer Tochter des Königs der Gepiden, gezeuget. Sie hatte die Fatalität, daß ihr Gemahl König Theodobert sie verstieß; aber 540, auf Vorstellung seiner Räthe, nach geschehener Verstossung der Deuteria wieder zu sich nahm. Eckardts Franc. Orient. T. I, p. 64. und 70.

Wisegrad, Schloß, siehe Wischerad.

Wiselburg, Grafschafft und Stadt, siehe Wieselburg, im LVI Bande, p. 535.

Wiseloch, Stadt, siehe Wisloch.

Wiseman von Canfield-Hall, ein uraltes Geschlecht in Engelland, welches schon in dem 13 Jahrhundert unter Eduarden I in besonderm Ansehen gestanden. Johann Wiseman wurde 1519 unter Heinrichs VIII Regierung in der so genannten Spohren-Schlacht zum Ritter geschlagen, und starb 1558, nachdem er mit Agnes, N. Joscelyns von Canfield Tochter, unterschiedliche Kinder gezeuget. Sein ältester Sohn mit ihm gleiches Nahmens kauffte den Rittersitz Canfield Johann Vere, Grafen von Oxford, ab, und wurde durch Margarethen, Wilhelms Walgrave von Smalbridge Tochter, ein Vater Thomas Wiseman, welcher mit Alicen, Roberts Miles von Suffolk Tochter und Erbin unterschiedliche Kinder bekam. Von denselben wurde Wilhelm, der zu Canfield in Esser wohnte, unter diesem Titel den 29 August 1628 von Carln I zum Baronet gemacht, und hinterließ von seiner Gemahlin, einer Tochter Heinrichs Capell, seinen Nachfolger, Wilhelmen. Derselbe war 1634 vier Jahr alt, und heyrathete nachgehends Arabellen, des Ritters Thomas Hewett Tochter, mit welcher er vier Söhne zeugte, von denen ihm Thomas, der noch 1728 lebte, in der Würde eines Baronets folgte. *The English Baronets*, T. III, p. 378.

Wisemann, (Richard) ein sehr erfahrner Chirurgus zu Londen, hat zu Ende des 17 Jahrhunderts florirt, und verschiedene Chirurgische Tractate geschrieben, als:

1. De variis tumorum speciebus, erefypelate, furunculo &c.
2. De variis ulceribus tam simplicibus quam variis fymptomatibus ftipatis v. g intemperie, dolore, hyperfarcofi, callo, carie offium &c.
3. Hiftoriam morborum anum affligentium, nempe hæmorrhoidum, procidentiæ ani, mariscarum, chriftarum, thymorum, rhagadum, fiftularum feu ulcerum finuoforum.
4. De ftrumis.
5. De vulneribus.
6. De vulneribus fclopetorum.
7. De reftitutione fracturarum & luxationum v. g. maxillæ inferioris, claviculæ, offium humeri, cubiti, femoris &c.
8. De curatione gonorrhœæ & luis venereæ,

welche zu Londen 1676 in Fol. zusammen gedruckt, und ebendaselbst 1686 in Fol 618 Blätter starck wieder aufgelegt worden. Mangets Biblioth. Scriptor medicor.

Wisen, ein Schloß in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Mannhartsberg gelegen. Fuhrmanns Alt und Neues Oesterreich, Theil I, p. 320

Wisen, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Mannhartsberg gelegen Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Th. I, p 205.

Wisen,

Wisen, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Th. I, p. 292.

Wisenau, vor Zeiten Wißhof oder Wisau genannt, ein Schloß in Kärnthen, liegt im Lauant-Virtel, zwischen St. Lienhard, und dem Sauerbrunn, auf einer ziemlichen Anhöhe unter einem hohen Berge; unten fliesset das Wasser die Lauant. Es hat vor diesen den Herren von Payn gehöret, ist aber hernach an die Freyherren von Sigersstorff kommen. Valvasors Kärnthen.

Wisenau, ein Benedictiner-Kloster in dem Bambergischen, davon aber nichts weiter als der blosse Nahme bekannt. Es ist in die Ehre des heiligen Bonifacius gestifftet. Bucelin German. Sac.

Wisenberg, Schloß und Flecken in dem Sächsischen Chur-Kreise, siehe Wiesenburg, im LVI Bande, p. 548.

Wisenbrunn, Schloß und Dorf, siehe Wiesenbrunn, im LVI Bande, p. 547.

Wisenburg, Geschlecht, siehe Wiesenberg, im LVI Bande, p. 544 u. ff.

Wisenburg, (Taßo von) kommt in einem Diploma vom Jahr 1289 als Zeuge vor, vermöge dessen Kayser Carl der Vierte dem Kloster Grißau in dem Fürstenthum Schweidnitz in Schlesien die Stifftungen, so von dem Hertzoge Bocklo zu Schweidnitz und Jauer geschehen, bestätiget. Ludwigs Reliqu. MStorum, T. VI, p. 384.

Wisend, ein Oesterreichisches Geschlecht. Joachim Wisend ist 1550 als ein Landes-Mitglied aufgenommen worden. Ambrosius Wisend war Land-Vice-Marschall, und mit Euphemie Hagerin vermählt. *Matr.* v. Hohenecck, T. I, p. 255.

Wisendah, ein Ort, siehe Wisuntahu.

Wisendah, Dorf, siehe Wiesenthal, im LVI Bande, p. 582.

Wisendanger, (Jacob) siehe Ceporinus, im V Bande, p. 1849.

Wisener, (Gottfried) gebürtig von Razeburg, lebte 1665 als Magister der Weltweißheit zu Leipzig, und vertheidigte daselbst in solchem Jahre als Vorsitzender eine Diss. de potentia transcendentali subjecta. Siehe hierbey den Artickel: Wiesener, (Gottfried) im LVI Bande, p. 549. u. f.

Wisenfeld, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 320.

Wisenfelden, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 292.

Wisenfelt, oder Wisefeld, war nach der alten Geographie ein Ort in dem Thüringischen Pago Grabfeld occidentali. Falckensteins Thüringische Chronic. Th. I, p. 143.

WISENGICHIA, ein Ort, siehe Wiesengich, im LVI Bande, p. 551.

WISENHEIDA, Amt, Schloß und Dorf, siehe Wiesentheid, im LVI Bande, p. 583. u. f.

Wisenreit, ein Schloß in Nieder-Oesterreich, in dem Quartier Ober-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Th. I, p. 320.

Wisenstadt, ein Ort, welchen nebst noch einem andern, Rudolphstein genannt, (welche beyde Oerter des Klosters Wald-Sachsen gewesen) die Burggrafen zu Nürnberg im Jahr 1348 um 22000 Pfund Heller erkaufft. Historische Nachricht von dem Ursprunge und Wachsthume des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt Nürnberg, p. 119.

Wisenstaig, Kloster, siehe Wiesensteig, im LVI Bande, p. 557.

Wisensteig, Grafschafft und Stadt, siehe Wiesensteig, im LVI Bande, p. 556.

WISENSTEIGENSE MONASTERIUM, Kloster, siehe Wiesensteig, im LVI Bande, p. 557.

Wisent, Flüßgen, siehe Wiesent, im LVI Bande, p. 557.

WISENTAVIUM, Dorf, siehe Wiesenthau, im LVI Bande, p. 582.

Wisenthal, Stadt, siehe Wiesenthal, im LVI Bande, p. 560.

Wisenthau, Flüßgen, siehe Wiesenthau, im LVI Bande, p. 582.

Wisento, war im Jahr 1698 Hof-Zahlmeister am Römisch-Kayserlichen Hofe. Die heutigen Souverainen von Europa, p. 612.

Wiser, Wieser, eine vornehme Freyherrliche und Gräfliche Familie in der Pfaltz, welche zwar vermöge der Geschlechts-Urkunden mit Anfang des 16 Jahrhunderts den Adelstand erhalten, aber schon gute Zeit vorher in Oesterreich beaütert und in Ansehen gewesen, wie denn Graf Wurmprand im seinem Collectaneis Genealogicis bey Beschreibung des Freyherrlichen Geschlechts von Vellendorf anführet, daß Margarethe von Vellendorf, gebohrne von Frauendorf, 1450 ihrem Eydam, Lustachius Wiesern, einige Lehn-Güter unweit Melck verkaufset. Derselbe hat auch den Sitz zu Kelberhart mit seinem Zugehör und drey dabey gelegenen Hofstädten inne gehabt. Christoph Wieser, welcher sich in dem Kriege wider die Türcken hervorgethan, ist 1500 den Freytag vor dem Heil. Pfingst-Tage zu Augspurg in des H. R. Reichs Adelstand erhoben worden. Nachgehends hat Wolff Wieser 1577 von dem Kayser Rudolphen II die Confirmation seines Adels und Verbesserung seines Wapens erhalten. Derselbe war ein Großvater Lorentzens und Christophs, welche beyde um das Jahr 1598 gelebet. Der eigentliche Anherr aller heut zu Tage florirenden Freyherren und Grafen von Wieser ist Johann George von Wieser; derselbe zeugte mit seiner Gemahlin, Barbarn von Mändel, Gottfrieden, der bey dem Hertzoge Philipp Wilhelmen zu Neuburg, nachmahligem Churfürsten zu Pfaltz, Geheimder Rath, Hof- und Landschaffts-Cantzler gewesen, und von dem Kayser Leopolden, in Ansehung seiner erlangten gross-

sen Erfahrung Reichs-Sachen und funffzigjährigen dem Hause Pfalz treu geleisteten Dienste 1690 in den Freyherren-Stand erhoben worden. Mit seiner Gemahlin Ursul Hermannin von Nüendorf, zeugte er fünff Söhne, die waren: 1) Franz Melchior, erster Graf von Wiser, von dem hernach; 2) Gottfried Ignatz, Freyherr von Wiser, Kayserlicher Rath und Regent der Nieder-Oesterreichischen Lande, welcher 1704 das Unglück hatte, durch einen unvermuthet-losgegangenen Pistolen-Schuß sein Leben einzubüssen; 3) Heinrich Franz Xaver, Chur-Pfältzischer Geheimder Rath, wie auch Abgesandter in Spanien und Holland, ingleichen 1713 mit dem Chur-Pfältzischen Premier-Minister, Baron von Hundheim, Gevollmächtigter auf dem Friedens-Congreß zu Rastadt: Als er nachgehends denselben beschuldigte, daß er seines Herrns Interesse nicht wohl beobachtet, kam er bey seinem Churfürsten in grosse Ungnade und zu Jülich in Arrest; es wurde ihm das Urtheil im Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe 1719 gesprochen, daß er nebst Erlegung der Proceß-Unkosten und Strafe 1000 Ducaten, dem gedachten Baron von Hundheim eine Abbitte thun solte; 4) Joseph Dominicus, Chur-Pfältzischer Geheimder Rath, Cammer-Herr, Landvoigt zu Neuburg, und Directorial-Gesandter bey dem Ober-Rheinischen Kreise zu Franckfurt, welcher 1730 den 19 Mertz nach einer langwierigen Kranckheit verstorben und wegen seiner Gelehrsamkeit, Aufrichtigkeit, Frömmigkeit, und Leutseligkeit, auch besondern Gutthätigkeit gegen die Armen sehr bedauert worden ist. Er hat seinen Stamm mit Söhnen und Töchtern fortgesetzet; und 5) Johann Marie, welcher sich in die Gesellschafft Jesu begeben. Vorhin gedachter Franz Melchior, des Heil. Röm. Reichs Graf von Wiser, welcher 1644 oder 1646 gebohren, ist Anfangs würcklicher Reichs-Hof-Rath, Chur-Pfältzischer Geheimder Staats-Rath, Hof-Cantzler und Ober-Amtmann zu Mosbach; 1702 aber des Römischen Königs Josephs, als er der Belagerung Landau beygewohnet, Hof-Cantzler und Kayserlicher Geheimder Rath worden, und hat vor sich und seine Nachkommen den Reichs-Gräflichen Character 1702 erhalten. Er starb noch dasselbige Jahr, nemlich 1702 den 23 November, Abends um 7 Uhr, am Schlagflusse, zu Düsseldorf, nachdem er auf seiner Reise dahin mit einem hefftigen Fieber war befallen worden, im 57 Jahre seines Alters, und wurde von seinem Churfürsten sehr bedauret. Er hinterließ 1) Ferdinand Andreasen, von dem bald unter A ein mehrers; 2) Franz Josephen, von welchem hernach unter B weitere Nachricht; 3) Johann Antonen, Chur-Pfältzischen Cammer-Herrn, Brigadier und Obristen über ein Regiment Cüraßirer, welcher 1708 unvermählt gestorben; 4) Marie Annen, welche 168- gebohren, 1699 im Mertz an Johann Friedrichen, Grafen von Sayn zu Valendar vermählet, und 1718 den 29 April zur Wittbe worden; und 4) Anne Catharinen, die noch 1724 gelebet.

A) Ferdinand Andreas, des H. R. Reichs Graf von Wiser, Herr auf Alten-Bamberg, Friedelsheim, Hirschberg und Hohlenfels, Chur-Pfältzischer Geheimder Rath, welcher 1677 den 28 Jenner das Licht der Welt erblicket, wurde erstlich Chur-Pfältzischer Geheimder Kriegs- und Regierungs-Rath, Cammer-Herr, Hof-Vice-Cantzler, und Pfalz-Neuburgischer Geheimder Raths-Präsident; gieng 1698 als ausserordentlicher Gesandter, wegen der Prätension der Hertzogin von Orleans, nach Paris, und kam noch in solchem Jahre wieder zurücke; wurde folglich den 26 April 1703 zum würckl. Reichs-Hof-Rathe ernennet, und 1706 und 1714 bestätiget; machte sich durch seine langwierige Gesandtschafften an dem Kayserlichen Hofe, und insonderheit durch das glücklich geendigte Ober-Pfältzische Restitutions-Geschäffte sattsam bekannt, wie er denn an dem 22 Julius 1708 als Chur-Pfältzischer Gesandter die Lehen über das Ertz-Truchseß-Amt des Heil. Römischen Reichs, die Obere Pfalz und Grafschafft Cham, von dem Kayser empfangen, ingleichen den 3 August über die in der Oberen Pfalz gelegene Böhmische Lehen, welche er folglich den 2 October selbigen Jahres auch in Posseß genommen. Wie er im Jahr 1729 nach einem sehr langwierigen und schweren Proceß die vorgedachte wichtige Herrschafft Zwingenberg, womit sein Vater 1698 war beliehen worden, an die Freyherren Göhler von Ravenspurg wieder abtreten müssen, davon siehe den Artickel: Zwingenberg. Er hat sich 1701 den 20 Jenner (1702) mit Marie Charlotte Amalien, einer Tochter Philipp Ludwigs, Grafens von Leiningen-Westerburg, vermählet; die ihm aber 1734 den 7 October zu Manheim durch den Tod von der Seite gerissen worden, und war sie Stern-Creutz-Ordens-Dame. Die mit ihr erzeugten Kinder sind: 1) Louise Polyrene Sidonie, gebohren 1703; 2) Leopold Joseph Johann Wilhelm, gebohren 1704 den 21 Februar, welche beyde noch 1724 am Leben waren, und nach der Zeit gestorben zu seyn scheinen; 3) Marie Josephe Elisabeth Franciske (Josephe Marie Franciske) gebohren 1706 den 16 Junius (den 16 May); 4) Marie Polerine Elisabeth Friedericke, gebohren 1711 den 10 October; 5) Marie Caroline Ursul, gebohren 1712 den 21 October, welche 1739 mit Ferdinand Marie Georgen, Grafen von Arz zu Vasegg, Chur-Cöllnischen und auch Chur-Pfältzischen Cammer-Herrn, vermählet worden ist; 6) Marie Sophie Friderickе, gebohren 1714 den 19 Junius; 7) Carl Joseph Anton, gebohren 1716 den 10 Februar, dienet Chur-Pfalz; und 8) Philipp Ernst, gebohren 1718 den 5 Jenner, dienet Chur-Pfalz. Von diesen beyden letztern ist merckwürdig, daß der erstere, Carl Joseph, Magister, und der jüngste Philipp Ernst, Baccalaureus der Philosophie den 19 Sept. 1735 auf der Universität Heidelberg worden sind.

B) Franz Joseph, des Heil. Römis. Reichs Graf von Wiser, Herr auf Friedelsheim, Siegelsbach und Leutershausen, Chur-Pfältzischer Geheimder Rath (worzu er 1709 ernennet worden), wie auch Regierungs-Rath, Cammer-Herr,

Digitized by Google

Herr, Ober-Burggraf zu Heidelberg, auch Ober-Ammann erſtlich zu Kayſerslautern, ſodann zu Neuſtadt, ingleichen Ritter des St. Stephans-Ordens, hat 1679 den 3 April durch ſeine Geburt die Anzahl der Groſſen vermehret, und 1709 den 17 Julius ſein Beylager mit Anne Lucien, Freyin von Alchen zu Diehl, gehalten. Er hat 1741 ſich aufs neue wieder die Göhlerischen Intereſſenten wegen des Chur-Pfältziſchen Reichs-Lehns Zwingenberg bey dem Vicariats-Gerichte zu Augſpurg gemeldet, wovon der ſchon angezogene Artickel Zwingenberg, mit mehrern handelt. Seine Gemahlin iſt 1726 den 17 December erblaſſet, nachdem aus ſolcher Ehe entſproſſen: 1) Marie Louiſe, gebohren 1710 den 10 April und vermählt 1738 den 12 October mit George Ernſt Ludwigen, Grafen von Leiningen-Weſterburg; 2) Marie Anne, gebohren 1711 den 21 Julius, und vermählt 1740 den 24 Februar mit Bernhard Alexandern, Grafen von Limburg-Styrum; 3) Johann Wilhelm, gebohren 1712 den 11 November; 4) Johann Friedrich Joſeph, Chur-Pfältziſcher Hof-Gerichts-Rath, welcher 1714 den 4 December das Licht der Welt erblicket; 5) Wilhelmine, gebohren 1715 den 25 Novemb. und 6) Carl, gebohren 1723 den 17 Auguſt, dienet unter Chur-Pfalz.

Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon, IV Th. Gauhens Adels-Lexicon, II Th. Genealogiophili lezтlebende Häupter Teutſchlandes II Th. p. 388 u. f. Schumanns jährliches Genealogiſches Handbuch des Jahrs 1747 II Th. p. 273. Europ. Fama Th. 328 p. 274. Donati Europ. Tag-Regiſter des Jahrs 1702 p. 216. Carl Günther Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geſchichte des Achtzehenden Jahrhunderts, III Th. p. 321. die Heutigen (1698) Chriſtlichen Souverainen von Europa p. 291 u. 758. Monatlicher Staats-Spiegl 1698 May p. 36. und Julius p. 21; 1700 Merz p. 38; 1702 Decemb. p. 25. Genealogiſcher Archivarius des Jahrs 1735 p. 235, und des Jahrs 1737 p. 292. Genealogiſch-Hiſtoriſche Nachrichten Band III, p. 960, und Band IX, p. 421.

Wiſer, Oeſterreichiſches Geſchlecht, ſiehe Wießer, im LVI Bande, p. 590.

Wiſer, (Frantz), hat geſchrieben Obſervationes Juridico-Practicas, ſo zu Augſpurg 1728 in 4 teutſch gedruckt worden.

Wiſer oder Wieſer (Frantz Joſeph), Doctor der Medicin, wie auch Kayſerlicher Feld-Medicus zu Palermo, in Sicilien, in dem Jahr 1732, 1733 und 1734. Wiener-Calender der angezogenen Jahre p. 200.

WISERA, Fluß, ſiehe Werra, im LV Bande, p. 547; ingleichen Weſer, ebend. p. 797. u. f.

Wiſericus, war von 766 bis 775 Biſchoff zu Paſſau. Hübners Politiſche Hiſtorie Th. VIII p. 189.

Wiſet oder Viſet, Städtgen, ſiehe Viſet, im XLVIII Bande, p. 1822.

Wisgotz, Flüßgen, ſiehe Weſchnitz, im LV Bande, p. 732.

Wish, eine Baronie in der Grafſchaft Zütphen, ſiehe Wiſch.

Wishart (George), ein Schottländiſcher Doctor der Theologie, und Biſchoff zu Edimburg im 17 Jahrhunderte, muſte in den damahligen Kriegs-Unruhen viel ausſtehen, und in bemeldter Stadt lange gefangen ſitzen, da er denn aus Liebe denen andern Gefangenen viel gutes erwieß, und ihnen allezeit das erſte Gerichte von ſeinem Tiſche zu ihrer Erqvickung zuzuſchicken pflegte. Er ſtarb zu Edimburg 1671, eine vollſtändige Hiſtorie von dem damahligen Schottländiſchen Kriege hinterlaſſend. Woods Athen. Oxon.

Wishart, (Jacob) Königl. Groß-Brittaniſcher Ritter und Admiral, ward in dem Jahr 1704 von Carln Könige in Spanien, mit deſſen mit Diamanten beſetztem Portrait, ſamt 200 Guineen, beſchencket. Im Jahr 1713 ward er mit einer Eſcadre nach Spanien geſchickt. Einen Extract der Inſtructionen, die er deswegen von ſeinem Hof empfangen, findet man in dem Curieuſen Bücher- und Staats-Cabinet Eingang XXXVI, p. 596 u. f. Siehe Carl Günther Ludovici neu eröfneten Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geſchichte des Achtzehenden Jahrhunderts p. 418.

Wishart, (Wilhelm) war im Jahr 1740 Doctor der Heil. Schrift und erſter Profeſſor auf der Univerſität Edenburg in Schottland. Rathlefs Geſchichte jetztlebender Gelehrten I Th. p. 268.

Wiſhbich, Stadt und Schloß, ſ. Wisbich.

Wiſibada, Grafſchaft und Stadt, ſiehe Wisbaden.

Wiſibadum, Grafſchaft und Stadt, ſiehe Wisbaden.

Wiſig, oder Wieſicke, ein Flecken, ſiehe Wieſicke, im LVI Bande, p. 588.

WISIGOTHI, Völcker, ſiehe Weſt-Gothen, im LV Bande, p. 888.

WISIGOTHICÆ LEGES, oder Weſt-Gothiſche Geſetze, ſiehe in dem Artickel: Schwediſche Rechte und Geſetze, im XXXVI Bande, p. 66. u. f. desgleichen Teutſche Rechts-Hiſtorie, im XLIII Bande, p. 37. u. f. und p. 81. u. f.

WISIGOTHORVM LEGES, oder Weſt-Gothiſche Geſetze, ſiehe in dem Artickel, Schwediſche Rechte und Geſetze im XXXVI Bande, p. 66. u. f. desgleichen Teutſche Rechts-Hiſtorie, im XLIII Bande, p. 37 u. f. und p. 81. u. f.

Wiſimar, war, nach des Iſidori Chronico, der erſte König der Vandalen. Micrälii Hiſt. Polit. P. I, p. 404.

Wiſimar, ein König der Wenden an der Oſt-See, welcher die Stadt Wismar ſoll gebauet und nach ſeinem Nahmen genennet haben. Zu ſeiner Zeit hat der Kayſer Conſtantin, der Groſſe, den Herulern vergönnet, in Pannonien zu wohnen, worauf ſich eine ſtarcke Colonie von ihnen an der Donau niedergelaſſen, und ſich hernach gegen das Adriatiſche Meer ausgebreitet hat. Er ſtarb 340 und regirte 48 Jahre. Hübners Politiſche Hiſtorie VI Theil, p. 449.

Wiſi-

Digitized by Google

Wisimir, oder Visimir ein Hertzog in Pohlen, war, wie Guagnini Rer. Polon. p. 52 berichtet, des ersten Hertzogens Lechus Bruders Sohn. Er soll seine Herrschafften bis an die Grentzen von Dännemarck ausgebreitet, und ein ungeheures Schif, welches denen Dänen ein sehr grosses Schrecken eingejaget, erbauet haben. Desgleichen schlug er auch die Dänen zur See, und kam sehr weit in ihr Königreich hinein, allwo er viele Provintzen unter sich brachte, und verschiedene Städte bauete, worunter Wismar eine war, welche noch bis auf den heutigen Tag nach ihm genennet wird. Dieser Wisimir soll auch in einem gewissen Treffen den Dänischen König gefangen bekommen, und ihn nach Pohlen gebracht haben; worauf dieser, nachdem er wieder auf freyen Fuß gestellet worden, und mit denen Schweden und Hollsteinern in ein heimlich Bündnis getreten, mit einer grossen Armee in Pohlen einfiel, aber von Wisimir bald geschlagen und überwunden wurde, welcher so dann dieses Sieges sich so wohl zu gebrauchen wuste, daß er den grösten Theil von Dännemarck unter sich brachte und mit Pohlen vereinigte. Allein, andere versichern, daß die Pohlen niemahls von Dännemarck etwas erobert; welches Anlas zu zweifeln gibt, ob auch alles, was man von der Regierung dieses Königs erzehlet, wahr sey, wiewohl billig zu vermuthen ist, daß binnen 150 Jahren, welche zwischen dem Anfange der Regierung Lechus, und der Wahl des Hertzogs Cracus verflossen sind, unterschiedliche Fürsten regieret haben mögen. Nichts desto weniger hoffen wir nicht unrecht gethan zu haben, daß zur Vergnügung des Lesers obgemeldetes mit eingerücket worden, weil wir anbey den Auctor, in welchem es zu lesen, angezeiget haben. Endlich starb dieser Wisimir ohne Leibes-Erben, nachdem er viele rühmliche Thaten verrichtet und seine Herrschafften sehr erweitert hatte. Vapovius saget, daß des Lechus Nachkommen die gantze Zeit hindurch, welche zwischen ihm und dem Cracus verflossen, und sich auf 150 Jahre erstrecket, regieret haben. Wir, unsers Ortes haben, nachdem wir alle ihre Historien-Schreiber nachgeschlagen, nicht die geringste Nachricht von ihrer Regierung, noch von dem Pohlnischen Regiment insgemein, wie es binnen dieser Zeit beschaffen gewesen seyn mag, finden können. Connors Beschreibung des Königreichs Pohlen und Groß-Hertzogthums Litthauen p. 13.

Wising, eine Insul, siehe Wisingsöo.

Wising, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Qvartier Ober-Wiener-Wald gelegen. Juhrmanns Alt- und Neues Oesterreich I Theil, p. 292.

Wisingburg, siehe Wisingsburg.

Wisingsborg, siehe Wisingsburg.

Wisingsburg, ein Schloß auf der Insul Wisingsöo von der ein Artickel folget, im Weter See, in Gothland in Schweden, welches den Titul einer Grafschaft führet. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Siehe auch den Artickel: Weter, im LV Bande, p. 994 u. f. und Wisingsöo.

Wisingsburg, (Grafen von), siehe den Geschlechts-Artickel: Brahe, im III Bande, p. 987 u. f. ingleichen den vorstehenden und nachfolgenden Artickel.

Wisingsöo, eine Insul auf dem Weter-See in Gothland, worauf das grosse Schloß Wisingsburg liegt, dessen Gegend den Titul einer Grafschaft führet. Allhier haben vor alten Zeiten etliche Schwedische Könige residiret, und gehörte es ehedem dem Grafen von Brahe, nunmehro aber dem Könige. Im Jahr 1718 brannten die Russen das Schloß daselbst ab, nicht so wohl aus Vorsatz, als durch Verwahrlosung. Hübners vollständige Geographie II Th. p. 196. Uhsens Geographisch Historisches Lexicon. Siehe auch den Artickel: Weter, im LV Bande, p. 994 u. f. und Wisingsburg.

Wisinto, Probst zu St. George, kommt als Zeuge vor in einer Urkunde des Jahrs 1201 in Ludwigs Reliq. MST. T. IV. p. 35 u. 248.

Wisk, Castellanèy, siehe Wizna.

Wiske, ein kleiner Fluß in Engelland, im Hertzogthum Yorck.

Wiske, Ort, siehe Wizeke.

Wiskerawin, ein Dorf, in welchem Bischoff Uto zu Naumburg etliche Hufen den Canonicis zu S. Moritz daselbst 1166 geschencket. Den Schenckungs-Brief davon findet man in Schörtgens diplomatischer und curieuser Nachles. der Historie von Ober-Sachsen VIII Theil, p. 681.

Wiskerke oder Weissenkercke, ein Ort auf der Insul Nord-Beveland in Seeland. Arnolds Historische und Politische Geographie p. 548.

Wiskort, (Wilhelm Bernhard), ein Reformirter Pastor an der Kirche zu St. Reinoldi in der freyen Reichs-Stadt Dortmund, hat zum Druck befördert eine Cantzel Rede unter dem Titul: Grabmüntze mit ihren Bildern und Ueberschrifften auf den höchstbetrübten Hintritt Kayser Cars des Sechsten. Dortmund 1740 in 4. Diese Rede ist den 9 Nov. 1740 gehalten und darinnen das ordentliche Evangelium am 23 Sonntage nach Trinitatis erkläret worden. Der Herr Pastor hat die Erfindung der Grabmüntze so eingerichtet, daß auf einer Seite das erblaßete Kayser-Bild stehet, mit der Uberschrift: Et manibus Cæsaris honor, auf der andern Seite aber die milde Hand GOttes und dabey: Dei largissimæ manui supplex oratio. Siehe *Acta Historico-Eccles.* V Band, p. 812.

Wiskotzil, (Elias), war im Jahr 1725 SS. Theol. Baccal. Formatus, Proto-Notarius Apostolicus, der Cathetral-Kirche zu Königsgrätz Archi-Diaconus & Curatus, wie auch bey dem Bischöfflichen Consistorio alda Assessor. Lünigs Europ. Titular-Buch p. 680.

Wiskow, Lat. *Viscovia*, eine Pohlnische kleine Stadt am Fluß Bug, in der Woiwodschaft Masovien, ohnweit Warschau. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.

Wiskow, Wischau, und auch Vischau, eine kleine Stadt in Mähren im Brinner-Kreise, am

Digitized by Google

am Flusse Hanna, zwischen Prostnitz und Austerlitz. Der Bischoff zu Olmütz, dem die Stadt zuständig, hat ein schönes Schloß allda. Hübners Vollständige Geographie III Th. p. 89. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland p. 127.

Wislaff, ein Fürst in Rügen, siehe Witzlof.

Wislau oder Wißlau (Johann Michael) ein berühmter Rechts-Consulente, war 1725 Beysitzer des Ober-Consistorii in Dreßden. Jccanders Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen p. 6. Lünigs Europ. Titular-Buch p. 537 u. ff.

Wislicen, (Johann) war im Jahr 1723 Pastor zu Schönburg in dem Stifte Naumburg. Jccanders Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen p. 368.

Wislicen (Johann Andreas) ein Doctor der Medicin und Practicus zu Naumburg, hat beschrieben und zum Druck befördert: Lapides bilioso-lymphaticos per meraſtaſin Febris Catarrhalis exortos ac per abdomen exulceratum excluſos, Leipzig 1742 in 4. Einen kurtzen Auszug davon findet man in den Leipziger Gelehrt. Zeitungen 1742 p. 744.

Wislicz, Stadt und Castellaney, siehe Wislicza.

Wislicza, Wisliczka, Wislicz, Wislitz, Wieslicz, Wißlicz, Wißlitz, Vislicza, Vislicz, Viſicza, eine Stadt und Castellaney in der Klein-Pohlnischen Woywodschafft Sendomir, an den Cracauischen Grentzen, bey dem Flusse Nidda auf einem Felsen gelegen. Ob nun wohl der Boden darauf sie stehet, felsicht ist; so sind doch fast rund herum Sümpffe und Moräste, welche mit allerley Schlangen und Ungeziefer angefüllet sind, von denen aber die Menschen niemahls beschädigt werden sollen, weil nach der Einwohner Vorgeben, der Römische Stuhl durch ein absonderliches Verbot solches zuwege gebracht. So bald man dergleichen Thiere von diesem Orte anderswohin bringet, sterben sie. Im übrigen ist diese Stadt mit einer starcken Mauer umgeben. Die Häuser darinnen sind von Holtz erbauet; die allda befindliche Stiffts-Kirche aber ist von Quader-Stücken aufgeführet, wobey sich eine sehr schöne Clause befindet, worinnen die Canonici wohnen. Nicht weit von diesem Ort findet man ein Salpeter Bergwerck, welches gleichen Nahmen führet. Connor State of Pol. P. I. Lett. 5. Davity Pologne p. 574. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Hübners Vollst. Geographie II Theil, p. 217. Cellarii Neue Geographie p. 577. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms p. 198. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Melissantes Geographie II Theil, p. 42. Arnolds Histor. u. Politische Geographie p. 840. Martiniere Geographisches Lexicon II Theil, p. 707.

Wisliczka, Stadt und Castellaney, siehe Wislicza.

Wislitz, Stadt und Castellaney, siehe Wisliczka.

Wisloch, Wiseloch, Wieseloch, Wißloch, Wißeloch, Wizzenloch, Wezzenloh, Lat. *Wiſſolocha*, eine kleine Stadt in der Unter-Pfaltz, in dem Amte Heidelberg, zwey Meilen von der Stadt Heidelberg an dem Flusse Elsaß am Ende des Creichgöws gelegen. Der Ort ist alt und kommt schon 965 in einem Diploma vor. Er gehörte vorher dem Reiche und kam unter Pfaltz-Grafen und Churfürsten Ludwigen, der ihn 1230 von dem Kayser Friedrichen II an sich gebracht, an die Pfaltz, dabey er auch bis heutigen Tag geblieben; das Schloß aber haben die Churfürsten von Pfaltz 1277 von denen von Weinsperg gekauffet, nach welcher Zeit Pfaltzgraf Rudolph der Erste daselbst sich aufgehalten. In dieser Gegend, nahe bey dem Dorfe Mingelsheim, schlug 1622 Ernst, Graf von Mannsfeld, den Beyerischen General Grafen von Tilly aufs Haupt. Im Jahr 1688 haben die Frantzosen diesen Ort fast gäntzlich ruiniret, und 1694 schlug dabey der Printz Ludwig von Baden die Frantzosen unter dem Hertzoge von Lorge. Im Jahr 1738 erlaubten Se. Churfürstl. Durchl. der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde, an diesem Orte eine Kirche zu erbauen, worauf den 17 April besagten Jahres mit den gewöhnlichen Solennitäten unter Präsidio des Herrn Emanuel Schaerrs, Chur-Pfältzischen Regierungs-Raths, Ehegerichts- und Consistorial-Secretars, der Grund geleget wurde, wobey das Consistorium zugegen war, nebst vielen umliegenden, so wohl Würtenberg. Ritterschafftlichen als Pfältzischen Geistlichen. Der Herr Consistorial-Rath P. R. Lange that die Predigt über die Worte Zachar. IV. 7. 8. 9. Der Zulauff von fremden und einheimischen war ungemein groß; es geschahe aber alles in der schönsten Ordnung. Vor Alters und noch 1496 stunde dieser Ort in Spiritualibus unter der Dechaney Heidelberg. Die Kirche allhier wird zu St. Lorentz genannt, darüber sonst der Probst des Klosters in Laurisheim das Jus patronatus gehabt, wie denn in einem Documente des Abts allda welcher Conrad geheissen, von 1219 eines Ertz-Priesters in Wizenloch, Nahmens Swickers, gedacht wird. Es befanden sich ehedem zu Wisloch auch 2 Oratoria, deren Präsentations Recht denen Pfaltz-Grafen am Rhein zuständig war, die auch das eine davon dem Kloster zu Schönaug abgetreten haben, wie aus nachstehender Cessions-Urkunde erhellet, welche also lautet: Ludovicus Dei gratia Comes Palatinus Rheni, Dux Bavariæ &c. Ad notitiam præſentium & futurorum cupimus pervenire, quod Capellam in Wizzenloch, cujus præſentatio ad nos dinoſcitur pertinere, Abbati & conventui Schönaugienſi Ord. Cisterc. quos favore & affectione proſequimur ſpeciali, cum omni jure & decimis an ad eandem Capellam pertinentibus, Kariſſimæ uxoris noſtræ *Mechtildis*, Sereniſſimi Domini noſtri *Rudolfi* Inclyti Rom. Regis filiæ, ac *Ludovici*, *Rudolfi* & *Ludovici*, filiorum noſtrorum illuſtrium accedente conſenſu donamus & donavimus perpetuo poſſidendam . . .

Dat. in Lengevelt Anno Dom. MCCLXXXVI.

Das andere Oratorium oder Capelle zu St. Barthelmes und St Andres genannt, war in dem dasigen Schloße befindlich, und wird dessen noch

noch 1496 in denen Wormſer Diöces-Viſitations-Acten Erwehnung gethan. Schannat Hiſtoria Epiſcopat. Wormat. Tom. I. p. 60. Telner Hiſt. Palat. p. 42. Freher Originum Palat. c. 7. p. 79. und c. 10. p. 103. Lucä Fürſten-Saal p. 443. Hübners Vollſtändige Geographie III Theil, p. 431. Uhſens Geographiſch-Hiſtoriſches Lexicon. Zeilers Beſchreib. der X Kreiſe des Heil. Röm. Reichs p. 241. Vollſtändiges Lexicon der Alten, Mittlern u. Neuen Geographie. *Acta Hiſt. Eccleſ.* II Band, p. 1175. Menckens Leben Leopolds p. 597. Sturms Topologiſche Anweiſung zur heutigen Geographie von Deutſchland. Heingelmanns Geographie p. 174. Cellarii Neue Geographie p. 321. Siehe auch den Artickel: Wezzenloh, im LV Bande, p. 1479.

Wislocke oder **Wisloke**, Lat. *Viſloca*, ein Fluß in Klein-Pohlen, welcher im Carpathiſchen Gebürge an der Ungariſchen Grentze entſpringet, und zwiſchen Cracau und Polaniecz in die Weichſel fällt. Uhſens Geographiſch-Hiſtoriſches Lexicon. Vollſtändiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuern Geographie.

Wisloke, ſiehe vorſtehenden Artickel.

Wismaler, (Marquard, mit dem Zunahmen) ſiehe B. Marquard, im XIX Bande, p. 1663.

Wismar oder **Wißmar**, Lat. *Wismaria*, *Viſmaria*, und auch *Marionis*, Frantz. *Wismar*, eine berühmte und ziemlich groſſe Königlich-Schwediſche Handels-Stadt, nebſt einem vortrefflichen Hafen.

Lage.

Sie lieget in dem Hertzogthum Mecklenburg an einem kleinen Meer-Buſen der Oſt-See, vier Meilen von Schwerin, ſieben Meilen von Lübeck, und eben ſo weit von Roſtock, unterm 31 Gr. 3 Min. Long. u. 53 Gr. 58 Min. Latitud.

Benennung.

Wegen Urſprungs des Nahmens dieſer Stadt ſind vielerley Meynungen, jedoch iſt dieſes die gemeinſte, daß ſelbige von Wiſimar, einem alten Wandaliſchen Könige im Jahr 340 (andere ſprechen von Wiſimir, Könige in Pohlen) erbauet, und von ihn benennet worden; Hernach aber zerſtöhret worden ſeye: Wie denn zum Andencken noch eine Kirche allda iſt, ſo man zum alten Wismar nennet.

Alterthum.

Um das Jahr 675 war ſie noch ein bloſſer Flecken von ziemlicher Gröſſe, bis ſie Graf Güntzel oder Gunzelin von Schwerin um das Jahr 1239 aus den Ruinen der kurtz zuvor zerſtöhrten Stadt Mecklenburg wieder erneuert, und die Mecklenburgiſchen Bürger daſelbſt aufgenommen, damit er alſo der Stadt Lübeck wachſendes Glück einiger maßen unterbrechen möchte. Kayſer Otto der andere ſoll ſchon einen Reichs-Tag zu Wismar gehalten haben. Die, welche behaupten wollen, vor 1238 ſey nicht einmahl an Wismar gedacht; ſondern Wismar ſey erſtlich im jetztgedachten Jahre erbauet worden, und alſo auch der Nahme erſtlich aufgekommen, treffen in einem Schreiben Hertzogs Heinrichs des Löwens, von der Fundation des Schweriniſchen Bißthums und dem Thum zu Schwerin vom Jahr 1170, ſo in Schröders Wismariſche Erſtlingen I Stück, p. 59 u ff. befindlich, etwas an, welches zu anderen Gedancken ihnen gute Gelegenheit geben kan. In gedachtem Briefe ſiehet man deutlich, daß um das Jahr 1170 der Hafen dieſer Stadt ſchon der Wismariſche ſey genennet worden. Zum völligen Beweis, daß Wißmar vor 1238 gantz gewiß eine Stadt geweſen, wollen wir aus einer gantz glaubwürdigen Handſchrifft nachfolgendes mittheilen:

„Johannes Dominus Magnopolenſis univerſis „Chriſti fidelibus ad quos preſens ſcriptum perve„rit ſalutem in eo qui ſalus omnium eſt. Ne geſta„rum rerum memoria pro caſu temporis evaneſcat & „pereat. Diſcretorum virorum prudentia ſoleat eas „per litteras æternare. Ea propter ad reſecandum „totius dubietatis ſcrupulum noſcat preſens etas & „ſciat poſtera, quod nos dilectis noſtris Burgenſibus „in Wiſſemaria conſtitutis & eorum poſteris, termi„nos infra aſcam villam & locum, qui in vulgari vo„catur Kopentz, quia inter hæc diſtincta usque ad ma„re protendentes, cum noſter cognatus Pribislaus „eosdem terminos multis preſentibus reſignaverit „dictis Burgenſibus cum omni Jure porreximus li„bere & ſine gravamine cujuslibet poſſidendos. Ne „vero ſuper ordinatione noſtra & ſtatuto tali poſſit „in poſterum calumpnia oriri preſentem paginam „conſcribi fecimus & ſigilli noſtri Juſſimus recipere „firmamentum. Datum apud Wiſſemariam. Anno „incarnationis Domini M. CC. XXIX. Dieſe Schrifft hat Johannes Theologus 1229 ausfertigen laſſen, und hat ſolche Schröder im erſten Stücke ſeiner Wismariſchen Erſtlinge p 69 u. ff. mit eindrucken laſſen. Es iſt darinnen mercklich, daß im Jahr 1229 der damahligen Wismariſchen Bürger darinnen Erwehnung geſchiehet, und wird berichtet, daß Johannes Theologus dieſen ein gewiſſes Stück Landes von neuen überlaſſen habe. Das allermerckwürdigſte aber iſt, daß zu Pribislai Zeiten, den Wismariſchen Bürgern eben daſſelbige Land ſchon überlaſſen worden. Ob Pribislaus der Erſte oder der Andere zu verſtehen, wird nicht deutlich angezeiget. Will man von Pribislao dem Andern die Worte annehmen, ſo muß man zugleich bekennen, daß Wismar wenigſtens ums Jahr 1170 ſchon eine Stadt geweſen. Denn Pribislaus der Andere iſt 1170 ſchon mit Tode abgegangen. Doch die Worte Pribislaus cognatus noſter können genugſam Anlas geben an Pribislaum den Erſten zu gedencken; aber ſo muß man auch zugeben, daß um das Jahr 1160, ja 1150, und noch wohl weiter hinaus, ſchon Bürger in Wißmar gewohnet, und ſo dann Wißmar damahls auch ſchon eine Stadt geweſen.

Auf- und Abnehmen.

Ihr Aufnehmen hat ſie ihrer ſchönen Lage zu dancken, indem ſie einen vortrefflichen Hafen hat, in welchen die gröſten Schiffe einlauffen können; dannenhero auch ehemahls die Hanſee-Städte, wenn ſie zu Waſſer Krieg führeten, an dieſen Ort ihre Zuflucht nahmen. Die Einwohner trieben ehemahls ſtarcken Handel nach Spanien, woraus ſie groſſe Vortheile zogen und ſich ein nicht geringes Reichthum zu wege brachten. Doch als

Digitized by Google

1586 viele von den Niederländern bey dem betrübten Zustande ihres Vaterlandes sich nach Hamburg wendeten, und daselbst den Handel in grössern Flor brachten, so merckte Wismar und andere Plätze an dem Belt eine starcke Abnahme ihrer Nahrung.

Hafen.

Der nur gedachte Hafen wird für dem sichersten und bequemsten in der Ost-See gehalten, indem die allergrösten Last-Schiffe ohne Ancker darinnen liegen können. Der Eingang in denselben wird durch eine Sandbanck, auf welcher ohnedem ein Castell, der Wallfisch genannt, gebauet war, so aber die Dänen, Preussen und Hannoveraner 1717 mit Pulver in die Luft gesprenget, bedecket. Es war ein Bomben freyes Viereck mit 30 Canonen, siehe davon den Artickel: **Wallfisch**, im LII Bande, p. 1655. Und wegen dieses vortreflichen Hafens ward die Stadt eine der wichtigsten Hansee-Städte. Im Jahr 1741 hat Franckreich unter dem 25 April mit der Crone Schweden eine Präliminar- Commercien- und Schiffarts-Convention geschlossen, darinnen beyderseits Nationen geringe Zölle und andere Vortheile zugestanden werden, sonderlich, daß die Frantzosen mit Ausschliessung aller andern Nationen in Wismar das Recht geniessen sollen, für die Waaren, so sie mit ihren eigenen Schiffen dahin führen, weiter keinen Zoll oder andere Gebühr als 3 Quart pro Cent zu errichten, ꝛc.

Festung.

Die Stadt ist nicht allein von Natur feste, indem auf der einen Seite die See bis an die Stadt-Mauern geht, und auf der andern viele Sümpffe und Moräste sind; sondern man hat sie auch durch die Kunst unvergleichlich fortificiret, also, daß sie eine der wichtigsten Städte an der Ost-See worden. Denn nachdem dieser wichtige Ort im Westphälischen Frieden 1648 der Cron Schweden überlassen wurde, so befestigten die Schweden die Stadt mit sehr starcken Wällen, und legten rings umher 16 Aussenwercke an, die so starck waren, daß diese Festung ihres gleichen auf Deutschen Boden nicht hatte. Darnach legten sie auch zur Bedeckung des Hafens in der wilden See ein Fort an, welches, wie im vorigen Abschnitte schon angeführet worden ist, der Wallfisch genennet wurde. König Carl der Eilfte in Schweden soll die Wälle dieser Festung die silbernen Wälle genennet haben, weil sie ihm nehmlich so viel gekostet, daß er wohl hätte können silberne dafür machen lassen. Weil nun dieser höchst wichtige Platz beständig mit einer starcken Garnison beleget worden, die richtig bezahlet ward, so hatten die Bürger gute Nahrung. Endlich aber, als die Schweden, wenn man mit der Bibel reden mag, einen Gott Mausim aus dieser Festung machten, so wuste GOtt Mittel zu finden, diesen Abgott zu vertilgen: Denn als die Dänen, Preussen und Hannoveraner sie 1716 den 19 April eroberten, demolirten sie alle Fortificationen. Den 4 September 1717 wurde der Anfang damit gemacht, und weil die zu dieser Arbeit bestimmten 1500 Mann in der gesetzten Zeit nicht fertig werden konnten, so wurden noch 300 Mann von den Bauern aufgebothen. Den 20 Sept waren schon alle Thore über den Hauffen geworffen, also, daß das schöne Wismar einem Dorffe ähnlicher als einer Stadt sahe, die Aussenwercke waren alle der Erde schon gleich und ein Theil der Wälle in den Graben geworffen. Den 6 Octobr. ließ man eine Mine springen, in welcher viele Tonnen Pulver waren, wodurch ein gantzes Fort ruiniret wurde. Bis den 14 Octobr hatte man mit Demolition der Aussenwercke zugebracht, nach diesem aber auch angefangen die Haupt-Wälle und Ravelins, ingleichen die sogenannten gemauerten Bäre zu ruiniren. Den 23 Octobr. Morgens gegen 11 Uhr wurde der sogenannte Güldenstern durch drey Minen in die Luft gesprenget. An dem Haupt-Walle arbeiteten auf der einen Seite an dem Wismarischen und Pöhler-Thore die Dänen; Preußischer Seite aber war die eine Face, Flanque und halbe Courtine von der Bastion Alexander Magnus angegriffen worden. Doch das einfallene Regenwetter verhinderte die Arbeiter, und wurde indessen mit Unterminirung des Wallfisches fortgefahren, wormit die Arbeit auf das Jahr 1717 beschlossen wurde. In dem folgenden 1718 Jahre wurde mit der Demolirung fortgefahren und völlig zu Stande gebracht. Es ist nicht zu zweifeln, daß die Demolition dieser weltberühmten Festung allerhand Nachdencken mag verursachet haben. Einige hielten davor, es würde die Schleiffung dieser vortreflichen Festungs-Wercke den Nordischen Frieden mehr entfernen als herbeyziehen. Von Hannover wurde protestiret und verlanget, daß man die Demolition einstellen mögte. Es bewegeten sich auch einige Truppen gegen Wismar zu, welche aber weiter nichts gethan, als daß sie zugesehen, wie die Befestigungs-Wercke geschleifft worden, und einige Stücke und Ammunition, welche ihnen in der Theilung zugefallen waren, in Empfang genommen. Von dem Kayserlichen Hofe wurden sowohl an Dännemarck, als auch an Preussen, Vorstellungen gethan, daß die Demolition mögte aufgehoben werden; Allein an dem Preußischen Hofe wurde geantwortet, es sey bereits so weit gekommen, daß nunmehro nichts zu ändern wäre: von Dänischer Seite aber soll zur Antwort seyn gegeben worden: "Daß Wismar von den Schweden, ohne Einstimmung des „Kaysers und des Reichs, vielmehr wider die „ausdrückliche Protestation des Reichs wäre befestiget worden, und zu vieler Unruhe in dem „Reiche Anlaß gegeben hätte, indem die Schweden „bey dieser Festung niemahls ein anderes Absehen „gehabt, als daß sie aus derselben allezeit Deutschland zu beunruhigen gesucht. Se. Majestät „von Dännemarck könnten also sich nicht einbilden, daß der Kayser der Demolition dieser Festung würde zuwider seyn, weil dieselbe eine zu der „Ruhe des Reichs höchst nöthige Sache wäre." Worauf diese Antwort mag gezielet haben, können wir nicht errathen, und ist uns auch unbekannt, wo die Protestation des Reiches wider die Befestigung der Stadt Wismar anzutreffen sey. Da in dem Westphälischen Frieden Wismar Art. X. §. 6. denen Schweden abgetreten wurde, so ward zugleich expreß der Cron Schweden frey gestellet, diesen Ort nach eigenem Gutbefinden und auf eigene Unkosten zu befestigen, wie denn die folgenden Worte solches deutlich genug anzeigen:

ita, ut dicta loca, totusque portus cum terris utriusque lateris ab urbe in mare Balthicum liberæ dispositioni suæ Majestatis subsit, possitque ea munimentis & præsidiis pro lubitu & exigentia circumstantiarum, suis tamen propriis sumtibus firmare, ibique semper pro suis navibus classeque tutum securumque receptum ac stationem habere &c. Dannenhero fast zu vermuthen, daß angeführte Ursache nicht die eintzige mag gewesen seyn, welche Se. Königl. Majestät von Dännemarck genöthiget, die schöne Fortification einer weltberühmten Festung über den Hauffen werffen zu lassen. Es ist nicht zu läugnen, daß Schweden zu einigen mahlen aus diesen Provintzen und Plätzen seine benachbarten und hiermit gantz Deutschland beunruhiget hat. Der Crone Dännemarck ist Wismar allezeit ein Dorn in den Augen gewesen, und suchte schon 1638 der Dänische Gesandte in Stockholm, Peter Wiba, die Schweden zu bereden, daß sie ihre Besatzung aus Wismar ziehen mögten, weil man in Dännemarck dafür hielte, es wäre der Sicherheit der Nordischen Königreiche nicht zuträglich, wenn diese Festung in den Händen eines mächtigen Fürstens bleiben solte. Kurtz, die weltberühmte Festung Wismar, die so unsägliche Mühe und viele Tonnen Goldes gekostet, ist und bleibet demoliret: Denn in dem Nordischen Frieden 1721, da solche der Cron Schweden restituiret worden, war die ausdrückliche Bedingung dabey, daß Wismar nimmermehr wieder befestiget werden solte.

Ehemahlige und jetzige Besitzer.

Oben, in dem Abschnitte von dem Alterthume der Stadt, ist gemeldet worden, daß der Graf zu Schwerin, Gunzelin II Wismar 1239 aus den Ruinen der alten Stadt Mecklenburg erneuert: Allein, im Jahr 1301 brachte Heinrich, mit dem Zunahmen Hierosolymitanus, Herr zu Mecklenburg, das je mehr und mehr zunehmende Wismar unter das Joch und an sein Haus. Sie ward hernach wegen ihres Hafens eine der wichtigsten Hansee-Städte und hat den Hertzogen offtmahls den Gehorsam verweigert; darzu sie aber sonderlich 1427 von Hertzog Heinrichen, dem Fetten, durch eine scharffe Execution gezwungen worden. Bey diesem Hause ist sie bis zu dem dreyßigjährigen Kriege geblieben, als in welchem sie der Kayserliche General Wallenstein 1628 erobert; welcher aber 1631 wieder von dem Könige in Schweden, Gustav Adolphen, daraus vertrieben ward: Und ist sie auch denen Schweden in dem darauf geschlossenen Westphälischen Friedens-Schlusse 1648 Art. X. §. 6, samt der Schantze Wallfisch und den zwey Aemtern Poelde und Neu-Kloster, von dem Kayser mit des Reichs Bewilligung zu einem immerwährenden unmittelbaren Reichs-Lehn abgetreten worden, also, daß die Stadt und besagte Oerter samt der auf beyden Seiten von der Stadt bis ins Balthische Meer sich erstreckenden Landschafft, Ihro Majestät von Schweden freyen Disposition unterworffen sey, und sie dieselben mit Festungen und Besatzungen nach ihrem Gefallen und nach Erforderung der Umstände, jedoch auf ihre eigene Kosten versehen, und allda zu allen Zeiten für Dero Schiffe und See-Armade einen sichern Aufenthalt und Stand haben, und sie im übrigen mit eben dem Rechte, als ihre eigene Reichs-Lehn, nutzen und gebrauchen können, jedoch dergestalt, daß der Stadt Wismar ihre Privilegia ungekräncket verbleiben, und derselben Handlung unter Königl. Schutz und Gnade aufs beste befördert werde: davor bekamen die Hertzoge zu Mecklenburg zur Satisfaction das secularisirte Bißthum Schwerin, unter dem Titel eines Fürstenthums. Wismar hat hierauf im Jahr 1654 den 8 Sept. der Cron Schweden gehuldiget. Und obschon nach der Zeit zu verschiedenen mahlen, nehmlich 1675 und 1716 den 19 April, wie wir in dem folgenden Abschnitte melden werden, die Stadt Wismar von den Dänen erobert worden, so ist sie doch allezeit an die Cron Schweden wieder übergeben worden, welches auch 1721 im Nordischen Frieden geschehen.

Belagerungen.

In dem vorhergehenden Abschnitte ist schon gemeldet worden, daß Wismar, als es denen Hertzogen von Mecklenburg den Gehorsam geweigert, sonderlich 1427 von Hertzog Heinrichen durch eine scharffe Execution dazu gezwungen worden sey; ingleichen, daß Wismar im dreyßigjährigen Kriege 1628 von dem Kayserlichen General Wallenstein und 1631 von dem Könige in Schweden sey eingenommen worden; endlich auch daß Wismar von denen Dänen in dem letztern Nordischen Kriege zu unterschiedenen mahlen sey erobert worden, wovon wir hier zu handeln versprochen. Nehmlich im Jahr 1675 den 7 September ließ der König in Dännemarck Christian der Fünfte, nachdem er Schweden den Krieg hatte ankündigen lassen, Wismar durch den General-Major Sandberg berennen. Die Armee bestunde aus 18000 Mann, und das Geschütz war fürchterlich genug, den Belagerten ein Schrecken einzujagen. Der König in Dännemarck kam selber in hoher Person davor, und recognoscirte den 16 Sept. darauf die Wercke, wobey sie in solcher Gefahr waren, daß durch das feindliche Geschütz aus der Stadt eine Person zunächst bey Se. Majestät um das Leben kam. Den 29 Octobr. ward die Stadt aufgefordert, und fing man an die Lauf-Gräben zu öffnen, in welchen der König von Dännemarck währender Belagerung sich fast täglich selbst in hoher Person befande. Den 1 Nov. besagten Jahres ward die Stadt aus dem groben Geschütz beschossen; Den 5 Nov. eroberten die Dänen im Gesichte der Stadt Wismar die befestigte Insul, der Wallfisch genannt. Der Schwedische General, Graf von Königsmarck, suchte sie zwar zu entsetzen, allein vergebens. Mittlerweile setzte der König in Dännemarck der Stadt so hart zu, daß er den $\frac{12}{21}$ Decembr. einen General-Sturm wagte. Es geschahe solcher Sturm im grossen Regen, Hageln, Schneien und grausamen Wetter in Gegenwart Sr. Königl. Majestät auf das neue Werck; wie solches nebst andern Aussenwercken erobert und der König nun schon auf den Stadt-Wall avanciren liessen, steckten die Schweden eine weisse Fahne aus, sandten zwey Obristen zu Geissel heraus, und ward also diese starcke Festung bey so später Jahrs-Zeit nach einem fünffstündigen Sturm durch Capitulation erobert. Sowohl die Schweden als Dänen hatten bey dieser Belage-

rung

rung gleiche Ehre erworben, diese durch ihre beherzte und unermüdete Anfälle, jene aber durch ihre standhaffte und muthige Gegenwehr, indem sie den Belagerern alles entgegen gesetzet, was nur die Tapfferkeit und die Kriegs-Wissenschafft erfahrne Soldaten lehret. Den $\frac{14}{24}$ Decembr. besetzten die Dänen das Mecklenburgische Thor der Stadt Wismar; den folgenden Tag, als den $\frac{15}{25}$ Decembr. zog der General-Lieutenant Wrangel und der Commendante Graf Carlson mit ihrer Schwedischen Garnison, so in einer ziemlich starcken und wohl montirten Mannschafft bestunde, aus der Stadt, worauf des Tages darauf den $\frac{16}{26}$ Decembr. der König von Dännemarck nebst seiner Gemahlin, wie auch dem Printzen George ihren Einzug in Wismar hielten, da denn der Königl. Beicht-Vater, D. Hans Lerb, in der Haupt-Kirche zu Unser Lieben Frauen die Danck-Predigt thate; der Magistrat und die Bürgerschafft huldigten Se. Majestät auf dem Rathhause und die Assessores des Tribunals wurden zum Hand-Kuß gelassen. Selbsten beyde Königl. Majestäten hielten auf dem Rathhause Tafel, und begaben sich selbigen Abend wieder aus der Stadt nach dem Haupt-Quartier Mecklenburg. Hierauf legten die Dänen eine gute Besatzung hinein und behielten Wismar bis 1679, da durch den zu Lunden in Schonen auf Frantzösische und Chur-Sächsische Vermittelung geschlossenen Frieden, davon der Tag von der Unterschreibung von den Geschichtschreibern verschieden angemercket wird, die Cron Schweden alle ihm von Dännemarck abgenommene Länder und Plätze, unter denen auch Wismar war, wieder bekam.

Im Jahr 1711 im Monat August rückte der König in Dännemarck Friedrich IV mit 13000 Mann Infanterie, und mit 10000 Mann Cavallerie vor Wismar und wolte es belagern. Weil man aber Stralsund gern erst haben wolte, so wurde sie nur von einem kleinen Corpo in Bloquade gehalten. Der Schwedische Commendant darinnen, der General Schultz, that von Zeit zu Zeit Ausfälle, in welchen er den Dänen, nicht wenig Schaden zufügte. Gleichwie aber das Glücke eine Mutter der Verwegenheit ist; also war die Verwegenheit eine Mutter des Unglückes. Die Schwedische Besatzung in Wismar, nachdem ihr etliche Ausfälle auf die Dänischen Bloquirungs-Völcker glücklich ausgefallen, gedachte durch einen neuen Ausfall sich ihres Kummers auf einmahl zu entladen, und der verdrießlichen Bloquade ein Ende zu machen: sonderlich, weil sie in Erfahrung gebracht, daß der Dänische General-Lieutenant Ranzow, welcher die vor Wismar stehende Trouppen commandiret, von denselbigen tausend Reuter ausgeschickt, um einige mit Heu und Haber beladene Wagen zu convoyiren. Allein der General Ranzow hatte bey Zeiten von diesem vorgenommenen Ausfall Kundschafft erhalten, und dannenhero gleich alle Wachten verdoppeln, und des Morgens früh um 4 Uhr seine Leute in Schlacht-Ordnung stellen lassen. Die Schweden versuchten ihr Heil in der Nacht zwischen dem 4 und 5 December, in welcher sie mit 2600 Mann zu Fuß und 400 zu Pferde in aller Stille aus dem alten Wismarischen Thore gerücket, und unvermerckt, ohne daß jemand davon das allergeringste gewahr worden, zwischen der ersten Feld-Wacht durchkommen; da sie denn durch eine Ebene, bis auf eine Höhe, kurtz vor dem Dorfe Liebau, marschiret, allwo der Dänen rechter Flügel sich anfieng, und keinen Flinten-Schuß von des Brigadier Bülaw Dragoner-Regiment war. Auf selbiger Höhe hielten sie sich, bis der Tag angebrochen, ziemlich stille; doch hatten sie währender Zeit eine Batterie von neun Stücken aufgeführet, und vor die gantze Infanterie Spanische Reuter geleget. Als es nun zu tagen angefangen, gaben sie so gleich ein starckes Feuer aus ihren Canonen, und avancirten mit voller Fronte auf ermeldetes Dragoner-Regiment, und charairten selbiges bey nahe eine Stunde mit solcher Hitze, daß einige Mannschafft blieb, der Brigadier Bülaw in der Seite und an dem Arm tödtlich bleßiret, und durch die vielen Granaten und Pech-Kräntze die Baraquen und Pferde-Ställen in Brand gebracht wurden. Hierüber ward der Lermen so groß, daß alle Dänische Trouppen mit den Schweden handgemein wurden, und der Commendante aus Wismar, der selbst seine Cavallerie anführete, wie er die Gefahr der Schwedischen Infanterie erkannte, salvirte vornemlich seine Person, retirirte sich mit den Reutern nach der Stadt, und ließ das Fuß-Volck, davon einige der Dänen Lager zu plündern anfiengen, im Stiche. Solche Flucht der Schwedischen Cavallerie, theils auch das unzeitige Plündern spielete den Schweden den schon gehofften Sieg aus den Händen, und gab den Dänen Gelegenheit, jenen den Paß abzuschneiden, als sie wieder nach der Stadt zu eileten: wodurch die, so nicht auf dem Platze geblieben, sich meistentheils auf Discretion ergeben musten. Kurtz von 3000 Schweden kamen kaum 400 wieder in die Festung. Beym Beschluß dieses 1711 Jahres ließ der König in Dännemarck die Stadt Wißmar etliche Tage lang nach einander bombardiren; es ist aber so gute Anstalt darinnen gewesen, daß keine sonderliche Feuers-Brunst daraus entstanden ist. Wegen ermanglender Artillerie wurde endlich die Bloquade in folgendem Jahre gar aufgehoben. Ob nun zwar im besagten 1712 Jahr den 20 Dec. der Schwedische Generalißimus, Graf Magnus von Steinbock, das Glück hatte, den König in Dännemarck, Friedrichen IV, aus dem Felde zu schlagen; so wurde doch Wißmar 1715 auf das neue von den Nordischen Alliirten bloquiret. Es kam zwar bald nach dem neuen Jahre 1716 ein Schwedischer Succurs von fünf Schiffen mit einigem Transport von Mannschafft, Mund- und Kriegs-Provision, welches vor die Stralsunder bestimmet gewesen, aber wegen der schon geschehenen Uebergabe, denen von Wißmar nachmahls zu Passe. Diese Schiffe wären bey damahls grausamer Kälte nicht bis zur Festung gelanget, wenn der Commendant nicht eine Passage durch viele hundert Leute, deren jeder täglich ein Marck Lübisch zu Lohne bekommen, aufeisen lassen. Die ersten zwey Schiffe waren mit Korn und Zwieback beladen. Auf den andern dreyen war Montur für drey Regimenter, 60 Tonnen Pulver, 3000 Canonen-Kugeln, viel Taback, und das so genannte Scaraborgläns Regiment von 1200 Mann unter dem Obristen Baron von Witting, welcher sich schon vor sechs Jahren in Wismar bekannt

und beliebt gemacht. Allein nachgehends ist weiter kein Succurs eingelauffen, und der Hafen ist mit eingerammelten starcken Pfählen und ungeheuern Ketten dergestalt gesperret worden, daß kein Schiff paßiren konnte; ferner schaffte der Dänische Obriste von Arenschiold die Artillerie von Stralsund ins Lager vor Wißmar, von denen auf der Land-Küste angelegten Batterien die gantze Einfahrt in den Hafen bestrichen wurde. Wie die Schweden davon Nachricht bekamen, haben sie aus der Festung Wißmar drey armirte Galliotten auf die Fahrt geleat, die Arbeiter bey den Redouten und Linien zu incommodiren, allein gedachter Obrister ließ den 17 Mertz in der Nacht so gleich die Canonen gegen die drey Schiffe postiren, und fieng mit anbrechendem Tage an, auf selbige zu canoniren, wodurch das eine so gleich durch und durch geschossen wurde: w shalben die Leute, so darauf waren, sich in die Chaluppe begeben, und das Schiff, welches sincken wolte, in die Stadt buxiren müssen; hernach sind die andern beyden obligiret worden, ihre Ancker zu lichten, und sich, so schleunig als sie konnten, zu retiriren. Die Allärten haben nicht mehr als 17 Schüsse gethan, und obgleich die Schweden mit drey vier, und sechspfündigen Stücken von ihren Schiffen, ingleichen mit 18 und 24pfündigen von dem Wall heffig heraus canonirten, haben sie doch keinen Schaden thun können. Endlich, als der Commendant angefangen, den Rest der Pferde, so noch n dreyßig bestanden, zu schlachten, die Garnison schon zweymahl rebelliren wollen, so wurde W smar nach einer zehen Monatlichen Bloquade am 19 April 715 an die Nordischen Allirten übergeben. Der Königl. Dänische General-Gouverneur von Pommern, Franz Joachim von Dewitz, besetzte sofort den Ort durch den Brigadier von Kraag, welcher auch Commendant von der Stadt geworden. Der Commendant in dem auserhalb liegenden Fort, im Wallfisch, ergab sich ebenfals. Die Schwedische Garnison zog mit allen Ehrenzeichen aus, muste sich aber hernach zu Kriegs Gefangenen ergeben, ausser tausend Mann National-Schweden, die mit gewissen Officiren freyen Abzug nach Schweden hatten Wir hoffen dem Leser eine Gefälligkeit zu erweisen, wenn wir die damahls geschlossene Capitulations-Puncte mittheilen. Es sind aber solche folgende:

Puncte, auf welche man die Stadt und Festung Wißmar zu übergeben intentioniret.

I. „Es soll die Stadt und Festung Wißmar an „die hohe Nordische Allirte übergeben werden, „wenn a data dieses innerhalb 4 bis 5 Tagen kein „Succurs aus Schweden arriviret; nach Expirirung solches Termins werden den 19 dieses Nachmittags um 2 Uhr die Aussenwercke mit den Ravelins von dem Thor, der hohen Allirten Trouppen eingeräumet, dagegen verbleibet die Windbrücke „und das Thor vor der Stadt so lange der Garnison, bis der Ausmarsch geschehen ist, um alle Confusiones desto besser zu verhüten, wie denn inner „währender Zeit von denen Trouppen draussen keiner ohne Erlaubniß hinein kommen muß.

Ad I. „Es wird unter der Uebergabe der Stadt „und Festung Wißmar auch mit verstanden, daß „das Fort Wallfisch zugleich auf eine Zeit mit Wißmar an die hohen Nordischen Allirten soll übergeben werden, und muß das Lübecker Thor mit denen Fortifications-Wercken, so dasselbe und deren „Brücke commandiren und beschiessen können, zu „der Zeit und Stunde, wenn es von dem Herrn „General-Gouverneur Dewitz begehret, und dem „Herrn General-Major Baron von Schultzen „desfals Notitz wird zukommen, eingeräumet werden. Jedoch sollen von derer hohen Allirten Leuten keiner ohne Permißion in die Stadt kommen, „noch gelassen werden; das Fort Wallfisch wird, „da die Garnison aus der Festung ausmarschiret, „übergeben und eingeräumet, dafern die Boten „darzu nur können angeschaffet werden, und Wetter und Wind dienen will, und geniesset die darauf „liegende Garnison gleiche Honneur in allen Stücken, welche der Garnison in der Festung Wißmar „in nechstkommenden Puncten accordiret.

II. „Der gantzen Garnison, so unter Königlichem Sold und Löhnung stehet, zu Pferde und zu „Fuß, ohne Unterscheid der Nationen, nebst allen „darzu gehörigen Militair- und Civil-Bedienten, „wird ein freyer Abzug verstattet, und nimmt dieselbe an benanntem Tage ihren Ausmarsch aus „dem Lübschen Thor, mit allen Ehren-Zeichen, von „klingendem Spiel, fliegenden Fahnen, brennenden Lunten, Kugeln im Munde, Ober und Seiten-„Gewehr, mit 32 Schuß auf den Mann, und allen „ihren angehörigen Frauen, Kindern, Gesinde, „Baarschafften, Meublen und Bagage, von da sie „in unzertrennetem Gefolge mit guten Paßporten „versehen, und von Geisseln begleitet, den geradesten Weg nach dem Clüser-Ort nimmt, und in denen nechstliegenden Dörfern zwischen Clüse und „Dassow verleget, auch alldar Ordonantzmäßig „auf der hohen Allirten Kosten mit Obdach, Proviant und Fourage, unter Ordre des Herrn Genercovernal Majors Baron von Schultzen, und ihrer eigenen Chefs, verpfleget wird, bis zu deren sichern „Transportirung nach Schweden Anstalt gemacht ist.

Ad II. „Der Garnison kan keine andere Capitulation accordiret werden, als daß sie durch das „Lübecker Thor mit allen Ehren-Zeichen ausmarschire, und zwar 24 Stunden nach dem, wenn der „Herr General und General-Gouverneur von „Dewitz, auf den von Sr Königl. Majestät zu „Dännemarck und Norwegen abgefertigten Expressen die Approbation wird erhalten haben, und „es dem Vice-Gouverneur Baron von Schultzen „andeuten lassen, da sie dann folglich, sobald dieselbige die Lübsche Burg paßiret, das Gewehr ablegen, und Kriegs-Gefangene seyn sollen, ausgenommen 1000 Mann Unter-Officirer und gemeine National-Schweden, nebst darzu gehörigen „Ober Officirern, als ein General-Major, 2 Obristen, 4 Obrist Lieutenants, 5 Majors, 27 Capitains, 4 Regiments-Quartier-Meister, 46 Subalternen; Summa 89 Officiers. Welchen 1000 „Mann Schweden, inclusive der darzu gehörigen „Unter Officiers, wie auch benannten 89 Ober-„Officiers, mit ihrem völligen Gewehr und aller „Equippage freyer Abmarsch und Transport nach „Schweden accordiret wird; zu welchem Ende sie

„mit

„mit sichern Paßporten bis zu ihrer Ankunft in „Schweden sollen versehen werden; inzwischen „aber wird ihnen vergönnet, im Mecklenburgi„schen Lande zwischen Dasso und Clütz sich zu „setzen, und in den Dörffern die Quartiere und „Obdach zu geniessen, und vor baar Geld zu zeh„ren, doch ohne das Land weiter zu incommodi„ren. Die gesammte Herren Officiers, so wohl „freye als gefangene behalten ihr Seiten- und an„der Gewehr, nebst aller ihnen selbst zugehörigen „Equippage. Die Stabs-Bedienten, als Au„diteurs, Secretairs, Priester, Feldscherer mit „ihren Gesellen, Musterschreiber, Hautboisten, „Regiments-Feld-Webel, Profoß und dergleichen „Stabs-Bediente sind frey, und genieſſen mit al„len ihren eigenen Effecten, wie es Nahmen ha„ben mag, freyen Abmarsch, wohin sie wollen.

III. „Ist der Garnison erlaubt, 6 Canons mit „sich zu nehmen, als 2 sechspfündige, und 4 drey„pfündige, mit 2 Haubitzen, und zu jedem Stück „und Haubitz 32 Schüsse an Pulver und Ku„geln, und darzu gehörigen Ammunition-Wa„gen.

IV. „Zu Fortbringung der Bagage und Ca„nons werden auf der hohen Alliirten Kosten der „Garnison 150 Wagen, jeder mit 6 Pferden be„spannet, wie auch 150 lose Pferde fourniret, wel„che des Morgens vor dem Auszuge frühe in die „Vestung eingelassen werden.

Ad IV. „Die Wagen so die Garnison zu „Fortbringung ihrer Bagage benöthiget, darum „bemühen sie selbsten, solche vor baar Geld anzu„schaffen.

V. „Die Garnison mag 10 verdeckte Wagen „bey sich führen, welche in ihrem Marsch und „sonsten unter keinerley Weise angehalten und vi„sitiret, sondern neben der andern Bagage unspo„liret und ungehindert paßiret werden.

Ad V. „Cessat.

VI. „Die Krancken, welche wegen Unvermö„genheit nicht mit fortgebracht werden können, „sondern in der Vestung zurück bleiben müssen, „werden in ihren jetzigen Quartieren und Kran„cken-Häusern bis zu ihrer Genesung gelassen, „allda sie nach ihrem Character und Stande frey „Obdach, Betten, Medicamenten, und gute Ver„pflegung ohne Entgeld, und ohne von den Wer„bern, oder sonst incommodiret zu werden, genie„ssen, nebst denen Officierern, Feldscherer und „Krancken-Wärtern, so zu ihrer Aufsicht bey ih„nen bleiben; nach advenant, als selbige zu ihrer „Genesung kommen, werden ihnen Frey-Pässe „ertheilet, und sie auf der hohen Alliirten Unko„sten entweder zu ihren Regimentern geschaffet, „oder wenn selbige schon nach Schweden trans„portiret wären, nach Gutbefinden, und unter „Disposition derer bey ihnen commandirenden „Officiers, gleichfalls auf Kosten der hohen Al„liirten, dahin nach geschicket.

Ad VI. „Zu Verpflegung der Krancken wer„den die Feldscherer bey ihnen gelassen, auch in „der Stadt die benöthigten Quartiere vergönnet, „bis sie genesen, alsdann nach dem 2ten Articul „mit ihnen verfahren wird.

VII. „Diejenigen Effecten, Baarschafften, „Meubeln und Bagage, so die Officirers und Be„diente bey dem Ausmarsch aus ein und anderer „Behinderung nicht mit fortbringen können, mö„gen dieselbe in der Stadt lassen, und entweder „daselbst veräussern und verkauffen, oder binnen „6 Monats-Zeit anderwärts hin in Sicherheit „zu bringen, zu dessen Regulierung wird denen „Officiers, so es verlangen erlaubet, 6 Tage nach „dem Ausmarsch in der Stadt zu bleiben, denen „aber, so in kurtzer Zeit nicht fertig werden kön„nen, ingleichen ihren Familien und Bedienten „wird eine Zeit von 6 Monaten accordiret, nach „deren Verflieſſung für ihnen und zum Transport „ihrer Sachen, zu Wasser und zu Lande, gute und „gültige Pässe ohne Entgeld gegeben werden; „wenn aber ein hoher oder geringer Officirer, sei„ner Particulair-Angelegenheit halber, sonst wo„hin zu reissen oder Expressen und Bediente zu „verschicken hätte, so werden des Herrn General„Majors Baron von Schultzen Pässe vor gültig „erkannt.

Ad VII. „Die Officier und Bediente können „ihre Sache a dato Capitulationis noch 3 Monat „in der Stadt lassen, es muß aber ein jeder dem „Bürger, da er dieselbe eingemiethet, bezahlen, „und sollen ihnen gültige Pasporte zu Transpor„tirung der Sachen, und der Officierer particu„liere Reisen, den Umständen und der Billigkeit „nach auf Verlangen ohne Entgeld gegeben „werden.

VIII. „Niemand von der Garnison oder den „Königlichen Bedienten mag für seine Person, „Bagage, Meubeln oder Papier, wegen Schul„den angefallen werden, sondern die Creditores „sollen sich begnügen, wenn ihnen nach zugeleg„ter Liquidation gute Verschreibung gegeben „worden.

Ad VIII. „Die Schulden müssen bezahlet, oder „den Creditoren nach zugelegter Liquidation gnug„same Versicherung gegeben werden.

IX. „Alles dasjenige, so in währendem Kriege „von Partheyen oder sonst zu Wasser oder Lan„de genommen und herein gebracht, und als gute „Prise durch Auction und sonst in der Stadt ver„kauffet ist, es sey von Pferden, Gewehr, Mun„dirung Kleider, Schifs-Gefässen, oder wie es „sonst Nahmen haben mag, soll von Ansprache „frey seyn, und darauf nicht die geringste Prä„tensionen gemachet, sondern ietzigen Possessorn „und Eigenthümern gelassen werden.

Ad IX. „Wird accordiret.

X. „Alle hier befindliche zum Staab gehörige „Officierer und Matrosen, wie auch Artillerie und „Fortifications-Bediente genieſſen dieser Capitu„lation mit.

Ad X. „Wie ad Art. II.

XI. „Die Königlichen Tribunals- und andern „in der Stadt befindlichen Civil-Bedienten vom „Gouvernement, Cammer-Licent- und Proviant„Wesen, wie auch ihren hinterlassenen Wittwen „und Kindern, stehet frey in der Stadt wohnhaft „zu verbleiben, oder sich von dannen hinweg an „andere Oerter zu begeben, da denn auf den er„sten Fall, gegen Versicherung still und ruhig all„hier zu leben, sie ohnmolestiret allhier gelassen, „und auf den andern Fall aber, die Abführung „ihrer

Digitized by Google

„ihrer gesaminten Güter, Baarschafften und Ef„fecten, so sie hier nicht absetzen oder verkauffen, „zu Wasser oder Lande, bester Bequemlichkeit „nach, ohne einige Beschwerung oder Protesta„tion verstattet, und sie mit guten Pässen verse„hen werden sollen.

Ad XI. „Denenjenigen Civil-Bedienten, so „in Wißmar sich befinden, und welche sich da„selbsten häußlich niederlassen wollen, soll solches „frey stehen, und sollen an ihren Habseligkeiten „im geringsten nicht gekräncket werden, welche „aber aus der Stadt sich retiriren wollen, sollen „solches innerhalb 3 Monat bewerckstelligen.

XII. „So wohl allen Königlichen Bedienten, „von Militair- und Civil-Stande, als andern Ein„wohnern der Stadt, so anderswo, und in specie „in Brehmen und Pommern oder Rügen, Gü„ter, Häuser, Capitalia oder anders beweg- oder „unbewegliches Eigenthum haben, wird solches zu „freyer ungehinderten Disposition gelassen, seldi„ges in bisheriger Qualität zu genieſſen.

„Ad XII. „Solches wird ihnen zugestanden, so „lange die Militair-Bediente nicht die Waffen „gegen die hohen Nordischen Allirten gebrauchen, „und die Civil-Bediente nicht gegen sie dienen „werden.

XIII. „Die bey dem Königlichen Tribunal ver„handene Archiven, wie auch alle übrige Acta, „Documenta, Briefschafften und Rechnungen, „so zum Schwedischen Etat und den Königlichen „Contoiren gehören, werden denen Königlichen „Bedienten ohnweigerlich von hier abgefolget, „um dieselbe wohin es beliebet, in Sicherheit zu „bringen.

Ad XIII. „Alle Acta, Documenta ꝛc. müssen „richtig an diejenigen, so dazu committiret, abge„liefert werden, und allhier bey dem Archiv ver„bleiben.

XIV. „Alle Verpfänd- und Veräusserungen „in diesem Kriege, in währender Bloquade und „vor dieser Capitulation, von dem hiesigen Kö„niglichen Gouvernement zu Ihrer Königlichen „Majest. Diensten, von Dero Domainen und „andern Eigenthume geschehen, bleiben in ihrer „völligen Krafft und Valeur, und sollen die Pfand„träger, Käuffer und Possessoren, in deren Be„sitz und Genieß-Brauch nicht turbiret, noch sie „daraus gesetzet werden, ehe und bevor ihnen der „Pfand-Schilling oder das Pretium wieder er„stattet ist.

Ad XIV. „Bleibet zur weitern Untersuchung „ausgesetzt.

XV. „Die hier befindliche Gefangene von den „hohen Nordischen Allirten, werden gegen an„dere Schwedische National-Trouppen ausge„wechselt, und zwar Character gegen Chara„cter, und Mann gegen Mann, die also aus„gewechselte Schwedische Gefangene werden „an die Garnison abgeliefert, oder wenn „dieselbe schon transportiret wäre, auf der ho„hen Allirten Kosten nach Schweden nachge„schicket.

Ad XV. „Wegen der Schweden, cessat. Die „Gefangene von den hohen Nordischen Allirten „aber, so in Wißmar sich befinden, sollen so fort „von denen Belägerten bey Einräumung eines „Thores fideliter extradiret werden.

XVI. „Wann von Regiments Ober- oder Un„ter-Officier und Gemeinen, sich allhier welche „befinden möchten, die unter der Tönningischen „Capitulation, und in dem General-Kriegs-Ge„richts-Urtheil zu Rensburg, begriffen sind, oder „sonst aus der Gefangenschafft von den hohen „Nordischen Allirten weggegangen; oder nach „genommenen Diensten anhero gekommen, diesel„ben werden aller An- und Zusprache erlassen.

Ad XVI. „Wird accordiret.

XVII. „Allen und jeden Deserteurs wird der „Pardon ertheilet, und denen von Schwedischer „Nation dabey ein freyer Abzug mit verstattet.

Ad XVII. „Wird abgeschlagen.

XVIII. „Im Ausmarsch der Garnison soll kei„ner, unter was vor Prätext es auch seyn mag, „aus den Reihen und Gliedern herausgenommen, „noch in währendem Marsch, oder wann dieselben „in die Stand-Quartiere angekommen, von de„nen Werbern angefochten, zu Dienstnehmung „gezwungen, oder sonst inquietiret, vielmehr zu „Verhütung aller Desordres, denen Werbern, „wie durchgehends denen Allirten Trouppen ver„boten werden, mit all nicht in die Stand-Quar„tiere der Garnison zu kommen.

Ad. XVIII. „Es soll von den Freygegebenen „niemand zu Diensten gezwungen, noch aus den „Reihen und Gliedern genommen werden, und ga„rantiren Hochgedachte 3 Allirte Puissancen, daß „der Garnison weder im Ausmarsch, noch in ihren „Stand-Quartieren, von der Transportirung „keine Insultes oder Ungelegenheiten von keinem, „er sey wer er wolle, oder unter was Prätext und „Nahmen es auch seyn möge, gemachet, oder ver„ursachet werden sollen.

XIX. „Keinem aus der Bürgerschafft oder Ein„wohner dieser Stadt, welcher nach seinem Eyd „und Pflicht für Ihro Königl. Majest. von „Schweden, sich in währender Bloquade in „Wachten und Kriegs-Diensten mit gebrauchen „lassen, soll etwas widriges zugemuthet, oder ei„nige Prätension an ihnen gemachet werden.

Ad XIX. „Wird zugestanden.

XX. „Allen Vasallen und Unterthanen von „den hohen Nordischen Allirten, welche sich hier „in Königl. Diensten befinden möchten, wird gleich „der Garnison ein freyer ungehinderter Abzug ver„stattet.

Ad XX. „Sollen wie die andere Kriegs-Gefan„genen tractiret werden.

XXI. „Zu Entgegennehmung der im Königl. „Zeughause und auf den Wällen befindliche Ar„tillerie und Ammunitions-Sorten, so mittelst In„ventarii gegen Quittung geliefert werden sollen, „werden zu Verhütung aller Confusion, nicht „mehr als 2 oder 3 Commissarien von aussen he„rein gesand.

Ad XXI. „Die Belagerten sollen alle Canons, „Mörser und Ammunitionen getreulich specificiren, „und denjenigen, welche darzu benannt werden, „beym Abmarsch der Garnison, anweisen und „ausliefern, sammt allen übrigen Königl. Schwe„dischen Effecten, von Schiffen, Schiffs-Geräth„schafft,

„schafft, oder wie es sonst Nahmen haben mag, „nichts ausgenommen, wie auch alle Minen, und „was sonsten verborgen, getreulich entdecken, glei„chergestalt soll es auch mit dem Magazin, und „noch verhandenen Lebens-Mitteln gehalten wer„den, und sollen von denenjenigen, denen obiges „Amts halber anvertrauet, richtige Inventaria an „den verordneten Commissarium prompte extra„diret werden, und sie nach denselben die Ablefe„rung prästiren.

XXII. „Würden wider alles Verhoffen von „ein oder andern aus der Garnison, in den „Stand-Quartieren einige Excesse verübet, so soll „daher kein Prätext genommen werden, die Ca„pitulation desfalls zu brechen, oder der Garni„son das versprochene nicht zu halten, sondern der „Delinquent soll von seinem eigenen Officier und „Kriegs-Rechte in Straffe genommen, wegen des „verübten Schadens Satisfaction gegeben, und „übrigens zu des Mecklenburgischen Landes, und „dessen Einwohner Zufriedenheit, gute Ordre und „Disciplin nach Möglichkeit gehalten werden.

Ad XXII. „Wird zugestanden, so lange die Ju„stiz gebührend administriret wird.

XXIII. „An Lieferung des Proviants und Fou„rage, soll von Seiten der hohen Alliirten kein „Mangel erscheinen, sondern so fort bey dem Aus„marsche damit angefangen, auch bis dahin auf „ihre Kosten continuiret werden, bis die Garnison „nach Schweden transportiret werden kan.

Ad XXIII. „Cessat, doch soll ihnen frey gege„ben werden und erlaubet seyn, auf ihre eigene „Unkosten aus Lübau und andern Orten her, den „Proviant und Fourage anzuschaffen, worzu „ihnen gültige Pässe ertheilet werden sollen.

XXIV. „Zur ermeldten Transportirung der „Garnison werden von denen hohen Alliirten die „nöthigen Schiffs-Gefässe auf ihre Unkosten, auch „auf 14 Tage Provision auf den Weg, unge„säumt an die Hand geschaffet, damit, wenn aus „Schweden ein oder andere mehrere Fregatten „zur Convoy ankommen, die Abfahrt mit guten „Pasporten, so Alliirter Seiten so wohl für die „Transport-Schiffe, als für die Convoy gegeben „werden, nach Schweden geschehen könne.

Ad XXIV. „Es wird Hoher Alliirter Seiten, „ihnen hierinnen assistiret, und so viel möglich, „hülfliche Hand geboten werden, jedennoch auf „Königlicher Schwedischer Seiten eigene Kosten, „doch wird ihnen darneben vergönnet, die Trans„port-Schiffe so wohl in Wißmar als Lübeck zu „miethen, als auch aus Schweden selbe nach dem „Clüser Ort, oder Tarnowitz kommen zu lassen, „worzu ihnen auf allen Fällen, so wohl zur Her„als Hin-Reise, sichere und gültige Pässe gleich „ertheilet werden sollen.

XXV. „Die Stadt Wißmar wird bey ihren „wohl hergebrachten, und wohlerworbenen Pri„vilegien und Rechten, so dieselbe so wohl von „Römischen Kayfern, und Hertzogen zu Mecklen„burg erhalten, und ihr in dem Westphälischen „Frieden bestätiget, als auch von dem Könige und „Cron Schweden ertheilet, in allen Stücken ge„schützet und manteniret.

Ad XXV. „Alle Puncte, welche die Stadt „Wißmar in specie angehen, sollen bey künftig „einzusetzender Regierung, wann Bürgermeister „und Rath sich werden gebührend gemeldet ha„ben, abgethan werden.

XXVI. „Ingleichen daß der Stadt-Magistrat „und die Bürgerschafft in Wißmar, bey ihrer Ju„risdiction und Stadt-Regiment, Immunitäten, „Begnadigungen, guten Gewohnheiten und Be„sitz, so wohl in Ecclesiasticis als Politicis beym „Bürger-Vertrage, item den Königlichen Con„tracten, welche über die bishero erhandelte, ge„pfändete und erworbene Güter, es seynd diesel„be beweglich oder unbeweglich, geschlossen seyn, „gelassen und geschützet werden.

Ad XXVI. „Wie ad 25.

XXVII. „Alle der Stadt, denen Kirchen und „geistlichen Stifftungen, als auch denen Privatis „zustehende Dörfer und Güter sollen denen Ei„genthümern und Besitzern ungekräncket ver„bleiben, und keinesweges darinnen turbiret „werden.

Ad XXVII. „Wie ad 25.

XXVIII. „Die Stadt soll mit keiner übermäs„sigen Einquartierung beleget, vielmehr und zu„mahlen bey ihrem gantz enervirten Zustande äus„serst soulagiret werden.

Ad XXVIII. „Wie ad 25.

XXIX. „Die Stadt und dero Angehörigen, „wird mit keiner Brandschatzung, noch andern „Ausgaben, auch nicht mit Lösung der Glocken „beschweret.

Ad XXIX. „Wie ad 25.

XXX. „Gleich nach der Capitulation wird das „Commercium so wohl See- als Landwärts wie„derum eröfnet und facilitiret.

Ad XXX. „Wird accordiret wie ad 25.

XXXI. „Sogleich bey Schliessung dieser Ca„pitulation wird der Garnison erlaubet, zweene „Expressen von hier auf Schweden an Ihro Kö„nigl. Majestät zu senden, um deroselben allerun„terthänigsten Rapport abzustatten, und die Sa„che wegen der Convoy zu poußiren, welchen Ex„pressen zu solchem Ende gültige Pasporten er„theilet werden sollen.

Ad XXXI. „Wird zugestanden.

XXXII. „Die nach geschlossener Capitulation „ausgewechselte Geisseln verbleiben, bis alles rich„tig exequiret, und, alsdenn aber werden sie reci„proquement von beyden Seiten mit guten Pas„porten wieder dimittiret, und unter keinerley „Prätext aufgehalten.

Ad XXXII. „Wird accordiret, und sollen die „Geisseln gegeben werden, so bald die Capitula„tion unterschrieben ist.

XXXIII. „Die Volontairs, so bey der Garni„son gestanden, werden nach Maaßgebung des „Cartels freygelassen.

Ad XXXIII. „Wird accordiret.

XXXIV. „Denenjenigen, welche in verwiche„nen Jahren bey der General-Musterung cassi„ret, und ordentlich dimittiret, wegen Mangel der „Gelegenheit aber nicht nach Schweden trans„porti-

„portiret werden können, werden Pässe zu ihrer „ungehinderten Abreise von hier ertheilet.

Ad XXXIV. „Wird accordiret.

XXXV. „Diejenigen Capitulanten unter denen „allhier verhandenen Regimentern, deren Zeit er„piriret, und welchen es bona fide versichert, nach „geendeter Bloquade den Abschied zu ertheilen, „werden gleichfals die nöthigen Pässe zu deren „Abreise gegeben.

Ad XXXV. „Wird accordiret, doch muß die „Zahl nicht über 50 seyn.

Datum Klein-Mecklenburg den 19 April 1716.

„Bis auf Seiner Excell. des Herrn Geheim„den Raths, General von der Cavallerie, und Ge„neral-Gouverneurs von Dewitz, Rittern des „Elephanten-Ordens Ratification, haben wir „vorhergehende Accord-Puncte in habender Voll„macht unterschrieben, und untersiegelt; Datum „Klein-Mecklenburg den 19 April 1716.

Friedrich de Legardte. (L. S.) G. W. der Albe. (L. S.) Cano Ulrich von Pentz. (L. S.)

„Verstehenden Aufsatz und Capitulation hab „ich als Königlicher Dänischer allhier comman„dirender General von der Cavallerie, und Gene„ral-Gouverneur hiermit in allen Puncten ratifi„ciren wollen. Datum Klein-Mecklenburg den „19 April 1716.

Franz Joachim von Dewitz. (L. S.)

Schwedisches.

„Bis auf des Herrn General-Majors und „Vice-Gouverneurs, Baron von Schultz Rati„fication, haben wir vorhergehende Accords-Pun„cte in habender Vollmacht unterschrieben und „untersiegelt, Datum Klein-Mecklenburg den 19 „April 1716.

Andreas Fürstenberg.
Schirmlagerberg.
Christian von Schwartzen.

„Vorhergehenden Aufsatz und Capitulation „habe ich als Königlicher Schwedischer allhier „commandirender General-Major und Vice„Gouverneur hiermit in allen Puncten ratifici„ren wollen. Gegeben Wißmar den 19 April „1716.

Martin von Schultz. (L. S.)

Innerliche Unruhe zwischen dem neuen und alten Rath zu Wismar 1430.

Was es übrigens mit dieser Stadt in den ältern Zeiten vor ein betrübtes und gefährliches Ansehn gehabt, da zwischen dem alten und neuen Rath daselbst und deren Anhängern allerhand Aufruhr, Zwistigkeit und Zwiespalt entstanden, ist guten Theils aus dem Vergleich abzunehmen, welcher zwischen beyderseits und deren Anhänger im Jahr 1430 errichtet worden, und dieses nachstehenden Inhalts ist:

In dem Nahmen des Herrn, Amen.

„Uf daß die Ding, die in der Zeit geschehen, „mit Verlauff der Zeit nit kommen in Vergeß„enheit, so hat die fursichtige Sorgfältigkeit ge„funden, daß man die Ding, so viel die merckli„cher sind, in Schrifft bringen und mit besetzten. „Wenn nun offenbar wißlich ist, was merckli„cher, unordentlicher, entformelicher und schedli„cher Ding in kurtzen verlittenen Zeiten in Wiß„mar, Gott erbarms, geschehen sind, mit man„cher Hand Gewalt und Unrecht, die an den ehr„lichen Leüten, die der alte Rath der Stadt Wiß„mar geheissen, und besonders an den ehrlichen „und wohlthätigen Männern, Herrn Johann „Bantschowen, Bürgermeister, und Herr Hein„rich von Harern Rathmann, in vorigen Zeiten „der Stadt Wißmar zu unüberwindlichen Scha„den und gründlichen Verderb müste kommen „seyn, wenn man mit der Hülffe Gottes dar nit „trewlichen wer vorgewesen. Und hierumb wir „Catharina von Gottes Gnaden Hertzoginne Fr. „Meckleburgk, Gräfin zu Schwerin ꝛc. angesehen, „unsers allergnädigsten Herrn Sigismundi Röm. „Königs ꝛc. schwere und strenge Geboth und Bri„fe von Seinen Königlichen Gnade gegen den new„en Rath, Bürger und Gemeinheit und Ein„wohner unser und des Hochgebohrnen Fürsten, „Hertzog Heinrichs und Hertzog Johanns unser „Söhnen Stadt Wißmar, umb der vorgerür„ten Gewalt und Unrechts willen ausgesandt, „und menniglichen und verderblichen Schaden, die „unser und unserer Erben Sohn Stadt Wiß„mar und ihren Einwohnern geschehen was, und „ohne Zweiffel geschehen were, wann sie sich nach „solchen Königl. Botten und Brieten nit gerich„tet hätte, und daß wir mit der Hülffe Gottes „diesen verderblichen Schaden und Unfrieden ab„kehren, und allen Schelling und Unwillen zwi„schen beyden gerührten Partheyen gewesen, mit „Mitwirckung des Gebers des Friedens versu„nen mögen: So haben wir uns nach Rath un„ser und unserer ehegenanten Söhne treuwen „Rathgevern und mit Hülff ihres weisen Raths „der ehrliche Städte Lübeck, Hamburg, Stra„lesund und Lunenburgk, die wir dazu gebetten „haben, und sunderlich deren von Lübeck, die zu „den vorgeschriebenen Königlichen Botten und „Briefen, Verfolgere bey schweren Poen von un„sern gnädigsten Herrn, dem Römischen König „gesandt waren, nach Inhalt derselben Brief, daß „sie hochlichen mit bekümmert, Gott dem Allmäch„tigen zu Lob, unserm allergnädigsten Herrn dem „Römischen König ehrbenennt zu Ehren, und un„ser und unserer Sohnen, der Stadt Wißmar „und ihrer Einwohner, unser lieben Underthanen „zu Nutz, Fromen und Bestettnüsse, daß bede „diejenigen, den der alte Rath zu Wißmarn heis„set, und Lutke Bantschow und Johannes sein „Bruder, und die Freunde Herr Heinrichs von „Haren von einer Seyten, und diejenigen, die der „neüe Rath zu Wißmar nun heissen, die Bür„ger, Ampt und Einwohner der Stadt Wißmar „von der andern Seyten umb alle vorgerürte „Gewalt und Unrecht bey uns, unser und unsere „Erben Söhne Rath gesetzet haben, also daß wir „ihrer darinne mächtig seyn sollen, zu Ehren, zu „Recht und zu aller Müglichkeit, ietzunde insge„gent zu halten, was wir ihnen nach Rath un„ser und unserer Söhne Rathgeber und der Er„ben Stett Verscheidung absagen und absagen „las-

„lassen, und haben uns gebettet, daß wir um „Gottes Willen damit bekümmern, und es gene„diglich begehren wollen, als wir und unser Rath „können, daß es vor die Stadt Wißmar und ih„re Einwohner nutz, frömblich und bedienlich sey, „daß welches wir also gern zu uns genommen „haben, und dancken ihnen, daß sie uns ihres „Rechtens und aller Müglichkeit hören wollen, „und wir wollen sie da auch nach Rath unsers „und unserer Söhnen Rath mit der Hülff Got„tes und der ehrbenennten ehrlichen Städte ih„nen besorgen, das beste, glimpfflichste und red„lichste wir können und wir vorwären, und zu„voran, was wir uf die verschriebene Macht ab„sagen oder absagen lassen, daß da niemand zu „nahe seyn soll an seiner Ehre, also was ihme also „zuthun zugesagt wird, daß man ihnen das zu den „Ehren nit verweissen soll.

I.

„Zum ersten, umb die Gewalt und Unrecht als „an Herrn Johann Bantschowen und Herrn „Heinrich von Haren geschehen ist (Gott sey ih„rer Seelen gnädig) sagen wir Catharina von „Gottes Gnaden Hertzogin zu Meckelburg, nach „Rath unser, unser ehrgenennten Sohnes Rath„gebern und der Ehren benennten Städte, daß „diejenigen, die der newe Rath zu Wißmar heis„sen, von ihrer und der gantzen Gemein und Ein„wohner wegen der Stadt Wißwar Lutken Bant„schowen und Johannes seines Bruders ihres „ehegenannten getodten Vaters wegen, und Herr „Heinrich von Haren Freund, und von Desse„ben Herren Heinrichs ehrlichen Sohns wegen „thun sollen in nachgeschriebener Weise.

II.

„Der newe Rath soll verschreiben von ihrer „und der gantzen Gemein und Einwohner wegen „der Stadt Wißmar, Lutken Bantschowen und „Johannes Söhne, und Herr Heinrich vom Ha„rem Freünden, offenbarlich in Gegenwart un„ser und unser ehegenannten Sohns unser bey„der Rathgeber, der ehrbaren Städt und der ehrli„chen Leute, den der ehegenannt Bantschowen „und Herren Heinrichs Freünd darbringen wür„den, bitten, daß sie ihnen um Gottes und Unser „L. Frauen willen zugeben und vergeben wollen, „was sie an ihren Erben, todten Freünden haben „gebrochen, und daß sie die Süne, die wir ihrent„wegen hie aussprechen lassen, annehmen und em„pfangen vor eine ehrliche Süne. Und wer es, „daß solcher Ueberlast und Gewalt an ihnen so „geschehen wer, daß sie es an solcher Süne und „Verbot wolten gnügen lassen, das begehrten sie. „Und diese beede soll geschehen auf dem Marckt „bey dem Löwen. Und wann diese beede gethan „ist, sollen diejenigen, die nun der neuwe Rath zu „Wißmar heissen, von Stund an fortgehen in „Unser Lieben Frauen Kirchen und bestellen, daß „da Gott zu Lob, der Seelen der ehrbaren Herrn „Johanns und Herr Heinrichs und aller Chri„sten Seelen, die ehrliche Seelmesse gesun„gen werde. Und zu dererselben Messe sollen „sie opffern mit 200 ehrlichen Bürgern und „mit 200 ehrlichen Frauen und Jungfrauen in „solchen Uebergang, so man zu Seelmeß pflegt „zu haben. Sie sollen auch mit bestellen, daß „die vorgeschriebene Meß über zween Särck uff „zweyen Baren mit Bildecken gezieret, und umb„stehenden Wachs-Licht nach gewöhnlicher Wi„se in die vorgeschriebene Kirchen sollen gesetzt „werden. Und wann die Messe aus sind, soll der „vorgeschriebene neuwe Rath gehen mit den vor„gerürten ehrlichen Bürgern und andern ehrlichen „Bürgern uff den Marckt vor der Lövingen, und „dann förther hören, was wir da weiter auspre„chen lassen.

III.

„Vort mehr soll man den Seelen zu Trost der „ehrbaren Herrn Johanns und Herrn Heinrichs „und aller Christen Seelen, von den gemeinen „Gut der Stadt, binnen den zween Monaten „erst kommende, und senden die Pilgrim, eine zu „St. Gald, eine zu Rohm, und einen zu St. Ja„cob in Galiam, welche Pilgrim vor die vorge„schriebene Seelen in ihrem Reisen ein jeglich auf „der heiligen Stette, da er hingeschickt ist, treuw„lichen bitten.

IV.

„Fort mehr soll man den Seelen zu Trost von „Herr Johannß und Herr Heinrichs Erben und „aller Christen Seelen zu Trost, uf Unser Lieben „Frauen Kirchhoff in Wißmar uf einer beque„men Stett, von dem gemeinen Gut der Stadt „Wißmar innerhalb Jahr und Tag erst kommend „lasen einen redlichen Capellen, und daselbst soll „man von dem gemeinen Gut erbauen, und in „derselben Zeit insonderheit 2 ewige Vicarien, „und zu iglicher zwen Vicarien ordnen zwantzig „Marck Lübecks, Lübeckischer oder Wißmarischer „Pfenning, guter ewiger jährlicher und weisser „Rent. Und dazu soll man auch von dem gemei„nen Gut schicken Buch, Kelch, Meßgewand und „Ornat dazu ehrlich und ziemlich. Und die vor„geschriebene zwen Vicarien sollen der vorgeschrie„benen Herrn Johanns und Herrn Heinrichs Er„ben verleihen, also igliche Parthey eine und die „andere Parthey den andere zu 6 Personen, und „soll niemand lehen, denn allein armen Priestern. „Und wann die 12 Personen gestorben sind, so „soll die Lehenfahr der beyden Vicarien zu ewi„gen Zeiten bleiben bey dem Rath zu Wißmar, „die doch niemand zuleihen, dann allein armen „Priestern, und dieselben sollen alle Tag, wann „sie dazu geschickt seyn, da ein iglicher eine Meß „lesen und loben. Also soll da alle Tag eine Meß „in gehalten werden. Und wenn die vorgeschrie„bene Priester das versäumen, so sollen sie von „Stund an der Lehen beyde beraubt seyn, und soll „man sie zwen andern armen Priestern wieder „verleihen in vorgeschriebener Weise.

V.

„Vorther soll man einen steinern Creutz uf den „Marckt setzen, da die ehegenañten beyde Herrn Jo„hann und Herr Heinrich seint enthauptet worden.

VI.

„Ferners soll man Lutken, Bantschowen und „Johann seinen Bruder von gemeinen Gut der „Stadt Wißmar vor alle Kost und Zehrung, die „sie umb der vorgeschriebene Gewalt und Unrechts „Verforderung, die sie gethan haben in dem er„sten halben Jahr, gutlichen und willigklichen ent„richten 60 Rheinischen Gülden.

VII.

„Vortmehr, uf daß unsers gnädigsten Herrn „des Römischen Königs Boten und Brief, so wol „billich ist, genug geschehe und verfolget werden, „uf die vorberürte unser Macht, so sagen wir nu, „daß diejehnen, die nu zur Zeit der newe Rath zu „Wißmar heissen, kein Rath daselbst lenger seyn „soll. Mehr wir entsetzen sie, und wollen, daß „sie den Rath von Wißmar von Stunden an „uffsagen und verlassen sollen. Und wir erlassen „sie auch des Eides, den sie uns deswegen gethan „haben. Und aber diejehnen, die der alte Rath „heissen zu Wißmar, wollen wir von Stunden „an wieder setzen in denselben zubesitzen, und die „Stadt zuregieren, als ein rechtmäßiger Rath un„serer Stadt Wißmar, mit aller Würdigkeit zu„seyn, zubleiben, als sie und ihre Vorfahren in „vorigen Zeiten in der Stadt Wißmar ehrlicher „und alter löblichen Wonheit und Herrlichkeit „gefreyet. Und sie sollen uns und unsern genenn„ten Sohn den Eyd wieder thun, als wir ihnen „den in vorigen Zeiten etlicher Weise vertragen „musten. Und der Eyd soll lauten in dieser nach„geschriebenen Weiß:

„Daß wir unsern Herrn, Hertzogen Heinrichen „und Hertzogen Johann und ihren rechten „Erbnehmen und unser Gn. Fr. vorgeschrie„ben ihrer Mutter von ihrentwegen, ehr„treu und hult Bürgermeister und Rath„mannen wollen seyn, und ihr Stadt und „Einwohner zu Wißmar vorstehen und ver„wesen, als beyd erber Bürgermeister und „Rathmannen von Ehr und Rechtswegen „zugehört. Das uns GOtt helffe und al„le Heiligen.

„Und der neue Rath sollen den alten ziemlich „erbitten, daß sie ihnen vergeben wollen, was sie „gegen sie oder ihre Freund mit Worten und „Wercken gebrochen haben. Sie sollen auch of„fenbar sagen, daß sie mit des alten Raths und „der Stadt Wißmar besten, trewlichen umbge„hen wollen, und ihr ergste kehren, und sie ehren „und würdigen allewegen. Und der alte soll „auch den neuwen Rath und der gantzen Gemein „zu geben allen Unmuth, den sie zu ihnen gehabt „haben.

VIII.

„Forthers soll der neuwe Rath dem alten von „Stund an dienen, und wieder überantworten „alle Privilegia, Insiegel, Bereit Geld, Schlüs„sel, Bücher, Güter, und was dem Rath der „Stadt Wißmar zukommet, und daß sie haben, „und wenn auch jemand anders sie wüsten, die „was hätten von Briefen, Kleinod und andere „stücken, dat dem Rath belangete, das sollen sie „dem Rath underweisen, daß es bey sie kommen „möge.

IX.

„Ferner, wann unser Rath zu Wißmar das „von denen, die der neuere Rath waren, heischen, „so sollen sie ihnen in Schrifft geben, was der „schulde sind.

X.

„Fortmehr, und allen Unwillen, Schellung, „Klag, alle Ansprach, Zwytracht, Angst, Gefahr „und Ohnleben, die zwischen denjenen, die der alte „Rath zu Wißmar heissen, und ihren Freunden, „den Bantschowen, und Herr Heinrichs Freun„den von Haren von einer Seiten, und der neue „Rath, Bürgern, Ampten und gantzen Gemein „daselbst davon der andern Seiten bis in diesen „Tag gewesen sind, das sey gewesen heimlich oder „öffentlich, und in was Weiß oder warumb das „gewesen sey, sagen wir Catharina von Gottes „Gnaden, Hertzogin von Mecklenburgk, nach Rath „unserer und der erbaren unserer Söhnen Rath„gebern und der erbarn Städte, daß die alle gänt„lich und gar sollent gesöhnt, gescheiden und zum „End geschlossen und hingelegt seyn. Und nie„mand von dieser Partheyen soll den andern sampt„lich oder besonders, bryden, hindern, beschedigen, „rüsern oder brechen lassen, heimlich oder offent„lich. Niemand soll auch den andern darumb ver„achten, versprechen, verhönen, mit Worten oder „mit Wercken.

XI.

„Noch mehr, so sollen die 60, so allda lang in „Wißmar geweſt seynd, von Stunden an ablas„sen, und sich nit solcher Dingen unterwinden, „als sie so lang gethan haben, nit mehr bekům„mern und bewehren gegen des Raths Macht und „der Stadt Gewohnheit und Herrlichkeit. Auch „sollen die Bürger und Einwohner der Stadt Wiß„mar dem Rath daselbst in zukommenden Zeiten kei„nerley 60. Vorständer, Hauptleut und Mitwis„sener kiesen oder zufügen, da des Raths Herrlich„keit, Macht, Freyheit und der Stadt alte Ge„wohnheit mit vermindert oder verändert wird.

XII.

„Mehr was der neue Rath in der Stadt Wiß„mar Buch von Kauff oder Verkauff hat schrei„ben lassen, empfangene Testament, und was sie „verbriefet und versiegelt han, und was sie auff„gerichtet haben, und Geistlichen oder Weltlichen „Lehen und Ampt, die sie verliehen haben, soll bey „voller Macht bleiben, als fern das nit mit sey, das „unser und unser Kinder Herrschafft oder den alten „Rath und ihren Freunden sonderlich schädlich und „offenbahr zu wieder wäre.

XIII.

„Forter soll unser Rath, den wir nu wieder ge„setzt haben in Besitzung des Rathstuls, unser, „unserer Kinder Stadt Wißmar seyn in ruwiger „des Raths Besitzung, und volle freyer Macht „uf ihr Eyd zu sich in den Rath zu kiesen, wen und „so viel sie wollen, die ihm vor die Herrschafft und „vor die Stadt Wißmar düncket gut seyn, und so „weit es ihn und ihrer Erben Nachkommling, die „von ihn gekohren werden, des Behuff wird. Und „diejehnen, die also von ihnen gekohren werden, die „sollen die vorgeschrieben in ihren Gegenwärtigkei„ten in aller Weise, als sie uns den vorgethan ha„ben.

XIV.

„Fortmehr sollen die gemeine Bürger und alle „Einwohner gegenwertige und zukommende, der „Herrschafft Holdung und Eyde thun, als hier zu „Hand nachgeschrieben stehet, als sich das von „Recht hört und gebührt, und von Alters gewönlich „ist gewesen. Und wer sich also zuthun wehret, und „nit thun wolte, der soll in Wißmar nit lang „wohnen.

XV. „Dis

Digitized by Google

XV.

„Dis ist die Huldigung:

„Daß wir unsern Herrn Hertzog Heinrichen „und Hertzog Hansen und ihren rechten Er„ben und unsere Gn. Frauen, ihrer Mut„ter von ihrentwegen treuwe, holde Bür„ger seyn wollen, als biderben Bürger ih„ren rechten Herren von Rechtswegen „pflichtig seynd, und unser Rath zu Wiß„mar und ihren Nachkömmling gehorsam „seyn wollen, keinerley Ussatz, Verbund oder „Ufruhr gegen sie zu machen, daß uns Gott „helffe, und seine Heyligen.

Und diese Huldigung ist also geschehen.

XVI.

„Forthin alle diejenigen, die nach diesem Tag „Bürger worden in unser Stadt Wißmar, un„ser und unser ehegenannten Sohn, die sollen vor „dem Rath diesen vorgeschriebenen Eyd thun, in „aller Weise, als er hievor geschrieben stehet.

XVII.

„Ferner wann der ehrlichen Ampt, Werckmei„ster oder alte Leüte oder Vorsteher haben wol„len, die sollen sich zusetzen, feischen und bitten von „dem Rath. Und der sol die ihn setzen nach Nu„tzen der Stadt. Und die sollen in ihrem Ampt „nichts handeln oder fortsetzen, ohn des Raths „Wissen und Willen.

XVIII.

„Ferner sagen und leiden wir uns um des ge„meinen Nutzens und Bestens willen, daß nach „dieser Zeit niemand quad, Ussatz, Ufruhr, Sam„lung, Verbund oder Ueberfall mache oder thue, „gegen unsern Rath zu Wißmar ihr Gericht, Ge„bort und ehrliche Gesetz. Sondern ein ieglich „soll sich den andern in Recht und Gleichen ge„nügen lassen. Dann würde da iemand mit be„griffen, der darinne breche, den oder die soll un„ser Rath richten an ihrem Leib und Gut, die „Helffte des Guts zu komment an unser Her„schafft, und die Helffte an unser Stadt Wiß„mar. Und were es auch, daß die entkehmen, „die sollen in unser und unserer Kinder Landen „keine Velichkeit oder Fried haben. Desglei„chen auch in keine Hense Stadt, die umb un„ser und unser Söhnen willen oder Nachkömm„ling thun wollen. Und were es auch, daß der „Rath das nicht entrichtete, was sie dann vor Uf„setzer und Verderber erforschten, das wollen wir „und unser ehegenannten Söhne und Nachkömm„ling sie ohne groß Verwiß und Straff nicht las„sen. Und so solte auch die Stadt Wißmar der „Hense nit würdig seyn.

XIX.

„Fort mehr umb fleißiger Bitt willen der er„barn ehrlichen Städte, so wollen wir unsere ehe„benannten Söhn unser Rath zu Wißmar und „alle Bürger und Einwohner daselbst, und die „Stadt willigklichen erhalten bey allen Privilegien „und Freyheiten, damit sie von Alters her ver„widmet, begifftiget und verlehnet sind, und bey „allen ihren ehrlichen alten Wohnheiten ... Und „deren aller mögen sie forthin frey gebrauchen, „als sie bishero frey gebrauchet haben.

XX.

„Ferner weil kundlich ist und offenbar, daß diese „Stadt in grossen Schulden und schweren Krie„gen sitzt, da man mercklich Geld zu bedarff, so „sagen wir und leiden, daß man die Accise, als „die in vorigen Zeiten uffgesetzt ist willigklich hin„fort geben soll zu etlichen Jahren, als das Noth „ist, uff daß die Stadt aus der schweren Schuld „kommen möge.

XXI.

„Fort mehr, uf daß alle vorgeschriebene Stück „sampt und sonders, in Treüwen und guten Glau„ben gentzlichen und ohnverbrochen gehalten wer„de, und niemand sich befahren oder befürchten „dörffe, so soll der Rath zu Wißmar den Bür„gern und der Gemeint daselbst sagen, bey den „Eyden, die sie uns und dieser Stadt gethan ha„ben, daß sie umb dieser Schelling willen und „Zwietracht in zukommenden Zeiten keinerley „Fracht thun wollen, dann daß sie einen ieglichen „gönnen und gestatten, und helffen wollen, das „recht ist.

XXII.

„Endlich da iemand Rathmann oder Bürger „diesen verschriebenen Frieden und Hulde breche, „denn soll unser Rath zu Wißmar richten an „seinen Höchsten. Und keme er hinweg oder ent„würde, so soll der Rath sich halten an seinen Gut, „was und war das were, und die Helffte des „Guts soll fallen an die Herrschafft, und die an„dere Helffte an die Stadt Wißmar, und wo „man ihn in unsern Landen und den Hensen-Städ„ten ankumpt, da mag man ihn richten vor einen „Meineyder.

XXIII.

„Diese vorgeschriebene Ausspruch, und was da„rinne begriffen ist, bevollwort von dem Rath, „Bürger und gantzer Gemein der Stadt „Wißmar.

„Und daß wir Catharina Hertzogin und Grä„vin vorbenennt von unser und unser vorbenenn„ten Söhnen wegen nach Rath unser beyder „Rathgebener hiernach genennt und der erbarn „Städt, diese vorgeschriebene Ausprach haben „thun und auskündigen lassen, und wir den auch „von Werde und bey voller Macht strenglichen „wollen gehalten haben, bey Poenen und Bruch „darinnen ausgetruckt: So haben wir dis un„ser Insiegel vor uns und unsere erbare Söhn „und ihre Nachkommen hengen lassen vor diesen „vorgeschriebenen Ausspruch. Und dieses zu „Wißlichkeit und umb Horsam willen, so haben „unser Rath unserer Stadt Wißmar derselben „Stadt Insiegel hiermit verhengen lassen. Und „haben an und über wesen des Ehrwürdigen in „Gott Vatter und Herrn, Herrn Herman, Bi„schoff zu Schwerin, und Herr Bernt Abt zu „Düberau, Herrn Bernt von Plesse, Matthias „Arkow, Herr Heinrich von Stralendorff Ritter, „Wippert Lutzow, unser Marschalck, Otto Vie„regge, unser Cammermeister, Hertich von Bü„low, Herr Joachim von Bülow, alte Clauß „Sperling zu Schlaustorf, Ditleff Regen„danck zur Tyrow, Hennecken von Plesse „zu Bernkow, Court von Plesse, Thomam

„Dammaßhagen, Claus von Ortzen zu Gemeslin, unser getrewen Rathgeber: Und der ehrlichen Raths und Botten als von Lübeck, Herr „Curt Breckewolt, Herr Heinrich Rapfulver, „Meister Paul Oldenburg von Hamburg, Herr „Heinrich van dem Berge, Herr Erich von Etzevel von Stralesund, Herr Conrad Bischoff und „von Lunenburg, Herr Johann Schelleppeper „und Herr Friedrich Hochgeherte, und noch viel„mehr ehrlicher glaubwürdiger Leut geistlich und „weltlich.

„Geschrieben zu Wißmar in dem Jahr unsers HErrn Christi 1430. Dienstags vor Mit„Fasten.„ Lünigs Deutsches Reichs-Archiv Part. special. contin. IV. II Theil, p. 787 ff.

Königlich-Schwedische Tribunal-Gerichte.

Nachdem die Schweden im 30jährigen Kriege 1631 Wismar dem Kayserlichen General von Wallenstein weggenommen hatten, und davon im Westphälischen Frieden 1648 in Besitz blieben; so legten sie daselbst 1653 ein hohes Gericht über alle Schwedische Deutsche Provintzen an, welches das Königl. Cammer-Gerichte oder das Tribunal-Gerichte benennet ward. Es wurde solches mit vielen Solennitäten eingeführet, und wohnten dieser Feyerlichkeit zwey Gevollmächtigte der Königin, Erich Rosenhan, und Graf Bengt Ochsenstirn, die Abgeordneten der Stände aus Bremen, Verden, Pommern, Rügen, und dem Capitul zu Hamburg, die vier Präsidenten und alle übrige Beysitzer, benebst den Bedienten, Bürgermeistern, Rath und Bürgerschafft bey. Sie versammleten sich früh um 7 Uhr, und giengen durch die auf beyden Seiten des Marckts im Gewehr stehende Soldaten nach der Haupt-Kirche zu St. Marien. Daselbst wurde geprediget und musiciret, und darauf verfügte man sich nach dem Gerichts-Saale, welcher mit Tapeten, und sonsten herrlich gezieret war. Den Vortrag thate der Reichs-Hof-Rath Rosenhan, dem der Graf Ochsenstirn, den man so gleich zum Vorsitzer erwählete, antwortete. Die gantze Handlung dauerte bis um 3 Uhr Nachmittags, und sie wurde mit vielen Schiessen und Musiciren vollbracht. Bald darauf ward dieses hohe Gerichte ordentlich eröfnet, und darauf in bessere Verfassung gesetzet. Es sind alle Schwedische Unterthanen in Pommern und Rügen, und ehemahls auch die in Bremen und Verden gehalten, ihre Appellationes an selbiges zu richten. Es bestehet solches aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und vier Beysitzern, welche sich wöchentlich auf dem Tribunal-Hause viermahl versammlen. Siehe *Theatrum Europ.* T. VII. p. 422 und 424. Allgem. Chron. XI Band, p. 642.

Religion.

Die Stadt Wismar ist gantz der Evangelischen Religion zugethan, und muß sie solche kurtz nach der Reformation angenommen haben; indem man in den Kirchen-Geschichten angemerckt findet, daß daselbst schon 1524 Heinrich Molensius, welcher des Albertus Hof-Prediger gewesen, die Papisten gewaltig eingetrieben, und nebst Heinrich Neuern um Ostern besagten Jahres mit grossem Zulauff geprediget, dabey sich ihrer gegen die Feinde viel Vornehme annahmen. Uhsens Kirchen-Historie des XVI und XVII Jahrhunderts nach Christi Geburt, p. 127.

Kirchen.

Die Kirchen allda sind zu Unser Lieben Frauen oder zu St. Marie mitten in der Stadt, von welcher man weit in die Ost-See sehen kan; zu St. Nicolai; zu St. Georgen; und die Heil. Geistes-Kirche. In der zuerst gedachten Kirche, nemlich zu Unser Lieben Frauen, so die vornehmste Kirche ist, siehet man um den Tauf-Stein ein eisern Gitter, von welchem einfältige Leute vorgeben, daß es der böse Feind gemacht habe: Denn weil der Schmid damit nicht können fertig werden und dessentwegen gotteslästerlicher Weise gewünschet, daß es der Teufel fertig machen möchte; so hätte der unsaubere Geist in seinen Wunsch gewilliget und ein solches Meisterstück daran bewiesen, daß sich kein Künstler unterstanden, dergleichen nach zumachen, weil die eisernen Stangen gleich als Stricke in einander geflochten sind. An dem bey der St. Georgen-Kirche stehenden Thurm siehet man eine grosse Glocke von zweyhundert Centnern, so mit verschiedenen künstlichen Zierrathen versehen ist.

Specification der Superintendenten zu Wismar.

1. M. Heinrich Block, ist noch nicht völlig zum Superintendenten bestellt gewesen, starb 1555.
2. M. Johann Freder, starb 1562.
3. D. Johann Wigand, zog nach Jena 1570.
4. D. Wolfgang Peristor, ward abgesetzet 1575.
5. M. Basilius Michaelis.
6. M. Andreas Corvinus, starb 1582.
7. M. Heinrich Dingrav, starb 1607.
8. M. Nicolaus Siegfried, starb 1623.
9. M. Wentzel Ottfar, starb 1635.
10. M. Johann Hertzberg, starb 1652.
11. M. David Kluge, zog nach Hamburg 1665.
12. M. Michael Ludovici, starb 1680.
13. D. Henning Johann Gerdes, starb 1728.
14. M. Jacob Stallkopf. Dieser letzte heist nur Senior. Sie sind alle bis auf M. Dav. Klugen auch Pastores zu St. Marien gewesen.

Siehe M. Daniel Springinsguth Wismarische Prediger-Historie ausgeführt von M. Dietrich Schrödern, Wismar 1734 in 4; ingl. Fortgesetzte Samml. von Alten und Neuen Theol. Sachen 1736. p. 112 u. f.

Andere sehenswürdige Gebäude.

Die Stadt Wismar pranget mit verschiedenen schönen Gebäuden, darunter das Rathhaus, der Stadt Apothecke und Weinkeller, das graue und schwartze Kloster sind. Vornemlich aber ist der Marckt-Platz prächtig. Es ist auch noch ein altes Schloß, der Mecklenburger Hof genannt, allda, so der alten Hertzoge zu Mecklenburg Residentz gewesen.

Mevii

Mevii Bibliotheck.

Die vortreffliche Bibliotheck des ehemahligen Herrn Vice-Präsident des hohen Tribunal-Gerichts, David Mevii, welche noch alle Jahre mit einem Zusatze schöner Bücher vermehret wird, verdienet, daß man sie besuche. Neickels Museogr. p. 125.

Jahrmärckte.

Es hält die Stadt Wismar jährlich zwey Jahrmärckte, den einen auf Invocavit; und den andern acht Tage vor Pfingsten.

Bier.

Das Bier, so hier gebrauet wird, heisset Mumme, oder wenigstens wird die Mumme hier gebrauet. Uhsens Geograph. Lexicon.

Wasser.

Vormahls litte die Stadt Wismar an frischem Wasser Mangel; es ist aber eine süsse Quelle gefunden worden.

Schädliches Donner-Wetter 1699.

Im Jahr 1699 schlug das Ungewitter in drey Pulver-Thürme, und wurden dadurch fünff hundert Tonnen Pulver in einem Augenblick angezündet, welcher Schlag denn die halbe Lübische Strasse zum Stein-Hauffen gemacht, da man denn nicht einmahl wahrnehmen können, daß Häuser daselbst gestanden. Die gantze neue Stadt wurde völlig ruiniret, wie auch die gantze Gegend, bey der faulen Gruben genannt: In der St. Nicolaus-Kirche wurden Orgel, Gewölbe, Pfeiler und alles gantz jämmerlich zerstöhret und niedergeschlagen, ja alle Kirchen erbärmlich verheeret, und zerrissen, welches auch die Fenster in der gantzen Stadt betroffen. So hat es auch die St. Georgen- und Heil. Geist-Kirchen abgedecket, desgleichen fande man fast in allen Gassen und Häusern todte und bleßirte Menschen, ohne was in die Lufft und in das Wasser geflogen, auch sonst umkommen ist.

Noch verschiedene Merckwürdigkeiten.

Zu denen übrigen Merckwürdigkeiten der Stadt Wismar rechnen wir folgende Erzehlung, nemlich zu Ende des funffzehenden Jahrhunderts war zu Wißmar ein Priester eingezogen, und zum ewigen Gefängniß verdammet, welcher lange Jahre nach einander gestohlen hatte. Man fande ein Buch bey ihm, darinnen er alle reiche Leute aufgezeichnet hatte, als wenn sie seine Schuldner wären: Wenn er nun einen bestohlen hatte, so schrieb er dedit dabey, als hätten sie ihre Schuld abgetragen und bezahlet.

Hieher rechnen wir auch, daß 1717 den 22 Dec. bey dem hohen Wasser ein See-Hund von ungemeiner Grösse an den Stadtgraben kommen, er entkam aber auch, ob man schon auf ihn geschossen.

Schrifften:

Topper. Sax. inf. p. 237. Werdenhagen de rebusp. Hanſ. P. III, c. 22. p. 317. u. ff. Europ. Herold, Th. I, p. 438. u. f. Hübners vollständige Geogr. Theil II. p. 172. und Theil III. p. 575, u. f. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Schramms Reise-Lexicon. Melissantes Geographie, Theil I, p. 1017. u. f. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Gregorii Geographie, p. 321. Zeilers Beschreibung der X Kreise des Heil. Röm. Reichs, p. 1115. Müllers kleiner Atlas, Theil, I, p. 486. Abels Preußisch- und Brandenburgische Geographie, p. 460. Berckenmeiers curieuser Antiquarius, Theil I, p. 701. u. f. Einleit. zu den Geogr. Wissenschafften, p. 90. Cellarii neue Geographie, p. 529. Arnolds Histor. und Politische Geographie, p. 923. Schröders Wismarische Erstlinge, p. 67. u. f. Tag-Register Christian V Königs in Dännemarck im Jahr 1675 und u. 1679. Europ. Fama, Theil 124, p. 304. Th. 207. p. 211. Ludwigs Universal-Historie, Theil I, p. 892. Th. II, p. 140. 454. 456. 622. Th. III, p. 23. 87. Ludolphs Schaubühne, Theil V, p. 47. 99 u. 620. Allgemeines Historisches Lexicon. Triers Wappenkunst, p. 502. der Feustelischen Ausgabe. Erlanger Zeitungs-Extract 1741, p. 316.

Wismar oder Wesmar, Dorf, siehe Weßmar, im LV Bande, p. 835.

Wismar (Nicolas) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war erst Archi-Diaconus zu Prentzlau in der Uckermarck, nachgehends der Dänischen Königin Sophien Hof-Prediger zu Nicöping, hierauf an der Marien-Kirche zu Greiffswalde Archi-Diaconus, oder nach andern Pastor; endlich gegen das Ende des 1640 Jahres Superintendent und Rath zu Oldenburg, und hatte eine gelehrte Tochter Nahmens Sophie, die einen guten Lateinischen Vers machte. Er schrieb:

1. Reginam Sophiam laudatam, deploratam & vere demum felicem æstimatam.
2. Orat. funebrem in obitum D. Barth. Batti.
3. Delineationem concionum in pericopas totius anni epistolicas.
4. Buß-Predigten, Rostock 1623 in 4.

und starb den 15 Jenner 1651. Witte Diar. Biogr. Unschuldige Nachrichten 1716, p. 156. Winckelmanns Oldenburgische Chronicke.

Wismar, (Philipp) war von Bologna gebürtig, und in Kayser Ferdinands des Dritten, Hof-Capelle, ums Jahr 1655 ein Discantist. Siehe Bucelin.

Wismar, (Sophie) siehe den Artickel: Wismar (Nicolas).

Wismarck, ein Städtlein in der Prignitzer-Marck. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 63.

WISMARIA, Stadt, siehe Wismar.

Wismarin, (Sophie) siehe den Artickel: Wismar (Nicolas).

Wismarus, Personen dieses Nahmens, siehe Wismar.

Wismeider, (Hugo) ein Schrifftsteller, von dem wir nichts zuverläßiges melden können, ausser daß er zum Druck befördert hat:

Historische Untersuchung, ob die bekannte Lästerung wider die Mutter GOttes, dem Päbstlichen

Digitized by Google

chen Ablas-Krämer Tetzeln, in der Wahrheit zugeschrieben werden können. Jena 1718 auf 4 Bogen in 8. Siehe davon die Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1719, p. 823. u. f. allwo es mit Ruhm recensiret worden.

Wismerlof, ein Dorf in Schonen, allwo der Grab-Stein und die Grab-Schrifft des Königs Gorm des Ersten in Dännemarck befindlich ist. Arnkiels Mitternächt. Völcker, Th. III, p. 323.

Wisna, eine Herrschafft und kleine Stadt in der Pohlnischen Woywodschafft Masovien, am Flusse Narew. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Cellarii neue Geographie, p. 583.

Wisna oder **Wißna**, eine kleine Pohlnische Stadt in der Woywodschafft Reussen, zwischen Lemberg und Premisla. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.

Wisna, eine Wendische Jungfrau von sonderlich tapfferm und heroischem Geiste. Denn als Harald König in Dännemarck, seine Völcker hier und dar zusammen zog, und wider Ringo, König in Schweden, zu Felde gieng, brachte diese Wisna etliche Compagnien Jungfern zusammen, und stieß selbige zu des Haralds Volck, hielte sich mit selbigen so wohl, daß ihr der König die Blut-Fahne anvertrauete, so sie auch allezeit wieder davon brachte; bis endlich zuletzt ein Schwedischer und tapfferer Officirer, Starcater genannt, sie heldenmüthig anfiel, und weil er ihr die Fahne nicht aus der Hand drehen konnte, die gantze Hand mit der Fahne abhieb. Krantz Hist. Wandal. L. I, p. 11. n. 20. Loccenus Hist. Suec. L. I, p. 32. u. f. Micrälius von alten Pommerlande, Buch I. p. 30.

Wisnarowsky oder **Winarofsky**, ein Cosackischer Graf und Schwester Sohn des ehemahligen Cosackischen Feld-Herrn Mazeppa. Er wurde den 12 October 1716 in Hamburg, auf Verlangen des alldasigen Moscowitischen Residentens, Herrn von Böttticher, als er bey der Gräfin von Königsmarck in Assemblee gewesen, bey seinem Abschiede durch zehen Mann von der Hamburgischen Stadt-Militz weggenommen. Und ob zwar selbige nach der Haupt-Wache geführet werden solte, so hat doch gedachter Moscowitische Minister die Kutsche nach seinem Hause fahren lassen, allwo er von unterschiedenen Russen, als auch von Hamburgischer Stadt-Wache bewahret wurde. Es stunde damahlen bemeldter Wisnarowsky als Schwedischer Obrister in Diensten, und solte bey selbigem Könige diejenigen Geld-Summen sollicitiren, so Mazeppa Ihro Majestät in der Ukraine vorgeschossen hatte. Es bemüheten sich dannenhero die Schweden um dessen Erledigung, und es that so wohl der General Dücker mündlich, als auch der Graf von Welling schrifftlich, an den Hamburgischen Magistrat unterschiedene Vorstellungen diesen Cosackischen Grafen nicht an den Czaar ausliessern zu lassen. Hingegen beschuldigte der Czaar denselben einer Rebellion, tractirte ihn als seinen Vasall, und wolte ihn unfehlbar ausgeliefert wissen. Der Hamburgische Rath war hierüber sehr gedränget, und wolte ihn gerne vom Herrn Residenten auf die Haupt-Wache geliefert wissen, wannenhero auch öffters etliche Raths-Deputirten, um solches bey dem Herrn von Böttticher ansuchten, mit Vorstellung, daß der König von Schweden die Stadt Hamburg bedrohet, wo sie ihn wegführen liesse, alle ihre Handlung in der Ost-See und nach Schweden gäntzlich zu ruiniren. So haben sie auch die an den Thoren Wacht haltenden Officiers beordert, selbigen nicht auspaßiren zu lassen. Nichts destoweniger behielte ihn der Residente beständig in seinem Hause, und man glaubte, wenn Se. Majestät der Czaar selbst nach Hamburg kommen würde, daß sie ihn ohnfehlbar begehren, und mit Gewalt wegholen würden. Es schrieb auch gedachter Graf nach der Zeit selbst an den Czaar, und versicherte, daß er nicht in Schwedischen Diensten stünde, auch niemahlen als ein Vasall vom Czaren die Waffen gegen ihm gebraucht, mit angehängter unterthänigsten Bitten, daß er dasjenige, was sein Vetter Mazeppa verschuldet, ihn jetzo nicht entgelten lassen möchte. Allein es ist darauf keine Antwort erfolget, sondern es haben vielmehr nachgehends Se. Czarische Majest. durch ein besonderes Schreiben an den Hamburgischen Rath dessen Auslieferung urgiret. Worauf dieser gegentheils dem Herrn Residenten schrifftlich vorstellete, sie könnten ihm jurisdictione ihm nicht ausliessern, und es hätte ja der Herr Resident bey dessen Arrestirung versprochen, ihn der Stadt in Bewahrung zu überlassen. Er antwortete aber hierauf, daß er keine Ordre von seinem hohen Principal habe, sich weiter deßfalls in Unterhandlung einzulassen. Inzwischen wurde mehrgemeldeter Graf in des Herrn von Böttichers Hause nicht übel accommodiret, und mehrentheils von dem Herrn Residenten selbst oder dessen Familie, wie auch von dem Ober-Officierer der Hamburgischen Wache vergesellschafftet, allein der Rußische Capitain behielte immer dem Schlüssel zur Stuben-Thüre. Es war ein Unglück vor den Grafen, daß sein Cammer-Diener mit dessen Scatulle, bey der Wegnehmung, zur Gräfin von Königsmarck gelauffen, in Meynung sie daselbst zu salviren. Diese kluge Gräfin aber melirte sich nicht darein, also gerieth auch selbige mit allen Baar- und Briefschafften dem Rußischen Residenten in die Hände. Gegen Anfang des Novembers überschickte der Schwedische Graf von Willing ein drittes Schreiben an den Hamburgischen Magistrat des Winarowsky wegen, sich beschwerende, daß man auf seine beyde ersten Briefe keine Achtung gehabt, mit nochmahliger Bedrohung die Crone Schweden würde auf alle Weise das Hamburgische Commercium in der Ost- und Nord-See ruiniren, woferne sie den Grafen, wider alle geschehene Protestation, an den Czaar abführen liessen. Die Stadt Hamburg that hierauf in dem Beantwortungs-Schreiben die Declaration ihn nicht an den Czaaren auszuantworten; Es wäre denn, daß selbiger bey Dero

etwa-

Digitized by Google

etwanigen Ankunfft in Hamburg solchen mit wegnehmen möchte, und es sey auch deßhalber selbst an Kayserliche Majestät geschrieben worden. Des Winarowsky an Ihro Czaarische Majestät in Rußischer Sprache unterm Dato den 2. (13) Octobr. nach Coppenhagen geschriebener Brief ist von dorten übersetzt folgenden Inhalts bekannt gemacht worden: „Er wüste wohl, daß „das Verbrechen seines Oheims Ihro Czaarischen Majest. gerechten Zorn auf ihn zöge, wie„wohl er gar nicht an Dero Gnade und Barmherzigkeit desperirte. Dahero er sich auch auf „Ihro Czaar. Majestät Ordre an Dero Herrn „Residenten sogleich ergeben, zumahlen er sich versichern könnte, daß er niemahlen sich in seines „Oheims secrete Interessen meliret, sondern wie „alle Vornehme in der Ukraine ihm Zeugniß geben müsten, ihm allemahl, wenn er mit seinen „Adhärenten conferiren wollen, aus der Stube „zu gehen, befohlen worden; Weilen er ihn „vielleicht wegen seiner Jugend im Verdacht gehabt und gewust, daß er jederzeit auf Ew. Majest Gnade reflectiret; Daß er aber ihme zum „Könige von Schweden gefolget, daran wäre „seine Jugend schuld, und die Furcht vor Ew. „Majest. gerechtem Zorn, welche ihn in solche „Verwirrung gesetzet, daß er den verkehrten „Weg eingeschlagen, und als ein Blinder seinem Oheime nachgefolget ꝛc. Er wolte hoffen, „daß Sr. Czaar. Majest bekannt, daß nach Absterben seines Oheims, er sich in keine, gegen „Dero Interesse lauffende Dingen meliret, auch „die Hetmanns-Stelle, welche Orlyck nach seines „Oheims Absterben übernommen, auf keine Weise annehmen, noch sich sonsten in des Königes „Dienste begeben wollen, worüber er auch in des „Königes Ungnade gefallen, und hätte er niemahlen die Gedancken gehabt, gegen Ihro Czaarische Majestät hohe Person die Waffen zu führen, sondern nur auf eine bequeme Gelegenheit gewartet, sich bey Deroselben auszusöhnen ꝛc. „Weilen er aber von dem Könige von Schweden, „sowohl bey Lebzeiten seines Oheims, als nach „dessen Todte, die durch Zwang vorgestreckte „240000 Rthlr. nicht wieder erhalten können, „sondern allezeit mit guten Worten, ohne dem „geringsten Effect, aufgehalten worden, so hätte „ihn solches in seinem obgedachten Vorhaben gehindert. Bey Ihro Czaar. Majest. stünde nun „sein Leben und Todt, und wünschte er nichts „mehr, als nur selbst bald Dero Angesicht zu sehen, und zu ihren Füßen sich zu werffen. „Hiernächst hat in dieser schweren Angelegenheit die Stadt Hamburg das Czaarische Schreiben mit aller Submißion beantwortet, und ihre Gefahr vor der angedroheten Schwedischen Revange kund gethan. Hierauf nun replicirte Se. Czaar. Majest. den 15 Novemb. „Daß des Hamburgischen Magistrats vorgeschützte Furcht, wegen „eines von dem Graf **Welling** angedroheten „Ressentiments, alle ihre Schiffe indistincte durch „die Schwedische Capers wegnehmen zu lassen, um „so weiniger statt hätte, als der gefangene Graf „Winarowsky selbst eigenhändig gestünde, daß „er niemahls in Schwedischen Diensten gestanden, „auch noch nicht stünde, folglich sie ihn als Dero „offenbaren Rebellischen Unterthanen, mit allem „Recht zu extradiren verlangen könnten; und solte sich also der Magistrat nur positive zu einem „oder dem andern erklären: Casu quo non, würde „er solche Mittel schon zu ergreiffen wissen, als „woran es ihnen nicht fehlen, so die gute Stadt zu „bereuen Ursache haben würde.„ Hierüber war nun Hamburg nicht wenig besorget, und konnte sich der Magistrat um so weniger zu dessen Auslieferung verstehen, weiln solches von ihnen allschon an den Röm. Kayser berichtet und die gantze Erzehlung und der Verlauff der Sache übersendet worden, und man deßhalben hoffete, es würden Ihro Kayserl Majest. gewiß mit dem ersten ein mandatum inhibitorium, und deßfalls eine Verfügung ergehen lassen. Es fanden sich auch den 16 Novemb. abermahls 2 Magistrats Deputirte bey dem Herrn Residenten von Böttricher dieser Affaire halber ein, kunten aber nichts fruchtbarliches erhalten. Endlich kamen Ihro Czaarische Majestät den 1 Decemb. besagten 1716 Jahres in Hamburg selbsten an, da denn durch etliche Deputirte des alldasigen Raths, der Graf **Winarowsky** Deroselben ausgeliefert wurde, welcher hierauf Ihro Czaar. Majest. einen Fußfall that, und Interims-Weise Pardon erhielte, mit dem Bedinge, daß er auf gewisse Artickel eydliche Aussage thun solle. Man hat ihm nachgehends auf Boltzenburg, und von dannen ins Rußische Haupt-Quartier im Mecklenburgischen abgeführet, allwo ein Examen rigorosum vorgegangen, und er Hoffnung zu völliger Befreyung gehabt haben soll. Wie er denn nach der Zeit vollends nach Petersburg ist gebracht worden **Europäische Fama** 194 Theil, p. 135 u. ff. 195 Theil. p. 195. **Coburgisch. Zeitungs-Extract** 1716 p. 252 und 327 1718, p 64 u. f.

Wisner, Wißner und auch **Wißner** (Christoph) ein Magister der Philosophie und Burgemeister zu Lauban, in der Ober-Lausitz, welche angesehene Sechs-Stadt er auch zu seiner Vater-Stadt gehabt, in welcher er aus einer uralten angesehenen Familie derer **Wißner** oder **Wetzener**, welche seit dem höchst-verderblichen Hußiten-Kriege allda gewohnet, und dem Stadt-Regiment fast in ununterbrochener Ordnung rühmlich vorgestanden, auch meistentheils die Versorgung, und Curatel der Kirchen auf sich gehabt, entsprossen, und den 8 November 1556. 1566 gebohren worden. Seine Eltern nahmentlich **Christoph Wißner**, Raths-Cämerer und Burgermeister in Lauban, so 1590 den 2 Sept. mit Tode abgegangen, und **Ursel Wißnerin**, eine gebohrne **Scholzin**, so 1597 die Zeitlichkeit verlassen, hielten diesen ihren Sohn fleißig zur Schule, worinnen er wegen seines fähigen Ingenii bald zu solcher Geschicklichkeit gelangte, daß er die damahls sehr beruffene auswärtige Schulen zu Goldberg und Breßlau besuchen, und bald hernach auf die Universität Wittenberg sich mit Nutzen begeben konnte, von dannen er in sein Vaterland 1587 beym Quartal Crucis als Baccalaureus der Stadt-Schulen zu Lauban den Beruff erhielt, und in solchem Amte der Jugend mit grossen Fleiße dienete. Jedoch, weil er vermeynte mit seinem von GOtt ihm verliehenen

Digitized by Google

Talent in der Welt besser zu wuchern, quittirte er 1593 das Schul-Amt, wendete sich wiederum nach Wittenberg, erlangte daselbst 1594 den 19 Mertz die Magister-Würde, legte sich auf die Rechts-Gelehrsamkeit, und kam, nachdem er solches Studium zu Ende gebracht, 1596 nach Hause, da er denn Montags nach Egidi den 2 Sept. bey der solennen Raths-Wahl als ein Mitglied des Rathe erwählet, auch nach Verfliessung eines Jahres, als 1597 den 29 Sept. der Bürgermeister und Syndicus daselbst, George Hofkunst, mit Tode abgienge, ihm die Vices derer Syndicat-Verrichtungen aufgetragen wurden. Hierauf nahm zwar E. E. Rath den 12 May 1602 M. Nicolaus Fritschen von Budißin zum beständigen Syndico an, jedoch, weil derselbe nach einem Jahre den 9 Julius 1603 zu Budißin starb, so erlangte hierauf unser M. Wißner das völlige Syndicat, verwaltete auch selbiges mit Ruhm und Fleiß bis an seinem Tod, wobey er zugleich 1602 das Richter-Amt und 1604 das Consulat überkam. Siehe Hoffmanns Lebens-Geschichte der Pastor. Primar. zu Lauban p. 166. Allermassen er nun von Jugend auf sonderbare Neigung zur Historie getragen, wie er denn schon damahls, als er noch in der Schule gedienet, aus den Schrifftstellern die Genalogien der Kayser, Könige, Churfürsten, Hertzoge, Marggrafen u. s. f. verfasset, und so lange er gelebet, damit fortgefahren; Also nahm er sich nunmehr vor, aus den bewährtesten alten und neuen Geschicht-Schreibern ein vollständiges Chronicon aller vier Monarchien zu schreiben, woran er auch einen guten Anfang gemacht. Allein die vielen Amts-Verrichtungen, Reisen und andere Hinderniße hielten ihn zurücke, solches Vorhaben ins Werck zu richten. Im Gegentheil ließ er sich die Liebe zum Vaterlande bewegen, die Begebenheiten des Margrafthums Ober-Lausitz insgemein, und insonderheit, was bey der Stadt Lauban von Anfang derselben bis auf damahlige Zeiten sich merckwürdiges zugetragen, in ein Historisches Geschichts-Buch zu verfassen, und selbiges dem Rathhause in Lauben zu widmen. Es ermahnte ihn hierzu, wie er selbst in der Vorrede gedencket, der damahls lebende alte Burgemeister in Lauban, George Steinmetz, und ordnete ihm ein jährlich Salarium für solche Arbeit aus seinem eigenen Vermögen. Er legte solchemnach zum Grunde seiner Arbeit des ehemahligen Stadtschreibers M. Joach. Cnemianders Laubanisches Chronicon, doch weil er selbiges sehr unzulänglich fand, durchgieng er E. E. Raths daselbst Scripturen, Documente, öffentliche Acten, Raths-Bücher und Archive, zoge aus solchen die merckwürdigsten Sachen zusammen, und verfertigte hiermit die Annales Laubanenses bis den 23 Nov. 1626, so noch bis diese Stunde auf dem Rathhause daselbst geschrieben verwahrlich aufbehalten, und weil alles, so darinnen zu befinden, auf öffentliche Acten und Documente gegründet ist von unterschiedlichen Rechts-Gelehrten, nd Geschicht-Schreibern als ein authentisches Werck angeführet worden. Nachdem er auch wegen seiner Geschicklichkeit, Verstand und guten Conduite bey Absendungen des Landes am Kayserlichen Hof zum öfftern gebraucht wurde, und deßhalben von Ihro Kayserlichen Majestäten Rudolphen dem Andern und Matthias dem Andern viel sonderbare Gnaden-Bezeugungen erlangete, so ertheilten allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät Matthias der Andere ihm unter andern einen Wappen-Brief, sich des darinnen enthaltenen Kleinods für sich und seine Nachkommen zu gebrauchen. Es bestunde solches Wappen in einem getheilten Schilde, in dessen Obern-Theile ein weiser Löwe im blauen Felde, im untern Theile hingegen drey rothe Rosen im gelben Felde zu sehen waren. Auf dem offenen Helm stunden zwey Büffels-Hörner, halb blau und halb gelb, auf dessen beyden Spitzen zwey rothe Rosen mit Stielen und Blättern, wie auch in der Mitte auf dem Helm zwischen den zwey Hörnern, eine dergleichen Rose sich zeigete, die Helmdecken waren blau und gelb, wie solch Wappen Christoph Schwarzbach, Collega bey der Laubanischen Schule, 1616 in einem Carmine exegetico beschrieben hat. Sein Abschied aus der Welt erfolgete 1627, nachdem er durch unermüdete treue Dienste das Vaterland sich verbunden gemacht, und ein unsterbliches Gedächtnis hinter sich gelassen. Siehe Carpzovs neueröffneter Ehren-Tempel der Ober-Lausitz Theil I, c. 21. p. 683 u. f. f.

Wiener, (David) siehe Wiesner, im LXVI Bande, p. 588 u. f.

Wisniakow, (Alexius) Rußischer Staats-Rath und Resident zu Constantinopel. Er wurde 1735 an des Herrn Neplicw Stelle Resident bey der Pforte. Nachdem er aber kaum ein Jahr sich in solcher Qualität zu Constantinopel befunden, kam es zwischen Rußland und der Pforte zur Ruptur, daher er den 28 Decembr. 1736 durch eine Türckische Escorte nach Caminieck gebracht wurde, von dar er vollends nach Hause kehrte, und daselbst Cantzley-Rath wurde. Nachdem es den 18 Sept. 1739 zwischen beyden Reichen wieder zum Frieden gekommen, fande er sich auch wieder im Novembr. besagten Jahres mit der Ratification dieses Friedens zu Constantinopel ein, und blieb als Resident daselbst bis an sein Ende. Im Monat Junius des Jahres 1740 erhielte er das Prädicat eines Etats-Raths. Er starb aber zu Constantinopel den 8 August 1745, und ward den folgenden Tag in der Griechischen Kirche zu Tempin begraben. Genealogischer Archivarius vom Jahr 1735 p. 537 u. vom Jahr 1736 p. 726. Genealogisch-Histor. Nachrichten, Band I, p. 855. Band II. p. 78 u. 183 Band IV p. 941 Band VIII. p. 241. u. f. Schumanns jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1741 Th II, p. 275 und des Jahrs 1745. Th. II, p. 291.

Wisnicze (Kmitha oder Kmita von), ein Adeliches Geschlecht in Pohlen, siehe Kmitha von Wisnicze, im XV Bande, p. 990 u. ff.

Wisniewski, ein Baron, war im Jahr 1745, Capitain bey dem Frantzösischen Dragoner Regiment des Herrn Marschalls von Sachsen, und hatte die Fatalität, daß er in einem Scharmützel, welches den 12 August besagtem Jahres zwischen einem

einen unter den Fürſten von Waldeck zum Recognosciren ausgeſandten Detachements, u. zwiſchen einem Frantz. Corpo, das der Marquis von Beaufobre commandirte, bey Asche in den Niederlanden vorfiele, gefangen wurde; jedoch aber iſt er gleich wieder ausgewechſelt worden. Genealogiſch-Hiſtoriſche Nachrichten VIII Band, p. 173.

Wisniewski, (Stanislaus), ein Pohlniſcher Schriftſteller, von dem uns aber weiter nichts bekannt, als daß ſeine Schriften in Pohlen verboten worden ſind. Janozki Nachricht von der Zaluskiſchen Biblioheck p. 13.

WISNIOVICIVM, Flecken und Schloß, ſiehe Wisniowiecz.

Wiesniowiecky, Flecken und Schloß, ſiehe Wisniowiecz.

Wisniowiecky, Wisniowizki, Wisniowitzky, Wisnowetsky, Wiesniowiecky, Wiesniowiecz, Wiesniowizcky, Wiesnowicky, Wiesnowiecky, Wiesnowisky, Wießniewicky, Wießniowitzky, Wießnowicky, ein vornehmes Fürſtl. Geſchlecht in Litthauen, von deſſen Stam-Hauſe, Wisniowiecz, ein beſonderer Artickel handelt. Olgerdus oder Olgargus, oder Olgyerth; Groß-Hertzog in Litthauen, ſtarb 1381, u. hatte Marien, eine Prinzeßin, aus Reußen, zur Gemahlin, von der unter andern gebohren: 1) Uladislaus V unter den Pohlniſchen Regenten u. der II unter den Königen in Pohlen dieſes Nahmens, hieß vor ſeiner Tauffe Jagello, ſiehe von ihm die Artickel: Jagello, im XIV B. p. 146 u. f. und Uladislaus V, im XLIX B. p. 503; und 2) Coributh, nach der Heil. Tauffe Demetrius genannt, Hertzog in Litthauen. Von dieſem Coributh oder Demetrius führen die heutigen Fürſten von Wisniowiecky ihre Abkunft her.

Nur gedachter Demetrius Coributh oder Koriburth, Hertzog von Novogrodeck, erbauete die Schlöſſer Sbaraz und Wisniowiecky, und blieb in einer Schlacht, die er mit des Tamerlans General, 1393 oder 1399 hielt, nachdem er mit ſeiner Gemahlin Alexandrien, Hertzogin von Rzezan, Sigismunden und Theodorn gezeuget. Dieſer Theodor oder Foedor, Hertzog von Neiswitz, war ein Vater Daskos, Hertzogs in Wisniowiecky, u. dieſer ein Vater Baſilius, Hertzogs von Wisniowiecky und Sbaraz, welcher zwey Söhne, Theodorn und Demetrius nach ſich ließ.

I. Der jüngſte, Demetrius, Hertzog von Sbaraz, hatte unterſchiedliche Söhne, von denen der eintzige Nicolas, Hertzog zu Sbaraz, Staroſta zu Kzermenez, allein ſeinen Stamm fortſetzte. Von ſeinen beyden Söhnen leiſtete der jüngere Stephan, Hertzog von Sbaraz, Woywode zu Trotz, dem Könige Stephan Bathor gute Dienſte wider Rußland; der ältere, Janußius, Hertzog zu Sbaraz, Staroſta von Kriemenetz und Woywode zu Barclaw, der gleichfals gedachtem Könige ſowol zu Kriegs- als Friedens-Zeiten diente, zeugte mit einer Hertzogin von Czerwertin aus Reuſſen zwey Söhne: 1) Der jüngere, Chriſtoph, Hertzog zu Sbaraz, war 1610 Reichs-Stallmeiſter, und gieng 1623 als Pohlniſcher Geſandter nach Conſtantinopel. 2) Der ältere, George, Hertzog zu Sbaraz, der Cron Pohlen Ertz-Schenck, Staroſta zu Pieſko und Socal, Caſtellan zu Cracau, ſtarb als der letzte ſeiner Linie 1631 unvermählet.

II. Der älteſte, Theodor, Hertzog von Wisniowiecky, hinterließ Michaelen, Hertzogen zu Wisniowiecky, Caſtellanen zu Kiovien, welcher als General der Reichs-Armee die Tartarn und Coſacken zu paaren getrieben, und von ſeiner Gemahlin Zenowitz, des Caſtellans zu Plozzen Tochter, ſieben Söhne zeugte. Dieſelben waren: 1) Demetrius, Hertzog zu Wisniowiecky welcher 1563 zum Fürſten der Wallachey erwählet, aber noch daſſelbe Jahr von denen Türcken gefangen und geſpieſſet worden. Als er etliche Tage gehangen, und von vielen Leuten geſehen ward, ſo bat er, man möchte ihm doch einen Bogen und Gebund Pfeile geben, damit er als ein braver Soldat ſterben könnte. Weil man nun ſeinen Worten Glauben zu ſtellete, gab man ihm, was er verlanget hatte. Er bediente ſich aber der Pfeile, einen Türcken nach den andern darnieder zu ſchießen. Der Groß-Sultan Selim konnte nicht glauben, daß er noch lebte, und ritte ſelber dahin. Der Gehangene hatte noch einen Pfeil aufgehoben, und wollte ſolchen dem Türckiſchen Kayſer durchs Hertz jagen. Er war aber zu ſchwach, den Bogen zu ſpannen, und wurde auf Selims Befehl vollends erſchoßen. 2) George, Caſtellan zu Kiow, welcher die Griechiſche Religion verließ, und die Catholiſche annahm. 3) Adam, von dem hernach. 4) Conſtantius Wisniowiecky, ſo 1574 geſtorben. 5) Michael welcher Jeremias Mohilav, Fürſtens in der Moldau, Tochter heyrathete, und 1616 in Ungarn ſtarb. 6) Alexander, welcher in der Gefangenſchaft zu Conſtantinopel geſtorben. 7) Andreas, Woywode von Volhinien. Der dritte von dieſen ſieben Brüdern, obgedachter Adam Hertzog von Wisniowiecky, war Marſchall in Volhinien und that dem Demetrius Griska Utrepeja, Prätendenten der Crone Moſcau, allen Vorſchub, wie aus dem VII Bande p. 501 u. f. mit mehrern zu erſehen. Er zeugte mit ſeiner Gemahlin, einer Tochter Johann Chodkiewicz, Caſtellans zu Vilna, zwey Söhne; 1) Der jüngere, Jeremias Michael, Hertzog von Wisniowiecky, von dem ein eigener Artickel folget, und der 1651 im Auguſt in der Blüthe ſeiner Jahre, als Staroſt zu Przemisl, an einem hitzigen Fieber im Lager bey Pawoloczy geſtorben, wurde durch Griſelide Conſtantien, des Fürſtens Thomas Zamoisky, Groß-Cantzlers von Pohlen, Tochter, die 1672 im April mit Tode abgegangen, ein Vater Michael Thomas Koributh, welcher 1640 gebohren, 1669 den 19 Junius, wegen ſeines Vaters Verdienſte den Pohlniſchen Thron beſtiegen, und 1673 den 10 November ohne Kinder Todes verblichen, nachdem er nicht viel über drey Jahre regieret hatte, ſiehe den Artickel: Michael, König in Pohlen, im XXI Bande, p. 18 u. f. durch dieſes Printzens Erhebung gelangete das Wisniowieckyſche Hauß wieder in dem Reich zu groſſem Anſehen, nachdem es bisher in einiges Abnehmen gekommen war. Seine Gemahlin, Eleonore Marie, Ertz-Hertzogin von Oeſtreich, Kayſers Ferdinands III Tochter, mit der er 1670 ſein Beylager gehalten, hat ſich nach ſeinem Todte 1678 den 6 Febr. anderweit an Carl Leopolden, Hertzogen von Lothringen, vermählet; wurde 1690 den 18 April abermahs Wittbe; und verließ 1697

den 17 December das Zeitliche. 2) Der ältere, Janußius, Hertzog zu Wisniowiecky, Reichs-Ertz-Stallmeister und Woywode von Reußen, half 1633 die Türcken aus Pohlen jagen, und zeugete mit N. von Tiskiewitz, Janußii, des Woywodens von Kiow, Tochter, zwey Söhne: 1) Der ältere, George Demetrius, Hertzog von Wisniowiecky, wurde Hertzog zu Zbaraz, welches er ererbte, wie auch Litthauischer Groß-Feldherr; er starb 1682 zu Lublin, und hinterließ Theophile Ludovicken, Fürstin von Ostrog, mit der er sich 1671 den 10 May vermählet, als Wittbe, welche darauf Joseph Carln, Fürsten von Lubomirsky, zu ihrem andern Gemahl erwählet, wiederum Wittbe worden, und 1709 den 18 December erblasset; 2) Der jüngere, Christoph Constantin, Hertzog von Wisniowiecky hinterließ folgende zwey Söhne:

A. Johann (oder Janus oder Janußius) Koributh, Fürst Wisniowiecky, Castellan von Cracau, Ritter des Weissen-Adler Ordens, und erster weltlicher Senator des Königreichs Pohlen, hat 1666 das Licht der Welt erblicket. Im Jahr 1704 befand er sich bey der Cron-Armee, und wurde von dem Könige Augusten II zum Woywoden von Wilna; im Jahr 1726 den 12 October aber zum Castellan von Cracau, und folglich zum ersten weltlichen Senator des Königreichs Pohlen, ernennet. Er wurde auch von ihm mit dem Orden des weissen Adlers beehret. Im Jahr 1733 war er einer der ersten, die das Wahlfeld verliessen, und sich zu der Parthey des jetzigen Königs Augustus III schlugen: wiewohl man von ihm schreibet, daß er selber einen starcken Cron-Competenten abgegeben, ob er sichs gleich nicht so mercken lassen. Man saget ferner von ihm, daß er es mit der Parthey des Fürstens Czartorisky, welcher ebenfals ein Mitcompetente zur Pohlnischen Crone gewesen, gehalten habe und gesucht, es dahin zu bringen daß wenigstens einer von ihnen beyden erwählet werden mögte. So viel ist indessen gewiß, daß er zu der Wahl allerhöchstgedachten Königs nicht wenig beygetragen. Im Jahr 1734 wohnte er der Crönung Sr. ietztregirenden Königl. Majestät in Pohlen bey, und das Jahr darauf 1735 gab er sich viel Mühe, den Primas Theodor Potocky mit dem Könige auszusöhnen. Endlich starb er 1741 im Monat Jenner nach einer langwierigen Kranckheit. Von ihm findet man auch noch eines und das andere in seines Bruders Michaels nachfolgenden besondern Artickel.

B. Michael Koributh, Fürst Wisniowiecky, Woywode von Wilna, und Groß-Feldherr in Litthauen, wie auch Ritter des weissen Adler-Ordens, von dem ein besonderer Artickel folget. Er ist im September 1744 zu Grodno mit Tode abgegangen, und hatte sich im Februar 1730, nach seiner ersten Gemahlin Tode, mit Thecla, einer Tochter Carl Stanislaus, Fürstens von Radziwiel, Groß-Cantzlers von Litthauen, und Wittben des berühmten Sächsischen General-Feld-Marschalls und Staats-Ministers, Grafens Jacob Heinrichs von Flemming, vermählet. Ob sie ihm Kinder gebohren, ist uns eben so wenig bekannt, als wer seine erste Gemahlin gewesen: und mercken wir hierbey, daß diese Gemahlin, die verwittibte Flemmingen, von einigen seinem ältern Bruder, wiewohl mit wenigerer Wahrscheinlichkeit, beygeleget werde, welchem auch ein Printz zugeeignet wird, der 1710 gebohren und 1729 gestorben, und vielleicht auch diesen jüngern Bruder zugehöret. Sie hatte in dem Junius 1732 das Unglück, daß sie des Nachts zu Warschau von Dieben überfallen, u. alles ihres Geschmeides und Kostbarkeiten, die sich an dem Werthe sehr hoch beliefen, beraubet wurde. Im Jahr 1745 den 25 Decemb. vermählte sie sich wieder an den Grafen von Sapieha, Palatin von Podlachien, u. im Decemb. 1747 verwechselte sie an einem hitzigen Fieber auf ihren Gütern in Volhynien das Zeitliche mit dem Ewigen, und hinterließ ihrem dritten Gemahl hundert tausend Thaler jährliche Einkünfte.

Ob wir nun gleich von keinem nochlebenden jungen Fürsten von Wisniowiecky etwas aufgezeichnet gefunden haben; so ist doch deshalben nicht zu behaupten, daß dieses Fürstliche Geschlecht durch das Absterben der beyden Brüder, aus welchem gleichwohl im Anfange dieses Achtzehnden Jahrhunderts das gantze so berühmte Wisniowieckische Hauß bestanden, gantz und gar erloschen sey. Dlugoß. Gaguin. Isthuanff. Miechov. *Mercure historique.* Allgemeine Chronicke Band VIII. p. 840 und Band XI. p. 549. Hübners Genealog. Tabellen, Th. I, Tab. 9 u. f. Europ. Fama Th. 95 p. 98 p. 149 u. f. Th. 297 p. 764. Th. 328 p. 342 u. f. Th. 340 p. 351 u. f. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1733 p. 196 u. f. und p. 449. *Theatr. Europ.* T. XVIII An. 1707 p. 269. Genealogisch-Historische Nachrichten II Band, p. 85 und Band VII p. 145. Ludolphs Schaubühne V Th. p. 985 Einleitung zur heutigen Historie aus den Zeitungen St. XXII p. 1969 und St. XXIV p. 3026 u. f. Neu-eröfneter Welt- u. Staats-Spiegel X Th. p. 1000 u. f. Hübners Lexic. Genealog. p. 597 Genealogischer Schauplatz des jetzt (1724) herrschenden Europä p. 601 Die heutigen (1698) Christl. Souverainen von Europa p. 570 u. 577. Gebauers Grund-Riß einer umständl. Historie &c. p. 398 Miasztolts historia illustrissimæ Domus Sapiehanæ P. I. p. 45 u. P. III p. 121. Das verwirrte Pohlen p. 693 u. f. 732 u. f.

Wisniowiecky, (Jeremias Michael Koributh) Fürst zu Wisniowiecky, Zalotz und Lubne, war der jüngere Sohn Adams Wisniowiecky wie aus dem Geschlechts-Artickel zu ersehen. Er wohnte von Jugend auf dem Kriege bey, und that mit einigen deutschen Völckern jenseit des Dniepers den Tartarn solchen Einhalt, daß sie nicht in Pohlen einfallen konnten. Im Jahr 1644 vereinigte er sich mit dem Pohlnischen Feldherrn Stanislaus Koniekpolsky, befand sich in dem Treffen bey Achmerov, und half den grossen Sieg wider die Tartarn befechten. Hierauf als 1648 die Zaporowsker Tartarn unter ihrem General Bogdam Czmielnizky zu revoltiren anfiengen, that er mit seinen unterhabenen Trouppen jenseit des Dniepers ihnen solchen Widerstand, daß sie ihren Marsch nach Pohlen nicht fortsetzen konnten. Im Jahr 1648 u. 1649 wohnte er der Wahl und Crönung Johann Casimirs auf dem Reichstage zu Warschau bey, und als in dem letzten Jahre die Pohlnische Armee unter dem Castellan zu Belz, Andreas Jerley, wider die

Cosacken

Cosacken zu Felde gieng, stieß er mit seiner Division zu derselbigen, und erwiese sich dermassen tapfer, daß durch seine gute Aufführung die Pohlen 17 Stürme und Anfälle der Cosacken und Tartern abgeschlagen. Ob auch gleich die Pohlnische Armee von den Tartarn und Cosacken gantz eingeschlossen ward, wehrte er sich doch so lange, bis ihm der König Johann Casimir selbst mit einer neuen Armee zu Hülfe kam; da es denn über alles Vermuthen zu einem Frieden kam, in welchem die Pohlen die Cosacken vor ein freyes Volck erkennen musten. In Ansehen dieser Dienste erlangte er die Staroste zu Przemisl, und als 1651 die Cosacken den Frieden gebrochen, auch der König in Person wieder zu Felde gieng, commandirte er einen Theil der Pohlnischen Armee. Da nun beyde Armeen bey Berestetzkow auf einander stiessen, attaquirte er die Cosacken mit solcher Tapfferkeit, daß die Pohlen einen herrlichen Sieg davon trugen, auch das gantze Cosackische Lager zur Beute erhielten. Kurtz darauf starb er im August des gedachten 1651 Jahres, in der Blüthe seiner Jahre an einem hitzigen Fieber im Lager bey Pawoloczyn. Von seiner Gemahlin und Sohne, der wegen seines Vaters Meriten zum Könige in Pohlen erwählet worden, siehe den Geschlechts-Artickel. Paskorii Florus Polonicus. Happelii Histor. moderna Europæ. Zieglers Histor. Labyrinth. Gauhens Historisches Held- und Heldinnen-Lexicon, p. 881 u. f.

Wisniowiecky. (Michael Koributh, Fürst), Woywode von Wilna, Groß-Feldherr in Litthauen, und Ritter des Weissen-Adler-Ordens. Er war, wie solches der Geschlechts-Artickel belehret, ein Sohn Christoph Constantins, und ließ von Jugend auf ein sehr munteres, und zu Führung der Waffen sehr geschicktes und geneigtes, Naturell spühren, daher er nach vollendeten Studien, worinnen er, nach Art vornehmer Polacken, gute Progressen gemacht, gar bald bey der Litthauischen Armee Beförderung erlangte, auch in kurtzem zu der Stelle eines Regimentarii, oder Obristens, avancirte. In solcher Qvalität befand er sich schon, da er 1697 der Wahl Augusts des II beywohnte. Als kurtz darauf die innerlichen Troublen in Litthauen, zwischen dem Hause Sapieha und dem Staroste Oginski von Samogitien; entstunden, hielt er sich neutral, und stund mit dem Groß-Feldherrn Sapieha in gantz gutem Vernehmen. Dieses aber währte nicht länger, als bis 1701, da König Carl der XII in Schweden von dem Hause Savieha, so immer noch von dem Oginski und dessen Anhange viel leiden muste, um Schutz angeruffen ward. Denn da schlug er sich zu der Oginskischen Parthey, und half den Sapiehen ihre Güter verwüsten. Der König in Schweden, der ohnedis ein Auge auf Pohlen hatte, ergriff diese Gelegenheit mit Freuden, sich in die Pohlnischen Troublen zu mengen. Er schickte den Obristen Hummerhielm, mit 600 Pferden, über die Samogitische Grentze nach Schauden, um die allda in der Nähe liegenden Sapiehischen Güter wider den Oginski und dessen Parthey zu bedecken. Allein Oginski und Wisniowiecky kehrten sich daran nicht. Sie streiffen beständig auf die Schweden, und übten viel Feindseligkeiten wider sie aus. Wisniowiecky insbesondere, den der König zu einem Litthauischen Unter-Feldherrn ernennet hatte, war so glücklich, daß er den gedachten Schwedischen Obristen bey dem Schlosse Jesna, an dem Flusse Memel, wo er einige Tage zuvor von demselben eine Niederlage erlitten, den 14 Mertz 1702 gefangen kriegte, als er ihn daselbst, wie er die erbeuteten Canonen nach Kauno, wo er in Besatzung lag, abholen wolte, mit seinem Corpo plötzlich überfiel. Es kam zugleich mit der Schwedischen Mannschafft, unter dem Major Siegroth, zu einem hitzigen Scharmützel, darinnen die Schweden, nach tapfferer Gegenwehr, den Kürtzern zogen, und meistens niedergehauen wurden. Der Schwedische General Lieven, der zu Kauno commandirte, bildete sich nichts gewisser ein, als daß Wisniowiecky ihm selbst auch zu Leibe gehen würde. Er setzte sich daher nicht nur in gute Verfassung, sondern ließ auch dem Könige, der damahls sein Qvartier zu Bielowice hatte, davon Nachricht geben. Allein, der Fürst Wisniowiecky gieng, an statt seinen Sieg zu verfolgen, gerade auf Wilna zu. Dieses gab dem Könige in Schweden Gelegenheit, nunmehro mit der gantzen Armee aus Samogitien in Litthauen zu rücken. Die Generals, Mörner und Steenbock, die mit ihren Regimentern auf der Seite von Wilna stunden, musten in Geheim auf diesen Ort losgehen, um den Fürsten Wisniowiecky daselbst aufzuheben, welches ihnen auch beynahe gelungen wäre. Denn sie langten den 19 Mertz frühe vor dem Schlag-Baume an, da man in der Stadt noch nicht das geringste von dem Anmarsch eines Feindes gehöret hatte. Die Schweden thaten sogleich den Angriff. Allein Wisniowiecki hatte nich' Lust, Stand zu halten. Er nahm vielmehr mit seinen Leuten eyligst aus der Stadt die Flucht, worbey aber ihrer viele getödtet und gefangen wurden. Der Fürst ließ selbst Gefahr, von einem Reuter erhascht zu werden, indem ihm derselbe dergestalt nachsetzte, daß, wenn derselbe nicht noch zu dessen Glücke erschossen worden, er ohnfehlbar als ein Gefangener in dessen Hände gerathen seyn würde. Indessen muste er doch alles sein Geschütze, Pferde, und übrige Geräthschafft, in dem Stiche lassen. Der General-Major Mörner setzte sich darauf zu Wilna feste, und schrieb in der Stadt und gantzen umliegenden Gegend starcke Schatzung aus. Die Republick befand sich hierüber sehr betreten. Sie entschuldigte das Verfahren des Wisniowiecky mit einer Nothwehre, und suchte dadurch den König in Schweden zu bewegen, sich wieder zurück zu ziehen, und das Land mit fernern Feindseligkeiten zu verschonen. Allein es hieß, Wisniowiecky habe, durch seine Streiffereyen, den Anfang zu den Feindseligkeiten gemacht, und der König in Schweden müsse Satisfaction haben. Es konnte aber unser Fürst den Streich nicht vergessen, der ihm zu Wilna gespielet worden. Er war daher bedacht, wie er die allda liegenden Schweden mit gleicher Müntze bezahlen mögte. Keine Zeit schien ihm darzu bequemer zu seyn, als diejenige, da die Schweden, nach alter Zeit-Rechnung, das Oster-Fest feyerten. Er kam daher zu dieser Zeit glücklich daselbst an. Niemand in der Stadt hatte die geringste Kundschafft darvon, ausser, daß er mit einigen Bürgern ein geheimes

Verständniß hatte. Nachdem er die Vor-Wache überrumpelt, brach er mit einem gräßlichen Geschrey und Ungestüm in die Stadt, recht um Mittags-Zeit, als noch ein jeder in guter Ruhe an dem Tische saß. Ehe sich die Schweden zu der Gegenwehr setzen konnten, wurden verschiedene, und darunter sonderlich der Obrist-Lieutenant Treffenberg, erschossen. Sie erholten sich aber bald, und giengen von allen Seiten so muthig auf die Polacken loß, daß, ohngeachtet diese weit stärcker waren, sie dennoch glücklich zurück geschlagen wurden. Man hätte sich beynahe wieder des Fürsten Wisniowiecky bemächtiget, indem er dem General Mörner, der ihm allenthalben nachsetzte, mit genauer Noth durch ein Kloster entwischte; doch hinterließ er eine grosse Anzahl Todte und Verwundete, nebst einigen Sieges-Zeichen, so den Schweden zu Theile wurden. In dem Jahr 1703 schrieb König August der II einen Reichs-Tag nach Lublin aus, der den 19 Junius seinen Anfang nahm. Unser Fürst hatte hierbey die Ehre, zu dem Land-Boten-Marschall erwählet zu werden. Man setzte auf solchem dem Primas, Cardinal Radzijowsky, sehr scharf zu, und gab ihm öffentlich Schuld, daß er die Schweden in das Land geführet hätte. Man nöthigte ihn daher, einen neuen Eyd der Treue abzulegen, dessen er aber gar wenig eingedenck war, sobald er sich wieder in seiner Freyheit sahe. Es endigte sich aber dieser Reichs-Tag in allen Stücken nach des Königes Wunsche, ob er sich wohl denselben, bey der überhand nehmenden Macht der Schweden, nicht sonderlich zu Nutze machen konnte. Die Stadt Thoren, worinnen eine Sächsische Besatzung lag, ward von den Schweden seit dem May-Monate blocquirt gehalten. Um nun die Sachsen aus solcher, wo möglich, an sich zu ziehen, näherte sich der Fürst Wisniowiecky, nebst dem Sächsischen General Steinau, derselben zu Anfang des Augusts. Allein die Schweden stunden so starck und vortheilhafftig dafür postirt, daß dieselben sich wieder zurücke ziehen musten. Wisniowiecky wandte sich darauf unversehens nach Groß-Pohlen, um daselbst die immer mehr anwachsenden Confoderirten, die einen eigenen Marschall erwählet, und in dem Städtgen Skroda öffentlich sich versammlet hatten, aus einander zu treiben. Es hatte aber der Schwedische General Rhenschild kaum hiervon einige Nachricht bekommen, als er sich mit seinem Corpo ebenfalls dahin zog, um die Confoderirten zu Skroda zu bedecken. Als er nun einen Obrist-Lieutenant mit 200 Pferden voraus schickte, um sich des feindlichen Anmarsches zu erkundigen, stieß derselbe den 18 August, bey dem Dorffe Mielezun, auf den Litthauischen Parthey-Gänger Bandomir, der, auf unsers Fürstens Befehl, sich mit einem starcken Corpo in einem Walde versteckt hatte. Dieser fiel das Schwedische Detachement so grimmig an, daß es gäntzlich über den Hauffen geworffen, und, was darvon nicht getödtet, gefangen genommen wurde. Der Fürst, der darauf durch einige Deputirte, welche die Confoderirten von Skroda an ihn abgeschickt hatten, gebeten wurde, mit ihnen nicht feindlich zu verfahren, zog sich wieder zurücke. Den 27 Nov. dieses Jahres hatten die beyden Fürsten Wisniowiecky, nebst dem Oginsky, bey Sr. Königlichen Majestät in Pohlen zu Gaworow Audientz, und wurde selbiger Abend in grosser Lust zugebracht. Es retirirte sich aber der Cron-Schatzmeister Prâbendau, mit grosser Confusion, von dem Hofe hinweg, weil ermeldeter Fürst Wisniowiecky in dem Königlichen Zimmer ihn vor den Angeber des Schwedischen Krieges gescholten, auch mit nachdrücklichen Schmäh-Worten von dem Hofe gewiesen hatte. In dem Jahr 1704 kam es mit den mißvergnügten Polacken so weit, daß sie in dem Februar zu Warschau dem König August dem II den Gehorsam aufkündigten, und durch den Cardinal-Primas ein Interregnum publiciren liessen. Es hatte aber der König noch einen solchen Anhang in dem Reiche, daß er in dem Junius zu Sendomir eine Gegen-Versammlung halten konnte, auf welcher alle diejenigen für Aufrührer und Verräther erkläret wurden, die sich zu der Warschauischen Confoderation geschlagen, und binnen vier Wochen nicht zurücke kehren würden. Allein, sie achteten es so wenig, daß vielmehr der Litthauische Groß-Feldherr Sapieha zu Poniewice eine neue Zusammenkunft des Adels ausschrieb, um die Warschauische Confoderation dardurch zu verstärcken, welches ihm auch ziemlich glückte. Der Unter-Feldherr, Fürst Wisniowiecky, that ein gleiches, und ließ den Adel in einer andern Litthauischen Stadt zusammen beruffen, um dem Lublinischen Reichs-Tags-Schlusse beyzutreten, wodurch denn die Verbitterung zwischen beyden Partheyen immer gröſſer ward, so, daß sie einander mit einer recht barbarischen Grausamkeit begegneten. Die Schweden spielten indessen überall den Meister, und setzten dadurch die Warschauischen Confoderirten in den Stand, daß sie eine neue Königs-Wahl vornehmen konnten, die den 12 Julius zu Warschau auf den Woywoden von Posen, Stanislaus Leszinski, fiel, den der König in Schweden selbst vorgeschlagen hatte, und durch seine Waffen unterstützte. Wisniowiecky und Oginsky lagen indessen dem Czaar von Rußland, welcher damahls in Liefland stund, ernstlich an, mit seinen Truppen in Pohlen einzurücken, um der bedrängten Königl. Parthey zu Hülffe zu kommen, welches derselbe auch versprach, sobald er sich in Liefland und Curland genugsam feste gesetzt haben würde, so sich aber bis in das folgende Jahr verzog, da mittlerweile unser Fürst an statt des Grafen Sapieha, zu dem Litthauischen Groß-Feldherrn und Castellan von Wilna, sein Bruder, Fürst Janus, der sich bey der Cron-Armee befand, zu dem Woywoden von Wilna, und Ludwig Pociey zu dem Litthauischen Groß-Schatzmeister und Unter-Feldherrn, ernennet wurden, als welche gegen König August den II für andern treu gesinnet waren. Den 4 Oct. 1705 ward Stanislaus zu Warschau, von dem damahligen Ertz-Bischoffe von Lemberg, mit gewöhnlichen Ceremonien gecrönet. Es erbitterte dieses die Sendomirischen Confoderirten, worunter die Fürsten Wisniowiecky die vornehmsten waren, dergestalt, daß sie sich in dem October zu Tykocin von neuem zusammen verschwohren, dem König August treu zu verbleiben, und sich dem neu-erwählten Stanislaus auf alle Art und Weise zu widersetzen, auch ihn nimmermehr vor einen König zu erkennen. Das Manifest, das sie deshalben publi-

cirten

cirten, war den 11 October unterschrieben, und war in den hefftigsten Ausdrückungen abgefaßt. Der König fand sich kurtz darauf selbsten aus Sachsen zu Tykoczin ein, und nachdem er mit dem Czaar, der mit seiner Armee in der Nähe stund, sich unterredet, und das Bündniß mit demselben erneuert hatte, hielt er ein Senatus-Consilium, und wartete mit Verlangen auf den Sächsischen Succurs, den der General Schulenburg aus Sachsen herbey führte. Allein, welch ein Schrecken verursachte es nicht, als die Nachricht anlangte, daß dieser Succurs den 23 Februar 1706 bey Frauenstadt von dem General Rhenschild auf das Haupt geschlagen worden. Der König retirirte sich hierauf nach Cracau, zog die umliegenden Truppen an sich, und war willens, mit denselben zu der Rußischen Armee zu stossen, die in Begriff war, von Grodno aufzubrechen. Unser Fürst Wisniowiecky hatte indessen mit seinen Truppen sein Wesen in Samogitien, wo er einen Anschlag gemacht, dem Woywoden von Kiow, Potoki, welcher mit seinem Corpo dem Könige in Schweden folgte, und der Colonne des Stanislaus zu der Seiten marschirte, unvermuthet eines anzuhängen. Allein der Anschlag ward verrathen, und der Woywode von Kiow, der einen geschwinden Marsch that, kam ihm selbsten so ohnversehens auf den Halß, daß er von ihm auf das Haupt geschlagen, und mit Hinterlassung vieler Gefangenen, aller Bagage, dreyer Canonen, und vieler andern Leute, die Flucht zu nehmen gezwungen ward. Dieses geschah in dem Jenner 1706, und Wisniowiecky war seit dem nicht in dem Stande, sich wieder zu erhohlen. Er sahe demnach der Verwüstung seines Vaterlandes von ferne zu, und empfand über der Russen Grausamkeiten, womit sie die Anhänger der Stanislaischen Parthey zu paaren trieben, ein eben so grosses Mißvergnügen, als ihn die Gewaltthätigkeiten der Schweden nahe giengen, die sie an allen denen ausübten, die den Stanislaus nicht vor einen rechtmäßigen König erkennen wolten. Er ward hierüber des Krieges müde; und weil König August selbsten sich des Reichs begeben, und seinen Feind vor einen würcklichen König von Pohlen erkannt hatte, wolte er lieber dem einmahl erwählten neuen Könige sich unterwerffen, als durch Beförderung einer neuen Wahl, wie der Czaar intendirte, die Unruhe und Spaltung in dem Reiche vermehren helffen. In dieser Absicht, gieng er mit dem grösten Theile der Litthauischen Armee zu Anfang des 1707 Jahres zu dem Schwedischen General, Graf Löwenhaupt, über, der damahls noch in Curland und an der Litthauischen Grentze stund. Von dar erhub er sich nach Sachsen, und unterwarff sich dem Könige Stanislaus, der ihn so wohl, als der König in Schweden, sehr gnädig aufnahm, und mit dem Hause Sapieha aussöhnte. Niemand war mit diesem Bezeigen übler zu frieden, als der Czaar. Er ließ Universalien wider ihn und seine Anhänger in dem Reiche publiciren, und erklärte ihn darinnen vor einen Meineydigen und Untreuen. Wisniowiecky ward bewogen, sich darwider zu vertheidigen. Er that es vermittelst eines Schreibens an seine Mit-Stände, darinnen er den erbärmlichen Zustand seines Vaterlandes, und wie es Feinden so wohl, als Freunden, zu dem Raube worden, beklagte, anbey aber anzeigte, wie er sich aus keiner andern Ursache entschlossen habe; die Parthey der Confoderirten zu verlassen, als weil er den unvermeidlichen Untergang der Republick vor Augen sehe, so lange sie, wie bisher, zertheilet sey, und unter dem Schutze zweyer mächtigen Feinde stehe. Er begleitete hierauf die Schweden aus Sachsen wieder nach Pohlen, wo sie die Russen verjagen, und den Stanislaus in den ruhigen Besitz dieses Reiches einsetzen solten. Er war nicht lange wieder in Pohlen angelangt, so gerieth er den 27 October mit dem damahligen Cron-Quartier-Meister, Fürsten Lubomirsky, in einen so hitzigen Wort-Wechsel, daß es von Worten zu dem Sebel kam, worbey der letztere in den rechten Arm verwundet ward. Weil nun solches nicht weit von des Königs in Schweden Haupt-Quartiere geschahe, und dardurch der Burg-Friede gebrochen zu seyn schien, kamen sie beyde in Verhafft. Wisniowiecky ward in des Worwodens von Kiow, und Lubomirsky in des Poniatowsky Quartier gebracht, die Grafen von Jablonowsky und Tarlo aber musten die Sache untersuchen. Jedoch, da der erstere den König in Schweden durch ein Schreiben bat, bey dem König Stanislaus vor ihn ein gut Wort einzulegen, kamen sie beyde wieder auf freyen Fuß. Der Fürst Wisniowiecky kriegte darauf mit einigen Litthauischen Truppen sein Quartier zu Janicki, wo er in dem Jenner 1708 von 5000 Cosacken, Tartarn und Calmucken, die zu der Rußischen Armee gehörten, überfallen wurde. Allein, er hielte sich mit seinen Litthauern, die in geschlossenen Gliedern auf den Feind los giengen, und von 600 zu Hülffe gekommenen Schweden unterstützet wurden, so tapffer, daß sie mit ziemlichem Verluste zurück getrieben wurden. Den 28 Februar langte Stanislaus zu Lida an, wo die bisherigen Mishelligkeiten zwischen den beyden Häusern Wisniowiecky und Sapieha völlig beygeleget wurden. Es ward hierbey ausgemacht, daß, wenn der Graf Sapieha von seiner Bedienung als Litthauischer Groß-Feld-Herr abgehen würde, der Fürst Wisniowiecky ihm darinnen folgen, der Staroste Bobruiski aber, des Feld-Herrn Vetter, alsdenn Unter-Feld-Herr werden solte. Wisniowiecky blieb hierauf bey der Litthauischen Armee, da indessen der König von Schweden den Czaar bis in die Ukraine verfolgte, aber darüber sich und den Stanislaus in das gröste Unglück stürtzte. Denn als es den 7 Julius, des neuen Stili, 1709 bey Pultawa zu einem Treffen kam, wurden die Schweden von den Russen auf das Haupt geschlagen, und dadurch das gantze Reich dem Gehorsam des Stanislaus entzogen, als welcher sich nunmehro auf allen Seiten so verlassen sahe, daß er dem von neuem sich des Reiches bemächtigenden König August weichen, und sich nach Pommern retiriren muste. Die Pohlnischen Magnaten fielen nunmehro mit Hauffen wieder dem rechtmäßigen Könige zu, der sie auch insgesamt zu Gnaden annahm. Die Fürsten Wisniowiecky wolten nicht die letzten seyn. Allein es glückte dem jüngern nicht so gut, als dem ältern, der den 3 September zu Punitz dem Könige seine Submißion bezeugete. Denn da dieser sich auch auf den Weg machte, dem König August sich zu submittiren,

ließ

ließ ihn der Czaar, der einen grossen Haß auf ihn geworffen, durch ein Detaschement von seinen Truppen aufheben, und gefangen nach Gluchow (andere sagen, nach Kiow) bringen. Die Pohlnischen Magnaten gaben sich zwar viel Mühe, ihm durch Interceßion des Königes, die Freyheit wieder zu verschaffen; Allein der Czaar war nicht zu bewegen, solches zu thun. Er ließ ihn vielmehr tieffer in das Land bringen. Allein, ehe sich es derselbe versahe, fand er Gelegenheit durch Hülffe einiger Cosacken, zu echappiren. Er wuste sich sonst nirgends hin zu wenden, als zu dem Könige in Schweden nach Bender, daher er die Zahl derer Unglückseligen, die sich allda versammleten, vermehrte, und daselbst 1710 anlangte. Die Litthauische Groß-Feldherrn-Stelle ward indessen, auf Recommendation des Czaars, dem Litthauischen Groß-Schatzmeister Pociey, und die Unter-Feldherrn-Stelle dem bisherigen Conföderations-Marschalle Grafen von Dönhof, gegeben. Es verzog sich vier Jahr, ehe der gute Fürst Wisniowiecky, Gelegenheit fand, wieder in sein Vaterland zu kommen. Endlich, da der Türckische Schutz zu Ende gieng, der König in Schweden die dasige Gegend verließ, und der Woywode von Kiow, durch Vermittelung des Primas, Gnade erhielt, wagte es auch Wisniowiecky, und bat bey dem Könige um Pardon und Vergebung, so er auch nach Wunsche erhielt, worauf er sich 1714 in dem Reiche einfand, dem Könige sich submittirte, und von ihm völlig zu Gnaden angenommen wurde. Er hat auch von dieser Zeit an sich dem Könige allezeit getreu erwiesen, auch deshalben an denen bald darauf erfolgten innerlichen Troublen, die über die Sächsischen Truppen entstunden, nicht den geringsten Antheil genommen, ob sie gleich in offenbare Feindseligkeiten ausbrachen. Als es darauf den 1 Februar 1717 zu Warschau zu einem völligen Vergleiche kam, ward sein Pardon denen neuen Reichs-Constitutionen mit folgenden Worten einverleibet: „So versprechen „wir auch dem Fürsten Michael Wisniowiecky, „als welcher es nicht nur mit seinem gantzen Hau„se, sondern auch vor seine Person, bey Uns und „der Republick so wohl meritiret hat, von inn- und „auß-halb des Reichs eine völlige Sicherheit ꝛc.„ In dem Jahr 1720 ward er Groß-Cantzler von Litthauen, und Ritter des weissen Adlers, in welcher Qualität er noch in selbigem Jahre dem Reichs-Tage zu Warschau beywohnte. Er gerieth aber auf solchem, wegen eines Edelmanns, der aus seinen Diensten gegangen, mit dem Litthauischen Unter-Cantzler, Fürsten Czartorisky, der denselben in Schutz und Dienste genommen, in grosse Zwistigkeit, die beynahe in eine offenbare Thätlichkeit ausbrach. Denn als Wisniowiecky den 17 October Abends in des gedachten Unter-Cantzlers Haus gieng, und den gedachten Edelmann daselbst nicht fand, entblößte er seinen Sebel, und fieng an, solchen den Domestiquen in dem Hause zu empfinden zu geben. Als der Unter Cantzler, der sich mit seiner Familie damahls bey dem Feld-Marschall, Grafen von Flemming, zu Gaste befand, Nachricht davon erhielte, ward derselbe so erbittert darüber, daß wenig fehlte, daß es nicht zwischen beyden vornehmen Häusern zu einem blutigen Handgemenge kam. Jedoch der Graf von Flemming, nebst verschiedenen hohen Magnaten, legten sich in das Mittel, und brachten es dahin, daß sie mit einander einen Vergleich traffen, zu dessen Bestätigung sie einander den 21, in Gegenwart des Königs, liebreich umarmten. In dem Jahr 1721 erhielte er die Direction des Litthauischen Tribunals, so er einige Jahre mit vieler Geschicklichkeit verwaltete. In dem Jahr 1730 sturben beyde Litthauische Feldherren, worauf er, unter dem Nahmen eines General Regimentarii, das Commando über die Litthauische Armee erhielte. Er hatte Hoffnung, die Groß-Feldherren Stelle selbst zu bekommen. Weil aber die Reichs-Täge, auf welchen solche vergeben werden solte, nicht bestunden, so unterblieb solches bis nach des Königes Tode, der sich den 1 Februar 1733 zu Warschau ereignete, als man eben in Begriff war, einen neuen Reichs-Tag zu eröffnen. Dieser hohe Todesfall zog eine grosse Unruhe in dem Reiche nach sich, weil die Cron Franckreich sich in die vorhabende Königs-Wahl mischte, und durch grosse Summen Geldes, es dahin brachte, daß den 12 September 1733 Stanislaus, der sich deshalben selbst zu Warschau einfand, zu dem andern mahle als König von Pohlen erwählet ward. Allein, es setzten sich nicht nur der Rußische Hof, sondern auch viele Magnaten, wider diese Wahl, indem es hieß, es streite dieselbe mit den Reichs-Constitutionen, die unter Rußischer Garantie gemacht worden, Krafft welcher Stanislaus auf ewig für unfähig erkläret worden, die Pohlnische Crone zu tragen. Der vornehmste unter diesen Magnaten war unser Fürst Wisniowiecky. Es schien zwar, als ob er es in allen Stücken mit der Prädominirenden Parthey des Primas halten würde, weil er auf dem Convocations-Reichs-Tage die Conföderations-Acte, Krafft welcher kein anderer, als ein Pohle, der von Catholischen Eltern gebohren worden, und ausserhalb dem Reiche keine Güter, oder Staaten, besitzet, erwählet werden solte, beschwur und unterschrieb. Allein, auf dem Wahl-Tage, der den 25 August desselben Jahres seinen Anfang nahm, war er der erste, der es machte, daß die gantze Wahl des Stanislaus zernichtet, und dargegen die Wahl des jetztregierenden Königes, Augusts des III, befördert wurde. Die Gelegenheit darzu war folgende. Ein Land-Bote aus Siradien, Nahmens Leszinsky, fragte ihn den 27 August: Ob denn die Russen würcklich in Litthauen eingerücket wären? Als er nun dieses bejahete, versetzte der Land-Bote: „Wenn „die Russen in Litthauen stehen, warum rü„cken denn Ew. Excellentz ihnen nicht mit der Ar„mee entgegen?„ Worauf der Fürst zu der Antwort gab: „Ich bin darzu zu alt und zu „schwach.„ Der Land-Bote antwortete: „Wenn dem also ist, so dürffen Sie nur ih„re Bedienung niederlegen, und mir das „Commando geben.„ Hierüber wurden die Freunde des Fürstens auf einmahl in den Harnisch gebracht, und es würde dem frechen Land-Boten übel gegangen seyn, wenn er sich nicht in aller Eyl retiriret hätte. Der Fürst ward durch diese Begebenheit so aufgebracht, daß er den folgenden Tag mit dem Primas und dessen Anhange in einen hitzigen Wort-Wechsel gerieth, der

Digitized by Google

der ihn dergestalt entrüstete, daß er den 29 wider alles, was auf dem Convocations-Reichs-Tage vorgegangen, protestirte, und sodenn mit verschiedenen Land Boten, und zwo Woywodschafften, das Wahl-Feld verließ, und sich jenseit der Weichsel nach Prag begab, wo bereits viele Pohlen und Litthauer sich befanden, die nicht anders, als unter gewissen Bedingungen, auf dem Wahl-Platze erscheinen wolten. (Dieses schreibet Gebauer, in seinem Grundrisse zu einer umständlichen Historie der Europäischen Reiche und Staaten, p 445. dem Fürsten Janußius Wiesniowiecki, als dem Bruder unsers Fürstens, zu). Der Primas entrüstete sich über diese Spaltung dergestalt, daß er den 4 September, in dem Nahmen der gesammten Republick, ein Manifest publicirte, darinnen alle diejenigen, die daran Theil hatten, oder noch Theil nehmen würden, mit vielen heftigen Schmähungen und Verwünschungen, vor Feinde des Vaterlandes, vor Rebellen und ehrlose Leute, und aller ihrer Güter verlustig, erkläret wurden. Allein, man kehrte sich so wenig daran, daß sich vielmehr die Parthey des Fürsten Wisniowiecky täglich verstärckete. Selbst der Woywode von Cracau, Fürst Lubomirsky, fand sich den 8 September zu Prag ein, dem bald mehrere Senatores und Magnaten, nebst einer grossen Menge Edelleute, folgeten. Sie fasseten den 10 September eine nachdrückliche Schrifft ab, darinnen sie wider die vorhabende Wahl des Stanislaus protestirten. Nichts destoweniger hatte dieselbe den 12 September ihren Fortgang, nachdem sich dieser Printz den Tag vorher vergeblich bemühet hatte, den Fürsten Wisniowiecky zu sprechen, zu welchem Ende er ihn auf das freundlichste zu sich gebeten hatte. Als Stanislaus, nach vollzogener Wahl, auf das Schloß kam, und die grosse Menge Volcks jenseit der Weichsel erblickte, wunderte er sich nicht wenig, daß ihrer so viel wären, die sich wider ihn setzten. Allein der Primas gab zu erkennen, daß diese Rebellen schon mit Gewalt dahin gebracht werden solten, Se. Majestät fußfällig um Verzeihung zu bitten. Den 13 frühe langten noch viel Senatores und Magnaten bey dem Fürsten Wisniowiecky an, darunter sein Bruder, der Castellan von Cracau, ingleichen der Bischoff von Cracau, die vornehmsten waren. So bald der Primas darvon Nachricht erhielt, fertigte er die Woywoden von Podolien und Volhynien an sie ab, und ließ ihnen die allervortheilhafftesten Vorschläge thun, wenn sie einmüthig, und ohne Widerspruch, den auf dem Wahl-Felde erwählten König erkennen würden. Allein ihre Bemühungen waren vergebens, weil sie die getroffene Wahl vor gezwungen und unrechtmäßig ausgaben. Sie hielten vielmehr den 14 September in dem freyen Felde eine General-Conferentz, darinnen sie ein Manifest abfasseten und unterschrieben, welches sowohl das Ansehen einer Protestations-Schrifft wider die Wahl des Stanislaus als einer Confoederations-Acte, hatte. Da nun die Stanislaische Parthey sahe, daß bey dem Gegentheil weder durch Verheissungen, noch Drohungen, etwas auszurichten sey, faste man den 16 September den Schluß, sie vor Feinde des Vaterlandes zu erklären, und noch denselbigen Tag feindlich anzugreiffen. Diesem zu Folge, wurde der Fürst Wisniowiecky, durch die Captur-Gerichte der Stelle eines General-Regimentarii der Litthauischen Armee entsetzt, und solche dargegen dem Straznik Pociey gegeben, welcher unter den Trouppen, die der Fürst unter sich hatte, ein heimliches Verständniß unterhielt, um solche zu einer Revolte wider ihn zu bewegen. Jedoch, der Fürst kriegte in Zeiten Nachricht davon, daher er die Nacht vorher, da er angegriffen werden solte, aufbrach, und sich der Rußischen Armee näherte, die nicht über 12 Meilen weit davon war. Er ließ zugleich einen Theil der Weichsel-Brücke abbrechen, damit ihm die Stanislaische Parthey nicht so gleich nachsetzen könnte. Allein diese stellte die Brücke so gleich wieder in den gehörigen Stand, und ließ ein Detaschement, unter dem Poniatowsky, darüber gehen, welches dem Wisniowiecky in die Arriere-Garde fiel, und sich verschiedener Bagage-Wagen und Bedienten, die nicht so geschwinde nachkommen können, bemächtigte. Es lehnten sich auch verschiedene Fahnen von den eigenen Trouppen des Fürsten Wisniowiecky wider ihn auf, an deren Spitze sich der Obriste Xperias stellte. Allein der Sächsische Obriste Flemming, der mit einigen auf Deutschen Fuß gesetzten Trouppen sich bey ihm befande, that so tapffern Widerstand, daß sich die Widriggesinneten von den andern absonderten, und diese ruhig nach Okoniow, so drey Meilen von Prag liegt, und von dar nach Wengrow, so 12 Meilen davon liegt, marschiren liessen. Allhier wurden sie nicht nur mit mehrern Trouppen verstärcket, sondern hatten auch die Rußische Armee in der Nähe, welche ihren Marsch immer weiter gegen Warschau fortsetzte, wo sie auch zu End des Septembers anlangte, nachdem Stanislaus, der Primas, und die andern vornehmsten Magnaten, sich bereits von dannen begeben, den Riowsky aber mit vielen Trouppen, zu Beschützung der Stadt, zurück gelassen hatten. Weil die Russen nicht das Ansehen der Feinde haben wolten, brauchten sie wider die Stadt keine Gewalt. Sie lagerten sich bey Prag, und bedeckten die neue Wahl, die daselbst den 5 October vorgenommen wurde. Sie fiel auf den Churfürsten von Sachsen, der, in Abwesenheit des Primas, von dem Bischoff von Posen, unter dem Nahmen Augusts des III, proclamiret wurde. Der Fürst Wisniowiecky befand sich nicht bey dieser Wahl zugegen, weil er sich nicht von seinen Trouppen entfernen konnte, die er zwar verstärcket hatte, aber doch damit nichts weiter thun konnte, als daß er sie gegen Cracau rücken ließ, die dasigen Strassen in Sicherheit zu setzen, und die vorhabende Crönung zu bedecken. Er fand sich selbst zu Ausgang dieses Jahres mit seiner Gemahlin zu Cracau ein, und half die Crönungs-Solennitäten veranstalten, welchen er auch in dem Jenner 1734 beywohnete, nachdem er sich bey der hohen Reichs-Deputation befunden, die dem neuen Könige bis an die Grentze entgegen gegangen, und ihn zu Tarnowitz mit den gewöhnlichen Ceremonien empfangen hatte. Er führte nachgehends, nebst dem Rußischen General-Major Ismailow, das Commando in Litthauen, und kehrte daselbst so gute Anstalten vor, daß der Stanislaische Regimentarius Pociey mit seinem Anhange wenig wider ihn

ihn ausrichten konnte. Es fehlte hierbey an Scharmützeln nicht, worbey die letztern insgemein den Kürtzern zogen. Die wichtigste Action geschahe den 8 Sept. 1734, wobey der Litthauische Unter-Mundschencke Szcyt mit seinen 4000 Mann, auf dem Marsche nach Brest, eine völlige Niederlage erlitte. Es ließ sich hierauf in dem Reiche immer mehr zu der Ruhe an. Denn obgleich Stanislaus, der zu Königsberg Schutz und Aufenthalt gefunden, noch verschiedene Magnaten bey sich hatte, die eine neue Confödération zu Dzikow errichteten, so waren sie doch viel zu schwach, etwas zu unternehmen, daß dem König August III und seinen Freunden Schaden bringen können. Der Fürst Wisniowiecky hielt sich indessen in dem Jahre 1735 meistens zu Warschau bey dem Könige auf, wo er nicht nur den 24 Jenner dem General-Concilio beywohnte, das Se. Majestät, zu Reaffumirung der bey der Crönung errichteten General-Confödération, angestellet hatte, sondern auch das hierbey abgefaste Conclusum, nebst vielen andern Magnaten, unterschriebe. Den 9 Nov. 1735 ward er, nach fruchtloß geendigtem Pacifications-Reichs-Tage, krafft der Vollmacht, die man dem Könige auf dem Convocations Reichs-Tage 1733 gegeben, zu dem Groß-Feldherrn von Litthauen und Woywoden von Willna ernennet, nachdem er die Litthauische Groß-Cantzler-Würde resignirt, und die Siegel zurück gegeben hatte. Diese ansehnlichen Würden hat er bis an sein Ende bekleidet, sich aber meistens auf seinen Gütern befunden, bis er endlich, nach langwieriger Unpäßlichkeit, zu Grodno in dem September 1744 gestorben, nachdem er sein Alter ohngefähr auf etliche siebzig Jahre gebracht hatte. Bald zu Anfange des Artickels haben wir gerühmet, daß er in denen Studien ziemliche Progressen gemachet habe, und nur ohnlängst ist eine gelehrte Arbeit desselben unter die Presse gekommen. Denn wir lesen in dem Hamburgischen Correspondenten des Jahrs 1748 n. 14. folgenden Artickel: "Wir werden abermahl durch einen „neuen Beweiß überzeuget, daß sich die Magnaten „in Pohlen eifrig angelegen seyn lassen, die Gelehr„samkeit in ihrem Vaterlande durch eigene Bemü„hung auszubreiten, wie denn der Durchl. Fürst, „Groß-Feld-Herr von Litthauen, Michael Wis„niowiecky, die Geschichte des Volcks GOttes des „P. Berruyer aus dem Frantzösischen ins Pohlni„sche übersetzt, welche Uebersetzung nunmehr in dem „Collegio Scholarum Piarum zu Warschau unter „der Presse ist." Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. Carl Günther Ludovici Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts, Theil II, p. 770 und 781. *Theatr. Europ.* T. XVIII. an. 1708, p. 284. Monatl. Staats-Spiegel 1701 Nov. p. 96 u. ff. 1707 May, p. 91. Neu-eröffneter Welt- und Staats-Spiegel, Th. II, p. 235. Genealogischer Archivarius auf das Jahr 1733 p. 447 u. ff. auf das Jahr 1734, p. 221 u. f. auf das Jahr 1735, p. 272. 569. 570. und 571. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band VII, p 144 u. f. Band VIII, p. 699. Ludwigs Universal-Histor. Theil II, p. 227 im Suppl. Europ. Fama Theil 67, p. 506 u. f. Th. 76. p. 285 u. ff. Theil 93, p. 732. Theil 114, p. 434 u. f. Theil 297, p. 764. Donats Europ. Tag-Register 1703, p. 182. Einleitung zur heutigen Historie aus den Zeitungen, St. XX, p. 1807.

Wisniowiecky, (Michael Thomas Koributh) siehe Michael, König in Pohlen, im XXI Bande, p. 18 u. ff. wie auch den Geschlechts-Artickel.

Wisniowiecz, Wiesniowieck, Wiesniowiecz, Wiesnowiecz, Lat *Wisniovicium*, ein Flecken und Schloß in Volhynien in Klein-Reussen nach Podolien zu, und zwar zwölf Meilen von Lusuc gelegen; hat, sammt seinem Districte, den Titel eines Hertzogthums, und ist das Fürstliche Stamm-Hauß, daraus König Michael entstanden, der 1669 auf den Pohlnischen Thron erhoben ward. Siehe den Geschlechts-Artickel: Wisniowiecky. Baudrands Lexic. Geograph. T. II, p. 342. Hübners vollständige Geographie, Th. II, p. 221. Arnolds Histor. und Politische Geographie, p. 834. Uhsens Geograph. Histor. Lexic. Cellarii neue Geogr. p. 589. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Wisniowizky, Geschlecht, siehe Wisniowiecky.

Wisniowizki, Geschlecht, siehe Wisniowiecky.

Wisniowski, (Gedeon) war im Jahr 1724 ordentlicher Professor der heiligen Gottesgelahrheit auf der Academie zu St. Petersburg. Von ihm hat man eine Disputation unter dem Titel: Theologia Universa, orthodoxissimæ magnæ Dominæ Catharinæ Alexiewnæ, Imperatrici Rossiarum coronatæ semper Augustæ, sub auspicatissimam ejus in solium Rossiaci Imperii coronationem, dicata, atque in Academia S. I. M. Mosquensi publicæ disputationi exposita. Anno Domini 1724 d. 18 Maji. Diese Disputation ist die erste, so auf der Academie zu St. Petersburg gehalten worden, bestehende in 18 Lateinischen Thesibus, so man nachlesen kan in der Fortgesetzten Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen 1724, p. 974 u. ff.

Wisnitz, ein Schloß und Kloster in der Woywodschafft Cracau in Klein-Pohlen. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Wisniza, ein kleiner Ort in Servien, nicht weit unterhalb Belgrad, wo die Kayserlichen ihr Haupt-Quartier hatten, als sie 1717 Belgrad belagerten.

Wisnovius, (Stanislaus) ein Socinianer in Pohlen, lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, war ein Beygehülffe des Farnovs, und gab zu Luclawitz in Pohlen seinem Vaterlande einen Prediger ab. Man hat von ihm in seiner Mutter-Sprache Dialogum de sincera cognitione Dei Patris, Filii ejus & Spiritus Sancti, inprimis de Filio Dei & adversario ejus: de vera & falsa ecclesiæ & certis earum signis item de præcipuis doctrinis & institutis veræ ecclesiæ Domini &c. Er hat solchen zu Luclawitz 1575 verfertiget, und beträgt derselbe in Fol. 91, in 4 aber 182 Blätter. Sandius Biblioth Anti-Trinitar. p. 53. Walchs Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Th. IV, p. 143.

Wisnowetsky, Geschlecht, siehe Wisniowiecky.

Wiso,

Wiso, Bischoff zu Lüttich, siehe Wazzo, im LIII Bande, p. 872.

Wiso, Bischoff zu Oßnabrügg, siehe Witho.

Wisock, ist nur ein offener Ort in dem Königreich Böhmen im Buntzlauer-Kreise. Es werden daselbst Edelgesteine gegraben. Hübners vollständige Geographie, Theil III, p. 26.

Wisogasthald, war bey den Heydnischen Francken ehedem unter der Regierung ihres Königes Pharamundus, oberster Priester der Göttin Dianen. Lucä Fürsten-Saal, p. 225.

Wisokie, eine Stadt in Volhynien in Pohlen. Ubsens Geographisch-Historisches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Wispach, (Gräfen-) oder Gräfen-Wißpach, Grävenwisbach, ein Flecken in der Grafschafft Nassau-Usingen in der Wetterau, im Amte Usingen, zwey oder anderthalbe Stunden von Usingen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. p. 181. Wetterauischer Geographus, p. 160.

Wispach, (Pfaffen-) oder Pfaffen-Wispach, ein Chur-Mayntzisches Dorf in der Wetterau, anderthalbe Stunden von Friedberg, zweye von Usingen, und viertehalbe von Butzbach, an der Land-Strasse von Friedberg nach Usingen gelegen. Es gehöret dem Herrn Grafen von Bassenheim. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. p. 400.

Wispe, ein Flüßgen im Fürstenthum Wolffenbüttel. Es entspringt auf dem baumreichen Hilswalde, bey dem Dorf Wensen in dem Elfastwalde; fliesset hernach durch Braunsen, Ammensen, und Vorelsen, kommt bey dem Dorfe und der Glashütte Delligsen in das Bißthum Hildesheim; gehet zur Rechten an dem Sallerberge und Dolisberge her und durch Imsen durch und ergiesset sich bey dem Schlosse Wispenstein in die Leine. Allgemeines Hydrographisches Lexicon.

Wispel, ist ein Korn- und Getraide-Maaß in Sächsischen, Brandenburgischen, und andern angrentzenden Ländern, und hält zwey Malter oder vier und zwantzig Scheffel. Zu Braunschweig und Zelle hat ein Wispel vier Scheffel. Zu Hamburg hält ein Wispel zehen Scheffel, drey Wispel aber machen eine Last. Es kommet auf die Grösse der Scheffel an.

Wispel, ein kleiner Ort in West-Frießland, viertehalbe oder drey starcke Meilen von Leuwarden, gegen Süden gelegen. Hübners Zeitungs-Lexicon. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wispeln, Es. XXIX, 4 ist so viel als sachte und zischende reden.

Wispenstein, ein Burgsitz und Adeliches Rittergut im Stiffte Hildesheim, und zwar in dem Amte Winzenburg an der Leine, ohnweit Ahlefeld gelegen, es gehöret dem Herrn von Steinberg zum Wispenstein. Von einigen wird dieser Ort für die Haupt-Kirche gehalten, ist aber nur ein Filial von Imbsen, wird auch im Consistorio dafür gehalten, wowider aber die von Steinbergen vormahls protestiren lassen. Lauensteins Hist. Diplom. Episcopatus Hildesiensis. Th. II, p. 88 u. 275. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken.

Wisper oder Wisperbach, sonst auch die Gladebach und Breisch genannt, ist ein Flüßgen am Rhein in der Landgrafschafft Hessen-Rheinfels. Es entspringet in dem, in dem nachfolgendem Artickel abgehandelten Dörfgen, Wisper, von welchem es herunter rinnet auf Springen, Dernbach, Langeseifen und nach dem wüsten Berg-Schlosse Gerolstein; kommt darauf in das Mayntzische, lässet zur Rechten die Dörfer Niedergladenbach und Obergladenbach liegen, streicht zur Lincken an einen grossen Walde her, und benetzt dem Hof Pabscheid, das Schloß und Dorf Presberg, und das alte zerstörte Berg-Schloß Kammerberg; nachdem es nun noch etliche Mühlen herum getrieben hat, so fället es unterhalb dem Flecken und Benedictiner-Kloster Lorch in dem Rheinstrom. Rheinischer Antiquarius, p. 449. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 473 und 647. u. f.

Wisper, Wisbert, ein Dorf in dem Fürstenthum Hessen-Rheinfels, im Amte Hohenstein, anderthalbe Stunden von Langenschwalbach, zwey von Nastett. Unweit von hier entspringet die Wisper, davon der vorstehende Artickel handelt. Wetterauischer Geographus, p. 414.

Wisperbach, Flüßgen, siehe Wisper.

Wisperlein, siehe Weiden-Zeisig, im LIV Bande, p. 257.

Wispitz, oder Wespitz, ein Dorf im Anhaltischen an der Saale, unweit München-Nienburg, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

WISPRIMIUM, Stadt, siehe Vesprin, im XLVIII Bande, p. 293. u. f.

Wissac, eine Baronie in Franckreich bey St. Romain, in der Diöces von St. Flour gelegen. Einige des Geschlechts Motier la Fayette nennete sich Baronen davon.

Wissac, (Barone von) siehe den Geschlechts-Artickel: Motier la Fayette, in den Supplementen zu diesem Lexico; ingleichen den vorstehenden Artickel.

Wißbaden, Grafschafft und Stadt, siehe Wisbaden.

Wiß-Begierde, ist ein von dem allweisen Schöpffer in die menschliche Seele gelegter Trieb und Grund-Begierde, nöthige und nützliche Wahrheiten zu erkennen; man könnte sie die Curiosität nennen. Sie ist entweder natürlich oder indifferent, oder tugendhafft oder lasterhafft. Die natürliche und indifferente ist eine natürliche Begierde der Seele, die sich an dem, was der Verstand betrifft, an dem Wissen unbekannter Dinge belustiget. Die gute und löbliche Wiß-Begierde ist eine Tugend, unbekannte Dinge in göttlicher Ordnung und nach dem Willen des höchsten Gesetzgebers zu erforschen. Die lasterhaffte Curiosität ist ein Laster, unbekannte Sachen wider GOttes Ordnung

und Willen Wissen zu wollen, oder sie ist dasjenige Laster der Seele, da ein unheiliger Geist begierig ist, die ihm unbekannten Sachen dieser Erden so wohl, als die heilsamen Wahrheiten der Heiligen Schrifft, mit seinem Verstande zu erkennen und zu ergründen, und daher jene, weil er die in der Schrifft geoffenbarten Seligkeiten nicht lebhafft kennet, über alle geistliche und ewige Güter erhebt und schätzet, wodurch er die in seiner Seele bereits eingewurtzelte Welt-Liebe mercklich stärcket, zu seiner zeitlichen und ewigen Unseligkeit. Sie belustiget sich an Sachen der Sinne, des Gedächtnisses, des Ingenii und der Beurtheilungs-Krafft, und ist so wohl eine gelehrte als ungelehrte. Da die lasterhaffte Wiß-Begierde weit begieriger, das geringere und unnöthige zu wissen, als das vortrefflichere, viel bessere und viel nöthigere; so ist sie eine verwerffliche Thorheit in der damit behafteten Seele. Jablonski Allgemeines Lexicon, der Künste und Wissenschafften, neue Ausgabe.

Wißbich, Stadt und Schloß, siehe Wisbich.

Wißbrünn, Stadt, siehe Vesprin, im XLVIII Bande, p. 293.

Wißby, Stadt, siehe Wisby.

Wisse, ein kleiner Fluß im Canton Basel, so ohnweit Hünningen sich in den Rhein ergiest.

Wisseburg, ein Dorf in dem alten Slavischen Pago Chutici oder Gudici. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 208.

WISSEGRADUM, Stadt und Schloß, siehe Vizegrad, im XLIX Bande, p. 470. u. ff.

Wissegrod, Stadt und Castellaney, siehe Wyssogrod.

WISSEGRODIA, Stadt und Castellaney, siehe Wyssogrod.

Wissehrad, ein Berg in Ober-Ungarn, siehe den Artickel: Thurocz, im XLV Bande, p. 1914 u. f.

Wissehrad, Schloß in Böhmen, siehe Wischerad.

Wissel, ein Amt in dem Hertzogthum Cleve, in Westphalen, an dem Rhein, dem König von Preussen gehörig. Abels Preuß. und Brandenburg. Geographie, p. 375. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken.

Wissel, (Johann) war im Jahr 1624 beyder Rechten und der Weltweißheit Doctor, wie auch Professor der Rechtsgelehrsamkeit zu Helmstädt. Von ihm ist uns nur eine eintzige Disputation de amissione feudi bekannt, so er zu Helmstädt 1619 gehalten. Siehe Struvens Memoriam b. Theodori Berckelmanni, p. 108.

Wisselburg, Gespannschafft und Flecken, siehe Wieselburg, im LVI Bande, p. 535. An dem Orte dieses Fleckens hat ehedem ein berühmter Ort, QUADRATA oder QUADRATUM genannt, gestanden. Vollst. Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie, p. 990. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. T. I. Baudrands Lexic. Geograph.

Wisselburger, (thi) Volck, siehe *Visburgii*, im XLVIII Bande, p. 1797.

Wisseldolfes, eine wüste Dorff-Stätte, dessen in einem Lehn-Briefe Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen von 1533, Meldung geschiehet. Ludewigs Reliqu. MSCT. T. X, p. 280.

Wisseloch, Stadt, siehe Wisloch.

Wisselsheim, ein Dorf an dem Wetterfluß, unweit Steinfurt, anderthalbe Stunde von Butzbach, und eben so viel von Friedberg, zwey von Reichelsheim. Es gehöret dieser Ort einem Freyherrn Löw von und zu Steinfurt. Wetterauischer Geographus, p. 416. f.

Wissel-Styl, oder Wechsel-Styl, siehe Wechsel-Gebrauch, im LIII Bande, p. 1515. u f.

Wissen, Latein. *Scire*, heisset, aus ungezweifelten Gründen etwas durch Schlüsse herausbringen. Z. E. Wer aus der innern Beschaffenheit der Blätter zeiget, wie ein Baum daraus werden kan, der weiß es, daß es angehet. Wissen und Glauben sind zweyerley Dinge; Und wo das erstere sich findet, hat man des letztern nicht vonnöthen. In der natürlichen Religion wissen wir die Wahrheiten aus der Natur und Vernunfft; In der geoffenbahrten Religion glauben wir dem geoffenbahrten, heiligen und untrüglichen Worte GOttes. Wollen wir erkennen, ob die Heilige Schrifft etwas gesaget habe, so erweichen wir solches, wenn wir in Sprachen, Historien und Wissenschafften, Alterthümern u. s. w. studiren; Wollen wir aber glauben, daß das wahr sey, was die Heil. Schrifft saget, so müssen wir solches durch die Gnade GOttes bitten und erlangen. In der Hebräischen Sprache schliesset das Wort: Wissen und erkennen, offt Liebe, Gehorsam, Furcht, Sorge, Vertrauen und Glauben in sich. Zum Exempel: Die Söhne Eli erkannten den Herrn nicht, לֹא־יָדְעוּ אֶת־יְהוָה Luther übersetzet es: Sie fragten nicht nach dem Herrn, nach seinen Verheissungen und Drohungen, gehorchten auch seinen Geboten nicht, 1 B. Sam. II, 12. Vergl. Jes. I. 4; Psalm I, 6; 1 Mos. XVIII, 19; Nahum I, 6; Tim. II, 19. Meisners Philos. Lex. p. 732. Ludwigs Gel. Anzeige, p. 372. 374. Michaelis Hebr. Gramm. p. 227. Siehe auch den Artickel: Wissenschafft.

Erklärung einiger Schrifft-Stellen:

1. 2 B. Sam. III. 38: Wisset ihr nicht, daß auf diesen Tag ein Fürst und grosser gefallen ist in Israel? Hier giebt David zu bedencken: α) Die gefallene Person, die ist Abner. Demselben giebt er zwey Titul, und nennet ihn theils einen Fürsten, als wir 1 B. Sam. XXVI, 5, finden. שַׂר bedeutet nicht etwan einen Titul-Fürsten, der nicht viel zu sprechen hat; Sondern einen grossen Fürsten, dem es kommt von שָׂרַר her, principem gerere, ein Herr und Regent in dem Fürstenthume seyn: Wie wir es von Abimelech finden, als er Richter war, der über gantz Israel regierte, B. Richt. IX. Theils einen grossen Fürsten, denn er war nicht ein geringer Officiant, sondern der fürnehmste, unter welchem die andern alle stunden, Dan. II. 48. β) Den kläglichen Todes-Fall. Theils, wenn er vorgegangen, auf diesen Tag; Hiermit siehet

ſiehet David auf die gefährliche Zeit, in welcher er damahls noch wegen ſeiner vielen Feinde ſtunde, da er eines ſolchen Mannes vornemlich von nöthen hatte. Theils, wo er geſchehen, in Iſrael; Hiermit ſiehet er auf die Landſchafft und Religion, weil der wahre Gottesdienſt nirgend, als in Iſrael war. Theils, wie er geſchehen; Durch einen gewaltſamen Tod, da er wohl länger hätte leben, und dem Lande gute Dienſte leiſten können. 7) Des Falles ſchuldige Behertzigung. Wiſſet ihr nicht; Das iſt, ihr wiſſet es freylich; Ihr ſolt es aber auch recht bedencken, und dahin bedacht ſeyn, wie dieſe ſchändliche That gerochen werden möge.

2) Pred. Salom. X, 14. Der Menſch weiß nicht, was geweſen iſt, und wer will ihm ſagen, was nach ihm werden wird. Luther macht hiebey die Rand-Gloſſe: „Er gedencket nicht, wie es „vorhin andern gangen iſt, fähret fort, und weiß „doch nicht, wie es gehen wird.„

3) Lucä II, 49. Wiſſet ihr nicht, daß ich ſeyn muß in dem, das meines Vaters iſt? Dieſes: Wiſſet ihr nicht? iſt eine gebräuchliche Redens-Art, wenn man einen deſſen errinnern will, was er vorhin wohl gewuſt, und was wir ihm vorhin geſaget haben. Als wenn Paulus ſpricht: Wiſſet ihr nicht, daß alle, die wir in Jeſum Chriſtum getaufft ſind, die ſind in ſeinen Tod getaufft? Röm. VI, 3. Siehe 2 B. Sam. XI, 20. Es will alſo der Herr Jeſus gleichſam dieſes ſagen: Wenn ihr euch errinnert, was ihr von meiner Geburt an, bis auf dieſe Stunde, von mir gehöret und geſehen habt, ſo hättet ihr keine Urſache gehabt, mich mit Schmertzen zu ſuchen.

4) Lucä XIX, 42. Wenn du es wüſteſt, ſo würdeſt du auch bedencken zu dieſer deiner Zeit, was zu deinem Frieden dienet. Ach, daß du es reifflich erwegteſt, und zu Hertzen nehmen möchteſt! O ſi etiam tu! Ach daß du es auch möchteſt behertzigen, und in Staub und in der Aſche Buſſe thun, wie Ninive. Oder, wie andere es nach dem Grund-Texte ausgeleget haben wollen: Si vel ſaltem tu; Wenn du noch zum allerwenigſten es möchteſt bedencken, und dich bekehren, ſo wolte ich zu frieden ſeyn. Ich wolte gerne geſchehen laſſen, daß Capernaum, welches auch meiner Lehre und Wunderthaten halber bis an den Himmel erhoben iſt, geſchleiffet werden möchte. Ich wolte mit dem Untergange der Städte Chorazin und Bethſaide zu frieden ſeyn. Aber daß du, Jeruſalem, die Königin aller Städte, darinnen ich meinen Tempel habe, da die Füſſe meiner theuren Märtyrer und Propheten geſtanden, ſo jämmerlich zugerichtet werden ſolte, das bricht mir mein Hertz, das ſchmertzet mich. Ah, ſi vel tu ſaltem; Ach! Wenn du nur überbleiben möchteſt, und dich das Unglück nicht träffe. Wenn du nur wüſteſt, was du ſonſt wohl wiſſen kanſt, ſo würdeſt du bedencken, was zu deiner Wohlfarth dienete. Das Wiſſen iſt zweyerley; Eines des Thuns, das andere des Rechtes. Beyderley Wiſſenſchafften hatten die Jüden. Es war ihnen ihr gottloſes Weſen nicht verborgen, ihr Gewiſſen zeugte wider ſie; Sie hatten auch die Wiſſenſchafft des Rechtes, beydes des natürlichen und göttlichen Rechts. Beydes ſagte ihnen, das es unrecht, GOtt zu beleidigen, den Nächſten um das ſeine zu bringen; Und dennoch wolten ſie dieſes muthwillig nicht wiſſen. Ob auch gleich die Propheten auftraten, und ihnen Gottes gerechte Straffe verkündigten, die auf ſolche muthwillige Verbrechung des Geſetzes erfolgen würde, ſo hieß es doch bey ihnen: Harre hie, harre da; Hier ein wenig, da ein wenig, Jeſ. XXVIII, 10. Wenn ſie ihnen von dem Kriege ſagten, ſo ſprachen ſie: Friede, Friede! Und war doch nicht Friede. Jerem. VI, 14.

5) Lucä XXIII, 34. Sie wiſſen nicht was ſie thun. Jeſus ſaget dieſes von ſeinen Creutzigern, und zeiget damit die Urſach an, warum er für ſie bete? Es bewege ihn hierzu nicht nur ſeine innerliche Liebe und Barmhertzigkeit, ſondern auch äuſſerlich ihre Unwiſſenheit, und iſt hier ſeine Liebe bis auf den höchſten Gipffel geſtiegen. Er erweiſet, daß er nicht allein ein Fürbitter, ſondern auch ein Fürſprecher ſeiner Feinde ſey, und ihnen nach Möglichkeit, wie ein Advocate, das Wort rede, daß GOtt ihre Miſſethat verſchonen wolle. Solten ſie aber nicht gewuſt haben, was ſie thäten? Hatten ſie nicht ſeine Predigten gehöret? Hatten ſie nicht ſeine Wunder vielmahl mit Augen geſehen? Was ſagte nicht Nicodemus? Johannis III, 2. Meiſter, wir wiſſen, das du biſt ein Lehrer von GOtt kommen, denn niemand kan die Zeichen thun, die du thuſt, es ſey denn GOtt mit ihm. Hat nicht das Volck geruffen: Es iſt ein groſſer Prophet unter uns aufgeſtanden, und GOtt hat ſein Volck heimgeſucht, Lucä VII, 16. Siehe Johann. VI, 14. Antwort: Sie wuſten in gewiſſer Maſſe, was ſie thäten; Sie waren genugſam von Jeſu Unſchuld überzeuget; Sie hätten aus ſeinen Wercken überflüßig ſchlieſſen können, daß er der Meßias wäre, allein aus halsſtarriger Bosheit wolten ſie ihm die Ehre nicht geben; Darneben waren auch ſehr viele nicht wuſten, daß er Gottes Sohn wäre, ſondern ihn für einen bloſſen Menſchen hielten, ſie wuſten nicht, daß ſie den Herrn der Herrlichkeit vor ſich hatten; Ihr habts aus Unwiſſenheit gethan, Apoſt. Geſch. III, 17. Siehe 1 Corinth. II, 8. Es war demnach eine ſehr grobe Unwiſſenheit, daß ſie erkannten, ſie hätten einen Unſchuldigen vor ſich, und doch nicht meyneten, ſie thäten ſo groß Unrecht, wenn ſie ihn creutzigten. Sie wuſten nicht, daß ſie gar den Meßias vor ſich hätten; Doch waren ſie darinnen nicht gantz zu entſchuldigen, denn ſie hätten es wiſſen können, Johann. XV, 24. Sie hatten Sünden der Unwiſſenheit, wie Paulus, der unwiſſend ein Läſterer geweſen; Auch Sünden der Schwachheit, wie Petrus, der aus Furcht Chriſtum verleugnet hatte; Auch Sünden der Bosheit, wie David, da er den Urias tödten ließ, denn ſie wuſten, daß ſie unſchuldig Blut vergoſſen. Vor alle ſolche Gattungen hat Chriſtus gelitten und Vorbitte gethan.

6) Röm. I, 19. Daß man weiß, daß ein GOtt ſey, iſt ihnen offenbar: Denn GOtt hat es ihnen offenbaret. Die Ueberſetzung Luthers iſt hier ſehr gut, es komme nun des Grund-Textes

halber an, auf was es wolle. Es heisse das daselbst befindliche Wort: γνωστὸν Θεοῦ, die Erkenntniß GOttes, da man ihn erkennet, oder dasjenige, was man von GOtt dem Herrn weiß und erkennen kan, oder, wie es nach des Wortes anderwärtigem Gebrauche in der Schrifft am genauesten seyn wird, eine unwidersprechliche Gewisheit, die vor sich selbst bekannt ist; So wird gedachte Dollmetschung schon stehen bleiben können. Paulus spricht, solche unwidersprechliche von sich selbst bekannte Gewisheit GOttes, oder von GOtt, daß er gewiß sey, und aller Dinge Herr und Regierer, und dessenthalben zu ehren, das sey ihnen offenbaret, nach der Sprache Pauli: In ihnen, nemlich in ihren Hertzen. Es ist ihren Gemüthern also deutlich geoffenbaret, daß sie dessen in ihrem Gewissen überzeuget sind, und es nicht leugnen können. Warum denn? Paulus spricht: Denn GOtt hat es ihnen offenbaret; Da ausser Zweiffel von einer unmittelbaren Offenbarung GOttes die Rede ist, da er nicht durch Mittel, sondern unmittelbar selbsten es ihnen offenbaret, nemlich, da er es in der ersten Schöpffung in des Menschen Hertz eingeschrieben. Da siehet man, daß gewiß von Natur der Mensch etwas von GOtt wisse, ohne alles andere Zuthun, ohne Erlernung aus den Creaturen, und derselben Betrachtung.

7) 1 Corinth. II, 2. Ich hielte mich nicht dafür, daß ich etwas wüste unter euch, ohn allein JEsum Christum, den Gecreutzigten. Paulus war kein Idiote, wie zwar Theophylactus und Oecumenius aus diesen Worten schliessen wollen, oder, daß er wenigstens nichts in weltlicher Weisheit und Wissenschafft prästiret und gethan haben solte, wie Chrysostomus hieraus muthmassen will; Nein, er war ein Mann von grosser Gelehrsamkeit und Weisheit, wie nicht allein seine Schrifften zeugen, sondern er auch wohl ehemahls die klugen Athenienser mit einer gelehrten fürtrefflichen Rede confundirte, Apost. Gesch. XVII, 10 u. f. auch die zu Lystra mit seiner Beredsamkeit in solche Verwunderung setzte, daß sie ihn gar für den Mercurius, den GOtt der Wohlredenheit, hielten, Apost. Gesch. XIV, 11, wie denn auch fast keine Wissenschafft gewesen, die er nicht in seinen Schrifften mit anzubringen gewust hätte. Daß er in dem Jüdischen Gesetz und seiner Theologie viel gethan, ist aus Apost. Gesch. XXII, 3, und Philipp. III, 4. 5, zu ersehen; Wie er denn auch aus seinem Vaterlande Tharsen auf die Universität gen Jerusalem geschicket worden. Er hat seine Poeten gelesen, als den Aratus, Apost. Gesch. XVII, 28. Menander, 1 Corinth. XV, 31. Epimenides, Tit. I, 12. Zu Ephesus hat er als ein öffentlicher Lehrer zwey Jahr zugebracht, da er mit Juden und Heyden zu streiten und disputiren bekam, Apost. Gesch. XIX, 8 u. f. In Sprachen war er so wohl bewandert, daß er ohne Aufschneiderey an seine Corinther schreiben konnte: Ich dancke meinem GOtt, daß ich mehr mit Zungen rede, denn ihr alle, 1 Corinth. XIV, 18. Nach Tossani Bibel: Daß ich fremde Sprachen rede, mehr, denn ihr alle. Ja er darff 2 Corinth. XI, 21, schreiben: Worauf jemand kühne ist, darauf bin ich auch kühne. Er verstund nicht allein die Jüdischen, sondern auch Römischen Rechte, die Lehre von Testamenten und Erbschafften, von der Minorennität und Vormundschafft, von der Knechtschafft und Freyheit, Galat. III, 15 u. f. Cap. IV, 1. 2. 24. Röm. VI, 6. 19. 1 Corinth. VII, 21. Er wuste das Recht der Römischen Bürgerschafft, und die Freyheiten der Römischen Bürger, wohl zu appliciren und zu gebrauchen, Apost. Gesch. XIX, 37. Cap. XXII, 25. Er verstund die Appellationes, Cap. XXV, 11. 12. Ja, er gab auch zur Noth einen Medicus mit ab, 1 Timoth. V, 23. Allein dieses alles achtete er für nichts, gegen der überschwänglichen Erkänntniß Christi, um welcher Willen er alles für Schaden hielte, Phil. III, 8. Er verleugnete sich selbst, und wolte unter seinen Zuhörern, die er zu der Seligkeit führen solte, von nichts wissen, ohne von JEsu Christo, dem Gecreutzigten; Der war allein die Sache, die er vortrug. 1 Corinth. I, 23. 24. Galat. VI, 14.

8) 1 Corinth. VIII, 1. Das Wissen bläset auf, aber die Liebe bessert. Das Wissen, γνῶσις, das Erkenntniß, zeiget, wie der gleich folgende Vers lehret, nicht so wohl ein wahrhafftig, als vielmehr ein eingebildet vermeyntes Wissen an, so hier insonderheit zusammen von demjenigen Wissen gebrauchet wird, nach welchem die Corinther, als Neubekehrte, so wohl wusten, daß ein Götze nichts in der Welt sey, v. 4, als auch, daß die Speise einen vor GOtt nicht fördere, nicht besser, noch schlimmer mache, wie hierüber ein Streit in der Gemeine entstanden, v. 8. Schliesset aber doch nicht insgemein alle andere, auch wahre Wissenschafften, aus, sie mögen von menschlichen, oder göttlichen Dingen seyn, weil alle mehrentheils das anhangende Böse haben, daß der, so sie besitzet, sich aufbläset. φυσιοῖ ist ein artig Gleichniß, wie Geier bemercket, das etwa von einem Blasebalge genommen ist. Denn wie ein solcher vor sich, unaufgeblasen, nur einen schlechten Raum einnimmt, ja fast nichts scheinet, oder doch allein anzusehen ist, hingegen, wo er aufgeblasen und voll Lufft gemachet worden, gewaltig brauset, und einen solchen starcken Wind von sich giebet, daß er alles vorstehende wegstossen, einer Glut gewaltige Brunst machen, ja andere seltsame Dinge verrichten kan; So verhält es sich mit dem vielen Wissen, verstehe, nicht eben für sich selbst, (per se) sondern zufälliger Weise, wenn nemlich keine Liebe dabey ist. Es bläset auf, das ist, verursachet grosse Einbildung, von unvergleichlicher Würde und Vorzuge, blehet daher den Verstand, die Geberden, die Reden, ja blehet alles übrige Fürnehmen auf, daß man sich selbst nicht kennet, sondern andere neben sich verachtet, und meynet, man sey es alleine: Die Liebe aber bessert; Nicht Welt- und Eigen-Liebe, sondern, durch welche der Glaube thätig, die eine Frucht des H. Geistes ist, Galat. V, 6. 22. Diese Liebe ist specialiter von der zu verstehen, die sich des Nächsten annimmet, mit seiner Schwachheit entweder ein Mitleiden hat, oder doch suchet, weil ihm GOtt

viel

Digitized by Google

viel liebes und gutes gethan, wie sie dergleichen auch an ihm beweisen möge; Es hindert aber doch auch nicht, daß wir sie nicht, und zwar vornemlich, auf die Liebe Gottes ziehen könnten. Denn wer der wahren Liebe Gottes recht voll ist, der kan nicht anders, als um deswillen zu suchen und zu trachten, wie er nicht nur an sich, sondern auch an andern, alles bessern möge. Οἰκοδομεῖν heisset eigentlich bauen, da man entweder von Grund aus was neues aufführet, oder etwas eingegangenes auf das beste wiederum stützet, ausbessert und verwahret, daß es zu einer bequemen Wohnung tüchtig bleibe. Es ist aber auch nicht uneben durch Bessern verdeutschet, weil freylich das, was aus schlechtem, gefährlichem und zweiffelhafftem Zustande in einen löblichen und nützlichen versetzet wird, allerdings gebessert heisset; Anzuzeigen, daß, wo wahrhaffte Liebe ist, selbige nicht nur auf sich sehe, sondern auch auf den Nächsten die Augen richte, und die Liebe überall nicht ferne von ihm seyn lasse, welches auch viel nützlicher, als wenn einer in seinem Gehirne noch so viel Wissenschafft verschlossen hielte, weil mit allem dem Nächsten wenig, oder gar nichts geholffen wäre.

9) 2 Corinth. V, 1. Wir wissen, so unser irrdisches Hauß dieser Hütten zerbrochen wird, daß wir einen Bau haben, von GOtt erbauet, ein Hauß, nicht mit Händen gemacht, das ewig ist im Himmel. Paulus redet von einem solchen Wissen, dadurch wir von der Wahrheit und Gewißheit dessen völlig überzeuget sind. Denn so deutet das Griechische Wort ein solch Wissen an, dabey man einer Sache so gewiß ist, als hätte man es mit Augen gesehen, dessen Gewißheit niemand in Zweiffel ziehen kan. Denn was die Augen sehen, glaubet das Hertz.

10) 2 Timoth. I, 12: Ich weiß, an welchen ich gläube. Etliche, als Estius, Zeger, geben es: Cui concredidi, welchem ich mich, oder auch meine Beylage, anvertrauet habe. Dieses ist nicht ungereimt, wenn nur das Wort πιστεύειν in dieser Bedeutung an einigem Orte vorkäme. Zum wenigsten werden wir es in dem N. Testamente so nicht finden. Hier heisset es nach dem Griechischen: Ich weiß, wem ich gläube. Es pflegen sonst diese drey Redens-Arten: Credere Deum, credere Deo, credere in Deum, einen GOtt gläuben, GOtte gläuben, und an GOtt gläuben, von einander unterschieden zu werden; Welchen Unterschied auch unter den Griechischen Lehrern Gregorius Nazianzenus, und von den Lateinischen Augustinus, angemercket. Die erste Redens-Art beziehet sich auf die Existentz, und daß ein GOtt sey; Die andere auf die Wahrheit Gottes; Die dritte auf die Güte und Allmacht Gottes. Die erste Redens-Art zeiget fürnemlich die Wissenschafft an, die andere den Beyfall, die dritte das Vertrauen, als die wesentlichen Stücke des Glaubens. Welchen Unterschied auch Luther Tom. I. Jen. Germ. f. 323 b. gar schön erläutert. Ob aber gleich in einigen Orten Heil. Schrifft dieser Unterschied beobachtet wird, so ist es doch nicht durchgängig; Massen auch von dem seligmachenden Vertrauen gesaget wird: Abraham hat GOtt geglaubet, und das ist ihm gerechnet zur Gerechtigkeit, 1 B. Mos. XV, 6. Röm. IV, 3. So saget Jesus: Wer mein Wort höret, und gläubet dem, der mich gesandt hat, Joh. V, 24. Hingegen wird auch wohl von den Heuchlern, deren Glaube doch nicht richtig ist, gesaget, daß sie an Christum glauben; Als Johann. II, 23. 24. Cap. XII, 52. 53. Wenn demnach Paulus hier saget. Ich weiß, welchem ich gläube, so hat es Luther nicht unrecht gegeben: An welchen. Denn allerdings wird das feste und selige Vertrauen, so aus Gottes Wort gefasset wird, und GOtt mit seiner Wahrheit, Güte und Allmacht ergreiffet, durch diese Redens-Art beschrieben. Unter Menschen mag das Sprüchwort gelten: Fide sed cui, vide; Trau, schau aber, wem. Ich weiß, wem ich gläube, und auf wen ich mich verlasse. Ich habe es nicht mit einem Betrüger zu thun, wie Sebul war, der den Gaal weiß nicht was beredete, ihn in Unglück zu bringen, B. Rich. IX, 36. Nicht mit einem lügenhafften Geiste, der unsere ersten Eltern verführete, 1 Mos. III, 4. 5. Oder, der ausgieng, und ein falscher Geist in aller Propheten Munde war, 1 Kön. XXII, 20. Ich gläube an den Herrn, den ich als meinen Vater, als meinem Heyland, als meinen einigen Trost und Hülffe, recht erkenne; Auf dem ruhe ich mit gantzer Zuversicht des Hertzens, wie ein Schiff auf seinem Ancker, oder ein Hauß auf seinem Grunde. Denn der Glaube ist eine gewisse Zuversicht, des, das man hoffet und nicht zweiffelt, an dem, daß man nicht siehet, Ebr. XI. 1.

11) Offenb. Joh. II, 2. Ich weiß deine Wercke. Οἶδα, ich sehe es gleichsam gegenwärtig. Es ist aber dieses Wissen Jesu: α) Ein göttliches und unfehlbares Wissen, durch seine Allwissenheit, auch nach seiner menschlichen Natur. Er weiß nicht allein die äusserlichen Wercke, sondern siehet auch in das Hertz hinein, 1 B. Sam. XVI, 7. 1 B. Kön. VIII, 39. Johann. XXI, 17. Psalm CXXXIX, 1 u. f. 15. 16. β) Ein solches Wissen, da der Herr Jesus absonderlich die guten Wercke liebet und lobet; Wie also das Wissen, oder kennen Gottes, offt gebrauchet wird. Als Psalm I, 6. Joh. X, 14. 2 Timoth. II, 19. Amos III, 2. Wenn nun Christus hier sagt: Ich weiß deine Wercke, will er so viel sagen: Ich weiß genau und eigentlich, ich rühme und lobe, und lasse mir wohlgefallen, was du gutes an dir hast und thust. Zwar unsere Wercke, auch wenn sie am besten, sind unvollkommen, Jes. CXIV, 6. Sirach XXVII, 5. Doch aber rechnet GOtt, um Christi willen, die anklebenden Mängel und Unreinigkeiten, den Gläubigen nicht zu. Was aber gutes dabey ist, das gefällt ihm, das liebet und lobet er; Theils, weil es gut ist, und von ihm selbst herkömmt, Phil. I, 6. Jac. I, 17. Theils, weil sie in Einfalt geschehen, und aus einem aufrichtigen Hertzen herkommen; Theils, weil die geistlichen Opffer GOtt durch Jesum Christum angenehm sind, 1 Petri II, 5.

Wissen, siehe auch **Wissenschafft**.

Wissen, ein Ort, siehe **Wissen-Wald**.

Wissen, (aus rechtem) siehe **Wissentlich**.

Wissen, (Loe von) Geschlecht, siehe **Loe** in **Wissen**, im XVIII Bande, p. 148 u. f.

Wis-

Wissen, (mit Vorbetrachtung und rechtem) siehe **Wissentlich**, und **Vorbedacht**, im L Bande, p. 717.

Wissen, (Sentenz wider besseres) siehe **Sentenz**, (falsche) im XXXVII Bande, p. 166.

Wissen, (Verlöbniß ohne der Eltern Willen und) siehe **Verlöbniß**, (heimliche) im XLVII Bande, p. 1183 u. ff.

Wissen, (vor-) siehe **Wissentlich**, ingleichen **Vorhersehung**, im L Bande, p. 863 u. ff.

Wissen, (Urtheil wider besseres) siehe **Sentenz**, (falsche) im XXXVII Bande, p. 166.

Wissen, (zu) siehe **Zu Wissen**.

Wissenbach, (Johann Jacob) ein berühmter Doctor beyder Rechte, hatte zu Frohnshusen in dem Nassauischen den 8 October 1607 das Licht der Welt erblicket. Nachdem er seine Studien zu Herborn, Franecker und Gröningen absolviret hatte, ward er 1634 als Professor der Rechtsgelehrsamkeit zu Heydelberg designiret. Allein, weil damahls selbige Academie zerstreuet war, blieb er zu Gröningen. In dem Jahr 1636 that er eine Reise nach Franckreich und Engelland, und als er von selbiger nach Franecker zurück gekommen war, so ward er den 4 December 1640 als ausserordentlicher Professor des Bürgerlichen Rechts erwählet. Den 9 December 1643 ward er ein ordentlicher Lehrer, und den folgenden 18 Tag desselben Monats introduciret. Den 19 Februar 1647 ward er erster Professor der Pandecten. Er ward 58 Jahr alt, und gieng den 15 (16) Februar 1665 mit Tode ab, da ihm denn **Wilhelm Cup**, ein Rechtsgelehrter, und sein Antecessor, die Leichen-Rede hielt. Er hinterließ:

1. Emblemata Triboniani, sive Pandectarum & Codicis. Dieses Buch ward 1735 zu Halle, in groß 8, unter folgendem Titul wieder aufgeleget: *Jo. Jac. Wissenbachii* Emblemata Triboniani & Joannis Wybo Tribonianus ab Emblematibus *Wissenbachii* liberatus. Præfationem præmisit *Jo. Gottl. Heineccius*, Pot. Pruss. Reg. a Consil. Sanctior. Jur. ac Philos. in Illustri Fridericiana Prof. Publ. Ordin.
2. Notæ Nomico-Philologicæ in Passionem Christi. Franecker 1643 in 8 und 1700 in 4.
3. Dispp. ad Instituta Imperialia. Franecker 1666 in 4.
4. Compendium Juris Feudalis.
5. De verborum & rerum significatione, Fran. 1654 in 12.
6. In extremum Pandectarum titulum, de diversis regulis Juris, Ebend. 1654 in 12.
7. Exercitationes ad L. Pandectarum libros. Ebend. 1661 in 4.
8. Dispp. Juris civilis & contradictiones Juris Canonici.
9. Commentationes Cathedrarias, in VII libros priores Codicis, Franecker 1660. 1701 in 4.
10. Diatribam, Mutuum esse Alienationem, ebendas. 1642 und 1660 in 12. Dagegen ist einige Jahre darauf von einem andern Confutatio Diatribæ de mutuo tribus disputationibus ventilatæ, zu Leyden 1645 in 8 herausgekommen.
11. Vindicias Diatribæ, de Mutuo & Alienatione, contra Salmasium.
12. Syllogen errorum Irnerianorum, ebend. 1640 in 8. u. a. m.

Reimmanns Hist. lit. German. Königs Bibl. vet. & nov. Benthems Holländ. Kirchen- und Schul-Staat. Wittens Diar. Biogr. T. I, Struvs Bibl. Juris, p. 113. 188. 284. 285. 289. 326. 348. 359. 528. Morhofs Polyhist. Tom. II, p. 571. 574. 584. 586. *Biblioth. Heinecc.* p. 37. 38. 39. 87. Leipz. Gel. Zeit. von 1735. p. 845 u. f. *Series Professorum Franequer.* p. 30. Brunnquells Hist. Jur. p. 207. 209. 269. Allerneueste Nachrichten von Juristischen Büchern, Th. XVI, p. 727.

Wissenberger, (Melchior) siehe **Weissenberg**, im LIV Bande, p. 1280.

Wissenburg, Stadt siehe **Weissenburg** (Cron-) im LIV Bande, p. 1295 u. ff.

Wissenburg, (Johann) ein geschickter Redner, Philosoph und Theologe im 15 Jahrhundert, dessen Vaterland aber unbekannt ist, studirte zu Leipzig gleich nach Stifftung der Universität daselbst, ward Magister, und that sich durch Lesen und Disputiren hervor, nahm hernach die Licentiaten-Würde in der Theologie an, und verwaltete darauf zu Würtzburg das Amt eines Lectors der Theologie und Predigers. Er schrieb:

1. De superstitionibus variis Lib. II.
2. Super sententiis Lib. I.
3. Sermonum ad populum Lib. I.
4. Orationes ad clerum Lib. I.

Das Jahr, wenn er gestorben, ist unbekannt. Mader Centur. Scriptor.

Wissenburg, (Wolfgang) siehe **Weissenburg**, im LIV Bande, p. 1295.

WISSENBURGUM, Stadt siehe **Weissenburg**, (Cron-) im LIV Bande, p. 1295 u. ff.

Wissende, siehe **Wissenschafft**.

Wissende, oder **Wißner**. Vor Zeiten ist ein gewisses **Recht** oder **Gericht der Wissenden** an einigen Orten Deutschlandes gehalten worden; da derselbe, welcher einen Mann oder ein Weib **berichten**, das ist, anklagen wollen, seine Finger auf des beklagten Kopf geleget und geschworen, daß er wohl wisse, daß dieses eine schädliche Person sey. Worauf denn also fort sechs andere auf des also schwörenden wissenden Arm ihre Finger gelegt, und geschworen, daß sie wüsten, dieser habe recht geschworen. Worauf denn also fort das Todes-Urtheil über den Beklagten ergangen. Schottel. Oder eigentlicher zu reden, so hiessen ehedem gewisse zu den Vehm- oder Westphälischen heimlichen Gerichte verordnete Personen die **Wissende** oder **Wißner**, deren Pflicht und Schuldigkeit war, die Urheber der geschehenen Verbrechen und Uebelthaten auszuforschen, und sie dem bemeldeten Gerichte anzuzeigen; worauf denn in der Sache weiter ergieng, was recht war. Siehe **Vehm-Recht**, im XLVI Bande, p. 966 u. ff.

Digitized by Google

Wiſſenden, (Gericht der) ſiehe Wiſſende.

Wiſſenden, (Recht der) ſiehe Wiſſende.

Wiſſenena, ein Dorf im Magdeburgiſchen Saal-Kreiſe eine Stunde von Halle, es gehöret in die Adelichen Gerichten zu Queis. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wiſſenfels, Stadt, ſiehe Weiſſenfels, im LIV Bande, p. 1324 u. ff.

Wiſſenfels, (Theodoricus, Graf von) ſiehe Theodoricus, oder Dietrich, im XLIII Bande, p. 771 u. ff.

Wiſſen fügen (zu) ſiehe Urkunde, im LI Bande, p. 150 u. ff.

Wiſſenkercke, einer der beſten Flecken, und Volckreicher Ort auf der Inſul Nord-Beveland, in Seeland. Meliſſantes Geogr. I Th. p. 595. Hübners Geogr. I Th. p. 509.

Wiſſenkercke, ein berühmtes Niederländiſches Geſchlecht, welches aus der Grafſchafft Zeeland entſproſſen. Heinrich von Wiſſenkercke, hielt es um das Jahr 1353, da ſich Holland in zwey Factionen, insgemein die Houcks und Cabeljaws genannt, zertheilet hatte, mit Wilhelmen, Grafen von Holland und Zeeland. Johann von Wiſſenkercke, Ritter, Herr von Piet, lebte um das Jahr 1400, und hinterließ zwey Söhne: 1) Michaeln von Wiſſenkercke, Rittern, der ohne Erben mit Tode abgegangen. 2) Heinrichen von Wiſſenkercke, welcher die Herrſchafft Cauwerven käufflich an ſich brachte, und mit Jacobinen von Stapele Johann von Wiſſenkercke, Herrn von Cauwerven, zeugte. Derſelbe wurde 1474 durch den Hertzog von Burgund in der Schlacht bey St. Tron zum Ritter geſchlagen, und verehlichte ſich anfangs mit N. von Malſtede, hernach mit Route von Schengen, und zuletzt mit Marien van den Abeele. Die erſte gebahr ihm Antonen von Wiſſenkercke, Rittern, Herrn von Cauwerven, Bailli von Middelburg, welcher bey dem Kayſer Maximilian und deſſen Sohne, Philippen, Ertz-Hertzoge von Oeſterreich, die Stelle eines Raths bekleidet. Die andere gebahr ihm Franzen von Wiſſenkercke, Herrn von Cauwerven, der mit Marien von Hoogelande Antonen von Wiſſenkercke, Herrn von Cauwerven, zeugte, welcher 1549 Bailli von Middelburg geweſen. Von der dritten erlebte er Huberten von Wiſſenkercke, Herrn von Cauwerven, welcher 1496 das Zeitliche geſegnete, und von Annen von Wolffwinckel, Aegidius von Wiſſenkercke, Rittern, Herrn von Cauwerven, Campen, Voſmaer, Olſende ꝛc. nach ſich ließ. Derſelbe begab ſich wegen der Religion aus ſeinem Vaterlande, und ſtund bey der Infantin Iſabellen in ſolchem Anſehen, daß ſie ihm auftrug, einen gewiſſen Anſchlag auf Zeeland auszuführen; er hatte aber das Unglück, daß ihn die Holländer 1631 in einem Treffen erſchlugen und ſeine Güter einzogen, die vor 185000 Livres verkauffet worden ſind. Von ſeinen drey Söhnen, die er mit Marien von Cats, einer Wittwe Hieronymus Tuyl von Serooskercke, gezeuget, war der älteſte Königl. Spaniſcher Commendant zu Herenthals, und blieb bey einer Unternehmung auf Breda; der andere, Johann von Wiſſenkercke, war Capitain über eine Compagnie Wallonen, verlohr vor Sas van Gent ſeine rechte Hand, und hatte darauf die Ehre, daß ihn der König Philipp IV den 11 Junius 1655 zum Baronet von Pellenberghe erhub. Er ſtarb 1680, nachdem ſein Sohn, Jacob Cornelius von Wiſſenkercke, Baron von Sprang, den ihm Suſanne von Tuyl de Bulckenſtein, Frau von Sprang ꝛc. gebohren, als Kayſerl. Capitain von den leichten Reutern, an einer den 11 Auguſt 1673 empfangenen Wunde geſtorben. Derſelbe hatte ſich 1667 mit Eleonoren, einer Tochter des Barons von Liſola, verheyrathet, und hinterließ folgende zwey Kinder: 1) Cäcilien von Wiſſenkercke, welche mit Alexandern, Marquis von Bay, Ritter des Güldnen Vlieſſes, Capitain General und Gouverneur von Eſtremadura, vermählet worden. 2) Franz Carln von Wiſſenkercke, Baron von Pellenberg, Sprang, und des H. R. R. Königl. Spaniſchen Obriſt-Lieutnant, welcher bey ſeinem Tode, der den 8 Mertz 1699 erfolget, eine einzige Tochter Anne Marien von Wiſſenkercke, Baronin von Pellenberg, Sprang und des H. R. Reichs, die 1716 Melchior Joſephen von Villegas beygeleget worden, nachgelaſſen. Butkens Troph. de Brab. Suppl. T. II, p. 68 u. ff. *L'erection de toutes les terres du Brabant*, p. 47.

Wiſſen laſſen (einem die Tagefahrt) ſiehe Tagefahrt wiſſen laſſen (einem die) im XLI Bande, p. 1475.

Wiſſenpfennig, oder ewiger Wiſſenpfenning, Lat. *Perpetuus nummus Scientiæ*, ſo nennt man beſonders in der Grafſchafft Hohenlohe eine gewiſſe Art von Zinſen, oder Abgaben, welche der Obrigkeit von denen mit ihren Wiſſen und Willen veräuſſerten Gütern entrichtet werden müſſen. Beſold Conf.

Wiſſenrad, Schloß, ſiehe Wiſcherad.

Wiſſenſchafft, Lat. *Scientia*, Fr. *Science*, It. *Scienza*. Es iſt dieſes Wort in einer zweyfachen Abſicht gewöhnlich, indem es entweder auf unſere Erkenntniß, oder auf die Lehre, die wir erkennen, gehet. Wir bleiben gegenwärtig nur bey der erſtern Bedeutung, und von der andern Bedeutung handelt der Artickel: Wiſſenſchafften.

Gedancken der Alten von der Wiſſenſchafft, in ſo fern dieſes Wort vor die Erkenntniß genommen wird.

Ariſtoteles hat unſere Erkenntniß in 5 Claſſen eingetheilet, nehmlich in Anſehung des allgemeineſten Unterſcheides der Gegenſtände, in denen die Geſchicklichkeiten des Verſtandes inſonderheit der Beurtheilungs-Krafft und des Witzes ſich zeigen; wenn er Analyt. Poſter. L. I. c. 27. am Ende, ingleichen Ethic. Nicomach. L. VI. c. 3. ſie eintheilet in τέχνην, ἐπιστήμην, φρόνησιν, σοφίαν, νοῦν Kunſt, Wiſſenſchafft, Klugheit, Weißheit und Verſtand. Nemlich der menſchliche Verſtand hat entweder mit theoretiſchen oder mit practiſchen Wiſſenſchafften zu ſchaffen: in den theoretiſchen wiederum entweder mit den Grund- oder Schluß-Sätzen. Die Geſchicklichkeit oder die Fertigkeit in Anſehung der Schluß-Sätze und ihrem Beweiſe nennet er ἐπιστήμην Wiſſenſchafft: Dahero

er Ethic. L. VI. c. 3. ſpricht: ἡ μὲν ἐπιστήμη ἐστὶν ἕξις ἀποδεικτικὴ, ſcientia eſt habitus demonſtrandi, die Wiſſenſchafft iſt eine Fertigkeit zu demonſtriren, und zwar, wie er L. VI. hinzuthut, περὶ τῶν καθόλου καὶ τῶν ἐξ ἀνάγκης ὄντων, de univerſalibus ac neceſſariis, von allgemeinen u. nothwendigen. Die Geſchicklichkeit in Anſehung der unmittelbaren Grund-Sätze der Wiſſenſchafften die durch ſich ſelber wahr, und ohne Beweiß anzunehmen ſind, neñet er νοῦν, intelligentiam, Verſtand indem er Analyt. Poſter. L. I. c. 27 ſpricht: Λέγω γὰρ νοῦν ἀρχὴν, ἐπιστήμης. ἀρχὴ γὰρ ἐπιστήμη ἀναπόδεικτος. Τοῦτο δ' ἐστὶν ὑπόληψις ἀμέσου προτάσεως, Voco autem intelligentiam principium ſcientiæ: Ipſa enim ſcientia, cum indemonſtrabilis haud ſit, intelligentia e contrario eſt perceptio propoſitionum immediatarum. Ich nenne aber den Anfang der Wiſſenſchafft Verſtand. Denn die Wiſſenſchafft geht jederzeit mit Beweiſen um, da hingegen der Verſtand nur eine Empfindung der unmittelbaren Sätze iſt. Die Geſchicklichkeit in Anſehung der erſten oder oberſten Grund-Urſachen der Dinge, die wir nur metaphyſicaliſch, das iſt bloß nach ihrer Exiſtentz zu erkennen fähig ſind, nennet er σοφίαν, Weißheit, τῶν πρώτων ἀρχῶν καὶ αἰτιῶν θεωρητικὴν, *primorum principiorum cauſarumque ſpeculatricem*, eine Erforſcherinn der erſten Gründe und Urſachen. Metaphyſ. L. I. c. 2. In den Practiſchen Wiſſenſchafften aber machet er einen Unterſcheid, daß einige derſelben zum Gegenſtand haben ein ποιητὸν, factibile oder arte factum, was da ſoll gemacht oder durch Kunſt zubereitet werden; einige hingegen ein πρακτὸν, agibile, oder was da ſoll gethan werden: Welcher Unterſcheid darinnen beruhet, daß τὸ ποιητὸν, factibile, ein Kunſt-Stück iſt, das durch menſchliche Arbeit in einem natürlichen Cörper hervorzubringen iſt; Τὸ πρακτὸν, agibile, hingegen, eine nach den Regeln der Sitten-Lehre zu prüffende That des menſchlichen Willens. Die Geſchicklichkeit demnach in Anſehung der ποιητῶν nennet er τέχνην, artem, Kunſt; die Geſchicklichkeit hingegen in Anſehung der πρακτῶν, Φρόνησιν, prudentiam, Klugheit. Seine Worte ſind: ἡ μὲν οὖν τέχνη ἕξις τις μετὰ λόγου ἀληθοῦς ποιητική ἐστιν: i. e. Ars eſt habitus cum ratione veri effectivus: Die Kunſt iſt eine Geſchicklichkeit etwas nach einer wahren und richtigen Regel hervorzubringen. Φρόνησις ἐστιν ἕξις μετὰ λόγου ἀληθοῦς πρακτικὴ περὶ τὰ ἀνθρώπῳ ἀγαθὰ καὶ κακά; Prudentia eſt habitus cum ratione veri recte agendi circa ea, quæ homini bona ſunt vel mala; Die Klugheit iſt eine Geſchicklichkeit ſich nach einer gewiſſen und feſten Regel wohl zu verhalten in Dingen, welche dem Menſchen entweder gut oder ſchädlich ſind. Ethic. L. VI. c. 4. 5. Dieſen 5 Geſchicklichkeiten, die ſeiner Meynung nach in gäntzlicher Gewißheit beruhen, ſetzt er Analytic. Poſter. L. I. c. 27, τὴν δόξαν, die Meynung, das iſt die Geſchicklichkeit der Wahrſcheinlichkeit entgegen. Müllers Philoſophiſche Wiſſenſchafften I Th. c. 20. p. 601. ſeq. Die Schulweiſen pflegten, nach Anleitung des Ariſtoteles, die Wiſſenſchafft durch eine Geſchicklichkeit des Verſtandes zu erklären, welche man erlangt, indem man mit Gewißheit aus richtigen und wahren Urſachen einen Schluß-Satz einer Sache herleitet. (Scientia eſt virtus intellectualis, comparata ex concluſione certæ rei per proprias & proximas cauſas). Sie behaupteten, daß die Wiſſenſchafft (ſcientia) nur in Anſehung des Schluß-Satzes uns zukomme, und hingegen die Erkenntniß (intelligentia) in Anſehung der Förder-Sätze. Sie erfordern drey Dinge zur Wiſſenſchafft:

1) Einen Gegenſtand welcher ἐπιστητὸν, ſcibile, heißt, oder das, von dem man eine Wiſſenſchafft erlangen will.
2) Eigenſchafften, welche davon erwieſen werden.
3) Urſachen oder ἄιτιον, um welcher willen die Eigenſchafften von dem Gegenſtande geſagt werden

In aller Wiſſenſchafft war nach ihrer Meynung zweyerley: 1) Gewißheit, daß man etwas ohne Zweifel erkennt: Und daher wird die Wiſſenſchafft bey den Griechen ἀμεταπτωτος genennet, weil ſie ſich keines andern bereden läßt. 2) Deutlichkeit und Klarheit, daß man etwas in ſeinem gantzen Licht einſehe. Sie theilten ferner die Wiſſenſchafft in die beſchauliche (SCIENTIAM SPECULATIVAM); in die thätige (SCIENTIAM PRACTICAM) und in die Poetiſche (SCIENTIAM POETICAM) ein: Desgleichen in diejenige von welcher eine andere abhanget, und deren Sätze in keiner vorhergehenden Wiſſenſchafft erwieſen werden, welche ſie SUBALTERNANTEM nennten; und in diejenige, bey welcher das Gegentheil von der vorigen ſtatt hat, und die SUBALTERNATA heißt. Sie machten folgende Stuffen der Wiſſenſchafften: Der erſte Grad, da man die Würcklichkeit eines Dinges (ὅτι) eben ſo gut einſieht, als ob man durch einen Beweiß davon wäre überzeugt worden; Der andere Grad, da man vollkommen durch einen Beweiß von etwas überführt wird; Der dritte Grad, da man ſelbſt von der Materie des Beweiſes eines Satzes neue Beweiſe führen kan, welches ſie die Weißheit nennten oder ἀναπόδεικτος ἐπιστήμη. Johannis Micrälii Lexicon philoſophicum unter d. W. Scientia, p. 1242 ſeq.

Verſchiedene Bedeutungen des Worts: Wiſſenſchafft, ſo fern es vor die Erkenntniß genommen wird, zu unſern Zeiten.

In unſern Tagen hat man dem Worte: Wiſſenſchafft, in ſo fern es vor unſere Erkenntnis genommen wird, eine dreyfache Bedeutung beygeleget, als:

I. Braucht man ſelbiges in weiterm Sinn vor eine jede Erkenntniß überhaupt, es mag ſelbige eine gemeine, oder gelehrte, eine gantz gewiſſe, oder wahrſcheinliche ſeyn, daher, wenn man anzeigen will, man wiſſe von einer Sache nichts, ſo pflegt man auch zu ſagen, man habe keine Wiſſenſchafft davon.

II. Im engern Verſtande vor eine ſolche Erkenntniß, die gantz gewiß, daß der Verſtand dergeſtalt von etwas überzeuget, daß er nicht den geringſten Zweifel hat, und alſo zwiſchen ja und nein nicht mitten inne ſtehet. Eine ſolche Gewißheit hat einen dreyfachen Grund, als die Erfahrung, die Vernunfft und die H. Schrifft, die ſich alle auf den

General-

Digitized by Google

General-Grund, welches die Empfindung ist, stützen. Denn weiß man etwas aus der Erfahrung, so beruhet hier die Gewißheit darauf, daß man es empfindet; gleichwie man auch bey den Wahrheiten, die durch die Vernunft gewiß gemacht werden, das Verhältniß der Ideen; bey denen aber, die durch die Heilige Schrifft gewiß sind, das deutliche Zeugniß empfinden muß. Die Erfahrung macht eine Gewißheit, soferne wir empfinden, daß sich die Sache auf diese oder jene Art verhalte, welches aber nur an einzeln Dingen geschicht, sie mögen nun ausser, oder in uns selbst (dergleichen die Würckungen der Seelen sind) geschehen, z. E. wir wissen gewiß, daß die Magnet-Nadel sich allezeit nach einem der Welt-Angel wendet; daß eine lebendige Vorstellung den Willen in eine Bewegung bringen kan, indem wir dieses aus der Erfahrung haben, das ist, wir haben solches an einzeln Sachen wahrgenommen. Indem aber bey solchen Dingen, die äusserlich empfunden werden, alles auf die äusserlichen Sinnen ankommt, so setzt man voraus, daß man sich auf selbige verlassen kan. Wie nun die Erfahrung mit einzeln Sachen zu thun hat, die man unmittelbar empfindet; also ist die Vernunft mit Ideen beschäftiget, die sie betrachtet, und aus ihrer Natur einen Grund der Gewißheit an die Hand giebt. Denn sie macht Erklärungen der Dinge, und stellt sich deren Wesen und Beschaffenheit vor, daß, wenn sie weiß, wie sich eine Idee gegen die andere verhält, so urtheilet sie, und macht Sätze, welche sie wieder dazu brauchet, daß sie andere Wahrheiten daraus folgert, z. E. wenn ich sage, es ist gewiß, daß ein unvernünftiges Vieh nicht kan gestraft werden; so kan man solche Gewißheit nicht aus der Erfahrung, wohl aber aus der Vernunft, und zwar auf folgende Art leiten: Die Vernunft überführet davon einen Menschen, weil sie einen andern Satz: Die Strafen sind ein Uebel wegen begangener Sünden, als eine Ursach vorstellet, zwischen welchen beyden man einen nothwendigen Zusammenhang empfindet. Daß sie aber so urtheilet, die Straffen sind ein Uebel wegen begangener Sünde, oder Uebertretung des Gesetzes, darzu hat sie diese Ursach, weil solches das Wesen der Straffe mit sich bringt. Auf solche Weise kommen bey der gewissen Erkenntniß durch die Vernunft vor die Definitio, das Principium und die Conclusio. So giebt auch die Heilige Schrifft, oder das göttliche Zeugniß einen Grund der Gewißheit ab, deren Ausspruch schlechterdings wahr, weil er von GOtt kommt, der nicht kan, noch will betrügen. Doch weil dieses Zeugniß schrifftlich abgefasset, so entsteht diese Gewißheit nicht ehe, bis man den richtigen Verstand von einem Spruche hat, z. E. daß Christus wahrer GOtt und Mensch, ist gewiß wahr, nicht aus der Erfahrung, noch aus der Vernunft; sondern aus der Heiligen Schrifft, aus welchem erhellet, daß die Theologie allerdings ihre völlige Gewißheit hat. Eine solche gewisse Erkenntniß hat also ihre Gründlichkeit, indem dasjenige, was man behauptet, seinen gewissen Grund hat, darauf man sich verlassen kan. Walchs philosophisches Lexicon.

III. Braucht man das Wort: Wissenschafft, in gantz engern Verstande, vor eine solche gewisse Erkenntniß, deren Gewißheit auf die Natur einer Sache gegründet, welches man sonst auch die DEMONSTRATIONEM A PRIORI zu nennen pfleget. Walchs philosophisches Lexicon. Ueberhaupt ist die Wissenschafft in diesem Verstande eine Erkenntniß der Dinge, so wir durch die Demonstration aus gewissen Gründen erlangen; oder: es ist die Wissenschafft eine Fertigkeit, alles, was man behauptet, aus gewissen Gründen unumstößlich darzuthun. Also werden theils gewisse Gründe (principia certa) erfordert, aus welchen wir das bekannte herleiten, theils eine Demonstration, oder eine zusammengekettete Reihe der Schlüsse, woraus erhellet, daß das, was soll erkennet werden, auf den Gründen richtig bestehe. Weil die Dinge in der Wissenschafft nicht dürffen zugegen seyn, so können die Dinge ein Gegenstand der Wissenschafften seyn, welche niemahls durch die Erfahrungen können vorgestellet werden. Die Gewißheit der Demonstration beruhet auf der Gewißheit der Gründe und auf der richtigen Ableitung. Siehe D. Sigismund Jacob Baumgartens Exercit. Theol. de scientiæ, fidei & experientiæ discrimine & nexu in theologia necessario, Halle 1742, und die Gründliche Auszüge aus denen *Disputationibus* XI Band, I St. p. 27. Es giebt Leute in der Welt, die wollen nicht Wissenschafft in denen Stücken leiden, wo sie nur eine Meynung haben. Die gehören unter die Zahl der Hartnäckigen, und sind die gefährlichsten in der gelehrten Welt. Denn sie hindern theils durch Schmähen und Lastern, theils, wenn sie Macht gewinnen, mit Verfolgungen die Aufnahme der Wissenschafften. Ihr Hochmuth leidet es nicht, daß andere etwas besser verstehen sollen, als sie. Und da sie hartnäckigt sind, ist nichts mit ihnen auszurichten. Man darf sich nicht wundern, daß dergleichen Leute so thöricht handeln, weil sie sich niemahls um die Wissenschafft bekümmert. Denn diese ist aus der Zahl der Fertigkeiten: nun wird aber alle Fertigkeit durch die Uebung erlanget, welches die tägliche Erfahrung bestärcket, so muß nothwendig auch die Wissenschafft durch die Uebung erlangt werden. Weil auch die Beschaffenheit des Beweises deutlich in der Vernunft-Lehre erörtert wird, und diese Beschaffenheit ohne die Erkenntniß der Logick nicht kan erkannt werden; so muß derjenige, der nach Wissenschafft strebt, sich die Logicalischen Regeln wohl bekannt machen, die Beschaffenheit des Beweises deutlich einsehen und eine Logicalische Auflösung der Sache anstellen können. Weil die Philosophische Lehr-Art mit der Mathematischen einerley ist, und also auch die Philosophischen Sätze einerley Auflösung zulassen, als der Mathematicus: so ist, ohne vieles Erinnern, offenbar, daß man durch eine genaue und fleißige Uebung in der Philosophie nach angeführter Methode zu der Wissenschaft gelange. Weil ferner der Beweis die Wissenschafft hervor bringt: so wissen wir dasjenige, was wir beweisen können; was aber von uns nicht kan bewiesen werden, von dem haben wir auch keine Wissenschafft. Daher ist klar, daß man denenjenigen nicht die Wissenschafft eines Mathematici zueignen könne, die nur einige Lehr-Sätze und Aufgaben ins Gedächt-

niß gefasset, und sich derselben bey dem Feldmessen oder andern Vorfallenheiten bedienen. Denn sie besitzen alsdenn erst Wissenschafft, wenn sie sowohl die Lehr-Sätze, welche sie gemerckt, als auch die Aufgaben, die sie in die Ausübung setzen, beweisen können. Gleichergestalt ist der noch kein Logicus, der nur die Sätze der Vernunft-Lehre dem Gedächtniß eingeprägt, und dieselben öffters nicht unglücklich anwendet: sondern derjenige vielmehr wird diesen Nahmen verdienen, der die Regeln der Vernunft zu erweisen im Stande ist. Dahero diejenigen, die sich bemühen, die Logicalischen Regeln, die in der Ausübung grossen Nutzen schaffen, zu beweisen; die machen dadurch, daß man eine völlige Wissenschafft der Vernunft-Lehre erlange. Man hat die Einwendung derer nicht groß zu achten, die da glauben, daß die menschliche Wissenschafft in gar zu engen Schrancken eingeschlossen sey. Man muß hier wohl den Unterschied einer gewissen Erkenntniß der Sachen, welche der Wissenschafft zukömmt, von einer ungewissen in Acht nehmen. Was hat man also vor Schaden zu besorgen, daß wir die Wissenschafft denenjenigen absagen, die keine gewisse Erkenntniß der Sachen in den Wissenschafften haben? Es bleibt einem jeden seine Erkenntniß, die er besitzt, man mag sie nun wollen mit dem Titul der Wissenschaft beehren, oder mit einem andern Nahmen. Uebrigens erkennet man daraus, warum man eine Demonstration einen scientifischen Beweiß (probationem scientificam) nennet. Hiernächst gielt auch bey der Wissenschafft, was von aller unserer Erkenntniß gesagt wird: wir wissen so viel, so groß unser Gedächtniß reichet. (Tantum scimus, quantum memoria tenemus). Denn gesetzt, wir haben etwas nicht im Gedächtnisse behalten: so sind wir auch nicht im Stande, eine Idee in unserm Gemüthe wieder hervorzubringen, und, nachdem sie hervorgebracht, davor zu erkennen. Dahero, weil wir dasjenige wissen, was wir beweisen können; dasjenige aber, dessen Begriff wir nicht bey uns wieder hervorbringen und erkennen können, daß wir ihn ehemahls gehabt, werden wir noch vielweniger beweisen können, weil man hier gantz besonders auf den Gegenstand der Erkenntniß sein Absehen richten muß: wir wissen also diejenigen Sachen keinesweges, deren Begriff wir nicht bey uns wieder hervorzubringen im Stande sind, und davon wir folglich keinen Begriff mehr haben. Daraus ist klar, daß wir nur das wissen, was wir ins Gedächtniß gefasset, oder, welches einerley ist: Unsere Wissenschafft richtet sich nach unserm Gedächtniß. Weil auch derjenige, der eine Sache vergessen hat, derselben Begriff nicht wieder bey sich, vermöge seiner Einbildungs-Krafft, hervorbringen kan, und sie also nicht weiter im Gedächtnisse behält: so ist ausgemacht, daß wer etwas, was er gewust hat, vergißt, desselben Wissenschafft nicht weiter hat. **Wolfs** Logica Latina Disc. Prælim. §. 30. p. 14. Part. II. Sect. I. c. IV. §. 594-598. p. 444. seq. **Ebend.** Gedancken von den Kräfften des menschlichen Verstandes, Vorber. §. 2 p. 1, und Cap. VII p. 144 u. f. **Ebend.** Psychol. Empyrica P. I. Sect. III. c. IV. §. 451. 452. p. 354. seq. **Ebend.** Gedancken von GOtt der Welt, der Seele des Menschen, ꝛc. Th. II. §. 124. p. 198 seq. **Baumeisters** Institutiones Philosoph. Rationalis; Cap. Prælim. §. 27. p. 17. **Reuschens** Systema Metaphys. c. III. §. 419. p. 292 §. 920 p. 658 seq. **Ebend.** Systema Logicum c. I. §. 50. p. 30. c. XI. §. 658. 659 p. 751 seq. **Johann Jacob Syrbii** kurtze Anweisung zur Weisheit p. 5. **Johann Christoph Gottscheds** Gründe der Weltweisheit, Theoret. Th. §. 4 p. 4 seq. §. 159 p. 98. **Meißners** Philosophisches Lexicon. **M. Johannis Andreä Fabricii** Logick §. 9 p. 5. §. 328. p. 102 seq. **Johann Friedrich Rübels** Recht der Natur §. 31 p. 13.

Unterscheid der Wissenschafft von der Erfahrung.

Weil die Empfindung der Sinnen und die daher entstehende Gedächtniß-Wissenschafft nur der erste Grund vernünftiger Einsicht ist, als welche letztere durch die Würckungen des Witzes und der Beurtheilungs-Kraft aus jener allererst erwachsen muß: so folget, daß das Gemüth bey der erlangten Erfahrung der Dinge nicht stille stehen, und dieselbe etwa vor die scharffsinnige Erkenntniß selbst, die wir in der Gelehrsamkeit suchen, ansehen, sondern selbige nur als einen Grund, aus welchem durch scharffsinniges Nachdencken eine rechtschaffene Wissenschafft entstehen solle, betrachten müsse. Wissenschafft oder Einsicht ersodert zwar Erfahrung, und setzet sie zum Theil voraus, so weit nehmlich die Erfahrung der Grund der Erfindung und Erkenntniß aller menschlichen Wissenschafften ist: sie ist aber ein weit mehrers als blosse Erfahrung, nehmlich eine scharffsinnige Erkenntniß der Wahrheiten, die aus dem Grunde der sinnlichen Empfindungen und also dessen, was die Erfahrung lehret, in einer an einander hangenden Ordnung aus einander zu schliessen sind. In dessen Erwegung theilet man auch die Erfahrung in eine bloß Empyrische oder gemeine, und in eine gelehrte Erfahrung. Jene ist eine blosse Erfahrung ohne gründliche Wissenschafft: diese ist eine mit gründlicher Einsicht in die Wissenschaften verbundene Erfahrung. Die erstere lässet sich nicht leicht anders, als sehr unvollkommen, und offt an statt des gesuchten Nutzens mit Schaden anwenden und gebrauchen. Die andere ist weit reichlicher, auch weit klüger und vorsichtiger anzuwenden und zu nutzen. Zu Erlangung solcher Geschicklichkeiten zwar, deren Regeln und Kunstgriffe auf blosser unmittelbar sinnlicher Erkenntniß beruhen, und die sich also bloß durch Zusehen und fleißige Uebung erlangen lassen, ist die erstere der beyden angeführten Arten der Erfahrung genung, wie wir an der Art spinnen, nehen, kochen oder ein Handwerck treiben zu lernen wahrnehmen: nicht aber auch zur Erlangung gelehrter Geschicklichkeiten, z. E. in der Theologie, Rechts-Gelehrsamkeit, Medicin, als deren Regeln und Kunstgriffe auf einer Einsicht in diejenigen Wahrheiten, die aus dem Grunde der Erfahrung in einer an einander hangenden Ordnung aus einander zu schliessen, und scharffsinnig zu begreiffen sind, und also nebst der Erfahrung auf gründlicher Wissenschafft beruhen. **Müllers** Philosophische Wissenschafften Th. I Cap. V. §. 21. p. 158 u. f.

Kenn-

Digitized by Google

Kennzeichen der Wissenschafft, ob sie sich bey einem Menschen befindet.

Ob man aber die Wissenschafft entweder selbst schon besitzet, oder ob sie bey einem andern anzutreffen sey, das kan man leicht erkennen. Man darf sich nemlich nur selbst untersuchen, ob man den Satz, den man für wahr hält, auch durch einen Vernunfft-Schluß erweisen könne, oder ob der andere solches zu thun im Stande sey? Kan man dieses, so muß man sich selbst fragen, ob man den Ober- und Unter-Satz seiner Schluß-Rede noch weiter durch förmliche Schlüsse darthun könne; und dieses so lange fortsetzen, bis man auf die ersten Gründe gekommen ist. Kan man diese in seinen Beweisen nicht erreichen; so hat man auch keine Wissenschafft von dem Satze; doch kan es wohl kommen, daß man in vielen Wahrheiten schon eine Wissenschafft besitzet; ob man es gleich nicht in allen Stücken bis zu diesem Grade der Vollkommenheit gebracht hat. Man darf also weder sich selbsten, noch andern alle Wissenschafft absprechen; ob man sie gleich nicht überall besitzet. Ueberhaupt hat man auf die Urtheile wohl Acht zu haben, wenn wir erkennen wollen, ob jemand Wissenschafft besitze. Denn die Urtheile, welche wir von Dingen fällen, sind eine Würckung unsers Verstandes. Derowegen da sie zeigen, was wir einer Sache zueignen oder absprechen; so können wir dadurch verstehen, was einer für Erkenntniß davon haben muß. Wer also auf der Leute Urtheile Acht hat, und dabey überleget, wie sie darzu gelangen können, der wird bald inne werden, wie weit sie es in einer Art der Erkenntniß gebracht. Und wer dieses zu erforschen Vorhabens ist, darf nur Gelegenheit suchen, des andern seine Urtheile heraus zu locken. Wenn einer bloß nachsaget, was er von andern gehöret; so muß man sich in Acht nehmen, daß man das Urtheil nicht ansiehet, als wenn es von ihm aus seinem eigenen Kopffe gefället würde. Will man erfahren, ob einer eine Wissenschafft hat von dem, was er erkennet, oder ob er nur andern nachsaget, was er bey ihnen gelesen, oder von ihnen gehöret; so darf man ihn nur dahin bringen, daß er den Grund anzuzeigen oder sein Urtheil zu vertheidigen genöthiget wird. Denn die Art der Vertheidigung und des Beweises wird es zeigen, ob er eine Wissenschafft besitzet oder eine Meynung hat, oder auch gar nur eine Historische Erkenntniß sich bey ihm befindet, ja wohl gar nicht einmahl verstehet, was er andern nachplappert. Wiederum, wo Wissenschafft ist, da ist man dessen, was man behauptet, gewiß. Wer aber gewiß ist, der lässet sich nicht zweifelhafftig machen. Derowegen wenn man einen kan irre machen, daß er sich selbst nicht weiß zurechte zu finden; so ist dieses eine Anzeige, daß er keine Wissenschafft besitzet. Es ist wohl möglich, daß man einem Einwürffe machen kan, die er nicht bald zu heben im Stande ist: allein diesen ungeachtet bleibet er seines Urtheils gewiß. Unterdessen bleibet doch auch wahr: Wer solche Einwürffe nicht beantworten kan, deren Unrichtigkeit man erkennen muß, wenn man die Wahrheit begreiffet, der zeiget dadurch, daß er keine Wissenschafft hat. Und ist auch wenigstens ein wahrscheinliches Kennzeichen, daß es an Wissenschafften fehlet, wenn man entweder gar keinen Einwurf anhören will, ob er gleich aus lehrbegierigen Gemüthe vorgebracht wird, oder wenigstens begehret, der andere solle mit unserer Antwort zufrieden seyn, es mögen ihm seine Zweiffel gehoben seyn, oder nicht. Denn man hat zum wenigsten mit Recht einen Argwohn, er könne sich nicht genung erklären, und seinen Beweiß nicht genung ausführen, und folgends fehle es ihm an Wissenschafft. Jedoch ist hier wohl Acht zu geben, ob derjenige, welcher einen Einwurf vorbringet, in dem Stande ist eines bessern überführet zu werden. Denn wenn er nicht in dem Stande ist; so wird ein verständiger und kluger Mann sich nicht mit ihm einlassen, als der nichts für die lange Weile vornehmen kan.

Ob aber einer Liebe zur Erkenntniß der Wahrheit hat, und insonderheit auch nach einer Wissenschafft begierig ist, kan man aus dem Vergnügen abnehmen, so er von sich spüren lässet, indem davon geredet wird: denn wer eine Art der Wahrheiten liebet, der schöpffet daraus Vergnügen. Wer also kein Vergnügen von sich spüren läst oder wohl gar Mißvergnügen, der kan auch kein Liebhaber von dergleichen Erkenntniß seyn, wenn sich nicht etwan besondere Umstände ereignen, warum er davon nicht mag reden hören, die sich in besondern Fällen gar leichte jederzeit zeigen. Man spüret aber das Vergnügen theils aus den gefälligen Minen, theils aus der Aufmercksamkeit, theils aus der Fortsetzung des angefangenen Discurses, und dergleichen.

Wenn wir etwas möglich befinden, so wir würden für unmöglich gehalten haben und hinwiederum unmöglich, was wir würden für möglich gehalten haben; so verwundern wir uns. Daher ist klar, daß die Verwunderung aus Unwissenheit entstehet. Wenn man demnach erforschen will, ob einer in der Wissenschafft geübt ist oder nicht; so darf man nur Acht geben, ob er sich darüber wundert, wenn von dergleichen Wahrheiten geredet wird. Denn wer sich darüber wundert, der leget dadurch seine Unwissenheit an den Tag. Jedoch muß man sich wohl in Acht nehmen, daß man sich in diesem Urtheile nicht übereilet. Nemlich die Verwunderung muß über der Wahrheit, nicht aber über die Person, die sie erfunden, oder die sie vorbringet, noch auch über das Buch, darinnen sie stehet, geschehen. Auch muß man versichert seyn, daß der andere uns recht verstehet. Denn die Verwunderung zeiget in solchen Fällen nur an, daß wir einem die Entdeckung oder Erkenntniß der Wahrheit nicht zugetrauet, oder eine Wahrheit nimmermehr in diesem oder jenem Buche gesucht hätten. Ueber dieses muß man das Vergnügen, so einer, der einen Eyfer für das Aufnehmen der Wissenschafften hat, über einer Wahrheit bezeiget, nicht mit der Verwunderung vermengen: auch sich dabey in Acht nehmen, daß man von der Unwissenheit einer Wahrheit nicht auf die Unwissenheit der gantzen Art solcher Wahrheiten aus Uebereilung schliesse: indem es gar offt zu geschehen pfleget, daß einer eine sonst bekannte Wahrheit nicht weiß, ob er gleich von dergleichen Art Wahrheiten eine ausnehmende Wissenschafft besitzet. Gemeine Leute und gemeine Gelehrte begehen gar offte diesen Fehler, indem sie vermeynen, es verstehe einer gar nichts

von der Sache, wenn ihm die Kunst-Wörter nicht bekannt sind, die man dabey braucht. Freude und Vergnügen über uns noch nicht erkannte Wahrheiten zeigen einen grossen Eyfer für die Aufnahme der Wissenschafften an. Denn man siehet daraus eine grosse Liebe zur Wahrheit: der Eyfer aber entsteht aus der Liebe. Wer die Wahrheit liebet, der trachtet darnach, wie er viele erkennen kan, gleichwie ein Liebhaber des Geldes sich eyfrig bezeigt, Geld zu erwerben. Wolffs Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, §. 341-349, p. 224 u. ff. Gottscheds Gründe der Weltweißheit, Th. II. §. 469. p. 314 u. f.

Bewegungs-Gründe zur Wissenschafft.

Wir sind schon zur Wissenschafft verbunden, in so weit sie eine Vollkommenheit des Verstandes ist, und einen hohen Grad der Vernunfft zeiget. Ueber dieses aber giebt auch das gründliche Erkenntniß einem Menschen ein grosses Vergnügen, weil es allen Zweiffel ausschliest und das Gemüth gantz sicher macht, wie wir weiter unten mit mehrerm hören werden. Und ob wohl es nicht möglich ist, daß man in allen Gattungen des Erkenntnisses zur Wissenschafft gelange: so kan doch ein jeder in demjenigen, was ihm zu verstehen am nöthigsten ist, sich darnach bestreben und dazu gelangen. Es ist nemlich nicht bloß die Mathematick eine Wissenschafft: sondern auch in andern Gattungen gemeiner Wahrheiten giebt es Gewißheit; wenn man sich nach Logischen Regeln darum bemühen will. Alle Theile der Weltweißheit sind vor andern darzu fähig und vermittelst derselben können auch die freyen Künsten und die höhern Facultäten allmählig darzu gelangen. Sonderlich aber ist die Wissenschafft und das Demonstriren in moralischen Dingen nöthig. Denn nichts ist gefährlicher, als wenn man auf ein ungewisses in den Tag hinein lebt, ohne zu wissen, ob das gut oder böse ist, was man thut? Wer so auf ein blosses Gerathe wohl handelt, der hat entweder ein schlafendes oder ein zweifelhafftes oder nur ein wahrscheinliches Gewissen. Jenes kan aber endlich aufwachen, und diese beyde Arten desselben können leichtlich irren, so daß das nachfolgende mit dem vorhergehenden hernach nicht übereinstimmet. In allen diesen Fällen aber entstehen Gewissens-Bisse, als eine wohlverdiente Straffe der versäumten Wissenschafft im Guten und Bösen. Es ist also höchstnöthig, daß man seine Maximen und Lebens-Regeln demonstrire, welches auch um desto leichter angeht, da die Demonstration nach der natürlichen Art zu dencken verfährt. Nun wird eine jede Fertigkeit und folglich auch die Wissenschafft nicht anders als durch eine anhaltende Uebung erlangt. Da man aber selbst gleich Anfangs nicht lauter neue Demonstrationen zu machen oder zu erdencken geschickt ist: so muß man sich um solche Lehrer und Bücher bemühen, die uns eine gute Anzahl demonstrirter Sätze vorlegen, und uns gleichsam bey der Hand leiten; bis wir allgemach selbst Kräffte genung bekommen, weiter zu gehen. Man treibe also fleißig die Mathematick und in Ermangelung der darzu nöthigen Zeit und Anführung die Weltweißheit. Man gebe auf alle Sätze darinnen Acht, und prüfe sie nach Logischen Regeln, damit man den Grund von seiner Ueberzeugung anzugeben wisse. Man übe sich hernach auch selbst, nach solchen Mustern eines und das andere zu demonstriren: so wird man es allmählig zu einiger Fertigkeit darinnen bringen. Wer die Wissenschafft besitzt, der hat verschiedene Vortheile davon. Fürs erste ist er in seinen Sätzen sicher, und läst sich von keinem Widerspruch der Gegner irre machen. Ferner ist er auch im Stande, die Einwürffe der Widersprecher zu heben: Denn wer die Gründe einer Wahrheit einsieht, der wird auch den Ungrund des Irthums leichte zeigen können. Weiter wird ein solcher mit Wissenschafft begabter sich nicht leichte über eine Sache verwundern; wie die Unwissenden zu thun pflegen: daher das Sprüchwort kommt, daß die Verwunderung eine Tochter der Unwissenheit sey. Gleichwohl könnte es hier doch kommen, daß auch ein Verständiger sich darüber wunderte, daß etwas von diesem oder dem hätte geschehen können, dem man solches oder in so kurtzer Zeit niemahls zugetrauet hätte, wie schon gedacht worden.

Wir können auch noch auf eine allgemeinere Art erweisen, daß der Mensch zur Wissenschafft, d. i. zur Scharffsinnigkeit, Fertigkeit im Schlüssen und Gründlichkeit, Kunst zu erfinden, Witz, Erfahrungs-Kunst, Verständniß der Sprache und was diesen Vollkommenheiten mehr anhängig, verbunden ist. Nemlich er ist zur Ausübung des Guten und Unterlassung des Bösen verbunden, das ist, nichts zu thun als was seinen Zustand vollkommener machet, und nichts zu unterlassen, als was ihn unvollkommener machet. Nun ist aber klar, daß wenn er in allen vorkommenden Fällen geschickt seyn soll, die Beschaffenheit seines Thun und Lassens richtig zu beurtheilen, er Scharffsinnigkeit, Gründlichkeit, Witz, Kunst zu erfinden, Erfahrungs-Kunst, und Verständniß der Sprache besitzen müsse. Denn die verschiedene Gegenstände, mit denen er wird zu thun bekommen, werden bald diese bald jene dergleichen Geschicklichkeit erfordern. Wer wolte demnach zweifeln, ob der Mensch verbunden sey, nach diesen allen zu trachten. Ferner: Die Weißheit ist eine Fertigkeit nicht allein bey allen seinen freyen Handlungen eine gewisse Absicht zu haben, sondern auch alle besondere Absichten dergestalt mit einander zu verbinden, daß immer eine ein Mittel zur andern, und endlich alle insgesammt ein Mittel zur Haupt-Absicht sind. Wer nun untersuchen will, ob seine besondere Absichten ihm zu seiner Haupt-Absicht führen, der muß solches durch richtige Schlüsse aus ihm bekannten Gründen herausbringen können. Nemlich die Beschaffenheit der besondern Absicht giebt gemeiniglich den Untersatz des Schlusses: die Regeln, darnach man urtheilet, ob etwas die Vollkommenheit unsers innern und äussern Zustandes befördert, geben den Ober-Satz und das Urtheil in gegenwärtigen Falle den Hinter-Satz. Wer nun dergleichen Fertigkeit besitzet, alles was er urtheilet, durch richtige Schlüsse zu erweisen, der hat Wissenschafft. Und demnach ist die Wissenschafft ein Mittel zur Weißheit. Derowegen weil wir zur Weißheit verbunden sind; so erhellet hieraus auf eine neue Art, daß wir auch zur Wissenschafft verbunden sind. Man

kan,

kan eben dieses noch ferner in Ansehung der Mittel erweisen. Denn wenn wir richtig urtheilen wollen, ob dasjenige, was wir als Mittel erwehlet, auch in der That Mittel sind, das ist, ob wir dadurch unsere Absicht erreichen können: ingleichen, wenn wir aus vielen Mitteln das bessere auslesen sollen; so erhellet, wie vorhin, daß die Wissenschafft darzu dienlich sey? Es ist wohl wahr, daß der gröste Theil der Menschen beständig und alle Menschen gar offte in solchen Fällen anstatt der Wissenschafft sich der Erwartung ähnlicher Fälle bedienen, ja auch öffters aus Mangel der Erkenntniß bedienen müssen; allein da es hier gar öffters denen fehlschläget, die am gewissesten zu seyn vermeynen; so wird niemand die Erwartung ähnlicher Fälle der Wissenschafft als einem sicherern Mittel vorziehen, wo er nicht aus Noth angetrieben wird, jene zu ergreiffen, weil er diese nicht in seiner Gewalt hat. Wenn es nun aber geschiehet, daß wir bey der Erwartung ähnlicher Fälle verbleiben müssen; so ist doch nöthig, dahin zu trachten, daß sie der Vernunfft nahe kommt, weil man alsdenn mehr ausser der Gefahr ist zu fehlen. Allein weil man nicht sehen kan, daß man weißlich gehandelt, wenn man gefehlet, das ist, entweder eine unrichtige Absicht erwehlet, die der Haupt-Absicht zuwiderläufft, oder auch solche Mittel, die uns zu unserm Zwecke nicht bringen, und also in der That keine Mittel sind, sondern nur davor gehalten werden; so wird hierdurch vielmehr bestätiget, daß zur Weißheit Wissenschafft erfordert werde, als daß sie ohne diese bestehen könne. Und demnach machet der Mangel der Wissenschafft die Weisheit unvollkommen, das ist, es bleibet nur gantz was geringes übrig, was einige Aehnlichkeit mit ihr hat. Wir werden nicht irren, wenn wir sagen: nur ein Schatten. Man siehet aber leicht, daß nicht alles Wissen einem jeden zur Weißheit nöthig ist. Derowegen muß man sich wohl vorsehen, daß man seine Wissenschafft fürnemlich darinnen zu üben habe, was zur Einrichtung seines Wandels dienlich seyn kan. Und daher ist es möglich, daß Menschen grosse Wissenschafft von einigen Sachen haben können, dabey aber in Einrichtung ihres Wandels wenig Weißheit bezeugen, weil die Dinge, so sie wissen, darzu nichts beytragen: hingegen sie sich um die Erkenntniß dessen, was hierzu dienet, niemahls bemühen. Nemlich wenn man etwas durch Schlüsse beweisen will; so muß man nicht allein eine Fertigkeit zu schliessen besitzen, sondern auch gute Gründe erkennen, daraus sich etwas schliessen läßet. Wer nun die zu der Beurtheilung nöthige Erkenntniß nicht besitzet, dem hilfft seine Fertigkeit im Schliessen nichts, auch nicht seine grosse Wissenschafft in andern Dingen. Es ist ein grosser Selbst-Betrug, wenn man vermeynet, man könne sich überall weise bezeigen, wenn man in einigen Dingen grosse Wissenschafft besitzet. Christian von Wolff Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, p. 205. u. ff. Gottscheds Weltweißheit, Th. II, p. 313. u. ff.

Daß die Wissenschafft uns von GOtt nicht unmittelbar eingegeben werde.

Es hat unter den Christlichen Lehrern nicht an Leuten gefehlet, die davor gehalten, daß alle Wissenschafft dem Menschen von GOtt unmittelbar eingegeben werde, und daß man nichts wissen könne, ohne einem besondern Lichte, welches uns GOtt in unser Hertz senden müsse; also daß der allgemeine Beystand des höchsten Regierers und Schöpffers nicht genüglich sey die Wissenschafft zu vermehren, wenn nicht auch ein näheres und helleres Licht zu dieser allgemeinen Vorsehung herzukäme. Gleichwie der H. Augustinus L. I. Colloqu. geglaubt, daß die in die Wissenschafften einschlagende Dinge ohne eine gantz besondere Erleuchtung von dem Verstande nicht könnten erkannt werden, wie die Farben ohne das Licht der Sonne keinesweges wahrgenommen werden könnten. Obgleich diese Meynung eben so gar verwerfflich nicht ist: so kan doch ein der Wissenschafft begieriger sich gewiß versichern, daß eine jede menschliche Wissenschafft auf eben die Weise von uns erlangt werde, auf welche die übrige Geschicklichkeiten in uns hervorkommen, das ist, durch Arbeit und Fleiß. Um dieses durch Arbeit und Fleiß desto besser ins Werck zu richten und allen Schlaf aus den Augen zu streichen, wird viel beytragen, wenn man die besten Bücher liesset, und sich dieselben anschaffet und eine nützliche Reise zur Vermehrung seiner Wissenschafft unternimmt, dergleichen nach Anzeige des Plutarchi in Solone, die Heydnischen Weltweisen unternommen haben, die durch viele Länder, um von denen grösten und gelehrtesten Männern vieles zu lernen, gereiset sind. Sie sind öffters aus Europa nach Africa geschiffet, nicht so wohl daß sie die Lage von Egypten, oder die Ausflüsse des Nils oder die höchste Last der Pyramiden, oder fremde Vögel sehen möchten, sondern, daß sie des Schatzes einer gründlichen Gelehrsamkeit und ausnehmenden Geschicklichkeit theilhafftig werden möchten. Man kan hier nachlesen des Philo des Juden Abhandlung de congressu quærendæ eruditionis gratia, wo unter andern diese merckwürdige Worte p. 299, seq. gelesen werden: „Indifferentes artium sectatores vident se graves „utero sed quid gestent non satis vident; scientiæ ve„ro cernunt fœtus suos manifestissime, nam scientia „major est, quam ars, quippe ratione confirmata „stabilitaque, sic enim definitur: scientia est ex „multis intellectis facultas meditatione acquisita, „ad finem aliquem bonum ac utilem; quæ clau„sula recte additur ut malas improbatasque artes ex„cludat; Tales vero adeundos esse audiendosque „Magistros, quorum nemo in placitis excultæ a „se scientiæ fellatur.„ Doch aber muß ein der Frömmigkeit aufrichtig ergebener seine Gelehrsamkeit, die er entweder andern beybringen oder von andern und fremden erlangen will, nicht dazu anwenden, wohin sie diese verlarvte Sclaven einer eiteln Ehre haben angewendet, deren ihr Haupt-Absehen dahin gieng, nicht, wie sie in der Welt den grösten Nutzen schaffen, sondern, wie sie sich am allerbeliebtesten machen möchten, und indem sie den Mantel nach den Winde hiengen, sich recht viel wusten, wenn sie es so weit gebracht, daß man mit den Fingern auf sie wieß und heimlich zischte: Diese sind

es.

es. Sie haben also darauf ihre gröste Arbeit verwendet, wie sie die gröſten Lobes-Erhebungen von den Leuten erhaschen möchten. Alle, die der gründlichen Gelehrsamkeit nachtrachten, mögen ja diesem Pfeil des Fürstens der Finsterniß aus dem Wege zu gehen suchen, und wohl zusehen, daß sie sich auf eine Wissenschafft legen, die nach ihrer Neigung und nach ihren Verstands-Kräfften wohl abgemessen ist, daß sie nicht da am meisten ihre Unwissenheit an den Tag legen, wenn sie alles zu wissen vorgeben. Spitzelii Litteratus felix Comm. IX, §. XV. p. 1027. seq.

Vergnügen, daß man aus der Wissenschafft schöpfft.

Die Gemüths-Vergnügungen sind die reinesten und nützlichsten, die Freude dauerhafft zu machen. Cardanus war bereits in seinem hohen Alter mit seinem Zustande dermassen zufrieden, daß er mit einem Eyde bezeugte, er möchte ihn nicht mit dem Zustande eines von den reichsten jungen Menschen, der aber dabey ungelehrt und unwissend wäre, vertauschen. Herr la Mothe le Vayer führet dieses an, ohne es zu tadeln: Die Wissenschafft und Gelehrsamkeit scheinet dergleichen Anmuth zu haben, die von Leuten, so sie niemahls geschmeckt, nicht kan begrissen werden. Wir verstehen nicht ein blosses historisches Wissen ohne die Erkenntniß der Gründe; sondern ein solches Wissen, wie des Cardani, der bey allen seinen Fehlern in der That ein grosser Mann war, und ohne diese Fehler unvergleichlich würde gewesen seyn. Virgilius Georg. B. II, V. 490. u. ff. sagt hiervon:

Felix, qui potuit rerum cognoscere causas
Ille metus omnes & inexorabile fatum
Subjecit pedibus strepitumque Acherontis avaris.

Wohl dem, der Grund von Dingen weiß!
Den schreckt das Schicksal nicht mit seinen Demant-Schlüssen,
Dem macht kein Höllen-Hund nicht heiß;
Der tritt Geschick und Höll, und alle Furcht mit Füssen.

Das ist nicht eine geringe Sache, wenn man mit GOtt und der Welt zufrieden ist, wenn man sich weder vor dem fürchtet, was uns bestimmet ist, noch sich über dasjenige beschwert, was uns begegnet. Leibnitzens Theodicæa. Richters Deutsche Uebersetzung, §. CCLIV, p. 438. u. f.

Uebrigens hat man hierbey allerdings den Artickel: Wissenschafften, nachzulesen; ingleichen sehe man auch den Artickel: Wissen.

Wissenschafft, Wissen, Vorbewust, Vorwissen, Scientz, Notitz, Kenntniß, Erkenntniß, Wohlbewust, Wissenschafft und Wohlbewust, Lat. *Scientia, Scire, Notitia, Cognitio*, Franz. *Science, Notice, Connoissance*, Ital. *Scienza, Notitia, Conoscenza*, heist in den Rechten die Erkenntniß, einer Sache nach ihren Grunde und Bewegungs-Ursachen, wie auch nebst allen dabey vorkommenden besondern Umständen und Eigenschafften. l. 1. §. scientiam ff. de tribut. act. l. de pupillo. 5. § qui nunciat. 15. ff. de nov. oper. nunc. Stracchа de Mercatura Dec. Genuens. 14. n. 73. Daher wenn ein Gesetze oder Statut hauptsächlich seinen Grund in der Wissenschafft eines Handels in Ansehung einer gewissen und besondern Eigenschafft desselben hat, oder die in jenem enthaltene Verordnung sich vornemlich auf die letztere beziehet; so kan mit Bestand Rechtens nicht von einem gesaget werden, daß er Wissenschafft darum habe, wenn ihm zwar die That oder der Handel selbst bekannt, hingegen die besondere Eigenschafft desselben unbekannt ist. Gl. in c. concertationi. verb. sciverit. de appellat. in 6. Everhard in Topic. loc. ab effectu eorum quæ. n. 5. So kan auch dieses keine Wissenschafft genennet werden, wenn einer nur etwas so oder so zu seyn glaubt und davor hält. Bartolus in l. 1. n. 7. de interrog. action. Denn wer eine Sache oder Wahrheit nicht aus dem Grunde inne und erkannt hat, von dem kan nicht gesaget werden, daß er sie wisse oder Wissenschafft darum habe. cap: 1. §. Vasallus si feudum ibique Baldus ad verb. *certa scientia*, n. 1. si de feud. defunct. l. 2. §. idem Labeo. ff. de aqu. pluv. arc. Jacob Thoming Dec. 45. Mynsinger Cent. VI. Obs. 46. Jedoch wird eben nicht allemahl so schlechterdings erfordert, oder im Urtheilen darauf gesehen, ob oder daß einer auch würcklich etwas gewust habe; sondern es ist schon genug, wenn er es nur wissen können oder sollen. l. 2. C. de in jus voc. l. 8. ff. de jur. & fact. ignor. Hieronymus Franciscus ad l. qui cum alio. 19. n. 34. ff. de reg jur. Göddäus ad l. 6. n. 10. ff. de verb. sign. Baldus ad *Auth.* Ad hæc. C. de usur. Und entschuldiget einen alsdenn die vorgeschützte Unwissenheit nicht. Surdus Dec. 146. Riccius Coll. Dec. 2820. Harpprecht Vol. IV. Cons. Tub. 58. n. 294. Lyncker Dec 851. Ja es wird alsdenn und in dem Falle, wenn einer etwas wissen können und sollen, und sich gleichwohl auf seine Unwissenheit beziehen will, solches nur eine affectirte oder angenommene Unwissenheit genannt. Stuck Consil. 16. n. 1. Part. I. Supplem. Consil. Klockii Consil. 69. n. 28. Hingegen im Falle und zur Zeit einer vorzunehmenden Nachforschung oder genauern Untersuchung einer Sache ist die Wissenschafft derselben unumgänglich nöthig. Riccius Coll. Dec 3135. Bisweilen aber und in gewissen Fällen kan einem auch nur die blosse Wissenschafft schaden, und ihn verdächtig machen, daß er betrüglich gehandelt, wenn nemlich etwas von ihm geschiehet, welches von Rechtswegen nicht geschehen, sondern vielmehr unterbleiben sollen. Besold P III. Consil. Cons. 92 n. 40. u. ff. Cocceji Disp. de Socio Criminis Sect. I. §. 23. Was aber die Last, eine rechte und gewisse Wissenschafft oder Wohlbewust zu beweisen, anbetrifft; so liegt selbige billig demjenigen ob, welcher von einem andern vorgiebt, daß er dieses oder jenes gewust habe, l. verius ff. de probat. § quod autem. Inst. de legat. l. super. servis C. qui milit. non poss. lib. 12. c. præsumitur. ibique Dd. de reg. jur. in 6. Anton Gabriel Romanus in comm. Conclus. Lib. VI. tit. de reg. jur. concl. 5. n. 1. Schrader Vol. I. Cons. 1. n 572. oder aber demjenigen, welcher zumahl in

Partey-

Parthey-Sachen eine Auflage wider den Gegentheil auszubringen sucht. **Mascard** de Probat. Vol. I. Concl. 282. allwo selbiger auch mit mehrerm von der Art und Weise dieses Beweises handelt. Doch kommt hierbey ein gar vieles auf vernünfftige und wahrscheinliche Muthmassungen an. **Hondedeus** Vol. I. Conf. 87. n. 37. Und zwar gelten insgemein die Vermuthungen aus dem, was öffters und fast beständig so zu geschehen pflegt, zumahl in Ansehung einer etwas langen Zeit. **Merlin** Dec. 72. Ferner giebt der gemeine Ruff in der Nachbarschafft eine ziemliche Vermuthung der Wissenschafft dar. **Schöpfer** Dec. II. n. 8. und **Mascard** de Prob. Vol. III. Concl. 1300. allwo auch noch mehrere gleichgültige Arten der Vermuthungen erzehlet werden. Absonderlich vermuthet man von einem die Wissenschafft in Sachen, die ihn selber angehen, oder in seinen eigenen Thaten. l. quanquam. ff. ad Sc. Vellej. l. fin. ff. pro suo, ibique **Bartolus**. **Schrader** Vol. I. Conf. 1. n. 485. Ferner wird von einem vermuthet, daß er dasjenige wisse, was er wissen, oder warum er sich erkundigen sollen. arg. l. regula. ff. de reg. jur. **Oldendorp**, **Pratejus**. So findet auch in Ansehung eines Abwesenden die Vermuthung der Wissenschafft Statt, wenn es eine Sache anbetrifft, die sich auf seinen besondern Vortheil beziehet. **Novar** Dec. 212. Gleichergestalt wird die Wissenschafft eines Vormundes vor die Wissenschafft seines Pflegbefohlnen geachtet. **Riccius** Coll. Dec. 2865. In Verjährungs-Sachen hat die Vermuthung der Wissenschafft aus vernünfftigen und wahrscheinlichen Ursachen ebenfalls Statt. **Knichen** de Territ. Jur. c. 3. n. 146 u. ff. **Gratian** Tom. I, Disc. For. c. 118. n. 11 u. ff. Wenn der Käuffer einer gewissen Sache von derselben Besitz nimmt; so gilt die Wissenschafft des Verkäuffers an statt der Uebergabe. **Gratian** Dec. 193. n. 20. in Addit. **Harpprecht** Vol. novo Conf. 22. n. 89. Sonst wird auch die Wissenschafft solcher Dinge gemuthmasset, von welchen die gemeine Rede ist. **Cravetta** Conf. 57. n. 10. **Stracha** d. Dec. 14. n. 5. **Joseph von Sesse** Tom. II, Dec. 227. Desgleichen wird gemuthmasset, daß einer den Inhalt eines Papiers wisse, worauf er selbst etwas geschrieben hat. **Cravetta** Consil. 73. n. 39. Ferner giebt die Wissenschafft von einem Theile einer Sache oder Handlung eine ziemliche Anzeige von dem Gantzen oder der völligen Sache und Handlung; mithin wird vermuthet, daß der, dem ein oder anderer Theil eines Instruments bekannt ist, von demselben gantzen Instrumente Wissenschafft habe. **Cravetta** Consil. 74. n. 2. **Harpprecht** Vol. II, Consil. Tub. 30. n. 211. Nicht weniger wird vermuthet, daß ein jeder aus einem gewissen Lande oder aus einer Provintz Wissenschafft von demjenigen habe, welches, ob es gleich nur in einem besondern Theile derselben vorgegangen, dennoch die gantze Provintz anbetrifft. **Cravetta** Consil. 121. n. 3. Von dem Besitzer gewisser Erb-Güter, welche er anders nicht, als Krafft des von dem Erblasser erichteten Testaments, gültiger Weise besitzen kan, wird vermuthet, daß er von solchem Testamente selbst Wissenschafft gehabt habe. **Cravetta** Conf. 123. n. 4. Aus der Nachbarschafft der Oerter und aus der Länge der Zeit entstehet ebenfalls die Vermuthung der Wissenschafft, wie schon gemeldet. **Cravetta** Conf. 148. n. 5. **Salicetus** in l. autoritate. C. unde vi. **Calder** Consil. 15. tit. de præbend. **Raphael Cumanus** Cons. 162. **Laurentius Sylvanus** Conf. 96. n. 5. **Schrader** Vol. I. Conf. 14. n. 156. Wie denn auch aus der Wiederholung einer That oder aus einem mehrmahls geschehenen Handel die Wissenschafft desselben vermuthet wird, und einen deshalber die Ausflucht der Unwissenheit oder des Irrthums nicht schützen mag. l. 1. C. de plus petit. **Romanus** Conf. 546. n. 9. **Hippolytus von Marsilius** ad l. 1. §. servi. n. 13. ff. de quæst. und ad l. 1. n. 44. C. ad L. Corn. de sicar. wie auch Conf. 113. n. 6. **Gratianus** Conf. 12. n. 43. und 68. Lib. I. **Schrader** Vol. I. n. 499. Ein Ausherrischer, der aber schon eine geraume Zeitlang an einem gewissen Orte gewohnt hat, hat die Vermuthung wider sich, daß er von denen an solchem Orte üblichen Statuten wisse. **Cravetta** Conf. 151. n. 24. von einem Eheweibe wird vermöge des gemeinen und vertraulichen Umganges und der Beywohnung vermuthet, daß sie die Beschaffenheit von ihres Mannes Gütern wisse, ob sie nemlich frey, oder Zins-Güter, oder sonst beschweret sind. **Cravetta** d. n. 24. von einem Erben wird vermuthet, daß er von seines verstorbenen Erblassers wichtigern Geschäfften und Angelegenheiten Wissenschafft habe. **Cravetta** Conf. 168. n. 5. von einem Nachbar, Consorten und Mit-Herrn einer Sache wird auch die Wissenschafft von derselben gemuthmasset. **Harpprecht** Vol III. Conf. Tub. 36. n. 86. Desgleichen gilt auch die Vermuthung der Wissenschafft aus der Eigenschafft einer That, absonderlich wenn dieselbe so beschaffen ist, daß sie leicht zu jedermanns Wissenschafft gelangen mag. quando. de transact. Prælat. c. illud. de Cler. **Cravetta** Conf. 123. n. 3. und Conf. 168. n. 5. **Schöpffer** Dec. 11. n. 8. **Cornelius** Conf. 268. Lib. IV. **Schrader** Vol. I. Conf. 14. n. 155. **Card. Paris** Conf. 111. n. 51. Lib. I. **Roland von Valle** Conf. 19. Lib. I. **Knichen** de Territ. Jur. c. 3. n. 65. Welches auch unter Gesellschafftern in Ansehung ihres beständigen Umganges Statt findet. **Cravetta** d. Conf. 168. n. 6. Nicht weniger unter Landsleuten, besonders so viel eines oder des andern Stand und Vermögen anbelangt. **Cravetta** de n. 6. Die Wissenschafft des väterlichen Testaments wird aus folgenden Muthmassungen erwiesen, 1) wenn an dem Orte, wo sich der Erbe befindet, öffentlich bekannt gewesen, das der Verstorbene ein Testament gemacht; 2) wenn das Testaments-Instrument bey dem Erben selbst gefunden worden; 3) wenn der Erbe etwas von dem Inhalte des Testaments erfüllet hat, als daß er z. E. ein in dem Testamente hinterlassenes Vermächtniß ausgezahlet; 4) wenn der Erbe, da das Testament errichtet worden, selbst zugegen; oder 5) nur zu solcher Zeit im Hause gewesen; 6) wenn der Erbe selbst einmahl des Testamentes Erwehnung gethan. **Cravetta** Conf.

193. n. 7. Wie denn überhaupt zu vermuthen, daß derjenige, welcher irgend von einem Instrumente etwas gedencket, davon Wissenschafft habe. Cravetta Cons. 65. n. 7. und Cons. 193. n. 8. Harpprecht Vol. II. Cons. Tub. 30. n. 210. Auch wird vermuthet, daß einer dasjenige wisse, was an einem Orte geschehen, den er öffters zu besuchen pflegt. Cravetta Cons. 168. n. 6. und Cons. 193. n. 8. Dergleichen Wissenschafft denn auch von einem jeden, der sich an einem gewissen Orte aufhält oder daselbst wohnhafft ist, in Ansehung solcher Dinge vermuthet wird, welche öffentlich geschehen, jedermann bekannt sind, und von denen auch überall geredet wird. Joseph von Sesse Tom. II. Dec. Arrag. 227. Speidel in Biblioth. Jur. Vol. II. v. *Scientia*. Und was dergleichen Dinge und Umstände mehr sind, woraus nach Gelegenheit entweder nur eine vernünfftige und wahrscheinliche Vermuthung, oder dagegen ein völliger und bündiger Beweis erwachsen kan, und wovon in denen Artickeln: Notorisch, im XXIV Bande, p. 1470 u. ff. Vermuthung, im XLVII Bande, p. 1335 u. ff. und *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff. ein mehrers nachzusehen. Doch können wir nicht umhin, allhier auch noch eines und das andere aus des Hondedei Consultationibus Juridicis beyzufügen, welches zur Erläuterung der vorseyenden Abhandlung besonders dienlich seyn kan. Also zeigt derselbe Vol. I. Cons. 91. n. 42. daß, wenn einer auch schon etwas weiß und darzu stille schweigt, dennoch allemahl nicht geglaubt werde, daß er auch darein willigen wollen, wenn es absonderlich solche Dinge anbetrifft, die ihm zu einem besondern Schaden und Nachtheil gereichen. Ausgenommen wenn er den Handel durch sein Widersprechen verhindern können, *Ibid.* n. 43. und in dem Falle der nahen Anverwandschafft, *Ibid.* n. 44. oder wenn zu seiner Wissenschafft und zu seinem Stillschweigen auch noch die Uebergebung der Sache darzu kommt, *Ibid.* n. 45. Die Wissenschafft des Processes ist schon zu einer solchen Würckung hinlänglich, daß ein Dritter von einer Sententz, von welcher der Principal nicht appelliren kan, ebenfalls nicht appelliren darff. Vol. I. Cons. 25. n. 28. Die Wissenschafft von einem Testamente überhaupt ist nicht hinlänglich zu glauben, daß die Theilenden das darinne enthaltene Fideicommiß wieder aufheben wollen, wenn nicht die Wissenschafft von dem Fideicommisse selbst am Tage liegt. *Ibid.* Cons. 35. n. 9. Welches jedoch auch in gewissen Fällen seinen Abfall leidet. *Ibid.* n. 34 u. f. So wird auch die Wissenschafft von dem Fideicommisse in einem Minderjährigen nicht vermuthet, wenn es nemlich darauf ankommt, daß sich derselbe des Fideicommisses begeben sollen. *Ibid.* Cons. 33. n. 10. u. n. 38. Sonst aber erfordert diese Wissenschafft von einem Fideicommisse eben nicht einen völligen Beweis, sondern es reichen zu deren Beweisung schon vernünfftige und wahrscheinliche Muthmaßungen zu. *Ibid.* n. 28. Auch wird die Wissenschafft von einem Testamente in denen natürlichen und rechtmäßigen Erben vermuthet, wenn sie sich mit der That in die Erbschafft gemischet haben, *Ibid.* n. 29. wenn gleich das Testament nur ein mündlich ausgesprochenes und nicht in Schrifften verfaßt gewesen, *Ibid.* n. 30. zumahl wenn die Erben eines und das andere von denen in solchem Testamente enthaltenen Puncten ausgerichtet haben, *Ibid.* n. 32. vornemlich aber hat die Vermuthung solcher Wissenschafft wider einen auswärtigen Erben Statt, welcher sonst und ohne solches Testament nicht Successions-fähig gewest wäre. *Ibid.* n. 8. Die Wissenschafft eines Fideicommisses wird auch alsdenn vermuthet, wenn nur die Wissenschafft des Testamentes überhaupt bewiesen worden. *Ibid.* n. 35. Auch gilt die Vermuthung der Wissenschafft in Ansehung der nahen Anverwandtschafft, *Ibid.* Cons. 35. n. 26. wie auch der Nachbarschafft, *Ibid.* n. 27. und der gemeinschafftlichen Wohn-Stäte. *Ibid.* n. 28. Und ist die aus solchem Grunde wider jemanden streitende Vermuthung auch zu Beweisung der Gefährde und eines Verbrechens zulänglich. *Ibid.* n. 30. und Vol. II. Cons. 80. n. 56. und Consil. 97. n. 25. Versteht sich so viel das Verbrechen eines andern oder die Wissenschafft davon anbelanget, nicht aber, daß einer bloß wegen dieser seiner Wissenschafft Strafffällig werde. *Ibid.* n. 26. Auch leidet solches seinen Abfall in einer den Augenblick geschehenen That, als welche auch wohl den andern Anverwandten, Nachbar, u. d. g. unbekannt seyn kan. *Ibid.* Cons. 96. n. 36. u. 37. In einem Minderjährigen wird zwar die Wissenschafft der Rechte und Gesetze nicht so leicht vermuthet; was hingegen die Wissenschafft der Thaten und Handlungen anbetrifft, so haben in Ansehung eines erwachsenen Minderjährigen eben die Muthmassungen statt, welche sonst in Ansehung eines Volljährigen gelten, Vol. I. Cons. 35. n. 62. In wichtigen und besonders merckwürdigen Dingen wird die Wissenschafft davon aus dem Ablauffe einer langen Zeit auch vermuthet. *Ibid.* Cons. 55. n. 67. Hingegen hat alsdenn in Ansehung der Wissenschafft keine blosse Muthmassung statt, sondern dieselbe muß mit denen bündigsten und unverwerfflichsten Beweißthümern erhärtet werden, wenn derselben eine in den Rechten gegründete widrige Vermuthung entgegen stehet. *Ibid.* n. 76. von einem Bürger und Einwohner eines Ortes aber, und also auch von einem Testirer, wird gemuthmasset, daß ihm die Statuten desselben Ortes bekannt sind. *Ibid.* Cons. 63. n. 86. Die Wissenschafft des väterlichen Testaments anlangend; so wird selbige besonders daraus erwiesen, wenn der Sohn die Erbschafft aus oder nach solchem Testamente angetreten. *Ibid.* Cons. 83. n. 72. und wenn an dem Orte, allwo sich der Sohn aufgehalten, die Rede gegangen, daß der Vater ein Testament gemacht. *Ibid.* n. 72. Dagegen leidet dieses seinen Abfall, wenn ein Sohn gleich seines Vaters hinterlassene Güter in Besitz genommen hat, dafern er solche nur als dessen rechtmäßiger Erbe, und dafern er kein Testament gemacht hätte, besitzen kan. Vol II, Cons. 42. n. 12. Und die Wissenschafft einer Sache, welche gegenwärtig angeführet wird, wird auch von der vergangenen Zeit vermuthet, wenn anders nicht erwiesen wird, wie einer zu solcher Wissenschafft gelanget ist. Vol. I. Cons.

Conſ. 83. n. 80. So wird auch von einem jeden die Wissenschafft desjenigen vermuthet, was ſeiner Mutter ſeinem Bruder, und andern Hausgenoſſen bekannt geweſen, *Ibid.* n. 76. wie auch deſſen, was in dem Hauſe, darinne einer wohnhafft iſt; angeſaget und verkündiget worden. *Ibid.* n. 78 und Vol. II. Conſ. 80 n. 49. Und alſo gilt auch die Vermuthung der Wissenschafft unter Anverwandten, Vol. II. Conſ. 80 n. 40. desgleichen unter Hauß- und Tiſch-Genoſſen, wie auch unter andern Perſonen, die etwas vertraut mit einander umgehen, oder doch ſonſt öfters zuſamen kommen, in Anſehung deſſen, was einer oder der andere von ihnen gethan hat. *ib.* n. 41. Beſonders aber unter Vater und Sohn, die beyſammen wohnen, *ib.* n. 44 und alſo auch unter Brüdern, *Ibid.* n. 45. Hingegen in Anſehung eines nur erſt den Augenblick von dem Vater mit einem andern geſchloſſenen Contracts oder einer ſonſt von ihm geſchehenē Handlung hat die Vermuthung der Wissenſchafft davon auf Seiten der Söhne nicht ſtatt, *Ibid.* Conſ. 42. n. 11. Die Wissenſchafft der Bluts-Freundſchafft wird durch den gemeinen Ruff, *Ibid.* Conſ. 87. n. 30 und unter denen Anverwandten ſelbſt auch nur durch Muthmaſſungen bewieſen. *Ibid.* n. 37. Die Wissenſchafft und Dultung einer Sache von Seiten deſſen, welcher weiß und zugiebt, daß es damit, zumahl eine ziemliche Zeitlang, ſo oder ſo gehalten werde, dienet ſtatt einer Erklärung ſeines vorhergehenden Willens. *Ibid.* Conſ. 91. n. 41. Von mehrern beſondern Fällen, darinne die Wissenſchafft von jemanden entweder nur vernünfftiger und wahrſcheinlicher Weiſe gemuthmaſſet, oder dagegen unumgänglich erfordert wird, und bedürffenden Falls auch gantz augenſcheinlich dargethan und bewieſen werden muß, handelt eben dieſer Gondebeus noch ferner Vol. II. Conſ. 42. n. 48. Conſ. 80. n. 50 51. 52. 53. 79 Conſ. 96. n. 6. 25. 29. 31 32. 35. Conſ. 97. n. 27. Dieſer Wissenſchafft aber ſtehet eine wahrhafftige und nicht etwan nur verſtellte oder zum Schein angenommene Unwiſſenheit entgegen, wovon in denen Artickeln: Unwiſſenheit, im XLIX Bande, p. 2547 u. ff. und Verſtellung, im XLVII Bande, p. 2058 u. ff. gehandelt worden. Wer aber einmahl von einer Sache weiß, der braucht nicht erſt von derſelben, verſtändiget oder benachrichtiget zu werden. L. 1. §. fin. ff. de act. emt. L. 1. §. ſi intelligitur. ff. de ædil edict. L. item veniunt. §. petitum ff. de petit. hæred. L. quidam decedens §. fin. ff. de admin. tut. L. aut qui aliter: §. Sed & ſervus ff. quod vi aut clam. c. eum qui certus 31 ibique Dd. de reg. jur. in 6 gl. in c. cum inter univerſas verb. cognoverunt. de elect. Caſpar Caballinus in Tract. de evict. §. 3. n. 2. Franciſcus Burſatus Conſ. 74. n. 59. Lib. I. Daher hat auch in den Rechten die Wissenſchafft die Krafft einer Denunciation oder Inſinuation. L. item veniunt. §. petitum. ibique Dd. ff. de heredit. petit. L. aut qualiter. § ſi forte. ff. quod vi aut clam. Dynus und Johann Andreas in d. c. eum qui certus. Schrader Vol. I. Conſ. 4. n. 32. Wobey noch ferner zu mercken, daß aus gleichem Grunde nicht geſaget werden mag, es geſchehe einem, der von einer Sache oder von einem Handel weiß und darein willliget, zu viel, noch unrecht, oder es ſey mit ihm betrüglich gehandelt worden. c. ſcient. 27. de reg. jur. in 6. ibique Dynus; L. cum donationis. C. de tranſact. ibique Bartolus L. nemo 145 ff. de reg. jur. Denn die Wissenſchafft und der freye Wille ſchlieſſen allen Betrug und alles Unrecht aus. d. L. cum donationis, L. non videtur. ff. de reg. jur. Stephanus von Pheder icis de LL. Interpret. fol. 80. Rudinger in Obſ. Pract. Cent. V. Obſ. 67. Sonſt wird zwar von den Rechten nur zuweilen und in gewiſſen Fällen zur Wissenſchafft einer Sache erfordert, daß einem dieſelbe nur bekannt geweſen; Zuweilen aber und in andern Fällen iſt nöthig, daß auch des darum Wiſſenden Wille oder Einſtimmung darzu komme. Alſo wird z. E. in dem Aquiliſchen Geſetze, krafft deſſen ein Herr vor den von ſeinem Knechte und zwar mit ſeinem Vorwiſſen geſchehenen Schaden ſtehen muß, die Wissenſchafft deſſelben vor eine Patientz, Dultung oder Zulaſſung angenommen; ſo, daß, da er es verbieten können, und gleichwohl nicht verboten hat, ſelbiger alsdenn den daher entſtandenen Schaden über ſich ergehen laſſen muß. L. 45 und L. 46. ff. ad L. Aquil. Wie denn überhaupt in allen Schaden-Fällen und denen daraus erwachſenen Klage-Sachen, worinne dem Herrn eines Knechtes, der jemanden beſchädiget, beygemeſſen wird, daß er darum wiſſe, dieſe ſeine Wissenſchafft eben alſo zu verſtehen iſt, daß er nemlich, da er es verbieten können, dennoch nicht verboten hat. Denn dasjenige, was zwar mit Vorwiſſen eines Herrn, aber doch wider ſeinen Willen geſchicht, kan ihn zu nichts verbindlich machen, L. 3 und L. 4. ff. de noxal. weil er alsdenn ohngachtet ſolcher Wissenſchafft auſſer aller Schuld iſt L. 37. ff. de diverſ. reg. jur. Gleichergeſtalt iſt in dem bekannten Edicte, ſi familia furtum feciſſe dicetur, der von dem Geſinde mit Vorwiſſen ſeiner Herrſchafft begangene Diebſtahl alſo zu deuten, dafern die Herrſchafft es gewuſt und verbieten können. L. 1 §. ſcientiam ff. ſi famil. furt. fec. dic. Hingegen in dem Edicte de Tributoria Actione iſt die Wissenſchafft des Herrn alſo zu verſtehen, daß er ſeinem Knechte, nur zugelaſſen, mit einem Dritten einen Contract zu ſchlieſſen oder ſich mit demſelben in einen verbindlichen Handel einzulaſſen, ob er es ihn gleich nicht geheiſſen, oder ausdrücklich haben wollen. Denn der Herr hätte es nicht ſo wohl nicht wollen, als vielmehr auch nicht einmahl zulaſſen ſollen. Wenn er es alſo gewuſt, und deßhalber nicht proteſtiret oder widerſprochen hat; ſo iſt er alsdenn bey daher entſtehender Klage verbunden, den von ſeinem Knechte ſolcher Geſtalt eingegangenen Contract bedürffenden Falls ſelbſt zu erfüllen, und das daran ermangelnde aus ſeinen eigenen Mitteln zu erſetzen, weil nemlich ſolches Geſchäffte mit ſeinem Vorbewuſt abgehandelt und verrichtet worden. L. 1. §. Scientiam ff. de tribut. In dem Edicte aber, quæ in fraudem creditorum, ſind die Worte: Scientere, alſo zu erklären, wenn du darum gewuſt und dich des darunter verübten Betrugs theilhafftig gemacht haſt. Denn hier iſt die bloſſe Wissenſchafft nicht genug; Sondern man

man muß auch an dem Betruge selbst Theil genommen haben, L. 10. pr. & §. quod sit Prætor. ff. quæ in fraud. cred. Wenn endlich in den Rechten gesagt wird, daß nur denen Wissenden der gesetzte Tag oder die Zeit, um die Einweisung in den Besitz einer ledigen oder angefallenen, oder auch streitigen Erbschafft zu bitten, verstreiche; so wird allhier nicht eine solche Wissenschafft verstanden, welche denen Rechtsgelehrten eigen ist, sondern die einer entweder von sich selber hat, oder doch, da er verständigere und gescheutere Leute um Rath fraget, erlangen kan, L. 2. §. ult. ff. quis ordo in bon. poss. **Brissonius**, **Pratejus**, **Calvinus** in Lex. Jur. v. *Scientia*. Im übrigen wird die Wissenschafft und Duldung oder Zulassung einer Sache in den Rechten ordentlicher Weise mit dem Willen und Consense oder Einstimmung vor einerley geachtet, L. 1. §. magistratum. 5. vers. cæterum. ff. de exercit. act. l. si probaveris. 2. C. si res alien. pign. allwo ausdrücklich gesaget wird, daß der, welcher weiß, daß seine Sachen einem Dritten verpfändet worden, und darzu stille geschwiegen, darein gewilliget zu haben scheine. **Everhard** in Topic. loc. a libert. ad piam caus. n. 22. allwo derselbe hinzufügt: Gleichwie aus Begünstigung der Freyheit die Wissenschafft ohne Widerspruch vor eine Einwilligung gehalten wird, und die Erlassung des Pfand-Rechts würcket, wie in L. 1. C. de remiss. pign. gesaget wird; also mag auch billig aus Gunst der milden Stifftungen die Wissenschafft und Duldung oder Zulassung eines Handels als eine Einwilligung angesehen werden und solche hernach auf Seiten des Wissenden eine Erlassung des ihm sonst zustehenden Rechts würcken. Und also wenn ein Schuldner seine mir verpfändete Sache in meiner Gegenwart, und ohne daß ich ihm widerspräche, einem milden Gestiffte, oder einer Kirche schenckte; so wäre diese Schenckung allerdings gültig, und würde davor geachtet, als hätte ich in diesem Falle das mir an dem Pfande zustehende Recht aus Liebe und Begünstigung der Freyheit fahren lassen und mich desselben äussern wollen. **Baldus** in d. l. 1. C. de remiss. pign. **Romanus** und **Alexander von Imola** in L. quæ dotis ff. solut. matrim. welches auch besonders in *Auth.* Si servus sciente C. de Episc. & Cleric. gantz deutlich dargethan wird. Also ist auch ferner die gemeine Meynung der Rechtsgelehrten, daß die blosse Wissenschafft und Zulassung schon hinlänglich sey, zu erweisen, daß der Lehns-Herr einen von seinem Vasallen in Ansehung des von ihm zu Lehn empfangenen Gutes mit einem Dritten geschlossenen Contract vor genehm gehalten u. darein gewilliget habe. gl. in c. 1. in princ. verb. permissione, ibique **Jacob de Bellovisu**. **Schrader** Vol. I Conf. 14. n. 157. Aus gleichem Grunde wird auch die Wissenschafft und das Stillschweigen eines Gläubigers in Ansehung des Fisci vor eine Zustimmung und Einwilligung gehalten, und würcket solche alsdenn ebenfalls die Auflassung des Pfand-Rechts. gl. in L. si hypothecas. C. de remiss. pign. **Everhard** in Topic. loc. a Fisco ad Ecclesiam n. 3. **Rudinger** in Obs. Pract. Cent. V. Obs. 67. Beydes aber, oder daß einer etwas gewust und zugelassen habe, wird aus öfterer Wiederhohlung einerley und eben derselben Handlungen erwiesen. **Klock** in Supplem. Consil. Consil. 92. n. 36. Besiehe hierbey auch den Artickel: Stillschweigen, im XL Bande, p. 97. u ff. Wenn sich der Fall begiebt, daß über eine streitige Sache geschworen werden soll, und der Schwörende nicht den Eyd der Wahrheit leisten kan; so schwöret er nur, daß er etwas nicht wisse, noch wahr zu seyn glaube und dafür halte oder umgekehrt, daß ihm soviel davon wissend sey, oder er auch die Sache wahr zu seyn glaube, und davor halte, sonst das Juramentum Credulitatis genannt. Siehe Eid, im VIII B. p. 475 u. ff. und Juramentum *Credulitatis*, im XVI Bande, p. 1661. Und wenn gantze Collegia oder Gemeinden schwören müssen; so leisten sie den Eyd durch 3 oder 4 ihres Mittels, so die beste Wissenschafft haben. *Const. El. Sax.* 13. P. I. Zeugen aber, wenn sie auch gleich nicht über das, so sie von andern gehöret, befraget worden, müssen Grund und Ursache ihrer Wissenschafft angeben. **Klock** in Supplem. Consil. Cons. 79. n. 14 und 15. Sonst muß auch nach denen Chur-Sächsischen Rechten in Proceß- oder Parthey-Sachen die so genannte Intervention, bey deren Verlust, innerhalb Sächsischer Frist von Zeit der von dem Haupt-Processe erlangten Wissenschafft angestellet werden. Erläut. Proceß Ordnung ad 15. §. 1. So müssen auch binnen Sächsischer Frist von Zeit der Wissenschafft, die an der verstorbenen Zeugen statt anzugebenden anderen Zeugen benennet werden. Erläut. Proc. Ordn. ad 23 §. 2. Wie sich aber auch einer nach erlangter Wissenschafft eines ausgefällten und gehörig publicirten Urtheils oder auch sonst an seiner rechtlichen Nothdurfft und denen so genannten Fatalien versäumen könne, davon ist bereits in denen unter dem Worte: *Fatale*, im IX Bande, p. 300 u. f. und Termin, (rechtlicher im XLII Bande, p. 985 u. ff. wie auch Versäumung, im XLVII Bande, p. 1677 u. ff. umständlich gehandelt worden. Ein verändert Lehn, so einem Agnaten verkaufft worden, kan innerhalb Jahres-Frist von Zeit der Wissenschafft revocuret werden. C. 50. p. 2. Wer von dem Laster der zwiefachen Ehe keine Wissenschafft gehabt, ist ohne Straffe. C. 20. p. 4. Der Indossatarius, so von den Exceptionen wieder einem Wechsel, daß es eine Spiel-Schuld oder unzuläßliche Simulation darunter verborgen sey, Wissenschafft gehabt, soll dem Schuldner den zweyfachen Werth desselben zu bezahlen, nach Wechsel-Recht angehalten werden Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 15. Endlich aber mag auch derjenige, welcher von einem Verbrechen gewust und solches nicht verhindert oder verschwiegen hat, nach Gelegenheit nicht allein torquiret, sondern auch wohl ausserordentlich bestrafft werden, wie bereits in dem Artickel: Tortur (Anzeigen zur) im XLIV Bande, p. 1515 u. ff. mit mehrerm gezeiget worden, und soll auch theils in dem nachfolgenden, theils auch noch in dem Artickel: Zeugen-Tortur ausführlicher dargethan werden. Es ist auch allerdings zumahl unter mehrern Mitverbrechern unter andern auch besonders deren Wissenschafft oder Unwissenheit in Betrachtung zu ziehen, und auch alsdenn eine und eben dieselbe That bisweilen in einem nachdrücklicher und schärffer zu bestraffen, als in dem andern.

Wie

Wie denn nicht geläugnet werden mag, daß, je mehr oder weniger einer der Rechte und Thaten, oder dessen, was geschehen soll, oder nicht, oder auch dessen, was würcklich geschehen, oder nicht geschehen, kundig oder unkundig ist, oder um wie viel mehr oder weniger Wissenschafft er darum hat, also auch dessen hierinne versangene grössere oder geringere Bosheit eine um so viel schärffere oder gelindere Bestraffung verdienet. Siehe Straffe (willkührliche) im XL Bande, p. 601 u. ff. und Straffe (Milderung der) ebend. p. 564 u. ff. wie auch Wirth (Diebs-). Dahin beziehet sich auch vornehmlich der 177 Art. der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung von Straf der Förderung, Hülf und Beystand der Missethäter, in welchem Artickel folgende Verordnung zu befinden: "So jemand ein Missethäter zu Ubung einer „Missethat, wissentlich und gefährlicher Weiß „einigerley Hülf, Beystand, oder Förderung, „wie das alles Nahmen hat, thut, ist peinlich zu „straffen, als vorstehet; aber in einem Fall anderst, dann in dem andern. Darum sollen in „diesen Fällen die Urtheiler mit Berichtung der „Verhandlung, auch wie solches an Leib oder Leben „soll gestraft werden, als obstehet, Raths pflegen." Es giebt also der Kayser in diesem Artickel die General-Regel, daß derjenige, welcher durch seine Hülffe und Beystand, oder Förderung, oder sonst, es habe Nahmen, wie es wolle, bey einem Verbrechen verwickelt ist, und daran Theil hat, nach Beschaffenheit der Umstände und des Verbrechens, zu welchem er geholffen, am Leibe oder Leben, oder wie es sonst auf eingeholten Rath der Rechtsverständigen vor gut befunden werden möchte, bestraffet werden solle. Es ist aber hierbey wohl zu mercken, daß kluge und bescheidene Urtheils-Verfasser besonders darauf zu sehen haben, ob ein solcher Wissender es bey seiner blossen Wissenschafft bewenden lassen, das ist, ob er bloß gewust hat, daß ein anderer dieses oder jenes Verbrechen begehen wollen, oder auch schon begangen hat, ohne sich selbst weiter damit zu verwickeln, oder aber ob diese seine Wissenschafft nicht noch mit besondern Umständen vergesellschaftet gewesen, das ist, daß er dem Thäter selbst noch darzu gerathen und geholffen. Weswegen denn auch in dem obstehenden 177 Artickel gantz bedächtig gesagt wird: So jemand einem Missethäter zu Uebung einer Missethat wissentlich und gefährlicher Weiß einigerley Hülf, Beystand oder Förderung thut. Und wird also allhier die Wissenschafft mit der werckthätigen Hülfleistung oder Beförderung gantz genau verbunden. Die Art und Weise dieser Hülffe oder Beystandes aber betreffend; so wird selbige von denen Weltweisen gantz füglich also ausgedruckt: Quicunque realiter in actum influit, oder, quicunque antecedenter se ad crimen habuit tanquam concausa, das ist, wer würcklich in einen Handel mit einfließt, oder wer sich vorläuffig zu einem Verbrechen als eine Mit-Ursache verhalten hat, daß solches also gewisser massen von ihm selbst mit hergerühret. Wir sagen vorläuffig, das ist, ehe die That noch vollbracht worden. Daher sind diejenigen, welche erst nach geschehener oder bereits vollbrachter That dieselbe genehm haben, loben, billigen, oder auch gottloser Weise belohnen, hieher nicht zu rechnen. Wie denn auch der Kayser selbst nicht im obigen Texte der Genehmhaltung oder Billigung, sondern nur derer das Verbrechen vorhergehenden und begleitenden Handlungen, oder, wie die Worte selber lauten, Hülffe, Beystand, Förderung, oder wie das alles Nahmen hat, als wenn er es z. E. befiehlt, oder darzu räth, u. s. w. Erwehnung thut. Welches aber von der nachfolgenden Genehmhaltung oder Gutheissung nicht gesagt werden kan. Und ist auch diesen weder das Cap. 23. X. de excomm. noch auch der l. 152 ff. de reg. jur. und der l. 1. §. 14. ff. de vi & vi arm. entgegen. Wovon auch besonders beym Ziegler in Diss. de Ratihabitione §. 148. und Matthäi in Tr. de Crim. c. 1. §. 14. in Proleg. wie auch in dem Artickel: Ratification im XXX Bande, p. 998 u. ff. und Ratificiren, ebend. p. 1003 u. f. ein mehrers nachzulesen. Sonst aber wird diese Meynung noch durch folgende Gründe unterstützet, nehmlich 1) in Ansehung einer wahrhafftigen Ursache, wie auch durch die erst beygebrachte Beschreibung eines Mithelffers oder Beystandes in und bey der Vollführung eines Verbrechens; 2) durch den täglichen Gerichts-Brauch, als vermöge dessen derjenige, welcher nur ein bereits vollzogenes Verbrechen gutheißt, deshalber nirgends zu einiger Straffe gezogen wird; 3) weil durch solche Gutheissung oder Billigung dem gemeinen Besten nicht geschadet wird; 4) durch den l. 13. ff. de his qui not. inf. wiewohl zu Erklärung und Vertheidigung dieses Gesetzes, welches sowohl, als der l. 152. ff. de R. J. und der l. 1. §. 14. ff. de vi & vi arm. den Ulpian zum Urheber hat, 5) die vom Pufendorff in Jur. Nat. Lib. I c. 5. §. 14. princ. wegen der blossen Genehmhaltung dargereichte Regel schon genug seyn kan, daß es nemlich der gesunden Vernunft nicht gemäß sey, daß die Würckung einer fremden Handlung auf uns verfallen solle, wenn wir in solche Handlung durch unser Thun oder Lassen keinen Einfluß gehabt, oder darzu beförderlich gewesen. Denn obgleich derjenige, welcher Uebel- und Schandthaten billiget, schon an und vor sich vor ausnehmend bösartig zu achten, so wird er dennoch deshalber vor den Gerichten nicht straffällig. Arg. c. 9. de R. J. in 6. Herold de Ratific. p. 327. n. 9. Nur ist hiervon derjenige auszunehmen, welcher denen Gesetzen zuwider und zu deren Verachtung dem Verbrecher gar noch eine Belohnung vor seine böse That giebt. Denn dieser wird alsdenn billig darzu verdammt, daß er dem Fisco eben so viel zur Straffe, als er dem Thäter vorher gegeben, bezahlen, dieser hingegen auch von jenem empfangenen Schand-Lohn seiner Bosheit heraus geben und dem Fisco ebenfalls ausliefern muß. Wenn aber das Verbrechen in Beschimpf- und Schmähung eines Dritten bestehet; so ist auch die blosse Gutheissung und Genehmhaltung desselben strafbar. Als wenn z. E. Cajus die von seinetwegen dem Titio zugefügten Schläge billigte und recht spräche. c. si quis de sentent. & excomm. in 6. Covarruvias T. I. p. 542. Ferner bindet auch die Genehmhaltung den Gutheissenden der-

Digitized by Google

gestalt, daß dem, der in seinem Nahmen ein Geschäffte verrichtet hat, der Regreß wider den Genehmhaltenden verstattet wird, dafern er etwan wegen seiner den Genehmhaltenden zu Liebe verrichteten That-Handlung in Straffe verfällt, absonderlich in dem Falle, da er solche That gutheissende verneinet, daß selbige eine Uebelthat sey, und die dabey gebrauchte Gewalt vielleicht nur vor eine Art der Vertheidigung seiner Possess ausgeben will. Denn alsdenn mag der Genehmhaltende sich hernach nicht mit der Ausflucht schützen, daß bey Ausübung der Verbrechen keine Gesellschafftts-Handlung statt habe, und also auch ein Mithelffer sich wider den andern der Regreßnehmung nicht gebrauchen könne; wovon in Strycks Diss. de Regressu ein mehrers zu befinden, und wie also auch von der Juristen-Facultät zu Helmstädt im Monat Mertz 1730 wider O. erkannt worden. Wenn es jedoch sich also fügt, daß bey Gelegenheit einer boshaftigen Gutheissung ein neues Verbrechen begangen wird; alsdenn ist hiervon gantz anders zu urtheilen. Also erzehlet Cicero an einem gewissen Orte von einem mächtigen Manne, daß er seine Knechte zwar nicht sündigen heissen, noch auch vorläuffig oder vor der würcklichen That darzu angereitzet, jedoch nach deren Vollbringung sie gelobet, vertheidiget, sich ihrer vor Gerichte angenommen, und also ihnen, da sie vorher schon Uebelthäter gewesen, dadurch immer neuen Muth zu künfftigen Verbrechen gemacht habe. Folglich ist diese arglistige und boshaffte Schutzleistung allerdings eine Mit-Ursache derer auf jenes erfolgenden neuen Verbrechen gewesen. Uebrigens kan einer auf manch-erley Weise ein Mithelffer oder Theilhaber einer Uebelthat werden. Nehmlich wenn er 1) krafft eines ausdrücklichen Vergleichs mit dem andern zugleich ein Verbrechen begehet; 2) wenn er es dem andern befiehlt; 3) wenn er ihm einen besondern Rath darzu giebt; 4) wenn er ihm Hülffe und Beystand leistet; 5) wenn er es mit Wissen und Willen nicht verhindert, da er es doch von Rechtswegen thun sollen; 6) wenn er von dem durch solches Verbrechen erworbenen Gewinste seinen Theil bekommt; 7) wenn er die Uebelthäter herberget und verhehlet. Pufendorff Jur. Nat. & Gent. L. I. c. 5. §. 14. Wenn wir aber auf die Straffen sehen; so werden 1) alle diejenigen, welche sich zusammen verbunden, eine Schandthat zu begehen, und sie auch würcklich mit einander ausgeübet haben, ob sie gleich nicht alle einerley Verrichtungen gehabt, wie ohne diß schon bey dergleichen Zusammenrottirungen nach der Natur der Sache und den Umständen der Uebelthat selbst zu geschehen pflegt, dennoch wegen einerley und eben derselben gehabten bösen Absicht, Zusammenverschwörung, und der daher entspringenden Gemeinschafft zu Ausübung des abgezielten Verbrechens, ordentlicher Weise mit einerley Straffe belegt. P. H. G. O. Art. 148. Carpzov in Pract. Crim. qu. 77. n. 33. Es hätte denn 1) ein listigerer einen etwas dümmern zu solcher Gesellschafft verleitet, und wäre also jener eigentlich der Urheber, oder auch 2) der Rädleins-Führer der Bosheit gewesen, so, daß der erste Anfang und Versuch des Verbrechens auf ihn, als den Verführer, und der die andern gleichsam zu solchem Verbrechen vermocht, zurück fiele. Denn solchen Falls möchte wohl entweder in der Art der Straffe, oder doch in der Weise, dieselbe zu vollstrecken, in Ansehung des Verführten, oder jenem nur zur Hand gegangenen, eine gelindere Sententz auszufällen seyn. Ja obgleich 3) die Delinquenten, welche sich zu Vollziehung eines Capital-Verbrechens zusammen verschworen und verbunden haben, nach Anleitung des erstbemeldeten 148 Artickels der P. H. G. O. sammt und sonders billig mit der Lebens-Straffe zu belegen; so kan gleichwohl in Ansehung der Art dieser Straffe und deren Vollziehung mit in Betrachtung gezogen werden, was ein jeder von ihnen ins besondere bey würcklicher Ausübung des Verbrechens gethan hat, und welcher etwan von ihnen mehr Gottlosig- und Grausamkeit bezeiget, oder sonst das mehreste darzu beygetragen hat, wie nicht allein die gesunde Vernunft anräth, sondern auch bereits in dem Artickel: Müntzfälschung, im XXII Bande, p. 540 u. ff. in Ansehung der falschen Müntzer und deren Mithelffer mit mehrerm ausgeführet worden. Zwar haben ehemahls die Schöppen zu Leipzig auf den Fall, wenn sich gleich ihrer mehrere zusammen verbunden hatten, ein gewisses Verbrechen, z. E. einen Raub oder Todschlag auszuüben, nicht auf die Lebens-Straffe erkannt, wenn nicht bekannt war, daß der Beschuldigte dergestalt Theil daran gehabt, daß er bey der Ermordung die Hand mit angeleget, wie Theodoricus in Jurispr. Crim. p. 77 bezeuget. Heut zu Tage aber haben wir ein gantz ander Recht. Weswegen auch in Sachen eines zu Raubung begangenen Strassen-Raubs im Nahmen und von wegen Sr. Königl. Majest. von Engelland Georgens I. allen sieben Mitgespänen oder Mithelffern desselben, obgleich ihrer zwey davon nur Wache gehalten, vor einigen Jahren die Lebens-Straffe zuerkannt worden. II) Werden der, so einem ein Verbrechen anbefohlen, und der, dem es anbefohlen worden, ebenfalls mit gleicher Straffe angesehen. Die hieher gehörigen Gesetze sind in des Matthäi Proleg. 1. 12. und in Cocceji Diss. de Soc. Crim. §. 18. der Länge nach angeführt zu befinden. Hiervon nimmt man nun insgemein aus 1) den Diebstahl, es hätte denn der Befehlende von der gestohlenen Sache seinen Theil bekommen, oder vielmehr, besser zu sagen, er wäre nicht gemeynt gewesen, etwas davon zu erhalten. Denn sonst, wenn gleich der Befehlende oder Anstiffende wider seine Meynung von denen darzu angestiffteten um seinen verhofften Gewinst betrüglicher Weise gebracht worden wäre, ist er dennoch auch ein Dieb. Dafern aber der Befehlende auch nicht einmahl etwas davon zu gewinnen gedacht, sondern nur aus Verirrung, Haß oder Rachgier einen andern bey seinem Feinde stehlen heissen, und da solchergestalt auf Seiten seiner der Wille und die Meynung, etwas davon zu gewinnen, wegfällt; so würde der Befehlende nur auf-

ausserordentlich zu bestraffen seyn. Es müste denn 2) mit solchem Befehle eine Nothwendigkeit zu gehorsamen verbunden seyn. Pufendorf c. l. §. 9. und L. VIII. c. 1. §. 6. ibique Barbeyrac. Denn solchen Falls wird der Befehlende mit der ordentlichen, der Ausrichter aber nur mit einer ausserordentlichen Straffe belegt, wie beym Stryck de Mand. delinqu. p. 59. n. 45. und Cocceji c. l. p. 17 erzehlet wird, daß in Sachen eines Kriegs-Officiers gesprochen worden, auf dessen Befehl ein gemeiner Soldat einen Bauer todt geschlagen hatte. Welcher Unterscheid auch im l. 37 ff. ad L. Aquil. beobachtet wird. Besiehe hierbey den Artickel: Todschlag, (anbefohlener) im XLIV Bande, p. 792 u. ff. desgl. Meuchel-Mord, im XX Bande, p. 1438 u. ff. und *Assassinium*, im II Bande, p. 1895 u. f. III) Welcher dem andern nicht etwan nur einen dunckeln und ungewissen, sondern einen solchen Rath giebt, wodurch demselben zugleich die Mittel und Wege zum künfftigen Verbrechen gezeiget werden, der wird auf unterschiedliche Art bestrafft, nachdem er nemlich durch sein Rathgeben entweder zum wahrhafftigen Urheber der Missethat, oder doch zu deren Beförderer geworden, oder aber in Ansehung der darzu dienlichen schändlichen Mittel dem, der sich nicht darauf zu besinnen gewust, in besondern Fällen unter den Fuß gegeben, und ihn erst recht darzu abgerichtet, mithin als eine Mit-Ursache der hierauf begangenen Uebelthat anzusehen ist. Joes X. ad tit. de homicid. n. 17. . Besiehe auch Pufendorf c. l. Daher denn auch Lauterbach §. fin. c. 1 de consil. die Bestraffung eines solchen gottlosen Rathgebers dem willkührlichen Ermessen des Richters überläst. Es ist auch hierbey nichts daran gelegen, ob demjenigen, der ohne diß schon und aus eigener Bewegung ein solches Buben-Stücke würde begangen haben, oder aber demjenigen, welcher sich sonst dergleichen nicht würde haben in den Sinn kommen lassen, darzu ein besonderer Rath und Einschläge gegeben worden, wenn nur kund ist, daß ein solcher Rath Ursache zum Verbrechen gegeben, wie Matthäi in Proleg. L. VIII. gar recht urtheilet. Denn derjenige ist auch ein Dieb, welcher dem, der stehlen wollen, wenn er gleich von ihm darum ersuchet worden, durch sein Einrathen darzu beförderlich ist. Sonst könnte auch nicht unbillig noch der Fall hieher gezogen werden, wenn jemand einem Uebelthäter, der sich vor Begehung der That selbst noch einige Scrupel gemacht, solche durch seinen bösen Rath zu benehmen gesucht, oder auch nur zufälliger Weise sich in ein sonst schon und ohne ihn zu vollbringendes Verbrechen verwickelt; da denn dort die ordentliche, hier aber nur eine ausserordentliche Straffe statt finden würde. Matthäi Lib. XLVIII. tit. 18 c. 4 n. 18. Stryck de Imput. fact. alien. c. 5 n. 53 u. f. Besiehe auch Mennoch cas. 301 n. 17. desgleichen besser unten den Artickel: Zurechnung. Es haben auch so gar, wie Stryck c. l. bezeuget, ehedem die Franckfurter Rechtsgelehrten diese Formul eines Raths: Wenn ich an deiner Stelle wäre, so zündete ich dem Herren die Scheune an, der Lebens-Straffe würdig zu seyn erachtet, und deshalber einen Wirth, welcher eine Magd, die von ihrem Herrn Maulschellen bekommen, also angeredet, und da diese hierauf auch würcklich dem Herrn die Scheune mit Feuer angesteckt hatte, durch ihren rechtlichen Ausspruch darzu verurtheilet, daß ihm, dem Wirthe, erstlich der Kopff abgeschlagen, und er hernach verbrannt werden solte. Absonderlich deswegen, weil die Magd heilig versichert und bezeuget hatte, daß sie bloß durch diese Worte bewogen worden, ihres Herrn Scheune anzuzünden, da sie es sonst nimmermehr gethan haben würde, und weil also der Wirth die wahrhafftige Ursache des Brandes gewesen. Nun sind wir zwar nicht gesonnen, an diesem Rechts-Spruche, zumahl in einem so sonderlichen Falle, etwas auszusetzen. Unterdessen aber läst sich doch nicht gewiß bestimmen, ob gleichwohl auch alle Rechts-Collegien also möchten gesprochen haben. Wenigstens liesse sich deshalber ausser dem Falle des Brandes, als wenn z. E. der Wirth gesaget hätte: Wenn ich an deiner Stelle wäre, so schlüge ich ihn todt, und auch hierauf der Todschlag erfolget wäre, noch gar sehr zweifeln. Hernach aber dürffte vielleicht wohl auch in dem Falle des Brandes oder Feueranlegens selbst, wenn nemlich umgekehrt die Magd den Wirth also angeredet, und dieser dessen, der ihn beleidiget, seine Scheune angesteckt hätte, gantz anders zu urtheilen seyn. So viel ist gewiß, der Wirth hatte die Magd es nicht geheissen, Feuer anzulegen, er hatte sie auch nicht darzu vermahnet, noch auch ihr offenbarlich darzu gerathen, noch ausdrücklich gewolt, daß die Magd damit zu Wercke gehen solte, noch auch derselben Mittel und Wege darzu gezeiget, sondern nur gesagt, was er, wenn ihm dergleichen begegnet, oder wenn er an ihrer Stelle wäre, thun würde. Dergleichen Reden gar öffters aus Uebereilung und Jachzorn auch wohl von denjenigen ausgestossen werden, die doch dergleichen niemahls thun würden. Ausserdem verstand ja die Magd selbst schon die Schwere des Verbrechens zur Gnüge, sie wuste auch von selbst das Haus anzustecken, und des Wirths Reden gaben ihr auch nicht die geringste Hülffe oder Förderung zum würcklichen Feuer anlegen. Was also IV) die werckthätige Hülfleistung und Beförderung der Verbrechen anbelanget; so ist unstreitig nach Beschaffenheit der geleisteten Hülffe und Beystandes zu urtheilen, und also besonders darauf zu sehen, was und wie einer dem andern, desgleichen ob er ihm vor oder nach dem Verbrechen, oder aber in und bey würcklicher Vollbringung desselben, geholffen und beygestanden hat. Welche letztere Art der Hülffe und Förderung vornehmlich nur mit der ordentlichen Straffe zu belegen. Wobey zu mehrer Erläuterung dieses Satzes dasjenige nachgelesen werden kan, was bereits in dem schon angezogenen Artickel: Müntzfälschung, im XXII Bande, p. 540 u. ff. gesaget worden. Sonst verdienet hierbey auch besonders Kreß in Comment. ad Ord. Crim. Art. III. §. 1. 2. 3. 4. zu Rathe gezogen zu werden. In einem schlechten Diebstahle aber wird zu Auflegung der ordentlichen Straffe ausser der Hülffleistung auch noch die Participirung, oder daß ein jeder Mithelffer von der gestohlenen Sache seinen gebührlichen Antheil bekommen habe,

Digitized by Google

be, erfordert. Carpzov in Pract. Crim. qu. 87. n. 19. woselbst auch die Sache noch weiter durch einige hinzu gefügte Rechts-Sprüche erläutert wird. Gestalt denn in einem von ihrer mehrern begangenen Diebstahle die Regel angenommen ist, daß einer nicht gehangen wird, wenn er nicht von demselben 5 Goldgülden auf seinen Antheil bekommen hat. Struyck c. l. Cocceji de Soc. Crim. p. 14. circ. fin. Sonst aber, wenn die Hülffleistung der schon oben erwehnten ausdrücklichen Verbindung oder zusammen Verschwörung zu Ausübung eines Verbrechens entgegen gesetzet wird, wie sie denn allerdings wohl von einander zu unterscheiden; so scheinet hiervon überhaupt also zu urtheilen zu seyn: Wo die Hülffleistung nach ihrem moralischen Werthe dem Verbrechen des Haupthäters gleich ist, so, daß das Verbrechen von dem Mithelffer nicht weniger, als von dem Haupthäter selbst, herrühret, da hat auch der Mithelffer und der Haupthäter gleiche Straffe zu gewarten; oder deutlicher zu reden: In dergleichen Fall, wo die Hülffe und Haupthat von einerley Wichtigkeit sind, da haben auch billig die Hülffe und die Haupthat einerley Straffe. Woferne aber dem Mithelffer die That nach ihrem moralischen Werthe oder nach ihrer Wichtigkeit nicht gleich viel, als wie den Haupthäter, beygemessen werden kan; so muß billig zwischen ihnen ein Unterscheid der Straffe beobachtet werden. Zur erstern Art gehören die Fälle, wenn z. E. jemand einem andern, der aus einem hohen Zimmer oder Gemache stehlen wollen, Gewinsts wegen die Leitern zugetragen, und an das Haus angeleget, auch damit dieser, nachdem er hinein gestiegen, nicht verrathen würde, indessen Wache gehalten, desgleichen wenn er um des gemeinen Gewinsts halber und dem gewiß hinein gehen wollenden Diebe zum Besten die Wand eingestossen oder die Mauer durchbrochen; oder wenn einer, damit Cajus vom Titio um so viel leichter ermordet würde, jenen die Armen auf das festeste gehalten, damit er sich nicht wehren können, siehe l. 15. §. 1. ff. ad L. Aquil. ingleichen, wenn jemand einem Mägdgen, über welches Mevius in der Absicht, sie zu schänden, herfällt, mit Waffen drohet und sie zu schröcken dabey stehet; wenn jemand einem andern, der des Titii Haus heimlich, oder doch gewiß anzünden wollen, einige zu solchem Gebrauch mit besonderer Kunst zugerichtete Kugeln zusteckt, und ihm zugleich deren schändlichen Gebrauch zeiget; wenn jemand einem Weibe, die ihren Mann gerne heimlich aus dem Wege räumen möchte, Gifft darreichet, und sie zugleich anweiset, wie sie ihm solches beybringen könne, daß er es nicht innen wird, u. s. w. Zur andern Classe aber gehöret, wenn jemand dem Diebe nur die Leitern geliehen, und nicht selbst mit ihm gegangen, noch ihm sonst darzu geholffen, oder wenn er ihm verstattet, daß er die Brech- oder andere Werckzeuge, die Wand zu durchbrechen, aus seinem Hause nehmen mögen, u. s. w. Andere machen hierbey auch einen Unterschied zwischen der nähern und entferntern Hülffleistung. Die zu fernerer Erläuterung dieser Sache dienlichen Exempel hat aus den bürgerlichen Gesetzen Matthäi in seinem Tract. de Criminibus p. 800 u. f. mit Fleiß zusammen getragen. Sonst pfleget hierbey auch erinnert zu werden, das zwischen dem Helffer und dem, welchen die Hülffe geleistet wird, eine gemeinschafftliche Berathschlagung und nähere Verbindung wegen dieser schändlichen Hülffleistung vorher gegangen seyn müsse; wenigstens zu dieser Würckung, daß alsdenn einer vor des andern That zu hafften angehalten werden könne, massen sonst ein jeder nur vor und wegen seiner That verpflichtet wird. Z. E. ich gerathe mit dem Sejo in ein Gezäncke, hierüber kommt mein Bruder darzu, von welchem ich nicht wuste, daß er in der Nähe war und versetzt dem Sejo eine tödtliche Wunde in den Kopff; so geht diese That meines Bruders mich nichts an, obgleich mein Bruder der Helffende, und ich dessen Mitgespan zu seyn geschienen. Desgleichen ich verfolge etwann den Mevium, dieser stöst auf der Flucht seinem Feinde auf, ich aber hetze den Feind nicht wieder ihn auf, ich ruffe ihn auch nicht um Hülffe an, sondern überlasse ihm den Mevium, und der Feind wirfft ihn zu Boden, und schmeist ihn auch gar todt; so bin ich dieses Todschlags wegen ausser Verantwortung. Ein anders wäre es, wenn ich in jenem Falle meinem Bruder ein Zeichen gegeben, oder in dem letztern den Mevium immer weiter verfolget hätte, daß er endlich weder vor noch hinter sich gekonnt hätte. Ein mehrers hiervon siehe bey dem Hippolytho von Marsiliis §. constanter. n. 40. 77. p. 359. Part. I. Corp. Jur. Crim. *Modi*, allwo derselbe besonders n. 40. 52. u. 53. anmercket, daß bey würcklicher Bestraffung eines Mithelffers, und ehe dieselbe Statt haben könne, zu vorher so wohl die begangene That selbst, als auch die geschehene Hülffleistung, augenscheinlich gewiß und klar seyn müsse. Ob aber im Zweifel zu vermuthen, daß der Hülffleistende nur von ohngefähr darzu gekommen, oder vielmehr, ob er aus Vorsatz und mit Fleiß hingegangen sey; davon handelt derselbe n. 61. etwas undeutlich, und beziehet er sich deshalber auf andere. Es scheinet aber wohl gewisser zu seyn, daß das letzte nicht vermuthet werde, weil der Vorsatz sich auf eine That-Handlung beziehet, die That-Handlungen aber überhaupt ordentlicher Weise bewiesen werden müssen. V) Derjenige, welcher sich zu einem gantzen starcken und vor sich schon zu Ausführung einer Missethat gnugsamen Hauffen böser Buben, auf ihr Bitten, gesellet und an dem Orte des verübten Frevels stehen bleibt, leistet zwar nach einiger Meynung, den andern nur einen blossen Gefallen, aber keine Hülffe. Da er aber gleichwohl wenigstens zum Schröcken mit genommen wird, und eben dadurch, da er sich unter den übrigen Hauffen menget und durch Vermehrung ihrer Anzahl zugleich den Schröcken zu vermehren scheinet; so ist er nach seiner Art allerdings auch vor einen Mithelffer anzusehen, wie endlich auch Hippolythus c. l. n. 6. in fin. selbst zugestehet. Sonst aber kan auch von der Hülffleistung und Beförderung der Verbrechen überhaupt beym Decian und andern Criminalisten, insbesondere aber bey Verfälschung der Müntze bey eben diesem Decian in Pract. Crim. Lib. VII, c. 25. bey der

der Verletzung der Majestät ebendaselbst c. 34. bey dem Raube oder Entführung der Weibs-Personen ebendaselbst Lib. IX, c. 10. und bey dem **Berlich** P. V, Concl. 55. bey dem Todschlage in des **Guazzini** Defens. 33. c. 10 und 11. desgleichen beym **Rayger** und **Bertachin**, wie auch im gegenwärtigen Lexico in denen von jedem dieser ersterzehlten und anderer Verbrechen unter ihren besondern Benennungen handelnden Artickeln ein mehrers nachgelesen werden. Da auch der Pabst **Alexander** II, in c. 6. X. de homicid. darinne er den Bischoff zu Exceſter unterrichtet, wie und auf was vor Art er gegen die, welche beschuldiget wurden, daß sie den Heil. Thomam, Ertz-Bischoffen von Cantelberg, umgebracht hätten, mit der Kirchen-Censur verfahren solte, unterschiedenes beybringt und ihm zu thun befiehlt, welche die vorsegende Materie in vielen Stücken erläutern können; so wird nicht undienlich seyn, die hieher gehörigen Puncte etwas umständlicher zu betrachten und in ein noch grössers Licht zu setzen. Es können aber dieselben gar füglich in folgende Regeln eingeschlossen werden:

1. **Regel. Unter mehrern Mitgespänen oder Gesellen eines Verbrechens wird nicht allein die Beschaffenheit des Verbrechens selbst, sondern auch das Alter, die Wissenschafft, das Geschlecht, und der Stand eines jeden Verbrechers in besondere Betrachtung gezogen; immassen Zweifels ohne bisweilen eine und eben dieselbe Misserhat in einem härter und schärffer als in dem andern, zu bestraffen seyn will.**

Das Alter und die daher besonders aber wegen des minderjährigen oder allzu hohen Alters entstehende Milderung der ordentlichen Straffe anbelangend; so ist hiervon bereits im Artickel: **Straffe, (Milderung der)** im XL Bande, p. 564 u. ff. und **Minderjährig**, im XXI Bande, p. 307 u. ff. gehandelt worden. Sonst aber kan hierbey noch besonders **Kreß** in seinem **Comm. ad Ord. Crim. Art. 189** zu Rathe gezogen werden. Was hingegen so denn die **Wissenschafft** anbetrifft; so äussert sich solche nicht allein in denen bisher erzehlten Fällen, sondern es ist auch allerdings nicht zu läugnen, daß, wie wir schon oben erinnert, je mehr oder weniger jemand von den Rechten und denen sich darauf beziehenden Thaten oder von seiner Pflicht und Schuldigkeit weiß, derselbe auch nothwendig eine um so viel schärffere oder gelindere Straffe verdiene. Weswegen auch **Augustinus Caus. VI. qu. 1. c. 21.** saget, daß die Sünden der wissenden weit schwerer und wichtiger sind, als die Sünden der unwissenden und **Gregorius der Grosse** sagt ebenfalls im **can. 22. caus. 22. qu. 3. de pœnit.** die Sünde werde auf dreyerley Art begangen, entweder aus Unwissenheit, oder aus Schwachheit, oder aus Vorsatz, das ist, mit Wissen und Willen; darunter aber sey die aus Schwachheit schwerer, als die aus Unwissenheit, und die aus Vorsatz wiederum schwerer, als die aus Schwachheit. Es ist aber die Wissenschafft oder Unwissenheit, zumahl in Absicht auf die gegenwärtige Abhandlung, dreyerley Art, nemlich der Thaten, der Rechte oder Gesetze, und endlich der Art der Straffe. Die Unwissenheit der That entlediget einen völlig von der Straffe, wenn der so dieselbe begehet, 1) keine Böse Absicht gehabt, noch auch 2) allzu leichtsinnig und unachtsam gehandelt hat. Z. E. Titius behauet oder beschneidet einen Baum an einem Orte, wo dergleichen zu geschehen pfleget, und Mevius wird von dem abgehauenen und herunter fallenden Aste erschlagen. Wenn aber der Thäter aus einer bösen Absicht handelt; so wird er in Ansehung der vorgehabten Art des Verbrechens gar nicht entschuldigt, wenn er gleich die Würckung derselben aus Unwissenheit einen andern empfinden läst. Z. E. Titius ist Willens, den Mevium mit Unflat zu besudeln oder zu bewerffen; im Finstern aber trift er damit aus Unwissenheit den Cajum; solchen Falls übt er allerdings die im Sinne gehabte thätliche Injurie aus. Ein anders wäre zu sagen, wenn Titius den Cajum umzubringen gedacht, aus Unwissenheit aber seinen eigenen Vater ermordet. Denn solchen Falls ist er, weil er nicht den Vater-Mord, sondern nur einen Todschlag, im Sinne gehabt, auch nur des Todschlags schuldig; gestalt denn auch der Vater-Mord eine gantz andere Art des Verbrechens ist, als er im Sinne gehabt. Unterdessen ist doch auch der Grad der boßhafften Absicht im folgenden Falle um ein gut Theil höher, als etwan sonst zu schätzen. Z. E. Titius will den Cajum ohne vorhergehende Beleidigung, oder aber auch auf eine allernächst vorhergegangene empfindliche Beleidigung schlagen; in beyden Fällen aber schlägt er aus Unwissenheit und Irrthum den Mevium. Wie nun also zwar schon in Ansehung der Straffe ein Unterscheid zu machen gewest wäre, wenn er gleich den Cajum selbst geschlagen hätte; so ist nicht weniger ein gleiches zu sagen, da er aus Unwissenheit über den Mevium hergefallen. Ja wenn hierbey zugleich die Frage wegen Erstattung des dadurch zugefügten Schadens mit einlauft; so ist billig, daß ausser demjenigen, welcher denselben durch sein Zuschlagen aus Unwissenheit verursachet hat, auch zugleich der, so des andern aus Irrthum zuschlagenden Zorn gereitzet, und ihm also zugleich die wahrhafftige Ursache zuzuschlagen gegeben hat, das seinige beytragen. Wie denn auch **Kreß ad Ord. Crim. Art. 177. p. 149.** bezeuget, daß vor einiger Zeit in einem gleichmäßigen Falle von der Juristen-Facultät zu Helmstädt also erkannt und ausgesprochen worden. Ferner ist derjenige, welcher leichtsinniger und unachtsamer Weise handelt, wenn daraus eine üble Würckung erfolget, ob er gleich geirret hat, dennoch schuldig, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen, und über dieses ist er noch, obzwar wegen ermangelnder Gefährde nicht mit den ordentlichen, gleichwohl nach der Grösse und Beschaffenheit seiner Schuld mit einer willkührlichen Straffe anzusehen; wie davon ein klares Exempel in dem 134. Art. der P. H. G. O. tit. **Straff, so ein Artzt durch seine Artzeney tödtet**; Was hiernächst die Unwissenheit der Rechte anbelanget; so ist zu förderst ein genauer Unterscheid zwischen dem

dem natürlichen, oder einem jeden von Natur bekannten, oder doch durch sein vernünfftiges Nachdencken gar leicht zu erkennenden und zwischen dem willkührlich angenommenen Rechte zu machen. Zu jenem gehören alle diejenigen Verbrechen, welche sich gar leicht nach der Regel erkennen und beurtheilen lassen: **Was du nicht wilt, daß dir die Leute thun sollen, daß solst du ihnen auch nicht thun.** Denn diese trägt ein jeder Mensch in seinem Hertzen und Gewissen mit sich herum. Ob aber nicht etwan in Ansehung der Sodomiterey und Blut-Schande, als welche Verbrechen sich nicht füglich unter diese Regel bringen lassen, ein anders zu sagen seyn möchte? Davon kan in denen Artickeln: **Sodomie**, im XXXVIII Bande, p. 328 u. ff. und **Blut-Schande**, im IV Bande, p. 247 u. ff. wie auch *Incestus*, im XIV Bande, p. 616. nachgesehen werden. Nemlich die Sache kommt hierbey kürtzlich darauf an; Es kan zwar ein in der gröbsten Unwissenheit der moralischen Dinge auferzogener Mensch gar leicht von der Straffe, lebendig verbrannt zu werden, ja zuweilen auch wohl gar von der Lebens-Straffe loß gesprochen werden, wenn nemlich erhellet, daß ein so gar unwissender Mensch ausser der Schule, der Kirche, und dem Umgange vernünfftiger Leute, in den Wäldern oder elenden Bauer-Hütten, als da er z. E. das Vieh gehütet, aufgewachsen, daß er also zwar weiß, er habe wider die Natur gehandelt, ob ihm gleich die Schwere seiner Mißhandlung völlig unbekannt ist. Es muß aber auch deshalber zu Erforschung der Unwissenheit eine sehr genaue Untersuchung angestellet werden, z. E. ob und was etwan dem Inquisiten von der Hurerey, dem Ehebruche, und andern fleischlichen Verbrechen bewust ist? ob er sich nicht erinnere, daß und wie irgend wo jemand in diesen Fällen bestrafft worden? u. s. w. Wie denn **Kreß** in Comm. ad Ord. Crim. Art. 177. p. 650. von einem dergleichen Sodomiten erzehlet, er habe zwar gewust, daß er unrecht gethan, daß er zur Nacht-Zeit der Mägde Bette durchkrochen, in Ansehung der Sodomiterey aber habe er sich angestellet, als ob er davon gantz und gar nichts wüste. Was aber hernach die Blut-Schande anbelanget; so mag einem der Kirchen-Ordnungen und des göttlichen Wortes unerfahrnen und in der gröbsten Unwissenheit aufgezogenen Menschen, wenn er sich deshalber auf diese seine Unwissenheit beziehet, und solche nur etwas wahrscheinlicher machen kan, solche gar leicht zu Statten kommen. Weswegen auch besonders **Kreß** l. c. und p. 340. zwar nicht läugnet, daß allhier die Unwissenheit gäntzlich mildern könne, sondern nur, daß eine unwahrscheinliche Unwissenheit unter denen Bluts-Freunden in auffsteigender und absteigender Linie, wie auch unter Brüdern und Schwestern, kaum oder doch sehr schwer zur Entschuldigung zuzulassen sey. Endlich kommen wir auf die Unwissenheit der Art der Straffe. Z. E. Titius, der aus einem Orte gebürtig ist, wo der Pferd-Diebstahl nicht mit dem Strange, sondern nur, wie andere Diebstähle, willkührlich bestraffet wird, stiehlt ein Pferd, allwo eine solche That ohne unterscheid mit dem Galgen abgestrafft wird; und also weiß er zwar überhaupt, daß er unrecht gethan, weiß aber doch nicht, daß er damit den Strang verdienet hat. Was also zu thun? Und soll er nicht deswegen gelinder bestrafft werden? So scheinet es allerdings den Rechten gemäß zu seyn, indem Titius, wenn er die schwere Straffe gewust hätte, wahrscheinlicher massen das Pferd nicht gestohlen haben würde; daß also in Ansehung seiner vielleicht keine so grosse Boßheit darunter verfangen gewesen, welcher mit einer so schmählichen Todes-Straffe zu steuern und abzuhelffen seyn wolte. Hierwider könnte nun wohl eingewendet werden, Titius hätte gleichwohl den Vorsatz gehabt, die Gesetze der Republick überhaupt zu verachten, und hätte er zugleich gefährlicher Weise des Nächsten Ruhestand gestöret, in Ansehung dessen er nicht so wohl wegen der schweren Straffe, als wegen der Schwere des Verbrechens besorgt seyn, und sich daher auch nicht vor der Art der Straffe, sondern vielmehr vor dem Gebote und Verbote der Gesetze, und vor der darinne enthaltenen Drohung, fürchten sollen. Wir wissen aber auch daß über die Art der Straffe gemeiniglich die Richter selbst nicht einig sind, indem einer in einem und eben demselben Falle auf die Todes-Straffe, der andere aber nur auf eine ausserordentliche, und der dritte endlich wohl gar auf eine völlige Lossprechung erkennt; wie davon ein besonders Exempel beym **Thomasio** de Judic. Sent. ab. act. remov. zu befinden. Weswegen auch **Frölich von Frölichsburg** in seinem Comm. ad Ord. Crim. P. II. p. 292. diese Art der Unwissenheit von keiner Erheblichkeit zu Milderung der Straffe zu seyn erachtet. Welcher Meynung auch, wie **Kreß** c. l. p. 651. bezeuget, die Helmstädtischen Rechtsgelehrten im Sprechen auf dergleichen Fall gefolget sind; zwar nicht wegen der vom **Frölich von Frölichsburg** c. l. angegebenen Theologischen Ursache, als ob sonst auch die Heyden, welche von der Höllen-Straffe nicht wüsten, nicht mit der Höllen-Pein bestraffet werden möchten, sondern vielmehr aus Juristischen und rechtsgegründeten Ursachen, weil nemlich die Richter öffters selbst nicht wüsten, was sie vor eine Straffe zuerkennen solten, und selbige daher vom Kayser Carl V, in seiner P. H. G. O. so vielmahl angewiesen und vermahnet werden, zu Erforschung und Ausfindigmachung der gebührlichen Art der Straffe sich bey verständigern Raths zu erhohlen. Unterdessen kan sich auch allhier zuweilen das Recht auf eine gewisse That-Handlung beziehen; so daß in Absicht auf deren Schwere und Grausamkeit bloß hieraus die eigentliche Grund- und Bewegungs-Ursache eines an diesem oder jenem Orte deshalber ergangenen besondern Verbots herzuleiten. Weswegen auch, wenn zumahl an einem oder andern Orte die Straffen durch gewisse und besondere Edicte, wie z. E. in denen Braunschweigischen Landen bey denen Pferde- und Haus-Dieben, und anderwärts auch in andern Verbrechen geschehen, erhöhet werden, dergleichen Straff-Edicte, ausser deren gewöhnlichen Anschlage, auch noch jährlich zu gewissen Zeiten in den Kirchen von den Cantzeln, oder vor denen Kirch-Thüren, oder

Digitized by Google

oder aber auf den Dörffern in den Schencken, und wie es etwan daselbst Herkommens oder von der hohen Obrigkeit sonst verordnet worden, damit selbige um so viel besser und gewisser zu jedermanns Wissenschafft gelangen, und sich hernachmahls in begebenden Fällen, niemand so leicht mit der Unwissenheit entschuldigen möge, öffentlich abgelesen, und die Inquisiten alsdenn unter andern auch befraget werden, ob sie in der Kirche oder in der Schencke gewesen, und das Edict ablesen hören? Was hiernächst den oben erwehnten Unterscheid des Geschlechts anbelanget; so wird gefragt, ob bloß deshalber auch in Ansehung der Straffen ein besonderer Unterscheid zu machen, und also die Manns-Personen in einem und eben demselben Verbrechen schärffer, die Weibs-Personen aber wegen ihres so genannten schwächern Geschlechts etwas gelinder zu straffen,? Nun haben wir zwar schon in dem Artickel: **Straffe (Milderung der)** im XL Bande, p. 564 u. ff. hiervon Erwehnung gethan, und zugleich gezeiget, daß die gemeine Meynung der Rechtsgelehrten hierinnen allerdings auf die Milderung der Straffe abziele. Es ist aber hierbey gleichwohl zu bedencken, daß der grosse und allerweiseste GOtt selbst schon im Paradiese und bey Bestraffung der ersten Sünde in Ansehung des Geschlechts keinen Unterscheid gemacht. Und wenn man auch die Sache nach Politischen Gründen untersuchen und beurtheilen will; so äussert sich auch in beyderley Geschlecht einerley Bosheit, und auch fast beständig einerley Beschaffenheit der Verbrechen. Und mag daher dem natürlichen Rechte zu Folge, wenn beyderley Geschlechts Argliſt und Gefährde gleich ist und von beyden einerley Verbrechen begangen worden, zwischen einer Manns- und Weibs-Person in Ansehung ihrer Bestraffung kein grösserer Unterscheid, als unter gleich schuldigen Manns-Personen selbst, behauptet werden. Es ist aber dennoch nicht zu läugnen, daß die Gesetzgeber der bürgerlichen Rechte bisweilen vor gut befunden haben, dieserwegen eine andere Verordnung zu machen. Also wird z. E. im Laster der verletzten Majestät den Töchtern des Majestät-Schänders das Pflichttheil aus der mütterlichen Erbschafft, wie auch das Heyrats-Gut, welches sie von ihrem Vater empfangen haben, gelassen. l. 5. §. 3. C. ad L. Jul. Majest. **Lauterbach** Lib. XLVIII. tit. eod. n. 3. Siehe auch den Artickel: *Crimen laſa Majeſtatis*, im VI Bande, p. 1645. und *Crimen Perduellionis*, ebend. p. 1645 u. f. wie auch **Hochverrath** im XIII Bande, p. 320 u. f. Dergleichen auch in Ansehung des Ehebruchs Rechtens ist; siehe *Adulterium*, im I Bande, p. 587 u. ff. Wiewohl die Wahrheit zu bekennen, die vom Kayser Justinian hierbey zu Tage gelegte und sonst zum Gesetzgeben erforderte Rechts-Wissenschafft sich kaum gnugsam vertheidigen lassen möchte, wie schon **Bodinus** de Republ. Lib. III. eingesehen hat, und der Meynung ist, es habe dessen Gemahlin, Theodora, über ihn, als einen ungelehrten Fürsten, allzu viel Gewalt gehabt; das in Entwendung oder Unterschlagung der gemeinen oder öffentlichen Gelder begangene Verbrechen anbelangend; so soll dem l. 1. pr. ad L. Jul. Pecul. zu Folge bey dessen Bestraffung besonders der Unterscheid des Geschlechts in Erwägung gezogen werden. Und daß auch wegen geschehener Verhehlung der Diebe oder anderer Uebelthäter eine Weibs-Person gelinder bestrafft werden solle, will **Matthäi** in Tr. de Crim. p. 221. aus dem l. 40. de poen. gefolgert wissen. Ueberhaupt aber ist hiervon nur so viel zu wissen, daß, wo die Rechte selbst nichts besonders oder unterschiedliches verordnen, alsdenn auch der Richter sich durch kein unzeitiges Mitleiden gegen das weibliche Geschlecht bewegen lassen, sondern denen verbrechenden Weibs-Personen eben dieselbe Straffe, als wie denen Manns-Personen zuerkennen und auch an ihnen vollstrecken soll. Welcher Meynung auch unter andern **Carpzov** in Pract. Crim. qu. 12. n. 16. und **Tiraquell** de Cauſ. temp. poen. c. 11. n. 23. beypflichtet. Wie denn auch in Ansehung ihrer beyderseitigen gefänglichen Verwahrung heutiges Tages gar nicht mehr der Unterscheid beobachtet wird, welchen zwar ehedem der Kayser Justinian beobachtet wissen wollen. Siehe **Theodorici** Coll. Crim. p. 551. und **Pruckmanns** Tract. de Different. utr. ſex. wie auch den Artickel: **Straffe**, im XL Bande, p. 499 u. ff. und **Straffe (peinliche)** ebend. p. 585 u. ff. wie auch **Sentenz (peinliche)** im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. Ferner fragt es sich, ob denn aber auch wohl jemanden in Ansehung seines Standes oder Würden einige Milderung der Straffe angedeyhen solle oder möge? Es ist aber hierauf billig mit einem vernünfftigen Unterscheide zu antworten. Nemlich 1) ist in Ansehung der gefänglichen Verwahrung allerdings so wohl bey der Frage ob? als auch wie jemand gefänglich anzunehmen; dessen Stand und Würde in Betrachtung zu ziehen. Dergestalt, daß nicht allein zu gefänglicher Einziehung solcher Personen, die in vornehmen Bedienungen oder Ehren-Aemtern nicht so leicht, als anderer, zumahl gemeiner und pöbelhaffter Leute, geschritten, sondern auch jenen eine leidlichere und gleichsame bequemere Verwahrung, als diesen, zuerkannt zu werden pflegt. Siehe **Döplers** Schau-Platz derer Leibes- und Lebens-Straffen T. I. c. 10. §. 29 u. f. wie auch den Artickel: **Verwahrung**, im XLVIII Bande, p. 114 u. f. 2) Will zwar in Ansehung der Tortur von den meisten hierinnen ebenfalls ein Unterscheid gemacht werden, wie aus dem Artickel: **Tortur (Befreyung von der)** im XLIV Bande, p. 1528 u. ff. und **Tortur (Anzeigen zur)** ebend. p. 1515 u. ff. Hingegen finden sich doch auch einige, welche mit jenen deshalber nicht so einstimmig sind. Und gestehet absonderlich **Kreß** l. c. p. 652. er wisse nicht einzusehen, warum zumahl in dem andern und letzten Grade der Tortur, wenn solchen anders die Schwere und Grösse der Verbrechen nebst denen augenscheinlichsten Indicien oder Anzeigen erfordern, ansehnlichere Personen von andern unterschieden werden solten, dafern sonst nichts erhebliches dargegen eingewandt werden könnte, oder sich bey einem keine grössere Liebe zur Tugend und Gerechtigkeit, oder dagegen keine geringere Fer-

tigkeit zu sündigen, als bey dem andern, äusserte. Denn die Empfindung derer etwas unleidlichern Schmertzen wäre doch allhier in Absicht auf die beyden gemeine menschliche Natur einerley; und wenn man unter den Menschen, die gleichsam im äussersten Grade boshafft sind, erst lange nach ihrem Ehren- oder dem Wohlstande fragen wolte, so wäre dieses eine gantz vergebliche Bemühung. Doch giebt er auch dagegen zu, daß er in dem Falle, wo die Sache nur den ersten Grad der Tortur oder blos die Schröckung damit erfordert, einen Richter gar leicht entschuldigt halten wolte, welcher, da er einem schlechten und geringen Menschen den ersten Grad der Tortur zuspräche, einem ansehnlichern und vornehmern nur die Schröckung damit zuerkennte, oder, da er bey jenem die Schröckung nöthig zu seyn glaubte, diesen hingegen zum Reinigungs-Eyde zuliesse. Es wäre denn, daß beyder vorige Lebens-Art so beschaffen gewesen, daß dadurch des Urtheils-Verfassers Gemüthe zu einer durchgängigen Gleichheit bewogen werden könnte. Denn sonst käme bey der Schröckung und bey dem ersten Grade der Tortur ausser der schmertzlichen Empfindung des Leibes auch die Ehr-Begierde darzu, wodurch ordentlicher Weise die vornehmern immer mehr gerühret würden, als die gemeinen und pöbelhafften Leute, daß also zwischen beyden in Ansehung der Mittel, die Wahrheit zu entdecken, nicht unfüglich gewisse Grade beobachtet werden könnten. 3) In den willkührlichen Straffen ist allerdings ein gleichmäßiger Unterscheid in Obacht zu nehmen. Denn da z. E. die Gefängniß-Straffe, die Landes-Verweisung, die Stellung an den Pranger, u. s. w. einem vornehmen Manne weit empfindlicher seyn muß, als einem von dem Pöbel-Volcke; so räth auch allhier die Proportion und die Gleichheit der Straffen schon von selbst in solchen Fällen eine Art der Ungleichheit an. Farinac qu. 88. Ein mehrers siehe in dem Artickel: **Straffe**, (willkührliche) im XL Bande, p. 601 u. ff. und **Proportion**, (Arithmetische) im XXIX Bande, p. 890 u. f. Ein gantz anders aber ist 4) zu sagen, wenn wir auf die Lebens-Straffe unser Augenmerck zu richten haben. Und haben allhier allerdings die Römischen Gesetze ziemlicher massen verstossen, welche hierinne dem Stande und der Würde eines Uebelthäters ebenfalls Statt gegeben, und z. E. wegen Todschlags die gemeinern Leute am Leben, die vornehmern aber mit der blossen Deportation oder Wegschaffung auf eine Insul bestrafft wissen wollen; da doch allhier beyder Leben und Seele in gleichem Werthe seyn sollen, und ein armer und schlechter Jrus nicht weniger Liebe vor sein Leben hat, als ein stoltzer und aufgeblasener, oder noch so hoch geehrter Thraso, wie schon **Grotius** de Jur. Bell. & Pac. Lib. II, c. 20. §. 33. und ausser ihm noch viele andere angemercket haben. Jmmittelst wenn es die Gesetze selbst so befehlen, so kan der Richter, als ein Diener der Gesetze, freylich nicht anders, als so unterschiedlich urtheilen und aussprechen. Dafern sich aber der Fall ereugnet, daß bey einem Capital-Verbrechen wegen einiger mit unterlaufender zweifelhaffter Umstände die Sache gleichsam auf das willkührliche Ermessen des Richters ankommt, und dieser deshalber Bedencken trägt, einen vornehmern zu verdammen; so hat er sich wohl zu hüten, daß er nicht etwan in einem gleichmäßigen Falle einen dem Stande nach schlechtern Menschen zum Tode verurtheilet. Siehe **Sententz**, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. und *Capitalis Poena*, im V Bande, p. 657. wie auch **Leibes- und Lebens-Straffe**, im XVI Bande, p. 1513 u. f. Endlich ist auch 5) billig, daß ein Richter bey Vollstreckung der peinlichen Sententz oder in der Art der Todes-Straffe bisweilen einigen Unterschied beobachte, und zwar nicht allein, wo die Gesetze solches ausdrücklich anbefehlen, sondern, auch wenn eine kluge und vernünftige Ueberlegung dergleichen von ihm erfordert. Und stehen diesem Satze keines weges der l. 1. in fin. C. ubi Senat. und der l. 12. C. de dignit. entgegen, als ob durch die blosse Begehung einer Uebelthat so gleich des Verbrechers Ehren-Stand und Würde verlohren gehe. Denn es ist eben keine nothwendige Folge, daß, wenn auch gesetzten Falls der Ehren-Stand und die Würde eines Uebelthäters verlohren gegangen, deswegen so gleich an ihm eine und eben dieselbe Straffe, und darzu auch auf eben die Art, wie an einem andern, der niemahls so geehrt und angesehen gewesen, vollstreckt werden müsse. Zudem verlischt auch nicht sogleich alles Angedencken der verlohrnen Würde. Und endlich fällt auch nicht alsbald die vorzügliche Begünstigung eines gantzen Standes von gleicher Würde und die vor solchen Stand zu beobachtende Hochachtung dadurch, wenn ein Glied desselben auf schlimme Abwege gerathen, über den Hauffen. Siehe **Sententz**, (Vollstreckung der) im XXXVII Bande, p. 193 u. ff. und **Straffe**, (Vollziehung der) im XL Bande, p. 597 u. ff.

II. **Regel. Wer sich in dem Gemüthe und Meynung, oder mit Wissen und Willen, jemanden zu tödten, zu schlagen, oder nur aufzufangen, zu andern geselllet und sich mit ihnen verbindet, und alsdenn aus solchem Auffangen eines unschuldigen Menschen Tod erfolget, der ist, ob er gleich selbst nicht Hand an ihn geleget hat, als ein Mörder und Todschläger, oder doch nicht viel anders anzusehen, und auch gleich diesem zu bestraffen.**

Nun hat zwar der Pabst Alexander II. in den oben angeführten c. 6. X. de homicid. eines solchen vorher eingegangenen Verbindnisses keine ausdrückliche Erwehnung gethan. Unter dessen aber verstehet doch weder die Glosse in rubr. d. c. 6. noch auch Bardosa diesen Text nicht anders, und der klare Jnhalt desselben läst sich auch selbst nicht anders deuten, als daß der Pabst schon voraus gesetzet, es wären ihrer mehrere wegen Ermordung des Heil. Thomä einig geworden und deshalber zusammen in Gesellschafft getreten. So erfordert auch der Pabst nicht die Handanlegung darzu, daß ein Mitgespan oder Mithelffer eines Todschlags mit der auf den Todschlag gesetzten Straffe beleget

get werden solle oder möge, sondern nur, daß er würcklich in der Absicht und Meynung, den Ertödteten aufzufangen und todt zu schlagen, darzu gekommen und dabey gewesen. Jedoch aber können diese Worte nicht den Verstand haben, als ob die blosse und müßige Gegenwart einen dabey seyenden mit dem Mörder oder Todschläger selbst gleich viel beschweren, oder ihn mit diesem gleich schuldig machen solle. Denn dieses wäre wohl etwas zu hartes und ungereimtes zu behaupten, daß einer nebst andern so gleich vor den Urheber einer Missethat gehalten werden solte, wenn er nur dabey gewesen, ohngeachtet er weder zu der That selbst das geringste beygetragen, noch auch den Thätern einige Hülffe und Vorschub geleistet. Zu dem handelt auch der Pabst selbst von denjenigen die bey dem Morde blos zugegen gewesen, hernach besonders, wie besser unten bey der VIII. Regel gezeiget werden soll. In dem gegenwärtigen Verse aber setzt er ausdrücklich voraus, daß dessen Tod aus seiner durch die darzu gekommenen Mithelffer geschehenen Auffangung erfolget sey. Dannenhero ist der Verstand dieser von dem Pabste an die Hand gegebenen Regel, daß diejenigen, welche abgeredeter massen oder vermöge des vorher unter sich errichteten Bündnisses, jemanden aufzufangen und zu tödten, darzu gekommen sind, ob sie gleich bey dessen würcklicher Ermordung nicht selbst Hand angeleget, dafern sie ihn nur entweder selber aufgefangen, oder doch zu dessen Auffangung geholffen haben, und aus solcher Auffangung hernachmahls dessen abgeredete Ertödtung erfolget, alsdenn als Mörder und Todschläger oder doch nicht viel anders angesehen, und also auch gleich diesen bestrafft werden solten. Daß aber, wie etwan wohl einige lieber daraus folgern möchten, der Pabst allhier seinen Affecten und seiner besondern Gewogenheit gegen den Ertz-Bischoffen Thomam nachgehangen haben solle, indem er diejenigen, welche bey der That des Todschlages keine werckthätige Hülffe geleistet, denen wahrhafftigen und eigentlichen Mördern selbst gleich schätzet, scheinet uns vornemlich deswegen, weil der Pabst gleichwohl eine ausdrückliche Verbindung unter den Mithelffern voraussetzt, nicht glaublich zu seyn, wie auch schon aus dem oben besagten zur Gnüge von selbst erhellet. Es scheinet nemlich unter denjenigen, welche sich erstlich mit einander zu Ausübung eines gewissen Verbrechens verbunden und zusammen verschweren, ob gleich hernachmahls und nach Beschaffenheit der Umstände einer diesen, und der andere jenen Theil von dem auszuübenden Verbrechen über sich nimmt, weil sie gleichwohl alle von einerley Affect regieret werden, und auch ein jeder von ihnen den von ihnen gemeinschafftlich abgezielten Endzweck durch seine Mitwürckung zu erhalten sucht, keiner vor dem andern etwas zum voraus zu haben, oder gleichsam besser und frömmer zu seyn. Und also haben auch besonders die Hällischen Rechtsgelehrten so wohl in Ansehung eines von ihrer vielen zugleich verübten Diebstahls und Strassenraubes, beym Ludovici ad Art. 127. als auch wegen Todschlags, ad Art. 148 u. s. w. den Rechten gemäß zu seyn erkannt und ausgesprochen. Jedoch bey dem Verbrechen des falschen Müntzens leidet solches in Bestraffung der Mithelffer einigen Abfall, und wird auch in denen Gerichten beständig darauf gesehen, daß eines jeden Mithelffers besondere und von der andern ihrer unterschiedene Hülffe und Dienstleistung von einander unterschieden werden. Und dieses auch nicht ohne gnugsamen Grund und Ursache, weil nemlich diejenigen, welche würcklich die falsche Müntze ausprägen, sich derer übrigen Mithelffer nur wie blosser Handlanger bedienen, sie selbst aber die ersten und eigentlichen Urheber und Angeber dieses Verbrechens oder vielmehr die würcklichen Haupt-Thäter sind. Siehe **Müntzfälschung**, im XXIII Bande, p. 540 u. ff. Sonst aber sind auch in der obigen Regel mit gutem Bedacht die Worte: **oder doch nicht viel anders** ꝛc. hinzugesetzet worden, weil gleichwohl nicht allemahl und allerwegen die Boßheit aller und jeder Mithelffer eines Verbrechens von gleichem Grad und Gewichte, noch auch deren werckthätige Hülffe bey Vollziehung desselben von einerley Beschaffenheit zu seyn pflegt, wie bereits im vorhergehenden mit mehrerm ausgeführet worden.

III. Regel. **Wer nicht in der Absicht, oder in dem Gemüthe und Meynung, selbst mit zuzuschlagen, sondern nur denen Todschlägern, dafern sie etwan von andern an ihrem bösen Vorhaben verhindert würden, beyzustehen und zu helffen, hinzu gegangen, der ist mit einer etwas leidlichen Straffe, als die Todschläger, zu belegen. Wiewohl dennoch auch wider einen solchen die Vermuthung einer heimlichen Verbindung und Zusammen-Verschwörung streitet.**

Denn wer in der Absicht, die Verbrecher gegen andere, welche vielleicht dem zu Verletzenden beyspringen wollen, mit Gewalt zu vertheidigen, hinzu geht, der hat allerdings den Verdacht wider sich, daß er sich vorher schon mit den Hauptthätern in ein so schändliches Bündniß eingelassen habe. Immassen sonst kaum glaublich, daß ein solcher Helffer sich gantz umsonst und nur so vor die lange Weile, einer so grossen Gefahr ausgesetzt haben solte, um einen Menschen, der ihn nichts angehet, zu vertheidigen. Hernach aber obgleich etwan dessen Gemüths-Art nicht so gar boßhafft zu seyn scheinen möchte, indem er an die That selbst, z. E. an den Mord, unmittelbar nicht Hand anzulegen, oder den Hauptthätern offenbarlich Hülffe leisten, sondern nur die ihnen sich unverhofft in den Weg gelegten Hindernisse zu Beförderung und Erleichterung ihrer Schandthat bey Seite schaffen wollen; so wird derselbe dennoch wegen eben dieses seines Vorsatzes, daß er 1) von dem zu Verletzenden nicht das Uebel abwenden wollen, 2) daß er nicht allein einem solchen armen Menschen anderer Hülffe und Beystand mißgegönnet, sondern auch so gar mit Gewalt zu entreissen gedacht, 3) daß er sich vorgenommen, so wohl andere ehrliche und rechtschaffene Leute im Guten zu hindern, als auch, daferne sie nicht ihr gutes Gemüthe ablegen, und mit ihm zugleich Böses thun wollen, ihnen alles Unglück zuzufügen, von dem Pabste vor nicht

viel besser, als die Haupt-Thäter oder die Urheber und Anstiffter des Verbrechens gehalten. Ja öffters, und wenn zumahl 1) die Haupt-Thäter, da sie sich vor dem Widerstande anderer, die etwan dem zu Verletzenden zu Hülffe kommen möchten, gescheuet, sich nicht getrauet, ihnen allein gewachsen zu seyn, und also erst durch die ihnen von ihrem Mithelffer versprochene Vertheidigung zu Ausübung der Boßheit angefrischet worden; oder 2) ein solcher Mitgespan nicht allein denen Haupt-Thätern eine so schändliche Vertheidigung versprochen, sondern auch z. E. denen Dieben zu Gefallen, zu welchen er sich gesellet, den Stall versetzet hat, damit nicht die Knechte heraus und ihrem Herrn zu Hülffe kommen können; oder wenn 3) irgends sonst die dem Haupt-Thäter versprochene Vertheidigung in die Haupt-That selbst, zumahl bey einem Capital-Verbrechen, einen besonders bedencklichen Einfluß hat; so ist in diesen und dergleichen Fällen ein solcher Mitgespan, welcher die andern auch nur beschützen und vertheidigen hilfft, gantz und gar nicht vor besser, als seine Mitgesellen oder die Haupt-Thäter zu halten. Dannenhero würde der obige Satz wohl nur bloß auf den Fall einzuschräncken seyn, wenn der, so die andern vertheidigt, bloß durch ihre Versprechungen verleitet und verführet worden, daß er seinen Verführern eine zu ihrem schändlichen Vorhaben nicht so gar nöthige Hülffleistung versprochen, oder aber es bloß bey dem ihnen geschehenen Versprechen bewenden lassen, und hernach bey der That selbst denen Haupt-Thätern keine würckliche Hülffe geleistet hat.

IV. Regel. **Wer einen Menschen vom Tode erretten können, und ihn nicht errettet hat, der tödtet ihn.**

Denn da, nach dem Urtheile des Florentini in L. III. de J. & J. die Natur selbst schon unter den Menschen eine Art der Anverwandschafft gestifftet hat, über dieses auch das Christenthum den Nächsten als uns selbst zu lieben befiehlet; so muß allerdings ein rechtschaffener Mann, wenn er z. E. eines andern Ermordung verhüten können, und es gleichwohl nicht gethan hat, in seinem Gewissen sich selbst des Todschlags schuldig erkennen. Was aber disfalls bey denen weltlichen Gerichten Rechtens sey, soll besser unten nach der IX. Regel gezeiget werden. Schon bey den Spartanern und Egyptiern war der, so eine Uebelthat verhindern können, solches aber gleichwohl nicht gethan hatte, mit dem Verbrecher in gleicher Schuld und Verdammniß, wie Pufendorf in Jur. Nat. & Gent Lib. I. c. 4 §. 14. aus dem Diodoro Siculo darthut. Nach dem Römischen Bürgerlichen Rechte aber werden, wie schon oben erinnert worden, in Ansehung der Verbrechen und Uebelthaten diese zwey Stücke offenbarlich von einander unterschieden, ob nemlich jemand einen andern zur Uebelthat angestifftet, oder ihm nur deshalber nachgesehen, das ist, es nur so stillschweigend gelitten und zugegeben, oder nicht verhindert hat. l. 3 ff. de noxal. act. Als wenn z. E. ein Herr seinen Knecht etwas unrechts begehen läst, und ihm solches, da er es doch vorher schon gewust hat, nicht verbeut, oder ihn sonst daran verhindert. d. l. 3. Welches Zweifels ohne von der ordentlichen Leibes- oder Lebens-Straffe zu verstehen. Denn sonst ist ja der Herr ohne diß schon verbunden, den von seinem Knechte jemand anderm durch seine Zulassung zugefügten Schaden eben so wohl, als ob er ihn gleich selbst verursachet hätte, zu ersetzen. l. 2 ff. eod. l. 5. §. 10. ff. de his qui dejec. Wenn aber der Herr vollends gar vor seine schändliche Nachsicht Geld nimmt; so wird besonders in dem l. 7 ff. de noxal. act. gantz recht geurtheilet und verordnet, daß alsdenn auch die Zulassung von dem Befehle so wenig, als der Befehl zu Ausübung einer Uebelthat von deren würcklicher Vollbringung, so viel besonders die darauf gesetzte Straffe anbelangt, keinesweges unterschieden werden solle. Ein gleiches ist auch von einem Vater zu urtheilen, welcher z. E. seinen Sohn, da er noch ein bloßer Knabe ist, mit einem geladenen Gewehre umgehen läst, und durch dessen Losbrennung ein Haus angezündet wird, wie davon **Brunnemann** Cent. I. Dec. 42. ein merckwürdiges Exempel beybringt. Hiervon aber werden dennoch gewisse besondere Fälle und Verbrechen ausgenommen, als z. E. das Laster der verletzten Majestät, der Vater-Mord, das Müntzfälschen, der Jungfern-Raub oder die Entführung der Weibs-Personen, desgleichen wenn ein Knecht seines Herrns Ermordung nicht zu verhindern gesucht, u. d. g. Denn so werden z. E. die, so um das Laster der verletzten Majestät Wissenschafft gehabt, und es nicht zu verhüten gesucht, nur ausserordentlich bestrafft. **Matthäi** p. 334. Eben so wird es auch mit denjenigen gehalten, welche das falsche Müntzen nicht verwehren, noch auch der Obrigkeit Nachricht davon geben. Wie denn auch die in dem Cornelischen Gesetze überhaupt auf jedwede Verfälschung, besonders aber auf die solcher ziemlich gleich kommende Verbrechen, gesetzte Straffe nur willkührlich ist. Ja in dem Vater-Morde, meynet **Matthäi** p. 333. wäre nur ein Sohn, der ihn nicht zu verhindern gesucht, ausserordentlich, ein anderer aber gantz und gar nicht zu bestraffen. Welches jedoch nicht wohl so gar ohne Unterscheid zu behaupten seyn möchte, zumahl weñ der, so es nicht zu verhindern getrachtet, keine gnugsame Ursache seiner unterlassenen Verhinderung anzugeben wüste, die ihn von aller Gefährde frey und loß spräche. Im Jungfern-Raube aber oder bey Entführung der Weibs-Personen macht einen nicht so wohl die unterlassene Verbietung oder Verhinderung desselben, als vielmehr die dabey geschehene werckthätige Hülfleistung, schuldig und straffbar. l. un. §. 2 C. de rapt. **Decian** in Prax. Crim. L. VIII. c. 10. Und so viel endlich den Grund der in den Silanianischen Rathsschlusse denen allzu unachtsamen Knechten zuerkannten Bestraffung anbelangt; so ist selbiger lediglich in der genauen Verbindung zwischen einem Herrn und seinem Knechte, und in der Nothwendigkeit des Haus-Friedens zu suchen. Ein mehrers zur Erläuterung dieser Sache, und besonders von denjenigen, die, da sie eine Uebelthat verhindern können, und es gleichwohl unterlassen, hat **Barbosa** ad c. 6. X. de homicid. Auch haben wir selbst schon eines und das andere

hier-

hiervon in dem vorhergehenden berühret; und unten nach der IX Regel soll es ebenfalls noch etwas deutlicher gemacht werden. Kurtz, Grotius de Jur. Bell. & Pac. Lib. II, c. 21. §. 2. erfordert hierzu zwey Stücke, 1) daß es jemand verbieten können, und 2) daß er es auch verbieten sollen. Insbesondere aber soll ein Pacht- oder Miethmann einen noch zukünfftigen Schaden zu verhüten suchen. l. 11. §. 2. l. 13. §. 7. ff. locat. Eine gleichmäßige Bewandniß scheinet es auch mit demjenigen zu haben, welchem von einem andern etwas zu verwahren anvertrauet, oder auch geliehen worden. Im übrigen will Cocceji de Soc. Crim. §. 19. den bisher abgehandelten Text nur von denjenigen verstanden haben, welche es nicht nur nicht verboten haben, einen todt zu schlagen, sondern die es auch noch verboten haben, daß man die Todschläger nicht hindern solle, und sich also wegen der Zusammenverschwörung oder eines heimlichen Verständnisses mit denen letztern verdächtig gemacht haben. Allein diese wird wohl so leicht niemand in die Zahl derer setzen, die etwas nur so blosserdings zulassen, oder doch nicht verbieten: immassen sie ja, eigentlich von der Sache zu urtheilen, zur That selbst das ihrige würcklich beytragen, oder doch beyzutragen drohen.

V. Regel. Wer einem Uebelthäter nur zu den ersten Anfangs-Grunde eines Verbrechens, z. E. bey dem Todschlage, nur zum Hasse, nicht aber zu der Uebelthat, oder zum Todschlage selbst anreitzet, der ist zwar ziemlich scharff, jedennoch aber nicht wie der Urheber desselben, das ist, der würckliche Todschläger, zu bestraffen.

Die Ursache hiervon ist leicht zu ergründen. Denn wer nur einen andern zum Hasse gegen den Dritten, nicht aber zu dessen Ermordung anstifftet, und ihm also weder zum Todschlage selbst ermahnet und antreibt, noch auch bey dessen würcklicher Vollbringung etwas zu schaffen hat, der ist weder dem Gemüthe, noch der That nach, ein Todschläger, sondern er sündiget nur wider die Pflichten der Menschlichkeit und wider die Gebote der Liebe, mithin ist er zwar nicht mit der ordentlichen Straffe der Todschläger zu belegen, jedennoch aber auch nicht aller Schuld und Straffe frey. Siehe Todschlag, (anbefohlener) im XLIV Bande, p. 792 u. ff. desgleichen Meuchel-Mord, im XX Bande, p. 1438 u. ff. wie auch *Assassinium*, im II Bande, p. 1895 u. ff.

VI. Regel. Diejenigen, welche denen, von welchen sie wissen, daß sie eine Uebelthat auszuüben, z. E. einen Menschen umzubringen gesonnen sind, indessen ihre Sachen in Verwahrung nehmen, und ihnen, hierdurch einigen Dienst leisten, sind weder von der Schuld, noch von der Straffe frey.

Diejenigen, welche der Uebelthäter, z. E. der Diebe oder Todschläger, ihre Sachen zu der Zeit, da sie wegen Ausübung ihrer vorhabenden Uebelthat ausgehen, verwahren, ob sie gleich nicht mit ihnen z. E. wegen des gegenwärtig vorzunehmenden Diebstahls oder Todschlags gemeinschafftlich zu Rathe gehen, da sie vielleicht von den heimlichen Anschlägen des von solchen bösen Hauffen gegenwärtig vorhabenden Verbrechens keine Wissenschafft haben, und wenn sie sonst nur überhaupt so viel von ihnen wissen, daß sie Diebe und Mörder sind, sind der Glosse über obigen Text in c. 6. X. de homic. zu Folge ebenfalls der auf den Diebstahl oder Todschlag gesetzten Straffe schuldig. Welches jedoch dem Texte wohl nicht allerdings gemäß zu seyn scheinet, und auch von dem Pabste selbst mit klaren und ausdrücklichen Worten nicht, sondern nur so viel gesaget wird, daß solche Verwahrer oder Verhehler weder von der Straffe, noch von der Schuld frey sind. Es siehet aber hierbey der Pabst ebenfalls auf den Märtyrer-Tod des Stephani, wobey Paulus, ob er zwar zu dessen Ermordung selbst nicht geholffen hatte, jedennoch seiner Mörder Kleider hütete; welche That auch derselbe nach seiner Bekehrung so vielmahl bereuet hat, wie davon in der Apostel-Gesch. XXII, 20. und andern Orten mehr zu ersehen. Ob nun aber wohl ein solcher auf dem Wege der Besserung einher gehender Mensch in seinem eigenen Gewissen sich in solchem Falle der Göttlichen Straffe so wohl schuldig zu seyn erkennet, als ob er gleich die geschehene Uebelthat selbst wahrhafftig mit vollbringen helffen; so mag dennoch hinwiederum ein weltlicher Richter einem solchen Hüter, welcher wahrhafftig und offenbarlich weder durch sein Rathgeben, noch durch Ausführung der That, daran Theil genommen hat, der Gerechtigkeit ohne beschadet, und ordentlicher Weise die ordentliche Straffe nicht zuerkennen, oder solche an ihm ausüben lassen; sondern er muß in Ansehung dieses Hütens vornehmlich demjenigen nachgehen, was bereits oben bey dem Artickel: Wirth, (Diebs-) gesaget worden. Nemlich der Hehler ist alsdenn nur mit dem Verhehlten gleicher Straffe werth, wenn diese Verhehlung nach vorhergegangener Verbindung wegen der vorzunehmenden Uebelthat und beyderseitiger Theilnehmung an dem dadurch erworbenen schändlichen Gewinnste, geschehen. Matthäi de Crim. p. 222.

VII. Regel. Welche aber nach der einmahl von andern verübten Uebelthat, z. E. des Todschlages, nur den durch solche Schandthat erworbenen Raub, z. E. des Erschlagenen Kleider, zu sich nehmen, die können nicht als wie die Urheber eines so bösen Erfolgs, z. E. bey dem Todschlage von des Ermordeten Tode, bestrafft werden. Die Sachen aber müssen sie doch wieder herschaffen, oder deren Werth ersetzen, wenn sie gleich vorgeben, sie hätten solche unter die Armen ausgetheilt.

Was diesen Punct anbelangt; so wird hoffentlich ein jeder mit dem Pabste deshalber einstimmig seyn. Denn wer erst nach der bereits verübten Uebelthat sich des dadurch erworbenen Schand-Lohns, jedoch ohne vorhergegangene Verbindung mit dem Thäter theilhafftig macht, der verräth zwar seine Schalckheit und seinen schändlichen Geitz zur Gnüge. Unterdessen kan er doch nicht

vor die Ursache der Uebelthat selbst gehalten werden, sondern er ist deshalber nur willkührlich zu bestraffen.

VIII. Regel. Die Geistlichen, welche zu dem ersten Anfange einer Uebelthat, z. E. bey den Todschlage zu der Auffangung eines unschuldigen und hernach erschlagenen Menschens Rath und Einschläge gegeben, und auch bey Vollziehung der That selbst bereit gestanden, um denen Thätern, dafern sie ihrer etwan benöthigt seyn möchten, hülffreiche Hand zu leisten, sind leicht nichts gelinder, als sonst die Todschläger selbst, zu bestraffen.

Inmassen derjenige, welcher zum ersten Anfange einer Uebelthat Rath und Einschläge giebt, hernach aber auch selbst bey deren würcklicher Vollbringung als ein augenscheinlicher Beystand zugegen ist, um dem Thäter, dafern er irgend seiner Hülffe nöthig haben solte, allenfalls beyzuspringen, kaum vor etwas besser, als der Hauptthäter selbst zu achten, weil er ja wahrhafftig, so wohl dem Gemüthe und der Meynung, als der That und Würckung nach, das seinige darzu beyträgt. Im übrigen haben wir schon im vorhergehenden so wohl von den blossen Rathgebern, als auch von denen, welche die Uebelthäter an den Ort ihrer auszuübenden Boßheit begleiten, um denen zu überfallenden einen desto grössern Schröcken einjagen zu helffen, mit mehrerm gehandelt, wohin wir uns also gegenwärtig nur bezogen haben wollen.

IX. Regel. Endlich sind auch diejenigen nicht mit aller Straffe zu verschonen, welche mit denen wegen einer begangenen Uebelthat verbannten oder von der Gesellschafft anderer ausgeschlossenen Menschen einige Gemeinschafft und Umgang pflegen.

Denn mit wem die Kirche nichts zu thun haben mag, dessen muß auch billig ein Glied der Kirche müßig gehen, damit nicht der wider jenen verhangene Bann-Strahl ohne alle Würckung oder vergeblich seyn möge. Dieses kan auch auf diejenigen gedeutet werden, welche mit denen wegen eines begangenen Verbrechens in die Acht erklärten umgehen, oder die die Aechter gemeines Enthalts oder Gerechtigkeit geniessen oder gebrauchen lassen, als welche ebenfalls der Achts-Straffe unterworffen werden. Cammer-Gerichts-Ordnung von 1500. tit. 9. und Andler P. II, Rec. Imp. p. 439. n. 23. Unterdessen gleichwie der Pabst gantz recht zu Bestimmung der Busse hinzu setzt, daß ihnen nach Beschaffenheit und in Ansehung der Länge der Zeit, als wie lange nemlich die, so die Verbannten aufgenommen und verhehlet, in dieser ihrer Boßheit verharret haben, von den geistlichen Gerichten eine gewisse Censur auferleget werden solle; also hat hingegen auch ein weltlicher Richter die verbotene Gemeinschafft und den Umgang mit Aechtern nach Beschaffenheit der Umstände zu beurtheilen und zu bestraffen.

Um aber auch wiederum einmahl einzulencken, und in unserer oben angefangenen Abhandlung von würcklicher Bestraffung der Mitgespän, Helffer und Beförderer einer Uebelthat, und wie dieselben zu bestraffen, fortzufahren; so ist VI) ordentlicher Weise derjenige, so eine Uebelthat, ob er gleich gekonnt, dennoch nicht verhindert, oder nicht verbeut, entweder gar nicht strafffällig, wenn es nemlich nur ein gantz leichtes und geringes Verbrechen anbetrifft; oder er wird dagegen, wenn es nemlich ein schweres Verbrechen anbelangt, als z. E. beym Feuer anlegen, in eine willkührliche Straffe genommen. Hieher rechnet man auch den Fall, wenn einer denen durch ein widriges Schicksaal unglücklich gewordenen Personen zu helffen verweigert, z. E. da jemand einen in das Wasser gefallenen ersauffen läst, ohne ihm zu Hülffe zu eilen. Cocceji c. l. p. 7. Zur Ursache aber, worunter, so etwas nicht verbeut, oder nicht verhindert, ordentlicher Weise nicht gestrafft werde, pflegt folgendes angegeben zu werden, daß in denen Verbrechen die Leibes- und Lebens-Straffen vornehmlich deswegen erfunden worden, daß die Menschen einander nichts Böses thun sollen, nicht aber daß sie einander eben Gutes thun müsten. Wenn einer den andern nur nicht verletzet oder beleidiget; so ist dieses vor denen weltlichen Gerichten schon genug. Daß aber die Beleidigung eines Dritten von dem andern abgewendet werden solle, gehöret zu den Pflichten der Menschheit, und also auch vielmehr in die Schulen der Sitten- als der Rechts-Lehrer. Unterdessen erfordert dennoch ein sonderlicher Stand der Personen zuweilen ein anders, daß nemlich die Verbietung und Verhinderung des Bösen keine so gleichgültige Sache, sondern vielmehr eine Pflicht und Schuldigkeit ist, als wenn z. E. ein Fürst in seinem Gebiete nicht die Strassenraubereyen, oder ein Haus-Vater in seinem Hause denen zu seiner Familie gehörigen nicht das Stehlen, oder andere Uebelthaten verbieten, oder sie daran verhindern wolte; desgleichen wenn ein Soldat, der auf der Schildwacht stehet, dem Feinde nicht den Eingang, oder die Knechte denen, die ihren Herrn anfallen, solches nicht verwehren wolte. Wenn man aber fraget, ob auch wohl z. E. ein Vater wegen eines von seinem Sohne begangenen Todschlages mit der ordentlichen Straffe angesehen werden möge? So bejahet dieses Stryk de Imput. fact. alien. c 5. n. 98. und nach demselben auch Cocceji d. l. p. 18. wegen des l. 18. ff. mandat. Nun ist wohl gewiß, daß ein Vater vor seines Sohnes Thaten, wenn solche mit seinem Vorwissen verübet worden, vermöge des schon oben gesagten, 1) zur Wiederersetzung des dadurch verursachten Schadens, und zuweilen auch 2) gleichsam aus einer stillschweigenden Einwilligung, wenn nemlich des Sohnes That sich auf einen gewissen Contract beziehet, wie auch 3) in solchen Verbrechen, die ordentlicher Weise nur willkührlich bestrafft werden, ebenfalls zu dieser willkührlichen Straffe verpflichtet sey. Daß aber der Vater 4) blos deswegen auch wohl gar mit einer Leibes- oder Lebens-Straffe solte beleget werden können, weil er es dem Sohne nicht verbo-

verboten oder verwehret hat, scheinet wohl etwas allzuhartes zu seyn, und einen etwas bessern Beweiß, als der aus dem l. 18. ff. mand. hergenommen ist, zu verdienen, wie auch durch irgend einen oder den andern also ausgefällten und auch zur würcklichen Vollstreckung gebrachten Rechts-Spruch bestärcket zu werden. Denn von einem Anlehn oder andern Bürgerlichen Sachen, wovon in dem bemeldeten l. 18. gehandelt wird, läst sich wohl kein füglicher Schluß auf die Leibes- und Lebens-Straffen, oder auf peinliche Sachen, wie bereits aus dem oben bey Gelegenheit der Genehmhaltung oder Gutheissung einer fremden That beygebrachten erhellet. Wir wollen also diese Betrachtung nur mit denen aus des Pabst Johannis XXII wider Ludwigen den Bayerer im Jahre 1328 ausgefällten und zu Pisa öffentlich bekannt gemachten Verdammungs-Sentntz entlehnten Worten beschliessen, worinne dieser Pabst unter andern also sagt: Frustra igitur christiano nomine uti videntur, qui talibus impietatibus non resistunt, cum error, cui non resistitur, approbetur, & negligere cum possis perturbare perversos, nihil aliud sit, quam fovere, nec careat scrupulo societatis occultæ, qui manifesto facinori desinit obviare. Et non solum, qui faciunt, sed etiam, qui consentiunt, participes judicantur. Das heist: Also scheinen nun diejenigen sich des Christlichen Nahmens vergeblich zu gebrauchen, welche solchen Boßheiten nicht widerstehen, da der Irthum, welchem man nicht widerstehet, gebilliget wird, und wenn man unterläst, die Bösen zu stören, da man es doch thun kan, nichts anders ist, als ihnen den Rücken halten, und zudem auch derjenige einen ziemlichen Verdacht eines heimlichen Verständnisses wider sich hat, welcher unterläst, sich einer offenbahren Schandthat zu widersetzen. Und werden nicht allein, die sie thun, sondern auch die darein willigen daran Theil zu haben geachtet. Was VII) die an dem aus einem Verbrechen entstehenden Gewinste Theil nehmenden oder die Hehler anbelangt; so ist von diesen auf unterschiedliche Art zu urtheilen. Zwar pfleget man in Ansehung des Diebstahls zu sagen: Der Hähler oder Hehler ist so gut wie der Stehler. Welches auch schon in dem l. 6. §. 2. ff. ad L. Jul. peculat. und l. 1. ff. de receptat gegründet ist. Unterdessen aber, wenn gleichwohl 1) noch vor Ausübung des Verbrechens zwischen den Theil nehmenden oder dem Hehler und dem Thäter keine besondere Verbindung eingegangen worden, noch auch sie sonst viel mit einander zu schaffen gehabt haben; desgleichen wenn diese Theilnehmung oder Verhehlung nicht mehr, als einmahl, noch auch 2) gleichsam mit einem Antriebe oder Anreitzen zu Ausübung mehrerer Verbrechen, geschehen; wenn 3) das durch solche Verhehlung vertuschte Verbrechen nicht allzu groß und wichtig ist; noch auch 4) dem Verletzten, da er etwan z. E. in einem von dem Theilnehmer und Hehler sehr weit abgelegenen Orte wohnt, durch diese Theilnehmung oder Verhehlung ein so gar augenscheinlicher Schade geschehen, und endlich 5) bey dergleichen Beginnen sich keine so gar grosse Boßheit äussert, sondern z. E. den daran Theil nehmenden die Hungers-Noth, oder den Hehler die Furcht, daß ihm sonst etwan die von ihm Verhehlten nicht allzu viel schaden möchten, darzu verleitet hat; so werden billig die bloß davon participirenden oder Theil nehmenden und die Hehler nicht so scharf bestrafft, als wenn die bisher erzehlten Stücke sich in Ansehung ihrer gantz anders verhielten. Im übrigen ist der bloß von dem daher gezogenen Gewinste participirende, ohne Hehlung der Thäter, wohl nicht mit der ordentlichen, sondern nur mit einer ausserordentlichen Straffe, sowohl als ein blosser Hehler, anzusehen. Wenn aber beydes, nemlich sowohl die Theilnehmung am Gewinste, als auch das Rathgeben, mit dem Hehlen zusammen kommet, von welchem Falle absonderlich Cocceji c. l. handelt; so daß der Hehler nicht mehr ein blosser Hehler ist, alsdenn mag wider denselben allerdings und ohne Bedencken auch wohl die ordentliche Straffe erkannt und vollstrecket werden. Siehe Besolds Thes. Pract. Wehners Obs. Pract und Speidel v. Hähler, ingleichen Hertius Parvem. Vol. I. T. III. p. 567. und auch im vorhergehenden den Artickel: Wirth (Diebs-). Endlich wird in dem oben beygebrachten Texte der P. H. G. O. Art. 177 gesagt: Wie das alles Nahmen hat. Es fragt sich also hierbey, ob denn auch in diesen Worten die blosse Wissenschafft eines Verbrechens mit begriffen werde? Es ist aber hierauf mit folgendem Unterscheide zu antworten: Entweder ist der Wissende, krafft eines besondern Contracts, oder in Ansehung seines Standes und Amtes verbunden, dem zu Verletzenden das ihm bevorstehende Uebel und Unglück, wie z. E. ein Lehnmann seinem Lehn-Herrn, ein Unterthan seinem Fürsten, die Rügemeister ihren Gerichten, die Wächter ihrer Obrigkeit, u. s. w. anzuzeigen. Oder die Frage ist nur von einem solchen Wissenden, welcher dem zu Verletzenden eben nicht alles zu offenbahren schuldig ist, wie etwan ordentlicher Weise eine Privat-Person der andern, und alsdenn mag der bloß davon Wissende von dem peinlichen Richter nicht bestrafft werden, l. 48. §. 1. ff. de furt. und Cocceji l. c. p. 10. und 21. Jedoch unter den Mit Bürgern oder den Einwohnern einer Stadt und eines Dorfes, welche als Mitglieder einer Gesellschafft zu Abwendung eines bevorstehenden Uebels oder Unglücks, nicht allein in dem Falle des l. 2. ff. ad L. Pompej. de parricid. sondern auch in andern schweren und besonders schädlichen Verbrechen gewisser massen einer gegen den andern verpflichtet sind, kan gar wohl auf den Fall einer boßhafften und gefährlichen Verschweigung eine willkührliche Straffe Statt haben. Was aber insonderheit diejenigen anbetrifft, welche von dem Laster der verletzten Majestät Wissenschafft haben; so handelt davon Godofredus ad l. quisquis. c. 9. und c. fin. und Matthäi l. c. p. 331. mit mehrerem. Sonst aber kan hierbey auch der Artickel: *Crimen læsæ Majestatis*, im VI Bande, p. 1645. und *Crimen Perduellionis*, ebend. p. 1645 u. f. desgleichen Hochverrath, im XIII Bande, p. 320 u. f. nachgelesen werden. Jedoch ist hierbey überhaupt noch so viel anzumercken, daß sich solches nur auf die Wissenschafft eines zukünfftigen Verbrechens beziehet. Denn die Wissenschafft eines schon begangenen kan auf keinerley Weise die Ursache desselben genannt oder davor geachtet werden. Welchem auch so gar der l. 48. §. 1. ff. de furt. und der l. un. C. ut nemo invit. nicht zuwider sind, als welche beyde Texte ebenfals nicht von einem zukünfftigen Verbrechen und dem einem

Mit-Bürger erst noch zuzufügenden oder bevorstehenden, sondern von dem ihm bereits geschehenen oder zugefügten Schaden reden. Zwischen welchen beyden Fällen aber ja wohl unstreitig ein grosser Unterscheid zu machen. Zu dessen Erläuterung kan auch besonders Hertius Resp. 437. und 443. nachgelesen werden. Sonst aber und ausserdem werden unter den Worten: Wie das alles Nahmen hat, auch noch alle betrügliche und gefährliche Anschläge und Anstalten zu würcklicher Ausführung und bedürffender Hülffleistung oder Beförderung einer Uebelthat begriffen, wenn solche sonst gleich nicht einmahl ihren gewissen und besondern Nahmen haben. Z. E. Im Braunschweigschen redete im Jahr 1725 eine auf den Pachter ihrer Mühle wegen ihres verrathenen Handels mit gestohlenen Bäumen erzürnte Wittwe, in Gegenwart der Soldaten, mit einer ihrer Befreundtinnen von dem Pachter, zwar dem Scheine nach ganz heimlich, jedoch in der That so, daß es die Soldaten hörten und saate zu ihr: Daß er sie verrathen, daß er Speck, Würste und Leinwand hätte, so ihre Magd noch heute gesehen, daß man leicht in die Mühle da kommen, auch den Müller leicht auf dem Boden einsperren könnte; daß er werth wäre, daß er bestohlen würde, so sie aber weder selbst thun, noch andern heissen möchte. Wie nun die Soldaten, nach dieser ihnen so angenehmen vernommenen Rede, bald darauf in der Mühle gestohlen hatten; so ward diese schalckhaffte Wittwe von der Juristen-Facultät zu Helmstädt sowohl zu Ersetzung der Schäden und Unkosten, als auch ausserdem noch zu einer nahmhafften Geld-Straffe verdammet Kreß in Comm. ad Ord Crim. Art 177 p. 640 u ff. Uebrigens beziehe hierbey noch die Artickel: Wissentlich, und Vorsatz, im L Bande, p. 1187 u. ff.

Wissenschafft, *Scientia*, oder die Lehre, die wir erkennen. Hiervon siehe den Artickel: Wissenschafften.

Wissenschafft, (Anschauungs-) siehe Wissenschafft des Anschauens.

Wissenschafft, (aus rechter) siehe Wissentlich.

Wissenschafft, (Beweiß der) siehe Wissenschafft.

Wissenschafft, (Grund-) siehe Ontologie, im XXV Bande, p. 3481.

Wissenschafft, (heilige) siehe Theologie (Systematische) im XLIII Bande, p. 952.

Wissenschafft, (Kupffer-Drucker-) siehe Kupffer-Drucker-Wissenschafft, im XV Bande, p. 2154.

Wissenschafft, (Mittel-) in GOtt, Lat. *Scientia media*, ist diejenige Wissenschafft GOttes, da er auch dasjenige weiß, was zu Folge einer gewissen Bedingung geschehen würde, woferne solche Bedingung solte erfüllet werden. Man führt hier zur Erläuterung das Exempel von David an, welcher GOtt fragte, ob ihn die Einwohner der Stadt Kegila, wohin er geflohen war, dem Saul übergeben würden, wenn er die Stadt belagern solte, und hierauf, als GOtt diese Frage mit Ja beantwortete, einen andern Schluß fassete, und aus Kegila weggieng. Allein Burmann in seinen Biblischen Wercken, p. 860. streitet sehr dawider, und will keine scientiam mediam zugeben. Die Benennung *Scientia media*, ist um die Mitte des 16 Jahrhunderts aufgekommen. Denn um selbige Zeit entstanden bey Entscheidung der Frage: Ob das Vorherwissen GOttes eine Sache determinire, oder die Futurition, wie man es nennet, und das Zukünfftig-seyn derselben vermehre? zwo Partheyen: Eine der Prädeterminanten, mit welcher es die Dominicaner und Augustiner hielten, und welche die obige Frage mit Ja beantworteten; die andere derer, so die *Scientiam mediam* in oben angeführten Verstande vertheidigten. Die Franciscaner und die neuern Jesuiten sind mehr vor diese als vor jene Meynung. Molina, der vielleicht nebst Fonseca einer von den ersten ist, der diesen Punct in einen Zusammenhang gebracht, stellet sich die Scientiam mediam als das Mittel vor zwischen der Wissenschafft der möglichen Dinge, welche er *scientiam simplicis intelligentiæ* nennet, und zwischen der Wissenschafft desjenigen, was in dem Zusammenhange der Welt würcklich geschichet, und welche er *scientiam visionis* heist, und unterscheidet also die *scientiam mediam* von der *scientia simplicis intelligentiæ*. Eigentlich aber, wenn man unter der *scientia simplicis intelligentiæ* die Allwissenheit der möglichen Dinge, die sowohl mit den Sachen selbst, als mit ihren Verbindungen, welche beyde entweder nothwendig oder zufällig seyn können, zu thun hat; und unter die *scientia visionis* die Wissenschafft der würcklichen Dinge, oder der zur Existentz gebrachten Welt, und aller vergangenen, gegenwärtigen und zukünfftigen Sachen in ihr, verstehet: so wird die *scientia media* unter der *scientia simplicis intelligentiæ* mit begriffen. Aber nach der Meynung des Molina muß man sich diese Arten der Wissenschafft etwas anders einbilden, als insgemein geschieht, nemlich so, daß die media nicht allein von den zukünfftigen bedungenen, sondern auch durchgehends von den möglichen zufälligen Dingen genommen würde. Auf diese Weise würde die *scientia simplicis intelligentiæ* etwas mehr also restringiret werden, daß sie bloß auf die möglichen und nothwendigen; die *scientia media* auf die möglichen und zufälligen; die *scientia visionis* auf die würcklichen und zufälligen Wahrheiten gienge. Und die media würde mit der ersten dieses gemein haben, daß sie von zufälligen Wahrheiten handelte. Leibnitzens Theodicea. Daß die Papisten die scientiam mediam nur zu dem Ende ersonnen, damit sie ihre Irthümer in der Lehre von der Gnade, der Gnaden-Wahl und dem freyen Willen desto besser beschönigen könnten, schreibet Daniel Erasmi in Defensione scholastico-theologica fidei vere catholicæ (Straßburg 1621 in 4) c. 3 siehe die Unschuld. Nachrichten des Jahrs 1728, p. 349 u. ff. Und Veit oder Vitus in Vindiciis, in quibus ea, quæ in Apologia Synodi Dordracenæ ad pacis inter Protestantes commendationem dicta sunt &c. (Cassel 1728 in 8) p. 218 giebet unsern Theologen schuld, daß sie monstrosum Jesuitarum fœtum de scientia media angenommen, siehe die Unschuld. Nachr. des Jahrs 1728, p. 627. Siehe auch den Artickel: Wissenschafft des Anschauens.

Wissen-

Wissenschafft, (Mit Vorbedacht und guter) siehe Wissentlich.

Wissenschafft, (Mühlen-) siehe Mühlen-Wissenschafft, im XXII Bande, p. 164.

Wissenschafft, (Müntz-) siehe Müntz-Wissenschafft, im XXII Bande, p. 654.

Wissenschafft, (Nahmen-GOttes-) siehe Nahmen-GOttes-Wissenschafft, im XXIII Bande, p. 525.

Wissenschafft, (Natur-) siehe Natur-Lehre, im XXIII Bande, p. 1147. u. ff.

Wissenschafft, (practische) *Scientia practica*, ist eine Wissenschafft, das Vermögen sich zu bewegen und zu erkennen auf äusserliche oder innerliche Handlungen zu bestimmen, daß solche dem Willen und Nicht-wollen gemäß geschehen oder unterlassen werden. Wer wohl und sicher in der Welt fortkommen will, und sich zum Behuf dieser Absicht auf keine sonderliche Glücks-Vortheile zu verlassen hat, der lege sich auf Wissenschafften, die unmittelbar practisch sind, deren Nutz sofort jedermann in die Sinne fällt: wiewohl auch dieses gewiß ist, daß da die practischen Wissenschafften ihren Grund in den Theoretischen haben, man diese dabey nicht gänzlich hindan setzen könne, wenn man anders vor der gemeinen Menge derer, die eben wegen solcher Hindansetzung zu keiner recht vollkommenen Geschicklichkeit gelangen, sich rechtschaffen hervor thun will. Denn es ist zu mercken, daß alle Regeln und Handgriffe der practischen Wissenschafften von zweyerley Gattung sind, nemlich theils gemeine Regeln und Handgriffe, in leichten Dingen, welche aus bloß gemeiner Erkenntniß u. Beurtheilung derer unmittelbar in die Sinne fallenden Eigenschafften der Dinge fliessen, und zwar nicht viel Kopfbrechens, aber auch ziemliche Uebung und Erfahrung erfordern; theils gelehrte oder geheime Regeln und Handgriffe, in schweren Fällen, welche die Erkenntniß derjenigen Eigenschafften an die Hand giebt, die nebst ihrem Nutzen nur durch Kunst und tieffes Nachdencken aus der verborgenen Natur der Dinge erfunden werden. Dahero hüte man sich, daß man weder die gemeinen Kunstgriffe, oder Geschicklichkeiten in leichten Dingen, und die Gelegenheiten, sich sattsam darinne zu üben, allzu geringe achte: noch auch auf den andern entgegen gesetzten Fehler verfalle, und besagte Geschicklichkeit in denen gemeinsten leichten Geschäfften seiner Lebens-Art vor gar zulänglich achte, sein Glück zu machen, folglich die höhern und geheimern Handgriffe der Kunst und Klugheit in schweren und wichtigen Dingen, und die tiefere Einsicht in die verborgene Natur der Dinge, darauf solche höhere Handgriffe sich gründen, vor geringe, oder zu gedachten Zwecke vor nicht so gar nöthig halte. Wolffs Philosoph. Practica Univers. T. I, §. 2. Müllers Einleitung in die Philosophischen Wissenschafften, Th. II, p. 828. u. f.

Wissenschafft, (Rechts-) siehe Rechtsgelehrsamkeit, im XXX Bande, p. 1432. u. ff. wie auch Wissenschafft der Rechte.

Wissenschafft, (Seelen-) siehe Seelen-Lehre, im XXXVI Bande, p. 1168.

Wissenschafft, (Sentenz aus rechter) siehe Sentenz (gewisse) im XXXVII Bande, p. 168. und Wissentlich.

Wissenschafft, (Staats-) siehe Staats-Wissenschafft, im XXXIX Bande, p. 707.

Wissenschafft, (theoretische) *Scientia theoretica*, ist eine solche Wissenschafft, da wir etwas seiner Natur und allen Eigenschafften nach erkennen lernen, gleichwohl aber keine Sorge tragen, ob wir dergleichen selbst schaffen, und hervor bringen könnten. Eine theoretische Wissenschafft lässet sich am füglichsten nach der synthetischen Methode tractiren. Denn weil man seinem Objecte oder Subjecte gewisse Affectiones oder Prædicata zulegen soll, so fraget man nach denen Principiis, daraus solche Principiata fliessen. Weisens curiöse Fragen über die Logica, p. 660. u. ff. Was Pythagoras von denen theoretischen Disciplinen gelehret, das findet man in Bruckers Fragen aus der Philosophischen Historie, Th. II, p. 141. u. 145.

Wissenschafft, (Vermuthung der) siehe Wissenschafft.

Wissenschafft, (Universal-) siehe Universal-Wissenschafft, im XLIX Bande, p. 1770.

Wissenschafft, (von Zeit der) Lat. *A die scientiæ*, siehe Wissenschafft.

Wissenschafft, (Urtheil aus rechter) siehe Sentenz (gewisse) im XXXVII Bande, p. 168. und Wissentlich.

Wissenschafft Zeit der erlangten) Lat. *Tempus* five *Dies notitiæ*, siehe Wissenschafft.

Wissenschafft des Anschauens oder Anschauungs-Wissenschafft, Lat. *Scientia visionis*, heisset diejenige Wissenschafft in GOtt, da er von Ewigkeit erkennet, was in der Zeit geschehen wird, und wo ausser ihm andere Dinge existiren, und welche gegenwärtig da sind, und welche zukünfftig sind, und wohin die vergangenen gekommen sind. Das GOtt eine Anschauungs-Wissenschafft zukomme, beweiset der Herr Baron von Wolff auf folgende Art: GOtt hat alles von Ewigkeit her zum voraus gewust, welches in der Zeit gewiß zukünfftig ist, wie er es vorher gewust hat. Nachdem die Welt von ihm geschaffen worden ist, und erhalten, auch regieret wird: so unterscheidet er durch seinen Beytrag das gegenwärtige von dem vergangenen und zukünfftigen, und stellet sich das gegenwärtige als gegenwärtig, vermöge des Beruhens des gegenwärtigen auf dem vorhergegangenen vor; das annoch zukünfftige aber als zukünfftig vermöge seines Beruhens auf dem gegenwärtigen. Weil nun durch die Anschauungs-Wissenschafft von Ewigkeit her alles dasjenige erkannt wird, was in der Zeit zukünfftig ist, und wenn die sichtbare Welt würcklich vorhanden ist, so wohl das gegenwärtige als das annoch zukünfftige und vergangene; so ist es klar, daß GOtt eine Anschauungs-Wissenschafft zukomme. Es kommt aber die Anschauungs-Wissenschafft GOtt in Absicht auf den Verstand zu, und beruhet theils auf seinem Entschlusse, theils auf seiner Schöpfungs- und Erhaltungs-Krafft, davon die letztere mit

der ersten einerley ist. Es wird aber die Wissenschafft des gegenwärtigen, vergangenen und des zukünfftigen, in so ferne es gegenwärtig, vergangen oder zukünfftig ist, ingleichen das Vorherwissen aller zukünfftigen Dinge von Ewigkeit her nicht ungeschickt die Anschauungs-Wissenschafft genennet. Denn weil GOtt alles anschauender Weise erkennet, dergestalt, daß ihm alles von Ewigkeit her gegenwärtig ist, und heutiges Tages, nachdem die Welt würcklich ist, das vorhergegangene und zukünfftige nicht minder gegenwärtig ist, als selbst das in der That würckliche; so schauet er gleichsam alles an, was nur ist, was vorher gewesen ist, und was inskünfftige annoch würcklich seyn wird. Wolffs Theolog. Natur. P. I. §. 230. 246. und 942.

Wissenschafften, Lat. *Scientiæ*. Es ist oben in dem Artickel: Wissenschafft, angemercket worden, wie daß man dieses Wort auch in solchem Verstande gebrauche, daß es eine Lehre bedeutet, deren Wahrheiten erkannt werden, da es denn wieder eine zweyfache Absicht hat. Denn entweder nimmt man selbiges in weitläufftigen Sinn vor eine jede Lehre, sie mag gewiß oder nur wahrscheinlich seyn, wenn man z. E. die Disciplinen der Philosophie, oder einer andern Gelehrsamkeit, Philosophische Wissenschafften zu nennen pfleget; oder man versteht insonderheit, und in eigentlichem Verstande eine solche Lehre darunter, deren Wahrheiten ihre Gewißheit haben, welche Bedeutung vornemlich dem Lateinischen Worte scientia beygeleget worden, wenn man unter andern sagt: Die Moral sey eine scientia, das ist eine Lehre, worinne gantz gewisse Wahrheiten vorkommen. Es ist sonst immer unter den Philosophen ein Streit gewesen, welche Disciplin der Philosophie man als eine scientiam anzusehen habe. Denn was die Physic betrifft, so hat zwar Aristoteles, Cartesius, Gassendus nebst vielen andern davor gehalten, sie sey eine scientia oder Wissenschafft; verschiedene neuere aber, sonderlich Rüdiger in physic. divin. L. I. c. 1. Sect. 4. §. 78. haben sie vor eine Lehre der Wahrscheinlichkeit ausgegeben, dem auch Thomasius in cautt. circa præcognit. Jurisprud. c. 13. §. 5. beystimmet. Wie nun Aristoteles die Physic vor eine Wissenschafft hielte; also leugnete er hingegen die Gewißheit der Moral, und zwar aus der Ursache, weil er alle Gerechtigkeit und Ehrbarkeit bloß von bürgerlichen Gesetzen herleitete, welches aber von den neuern, als Pufendorfen, Buddeus und andern kräfftig wiederleget worden. In der gesammten Philosophie hat unsere Erkenntniß drey Grade: Manche Dinge wissen wir gewiß, deren Wesen und Natur uns bekannt, weil man alsdenn Principia machen, und daraus mit einer Gewißheit schliessen kan. Einige erkennen wir nur wahrscheinlich, dergleichen sonderlich in der Physic vorkommen, so ferne man darinnen die Würckungen der Natur, die unmittelbar in die Sinne fallen, erklären, und ihre Ursachen nebst der Art, wie sie entstehen, zeigen soll: So fehlet es auch nicht an solchen Sachen, bey denen nur eine Möglichkeit statt hat, und die in Absicht auf unsern Verstand, als unbekannte Dinge anzusehen sind. Denn auch die Natur hat ihre Geheimnisse, welche solche Begebenheiten sind, daß wir von denselbigen zwar ihre Existentz wissen, aber nicht die Beschaffenheit begreiffen können, und wenn wir uns ja davon eine Vorstellung machen wollen, solches nur auf eine mögliche Art geschehen kan, z. E. wie die Welt erschaffen worden, was die Seele vor einen Ursprung habe, wie sie mit dem Leibe vereiniget u. s. f. Auf solche Weise muß man aus der Beschaffenheit eines Objects, davon in einer Disciplin gehandelt wird, urtheilen, ob man sie als eine scientiam anzusehen habe; oder nicht. Walchs Philosophisches Lexicon.

Jedoch wir kommen nun wieder auf die erste weitläufftiger Bedeutung zurück, da das Wort: Wissenschafft, vor eine jede Lehre genommen wird, sie mag gewiß oder nur wahrscheinlich seyn.

Abriß der Wissenschafften nach ihren verschiedenen Theilen und deren Verwandschafft unter einander.

Vor allen Dingen ist nöthig, daß wir die Wissenschafften nach ihren verschiedenen Theilen und deren Verwandschafft unter einander, darstellen. Wer Profession vom Studiren machet, der weiß auch, daß an diesem Stücke so vieles gelegen sey, daß die Ordnung zu studieren, die Art und Weise die verschiedene Theile der Gelahrheit gehörig vorzunehmen, auf die Verbindung und den Zusammenhang derselben sich gründe, welches man mit gutem Fuge die Seele des Studirens nennen mag. Nun wäre zu wünschen, daß die Gelehrten dieses Gebäude nicht auf unterschiedliche Art aufführeten, als welches zum grossen Nachtheil der Studierenden gereichet. Einige suchen das Fundament in denen sogenannten vier Facultäten, und theilen sodann das gantze Systema der Gelahrheit in die Theologie, Jurisprudentz, Medicin und Philosophie. Andere ziehen alle scibilia zusammen in einem Hauffen, und diesen theilen sie sodann in zwey grosse Hauffen (in die artes s. disciplinæ liberales und in die artes illiberales), deren ein jeder abermahl in viele besondere kleine Hauffen zergliedert wird. Artes liberales aber heissen, die in denen Schulen erlernet werden, und in deren Erkenntniß vornemlich die Gelahrheit bestehet, Artes illiberales s. mechanicæ s. manuariæ hingegen werden genennet, welche von den Künstlern, Handels- und Handwercks-Leuten ausgeübet werden. Diese letztern nun werden bekanntermassen von dem Andegriff der Gelahrheit ausgeschlossen. Da aber solche zum Nutzen und Ersprießlichkeit der menschlichen Gesellschafft gemäß sehr vieles beytragen, so solte man selbige so schlechterdings von der Gelahrheit nicht ausschliessen. Nur setzet es sodann Schwierigkeiten, zu welcher Facultät selbige zu zählen wären, und wo man selbigen in der gelehrten Republick einen Platz einräumen solle? Jedoch wir halten uns hierbey nicht auf, weil wir in diesem Artickel nur mit denen Wissenschafften, und nicht mit den Künsten zu thun haben. Wir wollen auch nicht mehrere Methoden erzehlen, nach welchen andere Gelehrte die Verbindung der Wissenschafften machen, sondern sofort aus solchen des Hrn. Martin Schmeitzels seine erwehlen und hier ausführlicher mittheilen. Selbiger führet in seinem Versuche zu einer Historie der Gelehrheit

Digitized by Google

heit p. 229 u f. das gantze Gebäude der Wissenschafft, nach dem Zwecke aller Gelahrheit auf; dieser aber ist ihm, des Menschen Zeit und ewiges Heyl und Wohlfahrt zu befördern, worbey er diesen Weg folget, der uns weiset, was der Mensch zu erkennen habe,

1. aus dem Lichte der Vernunfft
2. aus dem Lichte der Offenbahrung.

Das erste Stücke begreiffet die Philosophie in sich, welcher er den allgemeinen Begriff der Weißheit beyleget, die aus dem Lichte der Vernunfft entstehet und der Theologie entgegen gesetzet wird; und das andere Stücke begreiffet die Theologie mit ihren Theilen.

Alles aber, was zur Philosophie in besagtem Verstande, gezählet wird, mithin der Mensch aus natürlichen Kräfften zur Erhaltung seiner Glückseligkeit erlernen kan, das giebet zu erkennen die

I. Philologie,
II. Philosophie, in engerem Verstande genommen.
III. Historie.

I. Die Philosophie oder die Sprachen-Wissenschafft begreiffet unter sich die

1. Sprach-Kunst oder Grammaticam;
2. Redner-Kunst, oder Rhetoricam;
3. Dicht-Kunst, oder Poesie, und
4. Wortforschungs-Kunst oder Criticam.

II. Die Philosophie im engern Verstande, in so weit nemlich sie der Philologie entgegen gesetzet wird (daher auch einige Gelehrte sie in diesem Verstande Real-Philosophie zu nennen pflegen) handelt im

1. General-Theile von dem Wesen des Geistes und der Materie; daher entstehet die Metaphysick, oder diejenige Wissenschafft, welche von dem allgemeinen Wesen aller Dinge, und deren Haupt-Unterscheid, des Geistes u. der materialischen Dinge, handelt.
2. Special-Theile von denen natürlichen Cörpern; daher die Natur-Lehre.

Diese Natur-Lehre oder Physick handelt entweder

A. von dem Menschen insonderheit, daher die so genannte Anthropologie; oder
B. von den ausser dem Menschen befindlichen Cörpern. Dahin gehöret die
(1) PHYSICA VULGARIS, oder die Wissenschafft der natürlichen Cörper, ihrer Natur, innerlichen u. äusserlichen Beschaffenheit und Würckungen; und die
(2) Mathematick, mit ihren verschiedenen Theilen.

Die unter dem Buchstaben A nur gedachte Anthropologie untersuchet den Menschen nach der Beschaffenheit des

1. Geistes, und des
2. Leibes.

(α) Der Beschaffenheit des Geistes nach betrachtet die Anthropologie die Verrichtungen des

a. Verstandes, daher die Logick oder Vernunfft-Lehre mit ihren Theilen, und des
b. Willens, daher die Moral-Philosophie.

Die Moral-Philosophie hat zwey Haupt-Theile: Im

1. General-Theile wird von der Glückseligkeit und Unglückseligkeit des Menschen und was beydes hindern und befördern kan, gelehret. Und dieses ist eigentlich die Moral oder Sittenlehre.
2. Special-Theile wird von der Richtschnur geredet, nach welcher er seine Verrichtungen zu reguliren hat.

Aus diesem Special-Theile entstehen nach dem Unterscheide der Regeln unterschiedliche Theile der Gelahrheit. Denn da die Richtschnur unserer Verrichtungen entweder

a. ein Gesetz, oder nur
b. ein guter Rath,

ist; beydes aber verschiedene Verrichtungen zu reguliren hat, als erwachsen daher abermahl unterschiedliche neue Wissenschafften. Denn

N) Das Gesetz (*Lex, Jus*, dadurch der Mensch zur Folge kan obligiret werden, mit angehengter Strafe die ihn betreffen kan, wenn er seine Handlungen nicht nach der Richtschnur anstellet), ist entweder

a. göttlich, aus welchem die JURISPRVDENTIA NATURALIS herstammet. Diese betrachtet den Menschen
1. nach dessen Dependenz von Gott, daher die natürliche Theologie, oder Theologia naturalis;
2. nach dem Umgang mit dem Neben-Menschen, daher das Natur-Recht oder Jus Naturæ;
3. nach der bürgerlichen Gesellschaft, daher das JUS CIVITATIS;
4. nach dem Umgang mit gantzen Völckern, daher das Völcker-Recht oder Jus Gentium; oder

b. menschlich. Die menschlichen Gesetze sind auch sehr unterschiedlich. Denn sie handeln entweder
1. von Civil und Bürgerlichen Dingen, daher das Bürgerliche Recht oder Jus Civile; oder
2. von Kirchen-Sachen, daher das JUS CANONICVM und ECCLESIASTICVM.

ב) Ein guter Rath (Consilium, dessen Verbindung aus Erwegung des Nutzens entstehet, den wir zu erhalten haben, wenn wir dem guten Rathe Folge leisten) constituiret diejenige Wissenschafft, welche man PRUDENTIAM NATURALEM nennet. Diese ist entweder

1. allgemein, und siehet sowohl
a. auf den Nutzen, daher die Oeconomie; oder
b. auf dasjenige, wie man sich Freunde und Gönner schaffen, und vor den Feinden sicher halten soll; daher die Klugheit zu leben, Prudentia vivendi; oder
2. eine besondere Staats-Klugheit, daher die Politicke oder Prudentia civilis mit ihren Theilen.

(β) Der Beschaffenheit des Leibes nach lehret uns die Anthropologie, wie man die

a. Gesundheit des Leibes erhalten, befördern, und, wenn solche verlohren, wieder erlan-

erlangen könne, welches die Medicin mit ihren Theilen thut;

b. Geschicklichkeit des Leibes erlangen solle, wovon in dem STUDIO GYMNASTICO Regeln vorgeschrieben werden.

III. Die Historie (welche billig ein Universal-Studium soll und muß genennet werden, weil keine von den übrigen Disciplinen selbige entbehren kan) bekommt nach denen sehr mancherley Dingen, welche in der Historie erzehlet werden, verschiedene Theile. Denn welche mit

a. Geistlichen und zur Religion gehörigen Dingen beschäftiget ist, heißt HISTORIA SACRA s. ECCESIASTICA, und die allerhand

b. Welt- und Politische Händel erzehlet, nennet man HISTORIAM PROFANAM s. CIVILEM.

Diese letztere hat drey Haupt-Aeste:

1. Die Natur-Geschichte (historiam naturalem), so von Dingen handelt, welche die Natur hervorbringet;
2. Die Kunst-Geschichte (historiam artificialem), welche Sachen erzehlet, die durch die Kunst herfür gebracht worden; es sind aber selbige entweder

a. Sitten und Gebräuche, res morum & rituum, und diese heisset die HISTORIA ANTIQUITATUM, oder

b. Künste und Wissenschafften, res artium & disciplinarum, und da giebt es so viele Arten, als Künste und Wissenschafften anzutreffen; oder

c. Versuche, res experimentorum, sie seyn nun chymisch, mechanisch, u. s. w. Diese Historie erzehlet die unterschiedliche Bemühungen der Menschen, die sie durch Zusammenfügung natürlicher und künstlicher Dinge angestellet und vorgenommen; oder

d. Curieuse Würckungen, res effectuum curiosorum, wohin alle curieuse Maschinen und dergleichen Dinge gehören. Diese Historie giebt also Nachricht von solchen Dingen, welche durch geschickte Hände berühmter Künstler, zum Nutzen und Lust der Menschen, erfunden worden.

3. Die Civil-Geschichte (historiam civilem), welche allerhand im bürgerlichen Wesen geschehene Dinge erzehlet. Diese ist beschäfftiget mit

a. einzelen Personen, wie sie entweder

α. Regenten sind, deren Historie uns dreyerley bekannt machet, nehmlich

a. ihre Thaten und Verrichtungen, daher die HISTORIA PRAGMATICA. Es wird aber Historia pragmatica insonderheit genennet, wenn auf die Veränderungen, die sich in einem Staat zugetragen, in Ansehung derer Regenten welche in selbigem das Regiment geführet, Reflexion gemacht wird. Es wird aber dieses Stücke gemeiniglich entweder in die Civil-Historie oder in die Staats-Historie eingemischet.

b. ihr Geschlecht und Sipschafft, daher die HISTORIA GENEALOGICA

c. ihre Wappen, daher die Heraldicke, oder Wappen-Kunst; oder

β. Privat-Personen sind, unter welchen es insonderheit auf die Gelehrten ankömt, daher die Gelehrten-Historie, Historia literaria.

b. gantzen Staaten, daher die Historie der Staaten, Historia s. Notitia Statuum, davon so viele Arten, als Reiche und Staaten in der Welt anzutreffen.

Das andere Stücke, oder der andere Theil des gantzen Gebäudes der Wissenschafften, begreiffet und fasset in sich, was der Mensch aus dem Lichte der Offenbahrung erkennet, welches die Theologie genennet wird. Diese hat zwey Haupt-Abtheilungen. Selbige sind:

1. THEOLOGIA CATECHETICA; und
2. THEOLOGIA ACROAMATICA.

Diese letztere bekommt nach der heutigen gewöhnlichen Art, die Glaubens- und Lebens Lehren vorzutragen, abermahl ihre besondere Theile. Denn, werden die Glaubens-Artickel

a. in kurtzen Sätzen vorgetragen und mit Sprüchen der Heil. Schrifft bestätiget, so heisset es die Thetick, Theologia Thetica; werden selbige

b. wider falsche und irrige Meynungen vertheydiget und bekräfftiget, so heißts Polemick, Theologia Polemica; werden

c. die schweren Schrifft-Stellen erkläret u. erläutert, so heißts die Exegetick, Theologia Exegetica; werden

d. die Pflichten derer Christen nach allen Ständen insbesondere ausgeführet, so heißts die Moral-Theologie, Theologia moralis; werden

e. allerhand schwere Gewissens-Fragen eröfnet und beantwortet, nennet man es die THEOLOGIAM CASUISTICAM; u. endlich

f. die gewöhnliche Lehr-Art auf der Canzel heisset die Homiletick, Theologia Homiletica.

Schmeitzels Versuch zu einer Historie der Gelehrheit p. 222 u. f.

Ob zwischen allen Wissenschafften eine so genaue Verbindung, daß keine ohne die Erkenntniß der übrigen gehörig begreiffen werden könne?

Es stehen etliche, und unter andern Toland in dem ihm zugeeigneten Discurs von der Freyheit im Dencken in den Gedancken, als wenn alle Wissenschafften und Künste so genau mit einander verknüpfft wären, daß man unmöglich in einer vollkommen seyn könne, ohne von den andern einige Kenntniß zu haben: Es möge auch kein Buch gefunden werden, daß nach ihrer Art vor vollkommen zu halten sey, davon der Verfasser nicht in allen Künsten und Wissenschafften unterrichtet gewesen.

Digitized by Google

wesen. Man führet zum Exempel den Homer an, in dessen Iliade man mit den Patronen dieses Poeten, aller Künste und Wissenschafften Grundrisse zu finden vermeynet, und von ihm saget, daß er nimmermehr einen Wagen so gut würde haben beschreiben können, wenn er nicht gewust wie selbiger zu bauen wäre. Desgleichen hält man auch die Bibel vor so ein Buch, in welches alles hineinlaufe, was nur die Menschen wissen könnten, und wäre nicht zu gedencken, daß GOtt in allen diesen Dingen unvollkommener geschrieben, als ein blosser Mensch würde gethan haben; Woraus man denn folgert, daß man zu dem Erkenntniß der Heil. Schrifft nicht gelangen könne, ohne die Freyheit zu haben, über alles zu dencken. Allein es redet obbesagter Autor, und die mit ihm einerley Meynung hegen, unstreitig zu reichlich. Denn daß keine Kunst und Wissenschafft ohne die andere seyn könne, ist eine angenehme Phanasie, die in einem Panegyrico scientiarum & artium noch mitlauffen möchte. Die Wahrheit aber zu sagen, so ist nicht zu sehen, warum einer z. E. nicht eine vollkommene Sitten-Lehre schreiben könne, ohne von der Poesie Wissenschafft zu haben. Ein Schneider, der ein gut Manns-Kleid macht, bleibt nach seiner Art vollkommen, wenn er gleich keinen Weiber-Rock in seine dreyfache Falbula abtheilen kan. Homer würde vielleicht vor keinen schlechten Poeten zu halten seyn, wenn er sich gleich nicht um die Wagner-Arbeit bekümmert. Ein jeder entdeckt seine Blösse alsdenn, wenn er sich von etwas zu schreiben vornimmet, das er nicht verstehet. Läßt er aber das weg, was ihm verborgen ist, bleibt er in seiner Art vollkommen. Petersquentz hätte wohl ein nützlicher Schul-Meister seyn können, wenn er nicht, wie er spricht, vor einen Universalem gehalten seyn wollen. Und so kan man zwar sagen, daß es erlaubet sey, alles zu wissen; allein nicht, wie es einige zu thun scheinen, einem jedem dieses als eine Nothwendigkeit aufbürden wollen. *Discours sur la liberté de penser* (Londen 1714 in 8) p. 11 u. ff. Deutsche *Acta Erudit.* XXVIII Theil, p. 232 u. f.

Eintheilung der Wissenschafften in die Haupt-Wissenschafften und Instrumental-Wissenschafften.

Es giebt Wissenschafften, welche zum Wesen der Gelehrsamkeit gehören, und ihrer Natur nach die Glückseligkeit der Menschen befördern; es sind aber auch andere, welche an und vor sich selbst nichts zur Wohlfahrt der Menschen beytragen, doch aber zu denen übrigen Wissenschafften dienen, und derselben Erlernung ungemein erleichtern. Jene könnte man die Haupt-Wissenschafften, diese aber die Instrumental-Wissenschafften nennen. Zu diesen gehören die so genannten schönen Wissenschafften, davon der Artickel: *Humaniora*, im XIII Bande, p. 1155 u. f. aufzuschlagen.

Das Hohe in den Wissenschafften.

Durch das Hohe (Sublime) wird dem Nahmen nach dasjenige verstanden, was an den Cörpern die so wohl von Natur, als durch der Menschen und der Künstler Hände bereitet sind, der Empfindung derer Menschen unterworffen ist. Wenn man ein wenig Acht hat, so muß man verstehen, das Hohe sey dasjenige, worzu man nicht ohne viele Stuffen kommen kan. Dieser Begriff, sofern er bey den Cörpern angenommen wird, ist deutlich. So bald aber eben dieser Begriff auf einen Theil der Gelehrsamkeit, oder auf die Wissenschafften überhaupt gezogen wird, so bald wird er verwirret. Denn es ist nicht klar, was vor einen Zugang zu denen Wissenschafften, die wir hoch nennen, sey, oder was vor Stuffen sind, durch welche man hinauf steigen müsse. Weil von den Menschen um keiner andern Ursache Willen geirret wird, alsweil diejenigen welche irren, nicht wissen, was das Hohe in der Erkenntiß der Wahrheiten sey; So siehet man leicht, wie viel daran gelegen sey, daß man das Hohe in denen Wissenschafften unterscheide; Vornehmlich da die Ordnung in dem Studiren nicht beobachtet werden kan, wo man nicht einen deutlichen Begriff von den hohen Sachen hat. Durch die Wissenschafft verstehen wir die gantze Menge der demonstrirten Wahrheiten, welche auf einerley Vorwurff zielen. Was wir nun von dem Hohen sagen werden, das kan alles auf die Welt-Weißheit, und auf die andern Disciplinen, in welchen die Demonstration statt findet, gedeutet werden. Vor allen Dingen müssen wir die Beschaffenheiten derer Wissenschafften und derer Cörper mit einander vergleichen. Bey denen Cörpern wird das Hoch genannt, zu welchen man nicht anders, als durch viele Stuffen, kommen kan. In allen Wissenschafften wird etwas gefunden, daß diesem ähnlich ist. Denn in denselben lehret man gewöhnliche Wahrheiten und Begriffe, welche leicht zu verstehen sind, und nur eine gemeine Erkenntniß bey dem Leser oder Zuhörer, erfordern; Es sind aber auch andere, welche nicht verstanden und begriffen werden können, woferne man sich nicht viel andere Wahrheiten, die noch nicht gelernet worden, bekannt gemacht hat. Es sind also hier gleichsam gewisse Stuffen wahrzunehmen. Daher kan man leicht verstehen, daß das Hohe in den Wissenschafften dasjenige sey, welches, wo man nicht zuvor viel andere Sachen verstanden, nicht begriffen werden kan. Weil nun denen Sachen, die sich demonstriren lassen, das Hohe zugeeignet wird, dieses aber entweder Begriffe, oder Sätze, oder endlich Schlüsse sind; So wird die Beschaffenheit des Hohen in den Wissenschafften überhaupt besser bekannt werden, wenn wir erklären, was das Hohe in einem jeden Stücke sey. Auch in den Begriffen findet sich eine Hoheit; Dieweil offt viele, oder andere Begriffe, oder Sätze zuvor verstanden werden müssen, ehe der Begriff von dieser, oder jener Sache in uns erwecket werden kan, oder man verstehen kan, ob er möglich sey. Das Hohe

so in den Begriffen der obern Arten ist, wird aus der Weise dieselben zu machen, welche die Vernunfft-Lehre uns vorschreibet, bekannt. Wenn wir zu den obern Arten, oder Geschlechtern hinauf steigen wollen, so müssen wir eine Art (Genus) mit andern allgemeinen Begriffen vergleichen, und mercken, was darinnen gleiches, oder ungleiches vorkömmt; Das gleiche müssen wir abstrahiren, und mit einem besondern Worte benennen, auch durch öffters Vorstellung der abstracten Sache uns also bekannt machen, daß, so bald der Begriff des Wortes in Gedancken ist, auch die Vorstellung der Sache uns bald in den Sinn kommt. Dieses alles muß so offt wiederhohlet werden, so offt ein Begriff einer obern Sache von dem Begriffe des Geschlechts, den wir uns gemacht haben, formiret werden soll. Es ist eine doppelte Weise, allgemeine Begriffe, und folglich Begriffe der obern Arten zu machen; Die eine geschiehet durch eine Abstraction, die andere durch eine willkührliche Verbindung unterschiedener Begriffe. Die letzte scheinet uns auf kürtzere Manier zu den Begriffen der obern Arten zu führen; Allein die Sache befindet sich nicht also: Denn die Möglichkeit und Realität der freywillig angenommenen Begriffe wird uns nicht so leicht bekannt, als dererjenigen, die wir uns durch die Abstraction gemacht haben; Weil die Würcklichkeit in diesen durch die Formirung selbst offenbahret, in jenen aber entweder durch eine Demonstration, oder durch die Erfahrung, endlich erwiesen wird. Die Hoheit, die den Begriffen der obern Arten zukommet, muß ferner auch in den Begriffen, welche gegen jene als Theile anzusehen sind, gefunden werden. Es ist aber nicht zu leugnen, daß einer zu den hohen Begriffen eher, als der andere gelanget. Denn einige müssen sich bey der Formirung der einzelen mittlern Begriffe länger aufhalten; Andere aber sehen die abstracten Begriffe leichtlich, wenn sie nur die Sache empfinden. Die Ursache hiervon ist in der Schärffe, allgemeine Dinge in einzeln, und mehr allgemeine in nicht so allgemeinen Sachen zu sehen, zu suchen. Wir können aber, vermöge der Abstraction, auf unterschiedene Weise zu dem Hohen kommen. Wie wir von den Begriffen unterschiedener besonderer Arten (Specierum) auf einerley Geschlecht hinauf steigen können; So können wir auch von unterschiedenen niedrigen Geschlechten auf eben das obere hinauf kommen. Der Begriff von dem, was natürlich ist, welchen wir einen Hohen nennen, kan gemacht werden, wenn wir von denen Dingen, die in den Cörpern vorgehen, den Begriff desjenigen, was natürlich in den Cörpern ist, abstrahiren, dabey, den Begriff der Cörper fahren lassen, und allgemein erklären, was natürlich sey. Dieser Begriff aber wird auch bekannt, wenn wir von dem, was in unserer Seele vorgehet, ordentlich philosophiren. Den allerweitesten Begriff von der Vollkommenheit schöpffen wir aus den Vollkommenheiten, die in den Cörpern gefunden werden; Doch kan eben derselbe auch aus moralischen Sachen, aus der Psychologie, und so weiter, abgesondert werden. Weil man von Zwey untern Begriffen zu einem höhern steigen kan, so kan es geschehen, daß einer von derjenigen Erkenntniß weit entfernet ist, welche durch gemeine und schlechte Aufmercksamkeit erlanget wird, der andere aber nichts, als vulgaire Aufmercksamkeit erfodert. Daher kommt es, daß ein Begriff bald mehr, bald weniger hoch zu seyn scheinet. Der Begriff des Natürlichen wird viel leichter aus der Betrachtung der Cörper, als aus den Psychologischen Gründen, die schon höher sind, hergeleitet. Weil dasjenige, worinnen gleiche Sachen von einander unterschieden sind, ihre Gradus, oder Stuffen ausmachet; So wird eine unterschiedene Menge der Begriffe und Sätze, welche zu dem Verstande eines Begriffes erfodert wird, den Grund derer Stuffen, welche in dem Hohen derer Wissenschafften unterschieden werden können, darstellen. Den Begriff, welchen die Römischen Rechts-Gelehrten von der Obligation gemacht haben, zählen wir billig zu den höhern in der Rechts-Gelehrsamkeit, weil er aus der Erkenntniß der Römischen Gesetze nicht unmittelbar gefasset werden kan, sondern viel Begriffe, z. E. von dem Kauffen, und der Verbindlichkeit, die daraus folget, von Verträgen, u. s. w. nöthig sind. Ein Begriff kan in einer Disciplin hoch seyn, und in der andere gantz keine Hoheit haben. Der Begriff der Obligation, die aus den Römischen Gesetzen entstehet, ist in der Jurisprudentz hoch; Der Philosoph, da er die Exempel der Obligation sich vorstellen und abstrahiren solte, kan von dieser Römischen Obligation nachzudencken anfangen, dadurch zu dem Begriffe der bürgerlichen Obligation, und durch diesen zu dem philosophischen Begriffe von der Obligation kommen. Daher haben auch die scharffsinnigen Welt-Weisen, die diesen Begriff behalten, die Obligation durch eine Nothwendigkeit, etwas zu thun, oder zu unterlassen, die aus der Verbindung der Belohnung und Straffen mit den Handlungen entstehe, beschrieben. Das Hohe findet sich auch in denen Urtheilen und Schlüssen. Wenn die Urtheile hoch seyn sollen, so wird bey den, der sie machet, eine grosse Fertigkeit zu schliessen erfordert. Die Urtheile, welche von einem höhern Geschlechte gefället worden, haben etwas hohes. Wir wollen aber vielmehr von der Hoheit der Urtheile, die aus der Demonstration der Sätze kommt, reden. Es ist aus der Vernunfft-Lehre bekannt, daß einige Urtheile unmittelbar aus dem Begriffe der Sache gemacht, und leicht verstanden werden können; Und daß andere sind, welche man beweißliche Wahrheiten nennet, die ohne andere Urtheile und Schlüsse nicht verstanden werden können, oder ob sie wahr sind, erkannt werden. Offt sind die Urtheile, die man als Grund-Sätze annimt,

wieder-

wiederum demonstrabel; Daher muß man in dergleichen Weise zu beweisen so weit gehen, bis man zu solchen Urtheilen kommt, die nicht demonstriret werden können. Wenn die Kette der Schlüsse länger wird, als daß sie ein jeder leicht begreiffen kan, so zeiget sie eine Hoheit des Urtheils an. Daher ist klar, daß die Höhe der Urtheile in der Menge der Urtheile und Schlüsse, die dieselben zu beweisen, oder zu verstehen erfordert werden, bestehe. Weil ein Satz mehr und wenigere Urtheile erfordert, so ist auch ein Unterschied des Hohen. Wenn wir die Stuffen des Hohen recht beurtheilen und ausmachen wollen, welcher Satz unter zweyen höher sey; So müssen wir uns die gantze Gestalt der Demonstration von beyden Sätzen vor Augen stellen, oder einen, der von Beweis-Gründen nichts weiß, von der Wahrheit eines Satzes zu überführen suchen. Keines von beyden kan geschehen, wo nicht alle Sätze in richtiger Ordnung vorgestellet werden; Wodurch die Menge, oder die Höhe der Sätze bekannt wird. Gesetzt, es soll einer, der von der Philosophie nichts weiß, überzeuget werden, daß diese Welt die beste sey. Da muß er durch Ontologische, Cosmologische und Theologische Wahrheiten zuvor gleichsam mit der Hand geführet werden, ehe er weiß, daß diese Welt die beste ist. Diejenigen, welchen die Gründe, so zu dem Beweisen gehören, schon bekannt sind, mercken die Hoheit der Sätze, und die Stuffen der Hoheit nicht so leichtlich. An den systematischen Büchern hat man zu loben, daß alles vorgetragen wird, wie es aus voranstehenden Sätzen verstanden und bewiesen werden kan, und daß zugleich die Stellen angewiesen werden, daher man die Erklärungen oder Beweise zu nehmen hat. Aus der Beschaffenheit dieser Bücher fliesset dieser Nutzen, welchen man insgemein nicht wahrnimmt, daß zugleich mit der Wahrheit auch die Hoheit der Sätze dem Leser bekannt wird. Es kan auch in einer einzeln Sache etwas Hohes seyn. Denn die einzeln Sachen dienen ebenfalls hohe Urtheile zu machen; Welches daraus zu erkennen, daß so bald ein ander hohes Urtheil mit denselben, verbunden wird, dergleichen Schluß nothwendig folget. Solches geschiehet, weil eine je eintzele Sache mit einem höhern Geschlechte einige Aehnlichkeit hat, und deswegen desselben Prädicata in sich fasset. Die Exempel hiervon sind nicht seltsam: Seneca beschreibet den Cato, der berühmte Wolff die Philosophie des Confutius. Das Hohe wird in den Disciplinen gelehret, wenn aus bereits bekannten Wahrheiten andere hergeleitet werden, deren Erkenntniß jener Bekanntschafft voraussetzet. So offt aber dieses geschiehet, so wird die Anzahl der erfundenen Wahrheiten vermehret. Weil die Wissenschafften ein Zusammenhang bewiesener Wahrheiten, die auf einerley Vorwurff gehen, so kan keine andere Vollkommenheit in denselben seyn, als welche entweder aus der Menge der demonstrirten Sachen, oder aus der angewandten Strenge zu beweisen, entspringet. Diese Hoheit sehen Unwissende vor eine Unvollkommenheit an. Man erzehlet, Clericus habe die von Leibnitzen erhaltenen Gedancken von der bestimmten Harmonie seinen Diariis nicht einverleiben wollen, weil sie dergleichen Stelle wegen ihrer Undeutlichkeit nicht verdieneten. Der sonst gelehrte Clericus aber hat das, was Leibnitz aus der Psychologie, Cosmologie und andern Lehr-Sätzen in seinem Sinne gehabt, nicht verstanden. Wer von der Hoheit einer Disciplin, oder der darinnen enthaltenen Wahrheit urtheilen will, der muß die ersten Begriffe, oder Lehr-Sätze derselben Disciplin wohl zu beurtheilen wissen. Chladenii Disp. philos. de sublimi in scientiis, Wittenb. 1734. Gründl. Auszüge aus Disput. B. III, p. 651 u. ff.

Die Ungewißheit der Wissenschafften.

Daß in denen Wissenschafften viele Ungewißheit herrsche, ist durch die Erfahrung mehr als zu bekannt. Wir machen billig den Anfang von denen Sprachen, bey welchen man so wohl den grossen Unterscheid, als auch die vielfältigen Veränderungen, denen dieselben unterworffen sind, bedauren muß. Man hält insgemein die Arabische vor die älteste, weil sie die ärmste, die Arabische und Griechische aber vor die gelehrtesten, wiewohl sie auch wegen ihres Reichthums die schwereſten, wie denn in der erstern mehr als 500 Wörter sind, welche das Wort Schwerdt, und bey nahe 1000, welche das Wort Löwe ausdrücken. Bey dem Schicksal der Sprachen ist sonderlich von der Griechischen anzumercken, daß heut zu Tage um keine Gegend elender Griechisch geredet werde, als um Athen. Die Dictionaria sind viel zu unzulänglich, diesen Schwierigkeiten abzuhelffen, wovon das Exempel der Academie Francoise zeugen kan, welche in die 40 Jahr daran gearbeitet, und doch nach so langer Arbeit noch genung an demselben zu verbessern gewest ist. Des Bischoffs Wilkins seine Erfindung, welcher eine besondere Philosophische Sprache durch Characteres ausinnen wollen, scheinet gleichfalls nicht thulich zu seyn, weil die Philosophen doch unter sich nicht einig sind, und also bey so unterschiedenen Begriffen sich an einerley Characteres nicht werden binden lassen.

Gehet man weiter fort, und kommet auf die Grammatick; Was vor Ungewißheit wird man da nicht antreffen? Man hat sich hier insonderheit über den Eigensinn der Criticorum zu beschweren, welche öffters ein Wort, das die Sache doch gut ausdrucket, z. E. Ingratitudo, incertitudo &c. bloß deswegen verwerffen, weil es nicht bey den reinesten Autoribus zu finden, wiewohl auch diese selbst sich ihrer Censur als wie Cicero des Erasmi und Vallä seiner unterwerffen müssen. Ja Atticus hatte diesem schon in einem Briefe vorgeworffen, es sey des Terentii Schreib-Art weit netter als seine.

Wenn man die Rhetorick betrachtet, so kan man zwar freylich ihren Nutzen nicht in Zweifel ziehen, doch kan man gleichfalls den grossen Schaden, den sie verursacht, nicht leugnen. Wie denn alle die innerliche Unruhen zu Rom und zu Athen den Verwirrungen der Redner zuzuschreiben, als welche durch ihr weitläufftig Geschwätze den Pöbel lencken können, auf welche Seite sie gewolt,

da es hingegen zu Lacedämon, wo man kurtz geredet, so viele Empörungen nicht gegeben. Wie denn die Redekunst nicht so wohl mit bündigen Schlüssen, als scheinbaren Erfindungen umgehet, womit man bey den Zuhörer Leidenschafften zu erregen sucht. Wie denn, nach dem Zeugniß des **Malebranche**, bey dem **Seneca** mehr Wörter-Pracht, als gültige Folgerungen anzutreffen. Die heutige Beredsamkeit will vielen nicht gefallen, und ist mancher mit Einsicht begabter Mann mit der **Academie Françoise** übelzufrieden, weil sie durch ihren Eckel und Behutsamkeit ihre Sprache allzuweibisch gemacht, welches gleichsam dadurch vorbedeutet worden, daß sie den ersten Preiß der Redekunst an ein Frauenzimmer, nemlich an Madelle **Scuderi** gegeben. Es ist hier auch zu erwegen, wie vielerley der Geschmack der Völcker in dieser Sache, und wie sonderlich die Morgenländischen hierinnen von den Europäern unterschieden seyn, endlich aber ist doch nach einiger Meynung den Italiänern und Frantzosen der Preiß zu lassen, da sie die meiste Mühe angewendet, diese Kunst recht hoch zu treiben, wiewohl doch immer eine Nation der andern ihre Fehler vorwirfft.

Die Logick, von der wir nunmehro reden, ist die erste Disciplin der Real-Philosophie. **Zeno** hat dieselbe erst als eine Disputir-Kunst gehandelt, **Aristoteles** aber ihr besser ins Maul gegriffen. Obgleich **Aristoteles** in seiner Logick auch nicht vielmehr gethan als die Leute gelehrt, wie sie Schluß-Reden machen, das heist auf Deutsch, wie sie nach den Arten und Figuren disputiren sollen, so muß man ihm den Ruhm doch lassen, daß er die Sache mit besserer Ordnung angefangen, als die **Stoici**, welche bloß schwatzten, und wundert man sich, wie hernach **Ramus** sich **Aristoteli** entgegen setzen können, da er doch nichts anders auf die Bahn gebracht, als was **Aristoteles** an der Eleatischen Logicke vorher zu schanden gemacht. Bey den Römern ist die Logick mehr eine Rhetoricke gewesen, weil sie die Römer mit der Stoischen Secte von den Griechen angenommen. Dem **Baconi** muß man zwar zugestehen, daß er seiner Vorgänger Fehler eingesehen, doch scheinet sein modus ratiocinandi per inductionem nicht thunlich, weil dazu mehr als eines Menschen Wissenschafft erfordert wird. **Cartesio** ist Schuld zu geben, daß er diese Disciplin gar nicht tractirt, indem sein Buch de methodo mehr einer Metaphysick als Logick gleich siehet. Die Ars cogitandi, vor deren Verfasser einige **Arnaulden**, andere den **Nicole** halten, hat nach vieler Meynung vor **Aristotele** wenig zum voraus, und halten einige die Exempel, die darinnen angetroffen werden vor einem, der erst von der Logick zu studieren anfängt allzuschwer, indem sie schon eine Wissenschafft der andern Disciplinen voraus setzen. **Tschirnhausens** medicina mentis wird von vielen aus dem Grunde getadelt, weil sich derselbe allzuviel Unbetrüglichkeit zueignet. Kurtz es giebt mit Einsicht begabte Männer, die die meisten bisher bekannten Logicken tadeln, ohne eine zu nennen, welche ihnen angestanden.

Bey der sittlichen Weltweißheit muß man billig von **Socrate** anfangen, der an statt der Sternkunde, welche bis dahin Mode gewesen, die Sitten-Lehre aufgebracht, wie man denn auch deswegen von ihm gesagt: Quod cœlo deduxerit philosophiam. Es ist nichts an ihm zu tadeln als seine Undeutlichkeit und Unordnung seiner Regeln, und daß er alles als ob er selbst noch daran zweifelte, vorgebracht. **Plato** soll den **Socratem** meist ausgeschrieben und mehr Furchtsamkeit gehabt haben, da er gesehen, wie es dem **Socrati** gegangen. Das ist auch eben die Ursache warum **Socratis** Regeln so ungewiß scheinen. In den Lebens-Beschreibungen der alten Weltweisen ist keines seine Meynung auf eine Systematische Art vorgetragen, das wenige ausgenommen, was man bey dem **Plutarcho** davon findet. Von Socrate insonderheit hat man nichts als was man aus **Platone** rathen kan. Wir sagen rathen. Denn wer weiß wie viel Socrates in diesen Schrifften **Platoni** zu gefallen reden muß. Zum wenigsten ist gewiß, daß dieser allen Dingen seine Farbe angestrichen. Er war aber ein Mann, der immer was artiges sagen wolte, und es steht dahin wie viel Zusammenhang er selber im Kopfe gehabt. An **Aristotele** muß man zwar die Ordnung des Vortrags loben, doch sind seine Gedancken nicht so artig, als des **Platonis** und **Socratis**. Die Stoicker haben allzu harte Aussätze; und der Scepticismus kan einem noch weniger anstehn, wie denn **Pyrrho**, der Urheber dieser Secte, sich allezeit besann, ob er einem Wagen oder dem Pferde ausweichen wolte, aber ein Hund, der ihn gählings anlieff, konnte ihn aus seiner Scepticischen Gelassenheit setzen. Zu Zeiten **Varronis** sollen nur über der Materie vom höchsten Gut mehr als 288 unterschiedene Meynungen gewesen seyn, aus welcher Uneinigkeit der Weltweisen gar leichte der Schluß zu machen, wie viel Ungewißheit in der vernünfftigen Sitten-Lehre herrsche, daß wir also keine bessere, als in der Heil. Schrifft finden können.

Bey der Physick, deren Ungewißheit zwar wohl ohnedem von niemand in Zweiffel gezogen wird, ist zu erinnern, daß **Aristoteles** hierbey mehr Vernunfft-Schlüsse als Erfahrung gehabt, da doch durch diese letztere die meisten Geheimnisse der Natur müssen erforschet werden. Derer andern alten Natur-Lehrer Grundsätze sind von den neuern wieder hervorgesucht worden. **Copernicus** hat gleichwie **Pythagoras** die Sonne zum Mittel-Punct der Natur gemacht; die Seelen-Wanderung hat **Bulstrode** vertheidigt; und des **Platonis** seine Meynungen von der Seele der Welt ist in einem Englischen Buche, **Lux orientalis** genannt, wieder aufgewärmt worden. Die cörperliche Philosophie (Philosophia corpuscularis) des **Democrits** und **Epicurs**, welchen **Cartesius** gefolgt, leitet nach der Meynung der meisten zum Atheismo, oder stößt zum wenigsten die göttliche Fürsehung über den Hauffen. Es scheint zwar kein Grundsatz in der Natur-Lehre besser zu seyn als das principium attractionis, welches Beil, wie aus den Lateinischen *Act. Erud* Suppl. T. IV. p. 272 seq. erhellet, angenommen. Dennoch, wenn man die Sache hin und her reiflich überlegt, so kan man doch lieber bey der Allmacht Got-

Digitized by Google

Gottes beruhen, als sich mit ungewissen Muthmassungen verwirren wollen.

In der Astronomie muß man billig den Chaldäern den ersten Ruhm lassen, weil die Lage ihres Landes und ihr Aberglauben sie zuerst darzu angeleitet. Die Chineser haben zwar auch diese Wissenschafft ehe als wir gehabt, es ist ihnen aber damit gegangen, wie mit ihrem Schieß-Pulver, Buchdruckereyen und andern Erfindungen, welche sie eher als die Europäer gehabt, aber schlecht ausgearbeitet, wie denn, als die Mißionarien nach China gekommen, ihre Mathematici nicht einmahl so geschickt gewesen, einen Calender zu verfertigen. Ptolemäo und Copernico muß man ein Systema zugestehen, keinesweges aber dem Tycho de Brahe. Des Ptolemäi seines ist allzu künstlich und sind allzuviel Phänomena, welche daraus nicht können erklärt werden. Copernicus scheint zwar wahrscheinlich zu philosophiren, man kan aber nicht begreiffen, auf was vor Art eine flüßige Materie, wie diejenige so die Welt umgiebt seyn soll, so eine ordentliche Bewegung würcken könne. Man muß nicht wenig lachen, daß Hevelius eine Geographie von dem Monde geschrieben; Ricciolus aber gar einem jeglichen Astrologo einen Theil desselben anweisen wollen.

In der Metaphysick ist des Cartesii Grundsatz: Ego dubito ergo sum, vielfältig angefochten worden; doch muß man gestehen, daß schon Aristoteles, ob gleich seine Metaphysick nicht viel taugt, die menschliche Erkenntniß auf diesen Grund gebaut. Poiret kan man mit Recht einen begeisterten Weltweisen nennen, und des P. Malebranche seine Recherche de la Verité ist allzu abstract, sein mundus idealis aber zu fanatisch.

Von der Metaphysick kommen wir auf die Historie, da man denn, was die älteste Profan-Historie anlangt, sich nicht unbillig über den Mangel glaubwürdiger Nachrichten beschweret. Die älteste Griechische Historie müssen wir aus den Poeten, unter denen Homerus der erste ist, nehmen, aus welchen ihre Historici hernachmahls das meiste abgeschrieben, wie denn dem Herodoto so wenig als dem Thucydidi und Diodoro Siculo wegen der untermengten Fabeln Glauben beyzumessen ist. Die Römischen Geschichtschreiber sind zwar in grössern Ehren zu halten als die Griechischen; dennoch muß man gestehn, daß sie die erforderte Vollkommenheit auch nicht haben. Doch ist nicht zubegreiffen, woher Livius die ältesten Nachrichten von der Stadt Rom gekriegt, da er zumahl derselben Auferbauung auf die Fabeln der Poeten gründet. Die Tradition scheinet vor einem Geschichtschreiber ein allzuschlüpfriger Weg zur Wahrheit zu seyn, und alles dasjenige Lob, welches sich die Römer in ihren Historien zueignen, läst sich nicht besser als aus den Schutz-Schrifften derer in der ersten Kirche von ihnen verfolgeten Christen widerlegen. Man hätte können zum voraus sehen, was die Historie, welche Cicero in Willens gehabt zu schreiben vor Mängel würde gehabt haben. Die neuen Historici widersprechen sich selbst allzu offte, als daß man auf ihrem Bericht fussen könnte. Man hat sonderlich hier die Prahlerey der Spatier zu verachten, welche bey Entdeckung der neuen Welt, lauter Ungeheuer darinnen wolten angetroffen haben, da sich doch die Sache gantz anders ausgewiesen, wie sie denn z. E. ein Volck, da die Männer lange Haare auf den Haupte, aber wenig in Barthe haben, vor den Rest des Amazonischen ausgegeben. Die so genannten Histoires secretes scheinen mehr Romane, als wahrhaffte Geschichts-Beschreibungen zu seyn.

Die Historie leitet uns auf die Chronologie, und wir finden bey den alten Griechischen Zeit-Rechnungen eben so viel Schwierigkeit als bey den Römischen. Bey den letztern muß man den Fleiß des Numä loben, den Unfleiß aber der Pontificum schelten, welche den Calender in solche Unordnung gerathen lassen, daß zu Zeiten des Jul. Cäsaris der Winter im Herbst u. s. f. eingefallen. Cäsar brachte die Zeit-Rechnung mit Hülffe des Sosigenes wieder in Ordnung, müste aber um in die Schnurre zu kommen, ein Jahr von 15 Monaten machen, welches man dieserhalben annum confusionis genennet; und dennoch war zu Zeiten Pabst Gregorii XIII das Jahr nach dem Sonnen-Lauff um 10 Tage unrichtig, wiewohl dieses Pabsts Calender vielen Tadeln unterworffen gewesen und daher der alte und neue Stilus gekommen. Unter den neuern Chronologisten haben Scaliger und Petavius viel Streit gehabt, und beyde seynd endlich von dem Pagi gleiches Irrthums beschuldiget worden. Endlich muß man auch die Zeit-Rechnung die man aus Müntzen herleitet, tadeln, und kan man weisen, was sich hierbey vor Ungewißheit mit eingemischet, wenn man sich insonderheit auf Harduins Exempel beruft, der durch Müntze alle Historische Wahrheit hat umstossen wollen.

Bey der Geographie ist zu mercken, daß der Alten ihre sich nicht weiter als bis an die Meer-Enge Gibraltar erstrecke und daß sie diejenigen Länder deren Lage ihnen unwissend gewesen, mit dem Nahmen Indiens bezeichnet; bis endlich Strabo zu erst diese Fehler angemerckt. Ptolemäus weil er Matheſin verstanden, ist zwar noch weiter gekommen, hat aber dennoch die gröbsten Fehler begangen, da er zum Exempel: Scandinaviam vor eine gantz kleine Insul gehalten, da es doch vielmehr eine grosse Halb-Insul ist. Die neuen haben zwar durch Entdeckung West-Indiens einen grossen Vortheil vor den Alten, es ist aber doch noch mehr als der vierte Theil von der Welt-Kugel gegen Süden noch unentdeckt, und wegen der Longitudinem noch grosser Zweifel.

Was das Römische Recht anbetrifft, so kan man zeigen, daß unter den LL. XII. Tab. von welchen uns doch nur einige Stücke übrig geblieben, viele unbillige Satzungen

geweßt. Z. E. daß die Glaubiger befugt waren ihren Schuldner in Mangel der Zahlung zuzerschneiden und sich in die Stücken zu theilen. Bey dem weltlichen Recht kan man wahrnehmen, daß Justinianus nach dem Zeugniß des Svidä nichts weniger als ein gelehrter Fürst gewesen, indem er nicht einmahl das Alphabet recht gekonnt. An Triboniano ist zu tadeln, wo nicht die Betrüglichkeit, doch die Unachtsamkeit, und allzu grosse Uebereilung bey einem so wichtigen Wercke. In den Pandecten sind viel unnütze Grillen eingeschlossen, die im menschlichen Leben keinen Nutzen schaffen können. In dem Codice, kan man deutlich sehen, wie Tribonianus die Verordnungen der vorhergehenden Kayser verfälscht hat, und ist kein Zweifel, daß wir dieses auch würden an den Digestis bemercken, wenn wir nur die Schrifften der alten Rechtsgelehrten noch hätten. Der Codex Theodosianus scheinet besser zu seyn, und man kan muthmassen, es würde auch bey dessen Beobachtung das Justinianische Recht wieder verlohren gegangen seyn, wo es nicht zu Pisa und Florentz aufgehoben gewest, und hernach unter dem Lothario wieder hervor gesucht worden. Die Glosse des Accursii scheinet allzu elend und die Entschuldigung: Græca sunt non intelligio, allzu aufrichtig. Des Bartoli Axioma: De verbis non curat JCtus kan uns noch weniger gefallen. Ob man ihn also gleich den Titul eines Gelehrten absprechen muß, so kan man ihn doch vor einen guten Rechtsgelehrten gelten lassen: Wiewohl einige hier einwenden werden, daß dieses letztere ohne das erstere schwerlich seyn könne. Alciatus, Cujacius und Budäus haben, weil sie mehr die schönen Wissenschafften verstanden, auch mehr leisten können, als ihre Vorgänger, und sind dahero zwar wohl vor gelehrt, aber nicht vor Rechtsgelehrte zu halten. Kurtz, ob man gleich alle Hochachtung vor die Römischen Rechte hat, so ist doch solches durch die Chiquane und Unwissenheit seiner Ausleger so verderbt, daß es den Italiänern nicht vor übel zu halten, wenn sie es vor nicht allzu langer Zeit mit unter die drey grossen Uebel gerechnet, um deren Abwendung sie täglich beteten, und also das & cætera der Notarien, der Raserey der Bauern und den Glücksgriffen der Mediciner an die Seite gesetzt. Bey dem Geistlichen Recht muß man sich über die Unwissenheit des Gratians verwundern, welcher öffters ein Concilium vor einen Patrem, ja wohl gar einen Ketzer als einen Kirchen-Lehrer angeführet. Diese Unwissenheit war schuld, daß er so wenig Gunst vor die Studien hegte, wie er denn den Geistlichen überhaupt die Lesung heydnischer Scribenten untersaget. Die Stelle in der 34 Distinct. Nequis ob Concubinatum a Communione repellatur, ist nicht weniger zu tadeln, wie solche denn auch vom Luthero bey Verbrennung des Päbstlichen Rechts vorgeschützt worden. In den Decretalibus wird die unumschränckte Gewalt des Pabsts vollends bekräfftiget, weswegen sie auch von den Frantzosen, welche solche wegen der Freyheit ihrer Kirche nicht vortragen können, meists verworffen worden.

Was die Medicin betrifft, so ist zu bemercken, daß solche vor den Zeiten des Hippocratis nur von den Marcktschreyern getrieben worden, bis sie Hippocrates in förmliche Regeln gebracht, weswegen ihn denn die Alten, sonderlich Macrobius vor gantz unbetrüglich gehalten, welches sich doch in den neuern Zeiten gantz anders gewiesen. Galenus hat seines Vorfahrens Meynung in den meisten gefolget, nur daß dieser allzuweitläufftig, Hippocrates aber allzu kurtz ist. Paracelsus, welcher die principia Chymica aufgebracht, und mit Verachtung der Alten gleichsam die Unsterblichkeit versprochen, ist selbst in der Helffte seiner Jahre gestorben, da es hingegen Galenus über 100 Jahr gebracht, daraus zu muthmassen, daß die Chymischen Artzeneyen zwar geschwinde Würckungen haben, aber auch desto gefährlicher seyn. Bey den Chinesern soll die Medicin in grossen Werthe stehn, wie denn der König Chiohamti, da er alle Bücher in seinem Reiche verbrennen ließ, dennoch die Medicinischen davon ausgenommen. Jedoch die Unwissenheit in der Medicin hat gemacht, daß sich dieses Volck seiner Wissenschafft nicht sonderlich gebrauchen können. Doch scheinet auch die Anatomie überhaupt eine sehr ungewisse Sache zu seyn, weil eben ein so vielfältiger Unterscheid, unter den innerlichen, als den äusserlichen Gliedmassen des Menschen ist, daher leichtlich zu schliessen, daß keine eintzige Disciplin so unsicher ist als die Medicin.

Bey der Arte Critica finden einige zu erinnern, daß dieselbe heut zu Tage meists in Kleinigkeiten bestehet. Zu Erasmi Zeiten ist es ein anders gewesen, denn der hatte wegen der Unwissenheit der vorigen Zeiten genung auszumisten, aber jetzund werden aus den Criticis Grammatici. Von der Betrüglichkeit dieser Wissenschafft zeigen die Exempel des Herrn Clerici und Simons.

Kömmt man auf die Schrifften der Jüden und Araber, so bemerckt man bey den ersten, daß ihr ausgegebenes Alterthum eine Unwahrheit ist. Von ihrem Talmud findet man, wie Mornäus geglaubt, nicht ältere Zeugnisse, als von den Zeiten Justiniani, da der Misna in der 146 Nov. gedacht wird, die andern Bücher derselben müssen folglich noch jünger seyn, und über dieses würde einem die Mühe schlecht belohnet werden, wenn man ihre mühsamen Possen mit grossen Kopffbrechen durchstudiren wolte. Was ihre Rabbinen noch etwan gescheites haben, daß ist entweder von der Philosophie oder von den Arabern entlehnet, diese aber hätten ihre Künste den Griechen abgelernt, als sie die Provintzen dieses Kayserthums überschwemmet. Das, was die Araber noch am besten getrieben haben, ist die Medicin und Philosophie. Ihre Historie hingegen ist fabelhafft, und ihre Geographie abgeschmackt. Bey der Theologia Scholastica bemer-

ckt

cket man, daß die Erfinder derselben kein Griechisch verstanden, und also weder den Aristotelem, noch die Patres, aus welchen sie doch seltzsamer Weise ein Systema zusammen geflickt, recht eingesehen, sonst würden sie wahrgenommen haben, daß die Lehren der Patrum, welches Platonici gewest, sich schwerlich zu den Grundsätzen des Aristotelis schickten. Die allzugrosse Spitzfindigkeit, welche sie recht mit Fleiß angenommen, hat sie unverständlich gemacht, und ist darnach zu denen meisten Ketzereyen in der Kirche Anlaß gegeben worden. Doch sind **Thomas** und **Peter Lombard** noch vor die deutlichsten unter den Theologis Scholasticis zu halten. Aus diesem hier angeführten nun ist wohl der Haupt-Endzweck und beste Rath dieser, daß man andere Wissenschafften, so unvollkommen sie auch sind, zwar lernen, aber doch selbe zu desto besserer Verstehung der Heil. Schrifft, als der allervollkommensten Wissenschafft, anwenden, und sie unter diese setzen soll. *Traite de l'Incertitude des sciences*, Amsterdam 1715 in 12. Deutsche *Acta Erudit.* 34 Theil, p. 749 u. ff.

Verbesserung der Wissenschafften.

Da nun noch so viel Ungewißheit in denen Wissenschafften herrschet, so hat hat man sich die Verbesserung derselben um so mehr angelegen seyn zu lassen. Es ist aber die Verbesserung der Wissenschafften die Bemühung, die Wissenschafften in einen bessern und vollkommenern Stand, als sie bisher gewesen zu setzen. Bey dieser Bemühung geschiehet auch eine Veränderung der Wissenschafften, daß sie aus einem Stande in den andern kommen. Eine Wissenschafft, die vorhero unvollständig gewesen, so nicht gründlich und deutlich gaug vorgetragen worden, kan durch die Verbesserung vollständiger, gründlicher und leichter gemacht werden, wodurch sie also brauchbarer und nützlicher wird. Dieses ist die Ursache, warum Gelehrte arbeiten müssen, die Wissenschafften zu verbessern. Damit wir aber diese Materie ordentlich abhandeln mögen, so wollen wir eine Theoretische und Practische Betrachtung davon anstellen.

Die Theoretische zeiget, worauf solche Verbesserung an sich ankomme. Dasjenige was verbessert werden soll, sind die Wissenschafften. In engern Verstande verstehet man dadurch eine solche Lehre, welche gantz gewisse Wahrheiten vorträgt, wiewohl man dieses Wort auch von der Erkenntniß einer solchen Lehre brauchet. In weitern Sinn begreift man darunter eine jede Disciplin, sie mag gewiß oder nur wahrscheinlich seyn, folglich auch eine jegliche Erkenntniß derselbigen, nach welcher letztern Bedeutung wir diesen Discours einrichten, und insonderheit auf die Philosophische Disciplinen sehen werden. Dasjenige, was daran kan gebessert werden, betrift entweder die Materialität, oder die Formalität einer Disciplin. Die Materialität begreift die Sachen und die Wahrheiten selbst, die darinnen vorkommen, oder doch vorkommen sollen. In Ansehung derselben hat man einen zweyfachen Weg der Besserung. Der eine ist die Erfindung, wenn man durch eigenes Nachdencken etwas aussinnet, was man vorher noch nicht gewust, welches auf dreyerley Art geschehen kan. Denn entweder sinnet man neue Principia einer schon bekannten Disciplin aus, an welche Arbeit sich viele Gelehrten bey der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit gemacht: oder man behält die alten Principia, und bessert sie nur aus, indem man sie gewisser und deutlicher machet; oder man erfindet aus guten vorher von andern erfundenen Principiis neue Schlüsse. In der Philosophie braucht man zu solchen Erfindungen ein gedoppeltes Mittel: Die Erfahrung und das Nachdencken. Jene macht Gelegenheit dazu, daß wie alle Philosophische Disciplinen ihren ersten Anfang aus der Erfahrung haben; also müssen sie auch daraus verbessert werden. Man hatte im Anfange weder Logic, noch Physic, noch Ethic in allgemeinen abstracten Regeln nach Systematischer Ordnung; sondern die durch die Erfahrung bemerckte und gesammlete einzelen Begebenheiten von der Menschen Irrthümern, verderbten Neigungen und Affecten, von den Wirckungen in der Natur gaben dazu Anlaß. Solche Erfahrung können wir noch jetzo anstellen, allerhand Begebenheiten wahrnehmen, und wenn wir dabey nachdencken, vieles erfinden, was vorher noch nicht so bekannt gewesen. Die Erfahrung an sich, wenn das Nachdencken damit nicht verknüpffet wird, bleibt todt, und nutzet nichts. Es liegt an Tag, wie auf solche Weise zu unsern Zeiten die Physic und Medicin in einen weit bessern Stand gesetzet worden, als sie vorher gewesen. Der andere Weg ist die Prüfung, wenn man dasjenige, was andere voraus in den Disciplinen gesaget, untersuchet und beurtheilet. Man entdecket Irrthümer, unrichtige Schlüsse, unzulängliche Gründe unrichtige Erklärungen; man untersuchet, ob das bisher gesagte hieher gehöre; ob dasselbige einen Nutzen habe? und da findet man Gelegenheit genung, eine Sache besser einzurichten. So verhält man sich bey den Sachen selbst, welche bey der Verbesserung in eine Disciplin können gebracht werden. Wenn aber eine Disciplin systematisch aussehen soll, so muß sie ihren Zusammenhang haben, worauf diese Formalität einer Wissenschafft beruhet. Der Zusammenhang betrift entweder die Materien, welche nach der natürlichen Ordnung, wie es ihre Beschaffenheit mit sich bringt, auf einander folgen müssen; oder den Vortrag selbst, der nach unterschiedener Methode kan eingerichtet werden. Man siehet entweder bloß auf die Sache; oder zugleich auf die Personen, die sich dessen bedienen sollen. In der ersten Absicht verfähret man entweder Synthetisch, wenn man etwas beweiset, daß wenn man mit gantz gewissen Wahrheiten zu thun hat, so legt man Definitiones und Principia zum Grund und ziehet daraus die Schlüsse; oder Analytisch, wenn man anderer ihre Gedancken prüfet. Nach allen diesen Umständen können sich an den Disciplinen Dinge finden, die man zu verbessern hat. Bald bessert man die Ordnung der Materien, und da sie bisher vielleicht nicht ordentlich zusam-

men gehänget, so sucht man diesen Fehler zu bessern, und ein jedes an seinen rechten Ort zu bringen. Bald erwählt man eine andere Methode, um die Sache entweder gründlicher; oder deutlicher und leichter vorzustellen. Unter andern sind die Theologischen Wissenschafften zu den neuern Zeiten in vielen Stücken verbessert worden. Man kan zwar darinnen nichts neues ausdencken, weil man sich lediglich an die H. Schrifft halten muß; man hat aber gleichwohl die Disciplinen nach ihrer Formalität besser eingerichtet. Man trägt jetzo alles ordentlicher, gründlicher und deutlicher vor, als ehedem geschehen. Aus diesem, was wir jetzo gesaget, erhellet, daß diese Verbesserung auf vier Stücke ankommt. Das eine ist die Vollständigkeit, wenn eine Wissenschafft mit neuen Wahrheiten vermehret wird; das andere die Richtigkeit, wann dasjenige, was man bisher fälschlich gelehret, entdecket, verworffen und an dessen Statt die Wahrheit gelehret wird, wie bey der Philosophie mit den Irrthümern des Aristoteles, Cartesius und anderer geschehen; das dritte die Grundlichkeit, wo man dasjenige, so bisher nicht sattsam bewiesen worden, gewisser zu machen und auf festern Füssen zu setzen suchet, und die vierte die Deutlichkeit, wenn man die Lehren und Wahrheiten, die bisher dunckel gewesen, begreiflicher machet.

Die Practische Betrachtung dieser Materie zeiget, wie man sich bey der Verbesserung der Wissenschafften zu verhalten. Daß man die Wissenschafften verbessern könne, daran ist kein Zweifel. Denn wir sehen dieses an ihren Mängeln, die sich überall zeigen; und obwohl zu den neuern Zeiten die Gelehrsamkeit hochgestiegen, so kan man doch nicht sagen, daß sie vollkommen seyn. Vielleicht entdecken unsere Nachkommen manches, so uns jetzo unbekannt, und sagen etwas, so wir nicht wissen. Eine Probe sehen wir, wenn wir die jetzige Gelehrsamkeit gegen die vorige halten. Man hat daran gebessert, und unter andern sehen die Philosophische Disciplinen weit schöner aus, als zu der Zeit, da die Scholastici philosophirten. Es ist eine kahle Ausflucht, daß man nichts neues sagen könnte, dahinter entweder eine Ungeschicklichkeit nachzudencken; oder ein Vorurtheil des Alterthums stecket. Denn ob wir wohl nicht leugnen, daß man manche Wahrheit welche die Alten schon gehabt, nachgehends aber in Vergessenheit kommen, vor was neues ausgiebt, ob man schon nur eine neue Farbe daran gestrichen; so ist doch eben so unleugbar, daß die neuern vieles entdecket und ausgesonnen, daran vor dem nicht gedacht. Wer Wissenschafften glücklich bessern will, muß nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit dazu haben; sondern auch gehörige Behutsamkeit anzuwenden wissen. Man muß sehen, ob eine Verbesserung angeht oder nicht. Denn die Verbesserung läst sich nicht überall anstellen, wenn sich gleich Mängel finden, die wir aber zu heben nicht vermögend. Wir wissen viele Dinge nicht; aber ohne unsere Schuld, und das sind die Geheimnisse, dergleichen auch in der Philosophie vorkommen. Wolte jemand hierinnen eine Besserung vornehmen, so würde die Mühe vergebens seyn, und man würde bey seiner Bemühung nur auf allerhand schädliche und gefährliche Abwege gerathen, und also den Wissenschafften mehr schaden als nutzen; wovon man zu den neuern Zeiten manche Exempel gesehen, wenn man die Saiten der Vernunfft allzuhoch spannen wollen. Wie wir manche Sache gar nicht ergründen und erforschen können, und dabey unsere Unwissenheit bekennen müssen; also wissen wir von vielen Dingen nur etwas und haben von denselbigen keine gewisse, sondern nur eine wahrscheinliche Erkenntniß. Bey solchen Materien muß man mit der Verbesserung auch nicht zu hoch hinaus wollen, noch sich in Kopf setzen, alles zu eigentlich so genannten Wissenschafften zu machen und überall unleugbare Wahrheiten zu suchen. Es ist eine grosse Schwachheit, daß man sich mit solchen Wissenschafften so groß machen will. Man nimmt freylich lieber eine Demonstration, als eine Wahrscheinlichkeit an; wo kan man sie aber allezeit haben? Der gröste Theil der Philosophischen Wahrheiten beruhet nur auf eine Wahrscheinlichkeit. Zu solchem Fehler muß man insonderheit rechnen, wenn man allenthalben die Mathematische Methode appliciren will. Vernünfftige Mathematici haben selbst erkannt, daß sich dieses nicht allezeit thun lasse. Aus diesem folgt die Regel: Man nehme keine Verbesserung vor, wenn selbige nicht kan ins Werck gerichtet werden. Ist selbige thunlich, daß sich nicht nur Mängel finden; sondern auch unser Verstand selbige zu bessern, vermögend; so ist ebenfalls hierinnen die Vorsichtigkeit nöthig, daß man nicht zu weit gehe, welches unter andern geschiehet, wenn man etwas richtiger, als bisher gewesen, abfassen will; und die Meynungen oder Lehren, welche etwas unscheinbar und unnützlich scheinen, gleich als irrig und unbrauchbar verwirft, wie zu den neuern Zeiten mit verschiedenen Lehren der Aristotelischen Logic geschehen; oder wenn man eine Sache deutlicher zu machen suchet, und sie dadurch wohl noch dunckler machet, wie bey solchen Ideen geschiehet, die auf die unmittelbare Empfindung gegründet sind. Es läst sich nicht alles erklären, noch durch Sätze beweisen; sondern man muß einen offte, der einen Beweis fordert, auf die Empfindung weisen: Aus diesen machen wir diese Regel: Man gehe in der Verbesserung nicht zu weit, daß man weder was gutes dabey wegschmeisse, noch die Sache schlimmer mache. Auf solche Weise kan nach den vier Stücken der Verbesserung, die wir vorher angemercket, auch ein vierfacher Fehler vorgehen. Denn bey der Vollständigkeit verfehlet man, wenn man Sachen ausmachen und in eine Disciplin bringen will, die sich nicht ausmachen lassen; bey der Richtigkeit, wenn man ohne Noth an der bisher üblich gewesenen Lehre etwas tadelt; bey der Gründlichkeit, wenn man mehrere Gewisheit, als möglich ist, einzuführen gedencket, und überall Demonstrationes verlangt, und bey der Deutlichkeit, wenn man eine Sache gar zu deutlich geben will, und sich damit nur

dunckel

dunckel macht. Es weiset auch die Klugheit Regeln an, nach der man sich bey solchen Verbesserungen zu richten hat. Walchs Philosophisches Lexicon.

Welche Wissenschafften nach der mathematischen Methode nicht abgehandelt werden können?

Wir haben in dem vorstehenden als einen Fehler angemercket, wenn man allenthalben die mathematische Methode appliciren will, und wir bekümmern uns also billig darum, welche Wissenschafften nach der mathematischen Methode nicht abgehandelt werden können? Unter denenselben stehet die Gottesgelahrheit oben an, insoweit sie uns Christen alleine eigen ist. Denn von der natürlichen wird hernach geredet werden. Diese kan schlechterdings nicht nach der mathematischen Lehr-Art vorgetragen werden. Einmahl gründet sich selbige auf die Auslegung der Heil. Schrifft. Ob nun gleich der wahre Verstand derselbigen, absonderlich wenn die Ueberzeugung des Heil. Geistes darzu kommt, gewiß erlanat werden kan; So läßt sich doch selbiger nach der Schärffe der mathematischen Lehr-Art nicht demonstriren. Hernach sind die vornehmsten Glaubens-Artickel nicht schlechterdings nothwendig, z. E. daß die ersten Menschen durch ihre eigene Schuld den Sündenfall begangen haben; Daß, vermöge dieses Sündenfalls, ein Verderbniß der menschlichen Natur auf das gantze menschliche Geschlecht fortgepflantzet worden. Daß sich GOtt über das Elend der Menschen erbarmet habe; Daß GOtt der Sohn deswegen die menschliche Natur angenommen, gestorben, nach dreyen Tagen wieder aufgestanden und gen Himmel gefahren sey. Diese Lehr-Sätze, und einige andere mehr, sind ja nicht schlechterdings nothwendig. Theils gründen sich selbige auf die Schuld des mit einem freyen Willen begabten Menschen, theils aber auf den freyen Willen Gottes. Wie kan man sich also unterstehen, diese Sätze als schlechterdings nothwendige Wahrheiten zu demonstriren.

Was nun das bürgerliche Recht anbelangt, so ist ja bekannt, daß es hier wieder hauptsächlich auf die Auslegung ankommt; Hernach ist es von dem freyen Willen eines mit der höchsten Gewalt begabten Herrns entstanden: Einige Handlungen bey denen das Recht der Natur den Menschen in Ansehung der äusserlichen Umstände Freyheit gelassen, werden nach Willkühr des Gesetzgebers nur an gewisse Zeiten, Oerter, u. s. w. gebunden. Hieraus erkennet man, daß selbiges zufällig, sehr veränderlich und in vielen Stücken höchst ungewiß, und democh will man es mathematisch demonstriren, und also als schlechterdings nothwendige Wahrheiten ausgeben?

Fraget man ferner: Vielleicht wird man alle Philosophische Wissenschafften nach der mathematischen Lehr-Art demonstriren können? So ist die Antwort: Auch dieses nicht. Denn es gehet nur bey einigen Theilen, an. Die alten Philosophen haben dieses gar wohl eingesehen, daherο haben sie nicht alle, sondern nur einige Theile nach der mathematischen Lehr-Art abgehandelt. Und deswegen sind sie nicht zu tadeln, sondern zu loben. Der Ontologie, oder demjenigen Theil der Weltweißheit, worinnen die allgemeine Erkenntniß der Dinge abgehandelt wird, gestehet man billig die Ehre zu, daß sie nach der mathematischen Lehr-Art abgehandelt werden kan. Denn sie bestehet aus schlechterdings nothwendigen Wahrheiten. Eben deswegen hat sie auch Aristoteles in seiner Methaphysick mathematisch vorgetragen. Einige Stücke der natürlichen Gottesgelahrheit, des natürlichen Rechts, und vielleicht auch der Natur-Lehre können nach der mathematischen Lehr-Art abgehandelt werden. Alleine alle philosophischen Wissenschafften können nimmermehr mathematisch demonstriret werden, weil sie nicht aus lauter schlechterdings nothwendigen, sondern auch aus zufälligen Wahrheiten bestehen. Aristoteles schreibet Metaphys. II. 3. gantz vernünfftig: „Es giebt zwar einige, welche „diejenige nicht hören wollen, welche sich in ihren „Reden der mathematischen Lehr-Art nicht bedienen = = Wir dürffen aber die mathematische „Schärffe nicht bey allen Dingen suchen, sondern nur bey denjenigen, welche nicht cörperlich „und sinnlich sind.„ Von der Sitten-Lehre heget er gleiche Gedancken: „Man hat sich hinlänglich „genug erkläret, wenn man nach Beschaffenheit der „Umstände einigen Grund angegeben hat. Denn „die mathematische Schärffe geht nicht bey allen „Dingen an. „ „ Bey der Erbarkeit und Gerechtigkeit, wovon in der Politik gehandelt wird, „trifft man soviel veränderliche und wider einander „lauffende Dinge an, daß selbige nicht von Natur, „sondern durch ein willkührliches Gesetz, also bestimmt scheinen. Eben dergleichen Unbeständigkeit und Dunckelheit nimmt man bey dem wahr, „was man vor gut hält, weil viele deswegen ihres Reichthums, andere aber wegen Tapferkeit „umgekommen. Es ist dahero schon genug, wenn „man nur einiger massen, oder am wahrscheinlichsten, die Wahrheit zeiget, ob es gleich nicht nach „der mathematischen Schärffe geschieht. „ „ Man muß also das vorher angeführte also verstehen. „Ein wohl unterrichteter Mensch wird nur „insoweit die mathematische Schärfe fordern, als es „die Natur einer Sache leiden wird. Es wäre eben „so ungereimt, wenn ich von einem Redner mathe„mathische Beweise fordern wolte, als wenn ich „von einem Lehrer der Mathematik nur wahrscheinliche Ueberredungen haben wolte.„ Plato in Timæo c. 13 fordert ebenfalls von einem Philosophen nicht durchgängig die mathematische Schärffe, sondern nur bey schlechterdings nothwendigen Wahrheiten, bey zufälligen aber ist schon der höchste Grad der Wahrscheinlichkeit genung. Proclus ad Euclid. p. 10. edit. Bas. macht daherο billig die Anmerckung, ein Mathematickverständiger soll hauptsächlich darauf sehen, daß er sich nur solche Dinge mathematisch zu demonstriren unterfange, welche vermöge ihrer Natur demonstriret werden können. Es fehlten dahero einige unverständige, weñ sie glaubten, sie hätten einige Sache mathematisch demonstriret, da sie doch selbige nur bewiesen hätten. Er leugnet dahero, daß es einem Mathematickverständigen zukomme, zu demonstriren;

ren; ein Circkel wäre schöner, als eine gerade Linie. Denn dieses kan nicht mathematisch demonstriret werden. Er spricht auch demjenigen den Nahmen eines Mathematickverständigen ab, welcher nicht wisse, wo die mathematische Schärffe statt finde. Aus diesen angeführten allen wird man nunmehro leichtlich begreifen, mit was vor Grund man die alten Weltweisen beschuldigt, als wenn sie die mathematische Lehr-Art nicht gewußt, oder sich selbiger nicht bedienet hätten? Wie kan man doch den Rechtsgelehrten zu nahe treten, welche ihre Urtheile nicht in dieser Lehr-Art abfassen? Und warum will man diejenigen tadeln, wenn sie zufällige und veränderliche Wahrheiten nicht mathematisch demonstriren wollen. Unmögliche Dinge von jemand fordern, ist die gröste Unbilligkeit.

Allhier ist noch nöthig, einige Einwürffe aus dem Wege zu räumen. Wenn man den Leuten die mathematische Lehr-Art anpreisen will, so beruffet man sich insgemein auf die Aussprüche der alten Weltweisen: Plato und Xenocrates, sprechen sie, haben ausdrücklich befohlen, wer Philosophie treiben will, der müsse nothwendig die Mathematick studiret haben; Hieraus will man erzwingen, man müsse die Philosophie nach der mathematischen Lehr-Art abhandeln. Alleine man irret sich gewaltig. Man gesteht zwar gerne zu, daß die alten Philosophen die Mathematick ihren Schülern ernstlich anbefohlen; Nicht aber deswegen, daß sie die gäntzlichen philosophischen Wissenschafften in Zukunfft nach der mathematischen Lehr-Art vortragen sollen, oder können, sondern hauptsächlich deswegen, weil durch die Uebung der Mathematick unser Verstand aufgeklaret und gereiniget wird, nicht eben und blos dadurch, wie es die neuern auslegen, daß man die mathematische Lehr-Art lernet, sondern weil man sich gewöhnet, solche Dinge, die nicht sinnlich sind, sondern blos mit dem Verstande begriffen werden müssen, einzusehen und zu erkennen, daß dieselben eben so gewiß, ja vielfältig, noch gewisser sind, als die sinnlichen, welches die meisten nicht glauben. Diese Ursache haben Plato selbst in seinem 7den Buche de rep. und alle alte Platonici, auch Plutarchus angegeben, deren Auslegung billig sicherer ist, als diejenige, welche die neuern machen. Dieses also ist der Grund, warum die alten Weltweisen die Mathematick eingeschärffet haben. Andere hingegen wenden ein, wenn man sich der mathematischen Lehr-Art nicht überall bedienen soll, so wird die Gewißheit in den Wissenschafften übern Hauffen fallen, und die Gewohnheit von allen Dingen zu zweifeln, eingeführet werden. Hierauf ist aber die Antwort sehr leicht. Weil in der Geometrie lauter schlechterdings nothwendige Wahrheiten vorkommen, gleichwohl aber auch die Anzahl der zufälligen Wahrheit sehr groß ist, so kan man ja nicht überall geometrische Beweise fordern. Es ist genug, wenn wir es bey zufälligen Wahrheiten auf eine innerliche Empfindung einer Gewißheit bringen, bey der sich das Gemüthe beruhiget, und dieses kan ohne mathematische Lehr-Art geschehen. Z. E. wenn einige hören oder lesen, Cäsar sey auf dem Rath-Hause zu Rom hingerichtet worden, so entstehet ja bey vielen eine solche Empfindung in Ansehung der Gewißheit, als wenn sie einen Geometrischen Satz lesen oder hören. Obgleich bey der Auslegung anderer Leute Schrifften die mathematische Gewißheit nicht statt hat; So können wir doch vielfältig bey derselben eine gleiche Empfindung der Gewißheit haben, daß wir an der Wahrheit der Auslegung eben so wenig zweifeln, als an einer Geometrischen Wahrheit. Die Märtyrer sind von der Wahrheit der Christl. Glaubens-Artickel so gewiß überzeugt gewesen, daß sie auch ihr Leben darüber gelassen, ob man ihnen selbige gleich nicht mathematisch demonstriret hatte. Und wir hoffen, ja alle mit einer unfehlbaren Gewißheit seelig zu werden, ob uns diese Gewisheit gleich die Mathematickverständigen nicht gelehret haben. Wenn es nun eine Gewißheit giebt, die nicht durch eine mathematische Lehr-Art erlanget wird, so wird ja selbige nicht übern Hauffen geworffen, wenn man sich gleich der mathematischen Lehr-Art nicht allezeit bedienet, vielweniger wird die Freyheit zu zweifeln gelehret, wenn man behauptet, daß die mathematische Gewißheit nicht in allen Dingen zu suchen sey. Ein mehreres sehe man hiervon nach in des berühmten hiesigen Herrn Prof. Johann August Ernestis, Programmate, so den Titel führet: Defensio veterum phil. adversus eos, qui methodum mathematicam ab iis vel ignoratam vel male neglectam esse contendunt, so zu Leipzig 1741 in 4. herausgekommen, und davon die Recension in dem Philosophischen Bücher-Saale im II Theile, p. 192 u. ff. zu befinden ist.

Ob ohne die Freyheit zu philosophiren und ohne die mathematische Lehr Art, wie solche applicabel, die Wissenschafften nicht höher steigen können?

Wir behaupten, 1) daß ohne die Freyheit die man denen Weltweisen verstatten muß, ihre Gedancken ohne zu besorgende Gefahr zu entdecken: unmöglich das Wachsthum der Wissenschafften statt finden könne. Denn wenn diese Freyheit zu philosophiren nicht im Schwange ist, so stehet niemanden frey seine Meynung von Philosophischen Sachen, wenn sie etwan von der angenommenen abgeht, öffentlich zu sagen. Und also wird ein jedweder gezwungen, die von den meisten Hauffen angenommene Meynung als wahr zu vertheidigen, ungeachtet sie ihm auch falsch zu seyn scheinet; folglich hat die Knechtschafft zu philosophiren statt; so lang aber als die besteht, kan man unmöglich nach Philosophischer Lehr-Art seine Sätze vortragen. Wenn aber ohne die Philosophische Lehr-Art die Philosophie gelehrt wird, so werden solche Dinge gelehrt, die weder zulänglich verstanden noch auch unleugbar vor wahr erkannt werden; es wird auch keine gewisse, deutliche und nach den Umständen des menschlichen Lebens eingerichtete Erkänntniß erhalten. Wer wird sich also hiervon einigen Fortgang in den Wissenschafften versprechen können? Man kan eben dieses noch auf eine andere Art erweisen: Man pflegt in der einigen Mathematick das-

dasjenige, was man noch nicht weiß, und wohin man noch nicht hat kommen können, offenhertzig zu gestehen: gantz anders befindet sich es aber in andern Wissenschafften; daselbst will man immer sein Urtheil auch über unbekannte Dinge walten lassen und man stellt sich an, und will es andern glaublich machen, als ob man eine Sache wisse, welche doch von unsrer Erkenntniß weit entfernet ist. Da man also nach Aufhebung der Freyheit zu philosophiren, in eines andern seinem Ausspruche beruhen muß: so kan es geschehen, daß man solche Sachen vertheidigen müsse, welche keine Aehnlichkeit mit der Wahrheit haben. Nun aber entstehen aus einem eintzigen Irrthum eine große Menge anderer, wenn wir ihn als einen Grund-Satz brauchen, aus welchem wir Schluß-Sätze herfolgern. Dahero soll derjenige, der einen Irrthum einsieht, so gleich stille stehen, da weder erlaubt ist den Irrthum zu verbessern, noch auch vermittelst der an seine Stelle gesetzten Wahrheit weiter fortzugehen. Wie sehr dem Fortgange der Wissenschafften die Knechtschafft zu philosophiren geschadet habe, bezeugt die Historie von allen Jahrhunderten. Wer weiß nicht, wie wenigen Fortgang man in der Weltweisheit verspüret, so lange als man nicht eines Nagels breit von der Aristotelisch-Scholastisch. Philosophie abgehen durffte. Alle Philosophische Wissenschafften, die einiges Wachsthum gehabt haben, sind dasselbe bloß und alleine Männern schuldig, die nach abgeworffenem Joch, die Freyheit zu philosophiren sich genommen haben, obgleich andere sehr sauer darzu ausgesehen, denen die Philosophische Knechtschafft besser gefallen hat. Doch leugnen wir nicht, daß aus der Freyheit zu philosophiren auch vieler Schaden entstanden, den man aus der Knechtschafft kaum zu besorgen gehabt, wohin man mit Recht ziehen kan, die superficielle Abhandlung der Philosophie, wodurch manche Lehrer, die bloß ums Brod philosophiren, junger Leute Trägheit schmeicheln wollen. Jedoch dieser Schaden rühret aus der Freyheit zu philosophiren nicht selbst her, sondern in so ferne eine verkehrte Lehrart damit verbunden wird. Denn, wenn man sich der Philosophis. Lehrart bedienet, so ist dieses keines weges zu besorgen. Wer nach dieser Methode philosophiret, der nimmt keiner andern Leute ihre Sätze an, als in so ferne sie aus seinen Gründen sich erweisen und begreiffen lassen; er vertheidigt auch nicht etwas als wahr, außer wenn es auf seine Gründe, die er zureichend befestiget, kan gebauet werden; er macht einen Unterscheid unter dem Wahrscheinlichen u. Wahren; ja er bemüht sich, daß dasjenige, was von andern gesagt worden, sowohl klärer eingesehen als auch zu einem größern Grad der Gewißheit gebracht, und daß ihr Zusammenhang mit den übrigen Wahrheiten möge eingesehen werden. Er ist also von einer so superficiellen Abhandlung so weit entfernt als der Himmel von der Erden ist. Da wir also gewiesen haben, daß die Freyheit der Philosophis. Lehrart zukomme, ja von ihr nicht könne getrennet werden: so ist kein Wunder, daß sie in dem Falle der Wissenschafft ersprießliche Dienste leiste. Wenn man sich aber die Freyheit zu philosophiren anmasset, da man doch der Philosophis. Lehrart nicht gewachsen ist; so entstehet daraus eine superficielle Abhandlung, und Ungeheuer von Meynungen. Wo die Freyheit zu philosophiren fehlt, da wird nicht selten die Cultur der Wissenschafften einem als ein Verbrechen angerechnet. Dahero böse Leute unter dem Schein der Vertheidigung der Wahrheit dergleichen gelehrten Männern, die sie aus andern Gründen hassen, vieles Unheil zuwege bringen. Hat man nicht den Socrates den Gifft-Becher zu trincken genöthiget, weil man ihn beschuldigte, er lehrte gottlose Sätze und verführte die Jugend, ungeachtet sein Ankläger Anytus aus einer gantz andern Ursache wider ihn aufgebracht war? Ist nicht der Anaxagoras, des Socratis Lehrmeister, von dem Cleonte der Gottlosigkeit beschuldigt worden, weil er von der Sonne gelehrt hatte, daß sie keine Simne und Vernunfft hätte? hat man ihn nicht ins Gefängniß geworffen und zum Tode verurtheilet? Ja! hat nicht der Aristoteles selbst, den der oberste Priester Eurymedon oder, wie er bey andern heißt, Demophilus wegen der Gottlosigkeit angeschuldiget, sich von Athen weg nach Chalcis begeben, weil er nicht wolte, wie er sagte, verstatten, daß die Athenienser, die dem Socrati so sehr feind gewesen waren, sich zweymahl an der Philosophie versündigen möchten? Doch wir kommen wieder zu unserm Haupt-Satze. Wir wollen unleugbar erweisen, daß wenn die Menschen werden anfangen, nachdem ihnen die Philos. Freyheit vergönnet worden, auch nach der Philos. Lehrart ihre Sätze vorzutragen; so werden die Wissenschafften ein merckl. Wachsthum dadurch erlangen. Wir geben hiervon folgenden Beweiß: Wer nach Philos. Lehrart philosophirt, dem sind die Logicalischen Regeln wohl bekannt, und muß auch schon eine Fertigkeit haben, sie in die Ausübung zu setzen. Folglich weiß er, ob er nach der Philos. Methode philosophire oder nicht, oder wenn er auch sich einmahl verirrt hat, so erkennt er sogleich seinen Irrthum und verbessert ihn, wie ein Rechenmeister weiß, daß er ein Exempel recht rechne, wenn er Aufmercksamkeit hierinnen braucht; oder doch allenfalls sich sogleich ändern kan, wenn er seines Fehlers erinnert wird. Dahero weil die Philos. Lehrart haben will, daß wir keine Wörter, die wir nicht genau erklärt haben, brauchen sollen; ferner keine Grund-Sätze annehmen, die nicht zureichend bewiesen sind, noch viel weniger einen Satz vor wahr halten, wenn er nicht aus zureichend-erwiesenen Gründen auf eine rechtmäßige Art hergeleitet wird; ferner daß man sich genauer Beweise bedienen soll und denen Meynungen (hypothesibus) nur in so ferne Platz geben soll, wenn sie uns den Weg zur Erfindung der Wahrheit bahnen; wahrscheinl. Sätze, die man im gemeinen Leben nicht entbehren kan, wohl unterscheiden von gewissen; daß man endlich Wörter von Sachen genau absondere: so nimmt ein Aufmercksamer leichte wahr, ob die Erklärungen, deren er sich bedienet, richtig und die Grund-Sätze zureichend bewiesen u. alle andere Sätze aus ihren gewissen Gründen hergeleitet worden sind: ob die Beweise Stich halten: ob einigen Sätzen ein Platz in dem Reiche der Wahrscheinlichkeit müsse eingeräumet werden, und ob die Meynungen (hypothes) so beschaffen sind, daß sie uns zu Erfindung

der Wahrheit den Weg bahnen, und wenn es sich solte zutragen, daß er entweder aus Vergessenheit oder aus Mangel der Aufmercksamkeit in der Anwendung der Logicalischen Regeln fehlen solte: so wird er auf Erinnern, nachdem er zu anderer Zeit ein aufgeräumteres Gemüthe zum wiederhohlten Nachdencken gebracht, seinen Fehler erkennen und dasjenige, was gefehlt ist, entweder verbessern, oder wo die Wahrheit noch nicht in seiner Gewalt ist, den Irrthum fahren lassen. Da der Sinn aller derjenigen, die sich der Philos. Lehrart bedienen, einerley ist, so wird der eine die von einem andern gelehrte Wahrheiten einsehen, und sie zur Entdeckung anderer Dinge anwenden: der andere aber den begangenen Fehler entweder anmercken oder verbessern. So wird auch derjenige, der ihn begangen, denselben einsehen, und wenn er nicht von einem andern verbessert worden, selbst ihn zu verbessern sich Mühe geben. Auf so eine Art wird mit zusammengesetzten Kräfften an Verbesserung der Wissenschafften gearbeitet. Vielleicht werden einige glauben, daß man hier von der Philos. Lehrart mehr vorgegeben habe, als die Erfahrung bestätige. Denn man mag anderer ihre begangene Fehler in noch so großer Klarheit unter Augen legen: so sind doch verschiedene Ursachen vorhanden, um derentwillen sie dieselben hartnäckigt vertheidigen. Denn wer weiß nicht, wie gemein die Klagen seyn über die hartnäckigte Vertheidigung der begangenen Fehler? Allein es scheinet vieles dem meisten Haufen und wird von ihm so vorgegeben, was sich doch nicht also befindet. Der Verstand, indem er der Herrschafft des Willens unterworffen, streubt sich nicht so sehr wider eine deutliche Wahrheit, wie man gemeinigl. glaubt. Diejenigen, die noch nie einen Beweiß deutlich haben einsehen gelernt, die wahre Logic nicht begriffen und noch vielweniger sich eine Fertigkeit dieselbe anzuwenden erworben, die bejahen gewisse Sätze nicht aus Uberzeugung ihres Verstandes, sondern aus fremden Ursachen, welche auf vielerley Art sich verändern: dahero kömmt ihr Beyfall vom Willen her, und gilt es ihnen gleich viel, ob sie eine Sache bejahen oder verneinen. Dahero wird man wahrnehmen, daß sie morgen eine Sache mit eben der Hitze vertheidigen, mit der sie das Gegentheil heute behaupten: und bey andern hefftig tadeln, ja der Höllen-Flammen würdig schätzen, was sie vor kurtzen selbst gelehrt hatten. Aber dergleichen Leute Exempel stoßen unsere Regel gar nicht um. Denn wir setzen voraus, daß derjenige, der eines Irrthums erinnert wird, die Philosophische Lehrart verstehe, und sie in die Ausübung setzen könne, und daß auch nicht weniger der andere eben die Geschicklichkeit habe, der da gewust, daß hier ein Fehler vorgefallen sey; damit er nicht aus Unwissenheit tadele, was er sehr loben würde, wenn er diese Geschicklichkeit hätte. Und man darf auch nicht besorgen, daß ein der Philosophischen Lehrart kundiger den Fehler, den er davor hält, hartnäckigt vertheidigen solte, ob er gleich der Deutlichkeit des Beweises nicht widerstehen kan, daß er einen Fehler begangen. Denn wer mit Wissen und Willen einen Irrthum vertheidigt, daß es nicht das Ansehen haben möge, als ob er geirret, der muß sich es vor eine Schande halten, daß er geirret habe. Nun aber, wenn er der Philosophis. Lehrart kundig ist, so kan er unmöglich glauben, daß andere, die sie auch verstehen, den Irrthum nicht erkennen, noch vielweniger mercken solten, daß er ihn mit Wissen und Vorbedacht vertheidigt. Dahero, weil er sich es vor eine Schande rechnet, geirret zu haben, so wird er sich es vor eine noch grössere Schande halten, daß er auf Erinnern den Irrthum nicht erkannt habe. Es ist also unmöglich, daß er den Irrthum, ungeachtet er ihn eingesehen, hartnäckigt vertheidigen solte, weil er nicht will das Ansehen haben, als ob er geirret. Die also zu thun pflegen, bey denen hat keine Uberzeugung statt, und da sie andere nach ihrer Elle abmessen, so glauben sie, sie würden ihren Beweiß-Gründen, die meistentheils die Natur der Sache nicht berühren, sondern von äußerlichen Umständen hergenommen sind, weichen. Ein der Philosophischen Lehrart erfahrner weiß, daß die von ihm begangene Irrthümer entweder dem schwachen Gedächtnisse oder dem Mangel der Aufmercksamkeit, weil das Gemüth mit andern Sorgen beladen gewesen, zuzuschreiben seyn. Dahero hält er es vor eine viel größere Schande wegen der Fehler des Willens einen erkannten Irrthum zu vertheidigen, als einen begangenen Irrthum zu erkennen und zu verbessern. **Wolffs** Philosophia naturalis sive Logica in Discurs. Prælimin. §. 169. p. 100. u. ff.

Ob die Schulen und gelehrten Gesellschafften zur Beförderung der Wissenschafften etwas beytragen?

So ein geschicktes Mittel die mündliche und schrifftliche Unterweisung in Schulen ist, schon erfundene Wahrheiten der Jugend beyzubringen, so grosse Hinderniſſe ereignen sich in diesen Gesellschafften, auf die Erfindung neuer Wahrheiten eifrigst zu dencken, und den Wachsthum der Wissenschafften und Künste zu befördern. Gemeiniglich haben Lehrer auf Schulen mit ihren angewiesenen Vorlesungen und andern ordentlichen Geschäfften so viel zu thun, daß sie auf nichts anders zu dencken Zeit haben. Nicht selten ist ihnen auch einmahl erlaubt, von den Fußtapffen und Schrifften der Alten im mindesten abzuweichen. **Franc. Baco de Verulamio**, schreibet von sich selbst in seinem Cogitatis & visis de interpretatione naturæ, sive de inventione rerum & operum, also: Cogitavit & illud in moribus & institutis Academiarum, Collegiorum & similium conventuum, quæ ad doctorum hominum sedes & operas mutuas destinata sunt, omnia progressui scientiarum in ulterius adversa inveniri. Frequentiam enim multo maximam professoriam primo, ac subinde meritoriam esse. Lectiones autem & exercitia ita disposita, ut aliud a consuetis ne facile cuiquam in mentem veniat cogitare. Sin autem alicui inquisitionis & judicii libertate uti contigerit, is se in magna solicitudine versari statim sentiet. Sin & hoc toleraverit, tamen in capessenda fortuna industriam hanc & magnanimitatem sibi non levi impedimento fore experietur. Studia enim hominum in ejusmodi locis in quorundam auctorum scripta veluti relegata esse; a quibus si quis dissentiat, aut contro ver-

seculo incrementum artium & scientiarum promovere videntur: studium experimentale & socium. - - Unitis animis, initis Collegiis, socio labore, mirum quantum profecere artes quælibet. Adeo inter Europæos eruditos hæc ratio studiorum inclaruit, ut ætate hac non solum longa messe colligere liceat inventa, & stabiliore firmius asserta in humanos usus; sed etiam ipsarum societatum condi mereatur historia. Una isthæc ratio est, & via ad pristini ævi sapientiam adspirandi, modo litteras velut rerum omnium & arcanorum vehicula iis jungamus, notitiam linguarum, & novis erutis acquisitum hæreditate liberali thesaurum adaugeamus ipsi. Und eben in dieser ietzgedachten Vockerodtischen Schrifft findet man ein gantz Capitel de necessitate & usu scientiarum litter. so in der neuen Ausgabe im 2 Theile das erste ist, und p. 52. u. f. stehet. Man lese sonderlich 3, 6 und 22 Satz p. 54, 57. 75. Sodann weiset dieser im Leben wohlverdiente Lehrer, was die gelehrten Gesellschafften fast in allen Arten der Wissenschafften vor Nutzen nach sich gezogen. Man verweiset übrigens diejenigen, so sich die Mühe geben wollen, noch einige Zeugnisse der neuesten Schrifftsteller von dem Werth und Nutzen gelehrter Gesellschafften zu lesen, auf der Prüfend. Gesellsch. in Halle 1 Probe p. 5. u. f. Der Deutschen *Act. Erudit.* 235 Th. p. 458 und auf die Hamb. Beyträge vom Jahr 1743. p. 29. und 145. Uberhaupt davon zu sagen: So würde manche Kunst und Wissenschafft, z. E. die Mahlerey- und die Bildhauer-Kunst, die Musick, die Natur-Lehre und Mathematick, nicht so hoch gestiegen seyn, wenn nicht gantze Gesellschafften daran gearbeitet hätten. Und wie viel mühsamer Untersuchungen kan man sich durch eine kurtze Unterredung mit wahrhafftig gelehrten Personen entschlagen. Ein vertrauter Umgang mit solchen, dergleichen in gelehrten Gesellschafften gefunden wird, erspart einem bisweilen so viel Zeit, als die mündliche Unterweisung der Jugend, welche in deren Ermangelung in den Schrifften herum irren, und sich wohl nie zu rechte finden würde. Auf diese Weise ist keine Ermüdung noch einiger Uberdruß im Studiren zu besorgen. Und wo schon ein Eckel an den Wissenschafften vorhanden, kan er nicht besser gehoben werden, als durch fleißige Besuchung gelehrter Zusammenkünffte, zumal wenn sich Männer von muntern und aufgewecktem Geiste darinnen befinden. In solchen Verbindungen können die grösten Schwierigkeiten, die in der Gelehrsamkeit, in der Art zu studiren, in Untersuchung einer dunckeln Materie, in Ausfertigung einer Schrifft, die viele Belesenheit, Witz und Aufwand erfordert, u. s. w. vorkommen, überwunden werden. Endlich sind auch Erfindungen, welche sich auf eine vorhergegangene gründliche Uberlegung und Prüfung vieler angesehenen Gelehrten gründen, denen offt übereilten Urtheilen anderer nicht so sehr unterworffen, als das Beginnen eintzelner, noch so gelehrter Personen. Haymanns kurtzgefaßte Geschichte der vornehmsten Gesellschafften der Gelehrten p. 15. u. ff.

Vortrefflichkeit des Besitzes der Wissenschafften.

Es ist einem Menschen nichts schöners, als Wissenschafften besitzen, und der darinnen unerfahren ist, lebt gar nicht. Als dahero der Cardinal Julianus sich eines Tages in den Büchern erlustiate, und deswegen von einem andern, (der sich destoweniger mit Lesung guter Bücher gemein machte) gefragt wurde: „Was „lieset du in denen so längst verstorbenen? So „gab er ihm die schöne Antwort: Hi fama vivunt, tu vero neque nomine neque re vivis, das ist: „Diese leben, weil sie ruhm„würdig sind, du aber lebest weder dem Na„men nach, noch in der That selbst. „ Der große und gelehrte König Alexander danckte seinem Vater nicht so viel für das natürliche Leben, als seinem Præceptor, dem Aristoteles, von dem er den Unterricht zur weisen Lebens-Art gelernet. Eine gar löbliche Rede führet auch der vornehme Römische Rechtsgelehrte Pomponius, wenn er sich L. 20. de fideicommiss. libert. also vernehmen läst: „In großer „Begierde zu lernen, als die ich allein für die „beste Art zu leben schätze, bin ich ins 78 Jahr „meines Alters gelanget, sintemal ich mich des„sen stetig erinnere, was jener Grieche saget: „Wann ich schon den einen Fuß im Grabe hätte, „so wolte ich gleichwohl noch immer etwas mehr „wissen.„ Eine solche löbliche Begierde zu denen Wissenschafften solte billig bey allen verständigen Menschen, und zuvörderst bey uns Christen zu finden seyn; darum lassen solche gar elende Merck-Zeichen ihres natürlichen Verstandes von sich sehen, welche so unvernünfftig sind, und vermeinen, einer thue schon genug in der Welt, wenn er sich nur darum bekümmert, wie er für sich und die Seinigen genugsamen Unterhalt erwerben mag, alles andere sey unnöthig. Solche Art Menschen giebt es sehr viele, man weiß aber nicht, was zwischen ihnen und dem unverständigen Viehe für ein Unterscheid zu machen sey, indem jene Art Leute nur einig und allein um die Füllung ihres Bauches gleichermassen bekümmert sind, in übrigen aber von der Nahrung und Erbauung ihres Verstandes, als der rechten Belustigung ihrer Seelen, bloß wenige oder gar keine Empfindlichkeit haben. Wir erinnern uns hierbey derjenigen Worte, welche ein gewisser Fürst gesprochen: „Ehe ich durch „Lesung guter Bücher Wissenschafften zu er„langen begunte, war ich einem unvernünfti„gen Thiere gleich zu achten, nachdem aber bin „ich erst ein rechter Mensch geworden ꝛc. „ Ein solch frey Geständniß leget jener Printz von sich selber ab, und es ist gewiß, daß ein Mensch ohne einige Wissenschafften in der Welt lebendig todt.

Gleichwie hiernächst überhaupt alle Arbeit den Menschen vom Sündlichen und Bösen abziehen kan, also haben insonderheit die Studien oder Wissenschafften diese Eigenschafften an sich, daß sie die Gemüther derjenigen, so Lust daran haben,

und

Sprung zu machen, und ist von grösserer Tiefsinnigkeit, als ein anderer, der richtig demonstrirte Wahrheiten nicht so fleißig überdacht als ein Mathematicus. Es ist gantz falsch, wenn sich die Menschen einbilden, daß nichts mehr zu erfinden übrig sey. Denn gleichwie im vorigen Jahrhunderte viele Sachen entdecket worden, welche unsere Vorfahren fast vor unmöglich hatten gehalten; Also ist kein Zweifel, daß unsere Nachkommen einstens viel Sachen wissen werden, die uns gäntzlich unbekannt sind, und darüber wir ietzund erstaunen würden. Baco de Verulamio hat gar recht, wenn er sagt, daß die meisten Künste und Profeßionen nur dem ungefähren Zufall ihren Ursprung schuldig wären, und wenn die Menschen sich bemüheten, die Erfindung hiervon in Regeln zu bringen, so würden wir darinne viel weiter Progressen machen können, als noch bishero geschehen ist. Wenn wir urtheilen, verknüpfen wir wenigstens zwey Begriffe mit einander oder trennen sie von einander, nehmlich den Begriff des Dinges, von welchem wir urtheilen und den Begriff dessen, was ihm zukommen oder nicht zukomen soll. Wenn nun diese zwey Gedancken so beschaffen sind, daß der andere nothwendig statt findet, wenn man den ersten heget, oder daß ich das andere nothwendig gedencken muß, wenn ich von einem Dinge das erste gedencke, so stimmen meine Gedancken mit einander überein: Kan ich aber das andere von einem Dinge unmöglich gedencken, wenn ich nur das erste von ihm gedencke, so streiten meine Gedancken mit einander und einer widerspricht dem andern. Wenn wir bey uns gedencken, daß etwas sey oder seyn könne, und es ist oder kan seyn, so nennen wir unsere Gedancken wahr, hingegen wenn wir etwas unmögliches vor möglich annehmen, nennen wir sie falsch; wenn aus ungewissen etwas geschlossen wird, ungewiß; und wenn wir einen Theil der Gewißheit erkennen, wahrscheinlich. Wollen wir die erfundenen Wahrheiten ordentlich mit einander verbinden und andern vortragen, so gehöret eine geschickte Methode darzu und ist nicht zu läugnen, daß, wie in allen Sachen, also auch hierinnen eine gute Ordnung gar nöthig sey. Daß man aber ohne die Materie gewisse Regeln von der Lehrart geben und sie in die Synthetische und Analytische eintheilen will: hält der Herr von Rohr in dem unten anzuführendem Buche vor gelehrte Schulfüchsereyen und ist nach seiner Meynung eben, als wenn ein Schuster nach einem Leisten allen Leuten Schuhe machen wolte, die vor iede solten gerecht seyn, ohne ihnen das Maaß dazu zu nehmen. Es ist nicht mehr als eine Methode, nehmlich die natürliche und die die Herren Mathematici bisher eintzig und allein, wiewohl einige in der Ubermaasse angewendet. Solche bestehet nun hierinnen, daß man alle Wörter und Sachen so viel als möglich wohl erklärt, alles richtig beweiset, nichts mit herein bringet, so sich zur Sache nicht schickt, und die Sachen vorträgt, wie sie entstanden, oder am natürlichsten aus einander fliessen. Das übrige ist willkürlich und hat man die Freyheit nach dem Unterscheid der Materien die Sachen zu tractiren, wie man will. Dasjenige, was ietzo ausgeführt worden, betrifft fürnehmlich die Erfindung der Wahrheit, davon niemand in Abrede seyn kan, daß sie zu Erlangung der Wissenschafft höchst zuträglich sey.

Nunmehro wollen wir specieller zeigen, wie man die Wissenschafften erlangen soll. Es geschicht dieses auf viererley Art, nehmlich

1. durch die Bücher,
2. durch eigenes Nachsinnen,
3. durch Unterrichtung und
4. durch die Erfahrung.

Bey den Büchern hat man sich in acht zu nehmen, daß man keinem eintzigen Buche traue, sondern selbst untersuche, ob die Sachen, die man in den Büchern antrifft, sich in der That so verhalten oder nicht. Wenn man in den Schrifften auch derer gelehrtesten und berühmtesten Leute einige Fehler antrifft, soll man das Vorurtheil des menschlichen Ansehens ablegen. Christliche, verständige und tugendhaffte Lehrer werden ihren Zuhörern allezeit die Vermahnung geben, daß sie die Bücher, die sie geschrieben, mit der grösten Schärffe sollen durchgehen, und nachsinnen, ob alles auch in der Natur der Sachen gegründet sey? Unverständige Lehrer aber, die da wissen, daß durch eine genauere Untersuchung ihrem Ruhme, den sie durch ihre Schrifften vermeynen erlangt zu haben, werde Schaden geschehen, lassen solche Erinnerungen unterwegens. Man lese nicht gar viel, sondern meditire mehr, auch nicht viel Bücher unter einander, vornehmlich, wenn man eine Wissenschafft nur anfängt. Denn weil ein ieder gemeiniglich andere Gründe und eine andere Lehrart hat, so kan man durch so vieles Lesen, wenn man in der Haupt-Sache noch nicht gegründet ist, leichte irre werden. Ist man in der Haupt-Sache gesetzt, so kan es nicht schaden, wenn man andere Bücher mit dabey lieset, iedoch ist nicht zu rathen, die Bücher gantz von Anfang bis zum Ende durchzulesen, denn man kan doch nicht alles behalten; sondern es ist schon genung, wenn man sie durchlauft, und dasjenige heraus sucht, was zu unserer Absicht dienet. An eines aber muß man sich gewöhnen, und da wohl zusehen, daß man das beste trifft, u. lasse man sich, weil man zu Anfang den Verstand nicht hat zu wählen, welches das beste sey, von einem gelehrten und aufrichtigen Mann eines vorschlagen. Wenn du Bücher kaufst so schaffe dir nicht sowohl weitläufftige Systemata und grosse Bücher an, als solche, die besondere Materien ausgearbeitet. Denn zum ersten vergreiffen sich in den Buchläden solche kleine Tractätgen leichter, und werden rar, da hingegen grosse Bücher wohl liegen bleiben; und zum andern sind in einer so kleinen Schrifft die Materien gemeiniglich viel besser und gründlicher vorgetragen, als in einem grossen und weitläufftigen Folianten. Doch sind grosse Bücher auch nicht stets zu verwerffen und kleine Bücher nicht zu loben, sondern man muß den Verfasser und andere Umstände in Erwegung ziehen. Aus dem Grunde recommendiret

man

Digitized by Google

man auch die Disputationes, welche man sich nach und nach vor ein leichtes Geld anschaffen kan. Wenn du ein Buch lesen wilst, so ließ vornehmlich die Vorrede, denn du trifst in derselben gemeiniglich den Grund-Riß des Buches an, du sieheſt daraus die Bewegungs-Gründe, warum der Verfasser das Buch geschrieben, und andere Dinge mehr, so dir zu wissen gar nöthig und nützlich sind; hernach das Register, als aus welchen du die Materien, so in dem Buche abgehandelt, erkennen kanst. Endlich lauf das gantze Buch durch und ließ diejenigen Materien, die du am besten verstehest, so kanst du leicht wissen, wie die übrigen ausgearbeitet, und bist vermögend, von dem gantzen Buch ein geschicktes Urtheil zu formiren. Unterlaß nicht einige Journale zu lesen, so von den Schrifften derer Gelehrten urtheilen und deren heutiges Tages in grosser Menge heraus koñen, denn du kanst aus denselben bisweilen von allerhand Büchern eine ziemliche Nachricht und ein gutes Licht bekommen; doch traue auch nicht allezeit ihren Urtheilen, sondern bediene dich deines eigenen Nachsinnens darbey und untersuche, in wie weit ihr Urtheil gegründet oder nicht, weil öffters Partheylichkeit dabey mit unterlaufft und ein gebunden Exemplar des Verfassers an den Recensenten ein gutes Urtheil bisweilen auszuwürcken vermögend ist. Es ist nicht undienlich diejenigen Schrifften zu lesen, so zur Erklärung des Buchs, daran du dich gewöhnen wilst, geschrieben sind, als Noten, Commentarios u. s. w. Weil du in denselben vieles erkläret antreffen wirst, darüber du sonst lange Zeit zubringen müsteſt, ehe es durch eigenes Nachsinnen heraus brächteſt. Doch must du dich bey denen Streitigkeiten nicht lange aufhalten, sondern nur dasjenige heraus suchen, so zur Erklärung des Buches dienlich. Der Weg die Wissenschafften durch die Bücher zu erlangen ist wohl am geschwindeſten, denn du kanst aus den Büchern in kurtzer Zeit lernen, darzu sonst vieles Nachsinnen und lange Erfahrung erfodert würde.

Der andere Weg die Wissenschafften zu erlangen ist durch Meditiren oder eigenes Nachsinnen. Wir wollen mit wenigen in so weit es zu unsrer Absicht dienlich unsere Gedancken hierüber eröffnen. Was man durch eigene Meditation heraus bringet, weiß man zwar am gründlichſten und genauer, als was man von andern Leuten lernet. Allein es ist auch durch einen Umweg gegangen, wenn man eine Wissenschafft durch eigenes Nachsinnen penetriren will. Am besten ist es, wenn das Nachsinnen mit den Büchern und der Unterrichtung vereiniget wird. Zum Nachsinnen wende vornehmlich die Früh-Stunden an, weil da das Gemüthe am besten aufgeräumt ist, aber meditire nicht nach der Mahlzeit, weil durch die zerstreueten Lebens-Geister die Dauung verhindert wird, ingleichen auch nicht bey der Schlaffens-Zeit, denn du hierdurch an der Ruhe gestört und das Gemüthe geschwächt wird. Hänge denen Gedancken nicht länger als eine oder zwey Stunden nach und nimm alsdenn zu deiner Veränderung und Gemüths-Erquickung etwas anders vor. Da auch alles seine Zeit hat, so hüte dich, daß du nicht, wie einige Speculativische Köpffe zu thun pflegen, meditireſt, wenn du in Gesellschafften bist, denn du machst dich hierdurch bey den Leuten lächerlich, sondern sey Herr über deine gelehrte Gedancken. Es liegen zwar nach der Meynung einiger Weltweisen, die Ideen aller möglichen Dinge in unserer Seele vergraben, die man durch fleißiges Nachsinnen herausbringen kan. Doch ist auch gewiß, und wird durch die Erfahrung bestätiget, daß einer immer eine geschicktere Fähigkeit zur Erfindung dieser oder jener Wissenschafft in seiner Seele habe als der andere. Denn es hat der allweiseſte Schöpffer, wie in andern Stücken, also auch hierinnen die Gaben unterschiedlich ausgetheilet. Wenn alle Menschen zu gewissen Wissenschafften gleiche Geschicklichkeit und Lust hätten, würden einige gar nicht exerciret werden. Wer durch eigenes Nachsinnen in den Wissenschafften glücklich fortgehen will, muß durch die wahre Vernunfft-Lehre oder Mathematick eine gute Methode in Kopf bekoñen haben, wie er aus bekañten Wahrheiten unbekañte heraus ziehen, ingleichen die Sachen in einer unzertrennten und beständigen Verknüpffung mit einander verbinden soll. In manchen Wissenschafften haben eigene Gedancken bloß und allein gar nicht statt, sondern sie müssen andere Wahrheiten zu ihrem Grunde haben, vermöge welcher man durch vernünfftige Schlüsse und Folgerungen nur immer mehr heraus zieht. z. E. In der Gottesgelahrheit muß die heilige Schrifft der Grund seyn, sonst läufft es auf schwärmerische Offenbahrungen und fanatische Einbildungen hinaus. Ingleichen werden in der Rechts-Wissenschafft, da in Ansehung der Rechtssprechenden und das Recht vortragenden Juristen die bekanntgemachten Gesetze der Grund seyn müssen, die eigenen Gedancken, sie mögen so scharffsinnig seyn als sie wollen, nicht angesehen, wenn sie den Lands-Gesetzen und Verordnungen zuwider sind. Aber bey der Artzeney-Kunst wäre wohl zu wünschen, daß die Herren Aertzte durch genaue und scharffsinnige Betrachtungen dieselbe auf gründlichere Grund-Sätze baueten, und von den Lehr-Sätzen des Galeni und Hippocratis, als deren Weltweisheit auf schlechten Gründen stehet, fast gantz abgiengen.

Der dritte Weg gelehrt zu werden, ist durch mündlichen Unterricht. Dieses aber wiederum auf unterschiedene Weise. Entweder die Lehrer bringen einem etwas bey, durch bloße Discourse, indem sie über anderer Leute Bücher lesen und dieselbe erklären oder über ihre eigene, oder indem sie ihre Gedancken ihren Zuhörern in die Feder vorsagen. Der Weg, in Unterredungen einem etwas beyzubringen, ist bloß vor Leute, die vor dem Studieren einen Eckel haben, sich nicht die Gedult nehmen können, in Büchern zu lesen oder mit Aufmercksamkeit einen Lehrer ein oder etliche Stunden anzuhören, sondern gleichsam im Spielen und ohne Mühe gelehrt werden wollen. Nun ist es zwar einerley, ob man einem Lehrer in einer ordentlichen Vorlesung eine Zeitlang mit Aufmercksamkeit zuhöret, oder ob man die Sachen durch Discourse in Kopf bekömmt, aber es wird lange Zeit erfordert, auf solche Art etwas zu lernen, denn der Lehrende muß viele andere Worte in

seinen

seinen Unterredungen vorbringen, nur damit er Gelegenheit habe, etwas von den Wissenschafften, so er dem andern beybringen will, mit einfliessen zu lassen. Uberdieß gehöret ein sehr geschickter Lehrer darzu, der die Sachen in einer guten Ordnung vorzutragen wisse, und bestehet das vornehmste Kunststücke, wenn ein Lehrender solche Leute vor sich hat, darinnen, daß er ihnen richtige und wenige Grund-Sätze giebt, und zeigt, wie sie aus solchen viele Schluß-Sätze vor sich selbst ziehen können; ingleichen alles so deutlich und leichte vorträgt, als nur möglich ist, und in seinem Vortrage sich der gewöhnlichen und solchen Leuten bekannten Redens-Arten bedienet, hingegen alle gelehrtklingende und Schulfüchsische Wörter, so viel es seyn kan, vermeidet. Endlich muß er auf die Anwendung kommen, und nach eines ieden Beschaffenheit weisen, was sie von diesen ihnen beygebrachten Wissenschafften im menschlichen Leben vor Nutzen zu erwarten haben; denn der Bewegungs-Grund, der vom Nutzen hergenommen wird (argumentum ab utili), ist am kräfftigsten die Leute zu etwas anzufrischen. Es versehen es aber die meisten Lehrer hierinnen, weil die wenigsten selbst wissen, was diese oder jene Wissenschaft dem menschlichen Leben vor Nutzen schafft; und sind wir versichert, daß manche Standes-Personen es in ihren Wissenschafften viel weiter würden gebracht haben, wenn ihre Lehrer nicht selbst Schuld daran gewesen und ihnen allzu pedantische Sachen in einer ungeschickten und albern Lehrart vorgebracht hätten. Herr Wagenseil hat von der Belehrung eines Printzen, so vor allem Studieren einen Abscheu hatte, ein Buch geschrieben; er zeiget darinnen, wie man einem Printzen, der zum Kriege, zur Jägerey oder zu Wollüsten nur Lust hat, allerhand nützliche Wissenschafften im Spielen gleichsam beybringen könne. Herr von Rohr urtheilet davon, daß ob er gleich in einem und andern gar gute Gedancken und artige Sachen vortrage, dennoch kein Zweifel wäre, daß man diese Materie auf eine gründlichere und mehreren Nutzen bringende Lehrart, als des Herrn Wagenseils seine ist, vortragen könne. Wenn man die Leute durch Unterredungen unterrichten will, muß man sich sonderlich bemühen, daß sie die Sachen mit Verstande lernen, und es nicht bloß auf das Gedächtniß ankommen lassen. Denn weil solche Leute nicht das gelernte zu wiederholen pflegen, müssen sie die Sachen fein ordentlich, wie sie am besten aus einander fliessen und mit einander verknüpft sind, in Kopf bekommen, denn ihnen sonst dasjenige, was sie gelernet, nicht viel helfen wird. Ferner hat ein Lehrer bey solchen Leuten auch dahin zu sehen, daß er ihnen zu der Zeit, wenn sie nicht rechte Lust dazu haben, nichts vorsaget, sondern sie lieber, wenn er sie zu dem Studieren geneigt antrifft, desto länger anhält. Bey einigen, die vor denen Wissenschafften so einen grossen Eckel haben, muß man es machen, wie es die Aertzte mit den Pillen oder andern herben Artzeneyen bey zärlichen Leuten zu machen pflegen, indem sie die Pillen in gebackene Pflaumen einwickeln, daß die Patienten den herben Geschmack derselben nicht empfinden; Also muß man auch bey denen, die vor dem Lernen einen Abscheu haben, die Wissenschafften gleichsam in lauter lustige Reden einwickeln, damit sie sich nicht einbilden, daß sie Wissenschafften lernen, und unvermerckt, ja gar wider ihren Willen etwas fassen mögen. Wenn du bey Leuten, die über Bücher lesen, etwas lernen willst, must du eigentlich, um rechtschaffenen Nutzen von einer Vorlesung zu haben, drey Stunden dazu anwenden, als erstlich eine Stunde vor der Vorlesung. In derselben must du dich vorbereiten, dasjenige, was erklärt werden soll, mit Bedacht lesen und untersuchen, wie viel du davon verstehest oder nicht. Wo du merckest, daß einige sehr schwere und dunckele Stellen sind, so notire dieselben mit einem Bley-Stifft, damit du bey derselben Erklärung desto genauer acht darauf geben mögest. In der Stunde, wenn du höreſt, biß aufmercksam, schreibe aber nicht viel von des Lehrers geführten Reden auf, sondern gieb nur acht auf die Erklärung des Buchs. Nach geendigter Vorlesung wiederhole das gehörte zu Hause, und untersuche, ob du nun alles wohl verstehest. Befindest du, daß hier und da einige Scrupel noch übrig sind, so bitte dir die Erklärung davon aus entweder bey deinem Lehrer oder bey andern, zu denen du das Vertrauen hast, daß sie mehr verstehen als du. Auf die Art wirst du von deinen Collegiis guten Nutzen haben. Verlangest du aber eine Probe zu wissen, ob du den dir erklärten Schrifftsteller recht verstehest, so lehre entweder einen andern, oder thue, als wenn du Zuhörer vor dir hättest, denen du das Buch, darüber du gehöret, wiederum erklären solteſt. Denn da wirst du dahinter kommen. Bisweilen wirst du dencken, du verstehest eine Sache, wenn du sie aber wirst aussprechen, und andern vortragen sollen, wirst du sehen, woran es dir fehlet. Höre über dasjenige Buch, so am meisten zu deiner Absicht dienlich ist, und bey denen gelehrteſten und verständigſten Leuten den gröſten Ruhm in der Welt erlanget hat, welches du bald erfahren kanst, wenn du berühmter Leute Urtheile davon höreſt oder lieſeſt. Doch gilt es endlich gleich, du höreſt worüber du wolleſt, wenn du nur dasjenige, so dir erklärt wird, wohl verstehen lerneſt, denn wenn du eins verstehest, so verstehest du gemeiniglich die andern auch, so von dieser Materie handeln. Erwehle dir denjenigen Lehrer, welcher in derselben Wissenschafft, die du begreiffen wilst, am berühmteſten, dabey fleißig und aufrichtig ist, auch eine gute Art hat, dasjenige, so er weiß, andern wieder vorzutragen. Es ist gut, wenn du über eine Wissenschafft etliche mahl hören kanst, und wolten wir dir wohl rathen, daß du zu Anfange denjenigen aussucheſt, der die Gabe hat, eine Sache deutlich vorzutragen, ob er gleich sonst eben kein Stern der ersten Größe ist; denn grundgelehrten Leuten, weil sie ihre Gedancken an lauter abstracte Dinge gewöhnet haben, fehlt es öffters an einem guten Vortrage, und können sie sich, so gerne sie auch wolten, nicht allezeit deutlich erklären, hingegen ein anderer richtet sich bisweilen besser nach eines seiner Fassungs-Krafft und hat eine bessere Lehrart. Hast du aber bey einem solchen einen guten Vorschmack der Wissen-

schafft

und andere hierzu dienliche Mittel und Umstände. Julii Bernhards von Rohr Einleitung zu der Klugheit zu leben. L. V. §. 9 - 56. p. 95. seq. Kemmerichs Academie der Wissenschafften, I. Eröffn. I. B. V. C. p. 38. seq. Grotius de instituendis studiis & de methodo studiorum. Fleury du choix & de la conduite des Etudes in 12. le Clerc Pensées sur la necessité & sur la maniere d'etudier. St. Evremond de l'Etude & de la conversation in seinem Melange curieux Tom. I. Entretiens sur les sciences. Großers Einleitung zur Erudition, I. Gespräch. Rechenberg de studiis Academicis in 12.

Bey den Wissenschafften hat man auf deren Nützlichkeit zu sehen.

Alle Wissenschafft, auf die ein Gelehrter seinen Fleiß zu wenden Ursache haben soll, muß einen wahrhafften Nutzen haben; dieweil der Zweck aller Erkenntniß des Verstandes die Beförderung wahrer Weisheit unter den Menschen ist; diese aber auf die Erlangung wahrer Glückseligkeit eintzig abzielet. Ob nun eine erkannte Theoretische Wahrheit einen Nutzen habe, und was vor einen; kan. wenn dieser nicht unmittelbar in die Sinne fällt, nicht anders als aus den Theoretis. Wahrheiten durch practische Schlüsse erkennet werden. Dahero verdient sonder Zweifel die Lehre von den practischen Schlüssen eine besondere Aufmercksamkeit, um in allen gelehrten Abhandlungen den Nutzen derer vorgetragenen Wahrheiten in den Geschäfften dieses Lebens erfinden und darthun zu können. Es ist dahero nicht zu billigen, wenn Aristoteles diejenige Wissenschafft, die seiner Meynung nach nicht etwan wegen einiges Nutzens, sondern bloß wegen ihrer selbst, und damit man sie nur wissen möge, gelernet werde, (worunter er die Metaphysick verstehet) allen andern vorzieht. Er spricht: τῶν ἐπιστημῶν δὲ τὴν αὐτῆς ἕνεκεν, καὶ τὴν εἰδέναι χάριν αἱρετὴν μᾶλλον εἶναι σοφίαν ἢ τὴν τῶν ἀποβαινόντων ἕνεκεν. „Unter den Wissenschaff„ten sey diejenige, die ihrer selbst wegen, und sie „nur bloß zu wissen schätzbar sey, eine größere Weis„heit als welche wegen gewisser Zufälligkeiten er„lernet wird.„ Ingleichen ἐπεὶ διὰ τὸ φεύγειν τὴν ἄγνοιαν ἐφιλοσόφησαν, φανερὸν ὅτι διὰ τὸ ἐπίστασθαι ἐδίωκον καὶ οὐ χρήσεώς τινος ἕνεκεν. „Wenn man die Unwissenheit zu vermeiden am „ersten der Weltweißheit obzuliegen angefangen „hat; so ist klar, daß man des Wissens selbst „wegen nach der Wissenschafft gestrebet hat, „nicht aber einiges Nutzens wegen.„ *Metaphys.* L. I. C. II. Wenn ja eine Wissenschafft seyn soll eines Guten, das nicht wegen eines andern, sondern wegen seiner selbst zu suchen ist, so ist solche Wissenschafft keinesweges die Metaphysic, sondern die Ethick, als welche von dem höchsten Gute, das ist, von dem letzten Zwecke aller Menschen handelt. Jedoch ist auch solchenfalls nicht die Wissenschafft dieses Guten, sondern die Erlangung und der Genuß desselben dasjenige, was nur seiner selbst wegen zu suchen ist, weil alle Wissenschafft nur ein Mittel ist. Also ist keine Wissenschafft, die nur ihrer selbst und keines andern Nutzens wegen solte zu suchen seyn. Jedoch man hat sich billig zu hüten, daß man sich in Beurtheilung der Nützlichkeit oder Unnützlichkeit der Wahrheit nicht übereile. Einige Wahrheiten haben einen unmittelbaren Nutzen, nehmlich die Practischen, den also ein ieder alsofort zu erkennen fähig ist. Andere hergegen haben einen mittelbaren Nutzen, der allererst durch einige Folgerungen sich äußert, in welche Classe die meisten theoretischen Wahrheiten und insonderheit ihre erste Gründe gehören; deren Wissenschafft die Unwissenheit immer vor unnützlich anzusehen pfleget. Gracian Max. 67. die 1. Anmerckung. Zudem wird der gute Nutzen vieler Wahrheiten allererst mit der Zeit entdecket, welches nicht geschehen kan, wenn man sie nicht vorher, ehe noch ihr eigentlicher Nutzen bekannt ist, weiß, oder wenn man sie alsofort, wenn sich nicht sogleich bey der ersten Betrachtung ein Nutzen zeiget, als unnütze Grillen verwirfft. Dahero dann nicht derjenige vor einen Grillenfänger zu achten, der, wenn er Muße dazu hat, hier und da eine Wahrheit untersucht, von welcher zur Zeit auch noch kein würcklicher Nutzen bekannt ist: sondern vielmehr derjenige, der wie Aristoteles mit der Metaphysic that, auch in offenbarlich nützlichen Wissenschafften außer dem Wissen keinen weitern Nutzen suchet, sondern diesen, wenn er sich ja wider Vermuthen findet, vor ein Nebenwerck hält, auf welches er gar nicht als auf einen Zweck des Wissens zu sehen Ursache habe. Man soll also nicht leicht eine Wahrheit an sich selbst und schlechterdings vor unnütz schelten, da man nicht leicht bey einer ein mehrers wird erweisen können, als daß man zur Zeit noch keinen Nutzen derselben wisse, oder daß sie diesem und jenem Menschen, ingleichen zu denjenigen Zwecken der Menschen, von denen man etwan Wissenschafft hat, nicht dienlich sey. Niemand aber kan von allen Zwecken aller Menschen Wissenschafft zu haben sich rühmen: Also kan auch niemand sagen, daß ie eine Wahrheit an sich selbst und gäntzlich unnütze sey. Müllers Philosophische Wissenschafften Th. I. C. XVII. p. 528.

Nutzen der Wissenschafften zum Aufnehmen eines Staats.

Daß sich die Begierde etwas zu wissen, bey denen meisten Menschen finde, ist wohl eine unläugbare Wahrheit. Ob es aber eine Liebe zu wahren Wissenschafften sey, hieran lassen uns die Exempel gantzer Nationen, die in der tiefsten Barbarey gestecket, und davon zum Theil zur Zeit noch nicht befreyet, zweifeln. Wenig würden sich denen Studien ergeben, wenn gute Auferziehung nicht das beste beytrüge, und sie darzu anhielte. Ja, wer auch eine Wissenschafft treibet, thut solches insgemein seinen verdorbenen Neigungen zu gefallen, um dadurch Reichthum, Ehre, Zeitvertreib zu erlangen. Nichts destoweniger ist deren Nutzen so groß, daß man ihrer nicht entbehren kan, und die tägliche Erfahrung mag nur die Frage, ob einem Staate nützlich, daß die Wissenschafften darinnen

wohl

Digitized by Google

regieret haben, als auch von solchen, welche bey wenig, oder keiner Gelehrsamkeit, dennoch gar löbliche Regenten gewesen, entdecken kan. Indessen treffen es diejenigen am wenigsten, welche alle gelehrte Wissenschafften bey hohen Häuptern für lauter Schaden halten. Zwar ist eine gesunde und richtige Vernunfts-Einsicht, wie bey iedermann, also zumahl bey großen Herren eine solche Gabe, welche an sich für aller Gelehrsamkeit einen mercklichen Vorzug, mithin jener Staats-Mann in so ferne gantz recht hat, wenn er schreibet: "Es könne GOtt einem Lande keine größere Plage zuschicken, als einen unvernünfftigen Fürsten." *Comines* Mem. Liv. 2. Ch. 6. Man darf aber solches nicht also deuten, als wenn ein guter Verstand durch nützliche Wissenschafften nicht unendlich gezieret, und zu mehrerer Gewißheit und Ausbreitung befördert werden könne. Denn, wie eines theils niemand abredig seyn kan, daß Verstand, ohne Erfahrung, nur ein halbes Werck sey: also ist nicht weniger ausgemacht, daß man öffters, in einem Tage, aus anderer geprüfften Lehren und Schrifften, größere Weisheit und Nutzen schöpffen kan, als wenn man über dergleichen Materien, zehen Jahr lang, seinen eigenen Begriffen und Einfällen nachgehänget hätte. Hierbey bringet aber die Sache selbst mit sich, daß nicht alle Wissenschafften die Ausmerckſamkeit eines zum Landes-Regimente gewidmeten, oder an dessen Ruder bereits sitzenden Printzen erheischen. Viele, ja die meisten können demselben, außer einem Historischen, oder sonst kurtzen Begriffe zur Nachricht und äußerlichen Wohlstande, ohne Schaden unbekannt bleiben. Andere Wissenschafften hingegen sind in Absicht auf eine gedeyhliche Regierung, entweder schwerlich oder gar nicht entbehrlich; und von solcher beyderley Gattung wollen wir allhier das nöthigste berühren.

Wir zehlen zuerst dahin eine zulängliche **Wissenschafft von derer Europäischen Staaten Beschaffenheit und Kräfften, und zumahl deren politischen Regimente.** Denn, obgleich mancher dafür halten möchte, daß zum Exempel ein Deutscher Reichs-Fürst, wenn derselbe denen Pflichten, worzu ihn die Grund-Gesetze, und übrige Verfassung bey solchem Reiche anweisen, sich gemäß bezeuge, an den Schutz und an das Schicksal dieses großen Staats-Cörpers sich geruhiglich halten, mithin wegen derer auswärtigen Staaten, in so ferne gantz unbekümmert seyn dürffe; so wird man doch bald andere Gedancken fassen, wenn man erwegen will, daß die wichtigsten Religions- Erbschaffts-Kriegs- und andere Angelegenheiten derer Deutschen Häuser fast iederzeit in die großen Welt-Händel derer andern Europäischen Staaten mit eingeflochten, daher von diesem, wornach man die Sachen entweder klüglich oder unbedachtsam betreiben lassen, bald unterstützet, bald behindert worden. Wenn nun der Einfluß derer auswärtigen Staaten in die Deutschen Geschäffte so unumgänglich ist, wie solte es geschehen, daß ein Deutscher Fürst sich dessen klüglich zu Nutze machen könnte, woferne derselbe nicht einen hinlänglichen Begriff von jener ihrer Macht und Neigung unter sich gefasset hätte? Ferner zehlen wir unter die nöthigen Regenten-Wissenschafften, eine **diensame Nachricht von denen guten und bösen Regenten alter und neuer Zeiten.** Denn weiln große Herren nicht gerne lebendige Lehrer, noch weniger aber lebendige Tadler leiden mögen, so dienen jene Exempel um so kräfftiger, als sie ohne Besorgniß einiger Beschämung sich daher unterrichten, und was sie bey ihrer Regierung sowohl nachahmen, als fliehen müssen, gleichsam in einem Spiegel erblicken können. Es hat solchemnach jener kluge Geschicht-Schreiber völligen Grund, wenn er also urtheilet: „Es sey ein wichtiger Vortheil, „wenn ein Fürst, in seiner Jugend, in denen „Zeit-Geschichten sich fleißig umgesehen habe, in„dem dieses, (wie er kurtz hernach hinzufüget) „eines derer trefflichsten Mittel, und einen Men„schen klug zu machen, abgebe, als welcher dar„aus, und zumahlen aus denen löblichen Exem„peln seiner Vorfahren, die Vorschrifften zu „einem klüglichen und tapffern Betragen ablernen könne." *Comines* Mem. L. II. Ch. 6. Noch mehr ist einem Fürsten nöthig, eine **umständliche Nachricht von dem Ursprunge, Anwachse und gegründeten Ansprüchen seines Hauses.** Es ist wahr, man fänget aller jungen Printzen Erziehungen, bey verständigen Jahren, mit dergleichen Geschichten an; aber, wenn man es recht beleuchtet, gemeiniglich in unrechter Absicht, mithin entweder mit Schaden, oder ohne Frucht. Anstatt, daß man einem jungen Fürsten in denen Vorbildern seiner Ahnen die fast durchgehends kleine Anfänge zu seiner Demüthigung; die Frömmigkeit, Tugend- Liebe, Helden- Muth und Arbeitsamkeit zur Nachahmung; die Uppigkeit, und die beyläuffige Verschwendung in allerley Fällen, die Ungerechtigkeit nebst ihrer Folge, die Trägheit in Regiments-Geschäfften, und viel andere, in denen Geschichten häuffig am Tage liegende Fehler, zur Vermeidung und Abscheu vorbilden und einprägen solte; So pflegt man dieselben mit den gemahlten Hülsen einer hohen Ankunfft, mit der Dunst eines alten Stammes, mit blutigen Gefechte und bösen Kriegen, mit herrlichen Aufzügen und prächtigen Ritter-Spielen, und was mehr dergleichen, weder zur wahren Größe eines Regenten, noch zur Glückseligkeit seiner Unterthanen behuffiger Erzehlungen sind, gleichsam einzuschläffern und truncken zu machen.

Hiernächst vergisset man zwar eben so wenig, großen Herren von ihrer Häuser alten Gerechtsamen, Ansprüchen und Forderungen ein langes und breites vorzusingen; daß aber, und warum von solchen das meiste abfällig und vergebens sey, solches wird denenselben eben so selten vorgestellet, und aus dem Sinne geredet, als man, wie zu denen übrigen, entweder auf bessern Grunde bestehen, oder wenigstens besser auszuführenden Rechten zu gelangen sey, ohnverdächtige und nachhaltige Mittel an Hand giebet. Darum

muß

die Herren Mediciner bey der Anatomie der Menschen, Thiere und Kräuter, bey den Kranckheiten und Sterben der Menschen; und die Hauswirthe bey ihren Hauswirthsschaffts-Sachen dieses in acht, und zeigten, daß alles, was GOtt in dem Reiche der Natur verordnet, das allerbeste sey; so würde auch die Natur-Wissenschafft ein Lehrmeister der Morale werden, Gleichwie das natürliche Recht aus Erkenntniß der Vollkommenheiten GOttes herfliesset, und uns antreibet, daß wir unsere Handlungen dem göttlichen Willen gemäß einrichten sollen, so solten und könten auch die Moralisten ihren Schülern mehr Anleitung geben, wie sie bey ihren Handlungen auf die Leitung und Regierung GOttes mehr acht haben, und sich dieser Erkenntniß zu ihrem Trost und zu ihrer Hoffnung in Widerwärtigkeiten, zu ihrer Warnung bey bösen Actionen und zur Freude und Vergnügen bey den tugendhafften Handlungen zu Nutze machen solten. So könte man auch auf diese Art bey der Vernunfft-Lehre, bey der Rechtsgelahrheit, und mit einem Worte bey allen Wissenschafften die Ehre GOttes befördern. Man darf nicht glauben, als ob die Weltweisheit und die Gottesgelehrsamkeit mit einander verwechselt würden. Nein im geringsten nicht, es würden deswegen doch beyde abgesondert bleiben. Es gehöret allerdings zur wahren Weltweisheit mit, daß man die Eigenschafften GOttes erkennen lernt; die Erkenntniß GOttes bahnet uns einen Weg zur bessern Erkenntniß der Natur, und die Erkenntniß der Natur muß uns auch zur Erkenntniß des Schöpfers anleiten. Es ist hier immer noch gar viel zu thun, und die wenigsten Bücher sind mit dergleichen Anmerckungen und Conſectariis angefüllet. Man kan auch bey demjenigen, was unsere Vorgänger hierinnen geleistet, noch gar viel hinzu setzen. Der Nutzen dieser Lehrart ist sehr groß, immaßen die Gnade hernachmahls, die auf solche Art zur Liebe und zum Lobe GOttes schon zugerichtete Natur desto eher vollkommener machen kan. Wer dergleichen Arbet über sich nehmen will, muß scharffsinnig seyn, um in die Verknüpfung und den Zusammenhang der Dinge recht einzudringen, und einen aus dem andern schlüssen zu können.

II. **Bemühe dich, die Wissenschafften zu deiner Selbst-Erkenntniß, und zur Beförderung deiner Glückseeligkeit anzuwenden.** Der Grund hiervon ist, weil wir zu keinem andern Endzweck von dem grossen GOtt in die Welt gesetzet worden, als GOttes Ehre, unsere und unsers Nächsten Glückseeligkeit zu befördern. Es suchen auch alle vernünfftige und unvernünfftige Menschen die Glückseeligkeit, nur auf unterschiedene Weise; die unvernünfftigen suchen sie ausser sich, die vernünfftigen in sich, das ist, jene in solchen äusserlichen Dingen, dadurch ihre äusserlichen Sinnen und Paßionen ergötzet und gestillet werden, die vernünfftigen aber vornehmlich in der Gelassenheit und Vergnügung des Geistes, iedoch bemühen sie sich auch, die Stücke der äusserlichen Glückseeligkeit, so viel sie zu erreichen fähig, und mit der Gemüths-Ruhe vereinbart werden können, zu erlangen; jene durch unzuläßliche, diese aber durch zuläßige Mittel; jene suchen eine beständige Glückseeligkeit bis an ihr Ende, und finden sie niemahls, diese aber eine Zeitlang, und finden und behalten solche. Diese kleine Ausschweiffung, die eigentlich in die Moral läufft, wird dem Leser nicht entgegen seyn. Nun aber wieder auf den Weg zu kommen so ist gewiß, daß eine genaue Selbst-Erkenntniß ein grosses mit beyträgt zur Beförderung unserer Glückseeligkeit, und sind daher auch alle unsere Wissenschafften nach diesen beyden Stücken einzurichten. Bey der Vernunfft-Lehre muß man seine Gemüths-Kräffte, seine Kranckheiten und seine Gebrechen, auch überhaupt die Stärcke und Schwäche seines Verstandes kennen lernen. Man muß auch in Ansehung der Medicin dasjenige kennen lernen, was seinem Leibe und seiner Gesundheit zuträglich oder schädlich sey. Vornehmlich muß man sich aus den allgemeinen Regeln der Moral und Politick nach seiner Selbst-Erkenntniß eigne moralische und politische Regeln aufsetzen, die nach seinen Umständen recht eingerichtet seyn. Eine Special-Moral und Politick wird einem bessere Dienste leisten, als wenn man hundert andere moralische Bücher durchstudiret. Man muß alle Tage eine eigene Zeit darauf wenden, da man seine begangene Fehler untersuchet, und zu deren künfftiger Abstellung neue Regeln und Maximen der Klugheit ausdencket.

III. **Applicire die Wissenschafften auf die Art, daß nicht allein dein Verstand unmittelbar dadurch geschärffet, oder dein Wille verbessert, sondern auch andere Stücke der zeitlichen Glückseeligkeit dadurch erreicht werden; insonderheit applicire sie so, daß du mit den erkannten Wahrheiten auch etwas in der Welt erwerben mögest.** Unsere Intention gehet nicht dahin, daß man bey den Wissenschafften, die nöthigen Theorien, die Principia, Grund-Sätze, Lehr-Sätze und ihren Beweiß unterlassen, und nur auf solche Regeln sehen solte, dadurch man sich Geld verdienen könte. Dieses ist einem Gelehrten nicht anständig, immaßen alle gründliche Erkenntniß versäumt würde, und die Wissenschafften wie Handwercke tractiret würden. Es dürfften auch solche Handwercks-Gelehrte von andern gründlichen Gelehrten vor gar schlechte Leute gehalten werden. Sondern wir behaupten nur, daß ein Gelehrter bey den Wissenschafften, die er excoliret und die er gründlich studiret hat, auch solche Anwendungen vereinigen soll, mit denen er sich, wenn er sonst kein Vermögen dabey hat, etwas erwerben kan. Es ist gewiß eine Schande, wenn mancher Meister der sieben freyen Künste bey seinem gantzen Kram der Wahrheiten betteln gehet, und sich damit nicht so viel verdienen kan, als ein Tagelöhner mit seiner Hand, oder ein Künstler mit einer eintzigen Kunst. Wir wissen wohl, daß man die Wissenschafften nicht deswegen in der Welt studiret, daß man reich werden will, und daß man die Wahrheit um ihr selbst willen erkennen und studiren soll; wir wissen aber auch, daß man viel vernünfftiger handelt, wenn man zu einerley Zeit, und mit einerley Handlung viele Endzwecke zugleich erreichen kan, und daß es gar wohl angehet, daß man

Digitized by Google

man die Wissenschafften nach dem Zusammenhange ihrer Wahrheiten gründlich einsehen, und dennoch auch solche Ausübungen damit vereinigen kan, dadurch man sich zu seiner Zeit, wenn mans verlangt, Nutzen schaffen möge. Es ist dieses auch eine Ehre vor die Wissenschafften, und wird mancher dadurch desto eher zu ihnen angetrieben, wenn er siehet, daß ein Gelehrter sich und andern Leuten nützlich seyn kan. Diesemnach müssen die Physici nicht bloß bey ihren Erklärungen, Regeln und Theorematibus bleiben, sondern sie müssen auch solche Experimente anzugeben wissen, dadurch in der Hauswirthschafft, in dem Commercien-Wesen, bey den Bergwercken, bey der Apothecker-Kunst, und bey andern Künsten manches nützliche zu Verbesserung der Privat-Einkünffte und der Landes-Oeconomie an Tag gebracht werden kan. Die Experimenta lucifera müssen nach und nach zu experimentis lucriferis werden. Die Mathematici müssen mit ihren Lehr-Sätzen, Demonstrationen, calculo und Praxibus auf dem Papiere auch die Praxes auf dem Felde zu vereinigen wissen, sie müssen geschickt seyn, Felder in Grund zu legen, Häuser, Schlösser, Lust-Gärten, Brücken, Wasser-Künste und Wasserleitungen, auch allerley nützliche Machinen anzugeben, sie müssen den Festungs-Bau, die Disponirung der Feuerwercke, und die Verfertigung mancherley optischer Erfindungen verstehen, damit sie zu Krieges- und Friedens-Zeiten gebraucht werden können. Die Juristen müssen nicht blos in den Römischen Antiquitäten bewandert seyn, und die Gesetze aus dem Corpore Juris verstehen und inne haben, sondern auch die Geschicklichkeit besitzen, in mancherley streitigen Fällen unter hohen Standes-Personen und Privat-Leuten Consilia und Deductiones aufzusetzen, Urtheile und Bescheide abzufassen, und mancherley Juristische Concepte von Contracten, Testamenten, Obligationen, Suppliquen, Instructionen u. s. w. zu verfertigen. Die Medici müssen nebst der Erkenntniß der Kranckheiten und der Artzeney-Mittel, allerhand Chirurgische und Anatomische Handgriffe verstehen, und mancherley Medicamente an Tincturen, Extracten, Latwergen, ingleichen an Essentien, Balsamen, Aquaviten, und andern, was so wohl zur Gesundheit als auch zur Galanterie vor reiche und vornehme Leute gehöret, zu präpariren wissen.

IV. **Bemühe dich überhaupt alle Wissenschafften und alle Lehr-Sätze zur Ausübung anzuwenden.** Keine Theorie ist vor gut zu achten, die nicht auch in Praxin gesetzt werden kan. Was hilffts einem, wenn er noch so viel Lehr-Sätze im Kopffe hat, und weiß sie nicht zu gebrauchen und anzuwenden? Ein solcher Gelehrter verdient nicht viel mehr Ehre als ein Exercitien-Meister, der zwar die Grund-Regeln verstehet, solche aber nicht ausüben kan. Ein guter Theoreticus muß auch ein guter Practicus seyn, sonst verdient er nicht den Nahmen eines guten Theoretici, und seine Theorie ist unvollständig. Wenn ein Professor der Rechte nicht weiß, wie er Acten referiren, oder eine Klage aufsetzen oder ein Testament machen soll, so ist seine Theorie in Ansehung dieser Stücke unvollkommen. Weiß ein Feldmesser oder Geometra nicht, wie er die Praxes auf dem Papier, auf dem Felde wieder anbringen, oder seine Lehr-Sätze überhaupt zur Ausübung anwenden soll; so kan man nimmermehr über das Hertz bringen, daß wir einen solchen vor einen guten Theoreticum achten solten. Bey einigen wenigen Fällen kommt eine Ausnahme vor, wenn nehmlich der grosse GOtt manchem Menschen zu einer gewissen Praxi ein natürliches Unvermögen gegeben, und er die hierzu nöthige Geschicklichkeit durch allen angewandten Fleiß nicht erlangen können, als wie einige Theologen die Gabe nicht haben, eine Predigt zu halten, ob ihnen gleich alle Regeln bekannt sind, wie eine Predigt zu disponiren und auszuarbeiten ist. Es ist eine sehr nützliche Arbeit, wenn man die Theorien in die Ausübung setzt. Denn da erkennet man allererst, wenn sie in Praxi zutreffen, die Richtigkeit der Regeln. Und die Praxis ist die Probe gleichsam, die man auf die Regeln macht. Man bekommt hierdurch nicht allein eine Verbesserung mancher Theorematum, sondern man erfindet auch manche neue Regeln, darauf man sonst nimmermehr gefallen wäre. Wir müssen hierinnen den Mathematick-Verständigen ablernen, die bemühen sich alsobald die Lehr-Sätze, die sie gefunden, zu den Aufgaben anzuwenden. Die Eintheilung der Wissenschafften in die Theoretischen und Practischen taugt wenig oder nichts. Alle Wissenschafften müssen practisch werden. Bey der Gottesgelahrheit muß man die Lehr-Sätze der thetischen Theologie sich im Glauben zuversichtlich zueignen. Bey der Moral-Theologie muß man die Pflichten ohnedem in seinem Leben ausüben und erweisen. Die Vernunfft-Lehre muß practisch werden, es ist nicht genung, daß wir den Ursprung der Ideen, ihre Klarheit und Dunckelheit, ihre Zusammensetzung, den Grund der Irrthümer und Vorurtheile, und die Beschaffenheit der Wahrheit wissen, sondern wir müssen auch aus dieser Erkenntniß Regeln formiren, nach denen wir in Erfindung und Beurtheilung der Wahrheiten würcken können. Die Moral, Politick und Oeconomie sind ohnedem practische Wissenschafften, die in lauter Thun bestehen. Wie die Natur-Wissenschafft, die Rechts-Lehre, die Medicin und die Mathematick zur Ausübung anzuwenden, ist im vorhergehenden gesaget worden, daß wir es also hier nicht wiederholen wollen. Das blosse Wissen vermehret wohl die Erkänntniß, man nutzet aber weder sich noch seinem Nächsten damit. Man muß nicht allein in der Weisheit zunehmen, sondern auch in der Lehre von der Klugheit.

V. **Bemühe dich die Wissenschafften zur Glückseligkeit des menschlichen Lebens anzuwenden, und deine Studia so einzurichten, daß du nicht sowohl nach der Schul-Weisheit, als vielmehr nach der Welt-Weisheit**

heit trachtet. Wir müssen nicht deswegen studiren, daß wir nur vor uns selbst Vergnügen daran haben, und weiser werden, sondern wir müssen auch durch unsere Wissenschafft die Glückseligkeit unsers Nächsten befördern, weil wir der Natur nach, dazu sowohl verbunden, als zu Beförderung unsers eigenen Wohls. Einige Gelehrten haben sich in ihre Speculationen so vertiefft, daß sie an nichts weiter gedencken, als nur denselben beständig nachzuhangen, ohne daß sie Sorge tragen, ob sie auch mit dieser Erkenntniß ihrem Nächsten dienen wollen, oder ob die von ihnen erkannten Wahrheiten von solchem Nutzen und Beschaffenheit seyn, daß dem Nächsten damit gedienet werden könne. In gewissem Verstande sind manche faule Bäuche, die in den Klöstern stecken und nichts thun, als essen, trincken, schlafen, Messe lesen und Horas singen, unnütze Werckzeuge der Erde zu nennen. Denn obgleich manche von ihnen speculiren und arbeiten; da sie aber mit ihren Speculationen der Welt keinen Nutzen schaffen, und also bey ihrer Arbeit wenig oder nichts verrichten, so sind sie fast den Müßiggängern gleich zu schätzen. Bey der Erkenntniß, der Erfindung und dem Vortrage der Wahrheiten hat man vornehmlich auf solche zu sehen, dadurch dem menschlichen Leben genutzt wird. Diese muß man den andern allen vorziehen. Es verdienen auch diejenigen, die die von andern erfundenen Wahrheiten zur Glückseligkeit der Welt anwenden, nicht weniger Ruhm, als die ersten Erfinder dieser Wahrheiten. Wenn die Weltweisen anfangen die Welt-Klugheit mit der Weltweisheit mehr zu vereinigen, als bisher nicht geschehen, so werden auch die Welt-Klugen mehr anfangen sich um die Weltweisheit zu bekümmern. Es ist von sehr großen Nutzen, wenn ein Gelehrter bey den Wissenschafften, die er aus Büchern oder von seinem Lehrmeister lernet, auch zugleich das große Buch der Welt mit aufschläget, und in demselben studiret. Denn 1) kan er durch die Erkenntniß der Welt, und der Natur immer neue Lehr-Sätze, Regeln, Anmerckungen und einzelne Begriffe lernen, die noch nicht bekannt sind. Es läst sich dieses weite Meer nicht so leicht erschöpffen, und kan man täglich aus diesem großen Buch viel neue Sachen fassen, und also nicht allein die Wissenschafften mit neuen Zusätzen und Wahrheiten, sondern auch die Welt mit neuen Wissenschafften vermehren; indem sich die Umstände der Zeiten, Oerter und der Sachen verändern, so ist es nicht möglich, daß andere alles solten bey ihrer Erfahrung haben aufzeichnen können, daß nicht andern Leuten auch manches neue übrig gelassen wäre; 2) Wird man in der Wissenschafft vielmehr befestiget, wenn man wahrnimmt, daß die Lehr-Sätze und Regeln, die man bey den besondern Wissenschafften, z. E. bey der Natur-Wissenschafft, Hauswirthschaffts-Kunst, Moral, Politick, Kunst der Menschen Gemüther zu erforschen, u. s. w. gelernet, in der Erfahrung zutreffen, und ist einem hernachmahls die Theorie solcher Wissenschafften noch einmahl so angenehm. Dieses kan man aber nicht anders erfahren, als wenn man die Welt studiret. 3) Erlangen die Wissenschafften mehr Realität, Praxin, Nutzen und Application, und also auch bey allerhand Leuten, bey Hof- und Staats-Leuten und andern Welt-Klugen, die sich sonst bey der Philosophie, man weiß nicht was vor einen Concept machen, mehr Liebe und Hochachtung; und 4) nutzt die Erkenntniß der Welt den Herren Gelehrten bey ihren eignen Personen auf vielfältige Art. Durch eine solche Veränderung, die sie sich nach ihren Meditationen und vielem Bücher-Lesen machen, da sie entweder die Gesellschafft der Leute suchen, oder sonst die Geschöpffe GOttes betrachten, werden die Lebens-Geister, die sonst allzusehr entkräfftet waren, wieder erqvickt und gestärcket, das Gemüthe wird erfrischt, und der Leib durch die Bewegung, die sie sich machen, gesund, da sonst diejenigen Gelehrten, die stets wie die Dachse in den Hölen, in ihren Studier-Stuben stecken, und ihren Speculationen nachhängen, gantz ungesund und tiefsinnig werden, sie sind gantz Leutescheu, und in dem weltlichen Umgange untüchtig. Durch den Umgang der Welt lernen sie sich in äußerlichen indifferenten Handlungen andern vernünfftigen Leuten gleich stellen, da hingegen manche gelehrte Pedanten in ihrer Kleidung sehr unordentlich und garstig, und offt bey aller ihrer Weisheit einfältig sind, auch daher von Welt-klugen Leuten nicht selten verspottet und verlacht werden. Manche Politici, die von der Weisheit nicht so gar viel besitzen, wenn sie solche Pedanten erblicken, machen sich von der Gelehrsamkeit eine solche furchtsame Vorstellung und Abbildung, daß sie dencken, die Gelehrsamkeit müste mit solcher Unordnung vereiniget seyn, und wollen daher lieber Unwissende bleiben, als solche Gelehrten werden. So bequemen sich auch diejenigen, die die Wissenschafft der Welt mit darbey studiren, viel eher zu allerhand Geschäfften und Handlungen, es kommt ihnen hernach nicht so fremde vor, weil sie schon gelernet, ihre Lehr-Sätze auf allerhand Geschäffte einzurichten und anzuwenden, da hingegen andere öffters bey den Verrichtungen gantz untüchtig sind, sie wissen sich aus nichts zu finden, und bey welchem Ende sie ein Ding angreiffen sollen. Sind es Juristen, so schicken sich solche Leute weder zu Advocaten noch zu Richtern. Wenn sie den gegenwärtigen Fall nicht in terminis terminantibus in dem Corpore juris, oder in einem alten Commentario finden, den sie hoch achten, oder in den Landes-Gesetzen nicht deutlich entschieden ist, so sind sie in großer Ungewißheit, wo sie einen Ausspruch und Decision her bekommen wollen. Sind es Medici, so können sie zwar ein Haufen Zeuges von den Kranckheiten her erzehlen, aber keinem Bauer das Fieber vertreiben. Die Physici können ihre Theoremata weder zur Wirthschaffts-Kunst, noch zu andern Sachen des menschlichen Lebens anwenden, die bey ihrem Studio Physico nur lesen und speculiren, aber die Natur und die

Welt

Welt selbst nicht betrachten, und so ist es auch mit den übrigen Gelehrten. Endlich so nutzet auch der Umgang mit Leuten und die Erkenntniß der Welt den Gelehrten darinnen, daß sie andere hierdurch desto besser kennen lernen, und sie hernach zu allerhand Functionen und Verrichtungen gezogen werden, wenn andere ihre Meriten kennen lernen, von denen sie Nutzen und Ehre zu erwarten haben. Es wäre mancher Gelehrte eher befördert worden, wenn er sich der Welt eher gezeiget hätte. Die Regeln, wie die Wissenschafften der Welt mit den Wissenschafften selbst zu vereinigen, müssen nach eines iedweden Umständen ausgefunden werden, und kan man keine besondere Regeln davon geben. Es muß ein Gelehrter die Welt auf die Art studiren, daß seiner Glückseligkeit hierdurch nicht präjudiciret werde. Wenn z. E. einer, der von schlechten Vermögen wäre, und sich doch vorgesetzt in der natürlichen Historie etwas rechts zu thun, so viel Länder durchreisen, und alle Gesund-Brunnen, warme Bäder, Bergwercke, Gärten, u. s. w. in Augenschein nehmen wolte, über solchen Reisen aber entweder gantz ruiniret würde, oder sich noch dazu in solche Schulden steckte, die er unmöglich wieder erstatten könte, so wäre dieses eine Thorheit. Es mag ein solcher die natürliche Historie seines Vaterlandes oder eines kleinen Districtes durchsuchen, wo es nicht solcher Unkosten bedarf, und sich bemühen die Geheimnisse der Natur aufzuschliessen, so wird er hierbey ebenfalls Gelegenheit haben, manche curiöse Anmerckungen zu machen, der Welt zu dienen, und seine Paßionen einigermaßen zu stillen. Die Regeln des natürlichen Rechts und der Klugheit müssen hierbey, wie allenthalben in genaue Obacht genommen werden, und ist die Wissenschafft der Welt so einzurichten, daß man seiner Ehre, seiner Seele und seinem Leibe keinen Schaden dabey zufüge. Das vornehmste aber ist dieses, daß man die Wissenschafft der Welt zu seinem Nutzen studiret, und durch die Erkenntniß der Welt, das ist der Menschen, oder der Sachen, in der Weisheit und Klugheit zunimmt. Diesemnach muß einer nur solche Oerter suchen, wo er vermeynet, daß er etwas unbekanntes und nützliches lernen könne, solche Gesellschafften erwehlen, von denen er etwas, das zu seinem Zweck dienlich ist, profitiren kan, er muß dasjenige, was er gelernet, aufzeichnen, aus den besondern Erfahrungen allgemeine Regeln abstrahiren lernen, die Ausnahmen von den Regeln sich mercken, und von thörichten und klugen Leuten, von guten und bösen Sachen lernen, was er vermeiden oder nachahmen und beobachten kan. Daß ein Gelehrter auch von denen Ungelehrten, das ist von denen, die in der Lateinischen Sprache entweder gar nicht, oder doch nicht sonderlich geübt sind, keine Collegia auf Universitäten gehalten, von dem Darapti Felapton nichts verstehen, sondern einen guten natürlichen Verstand besitzen, und die Erkenntniß von besondern Objecten erlanget; manches lernen könne, ist nicht zu leugnen, und also vor wahr anzunehmen. Wir wollen allhier nur durch einige Exempel erweisen, daß manche Gelehrte bey manchen Wissenschafften nur die Hülsen, hingegen einige Ungelehrte den Kern haben. Bey der Moral haben einige die Hülsen, die nehmlich lange streiten, ob man von Verbesserung des Willens oder des Verstandes anfangen soll, ob es wahre Tugenden oder Schein-Tugenden giebt, worinnen doch das höchste Gut bestehe, ob die Tugenden des Verstandes den übrigen Tugenden beyzuzehlen, welches doch wohl der wahre und eintzige Grund-Satz des natürlichen Rechts sey; manche Ungelehrte aber den Kern, die ohne viel Studiren und Bücher-Lesen durch eignes Nachsinnen und den Umgang der Welt gefunden, wie sie sich der Gemüths-Ruhe und der Tugenden befleißigen, auch ihre Handlungen nach dem Wohlstande anstellen sollen, solches alles auch in der That würcklich ausüben.

Bey der Politic und Oeconomie haben einige Gelehrten die Hülsen, die nehmlich über allerhand Arten der Regierungs-Formen Streitigkeiten erregen, welche die beste sey, und den andern vorzuziehen, und nichts als einige allgemeine und bekannte Regeln im Kopffe haben, wie Land und Leute zu regieren, und wie ein Haus-Vater sich gegen seine Frau, Kinder und Gesinde bey dem Haus-Wesen aufzuführen habe; andere Ungelehrte aber den Kern, die aus den Geschäfften und Umgang Staats-kundiger Leute gelernt, wie alles und iedes zu Vermehrung der Glückseligkeit des Landes und des Herrn einzurichten, wie die Haus-Wirthschafft, das Commercien-Wesen und die Geld-Wechselungen so anzustellen, daß man seine Einkünffte auf eine sichere und zuläßige Art ansehnlich vermehren kan, so daß offt Gelehrte zu solchen Ungelehrten hierinnen in die Schule gehen müssen. Bey der Natur-Wissenschafft haben einige Gelehrte die Hülsen, die nehmlich die Natur nicht aus der Natur, sondern aus den Büchern und aus ihrem Gehirne studiren, und von nichts als von ihren Atomis, Corpusculis, Vacuo, Sympathien, Antipathien und Occultis qualitatibus zu schwatzen wissen; andere Ungelehrte aber, als viele von Viehe, Ziegen, Schaafen, Bauen, u. s. w. den Kern, die nehmlich auf die Würckungen der Natur viel und lange Jahr fleißig acht gehabt, dabey alles accurat aufgezeichnet, und selbst nachgesonnen.

In der Botanick wissen manche nicht vielmehr, als was Dioscorides, Avicenna, Rajus oder Tournefort davon geschrieben. Sie streiten über die Wurtzeln, Stengel, Blüten, Früchte und Saamen, ob sie umbellifera, verticillata, u. s. w. seyn, ob sie zu diesem genere oder specie gehören; einige Ungelehrte hingegen wissen so viel Eigenschafften, Veränderungen und Würckungen bey manchen Pflantzen, die sie entweder aus der Erfahrung, oder da sie curiös gewesen, durch Versuche gelernet, die manchem Gelehrten und großen Botanico unbekannt sind.

Bey der Mathematic haben manche Gelehrten die Hülsen, die über gewisse Problemata, die

doch vor bloße Subtilitäten anzusehen, sich viel Streitens und Schreibens machen; hingegen manche Ungelehrte, die ohne große Anleitung zur Mathesi durch natürliche Güte ihres Verstandes, die herrlichsten und nützlichsten Machinen, dadurch die Bequemlichkeit des menschlichen Lebens befördert wird, und die von gelehrten Mathematicis selbst admittiret werden, sich auszudencken wissen, den Kern.

Bey der Rechtslehre ist es eben so bewandt, manche Gelehrte haben die Hülsen, die nehmlich streiten, ob diejenige Verfassung, die wir in Deutschland haben, mit einem gewissen Angeordneten und Eingesetzten, davon in den Römischen Gesetzen geredet wird, in Vergleichung zu stellen, ob bey diesem Falle die Römische oder Päbstliche Verordnung vorzuziehen, ob die fremde Gesetze auf diese oder jene Art zu verstehen, ob dieses Wort nach der Meynung dieses oder jenen Holländischen Critici noch einzuschalten, oder auszulassen sey, ob die Verfassung in unserm Deutschland vor aristocratisch oder vor monarchisch und aristocratisch, oder vor ein Systema plurium Civitatum anzusehen sey; Manche Ungelehrte aber den Kern, sie wissen den Innhalt der allgemeinen Reichs-Grund-Gesetze, der Landes-Ordnungen, die Special-Verfassungen an diesem oder jenen Ort, die Observantzen und Gebräuche, die Compactata, Capitulationen und Reversalien der Landes-Herren, die Privilegia und Gerechtsame der Stände und Unterthanen und ihre Verträge, die sie unter sich aufgerichtet, u. s. w.

VI. **Bemühe dich bey der Anwendung der Wahrheiten ihre Verknüpffung und Zusammenhang einzusehen, und zu finden.** Es connectirt alles zusammen. Die Wahrheiten in der heiligen Schrifft sind mit einander verknüpfft, und diese stimmen wiederum mit den natürlichen Wahrheiten, indem sie einerley Urheber haben. In der Welt ist alles dem Orte, der Zeit und Raum nach mit einander vereinigt. Die Gedancken in unserer Seele connectiren zusammen. Es haben auch so gar die zufälligen Dinge in dem Zusammenhange der Wahrheiten ihren Grund. Wenn man nun nach gründlichen Sätzen den Zusammenhang dieser Dinge einmahl eingesehen, so kan man viel leichter einige Wissenschafften aus allgemeinen Principiis zugleich studiren, und bey dieser oder jenen Particulair-Wissenschafft viel eher besondere Conclusiones herausziehen, als der die Wissenschafft nicht nach dem Grunde studiret. Hierbey hat man sich vor einen Irrthum zu hüten, den einige Gelehrte begehen, die allerhand natürliche Wissenschafften, als die Natur-Wissenschafft, die Politic, u. s. w. aus der heiligen Schrifft studiren wollen. Denn ob es zwar an dem ist, daß die natürlichen Wahrheiten den geoffenbarten nicht zuwider sind, und auch nicht zuwider seyn können, so wissen wir doch wohl, daß es dem Zweck des heiligen Geistes zuwider ist, uns natürliche Wahrheiten und weltliche Wissenschafften in seinem Worte vorzutragen. Denn diese offenbaret uns allen göttlichen Rath, so viel uns zu wissen nöthig ist, in Glaubens-Sachen, und scheinet uns als ein helles Licht auf unserm Wege zur Seligkeit. Sie ist uns zu nichts anders vorgeschrieben, als zu unserer Lehre, zur Vermahnung, zur Strafe, zur Warnung, und zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, daß ein Mensch GOttes sey vollkommen zu allen guten Wercken geschickt.

VII. **Bemühe dich die Wahrheiten einer Wissenschafft auf andere zu appliciren.** Also haben die Mathematici die Anzahl der Wissenschafften vermehrt, da sie die Arithmetick, Geometrie und Analysin auf andere applicirt, und dadurch viel neue und unbekannte Wahrheiten entdeckt, und auf richtigen Grund gesetzt. Durch Application der Geometrie auf die Strahlen des Lichts ist die Optick entstanden. Nachdem die Regeln der Bewegung auf einen Mathematischen Fuß gesetzt, ist die Mechanick in Ordnung gebracht worden. Andere haben sich bemühet, die Mathematischen Wissenschafften auf eine andere Art zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des menschlichen Lebens zu appliciren, als die Sätze und Anfangs-Gründe der Hydraulic und der Mechanic bey der Medicin auf den menschlichen Cörper. Es ist auch kein Zweifel, daß die Mathematischen Wissenschafften, nachdem der allweise Schöpffer alles in Maaß, Zahl und Gewichte eingetheilet, noch auf gar viel andere und bisher unbekannte Wahrheiten mehr applicirt werden können; Es haben alsdenn die Wissenschafften, wenn sie ad calculum gebracht worden, ihre Vollkommenheit erreicht. Doch ist auch gewiß, daß man die Mathematic bey einer Wissenschafft immer besser anbringen kan, als bey der andern, und hat man sich auch zu hüten, daß man nicht eine solche Application mache, die gleichsam mit den Haaren herbey gezogen werde. Die Anwendung und Application der Wissenschafften auf andere Wissenschafften hat ihren guten Nutzen, sintemahl hierdurch zuwege gebracht wird, daß manche Gelehrte und Ungelehrte sie höher zu schätzen anfangen. Es gedenckt mancher, was ist dir diese Wissenschafft nütze, sie hilfft dir nichts bey deinem Vorhaben, und bekümmert sich also nicht um sie; wenn er aber erkannt, wie er sie auch bey seinem Vorhaben gebrauchen kan, so bekommt er eher Lust, sie zu treiben. Es wird einer dadurch viel scharffsinniger, und im Nachdencken geübter, iemehr er geschickt ist eine Wahrheit auf unterschiedene Art anzuwenden; So kan er sich auch vielmehr Nutzen zuwege bringen, mit seiner Erkenntniß, als wenn er dieselbe nur auf eine einfache Art zu nutzen weiß. Es ist hierinnen gewiß noch gar viel zu thun. Damit wir aber nur von einer einzigen Wissenschafft Exempelweise reden, so ist bekannt, wie das Kräuter-Studiren oder die Botanick bisher ziemlich hoch getrieben worden. Wenn man aber die meisten Kräuter-Bücher ansieht, die wir haben, so sind sie fast alle nach einem Leisten gemacht, das ist, man hat die Kräffte und Würckungen der Kräuter in soweit als sie zu

der

Digitized by Google

der Medicin und Chirurgie nützlich sind, vorgestellt, da man doch den Theologischen Gebrauch, wie man aus den Kräutern die Eigenschafften von der göttlichen Vollkommenheit erkennen könnte, eben so gut als den Politischen und Oeconomischen Gebrauch, in der Application dabey vorstellig machen könnte, als bey einer andern Sache. Wenn man auf die Application auf andere Wissenschafften dencken will, so gehört großer Fleiß und Mühe dazu, welches der wenigsten ihr Werck ist. Denn erstlich muß man in den Wissenschafften, die man appliciren will, feste gegründet seyn, hernach muß man auch eine ziemliche vollständige Erkenntniß der andern Wissenschafft besitzen, auf welche die Wahrheiten dieser Wissenschafft gerichtet und angewendet werden sollen. Die Wohlhabenden suchen insgemein, wie sie auf eine bequeme und leichte Art das nützlichste aus den Wissenschafften begreiffen mögen, und die Armen sind öffters froh, wenn sie nur so viel erschnappet, daß sie sich einiger maßen damit fortbringen.

VIII. **Bemühe dich auch solche Sachen, die dem Schein nach unnütze sind, auf etwas gutes zu applicitren, und einigen Nutzen daraus zu ziehen.** Wir müssen uns bemühen, der göttlichen Weisheit hierinnen nachzuahmen, die alle Sachen auf einen guten Endzweck eingurichten weiß. Die meisten werden die gewöhnliche Spiele in der Charte und im Brete vor Bemühungen müßiger und offt wollüstiger Leute achten, und dennoch haben große Gelehrten gezeiget, daß aus denselben vortreffliche Marqven der Klugheit herzuleiten seyn, und daher haben auch berühmte Mathematici die Spiele vor würdig geachtet, den Mathematischen Calculum auf sie mit zu applicitren. So ist auch eine nöthige Application in dem menschlichen Leben, Nutzen und Vergnügen mit einander zu vereinigen, und von aller seiner Vergnügung einigen Nutzen mit zu ziehen, auch alles, was man seiner ordentlichen Berufs-Arbeit nach verrichten muß, so zu tractiren, daß es angenehm werde. von Rohr Vernunfft-Lehre p. 328. u. ff.

Feinde der Wissenschafften.

Unter die Feinde der Wissenschafften sind, vornehmlich zu unsern Zeiten, die so genannten Pietisten gezehlet worden. Die Beschuldigung, man hielte nichts von menschlichen Wissenschafften, besonders von der Philosophie, brachte man gleich beym Anfange der neuesten Pietistischen Streitigkeiten vor. Denn in dem **Leipziger Bedencken der Theologischen Facultät** war p. 13 dieses der erste Punct, den man wider die sogenannten Pietisten denunciren wolte, es werde unvermerckt eine solche Barbarey eingeführet, daß in kurtzer Zeit niemand seyn dörffte, der einigen Widersachern und Feinden der Evangelischen Wahrheit könne gewachsen seyn. Denn die freyen Künste und Wissenschafften auf Schulen und Academien würden niedergeschlagen, daher das gründliche Studiren in allen Theilen verachtet, alle Academische Ubungen und insonderheit das Disputiren, verkleinert, und bloß das einige Bibel-Lesen, und das zwar nur zum heiligen Leben sich zu erbauen, recommendiret. Herr D. Carpzov brachte das auch noch in seinem Pfingst-Programmate 1691 an, man lehre, daß alle Philosophische Wissenschafften nur um deswegen gelehret und gelernet würden, daß man sie wieder vergesse, und die Academischen Disputationen brächten der Ubung in der Gottseligkeit großen Schaden, und wären dahero zu vermeiden. Die bekannte **Beschreibung des Unfugs** satzte p. 29 das auch mit unter die sogenannten Pietistischen Lehren, daß man die Philosophie abschaffen, das Academische Disputiren einstellen, und dafür die mystische Theologie einführen müßte. So ist man nachgehends in allen andern Schrifften, die man wider **Spenern** und andere, so man vor Pietisten gehalten, herausgegeben, fortgefahren, daß man die Verachtung der menschlichen Wissenschafften, besonders der Philosophie, als was Eigenthümliches dieser Leute, und als einen Character derselbigen angesehen, wie aus **Schelwigs** Synopsi p. 346 u. ff. aus **Löschers** vollständigen Timotheo Verino, P. I. cap. 10, §. 36, und andern dergleichen Büchern mehr erhellet. Daß hierinnen einige der Sache zu viel gethan, und von den menschlichen Wissenschafften, absonderlich von der Philosophie, verächtlich gesprochen, auch selbige wohl gar vor schädlich ausgegeben, nachdem sie wohl erkannt, was sich deßfalls vor ein schändlicher Misbrauch zum großen Nachtheil des wahren Christenthums eingeschlichen; selbigen aber von dem wahren Gebrauch nicht zu unterscheiden gewußt, und also die Sache an sich selbst verworffen, kan nicht geläugnet werden. Es ist aber auch wahr, daß man in den deßfalls angestellten Beschuldigungen der Sache bisweilen zuviel gethan, wenn man schlechthin vorgegeben, man hielte nichts von der Philosophie; es thäten dieses alle ohne Unterscheid, die man unter dem Nahmen der Pietisten zusammen fasset. Denn was den seligen Spener betrifft, auf den doch in allen diesen Dingen das Vornehmste ankommen soll, so kan man mit Grund der Wahrheit nicht sagen, daß er die Philosophie schlechterdings verworffen, davon seine hierüber gethane Erklärungen ein gantz anders ausweisen, deren Stellen man insgemein mit Fleiß übergehet und verschweiget. Denn in der gründlichen **Beantwortung** des Unfugs, p. 98, schreibt er: „Ich halte die Philosophie und alle deroselben „Disciplinen vor eine gute Gabe GOttes, die „zu Ehren und Dienst des Schöpffers zu be„halten und anzuwenden sey; daher auch die„selbigen in rechter Ordnung der Theologie ei„nige nützliche Dienste leisten können, und des„wegen, welche mehr Zeit auf ihre Studia zu „wenden, Zeit und Mittel haben, billig auch an „dieselbe etwas wenden.„ In der Vorrede über **Dannhauers** Tabulas Hodosophicas macht er ausdrücklich einen Unterscheid unter der Sectirischen u. Eclectis. Philosophie, rühmt die letztere,

als eine gute Gabe GOttes, die man in der Theologie mit gutem Nutzen brauchen könnte, und daher nicht solte verachtet werden; gleichwohl war man in der **Beschreibung des Unfugs** so unverschämt gewesen, und hatte sich zum Beweis, daß Spener nichts von der Philosophie halte, auf diese Vorrede beruffen. So machts auch Schelwig in Supplemento p. 194, welcher um seine Beschuldigung, daß er die Philosophie verachtet habe, zu rechtfertigen, sich auf folgende Stelle beruffet: "Ich achte das Studium philo„sophicum in der Theologie sehr vorträglich, wo „wir die rechte Philosophie, wie sie seyn solte, hät„ten. Ob aber diejenige Philosophie, welche „heut zu Tag fast meistens auf unsern Schulen „getrieben wird, und großentheils vielmehr Ari„stotelis Meynung; als die rechte Vernunfft„Wahrheit in sich fasset, zu solchem Zweck zu„träglich sey, möchten etwa, nach fleißiger Er„wegung, noch ziemliche Ursachen zu zweifeln „seyn.„ Wer sieht aber nicht, daß Spener in der That einen bessern Begriff und Geschmack von der Philosophie gehabt, als Schelwig? Er ziehet die Eclectische Philosophie der Sectirischen vor, woraus Schelwig den Schluß macht, er verachte die Philosophie, folglich muß Schelwig die Sectirische Philosophie vor die eigentliche und wahre halten, worinnen ihm wenigstens heut zu Tage kein Mensch beystimmen wird. Wie Spener eine große Penetration und Einsicht hatte; also erkannte er auch das Verderben der Academien in den Philosophischen Studien, da man noch mit dem **Aristotele** philosophirte, Collegia Pansophica hielte, Metaphysische Grillen vortrage. Wir wollen noch eine Stelle von demselbigen dieser Sache wegen beysetzen. Im Jahr 1678, da man noch nicht an die Eclectische Art zu philosophiren gedacht, schrieb er an **Brecklingen** unter andern folgendes: "Von den ietzigen stu„diis philosophicis kan ich zwar, wie sie würcklich, „sonderlich aus dem Aristotele getrieben werden, „nicht so gar großen Nutzen versprechen; aber wo „sie besser eingerichtet würden, solten sie auch ei„ne herrliche Beförderung des Guten geben, da „wir in den Fußtapffen GOttes, den Creatu„ren erkennen, wer der sey, der solche einge„druckt.„ Und diesen Brief hat man in die **fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen** 1728. p. 364 eingeruckt; es ist aber dabey zu mercken, daß man ihn daselbst ex autographo abdrucken lassen, da er doch schon völlig in des seligen Speners Theologischen Bedencken P. I. cap. 2. p. 582 u. ff. stehet. Außer Spenern haben auch andere eben so von den Philosophischen Wissenschafften geurtheilet, da sie zwar die unnützen Aristotelischen und Scholastischen Grillen in derselbigen; aber nicht die Philosophie an sich selbst verworffen: sich über den Misbrauch derselbigen beschweret, aber damit ihren wahren Gebrauch nicht aufgehoben; eine nöthige Klugheit in Erlernung derselbigen, wie viel Zeit und Mühe nach eines ieden studirenden Umständen darauf zu wenden, angerathen; aber nicht verlangt, daß man sich darum gar nicht bekümmern soll. Also muß man nicht gleich den Schluß machen, daß, wenn man etwas an einer Sache tadele, man damit die Sache an sich selbst verwerfflich mache. Vorher ist angeführet worden, wie Herr D. **Carpzov** in dem Pfingst-Programmate ebenfalls denjenigen, die man schon damahls mit dem Nahmen Pietisten beleget, Schuld gegeben, sie wolten die Philosophie abgeschafft wissen; worauf aber der Professor **Francke** in der abgenöthigten Fürstellung p. 13 erinnert, er habe ja selbst öffentlich genung de methodo philosophandi gelesen, und wider seine damahligen Discourse von dem heut zu Tage überhand nehmenden großen Misbrauch der Philosophie hätte nichts können aufgebracht werden. D. **Lange** hat nicht weniger durch seine Schrifften erwiesen, daß er kein Feind der Philosophie an sich selbst sey, wobey noch zu lesen, was er in der **Erläuterung der neuesten Historie** p. 456 wider D. **Löschern** angemercket hat. Wie sie die Philosophie überhaupt verwerffen sollen; also giebt man ihnen insonderheit Schuld, sie wolten die Philosophischen Terminos in der Theologie nicht leiden; mit welchem Punct sichs aber eben so, wie mit dem vorigen, verhält. Man unterscheide die Sache selbst von der Art und Weise, wie man damit umgeht, und bey der letztern sehe man, welches der wahre, und welches der falsche Gebrauch derselbigen sey. Es hat wohl niemand von unsern Theologen daran gedacht, daß man aus der Theologie alle Philosophische Terminos schlechterdings verbannen solte, und bey denen, die man darüber beschuldiget; oder in Verdacht ziehen will, zeigen ihre eigene Schrifften das Gegentheil. Wenn aber welche davor gehalten, es wären solche Termini aus der Philosophie in der Theologie nicht nöthig, wenn sie sich beklaget, daß man beym Gebrauch derselbigen bisher der Sache zuviel gethan, und damit sowohl in Schrifften; als bey dem mündlichen Vortrage in den Collegien die Theologie nicht nur schwer und dunckel gemacht; sondern auch Gelegenheit zu manchen unnützen Disputen gegeben, so haben sie wohl nach eines ieden vernünfftigen Menschen Urtheil nichts Unrechtes gethan. Denn die Sache liegt mehr als zu klar an dem Tage, wie man in den vorigen Zeiten vornehmlich durch den Misbrauch der Metaphysischen Terminorum die Theologie mager, trocken, schwer und weitläufftig gemacht, und die Schrifften, die fast nichts als lauter solche Metaphysische Wörter und Distinctionen in sich fassen, bezeugen es, daß, wenn man die vorige Lehrart gegen die heutige hält, nachdem viele Theologen angefangen, die unnützen und überflüßigen Terminos und Abtheilungen wegzulassen, und die Sachen reeller und practischer vorzutragen, dadurch in der That die Theologie viel leichter und nützlicher gemacht worden. **Walchs Religions-Streitigkeit.** in der Evangel. Lutherischen Kirche II Theil p. 537 u. ff.

Aufnehmen und Wachsthum derer Wissenschafften von Zeit zu Zeit.

Wir

Wir wollen nunmehro das Aufnehmen und den Wachsthum derer Wissenschafften vom Anfange der Welt bis auf ietzige Zeiten gantz kürtzlich entwerffen:

1) Vor der Sündfluth.

Daß die Ertz-Väter vor der Sündfluth nicht eine gute Erkenntniß natürlicher Dinge gehabt, ist kein Zweifel; das aber würde ungereimt seyn, wenn man ihnen eine Gelahrheit nach heutigem Begriffe beylegen wolte. Folglich gehöret es unter die müßigen Gedancken einiger Liebhaber der Alterthümer, was von Adams hinterlassenen 15 Büchern, von Seths Astronomischen Säulen, und von Noah Chymischer Kunst vorgegeben wird.

2) Zur Zeit der Ertz-Väter nach der Sündfluth.

Unter die weisen Männer dieser Zeit werden billig Abraham, Isaac, Jacob, Joseph und Hiob; bey denen Heyden aber der Egyptische Mercurius, und der Chaldäische Zoroaster gezehlet.

3) Zur Zeit derer Heerführer und Richter.

Dieser Zeit-Begriff fänget sich an vom Jahre der Welt 2513 oder vom Ausgange der Kinder Israel aus Egypten, und gehet bis auf die Aufrichtung des Königreichs oder auf das Jahr der Welt 2909. Um solche Zeit kan die Gelahrheit I) Bey dem Volcke GOttes, vieler Hindernisse wegen, nicht sonderlich gewesen seyn; doch sind einige Biblische Bücher zu mercken: 1) die fünf Bücher Mosis, so er kurtz vor seinem Tode zu Ende gebracht: Ob aber Moses die Chymische Kunst verstanden, wie man aus 2 Mos. 32, 20, erweisen will, überlassen wir andern zum Ausspruche; 2) das Buch Josua; 3) das Buch der Richter, welches Samuel soll geschrieben haben; und 4) die Bücher Samuelis; es kan aber Samuel nicht mehr als die ersten zwantzig Capitel des ersten Buchs geschrieben haben. II) Unter den Heyden waren berühmt: 1) Sanchoniathon, ein Phönicischer Scribent; 2) Cadmus, dem die Griechen ihre Gelehrsamkeit zuschreiben; 3) Orpheus, ein Philosoph in Thracien; 4) Linus und Musäus, Griechische Poeten; und 5) Chiron und Aesculapius, zwey berühmte Aertzte.

4) Zur Zeit der Könige des Volckes GOttes.

Dieser Zeit-Begriff gehet vom Jahr der Welt 2909, oder vom Anfange des Königreichs, bis auf das Ende der Babylonischen Gefangenschafft oder auf das Jahr der Welt 3468. Unter die Gelehrten und weisen Männer dieser Zeit werden billig gezehlet I) Bey denen Juden: 1) David, 2) Salomo, von dessen großer Weisheit sehe man 1 Kön. 4, 29 - 34. 3) Daniel, u. a. m. II) Bey denen Heyden: 1) Homer, 2) Hesiodus, 3) Aesop. Die Nahmen derer sieben Weisen begreiffet folgendes Distichon:

Cum *Solone Thales*, *Periander* cum *Cleobulo*,
Junguntur *Chilo*, *Pittacus* atque *Bias*.

III) Sonst machten auch die Egyptier, Chaldäer und Sabäer mit ihrer Weisheit ein großes Aufsehen. IV) Die Sibyllen mit ihren vermeynten Weissagungen gehören auch in diese Zeit.

5) Zur Zeit der Fürsten und Hohenpriester.

Solcher Zeit-Begriff enthält die Zeit vom Jahr der Welt 3468, oder vom Ende der Babylonischen Gefangenschafft, bis auf die Maccabäer, oder auf das Jahr 3840. In diese Zeit gehöret I) Bey denen Juden: die große Synagoge, wie auch einige Biblische Schrifften: 1) die Bücher derer Könige, 2) der Chronick, 3) das Buch Esrä, siehe Esr. 7, 6, 11, 4) Nehemiä, 5) Esther, 6) das Buch Syrachs. So wurde auch die berühmte Uebersetzung derer siebentzig Dolmetscher verfertiget. II) Bey denen Heyden haben floriret: Pythagoras, Anaxagoras, Socrates, Herodotus, Isocrates, Thucydides, Lysias, Hippocrates, Xenophon, Plato, Aristoteles, Diogenes, Demosthenes, Euclides, Zeno Cittiäus, Archimedes, Polybius, Diodorus Siculus, Epicurus, Plautus und Terentius.

6) Zur Zeit der Maccabäer.

Dieser Zeit-Begriff fänget sich an vom Jahr der Welt 3840 oder von Juda, dem Maccabäer, und gehet bis auf Herodem, den Grossen, oder auf das Jahr der Welt 3964. Zu dieser Zeit werden gerechnet I) Bey den Juden: 1) die Schrifftgelehrten, Matth. 23, 2; 2) die vielen Synagogen; 3) einige Biblische Schrifften, als das Buch der Weisheit, und die Bücher der Maccabäer. II) Bey den Heyden, sonderlich den Griechen, kamen folgende Secten nun erst recht in Flor: 1) die Platonische, woraus drey Academien entstanden; 2) die Peripatetische, deren Haupt Aristoteles war; 3) die Stoische; deren Stiffter war Zeno Cittiäus; 4) die Epicurische, so in 237 Jahre gedauret; und 5) die Sceptische, deren Urheber Pyrrho gewesen. III) Bey den Römern kamen die Studien sehr empor, immaßen sie sich auf die Philosophie, Poesie und Historie, sonderlich aber auf die Beredsamkeit und Rechtsgelahrheit mit grossem Fleisse legten.

7) Zur Zeit der Herodianer.

Dieser Zeit-Begriff fängt sich an vom Herode, dem Großen, oder vom Jahre der Welt 3964, und gehet bis auf die zweyte Zerstörung der Stadt Jerusalem; läufft also in die ersten 70 Jahre nach Christi Geburt hinein. Um diese Zeit kamen die Studien in einen ungemeinen Flor, wie denn I) Bey den Jüden viele hohe Schulen angeleget wurden, deren zu Jerusalem über 300 sollen gewesen seyn. Sonderlich haben sich hervorgethan: 1) der ältere Hillel, und seine beyden Discipul; 2) R. Schammai, und 3) R. Jonathan, welcher die fünff Bücher Mosis und die Propheten ins Chaldäische übersetzet hat. II) Bey den Römern sind vor andern berühmt: 1) die Poeten: Lucretius, Catullus, Tibullus, Propertius, Virgilius Maro,

Q. Horatius Flaccus, und P. Ovidius; 2) die Geschichtschreiber: C. Sallustius Crispus, C. Julius Cäsar, Cornelius Nepos, Aulus Hirtius, und T. Livius Patavinus; 3) der grosse Redner M. Tullius Cicero; und 4) der grosse Römische Baumeister M. Vitruvius Pollio. Sonst pflegt diese Zeit ætas aurea latinitatis genennet zu werden, weil in derselben die Lateinische Sprache ihre höchste Zierlichkeit erlanget hatte.

8. Nach Christi Geburt:

Im I Jahrhunderte.

In demselbigen sind folgende Schrifftsteller zu mercken: I) Christliche: Matthäus, Marcus, Lucas, Johannes, Petrus, Paulus, Jacobus, Dionysius Areopagita, und Hermes. II) Jüdische: 1) Onkelos, Proselytus oder ein Juden-Gesell, weil er zuvor ein Heyde gewesen, ein berühmter Jüdischer Paraphrastes und Urheber der ersten Chaldäischen Uebersetzung der Bücher Mosis; 2) Gamaliel, ein ansehnlicher Lehrer aus der Schule Hillels, und Lehrmeister des Apostels Paulus, 3) Philo, von Alexandrien; 4) Josephus, der die Jüdischen Alterthümer geschrieben; 5) R. Eliezer, von den Juden Gadol, der Grosse, genannt, von dem die Capitula Eliezeris bekannt; und 6) Justus von Tiberias, ein bey den Jüden angesehener Mann, aber Josephi Feind, der eine Chronicke von denen Königen in Juda geschrieben, wie auch Commentarios vom Jüdischen Kriege. III) Griechische: 1) Strabo, ein Philosoph und Geschichtschreiber der eine Geographie geschrieben; und 2) Dionysius, der eine Erd-Beschreibung gemacht und hinterlassen. IV) Lateinische: 1) C. Julius Hyginus, ein Grammaticus, aus Spanien bürtig; 2) Trogus Pompejus, ein Geschichtschreiber, dessen Historie Justinus zusammen gezogen; 3) Aurelius Cornelius Celsus, ein gelehrter und in der Medicin sehr erfahrner Mann, Medicorum Cicero und Hippocrates Latinus genannt; 4) M. Manilius, ein Poet, der das Astronomicon in heroischen Versen geschrieben; 5) Phädrus, ein Poet, aus Thracien gebürtig, dessen Fabeln bekannt genug sind; 6) Vellejus Paterculus, ein Geschichtschreiber, der eine Römische Historie geschrieben; 7) Valerius Maximus, von Rom gebürtig, welcher die Thaten und merckwürdigen Reden der Römer und anderer grossen Leute aufgezeichnet hat; 8) Pomponius Mela, ein Spanier und Geographus, dessen drey Bücher de situ Orbis bekannt sind; 9) M. T. Annäus Seneca von Cordua aus Spanien, Rhetor genannt, so allerhand schöne Excerpte aus den Declamationibus der alten Griechen und Römer zusammen getragen; 10) L. Jun. Moderatus Columella, von Cadix aus Spanien, der zu Rom 12 Bücher vom Land-Bau geschrieben; 11) Asconius Pedianus, ein Grammaticus von Padua; 12) Q. Curtius Rufus der die Geschichte Alexanders, des Grossen, beschrieben; 13) A. Persius Flaccus, ein Satyrischer Poet und Römischer Edelmann; 14) Petronius Arbiter dessen Satyricon gar bekannt ist; 15) L. Annäus Seneca, ein Philosoph, daher er auch zum Unterschied von seinem obgedachten Vater, Seneca Philosophus genennet wird; 16) Seneca Tragicus, so Tragodien geschrieben; 17) M. Annäus Lucanus, Poet, von Cordua aus Spanien, der de bello civili Cæsaris & Pompeji geschrieben, unter dem Titul: Pharsalia; 18) C. Plinius Secundus der ältere (Major) von Verona gebürtig, so Historiam Naturalem hinterlassen; 19) M. Fabius Quintilianus, ein Spanier, war ein Rhetor und Professor der Eloquentz zu Rom; 20) Sextus Jul. Frontinus, der de Stratagematibus geschrieben; 21) M. Valerius Martialis, ein Poet und der beste Epigrammaticus, von Bilbilis in Arragonien gebürtig; 22) Valerius Flaccus, aus Sütze, eine Stadt in Campagnia di Roma, ein Poet, der de Argonautis geschrieben; 23) C. Silius Italicus, von Alt-Seville, sonst Italia genannt, gebürtig, ein Poet, der von dem andern Punischen Kriege geschrieben; 24) P. Statius Papirius, ein Poeta Epicus; 25) C. Plinius Cäcilius Secundus, der Jüngere (Minor) von Como gebürtig der einen Panegyricum dem Traian geschrieben; und 26) C. Julius Solinus ein Römer und Lateinischer Grammaticus. Auch ist zu mercken, daß von Tiberio biß auf den Käyser Antoninum Pium das silberne Alter der Lateinischen Sprache angehe.

Im II Jahrhunderte.

In diesem Jahrhunderte beflissen sich die Christlichen Lehrer die Wissenschafften und was darzu nöthig, in guten Stand zu setzen und zu erhalten. Die Bischöffe hielten Schule, und unterwiesen nicht nur die Catechumenos, sondern machten auch andere zum Lehr-Amte geschickt. Eusebius lib. 3. c. 23. und lib. 5. c. 20. Nicephorus lib. 3. c. 29. und lib. 4. c. 30. Nechst diesem hatten die Christlichen Philosophen ihre Schulen, Justinus zu Rom, Quadratus und Aristides zu Athen und andere mehr. Eusebius lib. 4. c. 16. und c. 23. Hieronymus de Scriptor. in Justino c. 19. & ep. 34. Clemens Alex. Stromat. lib. 1. Absonderlich aber war die Schule zu Alexandria berühmt. Die Aufseher dieser Schulen waren die Bischöffe, welche auch die Aemter darinnen bestelleten. Das vornehmste aber, was darinnen gelehret wurde, war das Christenthum und die heil. Schrifft; Wiewohl auch aus allen Umständen erhellet, daß man andere gute Wissenschafften, als die Philosophie, Beredsamkeit ꝛc. nicht mag bey Seite gesetzet haben. *Centuriat. Magdeb.* Cent. 2. c. 7. de scholis.

Daß die Christen auch grossen Fleiß angewendet, die biblischen und anderer gottseligen Männer Schrifften zusammen zu bringen und aufzuheben, lassen die Exempel Melitonis und Pantäni, nicht zweiffeln. Eusebius und Hieronymus geben in den folgenden Zeiten so viel Nachrichten von schönen Schrifften, daß daraus die Sorgfalt vor die Erhaltung derselben bey den grossen Verfolgungen genugsam zu schliessen. Sonderlich gedencket Eusebius Hist. Eccl. L. 6. c. 20. der Bibliotheck, welche der Bischoff Alexander zu Jerusalem angerichtet, und biß auf seine Zeiten erhalten worden, aus welcher er reichliche Materien zu seiner Kirchen-Historie hätte nehmen können. Es beruffen sich auch die Kirchen-

Väter

Digitized by Google

Die Schrifftsteller des vierdten Jahrhunderts sind 1) die Christlichen als Arnobius, Athanasius, Eusebius, Hilarius, Macarius, Optatus Afer, Cyrillus, Basilius Magnus, Gregorius Nazianzenus oder Nyßenus, Ambrosius, Chrysostomus, Ruffinus, Jul. Firmicus, Epiphanius, Prudentius, Didymus Alexandrinus, Ausonius, Hieronymus und Augustinus; 2) die Heydnischen, als: Terentianus, Maurus, Libanius, Eunapius, Chalcidius, Jamblichius, Donatus, Aurelius Victor, Eutropius, Symmachus, Ammianus Marcellinus, Vegetius, Macrobius und Claudianus; die Jüdischen: als R. Hillel Hannasi, der den Jüdischen Calender gemacht, und Rabbi Ase in Babylonien, der eine neue Gemara über die Mischna zu sammlen anfieng.

Im V Jahrhunderte.

Um diese Zeit gab es überall Trivial-Schulen, auf welchen man Lesen und Schreiben, die Grammatick, Griechische und Lateinische Sprache, die Poeten und andere Autores lehrete, und die Knaben auswendig lernen und versetzen ließ. Augustinus confess. lib. I. c. 13, 14, 17, 18, 19. Zu Carthago waren Gymnasia der freyen Künste, Philosophie, Sprachen und Sitten. Salvianus de providentia Dei lib. 7. Man gedencket der Schulen zu Livorno in Italien (Zozomenus lib. 8. c. 2.) zu Clermont in Gallien, (Sidonius in conc. ad pop. lib. 7. ep. 9.) und anderer. Zu Bologna soll im Jahr 423 die Universität von dem Kayser Theodosio dem Jüngern seyn angeleget worden, worauf man nach der Zeit das Bürgerliche und Canonische Recht zuerst dociret hat. *Centuriat. Magd. Cent.* 5. c. 6. Eben dieser Kayser soll auch 425 eine Academie zu Constantinopel aufgerichtet haben.

In den Klöstern pflegte man die Theologie zu lehren. Chrysostomus contra vitup. vitæ monast. lib. 3. Zu welcher man auch die Jugend in einigen Trivial-Schulen anführete. *Centuriat. Magd.* l. c. Hospinianus de orig. error. p. 93.

Die Bibliothecken anlangend, so ließ sich zu Constantinopel der jüngere Theodosius angelegen seyn, eine schöne Bibliotheck zusammen zu bringen, dergestalt, daß er viel Bücher der heil. Väter mit eigner Hand abschrieb, und bereits auf hundert tausend Codices darinnen zehlen konnte. Unter andern war der Homerus auf einer Drachen-Haut von hundert und zwantzig Fuß lang mit goldenen Buchstaben daselbsten anzutreffen, welcher treffliche Schatz aber 476 im Feuer aufgieng. Zu Alexandrien und Hippo gedencket man gleichfalls der Bibliothecken, und der Römische Pabst Hilarius soll deren zwey in dem Lateranensischen Baptisterio, oder dem Gebäude des Tauff Brunnens angeleget haben. Zonaras T. III. p. 34. Augustin. quæst. Vet. & Nov. Test. 114. it. de hæres. ad Quod Vult Deum c. 88.

Immittelst wurden doch die Künste und Wissenschafften bey allgemeiner Zerrüttung des Römischen Reichs gar sehr verdunckelt: wie denn auch mit diesem fünfften Jahrhunderte das Eiserne Alter der Lateinischen Sprache angehet. Unterdessen finden sich noch einige gelehre Schrifftsteller, als 1) Christliche: Sulpicius Severus, Cyrillus von Alexandria, Theodoretus, Socrates, Sozomenus, Philostorgius, Isidorus Pelusiota, Simeon Stylites, Sidonius Apollinaris, Gelasius Papa, Fulgentius, und die Poetin Proba Falconia; 2) Heydnische, unter welchen Zosimus und Olympiodorus die merckwürdigsten; und 3) Jüdische, unter welchen der einige R. Abina zu mercken, weil er den Babylonischen Talmud vollends zu Stande gebracht.

Im VI Jahrhunderte.

Der bekannte Boetius studirte zu dieser Zeit auf der Schule zu Athen, woselbst sonderlich die Philosophie und Mathematick profitiret worden. Auf der berühmten Schule zu Rom lehrete man gleichfalls die Philosophie und die 7 freyen Künste, wie auch die Medicin. Theodoricus epist. ad Symmachum Patric. lib. 4. Johannes Diaconus in vita Gregorii lib. 2. c. 13. Doch alle diese Wissenschafften wurden gar schlecht tractiret, und die Theologie meist gar vergessen, wie man denn keine Nachricht findet, daß man selbige mit Ernst dociret. Vielmehr wird man gewahr, daß sich die Bischöffe gar wenig um die Schulen bekümmert, und ihre Sorge etwa auf unnöthige Dinge gewandt, wie von Gregorio Magno gemeldet wird, er habe eine Singe-Schule angestellet, und darinnen auf dem Bette liegend, selbst die Thone angegeben, und den Schülern, wenn sie gefehlet, mit der Peitsche gedrohet. Johannes Diaconus lib. 2. c. 6.

In Klöstern mag noch etwa das meiste von der Theologie seyn geschwatzt worden, doch daß man sich mehr über den Kirchen-Regeln und Liturgien, als über der heil. Schrifft bemühet. Gregorius Turon. hist. Fr. lib. 5. c. 7.

Von Bibliothecken machte man damahls nicht sonderlich Wesens, wie solches das Stillschweigen der Scribenten bezeuget; doch gedencket Gregorius l. 7. epist. 29. l. 8. indict. 3. ep. 14. der Bibliotheck zu Rom, und anderer in den Klöstern, worinn man sich am meisten Mühe damit gab.

Von Schrifftstellern sind zu mercken 1) Christliche: Avitus, Dionysius der kleine, welcher die Christliche Jahr-Rechnung in Ordnung gebracht; Marcellinus Comes, Cassiodorus, Johann Philoponus, Gregorius Magnus, und Gregorius Turonensis, und 2) Heydnische: als Procopius der Redner, Hesychius, Priscianus, und Simplicius.

So ist auch das Corpus Juris Romani, welches Kayser Justinianus durch den Tribonianum hat sammlen lassen, hier zu mercken.

Im VII Jahrhunderte.

Zu dieser Zeit waren die berühmten Schulen zu Rom, Constantinopel und Canterbury, Platina in vita Bonifacii IV. Balæus Cent. I. 13. Wiewohl auch der Schulen in Franckreich und

Digitized by Google

und sonsten gedacht wird; auch ist nicht zu vergessen, daß 630 eine Universität zu Cambridge gestifftet worden. Man unterwieß die Leute in denen Schulen, nebst dem Lesen und Schreiben, in der Lateinischen und Griechischen Sprache, Oratorie, Poesie, Astronomie, Arithmetick und Music, welches alles doch nur obenhin muß tractiret worden seyn (Beda Lib. IV, c. 2.) weil von gründlich gelehrten Leuten wenig zu hören oder zu sehen war. Um die Theologie sahe es immer elender aus; doch findet man, daß etwa die Kirchen-Gesänge, die Psalmen Davids, und andere zum Gottesdienste gehörige Dinge sind erkläret worden. Beda Lib. IV, c. 2.

Vornemlich wurden die Wissenschafften noch in den Klöstern getrieben, welche nichts anders als Gymnasia der Studirenden waren; dahero auch die Scribenten dieser Zeiten mehrentheils Mönche gewesen.

Die Bibliothecken zu Rom und Constantinopel waren noch in ziemlichen Stande, und sonderlich mit den Schrifften der Kirchen-Väter erfüllet, worüber allezeit eine vornehme Geistliche Person, als zu Rom der Archi-Diaconus, und zu Constantinopel der Chartophylax die Aufsicht hatte. In den Klöstern war man gleichfals bemühet, die Bücher von nahen und fernen Orten zusammen zu bringen. *Centuriat. Magdeb.* cent. 7. c. 7.

Unter denen wenigen Gelehrten dieser Zeit sind zu mercken: Hesychius, Theophylactus, Simocatta, Isidorus Hispalensis, und endlich die deutschen Apostel, Bonifacius, Gallus, Kilianus, und Wilibaldus.

Hiernächst ist auch das Chronicon Alexandrinum merckwürdig.

Ueberhaupt von der Gelahrheit selbiger Zeit zu urtheilen, so kam sie bey der äusserlichen Unruhe und überhand nehmenden Aberglauben immer mehr auf die Neige. Auch wurde die Lateinische Sprache so gar in Rom nicht mehr geredet.

Im VIII Jahrhunderte:

In diesem Jahrhunderte sahe es in den Studien und Wissenschafften überall finster aus. Die Geistlichen sahen die Gelehrsamkeit als eine Ketzerey an. Dahero ihre Unwissenheit so groß war, daß unter dem Pabst Zacharias I ein Bayerischer Priester in nomine Patria & Filia & Spiritus Sancta getaufft.

Man fand zwar hin und wieder Schulen, sonderlich diejenigen, deren in den vorhergehenden Jahrhunderten ist gedacht worden; daß aber wenig darinnen gethan worden, geben die Exempel der heßlichen Unwissenheit, so man überall in diesen Zeiten antrifft, zu erkennen. Carl der Grosse, welcher in vielen Stücken sehr bemühet war, dem verfallenen Christenthum wieder aufzuhelffen, suchte auch der eingerissenen Unwissenheit zu steuren, und richtete eine Schule in seinem eigenen Pallaste an, wie er denn selbst ein ungemeiner Liebhaber der Gelehrsamkeit war; ingleichen legte er 791 in der Stadt Paris den Grund zu der allgemeinen Schule oder Universität, welche hernach daselbst in Flor gekommen. Die Schulen zu Pavia, Bologna, Padua, Osnabrück und andere haben ihm ebenfals ihr Aufnehmen zu dancken. Ferner verordnete Carl bey den Bißthümern und Dom-Kirchen eine gewisse Art von geistlichen Schulen, darinnen eine bestimmte Anzahl geschickter und gottseliger Männer solte unterhalten werden, welche junge Leute zum Dienste der Kirchen zubereiten und anführen solten. Anfänglich hiessen diese Männer Regulares, weil sie die Regeln des Klosters Corbey beoachteten; nachmahls aber nenneten sie sich Canonicos, welches eben so viel bedeutet, um sich von denen Mönchen, die Regulares hiessen, zu unterscheiden. Zu ihrer Verpflegung bekamen sie reichliche Präbenden von den Kirchen-Gütern, welche sie aber gar bald zum Uebermuth, Faulheit und wollüstigen Ueberfluß mißbrauchen lerneten, dabey ihres Zweckes vergassen, und das blosse Singen, welches nach Gregorianischer Sing-Art allenthalben war eingeführet worden, beybehielten.

Die Klöster vermehreten sich allenthalben. Carl der Grosse richtete derselben 24 nach den Buchstaben des Alphabets auf, und soll einem jeden einen grossen Buchstaben von Gold geschencket haben, darinnen, wie es Carl der Grosse haben wolte, die Jugend unterrichtet werden solte.

Die Bibliotheck zu Rom setzete der Pabst Zacharias wieder in guten Stand. Zu Constantinopel war bey der Haupt-Kirchen eine reiche Bibliotheck von theologischen und philosophischen Schrifften. Ausser diesen stund die Bibliotheck zu Yorck in besonderm Ansehen.

Unter denen Christlichen Scribenten des achten Jahrhunders sind die vornehmsten: Beda Venerabilis, Bonifacius, Johannes Damascenus, Theodorus Studites, Alcuinus, Paulus Diaconus, Georgius Syncellus, und Vergilius, welchen der Bischoff Bonifacius zum Ketzer machte, weil er Antipodes statuirte.

Im IX Jahrhunderte:

In diesem Jahrhunderte kamen die Wissenschafften ziemlich wieder in die Höhe. Die Obrigkeit erkannte die Schande und den Schaden, die durch die Unwissenheit der gantzen Republick im geistlichen und weltlichen Stande zuwuchsen, und war dahin bemühet, an allen Orten gute Schulen in Stand zu bringen. Es fanden sich auch in diesem Jahrhunderte ziemliche Ingenia, welche etwas zu prästiren fähig waren. Sonst war freylich seit dem sechsten Jahrhunderte eine grosse Dunckelheit in der Welt entstanden, und die guten Künste und Wissenschafften fiengen an bey einer heßlichen Nachläßigkeit der Leute gleichsam begraben zu werden: Allein es ist solches nicht so durchgehends durch alle diese Jahrhunderte zu verstehen. Wie man denn zumahl in diesem Jahrhunderte eine sonderbare Bemühung nach der Gelehrsamkeit bey vielen Leuten wahrnimmet.

Die Schule zu Paris, welche zwar Carl der Grosse eigentlich nicht gestifftet, aber doch die erste Gelegenheit darzu gegeben, befand sich unter Ludwig dem Frommen bereits in einem ziemlich guten Stande. Launojus de Scholis celebrioribus per Occidentem. In Italien gedencket man der berühmten Schulen oder Academien zu Pavia, Padua und Bologna, bey welchen Carl der Grosse gleichfals ein vieles beygetragen hatte. Hospinianus de scholarum origine. In Deutschland waren

ren die Klöster und Collegia derer Canonicorum nichts anders als Schulen. In Engelland kam die Universität zu Oxford unter dem Könige Aelfredo im Jahr 885 und 886 in besonderes Aufnehmen, worzu sich der König des Beystandes und der Geschicklichkeit des gelehrten Grimbalds bediente. Es wurden allerhand neue und ansehnliche Gebäude oder Collegia aufgerichtet, worinnen man die Grammatick, Mathematick, Philosophie und Theologie lehrete. Einige neue Gesetze aber, welche Grimbald zur Wohlfahrt der Academie in Schwang zu bringen suchte, gaben Gelegenheit zu vielen Zwistigkeiten mit den Studenten, bis sich Grimbald nach Winton begab, um solchergestalt fernere Uneinigkeit zu vermeiden. Friedr. Spanhemius F. H. E. sec. 9. c. 4. Sonst war noch die hohe Schule zu Canterbury im Ansehen, welche sich wegen des Alterthums mit der Oxfordischen noch biß auf den heutigen Tag nicht vertragen kan. Spanhemius l. c.

Auch sind in diesem Jahrhunderte nicht wenig Klöster gestifftet worden, als z. E. das Kloster Corbey oder Corwey in Westphalen, welches zum Unterscheid des alten Corbey oder Corbie in der Piccardie das neue Corbey genennet ward. Die daselbst aufgerichtete Schule, woraus viele geschickte Männer gekommen, hat sich einen sonderbahren Ruhm zuwege gebracht. Ob nun wohl bey denen Stifftungen solcher Klöster gute Absichten waren, so gaben doch die reichlichen Beschenckungen und Einkünffte derselben Gelegenheit, daß die Mönche und Nonnen mehrentheils ihre Zeit darinnen mit Müßiggang zubrachten. Gleichwohl wurde in den Klöstern noch vielfältig dahin gesehen, daß man gute Schulen darinnen unterhalten möchte, dergleichen man in Deutschland zu Fulde, Hirschfeld, St. Gallen, Mayntz, Hirschau, Lindau, Selingstadt ꝛc. in Franckreich zu St. Denis, Reims, Ferrieres, Tours, Corbie, Auxerre ꝛc. in Brittannien zu Malmesbury, St. Alban, Wilton, Banchor ꝛc. antrifft.

Die Bibliothecken anlangend, so befahl Carl die Bibliotheck zu Aachen nach seinem Tode zu verkauffen, und das Geld den Armen auszutheilen. Trithemius de viris illustribus. Zu Fulde hatte sich Rabanus Maurus viel Mühe gegeben, eine feine Bibliotheck zusammen zu bringen, wie er selbst berichtet. Die Bibliotheck zu Hamburg, welche Ansgarius angeleget hatte, ingleichen die zu Kempten wurden durch Flammen verzehret. Sonsten hatten die Kayser Carl und Ludewig den Priestern, Mönchen und Nonnen scharf eingebunden, daß sie in Abschreibung der H. Schrifft und anderer guter Bücher sich recht fleißig finden lassen solten, damit solchergestalt die Bibliothecken überall vermehret werden könnten.

Unter denen Scribenten in diesem Jahrhunderte verdienen angemercket zu werden: Eginhardus, Rabanus, Maurus, Haymo, Halberstadiensis, Bertram, Stephanus Grammaticus, Photius, Nicetes, Johann Scotus, Anastasius Bibliothecarius, Hincmarus, Theophylactus, und Remigius.

Noch ist bey diesem Jahrhunderte anzumercken, daß die Saracenen angefangen, sich auf die Aristotelische Philosophie zu legen, und allerhand Schrifften, sonderlich den Aristoteles, ins Arabische zu übersetzen.

Im X Jahrhunderte:

In solchem Jahrhunderte stund es um die Gelahrheit sehr schlecht, indem mit dem Aberglauben auch die Barbarey und Unwissenheit täglich mehr überhand nahm. Wie denn Baronius selbst diese Zeit SECULUM PLUMBEUM genennet hat. Andere haben es das finstere, das ungelehrte, das unglückliche, u. s. w. genennet.

Aus diesem wird jedermann leicht selbst abnehmen, daß die Unterweisung in den Wissenschafften sich in gar schlechtem Stande befunden haben müsse. Es giebt einer, Nahmens Carl Sigonius de regno Ital. Lib. VII. Nachricht, es wären fast gar keine öffentlichen Schulen gewesen, welches doch so zu verstehen, daß man sie nichts geachtet, oder keinen Fleiß darinnen angewendet habe. Zonaras Tom. III. schreibet zwar, es habe sich Constantinus, der Sohn Leonis, angelegen seyn lassen, die Philosophischen Schulen zu Constantinopel wieder empor zu bringen, daß es aber damit nicht weit gekommen, versichert uns die Unwissenheit, welche bey den Griechen eben so groß war, wie bey den Lateinern.

In denen Klöstern wurde zu dieser Zeit insgemein ein so wüstes und unordentliches Leben geführet, daß man von aller vorigen Mönchs-Zucht fast gar nichts spüren konnte. Wolten die Aebte, die etwan nicht auch in ihren Lüsten ersoffen waren, die Mönche bessern; so wurden sie von diesen entweder abgesetzet oder gar getödtet.

Die Bücher in den angelegten Bibliothecken wurden mit Staub bedecket, weil bey dem wüsten und nachläßigen Leben der Pfaffen niemand darnach fragte. Doch mag man selbige in den Klöstern noch zuweilen mit einigen Lebens-Beschreibungen der Heiligen vermehret haben, worinnen sich die Scribenten dieser Zeit die meiste Mühe gegeben.

Es sind aber von Scribenten dieses Jahrhunderts merckwürdig 1) Lateinische: Rhegino, Vitello, Luitprand, Flodoardus, Wittekind und Abbo Floriacensis; 2) Griechische: Simeon Metaphrastes, Constantinus Porphyrogenitus und Oecumenius.

Im XI Jahrhundert:

In diesen Zeiten herrschete in den Klöstern, welche nichts anders als Schulen seyn solten, die grösseste Unwissenheit, also, daß man nach und nach ein Sprüchwort aus den Mönchen machte, und von einem Ertzt-Ignoranten sagte: Er wäre ungelehrter als ein Mönch. Die andern Schulen verfielen auch immer mehr und mehr, (Hospinianus de orig. scholar. p. 96.) zumahl, da es den Päbsten gelegener war, unwissende Leute, die einen blinden Gehorsam bezeigten, zu befördern, als sich durch den Witz der Gelehrten in die Karte gucken zu lassen. Dasjenige, was man noch etwa in Schulen trieb, war das Päbstische Recht, (Baronius ad A. C. 1026), und das Singen nach dem Ut, re, mi, fa, sol, la, welche Art der Italiänischen Benedictiner-Mönche Guido Aretinus aufgebracht, und dadurch die bisher übliche Gregorianische Sing-Methode um ein grosses erleichtert. Sigonius de regn. Italiæ, p. 195. Calvisius ad A. C. 1022. Die andern

dern nützlichen Wissenschafften lagen fast in gantz Europa unter der Banck verborgen. Baläus Cent. 2.

Indessen so vermehreten doch die Mönche zu Montraßin ihre Bibliotheck mit vielen Abschrifften. *Chronic. Casin.* Lib. II. c. 53 und Lib. III. c. 62. Desgleichen that der Bischoff Werner zu Straßburg. Bruschius de Episcopis Germaniæ. Ingleichen soll Hermannus Contractus eine feine Privat-Bibliotheck besessen haben. Martinus in Chron. Zu Hirsau aber verkauffte die Clerici Seculares, so an statt der Mönche waren hinein gesetzet worden, die vielen und schönen Bücher, und machten sich vor das Geld lustig. *Chronic. Hirsaug.*

Von Scribenten sind merckwürdig: Suidas, Dithmarus von Merseburg, Bruno, Hermannus Contractus, Lanfrancus, Psellus, Lambertus Schafnaburgensis, Xiphilinus, Petrus Damianus, Cedrenus und Anselmus.

Im XII Jahrhunderte:

In diesen Zeiten kam das Schul-Wesen in solches Abnehmen, weil die Bischöffe vor ihren weltlichen Geschäfften und Geitze nicht daran gedachten, daß daher der Pabst Eugen ihnen befehlen muste, forthin mehr Acht darauf zu haben. Dist. 37. c. 12. Hingegen kam die Academie Bononien wegen der Justinianischen und Päbstischen Rechte, so darauf gelehret wurden, in besondern Ruff. Das Justinianische Recht brachte daselbst Irnerius oder Wernerus auf, und laß darüber, ohne, daß ihm der Kayser Lotharius, oder die Gräfin Mathildis, wie einige lange Zeit geglaubet haben, darzu Anlaß gegeben. Sigonius de regno Italiæ lib. 12. Struvius Hist. Juris Rom. p. 376 u. f. Um gleiche Zeit soll der Titul Doctorum Juris aufgekommen seyn, und werden die Solennitäten von dieser Academischen Würde ebenfalls dem gedachten Irnerio zugeschrieben. Irnerus de grad. Acad. c. 3. §. 9. Wiewohl andere wahrscheinlicher erweisen, daß die Gradus Academici ursprünglich in Franckreich entstanden. Hermann Conring de Antiqv. Academ. Diss. 4.

In Engelland brachte der Bibliothecarius des Klosters St. Albani eine schöne Bibliotheck zusammen. Baläus Cent. 10. c. 59. Ingleichen vermehrte der Abt Rutgerus zu Fulde die Bibliotheck daselbsten mit den besten Schrifftstellern. Bruschius. Zum Aufnehmen der Bibliotheck zu Pisa fand der Kayser Lotharius in der Eroberung der Stadt Amalfi den Codicem Justinianeum, welchen er gedachter Bibliotheck verehrete. Lomeier de bibliothecis c. 9. p. 175.

Von Scribenten sind berühmt: Sigibertus Gemblacensis, Zonaras, Anna Comnena, S. Bernhard, Gratianus, Hugo de St. Victore, Peter Abelard, Peter Lombard, Otto Frisingensis, Eustathius, Peter Commestor, Gedofredus Viterbiensis, und Malachias, ein Irrländer, der die berühmte Weissagung von denen Römischen Päbsten geschrieben; auch sind berühmt die beyden Araber, Averroes und Avicenna.

Hier ist auch der Ursprung der Scholastischen Theologie anzumercken, deren Haupt war Peter Lombard, Bischoff zu Paris, der die Libros Sententiarum verfertiget. Die, so ihm gefolget, hat man Scholasticos, Schul-Lehrer genennet, deren 3 Aetates von Lombarden bis auf Luthern gezehlet werden.

Endlich so ward auch das Corpus Juris auf Lotharii Befehl in die Schulen und Gerichte eingeführet: hingegen schmiedete der Pabst Innocentz II das Canonische Recht.

Im XIII Jahrhunderte:

In diesem Zeitlauffe wurden zwar wegen des Schul-Wesens unterschiedene neue Anstalten gemachet, wenn nur bessere Wissenschafften und Lehr-Arten dabey wären anzutreffen gewesen. Robert von Sorbona, welcher von dem Orte seiner Geburt den Zunahmen führte, und anfänglich zu Soissons, folgends aber zu Paris bey St. Maria Canonicus, dann auch des Heil. Ludewigs Pönitentiarius oder Sacellanus war, stifftete um die Mitten dieses Jahrhunderts das Collegium zu Paris, welches man von ihm Sorbonicum nennet. Es war anfänglich nicht groß, und ward von ihm durch ein Testament den armen Magistern in der Theologischen Facultät vermachet. Nachgehends ist es sehr berühmt worden, und der Cardinal von Richelieu als seiner Zeit Protector derselben, hat es ungemein prächtig ausgebauet. Spanheimius H. E. Sec. 13 p. 1718. In eben diesem Jahrhundert, nemlich im Jahr 1286 richtete die Königin Johanne das sogenannte Collegium von Navarra zu Paris auf, und überhaupt ertheilete der König Ludewig der Heilige der Universität von besagter Stadt gar viele Privilegien. Jacob Middendorppius Academ. Lib. VI. p. 365. Man findet auch, daß noch andere Academien angeleget worden, als die zu Padua im Jahr 1221, wohin die Bononiensische dem Pabste zum Verdruß verleget, und auf selbiger das Bürgerliche Recht anstatt des Canonischen Rechts zu lesen befohlen wurde. Leander Alberti in Descript. Italiæ. Jac. Phil. Thomasinus in Gymnas. Patavino. Die Wienerische 1273, die Neapolitanische 1239, welche ihr Aufnehmen dem Kayser Friedrich, als einem grossen Liebhaber der Gelehrsamkeit, zu dancken haben; gestalt er auch die Bücher Aristotelis, Avicennä und Averrois aus dem Arabischen und Griechischen ins Latein, auf seine Kosten, versetzen ließ, und darüber auf den Universitäten zu lesen Befehl ertheilete. Hottingerus H. E. P. III. Sec. XIII. p. 342 u. f. *Centur. Magdeb.* Cent. XIII. cap. VII. p. 306 u. f. Pandulphus Collenutius rer. Neapol. Lib. IV. Aventinus Lib. VII. In Spanien stifftete Alphonsus IX zu Valentia, im Jahr 1210 eine Universität, welche Ferdinand III mehrerer Bequemlichkeit halber nach Salamanca versetzete. Joh. Mariana de reb. Hisp. Lib. XIII. Aegidius Gonzalez d'Avila in Hist. urbis Salamanticensis. Die Universität zu Lisbon hat der König Dionysius im Jahr 1290 angeleget. Raynald in Contin. Baronii, T. XIV. p. 434. Allein bey allen diesen Bemühungen fehlete, wie obgedacht, das Beste. Man lehrete zwar die lateinische Sprache, aber auf eine gantz barbarische Weise, der andern ward nicht gedacht. Des Aristotelis Philosophie, welche sich doch von den unverständigen Professoren gar sehr muste martern lassen, war sonst alles in allem, wiewohl man sich derselben nicht zu Erforschung der Wahrheit, sondern

zu blossen Sophistischen Zänckereyen bedienete. Wie die übrigen Wissenschafften tractiret worden, kan man sich aus diesem leicht einbilden. Doch findet man noch hin und wieder etwas Gutes.

Von Schrifftstellern sind zu mercken: Saxo Grammaticus, Raymund de Penna Forti, Peter de Vineis, Johann de Voragine, Alexander Halensis, Hugo Cardinalis, Robert de Sorbona, Albertus Magnus Thomas Aqvinas, Bonaventura, Paulus Venetus, Johannes Duns, Raymund Lullus; und unter denen Jüden R. Moses Ben Maimon.

Im XIV Jahrhunderte:

In diesem Jahrhunderte fiengen die guten Künste und Wissenschafften an, einiger massen in Italien und im Occident wieder empor zu kommen: wie denn die Cultur der Sprachen gegen das Ende dieses Jahrhunderts bereits zu floriren anfieng. Hierzu gaben die Griechen, welche sich vor den Türcken nach Italien retirireten, nicht wenig Gelegenheit. Denn da unter selbigen unterschiedene geschickte Leute waren, welche sonst von nichts als ihrer Gelehrsamkeit leben konnten, so fiengen sie an, die Griechische Sprache nebst andern Wissenschafften darinnen zu lehren. Buchholzerus ad an. 1399. Der erste, so den Italiänern Lust hierzu machte, war Emanuel Chrysoloras, ein Edelmann von Constantinopel, welcher von seinem Kayser Johanne nach dem Occident geschickt ward, Hülffe von ihm zu verschaffen, aber endlich bey den Troublen mit Tamerlan und Bajazet keine Lust hatte, wieder zurücke zu kehren, sondern im Jahr 1397 zu Venedig und an andern Italiänischen Orten lehrete, wie er denn unterschiedene damahls berühmte Leute gezogen, als Aretinum, Poggium, Philelphum und andere. Paul Jovius in elog. c. 23. Spondanus, Buchholzerus, Gesnerus in Bibl. Zu der Verbesserung der Lateinischen Sprache machte Franz Petrarcha den Anfang, welchem denn Johann Bocaccius in diesem Jahrhunderte gefolget ist. Es ist auch Clemens V in diesem Stücke seines Lobes nicht zu berauben, daß er durch sein Decret auf dem Concilio zu Vienne zu Beförderung der gelehrten Sprachen Anlaß gegeben, Krafft dessen auf allen Universitäten das Hebräische, Arabische und Chaldäische getrieben werden solte, damit man Leute haben möchte, welche den ungläubigen Jüden und Saracenen predigen könnten. Bzovius ad an. 1314. n. 4. Inzwischen blieb die Theologie noch in ihrem Verderben, und man hörete von nichts als allegorischen und mystischen Erklärungen der Schrifft, welche in der That lauter Träume und Hirn-Gespinste waren, daraus weder Krafft noch Safft in die Seelen einfliessen konnte, weil man das Heilige Wort nicht in seinem eigentlichen Sinn und Verstande gebrauchete, sondern drehete auf was man wolte. Balæus p. 433. 443. 393. In der Philosophie, Historie und andern nützlichen Wissenschafften war nicht weniger Blindheit und Eitelkeit anzutreffen. Weil man aber gleichwohl das Ansehen haben wolte, daß man die Wissenschafften beförderte, so wurden unterschiedene neue Universitäten, auf welchen man sonderlich die Rechte trieb, gestifftet, als die zu Angers, von dem Hertzog Ludwig II, um den Anfang des Jahrhunderts (du Chesne in Antiqvit. Andegavens. c. 1.) Die zu Orleans, von dem König Philipp dem Schönen, im Jahr 1312 (Buchholzerus, Genebrardus,); Die zu Ferrara, in Italien von dem Marchesen Albert, aus Haß gegen Bononien, im Jahr 1390, (Blondus); Die zu Pisa 1339, (Volaterranus); Die zu Cölln, 1387, von dem Stadt-Rathe, (Middendorpius de Academ. p. 126.); Die zu Erfurt 1392, (Crantzius in Saxon. Lib. X. c. 15. Bzovius ad an. 1391. n. 14.); Die zu Cracau im Jahr 1364, (Bzovius ad an. 1362, Buchholtz, Michovii); Die zu Prag, 1360, vom Kayser Carl dem IV, (*Fascic. tempor. p.* 85;) Und die zu Wien 1367, Middendorpius, loc cit. Die Parisische Universität ward von den Königen Carl den Schönen, Ludovico Hutino, und Philipp Valesio mit vielen Freyheiten beschencket und dadurch je mehr und mehr in die Höhe gebracht. du Chesne Antiqvit. Franc. Lib. I. c. 19. Der Stiffter der Heidelbergischen Universität ist der Pfaltzgraf Rupert, nachmahliger Kayser. Die nach Gewohnheit darüber ertheilte Bulle hat Urban VI, 1385 ausgefertiget, und sein Nachfolger Bonifacius IX bestätiget. Spanhemius H. E. Sec. XIV. p. 1603 u. f.

Die Schrifftsteller dieses Jahrhunderts sind: Franciscus Petrarcha, Sifridus Presbyter, Nicephorus Callistus, Durandus Occam, Nicolaus Lyranus, Nicephorus Gregoras, Johannes Taulerus, Baldus, Johannes Boccatius, Johann Wiclef, und Emanuel Chrysoloras.

Zu denen Erfindungen dieser Zeit gehöret der See-Compaß, oder Gebrauch der Magnet-Nadel bey der Schiffarth; desgleichen das Schieß-Pulver samt denen Büchsen, durch Berth. Schwartz, einen Franciscaner-Mönch aus Freyburg, erfunden.

Im XV Jahrhunderte:

Die Wissenschafften schwungen sich in diesem Jahrhunderte gantz merckwürdiger Weise empor, welches denn eben unter die Vorspiele der Reformation zu rechnen. Absonderlich legte man sich auf die Sprachen, dergestalt, daß nicht nur das Latein eine andere Gestalt bekam, und die erste Reinigkeit derselben imitiret wurde, wie aus den Schrifften Erasmi, Vallä, Perotti, Manutii, und anderer zu ersehen; sondern man brachte auch das Griechische und Hebräische unter die Studenten, worzu in Deutschland Reuchlinus das meiste beygetragen. Sixtinus Amama in Antibarbaro Biblico, p. 197. Neugestifftete Universitäten trifft man in grosser Menge an. Die Leipziger erwuchs 1409 aus der Pragischen, (Pfeifferus in origin. Lipsi.) Der Hertzog von Brabant, Johannes, stiffte 1427 die zu Löwen. (Bzovius ad an. 1425, und 1427); Die Hertzoge, Johannes und Albert IV, von Mecklenburg, im Jahr 1419 die zu Rostock, (Friedr. Lindenberg in Chron. Rost.); Der Hertzog Uratislaus IX von Pommern 1456 die zu Greiffswalde, (Middendorpius); Der Hertzog Ludewig der Reiche von Bayern 1472 die zu Ingolstadt. (Middendorpius.); Der Hertzog Eberhard von Würtenberg 1477 die zu Tübingen, (Crusius in Annal. Svev.); Der Ertz-Hertzog Albrecht von Oesterreich 1463 die zu Freyburg im Brisgau, (Crusius in Annal. Svev.);

Der

Der Erz-Bischoff Diether 1477 die zu Maynz, (Sevarius in reb. Mogunt.) Pabst Pius II, 1460 die zu Basel (Froelichius in Beschreib. der Stadt Basel; Christian I, König in Dännemarck 1478 die zu Coppenhagen. Von andern Gymnasiis und grossen Schulen nichts zu gedencken. Hottingerus H. E. Sec. 15. p. 34. u. f.

Die Bibliothecken anlangend, so schickte der Pabst Nicolaus V überall gelehrte Leute herum, welche allerhand Bücher mit grossen Unkosten zusammen suchen musten, wodurch er zuerst den Grund zu der berühmten Vaticanischen Bibliotheck geleget: wie denn damahlen in die 3000 Stück hinein geschaffet wurden. Er versprach demjenigen 5000 Ducaten, welcher ihm das Hebräische Evangelium Matthäi zubringen würde, und dieses hält man nicht unbillig vor die Ursache, daß bald hernach verschiedene solche Codices an den Tag gekommen. (Lomeier de Biblioth. p. 180. u. f.) Zu Londen werden die Bibliothecken der Carmeliter und Augustiner gerühmet. (Baläus) Absonderlich kam die vormahls schöne Bibliotheck zu Heidelberg ins Aufnehmen, worzu sonderlich Rudolph Agricola dem Churfürsten Philippen Anlaß gegeben (Hottinger H. E. Sec. 15. p. 39. u. ff.) Der tapffere Matthias Corvinus hat sich durch seine zu Ofen angelegte Bibliotheck eben einen so grossen Nahmen gemacht, als durch seine andere Thaten. Es waren dar innen über 50000 gedruckte Bücher, ohne die vielen Manuscripte, anzutreffen, und ist nur zu bedauren, daß dieser herrliche Bücher-Schatz nach der Zeit durch die Türcken zerstreuet worden. (Lomeier de Biblioth. p. 187.) Der Cardinal Bessarion hatte zu Venedig eine schöne Privat-Bibliotheck von Griechischen Büchern angeschaffet, worüber er M. Antonium Sabellicum zum Bibliothecario bestellete, bis er sie bey seinem Tode der Republick Venedig vermachte. Wharton in append. ad *Cavei* Hist. Litt. Scriptor. Eccl. p. 92.

Unter denen Scribenten dieses Jahrhunderts sind vor andern merckwürdig: Johann Gerson, Fr. Zabarella, Alphonsus Tostatus, Laurentius Valla, Thomas von Kempis, Baptista Mantuanus, Hier. Savonorola, Gregorius Trapezuntius, Bessarion, Platina, Aeneas Sylvius, Rud. Agricola, Alexander ab Alexandro, Johann Picus, Marsilius Ficinus, Hermolaus Barbarus, Theodorus Gaza, Pomponius Lätus, Angelus Politianus, Raphael Volaterranus, Johann Reuchlin, und Johann Trithemius.

Daß die Studien und Wissenschafften in diesem Jahrhunderte in einen erwünschten Flor gekommen, darzu hat ein merckliches beygetragen: 1) die Buchdrucker-Kunst, welche 1440 zu Maynz, oder, wie andere wollen, zu Straßburg, erfunden worden; und 2) die Eroberung der Stadt Constantinopel: denn da flüchteten viele gelehrte Griechen nach Italien, und erweckten eine allgemeine Lust zu denen Studien.

Im XVI Jahrhunderte:

Die Wissenschafften hatten in diesem Jahrhunderte drey grosse Beförderer. Solche waren 1) Maximilian in Deutschland, der die Churfürsten antrieb, Academien in ihren Landen anzulegen; 2) Franciscus I in Franckreich; und 3) Ximenius in Spanien.

Es wurden daher nicht nur an allen Orten Schulen und Universitäten angeleget, sondern auch die Wissenschafften verbessert und in Aufnahme gebracht. Die meist florirenden Schulen waren: 1) Die Schule zu Goldberg in Schlesien um das Jahr 1520; Balth. Rhau in orat. de vita Trozzendorfii, T. V. orat. Melanchthonis, p. 817. Regenvolscius Hist. Eccles. Slav. p. 79. 2) Das Gymnasium zu Straßburg, welches 1538 in Stand gesetzt, und 1556 in eine Universität verwandelt wurde, Teißier T. II. Melch. Adami in vitis Philos. Paul Freherus in Theatro, p. 829. Bantaleon in prosopogr. 3) Die drey Fürsten-Schulen im Churfürstenthum Sachsen zu Meissen, Grimma und Schul-Pforte bey Naumburg an der Saale. Knauts Prodrom. Miss. Dresserus in descript. urbium. Pertuchius in Chronol. Portens. P. II, p. 2. Adami in vit. Philos. Dresserus in orat. de vita Georgii Fabricii. Bucholzerus in Chronol. 4) Die Schule zu Freyberg in Meissen; 5) Die Schule zu Ilefeld in der Grafschafft Hohenstein im Jahr 1543; Leuckfeld in Antiquit. Ilefeld. 6) Das Gymnasium zu Görlitz, im Jahr 1565. M. Grosseri Laußn. Denckwürdigk. Joach. Meisteri Annal. Görlicens. 7) Das Gymnasium zu Brieg, im Jahr 1564; Schickfus. in der Schlesisch. Chron. Curäus. Henelius in Silesiograph. Lib. VII. 8) Das Gymnasium zu Lüneburg. Chyträus in Saxonia. Anderer Schulen zu geschweigen, indem aus den angeführten Exempeln zur Gnüge erhellet, wie man sich bemühet, der Jugend in Erlernung guter Künste und Wissenschafften, sonderlich um und nach der Zeit der Reformation in diesem Jahrhunderte aufzuhelffen. Man sahe dabey zuförderst auf die Ehre GOttes, oder die wahre Erkenntniß und Verherrlichung des Nahmens GOttes. Daher auch alle und jede, ob sie gleich nicht die Theologie studiren wolten, dennoch dahin angewiesen wurden, daß sie diesen Zweck vor Augen hätten, damit sie den Nahmen der Christen mit Recht führen, und nach der Absicht des Schöpffers ihn mit Erkenntniß, Anruffung und Gehorsam sein gantzes Leben über preisen möchten. Dav. Chyträus de oratione discendi, p. A. 4. Wie nun dieses das vornehmste Stück war, daß man in Schulen treiben solte, und dahin auch alle andere Wissenschafft muste gezogen und abgezielet werden; Also wurden die Lectiones in den Schulen auch darauf eingerichtet, welche aus den Schul-Ordnungen selbiger Zeiten, und den Schrifften derjenigen, so vom Schulwesen, geschrieben, abzunehmen, davon aber allhier umständlicher zu reden, allzuweitläufftig wäre. Genug, man richtete alles dahin, daß die Schüler von GOtt, den Sitten, der Natur der Dinge, und sonst andern Sachen richtige Meynungen und Urtheile abfassen, und solches alles hinwiederum andern deutlich und geschickt vortragen lernen konnten. Dav. Chyträus de oratione discendi,

p. A. 4. Indessen ist bey dem damahligen Schulwesen freylich noch viel auszusetzen, sonderlich, daß man gar zu viel auf Heydnische Bücher und Auswendiglernen gehalten. Jenes solte zwar zur Erlernung der Sprachen dienen, brachte aber den jungen Leuten nothwendig viel Heydnische Begriffe bey. Dieses aber verursachte, daß man gar langsam zum Verstande und einiger Geschicklichkeit kam. Denn weil die Præceptores sich dabey faule Tage machen konnten, so gaben sie mehrentheils die Pensa den Discipeln ohne alle Erklärung vor, welche diese sodann wie die Nonnen den Psalter herschnatterten; und also die schönsten Jahre mit solcher unnützen Arbeit verderbeten. Gottfr. Arnold in der K. und Ketzer. Histor. P. II. Lib. XVI, c. 10. §. 6. u. ff.

Was die Universitäten anlanget, so wurden in diesem Jahrhundert, weil man die Nothwendigkeit und den Nutzen derselben erkannte, viel neue aufgerichtet, welche kürtzlich folgende waren: als: 1) Die Universität zu Wittenberg, 1502, Andr. Sennertus in Athen. Witteb. Chytræus in Saxon. Lib. V. Matth. Dresserus in Hist. Urb. Germ. Fabricius in Origin. Saxon. Lib. VII. Middendorpius de Acad. celebr. p. 309; 2) Die Universität zu Franckfurt an der Oder 1506. Chytræus l. c. Lib. VI. Becmanns memoranda Francof. Sabinus in descript. Francof. 3) Die Universität zu Marpurg, im Jahr 1526; 4) Die Universität zu Königsberg in Preussen, im Jahr 1544. Middendorpius l. c. p. 332. u. f. 5) Die Universität Jena, 1548, Müllers Annal Saxon. Sagittarius in Hist. templi Jenens. Zeumer in vit. Profess. Ienens. 6) Die Universität zu Straßburg, im Jahr 1556, davon oben bereits gedacht worden; 7) Die Universität zu Leyden in Holland, im Jahr 1575; 8) Die Universität zu Altorff, 1575, Omeisius in gloria Altorf. 9) Die Universität zu Helmstädt, 1576. Meibomius in Orat. de Academ. Juliæ primordiis, T. III, rer. Germ. 10) Die Universität zu Franecker, im Jahr 1585; 11) Die Universität zu Sedan in Champagne, so ihren Anfang 1592 genommen, aber nachmahls eingegangen. Micrälii Hist. Eccles. p. 571. Der Zweck bey Anlegung der Universitäten war nun eben derjenige, der bey den Schulen bemercket worden, nur schien es, als ob derselben fast zuviel werden wolten, daß also keine dabey in rechtem Flor bleiben konnte. Chytræus in epist. p. 344. Sonst waren die Anstalten aller Ehren werth, (Luther T. IX. Altenb. p. 1002.) und obwohl nicht zu leugnen, daß die Promotiones und Gradus der Universitäten unter dem Pabstthum entstanden, daher Luther dieselbe gar verächtlich tractiret, und vor schlecht und geringe Dinge hält; so blieben sie doch der Ordnung halber, und daß man sich nach der Leute Noth richte, welche dergleichen Unterscheid der Personen fordert, und haben will. Man muste es aber unter andern vor eine grosse und herrliche Gnade GOttes erkennen, daß man auf Universitäten nunmehr wieder öffentlich die Bibel tractirete, ja auch unter den Professoren Catecheten hatte, (Mathesius im Leben Luthers) welche die Studenten zu dem so hoch nützlichen Catechismus-Studio anführeten; wiewohl diese löbliche Anstalten nach und nach unterblieben und abgiengen, nachdem man sich bloß mit den theologischen Lehrgebäuden (Systematibus) zu behelffen vermeynete. Es ließ aber der Teufel gar bald seinen Grimm gegen die Evangelischen Universitäten blicken, nachdem er gar zeitig Schwarm-Geister erweckte, die diese nützliche Anstalten gäntzlich verwarffen; Hernach reitzete er auch sowohl die Lehrenden als Lernenden zu allerhand Lastern und Unordnungen. Also fand man faule Professores, welche entweder gar nicht, oder doch so langweilig lasen, daß die Jugend keinen Nutzen davon haben konnte, (Chytræus in Epist. p. 511.) oder sie verfielen in schädliche Lehr-Arten, wenn sie sich mit ihrer Aristotelischen Philosophie durch alle Wissenschafften breit machen wolten, (Melanchthon T. I, Orat. p 287) oder sie zanckten und machten Partheylichkeiten, wie aus der Historie zur Gnüge zu erkennen. An der andern Seiten nahmen sich die Studenten gar zu grosse Freyheit heraus, ohne einige Disciplin zu leben, und ihren muthwilligen Begierden den völligen Zügel zu lassen. Luther zwar brauchte auch dagegen möglichsten Ernst, wie aus seinen Ermahnungs- und Warnungs-Schrifften, so er den 13 May 1543 öffentlich an der Kirchen angeschlagen, erhellet, worinnen er klaget, daß der Teufel etliche Huren nach Wittenberg geschickt, die arme Jugend zu verderben, und nicht nur väterlich bittet, solche garstige, Frantzösichte Metzen zu melden, sondern auch die Speck-Studenten, welche sich des sogenannten Speck-Busches bey Wittenberg zu ihrer Boßheit mißbrauchten, warnet, sich entweder, wenn sie sich nicht bessern wolten, fortzupacken, oder gewärtig zu seyn, daß sie der Churfürst würde aufsuchen und zu gebührender Straffe ziehen lassen, T. VIII, Altenb. p. 343. Allein im folgenden ward man schläffriger, über der nöthigen Disciplin zu halten, daß einer gegen das Ende des Jahrhunderts klagete, sie wäre nun gar auf Universitäten erlöschen. Chytræus in Epist. p. 241. Es war also kein Wunder, daß es mit Fressen, Sauffen, Hurén, Balgen und andern Boßheiten zu einer Academischen Gewohnheit gediehe. Gottfried Arnold in der Kirchen- und Ketzer-Historie, Th. II, c. 10.

Noch haben wir von den Römisch-Catholischen angelegten Universitäten zu mercken: 1) Die Universität zu Breßlau, welche der König zu Ungarn und Böhmen Uladislaus 1505 aufrichten wolte, wenn sich nicht die Cracauische Universität dagegen gesetzet, und den Pabst so weit vermocht hätte, daß er die Confirmation derselben versagete. Middendorpius de Academiis. p. 333; 2) Die Universität zu Evora in Portugall, welche der Cardinal und Ertz-Bischoff Heinrich 1515 in Stand setzte. Miræus in Geograph. Eccles. Middendorpius l. c. p. 418. u. ff. 3) Die Universität zu Alcala de Henares oder Complutum, welche der Toletanische Ertz-Bischoff Franciscus Ximenius gestifftet; 4) Die Universität zu Saragossa in Arragonien wurde von dem Kayser Carln V 1530. ange-

angeleget. Micrälii Hiſt. Eccl. p 570; 5) Die Univerſität zu Dillingen hat ihre Stifftungen 1549 dem Biſchoffe von Augſpurg Otten Truchſes von Waldpurg zu dancken. Cruſius in Annal. Middendorpius l. c. p. 196; 6) Die Univerſität zu Oſſuna in Andaluſien, welche der Herr daſelbſt Johann Telter Giro, 1549 aufgerichtet. Middendorp p. 423; 7) Die Univerſität zu Reims in Champagne, die 1560 durch den Cardinal und Ertz-Biſchoff daſelbſt, Carln von Guiſe, mit Beyſtimmung des Königs Heinrichs II, und des Pabſtes Pauls III, errichtet worden. Middendorp p. 396; 8) Die Univerſität zu Gandia im Königreiche Valentia, ſo von den Jeſuiten 1560 angegeben worden. Schauplatz von Spanien p. 517; 9) Die Univerſität zu Beſancon in Burgundien, ſo 1560 von dem Cardinal und Ertz-Biſchoffe zu Mecheln Anton Peronott Granvellano geſtifftet worden. Middendorp p. 310; und 10) Die Univerſität zu Dovay, welche 1561 der König Philipp II durch letztgedachten Cardinal anlegete. Guicciardinus in Deſcript. Belg.

Was nun die Wiſſenſchafften ſelbſt anbelanget, ſo wurden ſelbige nicht nur bey den Evangeliſch-Lutheriſchen, ſondern auch bey allen andern Religions-Verwandten, nach und nach verbeſſert, zumahl da die Buchdrucker-Kunſt je mehr und mehr empor kam, und man ſich Litteren von allen Sprachen darinnen anſchaffete. Die berühmteſten Buchdrucker waren die Stephani und Frobenii zu Baſel. (Adami in vit. Philoſoph.) Daniel Bomberg und Manutii zu Venedig, davon der erſte viel Hebräiſche und Rabbiniſche Bücher aufgeleget. (*Scaligeriana* in voce *Bombergus*, p. 34. Bayle in Dict.) Amerbachius zu Baſel. (Geſnerus in Biblioth.) Nicolaus Epiſcopius zu Baſel, Johann Frobenii Schwieger Sohn, (Baillet de princip. imprim.) Johann Oporinus zu Baſel, ein Gelehrter Mann, welcher auch Profeſſor der Griechiſchen Sprache an gedachtem Orte geweſen (Freherus in theatro) Chriſtoph Plantinus zu Anwerpen, welcher 12 Preſſen hielte, und faſt in 100 Sprachen Bücher ſoll gedrucket haben (Freher im Theatro;) Chriſtian Wechelins zu Paris, welcher wegen Auflegung vieler Proteſtantiſcher Bücher aus dem Lande weichen muſte, da denn ſein Sohn Andreas die berühmte Druckerey zu Franckfurt und Hanau geſtifftet, welche deſſen Schwieger-Söhne Claudius Marny und Johann Aubery, fortgeſetzet haben, (Caille Hiſt. de l'imprimerie, Chevillier Origin. de l'imprimerie. Bayle in Dict.); Hieronymus Commelinus von Douay, (Andreä Bibl. Belg.) und andere.

Die Deutſche Sprache gerieth nach und nach zu einer mehrern Vollkommenheit, wie ſonderlich in Lutheri, Matheſii und anderer Schrifften zu bemercken. Die Verbeſſerung der Lateiniſchen Sprache haben Heinrich Bebelius, Rudolph Agricola, Eraſmus, Philipp Melanchthon, Johann Sturmius, und andere befördert. In der Griechiſchen Sprache haben ſich Johann Reuchlinus, Philipp Melanchthon, Michael Neander, Laurentius Rhodomannus, Profeſſor zu Jena und Wittenberg, Martin Cruſius, Profeſſor zu Tübingen, und mehrere einen Nahmen gemacht. Witte in Memor. Philoſoph. Quenſtaedt de patriis illuſtr. viror. Freherus in Theatro. Die Hebräiſche Sprache brachte Reuchlinus, in Deutſchland empor, worzu Sebaſtian Münſter, Profeſſor zu Baſel, der auch das Chaldäiſche beyfügte, Conrad Pellicanus, Franciſcus Raphelengius, Profeſſor zu Leyden, der auch das Arabiſche und Perſiſche excoliret, und mehrere nach und nach ihren beſondern Fleiß gefüget Andreä l. c. Meurſius in Athen. Belg.

Die Grammaticaliſche Wiſſenſchafft hat Philipp Melanchthon und Nicodem. Friſchlinus, Profeſſor zu Tübingen, in Ordnung gebracht (Melch. Adami in vita Philoſoph.) Die Logick ſauberte Rudolph Agricola einiger maßen von den unnützen Grillen, wiewohl derſelben in dieſem Jahrhunderte noch mehr, als zu viel darinnen geblieben. In der Phyſick gab Theophraſtus Paracelſus, Profeſſor der Medicin zu Baſel, welcher 1541 zu Saltzburg im 47 Jahre ſeines Alters verſtorben, Gelegenheit, auf die Verbeſſerung derſelben zu gedencken, indem er die Ariſtoteliſche Leyer verließ, und ſich auf Experimente und die Chemie applicirte. Die Mathematick hat in dieſem Jahrhunderte angefangen gar beliebt zu werden, wie aus dem Leben Martin Chemnitii zu bemercken. Der berühmte Albrecht Dürer von Nürnberg, ſo 1528 verſtorben, war nicht nur ein trefflicher Mahler, Bildhauer und Kupfferſtecher, ſondern auch ein guter Geometra und Baumeiſter (Freherus in Theatro. Vaſari Vite de pittori). Chriſtoph Clavius, ein Jeſuit, ſo bis 1612 gelebet, ſonſt von Bamberg gebürtig, hat ſich durch verſchiedene Schrifften, wie auch durch ſeinen Fleiß an dem Gregorianiſchen Calender, als einen guten Mathematicum erwieſen. (Voſſius de ſcientia Mathemat. Bayle Diction.) Nicolaus Copernicus, ein berühmter Medicus, Mathematicus und Philoſoph von Thoren in Preußen gebürtig, brachte die alte Meynung des Ariſtarchus und Pythagaras von der Bewegung der Erden wieder aufs Tapet, wiewohl ihm der Cardinal Cuſanus darinnen ſchon vorgegangen war. (Gaſſendus in Vita Copernicani. Voſſius de ſcient. Mathem. c. 36. Paſchius de invent. novantiqu. c. 7. §. 3). Gerhard Mercator von Ruremond war nicht nur ein trefflicher Geographus und Kupffer-Stecher, ſondern auch in der Aſtronomie, Philoſophie und andern Wiſſenſchafften beſchlagen. (Melch. Adami in vitis Philoſoph. Germ. Sweertius in Athen. Batav.) Zu gleicher Zeit lebte Abraham Ortelius von Antwerpen, welcher mit Mercatore gleiche Studien hatte. (Andreä in Bibl. Belg. Miräus in elog.) Peter Apianus ſonſt Bienewitz oder Beunewitz, aus dem Amte Leißnick in Meißen, Profeſſor der Mathematick zu Ingolſtadt, that ſich in der Geographie und Aſtronomie nicht wenig hervor. (Adami in vitis Germ. Philoſoph. Albinus in der Meißniſchen Land- und Berg-Chronick, p. 350.) Reinerus Gemma Friſius, Profeſſor der Medicin zu Löwen, hatte es in der Mathematick gleichfalls ziemlich weit gebracht. Voſſius l. c. (Blancanus in Chron.

Ma-

Mathem. Miräus in elog.) Simon Stevinus von Brüssel that sich in der Mechanick hervor. Sweertius l. c. Bayle. Anderer, die in dieser Wissenschafft florireten, zu geschweigen. Die Ethick wolten Philipp Melanchthon, David Chyträus und andere verbessern, welches aber gar schlecht gerathen, weil sie noch allzusehr am Aristotele hiengen. In der Politick und andern dahin gehörigen Wissenschafften sahe es noch gar dunckel aus, ohngeachtet dessen, was etwa Joachim Camerarius, Philipp Melanchthon, Johann Calvinus, und andere darinnen schreiben wollen.

Zur Verbesserung der Medicin haben verschiedene das ihrige beygetragen. Janus Cornarius, sonst Hanbut oder Haynpol genannt, brachte die alte Griechische Medicin durch Uebersetzung des Hippocratis und anderer Griechischen Bücher wieder in Bekanntschafft. (Melch. Adami in vit. Medic. Albinus l. c. p. 346.) Theophrastus Paracelsus gab Gelegenheit zu einer neuen Medicinischen Secte, welche von ihm die Paracelsisten heissen. Die Mathematick verbanden mit der Medicin Georg Collimitius, welcher ums Jahr 1530 in Deutschland berühmt gewesen. (Van der Linden de Scriptor. Medic. Voßius l. c. c. 65) Johann Taisner von Ath in Hennegau, dessen Todt in das Ende dieses Jahrhunderts fället, (Bublart Acad. des sciences Tom I, p. 288.) und andere. Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim hatte in allen Wissenschafften was grosses gethan, wie er sich denn bald als einen Juristen, bald als einen Medicum und so ferner aufführete, konnte aber nirgends lange dauren, weil er mit grosser Freyheit raisonirte. Man setzte ihn zu verschiedenen mahlen ins Gefängniß, sonderlich wegen seiner Bücher de vanitate scientiarum & de Philosophia occulta. Allhier gedenckt man seiner, weil sich die Medicina Sceptica von ihm herschreibet. (Adami in vit. Medic. Naudäus Apologie des grands hommes &c. c. 15.) Die Anatomie hat Andreas Vesalius, anfänglich Professor zu Padua und letzthin Königl. Spanischer Leib-Medicus, in neues Aufnehmen versetzet. (Freherus in theatr. Andreä in Biblioth. Belgic.) Und auf gleiche Weise sind andere Theile der Medicin verbessert worden, (Jac. Friedrich Reimmann in Hist. litter. P. VI, qu. 148 u. ff.)

Das Recht excolirte mit besondern Beyfall, Andreas Alciatus, Professor zu Pavia, Avignon, Bourges und Ferrara, so 1551 gestorben, (Panzirolus de clar. legum interpret. Lib. II, c. 169. Forsterus in Hist. Jur. Lib. III, c. 41. Bayle.) Aemilius Ferretus, Professor zu Rom, Valence und Avignon (Panzirolus l. c. c. 167.) Anton Govcanus, Professor zu Toulouse, Avignon und anderer Orten, letztens aber Geheimder Rath des Hertzogs von Savoyen (Schottus in Biblioth. Hispan.) Wilhelm Budäus von Paris, Königl. Frantzösischer Requeten-Meister und Bibliothecarius, welcher zugleich im Griechischen und anderer Litteratur wohlbeschlagen war, und de Asse und Commentarios in Pandectas geschrieben, (Leickherus in vit. JCtorum, Bayle.) Ulrich Zasius von Costnitz, Professor zu Freyburg in Brisgau bis 1535. (Adami in vitis JCtorum;) Frantz Daurenus, Professor zu Paris und Bourges, welcher ein heimlicher Protestant soll gewesen seyn, und fast allen vorzuziehen (Freherus in Theatro. Thuanus Lib. XXIII, Teißier elog. T. I,) Jacob Cujacius, Professor zu Bourges und anderer Orten, (Massovius in vita Jacobi Cujacii, Panzirolus l. c. c. 190.) Von andern vielen nichts zu gedencken.

In was vor einem Zustande sich endlich die Theologische Wissenschafft befunden, ist am besten aus der Reformations-Historie zu erkennen.

Der Haupt-Mangel aber in allen Wissenschafften war, daß Aristoteles noch allzusehr regierete, und man mehr Lust hatte mit andern zu disputiren, als die Wahrheit gehöriger maßen zu untersuchen Gottfr. Arnold in der Kirchen- und Ketzer-Historie P. II. Lib. XVI, . 10.

Aber wie sahe es um die Bibliothecken in diesem Jahrhunderte aus? Dieser wurden bey dem aufgehenden Flor der Buchdruckereyen je länger je mehr, also, daß nicht leicht ein ansehnlicher Hof, Stadt, Academie, Gymnasium, Kirche, und dergleichen anzutreffen war, da man nicht eine Bibliotheck angeleget hätte. Ja ein jeder Gelehrter bemühete sich so viel Bücher anzuschaffen, als ihm nützlich dauchten, und er nach seinen Mitteln haben konnte. Die Päbste vermehreten die Vaticanische Bibliotheck mit wichtigen Zusätzen, darunter sich sonderlich Leo X, Pius IV und Sixtus V, merckwürdig gemacht, welche letztern den Schaden wieder gut machten, der in der Eroberung Rom 1527 daran geschehen war. Lomeier de Biblioth. p. 242. Auf gleiche Weise vergrößerte man die Bibliothecken zu Venedig, Padua, Ferrara, Bononien, Napoli, Mantua, Florentz, Pisa, Sinea und andern Orten in Italien. Lomeier l. c. p. 232 u. ff. In Deutschland erlangte die Heidelbergische Bibliotheck, welche Otto Heinrich, Churfürst von der Pfaltz, angerichtet, den ersten Rang. Lomeier l. c. p. 243 u. ff. Die Wittenbergische Bibliotheck ward von dem Churfursten Johann Friedrichen gar reichlich beschencket; ist aber 1547 nach Jena versetzet worden. Lomeier l. c. p. 247. Der Bibliotheck, so der Ertz-Bischoff von Toledo, Franciscus Ximenius, zu Complutum angeleget, nicht zu gedencken. Die Bibliotheck des prächtigen Escurials hat gleichwie dieses Gebäude ihren Ursprung Philippen II zu dancken, siehe der Gräfin d'Aunoy Reise-Beschreibung. Zu Leyden legte Antonius Thysius von Antwerpen, Professor der Theologie, eine schöne Bibliotheck an. Lomeierus l. c. p. 252 u. ff. Die Stadt-Bibliotheck zu Deventer ist 1567 angefangen worden. Lomeierus l. c. p. 249. Anderer fast unzählichen, so durch gantz Europa angeleget und vermehret worden, zu geschweigen.

Auch ist hier nicht zu vergessen, daß in diesem Jahrhunderte unter andern Römisch-Catholischen Orten mehr, der so berühmte Orden der Gesellschafft Jesu seinen Anfang genommen.

Nun sind uns noch die Scribenten dieses Jahrhunderts übrig, und zwar sind zu mercken: 1) einige

Kirchen-

Digitized by Google

Kirchen-Scribenten, 1) Römische, als Thomas Cajetanus, Peter Canisius, Hier. Emser, Johann Eccius, Johann Faber, Silvester Prierias; 2) Evangelisch-Lutherische, als Martin Luther, Philipp Melanchthon, Johann Bugenhagen, Just Jonas, Johann Brentius, Matthias Flacius Illyricus, David Chytræus, Martin Chemnitius, Jacob Andreä, Aegidius Hunnius, Nicolas Selneccerus, Andreas Musculus, Johann Staupitius, George Spalatinus, Nicolaus Amsdorfius, Urbanus Regius, Erasmus Sarcerius, Hieronymus Weller, und Lucas Osiander; 3) Reformirte, als Ulrich Zwinglius, Johann Oecolampadius, Johann Calvinus, Andreas Carlstadius, Theodor Beza, Sebastian Castalio, und andere mehr. II) Andere Gelehrte, als Theophrast Paracelsus, Polydor Virgilius, Ludwig Vives, Erasmus Roterodamus, Thomas Morus, Julius Cäsar Scaliger, Paul Manutius, Joachim Camerarius, Johann Sleidanus, Robert Stephan, Olaus Magnus, Hieronymus Cardanus, Johann Sturmius, Andreas Turnetus, Peter Ramus, M. Antonius Muretus, Caspar Peucerus, Joseph Just Scaliger, Heinrich Stephan, Tycho de Brahe, Aldus Manutius, der jüngere, und viele andere.

Im XVII Jahrhunderte:

In diesem Jahrhunderte sind die Wissenschafften theils durch hoher Häupter Sorgfalt, theils durch Aufrichtung neuer Universitäten und Gelehrter Gesellschafften, theils durch den Wachsthum neuer Bibliothecken, theils auch durch anderer Gelehrten ihren Fleiß, um ein merckliches verbessert und ausgebreitet worden.

Siehet man auf die hohen Häupter, die sich das Aufnehmen derer Künste und Wissenschafften besonders haben angelegen seyn lassen, so gehören vornemlich hieher: 1) Leopold der Grosse, Römischer Kayser, ein grosser Patron der Gelehrten und Künstler; 2) Ludwig der Grosse, König in Franckreich, der nicht nur die Lateinischen Autores in usum Delphini hat herausgehen lassen, sondern auch viele Societäten von gelehrten Männern und Künstlern gestifftet; 3) Jacob I, König von Großbrittannien; 4) Christine, Königin in Schweden; 5) Urban VIII, Römischer Pabst; und viele andere.

Kommen wir auf die Stifftungen neuer Universitäten; so sind solche: 1) Die Universität zu Giessen, im Jahr 1607 (*Topographia Hassiæ*, p. 43); 2) Die Universität zu Gröningen im Jahr 1614; 3) Die Universität zu Paderborn in Westphalen, welche der Bischoff Theodoricus von Fürstenberg 1616 gestifftet. Ferdinands von Fürstenberg Monumenta Paderbornensia; 4) Die Universität zu Rinteln im Jahr 1621 (*Topograph. Westphalica*, p. 59); 5) Die Universität zu Dörpt in Liefland im Jahr 1632; wurde 1699 nach Pernau verleget, und endlich durch die Rußische Conquetirung dieser Oerter zerstöhret (Zeiler in Topograph. Livon. Olearii Moscowitische Reise-Beschreib.); 6) Die Universität zu Utrecht, im Jahr 1636; 7) Die Universität zu Abo in Finnland, im Jahr 1640 (Beschreib. des Königreich Schwedens); 8) Die Universität zu Harderwick, im Jahr 1648; 9) Die Universität zu Duisburg, im Jahr 1655, deren Stifftung von dem Churfürsten Friedrich Wilhelmen dem Grossen zu Brandenburg herühret; 10) Die Universität zu Kiel in Holstein, im Jahr 1665 (Mollerus in Isag. ad Hist. Cherson. Cimbr. Danckwert in Topograph. Holsat.); 11) Die Universität zu Lunden in Schonen, im Jahr 1668 (Zeiler in Chorogr. Dan. it. Beschreibung des Königreichs Schweden); 12) Die Universität zu Halle in dem Magdeburgischen, im Jahr 1694. Curöli memorab. sec. 17. ad an. 1694. Cellarius in peculiari scripto de inauguratione Acad. Halens. und endlich 13) die Universität zu Williamsburg in America, welche 1700 eingeweyhet worden. (Histor. Bilder-Saal, Th. VII, p. 942). Auch ist die Universität zu Heidelberg, nach ihrem Verfall bey den Pfältzischen Troublen, 1653 wieder eingerichtet worden.

Unter den aufgerichteten Gesellschafften ist 1) die Fruchtbringende Gesellschafft bekannt, welche 1617 zu Weymar, zu Verbesserung der deutschen Sprache, aufgerichtet worden. (Carl Gustav von Halle deutscher Palmbaum. Eckard in hist. stud. etymol. ling. German. c. 12. Kurtzer Bericht von der Fruchtbringenden Gesellschafft in achtzeiligen Reim-Gesetzen.) 2) Zu Nürnberg richtete ein Mitglied dieses Ordens unter dem Nahmen des Spielenden, Georg Philipp Harsdörffer, 1642 noch den gecrönten Blumen-Orden, zu gleichem Zwecke auf. Auch sind besonders merckwürdig: 3) Die ACADEMIE FRANCOISE zu Paris, welche 1635 von dem Könige in Franckreich bestätiget worden, und deren Absicht ist, die Frantzösische Sprache in den vollkommensten Stand zu setzen; 4) Die ACADEMIA NATURÆ CURIOSORUM LEOPOLDINA in Deutschland, die im Jahr 1652 errichtet worden; die Urheber derselben waren die beyden Medici zu Schweinfurt, Bauschius und Fehrius; die Historie dieser Societät haben beschrieben George Wolfgang Wedel, und Michael Bernhard Valentin; 5) Die Königliche Societät der Wissenschafften zu Londen, so von Carln II, Könige von Großbrittannien, 1660 gestiffter worden, deren Historie Thomas Spraat beschrieben; 6) Die ACADEMIA INSCRIPTIONUM ET NUMISMATUM zu Paris, welche 1663 von dem Staats-Minister Colberten angeleget worden; 7) Die ACADEMIE DES SCIENCES, oder die Königl. Frantzösische Academie der Wissenschafften zu Paris, so von Ludwigen XIV 1666 gestifftet worden, mit der Physick und Mathematick umgehet, und deren Historie Johann Baptista Hamelius beschrieben; 8) Die Lateinischen ACTA ERUDITORUM, welche Otto Mencke in Gesellschafft einiger Gelehrten seit 1682 herauszugeben angefangen hat; und 9) das COLLEGIUM ANTIQUITATUM, welches der König in Schweden, Carl XI, im Jahr 1688 zu Upsal angeordnet, und das die Nordischen Sprachen und Antiquitäten excoliren und anmercken soll. Nachdem der Venetianische Rathsherr, Johann Franz Loredano, um den Anfang dieses Jahrhunderts den Grund zu der Academie, welche Gl' Incogniti heisset, geleget; so sind eine solche Menge Academien oder gelehrte Gesellschafften in Italien ent-

entstanden, daß man sie fast nicht zehlen kan, davon die meisten auf die Cultur ihrer Sprache, andere aber auch auf die Verbesserung der Geographie und anderer Theile der Gelehrsamkeit abgezielet sind. Sie geben sich besondere Nahmen, als da sind zu Rom die Lyncei, Humoristi &c. zu Bononien die Sitientes, zu Padua die Immaturi, zu Verona die Insensati, u. s. f.

Denen Gesellschafften fügen wir so gleich die Bibliothecken bey. So ist 1) die berühmte Wolffenbüttelische Bibliotheck, von dem Hertzoge Augusten um die Mitte dieses Jahrhunderts angeleget, und mit einem reichen Bücher-Schatze, sonderlich aber mit schönen Manuscripten versehen worden, also, daß sie mit Recht den Rang unter den grössesten Bibliothecken nehmen kan. *Topographia Brunsuico-Luneburg.* Conring de Bibliotheca Augusta. Ausser dieser sind 2) die Bibliotheck zu Berlin, welche von Friedrichen, Könige in Preussen, errichtet worden; 3) Die Bibliotheck zu Gotha, so von Hertzog Ernsten dem Frommen herrühret. Sagittarius in Hist. Goth. cum suppl. Tentzelii; 4) Die Bibliotheck zu Weymar, so ihr Aufnehmen dem Hertzog Wilhelm Ernsten zu dancken; 5) Die Gottorfische Bibliotheck, so den Hertzog Johann Adolphen zum Patron gehabt; 6) Die Bibliotheck zu Zeitz, die Hertzog Moritz errichtet; 7) Die Bibliotheck zu Franckfurt; 8) Die Bibliotheck zu Hamburg; 9) Die Raths Bibliotheck zu Leipzig, in besondere Achtung gekommen. So ward auch 10) die Vaticanische Bibliotheck zu Rom im Jahr 1622 durch die vortreffliche Heidelbergische Bibliotheck, welche in dem dreyßigjährigen Kriege von denen Feinden erbeutet worden, gar sehr vergrössert; wiewohl viel davon zu schanden gegangen und zerstreuet worden, gestalt Leo Allatius, der selbige abgehoblet, selbst nicht getreulich damit umgegangen, und viele rare Manuscripte veräussert, also, daß man glaubet, es sey kaum die Helffte davon zu Rom zu finden. Nicht weniger hat 11) die Kayserliche Bibliotheck zu Wien, von der Lambecii Historie vorhanden, unter dem gelehrten Kayser Leopolden; und 12) die Königlich-Frantzösische Bibliotheck zu Paris unter Ludwigen XIV einen grossen Zuwachs und Flor erlanget. Ingleichen nahm 13) die Bibliotheck zu Oxford, welche unter den grossen Bibliothecken vor die Zahlreicheste gehalten wird, sehr zu, da zumahl die von dem Ritter Thomas Bodlejus dahinein geschenckete und nach ihm benennte Bodlejanische Bibliotheck in diesem Jahrhunderte durch viele Legate vermehret worden.

Unter den neuen Orden dieses Jahrhunderts verdienet vor andern angeführet zu werden die Priester-Gesellschafft des ORATORII JEsu, so der Cardinal von Berulle 1611 gestifftet, und Paul V 1613 bestätiget. Sie bemühet sich sonderlich in Erziehung geistlicher Personen zum Dienst der Kirchen: wie sich denn aus dieser Gesellschafft nicht wenige durch ihre gelehrte Schrifften bekannt gemachet haben. Spondanus ad A. C. 1613, n. 2.

Was nun die Wissenschafften und Gelehrsamkeit selbst anbetrifft, so wird niemand, der die Gelehrte-Historie nur ein wenig angesehen, leugnen können, daß sich der Zustand derselben in diesem Jahrhunderte gar merckl ich verbessert habe. Indem aber in diesem Jahrhunderte zuvörderst über die Nutzbarkeit, und denn auch über der Art und Beschaffenheit der Gelehrsamkeit und Wissenschafften viel Zweifelns und Disputirens entstanden, so ist solches vor allen Dingen kürtzlich zu erinnern. Im Anfange des Jahrhunderts waren sonderlich die Weigelianer denen Wissenschafften zuwider, indem sie meyneten, das ewige und grosse Gut würde dadurch aufgehalten und verhindert. Denn also schreibet Weigel im Gülden Griff, c. 27. p. 71-72: "Die Gelehrten suchen an Kunst, „Sprachen und Geschwindigkeit ihre Lust und Er„götzung mit Lesen, Schreiben, Disputiren, Poe„terey und andern, sie können nicht leben, so sie „nicht solten darinnen ihr Paradieß suchen. Un„ter allen Welt Gelehrten wird kaum einer gefun„den, der ihm eine einige Stunde nehme Sabbath „zu halten, am Sonntage göttliche Dinge vorzu„nehmen in silentio sacro. Weil sind sie vom Rei„che GOttes mit ihren Büchern, Schrifften und „Studieren, und also ausgefüllet mit Künsten, „daß GOtt nicht Raum hat eine Nadelspitzen greß „in ihrem Platz zu würcken." Man siehet hieraus gar leichtlich, daß nichts anders als der Mißbrauch dem Weigel Gelegenheit gegeben, auf die andere Seite hinaus zu fallen, und die Gelehrsamkeit gar zu verwerffen, da doch, wie bekannt, der Mißbrauch den rechten Gebrauch nicht soll aufheben (Buddäi Vorrede vor Musigs Licht der Weißheit). Sonst findet man auch gleiche Verachtung der Gelehrsamkeit und Wissenschafften bey den Quäckern (Rob. Barclajus in apologia Theologiæ veræ Christianæ). Und im Anfange des so genannten Pietismi kamen viel unbedachtsame Studenten auf gleiche Gedancken, daß sie anfiengen ihre Systemata zu verkauffen, und ihre Collegia zu verbrennen (Juncker in der kurtzgefasten Kirchen-Histor. N. T p. 942). Gleichwie nun diese den Gebrauch der Studien gar nicht dulden wolten; also gab es andere, die den Begriff der Gelehrsamkeit änderten, und vorgaben, es könne niemand vor einen Gelehrten paßiren, wenn er nicht dabey von Hertzen fromm wäre, und dieses ist sonderlich die Meynung Peter Poirets in Tract. de eruditione solida, falsa & superficiaria. Welche aber, ob sie gleich scheinet einen guten Zweck zu haben, von andern widerleget worden; weil aus der Erfahrung bekannt genung ist, daß auch ein Gottloser eine gründliche Erkenntniß von gewissen Dingen haben, und also nach dem gemeinen Concept darinnen gelehrt seyn kan Christian Lange in protheoria eruditionis humanæ universæ.

Doch wir müssen nun auch auf das kürtzeste, als möglich, zeigen, wie man sich bemühet hat, alle Theile der Gelehrsamkeit aufs beste auszubessern, und auch in der That sowohl durch neue Erfindungen, als gute Methoden ein vieles prästiret hat, so, daß die alten Gelehrten gegen die neuern fast zu Schatten-Bildern worden; und weil dis bey allen 3 Religionen zu bemercken, so wird man hier auch ohne Unterscheid alle zusammen nehmen.

Die

Die Deutsche Sprache ist so wohl in gebundener als ungebundener Rede, nicht wenig verbessert worden. In gebundener Rede haben sich einen Nahmen gemacht Martin Opitz, ein Schlesier, so eine Zeitlang am Lignitzischen Hofe gelebet und zu Dantzig gestorben (Henelius in Silesiographia. Witte in memor. Philosoph. Morhofii Unterricht der Deutschen Sprache); Andreas und Christian Gryphius, davon der erste Syndicus der Groß-Glogauischen Land-Stände, der andere aber bey Marien-Magdalenen zu Breßlau Rector und Professor gewesen. (*Acta erudit.* 1706 *mens. Maji* Leubscher declaris Gryphiis) Daniel Casper von Lohenstein, Kayserlicher Rath und Stadt-Syndicus zu Breßlau, dessen Arminius ihm nicht nur die Ehre eines grossen Poeten und Redners, sondern auch eines unvergleichlichen Polyhistors zu Wege gebracht; Johann Christian von Hoffmannswaldau, Kayserlicher Rath und Präses der Stadt Breßlau. (Lohenstein in der Trauer-Rede); Hans Asmann Freyherr von Abschatz, Abgeordneter des Lignitzischen Fürstenthums bey dem Fürsten-Tage zu Breßlau (Thebesius in der Leichen-Rede), und Andere, wovon in Morhoffs Unterrichte von der Deutschen Sprache und Poesie mit mehrern nachzusehen. Wie aber die bisher erzehleten in gebundener Rede vortreflich gewesen; also hatten sie auch mehrentheils in der ungebundenen Rede besondere Gaben. Andere so theils in ungebundener Rede was sonderliches geleistet, oder sonst zum Aufnehmen der Deutschen Sprache etwas beygetragen, sind unter den Theologen: Laßenius, Heinrich Müller, Scriver, Geier, Lürkemann, Carpzov, ꝛc. Lohenstein ist sonderlich im hohen Stylo bekannt. Im politischen Stylo findet man gar viele Schrifften, als Abschatzes Hof- und Bürgerliche Reden, des Herrn von Seckendorffs deutsche Reden, Riemers Hof- und Regenten-Reden, und noch andere Sammlungen dergleichen Reden, welche nicht so gar unbekannt seyn können. Sonst haben zum Aufnehmen der Deutschen Sprache unter andern gearbeitet ausser den oben schon gemeldeten, Harßdörffer, Justus Georgius Schottelius, Hof-Rath zu Wolffenbüttel, welcher eine deutsche Sprach-Kunst geschrieben; Johann Michael Moscherosch, in der Fruchtbringenden Gesellschafft der Träumende, welcher viel unter dem Nahmen Philander von Sittenwald hinterlassen; (Witte in diar. biograph. ad an. 1658, 1669, 1676); Der berühmte Professor der Beredsamkeit und Poesie zu Kiel, Daniel George Morhoff, in seinen Unterricht von der deutschen Sprache, und verschiedene andere (Joh. Alb. Fabricius in dec. scriptor. recent).

Um die lateinische Sprache haben sich sonderlich verdient gemacht der Professor der Poesie und Beredsamkeit zu Wittenberg, August Buchner (Witte in mem. Philos. dec. 7.) Der Kayserl. und Königl. Spanische Rath Caspar Scioppius in seiner Grammatica Philosophica, Arte Critica, u. a. m. (Bayle in Dict.); Der Diaconus und Professor der Beredsamkeit zu Nürnberg, Christoph Arnold; Der aus Mähren vertriebene Prediger, Johann Amos Comenius: Der Jesuit Horatius Tursellinus; Gerh. Joh. Voßius, und andere. Jac. Burchardus de lingvæ Lat. per sec. 17. fatis.

In der Griechischen Sprache haben sich vor andern Georg Pasor, Prof. der Griechischen Sprache zu Herborn und Franecker; (Bayle in Dict.); D. Jacob Weller, Erasmus Schmidius, Cornelius Schrevelius, und andere hervorgethan.

Daß in der Hebräischen und andern Orientalischen Sprachen, nicht wenig vortreffliche Leute, die das Studium derselben erleichtert und befördert, gewesen, ist bekannt. Denn da findet man die beyden Burdorffe, Wasmuthen, Pfeiffern, Hottingern, und verschiedene andere von Lutherischer und Reformirter Religion, welchen man noch Ludwigen de Dieu, Professor zu Leyden, Jacob Golium, ebendaselbst, Julium Bartoloccium, einen Römischen Abt, und andere, beyfügen kan. Melch. Leydecker præfat. Aphorism. Theol. Lud. de Dieu. Bayle. Joh. Christoph Wolf præf. Bib. Hebr.

In der Philosophie waren nicht alle gleicher Meynung. Etliche hielten es mit dem Aristoteles, wie mehrentheils die Papisten, und auch viel unter den Protestanten, darunter sonderlich die Helmstädter, Cornelius Martini, und Hermann Conring zu rechnen. Andern gefiel der Pythagoras, als dem Wittenbergischen Professor der Mathematick, Ambrosio Rhodio: dem Professor der Beredsamkeit zu Pisa, Paganino Gaudentio; Dem Professor zu Upsal, Joh. Scheffero, Heinrich Moro, und andern (Schefferus de Philosophia Italica. *Observat. Hallens.* T. 2. observ. 10. Buddeus de ἀσυγχύτῳ Pythagorico Platon.). Den Plato liebeten der Professor der Medicin zu Prag, Joh. Marcus Marci (Witte in Diar. biograph.); Ingleichen der berühmte Professor und Historicus zu Leyden Daniel Heinsius, Claudius Fleury, u. a. m. An der Stoischen Philosophie trugen Justus Lipsius, Thomas Gatakerus, ein berühmter Theologus auf der Universität zu Cambridge, und der oben benennte Caspar Scioppius, einen Gefallen (Aub. Miræus in vita Lipsii, Gatakerus in Miscell. posthumis: Thom. Stanlejus in hist. philos.). Die Epicurische erläuterte Peter Gassendus, Canonicus und Probst zu Digne in Provence, und letzlich Königlicher Professor der Mathematick zu Paris (Witte in mem. Philos. dec. 6. Gassendi Philosophia Epicuri, it. de vita & moribus Epicuri lib. 8). Gleichwie nun die bisher genennten einer von den alten Philosophischen Secten nachfolgeten: also meynten es andere besser zu treffen, wenn sie die Heil. Schrifft zum Grunde ihrer Philosophie seheten. Hieher gehören von Lutheranern Conrad Aslacus, Prof. der Theol. zu Coppenhagen; Joh. Am.

Am. Commenius; und andere. Von Reformirten Lambertus Danäus, welcher zu Genf und in Franckreich gelebet. (Meursius in Athen. Bat. lib. 2.); Unter den Socinianern, Johann Crellius, Rector und Professor der Theologie zu Racau in Pohlen (Sandius in Bibl. Antitrinit.); Und unter den Papisten, Libertus Fromoundus, Professor und Decanus zu Löwen (Miräus de script. sec. 17.). Noch andere legten sich auf eine besondere mystische Philosophie, die man als einen Mischmasch aus der Jüdischen Cabbala, dem Platonismo und der Chymie ansiehet; Dahin der Engelländer Robert Fluddus, die Weigelianer, die Böhmisten, Quirinus Kuhlmann, und andere zu rechnen. (Colbergs Hermetisch-Platon. Christenthum). Von allen diesen aber wolte Renartus Cartesius durch seine eigene Gedancken abgehen. Was in seiner Philosophie das beste ist, sind Physicalische und Mathematische Wahrheiten, wie er sich denn sonderlich in der Geometrie einen Nahmen erworben. Er hat viel Anhänger, sonderlich in den Niederlanden, bekommen, wiewohl es auch nicht an Wiederspruch gemangelt. (*Memoires pour inservir a l'hist. du Cartesianisme*). Andere waren Eclectici.

Die besondern Theile der Philosophie, und zwar erstlich die Logick belangend, so fieng Franciscus Baco de Verulamio, Cantzler von Engelland, an, viel Verbesserungen darinnen zu zeigen; Cartesius brachte die Lehre von den præjudiciis auf; Johann Locke, ein vortreflicher Philosoph in Engelland, hat in seiner Schrifft von dem menschlichen Verstande ein grosses in diesem Stücke præstiret, desgleichen auch der Autor der Artis cogitandi, welches Peter Nicolius gewesen, gethan; wiewohl dieser letztere noch einige unnütze Dinge von den Schlüssen behalten. (Reimann im Critisirenden Geschichts-Calender).

Die Metaphysick stund bey vielen in diesem Jahrhunderte in grosser Hochachtung, wie sonderlich an Hornejo, dem Jenischen Professor, Stahlen, Musäo und andern zu bemercken: Allein um das Ende dieses Jahrhunderts fieng sie trefflich an zu fallen, weil sich niemand, der eine vernünfftige Gelehrsamkeit liebete, mehr mit den unnützen Terminis placken wolte. Doch haben sie einige sogenannte Eclectici durch Anziehung einer neuen Forme noch einiger massen erhalten, nachdem das unnütze Zeug, so zu vielen thörichten Fragen Gelegenheit gegeben, ausgemustert worden. Jacob Thomasius in Hist. Metaphys.

Die Physick ist durch die Untersuchung der natürlichen Historie und viel nützliche Erfindungen zu einer solchen Vollkommenheit gediehen, daß sich die jetzigen Zeiten gegen das Alterthum gar viel zu rühmen finden. Franz Bacode Verulamio munterte die Gelehrten bey dem Anfange dieses Jahrhunderts durch seine Historiam Ventorum und andere Schrifften zu Untersuchung der natürlichen Geschichte auf. Cartesius warf die Aristotelische Physick über den Hauffen, und suchte die Natur aus der Mechanick zu erklären, worinnen er es auch vielfältig, iedoch nicht allezeit, getroffen (Petr. Poiret. de erudit. solida, superficiaria & falsa, Lib. III. p. 277. u. f.) Wilhelm Harvæus, ein Englischer Medicus, so um die Mitte des Jahrhunderts verstorben, erfand den Umlauf des Geblütes in Menschen und Thieren, ingleichen die Erzeugung der Thiere aus einem Ey. Die Pflantzen, Bäume und Thiere, so gar bis auf die kleinesten Insecten sind vermittelst der Vergrösserungs-Gläser und fleißig geübten Anatomie-Kunst, nach ihrer Art und Natur, sehr genau erforschet worden. Der Jesuit Athanasius Kircher und der Frantzösische Philosoph Johann Baptiste Duhamel erforscheten die unterirrdischen und andere Natur-Geheimnüsse. Von andern Physicalischen Erfindungen aufs kürtzeste zu gedencken, so haben wir von Samuel Morlando die Tubam Stentoream, oder das Sprach-Rohr; von Cornelio Drebbelio, oder Robert Fluddo die Thermometra; von Torricellio, Mathematico zu Florentz, die Barometra; Die Antliam pneumaticam, oder Lufft-Pumpe, nebst viel andern Erfindungen, von Otto Gericke, Bürgermeistern zu Magdeburg; die Campanam urinatoriam, oder Taucher-Glocke, von Georg Sinclaro; und noch viel andere die Natur erklärende Versuche oder Experimente von andern. Sturmius in Collegio experiment. Gerickens in experiment. Magdeb. Vallemont de la Physique occulte. Paschius in inventis nov. antiqv. Herm. Frid. Teychmeyerus in Dissert. de Antlia pneumat. Alii.

Die Mathematick haben der Jesuit Casper Schott zu Würtzburg; Claudius Franciscus de Chales, gleichfalls ein Jesuit, welcher zu Paris und Turin gelehret; Ozanam; der berühmte Professor zu Altdorf, Joh. Christoph Sturm, und andere, in grosses Aufnehmen gebracht. Gleichwie aber die Mathematick überhaupt besser, als vorhin excoliret worden; also haben sich auch nicht wenig gefunden, welche sich um die besondern Theile derselben verdient gemacht, davon doch nur die vornehmsten angeführet werden können. Bey der Arithmetick erfand der Schottische Baron, Johann Neperus, die Rechen-Stäbe, so von ihm den Nahmen führen, und Sam. Morlandus präsentirete dem Könige Carl dem II von Engelland zwey Instrumente, dadurch vermittelst Umdrehung einiger Scheiben die Additiones, Subtractiones und Multiplicationes zu verrichten. Die Algeber setzete der Frantzose Franciscus Viaeta durch die Buchstaben-Rechnung auf bessern Fuß, welchem Thomas Harriot, ein Engelländer, Cartesius, Roberval, Abraham de Graaf, Johann Kersey, und viel andere gefolget, durch deren Bemühung diese Wissenschafften immer höher gestiegen. Die Geometrie ist durch Joh. Prätorium, von welchem die Mensula Prætoriana, oder das Meß-Tischlein den Nahmen hat, ferner durch Swenterum, Ardiam Treu, Torricellium, Isaacum Barrow, und andere, in bessern Stand gesetzet worden. Zur Erleichterung der Trigonometrischen Rechnungen, hat man die

die Logarithmos erfunden, davon Adrian Vlacq und andere zu bemercken. Die Civil-Bau-Kunst haben die Italiäner, Vincentius Scamozzi, Jacob Barozzius Vignola, und sonderlich in Teutschland Nicolaus Goldmann, dessen Commentator, Christoph Leonhard Sturm, in schönen Büchern erkläret und ausgearbeitet. Vieler andern zu geschweigen. In der Kriegs-Bau-Kunst erfand Freytag die Holländische Fortification, welche der Graf Pagan, der Baron von Russenstein, und andere, verbessert. Die Frantzösische Bau-Kunst hat Vauban zur Vollkommenheit gebracht. Von andern, als Rimplern, Blondeln, Scheitern, und mehrern, nichts zu gedencken. Und auf solche Weise ist auch in den übrigen Theilen der Mathematick gar vieles erfunden worden, dahin bey der Astronomie sonderlich die grossen Tubi oder Fern-Gläser gehören, dadurch man an dem Himmel gar viel wunderbare Dinge und vornemlich die Monden oder Satellites um den Jupiter und Saturnum erfunden, von welchen allen aber hier etwas mehreres anzuführen, zu weitläufftig fallen will.

In der practischen Philosophie hat Hugo Grotius, ein bekannter Niederländischer Arminianer, welcher anfangs Syndicus zu Roterdam gewesen, und nach vielen besondern Zufällen zu Rostock verstorben, zur Verbesserung Gelegenheit gegeben. Sonderlich brachte er in dem Natur-Rechte vernünftigere Sätze auf, als man bisher geheget, worinnen folgends Seldenus, Hobbesius, Sam. Pufendorf, und andere, weiter gegangen. Buddäus in Hist. Jur. nat. quæ extat in Select. Jur. nat. & gent.

Die Ethick verbesserte Cartesius durch die Lehre von den Paßionen des Gemüths; wiewohl er darinnen verstieß, daß er dieselben in den Kopf oder Verstand setzte. Andreas Geulinx, Professor der Philosophie zu Leyden, schrieb hierauf eine ziemliche vernünftige Moral in seinem γνῶθι σεαυτὸν, worinnen er aber eine allzugrosse Indifferentz von den Menschen erfordert, welches gefährlich. (Thomasius in Cautelis circa præcognita Jurisprud. cap. 14. §. 37. Buddeus de naviis & defect. Ethicæ Aristot.). Einige wolten die Moral bloß aus der Schrifft genommen wissen, wie es denn um das Jahr 1613 auf der Universität Upsal zwischen dem Bischoff von Strengnes, und dem Professor der Ethick, M. Johann Magno, eine Streitigkeit setzte, da der erstere die Heydnische Moral von der Universität verbannet wissen wolte. Die Sache aber ward durch Königl. Autorität bald beygeleget. (Baaz. H. E. Suec. Lib. VI. c. 4.). Sonst hat Grabow, und andere, Christliche Ethicken geschrieben.

In der Politick haben es zwar Lipsius, Borhorn, und andere, etwas besser, als ihre Vorgänger, gemacht; sind aber denen nicht zu vergleichen, die in dem folgenden Jahrhunderte vorkommen werden.

Von der Rechts-Gelehrsamkeit und Medicin ist zwar aus den bishero angezeigten Aufnehmen der Wissenschafften leicht zu schliessen, daß man auch darinnen viel vortreffliche Männer, deren Fleiß und kluge Erfindungen hochzuschätzen, würde anführen können, wenn es vonnöthen wäre. Allein es wird vielleicht genung seyn, wenn man dißfalls diejenigen Scribenten anführet, so insbesondere davon geschrieben haben, als Ulr. Narbach, in introitu ad Jurisprud. Joh. Conr. Barchusen in Hist. Medicinæ, u. a. m.

Endlich so müssen wir noch die vornehmsten Schrifftsteller dieses Jahrhunderts nahmhafft machen, ob wir schon verschiedener ihre gelehrte Arbeiten angeführet haben. I Kirchen-Scribenten sind, und zwar 1) Römische, als Cäsar Baronius, Robert Bellarminus, Cornelius a Lapide, Marcus Antonius de Dominis, Cornelius Jansenius, Ludwig Maimburgius, Jacob Benignus Bossuet; 2) Evangelisch-Lutherische, als Johann Arnd, Johann Gerhard, Johann Musäus, Johann Benedict Carpzov, Friedrich Balduin, Sebastian Schmidt, Johann Conrad Dannhauer, Johann Andreas Quenstedt, Wolfg. Franzius, August Pfeiffer, Johann Tarnov, Balthasar Meisner, Johann Hülsemann, Johann Valentin Andreä, Johann George Dorschäus, Martin Geier, Abraham Calov, Johann Adam Scherzer, Friedrich Bechmann, und andere; 3) Reformirte, als Jacob Arminius, Johann Piscator, Franciscus Gomarus, Peter Molinäus, Samuel Bochart, Johann Coccejus, Friedrich Spanheim, Johann Heinrich Heidegger, u. a. m. II Andere Gelehrte, und zwar 1) Polyhistores, als Isaac Casaubonus, Peter Cunäus, Gerhard Johann Vossius, Claudius Salmasius, David Blondell, Jacob Usserius, Johann Heinrich Böckler, Hermann Conring, Jacob Thomasius, Daniel George Morhof, Dionysius Petavius, Gottfried Wilhelm Baron von Leibnitz; 2) Philosophen, als Renatus Cartesius, Franz Baco Verulamius, Galiläus a Galiläis, Wilhelm Harväus, Hugo Grotius, Thomas Hobbesius, Robert Boyle, Peter Gassendus, Johann Hevelius, Samuel Pufendorf; 3) Geschicht-Schreiber als Jacob August Thuanus, Veit Ludwig von Seckendorf, Caspar Sagittarius, Heinrich Meibom, Leo Allatius; 4) Critici, als Janus Rutgersius, Caspar Scioppius, Johann Scheffer, Johann Wouverius, Jacob Perizonius, Caspar Barth, Johann Friedrich Gronov, Aegidius Menagius, Daniel und Nicolas Heinsius; 5) Antiquarii, als Andreas Morellus, Johann Marsham, Johann Spencer, Johann Seldenus, Anton van Dale, Johann Rosinus, Johann Mabillonius, Philipp Cluver, Johann Meursius; 6) Philologen, als Johann Caselius, Just Lipsius, Friedrich Taubmann, Ludwig Capellus, Johann Buxtorf, Matthias Bernegger, Johann Heinrich Hottinger, Thomas Stanlejus, Peter Lambecius, August Buchner, Matthias Wasmuth, Carl du Fresne, Johann Lightfoot, Wilhelm Schickard, Erasmus Schmidt, Johann Barclajus, Salomon Glaßius, Olaus Horrichius, Christoph Cellarius; 7) Juristen, als Conrad Rittershusius, Benedict Carpzov, Caspar Ziegler, Johann Limnäus, Johann Schilter, Johann Strauch, Reinerus Bachovius, George Adam Struv; 8) Mediciner, als Gabriel Naudäus, Robert Fludd, Thomas Willis,

Daniel Sennert, Andreas Rivinus, Christian Lange, Hieronymus Welsch, Johann Daniel Major, Michael Ettmüller, Paul Ammann, Johann Jacob Waldschmidt, u. a. m. 9) Mathematici, als Erhard Weigel, Johann Kepler, Johann Christoph Sturm, Tschirnhausen, Christian Hugen, Athanasius Kircher; und 10) Poeten, als Martin Opitz, Lohenstein, Hofmannswaldau, Johann Owenus, Caspar Barläus.

Im XVIII Jahrhunderte:

In diesem Jahrhunderte sind die Wissenschafften sowohl durch Aufrichtung neuer und Verbesserung der alten Universitäten, gelehrter Gesellschafften- und Bibliothecken, als auch durch Herausgebung verschiedener monatlichen Schrifften und Real-Lexicorum, und denn endlich durch andern Fleiß vieler Gelehrter Männer in grosses Aufnehmen gebracht worden.

Die neu-gestiffteten Universitäten sind: 1) Die Universität zu Straßburg, und zwar die Päbstische, die von Ludwigen XIV 1702 gestifftet worden; 2) Die Universität zu Breßlau, welche auf Antrieb der Patrum Societatis Jesu 1702 eingeführet und nach dem Kayser Leopold LEOPOLDINA genennet worden; 3) Die Universität zu Gerona, im Jahr 1710; 4) Die Universität zu Cervera in Catalonien, im Jahr 1717: dagegen die zu Barcellona und Lerida eingieng; 5) Die Universität zu Göttingen, welche von Sr. jetztregierenden Königl. Groß-Brittannischen Majestät gestifftet, die Georg-August-Universität genennet, und 1737 eingeweyhet worden; und 6) die Universität zu Erlangen, welche als eine neue Friedrichs-Universität, die nach ihres Durchl. Stiffters, Friedrichs, Marggrafens zu Bayreuth, Nahmen so genennet worden, 1743 eingeweyhet worden.

Die Universität zu Abo in Finnland, die schon 1640 gestifftet worden, und in dem Rußischen Kriege seit 1713 zerstreuet gewesen, ist 1722 nach dem Nystädtischen Frieden, darinn die Stadt wieder an Schweden gekommen, zu ihrer vorigen Einrichtung gediehen. Der Rußische Minister, Baron von Ostermann, nahm sich viele Mühe, die Lutherische Universität zu Dörpt, welche 1632 angeleget, und 1699 nach Pernau gebracht worden, an dem ersten Ort wieder zu erneuren. Die Academie zu Giessen ward 1720 in bessere Einrichtung gebracht. Auf der Universität Halle und auch zu Franckfurt an der Oder, ward 1727 von Sr. Königl. Majestät in Preussen eine neue Profeßion in Oeconomie-Policey- und Cammer-Sachen angeordnet. Von verbesserten Reformirten Universitäten sind anzuführen: 1) Die Universität Heidelberg, welche 1705 in einen bessern Stand gesetzet worden; und 2) die beyden Academien, Oxford und Cambridge, welche von Sr. Königl. Majestät von Groß-Brittannien mit 400 Pf. jährlichen Einkommens für drey Professoren begnadiget worden sind. Auch sind einige Römisch-Catholische Universitäten verbessert worden: 1) Im Jahr 1720 ward die Universität zu Turin von Victor Amadeus in bessern Stand gesetzet; 2) Der Churfürst Franz Ludwig bemühete sich die alte Universität zu Trier, die schon vor 300 Jahren angeleget gewesen, in Aufnehmen zu bringen; 3) welches auch der Bischoff von Würtzburg wegen der daßigen Academie that.

Das 1694 zu Glaucha an Halle von Prof. August Hermann Francken angelegte Wayßen-Haus und Pädagogium ist unter göttlichen Seegen und durch milden Vorschub Sr. Königl. Majestät in Preussen zu sehr grosser Aufnahme gediehen. Insonderheit ist die Einrichtung des Bibel-Druckes, welche dem sel. Baron Carl Hildebrandten von Canstein zu dancken, höchst merckwürdig; denn von 1712 bis 1727, in welchem Prof. Francke, als der erste Director aller Anstalten des Wayßen-Hauses, sein rühmliches Leben endigte, sind von der Deutschen Bibel, in grossem Format, in 19 Editionen, 95000 Exemplaria, von dem kleinen Format in 23 Auflagen 115000 und von dem Neuen Testamente nebst dem Psalter, in 36 Auflagen, 192000 Stück abgegangen. Die gantze Bibel stehet in doppelten Format mit allen darzu gehörigen Littern immer zu einem neuen Abdruck fertig.

Unter denen Gelehrten Gesellschafften, welche in diesem gegenwärtigen Jahrhunderte sind aufgerichtet worden, ist vornemlich zu mercken: 1) Die Königl. Preußische Societät (nunmehro Academie) der Wissenschafften zu Berlin, welche der Churfürst Friedrich, nachmahliger König von Preussen, 1700 zuerst angeleget, und folgends 1710 zur völligen Einrichtung gediehen; 1744 aber von Sr. jetztregierenden Königlichen Majestät zur Academie erhoben worden. 2) Die Academie derer Künste und Wissenschafften zu Wien, welche unter dem Kayser Josephen 1705 ihren Anfang genommen; 3) Die Königliche Academie derer Wissenschafften zu Montpellier, so im Jahr 1706 errichtet worden; 4) in Engelland kam die schon 1698 angelegte SOCIETAS DE PROPAGANDA FIDE, 1710 zur völligen Einrichtung. Sie hat sich nachhero besonders in zwey Gesellschafften getheilet, deren eine die Fortpflantzung des Christlichen Glaubens in den einheimischen, die andere in den auswärtigen Ländern besorget; doch stehen sie beyde in genauer Verbindung; 5) im Jahr 1711 liessen Se. Königliche Majestät in Dännemarck eine neue See-Academie, und eine Königliche Academie der Mahler und Bildhauer zu Copenhagen einweyhen. 6) In Helmstädt richtete der Professor Cornelius Dietrich Koch, 1711 die sogenannte SOCIETATEM CONANTIUM auf; 7) Zu London ward 1712 eine Gesellschafft von ein und zwantzig vornehmen Mitgliedern gestifftet, welche sich zu einer Belohnung der fleißigen und geschickten Gelehrten verbunden; 8) Im Jahr 1713 kam in den Chur- und Fürstl. Sächsischen Landen eine Gesellschafft zum Stande, deren Endzweck überhaupt auf die Versorgung, der von Gelehrten hinterlassenen Wittwen und Wayßen, und nächstdem, auf die Beförderung der Litteratur gieng. Sie ward 1722 von Sr. Königl. Majestät in Pohlen

Digitized by Google

naire Historique & Critique; 2) Allgemeines Historisches Lexicon; 3) Walchs Philosophisches Lexicon; 4) Wolffens Mathematisches Lexicon; 5) Menckens Gelehrten-Lexicon, vermehrt durch Herrn D. Jöchern; 6) Hübners Staats- und Zeitungs-Lexicon; 7) Hederichs Schul-Lexicon; 8) Stockens Homiletisches Lexicon u. a. m.

In der Türckey ward unter dem Sultan Achmed eine Buchdruckerey zu Stande gebracht, der aber der Mufti und andere sehr zuwider gewesen.

Auf verschiedenen Deutschen Universitäten ward es Mode, daß die Collegia, nach dem Exempel des sel. Christian Thomasius, in Deutscher Sprache gelesen wurden.

Dieses ist noch beyzufügen, daß Se. Königl. Majestät von Groß-Britannien George I im Jahr 1722 die heilsame Verordnung gegeben, daß von gewissen ernannten Collegiis, die Fähigkeit der Schul-Kinder in ihrem 14 Jahre, wohlgeprüfet werden solte, damit sie bey verspürter natürlicher Geschicklichkeit desto besser dazu angehalten, andere aber bey dem Mangel derselben zu einem Handwerck angewiesen werden möchten.

Es hat sonst in allen dreyen Religionen nicht an geschickten Männern gemangelt, welche sich um alle Theile der Gelehrsamkeit verdient gemacht. Unter denen Kirchen-Scribenten haben sich vor andern folgende unsterblich gemachet, und zwar 1) Römisch-Catholische, als Heinrich Noris, Franc. Salignac Fenelon, Sebastian Ranus, Ludwig Elias du Pin, Tillemontius, Paschasius Quesnel, Theod. Ruinart, Richard Simon Peter Daniel Huetius u. a. m. 2) Evangelisch-Lutherische, als Philipp Jacob Spener, Johann Reinhard Hedinger, Johann George Neumann, Thomas Ittig, Samuel Benedict Carpzov, Samuel Schelwig, Gottfried Olearius, Johann Fecht, Zacharias Grapius, Johann Heinrich Majus, Adam Rechenberg u. a. m. 3) Reformirte, als Wilhelm Cave, Gibbert Burnet, Hermann Witsius, Nicolas Gürtler, Heinrich Doodwell, Johann Ernst Grabe, Phil a Limborch, Peter Jurieu u. a. m.

Von vornehmen Rechtsgelehrten sind anzuführen: Johann Sibrand, Ahasverus Fritsch, Friedrich Nitsch, Johann Schilter, Bartholomäus Leonhard Schwendendörffer, Samuel Strhck, Johann Nicolaus Hertius, Quintus Septimius Florentz Rivinus, Johann George Börner, Gottlieb Gerhard Titius, Gottfried Nicolaus Ittig, George Beier, Johann Samuel Stryck, Johann Phil. Slevogt u. a. m.

Von berühmten Medicinern verdienen anaemercket zu werden: Christian Johann Lange, George Wolfgang Wedel, August Quirin Rivinus, Michael Bernhard Valentin, Friedrich Hofmann, George Ernst Stahl, Christian Vater, Johann Melchior Verdries u. a. m.

Von Philologen sind berühmt: Christoph Wagenseil, Christian Gryphius Wilhelm Ernst Tentzel, Friedrich und Ezechiel die Spanheime, Adrian Reland, George Schubart, Peter Burmann u. a. m. Insonderheit haben sich die Verbesserung der Deutschen Sprache angelegen seyn lassen Christian Weise, Erdmann Uhse, Johann Hübner, Gottfried Ludwig und andere, zu welchen auch die benannte Deutsche Gesellschafften gerechnet werden können. Unter den Deutschen Poeten haben sich August Bohse, Christian Friedrich Hunold, Benjamin Neukirch, der Herr von Besser, B. H Brocks, Pietsch, Günther, und mehrere berühmt gemacht. Zu den geistlichen Rednern rechnet man Johann Friedrich Mayern, Caspar Neumannen, Bernharden von Sanden, Heinrich Pippmeyen, Ernst Stockmann, August Hermann Francken u. a. m. In der Lateinischen Beredsamkeit, sind Conrad Samuel Schurtzfleisch, Christoph Cellarius, Christian Juncker, Johann Caspar Posner, Johann Phil. Slevogt, Gottfried Vockerodt; unter den Italiänern Janus Vincentz Gravina, Paul a St. Josepho und Jacob Facciolatus; unter den Nieder-Ländern, Jacob Gronov, Johann George Grävе, Peter Francius, und Jacob Perizonius zu mercken. In der Griechischen Sprache haben die beyden jetztgedachten Critici, Gronov und Perizonius, Jacob Gousseius, Lamb. Bos, Johann Millius, Christoph Sontag, und Johann Martanay, sonderbahre Geschicklichkeit sehen lassen. Um die Hebräische Sprache haben sich Esdras Edvardi, Heinrich Opitius, Andr. Danz, Hadr. Relandus, Andreas Acoluthus, Johann Jacob Cramer Jacob Gousseius, Johann Braunius, Christian Ludovici, Johann Andreas Eisenmenger, Johann Meyer, und Campejus Vitringa verdient gemacht.

In der Weltweißheit hat man Christian Thomasio, Johann Clerico, Heter Poiret, Andreas Rüdigern, Nicolas Hieronymus Gundlingen, und Johann Frantz Buddeo, ein ungemeines zu dancken. Der Wolffischen philosophie will man allhier nicht gedencken, weil man unter diesem Artickel ein mehreres nachlesen kan. Die Logicke insbesondere betreffend, so sind die Regeln in Untersuchung der Wahrheit von P. Nicolas Malebranche, Herrn von Tschirnhausen, und Johann Lock gründlicher ausgeführet worden. Die Metaphysick hat ein gantz anders Ansehen bekommen, nachdem man mehr auf die Sachen als auf unnütze Termines seine Bemühungen gewendet. Die Physick ist nach den Mechanischen Principiis des Carteſii von Johann de Raey und Frantz Bayle; Nach der mathematischen Lehr-Art aber von Isaac Newton Johann Keil, Andr Rüdigern und Ge. Erh. Hambergern abgehandelt worden. In mathematischen Disciplinen haben Jacob Bernoulli, die beyden Sturme, nehmlich Johann Christoph und Leonhard Christoph, Ge. Alb. Hamberger, der Herr von Leibnitz Isaac Newton, Johann Keil und der Herr Cantzler Baron von Wolff, ihre Scharffsinnigkeit erwiesen. In der Moral und Politick, sind nach Grotio und Puffendorffen,

Christian

Digitized by Google

Christian Thomasius, Johann Frantz Buddeus, Gundling, Rüdiger, Vinc. Placcius, Pragmann, Wolff; und unter den Frantzosen die beyden Prälaten, der Ertz-Bischoff von Cambray, Frantz Salignac de la Mothe Fenelon, und der Bischoff Jacob Benign. Bossuet, hochberühmt worden. Die Theologische Moral insonderheit ist von gedachtem Buddeo, wie auch von Joh. le Placette, und Ben. Picteto in ein grosses Licht gesetzet.

In Historischen, Genealogischen und Geographischen Wissenschafften sind Peter Bayle, Otto Mencke, Adrian Baillet, Gottfried Arnold, Daniel Pabebroch, Johann Burchard Mencke, Christ. Cellarius, Christ. Juncker, und Joh. Hübner sonderlich zu mercken.

Andere in den verschiedenen Stücken der Gelehrsamkeit hochverdiente Männer sind theils oben schon angeführet, und können hier auch in Ermangelung der Zeit und des Raumes nicht alle genennet werden,

Schließlich bemercken wir noch einige berühmte Frauenzimmer dieses Jahrhunderts. Dergleichen sind z. E. Magdalene Scudery, Jeanne Leade, de Hay, Sophie Elisabeth Brennerin gebohrne Weberin, Magdalene Margarethe Tauschin, u. a. m.

Siehe Johann Heinrich Zopfens Grundlegung der Universal-Historien; Kurtze Einleitung zur Kirchen-Historie des Neuen Testamenti; Ludwigs Universal-Historie; Stollens Historie der Gelahrheit.

Wissenschafften, ob dieselben ewig sind?

Endlich beschliessen wir diesen Artickel mit der Frage: Ob die Wissenschafften ewig sind? Das Wort ewig nehmen wir hier in seiner völligen Weite. Es bedeutet eine Zeit ohne Ende. Es wird demnach hier behauptet, daß die Wissenschafften nicht nur in Ansehung ihres Nutzens, sondern auch an sich selbst durch alle unendliche Zeitläuffe der Ewigkeit fort dauren, und gewissermassen steigen werden. Wir setzen also voraus, daß es eine Ewigkeit giebt, daß die Menschen ewig leben, daß die Seligen sowohl in der Erkenntniß, als auch in der Seligkeit und dem Vergnügen wachsen werden. Andere haben diese Sätze schon erwiesen, und uns wäre es zu weitläufftig, die Beweise hier zu wiederhohlen. Doch werden wir Gelegenheit haben, den letzten Satz hier noch klärer und gewisser zu machen. Wissenschafft, so ferne wir sie in dem Menschen betrachten, ist ein gründliches Erkenntniß eines Dinges, oder die Fertigkeit des Verstandes, alles, was man behauptet, aus unwiedersprechlichen Gründen darzuthun. Leben die Menschen ewig; so behalten sie auch ihren Verstand. Dieser muß mit seinen Fertigkeiten gewiß nicht ab, sondern vielmehr zunehmen. Besitzen viele Menschen schon hier ein gründliches Erkenntniß vieler Dinge; so muß diese Erkenntniß in der Ewigkeit noch gründlicher werden, und sich auf mehrere Dinge erstrecken. Das wird noch weiter erwiesen werden. Wir reden zwar von dieser Wissenschafft eigentlich in unserm Satze nicht. Doch liegt dieser Satz: ein verewigter Mensch behält eine gründliche Erkenntniß vieler Dinge ewig, und kan darinn zunehmen; zum Grunde, und wird durch die zu erweisende Wahrheit noch mehr befestiget und aufgekläret. Wissenschafften aber, so ferne sie Gegenstände des menschlichen Verstandes sind, damit er sich beschäfftiget, sind die mancherley Wahrheiten und Lehren, welche der Mensch durch Unterricht, Erfahrung, Versuche, Nachdencken und Fleiß einsehen lernet. Die Lateiner nennen sie Scientias, in eben der Absicht, wie sie die Deutsche Wissenschafften nennen, weil man die Wahrheiten weiß und einsiehet. Und von diesen Wahrheiten behaupten wir nicht nur, daß sie an sich ewig dauren; sondern auch, daß sie den Menschen ewig bekannt bleiben, und sich ihnen immer mehr und mehr entdecken werden. **Alle Wissenschafften, Lehren, Wahrheiten und Künste sind aber nicht so beschaffen, daß wir von ihnen die Ewigkeit behaupten können.** Einige sind sündlich und unnütz, andere aber gehören nur für dieses Leben. Beyde werden die Seligen nicht treiben, sondern vielmehr vergessen, und aus ihrem Sinne verbannen. Es sind also nur einige, und zwar die edelsten, denen wir das Vorrecht, ewig zu dauren, zuerkennen. Wir werden sie hernach nach der Reihe nennen. Zuvor aber wollen wir erst einige Beweise anbringen, unsern Satz zu unterstützen. Woraus schliessen wir, daß die edelsten Wissenschafften ewig bleiben werden? Aus folgenden Gründen: 1) Aus dem Wesen der Seele. Die Seelen behalten ihren Verstand und dessen erlangte Fertigkeiten ewig. Ihr Verstand wird nichts von vorhergehenden Umständen, wie die Heyden glaubten, vergessen. Wir sehen keine Gründe, warum nicht sowohl die abgeschiedenen Seelen, ihren reinen, als auch die mit dem Cörper wieder vereinigten, ihren sinnlichen, aber erhöheten Verstand behalten solten? GOtt will ja nichts unvernünfftiges im Himmel haben. Die Seligen sollen ja vollkommener werden, folglich können sie ja keine Vollkommenheiten verlieren. Sie bleiben also sich ihrer selbst bewust. Man nehme einem Geiste das Vermögen zu dencken; so nimmt man ihm auch sein Leben. Herr Meier in Halle, will in einem Glückwunsche an den Herrn D. Baumgarten, nach des Denckens Vollkommenheit gar das Alter der Geister bestimmen. Die Seelen werden also bey ihrem Verstande nicht unwissend, und nicht müßig seyn; sie werden ihre unendliche Zeit nicht mit Trägheit oder einerley Beschäfftigung zubringen; sondern sie werden sich mit den edelsten Dingen beschäfftigen, und ihren Verstand noch immer vollkommener machen. Folglich werden sie sich der vorigen Dinge, die zu ihrer Vollkommenheit etwas beytragen, mit Vergnügen wieder erinnern, in viele nun erst eine rechte Einsicht bekommen: Sie werden ihre guten Fertigkeiten vollkommener machen, werden auch dorten vieles zur Vermehrung ihrer Erkenntniß vorfinden. Das Wesen eines Geistes bestehet im Dencken und Wollen. Folglich behalten die Seligen ihren freyen Willen: Dieser kan so wenig müßig seyn, als der Verstand. Er liebt GOtt und andere, und wer will

will das leugnen? Dieses aber kan ohne Erkenntniß und Verstand nicht geschehen. Je mehr der Mensch lieben wird, destomehr muß er erkennen, und seinen Verstand gebrauchen. Wir reden hier vornehmlich von dem reinen Verstande und von dem deutlichen Erkenntniß, welches die Seele selbst, ohne die Vorstellung der Sinne hat. Unsere Träume lehren uns offte, daß dieselbe nicht gering ist. Doch werden die verklåreten Cörper erhöhete Sinne und reinere Affecten bekommen, und also wird der sinnreiche Verstand nicht nur bleiben, sondern auch edler werden, und den Willen ohne Sünde und Irrthum bestimmen. Das alles wird die Freude, die Verherrlichung der Weißheit und Güte GOttes, wie auch sein Lob vermehren. Zu dem Willen gehören die Begierden. Es werden so wohl die reinen, als auch die sinnlichen Begierden bleiben, was aber daraus flieſſet, wird in folgenden dargethan werden. Wir schlieſſen es 2) **aus dem Begriffe, den wir von der Seligkeit haben.** Das Wesen der Seligkeit bestehet in dem beståndigen Genusse eines solchen vollkommensten und immer steigenden Seelen-Vergnügens, welches vernünfftigen Geistern eigenthümlich zugehöret. Die Seligkeit dieser und jener Welt ist keinesweges dem Wesen sondern den Graden nach unterschieden. Der Mensch ist zum Vergnügen erschaffen; Die Begierden sind aber der Grund alles Vergnügens und Schmertzens. Die Seligkeit muß demnach in der allervollkommensten Erfüllung und Såttigung aller ihrer wesentlichen Seelen-Begierden bestehen. Die hat GOtt der Seelen nicht umsonst anerschaffen, sondern, daß er sie såttigen, und dadurch den Menschen vergnügt und glückselig machen will. Und kan man nicht mehr Haupt-Gattungen der Begierden, woraus ein sehr mannigfaltiges Vergnügen durch die Sättigung entspringet, als diese fünffe ersinnen: (1) Der Grund-Trieb nach Glückseligkeit oder uneingeschrånctem Vergnügen. Dieser schlieſſet in sich ein Verlangen nach Unsterblichkeit; ein Verlangen, wieder Uebel gesichert zu seyn, ein Verlangen, unaufhörlich in Beschåfftigung zu leben. (2) Die Begierde nach Recht und Gerechtigkeit. (3) Die Begierde nach Freundschafft und Liebe. (4) Die Begierde nach Vollkommenheit der Seelen-Kråffte, des Verstandes und Willens sowohl in sich, als in andern Geistern. (5) Die Begierde nach Wahrheit, Ordnung und Einsicht, in den Zusammenhang der Dinge. Die beyden letzten gehen nun auf die Wissenschafften, und den Wachsthum darinn. Eine jede Begierde hat ihren Gegenstand, den GOtt bestimmet: darnach strecket sie sich immer mehr und mehr, je gröſſer die Fåhigkeiten der Seelen werden. Es ist aber kein Grund vorhanden, warum die Seele einmahl aufhören solte, ihre wesentliche Zwecke zu begehren. Ein Wachsthum in der Erkenntniß der Wahrheit ist ins unendliche möglich, und ein jeder Zuwachs macht zu mehrern fåhig. Denn eine jede Krafft, die sich durch sich selbst verstårcket, wächst unendlich fort, wenn sie in Bewegung ist. Sollen nun diese Begierden, davon wir hier handeln, gesåttiget werden, so muß es mit unendlichen Wahrheiten und Vollkommenheiten des Verstandes geschehen. Da nun die zukünfftige Seligkeit das allervollkommenste Vergnügen ist; so gehören auch die alleredelsten und vortreflichsten Wahrheiten zum Stande der Seligkeit, die die Wißbegierde der Seelen stillen. Also muß sie hier haben und behalten eine lebendige und sich immerdar vermehrende Erkenntniß der alleredelsten Wahrheiten, deren sie nur nach ihrer Art und erhaltenen Vollkommenheit fåhig ist. Man kan hiervon mehr lesen bey Herr **Restel**, im Anhange zu dem 8 Capitel des I Theils von B. **Lamy** Demonstration von der Wahrheit und Heiligkeit der Christlichen Sitten-Lehre. Stellen wir uns auch 3) die **Gegenstånde**, womit die Seligen zu thun haben werden, recht vor; so beweisen sie eben das. Der vornehmste Gegenstand ist der unergründliche GOtt, dann kommen seine Rathschlüsse, Wercke, Wunder und Geheimnisse. Das alles werden sie ja nåher, und der Unbegreiflichkeit und unerforschlichen Dese wegen, nach und nach besser kennen lernen. Das ist ja eine lernende Beschåfftigung. Das vermehret die Erkenntniß und Wissenschafft. Dorten sind ferner viele tausend Engel und Seeligen. Die wird man von Angesicht und auch ihren Begebenheiten nach erkennen lernen. Eine neuere Vermehrung unserer Erkenntniß! Da werden in den seligen Wohnungen der vollendeten Gerechten manche schöne und herrliche Dinge von GOtt geschaffen seyn. Da wird er einen Rathschluß nach dem andern entwickeln. Da werden ohne Zweiffel die andern ungezehlte Welten und ihre Seltenheiten bekannter werden. O wie vielfach sind die Quellen, daraus der Verstand der Seligen seine vermehrte Vollkommenheiten schöpfen kan! O wie mannigfaltig sind die Seligen, die vergnügenden Dinge und Wahrheiten, welche die Verherrlichten nach und nach erkennen lernen! Wie unermeßlich sind ihre Grentzen in der Långe, Breite, Tiefe und Höhe! daß es aber Stufen in der Seligkeit giebt, haben **Wat** im Tod und Himmel, **Müller** in den Stuffen des ewigen Lebens, **Restel** in den Anmerckungen zu B. **Lamy** Christlicher Sitten-Lehre, u. a. m. schon hinlånglich bewiesen. Man weiß ja, daß die Vollkommenheit unendliche Grade hat, daß GOtt immer Stuffenweise gehet, daß er unerforschlich und unbegreiflich, daß das Reich der Wahrheit unermeßlich ist, daß der Mensch dorten auch eingeschrånckt bleiben und nicht alles mit einmahl durchschauen wird. Allzuviel Licht blendet, und es muß immer etwas zurück bleiben, das den Seligen neue Verwunderung und Freude verursachet. Die **Natur der Wissenschafften** selbst beståtiget 4) unsern Satz. Sie bestehen aus Wahrheiten; Diese, und vornehmlich die edleren unter ihnen stammen mit vollkommenen Zusammenhange von GOtt selbst her. Er wird und kan sie nicht aufheben.

heben. Sie sind so beschaffen, daß sie dem Verstande ein inniges, ein erlaubtes, ein reines Vergnügen geben. Giebt es himmlische Wahrheiten, womit der Verstand der Seeligen sich beschäfftiget: So werden sie doch mit den irrdischen in Verbindung stehen, sich darauf beziehen, und sie wieder ins Gedächtnis bringen. Denn alle Wahrheiten hangen zusammen. Die Wissenschafften sind Vollkommenheiten, und befördern unsere Vollkommenheit. Die Seligkeit schliest aber eine beständige Vermehrung und Erlangung einer grössern Vollkommenheit, und eines grössern Vergnügens in sich. Die Wissenschafften haben einen guten Zweck. Sie zielen auf den Nutzen des Nächsten, auf unsere Glückseeligkeit, auf die Verherrlichung GOttes. Warum solten sie aufhören? Warum sollen sie denn nicht ewig währen? Und warum solten die Seeligen darinn nicht ewig zunehmen, weil sie darinn hier unvollkommen geblieben sind, weil die Wissenschafften einen unendlichen Wachsthum zulassen, und weil die Seeligen bey allem ihrem Zunehmen niemahls an die unumschränckte Vollkommenheiten GOttes steigen können. Es scheinet, als wenn viele Dinge auch von den Gegenwärtigen ausdrücklich für die Ewigkeit geschaffen worden, und mit Fleiß dafür gesparet würden. Wie vieles ist gegenwärtig um und neben uns, das wir nicht wissen? Wie schlecht sehen wir die kunstreichen Geschöpffe GOttes ein? Und was ist unsern Augen nicht gäntzlich verborgen? Soll das von uns niemahls besser erkannt und eingesehen werden? Hat GOtt seine Kunst umsonst verschwendet? Das ist nicht glaublich. Es muß also eine Zeit kommen, da wir mehr erkennen. Das ist die seelige Ewigkeit: Folglich steiget unsere Wissenschafft, folglich steigen auch die Wissenschafften.

Doch wir wollen die Erkenntniß und Wissenschafften selbst erwegen, welche wir der Ewigkeit zusprechen; dadurch wir noch mehr überzeuget werden können. Die Erkenntniß ist dreyfach: Die Historische, Philosophische und Mathematische. Die Historische Erkenntniß wird sich sehr erweitern. Was werden wir für Begebenheiten von Engeln und Menschen, was für Begebenheiten aus dieser Welt von ihrer Gründung an, was für Begebenheiten aus andern Welt-Cörpern, was für Begebenheiten der Ewigkeiten hören und erfahren? Und wenn auch alle Weissagungen erfüllet sind; So können mehrere Weissagungen abermahl unsere Erkenntniß vermehren. Denn es ist wohl zu glauben, daß GOtt noch mehrere Geheimniße und Wunder habe, die er in jener Welt noch uns entdecken und entwickeln wird. Nach der Philosophischen Erkenntniß, da man einsiehet, wie und warum ein Ding möglich ist, werden wir ungemein zunehmen. Wir werden das Wesen, die Möglichkeit und Ursache so vieler Dinge deutlicher einsehen, bessere Merckmahle angeben können, und richtiger schliessen. Denn alles werden wir nicht, wie GOtt, intuitive, ein- und durchschauend erkennen. Es werden also die vielen Irrthümer und Streitigkeiten, die vielen Meynungen und Muthmaßungen wegfallen. Viele Wahrscheinligkeiten werden gewiß werden. Wir werden den Zusammenhang mehrerer Wahrheiten vollkommen einsehen. Wir werden die Ausprüche GOttes vollständiger verstehen. Nach der Mathematischen Erkenntniß, da man auch die Verhältniße der Dinge angeben, und alles genau bestimmen kan, werden die Seeligen vollkommener werden. Denn werden sie erst vollkommen einsehen, wie der Schöpffer alles nach Zahl, Maaß und Gewicht erschaffen habe. Denn werden sie die Höhe und Tiefe, die Länge und Breite der Rathschlüße und der Liebe Christi zum wenigsten vollkommener einschauen, wenn sie gleich noch nicht alles zu begreiffen fähig sind. Denn GOtt ist an sich wohl, als in seinem Rath und Wercken ewig unergründlich, unermeslich unbegreifflich. Lasset uns auch die Wissenschafften selbst erwegen, welche, unserer Einsicht nach, im ewigen Leben statt finden können.

Von den Sprachen, welche eigentlich nicht zu den Wissenschafften gehören, wollen wir nicht mehr, als dieses setzen; daß sie bleiben können. Die Seeligen werden nicht stumm seyn, sondern ihre Zunge in einer Sprache gewiß zum Lobe GOttes gebrauchen. Was das für eine Sprache sey, wollen und können wir nicht entscheiden. Gesetzt es ist die Hebräische: So wird sie doch mit so vielen Wörtern und Benennungen der unsichtbaren Sachen, mit bestimmten Wörtern und Arten zu reden bereichert seyn, daß sie sich nicht mehr ähnlich ist. Die werden alle Einwohner der Seeligkeit verstehen, und dadurch wird ihre Wissenschafft sehr vermehret werden. Was aber die andern hier üblichen Sprachen betrifft: So gedencken wir dis davon. Bleibt die Seeligkeit sich ihrer bewust, wird sie nicht unvollkommener werden, haben wir mit allerley Völckern von allerley Sprachen Gemeinschafft: So werden nicht nur allerley Sprachen bekannt seyn, sondern auch, aber mit leichter Mühe, verstanden werden. GOtt hat zwar die Vielheit der Sprachen den Menschen zur Straffe eingeführet; sie aber doch hernach öffters zu seiner Ehre und Werckzeuge gebrauchet, und es ist zu vermuthen, er werde die mancherley Sprachen auch in jenem Leben, da sie nun einmahl sind und nutzen können, zu seiner Verherrlichung und zum Vergnügen der Seeligen anzuwenden wissen. Doch, das ist eine Muthmassung, darüber wir nicht streiten wollen.

Von den Sprachen kommen wir auf die Wissenschafften selbst und zwar erstlich zu den so genannten schönen Wissenschafften. Werden die Seeligen das Lob GOttes verkündigen; so wird ihnen die Redekunst nicht unbekannt seyn. Sollen sie GOtt Lob-Lieder singen und spielen; so werden sie an der vollkommensten Dicht- und Tonkunst ihr Vergnügen finden, und desto vollkommener darinnen seyn, je erhabener und reiner die Gemüths-Kräffte, der Verstand, die Einbildungs und Beurtheilungs-Krafft sind.

Die Sitten unter den vollendeten Gerechten werden erst recht vollkommen heilig und liebenswürdig seyn. Und die Geschichte mit ihren Töchtern, der Zeitrechnung, den Alterthümern, der Erdbeschreibung, die Geschlecht-Register der Seeligen, so ferne sie in jene Welt gehören, und darinn dienen, werden alsdenn eine anmuthige Beschäfftigung seyn, erst recht zur Gewisheit

und Vollkommenheit gebracht, und erst recht zur Ehre und Danckſagung GOttes gebraucht werden.

Was die Weltweisheit oder Weisheit anbetrifft: So iſt GOtt der Allerweiſeſte, warum ſollen die Seeligen ihm nicht noch ähnlicher werden? Ihre Vernunfft werden ſie denn erſt recht gebrauchen. Die Begriffe werden klärer, deutlicher, vollkommener und vollſtändiger ſeyn: Folglich werden ſie auch mehrere und gewiſſere Ausſprüche thun, und richtiger ſchlieſſen können. An der Wahrheit werden ſie ein groſſes und erlaubtes Vergnügen finden. Sie werden ſie unpartheyiſcher lieben, beſſer und reichlicher erkennen, und nicht gezwungen werden, ſie zur Rechten und zur Lincken, wider Irrthümer, Vorurtheile und falſche Scheingründe mühſam zu vertheydigen. Folglich werden ſie ihren Verſtand genug und recht gebrauchen. Sie werden ſich die heilſamſten Entzwecke vorſetzen, und die beſten Mittel erwählen, und niemahls abweichen oder irren, noch gehindert werden. Ohn allen Zweiffel werden die Seeligen die Grund-Lehre, oder die rechten Gründe aller Dinge, die Lehre von dem Weltbau, die Naturlehre, die Sternkunſt, die Meskunſt mit ihren Theilen, die Geiſterlehre, die natürliche Theologie, die Sittenlehre, das Recht der Natur vollkommener einſehen, und ſich damit auf eine den verklärten Geiſtern anſtändige Weiſe gern zum Vergnügen und zum Preiß ihres Schöpffers beſchäfftigen. Inſonderheit wird ihnen die Lehre von den Geiſtern erſt recht bekannt werden. Die unzähligen Welt-Corper, ihre natürliche Beſchaffenheit, ihre Einwohner, ihre Verknüpffung unter einander, und die Natur der Dinge, die auf unſerem Balle befindlich, und die uns groſſen Theils noch unbekannt ſind, werden ihnen bekannter und jederzeit als Wercke der Allmächtigen Weisheit eine angenehme Beſchäfftigung ſeyn.

Was die höhern Wiſſenſchafften betrifft, ſo werden zwar keine Aertzte nöthig ſeyn, weil dorten keine Kranckheiten ſtatt finden. Jedennoch werden diejenigen, welche hier Artzte geweſen, kein geringes Vergnügen empfinden, wenn ſie in die Natur eine tieffere Einſicht bekommen. Man wird keine Rechtslehrer gebrauchen, die Gerichts-Tage halten, und ſtreitige Partheyen entſcheiden, weil Zänckereyen und Proceße hier wegfallen. Dennoch werden ſie eine tiefere Einſicht in die vollkommenſte Rechte GOttes und in ihren Zuſammenhang erlangen, und ſich darüber vergnügen. Und die Gottesgelahrheit, die Schrifftauslegung, die Chriſtliche Sittenlehre, die Gründe und Erkenntniß deſſen, was in der Theologie wahr oder falſch iſt, werden hier erſt zur Vollkommenheit gebracht werden, und ein angenehmer Gegenſtand der Betrachtung ewig bleiben. Es wird auch nicht an einer Art der Lehrer und Vorgänger in dem Dienſte und Lobe GOttes fehlen, doch ſo, wie es der Zuſtand der vollendeten Gerechten zuläſſet.

Sind das nicht Beſchäfftigungen genung, die zu den Wiſſenſchafften gehören? Können wir denn alſo nicht den Satz, daß die Wiſſenſchafften ewig ſind, ja daß ſie noch immer vollkommener werden und ewig ſteigen, behaupten und vertheidigen? Paulus beſtätiget unſere Gedancken, und giebt ihnen ein rechtes Gewichte, wenn er 1 Cor. XIII, 8. alſo nach ſeiner Sprache ſchreibet: „Die Liebe hört nimer auf, wenn auch die „Weiſſagungen aufhören werden, oder die Sprachen aufhören werden, oder das Erkenntniß aufhören wird, (wenn man nemlich zur gröſſeren Vollkommenheit gelanget,) denn unſer jetziges „Wiſſen iſt Stückwerck, und unſer Weiſſagen iſt „jetzo nur Stückwerck. Wenn aber das Vollkommene kommen wird; ſo wird das Stückwerck aufhören. Da ich ein Kind war, da redete ich wie ein Kind, und war klug wie ein Kind, und machte kindiſche Schlüſſe; da ich aber ein „Mann ward, that ich ab, was kindiſch war. (So wird es alsdenn auch gehen. „Wir ſehen „jetzo durch eine dunckele Fenſter-Scheibe in einem „Gleichniß: Denn aber von Angeſicht zu Angeſicht. Jetzt erkenne ichs Stückweiſe von vielen: „Denn aber werde ichs erkennen, nachdem ich ein „gröſſeres Vermögen zu erkennen erlanget haben „werde.„ Die Worte recht einzuſehen, ſo müſſen wir noch folgende Anmerckungen darzu machen: 1) Paulus behauptet, die Liebe höre in Ewigkeit nicht auf, wenn auch daß edelſte in der Welt, Weiſſagungen, Sprachen und Erkenntniß aufhören würden. Hiermit behauptet er noch nicht, daß ſie aufhören werden; ſondern er ſetzt nur den Fall. 2) Weil er aber dieſen Fall geſetzet hatte; ſo nimmt er Gelegenheit, in folgenden zu zeigen, in welchem Verſtande ſie aufhören, und wie ſie nicht aufhören würden. So wenig alſo die Erkenntniß an ſich aufhören wird; ſo wenig werden auch die Weiſſagungen und Sprachen aufhören. Unſere Erkenntniß iſt nur Stückwerck, das iſt, nach dem Syriſchen Ueberſetzer, wir erkennen jetzt nur wenig von vielen, und weiſſagen auch nur wenig von vielen. Wenn aber das Vollkommene kommen wird, denn wird das Wenige und das Stückwerck aufhören, dagegen wird das viele da ſeyn. Folglich werden wir vieles erkennen, und vieles weiſſagen. 3) Weiſſagen kan entweder die Auslegung der Schrifft und der Wege GOttes bedeuten; denn dieſe Gabe wird vollkommen da ſeyn; oder die Gabe zukünfftige Dinge zu wiſſen. Dieſe zukünfftige Dinge können hier ſchon in der Schrifft dunckel angezeiget worden ſeyn, oder dorten erſt offenbaret werden. Wir können doch behaupten, daß die Gabe der Weiſſagung vollkommener ſeyn werde. In der Ewigkeit werden noch viele Geheimniſſe, Wunder und Heimlichkeiten erfüllet werden, die zum Theil ſchon hier in der Schrifft angedeutet worden, oder noch zuvor eröffnet werden dürfften. Denn GOtt hat immer die Weiſe gehabt, daß er in dem gegenwärtigen Zeitlauffe, die Begebenheiten des nächſtfolgenden vorher angezeiget hat, davon er in dem nächſt vorhergehenden entweder gar geſchwiegen, oder nur dunckele Anzeigungen gegeben hatte. In der Ewigkeit werden wir alſo, was die Schrifft offenbahret, völlig erkennen und auch von den zukünfftigen Zeitläufften mehrere Offenbahrung erlangen. Mithin kan Paulus ſagen, daß wir alsdenn mehreres weiſſagen werden. 4) Paulus erläutert die

Sache

Sache mit einem Gleichnisse. So wie sich die Erkenntniß eines Kindes gegen die Erkenntniß eines Mannes verhält; so würde sich die gegenwärtige Erkenntniß gegen die zukünfftige verhalten; Und so wie bey den männlichen Jahren nicht das aufhörete, was man in der Jugend gelernet hätte, sondern nur die Fehler und Unvollkommenheit; so würde gleichfals dorten nur das letzte ein Ende haben, und nicht das, was wir hier gründliches und nützliches vor uns gebracht haben. Paulus lässet also hier die Anwendung aus, gleichwie er im 10 Vers nicht gesaget hatte, was denn an statt des Stückwercks da seyn würde: weil es sich von selbsten verstehen läst. 5) Im 12 Vers nimmt er das Gleichniß her von den dunckeln Fensterscheiben derer Alten, die von dünnen Stein waren, und also nur ein dunckeles Licht gaben. Hier hätten wir nur ein dunckeles Licht, nur Gleichnisse und gewisse Merckmahle, daraus wir schliessen; dorten aber würde unsere Erkenntniß mehr beschaulich und intuitiva seyn. Vieles werden wir denn mit Augen vor uns sehen, das wir uns hier nicht recht vorstellen können: indessen wird noch manches aus gewissen Merckmahlen erkannt werden müssen. 6) Die letzten Worte werden am besten so übersetzet: Daß wir alsdenn mehr erkennen werden nach dem Grade, darinn unsere erhöheten Kräffte alsdenn stehen werden. Ein jeder wird also seinen besondern Grad haben, der von dem vorigen Leben abhänget, und nach dem wird er auch erkennen und immer zunehmen. Petrus schreibet im 1 Brief, 1, 12. daß es den Engeln gelüste, das Erlösungs-Werck einzuschauen. Also können die Engel in der Erkenntniß wachsen, und haben ein Verlangen darnach: Warum nicht auch die menschlichen Geister? Werden also unsere Wahrscheinlichkeiten durch Pauli und Petri Zeugnisse nicht Gewißheiten?

Von menschlichen Zeugnissen wollen wir nur den unvergleichlichen Engelländer J. Watt anführen, der statt aller seyn kan. Er handelt in seinem Tod und Himmel so weitläufftig davon, daß wir hier nur die vornehmsten Sätze kurtz beybringen können. Er beschreibet p. 59. die Vollkommenheit der Geister der Gerechten im Himmel mit Recht als einen sehr vortreflichen Grad derselben geistlichen und himmlischen Eigenschafften und Seligkeiten, welche sie bereits hier auf Erden in einem geringern Maaße genossen haben, ohne alle Mängel und Unordnungen. Dahin gehöret also vor allen Dingen eine grosse Vermehrung der Erkenntniß ohne Irthum, und in dem Sinne ist sie Vergleichungsweise vollkommen. Ein Theil der Seligkeit bestehet in der Beschaulichkeit. Da wird man das herrlichste Wesen, GOtt selbst, sehen und seine Wercke tiefer einschauen. Es wird nicht mehr blos eine vernünfftige durch Schlüsse oder Erzehlungen erlangte Erkenntniß, sondern eine solche gewisse seyn, als wir von einem Menschen haben, wenn wir sein Angesicht sehen. So sehr das Licht der Offenbahrung das natürliche Licht übertrifft, so sehr wird jene Erkenntniß diese übertreffen; Und p. 82 u. ff. Dorten ist eine solche Vollkommenheit, die eine grosse Mannigfaltigkeit, der Geschäffte und Ergötzlichkeiten zulässet, nach der mannigfaltigen Art und Beschaffenheit jedes Geistes. Es giebt wesentliche Unterschiede der Gemüths-Arten unter den Geistern selbst in ihrer eignen Natur. Denn in der sichtbaren Welt ist eine solche Mannigfaltigkeit. Solte aber diese Mannigfaltigkeit allein in der unbeselten und unvernünfftigen und thierischen Welt ausgeschüttet, und nur allein die Geister-Welt davon ausgeleeret seyn? In der Geister-Welt sind verschiedene Ordnungen der Engel, die an Gaben, Neigung und Aemtern unterschieden sind. So ist es auch mit den Seelen. GOtt hat ihren Durchgang durch die Welt zu einem Mittel bestimmet, um sie zu mancherley Stellen und Bedienungen in der unbekannten Geister-Welt tüchtig zu machen. Also bringen die Abgeschiedenen verschiedene Neigungen zu mancherley Ergötzungen und Geschäfften mit sich. Moses und David werden vielleicht Leiter einer gewissen Versammlung, und David überdem Meister in der himmlischen Music seyn. Die geheiligten Weltweisen werden weit geschickter seyn, als andere, die Weißheit GOttes an den Wercken seiner Hände zu betrachten und zu lehren. Die, welche sich mit Betrachtung GOttes und der Geister beschäfftiget, werden noch immer an solchen Uebungen ein Vergnügen finden; und es weiter, als andere darinn bringen. Die, welche die Lehre von der Person, dem Amte und der Gnade Christi hier mit Fleiß getrieben, die haben dadurch eine besondere Geschicklichkeit erlanget, die himmlische Erleuchtung von diesem Geheimnisse mehr, als andere zu empfahen. So auch mit andern. Wir müssen uns aber im Himmel eine solche Vollkommenheit vorstellen, wobey gar wohl verschiedene Stuffen in einerley Seligkeit nach den unterschiedenen Fähigkeiten der Geister, und in ihren verschiedenen Stuffen der Zubereitung, statt haben kan: Eine solche, die mit steten Veränderungen der Geschäffte und Ergötzlichkeiten auch in einerley Geiste oder Person bestehen kan. Die Seligen werden nicht immer gantz stille sitzen. Sie werden der Beschaulichkeit ergeben seyn; aber dabey doch manche Geschäffte haben. Sie werden GOtt auf verschiedene Weise dienen, es werden auch verschiedene Zeiten dazu seyn. Sie werden allerley nützliche und erbauliche Unterredungen halten, allerley selige Betrachtungen und Untersuchung anstellen. Ihre Gedancken werden auf die Bücher der Natur und Offenbahrung, auf GOttes Regiment und ihre Pflichten gerichtet seyn. Sie werden zuweilen in andere planetische Welt-Cörper reisen und von ihrem Zustande sprechen. Es wird verschiedene Ehren-Stellen, Würden und Aemter geben. Die Geschicktern werden Unvollkommenern vorgesetzet werden. Es wird sich immerdar was Neues und Angenehmes hervor thun: Und ihre Vollkommenheit wird immer eine stätige Vermehrung zulassen. Sie werden wachsen in der Erkenntniß, Heiligkeit und Freude. Das wird 1) erwiesen aus der Natur unsers Verstandes. Diesen werden wir nie verlieren. Dieser aber schliesset immer mehr aus bekannten Sätzen, und wird nie alles mit einmahl übersehen lernen. Damit wird eine empfindliche Lust verknüpffet seyn, weil kein Irthum mehr statt findet. 2) Aus der Einschränckung unserer Verstandes-Kräffte auch in dem besten Zustande, die unmöglich alles mit einander durchschauen, fassen, geniessen und behalten können.

3) Aus der Mannigfaltigkeit der Dinge, die ihnen dargestellet werden. GOtt sowohl, als seine Wercke, sind unendlich in der bekannten und unbekannten Welt. Mit einmahl können sie selbe nicht fassen; Solten sie darinn nicht zunehmen; so haben wir hier mehr Vortheile als sie. 4) Es werden sich noch viele Dinge im Himmel und auf Erden zutragen, daran die Seligen einen grossen Antheil haben. Vorher können sie selbe nicht alle wissen. Folglich müssen sie in der Erkenntniß zunehmen, wie sonderlich die Offenbahrung Johannis darthut. 5) Am Auferstehungs- und Gerichts-Tage werden ja die Seligen viel Vollkommener werden und mehr erfahren. Und hierdurch wird die Liebe zu GOtt, die Aehnlichkeit mit ihm, die Heiligkeit und Freude vermehret werden. Alles dieses ist von unserem Verfasser starck bewiesen worden. So bleiben denn die edelsten Wissenschafften, die edelsten Wahrheiten, die Liebe darzu, die Erkenntniß derselben, und der Wachsthum darinnen ewig. Die Seligen werden also ewig dencken, nachsinnen, schliessen, lernen, lehren und mit einem Worte, studieren.

Aber wie wird das geschehen? Dieses soll in folgenden erkläret werden. Es wird nemlich ihr studieren von den unsrigen in vielen Stücken unterschieden seyn. Sie werden 1) nicht studiren aus eigentlichen Büchern. Das Buch der Natur, das Buch der Offenbahrung, das Buch der Regierung GOttes, wird ihnen zwar manche schöne Lection geben. Allein das sind nur uneigentliche Bücher. Die eigentlichen Bücher werden mit dieser Welt verbrennen; und stehet dahin, ob GOtt die H. Schrifft in Buchstaben verfasset aufbehalten werde? Wurde das Gesetz-Buch im Allerheiligsten beygelegt; War die Hütte ein Bild des Himmlischen: so läst sich daraus schliessen, daß dieses Buch auch in der Ewigkeit zu finden seyn werde. Die andern Bücher werden aber, ohne Nachtheil der Wissenschafften, als das Stückwerck mangeln können. Solte man alle Wahrheiten aus allen Büchern ausgezogen haben; so würden sie eben kein gar so grosses Werck ausmachen. Um die ist es uns nur zu thun. Die werden so viele vollendete und ewig lebende Geister ohne Mühe behalten, erhalten und anwenden können. Folglich kan man die nützlichen Bücher eben sowohl als die unnütze und zur Welt gehörigen entbehren. Wird man also im Himmel nicht aus Büchern studieren: so wird man durch Erfahrung, durch Beschauung, durch Nachsinnen und Schlüssen studieren. Das sind vier reiche und unerschöpffliche Quellen des Wachsthums der Erkenntniß. 2) Man wird studieren ohne Mühe und Verdruß. Niemahls werden die Seligen träge und schläfrig seyn, niemahls werden sie durchs Fleisch und sündliche Dinge gestöret und abgehalten werden. Es wird immer Lust und Liebe ohne Ermüdung da seyn. Sie werden alles gleich fassen, behalten und sich besinnen können, und nie vergessen, was sie gelernet haben. Sie werden studiren, und, daß wir recht sagen, arbeiten, wie Adam im Paradiese, mit Lust, mit Vergnügen, ohne Sünde, ohne Beschwerde. Denn ihre Fähigkeiten werden sehr erhöhet, die Gelegenheiten vortheilhaffter, die Schwachheiten und Unvollkommenheiten aber abgestellet seyn. Doch wird ein jeder seiner Neigung und Gewohnheit nach sich mehr auf seine besonders beliebte Wissenschafften legen, und es darinn höher bringen, als in andern, welches J. Mat noch mit mehrern erwiesen. 3) Die Seligen werden ohne Irthümer und Vergessenheit studiren, welches das vortreflichste ist. Denn das Unvollkommene ist verschwunden. Sie sind auch in solchen Umständen, daß sie bald zur völligen Gewißheit gelangen können. Sie werden mit Widerlegen und Erweisen nicht beschäfftiget seyn dürffen, ihre Wahrheiten weit leichter, geschwinder und sicherer ohne Furcht, Haß, Scheu und Widerspruch ausbreiten können, und nicht befürchten dürffen, daß sie von andern angegriffen, beurtheilet, gehasset oder widerleget werden. Ist das nicht ein seliges, ein vortreffliches, ein erwünschtes Studieren? Solte uns nicht darnach verlangen? Kan man also nicht von einem verstorbenen Gelehrten sagen: er sey auf die höchste Universität gezogen; die aber herrlicher ist, als sich die Juden selbige vorstellen.

Es fragt sich noch, wie es mit den Wissenschafften in der unseligen Ewigkeit, unter den Verdammten stehen werde? Aus obigen Gründen kan man nicht annehmen, daß verdammte Gelehrte alle ihre Wissenschafften vergessen werden. Sie werden ebenfals noch Erkenntniß und Wissenschafften besitzen, zu dieser und jener Wissenschafft vor andern geneigt seyn, sie werden erkennen, dencken, schliessen. Ihre historische, philosophische und mathematische Erkenntniß wird sich auf mancherley Weise erweitern, und sie werden darinn zunehmen. Denn sie leben in einer grossen Gesellschafft, darinn sie vieles hören und erleben. Sie können die Natur der Engel besser kennen lernen. Sie lernen die Wege und gerechten Gerichte GOttes an sich. Sie werden auch nicht in einer einfachen Ewigkeit seyn. Es werden wohl Veränderungen vorgehen, dadurch die Erkenntniß erweitert wird, und daraus sie mehr schliessen werden. Allein das wird mit vieler Pein, Verdruß und Irthum verknüpffet seyn, und nicht zum Vergnügen und Verherrlichung GOttes gereichen. Ueber diesen Ausdruck hat der Herr Legations-Rath Matheson folgende Gedancken gehabt: "Die „Erweiterung der Wissenschafften bey denen Unse„ligen hat gantz gewiß ihren guten Grund, und ge„reichet ohne alle Ausnahme auch wider ihren Wil„len, zur göttlichen Verherrlichung, aber so wenig „zum Vergnügen derer Verdammten, daß da„durch vielmehr ihre unaufhörliche Qual, nach „dem Maaße und Zunehmen des Erkannten, man „rede nun davon in abstracto oder concreto, nur im„mer je länger je mehr vergrössert wird. Ihr gan„zer jämmerlicher Zustand beruhet eigentlich auf „dem Bewust seyn, und ohne sich disseits mit einer „tiefern Einsicht in dergleichen weitgehende Dinge „zu schmeicheln, liesse sichs noch endlich wohl sagen: „daß, wenn eine unendliche Seligkeit unendliche „Stufen himmlisch erfreuender Wissenschafften „und erweiternder Erkenntnisse mit sich führet, „nothwendig auch nach denen Regeln eines aus„drücklichen Gegensatzes, in der ewigwährenden „Verdammniß ebenfals ewig höher steigende

„Grade

„Grade höllisch kränckender Erfahrungen und „stets anwachsender verhängter Begriffe zu finden „seyn müssen. Die allergröste Marter selbst beste„het wohl vornehmlich in dieser immerfortschreiten„den Vermehrung des Wissens. Je mehr Wissens „u. Gewissens, je mehr Hertzeleid, Angst des Gei„stes, Reue und Pein. Ein bloses Mißvergnü„gen reicht hier nicht zu. Sind unter andern je„ne nachdrückliche Reden im Buch der Weis„heit V. glaubwürdig daß nemlich die Gott„losen grausam erschrecken werden vor solcher „Seeligkeit derer Gerechten, der sie sich nicht ver„sehen hätten; so folget allerdings daraus eine „ungemeine Erweiterung ihrer Wissenschafften „und Erkenntniß, welche sich, der grossen Klufft „ungeachtet, dennoch sichtbahrer Weise, nach „dem Beyspiel des reichen Mannes, auf die gros„se Freudigkeit der Seeligen selbst erstrecket, folg„lich auch eben so, wie diese, stets erschrecklich zu„nehmen muß. Denn sie lassen sich ja deutlich „und sehr besonders heraus, daß sie von der glück„seligen Zahl der Kinder Gottes und von dem Erbe „unter den Heiligen genauer, als ihnen lieb ist, „unterrichtet sind. Das will schon viel sagen". *Bareuthische Gelehrte Zeitung* 1745, p. 164 Ja es wird vielmehr ihre Unruhe, ihre Marter und Pein vermehren. Und wenn sie in Sünden fortfahren dürfften; so würden die sündlichen, die unnützen Wissenschafften auch bey ihnen Beyfall finden und ihre Pein vermehren müssen. Denen die was gutes erkennen, wird es destomehr Schmertz Vorwurf und Verantwortung verursachen. Und die, welche böse und unnütze Dinge geliebt, werden auch durch die Folgen dafür gestraffet werden. Mehr läst sich davon nicht bestimmen; GOtt bewahre auch alle, daß niemand nichts davon an sich selbst erfahre. Man lese hierbey den Artickel: Teuffel, im XLII Bande, p. 1543 u. ff. Vorstehendes aber ist genommen aus George Venzky kleinen Schrifft die er betittelt: Die Wissenschafften sind ewig: folglich sind weise Gelehrte vor andern glücklich, Prentzlau 1745 in 4. Sie stehet auch in den *Actis Scholasticis*, VI Band, p. 195 u. f.

Wissenschafften, (Academien oder Societäten der), Lat. *Academiæ* oder *Societates Scientiarum*, sind solche Gesellschafften, da man mit vereinigten Kräfften für die Aufnahme der Wissenschafften und Künste sorget.

Nothwendigkeit derselben.

Da es nicht möglich ist, daß diejenigen, welche mit andern Verrichtungen Amts wegen, ihre Zeit zubringen müssen, die Wissenschafften und Künste durch neue Erfindungen vermehren und ihre Aufnahme besorgen können, ob sie gleich dazu geschickt sind, auch es ihnen an Lust solches zu vollbringen, gar nicht fehlet, indem man nicht zweyerley zu einer Zeit auf einmahl thun kan, auch da der Kopff mit andern, die Amts-Verrichtungen betreffenden Dingen eingenommen ist, man nicht einmahl Anlaß bekommet, an andere Dinge zu gedencken, vielmehr von der Einbildungs-Krafft beständig gestöhret wird; So müssen in einem wohlbestellten Staate besondere Personen darzu erwehlet werden, deren ihre Amts-Verrichtungen darinnen bestehen, daß sie durch neue Erfindungen die Wissenschafften und Künste vermehren, und ihre Aufnahme besorgen. Dergleichen Gesellschafften, da man mit vereinigten Kräfften für die Aufnahme der Wissenschafften und Künste sorget, pfleget man, wie obgedacht, Academien der Wissenschafften, ingleichen Societaten der Wissenschafften zu nennen. Folglich sind die Academien oder Societäten der Wissenschafften in einem wohlbestellten Staate nothwendig.

Ihre Absichten und Verrichtungen.

Es hat demnach die Academie der Wissenschafften eine doppelte Absicht. Einmahl soll sie die Wissenschafften und Künste, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, in grössere Aufnahme bringen: Darnach auch dieselben durch neue Erfindungen vermehren.

Damit sie nun die erste Absicht erreiche, so muß sie 1) alle Wahrheit sammlen, die entweder in öffentlichen Schrifften, oder auch unter Leuten von allerley Stende und Profeßionen anzutreffen; 2) sie mit gehöriger Schärffe auch tüchtigen Proben untersuchen; und 3) was in dieser Untersuchung richtig befunden worden, in gehörige Ordnung bringen, das ist, mit einander verknüpffen.

Um der andern Absicht willen muß sie die bereits erkannten Wahrheiten überlegen, damit sie andere daraus entdecke, und mit nicht geringem Fleisse die Fehler und Mängel, welche sich in denen Wissenschafften und Künsten finden, anmercken, damit sie zu neuen Erfindungen Anlaß bekomme.

Beschaffenheit der Mitglieder.

Weil nun die Academie der Wissenschafften die Wahrheit muß gründlich untersuchen, und auf untrügliche Proben stellen, auch neue erfinden können; so müssen dazu Leute genommen werden, die so wohl in der Erfahrungs- und Versuch-Kunst als in der Erfindungs-Kunst, oder wenigstens in einer von diesen dreyen geübet, oder auch den Zustand der Wissenschafften und Künste untersuchen und ihre Fehler und Mängel anzumercken geschickt sind. Da es aber nicht anders möglich ist zu erkennen, wie weit es einer oder der andere in diesem Stücke gebracht, als wenn er genugsame Proben abgeleget; so muß auch keiner in die Academie der Wissenschafften, als ein besoldetes Mitglied angenommen werden, der nicht durch zureichende Proben erwiesen, was er zu thun fähig ist. Weil man aber auch Anlaß zum Erfinden haben muß, und an allen Orten nicht alles vorfället, dabey auch Mängel und Fehler zum Erfinden Anlaß geben; so kan man ausser den besondern Mitgliedern auch andere, sonderlich auswärtige zu Correspondenten annehmen, die, was ihnen vorkommet, an die Academie der Wissenschafften berichten.

Die besoldeten Mitglieder der Academie der Wissenschafften sollen ihre Zeit mit solchen Verrichtungen zubringen, welche der Absicht der Academie gemäß sind, und demnach ausser andern Bedienungen leben. Derowegen müssen sie auch so viel Besoldung haben, daß sie bequem davon leben können. Und damit die Wissenschafften durch ihre Aufführung nicht in Verachtung kommen;

men; muß die Besoldung auch zureichend seyn, sich so aufzuführen, wie andere von vornehmen Stande. Ja da man diejenigen zu Mitgliedern der Academie der Wissenschafften erwehlet, die es an Verstande am weitesten gebracht, und in Wissenschafften andern überlegen sind; so gilt von ihnen mit einigem Vorrechte alles dasjenige, was von den Lehrenden wegen ihres guten Auskommens und der ihnen gebührenden Ehre beygebracht werden kan. Es werden zwar einige diese Wahrheit nicht begreiffen; Allein sie vergeßen, daß sie in der Welt leben, wo alles nach Meynungen gehet, und man dannenhero den Meynungen so weit nachgeben muß, als sich mit Bestande der Wahrheit thun lässet, woferne man nicht dem Reiche der Wahrheit selbst Abbruch thun will. Und überhaupt bleibet wahr, daß auch die vergängliche Lust noch eine Lust ist, und, wenn eine der andern in einer unverrückten Reihe folget, sie einer beständigen und unvergänglichen gleich wird. Derowegen kommet es nur darauf an, daß man vergängliche Lust der beständigen gleich zu machen trachtet: Welches geschiehet, wenn man sie dergestalt gebrauchet, daß sie der beständigen keinen Eintrag thut, noch auch Unlust nach sich ziehet. Da nun hierzu grosser Verstand und viele Klugheit erfordert wird, absonderlich da der rechte Gebrauch der vergänglichen Lust und die Art und Weise sie der beständigen gleich zu machen, noch zur Zeit in keine Regeln gebracht worden; so ist es kein Wunder, wenn wir wenige Menschen finden, die das Vergängliche mit dem Unvergänglichen auf gehörige Weise zu vereinigen wissen, sondern vielmehr täglich erfahren, daß die meisten einig und allein auf das Vergängliche, andere wenige hingegen auf das Unvergängliche sehen. Woraus nach diesem erfolget, daß, wo der erstere Hauffe der gröste ist, gründliche Wissenschafften bey den meisten in Verachtung gerathen, und dadurch in ihrer Aufnahme gar sehr gehindert werden: Welches der Absicht der Academie der Wissenschafften zuwider läufft, als welche sich bemühen soll, dieselbe in Aufnahme zu bringen: Wozu auch gehöret, daß viele derselben theilhafftig werden.

Beschaffenheit ihrer Sammlung der Wahrheiten.

Weil die Academie der Wissenschafften bloß Wahrheiten sammlen, erfinden und in Ordnung bringen soll, so muß sie sich enthalten, von allem, was aus willkührlich angenommenen Gründen geschlossen wird und lieber den Grund ausgesetzet lassen, wenn sie ihn nicht erreichen kan, als nach eigenem Gutdüncken erdichten. Denn dergleichen erdichtete Gründe halten den Fortgang der Wahrheit auf, theils, weil man nicht weiter nachsuchet, was man schon zu haben vermeinet, theils, weil man nicht eher weiter daraus etwas sicher schliessen kan, biß die Gründe in Richtigkeit gesetzet worden. Derowegen muß sie nicht eher eine Wahrheit in ihre Sammlung nehmen, u. im Nachdencken als einen Grund, andere daraus zu schliessen, brauchen, bis sie dieselbe entweder in der Erfahrung gegründet befunden, oder woferne dieses nicht angehet, indem die Sache von der Beschaffenheit ist, daß sie sich entweder gar nicht, oder doch nicht leicht, und wenn man es haben will, in Erfahrung bringen lässet, durch einen unumstößlichen Beweiß bestätigen kan.

Ihre Freyheit die Wahrheit zu bekennen

Derowegen muß man ihr keine Meynung als Wahrheiten aufdringen, noch sie an die Lehren gewisser Weltweisen und anderer Gelehrten binden, daß sie ihre Erfindungen denen gemäß einrichten soll; sondern ihr vielmehr völlige Freyheit lassen. Es kan nicht neben einander bestehen, einem auftragen alles, was als Wahrheit angegeben wird, auf das schärffste zu untersuchen, und nichts anzunehmen, als was man richtig befindet und doch zugleich anbefehlen, dasjenige als wahr anzunehmen, was ein gewisser Mann davor gehalten, oder auch wohl gar durch das Vorurtheil des Pöbels davor ausgegeben wird. Man weiß leider! zur Gnüge auch aus der Erfahrung, daß eben dieses das Mittel ist den Fortgang der Wissenschafften zu hindern, woferne man sich in der Geschichte der Gelehrten umgesehen. Es ist aber aus dieser Freyheit nichts gefährliches zu besorgen. Denn da in die Academie der Wissenschafften niemand als ein besoldetes Mitglied genommen wird, als der die Wahrheit gründlich zu untersuchen geschickt ist, die Wahrheit aber, wenn sie nicht zur Unzeit vorgetragen wird, keinen Schaden stifften, auch keiner andern bereits erkannten Wahrheit zuwider seyn kan, wegen ihrer Verknüpffung, die alle mit einander haben; so siehet man nicht, was schädliches daraus erfolgen kan. Denn wenn man was schädliches besorgen wolte, so müsten es Meynungen seyn, die entweder der Religion, oder dem Staate, oder einem ehrbahren Wandel zuwider lieffen. Da nun die Academie der Wissenschafften keine Meynungen annimmt, sondern nur ausgemachte Wahrheiten, von Wahrheiten aber kein Eintrag in der Religion, dem Staate und einem ehrbahren Wandel zu besorgen ist; so kan auch die Freyheit der Academie zu nichts gefährlichen ausschlagen.

Ihr Object oder Vorwurf.

Weil die Academie der Wissenschafften alle Wissenschafft und Künste, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, in grössere Aufnahme bringen soll; so muß sie auch alles untersuchen, was bey dem Ackerbau, bey dem Gartenbau, der Viehzucht, mit einem Worte, alles, was zum Landleben gehöret, wie nicht weniger alle Künste und Handwercke, absonderlich diejenigen, welche zur Erkenntniß der Natur etwas beytragen, und hinwiederum durch dieselbe, ingleichen durch die Mathematick sich verbessern lassen. Und demnach haben alle diese Künste und Handthierungen ihrer Aufnahme sich zugleich zu getrösten. Damit aber dieser Zweck erreichet werde, so hat nicht allein die Academie der Wissenschafften von allen erwehnten Künsten und Handthierungen genaue Beschreibungen zu verfertigen, sondern zugleich von allem, was dabey vorkommt, den Grund zu untersuchen und zu überlegen, worinnen iedes noch könne verbessert werden, und solchergestalt die Künste und Handthierungen in Wissenschafften zu bringen; welches eine für das menschliche Geschlecht sehr nützliche Arbeit ist, und insonderheit auch zur Verbesserung eines Staats

nicht

Digitized by Google

nicht wenig beytragen kan, wie sichs nach diesen hin und wieder zeigen wird. Es sind ihr aber zu dem Ende Künstler und Handwercker von allen Arten zu untergeben, damit diejenigen Mitglieder, welche sie beschreiben und untersuchen sollen, Gelegenheit haben, ihren Verrichtungen beyzuwohnen, und in ihren Werckstätten alles nach Gefallen in Augenschein zu nehmen, und die Academie die zur Verbesserung zielende Vorschläge von ihnen kan versuchen lassen, auch dem Versuche selbst beywohnen und sie dirigiren, damit nichts dabey versehen werde.

Aus eben der Ursache, weil die Academie der Wissenschafften alle Wahrheiten sammlen, und durch neue Erfindungen vermehren soll; so muß sie alle Einrichtungen, die man in einem Staate hat, sie mögen Policey- Cammer- oder andere Sachen betreffen, so sorgfältig als andere Wahrheiten untersuchen, und durch genaue Ueberlegung erwegen, was das beste ist, und zwar um so vielmehr, je gewisser man aus der Erfahrung weiß, daß nicht allezeit mit gnungsamen Bedacht dergleichen Einrichtungen geschehen, theils, weil diejenigen, welche davor zu sorgen haben, zu grossen und weitläufftigen Ueberlegungen entweder nicht geschickt sind; oder wegen vielfältiger anderer Verrichtungen nicht Zeit dazu haben; theils, weil sie insgemein nur nachthun, was sie bey andern gesehen, wobey aber gar leicht gefehlet wird, wenn man nicht die Vernunfft mit zu Rathe ziehet. Es hat demnach die Academie der Wissensch afften sich in Auflösung solcher Aufgaben, die zum Nutzen des Staats gereichen, mit Fleiß zu üben.

Wir achten es für unnöthig, mehrere Sachen zu erzehlen, damit die Academie der Wissenschafften beschäfftiget seyn soll. Denn da wir überhaupt erinnert, sie soll alle Wahrheiten sammlen, untersuchen, und durch neue Erfindungen vermehren, auch in gute Ordnung bringen, so bald ein Vorrath derselben vorhanden; so wird man bey vorfallender Gelegenheit leicht urtheilen können, was die Academie der Wissenschafften hier und dort zu thun hat. Nur müssen wir noch einen Zweiffel heben, der hierbey einem entstehen könnte. Vielleicht werden einige meynen, es sey nicht möglich, daß die Academie der Wissenschafften sich in so viel und weitläufftige Dinge mengen könne. Allein man wird sich leicht begreiffen, wenn man nur auf folgendes Acht zu haben beliebet. Einmahl ist gewiß, daß die Academie der Wissenschafften aus verschiedenen Personen bestehet, welche die verschiedene Arbeit mit einander theilen. Und also ist nicht nöthig, daß ein jeder sich in alles menge, oder auch in aller Art der Wissenschafften vortrefflich erfunden werde. Darnach muß man wohl erwegen, daß die Wahrheiten alle insgesammt eine grössere Verknüpffung und Verwandschafft mit einander haben, als man vermeynet, und daher diejenigen, welche sie in richtiger Verknüpffung gründlich begreiffen, zu mehreren Dingen auf einmahl geschickt sind, als man vermeynen solte. Ueber dieses, wenn einige geschickte Köpffe alle ihre Zeit bloß auf Entdeckung der Wahrheit wenden, und mit nichts anderem in der Welt zu thun haben; so sind sie in dem Stande mehr auszurichten, als viele andere, die unter so vielen Verrichtungen des menschlichen Lebens nur dann und wann Gelegenheit bekommen, an etwas zu gedencken, welches umständlicher auszuführen vor unnöthig erachtet wird.

Beschaffenheit des Präsidentens.

Ob nun aber gleich nicht ein jedes Mitglied der Academie der Wissenschafften in allen Arten der Wahrheit darf geübet seyn, sondern es viel rathsamer ist, daß ein jedes sich hauptsächlich auf eine gewisse Art der Wahrheit lege, damit man es darinnen weiter bringe, als sich sonsten thun lässet; so ist doch dienlich, daß diejenige Person, welche über die Academie der Wissenschafften Aufsicht hat, und der Präsident genennet wird, in allen Arten der Wissenschafft wohl geübet ist, damit sie nicht allein alles wohl anordnen kan, was von einem jeden vorzunehmen, sondern auch dasjenige, was von den Mitgliedern eingebracht wird, gründlich zu untersuchen geschickt ist, wo einige Schwierigkeiten sich noch finden, dieselbe anzeigen, und sie zu heben geschickte Anschläge geben kan. Ueber dieses, da alle Wahrheiten mit einander verknüpffet sind, so muß derjenige in allen Arten derselben geübet seyn, der sie mit einander verbinden und in eine gründliche Ordnung bringen will. Und dieses könnte demnach dem Präsidenten überlassen werden, weil er aus den andern vorhin angezeigten Ursachen in allen Arten der Wahrheiten geübet seyn muß, welches die anderen Mitglieder eben nicht so sehr, wie er, von nöthen haben. Ueber dieses giebt es auch demselben so wohl bey den Mitgliedern, als bey auswärtigen ein nicht geringes Ansehen, wenn er ein Mann ist, der in so vielerley Arten der Wissenschafften eine gründliche Erkenntniß hat.

Nutzen solcher Academien.

Weil die Academie der Wissenschafften alle Wahrheiten sammlet, die in allen Schrifften aller Zeiten, und sonst unter den Menschen von allerley Lebens-Arten anzutreffen, so kan man durch sie eine vollständige und richtige Historie der Gelehrten oder der Künste und Wissenschafften erhalten, daran nicht wenig gelegen ist. Durch sie bekommet man die Wissenschafften der Künste, daran abermahls dem menschlichen Geschlechte und einem Staate nicht wenig gelegen ist. Durch sie bekommt man die besten Bücher in allen Wissenschafften zum Unterrichte so wohl der Anfänger, als auch derjenigen, die es darinnen weit bringen wollen; woran abermahls dem menschlichen Geschlechte, und auch dem gemeinen Wesen nicht ein geringes gelegen. Und weil sie alle Meynungen bey Seite setzet, und keine Wahrheit annimmet, als die sie durch richtige Beweise ausgemacht, und durch untrügliche Proben bestätiget; so würden die Irthümer und Träume derer, die nicht gründlich gelehrt sind, und insgemein viel Schaden und Verwirrung anrichten, mit der Zeit endlich gar ausgerottet. Solchergestalt hat man Hoffnung, daß mit der Zeit gründlich gelehrte Leute erzogen werden,

die man mit grossem Vortheile in allen Ständen zum Besten des gemeinen Wesens gebrauchen kan. Da sie alle Wahrheiten untersuchet; so hat man auch Hoffnung, daß die Artzney-Kunst zu Beförderung und Wiederbringung der Gesundheit des Menschen, die zur Zeit noch so grossen Mängeln unterworffen ist, in einen bessern Stand gesetzet wird: woran sonderlich denen Hohen in der Welt viel gelegen. Und da sie sich auch um die Wahrheiten bekümmert, die zur Einrichtung und Erhaltung eines Staats gehören; so hat auch das gemeine Wesen viel Vortheile von ihr zu erwarten. Mit einem Worte, da alles sich auf richtige Erkenntniß der Wahrheit gründet, was der Mensch vornehmen kan; so liesse sich gar leicht erweisen, wenn wir alles aus seinen ersten Gründen auszuführen die Erlaubniß hätten, wie die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts und aller Stände unter ihnen von einer wohleingerichteten Academie der Wissenschafften dependiret. Von ihren Nutzen in Ansehung der Beförderung der Wissenschafften ist auch bereits in dem Artickel: Wissenschafften, eines und das andere beygebracht worden. Wolffs vernünfftige Gedancken von dem Gesellschafftl. Leben der Menschen, p. 241. u. ff.

Historie der Academien und Societäten der Wissenschafften.

Von denen Geschichten solcher Academien und Societäten lese man Christoph Hartmanns kurtzgefaste Geschichte der vornehmsten Gesellschafften der Gelehrten von den ältesten Zeiten an bis auf die gegenwärtige, Leipzig 1743 in 8. So ist auch in dem Artickel: Wissenschafften, bey Anzeigung des Wachsthums und Aufnehmens der Wissenschafften, die neuere Historie solcher Academien und Wissenschafften in den letztern Jahrhunderten, kürtzlich mitgenommen worden; gleichwie man auch von denen vornehmsten Academien und Societäten besondere Artickel in diesem Lexico an gehörigen Orten findet.

Uebrigens verdienen hier die Sermones in primo solemni Academiæ Scientiarum Imperialis Conventu die 27 Decembris 1725 publice recitati (Petersburg in 4) aufgeschlagen zu werden, deren erstere Rede, so den vortrefflichen Herrn Georg Bernhard Bülfinger zum Verfasser hat, eine kurtze Historie der Wissenschafften in Europa, von ihrem ersten Anfange an, bis auf die Zeiten, darinnen man Academien der Wissenschafften gestifftet hat, ertheilet. Darauf beschreibt der Herr Verfasser eine solche Academie der Wissenschafften nach allen Pflichten, die sie beobachten soll, und schreibt Regeln vor, nach denen sich die Glieder in ihren Arbeiten richten müssen, beantwortet auch die Einwürffe, daß der Natur durch Nachdencken nicht geholffen werde, daß die besten Erfindungen von ungefehr gemachet wurden u. a. m. Siehe *Bibliotheque Germanique*, T. III, n. 5. und Nöthigen Beytrag zu den neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen, Band I, p. 439. u. f.

Wissenschafften, (Berlinische Societät, nunmehro Academie der) siehe Societät der Wissenschafften zu Berlin, im XXXVIII Bande, p. 219. u. ff. ingleichen den Artickel: Wissenschafften.

Wissenschafften, (Englische Societät der) siehe London (Englische Königl. Gesellschafft der Wissenschafften zu) im XIIX Bande, p. 343.

Wissenschafften, (galante) siehe *Humaniora*, im XIII Bande, p. 1155. u. f.

Wissenschafften, Groß-Brittannische Societät der) siehe London (Englische Königl. Gesellschafft der Wissenschafften zu) im XIIX Bande, p. 343.

Wissenschafften (Historie der) Lat. *Historia Scientiarum*, heisset die Erzehlung des Ursprungs und der fernerweitigen so wohl günstigen als widrigen Schicksale aller freyen Künste und Wissenschafften, die ihnen von ihrem ersten Anfange an bis auf gegenwärtige Zeit begegnet. Es wird solche auch die Historie der Gelahrheit, Latein. *Historia literaria*, genennet, wiewohl man doch unter diesen letztern beyden Nahmen insgemein nur theils die Bücher-Historie, welche von denen gedruckten und ungedruckten Schrifften, derenselben Beschaffenheit und Schicksale Nachricht ertheilet; theils die Gelehrten-Historie, welche die Leben und Schrifften der Gelehrten erzehlet, verstehet. Die Historie der Wissenschafften aber bekümmert sich nur um das Wachsthum und Abnehmen der freyen Künste und Wissenschafften selber zu allen Zeiten. So sehr die Welt mit Büchern überhäuffet ist, so fehlet es doch noch an einem solchen förmlichen Handbuche, *nemlich* darinnen, die Historie der Wissenschafften in ihrem völligen Cörper nach allen Theilen ordentlich dargestellet, das ist der Ursprung, Fortgang und die Fatalitäten aller Theile der gesammten Gelahrheit, nach ihrer natürlichen Verbindung erzehlet worden: obwohl Verulamius de augmentis scientiarum, L. II, c. 4. Lambecius in Prodr. Hist. Liter. Morhof in Polyhist. und andere mehr, Vorschläge und Abrisse dazu gegeben. Nun meynet Herr Schmeitzel in seinem Versuche zu einer Historie der Gelehrheit, p. 761. zwar, daß er verhoffentlich der erste sey, so zu einer vollständigen Historie der Gelahrheit, solchen Versuch publiciret: allein es fehlet noch viel daran, daß solcher Versuch nur einem Grundrisse einer Historie der gesammten Gelahrheit ähnlich sehe. Man sehe im übrigen den Artickel: Gelehrten-Historie, im X Bande, p. 725. u. ff. und den Artickel: Wissenschafften, wo in einem besondern Abschnitte von dem Aufnehmen und Wachsthum der Wissenschafften von Zeit zu Zeit, diese Historie gantz kürtzlich ist gehandelt worden. Auch siehe des Herrn Bülfingers Rede, die zu Ende des Artickels: Wissenschafften (Academien der) angeführet worden.

Wissenschafften, (Londonische Societät der) siehe London (Englische Königl. Gesellschafft der Wissenschafften zu) im XIIX Bande, p. 343.

Wissenschafften, (Mathematische) siehe Mathematische Wissenschafften, im XIX Bande, 2055. u. f.

Digitized by Google

Wiſſenſchafften, (Montpelliersche Societät der) ſiehe zu Ende des Artickels: Montpellier, (Academie zu) im XXI Bande, p. 1415.

Wiſſenſchafften, (Pariſiſche Academie der) ſiehe den Artickel: Paris, im XXVI Bande, p. 943.

Wiſſenſchafften, (Petersburgiſche Academie der) ſiehe den Artickel: Petersburg, im XXVII Bande, p. 1043.

Wiſſenſchafften, (philologiſche) ſiehe *Humaniora*, im XIII Bande, p. 1155 u. f.

Wiſſenſchafften, (philoſophiſche) ſiehe Wiſſenſchafften.

Wiſſenſchafften, (Königl. Pohlniſche und Churfürſtlich-Sächſiſche Societät der Chriſtlichen Liebe und) ſiehe Societät der Chriſtlichen Liebe und Wiſſenſchafften, (Königl. Pohlniſche und Churfürſtliche Sächſiſche) im XXXVIII Bande, p. 190.

Wiſſenſchafften, (practiſche) ſiehe Wiſſenſchafft, (practiſche).

Wiſſenſchafften, (Preußiſche Societät, nunmehro Academie der) ſiehe Societät der Wiſſenſchafften zu Berlin, im XXXVIII Bande, p. 219 u. ff. ingleichen den Artickel: Wiſſenſchafften.

Wiſſenſchafften, (Churfürſtl. Sächſiſche Societät der Chriſtlichen Liebe und) ſiehe Societät der Chriſtlichen Liebe und Wiſſenſchafften, (Königl. Pohlniſche und Churfürſtliche Sächſiſche) im XXXVIII Bande, p. 190.

Wiſſenſchafften, (ſchöne) ſiehe *Humaniora*, im XIII Bande, p. 1155 u. f.

Wiſſenſchafften, (Schul-) oder Schul-Studien, ſiehe *Humaniora*, im XIII Bande, p. 1155 u. f.

Wiſſenſchafften, (Königlich-Schwediſche Academie der) ſiehe den Artickel: Stockholm, im LX Bande, p. 248. und Schwediſche Academie der Wiſſenſchafften, im XXXVI Bande, p. 65.

Wiſſenſchafften, (Societäten der) ſiehe Wiſſenſchafften, (Academien der).

Wiſſenſchafften, (Stockholmiſche Academie der) ſiehe den Artickel: Stockholm, im XL Bande, p. 248; und Schwediſche Academien der Wiſſenſchafften, im XXXVI Bande, p. 65.

Wiſſenſchafften, (Theologiſche) ſiehe Theologie, im XLIII Bande, p. 857 u. ff.

Wiſſenſchafften, (theoretiſche) ſiehe Wiſſenſchafft (theoretiſche).

Wiſſenſchafften, (Upſaliſche Geſellſchafft der) ſiehe den Artickel: Upſal, im L Bande, p. 1433; ingleichen Schwediſche Academien der Wiſſenſchafften, im XXXVI Bande, p. 65.

Wiſſenſchafften, (Wieneriſche Academie der Künſte und) ſiehe den Artickel: Wien, im LVI Bande, p. 285 u. f.

Wiſſenſchafft eines eröffneten Urtheils, ſiehe Wiſſenſchafft eines gefällten Urtheils.

Wiſſenſchafft eines gefällten oder eröffneten Urtheils, ſiehe Sentenz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211 u. ff. Oeffnung der Bundſchafft, im XXV Bande, p. 600 u. ff. Termin, (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff. *Fatale*, im IX Bande, p. 300 u. f. und Verſäumung, im XLVII Bande, p. 1677 u. ff.

Wiſſenſchafft in GOtt, (Mittel-) ſiehe Wiſſenſchafft (Mittel-) in GOtt.

Wiſſenſchafft eines Gottloſen, ſiehe Theologie der Gottloſen, im XLIII Bande, p. 970 u. ff. ingleichen den Artickel: Unwiedergebohrner, im XLIX Bande, p. 2508 u. ff.

Wiſſenſchafft der Kräffte, *Scientia dynamica*, nennet der Herr von Leibnitz diejenige, welche die Kräffte der Cörper auszumeſſen lehret, und die Regeln oder Geſetze der Natur erweiſet, nach welchen ſie die Bewegungen einander mittheilen, oder vielmehr verändert werden. Siehe ein mehrers unter Krafft, im XV Bande, p. 1662 u. ff.

Wiſſenſchafft der Künſte, Lat. *Scientia artium*, von ſelbiger ſchreibet der Herr Baron von Wolff in ſeinen Gedancken von der Menſchen Thun und Laſſen §. 368 u. f. nachſtehendes: Weil es nicht möglich iſt, daß ein Menſch alle Kunſt beſitzen, ja auch nur verſtehen kan, unterdeſſen doch öffters nützlich, eine Kunſt zu verſtehen, ob man ſie gleich nicht auszuüben vermögend iſt; ſo iſt ein jeder Menſch verbunden ſo viel Wiſſenſchafft von Künſten zu erlangen, als es die Umſtände, darein er geſetzet worden, leiden wollen: Hingegen aber auch ſo viel davon zu erlernen, als zu ſeiner Lebens-Art dienlich iſt. Es wäre demnach nützlich, wenn man die Künſte in Wiſſenſchafften brächte; ſo könnte ein jeder ſich leicht davon bekannt machen, was ihm nützlich wäre. Allein, da es uns noch an richtigen Beſchreibungen derſelben fehlet; ſo iſt dieſe Erkenntnis viel ſchwerer zu erlangen. Wären erſt ſolche Beſchreibungen vorhanden, dadurch man vollſtändige Begriffe von den Künſten hätte; ſo würden diejenigen, welche in der Weltweißheit gründliche Erkenntnis erreichet, auch leicht die Wiſſenſchafft der Künſte ausarbeiten können. Und dannenhero ſolte man ſich um vollſtändige Beſchreibungen zu erſt bemühen.

Wiſſenſchafft der Natur, ſiehe Natur-Lehre, im XXIII Bande, p. 1147 u. ff.

Wiſſenſchafft der Rechte, Lat. *Scientia Juris*, heiſt eigentlich dasjenige wiſſen und verſtehen, was in denen geſchriebenen Geſetzen verordnet, oder auch nur durch eine lange Gewohnheit ſo eingeführet und hergebracht, oder durch den Ausſpruch gelehrter und in den Rechten erfahrener Männer vor recht erkannt worden, wie Salomonius in tit. de juſt. & jur. ſaget. Spiegel, und Calvinus in Lex. Jur. v. *Scientia Juris*. Doch heiſt dieſes noch gar keine Rechts-Wiſſenſchafft, wenn man nur die Worte der Geſetze herzuſagen weiß, ſondern es wird darzu erfordert, daß man auch die innere Krafft und den Nachdruck oder die Verbindlichkeit derſelben einſehe und verſtehe. Celſus in l. ſcire ff. de LL. & Sc. Oldendorp, Pratejus, Calvinus v. *Scire leges*.

Ein mehrers siehe in dem Artickel: Rechtsgelehrsamkeit, im XXX Bande, p. 1432 u. ff.

Wissenschafft um die Sache haben, (die beste) Lat. *Rem optime scire*, siehe Wissenschafft.

Wissenschafft des Teuffels, siehe Teuffel, im XLII Bande, p. 1543 u. ff.

Wissenschafft eines Unbekehrten, siehe Theologie der Gottlosen, im XLIII Bande, p. 970 u. ff. ingleichen den Artickel: Unwiedergebohrner, im XLIX Bande, p. 2508 u. ff.

Wissenschafft eines Unwiedergebohrnen, siehe Theologie der Gottlosen, im XLIII Bande, p. 970 u. ff. ingl. den Artickel: Unwiedergebohrner, im XLIX Bande, p. 2508 u. ff.

Wissenschafft der Waffen, siehe Kriegs-Kunst, im XV Bande, p. 1914 u. ff.

Wissenschafft und Wohlbewust, siehe Wissenschafft.

Wissensee, Stadt, siehe Weissensee, im LIV Bande, p. 1379.

WISSENSEHA, Stadt, siehe Weissensee, im LIV Bande, p. 1379.

Wissenstaig, Stadt, siehe Wiesensteig, im LVI Bande, p. 556 u. f.

Wissensteig, Stadt, siehe Wiesensteig, im LVI Bande, p. 556 u. f.

Wissenthau, Geschlecht, siehe Wiesenthau, im LVI Bande, p. 582 u. f.

Wissen thun, (zu) siehe Urkund, im LI Bande, p. 150 u. f.

Wissentlich, Vorwissen, mit Wissen und Willen, aus rechtem Wissen, oder aus rechter Wissenschafft, mit Vorbetrachtung und rechtem Wissen, mit Vorbedacht und guter Wissenschafft, mit Vorbetrachtung und rechtem Wissen, mit reiffem Bedacht, aus reiffer Ueberlegung, aus Vorsatz, vorseylich, freywillig, wohlwissentlich, wohlbedächtig, ungezwungen und ungedrungen, Lat. *Sciens, Scienter, ex certa scientia, Deliberato animo*, sind alles Clausuln, welche gar öffters so wohl in Contracten, als andern Brieflichen Urkunden vorkommen, und von solcher Krafft und Würckung, daß selbige nicht allein allen widrigen Verdacht, sondern auch die sonst etwan dagegen vorzuschützende Ausflucht des Irrthums, der Unwissenheit und des Betrugs ausschließt. Bartolus, Baldus und Jason in l. sed etsi quæsitum §. fin. ff. si quis caut. Parisiensis Consil. 96. n. 70. sq. Lib. I. Alexander Consil. 4. n. 9. Lib. I. Desgleichen heben diese Clausuln alle Vermuthung einer Verstellung auf, Parisiensis Cons. 54. n. 16. Lib. I. Schrader Cons. 46. n. 24. Vol. II. wie auch der Sub- und Obreption, oder der heimlichen Erschleichung, und den Mangel der Intention oder der Willens-Meynung, c. 2. X. de confirm. util. & inutil. c. fin. X. ut lit. pend. Parisiensis Cons. 2. n. 124. und Cons. 3. n. 71. Schrader c. l. n. 56 u. ff. Ins besondere aber wird keine heimliche Erschleichung geschehen zu seyn geglaubt, wenn in einem Documente die klaren und ausdrücklichen Worte geschrieben zu befinden. Aus Fürstl. Macht wissend, oder wissentlich. Christoph Philipp Richter P. I. Cons. 21. n. 57. p. 140. Riccius de Dispensat. th. 498. Klock T. III. Cons. 143. n. 63. 88. 89. 90. 91. 93. 95. 103. Cons. 155. n. 132. 133. 134. 135. Cons. 182. n. 209. 624. 625. Marcus Antoninus L. I Res. 46. n. 7. u. 11. Besold in Thes. Pract. v. Wissenschafft. Gozadin Cons. 62. n. 6. Weil alsdenn sicher davor zu halten, daß der Fürst von der vorseyenden Angelegenheit vollkommen unterrichtet gewesen. Alexander Consil. 15. n. 3. Lib. I. Gylman Tom. IV. Symphorem. P. I. Vot. 9. n. 25. fol. 67. Auch hat die Clausul: **Aus rechter Wissenschafft** die Krafft einer derogirenden, das ist, die sonst in denen vorher ausgegangenen Edicten und Befehlen enthaltene Verordnungen, oder auch unter Privat-Personen die vorher unter sich eingegangenen Verbindungen und Bedingungen zu hemmen und aufzuheben. l. fin. C. si contra Jus vel. util. publ. Decius Consil. 390. und Cons. 373. Cothmann Cons. 30. n. 128. u. 283. Wer demnach mit einem andern wissentlich contrahiret und sich vergleicht, dem ist hernach auch nicht vergönnt, solchen Contract oder Vergleich aus einigerley Grunde anzufechten und umzustossen. Cothmann l. c. n. 283. Menoch Cons. 1. n. 152. Lib. I. Wehner in Obs. Pract. v. Wissentlich; Rudinger Cent. I. Obs. 45. und Cent. V. Obs. 67. Besold in Thes. Pract. v. Freywillig, und in Contin. *eod.* Wenn ferner diese Clausul: **Aus rechter Wissenschafft, oder aus rechtem Wissen**, einem Privilegio beygefüget wird; so bestätiget solche dasselbe nicht allein, sondern sie erweitert und vermehret es auch noch. Alexander Cons. 120. Lib. IV. Jason in l. more majorum. n. 42. ff. de jurisd. omn. jud. Gabriel Romanus Comm. Opin. Lib. VI. tit. de Claus. Concl. 1. n. 38. Schrader Vol. I. Cons. 1. n. 202. Wenn aber diese Clausul einen Lehn-Briefe oder auch einen jedweden andern Instrumente einverleibet worden; so hat solche diese Würckung, daß alsdenn nicht allein eine völlige Wissenschafft der Sache vermuthet, sondern auch wie schon gesagt, aller Verdacht des Irrthums und der Unwissenheit völlig ausgeschlossen und entfernet wird. Bartolus in l. si dari. ibique Alexander ff. de verb. obl. und in l. qui Romæ. §. duo fratres ff. eod. Schrader Vol. I. Cons. 1. n. 500. Wesembec in l. creditor. §. n. 7. C. de pact. Dafern endlich auch der Fürst einen gewissen Handel, nach dessen vorhergegangener Erkenntniß und Untersuchung, oder aus rechter Wissenschafft bestätiget; so erfüllet diese Bestätigung alle sonst etwas bedenckliche Mängel der Solennitäten, Formalien und Personen. Baldus in l. nominationes n. 2. C. de appellat. Jason in l. more majorum. ff. de jurisd. omn. jud. Und ist solches alles zuförderst zwar nur von der hohen Landes-Obrigkeit, und so denn auch von denen dabey sich etwan äussernden Fehlern und Mängeln, das bürgerliche Recht betreffend, nicht aber auch von dem natürlichen und Völcker-Rechte zu verstehen, in so fern nemlich eine wahrhafftige und ausdrückliche Einwilligung darzu erfordert wird. Gail Lib. II. Obs. 1. n. 12. u. f.

Rudin-

Rudinger Cent. I. Obſ. 47. von andern und nach mehrern Würckungen dieſer Clauſul handelt Gabriel Romanus d. Concl. I. tit. de Clauſ. und Schrader Vol. I. Conſil. 9. n. 70. u. Conſ. 12. n. 86. Jedennoch aber hindert ſolches alles nicht, daß es ſo ſchlechterdings verwehret und verboten ſeyn ſolte, wegen der wahrhafftigen Willens-Meynung und Wiſſenſchafft des Fürſten eine weitere und genauere vernünfftige Unterſuchung anzuſtellen, Gail Lib. II. Obſ. 56. Weil gleichwohl noch bey dem allen der Fürſt unrecht berichtet worden ſeyn kan, ſonſt aber von einem Fürſten oder der hohen Landes-Obrigkeit vermuthet werden mag, daß dieſelbe ſich jemahls etwas anders, auſſer was und in wie fern es der Gerechtigkeit und Wahrheit gemäß iſt, gefallen laſſen werde. Bulläus in Conſil. p. 187. und Beſold in Theſ. Pract. v. Wiſſenſchafft. Wie denn auch überhaupt das Wort: Wiſſentlich niemahls von ſolchem Nachdruck zu ſeyn geachtet wird, als hingegen die Worte: Mit reiffen Rath und guten Wohlbedacht zu ſeyn pflegen. Struck Conſil. 2. n. 135. bey welchen auch beſonders Conſil. 1. n. 459. und 556. mit mehrern ausgeführt zu befinden, was ſo wohl eigentlich das Wort: Wiſſentlich anzeige, als auch die Clauſul: Und ſonderlich mit Verjawortung, Geheiß und Wiſſenſchafft unſers Gemahls; ingleichen: Mit Bewilligung unſers Gemahls, den Rechten nach vor eine Krafft und Würckung haben können und ſollen. Beſold Contin. v. Wiſſenſchafft. Uebrigens beſiehe hierbey die Artickel: *Clauſula*: Aus guten Bedacht und wohl wiſſentlich adjiciret, im VI Bande, p. 276. *Clauſula*: Daß dieſer Contract wiſſentlich und wohlbedächtig ꝛc. ebend. p. 286. *Clauſula*: Daß ich dieſes Inſtrument mit Fleiß durchleſen ꝛc. ebend. p. 287. *Clauſula*: Daß ſie dieſen Contract ſtet, feſt und unwiederruflich halten wollen, ebend. p. 288. *Clauſula*: Alles aber getreulich und ohne Gefährde, ebend. p. 291. *Clauſula*: Ich renuncire allen Exceptionen, ebend. p. 293. desgleichen Wiſſenſchafft; und Vorſatz, im L Bande, p. 1187 u. ff.

Wiſſentliche Sünden, ſiehe Sünde, im XLI Bande, p. 1 u. ff.

Wiſſentlicher Todſchlag, ſiehe Todſchlag (fürſetzlicher) im XLIV Bande, p. 795 u. ff.

Wiſſen und Willen (mit) ſiehe Wiſſentlich.

Wiſſen und Willen, (Todſchlag mit) ſiehe Todſchlag, (fürſetzlicher) im XLIV Bande, p. 795 u. ff.

Wiſſen und Willen, (Todſchlag wider) ſiehe Todſchlag, (zufälliger) im XLIV Bande, p. 804 u. ff.

Wiſſen-Wald, *Bois de Wiſſen*, ein Wald in dem Holländiſchen Geldern, in der Veluwe, nahe bey Loo. Er wird von dem nahe an ihm liegenden Orte Wiſſen alſo genennet. Diceli Geogr. Diction. p. 433. Junckers Beſchreib. der XVII Niederl. Provintz. p. 216.

Wißer, ſiehe Gewißener, im X Bande, p. 1392.

Wißerad, Schloß, ſiehe Wiſcherad.

WISSER-KLOOS, ſiehe den Artickel: Wiſcher.

Wiſſet, Flüßgen, ſiehe Wieſet, im LVI Bande, p. 587 u. f.

Wißfüll, Dorf, ſiehe Wiesviel, im LVI Bande, p. 591.

Wißgotz, Flüßgen, ſiehe Weſchnitz, im LV Bande, p. 732.

Wißhack, (Siegmund) Præceptor an der Schule und zugleich anderer Diaconus zu Schorndorf im Wurtenbergiſchen, hat herausgegeben:

1. Terentium, mit deutſchen Noten ad modum Sinceri, welcher 1745 zum drittenmahl in Augſpurg aufgeleget worden.
2. Jubel-Freude, nach Fürſtl. Würtenbergiſcher Verordnung zu Schorndorf celebriret, Stutgard 1730 in 4.
3. Heilſame Betrachtungen von der Unſterblichkeit der menſchlichen Seele, Stutgard 1734 in 8. Eine Recenſion davon findet man in Ludovici Hiſtorie der Wolffiſchen Philoſophie III Theil, p. 365 n. 464.
4. Schul-Dialogos, 1730 u. 1742.

Acta Scholaſtica, IV Band, p. 447.

Wißhof, Schloß, ſiehe Wiſenau.

Wißigk, ein Ort dieſes Nahmens, welchen der Churfürſt Johann Friedrichen zu Sachſen 1532 von dem Biſchoffen zu Bamberg zur Lehen getragen. Ludwigs Reliqu. MSt. T. X. p. 259.

Wißimir, König der Wenden, ſiehe Wiſimar.

Wißinburg, (Abert von Swatomewicz, genannt von) ſiehe den Geſchlechts-Artickel: Swathomewicz, im XLI Bande, p. 507.

Wißing, (Anton) ein Pater, gab 1710 Alaudam claustralem, zu Cölln, in 12 heraus. Es waren neue Hymni vor die Franciſcaner und Carthäuſer. Löſchers Theol. Annales Decenn. II, p. 747.

Wißing, (Martin Heinrich) diſputirte den 8 Mertz 1738, in Collegio Regio zu Coppenhagen. Der Titel der Diſputation war: Oriſed de Dominica in Albis, ſive Quaſimodogeniti. Part. III, Reſp. *Laurent. Olai Sletting*. Däniſche Bibliorh. St. II, p. 533.

Wißinger, (Frantz) ein Jeſuit, und der freyen Kunſte, wie auch der Weltweisheit Doctor, war im Jahr 1736 Profeſſor auf der Univerſität zu Breßlau. Gelehrte Neuigkeiten Schleſiens auf das Jahr 1736. p. 51.

Wißingh, (Anton) gab 1695 Medullam Theologiæ Scholaſticæ zu Augſpurg in 8 heraus.

Wißinghauſen, ein Dorf unweit Winterburg in Weſtphalen. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wißinzce, (Bertold von) wird in einem Diploma von 1385 als Zeuge angeführet. Schörgens Diplom. Nachl. III Theil, p. 471.

Wißius, (Johann) hat ſich durch ein Carmen auf den Tod Alexanders des VII, Römiſchen Pabſtes, bekannt gemacht. Gryphius de Script. vir. hiſt. ſec. XVII illuſtr. p. 500.

Wißlau, (Johann Michael) siehe Wislau.

Wißlburg, ein Schloß in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues-Oesterreich, I Th. p. 292.

Wißleben, an der Jhne, ein Ort, welcher also in einem Lehn-Briefe, welchen Joachim Ernst, Fürst zu Anhalt, 1564 den Legaten gegeben, vorkommet. Ludwigs Reliqu. MSt. T. I, p. 497.

Wißlich, sonst Wizilahes, war ehedem nach der Alten Geographie ein Dorf in dem Pago Grabfeld Occidentali in West-Thüringen. Falckensteins Thüringische Chronicke, I Theil, p. 143.

Wißlicz, Stadt in der Woywodschafft Sendomir, siehe Wisliczka.

Wißlitz, Stadt und Castellaney, siehe Wislicza.

Wißloch, Stadt, siehe Wisloch.

Wißmar, Stadt, siehe Wismar.

Wißmar, ein König der Wenden, siehe Wisimar.

Wißmat, ein Marckt in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, I Th. p. 279.

Wißmath, siehe Wiese.

Wißmatten, siehe Wiese.

Wißmayer, (George) war 1741 Notarius Cäsareus, und in dem Reichs-Städtischen Collegio zu Regenspurg unter den Reichs-Marschall-Officianten. Schumanns Geneal. Hand-Buch, II Th. p. 261.

Wißmer, ein König der Wenden, siehe Wisimar.

Wißmet, ein Ertz, siehe Wißmuth.

Wißmeyer, (Matthias) ein treuer und aufrichtiger Diener Gottes an der neuen Kirche zu Regenspurg, hielt an dem andern Oster-Feyertage 1724 die gewöhnliche Predigt, und zeigte darinnen seiner Gemeinde, wie die Christlich-Reformirten dem Herrn Christo in ihren gewöhnlichen Lehr-Sätzen nach der menschlichen Natur keine pure wahrhafftig göttliche Gewalt geben, und daß dieses ein Glaubens-Artickel, nicht aber eine indifferente Meynung sey. Solches mogte einem Hochlöblichen Evangelischen Corpori etwas verhaßt beygebracht worden seyn, als hätte er denenselben einige ihnen nicht zu imputirende Lehr-Sätze beygemessen, auch sonst die gebührende Bescheidenheit nicht beobachtet. Deswegen begehrte solches von den löblichen Stadt-Magistrate, von dem Prediger das Concept abzufordern, und zu extradiren. Jedoch trug selbiger des letztern wegen aus politischen Ursachen, Bedencken, und ließ vor sich zwar das Concept sich zeigen, excusirte sich aber wegen der Aushändigung, hingegen stellete er der Sachen wahre Beschaffenheit vor, und daß der Prediger den nöthigen Elenchus untadelich gebrauchet habe. Dabey ließ man es denn auch, weil es eine nicht unbekannte Controvers war, und der Satz und Gegen-Satz mit gebührender Moderation tractiret worden, bewenden, und unterließ fernern Anspruch zu thun. Die Sache ist in Anton Fabers Staats-Cantzley, Th. 46. p. 360, umständlich zu lesen. Es war in dem Jahr 1746 noch ein Matthias Wißmeyer in dem Evangelischen Ministerio zu Regenspurg, welches vermuthlich eben dieser ist. Unschuld. Nachrichten von 1725. p. 1136 u. f. Strodtmanns Geschichte jetztlebend. Gel. Th. XI, p. 243.

Wißmil, ein Dorf in Ober-Oesterreich in dem Haußruck Viertl. gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues-Oesterreich Theil I, p. 369.

Wißmir, ein König der Wenden, siehe Wisimar.

Wißmuth, oder Marckasit, Lat. BISMUTUM, PLUMBUM CINEREUM, ist bey den Bergleuten ein rauberisch und giftiges Metall, und gemeiniglich sehr arm an Silber. Matthes. Homil. 9. f. 142. Ercker, Lib. I, f. 7. Löhneyß P. V. c. 9. §. 16. 18. Jungh. Wo. Seiner Farbe nach ist er gleich einer Vermischung mit Glantz und Kieß, oder siehet einem weissen Kieß ähnlich. Matthes. Homil. 9. f. 140 b. Bergbau-Spieg. Lib. I. c. 42. §. 13. Lib. VI. c. 11. §. 10. J. B. Horn, Synopf. Met. Tab. 5. p. 44. Weiset auch offtmahls auf reich Silbererts, auch Gold und Zwitter. Albins Meißn. Berg-Chronicke Tit. 16. f. 132. Modestin Fachs Probierbüchlein p. 145. Bergbau-Spieg. d. c. 42. §. 13. Melzers Schneeb. Berg-Chronicke p. 166. Es ist bald ein gantz, bald ein halb Metall, bestehet aus Eisen, auch Kupfer, hat Schwefel und Arsenick bey sich, lässet sich im Feuer bald zwingen und unter das Zinn mengen, machet es aber mürbe und ungestalt. Bergbau-Spieg. Lib. VI. c. 11. §. 10. Matth. Hom. 9. f. 140 b. Wenn es geschmoltzen, so bleibt eine graue Erde oder König zurück, woraus die schöne blaue Farbe gemachet wird. Er bricht insgemein beym Kobald, auch wohl manchmahl gediegen, aber selten. Albins Meißn. Berg-Chronicke Tit. 16. f. 133. Agricola de re metall. Lib. V. Er wird des Ertzes Dach genannt, und giebet keinen Erbkux. Soll zu Schneeberg am ersten gebrochen haben, und ausser England, in Europa nirgends, als auf den Sudödischen Gebürgen, gefunden werden. Albin, l. c. Tit. 16. f. 123. 132. ingleichen Tit. 4 f. 41. Knauths Prodromus Misniæ p. 69. Meißners Nachricht von der Stadt Altenberg p. 122 u. f. Was sonst, und besonders in der Medicin, von dem Wißmuthe anzumercken, das kan unter dem Artickel: *Bismuthum*, im III Bande, p. 1968. nachgelesen werden.

Wißmuth, (natürlicher) Lateinisch *Bismuthum naturale*, Frantzösisch *Bismut naturell*, ist eine mineralische, aber sehr rare Materie, welche in Schweden und Deutschland aus den Gruben in kleinen Stücken gehauen wird: Diese sind so groß wie eine Haselnuß, schön und glänzend, mit einem Widerscheine, wie kleine Rauten gebildet und röthlicht, mit einer groben, dunckelgrauen Erde bedecket.

Wißmuthblumen, siehe *Flores Bismuthi*, im IX Bande, p. 1303.

Gemeinden, auf welchen Reisen er viele Widerwärtigkeiten auszustehen hatte. Nichts aber mattete ihn ab, vielmehr erläuterte er bey seinen Amts-Verrichtungen das Neue Testament mit Noten, sonderlich die Apostel-Geschichte, Epistein Jacobi und Judä, welche drey Commentarii in der Bibliotheca Fratrum Polonorum unter des Wolzogens Wercken mit stehen; übersetzte auch die Psalmen Davids in Pohlnische Reimen zum Gebrauch seiner Kirchen, und antwortete im Nahmen des Synodi dem Jesuiten Cichovius. Hierauf brach der Schwedische Krieg in Pohlen aus, da er denn in nicht geringer Gefahr leben muste, welcher durch die aufgehetzten Pohlnischen Bauern vermehret wurde; denn diese massacrirten, was sie nur von Schwedischen Soldaten antreffen konnten, und bekamen zur Vergeltung die Güter der Arianer; dannenhero Wissowatius bey der Annäherung dieser Leute sich kaum mit seiner Frau und Kindern salviren konnte, und absonderlich seine schöne Bibliotheck einbüssen muste. Hierauf folgten 1658 die Universalien, krafft deren aller Anhang der Arianer zu äusserster Verfolgung verdammet wurde. Wissowatius ließ sich nichts irren, laß sich bald diesen, bald jenen Ort aus, wo sie ihr Fasten, Brodbrechen, Taufen und Lehren konnten abwarten. Die aus Furcht aussen bleiben, ermahnte er schrifftlich zur Standhafftigkeit, und da 1660 das bekannte Colloquium Charitativum angestellet wurde, war er der einzige, der die Gefahr nicht scheuete, allwo er sich gegen den Jesuiten Cichovius mit dem Spruche 1 Cor. VIII, 6. ziemlich gewehret, und zu vielem Nachdencken Gelegenheit gegeben haben soll. Als der Castellan, welcher des Wissowatius Gelehrsamkeit bewunderte, ihn von sich ließ, bot er ihm viel Geld und das reichste Gut an, woferne er die Catholische Religion annehmen wolte; allein er schlug es mit aller Höflichkeit aus. Er verbesserte auch den Racovischen Catechismus, und gab ihn zu Amsterdam, oder, wie auf dem Titul steht, zu Cosmopoli, 1680 in 4, mit seinen und noch verschiedener anderer Anmerckungen heraus. Im Jahr 1660 den 10 Julius verließ er seine Güter, nebst den ausstehenden Geldern, und gieng in Schlesien, von dar aber in Ungarn, allwo er sich zwey Jahr aufhielt, auch wegen etlicher daselbst befindlichen Socinianer die Ungarische Sprache begriff. Im Jahr 1663 wurde er von dem Synodo in die Pfaltz geschickt, fand auch daselbst nicht wenigen Eindruck; als er aber auch allda sein Vorhaben gehemmet sahe, begab er sich 1665 nach Holland, von dem er offt gesagt haben soll: Deum illic quietas ostendere sedes. Er halff zu Amsterdam an der Bibliotheca Fratr. Polon. arbeiten, und verbesserte sie. Er blieb allda bis an sein Ende, welches den 17 Junius 1668 und nach andern den 29 Julius 1678 erfolgte. Vor seinem Abschiede erinnerte er unter andern seinen jüngsten Sohn, er solte für das, was wahr und gut wäre, sorgen und bitten, und sich demselben gantz ergeben. Daß Wissowatius erst in dem letztgemeldeten Jahre die Schuld der Natur bezahlet haben müsse, erhellet unter andern daraus, daß der Baron von Boineburg, welcher um das Jahr 1671 zu der Römisch-Catholischen Kirchen übergieng, ihn, als seinen guten Freund, zu überreden suchte, daß er gleichfalls die Römisch-Catholische Religion erwählen mögte. Um nun solches desto eher in das Werck zu richten, schrieb er einen Brief an ihn, darinnen er das Alterthum des Päbstlichen Glaubens darzuthun sich angelegen seyn ließ. Wissowatius versetzte dagegen, wie es ihm sehr Wunder nehme, daß Boineburg seine Glaubens-Lehren, da er doch in der Weltweisheit und der Vernunfft-Lehre nicht unerfahren wäre, mit nicht allzu festen historischen Gründen zu bescheinigen suche, bestritte dabey das Geheimniß der heiligen Dreyeinigkeit mit scharffsinnigen und dialectischen Schlüssen, und forderte, daß Boineburg auf die Gründe der Socinianer in richtiger Form antworten mögte. Ob nun wohl dieser gelehrte Baron vor sich geschickt genug war, daß er des Wissowatius Begehren ein Genüge hätte leisten können; So trauete er doch Leibnitzens Scharffsinnigkeit mehr zu, und ersuchte also denselben, die Antwort in seinem Nahmen über sich zu nehmen. Leibnitz war so gleich willig, und verfertigte in gedachtem 1671 Jahre eine Schrifft unter dem Titel: Sacrosancta Trinitas, per nova inventa Logica defensa; Darinnen er zeigte, daß die gemeine Logick noch grosse Mängel, und Wissowatius zwar nach derselben einige Vortheile vor sich hätte, die aber alle wegfielen, wenn man sie auf den rechten Fuß herstellete, und folglich die wahre Vernunfft-Lehre den Recht-Gläubigen zu statten komme. Des Wissowatius Schrifften, ausser etlichen, die schon angeführet worden, sind folgende, die aber noch meistentheils ungedruckt liegen:

1. Annotationes in Acta Apostolorum, in epist. S. Jacobi & Judæ, welche, wie schon gedacht, in der Bibliotheca Fratrum Polonorum T. VI, stehen,
2. Explicationes quorundam S. Scripturæ locorum.
3. Observationes ex Novo Testamento de Jesu Christo & Spiritu S. Dei.
4. Religio rationalis seu de rationis judicio in controversiis etiam theologicis ac religiosis adhibendo; oder „die vernünfftige Religion, „d. i. gründlicher Beweiß, daß man das „Urtheil gesunder Vernunfft auch in der „Theologie, und in Erörterung der Religions-Fragen, gebrauchen müsse, verfasset „durch *Arsenium Sophianum*, (den Andreas Wissowatius) „Philos. & Th. Doct. & P. „P. cum Præfat. *Synesii Philadelphi*, (Zeidleri) „S. S. Theol. Professoris privati, & „Philos. Baccalaur. Amsterd. 1703.„ (Vielmehr in Deutschland) in 8. Es ist auch schon 1685 zu Amsterdam in 12. in dem Drucke erschienen.
5. Stimuli virtutum, fræna peccatorum, Amsterdam 1682 in 12. dabey sich auch noch ausser verschiedener anderer ihren Wercken folgende Dreye mit befinden, nemlich:
6. Dissertatiuncula de hominis vera beatitate consectanda, ebend. 1682 in 12.

7. Discur-

Digitized by Google

7. Diſcurſus brevis de vita æterna ejusque conſequendæ modo, ebend. 1682 in 12.
8. Tractatus brevis, in quo demonſtratur, corporis cultum pretioſum non decere Chriſtianos, ebend. 1682 in 12.
9. Phyſicæ problemata.
10. Breves Inſtitutiones Logicæ.
11. Ethicæ ſeu moralis philoſophiæ compendium, ſo aber nicht zu völligem Stande gebracht iſt.
12. Carmina ſententioſa & notabilia ex variis autoribus collecta.
13. Hiſtoriarum inſignium a mundo condito compendium.
14. Epiſtolæ duæ ad *Stanisl. Lubieniecium*, welche man in deſſen Theatro Cometico mit antrifft.
15. Præfatio in catecheſin eccleſiarum Poloni carum, die er nebſt Joachim Stegmann dem jüngern verfertiget.
16. Eine kurtze Vorrede zu der Bibliotheca Fratrum Polonorum.
17. Narratio Compendioſa, quomodo in Polonia a Trinitariis reformatis ſeparati ſunt Chriſtiani Vnitarii, ſo in *Chriſtoph. Sandii* Appendice ad nucleum hiſtoriæ eccleſiaſticæ ſ. hiſtoriam Arianorum, ingleichen in *Andr. Wengerſcii* Sclavonia reformata ſtehet.
18. Controverſiæ de religione præcipuæ inter Catholico-Romanenſes ſeu Papiſtas, Evangelicos, Auguſtanos ſeu Lutheranos, Reformatos ſeu Calvinianos, Remonſtrantes vulgo Arminianos, Anabaptiſtas ſeu Mennonitas, Vnitarios vulgo Socinianos, Enthuſiaſtos Qvackeros &c.
19. Obſervationes & Qvæſtiones quædam theologicæ.
20. Contra transſubſtantiationem & Dei Trinitatem Argumenta.
21. Quæſtio de Dei unitate monarchica.
22. De S. Trinitate objectiones quædam.
23. Pontificiorum errores quidam craſſiores.
24. Objectiones contra opinionem de Filio Dei ante mundum producto ſeu creato & poſt incarnato.
25. Defenſio objectionum Filii Dei ante mundum creato poſt incarnato contra quendam præexiſtentiæ animarum aſſertorem (i. e. Chriſtoph. *Sandium*)
26. De Satisfactione Chriſti doctrinæ vulgaris inconvenientia.
27. Contra pædobaptiſmum rationes.
28. Diſciplinam ſeu cenſuram morum in eccleſia eſſe obſervandam.
29. De avaritia fragmentum.
30. Obſervationes ſeu notæ in *Sam. Przypcovii* cogitationes ſacras de epiſtola ad Coloſſenſes.
31. Animadverſiones in Collegium Anti Socinianum *Frid. Spanhemii*.
32. Scrupuli ex *Dan. Bremii* notis in Novum Teſtamentum.
33. Exercitationum theologicarum de controverſiis generalibus contractis per *Adr.* & *Petr. Wolenburchios* ſpecimen.
34. Ad quæſtiones *Frid. Sylvii* reſponſiones.
35. Diſceptatio de Dei circa futura contingentia præſcientia adverſus *Dan. Zwickerum*.
36. Animadverſiones in *Chriſtoph. Sandii* nucleum hiſtoriæ eccleſiaſticæ.
37. Fidei chriſtianæ confeſſio ex ſacris literis collecta ſecundum ordinem Symboli Apoſtolici, in Pohlniſcher Sprache.
38. Religionis Chriſtianæ prærogativæ ſpirituales.
39. Speculum ſpirituale.
40. Diſſertatio de converſione hominis a mundo ad Deum.
41. Carmen ideam veri Chriſtiani exhibens & alia ejusdem generis carmina.
42. Cauſæ mortis Chriſti breviter collectæ.
43. Obſervationes de primævæ eccleſiæ Doctoribus, qui Patres vocantur.
44. Controverſiarum præcipuarum de religione Chriſtiana brevis declaratio.
45. Judicium de univerſali concordia in religione Chriſtiana.
46. Conditiones unionis Chriſtianorum Vnitariorum cum Catholico-Romanis.
47. Reſponſiones ad *Nic. Cichovii* Summarium fidei Arianæ.
48. Reſponſio ad *Nic. Cichovii* epiſtolam, qua Gen. Dn. Chriſtoph. de Szunki Wiſſowatium, ut ad eccleſiam Romanam accedat, ſollicitat.
49. Reſponſio ad deliberationem ſub titulo Equitis eccleſiæ Chriſtianæ, fratribus propoſitam.
50. Admonitio de vulgari Trinitatis & abſolutæ prædeſtinationis Dei opinione, in qua demonſtratur, Chriſtianis unum tantum ſummum Deum colendum, atque vitam ſecundum ipſius præcepta inſtituendam eſſe. Alles von Num. 38 an in Pohlniſcher Sprache.
51. Epiſtolæ ad varios.
52. Alia varii generis.
53. Colloquium charitativum de religione cum Romano-Catholicis habitum in arce Roznow 1660. ſo in *Andr. Wengerſcii* Appendice ad Sclavoniam Reformatam Amſterdamer Edition von 1679 in 4 mit ſtehet.
54. Epiſtola ad Baronem. Boineburgium contra Trinitatem, die oben in der Lebens-Geſchichte zu Ende ſchon angeführet worden. Sie ſtehet unter andern nebſt Leibnitzens und Carpovs Widerlegung, in dieſes letztern, nehmlich Carpovs revelato Sacro-Sanctæ Trinitatis Myſterio (Jena 1735 in 8) p. 195 u. ff.

Epiſt. de Vit. Wiſſowatii. Bibl. Unitarior. Allgem. Chron. B. XI. p. 1007 u. ff. Benthems Holländ. Kirchen- und Schulen-Staat. Th. I. p. 896. Wittens Diar. Biogr. T. I. Allgem. Hiſtor. Lexic. Johann Fabricii Hiſtor. Biblioth. Fabric. Th. II. p. 79. *Annales Academ. Juliæ*, Sem. IV. p. 105. Walchs Religions-Streitigk. auſſer der Evangel. Kirche, Th. IV. p. 16 u. f. 289 u. f. 601.

Lauterbachs Pohlnisch-Arianischer Socinismus, p. 374 u. ff. Ausführl. Bericht von neuen Büchern, St. I, p. 89. Jöchers Philos. Hæres. Obex, p. 72. Mylii Biblioth. Pseudon. p. 169 u. f. Micrälii Hist. Ecclesiast. T. II. p. 968. Ludovici Historie der Leibnitzischen Philosophie, Th. I, p. 61 u. f. Desselben Historie der Wolffischen Philosophie, Th. II. p. 385 u. f. Sandius Biblioth. Anti-Trinitar. p. 145 u. ff.

Wissowatius, (Benedict), ein Vetter des vorstehenden Andreas Wissowatius, machte noch mehr Noten zu dem Racauischen Catechismus, und ließ ihn 1684 zu Stauropoli, wie auf dem Titel stehet, wieder auflegen. Ausführliche Nachricht von neuen Büchern, St. I, p. 89.

Wissowitz, eine kleine Stadt in Mähren, nicht weit von Hradisch, gegen Mähren. Lexic. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1218.

Wißpach, (Gräfen-) Flecken, siehe Wispach (Gräfen-).

Wißprugg, ein Schloß in Nieder-Oesterreich in dem Quartier-Ober-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 292.

Wißwitz, ein Chur-Sächsisches Dorf in dem Amte Bitterfeld gelegen, und in dasselbe gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198.

Wist, ein altes Wort, welches in Friedrichs II der Stadt Goßlar 1219 ertheiltem Freyheits-Briefe vorkommet, und so viel bedeutet, als der Wochen-Lohn, so denen Bergwercks-Leuten gegeben worden. Heineccii Antiquit. Goslar. L. II. p. 223.

Wista, ein kleiner Strohm in dem Hertzogthum Bremen, und Dorf in dem Amte Seven, da Ida, Marggräfin von Stade, gewohnet; Ein einstelliger Hof in dem Amte Ottersberg. Leibnitzens Collect. etymol. P. II, p. 54 u. f.

Wistace, ein Poet, siehe Maitre (Eustachius), im XIX Bande, p. 649.

Wistanostowe, ein Ort, siehe den nachstehenden Artickel.

St. Wistanus, ein Märtyrer und König in Mercia, ein Sohn des Königs Wimundi und Elfledä, von welchen seinen Eltern er sehr gottesfürchtig erzogen wurde. Nach seines Vaters Tode folgte er ihm in der Regierung, die er doch bald wieder von sich legte, und seiner Frau Mutter überließ, und sich gantz und gar zu Christo wendete. Mitlerweile begehrte ein gewisser Regiersüchtiger Fürst, Nahmens Brithfardus, die verwittwete Elfledam zur Ehe, um dadurch das Königreich an sich zu ziehen. St. Wistanus aber mißrieth seiner Frau Mutter diese Vermählung, und munterte sie vielmehr zu einem gottesfürchtigen Leben auf. Als aber Brithfardus dieses vernahm, ergrimmete er über St. Wistanum, und gedachte, wie er ihn aus dem Wege räumen möchte. Um nun dieses ins Werck zu setzen, so lud er denselben, unter dem Schein der Freundschafft, an seinen Ort, allwo er ihn im Jahr 849 mit einem Dolch durchstach, daher selbiger Ort noch Wistanostowe genennet wird. St. Wistani Leib brachte man erstlich nach Rependon, und dann nach Evesham. An dem Ort, wo er die Märtyrer-Crone erlanget, sind einige von seinen Haaren auf die Erde gestreuet worden, welche alle Jahr wieder recht natürlich hervor wachsen. Es sollen auch sonst durch seine Reliqvien und durch seine Anrufung viel Wunder geschehen seyn. Der Gedächtniß-Tag ist der 1 Jun.

Wistauden, ein Chur-Sächsisches Dorf in dem Amte Grossenhayn gelegen, und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198.

Wiste, und Hott, sind die beyden kräfftigen Worte, welche die Bauern und Fuhr-Leute ihrem Zugvieh, wenn sie in währender Arbeit oder im Fahren etwan austreten wollen, oder wenn solche auf die Seite gehen sollen, zuruffen, da sie denn auf das Wort Hott von der lincken zur rechten Hand, und wenn Wiste oder Schwude gerufen wird, von der rechten zur lincken gehen müssen.

Wisterig, oder Wistritz, ein grosser Bach, oder Fluß, welcher bey Franckenstein in dem Schlesischen Fürstenthum Münsterberg vorbey fliesset, von Lichtenstadt auf Schlackenwerd gehet, und eine Meile über Zedlitz, unter Egerwerth und Radisfurt, in die Eger fället. Allgem. Hydrogr. Lexic. p. 132. Fichtelberg in Nordgau, p. 30. Geogr. Nachr. von dem Hertzogth. Schles. p. 40.

Wisternitz, Westernitz, eine kleine Stadt in Mähren, am Fluß Teya. Uhsens Universal-Geographisch-Historisches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Wisterwitz, Ort, siehe Wusterwitz.

Wisthofen, ein Kloster in der Schweitz, an der lincken Seite des Rhein-Strohms. Henzners Itin. German. p. 28.

Wisthon, Personen dieses Nahmens, siehe Whiston, im LV Bande, p. 1500 u. ff.

Wistnou, Abgott, siehe Maria, im XIX Bande, p. 2071.

Wistnum, einer von den Nahmen, den die Hottentotten ihrem Gott beylegen. Unschuld. Nachr. von 1712. p. 309.

Wistock, *Vistochium*, eine Stadt in Deutschland. Baudrands Lexic. Geogr. P. II. p. 478. Siehe Witstock.

Wiston, ein Städtgen in der Süd-Wallischen Landschaft Penbrockeshire, in dem Königreiche Engelland, hat ein festes Schloß, und liegt 173 Meilen von Londen, zwischen St. Davids und Caermarthen. Beeverell Delices p. 417. Lexic. der Alten, Mittlern und Neuen Geographie, p. 1218.

Wistorff, ein Ort, dessen in einem Diploma von 1467 gedacht wird. Ludewigs Reliqv. MSCT. T. V. p. 205.

Wistra, Stadt, siehe Bistricz, im III Bande, p. 1975.

St. Wistremondus, ein Märtyrer, siehe St. Peter, den 7 Jun. im XXVII Bande, p. 975 u. f.

St. Wistremundus, ein Märtyrer, siehe St. Peter, den 7 Jun. im XXVII Bande, p. 975 u. f.

Digitized by Google

Wiſtrezees, (Johann von) ſiehe Joannes von Wiſtrezees, im XIV Bande, p. 1023.

Wiſtritz, Fluß, ſiehe Biſtritz, im III Bande, p. 1976; Ingleichen Wiſteritz.

Wiſtrohm, ein Schwediſcher Capitain, der 1705 in dem Treffen bey Mietau geblieben. Leben u. Thaten des Czaars Peter Alexiewitz II, II Th. p. 365 u. ff.

Wiſtronick, Uſtronick, Uſtrony, ein Dorf in dem Schleſiſchen Fürſtenthum Teſchen, dabey die Weixel etwa eine Meile davon gegen Süden aus 3 Quellen zuſammen kömmt. Dieſes Dorf wird in Ober- und Nieder-Wiſtronick eingetheilet. Hübners Geographie III Th. p. 77. Geographiſche Nachricht von Schleſien, p. 26 u. ff.

Wiſuntahu oder Wiſendah, war nach der alten Geographie ein Ort in dem Pago Tulliſelt in Thüringen. Junckers Geographie der Mittlern Zeiten p. 289. Siehe auch den Artickel: Wieſenthal, im LVI Bande, p. 582.

WISURA, Fluß, ſiehe Weſer, im LV Bande, p. 797 u. ff.

Wiſuricus, oder Wiſurich, auch Wiſericus genannt, war in dem 8 Jahrhunderte, von 766 biß 775, Biſchoff zu Paſſau, wird in einem Donations-Diploma von 770, den 26 September, als Zeuge angeführet, und wohnete in dem Jahr 772 der Kirchen-Verſammlung zu Dingelfingen bey. Meichelbecks Hiſtor. Friſing. Tom. I, p. 69. 70. 83. Hübners Polit. Hiſtor. VIII Th. p. 189.

Wiſurih, Biſchoff, ſiehe Wiſuricus.

Wiswiller, (H.) diſputirte in dem Jahr 1682 zu Leyden in Holland de miſcellaneis, ex ſingulis Medicinæ partibus, ſelectioribus. *Biblioth. Hanel.* p. 415.

Wiszniowski, (Gedeon) ſtellte den 18 May 1725 in einer Diſputation die gantze Theologie durch Theſes vor. Coburg. Zeitungs-Extract von 1725 p. 297.

Wit, hieß bey denen alten Deutſchen ſo viel als weiſe oder klug (ſapiens ſeu prudens).

Wit, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Witt.

Wita, Weita, auch Vedu genannt, ein alter Gau, ſiehe Vedu, im XLVI Bande, p. 928.

Witaker, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Whitacker, im LV Bande, p. 1550 u. ff.

Witangi, ein Ort in der Lapponiſchen Provintz Torne-Lappmarck, ſo eine Kupffer-Mine hat, welche ſeit 1668 erfunden worden. Erſtlich wolte man auch Magnete und Diamante daſelbſt gefunden haben; es hat aber nicht continuiret; und es mag zwiſchen einem Lappländiſchen u. einem Böhmiſchen Diamant wohl kein groſſer Unterſcheid ſeyn. Hübners Geogr. I Theil, p. 151.

Witaſſe, (Carl) ein Doctor der Sorbonne und Profeſſor der Theologie zu Paris, wurde den 11 Nov. 1660 zu Chauny in der Diöces von Noyon in Isle de France gebohren. Er ward in der Stifftung des Herrn Gillot erzogen, welcher, als er eine beſondere Geſchicklichkeit zum Studiren bey ihm bemerckte, ſich ſeiner vor andern ſorgfältig ließ angelegen ſeyn. Seine Mitſchüler muſten um 4 Uhr früh aufſtehen, er aber kam ihnen aus groſſer Lehr-Begierde öffters um noch ein paar Stunden zuvor; wodurch er ſich in der Litteratur, Philoſophie und Theologie, wie auch der Hebräiſchen, Griechiſchen und Lateiniſchen Sprache, und der Kirchen-Hiſtorie feſte ſetzte. In der Sorbonne ließ er ſich mit Ruhm hören, und ward 1688 in ihre Societät aufgenommen, auch das Jahr darauf zum Prior derſelben erwählet. Seine Gelehrſamkeit und gute Aufführung machte ihm die vornehmſten Leute zu Freunden. Im Jahr 1690 den 21 Mertz ward er Doctor der Theologie, und 1696 Königlicher Profeſſor der heiligen Gottesgelahrheit, welche Stelle er bis 1714 achtzehen Jahre lang mit groſſem Ruhm verwaltet hat; denn als er im beſagten Jahre merckte, daß er wegen der Conſtitution Unigenitus, die er nicht annehmen wollen, und wegen einiger in der Facultät geführten Reden, Befehl bekommen würde, ſich von Paris zu entfernen, kam er demſelben lieber zuvor, worauf ein anderer Profeſſor auf Königlichen Befehl an ſeine Stelle geſetzet wurde. Einige ſchreiben, er ſey nach Noyon verwieſen, und kurtz darauf auch ſeiner Bedienung entſetzet worden. Er kehrte auch nicht eher wieder zurück, als bis nach dem Tode des Königs Ludwigs IV, 1715 im September, da er ſich bemühete, ſeine Profeſſor-Stelle wieder zu erlangen. Er erſuchte alſo die Sorbonne das Jahr darauf den 8 April ſeine Bittſchrifft durch ihren Beyfall zu begleiten, welches ihm, nachdem er aus der Verſammlung, wie gewöhnlich, getreten, und in ſein Zimmer gegangen war, nicht allein zugeſtanden, ſondern auch beſchloſſen ward, eine Vorbitte deswegen für ihn einzulegen. Als aber zwey Doctores der Sorbonne ihm die Nachricht hiervon bringen wolten, fanden ſie ihn in ſeinem Zimmer bey dem Feuer liegen, allwo ihn der Schlag gerühret und das Feuer ſchon ſeine Kleider ergriffen hatte. Er erholete ſich zwar wieder, allein die zu unterſchiedenen mahlen eingenommenen Vomitive verurſachten ihm eine ſo hefftige Inflammation auf der Bruſt, daß er den 10 April darauf in dem beſagten 1716 Jahre in einem Alter von 55 Jahren und fünff Monaten ſtarb. Seine Schrifften ſind alle ſehr wohl aufgenommen worden und können wir davon folgende anführen:

1. Traité de la Pâque ou Lettre d' un Docteur de la Sorbonne à un Docteur de la même Maiſon, touchant le Syſteme d' un Theologien Eſpagnol ſur la Pâque, Paris 1695. Dieſen Tractat hat er, ohne ſich auf demſelben zu nennen, wider einen Spaniſchen Gottesgelehrten, Nahmens Ludwig de Leon, herausgegeben, und darinnen die gemeine Meynung von dem letzten Oſter-Mahl Chriſti ſo wohl wider dieſen Spanier, als auch den P. Lamy vertheidiget.

2. Tract. de Auguſtiſſimo Euchariſtiæ Sacramento, Paris 1720 in zwey Bänden in 12. Eine Recenſion davon findet man in dem *Journal des Savans* vom Jahr 1720 im Monat Auguſt n. 13 und im Monat Sept. n. 7.

3. Tract. de Sacramento Poenitentiæ, Paris 1717 in 12. Dieſer Tractat wird recenſiret ebenfalls in dem *Journal des Savans* vom Jahr 1718. im Monat Febr. ingleichen in der *Europe Savante* 1718 im Monat May, und in den Leipziger Gelehrt. Zeitungen vom Jahr 1718 p. 468.
4. Tract. de Sacramento Ordinis, Paris 1717 in zwey Bänden in 12, wird wiederum recenſiret in dem *Journal des Savans* 1718 im Monat Febr. ferner in *Europe Savante* 1718 im Monat May und in den Leipziger Gelehrt. Zeitungen 1718 p. 468.
5. Tract. de attributis divinis.
6. Tract. de Trinitate.
7. Tract. de incarnatione; welche Tractate aber ſämmtlich, auſſer dem unter Num̃er 1, allererſt nach ſeinem Tode gedruckt worden. Er ſoll auch Verfaſſer desjenigen Catalogi quæſtionum Theologicarum examinandarum ſeyn, welche der Methode pour etudier la Theologie, ſo zu Paris 1716 in 12. herausgekommen, beygefüget iſt, beſiehe hiervon die Leipziger Gelehrten Zeitungen 1716 p. 267, und Mylii Biblioth. Anonymor. p. 591. Nicht weniger hat er viel Theil an der berühmten Ordonnance ſur la Grace, des Ertz-Biſchoffs von Rheims Herren le Tellier gehabt.

Seine ſämmtlichen Wercke ſind in Frantzöſiſcher Sprache zu Paris; nachgehends aber auch in Lateiniſcher Sprache zu Venedig 1738 in VII Quart-Bänden herausgekommen, ſiehe die Leipziger Gelehrt. Zeit. des Jahrs 1738 p. 100. Man hat ihm nebſt dem Hyacinth Ravechet, Syndico der Sorbonne, zu Paris, folgende Grabſchrifft gefertiget:

D. O. M.
Extincta jacent duo S. Facultatis luminaria
M. CAROLUS WITASSE, Regius Theolog. Profeſſor.
M. HYACINTHUS RAVECHET, Syndicus,
Socii Sorbonici,
Viri ejusdem laboris, periculi & gloriæ conſortes.
Occiderunt veritatis victimæ
Hic in exilio, ille poſt exilium;
Digna Chryſoſtomo, Athanaſioque ſors.
Vivit interea, vivit inconcuſſa virtus;
Morum candor, Doctrinæ integritas, eloquentiæ vis,
Charitas ædificans templum Domini, ſcientia deſtruens
Turrim BaBel,
Invicta minis, blanditiisque fortitudo.
Alter in ſcriptis egregiis exultat,
alter in egregie factis,
Illum orbis Catholici gladium dicas, hunc clypeum.
Ambo fidei Heroas,
Et fideliſſimæ notionis decora ampliſſima.
Hinc Paulum cum Romanis iterum pugnantem cernere eſt,
Inde Auguſtinum de Pelagianis triumphantem:
Ubique Antiquitatem renovatam ſtupeas, novitatem antiquatam.
Piis manibus rite parentavit ſacer Theolog. Ordo
Tanto luctu,
Ac ſi præpoſita nocti diei que ſydera mundus amiſiſſet;
Tanto concurſu,
Ut ad ſarciendum damnum pietas vim cælo facere videretur.
Votis annuerunt ſuperi
Ecce
Ex Eliæ Eliſæique cineribus ſurgunt Prophetæ novi
Jam tranſit ſpiritus duplex in Theolog. partem optimam,
Florem Sorbonæ delibatum,
Qui non incurvarunt genua ante Baal
Gratiæ vindicibus gratiam concedat pater miſericordiarum,
Exulibusque patriam coeleſtem aperiat, Amen.
Interiit Ravechet, Sorbona flet, ingemit orbis
Relligio in luctu eſt, ſolus Olympus ovat
M. JAQUINET.

Siehe von ihm umſtändlicher diejenige Nachricht, die von ſeinem Leben und Schrifften zu Paris 1717 unter dem Titel herausgekommen: Memoires ſur la vie & les Ouvrages de M. Witaſſe, wie auch die Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1718 p. 123 u. ff. Du Pin Bibl. des Aut. Eccleſ. T. XIX. Schilling in Hiſt. Bullar. Unigenit. p. 26 u. ff. Leben und Thaten Clemens XI, P. III. p. 24 u. ff. Unſchuld. Nachrichten 1714. p. 510 u. ff. Grundmanns Oſſa & Cineres quorundam 1717 defunctorum, in Suppl. p. 32 u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hiſtorie des Neuen Teſtaments IX Theil, p. 166 und 192. *Mercure Hiſtorique* 1715 Octobr. p. 435. Unſchuldige Nachrichten, 1717. p. 1082 u. ff. Ludwigs Univerſal-Hiſtorie T. II.

Witbe, ſiehe Wittwe.

Witben-Sitz, ſiehe Witthums-Sitz.

Witber, ſiehe Wittwer.

Witberg, (Gerhard von) ſtehet mit auf der Ge-

Geſchlechts-Tabelle deret von der Borch, als der andere Gemahl Margarethens, einer Tochter Hermanns von Borch und Künnekens von Wreden. Er hat in dem 14 Jahrhunderte gelebet. Mushards Bremiſch- und Verdiſcher Ritter-Saal, p. 128.

Witbergen, (Burchard von) kommt vor im Jahr 1355, als in welchem Jahre er mit zugegen ware, da Hertzog Ludwig zu Braunſchweig die Huldigung in denen Lüneburgiſchen Landen, und ſonderlich zu Hannover einnahm. Pfeffingers Hiſtorie des Braunſchw. Lüneburg. Hauſes, 1 Theil, p. 193.

Witbert, Mönch, ſiehe Wigbert, im LVI Bande, p. 649.

Witburg, (Tiderich, Graf von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1174, ſo in Ludwigs Reliqu. MST. T. I, p. 13. zu befinden iſt.

St. Witburga, eine Jungfrau in Engelland, war eine Tochter Annä, des Königs der Oſt-Angeln, der ſie an der Meer-Seite in Nortfolch zu Holch erziehen ließ. Als ſie ihres Vaters Tod vernommen, begab ſie ſich in ein Nonnen-Kloſter, bauete zu Derham, ſo mitten in Nortfolch liegt, ſelbſten ein Kloſter, und als jetzo noch eine Kirche darzu ſolte gebauet werden, und ſie nichts mehr hatte vor die Arbeits-Leute, als nur das trockene Brod, erſchien ihr die H. Marie auf ihr Gebet, und zeigte ihr an, daß ſie Morgen frühe zwey Hinden finden würde, die ſie melcken, und ſolche Milch den Leuten geben könnte. Welches auch geſchehen. Als aber der Meyer oder Schaffner dieſe Hinden wegfangen wolte, verlohr er ſein Leben darüber. Endlich ſtarb St. Witburga im Jahr 743, und wurde zu Derham auf den Kirch-Hof begraben. Einige meynen, ihr Geburts-Tag ſey den 8 Jul. da ſie doch an ſelbigem Tag nur in das Monaſterium Eliense transferiret worden; wie denn den 17 Oct. wiederum eine Translation in eine neugebaute Kirche geſchehen. Sie iſt auch nicht, wie einige gemeynet, im Jahr 660 oder 670 geſtorben. Der Gedächtniß-Tag iſt der 17 Mertz.

Witby, (Daniel) ſiehe Whitby, im LV Bande, p. 1554 u. ff.

Witdodien, ſiehe Wittodien.

WITDODII, ſiehe Wittodien.

Witdorf, ein Dorf unweit Lüneburg in Nieder-Sachſen. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Witdorf, ein ehemahliges altes Geſchlechte, ſo zu Zeiten Carls des Groſſen in Deutſchland kommen, und ſich daſelbſt aufgehalten hat. Enzels Alt-Märckiſche Chron. p. 61.

WITE, ſiehe Wittiſchalck.

Witechind, (Hermann) ſiehe Witekind.

Witechind, (Johann) ein Schwede, aus der Provintz Weſtmannland, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, war Lector an dem Gymnaſio zu Stockholm, und nach dieſem Königl. Hiſtoriographus, gab

1. Hiſtoriam belli Sueco-Moſcowitici decennalis, ab anno 1607-1617, Stockholm 1672 in 4.
2. Lumen geographicum.
3. Vitam Johannis Stierkhœck.
4. Vitam Johannis Elæi Terſeri Epiſcopi Lincopenſis.
5. Hiſtoriam Guſtavi Adolphi,

in Schwediſcher Sprache heraus. Scheffers Suecia literata, Gryphius de Scriptoribus Hiſtor. Seculi XVII illuſtrant. p. 550.

Witeck, Schloß, ſiehe Wittecko.

Witeck, ein ehemahliger Abgott der Heydniſchen Böhmen. Wie und welchergeſtalt der Heil. Wenceslaus die Böhmen von dem Dienſt dieſes Abgotts, dem man einen ſchwartzen Hahn zu opffern und ihn mit einem Hahn abzubilden pflegen, zu der Verehrung des H. Viti geführet, der denn mit einem Hahn in der Hand gemahlet, auch demſelben noch heut zu Tage auf den Dörfern jährlich ein Hahn geopffert werde, findet man in dem Entwurffe der Prager-Brücke, ſammt denen darauf poſirten Statuen, ſo zu Prag 1723 in 8 herausgekommen, mit mehrern zu leſen. Unſchuldige Nachrichten des Jahrs 1727, p. 549.

WITEFREE, ſiehe Wittiſchalck.

Witega, ein ehemahliges altes Schloß um Meiſſen herum gelegen, ſo zu Zeiten des Probſts zu Meiſſen Reinuards, nebſt noch drey andern, völlig niedergeriſſen worden, nach Auſſage Conrad Presbyters. Fabricii Memor. Sax. T. II, p. 30.

Witehall, ein Pallaſt, ſiehe Whitehall, im LV Bande, p. 1570 u. ff.

Witehauer, der Weltweißheit Magiſter, und Anfangs Rector der Schule zu Neuſtadt an der Orla, nachgehends aber und ſeit 1745 Paſtor zu Goldläuten in der Suhliſchen Dioces gelegen. *Acta Scholaſt.* VI Band, p. 398.

Witehet, (David) ſiehe Whithead, im LV Bande, p. 1584.

Witeke, ein altes Schloß, ſiehe Wittecko.

Witekind, mehrere Perſonen dieſes Nahmens als nachſtehende, ſiehe unter Wittekind.

Witekind, Witechind, (Hermann) gebohren zu Nienrade in Weſtphalen 1524. Er begab ſich in ſeiner Jugend nach Wittenberg und legte ſich allda auf die Studien, machte ſich auch durch dieſelben bey Philipp Melanchthon dergeſtalt bekannt und beliebt, daß ihm derſelbe öffentliche Vorleſungen nach ſeinem Belieben zu halten, anbefahl, da hingegen beſagter Melanchthon den andern Profeſſoren diejenigen Vorleſungen, welche ſie öffentlich hielten, vorſchriebe und dictirte. Nach Verlauf einiger Jahre begab er ſich auf Anrathen des Melanchthons nach Rigen in Liefland, und wurde allda Rector daſiger Schule. Im Jahr 1561 gieng er nach Heidelberg, und wurde Profeſſor der Griechiſchen Sprache. Nach dem Tode des Churfürſtens Friedrichs III in der Pfaltz, welche er nebſt andern nach Neuſtadt an der Hardt, und nachdem die Verwaltung des Churfürſtenthums dem Fürſten Caſimir war übergeben worden, gieng er wieder nach Heidelberg, und lehrete allda bis an ſeinen Tod, die Mathematick. Nach-

dem er 42 Jahr mit allem Fleisse auf dasiger Universität gelehret, legte er seine Profession nieder, genoß aber dabey annoch seine Besoldung bis an sein Ende, welche Wohlthat er auch nachgehends erkannt, indem er unterschiedene Stipendien vor arme Studenten verordnet hat. Unter seinen vertrautesten Freunden, war sonderlich Lambertus Ludolph Pithopäus, welchen er mit einer mehr als Brüderlichen Liebe zugethan war, so daß er ohne demselben kaum einen Tag hinbringen konnte. Er hat sich niemahls verheyrathet, und schützte diese Ursache vor: Ne in caniculam incideret, quæ latratu suo perpetuas ei molestias crearet. Er starb den 7 Febr. 1603 im 81sten Jahre seines Alters, nachdem er sich vorhero folgendes Epitaphium selbst verfertiget hat:

Quis hic cubem, nihil tua
Noviſſe refert ſcit Deus
Curatque: tu quin hoc agis,
Teque ad bene cubandum paras!

Seine Schrifften sind:

1. De Vitis Cæsarum, Franckfurt 1557.
2. De Sphæra mundi & temporis ratione apud Christianos, Heidelberg 1574, und Neustadt an der Hardt 1690 in 8.
3. Conformatio Horologiorum in superficiebus planis utcunque sitis, & quocunque spectantibus, cum quadrantis horologici & Geometrici conformatione, & usibus tabularum sinuum, Heidelberg 1576 in 4.
4. Quod mulier fuerit Papa, welcher letztern er aber seinen Nahmen nicht vorgesetzet hat.
5. Oratio de doctrina & studio Astronomiæ, Heidelberg 1581 in 4.

Witte Diar. Biogr. T. I. ad an. 1603. Adami vitæ Germ. Philosoph. p. 453 u. ff. Draudii Bibl. Class. p. 1148. 1271. 1493. 1395. Königs Bibl. vet. & nov.

Witekind, (Johann) siehe Witechind.

WITEKINDI TRIBUS, siehe *Tribus*, im XLV Bande, p. 622.

WITEKINDUS CORBEIENSIS, siehe Wittekind, ein Benedictiner Mönch.

WITEKINDUS NIGER, siehe Wittekind, der Grosse.

Witekke, ein altes Schloß, siehe Wittecko.

Witelo, war Bischoff zu Minden vom Jahr 1112 bis 1120. Hübners Polit. Histor. VII Theil, p. 983.

WITEMBERGA, Stadt, siehe Wittenberg.

Witen, Viten, Voiten, Volck, siehe den Artickel: Voigtland, im L Bande, p. 321.

Witencze, (Johann von) war im Jahr 1548 oberster Müntzmeister des Königreichs Böhmen. Redels sehenswürdiges Prag, p. 180.

Witenhofen, ein Ort und Pfarre in dem Decanat Uberlingen oder Linzgow, in Schwaben. Joh. Pistorius in Scriptoribus Rer. German. Veter. p. 702. Junckers Geogr. der mittlern Zeiten, p. 252.

Witenloch, ein Dorf in der Ober-Pfaltz gelegen, und zu der Grafschafft Sultzbach gehörig. Als im Jahr 1119 die Grafen zu Sultzbach, das Kloster Michelsfeld stifteten, wurde besagtes Kloster unter andern villis und Dörfern, auch mit obigen Dorfe beschencket, wie davon das Fundations- und Donations-Diploma zeiget, so beym Bruschio, in Chronologia Monaster. Germ. p. 307. und 308. stehet. Junckers Geogr. der mittlern Zeiten, p. 625.

Witenstein, Stadt und Schloß, siehe Witenstein.

Witenstein, (Carl) siehe Wittenstein.

Witepsk, Fluß, siehe nachstehenden Artickel.

Witepsk, Witepsko, Witepsky, Lat. *Palatinatus Witepskiensis, Witepscensis, Vitepsciensis*, eine von den fünf Woywodschafften in dem Litthauischen Reussen, welche auf der einen Seite an Moscau grentzt, auf der andern aber mit dem Gebiete von Polotzk, Braslaw, Minsk, Mscislaw und Smolensko umgeben ist, und in drey Gebieten bestehet, nemlich in den Castellaneyen Witepsko und Braslaw, und in dem Gebiete Mohilow.

Die Haupt-Stadt, welche gleichfals Witepsk, Lat. VITEPSCUM, VITEPSCIA, heist, und an dem Flusse Dwina, wo der Fluß Witepsk, oder Witepsko hinein fället, liegt, ist ziemlich groß, aber nur von Holtz erbauet. Sie ist feste wegen des umliegenden Morastes, und hat zwey grosse Castelle, welche von Natur und durch die Kunst ehemahls in einem so guten Stande gewesen, daß die Russen unterschiedene mahl mit Verlust davon haben abziehen müssen. Die Einwohner treiben gute Handlung, und sonderlich nach Riga. Vor Alters hat dieser Ort seine eigene Fürsten gehabt. In dieser Stadt liegen allezeit vier Compagnien Fuß-Volck, deren jede aus 500 Mann bestehet.

Ausser dieser Haupt-Stadt liegen noch in der Witepskischen Woywodschafft folgende Oerter: Orsha, welche einen absonderlichen District formirt, Mohilow, Czasniki, Sienno, Lepio und Woroniec. Die Reichs-Räthe dieser Woywodschafft sind der Woywod und Castellan von Witepsk. Diese Woywodschafft führet das Wappen des Groß-Hertzogthums Litthauen, in einem grünen Felde. Connors Historie von Pohlen, I Theil, p. 382 u. f. Melissantes Geogr. II Theil, p. 55. Hübners Geogr. II Theil, p. 232. Uhsens Geograph. Lexic. Hübners Zeitungs-Lexicon. Martini Anweis. zur neuen Staats-Geogr. p. 700. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1218. Arnolds Histor. Polit. Geogr. p. 833. Cellarii neue Geogr. p. 597. Müllers kleiner Atlas, I Theil, p. 508. Einleit. zur heutigen Geogr. p. 215. Heingelmanns Geogr. p. 302.

Witepsk, Stadt, siehe den vorstehenden Artickel.

WITEPSKIENSIS PALATINATUS, siehe Witepsk.

Witepsko, siehe Witepsk.

Witepsky, siehe Witepsk.

Witerde, Geschlecht, siehe Wittern.

Witerich, Widerich, Witerick, Wittericus, Witericus, und Vitericus, ingleichen Bertricus,

cus, und (wie ihn Fredegarius nennet) Bettericus, ein König der West-Gothen in Spanien, brachte im Jahr 602 den König Liuba II ums Leben, und setzte sich selbst auf den Thron. Wiewohl einige vorgeben, daß er von der Arianischen Parthey, welche er allen Ansehen nach unterstützte, sey zum Könige aufgeworffen worden. Es ist von dessen Ankunfft und Familie weiter nichts bekannt, als daß er eine Tochter, Nahmens Eremberga oder vielmehr Ermenberga, gehabt, welche er 606 Theodorich II, Könige in Burgund, zur Gemahlin gab. Als aber dieselbe von diesem Fürsten unberühret zurück gesandt wurde. (Andere setzen, daß sie 608 mit ihm vermählet, und, nachdem sie ein Jahr an dem Hofe dieses Fürstens gewesen, von ihm verstossen, der mitgebrachte Braut-Schatz aber behalten worden); ließ er sich zur Austilgung dieses Schimpfs, mit den andern Fränckischen Königen und dem Fürsten der Longobarden, wider ihn in ein Bündniß ein, und machte grosse Anstalten zum Kriege. Nachdem aber Theodorich seinen Bruder, den König von Austrasien, durch Abtretung eines Theils von seinem Gebiete, von diesem Bündniß abgezogen, und auf seine Seite gebracht, so gerieth dieses Vorhaben ins Stecken, wodurch Witerich bey seinen Unterthanen in Verachtung fiel, ob er gleich wider die Römer glückliche Kriege geführet, und ihnen die Stadt Saguntus abgenommen hatte. Da nun hierauf ein Gerücht entstund, als ob er die Arianische Ketzerey einführen wolte, ward der Pöbel aufrührisch, und ermordete ihn auf seinem Schlosse, im Jahr 608 oder wie andere setzen 610, als er über der Tafel saß. Sein Nachfolger war Gondemar. Isidors Chron. Aimoin u. Fredegar. ap. Freh. Script. Franc. Abels Deutsche und Sächsische Alterth. I Th. p. 308. Marian Hist. Hisp. Lib. V. Rodericus L. II, C. VI. Allgem. Chron. III Band, p. 491. u. f. Zeiler Itin. p. 409. Vallemont Element de l'Histoire, p. 409. Santius in Histor. Hisp. P. I, c. 21. Alfonsus de Carth. c. 29. Pitschmanns Staats-Wissenschafft, p. 220. Hübners Polit. Histor. II Theil, p. 46. Politisch. Welt-Spiegel, Anhang, p. 146. Wegeners Einleit. zu den Welt- und Staats-Gesch. p. 167. Micrälii Hist. Polit. T. I, p. 401. Eccards Franc. Orient. T. I, p. 165. u. f. Gebauers Grund-Riß einer umständl. Historie ꝛc. p. 29. Mascovs Geschichte der Fränckischen Monarchie, p. 286. u. f. §. 15 und 17.

Witerick, König, siehe Witerich.

Witericus, König, siehe Witerich.

Witern, Stadt und Hafen, siehe Whitern, im LV Bande, p. 1579.

Witersheim, eine Commenthurey des Johanniter-Ordens, siehe Wittersheim.

Witersheim, Geschlecht und Personen dieses Nahmens, siehe Wittersheim.

Witerstadius, (Caspar) siehe Witterstadius.

St. Witesindus, ein Märtyrer zu Corduba in Spanien, wurde erstlich in der Verfolgung von den Mauris gezwungen, seinen Glauben zu verleugnen; bereuete aber nachgehends solche Sünde, bekannte seine Reue öffentlich und verfluchte den Mahometischen Aberglauben, wurde aber deswegen von den Mauris im Jahr 855 getödtet. Der Gedächtniß-Tag ist der 15 May.

Wite-See, wird das Weisse-Meer genennet, davon im LIV Bande, p. 1273. nachzusehen.

Witfeld, Personen dieses Nahmens, siehe Wittfeld.

Witfliet, (Cornelius) von ihm ist im Druck vorhanden: Descriptionis Prolamaicæ Augmentum s. Occidentis notitia Commentario illustrata, Löven 1593 in Fol.

Witfrauen, siehe Witthe.

Witfred, Graf, siehe Wifred, im LVI Bande, p. 595.

WITFREE, siehe Wittischalck.

Witgarius, Bischoff zu Augspurg, kommt unter dem Nahmen Wigger, im LVI Bande, p. 651. vor.

Witgenau, Städte, siehe Wittgenau.

Witgenau, ein Dorf im Fürstenthum Liegnitz, unweit Goldberg. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Witgendorf, ein Dorf und Schloß im Osterlande, unweit Zeitz. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Witgendorf, ein Dorf mit einem Schrifftsäßigen Ritter-Gute im Amte Naumburg gelegen, ist mit einer Kirche, Mühle und Schencke versehen, und gehöret denen von Bünau. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 114. in Beylagen. Iccanders Geistl. Minister. vom Jahr 1723, p. 368.

Witgendorf, ein Chur-Sächsisches Dorf im Ertzgebürge in dem Amte Pirna gelegen und in dasselbe gehörig; ist übrigens mit einer Schmiede versehen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198.

Witgendorf, ein Dorf in dem Fürstlichen Schwartzburgischen Amte Rudolstadt gelegen; hat Adeliche Unterthanen und ein Pastorat oder Haupt-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198.

Witgendorf, ein Chur-Sächsisch Dorf in Meissen, unweit Dohna. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Witgendorf, ein Dorf in der Ober-Lausitz im Görlitzischen Kreise, hat Adeliche Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 127. in Beyl. Iccanders Geistl. Minist. vom Jahr 1723, p. 427.

Witgendorf, ein Dorf im Fürstenthum Schweidnitz unweit Landshut. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Witgensdorf, ein Adelich Ritter-Gut und Dorf in Meissen im Amte Rochlitz, dem Herrn

von

von Schönberg gehörig. Goldſchadts Beſchr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Witgenſtein, Grafſchafft, Schloß und Flecken, ſiehe Wittgenſtein.

Witgenſtein, ein Chur-Sächſiſches Dorf im Amte Arenshaug, des Neuſtädtiſchen Kreiſes gelegen, wohin es auch gehöret; iſt übrigens mit einer Filial-Kirche verſehen, und iſt die Mater Schönborn. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 198. Iccanders Geiſtlich. Miniſter. vom Jahr 1723, p. 200.

Witgenſtein, Grafen, ſiehe Wittgenſtein.

Witgenſteiniſche Rotte, eine Fanatiſche Secte, ſiehe Wittgenſteiniſche Rotte.

WITGENSTEINIUM, Schloß und Flecken, ſiehe Wittgenſtein.

Witgifrus, (Johann) ſiehe Whitgift, im LV Bande, p. 1579. u. ff.

Witgiſell, Fürſt und König der Sachſen, ſiehe Wittgieſel.

Witglaf oder Witglaph, König von Mercia in Engelland, und zwar der letzte, regierte ums Jahr Chriſti 825. Wegeners Einleit. zu den Welt- und Staats-Geſchichten, p. 522. Gebauers Grund-Riß einer umſtändlichen Hiſtorie, p. 194. Langhornii Chronicon Regum Anglorum, London 1679 in 8.

Witglaph, König, ſiehe Witglaf.

Witgow, ein Dorf nicht weit von Kucksmühlen, in der Neumarck, an einem kleinen Fluſſe gelegen. Schneiders Beſchreibung des Oder-Stroms, p. 275.

With, eine Inſel, ſiehe Wight, im LVI Bande, p. 652. u. ff.

With, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Witt; und Witte.

With, (Richard) ſiehe Wichius, im LV Bande. p. 1665.

Witha, Fluß, ſiehe Witham.

Withacker, (Wilhelm) ſiehe Whitaker, im LV Bande, p. 1551. u. f.

Withal, ein Pallaſt, ſiehe Whitehall, im LV Bande, p. 1570. u. ff.

Witham, Dorf, ſiehe Wittham.

Witham, ein Fluß in Engelland in der Grafſchafft Lincoln, ſo nicht weit von dem zerſtörten Schloſſe Bitham, ſeinen Urſprung hat. Meliſſantes Geogr. I Theil, p. 438. Zeilers Itiner. Britan. p. 239. Siehe auch den Artickel: Wittham.

Withan, ein König der Wilzen, ſiehe Wizand.

Withamm, (Hadamar, Jacob und Heinrich von) kommen alle drey als Zeugen vor, in einer alten Urkunde vom Jahr 1264, ſo in Ludwigs Reliqu. MST. T. IV, p. 234. zu befinden.

Withar, ein König der Obotriten, ſiehe Willung.

Withe, ein Mitglied des Collegii Trinitatis zu Cambridge. Es iſt von ihm im Druck vorhanden: Commentar. litteralis über den Jeſaiam, London 1709 in 4. Ausführlicher Bericht von neuen Büchern, VIII Stück, p. 830.

Withecke, ein altes Schloß, ſiehe Wittecko.

Withehall, ein Pallaſt, ſiehe Whitehall, im LV Bande, p. 1570. u. ff.

Witheit oder Wittheit, alſo iſt vor Zeiten in den Nieder-Sächſiſchen Städten, und noch heutiges Tages, beſonders in Bremen, der Magiſtrat oder gantze Rath, genannt worden, als gleichſam der Weißheits- oder der weiſe Rath (Calvörs Alt-Heydniſch und Chriſtlich Nieder-Sachſen, p. 231, und Menckens Diſſertationes Academicæ. p. 348.) welches von dem Alt-Sächſiſchen Worte Wit oder Witte herkommt, ſo Weißheit oder Klugheit bedeutet.

Withekindeſtein, (Werner von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde, vom Jahr 1196 ſo in Kuchenbeckers Analect. Haſſ. Collect. IV, p. 346. zu befinden iſt.

Withem, Herrſchafft, ſiehe Wittem.

Withenius, (Heinrich) ſiehe Wittemius.

Wither oder Witherus, ehemahliger Diaconus zu Acken, wie auch Notarius des Kayſers Carls des Groſſen. Wie er denn in einer Urkunde vom Jahr 813 vorkommet, die er als Notarius unterſchrieben hat. Eckards Francia Oriental. T. II, p. 76.

Wither, (George) ein Poet und Satyren-Schreiber in Engelland, war 1588 gebohren. Im Jahr 1642 warb er Soldaten wider den König, und führte in ſeinen Fahnen die Worte: Pro rege, lege & grege. Nachmahls bekam ihn der König gefangen, und wolte ihn hängen laſſen: aber Johann Denham, ein anderer Poete, erhielt ihm durch die Vorbitte das Leben. Cromwell machte ihn nachgehends zum General-Major. Als aber Carl II wieder auf den Thron kam, verlohr Wither alle ſeine Stellen und Güter, und muſte über drey Jahr lang gefangen ſitzen. Endlich ſtarb er den 2 May 1667, im 80 Jahre ſeines Alters; Sein Symbolum war: Nec habeo, nec careo, nec curo. Er hat ſehr viel Gedichte, und auch einige Bücher in ungebundener Rede hinterlaſſen, worunter die Præparatio ad Pſalterium das vornehmſte iſt. Von ſeinen Schrifften iſt vieles verlohren gegangen. Wood Athen. Oxon. Wittens Diar. Biogr. T. I, ad an. 1667.

WITHERA, Geſchlecht, ſiehe Wittern.

Witherde, Geſchlecht, ſiehe Wittern.

Witherlaghs Raett, Latein. *Jus Aulicum Danicum*, iſt ein Däniſches Recht, welches nach einiger Vorgeben im Jahr 1030 in Engelland ſoll geſchrieben worden ſeyn, als zu welcher Zeit die Dänen daſelbſt das meiſte zu ſprechen hatten. Es hat ſolches Peter Johann Reſenius, nebſt dem Jure Aulico-Norvagico in Lateiniſcher Sprache und mit einem Commentario zu Coppenhagen 1673 in 4 herausgegeben. Es begreiffet aber ſolches Recht nur die Hof-Gebräuche und Curialien, deren ſich die Miniſters ſowohl zu Friedens- als Kriegs-Zeiten zu bedienen

dienen haben; Von dem Privat-Rechte hingegen wird darinnen gar nichts gedacht. **Ludwigs** Reliqv. MST. T. IX. p. 6. in Præf. woselbst zugleich von den übrigen Dänischen Rechten und deren Beschaffenheit eine kurtzgefaßte Nachricht, nebst der Historie derselben, mitgetheilet wird.

Withern, Stadt und Hafen, siehe **Whitern**, im LV Bande, p. 1579.

Withern, Geschlecht, siehe **Wittern**.

WITHERNA, Stadt und Hafen, siehe **Whitern**, im LV Bande, p. 1579.

WITHERNAMIUM, ist ein altes Sächsisches Wort, welches von dem deutschen Worte **Wiedernehmen** herkommt, und dem das Wort **Repressalien** sehr gleich kommt, ob solches zwar insgemein in einem gantz andern Verstande gebrauchet wird, wie **Grotius** de Jur. Bell. & Pac. L. III. c. 2. in not. v. *Pignorationes* sagt. **Besold** Contin.

Withers, Englischer General-Lieutenant, starb den 22 Novemb. 1729. Er hat zum Erben seines gantzen Vermögens, so auf 1000 Pfund Sterling Zinsen sich belief, den Obristen **Desaunay**, einen Frantzosen, seinen vertrauten Freund, eingesetzet. **Europ.** *Fama*, XXVIII Band, p. 144 u. f. Siehe auch den Artickel: **Whyter**, im LV Bande, p. 1578 u. f.

Witherus, Personen dieses Nahmens, siehe **Wither**.

Withford, (Daniel) siehe **Whitford**, im LV Bande, p. 1580.

Withford, (Richard), siehe **Whitford**, im LV Bande, p. 1580.

Withgar, oder **Wihtgar**, ein Sächsischer Herr, befand sich in dem Gefolge des Sächsischen Fürstens **Kerdic**, als dieser im Jahr 530 die Insul Wight einnahm, welche er hierauf sowohl diesem **Wihtgar**, als einem andern von seinem Gefolge, Nahmens **Stuffa**, überließ. Nach diesem hat **Wihtgar** den Ort **Wihtgaraburg** oder **Withgaraburg**, anjetzo Caresbrook, wovon der Artickel: Caresbroke, im V Bande, p. 822; und der nachstehende Artickel nachzusehen, gebauet. Siehe auch den Artickel: **Wight**, im LVI Bande, p. 654.

Withgaraburg, **Wihtgaraburg**, ein ehemahliger Ort auf der Engelländischen Insul Wight, welchen der Sächsische Fürst **Withgar** erbauet, und nach seinen Nahmen genennet hat, wird anjetzo Caresbrook genennet, wovon der Artickel: Caresbroke, im V Bande, p. 822 nachzusehen. Siehe auch den vorstehenden Artickel.

Withigo, Personen dieses Nahmens, siehe **Witigo**.

Withimir, wie ihn **Amm. Marcell.** nennet, oder nach andern **Winithar**, ein Gothischer König. Er wolte, nach dem **Jornande**, seinen Groß-Vater **Athaulfum**, oder **Atchiulfum**, dessen Enckel er von seinem Sohne **Ediulf** gewesen seyn mag, (denn der andere, **Winithar**, oder **Wandalar**, Dietrichs Groß-Vater, kan hier nicht verstanden werden,) und welcher vielleicht die Hunnen überwunden, imitiren, folglich denenselben nicht unterthan seyn, überzog auch, wider deren Willen, den König der Anten **Box**, und ließ ihn mit seinen Kindern und Magnaten ans Creutz schlagen, ward aber deswegen von dem Hunnischen Könige **Balamir** mit aller Macht angegriffen, und mit Hülffe des **Sigismunds**, im dritten Treffen beym Fluß Erac erlegt, nachdem er kaum ein Jahr regieret hatte. Worauf dann die Ost-Gothen insgesammt sich dem Hunnischen Könige unterworffen. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthum. I Theil, p. 292. Besiehe anbey den Artickel: **Wandalarius**, im LII Bande, p. 1935.

Withlecus, ein ehemahliger Abt zu Juntanella, war nebst andern Bischöffen und Aebten, mit auf dem Synodo zu Attignii, welcher im Jahr 765 allda angestellet worden. **Eckards** Franc. Orient. T. I. p. 576.

Withmann, oder **Witmann**, (Joachim) hat zum Druck befördert:

Virorum sacris litteris illustrium brevem & memorabilem descriptionem, ex vetteri Testamento, Eisleben 1594 in 8.

Draudii Biblioth. class. p. 1043 und 1128.

Witho, **Guitho**, oder **Wiso**, **Wihogghus**, **Wiho**, Bischoff zu Oßnabrück in Westphalen, wurde von Carln dem Grossen, nachdem Derselbe den **Witrekind** bezwungen, zu Oßnabrügg, im Jahr 772 oder 776, zum ersten Bischoff eingesetzet. Er war von Geburt ein Frießländer, und kam wegen seiner sonderbaren Gaben und Lebens-Heiligkeit zum Bißthum, ließ sich auch die Bekehrung der Sachsen sehr angelegen seyn. Er verwaltete solches Amt 28 bis 32 Jahr, und starb nach vielen ausgestandenen Ungemach im hohen Alter, ohngefehr um das Jahr 803 oder 804. Es wird auch gemeldet, daß er alle Götzen-Bilder, so viel, als er bekommen können, zusammen auf den Marckt tragen und verbrennen lassen. Es ist ihm zu Ehren in der Kirche ein besonderer Altar gebauet worden. Der Gedächtniß-Tag ist der 20 April. **Hübners** Polit. Histor. VII Theil, p. 951 u. f. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterth. III Theil, p. 248 u. f. **Heiligen-Lexicon**.

Withof, (Balthasar Eberhard), war anfangs Canonicus zu Utrecht, und wurde im Jahr 1747 an die Stelle Herrn **Meilings**, zum Curator des Gymnasii, Professor der Theologie und obersten Pastor der Evangelisch-Reformirten Gemeinde zu Lingen beruffen. **Vollständige Einleit. in die Monat-Schrifften der Deutschen** B. I. St. I. p. 95.

Withof, (Johann Hildebrand), war im Jahr 1727, auch noch 1736 und in folgenden Jahren Professor der Historie, Beredsamkeit und Griechischen Sprache zu Duisburg. Von ihm ist im Druck vorhanden:

1. Oratio, qua sanctissimis manibus Marquardi Ludovici S. Rom. Imperii Lib. Baronis a Prinzen, nomine Senatus Academici Anno 1726 in Academiæ Regiæ Duisburgensis acroaterio majore publice parentavit. Sie ist dem **Wohlverdienten Ehren-Gedächtnisse Herrn Marqvard Ludwigs Freyherrn von Prinzen**, so zu Berlin in Folio gedruckt worden, einverleibet.

2. Eine Rede auf die Augspurgische Confeßions-Feyer, Duisburg 1730 in Folio. Es handelt darinnen der Herr Autor von den eigentlichen, wahrhafftigen und unläugbaren Ursachen des verdorbenen Kirchen-Wesens, und der Nothwendigkeit hierauf erfolgten heilsamen Reformation, nicht obenhin, sondern nach den vornehmsten Ur- und Grund-Quellen. Diesem ist hinbey gefüget eine deutliche und umständliche Erzehlung der Reformation nach allen denen vornehmsten Umständen und vorkommenden Controversien, samt Ueberreichung der Confeßion selber; welcher Zweyte Theil in Versen vorgestellet ist. Und weil ein unbenannter Schreiber dem Herrn Autor durch die Post ein klein gedrucktes Tractätlein unter dem Titul: *Valentini Montheleni* Epistola ad Amicum de Jubilæo Augustanæ Confessionis zugesandt, worinn nicht nur auf alle Augspurgische Confeßions-Verwandten, sondern auch besonders auf die allergnädigste hohe Verordnung Seiner Königl. Majestät wegen Celebrirung dieses Jubilæi, unziemlicher Weise gestichelt wird, so hat der Herr Professor durch hinzugefügte Noten die Lästerungen dieses Scribentens gründlich widerleget, verschiedene Irrthümer angewiesen, und bey selbiger Gelegenheit einige andere curieuse Observationes, auch Critica, so viel es der Raum und Zeit vergönnet, hinzugesetzet. Die Oration bestehet aus 21 Bogen, und ist Sr. Königl. Majestät im Nahmen der Universität durch eine kurtzgefaßete Anrede dediciret worden. Leipz. Gel. Zeit. 1731. p. 139 u. f.

3. Specimen emendationum ad Güntheri Ligurinum. Præmittitur Sermo Academicus de fatis studiorum. Duisburg 1731 in 4. Es hat der Herr Professor aus allen und jeden Büchern Güntheri gar sonderbare Stellen verbessert und erläutert. Um aber das Werck desto angenehmer zu machen, so hat er zugleich eine grosse Anzahl der dunckelsten und verderbtesten Stellen aus allerhand, sowohl weltlichen, als geistlichen Scribenten, deren einige auch denen gelehrtesten Männern ein Stein des Anstossens gewesen, auf eine gantz neue Art zu erläutern gesuchet. Er hat dieses Buch denen beyden berühmten Criticis, D. Bentley und Burmannen, zugeschrieben, solches in gewisse Capitel abgetheilet, und mit Summarien und einem kleinen Register der verbesserten Scribenten versehen. Leipz. Gelehrte Zeit. 1730. p. 203. und 1731. p. 485. *Acta Eruditor. Lipsi.* Nov. 1731. n. 4.

4. Σκιαγραφία Historiæ Academiæ Regiæ Duisburgensis, occasione Magnifici regiminis annui in Virum Experientiss. & Celeberrimum D. Joh. Arnoldum Timmermannum, Med. D. & Prof. Ordinar. cum Sceptris cæterisque Insignibus solenniter translati an. MDCCXXXII ipsis Idib. Oct. obiter delineata bene ominandi & gratulandi caussa, Duisburg 1732 in 4. Es ist dieses ein kurtzes Carmen Elegiacum, darinne der Herr Prof. Withof seinen Collegen, D. Timmermannen, zum übernommenen Rectorate Glück wünschet, und zugleich alle die Nahmen der Herren Professoren in der Ordnung anführet, wie sie seit der Stifftung hiesiger Universität, das ist, vom 15 Octob. 1655 an, bis hieher auf einander in Verwaltung der höchsten Academischen Würde gefolget sind. Ein mehreres von diesem Wercke findet man in den Leipz. Gelehrt. Zeit. 1733. p. 51.

5. Oratio Panegyrica in nuptias Serenissimi & Potentissimi Principis ac Domini D. Friderici, Regni Borussiæ, Electoratus Brandenburgici, Ducatuum Cliviæ, Juliæ, Montium, nec non plurimarum aliarum regionum & terrarum Hæredis, Principis juventutis, ut & Serenissimæ Principis ac Dominæ D. Elisabethæ Christinæ, Augustissimæ Bevera-Brunovicensis & Luneburgensis Domus Principis Sponsæ illustrissimæ, pridie Iduum Junii MDCCXXXIII publicis ceremoniis celebratas, habita in Acroaterio majori, Duisburg 1733 in 4. Es hat der Herr Professor Withof zur Gnüge darinnen erwiesen, daß das Königl. Preußische Haus lauter ruhmwürdige Printzen in beständiger Ordnung aufweisen könne, und daß selbige in Ausübung Königl. Tugenden und Vertilgung der Laster jederzeit vor andern die Bahn gebrochen, und dergestalt von fremden kein Exempel zu entlehnen, sondern andern zu geben, wie man preißwürdig und heldenmäßig bey allerley Umständen sich im Regiment zu erweisen habe, im Stande sey. Der Zweyte Theil dieses Panegyrici begreifft die Glückwünschung zu dieser Hohen Vermählung in gebundener Rede. Am Ende hat der Herr Professor weitläufftige Anmerckungen und Observationes Historicas, wie auch Criticas hinzugefüget, in deren erstern mehr Nachrichten von dem Brandenburgisch-Preußischen Hause angewiesen, in denen letztern aber verschiedene schwere und verderbte Stellen einiger alten Scribenten, auf welche zum Theil der Herr Verfasser in seiner Rede hier und dar zielet, verbessert worden. Besiehe hiervon die Leipziger Gelehrt. Zeit. 1735. p. 818 u. f.

6. Cruces Criticorum, worinnen eine grosse Anzahl Stellen alter Lateinischer Scribenten erkläret und verbessert werden. Welches Werck der Herr Autor schon seit 1735 unter Händen gehabt und heraus zu geben versprochen. Besiehe davon die Leipz. Gelehrte Zeit. 1735. p. 609.

7. Eine Sapphische Lateinische Ode, Duisburg 1735 in 4 auf 2 Bogen, darinnen er D. Heinrich Theodor Pagenstechern, Professorn der Rechte, zum Rectorat Glück wünschet. Diese schöne Ode enthält auch einige glückliche Verbesserungen alter Scribenten, als eine Probe von des Herrn Verfassers versprochenen Crucibus Criticorum. Besiehe hiervon die Leipziger Gel. Zeit. 1735. p. 849 u. f.

8. Oratio de Telchinibus, antiquissimo totius terrarum orbis populo. Accedunt emendatio-

nes

nes quorundam deploratissimorum Callimachi & Catulli locorum, quæ huic orationi ansam dederunt. Cum rectoratum Academicum in Alma Duisburgensi altera vice, ipsis Idibus Octobr. capesseret. Duisburg 1738 in 4. 7 Bogen. Beſiehe hiervon die Leipz. Gelehrt. Zeit. 1738. p. 457 u. f.

Withof, (Joh. Philipp Lorentz), ein Sohn des vorſtehenden, gebürtig von Duisburg. Von ihm ſind im Druck vorhanden:

Ad Syſtema Leewenhoeckianum Commentarii duo. Accedit brevis monſtrorum rerum hiſtoria, Leyden 1747 in 8, vier und einen halben Bogen, nebſt einem Kupffer.

Es verſtehet ein jeder daß der Verfaſſer hier das Lehr-Gebäude von der Zeugung meynet, welches nebſt dem von der Zeugung aus einem Eye, und dem Democritiſchen von der Zeugung aus dem Saamen, welcher den Grundriß des zukünfftigen Menſchen in ſich enthalte, heut zu Tage die meiſte Aufmerckſamkeit verdienet. Herr **Withof**, welcher nur von dem erſten zu handeln willens iſt, erzehlet anfangs in dem erſten Theile die Leewenhoeckiſche Meynung, unterſuchet alsdenn, ob die kleinen Schlängeigen der Zeugung wegen, und daß der zukünfftige Menſch daraus gebildet werden ſolle, in dem Saamen ſind, und was zu der Zeit in den Weibern vorgehe, wenn dieſelben in die Gebähr-Mutter gelangen, und wie ſie in das Eygen kommen, weshalben er einige aus der Verwandelung der Fröſche und anderer Thiere hergenommene Gründe zu Beſtärckung der Leewenhoeckiſchen Meynung vorbringet. In dem andern Theile werden die Schwierigkeiten und Gründe erzehlet und beantwortet, welche wider dieſe Meynung ſind vorgebracht worden, und welche darauf hinaus koñen, daß die Schlängeigen ähnlichen Cörper keine lebendige Cörper wären, daß ſie nicht der Zeugung wegen geſchaffen wären, daß in andern Cörpern und Theilen der Thiere dergleichen Schlängelgen auch gefunden würden, daß ſich gar nicht begreiffen laſſe, wie dieſe Thiergen in das Eygen gelangen, daß die bey andern Thieren vorgehenden Verwandelungen nicht angenommen werden können, daß ſie auch bey den Menſchen geſchehen, weil vieles in der Zeugung bey dieſen nicht geſchiehet, das doch bey Thieren geſchiehet. Bey dieſer Gelegenheit behauptet der Verfaſſer, auch in Menſchen würden neue Theile gezeuget, und er will dieſes daraus beweiſen, daß durch die Einbildungs-Krafft der Schwangern andere Theile am Kinde gebildet würden, wovon er Exempel beybringet. Nach dieſer Ausſchweiffung prüfet der Verfaſſer auch die übrigen Gründe, welche wider die Leewenhoeckiſche Meynung vorgebracht werden, und beantwortet ſie, obgleich ſo, daß wir zweiffeln, die Leewenhoeckiſche Meynung werde dadurch in ein mehreres Licht geſetzet werden, und mehr Anhänger bekommen. Zuletzt wirfft Herr **Withof** noch einige zu dieſer Lehre gehörigen Frage auf. Die Erfahrung von den widernatürlich gebildeten Nieren hat der Herr Verfaſſer kurtz vorher zu Duisburg in einer Manns-Perſon gemacht. Die Figur kömmt faſt in allen Stücken mit derjenigen überein, welche in der ſieben und ſiebenzigſten Geſchichte des andern hunderts der anatomiſchen Geſchichte von Thoma Bartholino zu ſehen iſt. Leipziger Gelehrte Zeit. des Jahrs 1747, p. 859 u. f.

Withol, (Johann) der Weltweißheit Magiſter und Cantor bey der Schule in Nordhauſen, vom Jahr 1595 bis 1611. Oelarii Thüringiſche Chron. II Theil, p. 208 u. f.

Withon, wie in Arnolds Hiſtor. und Polit. Geographie, p. 640 ſtehet, ehedem *Caſa Candida*, Stadt und Hafen, ſiehe **Whitern**, im LV Bande, p. 1579.

Withredus, ein ehemahliger Sächſiſcher König in Kent in Engelland, folgte ſeinem Vater König Edrico, im Jahr Chriſti 691 in der Regierung, und verwaltete dieſelbe bis 725; Nach ihm haben ſeine drey Söhne, Namentlich Edbertus, Ethelbertus und Alaricus nach einander regieret. Hübners Polit. Hiſtor. II Theil, p. 670.

Withredus, ein Presbyter in Engelland und vertrauter Freund des Bedä, florirte um die Mitte des 8 Jahrhunderts, und ſchrieb nach einiger Meynung de celebratione paſchatis + Leland c. 97. Baläus de Scriptor. Angl. Centur. X, c. 23. Pitſeus c. 96. Fabricius Biblioth. med. & infimæ Latinit.

Withringen, (Nicol von), ein Böhmiſcher von Adel, kommt mit in dem Verzeichniß derjenigen von Adel vor, welche im Jahr 1529 in der Belagerung der Stadt Wien, unter dem Hauptmann über ein Fähnlein Knechte, Caſpar Rieſcan geſtanden haben, davon man in Lewenklavo Türckiſch. Chron. p. 451 Nachricht findet.

Withrington, ein altes Schloß in Engelland, nicht weit von dem Städtgen Morpeth oder Morpit, in der Provintz Northumberland gelegen. Zeilers Itiner. Britan. p. 251.

Withus, (Richard) ſiehe **Wichius**, im LV Bande, p. 1665.

Withwohl, **Witwohl**, ſiehe **Kirſchvogel**, im XV Bande, p. 799.

Withworth, (Carl) ſiehe **Whitworth**, im LV Bande, p. 1588 u. ff.

Withyn, (Grafen von) ſiehe **Wettin**, im LV Bande, p. 1080 u. ff.

Witich, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe **Wittich**.

Witichind, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe **Wittekind**.

Witichius, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe **Wittich**.

Witigenow, ein altes Adeliches Geſchlecht. Hoyger von Witigenow ingleichen Woko und Zezen, Gebrüdere von Witigenow, kommen als Zeugen vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1265, ſo in Ludwigs Reliqu. MSt. T. IV. p. 48 zu befinden iſt.

Witiges, König der Gothen, ſiehe **Vitiges**, im XLIX Bande, p. 71 u. f.

Witigislus, Fürſt der Sachſen, ſiehe **Wittigiesel**.

Witigo I. oder **Wittich**, Biſchoff zu Meiſſen, aus dem Geſchlechte derer von Camenz oder Camig, war anfänglich Probſt zu Wurtzen und Domherr zu Erfurt, und wurde nachgehends 1266 zum Biſchoff zu Meiſſen erwehlet. Er

war geſchickter, ein General, als Biſchoff zu ſeyn, und zog dem Stiffte dadurch vielen Schaden zu. Denn erſtlich führete dieſer Biſchoff einigen Krieg mit den Böhmen in der Lauſitz und ſonderlich mit Marggraf Heinrichen zu Meiſſen wegen des Decems des Laußitz. Landes; und aus den Scharfenbergiſchen Bergwercken, als er aber wenig Seide darbey geſponne.., ſondern nur arme Unterthanen gemacht hatte; So bauete er gleichſam zur Buſſe im Jahr 1290 das Kloſter Marienſtern, zwey Meilen von Bautzen Allein er fieng gleich das Jahr darauf, nehmlich 1291, mit dem jungen Marggrafen Friedrich Tut wieder einen unnützen und dem Stiffte höchſtſchädlichen Krieg an. Denn als der Biſchoff die Stadt Pirna belagerte, ſo ward er nicht nur von dem Maragrafen weggeſch'agen, ſondern es gieng auch Dreßden, Scharffenberg und Stolpen verlohren, welche Oerter damahls alle zum Stiffte Meiſſen gehörten. Ja der Biſchoff Witigo muſte ſich zu ſeiner Sicherheit zu dem Biſchoff zu Maynz, Wernern, retiriren. Er ward aber durch Vermittelung der Biſchöffe Heinrichs, zu Merſeburg, und Brunonis zu Naumburg wieder in dem Beſitz ſeines Biſchoffthums geſetzet, und, welches ein Glück vor ihm war, ſo aß ſich der Marggraf Friedrich Tent noch in dem 1291 Jahre an vergiffteten Kirſchen zu Todte. Endlich ſtarb auch dieſer Biſchoff den 25 Febr. 1293, nachdem er 27 Jahre geſeſſen, und dem Stiffte nicht wenig Schaden zugefüget hatte Auſſer obgedachten, hat mehrbeſagter Biſchoff Witigo die Gebeine ſeines Vorfahren, Nahmens Benno, ums Jahr 1270, ausgraben und mitten in die Kirche, allwo noch anjetzo ſein Grabmahl zu ſehen iſt, beyſetzen laſſen, auch gewiſſe Indulgentien zu dieſer Translation hinzugethan, wie davon nachſtehender Indulgentz Brieff mit mehrern beſaget, der alſo lautet:

Withigo Dei gratia Miſnenſis Epiſcopus univerſis Chriſti fidelibus preſentes literas inſpecturis ſalutem in omnium Salvatore. Licet is, de cujus munere venit, ut a ſuis ſibi fidelibus digne & laudabiliter ſerviatur, multo majora retribuat, quum valeant promereri. cupientes tamen Chriſti fideles quoslibet quibusdam muneribus illectivis ad pietatis & Karitatis opera irritare, ut Eccleſia S. Joh. Apoſtoli & Evangeliſte Sanctique Donati Martyris in Miſne & ſepulcrum beati *Bennonis* Epiſcopi in eadem Eccleſia collocati congruis & condignis honoribus & frequentiori devotione frequentetur, omnibus vere pœnitentibus & confeſſoribus confeſis, dictam eccleſiam & ſepulcrum devotionis cauſa viſitantibus, vel qui ſuas in ſubſidium fabrice ibidem elemoſynas fuerint elargiti, ſingulis diebus, quibus venerint, autoritate nobis a Deo tradita XL. dies de injuncta ipſis pœnitentia miſericorditer relaxamus. Datum Miſne anno Domini MCCLXXXV. VIII. Id. Aug. Pontificatus noſtri XIX.

So ſoll auch dieſer Biſchoff mit demjenigen Weine, womit des Bennonis Gebeine abgewaſchen und von dem Staube gereiniget worden, gleichſam als mit einem heilſamen Oele, viele Krancke geheilet haben. Deren aller Nahmen, nebſt der Art ihrer Kranckheit er ſelbſt mit eigner Hand aufgezeichnet und bey der Kirche zu Meiſſen zum immerwährenden Andencken verwahret, hinterlaſſen hat. Fabricii Memorab. Saxon. T. II, p. 43 45 u. 46. Hübners Polit. Hiſtor. VIII Theil, p. 803 u. f. Hier. Emſerus, in vita S. Bennonis Epiſcopi. Horn de Henrico Illuſtri, p. 119 u. f. u. p. 168 u. f.

Witigo II, Biſchoff zu Meiſſen folgte 1312 Albrechten III im Biſchoffthume. Er wird vor Heinrichs, eines Grafens zu Colditz, Sohn; von andern aber, vor Ottens, Burggrafens zu Leißnitz Bruder gehalten. Zu ſeiner Zeit iſt Deutſchland mit groſſer Hungers-Noth u. andern ſchweren Land-Plagen heimgeſuchet worden. Gleichwohl hat er dem Stiffte einigermaſſen wieder aufgeholffen, und unter andern auch das Schloß Liebenthal, nicht weit von Pirna, ingleichen das Städtgen Noſſen an der Mulde, vor ſein Geld zum Stiffte gekauffet. So hat er auch das Schloß Mügeln wieder erbauet, auch die Stadt Pirne auf gewiſſe Zeit eingelöſet. Er ſtarb den 8 Aug 1347, und iſt in dem Kloſter zum Heil Creutz an der Elbe begraben worden. Man findet noch einen alten Lehn-Brieff, worinnen Churfürſt Rudolph zu Sachſen die beyden Schlöſſer Poch und Breſen vom Biſchoff Witigo zu Lehn nimmt. Er lautet alſo:

Nos Rodulfus Dei gratia Dux Saxoniæ, Angariæ, Weſtphaliæ, Comes in Bren, Burggravius in Magdenburgk, ſacri Romani Imperii Archimarſchalcus, ad univerſorum notitiam volumus devenire, quod anno incarnationis domini M. CCC. XXXII. in civitate Torgaw, præſentibus honorabilibus viris, Reinhardo & Johanne, in Wurtzin & Kemerig Præpoſitis, & famoſis viris, ſcil. Heinrico & Thimone fratribus dictis de Kolditz, Heinrico Pincerna de Schenckendorff, Richardo de Damis, Wernero de Limpach militibus, Johanne dicto Brand, & Ulrico Kaldenborn famulis, recepimus a Reverendo in Chriſto patre ac Dno noſtro Witigone Miſnenſis Eccleſiæ Epiſcopo inveſturam feodorum, ſcil. caſtri Pouch & caſtri Breſin, & villarum ſex ad dictam curiam ſpectantium, nec non univerſorum bonorum, quæ contra famoſum virum Dominum Heinricum de Pack ſitorum in diſtrictu Molberg, juſto contractu & rite emimus, cum omnibus & prædictorum ſingulis pertinentiis, & attinentiis, & juribus univerſis, adhibitibus ſolennitatis conſuetis ad hæc requiſitis. Actum & datum loco & tempore, & teſtibus ſupra dictis. Et ne alicui hominum temporibus poſteris dubium de hoc oriatur aliquale, præſentem literam ſigillari noſtro fecimus ſigillo, perenni tempore ſeculorum valituro.

Fabricii Memorab. Sax. T. II, p. 48 u. ff. Hübners Polit. Hiſtor. VIII Theil, p. 806. Schöttgens Diplomat. Nachleſe von Ober-Sachſen, V Theil, p. 165 u. f.

Witigo I, der vier und zwantzigſte Biſchoff zu Naumburg. Er war aus dem Adelichen Hauſe von Melding gebohren, wurde 1326 Biſchoff, legte zu Naumburg die Kirche zur Lieben Frauen an, und ſtarb 1347, nachdem er 21 Jahre auf dem Biſchöfflichen Stuhle geſeſſen. Hübners Politiſche Hiſtorie, Th. VIII, p. 764.

Witigo II, Biſchoff zu Naumburg, wozu er 1373 erwehlet worden; vorhero aber war er Dom-Probſt zu Bamberg. Als 1372 das Biſthum Würtzburg ledig ward, ſo drang ſich ſein

Vor-

Vorfahrer am Bißthume zu Naumburg, Gerhard I, mit Macht und Gewalt dazu, obgleich vom Dom-Capitel allbereit zwey andere waren erwehlet worden. Einer von diesen beyden Competenten war unser obiger Witigo, mit welchem gedachter Gerhard tractirte, daß sie mit einander tauschen wolten. Also kam Gerhard nach Würtzburg, und Witigo nach Naumburg. Es saß Witigo nur 8 Jahre, nemlich biß 1381, da er starb. Hübners Polit. Histor. Th. VIII, p. 766.

Witigo, oder Wittigo, Abt des Benedictiner Klosters auf dem Peters-Berge zu Saalfeld. Es findet sich von ihm ein Vertrag mit den Bürgern zu Saalfeld wegen eines Wehres vom Jahre 1408. Siehe Schamelii Historische Beschreibung von dem Benedictiner Kloster auf dem Peters Berge zu Saalfeld, p. 173.

Witike, ein altes Schloß, siehe Wittecko.

Witim, ein ziemlicher Fluß in der grossen Tartarey, in Asien, welcher im Gebürge Turgir entspringet, und sich in den Fluß Lena ergeust.

Witin, ein Ort nebst einem Weinberge und Mühle, welche beyde Stücke dem St. Peters Kloster auf dem Peters-Berge 1201 von dem Pabste Innocentzen III sind bestätiget worden. Siehe die Urkunde in Ludwigs Reliqu. MST. T. II, p. 209.

Witing, ein Gau, siehe den Artickel: Witten, Geschlecht.

Witislaus, ein Abgott bey denen Slavischen Völckern, kommt unter den Artickel: Swantewitz im XLI Bande, p. 501 u. ff. vor.

Witiza, König der West-Gothen, siehe Vitizza, im XLIX Bande, p. 100 u. f.

Witize oder Wiogetz, oder auch Widjize, ein Böhmisches Dorf im Kaurzimer-Kreise, eine halbe Stunde von Zasmuck gelegen, welches die Ehre hatte, daß in dem letzten Böhmischen Kriege Ihro Königl. Hoheit der Printz Carl von Lothringen 1744 im November das Haupt-Quartier darinnen nahmen. Der reisende Deutsche im Jahr 1744. p. 390.

Witizhof, ein Vorwerg bey Schlackenwerde in Böhmen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Witiza, ein König der West-Gothen in Spanien siehe Vitizza, im XLIX Bande, p. 100 u. f.

Witken, Geschlecht, siehe Witten.

Witko, Oberster Truchses des Königreichs Böhmen im Jahr 1177. Redels sehenswürdig. Prag, p 169.

Witkow, Städtgen, siehe Wigstädtel, im LVI Bande, p. 659.

Witläus, (Thomas) ein Englischer Prediger, wurde von den Catholischen hefftig verfolget. Bonerus, der Bischoff zu London, überredete ihn durch Schmeicheleyen und Droh-Worte, daß er zu der Päbstlichen Kirche trat: Es gereuete ihm aber solches bald hernach, und als er den Notarium durch List dahin brachte, daß selbiger seine ihm schrifftlich aufgesetzte Revocation zu lesen gab, so zerriß er solche in 1000 Stücke. Hierüber ereyferte sich obgedachter Bischoff dergestalt, daß er ihn anfänglich mit eigener Hand fast halb todt schlug, und nach einigen Monaten lebendig verbrennen ließ. Solches geschahe den 27 Jenner 1556. Jrehers Theatr. Eruditor.

Witlage, ein Amt und Stadt im Stifft Osnabrügg gelegen, und auch darzu gehörig. Hübners Geogr. III Th. p. 479. Heutige Souveraine von Europa, p. 792. Melissantes Geogr. Th. I, p. 782.

Witlam, eine ehemahlige Stadt in der Frantzösischen Landschafft Cornubien, welche einige vor die Stadt BULLÆUM oder Blueth halten. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 478.

Witlaud, Groß-Hertzog, siehe Vitoldus, im XLIX Bande, p. 102.

WITLEJA, Flecken, siehe Witley.

Witley, Lat. *Witleja*, ein Flecken in der Grafschafft Northumberland in Engelland, gegen Cumberland und Durham zu, bey dem Ursprunge des Flusses Alow gelegen. Uhsens Historisch-Polit. Lex. II Theil, p. 542 u. f.

Witlich, Wittlich, Lat. *Vitelliacum*, oder *Vitellicum*, ist eine kleine Stadt, mit einem Amte an dem Flusse Leser, zwischen Veldentz und Manderscheid, in dem Ertz-Stifte Trier, fünf Meilen von der Stadt Trier gelegen. Es befindet sich auch daselbst ein Churfürstlich Schloß Ottenstein genannt, welches der Churfürst Otto 1421 erbauen lassen, und worauf sonst die Churfürsten mehrmahls residiret, wie denn auch auf diesem Schlosse der Churfürst Richard 1531 gestorben. Es ist aber im Jahr 1647 sammt der Kirche, und fast der gantzen Stadt abgebrannt; nach der Zeit aber wieder erbauet worden. Im Jahr 1658 war Wolff Heinrich von Metternich, Herr zu Bourscheid, Amtmann allhier zu Witlich. Zeilers Beschreib. der X Kreise, p. 241. Uhsens Geograph. Lexicon, II Theil p. 542. b. Heintzelmanns Geogr. p. 175. Vollständ. Lex. der Alten, Mittlern u. Neuen Geogr. p. 1218. 2. Hübners vollständ. Geogr. III Theil, p. 453. Müllers kleiner Atlas. I Theil, p. 277. Cellarii neue Geogr. p. 313. Hübners Polit. Hist. Th. VII, p 637. Arnolds Geogr. p. 968. Melissantes Geogr. Th I, p. 970. Die heutigen Souverainen von Europa, p. 725.

Witlich, (Johann von) ein Geistlicher zu Cölln, hatte den Zunahmen von seiner Geburts-Stadt im Trierischen, lebte zu Ende des 14 und zu Anfang des 15 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Super sententias, Lib. IV.
2. Lectiones in omnes epistolas Paulinas.

Frisii Biblioth. Gesneriana. Trithem. de Scriptor. German. c. 137. Jabricius Biblioth. med. & infimæ Latinit.

Witlich, (Johann Anton) ein Benedictiner-Mönch, ward 1621 Prior in dem Kloster St. Jacobi bey Maynz gelegen, lebte in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, hatte seinen Zunahmen von seiner Vater-Stadt im Trierischen, und hat von dem gedachten Kloster eine Chronicke geschrieben, welche, weil sie bisher wenigen bekannt gewesen, Georg Christian Joannis seinen Scriptor. rerum Mogunt. so zu Franckf. 1722 in Fol. herausgekommen, im andern Theile, p 804 u ff unter folgenden Titel: *Joannis Antonii Witlichii*, Catalogus Abbatum percelebris monasterii D. Jacobi in monte speciosо prope Moguntiam, einverleibet hat. Weil sich auch überall Lücken und Mängel darinnen befunden, so hat der Herausgeber solche aus denen Urkunden des Klosters zu verbessern gesucht, dieselben aber von dem damahligen Abte nicht erhalten

können; über dessen Unhöflichkeit er sich gar sehr beschweret. Deßwegen ist in Ermangelung besserer Nachricht, inzwischen alles, was möglich gewest, gethan, und aus Dieffenbachs *Avendoro*, wie auch Trithemii Chronico Hirsaugiensi, eine und andere Anmerckung beygebracht worden. Deutsche *Acta Erudit.* T. VII, p. 768.

Witling, siehe **Wittwer.**

Witling, (Johann) unter diesem Nahmen hat Johann Brentius, als er den Exulanten-Stab ergreiffen müssen, explicationem Psalm. XCIV. & CXXX. zu Basel 1550 edirt. Frisii Biblioth. Gesneriana.

Witlisbach, Städtgen, siehe **Wietlispach**, im LVI Bande, p. 592.

Witmann, Personen dieses Nahmens, siehe **Wittmann.**

Witmann, (Joachim) siehe **Withmann.**

Witmannsdorf, Dorf und Geschlecht, siehe **Wittmannsdorf.**

Witmar, ein altes Adeliches Geschlecht in dem Hertzogthum Bremen. Heinrich Witmar hat 1416 gelebet, und zu Wersabe gewohnet. Im Jahr 1572 stehen in der Muster Rolle der Bremischen Ritterschafft die Witmar mit zwey Pferden. Christoph Witmar, Erbgesessener zu Sandstede, erzielte in der Ehe mit Elisabethen von Skagen, Cordten Witmar, den ältern, zu Sandstede, Königl. Dänischen Capitain. Dessen Gemahlin, Marie von Campen, eine Tochter Clausens von Campen und Armgard Grubens, aus Wächterndorf, gebahr Friedrichen Witmar, Erbgesessenen zu Sandstede. Dieser war mit Margarethen Fiegen, einer Tochter Johann Fiegens (der 1577 gelebet) und Lückens von Kobben, vermählet, durch die er ein Vater ward Cordts Witmar, des Jüngeren, Erbgesessenens zu Sandstede, welcher sich Becken Rönnecken, eine Tochter Lüders Rönneckens, Erbgesessenens zum Broke, und Annens Stender, antrauen ließ, und mit ihr zwey Töchter: 1) Margarethen, die Addo von Bardenflete geheyrathet, und 2) Lücken, zeugete. Diese letztere ist 1612 den 24 Jun. gebohren, und an Jollericken Stattlander, Erbgesessenen zu Berum in der Grafschafft Oldenburg, vermählet worden. Becken Witmars hatte Heinrich Rüter zur Gemahlin.

Das Wappen dieser Familie ist von oben in zwey gleiche Theile gespalten, da denn zur Rechten sich drey rothe Balcken oder Bände im güldenen Felde, und zur Lincken ein grüner Linden-Strauch im Silber-weissen Felde präsentire. Auf dem offenen Helm, dessen Decken und Crantz mit Gold, Silber und Roth illuminiret, stehen zwey Büffels-Hörner, welche mit Gold- und rothen Bändern, eins ums andre, gezieret.

Im übrigen ist unter dem Osterstadischen Adel auch dieses Geschlecht vor Zeiten bekannt gewesen, ob gleich das MST. Johan. Roden desselben keine Erwehnung thut. Mushards Bremisch- und Verdischer Ritter-Saal, p 98. 232. 273. 557 u. f.

Witmar, Cantzler beym König Pippin, siehe Widmarus, im LV Bande, p. 1826.

Witmar oder **Wittmar**, Bischoff in Schweden im Jahr 840. Er stehet in Falckens Entwurfe einer Historiæ Corbeiensis Diplomaticæ, p. 106. unter denenjenigen, welche entweder auf der Academie zu Corvey studiret, oder der innerlichen und äusserlichen Schule als Lehrer vorgestanden, oder als Mönche im Kloster zu Corvey gelebet, und von dar anderwärts vociret worden.

Witmar, Abt zu Centule in Franckreich, war 765 mit auf dem Synodo zu Attigny. Eccardi Franc. Orient. T. I, p. 576.

Witmar, Erimbert, Hartgar, ein Eremit, wie auch Ansfrid, Rembert, zwey Dänen, allerseits aber Priester und Apostolische Männer, haben von Anfang die Schweden bekehren helffen. Witmar war schon im Jahr 830 St. Anascharii oder Anscharii erster Gefährte, und lebte nach dessen Tod noch zu Corbie in Franckreich; Er war aber nicht Bischoff gewesen, wie ihn doch einige nennen wollen. Rembert muß nicht mit dem confundiret werden, der den 4 Febr. vorkommt. Der Gedächtniß-Tag ist der 3 Febr. Heiligen-Lexicon. Eckardts Francia Orient. T. II, p. 491 u. f.

Witmar, oder **Witmarius**, (Andreas) siehe Widmarus, im LV Bande, p. 1826.

Witmar, (Lindenbrog, sonst genannt) Geschlecht, siehe Lindenbrog, im XVII Bande, p. 1383; ingleichen die Supplemente zu diesem Lexico.

Witmarus, siehe **Witmar.**

Witmer, (Heinrich) Decanus des Dom-Capituls zu Hamburg, vom Jahr 1561 als in welchem Jahre den 2 May der Bremische Vertrag gemachet worden ist. Er starb den 11 Merz 1565. Beuthners Hamburg. Staats- und Gelehrten-Lex. p. 425. a.

Witmund, Schloß und Marckt-Flecken, siehe **Wittmund.**

WITMUNDA, Schloß und Marckt-Flecken, siehe **Wittmund.**

Witmunder Amt, siehe **Wittmunder Amt.**

Witney, Stadt, siehe **Whitney**, im LV Bande, p. 1587.

Witnitz, ein Chur-Sächsisch Dorf in Meissen, unweit Borna. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wito, ein Thüringer von Geburt. Er hat sich dadurch bekannt gemacht, weil er denen Sachsen das Geheimniß, was zwischen den beyden Königen Theodorich in Francken und Hermannfried in Thüringen, war abgeredet worden, entdeckete, und dadurch verursachte, daß das alte Thüringische Königreich völlig ein Ende nahm. Die Sache verhält sich also: Es hatte sich nemlich der König Hermannfried in Thüringen, nach erlittener Schlacht von den Francken auf das feste Schloß Scheidingen an der Unstrut retiriret, und weil sich der Fränckische König Theodorich nicht getrauete, den Ort aus eigenen Kräfften zu erobern, weil die Fränckische Armee in der Schlacht grossen Schaden gelitten hatte, so ruffte er die benachbarten Sachsen zu Hülffe, mit Versprechen, daß sie das eroberte Königreich mit einander theilen wolten. Nun that zwar der belagerte König Hermannfried einen desperaten Ausfall, und erschlug auf einmahl 6000 Sachsen; Weil aber die Belagerung diesem ungeachtet fortgesetzet wurde, so

suchte

suchte sich endlich Hermannfried mit List aus diesem Gedränge heraus zu wickeln. Es rieth ihm nemlich sein getreuer Bedienter, Liring genannt, daß er sich vor allen Dingen bemühen solte, eine Feindschafft zwischen den Francken und Sachsen zu stiffien: Deswegen wurden mit Theodorichen heimliche Tractaten gepflogen, welche darinnen bestanden, daß sich die Francken und Thüringer mit einander vertragen, und darauf mit gesammter Hand auf die Sachsen zuschmeissen wolten. Es war auch schon so weit kommen, daß der Fränckische König Theodorich den belagerten König Hermannfried persönlich in der Festung, wiewohl gantz in Geheim, solte gesprochen haben. Als dieses nun vorgegangen war, und in währenden Tractaten die Belagerung nicht sonderlich fortgesetzet wurde, so gieng obbesagter Miro, aus der Festung mit einem Habichte auf die Vogelbeitze vor das Thor; Es flog ihm aber der Stoß-Vogel davon, und ward über der Unstrut von einem Sachsen, Gotschold genannt, aufgefangen. Damit fieng der Thüringer mit dem Sachsen an zu capituliren, woferne er ihm den Habicht oder Sperber wieder wollte zustellen, so wollte er ihm ein Geheimniß vertrauen, daran der gantzen Sächsischen Armee viel gelegen wäre. Der Sachse ließ sich endlich behandeln, und erfuhr also von dem Thüringer, was zwischen den beyden Königen Theodorich und Hermannfried wäre abgehandelt worden, daß sie nemlich morgendes Tages das Sächsische Lager anfallen, und alles darinnen niederhauen wolten. Hierauf hielten die Sachsen einen kurtzen Kriegs-Rath, und resolvirten sich, in der folgenden Nacht die Festung Scheidingen zu stürmen, welches auch unter Anführung eines alten Obersten, Nahmens Hathagast, glücklich von statten gieng. Der König Hermannfried entwischte zwar mit seiner Familie, alles andere aber ward in der Festung nieder gemacht. Hierzu konnte nun der Fränckische König Theodorich nichts anders sagen, als daß er die Tapferkeit der Sachsen lobete und auf eine billige Theilung des Thüringischen Königreichs bedacht war, so auch nachgehends erfolgete. Dieses alles geschahe im Jahr 524. Hübners Polit. Histor. V Theil, p. 634 u. f.

Witoscha, ein hoher Berg in Bulgarien, etwa 2 Stunden weit von der Stadt Sophia, wenn man von dar auf Grublian zureiset, rechter Hand gelegen. Es erstrecket sich dessen Höhe bey 4 Stunden, und hat gleich unten 4 unterschiedliche warme Bäder, so dasiger Orten sehr berühmt sind, auch etliche Dörffer, Aecker, Wiesen und Weingärten, und solche nicht allein unten, sondern auch gar zu oberst auf seinem Gipffel. Man kan aber auf solchem einen so grossen Unterscheid der Lust antreffen, daß man dabey alle 4 Jahrszeiten bemercken wird. Unten, wo man durch eine Ebene auf den Berg gehet, spühret man die gröste Hitze, so, daß das Graß und die Erde von der Sonnen gantz verbrannt oder doch ausgetrocknet ist; auf dem obern Theil findet man den annehmlichen Frühling, wo die Narcissen, Violen und andere Blumen den lieblichsten Geruch von sich geben: in den Wäldern trifft man die Fruchtbarkeit des Herbstes an, die rauhe Winters-Zeit aber zwischen den Felsen und Steinklippen, deren eine dermassen an die andere stösset und aufliget, daß es scheinet, es seye dieses kein Werck der Natur, sondern der Kunst, und die Poetische Fabel damit bekräfftiget, als ob durch die Riesen der Berg Ossa auf den Berg Pelius getragen worden. Zwischen diesen lieget der tiefste Schnee, welcher durch die Winter-Kälte also zusammen gefrohren, daß er auch bey der grösten Sommer-Hitze und in denen Hunds-Tagen niemahlen gantz zergehet. Die davon herabfallende Bäche, so theils aus der Erden herfür dringen, theils von den jähen Klippen mit grossem Getöß herunter stürtzen, verursachen auf denen obern Wiesen grosse Lachen. Von denen benachbarten Ackers-Leuten werden viele 1000 Pferde und Schaafe dahin getrieben, denen es gleichwohl an Weyde im geringsten nicht fehlet. Es befinden sich auch Ertzgruben auf diesem Berg, aus welchen Eisen in grosser Menge gegraben wird, in der Höhe aber giebt es den schönsten Prospect auf die unten herum liegende Felder. von Driesch Historische Nachricht von der Kayserl. Groß-Botschafft nach Constantinopel, p. 103 f.

Wirpo, ein Geistlicher, siehe **Wippo**.

Witra, ein Dorf in Unter-Oesterreich, dessen in etlichen Urkunden vom Jahre 1201, 1208 und 1213 gedacht wird. Ludwigs Reliqv. MST. T. IV. p. 32. 35 und 36.

Witra, ein altes Adeliches Geschlecht. Heinrich von Witra kommt als Zeuge vor in unterschiedenen alten Urkunden der Jahre 1258, 1295 und 1266, beym Ludwig in Reliqv. MST. T. IV. p. 56. 58 u. 64. Eines Curingarius von Witra wird in einer Urkunde vom Jahre 1287 gedacht, ebendaselbst p. 59. Alber von Witra stehet als Zeuge in einer Urkunde vom Jahre 1293, ebendaselbst p. 86.

Witrock, (Christian Hartwig), war im Jahr 1745 Cantor an der Kloster-Schule zu St. Michaelis in Lüneburg. Er wurde 1742 den 16 Nov. in besagte Schule eingeführet, und hielte dabey seine Inaugural-Oration de Scholarum incunabulis. Strodtmanns Geschichte jetztlebender Gelehrten IX Th. p. 195. *Acta Scholastic.* II Band, p. 479.

Wits, Personen dieses Nahmens, siehe **Witsius**.

Witsant, Vissent, Lat. *Witsanticus Portus*, ein Hafen in Engelland, welcher von dem weissen Sande also genennet wird. Baudrands Lexic. Geograph. Th. II. p. 475. Ludwigs Reliqv. MST. T. VIII, p. 383. Besiehe auch den Artickel: *Iccius*, im XIV Bande, p. 304. u. f.

Witsant oder Wißan, Lat. *Wissanum*, ein Flecken in der Piccardie in Franckreich, viertehalb Meilen von Bologne. Uhsens Geogr. Historisch. Lex. II Theil, p. 542 *b*.

WITSANTICUS PORTUS, Hafen, siehe Witsant.

Witsare, ein Felsen-Berg, so zwischen Grön- und Ysland in der See lieget, und vielleicht der einge-

eingebildete Magneten-Berg ist, nach welchem sich die Magnet-Nadel gegen Norden wendet. Arnolds Histor. und Polit. Geogr. p. 1199.

Witsch, eine Festung in Croatien, welche ums Jahr 1566 von denen Türcken eingenommen wurde. Boethii Kriegs-Helm I Th. p. 11.

Witsch, oder Witsche, Witschius (Heinrich), Pastor an der Hospital-Kirche zum Heil. Geiste in Güstrow, ist aus Lübeck gebürtig, allwo sein Vater Heinrich Witsch, ein Kauffmann gewesen. Nachdem er seine Schul- und Academischen Studien geendiget hatte, hielte er sich eine Zeitlang bey D. Schrödern in Güstrow auf, und unterrichtete daselbst seine Kinder, worauf er nach Plauen im Mecklenburgischen zum Pastor beruffen wurde, endlich aber 1682 nach Güstrow an die dasige Hospital-Kirche zum Heil. Geiste kam, woselbst er auch noch im Jahr 1706 sich am Leben befunden hat. Er verwaltet zugleich an dasiger Cathedral-Kirche die Stelle eines ausserordentlichen Predigers. Man hat von ihm die gekränckte und wieder geheilete Freudigkeit zu GOtt im Gebete, oder Unterricht für die, welche klagen, daß sie nicht mit freudiger Zuversicht beten können, nebst einer schrifftmäßigen Selbstprüfung, Rostock 1706 und 1715 in 8 wieder aufgelegt. In den *Novis Liter. Lubecenſ.* 1706 trifft man solche Schrifft p. 323 u. f. recensiret an. Mollers Cimbria Literata. Thomas in Catalogo Biographico Perſon. de Eccleſia, ac Politica Güſtrovienſi præclare meritarum p. 59 u. f. in dessen Analectis Güstrov. *Nova Litteraria Moris Balth.* Anni 1704. p. 67.

Witschdorf, ein Chur-Sächsisches Dorf in dem Bezircke des Amtes Augustusburg gelegen, und in dasselbe gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 199.

Witsche, (Heinrich) siehe Witsch.

Witschel, (Gottlieb Abrah.) gebürtig von Waldau in der Ober-Lausitz, wurde 1712 seines Vaters, Wilhelm Witschels, substituirter Pastor, und 1713 ordentlicher Pastor zu Waldau im Budißinischen Kreise gelegen, und unter dasige Inspection gehörig. Jecanders Geistl. Ministerium vom Jahr 1723. p. 427.

Witschel, (Johann) ein Magister der Philosophie, war Priester zu Molsdorf in Thüringen, und noch 1678 am Leben, da er bereits 89 Jahr alt war, und damahlen schon 60 Jahr lang im Ministerio gestanden hatte. Götzens Theol. Semi Secul. p. 27. Grossens Jubel-Priester-Historie I Theil, p. 459.

Witschel, (Johann Jacob) der Weltweisheit Magister, gebürtig von Erfurt, woselbst er anfänglich Pastor an der dasigen St. Thomas-Kirche war, nachmahls aber zum ersten Pastor in Grossen-Sommerde beruffen wurde. Er war ein starcker Vertheidiger August. Herm. Franckens. Reimanns Catal. Biblioth. Theol. p. 496. Mylii Bibl. Anonym. p. 1178.

Witschel, (Michael) Pastor in Waldau, gebohren zu Ebersbach 1635, allwo sein Vater, Christoph Witschel, ein Bauer und Kirchen-Vater, die Mutter aber, Sabine, eine gebohrne Hamannin war. Nach seinen zurückgelegten Studien wurde er anfänglich den 18 August 1676 nach Ebersbach zum Diaconat, und nach Cunnersdorf zum Pastorat, 1677 aber nach Waldau als Pastor beruffen, welches Amt er auch bis an seinen Tod, welcher den 3 Mertz 1713 im 67 Jahre seines Alters erfolget, verwaltet hat. Er hat aus seiner Ehe mit Annen Magdalenen, geb. Schubertin, 5 Kinder, als 2 Söhne und 3 Töchter, gezeuget. *Cippi Görlicenſes.* p. 112 u. f.

Witschel, (Nicolaus) Bürgermeister zu Zittau. Er kam 1391 in den Rath, war Bürgermeister in den Jahren 1402. 1405 und 1409, und gieng 1411 aus dem Collegio. Carpzovs Annal. Faſtor. Zittav. Th. II. p. 876.

Witscherlewetsch, siehe *Angelica*, im II Bande, p. 252.

Witschersdorf, oder Witzschersdorf, ein Dorf mit einem Schrifftsäßigen Ritter-Gute in dem Stiffts-Merseburgischen Amte Lützen, unweit der Stadt Lützen gelegen, und in gedachtes Amt gehörig. Es hat eine Schencke, und die Besitzer davon heissen Hahn. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken, &c.

Witschild, Kloster, siehe Witskild.

Witschius, (Heinrich) siehe Witsch.

Witsen, (Nicolas) ein Bürgermeister zu Amsterdam, zu Ende des 17 Jahrhunderts, schrieb Het Noord und Oostergedeelte van Asia en Europa, darüber er viel mit Leibnitzen correspondiret, von welchem gelehrten Brief-Wechsel einige Stücke in dem Andern Theile von des Leibnitzens Collectaneis Etymologicis p. 361 u. ff. anzutreffen sind. Als er aber das Werck schon unter die Presse gegeben, wurde es von einer hohen Puiſſance eingezogen und erhandelt, welches Philipp Johann von Strahlenberg bewog, seine Beschreibung des Nord- und Oestlichen Theiles von Europa und Asia herauszugeben: in welchem Wercke er dieses Witsen gedencket. Wie denn auch Prof. Gerh. Friedr. Müller in seiner Sammlung Rußisch. Geschichte, so zu Petersburg 1734 herausgekommen, im III Stücke n. 2, von obigen Wercke eine Nachricht giebet. Leipz. Gel. Zeit. 1734. p. 571. So hat er auch ein Buch de Architectura navali nova & antiqua, Balchusen 1671 herausgegeben, welches Jac. de Wilde in seiner Dissertation, de veterum navium roſtris & aliis ornamentis p. 188 mit grossem Lobe belegt. Fabricii Bibligr. Antiqv. p. 550. Morhofs Polyhist. T. I. p. 401. Als im Jahr 1690 sich einige Uneinigkeit zwischen den Amsterdamern und dem Grafen von Portland wegen der Sitzung in dem Staaten-Rathe ereignet hatte, wurde Herr Witsen nach dem Haag gesandt, in der Absicht, daß er mit dem Raths-Pensionar Heinsius, insbesondere, Mittel erfinden möchte, alle Schwürigkeiten zu heben, und bey Seite zu schaffen. Dieser hielte hierauf eine Unterredung mit dem Raths-Pensionair Heinsius und dem Grafen von Port-

Portland, wobey die Sachen in dem Stand gebracht wurden, daß sie konnten beygeleget werden. So hatte auch mehrbesagter Witsen die Ehre, daß, als im Jahr 1697 der Czaar Peter Alexowitz, sich in Amsterdam befande, er von demselben zum öfftern besucht wurde, und bey ihm in grosser Achtung stunde. Allgem. Chronicke XII Band, p. 504. und 514. Ludovici Historie der Leibnitzischen Philosophie II Theil, p. 193. Eckards Præf. ad *Leibnitii* Collect. Etymol. p. 56. Fabricii Bibliograph. antiquar. p. 550.

Witsert, ein sehr hoher Berg in Grönland, welcher so viel heißt als Weißhemd, von der weissen Farbe also genennet, weil er mit steten Schnee und Eiß bedecket ist. Duvall Geog. P. I. tit. Grunland. p. 6. Es soll dieser Berg, ein Feuerspeyender Berg, wie der Hekla in Isiland, seyn, und unter den Feuer-Flammen Topffsteine auswerffen, daraus das nahe daran liegende St. Thomas-Kloster gebauet ist. Unten an diesem Berge soll ein Brunn siedend heisses Wasser ausquellen, damit die Anwohner, insonderheit die Mönche in dem St. Thomas-Kloster nicht allein ihre Speise gekochet, sondern auch ihre Stuben warm gemachet haben, weil es ihnen an dem Ort an Holtze gemangelt. Schultheß. Lib. II. Part. Spec. Geograph. sect. 2. cap. 2. p. 507. Hoffmannus in Lexico Univers. tit. Grunlandia p. 718. Jabrontus P. II. Hist. Mundi Lib. 2. tit Gronland. p. 57. Arnckiels Mitternächtische Völcker IV Theil, p. 318.

Witshed, (Samuel Walter) siehe Whitshed, im LV Bande, p. 1587.

Witsius, (Aegidius) ein Rechtsgelehrter, von Brügge, florirte mitten im 16 Jahrhundert, wieß in einer Schrifft, daß Andreas Dominicus Floccus Verfasser von dem Buche de Magistratib. Rom. sey, das sonst dem Jenestella zugeschrieben, von Franz Robortello aber dem Jacob Poggio beygeleget wird. Er schrieb auch:

1. Contra mendicabulum publicum oder consilium de continendis & alendis domi pauperibus. Antwerpen 1561 und 1562 in 8.
2. Carmen ad Hub. Golzium contra illud Phil. Beroaldi, senioris: veras esse imagines ex literis, vanas & otiosas ex numismatis, so mit Golzens Cæsare zu Brügge 1563 in Fol. gedruckt.

Swertius Athenæ Belg. Andreä Bibl. Belg.

Witsius, (Hermann) ein berühmter Niederländischer Theologe, war zu Enchuysen, einer Stadt in West-Frießland, den 12 Febr. 1636 gebohren, allwo sein Vater Nicolas Wits, erstlich Prediger, nachgehends Stadt-Richter und endlich Bürgemeister gewesen. Im 6ten Jahre seines Alters wurde er in die öffentliche Stadt-Schule daselbst geschickt, und nach 3 Jahren einem nahen Anverwanden, Peter Witsio, welcher vor sich lebte, zur Aufsicht und Information übergeben, unter dessen Anführung er so wohl zunahm, daß er im 15 Jahre der Lateinischen und Griechischen Sprache mächtig war, auch im Hebräischen und in der Philosophie einen feinen Anfang gemacht hatte; oder wie andere schreiben, so hat sich, als er aus den niedern Schulen gelassen worden, sonderlich sein Vetter, Peter Gerhardi, seiner angenommen und ihm die Anfangs-Gründe der Sprachen, Philosophie und Theologie gelehret. Nach so wohl gelegtem Grunde zog er im Jahr 165 auf die Academie nach Utrecht, wo er in der Metaphysick Paul Voetium und in den Orientalischen Sprachen Joh. Leusden hörete, da er denn in der Hebräischen Sprache eine solche Fertigkeit erlangete, daß er 1654 öffentlich eine Rede von dem Meßias, in derselben halten konnte. Zugleich aber unterließ er nicht die Theologie unter Gisbert Voetio, Johann Hoornbeckio, Walther Bruinio und Andreas Essenio fleißig zu treiben, welches er auch ein Jahr lang zu Gröningen unter Maresio fortsetzte, und sich dabey in Predigten übete. Er war auch Willens, von dar nach Leyden zu gehen; Weil ihn aber die daselbst grassirende Pest verhinderte, so kam er abermahls nach Utrecht, besuchte die Collegia der Theologen nicht weniger, als zuvor, fleißig. Hiernächst übte er sich auch in der Frantzösischen Sprache, und brachte es dahin, daß er hernach zum öfftern in derselbigen predigte. Er gerieth in genaue Bekanntschafft mit Justen von den Bogaerde, Predigern daselbst, welcher ihn sonderlich zu dem innern Christenthum, und rechten Ausübung desselben anführte, welchem Witsius hernach seine Theologische Erkenntniß zuzuschreiben und zu dancken pflegte. Im Jahr 1656 ward er pro Candidatura examiniret, und ließ sich hierauf öffters in Predigten mit grossen Beyfall hören. Indem er nun im Sinne hatte, eine Reise nach Franckreich zu thun, so wohl die Frantzösische Sprache noch besser zu excoliren, als auch mit dasigen Gelehrten sich bekannt zu machen, bekam er 1657 eine Vocation zum Prediger-Dienste nach West-Wouden, bey Enchuysen, wo er über 4 Jahre Prediger war, und besonders mit seinen Catechismus-Lehren grossen Nutzen schaffete, von dar er 1661 nach Wormer beruffen wurde, indem man glaubte, er würde durch seine gute Art die daselbst entstandenen Unruhen am besten beylegen können, welches er auch glücklich ausrichtete, und dadurch grosse Liebe erwarb. Sein rühmlicher Fleiß, Amts-Treue und Geschicklichkeit breitete den wohlverdienten Ruhm immer weiter aus, daher er im Jahr 1666 nach Gösen in Seeland beruffen ward, wo er sich durch seine Lehre und Leben gleichfalls bey jedermann beliebt machte, und mit seinen Collegen in so vertrauter Freundschafft lebte, daß er wünschte, daselbst beständig zu verbleiben. Allein im Jahr 1667 verlangete ihn die Gemeinde zu Leuwarden in West-Frießland mit solcher Beständigkeit, daß er sich verbunden erachtete, diesem Ruf zu folgen, und also im nachfolgenden Jahre dahin abgieng. Hier zeigte er sich insonderheit bey den damahligen Kriegs-Unruhen, als einen klugen und cordaten Theologen, daher er sich nicht nur bey seiner Gemeinde, sondern auch bey Hofe in solche Liebe und Gewogenheit setzte, daß ihm die junge Herrschafft zur Information anvertrauet wurde. Nachdem er nun auf solche Art viele Jahre seine Geschicklichkeit im Predigt-Amte sattsam bekannt

kannt gemacht, verlangeten auch verschiedene Universitäten, dieselbe näher zu genieſſen. Dannenhero trug ihm die Academie zu Franecker die ordentliche Theologische Profeßion auf, wobey ihn zugleich die Gemeinde zu ihrem Pastor verlangete. Diese beyde Aemter trat er im Jahr 1675 an, nachdem er vorher die Doctor-Würde in der Theologie angenommen, und seine solenne Oration de Idea veri Theologi gehalten hatte, welche er nachgehends mit seinem eigenem Exempel auszudrücken suchte. Der Beyfall seiner Zuhörer so wohl in Predigten als Academischen Lectionen war ungemein groß, und seine Schrifften, in welchen er auch Auswärtigen zu dienen suchte, wurden allenthalben mit gröster Begierde aufgenommen, dahero geschahe es, daß auch andere Academien von der Ehre eines so vortreflichen Lehrers Theil zu nehmen wünschten. Als Jacob Alting mit Tode abgegangen war, bemüheten sich die Gröninger die vacante Stelle durch ihn ersetzt zu sehen, welche Vocation er aber bescheiden ausschlug. Nicht lange hernach, nemlich 1680, meldeten sich die Utrechter durch eine ansehnliche Gesandschafft, welche in ihrem Ansuchen glücklicher waren, und von ihm erhielten, daß er die angetragene Prediger-Stelle nebst der Theologischen Profeßion annahm, indem er sich diesem Orte, dem er das meiste zu dancken hatte, vor andern mit seinen Diensten verpflichtet zu seyn erachtete. Nachdem er eine geraume Zeit so wohl dem Academischen als Kirchen-Amte daselbst treulich vorgestanden, auch bey der solennen Holländischen Gesandschafft im Jahr 1685 an den König Jacoben II, als Legations-Prediger mit nach Engelland gegangen war, woselbst er denn Gelegenheit gehabt, sich mit dem Ertz-Bischoff, und andern angesehenen Männern bekannt zu machen; erhielte er endlich 1698 die letzte Vocation als Professor der Theologie nach Leyden, welche er, ob er gleich im übrigen Utrecht nicht gerne verließ, deswegen annahm, weil er bey annahendem Alter das Predigen nicht mehr wohl abwarten konnte, und er den übrigen Rest seines Lebens desto freyer der Academischen Arbeit widmen könnte; doch ist ihm bald darauf zu der Theologischen Profeßion, an statt des Ministerii, die Sorge und Aufsicht über das Collegium Theolog. Ord. Holl. & Westfriſiæ anvertrauet worden. Allein ein Jahr vor seinem Todte legte er die anvertrauten Aemter nieder, indem die Kräffte nicht nur durch viele Arbeit, sondern auch verschiedene schwere Kranckheiten waren geschwächet worden. Denn er wurde jezuweilen von der Arthridite hefftig angegriffen, und etwa 6 Jahr vor seinem Tode überfiel ihm auf dem Catheder, da er eben laß, ein apoplectischer Zufall, welcher eine beständige Mattigkeit nach sich ließ. Unterdessen behielte er den Gebrauch seiner Vernunfft und Sinnen so vollkommen, daß er auch bey Mond-Schein die kleineste Griechische Schrifft lesen konnte. Endlich aber stellte sich ein Fieber ein, woran er wenige Tage hernach, nemlich den 22 October 1708 gantz sanffte seinen Geist aufgab, seines Alters 73 Jahre. Sein Symbolum, welches Crenius animadverſ. philol. & hiſt. P. XII, p. 215 anführet, war: in neceſſariis unitas, in non neceſſariis libertas, in omnibus prudentia & charitas. Er war ein Mann von fürtreflichen Gaben, und besaß alle Eigenschafften eines Gelehrten Theologens. Nebst einer gründlichen Erkenntniß der gantzen Theologie, und deren unterschiedenen Theilen, hatte er die Historie und Jüdische Antiquitäten wohl inne, und wuste sich derselben zu Erläuterung der Stellen Heil. Schrifft, wohl zu bedienen. In seinen Predigen hatte er so wohl, als bey der Academie, wegen seiner Deutlichkeit Gelehrsamkeit, und andern annehmlichen Gaben, den gröſten Zulauf. Seine Lateinische Schreib-Art war auch so beschaffen, daß man ihm den Ruhm eines der besten Scribenten unter den Niederländischen Theologen beylegen darf. In der Theologie hielte er es anfänglich mit dem Coccejus, in welchen er so verliebt soll gewesen seyn, daß er Gott für das grosse Licht, welches seine Güte durch diesen grossen Mann der Welt mitgetheilet, auf den Knien gedancket. Als er aber die Sache reiflicher überlegt, verließ er ihn in vielen Stücken, und trat in die Mittel-Strasse zwischen den Voetianern und Coccejanern, womit er aber, sonderlich bey diesen letztern, schlechten Danck verdienet; Wie denn einige von des Coccejus Anhängern hierdurch so erbittert auf ihn wurden, daß sie ihn darauf, ohngeachtet der von ihm dagegen jederzeit gebrauchten Moderation, nicht allein der gröſten Laster, sondern auch der Sünde wider den Heil. Geist beschuldigten. Er bediente sich zwar bisweilen in Theologischen Problematen einige Freyheit, gieng aber doch in der Haupt-Sache von den Lehren seiner Kirche niemahls ab, und war deswegen auch auf die Engelländischen Theologen nicht wohl zu sprechen, da ihm dieselben Schuld geben wolten, als ob er nicht, wie andere Holländische Theologen, Reformirt genung wäre. Seine Schrifften sind:

1. Judæus Chriſtianizans circa Principia fidei & S. S. Trinitatem, 1661 in 12, Leyden 1736 in 4, in welcher Schrifft er die Heil. Dreyeinigkeit aus alten Jüdischen Schrifften beweiset, und darthut, daß die alten Jüden die Heilige Dreyfaltigkeit erkannt haben. Walchs Religions-Streitigkeiten auſſer der Evangel. Luther. Kirche, IV Theil, p. 6. V Theil, p. 680.

2. Praëtica Chriſtianismi, Utrecht 1680. 1706 und 1716 in 12; Hanau 1715 in 8; ingleichen Bremen 1721 und 1729 in 12. Gelehrte *Fama* XLV Th. p. 671 u. f.

3. De Oeconomia fœderum Dei cum hominibus Libri IV, Leuwarden 1677 und 1685, Utrecht 1679 und 1694 in 4, Herborn 1712 in 4. Solche Schrifft ist auch von Harlingen, einem Prediger zu Horn, ins Niederländische übersetzet worden, und zu Rotterdam 1696 in 4 herausgekommen. Es statuiret hierinnen Witsius vier Sacramente im Paradiese, als das Paradies selbst, den Baum des Lebens, den Baum der Erkenntniß des Guten und Bösen, und den Sabbath; Nach dem Fall aber bis auf die Zeit des Gesetzes rechnet Witsius die Kleider, die GOtt unsern ersten Eltern gema-

gemachet, unter die Sacramente. Walchs Religions-Streitigkeiten auſſer der Evangel. Luther. Kirche, III Th. p. 267.

4. Exercitationes Sacræ in Symbolum apoſtolicum & in orationem Dominicam, Franecker 1681 und 1689 in 4; Amſterd. 1697 und Herborn 1712 in 4. Sie ſind auch in Niederländiſcher Sprache zu Delft 1700 in 4 ans Licht getreten.

5. Ægyptiaca & Decaphylon ſ. de Ægyptiacorum Sacrorum cum Hebraicis collatione libri tres & de decem tribubus Iſraelis liber ſingularis. Acceſſit Diatriba de Legione Fulminatrice Chriſtianorum ſub Imperatore M. A. Antonino. Amſterdam 1683 und 1696, ingleichen Herborn 1717 und Baſel 1739 in 4. Auch befinden ſich dieſe Ægyptiaca im erſten Bande, Num. 5 von des Blaſii Ugolini Antiquitatum Sacrarum Theſauro, ſo zu Venedig 1743 herausgekommen. Siehe Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1746. p. 234.

6. Miſcellanea Sacra T. II, Utrecht der I. 1692. und der II. 1700 in 4; Amſterd. 1692 und 1695; Herborn 1712; Leyden und Baſel 1736 in 4. Es ſind in dem I Tomo enthalten:

a. Diſſertationes de tabernaculi Levitici myſteriis.
b. Collatio ſacerdotii Aaronici cum ſacerdotio Chriſti.
c. De Synedriis Judæorum.
d. De quatuor beſtiis Danielis.
e. De cultu Molochi.
f. De ſeptem epiſtolarum Apocalypticarum ſenſu hiſtorico & prophetico.

In dem II Tomo ſtehen:

a. De gloria Meſſiæ regis revelata Eſ. VI.
b. De votivo anathemate Pauli Rom. IX, 3.
c. De Sermone Dei.
d. De Michaele Archangelo.
e. De monte Agar.
f. De uxore Lothi.
g. Quinam Aſſyriorum nomine in ſacris literis veniant.
h. De Rachabitis.
i. Hiſtoria Hieroſolymæ ab urbe condita usque ad excidium Babyloniticum.
k. Hiſtoria Hieroſolymæ ab urbe reſtituta usque ad excidium per Romanos.
l. De vita *Jo. Baptiſtæ* obſervationibus hiſtoricis & criticis illuſtrata.
m. De vita Timothei.
n. Oratio panegyrica de theocratia Iſraelitarum.

Auch ſtehen in eben dieſem Tomo vier gelehrte exercitationes de juſtificatione, worinnen Witſius, Cavens Meynung von der Rechtfertigung widerleget. Es handelt die erſte de theologia gentilium in negotio juſtificationis: Die andere de theologia judæorum in negotio juſtificationis; Die dritte: de controverſiis, quæ apoſtolorum ætate in eccleſia Chriſtiana circa juſtificationem ortæ ſunt, und die vierte: de mente Pauli in negotio juſtificationis. Walchs Religions-Streitigkeiten auſſer der Evangel. Luther. Kirche, III Th. p. 1017 u. f.

7. Meletemata Leidenſia de vita & rebus geſtis Pauli Apoſtoli & aliis, in Holländiſcher Sprache, Leyden 1703 in 4. Unſchuld. Nachr. 1704. p. 482 u. f.

8. Diatriba de ſeptem epiſtolarum Apocalypticarum ſenſu hiſtorico & prophetico, Franecker 1678 in 12.

9. De efficacia & utilitate baptiſmi, Utrecht 1693 in 12.

10. Exercitationes hiſtorico-theologicæ, Utrecht 1694 in 8.

11. Theologus modeſtus, Amſterdam 1616 in 4.

12. Animadverſiones in Jeremiam, Amſterdam 1696 in 12.

13. Schediasma theologiæ practicæ, Gröningen 1729 in 8. Iſt in Holländiſcher Sprache von Heinrich Carl van Byler 1729 und zu Rotterdam 1732 in 8 zum andernmahl ans Licht geſtellet worden. Leipz. Gel. Zeit. 1732. p. 764 u. f.

14. Diſſertatio epiſtolica ad *Ulr. Huberum*, in qua de Scripturæ Sacræ autoritate divina ex ſola ratione adſtruenda: de operationibus Spiritus S. in electis mediatis & immediatis: de conſcientia nunquam aut aliquando errante placide diſputatur, dabey auch eine Or. de præſtantia veritatis evangelicæ mit angefügt, Utrecht 1687 in 8.

15. Nova Amſtelodamenſia, 1683 in 12.

16. Practica theologiæ, Delft 1731 in 8.

17. Diſſertationes.

18. Kennzeichen eines Wiedergebohrnen, Bremen 1729 in 12.

19. Lis Domini cum vinea ſua, Leuwarden 1671 in 8.

20. De Theocratia Iſraelitarum.

21. De Rechabitis, welche beyde letztere Abhandlungen, des *Goodwini* Moſes & Aaron, ſo zu Leyden 1723 in 8 herausgegeben worden, beygefüget ſind. Leipz. Gel. Zeit. Beytr. I Th. p. 411.

22. Obſervatio in Johann I, 23. davon man einen Artickel im andern Stücke von Juſti Sincerri vermiſchten Neben-Stunden findet.

23. Animadverſiones Irenicæ ad Controverſias, quæ ſub Antinomorum & Neonomorum nominibus in Britannia agitabantur, Utrecht 1696 in 12.

So hat er auch andere gelehrte Wercke zum Druck befördert, und mit Vorreden verſehen, als da ſind:

a. Gataleri Opera.
b. Goodwini Moſes & Aaron.
c. Cave antiquitates.

So iſt auch Witſius mit Herr Rhenferden zu Utrecht über die Redens-Art des Neuen Teſtamen-

ſtamentes, ὁ αἰὼν ὁ μέλλων und über der Hebräiſchen Phraſi הבא העולם in einen Streit gerathen. Man hatte nemlich bisher faſt überall die Meynung gehabt, es würden dadurch die Zeiten des Meßiä verſtanden. Dieſes nun hatte auch Witſius in ſeinen Miſcellaneis in einer beſondern Diſſertation vertheidiget. Allein Herr Rhenferd ſuchte zu weiſen, daß ſo wohl die Schrifft, als die Rabbinen, durch dieſe Phraſin das zukünfftige Leben nach dem Tode anzeigeten; indem man erſtlich dieſelbe wider die Ketzerey derer Sadducäer zu brauchen angefangen, und ſie hernach in dieſem Verſtande behalten habe. Als nun Witſius etwas gegen dieſe Meynung ſchrieb, ſo ſetzte ihm Rhenferd beſondere vindicias entgegen, welche in des Herrn Rhenferds Operibus Philologicis, ſo zu Utrecht 1722 in 4 herausgekommen, p. 887 zu befinden ſind. Beſiehe hiervon Deutſche *Acta Eruditor.* VII Band, p. 534 u. f.

Herr Johann von Marck, Profeſſor der Theologie, hat unſerm Witſio die Leichen-Rede gehalten, welche in den Miſcell. Sacris zum voraus ſtehet, und darinne man von ſeinem Leben Nachricht findet; Auſſer dieſem findet man von dieſes groſſen Utrechtiſchen Gottesgelehrten Leben und Schrifften anderweitige Nachricht, in Caſpar Burmanns Trajecto Erudito. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hiſtorie des Neuen Teſtamentes im VII Theile, p. 779 u. ff. Benthems Kirchen- und Schulen-Staat. *Series Profeſſor. & Lector. Franequeræ* p 46 u. f. Ludwigs Univerſ. Hiſtor. I Theil, p. 820. Jacob Staalkopffs Lemnium Exercitat. Theolog. bey welchem letztern die Schrifften, nebſt dem Urtheil davon, recenſiret werden. *Acta Eruditorum.*

Witskild, Widskild, Witschild, auf Lateiniſch *Vitæ Schola* genannt, ein ehemahliges reiches Kloſter in Nord-Jutland, im Stiffte Wiburg gelegen, welches König Waldemar I, zur Danckbarkeit, daß ihm GOtt von dem motdiſchen Gaſt-Gebote ſeines Feindes Sveno zu Roeſchild mit dem Leben davon geholffen, im Jahr 1158 geſtifftet hat, davon der Fundations-Brief, wie auch die Confirmation Waldemars II, alſo lautet:

In Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis.

Ego Waldemarus, Dei gratia Danorum Rex, notum eſſe cupio omnibus, tam præſentibus, quam poſteris, quod quidam perfidi, qui mecum dulces capiebant cibos, & amica miſcebant colloquia, ex improviſo inermem me, & nil tale verentem, eductis gladiis confodere conati ſunt. Porro miſeratio divina non defuit, quæ me, nullo opem ferente, protexit, & de mediis armatorum cuneis potenter eripuit. Fruſtrati itaque in ſuis machinationibus traditores, collectis quibusque perjuriis ſeditioſis atque ſceleratis quorum ingens copia eſt, rurſus aperta bella adorſi, quo me vita & regno, populum vero pace ſpoliarent, Deo pro nobis dimicante, cum principe ſceleris contriti ſunt. Ea propter divinæ memor benignitatis, & voti quod voveram, Henrico & fratribus ejus eorumque ſucceſſoribus ſecundum Ciſtercienſem ordinem vivenibus, in Roſchildenſi Synodo, villam de patrimonio meo, quæ Wytl ſcuele vocatur, cum omnibus eidem loco pertinentibus, ad conſtruendam Abbatiam, ſolenniter atque legaliter, donatione ſancta, contuli, præſente venerabili Archiepiſcopo, apoſtolicæ ſedis legato Eſchillo, atque id ipſum confirmante, cum ſex Epiſcopis & multis Abbatibus & omni clero & populo, ut autem hæc donatio fratribus, quibus collata eſt, rata & inconvulſa ſemper permaneat, Regia autoritate & ſigilli noſtri impreſſione, cum teſtium annotatione confirmavimus, quorum hæc ſunt nomina: Eſchillus Lundenſis Archiepiſcopus. Acerus Roſchildenſis, Helias Ripenſis, Eſchillus Arhuſienſis, Nicolaus Vibergenſis, Tocho Burglanenſis, Osbernus Slesvicenſis. Canutus Dux & Frater ejus, Buris, Radolphus capellanus regis & Henricus Palli qui dicitur Albus, & Carolus & innumeri alii, quos longum eſt numerare.

In Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis.

Waldemarus, Dei gratia Danorum Slavorumque Rex, dux Juciæ, Dominus Nordalbingiæ, univerſis ſanctæ matris eccleſiæ filiis, tam futuris quam præſentibus, Sancti Spiritus gratiam. Quamdiu in hoc corpuſculo peregrinamur a Domino in ſolo hujus miſeriæ, quia non deerit iniquitas premens, nec juſtitia paciens, malicia Cain innocentiam Abel perſequens, egeſtas boni, vicini Anti-Chriſti prænuncia, omnino profuturum credimus ſanctæ Eccleſiæ, ut nos, quos miſeratio divina in ſolum gloriæ ſublimavit, & magnificis regnandi titulis extulit, eam vita ſuperſtite Regiæ poteſtatis patrocinio ſtrenue defenſemus, ne malorum in ſolentia aliquatenus in præſentia conquaſſetur, & quantum in homine eſt, ita in poſterum conſulatur, ut non pateat aditus in cruſtare volentibus, quæ pia conſideratione bonorum, ad honorem Dei & Eccleſiæ utilitatem conſtituta noſcuntur. Cum igitur prona ſunt ſtudia hominum in malum & proclivior ſolet eſſe curſus eorum qui lætantur, cum malefecerint & exultant in rebus peſſimis ad infeſtationem bonorum & præcipue religioſorum, ut & perſonas eorum contumeliis laceſſant, & poſſeſſiones eorum occupent, deminuant, calumniis involvant, Scripti beneficio credimus occurendum ad malorum retundendam proteruiam & bonorum defendendam innocentiam, quod vivaci memoria perpetuare poſſit noſtram de religioſis domibus conſtitutionem. Ea propter Eccleſiam de *Vite ſchola* quam primaria plantatione Pater meus Waldemar I. & Frater Canutus VI, & nos in avito patrimonio noſtro fundavimus, dotavimus & ditavimus, & affectuoſa devotione, quantum valemus amplectimur, regia Autoritate cum omnibus attinentiis ſuis, ſub noſtræ manutentionis patrimonium aſſumimus, & ut plena gaudeant emunitate abſolutam Libertatem & nulli regiæ jurisdictioni obnoxiam, perpetuo jure concedimus, in omnibus poſſeſſionibus ſive in terris, ſive in equis, quos regum donatione, vel Epiſcoporum ſeu quorumcunque fidelium largitione, vel quocunque juſto titulo habuerunt, & legitimo temporis excurſu, in poſſeſſione fuerint, usque quaque decernentes, ut quiete & inconcuſſe his juſte acquiſitis libere potiantur, & nullius temeraria invaſione ſollicitentur. Quod ſi quis huic conſtitutioni noſtræ, auſu ſacrilego refragari præſumpſerit, & retractare aut infringere attentaverit, noverit incuſ-

Digitized by Google

ctanter, non ſolum in horribile anathema ſe incidiſſe, verum etiam diſtrictam Regiæ animadverſioni, ulcionem contra ſe provocaſſe, ut velut blaſphemium Eccleſiæ perſecutorem & læſæ majeſtatis reum publica condemnet præſumptio.

Die Mönche dieſes Kloſters waren Bernhardiner, und kamen von Herrißwad hieher im April 1158. Der erſte Abt war ein Frantzoſe, Nahmens Heinrich, ein Diſcipel St. Bernhards, der ihm prophezeyet hatte, er würde in weit entferneten Landen ſeinen Orden ausbreiten. Es ſtarb dieſer Abt, als ein wunderthätiger Heiliger. Henriquez menolog. Ciſtert. p. 49. 50. Die prächtig erbauete und inwendig mit lauter Marmor ausgezierte Kirche dieſes Kloſters ſoll eine der allerſchönſten in Norden geweſen ſeyn. Im Jahr 1269 ſchenckte der König Erich in Dännemarck dieſem Kloſter alle Sachen von 40 Marck in ſeinem Diſtricte. Nachdem auch dieſes Kloſter ſeit vielen Jahren, über einige Land-Güter auf der Inſul Leſſöe, mit dem auch daſelbſt poſſeſſionirten Capitul zu Wiburg, Streit geführet, wurden im Jahr 1320 alle Anforderungen erſtgedachten Kloſters an die Wiburgiſche Thum Herren ordentlich verkaufft und abgetragen im Nahmen des Abts Boetii, davon der Kauff-Brief alſo lautet:

Omnibus præſens ſcriptum cernentibus Frater *Boetius*, Abbas Vitæ Scholæ, totusque conventus ibidem, ſalutem in vero ſalutari. Notum facimus univerſis, tam præſentibus quam futuris, quod nos viris religioſis & honeſtis exhibitoribus præſentium, Dominis Esberno, omnia bona noſtra in Leſſo mobilia & immobilia, videlicet in agris, pratis, ſilvis, paludibus & domibus, cum conſenſu & voluntate Venerabilis patris noſtri, Domini *Petri*, Abbatis Eſromenſis, vendidimus, ſcotavimus & appropriavimus, cum omnibus juribus & libertatibus, quæ vel quas ab antiquo in eisdem dignoſcimur habuiſſe, jure perpetuo poſſidenda, cognoſcentes nos per præſentes, plenum præcium a prædictis dominis præpoſito & canonicis, pro bonis ſupradictis levaſſe & integraliter buiſſe. Inſuper promittimus nos contra tenorem præſentium nulla occaſione vel fraude venire in futurum, renunciantes omni privilegio & foro juris Canonici & Civilis, quæ contra præſentem paginam poſſunt allegari. In cujus vendi tionis, ſcotationis & appropriationis certitudinem, ſigilla Reverendi Domini Petri Dei gratia, Epiſcopi Wiburgenſis, venerabilis patris noſtri Domini Petri, Abbatis Eſromenſis Communitatis Civitatis Wiburgenſis, fratrum prædicatorum & minorum ibidem, una cum ſigillo noſtra præſentibus ſunt appenſa. Datum anno Domini MCCCXX, in die Beati Michaelis Archangeli.

Im Jahr 1340 ertheilte König Waldemar dieſem Kloſter folgendes Protectorium und Confirmation aller erhaltenen Privilegien:

Waldemarus, Dei Gratia Danorum Slavorumque Rex, dux Eſtoniæ, omnibus præſens ſcriptum cernentibus, gratiam regiam, favorem benevolum cum ſalute. Quoniam regalis prædecellentia, divina providentia coeteris propteres gentibus eſt ante lata, ut fideliter invigilet omni quieti ſubditorum, maxime tamen illorum, qui jugo Chriſti dediti, gladio ſe defendere nequeunt temporali. Qua propter nos veſtigia regalia præclari genitoris noſtri, domini Chriſtophori, nec non aliorum ſuorum & noſtrorum progenitorum illuſtrium Regni Daciæ Regum, quorum felix memoria in miſericordia Dei ſit in ſecula, ſectari volentes, piis locis & eccleſiis per ipſos fundatis, dotatis & locupletatis, in quibus quotidie pro vivis & defunctis gratiarum actiones & propitiationes, altiſſimo pro peccatis & negligentiis afferuntur, eorundemque per perſonas inibi domino famulantes, nolentes in temporalibus ſine quibus ſpiritualia non ſubſiſtunt, facere decrementa quinimo de noſtris facultatibus, ut beneficiorum per progenitores noſtras creatorum participes exiſtimamur continua facere incrementa. Unde religioſos viros Deo devotos, pro quibus multus favor facit nobis præcipue Dilectos, Abbatem & conventum monaſterii dicti *Vitescole*, Ordinis Ciſtercienſis, dioceſis Vibergenſis, cum bonis & perſonis regularibus, familiaribus, villicis & inquilinis ad dictum monaſterium pertinentibus, in noſtram protectionem & gratiam recipimus ſpecialem, nolentes eosdem de quoquam noſtrorum officialium, vel aliis quibuscunque cujuscunque conditionis aut ſtatus exiſtant, indebite moleſtari. Inſuper omnia privilegia, immunitates, indulgentias vel gratias generales vel ſpeciales, ipſis per prædeceſſores noſtros, reges Daciæ conceſſos, de certa noſtra ſcientia innovamus, approbamus, & præſentis ſcripti patrocinio roboramus. Inſuper monaſterium, perſonas & bona ipſorum prædicta ab omni impetitione exactoria *Innæſtwy* cæterisque ſolutionibus oneribus & ſervitiis, ad jus noſtrum ſpectantibus, eximimus liberum & exemptum, ita quod villici inquilini & familiares dictorum Abbatis & conventus, de exceſſibus ſuis omnibus & ſingulis pro omni jure regio, nulli de Cœtero reſpondere debeant, niſi dicto Abbati vel ejus delegato. Quare deſtricte, ſub obtentu gratiæ noſtræ Regiæ ac firmiter inhibemus, ne quis advocatorum noſtrorum ſeu aliorum quicunque gratiam noſtram audeat infringere, vel ei quomodolibet contraire, ſicut indignationem & ultionem regiam duxerit evitandam. Datum, Aalburg Anno Domini MCCCXL. decima ſeptima die Menſis Julii.

Ferner findet man, was dieſes Kloſter betrifft, einen Brief vom Jahr 1371, darinnen der Biſchoff Peter zu Wiburg zu wiſſen giebt, daß er von dem Abt und Kloſter Vitæ Schola wohl bewirthet worden, wiewohl nicht aus Schuldigkeit oder einiger Dependentz, ſondern nur aus Höflichkeit. Es lautet aber der Brief alſo:

Univerſis, ad quos preſentes litere pervenerint, Nos Petrus, Dei gratia Epiſcopus Vibergenſis cupimus fore notum, quod anno Domini MCCCLXX primo, proximo ſabbate Cecilie Virginis ad Monaſterium Vite Schole divertentes, dilecti nobis Abbas & conventus ibidem, nobis officioſe neceſſaria miniſtrabant. Ne ergo eis in damnum vel prejudicium devenist, quod ex caritate nobis impenderunt, recognoſcimus, dilectos Dominos hoſpitalitatis gratia, nec alicujus procurationis, ſeu debiti, predicta neceſſaria nobis miniſtraſſe. In cujus teſtimonium, ſigillum noſtrum duximus apponendum. Datum Anno Domini die & loco ſupradictis.

Im Jahr 1441 schenckte der Bischoff Torlavus zu Wiburg diesem Kloster die beyden Kirchen Kornum und Lögstede, d. i. Lagstedor, heutiges Tages das Städtgen Lögstör genannt. So confirmirte auch noch in eben demselben Jahre König Christoph in Dännemarck diesem Kloster alle von seinen Vorfahren gegebene Privilegien. Im Jahr 1495 überließ der Bischoff Nicolaus zu Borglum dem Kloster Witskild, die Kirche zu Hörup in Kiärherred, Borglumschen Stiffts, gegen ein ander Gut, Aastrup, nemlich im Kirchspiele Aabye, sammt Holtzung und Weide, in dem diesem Kloster gehörigen Walde Nörskow, wovon der darüber ausgefertigte Brief also lautet:

Universis Christi fidelibus presentes literas inspecturis Nicolaus permissione divina Burglanensis Episcopus, salutem in salutis authore Jesu Christo. Sanctorum patrum circumspecta decrevit authoritas eaque geruntur in tempore ne simul per processum temporis a memoria succedentium illis ad invicem gravationem penitus elabantur, bonorum testimoniis vel viventibus scriptorum indiciis perenniter stabilire. Qua propter universitate presentium autoritate declaramus, quod nos ex libero, maturo, & deliberato animo nostro & consensu, consilio & voluntate dilecti Capituli nostri, conferimus, annuimus & annectimus sincere nobis dilectis ac religiosis viris dominis Henrico Abbati, & Conventui Vitescole, Cisterciensis Ordinis, Wibergensis diœcesis, & eorum successoribus, Ecclesiam nostra Horup in Kiärhärit nostræ diocesis situatam cum omni jure parochiali & Episcopali super prædictam Ecclesiam, perpetuis temporibus possidendam, curia sacerdotali excepta. Nulli jure parochiali vel Episcopali, nisi Cathedratico duntaxat excepta, cum pleno jure instituendi & destituendi religiosos & presbyteros seculares idoneos, sine reclamatione nostra vel Successorum nostrorum ad regimen animarum earundem, sicut sibi visum fuerit expedire ac taliter instituti prædictis Abbati & Conventui & eorum Successoribus, sine omni occasione querulandi nostra vel successorum nostrorum tantum respondebunt sicut Pastores Ecclesiarum eorum in Sunby & Haals hactenus fecerunt inconcusse. Tali conditione adhibita, quod præfati abbas & monachi Vitescole, nobis & successoribus nostris dabunt, scotabunt & assignabunt curiam eorum Aastrup in parochia Aaby situatam, cum omnibus ejusdem curiis legitimis & justis attinentiis, videlicet fundis, ædificiis, agris & pratis: Ita tamen quod prætextu seu occasione scotationis hujusmodi, nos vel successores nostri, in Sylva eorum Nörskof vim vel facultatem possidendi de cetero non acquiramus, nisi solummodo in agris & pratis hujusque ad prædictam curiam cultis & exaratis, attamen eadem curia Aastrup liberam prout sibi pro combustibilibus opus fuerit, in ante dicta sylva eorum Nörskof habeat potestatem, ac villicis expediti monasterii in Aaby pastura vel pascua pecorum, ut porcorum, secundum egressum & regressum circa antedictam Aastrup ab antiquo consuetas, a nobis vel successoribus nostris non denegetur, sed salvo jure eorum eis permaneat illibata, tali conditione præsupposita, quod prænarrata curia Aastrup, sine reclamatione prædictorum Abbatis & monachorum, nobis & successoribus nostris ad episcopatum burglanensem jure perpetuo cedat disponenda. Quod si prædicta Ecclesia Horup aliquo jure, canonico vel legali a prædicto monasterio Veteschole in posterum evincitur, seu quovis modo per successores nostros vel eorum superioris, invitis supradictis abbate & monachis, a præfato monasterio alienatur extunc prædicta curia Aastrup, cum ejus ut præmittitur juribus & pertinentiis universis, ad prænarratum monasterium Vitescole, sine omni reclamatione nostra vel successorum nostrorum, libere revertatur. Propterea obligamus nos & successores nostros prædicto monasterio, sæpe dictam Ecclesiam Horup, ab justa liberare impetitione quorumcunque. In cujus rei testimonium sigillum nostrum una cum sigillo dilecti capituli nostri, duximus præsentibus apponendum. Datum apud Vitescolam Anno Domini MCDXC. quinto die beatæ scolasticæ Virginis.

Es ist anietzo dieses Kloster in einen Steinhauffen verwandelt, und allda ein nahmhaffter Edelhoff Biörnsholm genannt, anzutreffen. Der Eigenthümer dieses letztbesagten Ortes, soll vor wenig Jahren angefangen haben die Ueberbleibsel aufzubrechen, und die künstlichen Steine zu andern Gebrauch verwenden lassen. Als aber die zur Arbeit gebrauchten Pferde, eins nach dem andern, vor dem Wagen umfielen, und jählings todt geblieben, sahe man dieses als etwas ominenses an, und stund von dem Vorhaben ab. Die allhiesige Kirche soll, wie oben schon gedacht, ein sehr prächtiges Gebäude, und nach dem Model von St. Peters-Münster in Rom erbauet gewesen, und ein gantzes Jahrhundert in Bau gestanden seyn. Pondoppidani Annal. Eccles. Danicæ Diplom. I Theil, p. 384 u. ff. und p. 733. II Theil, p. 124. 157. 219. 585. u. 710. Desselben Theatr. Daniæ, p. 423.

Witsogda, ein Fluß in Ost-Rußland, in der Landschafft Condinia oder Condinsk, bey der Stadt Tidera gelegen. Melissantes Geogr. II Theil, p. 75.

Witstadt, (Unter-) Dorf, siehe Unter-Witstadt, im XLIX Bande, p. 2317.

WITSTÆVONES, ein Deutsches Volck, siehe *Istævones*, im XIV Bande, p. 1417 u. f.

Witstein, Herrschafft, Schloß und Stadt, siehe Wittenstein.

Witstencken, ein uraltes Adeliches Geschlecht, daraus einige sich mit bey Kaysers Heinrichs seiner Armee befanden, als dieser Kayser mit solcher 927 für Brandenburg rückte, solches stürmete und gewann. Entzelts Altmärckische Chronica p. 66.

Witstock, Wittstock, Lat. *Wistockium*, eine feine und sehr nahrhaffte Stadt in der Priegnitz, in der Marck Brandenburg, an den Mecklenburgischen Grentzen, zwölff Meilen von Berlin, an dem Flusse Dosse, zwischen Berlinichen und Pritzwalck gelegen, und dem Könige in Preussen gehörig.

Zeit, da sie zur Stadt worden.

Sie soll unter dem Bischoffe Wilbehmen zu Havelberg von dem Marggrafen zu Brandenburg Otten, dem Frommen, um das

Jahr

Jahr 1244 zu einer Stadt gemachet und mit Mauren umgeben worden ſeyn. Angelus in Breviario p. 41.

Urſprung des Nahmens.

Den Nahmen Witſtock ſoll ſie von einem Wendiſchen Fürſten, Wizo genannt, bekommen haben, welcher das Schloß zu bauen angefangen hat; und von Stock, welches bey den Wenden eben ſoviel, als ein Schloß heiſſet. Dieſes iſt zum wenigſten gewiß, daß die Stadt Witſtock allezeit in denen alten Documenten und Briefſchafften mit einem Z, nemlich Wizſtock geſchrieben werde. Ludwigs Reliqu. MSC. T. VIII. p. 268.

Alte Beſitzer.

Es gehörete dieſe Stadt vor dieſem den Biſchöffen zu Havelberg, welche auch allda ein Schloß und Reſidentz gehabt; ſo aber anjetzo gantz zerſtöhret iſt: Wie denn dieſelben dieſer Stadt nach und nach viele Freyheiten und Privilegien, theils ertheilet theils confirmiret haben, ſo aus nachſtehendem mit mehrerm zu erſehen iſt.

Alte Freyheiten und Privilegien, nebſt denen alten Geſchichten.

Als unter dem Biſchoff Heinrichen I. zu Havelberg die Anzahl derer Bürger zu Witſtock ſich vermehrete, und viele Streitigkeiten wegen ihrer Güter und Erbſchafften entſtunden, gab obgedachter Biſchoff im Jahr 1248 folgendes Geſetz wegen der Erbſchafft, und verliehe zugleich dem daſigen Rathe den dritten Theil derer Einkünffte aus denen Collegien derer Handwercker, in nachſtehender Urkunde:

Henricus Dei gratia, Havelbergenſis eccleſiæ epiſcopus omnibus hanc paginam viſuris in perpetuum. Temporales actus abſorbere ſolet plerumque humani generis dolus vel odium, niſi firmo fallentur teſtimonio vel adminiculo literarum. Cum igitur omni ſollicitudine ac prudentia commiſſæ nobis eccleſiæ debeamus utilitatibus & commodis merito providere & ejusdem incrementis animo pervigilii actuque ſolerti intendere, quatenus creſcat in mundanis & ſpiritualibus dilatetur virtutibus omnium Chriſti fidelium ſcire volumus dilectionem, quia civibus in Witſtock oppido eis depoſcentibus ac crebris nos rogatibus ſollicitantibus, ſed & de ſpeciali conſilio vaſallorum noſtræ eccleſiæ donavimus uti eo jure civili in Witſtock, quo utuntur incolæ Stendalenſes. His tamen exceptis, ſcilicet quod tota hereditaria poſſeſſio ſimul & ea pars, quam vocant *heerwede* & *rode* defuncto marito vel uxore per medium dividatur, & una medietas cedat viro ſuperſtiti, alia vero medietas inter heredes filios vel filias diſponatur. Siquidem plures ſint filii vel filiæ coheredes & uno mortuo vel pluribus portio mortuorum inter vivos æqualiter dividatur. Si forte filii omnes vel filiæ moriantur, ſolo patre vel ſolo matre ſuperſtite: Illa medietas, quæ attingebat hæredes, ſcindatur per medium & una pars cedat illis, qui proximi ſunt linea conſanguinitatis; altera autem pars ad radicem, videlicet patrem vel matrem revertatur. Item ſi moriatur vir uxore viva, vel e converſo decedat uxor vivo marito, tota ſubſtantia hæreditaria in partes geminas partiatur, & una pars cedat vivo, reliqua vero medietas ad illos deveniat, qui viciniores fuerunt conſanguinitate. Item nimirum, ſi ſine heredibus ambo forſitan moriantur, tota poſſeſſio dividatur per medium inter eos, qui utrique parti proximi ſunt linea conſanguinitatis. Cæterum admittimus, ut vadiaco civium in Witſtock ſint quatuor ſolidi, vadiaco autem hoſpitum ibidem ſub pœna ſit octo ſolidorum. Præterea ſententias ignoratas & dubias quærant Stendal, ſi velint, vel ubi illi de Stendal quærere conſueverunt. Volumus etiam, ut, ſi conſules oppidi in correctione juris, quod ad eos pertinet, cauſa odii, gratiæ vel timoris negligentes fuerint, per nos vel per noſtrum advocatum ſecundum juſtitiam terminetur. Inſuper tertiam partem quæſtus, qui vocatur *innunge*, quæ, jure principale, ad nos pertinebat, libere laxavimus, ita tamen, ut de hac portione & aliis oppidi proventibus, honeſtati & utilitati oppidi amplius intendatur. Cætera omnia donavimus eis juxta conſvetudinem juris civilis Stendalenſium incolarum; ne poſſint hæc impoſterum aliquorum attemptationibus violari, ſed, ut firma maneant & inconcuſſa, præſentis ſcripti munimine & ſigilli noſtri robore confirmamus, adhibitis teſtibus viris idoneis, quorum hæc ſunt nomina ſubarata: Wipertus præpoſitus in Havelberge, Henricus plebanus in Velowe, Johannes miles de Plawe, Eghardus miles de Byſenslage, Tydicus miles de Brunnerswich, Yo præfectus in Lepin, Hardwicus advocatus, Henricus de Boch, Ludolphus de Slowen, Henricus de Magdeborg, Petrus de Molendino & alii quam plures. Datum Witſtock anno gratiæ M. CC. XLVIII. per manum Olrici notarii noſtri, pontificatus noſtri anno quarto, Idus Sept.

Im Jahr 1276 unter dem Biſchoff Heinrich II, ſchenckten die bey den Marggrafen Otto und Albert der Stadt Witſtock den Paludem, Babiz zugenannt, nebſt denen dortherum liegenden Holtzungen, Feldern und Wieſen, vermittelſt folgender Urkunde:

In Nomine Domini amen. Nos Otto & Albertus Dei gratia marchiones Brandenburgenſes recognoſcimus & tenore preſentium proteſtamur, quod quicquid eſt inter Babyz per metas nunc ſignatas usque in paludem, quæ vocatur Babiz ſive ligna ſive agri, ſive paſcua ſint, ſive prata verſus civitatem Witſtock, ejus proprietatem damus domino Henrico Havelbergenſis eccleſiæ epiſcopo amico noſtro dilecto & ejus eccleſiæ, ita tamen quod eadem proprietas, id eſt, ligna prædicta, paſcua atque prata vel agri ad eandem civitatem Witſtock debeant perpetuo pertinere. Ut autem hæc noſtra donatio in perpetuum rata & immobilis perſeveret: Præſens ſcriptum de certa noſtra conſcientia ſigillorum noſtrorum appenſione fecimus communiri. Teſtes autem qui præſentes fuerunt, ſunt: Zabellus de Redicſtorp, Zabellus de Plawe, Yo de Königsmarck, & Hermannus de Plawe milites, Dominus Petrus præpoſitus in Witſtock, Dominus Bruningus Plebanus in Wuzſterhuſen & canonicus eccleſiæ Lubecenſis &c noſter notarius & Bartholdus noſter notarius canonicus eccleſiæ Lubucenſis. Datum Wuzſterhuſen anno Domini M. CC. LXXVI. VIII Kal. Junii.

So hat auch obbesagter Bischoff Heinrich II. im Jahr 1275 dieser Stadt, die von seinem Vorfahren ihr ertheilte Privilegien, nicht nur confirmiret, sondern auch vermehret, und sonderlich dem Rathe daselbst den halben Theil der Einkünffte von den Collegiis derer Handwercker geschencket, und zugleich dem Marckt mit dem daran liegenden Hause, so zum Tantzen und zu Cramläden gewidmet war, verkauffet, wie aus nachstehender Urkunde zu ersehen ist:

Henricus Dei gratia Havelbergensis episcopus omnibus præsens scriptum visuris vel audituris in perpetuum salutem in Domino Jesu Christo. Quoniam ea, quæ aguntur mortalium studiis, svevit oblivio, quæ pervenit ex successione temporum & morte decedentium, a notitia futurorum frequentius abolere; ideo necessarium duximus, ea, quæ per nos nostri pontificatus tempore ad commodum futurorum profutura disponuntur, scriptis & lingvis testium perhennare; cum igitur omni sollicitudine commissæ nobis ecclesiæ utilitatibus debeamus merito providere. & ejusdem incremento solerter intendere, ut crescat in mundanis & virtutibus spiritualibus dilatetur, recognoscimus, & tenore præsentium protestamur, quod civitati nostræ Witstock vendidimus totum forum pro pecunia numerata, videlicet theatrum Krambode, & quicquid in foro & circa forum ædificatum est, vel adhuc ædificandum expedire videbitur civitati, ita quod nemo, sine civitatis consensu, aliquid juris in ipsorum proventibus aliquotiens sibi præsumat aut valeat vendicare. Secundo, ipsis dedimus quandam libertatem, quæ vulgo dicitur innunge, ut ex inde emendet civitatis munitiones & comparent, quæ videntur civitati ad commodum pervenire; Magistri quoque omnium officiorum innunge vocabunt unum aut duos de consulibus civitatis & eorum mediante consilio statuent, quicquid in eorum innunge fuerit statuendum, in summa addentes, quod, quicquid de omnibus supra dictis innunge pro eorum introitu obtinendo, sive pro gratia vel pro vadimonio delinquentium datum fuerit, ipsi innunge medietatem ipsius ad usus suos reponant & reliquam medietatem tollant magistri officiorum & præsentent ad usus civitatis consulibus civitatis. Tertio, eis deposcentibus & vasallis nostris persvadentibus, privilegia prædecessorum nostrorum cum exceptionibus ibidem positis confirmamus, videlicet ut cives in Witstock utantur eo jure civili, quo utuntur incolæ Stendalenses. Et si sententiam a consulibus civitatis Stendal petere debeant, quam consules ejusdem civitatis vel scabini non libenter sine nostræ civitatis gravamine demonstrarent, illuc sententiam suam petant, ubi Stendalenses scabini vel consules suas sententias quærere consveverunt. Postremo & ultimo nostræ consules civitatis judicabunt infra septa civitatis ea, quæ judicant consules Stendalenses, prout in privilegiis a prædecessore nostro domino Heinrico & a civitate Stendalensi supra traditis plenius continentur. Præter hanc donationem nostram prius habito cujuslibet jure salvo. Acta sunt hæc anno Domini M. CC. LXXV. sexto Kalend. Martii die beati Matthiæ Apostoli. Testes vero sunt Heinricus de Gardelege canonicus ecclesiæ Havelberg, Petrus de Plonitz præpositus in Witstock, Hermannus de Kyritz clerici, Zabellus de Redichsdorp, Zabellus de Plawe, Yo advocatus in Witstock, Hermannus de Plawe, Fredericus de Grambow milites, Wilhelmus de Warnekow, Johannes de Rotebeke, Johannes de Rolstaede, Henricus de Rogeit, Gerardus de Palnitz, Heinricus de Lindow, Everhardus de Brands, Henricus de Langevelde, Johannes Currifere, Ludolphus Lupus, Gerardus Durke, Johannes Lupus, Dionysius, & alii quam plures Clerici & Laici fide digni. Datum, ut supra, pontificatus nostri anno quinto. Et ne hanc venditionem, donationem sive gratiam ac privilegiorum confirmationem nostram postmodum quis valeat imitare, præsentem paginam super his confectam sigilli nostri appensione fecimus communiri.

Im Jahr 1309 errichtete Bischoff Arnold mit Consens des Havelbergischen Capitels mit der Stadt Witstock einen Vertrag auf, vermöge dessen ihm die Stadt Witstock jährlich am Martins-Tage eine gewisse Summe Tributs zahlen solte, mit dem Versprechen, daß er die Stadt mit keinen andern Abgaben, weder einzeln noch gemeinschafftlich ins künfftige weiter belegen wolte; wie solches der disfalls ausgestellte Brief, unterm Dato Witstock 1309 am Tage der Reinigung Marie bezeuget, dabey unter andern als Zeugen gewesen: Reynerus, præpositus Havelbergensis, Henricus Prior, Otto de Buk, Jacobus, Henricus de Velda, Gerhardus Wadescinkel, Wernerus Man und Johann de Goldbeke, milites castrenses in Witstock, und viele andere mehr. Im Jahr 1312 ließ der Bischoff Johann Felix das Schloß zu Witstock sehr schön wiederum ausbessern und ein Bischöfflich Conclave erbauen, deswegen auch noch heutiges Tages auf der Brücke des Schloßes dessen Bildniß sehr kunstreich und mit folgender Aufschrifft zu sehen ist: Joannes D. G. ecclesiæ Havelbergensis episcopus, 1312. Unter dem Bischoff Reinero, im Jahr 1315 ist der von den beyden Marggrafen zu Brandenburg, Otten und Albrechten, im Jahr 1276, über den paludem zu Babyl, der Stadt Witstock ertheilte und oben angeführte Schenckungs-Brief, zu drey unterschiedenen mahlen revidiret und vidimiret worden. Im Jahr 1333 confirmirte und bestätigte der Bischoff Theodorich I. das von dem Stadt-Magistrate aufgerichtete Collegium derer Wollkämmer und Tuchmacher zu Witstock. Jedoch verwahren die dasigen Tuchmacher in ihre Lade noch ein älteres, von dem Rathe im Jahr 1325 ihnen ertheiltes Privilegium. Zu derselben Zeit sind die damahligen Raths-Glieder gewesen; nemlich Jegebode, Johann Swanenberg, Henning Hoteman, Lucthe Heinrich Driver, Bartholomäus Sionowe, und Heine genannt Rucintwarme. Zur Zeit Bischoffs Burchards I. 1347 entstund zwischen den Grafen von Lindau, und der Stadt Witstock, wegen der Grentzen des Waldes zwischen Goldbeck und Witstock ein Streit, welcher aber durch Vermittelung dieses Bischoffs folgendergestalt abgethan wurde, wie nachstehende Urkunde besaget:

Wy Ulrick, Adolf unde Bisso von Gades gnaden graven to Lindau, betugen apenbahr in diesen brewe, dat

Digitized by Google

dat wie mit willen unde entrat aller ſchelinge, die was twiſchen uns of eyn ſit, unde die Borghere von Witſtock af die ander ſit, umme die ſcheide des holtes twiſchen der Goldbecke unde Witſtock, ſin gegan tu den erbahren vader unde heren biſchoppe Borcherd von Havelberge, alſo dat wie willen uns genügen laten ane wedderſpracke des hie ſpreckt. Unde deſelve biſchopp, die hefft uns alsdans entſcheiden; Van der ſtede tu der Babitz bart, dar untſpringet das Vliet, dat Goldbecke geheiten iſt, wennte dar de höpe geſchoten ſind ümme de bome, unde vort die höpe langes, wente du dem ende det holtes uppen grave, die den acker ſcheidet, wat binnen dem vliete unde dem höpen iſs tu Witſtock wart, dat iſt der borgherr, unde wat af die ander ſit iſt, dat iſt unſe; Wie erlöwen ock den borgherren, dar ſie macken einen graven uppe er deil bi den höpen langes, dat man na nicht en dwale, hierup hebbe wie gegeven deſen breff beſe gelt met unſen inſegeln. Dit iſt geſchen tu der Goldbecke na Godes geburth duſent jahr, dreyhundert jahr, ſeven und 40 jahr des manen dages na deme ſondage, wann man ſinget oculi mei. Hie was over her Henning von Lo, Hinrich Poppentin, Peter von Rünesberg, Conrad von Wartenberg, Betko von Königsmarck uſe man, unde ander gude Lüde.

Im Jahr 1374 confirmirte Biſchoff Theodorich II die Privilegien, der Stadt Witſtock, und weilen aller andern Biſchöffe Confirmations-Briefe von eben dem Inhalt ſeyn, ſo wollen wir dieſen ſtatt der übrigen herſetzen. Er lautet aber alſo:

In nomine Domini amen. Theodoricus Dei & apoſtolicæ ſedis gratia Havelbergenſis eccleſiæ epiſcopus ad univerſorum ac ſingulorum Chriſti fidelium preſentium & futurorum notitiam cupimus pervenire, publice perteſtando, quod nos de maturo conſilio & conſenſu ac plena voluntate noſtrorum fidelium conſiliariorum diſcretis & honeſtis viris, conſulibus oppidanis, Burgenſibus, univerſitati & gyldis opidi noſtri Wytſtock, nobis ſincere dilectis, eorum meritis, ſerviciis, benevolenciis & fidelitatibus poſcentibus, nec non juſtitia & rationabilitate ſuadentibus omnes & ſingulas literas noſtrorum prædeceſſorum quorumcunque cum omnibus & ſingulis articulis in eisdem literis expreſſis & contentis, ſicut juſtæ ſunt, ex certa & vera ſcientia confirmamus & præſentibus in Dei nomine perhenniter confirmamus volentes ipſos in omni jure juſtitia & gratia, ſicuti noſtri prædeceſſores fecerunt & nos hactenus fecimus, conſervare & defenſare. Datum in caſtro noſtro Witſtock anno Domini milleſimo trecenteſimo ſeptuageſimo quarto in craſtino beati Renedicti abbatis. Noſtro autentico ſub ſigillo.

So hat auch obgedachter Biſchoff Theodorich, wegen des juris repræſentationis, ingleichen daß die Güter in gleiche Theile unter den Eheleuten zu theilen ſeyn, im Jahr 1374 folgende Verordnung ergehen laſſen:

In Godes namen amen. Wy herr Diederick von der gnade Godes unde des heyligen ſtoles to Rome biſchop to Havelberge bekennen openbar vor allen chriſtenen lüden de düſſen brieff ſeen edder hören leſen, dat wy bewehgen ſyn to gnaden, nach rade unſer geyſtlichen prelaten und ock met wyſchop unſer weltlicken mannſchap to twydende unde to vor vüllende de beyde unde begehringe unſer trüen rathmann to Wyſtock, an allen ſtücken, de hie na beſchreven ſthan, to nütlicheit unde vromen der ſtadt to Wyſtock, den gemeinen börgheren unde ock den gantzen lande: alſo dat wy veſten, ſtedegen unde vulborden alle der ſtadt breve unde rechtigkeit, beyde an erfdelinge unde andern ſaken, unde ock an wohnheit, als hieran gefreven ſteyt; unde alſo, als ſe gehat hebben by unſen vorvaren, alſo ſchölen ſe dat fort beholden by uns unde unſen nakömlingen ſünder ordelſcheldinge unde allerhande wederſprake, ſünderliken dat de dode hand erve ſchölen nehmen to Wyſtock. In düſſer wyſe, dat dat Kind ſchöle treden in des vaders ſtede, edder in der möder erve to nehmende vor id deme vadere edder der moder möchte gehöret hebben by ereme levende, dat ſie mannes name edder vrowen name, dat ſchölen ere Kindere nemenliker wyſs alſe de vader unde moder bey ereme levende ſchollen genomen hebben, na Stemme tale, unde nicht na den Hoveden; Weret ock dat eyn erfdeilinge geſchehe, dar mer ſtemme to hörden dan eyn, dat erve ſchal me deilen nach dem tale der ſtemme und nich na talle de lüde, ſünder eyn utzlich ſtemme hebbe lüttich gut lüde oder vele, he en ſchal nicht, wan eyn det nemen. Wan ock mann unde wüff echtlicken to ſamende an eyn bette, ſo ſchall er erfgut halff unde halff weſen, beyde by ereme dode, darumme ſchal eyn mann ſiner vrowen, edder ein vröwe ereme manne gut to voren gewen by ereme lewende, dar ſe mede eren vründen ere rechte erve entbehren mögen na ereme dode. Alle der ſtucke, de hier benahmet ſind unde beſchreven ſtahn, de en ſchölen neyn hinder noch ſchade weſen al der ſtadt rechtigkeit unde in allen ſtücken, de in der ſtadt breve vorgefreven ſtahn, ock alle der ſtadt andere brewe, dar der ſtadt rechtigkeit in beſchreven iſt, en ſchölen düſſen breven neue hinderinge noch argeringe weſen, ſünder ein ydlick bref ſchall ſtede und veſte bliven an ſick ſülken, alſe he to der ſtadt nüttigkeit gegeven is. Tüge deſſer vorgeſchreven dink ſind de erwerdige lüde, herr Henrick Grambow proweſt to Wyſtock, herr Henrick Hane proweſt to Rupin, herr Chriſtoffel Mowe unſe Official, Nicolaus Betz unſe Procurator, herr Nicolaus Schade, Hildebrandus unſe Schriever, unde unſe trüen rathman to Wyſtock Arnt Hane, Nicolaus Kötzelin, Henrick Kemenitz, Heyne Gadow, Bernd Cremer, Hanſs Elenpow, Werner Clempont unde Kerſten Schomecker unde andere vele gude lüde, den wol to löwende ſteyt. Gegewen to Wyſtock nach Godes gebord duſend jahr, dreyhundert jahr, in den ver und ſeventizgſten jahr, in ſünde Benedictus dage unde unſeme groten ingeſegele.

Im Jahr 1386 hat der Biſchoff Johann Wepelitz der Stadt Witſtock ihre Privilegien confirmiret. So hat auch eben dieſer Biſchoff 1389 in dem Schloſſe eine ſchöne Capelle von viereckigten Steinen aufbauen laſſen, an welcher folgende

folgende Aufschrifft zu lesen ist: Anno Domini M.CCCLXXXIX. venerabilis in Christo Pater & Dominus Dominus Johannes episcopus ecclesiæ Havelbergensis XXVIII hanc capellam ædificari fecit in honorem gloriosæ virginis Mariæ sanctorumque Laurentii & Constantii martyrum. Orate pro nobis.

Im Jahr 1438 schenckte der Bischoff Conrad der Stadt Witstock nebst andern, auch das Guth Rochstede, worüber folgender Donations-Brief ausgefertiget worden:

Wy Conradus von Godes gnaden unde des hilligen stoles to Rhome bischop to Havelberge, bekennen apenbar vor allen guden lüden, de desſen bref seen edder hören lesen, dat wie nach rade unde vulbor unses praveſtes unde capittels to Havelberge, unses rades und unser getrüen manne hebben angeseen grote veyde unde mannigfaltigen schaden, de uns unde unsern börgern vor unser stadt Witstock bi unsen unde vor unsen tiden geschehen ist, unde hebben unsen getruen radmannen unde gemeinen börgern unser stadt Witstock to hulpe und betrunge unser stadt, und unses gantzen landes, geven und vor eigent mit krafft dusses breves, unse dorp Rochstede mit allen sienen feldmarcken an unsem felde Witstoch belegen, mit ackere, holten, weide unde wische und aller friheit, rechtigkeit, tobehörunge, und nuttunge, alse unse vorfahren bischoppe to Havelberge, dat von oldinges unde wie aldus lange gehad hebben, dat se mögen beveſten, belandweren, begrawen, stoven unde borge maken nah unsen unde unser nakömlinge willen alse alder beste mögen; desſen acker unde veldmarck, scholen se unvorwesen holden unde dat to huss lande leggen na der wake des vorschreven dörpes unde veldmarke met allen vorschreven sinen gerechtigkeiden, scholen to ewigen tyden beholdende wesen &c. &c.

Hieraver sind geweſet de werdigen herren Barthol Lyderitz, praveſt to Wystock, herr Merten Wise, official, unde de duchtigen und beſcheiden lude, Olde Hanſs Ror hövetman in der Prignitz, Peter Linddorff unse procurator, Johannes Sander, unde Hanſs Crusemarck unse cammermeister; Des to groter bokentnisse unde do tuge so hebbe wie Conrad von Godes Gnade bischop, Henning Wotenau praveſt, unde capittel to Havelberge, unser allen grote ingesegele laten hengen, an desſen apenen breff; de gegeben un schreven ifs na Godes bort, verteinhundert jahr, darna in den acht und dröttigsten jahre, an den sonnavend unser leven fruen avende to Lichtmesſen.

So ist auch unter eben diesem Bischoff Conrad, die dasige Parochial-Kirche erweitert und mit einem Chore verſehen, auch der Heil. Jungfrau Marie gewidmet worden, da ſie vorhero dem Heil. Martin zu Ehren erbauet geweſen, deſſen Bildniß auch noch in dieſer Kirche hinter dem Altar zu ſehen iſt. Ferner hat auch dieſer Biſchoff der Stadt den ſogenannten Roſenplahn geſchencket, welches bey folgender Gelegenheit geſchehen ſeyn ſoll. Es hätten nemlich zu Pfingſten, einsmahls, wie es dieſes Ortes auch noch heut zu Tage im Gebrauch iſt, etliche Bürgers Weiber und Töchter zu Witſtock auf einem lincker Hand vor dem Gropenſer-Thore gelegenen Orte, wo Sagekuble lieget, getantzet, da denn der Biſchoff von ohngefehr dahin geritten gekommen, und gefraget: Ob ſie keinen beſſern Ort zum Tantzen hätten? Hierauf hat er einer gewiſſen Bürgerin befohlen, einen gewiſſen Platz, auf einer Wieſe gelegen in die Runde umzugehen, welchen er hernach mit einem Pfluge auszumeſſen befohlen, und ihnen geſchencket, den man mit dem Nahmen Roſenplahn beleget hat. Auſſer dem hat bemeldeter Biſchoff der Stadt Witſtock auch das Privilegium, welches der Biſchoff Theodorich 1374 der Stadt Witſtock, wegen der Erbſchafften ertheilet, im Jahr 1453, Mittwochs nach dem Feſte der Heil. Drey-Könige, confirmiret. Im Jahr 1436 verkaufte das Kloſter zu Campen der Stadt Witſtock ihre Güter in der Marck, die Cotzer Heide genannt, davon der Kauff-Brief alſo lautet:

Wy Broder Johann Abbet unde fort dat Gemeine Convent des Gades-Huſes unde Cloſters tom Campe des ordens von Ciſters des geſtichtes von Cölln bekennen apenbar vor allen die deſſen breff ſeen edder hören leſen, dat wy endrechtiglich mit berade unde wohlbedachten mode, ock mit wittſchop unde willen unſer overſten, den erſamen rade to Witſtock und dem gantzen gemeine recht unde redelick verkofft hebben unde verköpen in krafft düſſes breſes vor eine ſumma geldes, de uns wohl vergnüget is, unſe land unde lüde, erve und güder to dem hafe to Cotze unde to dem dörpe to Lywe unde fort alle unſe andere dörpe und dörpſteden, aſſe Glaue, Wuſterade, Schönefelde und Berlin, ock alle die güder, die wie dato ſüſs lange her to deſſen dagen in water, in acker, in weiden, in buſsken und holten, in broken, in grentzen gewanet und unbewanet, mit allen oren rechten und frieheiden, plicht und unplicht, nichts uthgenamen raulig beſeten und gebruket hebben, der göder kopbriefe, herſchop und vorigen brieff die mit unſern vulbort und witſchop von unſen lewen medebrödern, alſe broder Lampert von Xancten prieſter unde broder Obert von Galli convers profeſſ broders, den wie dat befalen hadden, in dem apenbar der vorgeſchreven guder name beiliggende und marckſcheiden uthgedrücket unde beſchreven ſind, dem rade to Witſtock geantwerdet ſind, der ſe ſick mit allen rechte und mate brücken ſchölen und mögen, alſe wie ſüſs lange gedan hebben; und dancken den vorgeſchreven rade guder betalunge der ſumme geldes, de wy in unſes Gadeshuſes framen uud mehrung gadesdienſtes gekehret hebben, und den mit deſſen breſe der vorgeſchreven gudern breſe, beſittunge, herſchop alle rechtigkeit und to behörung nichts uthgenommen, ane tid und ewig chvvigen, un vvillen en des eine vvehre vveſen, ſo lange vvy von rechte des pflichtig ſind, vor alle die jene, die vor recht kamen vvillen; Vort mehr verpflichten vvy uns, oſſte ſe hernamals utdencken kunden einige betere und formlicher vvyſe vaſter breſe to erer und der guder fredeſame beſittunge, de vville vvie un unſe nakomen, vvanner vvy dar to geeſchet vverden, ſonder tögerunge edder vvedderſprake mit willen unde vorgewes avergeven unde verſegeln.

Alle

Digitized by Google

Alle dvſſe uorgeſchrevene ſtucke und ein jenelick beſonders, late wy broder Johann Abbet und convent des vorgeſchreven gadeshuſes und cloſters to Campe vor uns und unſe nakömlinge, ſtede und veſte, unverrucket und unverbroken, ſonder jenigerley inſindige, wygefünde und ſonder gefehrde ewiglich wohl to holende; tho groter bekentnils ſo hebben wie Abbet unde convent vorgeſchreven unſe ſegel mit witſchop an duſſen bref laten hangen in dem jahr unſers Herren duſent vierhundert ſeſs und drüttig, des Sondages to Mitfaſten alſe man ſinget in der hilligen Kerken Lætare Jeruſalem.

Unterdeſſen, weil Biſchoff Conrad, als ein frommer und friedfertiger Herr, die Stadt Witſtock gegen die Mecklenburgiſchen Hertzoge nicht genung beſchützen konnte; ſo wurde die Stadt 9 Jahr nach obigen Kauffe, nemlich 1445, gezwungen, denen Hertzogen von Mecklenburg, vermöge nachſtehenden Vertrages, etliche Stücke davon zu überlaſſen. Es lautet aber der Vertrag davon alſo:

Von Godes gnaden wy Henrich der older und Heinrich der junger hertzoge zu Mecklenburg, Stargard und Roſtock herren, fürſten zu Wenden, bekennen vor uns, unſen erven und nakömmelingen, das die erwurdigen, geſtrengen und düchtigen nabeſchrevene zwiſchen uns von einem, und die erſamen und vorſichtigen radmanne und gantze gemeinde der ſtadt Witſtock an dem andern theile, von der dörper und guter wegen, die ſie koffe hebben von den mönniken des cloſters Campen bi dem Rhine belegen, nehmlich den hoff Cotze, die Möllenſtede darſylveſt, Kywe, Winterfeld, Schonefeld, Wuſterade, Glawe, groten Berlin mit der mönnicke heiden, die die Cotzer heide genant iſt, alſo daſs wir von den vorgeſchrevenen gudern beholden ſchölen und beruhlich beſitten ſcholen to ewigen tiden dat dörp Kiwe mit alle ſinen tobehörungen, nutten und frieheiten und rechtigheiden, an ackern, holten, water und weiden, græſungen, alſe dat ligt in ſiner veltmarcken und ſcheiden, den hoff und hoffſtede Cotze, die müllenſtede darſylveſt, die dörpſtede und feldmarck, Winterfelde, ock alle dat liegt in ſeiner ſcheiden an der heyde Cotze, und an allen hölten ſchölen wy hebben, beholden unde beruhlich beſitten ſo vele buholtes, als wy thor Wredenhagen not und behuf iſt; ock ſchölen wie daran hebben maſt unſern Schwienen und die jegt darſylveſt, alſo dat andernſt nemand darinne jagen ſchall, alſa Wy und de unſern; wære ydt averſt ſake und ſchege, dat die boerger, welcke von Witſtock hunde mede nehmen in die vorgeſchreven holte unde heiden, und die lepen in unſern hegen und netten, edder mit wagen fuhren dorch den hagen edder dät wilt von den jungen ſchreckenden, dat ſchoelen wie edder die unſern eme edder den eren neinerley wieſe to argekehren edder varen; und die vorgeſchreven radmanne und gemeinde de vorgeſchreven ſtadt Witſtock ſchöelen hebben und beholen und beruhlick beſitten to enen rechten eigendom die Kotzer heyde mit allen holten, utgenomen wes wy uns daran beholden hebben, als vorgeſchreven ſteit, und die dorpſteden, veltmarcken vorgeſchreven, als Schönefeld, groten Berlin, Glaue und Wuſterade und mit allen rechtigheiden, alſe de liggen in öhren ſcheiden, ok ſchellen ſe hebben und beholden alle maſt in deſſen vorſchreven holten, utgenommen, wat wy uns daranne beholen hebben, alſe vorgeſchreven iſt; Wärt ock, dat deſſe vorgeſchrevene dorpſteden, edder etliche darmal beſyget wurden, ſo ſchoelen wy uns daran hebben unde beholden bede un dienſt und beruhlig beſitten; hieran und aver ſind geweſen, die ehrwurdigen herren, herr Heinrich Wurenau praveſt to Havelberge und herr Heinrich Kram praweſt to Fredelande; herr Matthias von Jagow ridder, Heinrich Warberg, Otto Viregke, Lüdeke Wanſtede und Achim von Pentze, die duſſe ſacke gededinget und in frundſchoop twei geſpraken und vorſcheiden an beiden deilen. Alle duſſe vorgeſchrevene ſtucke und ein jewelick artikel an ſich, laven wir ehrgenanden herren mit unſern erven und nakomlingen unverbrocken ſtedes veſte to holden, ſunder arch und ohne alle gefehrde. Des to groetern loven und mehrer bekentniß, hebbe wy unſer inſiegel to hængen befohlen an duſſen bref, de gegeben unde geſchreven is to Nienbrandenborg na Chriſti gebort unſers Herren in den duſend vierhunderſten jahre, darna in vief und virtigſten jahre am Donerſtage na Mitfaſten.

Als im Jahr 1600 die Wredenhagenſiſche Familie wegen der Schwein-Trifft, und inſonderheit wegen der Faſel-Schweine neuen Streit erregete; da doch ſchon 1445 und 1578 deswegen ein gewiſſer Vertrag gemachet worden; lieſſe ſich die Stadt Witſtock, vor ſich insbeſondere, und unter verſchwiegenen Nahmen, ſowohl von der Roſtockiſchen Academie, als auch von der Juriſten Facultät zu Leipzig dieſer Sache wegen belehren. Das erſtere Reſponſum lautet alſo:

„Unſere freundlichen Dienſte zuvor, achtbar „wohlgelahrter guter Freund ꝛc. Als ihr uns „im Nahmen eines ehrbaren wohlweiſen Raths „der Stadt Franckfurt an der Oder einen Be„richt und darüber verfaſſeten ausführlichen deut„ſchen Rathſchlag überſchicket und euch darauf „unſer rechtliches Bedencken zu eröffnen gebeten; „Demnach erachten und ſprechen wir Dechant, „Senior und andere Doctores der Juriſten Fa„cultät zu Roſtock, nach fleißiger Verleſung und „Erwegung berührten Rathſchlages und darinne „mit Beſtande angezogenen rationibus decidendi, darauf vor Recht: Woferne in dem zwi„ſchen wohlgemeldeten Rathe zu Franckfurt an „der Oder, und denen aus künniglichen Am„te Zyllig zu zweyen unterſchiedenen mahlen, als „erſtlich Anno 1445 und hernach Anno 1578 „wegen des juris paſcendi auf der Vritter-Heiden, „(deren Proprietät und Eigenthums-Gerechtig„keit ſonſten ermeldten Rathe bis auf heut und „gegenwärtige Stunde noch ungeſtritten bleibet) „aufgerichteten Verträgen, denen aus dem Amte „Züllich die Maſt, wann dieſelbige gerathen, für „ihre und des Hauſes Züllich Maſt-Schweine, „ſo viel des Ortes gezogen und gehalten worden, „reſerviret und vorbehalten, der Zog- und Faſel„Schweine

„Schweine aber und Fercken in specie darinne „nicht erwehnet, noch auch der Hütung und „Trifft, und daß sie sich deren mit ihren Faseln „und andern kleinen Schweinen zugebrauchen „haben solten, gedacht worden, und es haben die „von Franckfurt deren vom Amte Züllich Fasel„Schweine und Fercken auf der Vritter-Heyden „wissentlich nicht geduldet, sondern dieselben mit „Pfänden, abtreibender Schweine, einreissen der „Bucht und dergleichen stets gesteuret, und ge„währet, daß auf solchen Fall, deren dagegen auf„gebrachten Rationen dubitandi ungeachtet, wohl„gedachten Raths der Stadt Franckfurt Inten„tion wieder das Amt Züllich genugsam fundi„ret und gegründet, und daß gedachtes Amt Zül„lich die Vritter-Heyde mit Schweinen zu be„treiben, nnd darauf zu hüten keinesweges, der „Mast aber sich alsdenn, wann Mast fürhanden, „und solches vor ihre Mast-Schweine, nicht aber „vor ihre Fasel-und Zog-Schweine oder Fercken „zu gebrauchen befugt. Zum andern, und auf „eure andere Frage erkennen wir, daß das Amt „Züllich, wann gleich in solo possessorio diese „Sache anhängig gemacht und disputiret wer„den solte, sich in währender Rechtfertigung al„les Turbirens zu enthalten und der Hütung und „Trifft, auch Eintreibung der Fasel-Schweine „und Fercken in der Mast auf der Vritter-Hey„de zu eusern schuldig, und da sie sich dessen de facto unternehmen würden, daß alsdenn der „Rath der Stadt Franckfurt durch gewöhnliche „Pfändung oder Abtreibung der Schweine, oder „andere dergleichen Wege und Mittel solchen „turbationibus zu begegnen und sich bey einhaben„den Besitz zu schützen nach wie vor wohl berech„tiget. V. R. W. Uhrkundlich den 4ten Sept. „1600. (L. S.)„

Aufschrifft:

„Dem achtbaren und wohlgelahrten Georg „Jahn, Stadtschreibern zu Cölln an der Spree ꝛc. „Unserm guten Freunde.

Das Leipziger Responsum, worinnen die Nahmen ordentlich benennet worden, lautet also:

„Unsere willige Dienste zuvor, ehrbahre, wohl„weise gute Freunde, als ihr uns eine ausführli„che Rechts-Frage neben etlichen Beylagen sub „literis A. B. C. D. und E. zugeschicket und gebe„ten, euch was ihr dißfalls in Rechten befugt, zu „berichten; Demnach und nach fleißiger Ueber„lesung und Erwehnung derselben, unterrichten „wir euch darauf in Rechten zu erkennen gegründet „seyn: Haben eure Vorfahren länger, als vor „200 Jahren von dem Amt und gantzen Con„vent des Klosters Campen an Rhein gelegen „erblich und eigenthümlich, auch frey und ohne „alle Beschwerunge erkaufft und an sich bracht, „die Kotzer-Heyden, darannen ihnen der Eigen„thum niemahls gestritten, und haben alleine lan„ge Zeit hernacher die Hertzogen zu Mecklenburg „sich wegen des Hauses Wredenhagen etlicher „Gerechtigkeit darinnen angemasset, welches aber „durch aufgerichtete Verträge beygeleget, als „Anno 1445 unter andern der Mast halber, daß „die Hertzogen sollen haben Mast für ihre Fürst„lichen Gnaden Schweine, und das der Rath „und gemeine Bürgerschafft haben und behalten „solle, alle Mast in den vorgeschriebenen Höl„tzern, ausgenommen, was den Hertzogen, wie „gemeldt, vorbehalten, und Anno 1578 derge„stalt, das wenn die Mast vorhanden und gera„then, dieselbe dem Hertzoge offen stehen soll, sich „derselben mit ihrer fürstlichen Gnaden und Hau„ses Wredenhagen, Mast-Schweine, so viel de„ren Orten erzogen und gehalten werden, zu ge„brauchen, jedoch der Stadt Witstock an ihren „eigenthümlichen Gerechtigkeiten, hergebrachten „Gebrauch und Verwaltung der Cotzer-Heyden „nichts benommen, dessen aber ungeachtet, unter„stehen sich die Conductores des Hauses Wre„denhagen über die Mast-Schweine auch aller„hand Zog- und Fasel-Schweine und Fercken, „nicht allein, wann Mast vorhanden, sondern auch, „wenn gleich keine Mast geräth, auf vorberurte „Cotzer-Heyden zu treiben, mit Vorwendung, „daß solches dem Vertrage nicht zuwider, son„dern vielmehr gemäß, und daß sie dasselbe ver„möge eines alten unstreitigen geruhigen Ge„brauchs berechtiget; Ob es nun wohl das An„sehen, als würden die Zog-und Fasel-Schwei„ne und Fercken durch die Verträge nicht aus„geschlossen, und daß derentwegen zur Zeit der auf„gerichteten Verträge nichts vorgelauffen, und „dahero zu schliessen, daß das Hauß Wredenha„gen zu selben Zeit eines solchen berechtiget gewe„sen; dennoch aber und weil die deutlich hellen „Worte und alle Umstände in den Verträgen „klärlich und unleugbar bezeugen, daß dieselbe „alleine über die Mast derjenigen Schweine so „in die Mast pflegen geschlagen zu werden, und „zwar derer insonderheit, so aufm Hause Wreden„hagen gezogen und erhalten werden, aufgerich„tet, und hierüber zu Zeit des ersten aufgerichte„ten Vertrages Anno 1445 das Hauß Wreden„hagen nicht erbauet gewesen, darauf sich auch „der andere Anno 1578 aufgerichtete Vertrag „referiret und beziehet, und dann die Rechte ver„muthen, daß alle Güter frey und ohne Dienst„barkeit, wie ihr dann gnugsam zu beweisen, daß „ihr dem Amte mit Abtreibung und sonsten ge„wehret und Einhalt gethan; So erscheinet dar„aus und andern in eurer Frage und ausgefüh„ten Rechts-Gründen, daß eure Intention bey„des in petitorio und possessorio nothdürfftiglich „ergründet, es könnte denn das Amt durch Zeu„gen wie zu Rechte gnugsam, ein anders ausfüh„ren. V. R. W. Uhrkundlich.

(L. S.)

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

Die Aufschrifft war:

„Denen ehrbaren und wohlweisen Bürger„meistern und Rath der Stadt Witstock ꝛc. un„sern guten Freunden.

Im Jahr 1481 entstunde zwischen den Bürgern zu Witstock und dem Bischoff Wedego zu Havelberg, ein Streit, indem dieser von der Stadt verlangete, daß sie ihm das Vorkauffs-Recht in den unbeweglichen Gütern überlassen solte, vornemlich aber eine grosse Begierde bezeugte,

die

Digitized by Google

die Mühle, welche die Stadt gekauffet hatte, an ſich zu bringen: Die Bürger hingegen wurden darüber ſo aufſtützig, daß Alt und Jung in aller Frühe auf das Schloß zurannten und ſelbiges einnahmen, wodurch denn der Biſchoff ſo zornig ward, daß er alles Geſchütz aus andern Schlöſſern herbeyzuſchaffen anbefohlen, um die Stadt von Grund aus zu verderben; Doch unterſtund er ſich ſolches doch nicht, aus Furcht, es möchte bey widrigen Winde das Schloß zugleich mit in Brand geſtecket werden; Nachdem nun bey beyden die Hitze in etwas verrauchet, verglichen ſich endlich ſo wohl der Biſchoff als die Stadt und erwehlten den Churfürſten Johannen zu Brandenburg, zu ihren Schieds-Richter; Es begab ſich auch hierauf der Churfürſt nach Witſtock, da denn der damahlige Schöppe, Joachim Brandferth, vermittelſt einer Rede in Nahmen des Raths und der Bürger ſich entſchuldigte und deprecirte. Jedoch wurde die Sache, wegen der Geburt eines jungen Printzens, welche den Churfürſten wieder nach Berlin zu gehen nöthigte, bis ins folgende 1482 Jahr verſchoben, davon der Extract folgendergeſtalt lautet:

„Extract Abſchedes electoris Johannis zwiſchen „Biſchoff Wedego zu Havelberg und dem Rath „und Burgerſchafft zu Witſtock am andern Theile de dato Mittewochs nach dem Sonntage „Exaudi 1482.

Ock, alſs ſick de erniſſe, upror und twidracht tüſchen unſern freunde von Havelberge, unde ſinen underdanen den von Wyſtock, der moellen halven, begeven hebben, ſprecken wy, dat unſe fründ von Havelberge alle *moellen* in und vor Wiſtock belegen, mit aller nüttunge, togehœrungen und gerechtigheiden, alſs de æverſte here hebben und beholden ſchal, und die von Wüſtock deshalven, dat ſie den biſchop an vorkope der moellen verhindert hebben, der boerger ere geld, darümme ſe de moellen gekofft, wedder gefen, bethalen und uchrichten; Wat aber unſe fründ von Havelberge de van Witſtock mit buwen der nygen moelle, an wiſcken, acker edder garden, ſchaden dede, ſchal he ſick mit den von Wyſtock güdlick darum verdragen, unde yd mit den moellen, matzen unde moellen fohren, ane alle ferder beſchwerunge, wu von older herkumt und geholden iſt, holden und bliwen laten des ſick dann unſe fründ von Havelberge gegen den von Wyſtock alſo erbiedet to verſchrieven.

Es verlohr alſo die Stadt Witſtock nicht nur alle ihre Mühlen, ſondern es entzog ihr auch der Biſchoff alle ihre Privilegien, Jurisdiction, Gulden und Gewercke. Jedoch beſtätigte der Biſchoff Buſſo I im Jahr 1487 der Stadt alle von dem Biſchoff Wedego ihr genommenen Privilegien. Insbeſondere aber ertheilete er dem Rathe 1488 das Privilegium die Collegia und Zünffte derer Handwercker zu beſtätigen, von neuen. Die darüber ausgefertigten Briefe will man hier deswegen mittheilen, weiln derſelben in allen Confirmations-Diplomanten derer Churfürſten, bis auf den heutigen Tag, noch Meldung geſchiehet.

Wy Buſſo von Godes gnaden biſchopp to Havelberge bekennen openbahr tugende vor uns, unſe nachkommen, und ſuſt vor alſs wem, dat wy mit willen, fulborde und rade der werdigen herren praveſtes, prioris und gantzen capittele unſe Kercken to Havelberge umme flitiger bede und willige dienſte unſer lewen getruwen burgemeſter und radmanne unſer ſtadt Wyſtock, ock ut ſunderlicher gnade unde gunſt, ſo wy tho öhne dregen, to beteringe, ordeninge und policie, gemeine nuth und frahmen darſylveſt hebben de genanten unſer leven getruen burgemeiſtere und radmanne begnadet, ock öhne vergunt und weddergeven gilde und werke, begnaden ſe ock gegenwerdigen in krafft düſſes breſes, vergünnen und geven öhne ſodahne gilde und wercke to unſer ſtadt beſte gemeine nuth, betrunge und frahmen, ock to policie und ordnunge to hebben, holden und beſitten, der ock nuth ſamliken to bruten in düſſer nageſchreven wyſe; Alſo dat de borgemeiſter und radmanne obgemelt ſcholen die gilden und wercke by ſick hebben und holden, darinne ordnung beſtellen und ſchaffen, ock de gildenmeſtere ſetten, edder mit eren willen, rade und vulborde ſetten laten, der ock gantz macht tho hebben, ſo dat de gilde meſter, edder ymands uth den gilden offte wercken, in ſaken unde der dingen unſs, unſe kercke unde ſtifft tho Havelberge, ock unſen rad tho Wyſtock edder de unſen belangen, nicht ſchal handeln, von wegen der gilde unde wercke raden edder dohn ſo de gildemeſter offte von gilden und wercken geſchicket, unde ſchölen ock in der burſprake edder anders wo weſen geachtet, geholen und gehöret, ſo ein ander börger allene ſick tho bekümmern und beſtellen gilde und wercke, die ſaken gilde und wercke belangen, und ſo ſe allrede in der Burſprake edder ſüſt werden geeſcht, ſchölen ſie nicht mehr raden, handeln und gehöret ſien, denne ſo ein gemeine bœrger, ock wedder unſs, unſe kercken, edder unſe nakommen, effte den rath to Wyſtock nichts to donde, vortonemende, edder wedderſatig tho weſen; tho ohrkunde hebbe wy unſe ſecret witligen heten hengen an düſſen bref, und gegeven to Wyſtock na der gebord Chriſti unſers Herren vertein hundert im acht und achtigſten jahre am hilligen Sondage Cantate.

Und wy Hennyngus Praweſt, Johannes, Prior, und gantze capittel der kercken to Havelberge, bekennen mit düſſen ſülfften apen breve, tügende vor uns und unſe nakahmen, ock ſyſt vor als weme, dat wy ſo dann baven geſchrevene begnadung, begifftung und ordnung in allen und iſsliken geſetten, ſtucken, punden und artikeln hebben mit gudem rade bewillet und vulborden ock ſodanes alles vorgeſchreven in krafft düſſes ſülven breves mit unſers capittols inſegel mede verſegelt, an jahren und dage baven geſchreven.

(L. S.) (L. S.)

Im Jahr 1495 am Tage Dionyſii entſtunde zu Witſtock eine groſſe Feuers-Brunſt, bey welcher Gefahr die Einwohner dem heil. Brandanum um Hülffe ſollen angeruffen und zugleich verſprochen haben, deſſen Feſt auf einen gewiſſen Tag, nach Art des Oſter-Feſtes, zu begehen.

Und es sollen auch noch vor nicht langer Zeit, die Feuer-Handwercker dieses Orts, dieses Fest, den Tag nach den Unschuldigen Kindleins-Tag begangen haben, indem sie denselben Tag über keine Arbeit gethan hätten. So sind auch in diesem 1494 Jahre von dem Bischoff Otto II, alle ihre Privilegien wiederum confirmiret worden; welches auch im Jahr 1503 von dem Bischoff Johannes geschehen ist. Dieser letztere Bischoff hat auch dem Rathe und Vorstehern der Capellen zu unserer lieben Frauen zu Witstock ein Hauß geschencket, davon der Schenckungs-Brieff folgendergestalt lautet:

Wy Johannes von Gottes gnaden bischop der kercken to Havelberge, bekennen apenbahr, tugende vor uns, unse nakommen unde sünst als weme, dat wy sind bewogen worden Gottes-Dienst to vermehrende, Marien der himmel kœnigine to leve und ehren, ock de milde wercke und andacht unse vorfahren betrachtet, deshalven und ock von sunderger gunst und gnade hebben wy mit weten, willen und wulbord der werdigen und achtbaren herren provestes, prioren und gantzen capittel unser kercken Havelberge gegeven den ehrsamen borgemestern und radmannen unser stadt Wystock vorstendern der capellen unser leven fruen in der parrekercken dasylvest ein hus belegen uppe den Werder, det man süs lange dat joden-hus genant hefft tor lüchtern hand, darvon dre effte vier wonungen to makende vor die priester, so die getyde unser leven frowen itzund singen und in to künfftigen tyden singen schollen, die sie mögen betern, buen unde na eren gefallen brucken; wy geven eme ock gegenwerdig an densylven huse allen eigenden gnade unt friheiden, wes wy em von rechtswegen daran geven schöllen, so dat de gedachten prestere solch hus und wohnungen gantz und averall unbeschweret, fry unde sonder jenigerley unpflicht bewohnen, geneten und gebruken schollen nu unde in ewig, in krafft unde macht dusses unses breves; tho orkunde hebben wy unses stifftes siegel vor uns und unse nakamen witliken an düssen bref laten hengen, gegeben to Wystock nach Christi gebord 1505 am dage Jacobi des heil. apostels.

Und wy Christianus Wultzk, prawest, Johannes Wasnoth, prior, senioren und gemeine herren des capittels der kercken to Havelberge, bekennen öffentlich vor allermänniglich, dat wy, sodane milde wercke unde giffte dorch unsern gnædigen herrn von Havelberge den radmannen tho Wystock und vorstendern der capellen unser leven Fruen darsylvest, gegeven, bewilliget und bewolbordet hebben bewilligen und bevulborden die jegenwerdig, we bawen geschreven, und hebben des to bekentniss unsers capittels secretum never des vorgemelten unses gnædigen herrn syn witlich hengen laten. datum & actum ut supra.

Im Jahr 1526 den Tag vor dem Feste der Reinigung Mariä fiel daß Rath-Hauß, als der Rath beysammen war, ein, wovon man noch folgende alte Schrifft findet:

Anno Domini millesimo, quingentesimo vicesimo septimo, am abende Purificationis Mariæ in sammelunge beyder ræde der stadt Wystock im kare tüschen twelffen und einen vel dat rahthus nedder, Gott sahe de frommen herren wol voer, mehr von den bœrgern ein part wol leiff was nemand gesehriget war.

Im Jahr 1529 wurde besagtes Rath-Hauß wieder aufgebauet. So ließ auch der Rath in eben diesem Jahre den grossen Zwinger vor den Röbelschen Thore aufführen, in welchen zwey Geschütze verwahret wurden, davon das grosse Stürewolt genennet und 24 Pfund Pulver, das kleinere aber Schimpe genannt, nicht 10 Pfund Pulver zum laden erfordert hat; welche beyde nachgehends Marggraff Johann Siegmund, 1608 nach Zechlin hat bringen lassen. Im Jahr 1549 wurde zu Witstock zum erstenmahle das H. Abendmahl unter beyderley Gestalt in der H. Geist-Kirche von dem Mönche Jacob Schinnemann ausgetheilet, welches darnach in der Nicolai Kirche in eben diesem Jahre, obwohl mit grossen Widerwillen des Havelbergischen Capitels geschahe. Im Jahr 1550 wurde die letzte Messe allhier von dem Canonico zu Havelberg Johann Koppio gehalten, und zugleich die ersten Evangelischen Prediger, D. Moritz Böddiker und Johann Wickebald dahin beruffen. Im Jahr 1556 wurden der Stadt Witstock abermahl von dem Bischoff zu Havelberg, nachmahligen Churfürsten zu Brandenburg, Joachim Friedrich, ihre Privilegien confirmiret, wie aus nachstehender Urkunde zu ersehen:

„Wir Johann Georg, von Gottes Gnaden „Marggraff zu Brandenburg ꝛc. Bekennen vor „uns, auch anstatt und in Vormundschafft unsers freundlichen lieben Sohns, Herrn Joachim „Friedrichen, postulirten Bischoffe zu Havelberg „und Marggraffen zu Brandenburg. Nachdem „wir uns der Administration dieses Stiffts wegen Sr. Liebden aus hochwichtigen Ursachen „mit Vorwissen, Rath, Bewilligung und Zulassung eines würdigen Thum-Capitels der Kirchen zu Havelberg, unterfangen, und darauf „auch die Huldigung und gebührliche Pflicht von „den Unterthanen genommen; daß wir demnach „auch angesehen fleißigs unterthänigs bitten, und „vielfältige treue Dienste und Folge des Raths „und Gemeine der Stadt Witstock und ihne alle „und jede habende Privilegien, Freyheiten, Recht „und Gerechtigkeiten, so sie bis auf diese Zeit besessen und herbracht, und auch dasjenige, damit „sie laut eines sondern Briefes, an Bestätigung „der Gilden und anderen von Bischoff Bussen „den ersten seel. begabet und begnadiget, von „neuen confirmiret und bestätiget haben, und wir „confirmiren und bestätigen ihnen dieselbigen ihre Privilegia, Recht, Gerechtigkeiten und gute „Gewohnheiten also hiermit und Krafft dieses „Briefes, wollen sie auch dabey vor uns „und an statt gedachtes unsers lieben Sohnes, „zu jederzeit mit Gnaden schützen, handhaben und „erhalten. Uhrkundlich mit unsern anhangenden Secret besiegelt und gegeben aufm Schlosse Witstock am Tage Jac. Apost nach Christi „unsers

„unſers lieben HErren, Erlöſers und Seeligma-„chers Geburt 1556.„

Im Jahr 1588 hat das Capitel dem Rathe der Stadt Witſtock, das jus patronatus oder die Macht einen Probſt oder Archidiaconum zu beruffen, mit alle dem Recht und Intereſſe, auf die Art, wie ſolches das Capitel vom Jahr 1275 bis hieher gehabt hatte, überlaſſen, und zugleich ihme alle Documente, Briefe und Pertinentien übergeben. Der Brief, darinnen ihme ſolches Recht überlaſſen worden, iſt gegeben, den Donnerſtag nach Oculi den 14 Mertz, 1588. Die darzu gehörigen beyden Documente, nemlich vom Jahr 1275 und 1312 lauten alſo:

In nomine ſacroſanctæ & individuæ Trinitatis. Henricus Dei gratia Havelbergenſis epiſcopus, omnibus in perpetuum ſalutem in eo, qui eſt ſalus omnium Domino Jeſu Chriſto. Quia de ſummi paſtoris indulgentia ſpiritualis paſtoris nomine cenſemur, licet indigni, circa cunctum commiſſum nobis Chriſti gregem, paſtorali ſollicitutine tenemur, ſuper devotos tamen ſanctæ religionis profeſſores, fratres videlicet noſtros matris eccleſiæ canonicos, pro ſpeciali, qua nobis inhærent caritate, quam noſtris jugiter periculis communicant & laboribus ſpecialiter intendere dignum duximus & conſonum rationi, inde eſt, quod de profectibus eorum, tanquam de noſtris gratulantes, & defectus eorundem ſupplere cupientes, eccleſiam in Witſtock, ad emendandum refectorium prædictorum fratrum noſtrorum, obtulimus & offerimus de communi voluntate noſtri capituli, perpetuo noſtræ eccleſiæ & noſtris fratribus ante dictis; Et ne hanc noſtram donationem aliquorum perverſitas & verſutia valeat impoſterum immutare, præſentem paginam ſuper hæc confectam, ſigillorum videlicet noſtri & eccleſiæ duximus roborandam; teſtes etiam hujus donationis ſunt, Conradus Præpoſitus Havelbergenſis, Otto præpoſitus Jerichuvinenſis, Olricus præpoſitus Brandenb. Henricus & Petrus capellani noſtri, Henricus Celarius, Johannes cuſtos, totusque conventus eccleſiæ ejusdem. Actum an. Domini clo CCLXXV. pontificatus noſtri anno quinto Kal. Sept. in die beati Auguſt.

In nomine Domini Amen.

Nos Reynerus Dei gratia eccleſiæ Havelbergenſis epiſcopus, præſentibus recognoſcimus, publice profitentes, quod nos imitantes prædeceſſorum noſtrorum veſtigia bona ad capitulum noſtrum eccleſiæ ſpectantia, intendimus, quantumcunque de jure poſſumus, augmentare. Conſiderantes itaque, quod præpoſitura in Witſtock, nullis aut modicis ſit dotata reditibus, & idcirco nequeat præpoſitus ibidem perſonaliter reſidere, cum non valeat ſuſtentari ſecundum ſtatus ſui exigentiam ab eadem. Vnde de prudentum conſilio jus patronatus dictæ præpoſituræ ad epiſcopum Havelbergenſem, qui fuit pro tempore, hactenus pertinens, capitulo dilectæ noſtræ eccleſiæ Havelbergenſis contulimus ac donavimus perpetuis temporibus poſſidendum, ipſam quoque præpoſituram in Witſtock decernimus eccleſiæ ibidem, loco & tempore congruis uniendam; Præterea cum eccleſia Witſtok ad capitulum, ſupra dictæ noſtræ eccleſiæ, ex donatione felicis memoriæ Domini Henrici 17 mi Havelbergenſis epiſcopi dudum pertinuerit & adhuc pertineat, in remedium animæ noſtræ ac prædeceſſorum noſtrorum, ex omnibus agris ad noſtram allodium ibidem pertinentibus, tam in manſis quam extra manſos habitis, triceſimam cenſemus & ordinamus dictæ eccleſiæ in poſterum exſolvendam, cum turpis ſit particularitas, quæ ſuo non congruit univerſo, & ab omnibus aliis agris præfata eccleſia triceſimam percipere conſveverit ab antiquo; Cæterum etiam quia beatæ memoriæ dominus Arnoldus prædeceſſor noſter dominum Ottonem canonicum noſtræ eccleſiæ Havelbergenſis ob plures permotiones fratrum & amicorum ſuorum, noſtræ eccleſiæ impenſas, exigentibus quoque meritis prædicti domini Ottonis, quoad ipſe Otto vixerit, a ſolutione novem marcarum argenti, quas petit dominus Henricus Clutz annis ſingulis eccleſiæ ab eadem, reddidit abſolutum cum conſilio & conſenſu capituli, volens onus ſolutionis ipſarum novem marcarum, bonis ad menſam epiſcopalem ſpectantibus imminere; Ideo propter nihilominus nos gerentes eundem dominum Ottonem in viſceribus caritatis gratiam ſibi factam per ſupra dictum dominum Arnoldum prædeceſſorem noſtrum ratificamus, & in his ſcriptis liberaliter confirmamus, promittentes ipſum Ottonem a ſolutione prædictarum novem marcarum nos velle reddere liberum & ſolutum. Actum & datum Havelbergæ anno Domini clo CCCXII in die beatæ virginis Barbaræ.

Nos vero Johannes Dei gratia præpoſitus, Henricus prior, totumque capitulum eccleſiæ Havelbergenſis ſupradictis omnibus interfuimus & conſenſimus ac in ſignum ratificationis & conſenſus, præſens ſcriptum ſigillis præpoſiti & capituli fecimus communiri.

Ferner iſt auch unter obigen Documenten noch ein anderes vorhanden, darinne das Capitel den Vertrag des Vorſtehers der Kirche mit denen auf den Lande, wegen des Decems vor genehm hält:

Nos Reinerus Dei Gratia, Havelbergenſis eccleſiæ præpoſitus, Henricus prior totumque capitulum eccleſiæ ejusdem, omnibus præſentium inſpectoribus cupimus fore notum, quod cum nos domino Ottoni de Buch, noſtro concanonico eccleſiam in Witſtock, ad noſtrum ſpectantem capitulum, de conſenſu reverendi in Chriſto patris domini Arnoldi epiſcopi Havelbergenſis regendam commiſimus, ipſe propter bonum pacis & concordiæ & ad ſalutem animarum ſibi commiſſarum, ne ſcilicet minus perfecte decimam ſolvent in ſuum periculum animarum, compoſitionem iniit cum agricolis manſionariis in dicta eccleſia de decima prædiali ad eum ibidem pertinenti in hanc modum, quod quilibet colens agros manſorum ad dictam civitatem pertinentium pro quolibet manſo ſibi ad tempora ſuæ vitæ dabit loco talis decimæ ſex ſolidos novorum Brandenburgici denariorum in die beati Martini confeſſoris ſingulis annis perſolvendos; de aliis vero terrarum pertinentiis, quæ dicuntur vulgariter Overland, non eſt inita iſta compoſitio, ſed de illis a modo ut prius decimam idem dominus Otto in ſuum faciet horreum comportari, & idem de novalibus eſt cenſendum, ad illa compoſitio ſe non exten-

extendit. Legem vero hanc suo successori, sicut nec potest, non imponit. Hanc igitur ordinationem sicut rationabilem, gratam & ratam habentes sigilli nostri & capituli munimine confirmamus. Datum Havelbergæ anno Domini clɔ ccc ix in die beati Arnulfi confessoris.

Die obigen Schenckungen aber Heinrichs und Reiners hat der Bischoff Borchard II im Jahr 1360 folgendergestalt confirmiret:

In nomine Domini Amen.

Nos Borchardus Dei gratia Havelbergensis ecclesiæ episcopus, ad universorum Christi fidelium cupimus notitiam pervenire, quod pias actiones & gratiarum beneficia ob certas utilitatis evidentias per nostros prædecessores capitulo nostro ecclesiæ Havelbergensis condonatas intendimus omni caritatis studio fideliter conservare, nostram gratiam eidem nostro dilecto capitulo impendentes alacriter, singularem donationem parochialis ecclesiæ Witstock per piæ memoriæ dominum Henricum XVII Havelbergensem episcopum ac unionem præposituræ Witstock cum ecclesia ibidem antedicta, per felicis recordationis dominum Reinerum XXII ejusdem ecclesiæ episcopum ac alias gratias quorumcunque nostrorum prædecessorum capitulo nostræ ecclesiæ factas, confirmamus gratas & ratas habentes, pariter condonamus & dictam ecclesiam Witstock unimus cum præpositura eidem capitulo propriantes; In hujus condonationis unionisque confirmationem præsentem hanc nostri sigilli appensione fecimus ex certa scientia communiri; Testes hujus rei sunt honorif. vir dominus Tidericus Mann, dictæ nostræ ecclesiæ Havelbergensis canonicus & discretus vir dominus Johan Onerk plebanus in Zechelin & quam plures alii fide digni. Dat. & act. Witstok an. Domini 1360 in die circumcisionis ejusdem.

Heutige Besitzer.

Nach der Zeit ist die Stadt Witstock an die Marck Brandenburg gekommen, darzu sie auch noch gehöret.

Einige merckwürdige Geschichte neuerer Zeit.

Im Jahr 1636 geschahe in dieser Gegend den 24 Sept. die Schlacht zwischen der Kayserlichen und Sächsischen Armee gegen die Schweden, in welcher die letztern das Feld erhielten, da hingegen die Sachsen 5000 auf der Wahlstadt und 2000 in der Flucht im Stiche liessen. Im Jahr 1638 ist diese Stadt fast gantz abgebrannt und von den Schweden geplündert worden. Im Jahr 1716 den 24 May aber ist sie durch Unglück abermahl über die Helffte abgebrannt.

Natürliche Beschaffenheit.

Es hat übrigens diese Stadt einen guten Acker-Bau um sich herum, und in derselben eine gute Tuchmacherey. Auch ist jetzo ein Königliches Amt daselbst.

Jahr-Märckte.

Es hat diese Stadt zwey Jahr-Märckte, einen vierzehen Tage nach Ostern, und den andern Sonntags vor Marien-Geburt.

Schrifften.

Rensch Brandenb. Cedern-Hayn. Entwurf derer die Marck Brandenburg betreffenden Sachen. Puffendorf de reb. Svec. Ulysens-Histor. Geogr. Lex. II Th. p. 542. Zeilers Beschreib. der X Kreise, p. 466. Müllers Sächsisch. Annal. p. 353. Hübners Polit. Histor. I Th. p. 1082 u. f. V Th. p. 979. Hübners vollständ. Geogr. III Th. p. 797. Vollständig. Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1218 *b*. Ludolphs Schau-Bühne der Welt, II Th. p. 485. Cellarii neue Geogr. p. 407. Martini Anweis. zur neuen Staats-Geogr. p. 445. Heinzelmanns Geogr. p. 173. Ludwigs Reliqu. MST. T. VIII, p. 268 u. ff. Dietrichs Histor. Nachricht von denen Grafen zu Lindow und Ruppin, p. 61 u. f. Loccenii Histor. Suev. p. 666. Allgemeines Historisches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon. Abels Preuss. Geogr. p. 191. Glafeys Geschichte des Hauses zu Sachsen, p. 172. Marpergers Beschreibung der Messen und Jahr-Märckte, p. 150. Sturms Topologische Anweisung, p. 63. Melissantes Geogr. I Th. p. 1109.

Witstock, ein Dorf in der Ucker-Marck, siehe den nachstehenden Artickel.

Witstock, ein altes Adeliches Geschlecht in der Ucker-Marck, so aber bereits ausgestorben. Wedige von Witstock hat mit seinen Brüdern 1375 nach Carls IV, Land-Buche, noch auf dem Gute Witstock gewohnet, welches anjetzo denen Herren Grafen von Schlippenbach gehöret. Grundmanns Versuch einer Ucker-Märckischen Adels-Historie, p. 55.

WITSTOCKIUM, Stadt, siehe **Witstock**.

Witstruck, ein Adeliches Geschlecht, so in der Grafschafft Rupin noch 1725 zu Cantow ansessig gewesen. Dietrichs Historische Nachricht von denen Grafen zu Lindow und Ruppin, p. 15.

Witt, ein altes Sächsisches Wort, siehe **Witte**.

Witt, mehrere Personen dieses Nahmens als nachstehende, siehe unter dem Worte: **Witte**.

Witt, war im Jahr 1746 Doctor und Professor der Artzeney-Wissenschafft das Hochfürstl. Collegii Carolini zu Braunschweig. Strodmanns Geschichte jetztlebender Gelehrten, XI Th. p. 237. *Acta Scholastica*, VI Band, p. 33.

Witt, (Christian Friedrich) siehe **Witte**.

Witt, (Cornelius von) ein berühmter Staats-Mann in den Vereinigten Niederlanden. Sein Vater, Jacob von Witt, von dem ein besonderer Artickel folget, war Bürgermeister zu Dordrecht, und sein jüngerer Bruder, Johann von Witt, von dem ebenfalls ein besonderer Artickel handelt, auch ein berühmter Staats-Mann. Obgedachter Cornelius von Witt hat den 25 Junius 1623 das Licht der Welt erblicket. Er legte sich auf die Rechtsgelehrsamkeit, bezeugte dabey aber auch grosse Lust zum Kriege, weil er von Natur viel Hertz hatte, davon er in seiner Jugend unterschiedene Proben gab. Nach dem Tode des Printzens von Oranien, der seinen obgedachten

gedachten Vater nebst andern 1650 auf das Schloß Löwenstein hatte setzen lassen, ward er Bürgermeister zu Dordrecht, dieser Stadt Deputirter bey den Staaten von Holland und West-Friesland, und Ruart oder Aufseher über die Dämme im Lande Putten: sein Bruder hingegen, der schon angeführte Johann von Witt, ward 1650 Pensionarius von Dordrecht, und 1652 von den Provintzen Holland und West-Friesland. Weil beyder Brüder Geschichte und Thaten sich nicht wohl von einander trennen lassen, so sind jenes seine in dieses seinen, nemlich in dem Artickel: Witt (Johann von) mit abgehandelt, und zugleich gemeldet worden, auf was Weise beyde Brüder den 20 August 1672 von der Canaille zu Haag elender Weise sind umgebracht worden.

Witt, (Cornelius von) ein Canonicus und Archi-Diaconus zu Antwerpen, siehe Witte.

Witt, (Cornelius von) Herr von Jaarsveld, Bürgemeister zu Dordrecht, wurde im November 1745 Curator der Universität Leyden. Genealogisch-Historische Nachr. VIII Band, p. 424.

Witt, (Cornelius von) ein Sohn Cornelii von Witt, wurde im Jahr 1741 Prediger und Professor der Morgenländischen Sprachen an dem Academischen Gymnasio zu Hertzogenbusch in Brabant. Strodtmanns Geschichte jetztlebender Gelehrten, Theil IX, p. 199. *Acta Scholastica*, Band IV, p 278. Es sind von ihm bekannt:

1. Dissertatio de veste nuptiali, ad Matth. XXII, 11.
2. Illustratio brevior loci Deut. XXIX, 19. in qua verus illius phrasεos sensus, *Ebrium addere sitienti*, investigatur. Es stehen beyde Schrifften in den *Miscellaneis Groninganis*, Fasc. I. n. 4. und Fasc. II. n. 2. Leipz. Gelehrte Zeit. 1737. p. 148.
3. De groote Zaligheit, dort den Heere eerst verkondigt en bevestigt, ofte verklaaring van den eersten Psalm, waerin des zelfs in hout, oogmerk, beleit en verbant met den volgenden, nader wort onderzocht, de Kracht der spreekwyzen geopend, en tot betragting der waare Godtzaligheit aengedrongen door *Corn. de Witt*, Amsterdam 1721. Der Verfasser deutet den Psalm auf Christum, auf sein gantzes Lehr-Amt, und sonderlich seine Predigt von den Seligkeiten. Im folgenden, glaubet er, redeten die Apostel, und frageten nach der Widerspenstigkeit der Juden und Heyden in Annehmung der Lehre Christi, und derselben Ursachen Ueberhaupt aber ist der erste Psalm eine Einleitung in alle folgende. Nach dieser Absicht den Psalm zu erklären, gehet er ihn durch. Die Recension davon stehet im December der *Maendelyke Uittreksels*, 1725, n. 4. Leipz. Gelehrte Zeit. Beytrag III Th. p. 186.

Auch hat er

4. Des Timotheus von Witt Onderscheid der kinderen Gods van den kinderen des duivels, wovon in dem Artickel: Witt (Timotheus von) herausgegeben.

Witt, (Cornelius von) ein Jurist. Von ihm findet man: Diss. inaugur. de inofficioso Testamento, Leyden 1717 in 4.

Witt, (Friedrich von) diesen Nahmen haben Vater und Sohn geführet, und sind beyde aus Holland gebürtig und berühmte Geographi gewesen. Der Vater hat im Jahr 1648 Land-Charten zu editen angefangen, und ist schon vor vielen Jahren; der Sohn aber erst 1710 zu Amsterdam gestorben. Ihre Charten machen ein eigenes Systema, und sind bishero von ihnen über 380 Tabulæ Geographicæ und 30 Hydrographicæ gestochen, welche Charten nach dessen Tode Peter Mortier an sich gekaufft, so aber im Jahr 1711 auch verstorben. Bergers Beyträge zu den 4 Theilen der Durchl. Welt, p. 380. Melissantes Geogr. I Theil, p. 13. Unter andern solchen Land-Charten sind:

1. La France, in 6 Folio Blättern, zu Amsterdam, und in 6½ Folio-Blättern zu Leyden.
2. Gouvernement general de Bourgogne, in Fol.
3. Alsace, in Fol.
4. Le Duche de Bretagne, in Fol.
5. Le Canada ou nouvelle France in Fol.
6. Gouvernement general de Dauphine, in Fol.
7. Gouvernement general de Guienne & Gascogne, in Fol.
8. Gouvernement general de l'Isle de France, in Fol.
9. Gouvernement general de Languedoc, in Fol.
10. Gouvernement general de Normandie, in Fol.
11. Gouvernement general de Picardie, in Fol.
12. Gouvernement general de Provence, in Fol.
13. Les Suisses, in Fol.
14. Le cours du Rhin, in Fol.
15. Duche de Luxembourg, in Fol.
16. Duche de Limbourg in Fol.
17. XVII, inferioris Germaniæ provinciæ, in Fol.
18. Les Provinces des Pais-Bas Catholiques, in Fol.
19. Flandres, in Fol.

Le Long Bibl. Histor. de France. Es schreibet Herr Gottschling in dem Unterrichte von Land-Charten, von Friedrichen von Witt folgendes zu dessen Lobe; "Dieses Mannes Arbeit wird durch „und durch von allen Liebhabern der Geographie „hoch gehalten. Und gleichwie man bey vielen von „denen übrigen Auctoribus nur etliche Charten findet, woran sie rechten Fleiß und Accurateſſe gewendet haben; also muß man diesem Manne den „Ruhm beylegen, daß seine Tabellen, alle zusammen, keine einzige ausgenommen, nach denen Regeln der Kunst, dabey ordentlich, sauber, mit wohl „unterschiedenen Grentzen ꝛc gestochen sind. Sein „Sohn Friedrich ist zu Amsterdam noch im Leben, und setzet nebst seinem Sohne die von dem „Vater erlernte Wissenschafft fleißig fort." Der unpartheyische Bibliothecarius, Th. I, p 98.

Witt, (Heinrich Andreas) Rector in Cellerfeld, war Anfangs Rector in Gandersheim, und starb den 17 Sept. 1716. Ihm folgte der Con-Rector zu Wolffenbüttel, Adolph Theobald Overbeck. Ludwigs Universal-Histor. II Th. Supplem. III, p. 43.

Witt, (Jacob von) Bürgermeister zu Dord-

recht, und Deputirter dieſer Stadt zum Rath der Staaten von Holland und West-Frießland, welcher mit unter denen war, die der Printz von Oranien 1650 auf das Schloß Löwenſtein gefangen ſetzen ließ, wie ſolches bereits in dem Artickel: Wilhelm II, im LVI Bande, p. 1261 u. f. umſtändlich berichtet worden. Von ſeinen Söhnen, Cornelius und Johann, zweyen berühmten Staats-Männern, ſind beſondere Artickel vorhanden. Er war noch am Leben, als dieſe 1672 den 20 Auguſt von der Canaille zu Haag elendiglich umgebracht wurden, und war er ſelbſt einem gleichen Schickſale ſehr nahe, wie aus dem Artickel: Witt, (Johann von) erhellet.

Witt, (Johann) Canonicus im Marien-Stifte zu Utrecht, ſiehe Witte.

Witt, (Johann von) ein berühmter Staats-Mann in den Vereinigten Niederlanden, war Rath-Penſionarius von Holland und West-Frießland. Sein Vater, Jacob von Witt, bekleidete die Würde eines Bürgermeiſters zu Dordrecht, und hatte das Unglück, daß ihn und einige andere der Printz Wilhelm II von Oranien 1650 auf das Schloß Löwenſtein ſetzen ließ, wie aus deſſen vorhergehendem beſondern Artickel mit mehrern zu erſehen. Dieſes ſein jüngerer Sohn war obgedachter Johann von Witt, welcher den 25 Sept. 1625 zu Dordrecht gebohren worden. Er zeigte von Jugend auf eine auſſerordentliche Fähigkeit, und befliesse ſich ſonderlich der Rechte, darinnen er auch die Doctor-Würde angenommen; ingleichen der Staats-Wiſſenſchafften und der Mathematick, in welcher letztern er unterſchiedenes geſchrieben. Nach dem Tode des erwehnten Printzens von Oranien, nemlich gegen das Ende des ſchon gemeldeten 1650 Jahres erhielte er ſowohl als ſein älterer Bruder, Cornelius von Witt, von dem gleichfalls ein beſonderer Artickel vorhergehet, die anſehnlichſten Ehren-Aemter. Denn dieſer ward Bürgermeiſter zu Dordrecht, ſolcher Stadt Deputirter bey den Staaten von Holland und West-Frießland, und Ruart oder Auſſeher über die Dämme im Lande Putten; jener aber, nemlich unſer Johann von Witt, ward Penſionarius von Dordrecht, und zwey Jahre hernach, 1652, Penſionarius von den Provintzen Holland und West-Frießland. Weil die Provintz Holland wegen ihrer Macht den gemeinen Berathſchlagungen offt das meiſte Gewicht giebt, oder doch zu geben trachtet; ſo haben dieſe beyde Brüder, die wegen ihrer Familien, Aemter und Geſchicklichkeiten daſelbſt mächtig waren, an den gemeinen Staats-Geſchäfften der Vereinigten Niederlande auch den gröſten Antheil gehabt, wiewohl öffters mit groſſem Verdruß der andern Provintzen, die ſich niemahls von Holland gerne wolten vorſchreiben laſſen, und damahls ſonderlich zum Theil wegen der Einrichtung des Regiments gantz andere Gedancken hegten. Es hatten nemlich die Holländer nach dem Tode Printz Wilhelms II von Oranien, weil derſelbe zu herriſch mit ihnen umgegangen war, nicht Luſt, weiter einen Statthalter zu ſetzen, und wolten ein reines Republicaniſches Regiment aufrichten, wozu denn die Witten und andere von der ſo genannten Löwenſteiniſchen Parthey treulich halffen, da hingegen die Provintz Seeland inſonderheit ſich des hinterlaſſenen jungen Printzens von Oranien annahm, daraus denn vielfältige innerliche Zwiſtigkeiten entſtunden, welche endlich die beyden Witten um den Halß brachten. Dieſes ihr Hauptwerck war, ſo lange ſie am Ruder ſaſſen, freylich die Aufhebung der Statthalter-Würde, wornach ſie alle ihre übrige Handlungen und Rathſchläge einrichteten. Daher muſten ſie nun, wie ſonderlich zu ihren Zeiten die Vereinigte Niederlande durch den Frantzöſiſchen Krieg in groſſes Unglück geriethen, leiden, daß ſie vor Verräther ausgegeben wurden, die blos zu Erfüllung ihrer Rachgier den Staat zu Grunde gehen lieſſen; da andere hingegen und zwar die unpartheyiſche Richter ſie nicht nur vor geſchickte und Staats-Verſtändige, ſondern auch vor ehrliche Leute angaben, die in der That geglaubt, durch die abgezielte Veränderung des Regiments das gemeine Beſte zu befördern, und allein darinne gefehlt, daß ſie aus allzu groſſer Begierde, ihren Zweck zu erlangen, nicht gemerckt, wie andre, und ſonderlich die Crone Franckreich daraus Vortheil ziehe, und ſie mißleite. Es ſoll auch ſelbſt der König Wilhelm nachgehends dem Penſionario das Zeugniß gegeben haben, daß er aus Liebe zum Vaterlande ſeine Erhöhung gehindert. Wie der Penſionarius ſein Amt antrat, war der Staat eben in einem ſchweren Krieg mit Cromwellen verwickelt. Wie nun derſelbe 1654 durch einen Frieden geendiget, und in demſelben Engliſcher Seits die Ausſchlieſſung des Printzen von der Statthalterſchafft mit bedungen ward, meynte man, der Penſionarius habe es Cromwellen unter den Fuß geben laſſen, darauf zu dringen. Zum wenigſten bemühete er ſich nachgehends auf das äuſſerſte, die Ausſchlieſſung ins Werck zu richten, welches auch in Holland und West-Frießland 1667 öffentlich durch das ſo genannte Edictum perpetuum geſchahe. Er danckte auch viele von den ausländiſchen Kriegs-Völckern, die lange in der Republic Dienſten geweſen waren, ab, ohne die andern Provintzen einmahl zu fragen, blos damit der Provintz Holland dadurch Ausgaben erſparet würden, dabey ſchmeichelte er dem gemeinen Volcke mit einer mehrern Freyheit, als es ehemahls unter einem Statthalter haben könnte, den Obrigkeiten in Städten aber mit einer vollkommenen Gewalt, daraus aber das Unheil erfolgte, daß keine Stadt auf den gemeinen Nutzen ſahe, und jeder that was ihm recht dünckte, davon man die ſchlimmen Folgen in dem Frantzöſiſchen Kriege ſahe, indem viele Städte ſich nicht hatten wollen befeſtigen oder beſetzen laſſen. Es ſuchte auch in Ermangelung eines Oberhaupts immer eine Gemeine der andern ungeſcheut Schaden zu thun, daraus denn gefährliche Händel kamen, welche beyzulegen die Provintz Holland gemeiniglich ihren Penſionarium ſchickte, das denn ihr und ihm der andern Eyferſucht zuzog. Im Jahr 1662 brachte er den Vereinigten Niederlanden ein ſehr vortheilhafftiges Bündniß mit Franckreich zuwege, welches aber dieſe Crone blos that, ihn einzuſchläfern, damit ſie in Ausführung ihrer Abſichten deſto freyere Hand haben möchte, dabey ſie ihn dann wider den Printzen von Oranien mehr und mehr verhetzte, und ihm allen Beyſtand in dieſem Vorhaben verſprach. In dem Kriege, der 1665 mit den Engelländern angieng, war er Schuld an dem Verluſte

Digitized by Google

luſte des erſten Treffens, indem er den Admiral Opdam bey Lebens-Straffe befehlen ließ, zu ſchlagen, wenn auch gleich die Engliſchen den Wind über ihn hätten. Dis that er, weil des Printzen Parthey im Staats-Rathe begunte zuzunehmen, und er durch einen Sieg ſich in gröſſeres Anſehen zu ſetzen, oder, wenn das Treffen verlohren gienge, die Frantzoſen zu nöthigen hoffte, daß ſie ſich der Holländer mit Ernſt annehmen müſſen. Als die Flotte hernach wieder in See gehen ſolte, ward er als Deputirter auf dieſelbe geſchickt, und war zwar darinnen glücklich, daß er durch ſeine Mathematiſche Wiſſenſchafft und angewandten groſſen Fleiß, die Schiffe aus dem Texel brachte; weil aber die Holländer nichts gegen die Feinde ausrichteten, und noch dazu Schaden litten, ward ſolches der Unerfahrenheit des von Witt in See-Sachen, der des Admiral Ruiters Rath auch nicht einmahl habe annehmen wollen, beygemeſſen. Nichts deſtoweniger übernahm er 1666, da Ruiter war kranck worden, das Commando der Flotte, dawider die Seeländer hefftig ſprachen, weil von den andern Provintzen kein Deputirter zur See war genommen worden. Im Jahr 1667 bekam dieſes Amt ſein Bruder Cornelius, der ſchon vorher auch Deputirter bey der Land-Armee wider den Biſchoff von Münſter geweſen war, und ſich in der That beſſer zum Kriege ſchickte, als der Penſionarius. Dieſer half den ſeinigen den Vortheil erhalten, daß ſie in die Themſe einlieffen, und die Engliſche Flotte ruinirten, da indeſſen ſein Bruder mit dem Frieden beſchäfftiget war, der bald darauf zu Breda geſchloſſen wurde. Währenden dieſes Krieges hatte der Penſionarius nicht nur nicht zu mercken begehrt, daß Franckreich ſo wohl der Niederländer als auch die Engliſche Macht zur See zu ſchwächen ſuche, ſondern auch dieſer Crone noch darzu allen Vorſchub zu Vermehrung ihrer See-Macht gethan, geſtalt man rechnet, daß in dieſen wenigen Jahren wohl 100 Schiffe in den Holländiſchen Hafen vor die Frantzoſen gebaut, ihnen auch ſo gar erlaubet worden, zu Amſterdam eine Gieſſerey zu Schiff-Canonen anzulegen. Er verſchmertzte es auch, da ſtatt der verſprochenen Subſidien, die Frantzoſen eine Rechnung machten, nach welcher ihnen die Holländer noch ſieben Tonnen Goldes ſchuldig waren, und vor ihre geleiſtete Hülffe, die den Holländern doch nichts gefruchtet hatte, Maſtricht zur Vergeltung begehrten. Als ſie aber 1667 den unvermutheten Einfall in die Spaniſche Niederlande thaten, giengen ihm die Augen auf. Denn ob er wohl ſo wenig Spaniſch war, daß man gar ſagt, er habe noch bey Philipps IV, Lebzeiten mit dem Frantzöſiſchen Hofe einen Theilungs-Tractat zu ſchlieſſen geſucht, ſo ſahe er doch nun wohl, daß die Frantzöſiſche Macht ſeinen Landsleuten zu nahe auf den Hals gekommen, daher er die bekannte Triple-Allianz zwiſchen Engelland, Schweden und Holland, ſelbige zu hemmen, beförderte, auch davon nicht abzuſtehen begehrte, ob gleich Franckreich den Holländern ein beſonderes und ſehr vortheilhafftes Bündniß antrug. Er wolte 1668 ſein Amt niederlegen, ließ ſich aber doch bewegen, ſolches noch zu behalten, dagegen ihm ſeine Beſoldung über die Helffte erhöhet ward. Um dieſelbige Zeit, da der Printz von Oranien gnugſame Jahre erreichet hatte, fiengen auch die von ſeiner Parthey an, mit mehrerm Nachdruck an ſeiner Erhebung zu arbeiten, die zwar die Wittiſchen auf alle Weiſe zu hindern ſuchten, aber doch nicht verhüten konnten, daß nicht ihr Anſehen hin und wieder hätte abnehmen ſollen, zumahl da ſelbſt in Holland die Stadt Amſterdam wider ſie, und vor den Printz zu ſeyn anfieng, der denn zum Anfange ſeiner künfftigen Würden 1670 in den Staats-Rath, daſelbſt Sitz zu nehmen, eingeführet ward. Bald hernach merckte man des Königs in Franckreich Misvergnügen wider die Holländer, und der Penſionarius riethe dieſen, es koſte was es wolle, Frieden zu ſuchen, weil er wohl ſahe, daß ein Krieg zu des Printzens Erhebung noch mehr beytragen werde. Wiewohl auch einige ſind, welche ſagen, er habe ſich ſchon bey aufgezogenem Wetter beſchwatzen laſſen, einen Tractat wider Engelland zu unterzeichnen, dadurch aber, anſtatt des Unglücks abzuwenden, auch die Engelländer böſe gemacht, denen der Frantzöſiſche Hof von dieſem Tractate Nachricht gegeben; wiewohl dieſes Vorgeben nach den gewiſſeſten Nachrichten ungegründet iſt. Hingegen hat man genugſame Verſicherung, daß bey der anſcheinenden ſo groſſen Gefahr von Witt ſich vornemlich darinne betrogen, daß er geglaubt, Holland könne bey eindringender höchſten Noth allezeit ohne Mühe von dem Engliſchen Könige Carln II, Frieden erhalten, und ſich deſſen Hülffe wider Franckreich verſichern, wo es ſich nur alsdann bequemte, den Printzen von Oranien in ſeiner Voreltern Würden und Aemter einzuſetzen, welches äuſſerſte Mittel aber er bis zuletzt verſparen wolte. Allein, wie er hierinne ſehr übel geurtheilet, und das innerſte Gemüthe Carls II, dem nichts als ſeine Wollüſte angelegen, und der noch dazu im Hertzen Römiſch-Catholiſch war, auch noch gar mit Hülffe von Franckreich ſich in Engelland ſouverain zu machen gedachte, gar zu ſchlecht kannte; alſo ſuchte er auch, da man ſchon ſahe, wie der Krieg unvermeidlich wäre, dennoch zu hindern, daß der Printz nicht Capitain und Admiral-General werden möchte, welches denn alle Anſtalten, die ſonſt zu machen nöthig geweſen wäre, ſtörete. Endlich wie die General-Staaten gleichwohl den Printzen den 25 Febr. 1677 beſagte beyde Bedienungen auftrugen, machte der Penſionarius doch, daß man ſeine Gewalt ſehr genau einſchränckte. Doch ließ ſich der Printz hierdurch nicht abhalten, den Penſionarium mündlich um ſeine Freundſchafft zu erſuchen, der ihm aber ſo kaltſinnig antwortete, daß er alle Hofnung dazu verlohr; welches ihm gleichwohl nicht verhinderte, dem von Witt nachmahls bey allen Gelegenheiten das Zeugniß zu geben: Er hätte ſein Vaterland aufs höchſte geliebet, und deſſen beſtes geſucht, aber ſich durch den Haß gegen das Oraniſche Hauß gar zu ſehr beherrſchen laſſen. Der Krieg nun, der in bemeldtem Jahre ausbrach, und um deswillen der Printz war erhoben worden, verurſachte der Witten ihren Fall. Jo-

hann von Witt hatte auch dabey freylich vieles versehen, ob wohl allein, weil er sich in Kriegs-Sachen zu viel trauete. Der gröste Fehler war, daß er sich in den Kopf gesetzet, Franckreich werde nicht anders dann von Seite der Maaß in Holland einzudringen trachten, und daher die vielen Plätze am Rheine, so wohl was den Festungs-Bau, als die Besatzung antraf, in dem schlechtesten Stand liesse. Wie nun die Sachen eben von dieser Seite so gar schlecht lieffen, gab man, wie gewöhnlich, alles Unglück den bisherigen Regenten Schuld, und was die Witten vielleicht nicht aus böser Meynung zu veranstalten versäumt hatten, das muste auf verrätherischer Bosheit unterlassen seyn, wie man denn dem Pensionario ausdrücklich beymaß, er habe mit den Frantzösischen Ministern heimliche Handlung gepflogen, ihrem Könige die Vereinigte Niederlande zu unterwerffen, und unter dessen Schutz hernach selbst darinnen zu gebieten. Dergleichen Reden, wie nicht weniger die schlimme Aufführung des Montbas, ihrer Creatur, und der eine Tochter des Hugo Grotius von gleicher Parthey geheyrathet, sich aber, als man ihm Schuld gab, daß er die ihm anvertrauten Posten schlecht verwahret hätte, aus dem Arreste zu den Frantzosen salviret hatte, erweckten einen solchen Haß und Verbitterung gegen beyde Brüder, und die von des Printzen Parthey wusten dergleichen Bewegungen so meisterlich zu unterhalten, daß die Witten ihres Lebens nicht mehr sicher waren, wie denn vier solcher Eyferer den Pensionarium dereinst auf der Gasse anfielen, und gefährlich verwundeten, darüber aber einer, Nahmens Jacob von der Graaf, den man ertappte, den Kopf lassen muste, indem ihm von Witt die Straffe durchaus nicht erlassen wolte. Der Ruart von Putten, Cornelius von Witt, war zwar zu Anfange des Kriegs noch als Deputirter des Staats auf die Flotte geschickt, und sein Sohn mit der Anwartschafft auf einige seiner Bedienungen versehen worden, da er denn auch einem blutigen Treffen mit den Englischen beygewohnet. Als er aber kranck von der Flotte nach Hause kam, fand er das Volck in grossem Unwillen gegen sich. Denn man beschuldigte ihn ausser denen Dingen, die er mit seinem Bruder gemein haben solte, er habe es verhindert, daß die Englische Flotte nicht zu Grunde gerichtet worden, und sich mit dem Admiral Ruiter so übel vertragen, daß es zwischen ihnen zur Thätlichkeit gekommen; welches doch in der That keinen Grund hatte. Gleichwohl geriethe darüber die gantze Stadt in Aufruhr, in welchem man des Ruarts Gemählde zerriß, und den Kopf davon an den Galgen nagelte. Insonderheit ward auf Anstiften einiger Printzlich gesinneten die Stadt-Obrigkeit genöthiget, den Printzen aus dem Lager herbey zu holen, und alsbald nach seiner Ankunfft zum Statthalter zu machen. Als die disfalls gestellte Acte dem Ruart zur Unterschrifft vorgeleget ward, wolte er sich anfänglich lange nicht dazu verstehen, und erklärte sich, lieber eine Kugel zu erwarten. Endlich bewegte ihn das Bitten seiner Frauen, da er jedoch zu seinem Nahmen die Buchstaben V. C. setzte, die vi coactus heissen solten, welche er aber, als es die Gemeine gewahr ward, wieder ausstreichen muste. Weil nun auf dergleichen Weise der Printz fast in allen Holländischen Städten zum Statthalter gemacht ward, willigten die Staaten auch drein, und huben das ewige Edict wieder auf, wobey der Pensionarius, der an seinen Wunden noch zu Bette lag, eine verstellte Freude bezeugt, und gesagt haben soll; es vergnüge ihn diese Erhebung des Printzen so sehr, daß es mit seinem Leibe auch viel besser zu werden beginne, weil dieses das einige Mittel sey, die bürgerlichen Empörungen zu dämpffen. Jedoch begehrte er nach wieder erlangter Gesundheit sein Amt unter dem Printzen nicht länger zu verwalten, ob ihn wohl derselbe darum ersuchen ließ, sondern legte das Pensionariat den 4 August 1672 nieder; erhielte aber, auf sein vorhergängiges Begehren, einen Platz in dem hohen Rathe. Die Rede, welche der Pensionarius Johann von Witt an dem gedachten 4 August in der Versammlung der Staaten von Holland hielte und um Erlassung seines Dienstes Ansuchung thate, lautet also: „Es sind den „30 des verwichenen Monats 19 Jahr verflossen, „daß ich in dieser Versammlung als Rath-Pensio„narius der Lande in Holland und West-Frieß„land, nach Ordnung und Gewohnheit zum er„stenmahl beeydiget worden bin; Zu welcher „19jährigen Zeit dem Staat viele schwere Krie„ge und andere Calamitäten zugestossen sind, „welche alle mit göttlichen Beystand, durch ein„müthige Uebereinstimmung und treuen Fleiß, „wie auch durch Vorsichtigkeit und Tapfferkeit „Ew. Ed. Großmögend. sind zurück geleget und „zu einem guten Ende gebracht worden. Es ist „auch Ew. Großmög. oder zum wenigsten de„nen, so dieser vortreflichen Versammlung be„ständig beygewohnet haben, am besten bekannt, „mit was für Eyfer und Bemühung, auch ge„thanen Vorschlägen, und wohlbedachten „Gründen ich schon vor vielen Jahren bemühet „gewesen, die Wurtzel und Ursachen des Miß„verstandes und Verweiterung mit den gegen„wärtigen mächtigen Feinden des Staats aus „dem Wege zu räumen, und wie offt ich das „Unglück und die Ungelegenheiten vorgestellet, „welche in Zukunfft entstehen könnten, wo man „nicht im Ernst darauf bedacht wäre, um zu „rechter Zeit die nöthigen Mittel dargegen an„zuschaffen; Nichts destoweniger hat es dem all„mächtigen GOtt nach seiner unbegreiflichen, „jedoch heiligen Regierung gefallen, die Sache „nach und nach, ie länger und mehr zu gegen„wärtigem Krieg ausbrechen zu lassen; Dahe„ro denn die Zeit und Gelegenheit erfodern „wollen, den Staat insgemein, und ins beson„dere die Provintz Holland und West-Frießland „aufzumuntern, daß sie alle dasjenige was zur „Gegenwehr gereichen konnte, nach Vermögen „anschaffen wolten.„ (Samson in seiner Historie de Guillaume III, giebet das letztere dieses Puncts also: „Wiewohln der Staat insgemein, „und die Provintz Holland insbesondere Zeit ge„nung gehabt, sich zum Kriege zu rüsten, und „mit

„mit allen Nothwendigen zu einer tapfern Be„schützung zu verſehen). Mit was für groſſen Eyfer „und andringenden Vorträgen ich die Glieder dieſer „Verſammlung, wie auch die andern Provintzen „der Generalität darzu ermahnet und gebeten „habe, ſolches können die Notuln oder Regiſter „derer Herren, und diejenigen, ſo dieſer Ver„ſammlung und der Verſammlung der Gene„ral-Staaten von Zeit zu Zeit beygewohnet, „weitläufftig bezeugen. Und wiewohl Ew. Edl. „Großmög. alle gute Vorſorge mit ſolcher Be„hendigkeit getragen haben, als es bey einem ſol„chen Leibe möglich geweſen, der aus ſo vielen „Gliedern zuſammen geſetzet, und alſo beſchaffen „iſt, daß er mehr durch die gegenwärtige und „die äuſſerſte Noth, als eine frühzeitige Ermah„nung, die allein auf eine zukünfftige, doch aber „wohl vorhergeſehene Schwierigkeit ſich gründet, „zur Wahrnehmung ſeiner ſelbſten muß bewo„gen werden; ſo hat es doch dem allmächtigen „GOtt in ſeinem Zorn, wie es ſcheinet, gefallen, „dem Staat dieſes gegenwärtige Unglück und „Trübſal zuzuſchicken, und zwar auf eine ſolche „Weiſe, die unbegreifflich und ſo ſchnell, auch mit „ſo wenigen Widerſtand zugegangen iſt, daß die „Nachkömmlinge Urſache finden werden, ſolches „nicht zu glauben. Und nachdem dieſe Trübſa„len und plötzliche Zufälle in den Gemüthern der „Einwohner des Landes nicht allein einen allge„meinen Schrecken erwecket, ſondern auch dieſel„ben bewogen haben, ein böſes Aug auf die Re„genten, vornemlich aber auf diejenigen, ſo vor „andern eine Function und Stelle betreten, zu „werffen, in welcher ungleichen Impreſſion und „Einbildung ich meine Perſon, (wiewohl ich kein „Regent, ſondern nur ein Diener bin) nach der „Maaſſe, wie es die Verwaltung oder Einleitung „der Sachen, die an ſolcher meiner Bedienung „hangen, oder vielmehr, wie ſie viel unwiſſende „daran veſt zu ſeyn, und von mir verwaltet zu „werden vermeynen, mit ſich bringet, gegenwärtig „mit ſolchen Vorurtheilen dergeſtalt überhäuffet „befinde, daß ich mit gutem Gewiſſen nicht anders „urtheilen kan, als daß die Fortſetzung meines „Dienſts, als Raths-Penſionarius, dem gemei„nen Weſen nur Schaden bringen würde, in „Betrachtung es ohne alles Widerſprechen ge„wiß, daß Ew. Edl. Großmög. Reſolution, die ſie „bey Fortſetzung meiner Bedienung faſſen, und „durch meine Feder gehen laſſen möchten, der „Gemeine nicht angenehm ſeyn, und folglich bey „derſelben diejenige Willfährigkeit, ſelbige zur Exe„cution zu bringen, nicht finden wurden, als die „Noth und Dienſt des Landes wohl erfodern „möchte. Weswegen ich geurtheilet habe, nicht „allein ohne Nachtheil, ſondern auch ſelbſt mit „Nutzen des Staats Ew. Edl. Großmög. zu er„ſuchen, wie ich dann hiermit dieſelbe in aller Un„terthänigkeit und Ehrerbietung erſuche, daß Ew. „Edl. Großmög. belieben wolle, mich obgedachter „meiner Bedienung großgünſtig zu erlaſſen. Im „übrigen bedancke mich gegen Ew. Edl. Groß„mög. insgemein, und alle Glieder dieſer anſehn„lichen Verſammlung insbeſondere für die in un„terſchiedlichen Begebenheiten mir erzeigte Gunſt, „und daß Ew. Edl. Großmög. beliebet hat, mich „den 6 Aug. 1658 und in Erneuerung den 15 „Sept. 1663, und dann ferner den 15 Sept. „1668 mit dieſer Reſolution zu begünſtigen, daß „mir frey ſtehen ſolle, nach Endigung meines „fünffjährigen Dienſtes, oder auch vorhero, falls „ich denſelben früher zu verlaſſen gedächte, in ei„ner Dero Juſtitz-Cammer eine Stelle zu er„wehlen, deren ich mich, nach beſchehener gutwil„ligen Erlaſſung von Ew. Edl. Großmög. mit „Deroſelben Genehmhaltung im Hohen Rath „bedienen möchte. Und ob wohl Ew. Edl. „Großmög. dabey zuzufügen beliebet hat, daß in „vorgemeldtem Fall mir ſolte zuerkannt werden, „wie mir denn damahls dergleichen Vorgang un„ter den Herren Mit-Räthen zuerkannt worden, „als man vor dieſem dem Herrn Rath-Penſio„nario Cats und andern bewilliget hat, und daß „ferner die Sache dergeſtalt betrachtet und ange„nommen werden ſolte, als ob ich ſeit der Bekrei„dung als Raths-Penſionarius und von dem An„fang an, als den 30 Jul. Anno 1653 die Stel„le bisher in der That betretten hätte, ſo kan und „muß dennoch, vermöge Ew. Edl. Großmög. „rechtmäßigen Handlungen und Schlüſſen, mei„ne Seßion in gemeldtem hohen Rath nicht nach „dem Anfang meiner erſten Bedienung, welcher „geweſen den 30 Jul. A. 1653, ſondern nach dem „Dato der beſagten Reſolution vom 6 Aug. „1658 reguliret werden, welches ich, ſoviel mich „angehet, nicht anders als rechtmäßig befinde, „und auch dieſem zu Folge bitte, daß, (jedoch nie„mand zu zwingen, welches eine Härtigkeit zu „nennen wäre) Ew. Edl. Großmög. bey vorge„ſetzten Fall meiner Erlaſſung mich als einen „Raths-Herrn im hohen Rath, nicht nach dem „Dato des 30 Julius 1653, ſondern nach dem „6 Auguſt 1658 zu machen gelieben wollen. „Worauf ich ſowohl, als auf meine gebetene „Erlaſſung Ew. Edl. Großmög. großgünſtiger „Willfahrung erwarte.„ Indeſſen fand ſich ein gewiſſer Wund-Arzt von Piershill, Nahmens **Wilhelm Tichelaar**, ein untugendhaffter Geiſt, der den **Cornelius von Witt** anklagte, daß er ihn beſtechen wollen, den Printzen von Oranien ums Leben zu bringen. Er bekleidete ſein Vorgeben mit ſo vielen Umſtänden, daß der Fiſcal nach Dordrecht geſchickt wurde, den Ruart von **Witt** gefangen nach dem Haag zu bringen, welches auch ausgeführet wurde. Einige Tage hernach, da der Ruart nach dem Haag gebracht worden war, wurde er von der Caſtellaney nach dem Gefangen-Thore gebracht, allwo er wegen verſchiedener Sachen angeklaget ward; doch war des obgemeldten Arztes **Tichelaars** ſeine wohl die ſchwehreſte. Holl. Mercur. 23 Theil. Nach verſchiedenen Verhören des Angeklagten gegen den Ankläger, wurde der erſtgenannte auf die Folter gebracht, ohne daß ein einziger von den Raths-Perſonen dabey gegenwärtig war, und ungefehr drey und eine halbe Stunde lang abſcheulich gemartert, ohne daß er das geringſte bekannte, ſondern ſeine Unſchuld beſtändig betheurete. Die Raths-Herren giengen ab und zu, ſein Bekenntniß zu hören, allein er blieb ſehr ſtandhafftig bey zu

leugnen, und antwortete vielmehr mit den Versen des Horatz L. III. od. 3. Fortem & tenacem propositi virum &c. Diesem ungeachtet wurde er, vermöge eines Urthels des Hofes von Holland, den 20 August 1672, aller seiner Aemter verlustig, und zur ewigen Landes-Verweisung verdammet. Tichelaar, der gleichfalls gefangen war, wurde sogleich nach diesem gesprochenen Urtheile loß gelassen, und redete sehr keck unter dem gemeinen Volcke, indem er sagte, daß der Ruart zwar sein Urtheil, aber nicht scharff genung erhalten hätte, da einer von beyden, nemlich er Tischelaar oder von Witt, ohne Ausnahme das Leben verwürckt hätte, der letzte, wenn er schüldig wäre, und der erste, wenn er ihn fälschlich angeklagt hätte. Hierauf gieng er mit gewissen bekannten Taugenichts, durch den Spatzier-Gang, der Juncker von der Mosel genannt, in der Castellaney, und führte zum Fenster heraus eine sehr kühne und aufrührische Sprache gegen den Pöbel, der in Menge vor der Thüre stund. Unterdessen hatte der Stockmeister des Gefangen-Thors eine Dienst-Magd in das Haus des Herrn von Zwyndrecht geschickt, wo Johann von Witt war, welchem sie das Urtheil bekannt machte, mit dem Zusatze, daß ihn der Ruart, sein Bruder, gern sprechen möchte. Er begab sich unverzüglich dahin und befahl, daß ihm seine Kutsche bis vor das Gefangen-Thor folgen, und so lange warten solte, bis er wieder heraus käme. Jacob von Witt, der Vater dieser zween Brüder, saß damahls in seinem Garten und laß, und als er gehört, was vorgegangen war, so bezeigte er sich einigermassen verdrießlich, daß man ihm nichts gesagt hatte, weil er sonst auch mit zu dem Gefangen-Thore gegangen wäre, um seinen Sohn Cornelius zu sprechen. Tichelaar, der das Volck noch immer aufhetzte, welches sehr angewachsen war, und meistens aus Bürgern bestund, sagte endlich: „Ihr Männer, der Hund wird sogleich mit seinem Bruder herauskommen, nunmehro rächet „euch an den Schelmen, und an den andern nach „diesem: Es gehören wohl noch dreyßig darzu.„ Auf diese Rede lieffen eine grosse Anzahl gewaffneter Bürger zu dem Gefangen-Thore. Einen Augenblick darauf kam Johann von Witt herunter, und wolte herausgehen, doch er wurde von den Bürgern unter dem Geschrey, schießt todt, schießt doch, zurück gewiesen. Also muste er wieder hinauf gehn, mittlerweile eine Fahne Haagischer Bürger vor dem Gefangen-Hause die Wache hielte. Der Pöbel sagte, daß die Witten nicht mehr da, und bereits durch eine andere Thüre entkommen wären; Allein es giengen einige Bürger hinauf, um zu sehen, ob sie noch da waren, und brachten die Nachricht herunter, daß beyde Brüder noch beysammen säßen. Kurtz darauf kamen noch fünf Fahnen Bürger ins Gewehr, und stellten sich um das Gefangen-Hauß, mittlerweile die erste Fahne noch vor der Thüre des Gefängnisses stund. Es dauerte nicht lange, so brachte der Fiscal Ruisch einige Bürger hinauf, da die beyden Brüder etwas mit einander assen, und sagte: „Meine Herren diese „Bürger werden ein wenig hier bleiben müssen.„ Johann von Witt, welcher meynte, daß dis zur Bewahrung seines Bruders geschähe, wolte bey dieser Gelegenheit heraus gehn, allein Ruisch sagte zu ihm, daß er bleiben müste, weil die Bürger sehr aufrührisch wären. Der Rath-Pensionarius laß nach dem Essen in der Bibel, und der Ruart legte sich auf ein Ruhe-Bette. Unterdessen kam die in Haag liegende Reuterey unter dem Tilly ins Gewehr, und besetzte alle Unordnungen zu verhüten, die Bürger von hinten, allein er bekam gar bald einen Befehl, unter dem Vorwande, daß die umliegenden Bauern im Anzuge wären, den Haag zu plündern, mit seiner Reuterey davon weg zu ziehen, und die Zugänge von dem Haag zu besetzen, worauf Tilly sagte: „Ich will gehorchen, aber nunmehro sind „sie todte Leute.„ So bald Tilly abgezogen war, drunge eine andere Fahne von der Bürgerschafft quer durch die Fahne, die bereits vor der Thür des Gefangen-Thors stund, und wolte die Witten mit Gewalt von dem Thore haben, um sie, wie sie sagten, auf dem Rathhause so lange zu bewahren, bis der Printz nach dem Haag käme, und Befehl gäbe, was ferner mit ihnen angefangen werden solte. Hiermit wurde auf die Thüre geschossen, doch da diese nicht aufgehen wolte, so holte man einen grossen Hammer bey einem Schmiede, dieselbe aufzuschlagen, allein der durch das abscheuliche Drohen der Bürgerschafft erschreckte Stockmeister, machte die Thüre endlich selbst auf. Hierauf lieffen die hitzigsten Bürger mit grosser Wuth die Treppe hinauf, und trieben die Witten herunter, obgleich die Bürger, die zuvor bey ihnen gewesen waren, ein Wort zum besten sprechen wolten. Der Raths-Pensionarius verlohr auf der Treppe durch das Stossen seinen Hut, und kam also mit blossen Kopffe und zu erst auf die Strasse, wo er mit einer Pique an dem Schlaffe verwundet wurde. Die wütenden Bürger waren willens, sie auf den grünen Platz zu führen, sie daselbst an die Staub-Säule zu binden, und sie von der Bürgerschafft erschiessen zu lassen; Allein der Ruart kam durch das beständige Stossen, gleich da er durch die Thüre gieng, zum fallen. Der Rath-Pensionarius gieng durch die Bürger nach dem Platze durch, und schlug mit seiner Hand das Gewehr mit diesen Worten in die Höhe: Seht was ihr thut, ihr Bürger! Er war kaum auf dem halben Wege, so wurde er mit einem Pistol geschossen, so daß er zu Boden fiel, worauf er einen Schlag mit einem Mußqueten-Kolben bekam, und vollends ermordet wurde, mittlerweile der Ruart auch abgeschlachtet ward, der gleich vor der Thüre des Gefangen-Thors, wie gedacht, gefallen war. Nachdem die beyden Cörper zu Boden lagen, wurden nicht nur noch sehr viel Schüsse auf sie gethan, sondern man lief auch alsobald häuffig hinzu, tantzte und sprang mit den Füssen auf den entseelten Cörpern herum. Des Johannes von Witt sammeter-Mantel, und des Cornelius von Witt Japanischer Rock wurden in Stücke zerrissen,

riſſen, die Füſſe banden ſie mit Lunten- in Ermangelung der Stricke, zuſammen, ſchleppten die Cörper nach dem Gerichts-Platz, der nicht weit davon war, und henckten beyde mit den Beinen an eine Sproſſe der Wippe auf, doch den Penſionarium eine Sproſſe höher, als den Ruart, ſo daß dieſer mit einem gekrümmeten Halſe, jener aber gleich, bis auf die Erde hienge. Sodann zogen ſie ſie beyde nackend aus, und trügen die abgeriſſene Lappen an allen Orten ſchau, überlaut ruffende: „Nun iſt das unſchuldige ver„goſſene Blut des Buats, des de Graaf und an„derer gerochen worden.„ Gegen Abend hieb einer dem Penſionario ſeine zwey Förder-Finger ab, und rief: „Er hätte damit das ewi„ge Edict beſchworen.„ Als er nun mit dieſen Fingern unter das Volck kam, und ihm Geld davor geboten wurde, lief das Volck als raſend zu, und ſchnitten beyden die Naſen, Ohren, Finger, Zehen, Wartzen an den Brüſten, und männliche Glieder ab: Ja, ſie riſſen das Gedärme aus den Leibern; ſperreten die aufgeriſſenen Cörper mit Höltzern von einander, und trugen die abgelöſten Glieder durch alle Gaſſen feil. Eine Zehe galt 10 Stüber, ein Finger 15 bis 21, ein Ohr 30, und das kleinſte Glied 15 Stüber, welche erkaufte Glieder von einigen curieuſen Leuten in Terpentin bewahret wurden. Hierauf wurden auch die abgeriſſene Lappen, als Reliquien verkaufft, und was das abſcheulichſte, ſo haben einige, gleich denen Menſchen-Freſſern, das Gedärme mit denen Zähnen zerriſſen, und das Fleiſch gefreſſen, ſagende: „Sie wolten „ſolches freſſen, und wenn ſie wüſten, daß ſie „davon berſten ſolten.„ Um 10 Uhr in der Nacht lief ein Silberſchmidt hinzu, und riß beyde Hertzen aus den Cörpern, welche er in einem Topffe mit Terpentin bewahrete. Dieſer Silberſchmidt aber iſt dieſer und anderer Urſachen wegen etliche Jahre hernach zu Leyden öffentlich ausgeſtrichen, und in das Raſpelhaus verwieſen worden. Des Nachts um 11 Uhr, da ſich der raſende Pöbel und die Zuſchauer verlauffen hatten, kamen 5 Laquayen mit einer Kutſche, nahmen mit der Bürgerſchafft Erlaubniß die zerſtümmelten Cörper, welche ſo erbärmlich zugerichtet waren, daß man ſie nicht anders als durch Muthmaſſungen von einander unterſcheiden konnte, ab, und brachten ſie in des Penſionarii Hauß, da ſie den folgenden Tag beyde in das Grab, in der Neuen Kirche, zu Haag, wo des Johann von Witt Frau bereits lag, geleget wurden. Kaum hatte ſolches der Pobel erfahren, ſo drohete er ſie wieder aus dem Grabe zu hohlen, zu verbrennen, und die Aſche in die Lufft zu ſtreuen, damit nicht die Nach-Welt durch Veränderung der Zeiten und Sachen ihren Gebeinen ein Ehren-Mahl aufrichten möchte, wie man eine Zeitlang vorher an Barnefeld thun wollen. Doch ſie vergnügten dißmahl ihre Rache an ihrem Wapen, welches in der neuen Kirche ſolte aufgehenckt werden, welches ſie in tauſend Stücken ſchlugen, und aufs ärgſte beſchimpfften. Dergleichen auch mit des Cornelii von Witt Wapen zu Dordrecht geſchahe. Hierbey iſt dieſes ſonderlich merckwürdig, daß in dieſer groſſen Empörung alles ſo ordentlich abgegangen, daß niemand, auſſer denen beyden von Witt, beleidiget worden, und daß dieſe Ermordung eben zu der Zeit geſchehen, da die Herren Staaten von Holland und Weſt-Frießland ihre Verſammlung hielten, und eben mit der Wahl eines andern Penſionarii beſchäfftiget waren, welche den Herrn Fagel, damahligen Secretair der Herren General-Staaten, traffe, daß ſie alſo alle dieſe Tyranney mit Augen anſehen können. Wie ihnen aber dabey zu Muthe geweſen, kan ſich jedermann leicht einbilden. Einige Bürger murmelten damahls, daß man den Reketmeiſter von Witt, den Vater der Ermordeten von Witt, und einige Richter, die kein ſchärffer Urtheil gegen den Ruart geſprochen hatten, auf gleiche Weiſe begegnen müſſe; allein, es blieb dabey. Man ſaget, daß der Prediger Simon Simonides nicht allein die gantze Sache mit angeſehen, ſondern auch des andern Tages in der Predigt diejenigen, die die Hände darzu gebraucht hätten, ſehr gerühmt, und ihnen verſprochen habe, daß ſie von GOtt keine Straffe, ſondern Lohn zu erwarten hätten; Vor der Predigt aber ließ er den 52 Pſalm ſingen. Von der Conduite des Penſionarius, Johannes von Witt, ſchreibet Valckenier in dem Verwirrten Europa, T. I, Theil III. p. 385. alſo: „Viele beſchuldigen ihn, daß er die „Religion nach der Policey eingerichtet, daß er „die Gerechtigkeit zum Vortheil ſeiner Verwir„rungen diſponiret; das Policey-Weſen ſei„ner alten Form beraubet, und wider die Fun„damental-Geſetze verwaltet, die Land-Mi„liz verſäumet, und mit Vorbedacht derſelben „gute Zucht und Ordnung zu Grunde gehen „laſſen; der Schatz-Cammer ſich mißbrau„chet; einen beſondern Geheimen-Rath gehal„ten, worinnen er Präſident, und ſeine Con„cepten durch Bereitung der Vielheit der Stim„men zu einer ſolchen Reſolution gebracht, da„mit er, wider Danck und Willen der fürnehm„ſten und getreueſten Glieder, das Land nach „ſeinem Wohlgefallen regieren mögen, unter„achtet er ſelbſt wohl ehemahls bekannt hätte, „daß ſolche beſondere Conventicula in einer wohl„beſtellten Republick nicht müſten gelitten wer„den, weil ſie ſchädlich wären: Daß er unter „verſchiedenen Bemäntelungen das Feuer der „Uneinigkeit angezündet, und Rottirungen ge„ſtifftet hätte zwiſchen den Provintzen und Städ„ten, wovon er das Haupt geweſen; daß er „wider das Wiſſen des Staats offtmahls ſchäd„liche Brieffe an Könige und Fürſten geſandt „hätte, unter den Vorwand der geheimen Cor„reſpondentz, und daß niemand, als ſeine ge„treue Mitgeſellen, erfahren können, was in den „Staats-Geſchäfften ſich zutrüge; Daß er „die Gemeine unterdrückete, und ihrer Freyheit „beraubte, welche er überredete, daß er ſie be„ſchützen wolle für der Beſchwerung eines Statt„halters; Daß er ſeine Verrichtungen und „Thaten, welches niemand als einem Souve„rain gebührete, aufs herrlichſte rühmen, und

„in einem Buch bekannt machen ließ, so auf des „Landes Unkosten, ihm zum Besten geschrieben, „aber bis anhero noch nicht publiciret worden; „daß wenn etwas von seiner bösen Haußhal„tung offenbar worden, welches er mit seiner „eigenen Hand unterschrieben hatte, er sich mit „einer erdichteten Entschuldigung heraus zu wi„ckeln wuste, als wenn sein Schreiber von Mes„sem der ihm anvertrauten Charte Blanque „mißbrauchet hätte, derer er sich bey seiner Ab„wesenheit bedienen sollen, und daß er dergleiı„chen böse Tücke und Griffe mehr practiciret „hätte. Als aber de Witt gemercket, daß er bey „der Gemeinde, und seine Betrügereyen bey den „wohlmeynenden Regenten verdächtig würden, „wodurch seine Heucheley, Betrug und böse Ver„waltung, unter dem Schein der Aufrichtigkeit, „der Treue und guter Direction zum Vorschein „kämen, und es das Ansehen gehabt, daß die„selben nach Verdienst gestraffet, und corrigi„ret werden möchten von Sr. Hoheit, welchen er „durch alle seine Practiquen nicht länger von „den Staats-Geschäfften auszuschliessen ver„mochte, habe er bey solcher Gelegenheit, ver„möge seiner Regierſucht, den gantzen Staat „lieber wollen verlohren gehen lassen, als ein „wenig von seinem Hochmuth nachgeben, daß „er deßwegen mit dem König von Franckreich „heimlich correspondiret, mit 2 Frantzösischen „Ministern, (worunter der eine Mr. Colbert, „des weltkündigen grossen Rentmeisters in Franck„reich Vetter, war) welche bey dem Obersten „Mombas den gantzen Winter im Jahr 1671 „im Haag logiret hatten, und alle Abend bey „dem Rath-Pensionarius de Witt zur Mahl„zeit gangen waren, heimliche Unterhandlungen „gepfleget, und einen Accord getroffen hätte, auf „was Weise er diese Provintzen ihren König „überlieffern sollen, wodurch er den Frantzosen „alles eingewilliget hätte, mit dem Beding, daß „er selbst in seinem Stand bleiben möchte, wor„innen er dem Exempel Petri de Medicis ge„folget, der ein gleiches dem König Carl dem „VIII von Franckreich thät; Er aber hätte sich „in allen, was ihm wiederfahren möchte, mit „diesen Worten getröstet: Audaces fortuna ju„vat, d. i. Glück hilfft den Kühnen; Daß er „hierauf die Wahl eines nothwendigen Kriegs„Haupts, oder General-Capitains nebst der „hochnöthigen Werbung verrätherisch hätte so „lange aufzuhalten gewust, bis der Feind aufge„brochen wäre; Daß er die Macht des erwehl„ten General-Capitains solchergestalt ver„kürtzet, und die gemeine Verwaltung des „Kriegs-Wesens solchen anvertrauet hätte, „von welchen er versichert war, daß sie das Land „ins Verderben stürtzen würden; Daß er alle „Frontier-Städte, ausser Mastricht und Gra„ve, durch Verrätherey und ungetreue Vorsor„ge, in einem solchen schlechten Zustand zu be„halten gewust hätte, daß keine unter allen, der „Gebühr nach, hätte können defendiret werden; „sondern daß sich viel der stattlichsten Festungen, „sobald sie des Feindes ansichtig geworden, oh„ne Schwerdtstreich hätten ergeben müssen, da „er doch die schlechte Beschaffenheit der Festungen „und Zeughäuser in seinem unbetrüglichen Ge„dächtniß gehabt hätte; Daß er sein Pri„vat-Interesse in acht genommen, und sehr gros„se Capitalien in die Banck nach Venedig, „und sonsten an andere Orte versand hätte; „Daß er grossen Nutzen gemacht durch die „Gelder, welche er auf jährliche Zinse 4 pro „Cento den Land-Rent-Cammern ausgelei„hen, und die er von Particulairen, für 2½ oder „3 pro Cento selbst aufgenommen; und dafür, „als ein Affections-Pfand, seine Lands-Obli„gationes ausgelieffert hätte, mit der freyen „Wahl, daß er die geliehene Gelder zu allen Zei„ten mit Contanten wieder erlegen; oder dieſel„ben mit gedachten Obligationen bezahlen möch„te; hätte aber hernach seine Creditoren mit „den Landes-Obligationen bezahlet, ob er gleich „von einigen derselben die Zinsen par Anticipa„tion einige Monate zuvor, betrieglicher Weise „aus den Land-Rent-Cammern empfangen „hätte. Ja, einige giengen so weit, daß sie sag„ten, daß er nach der Zeit, da der Staat in der „grösten Gefahr geschwebet, durch seine Creatu„ren zu verhindern gewust hätte die äusserſten „und letzten Mittel, welche zur Errettung des „Landes noch übrig waren; massen durch seine „Direction nicht allein die Anbietung des Nord„Quartiers, daß sie mit 70000 Mann ins Feld „kommen, und den Staat beschützen helffen wol„ten; sondern daß auch ihr zweytes Erbieten, wie „sie nemlich 25000 Mann liefern wolten, die „insegesammt gute erfahrne See-Leute wären, „abgeschlagen worden, und daß auf solche Weise „der Vorschlag des Lieutenant-Admirals de Ruy„ter, der mit 30000 Mann, die auf der Lands„Flotte waren, dem Vaterland zu helffen, sich „erbot, mit welchen er mehr Dienste zu Lande, „als zu Wasser zu thun hoffte, auch fruchtloß „gewesen wäre; daß ingleichen die Präsenta„tion der Herren Cromon und Neuburg, der „General-Staaten Deputirte in Mastricht, „welche klagen, daß sie diese Stadt, wie ein „Schooß-Kind bewahren, und das eheliche „Kind verlohren gehen lassen müsten, da sie doch „erbiethig wären, mit 10000 tapffern Sol„daten, dem Staat in der höchsten Gefahr bey„zuspringen, keine Krafft gehabt hätte, und end„lich, daß er hätte zu verhindern gewust, daß die „Kriegs-Gefangenen, wovon ein jeder Sol„dat für 10 Gülden hätte können gelöset werden, „in den eroberten Städten, in welchen sie für „Hunger und Kummer gestorben, nicht ranzio„niret, und wieder in des Landes Dienste aufge„nommen worden, da man an derer statt, inner„halb den Provintzen, für dreyfachen Werth und „Werb-Gelder viele unerfahrne Leute hätte wer„ben lassen müssen. Solche und dergleichen noch „viel ärgere Argumenten waren die Ursachen, „daß die meisten Menschen ihm de Witt al„lein den Verlust so vieler Oerter zurechne„ten, und ihn allein für denjenigen hielten, der „das gantze Land dem Könige in Franckreich „verrätherischer Weise verkaufft hätte. Ob diese Beschuldigungen alle den Stich halten,

kan

kan man so gewiß nicht sagen, und überläßt man billig das Urtheil darüber einem vernünfftigen Leser. Herr Ludolph in seiner Schaubühne der Welt im IV Theile p. 778 u. f. urtheilet von diesem Johann von Witt folgender gestalt, wenn er saget: „Man siehet an dem Exempel des Pensionarii de Witt, was die Passiones bey einem Ministe vermögen, wenn er in grossen Ansehen ist, „und grosse Gewalt in Händen hat; und in wie „vieles Unglück er einen Staat stürtzen kan, wenn „er denselben mehr, als denen Regeln einer gesunden Politic folget. De Witt war nach „seinen prädominirenden Complexionen ein „Melancolico-Cholericus, und also seine Passiones Dominantes Ehrgeitz und Rach-Begierde. „Doch konnte er dieselben so moderiren, daß er viele „Leute, die nur auf das Exterieur sahen, betroge, „und weil er einen guten Verstand und in Staats-„Sachen eine grosse Erfahrung hatte, und nichts „als die Wohlfarth der Republic im Munde führete, so ware es ihm ein leichtes die meisten „Glieder von denen Staaten von Holland auf seine Seite zu kriegen, und selbige sich zu Freunden „zu machen, wodurch er denn, als Ober-Pensionarius die Direction des Staats erlangte. Weilen er nun ein abgesagter Feind „des Printzen von Oranien war, welcher 1654 „durch des Pensionarii Intriguen, und aus Rach-„Begierde, daß des Printzen Vater, Wilhelm „II, des Pensionarii Vater Jacoben de Witt, „nebst andern auf das Schloß Löwenstein hatte „gefangen setzen lassen, von allen Chargen, Dignitäten und Würden seiner Vor-Eltern auf „ewig ausgeschlossen worden, der Printz aber doch „einen grossen Anhang in denen Vereinigten Niederlanden hatte; so wuste er sich mit seiner Faction, welche man die Löwensteinische nannte, „nicht besser auf seinem Posten zu erhalten, und „gegen die Parthey des Printzen zu maintenieren, „als daß er sich der Protection von Franckreich „heimlich versicherte, welches denn nicht füglicher „geschehen konnte, als daß er dieser Crone alle erspriessliche Dienste und Gefälligkeiten erwiese. Dieses hat er auch von der Zeit an, da er Pensionarius von Holland worden, so getreulich, bis „an sein unglückseliges Ende gethan, daß der König in Franckreich einsmahls selbst bekannte, er „habe einen so guten Freund an ihm, daß er dessen „Freundschafft nicht für eine blosse Würckung des „Glücks oder von ungefehr, sondern für eine sonderbare Vorsorge GOttes erkenne. Dahero versicherte er ihn auch seiner hohen Protection zu „aller Zeit und Gelegenheit, in allen sein eigen „Interesse betreffenden Angelegenheiten. Hingegen versicherte de Witt den König seiner Treue „in allem, was zu seinem Dienste und Ehren gereichen könnte; und ein andermahl, daß er allezeit für das Interesse Sr. Majest. sorgen, und in „allen Begebenheiten ihrem Rath folgen wolte. „In der That aber hat er, der gesunden Vernunfft und Politic zu wider, alle Consideration „gegen das Vaterland, die Religion und Posteritär bey Seite gesetzet, um nur seinen Passionen „der Ambition, des Hasses und der Rach-Begierde gegen das Hauß Oranien ein Genügen „zu thun, und die Wiedereinsetzung des Printzen „in seiner Vorfahren Aemter und Dignitäten zu „verhindern. Dahero sich gar nicht zu verwundern ist, daß er die gute Intention Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg übel ausgedeutet, „indem de Witt das wahre Interesse seines Vaterlandes dem Interesse des Königs in Franckreich aufopfferte, welches alles doch vielleicht nicht „geschehen wäre, wenn er entweder Meister über „seine Passionen gewesen, oder unter einer andern „Protection die Parthey eines Printzen von Oranien hätte ruiniren, und sich und die Seinige „behaupten können.„ In einer kleinen Schrifft: **Leben und Todt derer Herren Johannis und Cornelii de Witt** (1673 in 4) wird ihm folgendes Lob gegeben: „Ein Mann, begabt mit dem „gröſten Verstande zu diesen unsern Zeiten, ja der „bey nahe mit Niemand zu vergleichen. Er war „ein vollkommener und absoluter Meister der sieben freyen Künste, ein sehr subtiler Philosoph, „meist der Secte der Cartesianer zugethan; ein „treflicher und wohlsprechender Orator, der auch „selbst dem Ciceroni keinen Fuß weichen dürffen; „ein Poet, wolte er hieran Hand legen, sonder „Vergleichung mit jemand; in der Mathematick „ein zweyter Euclides. Und, alle diese Qualitäten zusammen zu schliessen, mehr als ein vollkommener Politicus. In seinen Studien und Geschäfften „ist niemahlen ein Mensch in der Welt arbeitsamer, „unverdrießlicher u. ernstlicher gefunden worden; „bey Mahlzeiten unter seinen Freunden niemand „frölicher; Niemand ergötzlicher in Compagnie „gegen andere; es war gleich daß er Lust hatte, „Derer Anwesenden Ohren zu kitzeln durch die „Seiten seiner liebrauschenden Violonen; oder seinen Fuß zu fügen nach dem Striche eines artigen Ballets; oder einige zugelassene Künste zu „üben mit der Karte, oder sich zu belustigen mit „dem Bret und Schach-Spiele; oder auch wenn „er seinen durch stetes Arbeiten ermüdeten Geist in „der Kaets-Bahne (mit dem Balle) erfrischen „wolte. Allezeit sahe man ihn den höchsten Ruhm „davon tragen. In Summa, da waren keine „Exercitia unter der Sonnen (die im Schwange „gehen) da diese grosse Vernunfft sich nicht mit sonderbarer Anmehmlichkeit drein zu schicken wuste, „zu Verwunderung aller Welt; ein Mann wohlgesetzter Statur, mäßig im Leben, behend in Uebungen, fest im Gedächtniß u. s. w. Er schrieb

1. Elementa curvarum linearum, Leyden 1650. Es hat sie Franz von Schooten herausgegeben, und stehen auch mit in des Renat des Cartes operibus philosophicis, Vol. IV, in dessen andern Theile.
2. Secrete resolutien van de Edele Groote Heren State van Holland en Westvriesland, Amsterdam 1609 in 4.
3. Lettres u. a. m.

Man findet übrigens von diesen beyden Witten mehrere Nachricht in *Histoire de Corneille & Jean de Witt.* Neufville hist de Hollande T. III, 4. *Histoire Secretre des Intrigues de la France &c.* Tom. I, p. 85-57 u. p. 130 u ff. Ludolphs Schau-Bühne der Welt IV Theil, p. 777 u ff. 1237 u ff. p. 1289 u ff. Valckeniers verwirrtes Europa, Tom. I, Th. 2. p. 150 u. ff. u. p. 989 u. ff.

u. ff. Theil III, p. 358 u. ff. Samſon Hiſtoire de Guillaume III, Tom. II, p. 67 u. ff. u. p. 344 u. ff. *Secret. hiſtory of Europe. Secret hiſtory of Whitol.* Burnet mem. hiſt. de la Gr. Bret. Basnage Annal. der Niederländiſch. Geſchichte. Allgem. Chron. XI Bande, p. 491-501 u. ff. *Hiſtoire de la Republique des Provinces Unies.* Tom. IV, p. 248 u. ff. u. 254 u. ff. *Theatr. Europ.* T. XI. p. 254 u. ff. *Memoires de Mr. Tempe*, p. 24 u. ff. *Lettres de Comte d' Eſtrades*, T. VI, p. 364. 368 u. 373. Emanuel van der Hoeven Leven en Dood der doorlügtigen Herren Gebroeders Cornelis de Witt, Ruward van de Lande van Putten, en Johan de Witt Raad Penſionaris van Holland ende Weſtvriesland, Amſt. 1708. Gebauers Hiſtorie der Europäiſchen Reiche und Staaten. Wegeners Einleit. zu den Welt- und Staats-Wiſſenſch. p. 500. Sevels Geſchichte der Quäcker, p. 467 u. f. Ziegler Schauplatz, p. 959-962. Tage-Regiſter Chriſtians V, Königs in Dännemarck, p. 51. *Mercure Holland.* p. 218. 221. 359. 366 u. ff. Kern-Chronicke, p. 29. 31. 33 u. ff. Parival p. 517. Bizot p. 277 allwo man etliche zu ihrem Gedächtniß geprägete Müntzen antrifft. Chevalier, p. 25. *the Lifes of &c.* p. 222. Junckers Beſchreib. der XVII Niederländ. Provintzen, p. 546. 562. 567. 571 u. ff. So findet man auch eine kleine Schrifft welche den Titel führet: Der entſtandene Hölliſche Auflauf oder die Alteration und das Schrecken der unterirdiſchen Geiſter, wegen Ankunfft der 2 Anatomitten *v. q.* Holländiſchen Printzen, Jan und Kees de Wit. verdeutſcht 1673 in 4, ingleichen Leben und Todt derer Herren *Johannis* und *Cornelii de Witt.* Im Jahr 1672. Ins Hochdeutſche verſetzt, 1673 in 4.

Witt, (Johann von) ein Doctor der Artzney-Kunſt in Holland. Man findet von ihm

1. Diſſ. de vera menſium ſuppreſſione, Leyden 1721.
2. Eene proeve, om gezond en lang te leven Geſchreven door den H. George Cheynevit het Engelſch vertaelt, in beter order gebragt, en met een bladtwyzer verrykt door Jan de Witt. M. D. Amſterdam 1727. in 8. Die Recenſion davon ſtehet in der *Republyk der Geleerden* 1727. Menſ. Mart. & April. n. 10. Leipz. Gelehrte Zeit. Beytr. III Band, p. 618 u. f.
3. Diſſ. de ileo ſ. paſſione iliaca, Leyden 1740.

Witt oder Witth, (Johann) von ihm findet man folgende Diſſertation:

De Dicto Theognidis: Οἶνον πονέμενον πολὺν πακέν, Coppenhagen, 1737 in 4.

Däniſche Bibliotheck II Stück, p. 537.

Witt, (Johann von) College bey der Lateiniſchen Schule zu Amſterdam, ſeit 1737. *Acta Schol. laſt.* IV Band, p. 276.

Witt, (Johann Albrecht) Stiffts-Amtmann zu Chriſtian-Sand in Norwegen. Schumanns Geneal. Handbuch vom Jahr 1741, p. 80.

Witt, (J. M.) von ihm findet man: Diſſ. de obſeſſis falſis atque veris, Erfurt 1739.

Witt oder Witth, (Nicolaus Randulff), hat eine Diſſ. de lacu Aſphaltite, 1741 zu Coppenhagen öffentlich vertheidiget. Däniſche Bibliotheck St. IV, p. 689.

Witt, (Peter) ein Däne. Es iſt von ihm ein Tractat bekannt, ſo den Titel führet: Guds Vognborg om dend Kongelig Majeſtäts Danſke Flode og Kongl Reſidents Stad Kiobenhafen, mod trende mägtige Fienders häfftige Bomber, Forkugler, ꝛc. Coppenhagen, 1700 in 8, 4 Bogen. *Nova Litter. Mar. Balth.* 1700 p. 378.

Witt, (Robert) ſiehe Witte.

Witt, (Timotheus von) Prediger der Gemeinde zu Tiel. Es iſt von ihm bekannt:

Der Kinderen Godts door beſchryving hunner Werckzaemheit, van de Kinderen des duivels onderſcheiden, van de opperſte Wysheit onderwezen, tot den geeſtelyken ſtryt bemoedigt, en toegeruft, om het gevaer, waerin de godtlozen omkomen, te ontvlieden, gewaerſchout, onder het opzicht des Heilands geſteld, en als overwinnaers eindelyk gekroont, in eenige leerreden, der gemeinte van Thiel, voorgeſtelt door haren ordinairen Leeraer *Timotheus de Witt*, en na zyn overlyd, op veler ſterk aenhouden uitgegeven door *Corn. de Witt*, Met een Voorreden van den *H. van Alphen*, in 4. Siehe eine Recenſion dieſer Schrifft in den *Maendelyke Uittrekſels* Jun. 1725 ſn. 4. Beytrag zu den neuen Zeit. von Gel. Sachen, Th. III, p. 86.

Witta, König der Sachſen, ſiehe Witte.

Witta, ein Engelländiſcher Biſchoff, bekleidete ſolch Amt im Jahr 737, da das Mercier-Land in 3 Biſthümer eingetheilet war. Er wohnte 747 dem Synodo zu Canterbury dem Ertz-Biſchoff Cuthbert bey. Wenn er geſtorben, iſt unbekannt. Godwin de Præſul. Angl. P. I, p. 365.

Witta, Biſchoff, ſiehe Wizo.

Wittach, ein Fluß in dem Schwäbiſchen Kreiſe, ſo in den Rhein flieſſet. Sturms Topologiſche Anweiſung zur heutigen Geogr. p. 205.

Wittaker, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Whitaker, im LV Bande, p. 1550 u. ff.

Wittanus, Biſchoff, ſiehe Wizo.

Wittaſſe, (Carl) ſiehe Witaſſe.

Wittau, wird in Pommern das Vorgebürge der Inſel Rügen genennet, welches ſich im Jahr 1678 die Dänen bemächtigten, allein es wurde ſelbiges noch in eben dieſem Jahre von denen Brandenburgern wieder eingenommen. Hübners Zeitungs-Lexicon. Ludolphs Schau-Bühne der Welt, V Theil, p. 384.

Wittau, ein Dorf in Nieder-Oeſterreich in dem Quartier Unter-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oeſterreich, Theil I, p. 305.

Wittau, ein Anſpachiſches Dorf, eine Stunde von deſſen Ober-Amte Creilsheim gegen Dünckelsbühl. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 387.

Wittbe, ſiehe Wittwe.

Wittben-Siz, ſiehe Withums-Siz.

Wittber, ſiehe Wittwer.

Witte,

Digitized by Google

Witte, Witti, ein altes Sächsisches Wort, welches so viel als Klugheit, Erfahrenheit bedeutet: Daher kommt Wittich, welches so viel als klug, erfahren, verständig (prudens, peritus, cordatus) heisset. Luthers aliquot nomina propria Germanorum (Helmst. 1673 in 8) p. 19. Auch heisset Witte so viel als die Weise oder weisse Farbe (albedo). Luther l. c. p. 44. Es sollen von dem Worte: Witte, in der ersten Bedeutung genommen, viele Fürsten benennet worden seyn. Ja, es behauptet Peter Albinus in Progymnasm. Histor. Saxon. p. 200, das Wort Witt bedeute so viel als Principem Sapientem, das ist, einen weisen und klugen Fürsten, wie er denn von dem Sächsischen Könige Witta saget:

Witta subit, certis, cui dat sapientia nomen
Omnibus.

Von diesem Worte Witte scheinet den Nahmen bekommen zu haben, Wirgilus, der Vater des Horstä und Hengisti, Beda Histor. Eccles. Angl. Lib. I. c. 15; Graf Witbert, beym Regino, Lib. II; Witigo, Bischoff zu Meissen, beym Fabricio Annal. urbis Miss. Lib. II; Witfrid, beym Fabricio Orig. Sax. Lib. I. Witili, Witold, und andere Nahmen mehr, welche Heinrich Meibom de Insula Saxonica cap. 12 anführet, wie auch Melchior Goldast in Alemannicar. Antiquitat. Tom. II. parte prima, welcher letztere unter andern den Wittigast nennet, den Sigebert Gemblacensis in Chronico ad annum CCCCXII mit dem Nahmen Wisogast, Otto Frisingensis hingegen Lib. IV. c. pen. mit dem Nahmen Wisigastaldus beleget. So scheinet auch von dem Worte Witte den Nahmen bekommen zu haben Vitiges, der Gothen König, beym Procopio Lib. I. de Bell. Goth. Wirger, Bischoff zu Metz, Regin Lib. II; ingl. Wirigonno, Abt zu Minderau. Ja, es haben bey denen alten Sachsen die sogenannten Wittodii ihren Nahmen von dem Worte Wit, sapiens und dod, pater vel amicus bekommen, wie Larsd. Disquis. Philol Germ. §. 5 und Friedr. Brummer in Tr. de Scabinis antiquis cap. II. §. 22 solches bezeugen. Endlich so scheinet auch der Sächsische Fürst Wittekind seinen Nahmen von diesem Worte herbekommen zu haben, wovon der Artickel Wittekind nachzusehen ist. Crusii Witikindus p. 72 in Heineccii und Leuckfelds Scriptoribus rerum Germanicarum.

Witte, ein Fisch, siehe *Albiculus*, im I Bande, p. 1017.

Witte, Witte und Wichte, siehe Weißpfennig, im LIV Bande, p. 1462 u. f.

Witte I, Witta, Wicht, Vechta, ein König der Sachsen, siehe Wicht, im LV Bande, p. 1680 u. f.

Witte II, König der Sachsen, ein weiser und Kriegsverständiger Fürst, wurde 370 zum Könige erwehlet. Zu Anfange seiner Regierung liessen die Sachsen, das Bündniß, so sie bisher mit den Francken gehabt, wegen ihres Geitzes und Hochmuths, und weil sie allemahl die besten eroberten Plätze und Beuten für sich behielten, fahren, und legten sich auf das Seeräuben, welches sie von den Dänen gesehen und erlernet hatten. Amm. Marcellinus Lib. XXVI. 27. schreibet von denen Sachsen, sie wären im Jahr 370 zu Lande über die Weser und Emse, gegen den Rhein in die Römische Provintz eingefallen, und durch den Heer-Fürsten Severum um Frieden zu bitten, gezwungen worden; da sie denn an der Emse sich niedergelassen. Nachmahls hätten sie sich zu den Schotten gesellet, und mit denselben die Britannen, als der Römer Schutz-Verwandte, bekrieget. So hätten sie auch sonst auf der See gecreutzet, und den Römern die Schiffe hinweggenommen. Ferner so hätten sie auch zum öfftern die See-Canten von Gallien überfallen, geplündert, gesengt und gebrennt, auch viele Leute mit sich hinweg geführet, die sie hernach ihren Götzen geopffert. Endlich habe der Kayser Valentinianus wider sie den Heer-Fürsten Theodosium, der hernach Kayser worden, nach London in Britannien geschicket, welcher sie im Jahr 383 zu Stande gebracht, und in einer Schlacht überwunden, nachmahls ihnen zwar freyen Abzug versprochen, aber sie durch Hinterlist überfallen und aufs Haupt erleget. Hierauf habe der Kayser Theodosius Freundschafft und Bündniß mit ihnen gemacht; da er denn ihrer Hülffe im Jahr 386 und 394 wider die Affter-Kayser, Maximum und Eugenium, sich wohl bedienet habe. Um diese Zeit, nemlich im Jahr 377, sollen auch die Dacische Gothen sich fest in Thracien gesetzet haben, welches ihnen Kayser Valens zugelassen. So sollen sich auch im Jahr 379 eine deutsche Nation, die Longobarden genannt, von dem Deutschen Meere erhoben haben, da sie das heutige Pommern und Preussen bewohnet. Obiger Witte II ist im Jahr 400 mit Tode abgegangen. Albinus in seinem Stamm-Buche des uralten Hauses Sachsen, hält ihn vor des Wichts oder Wittens I Sohn, und setzete unter sein Bildniß folgende Verse:

Saxonas hoc celebres piratas Rege repressit,
Cæsar: at hic sævis militat ense Getis.

Albinus l. c. p. 48 u. f. Birckens Sächsisch. Helden-Saal p. 73 u. f. Allgem. Chron. VIII Band, p. 378. Biedermanns Genealogie der Fürsten-Häuser im Fränckischen Kreise, T. XXXII. Hübners Polit. Hist. V Theil, p. 732.

Witte, (Herr von) Königl. Preußischer Major bey dem Löbenischen Regimente, worzu er im Jahr 1746, als vorheriger Staabs-Capitain besagten Regiments ernennet wurde. Genealogisch-Hist. Nachr. IX Band, p. 465.

Witte, Stiffts-Amtmann zu Wiburg, wurde 1746 Königl. Dänischer Justitz-Rath, und erhielte in dem folgenden 1747 Jahre den 3 Mertz, als des Königs Geburts-Tage, den Orden von Dannebrog. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band X, p. 80 und 268.

Witte, (Adrian von) oder Candidus, ein unter seinen Glaubens-Brüdern beliebter Jesuit, von Antwerpen; that 1551 eine Reise nach Rom, erhielte 1552 vom Ignatz Lojola Befehl, zu Modena in dem neuen Collegio seiner Societät zu lehren; starb zu Löven den 13 Jenner 1558; und verließ Trajectum in cœlum, welches Werckgen Adrian Adriani revidiret und zu Löven 1568 in 8 herausgegeben hat. Alegambe Bibl. Script. S. J. Andreä Bibl. Belg.

Witte, (Aegidius de) ehemahls gar Diaconus zu Mecheln, wurde aber des Janseniſmi wegen ins Exilium gejaget, worauf er Prieſter in Holland geworden. Man findet ihn mit in dem Verzeichniſſe derer neueſten Janseniſten, ſo in Unſchuld. Nachr. 1705 p. 554 ſtehet. Walchs Religions-Streitigkeiten auſſer der Evangel. Luther. Kirche II Theil, p. 885. Weismanne Introduction. in memorab. Eccleſ. Hiſt. Sacr. Novi Teſtam. Tom. II. p. 452 u. ff.

Witte, (Alheit von der) eine zwantzigjährige Adeliche Jungfer und gute Geſchicht-Schreiberin; Wie ſie denn die Gräflichen Geſchlechter von Wintzenburg, Woldenberg, Schladen und Eberſtein ſehr artig und wohl beſchrieben haben ſoll, wie aus einer alten Nachricht, ſo man zu Polla antrifft, zu erſehen iſt. Es mag ſolche von den Wittinnen geweſen ſeyn, davon Letzner in Hiſtor. Ludovici Pii, edit. II. c. 66. p. 143 handelt. Am Ende des Buches mögen dieſe Verſe geſtanden haben:

Candida cum pulcro dicar cognomine, cuncta
Sincere ſcripſi, det mihi quisque fidem,
Volve, revolve librum, ſi non tibi cuncta placebunt,
Singula, ſat ſcio, quin nec tibi diſpliceant.

Paullini Hoch- und Wohlgelahrtes deutſches Frauenzimmer, p. 162.

Witte, (Arend) war Capellan an der Kirche zu Wilmnitz, im Fürſtenthum Rügen, ums Jahr 1475. Fabarii Erläuterung des alten und neuen Rügens p. 90.

Witte, (Auguſt) von Brüſſel, ſtarb 1637, und gab Genealogiam Franciſci heraus, worinnen er alle berühmte Leute ſeiner Zeit recenſiret. Wadding Annal. minor. Wittens Diar. Biogr. T. I. ad an. 1637.

Witte, (Bartold Heinrich) gebürtig von Hamburg, der Arithmetic und Algebra Befliſſener, ein Mitglied der im Jahr 1690 zu Hamburg aufgerichteten Kunſt- Rechnungs- lieb- und übenden Societät, worinnen er den Beynahmen: Der Wehrende, führete. *Nova Litter. Mar. Balth.* 1700 p. 92.

Witte, (Bernhard) ehemahliger Abt in dem Kloſter Doberan, oder Dobran, bey Wismar gelegen. Er war von Wismar gebürtig, allwo ſein Vater, Nicolaus Witte, Burgemeiſter geweſen, und kömmt der Sohn in alten Wismariſchen Urkunden ums Jahr 1440 nicht nur als Abt zu Dobran vor, ſondern es wird auch deſſen Bruder, des Burgemeiſter Wittens anderer Sohn, Nicolaus Witte, zugleich als Prieſter mit angeführet. Ja, obiger Bernhard wird in der Bandſchowiſchen Tragödie, welche im Jahr 1430 in Wismar geſpielet worden, auch genannt. Schröders Wismariſche Erſtlinge, p. 372.

Witte, (Caſper) Hans Wittens, Stadtverordnetens zu Neu-Ruppin, von dem ein Artickel folget, Sohn, der Löbl. Landſchafft Verordneter, älteſter Burgemeiſter und Syndicus, wie auch Ober-Kirchen-Vorſteher und Scholarcha zu Neu-Ruppin, iſt im Jahr 1550 am Tage Gregorii gebohren. Er hat dem Rathhauſe, der Pfarr-Kirche und Schule, wie auch der gantzen Bürgerſchafft zu Ruppin recht treuliche Dienſte gethan. Durch ſeine Vorſorge und Anordnung iſt das Schul-Gebäude zu Neu-Ruppin im Jahr 1579 erbauet worden, von dem damahligen Baumeiſter Hans Bruks. Im Jahr 1580 hat er den ſogenannten Raths-Stuhl in der Pfarr-Kirche ſetzen laſſen, unter dem damahligen Baumeiſter Hans Rochan. Im Jahr 1585 hat er die Bibliothec in der Pfarr-Kirche geſtifftet, und viele Bücher darein geſchencket. Im Jahr 1592 hat er der Ruppiniſchen Schule Einhundert Reichs-Thaler vermacht. Im Jahr 1596 hat er die ſchöne Cantzel in der Marien-Pfarr-Kirche bauen laſſen. Im Jahr 1607 den 24 Auguſt hat er nebſt Thomas Müllern, Rectorn zu Ruppin, auf Befehl des Churfürſtens, bey der Stifftung des Gymnaſii zu Joachimsthal erſcheinen und ſelbiges mit inauguriren helffen müſſen. Er iſt den 20 Auguſt Nachmittags nach 3 Uhr 1609 im 60ſten Jahre ſeines Alters geſtorben. Sein Symbolum, wie auf ſeinen Leichenſteine zu leſen, iſt geweſen: Noſſe Deum & bene poſſe mori, Sapientia ſumma eſt. Er hat noch bey ſeinen Lebzeiten vor ſich und die Seinigen ein Epitaphium nahe bey dem hohen Altar aufrichten laſſen, worunter dieſe Worte zu leſen ſind: Pietate, ſtudio & hæreditate ſibi & ſuis poſuit Caſpar Witte, Civis N. R. (denn alſo hat er ſich ſelbſt zu nennen pflegen.) An. 1595. Memento noviſſima, und weiter herunter ſtehen noch dieſe Worte: Tranſitus celer eſt & avolamus. Seine Brüder ſind geweſen, 1) M. Joachim Witte, Paſtor zu Fürſtenwalde, iſt geſtorben den 8 April 1601; 2) Johann Witte, Raths-Herr zu Neu-Ruppin; 3) Chriſtian Witte, vornehmer Bürger zu Neu-Brandenburg; 4) Nicolaus Witte, Cantor bey der Schule zu Neu-Ruppin, welcher 1594 geſtorben. Seine Schweſtern hingegen ſind geweſen: 1) Barbara Witten, iſt zu Fürſtenwalde geſtorben, 2) Ilſe Witten, welche an Claus Schrammen zu Ruppin verheyrathet geweſen. Er hat ſich zweymahl verheyrathet, als 1) mit Anne, Thomas Schultzens, Rathsherrns zu Ruppin, und Catharine Helwigs Tochter, ſo 1552 gebohren, 1577 den 2 Sept. copuliret, und den 25 Junii 1600 geſtorben iſt. Mit dieſer ſeiner erſten Frau hat er folgende Kinder gezeuget: 1) Joachim Witte Burgemeiſter zu Neu-Ruppin, von dem ein beſonderer Artickel, 2) Catharine Witten, gebohren den 12 Decembr. 1579, verheyrathet des Montags nach Eſtomihi 1596 mit Friedrich Krielen, Richter und Rathsherr zu Neu-Ruppin, und geſtorben den 11 Mertz 1651. Seine II) Ehe-Genoßin iſt geweſen, Catharine, Johann Litzmanns, 45jährigen Bürgemeiſters zu Neu-Ruppin und Margarethe Reuchlins Tochter, welche nach Caſper Wittens Tode an D. Albin Bulichium, Stadt-Phyſicus zu Neu-Ruppin, wieder verheyrathet worden, und im Jahr 1626 in Kindes-Nöthen geſtorben iſt. Mit dieſer zweyten Ehegenoßin hat er 2 Söhne gezeuget, als Friedrich Witten und Chriſtian Witten, von welchen beyden beſondere Artickel handeln. Dieterichs Hiſtor. Nachr. von denen Grafen zu Lindow und Ruppin, p. 154. *Clariſſimorum Wittiorum Ruppinenſium Genealogia* MST.

Witte,

Witte, (Caſper Sigismund) ein Sohn des nachfolgenden Bürgermeiſters zu Neu-Ruppin, Jacob Wittens gebohren den 29 Jenner 1710. Nachdem er in ſeiner Vater-Stadt unter Anweiſung der geſchickten Schulmänner, als des damahligen Rectors M. Jordan Duvens, und Con-Rectors Löppii in Sprachen und andern Wiſſenſchafften einen guten Grund geleget hatte, zog er 1726, im 17ten Jahre ſeines Alters auf die Univerſität Halle, woſelbſt er ein gantzes Jahr die damahls berühmten Lehrer in der Philologie und Philoſophie hörete. Im Jahr 1727 aber gieng er auf die Univerſität Jena, ſetzte daſelbſt noch ein Jahr ſeine Studien in der Philologie und Philoſophie unter Anweiſung der damahligen Lehrer und Profeſſoren, Stockens, Tympii, Bromeyers, Köhlers, Reuſchens und Carpovs fort; die beyde folgenden Jahre aber legte er ſich daſelbſt am meiſten und faſt gäntzlich auf die Theologie, worinn er Buddeum und Walchen zu Lehrern hatte. Im Jahr 1730 aber kehrete er von Jena nach Halle wieder zurück, und hörete daſelbſt wiederum die Thetic, Exegetick und Moral, wie auch die Kirchen-Hiſtorie, vornehmlich bey Langen und Rambachen. Er gieng hierauf zu Michaelis nach Hauſe, und übete ſich in ſeinem Vaterlande fleißig in predigen. Im Jahr 1731 ward er Informator bey des Hof-Predigers und der Königin Beicht-Vaters Friedrich Paſſarts einzigem Enckel. Im Jahr 1733 ward er Feld- und Garniſon-Prediger zu Geldern und Moeurs, in welcher Station, weil ſie nahe an Holland war, er eine Reiſe nach Cleve, Nimwegen, Dordrecht, Rotterdam, Delfft, Haag, Leyden, Harlem, Amſterdam, und Utrecht that, und machte ſich an benannten Oertern mit den berühmteſten Theologen bekannt. Im Jahr 1738 ward er von Ihro Königl. Majeſtät in Preußen zum Inſpector und oberſten Paſtor nach Granſee in der Mittel-Marck beruffen. Weil er ſolche Bedienung zu Ende vorerwehnten Jahres antreten muſte, ſo that er zu Geldern u. Meurs, allwo er von der Evangeliſchen Gemeinde ſehr lieb und werth gehalten war, am Sonntage Miſericordias Domini, unter vielen Thränen ſeiner Zuhörer über Ebr. XIII. 20. 21 eine beweglich Abſchieds-Predigt, und reiſete von Geldern erſtlich nach Acken, um daſelbſt wegen ſeiner Bruſt Schmertzen den daſigen Brunnen zu gebrauchen, welche Brunnen-Cur der Höchſte auch zu ſeiner völligen Geſundheit ſeegnete, dahero er ſich entſchloß bey ſeiner Rück-Reiſe nach Berlin die vornehmſten Städte und Univerſitäten Deutſchlands zu beſuchen. Er reiſete alſo von Acken nach Düſſeldorff, Cölln am Rhein, Bonn, Coblentz, Mayntz, Franckfurt am Mayn, Gießen, Marpurg, Caſſel, Göttingen, Hannover, Braunſchweig, Wolffenbüttel, Helmſtädt und Magdeburg, und von dar nach Berlin; an welchen erwehnten Orten er nicht nur die vornehmſten Theologen, ſondern auch der Kirche Zuſtand und Verfaſſung hat kennen lernen, daß er zum Nutzen und Gebrauch ſeines neuen wichtigen Amtes vieles von dieſer Reiſe profitiret hat. Am 17ten Sonntage nach Trinitatis hielte er zu Granſee ſeine Anzugs-Predigt nachdem er des Sonntags vorher war introduciret und der Gemeinde als Oberſter Paſtor, denen Predigern derſelben Dioces aber als ihr Inſpector war vorgeſtellet worden. Worauf er am 2ten Octobr. 1738 mit Anne Sabine, des älteſten Bürgemeiſters und Ober-Kirchen-Vorſtehers, Diedrich Heinrich Litzmanns, jüngſten Tochter, ſich verehlichte, und im Jahr 1740 eine Kirchen-Viſitation in ſeiner Dioces anſtellete, ja auch noch 1746 mit vielen Seegen in dem Weinberg des HErrn treulich und fleißig daſelbſt arbeitete. *Clariſſimorum Wittiorum Ruppinenſium Geneologia*, MST.

Witte, (Chriſtian) ein Sohn des obigen Caſpar Wittens und Catharinen Litzmanns, gebohren 1608. Nach zurückgelegten Schul- und Univerſitäts-Jahren wurde er in der Medicin Doctor und Practicus, wie auch Raths-Cämmerer zu Neu-Rupin. Er verheyrathete ſich mit Annen Joachim Schwartzkopfs, Paſtors und Inſpectors zu Neu-Ruppin, und Marie Muſculuſſen Tochter, mit welcher er einen Sohn gezeuget, Nahmens Joachim Chriſtian, der nachmahls vornehmer Kauff- und Handelsmann, wie auch Raths-Herr in Zehdenick worden, und deſſen Ehelieblſte Sophie, Bürgemeiſter Schönebergs zu Neu-Ruppin Tochter geweſen, von der zwey Söhne gebohren worden, nemlich:

a) Caſper, gebohren den 27 Decembr. 1666, hat viele Jahre als Kauf- und Handelsmann in Zehdenick gewohnet, und iſt daſelbſt im Jahr 1734 geſtorben.

b) Joachim Chriſtian, Kauf- und Handelsmann, wie auch Raths-Herr zu Wittſtock, iſt gebohren, im Monat April 1675. *Clariſſimorum Wittiorum Ruppinenſium Genealogia*, MST.

Witte oder Witt, (Chriſtian Friedrich) war von Altenburg gebürtig, woſelbſt ſein Vater Hof-Organiſt geweſen, wurde von des Hertzogs Friedrichs des Erſten zu Sachſen-Gotha Hochfürſtl. Durchl. nach Wien und Saltzburg geſchicket, ſo denn erſtlich zum Hof-Organiſten, hierauf zum Capell-Director, und endlich nach des Hrn. Mylii Tode zum Capellmeiſter aufm Friedenſtein gnädigſt beſtellet. Er hat im Jahr 1715 ſeine Pſalmodiam Sacram, auf Hochfürſtlichen Befehl in Quart herausgegeben. Sie beſtehet aus Choralen, auf General-Baßart eingerichtet. Herr Albrecht Chriſtian Ludwig, Conſiſtorial-Rath, Ober-Hof-Prediger und Beicht-Vater, hat die Vorrede darzu gemacht.

Witte, (Cornelius von) ein Canonicus und Archi-Diaconus an der Dom-Kirche zu Antwerpen, woſelbſt er auch gebohren, war anbey Bücher-Cenſor, überſetzte das Leben der Benedictiner-Aebtißin Gertrudis Eislebienſis aus dem Lateiniſchen ins Niederländiſche, und ſtarb zu Antwerpen an der Peſt 1624 am Tage zu St. Lorentz. Sweertius Athenæ Belg.

Witte, (Daniel) Paſtor zu Sardorf im Hertzogthum Mecklenburg, ohnweit Boitzenburg, ward zu Hamburg gebohren. Sein Vater Radjo Witte war ein angeſehener Handelsmann zu Hamburg. Im Jahr 1711 diſputirte er zu Roſtock öffentlich unter dem Beyſtand des damahligen berühmten Grapii. De Providentia divina, und ſtarb im Jahr 1737.

Man findet von ihm ausser der angeführten Dissertation: Kurtzen Begriff der gantzen Heil. Schrifft in Reime gebracht. Rostock 1717 in 8. Beurhners Hamburgisches Gelehrt. Lex. p. 425.

Witte, (Friedrich) ein Sohn des obigen Casper Wittens und Catharinen Litzmannin, ist gebohren zu Neu-Ruppin den 15 Febr. 1604. Er gieng 1621 im 17ten Jahre seines Alters nach Rostock auf die Universität. Im Jahr 1623 kam er auf Verlangen seiner sehr krancken Mutter von Rostock nach Ruppin, kehrte aber in eben demselbigen Jahre nach Rostock wieder zurück, um seine Academischen Studien daselbst fortzusetzen; und nachdem er dieselbige absolviret hatte, so ward er Hofmeister und Informator bey des Herrn Christian von Bellens, damahligen Amts-Hauptmanns zu Alt-Ruppin Hochadelichen Kindern; Im Jahr 1632 ward er Stadt-Secretair zu Neu-Ruppin. Im Jahr 1633 ward er Gerichts-Assessor, wie auch Raths-Herr und Syndicus zu Neu-Ruppin. Im Jahr 1649 ward er Bürgemeister daselbst. Im Jahr 1653 ward er Ober-Kirchen-Vorsteher zu Neu-Ruppin, und starb den 20 April 1676 seines Alters 73 Jahre, 2 Monate und 4 Tage. Er hat sich zweymahl verehliget, als (I) mit Elisabethen, Adolph Buttebergs, vornehmen Kauff- und Handelsmanns zu Witstock Tochter, mit welcher er 1633 ehelich verbunden worden und 2 Söhne und eine Tochter gezeuget. Der erste Sohn Friedrich war Raths-Herr und Juris Practicus zu Neu-Ruppin, welcher mit Elisabethen, Burgemeisters Joachim Krielens und Margrethen Benziens, Tochter folgende Kinder gezeuget, als a) Margarethe Elisabethen, gebohren 1665, verheyrathet an Jacob Hoppen, zuvor Con-Rector zu Neu-Ruppin und nachmahls Archi-Diaconus in der Neu Stadt Saltzwedel, so gestorben den 11 Octobr. 1738. b) Johann Friedrichen, gebohren 1667, war erstlich Cantor und nachmahls Diaconus zu Frisack; c) Catharinen Reginen, gebohren 1670. d) Joachim Friedrichen, der Kauffmannschafft zugethan, und e) Casper Adolphen, Richtern in Frisack, gebohren 1683, gestorben 1733. Der andere Sohn ist gewesen Casper, Juris Practicus zu Neu-Ruppin, ist daselbst unverheyrathet gestorben. Die Tochter ist Elisabeth, deren Ehemann Abraham Thomschläger, Raths-Herr zu Neu-Ruppin gewesen. Die (II) Eheliebste ist gewesen Regine, Burgermeister Jacob Litzmanns und Regine Hansens eheleibliche Tochter, welche im Jahr 1638 den 2 Febr. gebohren 1658 getrauet, und den 19ten Aug. 1719, ihres Alters 81 Jahre, 7 Monate und 16 Tage, gestorben ist, mit welcher er einen Sohn Jacob gezeuget hat, von dem ein besonderer Artickel handelt. *Clarissimorum Wittiorum Ruppinensium Genealogia*, MST.

Witte, (Gerhard) sonst Candidus, genannt, von Antwerpen, lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb: Diarium rerum in Belgio ab 1566 usque ad 1580 Gestarum. Andreä Bibl. Belg.

Witte, (Gottfried) war im Jahr 1745 College der siebenden und achten Classe am Gymnasio zu Thorn. Strodtmanns Geschichte jetztlebender Gelehrten IX Theil, p. 200. *Acta Scholastica*, II Band, p. 572.

Witte, (Hanß) der erste des in Neu-Ruppin florirenden Geschlechtes derer Witten, von denen man sichere Nachricht hat, und also der Stamm-Vater oder das Ober-Haupt gedachten Geschlechts, ist gebohren zu Amsterdam, woselbst er auch die Kauffmannschafft erlernet; ist nachmahls über Hamburg nach der Marck-Brandenburg gegangen, da er denn im Jahr 1289 nach Neu-Ruppin gekommen, und sich in dieser Stadt, welche zur selbigen Zeit je mehr und mehr zunahm, als ein Kauf- und Handelsmann wohnhafft niedergelassen, ist auch bey seiner Kauffmanschafft und Handlung so glücklich gewesen, daß er ein reicher Mann worden. *Clarissimorum Wittiorum Ruppinensium Genealogia*, MST.

Witte, (Hanß) Stadtverordneter zu Neu-Ruppin, ist gebohren 1518. Er hat sich im Jahr 1544 mit Catharinen, Bartholomäi Flitzens, Gerichts-Schöppens zu Neu Ruppin, Tochter verehliget, und ist den 7 Junii 1587 im 69 Jahre seines Alters gestorben. Seine Brüder sind gewesen: 1) Kerst Witte, ist zu Königsberg in Preußen gestorben; 2) Joachim Witte, Gerichts-Schöppe, wie auch vornehmer Kauff- und Handelsmann zu Königsberg in Preußen. *Clarissimorum Wittiorum Ruppinensium Genealogia* MST.

Witte, (Henning) ein Liefländer, war zu Riga den 26 Februar 1634 gebohren, und studirte auf den fürnehmsten Universitäten von Deutschland, als zu Helmstädt, Leipzig, Gießen, Tübingen, Straßburg; besuchte auch sonst noch 16 Universitäten, und besahe auf seiner Reise durch Deutschland, Holland, Engelland und Schweden das merckwürdigste aller Orten. Nachdem er nun den Magister-Titul erlangt, ward er Professor der Wohlredenheit und Historie, an dem Gymnasio seiner Vaterstadt, und gieng auch daselbst den 22 Jenner 1696 mit Tode ab. Er hat sich auf seinen Reisen viele Lebens-Beschreibungen der Gelehrten gesammlet, die er hernach, wie er sie empfangen, ohne Aenderung in seinen Memoriis, doch mit Hinzusetzung eines Catalogi ihrer Schrifften, zusammen drucken lassen. Es sind dieselbe:

1. Memoriæ Theologorum clarissimorum, decades 16. Franckfurt 1672 u. 1674 in 8. renovatæ 1685 in 8.
2. Memoriæ Jurisconsultorum nostri seculi clarissimorum, decad. 4. Franckf. 1676 in 8.
3. Memoriæ Medicorum nostri seculi clarissimorum renovatæ, decad. 2. Franckfurt 1676 in 8.
4. Memoriæ Philosophorum, Oratorum, Poetarum, Historicorum & Philologorum nostri seculi clarissimorum renovatæ, decades novem, Franckfurt 1677 u. 1678 wie auch 1679 in 8. Von diesen Memoriis giebt der in der Gelehrten-Geschichte sehr wohl geübte D. Struv folgende Nachricht, wenn er in Introduct ad Notit. rei Litterar. cap. 7. §. 10. p. 324 also schreibet: Continuavit eundem

Digitized by Google

eundem (ſcil. Adamum) Henningius Witte. Hic enim primam & ſecundam Decadem Theologorum Clariſſimorum primum evulgavit, Francofurti 1672 in 8, recuſam 1674 in 8, quas inſecutæ fuerunt decades, quatuor aliæ. Verum, præter iſtas decades ſex, integram memoriæ Theologorum Clariſſimorum renovatæ Centuriam anno 1685 evulgavit, ita, ut nunc ſedecim extarent decades integræ. Poſt hæc edidit Memorias Jurisconſultorum noſtri ſeculi clariſſimorum renovatas, Francof. 1676 in 8. Cujus quatuor decades prodierunt. Inde Memoriæ Medicorum noſtri ſecul. clariſſimorum renovatæ decades duæ, Francof. 1676 in 8. Demum Memoriæ Philoſophorum, Oratorum, Poetarum, Hiſtoricorum & Philologorum noſtri ſeculi clariſſimorum renovatæ decadas novem, Francof. 1677. 1678. & 1679 in 8. Sed neque hæc Wittenii cura ſufficere poteſt, multi enim ſunt viri celeberrimi, quorum plane nulla fit mentio, ipſorum etiam, quos adduxit, vita ſatis adhuc eſt imperfecta, vel floſculis ſaltim oratoriis delineata, ex programmatibus funebribus & orationibus parentalibus conſtans, quæ vero in recenſendis vitæ ſatis ſæpiſſime eſſe ſolent ſteriles. Addit tamen in fine cujuslibet, catalogum ſcriptorum ab eo editorum. Dieſe Decades hat nach der Zeit der in- und auſſerhalb Sachſen berühmte D. Heinrich Pipping, in Dreßden, damahls Prediger in Leipzig, continuiret, und einen ſacrum Decadum Septenarium, memoriam Theologorum noſtra ætate Clariſſimorum renovatam exhibentem, Leipzig 1705 in 8 herausgegeben, wovon der jetztberührte D. Struv, l. c. zu leſen. Beſiehe auch deſſen Biblioth Philoſ. cap. I. §. 4. p. 7. woſelbſten folgende Worte zu leſen: Wittenii deſcriptiones ex Programmatibus funebribus plerumque deſumtæ, quæ, uti ſæpius monitum, plerumque eſſe ſolent ſteriles. Additus tamen eſt in fine vitæ cujuslibet catalogus ſcriptorum præcipuorum. Unparth. Bibliothecar. p. 260 u. f.

5. Diarium Biographicum, in welchen die vornehmſten Scribenten des 17 Jahrhunderts, in der Ordnung, wie ſie verſtorben, wie nicht weniger auch deren edirte Schrifften recenſiret werden. Der erſte Theil kam zu Dantzig 1688 in 4, und der andere zu Riga 1691 in 4 zum Vorſchein. Von beyden fället Herr D. Struv loc. cit. §. 4. p. 314 u. f. dieſes Urtheil: Nihil, præter ſtatum Scriptoris, eundem quandoque erroneum, & catalogum ſcriptorum parum accuratum, adfertur. Unparth. Bibliotheck, p. 261. Siehe auch und vornemlich Thomaſii Monats-Geſpräche, Th. II, p. 273.
6. Repertorium Biblicum, Riga 1680 und vermehrter 1690 in 4.
7. Repertorium homileticum,
8. Philaretus ignitus tenuiter depictus, Rigæ 1692 in 4. Es iſt ein Programma, einen Bogen ſtarck.

Götze elog. philol. Baillet jugem. des Savans. Webers Einleit. zu der Hiſtor. der Lateiniſch. Sprache, p. 749. Morhofs Polyhiſtor. Litter. T. I, p. 207.

Witte, (Hermann) iſt im Jahr 1360 Bürgemeiſter zu Neu-Rupin geweſen, und hat zur ſelbigen Zeit dieſer Stadt groſſe Dienſte gethan, wie ſolches E. E. Raths zu Ruppin Pergament-Büchlein beſaget. *Clariſſimorum Wittiorum Ruppinenſium Genealogia* MSTa.

Witte, (Hermann) der H. Schrifft Doctor, Biſchoff und Profeſſor der Theologie, wie auch Procancellarius der Königl. Schwediſchen Academie zu Abo. Er war von Riga gebürtig, und wurde 1697 oberſter Paſtor und erſter Profeſſor der Theologie zu Stetin, nachmahls 1707 Superintendent auf Oeſel in Liefland, und endlich 1727 Biſchoff und Profeſſor zu Abo. Er ſtarb den 5 April 1728, im 63 Jahre ſeines Alters. Unſchuld. Nachr. 1728, p. 661. und 977. Ludwigs Univerſal-Hiſtor. V Theil, p. 134. *Acta Scholaſt.* VI Band, p. 66.

Witte, (Jacob) ein Doctor der Medicin in der erſten Helffte des 17 Jahrhunderts, war Anfangs Leib-Medicus bey dem Schwediſchen Könige, Guſtav Adolphen, als er in Deutſchland Krieg führte, gab hernach um 1630 einen Practicum zu Hamburg ab, und edirte daſelbſt hymnum, Jeſu Chriſti Salvatoris noſtri æternam clementiam, bonitatem, & honorem celebrantem, 1637 in 4 in einem heroiſchen Gedichte, 4 Bogen ſtarck. Mollers Cimbria literata.

Witte, (Jacob) war Rector bey der Schule zu Aſchersleben bis ins Jahr 1649. *Acta Scholaſtica*, IV Band, p. 177.

Witte, (Jacob) ein Sohn des obigen Friedrich Wittens, iſt gebohren den 28 Oct. 1661, ſtudirte zu Ruppin, Berlin und Franckfurt an der Oder, ward 1701 Gerichts-Aſſeſſor und Rathsherr zu Neu-Ruppin, 1707 Raths-Cämmerer, 1710 Ober-Kirchen-Vorſteher, und 1715 Bürgemeiſter und Accis-Director. Er ſtarb den 18 April 1725 und hinterließ den Ruhm eines ſehr fleißigen, ungemein getreuen, und in den Ruppiniſchen Sachen vortreflich erfahrnen Mannes. Der Herr Rector Hoppe beſchreibet dieſen Jacob Witten in ſeiner ihm gehaltenen und nachmahls gedruckten Parentation, als Conſulem civitatis Ruppinenſis bene meritum, pium, ſapientem, juſtum & vigilantem. Ob ihm gleich vieles Glück begegnet, ſo hatte er doch im Jahr 1699 das Unglück, daß ihm faſt der halbe Theil ſeines Vermögens durchs Feuer genommen wurde, welches er gedultig ertragen; Doch hat ihn GOtt nachgehends dafür reichlich wieder geſegnet. Er hat ſich zweymahl verheyrathet, als erſtlich mit Reginen, Bürgemeiſter Johann Litzmanns und Sabinen Litzmanns Tochter, mit welcher er zwar ein Kind gezeuget, ſo aber gleich nach der Geburt mit der Mutter zugleich geſtorben. Die andere Ehelieblſte iſt geweſen, Eve Sophie, Joachim Friedrich Schrammens, 34jährigen Bürgemeiſters und Richters zu Neu-Ruppin, und Eve Marie Breitenfeldin eintzige Tochter, welche den 22 Decemb. 1680 gebohren, 1699 getrauet und den 25 May 1743 geſtorben iſt. Die Kinder von derſelben ſind folgende: 1) Eve Regine, gebohren den 25 Mertz 1700, verheyrathet den 30 Jenner 1721 an Joachim Jahn, Bürgemeiſtern, Syndicus und Scholarche zu Neu-Ruppin, geſtorben den 30

April

April 1739; b) Jacob Friedrich; c) Joachim Christoph; und d) Caſpar Sigismund, von welchen beſondere Artickel handeln. Dieterichs Hiſtoriſche Nachricht von denen Grafen zu Lindow und Ruppin, p. 154. *Clariſſimorum Wittiorum Ruppinenſium Genealogia* MSTa.

Witte, (Jacob Friedrich) ein Sohn des vorſtehenden Jacob Wittens, gebohren den 13 Junii 1702, ſtudirte zu Ruppin, Parchim, Zerbſt und Halle, ward im Jahr 1726 Rathsherr zu Neu-Ruppin, und verehlichte ſich den 9 Jun. 1739 mit Anne Gertraud, Matthiä Loffhagens, Paſtors zu Maicker, eintzigen Tochter. *Clariſſimorum Wittiorum Ruppinenſium Genealogia* MSTa.

Witte, (Joachim) ein Sohn des Bürgemeiſters zu Kyritz, Nicolas Wittens, von dem hernach ein Artickel folget, und Eliſabeth Niendorffs, iſt zu Kyritz in der Prignitz gebohren, und nachmahls zu Neu-Ruppin Rathsherr geworden; iſt aber ſchon im 40 Jahre ſeines Alters geſtorben. Dieſer Joachim hat die Witte gleichſam wieder nach Neu-Ruppin gebracht, und ihrem alten Vaterlande wieder gegeben; von welcher Zeit an ſie biß auf den heutigen Tag zu Neu Ruppin floriret. Dieſes Joachims Geſchwiſter ſind geweſen: 1) Hanß Witte, ein Kriegsmann und Fähndrich zu Konigsberg in Preuſſen; 2) Berſt Witte, ein Kaufmann zu Königsberg in Preuſſen; 3) Anne Witte, eine Kloſter-Jungfer zu Lindau. Wie Caſpar Witte in ſeinem Verzeichniß ſeines Geſchlecht-Regiſters meldet. *Clariſſimorum Wittiorum Ruppinenſium Genealogia* MSTa.

Witte, (Joachim) der Philoſophie Magiſter und Paſtor zu Fürſtenwalde, ſtarb den 2 April 1601, ſiehe Witte (Caſpar).

Witte, (Joachim) Bürgemeiſter zu Neu-Ruppin, ein Sohn des obigen Caſpar Wittens, gebohren den 2 Sept. 1578, deſſen Tochter Eliſabeth im Jahr 1634 den 9 Junii an M. Chriſtian Roſen, Rectorn der Schule zu Neu-Ruppin, verheyrathet worden, wie ſolches aus M. Joachim Schwartzkopffs Hochzeit-Rede, zu Roſtock 1634 in 4 gedruckt, erhellet. *Clariſſimorum Wittiorum Ruppinenſium Genealogia* MSTa.

Witte, (Joachim) ein Sohn Johann Wittens, Predigers zu Haag im Schleßwigiſchen, von dem ein beſonderer Artickel nachzuſehen, und der trifolium ſacrum geſchrieben hinterlaſſen, folgte ihm in Verwaltung obiger Pfarr-Stelle, und gab ſeines Vaters trifolium ſacrum ſ. Sermones tres de novo altari, campana atque ambone templi Hagenſis zu Plön 1684 in 4 heraus. Mollers Cimbria literata.

Witte, (Joachim Chriſtoph) ein Sohn des vorhergehenden Bürgermeiſters zu Neu-Ruppin, Jacob Wittens, gebohren den 28 Oct. 1705, ſtudirte zu Ruppin, Brandenburg, Zerbſt und Halle, ward 1730 Königl. Preußiſcher Regiments-Quartier-Meiſter bey Sr. Königl. Hoheit des Printzen von Preuſſen Regiment Curaßirer; verehlichte ſich den 20 Nov. 1736 mit Dorothee Sophie, Adam Ebersbachs, vornehmen Kauf- und Handelsmanns zu Berlin, eintzigen Tochter. *Clariſſimorum Wittiorum Ruppinenſium Genealogia* MSTa.

Witte, (Johann) ſtehet mit in dem Verzeichniß der Bürgemeiſter zu Hamburg ums Jahr 1346, ſo Herr Fabricius in ſeinen Memoriis Hamburgenſ. p. 131 u. ff. aufgezeichnet hat.

Witte, (Johann) Raths-Herr zu Neu-Ruppin, ſiehe Witte (Caſpar).

Witte, oder Wittius, (Johann) ein gelehrter Niederländer, deſſen Vater Stephan ein Eques auratus geweſen, wurde 1608 Canonicus im Marien-Stiffte zu Utrecht, und gab heraus:

1. Die von einem alten Mönche geſchriebene Hiſtoriam Caroli VI Francorum regis.
2. Des Abts von Corbey, *Paſchaſii Ratberti*, opera.
3. Einige Wercke des Fulgentius.
4. Nicol. Brayæ poemata de geſtis Ludovici VIII &c.

und ſtarb zu Rom den 30 Sept. 1622. Andreä Bibl. Belg. Burmanns Trajectum erudit.

Witte, (Johann) ein vortreflicher Rechtsgelehrter und Politicus, Polyhiſtor und Antiquarius, von Lübeck, that in ſeiner Jugend eine Reiſe durch Deutſchland, und hielte ſich zu Florentz in Italien und zu Paris in Franckreich um 1602 eine lange Zeit auf, und machte ſich mit denen gelehrteſten Männern bekannt. Nach ſeiner 1603 beſchehenen Zurückkunfft nach Lübeck führte er einige Jahre lang ein Privat-Leben, trat aber 1607 als er am Hollſteiniſchen Hofe vergeblich um eine Bedienung angeſuchet, in Schweriniſche Dienſte, und ward endlich beym Hertzog Adolph Friedrich Geheimder Rath, bekleidete auch ſolche Stelle mit vielem Ruhm bis 1645, da er im Monat Februar ſtarb. Ob er ſich gleich durch Herausgebung verſchiedener Schrifften keinen Ruhm erwerben wollen, ſo iſt doch ſeine Gelehrſamkeit hin und wieder ſehr bekannt geweſen, wie denn Johann Wouwer, nicht nur, die von Janus Gulielmi hinterlaſſene Briefſchafften über den Cicero durch ſeine Vermittelung erhalten, ſondern auch ohne ſeine vorgängige Cenſur ſeinen Panegyricum in laudes regis Daniæ, *Chriſtiani* IV nicht ans Licht hat ſtellen wollen. Man trifft auch da und dort einige Epiſteln an, die unter andern Iſaac Caſaubonus, Johann Wouwer, Hugo Grotius und Ignatius Hanniel an ihn geſchrieben haben. Von ſeinen im Manuſcript hinterbliebenen Schrifften ſind folgende bekannt, als:

1. Meditationes politicæ.
2. Scriptum de arcanis Imperii.
3. Obſervatio politica de republica Romana.
4. Diatriba de artibus regiis.

Ob er aber auch die Præcepta politica ad *Jacobum* I, Britanniæ regem, darum ihn obgedachter Wouwer etliche mahl gebeten, würcklich verfertiget und zu Papier gebracht habe, iſt annoch ungewiß. Mollers Cimbria literata.

Witte, (Johann von) ein Reformirter Gottesgelehrter in der erſten Helffte des 17 Jahrhunderts, hielte ſich zu Harlem auf, und ſchrieb unter

unter andern Vre de schrifft aan de Doops gesinde, Gemeenten, die nach seinem Tode zu Amsterdam 1638 in 8. 13 Bogen starck herausgekommen.

Witte, (Johann) ein Lutherischer Prediger, gebohren zu Pritzwalck in der Marck den 18 May 1615, studirte zu Greiffswalde und Rostock, wurde darauf 1642 derer beyden jungen Herren von Reventlau Hoffmeister, und 1645 Pastor zu Haag im Schleßwig-Hollsteinischen, woselbst er den 20 May 1684 in dem 70 Jahre seines Alters mit Tode abgegangen, in Handschrifft hinterlassend trifolium Sacrum de imaginibus, de campanis, de suggestu, welches sein Sohn, Joachim, von dem ein Artickel vorher gehet, zu Plön 1685 in 4 herausgegeben hat. Mollers Cimbria liter. Wittens Diar. Biograph. T. I. ad an. 1684.

Witte, (Johann) von Sandau gebürtig, war Magister der Philosophie, und lehrte anfangs zu Wittenberg, sodann viele Jahre lang auf der Universität zu Kiel die Philosophie, ward hernach ein Advocat, und endlich ein Rathsglied daselbst, und starb um 1689. Man hat von ihm verschiedene Disputationen, als:

1. De operationibus defunctorum, Wittenberg 1668.
2. De actionibus contra conscientiam, Kiel 1670.
3. De motu projectorum, ebend. 1670.
4. De personalitate, ebend. 1670.
5. De scientia Dei conditio nata, quæ vulgo media dicitur, ebend. 1671.
6. De justo ex sociali hominis natura deducto. ebend. 1672.
7. De prædicabilibus, ebend. 1674.

Seine Exercitata in Libros IV. Institutionum Imperialium liegen noch im Manuscript. Mollers Cimbria literata.

Witte, (Johann) von Glückstadt im Hollsteinischen, hatte sich auf die Theologie gelegt, und lebte zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Er hat folgende theils schon ausgearbeitete, theils noch zu Stande zu bringende Wercke im Jahr 1705 herauszugeben versprochen:

1. Annotata critico-philologica in Codicem V. T. Hebræum.
2. Poemata varia latina.
3. Christeidem carmine heroico libris XII. ad imitationem Virgilii.
4. Prieres & cantiques du matin & du soir, traduits en François de l'Allemand.
5. Recuil des pieces spirituelles choisies traduites & composées.
6. Meditations spirituelles de Mr. *Jean Gerhard*, nouvellement traduites du latin.
7. Quæstiones theologicas præcipuas.

Mollers Cimbria literata. *Nova litteraria Maris Balthici* An. 1705. p. 57 u. f.

Witte, (Johann Erdmann) Königlich-Preussischer Hof-Rath, wie auch Regierungs-Secretar im Hertzogthum Magdeburg, war gebohren den 4 Jenner 1658 auf dem Churfürstl. Brandenburgischen Amte Neuendorff, in der Alten-Marck, allwo sein Vater Johann Witte, Churfürstl. Brandenburgisch-Amtmann und Holtz-Schreiber, die Mutter aber Sophie, eine gebohrne Schultzen, gewesen. Er wurde in dem vierdten Jahre seines Alters zu seiner Groß-Mutter, Fr. Gertrud Schönbecken, nacher Stendal gesendet, und daselbst nebst seiner Mutter Brüdern und Schwestern informiret, bis er auf Trivial-Schulen zu gehen geschickt war. Im Jahr 1667 starb ihm nicht nur seine Frau Mutter, sondern es wurde auch sein Herr Vater, am Ende desselbigen Jahres, durch eine in Gardelegen entstandene grosse Feuers-Brunst des grössesten Theiles seiner zeitlichen Glückseligkeit beraubet. Im Jahr 1675 büssete er auch seinen Herrn Vater durch den Tod ein; Worauf er sich denn nach Braunschweig wendete, und sich unter des M. Mörings, Rectors der dortiger Martens-Schule, Information begab; Von dannen er auf Gutbefinden der seinigen nach Berlin gieng, woselbst er in dem Gymnasio, unter des damahligen Rectors, M. Webers, Information gestanden. Nachgehends begab er sich nach Franckfurt an der Oder, und tractirte unter des Herrn von Rheetz und Stryckens, wie auch D. Schultzens Anführung die Rechtsgelahrheit; unter D. Beckmannen aber die Philosophie und Historie. Worauf er denn sich im Jahr 1680 bey dem Chur-Brandenburgischen würcklichen Geheimden- und Kriegs-Rath, Franzen von Meinders, in dessen Dienste als Secretar begab, von dem er bey seinen damahligen überhäuffte wichtigen Geschäfften, zu allen Affairen mit gezogen wurde, auch in seiner damahligen Station mit demselben dem Hof auf verschiedenen Reisen gefolget, und mit seinen Principal etliche mahl nach den Dänischen, Chur-Sächsischen, Lüneburgischen Höfen, wie auch an andere Orte auf Kreis-Tägen und Conferentien in wichtigen Geschäfften vielfältig gereiset ist. Im Jahr 1683 kam er in Sr. Churfürstl. Durchlaucht. Friedrich Willhelms Dienste, als Geheimer Cantzeliste, und wurde dabey befehliget, seinem ersten Principale in Churfürstl. Geschäfften ferner aufzuwarten. Im Jahr 1686 wurde er mit dem Chur-Brandenburgischen Cammer-Herrn und Drosten zu Cranenburg, Freyherrn von Wachrendonck, bey Sr. Churfürstl. Durchlaucht. damahligen Anwesenheit zu Cleve, nacher Brüssel zu dem Gouverneur der Königlich Spanischen Niederlande dem Marquis de Gastanaga geschicket. Im Jahr 1687 nahmen Sr. Churfürstl. Durchl. ihm zu Dero Geheimen-Secretar an, und begnadigten ihn dabey, und zwar ohne sein Vorwissen, mit einer Expectantz auf eine Regierungs-Raths-Stelle im Magdeburgischen, Halberstädtischen oder Mindischen, welche er aber nachmahls bey veränderter Regierung weiter nicht gesuchet, noch auch sonst jemahls verlanget. Noch in eben demselben Jahre wurde ihm von dem Herrn von Meinders aufgetragen, seine beyden Söhne in die Fremde zu führen, worzu er sich auch endlich entschliessen muste, und solchemnach des folgenden Jahres mit Sr. Churfürstl. Durchl. Friedrichs des III, gnädigster Erlaubniß nach Holland, und von dannen nach Engelland und Brabant, weil sie wegen des damahligen Krieges

nicht weiter kommen konnten, nachgehends aber mit ihnen beyderseits nacher Italien reisete, von dannen er 1691 wieder zurück kam, nachdem er unterschiedliche grosse Gefahr zu Wasser und Lande ausgestanden, von denen er aber durch Gottes Güte glücklich errettet worden; Wie er denn unter andern auf der Reise nach Engelland dem Schiffbruch sehr nahe gewesen, und in Italien auf dem Appenninischen Gebürge fast in den Abgrund durch ein Stück Felsen, so vom Regen herunter getrieben, und kurtz von ihm über den Weg sich herab geweltzet, und so in die Tieffe herunter gefallen, leicht hätte hinab gerissen werden können, wenn er ohngefehr 30 Schritte später gekommen wäre. Als er mit denen jungen Herren von Meinders zu Utrecht sich aufhielt, hatte er Gelegenheit, unter Coccejo die gantze Rechtsgelahrheit zu widerholen, und das Natur- und Völcker-Recht ferner zu tractiren. Im Jahr 1694 muste er mit dem Churfürstl. Brandenburgischen damahligen General von der Infanterie und Gouverneur der Festung Spandau, Herrn von Barfuß, in einer Verschickung an den Königl. Schwedischen Hof nach Gothenburg als Legations-Secretar reisen. Als im Jahr 1695 der Herr von Meinders mit Todte abgieng, zog ihm der damahlige Chur-Brandenburgische Premier-Minister und Ober-Präsident, von Danckelmann, etwas näher zu sich, und gebrauchte sich seiner in ein und andern Sachen, sonderlich seiner Correspondentz. Nachgehends ist er auch dem Geheimen-Staats-Minister Freyherrn von Fuchs, in seinen Correspondentien an die Hand gegangen, und mit dem Hofe zweymahl nach Preussen, und bis in Curland gegangen. Hierauf wurde er von Sr. Churfürstl. Durchl. 1698 zum Rath und Lehns-Secretar im Hertzogthum Magdeburg bestellet und angenommen. Im Jahr 1701 wurde ihm von Sr. Königl. Majestät die Stimme, (Votum) nebst der Regierung in Lehen-Sachen, (rebus feudalibus) allergnädigst aufgetragen; Wie ihm denn auch noch in eben diesem Jahre die Gesellschafft der Wissenschafften zu Berlin, zu ihrem Mitglied aufnahm, ohne daß er vorhero die geringste Wissenschafft davon gehabt hätte. Im Jahr 1703 wurden ihm von einem andern Potentaten Dienste angetragen, welche er aber wegen erheblicher Ursachen nicht annahm, sondern sich entschuldigte; Worauf ihn denn nachgehends Sr. Königl. Majestät in Preussen zu verschiedenen andern Verrichtungen und Verschickungen brauchete, auch zuletzt im Jahr 1717 zu Dero Hof- und Lehns-Rath ohne sein Vorwissen und Ansuchen, allergnädigst ernennete. Was seinen Todt anbelanget, welcher den 25 Mertz 1724 erfolgete, so kan man sagen, daß ihm GOtt auf gewisse Weise nicht allein die Art, sondern auch die Zeit seines Todtes vorher zu erkennen gegeben. Denn was das erstere betrifft, so scheinet es, daß er sich selbst dieses gewisse Prognosticon gestellet, daß er am Schlage, und solchergestalt durch einen schleunigen Todt sein Leben endigen würde, welches auch geschehen. Es hat derselbe hiervon die Spuren an vielen Orten seines selbst aufgesetzten Lebens-Lauffes, und schrifftlichen Veranstaltung, wie es nach seinem Todte mit seiner Beerdigung und andern Dingen solte gehalten werden, wo er von seinem bevorstehenden Todte Erwehnung thut, einfliessen lassen, und so gar auch in die Rubric, womit er die nur erwehnte Veranstaltung nur drey Tage vor seinem Tode neu überschrieben, denn so lange vorher hat er noch etwas darinnen geändert, da sie schone eine geraume Zeit zuvor entworffen gewesen. Was das andere, nemlich die Zeit seines Todes anlanget, da hat man unter seinen Scripturen auf einem besonderen Blatte angemercket gefunden, daß ihm am 9ten Jul. 1721 in der Nacht zu Halle geträumet: Er habe in der Bibel gesehen den Spruch aus 2 Petr. I, 14. wovon er den Inhalt nicht gewust, doch aber die Zahl sammt dem Ort behalten, welches er denn auch des Morgens also gefunden. In der Nacht zwischen dem 12ten und 13ten darauf habe ihm wieder geträumet: Er wolte die Bibel aufschlagen, und den ersten Spruch mercken, der ihm fürkommen würde. Er habe sie also im Schlaffe von einander fallen lassen, und da sey ihm ins Gemüthe, ob zwar nicht ins Gesichte gekommen, der Spruch aus Psalm XXXIX, 5. Er setzet an dem Orte, wo er dieses anmercket, folgendes hinzu: „Ich habe hierüber „meine besondere Gedancken gehabt. Träume „sind zwar Träume, und da man jetzo mit vielen „Sterbens-Gedancken umgehet, (denn er hatte gleich damahls dem Leich-Begängnis seiner seeligen Frau Schwieger-Mutter, der Frau Regierungs-Räthin Prenckenhoffin, beygewohnet) „könnte dieses als eine Würckung der Einbildungs-Krafft angesehen werden. Aber ich finde es doch bedencklich, und bitte GOtt um ein „seeliges Ende, welches GOtt allein bewust, und „dencke offt daran. Ich schreibe dieses denen „Meinigen zum Trost, wenn etwa ein schneller „Tod mich ihnen entziehen möchte. Domine, in „manus tuas commendo spiritum meum.„ Auf einem andern Blatte, das unter seinen letzten Schrifften gefunden worden, hat er einige Verse aufgezeichnet, aber nicht vollzogen hinterlassen, welche, weil sie allem Vermuthen nach eines der letzten Früchte gewesen, die aus seiner sonst beliebten Feder geflossen, man dem geneigten Leser hiedurch mittheilen wollen:

1.

Mein Leben steht, o GOtt, in deinen Allmachts-Händen,
Du weist, wenn ich am Port des Lebens soll anländen,
Ich kenne weder Ziel noch Zeit,
Nur weiß ich, daß die Ewigkeit
Nach meinem Lebens-Lauff gewisse vor mir stehet,
Und daß der Tage-Lauff nun bald zu Ende gehet:
Du kennest meiner Monden-Zahl
Du weist das Ende meiner Qvaal.

2.

Bereite mich, o GOtt, nach deiner Vater-Liebe,
Erweck in meiner Brust die angeflammten Triebe,

Die

Die nur auf dich, o Vater, ſehn,
Und Himmelwerts gerichtet ſtehn.
Ach lehre mich doch ſtets mit Ernſt daran gedencken
Daß man mich werde bald ins ſchwartze Grab verſencken,
Ach zeig: mir mein Lebens-Ziel
Es ſey nun wenig oder viel.

3.
Vergieb, o groſſer GOtt, was ich jemahls verübet,
Vergieb, womit ich dich durch meine Schuld betrübet,
Verſencke meiner Sünden-Heer
In dein Erbarmungs tieffes Meer.
Waſch ab der Sünden-Schuld mit dieſen Purpur-Fluthen,
Die mein Erlöſer muſt' am Creutzes-Stamm ausbluten,
Ach tödte doch durch dieſen Tod,
Der ſchweren Sünden blaſſe Noth.

4.
Laß meines Glaubens Licht doch nimmermehr ausgehen,
Laß mich in deiner Krafft nach Helden-Art beſtehen,
Wenn mein Gewiſſen mich anficht,
Und wenn des Todes Arm einbricht,
Wenn die ergrimmte Furcht der Schwefelreichen Höllen
Mich wie ein müdes Wild mit Macht und Liſt will fällen,
Wenn ſich die Ewigkeit nun zeigt,
Und mich der Schwermuth-Feſſel beugt.

5.
Soll in dem Todes-Kampff die ſtarre Zunge ſchweigen,
Soll ſich mein mattes Haupt gleich welcken Blumen neigen, ꝛc. ꝛc.

So weit hat Herr **Witte** dieſe Arbeit verfertiget hinterlaſſen, und ſcheinet es, daß er ſelbſt die Art ſeines Todes vorher in dieſen Schwanen-Geſang beſchreiben ſollen, weil der Faden ſeines Lebens eben ſo, wie der Faden ſeines Gedichtes abgebrochen, nur daß dieſes unvollkommen von ihm hinterlaſſen worden, jenes aber mit der glückſeeligen Ewigkeit wiederum verknüpffet worden. Je mehr nun dieſe ihm ſo erwünſchte Verwechſelung ſich näherte, deſtomehr hat er ſich denen äuſſerlichen Dingen, auch denen, die ihm am nächſten angegangen, entzogen, und denen Seinigen nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß ſein Ende nahe wäre. Er machte ſich ſelbſt ein angenehmes Omen daraus, daß die letzte Predigt, welche er in der Kirche gehöret, vom ewigen Leben gehandelt. Er hat ſich übrigens 1707 den 12 April mit Jungfer **Eſther Chriſtianen, Chriſtian Gottfried Prenckenhoffs**, Regierungs-Raths und Saltzgräfens Tochter verheyrathet, mit welcher er zwar eine vergnügte aber dabey unfruchtbare Ehe geführet hat. Sein Leichnam wurde in der Kirche des Kloſters Unſerer Lieben Frauen zu Magdeburg beygeſetzet. Seine Grab-Schrifft lautet folgendermaſſen:

D. O. M. S.
Et. Memoriæ. Viri. Nobiliſſimi. Conſultiſſimique. Joannis. Erdmanni. Witte. A. Conſiliis. Aulicis. Regis. Boruſſ. Sanctiorisque. Conſilii. Provinciæ. Magd. Secretarii. Qui. Honeſta. Familia. Neuendorfii. Prope. Gardelegiam. D. IV. Jan. MDCLIIX. Natus. Cum. Svaviſſimum. Ingenium. Varia. Scientia. Egregie. Ornatum. Multisque Itineribus. Expolitum. Rediviſſet. Summo. Senatui. Sedulam. A. XXVI. Navavit. Operam. Multaque. Spartam. Multa. Dexteritate. antiqua. Fide. Et. Omni. Humanitatis. Genere. Quodque. Primum. Ipſi. Erat. Pietate. In. Deum. Nobilitavit. Ac. Tandem. Molliſſima. Subito. Morte. Coeleſtem. Spiritum. Deo. Reddidit. XXV. Mart. MDCCXXIV. Vir. Ad Amicitias. Et. Officia. Præſtanda. Natus. Omnibus. Percarus. Nemini. Niſi. Sola. Morte. Moleſtus. Vixit. A. LXVI. Menſ. II. D. XV. Conjugium. Cum. Prenckenhofia. Sua. Placidiſſime. Coluit. A. XVII. Heredes Reliquit. Virtutum. Famam. Suique. Deſiderium. Svaviſſimo. Conjugi. Vidua. Moeſtiſſima.

H. M. F. F.

Seinen von ihm ſelbſt aufgeſetzten Lebens-Lauf, findet man in der von dem Dom-Prediger zu Magdeburg, **Martin Kahlen** auf ihn gehaltenen, und zu Magdeburg 1724 in Fol. im Druck herausgekommenen Stand-Rede.

Witte, (Koppe) iſt im Jahr 1406 Rathsherr zu Neu-Ruppin geweſen. *Clariſſimorum Wittiorum Ruppinenſium Geneologia* MSTa.

Witte, (Matth.) der Weltweisheit Magiſter und oberſter Paſtor zu Tönningen im Hertzogthum Schleßwig, war zu Hamburg den 8 Jul. 1687 gebohren, allwo ſein Vater **Johann Witte** ein wohlbekannter Rathsherr war. Er ſtudirte zu Wittenberg, wurde hierauf 1717 den 21 Jul. zum Diacono in Tönningen erwehlet, und einige Jahre hernach von Ihro Königl. Majeſtät in Dännemarck mit der Paſtorat-Stelle begnadiget. Er ſtarb den 26 Jenner 1738. **Beuthners** Hamburgiſch. Staats-Gelehrt. Lex. p. 425.

Witte, (Michael) ein Hamburger, ſtudirte zu Halle, und diſputirte daſelbſt 1715 de induciis ad litteras cambiales ſolvendas earundem termino addi ſolitis vulgo den Diſcretions-Tägen, ad ſtatut. Hamburg. Lib. II. tit. 7. art. 4. & 12. unterm Vorſitz D. **Johann Chriſtoph Franckens**; ward auch beyder Rechten Doctor, und hielte in nur ermeldtem Jahre ſeine Inaugural-Diſputation unter D. **Chriſtian Thomaſii**ſens Vorſitz de rite formando ſtatu controverſiæ: an legum juris Juſtinianei ſit frequens aut exiguus uſus practicus in foris Germaniæ, welche in der **Gelehrten** *Fama* im 48 Theil, p. 898 u. ff. recenſirt zu leſen. **Mollers** Cimbria literata.

Witte, (Nocolaus) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1353 ſo in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IX. p. 546 zu befinden iſt.

Witte, (Nicolaus) ein Prediger, ſiehe **Witte**, (Bernhard).

Witte, (Nicolaus) iſt zu Ruppin gebohren, aber im Jahr 1440 Bürgemeiſter zu Kyritz gewor-

worden. Seine Eheliebste ist gewesen Elisabeth, Casper Niendorffs, Bürgemeisters in Kyritz Tochter. Um diese Zeit haben viele aus Ruppin herstammende Witten in der alten Marck und Prignitz gewohnet, weshalben, der Bürgemeister Casper Witte im Verzeichniß seines Geschlechts-Registers eigenhändig geschrieben: „Die „Witten, welche nach der Reformation zu Ruppin gewohnet, haben ihren Ursprung aus der „Alte-Marck und Prignitz, wie sie denn daselbst „ihre Lehn-Güter gehabt, davon noch mein Vater Hanß Witte sein Antheil An. 1563 denen „Vettern zu Pritzwalck verkaufft.„ *Clarissimorum Wittiorum Ruppinensium Genealogia* MST.

Witte, (Nicolaus) Bürgermeister zu Wismar, siehe Witte, (Bernhard).

Witte, (Nicolaus) Cantor zu Neu-Ruppin, siehe Witte, (Caspar).

Witte, (Nicolaus) *a Lilienau*, ein Medicus, siehe Lilienau, (Nicol. a) im XVII Bande, p. 1211.

Witte, (Otto) Pastor zu Vilmnitz, in dem Fürstenthume Rügen; Wie er denn, besage des Berger Synodal-Buchs, im Jahr 1555 sein Intraden-Geld, als Pastor zu Vilmnitz erleget; Und ob man gleich von seiner Vocation nichts ausfinden mögen, so ist doch aus sonstigen, beym Hause Puttbuß verwahrlich liegenden Nachrichten so viel abzunehmen, daß Anne Gräfin von Hohenstein und Viraden, verwittibte Frau zu Puttbuß, die Vocation auf ihn ausgestellet haben müße, in der annoch fortwährenden Minderjährigkeit ihrer Söhne. Er hat dem solennen Synodo zu Greiffswalde den 6 Febr. 1556 als Pastor zu Vilmnitz mit beygewohnet. Man findet von ihm schriffliche Nachrichten bis in den Monat August 1559, da er mit dem damahligen Pastor in Bergen, Hermann Starcken, correspondiret. Ob er aber in diesem Jahre gestorben, oder anderwärts vociret, davon kan man noch zur Zeit keine Nachricht ausfinden. Fabarii Erläuterung des Alten und Neuen Rügens, p. 91.

Witte, (Otto Johann) Braunschweig-Hannöverischer Vice-Cantzler, war im Nahmen seines Hohen Principalen, im Jahr 1673 auf der, zwischen den beyden Ober- und Nieder-Sächsischen Kreis Directoriis, veranlaßten Conferentz zu Quedlinburg. Müllers Sächsische Annal. p. 506.

Witte, (Paul) war Con-Rector bey der Raths-Schule zu Alt-Stettin, bis ins Jahr 1569. *Acta Scholast.* III Band, p. 352.

Witte, (Peter von) ein Reformirter Theologe, gebürtig von Leyden, war anfänglich Pastor zu Rudekirchen, nachgehends zu Horn, ferner zu Delfft, und endlich Pastor in seiner Vaterstadt, starb den 22 August 1669, im 46 Jahre seines Alters. Und schrieb:

1. Wederlegginge der Socinianſche dwælingen in forme van catechiſatie, welche zu Delft 1653 in 12 gedruckt und ein Alphabet und sechs Bogen starck ist.
2. Catechetisches Kleinod, so eine Erklärung des Heidelbergischen Catechismi ist. Heidelberg 1680 in 8.

Wittens Diar. Biogr. T. I, ad Ann. 1669.

Witte, (Peter) von Einbeck, war unter den drey und funfzig verschriebenen Organisten der ein und dreyßigste, welche das, im Jahr 1596 in die Schloß-Kirche zu Grüningen erbauete Orgelwerck bespielte und examinirte. Bes. Werckmeisters Organ. Gruning. rediv. §. 11.

Witte, oder Wittius, (Robert) der Medicin Doctor. Es ist von ihm im Druck vorhanden: Responsio ad hydrologiam chymicam Wilhelm. Sympsoni, Londen 1669. Hallervords Biblioth. curiosa, p. 360.

Witte, (Theodor von) ein Niederländischer Presbyter und Licentiat der Theologie von Utrecht, war Professor der Philosophie zu Löwen, schrieb Officium sanctorum Provinciæ Ultrajectinæ; gab auch unterschiedenes in Flandrischer Sprache unter dem Nahmen Christoph Fabers heraus, und starb am Stein den 17 Octobr. 1630. Witte Diar. Biogr. T. I, ad an. 1630. Andreä Bibl. Belg. Burmanns Ultrajectum erudit.

Witte, (Tleidecke) ein Sohn Hanß Wittens, von dem oben ein Artickel, wo zugleich angemercket worden, daß er der erste des Geschlechts derer Witten in Neu-Ruppin. Unser Tleidecke Witte ist zu Neu-Ruppin gebohren und im Jahr 1321 Rathsherr daselbst gewesen. Denn der Bürgemeister Caspar Witte hat im Jahr 1591 auf einem Deckel seiner Haus-Bibel bey Verzeichniß seines Geschlechts-Registers mit eigener Hand geschrieben: „Ich habe zu Rathhause noch einen grossen wohlgeschriebenen Pergament-Brief, darinne ein Lehn vom Hospital S. „Spiritus verschrieben gefunden, sub dato 1321 „darinne Tleidecke Witten Nahmen gefunden; „ein Rathmann.„ *Clarissimorum Wittiorum Ruppinensium Genealogia* MST.

Witte oder Witting, (Zacharias) ein Dorf-Pfarrer zu Rübelan, in dem Sundewither Gebiete im Hollsteinischen, von Flensburg gebürtig, ward 1560 zu solchem Amte beruffen, und verwaltete es noch 1592. Er wechselte mit dem Pastor zu Broackeran und Sundewither Probst, Johann Bernharden, fleißig Briefe, und schrieb:

1. Carmen genethliacum *Christiano*, Ducis Holsato-Sunderburgici. *Joannis* junioris, primogenito 1571 exhibitum.
2. Epithalamium in nuptias *Jo. Blomii*, *Adolphi*, Ducis Holsatiæ, Mareschalli, 1573.
3. Eclogam *Christiano* IV. filio *Friderici* II. regis Daniæ, recens nato scriptam, Coppenhagen 1577 in 4.
4. Carmen elegiacum in laudem urbis patriæ Flensburgensis, Schleswig 1592.
5. Eine Leichpredigt in 4.

Mollers Cimbria literata.

WITTEBERGA, Stadt, siehe Wittenberg.

Wittebort, (Maximilian) von Mons, war der Rechte Doctor zu Löven, des Concilii zu Hennegau Assessor, schrieb:

1. Panegyricum de assumptione B. Virginis Mariæ.

2. Ora-

Digitized by Google

2. Orationem funebrem in obitum Petri Gudelini J. C.

u. a. m. und ſtarb 1624. **Witte** Diar. Biogr. Andreä Bibl. Belg.

Wittebrand, Königlich-Schwediſcher Obriſt-Lieutenant und Obriſter über das Adlerfellſche Regiment, welches letztere er im Jahr 1740 bekam. Genealogiſch-Hiſtoriſche Nachrichten I Band, p. 744.

Witteckenſtein, Stadt, ſiehe **Wittekenſtein**.

Witteckindſtein, Stadt, ſiehe **Wittekenſtein**.

Wittecko, **Witekke**, **Witeke**, **Withecke**, **Witike**, ein ehemahliges altes Schloß in der Grafſchafft Aſcanien, welches von dem Ertz-Biſchoffe **Conraden** und ſeinen Gehülffen ums Jahr 1140 erobert und zerſtöhret worden; von dem man aber ſonſt gar nichts findet. Herr Abel in ſeinen Deutſchen und Sächſiſchen Alterthümern, im II Theil, p. 237 muthmaſſet zwar, weil Weſtorf vor dem nach den alten Urkunden eigentlich Wedeſtorp und Wedigeſtorp geheiſſen, es möchte etwa das Schloß, ſo vor dem gleich dabey auf einem ziemlich hohen Berge ſich befunden, deſſen Stelle noch jetzo die hohe Burg heiſſe, vor dem ſolchen Nahmen gehabt haben, wie denn auch dieſes Wedeſtorp noch lange hernach vor eine der beſten Anhaltiſchen Feſtungen gehalten worden; Unterdeſſen aber hat er doch davon keine Gewißheit. „Ja, fähret er fort, ob ich „gleich erſtlich faſt auf die Gedancken gerathen „wäre, daß etwa das alte Schloß über Aſchers„leben durch den Nahmen Witeck verſtanden „würde, (weiln die geſchriebene Aſcherslebiſche „Chronicke, ſo wohl als **Spangenberg** beſa„get, daß auch die Stadt Aſchersleben, ſamt ih„rem Schloſſe, damahls von den Feinden gewon„nen, ausgebrannt und verheeret worden ſey); „ſo habe ich doch nachhero ſolche Meynung fah„ren laſſen, nicht allein, weil in vindic. Anhalt. „Witike und Aſcania von einander deutlich un„terſchieden werden, ſondern auch, und noch viel„mehr, weil ich bey keinem von den Alten das ge„ringſte von Aſchersleben, oder ſeinem Schloſſe, „finde, mithin mir faſt nicht einbilden kan, daß „man der gröſſeren, ja, ſo zu ſagen, der Haupt„Stadt und Reſidentz Alberti Urſi, wie aus ver„ſchiedenen Diplomat. zu ſchlieſſen, vergeſſen „haben würde, da man die geringeren Schlöſſer „und Oerter ſo genau ſpecificiret hat. Schlieſ„ſe demnach aus ſolchem Stillſchweigen, daß die „Feinde Aſchersleben, und ſein Schloß, nicht ero„bert, ſondern Albert dieſelbe defendiret habe.„ Abel cit. loc. Siehe auch den Geſchlechts-Artickel: **Witten**.

Wittehenne, (Conrad) ehemahliger Profeſſor der Theologie zu Erfurt; von Corvey gebürtig. Falckens Entwurf einer Hiſtoriæ Corbeienſis Diplomaticæ p. 122.

Wittehenne, (George) hat beſonders in Aufſetzung des Chronici Huxarienſis im Jahr 1440 vielen Fleiß angewendet. Falckens Entwurf einer Hiſtoriæ Corbeienſis Diplomaticæ p. 122.

Wittekenſtein, **Witteckenſtein**, oder **Wittekindſtein**, **Witteckindſtein**, Lat. *Wittekindi Saxum*, eine Stadt in dem Fürſtenthum Minden, allwo der Sachſen König **Wittekind** ſoll reſidiret haben. Es werden auch ſonſt verſchiedene Merckwürdigkeiten bey dieſer Stadt gezeiget. Heintzelmanns Geogr. p. 161. Cellarii neue Geogr. p. 500. Siehe hierbey den Artickel: **Wedekinſtein**, im LIII Bande, p. 1791.

Wittekind, auch **Wedekind**, **Widikind** I, König der Sachſen, worzu er von denſelben im Jahr 106 in dem Kriege wider die Gallier ſoll erwehlet worden ſeyn, da er **Mitrichen**, oder vielleicht **Meerwichen**, derſelben General, in einem Zweykampff erleget haben ſoll. Es wird von ihm aus Hunnibaldo berichtet, er habe im Jahr 106 mit Hülffe der Francken und Thüringer die Gothen an der Weichſel geſchlagen, und von den Sachſen zurück gehalten, welches aber Herr **Birckẽ** in ſeinem Sächſiſchen Helden-Saale nicht zugeſtehen will, weil man um dieſe Zeit noch nichts von denen Francken und Thüringern gewuſt habe; man müſte denn mit Cluverio Germ. Antiq. Lib. III. c. 27. hierunter die **Reudinger**, (Deuringos) verſtehen, welche dazumahl an der Havel und Elbe geſeſſen hätten. Kayſer **Trajan** hätte im vorhergehenden Jahre die Gothen in Dacien und ihren König **Decebalum**, (von welchem das Römiſche Reich ſechzehen Jahre lang viele Drangſale erlitten) überwunden, und dieſes deutſche Königreich zerſtöhret: Dahero ſey zu vermuthen, daß dieſe Völcker damahls in das Carpatiſche Gebürge entflohen, und folgends etwa ihren Nation-Brüdern, den Sachſen, zuwandern wollen. Weiln aber deren zuviel geweſen, oder doch andere Völcker ſich zu ihnen geſchlagen; als wären die Sachſen, mit denen andern Deutſchen Völckern ihnen entgegen gezogen, um ſie von den Grentzen abzuhalten. Beym Albano findet man unter ſeinem Bildniſſe folgende Verſe von ihm:

Fortia Gottorum Widekindus ut agmina delet,
Fert illi valido Marte Turingus opem.

Birckens Sächſiſch. Helden Saal, p 58 u. f. **Allgem. Chron.** VIII Band, p. 377. **Hübners** Polit. Hiſtor. V Theil, p. 731. **Albani** Stamm-Buch des uralten Hauſes Sachſen, p. 29. **Biedermanns** Geneal. der hohen Fürſten-Häuſer des Fränckiſchen Kreiſes, Tab. XXXI.

Wittekind II, König der Sachſen, und der I unter den Hertzogen von Sachſen, wie auch Fürſt zu Engern, hat den Nahmen des **Groſſen** beygelegt bekommen. Die alten Geſchichtſchreiber haben ſeinen

Nahmen

auf verſchiedene Art geſchrieben, welches bey den Leſern ſo groſſe Schwierigkeiten verurſacht hat, daß ſie gezweifelt haben, ob dieſe Nahmen nur einer Perſon beygelegt würden. Ado Viennenſis nennet dieſen **Wittekind**, **Witichingis**, oder **Witigingis**. Die Fränckiſchen Jahr-Bücher **Witichind**, Adam von Bremen, und Albert von Stade bald **Wedekind**, bald **Witikint**; Dithmar, Biſchoff zu Merſeburg, **Widikind**. Bey

dem Sigebertus Gemblacensis heißt er **Wintichind**, bey Werner Rolevinck **Wedekyn**; und bey einem ungenannten Sächsischen Poeten, welcher zu des Kayfers Arnolphs Zeiten gelebt, und Carls des Grossen Thaten in Versen beschrieben hat, wird er **Widokind** genennet. Noch andere haben ihm die Nahmen **Witikind**, **Witichind**, **Widechind** ꝛc. ꝛc. beygelegt, wie Johann Goes in animaduersione ad Reineri Reineccii Commentatiunculam de Angaria angemerckt. Vermuthlich ist dieser Nahme von dem alten Deutschen Worte **Witte** hergekommen, und diesem Könige und seinen Vorfahren wegen ihrer besondern Klugheit beygelegt worden. Denn **Witti** hat bey den Deutschen eben so viel als Klugheit bedeutet. Es haben verschiedene grosse Gelehrte dieser Abstammung Beyfall gegeben, und unter andern **Lipsius** Centur. III. Epist. 49. ingleichen **Peter Albinus**, welcher in Progymnasm. histor. Saxon. p. 200. behauptet, daß **Witt** einen weisen Fürsten bedeute. Eben daher haben ihren Nahmen bekommen **Witgislus** der Vater der beyden bekannten Brüder **Horsts**, und **Hengsts** die zuerst Sächsische Colonien nach Engelland geführet haben. **Beda** histor. Eccles. Angl Lib. I, c. 15, siehe den Artickel: **Witte**.

Abstammung und Herkunfft Wittekinds.

Der grosse **Wittekind** ist aus einem sehr alten und berühmten Geschlechte in Westphalen gebohren, welches sich zu Kriegs- und Friedens-Zeiten hervorgethan hat. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß der Stamm des alten **Wittekinds** mehr als andere von den Scribenten mit Fabeln verstellet worden. Man hat vor die Leichtgläubigen einen trefflichen Stammbaum gemacht, da **Wittekind** von einem alten Sächsischen Könige **Artarich**, der 80 Jahr vor Christi Geburt soll gelebt haben, in gerader Linie hergeleitet wird, und er selbst ist wieder mit so viel Frauen, Enckeln, und Nachkommen ausgeziert worden, daß es nur ewig Schade ist, daß von allen diesen nichts kan bewiesen werden. So viel ist aber doch ausgemacht, daß unter den Vorfahren Wittekinds, die erste Stelle der tapfere König der Sachsen **Bodo**, welcher um das Jahr 260 gelebt, hat. Hierauf folgten **Vechta** oder **Wichta** und **Witta**, oder **Wittich** davon jener 300, dieser 350 über Sachsen geherrscht hat, **Wittigislus**, oder **Witkind** und **Hengist** 449. Diesem sind **Odoacer** 480, **Katugatus** 524, und viele ungenannte Könige und Hertzoge zu Sachsen gefolgt, nach welchen **Berthold**, König der Sachsen, **Sieghard**, im VII Jahrhundert **Dietrich**, Sieghards Sohn, **Edelhard**, des vorigen Sohn, **Berthold**, des vorigen Bruder, und **Albigus**, Edelhards Sohn, regieret haben. Von diesen berühmten Königen und Vorfahren **Wittekinds**, kommen wir auf dessen Vater, welcher **Wernekin**, **Edelhards** Bruder, der 768 verstorben, gewesen ist. (**Elias Reusner** hat in seinem opere Genealogico Imperat Regum, Principum &c. Germanorum totius orbis Christiani, p. 248 u. ff. die Genealogie des grossen **Wittekinds** sehr geschickt entworffen). Doch darf man nicht glauben, als ob alles dieses ohne Widerspruch eingeräumt würde. Manche Geschichtschreiber thun so unwissend, als wenn ihnen von dem Herkommen **Wittekinds** nicht das geringste bekannt wäre: ja es scheint, als ob sie sich eine Ehre daraus machten, zu bekennen: Daß sie nicht einmahl etwas von **Wittekinds** Eltern wüsten. Sie zweifeln, ob **Warnechin**, oder **Wernekin** der Vater Wittekinds gewesen sey; ob sie gleich einräumen, daß die meisten Gelehrten diese Meynung für gegründet halten. Sie setzen hinzu: wenn man nicht wüste, das allererst **Carl IV**, die Grabschrifft zu Engern auf **Wittekinds** Grab setzen lassen: so könnte man dieselbe zum Beweis anführen, daß **Wernekin** des Wittekinds Vater gewesen: So aber, da keiner von den Vorfahren seines Vaters gedencke: so stünde jedem frey, Wittekinden einen andern Vater aufzusuchen. **Leibnitz** meynet zwar, **Theodoricus**, der sich 743 und 744 nach dem Annalista, den Francken zu Osnabrück ergeben müssen, wäre sein Vater gewesen, welches er daraus schliesset, weil sein Uhrenckel auch Theodoricus geheissen: **Eccard** hingegen wendet darwider ein: dieser **Theodoricus** sey ein Angarier, **Wittekind** aber ein Westphälinger gewesen. Daher hält er besagten **Theodoricus** vor den Dedo, einen Vater des Grafen **Walrgers**, der das Kloster zu Herforden gestiftet hat. **Wittekinds** Vater hat nach seiner Muthmassung **Wigald** geheissen, u. sey von ihm der Ort **Wigaldeshusen**, jetzo Wildeshusen genennet worden, wo sein Enckel **Wigbert** hernach, als an seinem altväterlichen Sitze, eine Christliche Kirche erbauet. Allein zu geschweigen das **Winkelmann** den Ort Wildeshusen auch mit zu Unter-Engern ziehet: so kan ja **Eckhard** nicht verneinen, daß so wohl **Wittekind** als sein Enckel **Walbert** ebenfalls in der Nachbarschafft Herforden Güter gehabt, wie er nicht nur vom letztern aus einem Diplomate Ludovici Germanici de Anno 866 erweiset; sondern auch daraus, daß die Königin **Mathildis**, als sie mit ihrem Sohne **Otten** dem **Grossen**, ihres Witthums wegen, in Streit gerathen, alle von ihrem Gemahl ihr vermachte Güter verlassen, und sich nach Engern begeben, gar recht schliesset: Dieser Ort, wo auch Wittekind begraben, müsse ein altes Erbgut ihrer Familie, und von ihren Eltern hergekommen seyn; sie war aber, wie bekannt, aus **Wittekinds** Nachkommenschafft. Man siehet hieraus noch eben nicht, warum **Eckard** des Herrn von **Leibnitz** Meynung aus diesem Fundament verwerffen will: Weil **Theodoricus** ein Herr von Osnabrück im Lande Engern gewesen; da doch **Wittekind** von Rolewingen nach seiner Bekehrung die Erbauung des Bet-Hauses Bethlehem oder Belem bey Osnabrück, vom **Gobelin** aber und andern nicht nur die Besitzung des Schlosses Wedekesburg bey Osnabruck, sondern auch des gantzen pagi, Angeri, zugeschrieben wird. Dem sey aber wie ihm wolle: So hätte **Eckard** nur mit seinem **Wigald** zu Hause bleiben mögen; weil doch dessen Nahme, in der gantzen Nachkommenschafft **Wittekinds** niemahls vorkömmt. Im ersten Theile der *auserlesenen* **Hällischen** Anmerckungen findet sich die Genealogie **Wittekinds** welche aus dem Chronico MST. Saxon.

Saxon. gezogen ist. Darinne wird Wittekinds Genealogie zwar ebenfalls von Hengisto hergeleitet; doch sind die Nahmen seiner Vorfahren gantz anders, als sie sonst angegeben werden. Denn da heißt es: Hengistus I wäre von den Westphälingern im Jahr 430 zum Grafen zu Engern, und zu ihrem Oberhaupte erwählt worden, habe aber nebst Hengisto II und Horstmannen, welche beyde mit ihm nach Britannien gezogen, noch mehr Söhne gehabt, als Bernharden, Grafen zu Oldenburg Brunolten, Grafen zu Hoja, und Wittekinden, Grafen zu Engern. Dieses letztern Nachkommen in gerader Linie wären gewesen Brunolt, Sypert, Reinold I, Reinold II, Wedekind II, Reinold III, und Wedekind III, sonst der Grosse genannt, der mit Carln dem Grossen Krieg geführet, und eine Gemahlin gehabt Getta, oder vielmehr Geva, des Königs von Dännemarck Tochter, mit welcher er eine Tochter erzeuget, Hasala Grafens Bennoths von Friesland, (welchen die gedruckte Sachsen-Chronick, Berno einen von den zwölf Edelingen der Sachsen nennet) Gemahlin und zween Söhne 1) Wedekinden, der als ein Kind gestorben seyn soll, und 2) Wichberten, der dem Vater im Hertzogthume gefolget. In dieser Chronicke will man auch dieses als einen Fehler anrechnen, daß Wichbert zween Söhne Walbert Hertzogen in Westphalen u. Bruno, Hertzogen in Ost-Sachsen, gehabt. Hieraus schliesset man: Daß, da diese Chronicke in dem, was nach Wittekinds angenommenen Christenthume geschehen, so sehr irre: so würde ihr noch weniger in dem vorhergehenden zu trauen seyn. Dieses aber ist doch zu bemercken, daß eben diese Chronicke Wittekinden nur eine Gemahlin, und einen ihnen überlebenden Sohn zuschreibe, und also nach einiger Meynung, diejenigen genugsam widerlegen könne, die Wittekinden noch eine Gemahlin Suatana, des Böhmischen Fürsten, Czechus Tochter, und von der einen Sohn Wittekind zueignen, von welchen beyden die Alten nichts wüsten. Folglich verwerffen sie die gantze Genealogie, welche von diesem jüngern Wittekind beym Reusner, und im Sächsischen Helden-Saal, auch in vielen andern Büchern hergeleitet wird, welches auch Eccard in Hist. Geneal. Princ. Saxon. super. gethan hat. Im Chronico Alberici wird beym Jahr 653 eine Historie kürtzlich angeführet, vom Könige Flooventz, des Clodoveus Sohne, dessen Tochter Helwidis dem Könige der Sachsen Justammund zur Ehe gegeben worden, und ihm Brunomunden und die Erben des Wichetinds gebohren. Vermuthlich wird dieser Wichetind, Witechind seyn sollen: doch kan man nicht absehen, was der Autor eigentlich dadurch anzeigen wollen, ob er durch die Erben (hæredes) gar die Vorfahren Wittekinds verstehe; oder was sonst seine Meynung sey. Indessen bleiben wir bey unserer oben angeführten Genealogie, und behaupten mit Rolevink, daß Wittekinds Vater allerdings Warnekin geheissen. Denn dieser Geschichtschreiber beruft sich nicht nur auf eine alte Tradition der Sachsen, sondern auch auf die Dänen, daß sie Wittekinden bis auf seine Zeit Koningk, Wedekyn, Wernekinson, zu nennen pflegten. Da nun der Nordländer Gewohnheit vor dem gewesen, auch zum Theil noch ist, der Eltern Nahmen statt eines Zunahmens zu gebrauchen: so giebt dieses eine starcke Muthmassung, daß sie es mit Wittekinden, der ihres Königs Schwieger-Sohn gewesen, und sich in ihrem Lande lange aufgehalten, auch also gemacht, folglich darunter am meisten Glauben verdienen.

Geburts-Jahr und Auferziehung.

Was das Geburts-Jahr Wittekinds betrifft: so kan man dasselbe so genau nicht bestimmen, und eben so wenig kan man etwas gewisses von seiner Auferziehung sagen. Was aber diese letztere betrifft: so ist zu vermuthen, daß er nach der damahligen Gewohnheit in allen Kriegs-Uebungen werde seyn unterrichtet worden.

Statur und Leibes-Beschaffenheit.

Man will auch von seiner Statur und Leibes-Beschaffenheit behaupten, daß dieselbe nach Art der übrigen Sachsen, groß, und dauerhafft gewesen sey. Zu dem Ende hat man einige Zeugnisse aus dem Cornelius Tacitus in libro de moribus Germanorum und Pomponius Mela Lib. III, Cap. III, gesammlet, worzu man noch eine Stelle aus des Julius Cäsars IV B. de bello Gallico, und Josephus II B. belli Judaici Cap. XVI, nebst vielen andern hinzusetzet, in welchem den Deutschen überhaupt grosse Leiber zugeschrieben werden. Wie viel aber dieses beweise, ist unnöthig zu untersuchen. Ob man ferner schliessen könne: weil Wittekind in allen Stücken groß gewesen: so müsse auch sein Cörper eine ansehnliche Grösse gehabt haben; dieses kan man gar leicht übersehen. Man will auch aus seinen Gebeinen welche zu Hervorden gezeigt werden, beweisen, daß Wittekind eine nicht gemeine Grösse gehabt haben müsse. Allein da es noch nicht entschieden ist, ob diese Gebeine nicht nach Paderborn gebracht worden, welche Meynung Albertus Cranzius, und von den Neuern Petrus Cutseminus in Saxonia Catholica. p. 22. unterstützt haben: so siehet es auch mit diesem Beweise mißlich aus. Es ist unnöthig mehrere dergleichen Gründe anzuführen, wodurch man Wittekinds Grösse bestätigen will: hingegen wird es nöthiger seyn, von der

Würde und Titel, den Wittekind unter den Westphalen geführet,

umständlich zu handeln. Die Geschichtschreiber sind in ihren Meynungen sehr uneinig, wenn sie von Wittekinds Würde reden: wie Theodorus Höping, ein berühmter Rechtsgelehrter, in seinem Wercke de Jure insignium, Cap. VI, part. 5. memb. 2. n. 694. p. 342. angemerckt hat. Einige nennen ihn einen König, andere einen Hertzog, und noch andere einen Satrapa oder Regenten. Es wird zwar Wittekind vor dem Kriege mit Kayser Carln dem Grossen von Rovelincius de laudibus antiquæ Saxoniæ nur ein edler Westphaler genennet, dergleichen Edelleute oder Gerichts-Herrn damahls viele in Westphalen und Sachsen bestellet waren: allein eben aus diesen Personen wurden in den alten Zeiten die Grafen genommen, welche hernach zu Hertzogen und Marggrafen erhoben wurden. Die Fränckischen Geschichtbücher sagen ausdrücklich:

Wittekind wäre einer der vornehmſten Weſtphalen geweſen; welches wir auch beym Gobelin in Cosmodromio Aetat. 6. C. 38. p. 188. finden, der ihm p. 189. zugleich Ducem Saxonum nennet. Dieſes ſind ſeine Worte: Saxones Duce eorum ſuadente, videlicet Witekindo, poſtquam fidem Chriſtianam primo ſuſceperant, & Carolus profectus erat in Italiam Francorum terminos uſque ad Rhenum ferro & igni devaſtant. Eben dieſen Titel finden wir auch bey andern Scribenten als Werner Rolewinck, welcher Lib. II, de laudibus antiquæ Saxoniæ Cap. V, folgendes ſchreibt: Principalis Capitaneus (duræ cervicis incredulorum Saxonum) erat quidam vir nobilis dictus Wedekinus, quem quidam nominabant Regem, alii Ducem, filium gigantem robuſtum. Dani quoque vulgariter vocant eum uſque hodie Königk Wedekyn, Wernikens Sohn. Andere halten mit dem Beda davor, Wittekind wäre ein Satrapa geweſen, welcher die Armee commandirt habe. Eben dieſer Beda hat behaupten wollen, daß in Sachſen niemahls Könige regieret hätten. Johann Goes hat in Animadverſionibus ad *Reineri Reineccii* commentatiunculam de Angaria, gegen dieſen Reineccius behauptet, Wittekind wäre bloß ein Hertzog der Sachſen geweſen; Dieſer aber hat in notis ad Anonymum Poetam, der zu Arnolphs Zeiten, Carls Thaten in Verſen beſchrieben, die Königliche Würde Wittekinds zu vertheidigen ſich bemühet. Diejenigen, welche eben dieſe Meynung annehmen, beruffen ſich ſonderlich auf einige alte Verſe eines alten Sächſiſchen Poeten, welche im Chronico Mindenſi befindlich ſind:

Locus iſte nominatus
Mindin, quondam incaſtratus
A quopiam Regulo
Wedekindo: qui tum gratus
Rex ibidem aſſignatus
Mindenſi Populo.
Contra quem caſtrum fundatur
In Brulone & firmatur.
Prout per faſtigium
Et foſſatum demonſtratur.

Und kurtz darauf ſchreibt eben dieſer Verfaſſer;

Quicquid Cæſar pro ornatu
Et Rex Widkind pro afflatu
Spiritu devouerat:
Hoc in totum ex afflatu
Diri ignis & cum ſtatu
Horrido perierat.

Andere, welche Wittekinden die Königliche Würde zueignen, ſteiffen ſich auf Dithmars, eines glaubwürdigen Geſchichtſchreibers, und Biſchoffs zu Merſeburg Anſehen, welcher im Jahr 1017, im XLI Jahre ſeines Alters, im X Jahre ſeiner Biſchöfflichen Regierung, ein Chronicon aufgeſetzt, worinne er Lib. I. p. 5. folgendes ſchreibt: Jam jamque latentis animi fervor erupit, & injuſto ſe hactenus multum peccaſſe connubio tandem profeſſus, per affines legatosque ſuos filiam Theodorici & Reinilolæ ex *Widekindi Regis* tribu exortam appellat, ut ſibi ſatisfaceret. Dieſes ſind Dithmars Worte, welchen alle folgende Geſchichtſchreiber gefolgt ſind. Sonſt ſind

noch andere Schrifftſteller, worauf ſich diejenigen Gelehrten zu beziehen pflegen, die Wittekinden für einen König erkennen: als auf eines Ungenannnten Buch: de fundatione Eccleſiarum a temporibus *Caroli M.* ad *Ottonem M.* in Maders Antiqu. Brunſuic. p. 162; ferner auf das Chronicon Mindenſe beym Meibom T. I. Rer. German. p. 554; auf das Chronicon Andegavienſe beym Labbeus T. I, Bibl. MST. p. 283; auf das Chronicon vetus Ducum Brunſuicenſium beym Mader l. c. p. 4; und andere mehr. Die Gelehrten, welche dieſer Meynung zugethan ſind, und Wittekinden für einen König halten, ſind Palatius in Aquila Saxonica, p. 7. Meibom in Vindiciis Billingianis, p. 37. Tuckius in faſtis Carolinis, welche in Heineccii und Leuckfelds ſcriptoribus rerum Germanicarum, befindlich ſind. Andere Gelehrte wollen Wittekinden dieſen Titel nicht einräumen, ſondern wenden ein: die alten Verſe bewieſen nichts; die Schrifftſteller, die man anführte, wären viel zu neu; und blieben auch nicht auf einerley Rede, indem ſie ihn bald einen König, bald einen Hertzog nenneten, und viel ältere Geſchichtſchreiber, als Eginhard, Adelmus, nenneten Wittekinden nur einen edlen Sachſen, welches auch der Corbeyiſche Mönch, Wirichind, bejahe. Dieſe Meynung ſuchen der berühmte Verfaſſer des Germaniæ Principis Lib. III, C. I, Struv in ſeiner Diſſertation de Offic. Imper. Sax. in Prolegom. p. 17. und in ſeinem ſyntagmate Hiſtor. German. p. 186. Pfeffinger in Vitriario illuſtrato, p. 222. zu vertheidigen. Allein man kan nicht ſchlechterdings das Zeugniß des alten Poeten, welches wir oben angeführt haben, verwerffen; Denn in den alten Zeiten waren bey den Deutſchen Völckern die Poeten die einzigen Geſchichtſchreiber. Es iſt auch deswegen der Schluß noch nicht richtig: weil einige, wir wollen auch zugeben, die meiſten, dieſelbe Hiſtorien erdichtet haben; ſo müſſe es auch der alte Sächſiſche Poet gethan haben. Wenn man nur Dithmarn, Biſchoffen zu Merſeburg, und den Verfaſſer des Buchs de fundatione Eccleſiarum &c. unter die neuern Schrifftſteller rechnet: ſo thut man der Sache ebenfalls zu viel. Beyde haben nicht gar zu lange nach Wittekinden gelebt. (Pfeffinger ad Vitriar. T. II, p. 102.) Dahero ſie gar wohl haben wiſſen können: was Wittekind für einen Titel geführt. Zumahl Dithmar, da er eine Standes-Perſon war, deſſen Brüder und Vettern, wie er ſelbſt bezeugt, bey nahe täglich mit Wittekinds Nachkommen zu thun gehabt haben. Daß aber die angeführten Schrifftſteller nicht auf einerley Rede geblieben; Dieſes kommt von dem Gebrauch der damahligen Zeiten her. Das Wort König ward damahls in gantz andern Verſtande genommen, als heutiges Tages. Faſt ein jeder Regent wurde König genennet, welches man mit Hertzog vermenget hat. Das Zeugniß Eginhards und des Adelmus ſind nicht vermögend Wittekinden den Königlichen Titel zu rauben. Dieſe glaubten ein gutes Werck zu ſtifften, wenn ſie auch in ihren Schrifften den Sachſen den Titel entzögen; weil die Fränckiſchen Könige den Sachſen niemahls den Königl. Titel haben geben wollen.

len. Des Corbeyiſchen Mönchs Zeugniß iſt aus den angeführten Schriftſtellern nur nachgebetet. Wenn man ſich aber auf den Beda beruffen will; ſo kommt uns dieſes wunderbar vor. Man will viel ältere Geſchichtſchreiber nicht für glaubwürdig erkennen, und gleichwohl ſoll Bedä Zeugniß gelten, vermuthlich nur darum, weil es dasjenige ausſaget, was man gern behaupten will. Wendet man ferner ein: Wittekind würde nur ein edler Sachſe genennet: ſo glauben wir abermahls, man verknüpffe einen falſchen Begriff mit dieſem Worte, welchen man von den heutigen Zeiten annimmt. Vir nobilis, illuſtris, venerabilis, ein edler, vornehmer und ehrwürdiger Mann, war ehedeſſen ein gantz anderer Titel, als heutiges Tages, da die Titulatur auf den höchſten Grad geſtiegen iſt. In der Deutſchen Sprache gehet es eben ſo. Derjenige, welchen man ehedeſſen mit genauer Noth einen ehrbaren Mann titulirt, den muß man ſchon heut zu Tage einen Edlen, oder Hochwohledlen Herrn nennen. Und was will man darzu ſagen, wenn man erweiſet, daß der Königliche Titel bey den Sachſen gantz gewöhnlich geweſen? Denn alſo ſchreibt ſich ausdrücklich Ina, von Godes Gyf Coning der Weſt-Sachſen, wovon beym Schilter Tom. I. Juris publici Lib. I. Tit. 14, das Diploma von 720 ſtehet: Desgleichen auch der König Remulf in einem Briefe an den Pabſt Leo III gethan, deſſen Brief beym Baronio T. IX Annal. ad annum 796 zu finden iſt. Wenn man dieſe Gründe überlegt: ſo wird man dieſelben vielleicht wichtiger als jene befinden. Des Sagittarius Meynung iſt von dieſer unterſchieden: wir wollen uns aber gar nicht dabey aufhalten, ſondern uns begnügen laſſen, ſeine Worte anzuführen: Quod a ſcriptoribus, qui poſt Carolingica tempora floruerunt, Rex ſalutetur *Witekindus*, ſicque etiam in Epitaphio extet, nihil magis probat, quam in bello regia quadantenus poteſtate ipſum eſſe uſum: ut propter eandem potentiam a poſterioribus pro Rege fuerit habitus. Sagittarius in hiſtoria antiquiſſimæ Vrbis Bardewici Cap. II §. 26 p. 57. Es iſt noch eine Schwierigkeit zurück: ob nemlich Wittekind, König und Hertzog zu Sachſen, oder der Sachſen geweſen? Dem erſten Anſehen nach dürfte dieſes manchem einerley ſcheinen; wenn man es aber etwas genauer überlegen wird: ſo wird man wohl einen Unterſchied bemercken. Denn die Frage heißt ſo viel: Ob Wittekind nur zu Feld über die Sachſen commandiret, oder ob er auch zugleich zu Friedens-Zeiten zu Hauſe, und im Lande etwas zu befehlen, und ein Herr des Landes Sachſen geweſen ſey? Einige haben nur das erſtere zugeſtanden, das letztere aber in Zweifel gezogen. Unſerer Einſicht nach, haben ſie ſich von dem Zuſtande der älteſten Zeiten verführen laſſen. Es iſt wahr, daß die allererſten Sachſen keinen ordentlichen Wohnplatz gehabt haben. Folglich haben ſie kein gewiſſes Land beherrſchet, ſondern ſie ſind bald da, bald dorthin gezogen, und ihre Generals, Hertzoge oder Könige, waren keine Beherrſcher von einem Lande. Allein, nachdem ſich dieſe Völcker an gewiſſe Oerter niedergelaſſen: ſo haben die Oerter von ihnen, als Einwohnern, den Nahmen bekommen, und ihre Regenten haben allerdings auch zu Hauſe regiert. Zu Wittekinds Zeiten hatten ſich die Sachſen ſchon feſt geſetzt, welches ausdrücklich: Ducatus Saxoniæ, das Hertzogthum Sachſen, genennet ward. Denn ſo lauten die Worte in einem Schenckungs-Briefe des Kayſers Ludewigs des Frommen, vom Jahr 831: Placuiſſe ad quoddam monaſterium, vocabulo Herivarc (jetzo Herforden) quod in *Ducatu Saxoniæ* &c. *Geſta Adalrici, Epiſcopi*, beym Baluzius Lib. III. Miſcellan. p. 34. Dieſes Herforden beſaß ja Wittekind eigen, und er war Herr darüber. Da nun dieſes in dem Hertzogthum Sachſen, nach den damahligen Zeiten lag: ſo wird man Wittekinden auch für einen Hertzog zu Sachſen gelten laſſen müſſen.

Nachdem wir alſo von Wittekinds Würden und Titeln zur Genüge gehandelt haben: ſo wird es nicht überflüßig ſeyn, wenn wir

das Gebiete, und die Länder, welche Wittekind beſeſſen,

etwas umſtändlicher beſchreiben. Gleichwie die Römer ihr Gebiethe in Provintzen, und dieſe in præfecturas, und Colonien eintheilten: ſo haben die alten Deutſchen ihre Länder in pagos, oder gewiſſe Diſtricte abgetheilt. Julius Cäſar bezeugt dieſes Lib. I. Commentar. de bello Gallico, da er ſchreibt: Totam Helvetiam in quatuor pagos eſſe diſtinctam. Cornelius Tacitus de moribus German. thut auch davon Erwehnung: Eliguntur in iisdem Conciliis & Principes, qui jura per vicos pagosque reddunt. Man kan auch den Ammianus Marcellinus hiervon nachſehen Lib. XIII, XVIII. Hieher gehören ebenfalls die Verſe eines Ungenannten Poetens, der die Geſchichte Carls des Groſſen unter des Kayſers Arnolphus Regierung beſchrieben hat, deſſen heroiſches Gedichte Reinerus Reinecclus herausgegeben:

Sed variis diverſa modis plebs omnis, habebat
Quot *pagos*, tot pene *Duces*, velut unius artus,
Corporis in diverſa forent hinc inde revulſi:
Sed generalis habet populos diviſio ternos
Inſignita quibus Saxonia floruit olim:
Nomina nunc remanent, virtus antiqua receſſit.

Durch einen ſolchen Pagum ward damahls ein gantzer Strich Landes, Diſtrict, Landſchafft, oder Provintz verſtanden, wie wir aus einer alten Urkunde Heinrichs II von 1013 erſehen, wo er dergleichen pagos, territoria nennet. Wittekind war ein Hertzog in Engern, und dieſer Pagus oder Diſtrict hat ihm zugehört. Beym Tacitus Lib. II. Annal. werden dieſe Völcker Angrivarii, beym Witechind, dem Mönch von Corbey, und dem Beda Hiſt. Eccleſ. Lib. V. Cap. XI werden ſie Angari, und in Chronico Mindenſi, *Angiri* genennet. In dieſem Diſtricte von Engern lag Suſatum, Soeſt, eine Stadt, welche nach der Zeit immer mehr zugenommen, ingleichen Minden, wo Wittekind ein Schloß gehabt hat. Von ihm haben ſie auch die Schlüſſel ins Wappen bekommen, wovon Meibom folgende Verſe aufgezeichnet:

Aſpice florentis geminata inſignia Mindæ
Tradita Regali Cæſareaque manu.
Saxo *Wedecbindus* claves dedit: Arbiter orbis
Alitis appoſuit ſigna verenda nigræ.

Und der ungewiſſe Verfaſſer des Chronici Mindenſis hat folgende Verſe:

Locus iſte nominatus,
Mindin quondam incaſtratus
A quopiam Regulo
Wedekindo.

Es befindet ſich auch ohnweit Minden ein Ort Wittgenſtein, welcher Wittekinden zugehört hat, und wo er ſich offt aufgehalten. Herforden hat gleichermaſſen Wittekinden, als ſeinen Ober-Herrn, erkannt, und es iſt um ſo weniger zu zweifeln, daß er dieſe und andere gemeldete Städte beſeſſen habe, weil er nach des Cranzius und anderer Zeugniſſe ſeinen Sitz würcklich in Weſtphalen gehabt hat. Gobelinus in Coſmodromio Aetat. 6 Cap. XXXVIII. p. 189 berichtet uns, daß Wittekind im Osnabrückiſchen ein Schloß inne gehabt: Unde in diœceſi Osnabrugenſi ab ipſa civitate per dimidium milliare patriæ ruinæ caſtri *Wittikindi* adhuc demonſtrantur. Ubi collis quidam foſſatis altis intercluſus murorum fragmenta demonſtrat. Die Worte des berühmten Hamelmanns verdienen auch angeführt zu werden: In vicinia urbis Osnabrugenſis ad dimidium milliare prope Rullam monaſterium monialium, non procul a villa ruſtici de Oſteringe, extant veſtigia veteris arcis *Widekindi* dicta adhuc die Wiedekesburg apud ſtagnum miraculoſum, fundo & altitudine, ut ajunt, carces, a quo non procul eſt alius puteus ei ſimilis, der grundloſe Kolck. Scribit autem Rolevingius quod converſus *Wittekindus* & jam recepta ſua arce prope Oſnabrugum curaverit ædificari Eccleſiam nomine Bethlehem. Hamelmann in delineatione urbium & oppidorum Weſtphaliæ.

Zu der Landſchafft Engern hat auch die Stadt gleiches Nahmens gehört, welche in dem Sächſiſchen Kriege, davon Wittekind der Urheber war, von Carl dem Groſſen iſt erobert worden, nachdem jener aber die Chriſtliche Religion angenommen; ſo hat er ihm Engern wieder eingeräumt. Als nun daſſelbe nach der Zeit, wie das übrige Sachſen und Weſtphalen, unterſchiedene Herren gehabt: ſo iſt es endlich nach Heinrichs des Löwen Tode an die Grafen von Lippe gekommen. Ferner hat Wittekind das Schloß Iborch beſeſſen, welches Carl der Groſſe im VII Jahre ſeiner Regierung eingenommen, wie uns Gobelin in Coſmodr. Aetat. 6. cap. 38 berichtet. Theodor. Engelhuſius in Chronico. Cranzius Lib. I. Metropol. cap. XI. p. 24. Hermann Hamelmann de antiqua Weſtphalia. Gerhard Kleinſorge in Annal. MS. Weſtphal. ad annum 776. Uebrigens ward dieſes Engern in Ober- und Nieder-Engern abgetheilt. Was aber deſſen Grentzen betrifft; ſo ſind die Gelehrten ſo uneinig, daß wir hierüber uns nicht weitläufftig einlaſſen können. Man kan indeſſen Winckelmanns Notitiam veteris Saxo-Weſtphaliæ Lib. I. Cap. VI. n. 63 nachleſen, wo die vornehmſten Städte nahmentlich angeführt werden, welche in Ober- und Nieder-Engern damahls gelegen haben.

Hier findet ſich noch eine wichtige Frage zu beantworten, welche wir nicht mit Stillſchweigen übergehen dürffen. Es iſt nemlich die Frage aufgeworffen, aber von wenigen Gelehrten genau und gründlich beantwortet worden: Ob Wittekind der Groſſe die Ober-Lauſnitz beſeſſen habe? Wir werden unten vernehmen, daß Wittekind des Böhmiſchen Fürſten Lechus oder Zechus Tochter, welche Suata, Suatana, oder Suaterna hieß, geheyrathet hat. Dieſes iſt zu der Zeit geſchehen, als Wittekind mit den Sorben wider Carl den Groſſen in Allianz ſtund. Durch dieſe Heyrath nun ſollen die Länder Ober- und Nieder-Lauſitz auf gedachten Wittekind gekommen ſeyn, wie Leuber in Principe Saxon. redivivo, und in der Beſchreibung des Schloſſes Ortenburg Cap. I. p. 9 vorgiebt, weil Fabricius in Origin. Saxon. Lib. V. p. 511 meldet: Daß Wittekind II von Carln dem Groſſen zum Landvogt der Sorben ernennet worden. Seine Worte ſind dieſe: Cum autem *Carolo* obedientem ſeſe præberet, declaratur præfectus Soraborum, & poſſeſſiones maternas, Zorbecam, & Budſeciam, inter Salam & Albim retinet, unde & Soraborum Landvoitum, & Zorbecæ Burggravium, & Budſeciæ Dominum ſe nuncupavit. Aus dieſen letztern Worten ſchlieſſet Leuber: Es bedeute das Dominium Budſeciæ Ober-Lauſitz, oder die Marck Budiſſin: welches aber der Wahrheit nicht gemäß zu ſeyn ſcheinet. Denn Fabricius beſchreibt dieſe poſſeſſiones maternas ſelbſt, daß ſie inter Salam & Albim gelegen. Weil nun Budiſſin von der Saale und Elbe gar weit entfernt; ſo kan man auch daſſelbe darunter nicht verſtehen; ſondern muß vielmehr das Fürſtenthum Anhalt, allwo Zörbig und Budiſſen, zwo Meilen von Wettin nach Bernburg zu gelegen, dafür annehmen. Es iſt auch gar wahrſcheinlich, was einige Geſchichtſchreiber vorgeben; daß Carl der Groſſe ſeine Conqueten niemahls bis um Dreßden oder Budiſſin in Ober-Lauſitz ausgebreitet: und ob er ſchon etliche mahl wider die Slaven zu Felde gezogen; ſo wäre doch ſolches nur gegen diejenigen geſchehen, die nach der Oſt-See zu gewohnet, und durch ihr beſtändiges Streiffen die Sächſiſchen Grentzen, welche durch die Elbe und Saale eingeſchloſſen geweſen, beunruhiget. Daß auch Carl an dieſe beyden Flüſſe, um die Sorben abzuhalten, Caſtelle gebauet, und gleichſam hierdurch die Grentzen beſtimmet, bezeuget der Ungenannte Verfaſſer von Carls Leben in Annalibus Pithœanis Ao 806: Inde Aquisgranum veniens miſit Carolum, filium ſuum in Slavoniam, qui dicuntur Sorabi ſuper fluvium Albim. In qua expeditione Miledruhus, Slavorum Dux interfectus eſt, duoque caſtella Carolus tunc ibi fecit, unum ſuper ripam fluminis Salæ, alterum juxta fluvium Albim. Cyriacus Spangenberg in der Sächſiſchen Chronick p. 88 und 121 hält dafür: Daß dieſe beyde Feſtungen Wethin und Wittenberg geweſen, mit welchen auch Albinus in der Meißniſchen Land-Chronick Tit. VIII, p. 89 übereinſtimmet, und p. 400 in Appendice berichtet: „Es „habe das Land, ſo Wittekind mit ſeiner andern „Gemahlin, Suatana, zum Heyraths-Gute bekommen, in einen groſſen Strich Landes zwiſchen „der Saale und Elbe herauf an der Elſter, Pleiſſe „und Mulde geſtanden, welches zuvor unter die „Könige in Böhmen, denen die Sorabiſchen Herren damahls unterworffen geweſen, gehöret.“ Daher haben dieſe Wittekindiſchen Erbländer mit den Kayſerl. Burg-Warten, gute Communication haben können. Hieraus ſiehet man deutlich

gitized by Googl

lich genug, daß das von Leubern angegebene Dominium Budiseciæ nicht das Schloß Ortenburg, und Marck Budißin; sondern, wie gedacht, Buißin im Anhältischen gewesen; welches Albinus am angeführten Orte. Tit. 19. p. 247. mit folgenden Worten bekräfftiget: „Dieser Wittekindus, und eins Theils seiner Nachkommen „ist der Sorben-Wenden Landvoigt gewesen; „so werden sie auch Herren zu Budsetz, (welches „wo Meilen von Wettyn, und jetzo Anhältisch „seyn soll) genennet, dazu Dittmarus sein Zeugniß giebet, item Grafen, oder Burggrafen zu „Sorbeck.„ Man sehe nach Christ. Knauts Antiquitat. Pagor. & Comit. Princip. Anhaltin. §. 45. p. 24. §. 54. 55. p. 29. Weil nun Carl durch seine Kriege in Sachsen wider die Sorben und Wenden die Grentzen weiter nicht, als bis an die Elbe, wo die Saale und Mulde hinein fället, ausbreiten können, auch dahero obgenannte beyde Festungen angelegt: So hat er nach Wittekinds des Großen Absterben, das im Jahr 807 oder 812 erfolgt, dessen andern Sohn Wittekinden II. zum ersten Grafen zu Wettin, und bey den Sorben, die zwischen der Saale und Elbe wohneten, zum Obersten Landvogt gemacht, wie Spangenberg in der Sächsischen Chronick c. 88. p. 121. berichtet. Daher läßet sich dasjenige, was oben aus des Fabricius Origin. Saxon. angeführet worden, auf die Ober-Lausitz, oder die Marck Budißin gar nicht ziehen, ohngeachtet Leuber in der Beschreibung Ortenburg Cap. II. p. 16 u. ff. diese Meynung mit dreyzehn Haupt-Gründen behaupten will. Allein wenn er noch dreyzehn Gründe hinzugesetzt hätte, so würden sie doch nichts beweisen, wofern sie auf den Schlag, wie diese wären; und man würde dieselben leicht beantworten können, wenn man weitläufftig seyn wolte. Diese Grentzen sind auch in den folgenden Zeiten fast das gantze Jahrhundert hindurch in solchem Zustande unverrückt geblieben, indem König Ludwig der Fromme, den Tachulfus zu einen Hertzog in dem Fränckischen Thüringen, und zum Comite & Duce Limitis Sorabici, nach dem Zeugnisse der Annalium incerti Autoris beym Pithäus, ernennet hat. Dieser merckwürdige Umstand ist mit Fleiß etwas genauer erörtert worden; weil daraus der allgemeine Irrthum, als ob Wittekind und dessen Nachkommen, die Marck und Schloß Budißin bereits zu Carls des Großen Zeiten erblich und eigenthümlich erlanget, widerlegt werden kan. Denn zu Wittekinds Zeiten, hat der Strich Landes, der jetzo Ober-Lausitz heist, unter Böhmen gehöret, und ist auch dabey verblieben. Folglich fällt die gantze Succession der Sächsischen Hertzoge, die Leuber am angezogenen Orte und aus selbigen Großer in seinen Lausitzischen Merckwürdigkeiten Part. III. c. 1. §. 4 5. p. 4. 8. entworffen, hinweg, indem dieses alles bloß von der Nieder-Lausitz, nicht aber von Ober-Lausitz zu verstehen ist.

Wir wollen uns nunmehro auch bemühen:

Die Thaten Wittekinds, und dessen merckwürdige Kriege wider Carln den Grossen,

nach der Ordnung zu beschreiben. Diese Kriege und Thaten sind um desto merckwürdiger: Da sie von zweenen Helden geführet worden, welche beyde dadurch den Nahmen des Großen erworben haben. Es müssen aber hierbey die Ursachen dieses langwierigen Krieges von dem vorgegebenem Vorwande sorgfältig unterschieden werden. Die Fränckischen Geschichtschreiber geben insgemein vor, Carl der Große wäre deswegen zum Kriege wider die Sachsen verleitet worden, weil sich die Sachsen geweigert, den versprochenen Tribut zu zahlen; weil sie die Thüringer als Carls Bundsgenossen mit Kriege beunruhiget; und weil sie der Heydnischen Religion noch zugethan gewesen. Eginhard beschreibt die Ursachen des Kriegs folgender maßen:

Suberant & causæ, quæ quotidie pacem conturbare poterant, termini videlicet nostri & illorum pene ubique in plano contigui, præter pauca loca, in quibus vel sylvæ majores, vel montium juga interjecta utrorumque agros certo limite disterminant, in quibus cædes & rapinæ, & incendia vicissim fieri non cessabant. Quibus adeo Franci sunt irritati, ut jam non vices reddere, sed apertum contra eos bellum suscipere dignum judicarent. Susceptum est igitur contra eos bellum, quod magna utrinque animositate, tamen majore Saxonum, quam Francorum damno, per continuos triginta tres annos gerebatur. Eginhard in vita Caroli Magni Cap. 7.

Unter den oben angeführten Ursachen des Kriegs war wohl die wegen der Religion die geringste, weil Carln wohl mehr an ihrem Lande als an ihrer Bekehrung gelegen seyn mochte. Dabey verdroß es ihn, daß seine Francken niemahls die Sachsen gäntzlich bezwingen können; und weil er gar wohl sahe, daß seine Gewalt ohne Ueberwindung der tapffern Sachsen nicht wohl bestehen würde: So musten obige Schein-Gründe ausgedacht werden. Allein die Sachsen waren so tum nicht, daß sie nicht Carls wahre Absicht hätten mercken sollen. Weil ihnen nun die Liebe zur Freyheit, und ihrem alten Aberglauben mit der Mutter-Milch eingeflösset war; über dieses die Christlichen Priester sich mehr um die Tauffe, als um die Unterweisung der getauften neuen Christen bekümmerten, und unter sich selbst ein ärgerliches Leben führeten; welches bey den Heyden die Christliche Lehre stinckend machte; zu dem auch Feuer und Schwerd bey der Bekehrung, mehr Heuchler als rechte Christen verursachen: So gieng der offenbare Krieg an, in welchem beyde Theile einander ziemlich mürbe geschlagen, und Wittekind in seiner Person ein Beyspiel gewiesen, daß ein Feind nicht allemahl nach einer verlohrenen Schlacht gäntzlich unter das Joch gebracht, oder ausser Stand gesetzt sey, sich niemahls wieder zu erholen. Die damahlige Kriege waren ohnedem von gantz anderer Art, als die jetzigen, weil die gröste Stärcke einer Armee, wie noch jetzo in Pohlen in der Ritterschafft und den Edelleuten bestand, und das übrige nur ein zusammen gelauffener Hauffe war, der zur rechten Hitze nicht viel taugte, und zu Fuß wieder heim kehrte, wenn entweder der Proviant, oder der Sommer zu Ende gieng. Also wurden zuweilen die besten Operationen in ihrer Blüthe erstickt, und wenn man den Feind nicht zu einer Schlacht bringen

oder in seinem Haupt-Neste angreiffen konnte: So gieng ein gantzer Feldzug hin, und das vornehmste was geschahe, bestand in einer allgemeinen Plünderung. Daher ist es kein Wunder, daß der Krieg, welchen Carl mit Wittekinden und den Sachsen geführet, drey und dreyßig Jahr gedauret. Denn beyde Nationen, die Francken und Sachsen, waren einander, wo nicht an Kräfften doch am Muthe ziemlich gleich, und wenn gleich eine Part gegen die andere unterlag: So fehlte es doch an Festungen, das eroberte Land im Zaum zu halten. Daher fielen sie bey der ersten Gelegenheit von dem versprochenen Gehorsam ab, und wenn es die Witterung zuliesse, oder keine Macht in der Nähe war: So stärckten sie sich dergestalt, daß es einen neuen Krieg erforderte, sie wieder zum Gehorsam zu bringen. Wittekind legte gewiß in diesem Fränckischen Kriege vortreffliche Proben seines Verstandes und seiner Tapfferkeit ab, und hatte an dem jungen Fürsten Albion, oder Albigon, der seines Vaters Bruders Sohn war, einen getreuen Gefährden in den ersten schärffesten Feldzügen, bis ihn das Schwerdt seiner Feinde in die andere Welt schickte.

Ehe aber der Krieg zwischen Carln dem Großen, und Wittekinden dem Großen angieng, ward zu Worms, damit alles fein ordentlich, dem äusserlichen Scheine nach zugehen möchte, ein Reichs Tag gehalten, wo die Klagen vorgestellet, und der Krieg wider die Sachsen beschlossen worden. Hierauf fiel eine grosse Armee in Westphalen ein, eroberte die Festung Ehresburg, und zerstörte der Sachsen Götzenbild, die Irmensäule. Bey dieser Zerstörung hat sich sogleich ein Wunderwerck eingefunden. Denn als die Francken wegen grosser Hitze für Durst fast verschmachtet: So soll auf ihr Gebet unversehens eine Quelle aus dem Sande entsprungen seyn. Bald hernach rückte Carl an die Weser, und zwang die Sachsen, daß sie um Frieden bitten musten, welchen er ihnen auch gegen Auslieferung zwölff Geisseln zugestanden hat. Weil nun Carl wahrgenommen, daß die Sachsen keinen Schwur zu halten gewohnt wären, und so viele Meineyde begiengen, ja die gröbsten Aufrührer wären: So hat er sich bemühet, diesem Uebel vorzubauen. Er richtete demnach das so genannte Vehm-Gerichte auf. Die Gelehrten haben sich viele Mühe gegeben, den Ursprung dieser Benennung zu ergründen. Die wahrscheinlichste Meynung mag wohl diejenige seyn, da man das Wort Vehm in der alten Deutschen Sprache suchet, wo es so viel als abgesondert, heimlich bedeutet. Und in der That war dieses Gericht auch von allen übrigen abgesondert, und heimlich gehalten. Daher hat es auch folgende Nahmen bekommen: Des Heiligen Reichs heimliches Gericht, des Heiligen Reichs heimliche Acht, die hemelike beslottene Acht, das Stillgericht, die Fehmding, Freygerichte, Freygeding, das heimliche Gericht zu Westphalen.

Weil nun Carl im folgenden Jahre mit den Longobarden in Krieg verwickelt war: So bewegte Wittekind seine Sachsen zum Aufstand. Er erhielt auch dieses gar leicht, indem er ihnen vorstellete, wie die Grentzen sehr schlecht besetzt, und ihr Vergleich nicht schrifftlich abgefasset wäre. Hierauf zerstöreten sie so gleich die Ehresburg, fielen durch Hessen in die Fränckischen Länder ein, und verheereten alles mit Feuer und Schwerdt. So bald Carl Nachricht hiervon erhielt, eilte er aus Italien zurück, theilte seine Armee in vier Hauffen, und gieng auf die Sachsen loß. Er ließ sich mit selbigen in ein Treffen ein, nicht weit von Dummer See in der Grafschafft Diepholt, am Fluß Hunte, worinne die Sachsen den Kürtzern ziehen musten.

Nach diesem Siege hielt Carl wieder einen Reichs-Tag zu Düren an der Ruhr und bekriegte hernach die Sachsen vom neuen. Er eroberte Siburg an der Weser, gleich in dem Winckel auf einem Berge, wo die Dimel in die Weser fällt, bauete Eresburg wieder auf, und schlug die Sachsen bey Brunsberg an der Weser, da sie ihm den Uebergang verwehren wolten. Er rückte hierauf mit seiner Armee bis an die Ocker fort, und schlug sie abermahls bey Ludbeck, allwo sich die Ostphalen an ihm ergaben, und Geißeln auslieferten, die ihm auch gantz gewogen wurden, weil er sich sehr gnädig gegen sie erwieß. Indem sich aber Carl wieder nach Italien begeben muste: So stunden die Westphalen, unter der Anführung des Fürstens Brunnen, Wittekinds Bruder, wieder auf. Sie bekamen zwar bey Bückenburg an der Lippe derbe Schläge, unterdessen eroberten sie doch die Ehresburg wieder, und verheerten sie gäntzlich: vor Seeburg aber musten sie unverrichteter Sache wieder abziehen. Hierüber wurde Carl sehr erzürnt, er zog seine Armee mit grosser Geschwindigkeit aus Italien zurück, hielt einen Reichs Tag zu Worms, und führte eine mächtige Armee nach Westphalen. Die Eresburg befestigte er von neuen, und bauete noch eine Festung an den Ursprung der Lippe, daher sie Lippsprung genennet ward, die Sachsen desto eher im Zaum zu halten. Weil sich nun diese einbildeten, es wäre nunmehro ihr gäntzlicher Untergang vorhanden: So kamen sie von freyen Stücken zu Carln, boten ihm an, sich zu ergeben, und versprachen die Christliche Religion anzunehmen, ja sie eilten Hauffen weise herzu, und liessen sich tauffen. Man stellete bald deswegen eine Reichs-Versammlung zu Paderborn an, woselbst sich viele Sachsen mit ihrem Fürsten einfanden, und die Heilige Tauffe annahmen. Wittekind hingegen hatte keine Lust, die Christliche Religion anzunehmen, weil ihn der Francken unartiges Leben davon abschreckte. Er flohe demnach zu dem König in Dännemarck Gotherich, seinem Schwager, welcher bereits schon einen Theil von Sachsen besaß. Diesen ehrgeitzigen Herren suchte er wider Carln aufzuhetzen. Er brauchte auch nicht viel Mühe, weil er ohnedem im Sinne hatte, sich gantz Deutschland unterwürffig zu machen. Kurtz der Schluß wurde gefaßt, die Francken zu bekriegen. Carl hatte unterdessen Wittekinds Länder an sich gezogen, und sich hernach mit seinen Waffen nach Spanien gewendet. Inzwischen breitete sich das Gerüchte aus, als wenn Carl ums Leben gekommen wäre. Dieser Gelegenheit

Digitized by Google

heit bediente sich Wittekind ohne Anstand. Er kam mit einer ziemlichen Anzahl Nordmänner in Sachsen an, und wiegelte seine Lands-Leute wieder die Francken auf, weil er ihnen vorstellte, daß es nunmehro Zeit wäre, das Fränckische Joch abzuschütteln. Man fiel durch die Fränckischen Länder hinunter bis an die Wesel, und sengte und brennete, wo man nur hinkam. Es muste jung und alt über die Klinge springen. Nachdem aber Carl seine Völcker wider sie anrücken ließ: so sahen sie, daß sie hintergangen wären, ja es fiel ihnen aller Muth, daß sie auch nicht einmahl Stand hielten, weil sie sich erinnerten, wie theuer sie geschworen hätten, Carln treu zu bleiben. Ob sie nun gleich vor den Francken flohen: so wurden sie doch von ihnen eingeholt, und am Flusse Eder in Hessen meistentheils niedergemacht. König Wittekind machte sich aus dem Staube. Im folgenden Jahr 780 kam Carl nach, und schlug die Sachsen bey Buchholtz, und hernach bey Meppel in Westphalen, wo sich die Hase in die Ems ergiesset. Hiebey war Wittekind nicht zugegen; sondern nur dessen Vettern Hermann und Wiprecht, des Königs Edelharts Söhne, die auch ihr Leben eingebüsset. Unterdessen brachte Carl alles wieder zum Gehorsam, nahm einen Eyd und Geissel von den Sachsen, und zwang sie, harte Bedingungen anzunehmen, und die niedergerissenen Kirchen wieder aufzubauen.

Carl war kaum aus Westphalen weg: so fielen die Wenden oder Slaven in Thüringen, und hierauf in Sachsen ein. Hierwieder schickte Carl drey von seinen vornehmsten Bedienten, nemlich Adelgisen, den obersten Cämerer, Gello, den Stallmeister, und Wollrad, seinen Hofmarschall, weil er glaubte, die Sachsen würden sich von ihnen willig wider die Wenden anführen lassen. Allein Wittekind wuste die Sachsen wieder auf seine Seite zu bringen, daß sie die Francken am Berge Suntel bey der Wittekindsburg überfielen, und die zween ersten nebst vielem Volcke erschlugen, die übrigen aber in die Flucht jagten, wodurch zugleich den Wenden die Lust benommen ward, ferner etwas zu wagen. Hierüber ward Carl äusserst erzürnt. Er eilte sogleich mit einer Armee nach Sachsen, und wolte den Urheber dieses Aufruhrs wissen und haben. Jedermann bekennete auf Wittekinden; er war aber nirgends zu finden, weil er sich heimlich zu den Sachsen am Belt begeben hatte. Weil er nun Wittekinden nicht habhaft werden konnte: so drohete er allen Sachsen den gäntzlichen Untergang, wofern man ihm nicht sogleich des Wittekinds vertraute Freunde unter ihnen überliefern würde, die sich am ersten hatten aufwiegeln lassen. Es wurden ihm dahero vier tausend fünf hundert Mann meistentheils Adeliche ins Lager gesendet, welche er im Angesichte der Fränckischen Armee zu Verden auf einen Tag die Köpfe vor die Füsse legen ließ, wodurch die Sachsen sehr kleinlaut wurden, und um Gnade baten. *Annales Eginhardi* und *Fuldenses*, ad annum 782. Hierauf zog Carl gegen der Elbe bis an den Einfluß der Ohre. Unterwegens kamen viele Sachsen zu ihm, und nahmen die Tauf se an; allein sein Zorn konnte hierdurch noch nicht gestillet werden; sondern er schickte zehn tausend Mann mit Weib und Kindern ins Elend nach Franckreich, allwo sie als Knechte und Mägde gebraucht wurden. Diese Grausamkeit demüthigte die Sachsen gar nicht; sondern reitzte sie vielmehr, sich an den Tod ihrer Anverwandten zu rächen, und das Fränckische Joch abzuschütteln. Es währte auch nicht lange: so gieng durch Hülffe der Dänen der Krieg wieder an. Carl muste also wieder nach Sachsen. Anfänglich kam es bey Dietmold, in der Grafschafft Lippe, und hernach bey dem Flusse Hasa zum Treffen, in welchem letztern sich die Sachsen drey Tage lang wehreten, aber doch endlich das Feld räumen musten. Auch von dieser Empörung wird Wittekind als Urheber angegeben: ja er soll so gar im letzten Treffen zugegen gewesen, und darauf entwischt seyn. Hierauf gieng es über Sachsen her. Carl ließ das gantze Land durchstreiffen, und hier und da viele niedermachen.

Unterdessen gieng es im folgenden Jahr 784 doch wider an. Es brachten nemlich die Sachsen auch die Friesen auf ihre Seite, indem sie ihnen vorstelleten; wenn die Sachsen bezwungen wären: so würde es ihnen nicht besser gehen. Die Friesen machten dahero mit den Sachsen gemeine Sache, und zogen zu Felde. Endlich fassete Carl den Entschluß, dieses Volck gar zu vertilgen. Er richtete zwo Armeen auf. Eine solte unter Anführung seines Sohnes in Westphalen einfallen, und mit der andern wolte er selbst durch Thüringen über den Hartz auf die Ostphalen losgehen. Der Printz grief also die Westphalen und Friesen an, schlug sie in die Flucht, und ließ alles niederhauen. Carl hingegen konnte den Ostphalen nicht zu Leibe gehen, wegen des grossen Regen-Wetters, endlich aber überfiel er die Sachsen bey Renen, und ließ ebenfalls alles niederhauen, wodurch den Sachsen der Muth ziemlich benommen ward.

Weil aber Carl des Kriegs endlich überdrüßig ward, indem er sahe, daß mit Gewalt bey diesem Volcke nicht viel auszurichten, wenn er nicht Wittekinden besänfftiget, oder hingerichtet hätte. Er versuchte demnach erstlich die Güte, verfügte sich nach Bardengau, weil er dadurch etwas näher zu Wittekinden kam, und lud ihn durch die Sachsen zu einer Unterredung ein, indem er ihm Amelwin, seinen Minister, und einige andere Geissel zur Sicherheit geschickt. Da nun Wittekind, und dessen Vetter Albin, überlegten, wie sie von aller Hülffe entblösset wären: so liessen sie sich bereden, daß sie sich zur Unterredung einstellen wolten. Man kan bis diese Stunde noch nicht gewiß sagen, wo Wittekind und Carl einander gesprochen. Immittelst berichtet man insgemein daß Wittekind mit seiner Gemahlin Geva, und einem grossen Gefolge bey Carln angekommen seyn, und öffentlich bezeugt haben, daß sie sich durch die Freundlichkeit Carls überwunden sähen; sie wären auch willens die Waffen niederzulegen, die Christliche Religion anzunehmen, und dem Reiche der Francken getreu zu verbleiben.

König Carl freuete sich hierüber von Hertzen, und man machte alle mögliche Anstalten, daß sie im Christenthume unterrichtet werden möchten. So bald dieses geschehen, ward Wittekind nebst seiner Gemahlin getauft, wovon wir unten besonders reden werden.

Hierauf ward Wittekinden das Väterliche Erbland Engern, und das Schloß Yburg wieder gegeben, und der Hertzogliche Titel zugestanden, dahero er vor den ersten Hertzog in Sachsen gehalten wird. Die so genannte Wittekindesburg theilte Carl mit Wittekinden mit folgenden Worten: „Diese Burg soll seyn Myn und „Dyn,„ das ist, mein und dein, wovon hernach die daselbst angelegte Stadt den Nahmen Myndyn, Minden bekommen hat. Wittekinds Bruders Sohn, Albion, ward zum Erb-Pfaltzgrafen in Sachsen an der Elbe ernennet, der sich zu Staden niedergelassen hat. Es ziehen aber auch einige dieses in Zweifel. Die übrigen Sachsen erhielten ihre Freyheit, und der Tribut ward ihnen erlassen, jedoch mit der Bedingung, daß sie das Geld davor auf die Erbauung der Kirchen anwenden solten.

Hierauf nun begab sich Wittekind zur Ruhe, und war GOtt und König Carln getreu, welcher sich hernach der tapffern Sachsen wider die Vandaler bediente. Allein der Sächsische Pöbel zwischen der Weser und Elbe ließ sich nach einigen Jahren wieder von ihren nach Dännemarck geflüchteten Landsleuten verführen, daß sie den Fränckischen Grafen Dietrich in Frießland nebst vielem Volcke erschlugen, und wider ihre eigenen Landsleute, die neubekehrten Sachsen, und derselben Bundsgenossen die Obotriten grausam wüteten: sie wurden aber gar bald von den Francken wieder vertrieben, und beym Einfall der Dymel in die Weser geschlagen. Gleichwohl stelleten sie sich im folgenden Jahre 795 wieder ein; es gieng ihnen aber nicht besser, als vorher. Denn die Francken überfielen sie im Suntfeld, und schlugen sie durch Hülffe der getreuen Sachsen. Hiermit hatten die Kriege, die Carl der Grosse, mit den Sachsen geführet, ein Ende, welche alle zusammen, drey und dreyßig Jahre gewähret haben. Der Krieg aber, welchen Wittekind mit Carln geführet, hat nur von 772 bis 785 gedauret, welchen der erstere bloß für die Freyheit und Heydnische Religion seiner Sachsen fortgesetzet hat. Wenn man also schreibt, dieser Krieg habe drey und dreyßig Jahre gewähret: so ist solches von Carls des Grossen Kriegen mit den Sachsen zu verstehen, welche von 772 bis 804 gedauret haben. Weil Wittekind ein tapfferer Sächsischer Heerfürst wider die Francken, und der mächtigste unter ihnen gewesen, indem er Fürst in Westphalen genennet wird: so hat man ihm den gantzen Krieg zugeschrieben, wiewohl er sich von 785 nicht mehr in den Krieg gemischet hat.

Da wir nun die grossen Thaten Wittekinds, und seine herrliche Eigenschafften beschrieben haben: so werden wir gantz ordentlich auf die

Laster und Fehler, welche Wittekinden von den deutschen Geschichtschreibern beygemessen werden.

geführt. Unter andern beschuldigt man Wittekinden besonders der Rebellion und des Meineyds, welche Laster Eginhard in vita Caroli M. Cap. 7 den Sachsen überhaupt beymisset. Und es ist freylich nöthig gewesen, Wittekinden dieser Laster zu beschuldigen, da man an ihm sonst nichts weder in Ansehung seiner berühmten Vorfahren, noch seiner Tapfferkeit und Liebe, die Freyheit seiner Landsleute zu vertheidigen, noch in Absicht auf seine übrigen Qualitäten auszusetzen gehabt hat. Die Fuldischen Jahrbücher nennen ihn einen Tyrannen; Regino, der Abt von Prüne, in seinem Chronico hält Wittekinden hin und wieder für den Urheber der Rebellion, welchen die neuern deutschen Geschichtschreiber folgen. Johann Naucletus in Chronico p. 725 schreibt: Witikind quoque qui inter eos & claritate generis, & opum magnitudine eminebat author perfidiæ & rebellionis, ad fidem Caroli sponte veniens baptizatus est. Allein es ist unrecht, daß man den Sachsen und besonders Wittekinden ein Laster beymessen will, in welchem sich die Francken noch fleißiger geübt haben, als die Sachsen. Wenn wir die Stelle des Salvianus, eines Preßbyters, ansehen; so hat ein Meineyd bey ihnen nicht mehr auf sich gehabt, als eine andere gemeine Rede, welche von keinen Folgen zu seyn pflegt. Si pejeret Francus, quid novi faceret, qui perjurium ipsum sermonis genus putat esse, non criminis. Lib. IV. Die Stelle Claudianus de laudibus Stilic. Lib. I. v. 237 macht den Francken eben so wenig Ehre, als die vorige:

\- - - Provincia missos
Expellet citius, fallax quam Francia Reges.

Zur Zeit hat noch niemand Wittekinden eines Meineydes überführen können. Dieser grosse Beschützer der deutschen Freyheit hatte wichtige Ursachen, die ihm bewogen, sein geliebtes Vaterland vor den Fränckischen Waffen zu verwahren. Die Vorfahren Carls, der Vater und Groß-Vater, hatten die deutsche Freyheit so angegriffen, und so viel Blut vergossen, daß sie sich für einen unerträglichem Joche hüten musten. Will man aber dieses Wittekinden für einen Fehler auslegen, daß er ein Volck, welches kriegerisch und den Francken gehäßig war, angeführt habe: so wird dieses ein Fehler seyn, welchen die grösten Helden mit Vergnügen begehen, damit sie nicht zu einer Zeit, da man seinen Feind in Kriege verwickelt siehet, für nachläßig, und unachtsam angesehen werde, da man sich doch am besten wider seinen Feind in Sicherheit setzen könnte. Will man zu diesen Ursachen noch den Haß der Christlichen Religion setzen; so wird man wohl hierinne nicht irren. Wenn man übrigens die Treue ansiehet mit welcher Wittekind nach seiner Bekehrung Carln zugethan gewesen, und wie er die Bündnisse heilig beobach-

beobachtet: ſo muß man Wittekinden wenigſtens entſchuldigen, da man ihn ausdrücklich dieſes Laſters überführen kan. Ja Tacitus, der älteſte Geſchichtſchreiber, de moribus Germanorum rühmt der Deutſchen Treue, daher ſie von Kayſer Auguſts Zeiten an, ſtets zu Leibwachen genommen worden. Cluverius de German. Lib. I. Cap. 19. Doch wenn hitzige Gegner dieſes nicht zugeſtehen, ſondern Wittekinden allerdings dieſer Verbrechen wegen tadelten: ſo kan man ihnen endlich einräumen, daß er zuweilen ſich hierinne vergangen habe. Man muß aber nur die Worte des Plinius in Panegyrico Trajani nicht vergeſſen, welche vortreflich ſind: Nemo extitit, cujus virtutes nullo vitiorum confinio lederentur.

Wittekinds Tauffe, und wo ſolche geſchehen?

Die Geſchichtſchreiber ſind in Anſehung des Orts, wo die Tauffe verrichtet worden, dermaſſen uneinig, daß man eine groſſe Abhandlung von ihren verſchiedenen Meynungen machen könnte. Einige geben die Stadt Worms, andere Paderborn an, wo dieſe Tauffe vor ſich gegangen ſeyn ſoll. Daß ſich Carl der Groſſe in dieſer letztern Stadt öffters aufgehalten, und ſich über wichtige Staats-Sachen berathſchlagt habe, bezeuget Regino, Abt zu Prüme, Lib. II. Chron. ad Ann. Dom. 777. und an dieſem Orte ſoll auch Wittekind dem Gottesdienſte der Chriſten beygewohnt, und an dem krummen Finger an der rechten Hand erkannt, und zu Carln geführt worden ſeyn. Albert Cranzius Lib. II. Hiſt. Saxon. Cap. 23. Petrus Cutſemius in Saxonia Catholica, p. 20. Johann de Bußieres Lib. IV, p. 286. Auſſerdem iſt bekannt, daß zu Paderborn ſehr viele Sachſen zuſammen gekommen, und ſich haben tauffen laſſen; ja Pabſt Leo iſt ſelbſt dahin gekommen. Der Verfaſſer von Carls des Groſſen Leben beym Pithäus ad Ann. 777. ſchreibt: Dominus Rex Carolus publicam Synodum habuit ad Paderbrunnen, ibi convenerunt omnes Franci, & omnes Saxones, excepto, quod *Widochindus* rebellis extitit, & cum paucis aliis ſociis ſuis in Normandiam confugit. Man kan auch die *Annales Fuldenſes* beym Freher, und den Sigonius Lib. IV. hiſt. de regno Italiæ nachſehen.

Andere haben gemeynet, Minden an der Weſer wäre der Ort, wo Wittekind die Tauffe empfangen hätte. Dieſe Meynung hat der berühmte Heſſiſche Rath und Geſchichtſchreiber, Juſt Winkelmann in notitia hiſtorico-Politica Veteris Saxo-Weſtphaliæ finitimarumque regionum Lib. IV. c. 3. n. 52. p. 388. behauptet. Vor ihm hat dieſe Meynung Johann Peterſen in Chronico Holſatico 1557 vertheidiget, wo er p. 5. ſchreibt: "Im Jahr „700 hat Carl der Groſſe im freyen Geleit für ſich „gefodert in Minden, (die andern wollen in Bardewick) Wedekinden, und Albion, ſie dahin bereidet, daß ſie den Chriſtlichen Glauben angenommen, ſich tauffen lieſſen, der Kayſer ward ſelbſt „Wedekinds Gevatter." Es giebt allerhand Gründe, welche dieſe Meynung zu beſtätigen ſcheinen. Denn wem iſt wohl unbekannt, daß Wittekind zu Minden ſeine Reſidentz gehabt; wie denn auch die Wittekinsburg, oder Wedgenſtein an der Weſer von ihm den Nahmen bekommen. Auſſer der Stadt vor dem Marien-Thore wird noch heutiges Tages ein Brunnen der Königsbrunnen genennet, und was dergleichen Umſtände mehr ſind, welche in der Mindiſchen Chronicke, die Meibom herausgegeben, angeführet werden.

Fabricius Orig. Sax. p. 433. giebt vor, Wittekind hätte ſich nach Wolmerſtad begeben, wo er in Gegenwart Carls getaufft worden. Cranz. Lib. II. Saxon. Cap. 12.

Noch andere halten Bardewich für Wittekinds Tauf-Ort, wovon Sagittarius in Hiſtoria antiquiſſimæ Urbis Bardevici Cap. III. § 27. folgendes ſchreibt: Quam vellem verum eſſet, quod nonnulli putant Bardewici baptizatum eſſe. Haberem enim de quo ſingulariter Bardewicenſibus gratularer. Gleichwie Sagittar dieſe Meynung verwirfft: eben ſo ſcheint ſie auch Kranzen Saxon. Lib. II. c. 22. ungegründet.

Die Neuern deutſchen Geſchichtſchreiber glauben, die Tauffe Wittekinds ſey zu Mittelbach vom Bonifacius geſchehen. Cranz. Münſter L. III. Cosmograph. Cap. 435. Hermann Hamelmann Part. I. der Oldenburgiſchen Chronick, Spangenberg Part. I. Mannsfeld. Chronick. Damahls ſoll das Wappen Wittekinds von Carln geändert worden ſeyn, und ihm ſtatt des ſchwartzen Roſſes, ein weiſſes im rothen Felde gegeben worden ſeyn, worauf ihn auch Carl nicht mehr Ludger, ſondern Wittekind geheiſſen. Suffrid Petr. L. III. Origin. Friſ. C. V. p. 321. Gryphiander de Weichbildis Saxon. c. 27. n. 17. Theodor Höping de jure inſignium C. 6. part. 5. membr. 2. n. 698. p. 342.

Endlich giebt man Oſnabrück für denjenigen Ort aus, wo Wittekind die Tauffe angenommen habe.

Werner Rolewinck bemühet ſich die verſchiedenen Meynungen zu vergleichen, wenn er in ſeinem Buche de ſit. & morib. Weſtphal. vorgiebt: Wittekind nebſt Albion wären, nach des Cranzius Berichte Lib. II. Cap. 13. 14. Saxon. zwar nach Bardewick gekommen, wo er unter die Catechumenos aufgenommen worden: hierauf aber wäre er zu Beelheim, nachdem er Widekesburg bey Oſnabrück, wieder bekommen, getaufft worden. Es ſoll auch in daſiger Kirche, welche Bethlehem geheiſſen, ein ſehr prächtiger Taufſtein ſeyn, welcher dieſe Sache beſtätigte. Der oben angeführte Winckelmann hat in Notitia hiſtorico politica veteris Saxo-Weſtphaliæ finitimarumque regionum L. IV. Cap. 3. n. 52. dieſe Meynung angenommen. Man kan auch hiervon des berühmten Gottesgelehrten Hermann Hamelmanns delineationem urbium & oppidorum Weſtphaliæ nachſehen.

Allein alle dieſe Meynungen können nicht durch tüchtige Zeugniſſe der alten Geſchichtſchreiber unterſtützt werden. Es wird daher Zeit ſeyn, daß wir diejenige Meynung vortragen, welche den meiſten Glauben verdient. Man muß wiſſen, daß Carl der Groſſe öffters nach Bardewich, unter andern auch 785 mit vielen vornehmen Hof-Bedienten gekommen ſey. Dieſe ſtelleten Wittekinden vor, daß er ſich gar leicht mit Carln würde ausſöhnen können, wenn er die abſcheuliche Religion

fahren

fahren liesse, und die Christliche annähme, welche allein vermögend sey, einen dauerhafften Frieden zwischen den Francken und Sachsen zu erhalten. Eben diese Ministers riethen Carln, daß er eine Gesandschafft an Wittekinden schickte, die ihm das Verständniß öffnete: Daß er nicht ihre Freyheit unterdrücken; sondern ihnen zur ewigen Glückseligkeit verhelffen wolte. Carl ließ sich diesen Rath gefallen. Er schickte einen seiner vornehmsten Hof-Bedienten Amalpwin, oder Amalwin, mit Geisseln an Wittekinden und den Albion. Wir wollen sehen, wie des Kaysers Cantzler Eginhard diese Begebenheit erzehlt, welcher zu der Zeit gelebt, und ein sichtbarer Zeuge davon gewesen ist. Seine Stelle ist etwas lang, weswegen wir nur den Inhalt derselben anzeigen wollen. Wie dasjenige, schreibt er, vollendet war, was zu der Reichs-Versammlung zu Paderborn gehörete, zog Kayser Carl nach einem Dorfe Nahmens Bardengou (das ist Bardewick) und als er hörete, daß Wittekind und Albion im Uber-Elbingischen Sachsen-Land wären, hat er Anfangs durch die Sachsen sie dahin beredet; sie solten keinen Zweifel tragen, und auf Treu und Glauben zu ihm kommen. Als sie sich aber dessen bewust, was sie gethan, und daran zweifelten, ob sie sich auf des Königs Treu und Glauben verlassen könnten, sind sie nach erwünschter Versicherung, daß alles was geschehen, ungestrafft bleiben solte, und nachdem sie Geisseln zu ihrer Sicherheit, welche der vom Könige abgesendete Hof-Bedienter Amalwinus hergebracht, erhalten hatten, kamen sie mit demselben nach dem Flecken Andernach zum Könige, da er zugegen war, und wurden daselbst getaufft. Eginhardt in Annal. ad Ann. 785. Es sind noch viele andere Stellen, aus dem ungenannten Sächsischen Poeten, welchen Reineccius herausgegeben, übrig, ingleichen aus des Ado Viennensis Chronick, aus Conrads von Lichtenau Chronick, und aus andern alten Geschichtschreibern, welche fast eben die Worte Eginhards wiederholen, und die wir unten anführen werden. Hier aber müssen wir die Stelle aus Cranzens Lib. I. Metrop. Cap. 4. voransetzen, in welcher von Wittekinds Entschlusse, die Christliche Religion anzunehmen, deutlicher geredet wird. Der Inhalt dieser Stelle ist folgender: „Als „Wittekind, schreibt er, daran gedachte, daß er so „offt rebelliret, überlegte er bey sich selbst, was er „durch so grosse Mühe und Arbeit gewönne, und „was er durch so grosses Bluevergiessen vermeidete, „da man weder wegen der Herrschafft stritte, noch „wegen des Lebens, sondern allein wegen der Christ„lichen Religion, welcher so viele Länder und Völ„cker so lang glücklich zugethan waren. Darauf „hat er den edlen Herrn, den Albion, einen Für„sten unter den Nord-Elbingischen Sachsen, die „man jetzo Hollstein nennet, mit sich genommen, „und ist zu Kayser Carln gezogen, nachdem er vor„her an denselben jemanden von seinen Hof-Leuten „gesendet, der ihm sicheres Geleite frey hin und zu„rück zu reisen erhielt, und verschaffte. Es war „damahls das Jahr 785, als der Hertzog von Kö„nig Carln ehrerbietig ist empfangen worden. „Nachdem auf beyden Seiten die Ursach dessen, „was bey diesem Kriege geschehen ist, angegeben „worden, hat der Hertzog sich des Königs Gnade „ergeben. Wie er nun daselbst ein Catechismus„Schüler worden, und in dem Christlichen Glau„ben Unterricht erhalten, hat er mit dem Albion die „heilige Tauffe angenommen.“ An einem andern Orte schreibt eben dieser Cranz, daß der Kayser selbst den Hertzog Wittekind aus der Tauffe gehoben, und bey ihm Gevatter gestanden, die Kayserlichen Grafen aber bey dem Hertzog Albion. Da Hertzog Wittekind noch in dem Catechumenat-Stande war, da er vor der Tauffe aus dem Catechismus ist unterrichtet worden, hat er verlangt von dem Christlichen Glauben nähere Nachricht zu haben. Zu dem Ende hat er, wie man erzehlt, Bettlers-Kleider angezogen, und sich nach des Kaysers Hof begeben, wo er sich unter die Bettler gesetzt haben soll, welche Allmosen einsammlen. Da nun am Oster-Tage der Gottesdienst gehalten, und das Abendmahl ausgespendet worden, soll Wittekind dem Gottesdienste beygewohnt und ein Wunder gesehen haben, wie nemlich bey Austheilung des Sacraments von des Priesters Hand ein Bild, wie ein kleines Knäblein zum Munde der Communicanten, und zwar bey etlichen willig, bey andern aber unwillig eingegangen, worüber er sich sehr verwundert. Als nun Wittekind endlich erkannt, und zum Kayser gebracht worden, hat man ihm mit grossen Freuden empfangen. Da der Hertzog Wittekind erzehlet, was ihn darzu bewogen, und was er bey Ausspendung des H. Nachtmahls für ein Wunder gesehen, hat sich der Kayser hierüber verwundert, und ihm alles erkläret. Hierüber soll sich Wittekind nicht wenig erfreuet und desto mehr verlangt haben, der Christlichen Religion und Sacramenten theilhafftig zu werden. Wir würden Bedencken getragen haben eine Geschichte zu erzehlen, welche der gegenwärtigen ähnlich ist, wenn nicht so viele Geschichtschreiber dieselbe nachgebetet hätten, ohne sich um den Grund derselben zu bekümmern. Es haben sich aber einige darunter sehr verdächtig gemacht, daß sie diese Geschichte für wahr halten, welches so grossen Geschichtschreibern eben keine sonderliche Ehre bringt. Zu dem muß man bedencken: wie Wittekind dem Gottesdienste, da das heilige Abendmahl ist gehalten worden, in dem Catechumenat-Stande habe können und dürffen beywohnen, davon die Catechumenen gantz ausgeschlossen waren: es müste denn seyn, daß sich Wittekind heimlich eingeschlichen, oder besondere Erlaubniß darzu erhalten hätte.

Der Ort der Wittekindischen Tauffe ist also sehr ungewiß, wie wir an den oben angeführten Meynungen gesehen haben. Es ist aber auch unsere Schuldigkeit den wahren Tauf Ort Wittekinds anzugeben. Dieser Ort, worüber so sehr unter den Gelehrten gestritten worden, ist Andernach, Attiniacum, gewesen, welches einige von Attigny, einer Stadt in Champagne, andere von Attelnburg, einem berühmten Schlosse an der Elbe, verstehen. Diesen Ort nennet Eginhard, und der Sächsische Poet *Villam*, einen Flecken, weil zu Carls Zeiten keine Städte, sondern nur Flecken in Sachsen waren. Winckelmann Lib. II. de notit. Hist. Politica Saxo-Westphaliæ Cap. IX. num. 4-5. p. 349. Es ist aber dieses Andernach eine Stadt im Stifft Cölln am Rheinstrohm gelegen, und mit Bergen umgeben. Im dreyßigjährigen Kriege ist diese

Stadt

Stadt eine ziemlich ſtarcke Feſtung geweſen, welche zwar 1632 vom Schwediſchen General Baudis eingenommen, aber im folgenden Jahre umſonſt von den Kayſerlichen und Spaniern belagert worden. *Autor Anonymus* in deſcriptione Rheni cap. 11. Daß die beyden Hertzoge Wittekind und Albion das Heilige Sacrament zu Attiniach empfangen, bezeugen viele alte Geſchichtſchreiber, die wir unten anführen werden. Man muß ſich alſo billig wundern, daß manche wider den klaren Buchſtaben andere Oerter der geſchehenen Tauffe angeben wollen, wie wir oben geſehen haben. Der offt angeführte Kolvink meynt, daß die beyden Fürſten zu Andernach aus dem Catechiſmus unterwieſen, aber zu Belheim in Weſtphalen getaufft worden. Allein die Sache hat keinen Grund. Ob die Unterrichtung aus dem Catechiſmus zu Andernach, oder zu Bardewick, oder an einem andern Orte geſchehen, läſſet man dahin geſtellet ſeyn. Die Tauſe aber iſt nach den Zeugniſſen der alten Geſchicht- und Jahrbücher zu Attiniach geſchehen. Auſſer dem iſt auch ein Attiniacum, Attigny, in Franckreich an dem Fluſſe Aron im Hertzogthume Rheims, wo verſchiedene Concilien in den Jahren 765. 822. 834. 870, wie auch Reichs-Verſammlungen ſind gehalten worden.

Daß nun dieſes Andernach, oder Attiniach derjenige Ort ſey, wo Wittekind nebſt dem Albion, welcher vor Wittekinds Bruder gehalten wird, die Tauffe empfangen haben, beſtätigen folgende Geſchichte, und Jahrbücher. Die Fuldiſchen Jahrbücher ſagen dieſes mit ausdrücklichen Worten: Witikind Saxo *Attiniaci* ad fidem Caroli venit, & baptizatus eſt. Hieher gehöret auch das Zeugniß Reginons, Abts zu Prüme, eines glaubwürdigen Geſchichtſchreibers. Nachdem er berichtet, daß Carl 785 nach Eresburg gekommen, und daſelbſt mit ſeiner Gemahlin und Printzen den gantzen Winter über geblieben; ſo ſetzt er folgende Worte hinzu: Venit autem in Bardenguni (Bardewig) & inde miſit poſt Widichindum & Albionen, & utrosque ad ſe fecit venire, quos ſacramento firmavit, ut in Franciam ad eum venirent. Qui acceptis obſidibus, ad Attiniacum ad Regem venerunt, ibique baptizati ſunt, & tunc tota Saxonia ſubjugata eſt Francis, & in eadem villa celebravit Rex Natalem Domini, & Paſcha ſimiliter. Eben hiervon zeugen auch die Stellen aus Conrads von Lichtenau Buche, das wir ſchon oben angeführt, und welches Voſſius de Hiſtor. Latin. Lib. II, c. 57. ſehr rühmt, ferner aus des Gobelins Coſmodromio Aetat. 6. c. 38. p. 190. und aus Cranzius Buche, Metrop. Sax. P. I, cap. 9. & Hiſt. Saxon. L. II, cap. 23. welcher letztere die rühmliche Gewohnheit gehabt hat, den Gobelin abzuſchreiben, ohne ein Wort zu ſagen; wie er denn ſo gar vielmahls ſeine Worte behalten hat. Endlich kan man auch vieles hiervon nachleſen in des Johann Buſſieres IV B. p. 286.

Bey der Tauſe Wittekinds ſelbſt ſind verſchiedene merckwürdige Gebräuche beobachtet worden. Es iſt auch zu gleicher Zeit Albion mit Wittekinden getaufft worden, wie uns Reginо Lib. II, Chronici, p. 402. Conrad von Lichtenau, der Abt von Auerſperg, in Chronico und Gobelinus Perſona, Decanus zu Bileſeld, in Coſmodromio Aetat. 6. cap. 38. p. 190. berichtet. Es iſt auch zu vermuthen, daß Carl mit ſeiner Gemahlin dabey die Pathen geweſen, und daß ſich zu eben der Zeit viele vornehme Sachſen haben tauffen laſſen. Conrad von Lichtenau ſchreibt in ſeinem Chronico folgendes: Wittikint quoque ad fidem Caroli ſponte veniens apud Tiniacum baptizatus, & a Rege de fonte ſuſceptus eſt. Eben dieſes bezeugt auch Johann Nauclerus in Chronico, p. 725. Witikint quoque, qui inter eos & claritate generis, & opum amplitudine eminebat, author perfidiæ & rebellionis, ad fidem Caroli ſponte veniens baptizatus, & a Rege de fonte ſuſceptus eſt. Wer ältere Geſchichtſchreiber verlangt, dem kan man auch hierinne dienen; weil man ihn nur auf den Verfaſſer der Lebens-Beſchreibung Carls des Groſſen, welche Pithäus herausgegeben, verweiſen darf.

Das Tauf-Jahr Wittekinds iſt nicht das 700, wie Peterſen in Chronico Holſatico Part. I. p. 5. davor hält; ſondern nach den Fränckiſchen Jahrbüchern von 714 bis 883 das 785 Jahr, welches folgende Worte p. 11. u. ff. anzeigen: DCCLXXXV, Wittekind Saxo Attiniaci ad fidem Caroli venit, & baptizatus eſt, & Saxonia tota ſubacta eſt. Gobelin in Coſmodromio nebſt andern kan auch hier zu Rathe gezogen werden. Wenn man muthmaſſen darf: ſo iſt die Tauſſe am Oſter-Feſte vor ſich gegangen; ob man aber dieſes aus der obigen Erzehlung Reginons ſchlieſſen könne, in welcher geſagt wird: Wittekind und Albion wären zu Carl dem Groſſen nach Altenburg gekommen, und hätten ſich tauffen laſſen; und darauf wird gemeldet: Carl habe in eben dieſer Stadt das Oſter-Feſt gefeyert; Dieſes laſſen wir an ſeinen Ort geſtellet ſeyn. Vielleicht aber wird die Sache wahrſcheinlicher, wenn man bedenckt; daß in der erſten Kirche nur zwo geſetzte Zeiten geweſen, in welchen man die Tauſſe vorgenommen hat: nemlich zur Oſter- und Pfingſt-Zeit. Auſſer dieſen wurden nur ſchwache Krancke, Gefangene und dergleichen Perſonen zur Tauſſe gelaſſen, wie Tertullian im Buche de baptiſmo, und Ambroſius de myſteriis Paſchæ gezeigt haben; ingleichen Nicephorus Hiſtor Eccleſ. Lib. XIII, cap. 19. Ja es war gar verboten, auſſer dieſen beſtimmten Zeiten die Tauſſe zu verrichten. Burchard Lib. IV. Decretal. cap. 6. 7. Yvo Carnutenſis Decret. Part. I, cap. 60. Gratian in Can. de catechum. de conſecrat. diſtinct. 4. In Theſſalien wurde die Tauſſe nur zur Oſter-Zeit vorgenommen. Wer ſolte alſo nicht glauben, daß Carl, der ſonſt die Kirchen-Satzungen ſo genau beobachtete, dieſe heilige Handlung nicht ebenfalls am Oſter-Feſte werde angeſtellet haben, zumahl da nicht die geringſte Urſache vorhanden war, welche Carln hätte bewegen können, von den Satzungen der Kirche abzugehen. Damit man aber hieran um ſo weniger zweifeln möge, daß dieſe Gewohnheit auch zu Carls des Groſſen Zeiten beobachtet worden; ſo beruffen wir uns auf den Gregorius Turonenſis Lib. V, hiſt. c. 11. Lib.

VI, cap. 27. Annonius, oder Aymonius Lib. III, de gestis Francorum. Cap. 49. Otto von Freysingen Lib. VI. Histor. cap. 1. Rupertus Tuicensis Lib. IV, de divinis officiis, cap. 18.

Die Tauffe Wittekinds ist vermuthlich in einem Flusse oder Brunnen geschehen, welches in der ersten Kirche sehr gewöhnlich war. Tertullian berichtet uns Lib. de baptismo cap. 1, daß Petrus in der Tyber getaufft habe. Walafrid Strabo aber schreibt: daß die Tauffe durchgängig an Flüssen oder Brunnen geschehen sey. Daß aber besonders Wittekind in einem Flusse getauffet worden, bestätiget das *Chronicon Misnicum*, Cranzius, nebst andern. Eben diese Meynung bezeugt Ernst Brotuff in Chronico Ducum Anhaltinorum, welches 1556 herausgekommen. Seine Worte sind p. 20. folgende: „Darnach ist Wi„tikindus durch St. Bonifacium, Ertz-Bischof„fen zu Maynz im Stifft Fulda, im Dorffe Mi„henbach, in einer schönen fliessenden Bach nach „Einhalt der Meißnischen Chronica, im Jahr „Christi 785 getaufft, und vom Kayser Carl aus „der Tauffe gehoben worden.„

Die Formel selbst, in welcher Wittekind dem Teufel, und allen seinen Wercken entsagen muste, war in Deutscher Sprache abgefasset, welches um so viel eher zu glauben ist, da Wittekind weder die Lateinische noch damahlige Gallische Sprache verstanden hat. Das eigentliche Tauf Formular findet man weder bey einem alten noch neuen Geschichtschreiber: allein man hat ein sehr altes in Deutscher Sprache auf der Vaticanischen Bibliotheck angetroffen, welches über neun hundert Jahr alt ist, und welches in Appendice Monumentorum Paderbornensium, p. 336. befindlich ist. Man muthmasset, daß dieses eben dasjenige Formular gewesen, welches bey der Tauffe Wittekinds gebraucht worden. Wir wollen es hersetzen:

Forsachistu Diabolâ?

Antw. Ec forsacho Diabolâ.

End allum Diabol gelde?

Antw. End ec forsacho allum Diabol gelde.

End allum Diaboles wercum?

Antw. End ec forsacho allum Diaboles wercum, und wordum: thuna eren de vouden end sar note; ende allen them unholdum, the hira genotos sint.

Glaubens-Bekenntniß.

Gelobistu in Gott almehtigan fadaer?

Antw. Ec gelobo in Gott almehtigan fadaer.

Gelobistu in Christ Gotes suno.

Antw. Ec gelobo in Christ Gotes suno.

Gelobistu in halgan Gast?

Antw. Ec gelobo in halgan Gast.

Es könnte indessen jemand zweifeln, ob zu Carl des Grossen Zeiten die Sächsische Sprache schon ihre Buchstaben gehabt? Wenn wir aber des Gregorius Turonensis Zeugniß Lib. V, c. 44. p. 270. ansehen: so müssen wir einräumen, daß diese Sprache schon unter des Fränckischen Königs Chilpericus Regierung lange zuvor ihre Zeichen gehabt habe. Ja Carl der Grosse hat nach Eginhards Berichte, cap. 25. de vita Caroli M. eine Grammatick in seiner Mutterspracheaufsetzen lassen. Man kan auch hierüber Wolfgang Lazius Lib. III, de migrat. gentium; Bonaventura Vulcanus de literis in lingua Getharum sive Gothorum; Paulus Merula in Notis ad Willerami Abbatis Mersburgensis antiquam Theotiscam Paraphrasin in Canticum Canticorum; Christoph Browers Dissertat. de veteri Trevirorum lingua, Martin Opitz in Animadversionibus ad incerti Poetæ Theotiscum poema rhythmicum de S. Annone Archiepiscopo Colonienſi; Just Schotteln in seinem Deutsch geschriebenen Buche, von der Deutschen Sprache, nachsehen.

Uebrigens ist zu vermuthen, daß Wittekind und Albion, nebst andern vornehmen Westphalen bey der Tauffe in weissen Kleidern erschienen seyn, wie es damahls gewöhnlich war. Hiervon schreibt Ambrosius in einem besondern Buche de his, qui mysteriis initiantur; Gregorius Turonensis Lib. V, cap. 11, dessen Worte folgende sind: Flagrabant cerei lampades: albicabat tota civitas de grege candido; Nicephorus Lib. VII, Historiæ Ecclesiast. cap. 33. Paulus Diaconus Lib. VII, Histor. Longob. cap. 15.

Wittekinds Nahmen vor der Tauffe.

Was endlich Wittekinds Nahmen anbetrifft, welcher zuvor, ehe er getaufft worden, Ludgerus gewesen seyn soll, (Gryphiander de Weichbild. Saxon. c. 27. n. 17.); so lässet sich hiervon nichts gewisses bestimmen. Die neuern Geschichtschreiber stehen zwar in der Meynung, als ob er den Nahmen Wittekind in der Tauffe bekommen: die ältesten Schrifftsteller aber schweigen hiervon gäntzlich. Es war zwar gewöhnlich, daß die getauften Kinder einen Nahmen erhielten; indem sie gar keinen zuvor hatten: die erwachsenen aber durfften entweder ihren Nahmen verändern oder einen neuen annehmen.

Wittekinds Leben und Thaten nach seiner Tauffe.

Die Bekehrung Wittekinds hat nicht nur in Sachsen den Frieden wieder hergestellt, sondern auch zur Fortpflantzung der Christlichen Religion ungemein viel beygetragen. Der Verfasser Compilat. Chronol. den Maderus herausgegeben, schreibt: Wedekindus Dux Saxonum baptizatus Wormatiæ, a *Carolo* patrino cum omnibus suis, & sic pax fit in terra. Und eben dieser schreibt an einem andern Orte: Tunc Saxones Francis adunati efficiuntur populus unus; & divisa est Saxonia in octo Episcopatus. Dieses bezeugen auch Adam von Bremen, Albertus Stadensis, Helmoldus, Ditmarus, Ludolph von Babenberg de zelo veterum Principum Germaniæ in religione, cap. 9. Paulus Lange in præfat. Chronici Citizensis.

Zu Minden, wo Wittekind zuvor seinen Sitz gehabt, ward ein Bischöfflicher Sitz angelegt und eine Kirche erbauet, welche Wittekind 780 als dieselbe ausgebauet war, ansehnlich beschenckt hat, wie im Chronico Mindensi befindlich ist:

Quicquid Cæsar pro ornatu
Et Rex *Wittekind* pro affatu

Spiritus

Spiritus donaverat:
Hoc in eorum ex afflatu
Diri ignis & cum flatu
Horrido perierat.
Sed hoc statim Engelbertus
Præsul prudens & disertus
Sicuti optaverat
Reformavit.

Dieser Eyfer, den Wittekind in der Christlichen Religion erwieß, und die Treue, mit welcher er Carln zugethan war, bewogen diesen Kayser, daß er ihm den pagum, oder die Landschafft Engern, welche er erobert hatte, wieder abtrat. Die neuern Geschichtschreiber behaupten, Carl hätte Wittekinden nach seiner Bekehrung den Königlichen Titel genommen, und ihm an dessen statt, den Hertzoglichen beygelegt. Daher wird Wittekind von Alberten, Abten zu Stade, ad an. 920. Hertzog von Sachsen; von Andr. Witich. in Genealog. Duc. Saxon. p. 1. ein Fürst des Reichs u. s. w. genennet. Einige setzen auch hinzu: Daß er zum Hertzog von gantz Westphalen gemacht, und ihm die Districte von Magdeburg, Wittenberg, und Wettin an der Saale eingeräumt worden. Ja man giebt vor: Wittekind habe das Schloß Wittenberg an der Elbe, und Wettin an der Saale, auch einen Thum zu Engern erbauet, wohin er Marcum zum Bischoff gesetzt. Allein die wenigsten wollen dieses einräumen, sondern haben diese Meynung zu widerlegen sich äusserst bemühet. Nachdem auch Wittekind den Christlichen Glauben angenommen hatte, ist er vom Kayser Carln mit dem Hertzogthum Schartow begnadiget worden, und dieses war eine Bestätigung dessen, was Wittekind schon hatte. Seine Nachkommen sollen es ebenfalls lege beneficiaria von den Carolingis erlanget haben. Hierüber ist lange gestritten worden, bis Henricus Auceps die Hertzogliche Würde, ehe er selbst Kayser worden, erblich erhielt; ob wohl Schurtzfleisch in dissertat. de Wittekindo, behaupten will: Die Wittekindische Familie habe es beständig lege hæreditaria gehabt. Es soll auch Wittekind vieles in Nord-Thüringen besessen haben, welches man aus seiner Nachkommen, der Ottonum, Erbgütern zu erweisen sucht; allein es finden andere Gelehrte wider diese Meynung dieses und jenes zu erinnern, welches wir hier nicht weitläuftig anführen wollen.

Zuletzt hat noch Wittekind, da Carl der Grosse noch am Leben gewesen, mit dem Hertzoge in Schwaben Krieg geführt, in welchem er auch ums Leben gekommen ist. Dieses berichten uns Cranzius Saxon. Lib. II. Cap. 25. und Gregorius Fabricius Lib. IV. Origin. Saxon. Man muß sich wundern, daß die Geschichtschreiber die zu Wittekinds Zeiten gelebt haben, nicht sorgfältiger gewesen, seine Thaten aufzuzeichnen, die er nach seiner Bekehrung verrichtet hat. Auch diejenigen, welche kurtz darauf Geschichtbücher geschrieben, thun so eylfertig, wenn sie von Wittekinden reden sollen, daß sie uns nur im Vorbeygehen eins und das andere von ihm erzehlen. Die Neuern Geschichtschreiber haben zwar mehrere Mühe angewendet, die Thaten des Christlichen Wittekinds zu entwerffen: Allein man darf ihnen nicht trauen, und sie sagen uns auch nicht, wie sie zu ihren Nachrichten gekommen sind. Es wird daher nicht nöthig seyn, daß wir alles dasjenige anführen, was Spangenberg Fabricius, Erpold, Lindenbrog und andere in ihren Büchern von Wittekinden sagen.

Ob nun gleich die Sachsen 793 acht Jahr nach erfolgten Frieden wieder eine Rebellion angerichtet, auch den Kayserlichen Gesandten in Dännemarck umgebracht, ingleichen den König der Obotriten Wilzan, oder Wisislaus, der zu Carln reisen wolte, erschlugen: So sprechen doch Cranzius und Fabricius, den Wittekinden von allen diesen Unruhen, los, ja die alten Geschichtschreiber müssen gestehen, daß er um diese Zeit dem Kayser Carl treu geblieben, welches seinen Ruhm noch mehr erheben könnte, wenn die damahligen Geschichtschreiber auf seine Thaten, und Treue, die er gegen Carln bewiesen, aufmercksamer gewesen wären.

Wittekinds Tod.

Dieser Held, der den Nahmen eines Grossen würcklich verdienet hat, ist in der Schlacht mit dem Hertzoge von Schwaben, zwey und zwantzig Jahr nach seiner Tauffe umgekommen. Nach des Fabricius Berichte Orig. Saxon. Lib. IV. p. 439. hat der Hertzog Nothard; nach des Cranzius Zeugnisse aber Gerold geheissen. Die Nachricht, die uns der erstere von der Schlacht und Tode Wittekinds giebt, verdient mit seinen Worten angeführt zu werden: In extrema senectute bellum gessit, nescio qua causa excitus, cum *Nothardo*, Duce Suevorum: Quod prælium cum durasset satis diu fatigatus gravitate armorum & contentione pugnæ oppetit, & in templo a se structo sepultus fuit, quod cum Henricus I. Imperator destrueret, & Vallersleben non procul a Brema transferret, etiam cineres ejus loco moti sunt, & Paderbornæ repositi, in qua urbe Divi honore cultus est. Nach einiger Meynung soll dieser Tod im Jahr 805, oder nach Wittens und Kleinsorgens Ausrechnung 812 erfolgt seyn.

Alter.

Da man übrigens das Geburts-Jahr Wittekinds nicht so genau bestimmen kan; so wird es auch nicht auszumachen seyn, wie hoch er sein Alter gebracht habe. Es haben zwar einige ausrechnen wollen, daß Wittekind wenigstens sein Alter auf sechzig Jahre gebracht habe: Allein dergleichen Chronologische Argumente von diesem Schlage haben gar keine Krafft zu überzeugen.

Grabmahl und Verehrung.

Sein Begräbniß fand er zu Engern, in dem Collegio, das er selbst erbauet hatte: Wie denn auch daselbst sein Bildniß zu sehen ist, welches in den Monumentis Paderbornensibus, p. 146. Künstlich abgezeichnet worden. Nachmahls hat der Kayser Henricus Auceps des Wittekinds Gebeine nach Paderborn bringen lassen, wie uns Cranzius, Bernhard Witte und andere berichten. Man sehe auch was Petrus Cursenius

in Saxonia Catholica, p. 22. hiervon meldet. Doch scheinen diejenigen mehrern Grund zu haben, welche behaupten, daß Wittekinds Gebeine nach Herforden in einem höltzernen Kasten auf eine unanständige Weise gebracht worden, als das Collegium zu Engern mit Päbstlicher Bewilligung 1414 den 16 Jenner dahin gebracht worden. Als Kayser Carl der IV, im Jahr 1377. den 15 Nov. nach Minden, und den 18 nach Bilefeld gekommen, hat er vernommen, daß in der dasigen Gegend, zu Engern, Wittekinds Grabmahl noch zu sehen sey, weswegen er sich dahin begeben. Damahls war dieses Grabmahl, wie uns Heinrich Meibom in Notis ad *Hermanni de Lerbeke* Chronicon Comitum Schawenburgensium, p. 80, berichtet, sehr alt, und unansehnlich, weswegen der Kayser befahl, daß es solte ausgebessert, und aufgeputzt werden. Carl ließ auch auf Wittekinds Grab den Böhmischen Löwen setzen, wie er solchen auch auf Carls des Grossen Schwerdt graben ließ. Dieses hat einige Geschichtschreiber und auch Leuckfelden veranlasset, daß sie geglaubt: Wittekind hätte einen Löwen im Wappen geführt. Fürstenbergs Monumenta Paderbornensia. Das Grabmahl selbst hat Reiner Reineccius in discursu de Angrivaria deutlich beschrieben. Dasselbe stellet, wie er uns berichtet, die Figur eines Creutzes vor, und in der Mitte ist das Grab. An den Seiten lieset man diese Grabschrifft:

OSSA VIRI FORTIS, CUJUS SORS NESCIA MORTIS
ISTE LOCUS MUNIT, EUGE BONE SPIRITUS AUDIT
OMNIS MUNDATUR HUNC REGEM QUI VENERATUR
ÆGROS HIC MORBIS COELI REX SALVAT ET ORBIS.

Wie man übrigens in den vorigen abergläubischen Zeiten dieses Grabmahl müsse verehrt haben: Dieses kan nicht nur diese Grabschrifft selbst; sondern auch die obige Stelle des Fabricius, nebst vielen andern bestätigen. Denn dieses ist wohl nicht zu läugnen, daß er von vielen als ein Heiliger verehrt worden, auch ihm viele Wunder zugeschrieben habe. Sein Gedächtniß-Tag fällt auf den 7 Jenner. Es ist aber hierbey zu bemercken, daß diese Grabschrifft viele Jahre nach Wittekinds Tode verfertiget ist. Joh. Goes in Animadv. ad Reineri Reineccii Commentat. de Angaria & Witekindi Monumento in Op. de Westphalia, p. 231. Denn zu Kaysers Carls Zeiten hat man von der Anbetung der verstorbenen Heiligen nichts gewust. Reinerus Reineccius, den wir nur angeführt haben, erzehlet, daß er nach Engern in Westphalen gereiset, und Wittekinds Begräbnis, nebst dessen Gestalt, wie sie abgebildet ist, in Augenschein genommen. Er hätte dieses Bild gantz kenntlich gefunden, und zwar mit länglichtem Gesichte, mit abgeschornem Kinne, mit breiter Nase, mit langen schwartzen Haaren, mit einem Hute mit einer Crone umgeben, mit einem Königlichen Purpur-Rocke, und noch einem andern äusserlichen mit kostbaren Peltzwercke gefütterten, und mit güldenen Sternlein und Edelsteinen gläntzenden Rocke, mit vergüldeten zugespitzten, und in der Mitte mit einer Perlen-Ordnung gezierten Schuhen, und mit dem Wappen von einem halben Adler und Löwen, nebst sieben güldenen Lilien.

Ehe-Stand, Kinder, und berühmte Nachkommenschafft.

Wittekind hat zwey Gemahlinnen gehabt, davon die erstere, nach Elias Reusners Zeugnisse in Opere genealogico in Stirp. Witikind. p. 261, eine Tochter Gotrichs, des Königs in Dännemarck, gewesen, welchen die Ausländer Gottfried oder Siegfried nennen. In dieser Ehe hat er Wigberten, Hertzogen zu Sachsen, gezeugt, welcher seinen Stamm in Sachsen fortgeführt hat; und eine Tochter Hasala. Seine andere Gemahlin war Suatana, oder Suaterna eines Böhmischen Hertzogs Tochter, mit welcher er Wittekinden II, den Stamm-Vater der Grafen von Wettin, gezeugt hat. Da nun dieses ausgemacht ist; so muß man sich billig über die Kühnheit des Theodoricus Niemius verwundern, welcher so vermegen gewesen ist, und in seinem Buche de privilegiis & juribus imperii, ohne das geringste Zeugnis anzuführen, ja gar wider alle Zeugnisse der Geschichtschreiber vorgegeben hat: Wittekind habe keine rechtmäßig erzeugte Kinder, sondern nur einen natürlichen Sohn hinterlassen. Er fährt in dieser vorgebrachten Lügen fort und setzet noch diese darzu: weil dieser natürliche Sohn nach den Gesetzen nicht habe in der Regierung folgen können: so wäre Sachsen von Carln in Grafschafften, Baronien und Herrschafften eingetheilt worden, und habe die vornehmsten Gallier und Francken, auch andere angesehene Männer aus dem obern Theile von Deutschland diesen Districten und Herrschafften vorgesetzt. Wir können uns hier sicher auf alle alten Schrifftsteller beruffen, daß diese Erzehlung grundfalsch sey. Der Mönch zu Corbey Witichind sagt ausdrücklich Lib. I. Annalium: „Theo„doricus, der Vater der Mathildis, welche „Henricus Auceps zur Gemahlin hatte, stamm„te aus dem Wittekindischen Geschlechte her.„ „Eben dieses bekräfftigt Gobelin in Cosmodromio Aetat. 6. cap. 47.

Aus diesem Wittekindischem Stamme sind die grösten Königlichen, Churfürstlichen, Hertzoglichen und Gräflichen Häuser im Römischen Reiche entstanden. Es ist bereits oben angemerckt worden, daß Wittekind zween Söhne gehabt Wigberten, und Wittekinden II. Der erste, ist der Stamm-Vater von den Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen, und von fünf mächtigen Kaysern gewesen, welche sind: Henrich Auceps, Otto I, Otto II, Otto III, und Heinrich der Fromme. Chyträus Chron. Saxon. Lib II. p 48. Lazius de migratione gentium Lib. IX. p. 526. Blondell. Spangenberg. Der berühmte Petrus Albinus Nevemontius hat in Aulæo Regum & Ducum Saxoniæ von dem Wittekindischen Stamme folgende Verse aufgezeichnet, welche verdienen, angeführt zu werden:

Eloquar

Eloquar an taceam Witikindi ſtemmata primi?
Forte tacere potius fuerit, quam dicere paucis.
Henrici illuſtres; & clarum nomen Othonum
Hinc venit: hinc antiqua tui Brunſviga Dynaſtæ
Sumſere egregium genus a Brunone ſecundo:
Hinc venit Immedi ſoboles in gente Sabauda:
Et pace egregia & bello: Alramique nepotes
Ferrati montis Domini: proceresque potentes
Panica Marcæ tui, Regiberti Regia proles.

Die Nachkommen Wittekinds haben ſich ſehr ausgebreitet: Doch ſind vornemlich ſechs Haupt-Linien bekannt, welche aus dieſem Wittekindiſchen Stamme entſproſſen ſind.

Die erſte Haupt-Linie iſt die Sächſiſche, welche von Bruno, Wigberts Sohn, Wittekinds Enckel, entſtanden iſt: und davon oben bemeldete Kayſer abſtammen. Chytræus, Reuſner und andere. Dieſer Stamm hat zween Aeſte: 1) Der Hertzoge in Bayern, und Marggrafen in Sachſen. Gobelin in Coſmodromio Aet. 6. c. 38. p. 189; und 2) der Hertzoge in Schwaben, und Cärnthen. Reiſner in opere Genealogico.

Die andere Haupt-Linie iſt die Wettiniſche, nemlich der Marggrafen von Meiſſen, welche Wittekind II, Wittekinds des Groſſen Sohn geſtifftet. Aus dieſer Linie ſtammen ab:

1. Die Marggrafen von Meiſſen.
2. Die alten Marggrafen zu Brandenburg.
3. Die Marggrafen in Laußnitz.
4. Die Pfaltzgrafen zu Sachſen.
5. Die Grafen zu Wettin.
6. Die Grafen von Rochlitz und Brehne.

Daher ſtammen auch die Durchlauchtigſten Hertzoge und Churfürſten zu Sachſen, wie Wolfgang Crauſen genau dargethan hat, in dem Sächſiſchen Stamm und Ankunfft derer hochlöblichen Häuſer zu Sachſen; welches Buch 1555 mit Melanchthons Vorrede herausgekommen.

Der dritte Haupt-Stamm, deſſen Stiffter Wittekind III des zweyten Wittekinds Sohn, des gröſten Wittekinds Enckel geweſen, iſt der Capentiniſche der Könige von Franckreich, welcher 16 Aeſte unter ſich begreifft. Denn es ſind daraus entſprungen: 1) Die alten Hertzoge von Bourbon; 2) Die alten und neuen Hertzoge von Burgund; 3) Die Hertzoge von Monpenſier; 4) Die Hertzoge von Anjou und Lothringen; 5) Die Hertzoge von Nevers; 6) Die Könige von Neapolis und Sicilien; 7) Die Grafen und Hertzoge von Vendome; 8) Die Grafen von Clermont; 9) Die Grafen von Montfort; 10) Die Grafen von Vermandois; 11) Die Grafen von Autrerre; 12) Die Grafen von Dreux; 13) Die Fürſten von Bretagne; 14) Die Grafen von Artois; 15) Die Grafen von Yorck; 16) Die Grafen von Alenzon.

Der vierte Haupt-Stamm iſt der Ringelheimiſche, deſſen Stamm-Vater Walbert, Wigberts Sohn, Wittekinds des Groſſen, Enckel geweſen iſt. Cranzius Lib. III, Saxon. Cap. 18. Reiner. Reineccius de Saxon. Origin. Aus dieſem ſtammen ab: die Grafen von Oldenburg und Delmenhorſt, davon die Könige von Dännemarck einen Aſt ausmachen. Dieſen hat Kayſer Friedrich III, den Hertzoglichen Titel, wegen der Verdienſte Chriſtians I, Königs von Dännemarck, verliehen. Höping de jur. inſign. C. 6. Part. V. §. 12.

Der fünfte Haupt-Stamm iſt der Allobrogiſche, deſſen Urheber Amadeus, Wittekinds des IV, Bruder, Wittekind des Groſſen Enckels-Enckel, geweſen iſt. Von ihm kommen die Hertzoge und Printzen von Savoyen her.

Der ſechſte Haupt-Stamm iſt der Monſeratiſche deſſen Stamm-Vater Wittekind IV, des Theodoricus, Grafens von Ringelheim Sohn, Walberts Enckel, Wigberts Groß-Enckel, und Wittekinds des Groſſen Enckels-Enckel geweſen iſt.

Dieſe Stamm-Tafeln ſind richtig, und haben ihren Grund in den älteſten glaubwürdigſten Geſchichtbüchern. Wir müſſen der Kürtze wegen nur die vornehmſten Bücher anführen, ohne die Stellen ſelbſt herzuſetzen. Man findet von Wittekinds Nachkommen eine gewiſſe Nachricht in Conrads von Lichtenau, eines Abts zu Aurſperg, Chronico p. 194; in des Johann Nauclarus, Probſts zu Tübingen, Chronico Vol. II. Chronographiæ generat. 31. p. 725, und in andern, die wir ſchon oben angeführt haben.

Ob Wittekinds Söhne die Würden und Länder ihres Vaters geerbet haben?

Cranzius zweifelte hieran Lib. II, Saxon. c. 25, worzu ihn das Stillſchweigen der alten Geſchichtſchreiber bewegt. Die Hertzogliche Würde iſt zwar damahls nicht erblich geweſen; doch wollen einige muthmaſſen, als ob die Wittekindiſchen Printzen, welche in die rühmlichen Fußſtapfen ihres Vaters getreten, die Hertzoglichen Titel beybehalten dürffen. Sagittarius in Hiſtoria antiquiſſimæ Urbis Bardewici Cap. III. Daß, gleichwie aus der Adelolfingiſchen Familie, mit der Francken Erlaubniß, Hertzoge erwählt worden, alſo dem Wittekindiſchen Stamme eben dieſes Privilegium in Nieder-Sachſen von Carln dem Groſſen ertheilet worden. Es läugnet inzwiſchen Cranzius nicht, daß Wittekinds Sohn Wigbert einen anſehnlichen Titel geführt, und ein Stück Landes beſeſſen habe, wie er ihn denn ausdrücklich Hertzog zu Engern nennet. Nachdem die Macht der Hertzoge zu Sachſen täglich geſtiegen: ſo haben ſie ſich dieſes Titels ſelbſt angemaſſet, und der erſtgebohrne Printz hat allezeit den Hertzoglichen, die übrigen den Gräflichen Titel geführt. Daher lieſet man in einem alten Sächſiſchen Chronico folgende Worte: „Do „waß dat ene Wiſe, de oldeſte Broder blev en „Hertog, de jüngſte en Grave.„ Das übrige, welches von Wittekinds Söhnen anzumercken wäre, gehört in die beſondern Artickel, welche man nachſchlagen kan.

Reinerus Reineccius in Diſcurſu de Angrivaria, p. 204 u. f. Winckelmann Lib. II, de notitiis hiſt. politica Saxo-Weſtphalis, p. 139. *An-*

nales Franc. Eginhards Vita Caroli M. Wittechinds Annales. *Adamus Bremenſis* in Chronico. Gobelin. Perſonta in Cosmodromio. Regino in Chronico. *Annales Fuldenſes.* Peter Cutſem. in Saxonia Catholica. Crantzens Saxonia. Fabricius Origin. Saxon. Spangenbergs Chron. Saxon. Schurzfleiſch de Wittekindo M. Cruſius Wittikindus in Heinecci und Leuckfelds Scriptoribus rerum Germanicarum. Arnkiels Mitternächtiſche Völcker IV Theil, p. 107 u. ff. Abels Deutſche und Sächſiſche Alterthümer II Theil, p. 415 u. ff. Walthers Singul. Magdeburg. III Theil, p. 13. Glafeys Geſchichte des Hauſes Sachſen p. 8. u. ff. Eccardi hiſtoria Genealogica Principum Saxoniæ Superioris. Carpzovs Ehren-Tempel der Marggrafſchafft Ober-Lauſitz I Theil, p. 124 u. ff. Birkens Sächſiſcher Helden-Saal p. 105. Deutſche *Acta Eruditorum* T. VII. p. 250. Schötgens und Kreyſigs Diplomatiſche Nachleſe zur Hiſtorie von Ober-Sachſen I B. p. 278. Triers Wappen-Kunſt p. 363 u. 381.

Wittekind II, mit dem Zunahmen JUNIOR, der jüngere, Fürſt der Sachſen, Landvogt in Sorben, Burggraf zu Zorbeck, Graf zu Wettin, Herr zu Budſetz, der jüngſte Sohn Wittekinds des Groſſen, und ein Bruder Wiprechts. Er wird vor den Stamm-Vater der Grafen zu Wettin, hernach der Marggrafen zu Meiſſen, und endlich der Chur-Fürſten zu Sachſen gehalten. Als ſein Vater ſich zum Chriſtenthum bekehrete, ward ihm frey geſtellet, ob er entweder in ewiger Gefängniß leben, oder ſich ebenfalls zum Chriſtlichen Glauben bekennen wolle? Wittekind erwählete demnach das letztere, und ließ ſich nebſt vielen Sachſen, zu Oſterwyck, das hernach zum Andencken Selingſtatt genennet wurde, taufen. Hierauf erwieß Wittekind König Carln dem Groſſen, viele gute und getreue Dienſte, indem er mit deſſen Sohne Carln, nach ſeines Vaters Todte, im Jahr 809 die Wenden und Sorben, welche in Thüringen eingefallen waren, zurück treiben half. Carl, der nunmehro Kayſer war, machte ihm deswegen zum Oberſten Land-Vogt der Sorben, zwiſchen der Saale und Elbe, und ſetzte ihn als Burggrafen nach Zorbeck, welches nachmahls eine Grafſchafft worden, und heut zu Tage Zörbig heißt, und in dem Gebiete des Hertzogthums Merſeburg, jedoch auſſer den Landen des daſigen Stiffts, und alſo in Meiſſen lieget. Auſſerdem erbte er die Herrſchafft Budſetz, wegen ſeiner Mutter Swanæ oder Suatana; Und wiewohl er ein Nachgebohrner war, und ſein älterer Bruder, damahliger Gewohnheit nach, das Hertzogthum Sachſen geerbet; ſo ward ihm doch in Weſtphalen und an der Weſer ein Land eingeräumet. Ja der Kayſer Carl gabe ihm auch noch darzu die Länder zwiſchen der Elſter und Pleiſſe. Hierauf ſetzte er ſich zur Ruhe, und bauete das Schloß Wettin an der Saale, wovon ſowohl er als ſeine Nachkommen ſich Grafen geſchrieben. So ſoll er auch ums Jahr 808 oder 812 die Stadt Wittenberg erbauet, und nach ſeinen Nahmen benennet haben, indem ſie ſo viel als Wittynsberg, Wittekindsburg heiſſen ſoll, woſelbſt ſein Hof-Sitz geweſen. Es ſoll dieſer Fürſt ein Jahr vor ſeinem Bruder, nemlich 825 geſtorben ſeyn, und im Kloſter Wildeshauſen begraben liegen. Seine Gemahlin Jolantha war Dietrichs, des letzten Grafens zu Rochlitz an der Mulde Tochter, mit welcher er im Jahr 806 ein prächtiges Beylager gehalten und das Recht zu dieſer Grabſchafft erheyrathet hat, welche nachmahls ſein Nachkomme, Marggraf Conrad, durch die Kayſerin Kira, vom Kayſer Lothario aufs neue ſich ausgebeten hat. Von ſeinem Beylager findet man noch folgende Verſe, ſo damahls gemacht worden:

Nunc cum Rochlicia lætis, Witekinde, puella
Junior, auſpiciis feſta Hymenæa paras.

Er verließ drey Söhne, als: 1) Friedrichen. Dieſer wurde Land-Vogt in Sorben. Als derſelbe einen Zoll auf die Land-Straſſen legte, und ohne deſſelbigen Erlegung niemand durch ſein Land reiſen laſſen wolte; wurde er im Jahr 810 im Gefechte erſchlagen. 2) Dietgrem, welcher dem Vater in der Grafſchafft Wettin gefolget. 3) Wittekind III, gieng nach Franckreich, weil er zu Hauſe nichts zu hoffen hatte, wie aus dem nachſtehenden Artickel zu erſehen. Von ihm findet man noch folgende Verſe aufgezeichnet:

Adelluldæ ripas, Witekinde, & littora Salæ,
Sæpe eſt in caſſes præda voluta tuos.

Birckens Sächſiſch. Helden-Saal p. 142 u. ff. Fabricius L. V. Orig. Saxon. p. 511. Spalatinus in der Chronicke des Hauſes Sachſen III Theil. Allgem. Chron. VIII Band, p. 400 u. f. Hübners Polit. Hiſtor. V Theil, p. 769. Entzels Altmärckiſche Chronick p. 72. u. 81. Albini Stamm-Buch des uralten Hauſes Sachſen, p. 122 u. f. u. p. 396. u. f. Biedermanns Genealogie der Fürſten-Hauſer des Fränckiſchen Kreiſes Tab. XLI. Brottuf. Chron. p. 503. *Chron. Corienis*, l. 4 p. 77. Peccenſtein Witek. Fam. proſapia p. 3. Albini Chron. tit. 8. p. 91. Krauſens Chron. p. 71. u. 72. Groitſch. Lib. de Sala. Speners Sylloge Geneal. Hiſt. p. 308. Fauſti Stamm-Baum, p. 94. 95. 96. Dreſſerus Millen. 6. Part. II, p. 362. Spangenbergs Chron. c. 79. p. 670. Chytræi Saxonia p. 48. Peter Bortius rerum Germ. Comm. l. 2. c. 11. p. 303. Reusneri Stemm. Witich. p. 25. Simons Eulenburgiſch. Chron. p. 272 u. f. Zeilers Itin. Germ. p. 162 u. f. Albini Meißniſche Land-Chronicke p. 90. 91. 107. 400. Wilckii Nepos Saxon. p. 305 u. ff.

Wittekind III, ein Sohn Wittekinds des II, und ein tapfferer Held. Er zog, weil er zu Hauſe wenig Hoffnung hatte, in fremde Lande, um ſich Ehre und Ruhm zu erwerben; Da er denn erſtlich Ludwigen I, und hernach Carln dem Kahlen, beyden Römiſchen Kayſern und Königen in Franckreich, wider die Normänner diente. Weil er ſich nun im Kriege tapffer und wohl verhielte, als ward er über das Andegaw, heut zu Tage Anjou, zum Land-Voigt geſetzet, welches Land folgends ſeine Nachkommen erblich erlanget. Es ſoll Wittekind III, unter andern Reiſen auch nach Compoſtell zu St. Jacob, wie

Digitized by Google

wie Sufius und andere melden, gezogen seyn, wovon man noch folgende Verse findet:

Ad cineres Jacobi male credula turba cucurrit,
Peccati veniam promeritura sui.

Seines Sohnes Roberts Söhne, **Otto** und **Robert** II, wie auch dieses sein Sohn **Hugo** der Grosse, Graf zu Anjou und Paris, nahmen sich der Französischen Crone an, die auch endlich dieses letztern Sohn **Hugo Capetus** im Jahr 987 davon brachte, und bis auf diesen Tag in seinen Nachkommen träget. Es wollen aber heutiges Tages die Frantzosen diese Ankunfft ihrer Könige nicht mehr gelten lassen, und hingegen dieselbe von Kayser Carls des Grossen Geschlechte herleiten. **Birckens** Sächsisch. Helden-Saal, p. 147 u. f. **Reusnerus** in Stemmate Wittikindeo p. 56. **Entzels** Altmärckische Chron. p. 81. **Allgemeine Chron.** VIII Band, p. 401 *c.* **Albini** Stamm-Buch des uralten Hauses Sachsen, p. 138. und 399. **Biedermanns** Geneal. der Fürsten-Häuser des Fränckisch. Kreises, Tab. XLI. **Hübners** Polit. Histor. V Theil, p. 770. **Zeilers** Itin. German. p. 162 u. f.

Wittekind, Witekind, Wittikind, Wittichind, Witichind Witechind, Widukind, ein berühmter Benedictiner-Mönch, und Historien-Schreiber, lebte um das Jahr 940, war ein Sachse von Geburt, und wurde gar jung in das Kloster Corvey geschickt, um daselbst in den Studien unterrichtet zu werden. Er nahm darinnen dergestalt zu, daß er selbst in diesem Stifte blieb, (daher er auch Monachus Corbeiensis genennet wird) und über die Schule gesetzt wurde, da er denn viel gelehrte Discipul machte, und auch daher MONACHUS CORBEIENSIS genennet wird. Unter seinen Schrifften ist nichts mehr übrig, als:

1. Annales de rebus Saxonum gestis, s. de Henrici Aucupis & Ottonis I, Imp. reb. gestis L. III. welche erstlich zu Basel 1532 mit **Martin Frechts** Anmerckungen, und andern raren Historien verschiedener Schrifftsteller in Folio; so dann 1577 von **Reiner Reineccio** in Fol. zu Franckfurt am Mayn herausgegeben, und hernach noch in des ältern **Heinrich Meiboms** Script. rer. Germ. wieder aufgeleget worden. Man findet sie auch in **Hervagius** Script. rer. Germ. Ausserdem so findet man auch noch
2. einige Verse von ihm.

Der Abt **Hosat** zu Corvey hat ihm im Jahr 1004 eine herrliche Ehren-Säule wegen seines bewiesenen Fleisses in Beschreibung der Geschichte der Sachsen, aufrichten lassen. **Trithem.** de Scriptor. Eccles. p. 78. **Aubert Miräus** de Scriptor. Eccles. p. 55. **Falckensteins** Nordgauische Alterthümer, II Th. p. 65. **Ludwigs** Universal-Historie, I Th. p. 237. **Hartknochs** Diss. de variis rebus Prussicis, p. 51. **Meibom** in Præfat. **Cave** hist. litter. Scriptor. Eccles. p. 498. **Oudin.** Commentar. de Script. Eccles. **Albert. Stad. Dupin** Bibl. Eccles. T. VIII. **Allgem. Chron.** III Band, p. 975. **Falckens** Entwurff einer Histor. Corbeiens. Diplom. p. 112. **Junckers** Kirchen-Histor. p. 390 u. f. **Vossius** de Hist. Lat. L. II. c. 41. **Chr. Fr. Paullini** in Th. Corbeiæ Sax. c. 44. **Conring** de Scriptor. Secul. XVI. p. 111. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments**, III Theil, p. 513. **Zschackwitzens** Wappen-Kunst, p. 12. 14. 25 und 33. **Webers** Einleitung in die Historie der Lateinischen Sprache, p. 317. *Supellex librorum præstantissimorum Maur. Georg. Weidmanni* P. I. p. 212 und 221.

Wittekind, (Hermann) siehe **Witekind**.

Wittekind, (Johann) siehe **Witechind**.

WITTEKINDI LAPIS, Schloß, siehe **Wedekinstein**, im LIII Bande, p. 1791.

WITTEKINDI SAXUM, Stadt, siehe **Wittekenstein**.

WITTEKINDI TRIBUS, siehe *Tribus*, im XLV Bande, p. 622.

Wittekind, der Schwartze, siehe **Wittekind, der Grosse**.

Wittekindstein, Stadt, siehe **Wittekenstein**.

WITTEKINDUS, Personen dieses Nahmens, siehe **Wittekind**.

WITTEKINDUS CORBEIENSIS, siehe **Wittekind**, ein Benedictiner Mönch.

WITTEKINDUS NIGER, siehe **Wittekind, der Grosse**.

Wittel oder **Wittelius**, (Johann) der Weltweisheit Magister. Von ihm findet man: Apophthegmatum libros duos una cum rhytmica interpretatione Germanica. Accessit Symbolum D. Athanasii elegiacis Versibus ab eodem autore redditum, Mühlhausen 1568 in 8. **Draudii** Bibl. Class. p. 1313.

Wittel, (Martin) ehemahliger Buchdrucker zu Erfurt, zu Anfange des 17 Jahrhunderts. Sein Insigne beschreibet Herr **Lesser** folgendermassen: Er führete, spricht er, einen deutschen Schild ohne Tincturen. In der Mitte desselben stehet ein Widerhacke aufgericht, an dessen Stiele unten ein Querstrich ein Creutz ausmachet, in dieses Creutz lauffet eine Römische X, oder ein so genanntes Andreas-Creutz. Ueber demselben stehet zur Rechten ein Lateinisches M. und zur Lincken ein Lateinisches W, welche die Anfangs-Buchstaben seines Nahmens sind. Auf dem Schilde stehet ein zugeschlossener Helm, und auf beyden Seiten die Wappen-Decken ohne Tincturen. Auf dem Helme sind zwey Drucker-Ballen auf einander gesetzt. Das gantze Wappen umgiebt ein Oval-Zettel, in welchem folgendes stehet: Insignia Martini Wittel. Erf. Der Zettel selbst ist mit einem viereckigten Rand umschlossen, und in allen vier Ecken stehet ein Engelskopff. **Buchdrucker-Kunst** II Th. p. 29 u. f. allwo man es Tab. III. gestochen sehen kan.

Wittelbach, Schloß, siehe **Wittelsbach**.

Witte a Lilienau, (Nicolaus) siehe **Lilienau**, (Nicol. a) im XVII Bande, p. 1211.

Wittelius, Personen dieses Nahmens, siehe **Wittel**.

Wittelsbach, ein verfallenes Schloß in Ober-Bayern, zwischen Augspurg und Pfaffenhofen. Anjetzo ist das Städtgen Aicha hart daran aufgebauet. Es war solches Schloß vor Zeiten die Residentz der in einem besondern Artickel abgehandelten berühmten Grafen von Wittelsbach,

von

von welchen die Hertzoge und bisherigen Churfürsten von Bayern herstammen, und zu welchem Titel die Printzen des Churfürstens in Bayern Maximilian Emanuels im Jahr 1706 degradiret wurden, als der Vater in die Reichs-Acht erkläret worden; welcher Titel aber nach dessen Restitution wieder weggefallen. Es ist obgedachtes Schloß zu Anfange des XII Jahrhunderts von Otten III, Grafen zu Scheyern erbauet worden, von daher sich auch seine Nachkommen nicht mehr die Grafen von Scheyern, sondern die Grafen von Wittelsbach genennet haben. Im Jahr 1209 aber wurde dieses Schloß auf Kayserl. Befehl zerstöhret, und in eine Kirche verwandelt, weil Otto VII, Graf von Wittelsbach Kayser Philippen ermordet hatte. Hübners vollständigi. Geogr. III Th. p. 130. Vollständig. Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1218. Aventin. Lib. VII. cap. 1. Pareus Histor. Bavarico-Palatin. P. I. Sect. 4. p. 27. Andr. Presbyt. Chron. Bav. p. 17. Lairitzens Palm-Wald. 3. 4. Tafel 1 Cap. p. 109. Staats-Geschichte des Chur-Hauses Bayern, p. 81. Bertius in Comment. rer. Germ. Allgem. Chron. IV Band, p. 433 ff. Uhsens Historisch-Geogr. Lex. II Theil, p. 542 *b*. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Wittelsbach, ein Flecken in der Schweitz, nicht weit von Solothurn. Hentzners Itiner. p. 32.

Wittelsbach, ein uraltes Gräfliches Geschlecht im Bayerlande, aus welchem nachhero das hohe Hertzogliche und Churfürstliche Bayerische Hauß entstanden. Der Ursprung desselben ist in so eisgrauen und dunckeln Zeiten zu suchen, daß es besser ist, man bekenne seine Unwissenheit frey heraus, als daß man die Zeit mit Erzehlung vieler Unrichtigkeiten und Fabeln verderbe. Einige wollen die alten Deutschen Könige als Vor-Eltern des Wittelsbachischen Geschlechts angeben; es hat aber mehrere Wahrscheinlichkeit, wenn man Carln, den Grossen, und die ehemahligen Agilolfingischen Könige in Bayern, zu Stamm-Vätern des Wittelsbachischen Hauses machet. Man setzet als eine ausgemachte Wahrheit zum Grunde, daß Leopold oder Luitbald, Hertzog in Bayern, ein Anverwandter von dem Kayser Ludwigen IV, gewesen, wie man denn beym Gewold T. I, Addit. ad *Hundii* Metropolin Salisburgensem verschiedene Urkunden findet, aus welchen dieses kan erwiesen werden, siehe auch Staats-Geschichte des Durchl. Chur-Hauses Bayern, p. 32 u. f. Gedachter Ludwig IV, stammet in gerader Linie ab von Carln dem Grossen; Carls des Grossen Vaters Schwester, Chiltrudis, hat der Hertzog in Bayern, Odilo, geheyrathet. Odilo aber stammet aus dem alten Agilolfingischen Stamme.

Leopold oder Luitbald, ein gewaltiger Herr in Bayern, ist also der Stamm-Vater des Wittelsbachischen Geschlechtes. Dieser nun hat mit seiner Gemahlin, Cunigunde, des Grafens Erchangers Tochter, zwey Printzen, Arnolph den Bösen, und Bertholden erzeuget. Beyde sind Hertzoge in Bayern gewesen. Erster hat sich 1) mit des Königes in Ungarn Toxi Prinzeßin, der Agnes, des Geysä Schwester, 2) mit der Gerbirg, einer Tochter des Grafen Rudolphs in Francken, vermählet, (Bucelinus Histor. Agilolfing. p. 382. Andreas Ratisbonens. Chron. Bavar. Tolner Histor. Palat. cap. VIII. Hemmingesius P. I. secundi & tertii Regni in quarta Monarchia p. 191). Der letztere Sohn, nemlich Berthold, aber ist wohl unvermählt gestorben; wenigstens findet man bey denen alten Scribenten weder von einer Gemahlin, noch von Kindern, einige Meldung. Arnolph hingegen hat drey Printzen und eine Prinzeßin gezeuget. Die Prinzeßin Judith waran den Hertzog in Bayern, Heinrich den Zänckischen, vermählet, (Hrosvitha in Histor. Ottonum ap. Meibom. Tom. I. Rer. Germ. p. 714. Witichindus Lib II, Annal. *Reginonis Continuator* ad a 953. Ditmarus Lib. II. Avent. Lib. V. cap. 1). Die drey Printzen Eberhard, Arnolph der jüngere, und Hermann, konnten sich wegen ihres Vaters hinterlassener Länder nicht vertragen. Jeder wolte sie gerne alleine haben. Endlich kam der Kayser Otto darzwischen, schlug des Eberhards Truppen, und nahm sie diesen dreyen Brüdern vor der Nase weg, und gab es ihres Vatern Bruder, dem obgedachten Berthold. Eberhard ist der Stamm-Vater der Marggrafen von Oesterreich.

Arnolph und Hermann aber haben das Schloß Scheyren in Ober-Bayern nicht weit von Pfaffenhofen, erbauet, und von diesem Schlosse sind die Nachkommen die Grafen von Scheyern genennet worden. (Pareus Histor. Bavarico-Palatin. Lib. I. Sect. IV. Andr. Presbyt. Chr. Bav. p. 29). Der Kayser Otto suchte inzwischen diese beyden Herren, die wegen Entziehung ihres väterlichen Erbes, sehr misvergnügt, in etwas wieder zu besänfftigen, indem er sie, nachdem er Regenspurg, die Residentz, Stadt der Bayerischen Hertzoge erobert, zu Pfaltzgrafen machte, und zwar ward Arnolph Pfaltzgraf von Scheyern, und Hermann Pfaltzgraf am Rhein. (Tollner Hist. Palatin. cap. 8.) Gleichwie aber dieses vor keine Ersetzung ihres grossen Schadens zu achten; so ist leicht zu dencken, daß sie dennoch einen heimlichen Groll wider den Kayser im Hertzen werden behalten haben. Besonders konnten sie nicht verdauen, daß Otto, nachdem ihres Vaters Bruder, der mehrgedachte Berthold, verstorben, gar nicht an ihre Wiedereinsetzung dachte, sondern Bayern an einen Herrn aus einem gantz andern Hause, nemlich an Heinrich den Zänckischen oder Zanckfüchtigen, einen Sohn Heinrichs, des Voglers, verliehe. Da sie also die Gelegenheit ersahen, fielen sie im Jahr 953 vom Kayser ab, und schlugen sich zu seinem leiblichen Printzen Ludolphen, der wider seinen Vater aufgestanden, giengen nach Bayern, Enns unter Regensburg, plünderten die Stadt und den Schatz Hertzog Heinrichs, und machten sich nachgehends von einem grossen Stücke Landes Meister. Als sie aber Augsburg plünderten, ward Pfaltzgraf Hermann gefangen. Der Kayser zoge ihnen mit seiner Armee

nach,

nach, und belagerte, nach vorhergehaltenen Treffen, bey dem Städtgen Horsethal, Regensburg. Die Belagerung währete etliche Wochen, und kostete viel Bluts. Pfaltzgraf Arnolph fochte die gantze Zeit bey jeder vorfallender Gelegenheit, mit grosser Tapfferkeit. Einsmahls aber stürtzte er mit dem Pferde, wie er sich nun so geschwinde nicht wieder aufhelffen konnte, ward er erschlagen. Doch nachgehends in die Stadt gebracht und begraben. (*Chronogr. Saxo* ad A. 954. Naucler. Vol. 2. general. XXXII. p. 733. *Vita S. Udelrici* Augustani Præsulis Cap. X. ap. *Surium* 4. Jul. p. 83). Sein Printz Berthold war nach seinem Tode Pfaltzgraf zu Scheyern. Als der Kayser Otto II im Jahr 981 wider die Griechen in Italien einen Zug vornahm, war er unter seiner Gesellschafft; Wie aber die Griechen, durch Hülffe der Saracenen, in einem blutigen Treffen die Oberhand behielten, und des Kaysers Völcker eine gäntzliche Niederlage erlitten, befande er sich mit unter den Todten. (Sigebert Gembl. Lamb. Schaffnab. ad an. 981. 982. Otto Frising. Lib. VI. cap. 30. Ditmar. Lib. III. Sigonius Lib. VII. Antonin. Chronic. P. II. T. XVI. cap. 4. §. 3). Er hinterließ aber einen Sohn, Werner, dieser hat mit seiner Gemahlin wieder zwey Printzen erzeuget. Der eine, Babo, Graf von Abensberg, besasse eine so ausnehmende Fruchtbarkeit, daß er mit zwey Gemahlinnen 32 Söhne und 8 Töchter, in allen 40 Kinder, erzeuget haben soll. (Der berühmte Chr. Arnold bezeuget, daß er hievon ein altes, wiewohl nettes Gemählde in der Capelle zu Siebeneichen, nahe bey Sultzbach in der Ober-Pfaltz, selbst mit Augen gesehen. Immhoff S. R. J. Procerum tam Eccles. quam Secul. Notit. Lib. VII. cap. 16. §. 1. Lucä Grafen-Saal, p. 581. 582. Zwinger Theatr. vitæ human. Tom. I. Vol. II. L. 5. Albertin des deutschen Lust-Hauses III Theil, p. 915. Lucä cit. loc. p. 582. Besiehe anbey den Artickel: Abensberg, im I Bande, p. 102 u. f.) Der andere Printz des Werners war Otto I. Pfaltzgraf zu Scheyern, er wohnete nicht nur 996 dem prächtigen Turnier in der Stadt Braunschweig, so Marggraf Ludolph in Sachsen halten ließ, bey, sondern stund auch bey dem Kayser Heinrich in besondern Gnaden, wie er ihm denn auch in den Kriegen wider die Ungarn grosse Dienste gethan. Im Jahr 1019 wohnte er nebst andern Fürsten und Grafen Hertzog Conrads in Francken zu Trier angestellten Turnier mit bey. Er ist im Jahr 1040 verstorben und zu Freisingen beerdiget worden. Mit seiner Gemahlin Jutta, einer gebohrnen Gräfin zu Nassau, hat er vier Printzen und eine Prinzeßin gezeuget. Die Prinzeßin Metta hat Friedrich, Graf zu Nassau, geheyrathet; (Tectors Nassauische Chronick). Drey Printzen haben ihr väterliches Land unter sich getheilet. Der älteste, Otto II, behielte Scheyern, Conrad bekam zu seinem Antheil Valey, und Arnold Dachau. Eccard hingegen ist ins Gelobte Land gezogen, und auch daselbst gestorben. Von den ersten hat jeder eine Geschlechts-Linie gepflantzet; Wir bleiben aber nur bey denen Grafen von Scheyern. Otto II hat mit seiner Gemahlin Haziga, einer gebohrnen Königl. Prinzeßin aus Arragonien, drey Printzen erzeuget. Eccard II ward genannt mit dem Bundschuh, weil, als bey seinem Aufenthalt im Gelobten Lande, die ungläubigen Saracenen die Christen überfallen, und bereits die meisten sich nach der Flucht umgesehen, er seinen Schuh oder Stiefel, was es gewesen, gleich als eine Fahne, auf einen Stock gesteckt, und die Christen wieder dahin gebracht, daß sie auf den Feind losgegangen. (Andr. Presbyt. Chr. Bav. p. 22. Lairitzens Palm-Wald 3. 4. Tafel I. Cap. p. 109. Lazius de Migrat. gent. Lib. VII. p. 290 Th. Zaping. de jure insignium cap. 5. n. 34. Phil. Jac. Spener Op. Herald. T. II. Lib. III. p. 27). Weil er nachgehendes Ried, einen Marckt in Ober-Bayern, gebauet, sind seine Söhne die Grafen von Ried genennet worden.

Der andere Printz Ottens II, Otto III hat aus Scheyern ein Kloster gemacht, und dagegen ein neues Schloß Wittelsbach, nicht weit von Augsburg, erbauet. Von daher sind diese Nachkommen nicht mehr die Grafen von Scheyern, sondern die Grafen von Wittelsbach genennet worden. (Aventin Lib. VII. cap. I. Pareus Histor. Bavarico-Palatin. P. I. Sect. 4. p. 27. Andr. Presbyt. Ratisbon. Chron. Bavar. p. 17. Lairitzens Palm-Wald 3. 4. Tafel, I Cap. p. 109). Solchemnach haben die Grafen von Wittelsbach unmittelbar ihren Ursprung von den Grafen von Scheyern, indem, nachdem Scheyern in ein Benedictiner-Kloster verwandelt worden, und Graf Otto III seine Residentz auf das Schloß Wittelsbach, von welchem ein Artickel vorhergehet, angeleget; von solcher Zeit an der Nahme der Pfaltzgrafen von Scheyern verschwunden, und sie die Grafen von Wittelsbach genennet worden. Es ist mehrgedachter Otto III, erster Graf zu Wittelsbach, im Jahr 1101 in dem Kreutz-Zuge wider die Saracenen, nebst seinem Bruder Eccard verstorben. Von seinem andern Bruder Bernharden, Grafen von Scheyern, ist nichts zu mercken, derohalben man sich zu Ottens III Nachkommen, denen Grafen von Wittelsbach, wendet. Es hat nemlich Otto III mit seiner Gemahlin Richardis, Hertzog Otwolfs in Sachsen Prinzeßin, drey Söhne und eine Tochter erzeuget. Die Tochter Sophie, hat der Graf von Holland Theodoricus VI geheyrathet. Die Söhne aber sind: 1) Hermann, der 1096 Bischoff zu Augspurg worden, und zwar wurde er von Kayser Heinrichen IV darzu constituiret; zu Rom ward ihm Schuld gegeben, als wenn er sich durch Geld den Weg zum Bißthum gebahnet hätte, deswegen ward er von drey Päbsten, Paschalen II, Gelasio II und Calixto II nach einander excommuniciret: wiewohl er endlich von dem letztern absolviret ward, als er nach Rom gieng und gegen den Päbstlichen Stuhl seinen Gehorsam bewies; er hat zwar die Stadt-Mauren zu Augspurg repariret: es zog aber zu seiner Zeit Kayser Lotharius 1132 durch Augspurg, und da geriethen die Bürger und Soldaten an einander, worüber ein guter Theil von der Stadt in die Asche geleget ward; er starb endlich 1133, nachdem er 38 Jahre Bischoff gewesen war; 2) Udalricus oder Ulrich, Graf zu Scheyern; und 3) der älteste, Otto IV, Graf zu Wittelsbach. Dieser Herr hat das Kloster Undisdorff am Glan-Fluß gestifftet, wie auch das Städtgen

Aibach erbauet, (Lucä Grafen-Saal p. 568. Lairitzens Palm-Wald l. c.) Er ist im Jahr 1146 oder 1148 verstorben, hat aber mit seiner Gemahlin Helena, einer Grafin von Langenfeld, vier Söhne hinterlassen: 1) Conrad, ward Ertz-Bischoff zu Maynz, weil er aber dem Pabst Paschali in Sachen, die wider das Reichs-Herkommen liessen, nicht Beyfall geben wolte, ward er in Bann gethan, und seiner Würde entsetzet. Allein der Kayser Friedrich I machte ihn dagegen zum Bischoff von Saltzburg, in welcher Würde er denn auch vom Pabst Alexander bestätiget worden, nachdem aber der an seine Stelle zu Maynz gekommene Bischoff Christian wieder verstorben, hat er die ehemahls gehabte Bischöfliche Würde wieder erlangt, und ist 1200 mit Tod abgegangen, siehe von ihm den Artickel: Conradus I, Ertz-Bischoff zu Maynz, im VI Bande, p. 1004. Der andere Sohn Ottens IV war 2) Friedrich der Bärtigte, so im Jahr 1192 wieder verstorben, und von dem die Wild-Grafen abstammen sollen, welchem aber von andern widersprochen wird. Der dritte Sohn hieß 3) Otto VI, auch der jüngere genannt, Graf von Wittelsbach, der mit seiner Gemahlin, einer Gräfin von Weerden, Nahmens Benedicte, wieder einen Sohn, der Otto VII genennet ward, erzielet. Dieser Herr hat dem damahligen Kayser Philipp grosse Dienste gethan, deshalben er auch bey ihm in solchen Gnaden gestanden, daß er desselben Eydam zu werden die gröste Hoffnung hatte, weil aber der Kayser nachgehends sein Versprechen nicht gehalten, und noch darzu, als sich Otto VII mit des Hertzogs Heinrichs von Pohlen, oder, wie andere wollen, in Schlesien Printzeßin, zu vermählen vorhatte, und ihn um eine Recommendation an bemeldten Hertzog angesprochen, zwar in seiner Gegenwart ein günstiges Schreiben concipiren und vorlesen, nachgehends aber den wesentlichen Inhalt gantz und gar verändern lassen, welches Otto VII gemercket und den Brief entsiegelt: so fassete derselbe einen so hefftigen Groll gegen den Kayser, daß er sich feste vorsetzete, nicht eher zu ruhen, bis er sein Schwerdt in dessen Blut gefärbet. Als nun Philipp im Jahr 1208 zu Bamberg sich hatte die Median-Ader schlagen lassen, und deshalben den gantzen Tag nicht aus seinem Zimmer gieng, trat Otto mit blossem Degen in das Gemach hinein. Der Kayser erschrack, und ermahnete ihn, das Gewehr aus den Händen zu legen. Allein Otto versetzte: Jetzt sey die Stunde eingetreten, in welcher er den Lohn seiner Untreue von seinen Händen empfangen solte. Diß gesagt, gieng er auf ihn los, und gab ihm so einen gewaltigen Hieb in die Gurgel, daß er bald darauf sein Leben endigen muste. Otto aber fand Gelegenheit zu entwischen. Allein er konnte der Rache des Höchsten nicht entgehen. Er ward in die Reichs-Acht erkläret, und einige Jahre darauf zu Obern-dorf bey Regensburg, von des Kaysers gewesenen Hof-Marschall, Heinrich von Calatin, ergriffen, und sein Blut wieder vergossen. Seine Kinder aber durften sich nicht mehr Grafen von Wittelsbach, sondern Wild-Grafen in Kinburg und Dhein oder Dhaun schreiben. (Arnold. Lubeccens. Lib. IV. Cap. XIV. Otto de S. Blasio, Cap. XLVI. Godefrid Albericus, Albert. Stadensis, *Chron. Montis Sereni*, *Australe*, *Elwangense*, *Fragm. Histor.* ad an. 1218). Der vierdte Sohn Ottens IV war 4) Otto V oder der ältere, erster Hertzog in Bayern aus dem Wittelsbachischen Geschlecht, ein Herr von grossen Gemüths-Gaben, Klugheit und Heldenmüthigkeit, dadurch er sich bey dem Kayser Friedrichen I in grosse Gnade setzte. Ein mehrers findet man von ihm in dem Artickel: Otto, der Grössere, im XXV Bande, p. 2402; ingleichen von dessen Nachkommen unter dem Artickel: Bayern, im III Bande, p. 805 u. ff. Hier mercken wir noch dieses an, daß zu dem Tittel der Grafen von Wittelsbach die Printzen des Churfürstens in Bayern, Maximilian Emanuels, im Jahr 1706 degradiret worden, nachdem der Vater in die Reichs-Acht war erkläret worden; welcher Tittel aber nach dessen Restitution wieder weggefallen.

Auch gedencken wir hier noch einer, mit Nahmen Hailca, Pfaltzgräfin zu Wittelsbach, welche Aebtißin des Stiffts Nieder-Münster zu Regenspurg gewesen.

Uebrigens theilet man den Wittelsbachischen Stamm wiederum, um mehrerer Deutlichkeit willen, in drey besondere Abschnitte ab. Der erste Abschnitt fängt von Otten V oder dem Grossen an, und gehet bis auf den Kayser Ludwigen von Bayern; Der andere fängt von dem Kayser Ludwigen von Bayern an, und gehet bis auf Maximilianen, der die Chur-Würde erhalten hat; Und der dritte fängt von Maximilianen an, und gehet bis auf unsere Zeiten. Staats-Geschichte des Durchl. Chur-Hauses Bayern, p. 72 u. ff. Abbas Ursp. Arnold. Lubec. Hermanni Contracti Chron. Bertii res Germ. Cuspinianus in Frider. I. p. 326. *Chron. Austral.* ap. Freher. Tom. I. p. 319. *Chron. August.* apud Freher. p. 302. Brunnerus in Annal. Part. II. Lib. II. u. ff. Hübners Polit. Histor. Th. I. p. 862 und Th. V. p. 288 und p. 304 u. ff. Theil VII. p. 56 und 361. Allgemeine Chronicke Theil IV. p. 433 ff. und Th. VIII. p. 339 u. f. Junckers Geogr. der mittlern Zeiten, p. 618 u. f. Nachricht von allen in denen Ring-Mauren der Stadt Regenspurg gelegenen Reichs-Stifftern, p. 61. Preuenhuebers Annales Styrenses, p. 396. Thebesii Liegnitzische Jahrbücher Theil II. p. 33. Hübners Genealogische Tabellen Th. I. Tab. 132. Weisens rückständige Politische Fragen Th. IV. p. 151. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses Theil I. p. 84. Döderleins Historische Nachrichten von den Marschallen von Calatin p. 53. 65. 66. 67. 75 und 76. Lucä uralter Grafen-Saal, p. 566 u. ff.

Wittelshofen, an der Sultz, ein Anspachisches Dorf und Vogtey, zwey kleine Stunden von Wassertruidingen, gegen Dünckelsbühl. Allhier stehet ein Herrschafftlicher Vogt, der Pfarrer aber stehet unter dem Decano zu Feuchtwang. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 387.

Wittelspach, Schloß und Geschlecht, siehe Wittelsbach.

Wittem, Withem, ein Schloß und unmittelbar Herrschafft in der Grafschafft Marck, und zu dem Westphälischen Kreise gehörig, so ehemahls Her-

Hertzog Johann II von Brabant seinem natürlichen Sohne, Johann von Corselar, eingegeben. Friedrich, dessen Urenckel, verkauffte sie 1466 Dietrichen von Pallant, und Heinrichen, von Borsele. Nach diesen ist sie an die Grafen von Culemburg, dann an den Grafen von Waldeck, von diesem auf seine Tochter, eines Grafen von Erpach Gemahlin, von dieser an den Baron von Bretlach, von diesem an den Grafen von Giech, und endlich an den Baron von Plettenberg gekommen. Allgemeines Historisches Lexicon. Hübners Geogr. III Th. p. 518 und 526. Lucä Fürsten-Saal p. 1040.

Witten, (Grafen von Plettenberg und) siehe Plettenberg, im XXVIII Bande, p. 825 u. ff.

Wittemius oder Withenius, (Heinrich) ein gelehrter Niederländer und geschickter Poete in der letzten Helffte des 16 Jahrhunderts, hat auf den Frieden, welcher den 20 August 1585 zwischen den Hertzog von Parma und Piacenza, Alexandern Farnese, und der Stadt Antwerpen getroffen worden, ein Glückwünschungs-Gedichte verfertiget, welches zu Antwerpen gedruckt ist, und auf dem Titul-Blatt nachfolgendes Chronographicon vorstellet.

LVX pLa IsarnarDI MaVortIanIgna fVgaVIt.

Ueber dieses hat man auch von ihm einen Tractat: De justitia, welchen er aus des Cicero Wercken zusammen getragen, und ins Frantzösische übersetzt zu Antwerpen 1582 in 4. heraus gegeben hat. Sweertius Athenæ Belg. Frisii Biblioth. Germaniæ.

Wittemore, ein Dorf, so ehedem zu dem Bißthum Havelberg gehöret, und von demselben 1345 an einen, Nahmens Thilo de Kötz, gekommen. Siehe Ludwigs Reliqu. MStorum T. VII, p. 126 und 498.

Witten, heißt im Nieder-Sächsischen so viel, als Weiß, siehe auch den Artickel: Witte.

Witten, Lat. *Moneta Megalopolitana quadrans assis Lubecensis*, ist eine kleine Münße in Pommern und Mecklenburg, deren 144 einen Reich-Thaler und 96 einen Gulden oder zwey Drittel Stück; vier aber einen Lübeckischen Schilling machen. Siehe Stettinische Wechsel-Ordnung, im XXXIX Bande, p. 2024; ingl. Weiß-Pfennig, im LIV Bande, p. 1462 u. ff.

Witten, ein Schloß und unmittelbare Reichs-Herrschafft in der Grafschafft Marck an der Ruhr, in Westphalen, bey Vollmenstein, welches das Stamm-Hauß des nachstehenden Geschlechts gewesen, nunmehro aber des Freyherrlichen Reckischen Geschlechts von Witten ist, und anjetzo dem Königl. Preußl. würcklichen Cammer-Herrn von Reck gehöret. Hübners Zeitungs-Lexicon. Abels Preußische und Brandenburgische Geographie p. 387.

Witten, eine Freyherrliche und Gräfliche Familie am Rheine, deren Stamm-Schloß und Herrschafft dieses Nahmens, in der Grafschafft Marck bey Vollmenstein gelegen, (siehe den vorstehenden Artickel) und welche von dem Adelichen Geschlechte von Witter in Thüringen, von denen ein besonderer Artickel nachzusehen, zu unterscheiden ist. Heinrich von Witten ist 1519 als Abt zu Mauritzmünster gestorben. Johann Rudolph, Freyherr von Witten, versahe einen Ausgang des 17 Jahrhunderts die Stelle eines Kayserlichen Cammer-Herrn, welche auch Christoph Rudolph, Graf von Witten, bey dem Kayser Joseph bekleidet. Rudolph, Graf von Witten, der 1730 gestorben, hatte Franz Friedrichs, Freyherrns von Andlern, Witbe, Marie Philippine Ernestinen (Johann Ernstens, Freyherrns von Reuschenberg-Stetterich, Kayserl. General-Feld-Marschalls, Tochter, und Sternt-Creutz-Ordens-Dame, die 1735 den 26 December zu Wien das Zeitliche mit dem Ewigen vertauschet) geheyrathet und setzete deren ihren Sohn erster Ehe, Franz Reinalden, Grafen von Andlern, Kayserlichen Geheimden Rath und Vice-Cammer-Präsidenten in Schlesien, zum Universal-Erben ein, mit Verordnung, daß er zugleich den Nahmen und das Wappen der Grafen von Witten führen solte. Allgemeines Historisches Lexicon. Schumanns jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1747. II Theil, p. 139. Gaubens Adels-Lexicon II Th. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1736 p. 569.

Witten oder Witken, ein altes Nieder-Sächsisches Geschlecht, so sich in Westphalen, Cur- und Liefland auch ausgebreitet. Micrälius im VI Buche des Alten Pommerlands edit. 1639. p. 545. und edit. 1723 p. 388. nennet die Witken ein Geschlecht der Freyen alldort, und gleich vorher p. 387 nennet er die Witten ein Stettinisches Geschlecht, das einen Fuchs aus einem blauen und weissen Schach gehend, und auf dem Helm drey Straußfedern führet. Doch Johann Letzner in der Corbeischen Chron. vom Jahr 1590 rechnet solche cap. 16 unter die uralten Adel-Geschlechter dortigen Stiffts. Wiewohl man nicht genau anweisen kan, wie nahe alle, die solchen Nahmen führen, mit einander verwandt, zumahl sie in den Figuren ihrer Wappen unterschieden sind; so kommen sie doch darin überein, daß die Farbe und basis des Schildes durchgehends weiß. Nürnbergisches Großes Wappen-Buch, P. I. II u. V. Speners Hist. Insign. Bucelini Topo-Chrono-Stemmato-Graphica. Sonst weisen die ursprüngliche Bedeutung des Nahmens Siegmund von Bircken im Sächsischen Helden-Saal p. 53 edit. 1718; Schottelius in Opere de lingu. Germ. oder Deutschen Haupt-Sprache p. 1096. Leccard in Collect. Etym. Leibnitii, Schilter und Wachter in Glossariis, und andere Etymologisten an, nehmlich

Cum priscus Saxo Sapientis mentis acumen
Witte vocet: Sapiens hinc tibi Witkenius.

Meibom in T. III. Rer. Germ. p. 110. de Pagis Saxon. allegiret den Pagum Wittikam in Comitatu Witekindi Comitis, und Abel in den Sächsischen Alterthümern II Th. p. 237 u. 325 berichtet, daß 1140 das in der alten Grafschafft Astanien belegene Schloß Witeke der Zeit zerstöret sey, und wäre sonst auch in den mittlern Zeiten ein Pagus in dem Lüneburgischen gewesen, so Wittingow, Wittingen geheissen; vielleicht hat eines davon den Nahmen auch an einer von diesen Familien gegeben, zumahl auch solcher wohl in alten Urkunden Witing geschrieben wird.

Bey dem berühmten Sächsischen Hertzoge Heinrichen dem Löwen stand von 1149 biß 1181, nach dem Zeugniß Helmoldi in Chronica Slav. in grossen Gnaden Heinrich, der sich in Bezähmung der Wenden hervor gethan, und l. c. p. 158 Vir potens & militaris genennet wird. Im Jahr 1272 war Johann Königl. Dänischer Amtmann in Schleßwig. Pontani Rer. Dan. Hist. L. VII. p. 365. Im Jahr 1389 stifftete Ludolph einen Altar zu Seel-Messen im Thum zu Hamburg. Stephorst Hist. Eccl. Hamb. Diplom. T. II. p. 134. Johann wohnete 1553 der blutigen Schlacht zu Sivershausen bey. Reinhard starb den 24 Februar 1659, und ließ von Margarethen Blancken, deren Geschlecht Mushard in Theatr. Nob. Brem. p. 106 u. 108 anführet, einen Sohn nach. Im Jahr 1738 commandirte einer dieses Geschlechts-Nahmens bey der Rußischen Armee als General-Major. Hamburg und Amsterdamische Zeitungen dieses Jahres. Spangenbergs Adel-Spiegel. Alb. Krantzius. Pomari Sächsische Chron. Hamelmanns Opera Hist. Schatenii Hist. Westph. Lindenbrogs Adel-Chronica des Stiffts Bremen. Winckelmanns Not. Hist. vel. Saxo Westph. Fabricii Orig. Sax. Leibnitzens Script. Brunsv. Falckens Entwurf einer Historiæ Corbeiensis Diplomaticæ, p. 45. Genealogische Historische Nachrichten I Band, p. 1014 und II Band, p. 646.

Witten, Personen dieses Nahmens, siehe Witt; und Witte.

Witten, (J. B.) wurde, da er schon als Con Rector des Lycei zu Rostock war, im Jahr 1744 Magister zu Greiffswalde. *Acta Scholastica*, IV Band, p. 287.

Witten, (Recke, Freyherren von) siehe Reck, im XXX Bande, p. 1536 u. ff.

Wittenau, ein Dorf in der Ober-Lausitz, welches dem Cistercienser Nonnen-Kloster Marienstern gehöret. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 118 in Bepl.

Wittenau, (Schack von) Geschlecht, siehe Schack von Wittenau, im XXXIV Bande, p. 701.

Wittenbach, Geschlecht, siehe Weißbach, im LIV Bande, p. 1225.

Wittenbach, (Thomas) siehe Wyttenbach.

Wittenbeck, ein Fluß im Hertzogthum Lüneburg, im Amte Amelinkhausen, so bey Bispingen in die Luhe fällt. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 312.

Wittenbeck, ein Dorf in der Herrschafft Rostock, in der Vogtey Hinter-Bollhäger des Amtes Dobberan gelegen und dahin gehörig. Schröders Wismarische Erstlinge VII Stück, p. 374.

Wittenberch, (Claus von) war im Jahr 1383 ein Barfüßer Mönch zu Aschersleben. Siehe Ludwigs Reliqu. MStorum T. I, p. 413.

Wittenberg, oder wie es in den alten Urkunden heisset, Guittenburg, Wittonborch und Wyttinberg, oder aber wie die Poeten sie nennen, Elb-Athen, Lat. *Witeberga*, *Wittebergæ*, *Wittenberga*, *Wittiburgum*, *Wittenburgum*, *Vitemberga*, *Leucorea*, *Leucoreum*, *Albioreum*, *Albimontium*, *Albiburgum*, ist die Haupt-Stadt in dem so genannten Chur-Kreise in Sachsen.

Benennung.

Woher diese Weltberühmte Stadt ihren Nahmen habe, davon sind die Gelehrten nicht einerley Meynung. Einige wollen behaupten, sie soll so viel als Albus Mons auf Nieder-Sächsisch der Witte, oder Weiße-Berg heissen, welcher, wie Taubmann dafür hält, gegen Mitternacht der Stadt gelegen gewesen, wo vorjetzo die Weinberge stehen; vor Alters aber nur in einem Sandhauffen oder in einem blossen ungebauten Erdreiche soll bestanden haben. Wie sich denn daher unter dem ersten Rector der dasigen Universität der Burgemeister Tylo Dehn Albiorensem (d. i. in albo monte) Consulem in die Matricul einschreiben lassen. Hingegen haben sich auch etliche Rectores der Universität nicht Witrebergenses sondern Wittenbergenses, von des Witekinds Burg oder Schloß, so an diesem Ort gestanden hat, geschrieben. Einige geben vor aber ohne allen Grund, daß die Juden, so ehemahls gleich den Wenden dort herum gewohnet, diesen Ort den Berg Libanon, und das nächste Dorf über der Elbe, Prata, Ephraim sollen genennet haben: Wie denn Libanon in seiner eigenen und uhrsprünglichen Sprache so viel als Albus oder weiß heisset. Andere und zwar die meisten wollen ihren Nahmen von Witekinden dem Großen, der Sachsen Herführer, so viele Jahre lang mit den Francken und mit Kayser Carln dem Großen Krieg geführet hat, herleiten. Noch andere hingegen sagen, daß sein Sohn Witekind, der Jüngere, Wittenberg erbauet, und demselben den Nahmen gegeben. Allein die allerwahrscheinlichste Meynung ist wohl diese, wenn man saget, daß die Holländer, welche im zwölfften Jahrhundert wegen Ueberschwimmung des Meeres in den Niederlanden entweichen musten, und hernach an der Elbe, Saal und Havel sich niederliessen, Wittenberg aus einer alten Burgwarde zu einer rechten Stadt angebauet, und von einem in den Niederlanden überschwemmten Orte also benennet haben, wie bald mit mehrern soll erwiesen werden.

Lage.

Diese Haupt-Stadt des so genannten Chur-Kreises in dem Churfürstenthum Sachsen liegt an dem Morgen-Ufer der Elbe auf einer sehr schönen und grossen Ebene, acht Meilen von Leipzig nordlich, vierzehen von Dreßden Süd-Westwärts, und zehen von Magdeburg; hat zur Long. 33 Gr. 24 Min. oder wie andere rechnen 37 Gr. und 15 Min. und zur Latitud. 51 Gr. 49 Min. oder nach anderer Rechnung 51 Gr. und 52 Min.

Form.

Die Form der Stadt ist rund, wiewohl etwas länger als breit; oder sie lieget gleichsam in Form eines halben Mondes, an der Elbe lang hin.

Erbauung.

Wenn wir von der Erbauung der Stadt Wittenberg etwas beybringen wollen, so ist wohl nöthig,

thig, daß wir dieſe anjetzo in ihrem Flor ſtehende, von dem ehemahligen Städtlein oder Flecken, welcher vielleicht in den älteſten Zeiten daſelbſt mag geweſen ſeyn, behutſam und genau unterſcheiden.

In Anſehung dieſes, in der älteſten Zeit, dörffen wir es nur ein wahrſcheinliches Alter nennen, weil wir hier nur aus wahrſcheinlichen Gründen folgern müſſen. In Betrachtung jenes aber, in der mittlern Zeit, können wir der Stadt den Ruhm eines wahrhafftigen Alters geben, ſintemahl wir zur ſolchen Zeit den Sitz der alten Sächſiſchen Chur- und Landes-Fürſten aus dem berühmten Anhältiſchen Hauſe, würcklich in ihr erblicken. Wir würden ſolches mit vielen Urkunden beſtärcken können, wenn wir es für nöthig hielten. Wir wollen uns aber nur eine eintzige alte Schrifft, die zwar nicht zu Wittenberg gegeben worden, aber doch ſchon ihres Nahmens gedencket, zur Betrachtung erwehlen, und ſowohl von ihrem zum Theil annoch ungewiſſen Alter, als auch von dem Inhalt derſelben unten ein weniges beybringen.

Wittenberg, die alte und Weltberühmte Chur-Stadt des geſegneten Sachſen-Landes, pranget billig mit dem Ruhm eines herrlichen Alters. Einige ihre Haupt-Gebäude zeigen, daß ſie nicht von geſtern und ehegeſtern her ſey. Wir zielen hiermit ſowohl auf die Pfarr- oder Marien-Kirche, als auch auf das ſo genannte graue oder Franciſcaner-Kloſter. Sie hat es alſo wohl verdienet, daß man ihr ſchönes Alter ein wenig näher in Betrachtung ziehet. Nur iſt zu bedauern, daß die Feder der Gelehrten in den ältern Zeiten ſich nicht ſo fleiſſig, und für die Nachwelt nicht ſo ſorgfältig, als heut zu Tage, bezeiget. Daher es denn auch kommen, daß man von dieſer Stadt ſo wenig, ja bey nahe gar nichts, in den Jahr- und Geſchichts Büchern aufgeſchrieben hinterlaſſen, welches mit unumſtößlichen Gründen könnte behauptet werden. Einige Muhmaſſungen, ſo uns dieſe oder jene alte Schrifft Stelle erforſchen läſſet, heiſſen uns unterdeſſen ein und das andere auf die Erbauung irgend einer Stadt an dieſem Orte ſchlieſſen, und alsdenn noch mancherley Schein-Wahrheiten daraus folgern. Doch ſo gehet es in den Geſchichten. Wenn uns alte Nachrichten und Urkunden mangeln, ſo müſſen wir uns, leider! mit den beſten wahrſcheinlichen Gründen, die man billig für unumſtößliche Wahrheiten nicht ausgeben darf, ſo lange behelffen, bis uns etwan Glück und Zeit ein beſſeres lehren wird. Wir müſſen anjetzo bey unſerer Stadt Wittenberg ein gleiches verſuchen, vielleicht finden wir bey näherer Unterſuchung ihres wahrſcheinlichen Alters, daß auch ſchon in den ältern Zeiten an dieſem Ort eine Stadt, Flecken oder Dorf geſtanden, welches hernach dieſer unſerer jetzo im Flor ſtehenden Stadt, die Anfangs-Gründe zu weiterer Erbauung gegeben

Man giebt gemeiniglich die Wenden für die erſten Anbauer daſiger Gegend an. Aber, es wäre wohl noch der Frage werth: Ob nicht noch vor ihnen eine gewiſſe Art deutſcher Völcker, nemlich die Semnonen, hier auf dieſem Orte, wo jetzo Wittenberg ſtehet, ihre Hütten aufgeſchlagen haben? Die Frage verdienet eine genauere Unterſuchung. Wir werden uns, beliebter Kürtze willen, damit nicht einlaſſen können. Indeſſen können wir ſie nicht gantz und gar verneinen; ſintemahl die Semnonen, noch vor der Wenden Eintritt in dieſe Lande, als Bewohner der Gegend bey Zahna, Jüterbog u. ſ. w. angegeben werden, ſie auch nicht weniger dem benachbarten Städtlein Schweidnitz den Nahmen beygelegt zu haben ſcheinen. Siehe Abels Sächſiſche Alterth. Theil I, p. 427. D. Eilers Belz. Chron. p. 4. und M. Eckards Wend. Kirchen-Hiſtor. Theil I, p. 40. Jedoch, da mit keiner Gewißheit behauptet werden mag, daß vor den Wenden ſchon feſte und vermauerte Städte in dieſer Gegend anzutreffen, ſo läſt ſich daraus abnehmen, daß die alten Semnonen hierum nur in Dörffern, oder höchſtens in Marckt-Flecken, ſich aufgehalten. Nach ihnen, den Semnonen, kamen nunmehro, wiewohl ungewiß, zu welcher Zeit, die Heydniſchen Völcker, mit Nahmen die Slaven, Wenden, beſonders die Sorben oder Surbenwenden, in dieſe Gegend herein, und lieſſen ſich wohnhafft nieder, von welchen Ditmarus, Adam von Bremen, Lambert von Aſchaffenburg, Otto von Freyſingen, Helmold, Conrad von Urſperg, Albert von Stade, u. a. m. mit mehrern nachzuſchlagen. Daß aber vorbemeldete Wenden, als Heydniſche Völcker, in daſiger Gegend um Wittenberg herum würcklich wohnhafft geweſen, bezeugen 1) die hin und wieder ausgegrabenen Todten-Töpffe, als: zu Belzig, Butterfeld, Elſter, auf dem Apollens Berge, u. ſ. f. dergleichen auf der daſigen Univerſitäts Bibliotheck, auf dem grauen Kloſter, auch in einigen Privat-Bücherſälen aufbehalten werden. Von dieſen Heyden daſelbſt zeugen ferner 2) die von ihnen überbliebene Nahmen derer Luche (lucus), z. E. der groſſe und kleine Luch, der Bramerlug, Zwiſikerlug, u. ſ. w. in welchen ſie nach ihrer Heydniſchen Art, Zweifels ohne ihre Götzen verehret haben, wovon Helmold Chron. Slav. L. I. c. 1. zu leſen. Ferner 3) zeugen die von den Heyden überbliebene Nahmen derer zum Theil in daſigen Gegenden gelegenen älteſten Städte und Dörfer, von der ehemahligen Inwohnung derer Heyden in daſigen Gegenden, als z. E. Pratau, ſonſt Brote genannt, Mariahna, und viele andere, von welchen allen Beckmann Hiſt. Anhalt. T. I, p. 21 u. f. und D. Eiler in ſeiner Belz. Chron. p. 2. ein gantzes Verzeichniß uns zu leſen geben. Ja es ſagt der oben angeführte Helmold, als ein bewährter und glaubwürdiger Geſchichtſchreiber des 12 Jahrhunderts, l. c. L. I. c. 1. mit deutlichen Worten daß dieſe Heydniſchen Völcker, als Slaven und Wenden, daſelbſt an der Elbe gewohnet haben. Solchemnach baueten ſich alſo dieſe Wenden und Sorben in daſiger Gegend, und alſo auch an dem Orte, wo jetzo Wittenberg ſtehet, an, und ſcheinet daher die Meynung derer nicht unrecht zu ſeyn, die da vorgeben: daß, ob gleich der Stadt Wittenberg im zwölften Jahrhunderte erſtlich gedacht werde, es dennoch wohl glaublich ſey, daß dieſer Ort unter den Wenden ſchon lange, wiewohl unter einem andern Nahmen, bekannt geweſen. Wir können hier freylich in einer ſo dunckeln Zeit keine unumſtößliche Wahrheit vortragen, wir müſſen uns an guten Wahrſcheinlichkeiten begnügen laſſen. Die Stadt Wittenberg liegt allernächſt an dem Elb-Strom, vielleicht iſts mit ihrem allererſten Anfange, wie mit Torgau, gleichfals an der

Elbe, zugegangen, welches zuerſt aus einigen wenigen Fiſcher-Häuſerchen beſtanden. Oder vielleicht, (wir müſſen abermahl muthmaſſen) vielleicht iſt es erſt nur ein Wendiſch Dorf geweſen, dergleichen niedrigen Urſprung auch das Weltberühmte Leipzig hat. Jedoch es lieſſe ſich hierbey, wie wir nicht leugnen, noch mancherley einwenden, welches hier nicht auszuführen. Wir werden jetzo gleich von Carln dem Groſſen zu reden haben, zu deſſen Zeiten der bekannte Wittekind gelebet.

Ob Wittekind die Stadt Wittenberg erbauet habe, wie die gemeine, aber auch gewiß allerunrichtigſte und ungegründete Meynung iſt, können wir hier nicht unterſuchen. Als nun aber Kayſer Carl der Groſſe, im Achten Jahrhunderte nach Chriſti Geburt, die Heyden, bekannter maſſen, zum Chriſtlichen Glauben brachte, und die Wenden, vermuthlich auch in daſiger Gegend überwandt, ſetzte er gewiſſe Ober-Aufſeher, und ſo genannte Burg-Voigte mit einiger Beſatzung, in die überwundenen Wendiſchen Dörfer und Flecken, welche den jährlichen Tribut von denen Wenden einfordern muſten. Man findet daher noch hie und da, in der Nieder-Lauſitz, in Chur-Sachſen, in der Marck, u. ſ. f. viele dergleichen Burg-Schlöſſer, oder vielmehr, nachdem nun die Schlöſſer weggeriſſen, Burgwälle, Burgwarde, auf welchen dieſe Tributeintreibende ſo genannten Burg-Voigte gewohnet haben. Ob nicht auch an dem Orte, wo jetzo Wittenberg ſtehet, ein dergleichen Burg-Schloß oder Burgward auf einem Sand-Berg gebauet geweſen, in welchem gleichfals ein ſolcher Kayſerlicher Burg-Voigt den Tribut von den daſelbſt herum zinßbar gemachten Wenden einfordern müſſen, beſonders, da in einer ſehr alten, hernach anzuführenden Urkunde, Wittenberg mit deutlichen Worten annoch eine Burgward genennet wird; ſtehet nicht gantz zu verneinen. Wolte jemand auch den Nahmen Wittenburg, wie die Stadt in den alten Zeiten und Urkunden heiſſet, daß iſt, weiſſe Burg, einigermaſſen daher leiten, würden wir ihm gleichfals nicht gantz und gar widerſprechen. Wenigſtens zeiget man ohnfern Jüterbog noch jetzo einige Ueberbleibſel eines alten Gebäudes, darinnen dergleichen Burg-Voigt mit Beſatzung gelegen, welches dat witte Schlot (das weiſſe Schloß) genennet wird. M. Eckardts Wend. Kirchen-Hiſtor. p. 70. Nach Carls des Groſſen Tode wurden die Wenden unter den folgenden Kayſern aufrühriſch, welche aber Kayſer Heinrich der Vogler 919 beſänfftigte, und gleichfals mit Tribut belegte. Aber ſie waren ein gantz unbändig, widerſpenſtig, und unſchlachtiges Volck, wie Helmold l. c. L. I. c. 14. ſaget; fiengen daher 1001 nach Kayſers Ottens des Dritten Tode, wieder einen Aufſtand an, bis daß unter dem Kayſer Conrad dem Dritten ein Graf von Askanien und Marggraf von Soltwedel, welchem der Kayſer die Sächſiſchen Lande in Lehn reichte, mit Nahmen Albrecht der Bär, und mit ihm Heinrich der Löwe, in Nieder-Sachſen, und Wichmann, Ertz-Biſchoff zu Magdeburg, im Jahr 1138 u. ſ. f. ſich aufmachte, und nunmehro anfieng, die beym Tributgeben bisher in daſigen Gegenden geduldeten Wenden, zu vertreiben, dem Chriſtenthum aufhalf, die Kirche in dem an der Elbe gelegenen Pratau, und im Anhältiſchen Wörlitz ſtifftete, und dagegen, ſtatt der vertriebenen Wenden, die, wegen Ueberſchwemmung des Meeres in den Niederlanden entweichenden Völcker, aus Holland, Utrecht, Seeland, Flandern, u. ſ. f. in dieſe Lande, an die Elbe, Saale, und Havel herein berief, welche auch alſobald die Städte und Flecken derer ausgeſtoſſenen Wenden einnahmen und bewohneten. Es iſt daher gantz wahrſcheinlich, daß dieſe Hölländer und Flandrer nicht nur daſige Gegend, das iſt, den ſo genannten hohen und niedern Flemmig, ſondern auch die herumliegenden Städte zu Theil, als Aachen, Niemeck, Brück, Kemberg u. ſ. f. mit ihren Holländiſchen Nahmen beleget, ja wohl gar aufgebauet haben; wie denn der glaubwürdige Helmold l. c. L. I. c. 88. ausdrücklich ſchreibet, ſie wären in die Ländereyen und Gegenden der Slaven und Wenden an die Elbe, Havel und Saale, hereinkommen, und hätten Häuſer und Kirchen gebauet. Ob nun aber dieſe Holländer auch das oberwehnte alte vermuthliche Burg-Schloß an daſigem Orte, wo der Kayſerliche Burg-Voigt, nach damahliger Gewohnheit, den Tribut von den Wenden eingefordert, würcklich abgebrochen, den wahrſcheinlichen Sand-Berg abgetragen, und ihn in etwas, gleich einer erhabenen Ebene, der Erden gleich gemacht, läſſet ſich, ob ſie gleich in folgender Zeit die jetzige noch ſtehende ſchöne Stadt Wittenberg aufgebauet, mit unumſtößlichen Gründen weder bejahen noch verneinen. Die Stadt Wittenberg ſtehet jetzo eigentlich zu reden, auf keinem Berge, ob man gleich, beſonders von der Elb-Seite her, auch wie der Marckt-Platz zum Theil anzeiget, eine erhabene Ebene, worauf ſie ſtehet, verſpühret. Aber, da gleichwohl den Holländern die Abtragung derer Berge nicht fremde noch ungewöhnlich geweſen, dergleichen ſie in benachbarten Städten vorgenommen, da ferner, die in daſiger Gegend herumliegenden Städtgen und Flecken, wie vorhin gemeldet, von den Holländern mögen erbauet und benennet worden ſeyn; ſo ſind wir indeſſen, bis wir eines beſſern mit überzeugenden Gründen belehret werden, der bejahenden ſehr wahrſcheinlichen Meynung zugethan, und halten dafür, daß unſere heutige Stadt Wittenberg ihre Erbauung, worzu ihnen ein altes Burgward Anlaß gegeben, den Holländern zu dancken habe, welche, nachdem ſie aus den überſchwemmten Niederlanden, in unſerm Lande an der Elbe, herein beruffen worden, auch dieſen Ort eines alten Dorfs oder Fleckens angenommen, das Burg-Schloß abgebrochen, den ehemahligen vermuthlichen Sand-Berg, deſſen Ueberbleibſel man vielleicht wohl noch jetzo ohne groſſe Mühe anzeigen könnte, wie an andern Orten, abgetragen, ihn zu einer jedoch in etwas erhabenen Ebene gemacht, und das ehemahlige Burgward dieſes Ortes zu einer rechten Stadt, vielleicht bald in den erſten Zeiten Bernhards, des erſten Sächſiſchen Anhältiſchen Fürſtens nach 1180 angebauet haben. Jedoch wir müſſen zuvor, ehe wir von dem wahren Alter unter Bernharden reden, noch eines und des andern gedencken.

Die Hereinberuffung der Holländiſchen Colonien geſchahe, wie wir oben angeführet, zu Zeiten Kayſers Conrads des Dritten durch Albrechten den Bär. Als hernach Hertzog Heinrich der Löwe von dem folgenden Kayſer Friedrich Barba-

roſſa

roſſa in die Reichs-Acht erkläret, und ſeiner Länder entſetzet ward, bekam im Jahr 1180 der Ertz-Biſchoff Philipp zu Cölln das Hertzogthum Engern und Weſtphalen, Graf Bernhard aber von Aſcanien, auch ein Sohn Albrechts des Bärs, den übrigen Theil von Sachſen vom Kayſer zur Lehn, wie davon des Kayſers Reichs-Decret mit mehrern zeiget. Siehe Beckmann Hiſt. Anh. Acceſſ. p. 320. Alſo nahm Bernhard aus dem Anhältiſchen Hauſe, die Sächſiſchen Lande an der Elbe, welche hernach das Hertzogthum Sachſen, dazu Wittenberg gehöret, genennt ſind, völlig in Beſitz, aus welchen ehedem ſein Vater Albrecht die Wenden zu vertreiben bereits angefangen hatte. Er aber fuhr weiter fort, vertrieb alſo die Wenden dort herum vollends gantz und gar, und breitete hernach die Chriſtliche Religion immer weiter und weiter aus. Daß er allda zu Wittenberg das ehemahlige alte Schloß, (denn das jetzo noch ſtehende hat Friedrich der Weiſe, nebſt der Schloß- oder Univerſitäts-Kirche aufgeführet,) habe aufbauen laſſen, und ſeine Hofſtadt darinne gehalten, wollen einige behaupten. Wir wollen uns hierbey nicht einlaſſen. Das erſtere wollen wir ebenfalls zugeben, in ſo fern er nemlich ein Schloß zu dem Ende aufgebauet hätte, damit die Sächſiſchen Churfürſten, ſeine Nachfolger, gleichwie ſie auch würcklich gethan, darinne ihre Hofſtatt halten möchten. Was aber das letztere anbetrifft, ſo findet man nirgends ein Diploma oder Urkunde, die er jemahls zu Wittenberg unterzeichnet, und alſo zum Beweiß dienen könnte, daß er ſelbſt allda zu Wittenberg ſeinen Fürſten-Sitz gehabt; ob er gleich ſonſt öffters in daſiger Gegend herum geweſen; überdieß ſo iſt auch bekannt, daß zu der damahligen Zeit der Sitz der alten Fürſten und Herren nicht ſo feſt und unbeweglich geweſen, als heutiges Tages; wie der hochberühmte Herr Rector Schörtgen in Dreßden in der Lebens-Beſchreibung Bernhardts mit mehrern erwieſen, und ſolche vielleicht eheſtens dem Druck übergeben wird. Vielleicht hat Bernhard zu Hertzberg ſeinen Sitz und Hoflager gehabt, wie denn von dieſer Stadt bekannt, daß auf ihr ſchon in den älteſten Zeiten, ehe Wittenberg ins Aufnehmen kommen, die Chur von Sachſen geſtanden. Indeſſen iſt doch ſo viel gewiß, daß, da Bernhard das Hertzogthum auf dieſe Länder 1180 bekommen, er gewiß nicht dieſen Ort allein, als ein Dorf oder Burgward, werde gelaſſen, ſondern vielmehr, gleich denen andern herum liegenden Städten, zur Stadt haben machen laſſen, ſintemahl ſeine unmittelbaren Nachfolger ſchon daſelbſt ihre Reſidentz gehabt. Davon zeugen die vielen alten Diplomate der folgenden Churfürſten vom Anhältiſchen Stamme, welche ſie alle ausgefertiget, davon man eines ſchon vom Jahr 1227 von Alberten dem Erſten Bernhards Sohn, aufweiſen kan. Siehe D. Eilers Belz. Chron. p. 498. Davon zeugen auch die vielen Grabmähler der alten Churfürſten und Churfürſtinnen von Sachſen aus dem Anhältiſchen Stammhauſe, welche zu Wittenberg in dem grauen Kloſter über zwantzig zu finden und annoch zu ſehen ſind. Solchemnach wird wohl in dieſe Zeiten, da der Anhältiſche Bernhard 1180 das Hertzogthum dieſer Lande bekommen, und gleichwie ſein Vater, die Holländer zur Anbauung daſiger Gegend herein beruffen, auch ſich ſelbſt um daſiger Gegend herum zum öfftern aufgehalten, das wahrhaffte Alter der jetzigen Stadt Wittenberg, aus einem vorigen Burgward erbauet, in Anſehung des Jahrhunderts, zu ſetzen ſeyn. Es kommen auch die Gelehrten meiſtentheils darinnen überein, wenn ſie behaupten: es werde der Nahme Wittenberg nicht eher, als zu den Zeiten Albrechts des Bärs in der Geſchichtkunde erwehnet; (vielleicht nur als ein Burgward). Vor den Zeiten Friedrichs Barbaroſſä, zu deſſen Zeiten Bernhard regieret, werde der Nahme Wittenberg in keiner alten Nachricht oder Schrifft gefunden. Siehe Fabric. Sax. illuſt. L. IX, p. 114. Ja ihr wahrhafftiger Anfang ſey erſtlich in den Zeiten, da das Hauß von Anhalt oder Aſcanien die Regierung bekommen, zu ſuchen u. ſ. f. So finden wir denn alſo das gewiſſe Alter der Stadt Wittenberg, der Zeit im weitläufftigen Verſtande nach, ſchon in dem zwölfften Jahrhundert, ſintemahl einige jetztgemeldete Geſchicht-Schreiber, welche zum Theil die beſten Archive durchgegangen, gleichwohl keine Urkunde von Wittenberg, von älterer Zeit, als vom zwölfften Jahrhundert, haben finden können. Es läſſet ſich auch einiger maſſen aus dem Alter derer dortherum liegenden Städte, Flecken und Dörfer, als z. E. Jeſſen, Torgau, Prettin, Kemberg, Dobin u. a. m. nicht gar unbillig ſchlieſſen, als welche im zwölfften Jahrhundert von den Holländern aufgebauet worden. Nun geben wir zwar gerne zu, daß man bisweilen von einem Orte auf den andern nicht wohl ſchlieſſen dürffe; allein, da doch gleichwohl die Holländer 1) in dieſe gantze Gegend an die Elbe, alſo an dieſen Ort, wo jetzo Wittenberg ſtehet, gekommen, wie Helmold ſaget; da ſie ferner 2) daſelbſt ſo viele Städte angeleget, oder auch Dörfer ausgebauet, auch wohl benennet haben, und zwar faſt alle zu einer Zeit unter Albert und Bernharden; ſolte denn wohl dieſe Stadt Wittenberg allein hierbey auszunehmen ſeyn? ſolten ſich die Holländer, die ſich an der gantzen Elbe nieder gelaſſen, ſich nicht auch dort an der Elbe niedergelaſſen, und entweder ein altes Burgward u. Flecken unter Albertен oder vielmehr Bernharden weiter ausgebauet, oder eine Stadt von neuen da angeleget haben? Man wende uns nicht ein: es werde doch aber in allen Urkunden derer vorhin genannten Städte und Flecken, ja ſelbſt in der Päbſtlichen Bulle, wegen der Kirche in dem ſo nahe gelegenen Pratau, der Stadt Wittenberg, auch nicht mit einem Worte gedacht, da gleichwohl in bemeldeter Bulle das Anhältiſche Wörlitz angeführet werde. Wir fragen nur: Läſt ſichs wohl ſchlieſſen: weil dieſe Urkunde von Pratau, von der Stadt Wittenberg nichts ſaget, alſo muß nothwendig beſagte Stadt, oder des etwas, nicht geweſen ſeyn? Iſt wohl das Stillſchweigen von einer Sache, ſo gleich die Verneinung der Sache ſelbſt? und hebt denn wohl

der

der Satz des einen, zugleich den Satz des andern auf? Es ist bisweilen nicht eben nöthig, daß in der Urkunde oder Freyheits-Briefe des einen Ortes, so gleich auch des andern Orts müsse gedacht werden; folglich kan Pratau für sich gar wohl einen Päbstlichen Gnaden-Brief erhalten haben, ohne daß sich der Pabst auf Wittenberg mit beziehen dürffen. Daß aber dem ohngeachtet diese Päbstliche Bulle zugleich auch des Dorfs Wörlitz gedacht, hat ja wohl seine Ursachen; und ist vermuthlig deswegen geschehen, weil die Kirche daselbst mit der Kirche zu Pratau, in Ansehung ihrer Grundlegung und Bekräfftigung, die genaueste Bewandniß hat; beyde sind von einem Herrn gestifftet, beyde werden auch von einem Pabste bekräfftiget. Folglich hindert dieses gar nicht, daß wir nicht glauben solten, es sey Wittenberg würcklich in dem zwölfften Jahrhundert, und zur Zeit dieser Päbstlichen Bulle schon gewesen.

Allein in welchem Jahre dieses zwölfften Jahrhunderts die Stadt Wittenberg eigentlich mag erbauet worden seyn, ist gantz und gar nicht zu bestimmen; sintemahl wir nirgends eine Nachricht davon aufweisen können. Das älteste Diploma, so zu Wittenberg gegeben worden, scheinet bis dato noch, des Alberts des ersten Nachfolgers Bernhards, vom Jahr 1227 zu seyn, so stehet in Eilers Belz. Chron. p. 498. von welchem hernach etwas zu gedencken seyn wird. Jedoch es hat sich noch eine alte Schrifft gefunden, welche zwar nicht zu Wittenberg gegeben worden, die aber doch gleichwohl der Stadt Wittenberg, nebst noch einigen andern Städten und Dörfern daselbst an der Elbe, unter dem Nahmen der Burgwarde, gedencket, und von einigen zum Jahr 1180 gezählet wird. Wir können nicht läugnen, daß noch einige Schwierigkeiten dabey übrig bleiben.

Doch eben dieß ist nun der andere Punct, dessen wir noch mit wenigen gedencken werden. Wir müssen die Sache etwas näher untersuchen. Können wir nicht auf den völligen Grund derselben kommen, so wird man uns doch unsere Meynung und Muthmassung, die wir freylich nicht für Felsen-feste Wahrheiten ausgeben, nicht so gleich für verwerflich ansehen. Wir wollen auch einem jeden seine Meynung lassen. Es ist diese Schrifft, so man in Ludwigs Reliqu. MStorum, T. II, p. 431. und beym Leuckfeld de monaſt. grat. Dei, p. 119. findet, eine Ordination und Confirmation, die ein gewisser Brandenburgischer Bischoff dem Probste des Marien-Klosters zu Lizeke oder Leitzke zwischen Zerbst und Magdeburg, über einige Städte und Flecken daselbst an der Elbe, welche er Burgwarde genennet, ertheilet, und darinne zugleich die Kirchen an diesen Orten, auch zu Wittenberg unter das Archidiaconat des Klosters gethan. Die Gelegenheit dazu soll, wie Herr M. Thorschmidt Antiqu. Ploc. p. 11. u. f. schreibet, diese gewesen seyn: Albrecht der Bär war zugleich Burggraf zu Magdeburg. Seine Gerichte erstreckten sich weit über Wittenberg hinaus, daher seine Vogtey sehr groß gewesen. Zu Leitzke hatte er vielmahls seinen Sitz. Daher es kommen, daß er, vermöge seines grossen Vogtey-Rechts, dem dasigen Probste und Brandenburgischem Weyh-Bischoffe erlaubet, daß er Archi-Diaconus des Brandenburgischen Bißthums seyn, und zugleich die Kirchen-Aufsicht in dasigen Landen führen solle; zudessen Bekräfftigung ihm der Brandenburgische Bischoff dieses Diploma ertheilet. Die Schwierigkeit bey diesem Briefe verursachet theils der verschwiegene Nahme des Bischoffs, theils das weggelassene Jahr, in welchem die Schrifft verfertiget. Werden wir beydes herausbringen, so werden wir erfahren, ob Wittenberg schon im zwölfften Jahrhunderte gestanden, oder nicht. Dem Herrn M. Thorschmidten hat es beliebet, dieses als eine schon ausgemachte Sache anzusehen. Er nennet diesen ungenannten Bischoff, Waldemar, und setzet diese Schrifft in die Zeit vom Jahr 1180 bis 90. Siehe Hrn. M. Thorschmidten in Antiqu. Ploc. p. 12. u. Antiqu. Eccl. T. I. p. 6. Der gelehrte Herr Horn in vita Friderici Belic. p. 202. fället ihm bey und folgert eben daraus, daß Wittenberg, Zahne u. s. f. bereits im zwölfften Jahrhunderte in Ruff gewesen. Der in der Historie wohlerfahrne Herr M. Eckard ist gleichfalls so gesinnet, und wird künfftig in dem andern Theil seiner Wendischen Kirchen-Historie aus andern Urkunden zeigen, daß diese Schrifft vom Jahr 1180 anzunehmen, in welchem Bischoff Baldramus zur Regierung kommen. Wir können dieser uns sehr angenehmen Meynung keinesweges widersprechen. Es ist gewiß, daß diese Urkunde vor dem Jahre 1179 oder 1180 nicht kan verfertiget seyn. Der Bischoff führt die drey Bischöffe von Brandenburg, Wiggerum, Wilmarum und Sifridum oder Siegfriden, als seine NB. Vorfahren an, auf welche er nunmehro folge. Folglich müssen diese, zur Zeit der Verfertigung dieser Schrifft, nicht mehr in dem Bischoffs-Amte gewesen seyn. Wir müssen hierbey auf den letzten besonders sehen, denn aus dessen Abgang vom Amte können wir auf den Nachfolger schliessen. Nun aber hat Siegfrid, Alberti Ursi Sohn, sein Bischoffs-Amt von 1173 bis 1179 oder 1180 geführet, worauf er hernach Ertz-Bischoff zu Bremen worden, und seinen Nachfolger in diesem Brandenburgischen Bischoffs-Amte Platz gemacht; folglich kan Sigfrids Nachfolger nicht eher, als nach dem Jahre 1179 oder im Jahr 1180 in seinen Fußtapffen gefolget seyn, folglich sein Bischöfflich Amt nicht eher verwaltet, folglich auch diese Urkunde nicht vor 1179 oder 1180 gegeben haben. Ob sie aber nicht jünger, als dieses Jahr, und welches der Nahme des Bischoffs sey, scheinet etwas schwerer zu seyn. Doch da 1) der ungenannte Bischoff eines andern Bischoffs, der in der Ordnung auf den Sigfrid, vor ihm noch selbst gefolget wäre, nicht gedencket, dessen er doch gleichwohl, so wohl als dieser drey seiner Vorfahren hätte erwehnen können; da wir 2) ferner in dem Verzeichniß derer Brandenburgischen Bischöffe, den ersten, nach Sigfriden, unter dem Nahmen Baldram finden; ja, da endlich 3) dieser Bischoff in seiner Schrifft, des damahls noch lebenden Ertz-Bischoffs zu Magdeburg unter dem

Anfangs-

Anfangs-Buchstaben W erwehnet; gleichwohl in dem Jahr 1180 und folglich nach Sigfriden, kein anderer mit diesem Buchstaben, als Wichmann anzutreffen, welcher so wohl Sigfriden, als auch den gleich auf ihn NB. 1180 folgenden Baldram, zum Brandenburgischen Bischoff selbst eingesetzt, und also noch zu seiner Zeit in Magdeburg regieret hat; so lässet sich daraus verhoffentlich deutlich schliessen, daß 1) dieses Diploma nach 1179 und also zwischen 1180 und 1190 verfertiget worden; 2) dessen Verfertiger der Brandenburgische Bischoff, Baldram gewesen, und 3) der darinne mit W. gedachte Magdeburgische Ertz-Bischoff Wichmann geheissen habe. Dieses ist Herrn Zeibichs in seiner unten anzuführenden Schrifft Muthmassung. Will uns aber jemand eine mehr gegründete Meynung lehren, so sind wir erböthig, solche mit vielem Danck anzunehmen. Doch, es gedencket der Bischoff gewisser Orten, die er Burgwarden nennet. Er nennet sie also mit Nahmen: Burchwardum Wisenberg, Cossewiz, Dobin, Wittenburg, Zane, Alstermunde. Daß dieses Wittenburg unser heutiges Wittenberg sey, bezeugen nicht nur die vorhergehenden Worte dieser Urkunde: circa Albiam; sondern auch die zugleich mit angeführten Oerter, welche, wie bekannt, um Wittenberg herum liegen. Diese Nachrichten alle führen wir zu dem Ende an, damit man sehe, wie die Urkunde des Bischoffs von diesen Oertern, als damahls noch würcklichen Burgwarden, mit diesen angeführten Beweisen übereinkomme. Da nun der Bischoff in dieser, vermuthlich im 1180 oder folgenden Jahren, ausgestellten Schrift, die Stadt Wittenberg annoch als ein Burgward ansiehet; so folget daraus, daß Wittenberg freylich in diesen Jahren unter den Holländern, noch keine Sadt mag gewesen seyn. Gleichwie aber die andern darinnen genannten Oerter bald darauf, theils zu Städten, theils zu Flecken worden, so hat sichs hernach auch mit Wittenberg geändert, sintemahl es hernach bald darauf, wie oben angeführet, zur Stadt worden; überdieß ist auch nicht zu vermuthen, daß, da andere herumliegende Oerter um diese Zeit von den Holländern zu Städten erbauet worden; dieser eintzige Ort, an welchem bald die Residentz angeleget wurde, solte so klein geblieben seyn. Folglich hat Wittenberg schon 1180 unter den Holländern gestanden, und ist bald hernach zu einer rechten Stadt aufgebauet worden. Dieß ist mit wenigen des gelobten Herrn Zeibichs Meynung von dieser Bischöfflichen Urkunde, welche wir unsern Lesern zur Beurtheilung überlassen.

Doch, von einer sehr alten Urkunde, welche bis Dato noch für die älteste, so zu Wittenberg ausgegeben worden, gehalten wird, wollen wir noch etwas weniges beybringen. Wir haben sie noch bey niemanden, als in des Herrn D. Eilers Belz. Chron. p. 498 gefunden. Es hat solche ein Fürst von Anhalt, und Hertzog zu Sachsen, Albrecht, der Comthurey Dahnsdorf, nach Beltzig gehörig, im Jahr 1227 daselbst gegeben, und sie also unterschrieben: Datum in Wintenberg anno ab incarnatione Domini clo CCXXVII die XI Septembris. Wir bemercken dabey in der Kürtze nur so viel an, 1) daß es Albrecht der Erste Hertzogens Bernhards Sohn, der andere Hertzog von Sachsen, aus dem Anhältischen Hause sey, weil solches die Zeitrechnung lehret; 2) daß er, vielleicht als der Erste unter allen Anhältischen Fürsten, seinen Sitz bisweilen zu Wittenberg gehabt, wie dieses Diploma bezeiget, dergleichen man vom Bernharden keines wird aufweisen können; 3) Daß man in der Unterschrifft Wintenberg für Wittenberg liest, ist ein geringer Druckfehler, der leicht zu entschuldigen. Doch! so viel von diesem. So viel auch von der Erbauung und dem Alter der Stadt Wittenberg. Wir haben uns bemühet zu zeigen, daß, in Ansehung der ältesten Zeit, schon unter den Semnonen, hernach unter den Wenden und Slaven, an dasigem Orte, ein Dorf, Flecken, oder des etwas müsse gestanden haben; welches hernach zur Erbauung dieser jetzigen Stadt mag Anlaß gegeben haben; wiewohl wir uns dabey nur mit Muthmassungen behelfen müssen. Dagegen haben wir, in Betrachtung der mittlern und etwas neuern Zeit dargethan, daß unter den Holländern, welche allda herum an der Elbe derer vertriebenen Wenden Orte und Städte eingenommen, Wittenberg vollends aus einem alten Burgward zur einer rechten Stadt, und bald hernach zur Residentz und Sitz derer Hertzoge von Sachsen, aus dem Hause Anhalt, erbauet worden. Siehe Christian Friedrich Zeibichs Schrifft von dem Alter der Stadt Wittenberg. Wittenberg 1746 auf 2 Bogen in 4.

Thore.

Stadt-Thore hat Wittenberg drey und heissen solche das Schloß-Thor, so nach Westen gehet, das Elb-Thor nach Süden zu, und das Elster-Thor gegen Morgen zu.

Befestigung.

Die Stadt Wittenberg ist beydes durch Natur und Kunst befestiget, indem sie auf der Nord-Seite Moräste, gegen Osten aber einen grossen Canal von der Elbe, über dieses einen sehr tiefen Graben, und gute Wälle hat, welche jederzeit mit Canonen wohl besetzet sind, nebst fünf Basteyen auf der Seite, wo sie am leichtesten angegriffen werden kan. Im sechzehenden Jahrhunderte paßirte Wittenberg für eine der stärcksten Festungen in H. R. R. So gar der mächtige Kayser Carl der Fünfte getrauete sich nicht sie zu bezwingen, sondern sagte, als er 1547 den 5 May nach der Mühlberger Schlacht davor ruckte: Hätten wir den Vogel nicht, (meinten darunter den Churfürsten) das Nest bekämen wir so bald nicht.

Belagerung.

Wittenberg hat das Glück gehabt, daß sie immer einer stoltzen Ruhe genossen, und wenig oder gar nicht von einem Feinde beunruhiget worden. Ein eintziges mahl thun die Geschichts-Schreiber von einer Belagerung Meldung, welche im Jahr 1547 der Kayser Carl der Fünfte glorwürdigsten Andenckens, wie nur gedacht, unternommen. Zu dieser Zeit stunde der Churfürst Johann Friedrich wider den Kayser in vollen Waffen,

und Hertzog Moritz lag wider den Churfürsten zu Felde. Weil man sich nun bey solchen Umständen zu Wittenberg eine Belagerung besorgete, so wurde erst das Jahr vorher nemlich 1546 den 6 Nov. die Universität dimittiret, und den 16 Nov. wurden aus eben der Vorsorge die Vorstädte abgebrannt. Nur einige Tage darauf als den 18 Nov. berennete Hertzog Moritz mit Beyhülfe des Römischen Königes Ferdinandens Hussaren die Stadt. Das folgende Jahr 1547 den 24 April, war damahls gleich der Sonntag Misericordias Domini fiel das blutige Treffen zwischen dem Kayser Carln dem Fünften und dem Churfürsten Johann Friedrichen bey Mühlberg auf der Lochauer Heyde vor. Der Churfürst fochte auf das tapfferste, so daß er auch am lincken Backen mercklich verwundet wurde. Weil er aber sahe, daß viele von den Seinigen desertiret, und er von den Feinden umringet, so fand er sich genöthiget, sich gefangen zu geben, wolte sich aber dennoch keinen Ausländer gefangen geben, sondern, da er einem jungen vom Adel, Nahmens Thilo von Trotto, unter Hertzog Moritzens Reuterey ansichtig wurde, ruffte er denselben zu, gab ihm zwey seiner Ringe von den Händen und sagte: „Ich bin Trottens Gefangener.„ Dieser brachte ihn und seinen Mitgefangenen Hertzog Ernsten von Lüneburg, in des Hertzogen von Alba Gezelt; von dar ward er vor den Kayser geführet, welcher auf einem schönen mit goldgestriemten schwartzen Sammet bedeckten Roß sasse. Der Churfürst hingegen ritte in seinem Harnisch auf einem starcken Friesischen Pferde, und sagte, als er in das Lager kam, mit ängstigen Geberden gen Himmel sehend: „Ach Herr „hilf! nun sind wir hier.„ Als er vor dem Kayser kam, sagte er: „Allergnadigster Kayser!„ Der Kayser fiel ihm in das Wort und sagte: „Bin ich nun wieder Euer Kayser? Als der Churfürst fortfuhr: „Ich bin Euer Majestät Gefangener, ich bitte um ein Fürstliches Gefängnis! antwortete der Kayser: „Ich will Euch halten, „wie ihr verdienet.„ Der König Ferdinand fuhr ihn etwas härter an, und verwiese ihm, daß er ihm und seine Kinder um alles bringen wollen. Der Churfürst wurde hierauf nebst seinem Mitgefangenen den Hertzog von Braunschweig-Lüneburg, einem Spanier, Nahmens Alphonso Vives, übergeben, welcher ihn alsdenn nach Außig einen Dorfe in das Amt Mühlberg gehörig, und zwar fast zu Mitternacht bey Windlichten gebracht, woselbst er an seiner im Gesichte empfangenen Wunde erst verbunden wurde. Der Kayser hat dem Churfürsten das Zeugnis selbst gegeben: „Er wäre ein tapfferer Held und wenn „seine Soldaten so hurtig als er, der Churfürst, „gefochten, so wäre er nicht gefangen worden.„ Und König Ferdinand I, als er den Churfürsten blutig gesehen, hat gesagt. „Wenn sich die andern alle so gewehret hätten, wie der Churfürst, „so wäre derselbe diesen Tag nicht gefangen worden.„ Alles dieses geschahe den besagten 24 April, an welchem Tage, wie auch zweene Tage vor und nach die Sonne gantz dunckel roth und gleichsam traurig soll geschienen haben, welches auch in Engelland, Franckreich, und andern entfernten Orten beobachtet und für ein Zeichen einer sonderbaren Begebenheit gehalten worden. Die auf diesen Sieg des Kaysers geschlagene Müntzen hat Tentzel im Ernestinischen Medaillen-Cabinet im Kupffer dargestellet p. 163. Nach diesem Siege rückte der Kayser mit seiner Armee den 5 May vor Wittenberg, schlug daselbst am Dorf Bistritz sein Lager auf. Weil aber zur selbigen Zeit Wittenberg für eine starcke Festung paßirte, mithin die Belagerung ziemlich schwehr und die Eroberung gefährlich zu seyn schiene, so dachte man auf andere Mittel die Stadt zu gewinnen. Weswegen der Kayser der Gemahlin des Churfürstens und dessen Printzen, die sich in der Festung befanden, wissen ließ, woferne sie sich nicht an ihn ergeben wolte, so würde er ihnen des Churfürstens Kopf in die Stadt schicken. Arnold in dem Leben Moritzens p. 1214. Worauf er auch im Lager vor Wittenberg den 10 May dem gefangenen Churfürsten das Leben absprechen ließ. Hortleder T. I. L. III, c. 70. du Mont p. 233. Faletus L. VI. n. 290. Sleidanus Libr. XIX. p. 577. Thuanus L. IV. p. 116. Müllers Sächsische Annales p. 107. Der Churfürst hörte dieses gesprochene Todes-Urtheil, bey erhaltener Nachricht, ohn alle Bestürtzung, und gab nur so viel zur Antwort; „Er hoffe, der Kayser werde mit ihm „nicht also verfahren, solte er es aber ja also „beschlossen haben, so bäte er nur, man möchte „ihn dessen gewiß versichern, damit er wegen seiner Gemahlin und Kinder Verordnung machen könne.„ Hierauf wendete er sich zu seinem Mitgefangen, dem Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg, mit dem er gleich Schach spielete, und eröfnete demselben, wie wenig er sich vor dem Tode fürchtete, indem er als ein alter und krancker Herr sich wenig nach einem langen Leben sehnete, wenn nur seine Gemahlin und Kinder versorget wären. Nach diesem sagte er zu dem Hertzoge, seinen unerschrockenen Muth hierdurch desto mehr an den Tag zu legen, pergamus, und setzte mit ihm das angefangene Schach-Spiel fort. Den 18 May wurde jetzt berührtes Kayserl. Urtheil dahin gemildert, daß dem Churfürsten zwar das Leben geschencket, er aber hingegen des Kaysers ewiger Gefangener seyn solle. Den folgenden Tag als den 19 May geschahe so wohl vom Kayser als dem Churfürsten die Unterschrifft, der zwischen ihnen beyderseits in dem Feld-Lager vor Wittenberg aufgerichteten Capitulation, krafft welcher der Churfürst nebst der Chur-Würde aller seiner Fürstenthümer, Land und Leute beraubet, und solche als eingezogene und confiscirte Güter Hertzog Moritzen geschencket, jedoch darneben so viel abgehandelt und beschlossen worden, daß er Hertzog Moritz, des gefangenen Gemahlin und Kinder 50000 Gülden jährlichen Einkommens lassen, und zu dessen Erstattung gewisse Aemter, Schlösser, Städte, Flecken und Güter abtreten und einraumen, die Kinder auch schuldig seyn sollen, dieses überlassene von neuen in Lehen zu empfangen. Ferner solten Wittenberg und Gotha dem Kayser eingeräumet werden, jedoch solten die Churfürstlichen Kostbarkeiten, Haußrath, und anderer Vorrath, ausgenommen

Digitized by Google

men die Artillerie, dem Churfürsten verbleiben. Die Besatzung beyder Oerter sollen frey abziehen, jedoch ihre Fahnen zurück lassen. Weil der Kayser dem Churfürsten das Leben geschencket, bleibe er dessen, oder seines Sohnes, des Königes in Spanien, Gefangener.

Ob wohl in dieser Capitulation anfangs ein und anderer Articul vom Religions-Wesen mit eingerücket worden, dieweil aber der Churfürst selbige nicht eingehen, sondern lieber Land und Leute, ja den Hals dazu verlieren wollen, hat der Kayser die Religions-Puncte auszustreichen befohlen. Wobey zu mercken, daß in dieser Capitulation der Kayser den Churfürsten nicht mehr Churfürst, sondern Johann Friedrichen den Aeltesten von Sachsen genennet. Gestalt den auch der Churfürst selbst, da er im Schlusse angeregter Capitulation redet, sich nur Johann Friedrich nennet. Nachdem es nun mit der Capitulation seine Richtigkeit hatte, und den 23 May, war damahls Montag nach Exaudi, krafft der Capitulation die Stadt und Festung Wittenberg dem Kayser solte übergeben werden, so trug doch die Besatzung, welche in 3600 Mann bestunde, nicht wenig Bedencken, solche so blosserdings aufzugeben, sondern hielte sich damit so lange auf, bis der Churfürst durch einen offenen besiegelt- und unterschriebenen Glaubens-Brief, im Feld-Lager Wittenberg datiret, seinem Cantzler und Rath, Jobsten von Hain, befohlen, von dem Obristen und Befehls-Leuten, so bisher in Wittenberg gelegen, nach erlassener Pflicht die Stadt und Festung in sein, des Cantzlers Hand zu empfahen, und solche ferner den Kayserlichen Commissarien zu überantworten. Hierauf wurde Wittenberg dem Kayser übergeben, des Churfürstens Gemahlin, die Prinzeßin Sibylle von Cleve, nebst ihrem Sohn und Bruder zogen heraus, die erstere that dem Kayser einen Fußfall, den sie mit vielen Thränen um ihres Gemahls Leben bat. Der Kayser empfieng sie sehr gnädig, tröstete sie, und erlaubete dem Churfürsten, acht Tage mit ihr und seinen Kindern in der Stadt zu bleiben. Den 25 May hielte der Kayser seinen Einzug in die Stadt Wittenberg, und besahe nebst der Festung auch die schöne hohe Schloß-Kirche, worinnen die beyden Gebrüder und Churfürsten, nahmentlich Friedrich der Weise, und Johann der Beständige, wie auch D. Luther begraben liegen. Da denn bey dem Kayser der Bischoff von Arras, Anton Perenottus, und vorher der Duc de Alba, inständige Ansuchung thaten, daß D. Luthers Leichnam ausgegraben und verbrennet werden möchte. Denen aber der löbliche Kayser geantwortet: „Lasset ihn liegen, ich „habe ihn schon zu Worms gesehen; er hat sei„nen Richter;„ und auf fernere Instantz hat er gesagt: „non gero bellum cum mortuis, d. i. ich „führe keinen Krieg mit den Todten;„ hat auch seinen Spaniern verboten, sich keinesweges an Luthers Grab zu vergreifen. Es haben zwar einige Windmacher vorgegeben, als ob die Gebeine D. Luthers zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges, auf hohen Befehl, von Wittenberg an einen unbekannten Ort wären gebracht worden, damit sie von niemanden möchten beleidiget werden: Es ist aber in einer besondern Schrifft erwiesen worden, daß es nur Fabeln und Mährlein sind, damit man nothwendig handeln muß, wenn man nicht viel weiß, und doch das Ansehen haben will, als wenn man viel wüste. Und da der Kayser noch ziemlich gnädig mit Wittenberg handelte, so ließ er auch, als er die Stadt in Augenschein nahm, gegen die Umstehenden diese Worte von sich hören: „Er hätte nicht gemey„net, daß Wittenberg noch ein solcher Ort wäre, „und der Gottesdienst daselbst so wohl bestellet „würde.„ Den 28 May kam auf Verwilligung des Kaysers, der Churfürst nach Wittenberg, und nahm von seiner Gemahlin und Kindern Abschied. Den 3 Junius begab sich der Churfürst wieder von Wittenberg, wiewohl mit grosser Bekümmerniß und Trauren der Seinigen, in das Kayserliche Lager. Den 5 Junius, war damahls der Sonntag Trinitatis, zog des gefangenen Churfürstens Gemahlin sammt ihren Fürstlichen Kindern mit Trauer-Kleidern angethan, und höchstbetrübtem Gemüthe aus Wittenberg, und begab sich nach Weimar. Den 7 Junius nahm der neue Churfürst Moritz von dem Rath und der Bürgerschafft zu Wittenberg die Huldigung ein, unter dessen hohen Nachkommen sie noch bis jetzo stehet, und einer stoltzen Ruhe geniſſet. Siehe Sagittarium in Hist. Joh. Friderici p. 36. 37. 51. Gladovs Reichs-Historie L. VII, p. 250. Hortleder T. I L. III, c. 70. T. II. L. IV, c. 19 p. 1238. Bugenhagens Tractat von der Wittenbergischen Belagerung. Ratzenbergers Hist. Arcan. woselbst in den Anmerckungen p. 306 ein Extract aus D. Bugenhagens Tractat von der Wittenbergischen Belagerung enthalten. Müllers Sächsische Annales p. 107. Allgem. Chron. VII Band, p. 708 u. f. Birckens Sächsischer Helden-Saal, p. 189 u. f. Glafeys Geschichte des Chur-Hauses Sachsen, p. 181 u. f.

Zeughaus.

Derjenige Ort, welcher die Ehre hat eine Festung zu heissen, muß nothwendig auch mit einem guten Zeughause versehen seyn. Auch an diesem fehlet es Wittenberg nicht. Es lieget solches nicht weit von dem Schloß-Thore an dem Walle, und werden in selbigen aufbehalten ein grosser Vorrath von allerley Gewehr und Waffen, kleinen und grossen Geschütz, welche letztere aber nur von Eisen sind, sammt zugehörigen Rüst-Zeugen.

Schloß.

Des dasigen alten von Wittekind dem Grossen 780 erbaueten und 807. vollendeten Schlosses haben sich ehedem die Sächsischen Fürsten, Hertzoge und Churfürsten aus dem Ascanischen Stamme von 1180 zur Residentz bedienet, deren verschiedene in der Schloß-Kirche ihr Begräbniß gefunden haben. Das heutige Schloß aber erkennet Churfürst Friedrichen den Weisen um das Jahr 1490 für seinen Bau-Herrn. Die merckwürdige in dem Schloß-Thurm bey dem Bau mit eingelegte Schrifft siehe in Sennerts Athen. Wittenb. p. 27. u. ff.

Das Churfürstliche Kreis-Amt.

Selbiges begreiffet 1) die **Graf- und Herrschafft-Barby**, darzu gehören I) **Barby** die Stadt, das Schloß und Amt dabey, nebst denen Dörffern Dornewitz, Warckebitz, Pammelten, Rehlgela und Wesper, 2) **Walter-Nienburg oder Walliernienburg**, eine besondere Herrschafft, davon Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Zerbst Besitzer sind; II) die **Schrifftsäßigen Güter** Eutzsch, Meltzwig, Reuden, Bolensdorff, Pisteritz, Teuchel, Köppenig, Diedrichdorff, Prielitz, Hohndorff, Berckau, Döbienz, Trajun, Gallin, Thiesen, sind der Universität zu Wittenberg zugehörige Dörffer; Reinhardtz, Trebitz, Rackit, Radiß, Dobrunn, Leipnitz, Wartenburg; die nach Klicken gehörige Wüstungen Preussenitz, und Olbitz, denn das Haupt-Gut ist Anhältisch-Lehn, Blanckensee, Stangenhagen, Gatitz; vormahls waren Tuchil, und Boldensdorff ebenfalls 2 Ritter-Güter, welche aber beyderseits der Schloß-Kirche Aller-Heiligen zu Wittenberg vermacht worden; III) die **Amtsäßigen Güter**: Krohstädt, Gahme, Weddin, Nudersdorff, die Drandoffelischen 2 Güter zu Trebitz, Segrehna, noch einige Güter daselbst, so der Rath in Wittenberg besitzet, Sperwehn und das Forwerck zu Johna, die Getreide-Pächte allda, Großwig Wardorff, Blettin, Borß ein Forwerck, Pratau, die Höfe in der Probstey, Lammsdorff, Ockeln, Schlesen; IV) die **Churfürstlichen Forwerge**: 1) Blesern mit der Schäferey und Stutterey, gehöret mit Ober- und Erb-Gerichten unter das Amt; 2) Klitzschena, ist im Jahre 1592 ebenfalls zu Blesern geschlagen worden, 3) Prata; V) die **Städte, Schlösser und Flecken**: 1) die Chur-Stadt **Wittenberg** nebst dem Schlosse ist Schrifftsäßig, und übet der Rath nicht nur die Erb- sondern auch die Ober-Gerichte, massen ihm die letztern vom Churfürsten Friedrich im Jahr 1441 vor 1000 Rheinische Gülden wiederkäuflich vererbet worden; 2) **Kemberg**, Schloß, Stadt und Probstey, ist Schrifftsäßig, und die Ausübung der Ober-Gerichte, dem Rathe ebenfalls im Jahre 1703 erblich überlassen worden; 3) **Schmiedeberg** ist ebenfalls Schrifftsäßig, und hat der Rath im Jahre 1703 die Ober-Gerichte erblich überkommen; 4) **Zahne** ist Schrifftsäßig, und hat der Rath die Ober-Gerichte im Pachte; an allen diesen besagten Orten hat der Rath die Erb-Gerichte zugleich; 5) **Elster** ist ein Flecken, darüber die Gerichte dem Kreis-Amte zugehören. **Wabst** Hist. Nachr. vom Churf. Sachsen Beylagen Lit. A. p. 18 u. f. Die Gebühren dieses Amtes aber anbelangend; so sind selbige in der **Churfürstl. Sächsischen Tara und Moderation der Gebühren in Aemtern vom 23 April 1612 unter dem Titul: Amt Wittenbergk**, folgender Gestalt taxiret und moderiret worden: Ein Groschen Lehn-Geld, so einem die Güter geliehen; Ein Groschen Schreibe-Geld, so einem die Güter geliehen; Ein halben Thaler, auch zehen Groschen, Auf- und Abschreib-Geld, nach Gelegenheit der Kauff-Briefe, dieselben zwiefach zu vollziehen, und ins Amt-Buch zu verleiben; Ein Gülden von einem Geburts-Briefe; Sechs Groschen von einem Abzugs-Briefe; Drey Groschen von einem Urtheil abzuschreiben; Ein Groschen von jedem Blat Schreibe-Geld in Rechts-Sachen; Zweene Groschen von einem Kummer, was unter hundert Gülden, ist es aber hundert, oder mehr, von jeden hundert Gülden einen Gülden, in Gleichniß was ins Amt deponirt, und darinnen Jahr und Tag lieget; Den dritten Pfennig von den Strafen derer, so in Gleiten falschen, dieselben verfahren, verreiten, vertreiben, oder verläugnen; Zehen Groschen von jeder Vorzicht und Gunst-Briefe.

Hof-Gerichte.

Von diesem hohen Gerichte in den Chur-Sächsischen Landen, ist bereits in dem Artickel: **Hof-Gerichte zu Wittenberg** im XIII Bande, p. 436 u. f. ausführlich gehandelt worden; Und von desselben Verfahren bey Abfassung und Publicirung derer Urtheile in dem Artickel: **Urtheil**, bey denen Hof-Gerichten, im LI Bande, p. 729 u. f. Wir bemercken nur noch dabey an, daß vormahlen und bis 1686 der Hof-Richter, und die Beysitzer ohne Degen und in Mänteln haben erscheinen, auch der Hof-Richter bey Publication der Bescheide und Urtheil, nach Gewohnheit der Alt-Sächsischen Gräven oder Richter, einen Stab in Händen halten müssen.

Schöppen-Stuhl.

Von dessen uhrsprünglichen Errichtung und Beschaffenheit, auch gegenwärtiger Verfassung, siehe in dem Artickel: **Schöppen-Stuhl**, im XXXV Bande, p. 883 u. ff. und von der bey demselben gewöhnlichen Weise, die Urtheile abzufassen, in dem Artickel: **Urtheil in den Sächsischen Rechts-Collegien** im LI Bande, p. 800 u. ff.

Consistorium.

Dieses hat der Churfürst zu Sachsen, **Johann Friedrich**, im Jahr 1542 gestifftet, und mit vier Beysitzern, nemlich zwey Gottes- und zwey Rechts-Gelehrten besetzet, zu welchen Stellen allemahl die dasigen Professores gezogen werden. Ehe aber dieses Consistorium angeordnet worden, sind die dahin gehörigen Sachen im Jahre 1536 der Theologischen Facultät allda zu expediren aufgetragen gewesen. Im Jahre 1548 aber ward von Churfürst **Moritzen** die Einrichtung gemachet, daß die Universität die Beysitzer desselben mit Vorwissen des Churfürsten bestellen und salariren solte, und ward also dieses Consistorium der Universität einverleibet. Nachgehends hat der Churfürst **August** in den Jahren 1555. 1560 und 1580 dieses Consistorium von der Universität eximiret, bis dasselbe am 28 Febr. 1588 vom Churfürst **Christian**, nebst denen andern Churfürstlichen Sächsischen Consistorien an die Regierung zu Dreßden gewiesen worden. Es hat sich aber seit kurtzen die Anzahl derer dasigen Consistorial-Assessoren vermehret, wie die in **Wabsts** Hist. Nachr. von Churf. Sachsen Sect. II. c. 5. §. 24. p. 179. befindliche **Specification derer zum Löbl. Consistorio zu Wittenberg verordneten Herrn Directorn und Assessoren** vom Jahre 1732 bezeuget. Die ehemahls von denen zu Torgau im Jahre 1609 versammleten Land-Ständen gesuchte Adjunction

des

des Hof-Richters zu Wittenberg bey diesem Consistorio ist besage der Erörterung der Landes-Gebrechen vom Jahre 1661 tit. von Consistorial-Sachen, grav. 19 abgeschlagen worden. Vorjetzo befinden sich also bey diesem Consistorio, ausser dem Directore und den ordentlichen Assessoren, auch ein Proto-Notarius, ein Fiscal und ein Actuarius, nebst einigen andern Subalternen, welche alle von dem Consistorio selbst angenommen, und von Sr. Churfürstl. Durchl. confirmiret werden. Ingleichen finden sich bey demselben, eben wie bey dem Consistorio zu Leipzig, so genannte Advocati ordinarii oder ordentliche Consistorial-Advocaten, an der Zahl fünffe. Und obwohl vor nicht allzu langen Zeiten hierüber noch etliche zu der Advocatur im Consistorio zu gelangen getrachtet; so haben sich doch die ordentlichen Advocaten vermittelst eingewandter Appellation dawider gesetzet. Worauf, nach erstattetem Berichte, vom Hofe die Resolution erfolget, daß es bey der ordentlichen Zahl derer fünffe sein Verbleiben haben solle. Das Amt und die Verrichtung derer dasigen Consistorial-Assessoren, insonderheit bey Abfassung derer Urtheile anbelangend; so ist davon in dem Artickel: Urtheil bey denen Consistorien, im LI Bande, p. 705 u. f. nachzusehen. Unter diesem Consistorio stehen der gantze Chur-Kreis mit allen einbezirckten Schrifft- und Amtsassen von Ritterschafft und Städten, dazu auch Torgau mit zu zehlen; ferner Bitterfeld und Brehna, welches zwar vormahls an Sachsen-Merseburg überlassen worden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß so wohl die Consistorial-Sachen in diesem Consistorio ferner zu tractiren, als auch die Beamten in Civil-Sachen unter dem Hof-Gerichte zu Wittenberg verbleiben solten. Siehe den darüber aufgerichteten Receß vom Jahre 1657. §. 16. Man zehlet also folgende unter dieses Consistorium gehörige Inspectionen und Superintenduren: 1) Wittenberg, 2) Zahna, 3) Beltzig, 4) Gommern, 5) Barby, 6) Gräfenhaynchen, 7) Kemberg, 8) Torgau, 9) Liebenwerda, 10) Baruth, 11) Hertzberg, 12) Schlieben, 13) Jessen, 14) Seyda, 15) Clöden, 16) Bitterfeld, 17) Dame, 18) Jüterbock. Ziegler de Superint. Saxon. c. 5. §. 16. Hierbey ist anzumercken, daß im Chur-Kreise Sachsen vier Probsteyen, nemlich zu Wittenberg, Kemberg, Schlieben und Clöden, vorhanden sind, welche zur Zeit der Reformation der Universität Wittenberg einverleibet und auch von derselben von solcher Zeit an bis hieher vergeben worden. Jedoch wird heutiges Tages die Probstey Clöden von der Universität nicht mehr ersetzet. Es sind aber solche Probsteyen im Chur-Kreise viel älter, als die Superintenduren, massen diese erstlich im Jahre 1555. ihren Anfang genommen, als die Sächsische Kirche in gewisse Diöcesen getheilet worden; da hingegen die Probstey Kemberg schon im XII. und XIII. Jahrhunderte bekannt gewesen. Und zwar sind nach Balthaser Menzii Bericht in Schediasm. de Eccles. Saxon. ehemahls im Sächsischen Chur-Kreise vier Stiffts- und Collegial-Kirchen gezehlet worden, als die Stiffts-Kirche Omnium Sanctorum oder Allerheiligen zu Wittenberg, welche Hertzog Bernharden im Jahre 1201. vor ihren Stiffter erkennet, und ihren Probst nebst etlichen Dom-Herren hatte; wiewohl es in der Historie mehrere Wahrscheinlichkeit hat, daß zu Wittenberg keine hohe Stiffts-Kirche gewesen. Dabey waren drey Neben-Collegial-Kirchen oder Filiæ, 1) zu Kemberg, welche ebenfalls erstgedachter Hertzog Bernhard gestifftet, 2) zu Schlieben, und 3) zu Clöden. Diese wurden ebenfalls von besondern Pröbsten regieret; also, daß der Probst zu Wittenberg von dem Brandenburgischen Bischoffe, der zu Kemberg von dem Wittenbergischen, der zu Schlieben von dem Kembergischen, und der zu Clöden von denen Kembergischen und Schliebischen Pröbsten zugleich dependirten, auch diese Pröbste eine grosse Gerichtsbarkeit ausübten. Siehe Feustkings Hist. Clerogamiæ Evang. p. 22 u. f. Allein vorjetzo gehöret diese Gerichtsbarkeit vor das Consistorium zu Wittenberg, und die drey letzten Professores in der Gottesgelahrheit auf der dasigen Universität, als der Præpositus und die beyden Ephori der Stipendiaten pflegen in bemeldeter Stiffts-Kirche so wohl des Sonntags, als in der Woche, zu predigen. Wabst c. l. §. 26. Von dem Unterschiede derer unter dieses geistliche Consistorium gehörigen Personen und Sachen zu handeln, ingleichen worinne derer Consistorialen Gewalt zu erkennen und ihre Aussprüche zu vollstrecken bestehet, wäre überflüßig, indem die nöthige Erläuterung hiervon so wohl aus dem Artickel: Sachen, (Consistorial-) im XXXIII Bande, p. 191 u. ff. als worinnen dasselbe mit allen andern Consistorien überein kommt, als auch, was etwan besonders in denen Chur-Sächsischen Ober- und andern Consistorien zu beobachten, beym Wabst c. l. §. 5. und 6. weitläufftig abgehandelt zu befinden, und also allhier nur überhaupt so viel zu gedencken, daß alle daselbst gemeldete Personen aus denen in diesem Consistorio mit bezirckten Orten, sonderlich aber auch die Universitäts-Verwandten zu Wittenberg in denen daselbst angezogenen Consistorial-Fällen vor selbigem zu stehen schuldig sind. Wobey auch Churfürst Johann George III. Rescript vom 14 Octobr. 1689. an das Consistorium zu Wittenberg, die Jurisdiction über geistliche Personen und ihre Familien betreffend, im *Cod. Augusti.* T. I. p. 1007. zu conferiren. Der Verfasser des Jetztlebenden Ministerii im Churfürstenthum Sachsen mercket an, daß unter das Wittenbergische Consistorium folgende Priester gehörten, als aus der Inspection Wittenberg 23. Kemberg 19. Gräfenhaynichen, Bitterfeld, Torgau, 36. Liebenwerda 10. Hertzberg 15. Schlieben, Baruth, Jessen 18. Seyda, Zahna 12. Gommern, Beltzig 29. und Clöden. Wabst l. c. §. 27. Die Art und Weise des Verfahrens ist in denen Consistorial-Sachen summarisch, und daher werden in Matrimonial- oder Ehe-Sachen die Interrogatorien bey der Gegenpart Widerspruch nicht zugelassen, wie Griebner in Centur. Obs. Eccles. Obs. 53. bezeuget. Ja es ist bey diesem Consistorio in Ehe-Sachen, beliebter Kürtze halber, eine blosse General-Antwort der Beklagten, da sie die wider sie erhobene Klage nur schlechthin bejahen oder verneinen, schon hinlänglich, wenn solche nur mit

Digitized by Google

keinem Mangel der Dunckelheit behafftet ist. Berger in Elect. Proc. Matrim. th. II. Zu denen besondern Observantzen dieses Consistorii gehöret mit, daß nur die erste Citation an derer von Adel oder unter denen Stadt-Räthen bestehende Unterthanen mittelbar, die folgenden aber gemeiniglich unmittelbar insinuiret werden, wie Griebner in Princ. Proc. Jud. L. II. c. 3. §. 2 not. a. angemercket hat. Die Universitäts-Verwandten werden in Consistorial-Sachen ebenfalls mittelbar vorgeladen, und alle Injunctionen oder Ausfertigungen an selbige nicht anders, als vermittelst der Universität, ertheilet. Welches aber bey denen Aemtern anders ist, und dahero, als sich vormahls der Kreis-Amtmann zu Wittenberg dessen weigern, und sonderlich, wenn Zeugen abzuhören gewesen, solche auf Befehl des Consistorii nicht gestellen wollen, ist aus dem Churfürstlichen Kirchen-Rathe am 9 Febr. 1703 folgender massen rescribiret worden:

„Wie nun dem Consistorio billig frey stehet, „in denen vor sich gehörigen Sachen, die Amts-„Unterthanen immediate vor sich zu citiren, und „was du, der Kreis-Amtmann, darwider aus der „Erörterung der Landes-Gebr. anführen wol-„len, auf die von Adel und Städte gehet; Als „ist Unser Begehren hierunt, du wollest denen „Partheyen, so das Consistorium vor sich gela-„den, die Bestellung nicht inhibiren, noch sonst „dieselben hindern,„ wie Berger in Proc. Matr. th. 14. und Wernher P. IV. Obs. For. Obs. 451 bezeuget, allwo auch so wohl des Wittenbergischen Consistorii Bericht, als die darauf erfolgte Decision, nachgelesen werden kan. Desgleichen bezeuget auch Griebner in Cent. Obs. Eccles. Obs. 52. nebst einem beygefügten Rechts-Spruche, daß im Ehe-Processe bisweilen der Vorstand wegen der Wiederklage und Unkosten, zumahl wenn eine wahrscheinliche Ursache der Wiederklage vorhanden, dem Kläger auferlegt zu werden pfleget. Nunmehro aber ist der Vorstand wegen der Wiederklage überhaupt weggefallen. Wenn in Ehe-Sachen ein Reinigungs-Eyd abzulegen; so werden hierbey gewisse Solennitäten vorgenommen, jedoch bey vornehmen Personen weggelassen, welches noch Uiberbleibsel von der ehemahls so genannten Canonischen Purgation sind, und beym Krause in Proc. Jud. L. II. c. 6. §. 18 beschrieben zu finden. Wabst l. c. §. 28. Weil auch dieses Consistorium beständig von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gantz alleine dependiret hat; so sind die Verordnungen allemahl hiernach eingerichtet worden. Und ob zwar anfänglich zu Zeiten Herrn Christians des Aeltern zu Merseburg aus diesem Consistorio die Verordnungen nach Bitterfeld oder Brehna im Nahmen gedachten Hertzogs Durchlauchtigkeit ergangen; so ist doch nach dessen Absterben der Stylus geändert, und in Churfürstl. Durchl. Nahmen alleine rescribiret worden. Weshalber zwar die Hertzoge zu Merseburg diese Orte aus dem Consistorio zu ziehen gesuchet. Es ist aber bekannt, daß dieses Consistorium Sr. Churfürstl. Durchl. immer gantz alleine zuständig gewesen, und wenn die Consistorialen vormahls etwas wider diese Verfassung eigenmächtiger Weise gethan, dadurch Ihro Churfürstl. Durchl. nicht präjudiciret worden. Wabst l. c. §. 29. Sonst aber stehet dieses Consistorium selbst unter der Inspection des Ober-Consistorii zu Dreßden als Kirchen-Raths, und nimmt von demselben in Kirchen- und Consistorial-Sachen Verordnungen an, wie beym Wabst l. c. §. 7. und 8. mit mehrerm zu ersehen. Es vermag auch Churfürst Christians II Rescript vom 8 Jenner 1608. „Daß die Consistoriales dem ge-„ordneten Ober-Consistorio gebührlichen Respect, „Titel und Gehorsam erweisen, und die Berichte „an dasselbe nicht mehr in genere, sondern in spe-„cie mit aller Tauff- und Zunahmen unterschrei-„ben sollen.„ *Cod. Aug.* T. I. p. 1003. Da hingegen werden, wenn wider die bey diesem Consistorio eröffnete Urthel oder andere gegebene Anordnungen appelliret wird, die Berichte nicht zum Kirchen-Rathe, sondern jedesmahl zur Landes-Regierung mit denen Acten eingesendet und Resolutionen darauf angenommen. Wabst l. c. §. 30.

Kirchen-Versammlung.

Im Jahr 1522 hielten die Augustiner aus Meissen und Thüringen zu Wittenberg eine Kirchen-Versammlung, und fasseten darinnen folgenden Schluß:

I. „Daß einem jeden freystehen solte, im Klo-„ster zu bleiben, oder nicht. II. Daß die bleiben-„den das Mönchs-Kleid behalten solten. III. Daß „bey den Ceremonien solche Veränderung gema-„chet werden solten, welche den Glauben nicht „widerstritten. IV. Daß die Betteleyen abge-„schaffet werden solten. V. Daß geschickte Pre-„diger ausgelesen werden, und die übrigen mit „der Hand arbeiten solten; VI. Daß man den „Aufsehern der Klöster den schuldigen Gehorsam „nach der Christlichen Liebe erweisen solte.„ Seckendorfs Histor. Luther. L. I. Sect. LI--LIV. ingleichen Allgem. Chron. VII Band, p. 173.

Kirchen.

Wittenberg pranget mit zwey Gottes-Häusern. Wir wollen solche beyde, wie sie es verdienen, beschreiben und das merckwürdige dabey anmercken. Unter diesen verdienet aber die oberste Stelle:

Die Stiffts-Kirche Allerheiligen, oder die Schloß- und Universitäts-Kirche.

Die Stiffts-Kirche Allerheiligen, welche auch die Schloß- und Universitäts-Kirche heisset, verdienet eine gantz besondere Aufmercksamkeit. Churfürst Rudolph der Erste, zu Sachsen hat solche, auf erhaltene Päbstliche Erlaubniß, sonderlich auf inständiges Ansuchung seiner frommen Gemahlin Kunigunden, gebohrnen Königl. Prinzeßin in Pohlen und zwar auf einen blutigen Dorn von der Crone des Heilandes, welchen ihm König Philipp der Schöne in Franckreich wegen geleisteter Tapferkeit geschencket, fundiret. Die Päbstliche Bulle Clementzens des Sechsten, vermöge welcher er den löblichen Vorsatz besagten Churfürstens billiget, ist mit folgenden Worten abgefaßt:

„Clemens, Episcopus Servus Servorum Dei, ad „perpetuam rei memoriam. Intimæ devotionis af-

„fectus,

„fectus, quo dilectus filius, Nobilis Vir, *Rudolphus*, „Dux Saxoniæ, erga Deum, ac Nos & Romanam ec„cleſiam, pollere dignoſcitur, rationabiliter nos in„ducit, ut votis ſuis in his graviſſime annuamus, per „quæ divini cultus incrementa proveniant, ac perſo„nis divinis mancipatis obſequiis, ut eis liberius in„ſiſtere valeant, pacis tranquillitatis procuretur. Sa„ne, pro parte Ducis ejusdem, nobis nuper expoſi„to, quod ipſe ad Domini noſtri Jeſu Chriſti gloriam „& honorem, nec non ſpinæ, de corona ſpinea, ſacra„tiſſimo capiti ejusdem Domini Jeſu Chriſti impreſ„ſa, dudum per charisſimum in Chriſto filium no„ſtrum, *Philippum*, Regem Francorum illuſtrem, „Duci donatæ, conſervationem & reverentiam, San„cti Wenceslai, & aliorum Sanctorum, quandam Ca„pellam, in loco habitationis ejusdem Ducis, videli„cet in Wittenberg, Brandenburgenſis diœceſeos, „canonice conſtrui fecerit, eamque certis bonis, ad „eundem Ducem ſpectantibus, pro ſufficienti ſuſten„tatione Presbyterorum & Clericorum, inibi depu„tatorum, dotaverat, Nos ejusdem Ducis ſupplicatio„nibus annuentes, autoritate Apoſtolica concedeu„dum, duximus, & etiam ordinandum, quod in „prædicta Capella, Decanus, ſeu Præpoſitus, perpe„tuo eſſe debeat, qui per Presbyteros & Clericos „ejusdem Capellæ, tam prima vice, quam poſtmo„dum, quoties, eandem capellam Decano ſeu Præ„poſito carere, contigerit, eligatur, quodque præ„fatus Dux, ac hæredes & Succeſſores ejusdem, ce„dentibus, vel decedentibus, ipſius Capellæ Pres„byteris & Clericis, alios Presbyteros & Clericos, „Decano, ſeu Præpoſito, ejusdem Capellæ, qui „pro tempore foret, perpetuis futuris temporibus „præſentare, idemque Decanus, ſeu Præpoſitus, „prædictos Presbyteros & Clericos, ut præmittitur, „præſentatos, ad præſentationem hujusmodi, in „Presbyteros, ſeu Clericos, ejusdem Capellæ inſti„tuere habeat, ſuper quo ſibi poteſtatem conceſſi„mus, per alias noſtras litteras teneatur, Conſtitu„tionibus Apoſtolicis, ſeu Statutis & Conſuetudi„nibus contrariis, nequaquam obſtantibus quibus„cunque, prout in noſtris ſuper hoc confectis lit„teris plenius continetur. Cum autem, ſicut, pro „parte ipſius Ducis, nobis exhibitæ petitionis ſe„ries continebat, graves exactiones & moleſtiæ in „illis partibus, per eccleſiarum Prælatos, Presby„teris & beneficiatis, perendo ſæpius fructus bene„ficiorum ſuorum primi anni, ac ſubſidium annis „ſingulis, ſub excommunicationis & interdicti poe„nis, contra juſtitiam inferantur, Nos, ut in ea„dem Capella eo devotius divinis laudibus inten„datur, quo ipſa, & perſonæ ipſius, potioris exti„terint immunitatis privilegio communitæ, præfa„ti Ducis ſupplicationibus inclinati, Capellam, nec „non Decanum, ſeu Præpoſitum, ac Presbyteros, „& Clericos, præſentes & poſteros, ac bona ipſo„rum, tam præſentia, quam futura, a cujuscunque „ordinarii poteſtate, autoritæ Apoſtolica, tenore „præſentium, perpetuo eximimus, ac etiam libera„mus, decernentes, ut Decanus, ſeu Præpoſitus, „ejusdem Capellæ, qui erit pro tempore, una cum „Presbyteris & Clericis, ac capella bonisque præ„dictis, Romanæ duntaxat Eccleſiæ nullo medio „ſint ſubjecti, ipſeque Decanus, ſeu Præpoſitus, in „Capellæ Presbyteros, & Clericos, antedicta ordi„nariam habeat Jurisdictionem perpetuis futuris „temporibus exercere, quodque pro eo, quod pro „confirmatione Electionis, quam de ipſo pro tem„pore fieri continget, nimis difficile redderetur ei„dem, ſedem Apoſtolicam viſitare, eo ipſo, quod „concorditer electus extiterit, ut præfertur, ea „tunc perinde libere adminiſtrare ac regere valeat, „ac ſi hujusmodi ejus electio per eandem ſedem „exiſteret confirmata, ac etiam irritum, & inane, ſi „ſecus ſuper his a quoquam, gravis autoritate, ſci„enter vel ignoranter, contigerit attentari. Nulli „ergo omnino hominum liceat hanc paginam no„ſtræ exemptionis, liberationis & conſtitutionis, in„fringere, vel ei auſu temerario contraire. Si „quis autem hoc attentare præſumpſerit, indigna„tionem omnipotentis Dei, & beatorum Petri & „Pauli, Apoſtolorum ejus, ſe noverit incurſurum. „Datum Avenione, 2 Non. Maji, Pontificatus no„ſtri Anno Quarto.„

Das Stifftungs-Diploma des Churfürſtens Rudolphens aber ſelbſt iſt alſo abgefaſſet:

„In Nomine Domini Amen.

„Rudolphus, Dei gratia, Dux Saxoniæ, Angu„riæ, Weſtfaliæ, Comes in Bren, Sacrique Romani „Imperii Archimarſchallus. Ad notitiam præſen„tium & perpetuam memoriam futurorum. Do„mum Domini decet eo firmiori compagine eſſe „fundatam, magnificentia eo ampliori dotatam, or„dinatiori miniſterio regulatam, eo etiam amplius „eſſe Sanctorum reliquiis ac Sanctuariis exorna„tam, quo ipſa cœleſtis illius Jeruſalem effigiem „gerere dignoſcitur, in ea terrena cœleſtibus uni„untur, homines ibi ſuo Creatore Sanctisque ſpi„ritibus colloquuntur, quo etiam inibi crimina di„mittuntur, & petitorum rite in eadem beneficia „impetrantur. Sane, cum, Spiritus Sancti nobis „cooperante gratia, ſine qua in vanum ædificant, „quandam Baſilicam, ſeu Capellam, in loco habita„tionis noſtræ Wittenberg, ad honorem Dei omni„potentis, ac ſuæ glorioſæ genetricis Mariæ, non „tantum ex propria devotionis affectu, verum „etiam affectuoſa petitione, & notabili bonorum le„gatione, venerabilis Kunigundis, filiæ Regis quon„dam Cracoviæ, Conjugis noſtræ charisſimæ, felicis „memoriæ, inducti, de conſenſu & beneplacito „filiorum noſtrorum, deliberato animo & ſana „mente, fundaverimus, eandemque Baſilicam redi„tibus certis, pro ſuſtentatione Presbyterorum, in „ea Domino ſerviturorum, ſufficientibus, dotatam, „in honore Omnium Sanctorum conſecrari, feceri„mus, omni, qua valemus, conamine, ad hoc deſi„derii noſtri verſatur intentio, quo in eadem Ca„pella cultus divinus laudabiliter exerceatur, per„ſonæ ibidem, Deo famulantes, juſto ordine regu„lentur, quo etiam Sanctorum reliquiæ, & Sanctua„ria, ibidem repoſita, obſequio debito venerentur, „ac etiam animarum progenitorum noſtrorum, „Conjugis noſtræ præfatæ, animæ noſtræ, ac Suc„ceſſorum noſtrorum ſaluti provideatur. Maturo „igitur, ſuper his, habito conſilio filii noſtri ſenio„ris, Ducis *Rudolphi*, Conſiliatorum & Clericorum „noſtrorum, modum & ordinem infra ſcriptos, in „prælibata Capella, obſervandos, decrevimus ordi„nare. Primo, in Dei nomine, Jus patronatus, ſeu „præſentari Capellanum in eadem Capella, ad nos

„&c

„& hæredes noſtros, ſeu Succeſſores legitimos, de„bebit jugiter pertinere. Capellanus itaque, tali„ter præſentatus, ſub ſe ſex Capellanos inferiores, „per nos, vel noſtros Succeſſores, in eadem Capella „ſtatutos & deputatos, continebit, ad eosdem prio„ritatis gradum tenens. Tale igitur Proto-Capel„lano dicto officium duximus coaptandum. Ejus „quidem intererit, de Dei ſervitio, in Capella re„gulariter obſervando, provide diſponere, Capel„lanis ſibi ſubditis digne præeſſe, eosque apte rege„re, eorundem etiam errores & negligentias, in „Capella peractas, debite corrigere, in feſtis prin„cipalioribus, videlicet Nativitatis Chriſti, Epipha„niæ Domini, in die Paſchæ, Aſcenſionis Domini, „Pentecoſtes, Corporis Chriſti, & in quatuor feſti„vitatibus Beatæ Mariæ Virginis, in feſtis Apoſto„lorum ſingulis, in die omnium Sanctorum, & in „feſto dedicationis Capellæ, in ſummo altari, in per„ſona propria, Miſſarum, & aliarum horarum ſo„lemnia decantare, & alia officia ſuperioris alicu„jus Collegii congruentia tunc decenter exequi, „item reditus Capellæ, & alia ſervitia debita, a ſub„ditis extorquere, & univerſaliter omnia antedi„ctæ Capellæ profutura, tanquam alicujus eccleſiæ „ſuperior, ordinare. Officia vero Capellanorum „inferiorum erunt ea, quæ inferius ſubnotantur. „Primo chorum Capellæ eorum ſinguli cottidie fre„quentabunt, horas Canonicas, debitis temporibus, „in feſtis principalioribus prænominatis, omnes „ſeptem horas, aliis autem diebus duntaxat matu„tinas, veſperas & completorium, decantantes. „Cottidie etiam ab eorum uno, quem ſeptimanæ „ordo tetigerit, prior Miſſa, ante ſolis ortum, ce„lebretur. Item, omni die, ab aliquo Capellano„rum, quem ordo hebdomadalis vocaverit, hora „congrua, Miſſa publica decantetur, infra quam, ab „aliorum Capellanorum duobus, in tot reliquis al„taribus, Miſſæ legantur, ſicque diem in eadem Ca„pella quatuor Miſſarum peragrantur officia, duo„bus Capellanis, per unam hebdomadam, commu„tata ſerie vocantibus & quieſcentibus. Item, qua„libet die Dominica, da Veſpere, Vigilias majores, „ut, qualibet ſecunda feria, Miſſam pro defunctis, „in memoriam animarum Primogenitorum noſtro„rum, & ſpecialiter animæ Kunigundis, Conjugis no„ſtræ, piæ memoriæ, animæ noſtræ, cum naturæ per„ſolverimus debitum, fratrum, ſororum, filiorum & „filiarum, omniumque ſucceſſorum noſtrorum, „prædicti Capellani decantabunt. Item, dies anni„verſarios uxorum noſtrarum, *Juttæ*, *Kunigundis*, „& *Agnetis*, noſtrum, cum deceſſerimus, filiorum „& ſucceſſorum noſtrorum, iidem Capellani cum „Vigiliis & Miſſis peragere tenebuntur. Item, Ca„pellanus, Miſſam publicam cantans, in die Domi„nico, feſta Sanctorum, inſtanti ſeptimana occurren„tia, & indulgentias Capellæ conceſſas, populo in„dicet, ſi cujuspiam eorundem Sanctorum reliquiæ „in quoquam contineantur Altarium, vel Capſellis, „nullatenus obticendo. In feſtis quoque Patrono„rum altarium, cujuslibet eorum altari proprio, „cum expoſitione reliquiarum ſuarum, Miſſa ſole„mniter celebretur. Amplius de redituum ordi„natione, pro ſuſtentatione Capellanorum, reſtat „diſponendum. Primo, Protocapellano in annuis „reditibus taliter duximus providendum. Ipſe „quidem habebit decem Marcarum reditus, in lo„cis determinatis, videlicet ſeptem Marcas de villa „deſerta Trebichou, per villanos, ſeu ruſticos, vil„læ Utz, annis ſingulis porrigendas. In Kemeric „ſuper theatro unam Sexagenam groſſorum. De „villa Wep unam ſexagenam. In Dobrun unam „ſexagenam cum dimidia. De villa deſerta Krewe „unam ſexagenam. Capellanorum autem ſingulo mo„do, infra notato, providere decrevimus. De reſiduo „enim redituum Capellæ, cuilibet Capellanorum „inferiorum quinque marcas redituum deputamus, „cuique eorum, pro ſua ſuſtentione, per diſpenſa„torem, quem nos, aut ſucceſſores noſtri, ad hoc „deputaverimus, expedite annis ſingulis, videlicet „quartam eorundem redituum partem, in ſingulis „quatuor anni temporibus, porrigendam. Quod „ſi forte de reditibus, Capellanis ſpecialiter depu„tatis, ex devaſtatione, guerra, ſeu quocunque a„lio interveniente caſu, quid diminutum fuerit, hoc „non uni, vel duabus perſonis, verum toti, volu„mus, Capellanorum communitati communiter de„rogari. Cuſtodi vero Capellæ duas Marcas redi„tuum, annuatim percipiendas, duximus deputa„re. Pro fomento quoque lampadis, ardentibus, „& luminaribus, unius Marcæ reditus deputamus. „De offertorio vero ſic obſervari volumus, ut vi„delicet oblata ſuper Sanctuaria, tempore eorum „expoſitionis, ſeu etiam votorum cauſa oblationes „factæ, Capellæ uſui, pro comparandis ſcilicet ibi„dem luminaribus, & aliis neceſſariis, provide re„ſerventur. Oblationes autem in Altaribus, factæ „a familia noſtra & advenis, ſic dividantur, ut vi„delicet una medietas Capellæ cedat uſibus, reli„quæ quoque medietas inter Capellanos ſeptem & „cuſtodem Capellæ per æqualia dividatur. Item, „in ſignum Eccleſiaſticæ religionis, & ut divina ob„ſequia niti de exequantur & ornate, ordinare „placuit, ut nullus tam Capellanorum, tam Schola„rium, niſi ſuperpellitio indutus, decantationibus „horarum & Miſſarum, ſeu quibuscunque aliis, ali„quatenus audeat intereſſe. Ut autem hæc noſtra „fundatio & ordinatio perpetuo fortiatur robore, „nec unquam, in perpetuum, ab aliquo ſucceſſo„rum noſtrorum valeat annullari, permutari, aut „irrita fieri, nec etiam in toto, aut aliqua Sui parte, „valeat violari, præſentes ſuper his literas confici, „mandavimus, Noſtri, Ducis *Rudolphi*, filii noſtri, „*Alberti*, Principis & Comitis in Anhald, Generi „noſtri, ac fidelium noſtrorum, *Boshonis de Ile„burch*, *Gerhard de Wederden*, *Alberti*, Pincer„næ in Landesberch, Civitatum noſtrarum Aken, „Wittenberch & Hertzeberch, omnium tanquam „teſtium, ſigillorum appenſionibus roboratas. A„ctum & datum in Wittenberg, per manum fidelis „noſtri Magiſtri, *Johannis Specht*, Proto-Notarii „noſtri, Præpoſiti Kamericenſis, Anno incarnationis „Domini noſtri Jeſu Chriſti Milleſimo Trecenteſi„mo quinquageſimo tertio, in die beati Matthiæ „Apoſtoli, Indictione ſexta.„

Nachdem wir unſern Leſern nun ſo wohl die Päbſtliche Bulle als auch den Donations-Brief des Stiffters von dieſer Kirche mitgetheilet, ſo finden wir noch einen Brief von Rudolphen dem Andern, Krafft welchen er dieſe Kirche mit noch mehrern Einkünfften verſehen. Es lautet ſolcher nach dem Original alſo:

„In

„In nomine Domini Amen.

„Rudolphus, Dei gratia, Saxoniæ, Angariæ, „Weſtphaliæ, Dux, Comes in Bren, Sacrique Romani „Imperii Archimarſchalcus, univerſis Chriſti fideli„bus, tam præſentibus, quam futuris, Salutem in „perpetuum. Cum humana conditio, conti„nuis agitata defectibus, in eodem nunquam „valeat perſiſtere, provida ingeniavit ſolertia, „vt, quod caduca mortalium memoria ſtabiliri „nequeat, ſaltem ſcripturarum lucida exaratione, „continuæ, ac etiam, prout poſſibile eſt, per„petuæ reminiſcentiæ commendetur. Cum igi„tur quondam illuſtris Princeps, *Rudolphus*, Dux „Saxoniæ, genitor noſter chariſſimus, felicis re„cordationis, piæ devotionis ardore accenſus, „quandam Baſilicam, ſeu Capellam, in curia no„ſtræ habitationis Wittenberg, in honore omni„um Sanctorum, de novo magnifice fundave„rit, eamque Sanctuariis, ac Sanctorum reli„quiis & ornamentis pretioſis, ſolemniſſime „decoraverit, ipſam etiam bonorum & redi„tuum ubertate inchoaverit, Nos, eadem de„votione permoti, deſiderium paternum effica„citer proſequi cupientes, opus cœptum, acce„dente ad hoc conſilio & conſenſu illuſtrium Prin„cipum *Wenceslai*, Ducis, fratris noſtri, ac „Alberti, patrui noſtri, &, matura deliberа„tione præhabita, fine felici decrevimus con„ſummare, auxilio Dei omnipotentis, ut, qui „de ſua exuberanti gratia dedit incipere, addat „& perficere, ad laudem nominis ſui, quod eſt „in ſecula benedictum. Ad ſuſtentationem igitur „Præpoſiti, Presbyterorum & Clericorum, in „prædicta Capella, Domino die noctuque famu„lantium, ut non deficiat laus Domini ex ore ho„minum, & in Dei laude & ſervitio jugiter ſubſi„ſtere valeant, bona, ſeu reditus, infra ſcripta, „quæ non ſunt vinea Naboth, per nos tyrannice „uſurpata, ſed de noſtri principatus veris ac pro„priis reditibus recepta, ad Capellam præfatam, „ſolemni donatione, donavimus. Primo, villam „*Meltzwig*, cum manſis, ad eandem pertinenti„bus. Item, *Trebechavv*, de qua ſervit villa „*Utz* ſeptem marcas Brandenburgenſis argenti. „Item, in *Kemerik*, unam ſexagenam groſſorum „ſuper theatro. Et unam ſexagenam groſſorum, „de villa deſerta *Wep*. Item in *Dornovv*, „unam ſexagenam groſſorum. Item, in *Dabrun*, „unum chorum avenæ. Item, villam Diederichs„dorf. Item, villam *Biſteritz*. Item villam „*Köppenick*. Item villam *Absdorff*. Item, de„volutionem villæ *Tuchill*, cum vacaverit, excepto „eo, quod de ligneto *Lebechavv* porrigunt ruſti„ci. Item, agrum, dictum *Brant*. Item, in „civitate Wittenberg, cenſum arearum. Item, „lignetum juxta Boldensdorf. Item, in villa Peine, „unam ſexagenam groſſorum. Item, in villa *Co„ſtus*, duas ſexagenas groſſorum. Proprietatem „ſupra dictarum villarum, & aliorum bonorum, „plenarie dantes eccleſiaſticæ libertati, reſignantes „etiam omni juri, quod hactenus in eisdem nobis „competebat, ſeu quolibet modo poſſet competere in „futurum. Reſervamus nobis duntaxat in eisdem „ſupremum Dominium, hoc eſt, jus tuitionis, ne „forte de hujusmodi tuitione alienus princeps, ſeu „Dominus, aliquando ſe intromittere attentaret „Prohibemus etiam ne quis Advocatorum, ſeu alio„rum Officialium, per ſe, vel per alios, unquam „ſe in prædictis bonis & uillis immiſceant, in Judi„ciis ſeu Exactionibus vel etiam quibuscunque aliis „negotiis, dictæ Capellæ, contrariis noſtræ gratiæ, „ſub obtentu. Prædictæ donationis & appropria„tionis teſtes ſunt fideles noſtri, dilecti nobiles, „*Albertus*, Pincerna de Sidow, & *Hermannus* de „*Wedern*, *Johannes*, & *Conradus* & *Güntherus* „*Löſer*, fratres, *Henricus* de *Refeld*, *Gottſchal„cus* de *Krumbsdorf*, *Günther* de *Dröſul*, *Con„radus de Uppin*, *Petrus de Heyvvathſtorff*, mi„lites, *Conradus* & *Theodoricus* de *Kopſtedte*, „fratres, *Conradus* de *Globick*, *Conradus*, *Jan*, „*Tammo* de *Globick*, fratres, Dominus *Johannes* „*Specht*, Præpoſitus in Kemmerick, noſter Proto„Notarius, & alii quam plures, fide digni. Vt „autem hæc noſtra donatio, ſeu appropriatio, jugi„ter inconvulſa permaneat, præſentes ſuper hoc „confici mandavimus litteras, ſigilli noſtri appen„dentis munimine roboratas. Actum & datum „Wittenberg, Anno Domini incarnationis, Milleſi„mo Trecenteſimo Sexageſimo primo, in feſto Pu„rificationis Mariæ Virginis glorioſæ.

Es war aber dieſe Kirche, wie wir aus dem Stifftungs-Briefe ſehen, anfänglich gantz kleine, und bloß einer Capelle ähnlich; hieß aber dem ohngeachtet, eine Baſilica oder Haupt-Kirche, nach ſelbiger Gewohnheit. Nicht weniger wurde ſie auch eine Cathedral-Kirche genennet, ſo der Zweiffel darum, weil ſie mit Stiffts-Herren verſehen war. Inzwiſchen ſolte einem dieſer Titel bey nahe fremd vorkommen, weil niemahls ein Biſchoff daſelbſt geweſen. Allein eben dieſes macht ihr Anſehen deſto herrlicher: Denn da kein Biſchoff zu Wittenberg geſtanden hat, ſo war auch dieſe Kirche, nicht wie alle andere Kirchen einem Biſchoffe unterworffen, ob ſie ſchon in einem Biſchöfflichen Sprengel lag, vielmehr ſtunde ſie unmittelbar unter dem Pabſte. Daher kommt es auch, daß ſolche Kirche noch bis auf dieſe Stunde unter keinem Conſiſtorio ſtehet, ſondern unmittelbar unter dem Landes-Herren, als welcher die hohen Geiſtlichen Gerichte durch ſeinen Geheimden- und Kirchen-Rath in ſeinem Nahmen verrichten läſſet. Ehemahls hatte dieſe Kirche das Jus Patronatus, oder das Recht, Geiſtliche, Kirchen- und Schul-Bediente einzuſetzen; ferner auch über die Stadt-Kirche und etliche daſige Capellen, wie ſolches von deren ehemaligen Dom-Herren würcklich ausgeübet worden. Das Jus Patronatus über die Parochial- oder Stadt-Kirche ſtehet ihr noch bis jetzo zu, und nachdem ſie der Univerſität zugleich incorporiret worden, hat ſie die Macht, denjenigen Profeſſor der Heil. Schrifft, welcher vom Hof und als Probſt confirmiret wird, und über alle bey dieſer Kirche befindlichen Bedienten die Inſpection führet, in Vorſchlag zu bringen. Sie iſt erſt der heiligen Urſula und den eilf tauſend Jungfrauen gewidmet geweſen, wie denn auch die neun hinter dem Altar in Stein gehauene Jungfern Urſul, Catharine, u. ſ. f. als Patroninnen verehret worden. Sie war auch zur Zeit des Pabſtthums für alle diejenigen,

gen, so gewisse Andachten allda verrichteten, mit herrlichen Ablaßen versehen. Endlich ist sie Allen Heiligen geweyhet worden, und wird daher auch noch die Kirche zu Allerheiligen genennet. Churfürst Friedrich der Weise erweiterte, und ließ sie viel herrlicher und grösser aufführen, wovon die noch in der Kirche befindliche Inscription folgenden Inhalts zeuget: Fridericus III, Dux Saxoniæ, Princeps Elector, hujus templi & Academiæ fundator. Durch diesen Bau ist sie in einen solchen Stand gesetzet worden, daß sie in der That ein vortrefliches Gebäude zu nennen ist: Denn sie ist durchgehends gewölbet, dabey sehr hoch und ziemlich breit. Auswendig sind eilf, inwendig aber, welches billig zu verwundern, nur eine eintziger Pfeiler. Ihre Länge ausser der Capelle, so an die Kirche gehänget ist, beträgt vierzehen Rheinische Ruthen, vier Schuhe und Acht Zölle; die Breite drey Rheinische Ruthen, vier Schuhe und zwey Zölle; die Höhe bis oben an das Gewölbe vier Rheinische Ruthen, vierzehen Schuhe und zwey Zölle, und die Höhe des Dachs drey Ruthen, sechs Schuhe und sieben Zölle.

Der gantze äussere Bau ist von lauter Steinen und Werckstücken, woraus auch das innere der Kirchen bestehet, nemlich die Chöre samhit den Empor-Kirchen gröstentheils, ingleichen die Kantzel; der Boden aber ist mit lauter Rochlitzer bunden Marmorstein, so schwartz und grau untermischet ist, gepflastert. Es wurde solcher Bau im Jahr 1490 angefangen, und wie die über der grossen Kirch-Thüre in Stein gehauene Jahrzahl bekräfftiget, im Jahr 1499 geendiget. Die Einweyhung geschahe von dem Cardinal und Bischoffen von Gurck in Kärnthen, Raymundo Maria Novi, der zur selbigen Zeit General-Legat Pabsts Alexanders des Sechsten in Deutschland gewesen.

Im Jahr 1514 stifftete eben dieser Churfürst in dieser Kirche, welche er von neuen mit unsäglichen Kosten aufbauen lassen, alle Freytage fünf Wachslichter zu brennen. Der Brief, den er deswegen ertheilet, lautet nach dem Original also:

„Vonn Gots Gnaden Wir Friderich Hertzog „zu Sachsen des Heil. Römischen Reichs Ertz„marschalh und Curfurst, Landgraf in Doringen „und Marggraf zu Meissen, Entbieten dem Ambt„mann zu Liebenwerd, und lieben getrewen, Mar„tin Grafen, Unser gnad lieber getrewer. Wir „haben mit Verleihung, dem Ewigen gutigen „barmhertzigen got, seiner gebererin der Jungk„frawen Maria, und dem himelischen Herrn, „Auch zu trost unser eldern seliger und löblicher „Gedächtnis Unnser und unser nachkomen Se„lenn, mit Bewilligung des hochgebornen fursten „Hern Johansen Hertzogen zu Sachsen Unnser „lieben Bruders etlich stifftung, in aller gots „heiligen Stiffts kirchen auff unserm slos zu „Wittenberg von Newen aufgericht und verord„net. Nemlich under andern zu einer gedecht„nus, und sonderlicher er erbietung des pittern „Sterbens und Leidens, unsers Herrn und selig„machers Jhu Xpi, fünf wachßliechte vor den ho„en Altar in berurter Stifts-Kirchen wochenlich „und Jerlich in ewigkeit, auf einen jeden Frey„tag, so zu der metten zeit angezund werden, und „aneinander siben stund brynnen. Als dann, „und er nit, sollen sie ausgelescht, doch so fern, „das der gesang in der kirchen in des gantz aus „sey. Wo sich aber der gesang in der Kirchen in „des nit geendet, sollen die funf liecht, bis zu be„slus alles gesangs gebrand, Und dann allererst „abgelescht werden, und nach mittag zu vesperzeit, „sollen dieselben Liecht wiederum angezünd und „noch zwu stund gebrannt werden, Domit wan „an einem yden freytag Jerlich und in Ewigkeit, „wie obstehet, vor und Nachmittag, zum wenigsten „Nunn stund brynnen In Gedechtnus des Lei„den unsers lieben Hern Jesu Xpi. Zu solchen „funf Liechten, verordnen wir einen halben zend„ner Wachs. Wir haben auch zu sonderlichen „lob und ehrerbietung, dem hochwirdigen und Hei„ligen Sacrament und Heiligthum, ein Zentner „Wachs Jerlichs zu einer kerczen, an das Ort da „Jczo ein kerz gebraucht wirdet, verordent. Dis„ses groß kertzenn soll alzeit in ewigkeit, unablesz„sig, dieweil man in dem großen kor des stiffts „singet, angezund, gebraucht, und zu keiner zeit „in Ewigkeit underlassen werdenn, Alles nach laut „und Jnhalt unser ordentlichen stifftung darüber „aufgericht. Und haben zu erhaltung solcher, „der fünf liecht, vor den Hoen Altar des zentner „Wachs zu der grossen kerzen, vor das hochwir„dige und heilig Sacrament und Heiligthumb wie „obstehet, nemlich drei und zwanczig Gulden, oder „je ein und zwanczig zinsgroschen unser munez „fur ein gulden gerechnet, von allen und iglichen „einkomen unsers Ambts zu Liebenwerd dir be„uolhen, dovon dan die angezeigten liecht und „kerczen Jerlich und in Ewigkeit sollen erhalten „werden, verordnet. Alles nach Besagung un„ser ordentlichen Stifftung darüber aufgericht „und vollzogen, demnach ist an dich unser Beger „dir hiermit bevelhent, das du nu furder solch „drey und zwenzig gulden, wie berurt alle Jar „Jerlich auf den Abend Walpurgis dem Jczigen „oder zukunfftigen Dechant auf Unser lieben „Frauen stifftung, und dem procurator des gros„sen kors, in berurter heiligen stiftkirchen daselbs zu „Wittenberg, allemahl auf vor benanten Zeit ann „verziehen überreichest und überantwortest, Und „damit nit aufhaltest. Und uff schierkünfti„gen sanct Walpurgen Abend damit anfähest. „Der wollen wir dich auch in rechnung entne„men lassenn, Und wen du solch Geld, wie „obstehet, überantwurtten wirdest, So wol„lest zu jederzeit ein geburlich quittancz dagegen „empfahen, und darzu aigentlich erkundigung „haben ob unser stifftung in allen dem, wie „wir die geordent, genug geschehenn. Und „so du einigen mangel aber abbruch derselben „erkunden und in erfarung komen wirdest, denselben „solltestu uns und unsern erbenen bey dei„nem getanen pflichten anzeigen, und nicht „verhalten, Wir haben auch vor uns und „unsere erben an berurten drei und zwanzig gul„den Jerlich Zins den wiederkauff, den mit „vierhundert und Sechzig guiden unnser und

„unser

„unſer nachkomen furſten muncz, die zu Jderzeit in „gemeinen fürſtenthumb ganghafftig, zu tun vorbe„halten, doch alſo, das wir oder unſer erben den nit „thun wollen oder ſollen, Es ſei dan verhandenn, „das man das Haubt geld wider an gewiſe Zins leg, „drei und zwenczig gulden fur die angezeigt haubt„ſumma erkauffen mag, Das haben wir dir des wiſ„ſens zu haben nit verhalten wollen, begeren auch, „das du dieſen unſern beuelh von ſtund aigentlich in „das Amt-Buch ſchreibeſt und Regiſtireſt, uff das „ſich dein Nachkommen am Ambt darnach zu rich„ten haben, Wir beuelhen auch hiermit dir und al„len nachkomen den Ambtleuten und ſchößern unn„ſers Ambts zu Liebenwerd bei den aiden und pflich„ten, So Jr yder zu denn Ambt thun wird, das ſie „es mit überraichung der drei und zwenczig gulden „Jerlichs zins dem Dechant und procurator der„maßen, wie diſer unnſer Beuelh Jahelt, byß zu „der ablöſung, Und das Hauptgeld wie berurt wi„der angelegt iſt, unwegerlich halten ſollen. Das „auch Jr yder allemalh in rechnung ſol entnumen „werden. Und wollen wir uns des zu dir und „Jnen genzlich alſo verlaſſen. Und geſchicht doran „unſer ernſte meynung. Zu urkundt mit unſerm „hir angehangnen Jnſigel wißentlich beſigelt, Und „geben zu Witenberg. Am Sontag Palmarum. „Anno 1514.“ Schörrgens Diplom. Nachleſe der Hiſtorie von Ober-Sachſen, Theil X, p. 358 u. ff.

Auf der Seite dieſer Kirche gegen Mitternacht präſentiren ſich drey groſſe Thüren. Die erſte, ſo man die gröſte nennet, iſt faſt in der Mitten des Gebäudes, und eben diejenige, an welche D. Luther den 31 Oct. 1517 ſeine 95 Theſes, in welchen ſonderlich die Mißbräuche des Ablaſſes erörtert worden, angeſchlagen, wovon D. Martin Chladenii Theſes D. *Martini Lutheri* adverſus indulgentias Prid. Cal. Nov. A. O. R. 1517 Vitebergæ valvis templi ad arcem affixæ, Wittenberg 1717, umſtändlicher nachzuleſen ſind. Der Altar iſt von dem berühmten Lucas Cranach, Bürgemeiſtern zu Wittenberg, in zwey Flügeln vortreflich gemahlet worden, in deſſen rechten man inwendig den Apoſtel Bartholomäum, und zu deſſen Füſſen Churfürſt Friedrichen den Dritten kniend erblicket. Hinter dem Altar iſt das Chur-Sächſiſche Wappen, zweymahl in der Scheiben mit unterſchiedenen Farben ziemlich groß, nebſt der Jahrzahl 1510 eingebrannt zu ſehen. Zur Lincken des Altars betrachtet man die eherne Statue Churfürſtens Johanns in Lebens-Gröſſe und im Chur-Habit abgebildet. Mitten in der Kirche iſt die Cantzel, auf welcher D. Luther geprediget, aus Stein gehauen zu ſehen. Neben der Cantzel iſt die gantze Paßions-Hiſtorie in Acht unterſchiedlichen Feldern auf einer marmorſteinernen eingemauerten Tafel ſehr künſtlich entworffen, worüber Churfürſtens Friedrichs des Weiſen Bruſt-Bild, unten aber die Sächſiſchen Wappen in Marmor eingehauen zu ſehen. An dem Gegitter des Altar-Platzes präſentiret ſich ein vortreflicher Catheder, an welchem obiges Bruſt-Bild, ſo von zwey aus Holtz geſchnitzten Engeln gehalten wird, ſich zeiget. Jnwendig ſind zwey Seſſel, auf jeder Seite eine Thüre und vorne ein lang Pulpet. Auf dieſem Catheder werden nicht nur alle ſolenne Orationes auf hohe Standes-Perſonen, ſowohl traurige als fröliche gehalten, ſondern auch jedesmahl die neuen Rectores creiret, da denn allezeit ein mit rothem Sammet überzogener Thron für den Rector Magnificentiſſimus darneben aufgerichtet, und vor denſelben ein kleines gleichfals mit rothen Sammet bedecktes Tiſchgen geſetzet wird. Dieſem Catheder gegen über ſtehet ein dergleichen anderer, auf welchem die Doctores in den drey oberſten Facultäten gewöhnlicher maſſen gemacht werden. Die Sacriſtey gehet unter dem Schloſſe weg, und erſtrecket ſich in der Länge auf vier Rheinländiſche Ruthen, fünf Fuß und fünf Zoll, in der Breite aber zwey Rheinländiſche Ruthen, drey Fuß und ſieben Zoll.

Es fehlete in dieſer Kirche ehemahls auch nicht an Heiligthümern. Es werden ihrer in die 5005 gezehlet, und ſie wurden vor Zeiten alle Jahr den Sonntag nach Miſericordias Domini öffentlich gezeiget. Die vornehmſten darunter waren:

Von dem Waſſer aus dem Grabe St. Walpurgis flieſſende, 1 Particul.
Von den Handſchuhen St. Kunegundä, 1 Particul.
Vom Berg Sinai, 1 Particul.
Von St. Catharinen-Milch für Blut vergoſſen, 1 Particul.
Von den 11000 Jungfrauen 1154 Particul.
Von der Treppe, darunter St. Lazar gelegen, 1 Particul.
Von ſeinen Gebeinen und Zähnen etliche Particul.
Von der Kappen St. Luchumins, 1 Particul.
Von St. Paulo dem Einſiedler, 1 Particul.
Von St. Thoma von Aquino, 1 Particul.
Vom Schiff St. Nicolai, 1 Particul.
Von St. Jvone, 1 Particul.
Zwey gantze Gebein von den 10000 Rittern.
Von denen Heiligen Cosma und Damiano, 8 Particul.
Zwey Kinbacken von St. Pancratio und Bonifacio.
Ein Meſſer, damit das Heiligthum St. Laurentii zu Prag getheilet, und derer Zeit noch geblutet hat.
Von den unſchuldigen Kindern 104 Particul, darunter ihre Häute, gantze Häupter, Glieder, Arme, Beine, Finger.
Ein gantzer Leichnam von einem der unſchuldigen Kinder.
Von Ruß aus dem glüenden Ofen der 3 Männer, 1 Particul.
Vom Creutz Chriſti des Schächers, 1 Particul.
Von den Märtyrern Maccabäorum, 1 Particul.
Von den 7 Schläffern, 15 Particul.
Von dem Gebein St. Stephan, des erſten Märtyrers, 14 Particul.
Von ſeinem Blut, 1 Particul.
Von ſeinem Haupt und Arm, 3 Particul.
Von einem Stein, damit St. Stephan geſteiniget, 8 Particul.
Ein gantz Haupt und Schwerdt St. Mauritii.
Item von ſeiner Fahnen, Speer, Harniſch, etliche Particul.

Von St. Christoph dem Grossen etliche Particul.
Von einer Knieſcheiben St. Marci, 1 Particul.
Von den Sohlen der Schuhe St. Thomä etliche Particul.
Von der Caſeln St. Johannis, 4 Particul.
Die gantze Haut des Angeſichts St. Bartholomäi.
Vom Creutz St. Andreä, 11 Particul.
Von ſeinem Rock, 1 Particul.
Von St. Paulo und Timotheo etliche Particul.
Vom Gürtel St. Pauli, 1 Particul.
Ein Glied von der Ketten, daran St. Petrus gefangen gelegen.
Von ſeinem Rock und Stabe etliche Particul.
Von der Stadt, da der HErr JEſus gebohren, 4 Particul.
Vom Tüchlein, darinn er gebunden, 1 Particul.
Von der Krippen, Wiegen, Heu, Stroh, da er gelegen, Gold und Myrrhen, ſo ihm geſchencket, etliche Particul.
Vom Berge, darauf der HErr Chriſtus gefaſtet, 4 Particul.
Von der Stadt, da der HErr das Pater Noſter geprediget, 2 Particul.
Vom Stein, auf dem der HErr Chriſtus geſtanden zu Jeruſalem und geſprochen: Hier iſt das Mittel der Welt, 1 Particul.
Von dem Stein, da er ſtund, wie er über Jeruſalem weinete, 1 Particul.
Vom Stein, von welchem er auf den Eſel geſtiegen, 1 Particul.
Von der Erden, da er gefangen, etliche Particul.
Vom Himmel-Brod der Kinder Iſrael, 1 Particul.
Vom Tiſch, item Tiſchtuch, Brod, uf und von welchem der HErr mit ſeinen Jüngern zu Abend geſſen, 1 Particul.
Ein Particul vom Gottes-Acker um 30 Pfennig gekaufft, darum Chriſtus verrathen.
Vom Stein, da der HErr Chriſtus blutigen Schweiß geſchwitzet, 1 Particul.
Von der Ruthen Aaronis, 3 Particul.
Von der Ruthen Moſe, 2 Particul.
Vom Buſch, den Moſes ſahe brennen, und nicht verſehret ward, 1 Particul.
Vom Berg Calvariä, 2 Particul.
Vom Oelberge, 2 Particul.
Vom Tuch, damit der HErr den Jüngern die Füſſe getrucknet, 1 Particul.
Vom Kleide Chriſti, 1 Particul.
Vom ungeneheten Rock, 1 Particul.
Vom Purpur-Gewand, 1 Particul.
Vom weiſſen Kleide, in welchem der HErr von Herode verſpottet ward, 3 Particul.
Vom Schweiß-Tuch des HErrn, 3 Particul.
Vom Bart des HErrn JEſu, 1 Particul.
Vom Keil, damit das Creutz Chriſti eingepflockt, 1 Particul.
Von der Säule, daran er geſtäupet, 12 Particul.
Vom Strick, damit er gebunden, 1 Particul.
Von der Ruthen, damit er geſtäupet, 1 Particul.
Vom Schwamm, durch welchen er getränckt, 2 Particul.
Acht gantze Dornen von der Crone des HErrn JEſu.
Ein groß Particul von einem Nagel, ſo dem HErrn JEſu durch Hände oder Füſſe geſchlagen.
Etliche Particul vom heiligen Creutz.
Vom Stein, ſo auf Chriſti Grabe gelegen, 1 Particul.
Vom Stein, von welchem der HErr Chriſtus gen Himmel gefahren, 1 Particul.

Ein vollſtändiges Verzeichniß aller dieſer Reliquien iſt zu Wittenberg 1509 in Druck erſchienen unter dem Tiel: Die Zaigung des hochlobwürdigen Hailigthumbs der Stift-Kirchen aller Hailigen zu Wittenburg. Ferner ſiehe davon Wolfgang Franzens Hiſtoriſche Erzehlung der Heiligthümer, ſo in der Schloß-Kirche zu Wittenberg im Anfang der Reformation vorhanden geweſen, Wittenberg 1618 in 4; wie auch D. Meißnern im Lateiniſchen Anhange ſeines Jubilæi Wittebergenſis.

Unter den ſehenswürdigen Merckwürdigkeiten dieſer Kirche ſind folgende zu betrachten: Ueber der groſſen Kirch-Thüre, wenn man hinein gehet zur lincken Hand, das an der Wand hangende Gemählde, auf welchem die Geſtalt und Länge des Leibes Chriſti doppelt entworffen iſt, einmahl lieget er auf der rechten Seite und zeiget den vörderſten Theil ſeines Leibes, welcher gleichſam mit dünner Leinwand bedeckt zu ſeyn ſcheinet. Hernach präſentiret er ſich auf der lincken Seite und läſſet den Rücken ſehen. Churfürſt Friedrich der Dritte hat dieſe Abbildung nach dem Maas und der Länge, welche er an dem Grabe Chriſti zu Jeruſalem genommen, verfertigen laſſen. Die Inſcription, die dabey ſtehet, lautet alſo:

Diſce homo cura ſalus matris ſpes unica Jeſus,
Dum mille ærumnas dum pius usque tulit.
De cruce grata quies mundum apprehendit Joſeph
Syndone: cui corpus ſigna dedit lacerum.
Non eſt, crede mihi, quem ſpectas amice Viator,
Illius at præfert hæc tibi ſigna: Vale.

Neben dieſer Kirch-Thüre hängen an der Mauer an eiſernen Ketten zwey ungeheuere Ribben von dem groſſen Wallfiſche, der im Jahr 1356 in Pommern bey der Inſel Uſedom gefangen worden. Churfürſt Friedrich hat ſolche hinein gethan, und iſt eine davon vierzehen Schuh lang. Es hänget dabey eine Tafel, worauf etliche Verſe ſtehen, welche in Kirchmayers Diſſ. de Behemoth & Leviathan zu leſen und alſo lauten:

Omnes terrigenæ prægrandem cernite Cete,
Bis ſeptemque pedum Coſta de latere tenſa,
Cuncti potentis opus, non perſcrutabile cuivis,
Perſpicuis undis ſub talia monſtra creavit.

Wer iſt von allen ſo ein ſinniger Mann,
Der GOttes Werck ausgründen kan,
Wie er über XIIII Fuß eins Wallfiſches Gradt
In dem durchſichtigen Waſſer geſchaffen hat.

Ueber

Ueber denselben siehet man ein schön geätztes und künstlich ausgestochenes Jägerhorn, so aus einer Greiffen-Klaue soll gemacht, und auch von gedachtem Churfürsten von seiner Jerusalemischen Reise mit dahin gebracht worden seyn. Ferner erblicket man allda eine grosse Ribbe, welche man jedoch ohne Gewisheit für eine Riesen-Ribbe ausgiebet. Ohnweit des Altars ist das Bildnis D. Martin Luthers in Gröſſe, wie er gelebet, in einem schwartzen Priester-Rocke und weiten vielfältig gesprengelten Stiefeln, recht nach dem Leben auf einer höltzernen und mit einem ausgeschnitzten vergoldeten Rahmen, von dem berühmten Lucas Cranach auf Kosten der Universität, so wohl und natürlich gemahlet, daß ein jeder Kenner darüber in billige Verwunderung gesetzet wird. Ausserdem ist noch eine andere höltzerne Tafel mit D. Luthers Bildniße allda vorhanden, wie er auf der Cantzel stehet und prediget, mit der rechten Hand auf den gecreutzigten JEsum weiset, mit der lincken aber auf einen ansehnlichen Hauffen Reuter, welche sammt ihrem Oberhaupte der Höllen in den Rachen fallen. Man betrachtet auch über dem Haupte D. Luthers dessen Wappen, in Form und Gröſſe eines Tellers, so mit verschiedenen Farben illuminiret ist. Es bestehet solches aus einer weiſſen Rose im rothen Felde, mit einem übergoldeten Crantze; mitten in der Rose stehet ein rothes Hertz und auf demselben ein goldenes Creutz.

In dieser Schloß- und Universitäts-Kirche befinden sich der Churfürsten Friedrichs des Weisen, als Stiffters der Universität und dieses Gottes-Hauses, und seines Bruders, Johannes des Beständigen, meßingene Grabmähler, so wohl werth sind, daß man sie in Augenschein nimmt. Sonst liegen auch noch viele andere Chur- und Fürstliche Personen beyderley Geschlechtes darinnen begraben. Man siehet auch in dieser Kirche viele Statuen von Heiligen Jungfrauen, von einigen alten Prinzeßinnen, von verschiedenen Churfürsten von Sachsen, deren ordentliches Begräbniß ehemahls darinnen gewesen ist. So ist auch D. Luther, welcher den 17 Jenner 1546 die letzte Predigt in dieser Kirche gethan, und den 18 Febr. besagten Jahres zu Eißleben gestorben, auf Churfürstens Johann Friedrichs zu Sachsen ausdrückliches Begehren von Eisleben nach Wittenberg abgeführet und in diese Kirche beygesetzet worden. Weiter liegen daselbst begraben Philipp Melanchton, D. Goden Henning, D. Peter Lupinus, D. Johann Schneidewin, D. George Major, D. Johann Schultze, der große Rechtsgelehrte, Matthäus Wesenbecius, D. Johann Limner, D. Frantz Faber, Peter Otto, D. Johann George Volckmar, Michael Reichard, ehemahliger Professor daselbst, Andreas Schato, ein Doctor und Professor der Medicin, D. David Rungius, ein dasiger Theologus, D. Salomon Gesner, Johann Zanger, ein Doctor und Professor der Rechten, D. Leonhart Hutter, Ernestus Hettenbach, Doctor und Professor der Medicin, D. Benedict Carpzov, ein hochberühmter Rechtsgelehrter, D. Balthasar Meisner, D. Erasmus Unruhe, D. Bartholomäus Reußner, D. George Wecker, D. Daniel Sennert, Erasmus Schmidt, D. Gregorius Nymmann, D. Johann Straup, D. Wilhelm Leyser, D. Jacob Martini, D. Jeremias Reußner, und viel andere mehr, deren Grabschrifften Andreas Sennert in seinen Athenis itemque inscriptionibus Witebergensibus L. II. c. 2. p. 129 u. ff. mittheilet.

In der Sacristey wird das Theologische Archiv, ferner alle Responsa der Theologischen Facultät zu Wittenberg in einem grossen Schranck mit drey Thüren und zwey Flügeln, verwahret, worzu die Theologische Facultät und der Probst an dieser Kirche jeder einen besondern Schlüssel haben. Unter andern raren Wercken verwahret man darinnen eine alte Handschrifft von dem Lactantio, wovon man viel Wesens machet. Ferner siehet man in der Sacristey gewürckte Tapeten, worauf gewisse Biblische Geschichte vorgestellet sind, die von Friedrichen dem Weisen der Kirchen verehret worden; wie auch noch andere Tapeten, die nur an hohen Fest-Tagen oder bey gewissen feyerlichen Gepränge an den Wänden der Kirche aufgehänget werden, ebenfalls sind daselbst kostbare beschlagene Bücher nebst vielen goldenen und silbernen Geschirren, als Kelche, Platten, Leuchter u. s. w. vorhanden.

In dem grossen runden Thurm ausserhalb dieser Kirchen befindet sich das Chur- und Fürstliche Archiv. Das Gewölbe an sich selbst ist sechseckicht, sehr hoch und wohl geschlossen, 14 Ellen lang, und die Mauer, dadurch drey grosse Fenster, so mit starcken eisernen Gegitter und dergleichen Thüren versehen, gebrochen, sind $5\frac{1}{4}$ Elle dicke. Die Documente, Acten und Urkunden sind in drey in die Mauern eingebrochenen und mit eisernen starcken Thüren und Riegeln versehenen hohen Schräncken, wie auch einem höltzernen Schranck und dergleichen langen Kasten, hinterleget; der darinn stehende Tisch ist von der Erden an gantz mit Steinen in die Höhe gemauert und an den zwey Seiten mit steinernen Bäncken umgeben. Vor diesen Behältnissen liegen zusammen vierzehen Schlösser, zu welchen Chur-Sachsen sechs, Sachsen-Weymar aber vier Schlüssel, und Sachsen-Gotha ebenfalls vier Schlüssel haben.

Die Pfarr- oder Stadt- wie auch St. Marien-Kirche.

Die Pfarr- oder Stadt-Kirche, welche auch die St. Marien-Kirche genennet wird, ist die andere Kirche zu Wittenberg. Sie lieget fast mitten in der Stadt am Marckte, und ist von Churfürst Rudolphen dem Andern aus dem Hause Anhalt, nachdem sie sein Herr Vater zu bauen angefangen hatte, im Jahr 1361 vollends zu Ende gebracht worden. Man betrachtet darinnen viele Gemählde, die von den beyden Cranachen, Vater und Sohn, gemacht worden; sonderlich aber ist der Altar zu besehen, woran das Nachtmahl Christi, und unterher D. Luther, auf der Cantzel stehend, abgemahlet ist: In dem letzten Bildniße werden zwey Stiche gewiesen, so ein Spanischer Soldat damahlen, als Kayser Carl der Fünffte diese Stadt eingenommen, mit einem Rappier hinein soll gethan haben. Zur Rechten stehet D. Egidius Hunnius, der allda 1603, und D. George

Mylius, von Augſpurg, ſo im Jahr 1607 daſelbſt geſtorben iſt. Auſſen an dieſer Kirche an der Seite gegen Mittag und Abendwärts bey dem Anfange des Kirch-Daches, bemercket man eine in Stein gehauene Saue nebſt jungen Ferckeln, unter welcher verſchiedene Juden liegen und an ihr ſaugen. Ein Rabbine hält der Saue das rechte Bein empor, mit der lincken ziehet er den Schwantz zu ſich, und guckt ihr in den Hintern, wobey die Worte Schem Hamphoraſch zu leſen, von welchen Lorentz Fabricius eine beſondere Oration de Schem Hamphoraſch uſu & abuſu gehalten hat. Wer die Abbildung davon in Kupffer ſehen will, der findet ſolche in des Herrn D. Brückmanns Epiſt. itiner. L. XXX. p. 5. Man ſagt, daß ſolches Gemählde auf die aus Wittenberg vertriebene Judenſchafft gedeutet geweſen, welche 1348 und 1349 ſo häuffig daſelbſt ſich gefunden haben, daß von denſelben beſondere Gaſſen, wovon noch heutiges Tages übrig verblieben, benennet worden.

Im Jahr 1570 iſt ſie in etwas erneuert worden. Nachdem ſolche aber binnen der Zeit gantz unanſehnlich wiederum geworden, ſo haben Se. Hochwürdige Magnificentz D. Hoffmann dafür Sorge getragen, daß ſie vor etlichen Jahren wiederum repariret worden, ſo, daß ſolche ſich jetzo von innen gantz neu präſentiret.

Auſſen ſtehen daran zwey ſchöne von Quaderſtücken aufgeführte hohe Thürme von gleicher Höhe, welche oben mit einer gewölbten ſteinernen Brücke zuſammen gefüget und mit eiſernen Gittern umfaſſet ſind, ſo, daß man um beyde umher gehen und von ſelbigen ſich weit umſehen kan. Auf dieſen Thürmen müſſen täglich die Stadt-Pfeiffer Vormittags um 10 Uhr u. Nachmittags um 5 Uhr ein Lied oder ſonſten etwas geiſtliches muſiciren.

Endlich liegen auch in dieſem Gottes-Hauſe viele gelehrte Männer, als zum Exempel D. Martin Pollichius oder Mellerſtadt, Churfürſtens Friedrichs des Dritten Leib-Medicus und erſter Rector Magnificus bey der Univerſität daſelbſt, D. Udalricus Erbar, D. Johann Rhage, D. Caſpar Lindemann, D. Lorentz Zoch, D. Caſpar Cruciger, D. Johann Forſter, D. Johann Bugenhagen, D. Melchior Fend, D. Johann Draconites, D. Paul Eber, Abdias Prätorius, D. Caſpar Eberhard, D. Veit Ortel Winsheim, D. David Voit, D. Friedrich Tilemann, D. Egidius Hunnius, D. George Mylius, D. Friedrich Balduin, D. Lucas Becmann, D. Paul Röber, Johann Ericus Oſtermann, und viele andere mehr. Die Grabſchrifften, die dieſen angeführten Gelehrten geſetzet worden, findet man in Semmerts Athenis itemque inſcriptionibus Wittebergenſibus L. II. c. 3. p. 159 u. ff.

Superintendur.

Die Superintendur zu Wittenberg hat unter ſich zwey Städte und funffzehen Dorf-Kirchen. Die Städte ſind Wittenberg und Pretſch: und die Dörffer heiſſen: 1) Pratau, 2) Eutzſch, 3) Dabrun, 4) Apollensdorf, 5) Dobin, 6) Straache, 7) Petersroda, 8) Pouch, 9) Saltzfurth, 10) Burg-Kemnitz, 11) Sandersdorf, 12) Sauſedelitz, 13) Erina, 14) Röſa, 15) Pöſig.

Die Paſtores und General-Superintendenten, ſo bis jetzo ſeit der Reformation daſelbſt geſtanden, ſind folgende:

1. M. Simon Heinſius Pontanus, des Chur-Sächſ. Cantzlers Bruder, welcher lange gekrancket, ſo daß Luther die Predigten vor ihn verwalten müſſen, ſtarb 1523.
2. D. Johann Bugenhagen, von Wollin aus Pommern, gebohren 1485, ward Paſtor 1523, Doctor 1533, und ſtarb 1558.
3. D. Paul Eber von Kitzingen aus Francken, gebohren 1511, zuvor Profeſſor der Hebr. Sprache, ward Paſtor und Doctor 1559, auch der erſte General-Superintendent, und ſtarb 1569.
4. D. Friedrich Widebram, von Pesnick aus dem Vogtlande, gebohren 1532, zuvor Rector zu Zerbſt und Prediger der Wittenbergiſche Schloß-Kirche, ward Paſtor und Doctor 1570, wurde des Crypto-Calviniſmi wegen 1574 removirt, und ſtarb 1581 zu Heidelberg.
5. D. Caſpar Eberhard, von Scheneberg aus Meißen, gebohren 1523, zuvor Superintendent zu Meißen, ward 1570 Doctor u. 1574 General-Superintendent, und ſtarb 1575. Nach deſſen Tode hat M. Martin Obernorfer, Profeſſor der Theologie, die Stelle des Paſtors und General-Superintendentens von 1575 bis 1777 verſehen.
6. D. Polycarp Lyſer, von Wineda aus dem Würtenbergiſchen, geb. 1552 ward 1576. Doctor u. 1577 General-Superintendent, wurde aber 1587 von denen Crypto-Calviniſten verjagt, und erlangte die Superintendur zu Braunſchweig.
7. D. David Voit, von Ronneburg aus Thüringen, geb. 1529, war zuvor Profeſſor der Theologie zu Königsberg, ward 1560 Doctor 1587 General-Superintendent, und ſtarb 1589.
8. D. Urban Pierius, von Schwedt aus der Marck Brandenburg, gebohren 1546, ward Doctor 1576, Inſpector zu Brandenburg u. Cüſtrin Superintendent zu Dresden, und 1590 General-Superintendent, wurde des Calviniſmi wegen 1591 removirt, und ſtarb zu Bremen 1616; hierauf vertrat die vacant gewordene Stelle D. Georg Mylius 1592, und von 1593 bis 1594 D. Polycarp Lyſer, der von Braunſchweig wieder kommen war, da er zum Ober-Hof-Prediger nach Dresden beruffen worden, wo er 1610 ſtarb.
9. D. Aegidius Hunnius, von Wineda aus dem Würtenbergiſchen, gebohren 1550 war zuvor Profeſſor der Theologie, ward General-Superintendent 1594 und ſtarb 1603.
10. D. Georg Mylius, von Augſpurg, gebohren 1548, war zuvor Paſtor zu Augſpurg, Probſt der Wittenbergiſchen Schloß-Kirche, Profeſſor der Theologie und Superint. zu Jena, ward 1604 General-Superintendent und ſtarb 1607.

Digitized by Google

11. D. Friedrich Baldwin, von Dresden, geb. 1572, war zuvor Paſtor in Freyberg und Superintendent zu Oelsnitz, wurde 1608 General-Superintendent, und ſtarb 1627.

12. D. Paul Röber, von Wurtzen aus Meiſſen, geb. 1582 war zuvor Archidiaconus zu Halle und Magdeburgiſcher Hof-Prediger, ward 1627 General-Superintendent, und ſtarb 1651.

13. D. Abraham Calov, von Morungen aus Preuſſen, gebohren 1612, war zuvor Rector Athenäi und Paſtor in Dantzig, ward 1652 General-Superintendent, und ſtarb 1685.

14. D. Balthaſar Bebelius, von Strasburg, gebohren 1632, war zuvor Profeſſor der Theologie zu Strasburg, ward 1686 General-Superintendent, und ſtarb noch in ſelbigem Jahr.

15. D. Caſpar Löſcher, von Werda aus Meiſſen, gebohren 1636, war zuvor Superintendent zu Sondershauſen, Vice-Senior zu Erfurt und Superintendent zu Zwickau, ward 1687 General-Superintendent, und ſtarb 1718 den 11 Julius.

16. D. Gottlieb Wernsdorf, von Schönewalde in Ober-Schleſien, gebohren 1668, vorhero Profeſſor der Theologie und Probſt, ward 1718 Senior der Theolog. Facultät, Profeſſor Primarius, Conſiſtorial-Beyſitzer, Paſtor und General-Superintendent, und ſtarb 1729 den 1 Jul. im 61 Jahre.

17. D. Johann Georg Abicht, General-Superintendent von 1729 bis 1740 den 5 Junius, da er geſtorben. Ihm folgete

18. D. Carl Gottlob Hofmann, vorhero Prediger an der St. Peters-Kirche zu Leipzig, ſo im Novembr. 1739 in Anſehen der Amts-Predigten bey der Stadt-Gemeinde, die dem Herrn D. Abichten bey ſeinen vielen Verrichtungen wegen zunehmenden Alters und Schwachheit zu beſchwerlich fielen, anfänglich ſubſtituiret worden, nach deſſen Tode aber als General-Superintendent würcklich folgete.

Univerſität.

Die Wohnſtadt der Muſen, wir meynen die Univerſität zu Wittenberg, iſt ein Ort, dem es niemahln an Ruhm und gelehrten Leuten gefehlet. Das ſechzehende Jahrhundert, mit deſſen Eintritt ſie geſtifftet wurde, hätte ſich, wenn es gleich die Wahl gehabt, keine glorieuſere Sache, und die mehr zu ſeinem Ruhme beygetragen, als die Pflantzung dieſer Univerſität ausſuchen können. Es ereigneten ſich bey und nach ihrer Stifftung die merckwürdigſten Omina, aus welchen allen man ſchlieſſen konnte, daß ihre Hoheit ſich weit über das gemeine Ziel der menſchlichen Wiſſenſchafften erſtrecken würde. Sie wurde bekannter maſſen von Churfürſt Friedrichen dem Dritten zu Sachſen, einem Herrn, den der Kayſer Maximilian der Erſte ſeinen Vater, und die gantze Welt den Weiſen Churfürſten nennete, nach glücklicher Zurückkunft aus dem Gelobten Lande, wohin er 1493 gereiſet geweſen, und zwar 1502 auf Anrathen des damahligen Churfürſtlichen Leib-Artzes, D. Martin Pollichius, ſonſt Möllerſtadt genennet, jugleichen D. Johann Staupitzens, fundiret, auch nach Art der Univerſität zu Tübingen angeleget, wovon M. Hermann Beckers Diſſ. de Friderico III Sapiente, Saxoniæ Electore & Academiæ Vitembergenſis fundatore, ſo zu Wittenberg 1702 gehalten worden, §. 5 u. f. mehrere Nachricht giebet. Beſagter Churfürſtliche Leib-Medicus, D. Martin Pollichius, that den erſten Vorſchlag, die Univerſität nach Wittenberg zu legen. Es fanden ſich aber bald viele Hinderniſſe und Einwürffe, theils wegen der dürfftigen Einwohner und übel conditionirten Häuſer, theils wegen des ſandigen und unfruchtbaren Bodens, daß alſo zu befürchten, es dürften die Lebens-Mittel für eine zahlreiche Univerſität nicht zulänglich ſeyn. Allein dieſe Einwürffe wurden glücklich gehoben. Den 2 Febr. beſagten 1702ten Jahres ertheilte der Cardinal Raymund, Legatus a Latere Pabſts Alexanders des Sechſten, und Biſchoff von Gurck im Nahmen ſeines Principalen über die neu aufzurichtende Univerſität Wittenberg zwey beſondere Confirmations-Briefe von Magdeburg aus. Wir hoffen, manchen von unſern Leſern einen angenehmen Dienſt zu erweiſen, wenn wir ſolche hier mit einrücken. Sie lauten aber alſo:

„Raymundus miſeratione divina Sacro-Sanctæ „Romanæ eccleſiæ & Sanctæ Mariæ novæ Presby„ter, Cardinalis Gurcenſis, ad univerſam Germa„niam, Daciam, Sueciam, Norwegiam, Friſiam, Pruſ„ſiam omnesque & ſingulas illarum provincias, civi„tates, terras & loca etiam Sacro Romano Imperio in „ipſa Germania ſubjecta ac eis adjacentia Apoſtoli„cæ Sedis de Latere Legatus. Ad perpetuam rei „memoriam. Ex injuncto nobis a ſancta ſede Apo„ſtolica Legationis officio intra noſtræ mentis ar„chana revolventes, quam ſuſtineat ſancta mater „eccleſia propter doctorum virorum carentiam „graves jacturas, ad ea libenter intendimus. Perque „multiplicatis ſtudiis, ſine quibus ſcientiæ acquiri „non poſſunt, bonorum virorum diſciplinis ſacra„rum literarum & aliarum artium inſudare cupien„tium, intentio ad debitum deducatur effectum, per „quos tandem utraque respublica authore Domino „recte poſſit gubernari. Exhibita ſiquidem nobis „nuper pro parte Illuſtriſſimi Principis Friderici Sa„xoniæ Ducis Sacri Romani Imperii Electoris peti„tio continebat, quod cum ipſe alias proinde atten„deret, quam multiplicem fructum in Dei eccleſia „& rebus noſtræ religionis bene dirigendis viri lit„terati afferre & producere poſſint, ex ſingulari zelo „ad literarum ſtudia Univerſitatem quatuor Facul„tatum generalem in oppido Wittemberg Branden„burgenſis dioceſis ſuæ ditioni ſubjecto per dile„ctum noſtrum Invictiſſimum Maximilianum, Ro„manorum regem & ex illius certa ſcientia fundari, „erigi & Imperiali ſeu regio privilegio autoriſari „obtinuit, prout in literis ipſius Maximiliani Regis „rite deſuper confectis plenius dinoſcitur contineri. „Et ſicut eadem ſubjungebat petitio: Univerſitas

„que-

„quatuor Facultatum generalis in dicto loco divina „aſſiſtente gratia in ſolennitatibus ac juribus & in„ſigniis debitis erecta, authore Domino notabile ſu„ſceperit, & majus in futurum ſperetur ſuſcipere „incrementum. Verum ſi fundationi & erectioni „regiæ etiam Apoſtolici ſplendoris lumen accederet, „commoditatibus dictæ Univerſitatis, quibus perpe„tuis futuris temporibus tanquam firmo fundamen„to perſiſtere poſſit, plurimum conſuleretur. Ideo „pro parte dicti *Friderici* Ducis & Principis Electo„ris nobis fuit humiliter ſupplicatum, quatenus ſibi „pro dicti ſtudii manutentione opportune conſule„re auctoritate noſtræ Legationis dignaremur. Nos „igitur, qui a teneris annis ſacrarum literarum & „aliarum artium diſciplinis intenti votis illis, per „quæ virtutum & artium ſtudia promoventur, li„benter annuimus dicti Friderici Ducis ſupplicatio„nibus inclinati fundationem & erectionem ac re„gias deſuper literas confectas prædictas & prout „illas concernunt, in eis contenta & inde ſecuta „quæcunque cum omnium tam juris quam facti „defectuum ſuppletione, ſi qui forſan intervenerint, „in eisdem auctoritate legationis, qua fungimur in „hac parte, autoriſamus, confirmamus, ratificamus „& approbamus. Ac præſentis ſcripti perpetuo „præſidio communimus, dantes & concedentes Re„ctori quatuor Facultatum, Decanis ac Doctoribus „& Magiſtris Univerſitatis prædictæ legendi, diſpu„tandi, & Doctorales Magiſtralesque & alios actus „exercendi, inſtar Univerſitatum in literis regiis „ſpecificatarum plenariam facultatem una cum „quorumcunque officiorum & officialium neceſſa„riorum ordinatione & diſputatione, cum actibus & „exercitiis quibuscunque ad ſolennem Univerſita„tem quomodolibet opportunis, decernentes ni„hilominus eadem auctoritate, quod Univerſitas illa „ipſiusque Rector quatuor Facultatum Decani, Do„ctores, Licentiati, Magiſtri, Baccalarii & Scolares, „omnibus & ſingulis privilegiis, juribus & indultis „tam quoad actus prælationis & præeminentiæ ac „officii dictæ Univerſitatis reſpective eorum quem„libet juxta conditionem ſui gradus concernentes, „quam dignitates cæteras & beneficia eccleſiaſtica „obtinenda, quibus cæteri aliarum in regiis literis „deſignatarum Univerſitatum Rectores, Decani, Do„ctores, Magiſtri, Baccalarii & Scolares utuntur, po„tiuntur & gaudent. Ipſi quoque & eorum in di„cto ſtudio ſucceſſores perpetuis temporibus uti, „potiri & gaudere poſſint & valeant pro nunc & „in futurum. Quocirca dilectis nobis in Chriſto „Præceptori Domus Sancti Anthonii in Liechtem„berg & perpetuo dicti oppidi Wittembergenſis ac „officiali Brandenburgenſi per hæc ſcripta manda„mus. Quatenus vos vel duo aut unus veſtrum „per vos vel alium ſeu alios dictis Rectori, De„canis, Doctoribus, Licentiatis, Magiſtris, Bacca„lariis & Scolaribus in præmiſſis efficacis defen„ſionis auxilio aſſiſtentes: non permittatis eos con„tra conceſſionem & confirmationem noſtram hu„jusmodi quomodolibet moleſtari, in vocato „etiam ad hoc, ſi opus fuerit, auxilio brachii „ſecularis. Non obſtantibus conſtitutionibus & „ordinationibus in provincialibus & ſynodalibus „editis conciliis generalibus vel ſpecialibus cæ„terisque contrariis quibuscunque. Nos enim „ex nunc irritum decernimus & inane, ſi ſecus „ſuper his a quoquam nobis inferiori quavis „auctoritate ſcienter vel ignoranter contigerit, „attemptari. In quorum fidem præſentes lite„ras fieri, noſtrique ſigilli juſſimus appenſione „communiri. Dat. Magdeburgi Anno incarna„tionis Dominicæ milleſimo quingenteſimo ſe„cundo, (ſo aber vielleicht tertio heiſſen ſoll) „quarto Nonas Februarii, Pontificatus Sanctiſſi„mi in Chriſto Patris & Domini noſtri, Domini „*Alexandri*, divina providentia Papæ Sexti, anno „undecimo.“

Jeor Fridawer.“

Der andere Confirmations-Brief eben dieſes Cardinals, welcher mit dem vorigen zu gleicher Zeit abgefaſſet worden, iſt folgenden Inhalts:

„Raymundus miſeratione divina Sacroſanctæ „Romanæ eccleſiæ & Sanctæ Mariæ novæ Pres„byter, Cardinalis Gurcenſis, ad univerſam Ger„maniam, Daciam, Sveciam, Norwegiam, Fri„ſiam, Pruſſiam omnesque & ſingulas illarum „provincias, civitates, terras & loca etiam Sacro „Romano Imperio in ipſa Germania ſubjecta ac „eis adjacentia, Apoſtolicæ Sedis de Latere Le„gatus, dilectis nobis in Chriſto Rectori, Docto„ribus & Magiſtris inſignis Univerſitatis oppidi „Wittenbergenſis Brandenburgenſis diœceſis ſalu„tem in Domino.“

„Præclara virtutum merita, quibus apud nos „fide digno commendamus teſtimonio, nos in„ducunt, ut ea vobis favorabiliter concedamus, „quæ veſtris commoditatibus conſpicimus fore „opportuna ſane pro parte veſtra *nobis* porrecta „petitio continebat, quod licet Univerſitas ve„ſtra regia auctoritate rite erecta, & per nos „noſtræ Legationis auctoritate approbata fuerit „& autoriſata; dubitetis tamen certis de cauſis, „erectionem nec non approbationem & autori„ſationem easdem quoad perſonas in ſacris lite„ris & de jure Pontificis promovendas absque „ſpeciali Sedis Apoſtolicæ auctoritate non ſuffi„cere, nobis ſupplicari feciſtis. Quatenus vo„bis ſuper his per literas ſpecialis Facultatis „eadem auctoritate Apoſtolica nobis conceſſa pro„videre dignaremur. Nos volentes vos præmiſ„ſorum meritorum veſtrorum intuitu favore pro„ſequi gratioſo veſtris in hac parte ſupplicatio„nibus inclinati. Quæcunque in ſacrarum litera„rum & Juris Canonici facultatibus prædictis „quoad graduum collationem & alia qualiter„cunque acta, facta & geſta Apoſtolica, quæ per „literas ſpecialis facultatis Sanctiſſimi in Chriſto „Patris & Domini noſtri, Domini Alexandri di„vina providentia Papæ Sexti fungimur, in hac „parte confirmamus & ratificamus vobis, quod „deinceps Legatione noſtra & eisdem literis ſpe„cialis facultatis durantibus in dictis duabus Fa„cultatibus illos, quos prævio examine idoneos „repereritis, in Baccalarios & Doctores juxta veſtras „ordinationes cum omnibus & ſingulis privilegiis & „indultis juxta gradus qualitatem promovere, alios„que actus opportunos inſtar aliarum ſolemnium

„Uni-

Digitized by Google

„Univerſitatum facere & excercere poſſitis & va-
„leatis libere & licite, cujuscunque alterius licen-
„tia, Sedis Apoſtolicæ auctoritate ſemper ſalva,
„minime requiſita, non obſtantibus conſtitutioni-
„bus & ordinationibus Apoſtolicis nec non in pro-
„vincialibus & Synodalibus editis conciliis gene-
„ralibus vel ſpecialibus quibuscunque. In quo-
„rum fidem præſentes litteras fieri noſtrique Si-
„gilli juſſimus appenſione communiri. Datæ Mag-
„deburgæ Anno Incarnationis Dominicæ milleſi-
„mo quingenteſimo ſecundo, (oder vielmehr ter-
„tio) quarto Nonas Februarii, Pontificatus San-
„ctiſſimi in Chriſto Patris & Domini noſtri, Domi-
„ni *Alexandri* divina providentia Papæ Sexti anno
„undecimo."

Jo. Bertelt.

Einige Monathe darauf, ertheilte auch Kayſer Maximilian der Erſte von Ulm aus unter dem 6 Julius die Confirmation. Solche iſt abgefaſſet, wie folget:

„Maximilianus divina favente clementia Ro-
„manorum Rex, ſemper Auguſtus, ac Hungariæ,
„Dalmatiæ, Croatiæ &c. Rex, Archidux Auſtriæ,
„Dux Burgundiæ, Lotharingiæ, Brabantiæ, Stiriæ,
„Carinthiæ, Carniolæ, Lymburgiæ, Lucemburgiæ,
„Geldriæ, Landegravius Alſatiæ, Princeps Sueviæ,
„Palatinus in Habſpurg & Hammoniæ, Princeps
„& Comes Burgundiæ, Flandriæ, Tirolis, Goritiæ,
„Holandiæ, Selandiæ, in Kyburg, Artheſiæ, Namur-
„ci & Zuthphaniæ, Marchio ſacri Romani Im-
„perii, ad Anaſum & Burgoviæ, Dominus Friſiæ,
„Marchio Schlavoniæ, Mechliniæ, Portus Naonis
„& Salinarum, Notum facimus tenore præſentium
„univerſis, Cum inprimis ad hanc Romani Imperii
„ſublimitatem divino auſpicio provecti diligenter
„circumquaque proſpicere debeamus, ut ſcientia
„& bonæ artes ac ſtudia liberalia felicibus ſucces-
„ſibus ſumant augmentum, Ex quibus divinæ
„ſapientiæ hauſto fonte ſubditi noſtri & ad re-
„gendam rempublicam & reliquis mortalium ne-
„ceſſitatibus providendum reddantur aptiores. Po-
„tiſſimum cum omnium ſcientiarum tutela & pa-
„trocinium penes Romani Imperii moderatores
„conſiſtat, quin etiam ipſarum Profeſſores dignis
„præmiis & honoribus atque privilegiis afficientes,
„gymnaſia undique in ſacro Romano Imperio in-
„ſtituerunt & erexerunt. Nos itaque prædeceſ-
„ſorum noſtrorum veſtigia imitantes, exhibita no-
„bis nuper petitione Illuſtris Friderici Ducis Saxo-
„niæ, Sacri Romani Imperii Archi-Marſchalci;
„Landgravii Thuringiæ & Marchionis Miſniæ, Prin-
„cipis, Electoris & conſanguinei noſtri chariſſimi,
„ut ad præfatorum Studiorum liberalium & bo-
„narum artium incrementum ſtudium generale
„ſive Vniverſitatem aut Gymnaſium in civitate
„Wittenberg ſub dominio & jurisdictione ſua
„inſtitueremus, & auctoritate noſtra regia erige-
„remus & confirmaremus, ejus precibus morem
„gerere cupientes, attentis innumeris meritis a
„præfato Duce & præceſſoribus ſuis nobis & ſacro
„Imperio exhibitis & præſtitis, Conſiderantes
„etiam, quod præfata civitas non modo ex loci
„opportunitate inſtituendo gymnaſio commo-
„da, ſed & incolis & finitimis eorundem lo-
„corum Univerſitatis ſtudium ibidem neceſſa-
„rium ſit, ut adoleſcentes ad ſtudia & artes ca-
„peſſendas alacrius, aucta opportunitate vicini
„gymnaſii, incitentur & animentur, adhibito prius
„ſano Principum, Comitum, Baronum, Procerum
„& Nobilium noſtrorum conſilio, animo deliberato,
„ex certa ſcientia & motu proprio, ac de plenitudi-
„ne regiæ noſtræ poteſtatis, Univerſitatem ſive Stu-
„dium generale & gymnaſium in præfata civitate
„Wittenberg inſtituimus, ereximus, & tenore præ-
„ſentium erigimus & inſtituimus, volentes & decer-
„nentes, Quod Doctores quarumcunq; Facultatum
„& perſonæ idoneæ ad id per præfatum noſtrum Du-
„cem aut ſucceſſores ipſius, vel quibus id demanda-
„verint, deputandæ, poſſint & valeant in præfata
„Univerſitate in omnibus Facultatibus, videlicet in
„ſacra theologia, in utroque jure tam canonico
„quam civili, in artibus & medicina, nec non in
„philoſophia & quibuscunque ſcientiis legere, &
„lectiones, diſputationes & repetitiones publicas
„facere, concluſiones palam ſuſtinere, ac præfatas
„ſcientias docere, interpretari, gloſſare & dilucі-
„dare, omnesque actus ſcholaſticos exercere, eo
„modo, ritu & ordine, qui in cæteris Univerſita-
„tibus & gymnaſiis publicis obſervari ſolitus eſt.
„Et quoniam ipſa ſtudia eo feliciori gradu ſument
„augmentum, ſi ingeniis & diſciplinis ipſis ſuus
„honor, ſuus dignitatis gradus ſtatuatur, ac eme-
„riti aliquando digna laborum ſuorum præmia re-
„portent. Statuimus & ordinamus, ut per Collegia
„Doctorum a prænominato Illuſtri Duce in una-
„quaque Facultate inſtituenda, electis ad id ido-
„neis & præ cæteris excellentioribus, in ipſis Fa-
„cultatibus, Doctoribus, hi, qui ad ſumendam pal-
„mam certaminis ſui idonei judicati fuerint, adhi-
„bito per ipſos Doctores Collegii in unaquaque
„Facultate prius pro more & conſuetudine atque
„ſolemnitatibus & ritu in cæteris Univerſitatibus
„obſervari ſolitis, rigoroſo & diligenti examine, in
„quo conſcientias ipſorum Doctorum cujuslibet
„collegii onerari volumus, quos ſub juramenti
„vinculo ad hoc adſtringimus. In ea facultate,
„quam edidicerint, & qui examini præfato ſe ſub-
„miſerint, & ſe pro more & juxta ſtatuta & ordi-
„nationes per prænominatum Ducem fiendas, per
„aliquot dignos & honeſtos viros de gremio ipſius
„Collegii præſentati fuerint, poſſint ad ipſum
„examen admitti, & invocata Spiritus Sancti gra-
„tia examinari, & ſi hoc modo habiles, idonei
„& ſufficientes ad id reperti & judicati fuerint,
„Baccalarii, Magiſtri, Licentiati ſive Doctores pro
„uniuscujusque ſcientia & doctrina creari, & huius-
„modi dignitatibus inſigniri nec non per bireti im-
„poſitionem & annuli aurei ac oſculi traditionem
„cæterisque conſuetis ſolemnitatibus inveſtiri, &
„conſueta ornamenta atque inſignia dignitatum
„prædictarum tradi & conferri, Quodque Docto-
„res in eadem Univerſitate promoti & promoven-
„di debeant & poſſint in omnibus locis & terris
„Sacri Romani Imperii & ubique terrarum libere
„omnes actus Doctorum legendi, docendi, inter-
„pretandi & gloſſandi, facere & exercere, omni-
„busque & ſingulis gaudere & uti privilegiis, præ-
„rogativis & exemptionibus, libertatibus, con-
„ceſſionibus, honoribus, præeminentiis & favo-
ribus

„ribus ac indultis, quibus cæteri Doctores in Bo„nonienſi, Senenſi, Patavino, Papienſi, Peruſino, „Pariſienſi ac Lipſienſi ac aliis Studiis privilegiatis „promoti & inſigniti, gaudent & utuntur conſue„tudine vel de jure. Cæterum quo præfata Uni„verſitas ſive gymnaſium ſuis gubernatum magi„ſtratibus ſolidiori & firmiori ſiſtat fundamento, „damus & concedimus Doctoribus & Scholaribus in „dicta Univerſitate exiſtentibus aut futuris cum „conſenſu præfati Ducis aut Succeſſorum ſuorum „auctoritatem & poteſtatem, condendi & faciendi „Statuta & ordinationes, juxta conſuetudinem „cæterarum Univerſitatum, nec non creandi & „eligendi Rectorem Scolarium ac Syndicos ſive „alios quoscunque Officiales Univerſitatis, prout „ipſis viſum fuerit expedire & eſſe opportunum, „dantes & concedentes auctoritate noſtra regia Re„ctoribus ſic per eos eligendis & creandis facul„tatem & jurisdictionem in Scholaſticos, nec non „citandi, audiendi, judicandi, exequendi & omnes „alios actus judicis ordinarii, coercendi & jus red„dendi, Eximentes nihilominus Doctores & Sco„lares Univerſitatis prænominatæ a jurisdictione „& ſuperioritate cujuscunqe poteſtatis aut judicis „ordinarii ſive cujuscunque alterius, præterquam a „noſtra & præfati Ducis ac ſucceſſorum ſuorum. „Præterea ut ipſa Univerſitas dignis fulcita præro„gativis nulli alteri quantumvis & celebratæ Uni„verſitati poſtponatur, volumus & decernimus per „præſentes, quod prænominata Univerſitas nec non „Doctores & Scholaſtici ac ibidem aliquam digni„tatem ſeu gradum aſſumentes gaudeant & potian„tur, uti, frui, gaudere & potiri poſſint & valeant „omnibus & quibuscunque gratiis, honoribus „dignitatibusque, præeminentiis, prærogativis, pri„vilegiis, conceſſionibus ac immunitatibus, favo„ribus & indultis ac aliis quibuslibet, quibus Uni„verſitas Bononienſis, Senenſis, Patavina, Papienſis, „Pruefina, Pariſienſis & Lipſienſis ac alia ſtudia „privilegiata ac Doctores & Scholaſtici ſive pro„moti aut aliqua dignitate ſive gradu inſigniti gau„dent aut potiuntur, quomodolibet de conſuetu„dine vel de jure, non obſtantibus aliquibus privi„legiis, indultis, prærogativis, gratiis, ſtatutis, ordina„tionibus, legibus, conſtitutionibus, reformationi„bus, exemptionibus aut aliis quibuscunque in „contrarium facientibus. Quibus omnibus & „ſingulis ex certa noſtra ſcientia præfata animo de„liberato & motu proprio derogamus & derога„tum eſſe volumus per præſentes. Nulli ergo „omnino hominum liceat hanc noſtræ creationis, „inſtitutionis, fundationis, erectionis, indulti, gra„tiæ, derogationis, conſtitutionis, conceſſionis & „privilegii gratiam infringere, aut ei quovis auſu „temerario contraire, ſive quomodolibet violare „& infringere. Si quis autem hoc attentare præ„ſumſerit, noſtram & Imperii Sacri indignationem „graviſſimam & pœnam centum marcarum auri „puri, toties quoties contrafactum fuerit, ſe no„verit irremiſſibiliter incurſurum, quarum medie„tatem Imperialis fiſci noſtri ſive ærarii, reliquam „vero partem injuriam paſſorum uſibus decerni„mus applicari. Harum teſtimonio litterarum „Sigilli noſtri conſueti appenſione munitarum. „Datum in civitate noſtra Imperiali Vlmæ pridie „Nonas Julii anno Domini milleſimo quingente„ſimo ſecundo, regnorum noſtrorum Romani de„cimoſeptimo, Hungariæ vero tertio decimo.

Maximil. R.

Ad mandatum Domini
regis proprium,

W. Serubendt, mpp.

Den 24 Auguſt publicirte und notificirte Churfürſt Friedrich die Confirmationes, und den gemachten Anfang der Lectionen in allen Facultäten durch ein öffentliches Patent und offerirte allen, die allda ſtudiren wolten, die nächſtfolgenden drey Jahre in beſagten Facultäten freye Promotion. Endlich den 18 Octobr. erfolgte der Univerſität Inauguration mit herrlichen Solennitäten, in Gegenwart ihres Durchl. Stiffters des Churfürſtens, wie auch der beyden Hochfürſtl. Herren Brüder, des Hertzogens Johannes, ſo nachdem Churfürſt worden, und des Hertzogens Ernſtens, Ertz-Biſchoffens zu Magdeburg und Primas Deutſchlandes. Siehe Sennerts Athenas itemque Inſcriptiones Viteberg. p m. 37. u. f. allwo ſolche Solennitäten kürtzlich beſchrieben ſind. Die Einweyhungs-Predigt und andere Ceremonien geſchahen in der Schloß-Kirche, gleichwie auch die Wahl des erſten Rectors und der vier Dechanten. An dieſem Tage wurde zu erſt D. Möllerſtadt, welcher dem Churfürſten auf der Inſul Rhodis das Leben erhalten, und in allen drey Facultäten die Doctor-Würde erlanget, als künfftiger Rector mit öffentlicher Proceſſion in die Kirche begleitet, unterdeſſen nachherigem Rectorate 416 Studenten der Univerſität Matricul einverleibet worden, wie Sennert l. c. p. 56. bemercket. D. Johann Fluck Prior zu Steinlaus an der Molde, hielte die Einweyhungs-Predigt. Als dieſe zu Ende war, hielte der berühmte Poet, Herrmann Buſch, eine zierliche Rede an die hohe anweſende Verſammlung; ſodann erhub ſich die Proceſſion in ihrer Ordnung bis in die Pfarr-Kirche, allwo der Plebanus von Torgau, L. Nicolaus Schreiter, gleichfalls eine Predigt thate. Bey dieſen Ceremonien ſtellete auch der Churfürſt Herrn Goswin von Orſey zum Privilegien-Verwahrer oder zum Univerſitäts-Cantzler vor. Als hierauf der Univerſität an ihren Freyheiten, Gütern und Einkünfften von ein und andern groſſer Eintrag geſchahe; ſo ertheilte ihr Pabſt Julius der Andere 1506 auf ihre deshalben angebrachten Beſchwerden ein Conſervatorium, und trug denen Biſchöffen zu Meißen und Brandenburg, auch dem Abt zu Salfeld die Execution darüber auf. Es iſt daſſelbe nachſtehender Maſſen abgefaſſet:

„Julius Epiſcopus Servus Servorum Dei, ve„nerabilibus fratribus Miſenenſi & Brandenbur„genſi Epiſcopis ac dilecto filio Abbati monaſte„rii Salfeldenſis Moguntinenſis diœceſis ſalutem „& Apoſtolicam benedictionem. Militanti ec„cleſiæ licet immeriti diſponente Domino præſi„dentes, circa curam perſonarum quarumlibet „ſolertia reddimur indefeſſa ſolliciti, ut juxta de„bitum paſtoralis officii eorum occurramus diſ-

pendiis

„pendiis & profectibus divina cooperante clementia ſalubriter intendamus. Sane dilectorum „filiorum univerſorum Rectoris, Doctorum, Magiſtrorum & Scolarium Univerſitatis ſtudii generalis in Wittenberga Brandenburgenſis diœceſis conqueſtione percepimus, quod nonnulli „Archi-Epiſcopi, Epiſcopi aliique Eccleſiarum „Prælati & Clerici ac eccleſiaſticæ perſonæ tam „religioſæ quam ſeculares, nec non Duces, Marchiones, Comites, Barones, Nobiles, milites „& laici, communia civitatum, Univerſitates oppidorum, caſtrorum, villarum & aliorum locorum ac aliæ ſingulares perſonæ civitatum & „diœceſium ac aliarum partium diverſarum occuparunt & occupari fecerunt, caſtra, villas & „alia loca, terras, domos, poſſeſſiones, jura, privilegia & jurisdictiones, nec non fructus, cenſus, reditus & proventus dictæ Univerſitatis, & „nonnulla alia bona mobilia & immobilia, ſpiritualia & temporalia, ad Rectorem, Doctores, „Magiſtros & Scolares nec non Univerſitatem „prædictos ſpectantia, & ea detinent indebite occupata, ſeu ea detinentibus præſtant auxilium „& favorem, nonnulli etiam civitatum, diœceſium & partium prædictarum, qui nomen Domini in vanum recipere non formidant, eisdem Rectori, Doctoribus, Magiſtris & Scolaribus & Univerſitati ſuper prædictis caſtris, villis & locis aliis, terris, domibus, poſſeſſionibus, juribus & jurisdictionibus, fructibus, cenſibus, reditibus & proventibus eorundem & „quibuscunque aliis bonis mobilibus & immobilibus, ſpiritualibus & temporalibus, ac aliis rebus ad eosdem Rectorem, Doctores, Magiſtros „& Scolares ac Univerſitatem ſpectantibus, multiplices moleſtias & injurias inferunt ac jacturas. Quare dicti Rector, Doctores, Magiſtri & „Scolares nobis humiliter ſupplicarunt, ut cum „eis valde reddatur difficile, pro ſingulis querelis ad Apoſtolicam Sedem habere recurſum, providere ipſis ſuper hoc paterna diligentia curare„mus. Nos igitur adverſus occupatores, detentores, præſumtores, moleſtatores & injuriatores „hujusmodi illo volentes Rectori, Doctoribus, „Magiſtris, Scolaribus & Univerſitati remedio „ſubvenire, per quod ipſorum compeſcatur temeritas, & aliis aditus committendi ſimilia præcludatur, diſcretioni veſtræ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus vos vel duo aut unus „veſtrum per vos vel alium ſeu alios, etiamſi fuit „extra loca, in quibus deputati eſtis, conſervatores & Judices præfatis Rectori, Doctoribus, „Magiſtris, Scolaribus & Univerſitati efficacis „defenſionis præſidio aſſiſtentes non permittatis, „eosdem ſuper his & quibuslibet aliis bonis ac „juribus ad Rectorem, Doctores, Magiſtros & „Scholares ac Univerſitatem prædictos ſpectantibus ab eisdem vel quibusvis aliis indebite moleſtari, vel eis gravamina vel damna ſeu injurias „irrogari, facturi dictis Rectori, Doctoribus, Magiſtris, Scolaribus & Univerſitati, cum ab eis vel „Procuratoribus ſuis, aut eorum aliquo fueritis requiſiti de prædictis & aliis perſonis quibuslibet „ſuper reſtitutione hujusmodi caſtrorum, villarum, terrarum & aliorum locorum, jurium, privilegiorum, jurisdictionum ac bonorum mobilium & immobilium, redituum quoque ac proventuum, & aliorum quorumcunque bonorum, „nec non de quibuslibet moleſtiis, injuriis, atque „damnis præſentibus & futuris, in illis videlicet, „quæ judicialem requirunt indaginem ſummarie, „& de plano, ſine ſtrepitu & figura judicii, in aliis „vero, prout qualitas exegerit juſtitiæ complementum, occupatores ſeu detentores, præſumtores, moleſtatores & injuriatores hujusmodi „nec non contradictores quoslibet & rebelles, „cujuscunque dignitatis, gradus, ſtatus, ordinis „vel conditionis extiterint, quandocunque & „quotiescunque expetlierit, auctoritate veſtra per „cenſuram eccleſiaſticam appellatione poſtpoſita „compeſcendo, invocato etiam ad hoc, ſi opus „fuerit, auxilio brachii ſecularis. Et nihilominus „legitimo ſuper his habendis ſervatis proceſſibus, „illos, quos cenſuras & pœnas per vos pro tempore latas incurriſſe conſtiterit, quotiens opus fuerit, iteratis aggravare curetis. Cæterum ſi per „ſummariam informationem ſuper his per nos habendam nobis conſtiterit, quod ad loca, in quibus occupatores, detentores, præſumptores, moleſtatores, & injuriatores hujusmodi ac alios, „quos præſentes literæ concernunt, pro tempore „evocare contigerit, pro monitionibus ipſis & citationibus de eis faciendis tutus non pateat acceſſus. Nos vobis citationes & monitiones quaslibet per edicta publica locis affigenda publicis „& partibus illis vicinis, de quibus ſit veriſimilis „conjectura, quod ad notitiam citatorum & monitorum hujusmodi pervenire valeant, faciendi „plenam & liberam concedimus tenore præſentium facultatem, ac volumus & præfata auctoritate decernimus, quod monitiones ac citationes hujusmodi ſic factæ perinde citatos & monitos arcent, ac ſi eis perſonaliter inſinuatæ & „intimatæ extitiſſent, non obſtantibus tam felicis „recordationis Bonifacii Papæ VIII. Prædeceſſoris „noſtri, in quibus cavetur, ne aliquis extra ſuam „civitatem & diœceſin, niſi in certis exceptis caſibus, & in illis ultra unam diætam a fine ſuæ „diœceſis ad judicium evocetur, ſeuve judices & „conſervatores a Sede prædicta deputati extra civitatem & diœceſin, in quibus deputati fuerint, „contra quoscunque procedere, ſeu alii vel aliis „vices ſuas committere, aut aliquos ultra unam „diætam a fine diœceſis eorundem trahere præſumant, & de duabus diætis in concilio generali edita, quomodo ultra tres diætas aliquis auctoritate præſentium non trahatur, ſeu quod de „aliis quam manifeſtis injuriis & violentiis ac „aliis, quæ judicialem requirunt indaginem, pœnis „in eos, ſi ſecus egerint, & ad id procurantes adjectis conſervatores ſe nullatenus intromittant, „quam aliis quibuscunque conſtitutionibus a prædeceſſoribus noſtris Romanis Pontificibus, tam „de judicibus delegatis & conſervatoribus quam „perſonis ultra certum numerum ad judicium non „vocandis aut aliis editis, quæ noſtræ poſſent in „hac parte jurisdictioni aut poteſtati ejusque libero exercitio quomodolibet obviare. Aut ſi „aliquibus communiter vel diviſim a prædicta „ſit Sede indultum, quod interdici, ſuſpendi vel „excom-

„excommunicari, ſeu extra vel ultra certa loca „ad judicium evocari non poſſint per literas Apo„ſtolicas non facientes plenam & expreſſam ac de „verbo ad verbum de indulto hujusmodi men„tionem, & eorum perſonis, locis, ordinibus & „nominibus propriis & qualibet alia dictæ Sedis „indulgentia generali vel ſpeciali cujuscunque te„noris, exiſtat, per quam præſentibus non ex„preſſam vel totaliter non incertam, noſtræ juris„dictionis explicatio in hac parte valeat quomo„dolibet impediri, & de qua cujusque toto te„nore de verbo ad verbum habenda ſit in no„ſtris literis mentio ſpecialis. Et inſuper volu„mus & præfata auctoritate decernimus, quod „quilibet veſtrum proſequi valeat articulum et„iam per alium inchoatum, quamvis idem in„choans nullo fuerit impedimento Canonico „præditus. Quodque a dato præſentium ſit vo„bis & unicuique veſtrum in præmiſſis omnibus „& eorum ſingulis ceptis & non ceptis, præſen„tibus & futuris perpetuata poteſtas & jurisdi„ctio attributa, uti eo vigore eaque firmitate „poſſitis in præmiſſis omnibus ceptis & non ceptis, „præſentibus & futuris & pro prædictis procedere, „ac ſi prædicta omnia & ſingula coram vobis ce„pta fuiſſent, & jurisdictio veſtra & cujuslibet „veſtrum in prædictis omnibus & ſingulis per ci„tationem & modum alium perpetuata legitimum „extitiſſet, conſtitutione prædicta ſuper conſer„vatoribus & alia qualibet in contrarium edita „non obſtante, præſentibus perpetuis futuris tem„poribus valituris. Dat. Bononiæ anno incar„nationis Dominicæ milleſimo quingenteſimo ſex„to, duodecimo Kalendas Januarii, Pontificatus „noſtri anno quarto„

C.	V. de Phanſ.
A. Vives.	L. Purrus.
P. Fortis.	R. Ciſelius.
J. Poggius.	M. Vooga.
Ca. de Parras.	P. Gomicl.

de Palionjus.

In eben dieſem 1506 Jahre geſchahe es, daß wegen der Peſt die Univerſität von Wittenberg nach Hertzberg verleget ward; wie lange ſie aber daſelbſt geblieben, können wir nicht ſagen. Damit aber der Univerſität Intraden noch mehr verſtärcket würden; ſo verknüpffte das folgende Jahr 1507 erwehnter Pabſt Julius der Andere einige Probſteyen und Pfarr-Kirchen mit der Stifts-Kirche daſelbſt, und incorporirte ſolche der Univerſität, wovon die Päbſtliche Bulle mit mehrern zeuget und alſo lautet:

„Julius Epiſcopus Servus Servorum Dei ad „perpetuam rei memoriam. In ſupernæ Apoſto„licæ dignitatis ſpecula divina diſpoſitione collo„cati inter curas multiplices, quæ noſtris conti„nue humeris incumbunt, illam potiſſime ample„ctimur, per quam noſtræ proviſionis auſpiciis „ſingulæ eccleſiæ, præſertim collegiatæ digniori„bus titulis opitulante altiſſimo attollantur, ac „miniſtrorum idoneorum, qui in eis die noctu„que Deo debitas laudes perſolvant, ac Chriſti „fideles ad arcana cognoſcenda dilucident indo„ctosque inſtruant, & ad bene beateque viven„dum inducant, numero decorentur, & ut ad „id tendentia vota fidelium prædictorum præſer„tim Principum nobis & Apoſtolicæ Sedi devo„torum optatum ſortiantur effectum, opem & „operam, quantum nobis ex alto conceditur, „efficaces impendimus, prout ad divini cultus „augmentum & fidelium prædictorum devotionis „excitationem ac animarum ſalutem & commo„ditatem cognoſcimus in Domino ſalubriter ex„pedire. Cum itaque, ſicut accepimus, in Kem„bergk & in Clöden ac Schliben Præpoſituræ „rurales nuncupatæ, nec non in Orlamunde ac in „Eysfelth ac Schalcken, in Schmitberg, Liben„werde, Weyder & Jeſſen parochiales eccleſiæ, „& capella in cœmiterio beatæ Virginis in Wit„tenbergk Magdeburgenſis, Miſnenſis, Moguntinenſis, Herbipolenſis & Brandeburgenſis reſpe„ctive diœceſium, quæ in jure patronatus dilecto„rum filiorum, Nobilium Virorum, *Friderici* Im„perii Electoris & *Johannis* fratrum Saxoniæ Du„cum exiſtunt, certis modis vacaverint & vacent „ad præſens. Et ſicut exhibita nobis nuper pro „parte *Friderici* & *Johannis* prædictorum petitio „continebat, in oppido Wittenbergk temporali „dominio eorum ſubjecto ſtudium jam dudum „tam Imperiali quam etiam Legati de latere di„ctæ Sedis in illis partibus auctoritate fundatum uni„verſale viget, ac in eodem oppido eſt una col„legiata eccleſia ſatis inſignis, ad quam præfati „Fridericus & Johannes ſpecialem gerunt devo„tionis affectum, & in qua unus Præpoſitus & „nonnulli Canonici præpoſituram, Canonicatus „& præbendas etiam de eodem jure patronatus „ipſorum Friderici & Johannis obtinentes exi„ſtunt, &, ſicut eadem petitio ſubjungebat, ſi Præ„poſitura dictæ eccleſiæ in Decanatum pro uno „Decano, qui ad inſtar aliarum eccleſiarum curam „haberet in divinis & Capitulo præeſſet, ac una „alia Præpoſitura & unus Archidiaconus ac una „Cantoria nec non una Cuſtodia & una Scolaſtria „in dignitates ac unum officium, Syndicatus nun„cupatum, & ex quinque vicariis in eadem ec„cleſia de jure Patronatus dictorum Ducum exi„ſtentibus, quinque Canonicatus & præbendæ „Ducales nuncupandi in eadem eccleſia collegia„ta perpetuo erigerentur, & eidem erigendæ „Præpoſituræ in Kembergk & Archidiaconatui in „Orlamunde & Cantoriæ in Aysfelth & Scholaſtriæ „in Schliben ac Cuſtodiæ in Clöden nec non of„ficio Syndicatus in Schmidberg & primæ Capel„læ cœmiterii, ſecundæ in Schalcken, tertiæ in „Libenwerde, quartæ in Weyder, quintæ præben„dis in Jeſſen, parochiales eccleſiæ hujusmodi et„iam reſpective perpetuo unirentur, annecterentur „& incorporarentur. Profecto ex hoc divinus „cultus in dicta eccleſia collegiata ſuſciperet in„crementum, illiusque decori & venuſtati ac „Univerſitati ſtudii præfati commodo & utili„tati opportune conſuleretur. Quare pro par„te Friderici & Johannis prædictorum aſſe„rentum in Kembergk ſexaginta, & in Orla„munde quadraginta ac in Aysfelth quadragin-

„ginta quinque & in Schliben unius & viginti, „nec in Clöden viginti octo nec non in Schmidberg „duodecim, & in Schalcken decem ac in Liben„werde etiam decem, & in Weyder decem ac in „Jeſſen novem eccleſiarum porochialium nec non „Capellæ prædictarum decem florenorum auri, de „Camera fructus, reditus & proventus ſecundum „communem extimationem valorem annuum non „excedere, Quodque dilecti filii Capitulum dictæ „eccleſiæ collegiatæ erectionibus hujusmodi fa„ciendis jam conſenſerunt, nobis fuit humiliter „ſupplicatum, ut Præpoſituram dictæ Collegiatæ „eccleſiæ in Decanatum pro uno Decano, qui ad „inſtar aliarum eccleſiarum curam in divinis ha„beat, Capituloque dicti collegii præſit, ac aliam „Præpoſituram & unum Archidiaconatum, unam „Cantoriam, unam Cuſtodiam, unam Scolaſtriam „& unum officium Syndicatus pro uno, qui illud „tam pro hujusmodi ſtudio quam pro dicta colle„giata eccleſia exerceat, & ex Vicariis prædictis „quinque Canonicatus & præbendas Ducales nun„cupandas, in ipſa eccleſia perpetuo erigere, nec „non Præpoſituræ erigendæ in Kembergk & Archi„diaconatus in Orlamunde ac Cantoriæ Aysfelth, „Cuſtodiæ in Clöden, Scolaſtriæ in Schliben & „officio in Schmidberg ac primæ Capellani cœ„miterii, ſecundæ in Schalcken, tertiæ in Liben„werda, quartæ in Weyder, quintæ in Jeſſen præ„bendis, parochiales eccleſias hujusmodi ſimiliter „reſpective perpetuo unire, annectere & incorpo„rare, nec non quidem tam pro iſta prima vice, „quam quoties ipſas dignitates officium Canoni„catus & præbendas huiusmodi ſic erectas vacare „contigerit, perſonarum ad illa electio & nomi„natio ad Rectorem Univerſitatis, Magiſtros in „theologia tam ſeculares quam religioſos, Jurium „& Medicinæ Doctores actu legentes, Decanum „Artiſticæ facultatis & duos alios de facultate ar„tium pro tempore ad conſilia deputatos, ac quin„que Canonicos in præbendis Ducalibus nun„cupandis pro tempore præſidentes, eisdem Fri„derico & Johanni Ducibus, ac pro tempore „Principi Imperii hujusmodi Electori faciendæ, „ita tamen quod ad Præpoſituram erigendam „unum, qui Ordinariæ in ipſa Univerſitate, ad „Decanatum, qui in decretis Dominicis diebus, „ad Scolaſtriam, qui ſextum librum decretalium „aut Clementinas in Jure Canonico, ad Syndicatum „Doctorem illi officio idoneum, qui librum Inſti„tutionum legere, & ad Archidiaconatum, qui „in eccleſia collegiata prædicare, & tribus vici„bus in ebdomada in theologia legere, ad Can„toriam, qui in eccleſia parochiali prædicare feſti„vis diebus, & etiam tribus vicibus legere, ad Cu„ſtodiam, qui ſingulis ſextis feriis in ſacra Scri„ptura publice diſputare, Magiſtros in theologia „& ad quinque Canonicatus & præbendas Ducales, „quinque Baccalarios in theologia, quorum pri„mus ſerotinas diſputationes Scolarum in artibus „temptare, alii quatuor juxta ordinationem Uni„verſitatis in philoſophia legere, in ſtudio prædicto „obligati exiſtant, nominare & eligere teneantur, & illorum ſic nominatorum ac electorum „præſentatio ad ipſum Principem Electorem, in„ſtitutio vero ad Cancellarium dictæ Univerſita„tis etiam pro tempore exiſtentem pertineat, quod„que in eccleſia collegiata dignitatum, in congre„gatione vero Univerſitatis Facultatum ordines „ſervare obligentur, ita quod utrobique Rector „Univerſitatis & poſt eum Cancellarius ante omnes „locentur, ut ſic per omnem modum unum cor„pus ex ſtudio & collegio prædictis fiat & conſti„tuatur, quodque etiam ad ipſas parochiales ec„leſias ſic unitas reſpective perpetui vicarii tam „pro prima vice & quotiens vicarias hujusmodi „vacare contigerit, per Conſilium præfatæ Univer„ſitatis eligi & nominari, per Principem Electo„rem præſentari, & per illos, ad quos inſtitutio „Rectorum ipſarum eccleſiarum pertinuerit, inſti„tui debeant, etiam perpetuo ſtatuere & ordinare, „Studiique & collegii hujusmodi fundationem & „inſtitutionem factas approbare & confirmare, „aliasque in præmiſſis opportune providere de „benignitate Apoſtolica dignaremur. Nos igitur, „qui dudum inter alia voluimus, quod petentes „beneficia eccleſiaſtica aliis uniri tenerentur, ex„primere verum animum valorem etiam benefi„cii, cui aliud uniri peteretur. Alioquin unio non „valeret, & ſemper in unionibus commiſſio fieret „ad partes vocatis, quorum intereſſet, quique de„corem & venuſtatem divinumque cultum in „eccleſiis quibuslibet præſertim Collegiatis inſigni„bus & in eis Magiſtrorum numerum literarum „ſcientia præditorum commoditatibus Principum„que votis hujusmodi conſuli, ſinceris deſideriis „affectamus, Fridericum & Johannem præfatos a „quibuscunque excommunicationis, ſuſpenſionis „& interdicti aliisque eccleſiaſticis ſententiis, cen„ſuris & pœnis a jure vel ab homine quavis occa„ſione vel cauſa latis. Si quibus quomodolibet „innodati exiſtunt, ad effectum præſentium dun„taxat conſequendum harum ſerie abſolventes & „abſolutos fore cenſentes, ac dignitatum officii „Canonicatuum & præbendarum hujusmodi eri„gendorum fructuum, reddituum & proventuum „veros annuos valores, præſentibus pro expreſſis „habentes, hujusmodi ſupplicationibus inclinati, „Præpoſituram dictæ eccleſiæ collegiatæ in Deca„natum pro uno Decano, qui ad inſtar aliarum „eccleſiarum collegiatarum curam divinis habeat „& Capitulo dictæ eccleſiæ præſit, ac aliam Præ„poſituram & unum Archidiaconatum, unam Can„toriam, unam Cuſtodiam, unam Scolaſtriam in „dignitates & unum officium Syndicatus, qui il„lud tam pro hujusmodi ſtudio quam pro eccleſia „collegiata præfata exerceat, & ex dictis vicariis „quinque canonicatus & præbendas Ducales nun„cupatas in eadem eccleſia, auctoritate Apoſtolica „tenore præſentium, ſine tamen alicujus præju„dicio, dummodo dictus Fridericus Dux pro „dote dignitatum officii ac Canonicatuum & præ„bendarum hujusmodi, ſummam duorum millium „ducatorum exponat, perpetuo erigimus, nec „non eidem Præpoſituræ ſic erectæ in Kembergk, „& Archidiaconatui in Orlamunde ac Cantoriæ in „Aysfelth ac Cuſtodiæ in Clöden & Scolaſtriæ in „Schlieben & officio in Smitberg, ac primæ capel„læ cœmiterii, ſecundæ in Schalcken, tertiæ in „Libenwerde, quartæ in Weyder, quintæ præben„dis in Jeſſen parochiales eccleſias hujusmodi,

„quovis modo & ex cujuscunque persona seu „per liberas resignationes quorumvis de illis ex„tra Romanam curiam, etiam coram Notario pu„blico & testibus sponte factas, aut constitutionem „felicis recordationis Johannis P.P. XXII. Prædeceſſoris noſtri, quæ incipit: *Execrabilis* &c. vel „assecutionem alterius beneficii ecclesiastici ordi„naria auctoritate collati vacent, etiamsi tanto „tempore vacaverint, quod earum collatio juxta „Lateranensis statuta concilii ad Sedem prædictam „legitime devoluta, ipsæque parochiales ecclesiæ „& capella dispositioni apostolicæ specialiter reserva„ta existant, & dictæ capellæ cura immineat anima„rum, super eis quoque inter aliquos lis, cujus „statum præsentibus haberi volumus pro expresso, „pendeat indecisa, dummodo tempore datarum „præsentium non sit in eis alicui specialiter jus „quæsitum, cum omnibus juribus & pertinentiis „suis, auctoritate & tenore præmissis perpetuo „unimus, annectimus & incorporamus, ita quod „liceat Præposito, Archidianono, Cantori, Custodi, „Scolastico, Syndico & quinque Canonicis, Cano„nicatus & præbendas hujusmodi pro tempore „obtinentibus præfatis corporalem possessionem „parochialium ecclesiarum & Capellæ unitarum „hujusmodi respective, per se vel alium, seu alios „etiam propria auctoritate libere apprehendere, „illarumque fructus, reditus & proventus in suos „ac dignitatum officii & Canonicatuum & præben„darum hujusmodi sic erectorum respective usus „& utilitatem convertere, dioecesani loci & cuius„vis alterius scientia super hoc minime requisita, „Et insuper quod tam pro ista prima vice, quam „quotiens dignitates, officium, Canonicatus & „præbendas hujusmodi erectas vacare contigerit, „personarum ad illa sic vacantia electio & nomi„natio ad Rectorem Universitatis, magistros in „theologia tam seculares quam religiosos, jurium „& medicinæ Doctores actu legentes, Decanum „artisticæ Facultatis & duos alios de facultate ar„tium pro tempore ad consilia deputatos, ac quin„que Canonicos in præbendis Ducalibus pro tem„pore residentes: eisdem Friderico & Johanni „Ducibus & pro tempore Principi Electori facien„dæ. Ita tamen, quod ad Præposituram sic ere„ctam unum, qui ordinarie in ipsa Universitate, „ad Decanatum, qui in decretis dominicis diebus, „ad Scolastriam, qui sextum librum decretalium „aut Clementinas in Jure Canonico, ad Syndica„tum Doctorem illi officio idoneum, qui librum „Institutionum legere, & ad Archidiaconatum, „qui in ecclesia Collegiata prædicare, & tribus „vicibus in ebdomada in theologia legere, ad „Cantoriam, qui in ecclesia parochiali prædicare „festivis diebus & etiam tribus vicibus legere, ad „Custodiam, qui singulis sextis feriis in sacra Scri„ptura publice disputare, Magistros in theologia, „& ad quinque Canonicatus & præbendas Ducales „quinque Baccalarios in theologia, quorum pri„mus serotinas disputationes scolarium in artibus „temptare, alii quatuor juxta ordinationem Uni„versitatis in philosophia in studio prædicto legere „obligati existant; eligere & nominare Ducibus „præfatis & pro tempore Electori Imperii teneantur, & illorum sic electorum & nominatorum præ„sentatio ad ipsum Principem Electorem, institutio „vero ad Cancellarium præfatum etiam pro tem„pore existentem pertineat, quodque in ecclesia „collegiata dignitatum, in congregatione vero „Universitatis Ordines servare Facultatum obligen„tur, ita tamen, quod utrobique Rector Univer„sitatis & post eum Cancellarius ante omnes lo„centur, ut sic per omnem modum unum corpus „ex Studio & Collegio prædictis fiat & constitua„tur: quodque etiam ad ipsas parochiales eccle„sias, sicut præfertur, unitas respective perpetui „Vicarii tam pro ista prima vice, & quociens vi„carias hujusmodi vacare contigerit, per consilium „Universitatis præfatæ hujusmodi eligi & nomina„ri, & per Principem Electorem præsentari, & per „illos, ad quos institutio Rectorum ipsarum ec„clesiarum pertinuerit, institui debeant, eisdem au„ctoritate & tenore etiam perpetuo statuimus & „ordinamus. Et nihilominus Studium, Colle„gium & Universitatem huiusmodi illorumque „fundationem seu institutionem, sicut præfertur „factas approbamus & confirmamus, supplemus„que omnes & singulos defectus, si qui forsan „intervenerint in eisdem, nec non Universitati, „Collegio illorumque Magistris, Doctoribus, Sco„laribus & aliis personis eiusdem, quod omnibus „& singulis privilegiis, indulgentiis, prærogati„vis, exemptionibus, honoribus, gratiis, conces„sionibus, favoribus & indultis, quibus alia stu„dia & eorum Magistri, Doctores, Scolares & aliæ „personæ utuntur, potiuntur & gaudent, seu uti, „potiri, gaudere poterunt, quomodolibet in fu„turum uti, potiri & gaudere pariformiter & abs„que ulla differentia libere & licite valeant, con„cedimus & indulgemus. Non obstantibus vo„luntate nostra prædicta ac felicis recordationis „*Bonifacii* PP. VIII. etiam prædecessoris nostri & „aliis apostolicis constitutionibus, nec non dictæ „ecclesiæ collegiatæ etiam juramento confirmatio„ne Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis „statutis & consuetudinibus contrariis quibuscun„que. Aut si aliqui super provisionibus sibi fa„ciendis de hujusmodi vel aliis beneficiis eccle„siasticis in illis partibus speciales vel generales „dictæ Sedis vel Legatorum ejus literas impetra„rint, etiamsi per eas ad inhibitionem, reservatio„nem & decretum vel alias quomodolibet sit pro„cessum, quas quidem literas & processus habitos „per easdem & inde secuta quæcunque ad pa„rochiales ecclesias & Capellan prædictas sic uni„tas volumus non extendi; Sed nullum per hoc „eis quoad assecutionem beneficiorum aliorum „præjudicium generari, & quibuslibet aliis privi„legiis, indulgentiis & literis Apostolicis generali„bus vel specialibus quorumcunque tenorum exi„stant, quæque præsentibus non expressa vel tota„liter non inserta, effectus earum impediri va„leant quomodolibet vel differri, & de qui„bus quorumque totis tenoribus de verbo ad „verbum habenda sit in nostris literis mentio „specialis. Volumus autem, quod propter unio„nem, annexionem & incorporationem prædictæ „parochiales ecclesiæ & Capella hujusmodi debitis „non fraudentur obsequiis & animarum cura eis, „& si quæ Capellæ hujusmodi immineat, nulla-

tenus

Digitized by Google

„tenus negligatur, ſed eorum congrue ſup„portentur onera conſueta. Et inſuper nunc „irritum decernimus & inane, ſi ſecus ſu„per his a quoque quavis auctoritate ſcien„ter vel ignoranter contigerit attemptari. „Nulli ergo omnino hominum liceat hanc pagi„nam noſtræ abſolutionis, erectionis, unionis, „annexionis, incorporationis, ſtatuti, ordinationis, „approbationis, confirmationis, conceſſionis, in„dulti, voluntatis & decreti infringere, vel ei au„ſu temerario contraire. Si quis autem hoc at„temptare præſumpſerit, indignationem omnipo„tentis Dei ac beatorum Petri & Pauli Apoſto„lorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Ro„mæ apud ſanctum Petrum. Anno incarnationis „Dominicæ milleſimo quingenteſimo ſeptimo, „duodecimo Kalendas Julii.

„Pontificatus noſtri anno quarto CCCCL.

Ir. de Chinucciis. P. Chin. V. de Phano.

S. de Salza pro annata fl. vj. gr. 1.

A. de Pax.

A. de Bucca CCCCL. bellis F. de Imre.

Ingleichen ertheilten ſowohl der Biſchoff zu Brandenburg, als auch der Abt zu Saalfeld ihre Sub-Conſervatoria, **davon das Biſchöffliche unterm** Dato **den 7 Mertz 1508 alſo lautet:**

„Hieronymus Dei & Apoſtolicæ Sedis gratia „eccleſiæ Brandenburgenſis Epiſcopus, Judex & „Conſervator jurium, privilegiorum & liberta„tum venerabilium & egregiorum virorum, Do„minorum Rectoris, Magiſtrorum, Doctorum „& Scolarium almæ Univerſitatis ſtudii Witte„bergenſis a Sede Apoſtolica conceſſorum una „cum noſtris in hac parte Collegis infra ſcriptis „cum clauſula. Quatenus vos vel duo aut unus „veſtrum per vos vel alium ſeu alios a dicta Sede „Apoſtolica ſpecialiter deputatus venerabilibus „& circumſpectis ac egregiis viris Dominis Præ„poſito, Decano, Cantori & Cuſtodi eccleſiæ col„legiatæ Wittenbergenſis noſtræ Brandenburgen„ſis diœceſis nobis in Chriſto devotis & ſincere „dilectis ſalutem in Domino ſempiternam & præ„ſentibus fidem indubiam adhibere, noſtrisque „hujusmodi imo verius Apoſtolicis firmiter obe„dire mandatis literas ſanctiſſimi in Chriſto Patris „& Domini noſtri, Domini *Julii* divina provide„tia Papæ ſecundi, ejus vera bulla plumbea cum „cordula canapi more Romanæ curiæ ſubimpen„dente ſigillatas, ſanas, integras & illæſas, non vi„ciatas, non cancellatas, neque in aliqua ſui parte „ſuſpectas, ſed omni prorſus vitio & ſuſpicione ca„rentes. Nobis pro parte præfatorum Domino„rum Rectoris, Magiſtrorum & Scolarium Uni„verſitatis ſtudii Wittenbergenſis præſentatas, nos „cum ea, qua decuit, reverentia noveritis recepiſ„ſe hujusmodi ſub tenore: *Julius* Epiſcopus Ser„vus Servorum Dei &c. Poſt quarum quidem li„terarum Apoſtolicarum præſentationem & rece„ptionem nobis & per nos, ut præmittitur, factas, „fuimus pro parte præfatorum Dominorum Re„ctoris, Magiſtrorum, Doctorum & Scolarium „Univerſitatis ſtudii generalis Wittenbergenſis de„bita cum inſtantia requiſiti. Quatenus ad execu„tionem dictarum literarum Apoſtolicarum proce„dere dignaremur ac curaremus juxta traditam „nobis formam, ſed quia nos tam noſtris quam ec„cleſiæ noſtræ negotiis legitime præpediti execu„tioni hujusmodi ad præſens intereſſe non valemus; „idcirco ne propter hoc earundem literarum Apo„ſtolicarum executio retardetur, de peritia cir„cumſpectionibus & legalitatibus veſtris plurimum „confiſi, auctoritate Apoſtolica nobis in hac parte „commiſſa quoad præfatarum literarum Apoſtoli„carum & in eis contentorum executionem, vobis „Dominis Præpoſito, Decano, Cantori & Cuſtodi „eccleſiæ Collegiatæ Wittebergenſis ſupra dictis & „veſtrum cuilibet in ſolidum in hac parte vices „noſtras committimus, donec eas ad nos in toto „vel in parte duxerimus revocandas. Mandantes „vobis cum præſentibus requiſiti fueritis, aut alter „veſtrum fuerit requiſitus, ita tamen, quod unus „veſtrum alium non expecter, nec alter per alterum „ſe excuſet, procedatis, & quilibet veſtrum proce„dat juxta traditam a Sede Apoſtolica a nobis for„mam, ac alias prout de jure fuerit procedendum. „In quorum omnium & ſingulorum fidem & teſti„monium præmiſſorum præſentes noſtras ſubdele„gationis literas, ſive præſens publicum inſtrumen„tum exinde fieri ac per Notarium publicum ſcri„bamque noſtrum infra ſcriptum ſubſcribi & pu„blicari mandavimus, noſtrique ſigilli juſſimus & „fecimus appenſione communiri. Actum & da„tum Berlin in Aula noſtra Epiſcopali anno Domini „milleſimo quingenteſimo octavo. Indictione un„decima, die vero Martis, ſeptima menſis Martii „hora veſpertina vel quaſi Pontificatus ſanctiſſimi in „Chriſto Patris & Domini noſtri Domini Julii di„vina providentia Papæ ſecundi anno quinto præ„ſentibus ibidem venerabilibus & circumſpectis „viris Dominis *Petro Diricken* Decano, *Nicolao „Broſicken*, theſaurario eccleſiæ Kathedralis Bran„denburgenſis & *Andrea Huth*, presbytero Vice„plebano in Cotbuſs Miſnenſis diœceſis ac aliis „quam pluribus fide dignis teſtibus ad præmiſſa „ſpecialiter rogatis.

„Et ego *Johannes Dalhauſenn*, Clericus Havel„bergenſis diœceſis publicus ſacra Imperiali aucto„ritate Notarius, quia præinſertarum literarum „Apoſtolicarum præſentationi & receptioni, requi„ſitioni & ſubdelegationi, omnibusque aliis & ſin„gulis ſupra ſcriptis dum ſic ut præmittitur, fierent „& agerentur una cum prænominatis teſtibus præ„ſens interfui, eaque ſic fieri vidi & audivi ac in „notam ſumpſi, ideoque hoc præſens publicum in„ſtrumentum ſive præſentes ſubdelegationis literas „manu mea propria conſcriptas exinde confeci, „ſubſcripſi, publicavi, & in hanc publicam formam „redegi, ſignoque & nomine meis ſolitis & conſue„tis una cum præfati reverendi Patris & Domini, „Domini Hieronymi, Epiſcopi Brandenburgenſis, „Judicis & conſervatoris appenſione ſigilli de ipſius „mandato conſignavi rogatus & requiſitus.„

In eben dieſem Jahre verordnete der Durchlauchtigſte Stiffter Churfürſt Friedrich der Weiſe unter dem Dato: Wittenberg den 1 Oct. die

Statu-

Statuta dieſer Univerſität. Er theilte ſolche in neun und zwantzig Capitel ab, von denen das

I. De Diis tutelaribus & unione Gymnaſii Wittenbergenſis, unter welchem vor Zeiten nechſt GOtt und der Marie die geſammte Univerſität den Aurelius Auguſtinus, die Theologiſche Facultät aber den heil. Paulus, die Juriſtiſche hingegen den Ivo, und die Mediciniſche den Cosmas und Damianus, die Philoſophiſche aber die heil. Catharine zu Patronen gehabt, wie denn auch noch alle Jahre am Catharinen-Tage eine feyerliche Rede von dem Decano der Philoſophiſchen Facultät pflegt gehalten zu werden.

II. De Studii Reformatoribus quatuor generalibus & ſalario eorundem.

III. De Senatoribus Gymnaſii & eorum jurejurando.

IV. De Senatu cogendo & forma ſuffragandi.

V. De electione Rectoris, ejus qualitate & jurejurando.

VI. De officio Rectoris & ejus ſalario.

VII. De ærario Univerſitatis.

VIII. De nominatione ad dignitates allaque beneficia.

IX. De locatione, ſeſſione & promotionibus.

X. De gratiarum actione in promotionibus.

XI. De invitatione ad actus publicos.

XII. De expenſis & prandiis promovendorum & exequiis defunctorum.

XIII. De miſſis & ſermonibus habendis ad clerum.

XIV. De Sepultura Scholaſtica.

XV. De Statutis prælegendis.

XVI. De Intitulatura & ejus ſalario.

XVII. De viſitatione collegiorum.

XVIII. De animadverſione & pœnis negligentiarum.

XIX. De pace ſervanda & ejus violatoribus.

XX. De vita & honeſtate Scholaſticorum.

XXI. De non ingrediendo tabernas vel hortos.

XXII. De famoſis libellis.

XXIII. De perjurio vitando.

XXIV. De carcere & inobedientibus.

XXV. De foro competente.

XXVI. De officio & ſalario Bidellorum.

XXVII. De teſtimonio promovendorum.

XXVIII. De vacantiis ſive feriis.

XXIX. De non abutendo privilegio conſervatorii handelt.

Außer dieſen Statuten hat die Univerſität auch noch andere und neuere, ja iede von denen 4 Facultäten hat ihre beſondere Statuten. Die Leges aber der Univerſität, wornach ſich die Studenten zu richten haben, und die noch ietzo gültig ſind, beſtehen aus folgenden:

I. Ἀρχὴν ἁπάντων καὶ τέλος ποίει θεὸν, inquit græcus Pater. Hoc ſubinde cogitent Scholaſtici noſtri, & rerum agendarum principium ac finem Deum faciant. Nec modo ſacra publica aſſidue ac devote obtineant, ſed & ubique Deum pura ac religioſa mente colant, vereantur, & innocentes ipſi allegent preces, ut adeſſe probis conatibus & ſtudia eorum feliciter velit proſperare. Quumque ſobrietas revera cuſtos pietatis ſit, antiſtia ſapientiæ, alumna doctrinæ, idcirco ſobrie caſteque ſe gerant, atque in omni vita innocentiam & ſanctitatem profiteantur.

II. Magiſtratus ac præceptores ſuos ea, qua par eſt, obſervantia honoreque proſequantur, iisque ſine murmure, ſine contumacia morem gerant, memores, eos parentum haberi inſtar, immo ſupra ipſos parentes fere eſſe, ut Alexander exiſtimabat.

III. Cum civibus placide & tranquille vitam agitent, ab omnibus rixis, injuriis, convitiis abſtinentes. Ut enim ordine inferiores ſint, tamen respublica iis carere non poteſt. Quid quod nihil durius ſit, quam hoſpiti ſuo malam gratiam referre.

IV. Ipſi quoque amice placideque vivant, & velut concinant inter ſe tanquam unius corporis membra. Neque enim bruta animalia in ſui generis beſtias ferocire videmus.

V. Simul atque quis venerit in Academiam, nomen ſuum apud Rectorem in Album ſtudioſorum inſcribendum profiteatur, inque leges Academicas, niſi minor XVIII. annis fuerit, *juret*. Qui non fecerit, ei convictus denegabitur & habitatio (neque enim cuiquam eorum fiet copia, niſi de juſto documento probaverit, ſe in ſtudioſorum numerum rite cooptatum eſſe) quin, ſi de eo conſtiterit, magiſtratui oppidano tanquam illegitimus civis addicetur.

VI. Vocatus ad magiſtratum, qui comparere noluerit, vel alligatus arreſto injuſſu Rectoris diſceſſerit, aut alio quovis modo ipſi reſtiterit, ejusve autoritatem detrectarit, ſive etiam perjurium fecerit, infamis eſto.

VII. Si quid agendum apud *magiſtratum*, vel totius corporis Scholaſtici, vel *nationis cujusdam*, vel certe plurium nomine, id paucis delegetur: nam facto agmine ad Rectorem accedere vetitum eſto.

VIII. Boatus illi clamoresque ſtentorei atque nocturnæ graſſationes prorſus interdictæ ſunto. In eo crimine qui deprehenſus fuerit, carcere pœnam luat.

IX. Geſtare gladios, quocunque tempore aut colore id fiat, nefas eſto: qui geſtaverit, armis excidet, & mulcta pecuniaria aut carcere punietur. Præfracte reſiſtens relegabitur.

X. Ignitos globos, quos raquetas vocant, intra aut prope urbem jaculans relegatione feriatur.

XI. Qui factiones moliri præſumſerit atque tumultus concitare, quibus pax & ſecuritas turbetur publica, cum nominis infamia excludatur, vel etiam pro delicto modo capitali plectatur pœna.

XII. Ædificiis publicis, ut arci, collegiis, curiæ &c. vim inferre, capitale eſto. Privatorum vero qui ædes violat, ſive lapidatione feneſtrarum, ſive forium effractione, relegetur vel excludatur.

XIII. Qui feras perſequi inſtituerit, dejicereque aut capere, ſupremi Magiſtratus animadverſionem incurret.

XIV. Famoſos libellos & mala carmina ſpargere,

gere, vel dictis petulantibus amarisque convitiis suciare aliorum famam, vetitum esto. Qui fecerit, relegetur.

XV. Exagitare novitios, compotationes exposcere, aut alias quasvis exactiones illicitas in illos usurpare qui ausus fuerit, vel relegetur, vel excludatur.

XVI. Dimicationes omnes atque duella vetita sunto. Qui provocaverit alterum, is altero tanto majore pœna puniatur. Utriquè autem, & qui provocaverit, & qui steterit relegationis pœna irrogetur.

XVII. Bacchanalia & personatas pompas in paganorum morem celebrare, sub relegationis imo & exclusionis pœna vetitum esto.

XVIII. Nemo in Albi lavet, aut natationes instituat: qui fecerit, pœna arbitraria punietur.

XIX. Nemo depopuletur hortos agrosquè, olera, poma aut alios fructus amoveris: qui fecerit, satis gravi pœnæ subjicietur.

XX. Nuptiarum solennibus si quis interfit, verecunde, honeste & graviter se gerat, procul omni lascivia & petulantia, cui tum alibi, tum in choreis præcipue esse locus potest.

XXI. Vestis & cultus honestus sit & decens, citraquè luxuriam & levitatem.

XXII. A faciendis temere nominibus, quantum potest fieri, sibi sedulo caveant Scholastici; ea vero, quæ honeste contraxerint debita, bona fide solvant.

XXIII. In solvendis debitis eorum cumprimis rationem habeant, quæ pro victu debentur, si illa scilicet necessitate aliqua contracta fuerint. Alias enim singulis septimanis teneantur solvere, quod pro victu debuerint.

XXIV. Si supellectilem cujuspiam creditor arresto detineat, nec debitor intra anni spatium satisfaciat, distrahere eam & vendere creditori licitum esto.

XXV. Compotationes ultra nonam hyberno anni tempore, æstivo ultra decimam ne producantur. Post illud tempus nemini aut præbeantur pocula, aut ædes, quas habitat, pateant.

XXVI. Si qui huc veniunt, qui per ætatis rationem nec studiorum ordinem intelligunt, nec sese potes sunt regere, illi de magistro aut inspectore sibi prospiciant. Nimis enim flexilis illa ætas est, & naturæ communi vitio semper proclivior in pejora.

XXVII. Cæterum subinde recordetur quisque, cur huc missus sit. Videlicet, ne tempus inertia transigat, sed ut bonarum literarum doctrinæque utilis instrumentum sibi comparet. Idcirco in eam rem omnes ingenii atque industriæ nervos serio ac semper intendat.

XXVIII. Declamationes & disputationes (quarum exercitia omnibus serio commendata volumus) sine consensu cum Rectoris atque Decani (ejus quidem Facultatis, ad quam scriptum illud pertinet) tum Professoris, ad quem argumentum spectat publice nunquam instituantur.

XXIX. Sed nec typis publicis committetur quicquam, sive id prosa, sive versa oratione conditum sit, nisi id ante Professor ordinarius, cui proprie competit censuram ferre de illo scripto, probaverit permiseritque.

XXX. Corporis exercitia denique quod attinet, ea honesta sint, & ita comparata, ut nullum inde sanitati detrimentum accedat. Præcipue vero modus in illis adhibendus est, ne ἱερὰ fiant, πάρεργα, debebant esse quæ. Quocirca nullæ unquam palestræ aut aperiantur aut frequententur, nisi magistratus Academicus consenserit, & quendam veluti ordinem iis præscripserit ac modum.

Das Sub-Conservatorium des Abts zu Salfeld, Georgens, dessen wir kurz vorher Meldung gethan, ist im Jahr 1509 den 12 September datiret, und mit dem, welches der Bischoff von Brandenburg ertheilet, fast gleiches Innhalts. Ja Pabst Leo der Zehende trug auch dem Probst an dem St. Moritz-Kloster in der Vorstadt zu Naumburg im Jahr 1513 ein Sub-Conservatorium auf, welches nachfolgender maßen abgefasset:

Leo Episcopus Servus servorum Dei,

Dilecto filio Præposito monasterii Sancti Mauritii per Præpositum soliti gubernari in suburbio Numburgensi salutem & Apostolicam benedictionem. Dudum felicis recordationis *Julius* Papa II. Prædecessor noster dilectis filiis Rectori ac universis Doctoribus, Magistris & Scolaribus Universitatis studii generalis in Wittenbergk Brandenburgensis diœcesis contra quoscunque inferentes eis in rebus & bonis ac juribus ad eos spectantibus molestias vel jacturas in forma, quæ incipit: Militanti ecclesiæ &c. Conservatorium perpetuis futuris temporibus duraturum concessit venerabilibus fratribus nostris tum suis Misnensibus & Brandenburgensibus Episcopis ac Abbati monasterii Salveldensis Moguntinensis diœcesis eorum propriis nominibus non expressis conservatoribus, deputatis prout in ipsius prædecessoris inde confectis literis plenius continetur. Cum autem sicut ipsi Rector, Doctores, Magistri & Scolares asserunt, ex certis causis cupiant loco dicti Episcopi Brandenburgensis alium eis conservatorem deputari, pro parte Rectoris, Doctorum, Magistrorum & Scolarium eorundem nobis fuit humiliter supplicatum, ut loco ipsius Episcopi Brandenburgensis aliquem alium conservatorem in partibus illis deputare, & aliis eis in præmissis oportune providere de benignitate Apostolica curaremus.

Quocirca discretioni tuæ per Apostolica scripta mandamus, quatenus in loco dicti Episcopi Brandenburgensis contra molestatores & injuriatores huiusmodi procedas juxta dictarum literarum continentiam & tenorem in omnibus & per omnia, perinde ac si in illis ab initio conservator deputatus fuisses. Datum Romæ apud sanctum Petrum anno incarnationis Dominicæ millesimo quingentesimo tertio decimo, quarto Idus Octobris. Pontificatus nostri anno primo.

W. de Enckis pro Resp. Leo de Valtin.
P. Milliuz pro comp. D. Scaputius.
R. Majus, Protonot. Jo. de Euskirchen.

Jo. Coz.

Immittelst gieng zu Wittenberg ein gantz ander Licht auf, als D. Luther voll Geistes und Eyfer wider die Tetzelische Ablascrämerey mit fünff und neuntzig Sätzen, die er zu Wittenberg an die Schloß-Kirche am Abend Allerheiligen angeschlagen, auf den Kampf-Platz trat, und konte man wohl sehen, daß GOtt bey dieser Stifftung die Hand mit in Spiel gehabt: denn die übrigen und zwar alten Universitäten in Deutschland lagen damahls so im Argen, daß die grosse Reformation schwerlich würde zu Stande gekommen seyn, wenn sich der heil. Geist nicht eine neue Werckstatt dazu angeleget hätte. D. Luther schickte hernach, als er bereits seine Theses öffentlich angeschlagen, damit dem unverschämten Verfahren des Tetzels desto mehr mögte gewehret werden, ein demüthiges Schreiben nebst den Thesibus wider Tetzeln, an Albertum, damahligen Ertz-Bischoffen zu Mayntz und Magdeburg, und bat, es möchte doch derselbe das Buch, womit die Ablas-Krämer die Leute betrogen, gäntzlich abschaffen, und den Ablas-Predigern eine andere Art zu predigen vorschreiben. Es stehet dieser Brief T. I. Oper. Luth. Jenens. Latin. & T. I. Epist. 31. Es fand aber Luthers Erinnerung bey dem Ertz-Bischoff Alberten keine statt; die Ablas-Krähmer nahmen auch D. Luthers Sätze vom Ablas nicht an, sondern Tetzel setzte ihm 106 andere Theses in zwey Dissertationen zu Franckfurth an der Oder entgegen. welche er aber nicht selbsten, sondern Conrad Wimpina, der heil. Schrifft Doctor und Professor zu gedachtem Franckfurth, gemachet hatte, wie D. Luther T. I. Epist. 42. anzeiget. Solche Theses aber findet man bey D. Luthern T. I. Jen. Lat. p. 5. u. f. und wird in der dreyzehenden Thesi der andern Disputation, der Pabst der Bräutigam der allgemeinen Kirche genennet. Diese Theses wurden von iemanden, den Tetzel abgeschicket, nach Wittenberg gebracht, welches aber die Studenten allda hefftig erbitterte, daß sich iemand unterstünde, durch dergleichen Sätze ihren Professoren zu widersprechen, und selbige zu verkauffen: Deshalben erkauffften sie sich etliche Exemplarien davon, andere nahmen sie mit Gewalt hinweg, und verbrannten die übrigen alle an der Zahl achthundert, da sie denn vorher einem ieden, der bey der Leiche der Tetzelischen Positionen zugegen seyn wolte, auf den Marckt bestellet hatten. Dieses alles geschahe wider D. Luthers und der Professoren zu Wittenberg Wissen, ob gleich Tetzel den Wittenbergern mit seinem Exempel vorgegangen war, und Luthers Theses verbrannt hatte. Diese That aber der Studenten zu Wittenberg mißfiel D. Luthern gar sehr, und schrieb nicht ohne Gemüths-Bewegung an Jodocum, einen Eisenachischen Gottesgelahrten, unter andern also: „Ich wundere mich, daß auch ihr habt glauben „können, als hätte ich angestifftet, daß Tetzels „Theses sind verbranndt worden. Haltet ihr mich „denn für so gar unsinnig, daß ich als ein Mönch „und Theologus an einem Orte, der nicht mein ist, „solches Unrecht einem Manne, der ein so grosses „Amt verwaltet, anthun solte?“ Luther T. I. Epist. 42. und 47. Es stieg aber die Universität durch die Reformation auf den höchsten Gipffel ihres Flores und Aufnehmens, und wurde damahls nicht unbillig πάντων ἀνθρώπων παιδευτήριον genennet. Auch die Feinde müssen ihr diesen Ruhm lassen und werden gezwungen, mit dem Marziano zu bekennen: inter omnes urbes a Roma distantes celeberrimam esse Wittenbergam. Im Jahr 1518 kam auch Philipp Melanchthon, nachdem er von Tübingen beruffen worden, nach Wittenberg. Dieser grosse Mann, welcher sich um die Wittenbergische Universität unsterblich verdient gemacht, fassete beydes für die Lehrenden als Lernenden nützliche Gesetze ab, die zum Reglement der Studirenden sowohl als Sitten dieneten. Die Gesetze, welche die Studien betreffen, bestehen aus sechs Artickeln, und die andern in zehen Sätzen. Alle sind seinen Consiliis P. I. p. 177. u. f. f. eingetragen worden. Es werden dieselbigen zu gewisser Zeit vorgelesen; weil sie aber etwas weitläufftig, wollen wir sie nicht allererst hieher setzen. Nicht weniger erfolgete eine accurate Abtheilung derer Lectionen, also, daß zween Professores die heil. Schrifft auslegten, und zween die Streitigkeiten in der heil. Gottesgelahrheit tractirten. Fünff Professores lehreten die Rechte, als 1) das Canonische Recht, 2) den Codex und die peinlichen Sachen, 3) die Pandecten, 4) Digestum novum sive infortiatum, und 5) die Institutiones. Drey Professores lehreten in der Artzeney Wissenschafft: 1) Die Prarin, 2) die Pathologie, und 3) die Anatomie und Botanicke. In der Philosophie lasen zehen Professores: die Logick, Metaphysick, Physick, Mathematick, die Orientalischen Sprachen, die Sitten-Lehre, die Historie, die Rede-Kunst, u. s. w.

Wie starck diese Universität ehedessen besucht worden, und was für ein grosses Ansehen sie gehabt, kan man daraus abnehmen, daß D. Luther an Lincken Epist. 80 geschrieben hat: die Universität nehme zu wie ein Ameisenhauffen; und Scultetus in Annal. 1517 p. 16. und 17. berichtet, er habe von seinen Lehrmeistern gehöret, daß aus vielen Provintzien Studenten nach Wittenberg, D. Luthern und Philipp Melanchthon zu hören, gereiset wären, welche bey erstern Anblick dieser Stadt, mit aufgehabenen Händen GOtt gepriesen hätten, daß er, wie vor Zeiten aus Zion, also ietzo aus Wittenberg das Licht der Evangelischen Wahrheit, in weit entlegene Länder kommen lasse. Wie dann der berühmte Philipp Melanchthon, als Lehrer der Griechischen

Sprache

Hamburg, Johann Heinrich Schlegel, 1760. 8°. 2 Bll., 1 S., 1 Bl., 1 S., 1 Bl., 1 S., 1 Bl

hielte, bey der Universität, daß die sowohl von ihm, als seinen Vorfahren gewidmete Stipendia, in drey gleiche Theile getheilet, und zwey Theile davon denen, so die freyen Künste, und vornehmlich Theologie studiren wolten; der dritte Theil aber denjenigen von Adel, und andern, so zu den Rechten Belieben trügen, auch zu Zeiten für einen, der Medicin studirte, gereichet werden solte. Den 21 Octobr. eben dieses Jahres machte hochgedachter Churfürst Johann Friedrich beym Rectore, Magistern und Doctoren der Universität Wittenberg, unter andern eine solche Verordnung, daß alle und iede Studenten, so sich allda aufhalten wolten, sie seyn von Adel oder nicht, keine kurtze Kleider, so zum wenigsten die Knie nicht bedeckten, noch auch zerschnittene Uberzüge über die Hosen, oder sonst zerhauene und zerhackte Hosen, mit Seiden oder dergleichen unterzogen, tragen solten, auch die Kleider mit Sammet, oder andern Seiden-Gewand nicht verbrähmen, viel weniger Leib-Röcke, Jäcklein oder Koller daraus machen lassen, gestalt denn auch den Schneidern daselbst bey Verlust des Handwercks, und nicht bey Strafe des Gefängnisses auferleget worden, den Studenten keine dergleichen verbothene Kleider zu machen. Siehe Müllers Sächs. Annales p. 92.

Im Jahr 1546 litte die Universität Wittenberg einen grossen Stoß, da ihr der Tod ihr bisheriges Kleinod und Palladium, D. Martin Luthern, entrisse. Er thäte den 17 Jenner besagten Jahres seine letzte Predigt zu Wittenberg, und reisete darauf den 23 Jenner mit seinen drey Söhnen in seine Vaterstadt Eisleben, auf Ersuchen der Grafen von Mansfeld, um etliche unter ihnen wegen der Grentze und des Bergwercks entstandene Irrungen beyzulegen. Er befand sich sehr kränklich, ehe er dahin reisete, welche Maladie endlich daselbst zu einer rechten Kranckheit ausschlug. Bey Vermerckung derselben sagte er: "Wenn ich zwischen den Grafen, „den Herren meines Vaterlandes, Einigkeit ge„stifftet habe, will ich nach Hause mich in den „Sarg legen, und meinen Leib den Würmern zu „verzehren geben.„ Den 18 Febr. war der Sterbe-Tag dieses grossen Mannes, seine Leiche wurde den 22 Febr. nach Wittenberg gebracht. Vor dem Elster-Thore wartete auf Churfürstlichen Befehl der Rector Magnificus und die gantze Universität, nebst dem Stadt-Rath, der Geistlichkeit, der Schule und gantzen Bürgerschafft. Als nun die Leiche Nachmittage an kam, fieng sich die ordentliche Proceßion also an:

1) Gieng die Geistlichkeit mit den Schul-Collegen und Schülern vorher und sungen:

2) Die Churfürstlichen Commissarii;

3) Die beyden Grafen zu Mannsfeld mit ihrem Comitat, so in etlichen sechtzig Pferden bestund;

4) Der Leichen-Wagen mit vier Pferden bespannet,

5) Des verstorbenen D. Luthers hinterlassene Wittbe, mit ihrer Tochter, und andern Weibs-Personen, auf einem niedrigen Wäglein,

6) Seine drey Söhne, Johann, Moritz und Paul, deren der eine ein Rechtsgelehrter, der andere ein Geistlicher, und der dritte ein Medicus worden,

7) Sein Bruder, Jacob Luther, Bürger zu Mannsfeld, nebst seiner Schwester Söhnen, Georgen und Cyriac, Kaufmännern und andern nahen Bluts-Freunden,

8) Der damahlige Rector der Universität Augustin Schurf, der Medicin Doctor, mit einigen Fürsten, Grafen und Frey-Herren, so Studirens wegen sich damahls zu Wittenberg aufgehalten;

9) D. Gregorius Brück, damahliger Chur-Sächsischer Cantzler, Philipp Melanchthon, D. Justus Jonas, D. Johann Pomeran, sonst Bugenhagen genannt, D. Caspar Cruciger, D. Hieronymus Schurf, und andere älteste Magister und Doctores der Universität,

10) Der Rath,

11) Die Studenten,

12) Die gantze Bürgerschafft, und endlich eine grosse Anzahl von Weibern, Jungfrauen, wie auch Kindern, welche alle insgesammt dieses grossen Mannes Tod höchlich beklaget und beweinet. Als man nun mit der Leiche in der Schloß-Kirche angelanget, hat D. Bugenhagen die Leichen-Predigt gethan, welcher denn auf der Cantzel so viel Thränen vergossen, daß er vielmahls im Reden stille halten müssen. Nach geendigter Predigt hielte Philipp Melanchthon die Trauer-Rede, und alsdenn wurde der erblaßte Leichnam von einigen dazu verordneten Magistern nicht ferne von dem Predigt-Stuhle in sein Grab gesencket.

Als nun D. Luther die Zeitlichkeit verlassen, so ergieng an die Universität zu Wittenberg vom Churfürsten Johann Friedrichen, über die Reinigkeit der Lehre zu halten, folgender Befehl:

Von GOtts Gnaden Johans Fridrich, Hertzog zu Sachßen Churfürst ꝛc. und Burggraue zu Magdeburgk,

"Unsern Gruß zuvor. Ehrwirdiger und Hoch„gelarten lieben Andechtigen und Getrewen, „Nachdem der Allmechtige nach seinem gött„lichen Willen, den Ehrwirdigen unsern auch „lieben Andechtigen Ern Martin Luther, „der heiligen Schrift Doctor, von diesem Jam„merthal, wie ir wisset, mit Gnaden und christ„licher bestendiger Bekantnis hat erfordern und „hinweg nemen lassen, daran wir denn alle ei„nen treuen Lehrer, der die recht ware christliche „Lehre, wiederumb durch die gnade des All„mechtigen in diesen letzten Zeiten, an Tag „bracht, und gepflantzt hat, verloren, Weil es „aber GOttes Wille gewesen, so müssen wir „es auch dahin stellen, und wolen ie gerne das „solch von GOtt angefangen Werck, weiter „geferdert und erhalten möcht werden. Und „ob wir wol eurn Personen halben als die solche „christliche Religion, mit und neben Doctor „Martin seliger, bis hieher allwegen treulichen „haben ferdern und fürstehen helffen, nicht zwei„uel haben, sie werden nochmals dasselbe ires „Vermügens ferner mit treuer sorge, und uff„merken der christlichen Gemein zu gut, und

„zufür-

„gnädigster Stifftung ihres jährlichen Einkom-
„mens, Erb-Gerichten in ihren der Universität
„Dörffern, Pfarr-Lehn und Eigenthum allerley
„Privilegien, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Immu-
„nitäten, und dergleichen, darinnen Wir auch be-
„griffen alle und jede Donationes, Stifftung und
„Confirmirung, so weyland von Chur- und Für-
„sten des vorigen und Unsers Stammes, der
„Chur- und Fürsten zu Sachsen, laut und vermö-
„ge ihrer Rescript, Brief und Siegel, zu gemeld-
„ten Stifft der Kirchen aufn Schlosse gewidmet
„und geeignet, und von dannen an vorgemeldte
„Unserer Universität überwiesen. Als haben sie
„Uns daneben unterthäniglich gebethen, ihnen
„solche Unserer Vorfahren und Unsere gnädigste
„Stifftung, um besser Aufnehmen Unserer Uni-
„versität daselbst und um der Nachkommen wil-
„len, gnädigst zu erneuern, zu confirmiren, und in
„etzlich wenig Articuln zu vermehren, wie herna-
„cher folget, als nehmlichen:

Zum Ersten.

„Uber ihr jährliches Einkommen an allen und
„jeden ihren erblichen und wiederkäufflichen Geld-
„Zinsen, die sich jetziger Gelegenheit nach ungefehr
„fünff tausend und vier und funffzig Gülden, vier-
„zehn Groschen u. i. A. Pfennig erstrecken ꝛc.

Zum Andern an der Universität Erb-Ge-
richten, und derselben Zugehörungen,
nemlich:

„Die Erb-Gerichte in Flur und Felde des
„Dorffs Pollensdorff, Piesteritz, Teuchel, Dit-
„tersdorff, Melzwia, Reuden, Eutzsch, Köppenigk
„und Absdörffer Marcken, auch die Probsteyen
„zu Kemberg, Schlieben und Clöden, samt allen
„ihren Zinsen, Pächten, Nutzungen, und was son-
„sten zu Erb-Gerichten gehörig, zu deme die Dien-
„ste in vorgenannten der Universität Dörffern, und
„stehet der Universität frey, die Dienste oder
„Dienst-Gelder von ihren Unterthanen zu for-
„dern, Item die Gerichts-Bussen in Fällen die
„Erb-Gerichte belangende, Item die Lehn-
„Waare wegen des vorfallenden Lehn-Hufen
„oder Lehn-Gerichte ꝛc. Als thun Wir alle und
„jede vorhergeschriebene Articul von allen und je-
„den der Universität jährlichen Einkommen an
„erblichen und wiederkäufflichen Geld-Zinsen, wo
„die jetzund stehen, und hinfüro nach abgelegten
„und wieder angelegten Haupt-Summen hafften
„möchten, immassen die Erb-Gerichte und der-
„selben Zubehörungen in der Universität Dörf-
„fern, Flur und Feldern, Pollensdorff, Piesteritz,
„Teucheln, Diettersdorff, Meltzwig, Reuden,
„Eutzsch, Köppenigk und Absdörffer Marcken,
„auch Probsteyen, zusammt ihren Zinsen, Päch-
„ten, Nutzungen, Diensten oder Dienst-Geldern,
„Gerichts-Bussen, Lehn-Waaren, Abzug des vier-
„ten Pfennigs, in etzlichen benannten und specificir-
„ten Fällen, Fleischzehenden im Dorffe Vetzsch,
„Holtzung und Eigenthum auf alten und neuen
„Werther, an und auf der Elben, wie auch auf
„den Polnsberg, Item Haasen-Jagten, Fische-
„reyen, desgleichen sonsten an jährlichen Korn-
„Pächten, als an Weitzen, Rocken, Gersten, Ha-
„fern, Zinß-Wachs, Zinß-Mohn, Zinß-Eyern,
„Zinß-Gänsen, Zinß-Hünern, Probsteyen und
„Pfarr-Lehn, zu Kemberg, Pollensdorff, Ulsch,
„Rackith, Wartenburg, Zieden, Schlieben, Le-
„duß, Malitzschendorff, Hohenbuckern, Kulochau,
„Wiederau, Liebenwerda, Plückhoff, auch Lo-
„basse, Clöden, Jessen, Schönewalde, Rade,
„Arnsnesse, Item zu Orlamund, Eißheld, Wey-
„da, und Schalcken, wie auch von jährlichen Ein-
„kommen, vor Unsere und dergleichen Stipendia-
„ten, es sey in Geld, Zinsen oder Korn-Pachten,
„die von Uns oder andern in der Universität allde-
„zeit vor arme Studenten gestifftet, oder nach-
„mahls möchten geordnet oder gestifftet werden,
„auch alles und jedes jährliche Einkommen, das
„zu Abrichtung und Erhaltung der Universitäts-
„Hospitälen vor arme Studenten von Uns aus
„Gnaden oder andern geschenckt und geeignet,
„oder hernacher von Uns, Unsern Erben und
„Nachkommen, oder aber andern guthertzigen
„Leuten noch darzu geschenckt werden möchte, be-
„neben zwey tausend Scheffel Rockens jährli-
„chen Einkommens Wittenbergisches Stadt-
„Maas, zu den gemeinen Tischen, Fürstlich und
„wöchentliche Spenden, auch der zuvor ihnen
„mitgetheilten, für und für währenden Unsern
„Gunst- und Hülffs-Briefe, immassen alle an-
„dere ihre Privilegien, Immunitäten, Be-
„freyungen ihrer Person, Güter und Collegien,
„neben den beyden ihren Hospitalien, die in Un-
„serer neuen, oder allen vorigen Fundation, Re-
„scripten, Verträgen und dergleichen Briefflis-
„chen Uhrkunden begriffen, krafft dieses Brie-
„fes, wissentlich vor Uns, Unsere Erben und
„Nachkommen bestätigen und confirmiren, ihnen
„und allen ihren Nachkommen, dieselben insge-
„sammt und insonderheit hiermit aus Churfürst-
„licher Macht und Obrigkeit, und wollen, daß
„ihnen und allen ihren Nachkommen diese Pri-
„vilegia sammt allen ihren habenden Gerechtig-
„keiten und Zustand unvermindert bleiben und
„gehalten werden sollen. Wir verpflichten auch
„Unsern Sohn, Erben und Nachkommen, daß
„sie über solchen Unser Vorfahren und Unser
„erneuerten Fundation treulich halten, und die-
„selbe nicht hinterziehen, oder verändern lassen,
„wie Wir denn auch allen und jeden Unsern
„Unterthanen, wes Standes sie seyn, hiermit
„gebiethen, die Universität dabey, bey Vermei-
„dung Unserer und Unserer Nachkommen ern-
„sten Straffen und Ungnaden geruhiglich blei-
„ben zu lassen. Zu Uhrkund haben Wir Unser
„grosses Insiegel an diesen Brief wissendlich han-
„gen lassen, Uns auch mit eigener Hand unter-
„schrieben, dabey seyn gewest und Gezeugen Un-
„sere Cammer-Räthe und lieben Getreuen Hannß
„von Ponigkau, auf Pomsen, Herr Hieronymus
„Kießwetter, auf Dittersbach, Cantzler, Herr
„Georgius Craco auf Schönfeld, beyde der Rech-
„ten Doctores, Bartholomäus Lauterbach zu
„Gersdorf, Unser Rentmeister, Johann Jenitz
„zu Lohmen, Unser Cammer-Secretarius, und
„andere der Unsern gnugsamen Glaubwürdigen,
„geschehen und gegeben zu Dreßden, am Sontage
„Palmarum, das war der dritte des Monaths
„April nach Christi unsers lieben HErrn und See-
„ligmachers Geburth, Tausend Fünfhundert und
„im Neun und Sechzigsten Jahre.

Augustus Churfürst.

Zu

Zu Anfange des siebenzehenden Jahrhunderts lies sich Printz August, Churfürstens Christians des Ersten Sohn zu Wittenberg immatriculiren.

Um diese Zeit erfolgete auch der Universität Visitation, und musten alle Professores das Juramentum der Religion ablegen.

Im Jahr 1601 den 18 Octobr. wurde obengedachter Printz August Rector Magnificentißimus, und das Jahr darauf celebrirte man zu Wittenberg das erste Jubiläum wegen fundirter Universität mit vielen Solennitäten.

Einige Jahre nach dem Antritte der Regierung Churfürstens Johann Georgens des Ersten, erhielte die Universität die Confirmation eines Vertrages, welcher die Universität und den Rath zu Wittenberg in puncto onerum civilium betrafe. Es ist aber selbiger folgender Gestalt abgefasset:

„Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg, „Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, „des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und „Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marckgraf „in Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu „der Marck und Ravensberg, Herr zu Raven„stein ꝛc. ꝛc. Vor Uns, und den Hochgebohr„nen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Bru„dern und Gevattern, Herrn Augusten, Hertzo„gen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. ꝛc. „Thun kund, nachdem Uns die Universität zu „Wittenberg, Rath und Gemeine daselbst vorbrin„gen lassen wie sie uf Gutachten Unserer Cantzler u. „Räthe allhier der Irrung halber, so sich zwischen „ihnen in puncto Onerum civilium eine Zeithero „erhalten, welche Wir den Zehenden dieses durch „oberwehnte Unsere Cantzler und Räthe in Ver„hör ziehen lassen wollen, unter einander selbst „gütlichen verglichen, und dieselben bis auf Unsere „Ratification gäntzlich bey- und hingeleget hätten, „besage und Inhalts eines darüber verfasseten „und zu Pappier gebrachten besiegelten Vertrags, „welcher Uns in Originali vorgeleget worden, mit „angehefftеter unterthänigster Bitte, Wir wol„ten angeregten Vertrag gnädigst ratificiren und „bestätigen, daß Wir diß der Supplicanten Su„chen angesehen, und dieser Schrifft von Wort „zu Wort einverleiben und ingroßiren lassen, wie „folget:

„Zu wissen, nachdem zwischen der Universität „Wittenberg an einem, dem Rath und gemei„nen Bürgerschafft daselbst andern Theils, Irrun„gen und Mißverstand, in puncto onerum ci„vilium, wie weit solche der Universität Ver„wandte zu leisten schuldig, eine Zeithero sich er„halten, und es endlich dahin gediehen, daß zur „güttlichen Verhör, Handlung und billigmäßiger „Entscheidung von dem Durchlauchtigsten Hoch„gebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johanns „Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve „und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Mar„schalln und Churfürsten, Landgrafen in Thürin„gen, Marckgrafen zu Meissen, und Burggrafen zu „Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravens„berg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Unserm „gnädigsten Churfürsten und Herrn, für Ihro „Churfürstl. Durchl. verordnete Cantzler und Ju„stitien-Räthe zu Dreßden ein Vorbescheid an„gesetzet, und beyde Theile erschienen, und ihre „Nothdurft hinc inde gegen einander vorgebracht, „daß endlich auf Gutachten wohlermeldter Her„ren Cantzlers und Justitien-Räthe die beyder„seits Abgefertigte freundlichen darüber sich mit „einander beredet, und nachfolgender Gestalt biß „auf Churfürstl. gnädigste Ratification und Con„firmation, welche alsbald und in continenti dar„auf unterthänigst gesuchet werden soll, verglichen „und vertragen haben.

„Erstlichen sollen die alten Verträge Anno 1520. „Ao. 1563. Ao. 1569. Ao. 1572. und Ao. 1580. „aufgerichtet, und in ihrem Esse vor wie nach „verbleiben, und denselben in allen ihren Puncten, „Inhalten und Clausulen durch diesen ietzigen „Vertrag im geringsten nichts benommen seyn, und „sollen demnach alle und jede der Universität ver„wandte Personen, so viel derselben ex fisco fun„dationis besoldet, und dahero incorporati genen„net werden, neben ihren Wittwen und Kindern, „so lange sie im Wittwen Stande verbleiben, wie „vor Alters, aller und ieder onerum civilium, wie „die Nahmen haben mögen, in genere & specie „durchaus befreyet seyn, und mehr nicht, als das „alte gewöhnliche Geschoß, Tischgeld, Bachgeld, „und Wach- oder Wächtergeld, wie es im Ver„trage Anno 69. genennet wird, auf die darin„nen angedeutete und bishero gehaltene Maaß „entrichten. Hinwiederum sollen auch die Raths„Personen und deroselbigen Wittwen bey ihren „dißfalls habenden Freyheiten, wie sie solche her„gebracht, von der Universität ungehindert gelas„sen werden.

„Vors andere, die Immatriculirte, aber nicht „zugleich incorporirte Personen betreffende, sollen „alle und iede Doctores, Licentiati und Magistri, so „bey der Universität sich aufhalten, und ihre erlan„gete scientiam practicando exerciren, unter wel„chen fürnehmlich und zuförderst die Adjuncti omni„um Facultatum und die, so bey dem Churfürstl. „Sächsischen Hof-Gerichte und geistlichen Con„sistorio mit advociren, und dann alle diejenigen, „welche der studirenden Jugend privatim docen„do & disputando dienen, begriffen seyn, und „hierüber des Hof-Gerichts Protonotarius und „der Scholarium Depositor, wenn sie unter des „Raths Bothmäßigkeit gelegene Güther an sich „bringen, Inhalt der A. 1563. und 1569. aufge„richteten Verträge, Schoß- Tisch- und Bau„Geld, als onera realia, desgleichen die Schatzung, „so von den Churfürsten zu Sachsen auferleget „wird, entrichten. Und weil jetziger Zeit, wegen „Oneris excubiarum & custodiæ publicæ ob ad„ventum Principis & hostilem metum indictæ, „und sonderlich des Defensions-Wercks, für„nehmlich der Streit, indeme die Universität sol„che Folge und Aufwartung vor ein Onus perso„nale gehalten, nach gemeinem Schluß der Rechts„Lehrer, und daher die Immatriculatos, tanquam ab „oneribus personalibus immunes, darzu nicht ver„bunden zu seyn erachtet, dagegen aber der Rath ex „communi & inveterata consuetudine solch onus „pro reali und auf den Häusern hafftende gehalten, „auch diesem die gemeine Observantz im gantzen „Lande und Churfürstl. Sächsischen Hof-Lager selb-

sten

„sten beygepflichtet; als ist es dahin mit beyder„seits guten Willen verglichen worden, daß alle und „jede obgedachte Personen, weil sie unter des „Raths Bothmäßigkeit gelegene Häuser be„wohnen, in denen von der hohen Obrigkeit in„sonderheit anbefohlenen Aufwartungen, als da „seynd aufgebothene Zuzüge, Musterungen, und „was dem Defensions-Wercke mehr anhängig, in „der auf dem Hause, darinnen sie wohnen, geleg„ten Rüstung per substitutum erscheinen, auch „mit Beherbergung der gnädigsten Landes- oder „fremden Herrschafften, Hof-Gesindes, mit Losa„ment und Stallung, Darlehung Bette und Lei„nen Geräths, auch Zinnen-Gefässes, wann es „ihnen wie auch denen übrigen Immatriculatis, da„von bald hernach Meldung geschiehet, auf vor„hergehende Ersuchung des Rectoris, durch den „Pedellen angekündiget wird, gegen des Raths „zur Abforderung solches Geräths Abgeordneten „sich gutwillig sollen finden lassen. So viel „aber die Aufwartung beym Thor-Schlüssen, die „grosse Wache auf n Walle und sonsten bey „Justificirung der Malefiz-Personen, und derglei„chen betrifft, davon sollen sie vor wie nach be„freyet seyn und bleiben.

„Die übrigen Immatriculirten, welche in obiger „Anzahl und Determination nicht begriffen, sollen „alle gemeine Wachen und onera realia gleich „denen andern Bürgern mit verrichten und tragen „helffen, und allein mit dem Aufwarten bey Ju„stificirung der armen Sünder und andern peinli„chen Processen verschonet seyn. Da auch über „einer oder der andern immatriculirten Person „Zweifel vorfallen würde, ob sie unter diesem oder „vorhergehendem ordine Immatriculari begriffen, „sollen Academia und der Rath davon Freund„Nachbarlich mit einander communiciren, und „beyderseits darob seyn, damit aller fernerer Miß„verstand verhütet werden möge. Und soll die„ses alles nicht allein mit den immatriculirten Per„sonen selbst, sondern auch ihren Wittwen, so lan„ge sie im Wittwen-Stande verharren, oder mit „einer gleichmäßigen immatriculirten Person sich „anderweit verehligten, gehalten werden, auch son„sten alle und iede Immatriculati ihrer Person und „persönlichen Klagen halber unter der Universität „Jurisdiction seyn. Diejenigen aber, so in der „incorporirten und immatriculirten Personen, un„ter des Raths Bothmäßigkeit vor dem Thore „gelegenen, Häusern und Gärten als Garten-Leu„te sich aufhalten, sollen des Raths Juris„diction unterworffen, das Bürger-Recht zu ge„winnen, und neben andern die bürgerlichen Be„schwerungen zu tragen verpflichtet seyn, und da „sie ihres gewoñenen Bürger-Rechts gebührenden „Schein nicht vorlegen können, von ermeldten Uni„versitäts-Verwandten nicht auf oder angenomẽn „werden. Endlich die vom Rath gesuchte Erhö„hung des Bier-Kauffs betreffend, will die Uni„versität vermöge des Ao. 1569. aufgerichteten „Vertrags bey vorstehender Theurung mit er„meldten Rath billigmäßiger Weise sich vergleichen. Jedoch soll das alte Bier-Maß allein be„halten, und nach Gelegenheit des Gersten- und „Hopffen-Kauffs jährlich um Martini das Pre„tium erhöhet oder vermindert werden. Welches „alles sich obgemeldte Universität und Rath durch „ihre Abgefertigte allenthalben verglichen und „vereiniget, und höchstgedachtes Churfürsten zu „Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. ꝛc. „gnädigste Confirmation unterthäniast gesuchet „und gebethen. Geschehen zu Dresden am Ta„ge Luciä Anno Eintausend, Sechshundert und „Vierzehen.

„Ratificiren demnach, confirmiren und be„stätigen obberührten Vertrag hiermit und krafft „dieses Briefes, und wollen, daß demselben in „allen Puncten, Clausuln, Articuln, Inhaltun„gen und Meynungen nachgegangen, und dage„gen nichts fürgenommen werde; Jedoch Uns „und unsern geliebten Brüdern an Lehen, Ritter„Diensten, und andern Hohen-Landes-Fürstli„chen Rechten und Gerechtigkeiten, auch sonsten „männiglichen an seinen Rechten unschädlichen.

„Zu Uhrkund mit Unserm zu Ende aufgedruck„ten Cantzeley-Secret besiegelt und gegeben zu „Dresden, den 17 December 1614.

(L. S.)

B. von Pollnitz.
C. Wolfecker.

Da hundert Jahre verflossen, daß D. Luther die Päbstliche Bulle Leo des Zehenden wegen des Bannes, und das Päbstliche Recht verbrannt hatte, wie oben gemeldet worden; feyerte die Universität Wittenberg 1620 das Andencken von dieser Begebenheit, und gab dazumahl Bartholomäus Reußner, ein Doctor und Professor der Rechten zu Wittenberg, eine besondere öffentliche Schrifft heraus, worinnen er wiese: daß in dem Päbstlichen Rechte theils Decrete der Conciliorum und Meinungen der Väter, theils Regeln und Axiomata des Justinianischen Rechts enthalten, und selbige auf das geistliche Gericht und auf die Streitigkeiten der Geistlichen accommodiret wären, nachdem es die Beschaffenheit eines ieden Ortes und Zeit erfordert. Es wäre aber auch fast alles mit Aberglauben, Heucheley, Ehr- und Geld-Geitz vermenget, indem die Päbste alles auf ihren Vortheil zu ziehen trachteten, und ihre Hoheit zu befördern suchten, die sie auch schon so weit hinangebracht, als es GOtt zugelassen. D. Reußner fügte mit hinzu, man müste sich höchst verwundern, daß D. Luther wegen des verbrannten Päbstlichen Rechts, auf dem nächsten Reichs-Tage zu Worms, von niemanden angeklaget oder gescholten worden, daher man schlüssen könte, daß viele von den Papisten selbst diese That Luthers stillschweigend müsten gebilliget haben. Siehe Müller in Defens. def. Lutheri contra Jesuitas, Creutzen p. 424. und 429. u. f.

Als der König in Schweden Gustav Adolph 1631 ohnweit Wittenberg über die Elbe mit seinem Kriegs-Heere setzte, und eine grosse Menge Studenten ihn zu sehen hinaus giengen, nahm er sie gantz gnädig an, nennete sie Luthers Söhne, und sagte öffentlich: „Euch und diesem Ort ha„ben wir in Schweden das Licht des Evangelii „zu dancken.“ Ja, was noch mehr zu verwundern, da gleichi die Schweden in den folgenden Zeiten

in

in dieſen Landen 1642 feindlich agirten, gab dennoch der commandirende Schwediſche General aus einer ſonderbahren Achtung für dieſe Univerſität derſelben nachgeſetzten Schutz-Brief, krafft deſſen ſie mitten unter den wütenden Kriegs-Flammen unverſehret geblieben:

Der Königl. Majeſtät und Cron Schweden, wie auch Dero conföderirten reſpective Reichs-Rath, General und Feld-Marſchall in Deutſchland, auch Gouverneur in Pommern,

Linnardt Torſtenſohn,
uf Redſta, Förſtena und Reſig u. ſ. f.

„Demnach, im Nahmen Höchſtbemeldter Ihrer „Königl. Majeſtät und Cron Schweden, von „Hochgedacht. Seiner Excellentz die Univerſität „zu Wittenberg und dero Profeſſores, mit ihren „angehörigen Acht Dörfern, als Meltzwig, Eutſch, „Reuden, Polnsdorf, Piſteritz, Cöpenig, Dietrichsdorf und Teuchell, ingleichen das Absdorfer Mülchen, und ein Gütlein zu Seegrehn, „aus erheblichen gewiſſen Urſachen, in Dero ſonderbahren Schutz, Schirm und Protection auf- „und angenommen worden, maßen ſolches krafft „dieſes geſchiehet. Als befehlen hiermit Se. Excellentz allen unter Dero Commando ſich befin- „denden hohen und niedrigen Officirern und Befehlichshabern, wie auch ſämtl. Soldaten zu Roß „und Fuß, daß ſie obbemeldete Univerſität zu „Wittenberg, Dero Profeſſores, und ihre angehörige acht Dörfer, ſo oben ſpecificirt, mit ihren „Pertinentien, hinführo ruhig, unperturbiret, und „ungekränckt ſeyn und bleiben laſſen, und hierwieder, unter was Schein es geſchehen mögte, „in geringſten nicht preßiren, betrüben, noch beleidigen, vielweniger ohne Ihro Excellentz Befehl mit Einquartier- und Einlogirung, ſelbſt anmaßender Contribution, Brandſchatzung, oder „anderer Exaction, Brand, Plünderung, Abnahm „Pferde, groß und kleinen Viehes, Getreyde noch „andern Inſolentien und Gewaltthätigkeiten, infeſtiren und beſchweren, oder dieſe Salva-Guardi und Schutz-Brief in einigerley Weiſe violiren, ſondern ſelbige oder deren vidimirte Copey „in allewege, bey Vermeidung ſchwehrer Verantwortung und Ungelegenheit, auch nach Befindung des Verbrechens, unausbleiblicher Leibes- und Lebens-Strafe, gebührlich reſpectiren, „und in beharrlicher Obacht unverbrüchlich halten „wollen und ſollen. Wornach ſich ein ieder zu „richten und vor Schaden zu hüten wiſſen wird. „Signatum im Haupt-Quartier bey Leipzig den „22 Decembr. 1642.

(L. S.)

Linnardt Torſtenſohn.

Uber dieſes iſt hier noch beyzufügen, daß Churfürſt Johann George der Andere ſowohl bey der Wittenbergiſchen als Leipziger Univerſität ein unvergleichliches Andencken hat, weil er im Jahr 1661 den 20 May das ruchloſe und höchſt ärgerliche Pennal-Weſen durch ein in Druck ausgelaſſenes Mandat gäntzlich abgeſchaffet, und darinnen ernſtlich anbefohlen, daß all und iede auf beſagten Univerſitäten anweſende Pennale ihren bis dahin getragenen liederlichen Habit ohnverzüglich ablegen, wie auch die neu ankommenden Studenten ſich ſo bald erbar auskleiden ſollen.

Nachdem das andere Jahrhundert von Stifftung der Univerſität Wittenberg zu Ende lief, und ſelbige in Begriff war, ihr zweytes Jubel-Feyer, den 18 October des 1702 Jahres, dem Allerhöchſten zu ewigen Danck, denen Durchlauchtigſten Stiffiern und Erhaltern zu immerwährenden Ruhm, und der Nachkommenſchafft zu erkänntlichen Andencken hochfeyerlich zu begehen, trat beſagte Univerſität zuvor in unterſchiedene Berathſchlagungen, damit alles, ſo viel möglich, wohl und ordentlich dabey angeſtellet werden mögte; dahero ſie zuförderſt dem Hochlöbl. Chur-Sächſiſchen Geheimden- und Kirchen-Rath, dieſes ihr Vorhaben eröfnete, und als ſolches daſelbſt den erwünſchten Beyfall gefunden, hat ſie ferner Sr. Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, ihrem allergnädigſten Herrn, und preißwürdigſten Erhalter, in allerunterthänigſter Devotion, ihr Vorhaben eröfnet, und um allergnädigſte Erlaubnis und mildeſte Verordnung wegen derer dabey erforderten hohen Unkoſten, inſonderheit aber, damit ſolches Feſt mit deſto gröſſerer Pracht und Aufnahme begangen werden möchte, um allergnädigſte Verſtattung Ihro Königl. Hoheit, Dero Chur-Printzen, zum Rector Magnificentiſſimus zu erwählen, allergehorſamſt Anſuchung gethan. Als nun Ihro Königl. Maj. ſich dieſes Dero treugehorſamſten Univerſität allerunterthäniaſtes Bitten in allen Stücken allergnädigſt gefallen laſſen, und dieſerwegen an dero Hochlöbliches Geheimdes Rathe-Collegium unterm Dato: Warſchau den 15 April 1702, zurück geſchrieben hatten, wurde ſolches durch ein eigen Reſcript aus dem Hochlöbl. Kirchen-Rath unterm Dato: Dreßden den 26 April beſagten Jahres, der Univerſität bekannt gemacht, und von ihr, als ein unvergleichliches Merckmahl Königl. Munificenz und Gnade, mit allerunterthänigſtem Dancke angenommen; hierauf Ihro Königl. Hoheit, dem Durchl. Chur-Printzen das Rectorat der Univerſität in unterthänigſter Devotion angetragen; Sonntags vorher als den 30 April durch ein angeſchlagenes Patent männiglich kund gemachet, und zu der ſolennen Proclamation auf folgenden Tag, als den 1 May ferner alles folgender maßen veranſtaltet. Den 30 April nach gehaltenem Gottesdienſt, da in der verrichteten Amts-Predigt der General-Superintend. D. Löſcher die von Ihro Königl. Majeſtät der Univerſität erwieſene hohe Gnade, durch Schenckung Dero Königl. Printzens zu ihrem Oberhaupt, allerſchuldigſter maßen gerühmet, und männiglich zu einer heiligen Freude, und inniglichen Danck anermahnet; wurde von dem Rector Magnificus, D. Chriſtian Vatern, der Pathologie öffentlichem Lehrer, nicht nur das Academiſche Corpus, und alle der Univerſität zugehörige und immatriculirte Perſonen, inſonderheit die Herren Barone, Beyſitzer der Facultäten, auſſerordentliche Lehrer, Doctores und Licentiati u. ſ. f. ſondern auch die Königlichen Churfürſtlichen Beamten, ſowohl Bürgermeiſter und Rath, wie

wie auch die Herren Geistlichen und Schul-Collegen, daß sie folgenden Tages früh um 9 Uhr in dem großen Auditorio des Collegii Fridericiani erscheinen möchten, durch der Universität Diener invitiret, gestalt durch vorgedachtes Patent denen Herren Studenten, sich auch zu solcher Zeit an dem besagten Orte einzufinden, allbereit intimiret worden. Hierauf wurde den 1 May, als am Tage der Rectorats-Verwechselung, früh von 5 bis 6 Uhren von den Thürmen der Stadt-Kirchen, mit allerhand Musicalischen Instrumenten der Anfang der Solennität gemachet; ferner von 6 bis 7 Uhr so wohl in der Universitäts-Kirche als in der Stadt-Kirche mit allen Glocken gelautet, wornach gegen 8 Uhr die sämmtlichen Herren Professores bey dem Rectore Magnifico D. Vatern in dessen Behausung sich versammlet, und gegen 9 Uhr die andern eingeladenen sich einzeln nach einander im großen Auditorio eingefunden; die Studenten aber sich auf dem Platze des Collegii Fridericiani in Ordnung gestellet. Endlich gegen 10 Uhr kamen auch die sämmtlichen Professores nebst dem Rectore Magnifico dahin, und verharreten daselbst unter währender Musick eine Weile. Nach Verlauf einiger Zeit erhob sich der Rector Magnificus in Begleitung der sämmtlichen Professoren, wie auch des Proto-Notarii und Fisci-Verwalters von dar, und machten den Anfang zur Proceßion in die Universitäts-Kirche, da denn die Stadt-Pfeiffer, wie auch die zwey Pedelle mit Carmesin-farbenen langen Röcken, und zwey silbernen Sceptern in der Hand, voran giengen. Hierauf kamen nach dem Academischen Corpore ferner zwey Diener, mit dergleichen langen Röcken und silbernen Sceptern, welchen die übrigen vorbenannte Eingeladene in starcker Anzahl folgeten. Nach diesem präsentirte sich ein Chor Musicanten mit Trompeten und Paucken, auf welche die Helffte der Studenten in sehr ansehnlicher Anzahl, und schöner Ordnung, in vier und viere in einem Gliede giengen, welche von sechs derer Aeltesten in einem Gliede angeführet wurden, als welche das gantze Werck bey den Studenten dirigirten. Hiernächst folgte wiederum ein Chor Musicanten mit Hautbois, und hierauf die andere Helffte der Studenten in vorgedachter guten Ordnung; und gieng solchergestalt die völlige Proceßion vom Friedrichs-Collegio durch die Collegen-Gasse über den Marckt, und ferner durch die Schloß-Gasse in die Universitäts-Kirche; bey welcher Gegend dem Durchlauchtigsten Printzen und Rectori Magnificentißmo zu Ehren, die daselbst in Garnison liegende Soldateſca sich in ansehnlicher Parade mit klingendem Spiel präsentirte. In der Schloß-Kirchen zur rechten Seite des Catheders, auf welchem die Rectores der Universität renunciret werden, war für Ihro Königl. Hoheit, dem Rectore Magnificentißimo, ein etliche Stuffen hoch erhabener mit rothen Sammet, und goldenen Frangen bekleideter Thron verfertiget, auf welchen unter einem Baldachin, ein auf eben solche Art überkleideter Lehn-Stuhl; vor dem Throne aber ein mit rothen Damast belegtes Tischgen stunden, auf welches die Scepter, und andere Insignien der Universität, bey Ablegung des Rectorats niedergeleget wurden, und befanden sich daselbst einige von dem in Abwesenheit des General-Majors Barons von Rosen, und Obristens Birons, das Commando daselbst führenden Major von Taubenheim, auf geschehenes Ansuchen, commandirte Unter-Officirers mit Kurtz-Gewehr, und wurde bey dem Eintritt in die Kirche der Anfang mit der Musick gemacht. So bald man in der Kirche, in welcher so lange mit Lauten angehalten worden, angelanget, betrat der Rector Magnificus und sämmtliche Professores ihre am Chor erbaueten gewöhnlichen Stühle; den andern wurden auch gewisse Stellen im Chor angewiesen; die Studenten aber begaben sich auf die Empor-Kirchen. Nach einer kleinen Weile verfügte sich der Rector Magnificus und die sämmtlichen ordentlichen Professores nebst dem Proto-Notario der Universität und den zwey Pedellen gewöhnlicher maßen in die Sacristey, wiederholeten und verrichteten daselbst die Wahl des Rectoris Magnificentißimi, wie auch des Pro-Rectors, welche letztere dieses mahl Johann Christoph Wichmannshausen, Professorn der Orientalischen Sprachen, betraf, da indessen die andern beyden Pedelle vor dem Catheder aufwarteten und mit der Musick angehalten wurde. Hierauf begaben sich sowohl der zeitherige Rector als neu erwählete Pro-Rector auf die Catheder, die Professores aber betraten wieder ihre gewöhnlichen Stühle, und hielte vor der Resignation des Rectorats der bisherige Rector D. Vater eine Lateinische Rede, in welcher er die von Sr. Majestät der Universität erzeigte hohe Gnade und Munificenz gantz sonderbar rühmete. Nach deren Endigung wurde das Veni Sancte Spiritus musiciret, und hiernächst Ihro Königl. Hoheit, der Durchl. Fürst und Herr, Herr Friedrich August, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Printz ꝛc. als Rector Magnificentißimus der Universität Wittenberg von wohlgedachten D. Vatern solennißime proclamiret, gegen Dero Durchl. Haupt zu allem unterthänigsten Respect und Gehorsam sämmtliche Academischen Bürger mit Ernst ermahnet, auch die Insignien der Universität auf das vor dem Thron des Rectoris Magnificentißimi stehende Tischgen niedergeleget. Auf beschehene Proclamation wurde wiederum musiciret, und dem Rectori Magnificentißimo zu Ehren und gehorsamster Congratulation eine Deutsche Arie abgesungen. Nach deren Verlauf renuncirte der Exrector den Herrn Professor Wichmannshausen zum Pro-Rectór dieses halben Jahres, und übergab ihm die gewöhnlichen Insignien, ebenfalls in einer Lateinischen Rede. Hierauf traten der abgehende Rector und der neu erwählte Pro-Rector in Begleitung derer Theologen vor den hohen Altar, knieten daselbst nieder, und verrichteten mit erhabenen Händen unter dem Gesange des Te Deum laudamus, ihr Gebeth zu GOtt, demselben so wohl für bisherige der Universität erzeigte Gnade zu dancken, als auch um fernere Verleihung derselben zu bitten. Worauf unter Trompeten- und Paucken-Schall durch ein dreymahliges

Digitized by Google

ges freudiges Zuruffen: Vivat Fridericus Augustus, Rector Academiæ Magnificentissimus! die gantze Handlung ihre Endschaft erreichte. Schlüßl. wurde Ihrer Königl. Hoheit, dem Rectori Magnificentißimo sowohl von denen sämmtlichen Studenten, als insonderheit von dem daselbst dazumahl studirenden Adel, ingleichen von dem Convictorio in verschiedenen wohlgesetzten Glückwünschungs-Gedichten die unterthänigste Devotion bezeiget. Da nun das Jubel-Fest der Universität immer näher kam, so wurde solches im Nahmen des Rectoris Magnificentißimi den 6 August durch ein öffentlich angeschlagenes Programma allen und ieden Auswärtigen und Einheimischen angekündiget, solches auch an die löbl. Universität Leipzig zum öffentlichen Anschlage übersandt. Zuförderst aber wurde solches an Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und Dero Frau Gemahlin, ingleichen an Dero Königl. Frau Mutter und verwittibten Churfürstin von Pfaltz Hoheiten, allerunterthänigst gebracht, und um Abschickung einiger Gesandten sollicitiret. Dergleichen unterthäniges Bitt-Schreiben ergieng auch an des Statthalters, Fürstens von Fürstenberg, Hochfürstl. Durchl. Ferner wurden alle hohe Churfürstl. Collegien zu Dreßden, und das löbl. Hof-Gerichte zu Wittenberg, einige andere hohe Minister und Directoren der Collegien insbesondere, zu solcher Solennität eingeladen. Dergleichen Einladung ergieng auch an beyde Sächsische löbl. Universitäten, Leipzig und Jena, in Lateinischen Mißiven, wie auch an beyde zur Universität Wittenberg gehörigen Pröbste zu Kemberg und Schlieben. Von Einheimischen aber wurden außer denen sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, Assessoren, Doctoren, Licentiaten und Adjuncten der Philosophischen Facultät dazu eingeladen: 1) Die Königl. und Churfürstl. hohen Civil- und Militar-Bedienten 2) Der Baron von Friesen; 3) Die Königl. und Churfürstl. Beamten; 4) Der Stadt-Rath, 5) Die Geistlichen und Collegen der Stadt-Schule. Auch wurde den Studenten vermeldet, zwölf Deputirte unter sich zu erwählen und zu der Jubel-Mahlzeit abzuschicken. Dergleichen Einladung geschahe auch bey der löbl. Bürgerschafft. Hierauf wurde den 15 October, als am Ach-zehenden Sonntage nach Trinitatis, diese vorhabende Solennität von der Cantzel abgekündiget und vermeldet, daß Dienstags, als den 17 October früh eine solenne Vorbereitungs-Predigt in der Stadt-Kirche gehalten werden solte, worzu sich einzufinden männialich ermahnet wurde. Diesem zu Folge versammleten sich die Professores früh zwischen 7 und 8 Uhr in des damahligen Pro-Rectors, Profess. Joh. Christoph Wichmannshausen, Wohnung. Und als um halb 8 Uhr die Gemeinde, wie an andern hohen Festtagen, mit dem gantzen Geläute zur Kirche beruffen wurden, so erhob sich hierauf der Pro-Rector Magnificus, nebst den gesammten Professoren in die Stadt-Kirche, in welcher der General-Superintendent, D. Caspar Löscher, nach vorhero verrichteten Christlichen Gesängen und Musiciren die Vorbereitungs-Predigt bey sehr volckreicher Versammlung ablegte, und aus dem LXVIII Ps. v. 17 vorstellete: Wittenberg GOttes Lust-Berg. Nach verrichteten Gottesdienste begleiteten die Professoren den Pro-Rector wieder nach Hause, und wurde zur Wahl des künfftigen Pro-Rectors D. Joh. George Neumanns, das gewöhnliche Probuleuma gehalten. Nach Verrichtung dessen verfügte sich ein ieder in seine Behausung und wurde einigen Herren Professoren Commißion gegeben, Sorge zu tragen, damit alles sowohl in der Schloß-Kirche als sonsten zu der morgenden grossen Solennität bestermaßen zubereitet und angeordnet werden möchte. Wie denn auch Ihro Königl. Maj. und Königl. Hoheit zu dieser Festivität allergnädigst abgeordnete Herren Legaten bald nach ihrer Ankunfft von zweyen Professoren angenommen und complimentiret wurden. Und weiln Ihro Königl. Maj. die fernere hohe Königl. Gnade gehabt, zu Ausschmückung der Universitäts- oder Schloß-Kirche viele kostbare, theils mit Gold gewürckte Tapezereyen, auf allerunterthänigste Vorstellung Dero Ober-Schenckens, des Herrn Grafens von Eck, aus Dero Tapezerey-Gewölbe in Dreßden allergnädigst zu vergönnen; so wurden damit nicht allein die Empor-Kirchen, sondern auch alle Seiten und Wände solches Tempels, wie auch die Catheder und Gestühle für die Anwesenden, theils höchst- und ansehnliche Gesandtschafften, theils andere vornehme Deputirte, Gäste und Universitäts-Personen, auf das prächtigste bekleidet, zuförderst aber für Ihro Königl. Hoheit, den Rector Magnificentißimus, ein Thron mit eben der Pracht, wie vorm halben Jahre geschehen, und vorher beschrieben worden, von dem Königl. Tapezier zubereitet. Nicht weniger wurden mit allergnädigster Vergünstigung Ihrer Königl. Maj. auf Ordre Dero General-Feld-Zeugmeisters, Herrn Grafens von Zinzendorf, durch den dasigen Ober-Commendanten, Herrn General-Wachtmeister Baron von Rosen, Canonen aus dem Zeughause in ziemlicher Anzahl vor und in dem Schloß-Platze zum Salve-Schießen aufzuführen, befohlen, auch zu Besetzung der Schloß-Kirche und des von der Universität renovirten Augustei, eine zulängliche Mannschafft commandiret. Als nun endlich der so lange erwartete 18 Oct. als der dritte Geburths-Tag der Universität, anbrach, so wurde sofort der Anfang zu der Jubel-Solennität von denen Thürmen der Stadt-Kirchen, durch eine vortreffliche Musick von Trompeten und Paucken, auch Zincken und Posaunen, von 4 bis 5 Uhr wechselsweise gemacht, hernach in beyden Kirchen durch Läutung aller Glocken in drey Pulsen fortgefahren, nach dessen Endigung die Studenten sich auf dem so genannten Kloster in zahlreicher Menge versammleten und ordneten; desgleichen das Academische Corpus mit seinen Immatriculirten, auch hierzu erbethenen Königl. und Churfürstl. Herren Beamten, dem Raths-Collegio, geistl. Stadt-Ministerio und Schule in dem großen Auditorio des Friedrichs-Collegii, that. So postirte sich auch auf Ordre des Herrn General-Majors und Ober-Commendantens die gantze daselbst gelegene Garnison, unterm Commando des Obrist-Lieut. von Folckersam, auf dem Parade-Platz der Schloß-Kirche gegen über mit vollem Gewehr; Ingleichen alle

Artillerie-Bedienten und Büchsenmeister in zwey Reihen von der Schloß-Kirchen-Thür bis an das Schloß-Thor mit ihrem Unter-Gewehr und doppelten Zündruthen. Auf dem Marckt-Platze aber stelleten sich zwey Fähnlein von der Bürgerschafft, ebenfalls mit Ober- und Unter-Gewehr. Es wurden auch vom gedachten Ober-Commendanten vor das neue Augusteum oder Kloster zur Wache, 1 Lieut. mit 4 Unter-Officiers und 36 Gemeinen commandiret; da denn zwey Posten außen vor dem Thore, zwey vor der Stiegen mit Flinten, wie auch zwey oben zu Ende der Stiegen, und sechs Hellebardirer vor der Thüre des großen Saals, worinne gespeiset wurde, stunden. Um 8 Uhr wurde wiederum in den beyden Kirchen gelautet, und gieng die Procession aus dem Friedrichs-Collegio die Collegen-Gasse hinauf über den Marckt, durch die Schloß-Gasse bis in die Schloß-Kirche in folgender Ordnung:

1) Vier Marschälle mit Silber beschlagenen Stäben, welche vier Marschälle alle Candidaten der Rechte waren.

2) Die Stadt-Pfeiffer mit Zincken und Posaunen.

3) Zwey Pedelle der Universität in Carmesin mit Gold bordirten Habit, mit den Insignien der Universität.

4) Der Pro-Rector Magnif. Prof. Wichmannshausen, in einem neuen rothsammeten mit Gold reichlich gestickten Rectorats-Mantel und dergleichen Baret, und ward von dem damahligen General-Super. D. Caspar Löschern, begleitet, welchen die übrigen Professoren und andere der Universität zugethane in gewöhnlicher Ordnung folgeten.

5) Wiederum zwey Pedelle, wie die vorigen gekleidet, mit silbernen Sceptern.

6) Der Herr Baron von Friesen, die Beysitzer der Juristen-Facultät, der Creyß-Amtmann, die Burgemeister, theils Doctores, theils Licentiate, theils Königl. Beamte, Raths-Personen, Geistliche, Adjuncti der Philosophis. Facultät und Schul-Collegen, alle nach ihrem sonst gewöhnlichen Range.

7) Einige von Adel und andere vornehme Studenten zu Pferde, nebst dem Fechtmeister, vor, neben und nach dem Haufen derer Studenten.

8) Ein paar Paucken und sechs Trompeten.

9. Die erste Helfte der Studenten, je vier und viere in einem Gliede.

10. Ein Chor Hautbois mit 2 Wald-Hörnern.

11) Die andere Helfte der Studenten.

12) Wiederum ein paar Paucken und sechs Trompeten.

Als der Zug über den Marckt gieng, präsentirte die daselbst postirte Bürgerschafft das Gewehr, schwung das Fähnlein, und rührte das Spiel: Desgleichen geschahe auch von der Garnison und Artillerie, die sich vor der Schloß-Kirche postiret hatte. Bey dem Eintritt in die Schloß-Kirche wurde mit einer schönen Musick intoniret, da ein iedweder seinen angewiesenen Platz in Besitz nahm, und befanden sich dabey eine überaus große Menge von Fremden, und theils weit entlegenen Orten, Gelehrten und Ungelehrten, hohen und niedern Standes, insonderheit von den Geistlichen und andern, so vormahls daselbst studiret, welche allerseits dieser Solennität mit beywohneten. Hierauf wurden einige vornehme Gäste durch zwey Marschälle und zwey Diener der Universität, und endlich die beyden Deputirte der Universität Leipzig, als D. Gottlob Friedr. Seligmann, und D. Joh. Christian Schamberger, aus ihren Logiamentern in Carossen abgeholet, und zur Kirche geführet; ihnen auch ihre Stellen im Chor, nicht ferne von denen Herren Abgesandten angewiesen. Letzlich wurden alle vier Marschälle und die vier Pedelle der Universität mit silbernen Sceptern zu Abholung Ihrer Königl. Maj. von Pohlen und Ihrer Königl. Hoheit des Rectoris Magnificentißimi höchst- u. hochansehnl. Herren Abgesandten abgefertiget, und waren solche die Hoch- und Wohlgeb. Herren, Hr. Wolfgang Dietrich von Werthern, auf denen Graf- und Herrschafften Beichlingen, Frondorf, Colleda u. Gutmannshausen, Sr. Röm. Kayserl. Maj. und des h. Röm. Reichs Erb-Cammer-Thürhütter, und Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestallter Chur-Creyß-Hauptmann, Dom-Herr zu Naumburg; und Hr. Wolf Erich von Bennigsen, auf Bennigsen, Bandeln, Grünau, Völcksen, Leipnitz u. Scheitlingen, Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. hochverordneter Hof-Richter zu Wittenberg: welche sich in zweyen mit sechs Pferden bespanneten Carossen nach der Schloß-Kirche erhuben, daselbst von vier Professoren empfangen, und nach ihren allernächst bey dem für Ihro Königl. Hoheit dem Rectore Magnificentißimo aufgerichteten, und mit vier Unter-Officiren in kurtzen Gewehr guardirten Throne, zur rechten Seite des Altars, mit rothen Sammet umzogenen Gestühlen gebracht wurden. Nach Ankunfft der Herren Abgesandten gieng der völlige Gottesdienst an mit dem Liede: Allein GOtt in der Höh sey Ehr: worauf statt der Epistel der 147 Ps. von dem Stadt-Prediger, M. Hieronymus von Wendingen, vor dem Altar verlesen, nachher das Lied: Nun freut euch lieben Christen gemein ꝛc. gesungen, ferner ein Laudate mit Trompeten und Paucken musiciret, dann an statt des Evang. aus Es. II, 2, 3. vor dem Altar verlesen, darauf der Glaube gesungen, und endlich mit dem Liede: Liebster JEsu wir sind hier ꝛc. beschlossen wurde. Hierauf begab sich D. Joh. Ge. Neumann auf das Catheder D. Luthers, und legte die Jubel-Predigt ab, in welcher er das Rechtgläubige Zion in den letzten Zeiten der Welt aus dem Text vorstellete; u. wurde nach dem Eingange vor dem Vater Unser, das Lied: Nun dancket alle GOtt; nach Endigung der Predigt aber, eine hierzu neu-verfertigte Arie auf zwey Chören abgesungen und musiciret, endl. vor dem Altar eine Collecte verlesen und der Seegen gesprochen. Nunmehro begab sich der abgehende Pro-Rector, nebst sämtl. öffentl. ordentl. Professoren von den Marschällen geführet, aus ihren in dem vordern Chor zur lincken Seite des Altars eingenommenen Stühlen, in den innern Chor des hohen Altars, und stelleten sich die drey Facultäten, die Theologische, Juristische und Medicinische zur Rechten; die Philosophische zur Lincken des Altars, der Pro-Rector aber blieb in der Mitten stehen, allwo nach Abführung derer Marschälle, und

Musi-

Digitized by Google

Musicirung des Veni Sancte Spiritus, er in einer kurtzgefaſſeten Lateiniſ. Rede, wegen ſeiner vor einem halben Jahr geſchehenen Wahl danckte, auch zugleich erinnerte, daß nunmehro die eingeführte Gewohnheit erfordere, ſolche Würde einem andern aufzutragen; dieſe wurde durch Doctor Hannecken kurtz beantwortet und gebeten, diejenige Perſon zu entdecken, welche in dem geſtrigen Academiſchen Concilio zum Pro-Rector des bevorſtehenden halben Jahres erwählet worden: worauf D. Joh. Ge. Neumann, als neu erwählter Pro-Rector der Univerſität, öffentl. proclamiret, und dieſe Würde zu übernehmen, erbethen wurde; wornach dieſer ebenfalls in einer Lateiniſ. Rede ſich bedanckte, und über die Geſetze und Statuten der Univerſität feſt zu halten, ſich durch gegebenen Handſchlag verbindlich machte. Nach deſſen Vollendung traten die beyden Pro-Rectores auf die Rectorats-Catheder, die Profeſſoren begaben ſich in ihre Stühle, und nachdem der abgehende Pro-Rector, Wichmannshauſen, ſein bisher geführtes Pro-Rectorat übergeben, und den Rector-Ornat auf ein vor beſagtem Throne ſtehendes Tiſchgen niedergeleget, proclamirte er nochmahls D. Neumannen zum Pro-Rector des künfftigen halben Jahres mit Übergebung derer Inſignien und des Ornats, und wünſchte ihm zur Academiſ. Regierung Glück. Beyde Pro-Rectores nebſt den Profeſſoren der h. Schrift giengen hierauf zum Altar, knieten daſelbſt nieder und wurde das Te Deum laudamus geſungen, auch hierbey unter dem Schall der Paucken und Trompeten, aus allen aufgeführten Stücken dreymahl gefeuret, und von der Garniſon eine dreyfache Salve gegeben. Als auch dieſes verrichtet, begab ſich der Profeſſor der Beredſamkeit, Conrad Samuel Schurtzfleiſch, auf den Catheder, und hielt im Nahmen der Univerſität eine ſolenne Jubel-Rede. Nach deren Endigung erfolgete unter völligem Geläute, auch fliegenden Fahnen, und klingendem Spiel der im Gewehr ſtehenden Garniſon, Artillerie und Bürgerſchafft der Rückzug aus der Schloß-Kirche nach dem neuen Auguſteo oder Kloſter, in folgender Ordnung:

1) Die beyden mit ſechs Pferden beſpannten Caroſſen derer höchſt- und hochanſehnl. Herren Abgeſandten;

2) Ein Chor Zincken und Poſaunen;

3) Zwey Pedelle der Univerſität mit den Scepteren;

4) Die vier Marſchälle;

5) Die beyden höchſt- und hochanſehnlichen Herren Abgeſandten;

6) Der neu erwählte Pro-Rector in Begleitung des vorigen;

7) Die Deputirten der Univerſität Leipzig;

8) Die ſämtl. Profeſſoren nach den vier Facultäten, deren Corpus der Univerſitäts Proto-Notarius und Procurator Fiſci ſchloſſen;

9) Wiederum zwey Pedelle der Univerſität mit Scepteren;

10) Alle die vorher benannten Perſonen in ihrer Ordnung, unter welchen ſich auch der Königl. und Churfürſtl. Geh. Cämmerer, Nic. Lucke, befande. Bey Anlangung an ietztbeſagtem Orte, begab man ſich ſo fort auf den zu dergleichen Univerſitäts-Feſtivitäten beſtimmten mit ſechs langen Tafeln beſetzten Saal. So langeten auch kurtz darauf Ihre Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Geh. Rath, Hr. Carl Gottfr. Boſe, Creyß-Hauptmann in dem Meißniſchen Creyße, in Geſellſchafft des Hrn. Ottens von Roſen, Freyherrn zu Schönangern ꝛc. Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, General-Wachtm. über die Infanterie und Commendantens der Feſtung Wittenberg, daſelbſt an; ingleichen der Vice-Creyß-Hauptmann in Thüringen, Hanß Friedr. von Werthern, der Obriſt-Lieut. von Folckerſam, und viele andere vornehme Gäſte. Unter währender Mahlzeit wurde beſtändig muſiciret, und bey Trinckung der hohen Geſundheiten, Ihro Königl. Maj. Dero Königl. Gemahlin, wie auch Ihro Königl. Hoheit, des Chur-Printzens, als Rectoris Magnificentißimi, unter Trompeten- und Paucken-Schall, auf Ordre des Ober-Commendantens, iedesmahl aus neun Canonen gefeuert, dergleichen auch geſchahe, als gedachter Commendante das Wohlergehen der Univerſität ausbrachte. Bey den andern vornehmen Geſundheiten wurden allemahl drey Stücke gelöſet. Nachdem endlich die Herren Abgeſandten Abends gegen 10 Uhr nach ihren Wohnungen gefahren, wohin ſie von den vier Marſchällen begleitet wurden, ſo begaben ſich auch die andern vornehmen Gäſte nach Hauſe. Folgendes Tages, als am 19 Oct. wurden in den drey Facultäten, der Theologiſchen, Juriſtiſchen und Mediciniſchen, Doctor-Promotiones angeſtellet, nachdem ſolches Sonntags vorher durch drey unterſchiedene Programmata mit Meldung der Nahmen der Doctoranden von den Decanen öffentlich angezeiget worden. Da denn nach Läutung der großen Glocke die Profeſſoren und Doctoren der drey Facultäten nebſt den Doctoranden ſich in der Behauſung D. Hanneckens verſammleten, und nachdem der Pro-Rector durch die vier Marſchälle auch dahin abgeholet worden, ſich gegen 12 Uhr in gewöhnl. Ordnung in die Schloß-Kirche verfügeten, wohin nachmahls die Herren Geſandten und Deputirten, gleichwie Tages vorher, von den Marſchällen begleitet, und die erſten vor der Kirch-Thüre von vier Profeſſoren empfangen, und nach ihren Geſtühlen geführet wurden. Nach deren Ankunfft und geendigter Muſick betrat D. Hannecken, als Promotor, den gewöhnl. Catheder, und nach gehaltener Oration und erlangter Macht von dem Decano der Theologiſ. Facultät, D. Caſpar Löſchern, als Pro-Cancellario, creirte er mit gewöhnl. Gebräuchen ſieben Doctores der heiligen Schrift, die da waren:

1) Lic. Gottlieb Eckſtein, Prof. der Orientaliſchen Sprachen und Archi-Diaconus zu St. Marien in Stetin.

2) Lic. Heinrich Tiezmann, Paſtor zu St. Gumberti und Conſiſtorial-Adſeſſor in Anſpach;

3) Lic. Sigismund Richter, Paſtor zu Radeberg und Dreßdniſcher Adjunctus;

4) Lic. Johann Andreas Schrön, Paſtor und Superintendent zu Heldrungen;

5) Lic. Andreas Kunad, Professor der Theologie und Pastor zu St. Trinitatis in Zerbst.

6) Lic. Florian Klepperbein, Pastor und Superintendent, wie auch Consistorial-Adsessor zu Jevern;

8) Lic. Christoph Barfknecht, Pastor und Probst zu Belgrad, auch Königl. Preußischer Hof-Prediger. Unter welchen nur der fünffte gegenwärtig war. Siehe Unschuldige Nachr. des Jahres 1702. p. 979.

Diesem folgete D. Gottfried Suevus, und nach gleichfalls gehaltener Oration und erlangter Vollmacht von dem Decano der Juristischen Facultät, D. Johann Heinrich Bergern, als Pro-Cancellario, promovirte er mit gewöhnlichen Ceremonien neun Doctores beyder Rechte.

Endlich erhielten von dem Königl. Pohlnischen Leib-Medico, D. Johann Gottfried Bergern, nach ebenmäßig gehaltener Oration und erlangter Vollmacht von dem Pro-Decano, D. Paul Gottfried Sperlingen, als constituirten Pro-Cantzler, siebenzehen Licentiaten der Medicin die Doctor-Würde in derselben.

Unter währenden Creationen wurde allezeit mit der Orgel gespielet und musiciret, auch nach ausgetheilten gewöhnlichen Geschencken und abgelegten Danckſagungs-Reden mit dem Gesang: Te Deum laudamus, bey dessen Anfang die Herren Professores der Theologie, mit den neugemachten Doctoren, zu dem Altar giengen, und knieend bis zu dessen Endigung verharreten, diese dreyfache Handlung beschlossen. Der Rückzug geschahe wiederum nach dem Augusteo, fast in eben der Ordnung, wie es vorigen Tages war gehalten worden, nur daß die Universität hierbey nicht als ein Corpus, sondern in sonst gewöhnlicher Ordnung, auch von den neupromovirten Doctoren, von welchen die Theologen mit schwartz sammeten Mützen, die Juristen und Mediciner aber mit roth sammeten Bareten bedeckt waren, so viel ihrer gegenwärtig, den Herren Gesandten, dem Pro-Rector, den Deputirten u. s. f. allezeit einer zur lincken Seite gieng.

Den 20. October ergieng die Promotion der Magister in der Philosophischen Facultät, nachdem die Invitation der Candidaten von dem damahligen Decano, Professor Planern, am Fest-Mariä Heimsuchung und die Intimation der solennen Promotion an hundert und zween Magistern den 15 Octobr. geschehen war. Es verrichtete aber diese Promotion auch in der Schloß-Kirche Johann Wilhelm Berger, Professor der Poesie, nach abgelegten Jubel-Ceremonien, als der Zeit Decanus, nachdem D. Johann Baptiste Röschel, Professor der Physick, die Candidaten dem Decano, als Pro-Cantzlern, zur Promotion in einer kurtzen Rede recommendiret hatte. Der Schluß dieser Handlung wurde gemacht durch Proposition einer Frage von M. Volckart Stephens, aus Hamburg, welcher die erste Stelle unter den neuen Magistern hatte, welche vorgelegte Frage hernach der Professor der Beredsamkeit decidirte. Die gewöhnliche Danckſagung thate M. Just Christian Uthen, von Klingen im Schwartzburgischen, der andere unter den Promovirten. Mit dem Abholen und Bedienung der Herren Gesandten, des Pro-Rectors, und derer Deputirten, wurde es wie vorige Tage gehalten. Der Rückzug geschahe in eben solcher Ordnung, wie die vorigen Tage, also daß allezeit den Herren Gesandten, dem Pro-Rector, den Deputirten, Professoren und andern Gästen, ein neugemachter Magister, mit einem Violet-farbenen sammeten Mützgen bedeckt, zur lincken Seite gieng, und nach Anlangung in dem Augusteo, wurde ebenfalls auf dem gewöhnlichen Saale gespeiset, und bis 10 Uhr zugebracht, da sich ein ieder nach Hause begeben, worauf den Herren Abgesandten, dem Pro-Rector, den Deputirten, und andern eine Nacht-Music, mit Hautbois und Waldhörnern bey vielen Fackeln von dem Adel gebracht, und also das gantze Jubel-Fest in Anwesenheit unzähliger von vielen Universitäten dahin gekommenen Studenten, auch anderer der Universität wohlwollender Personen, beschlossen wurde.

Damit aber auch die Churfürstlichen Alumni hierbey ihre Obliegenheit erwiesen, so wurde auf Anordnung der Herren Ephoren von einem Adjuncto der Philosophischen Facultät, M. Christoph Heinrich Zeibichen, eine Lateinische Oration in dem grossen Auditorio des Friedrichs-Collegii den 22. October gehalten, die Studenten darzu durch ein gedrucktes Programma invitiret, auch zum Beschluß eine von dem Redner verfertigte Arie abgesungen.

So sind auch zu Ehren des Rectoris Magnificentißmi Königl. Hoheit, und angenehmen Erinnerung dieses celebrirten zweyten Jubel-Festes unterschiedene Medaillen verfertiget worden, derer vielen Gratulationen und Gedichten bey dieser Gelegenheit zu geschweigen. *Acta Secularis Sacri Acad. Vitemberg.* 1702. in fol. Medaillen Sammlung ad Ann. 1742. Woche 20. p.m. 153. Lucä Europ. Helicon p. 555. u. ff. Ludovici Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geschichte des achtzehenden Jahrhunderts, Th. I. p. 421. u. ff.

Im Jahr 1711 erhielte die Universität Wittenberg von Sr. weyland Königl. Majestät von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Herrn Friedrich August, glorwürdigsten Andenckens, von neuen ein unvergleichliches Merckmahl Königlicher Huld und Gnade, indem es höchstgedachter Sr. Kön. Maj. allergnädigst beliebet, zur Zeit und krafft Dero in schon besagtem 1711ten Jahre rühmlichst verwalteten Vicariats beydes sowohl der löbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg die sogenannte Comitivam Palatii oder die Rechte, Würde und Vorzüge der so genannten Kayserl. Pfaltz-Grafen, als auch der Philosophischen Facultät daselbst die Macht u. Gewalt gecrönte Poeten zu creiren, zu ertheilen. Die beyden Facultäten darüber ausgefertigten Gewalts-Briefe sind in Lateinischer Sprache abgefaßt, und lauten in ihrem gantzen Zusammenhange folgender maßen; und zwar erstlich das der Juristen-Facultät allergnädigst ertheilte Privilegium, die so genannte Comitivam Sacri Palatii betreffend:

Nos Fridericus Augustus, Dei gratia, Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Mazoviæ, Samogitiæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolenscii, Severiæ & Czernicoviæ, Dux

Dux Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ, Montium, Angriæ & Weſtphaliæ, Sacri Romani Imperii Archi-Mareſchallus & Elector, ejusdemque Imperii in terris Juris Saxonici & in finibus ad Vicariatum Saxonicum pertinentibus Vicarius & Proviſor, Landgravius Thuringiæ, Marggravius Miſniæ, & utriusque Luſatiæ, Burggravius Magdeburgenſis, Principalis Comes Hennebergicus, Comes Marcæ, Ravensbergii & Barbii, Dominus in Ravenſtein &c. Agnoſcimus & notum facimus tenore præſentium univerſis.

Poſteaquam Nobis per inopinatum nuperum ex hac vita diſceſſum Sereniſſimi & Potentiſſimi quondam Imperatoris Romani, Domini Joſephi, conſanguinei, vicini & fratris Noſtri dilectiſſimi, glorioſiſſimæ memoriæ, Vicaria Imperii proviſio in terris Juris Saxonici ſecundum diſpoſitionem Aureæ Bullæ & ex antiquiſſimo Ducatus & Palatinatus Noſtri Saxonici inſtituto & jure obtigit, adeoque inſimul poteſtas competit, durante hoc interregno ea, quæ alias per Imperatores bene meritis conferuntur, privilegia & honores illis, quos Ipſi hiſce dignos & idoneos judicamus, gratioſiſſime concedendi, Nos ex connata benignitate & indulgentia proclives ſemper & propenſi fuimus ad devinciendos & exornandos omnes & ſingulos Imperii & Noſtros ſubditos & fideles convenientibus cuique beneficiis & emolumentis. Cum autem curæ Nobis cordique præcipue ſit, ut Academiis Noſtris quam optime proſpiciamus, largiendo illis cuncta commoda & ornamenta, quæ ad conſervandas eas & amplificandas aliquo modo pertinere videntur, Nobisque id probe animadvertens Facultas Juridica ſeu Collegium JCtorum in Univerſitate Noſtra Vitebergenſi deſiderium ſuum de capeſſenda Comitiva Sacri Palatii, Aulæque Cæſareæ & Imperialis Conſiſtorii humillime expoſuerit, demiſſis & ſubjectiſſimis precibus Nos rogando, ut pro poteſtate, qua tanquam Imperii Vicarius in præſens pollemus, ipſi illud decus ſuperaddere & tribuere velimus; Nos maturo deſuper habito conſilio & deliberatione, conſideratis etiam, quæ prædictum Noſtrum Collegium pro facilius obtinenda hac ab Imperatoribus multis jam Academiis & Corporibus collata Comitiva conquiſivit, argumentis, iſtius per ſe honeſtis & æquis petitis clementer deferendum eo promtius cenſuimus, quod non ſolum publicum ejusmodi teſtimonium ipſi coram orbe erudito Gratiam Noſtram Regiam conciliatam ſibi dexteritate ſua & fidelitate illibata prolixiſſime declaret, ſed & e re Academiæ totius ſit, ut ſtudioſi Juriſprudentiæ operam ſtrenue navantes inibi munus & dignitatem tabellionum publicorum, quam hactenus ſæpiſſime apud exteros dignos & indignos ſine ullo diſcrimine admittentes petivere, ab integro Collegio Juridico, quod neminem, niſi ſatis idoneum, prævio legitimo examine, huic officio admiſſurum fore creditur, majori cum honore & fiducia conſequi queant. Proinde igitur ex certa Noſtra ſcientia, animo bene deliberato, deque præſentis Noſtri Vicariatus in Imperio plenitudine Facultati Juridicæ in Academia Vitebergenſi Comitivam Sacri Palatii, Aulæque Cæſareæ & Imperialis Conſiſtorii contulimus, dedimus & elargiti ſumus; prout tenore præſentium clementer conferimus, damus & elargimur, eamque Comitum Palatinorum numero & conſortio gratioſe aggregamus & adſcribimus, decernentes, & hoc noſtro ſtatuentes edicto, ut ex hoc perpetuo deinceps tempore infra ſcriptis privilegiis uti, frui, & gaudere poſſit & valeat, prout iisdem Sacri Palatii Comites hactenus uſi & potiti ſunt, ſeu quomodolibet utuntur, fruuntur & potiuntur, de conſuetudine vel de jure. Ac imprimis ut poſſit & valeat per totum Romanum Imperium & ubicunque locorum & terrarum Notarios publicos ſeu tabelliones & judices chartularios creare ac facere, & univerſis perſonis, quæ fide dignæ habitæ & idoneæ fuerint, (ſuper quo Decani, Ordinarii, & reliquorum iſtius Collegii Doctorum & Aſſeſſorum conſcientiam oneratam volumus,) Notariatus ſeu tabellionatus officium una impertiendo ipſis prout uſus fert, figneta concedere & dare, ac eos & eorum quemlibet per pennam, calamarium & chartam, prout moris eſt, de prædictis inveſtire, dummodo tamen ab iisdem Notariis publicis ſeu tabellionibus per eam creandis ac eorum quolibet vice & nomine futurorum Imperatorum Sacri Imperii conſuetum fidelitatis riteque & legitime fungendi officii cauſa debitum juramentum actu corporali præſtandum recipiat. Hujusmodi autem Notarii publici ſeu tabelliones per ſupra nominatam Facultatem creandi poterunt & valebunt per totum Rom. Imp. & ubilibet locorum ac terrarum facere, publicare & exercere quæ ad officium publici Notarii pertinere & ſpectare noſcuntur. Decernentes, ut omnibus inſtrumentis & ſcripturis per hujusmodi tabelliones & Notarios publicos faciendis plena fides ubique in judicio & extra adhibeatur, conſtitutionibus, decretis, ſtatutis, & aliis in contrarium facientibus, non obſtantibus quibuscunque. Ita vero confidimus, fore, ut decus atque ornamentum cum toti Academiæ Vitebergenſi, tum ſigillatim ordini ejusdem, Juridico conciliatur, & Notarii ab integro Collegio rite examinati atque adprobati eo majorem in conficiendis præcipue inſtrumentis fidem ubique locorum, quotiescunque fert occaſio, conſequantur. Quem quidem finem uti in impertienda hac gratia ac munificentia Noſtro imprimis animo complectimur, ita eos, ad quos ea res attinet, eorumque ſucceſſores, ut in creandis Notariis ejusdem ſcopi curam naviter gerant, ſerio admonemus ac cohortamur. Mandamus & præcipimus ergo vi & jure Vicariatus Noſtri univerſis & ſingulis Electoribus ac Principibus, tam eccleſiaſticis, quam ſecularibus, Prælatis, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, Gubernatoribus, Præfectis, Rectoribus & Magiſtratibus, ac omnibus Sacri Romani Imperii & Noſtris ſubditis & fidelibus dilectis, cujuscunque ſtatus, ordinis & conditionis extiterint, ut Facultatem Juridicam in Univerſitate Noſtra Vitebergenſi ſupra ſcripto Comitiva Sacri Palatii Aulæque Cæſareæ & Imperialis Conſiſtorii privilegio, omnibus gratiis & favoribus in hoc Noſtro diplomate eidem conceſſis libere, quiete & absque ullo impedimento uti, frui, potiri & gaudere

finant,

ſinant, adeoque in omnibus & ſingulis conſervent, & alios, ne aliquid in contrarium attentent & moliantur, pro viribus impediant & prohibeant, in quantum indignationem Sacri Imperii & Noſtram graviſſimam & mulctam quinquaginta marcarum auri puri pro dimidio fiſco Imperiali & reliqua parte injuriam paſſo toties, quoties contra hanc Noſtram conceſſionem factum fuerit, irremiſſibiliter pendendam incurrere noluerint.

Dabantur hæ manu Noſtra ſubſcriptæ & appenſione ſigilli Noſtri Vicariatus majoris munitæ in civitate Noſtra Dreſda die vigeſimo quarto Julii anno Domini Milleſimo ſeptingenteſimo undecimo.

AUGUSTUS REX.

G. Pflugk.
Chriſtianus Bernhardi, S.

Das andere Privilegium beziehet die der Philoſophiſchen Facultät zu Wittenberg ertheilte Gewalt, gecrönte Poeten zu machen und zu creiren, und lautet alſo:

Nos Fridericus Auguſtus, Dei gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Litthuaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Mazovii, Samogitiæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolenſcii, Severiæ & Czernicoviæ, Dux Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ, Montium, Angriæ & Weſtphaliæ, Sacri Romani Imperii Archi-Mareſchallus & Elector, ejusdemque Imperii in terris Juris Saxonici & in finibus ad Vicariatum Saxonicum pertinentibus Vicarius & Proviſor, Landgravius Thuringiæ, Marggravius Miſniæ & utriusque Luſatiæ, Burggravius Magdeburgenſis, Principalis Comes Hennebergicus, Comes Marcæ, Ravensbergii & Barbii, Dominus in Ravenſtein &c.

Agnoſcimus & notum facimus tenore præſentium univerſis. Poſteaquam Nobis per inopinatum nuperum ex hac vita diſceſſum Sereniſſimi, & Potentiſſimi quondam Imperatoris Romani, Domini Joſephi, fratris, conſanguinei & vicini Noſtri dilectiſſimi, glorioſiſſimæ memoriæ, Vicaria Imperii proviſio in terris Juris Saxonici, & eo pertinentibus finibus, ſecundum diſpoſitionem Aureæ Bullæ, & ex antiquiſſimo Ducatus & Palatinatus Noſtri Saxonici inſtituto & jure obtigit, adeo inſimul poteſtas competit, durante hoc interregno ea, quæ alias per Imperatores bene meritis conferuntur, privilegia & honores illis, quos hiſce dignos & idoneos judicamus, gratioſiſſime concedendi; Nos ex cognata benignitate & indulgentia proclives ſemper & propenſi fuimus ad devinciendos & exornandos omnes & ſingulos Imperii & Noſtros ſubditos & fideles convenientibus cuique beneficiis & emolumentis. Cum autem curæ Nobis cordique præcipue ſit, ut Academiis Noſtris quam optime proſpiciamus, largiendo illis cuncta commoda & ornamenta, quæ ad conſervandas eas & amplificandas aliquo modo pertinere videntur, Nobisque id probe animadvertens Ordo Philoſophicus in Univerſitate Noſtra Vitebergenſi deſiderium ſuum de obtinenda poteſtate creandi Poetas Laureatos humillime expoſuerit, demiſſis & ſubjectiſſimis precibus Nos rogando, ut pro auctoritate, qua tanquam Imperii Vicarius in præſens pollemus, ipſi illud privilegium tribuere velimus; Nos maturo deſuper habito conſilio & deliberatione iſtius honeſtis & æquis petitis clementer deferendum eo promtius cenſuimus, quod non ſolum publicum ejusmodi teſtimonium Gratiam Noſtram Regiam, quam ſibi induſtria ſua & fidelitate illibata conciliavit, orbi erudito declaret, ſed & e re Academiæ totius ſit, ut ſtudioſi bonarum artium aliique Poeſin ſedulo exercentes in eaque excellentes nomen & dignitatem Poetarum Laureatorum ab integro Collegio Philoſophico, quod nemini, niſi ſatis idoneo & probato, illam conceſſurum fore creditur, majori cum exiſtimatione conſequi queant. Proinde ex Noſtra certa ſcientia, animo bene deliberato, deque præſentis Noſtri Vicariatus in Imperio plenitudine Decano, Seniori & Profeſſoribus reliquis Facultatis ſic dictæ Philoſoſcæ in Academia prænominata Vitembergenſi expetitum iſtud Privilegium, quod alias Comitibus Sacri Palatii Aulæque Cæſareæ & Imperialis Conſiſtorii concedi ſolet, dedimus & elargiti ſumus, prout etiam tenore præſentium damus & elargimur, indulgentes illis, ut dicta Facultas poſſit & valeat perſonas idoneas & in arte Poëtica excellentes, prævio conſueto examine, & exhibitis ſufficientibus & probatis documentis, per laureæ impoſitionem & annuli traditionem Poetas Laureatos facere, creare & inſignire. Siquidem tales per eos ſic creati Poetæ Laureati in omnibus civitatibus, Univerſitatibus, Collegiis & Studiis quorumcunque locorum & terrarum Sacri Romani Imperii & ubiq; liberi absq; omni Impedimento & contradictione in præfatæ artis Poeticæ ſcientia legere, repetere, ſcribere & diſputare, interpretari, acceteros Poetices actus exercere, nec non omnibus & ſingulis ornamentis, inſignibus, privilegiis, prærogativis, honoribus, favoribus & indultis, uti, frui, potiri & gaudere, quibus ceteri Poetæ Laureati ubivis locorum & Gymnaſiorum promoti gaudent, fruuntur & utuntur de conſuetudine & de jure. Mandamus & præcipimus ergo univerſis & ſingulis Sacri Romani Imperii & Noſtris ſubditis & fidelibus dilectis, cujuscunque ſtatus, ordinis & conditionis extiterint, ut Facultatem Philoſophicam in Univerſitate Noſtra Vitebegenſi ſupra ſcripto Privilegio libere, quiete, & absque ullo impedimento frui, uti, potiri & gaudere ſinant, adeoque in eo conſervent, & alios, ne quid in contrarium attentent & moliantur, pro viribus impediant & prohibeant. Dabantur hæ manu Noſtra ſubſcriptæ & appenſione ſigilli Noſtri Vicariatus majoris munitæ in civitate Noſtra Dresda die decimo quarto Auguſti Anno Domini milleſimo ſeptingenteſimo undecimo.

AUGUSTUS REX.

A. F. Gr. von Pflugk.
Chriſtian Bernhardi.

Dieſe Univerſität wird, nebſt der zu Leipzig, den Prälaten gleich geachtet, und hat bey allgemeinen Land-Tägen und Eröfnung der gewöhnlichen Propoſition das Recht zu ſitzen. Die Sachen derſelben, ſo ihren Zuſtand betreffen, gehören unter das Ober-Conſiſtorium zu Dreßden, als Chur-Sächſiſchen Kirchen-Rath; doch iſt die Univerſität, welche

Digitized by Google

welche in den Fällen, ſo nicht peinlich ſind, nach Churfürſtens Auguſts neuer Fundation vom Jahr 1569 allein die Jurisdiction hat, in Juſtitien- und Policey-Sachen, ohne Concurrenz der Hof-Gerichte an die hohe Landes-Regierung verwieſen.

Die Geſetze derſelben de ſtudiis & moribus Studioſorum, nebſt dem Jurament, welches die Studenten bey ihrer Immatriculation dem Rector ſchwöhren müſſen, und wovon der hochberühmte Herr Hofrath Haßen eine beſondere Diſſertation gehalten, ſind in Sennerts Athenis Witteberg. p. 49. vollſtändig zu leſen.

Die Erwählung des Rectors geſchiehet (wie auf andern Univerſitäten mehr gebräuchlich iſt, alle halbe Jahre) den 1 May und 18 October nach Ordnung der vier Facultäten in der Schloß-Kirche. Von dem Amte deſſelben handelt Churfürſtens Auguſti Ordnung Tit. von Rectorn, wie auch Viſit. Decr. de anno 1658 Tit. Rector Acad. Der erſte Rector daſelbſt war:

Martin Pollich von Mellerſtadt, erwehlet 1502. den 18 October. Seine Nachfolger bis 1655 haben geheiſſen:

Bartholomäus Kranapoll 1503. den 1 May.
Johann Kranapoll 1503. den 18 October.
Thomas Köllin, Maiſter der Philoſophie und Baccalaureus der Theologie, 1504.
Vincentz Ravennas, ein Italiäner, beyder Rechten Doctor, 1504.
Hieronymus Schurff, beyder Rechten Doctor, 1505.
Lorentz Slamaw, der Decreten Doctor, 1505.
Simon Duchkonis, von Außigk in Böhmen, Magiſter der Philoſophie und Baccalaureus der Theologie, 1506.
Peter Lupin, von Radheim im Mayntziſchen, Magiſter der Philoſophie und der Theologie Baccalaureus, auch Canonicus der Kirche zu Allerheiligen in Wittenberg, welcher das Rectorat ein gantzes Jahr lang verwaltet hat, weilen die Peſt allda ſtarck graßiret, deswegen auch die Univerſität nach Hertzberg verleget worden, die aber gleich den andern Tag darauf, als die Peſt aufgehöret, wieder zurück gekommen.
Chriſtoph Scheurl, von Nürnberg, beyder Rechten Doctor, 1507.
Jodock Trutfetter, von Eiſenach, Magiſter und Profeſſor der Theologie, auch Canonicus zu Erfurt und Archidiaconus zu Wittenberg 1507.
Theodor Bloch, von Hildesheim, Doctor der Medicin, 1508.
Nicolas Viridimontanus, Magiſter der Philoſophie und der Theologie Baccalaureus, auch Canonicus zu Liegnitz, 1508.
Caſpar Schicker, der Decrete Doctor und Canonicus allda, 1509.
Simon Steyn, der Medicin Doctor, 1509.
Conrad Kuning, von Stuttgard, der Rechten Doctor, 1510.
Melchior, Graf von Barby und Mulingen ꝛc. 1510.
Andreas Bodenſtein, von Carlſtadt, 1511.
Wolfgang Reiſenpuſch, beyder Rechten Doctor, 1511.
Ulrich Erbar, Doctor und Profeſſor der Medicin, 1512. wurde von einem Edelmann, der von da relegirt worden, aber heimlich wieder zurück gekommen, Nahmens Balthaſar Fabri von Gleichender zu Eingang des October Monaths mit einem eiſernen Creutz bey der Nacht erſchlagen, der Thäter aber ward ergriffen, und öffentlich aufm Marckte decollirt.
Sebaſtian Archimagirus, oder Archimarus, Magiſter, 1512.
Nicolas von Amsdorff, Licentiat der Theologie, 1513.
Matthes Beskau, von Torgau, beyder Rechten Doctor, 1513.
Johann Schwabe, Doctor der Medicin, 1514.
Georg Ebner, von Staffelſtein, 1514.
Wolgang, Pfaltzgraf am Rhein und Hertzog in Bayern, 1515.
Bernhard, Graf von Eberſtein, 1515.
Urlich, Graf von Reinſtein, Herr in Blanckenburg, 1516.
Johann Deltzſch, von Feldkirch, Magiſter der Philoſophie und der Theologie Baccalaureus, 1516.
Andreas Zülsdorff, der Rechte Licentiat, 1517.
Balthaſar Fabricius, Profeſſor Humaniorum, 1517.
Johann Stöb oder Gingelin von Wangen, aus Coſtnitz, Magiſter, 1518.
Bartholomäus Bernhardi, von Veldkirchen, 1518.
Barnim, Hertzog in Pommern, 1519.
Wolfgang Stehelin, der Rechten Doctor und Profeſſor, 1519.
Peter von Borchardis, der Medicin Doctor und Profeſſor, 1520.
Chriſtoph Schlick, Graf in Baſſau, Herr in Weiskirchen, Elbogen und Falckenau, 1520.
Wolfgang, Graf und Herr in Stollberg u. Wernigeroda ꝛc. 1521.
Johann Ferreus, ein Heſſe, 1521.
Nicolas Amsdorff, zum andernmahle, 1522.
Johann Schwerdtfeger, beyder Rechten Doctor, 1522.
Thomas Eſthimius, der Medicin Doctor, 1523.
Philipp Melanchthon, 1523.
Caſpar Glarius, Doctor der Theologie, 1524.
Johann Apel, beyder Rechten Doctor, 1524.
Auguſtin Schurff, der Medicin Doctor, 1525.
Hermann Tulich oder Zülich, Magiſter, 1525.
Juſtus Jonas, Doctor der Theologie, 1526.
Benedict Pauli, der Rechte Licentiat, 1527.
Heinrich Stagkmann, Doctor der Medicin, 1527; war ein gantz Jahr lang Rector wegen der Peſt, daher die Univerſität nach Jena verleget worden, die aber 1528 den 13 April wieder zurück gekommen.
Johann Volmar, von Villingen, Magiſter, 1528.
Johann Stöb oder Ginckelin, zum andernmahl, 1528.
Caſpar von Tritleben, beyder Rechte Doctor, 1529.
Jacob Poſtomius, von Torgau, der Medicin Licentiat, 1529.
Johann Bernhard Velcurio, von Veltkirchen, zum andern mahl, 1530.
Juſtus Jonas, zum andern mahl, 1530.
Chriſtoph Blanc, der Rechte Licentiat, 1531.
Ulrich Schilling von Canſtadt, Truchſeß in Schwaben, 1531.

Melchior Fend, Licentiat der Medicin, 1532.
Frantz Vinariensis, Magister, 1532.
Caspar Cruciger, Doctor der Theologie, 1533.
Sebald Münsterer, der Rechten Doctor, 1533.
Caspar Lindemann, der Medicin Doctor, 1534.
Ernst, Hertzog von Sachsen, 1534.
Albrecht, Hertzog von Braunschweig und Lüneburg, 1535. ein gantzes Jahr lang wegen abermahliger Pest, und war Sebald Münsterer so lange Vice-Rector.
Jacob Milich, von Friburg, Magister, 1536.
Justus Jonas, zum dritten mahl, 1536.
Blighard Sindringer, von Heidelberg, beyder Rechten Doctor, 1537.
Augustin Schurff, zum andern mahl, 1537.
Philipp Melanchthon, zum andern mahl, 1538.
Caspar Cruciger, zum andern mahl, 1538.
Veit Ortel, von Winsheim, Magister, 1540.
Georg Major, 1540.
Kilian Goldstein, beyder Rechten Doctor, 1541.
Jacob Milich, zum andern mahl, 1541.
Matthes Aurogallus, 1542.
Caspar Cruciger, zum dritten mahl, 1542.
Lorenz Zoch, beyder Rechten Doctor, 1543.
Melchior Fend, zum dritten mahl, 1543.
Johann Saxo, von Hatstedt, 1544.
Georg Major, zum andern mahl, 1544.
Ulrich Mordeisen, beyder Rechten Doctor, 1545.
Augustin Schurff, zum dritten mahl, 1545.
Johann Marcellus, von Königsberg, 1546.
Caspar Cruciger, zum vierdtenmahl, 1546; verwaltete das Rectorat zwey gantzer Jahre wegen damhliger Kriegs-Unruhen.
Benedict Pauli, beyder Rechten Doctor, 1548.
Jacob Milich, zum drittenmahl, 1549.
Erasmus Reinhold, von Salfeld, Professor Mathematum, 1549.
Johann Förster, von Augspurg, Doctor der Theologie, 1550.
Johann Trauttenbull, beyder Rechten Doctor, 1550.
Veit Ortel, zum andernmahl, 1551.
Paul Eber, 1551.
Lorenz Lindemann, zum andern mahl, 1552. war ein gantz Jahr Rector wegen der Pest.
Melchior Fend, zum vierdtenmahl, 1553.
Caspar Ulrich, Graf von Reinstein, Vice-Rector aber war Johann Schneidewein, 1553.
Sebastian Theodorich Winsheim, 1554.
Stanislaus, Graf in Jorka, 1554.
Christoph, Graf von Barby, Vice-Rector war Peter Prätorius, von Cotbus, der Theologie Doctor, 1555.
Joachim Beüst, 1555.
Jacob Milich, zum vierdtenmahl, 1556.
Melchior Fasolt, von Schlesdorff, 1556.
David Unanad, Freyherr von Sonneck und Frauenburg; Vice-Rector aber war Paul Eber, 1557.
Matthes Blochinger, 1557.
Adolph, Graf von Nassau, Catzenelnbogen ꝛc. und Vice-Rector war Johann Schneidewein, 1558.
Heinrich, Freyherr von Staremberg, Vice-Rector war Veit Ortel, 1558.
Christoph, Freyherr von Donau, dessen Vice-Rector war Georg Major, 1559.
Georg Cracovius, beyder Rechten Doctor, 1559.
Caspar Peucer, Doctor der Medicin, 1560.
Peter Vincenz, von Breßlau, 1560.
Georg Major, zum drittenmahl, 1561.
Johann Schneidewein, 1561.
Johann Hermann, von Nördlingen, Doctor der Medicin, 1562.
Erasmus Rudinger, 1562.
Paul Crell, Doctor und Professor der Theologie, 1563.
Ernst Ludwig, Hertzog in Pommern, dessen Pro-Rector Veit Ortel der jüngere war, 1563.
Barnim, Hertzog in Pommern, und Caspar Peucer versahe die Pro-Rectors-Stelle, 1564.
Johann Georg, Graf in Solms, Caspar Cruciger aber war Pro-Rector, 1564.
Siegmund Ludwig, Freyherr von Polheim und Wartenburg in Oesterreich, der Pro-Rector war Heinrich Müller, von Hamburg, 1565.
Michael Teuber, beyder Rechten Doctor, 1565.
Veit Ortel, der ältere, zum dritten mahl, 1566.
Eusebius Menius, 1566.
Georg Major, zum drittenmahl, 1567.
Johann Bosonius, der Rechten Doctor u. Professor, 1567.
Caspar Peucer, zum andern mahl, 1568.
Johann Bugenhag, der Sohn, 1568.
Bohuslaus Joachim, Freyherr von Lobkowitz und Bassenstein, dessen Pro-Rector Paul Crell war, 1569.
Joachim von Beüst, beyder Rechten Doctor und Professor, zum andern mahl, 1569.
Stephan Gans, Freyherr in Pudlitz, Erb-Marschall von Brandenburg, dessen Pro-Rector war Abraham Werner, Doctor der Medicin, 1570.
Albrecht Lehenmeier, von Hamburg, Professor der Eloquentz, 1570.
Caspar Cruciger, zum fünfften mahle, 1571.
Michael von Slavata, Herr von Chlum und Cossenberg, dessen Pro-Rector Matthes Wesenbek war, 1571.
Sebastian Theodorich, zum andern mahl, 1572.
Johann, Graf von Hardeck ꝛc. Freyherr in Staremberg, Erb-Truchseß in Oesterreich, dessen Pro-Rector Bartholomäus Schönborn war, 1572.
Heinrich Möller, Doctor der Theologie, 1573.
Matthes Wesenbeck, 1573.
Hieronymus Schaller, von Nürnberg, der Medicin Doctor, 1574.
Veit Ortel, beyder Rechten Doctor und Chur-Sächsischer Rath, 1574.
Johann Cyriac, Freyherr in Polheim und Wartenburg, die Pro-Rectors-Stelle aber versahe der vorige Ex-Rector, Veit Ortel, 1575.
Johann Bugenhagen, Doctor der Theologie, 1575.

Michael

Digitized by Google

Michael Teuber, zum andernmahl, 1576.
Andreas Wolfgang, Freyherr in Polhaim, deſſen Pro-Rector war Salomon Albrecht, der Medicin Doctor, von Nürnberg, 1576.
Caſpar Alteneich, von Cölln, Profeſſor Inſtitut. 1577.
Johann Schütz, von Halle, Profeſſor der Theologie, 1577.
Joachim von Beüſt, zum drittenmahl, 1578.
Johann Matthesius, ausm Joachimsthal, Doctor und Profeſſor der Medicin, 1578.
Valtin Schindler, Profeſſor der hebräiſchen Sprache, 1579.
Ladislaus von Schleinitz, Freyherr, deſſen Pro-Rector war der vorige Schindler als Ex-Rector, 1579.
Martin Heinrich, Profeſſor der Theologie, 1580.
Veit Ortel, zum andern mahl, 1580.
Salomon Albrecht, von Nürnberg, 1581.
Andreas Schato, von Torgau, der Medicin Doctor, 1581.
Johann Matthes, von Schmalkalden, Doctor und Profeſſor der Theologie, 1582. verwaltete das Rectorat wegen grasirender Peſt ein ganzes Jahr.
Michael Teuber, zum dritten mahl, 1583.
Frantz Faber, von Freyberg, Doctor der Medicin, 1583.
Ernſt, Hertzog von Braunſchweig und Lüneburg, die Pro-Rectors-Stelle verſahe Nicolas Thodenus, 1584.
Auguſt, Hertzog von Braunſchweig und Lüneburg, deſſen Pro-Rector war Johann Bugenhagen, 1584.
Johann Limmer, von Lützen, beyder Rechten Doctor, 1585.
Valtin Eſpich, von Dresden, Doctor der Medicin, 1585.
Peter Albinus, von Schneeberg, 1586.
Andreas Jodocus, Doctor der Theologie, 1586.
Johann Zanger, von Braunſchweig, beyder Rechten Doctor, 1587.
Salomon Albrecht, zum andern mahl, 1587.
Michael Reichard, von Regenſpurg, 1588.
Frantz Banfiloſonci, Graf in Dobeck ꝛc. Pro-Rector aber war Georg Mylius, 1588.
Eberhard von Weyhe, beyder Rechten Doctor, 1589.
Frantz Faber, zum andern mahl, 1589.
Caſpar Strube, von Wittenberg, Doctor der Medicin, 1590.
Wighard, Freyherr von Promnitz, da Heinrich May die Pro-Rectors-Stelle verwaltete, 1590.
Peter Weſenbeck, beyder Rechten Doctor, 1591.
Valentin Eſpich, zum andern mahl, 1591.
Johann Grun, von Nürnberg, Prof. Dialect. und Ethic. 1592.
Aegidius Hunnius, Doctor der Theologie, 1592.
Peter Heige, von Stralſund, beyder Rechten Doctor und Chur-Sächſiſcher Rath, 1593.
Andreas Schato, zum andern mahl, 1593.
Peter Otto, von Magdeburg, ſtarb als Rector, 1594.
Salomon Geſner, Doctor der Theologie, 1594.
Ludwig Perſon, von Wittenberg, beyder Rechten Doctor, 1595.
Ernſt Hettenbach, von Mergenheim in Francken, der Medicin Doctor, 1595.
Johann Hage, von Wittenberg, Profeſſor Mathemat. 1596.
David Runge, Doctor der Theologie, 1596.
Thomas Frantz, von Magdeburg, beyder Rechten Doctor, 1597.
Johann Jeſſen von Jeßen, Sächſiſcher Medicus, 1597.
Anton Evonymus, aus Kärnthen, 1598.
Leonhard Hutter, Doctor der Theologie, 1598.
Johann Zanger, zum andern mahl, 1599.
Andreas Schato, zum dritten mahl, 1599.
Lorentz Fabricius, von Dantzig, Prof. der hebräiſchen Sprache, 1600.
Salomon Geſner, zum andern mahl, 1600.
Bartholomäus Reusner, beyder Rechten Doctor, 1601.
Auguſt, Hertzog zu Sachſen, und poſtulirter Biſchoff zu Naumburg und Zeitz, 1601. führte das Rectorat 5 gantzer Jahr lang und Zeit ſeines Daſeyns, da dann unter ihm der erſte Pro-Rector war Ernſt Hettenbach.
Der 2 Pro-Rector Georg Wecker, Doctor der Medicin, 1602.
Der 3 Pro-Rector David Runge, 1602.
Der 4 Pro-Rector Lucas Beckmann, von Hamburg, beyder Rechten Doctor, 1603.
Der 5 Pro-Rector Ernſt Hettenbach, 1603.
Der 6 Pro-Rector Adam Theodor Siber, 1604.
Der 7 Pro-Rector Leonhard Hutter, 1604.
Der 8 Pro-Rector Johann Zanger, 1605.
Der 9 Pro-Rector Daniel Sennert, von Breslau, Doctor der Medicin, 1605.
Der 10 Pro-Rector Melchior Jöſtel, von Dreſden, der Medicin Doctor, 1606.

Hierauf und nach des Hertzogs Auguſts erfolgter Abreiſe ward zum Rector erwehlet
Wolfgang Frantz, von Plauen, Doctor der Theologie, 1606.
Bartholomäs Reusner, zum andern mahl, 1607.
Tobias Tandler, von Torgau, der Medicin Doctor, 1607.
Friedrich Taubmann, 1608.
Johann Förſter, Doctor Theologie, 1608.
Lucas Beckmann, 1609.
Ernſt Hettenbach, 1609.
Erasmus Schmid, von Delitſch, 1610.
Leonhard Hutter, zum andern mahl, 1610.
Wolfgang Hirſchbach, von Gotha, beyder Rechten Doctor, 1611.
Daniel Sennert, 1611.
Jacob Martini, von Halberſtadt, 1612.
Wolgang Frantz, zum andern mahl, 1612.
Erasmus Unruhe, von Torgau, beyder Rechten Doctor, 1613.
Tobias Tandler, zum andern mahl, 1613.
Johann Wanckel, Profeſſor der Hiſtorie, 1614.
Balthaſar Meisner, von Dresden, der Theologie Doctor, 1614.

Valtin Wilhelm Förſter, beyder Rechten Doctor, 1615.
Emrich Thurzo von Bettlenfalw, Graf, da Ernſt Hettenbach Pro-Rector war, 1615.
Ambroſius Rhode, von Kemberg, der Medicin Doctor, 1616.
Leonhard Hutter, zum dritten mahl, 1616.
Bartholomäs Reusner, zum drittenmahl, 1617.
Daniel Sennert, zum andern mahl. 1617.
Auguſt Buchner, von Dresden, 1618.
Wolfgang Frantz, zum dritten mahl, 1618.
Lucas Beckmann zum andern mahl, 1619.
Wolfgang Schaller, von Freyberg, der Medicin Doctor, 1619.
Reinhold Franckenberger, von Wittenberg, 1620.
Balthaſar Meisner, zum andern mahl, 1620.
Erasmus Unruhe zum andern mahl, 1621.
Gregorius Nymman, Doctor der Medicin, 1621
Johann Avenarius, der Rechte Licentiat, 1622.
Nicolaus Hunnius, der Theologie Doctor, von Marpurg, 1622.
Jeremias Reusner, beyder Rechten Doctor, 1623.
Daniel Sennert, zum dritten mahl, 1623.
Lorenz Fabricius, zum andern mahl, 1624.
Jacob Martini, zum andern mahl, 1624.
Conrad Carpzov, beyder Rechten Doctor, 1625.
Wolfgang Schaller. zum andern mahl, 1625.
Georg Wecker, zum andern mahl, 1626.
Balthaſar Meisner, zum dritten mahl, 1626.
Gottfried Reuter, von Bitterfeld, beyder Rechten Doctor, 1627.
Gregorius Nymman, zum andern mahl, 1627.
Erasmus Schmid, zum andern mahl. 1628.
Jacob Martini, zum dritten mahl, 1628.
Henning Groß, beyder Rechten Doctor, 1629.
Daniel Sennert, zum vierdtenmahl, 1629.
Ambroſius Rhode, zum andern mahl, 1630.
Wilhelm Lyſer, Doctor der Theologie, 1630.
Johann Strauch, von Wittenberg, beyder Rechten Doctor, 1631.
Gregor Nymman, zum dritten mahl, 1631.
Auguſt Buchner, zum andern mahl, 1632.
Guſtav, Königl. Printz und des großen Guſtavs in Schweden Sohn, da Johann Hülſemann Pro-Rector war, 1632.
Jeremias Reusner, zum andernmahl, 1633.
Johann Georg Pelshofer, Doctor der Medicin, 1633.
Reinhold Franckenberger, zum andern mahl, 1634.
Jacob Martini, zum vierdtenmahl, 1634.
Conrad Carpzov, zum andern mahl, 1635.
Daniel Sennert, zum fünfften mahl, 1635.
Johann Scharff, von Groppenſtadt, Licentiat der Theologie, 1636.
Wilhelm Lyſer, zum andern mahl, 1636.
Henning Groß, zum andern mahl, 1637.
Gregor Nymman, zum vierdtenmahl, 1637.
Wilhelm Nigrinus, von Cade in Böhmen, 1638.
Johann Hülſemann, der Theologie Doctor, 1638.
Johann Strauch, beyder Rechten Doctor, zum andern mahl, 1639.
Marx Banier, von Augſpurg, der Medicin Doctor, 1639.
Johann Sperling, von Laucha in Thüringen, 1640.
Jacob Martini, zum fünfften mahl, 1640.
Chriſtian Taubmann, beyder Rechten Doctor, 1641.
Conrad Victor Schneider, der Medicin Doctor, 1641.
Chriſtoph Nottnagel, aus Francken, 1642.
Wilhelm Lyſer, zum dritten mahl, 1642.
Auguſtin Strauch, beyder Rechten Doctor, 1643.
Marx Banzer, zum andern mahl, 1643.
Johann Erich Oſtermann, 1644.
Johann Hülſemann, zum andern mahl, 1644.
Chriſtoph Wacke, von Naumburg, beyder Rechten Doctor, 1645.
Conrad Victor Schneider, zum andern mahl, 1645.
Nicolas Pompejus, ein Lausnitzer, 1646.
Jacob Martini, zum ſechſtenmahl, 1646.
Gottfried Svevus, beyder Rechten Doctor, 1647.
Marx Banzer, zum dritten mahl, 1647.
Andreas Sennert, Profeſſor der Orientaliſchen Sprachen, 1648.
Wilhelm Lyſer, zum vierdten mahl, 1648.
Jeremias Reusner, zum drittenmahl, 1649.
Conrad Victor Schneider, zum drittenmahl, 1649.
Michael Wendeler, Licentiat der Theologie, 1650.
Johann Scharff, Doctor der Theologie, 1650.
Chriſtian Taubmann, zum andernmahl, 1651.
Michael Sennert, Doctor der Medicin, 1651.
Chriſtian Trentſch, von Hayna in Meißen, 1652.
Johann Meisner, Doctor der Theologie, 1652.
Gottfried Svevus, zum andernmahl, 1653.
Marx Banzer, zum vierdtenmahl, 1653.
Auguſt Buchner, zum drittenmahl, 1654.
Andreas Kunad, Doctor der Theologie, 1654.
Heinrich Coſel, von Prag, beyder Rechten Doctor, 1655.

Von denenſelben ſind, bis ietzo ihrer zehen als Rectores Magnifici geſtorben. Sie folgen alſo auf einander:

1) D. Ulrich Erbar, ein Medicus, ſtarb 1512;
2) Peter Otto, Profeſſor der Mathematick, ſtarb 1594;
3) D. Leonhard Hutter, ſtarb 1616;
4) Balthaſar Meiſner, ſtarb 1626;
5) D. Johann Strauch, ſtarb 1639;
6) Johann Wilhelm Leyſer, ſtarb 1649;
7) Johann Sperling, ſtarb 1658:
8) D. Johann Friedrich Wernher, ſtarb den 22 May 1735.
9) D. George Friedrich Schröer, ſtarb 1739. den 5 April, und
10) D. Johann Gottfried Krauſe, ſtarb den 1 Sept. 1739.

Zu Wittenberg ſind ſeit der Aufrichtung der Univerſität viele Magiſter gemacht worden, daher der Vers entſtanden:

Doctores Baſilea creat, Witteberga magiſtros.

Und iſt nicht zu läugnen, ſie übertrifft an Promotionen die andern Sächſiſchen Univerſitäten, und

und man hat wohl ehe in einem Jahrhunderte die Doctoren zu hunderten und die Magiſter zu tauſenden gezählet, die daſelbſt ſind gemacht worden. Die Urſache davon iſt ſonder Zweifel, dieſe mit, weil die Gradus daſelbſt nicht ſo viel koſten, als auf andern Univerſitäten. Und daß man ſo viel Wittenbergiſche Magiſtros hat, macht auch mit, daß jährlich zweymahl, nehmlich den 30 April und 17 Oct. daſelbſt dieſe Würde ausgetheilet wird.

Ihre verſchiedene Jubel-Feſte, ſo ſie wegen der Stifftung des daſigen Anfangs zur Reformation, und D. Luthers Diſputationen gegen den Ablas gefeyert; die Menge der gelehrteſten Leute, mit denen ſie gantz Europa verſehen, und ſich ſelbſt zum Wunder der gantzen Welt gemacht hat; können nebſt vielen höchſt merckwürdigen Sachen mehr, theils in Sennerts Athenis Witteb. und in den *Actis Sacris Secularibus Wittebergenſibus*, ſo 1704 in fol. heraus kommen ſind, theils in andern Sächſiſ. Schrifftſtellern nachgeſchlagen werden.

Was die Studenten anlanget, ſo müſſen beſage allergnädigſten Mandats unterm Dato: Dreßden den 11 Febr. 1726, aller Sächſiſchen Unterthanen und Vaſallen Söhne, welche in daſigen Landen Beförderung verlangen, zwey Jahre in Leipzig oder Wittenberg ſtudiret haben; ſelbige bey dem Rector binnen gewiſſer Zeit ſich einſchreiben laſſen, einen vorgeſchriebenen Eyd ablegen, den Statuten und Geſetzen ſich gemäß bezeigen, und vermöge des Statuti Witteb. ohne ihre Schulden zu bezahlen, oder wenigſtens bey dem Concilio ſich anzumelden, keines weges von dannen abreiſen. Siehe D. Hanaccii Diſſ. de ære Studioſorum alieno, vulgo vom Schuld- und Credit-Weſen der Studenten, Wittenb. 1724.

Das älteſte Univerſitäts-Siegel beſtand in dem Bildniß Churfürſtens Friedrichs des Dritten, als Stiffters, im Churfürſtlichen Schmuck, nebſt dem Schwerdt und den Worten: Me auſpice cœpit Witteberga docere 1502. Die Siegel der Juriſtiſchen, Mediciniſchen und Philoſophiſchen Facultät, zeiget Johann George Hagelgans in orbe Litterato Academico Germanic. Europ. Franckf. 1737 p. 31 in Kupffer.

Univerſitäts-Dörfer.

Es gehören der Univerſität acht Dorfſchafften zu, als: 1) Meltzwig, 2) Eutſch, 3) Reuden, 4) Pollnsdorf, 5) Köpenig, 6) Diedrichsdorf, 7) Piſteritz, und 8) Teuchel; ingleichen das Abſdörfer-Mühlgen, und ein Gütgen zu Seegrehen, welche alle Churfürſt Johann Friedrich 1537 ihr geſchencket und incorporiret hat. Ferner ſtehen ihr drey ſchöne Collegia zu, welche ſind:

1) Das Auguſtiner-Kloſter,
2) Das Collegium, und
3) Das ſo genannte Conſiſtorium.

Von allen dreyen ſoll ſogleich mehrere Nachricht ertheilet werden.

Conſiſtorium, das Gebäude.

Alſo wird zu Wittenberg ein öffentliches Gebäude auf der Juriſten-Gaſſe genennet, ſo der Univerſität zuſtehet. Unten auf der Erde iſt erſtlich das Conſiſtorium, von welchem oben iſt gehandelt worden, und das Concilium, oder Univerſitäts-Gerichte, von deſſen Gerichtsbarkeit, wie auch von der Art und Weiſe des Verfahrens vor und bey Abfaſſung derer Urtheile, ſiehe in dem Artickel: Univerſität, im XLIX Bande p. 1793 u. ff.

Ferner ſind in dieſem Gebäude, das Juriſten-Auditorium, darinnen die Herren Profeſſores der Rechten öffentlich leſen und diſputiren; weiter der Schöppen-Stuhl, wovon oben ein mehrers; und auch die Juriſten-Facultät, von der hernach ein mehrers.

Collegium Fridericianum.

Dieſes iſt ehemahls ein Kloſter geweſen, ſo aber hernach der Univerſität geſchencket, und zu einem Collegio gemacht worden. Es iſt ſolches ein ſehr anſehnliches Gebäude, ſo nur im verwichenen 1747 Jahr neu repariret worden, in deſſen hintern Theil das alte Auditorium iſt, worinnen die Philoſophen und Mediei in zweyen unterſchiedenen Auditoriis zu leſen und diſputiren pflegen, dabey auch die Anatomie und das Carcer. Im vordern Theil iſt das neue und große Theologiſche Auditorium, in welchem cathedra Lutheri iſt, und mit der damahligen Profeſſoren Bildniſſen gezieret worden. Darinnen leſen die Theologen, und zum Theil auch einige Philoſophen, auch werden die vornehmſten Diſputationen, Orationen, wie auch die Magiſter-Promotionen allda gehalten.

Auguſtiner-Kloſter.

Solches lieget harte an dem Elſter-Thore, wenn man hineingehet, lincker Hand und war ehemahls ein Kloſter, ſo Churfürſt Rudolph erbauet hat und den Auguſtinern eingegeben. Nach der Reformation ſchenckte ſolches Churfürſt Johann, höchſtſeligen Andenckens, D. Luthern, welcher darinnen ſowohl vor der Religions-Veränderung, da er noch ein Auguſtiner Mönch war, als auch nach derſelben gewohnet hat. Es wird noch bis auf den heutigen Tag daſelbſt D. Luthers Studier-Stube den Fremden gezeiget, ſo aber gar ſchlecht ausſiehet. Es iſt ſolche ietzo dem Oeconomo, welcher das Convictorium zu beſorgen hat, eingeräumet, welcher ſeine Mehl-Säcke hinein ſtellet. Man lieſet in dieſer Studier-Stube D. Luthers viele Nahmen von den fremden Paſſagiers, die ſich ſolche haben zeigen laſſen. Unter andern ſiehet man auch den Nahmen des Czaars von Moſcau Peters des Großen, welcher ſolche auch beſehen, und zum beſtändigen Andencken ſeinen Nahmen eingegraben, über welchen nachgehends ein Gegitter gemacht worden. Nach dem Abſterben D. Luthers kaufte Churfürſt Moritz dieſes Kloſter wieder von D. Luthers hinterlaſſenen Kindern für 3700 Gülden, verbauete in daſſelbe 3000 Gülden und lies es zu einem Collegio zubereiten. Churfürſt Auguſt erwieſe ſich auch gegen daſſelbe gutthätig, und brachte es in den Stand, wie man es ietzo ſiehet, welches eine beym Eingange zu leſende Schrifft bekräfftiget. Es ſtehen noch bis auf den heutigen Tag in dem Fürſten-Saale die Bildniße der Durchlauchtigſten Wohlthäter darinnen mit folgender Inſcription:

Fridericus III, Dei benignitate
Dux Saxon. &c. Wittenbergenſem
Academiam inchoavit,
Johannes Dei benign. Dux Sax. &c.
conſervavit,
Joh. Fridericus D. B. Dux Sax. &c.
fundavit,
Mauritius D. B. Dux Sax. &c.
bello diſſipatam inſtauravit,
Auguſtus D. B. Dux Sax. &c.
exornavit, amplificavit &
confirmavit,
Chriſtianus I
Nutantem ſuſtentavit,
Chriſtianus II
exacto feliciter ſeculo, expurgavit,
Johannes Georgius I
a bellorum graviſſimis tumultibus
defenſam pariter & novis privi-
legiis auctam, ſecunda quaſi
vice fundavit.
Joh. Georgius II
Elogio idem ſimplici haud exprimendus
in conſervanda exornandaque
Academia hac æquavit plures,
alios ſuperavit.

In dieſem Kloſter findet man gleich bey dem Eingange lincker Hand die Univerſitäts-Bibliotheck, von welcher weiter unten gehandelt wird, und derſelben gegen über rechter Hand iſt die Anatomie- und Raritäten-Cammer, ſo Se. jetzt regierende Königl. Maj. 1734 der Univerſität geſchencket, und aus Dreßden dahin hat abführen laſſen. In dem Hofe dieſes weitläufftigen Kloſters iſt auch lincker Hand, wenn man hineingehet, der Mediciniſche Garten; und endlich hinten im Kloſter iſt das

Convictorium:

Worinnen vor dieſem offt bis drey hundert und mehr Studenten zu Tiſch gegangen. Doch hat dieſe Zahl nach der Hand ziemlich abgenommen, weil man ſonſt auch in der gantzen Stadt um ein leidliches Geld leben kan. Jetzo ſind darinnen achtzehen Tiſche, und an einem jeden werden zwölff Studenten geſpeiſet. Die Leges des Convictorii ſind folgende:

I. Acceſſurus ad menſam communem profiteatur ſuum apud Rectorem nomen, ablaturus ſchedulam, qua doceat Oeconomum, jus convictorii publici rite ſe impetraſſe. Aliter nemo recipietur. Simul autem receptus aliquis in hanc communitatem fuerit, ſtatim pro legitimo membro & tunc & in poſterum ſemper habeatur, nec ulli fraudi ſit mutare locum & menſam, vel etiam ad tempus, rebus poſcentibus, a menſa communi ſe abſtinere.

II. Qui nomen dedit huic contubernio, ſub ipſo aditu in anteceſſum ſolvat Oeconomo, quantum in unam hebdomada pretii numerari pro obſonio ſolet, facturus idem deinceps etiam ſingulis Saturni diebus, quamdiu communi menſa uti placuerit. Deſtitutus præſenti pecunia, ſponſore idoneo caveat œconomo, qui nec hoc poterit, ille ſibi nullum futurum in convictorio iſto locum intelliget.

III. Qui aliquid debebit Oeconomo, hic ſciat, ſe cum re tum corpore arreſtatum eſſe, donec illi ſatisfecerit. Qui diſcedit, ea afficietur pœna, qua perjuri alias & contumaces puniri ſolent.

IV. Convictores communis menſæ ad capiendum cibum uno atque eodem tempore conveniant, ac citra tumultum ac ſtrepitum ſimul omnes conſideant, mane hora XI. veſperi autem hora V. Poſt cibum ſumtum quilibet modeſte diſcedat ad ſua. Nam ultra hic commorari, nemini integrum eſto.

V. Prandia pariter & cœnæ tum inchoentur precibus, tum finiantur, quas quisque aperto capite tacitus ſecum & bene compoſitus peraget. Inter epulandum Anagnoſtes ordinarius mane quidem SS. Biblia, veſperi *Sleidani* hiſtoriam eaque abſoluta *Philippi* chronica, & ita hos duos libros alternatim præleget, eamque lectionem ſolenni precationis formula, quæ vota pro Sereniſſimo ac Clementiſſ. Principe noſtro, *Johanne Georgio*, Duce Saxon. Juliæ, Cliviæ, Montium, Electore &c. pro inclyta conjuge ac ſobole illuſtriſſima totaque adeo Domo Saxonica, pro eccleſia, republica, Academia complectitur, claudet.

VI. Ad menſam quisque pietatem, verecundiam, modeſtiam & pacis ſtudium afferat. Nam quia hic locus ſacer quodammodo atque religioſus eſt, omnem ſpurcitiem atque obſcœnitatem, omnem laſciviam ac levitatem, rixas item atque convitia mutua, concertationes, luſus, & ſi quæ alia ad corrumpendos mores bonos inventa ſunt, procul eſſe & exulare hinc penitus volumus.

VII. Oeconomum, prout hoſpitem decet, honorabitis, nec ipſum familiamve ejus contumelia aut probro afficietis. Inſpectores contubernii, & ſi qui alii Rectoris loco adfuerint, reverenter habebitis, iisque querelas veſtras citra tumultum aut cujusque moleſtiam exponetis. Qui aliter fecerint, in eas incurrent pœnas, quibus & ipſi cum ſua ſumma infamia noti fiant, & cæteri a ſimili petulantia abſterreantur.

VIII. Singulæ menſæ ſuum ſibi conſtitutum judicem, ſuum Paſtorem, quem vocant, ſuum cuſtodem porro quoque habeant. Judices ordinentur ſingulis diebus Dominicis juxta ſeriem conſidentium: eo munere quisque per integram ſeptimanam defungatur. Qui judici proximus aſſidet, Paſtor, & qui hunc ſequitur, cuſtos eſto. Sed horum vices ἐφήμεροι erunt ſive diariæ, hoc eſt, in dies ſingulos mutandæ.

IX. Judicis partes ſunt, animadvertere in Convictorum mores, omnem inhoneſtatem ac ἀταξίαν, quoad poterit, avertere, delinquentes commonefacere prudenter, eosque juxta legum præſcripta, non autem pro ſuo affectu, punire: pecuniam, quam quisque aut ratione muneris, quod ſuſtinet, aut pro acceſſu ad menſam communem, vel propter delictum, quod admiſit, debet, mature exigere, eam fideliter ſervare, die Saturni finita cœna ſucceſſori ſuo depoſitis rationibus ſine mora tradere, niſi ipſe duplo velit mulctari, nec aliter, quam prout leges præſcribunt, impendere: qui aut peccarint enormius, aut dicto audientes eſſe noluerint, eos Rectori vel Inſpectoribus indicare: ad eosdem, Rectorem puta & Inſpectores, communes querelas, ſi quid forte in apparatu menſæ deſiderabitur, aut vitii ferculis inerit, deferre. Breviter omnia ea exequi & providere, quæ ad ſervandam diſciplinam tuendamque

Con-

Digitized by Google

Convictorii hujus dignitatem facient, & quæ contra eadem visa fuerint, prohibere.

X. Pastoris est, anteposita fercula benedicere precibus, & post sumtum cibum, quum orbes rite repositi, Deo agere gratias, idque sic temperata voce, ne mensæ vicinæ accubitores turbari possint. Eas preces quisque secum tacitus ac devote subsequatur.

XI. Custodis officium in eo est positum, ut diebus Dominicis, aut quoties alias per leges licitum, cerevisiam afferat, eamque infundat reliquis. Pueris enim, quos plane abesse volumus, rem istam committere, vitium esto.

XII. Qui inter orandum aut ipse riserit, aut ad ridendum impulerit alios, vel obstrepuerit precantibus, mulctetur 6 Pfennig.

XIII. Peractis precibus accedens mensam, nec ante precatus in cibum ruens, aut nondum recitata gratiarum actione, nisi dictis privatim precibus & salutato Pastore abiens mulctetur 1 Groſch.

XIV. Qui prophanarit divinum nomen, aut execratus quibuscunque fuerit verbis, is prima vice pendat 1 Groſchen, idem committens iterum excludatur.

XV. Si quis illotis ac parum mundis manibus ad mensam accedat, aut inter edendum committat aliquid, quo nauseam moveat reliquis, mulctetur 3 Pfennig.

XVI. Omnes strepitus ac vociferationes prohibitas volumus. Quocirca si quis ediderit jubilum, pedibus, manibus, orbibus cultrove exploserit alios, mulctæ loco 7 Groſchen pendat.

XVII. Panes in partes dissecet, qui proximo loco antecedit Pastorem, idque remota mappa: quum reliqui omnes accepere dimensum, quod reliquum erit, sibi sumat. Transgressor pendet 6 Pfennig.

XVIII. In sumendis panibus primas Pastor teneat, secundas custos, ut & in reliquis ferculis omnibus. Quam autem partem manu cultrove quisque attigerit; sibi retineat. Transgressor pendet 3 Pfennig. Si forte quibusdam absentibus una & altera relinquentur partes, impune cuivis erit, meliorem, quam putaverit, eligere, & suam reponere in ejus locum.

XIX. De carnibus quum meliores partes Pastor custosque delegerint, sequuntur ordine reliqui, & prout æquitas postulat, noviſſimorum habebunt rationem. Hoc qui neglexerit, pendet 6 Pfennig.

XX. De carnibus quod quis prehenderit manu, sibi teneat: reliquum intactum cultroque suffixum in patinam decenter reponat. Transgressor pendet 3 Pfennig.

XXI. Si quis tam incivilis agrestisque fuerit, ut aliam, quam loco suo proximam, carnis partem sumat, solvet 3 Pfennig.

XXII. Qui cum vicino suo simul in patinam manum miserit, is luet 3 Pfennig.

XXIII. Quum panis intingitur, non protrudantur carnes, aut pars ingrata removeatur, qui fecerit, pendet 3 Pfennig.

XXIV. Bolum justo majorem in os qui ingerat, aut ingestum rustice nimis deglutiat, pendet 6 Pf.

XXV. Tuburcinans cibum id est devorans raptim, aut nondum eo manducato manum admovens patinæ, quod utrumque incivile perquam est, mulctetur 3 Pfennig.

XXVI. Detur opera, ne prævertatur quispiam in capiendo cibo. Itaque si quis semel ac iterum præ suo vicino (nisi is moram nimiam fecerit aut ultro cessaverit) immittat manum in patinam, solvet 6 Pfennig.

XXVII. Qui nimis irreverenter ossa medullis adhuc referta tectaque nonnihil carnibus reponet & reservabit, mulctæ loco pendet 6 Pfennig.

XXVIII. In comedendis cujuscunque generis pulmentis si quis excedat fines suos, atque ex alieno loco, id quod pinguius atque dapsilius est, ad se derivet, punietur 6 Pfennig.

XXIX. Si quæ alia forte occurrent vitia, quorum hic expressa mentio facta non est, de iis judex & seniores mensæ cognoscent, & pro commissi ratione justam mulctam exigent, quæ tamen 2 Groſchen nunquam excedet. Plus exigentes mensa arcebuntur.

XXX. Ex publico loco qui asportare fercula in privata sympoſia ausi fuerint, mensa arcebuntur.

XXXI. Qui orbes studiose fregerit, patinas mappasque ac si quæ alia ad mensæ instrumentum pertinent, corruperit, is damnum præstare, & mulctæ præterea loco 6 Pfennig solvere obstrictus esto.

XXXII. Puerum famulumve, seu proprius ille seu alienus fuerit, nemo secum adducet, aut forte adductum contra eum, qui mendicabulis erronibusque abigendis ac arcendis præfectus est, descender. Qui secus fecerit, beneficio excidet.

XXXIII. Permittimus quidem, adduci hospites, sed modum servari, neminique id grave esse omnino volumus. Adducens hospitem ad coemendam cerevisiam 4 Groſchen numeret: reliqui ab omni impensa immunes sunto. Qui extorquere aliquid ausi fuerint, graviſſimam nostram animadversionem incurrent.

XXXIV. Qui primum recipitur in Convictorium istud, quicunque sit, in usum mensæ 3 Groſchen numeret. Hoc qui semel præstiterit, nihil prorsus tenebitur solvere amplius, cuicunque tandem mensæ cooptatus fuerit. Nam quia nullos deinceps substitutos, quos vocant, esse volumus, idcirco quæ in prioribus mensis vacabunt loca, ea ex assessoribus mensæ ultimæ, nisi qui recens accesserint, in posterum supplebuntur. Si quis tamen forte proficiscendum aliquo habeat, unde reversurus brevi sit, ei relinquimus integrum, redimere, quem occupavit hactenus locum, numerato pretio, quod alias in singulas septimanas solvi consuevit. Quod tamen ultra duas hebdomadas non extendetur.

XXXV. In quem officium judicis ordo devolvit, is statim sub aditum muneris solvet 3 Groſchen, his addet eam pecuniam, quam anteceſſor ejus ex mulctis aliisque impensis priore septimana redegit, proque ea, quantacunque erit, afferri curabit cerevisiam ipso prandio diei Dominicæ. Quam tamen summam collatis augere symbolis omnino interdicimus, & sub gravi pœna vetamus.

XXXVI. Diebus festis hæc observetur ad comparandam cerevisiam ratio. Pastor ejus diei solvat 1 Groſchen, custos 1 Groſchen, reliqui 6 Pfennig contribuant singuli. Quodsi pastor aut custos evitandi hos sumtus causa emanserit, utervis duplum pendat.

XXXVII. Sed quia festorum non una omnibus fuit observatio hactenus, quin & non leviter circa eam

eam a nonnullis peccatum, idcirco jubemus ac ſtatuimus, ut præter feriam primam Theophaniorum, Paſchatos, Pentecoſtes, præter feſta item circumciſionis, magorum, aſcenſionis, D. Johannis Baptiſtæ, Michaelis Archangeli & B. Martini ne ulli alii dies, quocunque ſe commendaverint nomine, celebrentur. Cumprimis vero feſtivitates natalitias & nominalium vetitas penitus atque prohibitas volumus: quum pluribus eas graves atque acerbas accidiſſe hactenus, abunde conſtet. Qui aliquid contra præſumſerint, arcebuntur menſa communi, & pro delicti ratione aliis pœnis ſubjicientur.

XXXVIII. Si quando cereviſiæ aliquid univerſo donatur Convictorio, omnino habenda eſt æquitatis ratio, ne plus minusve in iſtam ac iſtam, quam alias menſas diſpenſetur. Id quum exhauſtum fuerit, modeſte ac decenter quisque abeat. Nam ulteriorem compotationem inſtituere, & eſſe de ſymbolis, prorſus illicitum eſto.

XXXIX. Deinceps omnis ultra definitum tempus deſidendi prævertatur occaſio, volumus, ut famulus communis, cui id ſevere injunximus, finitis prandio & cœna, ac mane quidem hora XII. veſperi autem hora VI. cœnaculum claudat. Cui qui eſſe moleſtus negotiumque facere ſuſtinuerit, in noſtram graviſſimam animadverſionem incurret.

Juriſten-Facultät.

Die Juriſten-Facultät beſtehet aus dem Ordinario, fünf ordentl. Profeſſoren der Rechte und einigen Supernumerariis. Von ihrer Verfaſſung handelt **Thomaſius** ad Oſſæ Teſtament. c. 8, p. 382. Vor derſelben und der zu Leipzig müſſen, laut des Mandats vom 12 April 1723 §. 2 alle Candidaten der Rechte, ſo in den Chur-Sächſ. Landen practiciren wollen, ingleichen die Notarii examiniret werden. Von deren gegenwärtiger Verfaſſung und beſonders von der Art und Weiſe der Concipirung ihrer Urtheile, ſiehe in dem Artickel: **Urtheil in denen Sächſ. Rechts-Collegien** im LI. Bande p. 800 u. ff.

Univerſitäts-Bibliotheck.

Die Univerſitäts-Bibliotheck befindet ſich im Auguſtiner-Kloſter, wenn man hineingehet, lincker Hand auf der Erde. Selbige hat Churfürſt **Friedrich** im Jahr 1514 geſtifftet, und über dieſelbe den **Georgius Spalatinus** zum Bibliothecar beſtellet, zu deren Unterhaltung 1536 die Einkünffte des Stiffts gewidmet worden. Es ſind aber die Bücher, die der Churfürſt **Friedrich** hineingeſchencket, und deſſen Bildniß in dem Chur-Habit vor iedem Buch geſtanden, im Jahr 1647 bey Endigung des höchſtſchädl. Deutſchen Krieges nach Jena tranſportiret worden. S. **Lomeier** de Bibliothecis p. 147. Seit der Zeit iſt ſie wieder ſehr ſtarck angewachſen, und befindet ſich ietzo in einem guten Stande.

Siehe von der Univerſität zu Wittenberg **Sennerten** in Athenis Wittebergenſibus, **Chytræum** Saxon. L. 5. p. 412, **Dreſerum** Millenar. d. P. 2 p. 438, **Hermann Beckers** Diſſ. de Frid. Elect. Academ. Witteb. fundatore, Wittenberg 1702, **Gottfr. Svevi** Diſſ. de Academ. Witteb. **Michael Sachs** Kayſer-Chronick P. IV p. 267, **Lucä** Europäiſchen Helicon p. 545 u. f. **Glafeys** Geſchichte des Hohen- und Fürſtl. Hauſes zu Sachſen p. 773 u. ff. Acta Jubilæi Academiæ Wittebergenſis 1702, Wittenberg 1704 in folio.

Schule.

Als man im Jahr 1564 das Schul-Gebäude in Wittenberg erbauet, hatte man zum Andencken folgende Inſcription angeſchrieben:

Anno 1564 menſe Julio, hujus Scholæ ædificatio incepta eſt, quo tempore illuſtriſſimus Princeps Saxoniæ *Auguſtus* S. R. I. Elect. &c. has terras regebat, qui ſua munificentia ad hanc ædificationem adjutor fuit. Eccleſiæ hujus Paſtor erat D. *Paulus Eberus*, & in hac civitate Conſul D. *Thomas Heilinger*. Im Jahr 1731 aber ward das alte Gebäude wegen Baufälligkeit niedergeriſſen, und ein neues aufgeführet. Zum Andencken ward folgende Inſcription an das neue Gebäude geſetzet:

Deo votis annuente ſub auſpiciis *Friderici Auguſti*, Reg. Pol. & Elect. Sax. hiſce ædibus vetuſtate ad occaſum inclinantibus *Joanne Georgio Abicht*, S. S. Theol. D. P. P. Paſt. & Superint. Gener. Novus ortus novumque decus ſub regimine *Joh. Pauli Keilii*, Conſ. regentis, accurante *Juſto Aug. Fleiſero*, Ærar. Eccleſ. Præf. felici ſidere rediit, Anno cIↃ IↃ cc xxxi.

Es lehren darinnen ſechs Collegen, und befindet ſich in einem gantz guten Stande. Siehe *Curioſa Saxonica* 1734 die andere Helfte des Monaths Jenner p. 14 u. f.

Buchdruckerey.

Die erſte Buchdruckerey daſelbſt ſoll **George Döring**, mit dem Zunahmen Goldſchmied, unter Beyhülffe des **Lucas Cranachs** 1500 angeleget haben. Die Buchdrucker **Melchior** und **Melchior Lotther** haben um das Jahr 1518 D. **Luthers** Sermon von dem Neuen Teſtament, d. i. von der Meſſe in 4 gedruckt. **Hanß Luft** hat 1534 den Druck der von D. **Luthern** in das Deutſche überſetzten Bibel beſorget, welche doch 1541, 1545, 1546 und 1574 wieder aufgeleget worden; ja man will behaupten, daß währender dieſer Zeit D. **Luthers** Deutſche Bibel wohl hundert tauſend mahl aus ſeiner Preſſe gekommen: Daher er auch nur der ordentliche Bibel-Drucker genennet worden.

Franciſcaner-Kloſter.

Es lieget ſelbiges in der Kloſter-Gaſſe, zwiſchen der Juriſten- und Burgemeiſter-Gaſſe, und iſt ein vortreffliches Gebäude geweſen, wie die andern Kloſter-Gebäude zu Wittenberg. **Helene**, Churfürſtens **Albrechts** des Erſten zu Sachſen Gemahlin, welche eine Tochter Hertzogens **Ottens** zu Braunſchweig geweſen, hat dieſes in Ruin liegende Kloſter erbauet. Churfürſt **Johann Friedrich** aber hat ſolches in dem ihm ſo nachtheiligen Kriege, welchen er mit Kayſer **Carln** dem Fünften führte, zu einem Proviant-Hauſe gemacht, welches es noch ietzo vorſtellet. Es

iſt

Digitized by Google

ist aber höchlich zu bedauren, daß die wunderschöne Kirche, mit welcher dieses Kloster versehen gewesen, so zu Grunde gerichtet worden. Es liegen in selbiger die Churfürsten und Hertzoge zu Sachsen mit ihren Gemahlinnen und Kindern aus dem Hause Anhalt. Die Inscriptiones, so man auf ihren Grabmählern lieset, findet man in Sennerts Athenis Witteberg. L. II, c. 1, p. 125. u. f.

Spital.

Uebrigens bemercken wir noch, daß man in dem Bezirck dieses ehemahls schönen Klosters, einen kleinen Spital angeleget und darinnen auch ein Kirchlein gebauet, in welcher zwar alle Tage Betstunde gehalten, aber nur alle Sonnabende von den Studenten daselbst geprediget wird. Als etwas besonders hat dieses Kirchlein, daß jährlich an den dreyen hohen Fest-Tägen den dritten Feyertag darinnen von dem untersten Diacono an der Pfarr-Kirche eine Predigt gehalten wird, welche der gemeine Pöbel zu Wittenberg, (aus was Ursachen aber wissen wir nicht), die Löffel-Predigt nennet. Es ist dabey ein so grosser Zulauf vom Volck, welches eben nicht des Betens wegen dahin gehet, daß die Musick, welche nach gehaltener Predigt pfleget alsdenn aufgeführet zu werden, muß zum Fenster hinein gemacht werden.

Raths-Collegium.

Das Raths-Collegium zu Wittenberg hat jederzeit in gutem Ansehen gestanden, wie man denn findet, daß bereits 1393 der Rath zu Zerbst das Wittenbergische Raths-Collegium ersuchen lassen, in denjenigen Mishelligkeiten, welche selbiger mit einem ihrer Bürger, Nahmens Hans Krügern gehabt, einen Rechtsspruch zu thun, wovon in Beckmans Histor. Anhalt. P. III, p. 292. ausführlich gehandelt wird. Dieses Collegium bestunde ehemahls bis 1556 aus drey besondern Räthen, welche 24 Personen ausgemachet, und alle drey Jahre mit einander im Regiment abgewechselt; daher man drey Burgemeister, drey Stadt-Richter, und Achtzehen Raths Herren zählen können. Nach der Zeit ist die Zahl verändert, und in zwey Mittel getheilet worden; daher nur zwey Burgemeister daselbst sich finden, welche ein Jahr um das andere die Regierung übernehmen. Diese Burgemeister hiessen ehedem Magistri civium, Magistri consulum, und Proconsules, die Stadt-Richter Judices civitatis, und die Raths-Herren Consules. Hiervon ist nachzulesen M. Paul Gottlieb Bertners Historische Nachricht von dem Raths-Collegio der Chur-Stadt Wittenberg, Wolffenbüttel 1734 in 4.

Rath-Hauß.

In der Raths-Stube zu Wittenberg lieset man auf einem Täfelgen mit goldenen Buchstaben folgende Reime:

Gleich und Recht theil mit männiglich,
Und nicht nach Gunst das Urtheil sprich.
Den Armen hör, sein Noth betracht,
Wirsts bey GOtt und der Welt geacht
Denn wo du hälst unrecht Gericht,
Wird dirs GOtt wieder schencken nicht.

Brunnen.

An dem Rathhause stehet ein sauberer Brunnen, der mit einem auf vier Säulen stehenden Gehäuse versehen ist, worauf das Wappen nebst dem Stadt-Zeichen zu sehen ist. Er ist im Jahr 1617 angelegt, und im Jahr 1724 wieder schön erneuert worden. Von dem sogenannten Luthers-Brunnen, ausser der Stadt, folget weiter unten Nachricht.

Stadt-oder Zerbster Keller.

Unter dem Rath-Hause ist der Stadt oder Zerbster Keller, in welchem das gute Zerbster Bier verzapffet wird.

Stadt-Bier.

Wenn wir nicht auch hinzusetzen, daß das Stadt-Bier zu Wittenberg, welches aus dem Wasser der beyden Bäche, so die frische Bach, und die faule Bach heissen, und durch die Stadt fliessen, gebrauet wird, Guckuck genennet würde, so dürfften uns doch wohl manche beschuldigen, als hätten wir etwas wichtiges übersehen. Nächst dem Guckuck brauet man daselbst noch ein ander Bier, so man Tisch-Bier nennet.

Proviant-Hauß.

Solches ist in diesem Jahrhunderte erbauet worden und stehet am Elster-Thore, wenn man hinein gehet, rechter Hand. Es ist selbiges ein sehr grosses ansehnliches Gebäude und präsentiret sich über die massen wohl. Man findet dieses allezeit mit Getrayde und andern Lebens-Mitteln sehr wohl versehen.

Gassen.

Die vornehmsten Gassen in Wittenberg heissen: Die Collegen-Gasse, die Mittel-Gasse, die Jüden-Gasse, die Schloß Gasse, die Coßwiger-Gasse, die Juristen-Gasse, die Bürgemeister-Gasse, die Marstall Gasse, die Neu-Gasse, die Pfaffen-Gasse u. s. f.

Wappen.

Wittenberg führet eine gantz silberne Burg mit fünf Thürmen im Wappen, allwo unten neben dem Thor zu beyden Seiten die zwey Sächsischen Schilde stehen, im rothen Felde.

Stadt-Wahrzeichen.

Als das Wahrzeichen der Stadt Wittenberg wird angegeben, daß man auf allen Brunnen, die in den Strassen zu finden sind, und die in diesem Jahrhunderte insgesammt ausgebessert worden, zu oberst Schilde siehet, die über sich den Churhut haben, und auf der einen Seite mit dem Chur-Sächsischen Wappen, auf der andern aber mit Abbildung der grossen mit zwey Thürmen versehenen Stadt- oder Haupt-Kirche prangen, welche Kirche so wohl als das Chur-Wappen sauber aus Holtz geschnitten ist.

Jahrmärckte.

Es hält Wittenberg jährlich dreymahl Marckt, das erstemahl den Montag nach Misericordias Domini; das zweytemahl den Montag nach Galli; und das drittemahl den Montag nach Lucä, oder Acht Tage vor Weyhnachten. Siehe Marpergers Beschreibung der Messen und Jahrmärckte, p. 149.

Stadt-Privilegien.

Wittenberg kan sich mancherley Urkunden und Freyheits-Briefe rühmen, welche theils durch den Druck schon bekannt worden, theils annoch in dasigen Archiven, in ihren Urschriften verwahret liegen. Es betreffen solche entweder geistliche Sachen und gehen auf Kirchen und Schulen; oder sie gehören zu leiblichen und bürgerlichen Dingen, und betreffen die Freyheit guter Künste, Zünffte Handwercke u. s. f. Wir wollen ausser denen, die in dem vorhergehenden schon angemercket worden, noch etliche davon anführen. So hat z. E. 1415 den 9 April, war damahls Dienstags nach Ostern, Kayser Sigismund Hertzog Rudolffen dem Vierten zu Sachsen Anhaltischen Stammes, über die Niederlage aller Kauffmanns-Schätze zu Wittenberg einen Begnadigungs-Brief unterm Dato Costnitz, ausgehändiget. Siehe Müllers Sächs. Annales, p. 8.

Im Jahr 1428, als Churfürst Friedrich Placidus zur Regierung kam, war dieses eine von seinen Bemühungen mit, daß er der Stadt Wittenberg ihre Privilegien bestätigte. Weil wir solchen Freyheits-Brief gefunden, wollen wir denselben unsern Lesern mittheilen. Er lautet aber also:

„Wir Friedrich von Gotes gnaden Hertzog zu Sachßen, des heiligen Romischen „Riches Ertz-Marschalgk Landgrave in Duringen, Marggraff zu Missen und Pfaltz Graf „zu Sachsen. Alß nu von Schickunge und Heilschunge wegin des allmächtigsten Gotes, der „hochgebohrne Furste, Herre Friederich auch „Hertzog zu Sachßen, des heiligen Römischen „Riches Erzmarschalgk Lantgraff in Duringen „und Marggraff zu Missen, unsir lieber Herre „und Vatir Clarer gedechtnüsse, die gemeiner „Schuld der Natur vergulden hat, und für schieden ist, darum dann wir zu unsir Land zu Sachsen kommen, und in unsers Vatir egenanten „Fußtappen als seyn rechter natürlicher Erbe getreten seyn, daselbst wir dann unser lieben getrwen, die Ersamen weisen Burgermeister, Radmann und die gantzin Gemeinde zu Wittenberg „von unsir Erbhuldigunge wegen willig in funden und erkant habin, darumb bekennen wir mit „disem unsirm offn Briefe vor allermennigklichen, „vor uns, unsir rechte Erben und Nachkommen, „Herzogen zu Sachßen, das wir mit wohl bedachten Muthe, und zeitigen Rate unsir heimlicher und lieben Getrwen den egedachtin Burgermeister, Radmann, und der gantzen Gemeinden unsir Stadt Wittenbergck, darumb und „auch umb willen irer bete und getreuwer Dinste „die sie unsirm lieben Vatir seligen und uns uste „getan haben, tegelichen tun und fürbas tun sollen „und mogen, uns und unsirn erben, alle solche „Briff friheit, gerechtigckeit, gnade und gewonheit, „als das unsirs Vatirs guter gedechtnis Brif „Jn daruber gegebin stugkewis und von Worte „zu Worte eigentlich zu halden und uswisen, vornuwet, besestnet, bestetiget und confirmiret haben, vornuwen, besestnen, bestetigen und confirmiren Jn alle solche Brif, friheit, gerechtigckeit, „gnade und gewonheit, als sich des der egend „unsir Vatir seliger gein Jn verschriben hat von „unsir furstlichen macht und mildigckeit, und als „ein Herzog zu Sachsen gnedulichen mit dißem „Brise Jn allen Iren Synnen, Worten, Punkten, artickeln, und Begriffungen, Jn maßin „als die hierinne begriffen weren und geschriben „stünden. Wir haben auch fürder Jn die sunderliche gunst und Gnade getan und tun Jn die „in crafft dißes Brifes wern, das wir die muntze „zu uns nemen, so dorften die Stadt zu Wittenberg und andir stete des muntz-Geldes uns „nicht geben, und alle die wiln wir das Muntz „geld von Jn innemen, die wiln sullen sie die munze inne habin an geverden, Sie sullen auch Achtzen pfennige uf einen guten groschin slahen und „es dobie blieben laßin an allis geuerde, und „wann wir die Munze also zu uns nemen würden, so sullen und wollen wir sie des munzgeldes „fryen, an welchin enden das fürsetzt, und darüber unsir furdl. Herzogen zu Sachsen adir unsir Brise gegeben weren an geuerde. Wir „wollen sie auch laßen bu allin redelichen herkomen und gutir altir gewonheit von der Zolle und des geleites wegen als sie das bin unsirn „furdern Hern Rudolfen und Herr Albrechten, „auch Herzogen zu Sachsen und unsirn lieben „Hern und Vatir seligen megenten redelich herbracht habin, argelist und geuerden genzlich usgeschiden, und meinen, sezin und wollin, daß die „ob ingentin unsir lieben getruwen burgirmeister, Radmann und gantze Gemeinde zu Wittenberg bie suleihin Brisen, friheiten, gerechtigckeiten, gnaden, und gewonheiten als „geschriben steet, beliben, die behaldin und „der gebruchin und gnyßen sullin und mogen, „von uns, unsiren erben, und allermennlichen ungehindert und gebiten darumb unsirn „Voite und Geleitsman zu Wittenberg und allin „andiren unsirn Amptluthen in unsirn Lande zu „Sachsen, die itzund sin adir zugezieten sin werdin, als in sie bie allen sulchen redelichen herkomen, als obin geschriben steet, beliben laßet, „Jn darin nicht haldet, adir sie besweret darubir, „an Geuerde, als lip uch sie unsir gnade zu behaldin und das wir Herzog Friedrich all obin „geschriben stucke, punckt und artickel disses brises „stete veste und unverbrochen haldin wollin. Des „zu Orkunde und merer Sicherheit habin wir unsir „Sigill vor uns unsir rechte erben und Nachkomen Herzogen zu Sachsin an dißen Brieff laßin „hengen, der gegeben ist nach Christi Geburt vierzehnhundirt und darnach im Acht und zwenzigisten Jaren, am Dienstage Sant Sebastians „Tage des heiligen mertirers

L. S.

„Ad mandatum Domini
„Ducis Saxonie
„Henricus Leubnitz,
„Canonicus Miss.

Schörtgens Diplom. Nachlese der Histor. von Ober-Sachsen, Theil IV, p. 682. u. f.

Im Jahr 1443 den 28 April, war damahls der Sonntag, als man sunge in der heiligen Christlichen Kirchen Quasimodogeniti, ertheilte Kayser Friedrich dem Churfürst Friedrich Placidus

zu

zu Sachsen und seinem Herrn Bruder Hertzog Wilhelmen über die Niederlage zu Wittenberg, einen besondern Begnadigungs-Brief und zwar in Erwegung dessen, weil die Elbe Schiffreich von Böhmen durch ihr Land und vor der Stadt Wittenberg vorbey flösse, und daß darauf von Böhmen ihren und andern Landen mancherley Kaufmanns-Waaren, als: Getreyde, Wein, Holtz, Stein, Eisen, Breter und allerley andere Nothdurfft in die See und wieder herauf, Fisch, Hering, und andern Kaufmanns-Waaren zubringend stünde. Müllers Sächs. Annales, p. 22.

Im Jahr 1468 den 27 Jul. Mittwochs nach St. Jacobs der heiligen zwölf Boten Tage hat Churfürst Ernst und sein Bruder, Hertzog Albrecht, Burgemeistern, Rath und Einwohnern der Stadt Wittenberg, jährlich ufm Sonntag, nach unser lieben Frauen-Tag, Empfängniß Marien, und die nächsten acht Tage darnach folgende, einen freyen Jahr- und Saltz-Marckt gegeben, verschrieben und bestätiget, und zwar mit allerhand Gütern, Habe und Kaufmanns-Waaren, und aller der Stücke, die da hingebracht werden, zu kauffen, zu verkauffen, zu kauffschlagen, und zu handthieren, und was den Saltz-Marckt anbetrifft, soll die Stadt Wittenberg, von keiner Dorfschafft, und in keinem Dorfe, innerhalb einer Meilwegs zu rings um die Stadt, mit keinem Saltz-Marckte, auch nicht mit Saltz-Kauff oder Verkauff, beschweret, verhindert, oder bedrengt werden, dargegen sollen sie alljährlich in das Amt Wittenberg zwölf Scheffel Saltz liefern. Müllers Sächs. Annales, p. 39.

Ferner hat sie das Recht, durch gewisse Abgeordnete der Visitation der Land-Schule zu Grimme auf ihre Unkosten beyzuwohnen. Siehe die Chur-Sächs. Policey-Ordn. von 1612, ingleichen die Erl. der Ld. Gebr. von 1653 und 1657 tit. Consistorial-Sachen, §. Und nachdem zum Sechs und zwantzigsten ꝛc. Desgleichen soll dieselbe bey ihren Privilegien des Saltz-Verkauffs ruhig gelassen werden. Erl. Ld. Gebr. von 1653 und 1657. tit. Justitien-Sachen, §. Und ob zwar zum Neuntzigsten ꝛc. Auch soll man sie an der Anfuhre des Saltzes nicht hindern *Ibid.* §. Darbey sich auch zum Ein und Neuntzigsten ꝛc. Weiter sollen die Bürger zu Wittenberg wegen des Fähr-Geldes über die Elbe entweder bey dem ihnen vom Churfürsten Wenceslao im Jahre 1380 ertheilten Privilegio, krafft dessen solches Fähr-Geld ehedem zum höchsten nur 4 Pfennige gewesen, gelassen, oder, da zu Unterhaltung der Fähre die 4 Pfennige nicht zureichten, dieselben von jedem Pferde vor das hinüber und zurück fahren nur 1 Groschen bezahlen und weiter nicht beschweret werden sollen. *Ibid.* §. Ueber das zum Zwey und Neuntzigsten ꝛc. Ferner sind dieselben von Anschaffung des Wach-Holtzes befreyet. *Ibid.* §. Und weil zum Drey und Neuntzigsten ꝛc. So geschiehet auch ebend. §. Wie es zum Vier und Neuntzigsten ꝛc. Verordnung, zu welcher Zeit die Thore zu Wittenberg Jahr aus Jahr ein auf- und zuzuschliessen. So soll auch denen Bürgern daselbst kein Eintrag wegen des Fischens im Stadt-Graben geschehen. *Ibid.* §. Endlich beklaget sich zum Fünf und Neuntzigsten ꝛc. Und endlich werden auch *Ibid.* §. Nachdem auch zum Hundert und Fünf und Zwantzigsten ꝛc. des Raths und der Bürgerschafft zu Wittenberg Privilegien und Verträge wegen des Bier-Schancks aufs neue bestätiget.

Brücke.

Um das Jahr 1487, oder, wie einige wollen, 1490 hat Churfürst Friedrich der Weise, welcher sonderbare Neigung für diese Stadt bezeiget, eine höltzerne Brücke über den Elb-Strom bey Wittenberg binnen eilf Jahren anlegen lassen, deren Gestalt man noch auf einem grossen gedruckten Bild dasiger Stadt zeiget. Sothane Brücke aber, da sie nur höltzern, und eben nicht allzufeste verbunden gewesen, hat durch Ergiessung des Elb-Stroms, und sonderlich den 12 Mertz 1546 durch die starcken Eiß-Schollen, als welche zweene Joche und also den sechsten Theil der Brücke hinweggerissen, grossen Schaden erlitten, bis endlich 1547 Churfürst Johann Friedrich, in dem bekannten Treffen bey Mühlberg, als Kayser Carl der Fünffte mit seinen Trouppen dieselbe paßiren wollen, gedachte Brücke zur Helffte abbrechen; im Jahr 1635 oder 1637 aber der Schwedische General-Feld-Marschall Bannier, gantz und gar hinwegbrennen und ruiniren lassen, daß also nach der Zeit bis diese Stunde niemahls wieder eine Brücke, vor und um Wittenberg erbauet, sondern 1683 nur eine Schiff-Brücke, welche doch bald wieder eingegangen, daselbst angeleget worden. Man siehet noch bis auf den heutigen Tag die Ueberbleibsel der durch die Schweden im dreyßigjährigen Kriege ruinirten Elb-Brücke, immassen man im Sommer bey kleinem Wasser die abgebrannten Joche unter dem Wasser noch gantz klärlich wahrnehmen kan. Von der dabey aufgeworffen gewesenen starcken Schantze, so zur Bedeckung der Brücke gedienet, ist auch noch gnugsame Anzeige vorhanden. Anstatt solcher muß also daselbst in Pramen oder Nachen übersetzet werden. Wie aber sowohl zu Vermehrung des Königl. Interesse, als auch der dasigen Universität Aufnahme und Beförderung des Commercii, es höchst nöthig sey, diese ehemahls bey Wittenberg erbauete Elb-Brücke, von welcher noch bis jetzo im dasigen Zeughause ein künstliches Modell verwahret wird, zu renoviren. Solches haben die Abgeordneten der beyden Universitäten Leipzig und Wittenberg, in einer besondern Schrifft bey dem im Jahr 1731 gehaltenen Land-Tage zu Dreßden, unterm 17 Sept. mit mehrerm vorgestellet.

Höltzerner Steinweg.

Eine Meile zur lincken Seite von Wittenberg liegt das kleine und offene Städtgen Kemberg, so eine Probstey hat, die der Wittenbergischen Universität einverleibet worden. Nach diesem Städtgen reiset man von Wittenberg aus auf dem so genannten höltzernen Steinwege. Weil von dort aus derselbige Weg so sumpfig und morastig ist, daß er deswegen stets mit Höltzern beleget werden muß, so hat man ihn daher aus Schertz also genennet.

Luthers-Brunnen.

Dieser liegt auf des Raths und der Bürger-

schafft in Wittenberg so genannten grossen Lug, eine Viertel-Meile von der Stadt an der Elbe, vor dem Elster-Thore. Im Jahr 1521 legte D. Luther diesen nach ihm genannten Brunnen an, damit er allda mit seinen Herren Collegen in wichtigen Fällen sich in Geheim unterreden könnte. Es findet sich auch, daß er und seine Collegen Philipp Melanchthon, Cruciger und Jurogalles, das vierte Capitel des Evangelisten St. Johannis von dem Jacobs-Brunnen allda ins Deutsche übersetzet haben, und etliche verständige Bürger und Handwercksleute dabey zugegen gewesen sind. Wie denn überhaupt D. Luthern diese angenehme Gegend sonderlich soll wohlgefallen haben. Dem Augenschein nach mag vor Zeiten auch, unten bey dem jetzigen Schießgraben, ein gerader und mit schönen Eichen- und Linden-Bäumen besetzt gewesener Weg dahin gegangen seyn. Ein Lateinisches Gedicht, welches D. Luther auf diesen Brunnen gemacht hat, stehet in J. A. Fabricii Centifolio Lutheri, p. 492. Und der Herr Rector M. C. Fr. Krautenwetter, war ehemahls Willens eine besondere Abhandlung von diesem Luthers-Brunnen herauszugeben. Bey dem zweyten Reformations-Jubel-Feste 1717 wurde über diesen klaren und lautern Luthers-Brunnen, zu besonderer Hochachtung und besserer Erhaltung und Bedeckung desselbigen ein schönes Hauß und Gebäude, so bewohnet werden kan, nebst einem geräumlichen Saal, dergleichen in vorigen Zeiten niemahls da gestanden hat, allda erbauet, und über den Brunnen selber nachstehende Aufschrifft gesetzet:

Auspice, O. M. Deo
Fons hic
Divino Heroi Luthero,
Cujus etiam nunc obtinet Nomen,
Quondam Accessus
Et celebratus passim
Ac
Hominum Temporumque injuriis
Deinceps haud unis vastatis,
Tandem
Sub sacrum seculare secundum
A. C. clo Io CCXVII
E Ruinis instauratus,
Ædibusque Novis
Est Adauctus,
Ex Ærario
Senatus Wittebergensis,
Tenente Consulatus Fasces
Johanne Paulo Keilio, Oelsnitio
ex Variscis
Ædilibus
Laurentio Kettnero
&
Godofredo Zimmermanno
Quisquis ad has gressum, Lector Bone, dirigis
Oras,
Ne renuas grates ore referre Deo,
Plus divi vivum est fontem gustasse Lutheri,
Quam lustrasse oculis ossa cuncta maris.

Busch, der Speckt genannt.

Gegen diesen Brunnen über, auf der andern Seite der Elbe, liegt ein Busch, der Speckt genannt, von dem noch zu melden ist, daß D. Luther einstens von diesem Busch, indem etliche leichtfertige Weibs-Personen die Studenten dahin verführten, in einer öffentlich angeschlagenen Warnung sehr deutsch geredet, und den Speckt-Huren und Speckt-Studenten gedrohet, daß der Churfürst diesen Busch und die Fischerey würde durchsuchen lassen. Denckwürdiger Antiquarius des Elb-Stroms, p. 400 u. ff. ingleichen Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie, P. II. L. XVI. c. 10. §. 13. p. 109. *Curiosa Saxonica* 1730, Num. 52. p. 170 u. f.

Besondere Fatalitäten.

Im Jahr 1506 graßirte im Sommer zu Wittenberg die Pest sehr heftig. Dieses geschahe abermahls 1527, und zwar so wurde deswegen den 15 August auf Churfürstens Johanns Verordnung und Befehl die Universität daselbst erst nach Jena, und dann nach Slieben verleget. Da nun also die Universitäts-Verwandten von dar zogen, wolte D. Luther nicht von dannen weichen, und als ihn einige Freunde fragten, ob ein Christ vor der Pest flüchten dürffte? Machte er seine Meynung darüber durch den Druck bekannt, welche darinnen bestunde, daß jedem erlaubt wäre zu flüchten, der in keinem geistlichen oder weltlichen Amte stünde, und es wäre Sünde, woferne jemand aus Verwegenheit, oder GOtt zu versuchen, da bleiben wolte, der doch weder durch ein öffentliches Amt, noch durch die Pflichten der Liebe abgehalten würde. Unter andern gab er auch den Rath, die Kirch-Höfe ausser der Stadt anzulegen. Allgemeine Chronicke, Band VII. p. 188. Müllers Sächs. Annales, p. 81.

Am drey Königs-Tage des Jahres 1637 ist der Universität Hospital, zu welchem herrlichen Gebäude fast gantz Deutschland, auch ausländische Königreiche gesteuert hatten, von den damahls in der Stadt liegenden Soldaten abgebrannt worden, weil man es der Festung schädlich zu seyn erachtete.

Sonderlich wurde diese gute Stadt im Jahr 1640 den 3 October Abends gegen 10 Uhr, durch einen grossen Brand heimgesuchet.

Lufft.

Endlich bemercken wir auch, daß wegen der häufigen Moräste die Lufft um Wittenberg nicht zum besten seyn soll, und daher der Vers entstanden:

Welcher Student von Wittenberg kommt mit gesunden Leib,
Von Leipzig und Tübingen ohne Weib,
Von Jena und Helmstädt ungeschlagen,
Der kan von grossem Glücke sagen.

Muthwillige Leute haben auch noch folgende Verse ausgedacht:

Komm zu Wittenberg ins Thor
So begegnet dir ein Schwein, Student oder Hur.

Schrift-

Schrifften.

Auſſer denen ſchon hin und wieder angeführten, auch beſondern Schrifften von Wittenberg, ſind noch folgende zu mercken: George Wilhelm Kirchmaiers Diſſ. de Witteberga Saxonum, Wittenberg 1713. Ebend. *Diſpp.* mathematicæ duæ de Witteberga, Wittenberg 1696. D. Lud. Perſons JCti, Oratio de Witteberga, habita 1598, in *Actis Jubil. Acad.* 1602. Mm. 2. M. Joh. Kern Diſſ. de Witteberga, Wittenberg 1671. Noch weiter können von Wittenberg folgende Bücher nachgeleſen werden: Bertii Res Germ. Natalis Comes L. III, Hiſt. Matth. Dreſſer Hiſt. urbis Germ. Hübners vollſtändige Geographie III Theil, p. 705. Schrams neues Europ. Hiſtor. Reiſe-Lexicon. Uhſens Geographiſch-Hiſtoriſches Lexicon. Denckwürdiger Antiquarius des Elb-Stroms, p. 403 u. ff. Glafeys Geſchichte des hohen Chur- und Fürſtlichen Hauſes zu Sachſen, p. 15. 182. 773 u. f. Meliſſantes Geographie I Th. p. 1047. Zeilers Beſchreibung der X Kreiſe des Heiligen Römiſchen Reiches, p. 464 u. f. Ebend. Itiner. German. Berckenmeiers curieuſer Antiquarius, p. 630. Müllers kleiner Atlas, p. 448. Vollſtändiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Gregorii Geographie, p. 321. Einleitung zu Geographiſchen Wiſſenſchafften, p. 127. Baudrands Lexicon Geograph. I Th. p. 478. Arnolds Hiſtor. und Politiſche Geographie, p. 900. Cellarii neue Geographie, p. 344. Martini Anweiſung zur neuen Staats-Geographie, p. 413. Peccenſteins Theatr. Saxonic. II Th. p. 34 u. f. und III Th. p. 149 u. ff.

Wittenberg, Stadt, Schloß und Amt, in der Grafſchafft Schwerin, ſiehe Wittenburg.

Wittenberg, oder Wittenberge, Lat. *Wittenberga*, ein Flecken oder Städtlein in der Priegnitzer Marck, hart an der Elbe, wo die Stepenitz hinein fällt. Es iſt dieſes Städtgen eine von den fünf Ritter-Städten, die in der Priegnitz befindlich ſind, und hat ſchon das Stadt-Recht von Alberto Urſo erhalten. Es kam ſelbiges an die Herren von Borcelle, und nachgehends an die Edle Herren von Putlitz, welche ſich im Jahr 1270 Herren von Wittenberge geſchrieben haben. Nachgehends gelangte es an Johann von Buch, Herren zu Gerſedau und Wittenberge; Darauf kam es etwan im Jahr 1373 abermahls an die Herren von Putlitz, bey deren Nachkommen es geblieben, die daſelbſt einen kleinen Elb-Zoll haben, und nähret ſich dieſes Städtgen von der Schiffarth auf der Elbe, von dem Holtzhandel, von dem Ackerbau, und von der Viehzucht, wie auch etwas von den Handwercken. Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon. Denckwürdiger Antiquarius des Elbſtroms, p. 657 u. f. Hübners vollſtändige Geographie, III Theil, p. 798. Abels Preußiſche und Brandenburgiſche Geographie, p. 192. Sturms Topologiſche Anweiſung zur heutigen Geographie von Deutſchland, p. 64. Uhſens Geographiſches Hiſtoriſches Lexicon. Vollſtändiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuern Geographie.

Wittenberg, ein Städtgen im Lauenburgiſchen an der Elbe, vier Meilen von der Stadt Lauenburg gelegen. Uhſens Geographiſch-Hiſtoriſches Lexicon.

Wittenberg, (Arfwed) Graf von Debern und Neuburg, Schwediſcher General-Feld-Marſchall. Von ſeiner Ankunfft findet man nichts aufgezeichnet. Er hat dem Könige in Schweden im dreyßigjährigen Kriege vortrefliche Dienſte geleiſtet. Im Jahr 1634 ward er als Obriſter in der Schlacht bey Nördlingen gefangen. Als 1637 die Kayſerlichen Pommern verlieſſen, beſetzte er daſſelbe Hertzogthum, traf noch eine gute Anzahl der Feinde darinnen an, machte dieſelbe nieder, und bekam unterſchiedene Officiers gefangen. Im Jahr 1638 trug er vieles zum Siege bey Chemnitz wider die Kayſerlichen bey; als er hierauf vor Freyberg vorbey marſchirte, und der daſige Commendante, Obriſter von Haugwitz, ſeinen Nachtrab anfiel, bezahlte er denſelben dermaſſen, daß er ihn tödlich verwundete und gefangen bekam. Im Jahr 1640 ward er General-Major, und Jahres darauf hatte er das Unglück, daß er das eine Bein brach. Im Jahr 1646 folgte er Carl Guſtaven Wrangeln in der General-Feld-Zeugmeiſter-Charge, und erhielte auch darauf das Ober-Commando in Schleſien, allwo er Wartenberg, Polckenhayn, und andere Oerter eroberte. Nach dieſem gieng er in Böhmen und Mähren, und machte darinnen gute Progreſſen. Nach geendigten dreyßigjährigen Kriege hielte er ſich in Pommern auf, und als 1655 der Schwediſche Krieg mit Pohlen angieng, marſchirte er von daraus in Pohlen, und ergab ſich ihm gleich bey ſeiner Ankunfft eine Pohlniſche Armee von 15000 Mann. Jahres darauf ſchlug er den König Johann Caſimirn bey Ozernikowa mit 10000 Mann, und bald darauf die übrige Pohlniſche Armeen bey dem Fluſſe Donacka, acht Meilen von Cracau. Bald hernach defendirte er die Stadt Warſchau, die ſich nebſt andern kurtz vorher an die Schweden ergeben hatte bis auf das äuſſerſte, erhielte aber dennoch bey ſchon angegangenen Sturm einen Accord, welcher ihn doch nicht gehalten, ſondern er nebſt andern Königlichen hohen Officiers und Staats-Miniſtern nach Zamoiſcie gebracht wurde, allwo er Jahres darauf an einem Steck-Fluſſe in der Gefangenſchafft geſtorben. Puffendorfs Schwediſche Kriegs-Geſchichte; *Europ. Mercur. Hiſt.* Gaubens Hiſtoriſches Helden- und Heldinnen-Lexicon. Gebauers Hiſtorie der Europäiſchen Reiche und Staaten, p. 383 u. 384. Ludwigs Reliqu. MST. T. IV. p. 549.

Wittenberg, (Burchard) ein Medicus, welcher um die Mitte des 17 Jahrhunderts gelebt, hat verſchiedene Epiſteln von Balſamirung der Cörper geſchrieben, die in *Lud. Bilſii* ſpeciminibus anatomicis, welche zu Roterdam 1661 in 4 herausgekommen, befindlich ſind. Mangets Biblioth. Scriptor. medicor.

Wittenberg, (Gotthard Wilhelm Marx von) wurde als Königl. Schwediſcher Obriſter von dem

in Sicherheit brachte. Man gab dem Bürgemeister in Lübeck Johann Wittenberg Schuld, als ob er Ursache an diesem Schaden der Hansee-Städte sey. Deswegen ließ ihn der Rath in das Gefängnis setzen, und endlich nach einen kurtzen Proceß den Kopf abschlagen. Siehe Versuch einer zuverläßigen Nachricht von der Stadt Hamburg Theil I, p. 273.

WITTENBERGA, Stadt, siehe Wittenberg.

WITTENBERGA, Flecken oder Städtlein in der Priegnitz, siehe Wittenberg.

Wittenberge, Flecken oder Städtlein in der Priegnitz, siehe Wittenberg.

Wittenbergen, ein in Ober-Hessen unweit Marpurg gelegenes Schloß und Grafschafft oder Amt, so den Grafen von Sayn und Wittgenstein gehöret, von welchen eine Linie daselbst residiret. Goldschadrs Beschreibung der Marckt-Flecken. Allgemeines Historisches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon.

WITTENBERGENSES ANTI-LUTHERANI, siehe Synergisten, im XLI Bande, p. 1003.

Wittenbergische Catechismus, also wird in einem besondern Verstande genennet derjenige Catechismus der Crypto-Calvinisten, den auf Anstifften Caspar Peucers die Wittenbergischen Theologen verfertiget und daselbst 1571 un-

XXXIX Bande, p. 1200 u. ff.

Wittenbergische Vertrag, wird derjenige genennet, welcher zu Wittenberg 1536 angerichtet wurde, und die Vereinigung der Lutheraner und Reformirten zum Gegenstande hatte. Die Gelegenheit dazu gaben die vier Reichs-Städte Straßburg, Costnitz, Memmingen und Lindau, welche auf dem Reichs-Tage zu Augspurg ihre eigene Confeßion übergeben hatten. Sie hatten zwar nachgehends die Augspurgische Confeßion anzunehmen sich erkläret, und wurden in den Schmalkaldischen Bund mit aufgenommen; weil sie aber noch keine vollkommene Erklärung wegen des streitigen Puncts vom Abendmahl gaben, noch die Augspurgische Confession mit Verwerfung der ihrigen unterschrieben hatten: also man man von 1531 an um einen Vergleich und Vereinigung bemühet, worinnen sich vornemlich Bucerus viele Mühe gab. Nach vielen Schreiben und Berathschlagungen kam es endlich dahin, daß der Landgraf von Hessen Philipp, der sich das Unions-Werck besonders angelegen seyn lasse, und gerne die Schweitzer mit dazu bringen wolte, bald im Anfang des 1536 Jahres an den Churfürsten zu Sachsen schrieb und verlangte, daß man möchte zusammen kommen und ein Ort zum Convent benennet werden, worauf anfänglich die Stadt Eisenach; nachgehends Wittenberg

den, welche die wahre Einigkeit zu verhindern schienen, und fügte hinzu, wenn es Bucerus hierinne nicht redlich meynte, so wäre es besser, man liesse die Gedancken wegen einer Concordie fahren, damit nicht Uebel ärger würde, und die Nachkommen über das Blendwerck seufzeten. Bucerus würde hierüber etwas bestürtzt und verworren; versicherte aber, daß Zwinglii und Oecolampadii Briefe ohne sein Wissen gedruckt worden, und daß er hierbey eine redliche Absicht habe. Wie es nun D. Luthern um eine aufrichtige Einigkeit zu thun war; also begehrte er von den Ober-Ländern, sich dahin zu erklären, daß sie ihre bisher geführte Meynung wiederrufen und öffentlich unrecht sprechen; hingegen die wahre Meynung hinfort mit der Lutherischen Kirche lehren wolten. Sie müsten rein heraus sagen, daß Christi Leib und Blut im Sacrament unter dem Brod und Wein wesentlich gegenwärtig sey, wenn gleich der Conferent und Communicant unwürdig wären; und darüber möchten sie sich bereden und Bescheid geben. Den folgenden Tag, als den 23 May, kamen sie des Nachmittags wieder zu Luthern, bekennten eine leibliche Gegenwart, gaben das Geniessen des Leibes und Blutes Christi auch bey den Unwürdigen zu, und erklärten sich, daß sie vormahls das geistliche Essen nicht in einer blossen Imagination und erdichteten Gegenwärtigkeit; sondern in Opposition gegen die Päbstliche Brod-Verwandelung gelehret. Nach dieser geschehenen Erklärung gieng D. Luther mit den Seinigen in eine Cam-

selbige die Erb-Sünde abgewaschen und der Heilige Geist mitgetheilet werde, ob man wohl die Art und Weise, wie er in ihnen würcke, zu begreiffen nicht fähig ist. Die Privat-Absolution wolle man wegen des Trostes und Unterrichts; doch mit Verwerffung der Päbstlichen Beicht beybehalten. Solche Formul wurde von beyden Theilen, erst von den Ober-Ländern; hernach von den Sächsischen Gottesgelehrten unterschrieben, auch von der Kantzel abgelesen. Am Sonntage Exaudi predigten Bucerus, Alberus und Luther, und zum Beweiß der Concordie communicirten Capito und Bucerus, welcher letztere auch seine Retractationes drucken ließ, und darinnen die wahre und würckliche Gegenwart des Leibes Christi bekannte. Als sie wieder nach Hause kamen, recommendirten sie ihrem Magistrat die gemachte Concordie. Zu Ulm schrieben nicht nur die gesammten Prediger; sondern auch der Magistrat an D. Luthern und bezeugten darüber ihr Wohlgefallen, welches auch das Ministerium zu Augspurg, und insonderheit zu Straßburg that. Ein mehrers kan man von dieser Sache finden in der Historie des Sacraments-Streits. p. 2183 in Zorns Historie der zwischen den Lutherischen und Reformirten Theologis gehaltenen colloquiorum, p. 101 u. f. in Löschers Histor. motuum P. II. L. II. c. 2. p 221. welcher, ehe er die Erzehlung anfängt, die Documenten anführet, daraus die Historische Wahrheit hierinnen zu nehmen; in Seckendorfs Histor. Lutheran. L. III. p. 120; in Conrad. Di-

an. Die Ober-Länder, und die es bisher mit ihnen gehalten, bekannten sich nunmehro zu derjenigen Lehre vom Abendmahle, wie sie von D. Luthern war vorgetragen worden, und wurde also die Trennung, [illegible] hervorthun wolte, durch solchen Vergleich gehoben. Die Schweitzer wurden alleine gelassen. Man arbeitete zwar auch starck an einer Vereinigung mit denselbigen, und gab sich insonderheit Bucerus ungemeine Mühe, ihnen die Wittenbergische Concordie angenehm zu machen und es dahin zu bringen, daß sie selbige nach dem Exempel der Oberländischen Kirchen unterschreiben möchten; es ist aber die Sache nicht zu Stande kommen. Denn so viel ist gewiß, daß die Schweitzer weder die Wittenbergische Formul; noch die Augspurgische Confeßion jemahls angenommen; daß sie den Punct von der wesentlichen Gegenwart des Leibes Christi unter dem Brode und von der Geniessung des Leibes Christi bey den Unwürdigen allezeit verworffen; daß sie selbst in der Widerlegung der kleinen Confeßion Lutheri gestehen, die Schweitzerischen Kirchen hätten sich geweigert, die Formul der Wittenbergischen Concordie zu unterschreiben, weil sie mit ihrer Confeßion nicht übereinkomme. Darum schrieb auch der Churfürst zu Sachsen Johann Friedrich 1545 an den Landgrafen zu Hessen: „Es sey gewiß, daß die Zürchischen Kirchen die Wittenbergische Concordie nicht angenommen.„ Die Reformirten gaben zwar zum Theil für, daß damahls, als das Unions-Werck mit den Schweitzern getrieben worden, D. Luther die Schweitzerische Lehre vom Abendmahl angenommen und die Erklärung der Schweitzer, die ihm Bucerus gebracht, gelesen und gebilliget, worinnen man von der alten Lehre im geringsten nicht abgewichen sey. Allein so ungleich und verwirrt diese Historische Begebenheit erzehlet wird, so ist doch so viel klar, daß D. Luther von der Wahrheit selbst niemahls das geringste nachgegeben, ob er wohl vielleicht aus einer menschlichen Schwachheit dasjenige, was damahls mit den Schweitzern tractiret worden, nicht genugsam eingesehen und sich dabey etwas zu gelind bezeiget. Es hatte dieses wieder seine Ursachen. Er sahe gerne, daß die Schweitzer zur Union möchten gebracht werden; indem er aber dem Bucero die gantze Sache überließ, und ihn allzusehr trauete, so geschahe es, daß er sich die Sache auf Seiten der Schweitzer besser vorstellete, als sie in der That war. Denn Bucerus that ihm die grösten Versicherungen, daß wenn gleich die Schweitzer einige Worte brauchten, welche die wesentliche Gegenwart im Sacrament aufzuheben schienen, und von einem Zeichen und Glaubens-Essen redeten, so hätten sie doch von der Sache selbst den Verstand, wie er in der Wittenbergischen, Concordie ausgedruckt worden, wie sie denn auch das Wort wahrhaft und wahre Gemeinschafft des Leibes und Blutes Christi brauchten. Fanden hingegen die Schweitzer in der Concordie etwas, das ihnen nicht anstunde, als daß darinnen eine wesentliche und leibliche Gegenwart gelehret werde, so suchte Bucerus gleichfalls, ihnen den Scrupel zu benehmen und stellte vor, Luther lehre gleichwohl keine räumliche Gegenwart und Einschliessung. Beyde Theile wolte er bereden, man wäre nur in den Worten unterschieden und ein solcher Unterschied könne der Vereinigung nicht entgegen stehen. Mehrers hievon ist in der Historie der Augspurgischen Confeßion, die unter dem Nahmen der Historie des Sacraments-Streits pfleget angeführet zu werden und zwar p. 266 u. f. in D. Löschers Histor. Motuum Part. I, L. II, c. 3. p. 238 und in Saligs vollständiger Historie der Augspurgischen Confeßion Part. I, L. II. c. 12. §. 32. p. 429 nachzulesen. Siehe auch Walchs Histor. und Theol. Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche Theil I, p. 397 u. f. Theil III, p. 33 u. ff. und Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments Theil V, p. 667.

Wittenborch, Stadt, Schloß und Amt in der Grafschafft Schwerin, siehe Wittenburg.

Wittenborg, Stadt, Schloß und Amt in der Grafschafft Schwerin, siehe Wittenburg.

Wittenborg, ein Amt und Schloß im Hannöverischen an der Leine, drey Meilen von Hannover. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wittenborg, war weyland eine berühmte Festung in dem Hertzogthum Bremen; ist aber jetzo gantz abgetragen. Hübners vollständige Geographie Theil III, p. 544.

Wittenborg, ein Fürstliches Amt-Hauß, auf einer ziemlichen Höhe in dem Hertzogthum Braunschweig, Calenbergischen Theils gelegen; gehörete vormahls zur Grafschafft Hamburg. Zeilers Beschreibung der X Kreise des Heil. Röm. Reichs p. 1117.

Wittenburg, **Wittenborg**, **Wittenberg**, und **Wittenborch**, Lat. *Wittenburgum*, eine mäßige Stadt mit einem Schlosse und Amte in der Mecklenburgischen Grafschafft Schwerin, sechs Meilen von der Stadt Schwerin, an den Grentzen des eigentlich so genannten Hertzogthums Mecklenburg, Boizenburg und Gadebusch gelegen. Im Jahr 1657 den 22 October entstunde daselbst eine grosse Feuers-Brunst, dadurch fast das gantze Städtgen, nebst der Kirchen, Pfarrhäuser, Schule, und Rathhause in die Asche geleget, das Fürstliche Hauß aber noch mit Mühe erhalten wurde. Hübners vollständige Geographie Theil III, p. 582. Abels Preussische und Brandenburgische Geographie p. 451. Uhsens Geographisch-Historisches Lexic. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. *Topogr. Saxon. infer.* p. 240. Zeilers Beschreibung der X Kreise des Heil. Römischen Reichs p. 1117. Heintzelmanns Geographie p. 166. Melissantes Geographie Theil I, p. 1021. Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie p. 467. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland p. 324. Ludwigs Reliqu. MST. T. X, p. 49 u. f.

Wittenburg, (Nicolaus) war Pastor zu Muischezehm in Chur-Land, und hat herausgegeben: Jubel-Freude frommer Christen, aus unsers Herrn JEsu Christi herben Leiden und Sterben,

ben, in 42 kurtze Predigten also eingetheilet, daß auf jeden Tag in der Fasten-Zeit (die Sonntage, so ihre Texte haben, ausgenommen) fromme Christen in ihrem Hause, ihren treuen Erlöser danckbar dienen können, Mietau 1702 in 4. Einen Auszug davon findet man in den *Novis Liter.* vom Jahr 1704, p. 299. u. f. In der Vorrede dazu hat der Herr Pastor noch versprochen zum Dienst der Curländischen Bauern eine Postille über die Evangelia herauszugeben; ob er aber dieses sein Versprechen erfüllet habe, können wir nicht sagen.

WITTENBURGUM, Stadt, siehe Wittenberg.

WITTENBURGUM, Stadt, Schloß und Amt in der Grafschafft Schwerin, siehe Wittenburg.

Wittenckheim, ein Ort ehedem in dem Pago Alsatiensi oder Elsaß. Junckers Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten, p. 197.

Wittendorf, ein Dorf in Schlesien, in dem Creutzbergisch-Briegischen gelegen. Es schreibet sich das Adeliche Geschlecht Wolsky davon. Sinapii Schlesische Curios. Th. II, p. 1119.

Wittener, (Friedrich) von ihm können wir weiter nichts anführen, als daß er den 24 Jenner 1521 auf der Universität zu Wittenberg unter dem Rectorat Wolfgangens Grafens zu Stollberg und Herren zu Wernigerode, auch Probsten zu Halberstadt und Naumburg, und unter dem Philosophischen Decanat M. Stöbii, sonst Gengelin von Wangen benahmet, die Magister-Würde erhalten. Schlegels Leben Caspars Aquilä, p. 89.

Witteneſtede, anjetzo Wizſte oder Wizſte, ein Dorf, so ehedem zu der alten Grafschafft Stotel in Nieder-Sachsen gehöret, an den Lunen-Strom gelegen. Junckers Anleitung zur Geogkaphie der mittlern Zeiten, p. 624. Mushards Bremisch- und Verdischer Ritter-Saal, p. 34.

Witteneve, (Lorentz) ein Raths-Herr zu Hamburg, ward 1562 zum Ober-Alten und 1577 den 17 Jenner zum Raths-Herrn erwählet. Er gieng zu dem Hertzoge zu Schleßwig-Holstein in wichtigen Angelegenheiten der Republick Hamburg als Abgesandter, und starb 1587 den 9 Mertz. Beurhners Hamburgis. Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Wittenfeld, ein Adeliches Geschlecht, welches in dem Wappen-Buche, Th. V, p. 73. unter den Adelichen Schlesischen Geschlechtern stehet, und im weissen Schilde einen aufspringenden (zur Lincken des Anschauers gekehrten) rothen Wolff mit aufgerichtetem Wedel führet. Auf dem gecrönten Helme stehet ein dergleichen Wolf doch unten abgekürtzt. Die Helmdecken sind weiß und roth. Sinapii Schlesische Curios. Th. II, p. 1118.

Wittenfeld, (Grafen von der Lippe zu) siehe Lippe, im XVII Bande, p. 1533. u. ff. ingleichen die Supplemente zu diesem Lexico.

Wittengau, Stadt, siehe Wittgenau.

Wittenheim, ein Adeliches Geschlecht im Unter-Elsaß, welches aber schon vorlängst abgestorben, hat einen getheilten Schild geführet, dessen vorder Theil weiß, das andere Theil schwartz, gleichwie die Stadt Metz und Wien, ingleichen wie die Grafen zu Wattenstein, die Herren von Michelberg oder die Herren von Traun; auf dem Helm zeigte sich ein Bracken getheilet weiß und schwartz, die Helmdecke war ebenfalls weiß und schwartz. Aus solcher Familie ist Heinrich von Wittenheim berühmt, welcher des Reichs Schultheiß zu Colmar gewesen, aber neben andern von Adel von dar vertrieben worden, da sich etliche Städte im Elsaß Kayser Carl IV, der zu einem Römischen König war erwählet worden, zu huldigen widersetzten. Hertzogs Chronicon. Alsat. VI Buch, p. 215.

Wittenhorſt, eine freye Herrschafft in dem Hertzogthum Cleve, nahe am Rheine, ist das Stammhaus der Freyherren von Wittenhorſt zu Sonsfeld, von denen ein Artickel folget; gehöret aber anjetzo dem Könige von Preussen. Allgem. Historisch. Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Wittenhorſt, eine Freyherrliche Familie im Clevischen, deren Stammhauß die vorstehende freye Herrschafft Wittenhorst. Im Jahr 1728 wurden Otto, Freyherr von Wittenhorst, Königl. Preußis. General-Major, und Hermann Friedrich, Freyherr von Wittenhorst zu Sonsfeld, der General-Staaten See-Capitain, Johanniter-Ordens-Ritter zu Sonneburg in der Marck Brandenburg; wir können aber von deren Geschlechte weiter nichts anführen, ohne daß es im Hertzogthum Cleve, allwo auch vorgedachtes Sonsfeld als ein Schloß und Reichsfreye Herrschafft gelegen, und selbiger Gegend in grossem Ansehen floriren solle. Adels Deutsche und Sächsische Alterthümer, Th. III, p. 775. Gauhens Adels-Lexicon, Th. II, p. 2908. Sonst finden wir noch einen, mit Nahmen Walraff von Wittenhorst, Drost des Landes Kessel, welchen nebst Jan Gevart die Spanier im Jahr 1606 als sie bey täglicher Abnehmung ihres Kaufhandels, den die Holländer nach Möglichkeit ruinirten, des Krieges müde wurden, nach Holland schickten, um zu erforschen: ob auch die Staaten Lust zu gütlichen Tractaten hätten, und auf was vor einen Fuß sie selbige zu setzen gedächten? Weil diesen beyden Commissarien unter der Hand so viel zu verstehen gegeben worden, daß die Staaten eben kein Vergnügen an fernerm Blut-Vergiessen hätten: falls man aber nicht mit ihnen, als einer freyen Republick zu tractiren Willens wäre, wären sie entschlossen, ihre erlangte Freyheit, mit rechtmäßigen Waffen ferner zu vertheidigen: so wurden sie zu Anfange des 1607 Jahres wieder nach dem Haag gesendet, mit abermahliger Instruction, die Staaten entweder zum Frieden, oder zu einem Stillstande zu vermögen. Von denen Verrichtungen daselbst findet man umständliche Nachricht in Pfeffingers Merckwürdigkeiten des XVII Jahrhunderts, p. 180. u. ff.

Wittenius, (Henning) siehe Witte.

Wittens, (Witte) Holländischer Vice-Admiral. Er conjungirte sich im Jahr 1652 mit dem Commandeur de Ruyter, daß sie zwey und sech-

hig Schiffe zusammen brachten, welche aber mit frischen Wasser und anderen Schiffs-Nothdurfften, insonderheit Artzneyen, Pflastern, wie auch Tüchern für die Chirurgos sehr schlecht versehen waren. Gleichwohl wurden sie befehliget, den Feind, (nemlich die Englische Flotte) aufzusuchen, welches ihnen aber gar schwer vorkam, weil Black und George Ascul, die beyden Engelländischen Admirale zusammen an die fünf und sechtzig Schiffe starck waren. Nichts destoweniger machten sie sich mit gutem Winde in die See, um an den Feind zu setzen; sie durfften aber deswegen nicht viel Mühe brauchen, denn er kam ihnen selbst aus Duyns bald genug über den Hals den 8 October, obbemeldeten 1652sten Jahres, wurde auch von mehr Schiffen secundiret; da es denn zu einem scharffen Gefechte kam, in welchem die beyde Admiral-Schiffe übel zugerichtet wurden, viel Capitaine waren davon gangen, viele hatten sich sonst gar übel gehalten, also daß sie in den Göreeischen Hafen einlauffen musten. Kurtzweilig ist zu lesen, daß de Witte bey dem Auslauf sich vernehmen lassen: „Ich „werde die Flotte wohl lustig an den Feind führen, der Teuffel aber mag sie wieder zurück „bringen.„ Welches, als es der Frantzösische Resident Brasset, an den Grafen Charost nach Calais geschrieben, derselbe nach vernommenen Treffen geantwortet: „Witte hätte „dem Teuffel die Mühe überhoben, denn er die „Flotte selbst wieder heimgeführet.„ Die Relation von diesem Treffen ist aus dem Aizema in bemeldten 1652 Jahre, p. 750b. genommen. Es starb obgedachter Wittens noch im offtberührten 1652 Jahre. Ludolphs Schaubühne, III Th. p. 203 u. f. u. 275.

Wittensee, ein Ort in dem Hertzogthum Schleswig, welchen in der Theilung, so 1544 zu Rendburg geschahe, Hertzog Adolph erhielte. Zeilers Beschreibung der Königreiche Dännemarck und Norwegen, p. 12.

Wittenshausen, ein Deutsch-herrisches Dorf, fünf Stunden von Mergentheim gegen Würtzburg. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 222.

Wittenstein, Witenstein, Witstein, und auch **Weissenstein**, Lat. *Wittenstenium*, eine kleine Stadt nebst einem festen Schlosse in der Liefländischen Provintz Esthland am Flusse Pernau, acht Schwedische Meilen von Reval gegen Süd-Westen gelegen, welches so wohl von Natur, indem es um und um mit Morästen und Sümpffen umgeben, als auch durch Kunst sehr feste ist. Im Jahr 1560 wurde es von den Moscowitern vergebens belagert. Als hierauf im Jahr 1562 sich des Schwedischen Königs Erichs des Vierzehenden Bruder Johann, Hertzog von Finnland, mit der Pohlnischen Prinzeßin Catharinen vermählte, und zu gleicher Zeit dem Pohlnischen Könige Sigismund Augusten 80000 Thaler lehnte; so wurde ihm das Schloß Wittenstein nebst noch andern Schlössern in Liefland dafür zum Pfand eingesetzet. Weil nun König Erich diesen seinen Bruder Johann gleich darauf 1563 ins Gefängniß legte, und alle seine Güter einzog, so kam auch das Schloß Wittenstein in die Gewalt des Schwedischen Königes. Im Jahr 1572 belagerte der Tyrannische Groß-Fürst in Moscau, Johann Basilowitz, das Schloß Wittenstein eben um die Weyhnachts-Zeit, und eroberte es den 1 Jenner 1573 mit stürmender Hand, da denn der Barbarische Soldat alles nieder metzelte, die Schwedischen Officirer und einige Liefländer an Spiessen bratete, und andere Grausamkeiten mehr verübte. Im Jahr 1581 haben es die Schweden durch Aushungerung wieder bekommen; 1602 aber eroberten es die Pohlen, und 1607 abermahls die Schweden. Hübners vollständige Geographie, Th. II, p. 286. Ubsens Geographisch-Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Cellarii neue Geographie, p. 265. Chytrai Saxon. p. 618. Hemming Liefl. Chronicke, p. 54. Petreji Chron. Russ. Loccenii Hist. Svec. p. 389. 456. 459 u. 461. Treuers Einleitung zur Moscowitischen Historie, p. 132. Hübners Polit. Histor. Th. IV, p. 661 und 921. Ludolphs Schaubühne, Theil I, p. 224. und 227.

Wittenstein, (Carl) oder **Witteskeyn** oder auch *a Petra alba*, ein Italiänischer Medicus, von Piacenza gebürtig, florirte zu Ende des 16 Jahrhunderts, stund als Leib-Artzt bey der Gouvernantin Margarethe von Oesterreich in Diensten, und gab heraus:

1. Disceptationem philosophicam de quinta Chymicorum essentia, dabey sich auch *Alexandr. Carerii* quæstio: an metalla artis beneficio permutari queant befindet, Basel 1583 in 8 und
2. Veram totius Medicinæ formam, Antwerpen 1588 in 8.

Er versprach auch usum & exercitium Medicinæ an das Licht zu stellen, womit er aber vermuthlich nicht zu Stande gekommen. Schenckens Biblioth. Medic. p. 111. Oestners Medicinisches Gelehrten-Lexicon. Drauds Biblioth. Class. P. II, p. 933. Frisii Biblioth. Gesneriana. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor.

WITTENSTENIUM, Schloß und Stadt, siehe **Wittenstein**.

Wittenweiler, ein Anspachisches Dörflein, eine Stunde von Gerhardsbrom gegen Creglingen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 387.

Wittenweyer, ein Ort dieses Nahmens in der Herrschafft Lahr im Schwäbischen Kreise. Müllers kleiner Atlas, Th. I, p. 353.

Wittenweyer, oder **Wittenweyler**, und in der Land-Charte **Wittewier** genannt, ein Dorf in dem Bißthum Straßburg, am Rhein, nicht so gar weit von dem Kloster und Dorf Cappel gelegen. Bey diesem Dorfe erhielte 1638 Hertzog Bernhard von Sachsen-Weimar einen berühmten Sieg, bey welcher Gelegenheit der Hertzog Savelli in den Rücken verwundet, und der General-Feld-Marschall Götz, das Feld zu räumen gezwungen wurde. Rheinischer Antiquarius, p. 186. George Engelfüß in seinem Weimarischen

Feld-

auch die Anweisung der Præceptoren so wohl gerathen, daß er unter die geschicktesten Köpffe, welche damahls auf dem Athenäo in seiner Vater-Stadt studirten, zu zehlen gewesen. Wie er nun auf der Schule einen guten Grund geleget, so wolte er nunmehr auf denselben zu bauen anfangen; begab sich demnach nach gehaltener Valet-Rede 1701 nach Jena, kam bey D. Danzen ins Haus und an den Tisch, bediente sich der berühmtesten Philologen Privat-Unterweisung, und machte sich solche dermassen zu Nutze, daß er bald eine rare Materie de novilunii initiatione ad mentem Talmudistarum, pro Festis Judæorum determinandis, parandoque ipsorum Calendario, e R. *Mose Maimonide*, ausarbeitete, und 1703 mit grossem Beyfall öffentlich vertheidigte. Er setzte nicht nur seine philologischen Studien ferner bey Prof. Hambergern fleißig fort, sondern hörete daneben auch die Gottesgelehrten bis 1704 den 14 Jenner, da ihn sein Vater nach Hause forderte, seine Collegia daselbst zu widerholen. Er that, was sein Vater wolte, und nachdem er sich bey demselben eine Zeitlang aufgehalten, erwählete er Helmstädt, und bediente sich der Unterweisung des Abts Schmidts, disputirte auch unter D. Niemeiern die gantze Dogmatische Theologie in sieben und zwantzig Disputationen durch, daß ihm gedachter Präses in seiner herausgegebenen Einladungs-Schrifft de ordinibus ecclesiasticis, ein wohlverdientes Lob beylegte. Nach diesem ertheilte ihm der Herr von der Hardt den 6 Nov. besagten 1704ten Jahres die Magister-Würde, welches rem Seelen-Hirten wählete, und wurde er, nachdem er auf den Sonntag Oculi die Prob-Predigt abgeleget, auch folgenden Montag darauf von einem Hochehrwürdigen Ministerio examiniret, folgenden Sonntag Lätare durch den Superintendenten Niekamp, ordiniret und eingeführet. Es gefiel aber dem Höchsten, daß er seinem abgelebten Vater succediren solte, daher geschahe es, daß er von der Gemeine St. Georgen an dessen Stelle 1712 am ersten Sonntage nach Ostern, und von nur gedachtem Herrn Ephoro installiret wurde. Er bekleidete aber dieses Amt nicht über drey Jahre, indem er, als er von Besuchung einiger am hitzigen Fieber liegenden Krancken angesteckt worden, 1715 Mittewochen nach Misericordias Domini im zwey und dreyßigsten Jahre seines Alters die Augen zuthun müssen. Er hinterließ zwey Töchter, welche ihm Francisce Barbar Köhlerin, an welche er sich 1708 verheyrathet hatte, gebohren. Nachfolgende Schrifften sind von ihm zum Druck befördert worden:

1. Dissertatio de novilunii initiatione ad mentem Talmudistarum, pro festis Judæorum determinandis, parandoque ipsorum Calendario e Rabbi Mose Maimonide, Jena 1703 in 4, welche Dissertation schon oben im Lebens-Lauffe angeführet worden.
2. Oratio de Provido sub fatis numine, habita die VI Nov. 1704, cum summos Philosophiæ Doctoris honores obtineret, Helmstädt 1704 in 4.
3. Dissertatio Philosophica de Purgatorio Judæo-

8. Dem liederlichen und unverschämten Diffamanten, Bernhard Freytagen, antwortet in diesen wenigen Blättern zum letzten mahl auf seine sogenannte, aber übel gegründete nochmahlige Vertheidigung, Henning Bernhard Witter, Hildesheim 1707.

9. Μαχιολάτην Balthasarem Alff, ludimoderatorem inepte glorioſum ſiſtit *Henningus Bernhardus Witter*, Hildesheim 1707 in 12.

10. Abgenöthigte Declaration einiger Wörter, welcher er ſich in ſeiner letzten Schrifft gebrauchet, von einigen übelgeſinneten aber auf das allerunglimpflichſte interpretiret worden, Hildesheim 1707.

11. Zeugniß der Heiligen Dreyfaltigkeit, in dem Hertzen eines ſterbenden Chriſten, aus Joh. III, 16, bey der Beerdigung der Wittwe Friedrichs von Hagen, Hildesheim 1709.

12. Commentatio in Geneſin ſive Jura Iſraelitarum in Palæſtinam, ſive terram Chananæam, Pars I, Hildesheim 1711 in 4. (der Zweyte Theil aber lieget noch in Handſchrifft.) Eine Recenſion davon findet man in den Unſchuldigen Nachrichten vom Jahr 1713. p. 813 u. f. f. ingl. in Theophili Alethäi ausführlichen Berichte von den alten und neuen Commentariis P. II. p. 67 u. f. ingl. p. 74 u. f. Wegen dieſer Schrifft bekam der Verfaſſer einen Streit mit dem damahligen Adjuncto der Philoſophiſchen Facultät zu Wittenberg, Johann Hermann von Elewich; denn weil M. Witter in angeführter Commentation nicht nur eine beſondere Meynung von dem Entzweck der Moſaiſchen Bücher hegte, ſondern auch ſonſten ein und die andere Hypotheſin beygebracht, welche aus Hardtens, Clerckens und Spencers Büchern und Schrifften genommen; ſo hielte der Herr Adjunctus von Elewich im folgenden Jahre darwider eine Diſſertation, worinne er in der Vorrede unterſchiedene ſolcher Hypotheſium erzehlte, und nachgehends einige derſelben in ſechs Anmerckungen examinirte und widerlegte. Die erſte betraf die Beredſamkeit Moſis, da Witter meynte, die Beredſamkeit wäre zu den Zeiten Moſis noch nicht excoliret geweſen, und habe alſo dieſer die Hiſtorien nach gemeiner Einfalt ſo hingeſchrieben, nach welcher ſich auch der Heilige Geiſt gerichtet. Die andere unterſuchte die Meynung des Witters von dem Entzweck der Moſaiſchen Bücher, da er dafür hielt, es hätte Moſes die Rechte der Iſraeliten ins Gelobte Land beſchreiben wollen. Die dritte handelte die Frage ab, ob die Hebräiſche Sprache von der Cananäiſchen nicht unterſchieden ſey, welches Witter mit dem Erpenius, Scaligern und Clerken bejahet, und daher mit letztern geſchloſſen hatte, man ſuche in dem Nahmen Elohim vergeblich ein Geheimniß, als welches ebenfalls von den Canaanäern herkomme, die nach Gewohnheit der Heyden mehr als einen Gott verehret, und ſich alſo bey Benennung ihrer Gottheiten des Pluralis bedienet hätten; welche Meynung hierauf in der ſechſten Obſervation widerleget wurde. In der vierdten Obſervation aber ward von dem Verfaſſer des erſten Capitels des erſten Buchs Moſis gehandelt, von welchem Witter glaubte, daß es nicht Moſes, ſondern ein frommer Iſraelite aufgeſetzet; erſterer aber ſolches ſeinem Buche deswegen vorgeſetzet hätte, damit er die Iſraeliten zu fleißiger Leſung deſſelben antreiben mögte; weil es aber gleichwohl mit ſeiner Intention nicht allerdings übereingetroffen, ſo habe er nachgehends ſelbſt in dem nächſtfolgenden Capitel eins und das andere zu Ergäntzung der Hiſtorie hinzugethan. In der letzten Obſervation ward endlich noch erwieſen, daß die Worte רוּחַ אֱלֹהִים nicht, wie Witter meynte, von einem heftigen Winde, durch deſſen Blaſen die annoch rüden Materien aus einander geſetzet worden, zu verſtehen wären. Wider dieſe Anmerckungen, welche meiſtentheils philologiſch, und dabey mit geziemender Beſcheidenheit ausgeführet, edirte M. Witter noch in eben dem Jahre eine Epiſtel, die er an den Herrn Adjunct von Elewich ſelbſt richtete, unter dem anzüglichen Titul:

13. Epiſtola ad *Joannem Hermannum ab Elswich*, Commentationis ſuæ in Geneſin Cenſorem proletarium & facetum, Hildesh. 1712 in 4. In dieſer Epiſtel ſuchet M. Witter ſowohl auf die vorhergedachten Anmerckungen zu antworten, als auch die in der Vorrede berührten Hypotheſes zu retten. Hingegen gab nun in eben dieſem Jahre der Herr Adjunctus von Elewich eine Epiſtolam Apologeticam heraus, in welcher er nicht nur ſeine Gründe wider die Witteriſche Epiſtel rettete; ſondern auch ſonſt noch verſchiedene andere Fragen abhandelte, worauf M. Witter entgegen ſetzte:

14. Epiſtolam Secundam ad *Joannem Hermannum ab Elswich*, Hildesheim 1713 in 4. Siehe von dieſer Controvers die Unſchuldigen Nachrichten vom Jahr 1714. p. 843 u. f. ingleichen Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hiſtorie des N. Teſtaments Theil VIII. p. 1155 u. f. f. und Ludwigs Univerſal-Hiſtorie Theil II. p. 805 in Suppl.

15. Die Herrlichkeit eines in Chriſto lebenden und ſterbenden Chriſten, aus Phil. I, 20. 21. bey Beerdigung Philipp Heinrichs Reichen, Hildesh. 1712.

16. Sterbender Kinder GOttes alleiniger Ruhm von dem Creutze Chriſti aus Gal. VI, 14. bey dem Begräbniſſe D. Ludolph Andreas Behrens, Hildesheim 1713.

17. Schuldige Revange wegen des von Balthaſar Alff ausgeſtreueten Neu-Jahrs Geſchencks.

18. Streit-Schrifften wider Johann Theodor Reineſium, Paſtorn zu Heſſen; nebſt andern mehr. Sein Leben ſtehet in Lauenſteins Hildesheimiſcher Kirchen- und Reformations-Hiſtorie Theil IV. c. 3. §. 10. p. 59 u. f. f.

Wit-

Witter, (Johann Jacob) ein Professor der Logick und Metaphysick auf der Universität zu Straßburg, wie auch Canonicus des Thomas-Stiffts daselbst. Von seinen Schrifften können wir weiter nichts anführen als eine Deutsche Uebersetzung von dem Trauerspiele des Herrn Racine, Mithridates genannt, so zu Straßburg 1735 in 12. an das Licht getreten, und welche Uebersetzung in den Leipziger Gelehrten Zeitungen sehr gelobet wird. Siehe auch Göttens jetztlebendes gelehrtes Europa III Theil, p. 211, und Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, I Th. p. 287.

Witter, (Just) Magister der Philosophie, Prediger an der St. Georgen-Kirche und Senior des Ministerii zu Hildesheim, vermehrte die Anzahl der Lebendigen zu Hildesheim 1655 den 29 September. Sein Vater, Heinrich Witter, war daselbst ein Bürger, und die Mutter hieß Margarethe Benecken. Sein fähiges Naturell veranlassete seine verwittibte Mutter, diesen ihren Sohn dem Studiren zu widmen, dabey der ausnehmende Fleiß des Rectors M. Lohmeiers nichts verabsäumete, ihm einen guten Begrieff von den Sprachen beyzubringen. Nachdem er zu denen Academischen Studien genugsam zubereitet, reisete er 1677 zu Ostern nach Jena auf die Universität, und hörte daselbst die zur selbigen Zeit berühmtesten Professoren so wohl in der Philosophie als Theologie. Sein Vermögen aber wolte ihm nicht verstatten, auf der Universität lange zu bleiben. Darum als ihn D. Lampadius zum Informator seiner Kinder bestellen wolte, entschloß er sich, wieder in sein Vaterland zu kehren, und die fernere Vorsorge seines GOttes daselbst abzuwarten; disputirte aber noch zum Abschied 1678 den 21 Decembr unter D. Veltheim de causis moralibus per accidens. Er war aber kaum zurück gekommen, da er zum Collegen der vierten Claße des Gymnasii in seiner Vaterstadt ernennet, und den 21 Octobr. 1679 installiret ward: Bey welchem Amte er nicht unterlassen, sich in Predigten hervor zu thun, und weil er mit solchen bey jedermann Beyfall erhielte, so wurde er nach Abzuge M. Holtzhausens 1681 den 13 Febr. zum Prediger an der St. Georgen-Kirche in Hildesheim einhellig erwählet, auch von dem damahligen Senior Tappen, Pastore Primario an der St. Andreas-Kirche, auf den Sonntage Reminiscere eingeführet, und 1684 den 6 Nov mbr. mit der Magister-Würde in Helmstädt beehret. Dieses anvertrauete Amt hat er mit vielem Seegen dreyßig Jahre durch geführet, während dessen er dreyßig Collegen und unter denselben seinen Sohn, Henning Bernharden, von dem ein Artickel vorhergehet, fünff Jahre gehabt, und das Ministerium dreymahl verändert gesehen. Im Jahr 1711 am Sonntage Esto Mihi predigte er an eben demselben Sonntage, an welchem er vor dreyßig Jahren gewählet, von der Vorbereitung zum Tode, und verschied nicht lange hernach den 23 April 1711 im 56sten Jahre seines Alters. Seine erste Ehe ward 1680 mit Ernst Loges Tochter, Anne Engel; die andere mit Hennings Behrens, Raths-Verwandten der alten Stadt, Tochter, Catharine Elisabethen, 1682 vollzogen, aus welcher letztern drey Söhne erzeuget worden, als 1) M. Henning Bernhard, von dem, wie vorhin gedacht, ein eigener Artickel zu lesen; 2) Ludolph Heinrich, der 1728 Prediger zu Söle worden; 3) Martin Theodor, Advocat in Hildesheim: ingleichen eine Tochter Anne Catharine, welche an Johann Lüder Borcher, berühmten Rechtsgelehrten und Burgermeister in Hildesheim, ausgesteuret worden. Seine Schrifften sind:

1. Diss. de causis moralibus per accidens, Jena 1678, so in der Lebens-Beschreibung bereits angeführet worden.
2. Lob- und Trauer-Rede bey Beerdigung Hermann Storrens Eheliebste, 1680.
3. Parentation bey dem Begräbniße D. Anton Conrad Lilien Eheliebste, 1681.
4. Refrigerium in æstu, i. e. der Kinder GOttes kühlender Schatte bey der Last und Hitze aus Hiob XIX, 25-27, bey dem Grabe M. Johann Hofmeisters hinterlassene Wittbe Hildesheim 1687.
5. Salus Jacobæa, oder das verlangte und erlangte Sünder-Heyl des sterbenden Jacobs, bey der Beerdigung des Burgermeisters Heinrichs Jacobi aus 1 Tim. I, 15. 16, Hildesheim 1689.
6. Asylum Agonizantis, aus Ps. XXXI, 6. bey dem Begräbniß Just Dietrichs Storrens, Hildesheim 1694.
7. Praxis Euthanasiæ beatissima, i. e. die seeligste Gelehrsamkeit zu überwinden des Todes Bitterkeit, aus den 8 Verse des Sterbe-Liedes: Ich hab mein Sach GOtt heimgestellt ꝛc. bey dem Begräbniß D. Leonhards Hilperts, Hildesheim 1699.
8. Die freudige Resolution und Entschliessung einer gläubigen Seele im Leben und im Sterben, aus Ps. LXXIII, 25. 26, bey Beerdigung Ludolph Andreas Behrens Eheliebste, Hildesheim 1701.
9. JEsus der rechte Gnaden-Stuhl und Altar Neuen Testaments, in seiner Wunder-Erbauung, bey Christlicher Einweyhung des neuen Altars in der Kirche zu St. Georgen 1702 vorgestellet.

Lauensteins Hildesheimische Kirchen- und Reformations-Historie IV Th. c. 3. §. 9 p. 55 u. ff.

Witterde, Geschlecht, siehe Wittern.

Wittericus, König, siehe Witerich.

Witterisch, (Groß- und Klein-) Dörfer, siehe Wiederitzsch, im LV Bande, p. 2100.

Wittern, ein Chur-Mayntzisch Dorf und Catholische Kirche, im Erffurtischen Gebiete in Thüringen, eine Stunde von Erffurt, ins Stadt-Amt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wittern, Witter, Withern, Withera, Witterde, Widerthe, Wicerde, Witherde, Witerde, Wittirde, Witterne, ein Adeliches Geschlecht in Thüringen, welches schon vor zweyhundert Jahren unter andern Gütern Wundersleben besessen, und ist vermuthlich das vorstehende

hende Dorf Wittern ihr Stamm-Hauß. Es wird dieses Geschlechts Stamm-Register in *Gotha Diplomatica* mit Heinrichen, der 1407 gelebet, angefangen.

Noch vorhero haben floriret Werner von Wihera, welcher 1143 Zeuge bey einer Donation gewesen, die der Ertz-Bischoff Heinrich zu Maynz dem Kloster Gerenroda, in dem Dorfe Stotternheim gewidmet; ingleichen 1148 bey nur gedachten Ertz-Bischoffs Vergünstigung, daß Bischoff Günther zu Speyer eine Capelle in der Diöces des Klosters Königs- oder Herren-Breitungen einweyhen mögte; Conrad von Wicerde, Probst in Ilmen, welcher 1289 einen Zeugen abgab, als Heinrich von Gummerstet dem Jungfrauen Kloster zu Ilmen viertzig Acker zu Elrleben verkauffte; Albrecht von Witherde, welcher 1311 in dem Lehn-Briefe stehet, den Graf Heinrich IV zu Gleichen Conraden von Weißensee wegen des halben Theils der Mühle bey dem langen Stege zu Erfurt, ausgestellet; wie auch in andern Briefen von den Jahren 1316, 1317 u. s. w. Berthold von Wittirde, welcher 1360 Heinrichen I, Abten des Benedictiner-Klosters zu Oldisleben, im Nahmen des Herrn von Gleichen eine Hofstatt und andere Güter zu Elrleben übergeben; Berit von Wittirde, welcher 1370 mit dabey war, als Graf Heinrich und Graf Ernst zu Gleichen der Stadt Erfurt die drey Dörfer, unter Erfurt an der Gera gelegen, Walsleben, Elchsleben und Münstergehofen verkauffet; Albrecht von Witterde, welcher 1402 nebst Albrecht Schillingen drittehalb Schock Groschen dem Kloster Reinhartsborn auf einen Wiederkauff verkauffet.

Weiter kommen vor Heinrich von Witterne, welcher 1411 nebst andern der Handlung als Bürge beygewohnet, da Fräulein Catharine, gebohrne von Gleichen, Gräfin von Orlamünda, und Graf Heinrich von Orlamünda ihr Sohn, ihren Theil an Tulstet Graf Ernsten von Gleichen, dem jüngern, ihren Vetter, verkauffet; Otto und Volcmar von Wittern waren 1426 nebst andern Echteds Richter in einigen Streitigkeiten zwischen denen Grafen von Gleichen.

Hanß Heinrich von Wittern, auf Wundersleben, erzielte in der Ehe mit Adelmunthen Schencken aus Tautenberg, Wolff Christophen von Wittern, auf Wundersleben. Dieser ehelichte Sophien von Bendeleben, eine Tochter Philipps von und auf Bendeleben und Mariens von Hagen aus Alten Gottern. Aus solcher Ehe ist entsprossen Jobst von Wittern, auf Wundersleben, welcher sich Marien von Wolframsdorf, Friedrichs von Wolframsdorf auf Uttenhausen und Sophiens aus dem Winckel, aus dem Hause Wettin, Tochter hat antrauen lassen, von der 1590 den 3 Jenner eine einzige Tochter, Veronicke von Wittern, gebohren worden, mit welcher sich Lorentz von Dacheröden, auf Wust-Greusen, 1607 den 22 September vermählet hat.

Jobst von Wittern, auf Mühlberg, Dietenhof, Sauseld, u. Wundersleben, zeugete mit Marien von Tangel Albrechten von Wittern, auf Dietenhof, Wundersleben ꝛc. welcher durch Sophien von Roßlau, Martins von Roßlau, und Sophiens von Tangeln (Hermanns von Roßlau auf Lieberingen und Sophiens von Wildenstein aus Nesselreuth) Tochter ein Vater worden (Amaliens von Wittern, die an Caspar von Reineck, auf Mühlberg, Wittern und Erxleben, verehelichet worden, wie auch) Hanß Melchiors von Wittern, auf Wundersleben, Sauseld ꝛc. Dieser hat sich in den Jahren 1593 biß 1627 als Fürstlicher Weymarischer Minister hervor gethan, und mit Barbarn von Haugwitz, Christophs von Haugwitz, auf Putzkau, Probstens zu Budißin und Stiffts-Hauptmanns zu Wurtzen, und Agnesens von Miltitz aus Sieben-Eichen Tochter, vermählet, aus welcher Ehe entsprossen Dorothee Marie von Wittern, eine Gemahlin Wolff Christophs von Krackau, Schwartzburgischen Raths zu Rudelstadt.

Sophie von Wittern, aus Wundersleben, war eine Gemahlin Alexanders von und auf Eichenberg. Otto von Wittern, auf Wundersleben, hat sich Veronicken von Schlotheim, eine Tochter Christians oder Kerstens von Schlotheim, auf Allmenhausen, und Brigittens von Grießheim aus Erxleben, ehelich beylegen lassen. Dorothee Elisabeth von Wittern, aus Wundersleben, vermählte sich 1657 den 20 Februar mit Wilhelmen von Güntherod, auf Groß-Ballhausen.

Otto von Wittern, Herr zu Dietendorf und Ingersleben, war mit einer von den Acht Adelichen, welche bey Beerdigung Ernstens, des Frommen, Hertzogens zu Sachsen-Gotha, 1675 den 4 Junius neben der Fürstlichen Leiche hergiengen. Hanß Melchior von Wittern war im Jahr 1746 bey dem Chur-Sächsischen Kreiß-Regimente des Obristen Hauß Siegmund Pflugs, Major. *Gotha Diplomata.* Gauhens Adels-Lexicon, II Th. p. 2907 u. ff. Königs Adels Historie, I Th. p. 100, 179, 183, u. 505; II Th. p. 8, 277, 434; 763, u. 1176; und III Th. p. 959 u. 1174. Müllers Sächsische Annales p. 210, 219, 224, 227, 230, 231, 232, 233, 235, 239, 241, 243, 247, 252, 264, 266, 269, 290, 305, 307, 309, 313, 326, 331, u. 517. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen p. 20, 42 43, 76, 95, 97, 98, 99, 102, 104, 105, 107, 108, 121, 148, 152, 159, 160, 188, u. 310. Menckens Scriptor. T. I. p. 651. Schamelii Beschreibung des Klosters zu Oldisleben an der Unstrut, p. 51 und 56. Wertens Historische Nachrichten von Weymar p. 201. Genealogisch-Historische Nachrichten, VIII Band, p. 119.

Witterne, Geschlecht, siehe Wittern.

Wittershausen, ein Würtzburgisches Dorf, im Amte Trümberg, drey Stunden davon. Daselbst zehlet man 32 Unterthanen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 191.

Wittersheim, Witersheim, Wietersheim, eine Comenthurey des Johanniter Ordens in dem Fürstenthum Minden in Westphalen, welche unter das Herrn-Meisterthum zu Sonnenburg gehöret. Abels Preußische und Brandenburgische Geographie; Beckmanns, Beschreibung des Ritterlichen Johanniter-Orden p. 73. Hübners Vollst. Geographie, III Th. p. 814. Ubsens Geographisch-Historisches Lexicon. Goldschadts Beschreib. der Marck-Flecken ꝛc.

Digitized by Google

Wittersheim, Witersheim, Wiererosheim, Weitersheim, ein Adeliches Geschlecht im Elsaß, von welchem Johann 1523 als Prost zu Selz verstorben. Berchtold wurde 1713 als Kayserl. General-Major bey der Belagerung Freyburg in einem Ausfalle gefangen, und lebte noch 1726 als Kayserl. General-Feld-Marschall-Lieutnant und Unter-Commendant zu Freyburg. Bucelini Germ. Sac. P. II, p. 273. Hertzogs Elsaß. Chronicke.

Zu des Kayſers Rudolphs II Zeiten soll sich diese Familie in dem Schaumburgischen in Westphalen ausgebreitet, und ihren Adelstand erneuert bekommen haben. Anton, welcher 1566 zum Secretar der Stadt Hamburg erwehlet worden, hierauf die Würde eines Doctors beyder Rechte erhalten, 1574 Cantzler des Grafens Ottens von Schaumburg worden, und 1584 die Syndicat-Würde zu Hamburg erhalten, ist 1614 verstorben. Er hinterließ sechs Söhne, die waren 1) Julius Adolph, welcher seines Vaters Stelle erhalten, und in Brabant, dahin er 1622 als Kriegs-Commissarius und Obriſter gehen muste, sein Leben verlohren. 2) Heinrich Julius, der 1606 den 10 April Canonicus der hohen Stiffts-Kirche zu Hamburg worden, und 1647 als Stiffts-Hauptmann zu Quedlinburg mit Tode abgegangen. 3) Anton, der bey verschiedenen Fürsten und Herrn Geheimder Rath, Holstein-Gottorpischer Cantzler, auch Ober-Ammann zu Barmstedt gewesen, ist 1647 gestorben, nachdem er von dem Kayser Ferdinand III ansehnliche Privilegien erhalten, und das Gut Wörpzig im Fürstenthum Anhalt an sich gebracht, darauf seine Nachkommen annoch floriren; sein Sohn Anton Otto, war des Marggrafen von Baden-Durlach Rath und Gesandter bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, ingleichen Hofmeister der jungen Printzen: Man hat von ihm einen Panegyricum, den er in seinen Studier-Jahren zu Rostock 1648 gehalten, de quatuor primariis majestatis juribus, welchen er dem Hertzog von Holstein-Gottorff dediciret, Rostock 1648 in 4. 4) Gabriel, Groß-Voigt und Domherr zu Lübeck, hinterließ bey seinem 1652 erfolgten Tode Anton Otten, der als Hofmeister des Printzen von Baden-Durlach zu Rom mit Gifft vergeben worden, und Joh. Friedrichen, Königl. Schwedischen Major, welche Stelle dessen Sohn, Victor Friedrich 1709 gleichfalls besessen. 5) Ludewig, sonst der Schwartze genannt, blieb 1638 als Dänischer Obriſter in einer Action bey Breysach. 6) Ernst, Dänischer Rittmeister und Drost zu Pinneberg, kam 1658 in dem Hafen vor Glückstadt bey entstandenem Sturm um sein Leben. Im Jahr 1743 ward einer von Wittersheim Königl. Preußischer Obriſter. Beemann Anh. Hist. l. 7. Beuthners Hamburgisches Staats u. Gel. Lexicon, p. 425. Mollers Cimbria literata. Geneal. Hist. Nachrichten, Band V, p. 440. Allgemeines Hist. Lexicon. Gauhens Adels-Lexicon.

Wittersroda, ein Dorf in Thüringen, in dem Burglehn Eltenberg gelegen, hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198.

Witterstadius, (Caspar) beyder Rechten Doctor, Syndicus der Universität, wie auch Burgemeister der Stadt Franckfurt an der Oder. Er hat das Rectorat bey der Universität zweymahl, nemlich 1542 und 1548, bekleidet und ist gestorben den 28 Julius 1561. Beckmanns Notit. Univers. Francof. p. 48 u. 75.

Wittert, (Cornelius) von ihm wissen wir weiter nichts zu berichten, als daß er ein auserlesenes Cabinet von Gemählden von den besten Italienischen, Frantzösischen, Teutschen und Holländischen Meistern sich gesammlet gehabt, davon die meisten in kostbar vergoldeten Rahmen eingefasset gewesen, so aber zu Rotterdam 1733 den 7 Octobr. öffentlich verauctioniret worden. Leipziger Gel. Zeitungen, 1733, p. 591.

Wittert, (Frantz) ein Holländischer Admiral in Indien zu Anfange des siebenzehenden Jahrhunderts. Er war anfangs Lieutenant bey der Escadre des Admirals Peter Willense Verhöven, als er 1608 nach Indien kam, und als besagter Admiral die Belagerung von Mozambike unternahm, allwo er sein Volck ohne Widerstand an das Land setzte, so commandirte unser Wittert bey dieser Belagerung zu Lande. Er führte sein Volck gehörig an, er näherte sich durch einen Busch dem Castell, und setzte sich hinter der Kloster-Mauer der Capuciner, woraus er seine Laufgräben zu machen anfieng. Als sie fast bis an den Fuß desselben gekommen waren, so thaten die Spanier einen Ausfall, einige Kaufmanns-Waaren hinein zu hohlen, die unter die Mauer waren geflüchtet worden, führten solches auch glücklich aus, ohngeachtet Wittert ihnen einiges Volck entgegen schickte. Endlich ließ Wittert des Castell auffordern, und bekam von dem Portugiesischen oder Spanischen Befehlshaber zur Antwort, daß er nicht gewohnt sey, einen Platz, der ihm von seinem König anvertrauet worden, auf ein blosses Schreiben zu übergeben, und daß die Holländer, wenn sie das Castell haben wolten, ihn solches mit Gewalt nehmen müsten. Den folgenden Tag thaten auch die Portugiesen einen so tapffern Ausfall, daß die Holländer ihre Wercke verlassen, und die Belagerung aufheben musten. Bey diesen Umständen lief ein Soldat in das Castell über; Wittert ließ ihn durch einen Trompeter zurücke fordern, allein es wurde abgeschlagen. Hierauf ließ Wittert eine grosse Anzahl gefangener Portugiesen aus einem genommenen Schiffe so nahe vor die Mauer bringen, als nur möglich war, und dem Portugiesischen Commendanten sagen, daß, wenn er den übergelaufenen Soldaten nicht zurück gäbe, er alle diese Portugiesen nieder schiessen lassen wolte. Der Commendant schlug es zum andernmahl ab, und Wittert ließ als ein Mann, der sein Wort zu halten gewohnt war, vier und dreyßig Portugiesen todt schiessen. Das folgende Jahr hatte Wittert das Glück, daß er an die Stelle des Admirals Verhöven, welchen die Indianer ermordeten, Admiral wurde. Er kreutzte hierauf bey den Philippinischen Insuln auf die Spanier, und machte von ihnen grosse Beute, erneuerte auch im Nahmen der Hochmögenden General-Staaten die Bündnisse mit dem Könige von Ternate. Endlich funden die Spanier Gelegenheit, ihn zu überraschen: Denn einsmahls, als er gleich die Waaren aus einer Priese auf

sein

sein Schiff überbringen ließ, fielen zwölf Spanische Schiffe zugleich auf ihn zu. Weil er nun nicht seegelfertig war, wehrete er sich zwar auf das tapfferste, war aber so unglücklich, daß er nicht nur sein Schiff mit allen darinnen befindlichen Schätzen, sondern auch sein Leben verlohr, nachdem er nicht über ein Jahr Admiral gewesen. Siehe Vollständige Historie von den Molucci-schen Insuln Theil II, p. 1246. 1247. 1263 u. f. Allgemeine Chron. Band X, p. 74 u. f. f.

Witterung, Lateinisch *Tempestas*, Frantzösisch *Tems*, heisset insgemein die Veränderung und Abwechselung der Lufft mit Wärme und Kälte, Regen und Sonnenschein.

Witterungen der vier Jahrs-Zeiten.

Wir finden in der täglichen Erfahrung, daß Wärme und Kälte mit einander abwechseln, und zwar so mercklich, daß zu einer Zeit besondere Würckungen der Wärme zu spüren sind, die zu anderer Zeit aufhören, und hinwiederum zu einer anderen Zeit sich besondere Würckungen der Kälte zeigen, die sonst in der Natur nicht zugegen sind. Dergleichen Würckung der Wärme ist das Wachsthum der Pflantzen; hingegen der Kälte, Schnee und Eis. Ehe es aber zu diesen Haupt-Abwechselungen kommet, ist jederzeit ein mittlerer Zustand anzutreffen, welcher etwas von beyden hat. Der gemeine Mann nennet Sommer, wenn es warm ist, daß Pflantzen und Bäume grünen und wachsen können; hingegen Winter, wenn es kalt ist, daß es schneyet und gefrieret. Daher pfleget man zu sagen, es wolle gar nicht Winter werden, wenn es zu einer Jahreszeit noch nicht gefrieret, da es sonst gefroren; auch saget man, es wolle noch nicht Sommer werden, wenn es zu einer Jahreszeit noch immer kalt ist, da es sonst sehr warm zu seyn pfleget. Den mitleren Zustand zwischen Winter und Sommer, da die Kälte ihren Abschied nimmet, und die Wärme sich einstellet, heisset der Frühling; hingegen der mitlere Zustand zwischen Sommer und Winter, da sich die Wärme nach und nach verlieret, und die Kälte herein dringet, wird der Herbst genennet. Weil aber dieses ein Jahr nicht so ist wie das andere; so hat man auch die vier Jahrzeiten in genauere Schrancken einschliessen müssen, und da man gesehen, daß die Sonne dieselben verursachet, hierinnen auf ihre Bewegung Acht gehabt. Wir nennen demnach die vier Jahrzeiten diejenigen, welche vorbey-streichen, indem sich die Sonne durch die vier Quadranten des Thier-Kreises beweget. Nemlich Frühling ist die Zeit, in welcher die Sonne den Widder, Stier und die Zwillinge durchwandert; Sommer die Zeit, in welcher sie den Krebs, Löwe und die Jungfrau durchlaufft; Herbst die Zeit, in welcher sie sich durch die Wage, den Scorpion und Schützen beweget; und endlich Winter, da sie ihren Lauff durch den Steinbock, Wassermann und die Fische vollendet. Aus der Geographie ist bekannt, daß die Erklärungen der Jahrszeiten nicht über den gantzen Erdboden gelten, sondern bloß bey uns, die wir in dem Nordischen Theile und zwar in dem mäßigen und kalten Striche desselben wohnen; denn in dem südlichen Theile kehret sich alles um. Wolffs vernünfftige Gedancken von den Würckungen der Natur, p. 308 u. f.

Witterungen der Monate.

Wie die Witterung alle Monate durch das gantze Jahr vermuthlich beschaffen, davon handelt Flemming in seinem immerwährenden Jäger-Calender, so sich in dessen vollkommenen Deutschen Jäger, Th. I, p. 357 u. ff. befindet, und schreibet davon also:

Im Januar ist die Sonne am niedrigsten, in dem Wassermanne, allwo der rauhe unangenehme Winter mit Frost und Schnee sich angefangen, und obgleich zuweilen einige Sonnenblicke um Mittagszeit erscheinen, lässet doch die kalte Lufft keine Wärme, weil die Sonne entfernet, sondern kalter Wind und Schnee fahren vielmehr fort, und frieret die Erde bey langen Nächten sehr feste zu; doch ist hierinnen nichts gewisses zu bestimmen.

Im Februar tritt die Sonne in das himmlische Zeichen der Fische, und ist die Erde mit harten Froste und Schnee annoch bedecket, und obs gleich bisweilen gelinde Wetter ist, lässet doch das Schneyen nicht nach; die Sonne lässet sich dann und wann erblicken, ändert sich aber gemeiniglich mit Schnee oder Regen, Wind und trüben Wetter, und ist unbeständig. Also fähret der traurige Winter und tiefer Schnee fort, wiewohl sich öffters eine veränderliche Witterung äussert.

Im Mertz-Monate nimmt die Sonne ihren Sitz im Widder, es läßt aber der Winter sein Schneegeplöder und stürmisches Wetter nicht nach, obgleich zu Zeiten Sonnenschein ist, und verändert sich nunmehro in regenhaffte Gewölcke, zuweilen giebet es auch warme Mittags-Lufft und schön Wetter; Nun fänget der Frühling zu Ende dieses Monats erfreulich an sein Wetter zu geben, allein öffters nimmt das April-Wetter schon seinen Anfang.

Im April hat die Sonne im Stier ihre Würckung, da nunmehro die geruhete Natur durch den Frühling die geschlossene Erde öffnet, und alle Erdgewächse wieder belebt werden müssen; das Wetter aber ist unbeständig, kalt und naß, mit Sonnenschein, Wind, Schnee und Regen vermischet, dahero diese Feuchtigkeit nunmehro alles Grüne heraus locket, worzu die Sonne das ihrige auch beyträget, manchmahl aber sind die späten Fröste hinderlich.

Im May-Monate würcket die Sonne schon höher in dem himmlischen Aspecte der Zwillinge, da die Vegetabilien der Erde, Kräuter und Bäume durch Einfluß der Gestirne schon kräfftiger zu vermercken. Das Wetter ist Anfangs kühle, luftig, mit Regen und Schlossen vermischt, trübe Wolcken, und zuletzt Donner, wodurch die Erde fruchtbar wird, woferne nicht wiederum der Frost Schaden thut.

Im Junius oder Brachmonate tritt die Sonne nunmehro höher und höher in das himmlische Zeichen den Krebs, der Jahreszeit Fruchtbarkeit desto mehr zu verbessern, und fänget sich der liebe Sommer an; Hat anfänglich recht schönes

Wetter,

Digitized by Google

Wetter, letzlich Sonnenschein und Wind, welcher trocknes Wetter, Wolcken und Regen, geschwüle Lufe, Wetterleuchten und Donnern verursachet, damit die milde Natur ihr Vermögen gebe, wo anders nicht gar zu grosse Trockenheit einfällt.

Der Julius oder Heumonat bringet die Sonne in Löwen, ein hitziges Gestirn, da die Hundestage zu feyern, und den Musen die Ferien zu gönnen sind. Itzo ist wohl die gröste Hitze im Jahre zu mercken, weswegen auch meist geschwüle Luft, Platzregen, zornige Gewitter mit Donner und Blitz, erschrecklich zum öftern zu hören sind, so thun auch die Schlossen im Felde grossen Schaden, es wäre aber nicht gut, wenn es allezeit geschehen solte.

Im August tritt die Sonne in das Zeichen der Jungfrau, nachdem sie am höchsten gewesen, und sich schon niedriger begeben hat. Das angenehme Sommerwetter ist lieblich, mit Wind und Regen vermischt, fähret mit beständigen warmen und trockenen Sommerwetter fort, wofern nicht das Gewitter mit Donner und Regen eine Veränderung verursachet, die Erde zu erquicken, doch ist ein Jahr nicht wie das andre.

Der September oder Herbstmonat bringet die Sonne schon wieder in das Zeichen der Wage; es hält zwar itzo noch ein liebliches und warmes Wetter an, doch ist es nicht mehr so heiß, indem schon öfters kühle Winde gehen, auch Regen und Sonnenschein abwechseln; ja es pflegen auch wohl kalte Nebel und starcke Reife zu fallen.

Im October oder Weinmonat tritt die Sonne in Scorpion und entfernet sich noch weiter von uns; im Anfang ist noch fein warm und angenehm Wetter, zeiget auch Trockenheit an, wofern nicht Regen und Sonnenschein der Erde zu Hülfe kommen solten, damit die Herbst-Früchte Wachsthum haben; am Ende aber lassen sich gleichwohl kühle Lüfte und Fröste mercken, indem es schon gegen den Winter zugehet.

Mit dem November oder Wintermonate tritt die Sonne in Schützen; Im Anfange ist es zwar gar fein lieblich und angenehm, hernach aber feuchte, unstät, frostig und Schnee, und unfreundliches stürmisches Wetter zu vermuthen, wiewohl es am Ende mit Sonnenscheine abwechselt; Es kan aber auch den Herbst über trocken und ohne Schnee sich halten, und kan man hierinnen nichts gewisses sagen.

Endlich tritt die Sonne im December oder Christmonate in den Steinbock, als ein kaltes Gestirn, in ihr Winter-Quartier, da sie von uns am weitesten entfernet. Das Winterwetter ist zwar anfänglich noch ziemlich erleidlich, mit Sonnenscheine und Winde vermischet, doch siehet man allmählich die Schneewolcken entstehen, dazu sich am Ende Frost und Schnee einfinden. Wiewohl man zuweilen auch grüne Weyhnachten gehalten.

Muthmassungen von den monatlichen Witterungen.

Es hat obgedachter Herr von Flemming in dem andern Haupt-Theile seines vollkommenen Teutschen Jägers p. 52. u. ff. einige sichere meteorologische Muthmassungen von allen Monaten, wie sie aus der Erfahrung durch fleißige Beobachtungen wahrgenommen worden, mitgetheilet, welche wir bereits in dem Artickel: **Meteorologische Muthmassungen**, im XX Bande, p. 1282. u. ff. angezeiget haben.

Besondere Witterung insbesondere des 1740 Jahres.

Die besondere Witterung, welche in nur benannten Jahre in der gantzen Welt beobachtet worden, hat den berühmten Herrn Hofrath Alberti in Halle veranlasset, eine physicalische Anmerckung darüber anzustellen, welche wohl werth ist, allhier angeführet zu werden, zumahl da wir in dem Artickel: **Winter**, von dem harten Winter des 1740 Jahres nur ein weniges beygebracht haben. Solche Anmerckung ist in seiner Iurisprudentia medica, Tom. VI. p. 610. u. f. folgender massen befindlich: „Nachdem ich vermuthet, „schreibet er, daß allhier über den verwichenen „Winter einige merckwürdige Betrachtungen „würden bekannt gemacht werden, so habe in deren Entstehung meine Betrachtungen diesmahl „kürtzlich eröffnen wollen, anerwogen bishero in „allen öffentlichen Nachrichten davon verschiedene „ansehnliche Würckungen angezeiget worden.„ Indem sich aber, fährt er fort, letzterer Winter vor andern, welche seit einem halben Jahrhunderte angemercket worden, unterscheidet, nebsthin mannichfaltige Urtheile davon gefället worden, so kan nicht unfüglich aus dem Zusammenhange merckwürdiger dabey vorgefallener Veränderungen desto leichter ein Urtheil von denselben gefället werden. Es sind aber hierbey zu erwägen der ungewöhnliche Vorgang, der heftige und ungemeine Fortgang, und besondere Ausgang dieses in gantz Europa grossen Winters; da jeder Zeitlauf sonderbare und ausserordentliche Veränderungen in sich schliesset. So sind demnach einige Jahre gewesen, welche nach 1729 mit ihren Veränderungen sich unserm Andencken überlassen, darinnen die Winterwitterung gleichsam geruhet, und mit einem mässigen, erträglichen und unschädlichen Froste abgelauffen, dergestalt, daß im Hornung liebliche Frühlings-Vorboten und frühzeitiger Ausbruch einiger Knospen und Blüthen erschienen, wie sonsten den Naturkündigern warme Winter nicht unbekannt sind. Dahero befremdet es einem desto mehr, wenn in einem oder andern Jahre ein ausnehmender und strenger Winter einfält; gleichwie sonst in Rußland, Schweden, und bey denen nordischen Völckern fast gewöhnlich, täglich ein uns streng dünckender Frost sich ereignet, daß man frühzeitig vom Zufrieren der Flüsse, grossen Schnee und Schlittenfahrten daher benachrichtiget wird. Indessen ist diesen letzten Winter von allen Enden Europens die ungemeine Heftigkeit der Kälte samt ihren Würckungen so wohl zu Lande, als zur See bezeuget worden. Auch ist aus der Erfahrung bekannt, wenn einige winterliche Zeit gelinder und mässiger gewesen, dieselbe endlich entweder in einem Jahre gantz ungewöhnlich heftig, oder ein paar Jahr nach einan-

einander sehr starck sich äussere. Man findet und höret indessen die Bauer-Prophezeyungen, daß diejenige Jahre, welche sich in die neunte Zahl setzen, sich mit einem besondern Winter sollen gerechtfertiget haben, welches man aus einigen letztern Zeitungen behaupten will; wiewohl das 1719 Jahr, darinnen ein gelinder Winter gewesen, ausfällt, und dieses Urtheil irrig machet. Wir reden aber aus dem blossen Erweise der Erfahrung, ohne auf die intricaten veränderlichen Umstände zu sehen.

Die Vorbereitung zu dem mehrgedachten grossen Winter war an sich schon bedencklich und ungewöhnlich, indem den 29 und 31 October bereits ein frühzeitiger Frost sich eingefunden, daß im Thüringischen und Voigtländischen Gebürgen das Ende der Ernde auf Schlitten über einen ziemlichen Schnee mit unreifen und erfrornen Haber hat müssen gemacht werden: die meisten Tage des Novembers brachten starcke Kälte, Frost, Glatteis, und vielen Schnee mit sich, insonderheit aber war den 25 bis 28 November eine solche strenge Kälte eingefallen, dergleichen mitten im Winter vorher vergangener Jahre nicht gewesen, dadurch nicht allein Flüsse und Seen starck zugefrohren, sondern auch über Land die Schlittenfahrt gangbar und üblich gewesen. So kam auch im 1738 Jahre ein starcker Vorfrost im Monate November, vom 11 bis 15 nebst einem rauhen Ostwinde, Reife und folgenden hellen Himmel; wornach den 21 und 22 wieder starcker Frost, den 16. 17. 18. 27 bis 30 aber gelinder Frost eingefallen. Weil aber im 1739 Jahre in Jenner und Hornunge meistens Westwind, etlichemahl vermischter Südwind, weniger Nordwind wehete; so blieb der Winter gelinde und meistens windich und stürmisch, daß den 15 Jenner bey ☌ ♂ ☿ ☽ und den 15 Hornung △ ☿ ♀ ☽ entsetzliche Sturmwinde entstanden, dergleichen auch in damahligen 6 bis 9 December bey gleichmässiger Constellation erfolget. Hingegen im December war meistens gelinde und windicht Wetter, ausser den 12 13 und 14 Tag, dabey den 1. 11. 20. 29. 30 Nachtfröste sich ereigneten, und das Ansehen machten, daß das folgende Jahr und Monat nicht so strenge seyn möchte, bis der letzte Tag des alten Jahres mit einem starcken Nebel eine andere Anzeige gab, in welcher Nacht um 10 Uhr ein kleiner Luftbalcken, heller Farbe, wenig flackrend, zwischen Osten und Norden erschienen; welches mit gedachten Nebel ein mehreres Merckmahl einer neuen zu erwartenden Kälte war. Es fieng sich also gleich mit dem ersten Tage des 1740 Jahres des Winters Macht sehr ernstlich mit einem starcken Froste und Reife, bey hellen folgenden Himmel, unter Westnordwinde an, und fuhr damit samt einem Nebel den folgenden Tag fort; und obgleich den 3 Jenner die Witterung gelinder war, Abends aber Regen fiel, so rückte doch die Nacht darauf ein starcker Frost mit einem kleinen Schnee ein. Wir erinnern uns, wie im 1709 Jahre der grosse Winter eingetreten, so war vorher etliche Wochen gelinde Witterung, den damahligen 6 Jenner war früh der Himmel trübe und regnete um 8 Uhr, unter diesem Regen aber fiel dergestalt ein starcker Frost ein, daß es allenthalben ein festes Glatteis wurde, und die Vögel aus der Luft fielen, weil sie mit Eise bedeckt, ihren Flug nicht fortsetzen konten; worauf von Tage zu Tage damahliger Frost zugenommen. In itzigen Winter wurde bey hellen Himmel und Sonnenscheine der Frost den 4 und 5 Jenner starck, den 6 und 7 aber strenge, den 8 vermehrte sich der Frost mit einem kleinen Schnee, trüben Himmel und rauhen Ostwinde, den 9 war die Kälte um ein vieles gröſſer, dergestalt, daß denen in freyer Luft gehenden Menschen Augen, Nasen und Mund so gleich zufrieren wolten; die scharfe schwere übermässige kalte Luft fiel plötzlich mit solcher Macht auf die Lungen, daß es den Athem versetzte, und gleichsam eine Erstickung drohete. Den 10 war die Kälte, nebst einem rauhen scharfen Ostnordwinde, bey einem trüben und recht dicken, und betrübt scheinenden Himmel so übermässig, daß sich die Menschen kaum in die freye Luft wagen durften; in derselben Nacht hat es etlichemahl gegen 9 Uhr blas geblitzet, und nach 10 Uhr donnerte es zweymahl an unserm (nehmlich zu Halle) Horizonte gantz dunckel gegen Norden. Den Montag als am 11 dauerte diese heftige Kälte bis gegen 11 Uhr Mittags fast in gleichen Grade, jedoch ohne den gestrigen scharfen Wind; bey Tage war der Himmel trübe, die Nacht hingegen ward er helle. Den 12 dauerte noch eine schneidende Kälte, mit einem trüben veränderlichen Himmel und darauf folgender hellen Nacht. Den 13 war und blieb der Frost sehr starck mit Nebel und Rohreife. Mittags setzte sich der Wind von Osten zu Süden, und ward ein wenig gelinder Wetter, bey einem trüben Himmel nebst einem kleinen Schnee. Den 14 war es Vormittags neblicht, Nachmittags etwas heller, dabey der gantze Tag gelinder, ohne Thauwetter. Vom 16 fuhr der Frost bey einem beständigen Ostwinde durch folgende Tage, bis zu Ende dieses Monats mit vielem erfolgten Schnee und gewechselten Nordwinde fort. Den 27 in der Nacht um 12 Uhr liesse sich wieder gegen Norden ein Donner hören. Hierauf folgte den 1 und 2 des Hornungs bey einem Westnordwinde und beharrenden starcken Froste, vieler Schnee, und der stetige starcke Frost dauerte von 3 bis den 9, welcher den 6 und 7 sehr heftig war, und obgedachter übermässigen Kälte sehr nahe kam, dabey wehete ein beständiger Westnordwind, und war trüber Himmel, und oft Rohreif. Die Kälte und Frost dauerte bis den 17 dermassen, daß an diesen und beyden folgenden Tagen wiederum bey einem Nordwinde der Frost sehr strenge wurde. Wenige Stunden hernach wurde es etwas gelinder, warf starcken Schnee, und den 13 fieng mit einem rauhen Ostwinde die Kalte wieder so heftig an, daß sie den 25 und 26 Hornung fast denjenigen Grad, welcher den 20 Jenner gewesen, gleich gekommen. Den 26 liesse der gewaltige Frost nach, es blieb aber ein starcker Frost. Den 28 ward es gelinder, kam öfterer Schnee, und bey einem Westwinde Abends ein Sprieregen, und mit solcher Gelindigkeit, oder kleinem Froste, Thauwetter

und

und gewölckten Himmel beſchloß ſich dieſer Monat. Im Mertz hat man ſich deſtoweniger beſſere Witterung verſprechen können. maſſen dieſer und der halbe April-Monat faſt jährlich eine rauhe, unruhige und unbeſtändige Luft einführet, deswegen man wegen empfindlicher, ſchwächlicher, kränklicher, oder mit einer langwierigen Kranckheit behafteter Menſchen zu dieſer Zeit beſorget iſt, indem harte, ſchwere, unreine, kalte, rauhe, windichte, feuchte Lufft, auch bey ſonſt ſtarcken und geſunden Menſchen allerley beſchwerliche Veränderung verurſachet. Solchemnach hat ſich der Ausgang dieſes groſſen Winters, mit gleichen ungewöhnlichen Eigenſchafften nicht unbezeiget gelaſſen: Denn ob gleich der erſte Mertz-Tag gelinde und feucht geweſen, ſo iſt doch in der Nacht der Froſt wieder eingefallen, welcher bis den 10 täglich angewachſen, das bisweilen derſelbe, ſonderlich den 8 Vormittags und den 10 ziemlich ſtrenge geweſen, mit Thauwetter, Schnee, Regen, Winde, bis an das Ende ſehr unfreundlich gewechſelt; wie denn auch in der Mitte des Mertzes abermahls zu Nachts nach 10 Uhr ein röthlicher einem Nordſcheine ähnlicher Streif, gleich einem ſchräg aufgerichteten Balcken, jedoch ohne flackernde Bewegung, bey einem trüben Himmel erſchienen, worauf folgenden Tages rauher Wind, trüber Himmel, Schneegeſtöber, und nachher offtmahls ſtarcke Schneegraupen mit Winde und Sturme gefolget, und ſich in der letzten Nacht des Mertzes mit einem ſtarcken Nachtfroſte geendiget. Abſonderlich bewieß ſich die Frühlings-Tag- und Nachtgleiche mit einer ſehr unfreundlichen Witterung, daß man ſich weder beym Ende des Winters, noch bey dem Anfange des Frühlings zu einer liebreichern Witterung eine Hoffnung machen konnte: und gleichwie der Winter ſo frühzeitig angefangen und vor der Zeit gekommen, ſo mächtig hat er ſich bewieſen und ſehr lange hinaus erſtrecket. In dieſem Mertz iſt das Wetterglas ſo veränderlich geweſen, als es in manchen Jahren nicht war, dergeſtalt, daß es binnen wenig Stunden ſich beſtändig änderte. Hiernächſt war es auch mehrmahlen verführeriſch, alſo, daß es unter andern den letzten Mertz auf den Grad recht feinen und ſchönen Wetters geſtanden, nichts deſto weniger der erſte April kalt, trübe, rauh, und Abends regneriſch, und windicht und die Nacht darauf ſtarcker Regen geweſen, ob gleich dieſen Tag erſt das Wetterglas auf veränderliche Witterung gefallen. Der 3 April ſchien ein Vorbothe des Frühlings zu ſeyn: Doch den 4 Nachmittags veränderte ſich gleich das Wetter, und ward mit einem Nord-Oſtwinde windigt und ſtürmiſch: Darauf den 8 von zwölf Uhr Mittags bis 2 Uhr ein ſtarcker Schnee gefallen, die folgende Nacht ein ſtarcker Froſt erfolget, und den 9ten mit gleicher kalten, windigten, rauhen Lufft, Schnee, Graupen, Wolcken u. d. g. angehalten. Welches alles von einer auſſerordentlichen Unbeſtändigkeit der Witterung einen gnugſamen Beweiß giebet.

Nach bisheriger hiſtoriſcher Beſchreibung des letztern groſſen Winters iſt man auch begierig, auf die ungewöhnlichen Urſachen deſſelben die fernere Unterſuchung zu richten, da ſich bishero die vorlaufende Frage bey Gelehrten und Ungelehrten zur Materie der Betrachtung aufgeworfen. Ob gedachter Winter, dem im 1709 Jahre vorhergegangenen an Hefftigkeit gleich gekommen, oder ſolchen übertroffen? Bey welcher Entſcheidung es einmahl auf den Grad der Kälte, nachmahls auf den gantzen Lauf oder Ablauff deſſelben Winters ankömmt. Anlangend das erſte, ſo räumet oben gedachter Herr Alberti gern ein, daß in nordlichen Ländern die Kälte ſo groß geweſen, daß ſie den ehmahligen groſſen Winter um 4. 6. auch wohl 8 Grade übertroffen, die Wettergläſer haben nach ihrer verſchiedenen Gradirung und Einrichtung dießmahl den Ausſchlag nicht geben mögen, ohne angemerckt zu haben, mit ſolchen auf Künſteleyen oder Neugierigkeiten gefallen zu ſeyn, wie man mit dem Eiſe, Künſte, Spielwerck und Ergötzlichkeiten unternommen, und dieſen ſchädlichen und verderblichen Winter zu einem Schauplatze gemachet, worauf manche curieuſe ihre Erfindungen und Handlungen aufgeführet haben. Denn ſolche Wettergläſer ſind nicht gleichförmig geweſen; dannenhero in Benennung der Grade keine Uebereinſtimmung vorgekommen. Herr Alberti hat noch ein Wetterglas gehabt, welches er auch 1709 zu einigen Beobachtungen gebraucht, und an demſelben dieſesmahl wahrgenommen, daß zu Halle die Kälte dieſes Jahres um faſt vier Grade weniger, als im vorigen groſſen Winter geweſen; doch iſt ihm auch wiſſend worden, daß in kalten Gebürgen, oder bergichten Oertern deutſchen Bodens, z. E. in den Grentzen Sachſens und Böhmens, im Voigtlande, Thüringen, Hartzgebürge, die Kälte dießmahl um 4 Grade höher geweſen: Mithin daraus ſo viel erhellet, daß ein kaltes, hartes, rauhes Land, zur Vergröſſerung der Kälte, das ſeine auch beygetragen habe. Hierzu kommt, daß in dem Winter 1740 zu Halle die Strenge der Kälte, nur in einem Fortgange drittehalben Tag angehalten, und hernach ſich um etliche Grade gemindert, ehemahls aber die Hefftigkeit des Froſtes ſich auf 8 bis 14 Tage in unabgeſetzter täglichen Vermehrung erſtrecket, und hernach einige Tage um ein weniges gelinder worden, ob zwar damahls die Kälte 9 bis 10 Wochen ohne Thauwetter anhielte: Gleichwohl war doch ſelbiger Zeit der Monat Mertz weit gelinder; als der Mertz 1740 geweſen: Gleichwie ſich Herr Alberti entſinnet, wie 1703 auch ein ſolcher ſtrenger Winter zu Halle geweſen, daß der Saal-Strom 6 bis 8 Wochen mit ſtarcken Eiſe zugelegt geblieben, und die Nacht damahls vor eingefallenem Froſte ein Student in den Fluß gefallen, darinnen ertruncken, und nachhero aller Orten und auf andern Univerſitäten ſorgfältig aufgeſuchet worden, bis endlich nach 7 Wochen der Fluß vom Eiſe ſich entlediget und eröffnet, und dieſer verunglückte Studioſus nahe bey der Stadt an das Ufer angeſchwommen, daraus er ſo friſch aufgenommen worden, als wenn er nur vorigen Tages in das Waſſer gefallen wäre; bey welchem man auch unter veranlaſter Section und Beſichtigung, die Speiſen und Getränckе ſo friſch und unverſehrt gefunden, welche er denſelben Abend zu ſich genommen.

nommen. Was nun aber den gantzen Zusammenhang und Verlauf des letzten Winters 1740 betrift, so übertrifft solcher allerdings den vormahligen kalten Winter 1709, allermassen der letztere ungemeine Vorbereitungen, oder ungewöhnlich frühzeitigen Frost, dazu in seinem Fortgange so verschiedene heftige Rückfälle und neue Anfälle gehabt, daß wenn man gehoffet, es würde endlich die Macht der grossen Kälte ablaufen, bald hernach ein neuer starcker Frost eingefallen, und die Beobachtung bestätiget, daß der Anfang dieses Winters zeitig, und der Ausgang spät gewesen, mithin in mancherley Eigenschafften den ehemahligen grossen Winter übertroffen: Dahero es auch gekommen, daß, wegen steten neuen Ansatzes des Frostes, die Kälte sehr tief in die Erde gedrungen, welche sich fast vier Ellen tief erstrecket und die Erde so fest und brüchig wie Glas gemacht, dannenhero auch die fliessenden Wasser mit ungemein dicken Eise beleget worden, tiefe Brunnen eingefroren, und die unter der Erde drey bis vier Ellen tief liegende Wasser-Röhren, wie das festeste Glas zugefroren; ja wenn in Küchen etwas weniges ferne vom Feuer auf dem Heerde fliessendes gestanden, solches so fort unter den Händen gefroren, welcherley Würckungen bey dem ehmahligen grossen Winter nicht erfolget sind: Und da so viele Wochen die Kälte nicht also nachgelassen, daß einmahl eine gelinde Thauwitterung darzwischen gekommen wäre, so hat der öffters sich erneuerte Frost in dem Erdboden, in die Wasser, und Gebäude eine solche gewaltige und von jetztlebenden Menschen nie erfahrne Macht und Würckung gehabt. Dieser Würckung mag auch zugeschrieben werden, daß, da die unterirrdischen Dünste sich zum Theil nicht aus dem obern Theile der Erde auflösen und ausdunsten können, sondern wegen heftigen Frosts in die unterirrdischen Oerter und Gänge zurückgetrieben worden, bey damahligem Frühjahre durch eine dazu kommende laue und elastische Lufft, vermittelst überhäufter wässerichter Dämpfe und dazukommenden unterirrdischer Wärme, die stärckere aus einander treibende, oder sich ausspannende Krafft solcher Dünste an Oertern, wo unterirrdische Hölen und Canäle sind, Erdbeben und Stösse verursachet haben: Wie denn wegen äussern Frostes an einigen Oertern, sonderlich nordlicher Länder, in Bergwercken es erträglicher oder wärmer gewesen.

Was nun aber die nähere natürliche Ursache eines so ausserordentlichen Winters seyn mag, haben manche untersuchen wollen: Mehr angeführter Herr Alberti will nicht mit seinen Gedancken eines andern Meynung widerlegen, sondern nur seine Erkenntniß nach der Naturlehre hierüber eröffnen. Zuförderst verehret er dabey die Allmacht Gottes im Reiche der Natur, welcher, als der Schöpfer Himels und der Erden, unter seiner weisen und mächtigen Regierung alles in seinen Händen träget, dem Wind und Meer gehorsam sind, welcher Feuer, Hagel, Schnee, Dampf und Sturmwinde befehliget, daß sie sein Wort ausrichten: so sage er auch mit Hiob, vom Odem Gottes kommet Frost, mit dem Könige David, HErr wie sind deine Wercke so groß und viel, du hast sie alle weislich geordnet, und die Erde ist voll deiner Güte; dahero auch dieser Mann nach dem Hertzen Gottes, saget: Wer kan bleiben vor seinem Froste; oder mit Nehemia: HErr du bists allein, du hast gemacht den Himmel und aller Himmel Himmel, mit allen ihrem Heer ꝛc. und mit Syrach: Es kommt alles von GOtt, Glück und Unglück, u. s. w. Ja solches Uebel eines so verderblichen Frostes kommt auch von dem HErrn. Dahero es gantz ungereimt wäre, wenn man denselben andern unbekannten und unbenannten Zufälligkeiten, oder einem gewissen Zusammenflusse besonderer Ursachen, die sich eben in dem 1740 Jahre ereignen müssen, leichtsinnig und flüchtig beymessen wolte, massen der starcke und allmächtige GOtt nicht an solche Ordnung gebunden ist, sondern seine besondern Wege hat, die nicht nach menschlicher Weltweisheit eingerichtet und ausgedichtet sind; indem seine Ordnung, wie die Hebräische Sprache, nach menschlichen Urtheile, rücklings gehet, und doch die allerweiseste göttliche Ordnung bleibet. Denn wann er gebeut, so geschichts, und darf eben nicht auf die natürliche Ordnung und Zusammenhang der natürlichen Ursachen warten: Denn alles, was er will, das thut er, im Himmel, auf Erden, im Meer und in allen Tiefen. Der die Wolcken lässet aufgehen vom Ende der Erden, der den Wind aus heimlichen Oertern kommen lässet. Dahero die drey Männer im Feuer-Ofen sungen: Eis und Frost lobe den HErrn, preiset und rühmet ihn ewiglich; Folglich ist auch dieser Winter ein gantz besonderes und ausserordentliches Werck Gottes gewesen, weil wir keine bloß aus der Natur-Krafft herstammende Ordnung gründlich anzeigen und behaupten können. Hierzu hat nun nicht beygetragen, die vermeyntliche häufige Zuführung, vermittelst des Nordwindes, derer salpetrichter und kühlenden Theilgen, indem in nordlichen Ländern der Salpeter nicht so häufig anzutreffen, dieser auch in der Lufft sich nicht zeuget, übrigens auch die salpetrichten nordlichen Berge unter die Träume und Gedichte gehören. So findet auch die meteorologische Meynung nicht statt, als wenn eine öffters Constellation Saturns, die 1740 geschehen, die Ursache dieses strengen Winters seyn solte; wenn zumahl des Saturns Einfluß kalt, rauh, strenge, unfreundlich, schädlich und stürmisch geachtet wird. Allein diese Ursache hat keinen Grund in der Sache, indem die beschuldigte Constellation weder ausserordentlich offt, noch zu solchen Zeiten, darinne der starcke Frost geherrschet, sonderbar oder häufig, auch nicht in dieser Würckung hinlänglich gewesen, vielmehr mit andern Planeten, als mit dem ♃ oder ☉ ☌ ♂, dergleichen im Jenner dieses Jahres vorgekommen, nach den meteorologischen Beobachtungen gantz andere Würckungen hat. Wolte man auch den Mangel der erwärmenden Theilgen in der Lufft beschuldigen, so kan man wiederum keine natürlichen Ursachen anzeigen und beweisen, woher derselbe kommen solte? Warum er in gantz Europa allgemein gewesen? Und ob nicht solcher durch so vieles beständiges und grosses Brennwerck in den Häusern und Caminen ziemlicher massen ersetzet worden. Und da am 6 Jenner zu Halle durch eine grosse Feuersbrunst

der

der Glauchische Tempel zu einem betrübten Aschen-Haufen geworden, so ist nicht allein denselben Tag, bey hellen Sonnenscheine, eine strenge Kälte gewesen, sondern es ist auch in nächstfolgenden Tagen die übermäßig grosse Kälte eingefallen: Mithin reichen jetztbesagte Ursachen nicht zu, daß man daher solchen Winter deutlich erweisen könnte. Unter den natürlichen Ursachen, so zu diesem letzten strengen Winter mit gewürcket, ist vornemlich der Ostwind gewesen, welcher viele Tage hinter einander angehalten, und sich bisweilen mit dem Nordwinde vereiniget hat. Dieser Wind ist fast durch gantz Europa empfindlich kalt und scharff, welcher Thieren und Pflantzen beschwerlich wird, massen er durch den grossen Strich Landes über China, Indien, Persien, auch über die Türckey und durch die Tartarey seine vorige grosse Hitze ausleeret, und in nächstfolgenden Reichen mehr und mehr kalt wird, dabey aber eine solche elastische grosse Krafft erreichet, daß die Wettergläser selbiger Zeit sehr steigen; wie dieses im Winter-Monate des 1739 Jahres, und im Jenner und Hornung des 1740 Jahres bey obgedachten strengen Froste zu beobachten gewesen. Es hat aber Herr Alberti in dem vorhergehender schon erinnert, daß die kalte Witterung sich sonderlich äussere und vermehre, wenn dieser Ostwind einige Tage hinter einander anhält. Seine elastische Krafft mag dahero nicht wenig die erwärmenden Theilgen in der Lufft zerstäuben, daß daher folglich die Kälte vermehret werden kan, indem zugleich die eigene Würckung derselben und des Frosts die andern erwärmenden Theilgen verdicket, zusammen drücket und in ihrer warm machenden Würckung hemmet und unterdrücket: Deswegen nebst dem Rauche diese feuerartige Theilgen von dem Froste herunter gedrucket werden, daß sie sich in der Fläche des Schnees anlegen, und wenn dieser bey einem Thauwetter gelinder wird, sich also offenbar machen, als wenn Asche oder Ruß darauf gestreuet wäre. Wie aber dieser Ostwind in benannten Monaten sehr viel und offt sich ereignet, darinne die Sonne von unserm Erdboden am weitesten und entferntesten gewesen, so hat jenes Eigenschafft, Kälte und Frost zu würcken, eine desto grössere Krafft und Einfluß gehabt, dadurch in solchen Monaten die Strenge des Winters geherrschet, aber auch zugleich durch den Wechsel oder Zusammenhang des Nordwindes vergrössert worden: alldieweil aber unsern Landen die Nord-See näher ist, so hat dieser Nordwind nicht allein den Frost und Kälte erhalten und unterstützet, sondern auch durch die Ausdünstungen der Nord-See, Schnee und Graupen mit einer rauhen und unruhigen Lufft uns zugeführet; welches in diesem Jahre sonderlich erfolget, wenn die Winde Nord gen Osten Nord-ost, Nord gen Westen, oder Nordwest gen Westen gewehet. So ist auch überhaupt durch gnugsame Erfahrung bekannt, welchen grösten Schaden der kalte Ostwind im Frühlinge und Sommer den Blüthen, Bäumen und Früchten des Landes jemahls zugeführet, desto gewisser aber und stärcker, wenn er etliche Tage fortdauert. Dahero er nicht allein einen kalten Sommer zu machen pfleget, sondern auch gantz ungewöhnlich Eis, Reif, und, wenn er mit Süden und Norden zusammen trift, starcken Hagel erreget: denn seine erkühlende Krafft zerstreuet die erwärmende dünne Luft und übrige dergleichen Theilchen, daß diese in unserm Luft- und Dunstkreise keine Wärme ein- und ausführen können, sondern mit einer umschweifenden und flüchtigetastischen oder aus einander treibenden Unruhe zerstäubet werden; dahero die mit diesem Winde eingeführte Kälte die übrige gröbere Luft stärcker zusammendrücket, und in andern Feuchtigkeiten und solcherley Dünsten, Frost, Eis, Schnee, Schlosen, Reif erzeuget. Wenn auch endlich manches Land wegen geringerer oder schwächerer unterirdischen Wärme, oder festen, steinichten, harten, bindenden, kieschten und sehr trockenen, auch mineralischen Gebürges oder Erdreichs, wenig in seiner Fläche von unten auf erwärmet wird, daher es ein kaltes Land heisset: so hat die äusere Kälte desto grössere Macht, und ist alsdenn daselbst der Frost und Winter desto strenger, immassen sich allda nahmhafte, beweisliche und gegründete Zusammenflüsse natürlicher Ursachen zu Tage legen. Weil auch im 1709 Jahre mehrgedachter Ostwind ein gleichmäßiges Regiment geführet, wie bey diesem letzten Winter 1740 geschehen: so sind beyde Winter in ihrer Macht und Heftigkeit einander sehr gleich gekommen.

Wenn zuletzt die Frage entstehet: warum eben in diesem 1740 Jahre die so beschriehenen und beschriebenen Ostwinde gekommen? so schreibt Herr Alberti, er habe keine natürlichen Ursachen oder verborgene und unbekannte Verbindungen derselben finden können: Denn wenn man vermuthen wolte, daß zu solcher Zeit das Meer über Japon unruhig gewesen, folglich solcher langdauernde und starcke Ostwind durch die Tartarey in Europa geführet ist, würden wir abermahl einen neuen Beweis zu führen haben. Dahero er sagt und schliest: Exod. X, 13. Der Herr trieb einen Ostwind ins Land. Und nach dem Esaias XXVII, 8. Mit massen richtest du sie, und liessest sie loß, wenn du sie betrübet hast mit deinem rauhen Winde nemlich mit dem Ostwinde. Oder mit dem Könige David im 77 Ps. 26. Gott ließ wehen den Ostwind unter dem Himmel. Und warum wollen wir so mühsam lauter ungewisse und eingebildete natürliche Ursachen aufsuchen, (deren noch so viele uns unbekannt sind, und verborgen bleiben) und gleichwohl Gottes Allmacht im Reiche der Natur vorbey gehen, bis wir höchstnoth gedrungen, gleichsam zum Scheine auch flüchtig und ohne gehörige Ehrfurcht Gottes daran gedencken müssen, welches eben so viel heisset: als wir wollen nicht, daß dieser über uns herrsche, Luc. XIX, 14. so lange nemlich noch eine solche gezwungene höhere Philosophie und menschliche Erfindung und Nachdencken etwas vermag.

Woher es aber kömmt, daß bey solchem strengen Winter es gedonnert, und geblitzet habe? solches bedarf eine besondere Abhandlung, welche diesesmahl zu weitläuftig fallen möchte.

Nun folgen des Herrn Alberti Witterungs- und öconomische Anmerckungen, vom Anfange

des Frühlings, bis in den Eingang des Herbstes des 1740 Jahres. Es ist der letzte Winter, fähret er p. 620 fort, von solcher Beschaffenheit gewesen, dessen Andencken bis an das Ende der gegenwärtigen sichtbaren Welt beharren kan, und zwar um so vielmehr, weil dessen Folge in dem nächsten Frühlinge und Sommer gar ausnehmend eingeflossen, daß denjenigen, welche auf die Regierung Gottes mit stillen und behutsamen Gemüthe Acht haben, nichts anders, als eine ausserordentliche göttliche Oeconomie einleuchten kan, immassen alle natürliche, meteorische Prophezeyungen meistentheils widrige Folgerungen gehabt, und die sonst beruffene calendarische Wettermacherey in vielen Jahren nicht so irrig und falsch, als in diesem gewesen: ja! was noch mehr, so hat Herr Alberti nach seinen Beobachtungen bey 40 Jahren niemahls, als in diesem Jahre, eine so ungewisse und verführende Veränderung und Vorbedeutung der Wettergläser (deren er verschiedene gebrauchet) angemercket, dergestalt, daß, wenn solche auf eine üble Witterung prophezeyet, gut Wetter gewesen, und desgleichen auch im Gegentheile; und solches ist in diesem Jahre nicht ein- sondern vielmahl hiesiges Ortes (nemlich zu Halle) geschehen.

Die üble Witterung erstreckte sich aus dem abgewichenem grossen Winter mit Regen, Kälte, trüber, schwerer, ungesunder Lufft durch den gantzen April und fast durch den Maymonat. Was die Luft durch den Frost von obenher ausgeschüttet, das hat die eingefrorne Erde in diesen beyden Monaten noch ausgelassen, massen würcklich der Frost drey bis vier Ellen tief in der Erde also gestecket, daß nach der Osterzeit 1740 die annoch so tief in der Erde gelegenen Wasserröhren nicht allein würcklich fest durchfroren gewesen, daß man aufthauen und mit eisernen Kolben aufeisen müssen, sondern auch, wie Herr Alberti selber gesehen, zu solcher Zeit Röhren, welche in schlammichter Erde 3 bis 4 Ellen tief gelegen, äusserlich mit starcken Eise eingefasset oder umgeben gewesen. Vom 10 April war meistens viel Regen, hernach unterlauffende Graupen und Schnee mit Regen verwechselt, nebst starcken Nachtfrösten, bis den 21 und 28 April sich einige mäßige Frühlings-Tage äuserten, ausser welchen zweenen Hoffnungs-Tagen, dieser gantze Monat sehr unfreundlich gewesen. Das Wetterglas zeigte bisweilen gute Witterung, es fiel aber geschwind noch tieffer auf üble Witterung, als es vorher gestiegen: und also fuhr dieser Wetterglas-Weissager mit solcher ungewöhnlicher Unbeständigkeit und Unwahrsagerey, fort; welche Veränderung Herr Alberti bey vielen Jahren nicht in Acht genommen hatte. Gleichwie auch sehr oft die verschiedenen Constellationen und Aspecten ihren Einfluß in die Witterungen haben, so ist auch in diesem Jahre das wenigste davon erfolget und eingetroffen; Mithin hat sich nach vielen Umständen eine grosse Veränderung und Entkräfftung der natürlichen Kräffte und Eigenschafften geäussert. Und wem kan wohl in Wirthschaffts-sachen unbekannt seyn, daß wegen innerster Durchkältung des Erdbodens, und nach und nach erfolgter innerer Aufthauung und Minderung des Frostes, fast durch den meisten Frühling nichts aus der Erde wachsen wollen und können; Nicht zu gedencken, daß durch den starcken Frost und Kälte, grosse Teiche und Seen bis auf den Grund durchfroren, dahero alle darinn gewesene Creaturen gestorben sind. Woher ist es auch wohl anders gekommen, daß in dem Sommer 1740 weniger Schwalben als sonst gesehen worden? Weil derselben viele in ihrem Winter-Quartiere, nemlich im Wasser, todtgefroren sind; ja, daß auch der Frösche weniger worden, und ihr sömmerlicher Gesang stiller gewesen. So ist auch in allen Gewächsen und lebendigen Thieren eine grosse Entkräftung, Verspätung und Abgang befunden worden. Mar. hat angemerckt, daß viele Thiere länger, als ihrer Art gemäß, gebrütet, und die Vermehrung derselben geringer gewesen: Und wo wolte man eine recht reiffe Frucht finden, wo die Blüthe später gerathen, auch das erste Wachsthum der Frucht, durch Mangel zulänglicher Wärme und übermäßigen Regen gestöhret worden. Die Klage, daß im Frühjahre nichts hat wachsen wollen, hat in der durchfrornen Oberfläche des Erdbodens seine untrügliche Ursache gefunden. Der gantze May-Monat, welcher sich sonst mit seiner Anmuth beliebt gemacht, war in diesem Jahre mit kalter rauher Lufft, Wind-Sturme, vielen Regen und kalten Graupen sehr unlustig gemacht, dergestalt, daß zur Verwunderung den vierten Tag früh von 3 bis 9 Uhr ein starckes Schneegestöber und tiefer Schnee gefallen. Die wenigen Tage, nemlich der 14. 17. 24. 25 und 26. musten und konnten einen lieblichen May und Frühling vorstellen; dabey ist aber annoch alles sparsam und langsam gewesen. Nicht minder sind der Brach- und Heu-Monat sehr unbeständig und darinnen die wenigsten Tage sommermäßig und warm, die mehresten aber kühle, gemäßiget, regnerisch und veränderlich gewesen, dergestalt, daß die Feldfrüchte mehr von der Lufft, als Sonnenscheine und Wärme sich zum Reifthume nach und nach haben anschicken können; denn die wenigsten Tage sind recht sommerlich warm gewesen. Im Heu-Monate konnten nur der 6. 7. 13. 19 und 20. sehr warm, doch keine übermäßige Hitze und Sommerswitterungen vorstellen, welche aber von keinem Bestande waren, sondern bald mit Regen und veränderlichen Wetter abgewechselt wurden. Der meiste Theil des Auguft-Monats, war mit vielen Tagen zurückgeleget, daher die Landfrüchte nicht vollkommen reif wurden, sondern in Gefahr stunden, zu verfaulen, oder auf dem Stängel auszuwachsen; welches beydes aber GOtt gnädiglich abgewendet. Doch wurde der Anfang der Ernde fast auf 3 Wochen verspätet, welcher meistens den 26 desselben Monats erfolget, ob zwar, nach vorhergegangenen vielen und starcken Regen; doch den 24. klärte sich der Himmel auf, und es folgte temperirtes, auch warmes Wetter bis auf den 13 September. Den 13 September, nach dem kleinem Regen, welcher voriges Tages gefallen, entstund früh ein Nebel, und waren die nächsten vier Tage warm und mit schweren Ungewittern begleitet, bis der übrige

Theil

Digitized by Google

Theil dieses Monats meistens mit Regen und wenigen warmen Tagen vollendet war. Der Anfang des Octobers fuhr mit vielen trüben Himmel fort, und den 5 desselben fiel ein empfindlicher Nachtfrost, den 6 rauhe Kälte, den 7 wieder langer Vormittags-Regen, den 8 kühle Luft, und Abends um 5 Uhr Graupen und starcke Schneeflocken, und darauf folgenden Nachtfroste ein, und war der Tag kalt, früh mit starcken Reife, hernach mit Sonnenblicken und abermahligen Nachtfroste begleitet. Diesen Abend um halb 9 Uhr fuhr ein meteorischer feuriger Pfeil, Sagitta ignea, einer kleinen Elle lang mit einem langsamen Zuge uber die Stadt Halle Horitzontal von Süd-Südwest, gen Nord-Nordost, und bey einem Sternen-Lichte recht feurig: Die Spitze war diametralisch, wie ein Zweidrittelstück, der Pfeil aber geschlängt. Dergleichen feuriger Pfeil fuhr um 10 Uhr bey hellen Sternen-Lichte, eben diese Strasse über die Stadt: Weil nun die vorhergegangenen Tage die gantze Atmosphäre mit vieler Feuchtigkeit erfüllet, hiernächst aber die andern herbstlichen fetten Ausdünstungen dazu gekommen, so haben die vorigen Nachtfröste und kalte Himmelswitterung, da nur Tages vorher Schnee und Graupen gefallen, solche Zusammenpressung fetter, schleimicht-und feuchter Theile, durch die so genannte antiperistasin, und solcher Theile Entzündung verursachet: Daher solche eintzelne Faculæ, Pfeilähnliche Flämmchen entstunden, welche etwas langsam durch die Lufft gezogen, weil es damahls Windstille gewesen, und war die Nacht drauf sehr kalt, mit einem Froste verknüpfft. Der nächste Montag, als der 10 desselben Monats, fieng sich mit einem starcken Reife und ziemlicher Kälte bey einem West-Nordwinde an, und war der gantze Tag mit unterlaufenden Sonnenblicken kalt. Der 11. war gemäßiget mit öfftern Graupen und Regen, auch vom Nachmittag 4. bis um Mitternacht mit Regen begleitet; da denn die folgenden Täge wieder kalt, veränderlich, bey einem West-Nordwinde gewesen; die Nachtfröste kamen öffters, und der starcke Reif zeigte allemahl einen kalten Himmel an. Den 15 war früh ein starcker Reif, hernach den gantzen Tag gemäßiget, heller Himmel, und darauf in folgender Nacht fiel das Wetterglas starck und war den 16 ein trüber kalter Tag, mit rauher, scharfer, dicker Luft, nebst vormittägigen Regen und vermischten Schnee begleitet; so fiel auch diesen Tag das Wetterglas fast zusehens auf schlimme Witterung.

Bey solcher bisherigen Witterung sind weder die Feld- noch Garten-Früchte zu einer rechten Reiffe gekommen. Woher kömmt es wohl, daß in dem strengen und langwierigen Winter 1740 die Menschen hungriger und unersättlicher gewesen, als sonst zu geschehen pfleget? Man möchte zwar dabey philosophiren, daß die Ausdünstung bey den Menschen nicht so starck gewesen, und das Geblüt sich mehr um den innern Eingeweiden, und sonderlich um den Magen enthalten und gehäufet: Dahero nach des Hippocrates Anmerckung wahr zu seyn scheinet, wie ein hitziger oder erwärmter Magen geschwinder und leichter verdaue, folglich der Hunger desto stärcker und geschwinder ansetze; deswegen die Alten auf die Erwärmung des Magens allezeit mehr Achtung gehabt, und nach denen Diäts-Regeln die warmen Brühen und Suppen als ein Mittel der Gesundheit und langen Lebens vorgezogen. Ob wohl aber bey gedachten harten Winter die Ausdünstung vermindert gewesen, so haben doch die übrigen Abführungen der Unreinigkeiten diesen Mangel und Abgang ersetzet: Deswegen man in dem Frühjahre 1740 an vielen Menschen lang anhaltende Flüsse wahrgenommen, die daher auch ihren Ursprung und Verlängerung genommen. An den Garten-Früchten aber fand sich, daß eine scharffe Säure in Aepfeln, Birnen, Weintrauben und Pflaumen den Mangel der Reiffe bestätige; und wenn man gleich vermuthen möchte, daß dergleichen stürmische Witterung nur in unsern und nahe gelegenen Landen in diesem Jahre gewesen; so hat man doch erfahren, daß sich selbige weiter erstrecket, und auf Erwartung vieles, oder guten Weines in den meisten Reichen Europens wenig Hoffnung zu setzen sey. Die Garten-Gewächse und Blumenpflege musten bey letzterer Witterung über Hals und Kopff gerettet, und was nicht in der Eyl konnte geflüchtet werden, wurde durch den ersten Nachtfrost verderbet. Im vorhergegangenen 1739 Jahre fanden sich wohl auch den 2 und 3 October Nachtfröste ein, sie kamen aber nicht so offt hinter einander, wie die in dem October 1740 waren, auch im Grade nicht so starck: Darinnen vom 5 bis zum 12 Tage sechs nachdrückliche Nachtfröste sich ereiget, da im vorigen Jahre 1739 gegen das Ende des October-Monats die mehresten Nachtfröste sich eingefunden, und also Vorbothen oder Vorgänger des ausserordentlichen kalten Novembers und darauf folgenden grossen Winters gewesen.

Wie viel so wohl von solchen starcken Winter, als der nachfolgenden bisher beschriebenen Witterung die gantze Creatur gelitten, ist offenbar: Wenn man die zur Nahrung des Menschen dienlichen Thiere betrachtet, so ist unter dem Vieh theils ein Mangel, theils eine ausserordentliche Magrigkeit verspühret worden, und hat sich das alte tragbare Vieh nach dem Winter nicht erholen können. Selbst die Milch ist fast in den Eltern der säugenden Thiere gefroren, geronnen, dick, zäh und verderbet worden. Es trug sich bey Endigung offt erwähnten Winters zu, daß in einer benachbarten Fürstlichen Residentz eine gewisse Frau, welche von der Viehzucht sich nährete, ihre Kühe in einem kalten Stalle mit magern Stroh sehr sparsamlich und wenig Wasser, wegen desselben Mangels, fütterte, und kümmerlich erhielte, massen bey vielen saugenden Vieh die Milch eingegangen und vertrocknet ist: Diese dürftige Frau hatte in ein gewisses Haus von ihrer Kühmilch etwas verkaufft, welche hernach in einem nicht allzureinen Topffe abgekochet worden, davon aber dergestalt geronnen ist, als wenn es ein Gewirre langer weisser Würmer gewesen, welches leicht zu

ein-m

einem Hexen-Processe Ursache gegeben; dannenhero von der Hallischen Facultät aus physicalischen Gründen dieser Argwohn abgelehnet worden. Uebrigens ist ein solcher Abgang der Fische angemercket worden, daß nicht allein die Flüsse 1740 derselben weniger gegeben, sondern man auch an den Heringen einen grossen Mangel gespüret. So sahe man auch auf dem Felde weit weniger Lerchen, als man sonst wahrgenommen, und in Waldungen war die Vogelzucht und Zug sparsam: ja so ist es in allen Thieren, so zahmen als wilden gewesen: Welcher Abgang deswegen zu mercklicher Theurung der Eßwaaren Ursache gab.

Aus bisheriger historischen Nachricht erhellet, daß der grosse Winter 1740 nicht allein üble, sondern auch üblere Folgerungen, als der ehemahlige hefftige Winter 1709, gehabt, welches alten und fleißigen Beobachtern nicht unbekannt seyn kan.

Unterscheid der beständigen und veränderlichen Witterungen.

Alle Sommer kommen zwar darinnen mit einander überein, daß es so warm ist, daß Kräuter und Bäume grünen und wachsen können, ingleichen wird kein Winter seyn, in dem es nicht wenigstens so kalt seyn solte, daß die Bäume ohne Laub und Wachsthum stehen; allein ein Sommer ist doch wärmer als der andere, und ein Winter kälter als der andere, wie aus dem vorigen sattsam erhellet, und auch so bekannt genug ist. Gleichergestalt kommen alle Frühlinge darinnen mit einander überein, daß das Eis wieder aufthauet, der Schnee schmeltzet, die Bäume ausschlagen, und die Kräuter aus der Erde wieder hervorkommen; ingleichen wird kein Herbst seyn, da nicht die Bäume ihr Laub fallen lieſſen, und die Kräuter ihren Abschied nehmen; allein es ist doch auch ein Frühling wärmer und ein Herbst kälter als der andere. Hiezu kommet noch anderer Unterscheid wegen des trüben und hellen Wetters, wegen des Regens und Schnees, wegen der Winde und was dergleichen mehr ist. Man pfleget demnach die Witterungen in beständige und veränderliche einzutheilen. **Beständige Witterungen** sind diejenigen, welche zu einerley Jahres-Zeiten, in verschiedenen Jahren einerley sind: **Veränderliche** hingegen, welche zu einerley Jahrs-Zeiten in verschiedenen Jahren unterschieden seyn.

Damit wir nun die Ursache von beyden finden mögen, so haben wir für allen Dingen zu untersuchen, was die Sonne veränderliches in der Wärme auf dem Erdboden hervor bringen kan. Wir finden demnach, daß die Sonne das gantze Jahr durch nicht so warm scheinet als das andere. Will man der gemeinen Erfahrung nicht trauen, weil uns die Sinnen in genauer Beurtheilung der Wärme leicht trügen können; so kan man es durch untrügliche Versuche ausmachen. Denn anfangs zeigen es die Brenn-Spiegel und Brenn-Gläser, als deren Würckung mercklich unterschieden ist, wenn man mit ihnen Versuche im Sommer und im Winter anstellet. Darnach kan man es auch durch die Verdünnung der Lufft in einer Kugel, deren Eröffnung im Wasser stehet, zeigen, wenn man sie eine gewisse Zeit über in die Sonne setzet. (**Wolffs** Versuche Th. I, §. 133): Welcher Versuch nach **Fluddes** Bericht schon vor alten Zeiten bekannt gewesen, siehe dessen *Mysterium Meteororum* insalubrium, Part. I. sect. 1. c. 1. p. 9. Ja wir finden es auch im Sommer, daß die Sonne im Mittage viel wärmer scheinet, als des Morgends, wenn sie erst aufgegangen, oder des Abends, wenn sie sich zum Untergange neiget. Wir sehen es mit Augen, daß so wohl im Winter als des Morgends, und gegen Abend die Sonne niedrig stehet, hingegen am Mittage im Sommer sehr hoch über den Horizont erhaben ist. Derowegen scheinet die Sonne wärmer, wenn sie hoch, als wenn sie niedrig stehet. Wenn die Sonne im Zenith oder Scheitel-Puncte stünde, so fielen ihre Strahlen perpendicular herunter; je näher sie demnach dem Zenith kommet, je näher kommen ihre Strahlen dem Perpendicul. Hingegen je näher die Sonne bey dem Horizont ist, jemehr weichen ihre Strahlen von dem Perpendicul ab. Wenn man nun zwey Flächen von gleicher Grösse dergestalt gegen die Sonne stellet, daß das Sonnen-Licht auf die eine perpendicular, auf die andere aber schief fället; so wird man finden, daß auf die erste mehr Strahlen fallen, als auf die andere. Da ein jeder Strahl des Sonnen-Lichtes seine erwärmende Krafft hat, so müssen viel Strahlen es wärmer machen als wenig; welches auch die Würckung der Brenn-Gläser und Brenn-Spiegel bekräfftiget, als wo das Sonnen-Licht bloß dadurch eine grössere Krafft erhält, weil mehr Strahlen auf einen kleinern Raum gebracht werden. Und daß in der That keine andere Ursache vorhanden ist, warum die Sonne einmahl wärmer scheinet, als das andere, als weil die Strahlen einmahl in grösserer Menge auf diejenigen Cörper fallen, welche sie bescheinet, als das andere; können wir auch daraus abnehmen, daß uns, im Sommer sonderlich, die Mittags-Sonne blendet, die auf- und untergehende hingegen keinesweges. Niemand aber wird in Abrede seyn, daß das Licht, welches die Augen blendet, stärcker ist als anderes, wodurch das Auge nicht geblendet wird. Starckes Licht aber hat mehr Strahlen als schwaches.

Da nun die Sonne von dem Horizont an bis zu dem Mittags-Circul immer höher steiget, im Mittags-Circul am höhesten stehet, und von dar an bis an den Abend Horizont immer niedriger zu stehen kommet, muß sie auch von dem Aufgange an, bis zu Mittage immer wärmer, und im Mittage den gantzen Tag über am wärmesten scheinen, von Mittage aber an bis gegen Abend muß ihr Schein nach und nach immer schwächer werden. Gleichergestalt da die Sonne im Anfange des Krebses bey uns, die wir den nordischen Theil der Welt bewohnen, das gantze Jahr über am höchsten stehet, so muß auch zu

der

Digitized by Google

der Zeit, da die Sonne in Krebs tritt, welches gegen den 21 Junii zu geſchehen pfleget, dieſelbe das gantze Jahr über am wärmeſten ſcheinen. Und da ſie im Anfange des Steinbocks bey uns des Mittags am niedrigſten ſtehet; ſo muß ſie auch zu der Zeit, da ſie in den Steinbock tritt, welches gegen den 21 December zu geſchehen pfleget, das gantze Jahr über am ſchwächſten ſcheinen. Weil ſie von dem Anfange des Steinbocks an bis zu dem Anfange des Krebſes beſtändig herauf ſteiget, und daher im Mittags-Circul eine gröſſere Höhe erreichet; ſo muß ſie auch von dem 21 December an bis zu dem 21 Junii von Tage zu Tage immer wärmer ſcheinen. Endlich weil ſie von dem Anfange des Steinbocks immer niedriger ſteiget, und daher zu Mittage im Mittags-Circul eine kleinere Höhe erhält; ſo muß ſie auch von dem 21 Junii an bis zu dem 21 December von Tage zu Tage immer ſchwächer ſcheinen.

Aus eben dieſer Urſache geſchiehet, daß die Sonne zu einer Zeit, wenn ſie im Mittags-Circul ſtehet, nicht an allen Orten des Erdbodens gleich warm ſcheinet. Denn je näher man dem hitzigen Striche kommet, je höher ſtehet die Sonne im Mittags-Circul; hingegen je weiter man davon weggehet, und ſich dem Pole nähert, je tieffer ſtehet ſie. Derowegen muß ſie immer ſchwächer ſcheinen, je weiter man ſich von dem hitzigen Striche entfernet und je näher man dem Pole kommet.

Wir erfahren über dieſes täglich, daß die Tage eben zu der Zeit länger ſind, wenn die Sonne wärmer ſcheinet. Wenn aber die Sonne lange ſcheinet, ſo kan ſie es wärmer machen, als wenn ſie nicht ſo lange ſcheinet, maſſen wir finden, daß ein Cörper wärmer wird, wenn er lange in der Sonne lieget, als wenn man ihn bald daraus wegnimmet; woraus augenſcheinlich zu erſehen, daß die Sonne die Wärme nach und nach hervor bringet. Wir ſehens auch daraus, wenn wir erwegen, wie die Sonne die Wärme hervorbringet. Denn da ſolches geſchiehet, indem das Licht der Sonnen in die ſubtileſten Zwiſchen-Räumlein der Cörper hinein dringet, und das darinnen befindliche elementariſche Feuer in Bewegung ſetzet; ſo läſſet ſich auch gar wohl begreiffen, wie nach und nach eine gröſſere Menge deſſelben in Bewegung gebracht, auch die Bewegung verſtärcket werden mag. Man kan es ferner auf eine ſolche Art erweiſen, daß die Sonne in langen Tagen es wärmer machen muß, als in kurtzen. Man ſetze, die Sonne ſtehe in einem kurtzen Tage nur 40 Grade über dem Horizont, wenn ſie den Mittags-Circul erreichet; in einem langen Tage aber ſey die Mittags-Höhe 70, welches gar wohl geſchehen kan, indem der Unterſcheid der Mittags-Höhe am längſten und kürtzeſten Tage ſich bey nahe bis 47 Grade beläufft. Zu der Zeit, wenn die Sonne im Mittage 70 Grade hoch ſtehet, ſo erhält ſie ſowohl einige Stunden vor Mittage, als auch nach Mittage die Höhe von 40 Graden. Weil nun die Sonne ihre Höhe nach und nach erhält, und durch alle niedrigere zu einer höheren hinauf ſteiget, hingegen die Krafft des Sonnen-Scheines mit der Höhe zunimmet; ſo ſcheinet die Sonne die Zeit über, da ſie von dem Horizont bis zu dem 40 Grade herauf ſteiget, und von ihm bis an den Abend-Horizont ſich wieder hinunter begiebet, eben ſo wie zu anderer Zeit den gantzen Tag, da die Mittags-Höhe nur 40 Grade iſt. Die Zeit über, welche vorbey ſtreichet, ehe die Sonne von dem 40 Grade an bis zu den 70 herauf ſteiget, und von dem 70 bis zu dem 40 ſich wieder hinunter begiebet, ſcheinet ſie noch wärmer als die übrige Zeit, wenn ſie am wärmeſten ſcheinet. Derowegen haben wir ja in einem langen Tage nicht allein eben die Würckung der Sonne, welche ſich in einem kurtzen ereignet, ſondern über dieſes noch eine weit ſtärckere dazu, und unterweilen eben ſo lange, als vorhin die geringere allein. Und demnach iſt kein Wunder, daß es die Sonne in langen Tagen wärmer machen kan, als in kurtzen.

Es zeiget es die tägliche Erfahrung, daß die Lufft kühler wird, wenn die Sonne ſich zum Untergange nahet, und nicht mehr ſo warm, wie vorhin, ſcheinet, noch mehr aber, wenn wir ſie des Nachts gar nicht bey uns haben. Am deutlichſten aber ſiehet man es aus den Wettergläſern, da der Spiritus die gantze Nacht über fället, und dadurch anzeiget, daß die Lufft bis an den Morgen, wenn die Sonne aufgehen will, kühler wird. Da nun die Cörper kalt werden, indem ſie ihre Wärme verlieren, ſo werden in einer langen Nacht die Cörper kälter als in einer kurtzen. Derowegen wenn die Sonne nach einer langen Nacht wieder aufgehet, ſo iſt weniger von der Würckung des vorigen Tages übrig, als wenn ſie nach einer kurtzen Nacht bald wieder kommet. Ein Cörper, der ſchon etwas Wärme hat, wird wärmer als ein anderer der kalt iſt, wenn beyde eine Zeit über in einerley Wärme liegen: welches wir aus der gemeinen Erfahrung lernen. Derowegen kan auch die Sonne mit ihrem Scheine mehr erwärmen, wenn ſie nach einer kurtzen Nacht bald wieder kommet, als wenn ſie in einer langen lange auſſen bleibet. Und alſo ſiehet man, daß die kurtzen Nächte die Würckung der Sonne befördern, hingegen die langen ihr darinnen hinderlich ſeyn. Es trägt aber auch nicht ein weniges zu Vermehrung der Wärme bey uns bey, daß eben zu der Zeit, wenn die Würckung der Sonne am ſtärckſten iſt, ihre Nächte am kürtzeſten ſind.

Wenn man dieſes alles, was bisher ausgeführet worden, erweget; ſo wird man ſehen, wie die vier Jahrs-Zeiten in dem Lauffe der Sonnen gegründet ſeyn. Im Anfange des Frühlings ſtehet die Sonne im Aequator, als welcher die Ecliptick im Anfange des Widders durchſchneidet, und von dar an ſteiget ſie von Tage zu Tage immer weiter herauf gegen den Tropicum Cancri, wo ſie im Anfange des Sommers die gröſte Höhe erreichet; auch nimmet der Tag beſtändig zu und die Nacht hingegen ab, bis im Anfange des Sommers der längſte Tag und die kürtzſte Nacht iſt. Derowegen weil die Sonne von Anfange des Frühlings an von Tage zu Tage wärmer ſcheinet, im Anfange des Sommers aber am wärmeſten, auch wegen der zunehmenden Tage und der abnehmenden Nächte ſie nicht allein länger erwärmet, ſondern auch wiederkommet, ehe die Cörper, welche ſie den vorhergehenden Tag erwärmet hatte, mercklich abgekühlet werden; ſo muß auch die Wärme von dem Frühlinge an bis zu dem Sommer beſtändig zunehmen. Und weil die Sonne im Zwillingen und im Krebſe einerley Höhen und

die Tage, da sich die Sonne in diesen Zeiten verweilet, einerley Länge haben; so scheinet die Sonne ein paar Monate hintereinander mit einerley Krafft fort, und erwärmet auf einerley Weise. Derowegen dauret auch die Wärme in einem fort, und nimmet nicht gleich wieder merklich ab. Eben die Beschaffenheit hat es mit der andern Helffte des Jahres. Denn im Anfange des Herbstes stehet die Sonne abermahls im Aequator, als welcher die Ecliptick im Anfange der Waage durchschneidet, und von dar an steiget sie von Tage zu Tage immer weiter herunter gegen den Tropicum Capricorni, wo sie im Anfange des Winters die kleineste Höhe erreichet, auch nimmet der Tag beständig ab, und die Nacht hingegen zu, bis im Anfange des Winters der kürtzste Tag und die längste Nacht ist. Derowegen weil die Sonne von Anfange des Herbstes an von Tage zu Tage schwächer scheinet, im Anfange des Winters aber am schwächsten, auch wegen der abnehmenden Tage und der zunehmenden Nächte sie nicht allein kürtzere Zeit erwärmet, sondern auch erst wiederkommet, wenn sie starck abgekühlet worden; so muß auch die Kälte von dem Herbste an bis gegen den Winter beständig zunehmen. Und weil die Sonne im Schützen und im Steinbocke einerley Höhe, und die Tage, da sie sich in diesen Zeichen verweilet, einerley Länge haben; so scheinet die Sonne abermahl ein paar Monate mit einerley Krafft fort, und erwärmet unsere Erde und was darauf befindlich, gar wenig. Derowegen dauret auch die Kälte in einem fort, und nimmet nicht gleich wieder merklich ab.

Man hat aber in Beurtheilung der vier Jahres-Zeiten, oder der beständigen Witterung in denselben nicht allein auf den Lauf der Sonne, und die daher rührende Veränderung der Tages- und Nachts-Länge zu sehen; sondern auch mit auf den vorhergehenden Zustand der Erde Acht zu haben. Im Anfange des Frühlings ist es ordentlicher Weise kälter als im Anfange des Herbstes, ob es wohl geschehen kan, daß, da wir im Sommer der Wärme gewohnet, uns der Herbst im Anfange kälter vorkommt, als der Frühling, welcher auf den Winter erfolget, da wir die Kälte ausstehen müssen. Denn der Anfang des Frühlings folget auf den Winter, da die Erde durchgefroren und die darauf befindlichen Cörper sehr erkältet worden, folgends da es gute Weile haben will, ehe die erkalteten Cörper wieder durchwärmet werden: hingegen der Anfang des Herbstes folget auf den Sommer, da die Erde und die darauf befindlichen Cörper starck durchwärmet worden, folgends da es eine gute Weile brauchet, ehe die erwärmeten Cörper ihrer Wärme wiederum beraubet werden. Und dieses ist die Ursache, warum die Wärme auf dem Erdboden nicht so zunimmet, wie die Krafft und Würckung der Sonne zunimmet, noch auch auf eben diese Art abnimmet, wie die Krafft und Würckung der Sonne abnimmet. Wir reden hier bloß von der Wärme und Kälte, in so weit die Sonne in ihrer Würckung weder durch zufällige Ursachen gehindert, noch auch befördert wird.

Und eben dieses ist die Ursache, warum die Kälte erst gegen den Hornung kommet, wenn der Tag schon wieder zunimmet und die Sonne wärmer zu scheinen beginnet, so daß man auch schon vor alten Zeiten diesen Reim gemacht:

Wenn der Tag beginnt zu langen,
Kommt die Kälte herbey gegangen.

Man sehe von den letztern nach unter dem Artickel: Winter.

Im Hornunge kommet die Sonne schon weit herauf, sonderlich gegen das Mittel, und scheinet daher warm. Derowegen sehen wir auch, daß es in der Sonne thauet und der Schnee auf den Dächern und Feldern schmeltzet. Allein da die Erde gefroren und mit Schnee überdeckt, andere Cörper aber, die über der Erde erhaben stehen, sehr kalt worden sind; so können sie noch nicht von der Sonne merklich erwärmet werden. Die wenige Wärme, welche die Lufft in der Sonne bekommet, wird ihr im Schatten bald wieder benommen, und des Nachts, die noch ziemlich lang ist, gehet alles wieder verlohren, was die Sonne den Tag über gewürcket. Wer sich dieser Wahrheiten mehr versichern will, der darf nur mit Wettergläsern observiren und die Gelegenheit zu solchen Observationen, als er nöthig hat, suchen, der wird dessen zur Gnüge überführet werden. Deswegen aber geschiehet es, daß im Schatten gleich wieder gefrieret, was in der Sonne aufgethauet, und es sonderlich des Nachts starcken Frost hat, unerachtet die Mittags-Sonne Schnee schmeltzet und das Eis an der oberen Fläche aufthauet.

Die gröste Wärme pfleget erst in den Hunds-Tagen zu kommen, welche gegen das Ende des Julii, wenn die Sonne in den Löwen tritt, ihren Anfang nehmen, und also wenn die Krafft der Sonnen schwächer wird. In den Zeichen der Zwillinge und des Krebses hat die Sonne fast beständig gleich warm geschienen, und sind die Tage von einerley Länge und die Nächte von einer Kürtze gewesen. Derowegen sind die Erde und die darauf befindlichen Cörper recht durchwärmet worden. Weil demnach im Löwen die Sonne noch ziemlich warm scheinet, auch die Nacht in Ansehung des Tages noch kurtz ist; so ist kein Wunder, wenn auch eine etwas schwächere Würckung der Sonnen dennoch mehr ausrichten kan, als eine stärckere im Anfange, da noch nichts durchwärmet ist. Und hieraus erkennet man den Wahn der Sterndeuter, welche die Hitze der Hunds-Tage dem Hundsterne zugeschrieben, der alsdenn mit der Sonne aufgehet.

Daß die Sonne nicht die Ursache der veränderlichen Witterung allein seyn kan.

Wenn die Sonne die einige Ursache aller Witterungen wäre, so müste auch dieselbe ein Jahr wie das andere seyn: denn sie beweget sich ein Jahr wie das andere durch die Ecliptick und diese hat wenigstens in Ansehung einiger tausend Jahre eine beständige Lage im Himmel. Unerachtet de Louville in Actis Erudit. A. 1719, p. 281 u. f. behauptet, daß der Winckel, unter welchem die Ecliptick den Aequator durchschneidet, veränderlich sey, so träget es doch nach seiner eigenen Rechnung in 100 Jahren nicht mehr als eine Minute aus; welches in gegenwärtigem Falle wenig zu sagen hat, aber viel würde zu sagen haben, wenn nach Verlauff 148000 Jahre die Ecliptick mit dem Aequator zusammen kommen solte.

Da

Digitized by Google

Da es nun aber in Ansehung der jetzigen Jahrs-Zeiten gleichviel ist, als wenn die Ecliptick unveränderlich wäre; so ist die Krafft der Sonne ein Jahr wie das andere, und die Länge der Tage gleichfalls ein Jahr wie das andere. Und demnach kan von der Sonne kein Unterscheid in die Witterungen der vier Jahrs-Zeiten kommen. Gleichwohl aber finden wir, daß sie ein Jahr nicht wie das andere seyn, und daher müssen sie andere Ursachen als die Sonne haben. Der Herr Baron von Wolf hat diese Ursachen schon vor vielen Jahren in seiner Dissertation de hieme A. 1709 gezeiget, auch sie, nach diesem mit der Erfahrung übereinstimmend gefunden, auch solche hernach in seinen vernünftigen Gedancken von den Würckungen der Natur p. 326 u. f. folgendergestalt überleget: Es können öffters, spricht er, viele Dünste in der Luft seyn, ohne daß die Luft dadurch trübe wird. Da sie nun aber dessen ungeachtet die Strahlen der Sonnen reflectiren, so kommen ihrer weniger auf den Erdboden, als sonst herunter fallen würden. Und solchergestalt wird die Krafft der Sonne geschwächet. Es stimmet dieses mit der Erfahrung überein. Homberg, ein Mitglied der Königl. Academie der Wissenschafften zu Paris, hat in den *Memoires de l' Acad. Roy. des scienc.* A. 1705 p. 50 gefunden, daß die Brenngläser eine geringere Würckung haben, wenn einige Tage hinter einander helles Wetter gewesen. Zu solcher Zeit trocknet alles aus, auch selbst die Flüsse und stehende Wasser. Derowegen muß die Luft mit vielen Dünsten erfüllet werden, folgends kommen wenigere Strahlen herunter, als wenn sie von den Dünsten gereiniget ist. Da nun die Brenngläser desto grössere Würckung haben, je mehr sie Strahlen auffangen, und desto geringere, je weniger darauf fallen; so kan freylich ihre Würckung nicht so groß seyn, wenn einige Tage gutes Wetter gewesen, als wenn die Luft sich durch starcken Regen gereiniget, und nun wieder heiterer Himmel hergestellet wird. Man darf sich auch nicht befremden lassen, daß gleichwohl zur selbigen Zeit eine sehr grosse Hitze ist: denn die Hitze ist durch die vorhergehende Würckung der Sonne schon hervorgebracht worden, und bleibet noch zurücke, auch wenn die Sonne etwas schwächer scheinet. Darnach muß man auch erwegen, daß wir nicht die Hitze nach unseren Sinnen, oder unserer Empfindung beurtheilen müssen, welche uns gar sehr betrügen können, am allermeisten aber in gegenwärtigem Falle.

Noch mehr als die Dünste vermögen die Wolcken, damit der Himmel überzogen wird, absonderlich die dicken, die gantz schwartz aussehen, wenn sie vor der Sonne stehen. Denn daß die Wolcken, sonderlich die dicken, das Licht der Sonne häuffig zurücke werffen, siehet man nicht allein aus den Wolcken, die nach dem Untergange der Sonne, wenn es schon dunckel wird, in der Höhe erleuchtet werden, als welche fast wie das neue Licht des Monds die Cörper auf dem Erdboden erleuchten, ingleichen aus den Wolcken, die bey Tage gegen der Sonne über stehen, und wegen der starcken Reflexion sehr helle und weiß aussehen; sondern man kan es am allerDeutlichsten wahrnehmen, wenn im Sommer bey recht hellem Wetter, sonderlich, da die Sonne noch hoch im Himmel stehet, der Himmel auf einmahl mit dicken Wolcken überzogen wird. Denn es wird so finster, daß man fast nicht mehr sehen kan: bis endlich das Auge sich in den Stand einrichtet, wie es das schwache Licht erfordert. Wenn sich das Licht plötzlich ändert, so können wir den Unterscheid mercken, welches sonst nicht angehet, da wir gleich frühe, indem wir aufstehen, es trübe und dunckel finden, oder auch, wenn die Wolcken nach und nach den Himmel verdunckeln. Weil demnach die Wolcken das Licht der Sonne so gar sehr vermindern können; so müssen sie ja einen gar ansehnlichen Theil der Sonnen-Strahlen zurücke halten, daß er nicht herunter kommen kan. Je weniger aber Strahlen der Sonne herunter kommen, je weniger kan auch die Sonne erwärmen. Es ist aber absonderlich wohl zu mercken, daß hauptsächlich der Sonnen-Schein erwärmet. Denn wenn wir mit den Brenngläsern und Brennspiegeln was zu Stande bringen wollen, so müssen wir den Schein der Sonne auffangen, das Tage-Licht, ob es gleich auch von der Sonne herkommet, ist dazu nicht geschickt. Woraus man siehet, daß das Licht, welches gerade von der Sonne herunter fället, gar ungemein stärcker ist, als was erst durch Reflexion von einem andern Cörper zu uns kommet. Derowegen da die Wolcken den Sonnenschein gantz benehmen und nichts merckliches davon auf den Erdboden herunter lassen, so wird auch durch sie die Erwärmung unserer Erde und der darauf befindlichen Cörper gar mercklich gehindert.

Es ist im vorhergehenden angeführet worden, und wir sehen es im Sommer gar offt, daß dicke Wolcken, welche der Sonne gegen über stehen, ihr Licht häuffig reflectiren, und davon gantz weiß aussehen. Da nun dadurch viel Sonnen-Strahlen herunter kommen, die sonst wegbleiben würden, so scheinet es, als wenn auch dadurch die Würckung der Sonne verstärcket würde. Jedoch da wir erst vernommen, daß das reflectirte Licht der Sonne nicht die Krafft hat, welche dasjenige äussert, so gerade herunter fället; so könnte man zweiffeln, ob auch etwas davon zu hoffen sey. Allein es zeigen die Brennspiegel, daß ein Unterscheid zu machen sey unter dem Scheine der Sonne, der reflectiret wird, und unter dem Lichte, was den Cörper vorstellet, davon es reflectiret wird. Das letztere ist schwach, das andere bleibet starck. Die Wolcken in der Höhe bestehen aus gefrornen Dünsten, das Eis aber ändert nicht durch seine Reflexion und Refraction den Sonnenschein, und daher kan auch dieses Licht noch eine merckliche Krafft haben. Es ist eben soviel, als wenn es von einem Spiegel zurücke geworffen würde. Wenn demnach die Sonne warm scheinet, und die Wolcken sich nicht schnelle bewegen, sondern fast wie unbeweglich eine gute Zeit auf einer Stelle stehen bleiben, auch gleich andere wieder in ihre Stelle rücken, wie sie unvermerckt wegschleichen; so darf man wohl kein Bedencken tragen, daß nicht dadurch die Krafft der Sonne an den Orten solte verstärckt werden, wo das Licht hin reflectiret wird.

Die Dünste, welche aus der obern Luft sich in die untere sencken, kühlen sie ab, und sind kälter als die Luft, bey dem Aufgange der Sonne. Die

Ursache fället auch nicht schwerer zu errathen. Man hat vor uralten Zeiten angemercket, daß es in deren Höhe viel kälter ist, als in der Tieffe, als z. E. auf Gebürgen kälter als in Thälern, so, daß auch schon Aristoteles Meteorolog. L. II. c. 3. p. 732 den Grund davon gesuchet. Derowegen müssen auch die Dünste in der oberen Luft kälter seyn als in der unteren. Der Regen entstehet aus den Dünsten, die sich in Wolcken zusammen gezogen, wie jedermann aus der Erfahrung bekannt. Derowegen muß auch er kälter seyn als die untere Luft, und noch kälter als andere Cörper, welche von der Sonne die Zeit über, da es helle gewesen, erwärmet worden. Wenn demnach der Regen auf die Erde fället, und zugleich andere Cörper auf dem Erdboden befeuchtet, so benimmet er ihr und ihnen einen Theil der Wärme, solchergestalt wird die Erde nebst denen darauf befindlichen Cörpern abgekühlet. Allein eben was wir vorhin von der Abkühlung der Luft durch die Dünste angeführet, bekräfftiget zugleich, daß auch der Regen die Luft abkühlen muß, indem sie durch dieselbe fället. Wir finden es auch in der Erfahrung, und die Wetter-Gläser stimmen uns hierinnen bey, daß die Luft nach dem Regen kühler wird, auch wenn nur ein kleiner Regen herabfället, der nur eine Viertel oder halbe Stunde, oder auch wohl noch kürtzere Zeit dauret, und dabey der Himmel nicht gantz mit Wolcken überzogen wird.

Unterdessen kan doch auch im kalten Wetter der Regen es wärmer machen; wie unter dem Artickel: Winter, zu ersehen stehet.

So kühlen auch die Winde, sonderlich wenn sie starck blasen, die Luft und den Erdboden nebst denen darauf befindlichen Cörpern ab, wie unter Wind, ein mehrers davon nachzusehen.

Woher die veränderlichen Witterungen kommen.

Wenn man alle diese Ursachen erweget, wodurch die Sonne in ihrer Würckung kan gehindert und befördert werden, und dabey die Eigenschafften der Winde überleget, die aus verschiedenen Gegenden blasen; so wird man die Ursache der veränderlichen Witterungen in einem jeden Jahre gar leicht finden. Es ist dieses von dem Herrn Baron von Wolf 1709 gewiesen worden, als er die Ursachen des ungewöhnlichen Winters untersuchte, siehe oben den Artickel: Winter. Denn zu derselben Zeit kamen alle Ursachen zusammen, die zu Vermehrung der Kälte etwas beytragen können. Eben so wird man finden, daß, wenn viel Ursachen zusammen kommen, wodurch die Sonne in ihrer Würckung gefördert wird, ein warmer Sommer und warmer Winter ist; hingegen wenn viel Ursachen zusammen kommen, wodurch die Sonne in ihrer Würckung gehindert wird, ein kalter Sommer zu seyn pfleget. Wir könnten leicht allerhand Sätze aus den vorhergehenden Gründen erweisen, dadurch der Unterscheid der veränderlichen Witterungen vorgestellet würde; allein, weil es viel zu weitläufftig fallen würde, alle hier auszuführen, so wollen wir es zu eines jeden Nachdencken überlassen. Wer sich in Beurtheilung der Witterung üben will, der darf nur fleißig observiren, was sich darinnen veränderliches ereignet, und absonderlich die in des Herrn von Wolf Andern Theile der Versuche, c. 3. u. f. beschriebene Instrumente dabey gebrauchen, alsdenn nach seinen Gründen die Ursachen davon untersuchen; so wird er es in kurtzer Zeit weiter bringen, als er geglaubet hätte. Es wird aber dazu noch ferner dienlich seyn, wenn man dasjenige, was der Herr Baron von Wolf (in seinen Gedancken von den Würckungen der Natur) von dem Regen, Schnee, Thau, Hagel, Blitz, und anderen zum Wetter gehörigen Sachen mit beybringet; als welches zu genaueren Observationen Anlaß giebet, als man bisher gewohnet ist anzustellen. Wolfs vernünftige Gedancken von den Würckungen der Natur, p. 308 u. ff.

Ob wir bey den beständigen Witterungen eine Absicht suchen können?

Es scheinet, als wenn man bey den beständigen Witterungen nicht fragen könnte, warum GOtt gewolt, daß sie abwechseln solten, weil die Wechslung eine nothwendige Folge aus der Bewegung der Erde um die Sonne ist, ja auch in dem hitzigen Striche die Abwechselung der beständigen Witterungen gar nicht von einem solchen Unterscheide wie bey uns angetroffen wird, indem daselbst, wenn man den Sommer aus der Wärme beurtheilen soll, wohl ein beständiger Sommer ist.

Allein, unerachtet es die Bewegung der Erde um die Sonne, weil sie in der Ecliptick und nicht im Aequator beweget wird, mit sich bringet, daß Sommer und Winter, Frühling und Herbst abwechseln müssen; so kan deswegen doch GOtt dabey eine Absicht haben, und auch wir, die wir an solchen Orten leben, wo die Abwechslung geschiehet, können einen Nutzen davon haben, der gleichfalls mit unter die Absichten GOttes zu rechnen ist.

Zudem ist diese Einrichtung des Lauffes der Erden um die Sonne ja nicht schlechter Dinges nothwendig, sondern es hätte die gantze Welt sich auch noch anders einrichten lassen. Wir können es nicht für schlechter Dings unmöglich ausgeben, daß die Welt nicht hätte können so eingerichtet werden, damit über den gantzen Erdboden beständig Sommer gewesen wäre. Und vielleicht, wenn ein geschickter Mathematicus nachdencken wolte, würde es eben nicht gar zu schwer fallen, eine dergleichen Einrichtung zu erdencken. Allein, eben alsdenn würde sichs noch klärer als jetzunder zeigen, warum GOtt die gegenwärtige Einrichtung, bey der die Abwechslung statt findet, einer andern vorgezogen, da ein beständiger Sommer, wie unter dem hitzigen Striche erhalten würde. Dessen aber ungeachtet kan man auch schon jetzund sehen, wenn wir bloß auf die gegenwärtige Einrichtung acht haben, aus was für Ursachen GOtt dergleichen Abwechslung beliebet hat.

Nutzen und Würckungen der Abwechslung der beständigen Witterungen.

I. Zuförderst dienet die Abwechselung der beständigen Witterungen in den vier Jahrs-Zeiten dazu, daß die Erde an mehreren Orten kan bewohnet werden, als sonst geschehen würde. Woferne nehmlich keine Abwechselung der beständigen Witterungen auf dem Erdboden statt finden solte; so müste sich die Sonne entweder im Aequator oder im Meridiano, oder in einem Parallel-Circul mit einem von den

den beyden bewegen, als wie Burnet in Theoria Telluris und etwa die Chaldäer vermeynet, daß es im Anfange der Welt gewesen, davon jener die Bewegung der Sonne im Aequator, diese hingegen im Meridiano behauptet. Diodorus Siculus.

Wenn die Sonne beständig im Aequator verbliebe, so schiene sie eben so das gantze Jahr durch, als wie im Anfange des Frühlings und Herbstes, und wir hätten ein etwas wärmeres Wetter als etwann im Frühlinge, oder ein etwas kälteres als etwann im Herbste, wenn er seinen Anfang nimmet, zu seyn pfleget. Wir sagen mit Fleiß, ein etwas wärmeres Wetter als im Anfange des Frühlinges, und etwas kälteres als im Anfange des Herbstes; Denn es ist bekannt, daß das Wetter im Anfange des Frühlinges sich nach dem vorhergehenden Zustande des Winters, und das im Anfange des Herbstes nach dem vorhergehenden Zustande des Sommers richtet. Darauf aber können wir hier nicht Acht haben, wo keine Abwechselung der Jahrs-Zeiten statt findet. Daß man aber jetzt darauf Acht haben muß, ist nicht allein aus den Gründen der Metaphysic bekannt, vermöge welcher der vorhergehende Zustand mit in sich einen Grund von dem folgenden enthält, sondern es bekräfftiget auch solches der Unterscheid des Wetters im Anfange des Frühlinges und des Herbstes, der noch übrig verbleibet, wenn man gleich auf die veränderliche Witterungen nicht siehet. Es wäre demnach bey nahe beständig über den gantzen Erdboden eben derjenige Zustand, den wir antreffen, wenn sich entweder der Frühling oder der Herbst anfängt. Um dieselbe Zeit ist unter der Linie und an denen nahe daran gelegenen Orten eine unerträgliche Hitze, hingegen bey uns kan wenig oder nichts zu seinem Wachsthume kommen. Es ist wenigstens gewiß, daß bey uns kein Getreyde, kein rechter Baum, auch viele Erd-Gewächse nicht wachsen würden, die wir jetzund haben, ja wir könnten auch hier keine fruchtbare Bäume haben. Und also würden wir schon hier Lappland oder andere gegen Norden in gleicher Weite von der Linie gelegene Länder haben. Weiter gegen Norden würde gar nichts wachsen, ja Schweden und Rußland, und wohl gar schon Dännemarck und Liefland, und was mit diesen Ländern in einem Climate lieget, könnte gar nicht mehr bewohnet werden: Am allerwenigsten aber würden sich Länder bewohnen lassen, die noch weiter gegen den Nord-Pol hinliegen. Eine gleiche Bewandniß hatte es auf der andern Seite des Erdbodens, oder in dem südlichen Theile, welche ausführlicher anzuführen unnöthig. Man siehet demnach, daß in dem ersten Falle, da keine Abwechslung der beständigen Witterung statt finden würde, ein grosser Theil von dem Erdboden nicht wohnbar bliebe, der doch jetzund bey der Abwechslung dieser Witterung statt findet.

Wenn sich die Sonne in einem Meridiano bewegete, das ist, in einem Circkel, der durch die jetzigen Pole gienge, und alle Tage darinnen um die Erde ihren Lauff vollbrächte; so wäre es eben so viel, als wenn die Pole in Ost und West kämen, und der Aequator in den Meridianum, den er recht winclicht durchschneidet, herum gewendet würde. Derowegen bliebe auch der Zustand der Erde in Ansehung der Witterung völlig einerley wie vorhin, nur daß die kalten und unbewohnten Länder nunmehro wohnbar, hingegen warme und bewohnete zugleich unwohnbar würden. Wolte man eigentlich mit den alten Chaldäern setzen, daß die Pole und der Aequator in einer Stelle verblieben, und die Ecliptick, in welchem die Sonne ihren Lauf um den Himmel in Jahres-Frist zu Ende bringet, durch die Pole gienge; so würden die beständigen Witterungen abwechslen, und gehöret demnach dieser Stand der Sonne nicht hieher. Hingegen solte sich die Sonne in einem Parallel-Circkel bewegen; so würde dadurch der hitzige Strich kleiner, weil der Umfang der Kugel immer geringer wird, je näher man gegen die Pole kommet: hingegen der kalte Strich von der einen Seite würde grösser, und bliebe demnach auch hier in diesem Falle die Erde weniger bewohnet, als jetzund.

Wer dieses alles leichter begreiffen will, darff nur eine durch die Kunst zubereitete Erd-Kugel vor die Hand nehmen; so wird er solches alles dadurch in der grössesten Deutlichkeit vorstellen können. Es bleibet demnach überhaupt wahr, daß die Erde sich an mehreren Orten bewohnen lässet, wenn die beständigen Witterungen abwechslen, als wenn sie einerley verbleiben. Unterdessen obwohl dadurch an einigen Orten sehr strenger Winter ist, und den Winter über nichts wächst; so lernen wir aus der Erfahrung, daß dieses nichts schadet. Denn es wächset nicht allein im Sommer so viel, daß Menschen und Thiere davon auch im Winter ihre Nahrung haben, sondern man findet auch im Winter Verrichtungen, die sich im Sommer nicht so wohl vornehmen lassen, und zum menschlichen Leben so nöthig sind als andere, die man im Sommer vornehmen muß. Wer etwas von dem Land-Leben erfahren, oder nur die Haushaltungs-Calender in denen von dem Land-Leben geschriebenen Büchern nachschläget, der wird dessen genung versichert werden. Da nun der Winter auch in weit gegen Norden, oder überhaupt gegen die Pole gelegenen Ländern doch so beschaffen ist, daß er die Erde daselbst nicht unwohnbar machet; so hat GOtt um so viel weniger Ursache gehabt, beständig einerley Witterung über den Erdboden zu erhalten.

II. Weiter so machet die Abwechselung der beständigen Witterungen einen grössern Unterscheid der Dinge. Wenn wir die Reise-Beschreibungen und die Natur-Geschichte nachschlagen, so findet sich ein grosser Unterscheid der Gewächse und lebendigen Creaturen nach dem Unterscheide der Länder in Ansehung der daselbst befindlichen beständigen Witterungen. Derowe-

gen wenn sie nicht mehr abwechselten, und dadurch die bewohnten Länder in die Enge zusammen gebracht würden; so würde nicht mehr so viel Unterscheid in Ansehung der beständigen Witterungen verbleiben, als wie vorhin, und würden damit zugleich viele Gewächse und Thiere von dem Erdboden verwiesen werden. Es hat demnach die gegenwärtige Einrichtung der Erde, bey der eine geschickte Abwechslung der beständigen Witterungen statt findet, den Nutzen, daß mehrere Arten der besonderen Cörper auf dem Erdboden seyn können; welches dem Satze des nicht zu unterscheidenden gemäß, als der die gröste Mannigfaltigkeit der Dinge erfordert, die Platz finden kan. Und eben dadurch erweist auch GOtt zugleich seine Weißheit, indem er seinen Zweck, daß die Erde wohnbar seyn soll, am völligsten erreichet.

III. Ferner kommt von der Abwechslung der beständigen Witterungen der Unterscheid der fruchtbaren und unfruchtbaren Jahre her. Wenn die Witterungen zu einer Jahres-Zeit so wären wie zu der andern; so würde die Fruchtbarkeit auch ein Jahr seyn, wie das andere. Denn, die Ursache, warum die Pflantzen und was sonst aus der Erde wächset, wohl fortkommen, sind theils der Regen und Thau, so die Nahrung gewehren; theils die Wärme, welche den Wachsthum befördert und beschleuniget auf verschiedene Art und Weise; theils der Wind, der zur Transpiration dienlich. Wäre nun die Wärme ein Jahr so groß wie das andere, und wechselte auch ein Jahr ab wie das andere, fiele ein Jahr Regen und Thau in so grosser Menge und zu eben der Zeit wie das andere, und die Winde bliesen gleichfalls ein Jahr wie das andere; so wären alle Ursachen der Fruchtbarkeit einerley, und man kan daher nicht sehen, warum einmahl mehr Fruchtbarkeit als das andere seyn solte. Man darff nicht sagen, daß Hagel und Ungewitter einmahl mehr Schaden thun könnte als das andere: Denn diese Dinge gehören auch mit zu den veränderlichen Witterungen, und, wenn diese nicht statt finden solten; so müsten auch Hagel und Ungewitter ein Jahr wie das andere kommen, folgends können sie zu einer Zeit nicht mehr Schaden thun als zu der andern. Derowegen, daß fruchtbare und unfruchtbare Zeiten untereinander kommen können, rühret einig und allein daher, daß die Witterungen zu einer Jahres-Zeit nicht so sind, wie zu der andern. Und hiermit stimmet die Erfahrung überein. Denn wenn wir Acht haben wollen, was für Wetter gewesen, wenn wir fruchtbare Jahre haben, und wie hingegen das Wetter beschaffen gewesen, wenn wir ein unfruchtbares Jahr gehabt; so wird sich der Unterscheid Sonnenklar zeigen. Und wir werden nach diesem bey besonderer Erwegung der unterschiedenen Witterungen Exempel geben.

Allein es ist auch noch dieses zu mercken: Von dem Unterscheide der veränderlichen Witterungen zu einer Jahres-Zeit kommet es auch her, daß ein Jahr mehr unfruchtbar ist, als das andere, und insonderheit, daß einige Früchte wohl gerathen, die andern hingegen verderben, oder doch wenigstens übel gerathen. Die Ursache kan man leicht errathen. Alles wächset nicht zu gleicher Zeit, und wird auch nicht zu gleicher Zeit reiff. Ja es hat ein jedes seine Jahrs-Zeit, zu der es am besten fortkommet. Es kan demnach gutes Wetter zum reiffen, aber schlechtes zum wachsen seyn, oder gutes zum wachsen, aber schlechtes zum reiffen, oder gutes für eine Art der Gewächse, aber schlechtes für andere. Derowegen kan im ersten Falle das, was wachsen soll, zurücke bleiben, und hingegen was reiffen soll, kommet gut fort. Hingegen in dem andern Falle leidet Schaden, was reiffen soll, und was im wachsen ist, kommet gut fort, kan auch nach diesem wohl zu seinem Reiffen bequemes Wetter haben. Daß zum Wachsen und Reiffen nicht einerley Wetter bequehm ist, kan man leicht erweisen. Wenn was wachsen soll, muß es Nahrung genung haben, und darbey warm seyn. Derowegen dienet hierzu warmes Regen-Wetter. Hingegen wenn was reiffen soll, so muß es nicht viel Feuchtigkeit haben, sondern Hitze und Wind, austrocknende und erweichende Ursachen, nach verschiedener Beschaffenheit der Früchte. Die besondere Arten der Gewächse erfordern besondere Witterungen, wenn sie wohl fort kommen sollen.

Zeichen der instehenden Witterung.

Weil an der Witterung bey dem See-Wesen, der Land-Wirthschafft, den Garten- und Ackerbau sehr vieles gelegen, so hat man von allen Zeiten Fleiß angewendet, durch gewisse Anzeigungen, dieselbige auf das Zukünfftige voraus zu erkundigen, Unter diesen kommen sonderlich in Betrachtung, die aus gewissen Erscheinungen in der Lufft abgenommenen Zeichen; Dieweil aber dieselben grossen Theils an der Lage der Orte und derselben besondern Umständen, ob sie hoch oder niedrig, eben oder ungleich, mit Wasser, Wäldern oder Bergen, und von welcher Seite umgeben, hangen, dürffte wohl daraus mit Gewißheit nicht ingemein, sondern nur auf den Ort besonders geschlossen werden können. Die gewisseste Witterungs-Vermuthung kan man von denen Zeichen, welche die Thiere, Vögel, ja allerley Gewürme und Ungeziefer, es sey durch ihr Geschrey, oder auf andere Weise von sich geben, haben. Denn diese empfinden die Veränderung des Wetters gar genau und können also gedachte Zeichen denen, so fleißig darauf mercken, gute Nachricht geben; Wiewohl solche Vorbedeutungen gemeiniglich dem Erfolg so nahe sind, daß man sie nicht allezeit nach Wunsch zu Nutze machen kan. Wir wollen indessen hier von denen Zeichen der instehenden Witterungen in etwas handeln.

1) Die Veränderung des Wetters verursachet Zeichen der instehenden Witterung.

In

by Google

In der Natur geschiehet keine Aenderung auf einmahl, sondern nach und nach. Sie nimmet gemeiniglich einen unvermerckten Anfang, und wird nach diesem immer mercklicher, wie wir es auch in der Erfahrung finden, wenn wir darauf Acht haben. Derowegen hat es auch mit der Veränderung des Wetters eben diese Beschaffenheit. Es ändert sich nicht in einem Augenblicke, sondern nach und nach, und nimmet ebenfalls hier die Aenderung einen unvermerckten Anfang, der nach diesem immer nach und nach mercklicher wird, bis endlich die völlige Aenderung vorhanden. Und ungeachtet auch unterweilen plötzliche Veränderungen des Wetters sich zu ereignen scheinen; so hat es doch mit ihnen keine andere Beschaffenheit als mit allen plötzlichen Begebenheiten, nemlich es kommen entweder viele kleine Theile, oder viele kleine Bewegungen in einer sehr kleinen Zeit zusammen: Von dem ersten haben wir ein Exempel, wenn sich der Himmel auf einmahl mit Wolcken überziehet: Von dem andern giebet ein starcker Blitz und Donner-Schlag, der unvermuthet kommet, ein Exempel ab. Unerachtet aber die angehende Veränderungen des Wetters nicht vor sich in unsere Sinnen fallen, so können sie doch Veränderungen in andern Dingen verursachen, die in unsere Sinnen fallen, und solchergestalt kan man daraus vorher erkennen, daß das Wetter vor der Thüre sey, und bald einfallen werde, folgends sind sie Zeichen der angehenden Witterung. Die Erfahrung stimmet mit überein. Denn es ereignen sich dergleichen Veränderungen an den Welt-Cörpern, an der Lufft, an Thieren und leblosen Creaturen, daraus man von der bevorstehenden Witterung urtheilen kan. Diejenigen, so auf dem Lande leben, haben ihre Erfahrungen in Regeln gebracht. Florini, kluger Hauß-Vater Lib. II. c. 72 u. ff. p. 457 u. ff. Unerachtet aber wir nicht alles ohne Unterscheid billigen wollen; so können wir doch auch nicht alles schlechterdinges verwerffen, sondern finden vielmehr, daß vieles gar guten Grund hat, wie bald mit mehrern soll gezeiget werden.

Ja die Witterungen selber führen einen solchen Unterscheid mit sich, daraus sich von den folgenden urtheilen lässet, wegen der Verknüpffung des folgenden mit dem vorhergehenden; wie an seinem Orte Exempel folgen werden.

Jetzt mercken wir nur dieses überhaupt an. Wer die Regeln, welche von Land-Leuten aus ihrer Erfahrung gemacht worden, beurtheilen will, der muß untersuchen, was sie für Ursachen haben, dazu ihm dasjenige dienen kan, was oben von den Ursachen der Witterungen, und in des Herrn Barons von Wolff Gedancken von den Würckungen der Natur c. 5 u. ff. §. 247 u. ff. von den Ursachen der Lufft-Begebenheiten ausgeführet worden. Denn was seine natürliche Ursachen hat, daß muß man auch zugeben, und in so weit etwas natürliche Ursachen hat, in so weit muß man es auch zugeben. Durch diese Probe läßet sich, was Grund hat von demjenigen, was nicht genung gegründet ist, am ersten unterscheiden. Auf die Erfahrung allein muß man es nicht ankommen lassen. Diese macht nur eine Wahrscheinlichkeit, und bey ihrer Beurtheilung können sich geübte, geschweige denn gemeine Leute, um so viel leichter betrügen, je weniger man zur Zeit von tüchtigen Regeln weiß, daraus sich die Wahrscheinlichkeit beurtheilen lässet. Es ist allezeit gut, wenn die Vernunfft die Erfahrung begleitet. Der berühmte Medicus Georg Baglivius hat in Appendice ad specimen de fibra motrice & morbosa p. 242 eine Regel gegeben, das kommende Wetter aus dem gegenwärtigen zu beurtheilen, und von einem gelehrten Geistlichen bekommen, der viel zur See gereiset, wo man die Veränderungen des Wetters zu observiren Zeit und Gelegenheit, und mehr als auf dem Lande darauf Acht zu haben Ursache hat. Die Regel ist diese: Zwey bis drey Stunden nach dem Neu-Monden observire man das Wetter und die Winde insonderheit: Denn wie man es zu der Zeit findet, so werde es fort dauren bis auf den dritten Tag des Monds-Alters. Woferne sich nun den dritten Tag um dieselbe Stunde das Wetter nicht ändert; so werde es unverändert bleiben bis auf den fünfften, und so ferner von dem fünfften bis auf den siebenden, von dem siebenden bis auf den neundten, von dem neundten bis auf den eilfften, von dem eilfften bis auf den dreyzehenden, von dem dreyzehen bis auf den funffzehenden, von dem funffzehenden bis auf den neunzehenden, von dem neunzehenden bis auf den ein und zwantzigsten, von dem ein und zwantzigsten bis auf den drey und zwantzigsten, von dem drey und zwantzigsten bis auf den sieben und zwantzigsten, von diesem endlich bis zu Ende des Monden-Monats. Unerachtet die Regel eine astrologische zu seyn scheinet; so kan man sie doch eigentlich nicht davor halten. Denn es könnte seyn, daß die Winde, wenigstens zur See, wo sie nicht gehindert werden, wie auf dem Erdboden, ihre ordentliche Abwechslungen hätten, die sich wie Ebbe und Flut mit dem Lauffe des Monds zusammen reimeten, oder auch bloß von ohngefähr damit überein kämen; Derowegen wäre nicht undienlich, wenn man nicht allein zu Lande, sondern auch insonderheit zur See darauf Acht hätte, wie weit dieser Regel zu trauen sey. Und da alle Jahre über zwölffmahl der Mond neu wird; so lässet sich die Observation in kurtzer Zeit vielmahl wiederholen, und kan man desto eher dahinter kommen. Unterdessen da man immer über den andern Tag observiren muß, und man leicht Hinderniß haben, oder es wegen anderer Verrichtungen vergessen kan; so sind diejenigen Monate dazu am bequemesten, da der Neu-Mond kaum ein paar Stunden vor Mittage einfället, damit man um den Mittag vor oder nach Tische zu observiren hat. Weil sich der Wind an Bergen stösset und reflectiret; so sind diejenigen Oerter am unbequemsten darauf Acht zu haben, da viele Gebürge sind, die allerhand Aenderungen machen können, auch noch aus andern Ursachen. Unterdessen ist kaum zu vermuthen, daß diese Regel Grund genung in der Erfahrung vor sich haben werde. Denn es scheinet wohl die geistliche Person, von der sie herkommet, mit dem gemeinen Vorurtheile, als wenn der Mond eine Haupt-Ursache von der Veränderung des Wetters sey, eingenommen gewesen zu seyn. Man weiß aber, daß, wenn jemand

mand mit Vorurtheile observiret, er die Erfahrung zu finden vermeynet, wie er sie haben will, wenn sie ihm nur nicht gantz widerspricht. Wenn er ein Verzeichniß von seinen Observationen gegeben hätte; so würde man mit mehrerer Gewißheit davon urtheilen können. Aber so bleibet es zur eigenen Erfahrung ausgesetzet, wenn man sie mit gutem Grunde verwerffen will.

2) Sonne und Mond geben durch ihre Farben Zeichen der Witterung ab. Sonne und Mond haben nicht allezeit einerley Farbe. An dem Mond kan man es sehen, er mag stehen, an welchem Orte des Himmels er will, weil sein Licht schwach ist, und niemahls die Augen blendet: An der Sonne ist es sonderlich zu mercken, wenn sie aufgehet, oder indem sie untergehen will, weil sich alsdenn, wenn sie niedrig stehet, der Glantz der Strahlen verlieret, wodurch die Augen geblendet werden. Und weil das Mond-Licht ungemein schwächer ist als das Sonnen-Licht; so lässet sich auch leichter daran eine Aenderung spüren, als in diesem. Die Farbe der Sonne und des Monds entstehen durch die Refraction ihres Lichtes in der Lufft. Da nun diese sich ändert, wenn der Zustand der Lufft geändert wird; so kan man auch aus der veränderten Farbe des Monds und der Sonne den veränderten Zustand der Lufft schliessen. Es wird aber der Zustand der Lufft verändert, indem eine Veränderung des Wetters bevorstehet: Derowegen kan man aus der Farbe des Monds und der Sonne von der Veränderung des Wetters urtheilen. Indem wir aber dieses behaupten; so räumen wir nichts weiter ein, als was wir erwiesen, und billigen deswegen noch keine von den Regeln insbesondere, die man aus der Erfahrung gemacht, von dem Wetter aus der Farben der Sonne und des Mondes zu urtheilen, ehe und bevor die Richtigkeit ins besondere erwiesen worden. Wir wollen allhier insbesondere anzeigen, aus was für Ursachen diese oder jene Farbe der Sonne und des Mondes diese oder jene Witterung andeutet:

(a) Wenn die Sonne des Morgends gantz helle und klar aufgehet; so bedeutet es schönes Wetter den Tag über. Denn wenn die Sonne mit klarem und hellem Lichte aufgehet; so wird dasselbe in der Lufft durch die Refraction nicht geändert. Derowegen muß die Lufft von Dämpffen und andern Ausdünstungen rein seyn. Da sich nun das Wetter nicht augenblicklich auf einmahl ändert, sondern sich vorher die Lufft unvermercklich zu verändern anfänget; so kan man nicht anders als einen hellen Tag vermuthen. Weil demnach die gegenwärtige Regel in der Physick gegründet ist; so stimmet die Vernunfft mit der Erfahrung bey ihr überein, und hat man nicht Ursache, warum man der Erfahrung nicht trauen wolte.

(b) Im Gegentheile Wenn die Sonne blaß auf- oder untergehet; so hat man einen Regen zu vermuthen. Denn wenn die Sonne blaß aussiehet; so muß ihr Licht schwächer seyn. Da es nun an sich nicht schwächer, maßen es eben zu der Zeit, da die Sonne bey uns blaß auf- oder untergehet, sie an andern Orten, wo sie über dem Horizont erhaben ist, nicht blaß aussiehet, ja auch wohl an anderen Orten, wo sie zu gleicher Zeit aufgehet, nicht dergleichen blaße Farbe hat; so muß es in der Lufft geschwächt werden, ehe es zu unsern Augen kommet. Und demnach muß eine gröbere Materie in der Lufft vorhanden seyn, als die Lufft ist, das ist, weil das Veränderliche in der Lufft die Ausdünstungen sind, es müssen wäßerige Dünste in der Lufft seyn. Wäßerige Dünste geben Regen-Wolcken, und diese bringen den Regen. Derowegen hat man in gegenwärtigem Falle Regen zu vermuthen. Es ist wohl wahr, daß ein Regen-Wind blasen muß, wenn es regnen soll, als bey uns der Abend-Wind; allein dieses stehet dem vorigen nicht im Wege. Denn wenn wäßerige Dünste in der Lufft vorhanden sind; so muß die Lufft leichte seyn, und demnach dringet die Lufft aus einen andern Orte in unsere ein, wo sie am schwersten ist. Die Lufft ist am schwersten, wo die Dünste subtile sind, und in grosser Menge sich durchaus dergestalt zertheilet haben, daß sie mit den Lufft-Cörperlein eines sind, und die Schwere der Lufft vermehren helffen. Derowegen dringet die Lufft mit Dünsten in unsere ein, und führet nicht allein dieselben uns zu, sondern wird auch dadurch in ihrem Ort dünner, folgends von leichterer Art, daß daselbst die Dünste in Wolcken zusammen schiessen. *Und dieses ist die* Ursache, warum der Regen-Wind nicht gleich Wolcken, sondern Anfangs nur Dünste mitbringet, die Vorboten der Regen-Wolcken und des aus ihnen erfolgenden Regens. Wir sehen demnach eine doppelte Ursache, daß wäßerige Dünste in der Lufft vorhanden seyn können, wenn das Regen-Wetter einfallen will. Nemlich die erste ist die Leichtigkeit der Lufft in unserem Orte: Das andere ist der Wind, der dadurch entstehet, und uns wäßerige Dünste vor dem Regen zuführet. Wenn man nun bey dem Zeichen des Wetters, als hier bey der veränderten Farbe der auf- und niedergehenden Sonne, zugleich auf die Barometer und Manometer, wie nicht weniger die Hygrometer und Thermometer Acht gäbe; so würde man die Ursachen derselben mit mehrerer Gewißheit erkennen, und auch nach diesem den Unterscheid der Zeichen genauer bemercken, auch wie weit ihnen zu trauen sey, ausmachen.

(c) Der blaße Mond deutet auf Regen. Was wir von der Sonne erwiesen, gilt noch mehr von dem Mond. Er mag stehen, in welchem Orte des Himmels er will; so deutet er auf Regen wenn er blaß aussiehet. Und haben dieses die Alten vor langer Zeiten angemercket, daß auch der Poet als eine bekannte Sache geschrieben: Pallida luna pluit, oder: Blaßer Mond deutet auf Regen. Nemlich das schwache Mond-Licht kan in einem

einem jeden Stande gegen die Erde geschwächet werden: Denn daß bey der Sonne bloß im Auf- und Untergange sich dergleichen Zeichen ereignen, kommet aus keiner andern Ursache, als weil dieselbe in den schiefen Stande gegen die Erde ihrer Strahlen beraubet, und dadurch ihr Licht geschwächet wird. Der Mond aber hat nimahls einen Strahlenschiessenden Glantz um sich, er mag so hoch steigen als er will. Unterdessen muß der Mond noch eher durch die Dünste in der Lufft verblassen, als die Sonne im Auf- oder Untergange. Denn da das Mond-Licht gar ungemein schwächer ist, als das Licht der Sonne; so kan auch bey ihm der geringste Abgang verspüret werden, der bey der Sonne nicht mercklich ist. Und solchergestalt kan er von wenigeren Dünsten in der Lufft verblassen, als die Sonne. Weil nun die Veränderungen im Wetter sich nach und nach zutragen; so zeiget der Mond dieselben früher, die Sonne aber später an. Derowegen wenn die Sonne blaß auf- oder untergehet; so fället das Regen-Wetter gleich ein, wohl noch denselben Tag oder dieselbe Nacht. Allein der Mond kan es durch seine Blässe wohl einige Zeit vorher andeuten. Dieses alles muß durch genauere Observationen noch mehr bestätiget werden. Wo man die Kräffte der natürlichen Dinge, und die Grösse ihrer Würckung nicht abgemessen hat, oder abmessen kan, da muß man Vernunfft und Erfahrung mit einander vereinbaren.

d) **Rother Mond deutet auf Wind.** Man hat auch wahrgenommen, daß, wenn der Wind starck gehet, der Mond roth aussiehet, und daher aus der rothen Farbe bey stillen Wetter Winde vermuthet. Und bezeuget eben der Poet, wenn er weiter fortfähret: rubicunda flat, oder **rother Mond deutet auf Wind**, daß man schon für Alters aus der Erfahrung den Mond mit seiner rothen Farbe zu einem Vorbothen des Windes gemacht. Wenn ein starcker Wind gehet, wird die Lufft bey uns gemeiniglich vorher sehr leichte, und wenn kein Regen-Wetter dabey ist; so ist sie von Dünsten rein. Nun ist wohl wahr, daß die leichte Lufft dünner ist, als die schwere, und in der dünnen und reinen Lufft das Licht freyer herunter kommen kan, auch weniger gebrochen wird; Allein daraus siehet man doch eigentlich noch nicht, warum der Mond eine rothe Farbe bekomen soll. Wenn wenige Strahlen von seinem Lichte unterweges verlohren gehen; so bleibet das Licht nur starck. Solte nun das Mond-Licht roth aussehen, wenn es starck ist; so müste die Röthe seine gewöhnliche Farbe seyn; welches man doch aber nicht wohl sagen kan, massen wir den Mond in ruhiger und reiner Lufft, nachdem es abgeregnet, vielmehr goldfärbig als röthlich antreffen. Die geringere Refraction des Lichtes kan auch nicht wohl Ursache seyn, massen wir das Widerspiel bey der Abend- und Morgen-Röthe finden. Denn diese entstehet durch die Refraction in den wässerigen Dünsten. Wem ist aber nicht bekannt, daß sie bald verschwindet, wenn die Sonne herauf kommet und nicht länger tauret, als die Strahlen sehr schieff in die Lufft einfallen, folgends starck gebrochen werden. Es scheinet demnach die Ursache schwer zu errathen zu seyn. Unterdessen, ob es gleich damit, wie wir sehen, seine Schwierigkeiten hat, so ist doch nicht genung, die Regel in Zweiffel zu ziehen, ob sie der Erfahrung gemäß sey oder nicht. Vielmehr müssen wir uns dieses antreiben lassen, darauf sorgfältiger Acht zu haben, und dabey die zur Beobachtung der Witterung gewidmete Instrumente zu ziehen. Weil die Farben unmöglich anders als durch die Refraction in der Lufft entstehen können; so muß freylich zu der Zeit eine Materie in der Lufft seyn, welche das Mond-Licht bricht, indem es durch die Lufft fähret. Und weil wir gefunden, daß starcke Refraction in wässerigen Dünsten rothe Farbe machen könne; so gienge es wohl an, daß auch hier diese Ursache statt findet. Denn wenn die Lufft leichte ist, schiessen die Dünste zusammen. Sie können aber einzeln zerstreuet seyn, daß man sie nicht siehet, und vielleicht auch schon durch einen Wind in der oberen Lufft erhalten werden, daß sie nicht herunter fallen, den wir aber unten nicht observiren können, wo es noch Windstille ist. Wenn die Refraction starck seyn soll; so müssen die Dünste sehr wässerig seyn, oder auch gar kleine gefrorne Hagel-Küglein sich in der Lufft befinden, wodurch aber gleichwohl dieselbe nicht verdunckelt wird. Diese aber müssen wegen ihrer Schwere durch einen Wind erhalten werden. Unterdessen lässet sich dieses noch nicht mit Gewißheit ausgeben. Denn da ausser den Dämpffen noch andere Ausdünstungen in die Lufft steigen, und in ihr aus einigen einfacheren andere zusammengesetzte durch Vermischung entstehen können; so könnte auch die Art der verhandenen Materie in der Lufft dazu etwas beytragen, daß durch die Refraction eine rothe Farbe heraus käme; Wiewohl man nach diesem nicht siehet, wie die rothe Farbe des Monds mit dem Winde verknüpfft ist, und einen Vorbothen davon abgeben kan? Es bleibet die Ursache von dieser Regel noch ungewiß, und vielleicht ist dieses eine Anzeige, daß die Regel an sich noch einige Einschränckung brauchet. Es gehet gemeiniglich so her, daß man die Erfahrung über ihre Schrancken hinaus setzet, wo man nicht das geringste von ihrer Ursache einsiehet.

3) **Wenn es zeitig Tag wird, und die Sonne zu zeitig aufgehet, deutet es auf Regen.** Es lässet sich leicht begreiffen, daß wenn es zeitig beginnet zu tagen, oder auch die Sonne zeitiger aufgehet, als sie solte, solches auf Regen deute. Der Anbruch des Tages kommet daher, daß die Strahlen des Sonnen-Lichtes in der Lufft gebrochen reflectiret werden. Wenn viele wässerige Dünste in der Lufft sind, so wird das Licht nicht allein starck gebrochen, sondern auch häuffig reflectiret. Und demnach kan es eher als sonst auf die Erde kommen, auch in grösserer Menge. Derowegen muß in solchem Falle der Tag eher anbrechen, als sonst, auch die Sonne eher über dem Horizont gesehen werden, als sie aufgehet, und zwar viel eher als sonst, da die Lufft nicht so

viel Dünste hat. Nun ist gewiß, daß viel wässerige Dünste in der Lufft ein Vorbothe des Regens sind. Derowegen ist auch der zeitige Anbruch des Tages und Aufgang der Sonne ein Vorbothe desselben.

4) **Wenn der Mond so zeitig aufgehet, deutet es auf Regen,** aus eben der Ursache, die vorhero von der Sonne angeführet worden.

5) **Die Sonne und der Mond kan mit ihrer Oval-Figur und ungewöhnlichen Grösse im Horizonte auf Regen, oder auf starcken Thau und Reiff deuten.** Es kommt von einer Refraction in der Lufft, und also von wässerigen Dünsten her, daß die Sonne und der Mond, sowohl bey ihrem Aufgange als bey ihrem Untergange eine Oval-Figur haben, und sehr groß aussehen. Weil nun wässerige Dünste in der Lufft ein Vorbothe des Regens sind; so kan auch die Sonne und der Mond mit ihrer Oval-Figur und ungewöhnlichen Grösse im Horizont auf Regen deuten. Jedoch ist eben nicht nöthig, daß allezeit ein Regen gantz unfehlbar darauf erfolget, oder auch wir an unserem Orte den Regen bekommen. Wenn nicht ein Regen-Wind dabey bläset, der einen Land-Regen verursachet, als wie etwann bey uns Abend-Wind; so kan es auch wohl nur einen Regen an dem Orte geben, der uns gegen Morgen oder gegen Abend lieget, nachdem entweder die aufgehende oder untergehende Gestirne eine Veränderung in ihrer Figur und Grösse zeigen. Nach diesem gehet es auch an, daß die Dünste sich bloß in Wolcken zusammen ziehen, nicht aber die Wolcke herab regnet, sondern von den Winden an einen andern Orte hingeführet wird. Ja es können auch, wenn Sonne und Mond im Untergange ihre Figur und Grösse ändern, die Dünste des Nachts in einem starcken Thaue herab fallen, oder in kalter Jahrszeit kan es starck reiffen. Und in solchem Falle deutet die veränderte Figur und Grösse auf starcken Thau und Reiff. Wenn die Lufft sich in ihrer Schwere ändert, und bißher leichte gewesen, nun aber schwerer und dichter wird, so können sich die Dünste zertheilen, und kan weder Regen, noch Thau darauf erfolgen. Dieses alles zeiget zur Gnüge, das dieses nicht untrügliche Zeichen des Regens sind, sondern noch andere Umstände mit dazu genommen werden müssen, ehe man sie davor ausgeben kan. Man wird auch gar wohl sehen, daß dieses von allen übrigen Zeichen zu verstehen ist, die bloß von einer Menge wässeriger Dünste unmittelbar zeigen, und auf den Regen nicht ferner deuten, als in soweit diese ein Vorbote desselben sind.

6) **Der voll-aufgehende Mond im Abnehmen deutet auf Regen, oder auf starcken Thau und Reiff.** Weil es auch gar wohl geschehen kan, daß aus eben der Ursache, wodurch der Mond in ein Oval verwandelt wird, der abnehmende Mond voll aufgehen kan, und aus eben der Ursache der zu- und abnehmende Mond voll auf- und untergehen mag; so lässet sich auch aus dieser Begebenheit von der instehenden Witterung diß Urtheil fällen, was die veränderte Figur und Grösse der Sonne und des Monds im Horizont an die Hand giebet.

7) **Wenn des Nachts, sonderlich zu der Jahrs-Zeit, da der Tag nicht die gantze Nacht durch schimmert, der Himmel sehr helle ist, dergestalt, daß nicht allein die Milch-Strasse sehr eigentlich zu sehen, sondern auch die kleinesten Sterne gar wohl zu erkennen sind; so deutet es auf helles Wetter.** Denn alsdenn muß der Zustand der Lufft so beschaffen seyn, daß das Licht der Sterne nicht geschwächt wird, folgends muß keine Materie vorhanden seyn, welche dasselbe reflectiret. Da nun die groben und wässerigen Dünste das Licht reflectiren; so können ihrer nicht viel anzutreffen seyn. Wir wissen aber aus dem vorhergehenden, daß sich das Wetter nicht in einem Augenblicke ändert, sondern nach und nach. Derowegen kan man bey solchem Zustande der Lufft kein schlimmeres Wetter vermuthen. Wer auf diese Anzeige des Wetters Acht haben will, der muß die unterschiedene Klarheit des gestirnten Himmels durch die Erfahrung beurtheilen lernen, damit er nicht einen unrechten Grund für den rechten nimmet, und nach diesem ihn die vermeinte Anzeige des Wetters betreugt.

8) **Wenn im Winter der Himmel hell ist, und des Nachts die Sterne sehr funckeln; so deutet es auf Kälte.** Denn wenn der Himmel sehr helle ist, so bläset ein Wind über das feste Land, als bey uns der Morgen-Wind. Diese Winde aber bringen im Winter Kälte.

9) **Wann man weniger Sterne als sonst siehet, unerachtet weder der Mond scheinet, noch der Tag die gantze Nacht durch schimmert, und über dieses die Sterne, welche man siehet, sonderlich die von der ersten und andern Grösse, nicht funckeln; so deutet der Himmel auf trübes Wetter.** Denn dieses ist eine klare Anzeige, daß das Licht in der Lufft geschwächt wird, und also eine Materie darinnen vorhanden ist, welche es häuffig reflectiret. Da nun diese Materie nichts anders, als grobe wässerige Dünste sind, indem die subtilen die Durchsichtigkeit der Lufft nicht hindern; diese Dünste aber ein Vorbothe des trüben Wetters sind: so kan man aus dieser Gestalt des Himmels auf trübes Wetter Rechnung machen. Wir verstehen aber allhier unter den wässerigen Dünsten, auch mit die groben gefroren Dünste, die vorher wässerig gewesen; welches man auch von andern dergleichen Fällen zu verstehen hat.

10) **Wenn die Sterne sehr blincken; so ist es eine Anzeige, daß sich der Himmel bald mit Wolcken überziehen werde.** Dieses ist so gewiß, daß niemand daran zweifelt, weil es gar zu bald erfolget, dergestalt, daß öffters der Himmel auf einmahl trübe wird, indem man ihn betrachtet. Die Ursache ist diese:

Wenn

Wenn grobe wässerige Dünste in der Lufft sind; so stehen sie darinnen nicht stille, sondern bewegen sich auf und nieder. Die Strahlen der Sterne werden gebrochen, indem sie durch die Dünste durchgehen, und der gebrochene Strahl beweget sich auf und nieder, wie der Dunst sich auf und nieder beweget, welches man auch durch das Experiment zeigen kan, wodurch man in einem verfinsterten Gemache die Refraction des Lichtes zu zeigen pfleget. Weil nun die Sterne durch die Refraction erhöhet werden; so werden sie durch die wanckelnden Strahlen bald viel, bald wenig erhoben, und beginnen daher zu blincken.

Es sind noch mehrere Veränderungen an dem Lichte der himmlischen Cörper vorhanden, die man als Vorbothen der instehenden Witterungen ansehen kan. Denn wir finden wenigstens durch Hülffe der Ferngläser, z. E. etwas an der Sonne, welches mit dem Blincken der Sterne einige Aehnlichkeit hat, nemlich das Zittern des Sonnen-Lichtes um den Rand herum, wenn die Lufft sehr dunstig ist. So spüret man auch unterweilen einen Hof um die Planeten, und die grossen Fixsterne, wie um den Mond, und was dergleichen mehr ist. Allein da es unser Vorhaben nicht ist die Zeichen der Witterungen ausführlich abzuhandeln, sondern wir nur einige Exempel davon geben wollen, die zum Verstande der übrigen dienen; so lassen wir es bey dem bewenden, was zu einem Muster gnung ist, wenn man die von dergleichen Zeichen vorhandene Regeln untersuchen und verbessern, oder auch wohl andere von neuem machen will. Derowegen wollen wir nur noch in eben dieser Absicht einige Zeichen von anderer Art auf gleiche Weise untersuchen.

11) **Wenn des Winters die Steine auf der Strasse mit dünnen Eise als mit einer Glätte überzogen worden; so hoffet man, daß sich das Wetter bald ändern, und Thau-Wetter einfallen werde.** Wo Eis gefrieret, da muß Wasser hinkommen. Da nun zu den Steinen nirgends anders her Wasser kommen kan, als aus der Lufft, hierinne aber dasselbe in Gestalt der Dünste vorhanden ist; so müssen wässerige Dünste, und zwar grobe in der Lufft vorhanden seyn, wenn die Steine von Eise gleichsam als mit einer Glätte überzogen werden. Unterweilen siehet man auch wie einen Staub-Regen fallen, oder spüret es als wenn ein Nebel niedergienge: Unterweilen aber siehet man auch nichts von beyden. In dem letzten Falle gehet es eben so her, als wie wenn die Fenster schwitzen, und haben wir nicht nöthig es deutlicher zu erklären. Weil demnach viel wässerige und grobe Dünste in der Lufft sind; so ist es ein Zeichen, daß Regen-Wetter einfallen werde, dieses aber pfleget des Winters ein Thau-Wind mit sich zu bringen. Fraget man aber, warum die wässerigen Dünste, die auf den Steinen zerfliessen, gefrieren; so gehöret dieses zwar eigentlich nicht hieher, jedoch lässet es sich gar leicht erklären: In dem kalten Wetter sind die Steine sehr kalt worden. Wenn nun die Feuchtigkeit aus der Lufft oder ein Staub-Regen darauf fället und sie befeuchtet; so wird dem wenigen Wasser seine Wärme von den kalten Steinen benommen, und dadurch gefrieret es.

12) **Wenn die Kälte aus den Gebäuden schläget, deutet es Nachlaß der Kälte.** Denn wenn die Kälte aus den Gebäuden schläget, so ist die Lufft gelinde und feuchte. Derowegen ist dieses ein Zeichen, daß die Kälte nun nachlassen will.

13) **Wenn im Herbste und im Frühlinge, oder auch wohl in kalten Sommer-Tagen, und wenn es im Winter nicht recht kalt ist, die Mauren, Wände und andere Sachen vom Holtz und Steine, schwitzen, oder auch wenn die Quater-Steine, damit ein Saal gepflastert, wo die Lufft von aussen frey darzu kommen kan, gantz naß werden; so sind solches Vorbothen des Regen-Wetters.** Es hat solches fast eine gleiche Bewandnis, wie mit dem Ausschlagen der Kälte, wovon nur allererst gedacht worden. Denn der Unterscheid zwischen dem Ausschlagen der Kälte und dem Schwitzen der Mauren ist blos dieser, daß im ersten Falle die Mauren und andere Sachen kälter sind, als in dem andern und daher in dem Falle nicht soviel Wärme der Feuchtigkeit entgehet, als erfordert würde, woferne sie gefrieren solte.

Wir haben auch andere Sachen, welche die Feuchtigkeit der Lufft, das ist, die darinnen vorhandene wässerige Dünste zu jeder Zeit leicht an sich ziehen, sie mögen warm oder kalt seyn. Dergleichen ist das Saltz daher machen wir folgende Regel:

14) **Wenn das Saltz, und alles, worein sich Saltz gezogen, feuchte wird; so bedeutet es Regen.** Der Herr Baron von Wolf schreibet in den Gedancken von den Absichten der natürlichen Dinge §. 128, daß er sich noch gantz eigen entsinne, daß, wie er in seiner Jugend noch in seinem Vaterlande gelebet, er gar eigentlich wahrgenommen, wie eine Diele in dem Vorgemache, wo ein Stücke Saltz in Form eines Mühlen-Steins gelegen hatte, dergleichen man aus Pohlen zu bringen pfleget, stets feuchte worden, wenn Regen einfallen wolte. Es brauchet hier nichts weiter zu erinnern, als daß dieses eine Menge wässeriger Dünste in der Lufft anzeiget, die Vorbothen des trüben Wetters und des Regens sind:

Jedoch können wir auch nicht umhin zu erinnern, daß dieses bloß Vorbothen des Regens sind, wenn vorher gutes Wetter gewesen. Wir machen demnach folgende Regel:

15) **Wenn hingegen nach Regen-Wetter die Mauren schwitzen, und das Saltz feuchte wird, so ist es vielmehr eine Anzeige, daß sich das Regen-Wetter ändern werde.** Denn, wenn nach Regen-Wetter die Lufft sehr feuchte ist; so ist es eine Anzeige, daß die groben wässerigen Dünste sich in der Lufft gesencket haben. Und solchergestalt wird die obere Lufft von Dünsten rein; Woferne demnach kein Wind bläset, der neue Dünste zuführet; so muß die Lufft heiter werden, und folgends schönes Wetter erfolgen. Daß aber

gemeiniglich der Regen-Wind bey solchen Zustande sich ändern müsse, kan man auch begreiffen. Wenn die Dünste aus der obern Lufft in die untere herunter fallen; so muß die Lufft sehr dünne und leichte werden. Solchergestalt muß der Wind, welcher bläset, weniger Lufft zuführen, als von uns anders wohin zuschiesset. Derowegen siehet man, daß noch andere Ursachen dazu kommen müssen, wodurch zu einer neuen Veränderung der Weg gebähnet wird, indem sich in der Natur alles nach und nach ändert. Und demnach kan man sich auf Aenderung des Regen-Wetters, folgends auf schönes Wetter Rechnung machen.

Man siehet hieraus, daß die Regeln, welche man von den Zeiten der Witterung gemacht, nicht so beschaffen sind, wie sie seyn solten, wenn sie allezeit richtig zutreffen solten. Nemlich man hat nicht alle Umstände gnung dabey determiniret, auf die man Acht zu geben hat, woferne man mit Gewisheit urtheilen will. Und dieses ist das gemeine Versehen bey der Erfahrung, zu der mehr als ein paar Augen gehöret, wenn man alles richtig anmercken will.

16) **Wenn die Sayten von Gedärmen auf musicalischen Instrumenten scharff gespannet sind, und springen gleichsam von sich selbst; so nimmt man es als einen Vorbothen des Regens an.** Eine Sayte springet, wenn sie allzuscharff gespannet wird. Derowegen da sie hier springet, da niemand vorhanden, der sie noch weiter spannete; so muß eine Ursache in der Lufft, darinnen sie lieget, vorhanden seyn, wodurch die grössere Spannung geschiehet. Es ist bekannt, daß die Sayte die Feuchtigkeit der Lufft in sich ziehet, und dadurch sehr verkürtzet wird. Wenn sie nun auf dem Instrumente scharf gespannet ist, und die Feuchtigkeit dringet hinein; so soll sie dadurch kürtzer werden, und es gehet nicht mehr an. Derowegen ist es eben so viel als wenn sie zu starck gezogen würde, und muß demnach springen. Es zeiget solchergestalt das Springen der Sayten an, daß viel Feuchtigkeit in der Lufft ist. Viel Feuchtigkeit aber in der Lufft ist ein Vorbote des Regen-Wetters.

Und demnach kan man auch die Hygrometer als Wetter-Propheten gebrauchen. Wenn man aber durch sie wissen will, welcher Grad der Feuchtigkeit auf Regen-Wetter, und welcher Grad der Trockene auf heiteres Wetter deutet; so muß man eine Zeitlang die Observationen fortsetzen, damit man dieselben Grade durch die Erfahrung determiniren lernet.

17) **Das Knacken der Breter deutet auf Regen-Wetter.** Es pfleget zu geschehen, daß bey bevorstehenden Regen-Wetter unterweilen die Breter und die daraus verfertigten Sachen, als Kasten, Schräncke, Tische, Bäncke, Thüren ꝛc. sonderlich die von Eichen-Holtz gemachet sind, knacken und krachen, als wenn sie reisen wolten. Es ziehet nemlich das Holtz gleichfalls die Feuchtigkeit in sich und schwellet davon auf. Daher gehet es wie bey der Sayte, daß das Holtz unterweilen springet, wie man denn auch unterweilen die Ritze, wo es gesprungen, sehen kan, wenn dasselbe wieder austrocknet und geschwindet. Ist aber auch gleich nichts davon zu sehen; so kan doch ein kleiner Ritz, den man nicht siehet, einen mercklichen Schall erregen, indem das Holtz springet.

18) **Hingegen kan auch das Knacken der Bretter trocken Wetter bedeuten.** Es ist gewiß, daß aus Holtz verfertigte Sachen zu springen pflegen, wenn sie zu sehr austrocknen. Die Erfahrung bezeuget es, und ist daher zu einer Regel in der Bau-Kunst worden, daß man zu allen wohl ausgetrocknetes Holtz brauchen solle. Man kan auch gar wohl begreiffen, wie es zugehet. Wenn das Holtz austrocknet; so schwindet es. Woferne es nun an den Enden zur Seite so gefasset ist, daß es nicht nachgeben kan; so muß es springen. Es springet aber nach der Länge, und schwindet nach der Breite. Denn es bestehet aus Fasern, die nach der Länge herunter gehen, nach der Seite aber an einander hangen. Wenn nun die Feuchtigkeit aus den Lufft-Räumen zwischen den Fasern herausgehet; so kommen sie nach der Breite näher zusammen, und, wenn es im Gantzen nicht angehen will, müssen einige von den andern loß reissen. Es kan demnach das Knacken der Breter auch eine Anzeige von sehr trockenem Wetter seyn. Und demnach hat man um so vielmehr Ursache genauer die besondern Umstände zu determiniren, da einerley widrige Bedeutung statt haben kan.

19) **Wenn Thüren, die gesprungen und Ritze haben, verquellen, daß man den Ritz nicht mehr siehet; so ist es eine Anzeige, daß die Lufft sehr feuchte ist.** Es ist dieses leicht zu begreiffen, weil, wie schon gedacht, das Holtz die Feuchtigkeit an sich ziehet.

20) **Wenn Blumen und Kräuter, die einen starcken Geruch haben, starck und weit aus denen Gärten und Wiesen riechen; so nimmet man es als ein Merckmahl an, daß Regen-Wetter einfallen werde.** Indem Regen-Wetter einfallen will, wird die Lufft leichte und feuchte. Es ist demnach die Frage: ob der Geruch durch die dünne Lufft, oder durch die Feuchtigkeit fort gebracht wird, oder ob beydes dazu etwas beyträget. Der Geruch bestehet aus einem Ausflusse einer subtilen Materie, die sich durch die Lufft zerstreuet, und den Geruch verursachet, wenn man sie mit der Lufft in die Nase ziehet, indem man Athem holet. Und demnach solte man vermeynen, in der dünnen Lufft könnte sich der Geruch besser ausbreiten als in der dichten. Allein es stehet gleich eine andere Erfahrung entgegen, wenn man dieses behaupten will. Wenn die Sonne im Mittage warm scheinet; so wird die Lufft dünne, und gleichwohl riechen die Blumen am wenigsten, ja einige gar nicht, eben deswegen weil der Geruch sich gar zu sehr ausbreitet und dadurch geschwächet wird. Hingegen wenn es gegen Abend kühle, und die Lufft wider dichter wird; so riechen sie viel stärcker. Ja einige Blumen, die einen sehr zarten Geruch haben, als wie die

Nacht-

Digitized by Google

Nacht-Violen, riechen bey Tage gar nicht, sondern nur des Nachts. Wir müssen demnach eine andere Ursache als die Leichtigkeit der Lufft suchen. Wenn ein Geruch starck ist; so muß der Ausfluß der subtilen Materie, die ihn verursachet, sehr dichte bey einander verbleiben, und darf sich nicht viel ausbreiten. Derowegen wenn der Geruch weiter als sonst fortgebracht wird; so muß eine Ursache vorhanden seyn, welche ihn in einem bey einander erhält. Dergleichen sind die wässerigen Dünste. Denn es ist aus der Erfahrung bekannt, daß das Wasser den Geruch an sich ziehet. Wir pflegen auf Sachen, die sehr stincken, Wasser zu giessen; so ziehet sich der Gestanck aller ins Wasser, und gehet nicht in die Lufft. Wenn demnach wässerige Dünste in der Lufft sind; so ziehet sich der Geruch hinein, und, da diese ihn nicht so leicht wieder fahren lassen, bringen sie ihn dichte in die Nase. Und eben dieses ist die Ursache, warum des Abends und des Nachts Blumen stärcker riechen. Denn wenn die Lufft sich abkühlet, wird sie auch feuchte, wie man es auch gar eigentlich spüren kan, wenn man in der Abend-Lufft, sonderlich auf dem freyen Felde, oder in einem Garten der frey lieget, herum gehet. Weil demnach der starcke Geruch in die Ferne eine Anzeige der wässerigen Dünste in der Lufft ist; so ist es kein Wunder, wenn er auf Regen deutet.

21) **So auch, wenn die heimlichen Gemächer mehr als sonst stincken, bedeutet es gleichfalls Regen.** Es ist aus dem vorigen klar, daß der starcke Gestanck von heimlichen Gemächern Regen-Wetter ankündiget; ja auch derselbe bey dergleichen Wetter fort dauret.

22) **Man hält auch für einen Regen-Propheten die Lichter, wenn die Flamme prasselt und dunckel brennet, als wolte sie verlöschen.** Wenn Wasser in das Feuer kommt, so prasselt es. Denn im Wasser ist viel Lufft. Die Lufft wird von der Wärme ausgebreitet, und formiret kleine Bläßlein, welche endlich zerplatzen, und dadurch den Schall verursachen; Man siehet es auch gar eigentlich, daß dieses die wahre Ursache sey, wenn man einen Tropffen Wasser auf heisses Eisen, oder auch eine glüende Kohle fallen lässet. Denn alsbald verwandelt er sich in kleine Bläßlein, die nach und nach vergehen. Die wäßrigen Dünste in der Lufft sind kleine Bläßlein die eine dicke Schaale von Wasser haben, und inwendig Lufft. So bald sie demnach an die Flamme des Lichtes kommen, breitet sich die Lufft aus und dehnet die Bläßlein so starck, bis sie mit einem kleinen Krachen zerspringen. Derowegen wenn die Flamme des Lichts prasselt; so ist daraus abzunehmen, daß in der Lufft viel wässerige Feuchtigkeit ist, und dieses pfleget ein Vorbote des Regens zu seyn.

23) **Wenn das Licht einen Hof hat, der unterweilen wohl gar mit Farben spielet; so deutet es auf Regen-Wetter.** Man weiß überhaupt, daß durch die Reflexion des Lichtes von der Lufft um das Licht herum ein starcker Glantz erzeuget wird. Wenn dieser Circelrunde Glantz starck wird, daß er gantz eigentlich zu sehen ist; so nennet man ihn einen Hof, weil er mit dem Hofe um den Mond und die Sterne einige Verwandniß hat. Es ist demnach gewiß, daß, wenn um das Licht ein Hof erzeuget werden soll, eine Materie vorhanden seyn muß, welche das Licht stärcker reflectiret, als die Lufft. Da nun zu der Zeit, wenn die Lufft sehr feuchte ist, viele Dünste vorhanden sind, welche das Licht stärcker als die Lufft reflectiren; so haben wir eine Ursache, wodurch der Hof um das Licht erzeuget werden kan. Und demnach kan man aus ihm die grosse Feuchtigkeit der Lufft erkennen, die ein Vorbote des Regen-Wetters zu seyn pfleget. Wenn Farben entstehen sollen; so muß eine Materie vorhanden seyn, welche das Licht refringiret. Und in der That zeigen es auch die dreyeckigten gläsernen Prismata, daß sich das Licht, dergleichen man zu Abend-Zeit zu brennen pfleget, durch die Refraction in Farben verwandelt. Dünste brechen auch das Licht, das es sich in Farben verwandeln kan, wie man es gar eigentlich sehen kan, wenn man dampffendes Wasser oder Caffee in die Sonne setzet, und das Auge im Dunckeln hält, damit man den an der Fläche des Wassers aufsteigenden Dampff nach der Seite ansiehet. Derowegen wenn um das Licht der Hof Farben bekommen soll; so müssen sehr grosse Dünste in einer Menge darum anzutreffen seyn. Will man aus der Beschaffenheit der Flamme des Lichtes von dem Zustande der Lufft und daraus ferner von den Witterungen urtheilen; so muß man gewiß seyn, daß in dem Orte, wo das Licht brennet, die Lufft eben so wie aussen unter freyen Himmel beschaffen sey.

24) **Die Thiere können auch Wetter-Propheten abgeben.** Ehe sich das Wetter mercklich ändert; so gehen schon unvermerckte Aenderungen in der Lufft vor, als in ihrer Schwere, in ihrer Dichtigkeit, in ihrer Wärme, und in ihrer Feuchtigkeit; ja die Instrumente, dadurch wir uns der Grösse dieser Veränderungen versichern, als die Barometer, Manometer, Thermometer und Hygrometer zeigen solches klärlich, wenn man auf ihre Veränderungen täglich etlichemahl Acht hat. Die Lufft hat einen grossen Einfluß in das Leben und die Bewegung der Thiere. Derowegen gehet es wohl an, daß auch die angehende Veränderungen in ihnen etwas veränderliches hervor bringen, und sie zu gewissen Bewegungen und Stimmen determiniren, daraus man eine Anzeige der instehenden Veränderung der Witterung nehmen kan. Man darff sich hierüber nicht verwundern; denn wir finden auch noch andere Begebenheiten in der Natur, da wir gewiß sind, daß blos die Aenderung in der Lufft dieselbe hervor bringet. Als Tulipanen und andere Blumen blühen des Morgends auf, und verbleiben den Tag über in dem Zustande; Wenn es aber gegen Abend kommet, da die Lufft kühle und feuchte wird, schliessen sie sich wieder zu. Daß

nichts als die Veränderung der Lufft daran Ursache sey, beweiset die Sonnen-Finsterniß, die sich im Jahr 1706 im May zutrug. Denn da waren die Tulipanen aufgeblühet; Als aber gegen 9 Uhr die Finsterniß starck zunahm, und die Lufft eine Gestalt gewann, als wenn es wolte Abend werden; so schlossen sie sich zu. Es flogen auch die Tauben von dem Felde nach Hause, und die Fleder-Mäuse kamen hervor geflogen, die sich sonst zur selben Zeit nicht sehen lassen. Woraus man zur Gnüge sahe, daß die Thiere nicht bloß deswegen ihre ordentliche Zeit in Acht nehmen, weil sie dazu gewöhnet worden, sondern daß sie vielmehr durch den äusseren Zustand der Lufft und die Veränderungen des Lichtes dazu determiniret werden. Weil damahls sich alles so ereignete, als zu geschehen pfleget, wenn es Abend werden will; so muß die Lufft allerdings dergleichen Veränderungen erlitten haben, wie sich gegen Abend in ihr zu ereignen pflegen. Es hat der damahlige Königliche Astronomus zu Berlin, der seelige Herr Hoffmann in Miscellan. Berol. p. 238 und 239, die Aenderungen in der Lufft durch das Barometer, Thermometer und Hygrometer observiret, und überall einige Veränderung, am allermeisten aber in der Feuchtigkeit der Lufft gefunden, welches sich so wohl zum Zublühen der Tulipanen, als anderer Begebenheiten gar wohl reimet. Und demnach halten wir es für eine Sache, daran man nicht mehr zweiffeln darf, daß die Lufft durch ihre Veränderungen auch Veränderungen in Thieren und Gewächsen hervor bringen könne, obgleich dieselben vor sich nicht in die Sinne fallen. Wenn man demnach die Regeln untersuchen wolte, darinnen die Thiere als Wetter-Propheten vorgestellet werden, oder auch andere durch seine eigene Erfahrung heraus zu bringen gedächte; so hat man nur nöthig auf die ungewöhnliche Verrichtungen des Viehes und der Thiere Acht zu geben, und dabey die Veränderungen der Wetter-Instrumenten anzumercken. Die Menge der Observationen wird zeigen, was bey der Sache zu thun ist, und wenn man aus den Lehren der Physick von den gemachten Regeln den Grund untersuchet; so wird sichs zeigen, ob die Veränderungen der Lufft von dem, was man bey den Thieren observiret, Ursache gewesen sey oder nicht. Weil bisher nicht mit solcher Vorsichtigkeit observiret worden, daß man auf die unmerckliche Veränderung in der Lufft zugleich mit Acht gehabt hätte; so wird, wie es in dergleichen Fällen zu geschehen pfleget, sonder Zweiffel vieles mit vorkommen, was nicht gnungsamen Grund hat.

Wir müssen noch eines und das andere Exempel anführen, theils damit wir erkennen lernen, was für Wahrheit in diesem Stücke vorhanden, theils damit man als in einem Muster sehen möge, wie man hierinnen zu verfahren hat, wenn man den Grund von den Regeln suchen will.

a) **Das ausserordentliche Krehen des Hahnes deutet auf Aenderung des Wetters.** Es ist nichts bekannter, als daß man aus den Krehen der Hähne zu ungewöhnlicher Zeit eine Aenderung des Wetters vermuthet. Man sagt: Die Hähne krähen sehr, das Wetter wird sich ändern. Das Krehen der Hähne muß eine Ursache haben, wodurch sie dazu determiniret werden. Man wird uns vielleicht gerne zugeben, daß diese Ursache ausser dem Hahne zu suchen sey. Jedoch wenn man Bedencken haben solte, es zuzugeben; so lässet es sich auch wohl erweisen. Das Krehen der Hähne kommet mit dem Schreyen der Menschen überein, und also mit einer Handlung die sich nach seinem Appetit richtet. Und in der That finden wir auch, daß sich das Krehen des Hahnes nach seinem Appetite richtet. Denn er ändert es nach der Beschaffenheit seines Appetits, massen es anders ist, wenn er die Henne locket, und wenn er ihr nachläufft, anders wenn er sie getreten, anders wenn er zu ungewöhnlicher Zeit krehet. Selbst bey den Menschen nimmet der Appetit seinen Ursprung aus einer gegenwärtigen Empfindung: Denn unerachtet derselbe nicht nothwendig nach einer Sache strebet, sondern freywillig, und also der Appetit nicht nothwendig aus der Empfindung entspringet; so giebet doch diese dazu Anlaß, und würde der Appetit ohne sie nicht erfolget seyn. Wenn man einen Appetit zu einer Sache bekommen soll, so muß man erst daran dencken; daß man aber daran dencket, geschichet entweder deswegen, weil uns die Sinnen die Sache gegenwärtig vorstellen, oder weil dieses, was sie uns vorstellen, uns etwas anders in das Gedächtniß bringet. Und demnach wird man leicht glauben, daß auch bey den Thieren diejenigen Handlungen, die sich nach ihrem Appetit richten, von den Empfindungen ihren Ursprung nehmen, folgends auch das Krehen des Hahnes von einer Empfindung herkommen muß, das zu ausserordentlicher Zeit geschichet. Was die Empfindung verursachet, muß die Gliedmassen der Empfindungen berühren. Nun krehet der Hahn im Finstern und im Stillen, da er nichts siehet noch höret. Derowegen ist die Empfindung, wodurch er zum Krehen determiniret wird, ein Gefühle. Weil nun um den Hahn herum nichts vorhanden, das seinen Leib berühret als die Lufft, darinnen er sich befindet; so muß diese ein ausserordentliches Gefühle in dem Hahne verursachen, dadurch er zum Krehen determiniret wird. Soll aber die Lufft ein anderes Gefühle verursachen, als vorher; so muß in ihr eine dem Hahne merckliche Veränderung darüber vorgegangen seyn. Derowegen da dergleichen Veränderung in der Lufft ein Vorbote der Veränderung des Wetters ist; so hat die Regel in der Natur einen Grund, daß das Krehen der Hähne zu ungewöhnlicher Zeit ein Zeichen der Veränderung des Wetters sey.

b) **Das Schreyen der Nacht-Eule bey nächtlicher Weile, indem es bey gutem Wetter geschiehet; ingleichen das Baden und Untertauchen der Enten und Wasser-Vögel mit einem Geschrey; und das ungewöhnliche Quacken der Frösche des Morgens: pflegen auf Regen zu deuten.** Es findet auch

auch der vorige Schluß statt, wenn andere Thiere zu gewissen Zeiten ungewöhnliche Verrichtungen oder Bewegungen vornehmen, da in ihnen kein Grund dazu zu finden, noch von aussen etwas in die Augen fället, das sie dazu determiniren könnte. Denn der von dem Hahne geführte Beweiß ist aus allgemeinen Gründen hergeleitet, und kan demnach in allen ähnlichen Fällen angebracht werden. Absonderlich kommet mit dem Krehen des Hahnes das Schreyen der Nacht-Eule bey nächtlicher Weile überein, welches man, indem es bey gutem Wetter geschiehet, auf Regen zu deuten pfleget. Eben aus dieser Ursache kommet das Baden und Untertauchen der Enten und Wasser-Vögel mit einem Geschrey, wenn es regnen will, und das ungewöhnliche Quacken der Frösche des Morgens in eben demselben Falle. Damit man aber auch erkenne, daß man nicht allezeit es bey dieser allgemeinen Ursache muß bewenden lassen, sondern man auch auf besondere gehen kan; so haben wir noch hiervon ein Exempel zu geben:

c) Wenn die Bienen zeitig, aber nicht weit ausfliegen; so deutet es auf Regen. Es ist eine bekannte Sache, daß, wenn es regnen will, die Bienen sich frühe ausmachen, ihren Honig zu sammlen, aber nicht weit ausfliegen, sondern vielmehr bald wieder zurücke kehren. Wir setzen voraus, daß die Bienen einen sehr subtilen Geruch haben, weil man es in der Erfahrung gegründet findet. Denn wenn im Frühlinge die Apricosen und Pfersichen zu blühen anfangen, so wird man bemercken, daß die Bienen auch in den Gärten in der Stadt sich in grosser Menge einfinden, so bald die Blüthen aufbrechen, unerachtet niemand in der Nähe Bienen hält, auch nach diesem das gantze Jahr über keine Biene sich wieder einstellet. Da nun niemand ist, der es ihnen saget, daß hier Bäume blühen, davon sie Honig sammlen können; so kan es nicht anders seyn, als daß sie durch den Geruch dahin geleitet werden. Wir haben im vorhergehenden gesehen, daß, wenn Regen-Wetter einfallen will, die Blumen stärcker riechen als sonst. Und demnach finden wir eine Ursache, warum die Biene sich zeitiger ausmachet, als sonst, denn sie gehet dem Geruche nach, den sie verspüret. Allein warum macht sie sich nicht weit aus, sondern kehret bald wieder zurücke, geschiehet es entweder deßwegen, weil sie in der Nähe Blumen gefunden, dazu sie durch den Geruch geleitet worden, oder weil sie eine Beschwerlichkeit im Fliegen findet. Das erste könnte wohl mit einigem Scheine gesaget werden: Allein das andere hat mehr Grund vor sich, und, da es allein eine gnugsame Ursache ist, warum sie bald wieder nach ihrem Stocke kehret, verlieret das erste auch seine Wahrscheinlichkeit. Wir wissen überhaupt, daß nicht allein die Bienen, sondern alles fliegende Ungezieffer nicht fliegen kan, wenn die Flügel naß werden. Ehe das Regen-Wetter einfället, sind viel wässerige Dünste in der Luft, die sich in die Sachen, welche feuchte werden, hinein ziehen. Derowegen da die Flügel der Bienen und anderes Ungeziefer naß werden, so müssen auch sie in der feuchten Luft feuchte werden. Und solchergestalt empfindet die Biene einige Beschwerligkeit im Fliegen, wodurch sie wiederum zurücke zu kehren verleitet wird. Und dieses ist überhaupt die Ursache, warum sich das fliegende Ungezieffer in freyer Luft verkreucht, wenn Regen kommen will. Wolff von den Absichten der natürlichen Dinge p. 183. u. ff.

Es werden noch viele mehrere Witterungs-Zeichen gefunden, wovon wir kürtzlich noch einige nahmhaft machen wollen. Wenn sich der Ruß aus denen Rauchfängen und Feuermauern von selbsten ablediget und herab fället; wenn das Feuer blaß brennet, und an denen dabey stehenden Pfannen, Töpffen und Kesseln viel Funcken hängen; wenn der Rauch in der Feuermauer oder Schorstein sehr dicke ist, und nicht gerne hinaus will; wenn die Spinneweben in der Wind-Stille umfliegen; wenn die Thüren und Schlösser sich übel schliessen; wenn das lederne Riemwerck einschrumpffet und kürtzer wird; wenn der Klee seine Blätter schliesset und zusammen nimmt; wenn der abgehauen liegende Roggen knistert und platzet, als wenn man einen Halm entzwey bräche; anderer dergleichen Zeichen zu geschweigen: so deutet dieses alles auf Regen. Wenn das Feuer im Winter röther scheinet, als es an sich selbst ist, und die glüende Kohlen übermäßig Feuer-roth und blanck sind, bedeutet es grosse Kälte. Wenn die Flamme eines angezündeten Lichtes stille und ohne alles Sprühen brennet, so ist die Luft zu trockenem Wetter geneigt. Einige wollen die Witterung aus besondern Tagen muthmassen; allein, was diese betrift, so setzet der Unterscheid der Calender, ausser dem, daß in der Natur keine gnungsame Gemeinschaft und Verbindung der Zeichen, mit der ihnen beygelegten Bedeutung abzusehen, die Sache in völlige Ungewißheit: indem der so genannte alte oder Julianische Calender, der doch in einem Theile von Europa noch behalten wird, und noch vor kurtzer Zeit zum Theil in Deutschland gebrauchet worden, von dem Gregorianischen, oder so genannten Neuen, und nunmehr auch von dem Verbesserten Calender, um eilff Tage abgehet, und man also nicht weiß, nach welchem die Beobachtung anzustellen, oder auch schwer zu glauben, daß die Witterung nach beyden Calendern gleich und einstimmig deuten oder eintreffen werde. Indessen gehöret diese Gattung der Verkündigung des Wetters in die Calender, und wird nach alter Gewohnheit darinne geführet, auch von denen, so nicht viel darauf halten: weil nach dem gemeinen Wahne, ein Calender ohne dieselbe für mangelhaft und untüchtig würde geachtet werden. Von den andern Gattungen haben viel nützliches zusammen getragen Anton Mizald in seinen Ephemeridibus Aeris perpetuis, und ein Ungenannter in der Bauer-Practic oder Wetter-Büchlein, ausser was davon in allen Büchern, so von dem Landbau handeln, zu befinden.

Zeichen der Witterungen, so nach Aberglauben schmecken.

Da die bisher erklärten Zeichen der Witterungen

rungen und ihres gleichen in der Natur gegründet sind, auch die klare Erfahrung vor sich haben, die uns von ihrer Richtigkeit versichert, und sie genauer zu determiniren, damit sie noch richtiger zutreffen können, Gelegenheit an die Hand giebet; so hat man desto eher sich bereden lassen, als wenn auch noch andere Zeichen der Witterungen wären, daran doch aber der Aberglaube augenscheinlich Theil nimmet, und die man unter dem Titul der Bauren-Practica, längst in deutsche Reime gebracht, die nach diesem, als die deutsche Sprache mehr poliret worden, in etwas verbessert worden.

Man will aus der Witterung in der Christ-Nacht von der Witterung des gantzen Jahres, ja gar daraus, daß der Christ-Tag entweder auf einem Sonntag, oder einen andern Tag in der Woche fället, von veränderlichen Witterungen das folgende Jahr über urtheilen. Hieher gehöret ferner die Regel von den 12 Tagen und 12 Nächten von dem Christ-Tage an gerechnet, daraus man von der Beschaffenheit der 12 Monate des folgenden Jahres prognosticiret. Z. E. Daß der Christ-Tag in Sonntag fället, soll einen warmen Winter, starcke Winde, viel Ungewitter, einen lieblichen Frühling, heissen und trocknen Sommer, feuchten und kalten Herbst bedeuten. Da die Witterungen ihre natürliche Ursachen haben, daraus sie entstehen, wie oben weitläuftig ausgeführet worden, unter diese aber der Christ-Tag, und daß er auf diesen oder jenen Tag in der Woche fället, keinesweges gehöret; so siehet man leicht, daß der Aberglaube an diesen Regeln Theil nimmet. Und es lässet sich auch gar wohl begreiffen, wie die Menschen durch Aberglauben zu dergleichen Regeln haben können gebracht werden. Der Christ-Tag fället zu Ende des Jahres, da sich der Landmann, dem an der Witterung gelegen ist, erinnert, ob er dieses mahl ein gutes Jahr gehabt oder nicht, und in den Feyertagen hat er Zeit daran zu gedencken, weil er von seiner Arbeit feyret. Wenn er ein gutes Jahr gehabt, so hat er darüber Freude, hat er aber ein schlimmes gehabt, so wird er traurig, ob er sich gleich bald wieder aufzurichten weiß, wenn er der weisen Regierung Gottes versichert ist. Da er nun zugleich an das künftige Jahr gedencket, ob es gut seyn werde oder nicht; so wünschet er allerdings, daß das erste seyn möge, das andere aber nicht, und bekommet ein Verlangen nach dem ersten, zumahl wenn besondere Umstände darzu kommen, die ihm das fruchtbare Jahr angenehm, das unfruchtbare aber wiedrig machen. Da nun bey dem Verlangen noch Furcht vorhanden, ob nicht etwan das fruchtbare Jahr ausbleiben, und das unfruchtbare sich einstellen möchte; Furcht aber das Gemüthe beunruhiget, und man dannenhero derselben gerne entübriget ist: so entstehet daraus eine Begierde zu wissen, was man doch wohl künftiges Jahr zu erwarten habe. Nun ist vor alten Zeiten her der Aberglaube unter uns eingerissen, daß der gemeine Mann sich einbildet, in der Christ-Nacht oder dem heiligen Abende könne man von künftigen Glück oder Unglück, und überhaupt von dem, was sich künftig zutragen werde, urtheilen. Derowegen ist ein Landmann gar leicht auf die Gedancken kommen, daß man auch von der bevorstehenden Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit des Jahres im heiligen Christ-Abende, oder der Christ-Nacht werde urtheilen können, folgends auch von der Witterung als der Ursache der Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit, die einem Landmanne aus der steten Erfahrung bekannt ist. Nun ist aber die Witterung unterschieden, und ein Jahr nicht wie das andere, und der Unterscheid der Witterung zu gewisser Jahrs Zeit befördert die Fruchtbarkeit in einem, und hindert sie in einem andern: Derowegen hat man gar bald gesehen, daß man mit einer Nacht nicht hat auskommen können, und deßwegen hat man für jeden Monat des folgenden Jahres einen Tag genommen. Weil über dieses bey dem Christ-Tage an sich kein Unterscheid vorkommet, als daß er entweder auf diesen oder einen andern Tag in der Woche fället, und gleichwohl von dem Unterscheide, der sich in der bedeuteten Sache finden soll, aus dem Unterscheide, der sich in dem Zeichen befindet, geschlossen werden muß, wie es die Erklärung des Zeichens bald an die Hand giebet; so hat man auch andere Witterungen setzen müssen, nachdem der Christ-Tag entweder auf diesen, oder einen andern Tag in der Wochen fället. Weil nun aber bey allen diesen Regeln voraus gesetzet wird, daß der Christ-Tag und die darauf nächstfolgenden seinetwegen etwas prophetisches an sich haben sollen, welches aber in einer blossen Einbildung bestehet, und nicht mit dem geringsten Grunde sich bestätigen lässet; so gründete sie sich endlich insgesammt auf eine falsche Meynung von der Geburth Christi, dergleichen ungegründete Meynungen zu dem Aberglauben gerechnet werden. Und wird der Ungrund dieser Meynung auch daher klar, daß Christus nicht eben in der Nacht gebohren worden, die wir davor zu halten pflegen. Riccioli Chronol. Reform. Lib. VIII. c. 2. p. 300. Wenn man demnach gleich einräumen wolte, daß Christus seinen Geburths-Tag mit einer prophetischen Kraft begabet, und dadurch von andern Tagen des Jahres über unterschieden hätte; so würde man doch nicht nach Gefallen den 25 December annehmen dürffen, sondern man müste den eigentlichen Tag der Geburth wissen, dessen Andencken auch in diesem Falle Gott würde erhalten haben. Wolte jemand sagen, die von uns angegebene Art auf diesen Aberglauben zu kommen, wäre viel zu künstlich, als daß man sie dem Landmanne beymessen könnte; so ist auf diesen gemachten Zweiffel nicht schwer zu antworten. Es brauchet Ueberlegung und Erkenntniß der Seele, wenn man erklären will, wie man nach und nach von einem Gedancken auf den andern kommet; hingegen derjenige, der von einem auf das andere kommet, darf sich darum nicht bekümmern, wie es geschiehet. Es wird aber auch niemand einwenden, daß es überflüssig sey, eine Sache, da man einem leicht einräumen wird, man verwerffe sie mit Recht, so tief heraus zu suchen. Denn wer dieses vorgeben wolte, der würde nicht wissen,

was einem Weltweisen obliget. Die Erkenntniß eines Weltweisen bestehet eben darinnen, daß er zeiget, wie dasjenige, was geschiehet, geschehen kan oder möglich ist. Derowegen da wir weiter nichts gethan, als daß wir aus der Natur der Seele gewiesen, wie es möglich gewesen, daß man auf die von dem Aberglauben herstammende Bauren-Practica hat kommen können; so sind wir nicht weiter gegangen, als die Erkenntniß einem Weltweisen verbindet, von natürlichen Dingen zu haben. Ja man wird um so viel leichter unserer Meynung Beyfall geben, wenn man auch gleich nicht in dem Stande ist, die angeführten Gründe zu erwegen, weil man aus der Witterung des Wetters am Christ-Tage und an denen darauf folgenden auch von andern glücklichen und unglücklichen Begebenheiten der Menschen, die auch mit dem Wetter gar keine Verwandniß haben, zu urtheilen sich unterfangen, z. E. von Krieg und Frieden, von Fruchtbarkeit der Weiber, u. s. w. Wolf von den Absichten der natürlichen Dinge, §. 136.

Zeichen der Fruchtbarkeit des Jahres.

Daß fruchtbare und unfruchtbare Zeiten unter einander kommen, auch das Jahr in einem fruchtbar, in anderen Sachen hingegen unfruchtbar ist, rühret von der Beschaffenheit der veränderlichen Witterungen zu einer Jahres-Zeit her. Derowegen können die veränderliche Witterungen zu dieser oder jener Zeit des Jahres, Zeichen der Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit, sowohl überhaupt, als auch insonderheit, ob dieses oder jenes wohl gerathen werde, abgeben. Man siehet aber leicht, daß, wer von diesen Zeichen urtheilen will, des Acker- und Garten-Baues sehr wohl erfahren seyn muß, daß er weiß, was jedes für Witterung nöthig hat, wenn der Saame in die Erde kommet, wenn er aufgehet, wenn das Gewächse fortwächst, wenn es blühet, wenn die Frucht reiffet. Ehe sich demnach mit Gewißheit davon urtheilen lässet, muß man vorher den Feld- und Garten-Baue durch gute Erfahrungen, wohl angestellte Versuche und Untersuchung dessen, was man observiret, durch tüchtige Gründe in Form einer Wissenschafft bringen, so weit es hierzu nöthig ist. Derowegen unerachtet die Land-Leute von uralten Zeiten her sich mit vielen Regeln tragen, daraus sie in diesem Stücke zu prognosticiren pflegen (Florini kluger Hauß-Vater, Lib. II, c. 88. p. 483 u. ff.); so lässet sich doch davon nicht wohl urtheilen, wo man weder einige Erfahrung hat, noch dazu nöthige Versuche angestellet. Denn ehe man aus der Ursache die Würckung vorher anzeigen kan, oder auch aus einer Würckung die andere verkündigen, die mit ihr gleichmäßige Ursache hat, muß man vorher wohl wissen, daß dieses die Ursache von dieser Würckung sey. Wir wollen doch aber hier einige besondere Exempel anführen, damit man daraus urtheilen kan, wie man in andern Fällen zu verfahren hat. Z. E. Man pflegt zu sagen:

> Trockner Mertz, nasser April, kühler May,
> Füllt Scheunen, Keller, bringt viel Heu.

Wenn wir diese Regel untersuchen wollen, so haben wir auf dreyerley zu sehen. Denn 1) ist zu zeigen, warum das Getreyde wohl geräthet, wenn der Mertz trocken, der April naß, und der May kühl ist; 2) Was dieses zu dem Wachsthume des Weines beyträget; 3) Wie diese Witterung dem Heue dienlich ist. Im Hornung beginnet wenigstens des Tages der Schnee zu schmeltzen, und dringet häufig in das Erdreich. Wenn es entweder zu Ende dieses Monats, oder im Mertze völlig aufthauet; so ziehet sich noch mehrere Nässe in die Erde. Die Kälte hat das Erdreich, indem es gefroren, aus einander getrieben. Thauet es nun wieder auf; so findet die Nässe destomehr Raum darinnen, daß sie darzwischen stehen kan. In diesem Zustande ist die Erde ungeschickt, daß man sie wohl pflügen und umgraben, und darein säen kan. Wenn nun der Mertz trocken ist; so trocknet die Erde aus, und setzet sich wieder zusammen, daß sie zwar weich und locker, auch feuchte bleibet, aber doch nicht zu viele Nässe in den allzuvielen Lufft-Löchern der Erde stehen bleibet, und wohl gar darinnen verdirbet. Es lässet sich demnach die Erde wohl pflügen und umgraben, der Saamen wohl eineggen und stecken, und im lockeren Erdreiche kan alles wohl wurtzeln. Da man nun im Mertz und im Anfange des Aprils die Sommer-Felder bestellet, darein man Gersten, Haber und anderes Sommer-Getrayde, Erbsen, Linsen und Wicken säet; so findet man bey solcher Witterung den Acker dazu, wie man ihn wünschen kan. Fället nun den April Regen-Wetter ein; so wird der Acker und der Boden im Garten nicht allein immer feuchte erhalten, sondern er bekommet auch immer frische Feuchtigkeit, daß der Saame wohl keimen und aufgehen kan. Endlich wenn der May kühle ist; so überwächset sich das Getreyde nicht, und was man sonsten im Frühlinge gesäet hat, zu sehr ins Graß, und behält daher das Gewächse mehr Krafft zum Saamen, wie wir denn in der Erfahrung finden, daß, wenn das Getreyde gar zu sehr ins Stroh wächset, es destoweniger Körner, oder wenigstens leichtere Körner in Aehren bekommet. Ingleichen wenn es im May kühle ist; so trocknet das Erdreich nicht zu der Zeit aus, da das Getreyde am meisten Nahrung zu seinem Wachsthum brauchet, und kan daher auch mehr in Stauden wachsen, folgends mehr Aehren erhalten, als wenn das Wetter so trocken ist, daß es am Nahrungs-Saffte fehlet. Es ist demnach die Regel in Ansehung des Getreydes gegründet. Allein da noch andere Ursachen sich dazu schlagen können, die der Frucht Schaden thun; so kan man vermöge dieser Regel allein den Ausgang freylich nicht anders, als mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten. Wenn die Wiesen allzu feuchte sind; so wächset kein gutes Graß darauf: Woraus man siehet, daß gar zu grosse Nässe auch dem Wachsthume des Grases hinderlich ist. Ja man siehet es auch, daß das Graß auf den Wiesen erst recht zu wachsen beginnet, wenn der Boden sich gesetzet, dabey aber doch locker und feuchte ist. Da der Wind im Frühlinge starck trocknet, vermöge der Erfahrung; so fehlet es an Feuchtigkeit, wenn der April trocken ist, und so findet das Graß keine Nahrung, da es am meisten derselben nöthig hat. Im May wächset alles auf den Wiesen vollends in die Höhe, und bekommet seine rechte Reiffe, zu welcher Zeit es die beste Krafft hat. Thümmichs Versuch, Part. III. num. 10. p. 250. Ist nun aber

der May zu warm, so transpiriren die Pflantzen zu ſtarck, und der Boden wird zu trocken: daher wächſet kein ſtarckes und kräfftiges Graß. Die Witterung demnach, die in der Regel angegeben worden, ſchicket ſich auch für das Heu. Der Wein gewinnet im April Augen, und beginnet gegen den May an auszuſchlagen. Im May ſchläget er würcklich aus und ſetzet die Trauben an. Er brauchet aber viel Nahrung, weil er unter diejenigen Gewächſe gehöret, die ſehr ſtarck treiben, und demnach muß der Boden, wo er wächſet, mit gnugſamer Nahrung verſehen, wie auch die Tranſpiration, indem die neuen Schößlinge noch jung ſind, nicht allzu ſtarck ſeyn: worzu auf einen trockenen Mertz ein feuchter April und kühler May ſich reimet. Allein der Wein hat in den folgenden Monaten noch weit mehrere Witterung nöthig, und derowegen läſſet ſich aus dieſen allein von ſeinem Fortkommen nicht urtheilen. Derowegen leidet die Regel wohl nirgends mehr als bey dem Weine Ausnahme. Solte man von dem Weine mit mehrerer Gewißheit zuvor verkündigen; ſo müſte man auf die Witterungen der folgenden Monate zugleich mit Acht haben. Hierzu würden beſondere Obſervationen erfordert, die man auch bey anderen Gewächſen beobachten kan. Nemlich man müſte viele Jahre die Witterungen fleißig aufzeichnen, und dabey, was ſich veränderliches bey dem Weinſtocke zeiget, zugleich aufſchreiben; ſo würde ſich ein mehreres in der Erfahrung zeigen, das zum Nachdencken Anlaß gäbe. Wolf von den Abſichten der natürlichen Dinge, §. 137.

Ob die Witterung bey den menſchlichen Paßionen Veränderungen verurſachen?

Wir werden nicht unrecht handeln, wenn wir auch den Witterungen und dem Wetter einigen Theil der Veränderungen des menſchlichen Gemüthes mit beylegen, und beſtätiget es auch die Erfahrung, daß einige Leute in dieſem Stücke recht wetterwendiſch ſind. Bey gutem Wetter ſind ſie noch einmahl ſo luſtig, munter und vergnügt, hingegen bey regnichten, feuchten und dicken viel ſchläfriger und verdroſſener. Es iſt dieſes auch auf gewiſſe Maſſe in der Natur gegründet. Denn wie die feuchte und dicke Lufft allerhand ſchädliche Kranckheiten in dem menſchlichen Leibe hervorbringet, iſt den Herren Medicinern bekannt. Bey ſolchen dicken Wetter werden die Bewegungen und die Umläuffe der Säffte träger und langſamer, daher entſtehen auch auf die lang anhaltenden feuchten Witterungen allerhand Kranckheiten, wie aus des Hof-Rath Hofmanns Diſſertation, de temporibus anni inſalubribus mit mehrern zu erſehen. Wie nun die Seele mit dem Leibe genau vereiniget, ſo leidet auch das Gemüthe hernach ſeine Veränderungen. Manche Leute ſind bey garſtigen Wetter auch deshalben verdrießlich, daß ſie ſich nicht auſſerhalb, wie ſie es ſonſt gewohnt, bey Geſellſchafften und Spatzieren beluſtigen können. Dieſes aber iſt nicht vor eine ſolche Urſache mit anzunehmen, die die Neigungen gäntzlich änderten, ſondern nur den Zuſtand des Gemüthes einigermaſſen beunruhigen. Die alten abergläubiſchen Aſtrologi haben denen nach den Heydniſchen Göttern genannten Planeten-Vereinigungen gewiſſe Eigenſchafften zugeſchrieben, die Gemüther der Menſchen zu dergleichen Laſtern zu verführen, und die gantze Veränderung des Erdbodens mit einzurichten. Da ſie aber hierbey nicht die Natur und Eigenſchafften der Sterne, davon ohnedem das allerwenigſte bekannt iſt, zum Grunde gelegt, noch den Regeln der Vernunfft gefolget, ſondern bloß der Leitung ihrer Phantaſie; ſo treffen auch dergleichen Regeln in der Erfahrung eben ſo wenig zu, als die nach dieſer Lehr-Art eingerichteten Wetter-Anzeiger, als aus welchen zum öfftern gerade das Gegentheil heraus kömmt. Siehe den Art. I. Claſſis IV. des V Verſuches der Schleſiſchen Sammlungen der Natur- und Kunſt-Geſchichte, und Rohrs Unterricht von der Kunſt der Menſchen Gemüther zu erforſchen, p. 111 u. ff.

Juriſtiſche Betrachtung.

In denen Rechten zehlet man unverhofftes und ungeſtümes Donner-Regen- oder Sturm-Wetter zu denen ſo genannten Ehehafften, davon zu ſehen im VIII Bande, p. 341. Und von dem durch dergleichen Wetter verurſachten Schaden iſt bereits in denen Artickeln: Mißwachs, im XXI Bande, p. 502 u.ff. Schade, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff. Uiberſchwemmung, im XLVIII Bande, p. 738 u. ff. und Waſſer-Schaden, im LIII Bande, p. 709 u. f. gehandelt worden.

Witterung, iſt auf Bergwercken 1) der Dampf, ſo zu Zeiten von reichen Gängen zu Tage ausziehet, und wie ein Feuer ſcheinet (Berward, Phraſ. metall. f. 5. Jungh. W.) ſonderlich wenn es geregnet hat (Birchmayer Hoffnung beſſerer Zeiten, c. 9. § 4.) und giebet dannenhero gute Anzeige daß allda etwas zu thun ſeyn möchte. Löhneyß P. I. c. 15. §. 3. Dann bedeutet es auch 2) die unterirdiſche Hitze, ſo die Ertze zu ihrer Vollkommenheit bringet, und wenn ſie ſolche darzu gebracht auch wieder auszehret. Bergbau-Spieg. Lib. I. c. 27. Berginform. P. II. f. 109. Jungh. S.

Witterung, heiſſen auch bey der Jägerey die Ausdünſtungen, ſo die wilden Thiere von ſich laſſen, und von denen Leit- und Spür-Hunden wahrgenommen werden.

Witterung, (Sommer-) ſiehe Sommer-Witterung, im XXXVIII Bande, p. 716.

Witterung, (Sonnen-) ſiehe Sonne, im XXXVIII Bande, p. 746 u. ff.

Witteſteyn, (Carl) ſiehe Wittenſtein.

WITTE VLAG, die Friedens-Flagge, ingleichen die Raths-Flagge, ſiehe Flagge, im IX Bande, p. 1138 u. ff.

Wittewald, ſiehe Kirſchvogel, im XV Bande, p. 799.

Wittewier, Dorf, ſiehe Wittenweyer.

Witte de Wittens, Holländiſcher Vice-Admiral, ſiehe Wittens (Witte de).

Wittewrong von Stantonberry, ein anſehnliches Geſchlecht in Engelland, welches ſeine Ankunfft aus den Niederlanden hat. Jacob Wittewrong, ſo 1531 zu Gent in Flandern aus einem edlen Geſchlechte gebohren war, verließ 1564 der Religion wegen ſein Vaterland, und ſetzte ſich zu Londen, woſelbſt er einen Notarium Publicum abgabe, und 1594 ſtarb. Sein älteſter Sohn,

Jacob,

Digitized by Google

Jacob, gebohren zu Gent 1558, ſtudirte zu Oxford, trat hernach mit einem Brauer, Matthias Otten, in Compagnie, und erwarb ein groſſes Vermögen. Er ſtarb 1622, und hinterließ einen einzigen Sohn, Johann, welchem ſeine Mutter, Anne, Gerhard Vanackers, eines Kaufmanns von Antwerpen, Tochter, den Ritterſitz Harpenden in der Grafſchafft Herford käuffte. Derſelbe wurde 1640 von Carln I zum Ritter geſchlagen, war 1658 hoher Sherif von der jetztgedachten Grafſchafft, und wurde den 2 May 1662 von Carln II zum Baronet erhoben. Ihm folgte ſein mit Marien, des Ritters Thomas Middelton von Chirkcaſſle Tochter, erzeugter Sohn, Johann, welcher 1667 den in der Grafſchafft Buckinghamshire gelegenen Ritterſitz Stantonberry käuflich an ſich brachte, und 1693 in dem 75 Jahre ſeines Alters das Zeitliche geſegnete. Sein älteſter Sohn, mit ihm gleiches Nahmens, zeugte mit Marthen Sebrook vier Söhne: 1) Johann, von dem hernach. 2) Eduarden, welcher vor Namur geblieben. 3) Thomas, welcher ſich in Barbados verehlichet, und auf der See geſtorben. 4) Jacoben, einen Lieutenant auf der Flotte. Jetztgedachter Johann war Obriſter über ein Regiment zu Fuß, und hinterließ bey ſeinem 1722 erfolgten Tode von Marien, deren Vater, Samuel White, ein Kaufmann zu London war, vier Söhne, von welchem ihm der älteſte, Johann Wittewrong von Stantonberry, in der Würde eines Baronets folgte, und noch 1728 unverehlichet war. *The English Baronets*, T. II, p. 346.

Wittfeld, Däniſcher Commandeur, welcher 1710 den 4 October das Däniſche Schiff Dannebröck mit 80 Canonen führete und damit die erſte Attaque that, als an dem gedachten Tage die Schwediſche und Däniſche Flotten einiger maſſen an einander geriethen. Allein der Schwediſche General-Admiral Wachtmeiſter kam mit dem Schiffe Carl XII, welches 80 Stücke Geſchützes führete, nebſt dem Schiffe Ulricke Eleonore, mit 94 Canonen, ſammt noch zwey andern bey Nacht gegen ihn angeſeegelt, und attaquirte ihn dermaſſen, daß er umringet war. Nichts deſtoweniger ſchlug er ſich ſo lange, bis er von dem General-Admiral Güldenlöw und dem Vice-Admiral von Stöcken ſecundiret wurde; dahero ſich die beyde erſte von ihm abwenden muſten, und weil ſich die Schweden zu ſehr vertieffeten, ſetzte ſie der harte Strom unter Dragoe auf den Grund: Mittlerweile flog das obgedachte Schiff Dannebröck mit Volck und allem, ausgenommen 4 Mann, welche noch entkamen, in die Lufft. Europ. Fama, Th. 108. p. 925. u. f.

Wittfeld, (Heinrich von) ein Prediger-Mönch, von dem es aber noch ungewiß iſt, ob er ein Deutſcher oder Engelländer geweſen, wiewohlen das erſtere aus verſchiedenen Umſtänden behauptet werden will. Er war Doctor der Theologie, und florirte um die Mitte des 15 Jahrhunderts. Zu Coblentz bey denen Dominicanern trifft man von ihm einen Tractat unter dem Titel: determinatio de audientia confeſſionum an, welcher mit unter Heinrich Kalkerſens allda befindlichen Schrifften, Vol. VII, n. 9. noch ungedruckt ſtehet. Eckard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædicat. T. I, p. 901.

Wittfeld, (Johann) ein Jeſuit aus Weſtphalen, gebohren zu Coesfeld im Stiffte Münſter 1596, lehrte zu Münſter die Theologie, ſtarb daſelbſt als Prediger an der Haupt-Kirche den 11 Nov. 1634, und verordnete auf ſeinem Tod-Bette, daß man ſeinen entſelten Cörper entweder ins Waſſer werffen, oder in einen Garten begraben ſolte. Man hat von ihm: Chriſtum crucifixum prodigioſis naturæ typis exculſum, Münſter in 12, und zu Aachen nebſt denen Regeln und Indulgentien der Societät 1634 wieder aufgeleget. Alegambe Bibl. Scriptor. S. J.

Wittfeld, (Peter) ein Jeſuit und Philologe aus Weſtphalen, gebohren 1587 zu Coesfeld, im Stiffte Münſter, wurde 1607 in den Orden aufgenommen, war in der Lateiniſchen und Griechiſchen Sprache wohl erfahren, lehrte die Theologie zu Münſter in Weſtphalen, wie auch zu Paderborn, ſtarb zu Münſter den 5 April 1657, im 70 Jahre ſeines Alters, und ſchrieb:

1. Theologiam catecheticam, Münſter 1656 in 8, und Cölln 1665 in 8,
2. Polemica varia pro D. Barone *van der Reck*, converſo ad fidem catholicam, Münſter in 8, in Deutſcher Sprache.
3. Placita juridica de immunitate eccleſiaſtica, Münſter 1640 in 4.

und anderes mehr. Alegambe Bibl. Scriptor. S. J. Wittens Diar. Biogr. T. I, ad an. 1657.

Wittfeld, (Wilhelm) ein Doctor, wurde im Anfang des Monats December 1623, als damahls der Graf von Mansfeld mit ſeinen Officiren und Soldaten in Oſt-Frießland ſehr übel hauſete, von den Deputirten der Ritterſchafft, Städten und Ständen der Grafſchafft Oſt-Frießland, zu Graf Anton Günthern von Oldenburg, nach Oldenburg geſchicket, daß er dieſem erſuchen ſolte, denen Ständen ſowohl eine gewiſſe Geld-Summe gegen genugſame Verſicherung zur Fortſetzung ihrer Vertheidigung, zu leihen, als auch ſonſt in der annoch währenden Landesverderblichen Beſchwerung mit Rath und Troſt beyzuſpringen, D. Wittfeld erhielte auch den 9 December von dem Grafen theils mündlich theils ſchrifftlich eine gar gnädige Antwort. Winckelmanns Oldenburgiſche Chronicke, p. 182.

Witt-Fiſch, Weißfiſch, Lat. *Albus Piſcis cetaceus, Balæna minor alba in inferiore maxilla tantum dentata ſine pinna in dorſo*, eine Wallfiſch-Gattung von denen, welche nur unten Zähne haben, und welche in der Straat Davis in der Südbucht gefangen wird. Sie iſt dem rechten Wallfiſch ziemlich gleich, nur daß der Kopf viel ſpitziger, der Buckel wie ein Wallfiſch, aber keine Finne auf dem Rücken, wohl aber auf jeder Seite eine hat, ſo ziemlich lang iſt, und einen Schwantz, ſo des Wallfiſches ſeinem ähnlich, hat. Sie ſollen nur ein Blaſeloch haben; weil man aber in einem Cranio zwey Löcher gefunden, ſo kan es ſeyn, daß ſie oben über ſich in eine fleiſcherne Röhre zuſammen lauffen, und alſo nur einen

Strahl auswerffen. Ihre Farbe iſt gelbweiß, daher ſie von den Grönlandsfahrern Weißfiſche genennet werden. Ihre Gröſſe iſt zwey bis drey Manns-Längen; ſie haben aber nur ein bis zwo quartelen Speck, welches noch dazu ſo weich, daß die eingeſchoſſene Harpune leicht wieder ausreißt: um deswillen geben ſie ſich auch ſelten die Mühe, auf einen derſelben Jagd zu machen, wiewohl ſie dieſelben gerne ſehen, weil ſie, wenn dieſelben in Menge erblicket werden, ſolches für eine Anzeige eines bald folgenden reichen Wallfiſch-Fanges halten. Unten im Maule hat man acht kleine ein wenig gebogene, oben rund und plattliche Zähne wahrgenommen, welche gleichſam auf dem Rücken liegend in Kiefer ſtecken, dagegen man im Obern Kiefer gar keinen Zahn bemercket. Jablonski Allgemeines Lexicon der Künſte und Wiſſenſchafften, der Ausgabe 1748.

Wittfrau, ſiehe **Wittwe.**

Wittgenau, Herrſchafft, Schloß und Stadt in Böhmen, ſiehe **Wittigenau.**

Wittgenau, oder **Wittichenau**, auch **Wittichindau**, ein Städtlein oder Marckt-Flecken in dem Marggrafthum Ober-Lauſitz, in dem Budiſſiniſchen Kreiſe, an der ſchwartzen Elſter, eine halbe Meile oder eine Stunde oberhalb Hoyerswerde, und anderthalbe Meile oder drey Stunden von Camentz: gehört zum Jungfer-Kloſter Marien Stern. Einige wollen den Meißniſ. Biſchoff Witigo, oder Witigo, Wittich, Wittig, zum Urheber dieſes Städtleins machen, der es nach ſeinem Nahmen genennet, und dem beſagten Stiffter zugewendet: allein es finden ſich in dem Bezircke ſolche Monumente und Anzeichen des Alterthums, daß man ſolches vor älter halten will. Es hat einen Brau-Urbar und einen Landes-Fürſtlichen Grentz-Zoll, wie auch zwey Kirchen, eine in der Budiſſiniſchen Vorſtadt zum heiligen Creutz genannt; die andere, ſo die Pfarr-Kirche eigentlich iſt, in der Stadt, welche bey dem groſſen Brande 1654 nebſt ſechs Häuſern von dem Städtlein ſtehen blieben. Im Jahr 1676, 1687 und 1690 hat der Ort ebenfalls durch Feuer groſſen Schaden genommen. Die Einwohner reden die Wendiſche Sprache, und ſind insgeſammt der Römiſch-Catholiſchen Religion zugethan. Groſſers Lauſitz. Merckw. P. II. Vollſtändiges Lexicon der Alten, Mittlern, und Neuen Geographie, p. 1219. Wabſts Churfürſtenthum Sachſen, p. 118. in Beyl. Uhſens Geographiſches Lexicon. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 198.

Wittgenbach, Dorf, ſiehe **Wittgenborn.**

Wittgenborn, **Wittgenbach**, ein Dorf in der Wetterau, in der Grafſchafft Iſenburg, im Gericht Wächtersbach, liegt im Walde, zwey Stunden von Büdingen, drey von Birnſtein, und eine von Wächtersbach, wohin dieſer Ort auch gehöret. Allda werden ſehr viele Töpffe und irdenes Geſchirr verfertiget. Wetterauiſcher Geographus, p. 415.

Wittgendorf, ein Dorf in dem Stiffte Zeitz gelegen, iſt mit einem Paſtorat oder Haupt-Kirche verſehen, und der Beſitzer heiſſet Trautſch. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 198.

Wittgendorf, oder **Wittichendorf**, ein Dorf, im Zittauiſchen Weichbilde gelegen. Es hat erſtlich Hanſen, Wentzeln, Uladislaen, und Edmunden, Gebrüdern von Eiſersdorf, gehöret, von welchen es im Jahr 1521 Fer. 3, nach dem Sonntag Reminiſcere, der Rath zu Zittau zur Stadt erkaufft hat. Im Pabſtthum iſt der Pfarr allda öffters Decanus des Zittauiſchen Kreiſes geweſen; es iſt aber dieſe Würde nicht dieſem Orte eigen geweſen, ſondern iſt bald auf dieſen bald auf jenen Ort in gedachtem Kreiſe verleget worden. Uebrigens haben als Prediger die Gemeine daſelbſt verſorgt:

1. Michel Krolaufft, von Zittau, kam dahin im Jahr 1528 und ſtarb 1553.
2. David Burmann, ward Subſtituirter Pfarr im Jahr 1540.
3. Balthaſar Anſorge, bekam die Vocation im Jahr 1549.
4. Johann Möller, von Zittau, ſtarb im Jahr 1558 am Tage Matthiä.
5. Wenceslaus Lonzer, ward Pfarrer im Jahr 1573.
6. M. Johann Lochmann, ward beruffen im Jahr 1577.
7. Matthäus Teſchner, ward Pfarrer im Jahr 1581.
8. Wenceslaus Cremſir, von Zittau, trat ins Amt im Jahr 1584, und kam 1587 nach Hennersdorf in Seiffen.
9. Johann Richter, von Zittau, kam dahin 1587, und ſtarb im Jahr 1591.
10. Martin Kolberg oder Colberger, aus Böhmen, war erſtlich Hof-Prediger in Böhmen zu Skal und Swihan, wurde 1592 Pfarrer zu Wittgendorf, und kam von da 1619 nach Herwigsdorf.
11. Mathias Ellinger, von Zittau, war Pfarrer zu Neundorf, und kam nach Wittgendorf im Jahr 1620.
12. Hieronymus Kolberber, von Zittau, ward beruffen im Jahr 1631 und ſtarb im Jahr 1671 den 17 Mertz.
13. M. Johann Chriſtian Kießling, von Zittau, ward beruffen als Subſtitut im Jahr 1666, als Pfarrer 1667 und ſtarb 1697.
14. M. Gottfried Hiller, von Zittau, ward Pfarrer im Jahr 1698; Weil er aber wegen Kranckheit ſein Amt nicht verwalten konnte, ſo bekam er zu einen Subſtituten Anfangs 1701 M. Johann Gottfried Hänzſcheln, der 1702 als Pfarrer nach Hennersdorf in Seiffen kam; hernach aber
15. Chriſtian Jacob Salletetum, im Jahr 1702.

Carpzovs Hiſtoriſcher Schauplatz der Stadt Zittau, Th. II, p. 247 u. 311. Theil III, p. 4 u. 94, und Th. V, p. 286.

Wittgendorf, ein Dorf, in Böhmen gelegen. Im Jahr 1411 hat Albrecht, Burggraf von Dohna,

Dohna, dem Altar St. Crucis zu Wittgendorf gewisse jährliche Zinsen verkauffet; und im Jahr 1437 ist das Dorf von Friedrichen, Burggrafen zu Dohna, an Hartungen von Klür verkauffet worden. Carpzovs Ehren-Tempel der Ober-Lausitz, II Theil, p. 29.

Wittgenow, Herrschafft, Schloß und Stadt in Böhmen, siehe Wittigenau.

Wittgensdorf, ein Schrifftsäßiges Rittergut im Ertzgebürgischen Kreisse, in dem Bezirck des Amtes Zwickau gelegen; gehöret denen von Schönberg. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 93 in Beyl.

Wittgenstein, Witgenstein, Lat. *Comitatus Witgensteinensis*, eine Grafschafft in dem Ober-Rheinischen Kreisse auf dem Westerwalde, am Rhein und Löhn-Strohme, nicht weit von Marburg, gelegen, welche von dem darinne gelegenen Berg-Schlosse Wittgenstein, davon der nachstehende Artickel handelt, den Nahmen hat. Sie lieget zwischen den Grafschafften Nassau und Hatzfeld, der Landgrafschafft Hessen, und dem Hertzogthum Westphalen; oder wie andere die Grentzen dieser Grafschafft setzen, so grentzet sie mit der Grafschafft Nassau-Dillenburg, der Grafschafft Arnsberg, und dem Obern-Fürstenthum Hessen, und lieget in einem hohen Gebürge, dessen einer Theil das Rothaar genennet wird, aus welchen 4 vornehme Wasser, als die Löhna, (daran das Schloß Wittgenstein auf einem hohen Berge und Felsen lieget), die Dill, die Sieg und die Eder entspringen. Es begreifft diese Grafschafft: Laspe, Berleburg, Homburg, Schloß und Herrschafft Wittgenstein, Schloß und Flecken, und das neu-angelegte Dorf Schwartzenau; ingleichen gehöret auch das Amt Rüschstein und die Vogtey Elsolf darzu. Sie giebet zum Reichs-Anschlage monatlich 1 zu Roß und 4 zu Fuß, oder 28 fl. zum Cammer-Gerichte ordentlich jährlich 7 fl. cum augmento 11 fl. 42 Kr. 5 Heller. Im Jahr 1705 entstund allhier die Wittgensteinische oder sogenannte Buttleritsche Rotte, wovon ein besonderer Artickel nachzusehen. Es ist diese Grafschafft voller Holtz und Berge, so befinden sich auch viel Eisen-Hämmer allda. Von denen Grafen von Wittgenstein handelt der bald folgende Artickel, welches Geschlecht 1360 ohne männliche Erben abgegangen, und hat des letztern Grafens Tochter, so an einen Grafen von Sayn vermählt gewesen, diese Grafschafft geerbet. Von dessen Nachkommen führet eine Linie, so auf dem dasigen Schlosse residiret, hiervon den Nahmen, wie der nur angezogene Artickel mit mehrern belehret, siehe auch den Artickel: Sayn und Witgenstein, im XXXIV Bande, p. 461 u. ff. Es führen die Grafen von Sayn und Wittgenstein in ihrem Wappen wegen der Grafschafft Wittgenstein im ersten und vierdten Quartier, in silbernem Felde zwey schwartze Pfähle; und über dem Schilde auf dem andern mit einem schwartzen von Silber aufgeschlagenem Huthe bedeckten Helme fünf Straussen-Federn, zwey schwartze zwischen drey silbernen. Winckelmanns Beschreibung von Hessen, p. 240 u. ff. Cromsd. accur. Geogr. Zeilers Itiner. Germ. p. 746. Desselben Beschreib. der X Kreise, p. 789. 790. 802. Martini Anweis. zur neuen Staats-Geogr. p. 356. Melissantes Geogr. I Theil, p. 955. Einleitung zur Geographischen Wissenschafft, p. 121. Hübners vollständ. Geogr. III Theil, p. 418 u. f. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1218. Sturms Topologisch. Anweisung zur heutigen Geogr. p. 260. Hübners kurtze Fragen aus der Geographie, p. 486. Cellarii neue Geogr. p. 471. Heinzelmanns Geogr. p. 178. Triers Wappenkunst, p. 453. 458. 546. 596. 597 und 599 der Feustelischen Ausgabe.

Wittgenstein, Witgenstein, Lat. *Witgenstenium*, ein sehr altes und Gräfliches Residentz-Schloß auf dem Westerwald, welches der gantzen vorstehenden Grafschaft den Nahmen giebet. Es lieget zwey Meilen von Berlenburg, und acht Stunden oder vier Meilen von Marburg, an der Löhna auf einem hohen Berge oder Felsen; unten im Thal aber an der Löhna liegt das älteste Städtlein in dieser Grafschafft Laspe oder Laas genannt. Dieses Schloß ist das Stammhaus der ehemahligen Grafen von Wittgenstein, von denen ein besonderer Artickel folget, und soll schon im Jahr Christi 800 erbauet worden seyn. Es sind aber diese alte Grafen ungefehr um das Jahr 1360 ausgestorben; die eine Tochter aber des letztern Grafens ist an Salentin, Grafen zu Sayn, vermählet worden, welcher das gantze Land geerbet. Nach deren Absterben gab Churfürst Ludwig von der Pfaltz dem Grafen Gottfrieden von Spanheim, oder Syonheim, dessen Großmutter eine Gräfin von Sayn gewesen, die Grafschafft Sayn aufs neue zu Lehen. Von diesem stammen also die heutigen Grafen von Sayn und Wittgenstein in gerader Linie her, von denen eine Linie noch anjetzo auf dem Schlosse Wittgenstein residiret, und den Nahmen der Grafen von Wittgenstein führet. Wetterauischer Geographus, p. 415. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken, ꝛc. Winckelmanns Beschreib. von Hessen, p. 240 u. ff. Cromsd. accur. Geogr. Zeilers Itiner. Germ. p. 746. Desselben Beschreib. der X Kreise, p. 790 und 802. Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie, p. 356. Melissantes Geogr. I Theil, p. 955. Einleitung zur Geogr. Wissensch. p. 121. Hübners vollständ. Geogr. III Theil, p. 418 u. f. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1218. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geogr. p. 260. Hübners kurtze Fragen aus der Geogr. p. 486. Cellarii neue Geographie, p. 471. Heinzelmanns Geogr. p. 178. Antiqvarius des Neckar- Mayn- Lohn- und Mosel-Strohms, p. 396.

Wittgenstein, Witgenstein, Lat. *Witgensteinium*, ein Flecken, in der vorstehenden Grafschafft, vier Meilen von Marburg gelegen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken, ꝛc.

Wittgenstein, Witgenstein, ein uraltes, aber auch vorlängst ausgestorbenes Gräfliches Geschlecht, deren Stammhaus das vorstehende Schloß gleiches Nahmens gewesen. Als Carl der Grosse die Gegend um Battenberg reformirte, setz-

te er die Grafen von Wittgenſtein auf die Grentze. Geraume Zeit hernach bis 1277 beſaſſe annoch Battenberg Wittekind, ein gebohrner Graf von Wittgenſtein, und titulirte ſich Graf von Battberg, von dem aber Battenberg an den Ertz-Biſchoff zu Maynz gediehen. Im Jahr 935 iſt Dietrich, Graf von Wittgenſtein, mit auf dem Turnier zu Magdeburg geweſen. Des obgedachten Wittekinds ſein Vater hat Siegfried, Graf von Wittgenſtein, geheiſſen; ſein Sohn aber, Friedrich, oder Siegfried, der 1360, als der letzte ſeines Geſchlechts, ohne männliche Erben, mit Tode abgegangen, und von ſeiner Gemahlin, Margarethen, nur eine eintzige Tochter hinterlaſſen, mit Nahmen Eliſabeth, die an Salentin, Grafen zu Sayn in Homburg, vermählet worden, und die Grafſchafft Wittgenſtein, von der ein beſonderer Artickel, geerbet. Nach Abſterben der Grafen von Sayn hat Churfürſt Ludwig, Pfaltzgraf, um das Jahr 1273 Graf Gottfrieden von Spanheim, oder Sponheim, deſſen Mutter eine Gräfin von Sayn geweſen, die Grafſchafft Sayn von neuem zu Lehen gegeben, von welchen die jetzigen Grafen von Sayn und Wittgenſtein herkommen. Von dieſen führet eine Linie, ſo auf dem Schloſſe Wittgenſtein reſidiret, hiervon den Nahmen, ſiehe den Artickel: Sayn und Wittgenſtein, im XXXIV Bande, p. 461 u. ff. Lucä Fürſten-Saal, p. 935. Hübners Genealogiſche Tabellen, Theil II. Tab. 382. Zeilers Itinerar. German. p. 746 u. f.

Wittgenſtein, (Sayn und) ein berühmtes Reichs-Gräfliches Geſchlecht, ſiehe Sayn und Wittgenſtein, im XXXIV Bande, p. 461 u. ff. ingleichen den vorſtehenden Artickel.

Wittgenſtein-Berleburg, (Grafen von) ſiehe Sayn und Wittgenſtein, im XXXIV Bande, p. 461 u. ff. beſonders p. 464.

Wittgenſtein-Homburg, (Grafen von) ſiehe Sayn und Wittgenſtein, im XXXIV Bande, p. 461 u. ff. beſonders p. 466.

Wittgenſteiniſche Rotte, oder auch die Buttleriſche Rotte, eine Fanatiſche Secte, welche im Jahr 1705 bekannt wurde, und unter der Anführung Even Margarethen Buttlerin in der Grafſchafft Wittgenſtein ſich äuſſerte, daher ſie auch den Nahmen führet. Es ſoll ſich dieſe Rotte anfänglich aus Thüringen und Francken in Weſtphalen, und endlich in Bayern und Schwaben gezogen, und von der Heil. Dreyfaltigkeit und Chriſto erſchrecklich geſchwärmet haben. Die Perſonen, aus welchen ſie beſtanden, ſind Juſt Gottfried Winter, Johann Georg Appenfeller, aus Schleuſingen, obgedachte Eve Margarethe von Buttler, des Jean de Veſias, Fürſtl. Eiſenachiſchen Pagen-Hofmeiſters, Eheweib, und Anne Sidonie von Callenberg, von Firſtweſten aus Heſſen bey Caſſel. Wie ſolches alles aus der wider ſie ausgefertigten Edictal-Citation unterm Dato den 27 May 1705 erhellet, welche alſo lautet:

„Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn „Heinrich Albrecht, Grafen zu Sayn, Witgen- „und Hohenſtein, Herrn zu Valenthar, Neuen- „magen, Lohra, Klettenberg, ꝛc. Unſers gnädigen „Grafen und Herrn, wir verordnete Richter und „Schöpffen des Hoch-Gräfl. Peinl. Hals-Ge- „richts allhier zu Laasphe, thun dir Juſtus Gott- „fried Winter von Eſchwege, dir Johann Ge- „org Appenfeller von Schleuſingen aus Fran- „cken, dir Eva Margarethe, Jean de Veſias, „Fürſtl. Eiſenachiſchen Pagen-Hofmeiſters Ehe- „weib, gebohrnen von Buttler, und dir Anne „Sidonie von Callenberg, von Firſtweſten aus „Heſſen bey Caſſel, hiermit zu wiſſen, wie daß hie- „ſiger Hochgräfl. Fiſcalis, Amts-Ankläger an ei- „nem, entgegen und wider euch allen, als peinl. „Beklagten am andern Theile, wegen beſchuldigter „Verſpottung und Verletzung der allerheiligſten „Majeſtät und Dreyeinigkeit GOttes, geſtalten „du Winter dich vor GOtt den Vater, du Ap- „penfeller dich vor GOtt den Sohn, und du „Eve Margarethe dich vor GOtt den Heiligen „Geiſt, vor das neue Jeruſalem, und unſer aller „Mutter, ehren laſſen, und ob ſolche drey göttliche „Perſonen von euch ſichtbarlich aus- und eingehen, „Gottesläſterlich vorgegeben, und du Eva die „Thür ſolches Aus- und Einganges ſeyſt, und daß „eure Naturen dergeſtalt mit der Gottheit verei- „niget, daß ſie zuſammen einen GOtt und Chriſtum „machten, dahero eure Naturen auch als Göttlich „müſten veneriret werden, und ihr unter dieſem „Schein und eurer eingebildeten Gottſeligkeit und „Frommheit nichts anders, als Hurerey, Ehebruch, „Blut-Schande, groſſe Gottesläſterungen, darun- „ter auch Mord und andere groſſe Uebelthaten, „vor GOtt und der Welt ärgerliche, abſcheuliche, „grauſame Laſter, die man anhero zu ſetzen billig „einen Scheu tragen muß, mit untergeloffen, und „gegen dich, A. S von Callenberg wegen ab- „ſonderlich beſchuldigten Infanticidii, darinn du „Winter, und du E. M von Buttler, mit be- „griffen, bey dieſem Hochgräfl. peinl. Hals-Gericht „verſchiedene articulirte peinliche Amts-Anklagen „übergeben, darauf litem affirmative conteſtiret, „ihr zwar auch eure Reſponſiones darauf judicia- „liter abgelegt, und weil ihr eines und andre ver- „meinet, oder ſiniſtre interpretiren wollen, Fiſcalis „zu eurer Ueberführung Denominationem Teſtium „cum Directorio übergeben, und ſolche nunmehr „eydlich und judicialiter, prout moris & ſtyli abzu- „hören gebeten, auch in hoc puncto ſowohl von „eurem Defenſore als Fiſcali zu Beſcheid geſetzt „worden, nichts deſtoweniger aber ihr aus Trieb „und Ueberzeugung eures böſen Gewiſſens, nach „der Eröffnung dieſes Interlocuts flüchtig worden „ſeyd und ob man gleich dich, E. M. von But- „ler, annoch auf der Flucht ertappet, und zu Bie- „denkopf, in Heſſen-Darmſtädtiſchen, auf Erſu- „chen von daſigen Beamten arreſtiret worden, du „dennoch durch Verwechſelung der Kleider denen „Wächtern entkommen, und zum zweyten mahl „dich davon und aufm Staube gemacht, deswe- „gen eine Edictal-Citation gegen euch allen zu er- „kennen, terminum ad comparendum zu präfigiren, „und die Citation an gewöhnlichen Orte öffentlich „anſchlagen zu laſſen, gebeten hat: Nachdem nun „ſothanen Fiſcaliſchen billig und rechtmäßigen „Suchen deferiret und dieſe offene Ladung erkannt „worden; Hiermit ſo heiſſen und laden im Na- „men hochgedachter Ihrer Hochgräfl. Gnaden, „auch von Amts, Gerichts- und Rechtswegen, wir „dich J. G. Winter, dich J. G. Appenfeller,

„dich

Digitized by

„dich L. M. von Buttlar, dich A. S. von Calenberg, daß ihr auf dem N. N. schierskünfftig, „welchen wir euch allen vor den ersten, andern und „dritten Termin, und peremptorie angesetzt haben „wollen, beym peinlichen Halß-Gerichte allhier „aufm Rath-Hause morgens um 8 Uhr in Person „erscheinet, eure Entschuldigung, daß ihr flüchtig „worden seyd, vorbringet, die Sachen biß zu Ende abwartet, und rechtliche Erkänntnüß gewärtig „seyd, mit der Verwarnung, ihr kommt demnach also „nach oder nicht, daß nichts destoweniger auf Fiscalis förmliches Nachsuchen ergehen und geschehen soll, was recht ist, wornach ihr euch alle zu achten. Urkundlich des hierunter gedruckten Hoch-Gräfl. peinlichen Gerichts-Insiegels, geben zu „Laasphe, dem 27 May 1705.

Richter und Schöppen daselbst.“

Es erscheinen auch aus dem über diese böse Rotte gehaltenen Protocoll schreckliche Abscheulichkeiten, als unter andern, de Dato den 9 Dec. 1704. Art. 16. daß sie gelehret: “Christus sey auch ein Spiegel der „Sünde, er habe nicht nur alle unsre Sünde büssen, sondern auch verüben müssen, anders hätte „er nicht Mitleiden haben können mit unserer „Schwachheit.“ Ja die Buttlerin selbst soll die Hurerey zu einem Mittel der Heiligung haben brauchen wollen, und auch sonst grosse Greuel verübet haben. Man sehe davon D. Mayens Comentationem de nova atque abominanda Pietistarum Trinitate. Ludwigs Universal-Histor. I Th. p. 741. II Th. Sect. II. p. 69. 70 u. 95. Unsch. Nachr. 1706, p. 217 u. ff. Staats-Friedens-Kriegs-Secretarius, VI Expedition, p. 583 u. ff. und XII Expedition, p. 1108 u. ff. Walchs Relig. Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Th. II, p. 768 u. ff. Carl Günther Ludovici Eröffneter Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts, Th. XIII, p. 315 u. ff.

Wittgerver oder **Wittgherver**, (Heinrich) kommt in unterschiedenen Wißmarischen Urkunden von 1364 und 1373, vor, worinnen er Presbyter genennet wird. Schröders Wißmarische Erstlinge, St. 3. p. 130 u. ff.

Wittgiesel, oder **Witgisell** I, Fürst der Sachsen, der andere Sohn Bodens I, Königs der Sachsen. Es ist dieser Fürst mit seinem Vetter, Fürst Lüdern in den Gallischen und Spanischen Zügen gewesen, und hat sich in denselben und andern Kriegen tapffer gehalten; Sonderlich aber soll er in der Jugend bey Ersteigung der Stadt Tarracona der erste auf der Mauer gewesen seyn; dahero er mit einer so genannten Corona murali, nach dem Gebrauch der alten Römer, gecrönet worden, mit folgender Umschrifft:

Hic murale decus Witgisli tempora cingit,
Militis exemplo Roma superba tui.

Er soll eines grossen und hohen Alters worden seyn. Wie denn Susius schreibet, er sey allererst im Jahr 369 gestorben, nach welcher Rechnung er aufs wenigste 120 Jahre und drüber, müste alt worden seyn. Albini Stamm-Buch des Uralten Hauses Sachsen, p. 44 u. 375, allwo man unter seinem Bildnisse folgende Verse findet:

Me non degenerem patria a virtute fuisse,
Testis erit Gallus, testis Iberus erit.

Siehe auch Biedermanns Genealogie der Fürsten-Häuser im Fränckischen Kreise, Tab. XXXII.

Wittgiesel, **Witgisel** II, auch **Witigislus** genannt, König der Sachsen. Er war ein Sohn Wittens I, Königs der Sachsen, und heisset bey etlichen der erste Fürst zu Engern: Weil diese Stadt etwan von seinem Vater oder Groß-Vater, nicht lange vor dieser Zeit, erbauet worden. Im Jahr 405 verbande sich derselbe mit der Scythen oder Gothen Könige, Rhadagaiso, welcher mit 200000 Mann in Italien einfiel; sie wurden aber von dem Römischen Feldherrn Stillico an dem Orte, wo jetzo Florentz lieget, geschlagen und Rhadagaisus erschlagen. Im Jahr 427 fiel er in Gallien ein, und that darinne grossen Schaden. Im Jahr 431 ward er von der Francken jüngern Könige Clogio oder Clodio Crinito, bekrieget, und die Sachsen nebst den Thüringern unter das Fränckische Joch gebracht. Er starb im Jahr 435 oder 434. Albini Stamm-Buch des Uralten Hauses zu Sachsen, p. 54 u. f. allwo unter seinem Bildnisse folgende Lateinische Verse zu befinden sind:

Me duce Saxonidæ petierunt Gallica regna:
Sed mox vicerunt Saxonas Hectoridæ.

Birckens Sächs. Helden-Saal, Th. I, p. 75 u. ff. wo unter demselben folgende Worte zu lesen: *Qui premit, opprimitur*, druckend und untergedrückt. Hübners Polit. Histor. Th. V, p. 732. Biedermanns Genealogie der Fürsten-Häuser im Fränckischen Kreise, Tab. XXXII.

Witth, Personen dieses Nahmens, siehe **Witt**.

Witthall, ein Pallast, siehe **Whitehall**, im LV Bande, p. 1570 u. ff.

Wittham, ein Dorf in der Grafschafft Lincoln, allwo der Fluß Withau, von dem oben ein Artickel, nicht weit von dem zerstörten Schlosse Bitham seinen Ursprung hat; welches Schloß König Wilhelm I dem Grafen Stephan von Albemarle und Holderneſſo geschencket hat, damit er seinem jungen Sohne weisses Brod geben könnte, als er, der Vater, damahln nur Haber-Brod zu essen hatte, wie Cambdenus in seinem Britannia meldet. Zeilers Itiner. Britann. p. 239.

Wittham, Großbrittannischer General, welcher die im Jahr 1715 in Schottland entstandene Rebellion durch seinen tapffern Muth mit hat dämpffen helffen. Ludwigs Universal-Historie, Th. II. Sect. I. p. 130.

Witthauer, (Johann Andreas) war erstlich Pfarrer in Hinternach, hernach ward er im Jahr 1711 Pastor zu Kündorff im Hennebergischen. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 331. Iccanders Geistliches Ministerium des Churfurstenthums Sachsen, p. 396.

Wittheim, eine Grafschafft im Cöllnischen gelegen, dem Grafen von Plettenberg zugehörig. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Wittheit, siehe **Witheit**.

Witthem, Herrschafft, siehe **Wittem**.

Wittherley, oder **Witherley**, ein berühmter lustiger Poet in Engelland, welcher zu den Zeiten Carls II viel geschrieben. Er starb zu London den 13 Jenner 1716 im 88 Jahre seines Alters, da er drey

drey Wochen vorher ein jung Mägdgen geheyrathet, und zwar als ein Römisch Gesinneter, da er sonst immer der Englischen Kirche zugethan geschienen. Coburgischer Zeitungs-Extract vom Jahr 1716, p. 32.

Witthern, Stadt und Hafen, siehe Whitern, im LV Bande, p. 1579.

Witthof, Personen dieses Nahmens, siehe Withof.

Witthorp, Dorf und Geschlecht, siehe Wittorp.

Witthum, Wittum, Widum, Wiedum, Wiedem, Widem, oder Weden, sonst auch das Leibgedinge, Leibgut, oder Leib-Zucht genannt, Lat. *Dotalitium*, *Viduum*, oder *Jus Viduitatis*, Frantz. *Douaire*, heist überhaupt alles dasjenige, was besonders einer Wittwe von vornehmen Stande zu ihrem Unterhalte nach ihres Mannes Tode bedinget und verordnet wird, und nach ihrem eigenen Absterben an ihres ehemahligen Mannes näheste Erben wieder zurücke fällt. Es wird aber ein Leibgedinge genennet, weil es zum Leibes-Unterhalte dienet und dergestalt am Leibe hanget, daß es mit demselben zugleich aufhöret. Ferner heisset es auch zuweilen ein Gegen-Vermächtniß, oder Wiederlage, weil es in Ansehung des Heyraths-Gutes bestellet, und dieses damit erstattet wird; daher es heisset: Leib-Gut schwindet das Haupt-Gut. Wenn es nicht in Baarschafft, sondern in Renten und Einkünfften bestellet wird; so pflegt es ein Leib-Zins oder Leib-Gülte, und weil es nicht eher, als auf den Witthums-Fall angehet, ein Witthum oder Bewitthumung zu heissen. Besold. Wehner. Ein mehrers hiervon siehe in den Artickeln: *Dotalitium*, im VII Bande, p. 1353 u. f. Gegen-Vermächtniß, im X Bande, p. 594. Wiederlage, im LV Bande, p. 2155 u. ff. Gerade, im X Bande, p. 1043 u. ff. Leibgedings-Lehn, im XVI Bande, p. 1514. Morgengabe, im XXI Bande, p. 1639 u. ff. Mußtheil, im XXII Bande, p. 1563 u. ff. Nachfolge, oder Erb-Folge derer Eheleute, im XXIII Bande, p. 139 u. ff. und Wittwe.

Witthum, siehe Witthums-Sitz.

Witthum-Sitz, siehe Witthums-Sitz.

Witthums-Sitz, Witthum-Sitz, Wittum-Sitz, Wittwen-Sitz, Witben-Sitz, Wittib-Sitz, Widdum-Sitz, oder auch nur schlechthin Witthum, und Widdum, heist ein Schloß, Hauß, Stadt oder Amt, so einer Fürstlichen, Gräflichen oder andern Wittwe hohen Standes, entweder bey Lebzeiten ihres Gemahls ausgesetzet und zu ihrem Unterhalt angewiesen, oder nach dessen Tode zu ihrer Residentz und Wohnung, so lange sie lebet oder unverheyrathet bleibet, eingeräumet wird, Lat. *Prædium*, oder *Dotalitium Viduæ Illustris*, *Viduum*, *Viduitatis Domus*, oder *Habitatio*. Von dessen Bestellung und übrigen Rechten in den Artickeln: *Dotalitium*, im VII Bande, p. 1353 u. f. und Leibgedings-Lehn, im XVI Bande, p. 1514 ein mehrers nachzulesen.

Witthums-Verschreibung, siehe Witthum.

Witti, ein altes Sächsisches Wort, siehe Witze, und Wittschalck.

Wittib, siehe Wittwe.

Wittiber, siehe Wittwer.

Wittib-Sitz, siehe Witthums-Sitz.

WITTIBURGUM, Stadt, siehe Wittenberg.

Wittich, so viel als klug, siehe Witte.

Wittich, oder Wittig, Lat. *Vitigus*, ein Flüßgen in Böhmen und in der Ober-Lausitz, hat seinen Ursprung in Böhmen unter dem hohen Riesen-Gebürge, ohnweit von der Iser-Quelle und von der Schlesischen Grentze, und fliest von dannen zuförderst durch Weisbach auf das Franciscaner-Kloster Haynsdorf und so weiter nach Mildeneiche, Raspenau, Mildenau und nach dem Flecken u. Schloß Friedland, wo sie die Lunzebach einnimmt; gelangt darauf nach Dörfel, Wittich, Wüstung, Pridlarz, Bunzendorf und Mustrix, allwo sie in die Ober-Lausitz eintritt; kommt in solcher nach Wilka, Ebersbach, Alt-Seidenberg und nach dem Städtgen Seidenberg; streicht von dannen auf Zweckau, Wansche und Niede; nimmt ihren Lauf ohnweit Görlitz vorbey, und wird darauf bey dem Dorfe Radmeritz unter der dasigen Brücke von der Neiße verschlungen. Es ist sonst diese Wittich ein ziemlich starckes und tiefes Wasser, und hat recht gute Fische. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 648. Schneiders Beschreibung des Oder-Strohms, p. 166.

Wittich, oder Witich, ein König der Gothen, besiehe den Artickel: Vitiges, im XLIX Bande, p. 71 u. ff.

Wittich, Bischoff zu Meissen, siehe Witigo I, Bischoff zu Meissen.

Wittich, ein berühmter Räuber in der andern Helffte des 14 Jahrhunderts, so sich in einem Felsen unter dem Orte jetziger Zeit Glaß-Hütte genannt, und damahls eine grosse Wildniß gewesen, an der Möglitz aufgehalten, und dem Meißnischen Lande ungemein grossen Schaden zugefüget. Diesen Räuber hat ein Meißnischer Edelmann, Wetzgold von Bärenstein, auf Lochau und Ottendorff, erleget. Es hatte schon wegen dieses Wittichs verübten grausamen Rauberey der damahlige Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen publiciren lassen, wer solchen Räuber todt oder lebendig liefern würde, der solte einer grossen Bitte gewähret seyn, daher der Räuber sich sonderlich wegen des von Bärensteins, als seines nächsten Nachbars in Furchten befunde; solchen aber aus dem Wege zu räumen, kam dieser Wittich einst des Morgens mit etlichen Spieß-Gesellen nach Lochau, und begehrte mit dem von Bärenstein zu sprechen; Dieser sich nichts Böses befahrende, gehet ohne alle Rüstung zu solchen hinaus vors Hauß, darauf Wittich zu drevenmahlen mit einem Armbrust nach ihm schiesset und fortjaget, deme der von Bärenstein mit denen Seinigen nachsetzet, ihn auch auf dem Wege einholet, seine Untreue vorhält, und darauf nach harten Widerstande erleget, darauf der Ort, wo es geschehen, über dem Ritter-Gute Reinhardts-Grimme, denen von Karras gehörig, mit einem Creutz-Steine bezeichnet, die Rauber-Höle aber Wittichs-Schloß genennet und zerstöret worden. Königs Adels-Histor. I Th. p. 22.

Digitized by Google

Wittich oder Witichius (Adam). Von ihm iſt im Druck vorhanden: Epitome cauſarum, originis, mutationum & interituum Imperiorum & rerum publicarum. Item de Monarchia & modis legitimis capiendi principatum, ex optimis hiſtoricorum, Orat. Polit. verbis, dictis atque ſententiis ſelectiſſimis in unum congeſta, Leipzig 1615 in 4. Draudii Bibl. Claſſ. p. 1145.

Wittich, (Chriſtoph) der ältere, ſiehe den nachſtehenden Artickel.

Wittich, (Chriſtoph) der jüngere, ein berühmter Reformirter Doctor und Profeſſor der Heil. Schrifft zu Leyden, der ſich unter andern Dingen, durch die Einführung des Carteſianiſmus in den Schulen der Gottesgelehrten berühmt gemacht. Er war zu Brieg in Schleſien den 7 Octobr. 1625 gebohren, wo ſein Vater gleiches Nahmens, der anfangs der Lutheriſchen Religion zugethan geweſen, aber dieſelbe nachgehends an dem Hofe des Hertzogs von Brieg mit der Reformirten verwechſelt hatte, die Stelle eines Vice-General-Superintendentens des gantzen Landes Brieg bekleidete. Dieſer ſchickte 1642 ſeinen Sohn nach Bremen, daß er die Rechtsgelehrſamkeit daſelbſt ſtudiren ſolte; allein der Sohn verließ dieſe Studien, u. legte ſich auf die Theologie anfangs zu Bremen, nachgehends aber zu Gröningen und Leyden mit groſſen Fortgange. Im Jahr 1650 beſuchete er ſein Vaterland, predigte auch etliche mahl, bey groſſen Zulauffe des Volcks in der Schloß-Kirche. Ob ſchon die Hertzoge demſelben die Ober-Hof-Prediger-Stelle und Superintendur anboten; ſo ſchlug er doch dieſe beſondere Gnade beſcheiden aus, und wendete vor, wie er ſein Talent der Jugend in den Schulen einmahl gewidmet hätte, dabey er nicht weniger Nutzen der Kirchen GOttes ſchaffen könnte. Seine erſtere Bedienung war eine Profeßion der Mathematick zu Herborn, welche ihm von dem Grafen zu Naſſau im Jahr 1651 angetragen wurde, nebſt der Erlaubniß, daß er privatim die Theologie lehren mögte. Allein er fand bey dieſen Poſten ſo wenig Wohlgefallen, daß er ihn gar bald verließ, um an der Schule zu Duisburg, im Cleviſchen Lande, zu lehren, wo er auch von 1653 an Prediger war. Als die Schule 1655 zu einer Univerſität erhoben ward, ſo erhielte er daſelbſt die Doctor-Würde ſo wohl in der Weltweisheit als Gottesgelahrheit. Als hierauf das Gymnaſium zu Nimägen geſtifftet ward, ſo berief ihn der Magiſtrat dahin, um daſelbſt die Gottesgelahrheit öffentlich zu lehren, welches er ſechzehn Jahr über that. Er gab indeſſen viele Schrifften heraus, welche, indem ſie theils Theologiſche, theils Philoſophiſche Dinge, aber alles auf die Cocceianiſche u. Carteſianiſche Art abhandelten, vielen Widerſpruch fanden: Vornemlich machten ihm Samuel Mareſius und Melchior Leydekker viel zu thun. Allein dieſes alles vergröſſerte ſeinen Ruff dergeſtalt, daß man ihn endlich für würdig hielte, die Gottesgelahrheit zu Leyden, der Haupt-Univerſität in den Vereinigten Provintzen der Niederlande, zu lehren. Er trat dieſe Theologiſche Profeßion im November 1671 an, und hatte in ſeinen Vorleſungen allezeit ſehr viele Zuhörer, ſo, daß man ihn den Socratem unſerer Zeit nennet, wozu nicht allein die Deutlichkeit ſeines Vortrages; ſondern auch die Ergebenheit vieles beytrug, die er gegen den Carteſianismus und Coccejanismus hatte, welche Parthey zwar bey den Mächtigen in Holland am wenigſten beliebt, aber ſehr nach dem Geſchmacke der Jugend und derjenigen war, welche witzig ſeyn wolten. Seinen Gegner, dem Samuel Mareſius, verurſachete dieſe Beförderung des Herrn D. Wittichs, welche er wegen ſeiner gründlichen Gelehrſamkeit längſtens verdienet, einen ungemeinen Verdruß, weil er ſeinen Feind nunmehro in ein vortreffliches Amt, das er ſelbſt noch einmahl zu bekleiden ſich die Hoffnung gemacht hatte, geſetzet zu ſeyn ſehen muſte. Er ſtarb endlich zu Leyden den $\frac{12}{22}$ May 1687. Seine Schrifften ſind nachſtehende:

1. Theologia Pacifica, in qua varia Problemata Theologica inter Reformatos Theologos agitari ſolita ventilantur: Simul Uſus Philoſophiæ Carteſianæ in diverſis Theologiæ partibus demonſtratur, & ad diſſertationem celeberrimi viri, *Samuelis Mareſii*, de abuſu Philoſophiæ Carteſianæ in rebus Theologicis & fidei, modeſte reſpondetur, Leyden 1671, 1675 und 1683, in 4. Zu dieſem Wercke gab Samuel Mareſius die Gelegenheit: Denn als D. Wittich, der ehemahls des Mareſii Zuhörer geweſen war, und, wie bereits gemeldet worden, die Carteſianiſche Weltweisheit vertheidigte, in ſeinen Vorleſungen über des beſagten Mareſii Syſtema Theologicum ſich die Freyheit genommen, von ſeines ehemahligen Lehrers Meynungen, ſo wohl in der Gottesgelahrheit als Philoſophie abzugehen, und ſeine Zuhörer, auf ihr Erſuchen, ſeine Gedancken, worinnen er von Mareſius abgienge, abſchreiben laſſen; ſo erzürnte ſich dieſer Gottesgelehrte, als ihm eine ſolche Schrifft in die Hände kam, dermaßen darüber, daß er gleich mit ihm u. allen Carteſianern einen hitzigen Streit anfieng. Er grief ſo gleich zu der Feder und ſchrieb: Tractatum de abuſu Philoſophiæ Carteſianæ in rebus Theologicis & fidei, und indiculum controverſiarum, darinnen Mareſius auf das allerheffigſte auf die Carteſianer loszog, und ihre Philoſophie auf das allerabſcheulichſte vorſtellte. In der erſtern von dieſen beyden Schrifften ſchreibet Mareſius unter andern: Dieſe Neulinge, wie er ſie nennet, giengen für die Reformirte Kirche mit ſchädlichen Gedancken um, ſie wolten die gantze Gottesgelahrheit durch ihre neue Meynungen und Gedancken gantz und gar übern Hauffen werffen, daß dadurch entweder der Papiſtiſchen oder der Mahomedaniſchen Religion, ja ſelbſt der Indifferentiſterey und dem Heydenthume der Weg gebahnet würde, beſagte Leute wolten nichts zu laſſen, als klare und deutliche Empfindungen, welche ſie ſich nach Art der Enthuſiaſten zuſchrieben. Woraus man deutlich ſehen kan, wie er dabey geſinnt geweſen, und in was vor einem unmäßigen Affect er müſſe geſtanden haben. Ihm ſetzte nun D. Wittich dieſe angeführte Theologiam Pacificam entgegen. Es iſt

solche mit vieler Bescheidenheit u. Deutlichkeit abgefasset, u. dienet zur genauern Einsicht derjenigen Theologischen Streitigkeiten, die aus der Cartesianischen Philosophie entstanden sind. *Maresius*, sein Gegner, hat viel Mühe angewendet, dieses Buch aus der Welt zu schaffen; hatte es auch bey den Vorstehern der hohen Schule so weit gebracht, daß sie an die von Nimägen solten schreiben, des **Wittichs** Theologiam Pacificam in der Geburt zu ersticken. Allein dasselbe kam zum Vorschein, ehe dieses geschehen war. Siehe davon Walchs Histor. und Theol. Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche III Theil p. 775. u. Allgemeine Chronick XI Band, p. 76 u. ff. Als dem D. Wittich darauf *Maresius* in den Adnotationibus ad Systema Theologiæ antwortete, so stellete Wittich dagegen an das Licht:

2. Theologiam Pacificam defensam, Amsterdam 1689 in 4. Siehe wiederum Walchen l. c. p. 776.
3. Consensus veritatis in Scriptura divina & infallibili revelatæ, cum veritate Philosophica, *a Renato des Cartes* detecta, cujus occasione I, II, III Principiorum Philosophicorum dicti *des Cartes* maximam partem illustrantur. Nimägen 1659 in 8. Leyden 1682 in 4. und 1683 zum drittenmahl.
4. Exercitationes Theologicæ, Leyden 1682 in 4.
5. Causa Spiritus Sancti personæ divinæ, ejusdem cum Patre & filio essentiæ, asserta contra *Sandii* Problema paradoxum, Leyden 1678 in 8.
6. Causa Spiritus Sancti victrix demonstrata, Leyden 1682 in 8.
7. Investigatio Epistolæ ad Romanos, Leyden 1685 in 4.
8. Investigatio Epistolæ ad Hebræos, Amsterdam 1692 in 4.
9. Consideratio Theologica de stylo Scripturæ.
10. De Humilitate Christi, Leyden 1681 in 8.
11. Oratio inauguralis de oraculorum divinorum veritate & Gentilium falsitate, Leyden 1682 in 4. Es stehet diese Rede auch mit in seinen Exercitationibus Theologicis.
12. Oratio funebris in obitum D. *Abrahami Heidani*.
13. Tract. de providentia Dei erga homines; ist in Holländischer Sprache geschrieben.
14. De statu Christi exinationis & exaltationis, in Holländischer Sprache.
15. De fide & perseverantia Sanctorum, in Holländischer Sprache.
16. De apparentibus Ethnicorum operibus bonis, ist ebenfalls in Holländischer Sprache abgefaßt.
17. Dissertationes variæ in Theologia.
18. Anti-Spinoza & Commentarius de Deo & attributis ejus. Dieses Werck hat sein Bruder, so ein Sach-Verwalter zu Acken gewesen, nach dessen Tode zu Amsterdam 1689 in 4. unter die Presse gegeben, welches hierauf von D. Abraham von Poot in das Holländische übersetzt und zu Amsterdam 1695 in 4. gedruckt worden. Der Verfasser der Fortsetzung des Lebens Philopaters hat vorgegeben, es sey D. Wittich in der That ein Spinozist gewesen, und habe das angeführte Buch nur zu dem Ende geschrieben, daß er sich damit aus dem Verdacht und zugleich aus aller Gefahr setzen möge; daß aber dem D. Wittich damit unrecht geschehen, zeiget Johann Coler in dem Leben des Spinoza p. 149 u. ff. Siehe Walchs Histor. und Theologische Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche V Theil, p. 168 u. ff. Bentheims Holländ. Kirchen- und Schulen-Staat, P. II, c. 2. §. 100. p. 405.
19. Annotationes in Meditationes Cartesii, in quibus methodi Celeberrimi Philosophi succincta redditur ratio, nec non dubia solvuntur, difficiliora enodantur, obscuriora illustrantur, pariorque Philosophia adversus quorundam Objectiones solidissime asseritur, confirmatis ubique primis ejus fundamentis, Dordrecht 1688 in 4. Dieses ist ebenfalls ein Buch, so der berühmt Salomo van Til, als er noch Prediger und Professor zu Dordrecht gewesen, nach dem Tode des D. Wittichs seinen Philosophischen Glaubens-Brüdern, d. i. den Cartesianern zum Trost mitgetheilet hat. Siehe die *Bibliotb. Universelle*, T. XII, p. 104 u. ff. und Strollens Anleitung zur Hist. der Gelahrh. p. 508 u. ff.

Jacob Gronovs Orat. funebr. Barlens Critisches Wörter-Buch IV Theil, p. 517 (nach der deutschen Ausgabe). Wittens Diarium Biogr. Bruckers Fragen aus der Philosophischen Historie VII Theil p. 330 u. ff. *Lucä* Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten p. 523 u. 600. Eb. Europ. Helicon p. 893. Allgemeine Chronick XII Band, p. 839 u. ff. Ludolphs Schaubühne V Theil, p. 476. Beughem Bibliogr. Curios. Nachricht von den Büchern in der Strollischen Bibliotheck VI Th. p. 607.

Wittich, (Christoph) ein Doctor der Medicin, war im Jahr 1732 Stadt-Physicus zu Crems in Nieder-Oesterreich. Wiener Staats u. Stands-Calender aufs Jahr 1732 p. 200.

Wittich, (Friedrich) Hospital-Prediger zu Schneeberg in Meißen, ist gebohren zu Plauen im Voigtlande am 5 Merz 1680: ward 1713 substituirter Archi-Diaconus zu gedachtem Schneeberg, und 1717 Hospital-Prediger. Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, vom Jahr 1723 p. 273 u. ff.

Wittich, (George) ein vornehmer Rechtsgelehrter, von Lignitz in Schlesien gebürtig, war um das Jahr 1659 Fürstlicher Consistorial-Rath, und Raths-Elteſter zu Lignitz. Er führete in dem Consistorio das Syndicat, und also gleichsam das Directorium, ob er wohl der Reformirten Religion zugethan war. *Lucä* Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten, p. 524 u. 621.

Wittich, (Hieronymus) Pfarrer in Brieg um die Mitte des sechszehenden Jahrhunderts. Er war von Breßlau gebürtig, und schrieb:

1. Unterricht, was die Christliche Kirche glaubet,

Erfurt

furt 1551 in 4 auf 5 Bogen. Er dedicirte diese kleine Schrifft dem damahligen Landes-Fürsten, und war sein Absehen, aus denen Meß-Büchern zu erweisen, daß die Lutherische Kirche keinesweges von der wahren Kirche abgefallen, sondern vielmehr die Päbstliche. Er thut solches nach 10 Articuln von Glauben, guten Wercken, Verdienst Christi, Gedächtniß der verstorbenen Heiligen, denen Sacramenten, der Kirche, einem sel. Ende, und Vorbitte vor die verstorbenen Heiligen. Alles wird in Frag und Antwort abgehandelt, und jedesmahl der Beweiß aus einer Collecte, oder andere in der Papistischen Agenda des Bißthums Breßlau, so 1505 zu Cracau mit Bewilligung des damahligen Bischoffs gedruckt, verdeutscht geführet, auch jezuweilen nach beygebrachten Beweiß durch eine Vermahnung die Krafft des Beweises gewiesen, und mit einigen Zeugnissen der Väter bestätiget. Unschuldige Nachrichten vom Jahr 1716 p. 769 u. ff.

2. Unterricht wider die verführerischen Geister so in 14 Fragen nebst der Antwort abgefasset, und zu Erfurt 1550 in 8. gedruckt ist, 7 Bogen starck. Unschuldige Nachrichten 1731. p. 868 f.

Wittich, (Jacob) ein berühmter Philosophe, so wegen seiner Schrifften mit den Gottesgelehrten in eine weitläufftige Controvers gerathen. Er war anfangs Professor der Philosophie und Mathematick zu Duisburg im Clevischen; wurde aber 1718 nach Leyden beruffen, um eben daselbst die Philosophie zu lehren, welche Profeßion er den 19 Septembr. antrat. Im Jahr 1734 wurde er auf nur besagter Universität Professor der Mathematick und hielte den 4 October, als an welchem Tage er dieses Amt übernahm, eine Rede de infinito. Von seinen Schrifften, wodurch er sich vielen Verdruß und Ungelegenheit auf den Hals gezogen, sind bekannt:

1. Diss. de natura Dei. Diese Dissertation, welche der Herr Prof. **Wittich** im Jahr 1711 zu Duisburg, als er noch Professor der Philosophie und Mathematick daselbst war, gehalten, ward gleich, da sie herauskam, von verschiedenen Gelehrten Spinosistischer Lehr-Sätze verdächtig gemachet, wobey doch der Verfasser, wie er selber sagt, keine andere Absicht gehabt, als Gottes Ehre, die Wahrheit und das Heil der Kirche zu befördern. Unterdessen ward sie aber doch nicht in öffentliche Controvers gezogen. Als aber der Herr Professor **Wittich** im Jahr 1717 zum Professor der Philosophie zu Gröningen solte bestellet werden, untersuchte der dasige Gottesgelehrte, D. **Anton Driessen**, dieselbe etwas genauer, und fand gleichfalls unterschiedene Dinge darinnen, die ihm dünckten so beschaffen zu seyn, daß er die Universität davor zu bewahren, und die Herren Curatores deswegen zu warnen seiner Pflicht gemäß zu seyn erachtete. Der Herr D. **Taco Hajo van den Honert** ertheilte hierauf in einem Privat-Schreiben an Herrn **Abraham Trommium**, des Gröningischen Ministerii Seniorn, so wohl von dem Herrn Professor **Wittich**, als dessen gedachter Disputation ein gutes Zeugniß, welches Herr **Trommius** gleichfalls den Herren Curatoren der Academie einhändigte. Doctor **Driessen** bestand auf seiner Anklage, und schrieb an den Herrn **van den Honert** einen Brief, in welchem er seine Scrupel wider den Herrn Professor **Wittichen** eröfnete und dabey bat, daß man entweder ihm solche auflösen, oder andere, so sich auf dessen, **van den Honerts**, Zeugniß berieffen, eines bessern unterrichten möchte. Der Herr D. **van den Honert** schien eben nicht grosse Lust zu haben, sich weiter in diesen Streit zu mischen und verzog deswegen etliche Wochen mit der versprochenen Antwort; der Herr D. **Driessen** aber, der die Sache nicht wolte liegen lassen, schickte des Herrn Professor **Wittichs** Disputation an drey Theologen zu Franecker, und verlangte deren Gutachten darüber, welche allesammt dem Herrn Doctor **Driessen** recht gaben, gleichwie auch drey Theologen zu Utrecht; die deswegen befragt wurden, die gemachten Scrupel ebenfalls für rechtmäßig erkannten: Doch beschlossen dieselben zugleich, dem Herrn **Wittich** die Zweiffel wider seine Disputation selbst zur Auflösung vorzulegen, um desto besser seinen Sinn darüber zu vernehmen. Der Herr Professor **Wittich** war gantz willig, den Utrechtischen Gottesgelehrten und dem Herrn D. **Driessen** ihre Zweiffel, die sie in seiner Disputation gefunden, zu benehmen. In dieser Absicht gab er heraus:

2. Responsionem ad Scrupulos. Der Herr D. **Driessen** war aber mit dieser Antwort des Herrn Professor **Wittichs** nicht zufrieden. D. **van den Honert** schwieg noch immer stille dazu, und konnte auch durch abermahlige Zuschrifft von **Driessen** zu keiner Antwort bewogen werden. Dieser aber ward hierdurch veranlasset, ihn öffentlich aufzufordern, und ließ zu dem Ende sein erstes Schreiben an denselben 1718 unter diesem Titul in Druck herausgehen: Epistola ad T. H. *van den Honert*, qua petitur solutio quarundam difficultatum, motarum adversus Viri Cl. *Witichii* Disputationem de Natura Dei, a Cl. *Honerto* laudatam; wobey zugleich Animadversiones in Cl. Wittichii Responsiones ad scrupulos befindlich waren. Hierdurch gerieth der Streit zu einer grossen Weitläufftigkeit. **Van den Honert** sahe sich nunmehro genöthiget, die Feder auch zu ergreiffen, und stellte in eben dem Jahre 1718 zu seiner Vertheidigung folgende Schrifft aus Licht: Repræsentatio, cur ad criminationes, quibus Cl. *A. Driessen* Cl. *Jacob. Wittichium* ob habitam disputationem

nem de natura Dei a cathedra Græningiana arcere conatus est, nihil responderit: Welcher Schrifft die Wittichische Disputation selbst dergestalt mit beygefügt war, daß der Autor einige Anmerckungen auf den Rand hinzugesetzt hatte, die zur Erklärung seines Sinnes dienen solten. Zu gleicher Zeit aber gab Herr **Wittich** auch eine besondere Schrifft zu seiner Vertheidigung heraus, unter dem Titul:

3. Abllersio calummiarum, quibus ejus disputatio de natura Dei non ita pridem inquinata fuit à Cl. *Antonio Driessen*, welche ziemlich beissend eingerichtet war. Doctor **Driessen** hingegen ließ sich dadurch nicht abschrecken, sondern machte bald darauf bekannt Dissertationem Cl. *J. Wittichii* disputationi de natura Dei oppositam, qua difficultates adversus disputationem motæ vindicantur & urgentur. Porro adseritur Dei potentia, qua materiam produxit ex nihilo, atque omnimoda falsitas axiomatis Spinosistici, res, quæ nihil inter se communæ habent, una alterius causa esse nequit, ostenditur. Vorher war gesetzt: Repræsentationis *Honertianæ* excussio. Desgleichen gab er heraus: Responsionum Wittichianarum Refutationem, dissertationi nuper emissæ annectendam, welcher ein Alloquium ad Wittichium vorgesetzet war, darinnen er sonderlich wider dessen gemachte Anmerckungen zu seiner Disputation erinnerte, daß sie einen viel andern Sinn, als der Text selbst, in sich fasseten. Unser Herr Professor **Wittich** war indessen an Bernhardi Stelle als Professor der Philosophie nach Leyden beruffen worden, welche er, wie bereits oben gemeldet worden, den 19 September 1718 mit einer Rede antrat, die er hernach zum Druck beförderte mit der Aufschrifft:

4. Oratio inauguralis de evidentia & certitudine, in quibus philosophiæ partibus illa reperiatur, Leyden 1718. Siehe **Leipzig. Gel. Zeit.** 1718 p. 770. Hier fand er nun einen freyen Kampf-Platz, seinem Gegner mit desto grössern Muth unter die Augen zu gehen. Es schien aber, als ob er nicht sonderlich Lust hätte, sich selbst zu bemühen, und ließ einen andern vor sich fechten. Bald anfangs zeigte sich also ein Vorfechter, der seine Klinge gar scharff geschliffen hatte, mit einer Vindicatione nominis atque orthodoxiæ Wittichianæ a calumniis atque injuriis Driessenianis ex ipsa Cl. *Wittichii* disputatione de natura Dei erutæ; atque ex ejus Responsionibus confirmata, autore *Gr. V.* Der Herr D. **van den Honert** hatte eine zwar kurtze, aber doch ziemlich spitzige Vorrede dazu gemacht, in welcher die Vindiciæ Repræsentationis Honertianæ versprochen wurden, welche auch bald hernach folgten. Der Inhalt aber des Tractats selbst gieng dahin, daß der Autor anfänglich in der Vorrede die Beschuldigung des D. **Driessen** als ob die vorgedachten Erläuterungen, welche der Herr Prof. **Wittich** seiner wieder gedruckten Disputation de Natura Dei am Rande beygefügt hatte, gantz etwas anders als im Texte selbst befindlich, anzeigten, ablehnen möchte. Dabey war sein Haupt-Absehen nicht nur **Wittichs** Disputation, daß sie die rechte orthodoxe Meynung von der Natur Gottes vortrage, zu vertheidigen, sondern auch D. **Driessens** Einwürffe dagegen zu beantworten, daher er insonderheit auch das Spinosistische Axioma, welches man dem Herrn Professor **Wittichen** hauptsächlich vorgeworffen hatte, daß nemlich keine Sache der andern Ursach seyn könne, wenn nicht beyde eine Gemeinschafft unter einander hätten, dadurch zu lindern suchte, daß er nicht nur anderer Philosophen gleichgültige Redens-Arten anführete, sondern auch aus **Wittichs** anderweitigen Worten zeigte, daß er durch diesen Ausdruck: Eine Gemeinschafft unter einander haben, keinesweges mit Spinosa so viel, als einerley Natur seyn, wolle verstanden wissen. Nicht lange hernach kamen die versprochenen Vindiciæ Repræsentationis Honertianæ, in drey Teilen abgefaßt, zum Vorschein. Der erste Theil führete den Titel: *T. H. van den Honert* Repræsentatio altera, qua Cl. *Driessenii* rei gestæ narratio ad examen revocatur, vera molitionum Driessenianarum historia traditur, ac repræsentatio prior ab eius cavillationibus vindicatur. Hierinnen führete er verschiedene Historische Umstände in dieser Sache wider D. **Driessen** an, um damit zu erweisen, wie er genugsame Ursache gehabt habe, die beyden Driessenischen Schreiben unbeantwortet zu lassen. Der andere Theil hielt ein doppelte Sammlung verschiedener Briefe in sich, davon die erste die Correspondentz zwischen Fr. **Burmannen**, **Driessen** und **Wittichen**, begriff; die andere aber vier Schreiben, so **Hieronymus van Alphen** an **Driessen** abgehen lassen, zu erkennen gab. Die Absicht solcher Sammlung war diese, daß er zeigen mögte, wie weit sich die Beystimmung der Theologen in Utrecht, auf welche sich D. **Driessen** in öffentlichen Schrifften beruffen hatte, erstrecke, da denn aus gedachten Briefen nicht undeutlich zu erkennen war, daß **Burmann** sich am meisten auf des Herrn Doctors **van den Honerts** Seite erkläret, **Hieronymus von Alphen** aber die Sache mehrentheils an ihren Ort gestellet seyn lassen, und das Ἀληθεύειν ἐν ἀγάπῃ recommendiret hatte. Der dritte Theil dieser Vindiciarum stellte dar: *Jac. Wittichii*, Alloquium ad Lectorem Philosophum, in quo nuperam eius responsionis refutationem a Cl. *Driessenio* adornatam, rationibus cassam, convitiis plenam esse ostendit. Diese Anrede gieng aus einem gar hefftigen Thone, und hielt **Driessen** vor, daß

daß er theils ſolche Hypotheſes Spinoſä, die er, Wittich, um ſie zu widerlegen angeführet, ihm ſelbſt zueigne, theils die ſchrecklichſten Lehren, als Folgerungen aus ſeinen Schrifften, ziehe, die er nimmermehr für die ſeinigen erkenne. Carteſii Meynung komme mit der ſeinigen völlig überein. In Gröningen aber war Herr Doctor Drieſſen bey ſolchen zunehmenden Bewegungen deſto fleißiger beſorgt, ſich wider ſeine Gegner in rechte Poſitur zu ſetzen, und gab kurtz hinter einander vier Diſputationes heraus. Die erſte war Alloquium alterum ad lectorem orthodoxum rei geſtæ narrationem vindicans adverſus repræſentationem Cl. *Honerti* alteram. Die andere war eine Reſponſio ad Vindicationem Gr. V. Die dritte eine Reſponſio ad *Joc. Wittichii* Alloquium ad lectorem Philoſophum, und endlich die vierdte eine Alloquium ad Eccleſiam Belgicam, in brevi tabella diſputationem *J. Wittichii* de natura Dei exhibens, & paragraphorum ſingulorum mentem indicans; in welcher letzten Schrifft, wie gleich der Titel zeigt, er ſich auf die gantze Niederländiſche Kirche berufte, und derſelben die Beurtheilung des gantzen Streits anheim ſtellete. Vorhin gedachter Vorfechter des Herrn Prof. Wittichs, der den Herr Doctor Drieſſen für einen Sohn Herr Honerti hielt, wagte hierauf den andern Gang, und machte bekannt: Alteram vindicationem nominis atque orthodoxiæ *Wittichianæ* á calumniis atque injuriis *Drieſſenianis*, in qua tria non modo *Cl. Ant. Drieſſenii* reſponſoriâ nuper emiſſa, verum etiam eius Alloquium ad Eccleſiam Belgicam refutantur, zu welcher Schrifft Herr Doctor van den Honert abermahls eine Vorrede gemacht hatte, und Wittichen beſonders wegen ſeiner obermeldeten Inaugural-Oration lobte, daß er darinne ein öffentliches Zeugniß ſeiner Orthodoxie abgelegt hätte. Unterdeſſen war eine Holländiſche Ueberſetzung der Wittichiſchen Diſputation mit einigen Noten zum Vorſchein gekommen, welche wider den Herrn Profeſſor Wittichen gerichtet waren, und ſeine Principia für Spinoſiſtiſch ausgaben. Dieſes gab Gelegenheit, daß der Streit in eben dieſer Sprache fortgeſetzet wurde. Der Herr Profeſſor Wittich ſelbſt ward dadurch veranlaſſet eine andere Ueberſetzung mit Anmerckungen im Jahr 1719 unter folgendem Titel ans Licht zu ſtellen.

5. Wysgeerige Verhandeling van de nature Gods, welke *Jacob Wittich*, thans Phil. Doct. & Prof. Ord. te Leiden, in den jare MDCCXI. te Duisberg uytgegeven en verdedigt heeft. Synde deſelve nu door den Auctеur in het nederduyts vertaalt, met anmerkingen, tot oplosſing van des Heeren *Drieſſen* Beſchuldigingen, verrykt, en voorſien met een Voorreden en Bywegſel, waarin tot en proevje eenige ſtukken worden worden bygebracht, tot ontdekking van des Heeren *Drieſſens* lasteryke Wyſe in het bekandeln van Goddelyke Saken. Die Noten, ſo unter dem Text geſetzt waren, ſolten darzu dienen, daß diejenigen Stellen, welche dem Herrn D. Drieſſen und andern Spinoſiſtiſch vorgekommen, durch eine gute Erklärung von ſolchem Verdacht befreyet würden. Weil nun der Herr Profeſſor Wittich in dieſer Schrifft den Herrn D. Drieſſen unter andern der Röelliſchen Lehr-Sätze, beſchuldigt hatte, gab dieſer ſeine Vertheidigung gleichfalls in Holländiſcher Sprache unter dieſem Titel heraus: Tegen-Berigt van *Ant. Drieſſen* D. en Prof. Th. Ter verydeling van enige verdigte vertellingen, door welke de H. *van den Honert Wittichius* en hunne Aanhangers Zyn gedrag ontrent het Deſpuut van *Wittichius* de natura Dei tragten verdagt te maken. Ook ter wederlegging van dat onwaaragtig vitſtrooizel, dat by het gewelen van de Heer Prof. *Roell* in ene openbare Kerkrede zou hebben verdedigt. Er is om redenen agter gevoegt, het gerugt Schrift aan den Autheur gegeven van den Weleerw. Utregtzen Kerkenraad. So war auch ſchon vorher, ehe noch Wittich ſeine letztgedachte Schrifft ans Licht geſtellet, zum Vorſchein gekommen: T. H. *van den Honert* Briev aan een voornaam Heer, wegens het Diſpuut de natura Dei van den Heer J. *Wittichius*, waarby gewegt is een korte ontleding van het ſelve diſpuut en een antword op de Kerk van Nederland beide door Gr. V. Hierauf verſetzte Herr D. Drießen im Jahr 1719 in folgenden: Beter Berigt van A. Drieſſen, D. en Pr. gegeven aan den Nederlanzen Lezer en dien weledelen geſtrengen Heer, den welken de Heer T. H. *van den Honert* door zynen gedruckten Brief misleid heeft. Zynde ene uitwerige wederlegging van gemelte Brief en duidelyke aanwyzing van de gevaarlyke gronden en redeneringen tenopzigt van de Almagt Geeſtelykheit en Eenheit van t' Goddelyk Wezen, voorkommende in het diſpuut van J. *Wittichius* van de Natuur van God. Dem Vertheidiger des Herrn Wittichs, welcher ſich durch die Buchſtaben Gr. V. angezeigt, ſtellte Herr Doctor Drieſſen einen andern unter dem Buchſtaben V. Gr. entgegen, der im Jahr 1719, folgende Schrifft publicirte: De Aanſpraak van *Ant. Drieſſen* an de Nederlantſe Kerk wegens 't Diſpuut van *J. Wittichius* de natura Dei tegen de vernufteloſe Sophiſticatien van Gr. V. agter den welken ſchuilt de Heer T. H. van den *Honert*. Herr D. Drieſſen ſelbſt machte eine Vorrede darzu, und legte hiermit die Feder nieder. Kaum aber war dieſer Gegner des Herrn Profeſſors Wittichs abgetreten, ſo ſtund ſchon ein anderer auf dem Platze. Dieſer war ein Doctor der Rechtsgelahrheit, Herr G. van Ewyck, welcher im Jahr 1719 zu Leyden einen Tractat unter dieſem Titel heraus

gab: Difficultas maxima, orta ex concatenationibus idearum, quas Vir Cl. D. *Joc. Wittichius* concinnavit in disputatione sua de Natura Dei, cui difficultati ut satis fiat, quum & plurium mentes non parum ea torqueri possint, publicitus illam quoque proponere, nec non simul axioma Spinosisticum primarium penitus subvertere voluit G. *van Erwyk*, J. U. D. Die Gelegenheit zu Ausfertigung dieser Schrifft hatte dem Verfertiger derselben, wie er selbst bezeigte, eine gewisse Disputation gegeben, welche Joh. van den Honert, ein Sohn des bisher offt erwähnten Doctors van den Honert, de essentia & existentia Dei, geschrieben. Denn da ihm bey öffentlicher Vertheidigung derselben verschiedenemahl das Argument war entgegen gesetzt worden: **Welche Sachen keine Gemeinschafft untereinander haben, da kan keine der andern Ursach seyn; eine blosse Gedancke aber hat keine Gemeinschafft mit der Extension: Also kan auch eine blosse Gedancke keine Ursach der Extension seyn**, der junge Herr van den Honert aber niemahls den ersten Satz, sondern allemahl den andern Satz verneinet hatte, so war der Herr D. Erwyk dadurch bewogen worden, den Spinosistischen Satz, welcher den obern Satz im angeführten Syllogismo ausmacht, auf das genaueste zu untersuchen, und den Ungrund desselben vor Augen zu legen.

Sonst widersetzte sich denen Wittichischen Principien insonderheit auch die Classe zu Walchern in Seeland, auf deren Veranlassung Herr Jacob Leydekker, Prediger in Middelburg, im Jahr 1719 ans Licht stellte: De blyde Spinosisten de bedroefde Christen-Leeraar over de wysgerige verhandeling van de Nature Gods, welke de Heer *J. Wittichius* in't ligt gebragt heeft. Hierby komt het eenparig oordel van de philosophische Faculteit der Academie van Jenen, toegesternt van de Theologische aldaar, over die gemelde Wysgeerige Verhandeling.

Bey dem hinzugefügten Gutachten der Philosophischen Facultät in Jena über die mehr erwähnte Disputation des Herrn **Wittichs** hatte Professor Syrbius die Feder geführet, und gieng dasselbe dahin, daß man nicht sehe, wie sich der Herr Professor **Wittich** von dem Verdacht des Spinosismi gnugsam loß machen wolle. Desgleichen hatte Doctor **Buddeus** diesem Bedencken einen Brief vorgesetzet, in welchem er seine Meynung dergestalt zu erkennen gab, wie zwar wohl seyn könne, daß der Sinn des Herrn Prof. **Wittichs** vielleicht besser und gesünder sey, als die Disputation anzuzeigen scheine, welches man auch von Hertzen wünsche, und davor halte, daß niemanden so gleich ohne sattsamen Grund das schwere Laster der Atheisterey vorzuwerffen sey. Was aber erwehnte Disputation, oder vielmehr die darinnen enthaltene Lehre anlange, so sey dieselbe so beschaffen, daß er noch nicht wahrnehmen könne, wie sie von allem Verdacht des Spinosismi könne loßgesprochen werden. Als einen Mittler bey diesem Streite zwischen dem Herrn D. Driessen und dem Herrn Prof. **Wittichen** gab sich Herr Horchius an, welcher im Jahr 1719 heraus gab: Invisibilia Dei in rebus ab ipso factis facta visibilia contra Spinosam, cum consectario pacifico inter Cll. viros, *Driessenium* & *Wittichium* & multiplici analogia naturæ spiritualis & corporeæ, tanquam genuino Theologiæ hieroglyphicæ fundamento &c. Seine Meynung war diese, daß in dem vorhin angeführten Syllogismo aus dem Spinosistischen Axiomate nicht der obere sondern der mittlere Satz zu widerlegen sey, indem zwischen GOtt und der Materie allerdinges eine Gemeinschafft statt finde, da diese als ein Ectypum, jenes, als ihres Archetypi anzusehen sey, welches in dem Ectypo dieser Welt dasjenige, was in ihm selbst unsichtbar sey, sichtbar vorgestellet habe.

Sonst kamen auch damahls zum Vorschein: *Abrahami Bolkii* Animadversiones Philosophicæ in decantatam Spinosæ propositionem: Quæ res nihil commune inter se habent &c. quibus in hujus & annexarum propositionum sensum, hujusque imprimis veritatem, falsitatem, usum & abusum inquiritur, & Spinosæ Systematis fabinde fundamenta eruuntur, in welcher Schrifft doch der Verfasser weder D. Driessens noch **Wittichs** Erwähnung gethan, sondern nur die Sache an sich selbst abgehandelt hat.

Dieses sind also die meisten Schrifften von den Gegnern unsers Herrn Professors **Wittichs**.

6. Oratio de infinito: dicta IV Octobris Anni 1734 quum Professionem Mathematicam auspicaretur in Academia Lugdano-Batava, Leyden 1734. Die Herren Verfasser der **Leipziger Gelehrten Zeitungen** 1734 urtheilen davon p. 884 also: „In dieser Oration stehen viele Paradoxa, welche sie alsdenn anführen, als z. E. motum esse affectionem materiæ interminatam; homines præter materiæ & motus nullas habent ideas, sique alia adhuc essent rerum naturalium principia mentes humanæ non essent idoneæ ea intelligendi, sed requirentur mentes plus quam humanæ; lapidis natura pendeta quantitate interminata in motu constitutæ, haud quaquam a causa proxima ipsum producente; generalia differunt ab abstractis & universalibus logicis; motum in spatio vacuo factum nullum cogitari posse; nec numerum nec tempus, veram habere naturam, nec utrumque existere; spatium infinitum in partes æquales finitas non esse divisibile; dari corpora infinita ac substantiam extensam, per omnia spatia ac locorum intervalla diffusam, nec tamen numerum partium, quæ illa in hanc componunt, esse infinitum; spatio va-

cuo

cuo nullas ineſſe partes; impenetrabilitatem ab extenſione non poſſe ſeparari, & tamen ſubſtantiam extenſam diffundi per omnia ſparia &c.

7. Epiſtola ad Hermannum Alexandrum Roellium. Einen Artickel davon ſiehe im andern Stück von Juſti Sincerri vermiſchten Nebenſtunden.

Mehr von dem Herrn Prof. Wittichen und ſeinen Streitigkeiten ſiehe in *Bibliotheca Bremenſi* Claſſ. I, Faſc. IV, p. 550 u. f. Faſc. VI, p. 939 u. f. Claſſ. II, Faſc. II, p. 359 u. f. Faſc. VI, p. 1092 u. ff. Claſſ III, Faſc. IV, p. 742. ingleichen in Fabricii Syllabo Scriptorum de veritate religionis Chriſtianæ p. 348. In Unſchuldigen Nachrichten vom Jahr 1719. p. 680 u. f. und 1132. In den Kurtzen Fragen aus der Kirchen Hiſtorie des Neuen Teſtaments IX Theil, p. 592. Coburger Zeitungs-Extract 1718. p. 257 u. 296.

Wittich, (Jeremias) gebürtig von Ordorff oder Ohrtruff, war der Rechte Candidat, gecrönter Poet, öffentlicher Kayſerlicher Notarius, und in ſeiner Vater-Stadt Practicus. Er hat im Jahr 1660 zu Erfurt in Folio ein Lateiniſches Gedichte drucken laſſen, worinnen er Anfangs insgemein das gantze Thüringen, hernach aber inſonderheit Arnſtadt ſehr artig beſchreibet. Es iſt daſſelbe zu finden in Olearii Thüringiſchen Hiſtorien und Chronicken, I Th. p. 11 u. ff.

Wittich, (Johann) ein Deutſcher Medicus, war 1537 zu Weymar, (nach andern zu Boneſtov im Weymariſchen) gebohren; erlernte zu Jena und Wien die Artzeney-Kunſt, practicirte bey ſeiner Zurückkunfft in Sangerhauſen, Eisleben und bey den Grafen von Mansfeld ſehr glücklich; gieng von dar 1578 als Hof- und Stadt-Medicus bey dem Grafen von Schwartzburg nach Arnſtadt, und ſtarb daſelbſt mit dem Ausgange des ſechszehenden Jahrhunderts. Er ſchrieb folgendes:

1. Bericht von wunderbaren Bezoardiſchen Steinen, ſo wider allerley Gifft kräfftiglich dienen, und aus den Leibern der fremden Thiere genommen werden, von andern Steinen, ſo aus verborgener Krafft unerhörte und unglaubliche Würckung verrichten, von den fürnehmſten Edelgeſteinen, unbekannten hartzigen Dingen, Armeniſchen Balſam, fremden Wunder-Kräutern, Holtz und Wurtzeln, von der neuen terra ſigillata, axungia ſolis genannt, von dem ligno guajaco, Wunderbaum, res nova genannt, von der china, ſarſaparilla, von dem Frantzoſenholtz, Saſſafras und Grießholtz, ſo man lignum nephriticum nennet, Leipzig 1589 in 4. welches Werck hernach ebendaſelbſt 1601 und 1603 in 4. wieder aufgeleget worden.
2. Halilogia, oder von der wunderbaren Krafft und Würckung des Matalliſchen Erdſafftes, des Saltzes, Leipzig 1594 in 8.
3. Vom Mineraliſchen Sauer-Brunnen zu Kitzingen in Francken, Würtzburg 1596 in 4.
4. Conſilia, obſervationes atque epiſtolæ excellentiſſimorum Germaniæ medicorum, Addita eſt methodus componendi theriacum & præparandi ambram facticiam D. *Jo. Pontani*, Leipzig 1604 in 4. iſt allererſt nach ſeinem Tode, durch ſeinen Sohn, Johann Wittich, herausgegeben worden.
5. Ein Tractat vom Stein der Weiſen, welcher in Herm. Condeeſyani harmoniæ chymico-philoſophicæ decad. I ſtehet, ſo zu Franckfurt am Mayn 1625 in 8 an das Licht getreten.
6. Vademecum, ſ. künſtlich neu Artzeney-Buch, 2 Theile, Leipzig 1601 und 1616 in 4.
7. Tractat von Erhaltung der Geſundheit, Leipzig 1582 in 4.
8. Bericht von Hirntobenden, hitzigen epidemiſchen Fiebern, Eißleben 1594 in 8.
9. Methodus ſimplicium & compoſitorum medicamentorum, quæ apud recentiores ſunt in uſu. Adjungitur & brevis enarratio de Chirurgicis adminiſtrationibus a Medico excellenti Patavino 1566 Studioſis Medicinæ dictata. Item paræneſis de præcipuis & maxime vulgaribus digeſtivis, ſolutivis, correctioribus Medicinarum ſimplicium, decoctionibus, Minorativis & alterantibus remediis cum certa rei menſura ac doſi, incerti autoris, Leipzig 1596 in 8.
10. Von Unfruchtbarkeit der Weiber, ebend. 1594 in 8.
11. Conſilium apoplecticum, Leipzig 1593 in 8. Er hat auch *Helidæi de Podonis* proceſſus, curationes & conſilia in curandis particularibus morbis, quæ proſperos habuerunt eventus, herausgegeben, Leipz. 1607 in 4.

In des Wittichs angeführten Conſiliis medicis p. 641 u. ff. iſt ein Verzeichnis aller ſeiner, ſo wohl im Leben, als nach deſſen Tode herausgekommenen Schrifften zu finden. Neſtners mediciniſches Gelehrten-Lexicon. *Linden. renov.* p. 703. *Biblioth. Rivin.* p. 516. Königs Biblioth. vet. & nova. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor. Draudii Biblioth. Claſſ. p. 904. 937. und 939.

Wittich, (Johann Anton) von ihm hat man einen Catalogum Abbatum Monaſterii S. Jacobi in monte ſpecioſo. Man findet denſelben eingedruckt in George Chriſt. Johannis Script. Rerum Moguntiacarum Volum. II.

Wittich, (Martin Henning von) war im Jahr 1747 Königl. Preußiſcher Kriegs- und Domainen-Rath, wie auch Ober-Zoll- und Acciſe-Director zu Breßlau. Das jetztlebende Schleſien des 1747ten Jahres p. 4. 12. 44. und 75. Genealogiſch-Hiſtoriſche Nachrichten III Band, p. 225.

Wittichenau, Stadt in der Ober-Lauſitz, ſiehe Wittgenau,

Wittichendorf, ein Dorf in Schleſien, welches das Kloſter Griſſau im Fürſtenthum Schweidnitz, im Jahr 1376 an ſich gekaufft. Ludwigs Reliquiæ Manuſcriptor. T. VI, p. 439 u. ff.

Wittichendorf, Dorf im Zittauiſchen Weichbilde, ſiehe Wittgendorf.

Digitized by Google

Wittichendorf, ein Chur-Sächsisches Dorf in dem Amte Weyda des Neustädtischen Kreises gelegen und in dasselbe gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 199.

Wittichendorf, ein Dorf im Leipziger Kreise in dem Bezirck des Amtes Rochlitz gelegen, hat zum theil Amts-zum theil Adeliche Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 199.

Wittichind, ein Mönch, siehe **Witteckind**.

Wittichindau, ein Städtlein in der Ober-Lausitz, siehe **Wittgenau**.

Wittichius, Personen dieses Nahmens, siehe **Wittich**.

Wittichow, (Daniel) aus Hinter-Pommern gebürtig, hat zu Wittenberg und Jena unter denen vortreflichen Gottes-Gelehrten die Theologie fleißig studiret. Er ward zuerst nach Pingst zum Cappellan-Dienste im Jahr 1586 auf Michaelis beruffen. Darauf hat er im Jahr 1590 die Vocation zum Pastorat nach Zirkow überkommen, und ist auf des Herrn Himmelfahrts-Tage daselbst instituiret worden. Beyde Vocations-Jahre sind aus des **Wittichows** eigenhändig hinterlassener Relation genommen. Dahero ist irrig, wenn der Verfasser des **Alten und Neuen Rügens** p. 209 vorgiebt, daß er im Jahr 1598 nach Pingst, durch den Herrn M. **Alexander Kungen** beruffen worden sey, und nachdem er sich daselbst 6 Jahre aufgehalten, und des verstorbenen Probstens, M. **Jacob Kiemanns**, hinterlassene Wittwe geheyrathet, im Jahr 1598 die Vocation nach Zirkow, von dem wohlgeb. Herrn **Barnekowen** überkommen habe. Wie die erste Ehe-Genoßin mit Tode abgegangen, hat er des Pastors zu Wusterhusen Jungfer Tochter geheyrathet und ist mit derselben von Gott mit Leibes-Erben geseegnet worden. Es ist zu seiner Zeit, und zwar im Jahr 1612 Kirchen-Visitation gehalten worden. Er hat auch das alte Wieden-Hauß zu Viereviz in Besitz gehabt; sich aber allezeit darüber, daß es so ferne von der Kirchen entlegen, beschweret, und wegen überhäuffter Amts-Arbeit begehret, daß sein alter Küster entweder sich ordiniren lassen, oder auch abdancken möchte, damit er sich, zu Bestreitung seiner Amts-Arbeit, einen Cappellan könnte an die Seite setzen lassen: Wegen vielfältiger überstandener Widerwärtigkeiten hat derselbe zu seinem Wappen und Sinn-Bild, den Propheten Daniel mitten unter den Löwen erwehlet, indem er in der betrübten Kayser-Zeit sehr groß Ungemach ausgestanden, und auch darinnen seinen Geist, im Jahr 1631 im 41 Jahre seines Predigt-Amtes, nicht aber im 33 Jahre, wie in dem Alten und Neuen Rügen p. 209 stehet, aufgegeben. Sein ältester Sohn ist ein vornehmer Kauffmann in Liefland geworden, der grosse Trafiquen gehabt. Der andere **Joachim Wittichow**, ist Pastor zu Ummanz worden, und folget von ihm ein besonderer Artickel; beyde sind in der andern Ehe gezeuget worden. Altes und Neues Rügen p. 209 und 306. Fabarii nöthige Erläuterung des Alten und Neuen Rügen, p. 139.

Wittichow, (Joachim) Pastor zu Ummanz, ist gebohren im Jahr 1626 zu Zirkow, allwo dessen Vater, **Daniel Wittichow**, das Pfarr-Amt verwaltete, wie aus seinem vorstehenden Artickel zu ersehen. Dieser sein Vater ließ ihn anfangs zu Hause durch eigene Lehrer unterrichten; nachdem sich aber die Jahre mehreten, sandte er ihn in die Schule nach Greiffswalde. So bald er erwachsen war, besuchte er die damahlen sehr berühmte hohe Schule zu Königsberg, allwo er unterschiedliche Landes-Leute antraff, und mit **Andreas Horn** in grosser Vertraulichkeit lebte. Seine Collegia hielt er bey denen vornehmsten Lehrern dieser hohen Schule, und machte den Anfang mit der Homilie, worinnen er sich auch nach Verlauff zweyer Jahre zu Greiffswald ferner übte. D. **Joachim Bering** war sein guter Freund, und empfahl ihn E. E. Rath zu Strahlsund aufs beste, wodurch es denn auch geschahe, daß er nach Ummanz zur Präsentation gelassen ward. Nachdem er den Pfarr-Dienst angetreten hatte, ließ er an die Herren Vorsteher Ansuchung thun, ob es nicht möglich wäre, daß er die von dem Pastorat entzogenen 38 Morgen Ackers wieder darzu bekommen, oder davor etwas diesem gleichgültiges erhalten möchte; weswegen D. **Jacob Strypmann** bey der allgemeinen Kirchen-Untersuchung in Rügen, gute Vertröstung ertheilte, allein die Sache gerieth ins Stecken, und wuste **Wittichow** ihm weiter nicht zu helffen. Sonst betraf ihn dieses Unglück, daß er an einem Auge seines Gesichts beraubet ward. Zu allem Unglück war das Auge mit einem Gewächse bezogen, daß er wenig damit sehen konnte; solchemnach war ein unvermuthlicher Fall um so vielmehr zu verschmertzen, der dem Auge die gäntzliche Zuschliessung verursachte. Als die Kriegs-Unruhe in Rügen viel Verwirrungen und Flüchten nach Stralsund veranlaßte, hat derselbe auch an Baarschafft etwas zugesetzt, welches im Feuer aufgangen. Nachdem seine erste Frau, seines Vorfahrers hinterlassene Wittbe, in solchem Unwesen mit Tode abgangen, lebte er einige Jahre als Wittwer. Zuletzt verheyrathete er sich mit Jfr. **Barbar Baumanns** in Stralsund, welche Ehe mit drey Kindern geseegnet ward. Dem ältesten Sohne wiederfuhr das Unglück, daß, als er sich auf dem Gymnasio zu Stralsund befande, und um seinen Vater zu besuchen, sich nebst etlichen vornehmer Leute Kindern, worunter zwey Bürgermeisters-Söhne in Stralsund waren, in ein kleines Ummanzer-Both begeben hatte, derselbe bey der Proner-Wike, unter einer unvermuthlich entstehenden Wind-Küselung, sammt seinen Gefährten jämmerlich ertrincken muste. Ueber dieses Unglück kam auch hinzu, daß **Wittich** durch einen seiner Anverwandten bestohlen ward: Denn als derselbe Nachricht bekam, daß der Pfarrer nicht zu Hause war, kam er im Winter auf einem Eiß-Schlitten bey Nacht gefahren, und nahm einen Kuffer, der mit Silber und Baarschafften wohl versehen war, und reisete seine Strasse. Weil aber dieser Diebstahl entdecket ward, bekam der Pfarrer das meiste wieder, der Thäter hingegen machte sich aus dem Staube. Bey zunehmenden Alter nahm das Gesicht bey dem Pfarrer mehr und

mehr

mehr ab, dergestalt, daß er genöthiget ward, sich jemand an die Seite setzen zu lassen, welches er auch nach seinem Wunsch erhielt, indem der ihm gegebene Herr Substitute zugleich sein Schwieger-Sohn ward, und ihm in seinem hohen Alter, da die gäntzliche Beraubung seines Gesichts erfolget, und er im Bette mehrentheils die Zeit zubringen müssen, mit aller Höflichkeit und kindlichen Liebe beystund. Altes und Neues Rügen, p. 343. u. ff.

Wittichs-Schloß, eine Räuber-Höle, siehe Wittich, ein Räuber.

Wittichsthal oder Wittigsthal, ein Dorf und Hammerwerck, oder ein Berg-Flecken, im Ertzgebürgischen Kreise in Meissen, in dem Bezirck des Kreis-Amtes Schwarzenberg unten am Berge, worauf Johann-Georgenstadt, gelegen, wo seine Eisen-Hämmer sind, siehe den Artickel: Johann-Georgen-Stadt, im XIV Bande p. 1054. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 199. Wabsts Histor. Nachricht des Churfürstenthums Sachsen, p. 90. in Beyl. Goldschadts Beschreibung der Marckflecken ꝛc.

Wittie (Robert), ein Doctor der Medicin in Engelland, practicirte zu Hull in Yorckshire, wendete sich in seinem hohen Alter nach Londen, und starb daselbst 1648. Er hat nicht allein selbst verschiedene Schriften in Englischer Sprache verfertiget, als da sind:

1. Tr. de omnis aquarum generis origine & usu, so auch ins Lateinische übersetzet worden.
2. Vindiciæ medicinæ Galenicæ.
3. Conspectus cœlorum.
4. Pyrologia mimica.
5. De bello ficto inter stellas.
6. De corporibus cœlestibus.

u. a. m. sondern auch des Jacob Primerosii Tractatum de vulgi in medicina erroribus, ins Englische übersetzt. Wood Athen. Oxon.

Wittig, Flüßgen, siehe Wittich.

Wittig, Wittig von Wittigsheim, Geschlecht, siehe weiter unten: Wittig von Wittigsheim.

Wittig oder Wittich, Bischoff zu Meissen, siehe Witigo I. Bischoff zu Meissen.

Wittig, (Bartholomäus) ein Mahler aus Oels in Schlesien gebürtig, setzte sich schon um die Mitte des verwichenen Jahrhunderts, nemlich gegen 1650, nachdem er sich einige Jahre zuvor, als er aus Italien gekommen, Nürnberg zu einem beständigen Wohnplatz ausersehen, in einen guten Ruff, da er allerhand kleine Tafeln mit Blumenwerck und andern Sachen, absonderlich kleine Stücke und Figuren von geistlichen und weltlichen Historien, meisterhaft dargäbe, und solche mehrentheils in die Niederlande und dann auch nach Italien verschickte. Noch mehr erhube sich sein Ruhm, als seine Geschicklichkeit sich noch weiter hervorthat, dadurch er sich vornemlich eine besondere Manier im Licht und Schatten, hauptsächlich aber bey den Nachtstücken, darinnen er die Abweichung der Lichter mit einem trefflichen Verstand vorzustellen wuste, dann auch um die Geister und verklärte Cörper so zu präsentiren, daß es das Aug eines Kunstverständigen auf das Beste vergnügen mochte, noch zuwege gebracht. Ein schönes Kunststück zeiget man vor vielen von ihm auf einer grossen Tafel, was vor Freuden-Bezeugungen bey dem 1649 in Nürnberg gehaltenen Friedensschluß vorgegangen, annoch zu seinem grossen Lobe allda auf. Er starb im ledigen Stande in Metz 1684. Doppelmayers Hist. Nachricht von denen Nürnbergischen Künstlern.

Wittig, (Christoph) der Philosophie Magister und der Gottesgelahrheit Beflissener, von Leipzig gebürtig. Er vertheidigte daselbst als Präses eine Diss. de necessario & contingenti, im Jahr 1664.

Wittig, (Johann Friedrich) von ihm hat man eine Erklärung des allgemeinen Morgen- und Abend-Seegens, Wittenberg 1710 in 8.

Wittig, (Johann Jacob) ein Medicus aus der andern Helfte des 17 Jahrhunderts, von welchem nachstehende Schriften ans Licht gestellet worden, nemlich:

1. Thematica seu historiarum ægrotorum exoticarum classis I. Erfurt 1662. in 4.
2. Prægnans Hippocratica ex Aph. IV. 1. V. 9. Basel 1665. in 4.

Wittigau, (Johann) ein Buchhändler und Buchdrucker zu Leipzig, erblickte das Licht dieser Welt den 1 May 1616 zu Piela in Meissen, nach Elsterwerda gehörig. Seine Eltern waren zwar arme, aber doch ehrliche Leute. Im Jahr 1622 kam er nach Elsterwerda in die Schule, und einige mildthätige Hertzen sorgten vor Bücher und andere Nothwendigkeiten. Sein gutes Verhalten brachte es dahin, daß er nach 2 Jahren ein Currentschüler wurde, und sich eine geraume Zeit daselbst aufhielte. Weil er aber wohl einsahe, daß das Studiren mehr Kosten erforderte, als er von seinen Eltern, oder guten Leuten, zu hoffen hätte; so verließ er die Schule, und begab sich zu einem von Adel, Hanß Ernst von Mildiz in Bedienung, wo er sich aber nicht über ein Jahr aufgehalten hat. Er kam also zu seinen Eltern wieder zurück, und gieng mit selbigen zu Rath, was nun anzufangen wäre. Es waren kaum drey Wochen verflossen, so schrieb der Herr Superintendent von Liebenwerda an seine Eltern, und berichtete ihnen, er hätte von dem Consistorio zu Wittenberg ein Schreiben erhalten, daß er einen armen Knaben vorschlagen solte, welcher daselbst die Buchdruckerey umsonst lernen solte. Wenn nun ihr Sohn Lust darzu hätte, so solte er sich ohne Verzug dazu fertig machen. Ueber diesen Vorschlag waren die Eltern und Sohn hertzlich froh, deßwegen er sich nach Wittenberg verfügte, und bey Georg Müllern die Lehrjahre im Jahr 1632 antrate. Im Jahr 1635 wurde er in Wittenberg ein Cornute, und 1636 in Leipzig Geselle, nachdem ihm Gregorius Ritzsch die Unkosten darzu vorgeschossen, welche er ihm aber redlich wieder ersetzet hat. Um diese Zeit belagerte der Schwedische General-Feldmarschall Banner Leipzig, und setzte dieser Stadt hart zu, daß man allerdings Ursache hatte, sich tapffer zu wehren. Währender dieser Belagerung ließ sich unser Wittigau, als ein Musquetier, auf den Mauren mit gebrauchen, und bekam wöchentlich davor 1 Thaler nebst nothwendigem Unterhalt. Nach geendigter Belagerung verfügte er sich nach Nürnberg,

berg, Würtzburg, Regenſpurg, Augſpurg, und vielen Orten Deutſchlands mehr, wo er überall eine Zeitlang gearbeitet hat. Er hatte das Unglück, daß er von den Schwediſchen Soldaten gefangen wurde, da er nach Dreßden reiſen wolte, durch ſeine Vorſichtigkeit kam er bald wieder davon, und beſuchte alsdenn ſeine Eltern. Er war aber bey ſelbigen kaum angelanget, ſo wurde er ſchon nach Leipzig geruffen. Als er nun hier ankam, ſo gieng er zu Henning, Köhler und hernach zu Lanckiſchens Wittwe in Condition. Seine Stunde war aber noch nicht da, in Leipzig zu bleiben, ſondern er gieng wieder in die Fremde, und ſahe ſich noch an mehr Orten um, 1646 aber langte er abermahls in Leipzig wieder an. Im Jahr 1650 faßte er den Schluß, eine eigene Druckerey in Leipzig anzulegen, nachdem er ſich vorhero 1647 mit Anne Gallin, von Naundorf gebürtig, verehliget hatte, mit welcher er zwey Kinder gezeuget hat. Der Tod trennte aber ihren Eheſtand. Dahero er ſich vom neuen um eine getreue Gehülffin umſahe, und ſelbige an Marie Catharine, Hanß Altners, Bürgers und Schneiders, Wittwe zu Leipzig, 1650 gefunden hat. Sie klugte ihm 5 Töchter, und ſtarb 1693 den 20 December; Er ſelbſt aber muſte noch vor ihrem Tod den 13 May 1671 im 56 Jahre ſeines Alters aus dieſer Welt Abſchied nehmen. Nebſt ſeiner Buchdruckerey hat er zugleich einen Buchhandel geführet. Und die Wittwe hat nach ihres Mannes Ableben die Druckerey durch Factores fortgeſetzet. Buchdruckerkunſt und Schrifftgieſſerey, Th. I, p. 112. u. ff.

Wittigenau, Wittgenau, Wittgenow, Böhmiſch Tzrebo, Lat. *Trebona*, eine kleine Stadt nebſt einem befeſtigten Berg-Schloſſe, in dem Bechiner Kreiſe in Böhmen, 15 Meilen von Prage, und nicht weit von Budweis an einem groſſen See gelegen, welchen der Fluß Laußnitz machet. Sie führet den Titul einer Herrſchafft, und gehöret dem Fürſtlichen Hauſe Schwartzenberg; vorzeiten aber iſt ſie eine Reſidentz der Fürſten von Roſenberg geweſen. Um die Stadt herum ſind viele Teiche und Moräſte, über welchen eine lange hölzerne Brücke gehet. In einem dieſer Teiche liegt eine Inſul, auf welcher eine Kirche gebauet iſt. Mitten durch die Teiche iſt ein Bach geleitet, der *Slota ſtora*, der güldene Bach genennet wird. Balb. miſcell. Boh. l. 3. dec. 1. Zeiler topogr. Bohem. p. 84. Vogtens jetztl. Böhm. p. 81. Vollſtändiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie p. 1219. Jäſch Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon, p. 1178. im Geograph. Anhange. Ubſens Geographiſches Lexicon. Sturms topologiſche Anweiſung zur heutigen Geographie, p. 135. Hübners Zeitungs-Lexicon. Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon.

Wittigendorf, ein Dorf im Amte Schwartzburg gelegen, iſt demſelben von denen von Schaumburg heimgefallen. Treibers Schwartzburg p. 130.

Wittigo, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Witigo.

Wittigsheim (Wittig von), Geſchlecht, ſiehe weiter unten: Wittig von Wittigsheim.

Wittigsthal, ein Berg-Flecken, ſiehe Wittichsthal.

Wittig von Wittigsheim, ein Adeliches Geſchlecht in Schleſien. Johann Wittig von Wittigsheim, von Striegau im Schweidnitziſchen gebürtig, war beyder Rechte Doctor und Kayſers Maximilians I Geheimder Rath. Naſo in Phoenice p. 147. Henelii Sileſiograph. c. 7. p. 539. Sinapii Schleſiſche Curioſitäten Th. II. p. 1118.

Wittikam, ein Pagus, ſiehe den Artickel: Witten, Geſchlecht.

Wittikind, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Wittekind.

Wittikindus, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Wittekind.

Wittiko, kommt in einer alten Urkunde vom Jahr 1289 vor, worinne er miles dictus de Upa genennet wird, und Kraft welcher er bezeuget, daß er drey von ſeinen Gütern, Blaſovsdorf, Merkelinsdorf und Caczbach, dem Schleſiſchen Hertzoge Bolko verkauffet, welcher ſelbige dem Kloſter Griſſau geſchencket habe. Ludwigs Reliqv. MSTT. T. VI. p. 389. u. ff.

Wittimberg (Johann von), kommt alſo in einem alten Brief vom Jahr 1285 als Zeuge vor, kraft welches Briefes Peter von Glubatzck dem Kloſter Dobriluk zwey Hufen Landes in Münchsdorf geſchencket hat. Ludwigs Reliqv. MStorum T. I. p. 124.

Wittin, Grafſchafft, ſiehe Wettin, im LV Bande, p. 1078.

Wittin, Schloß, ſiehe Wettin, im LV Bande, p. 1068. u. f.

Wittin, Stadt, ſiehe Wettin, im LV Bande, p. 1079. u. f.

Wittin, Dorf, ſiehe Wettin, im LV Bande, p. 1080.

Wittin, ehemahlige Grafen, ſiehe Wettin, im LV Bande, p. 1080. u. ff.

Wittin, ein Adeliches Geſchlecht, ſiehe Wettin, im LV Bande, p. 1084.

Wittina, ein Dorf an der Elbe, zwey Meilen von dem, den Jeſuiten in der Altſtadt Prag gehörigen Städtgen Auſche, gelegen. Antiquarius des Elb-Stroms p. 162.

Wittinau, ein Dorf in der Ober-Lauſitz, im Budiſſiniſchen Kreiſe gelegen, hat Adeliche Unterthanen. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen p. 199.

Wittinen, Fahrzeuge, ſiehe Vitinen, im XLIX Bande, p. 91.

Witting, Flecken, ſiehe Wittingen.

Witting, (Zacharias) ſiehe Witte.

Wittingau, Stadt und Schloß in Böhmen, ſiehe Wittigenau.

Wittingawe, ein Dorf im Halberſtädtiſchen, deſſen ſchon beym Jahr 804 gedacht wird. Eccards Franc. Orient. T. II. p. 26.

Wittingen, Herrſchafft, Schloß und Stadt in Böhmen, ſiehe Wittigenau.

Wittingen, Wittingow, ein ſehr alter Flecken im Lüneburgiſchen, zu dem Amte Kneſebeck gehörig. Er ſoll im neunten Jahrhunderte von Wittekinden dem jüngern, gebauet worden ſeyn.

Me-

Merian in seiner Topographia Ducatus Brunsv. & Lüneb. p. 206. will, daß dieses Wittingen ehemahls der Altenmarck Brandenburg zugehöret hätte; beruffet sich auch auf einen Brief vom Jahr 1350, welcher im Fürstlichen Archiv zu Zell befindlich seyn soll, vermöge dessen der Churfürst zu Brandenburg aus dem Bayerischen Hause, Ludewig, den Eigenthum und die Lehn-Wahre über das Weichbild zu Wittingen, mit allen seinen geistlichen und weltlichen Zubehörungen, denen Hertzogen zu Lüneburg Otten und Wilhelmen, Ottens des Strengen, Söhnen vollkömmlich gegeben und überlassen. Eben diese Worte wiederholet der Verfertiger der Compendieusen Staats-Beschreibung, Theil I. p. 547. Wer dieses lieset, der muß glauben, daß dieser Flecken Wittingen bis dahin zur Marck gerechnet worden; im gedachten Jahre aber von der Marck abgekommen, und dem Lüneburgischen Antheil überlassen sey. Der Sachen wird man um so viel mehr Beyfall geben, weil Ottens, des Strengen, Gemahlin, des Kayfers Ludwigs aus Bayern Schwester, und also der damahligen Churfürsten von Brandenburg nächste Anverwandtin, dergleichen Abtretung hätte leichte machen können. Allein dem sind fast zuwider einmahl Lezner und Rethmeyer in der Braunschweig-Lüneburgischen Chronicke, p. 514. u. f. welche im Leben Ottens des Strengen, und dessen Kindern nichts von solcher Abtretung gedencken, die sie doch, wegen ihrer Wichtigkeit, nicht hätten vorbey lassen können. Andern Theils findet sich, daß Wittingen schon lange vorher für ein Urstück des Landes Lüneburg gehalten worden. Die von Heinrichen dem Löwen seinen Söhnen gemachte Theilung, von welcher Rethmeyer, p. 419. 428 und 460. Pfeffinger Vitr. illustr. T. III, p. 150. und Maderus in Antiquit. Brunsv. p. 239. u. f. wiewohl nicht gar vollkömmlich, gedencken, absonderlich ein ungedruckter Brief, in welchem die dem Hertzoge Wilhelmen, als dem Jüngsten, zugefallene Lüneburgische Antheil genau beschrieben ist, meldet ausdrücklich, daß Wittingen, Hitzacker, Dalenburg, Lüchau, darneben Brome und Nienwalde, wie auch alles Eigenthum in der Marck, und das gantze Eigenthum Haldesleve, und das gantze Eigenthum im Nendorp und alle ministeriales, welche zwischen diesen Grentzen sich befinden, im Jahr 1203 sein Erbtheil gewesen. Und dergestalt müste Wittingen als ein Zubehör des Lüneburgischen Landes angesehen werden, und die Alte-Marck mit ihren Grentzen so weit nicht hineingedrungen seyn.

Wolte aber jemand auch dieses zugeben, und dennoch behaupten, die Marggrafen von Brandenburg wären Lehns-Herren von Wittingen gewesen, weil der angeführte Zellische Brief vom Jahr 1350 melde, daß Brandenburg die Lehns-Herrlichkeit darüber dem Hause Lüneburg übergeben habe; so können wir zwar über eine Sache, die noch im Archive stecket, nicht streiten, indessen mögen die es ausmachen, welche Gelegenheit haben, aus solchen Urkunden die Wahrheit an den Tag zu bringen. Nur wird ihnen nebst jenem auch dieses zuwider seyn, daß Pardam von Knesebeck, Anfänger der Wittingischen Linie, zu Wittingen wohnend, in einem Briefe vom Jahr 1318 des Hertzogs Ortens von Braunschweig-Lüneburg Getreuer (fidelis) genennet wird, siehe Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburg. Hauses, Th. I, p. 817. Uebrigens so haben die Herren von Knesebek noch einige Höfe in Wittingen. Im Jahr 1639 ist es über die Helffte abgebrannt. Walthers Magdeburgische Merckwürdigkeiten, Theil VII, p. 54. u. ff. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, Th. II, p. 325. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: Witten; ingleichen den Geschlechts-Artickel: Knesebeck, im XV Bande, p. 1096. u. ff.

Wittingen, ein Dorf im Ulmer Gebiete in Schwaben, unweit Geißlingen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wittinghausen, ein Schloß in Ober-Oesterreich in dem Mühl-Viertel gelegen. Juhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, p. 388.

Wittinghe, (Ludolph von) Dom-Herr zu Hamburg. Im Jahr 1389 erschien er vor dem gantzen Capitul, und bezeugte, daß er von denen Gärten, die er von GOttes und der Jungfrauen Marien reichen und milden Gnaden empfangen hatte, in der Dom-Kirche, GOtt, der Jungfrauen Marien, der Wittwe Elisabeth, und allen Heiligen zu Ehren, bey dem Altar besagter Elisabeth eine Vicarie zu stifften willens sey. Wie er denn solche mit Einkünfften, welche aus hundert und zwey und funffzig Marck in unterschiedlichen Posten bestunden, begabet: Die aber nach seinem Tode allererst zum würcklichen Genuß gedeyhen solten. Die Lehnwahr über diese Stifftung, soll Johann Semmelbecker, Rathmann in Lüneburg, nebst seinen Erben zu fünf verschiedenen mahlen verrichten; nach diesem aber solle solches Recht an den Dom-Dechanten und die beyden ältesten Dom-Herren fallen. Derjenige, welcher solche besitzet, ist alles Austheilens und alles dessen fähig, was andere Vicarii zu genieſſen haben. Dabey aber ist er schuldig, die fünffte Messe, eine Woche um die andere zu besorgen, nicht weniger muß er alle Dienstage für die Verstorbene, und auf Marien-Verkündigung die Fest-Messe lesen. Ferner soll er auch alle Jahre in der Octava Martini 4 Marck Hamburger Pfennige dem Jungfer-Kloster Pfenhagen, welches im Hildesheimischen Sprengel gelegen, entrichten; damit dafür alle Weyhnachten eine Andacht gehalten würde, die zum Trost der Verstorbenen gestifftet, und in einem vom Kloster besiegelten Briefe versprochen worden war. Am Sterbe-Tage des Stiffters soll er für dessen Seel-Messe jährlich acht Marck Hamburgischer Pfennige zu Chor geben. Endlich ward auch erfordert, daß der Besitzer und Inhaber derselben nicht nur ein Priester, oder auch in dem Stande sey einer zu werden: sondern er soll auch seine Residentz allhier beständig halten.

Alles dieſes nahm das Capitul an, ordnete es und beſtätigte es auch. Nachricht von der Stadt Hamburg, Th. I, p. 314. u. f.

Wittinghof, Geſchlecht, ſiehe Vittinghofen, im XLIX Bande, p. 378. u. f.

Wittingow, ein Pagus, oder aber Flecken, ſiehe Wittingen.

Wittirde, Geſchlecht, ſiehe Wittern.

WITTI SCALCI, ſiehe Wittiſchalck.

WITTISCALCUS, ſiehe Wittiſchalck.

Wittiſchalck, *Wittiſcalcus*, oder *Witti Scalci*, waren vormahls an Königlichen Höfen Adeliche Knaben oder andere darzu verordnete Perſonen, ſo die Gerichts-Executionen verrichten und die Geld-Straffen einfordern muſten. Den Nahmen hatten ſie von dem Engel-Sächſiſchen Worte: *Wite*, *Witti*, *Wette*, *Wedde*, oder *Wizi*, welches ſo viel als eine Geld- oder andere Straſe, beſonders aber jene anzeiget; wie denn daher noch im Engliſchen *Witefree* oder *Witfree*, von Geld-Straffen frey heiſſet, und auch das Deutſche Wort Wetten in eben dieſem Verſtande in dem Sprüchworte: Mit dem Tode wettet man dem Richter und büſſet dem Kläger, desgleichen in der Redens-Art: Er ſoll noch gewitziget werden, annoch gebraucht wird. Und von dem Worte *Scalch*, Scalck, oder Schalck, ein Knecht oder ein Diener. Ihr Amt beſtund, wie bereits gemeldet, darinne, daß ſie die Urtheile vollſtreckten, und die angeſetzten Geld-Straffen eintrieben. *L. Burgund.* cap. 76. §. 1. de *Wittiſcalcis* Comitum noſtrorum querela proceſſit, quod aliqui in populo noſtro ejusmodi præſumtionibus abutantur, ut pueros noſtros, qui judicia exſequuntur, quibusque mulctam jubemus exigere, & cæde conlidant, & ſublata juſſu Comitum pignora non dubitent violenter auferre, u. ſ. w. Mehrings Hiſt. Polit. Juriſt. Lex. v. *Witti Scalci* und Hermanns Juriſt. Lex. T. II. v. *Wittiſcalcus*.

Wittislingen, ein Flecken in dem Bißthum Augſpurg, in Schwaben, eine Meile von Dillingen. Es gehörete ſonſt dem Grafen von Dillingen zu, nachdem aber der letztere davon, Nahmens Hartmann, Biſchoff zu Augſpurg, 1286 verſtarb, und er ſeine beyden Grafſchafften Dillingen und Wittislingen dem Bißthum Augſpurg vermachet; ſo nahm ſolches Beſitz davon. Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 574.

Wittius, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Witt; ingleichen Witte.

Wittleſey, (Wilhelm) ein Engelländer, des Ertz-Biſchoffs zu Canterbury, Simons Jalip, Schweſter Sohn, ſtudirte unter deſſen Verpflegung zu Oxford, und ward daſelbſt der Rechten Doctor, begab ſich darauf nach Rom, um in der Praxi deſto fertiger zu werden, vornemlich aber des ermeldten Ertz-Biſchoffs Angelegenheiten allda mit zu beſorgen. Nachdem er wieder zurück gelanget, ward er des Ertz-Biſchoffs zu Canterbury General-Vicarius und bald darauf Decanus Arcuatæ-Curiæ, ferner Archi-Diaconus zu Huntington, Rector der beyden Kirchen zu Croydon und Cliff, und 1361 Biſchoff zu Rocheſter. Nach 2 Jahren erhielt er das Bißthum zu Worceſter, und endlich ward er, als Langham Cardinal worden, im October 1367 Ertz-Biſchoff zu Canterbury. Das Pallium empfieng er von Wickamen, Biſchoffen zu Wincheſter. Er hielte darauf etliche Synodos, auf denen er in Lateiniſcher Sprache mit ungemeiner Fertigkeit predigte, wurde aber beym letzten mahl auf der Cantzel kranck, daß er dem Synodo nicht länger beywohnen konnte, ſondern 2 Jahr lang kranck darnieder lag, bis er endlich 1374 gar ſtarb. Durch deſſen Vermittelung iſt die Univerſität zu Oxford von der Gerichtsbarkeit des Biſchoffs zu Lincolne befreyet, und deren Regierung dem Cantzler und denen Procuratoren überlaſſen worden. Godwin de Præſul. Angl. P. I, p. 577. 516 und 167.

Wittles-mere, ein Sumpff oder ſtehender See in der Mitte von Engelland, nemlich in Huntingtonſhire. Heimzelmanns Syſtema der neuern Geographie, p. 80.

Wittlich, Stadt und Amt, ſiehe Wittlich.

Wittmann, ſiehe Wittwer.

Wittmann, (Abdias) war im Jahr 1650 E. E. Raths Bau-Meiſter und Schul-Curator zu Schwabach. Falckenſteins Beſchreibung von Schwabach, p. 96.

Wittmann, (Andreas) ein Hautboiſt in der Kayſerlichen Hof-Capelle im Jahr 1727.

Wittmann, (Friedrich) aus Neu-Brandenburg gebürtig, war um die Mitte des 17 Jahrhunderts Sub-Rector vom Gymnaſio zu Güſtrow, und wurde hernach Pfarrer zu Boitzenburg. *Nova Literaria Maris Balthici & Septentrionis*, an. 1704, p. 163.

Wittmann, (Joachim) ſiehe Withmann.

Wittmannsdorf, ein Dorf und Schrifftſäßiges Rittergut in der Nieder-Lauſitz in dem Bezirck des Lübbeniſchen Kreiſes gelegen. Es iſt mit einem Paſtorat oder Haupt-Kirche verſehen; das dazu gehörige Filial aber heiſſet Prötſchen. Im Jahr 1723 gehörete Wittmannsdorf dem Reichs-Grafen von Blumenthal; Das Jus patronatus aber exerciret das Ober-Conſiſtorium in Lübben. In Wittmannsdorf wird alle Sonn- und Feſt-Tage; in Prötſchen aber nur allezeit am dritten Sonntage geprediget Wendiſch und Deutſch. Die zwey Sonntage, da in Prötſchen nicht Predigt iſt, gehen die Einwohner nach Wittmannsdorf in die Kirche, allwo ſie auch ihre eigenen Kirchen-Stühle und Chöre haben. Eingepfarrte Dörfer ſind: a) Bückchen, b) Wieſe, und c) Platko. Die Evangeliſchen Prediger an dieſem Orte ſind geweſen: 1) David Michaelis, 2) Paul Gering, 3) George Nicolai,

tolai, 4) Johann Knöphel, und 5) Johann Ruß, der 1695 das Predigt-Amt angetreten. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 199. Iccanders Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 436. u. f.

Wittmannsdorf, Witmannsdorf, Wietmannsdorf, ein Adeliches Geschlecht, das aber in dem Brandenburgisch-Preußischen schon zu Ende des 16 Jahrhunderts gantz ausgestorben gewesen. George von Wittmannsdorf, auf Wittmannsdorf, Groß-Schlaffken ꝛc. Erbherr, erzielte in der Ehe mit einer von Rosin, Hanßen von Wittmannsdorf, Erbherrn auf Wittmannsdorf, Schleffko ꝛc. Land-Voigten zu Schacken, den ersten dieses Geschlechts in Preussen, welcher eine von Thumen, aus dem Hause Podollen, zur Gemahlin hatte, durch die er ein Vater Georgens von Wittmannsdorf, Erbherrns auf Wittmannsdorf, Schleffko, Caymen ꝛc. ꝛc. ward. Dieser zeugete mit Gertruden von Mortangen, aus dem Hause Engelsburg, Hanßen von Wittmannsdorf, des Hertzogthums Preussen Ober-Rath, und Ober-Marschalln, Erbherrn auf Wittmannsdorf, Groß-Schleffka, Caymen, und Klein-Nappe. Selbiger verehelichte sich mit Catharinen von Kreytzin oder Creutzen, einer Tochter Christophs von Krevien, Preußischen Ober-Burggrafens, auf Domnau, Pesten, Eychorn ꝛc. und Dorotheens von Polentzin, aus dem Hause Schönberg. Aus solcher Ehe ist entsprossen Susanne von Wittmannsdorf, die an Caspar von Kalnein, Erbherrn auf Kilgis; Krausen, Lindenau, und Klein-Parck, ohngefehr 1610, ist vermählet worden. Bernhards von Sanden Leichen-Predigt auf Albrechten von Kalnein, Königsberg 1683 in 4. Königs Adels-Historie, Th. II, p. 325.

Wittmannshoff, ein Ort in Nieder-Hessen, in dem Ober-Rheinischen Kreise, woselbst das Amt-Hauß von dem Amte Gleichen ist. Melissantes Geogr. noviss. Theil I, p. 939.

Wittmar, Geschlecht, siehe Witmar,

Wittmar, Personen dieses Nahmens, siehe Witmar.

Wittmar, (Lindenbrog, sonst genannt) siehe Lindenbrog, im XVII Bande, p. 1383; ingleichen die Supplemente zu diesem Lexico.

Wittmarsum, ein Flecken in der Provintz Friesland, nicht weit von der im Westergoe gelegenen Stadt Bolswart. In diesem Flecken ist Menno Simonis, das Haupt einer besondern Secte unter den Wiedertäuffern, die von ihm die Mennonisten heissen, gebohren worden. Arnolds Politische Geographie, p. 520. Unschuld. Nachrichten des Jahrs 1709, p. 72. Siehe auch den Artickel: Menno Simonis, im XX Bande, p. 703. u. f.

Wittmarus, Personen dieses Nahmens, siehe Witmar.

Wittmar, (Herr von) war im Jahr 1743 Königl. Frantzösischer Obrister über ein Regiment Schweitzer, und wurde den 20 Februar 1743 zum General-Major ernennet. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band V, p. 93.

Wittmes, Dorf, siehe Wettmes, im LV Bande, p. 1085.

Wittmonat, siehe September, im XXXVII Bande, p. 266.

Wittmütz, (Thomas) gebürtig aus Wollgast in Vor-Pommern, war im Jahr 1745 Mitglied der Königl. Deutschen Gesellschafft zu Greifswalde. Strodtmanns Geschichte jetztlebender Gelehrten, Th. IX, p. 239.

Wittmund, Witmund, Lateinisch *Witmunda*, ein festes Schloß, und Amt oder Herrschafft, wie auch ansehnlicher und grosser Marckt-Flecken, fast wie eine Stadt, doch ohne Mauren erbauet, in Ost-Frießland, zwischen Jever und Esens gelegen, dem Fürsten von Ost-Frießland gehörig: wie denn auch in dem Wappen der Fürsten zu Ost-Frießland zur Lincken im blauen Felde zwey in Form eines Andreas-Creutzes gestellte güldene Fähnlein wegen der Herrschafft Wittmund erscheinen; auf dem Helme zur Lincken aber eine blaue Lilie, hinter welcher zwey güldene Fähnlein in Form eines Andreas-Creutzes stehen, und zwar die Lilie wegen Esens, und die Fähnlein wegen Wittmunds. Wie die Herrschafften Esens, zu welcher auch Stedesdorf gehöret, und Wittmund an Ost-Frießland gekommen, ist aus folgendem zu ersehen: Enno III, Graf zu Ost-Frießland heprathete 1581 Walburgis, des letzten Grafens zu Rietberg Johannsens einige Tochter und Erbin, und bekam mit ihr die Grafschafft Rittberg, und die drey Herrschafften Esens, Stedesdorf und Wittmund. Mit derselben zeugte er zwey Töchter, die ältere, Sabine Catharine, ward an seinem Bruder Johannsen vermählet, welcher durch sie die Grafschafft Rietberg bekam. Die jüngere Agnes, heprathete Gundackern, Fürsten zu Lichtenstein, welcher deßwegen die Herrschafften Esens, Stedesdorf und Wittmund, prätendirte. Es wurde aber von Seiten des Hauses Ost-Frießland zur Antwort gegeben, es hätte obgemeldete Walburgis die Herrschafften ihrem Gemahl gäntzlich cediret, auch hätte die jüngere Tochter darauf Verzicht gethan. Also sind die drey Herrschafften bey Ennens Posteritär von seiner andern Gemahlin geblieben; die Grafschafft aber ist von seines Bruders Johannsens Urenckelin, Marie Ernestinen, ihrem Gemahl, dem Grafen Maximilian Ulrichen von Caunitz 1699 zugebracht worden. Auf dem Schlosse Wittmund wohnet ein Fürstlicher Drost. Es ist auch eine Schule und ein Gast-Hauß allda. Im Jahr 1657 den 23 May wurde allhier von dem Fürsten zu Ost-Frießland, Enno Ludewigen, wegen der Grentz-Irrungen zwischen Oldenburg und Ost-Frießland, eine Zusammenkunfft angestellet, da denn auch vermittelst beyderseits dahin geschickter Gevollmächtigter, und nach mühsamer Handlung es so weit gebracht worden, daß sich beyde Fürst- und Hochgräfl. Perso-

nen im September wegen der Scheidung und Grentzen, ſo jenſeits der anjetzo habenden Teichen bis hieher unentſchieden geweſen, in freund-vetterlicher Liebe und Affection verglichen und auf folgende Weiſe vertragen haben: „Daß von dem „auf dem Wittmunder und Garmersteiche ſtehen„den Pfahl an, bis an den Ort woſelbſt mit bey„derſeits Wiſſen, Willen und Belieben, auch De„ro Deputirten Gegenwart, an ſtatt damahliger „Bake, ein ſtarcker Pfahl eingeräumet, und fer„ner bis an den auf diſſeit der Kabbecker-Balge „vorhabenden Teich, eine Südwendinge in rech„ter Linie und Schnur verfertiget, und ſothane „Südwendinge, (worzu die nöthige Erde aus dem „Oſt-Frieſiſchen Theile zu nehmen) nicht allein „vor die Grentze und Marck gehalten, ſondern „auch dieſelbe inskünfftige auf beyderſeits Ko„ſten unterhalten, und, zur beſſern Nachricht, „auf den alsdenn zuſammenſtoſſenden Teich an „eben dem Ort der Zuſammenfügung ein neuer „Scheid-Pfahl geſetzet werden ſolle. Wie „aber und welchergeſtalt inskünfftige, vom ſo„thanen Scheide-Pfahl an zu rechnen, mit den „Grentzen es weiter zu halten, darvon ſolte hier„nechſt, vermittelſt freundnachbarlicher Zuſam„menſchickung, gehandelt, auch Dero Behuf je„dem Theile ſein Recht, Gerechtigkeit, Zuſpruch „und Beweißthum, ſo gut er es jetzo habe, oder „noch ferner überkommen möchte, ungeſchmä„lert, und unverletzet gelaſſen werden, ſeyn und „bleiben.„ Es hat übrigens dieſer Marckt-Flecken, ſo zum Weſtphäliſchen Kreiſe gehöret, ſo viel Gerechtigkeit, als die Stadt Eſens, und iſt auch ſo groß, als dieſelbe. Ubbo Emmius in Friſiæ Oriental. Chorograph. deſcript. p. 53. Zeilers Beſchreib. der X Kreiſe, p. 952. Winckelmanns Oldenb. Chron. p. 587. u. f. Hübners vollſtändig. Geogr. III Th. p. 500. Vollſtändig. Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1218 b. Sturms Topologiſche Anweiſung zur heutigen Geogr. p. 292. Abels Deutſche und Sächſiſche Alterthümer, Th. II, p. 576. Ebend. Preußiſche Geographie, p. 470. Uhſens Geographiſches Lexicon. Eckards Franc. Orient. T. I, p. 798. Goldſchadts Beſchreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Triers Wappen-Kunſt, p. 532. u. ff. der Feuſteliſchen Ausgabe. Hübners Polit. Hiſtor. Th. VI, p. 864. u. ff.

Wittmunder Amt, ein Amt in Oſt-Frießland, welches neben dem Eſener-Amte lieget, und mit demſelben, mit dem allgemeinen Nahmen das Harlinger-Land, genennet wird. Hübners vollſtänd. Geogr. III Th. p. 500. Beſiehe auch den Artickel: Harlingen, im XII Bande, p. 562; ingleichen den vorſtehenden Artickel.

Wittnitz, ein Chur-Sächſiſches Dorf in der Ober-Lauſitz in dem Budiſſiniſchen Kreiſe gelegen, hat Amts-Unterthanen. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 199.

Wittodien, Witdodien, Lat. *Witdodii*, waren der Druiden Nachfolger bey den alten Deuſchen, als ſelbige von dem Heydenthume zum Chriſtlichen Glauben kamen. Sie hatten groſſe Erfahrung in den göttlichen und menſchlichen Wiſſenſchafften, und lebten von den Zeiten Clodovæus bis Carls des Groſſen in der Hochachtung, daß aus ihnen die vornehmſten Richter gemeiniglich genommen wurden, wie beym Goldaſt in Not. ad Parænes. Scot. Regis zu ſehen. Sie hatten den Nahmen von Wit (ſapiens ſeu prudens), oder Weis, und Dod, Freund oder Kind. Heiſſet alſo Witdod nichts anders als ein Sohn oder Kind der Weißheit: welches die alten Deutſchen von denen Hebräern haben, welche einen Gelehrten einen Sohn der Lehre oder der Weißheit nennen. Alſo ſtehet dorten bey dem Propheten, daß ſich Pharao gerühmet: Ich bin der Weißheit Kind, und komme von alten Königen her. Praun Adelich Europa, c. 5. p. 105. Sie waren bey unſern alten Vorfahren ſolche Leute, als die Philoſophen bey denen Griechen und Römern. Harsdörffer Zugabe des I Theils der Geſprächſp. p. 24. Es wollen einige die Spuren von ihren Nahmen und Amte, in der Ungarn und Pohlen Tuul: Weywod, finden. Notæ ad Joh. de Claji Orat. Poet. Germ. Harsdorf Spec. Philolog. Germ. diſq. 1. §. 5. & 6. L. Geiers Obſervationes ad Jus & Antiq. Germ. in vicem Supplem. ad Speidelii & Beſoldi Opera, edit. a F G Struvio, p. 141. Heineccii und Leuckfelds Scriptores rerum Germanicarum, p. 72.

Witron, (Roricus) ſiehe **Wittonus**.

Wittonborch, Stadt, ſiehe **Wittenberg**.

Wittonus, (Roricus) ein Engliſcher Theologe Franciſcaner-Ordens, deſſen Zeit aber, wenn er gelebet, unbekannt iſt, hat Sermones de tempore ab initio adventus uſque ad paſcha in Handſchrifft hinterlaſſen. Pitſeus Append. Centur. IV. c. 29. Willot. Athenæ ſodalitii Franciſcani, p. 320. Fabricius Bibl. Med. & infimæ Latinit.

Wittorff, Geſchlecht, ſiehe **Wittorp**.

Wittorp, Witthorp, Wittorpff, ein Dorf im Lüneburgiſchen, an der Elmenau, eine kleine Meile von Lüneburg, hinter dem Flecken Bardewick gelegen, ſo, aller Wahrſcheinlichkeit nach, das erſte Stamm-Haus derer von Wittorp. Pfeffingers Hiſtorie des Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſes, Th. I, p. 742 u. 743. Siehe auch den Geſchlechts-Artickel: **Wittorp**.

Wittorp, Wittorpff, ein Dorf im Hertzogthum Hollſtein, bey Neumünſter gelegen, von welchem vielleicht die von Wittorp im Hollſteiniſchen den Nahmen führen, oder welchem dieſe den Nahmen gegeben. Danckwerths Beſchreibung des Hertzogthums Hollſtein, P. I, c. 3. p. 19. Pfeffingers Hiſtorie des Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſes, Th. I, p. 744. Siehe auch den Geſchlechts-Artickel: **Wittorp**.

Wittorp, Wittorpe, Wittorff, eine uralte anſehnliche Adeliche Familie in Hollſtein, Lüneburg ꝛc. Weil ſo wohl in der erſteren Provintz, und zwar bey Neu-Münſter, als auch in der andern, eine Meile von Lüneburg an der Elmenau, ein Gut Wittorff gelegen; ſo weiß Pfeffinger in der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hiſtorie, (wo er von dieſer Familie aus wahrhafften alten Landes- und Geſchlechts-Urkunden vollſtändige Nachricht ertheilet) Th. I, p. 742. nicht zu entſcheiden, ob ſie in Holl-

Hollſtein oder im Lüneburgiſchen ihren Urſprung habe; doch will er lieber der letztern Meinung beyfallen, weil in alten Urkunden vom Jahr 1056 beſagten Gutes ſchon Meldung geſchehe, hingegen er von dem in Hollſtein erſt im 14 Jahrhunderte ſolches befunden. Wir wollen ſeine eigene Worte anführen: „Wenn ſich nun, in alten glaubwürdigen Urkunden, das Dorf Wittorf, an der „Elmenau, eine kleine Meile von Lüneburg, folglich in dem alten Bardengow gelegen, anfindet, „davon einige untrügliche Urkunden vom Jahr „1016 und 1024 vorhanden, darinnen Kayſer Heinrich II, und Kayſer Conrad, das „Cloſter Kemnaden, mit allen ſeinen Gütern, in ihren Schutz genommen, die Herren „von Wittorff auch, von undencklichen Jahren „her, Güter daſelbſt beſeſſen, und des Durchl. „Hertzogen von Braunſchweig und Lüneburg, als „rechtmäßigen Beſitzers des alten Hertzogthums „Sachſen, und erwehnten Bardegows, getreue „Vaſallen und Lehen-Leute geweſen, iſt es ſehr „wahrſcheinlich, daß ſolches Dorf vor Dero erſtes „Stamm-Haus, nach welchem ſie den Namen „annoch führen, zu achten.„ Das erſtere Diploma vom Jahr 1016 enthält ſolche Worte:

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis, Henricus, Dei donante clementia, Romanorum Imperator, Auguſtus. Omnium Sancte Dei Eccleſie, Noſtrorumque Fidelium, preſentium ac futurorum, comperiat Univerſitas, qualiter Domina Frederuna, Venerabilis Abbatiſſa, Ejusque Soror, Imma, Comitiſſa, Gerone, Comite adjuvante, conſtruxerunt quoddam Monaſterium in Villa Kominata dicta, in pago Tilithi, in Comitatu Bernhardi Ducis ſitum, in honorem Sancte Dei Genetricis & perpetue Virginis Marie dedicatum, ad quod omnem hereditatem ſuam Curtes, ſcil. ac Villas infra nominatas, Kaminata, Hegen, Hogen, Bargi, Tundivium, Othere, Warſtan, Rothe, Bardewic, Hormaneſſum, Witthorp, Breitlingi, Biangi, Budiburg, Aldeneſtorph, (quaſi Alten-Eſtorff, aliter vocatur Addaneſtorph) Haderbick, Bodenhuſen, Sutherburg, Claniki, Wigmannethurſtal, Benedeſtorp, Widila, Walderſidi, Kokerbiki, Holana, Aunſetila, Hepſtidi, Sinigas, gratiſſima voluntate tradidérunt; unde Noſtram Majeſtatem aggreſſe ſupplices rogaverunt, ut ipſum Monaſterium in iſto Mundiburdio, (i. e. defenſione ſeu tutela) ſuſciperemus, quod Nos, petitione Cunigundis, dilecte Conjugis Noſtre Imperatricis videlicet, ac honorabilis interventu Theodorici, Mindonenſis Epiſcopi, feciſſe cognoſcat Univerſitas fidelium. Ad hæc ſtatuimus, ut prædicti Monaſterii Abbatiſſæ talis libertatis lege ac proprietatis fruerentur, quales cetere Sanctimoniales in Regno Noſtro, ſub regula S. Benedicti, juſtè viventes utuntur. Inſuper concedimus eidem Abbatie, ut nullus Marchio, nullus Comes, nulla Noſtri Imperii magna parvaque perſona in ea placitum facere, (d. i. ſo ſ[illegible]ennen Reichs-Tag oder geiſtlichen Convent halten) vel publicam fruitionem exire, (ſoll heiſſen exigere) niſi Advocatus quem Abbatiſſa, que tunc temporis fuerit, cum ſanctimonialium conſenſu voluerit, in obitu vero Abbatiſſe ejusdem Monaſterii, juxta regulam S. Benedicti. Et ut hujus autoritatis privilegium perſeveret, hanc paginam manu propria roborantes, Sigillo Noſtro juſſimus inſigniri.

(L. S.)

Signum Domini Heinrici, Rom. Imper. Auguſti, Güntherus, Cancellarius vice Erchanbaldi, Archi-Capellani, recognovi. Anno Dominicæ Incarnat. MXVI, Indict. XV, Anno vero Domini Heinrici, Imperatoris Auguſti, Imperii IIII. Actum Goslarie, data VII Kal. April. „Es iſt zwar bekannt, fährt obgedachter Herr Pfeffinger fort, daß auch „Wittorffen im Hertzogthum Hollſtein gewohnet, „von welchen Caſpar Danckwerth, in Beſchreibung des Hertzogthums Hollſtein, Part. I, Cap. 3. p. 19. alſo ſchreibt: „Wittorp, Hollſteiniſche; „Ihrer ſeynd wenig mehr im Lande, achte, ſie werden den Nahmen führen von dem Dorffe Wittorp, „bey Neumünſter belegen. Ingleichen ſagt Johnas ab Elvervelt, in Tract. de Holſatia, ejusque ſtatu ac Ordinibus diverſis,„ Claſſ. II. Ex hac, (ſcil. Wittorfiorum) Familia Nobiles munere Stabularii plerumque functi ſunt apud Adolphum, Ducem Sleſvicenſem, Ultimum ex Schauenburgenſium Comitum Familia, ita & apud Chriſtianum I. Daniæ Regem, in cujus officii ſui quaſi teſtimonium, quotannis aliquot Equæ, ad propagationem idoneæ, ipſis, ad hodiernum diem, in Sylvii Segebergenſibus aluntur, & An. Chr. 1582 Detlevus Wittorpius, in obſidione Plozcovia, ſtrenue Signiferi vice fungens, crebris ex hoſtili munitione lapillis ictus, in lecto poſtea expiravit.

„Man ſehe nach Andr. Angeli Struchiomontani Chron. Holſaticum, Part. I. Cap. 47. p. 239, woſelbſt er ins beſondere von dieſen Edlen Herren handelt, und eben dasjenige anziehet, was der Herr von Elvervelt oben geſagt. Wenn wir aber, aller fleißigen Nachſuchungen ohngeachtet, bis dato in keinem alten Briefe Merckmahle gefunden, daß die Herren von Wittorff vor dem Jahr 1313, (in welchem Graf Gerhard von Hollſtein, und deſſen Bruder, Segeband von Wittorf, aus Bitte ſeiner Schweſter Sohn, Hunner von Boitzenburg befuge eines befindlichen Documents von dieſem Jahre zuerſt beliehen,) Lehen in Hollſtein gehabt, hingegen aus vielen Urſtücken und andern untrüglichen Urkunden genungſam dargethan werden kan, daß ihr Nahme lange vorhero im Hertzogthum Sachſen, oder heutigen Braunſchweig- und Lüneburgiſchen Landen geblühet; ſie anbey anſehnliche Güter von der hohen Landes-Obrigkeit zu Lehen getragen: ſo halte ich billiger gethan zu ſeyn, in Benennung ihres eigentlichen Stamm-Hauſes das Lüneburgiſche Wittorf dem Hollſteiniſchen vorzuziehen. Unterdeſſen weiß man von beyden, daß ſie, Zeit währenden Nieder-Sächſiſchen theils einheimiſchen Kriegen, in vorigen Jahrhunderten, nicht wenig Unluſten erlitten, und zu verſchiedenen mahlen in die Aſche geleget worden. Bey welcher Gelegenheit aber und um welche Zeit die Lüneburgiſche Herren von Wittorff ihre Sachſen Lauenburgiſche Güter, nahmentlich, das an der Elbe gelegene Gut Ludersburg, mit dazu gehörigen, erworben, iſt aus einem deutlichen Kauf-Briefe vom Jahr 1328 mit mehrern zu erſehen. Iſt demnach zwiſchen den Lüneburgiſchen und Ludersburgiſchen

gischen Herren von Wittorp nicht der geringste Unterscheid zu machen, weil beyde aus einem Hause abstammen.„

Ausserdem haben sich auch Wittorffen in dem vormahligen Ertz-Stift Bremen angefunden, unter welchen Hermann im Jahr 1437 Ertz-Bischöfflicher Voigt zum Ottersberge, an der Wumme, gewesen; allem Ansehen nach ist er von der Verdischen Branche, die sich Tarenhausen genennet. Man findet in alten geschriebenen Chronicken, daß bereits im Jahr 1355 die dortige Land-Stände Herrn Segeband von Wittorff zu ihrem Syndico oder Rath erkohren. Auch ist offenbahr, daß die Herren von Wittorff noch auf den heutigen Tag Verdische Lehen besitzen; allein, wie nahe sie mit denen Lüneburgischen in Verwandschaft gestanden, ist eine Sache, um welche sich wenige bekümmern.

Es findet sich auch eine Branche der Herren von Wittorff, welche sich Herren von Thune geschrieben, von welchen aber Herr Pfeffinger l. c. weiter nichts meldet.

Endlich so zehlet Rebel in seinem sehenswürdigen Prag p. 124. die Wittorffe unter die heutigen Freyherrlichen Familien, welche in Böhmen mit Herrschaften und Gütern angesessen sind, und also auf Land-Tägen erscheinen.

Der Herr Christoph Enzelt mischet, in seiner Altemärckischen Chronicka p. 61, die Herren von Wittorf unter diejenigen Hochadelichen Geschlechter, nach seinem Gefallen, mit ein, welche schon Carl der Grosse, zur Bezähmung der Sachsen, in die Braunschweigische Lüneburgische ꝛc. Lande gebracht haben soll. Wenn aber noch zur Zeit sich niemand unterwunden, diese Meynung durch glaubwürdige Urkunden wahr zu machen, oder zum wenigsten zu erweisen, daß zu diesen Zeiten, die allda häuffig angeführte Familien, bereits unter ihren heutigen Nahmen gewesen; fället also von sich selbsten weg, was von denen von Wittorf mit eingerücket worden.

Ob nun schon das hohe Alterthum nicht vergönnet, denjenigen zu entdecken, der zuerst den Nahmen Wittorf angenommen, so findet man doch zu Anfange des dreyzehenden Jahrhunderts einen Ghevehard von Wittorff, welcher neben verschiedenen Grafen und Herren den Schenckungs-Brief über das Dorf Hetberg, womit Graf Albrecht von Holstein das St. Michaelis-Kloster in Lüneburg, im Jahr 1211 bedacht, mit unterschreiben helffen. Nun ist es ohnstreitig, daß vormahlen zu dergleichen Unterzeichnungen keine junge Leute, sondern alte verständige Männer, die einem solchen Werck ein Ansehen geben konnten, gezogen worden. Wenn demnach erst genannter Ghevegardus nur 40 Jahr alt gewesen, wie er obgemeldten Schenckungs-Brief unterzeichnet, so ist leichtlich zu ermessen, daß er unter der Regierung Kayser Friedrichs I auf die Welt müsse gekommen seyn. Eilf Jahre hernach, nemlich im Jahr 1220 kommet Segeband von Wittorf zum Vorschein, welchem das Kloster Lüne einen Hof in Bolterſen abgekauft. Daß aber dieser um solche Zeit im Leben gewesen, beweiset uns das Diploma vom Jahr 1226, darinnen Hertzog Otto, von Braunschweig und Lüneburg, im Ausgange dieses Jahres nicht nur über zwey neue Präbenden, von Jordano Landorp vor fünf und zwantzig Jahren dem Bardewicker Stifte gestiftet, gnädigste Bekräftigung ertheilet, sondern auch, zu Bezeugung seines guten Vertrauens zu den Stifts-Personen, beydes sich und seine verstorbene Vorfahren, dem Gebete und verdienstlichen Wercken der Canonicorum, nach damahliger Gewohnheit, auf das fleißigste anbefohlen:

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis, Otto, Dei gratia Dux de Brunſvic omnibus in perpetuum. Ne in curſu evaneſcat, quod in ipſo tempore geritur & tractatur, privilegiis & teſtibus utiliter in perpetuum confirmatur. Univerſis igitur tam futuris quam preſentibus cupimus eſſe notum, quod Iordanus Bardevicenſis Canonicus, homo reverende pariter converſationis & etatis, accedente Noſtro ſincero conſenſu, bona, ſc. ſartaginem unam, que Gunkpanne dicitur in domo Volqvardinge ſitam, integraliter & tres plauſtratas & dimidiam in ſartagine, quæ vocatur Wechpanne, in domo Heeringe poſita, Conventui Eccleſie in Bardevic dedit, & in proprium aſſignavit, pro ſuorum remedio peccatorum. Sane talis donatio, ut firma ſemper & ſtabilis perſeveret nec alicujus heredis noſtri calumnia ponit in poſterum diſturbari, ſigillum Noſtrum huic ſcripto juſſimus adhiberi. tali facto bonum animum impendentes & conſenſum, ut Canonici ibidem Domino famulantes Noſtri & parentum Noſtrorum non ſint immemores in ſuis orationibus & laboribus, Deo & Sanctis ejus cottidie exhibendis. Anno Dominice incarnationis MCC XXVI, in Menſe Decembri. Hujus rei teſtes ſunt Gervaſius, Prepoſitus in Ebſtorp, Prepoſitus Helmericus, Conradus Cuſtos, Fridericus & Erachto Capellani Noſtri, Gevehardus, Hartmannus, Druchtlevus, Segebandus & Tidericus, fratres de Wittorp, Otto Magnus, Wernerus de Lowenberg, Eghardus Scako, Adam Burge, Leonardus, Lampertus Niepere, Tidericus ante Portam, Tidericus Holle, Nicolaus Biel, & alii quam plures.

Aus dieser Urkunde kan man zugleich vermercken, daß Otto der Knabe sich schon zehen Jahr vorher, ehe er von dem Kayser Friedrich II zum Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg erkläret, Ducem de Brunſvic genennet.

Berengarius oder Beringer ist der erste, von welchem man in unzertrennter Ordnung die Abstammung aller in den Lüneburgischen Landen jetzt lebenden Personen dieser vornehmen Familie vorstellig machen kan. Er hat zu Zeiten Kayſers Friedrichs II und Hertzog Ottens von Braunschweig und Lüneburg, mit dem Zunahmen das Kind, gelebet. Es ist zwar von seinem Geburts- oder Sterbe-Tag eigentlich nichts bekannt, allein weil seine Söhne bereits 1234 berühmt waren, muß er zum wenigsten um gemeldete Zeit am Leben gewesen seyn. Er hat aber mit seiner Gemahlin Hildeburg vier Söhne gezeuget, und zwar

1) Beringern II, der Priester, und bey jedermann, laut alter Urkunden, in grossem Ansehen gewesen;

gewesen; 2) **Segeband II**, von dem man nicht gewiß sagen kan, ob es derjenige sey, von welchem schon oben geredet worden, so viel aber kan man von ihm wohl sagen, daß er als ein vornehmer Ritter, Fürstlicher Rath, und Advocat in grosser Würde gestanden; Im Jahr 1247 ward er Mit-Begläubiger, als Hertzog Otto von Braunschweig-Lüneburg der Stadt Lüneburg Gerechtsahmen theils bekräfftiget, theils verbessert; Im Jahr 1249 ward er wiederum Zeuge, beneben seinen Brüdern, als dieser Hertzog Georgen von Berscampe und dessen Gemahlin Margarethen, Erlaubnis ertheilet, dem Kloster Lüne vier Fuder Saltz auf der Sültze in Lüneburg ihr Gedächtniß davor zu celebriren, zu schencken; 3) **Heinrichen I**, von dem sogleich; und 4) **Antonen.**

Nur gedachter **Heinrich I**, war Zeuge, als Hertzog Johann von Lauenburg 1278 der Stadt Lüneburg einen Freyheits-Brief ertheilet, darinnen er alles, was gedachte Stadt und ihre Bürger, zu gemeiner Nothdurft und ihrem Gebrauch, der Elbe herunter bringen, auch zu Hamburg oder anderswo einlauffen und nach Lüneburg fahren würden, von dem Eslinger- und Tollenspicker-Zoll loß und ledig gesprochen, (S. Tobiä Reymers rechtliches Bedencken, über die Freyheit der Annonæ Luneburgenſis, von den Zöllen zu Eslingen und Tollenspicker, vom Jahr 1708 Lit. A. Lünigs Part. spec. des Reichs-Arch. Contin. IV, II. Fortsetzung IX, Abth. XI, Abs. §. 3. p. 641) Uebrigens hat dieser Heinrich I, sein Geschlecht fortgepflantzet. Wie aus seiner Stiftung vom Jahr 1284 abzunehmen, hat er sich zweymahl verheyratet, erstlich mit Odilien, deren Geschlechts-Nahme unbekannt, und hernach mit Margarethen, deren Geschlecht man gleichfalls nicht angeben kan. Er hinterließ drey Söhne: 1) Dietrichen, welcher sich nicht weniger als seine löbliche Vorfahren als einen tapffern Ritter aufgeführet; im Jahr 1304 verehrte er sammt seinem Bruder Heinrichen II, und ihres Bruders Sohne, Segebanden III, Segebandes-Bleck vor Britlingen, und ein Wort in Bardewick an der Elmenow, an St. Wilhardi Kirche daselbst, Seel-Messen davor zu celebriren; im Jahr 1309 gab er einen Zeugen ab, als Heinrich von Boyzenburg, Archi-Diaconus in Modestorff, dem berühmten Kloster St. Michaelis in Lüneburg seinen grossen und kleinen Orter-Zehenden, unter Bürgschafft Heinrichs und Segebands von Wittorp, vor 180 M. Hamb. Pf. verkaufft; Sonsten hat er sich auch neben seinem Bruder Segebanden seines Lehen-Rechts an einer Hufen Landes in Adendorf, welche der Abt, Prior und Convent des Klosters Rastede, im Stifft Bremen, an das Kloster Lune verkaufft, begeben; das Jahr, wenn solches geschehen, wird nicht gemeldet; 2) **Segebanden II**, von dem hernach; und 3) **Heinrichen II**, welcher mit seinem Vetter, Segebanden 1303 bey dem Contracte zeugete, den die Herren von Groot über das Dorf Wichle mit dem Lüner-Kloster getroffen; aus einem alten Briefe vom Jahr 1350 erhellet, daß er in diesem Kloster den Altar Unser Lieben Frauen, oder S. Mariæ Virginis, dotirt. In was vor Ansehen der vorgedachte **Segeband II**, Ritter, muß gewesen seyn, legen die vielerley Geschäffte, zu denen er gezogen worden, sattsam an den Tag. Ein und anders von ihm anzuführen, so erhellet aus denen Klösterlichen Nachrichten, daß er sich 1276 als Zeuge mit unterschrieben, wie das Kloster Lune denen Herren von Schack ein Hauß in Rode abgekaufft. Im Jahr 1288 zeugete er, in der Würde eines Ritters, daß die Herren von Estorff demselben Kloster vor 100 M. Hamb. Pf. käufflich abgetreten. Im Jahr 1291 war er Mit-Bürge, als Lune denen Herren von Estorff ein Hauß in Solbecke, eines in Boltensen, und zwey in Adendorf abgekaufft. Er erzeugete mit seiner Gemahlin, Eckardts von Boytzenburg Tochter, einen Sohn, mit Nahmen **Segeband III**. Dieser schreibet sich anfänglich nur als Famulum; vom Jahr 1313 aber kommen viele brieffliche Zeugnisse vor, darinnen er sich des Ritterlichen Prädicats bedienet. Im Jahr 1298 brachte er die Collatur eines Chor-Saltzes bey St. Laurentii Altar in Bardewick an sich; wohnte 1306 der Handlung bey, wie die Herren von Meding ihren Nortdorffer-Zehenden dem Kloster Medinge käuflich abgetreten. Im Jahr 1313 ward er als Ritter von Hunnern von Boyzenburg denen Grafen von Hollstein bestens empfohlen, desselben Lehen, die er bis Dato von ihnen getragen, und nunmehro zu solchem Ende resigniret, wieder zu empfangen. Im Jahr 1315 wurde er benebst Otten von Grote, Segebanden von dem Berge, zugenannt de Ricke, oder der Reiche, Heinen von Schwerin, und andern, allerseits Rittern, von dem Fürsten Heinrichen von Mecklenburg über dessen Fr. Mutter-Brüdern, Hertzog Otten von Braunschweig und Lüneburg, Grentz-Oerter gegen der Marck, zum Hauptmann bestellet. Im Jahr 1317 gab er einem Zeugen ab, als Hertzog Otto von Braunschweig und Lüneburg dem gedachten Kloster Michaelis den halben Honstetter-Zehenden verkaufft; und 1319 dergleichen, als George von Hizacker, der Lange, demselben auch den halben Bodendorffer verhandelt; nicht weniger 1322, als Graf Nicolaus von Schwerin sein Eigenthums-Recht über die kleine Heßbecker-Mühle dem Kloster Medinge verehrte; auch wurde er mit Gottfrieden von Odeme, Wasmuthen Kind, Otten von Melbeck, und Gerharden Kind zum Zeugen erbeten, als die von Boldensele dem Kloster St. Michaelis in Lüneburg das directum dominium über einen Hof in Berscamp abgestanden; 1326 erhielte er vor sich, seine rechte Erben und Töchter von Hertzog Erichen, von Sachsen-Lauenburg, die Investitur über die Sprengerische Lehen-Güter; wurde 1327 ersuchet, wie die Herren von Grote und Schwerin demselben Kloster ihren Rysteder Zehenden verkauffet; brachte 1328 von denen von Zabel, in Beyseyn seines Vettern, Segebands Famuli von Wittorff, Ludersburg und Jordensdorf mit den Zubehörungen, käuflich an sich, und zwar mit Genehmhaltung Hertzogs Erichs von Sachsen-Lauenburg;

burg; ward bald hernach in eben dieſem Jahre Unter-Händler, wie die Herren von Grote und Schwerin ihren Weſenſtetter-Zehenden an das Kloſter Ebſtorff verehret. Aus dieſen vielfältigen Handlungen kan man zur Gnüge wahrnehmen, in was für Achtung dieſer Ritter geweſen. Er vermählte ſich erſtlich mit Ermengarden, deren Geſchlecht wir nicht aufgezeichnet gefunden; und hernach mit Eliſabethen, Geveh von Groten Tochter. Von ſeinen Kindern ſind berühmt worden: 1) Segeband IV, von dem hernach unter Nummer I, 2) Otto, der Alte, von welchem gleichfalls hernach unter Nummer II; 3) Heinrich, welcher zum Bißthum Ratzeburg gelanget, dem er von 1367 da er Wiperten Blucher in ſolcher hohen Würde nachgefolget, bis ins Jahr 1388, und alſo 21 Jahre mit groſſem Ruhme vorgeſtanden, als in welchem letztern Jahre er verſtoben, nachdem er das Schloß Stoff erbauet, ſo hernach die Biſchöffliche Reſidentz geblieben, ſiehe den Artickel: Razeburg im XXX Bande, p. 1194; Es ſchreibet Alb. Krantz Metrop. L. X. c. 9. p. 268 von ihm, als des Heil. Röm. Reichs-Fürſten, folgendes: Razeburgenſi vero Eccleſiæ per eandem tempeſtatem poſt *Wiperum* præficitur Vir memorandus Dominus HENRICUS, natus *Miniſterialium* de WITTORPE, honeſta Familia; præfuitque Eccleſiæ ſuæ, *cum ſumma laude & induſtria.* Tranſit, Ejus, temporibus, Imp. Carolus IV, profectus ex Marchia ſedula tum manſione ſua, inviſere urbem Lubecam Imperialem, & quum pertranſiret terminos Eccleſiæ Ratzeburgenſis, obvium ibi habuit *Pontificem*, gratulantem de præſentia Majeſtatis ſuæ, & in prædiis ſuis excipientem pro dignitate, quum exhiberet, quicquid ex tempore poſſet. Exhilarabat Imperatorem alacritas vini, quum munera & obſequia ſua benigno vultu duplicaret. Imperator autem viciſſim annuit poſtulationibus ejus, privilegiis, & immunitatibus cohoneſtam ejus eccleſiam. Quæ reperit collata prius a Cæſaribus ſuperiorum temporum, confirmavit, quæ non habebant, exhibuit & donavit, ut non fruſtra ſe impendiſſe operam, laborem & ſumptum, videretur Epiſcopus. Conf de *Eo* quoque *Caſpar Bruſchius* in Catalogo Epiſcoporum Germ. p. 1143. Aus dieſen Worten erhellet, daß ſich dieſer lobenswürdige Biſchoff des gedachten Stiffes Anwachſes ſehr habe laſſen angelegen ſeyn; folglich hat daſſelbe, als das heutige Fürſtenthum, dieſem Herrn groſſe Verbindlichkeit; ſonſt findet man von dem mehr gelobten Biſchoffe in des Herrn von Weſtphalen Monumentor. ineditor. T. II, ein Diplomatarium Raceburg. vom Jahr 1154 bis 1388; und 4) Johann.

I. Segeband IV, des obigen Segebands III, erſter Sohn, kommt in vielen Urkunden vor, darinne ſeiner rühmlich gedacht wird. Unter andern iſt von ihm bekannt, daß er 1332 einige Güter in Handorff dem Kloſter Lune abgetreten; im Jahr 1333 war er mit ein Zeuge, als die Herrn von Grote dem Kloſter Michaelis einen Hof in Varendorf käufflich abgetreten; in dem folgenden 1334 Jahre war er Mit-Gläubiger, wie die Herren von Melbecke demſelben Kloſter den Melbecker-Zehenden überlaſſen; und auch gegenwärtig, wie die Herren von Schulte im Jahr 1350 ihren Zehenden zu Meckelenvelde vor 480 M. Lüneb. Pf. an das Kloſter Lune verkaufft. Seine Gemahlin hat Eliſabeth geheiſſen; aus was vor einem Hauſe ſie aber geweſen, iſt in den alten Briefen nicht zu finden. Von dem erzeugten Sohne, Segebanden V, ſiehet man auf dem Lüneburgiſchen Rathhauſe in einem alten Regiſter folgendes:

> SEGEBANDUS DE WITTORPE, filius Seghebandi de WITTORPE, Senioris, eſt Prebendatus in domo Spiritus Sancti, cui, ad dies vitæ ſingulis annis, debetur 1 Marc, 1352. Dieſer iſt Probſt zu Ulſen geworden, davon ein Diploma vorhanden von dem Jahre 1379, darinnen er denen Herren von der Odeme einige Güter abgekaufft.

Es ward Segeband V, vor einen tapffern Ritter gehalten. Unter denen vielen Handlungen, denen er beygewohnet, kommt unter andern vor, daß er im Jahr 1352 den Brombſer-Zehenden an das Kloſter Michaelis verkaufft. Er erhielt in eben dieſem Jahre von denen jüngern von Zabeln einen Conſens-Brief über den Lüdersburgiſchen und Jordensdorffiſchen Kauff-Contract; ward 1375 als Unterhändler erſuchet, wie Wilkin von Ilten, Cuſtos zu St. Michaelis, Nicolaſen Floreke, Prieſtern an der alten Capelle zum Heil. Geiſt, (auf dem Neu-Marck in Lüneburg) einen Hof in Emſſen vor 40 Marck Lüneburger Pf. abgekaufft. Seine Gemahlin hieß Oda, von welcher folgende 2 Söhne ſind gebohren worden: 1) Gevert oder Gebhard I, und 2) Segeband VI, Jener, nemlich Gebhard I, trat in dem Jahre 1383 dem Kloſter Lune einen Hof in Bilne ab, verkaufſte hingegen demſelben 1394 einen Hof in Wenthuſen, zu deſſen Erfüllung er ſeines Brudern Conſens zuwege zu bringen ſich mit anheiſchig machet. Er berathete im Jahr 1405 ſeine Gemahlin Ilſebe, mit dem vierdten Antheil des Guts Lüdersburg, an ſtatt einer Leib-Zucht, worüber er zugleich Hertzog Erichs von Sachſen Conſens erlangt.

II. Otto, der Alte, Segebands IV Bruder, ward im Jahr 1371, ſammt ſeinem Bruder Johann, von Hertzogen Magnus, von Braunſchweig und Lüneburg, mit dem halben Bardorffer-Zehenden beliehen; ſchloß im Jahr 1378 mit Johann und Gerharden von Hitzacker einen Kauff-Contract über ſeinen groſſen Wieſe-Wachs bey Wittorff, dem Werder, Hanenbleck, und der Krummewiſch. Im Jahr 1386 ward er, ſammt ſeinem Vetter, von Hertzog Wenceslaus, von Sachſen und Lüneburg, mit dem Abte zu Scharnbeck, im Puncte der Grentz-Streitigkeit verglichen. Es hat ſich zwar nach der Zeit der Streit wieder hervorgethan, welchen die Partheyen vor Hertzog Bernhard und Hertzog Heinrich, von Braunſchweig und Lüneburg gebracht, die auch zu deſſen Hebung beyderſeits Intereſſenten im Jahr 1399 vor ſich nach Bodendick citiret; allein bald darauf geſchahe der Macht-Spruch, wodurch Hertzog Wenceslaus

gefälletes Urthel bekräfftiget worden. Er verheyrathete sich mit Fr. Gesche von der Mölen, mit welcher er folgende Söhne gezeuget, als: 1) Albrechten I, 2) Johannsen II, von dem sogleich unter dem Buchstaben A ein mehrers; 3) Ottten; und 4) Hermannen, von dem weiter unten unter dem Buchstaben B.

A. Johann II, Ottens des Alten anderer Sohn, befindet sich unter andern Geschäfften, denen er sonst vielfältig beygewohnet, mit in denen Aufsätzen, welche Wasmuth und Jordan von Meding im Jahr 1428, ihrer Güter halber, unter sich gemacht; er gab auch im Jahr 1432, einen Zeugen ab, als dieser Jordan seinen Antheil des Guts Schnellenberg an seinen Bruder Wasmud verkaufft. Er erzeugete mit Gisela drey Söhne, nahmentl. 1) Johannsen III, von dem sogleich ein mehrers; 2) Heinen; und 3) Otten, in derer Faveur ihr Vetter, Anton von Thune, im Jahr 1452 seine Lüneburgische Lehen abgestanden, mit welchen sie auch eben dieses Jahr von Hertzog Friedrichen, von Braunschweig und Lüneburg sind investiret worden. Nur genannter Johann III, belehnete im Jahr 1495 den Müller zu Suttorp mit der Mühlen daselbst. Er hatte mit seinen drey Vettern immer viel Zanckens unter sich, welches auch endlich dahin gediehen, daß Gebhard I, diesen beym Kopff genommen, und in Arrest gelegt. Darzwischen sich doch bald beyderseits gute Freunde geschlagen, durch derer Vermittelung sie sich auch im Jahr 1519 wieder mit einander vertragen. Er zeugete mit seiner Gemahlin, Annen, einen Sohn, Otten, welcher ohnverheyrathet seine Linie geschlossen, und im Jahr 1528 gestorben.

B. Hermann, Johannsens II, Bruder, unterzeichnete mit den Vertrag, welchen Johann Pusteke, und das Kloster Scharnbeck, einer Wiesen halber, mit einander gepflogen. Ob er der Ertz-Bischöffl. Bremische Voigt zum Otters-Berg gewesen, welcher unter solchem Nahmen 1437 gelebet? können wir nicht sagen. Zum wenigsten trifft man sonst um solche Zeit keinen andern Hermann an. (Reineri Chron. Brem. MSt. L. IV, in vita *Bordewini*, p. 332). Von seiner Gemahlin, Gesche von Quitzow, sind ihm zwey Söhne gebohren worden, als 1) Gevert oder Gebhard II. von dem sogleich; und 2) Hermann II, welcher Erbloß Todes verblichen. Nur erwehnter Gevert oder Gebhard II, war in solchem Ansehen an des Hertzogs Johannsens von Sachsen-Lauenburg Hofe, daß ihm derselbe die Groß-Voigts-Würde gnädigst anvertrauet. Seine Gemahlin wird Elsabe genennet, deren Wappen in den Lüdersburgischen Kirchen-Fenstern einen krummen gelben Fisch vorstellet, dergleichen ehemahlen die Ryben geführet. Er hinterließ zwey Söhne, 1) Segebanden VII, und 2) Gebharden III. Jener erhielt den Fürstlichen Consens über den vierten Theil an Lüdersburg, welchen er seiner Gemahlin Elisabeth zum Leib-Geding verordnet; und hinterließ keine Leibes-Erben: Dieser verschrieb sein Gut zu Heygestorff an Heinrichen von Melzing, und dessen Erben, auf dreyßig Jahre; ward 1549 von der Fürstlichen Zellischen Regierung mit den Dorfschafften, Neze, Boltersen, und Roloffstorff in Ansehung der Hut und Weyde, wie auch des Ploggen-Hauens verglichen. Seine Gemahlin wird Sophie von Alvensleben-Rogäz genennet. Sein Sohn, Gebhard IV, der eintzige Stamm-Halter des Wittorpischen Geschlechts, Erbherr auf Lüdersburg und Hondorf, und berühmter qualificirter Edelmann, hat sich der Rechte seiner vornehmen Familie höchstens angelegen seyn lassen, welches aus dem einigen sehr verdrießlichen langen Proceß, den er mit der Stadt Lüneburg, wegen der Alten Brücke, und der davon abhangenden Gerechtigkeit, viele Jahre durch, mit grossen Kosten geführet, genugsam zu ermessen. Im Jahr 1558 ward er von Eberharden von Holle, Abten zu St. Michaelis in Lüneburg, mit einem Hofe in Rottorp, einem andern in Eppensen, einem wüsten Hofe in Oertzen, zwey Kothen zu Wendhausen, der Fischerey auf der Netz, und einigen andern Gütern belehnet. Im Jahr 1560 erhielte er von Hertzog Heinrichen und Wilhelmen die Investitur über seine Lüneburgische Bahr- und Horndorffer-Lehen; wurde wiederum 1593 von Hertzog Ernsten mit den Lüneburgischen Lehn-Stücken beliehen; in welchem Jahre eine ordentliche Erb-Verbinderung mit Leopolden von Stockheim aufgerichtet worden, vermittelst welcher sie einander sich verpflichtet: „Ihr Lehen ins„künfftig gesammter Hand zu empfangen, auch, „Falls die männliche Lehens-Erben ausgehen sol„ten, dieselbe dem überbleibenden Theile zu über„lassen.„ Er starb 1595, nachdem er mit Lucien von der Schulenburg, Angern und Bezendorf, einen eintzigen Sohn, Gebharden V, erzeuget. Selbiger ward wegen seiner Verdienste Hochfürstl. Sachsen-Lauenburgischer Land-Rath, und 1600 von Bischoffen Philipp Sigismunden von Verden, mit einer wüsten Feld-Marck zu Hunstorff bey Ultzen, einem Hofe zu Rohetal und einem andern zu Ebbingen, derselben als Manns-Lehen-Recht zu gebrauchen, investirt. Im Jahr 1612 ertheilte ihm Conrad von Bothmer, Abt zu St. Michaelis in Lüneburg, die gewöhnliche Abtey-Lehen, derer in einem alten Briefe vom Jahre 1558 Erwehnung geschiehet, und mit welchen er wiederum 1618 den 18 Februar von Joachimen von Bothmer, Abten daselbst, beliehen wurde. Im Jahr 1620 erhielt er von dem Hertzoge Augusten von Sachsen-Lauenburg einen Mieth-Zeddul wegen Lüdersburg. Er vermählte sich mit Margarethen von Luzow-Eckhoff, Hülseburg und Backendorf, von welcher gebohren: 1) Claus, welcher Anfangs bey Hertzog Rudolph Maximilianen von Sachsen-Lauenburg Hofmeister worden; hernach aber, als selbiger Herr ein Kayserliches Regiment zu commandiren über sich genommen, Rittmeister unter ihm ward; Im Jahr 1626 hat er, als der älteste Lehn-Träger, von Hertzog Augusten den Mieht-Zeddul seiner Sachsen-Lauenburgischen Lehen wegen erhalten; Im Jahr 1630 den 20 December investirte ihn Johann Heinrich von Haselhorst, Abt zu St. Michaelis in Lüneburg, mit den gewöhnlichen Abtey-Lehen, welche in denen Urkunden der Jahre 1558 und 1612 specificiret werden; 2) Joachim

Digitized by Google

Werner, welcher an denen Braunschweig-Lüneburgischen und Sachsen-Lauenburgischen Höfen vor einen sehr habilen Minister angesehen worden, dahero ihm auch Hertzog Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg die würckliche Raths- und Ober-Hauptmanns-Stelle zur Haar- und Meisenburg übertragen, und Hertzog Julius Heinrich von Sachsen-Lauenburg ihn zum Groß-Voigt über die Aemter Lauenburg und Schwartzenbeck, wie auch zum Land-Rath und Hof-Gerichts-Assessor zu Ratzeburg, gnädigst bestellet: Welchen hohen Bedienungen er bis an sein Ende mit sonderbarer Dexterität fürgestanden. Nach abgelegten Reisen nahm er mit seinen Brüdern die Theilung ihrer Güter vor, da ihm dann zweymahl durch das Loß Horndorff, seinem Bruder Johann Friedrichen hingegen Lüdersburg anheim gefallen; weil aber sein Bruder an Lüdersburg kein Belieben getragen, tauschete er jenes mit ihm aus, und nahm dieses selbsten an, welches er auch bis an sein Ende besessen; im Jahr 1634 wurde er von Hertzog Augusten, postulirten Bischoffen zu Ratzeburg nebst seinen Brüdern, Hansen und Friedrichen von Wittorff mit gewöhnlichen Lüneburgischen Lehen investiret? im Jahr 1641 ließ er die Lüdersburgische Kirche von Grund aus wieder aufführen, zu welchem Bau er eine grosse Summe Geldes erleget; 1642 erhielte er von Hertzog Augusten einen Mieht-Zeddul wegen des Guts Lüdersburg, und den 6 September darauf die würckliche Belehnung; 1644 ward er von Christophen von Bartensleben, Abten, zu St. Michaelis in Lüneburg, mit den Kloster-Lehen, wie auch 1648 von Hertzog Friedrichen über die Stockheimische Zehenden; nicht weniger 1650 von Hertzog Christianen zu Celle mit eben diesen und Lüneburgischen Lehen beliehen, in welchem Jahre er zur Vicarie des Altars der zehen tausend Martyrer zu St. Lamberti in Lüneburg, Nicolas Polemannen, der Gottesgelahrheit Beflissenen, präsentirte; er vermählte sich mit Elisabeth Annen von Gardenstett, mit welcher zwar männliche Erben erzeuget worden, die aber bald mit Tode abgegangen; 3) **Joachim Friedrich**, von dem hernach; 4) **Christian**, Kloster-Herr zu St. Michaelis unter denen Aebten Johann Heinrichen von Haselhorst, und Christophen von Bartensleben, starb 1644 den 1 November, dessen Epitaphium an dem so genannten grossen Lecter in dasiger Michaelis-Kirche, gegen der Cantzel über, aus diesen wenigen Worten bestehet:

Her CHRISTIAN VON WITTORFF.
obiit 1 Novembr. 1644.

und 5) **Barbar**, die älteste Fräulein Gerhards V, gebohren 1607 den 5 Mertz, wurde 1621 eine würckliche Conventualin; 1667 aber nach Absterben Emerentie Catharine von Estorff den 27 May mit einhelliger Stimme des Capituls zur Domina erwehlet, und anbey von den Hochfürstl. anwesenden Commissarien, Ludolph Otten von Estorff, Fürstl. Lüneburgischen Landschafftis-Directorn, und Hectorn von Witzendorf, damahligen Amtmanne zu Ebstorff, darzu confirmiret und installiret, welche hohe geistliche Würde sie mit aller Treu und Fleiß verwaltet, bis sie in dem Jahr 1685 den 13 Julius von der Welt abgeschieden.

Vorhin gedachter **Joachim Friedrich** oder **Johann Friedrich**, (beyde Nahmen findet man beym Pfeffinger l. c. den erstern p. 765 und den letztern p. 767) **Gebhards V.** dritter Sohn, der **Stamm-Vater der Horndorffischen Linie**, erblickte 1604 das Licht der Welt, gieng nach Holland, begab sich allda auf einige Jahre unter Printz Moritzen von Oranien Leib-Guarde; um sich noch besser in der Welt zu versuchen, reisete er nach Franckreich, kam aber, wegen erfolgtem Todes-Falle seines Herrn Vaters, von dannen bald wieder zurück, schritte zur Theilung mit seinen Herrn Brüdern, wobey ihm durchs Looß das Gut Lüdersburg heimgefallen; Weil er aber zu Horndorff mehr Beliebung getragen, verglich er sich dießfalls mit seinem Bruder Joachim Wernern, wie oben gedacht, und starb den 17 September 1653. Er war ein Vater verschiedener Kinder, und solche sind: 1) **Julius Otto**, von dem hernach unter dem Buchstaben (A); 2) **Friedrich August**, von welchem gleichfalls hernach unter dem Buchstaben (B); 3) **Gebhard** Dänischer Major zu Pferde, gebohren 1643 und gestorben 1697 den 3 Julius: 4) **Magnus Johann**, Capitain unter den Holländern, gebohren 1651 den 3 Junius, wurde 1699 von Ihro Hochfürstl. Durchl. George Wilhelmen, mit Zubehuef des Bruders und Vettern, mit den oft besagten Lüneburgischen und Verdischen Lehn-Stücken belehnet; 1701 von Ernst Wilhelmen von Spörck, Directorn und Herrn vom Hause zu St. Michaelis in Lüneburg, mit den dasigen Kloster-Lehen; wie auch im folgenden Jahre zum Amelingshäuser Holtzungs-Herrn erwehlet; und starb 1705 den 23 Junius, gleich seinem vorstehenden Bruder, Gebharden, erbloß; 5) **Sophie Dorothee**, Conventualin in Walsrode, gebohren 1645; 6) **Anne Magdalene**, gewesene Hof-Dame bey der verwittibten Hertzogin von Sachsen-Lauenburg, Sophie Hedwigin, gebohren 1646 den 16 September; 7) **Sibille Hedwig**, Conventualin in Isenhagen, gebohren 1648 den 16 May; und 8) **Barbar**, gebohren 1649 den 8 September. Diese war anfänglich Conventualin in Lüne, woselbst sie durch ihre Qualitäten nach Ableben Ihro Hoch-Würden, Frau Margarethe Elisabethens von Harling, einhelliglich im Jahr 1685 den 17 Julius zur Domina und Vorsteherin, des obgedachten löblichen Klosters erwehlet worden; welches Hochwürdige Amt sie auch mit sonderbaren Ruhm verwaltet. Mit was Formalien sie im Jahr 1685 den Herrr Superintendenten in Lüne, Heinrich Wilhelm Scharff, zur Vicarie zu dem Altar Elisabeth in der St. Johannis-Kirche in Lüneburg präsentiret, ist aus dem Beleg von diesem Jahre weitläufftig zu ersehen. Im Jahr 1712 ist sie von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. von Braunschweig-Lüneburg zur ersten Evangelischen Aebtißin allda gnädigst declariret worden. Sie starb den 3 Mertz 1713.

(A) **Julius Otto**, der älteste Sohn Joachim Friedrichs, Hochfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischer Landes-Hauptmann und Amts-Voigt

zu

zu Soltow, wurde den 8 October 1635 gebohren, und im Jahr 1660 den 25 Aug. als ältester, mit Zubehuef seiner Brüder, Friedrich Augustens Gebhardens und Magnus Johannsens 1) von Hertzog Christian Ludwig, a) mit den Lüneburgischen Gütern, Baar- und Horndorff, und was dazu gehöret, b) mit den Stockheimischen Lehen, investiret; 2) von Hertzog Georg Wilhelmen, im Jahr 1666 untern Dato Celle, den 28 August, mit Beyhülffe seiner Herren Brüder mit eben diesen Lehen; 3) von dem Herren Landes-Director, Ludolph Otten von Estorff im Jahr 1674 den 24 Septemb. mit den gewöhnlichen Kloster-Lehen investiret. Der Anfang des Briefes lautet kürtzlich also: „Ludolph, Otto von Estorff, „von Gottes Gnaden, erwehlt und confir„mirter Director, und Herr vom Hause zu St. „Michaelis in Lüneburg den Hoch-Edelge„bohrnen, Gestrengen und Vesten, seinen be„sondern lieben, Julius Otten von Wittorff, zu „Lüdersburg, Erbgesessen, ihn, und zu Mit-Be„hueff seiner Gebrüdere, und ihre allerseits männ„liche Leibes-Lehens-Erben ꝛc. 4) Von Hertzog Georg Wilhelm, im Jahr 1687, untern Dato Celle den 22 Februar die Investitur über die so genannte Verdische Lehen-Stücke erhalten; davon die Documente vom Jahr 1600 und 1699 nachzuschlagen; 5) Von Werner Hermannen von Spörck, Directorn und Herrn vom Hauß zu St. Michaelis, im Jahr 1692 die Investitur über die anhabende Kloster-Lehen; mit welcher er wieder im Jahr 1694 von dem Herrn Augusten von Grote, als dessen erwehlten Successor, beliehen. Seine Gemahlinnen waren: Erstlich Margarethe von Schenck, aus Lempseel in der alten Marck, und hernachmahls Margarethe Hedwig von Thün, aus Gresse, die 1698 gestorben, und von der gebohren: 1) Auguste Elisabeth, gebohren 1667, und vermählt an Julius von Mandelslo, auf Thündorf; 2) Gebhard Christoph, Lieutenant unter dem Hochfürstl. Regimente de Tosin, wurde gebohren 1672, und 1704 den 2 Julius bey der grossen Attaque des Schellenbergs, ohnweit Donawerth, erschossen; 3) Anton Boldewin, gebohren 1674, und lebte noch 1730; 4) Heinrich Magnus, ist gebohren 1676 und hat ebenfalls bey dem Schellenberge sein Leben verlohren; und 5) Ernst Otto, gebohren im Jahr 1679, ward anfangs Kayserlicher Lieutenant, unter Hertzog Maximilians von Braunschweig und Lüneburg Regiment; trat hernach in Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Dienste, ward Lieutenant unter des General-Majors von St. Laurent Regiment zu Pferd; wohnte 1706 den 23 May der berühmten Schlacht bey Thienen bey, in welcher der Hertzog von Marlborough die Frantzosen aufs Haupt geschlagen; Er aber zugleich sein Leben einbüssen müssen.

(B) Friedrich August von Wittorp, Johann Ottens Bruder, Erbherr auf Ludersburg, Chur-Braunschweigischer Drost zu Rethem und Land-Rath im Hertzogthum Lauenburg, ist 1641 den 20 December gebohren. In Ansehung seiner besondern Geschicklichkeit ist er von dem Hertzoge George Wilhelmen, als ausserordentlicher Abgesandter an beyde Nordische Cronen abgeschicket worden, allwo er nicht wenig Ruhm erlanget. Nach derer Verrichtung er auch von hochgedachtem Fürsten mit der Drostey Rethem begnadiget, und bald darauf von Hertzog Julius Frantzen von Lauenburg zu einem Land-Rath des Fürstenthums dieses Nahmens gnädigst ernennet worden. Er starb den 11 May 1693, und war mit Eleonore Agnesen von Dieskau verehliget, von welcher gebohren: 1) George Wilhelm, auf Lüdersburg und Jürgersdorf, Hof-Richter zu Ratzeburg und erster Land-Rath im Hertzogthum Lüneburg, gebohren den 8 Junius 1679 in Coppenhagen; Er hielte sich einige Zeit auf der berühmten Königlich-Lüneburgischen Ritter-Academie auf; Von dar er die Universität Helmstädt besuchet, allwo er gute Principien im Rechte sich beygelegt, und durch Verleihung göttlichen Seegens hernach zu Hause eine rechte solide Wissenschafft erlanget; Nachdem hiernächst die göttliche Vorsicht es dahin vermittelt, daß ihm sein angeerbtes Ritter-Gut Lüdersburg zu Theile worden, so hat er sich genöthiget gesehen der Oeconomie sich allda selbst anzunehmen; wobey es auch durch Gottes Direction dahin gediehen, daß er sich 1706 den 1 August mit Sophie Julianen, Dietrichs von Horn, auf Wulmstorff, und Ursel Dorotheens von Rheden, auf Patensen, Tochter, die bisher eine Zeitlang eine Conventualin in dem Stiffte Lüne abgegeben, vermählet, welche ihm zwar verschiedene Kinder gebohren, so aber sehr jung wieder verstorben; Weil seine grosse Klugheit und besondere Capacität in den Rechten durch die anvertraute Land-Raths-Stelle andern hohen Ministern bekannt worden war, als geschahe es, daß derselbe ohne sein Suchen von der Allergnädigsten Herrschafft zu dem Hof-Richter zu Ratzeburg ernennet wurde, welchem hohen Amte er rühmlichst bis 1743 im Junius-Monate vorgestanden, als da er gestorben; seine Gemahlin ist ihm 1745 den 30 Jenner im Tode nachgefolget; 2) Carl Friedrich, gebohren 1682 den 25 Mertz; Ob dieses derjenige Carl Friedrich von Wittorp, Canonicus bey dem hohen Stiffte zu St. Nicolai zu Magdeburg, sey, welcher sich mit Aemilie Julianen, Johann Ernstens von Könitz, auf Eyba, Arnßgereuth, Knobelsdorf und Volckmannsdorf ꝛc. Sachsen-Saalfeldischen Cämmerers, und Eleonore Elisabethens von Dobeneck, aus Clausdorf, ältester Tochter, (so 1684 den 6 December gebohren und 1711 den 20 April gestorben) ehelich verbunden, können wir mit Gewißheit nicht behaupten, haben aber sonst keinen Carl Friedrich weiter gefunden; 3) Johann Gottlieb, von dem sogleich; und 4) Sophie Elisabeth, gebohren 1684 den 24 April. Nur gedachter Johann Gottlieb, Freyherr von Wittorp, auf Lüdersburg, Jürgenstorff, Horndorff ꝛc. des Würtembergischen St. Huberts-Ordens Ritter, Kayserlicher General-Feld-Marschall-Lieutenant von der Cavallerie, und würcklicher Hof-Kriegs-Rath, hat 1683, (1684) den 24 Mertz das Licht der Welt erblicket. Er hat in der Jugend auf der Ritter-Academie zu Lüneburg studiret, und begab sich sodann in Kayserl. Kriegs-Dienste. Nach-

dem er in solchen die Römisch-Catholische Religion angenommen, ward er Obrister zu Pferde. Er erhielte darauf die Würde eines Reichs-Freyherrn, und begab sich auf seine Güter zur Ruhe. Allein zu Anfange des Frantzösischen Krieges muste er wieder zu Felde gehen, nachdem er 1734 im Mertz zum General-Feld-Wachtmeister ernennet worden. Und im April 1735 wurde er zum General-Feld-Marschall-Lieutenant erkläret, in welcher Qualität er denen Feldzügen am Rhein-Strome beygewohnet, und überall viel Kriegs-Erfahrung und Hertzhafftigkeit bewiesen, auch den Winter hindurch, während der Unpäßlichkeit des Generals Schmettau, zu Heidelberg das Interims-Commando geführet. Im Jahr 1736 erhielte er den Würtembergischen Ritter-Orden St. Huberts. Im Jahr 1738 wurde er zum Feldzuge nach Ungarn ernennet, wohin er sich auch verfüget, ob er wohl wegen zugestossener schweren Unpäßlichkeit nicht viel Dienste thun können. In dem 1739 Jahre wurde er nicht nur im Mertz zum Hof-Kriegs-Rathe erkläret, sondern auch abermahl ernennet, dem Ungarischen Feldzuge mit beyzuwohnen, da er denn die Fatalität gehabt, in dem Treffen bey Grotzka den 22 Julius seinen Heldenmüthigen Geist aufzugeben, nachdem er sein Alter nicht viel über 55 Jahre gebracht. Er war ein geschickter General und sehr leutseliger Herr, und hatte sich erstlich, und zwar 1712 den 5 May, mit Angelicke Dorotheen, Georgens Freyherrns von Berckmannsfeld, Majors unter dem Hohenzollerischen Kayf. Regimente, und Angelickens Jesbarofsky, einer Baronessin aus Böhmen, Tochter, vermählet; nach deren 717 erfolgtem Ableben aber, 1719 den 9 Julius mit Angelicke Marien Annen, Frantz Carls von Wipler und Ulschitz, Kayserl. General-Steuer-Einnehmers in dem Troppauischen Hertzogthum, und Marie Annens, Baronessin von Weichselburg aus Oesterreich Tochter, welche 1728 den 3 May, in den Stern-Creutz-Orden aufgenommen worden. Beyde Gemahlinnen haben ihm verschiedene Kinder zur Welt gebracht, von welchen 1731 noch am Leben waren: 1) Charlotte Theresie, gebohren 1713 den 24 Jenner, welche 1731 mit dem Hannöverischen Capitain von Buccov vermählet worden; 2) Johann Ignatz Wilhelm, gebohren 1715, beyde aus erster Ehe: 3) Anne Mariane, gebohren 1720; und 4) Caroline, gebohren 1724 den 5 April, beyde aus der andern Ehe.

Weil Johann George, Freyherr von Wittorp, der von Herrn Pfeffingern l. c. im Stamm-Register nicht bemercket worden, ums Jahr 1724 als würcklicher Kayserlicher Obrister nebst seinem Sohne, Johann Ignatz Michael, in Böhmen floriret, als hält Gauhe im Adels-Lexico davor, daß vorhin erwehnter General-Feld-Marschall-Lieutenant ihn, als einen seiner Geschlechts-Vettern, in Kayserliche Dienste mit gezogen habe, worauf er sich in Böhmen, wie er selbst, verheyrathet, und darinne ansessig gemacht.

Noch sind uns einige vorgekommen, als Detlev von Wittorp, der 1582 in der Belagerung Plotzkow geblieben; Paul von Wittorp, der 1591 Fürstlicher Hessischer Hofmeister worden; Johann von Wittorp, der sich 1680 als Hertzogl. Zellischer Geheimder Rath und Abgesandter an dem Chur-Brandenburgischen Hofe befand. Ein Cammer-Juncker von Wittorp wurde 1748 von des Printzen Wilhelms von Hessen-Cassel Durchl. zu Ablegung des Glückwunsches wegen Sr. Groß-Brittannischen Majestät glücklichen Ankunfft zu Herrenhausen, dahin geschicket, und erhielte am 14 Junius Audientz.

Dero Geistlichen Gerechtsame anlangend, so hat:

1) Bereits in dem Jahr 1298 Herr Segeband von Wittorff die Collatur eines Chor-Saltzes an St. Laurentii Altar in Bardewick, welchen Hermann Albus, ein Hamburgischer Bürger, zu Seel-Messen daran verehret, überkommen.

2) Gehörten sie zum jure Patronatus über eine Vicarie der Zehen Tausend Märtyrer in St. Lamberti-Kirche in Lüneburg, welches von des alten Otten von Wittorff Gemahlin, Gesche von der Mölen, Fr. Mutter, Margarethe Hoymans, herrühret. Denn, wie ohnläugbar, so hat Johann Hoyman ein halbes Plaustrum Salis, in Buzing, gedachter Vicarie vermachet, welches sein Sohn, Hermann Hoyman, mit einem halben in Egeding vermehret. Nun hatte zwar dieser Herman einen Sohn, gleiches Nahmens, und eine Tochter, Margarethen genannt, die Herr Albert von der Mölen heyrathete, wie aber der Sohn erbloß Todes verblichen, ist das jus Patronatus ermeldteter Vicarie, nach seinem Ableben, an die überbliebene Schwester, Herrn Alberti von der Mölen Wittwe, gefallen. Diese beyde erzeugeten eine Tochter, Nahmens Gesche, welche Otto von Wittorff, der ältere, zur Gemahlin genommen, und zugleich mit Ihr das jus Patronatus über besagte Vicarie erblich an seine Familie gebracht. Welchergestalt solches jus, nach der Hand, an die Herren von Stockheim gekommen, kan aus einem Kauf-Briefe, vom Jahr 1596, mit mehrerem ersehen werden. Heut zu Tage gehören selbige Güter denen Herren von Post zu.

3) Haben sie, so lange Lüdersburg bis dato von ihnen besessen, das jus Patronatus darüber gehabt; inmassen sie auch nicht allein von denen Lauenburgischen Herren Superintendenten jedesmahl vor Patronen der Ludersburgischen Kirchen, sondern vom Hoch-Fürstl. Sachsen-Lauenburgischen Consistorio selbsten davor gehalten worden; Wie solches in vielen bey der Hoch-Adelichen Familie gelegenen Urkunden vom Jahr 1660 und 1704 deutlich dargethan worden. In eben diesem 1704 Jahre, im Monat April hat der vormahlige Pastor in bemeldter Kirchen, Friedrich Johann Müller, einen Revers von sich gestellet, wie er nemlich im Jahr 1694 von dem Wohlgebohrnen Herrn Erb-Land-Marschallen von Bülow, wie auch dem Wohlgebohrnen Herrn Land-Rath von Dannenberg, als Vormündern derer jungen Herren von Wittorff, zu der Lüdersburgischen Pfarre- und Prediger-Stelle ernennet, und darauf schrifftlich dem Hoch-Fürstl. Sachsen-

Lauen-

Lauenburgischen Consistorio ad examen präsentiret, folglich auch per literas vociret, und endlich auf beschehene Verordnung des Hoch-Fürstlichen Consistorii, durch den damahligen General-Superintendent, Severin Walther Schlüter, ordiniret und eingeführet worden; welchem Revers er noch hinzufüget: Daß, gleichwie er, vermöge dieses, die Wohlgebohrne Herren von Wittorff, als Patronen der Ludersburgischen, Kirchen billig veneriret, er auch denenselben gleich seinen Vorgängern mit geziemenden Respect verbunden, anbey erböthig, wohlgedachte Herren, so wohl, öffentlich als privatim, als Patrones seiner Kirchen, in seinem Gebete dem Höchsten allemahl und unabläßig vorzutragen.

Die Weltliche Gerechtsamen betreffend, so kommt ihnen in Ansehung des Gutes Ludersburg und Jornstorff zu.

(1) Die Höchste-Mittel- und Nieder-Gerichte.

(2) Die Ober- und Nieder-Jagden.

(3) Die Fischerey.

(4) Brau- und Brandtwein-Brenn-Gerechtigkeit.

(5) Das jus cauponadi oder Krug zu halten.

(6) Die Mühlen-Gerechtigkeit.

(7) Das Recht Handwercker zu setzen.

Zu welcher Erläuterung nicht allein die annoch fürhandene Protocolle, bevorab in Criminal-Sachen, sondern auch die Zeugen-Verhöre, welche mehr gedachter Georg Wilh. von Wittorff, in Gegenwart vieler Zeugen und des Notarii publicii, im Jahr 1704 den 10 April, in Ludersburg, theils wegen der Gerichte, theils aber wegen der Jagd, Fischerey, und übrigen angezogenen Gerechtsamen angestellet, nicht wenig contribuiren; als woraus mit vielen Umständen zu erweisen, wie ihnen die besagten Rechte keinesweges disputirlich gemacht werden können; Es geben dieses auch die Marburgische und Helmstädtische Responsa vom Jahr 1611, 1613 und 1638 mehrere Erklärung. Am meisten kommt ihnen die geruhige Besitzung derselben, bis jetzund, zu statten, indem sie nicht allein die hohe und niedere Jagden, Fischerey, das Brauen ꝛc. täglich, ohne Widerrede, üben, sondern auch mit denen Gerichten verfahren, wie es sich eigentlich geziemet, da sie bald Kinder-Mörderinnen ersäuffen, Diebe hängen ꝛc. Welches alle kräfftige Actus seynd der hohen Gerichten.

4) Nach Beglaubigung einiger Diplomaten vom Jahr 1532 und 1558 stehet ihnen die auf der Netze zustehende Fischerey-Gerechtigkeit zu.

5) Laut eines Diplomatis vom Jahr 1560 haben sie die Gerichte in Bardorff und Godinge; wie auch drey Bürgerliche in Bickede, nahe bey der Elbe, davon ebenfalls ein alter Brief vom Jahr 1470 nachzuschlagen.

6) Nicht weniger ist das Recht, den Brücken-Pfennig und Brück-Bäude auf der alten-Brücke vor Lüneburg zu fordern, womit die Herren von Wittorff, befuge des Lehn-Briefs vom Jahr 1560, noch auf den heutigen Tag, von dem Chur-Fürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg beliehen werden. Etwas wenig hiervon nur zu gedencken, ist es aus den Acten eine genugsame bekannte Sache was für ein verdrießlicher Proceß zu Ende des 16, und im Anfange des 17 Jahrhunderts, dieser anhabenden Gerechsamen halber, zwischen Herrn Gebhard von Wittorff, und dessen Erben, und einem Hoch-Edlen Rath in Lüneburg sich angesponnen. Es waren nemlich die Herren von Wittorff, vermöge dieses Rechts, gehalten, von den daraus fliessenden Nutzungen obgedachte Alte-Brücke in Bau und Besserung zu erhalten; als aber dieses nicht allezeit so in Obacht genommen worden, daß die Stadt Lüneburg damit zufrieden gewesen, begunte der Rath das Brücken-Geld selbsten einzusamlen, und die Brücke damit verbessern zu lassen. Ueber solches unanmuthiges Verfahren beklagte sich Gebhard von Wittorff, der alte, bey der Hoch-Fürstl. Regierung zu Celle, bittende, Ihn bey seiner alten Gerechtigkeit gnädigst zu beschützen; worauf Ihme der damahlige Cantzler, Otto Klammer, im Jahr 1566 den 8 Decemb. geantwortet, wie er dahin bedacht seyn wolte, daß Ihme das seit fünf bis sechs Jahren hero rückständige alte Brücken-Geld ausgeliefert würde, doch müste er auch Seines Orts die Brücke in solchem Stand erhalten, daß denen armen Leuten, die täglich dieselbe gebrauchen, kein Schade dießfalls geschähe. Dieses Rescript fruchtete so viel, daß alles in den alten Stand gesetzet wurde. Nach Verfliessung einiger Jahre kam es wiederum wegen Reparirung der Brücke zur Klage, und daurete einige Zeit. Aus der Sache endlich zu kommen, erhielte der Herr von Wittorff den 29 August 1578 einen Vorbescheid, in Celle bald zu kommen, damit alles gründlich möge untersuchet, und alsdenn in der Sache gesprochen werden könnte. Es blieb aber dabey, bis endlich Hertzog Wilhelm im Jahr 1581 den 10 October die quästionirte Brücke dem Rath erb- und eigenthümlich, doch unter gewisser Bedingung, zuerkannt. Welches Urtheil aber dem Herrn von Wittorffen mißfallen, und fieng deswegen von neuen wieder einen Proceß an, welchen insonderheit, nach dessen Ableben, Gebhard der Jüngere weiter poußirte, sich sonderlich auf den jüngsten Lehen-Brief vom Jahr 1593 beziehend, den er selbsten im Nahmen seines Vaters erhalten, davon kürtzlich die hieher gehörige Passage diese ist:

„Von Gottes Gnaden Wir Ernst, Hertzog „zu Braunschweig und Lüneburg, thun hiermit „kund, und bekennen, daß Wir den Erbarn „Unsern lieben Getreuen, Gebhard von Wit„torf, den jüngern, an statt und in Voll„macht seines Vatern, Gebharden von Wit„torff, des Eltern, und ihre Mann-Leibs-Le„hens-Erben, die Liniendael, von Ihrem Leibe „gebohren, wie Mann-Lehens-Recht ist, zu ei„nem Mann-Lehen belehnet haben, und beleh„nen sie hiemit, und in Krafft dieses Briefs, „nemlich . . . Der Alten-Brück vor Lüne„burg,

„burg, samt dem Brugk-Pfennig und Brugk-„Benden - - - - gegeben, im funffzehen hun-„dert und drey und neuntzigsten Jahre, Mon-„tags nach Margarethe.„

Ob man schon dencken solte, daß, befuge dieses klaren Lehen-Briefs, die Sache hätte können zu einem erwünschten Ende gedeihen, so ist doch das Wetter bald wieder angegangen, und bis aufs Jahr 1623 inclusive gedauret. Nach dessen Tod bliebe dieselbe endlich in statu quo liegen, von welcher Zeit an die Herren von Wittorff, ob sie gleich, noch auf diese Stunde, mit den streitigen Lehen-Stücken investiret werden, wenig oder nichts mehr davon genossen.

7) Gehören auch diese Hochwohlgebohrne Herren mit zu der Amelinghäusischen Holtzungs-Herrschafft, davon eine gewisse Transaction vom Jahr 1702 billig nachzulesen.

8) Nicht weniger haben sie Theil am Goh-Recht vor Lüneburg gehabt, wie eine alte Nachricht ein klares Zeugniß giebet, sich also anhebende:

Dat Gho-Recht buten der Olden Brügge (vor Lüneburg) wo wiht idt sick strecket, und wo vehle Dörper dartho gehören. De Geschlechte, dede mit dem Goh-Rechte to regerende begnadet sint, de vam Barge, de Grothen, de Wittorpe, de Estorpe &c.

9) Nach Beglaubigung alter Urkunden haben die Herren von Wittorff auch das Goh-Recht in und um Soltzhusen, neben denen von dem Berge exerciret: Davon ein alt Document diese Worte im Munde führet:

„Ick Johan van Wittorp, Knape und Goh-„Herr in der Goh zu Solshusen, vor dem Goh-„Richte in miner und der gantzen Goh Gegen-„wertigkeit &c.„ Sonder Zweifel führet die ohnweit Soltzhusen, bey der Mühlen, über die Luh gelegte Brücke, daher annoch den Nahmen Gow-Brücke.

Wie weit die Herren von Wittorff die Tugend, in Betracht der geistlichen Stifftungen ausgeübet, und mit was Ruhm ihrer dabey gedacht worden, ist aus den alten Kloster-Briefen des Fürstenthums Lüneburg zur Gnüge zu ersehen. Einige wenige davon anzuführen, so ist kundbar: Daß Herr Segeband von Wittorff, der Ritter, bereits im Jahr 1220, dem Hoch-Adelichen Jungfern-Kloster Lühne, ohnweit Lüneburg, einen Hof in Boltersen vermacht. Im Jahr 1260 resignirte ein anderer Segeband von Wittorp an Hertzog Albrechten von Braunschweig und Lüneburg, als dem Lehn-Herren, einen Hof in Bonstorffe, mit der Bedingnisse, selbiges dem Hoch-Adelichen Kloster Ebstorff hinwieder zu übertragen, König Erichen von Dännemarck, und Hertzog Otten, von Braunschweig und Lüneburg, etliche Dutzend Seel-Messen dafür zu halten. Im Jahr 1284 verehrete Herr Heinrich, der Ritter, erwehntem Kloster Lüne ein Chor Saltz in Gosselinge, auf der Sültze in Lüneburg, vor seinen Vater und gantze erst abgestorbene Familie wiederum arme Seelmessen davor zu celebriren. Im Jahr 1293 schenckte Segeband vier Schilling jährlicher Revenüen, aus Immen-Hofe in Bardewick, an das Kloster Medinge. Im Jahr 1304 hat St. Wilhadi-Kirche in Bardewick, von Herren Dietrichen und Henrichen, Gebrüdere Segebandes-Bleck vor Brittlingen verehelich überkommen. Im Jahr 1361 haben Thidericus und seine Ehe-Frau Gertrudis, ein Plaustrum oder Fuder Saltz dem Altare St. Johannis Baptistä in Ramelslo conferiret. Im Jahr 1458 bekam das Kloster St. Michaelis in Lüneburg von Herrn Albert, drey Marck jährlicher Renten aus Eynge, auf der Sültze daselbst, vor Seel-Messen verehret. Welche und dergleichen Exempel mehr sattsam an den Tag legen, wie fleißig sich diese Herren der Kirchen und Klöster in alten Zeiten angenommen.

Was das Wappen anlanget, so haben die Herren von Wittorff anfänglich nur zween Fische geführet, und zwar hinter einander schwimmende, von unten zur lincken Hand, gegen oben zur rechten, wie aus vielen derselben alten Siegeln zu sehen. Eine weit grössere metamorphosin trifft man in Segebrands von Wittorffs Sigillo vom Jahr 1288 an; Wie auch an einem andern Documente vom Jahr 1293, darinnen er als Mit-Bürge vorkommt, wie die Herren von dem Berge ihr Recht an den Zehenden zu Lembecke, Boldessen und Hanhusen, welches sie den Herren von der Schulenburg abgehandelt, an das Kloster Ebstorff verkaufft, besage des Kauff-Briefs, indem selbiges einen Löwen-Kopff mit der Brust und beyde vordersten Füssen, deren einer in die Höhe gerichtet, der andere auf der Erden stehet, in sich hält; Die Umschrifft lautet also: S. Segebandi de With-Dhorpe. Ihr heutiges Wappen stellet drey krumme weisse Fische vor, auf einem rothen Queer-Balcken, im weissen Feld. Ueber dem Schilde ist ein offener Helm, mit einer güldenen Crone bedecket, hinter welcher eine halb roth und weisse Säule aufgerichtet, oben mit einem halb rothen und weissen Krantze gezieret, in dessen rothen Mitte ein weisser Fisch, und auswendig herum drey Busch-Federn zu sehen, davon die beyden zur Seiten, jeder aus zwo rothen und einer weissen, der oberste aber aus einer rothen und zweyen weissen bestehet. Die Helm-Decke ist roth und weiß.

Angeli Hollsteinische Adels-Chron. p. 239. von Westphalen Monument. inedicor. T. II. Redels sehenswürdiges Prag, p. 124. Königs Adels-Historie, I Th. p. 415 und III Th. p. 578. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, I Th. p. 740 u. ff. II Th. p. 605 und III Th. p. 207 und 465. Gauhens Adels-Lexicon, II Th. p. 2909 u. ff. Genealogische Archivarius des Jahrs 1735. p. 118 und 701, des Jahrs 1736. p. 186. 191 u. 482, des Jahrs 1737. p. 283, und des Jahrs 1738. p. 262. 733 und 745. Genealogisch-Historische Nachrichten I Band, p. 83. 426. 563 u. 761; II Band, p. 470. und VII Band, p. 806.

Wittorpff, Dorf, siehe Wittorp.

WITTOVIA PENINSULA, Halb-Insul, siehe Wittow.

Wittow, Lat. *Wittovia Peninsula*, eine Halb-Insul, und der Nördliche Theil der Insul Rügen in Vor-Pommern. Schneiders Beschreibung des Oder-Strohms, p. 336. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon, p. 540. Zabarti Erläuterung des Alten und Neuen Rügens, p. 9.

Witte, (Carl) Königl. Groß-Brittanischer General-Feld-Marschall im Jahr 1741. Schumanns jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1741, Th. I, p. 59.

Wittfius, Personen dieses Nahmens, siehe Witsius.

Wittson, (Witte) Holländischer Admiral, büßete in dem abscheulichen Gefechte, welches 1659 zwischen den Schwedischen und Holländischen Flotten vorgefallen, sein Leben ein. Allgemeine Chronicke, Theil XI, p. 654.

Wittstock, Stadt, siehe Witstock.

WITTSTOCKIUM, Stadt, siehe Witstock.

Wittstorf, ein Dorf in Ober-Oesterreich in dem Machlandviertel gelegen. Zuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 383.

Wittum, s. Witthum, und Wittums-Güter.

Wittumb, siehe Witthum, und Wittums-Güter.

Wittums-Bauern, siehe Wittums-Güter.

Wittums-Geld, siehe Wittums-Güter.

Wittums-Güter, Wittums-Geld, Widum-Gut, Widum-Geld, Widum, Wiedum, Wiedem, Wiedmuth, Lat. *Dos Ecclesiæ*, oder *Mansus Ecclesiæ dotis loco datus*, heissen diejenigen Güter, welche einer Kirche entweder bey oder nach ihrer Stifftung von besondern Wohlthätern zu ihren desto bessern Unterhalt gewidmet oder geschencket werden, sie bestehen gleich in Aeckern, Feldern, Wiesen, Gärten oder andern liegenden Gründen, und welche hernach insgemein den Bauern hinwiederum gegen Entrichtung eines gewissen jährlichen Zinses oder Decems als Erb-Güter verliehen werden. Es hatte nemlich schon vor Alters eine jegliche Kirche ihren Dotem oder Wiedmut, und bestand solcher gemeiniglich in einem Stücke Acker oder einem andern Land-Gute. Und es pflegten gemeiniglich die Patrone oder Stiffter der Kirchen dieselben, wie sonst etwan ein Bräutigam seine Braut zu dotiren, oder ihnen ein so genanntes Wittum-Gut auszusetzen, dessen sie auch noch nach ihrem Tode geniessen könnten. Daher rühret nun auch die bekannte Benennung der Wittums- oder Widums-Höfe, gleichwie irgend sonst das einer Wittwe von ihrem verstorbenen Manne bestimmte Leibgedinge ein Witthums- oder Widums-Sitz genennet wird. Besold. in Thes. Pract. v. Widumgut, und in Cont. v Widum-Geld. Es ist auch aus denen Verordnungen der Kirchen-Versammlungen, desgleichen aus der *Novell.* 67 c. 2 und sonsten bekannt, und wird hiernächst von denen Lehrern des geistlichen Rechts mit mehrerm erläutert, daß ehedem keine Kirchen durfften erbauet und geweyhet werden, ehe und bevor sie nicht mit einem hinlänglichen Dote oder ihr gewidmeten Gütern zu ihrer und der Geistlichen Unterhaltung versehen waren. Siehe Ziegler de Dote Ecclesiæ. So heisset es nun, um aus einer unzehlichen Menge nur ein Exempel anzuführen, in der Urkunde vom Jahre 1029 in des Guichenon Bibliothec. Sebus. Cent. 1. n. 62. p. 115 edit. *Hoffmann.* Antequam ad consecrationis gratiam pedem verterent, dexerunt nullo modo ecclesiam Catholicam posse benedici, nisi sub nomine dotis; Convenit autem mihi, ut jussionibus eorum obtemperarem & sponsarem ipsam ecclesiam in nomine Domini ex proprio meo constituens ibi, secundum posse meum, ex redditibus meis, u. s. w. Diese der Kirche gewidmete Güter wurden auch bisweilen *Dotalitium Ecclesiæ* genannt, wie aus denen vom du Fresne h. v. angeführten Zeugnissen erhellet. Also lieset man in der *Charta Gorziensi* vom Jahre 761: Dotalitium, quo Pipinus Rex dotavit Ecclesiam Gorziensem in die, qua dedicata est. Das deutsche Wort Wittum schickt sich auch zu beyden Benennungen gantz wohl, indem solches so wohl den Dotem als das Dotalitium anzeiget. Wachter in Gloss. h. v. Und werden diesem zu Folge die denen Kirchen gewidmete Dotes oder Dotalitia im Deutschen Wittum genannt, und die Besitzer, welchen solche hinwiederum von der Kirchen eingegeben worden, heissen eben deßwegen: Wittums-Bauern. Ertel in Praxi Aurea Lib. II, Cap. 35. Obs. 1 schreibet von solchen Gütern folgendes: „In Schwaben und Bayern werden fast in allen Dörffern „gewisse zur Kirchen geschlagene Güter gefunden, „insgemein Wittumb genannt, weilen sie zur Kir„chen gewidmet sind, und die Bauern, so darauf „sitzen, oder selbige anbauen, heisset man Wit„tums-Bauern.„ Manz Lib. II. Tit. 1. § 8. n. 13 u. ff. Hermanns Jurist. Lexic. T. II. v. Wittums-Güter. Besiehe hierbey auch den Artickel: *Dotales*, im VII Bande, p. 1252.

Wittums-Höfe, siehe Wittums-Güter.

Wittum-Sitz, siehe Witthums-Sitz.

Wittwe, Wittbe, Witbe, Wittib, Witfrau, verwittibte Weibs-Person, Lat. *Vidua*, oder *Viduata Mulier*, Frantz. *Veuve*, heißt in den Rechten in eigentlichem und genauerm Verstande eine gewesene Ehefrau, der ihr Mann abgestorben. In uneigentlichem Verstande aber wird auch wohl eine solche, der ihr Mann unvermögend oder abwesend ist, oder endlich auch eine jeweede Weibs-Person, die keinen Mann hat, noch jemahls gehabt hat; folglich auch so gar eine Jungfer, weil sie vor sich allein und ausser der Gesellschafft eines Mannes lebet, (welches eben insonderheit das Lateinische Wort Vidua anzeiget, als ob man sagen wolte, sine duitate) vor eine Wittwe angenommen. l malum. 242 § viduam. 3. ff. de V. S. *Gloss.* in l. fin. in verb. *orbitantes* C de plag. ibique Baldus Isidorus Etymol. L. IX. c. 8 *Consil. Argent.* I, Cons. 46. n. 13. Siehe auch den Artickel: *Viduare*, im XLVIII Bande, p. 1039. wiewohl auch andere das Lateinische Wort *Vidua* vielmehr von dem Worte *Iduo, Iduas*, welches so viel heißt, als von einander scheiden oder trennen herleiten wollen. Chromhard in Comp. Jur. tit. 49. § 19.

Das deutsche Wort: Wittwe hingegen soll ihren Jammervollen Zustand anzeigen. Denn dieses

dieſes Wort kommt, nach einiger Meynung, entweder von dem Alt-Sächſiſchen Worte Witgen her, welches ſoviel heißt als winſeln, ſeufftzen, weil eine Witbe ihren verlohren Ehegatten mit Thränen Händewinden und Winſeln beweinet und beklaget; oder von der Nieder-Sächſiſchen Sprache, darinnen ſie heiſſet Wedeweh, Wehweh, weil ſie allenthalben Weh und Elend hat. Nach des Wachters Anzeige, ſoll dieſer Nahme von denen Celten herkommen, und ſoviel als eine einzeln gewordene, von andern abgeſchiedene und verlaſſene Perſon bedeuten.

Sonſt aber iſt auch diejenige vor eine Wittwe zu achten, deren Ehemann in des Reichs-Acht gethan, oder zu ewiger Dienſtbarkeit auf die Galeren verdammt worden. Felinäus in ſignificantibus n. 8 de offic. deleg. Hieher gehöret auch ferner der Text im c. 2. §. ſed neque iſtud. de transl. Epiſc. allwo unter andern ausdrücklich geſaget wird, daß auch die Kirche als eine Wittwe zu halten, welche einen untüchtigen Vorſteher oder Biſchoff, (inutilem Epiſcopum) hat. *Gl.* ibid. in verb. *inutilem.* Jaſon in l. fin. n. 3 ff. de offic. ej. cui mand. eſt jurisd. Zugleich aber iſt hierbey noch zum Voraus zu erinnern, daß alle in denen Rechten enthaltene Verordnungen, die Wittwen betreffend, überhaupt ſich auf alle und jede Wittwen ohne Ausnahme beziehen, ſie ſeyn ſonſt gleich nur vom Bürger- oder Bauer- oder dagegen von Adel- oder noch höhern Stande, wenn nicht deſſelben ausdrückliche Meldung und beſondere Anzeige geſchiehet. Was nun hiernächſt die denen Wittwen zuſtehenden Rechte und Wohlthaten anbelanget, ſo behält und geneuſt eine Wittwe zuförderſt alle und jede Rechte, Ehren und Würden, mithin auch den Gerichts-Stand und die Wohnung ihres verſtorbenen Mannes, ſo lange ſie im Wittwen-Stande bleibet und ſich nicht anderweit verehlichet, oder ein geiles und liederliches Leben führet, oder eine ihres vorigen Mannes Stande unanſtändige Handlung anfängt. l. fin. C. de bon. matern. l. fin. C. de V. S. l. 1. §. 7. verſ. *exactio.* C. de R. U. A. Barboſa Lib XIX. c. 17. axiom. 1. Paurmeiſter de Jurisd. Lib II, c. 9. n. 42. Gail Lib. II. Obſ. 96. n. 15. Klock de Contrib. c. 14 Carpzov P. IV. C. 21. d. 11. n. 8. Guido Papä quæſt. 389. Menoch Caſu 379. n. 7. Jacob Benius de Privil. J. C. Privil. 98. n. 2. Hondedeus Vol. II, Conſ. 6. n. 8. 22 u. 23. Und alſo, wenn auch gleich eine aus niedrigem und noch ſo ſchlechtem Stande entſproſſene Weibs-Perſon einen Patricium oder ſo genannten Geſchlechts-Herrn, oder gar einen von Adel geheyrathet hat und derſelbe vor ihr verſtorben iſt, ſo bleiben ihr alle von ihrem Manne zugefloſſenen Vorzüge nach wie vor, und ſo lange ſie ſich nicht anderweit verheyrathet, ungekränckt. Tiraquell de Nobil. c. 18. n. 5. Eben daher rühret auch, daß abſonderlich eines verſtorbenen Handwerck-Meiſters Wittwe ebenfalls die ihrem verſtorbenen Manne zugeſtandenen Rechte noch nach ſeinem Tode zu genieſſen hat, und unter andern befugt iſt, das von demſelben bey ſeinem Leben getriebene Handwerck auch durch Geſellen fortzuſetzen, wie davon in der Handwercker verſchiedenen Ordnungen und Gebräuchen ein mehrers nachzuſehen. Welches alles aber auf eine bloſſe Braut, deren Bräutigam vor der Prieſterl. Einſegnung geſtorben, nicht erſtrecket, noch ſelbige für eine Wittwe angeſehen werden mag, weil durch ſelbige die Heyrath oder der Eheſtand erſt vollzogen wird. Menoch de Arb. Jud. Caſ. 66. n. 8. in fin. Es hat auch eine Wittwe das Recht in ihres Mannes Gütern ſo lange zu bleiben, bis ſie wegen ihres Witthums, Erbtheils und anderer Forderungen abgefunden worden, und hat bis dahin ihren Unterhalt zu genieſſen, wenn auch ſchon Kinder von ihres Mannes erſter Ehe vorhanden ſind. Stuck Conſil. IV, n. 437 und Conſil. IX, n. 55 Brunnemann Conſil. 117, n. 17 und Conſil. 7. n. 26. 27. 30 u. 66. Sie thut aber wohl, wenn ſie, vielen Weiterungen vorzukommen, alſobald ein Inventarium verfertigen läſſet; es wäre denn daß ihr die Verwaltung der von ihrem verſtorbenen Manne hinterlaſſenen Güter mit dem Erben zugleich überlaſſen worden. Wernher in Sel. Obſ. For. P. II, Obſ. 480. Einer Wittwe iſt ordentlich nicht zugelaſſen, vor Ablauff des Trauer-Jahrs zur andern Ehe zu ſchreiten. Ob zwar die wiederholte Ehe einer Wittwe in den Rechten nicht wohl begünſtiget iſt; ſo gilt doch das Verſprechen nicht, wenn eine Eheſrau ihrem ſterbenden Manne angelobet, eine Wittwe zu bleiben, und wenn es auch gleich vermittelſt eines Eydes geſchehen wäre. l. 1. 2. & tot. tit. C. de indict. viduit. Carpz. L. II. def. 172. Berger in Oecon. Jur Lib. I, tit. 3 th 8. p 114 Wenn ihr aber von ihrem Manne ſelbſt etwas mit dem Bedinge vermachet worden, daß oder ſo lange ſie Wittwe bleiben werde; ſo wird ſie, nach der meiſten Rechtsgelehrten Meynung ihres Vermächtniſſes verluſtig, wenn ſie aus dem Wittwen-Stande tritt; ſo, daß alsdenn auch die ſo genannte Mutianiſche Caution von ihr zu leiſten. *Nov.* 22. c. 44. §. 2. Welches aber nicht Statt hat, wenn es von jemand anderm geſchehen, oder ein ſolches Vermächtniß einer Jungfer, l. 79. § ult. ff. de cond. & demonſtr. oder einer fremden Wittwe hinterlaſſen worden, arg. l. 61 l. 63 §. ult. l. 64 §. ult. eod. maſſen alsdenn dieſe Bedingung vor nicht beygefügt zu achten, dd. ll. Berger in Oecon. Jur. Lib. I, tit. 3. th. 8. not. 3 p. 117. Cothmann Vol II, Reſp. 65. n. 111 u. ff. Zeppet in Cynoſ. legal. c. 49. n. 108. Eine Wittwe kan auch ohne ihrer Eltern Vorwiſſen ſich wieder verheyrathen, es wäre denn, daß ſie ſich wieder in ihres Vater Haus und Gewalt begeben hätte. Stuck Conſil. VII, n. 52. Eine Wittwe, die nach des Mannes Tode in Unzucht lebt, ſchändet ihren verſtorbenen Mann, und verliert die ihr von demſelben hinterlaſſene Vermächtniß und Erbſchafft, wie auch ihr eigenes Heyraths-Gut. Gail P. I. Conſil. 8. n. 2. 4. 5. 6. Wovon und von mehrern dahin einſchlagenden rechtlichen Würckungen in denen Artickeln: Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff. und Zweyte Ehe ein mehrers nachgeleſen werden kan. In Indien heiſſen zur Zeit noch an theils Orten die Wittwen, ſo ſich mit ihren verſtorbenen Männern nicht zugleich wollen verbrennen laſſen, ein Schandfleck ihres Geſchlechts, ein Spott des Pöbels, und die allerunwürdigſten Seelen. Sonſt aber werden unter denen geſittetern Völckern, und alſo auch abſonderlich bey uns in Deutſchland, die Wittwen, gleich den Wayſen, ob ſie auch ſchon hohen Standes und guten Vermögens ſind, der Treu-

Digitized by Google

heller genannt, und unter die miserablen oder Mitleidens-würdigen Personen gezehlet, und haben in Ansehung dessen in den Rechten viele Günsten und besondere Vorzüge. Zorer P. II. qu. 7. n. 629. Siehe auch den Artickel: **Miserable Personen**, im XXI Bande, p. 461. Unter denselben ist nun diese eine nicht der geringsten, daß sie, mit Vorbeygehung des ordentlichen Richters, sich sogleich an den obersten Richter unmittelbar wenden, und denselben um Hülffe und Schutz anruffen mögen. Welches jedoch auf den Fall nicht statt hat, wenn die Sache Lehn-Güter anbetrifft. Paris de Puteo de Feud. Reintegr. c. 197. n. 46. Und rühmet man besonders, so viel diesen Punct anbetrifft, in der Böhmischen Historie von dem Hertzoge Bretislao, welcher im Jahre 1055 mit Tode abgegangen, daß ihn seine Unterthanen, wegen seiner höchstlöblichen Regierung, einen Vater des Vaterlandes, auch einen Beschützer der Wittwen und Wayfen, und einen solchen Fürsten genennet, der seines gleichen vor ihm nicht gehabt. Siehe Peter Becklers Hist. Hovor. P. I. p. 31. welcher auch p. 123 vom Könige Ladislao, der im Jahr 1457 gestorben, rühmet, daß, da derselbe kurtz vor seinem Ende den damahligen Gubernatorn, George, Herrn zu Podiebrad, die Regierung übergeben, er solchen unter andern gar ernstlich vermahnet, und gebeten, wohl und weislich zu regieren, auch zuförderst Wittwen und Wayfen Recht und Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. So rühmet man auch sogar von dem ehemahligen heydnischen Könige in Perv, Mayio Capac, daß er unter andern gute Gesetze vor Wittwen und Wayfen gemacht habe. Siehe Joh. Friedr. Schmiedens Politische Fragen VI Theil, III Abth. c. 3. Fr. 3. n. 6. Ob aber unter der Benennung derer Wittwen und Wayfen auch die Klöster oder andere milde Stifftungen zu begreiffen? davon handelt besonders Limnäus in Jur. Publ. Lib. VI. c. 5. n. 94. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: **Wayse**, im LIII Bande, p. 848 u. f. Sonst kan zwar auch eine Wittwe bey denen Römisch-Catholischen in das Kloster gehen und eine Nonne werden, oder Profeß thun; sie wird aber alsdenn nicht, wie sonst eine Jungfer, eingeweyhet. Londedeus Vol. II. Conf. 78. n. 37. Bey denen Protestanten aber werden insonderheit die Prediger-Wittwen wohl bedacht, indem sie durchgehends das halbe oder gantze Gnaden-Jahr, an einigen Orten aber auch ein jährliches Gnaden Geld, und wo Wittwen-Kasten gestifftet sind, wie denn dergleichen an vielen Orten löblich angeleget werden, daraus ihren geziemlichen Antheil zu geniessen haben. Siehe **Wittwen-Casse**. Die an einigen Orten durch böse Gewohnheit eingeführte Weise, daß der Nachfolger in der Pfarre, die von seinem verstorbenen Vorfahren hinterlassene Wittwe oder Tochter zu heyrathen, sich verbinden müsse, will von wenigen gelobet werden, ob sie gleich den Vorwand der Versorgung vor sich führet. Siehe **Pfarr-Wittwe**, im XXVII Bande, p. 1299 und in dem Artickel: *Annus*, im II Bande, p. 415 u. ff. In dem Lüneburgischen und Pommern wird nach Absterben der Juncker oder derer von Adel ihren Wittwen und Töchtern verstattet, sich der Abnutzung des Lehn-Guts ein Jahr lang zu gebrauchen, welches daselbst das Wittwen-Jahr genennet wird. Besold in Thes. Pract. v. **Wittib**, und in Contin. *eod.* Was die sonst noch denen Wittwen insbesondere zustehenden Rechte und die daraus entspringenden Würckungen anbelangt; so sind dieselben schon hin und wieder in ihren besondern Artickeln umständlich abgehandelt worden, und geschieht auch in denen nachfolgenden Artickeln gnugsame Anzeige, wo und unter was vor Benennungen deshalber ein mehrers nachzulesen. Immittelst kan hiervon auch besonders in denen Artickeln: **Weib**, im LIV Bande, p. 1 u. ff. und **Weiber-Rechte**, ebend. p. 78 u. ff. wie auch **Mutter**, im XXII Bande, p. 1606 u. ff. desgleichen **Wittwen-Rechte**, und **Wittwen-Sachen**; und noch ferner in Heinr. Newenhans Tract. de Jur. ac Priv. Viduitatis, Pruckmanns Tract. de Different. utriusque Sexus, Ant. Merendä Contr. Jur. Vol. IV. Lib. 24. c. 22. Speidels Bibl. Jur. Vol. II. v. Vidua, und andern daselbst angezogenen Rechts-Lehrern ein mehrers nachgesehen werden. Doch aber mercken wir hierbey nur noch mit wenigen an, was etwan in denen Chur-Sächsischen Rechten insbesondere der Wittwen wegen verordnet, zu befinden. Es muß demlich in den Chur-Sächsischen Landen eine Wittwe ein gantz, und ein Wittwer ein halbes Jahr trauren, ehe sie sich wieder verehligen können Ehe-Ordn. c. 5. Einer Wittwe steht frey, aus des Mannes Verlassenschafft den dritten, und wenn Kinder vorhanden, den vierdten Theil zu nehmen, oder ihr Einbringen wieder zu fordern, c. 20. welches Wahl-Recht aber ihr bey einem vorhandenen widrigen Statute nicht zustehet. Decisiv-Befehl 1606. Das halbe Hochzeit-Geschencke bekommt sie nur, wenn es noch vorhanden, *Dec.* 51. und die bey des Mannes Leben die Ehe gebrochen, ist ihres Einbringens verlustig. *Const.* 21. p. 4. Adeliche Wittwen, denen kein Leib-Gedinge ausgemacht ist, haben die Wahl, solches, oder ihr Einbringen zu fordern, *Const.* 44. p. 3; doch das erstere nicht, wenn sie nicht einmahl ein Ehe-Geld versprochen. *Dec.* 55. Wenn sie Erbe nehmen, können sie von der Fräulichen Gerechtigkeit nichts bekommen, *Const.* 37. p. 3; dürffen auch sonst diese vor sich selbst ohne der Erben Wissen nicht nehmen, *Const.* 33. p. 3; ob sie wohl deshalber das Innebehaltungs-Recht haben. *Ibid.* Der Geistlichen Wittwen und Kinder haben ein halbes Gnaden-Jahr, Kirchen-Ordn. t. von *Immunit.* davon aber die Wittwe mehr nicht, als jedes Kind, bekommt *Dec.* 48. Der Schulmeister und Küster Wittwen und Kinder haben dessen nicht zu geniessen. Rescript 1619. 1701. Der Bergleute Wittwen und Wayfen werden aus der Knappschafft-Casse versorget. Berg-Decret 1659. §. 4. Berg-Resol. 1709. §. 38. Der Wittwen und Wayfen Sachen sollen in Güte abgethan, Proc. Ordn. t. 1. §. besonders auch in Vorbeschied gezogen werden. Vorbeschieds-Mandat § 2. Wenn eine Wittwe ihres Einbringens und Gegen-Vermächtnisses halber klaget, muß ihr nach erlangtem Armen-Rechte der Beklagte die Unkosten vorschiessen. Erläut. Proc. Ordn. ad. 1. Vor Gerichte müssen Wittwen und Jungfrauen sowohl, als Eheweiber, Curatores haben. Proc. Ordn. t. 8. §. 1.

§. 1. Auſſer Gerichte aber mögen ſelbige ohne Curatore beſtändig handeln, *Conſt.* 15. p. 2. auch Wittwen die bey des Mannes Leben gemachte Schulden agnoſciren. Mandat 1722. Solten auch Wittwen, welche ſonſt keine Unterthanen aus hohem Alter, Schwach- und Kranckheit, oder ihrer Kinder halber, der Herrſchafft zu dienen, verhindert, und aus erheblichen redlichen Urſachen ſich anders wohin zu begeben genöthiget werden, denenſelben mag von der Obrigkeit des Ortes an ihrem Abzuge und Erlaſſung keine Hinderniß geſchehen, und anderer Orten die Aufnehmung nicht verweigert werden. Landes-Ordn. im Marggr. Nieder-Lauſnitz von 1652 tit. 2. §. 16. Welches auch in denen Hochfürſtl. Sachſen-Gothaiſchen Landen in den meiſten Puncten eben alſo beobachtet wird, wie aus der daſigen Landes-Ordnung hin und wieder gantz deutlich zu erſehen.

Uebrigens pfleget die Frage aufgeworffen zu werden: Ob und in wie fern es beſſer gethan ſey, eine Wittwe oder Jungfer zu heyrathen? Die den Jungfern das Wort reden, beweiſen ihre Meynung daher: Weiln Jungfern mit mehrerer Ehre zu verehren, als Wittwen. So ſey auch beſſer ein junges Mägdgen zu heyrathen, als eine junge Wittwe, denn es wären der Wittwen ihre Heyrathen allezeit verächtlicher geweſen, als der Jungfern, nach dem alten Sprichwort: Wer Wittwen nimmt, Kaldaunen frißt, denckt nicht, was drinnen geweſen iſt. So wären auch die Sitten der Jungfern viel bequemer, der Wittwen ihre hingegen meiſtentheils beſchwerlicher; Jungfern lieſſen ſich leicht ziehen, wie der Mann will, welches aber bey Wittwen nicht zu hoffen, denn dieſe wären nach des erſten Mannes Sitten gewöhnt, und hätten einen Eckel vor den Sitten des neuen Mannes, klagten immer über jetzigen Eheſtand, und erzehlten, wie es ihnen wohl und angenehm in voriger Ehe gegangen, und habe alſo ein Mann gedoppelte Arbeit, erſtlich ihnen die Sitten ihres vorigen Mannes ab, hernach ſeine des andern Mannes Sitten anzugewöhnen. Daher komme der Zanck, Handgemenge, Mord und Todſchlag, oder auch Eheſcheidung. Herr Pagenſtecher hat, Jungfern zu heyrathen vor Wittwen, dieſen Grund: Semper in obſcuris id quod minimum eſt, ſequimur; So giebet auch eben dieſer Autor noch eine Urſache an, wie wohl mehr im Schertz als Ernſt: Jungfern könnten ſervando nicht ſerviret werden. Ferner giebt man noch und zwar zur Haupt-Deciſion an: Jungfern zu heyrathen ſey beſſer, weiln die erſte Ehe favorabel ſey, die andere aber odiös. Endlich ſey auch von der Heyrath der Wittwen viel Incommodität und wenig Nutzen vor den neuen Mann zu hoffen, weil präſumiret werde, es ſey alles des erſten Mannes, was ſie habe. Man leſe hiervon nach Chriſtian Ulrich Grupens Tractat, welchen er von dieſer Materie zu Jena 1714 in 8 herausgegeben hat, wovon die Gelehrte Fama XXXV Theil, p. 803 redet; und den Artickel: **Eheſtand**, im VIII Bande, p. 371.

In der Heiligen Schrifft wird der Wittwen gar offt gedacht. Sie iſt die Elende, über welche alle Wetter gehen, und die Troſtloſe, Eſ. LIV, 11. 2 Sam. XIV, 5. Pſ. XXXI, 13. Wie ſie denn auch für verlaſſen genommen wird Offenb. XVIII, 7. GOtt hat ihnen gleiche Berechtigungen wie denen Wayſen zugeſtanden, auch ihre Vergewaltigung und Bedrängung ſo hart, als derer Wayſen ihre, verbothen. Wie Wittwen und Wayſen zu halten, davon findet man 2 Moſ. XXII, 22-24. folgende Worte: "Ihr ſolt keine Wittwen und „Wayſen beleidigen: Wirſt du ſie beleidigen, ſo „werden ſie zu mir ſchreyen, und ich werde ihr „Schreyen erhören; So wird mein Zorn ergrim„men, daß ich euch mit dem Schwerdte tödte, und „eure Weiber Wittwen, und eure Kinder Way„ſen werden." Da wir denn dreyerley zu erwegen finden: 1) Das ernſte Verboth, keine Wittwen oder Wayſen zu beleidigen, 2) den ſicheren Schutz, den GOtt Wittwen und Wayſen leiſten wolle, 3) das ſtrenge Gericht, ſo er wider die Beleidiger derſelben anſtellen werde. Was erſtlich das Verboth betrifft, ſo iſt es einmahl ſehr nothwendig: Denn es iſt ja nichts gemeiners, als daß man Wittwen und Wayſen zu drücken und zu drengen, zu nagen und zu plagen, zu kräncken und zu beleidigen ſuchet, jedermann will über ſie hingehen, und ſie überwältigen, und keiner will der Wittwen und Wayſen ſchonen, wie GOtt in ſeinem Worte vielfältig klaget, als Hiob XXIV, 3. Pſ. XCIV. 6. Eſ. I, 23. X, 2. Ezech. XXII, 7. Buch der Weish. II, 10. Sodann iſts auch gar verbindlich: Denn es verbindet alle Obrigkeiten, alle Vormünder, alle Richter und Advocaten, ja alle und jede, die mit ihnen umgehen und zu thun haben, da wird allen, wes Standes oder Alters ſie auch ſeyn, geſagt: Ihr, ihr ſolt keine Wittwen und Wayſen beleidigen. Endlich iſts auch recht ernſtlich: denn es faßt alle Wittwen und Wayſen ein: Ihr ſolt ein mahl nullam viduam, keine Wittwe, durchaus keine, beleidigen, ſie ſey, wer ſie wolle, hoch oder niedrig, arm oder reich, u. ſ. w. gantz und gar keine; ſodann nullum pupillum, keinen Wayſen, es ſey einer der Reichen oder der Armen, er ſey aus geehrten oder vornehmen Geſchlechte, oder aus geringem Stande, und was dergleichen mehr, keinen ſolt ihr beleidigen. Das Hebräiſche Wort deutet eine jede Beleidigung an, ſie geſchehe nun mit Worten oder mit Wercken, ſie geſchehe am Leibe, oder am Vermögen, oder am ehrlichen Nahmen, ſie geſchehe auf dieſe, oder auf eine andere ungerechte Art und Weiſe, entweder daß man ihnen würcklich Leides anthut, es ſey mit Liſt oder Gewalt; oder daß man das Gute an ihnen unterläßt, indem man ſelbige nicht höret, oder ihnen nicht hilffet, oder nicht rettet, oder wider ihre Beleidiger nicht ſchützet, u. ſ. w. Und daß ſolch Verboth GOtt dem HErrn ein rechter Ernſt ſey, das ſehen wir aus der vielfältigen Wiederholung deſſelben, als 5 Moſe XXIV, 17. Jer. VII, 6. XXII, 3. Zach. VII, 10. deren Innhalt durchgehends dahin gehet; Ihr ſolt keine Wittwen und Wayſen beleidigen. Hierauf folgt vors andere der ſichere Schutz, den GOtt Wittwen und Wayſen leiſten will: Zwar ſorgt GOtt wohl für alle Menſchen, und ſchützet ſie wider zugefügte Beleidigung; aber vornemlich nimmt er die in ſeinen Schutz, die vor der Welt verachtet ſeynd, und ſonderlich Wittwen und Wayſen, deren nennt er ſich einen Vater,

Pſ.

Digitized by Google

Pſ. LXIIX, 6; derer wegen läſt er gewiſſe Verordnung und Geſetze ergehen, als 5 Moſe X, 8. XIV, 29. XVI, 11. XXIV, 13. XXVI, 12: denen thut er allerley ſonderbahre Verheiſſungen, er wolle ſie behüten, erhalten, erhören, retten, u. ſ. w. Und dahin gehet auch, was er allhier in unſerm oben angezogenen Spruche ſaget: Wirſt du ſie beleidigen, ſo werden ſie zu mir ſchreyen, und ich werde ihr Schreyen erhören. Da denn ſonderlich denckwürdig die genaue Verbindung, daß das Beleidigen, Schreyen und Erhören, gleich auf einander folget, und zwar nicht ohne groſſem Nachdruck. 1) Si affligendo afflixeris eum; 2) clamando clamaverit ad me; 3) audiendo audiam clamorem ejus, d. i. je mehr du ſie wirſt beleidigen, und die Beleidigung vermehren, je mehr werden ſie ſchreyend ſchreyen, und unabläßig zu mir beten, und deſto eher und mehr werde ich ſie unverzüglich erhörend erhören, und mich ihres Elendes mit groſſer Barmhertzigkeit erbarmen. Drittens iſt noch übrig das ſtrenge Gericht, das GOtt wider die Beleidiger der Wittwen anſtellen, und ſie exemplariſch ſtraffen werde. Denn erſtlich, ſagt er, werde ſein Zorn ergrimmen, und zwar ſo hefftig, daß er nicht aufhören werde, bis er ſich an ſolche Wittwen-Aengſtiger werde gerochen haben. Sodann werde er ſie mit dem Schwerdte tödten, er werde ſie mit Krieg und Peſt heimſuchen, und ſie alle umkommen laſſen. Und endlich werde er ihre Weiber zu Wittwen, und ihre Kinder zu Wayſen machen, und alſo eben mit dem Maaße, da ſie gemeſſen, ihnen wiedermeſſen, und ihnen vergelten, wie ſie verdienet. Er wolle überdiß den Fluch über ſie ſprechen, und das Wehe über ſie ruffen, 5 Moſ. XXVII, 19. Eſa. I, 24. Matth. XXIII, 14. ja er wolle es hier zeitlich und dort ewig rächen, Mal. III, 5. Ein mehreres hiervon kan man nachleſen in Olearii Bibliſch. Erklär. ad Exod. XXII, 22. p. 487. Reichmanns Vorraths Kammer, P. IV, p. 233 u. ff. Steph. Fabricii Conc. in Decalog. p. 442 u. ff. Pelargus Cont. Funebr. P. II. lit. Ji. Mich. Cramers noli flere, per integr. Jaes weinender JEſus, p. 310 u. ff. und 911 u. ff. Joh. Martini Geiſtl. Hertz-Stärckung, Dedicat. Cyriac. Martini der Reiſenden Lehr- und Zeit-Buch, p. 528. Wellerus Faſcic. Viventium, p. 198 u. ff. Widerus Evangel. Leich-Poſtill, Dom. p. Feſt. Nativit. Chriſti. Schröders Continuata Accerra Biblica Mullerians, p. 853 u. ff. Siehe auch den Artickel: Wayſe, im LIII Bande, p. 848.

So findet ſich auch der Wittwen und Wayſen Troſt in H. Schrifft vielfältig, als Pſ. X, 14. Pſ. XXVII, 10. Pſ. LXVIII, 5. 6. Pſ. CXLVI, 9. und GOtt ſorget gar ſonderlich vor ſie, 2 Moſe XXII, 22. 23. 5 Moſe X, 18. Eſa. I, 17; er erhöret ſie, Spr. XXXV, 17. 18; nehret ſie; 5 Moſe XIV, 28. 29. 1 Könige XVII, 16; ſtraffet ihre Beleidiger, 2 Moſe XXII, 23. 24. 5 Moſe XXVII, 19. Spr. XXXV, 19. Hiob XXII, 9. 10. Sprüchw. XXIII, 10. 11; belohnet ihre Wohlthäter, Jer. XXII, 3. 4. Spr. IV, 10. 11. Jac. I, 27. Der Wittwen Kinder ſollen nicht zum Pfande genommen werden, 5 Moſe XXIV, 17; Wittwen ſoll man ehren, 1 Tim. V, 3. von welchem letztern Spruche der Artickel: Wittwe (rechte) nachzuſehen. Siehe hiernächſt auch den Artickel: Wittwen-Stand.

Hingegen aber wird auch 1 Timoth. V, 11. 12. wider die jungen Wittwen geredet: "Der jungen „Wittwen aber entſchlage dich. Denn wenn „ſie geil worden ſind wider Chriſtum, ſo wol„len ſie freyen. Darneben ſind ſie faul, und „lernen umlauffen durch die Häuſſer; Nicht „allein aber ſind ſie faul, ſondern auch ſchwä„tzig und fürwitzig, und reden das nicht ſeyn „ſoll." Es iſt am Fleiſſe der Gelehrten über dieſe Stelle kein Mangel. Doch iſt etwas allhier zu erinnern von groſſer Wichtigkeit. Was das Griechiſche Wort καταστρηνιᾶν betrifft, kan deſſen wahrer Verſtand aus Offenbahr. XVIII, 3. 7. 9. wie auch 2 Könige XIX. 28. abgenommen werden, gleichwie auch zwey ſonderbahre Stellen aus dem Athenäo vom Erasm. Roterod. beygebracht werden, da einer ſpricht, ἐστρηνίαν, "Ich habe mich „ſo voll und muthwillig bezeuget, als hätte ich 4 E„lephanten Futter verzehret." Dahero heiſſet es muthwillig und übermüthig auch geil ſeyn, weil man das Fleiſch allzuſehr geſättiget hatte. Und, daß dieſes wider Chriſtum ſey, iſt leicht daraus abzunehmen, weil v. 15. von einigen ſolchen jungen Wittwen folget, ſie wären umgewendet dem Satan nach, alſo freylich wider Chriſtum, zu deſſen Dienſt ſie gleichwohl beſonders geſchäfftig ſcheinen wolten. Sie mochten nun dem Satan nachgewandelt haben durch gänzliche Verleugnung des Chriſtlichen Nahmens, oder durch ſchändliche Sitten. Aber die folgenden Worte: Sie wollen freyen, halten eine groſſe Schwürigkeit in ſich, wenn man nicht genaue Achtung hat. Iſt es denn wohl glaublich, daß der Apoſtel das Verlangen in die Ehe zu treten, für etwas ſündliches ausgeben werde? Und, wenn man ſchon ſagen wolte, alsdenn ſey es erſt Sünde, wenn man zuvor zur eheloſen Keuſchheit ſich verbunden, ſo iſt doch ein Gelübde ſolcher Enthaltung der Ehe, das auf keine Weiſe dörffte zurücke genommen werden, der Billigkeit und Apoſtoliſchen Praxi gantz ungemäß, und ein bloſſes Verſprechen oder Vorſatz ſolcher Wittwen, die zum Dienſt in den Kirchen aufgenommen worden, hat die Bedingung bey ſich: im Fall man nicht wichtigere Urſachen habe ſeinen Stand zu ändern. So ſich aber ſolche fänden, ſiehet man nicht, wie ein alſo beſchaffenes Verſprechen zu verlaſſen, unerlaubt oder eine groſſe Sünde ſey. Wir wiſſen wohl, daß man aus dem folgenden 14 Vers kräfftig genug erweiſet, daß der Apoſtel denen Wittwen zu anderweitiger Ehe zu ſchreiten nicht nur nicht verbietet, ſondern darzu ermahnet: Aber damit iſt doch auf den Vorwurff vom Gelübde der eheloſen Keuſchheit, welches gültig wäre, und nicht gebrochen werden dürffte, nicht genugſam geantwortet. Und ſcheinet noch immer, als würde dieſen jungen Wittwen für eine Geilheit wider Chriſtum angerechnet, daß ſie ein Verlangen nach anderweitiger Ehe haben. Ja, ob auch wohl ein vornehmer Lehrer hinzu ſetzet: "So wollen ſie freyen, ſolte es auch „zu der Kirche Beſchwerde und ungelegenſter Zeit „geſchehen," alſo, daß nicht das heyrathen an und vor ſich, ſondern die damit verbundene unbequeme Umſtände verworffen wären: So ſtehet doch dergleichen nöthiger Zuſatz nicht im Texte, und hätte nicht füglich ausgelaſſen werden können, wenn er von Paulo gemeynet wäre. Zu geſchweigen,

daß wohl selten der Kirche eine grössere Beschwerde zuwachsen können, wenn eine solche Wittwe nach vorher geschehener Meldung abgetreten, und sich verheyrathet, als wenn jetzo eine Magd aus unsern Häusern dergleichen thut. Es fehlet da nicht an andern. Wir ziehen vom 12 Vers die zwey Worte ἔχουσαι κρίμα hinauf in diesem Verstand: Da wollen sie heyrathen einen Vorwurff habend. Denn daß κρίμα solche Bedeutung habe, kan man z. E. aus Matth. VII, 2. sehen. Da könnte man also nicht sagen, daß das heyrathen wollen, an sich getadelt würde, sondern mit dem ausdrücklichen Anhang, daß sie nun heyrathen wollen, da sie sich zuvor durch geäusserte Uppigkeit einen bösen Nahmen zugezogen haben. Man siehet wohl, daß wir die folgende Worte: ὅτι τὴν πρώτην πίστιν ἠθέτησαν, nicht also verstehen; das sey eben der Vorwurff oder die Beschuldigung, die solche Wittwen von andern auszustehen hätten, daß sie den ersten Glauben verbrochen haben; Sondern sie enthalten die Ursache, warum zuvor gemeldet war, daß sie mit Vorwurff freyen wolten. Das wird aber erst deutlich werden, wenn wir vernehmen, was diese Worte im Griechischen bedeuten. Hier dienet uns vortreflich eine Stelle Polybii, p. 877. der Gronovischen Edition, die der gelehrte Kaphelius p. 606. seiner Observat. angezeiget hat, nachdem er zuvor gemeldet, daß die Redens-Art τὴν πίστιν ἀθετεῖν zum öfftern bey diesem Polybio zu finden, in diesem Verstand, Treue und Glauben nicht halten, mutare fidem. Der Haupt-Ort, welchen zwar Kaphelius einen andern Verstand zu haben vermuthet, als Pauli Spruch hat, heisset also: Ὅταν δὲ καὶ τὸν ἴδιον βίον ἀκόλουθον εἰσφέρηται τοῖς εἰρημένοις ὁ παρακαλῶν, ἀνάγκη, λαμβάνειν τὴν πρώτην πίστιν τὴν παραίνεσιν. "Wann der, welcher „Ermahnungen giebt, sein Leben selbst nach seinen Worten einrichtet, so muß die Ermahnung „nothwendig den gröstn Glauben oder Vertrauen „finden." Man übersetze des Apostels Worte folgendermassen: "Dann, sie haben den gröstn „Glauben oder Vertrauen verlohren und verbro„chen." Das ist, sie haben gemacht, daß man das wichtigste Vertrauen, da man ihnen lauter Gutes zugetrauet, fahren lässet. Sincerti Pistophili neue und gründliche Erläuterung schwerer Stellen H. Schrifft, I Theil, p. 404 u. ff.

Die weder Mann noch Kinder mehr hat, nennet Paulus eine rechte Wittwe, 1 Timoth. V, 3. 16, wovon der Artickel: Wittwe (rechte) mit mehrern handelt; soll sie aber zugleich eine Christliche Wittwe seyn, muß sie die von ihm zugleich bemeldete Tugenden an sich haben. Das Herumschweiffen, Plaudern, Zurechttragen tadelt er, als Wittwen durchaus unanständige Sachen, rathende, daß junge Wittwen lieber, da es Gelegenheit giebet, wieder heyrathen, des Ihren darbey warten, als in solcherley und andere Thorheiten verfallen sollen. Schneiders Bibl. Lex. III Theil, p. 619.

Die Egyptier verglichen sie bald mit einer schwartzen Taube, welche allein lebete; Bald mit einem Stamme, dessen Baum niedergefallen.

Eine Wittwe hatte vordessen sonderbahre Kleider, wie die Thamar ihre Wittwen-Kleider träget, 1 Mose XXXVIII, und das Weib von Thekoa, 2 Sam. XIV.

Die Tugenden einer Wittwe sind die Frömmigkeit, wie die Debora, Wittwe zu Nain, und andere gethan; Das Gebet, Luc. II, 36; Hoffnung zu GOtt, 1 Tim. V, 3.

In der ersten Kirchen war der alten Wittwen Amt, daß sie denen Weibern, ehe sie getauffet worden, zuvor die Kleider ablegeten, denen Krancken dieneten, und die Todten abwuschen, und sie zum Begräbniß bereiteten. Miri Lexic. Antiqu. Ecclesiast. p. 929.

Wittwe, (Adeliche) Lat. *Vidua nobilis*; von deren Wahl, in Ansehung ihres Mannes Verlassenschafft, siehe den Artickel: Wittwe, und Wahl, im LII Bande, p. 720 u. ff. wie auch *Dotalitium*, im VII Bande, p. 1353 u. f. Leibgedings-Lehn, im XVI Bande, p. 1514. Wiederlage, im LV Bande, p. 2155 u. ff. Morgen-Gabe, im XXI Bande, p. 1639 u. ff. Mußtheil, im XXII Bande, p. 1563 u. ff. und Gerade, im X Bande, p. 1043 u. ff. Von andern aber ihnen insbesondere wegen der Wahl des Gerichts gebührenden und andern Befugnissen in den Artickeln: Wittwen-Rechte, und Wittwen-Sachen; desgleichen Wittwe (Bevormundung einer). Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß besonders in Schlesien vermöge einer im Jahre 1727 am 1 December ergangenen besondern Ober-Amtliche Intimation der deshalber gefaßten Allerhöchsten Kayserl. Resolution, die Adelichen Wittwen, nach ihrer Männer Absterben, das Jus Incolatus nicht besonders erlangen dürffen. Siehe Anton Balthasar Walthers Silef. Diplom. Tom. II. P. I. c. 11. p. 86. Und im Jahre 1730 ergiengen unter den 5 und 17 April zwey Ober-Amtl. Schreiben an den Wohlauischen Landes-Hauptmann und die dasige Regierung wegen der verwittibten Frau von Haugwitz, daß von den Wittwen, deren Männer Landesfähig gewesen, keine Receptions-Gelder weiter zu fordern. Ibid. P. II. c. 13. p. 505.

Wittwe, (eine zur andern Ehe schreitende) Lat. *Vidua ad secundas nuptias convolans*, siehe Wittwe, und Zweyte Ehe, wie auch Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff.

Wittwe, (eine arme) oder eine nothdürfftige Wittwe, Lat. *Vidua inops*, oder *egena*, heist eine solche, die vor sich selbst entweder gar nichts zu leben, oder doch nicht so viel im Vermögen hat, als sie zu ihrem nöthigen Unterhalte bedarff. Von deren Erbgangs-Rechte in ihres Mannes Verlassenschafft, siehe in den Artickeln: Nachfolge, oder Erb-Folge derer Eheleute, im XXIII Bande, p. 139 u. f. desgleichen von andern ihr gebührenden Rechten in den Artickeln: Wittwe, Wittwen-Casse, Wittwen-Rechte, und Wittwen-Sachen.

Wittwe, (eine Bauers-) Lat. *Vidua Rustici*, siehe Wittwe.

Wittwe, (Befugnisse einer) siehe Wittwen-Rechte.

Wittwe, (eine bemittelte) siehe Wittwe (eine reiche).

Wittwe,

Wittwe, (Bevormundung einer) ſonſt auch die Curatel, Pflegſchafft oder Vorſorgung einer Wittwe genannt, Lat. *Cura* oder *Tutela Viduarum*, iſt, wenn einer Wittwe ein gewiſſer Curator oder ſo genannter Kriegiſcher Vormund zu deſto beſſerer Beobachtung ihrer rechtlichen Nothdurfft ſo wohl in als auſſer Gerichte beſtätiget wird. Siehe Vormund (kriegeriſcher) im L Bande, p. 908 u. ff. *Cura*, im VI Bande, p. 1857 u. ff. Vormundſchafft (immerwährende) im L Bande, p. 972 u. ff. desgleichen Wittwe, und Wittwen-Sachen. Hierbey iſt beſonders wegen Beſtellung der Vormundſchafften immatriculirter Reichs-Adelicher Wittwen und Wayſen zu gedencken, daß vermöge des im Jahre 1688 deshalber ertheilten Kayſerl. Diplomatis jedes Ritter-Directorium nach Art und Weiſe einer immerwährenden Kayſerl. Commiſſion mit den beyden Kayſerl. Höchſten Reichs-Gerichten communiciret, ſolches Diploma aber blos zu ſolcher Vormundſchafften Beförderung und zu mehrer Einziehung der ſonſt darauf gehenden groſſen Unkoſten, um der meiſtens arm ſeyenden Wittwen und Wayſen Nutzens willen, ertheilet worden. Und zwar um ſo billiger, als bereits von vielen Jahrhunderten her denen Ritter-Directoriis einige anfangs durch allerſeitige Bewilligung eingeführte Jurisdiction in ihrer Mitglieder Zwiſtigkeiten zugeſtanden, welche hernach von denen Römiſchen Kayſern ſchon von Alters her beſtätiget worden. Wie denn unter andern auch ſchon in denen Kayſerl. confirmirten Ritter-Ordnungen von 1561 und 1590 denen Ritter-Directoriis der Immatriculirten Adelichen Wittwen und Wayſen Verpfleg- und Verſorgung beſonders anempholen worden; hiernächſt aber auch Kayſer Ferdinand III. im Jahre 1651 die alte Ritter-Ordnung und Receß in dieſem Puncte inſonderheit confirmiret, und zu der Vormundſchafften Uebernehmung die Adelichen Mitglieder bey Straffe der Erſetzung des denen Wittwen und Wayſen aus der Verweigerung entſtehenden Schadens von des Directorii wegen anzuhalten befohlen. Johann Stephan Burgermeiſters Graven- und Ritter-Saal III Th. Sect. 27. p. 459 u. ff.

Wittwe, (Bruders) oder Schwägerin, ſiehe Schwägerſchafft, im XXXV Bande, p. 1777. u. ff.

Wittwe, (Bürgers-) Lat. *Vidua civica conditionis*, ſiehe Wittwe, und Wittwen-Rechte, wie auch Wittwen-Sachen.

Wittwe, (Bürgſchafft einer) ſiehe in den Artickeln: *Beneficium Senatus-Conſulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff. Kauffmanns-Frau, im XV Bande, p. 267. *Fidejuſſio*, im IX Bande, p. 828 u. ff. Verpflichtung zum Arreſt, im XLVII Bande, p. 1581 u. ff. und Wechſel-Briefe der Weibsperſonen, im LIII Bande, p. 1434 u. ff.

Wittwe, (Contracte einer) Lat. *Viduarum Contractus*, ſiehe Wittwe, und Weibliche Contracte, im LIV Bande, p. 136 u. ff.

Wittwe, (Curatel einer) ſiehe Wittwe (Bevormundung einer).

Wittwe, (eine dürfftige) ſiehe Wittwe (eine arme).

Wittwe, (Entführung einer) ſiehe *Raptus*, im XXX Bande, p. 878 u. ff.

Wittwe, (Erbfolge einer) ſiehe in denen Artickeln: Wittwe, und Wittwen-Rechte, wie auch Nachfolge oder Erb-Folge derer Eheleute, im XXIII Bande, p. 139 u. ff.

Wittwe, (Forum oder Gerichts-Stand einer) ſiehe Wittwe, und Wittwen-Sachen, desgleichen *Viduarum Forum*, im XLVIII Bande, p. 1040.

Wittwe, (Freyheiten einer) ſiehe Wittwen-Rechte.

Wittwe, (eine Fürſtliche oder Gräfliche) Lat. *Vidua Illuſtris*, unter welcher Benennung aber auch anderer hoher oder vornehmer Standes-Perſonen hinterlaſſene Wittwen begriffen werden, genieſſet ſo wohl in Anſehung des Erbgangs-Rechts und ihres Gerichts-Standes, als auch bey der Vormundſchafft derer mit ihrem verſtorbenen Gemahl erzeugten und noch unmündigen Kinder gantz beſondere Vorzüge; davon zu ſehen in den Artickeln: Witthum; Witthums-Sitz, und Wittwen-Sachen; wie auch Vormundſchafft (Fürſtliche) im L Bande, p. 954 u. ff. Im übrigen aber hat bey ihnen ebenfalls, wie bey andern gemeinen Bürgers- oder Bauer-Wittwen, die Verordnung der gemeinen Rechte Statt. Siehe Wittwe.

Wittwe, (eine gemeine Bürgers- oder Bauers-) Lat. *Vidua plebeja*, ſiehe Wittwe, und Wittwen-Rechte, wie auch Wittwen-Sachen.

Wittwe, (Gerechtſame einer) ſiehe Wittwen-Rechte.

Wittwe, (Gerichts-Stand einer) ſiehe *Viduarum Forum*, im XLVIII Bande, p. 1040 und Wittwe, wie auch Wittwen-Sachen.

Wittwe, (Gnaden-Jahr einer Pfarr-) ſiehe in dem Artickel: *Annus*, im II Bande, p. 415 u. ff.

Wittwe, (eine Gräfliche) ſiehe Wittwe (eine Fürſtliche) und Wittwen-Sachen.

Wittwe, (Gutſagung einer) ſiehe in den Artickeln: *Beneficium Senatus-Conſulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff. Kauffmanns-Frau, im XV Bande, p. 267. *Fidejuſſio*, im IX Bande, p. 828 u. ff. Verpflichtung zum Arreſt, im XLVII Bande, p. 1581 u. ff. und Wechſel-Briefe der Weibs-Perſonen, im LIII Bande, p. 1434 u. ff.

Wittwe, (Handwercks-) ſiehe Wittwe.

Wittwe, (eine dem Heil. Röm. Reiche ohne Mittel unterworffene) ſiehe Wittwe (Fürſtliche) und Wittwen-Sachen.

Wittwe, (eine hohe Standes-) ſiehe Wittwe (eine Fürſtliche) und Wittwen-Sachen.

Wittwe, (Inſtantz einer) ſiehe Wittwe, und Wittwen-Sachen, desgleichen *Viduarum Forum*, im XLVIII Bande, p. 1040.

Witt-

Wittwe, (Kauffmanns-) siehe Kauffmanns-Frau, im XV Bande, p. 267. desgleichen Weibliche Contracte, im LIV Bande, p. 136 u. ff. und Weibliche Schulden, ebend. p. 145 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe der Weibs-Personen, im LIII Bande, p. 1434 u. ff.

Wittwe, (Küsters-) siehe Wittwe.

Wittwe, (Lehns-Folge einer) Lat. *Successio Viduarum feudalis*. solche hat eigentlich nur in denen so genannten Kunckel- oder Weiber- u. Tochter-Lehen, Statt ausser dem ihnen sonst etwan in einem andern Lehen bestimmten Leib-Gedinge oder Witthums-Sitze. Siehe Tochter-Lehn, im XLIV Bande, p. 602 u. ff. desgleichen *Feudum Foemineum*, im IX Bande, p. 704. *Feudum paternum*, und *Feudum mere hereditarium*, ebend. p. 707. wie auch Heurats-Gut, im XII Bande, p. 1944 u. ff. und Weiber-Rechte, im LIV Bande, p. 78 u. ff.

Wittwe, (Meisters-) siehe Wittwe.

Wittwe, (Nachfolge oder Erbfolge einer) siehe in denen Artickeln: Wittwe, und Wittwen-Rechte, wie auch Nachfolge oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139 u. ff.

Wittwe, (eine nothdürfftige) siehe Wittwe (eine arme).

Wittwe (Obligation einer) siehe in den Artickeln: Verpflichtung (natürliche) im XLVII Bande, p. 1575. Verpflichtung zum Arrest, ebend. p. 1581 u. ff. Wechsel-Briefe der Weibs-Personen, im LII Bande, p. 1434 u. ff. Weiber-Rechte, im LIV Bande, p. 78 u. ff. u. Weibliche Contracte, ebend. p. 136 u. ff.

Wittwe, (Parther-Sachen einer) siehe Wittwen-Sachen.

Wittwe, (Pfarr-) siehe Pfarr-Wittwe, im XXVII Bande, p. 1299. desgleichen Wittwe, und Wittwen-Casse, wie auch Wittwen-Sachen.

Wittwe, (Pflegschafft einer) siehe Wittwe (Bevormundung einer).

Wittwe, (Priester-) siehe Pfarr-Wittwe, im XXVII Bande, p. 1299. desgleichen Wittwe, und Wittwen-Casse, wie auch Wittwen-Sachen.

Wittwe, (Privilegien einer) siehe Wittwen-Rechte.

Wittwe, (Proceß-Sachen einer) siehe Wittwen-Sachen.

Wittwe, (Raub einer) siehe *Raptus*, im XXX Bande, p. 878 u. ff.

Wittwe, (rechte). Der Apostel Paulus thut eine herrliche Vermahnung der Wittwen wegen, wenn er dem Timotheo also befiehlet: Ehre die Wittwen, so rechte Wittwen sind, 1 Tim. V. 3 Er machet hier einen stillschweigenden Gegensatz, und Unterscheid unter einer rechten u nicht rechten Wittwen. So bald einer Frauen ihr Mann stirbet, so wird sie eine Wittwe, sie wird ein Leib ohne Haupt, ein Dornstrauch ohne Ros, ein Weib, das Leide träget, die da beleidiget wird, 2 B. Mose XXII, 22; derer man nicht schonet, Weish. II, 10; derer Recht man beuget, und ihr das Kleid zum Pfande nimmet, Jeh XXIV, 3; Sie schindet, Jer. XXII, 3; Ihr Unrecht thut, Zach. VII, 10. Ungeachtet nun dieses Elendes, das eine Wittwe nach des Mannes Todte tragen muß, so giebt es doch geile Wittwen, die in Wollüsten leben, und also lebendig todt sind. Die zeitlichen Wollüste sind dasjenige, so einer Wittwe schadet, und wie der Theodoretus über die Worte Pauli, sie ist lebendig todt, schreibet: Immodicæ deliciæ rationem obruunt & efficiunt, ut in corpore, tanquam in aliquo sepulchro jacent. "Es sind faule Wittwen, die da in den Häusern herum lauffen, die „schwätzig, vorwitzig sind, und reden, das nicht „seyn soll; „ diese, spricht Paulus, sind nicht rechte Wittwen: Aber ὄντως χήραι, rechte Wittwen sind, die ihre Hoffnung auf GOtt stellen, und bleiben am Gebet und Flehen Tag und Nacht, die da Zeugniße haben guter Wercke, welche die Kinder wohl auferzogen haben, Gastfrey gewesen sind, den Trübseeligen Handreichung gethan haben, und wenn sie allen guten Wercken nachkommen sind: Wie eine solche war die Ruth, welche in ihrem Wittwen-Stande zwar viel Creutz, Kummer und Elend ausstehen muste, dabey aber sich Christlich und Tugendreich verhielte, daß der redliche Boas von ihr sagen kunte; die gantze Stadt meines Volcks weiß, daß du ein tugendsam Weib bist. Eine solche rechte Wittwe war die Judith, die hatte ein gut Gerüchte bey jedermann, daß sie GOtt gefürchtet, und niemand was Böses von ihr reden können. Die 84 jährige Wittwe Hanna verhielte sich wohl, denn sie kam nimmer von Tempel, und dienete GOtt mit Fasten und Beten Tag und Nacht. Die Tabea war eine Wittwe voll guter Wercke und Allmosen. Solche rechte Wittwen soll man nun ehren, so wohl etwan ihrer vorigen Männer wegen, die sich um eine Gemeine wohl verdienet haben, oder ihres guten Wandels wegen, wie etwan die Kinder ihre Eltern zu ehren schuldig sind, und es auch thun mit Thaten, Worten und Gedult. Denn wo der Wittwen Gottseligkeit, Gedult und Tugend herfür leuchten, und mit beständigen Lichte scheinen, so muß dieses alles, als eine seltzame, hochschätzbare Suche, die man nicht allenthalben findet, mit allem Preiße gecrönet, und andern zum Beyspiele und Nachfolge höchst gerühmet werden. Hierzu gehöret auch, daß man den Wittwen Schutz leisten, aus der Noth helffen, Gutes rathen, ihre Sachen führen, das Wort reden, ihre Mängel, Schwachheit und Blödigkeit übersehen, und bey GOtt selbst für sie bitten soll. Solche Wittwen sind Wohnungen des Heil. Geistes, und Bräute des HErrn JEsu, die will GOtt geehret wissen von Menschen, er will sie selbst ehren, sie überschatten mit gutem Seegen, und güldene Cronen auf ihre Häupter setzen. Sie sollen aber nicht alleine im Leben, sondern auch in und nach ihrem Todte gerühmet und geehret werden, welches geschicht, wenn man alles Gutes von ihm redet, ihre Tugenden preiset, ihnen eine Lob-Rede hält und sie ehrlich zu Grabe schicket, auch sonst durch Denck- und Grabmahle in der Zeit verewiget. Von den Sinesern meldet der

der Jeſuite Martinius, daß ſie denen Wittwen, welche ſich ehrbar, fromm, treu und eingezogen nach ihrer Männer Tode gehalten, zu ſonderbaren Andencken Arcus Triumphales, Ehren- und Sieges-Bogen aufgerichtet, und zierlich ausgebauet haben, welche Ehre ſonſt den Kayſern wiederfuhr. Adami Corou Copiæ, I Theil, p. 748 u. ff.

Wittwe, (Rechte einer) ſiehe Wittwen-Rechte.

Wittwe, (Rechts-Sachen einer) ſiehe Wittwen-Sachen.

Wittwe, (Rechts-Stand einer) ſiehe Wittwe, und Wittwen-Sachen, wie auch *Viduarum Forum*, im XLVIII Bande, p. 1040.

Wittwe, (eine reiche oder eine wohlhabende und bemittelte Wittwe) Lat. *Vidua dives*. und *Vidua locuples*, heiſt eine ſolche, die ſchon vor ſich ſelbſt zu leben hat, oder gnugſame Mittel zu ihrem Standesmäßigen Auskommen beſitzt. Von deren Rechten ſo wohl in Anſehung der Erb-Folge in ihres Mannes Verlaſſenſchafft, als auch wegen ihrer habenden Streit- oder Proceß-Sachen, und anderer Angelegenheiten, ſiehe in dem Artickel: Nachfolge oder Erb-Folge derer Eheleute, im XXIII Bande, p. 139 u. f. desgleichen Wittwe, Wittwen-Caſſe, Wittwen-Rechte, und Wittwen-Sachen.

Wittwe, (eine dem Reiche ohne Mittel unterworfene) ſiehe Wittwe, (eine Fürſtliche) und Wittwen-Sachen.

Wittwe, (Renunciation oder Verzichtleiſtung einer) ſiehe Wittwe, (Reſtitution einer) und Verzicht, im XLVIII Bande, p. 212 u. ff.

Wittwe, (Reſtitution einer) oder Wiederſetzung einer zur Ungebühr verkürtzten Wittwe in den vorigen Stand, Lat. *Reſtitutio viduæ*, hat aus gleichem Grunde, wie überhaupt bey andern Weibs-Perſonen, theils wegen ihrer Unwiſſenheit der ihnen zuſtehenden rechtlichen Wohlthaten, theils auch wegen anderer bewegenden Urſachen, ſtatt, dafern ſie ſich nicht derſelben wiſſentlich und wohlbedächtig, mit Vollwort und Genehmhaltung ihres kriegeriſchen Vormundes, oder aber vermittelſt Eydes, verziehen und begeben haben. Wovon in denen Artickeln: Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff. desgleichen Unwiſſenheit, im XLIX Bande, p. 2552 u. ff. und Verzicht, im XLVIII Bande, p. 212 u. ff. bereits mit mehrerm gehandelt worden.

Wittwe, (eine dem Röm. Reiche ohne Mittel unterworffene) ſiehe Wittwe, (eine Fürſtliche) und Wittwen-Sachen.

Wittwe, (Schändung oder Schwängerung einer) Lat. *Viduæ Stupratæ*, ſiehe Schänder, (Wittwen-) im XXXIV Bande, p. 760. Schändung derer Weibs-Perſonen, ebend. p. 761 u. ff. Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff. Nothzucht, im XXIV Bande, p. 1455 u. ff. und Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff.

Wittwe, (Schulden einer) ſiehe Weibliche Schulden, im LIV Bande, p. 145 u. f. Weibliche Contracte, ebend. p. 136 u. ff. Wechſel-Briefe der Weibs-Perſonen, im LIII Bande, p. 1434 u. ff. Verpflichtung zum Arreſt, im XLVII Bande, p. 1581 u. f. *Beneficium Senatus-Conſulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff. und Weiber-Rechte, im LIV Bande, p. 78 u. ff.

Wittwe, (Schulmeiſters-) ſiehe Wittwe, und Wittwen-Caſſe.

Wittwe, (ſchwangere) Lat. *Vidua pragnans*, hierunter verſtehen wir nicht ſo wohl eine ſolche, die ſich nach ihres Mannes Tode von einem andern ſchwängern laſſen, und wovon beſonders im Artickel: Schändung derer Weibs-Perſonen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff. gehandelt worden; ſondern vielmehr eine Wittwe, die von ihrem verſtorbenen rechtmäßigen Manne ſchwanger hinterlaſſen worden, und iſt, was auf ſolchen Fall beſondern Rechtens, hiervon in denen Artickeln: Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff. *Bonorum poſſeſſio ventris nomine*, im IV Bande, p. 677. Nachkömmlinge, im XXIII Bande, p. 198 u. ff. Ungebohrne und in Mutter-Leibe verſchloſſen liegende Kinder, im XLIX Bande, p. 1388 u. ff. nachzuſehen.

Wittwe, (Sequeſtration einer) ſiehe Sequeſtration der Weibs-Perſonen, im XXXVII Bande, p. 313 u. ff.

Wittwe, (Sohns-) ſonſt die Schnur oder Schwieger-Tochter genannt, ſiehe Schwieger, im XXXVI Bande, p. 495.

Wittwe, (Stand einer) ſiehe Wittwen-Stand.

Wittwe, (eine Standes-) ſiehe Wittwe, (eine Fürſtliche) und Wittwen-Sachen.

Wittwe, (Statutariſche Portion einer) ſiehe Portion, (Statutariſche) im XXVIII Bande, p. 1622 u. ff. desgleichen Nachfolge, oder Erbfolge derer Eheleute, im XXIII Bande, p. 139 u. f.

Wittwe, (Streit-Sachen einer) ſiehe Wittwen-Sachen.

Wittwe, (Stroh-) ſiehe Stroh-Wittben, im XL Bande, p. 1029.

Wittwe, (Stuprirung einer) ſiehe in dem Artickel: Schändung derer Weibs-Perſonen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff. Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff. Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. und Nothzucht, im XXIV Bande, p. 1455 u. ff.

Wittwe, (Succeſſion oder Erbfolge einer) ſiehe Nachfolge oder Erbfolge derer Eheleute, im XXIII Bande, p. 139 u. f.

Wittwe, (Teſtament einer) ſiehe Teſtament einer Weibs-Perſon, im XLII Bande, p. 1419.

Wittwe, (unter den Trauer-Jahre ſich anderweit verheyrathende) Lat. *Vidua intra annum luctus nubens*, ſiehe Wittwe, und Zweyte Ehe, desgleichen Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff.

Wittwe, (Tutel einer) ſiehe Vormund, (kriegeriſcher) im L Bande, p. 908 u. ff. Vormundſchafft, (auſſerordentliche) ebend. p. 937 u. ff. Vormundſchafft, (Fürſtliche) ebend.

ebend. p. 954 u. ff. Vormundſchafft, (immerwährende) ebend. p. 972 u. ff. wie auch Wittwe, (Bevormundung einer).

Wittwe, (Tutel einer Fürſtlichen) ſiehe Vormundſchafft, (Fürſtliche) im L Bande, p. 954 u. ff.

Wittwe, (Tutel einer Pfarr-) ſiehe in dem Artickel: Vormundſchafft, im L Bande, p. 927 u. ff.

Wittwe, (Vaters) iſt entweder die leibliche, oder eine Stieff-Mutter. Siehe Mutter, im XXII Bande, p. 1606 u. ff. und Stieff-Mutter, im XL Bande, p. 26. desgleichen Stieff-Eltern, ebend. p. 24 u. f.

Wittwe, (Verbürgung einer) ſiehe in den Artickeln: *Beneficium Senatus-Conſulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff. Kauffmanns-Frau, im XV Bande, p. 267. *Fidejuſſio*, im IX Bande, p. 828 u. ff. Verpflichtung zum Arreſt, im XLVII Bande, p. 1581 u. ff. und Wechſel-Briefe der Weibs-Perſonen, im LIII Bande, p. 1434 u. ff.

Wittwe, (Vermächtniß vor eine) ſiehe in denen Artickeln: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356. *Legatum Dotis*, ebend. p. 1366. *Legatum prælegatæ Dotis*, ebend. p. 1374 u. f. Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff. Zweyte Ehe, und Wittwe.

Wittwe, (eine Vermögende) ſiehe Wittwe, (eine reiche).

Wittwe, (Verpflegung einer) ſiehe Wittwe; desgleichen Wittwe, (Bevormundung einer) und Wittwen-Caſſe.

Wittwe, (Verpflichtung einer) ſiehe in den Artickeln: Verpflichtung, (natürliche) im XLVII Bande, p. 1575. Verpflichtung zum Arreſt, ebend. p. 1581 u. f. Wechſel-Briefe der Weibs-Perſonen, im LIII Bande, p. 1434 u. ff. Weiber-Rechte, im LIV Bande, p. 78 u. ff. und Weibliche Contracte, ebend. p. 136 u. ff.

Wittwe, (Verſorgung einer) ſiehe Wittwe; desgleichen Wittwe, (Bevormundung einer) und Wittwen-Caſſe.

Wittwe, (Verzichtleiſtung einer) ſiehe Wittwe, (Reſtitution einer) und Verzicht, im XLVIII Bande, p. 212 u. ff.

Wittwe, (Violirung einer) ſiehe in den Artickeln: Schändung derer Weibs-Perſonen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff. Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff. Nothzucht, im XXIV Bande, p. 1455 u. ff. und Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff.

Wittwe, (eine unadeliche) oder eine gemeine Bürgers- oder Bauern-Wittwe, Lat. *Vidua ignobilis*; von deren Rechten in den Artickeln: Wittwe, und Wittwen-Rechte, wie auch Wittwen-Sachen, ein mehrers nachzuleſen.

Wittwe, (eine unbemittelte) ſiehe Wittwe, (eine arme).

Wittwe, (ungehorſame) ſiehe Wittwen-Sachen.

Wittwe, (eine unvermögende) ſiehe Wittwe, (eine arme).

Wittwe, (Unzucht mit einer) ſiehe in den Artickeln: Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. Schändung derer Weibs-Perſonen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff. Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff. Nothzucht, im XXIV Bande, p. 1455 u. ff. Wittwe, und Wittwen-Rechte.

Wittwe, (Vormundſchafft einer) ſiehe Vormund, (kriegeriſcher) im L Bande, p. 908 u. ff. Vormundſchafft, (auſſerordentliche) ebend. p. 937 u. ff. Vormundſchafft, (Fürſtliche) ebend. p. 954. Vormundſchafft, (immerwährende) ebend. p. 972 u. ff. wie auch Wittwe, (Bevormundung einer).

Wittwe, (Vormundſchafft einer Fürſtlichen) ſiehe Vormundſchafft, (Fürſtliche) im L Bande, p. 954 u. ff.

Wittwe, (Vormundſchafft einer Pfarr-) ſiehe in dem Artickel: Vormundſchafft, im L Bande, p. 927 u. ff.

Wittwe, (eine vornehme Standes-) ſiehe Wittwe, (eine Fürſtliche) und Wittwen-Sachen.

Wittwe, (Vorſorgung einer) ſiehe Wittwe, (Bevormundung einer).

Wittwe, (Vorzüge einer) ſiehe Wittwen-Rechte.

Wittwe, (Wahl einer) ſiehe Wittwe, und Wittwen-Sachen, desgleichen Wahl, im LII Bande, p. 720 u. ff.

Wittwe, (Wechſel-Briefe einer) ſiehe Wechſel-Briefe der Weibs-Perſonen, im LIII Bande, p. 1434 u. ff. und Wechſelfähige Perſonen, ebend. p. 1504 u. ff.

Wittwe, (Wiedereinſetzung einer) in den vorigen Stand, ſiehe Wittwe, (Reſtitution einer).

Wittwe, (eine wohlhabende) ſiehe Wittwe, (eine reiche).

Wittwe, (Wohnungs-Recht einer) ſiehe Wittwe, und Wittwen-Sitz.

Wittwe, (eine wollüſtig lebende) ſiehe in den Artickeln: Wittwe, und Wittwen-Rechte; desgleichen Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff. wie auch Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. und Schändung derer Weibs-Perſonen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff. Hierbey können wir nicht umhin, ein beſonders merckwürdiges Exempel von einer ausnehmend wollüſtigen und deshalber auf das erbärmlichſte beſtraften Wittwe hohen Standes beyzufügen. Selbige war des ehemahligen Fürſtens von Friaul und Crain Giſulphi, Gemahlin Romilda. Dieſe entflohe, nachdem der bekannte Tyrann Cagan, Cachan oder Cacan, welche über diejenigen Hunnen, ſo Avares genennet wurden, herrſchte, einen erſchrecklichen Einfall in den Occident gethan, und im Jahre 615. den obgedachten Giſulphum erſchlagen hatte, mit den ihrigen in die Feſtung Cividal de Auſtria, ward aber vom Cacan darinne belagert. Indem nun dieſer Cacan die Feſtung recognoſcirte; ſo erblickte denſelben die belagerte Romilda von der Mauer, und verliebte ſich alſo bald in dieſen ſchönen und muntern Printz, ohngeachtet ihr erſter

Digitized by Google

ſter Gemahl Gifulphus auf der Wahlſtatt kaum kalt geworden war. Hierauf wurden heimliche Tractaten gepflogen, welche darinnen beſtunden, daß die Feſtung den Hunnen verrathen, und Romilda mit dem Cacan vermählet werden ſolte. Worauf alſo bald die Thore eröffnet, und in der Feſtung alles niedergehauen ward. Die Fürſtin Romilda hatte zwar die Ehre, daß ſie die erſte Nacht vom Cacan als eine Gemahlin tractiret ward. Des folgenden Tages aber ließ Cacan 12 ſtarcke Hunnen in das Gemach kommen, welche die wollüſtige Romilda ſo lange ſtupriren muſten, bis ſie genug hatte. Wie dieſe Tragödie vorüber war; ſo ließ ſie der Tyranne unter freyem Himmel an einen Pfahl ſpieſſen, an welchem ſie jedermann zum ſchrecklichſten Abſcheu auf das erbärmlichſte umkommen muſte. Es hatte dieſe Romilda auch vier ſchöne Prinzeßinnen, welche ſich vor dergleichen Tractament ebenfalls zu fürchten hatten; ſie ſteckten aber ſtinckendes Fleiſch zwiſchen ihre Brüſte, und machten dadurch den Barbarn einen ſolchen Eckel, daß ſie mit aller unanſtändigen Freundlichkeit verſchonet werden. Hübners kurtze Fragen aus der Politiſchen Hiſtorie V Theil 1 Buch 2 Cap. 81 Frage.

Wittwen der Amtleute im Fürſtenthum Gotha, von deren Verpflegung ſiehe in dem Artickel: **Wittwen-Caſſe**

Wittwen der Artzney-Befliſſenen, von deren Verſorgung ſiehe in dem Artickel: **Wittwen-Caſſe.**

Wittwen der Bergleute; Die nachgelaſſenen Wittwen und Wayſen der armen abgeſtorbenen Bergleute, werden auf Erkenntniß der Knappſchaffts-Caſſe, von den Büchſenpfennigen mit einem Allmoſen verſehen. Bergunform. P. I. f. 19. §. 9. Siehe **Büchſenpfennige**, im IV Bande, p. 1840. desgleichen **Wittwe.**

Wittwen-Beſchützung, ſiehe **Wittwe.**

Wittwen-Capitalien, ſiehe **Wittwen-Caſſe.**

Wittwen-Caſſe, Wittwen-Kaſten, Wittwen-Fiſcus, Witben-Caſſe, Witben-Kaſten, Pfarr-Wittwen-Kaſten, oder **Confraternitäts-Caſſe**, ſonſt auch **Weiber-Caſſe, Wittwen-Gelder** und **Wittwen-Capitalien** genannt, Lat. *Aerarium Viduarum, Fiſcus Viduarum, Fiſcus Fraternitatis*, oder *Charitativus*, heiſſen insgemein diejenigen beſondern Caſſen oder Kaſten, welche die Geiſtlichen eines gewiſſen Sprengels oder Diöces, auſſer dem ordentlichen Kirchen-Kaſten, unter ſich durch eines jeden ſonderlichen Beytrag zu deſto beſſerer Verpflegung und Unterhaltung der Pfarr- oder auch anderer Wittwen und Wayſen zu errichten pflegen; welche aber ordentlicher Weiſe von dem Conſiſtorio oder Kirchen-Rath confirmiret werden müſſen, wie denn auch vor deſſen gebührliche Verwaltung die letztern ſelbſt zu ſorgen haben. Carpzov in Jurispr. Eccleſ. Lib. II, def. 329. und Schilter in Inſtit. Jur. Can. Lib. II. tit. 6. §. 25. Doch iſt auch vermöge des l. 1. ff. de Colleg. allen andern Geſellſchafften, Zünfften und Innungen, ſie haben Nahmen, wie ſie wollen, dafern ſie anders nur unter obrigkeitlicher Verwilligung zuſammen getreten, und von derſelben gehörig beſtätiget worden, vergönnt, unter ſich ſelbſt, nach Art dieſer Pfarr-Wittwen-Caſſen, ebenfalls zu Unterhaltung ihrer Wittwen oder anderer Armen aus ihrem Mittel, etwas gewiſſes zu colligiren, und hieraus einen ordentlichen Fiſcum oder Caſſe zu errichten. Sonſt aber nennet man auch an theils Orten die daſelbſt gebräuchlichen und von der Obrigkeit abſonderlich aufgerichtete öffentliche Caſſen woraus denen bedürfftigen Wittwen etwas zu ihren Unterhalt auf obrigkeitliche Erkenntniß und Anordnung pfleget gereichet zu werden, ebenfalls den **Wittwen-Kaſten.** In denen Chur-Sächſiſchen Landen aber ſollen ohne des Landes-Herrn ausdruckliche Vergünſtigung keine **Wittwen-** und **Wittwer-Caſſen** zu gemeinſchafftlichem Begräbniß oder anderer Nothdurfft aufgerichtet werden. **Generale** von 1720. Wo jedoch dergleichen würcklich errichtet ſind; ſo gehöret die Aufſicht über deren Adminiſtration den Conſiſtorien. **Wabſts** Hiſt. Nachr. von Chur-Sachſ. Sect. II. c. 5. §. 6. n. 7. die Aßignation der Wittwen-Gelder aber insbeſondere vor das Hochlöbl. Ober-Conſiſtorium oder den Kirchen-Rath zu Dreßden, beſage des **Reſcripts** vom Jahr 1682 §. 7. u. 10. Siehe auch **Wabſts** c. l. §. 8. n. 13. Um aber allhier vornemlich eines und das andere von beſondern Caſſen oder andern rühmlichen Anſtalten zu Verſorgung und Unterhaltung armer und dürfftiger Prieſter-Wittwen beyzubringen; ſo iſt billig nicht mit Stillſchweigen zu übergehen, daß der durch ſeine übrige kluge und hochlöbliche Anordnungen und milde Stifftungen gantz unſterblich gewordene Churfürſt zu Sachſen, Auguſtus, unter andern auch arme Prieſter-Wittwen allermildeſt bedacht, und am 1 Auguſt 1580 für ſie eine Tonne Goldes oder hundert tauſend Gülden als eine Haupt-Summe, darzu ausgeſetzt, daß ſie, wenn ihre Männer mit Tode abgehen, ſo wohl, als die alten und verlebten Kirchen-Diener von denen daher gefälligen jährlichen Zinſen verſorget werden ſollen. Vogels Leipzig. Annal. p. 242 und Unſchuld. Nachr. von 1725. p. 391. So erzeigte ſich auch der fromme Hertzog zu Sachſen Ernſt nicht allein gegen die Prediger und Schul-Diener ſelbſt ſehr freygebig, ſonderlich gegen arme, die mit ihren Einkommen nicht wohl auskommen konnten, und daher offt allerhand andere dem Kirch- und Schulen-Dienſte verkleinerliche Dinge vornehmen muſten, ſondern er veranlaſſete auch, daß ein Wittwen-Kaſten geſtifftet ward, und legte für ſeine Perſon 2000 Rthl. darein zum Grunde. In den Wittwen-Kaſten der Schul-Diener verehrte er 500 Rthl. Als auch einige Amtleute, Jäger, und andere Bediente ebenfalls für ihre Wittwen einen ſolchen Kaſten aufrichteten, erhoben ſie von demſelben nicht weniger darzu eine anſehnliche Summe. S. **Curieuſes Bücher und Staats-Cabinet** im 54 Eingange §. 16. p. 457. Abſonderlich findet man in der von bemeldeten Hertzoge Ernſt dem Frommen im Jahre 1665. publicirten **Landes-Ordnung** P. I. c. 5. tit. 4. wegen des denen Pfarr- und Schulmeiſters-Wittwen zu gute geordneten Kaſtens

oder Fisci die Verordnung, daß, weil die Pfarr-Wittwen und Waysen öffters in gantz dürfftigen Stande hinterlassen werden, denenselben aus dem durch thunliche Mittel aufgerichteten und sich von Zeit zu Zeit vermehrenden Fisco zu ihrer besserer Hinbring- und Erhaltung an die Hand gegangen, und zwar bald nach des Pfarrers Absterben jeder Wittwen und Waysen von jedem Pfarrer und Kirchen-Diener des Fürstenthums Gotha ein halber Thaler durch gewisse Deputirte eingebracht und zugestellet, hernach aber alle und jede Jahre noch zur Zeit zehen Thaler aus dem Fisco gereichet werden soll, bis derselbe besser zunimmt und vermehret wird, da ihnen denn auch ein mehrers gereichet werden soll. Desgleichen soll ihnen diese gnädige Beysteuer von keinem Gläubiger in Anspruch genommen, sondern gedachten Wittwen und Waysen zu ihrem Unterhalte frey gelassen werden. Welche Verordnung denn auch auf den ebener massen angerichteten Schulmeister-Fiscum erstrecket worden. Im Jahre 1670 ward auch im Fürstenthum Sachsen-Coburg eine besondere Verfassung eines Priester-Wittwen Fisci gemacht und am 29 November bemeldeten Jahres publiciret, welche in 37 Artickeln bestehet, und wodurch vermittelst der dahin vermachten Capitalien und beständigen Einlage derer Priester deren hinterbliebene Wittwen ein gewisses daraus jährlich erheben können. G. P. Hönns Sachs. Coburg. Hist. II Buch p. 343.

Die confirmirte **Priester-Wittwen- und Waysen-Casse in der Ober-Lausitz** aber vom Jahre 1708. bestehet in folgenden Puncten:

I. Können alle in dem Churfürstenthum Sachsen lebende Prediger und Schul-Bedienten darein treten; sie müssen aber 1) der Augspurgischen Confeßion zu gethan, 2) bey der Reception mit keiner gefährlichen und tödtlichen Kranckheit behaftet seyn, und 3) der Convention der Confraternität sich in allem accommodiren.

II. Soll ein jedes Mitglied bey dem Eintritte 100 Rthl. erlegen oder eine Obligation von sich geben.

III. Die Mitglieder, so künfftig sich zur Societät begeben, erlegen, wenn sie über 55 Jahr sind, 10 Rthl. sonst 6 Rthl. vor den Eintritt.

IV Jedes Mitglied soll jährlich 17 gl. zum Begräbniß-Gelde liefern.

V. Wer in Zahlung der Zinsen oder des Begräbniß-Geldes 1 Jahr säumig ist, das wird vor eine Renunciation und Abdication der Societät angesehen.

VI. Der Fiscus soll von Jahr zu Jahr in den 3 Städten Budißin, Zittau und Camentz herum gehen, und dazu ein Provisor und 2 Assessores aus dem Orte und der Nachbarschafft erwehlet, doch allemahl zugleich ein Assessor aus den beyden Städten, wo der Fiscus selbiges Jahr nicht ist, constituiret werden.

VII. Derselben Amt ist zu sorgen, daß 1) die Einlage, Zinsen und Begräbniß-Gelder zu rechter Zeit geliefert, 2) die Capitalien sicher ausgethan, 3) die Zinsen eingebracht, 4) den Wittwen und Waysen die Begräbniß- und Wittben-Gelder ausgetheilet, 5) die restirenden Capitalien und Zinsen von den Wittwen oder Erben zurücke behalten oder gefordert, 6) richtige Register über Ausgabe und Einnahme geführet, 7) allem Schaden und Verlust vorgebauet werde.

VIII. Der Provisor und die Assessores verwalten ihr Amt nur auf ein Jahr, und wird jährlich eine neue Wahl nach den meisten Stimmen vorgenommen.

IX. Der Provisor führet die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, und wenn es dessen Geschäffte nicht zulassen, übernimmt solches einer unter den Assessoren.

X. Zu deren Behuff werden 4 Bücher gehalten: 1) die **Matricul**, in welcher die Nahmen aller Mitglieder, 2) ein **Zinß-Register**, darinnen die ausgethanen Capitalien nebst den Obligationen, 3) ein **Rechnungs-Buch**, in welchem die Haupt-Rechnungen der Einnahme und Ausgaben von Jahren zu Jahren eingetragen, 4) ein **Protocoll** alles dessen, was zu des Fisci Aufnehmen geschlossen worden, welche in einer Lade zu verwahren, so niemahls, als in Beyseyn des Provisoris und beyder Assessoren, zu öffnen.

XI. In dieser Lade soll auch der Vorrath von den noch nicht ausgeliehenen Geldern aufbehalten, jedoch nicht leicht mehr, als 30 Rthl. Begräbniß-Geld, in Casse gelassen werden.

XII. Die Rechnung soll zu Budißin jährlich abgelegt, und so wohl Gegenwärtigen, als Abwesenden, nach ihrem Verlangen und auf ihre Kosten Abschrifft von allem, was paßiret, zugelassen werden.

XIII. Auser dieser allgemeinen Zusammenkunfft, soll kein fernerer Convent gehalten werden, sonst aber, so offt ein Todes-Fall intimiret wird, oder eine andere Nothwendigkeit vorfället, der Provisor die Assessores convociren lassen.

XIV. Jedes auswärtige Mitglied soll die zu bezahlenden Zinsen und Begräbniß-Gelder binnen den nächsten 14 Tagen vor dem jährlichen Rechnungs-Convente dem Assessori seines Circuls zu senden.

XV. Eine Wittwe oder die gesammten Waysen, welche dem Fisco mit nichts verhafftet, bekommen auf Intimation des Todes-Falls so gleich 30 Rthlr. und nach zurückgelegtem Wittwen-Jahre jährlich an dem Rechnungs-Convente 30 Rthlr. aus dem Fisco.

XVI. Wenn Wittwen und Waysen, eher sterben, als das rückständige Capital völlig abgeführet, muß der Rest aus ihrer Verlassenschafft bezahlet werden, und wenn ihre Armuth notorisch, der Fiscus den Schaden über sich gehen lassen.

XVII. Wenn Mitglieder ohne Wittwen, Kinder und nothdürfftige Bluts-Freunde als Eltern und leibliche Geschwister, sterben, sollen die Erben nicht mehr, als 15 Rthlr. Begräbniß-Geld, prätendiren, und die übrigen 15 Rthlr. dem Fisco lassen.

XVIII. Wittwen geniessen dieses jährlichen Beneficii, so lange sie im Wittwen-Stande leben, Kinder aber, bis die jüngsten das 20 Jahr erreichet, jedoch nach den Stämmen, daß Wittwe und Kinder insgesammt eine Portion haben.

XIX. Miserable Personen, so von den Mitgliedern hinterlassen, werden jährlich mit einem Allmosen

mosen versehen, Wittwen und Kinder aber, so durch Laster ihren Ehemann und Eltern beschimpffen, excludiret.

XX. Bey entstehendem Kriege oder andern verderblichen Zufällen soll, wenn die 30 Rthlr. jährlich nicht gereichet werden können, doch was zu erhalten stehet, bis zu bessern Zeiten gleich durch ausgetheilet werden.

XXI. Ein Mann, der nach Absterben seines Eheweibes sich wieder verheyrathet, macht die neue Ehegattin, wenn er noch nicht 10 Jahr die Rechte der Societät prästiret hat, mit 10 Rthlr. wenn er aber über 10 Jahr in der Societät gewesen, mit 5 Rthlr. der künfftigen Participation aller Zugange theilhafftig.

XXII. Wenn eine Wittwe sich anderweit verheyrathet, und vom ersten Manne, der ein Mitglied der Societät gewesen, Kinder hat, so unter 20 oder 24 Jahren, bleibt die Hebung der Gelder aus dem Fisco vor die Kinder.

XXIII. Bey einer sich durch den Todes-Fall ereignenden Vacantz in der Societät bleibt dem ältesten verheyratheten Sohne oder Eydam, oder dem Nachfolger im Amte frey, binnen 6 Monaten, wenn er das gebührliche geleistet hat, sich in die Societät zu begeben. Sonst haben die übrigen Mitglieder die Freyheit, jemand anders einzunehmen, und unter vielen, durch die meisten Stimmen zu erwählen.

XXIV. Einem jeden stehet frey, wenn er zum Wittwer geworden, und seine Kinder das 20 oder 24 Jahr erreichet, der Societät zu renunciren, doch daß ihm nur das Capital abgeführet, der übrige Betrag aber dem Fisco hinterlassen werde; er mag auch ein ander taugliches Mitglied an seine Statt der Societät präsentiren, und von demselben die 100 Rthl. vor die Resignation wieder annehmen.

Den Wittwen-Kasten oder Fiscum vor die Priester-Wittben zu Leipzig anbelangend; so hat zu selbigem E. E. Rath der Stadt Leipzig den 24 Julii 1638. auf Anordnung der Churfürstl. Commissarien dem Ministerio jährlich 50 Gülden verwilliget; also, daß 25. Gülden von dem Einkommen des Hospitals zu St. Georgen, und die andere Helfte von den Vorstehern des willigen Allmosens abgestattet werden solle. Siehe Vogels Leipzig. Annal. p. 561. Nachdem auch die Pastoren oder Priester auf dem Lande, welche in die Leipzigische Inspection gehören, anfangs, jährlich in ihren Wittwen-Kasten ein jeder einen Orts-Thaler geleget, hernach aber im Jahre 1583 den 17 Julii bey Lebzeiten Nicolai Selneccers, Professorn und Superintendentens zu Leipzig, alle Quartale des Jahrs einen Orts-Gülden einzulegen bewilliget, welches auch E. Ehrw. Ministerio der Stadt Leipzig in folgender Zeit beyzutragen beliebet hat, so denn aber bis zum Jahre 1688. allerley Fälle und Neuerungen sich ereugnet, welche abzuthun vor nöthig erachtet worden; so hat der damahlige Superintendent und Professor, George Lehmann, mit seinen unterhabenden Pastoren und Diaconis in der Stadt und auf dem Lande gewisse Satzungen mit aller Collegen Einwilligung abzufassen beliebet, welche denn auch von einem jeden derselben unterschrieben, darauf unter dem Dato Leipzig den 4 Julii Anno 1688. von dem Chur- und Fürstl. Sächs. Consistorio zu Leipzig confirmiret und zum Druck befördert worden. Vogel l. c. p. 856. Nicht weniger haben auch unter dem Dato den 21 Sept. 1702. die sämmtlichen ordentlichen Professoren auf der Universität zu Leipzig einen gleichmäßigen Fiscum vor ihre hinterlassene Wittwen und Kinder unter sich aufgerichtet, und darüber eine Verordnung wegen derselben zulänglicher Versorgung, welche die Einnahme, Ausgabe und Administration dieses Fisci anbetrift, abgefasset und entworffen. Vogel l. c. p. 950. Da hingegen hatte insbesondere die Löbl. Philosophische Facultät zu Leipzig bereits in ihrem am 9 Mertz 1627. gehaltenen Gregorianischen Convent unter andern auch dieses Decret gemacht, daß, so ein Professor mit Tode abgehen, und eine Wittwe und Kinder nach sich verlassen würde, denen Erben nicht allein die Quartal-Besoldungen, welche der Verstorbene bey seinem Leben erreichet, sondern auch darüber noch eines halben Jahres Besoldung gegeben werden solte; würde aber ein Professor ohne Wittwe und Kinder sterben, solten die andern Erben mehr nicht, als eine Quartal-Besoldung, zu fordern haben. Vogel l. c. p. 394. Die Stifftung und Erneuerung des Wittwen-Fisci in der Pirnaischen Superintendur und Inspection anbetreffend; so findet man die Verfassung und Artickel desselben, sammt den Nahmen derer zu bemeldeter Inspection gehörigen Prediger, an der Zahl 61. in dem so genannten Andencken der Wittben und Warsen in der Pirnischen Superintendur, Pirna, 1713. in Fol. auf 8 Bogen. Endlich können wir nicht umhin, ehe wir uns mit gegenwärtiger Abhandlung aus den Chur- und Fürstl. Sächs. Landen wenden, hierbey noch mit wenigen der bald zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts in denen Chur- und Fürstl. Sächs. Landen aufgerichteten und so genannten Societatis Christiano-Johannex zu gedencken, deren Zweck unter andern mit dahin gehet, der Gelehrten Wittwen und Wayfen durch eine zulängliche Casse, unter dem Schutze einer hohen Person und dem Directorio eines Präsidis und etlicher Adjuncten, durch Reichung eines Begräbniß-Geldes bey dem Sterbefalle eines Mitgliedes, ingleichen eines jährlichen Wittwen- und Wayfen-auch Stipendien- und Ehren-Geldes, durch den Beystand eines Provisorn, und durch ernste Zwang-Mittel, so gegen die übel gerathenen Kinder der Verstorbenen auf Kosten der Societät anzuwenden, zu versorgen. Zu welchem Ende denn die darzu gehörigen ordentlichen Mitglieder jährlich 2 Thaler zur Casse zu erlegen, die ausserordentlichen aber die Einlage nur einmahl zu thun haben. Unsch. Nachr. von 1713. p. 160 u. ff. Wie denn auch unter andern der ehemahlige Fürstl. und Gräfl. Rath und Leib-Medicus, auch Stadt- und Land-Physicus zu Dahme, wie auch der Societatis Scientiarum Saxonicæ Collega, Gebhardt, zu Errichtung eines besondern Wittwen-Fisci vor die der Artzney-Wissenschafft Beflissenen und Zugethanen, in Erwägung, daß der-

gleichen Wittwen- und Sterbe-Verfassungen schon seit geraumer Zeit unter denen Geistlichen im Schwange gewesen und noch sind, viele und grosse Neigung gehabt, und auch mit andern an solches Werck Hand angeleget hat. Coburg. Zeit. Extr. von 1716. p. 92.

In denen Brandenburgischen Landen ist ebenfalls für die insgemein schlecht bedachten Wittwen und Waysen derer Kirchen- und Schul-Diener löblichste Sorge getragen, und unter Sr. Königl. Majestät von Preussen und Churfurstl. Durchl. zu Brandenburg Genehmhabung, auch allergnädigster Confirmation schon im Jahre 1707. eine solche Wittwen-Casse angerichtet worden, darein jedweder Mann, dessen Wittib hernachmahls den Nutzen davon haben wolte, ein für allemahl 100. Thlr. zu erlegen, dessen Wittib hernach dagegen alle Jahr 30 Thlr. auch wenn sich die Casse durch geschickte und glückliche Werbung mit dem hinein gelegten Gelde besser, noch ein mehrers zu geniessen haben solte. *Theatr. Europ.* XVIII Th. p. 152. Und unter dem Dato Berlin den 13 August 1716 ergieng ein **Königl. Patent**, wodurch die **Fundation, einer Evangelisch-Reformirten Prediger-Wittwen- und Waysen-Casse, in der Chur-Marck Brandenburg** approbirt und confirmirt wurde.

Darinnen beziehet man sich auf einen bereits unterm 10 Julii 1713 an das Evangelisch-Reformirte Kirchen-Directorium desfalls ergangenen Befehl, wo es Art. VI. §. 7. heisset: „Es „solte sich dasselbe angelegen seyn lassen, vor „Prediger- und Schuldediente-Wittwen und „Waysen Mittel auszufinden, Welchergestalt eine „Pfarr-Wittwen-Cassa, zu deren Unterhaltung, (wie schon an einigen Orten mit gutem „Nutzen und Fortgang geschehen) aufzurichten; „worüber des Königs Majestät des Directorii „allerunterthänigste Vorschläge erwarten wolten. „Weil nun das Directorium, so viel die Reformirten Prediger und deren künfftige Wittwen „und Waysen in der Chur-Marck Brandenburg beträffe, einen Entwurff und Ordnung gemacht, und zur Landesherrlichen Confirmation „überreichet; so würde solche hiermit ertheilet.„

Diese **Reformirte Prediger-Wittwen-Casse-Ordnung** bestehet aus **dreyen Artickeln**. Der **Erste Artickel** handelt von dem *Fundo* dieser **Wittwen-Casse**, und ist wieder in sieben Paragraphos abgetheilet.

In dem §. 1. heisset es: „Wann beym Schluß „der Kirchen-Rechnungen erhellet, daß die Kirche „von den Zinsen der Capitalien und andern Einkommen gar nichts übrig behält, so solle auch „nicht prätendiret werden, daß sie etwas zur „Wittwen-Casse beytrage. Wann aber ex fructibus, als von den Zinsen der ausgeliehenen Capitalien oder anderer Einnahme der Kirche, so „zum Capital nicht pfleget geschlagen zu werden, „nach Abzug aller Ausgaben, 5. 10. 15. 20. 30. „40. 50. bis hundert und mehr Thaler übrig; „so sollen alle und jede Reformirte Kirchen in der „Chur-Marck-Brandenburg nach dem Königl. „Rescript vom 31 Martii 1716 jährlich aus sothanem ihrem habenden Ueberschuß zwey von „hundert zu dieser Casse beytragen. Wann aber „eine Kirche wenigstens 5 oder 10 Thaler zu ihrer eigenen Bedürfftniß, jährlich von ihren Zinsen und Revenüen nicht übrig hätte; so kan von „derselben auch nichts begehret werden, sondern „da muß die Wittwen-Casse an der im folgenden „§. veranlasseten jährlichen Collecte sich contentiren.

§. 2. „Auf jeden Neu-Jahrs-Tag, oder den „Sonntag hernach, sollen also in allen Reformirten Kirchen der Chur-Marck-Brandenburg Becken ausgesetzet und eine extraordinaire Collecte „vor diese Casse gesammlet werden. Dieses solte acht Tage vorhero, und dann auf den Tag, „wann die Collecte geschichet, nach einer vorgeschriebenen Formul von den Cantzeln abgelesen „und die Gemeinde zu einem milden Beytrag ermahnet werden.

§. 3. „Ein jeder neuangehender Pastor solle, „vor Empfahung seiner Bestallung eine freywillige willkührliche Gabe zu dieser Casse ein vor „allemahl auszahlen; jedoch daß diese Gabe nicht „unter einen Thaler pro Cent nach seinem Salario sey.

§. 4. „Ein jeglicher Pastor, welcher von einer „geringern zu einer bessern Stelle transferirt wird, „solle auch zu dieser Casse eine Gabe von einem „pro Cent von der Summa, so er mehr, als er „vorhin gehabt, bekömmt, reichen.

§. 5. „Daferne auch der Pastor eine Besserung oder Zulage seines Salarii erhält, so solle „er durch eine freywillige Gabe, welche aber nicht „unter zwey Thalern seyn muß, seine Erkenntlichkeit gegen diese Wittwen- und Waysen-Cassa „erweisen.

§. 6. „Ueber dieses alles giebet ein jedweder „Pastor und Prediger, er mag sich in ledigen verheyratheten oder Wittwer-Stand befinden, „ohne Unterschied und Ausnahme, alle Quartal, „von Trinitatis 1716 anzurechnen, den vierten „Theil dessen, wozu er sich selber bey Publication „dieser Verordnung anheischig gemacht, und continuiret damit quartaliter, so lange er in seiner „gegenwärtigen Bedienung stehet. Eines jedweden Pastoris christlichem Gewissen wird überlassen, daß er sein Salarium und Einkünffte selber taxire, und quartaliter, daferne er nur etwa „hundert und funffzig Thaler an Salario haben „solte, derselbe wenigstens sechzehen Groschen, von „hundert Thalern, davon zur Wittwen-Casse „beytrage. Will er ein mehrers thun; so wird „auch in der Austheilung dieser Gelder darauf zu „reflectiren seyn, wie ad Art. III. zu finden.

§. 7. „Daferne reiche und bemittelte Personen, „oder auch Kirchen-Patronen sich in einer Reformirten Gemeinde befinden; so werden die Pastores wohl thun, daß sie diß Christliche Werck „denenselben zu einer Beyhülffe, entweder per „Donationem inter vivos, oder mortis causa, zu „Legatis in ihren Testamenten, oder sonst einer „milden Stifftung hierzu möglichster massen recommendiren, und ihnen zu Gemüthe führen, „daß da sie von ihren Predigern geistliche Gutthaten empfangen, es der Heil. Schrifft gemäß seye, „daß sie ihnen auch das Leibliche dargegen mittheilen

Digitized by Google

„bleiben, und solches ihre Wittwen und Waysen „geniessen lassen.“

Der zweyte Artickel handelt von den Administratoren der Prediger-Wittwen-Cassa, und ist in sechs Paragraphos abgetheilt, welche also lauten:

§. 1. „Das Evangelisch-Reformirte Kirchen-„Directorium hat die General-Aufsicht über diese „Casse. Selbiges ordnet zwey Administratores „aus dem Evangelisch-Reformirten Ministerio „Ecclesiastico zu Berlin, welchen die Special-Vor-„sorge committiret und anvertrauet, auch alle „hierzu nöthige Information gegeben wird.

§. 2. „Diese Administratores empfangen gegen „Qvittung, qvartaliter, von dem ältesten Pastore „jeder immediaten Kirche, und von denen Inspe-„ctoren deren Classen, was jeder derer Pastoren „selbiger Kirchen und Classen beyträgt, und senden „es Franco an die Administratores, und zwar je-„desmahl mit einer Specification und Attestato, „was in selbigem Qvartal eingehet, und an sie „übermachet wird, welche Specification und Atte-„stat hernach zur Belege der Einnahme in der „Rechnung dienen muß. Auf das Addreß-Schrei-„ben an die Administratores, worinnen Geld ist, „muß jedesmahl gesetzt werden: Prediger-„Wittwen-Gelder. Solte der Pastor oder In-„spector das Franqviren vergessen; so bezahlen die „Administratores das Brief-Porto aus denen „eingehenden Geldern, und verrechnen es in der „jährlichen Rechnung.

§. 3. „Die vom Kirchen-Directorio benannten „Administratores correspondiren, wegen dieser gu-„ten Ordnung, mit dem Pastore immediato, und „denen Inspectoren der Claß, als welche diese Gel-„der colligiren, nachdem die Nothdurft vom Kir-„chen-Directorio generaliter erst demselben wird „notificirt seyn.

§. 4. „Ermeldte Administratores erwarten des „Kirchen-Directorii schriftliche Verordnung, wie „viel an Prediger-Wittwen und Waysen, und „von welchem Termino an, zu zahlen, davon im „Art. III. ein mehrers.

§. 5. „Ermeldte Administratores übergeben „nach Trinitatis jedes Jahrs, sobald sie die Ein-„nahm und Ausgabe des verwichenen Jahres „werden richtig haben, ihre Rechnung zum Kir-„chen-Directorio, allwo sie abgenommen und ju-„stificirt werden.

§. 6. „Wann zweiffelhaffte Fälle sich zutragen; „so fragen die Administratores bey dem Kirchen-„Directorio darüber an, und erwarten Bescheid. „Wann ein diese Collecten einsammlender Pastor „oder Inspector, oder einer der übrigen Prediger „in diesem Stücke saumselig ist, berichten sie, die „Administratores, es an das Kirchen-Directo-„rium, welches ihnen, damit alles richtig und or-„dentlich zugehe, die Hände bieten wird.“

Der dritte Artickel handelt von den Perso-nen, welcho aus dieser Cassa eine jährliche Hülffe bekommen, und bestehet wieder aus fol-genden sieben Paragraphis:

§. 1. „Allen Evangelisch-Reformirten Prediger-„Wittwen und Waysen, deren respective Män-„ner und Väter, obgedachter massen, zu dieser Cas-„se beygetragen, und sonst keine andere, bekommen „nach des Kirchen-Directorii Anordnung qvar-„taliter eine gewisse Summa von denen Admini-„stratoren dieser Casse, gegen Qvittung, zur Bey-„hülffe. Diese Summa reguliret das Kirchen-„Directorium, nach Proportion des vom verstor-„benen Prediger geschehenen Beytrags, und dem „Vorrath bey der Wittwen-Casse, so, daß eines „Predigers Wittwe, welche nur 5 Thaler jährlich „beygetragen hat, halb so viel bekömmt, als eines „andern, welcher jährlich zehen Thaler beygetra-„gen.“

§. 2. „Die Predigers-Wittwe geniesset diese „ihre verordnete Hülffe nach Verfliessung des „Sterbe-Qvartals, so als ein Deservitum gerech-„net wird, und des Gnaden-Jahres, so ein Gra-„tial. Sie muß aber von diesem Sterbe-Qvartal „und Gnaden-Jahr dasjenige qvartaliter beytra-„gen, was ihr seliger Mann beygetragen hat. Nach „der Verfliessung bekömmt sie diß Deputat, so „lange sie im Wittwen-Stande verbleibet.“

§. 3. „Daferne eine Wittwe, gegen Hoffnung, „sich in ihrem Wittwen-Stande ärgerlich und „unanständig solle aufführen, und es an das Kir-„chen-Directorium berichtet wird; so stehet bey „dessen Erkenntniß nach vorhergegangener Erin-„nerung, und darauf nicht erfolgter Besserung, das „Beneficium derselben zu verringern, oder, in An-„sehung ihrer, gäntzlich aufzuheben; ihren Kindern „aber, die des Beneficii noch fähig sind, etwas zu-„fliessen zu lassen. Was das Kirchen-Directorium „aber, auf solchem Fall, denen Kindern läßt, muß „nicht durch der Mutter Hände gehen.“

§. 4. „Derer Prediger hinterlassene Waysen „behalten, nach ihrer Mutter Tod, eben das Qvan-„tum, was die Mutter gehabt, so lange sie Mino-„rennes, nemlich die Knaben bis 16 und die Mägd-„lein bis 14 Jahre, woferne sie nicht ehender sonst „untergebracht werden können, welchen Falls das „Beneficium ceßiren muß, welches der Mutter ge-„habtes Qvantum sie in capita theilen. Stirbt „aber eines oder das andere sothaner Waysen in „minorennitate, oder verheyrathet sich, so accresciret „denen übrigen Geschwistern dadurch nichts, son-„dern dessen Portion fällt der Cassa heim, und „höret das Beneficium in so weit auf.“

§. 5. „Daferne ein Evangelisch-Reformirter „Prediger, welcher zu dieser Cassa beyträgt, in „Ansehung seiner etwa künftigen Wittwe aus „special Königl. Gnade, bereits eine Anwartung „auf ein Beneficium aus andern Cassen hat, so „solle ihm, durch die gegenwärtige Fundation, da-„von nichts abgehen, sondern es bleibt ihm, und „seiner künftigen Wittwe, dieses als eine Special-„Gnade ungekränckt, dergleichen denen Hof-Pre-„digern zu Berlin, krafft Königl. Rescripti vom „1 Nov. 1702 wiederfahren. Wann er aber zu „dieser Casse mit beyträgt, so acqviriret er cum one-„re dieses neue Beneficium vor seine Wittwe und „Waysen gleich andern, und haben dieselbe ihr „Antheil aus der Wittwen-Casse, nach der ad „præcedentes Paragraphos dieses dritten Artickels „gemachten Disposition zu gewarten.

§. 6. „Die Evangelisch-Reformirten Prediger „in

„in denen Königl. Provintzien und Landen, in „welchen dergleichen Wittwen-Cassa noch nicht „fundirt ist, können diese Verordnung zum Mo„dell gebrauchen, und die ihrige, in soweit es ihr „Zustand zuläſſet, darnach einrichten.

§. 7. „Da ferne Casus entstehen, so in dieser „Ordnung nicht reguliret seynd; so ist die Sache „an das Evangelisch-Reformirte Kirchen-Dire„ctorium zu berichten, und von demselben zu ent„scheiden.“

Sodann folget die Königl. Approbation und Confirmation, welche also lautet: “Daß Wir „dannenhero diese Chur-Märckische Prediger„Wittwen-Casse-Ordnung allergnädigst appro„biret, ratificiret und bestätiget. Thun auch solches „in Krafft dieses. Approbiren, ratificiren und „confirmiren, Vermöge der Uns zustehenden Lan„des-Fürstlichen Hoheit, und davon dependiren„den Juris Episcopalis, obige Prediger-Wittwen„Cassam in allen Puncten und Clausuln, wie es „am beständigsten und bündigsten seyn kan oder „mag, wollen es auch als ein ewigwährendes „Pragmatisches Gesetze in Unserer Chur-Marck „Brandenburg observirt wissen, weßhalb Wir „Unserm Evangelisch-Reformirten Kirchen-Dire„ctorio allergnädigst anbefehlen, darüber steiff und „unverbrüchlich zu halten. Urkundlich haben Wir „diese Fundation eigenhändig unterschrieben, und „Unseres Kirchen-Directorii gröſseres Insiegel „anzuhängen verordnet.“

Dieses hatte mit unterschrieben oder contrasignirt M. L. von Pring. Die beyden Buchstaben M. und L bedeuten Marqvard Ludwig, und es war dieser Herr von Pring Ober-Marschall bey Hofe, würcklicher Staats-Minister, Lehns-Director, Präsident im Consistorio, Director vom Monte Pietatis, auch Amts-Hauptmann zu Fehrbellin und Ruppin. Man konnte ihn vor einen der geschicktesten Hofleute halten, und präsentirte derselbe eine fürtrefliche und sehr ansehnliche Person. Aber er ist schon im Jahre 1725 im November, zwey biß drey und funfzig Jahre alt, gestorben. Siehe Leben und Thaten Friedrich Wilhelms, Königs in Preussen, II Theil p. 85 u. ff. Schließlich ist hierbey noch zu gedencken, daß nachhero noch weiter in denen Königlich-Preußischen und Churfürstlich-Brandenburgischen Landen, vermöge eines besondern Patents vom 27 May 1739 ausdrücklich verboten worden, daß, weil durch die vorherige Observantz, daß die sogenannten Kirchen-Patrone ihrer Kirchen, Armen- oder Wittwen-Gelder zinßbar, und auch dann und wann auf andere Art zu sich genommen, viele Unordnungen, entstanden, wodurch ein grosser Theil dieser Capitalien theils verlohren gegangen, theils unverzinset und in mancherley Proceß verwickelt geblieben, fernerhin kein Patron befugt seyn soll, dergleichen Capitalien, unter was Vorwand es sey, eigenmächtig und ohne Vorbewust des Consistorii, welches responsable davor zu seyn schuldig ist, an sich zu nehmen, wenn er auch schon, Land-übliche Zinsen davor zu bezahlen, sich anheischig machte; es wäre denn, daß das Capital unter der expressen Bedingung legiret oder geschencket worden, daß dasselbe bey dem Patron deponiret, oder denselben mit der Bedingung gewisser zu bezahlender Zinsen gelassen werden solle. Siehe Johann Peter von Ludwig Gelehrte Anzeigen II Theil p. 957 u. f.

Von der Würtenbergischen Priester-Wittwen-Casse, oder sogenannten Fundo Charitativo, als einer Christfürstl. und höchstlöblichen Anstalt in dem Hertzogthume Würtenberg zu nothdürftiger Versorgung armer Priester-Wittwen und Wapsen, welche von den Durchlauchtigsten Fürsten und Regenten dieses Hertzogthums bereits im 16 Jahrhunderte einiger massen angefangen, von ihren Nachfolgern fortgeführt, im Anfange dieses Jahrhunderts aber sonderlich sehr ansehnlich vermehret, und unter der letzt vorgewesenen Landes-Administration noch weiter erhöhet und in rechte Ordnung gebracht worden ist, hat man ebenfalls eine gantz besondere und also rubricirte: Gründliche Nachricht von dem Würtenbergischen *Fisco Charitativo*, zu schuldigstem Danck gegen GOtt und Aufmunterung mildthätiger Hertzen zum Druck überlassen, Stuttgart 1739 Fol. 5 Bogen. Und hieraus wollen wir das nöthigste hier mit anführen. Es hat schon der vortreflichste Regente dieser Lande Hertzog Christoph in der Fürstlichen Kirchen-Ordnung gnädigst verordnet, daß die hinterlassenen Priester-Wittwen und Kinder nicht nur ein Viertel-Jahr die Besoldung nebst dem Sitze in der Pfarr-Wohnung von Zeit des Absterbens geniessen, sondern auch an selbigem Orte, sie haben gleich das Bürgerrecht angenommen oder nicht, geduldet, der Unterschlauf ihnen gestattet, und sie mit nichten ausgetrieben, vielmehr ihnen durch die geist- und weltliche Beamte in allen Anliegen mit Ernst und Treuen berathen und verholffen werde. Diese gute Anordnung haben die Durchlauchtigsten Nachfolger im Regimente weiter dahin ausgeführet, daß die Specialen bey Visitationen fleißig nach solcher Wittwen und Wapsen Zustand fragen, und nach Befinden ihre Armuth und ihren Mangel an den benöthigten Nahrungs-Mitteln berichten solten, damit ihnen Hülffe und Handreichung möge geleistet werden, und sie nicht im Elend umher ziehen dürften. Nachdem aber hierauf unterschiedliche Gestiffte darzu ausgesetzet worden; so hat man im Jahre 1699 in einer Synodal-Versammlung eine besondere Casse angerichtet, und nebst jenen allen Predigern und Præceptoren im Lande ein leidentliches nach Proportion zum Fundo und jährlichen Beytrag angesetzet, welches auch der damahls regierende Hertzog, Eberhard Ludwig, gnädigst approbirt hat. Die milden Stifftungen, die zu diesem Fisco nach und nach gewidmet gewesen, und nun zuförderst bey dieser aufgerichteten Casse zu einem wichtigen Fundo gedienet haben, sind folgende: 1) Ist das Eberhardinische Gestiffte der Anfang gewesen. Denn Hertzog Eberhard III hat bey dem Fürstl. Kirchen-Kasten im Jahre 1674 ein Capital von sieben tausend Gulden, auf Jacobi zinßfällig, höchstrühmlich angeleget, daß das Interesse unter notorisch ermte 35 Pfarr- und Kirchendieners-Wittwen und Kinder, jeder a 10 fl. auszutheilen sey. Zugleich hat dessen Gemahlin,

Frau

Frau Maria Dorothea, Hertzogin zu Würtenberg, noch auſſer dem vier tauſend Gulden zu gleichem Endzweck aus Fürſt-mildeſtem Hertzen geſtifftet. Und dazu ſind noch Ein tauſend Gulden gekommen, welche Johann Ulrich Kümmelin, Director des Conſiſtorii, gleichfals dazu gewidmet, und die auf Philippi Jacobi Zinsfällig ſind. II) Hat der Hertzog Eberhard Ludewig zu ſolchem neuen Fundo Charitativo vier tauſend Gulden beygeſteuret, und ſie bey dem Fürſtl Kirchen-Kaſten auf Jacobi aſſignirt. III) Hat deſſen Frau Mutter, Hertzogin Sibylla Magdalena, 1712 den 11 Aug. vier tauſend Gulden bey Fürſtl. Land Schreiberey dem Fiſco legirt, welche Summe 1736 mit verfallenen ein tauſend Gulden Zins-Geldern völlig cedirt worden. IV) Hat der Geheime Rath und Conſiſtorial-Director von Kühle ein hundert, der Ober-Krieas-Commiſſarius von Schellen fünfhundert, ingleichen die Stadt Stuttgart fünfhundert Gulden hierzu beygetragen, die, nebſt der von den ſämmtlichen Geiſtlichen im Lande, ſtatt des Fundi eingezogenen erſten Einlage 1701 bey dem Fürſtl. Kirchen-Kaſten auf Georgii an einem Capital mit acht tauſend zwey hundert Gulden angelegt worden. Und überdiß hat auch der Prälat von Bebenhauſen, Johann Andreas Hochſtätter, ein tauſend Gulden auf Bartholomäi, und deſſen Sohn, Andreas Adam Hochſtätter, Theol. Doct. und Hof-Prediger, ein hundert Gulden auf Galli hierzu legirt. Nicht weniger ſind von fernern Einlagen auf Joh. Bapt. vier- und auf Matthäi dreyhundert Gulden neu angelegt. Auch hat die Landſchafft von 1703 biß 1714 an Capitalien zur Helffte ſechshundert und ſechzig Gulden angelegt und cedirt. Und wenn man V) die jährliche Einlage von den geſammten Predigern und Præceptoren darzu ſchlägt; ſo mag ſolches etwan bißher 1200 fl. und was von den neuen Promovirten in den Fundum fällt, ohngefehr zwey biß dritthalb hundert Gulden ausgemacht haben. Da nun aber die Zahl der Wittwen immer ſtärcker geworden; ſo iſt man auch auf die Vermehrung des Fiſci bedacht geweſen. Es iſt ſchon 1710 den Kirchen-Bedienten, welche die angeſtellten Diſputationen verſäumen würden, einen Gulden in den Fiſcum zu erlegen angeſetzt worden. Inſonderheit aber hat man 1730 und 32 nach vorher gefordertem Bericht von allen Superintendenten, um ihre gute Gedancken beyzubringen, folgende Verordnung gemacht: 1) Solte von einem jeden vacanten geiſtlichen Amte die Helffte einer Quartal-Beſoldung, nach dem verfloſſenen Gnaden-Quartal, welches die Wittwe zu genieſſen hat, eingezogen, und ſolches Geld jährlich zum Fiſco als ein Capital geliefert werden; 2) Solten die Communen, wie die Stadt Stuttgart gethan, entweder ein vor allemahl, oder jährlich einen freywilligen Beytrag thun; 3) Solten die bißher freygebliebnen Hoſpitäler zu einem freywilligen Beytrag diſponiret werden; 4) Solten der Geiſtlichen Exceſſe im Amte und Wandel vom Conſiſtorio mit Vorwiſſen des Fürſtl. Regierungs-Raths-Collegii, mit etlich Pfund Heller dem Fiſco zum Beſten geſtrafft werden; 5) Wenn reicher Leute Kinder in das Kloſter recipirt werden, oder magiſtriren, ſollen ſie einen Gulden oder Thaler, doch aus freyem Willen, dem Fiſco beyſteuern;

6) Hat der vormahlige Durchlauchtigſte Herr Adminiſtrator 1739 den 13 Jan. die gnädigſte Verordnung gemacht, daß, im Fall ein Specialis, Pfarrer oder Diaconus ohne Frau und Kinder ſterben ſolte, das gewöhnliche Gnaden-Quartal dem Fiſco Charitativo völlig zu überlaſſen ſey. Inſonderheit aber ſind 1737. bey gehaltenem Synodo die Claſſen der Kirchen- u Schul-Diener, derer zuvor im Jahre 1700 fünfe angeordnet geweſen, nunmehr in ſieben vertheilet, und iſt die Verfügung des Beytrags alſo gemacht worden, daß die in der erſten Claſſe in fundum 50 fl. u pro annuo auf den Termin Georgii 5 fl. in der II Claſſe in fundum 30 fl. und pro annuo 3 fl. 30 Kr. in der dritten Claſſe in fundum 25 fl. und pro annuo 3 fl. in der IV Claſſe in fundum 20 fl. und pro annuo 2 fl. 30 Kr. in der V Claſſe in fundum 15 fl und pro annuo 2 fl in der VI Claſſe in fundum 10 fl. und pro annuo 1 fl. 30 Kr. und in der VII Claſſe in fundum 6 fl. und pro annuo 1 fl. geben ſolten. Was die Austheilung betrifft; ſo ſoll 1) dieſer aufgerichtete Fundus charitativus aller Geiſtlichen, Pfarrer und Præceptoren hinterlaſſenen Wittwen zu ſtatten kommen, und dabey eine ſolche durchgehende Gleichheit gehalten werden, daß die aus der unterſten Claſſe eben ſo viel, als die aus der erſten Claſſe jährlich bekommen; 2) Soll jedes Jahr Michaelis oder der 19 September pro termino diſpenſationis feſtgeſetzet ſeyn; 3) Da eine Wittwe zur andern Ehe ſchreitet, ceſſiret das Beneficium; 4) Wenn ein Pfarrer oder Præceptor auch nur einen Tag vor dem Diſtributions-Termine ſtirbt, tritt die Wittwe gleich in den Genuß des Beneficii; doch wenn ſie ſich nicht ſo gleich 5) zu gebührender Zeit meldet, und keine gültige Urſache vorzubringen weiß, wird ſie auf ſelbiges Jahr von dem Genuß des Fiſci charitativi ausgeſchloſſen; 6) Diejenige Wittwe aber, welche die Schrancken der Ehrbarkeit übertreten, und notoriſch einen unzuläßigen Wandel in Hoffart, Unzucht, Trunckenheit und andern groben Laſtern zu führen ſich unterſtehet, oder auch aus widrigen Principiis von der Gemeinde und öffentlichem Gottesdienſt ſich ſepariret, ſoll alsdenn auf zuvor eingezogenen gründlichen Bericht von den Decanis, die hierauf eine genaue Obſicht tragen ſollen, von dem fernern Genuß dieſes Subſidii biß auf dero beſchehene und erwieſene Beſſerung excludirt werden; Doch woſern 7) die Kinder keine Schuld daran haben, ſollen ſie es nicht entgelten, ſondern einen zulänglichen Beyſchuß genieſſen. Solte aber 8) ein Pfarrer ohne Frau ſterben, oder ſie nach ihm mit Tode abgehen, ehe ſie dieſes Beneficii theilhafftig wird und unerzogene dürfftige Kinder hinterläſſet, ſo ſoll denſelben ein ergiebiger Beytrag nach Ermäßigung eines Synodi gereichet werden; 9) Eine Wittwe, die Stief-Kinder hat, ſoll den jährlichen Genuß mit ihnen biß in ihr 15 Jahr theilen, nachgehends aber alleine genieſſen; und woferne 10) eine Wittwe auſſer Landes ziehet, ſoll ſie es dem Löbl. Synodo anzeigen, anbey aber jedes Jahr ein Atteſtat von ihrem Beicht-Vater zu dem Synodo einſchicken. So viel endlich die Adminiſtration des Fiſci charitativi anlangt; ſo bleibt die Haupt-Diſpoſition bey dem Synodo, allwo der Director des Conſiſtorii jedesmahl dabey ſitzt; dahin denn der Kirchen Kaſten-Verwalter und der Adminiſtrator des Fiſci,

der die Rechnung führet, vor der Distribution zu erfordern und in ihrer Gegenwart, wie sich die Sache befinde, und was dabey zu erinnern, zum gemeinen Schluß zu bringen ist. Der Pfleger zu Tübingen und die sämmtlichen Kloster-Verwalter, die die Geistlichen zu salariren haben, behalten das ihnen zu erlegen angesetzte Quantum an ihrer Competentz inne, und übergeben eine ordentliche Specification davon dem Fürstl. Consistorio und dem Fürstl. Kirchen-Rathe in Duplo. Die Special-Superintendenten überreichen auf Jacobi sowohl dem Consistorio, als auch dem General-Superintendenten, eine Tabelle von allen vorhandenen Wittwen derer Pfarrer und Præceptoren, mit Vermelden, welche seit letzterer Distribution gestorben, ihre Wohnung verändert, zur andern Ehe geschritten sind. Die geistlichen Beamten müssen darauf sehen, daß sie keine liederliche Geld-Sorten einbringen, und der Fürstl Kirchen-Rath hat Obsicht zu tragen, daß die Gelder nicht anderwärts verwendet, und die Rechnung alle Jahre richtig erstattet werde. Bey einer jeden Synodal-Versammlung wird von einem jeden General-Superintendenten in der zweyten Session die Zahl der in seinem Generalat befindlichen Wittwen angezeigt; ferner wird die gestellte Rechnung vorgelegt und approbirt, und in der letzten Session werden die Einlieferungen der Beamten, die verfallenen und eingezogenen, oder noch ausständigen Zinsen, die Anzahl aller und jeder Wittwen, ihre Attestate und übriger Zustand, und endlich, wie viel jeder Wittwe zugetheilet worden, untersuchet. Im letzten Synodo 1738 sind also 1270 Wittfrauen angegeben worden, deren jede dißmahl 14 Gulden erheben sollen Und hieraus sieht man, was dieses vor ein löbliches und herrliches Werck vor den Augen GOttes seyn müsse, welcher es noch ferner durch seinen Segen und durch wohlthätige Hertzen befördern und erhalten wolle! *Act. Hist. Eccl.* III Band, p. 736 u ff.

In den Heßischen Landen hat man bald mit Einführung der lutherischen Religion im Jahre 1527 die damahls eingezogenen Kloster-Güter zum Theil auch zur Erhaltung armer Wittwen und zur Ausstattung verwayseter Jungfern angewendet. Hübners Kurtze Fr. aus der Polit. Hist. V Th. p. 676.

Im Fürstenthum Oels in Nieder-Schlesien ließ im Jahre 1683 die damahls regierende Durchl. Herrschafft in Dero Residentz Stadt Oels ein feines Wittwen-Hauß erbauen, darinnen eine gewisse Anzahl lauter Pfarr- und Schul-Wittwen freye Wohnung und sonst einige Hülffe zu geniessen hat. Sinapii Olsnogr. II Th. p. 251.

In den Königl. Dänischen Landen geniesset eine Priester-Wittwe von dem Nachfolger ihres verstorbenen Mannes das erste Jahr die Helffte, und nachgehends jährlich ein achtes Theil der Einkünffte. Darneben hat man auch daselbst zu Anfang dieses Jahrhunderts ein gar gutes Mittel zur Unterhaltung der armen und dürfftigen Priester-Wittwen erdacht, da man nemlich in der Haupt-Stadt eines jeden Stiffts eine Wittwen-Casse aufgerichtet, zu welcher ein jeder Priester, wo und wie viel er will, contribuiret. Giebt er jährlich 2 Rthlr. so hat seine Wittwe dermahleins jährlich 8, giebt er 4, hat sie doppelt so viel, u. s. f. zu gewarten. Pontoppidani Theatr. Dan. II Th. p. 81. Und im Jahre 1711 haben Ihro Königl. Majestät in Dännemarck Dero sämmtliche Einkünffte von dem Post-Wesen darzu gewiedmet, daß unvermögende Bediente, und deren Wittwen und Wayseu beständig davon sollen unterhalten werden. Die Fundation selbst, welche hiervon im folgenden 1712 Jahre publiciret und öffentlich abgedruckt worden, auch besonders in der Vorrede zur VII Continuation des I Theils von der Königl. Dänischen Missionarien aus Ost-Indien eingesandten Berichten zu befinden, lautet also:

„Wir Friedrich der Vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der „Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, „Holstein, Stormmarn, und der Ditmarschen, „Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, Thun „kund und zu wissen, daß, nachdeme sowohl die „Christliche Liebe und Schuldigkeit erfordert, seinem nothleidenden Nächsten die hülffliche Hand zu „bieten, als auch die einem jeden Regenten obliegende Pflicht ihn anheischig macht, sich der Noth und „des Trangsals seiner getreuen Unterthanen anzunehmen, und alles, so viel möglich, zu deren Hülffe „und Rettung, samt Unterweiß- und Unterrichtung „in dem wahren Christlichen Glauben beyzutragen; Wir aus Landes-väterlicher Vorsorge, und „um zugleich die Dienste derjenigen, so in Kriegs- „und Friedens-Zeiten sich meritirt gemacht, an deren hinterlassenen armen Wittwen und Wayseu „zu erkennen, Wir allergnädigst für gut gefunden „haben, eine gewisse Fundation aufzurichten, wor„aus a dato vom 11 Septembr. verwichenen Jahres ein Theil Wittwen und Wayseu unterhalten, „und inskünftige biß zu ewigen Zeiten bey jährlicher Zunehmung des Hospitals ein grösserer Theil „verpfleget, ingleichen das zu GOttes Ehren und „Bekehrung der Heyden in Ost-Indien vor einigen „Jahren angefangene gute Werck jederzeit unterstützet werden könne. Oberwehnte Fundation, „so aus Christlicher wohlmeynender Intention und „dem Höchsten zu Ehren eingerichtet, und von Unsern Königlichen Erb-Successoren in der Regierung unveränderlich gehalten, und von Unsern getreuen Unterthanen pflichtmäßig als ein ihnen expresser injungirter Befehl, und durch dessen Observantz sie GOttes Seegen, widrigenfalls aber, „daß in dieser Disposition einige Veränderung über „kurtz oder über lang, Unserer guten Intention zuwider, gemacht werden solte, eine unvermeidliche „Straffe GOttes gewiß zu erwarten haben werden; und bestehet demnach selbige in folgenden „Puncten:

I.

„Sollen alle Einkünffte der Posten Unsers Königreichs Dennemarck, der Fürstenthümer „Schleßwig, Holstein sammt Grafschafften, so a „dato vom 11 Septembr. verwichenen 1711 Jahres Uns wider heimgefallen, von nun an und zu „ewigen Zeiten, wann vorhero die Unkosten zu den „Bedienten bey dem Post-Wesen nach dem Reglement abgezogen, zu vorerwehnter Fundation gewidmet seyn, dergestalt, daß solche zu keinen an-

„dern

„dern Ausgaben, wie ſie auch Nahmen haben, an„gewandt und verbraucht werden mögen, noch „ſollen.

II.

„Vorerwehnte Gelder, ſo quartaliter richtig „durch die Poſtmeiſters jeden Orts an die Di„recteurs dieſer Fundation, derer hiernächſt wei„ter Erwehnung geſchehen ſoll, bezahlet werden „müſſen, ſollen in einer Caſſa zuſammen gezogen „werden, und wird die Helffte davon jährlich „gegen 5 pro Cento, und genugſamer Verſiche„rung des Capitals und der Renten auf Zinſe „ausgethan, auch das Capital alſo von Jahren „zu Jahren vermehret. Solte aber bey zunch„menden Capital ſich eine gute Gelegenheit her„vorthun, Immobilia, als geſammlete Adeliche „Güter, vor einen civilen Preiß, daß ſicher 5 „pro Cento von denen Gütern gehoben werden „können, in Unſerm Königreich Dännemarck ein„zukauffen, kan ſolches deren Directeurs über „dieſe Fundation auch erlaubet ſeyn. Wir wol„len aber keinesweges verſtatten, daß nun oder „inskünfftige, von den Geldern, ſo dieſer Funda„tion gehören, Streu Güter eingekaufft werden „mögen, anerwogen ſo wohl wegen deren Se„paration, die Inſpection nicht ſo genau geſche„hen kan, als auch daß zu mehr Bedienten grö„ſſere Unkoſten erfordert werden.

III.

„Wie Wir nun im vorhergehenden Punct al„lergnädigſt erwehnet, welchergeſtalt das jährliche „Capital, von einem Jahre zum andern, durch „die Helffte der Einkommen von den Poſten ver„mehret, und es ſolchergeſtalt damit zu ewigen „Zeiten gehalten werden ſoll, wodurch dann „nächſt göttliche Hülffe und guter Adminiſtration „der zu dieſem heilſamen Weſen verordneten Di„recteurs, mit der Zeit zu vermuthen, daß viele „in ihrer Noth Troſt, Soulagement finden wer„den; als wollen Wir anjetzo von der andern „Helffte der Poſt-Revenuen und den Renten, ſo „von den Capitalien jährlich fallen, allergnädigſt „diſponiren. Von ſelbigen ſollen jährlich 2000 „Reichsthaler in Cronen zu dem in Oſt-Indien „angefangenen und zu Bekehrung der Heyden „intendirenden guten Werck gewidmet ſeyn, der„geſtalt, daß von nun an und bis zu ewigen „Zeiten, vier Miſſionarii jährlich von erwehnten „2000 Rthl. ein jeder 200 Rthlr. genieſſen und „bekommen ſollen, die übrigen 1200 Reichs„thaler aber ſollen jährlich zu denen in Oſt-In„dien ſeyenden, oder inskünfftige allda kommen„den Schul-Bedienten, ſammt Bekehrung und „Erziehung der Heyden angewandt und deſtinirt „ſeyn, worinnen ſonder GOttes Straffe keine „Veränderung zu machen, ſondern dieſe Do„nation ſoll als eine ewig währende Gabe und „Alimentation vor Miſſionairs und Schul-Be„diente angeſehen und gehalten werden; und ge„het die Hebung dieſer Gelder vom 11 Septem„ber des 1711 Jahres, von welchem Tage quar„taliter an den oder diejenige, ſo die Inſpection „darüber anvertrauet, 500 Rthlr. ausgezahlet „werden ſollen. Das übrige vorerwehnter Helff„te nach Abzug der 2000 Rthlr. ſoll a Dato des „11 Septembers lezt verwichnen Jahres zur „Subſiſtence alter abgelebter Bediente, ſo ſon„ſten ihren Aufenthalt nicht haben können, ſammt „armer nothdürfftiger Wittwen und Wayſen, „deren Männer oder Väter in Unſern Civil- oder „Militär-Dienſten geſtanden, ohne Unter„ſcheid, ob ſie Einheimiſche oder Fremde ſeyn, „oder an welchem Orte dieſelbe in Unſern Kö„nigreichen, Fürſtenthümern und Landen ſich „aufhalten, jährlich ausgetheilet und diſtribuiret „werden, wann nur vorbemeldte Bediente in Un„ſern Reichen und Ländern ſich würcklich befin„den, und der Verſtorbene bis an ſeinen Tod „in Unſern Dienſten würcklich geblieben, und „ſich je und alle Wege treu und redlich verhal„ten hat.

IV.

„Haben die verordnete Directeurs nach dem „Reglement und der Specification ſo ihnen mit„getheilet werden ſoll, die Penſiones, wenn die „Quartale verfloſſen, richtig austheilen zu laſſen. „Und ſollen dieſe Gnaden-Gelder zu genieſſen „haben diejenigen, welche ſelbſt mit keinen Mit„teln verſehen, auch erweiſen und darthun kön„nen, daß ſie von ihren Anverwandten, wegen „ihrer Armuth und ſchlechten Mitteln, als auch „von ihren verſtorbenen Männern oder Vätern „nicht ſo viel bekommen oder geerbet haben, da„von ſie ſubſiſtiren und ihren nothdürfftigen Un„terhalt haben können.

V.

„Und weilen auch ein jeder, wann er 18 Jah„re alt iſt, es ſey männ- oder weiblichen Ge„ſchlechts, ſeinen ehrlichen Unterhalt wohl ſelbſt „verdienen kan; als wird denen Wayſen ſolche „Zulage auch nicht länger gereichet, es wäre denn, „daß wegen Gebrechlichkeit, Mangel an Leibes„Kräfften und der Geſundheit ſie ſelbſten etwas „zu verdienen untüchtig, ſolchenfalls ihnen nicht „allein die Penſion bis an ihr Ende continuiret „werden ſoll, ſondern es haben auch die Dire„cteurs von Zeit zu Zeit ſich zu erkundigen, wie „und welchergeſtalt ſolche Leute gehalten und „verpfleget werden, damit nicht andere, als zu de„nen es deſtinirt, von dieſer Unſerer wohlmeynen„den Intention profitiren mögen.

VI.

„Die Summa betreffend, ſo arme Wittwen „und Wayſen nach der Männer und Eltern Ab„ſterben zu genieſſen haben könnten, wollen wir „folgender geſtalt allergnädigſt reguliren und „anordnen.

„Alle Wittwen, ſo entweder keine, oder auch „nur ein Kind haben, genieſſen 20 pro Cento „von der Summe, ſo ihre verſtorbene Männer „an Gage genoſſen haben, zum Unterhalt für „ſich und ihr Kind. Solten aber gedachte Witt„wen zwey bis drey Kinder haben, alsdann wird „ihnen an ſtatt der 20. 25 pro Cento zugeleget; „gienge die Zahl der Kinder bis 4 oder mehr, ge„nieſſen ſelbige 30 pro Cento. Wo aber die „Wayſen ſo wohl Mutter, als Vater beraubet, „wird ihnen die Penſion, nach Anzahl der Kin„der, gereichet, dergeſtalt, daß, wann 1 oder 2 „Kinder verhanden, ihnen 20 pro Cento; ſeynd „3. 4

„3. 4 oder mehr, ihnen hingegen 30 pro Cento „gezahlet werden, worüber die ihnen nach den „Landes-Gesetzen verordnete Vormünder ein ge„naues Einsehen haben sollen, daß sie davon „schicklich unterhalten, in der Gottesfurcht, wie „auch andern Wissenschafften unterrichtet wer„den, damit sie inskünfftige ein Christliches Leben „und Wandel führen, auch selbst ihren ehrlichen „Unterhalt verdienen können. Und haben die „Directeurs bey Auszahlung der Pensionen, so „quartaliter geschehen soll, sich wegen eines jeden „Verhalten genau zu erkundigen, und was Nach„richt deßfalls eingekommen, im Protocoll noti„ren zu lassen, auch dahin zusehen, daß sie ehr„lich begraben werden; zu welchem Ende dann „Wir so viel, als die gehabte Pension in einem „Monat austrägt, zur Begräbniß aus gemeldtem „Post-Revenüen destiniret haben wollen.

VII.

„Die Anzahl derjenigen, so ihre Pensiones aus „dieser Fundation geniessen, kan vor jetzo nicht spe„cificirt werden, zumahlen selbige bey Vermehrung „des Capitals und zunehmenden Renten gleich„falls jährlich zunimmt. Diejenige aber, so sich „bey den Directeurs angeben, sollen von ihnen „aufgezeichnet werden, damit, wann bey hervor„kommenden Sterbefall oder zunehmenden Capi„tal und Zinsen, Uns von denen Directeurs, so „quartaliter geschehen soll, förmlich referirt, und „durch ein allerunterthänigstes Memorial vorge„tragen worden, wie viele Vacancen, wer die „Verstorbene gewesen, was sie gehabt, wenn „sie Todes verblichen, wer und wie viele sich wieder „angegeben, um eingeschrieben zu werden, welche „die allernothdürfftigste, mit mehrern, Wir, nach „Befindung der Sachen, Unsere allergnädigste „Resolution darauf ertheilen können.

VIII.

„Die Directeurs dieser Fundation sollen jeder„zeit seyn zween Geheime Räthe, der eine Däni„scher, der andere aber Deutscher Extraction, so „über vorerwehnte Puncten genau zu halten, und „darnach zu trachten haben, daß diese Unser wohl„gemeynte Intention richtig erfüllet, die Post-In„traden wohl administriret, zu rechter Zeit einge„bracht und wieder ausgegeben werden; da sie „dann von einem jeden, so diese Pension empfängt, „eine Quittung zu nehmen und Uns bey Ende ei„nes jeden Jahres einzulieffern haben: wo hin„gegen sie, wann Wir eine accurate Liquidation „von sämmtlichen Post-Einkünfften und verord„neten Ausgaben erhalten, auch den Ueberschuß „jedes Jahres ersehen und approbiret haben, Un„sere Quittung wegen ihrer über gedachte Gel„der geführten Administration hinwieder zu em„pfangen.

IX.

„Und damit diese beyde Unsere Geheime Räthe „in Dero Arbeit soulagirt werden, auch wegen „der Post-Einkommen richtige Nachricht einho„len können; als haben Wir allergnädigst ver„gönnet und zugelassen, daß sie einen expressen „Cassier zum Buchhalten und Aufsetzen der Gel„der an- und in Eyd nehmen mögen; auch können „selbigen aus den Post-Revenüen jährlich 500 „Rthlr. zur Gage und Schreib-Materialien, „sammt Protocoll-Bücher selbsten anzuschaffen, „zugeleget werden: Unsere beyde Geheime Räthe „aber, als welche den Cassier choisiren, seynd vor „dessen Verrichtung responsabel. Uhrkundlich „unter Unserm Königlichen Hand-Zeichen und „fürgedrucktem Insiegel. Geben in Unserer Stadt „Itzehoe den 19 Julii Anno 1712.

„Friedrich R.

Uebrigens verdienet hierbey noch von den Wittwen-Geldern oder Wittwen-Cassen überhaupt nachgelesen zu werden. Jenichens Diss. Inaug. de Fiscis Viduarum.

Wittwen-Curatorn, Lat. *Viduarum Curatores*, siehe Wittwe, und Wittwe (Bevormundung einer).

Wittwen-Entführung, siehe *Raptus*, im XXX Bande, p. 878. u. ff.

Wittwen-Fiscus, siehe Wittwen-Casse.

Wittwen-Forum, siehe *Viduarum Forum*, im XLVIII Bande, p. 1040. desgleichen Wittwe, und Wittwen-Sachen.

Wittwen der Fürstlichen Bedienten, von deren Versorgung im Fürstenthum Gotha, siehe in dem Artickel: Wittwen-Casse.

Wittwen der Geistlichen, siehe Pfarr-Wittwe, im XXVII Bande, p. 1299. Desgleichen Wittwe, wie auch Wittwen-Casse, und Wittwen-Sachen.

Wittwen-Gelder, heissen insbesondere die einer Wittwe zu ihrem Unterhalt ausgesetzten Gelder oder Einkünfften. Siehe Witthum, und Wittwen-Casse.

Wittwen der Gelehrten, von deren Versorgung siehe in dem Artickel: Wittwen-Casse.

Wittwen-Gesellschafft, siehe Wittwen-Häuser.

Wittwen-Häuser, Wittwen-Klöster oder Wittwen-Gesellschafften, und Wittwen-Societäten, Lat. *Viduarum Claustra & Sustentacula*, *Viduarum Societates*, oder *Viduarum Collegia*, dergleichen man hin und wieder antrifft, sind vornemlich zu dessen besserer Verpflegung und Unterhaltung armer oder nothleidender, schwacher und krancker Wittwen gestifftet, und eigentlich nichts anders, als gewisse Arten von Armen-Häusern und Spitälern. Und daß dergleichen Wittwen-Häuser oder Wittwen-Gesellschafften auch bald in den ersten Zeiten des Christenthums bekannt gewesen, läst sich gantz deutlich aus der 1 Epistel an den Timotheum V, 3-7 allwo der Apostel Paulus seinem Schüler Timotheo, so viel insbesondere die Wittwen anbetrifft, folgende Vermahnung giebt: „Ehre die Wittwen, welche rechte Wittwen sind. „So aber eine Wittwe Kinder oder Neffen hat, „solche laß zuvor lernen ihre eigene Häuser gött„lich regieren, und den Eltern gleiches vergelten: „Denn das ist wohlgethan und angenehm vor „Gott. Das ist aber eine rechte Wittwe, die einsam „ist, die ihre Hoffnung auf GOtt stellet, und blei„bet am Gebet und Flehen Tag und Nacht, wel„che aber in Wollüsten lebet, die ist lebendig todt.

„Sol-

„Solches gebeut, auf daß ſie untadelich ſeyen.„ Und bald hernach Verſ. 9 ꝛc. 16. fähret er weiter alſo fort: „Laß keine Wittwe erwählet werden un„ter ſechzig Jahren, und die da geweſen ſey eines „Mannes Weib; und die ein Zeugniß habe guter „Wercke, ſo ſie Kinder aufgezogen hat, ſo ſie gaſt„frey geweſen iſt, ſo ſie der Heiligen Füſſe gewa„ſchen hat, ſo ſie den Trübſeligen Handreichung ge„than hat, ſo ſie allen guten Wercke nachkommen „iſt. Der jungen Wittwen aber entſchlage dich. „Denn wenn ſie geil worden ſind wider Chriſtum, „ſo wollen ſie freyen; und haben ihr Urtheil, daß „ſie den erſten Glauben verbrochen haben. Da„neben ſind ſie faul, und lernen umlauffen durch „die Häuſer; nicht allein aber ſind ſie faul, ſondern „auch ſchwätzig und vorwitzig, und reden, das „nicht ſeyn ſoll. So will ich nun, daß die jungen „Wittwen freyen, Kinder zeugen, Haushalten, „dem Widerſacher keine Urſache geben zu ſchelten. „Denn es ſind ſchon etliche umgewandt dem Sa„tan nach. So aber ein Gläubiger oder Gläu„biginne Wittwen hat, der verſorge dieſelben, und „laſſe die Gemeinde nicht beſchweret werden, auf „daß die, ſo rechte Wittwen ſind, mögen gnug ha„ben.„ Beſiehe hierbey auch Schilters Inſtit. Jur. Can. Lib. I. tit. 20. §. 5. und Chemnitii Exam. Conc. Trident. P. III. de Coelibatu c. 9. ingleichen den Artickel: Wittwen-Caſſe.

Wittwen der Handwercks-Meiſter, ſiehe Wittwe.

Wittwen von hohem Stande, ſiehe Wittwe (eine Fürſtliche) und Wittwen-Sachen.

Wittwen der Jäger, von deren Verſorgung, beſonders im Fürſtenthume Gotha, ſiehe in dem Artickel: Wittwen-Caſſe.

Wittwen-Jahr, Lat. *Viduitatis Annus*, ſiehe in den Artickel: Wittwe, und Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff.

Wittwen-Inſtantz, ſiehe *Viduarum Forum*, im XLVIII Bande, p. 1040. desgleichen Wittwe, und Wittwen-Sachen.

Wittwen-Kaſten, ſiehe Wittwen-Caſſe.

Wittwen der Kirchen-Bedienten, ſiehe Pfarr-Wittwe, im XXVII Bande, p. 1299. desgleichen Wittwe, wie auch Wittwen-Caſſe, und Wittwen-Sachen.

Wittwen-Kleider, Lat. *Veſtes viduales*, oder *Habitus vidualis*, bezeichnet das Trauer-Gewand derer ihres Mannes durch den Todt beraubten Weiber. 1 B. Moſe XXXVIII, 14. Wenn einer Weibsperſon in einem Teſtamente die Wittwen-Kleider vermacht werden; ſo iſt dieſelbe nicht befugt, ſolche von des Teſtirers Erben zu fordern, ehe und bevor ſie nicht würcklich zur Wittwe geworden. Wenn ſie aber ſolche wieder ablegt, und ſich zumahl unter den geſetzten Trauer-Jahre wiederum verheyrathet; ſo iſt ſie ſchuldig, die Wittwen-Kleider, ſo ſie von denen Erben empfangen hat, oder ihr auf dieſer ihre Koſten verfertiget worden, an ſelbige wieder auszuliefern, weil ſie ſolche durch ihre anderweitige Verehelichung verſchmähet hat. Wehner in Obſ. Pract. v. Kleider. Siehe auch den Artickel: *Legatum Veſtium*, im XVI Bande, p. 1378 u. ff. Siehe übrigens auch den Artickel: Trauer-Kleid, im XLV Bande, p. 146.

Wittwen-Klöſter, ſiehe Wittwen-Häuſer.

Wittwen der Königlichen Bedienten in Dänemarck, von deren Verſorgung, ſiehe in dem Artickel: Wittwen-Caſſe.

Wittwen-Kranckheiten, *Morbi Viduarum*. Die Kranckheiten, welchen meiſtentheils die jungen, zuweilen aber auch alte Wittwen unterworffen, ſind 1) das Liebesfieber, Chloroſis, 2) die Liebesraſerey, Furor uterinus, von welchen beyden am behörigen Orte nachzuſehen.

Wittwen der Küſter, ſiehe Wittwe.

Wittwen der Mediciner, von deren Verſorgung, ſiehe in den Artickel: Wittwen-Caſſe.

Wittwen der Prediger, oder Pfarr-Herren, ſiehe Pfarr-Wittwe, im XXVII Bande, p. 1299. desgleichen Wittwe, und Wittwen-Caſſe, wie auch Wittwen-Sachen.

Wittwen der Profeſſoren zu Leipzig, von deren Verſorgung, ſiehe in den Artickel: Wittwen-Caſſe.

Wittwen-Raub, ſiehe *Raptus*, im XXX Bande, p. 878 u. ff.

Wittwen-Rechte, Lat. *Jura & Privilegia Viduarum*, heiſſen alle und jede denen Wittwen oder den verwittibten Weibs Perſonen ins beſondere zuſtehende rechtliche Wohlthaten, Vorzüge, und Befugniſſe, oder Gerechtſame, von welchen theils ſchon in dem Artickel: Wittwe, und Wittwen-Sachen, wie auch Wittwen-Caſſe, theils auch hin und wieder in gar vielen andern Artickeln, umſtändlich gehandelt worden. Daß alſo hier nur noch mit wenigen zu zeigen iſt, auf was und wie vielerley Art eben dieſe Rechte wieder aufhören oder verlohren gehen. Solches geſchiehet nun entweder zufälliger Weiſe und ohne, oder aber mit und durch der Wittwen eigene Schuld oder Verſehen. Zufälliger Weiſe, als z. E. durch der Wittwen natürlichen Tod, durch den Untergang der ihnen zum Unterhalt beſtimmten Sachen, durch die Erfüllung der ihnen etwan deshalber vorgeſchriebenen Bedingungen, u. ſ. w. Newenhan de Jurib. viduit. membr. 3. ſect. 1. Die Schuld oder das Verſehen der Wittwen aber anbelangend; ſo iſt ſolches wiederum auf zweyerley Art zu betrachten, und äuſſert ſich ſelbiges entweder währender Ehe, oder nach deren Trennung, währender Ehe geſchiehet es z. E. durch den Ehebruch, Nachſtellung nach des Ehegatten Leben, deſſen Ermordung, böſsliche Verlaſſung, Verweigerung der ehelichen Pflicht, unerträgliche Grauſamkeit, u. d. g. wovon ſo wohl in beſondern Artickeln, als auch inſonderheit beym Newenhan d. membr. 3. ſect 2. und beym Stryck de Succeſſ. ab inteſt. Diſſ. IV. c. 1. §. 11. u. ff. ein mehrers nachzuleſen. Nach geſchehener Trennung der Ehe aber iſt hierbey entweder nur allein auf die Wittwe zu ſehen, als wenn dieſelbe etwan ein wollüſtiges und liederches Leben führet, Newenhan c. l. Sect. 3. oder aber die Schuld betrifft beyde, ſo wohl den Wittwer, als die Wittwe zugleich, da ſie z. E. zur andern Ehe ſchreiten, des verſtorbenen Ehegatten

Tod nicht gehörig betrauern, oder da er von einem Dritten umgebracht worden, dessen Ermordung nicht rechtmäßiger Weise zu rächen suchen, oder da sie sich ihrer Rechte freywillig verzeihen und begeben, u. s. w. Newenhan c. l. Sect. 4. Mehrere hieher gehörige und gantz besondere Fälle sind in den Artickeln: Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff. und Zweyte Ehe zu befinden. Was aber etwan sonst noch besonders in Ansehung der Wittwen bey Gelegenheit der Erbfolge in ihrer verstorbenen Männer Verlassenschafft zu mercken, davon ist ebenfalls schon in den Artickeln: Nachfolge oder Erb-Folge derer Eheleute, im XXIII Bande, p 139 u. ff. Testament der Eheleute, im XLII Bande, p. 1289 u. ff. Portion (Statutarische) im XXVIII Bande, p. 1602 u. ff. *Bonorum Collatio*, im IV Bande, p. 656 u. ff. Gegen-Vermächtniß, im X Bande, p. 594. *Donatio propter nuptias*, im VII Bande, p. 1252. *Donatio inter virum & uxorem*, ebend. p. 1250 u. ff. *Dos*, ebend. p. 1342 u. ff. *Dotalitium*, ebend. p. 1353 u. ff. Leibgedings-Lehn, im XVI Bande, p. 1514. Gerade, im X Bande, p. 1043 u. ff. Heurats-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff. Morgengabe, im XXI Bande, p. 1639 u. ff. und Mußtheil, im XXII Bande, p. 1563 u. ff. gnugsame Anzeige geschehen.

Wittwen der Reformirten Prediger, von deren Versorgung in den Brandenburgischen Landen, siehe in dem Artickel: Wittwen-Casse.

Wittwen-Sache helffen, Esa. I. 17, heißet nach der Hebräischen Sprache eigentlich: Litigate viduæ, das ist, rechtet, fechtet für die Wittwen, lasset ihnen auch nicht zu kurtz geschehen. Da denn das Hebräische Wort nicht so wohl von Privat-Streit, als auch Gerichts-Händeln gelesen wird, da man für einem Richter seine Sache begehret auszuführen; also weil Wittwen gar verzagt seyn, kein Hertz zu reden haben, wissen ihnen auch weder selber zu helffen noch zu rathen; so will der HErr, daß sich nicht nur andere ehrliche Leute, sondern auch die Regenten selber ihrer sollen annehmen, ihre Sache vertheidigen, und zu ihren Rechte helffen. Bibl. Real. Lex. I Theil.

Wittwen-Sachen, Lat. *Viduarum Causæ*, heissen alle Proceß- oder Streit-Sachen, in welche die Wittwen mit andern, als ihren Gegnern, verwickelt sind. Es sind aber dieselben in den Rechten dergestalt und so besonders befreyet, daß solche nicht nur eben, wie der Wayßen und anderer miserabler Personen ihre Sachen, so gleich und mit Uebergehung der ordentlichen Obrigkeit, vor den höchsten und obersten Richter gebracht werden mögen, sondern auch alsdenn nur gantz summarisch und ohne die sonst gewöhnlichen Weitläufftigkeiten des Processes abgehandelt und entschieden werden sollen. Siehe Wittwe, und Wayse, im LIII Bande, p. 848 u. ff. Insbesondere aber sollen in Deutschland, nach bewährter Rechts-Lehrer Meynung, der Wittwen und Wayßen Sachen, wenn es zumahl Personen von Fürstlichen, Gräflichen, oder andern Hohen Stande anbetrifft, vor den Reichs-Hof-Rathe oder den Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichte, Gail Lib. I. Obs. 1. n. 40 u. ff. oder aber vor denen geistlichen Gerichten, Pruckmann de Different. utr. for. P. II. art. 1. n. 16. wiewohl diesen Böhmer in Jur. Eccles. ad tit. de foro compet §. 33. widerspricht, und vor den Fürstlichen Consistorien abgethan werden. Besold P. II. Cons. 226. n. 13 u. ff. Newenhan de Jurib. & Privil. Viduit. membr. 3. Sect. 5. Strryck in Usu Mod. ff. tit. de Judic. §. 31. Siehe auch den Artickel: Sachen (Consistorial-) im XXXIII Bande, p. 191 u. ff. Und hindert es auch dißfalls nichts, die Wittwen mögen gleich arm oder reich seyn. Joh. Franc. Andreolus P. II. Contr. 196. Schilter Instit. Jur Can. Lib. I. tit. 5. §. 10. Weswegen denn auch besonders bey denen Protestanten denen Pfarr- oder Priester-Wittwen, weil sie zu proceßiren haben, von denen Consistorien besondere Curatoren gegeben und bestellet werden. Carpzov in Jurispr. Eccles. Lib. III. tit. 2. def. 18. Und eine ungehorsame Priesters-Wittwe mag auch von dem Consistorio bey Straffe der angedroheten Beraubung des Gnaden-Jahrs oder der halbjährigen Besoldung, sich vor demselben zu stellen und gebührlich zu erscheinen, vorgeladen werden. Carpzov l. c. def. 20. Die Fürstlichen und Gräflichen, oder andern Hohen Standes und dem Heil. Röm. Reiche ohne Mittel unterworffene Wittwen haben ebenfalls, wie sonst die Wittwen bürgerlichen Standes das Recht der Wahl und Variirung in Ansehung des Gerichtes; dergestalt, daß sie ihre Rechts- und Streit Sachen, mit Uebergehung der ersten Instantz, so gleich bey dem höchsten Reichs-Gerichte anbringen mögen. Myler von Ehrenbach in Gamol. Princ. c. 9. §. 5 u. ff.

Wittwen-Schänder, siehe Schänder (Wittwen-) im XXXIV Bande, p. 760.

Wittwen-Schändung, siehe Schändung derer Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff. Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff. Nothzucht, im XXIV Bande, p. 1455 u. ff. und Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff.

Wittwen der Schul-Bedienten, siehe Wittwe, und Wittwen-Casse.

Wittwen-Sitz, siehe Wittthums-Sitz.

Wittwen-Societät, siehe Wittwen-Häuser.

Wittwen-Sommer, heißt so viel als Marien-Sommer, davon zu sehen, *Filamenta B. Mariæ*, im IX Bande, p. 907.

Wittwen-Stand, Wittwer-Stand, Wittwen-Stuhl, Witber-Stand, Witben-Stuhl, Lat. *Viduitas, Viduitatis Status, Vidualis Vita, Viduarum & Viduorum Status sive Conditio*, heißt die Zeit, da eine Person würcklich verwittibt, ist, oder so lange sie nach Absterben ihres ersten Ehegattens sich nicht wiederum verheyrathet, und wird so wohl von verwittibten Manns- als Weibs-Personen, oder von Wittwern und Wittwen, gesagt. Siehe *Viduare*, im XLVIII Bande, p. 1039. Von dessen besondern Rechten und Vorzügen aber siehe in denen Artickeln: Wittwe; Wittwen-Rechte, und Wittwen-Sachen; und von der so genannten Verrückung des Wittwen-Stuhls, das ist, von Veränderung des Wittwen-Standes, oder von der anderweitigen Verehelichung, wie auch was auf den Fall Rechtens, wenn jemand entweder von selbst versprochen hat, beständig im

Witt-

Digitized by Google

Wittwen-Stande zu bleiben, oder ſich nicht wieder zu verheyrathen, oder aber dafern einer Wittwe unter dieſer ausdrücklichen Bedingung ein gewiſſes Vermächtniß ausgeſetzet worden, ſowohl in dem Artickel: Wittwe, als auch Zweyte Ehe, und Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff. Ob aber, und was etwan der Wittwen Stand, zumahl wenn er eine ziemliche Zeitlang getrieben worden, zur Unvermögenheit zum Kinderzeugen beytragen könne? ſolches wollen wir allhier nur durch ein einziges, aber gantz beſonders Exempel, erläutern, welches Johann Peter von Ludwig im I Theile ſeiner Gelehrten Anzeigen, p. 53 u. f. bey Erörterung der Frage: Ob ein 83jähriger Mann und 30jähriger Wittwer zum Kinderzeugen, deſſen er von einer Dirne beſchuldiget worden, vermögend zu halten? erzehlet und nach Anleitung der Rechte beurtheilet. Es hatte ſich nemlich vor einigen Jahren in der Nachbarſchafft von Halle zugetragen, daß ein Bergmann zu Wettin, aus Pohlen gebürtig, noch im 105 Jahre ſeines Alters tauffen laſſen. Ohne aber zu gedencken, daß die Zeit von 60 und mehr Jahren, welche die Griechen und Römer denen Kräfften, Kinder zu zeugen, geſetzet, und worauf ſich auch der l. 15. §. 2. ff. de adopt. gründet, eigentlich nur von den heiſſen Morgen- und Mittags-Ländern zu verſtehen, da die Früchte eher, als in andern kühlern Ländern reiffen und verwelcken; ſo mögen wir dennoch dasjenige, was die Römiſchen Geſetze von den Inwohnern Roms und der umliegenden Landſchafften, ihre Unvermögenheit nach dem 60 Jahre betreffend, geglaubet haben, in Deutſchland wenigſtens nach dem 80 Jahre ebenfals gantz ſicher dafür halten, abſonderlich da, wie in dem gegenwärtigen Exempel, dieſe Unvermögenheit durch einen 30jährigen Wittwer-Stand noch mehr befördert wird. Wie nun dieſes, dem ordentlichen Lauffe der Natur nach ſeine vollkommene Richtigkeit hat; ſo iſt auch das Gegentheil ordentlicher Weiſe niemahls zu vermuthen, ſondern vielmehr, dafern ſich ja etwan dergleichen einmahl zutragen ſolte, als ein Wunder der Natur anzuſehen, wie ſich ſolches auch bey angeſtellter Beſichtigung des über 100 jährigen Bergmannes, laut des darüber ausgeſtellten Mediciniſchen Atteſtats, geäuſſert hat, dahingegen eines andern nur etwas über 80jährigen Mannes Geburts-Glieder ſich bey deſſen geſchehener Beſichtigung gantz entkräfftet befunden haben. Mithin hat man wegen des erſtern auſſerordentlichen Exempels nicht nöthig gehabt, in Anſehung des letztern von der Lehre der gemeinen Rechte und der gewöhnlichen Ordnung der Natur abzugehen, obgleich die Dirne viele Zeugniſſe von ihrer Keuſchheit beygebracht, folglich iſt auch um ſo viel weniger dafür zu halten, daß, was bey langer ehelicher Beywohnung geſchehen, mit einer ledigen Dirne durch Zwang und Verführung vorgehen mögen. Und iſt alſo auch aus denen bisher erzehlten Bewegungs-Gründen und Urſachen, beydes nach dem Urtheile der Rechts-Gelehrten und Artzney-Verſtändigen auf der Univerſität zu Halle, der Angeſchuldigte ſowohl von der wider ihn angeſtellten Klage, als auch von weiterer Inquiſitoriſcher Unterſuchung, frey und loßgeſprochen worden.

Uebrigens iſt der Wittwen-Stand bey Weibes Perſonen ein betrübter Stand, und dannenhero mit Bitterkeit angefüllet, Ruth I, 20. 2 Moſe XXII, 22. 23. Eſa. X, 1. 2. darum verurſachet er Weinen und Heulen, Ruth I, 14. 1 Könige XVII, 8. Dieſe betrübte Perſonen muſten ſchlechte Kleider anziehen, wie an Thamar zu ſehen, 1 Moſe XXXVIII, 14. an dem Weibe von Thekoa, 2 Sam. XIV, 2. an der Judith, Cap. VIII. 6. Er war aber mit herrlichen Privilegien verſehen. Denn es wurden der Wittwen Sachen in dem groſſen Synedrio und andern Gerichten eher vorgenommen, als anderer Leute; Ja ſie hatten als miſerable Perſonen einen groſſen Vorzug, drum klaget GOtt Eſa. I, 23. daß ſie der Wittwen Sachen nicht vor ſich kommen lieſſen ꝛc. Sie wurden an Feſt-Tagen mit Speiſe und Tranck aus dem Tempel verſehen; Drum klaget GOtt, Hoſ. IX, 4. ihr Opffer ſoll ſeyn, wie der Betrübten Brod, d. i. ihre Opffer können mir nicht gefallen, weil ſie denen Wittwen nicht darvon geben. Von den Wittwen durffte niemand ein Pfand nehmen, 5 Moſe XXIV, 17. und Hiob ſagt, Cap. XXIV, 3. daß er von keiner Wittwen ein Pfand genommen. Und eben deßwegen, weil der Wittwen-Stand ein betrübter Stand, hat ihn GOtt der HErr geehret 1) durch Gebot: indem er ernſtlich geboten, daß man an den Wittwen ſich nicht vergreiffen ſoll, ſondern ſie beſchützen, Gericht und Gerechtigkeit ihnen wiederfahren laſſen, und behülflich gegen dieſelbe ſich erzeigen, 2 Moſe XXII, 22. 5 Moſe XXIV, 17. Eſa. I, 17. Jer. VII, 6. Cap. XXII, 3. Zachar. VII, 9. 10. 1 Tim. V, 3. 2) Durch herrliche Nahmen, welche er ihm ſelber daher zugeleget, daß er ſich der Wittwen will treulich annehmen, Pſ. LXVIII, 6. 5 Moſe X, 18. Pſ CXLVI, 9. Sprüchw. XV, 25. Er will es für ein gutes Werck, Hiob XXIX, 13. und ſonderbahren Gottesdienſt achten, Jac. I, 27. wenn man ſich der Wittwen treulich annimmt. 3) Durch ſeine väterliche Vorſorge, da er nemlich ſie mit Speiſe und Nahrung zu verſorgen, gewiſſe Ordnung unter ſeinem Volck gemacht hat, 5 Moſe XIV, 28. Cap. XXVI, 12. 29. Cap. XVI, 11. Cap XXIV, 19. 21. 4) Durch ſeine Verheiſſung; Denn GOtt hat verheiſſen, er wolle das Gebet der Wittwen erhören, wenn ſie um Rache wider ihre Feinde werden ſchreyen, Spr. XXXV, 17. 18. Luc. XVIII, 3; hat auch herrliche Verheiſſung gegeben denen, die ſich der Wittwen werden annehmen, 5 Moſ XIV, 29. Cap. XXIV, 19. Jer. VII, 7. 5) Durch ſeine Dräuung: es hat GOtt der HErr unter die gröſten und ſchrecklichſten Sünden daſſelbe zehlen laſſen, wenn man Wittwen hat wollen beleidigen, Hiob XXII, 9. Cap. XXIV, 3. 21. Cap. XXXI, 16. Pſ. XCIV, 6. Eſa. I, 23. Cap. X, 2. ꝛc. 6) Mit Wohlthaten, 1 Könige XVII, 14. 2 Könige IV, 7. Luc. VII, 12. Gerhard Schol. Piet. p. 998 u. f. Bibl. Real. Lex. II Theil, p. 2650. Siehe auch den Artickel: Wittwe.

Wittwen-Stuhl, ſiehe Wittwen-Stand.

Wittwen-Stuhl verrücken, Lat. *Viduitatis ſtatum mutare*, ſiehe Verrückung des Wittwen-Stuhls, im XLVII Bande, p. 1667. und Zweyte Ehe.

Witt-

Wittwen-Thränen, siehe Thräne, im XLIII Bande, p. 1737 u. ff.

Wittwen-Trauer, siehe Wittwen-Kleider.

Wittwen von vornehmen Stande, siehe Wittwe (eine Fürstliche) und Wittwen-Sachen.

Wittwen-Wappen. Die Wittwen behalten das Wappen welches sie im Ehestande geführet, biß sie etwan wieder heyrathen, da denn das Wappen des verstorbenen Mannes dem Wappen des Lebendigen weichen muß. Zum Schildes Zierathe nehmen Wittwen, sonderlich in Franckreich, geflochtene Seide, cordelieres, welche aber keine Liebes-Knoten haben, wie die der verheyratheten Weiber, und dannenhero auch nicht Liebes-Seile genennet werden können. Der Urprung des Gebrauchs, daß die Wittwen und verheyrathete Weiber dergleichen Seile um den Schild hängen, ist der Königin in Franckreich Annen von Bretagne, einer Gemahlin der Könige Carls VIII und Ludwigs XII, zuzuschreiben, welche in ihrem Wittwen-Stande zu Ehren des H. Francisci Aßisii, zu welchem sie eine besondere Andacht getragen, das Franciscaner-Seil um ihren Schild geführet: welches Anfangs die Wittwen, hernach auch die verheyratheten Weiber, jedoch mit obangeführten Unterschied, nemlich daß diese geflochtene Seile mit, jene ohne Liebes-Knoten haben, nachgemacht. Man siehet zugleich hieraus, daß dergleichen Zierath sich vor Protestantische Weiber nicht wohl schicken wolle. Triers Wappen-Kunst, p. 177 und 205. der Feustelischen Ausgabe.

Wittwen-Wohnungen. Wenn die Schrifft unterschiedlicher Wohnungen gedencket, worinnen die Wittwen ihr Leben mit Fasten und Beten zugebracht, z. E. Hanna, Josabath Jorams Tochter, welche den jungen Printz Joas vor der bösen Athalia 6 Jahr lang im Tempel verwahret, 2 Chron. XXII; so ist zu mercken, daß in etlichen Thoren der Ring-Mauer diese Wittwen-Wohnungen gewesen seyn, denn alles, was mit der Mauer umgeben war, ward in der Schrifft der Tempel genannt. Mämlings Dapper. Exoticus, II Theil, p. 25. von Palästina.

Wittwer, Wittber, Wittiber, Wittmann, Wirber, oder, wie man vor Alters zu sagen pflegte, **Witling**, Lat. *Viduus*, heißt ein gewesener Ehemann, oder ein solcher, welcher seiner Ehegattin durch den Tod beraubet worden, und so lange er sich nicht anderweit verehlichet. Siehe Wittwen-Stand; und von dessen Erb-Rechte zu dem von seiner Verstorbenen hinterlassenen Vermögen in denen Artickeln: Nachfolge oder Erb-Folge derer Eheleute, im XXIII Bande, p. 139 u. f. wie auch Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940 u ff. und Testament der Eheleute, im XLII Bande, p. 1289 u. ff.

Wittwer, (Adam) Schul-College bey dem Gymnasio zu Zittau; Er wurde Anfangs 1577 zum Collaborator bestellet, 1588 aber suspendiret, 1593 erhielte er die Stelle als Sextus, wurde aber 1594 abermahl dimittiret, und starb 1595. Carpzovs Zittauische Chronicke, III Th. p. 116.

Wittwer, (Andreas) der Philosophie Magister, und Con-Rector bey dem Gymnasio zu Zittau, war daselbst 1590 gebohren, studirte etliche Jahre in Straßburg, und erlangte daselbst den 15 Mertz 1621 die Magister-Würde, worauf er 1623 als dritter College in die Schule nach Zittau berussen, nach diesem aber 1626 den 25 Febr. als Con-Rector investiret wurde. Er starb den 31 August 1632 und hat anagrammata consulum Zittaviensium usque ad annum 1631 verfertiget, welche der dasige Rector Keimann bis 1655 weiter fortgesetzet hat. Er hat sich mit Anne Kühnin verheyrathet, mit welcher er unter andern einen Sohn Christian Wittwer, der Rechte Beflissenen, gezeuget, so 1657 verstorben, wie auf dessen in der Kirche zum heiligen Creutze in Zittau befindlichen Leichen-Steine und der darauf vorhandenen Grabschrifft, wie folget, zu ersehen:

D. S.
Christianus Wittwerus LL. Studios.
M. Andr. olim Con-Rect. Scholæ hujus & Annæ
Kühniæ relictus Filius
Qui morum probitate, Doctrinæque studio
Præceptorum cum in Schola Patria, tum
in Academia
Commendationem promeruit.
Sed Jena æger reportatus Zittam, pieque
ibi defunctus,
Die 31 Mart. hora 6 vespert. Anno 1657.
Cum vixisset Ann. 25. Septim. 13. Dies 3.
Desideratam sub hoc Saxo invenit requiem.

Carpzovs Zittauische Chron. I Th. p. 114. III Theil, p. 112. und 113. Ludovici Schul-Historie, II Theil, p. 97.

Wittwer, (J. C.) ein Medicus. Von ihm findet man: Diss. de vomitu vomitus remedio, Altdorff. 1742.

Wittwer-Casse, siehe Wittwen-Casse.

Wittwerck, (Michael) ein Doctor der Medicin, ist 1720 zu Dantzig gebohren. Sein Vater gleiches Nahmens war ein erfahrner Stückgiesser. Er wurde von Jugend auf zu allen Guten angeführet, und obschon sein Vater frühzeitig starb, so war doch die Mutter bemüht ihren Sohn durch Privat-Lehrmeister unterrichten zu lassen, bis er geschickt war, das Gymnasium in seiner Vater-Stadt zu besuchen. Hier hat er des Unterrichts der gelehrten Männer Kühns, Fidalckes, Hannovs, Lengnichs, Kulmus, Willenbergs, und Verportens genossen. Besonders, da er von Jugend auf Lust zur Artzeney-Wissenschafften gehabt, hörte er in der Philosophie Hanoven, in der Mathematick Kühnen, und in der Natur-Lehre Johann Adam Kulmus. Im Jahr 1742 gieng er auf die Universität nach Jena und hörte da in der Philosophie den damahligen Adjunctum Schuberten, in der Mathematick den Hof-Rath Darjes; In der Medicin besuchte er die Vorlesungen des Hof Rath Teichmeyers, des Hof-Rath Valtschmides, und des Hof-Rath Hilschers. Besonders hatte er sich den Hof Rath Hambergern sowohl in der Natur-Lehre, Mathematick, als auch Medicin zu seinen Führer ausersehen. Im Jahr 1746 wurde er zu Jena Doctor, nachdem er vorher seine Inaugural-Disputation de diagnosi inflammationes verarum

unter

unter dem Vorsitze des Hofrath Hambergers vertheidiget hatte. Siehe die wöchentlichen Jenaischen Nachrichten von gelehrten und andern Sachen 1746, Stück XXVI.

Wittwerlein, ein kleiner Vogel, so insgemein Weidenzeisig, genennet wird, davon im LIV Bande, p. 257. u. f. nachzusehen.

Wittwen-Stand, siehe Wittwen-Stand.

Wittwulff, der erste Preußische König, siehe Waidewut, im LII Bande, p. 1068. u. f.

Wittwulph, ein alter König, von dem in Nieder-Sachsen denen Kindern folgendes Mährgen erzehlet wird. Es sey selbiger ein Wehr-Wolff gewesen, das ist ein Mensch, der sich in einen Wolff verwandeln können, und eines Königs Tochter, zwar mit Genehmhaltung ihres Vaters, der sie ihm vor ein klingend und springend Laub-Blatt versprochen, doch mit ihrem gröſten Widerwillen, entführet, die ihm aber bald wieder davon gelauffen, und allenthalben, auch so gar bey Sonne, Mond und Wind, Schutz gesuchet habe. Es leget aber Herr Abel in seinen Deutschen und Sächsischen Alterthümern im II Theile, p. 510. dieses Mährgen folgendergestalt aus: „Diese Fabel, deucht mir, ziele „auf die Begebenheit des Butislai oder Burislai mit seiner Gemahlin. Ich halte nemlich davor, die Sylbe Jlaus oder Jslaus sey in nominibus propriis nicht von dem Unteutschen Slawa Ruhm, sondern vielmehr bald vom Deutschen Gisel, bald auch von Jlauph, Olaus, Ulph oder Wolff herzuleiten; und daß diese beyde „Wörter Gisel und Wulff in vielen alten Deutschen Nahmen sich befinden, als z. E. in Hildigisel, Theodegisel, Witgisel, Frithuwulph, oder Fredulph, Godowulph oder Theodulph, Ethelwulph oder Adulph, Hunnwulph oder Hunulf ꝛc. wird niemand in Abrede seyn; Jst „ist auch nicht unwahrscheinlich, daß beyde dem „Verstande nach mit einander übereinkommen, „massen sowohl Gisel einen Gesellen, als „Wulph, in solcher Composition einen Gehülfen, nicht das bekannte Unthier, bezeichnet, „wie letzters auch Herr Eccard wohl erkannt „hat. Dieses nun zum Grunde gesetzt, so wäre „Butislaus oder Vitislaus nach unserer Mund-„Art so viel als Witgisel oder Witwulff, und „Burislaus oder Berislaus käme mit Bär-„wolff oder Wehrwolff, wo nicht dem Verstande, doch dem Klange nach, gar wohl überein. „Das klingende und springende Laub-Blatt, „so er dem Vater vor die Tochter gegeben, bedeutete „Geld, gestalt aus Helmoldo, Alb. Stadensi, „und den Nordischen Scribenten bekannt genung, daß der König von Dännemarck Haraldus, wie er von seinem unechten Sohne „Svenone vom Throne gestossen worden, „nach Pommern, zur Stadt Wineta, oder „vielmehr Jumne, Jomsburg, Julin, geflohen, „und daselbst gestorben sey. Bey solchen Umständen hat er nun wohl seine Tochter dem „Wandalischen Fürsten vor geleisteten Schutz „und Geld nicht versagen können, die aber wieder „von ihrem Manne gelauffen, und nach langen „Herumirren, da sie auch ihr eigner Bruder „nicht aufnehmen wollen, endlich in Norwegen „Sicherheit gefunden, wie davon sonderlich Ja„cobi in Norw. Monarch. & Christ. gute Nach„richt giebet. Soweit Herr Abel l. c.

Witty, (Johann) ein Engelländer lebte am Ende des 17 und Anfange des 18 Jahrhunderts, war Artium Magister in dem Collegio St. Johannis zu Cambridge, und hernach Caplan des Hertzogs von Devonshire; starb aber sehr frühzeitig im 31 Jahre seines Alters. Er hat geschrieben:

1. An Essay towards a Vindication of the vulgar exposition of the Mosaick History of the Creation of the World, London 1705 in 8. Als der Herr Baron von Wolff eine Recension dieser Schrifft in die *Acta Eruditorum* aufsetzete, gab ihm dieses Gelegenheit, seine Gedancken von der Art und Weise die Wahrheit der Christlichen Religion zu demonstriren, zu entwerffen. Beyde die Recension der Wittyschen Schrifft, als der Wolffische Entwurf stehen in den *Actis Eruditorum* An. 1707, im Monat April. Siehe Carl Günther Ludovici Histor. der Wolffischen Philosophie, Theil II, p. 56.
2. An Essay towards a Vindication of the vulgar exposition of the Mosaick History of the Fall of Adam.
3. The First Principles of modern Deism confuted.
4. The reasonableness of Assenting to the Mysteries Christianity.
5. A Treatise of the Sphere, London 1714, in 8. Siehe die *Acta Eruditor.* Anni 1714, p. 430. u. ff. ingleichen die Leipziger Gel. Zeitungen vom Jahr 1716, p. 168. allwo das Urtheil gefället wird, daß diese Anweisung zur Sphärick leicht und angenehm geschrieben, und so wohl ausgearbeitet, daß man dergleichen noch in keiner Sprache gesehen. Siehe ferner die LII Oefnung des Neuen Bücher-Saals. Uebrigens findet man bey dieser Schrifft auch ein Verzeichniß von des Verfassers seinen übrigen Schrifften.

Wittyn, ehemahlige Grafen, siehe Wettin, im LV Bande, p. 1080. u. ff.

Witumburg oder Weissenburg, Pr obsley siehe Weissenburg, im LIV Bande, p. 1291. u. ff.

Witvogel, (Gerhard Friedrich) von Varel, einem in der Grafschafft Oldenburg liegenden Amte, Schlosse und Flecken, gebürtig, ist an der neuen Lutherischen Kirche in Amsterdam Organist gewesen.

Witwaldlein, oder Witwerlein, ist ein kleiner Vogel, am Kopffe und gantzen Rücken Aschen-blaulicht, am untern Leibe aber von der Kehle an, bis unten aus sehr weiß; das Schnäbelein ist schwartz und der Schwantz hat die Farbe des Rückens; die Füsse sind auch schwartz.

Männlein und Weiblein haben einerley Farbe. An der Gröſſe gleichet dieſes Vögelein einer Holtzmeiſe, doch mag es etwas länger ſeyn, als dieſelbe, zumahlen der Schwantz auch viel länger ausſiehet, ſo hat es auch viel gröſſere Augen, als das Meiſen-Geſchlecht zu haben pfleget. Es brütet im Gebüſche mehrentheils an der Erde, ziehet zu Herbſtzeit mit andern Vögeln hinweg, und kommet mit der Nachtigall wieder, da es ſeinen kurtz erſchallenden Geſang anſtimmet, und an denen Stauden, zuweilen faſt wie eine Otter ziſchet, ſo, daß man nicht vermeynet, daß es ein Vogel ſey.

Witweiler, (George) ein Jeſuit, war zu Bregentz am Bodenſee 1556 gebohren, und begab ſich 1586 in die Societät, da er bereits den Titul eines Doctors der Theologie erlanget hatte. Hierauf wurde er des Biſchoffs zu Baſel, Jac. Chr. Blarerus, Hof-Prediger und Beicht-Vater, und der erſte Rector des Collegii zu Brondrut, welches von dem ermeldten Biſchoffe geſtifftet worden, predigte hiernächſt auch an vielen Orten mit groſſem Beyfall, und ſtarb endlich zu München den 18 Julius 1633. Seine Schrifften, welche er aber in Deutſcher Sprache ausgefertiget, ſind folgende:

1. Commentarius in Pſalterium Davidis, & in omnia cantica pſalterii Romani, T. III, Coſtnitz 1617 und 1618 in 4.
2. Expoſitio familiaris omnium articulorum fidei chriſtianæ; München 1622 in 4.
3. Profeſſionis fidei explicatio juxta præſcriptum Pii V, Pontif. Maximi, Coſtnitz 1623 in 8.
4. Vita S. Auguſtini; Coſtnitz 1624 in 8.
5. Opus de rebus homini chriſtiano ſcitu neceſſariis, ſ. manuale Catholicum, München 1631.

u. a. m. Alegambe Bibl. Scriptor. S. J. Witte Diar. T. I.

Witwerlein, ſiehe **Witwaldlein**.

Witwizky, Biſchoff zu Poſen in Groß-Pohlen. Er war Ambaſſadeur bey der Vermählung des Printzens Jacobs, und ſtarb 1698 im Mertz. Die heutigen Souverainen von Europa, p. 558.

Witwohl, ein Vogel, ſiehe den Artickel: Kirſch-Vogel, im XV Bande, p. 799.

Witworth, Lord, ſiehe **Whitworth**, im LV Bande, p. 1588. u. ff.

Witz, Wiz, heiſſet nach einiger Vorgeben bey denen Slaven und Wenden ſo viel als Licht, z. E. Carlwitz ſoll Caroli lumen, Carls-Licht, Doberwitz, bonum lumen u. ſ. f. heiſſen. Allein andere widerſprechen dieſer Bedeutung und ſagen, das Wörtlein Witz habe bey denen Slaven ſo viel als ein Sitz oder auch ein Sohn geheiſſen: wie denn die Ruſſen noch heut zu Tage ihre Söhne nach des Vaters Vornahmen mit dem Zuſatze: Witz, benahmen, z. E Danielowitz, ein Sohn Daniels. Und eben daher, nemlich daß Witz ſo viel als Sitz bedeute, machen einige in der Geographie die Anmerckung, daß die Benennungen eines Orts, ſo ſich mit der Sylbe: Witz, endiget, anzeigen, daß die Slaven ehemahlige Erbauer oder Inwohner davon geweſen. Falckenſteins Nordgauiſche Alterthümer, Theil I, p. 69. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 250.

Witz. Dieſes Wort pfleget man in den Schulen der Philoſophen zu brauchen, um die Beſchaffenheit des Judicii auszudrucken, wenn ſich ſelbiges bey einem Menſchen in ſolchem Stande befindet, daß er auf eine leichte Art das Verhalten einer Sache gegen die andere erkennen und einſehen, folglich den Grund zu einem vernünfftigen Urtheil und Schluß erlangen kan. Auf ſolche Weiſe iſt der Witz nicht einerley mit dem ſinnreich ſeyn, welches letztere eigentlich eine Beſchaffenheit des Ingenii, oder der Zuſammenreimungs-Krafft iſt, ſo zwar auch die Dinge gegen einander hält, aber nur nach der Möglichkeit und nicht nach der Wahrheit. Walchs Philoſophiſches Lexicon. Der Herr Baron von Wolff erkläret den Witz, Lat. *Ingenium*, durch die Leichtigkeit, die Aehnlichkeiten wahrzunehmen, (facilitatem obſervandi ſimilitudines). Dieſes iſt die eigentliche Erklärung des Witzes oder ingenii, welche zwar viele befremdet, welche nicht gewohnet ſind, ſich alles deutlich vorzuſtellen, und die Sachen deutlich von einander zu unterſcheiden; Allein wenn man auf die Exempel derer gehet, denen man Witz oder Ingenium zuzuſchreiben pfleget, ſo wird ſichs bald ausweiſen, daß die Bedeutung des Wortes in ihre rechte Grentzen eingeſchloſſen wird. Wer bloß an Sinnen und Imagination hänget, der gehet auch auf keine weitere Aehnlichkeit, als die ſich in denen Dingen findet, in ſo weit ſie darinnen vorgeſtellet werden. Und dergleichen findet ſich bey Poeten, Rednern und Pickelheringen, welche letztere durch ihren Witz geſchickt ſind, alles lächerlich zu machen. Hingegen wo eine Scharffſinnigkeit und Tiefſſinnigkeit darzu kommen, da ſiehet man die innere Aehnlichkeit der Dinge, und dadurch wird man im Erfinden gefördert. Der Witz entſtehet demnach aus einer Scharffſinnigkeit und guten Einbildungs-Krafft, und Gedächtniß. Dahero trifft man bey denjenigen Witz an, die viel behalten, und ſich leicht darauf beſinnen, oder wie man zu reden pfleget, ein gutes Gedächtniß haben, wenn ſie zugleich auf die Sachen aufmercksam ſind. Wiewohl er in einem geringen Grade anzutreffen wird, wo nicht Scharffſinnigkeit dazu kommet. Nemlich wo es an Scharffſinnigkeit fehlet, da nimmet man nur Aehnlichkeit wahr, die bald in die Augen fället: hingegen wo man ſcharffſinnig iſt, da entdecket man Aehnlichkeiten, die nicht ein jeder gleich wahrnimmet, In dem erſten Falle kan man auch den Schein für das Weſen nehmen; in dem anderen Falle aber iſt jederzeit eine wohlgegründete Aehnlichkeit vorhanden. Der Witz hat ſeine Grade; Denn je mehr einer Aehnlichkeiten zu entdecken weiß, je mehr hat er Witz und je ſinnreicher iſt er: Ingleichen je verborgenere Aehnlichkeiten einer entdecken kan, je gröſſer iſt ſein Witz. Hingegen iſt einer mit geringem Witze begabet, wenn er gar ſchwere Aehnlichkeiten entdecken kan, und ohne allen

Digitized by Google

allen Witz ist, der nicht sehen kan, wenn ein Ding dem andern ähnlich ist. Der Nutzen des Begriffes vom Witze ist, nicht allein die Redner und Poeten, auch Comödien- und Tragödien-Schreiber, sondern auch selbst die Schrifftsteller, welche die Disciplinen und dahin gehörige Sachen beschrieben, zu beurtheilen, und bey den Erfindern und ihren Erfindungen hat man auch darauf gesehen. Ja, wenn man die Regeln der Redner-Kunst, der Poesie, der Kunst zu erfinden, demonstrativisch untersuchen solte, so würde man auch nöthig haben, unterweilen diese Gründe zu brauchen. Insonderheit da die Arten und Geschlechter der Dinge durch die Aehnlichkeit determiniret werden; so muß einer bey Scharfsinnigkeit ein gutes Ingenium besitzen, der alle Dinge in Disciplinen wohl ordiniren und unter ihre Geschlechter bringen will Da nun der Witz absonderlich zum Erfinden erfordert wird, und über dieses auch die Erwartung ähnlicher Fälle, darnach der gröste Theil der Menschen alle ihre Handlungen einrichten, auch diejenigen Erfinder, die durch blosse Nachahmung anderer zu ihren Erfindungen gelangen, ihre Erfindungs-Kunst darinnen gründen, ohne Witz nicht bestehen kan, absonderlich wenn sie der Vernunft nahe kommen soll, auch überhaupt die Kunst zu erfinden Witz erfordert; so hat man auch nach Witz zu streben, so viel als in unserer Gewalt ist. Man saget, so viel als in unserer Gewalt ist: Denn die Erfahrung zeiget, daß der Witz nicht von einem jeden in einem sonderlichen Grade sich erreichen lässet, und viele von Natur mehr Witz haben, als andere durch viele Bemühung nicht erreichen können. Dessen ungeachtet lässet sich doch auch erweisen, daß wir durch unsere Bemühung den natürlichen Witz vermehren, und, wo auch von Natur einiger Abgang zu spüren ist, durch unseren Fleiß ihn ersetzen können. Der Witz ist, wie oben gesagt, eine Leichtigkeit, die Aehnlichkeiten wahrzunehmen; Alles demnach, was darzu hilft, daß wir die Aehnlichkeit leicht wahrnehmen, bringet uns zu grösseren Witze. Zwey Dinge sind einander ähnlich, wenn dasjenige, woraus man sie erkennen und von einander unterscheiden soll, einerley ist. Wer demnach die Aehnlichkeit zweyer Dinge entdecken will, derselbe muß sich bemühen, alles von einander zu unterscheiden, was verschiedenes in einer Sache angetroffen wird, und was er von zwey oder mehreren Dingen auf dergleichen Weise angemercket, gegen einander halten; so wird sichs weisen, ob sie einerley sind oder nicht, und folgends, wie weit zwey Dinge einander ähnlich sind. Es ist wohl wahr, daß dieses langsam angehet: Allein nur im Anfange, wie es mit allen Uebungen beschaffen ist.

Wenn man dergleichen viele Zeit fortsetzet, so wird endlich eine Fertigkeit erreichet. Und wer auf solche Weise nach Witz trachtet, der wird bey seinem Witze auch Verstand beweisen, und daher auch denen ein Gnügen thun, die überall auf Gründlichkeit sehen. Und dergleichen Witz wird absonderlich erfordert, wo man Wahrheiten finden will; Der gemeine ist nur zu Wortspielen dienlich. Es geschiehet aber gar offt, daß Dinge eine Aehnlichkeit mit einander haben, aber die unter andern, so mehr in die Augen fället, ganz versteckt ist. Wer nun hier dieselbe entdecken will, muß nicht einen geringen Grad der Scharfsinnigkeit haben. Und ist hier sonderlich nöthig, daß man das Allgemeine, so in denen Dingen verborgen, die uns vorkommen, heraus zu bringen geschickt wird. Gleichwie aber in allen Dingen Exempel ein grosses Licht geben, und die Bemühung erleichtern; so gehöret auch unter die Uebungen des Witzes, wenn man anderer Leute Schrifften lieset, die sowohl in Worten, als in Sachen vielen Witz bewiesen, und dabey überleget, was für eine Aehnlichkeit man wahrgenommen, indem man auf diese Redens-Arten, oder auch auf diese Gedancken verfallen. Den Witz beweisen durch Worte geschickte Redner und Poeten: in Sachen hingegen absonderlich diejenigen Erfinder, die neue Maximen zu erfinden heraus bringen. Wer scharfsinnig ist, kan viel in einer Sache entdecken, das ein anderer, der die Scharfsinnigkeit nicht in einem solchen Grade besitzet, nicht sehen kan. Je genauer man aber die Verrichtungen der Menschen einsiehet, je mehr entdecket man, was andere mit ihnen gemein haben. Da nun dieses uns darzu nutzet, daß wir uns das Exempel anderer in mehreren Fällen zu einem Muster dienen lassen; so kan die Scharfsinnigkeit nicht wenig zu der Weißheit beytragen. Und weil absonderlich derjenige, der Witz hat, die Aehnlichkeiten leicht wahrnimmt; so siehet man auch, daß Witz zur Weisheit förderlich ist. Weil auch der Witz in einer Leichtigkeit, die Aehnlichkeiten wahrzunehmen, bestehet; So kan man auch den Kindern behülflich seyn, daß sie witzig werden, wenn man ihnen fleissig die Aehnlichkeiten zeiget, die sich zwischen denen Dingen befinden, die sie erkannt haben, oder die ihnen vorkommen. Dieses kan ihnen nicht allein künftig dienen, wenn der Zustand des Alters es leidet, auf allgemeine Begriffe zu gedencken, sondern auch zu Erfindung der Wahrheiten durch sich selbst. Ja, da die Kinder aus Mangel der Vernunft sich in ihren Handlungen auf die Erwartung ähnlicher Fälle gründen müssen; so verhalten sie sich in diesem Stücke der Vernunft gemässer. **Meißners** Philosophisch. Lex. p. 733. **Wolfs** vernünftige Gedancken von GOtt, der Welt ꝛc. I Theil, p. 223 und 532 u. f. II Theil, p. 187 und p. 528 u. f. Desselben Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, p. 203 u. ff. p. 212 und Desselben vernünftigen Gedancken von dem Gesellschafft. Leben der Menschen, p. 68. **Gottscheds** Gründe der Weltweisheit, Theoret. Theil, p. 474. Practischer Theil, p. 321 u. ff. **Fabricii** Logick, p. 55. **Ahlwardts** vernünftige und gründliche Gedancken von den Kräfften des menschlichen Verstandes, p. 76. **Kübels** Recht der Natur, p. 14. **Baylens** Historisches und Critisches Wörterbuch, Theil I. p. 278. 493. 520. 579 und 645. und Th. II, p. 178. 228. 276. 393 und 799. **Leidenfrost** von denen Affecten des Verstandes, (Torgau 1745 in 4) in den *Actis Scholasticis*, Band VI, p. 114 u. f. Man schlage anbey den Artickel: *Ingenium*, im XIV Bande, p. 694 u. f. nach.

Witz, Wütz, ein Dorf im Stifft Zeitz, drey Stunden von Zeitz gegen Meuselwitz gelegen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken, ꝛc.

Witz, ein Dorf in dem Bezirck des Amtes Raum-

Naumburg gelegen, und in daſſelbe gehörig. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 199.

Wiz, oder Witſius, (Hermann) ſiehe Witſius.

Wiz, oder Wizius, (Johann) gebürtig aus der Marck, war 1705 Rector bey der Trivial-Schule zu Parchim. *Nova Litterar. Mar. Balth.* 1705. p. 7.

Wiz, (Johann) Königlich-Groß-Brittanniſcher auſſerordentlicher Abgeſandter bey dem zwiſchen der Königin Anne von Engelland und der Stadt Hamburg im Jahr 1711 den 31 Jenner errichteten Vergleiche, den Herings-Handel betreffend. Zinckens Europäiſche Friedens-Schlüſſe, T. II. Abth. IV. p. 340 u. ff.

Wiz, (Aber-) ſiehe Aberwiz, im I Bande, p. 112. desgleichen *Mente captus*, im XX Bande, p. 848 u. ff. Vernunftloß, im XLVII Bande, p. 1431 u. ff. Unſinnig, im XLIX Bande, p. 2017 u. ff. und Unſinnigkeit, ebend. p. 2046 u. ff. desgleichen Raſerey, im XXX Bande, p. 899 u. ff.

Wiz, (Mutter-) iſt die natürliche Geſchicklichkeit, nach den Regeln des Verſtandes zu handeln, ſiehe den Artickel: Logicke, (die natürliche) im XVIII Bande, p. 263 u. f.

Wiz, (Vor-) ſiehe Vorwiz, im L Bande, p. 1340.

Wiz, (Wahn-) ſiehe Unſinnigkeit, im XLIX Bande, p. 2046 u. ff. desgleichen Raſerey, im XXX Bande, p. 899 u. ff.

Witzagan, ein uraltes deutſches Wort, heiſſet anjetzo Weiſſagen. Es iſt von weis, vor Zeiten wis, weiſe, und ſagen, zuſammen geſetzet. Eigentlich bedeutet es weiſe reden aus den vergangenen, über das Zukünftige ein Urtheil ſprechen, welches weiſſagen iſt. Die Ungelehrten, welche nicht wuſten, wodurch die Weiſſager (verſtehe nicht die Propheten, die durch den Geiſt GOttes redeten, ſondern die Weiſſager unter den Heyden) das Zukünftige konnten wiſſen, da ſie auch ſelbſt dieſes mit etlichen Ceremonien, ſo nichts zu der Sache thaten, es am meiſten verbergten, damit ſie nur mögten geehrter bey dem gemeinen Pöbel ſeyn, meynten, daß ihnen unmittelbar ſolche gute oder böſe Ausſprüche von GOtt wären eingegeben worden, und daß ſie eine Gemeinſchafft mit GOTT oder dem Teufel hätten. Eckardts Hymnus Magnus Eccleſiæ, quem Te Deum laudamus vulgo vocant, in Buſchens Betrachtung des Te Deum laudamus, p. 26 u. f.

Witzan, ein König der Wilzen, ſiehe Witzand.

Witzan, ein Wendiſcher Fürſt oder Hertzog, welcher zur Zeit Carls des Groſſen in Wagerland und Mecklenburg regieret, und beſagtem Kayſer, im Jahr 789 wider die Wiltzer-Wenden Hülffe und guten Beyſtand geleiſtet hat. Regino Lib. II. Chron. ad an. 789 p. 30. 31. Man urtheilet, es ſey dieſer angeregte Hertzog ein Chriſt geweſen, ſonſten ihn der Kayſer nicht zu dem Kriegszug wider die Wenden, welche er zum Chriſtlichen Glauben gebracht, beruffet und gebrauchet haben würde. Arnkiels Mitternächt. Völcker IV Theil, p. 230.

Witzdörferbach, ein Bach, welchen die Cärnthner Möll im Reinthal an ſich ziehet. Allgemeines Hydrographiſches Lexicon, p. 347.

Witze, oder Wieze, Flüßgen, ſiehe Wieze, im LVI Bande, p. 593.

Witzel, (Georg) ſiehe Wicelius, im LV Bande, p. 1653 u. ff.

Witzel, (Johann Ludwig) ein Medicus in der letzten Helfte des 17 Jahrhunderts, war ein Mitglied der Acad. Nat. Curioſor. und ſchrieb:

1. De corvis albis.
2. De mutata locorum ſituatione, welche beyden Obſervationes in denen Ephemerid. Acad. Nat. Curioſor. Germ. Ann. III. n. 57 und 58 anzutreffen.

Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor.

Witzelo, Ertz-Biſchoff zu Magdeburg, ſiehe Werner, im LV Bande, p. 441.

Witzelroda, Dorf, ſiehe Witzelrode.

Witzelrode, Witzelroda, Wizelroda, ein Meynungiſches Dorf, unweit Barchfel und eine Stunde von Salzungen gelegen, und in das Ober-Amt Salzungen gehörig. Die Kirche allhier ſtehet auch unter der Superintendur zu Salzungen. Lönns Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 434. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt-Flecken. Weinrichs Kirchen- und Schulen-Staat des Fürſtenthums Henneberg, p. 681.

Witzen, Stadt, ſiehe Weiſſenſee, im LIV Bande, p. 1379 u. ff.

Witzen, ein Ort in Unter-Elſaß zwiſchen der Zens und Iſcher gelegen, iſt Biſchöfflich-Straßburgiſch, und gehöret ins Amt Benfelden. Ichterheims Elſaßiſche Topographie I Theil, p. 57.

Witzen, ein Dorf in der Nieder-Lauſitz in der Herrſchafft Sorau gelegen und dazu gehörig, iſt mit einem Paſtorat oder Haupt-Kirche verſehen. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 199. Jccanders Geiſtl. Miniſterium im Churfürſtenthum Sachſen vom Jahr 1723. p. 461.

Witzen, (Nicolaus) Bürgermeiſter zu Amſterdam, ſiehe Witſen.

Witzenburch, Stadt, ſiehe Weiſſenburg am Nordgau, im LIV Bande, p. 1303 u. f.

Witzenburg, wie in Meliſſantes Geogr. Nov. Th. I, p. 1039 ſtehet, ehemahlige Grafſchafft und jetziges Amt im Hildesheimiſchen; ſoll Wintzenburg heiſſen, unter welchem Worte ein Artickel befindlich.

Witzendorf, Wizendorf, ein Chur-Hannöveriſcher Flecken und Poſt-Station, auf der Poſt-Route von Hamburg nach Hannover, vier Meilen von Zelle. Goldſchadts Beſchreibung der Marckt-Flecken, ꝛc.

Witzendorf, Wizendorf, eine anſehnliche Adeliche Familie in dem Lüneburgiſchen, ſo von der Adelichen Circkel-Geſellſchafft zu Lübeck abgeſtammet, von welcher Praun im Adel. Europa eine Beſchreibung ertheilet; ſonſten aber in alten Zeiten zu Lüneburg im Rath-Stuhl mit geſeſſen, wie denn Pfeffinger in der Hiſtorie des Braunſchw. Lüneburgiſchen Hauſes Th. II, p. 62 von Johann von Witzendorf meldet, daß ihn Pabſt Nicolaus V im Jahr 1445 zum Raths-Herrn daſelbſt eingeſetzet. Franz von Witzendorf ſtarb 1574 als Bürgermeiſter in der Stadt Lüneburg, und lieget daſelbſt in dem St. Michaelis-Kloſter begraben, worinne auch Johann von Witzendorf ſeine Ru-

he-

Digitized by Google

he Stätte gefunden, daß dieser aber auch Bürgermeister in der Stadt Lüneburg gewesen, und jenem unmittelbar in solcher Würde gefolget, wie Gauhe im Adels-Lexico aus Pfeffingers l. c. p. 8 vorgiebet, lässet sich aus dieser angeführten Stelle nicht erweisen. So hat auch diese vornehme Familie über hundert Jahre an Chur- und Fürstlichen Höfen die ansehnlichsten Stellen, und schöne Ritter-Güter besessen. Hieronymus von Witzendorf war 1637 Chur-Trierischer Cammer-Juncker. Hieronymus von Witzendorf Gräfl. Oldenburgischer Geheimder Rath und Drost der Grafschafft Delmenhorst, half 1657 den Vergleich zwischen dem Fürsten zu Anhalt und dem Grafen von Oldenburg wegen der Herrlichkeit Kniphausen, zu Papiere bringen; 1660 ward er von seinem Grafen nach Regenspurg auf den Reichs-Tag geschicket, den allgemeinen gefährlichen Zustand der Christenheit beweglichst fürzustellen; und 1666 an den Schwedischen Reichs-Feldherrn, Grafen von Wrangel, so bald dieser im Hertzogthum Bremen angekommen war, mit dem Ersuchen die Königl. ertheilte Exemtion zu halten und nicht zu zugeben, daß der zu wider, des Herrn Grafens von Oldenburg Landen und Leuten durch die Seinige einige Vergewaltung, Thätlichkeit und Unordnung widerfahre. N. von Witzendorf, Hertzoglich-Hannöverischer Geheimder Rath, befand sich im Jahr 1683 und in dem folgendem in dem Haag als Gevollmächtigster Gesandter. Hieronymus von Witzendorf florirte 1698 als Chur-Hannöverischer Landdrost des Fürstenthums Grubenhagen. George von Witzendorf hat Comment. de statutis civitatum provincialium, zu Jena 1704 in 4 herausgegeben. Dietrich Wilhelm von Witzendorf, Erbherr zu Zecher und Sedorf, florirte 1706 als Hertzogl. Hollsteinischer Geheimder Rath und Dom-Dechant des hohen Stiffts Lübeck, und hatte sich 1695 mit Anne Marien von Borch, einer Tochter Friedrichs von Borch, Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Obristens und Erbherrns zu Schönenbeck, und Elisabethens von Affeln, vermählet. Im Jahr 1727 lebte einer von Witzendorf, auf Zecher, als des Hertzogthums Lauenburg Hof-Gerichts-Land- und Consistorial-Rath. August Christian von Witzendorf war in den Jahren 1740 und 1747 Domherr zu Lübeck. Dieser oder ein anderer August Christian von Witzendorf war 1743 Chur-Hannöverischer Land-Rath; wurde aber noch in solchem Jahre zum Hof-Richter im Hertzogthum Lüneburg ernennet. Dietrich Wilhelm befand sich 1746 in Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Kriegs-Diensten, und zwar als Major bey der ersten Garde. Anne Elisabeth von Witzendorf ist 1697 den 13 Junius gebohren, wurde 1717 den 12 October an Christian Wilhelmen, Freyherrn von Münnich, Rußisch-Kayserlichen Geheimden Rath, Ober-Hofmeistern, und Rittern des St. Andreas-Ordens vermählet; sie hat 5 Kinder, und lebte noch 1747 zu Lübeck. Gauhens Adels-Lexicon Th. II, p. 2913 u. f. Schumanns jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1747, Th. I, p. 219 und Th. II, p. 219. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band V, p. 1135 und Band VIII, p. 117. Mushards Bremisch- und Verdischer Ritter-Sahl, p. 129. Winckelmanns Oldenburgische Chronica, p. 510. 511. 533. 545 u. 585. Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa des Jahrs 1698 p. 762. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Th. II, p. 8. u. 62, und Th. III, p. 473.

Witzendorf (F. H.). Von ihm findet man in dem andern Buche des ersten Tomi *Parergorum ad omnis generis eruditionem*, so zu Göttingen 1736 in 8 herausgekommen, folgendes unter Nummer 7: de Etymo & primordiis Luneburgi cum notulis A. B. Leipz. Gelehrte Zeit. 1736 p. 753.

Witzendorf, (Hanß George) ein Salz-Juncker von Lüneburg, mit welchem sich im Jahr 1666 zu Hamburg folgende merckwürdige Begebenheit zugetragen haben soll: Ein Kauffmann daselbst, Namens Jürger Frese, ward gewisser Ursache halben, auf den Wiesenbaum in Arrest gesetzt, welchem bald darauf obbenanter Hanß George Witzendorf Gesellschafft leisten muste. Jener vertrieb sich die Zeit mit nützlichen Dingen; insonderheit mit fleißigen Bibel-Lesen; dieser hingegen ward deswegen, weil er einer Jungfrauen mit seinem Blute die Ehe versprochen, aber nicht gehalten, und sie darüber zum Tode gebracht hatte, dermassen desperat, daß er dem Teuffel seine Seele übergab, ein Messer an den Leib setzete, und sich selbst erstechen wolte, woran ihn aber Frese hinderte. Nichts destoweniger beharrete er auf der Meynung, er könnte ohnmöglich selig werden, hätte eine Sünde wider den Heiligen Geist begangen, und wäre ewig verflucht; wolte aber dennoch hoffen, selig zu werden, wenn ihm sein Glaube durch ein Wunderwerck bestätiget würde. Fresen fragte ihn, was er vor eines verlangte? Jener versetzte: Wenn er Feuer aus dem Ofen unverletzt bringen würde. Frese soll hierauf einen grossen eisernen Ring gantz glüend haben werden lassen, und denselben eine geraume Zeit in seiner Hand gehalten haben, wie auch nebst dem etliche glüende Kohlen, alles ohne einige Verletzung, indem er beydes mit blossen freyen Arm aus dem Ofen herfür gelanget, in Krafft des ihn stärckenden GOttes. Von dieser allerdings recht seltsamen Begebenheit, hat der gelehrte und Gottselige Theologe zu Kiel in Hollstein, D. Christian Kortholt, einen ausführlichen Bericht im öffentlichen Druck gegeben, aus welchem dieselbe weitläufftig erzehlet wird, in des Herrn von Ziegler Historischen Labyrinth der Zeit, p. 596 u. f. Ludolphs Schaubühne der Welt, IV Theil p. 398.

Witzendorf, (Wilhelm) gebürtig von Medingen im Hertzogthum Lüneburg; lehrete anfänglich als Professor der Practischen Philosophie, zu Königsberg; wurde hierauf Doctor der Theologie, wie auch Pastor, Superintendent und Canonicus zu Bardewick im Lüneburgischen, und endlich Ober Priester (Archipresbyter) zu Rastenburg. Er starb den 17 Febr. 1646 im 37 Jahre seines Alters. Seine Schrifften sind:

1. Philosophia prima, Königsberg 1645 in 12.

2. Prudentia civilis, Roſtock 1642 im 12.
3. Confeſſio Fidei.
4. Reſponſum ad duas quæſtiones de ſalute in Eccleſia Lutherana.
5. Diſp. de arte feliciter adminiſtrandi rempublicam.
6. Diſcurſus de ſtatus & adminiſtrationis imperii Romano-Germanici forma hodierna, Königsberg 1642 in 4. Zu dieſer letztern Schrifft gab ihm des Limnäi Jus Publicum Anlaß. Denn als derſelbe den Limnäum durchlaß, überkam er einen Unwillen, daß er von des groſſen Cantzlers Theodor Reinkings Lehre von der Majeſtät, und daher flieſſender Monarch. Form des Deutſchen Reichs abgegangen war. Er widerlegte dahero dieſe Neuerung in dreyen Diſputationen, und ließ ſolche unter obigen Titul 1642 zuſammen drucken. Limnäus bekam ſolche durch die Communication des berühmten Altorffiſchen Profeſſors der Rechte, Nicol. Rittershuſens kaum zur Hand, ſo ſchrieb er hiewieder eine Diſſertationem Apologeticam und ließ ſolche zu Onolzbach 1643 in 4, in ſieben und einen halben Bogen drucken; Wizendorffs Schrifften von 3 und einen halben Bogen, aber zu deſto beſſerer Gegeneinanderhaltung zugleich auflegen Allein viele halten davor, es habe Limnäus in dieſem Streit zu viel Hefftigkeit blicken laſſen, und ſeine Schwäche in der Philoſophie nicht undeutlich verrathen. Allerneueſte Nachr. von Juriſtiſchen Büchern, II Band p. 56 u. f. Struvs Biblioth. Jur. p. 757.

Wittens Diar. Biogr. T. I, ad an. 1646.

Wizendorf, (Wilhelmine von) gebohrne von Böſchen, ein in der Inſtrumental- und Vocal Muſic erfahrnes Fräulein, geſtalt ſie nicht nur ein nettes Clavier geſpielet, ſondern auch im Singen wenig ihres gleichen gehabt. Frauenzimmer-Lexicon.

Wizenhauſen, Wizenhauſen, Wizenhuſen, auch Virſenhauſen, eine kleine Stad in Nieder-Heſſen an der Werra, vier Meilen von Caſſel und dreye von Heiligenſtädt. Sie ſtöſſet an der Grentze des Eisfeldes, und gehöret der Heſſen-Caſſeliſchen Linie. Sie hat einen hübſchen viereckigten Marckt Platz, von welchem man Creutzweiſe an alle vier Thore der Stadt ſehen kan, und iſt gantz regulair gebauet. Ohnweit davon iſt das Schloß Arnſtein, das von Arnolden von Perlepſch im Jahr 1149 erbauet worden. Es gehöret anietzo den Baronen von Bodenhauſen. Dieſe Stadt gehörete ehedem dem Hertzog zu Braunſchweig-Lüneburg, doch es muſte dieſelbe Hertzog Albrecht ums Jahr 1261 an Marggraf Heinrichen aus Meiſſen, wegen ſeiner Gefänglichen Erlaſſung, nebſt andern Orten abtreten; Nachgehends iſt dieſe Stadt durch andere Tractaten an die Landgrafen zu Heſſen kommen. Hübners Zeitungs-Lexicon. Ebend. Polit. Hiſtor. VI Th. p. 189. Zeilers Beſchr der X Kreiſe, p. 865, Sturms Topologiſche Anweiſung zur heutigen Geogr. p. 247. Uhſens Hiſtoriſch-Geogr. Lexic. II Theil, p. 543. Meliſſantes Geogr. I Th. p. 937 Vollſtändig Lexic. der Alten, Mitlern und Neuen Geogr. p. 1219. Heingelmanns Geogr. p. 177. Kuchenbeckers Annalecta Haſſiaca, Collect. V, p. 30. 60 u. 188, und Collect. VI, p. 253.

Wizenhauſen, (Heinrich) war erſt Conrector der Schule zu Haarburg, wurde hierauf 1671 Rector daſelbſt, und 1684 ward er Prediger zu Dennhauſen im Lüneburgiſchen. *Acta Scholaſt.* VI Band, p. 166.

Wizenhauſen, (Joſeph Goſel, mit dem Zunahmen) ein Rabbine, ſiehe Joſeph Goſel, im XIV Bande, p. 1191 u. f.

Wizenitz oder **Wizniz**, ein Dorf und Schrifftſäßiges Ritter-Gut in dem Bezirck des Chur-Sächſiſchen Amtes Borna in Meiſſen gelegen; iſt mit einem Paſtorat oder Haupt-Kirche verſehen, welche noch vor der Reformation fundiret worden. Es gehöret das Dorf dem Adelichen Hauſe von Rinck. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 199. Goldſchadts Beſchreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Iccanders Geiſtliches Miniſterium im Churfürſtenthum Sachſen, p. 142.

Wizenſtein, Geſchlecht, ſiehe Wützenſtein.

Wizer, ſiehe Gewiſſener, im X Bande, p. 1392.

Wiz-Göttin, wird die Minerva genennet, von der im XXI Bande, p. 353 u. ff. nachzuſehen.

Wizig, ſiehe Sinnreich, im XXXVII Bande, p. 1704.

Wizigen, Wizigung, heißt eigentlich jemanden durch ein Exempel klüger machen, oder durch eine ihm auferlegte Straffe beſſern. Lat. *Exemplo prudentem reddere*, oder *Emendatio ex damno.* Siehe Wizi, und Wittiſchalck.

Wiziger, Salomo nennet ihn Sprüchwörter Cap. XXIII. 3. Cap. XXVII. 12 in ſeiner Sprache Arum, welches insgemein einen Fürſichtigen bedeutet, der in ſeinen Thun und Fürnehmen gebührende Vorſichtigkeit und Sorgfalt erweiſet, daß er nicht etwa hintergangen werde, oder desjenigen Zwecks verfehle, den er ſich fürgeſetzt. Das iſt aber eine Sache, die ſowohl von Böſen, als auch von Guten kan geſaget werden; Darum auch die Gelehrten diß Wort unter diejenigen ſetzen, die etwas anzeigen, welches an ſich weder böß noch gut, ſondern ſo wird, nachdem ſich der bezeiget, von dem es beobachtet wird, und nachdem die Sache, damit es umgehet. In böſem Verſtande findet mans, Hiob V, 12. 2 Moſ. XXI, 14. in gutem Verſtande hingegen wird es von klugen Leuten gebraucht, die in Guten klug ſind, in welchen es Salomo nimmt, Sprüchw XII, 23. Cap XIV, 18. Cap. XXII, 3. Cap. XXVII, 12. worzu auch Paulus ermahnet, Röm. XVI, 19. ich will, daß ihr weiſe ſeyd aufs Gute ꝛc. Bibliſches Real. Lexic. I Theil p. 2455 Auch ſtehet Sprüchw. XIV, 15. Ein Albener gläu-

gläubet alles, aber ein Witziger mercket auf seinen Gang. Das heißt, ein verständiger Mensch traut den Leuten nicht zuviel, sondern hat gute Acht, daß er von den Gottlosen, tückischen und verschlagenen Leuten nicht betrogen werde. Und wäre es ein närrisch Ding, wenn man einem jeden alles glauben wolte: Denn ob man wohl, nach Art der Christlichen Liebe, von den Leuten alles gutes hoffen soll, und Christus seinen Jüngern befiehlet, daß sie einfältig seyn sollen, wie die Tauben; so heist er doch auch klug seyn, wie die Schlangen. Denn wer leichtlich glaubet, wird leichtlich betrogen. Biblisch. Real-Lex. II Theil, p. 2650.

Witzige Schrifften, siehe Sinnreiche Schrifften, im XXXVII Bande, p. 1706.

Witziggeding, so hieß ehemahls an unterschiedlichen Orten in Deutschland eine besondere Art von Gerichten, von dessen eigentlicher Beschaffenheit sich aber nichts recht gewisses bestimmen, sondern nur höchstens aus der sonst bekannten Bedeutung der Worte Wize oder Wizzi und Ding, als aus welchen diese Benennung zusammen gesetzet ist, und deren jenes eigentlich so viel, als eine Busse oder Straffe, dieses aber ein Gerichte anzeiget, so viel vermuthen läßt, daß es eine besondere Art von Straffe oder solchen Gerichten gewesen, dessen Erkenntniß sich vornehmlich über gewisse und gantz besondere Straff-Fälle erstrecket hat. Unterdessen wollen wir doch zu einiger Erläuterung des besagten nachstehende merckwürdige Urkunde beyfügen, daraus zugleich zu ersehen, wie absonderlich in der Stadt Cöln des Burggrafen und das vogteyliche Gerichte von einander unterschieden gewesen. Es ist solche ein Diploma des Ertz-Bischoffs Philipps zu Cöln vom Jahre 1169, und wird in selbiger vornehmlich der zwischen dem dasigen Burggrafen und dem Vogte oder Advocato entstandene Streit über das Gerichte, Witzig gedinge genannt, dergestalt entschieden, daß solches lediglich dem erstern, oder dem Burggrafen, zugeeignet, hingegen dem leztern, oder dem Vogte: zugleich ausdrücklich untersaget wird, sich in dasselbe weiter nicht zu mischen, noch auch den Burggrafen in dessen ihm allein vorbehaltener Ausübung fernerweit zu stören, wie aus den eigenen Worten und dem völligen Zusammenhange besagter Urkunde am besten zu erkennen. Daher wir gar wohl der Mühe werth zu seyn erachten, selbige allhier von Wort zu Wort einzurücken, wie uns solche so wohl vom Lünig in seinem Reichs-Archiv T. XVI. p. 333. als auch von Christian Ulrich Grupen in seinen Originibus & Antiquitatibus Hanoverensibus p. 227 u. ff. mitgetheilet wird:

In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis *Philippus* divina favente clementia sanctæ Colonienſis Ecclesiæ Archi Episcopus omnibus tam futuris, quam præsentibus in perpetuum. Nota ea, quæ aguntur in tempore, simul cum tempore labantur, solent in dictis testium & scripturæ perennari. Ea propter universorum notitiæ cupimus declarari; quod, cum inter fideles nostros, Henricum virum Nobilem de Arberg, *Burggravium* nostrum *Colonienſem*, & Gerhardum militem de Ependorp, *Advocatum* nostrum *Colonienſem*, super *Judicio*, quod **Witziggedinge** dicitur, coram nobis, Prioribus & fidelibus nostris præsentibus quæstio verteretur, & idem *Burggravius* firmiter assereret & allegaret, juris sui ab antiquo esse, quod *solus* Judicio, quod **Witziggedinge** dicitur, *præsidere* deberet & absque Advocato nostro Colonienſi prædicto *frangere ædificia*, quæ **Burgezimbre** dicitur, & jam dictus Advocatus e converso proponeret, juris sui esse ædificia dicta una cum eo debere frangere. Nos tandem, quia de Judicio hujusmodi non constitit, habito fidelium nostrorum prædictorum consilio, vocari fecimus Magistros Civium & Scabinos nostros Colonienſes ac officiatos de **Richerzeggede**, & jurari fecimus eosdem, cum jura civitatis Colonienſis eis essent agnita, & ea in suis privilegiis haberent scripta, quid de hujusmodi Judicio sentirent vel scirent, nos instruere vellent, qui inter se habito consilio scrinium suum, in quo privilegia sua erant recondita, licet invite, aperuerunt & quoddam privilegium, cujus scriptum vix ex nimia vetustate intueri poterat, extraxerunt & nobis exhibuerunt, in quo una cum Prioribus nostris videmus contineri, quod *Advocatus* noster, qui in eodem privilegio *Schultetus* Archiepiscopi Colonienſis nominabatur, una cum dicto *Burggravio* Colonienſi in *omnibus causis judicio*, præsidere excepto Judicio, quod **Witziggedinge** dicitur, & *Judicio de hereditatibus* infra Coloniam sitis, quibus dictus *Burggravius solus judicio præsidere* debet, & quæstum de eisdem provenientem recipere. Item continebatur in eodem privilegio, quod una nobiscum *Bannum Judicii* in Judicio teneat, cum in suo Banno talis sit vis, quod ille, sicut & nos bannire, proscribere eos, qui de jure fuerint proscribendi & etiam ab eodem proscriptos in jus suum, in quo prius fuerunt, restituere poterit. Et continebatur in eodem privilegio, quod, si quem ad instantiam cujuscunque vocare deberet ad judicium, illum talibus verbis Teutonicis vocare debeat: **Einen N. von N. klaigen umb die offene Wunde off bleygende dat off doit Schlag, off Wurff off Stich, off umb Notzucht, off von welcher Noit dat id sy, den heischen ich herin ein Werff, ander Werff, derde Werff, und bannen Jn mit meinen Banne int Gedynge zo rechten Gerichte**, u. s. w. Et Advocatus & illi, quibus judicia committuntur, vocare debent & dicere verba prædicta, eo excepto, quod dicent: **ind bannen Jnc mit meines Herren Banne her int Gedinge zo rechten Gerichte** ꝛc. Item continebatur in eodem privilegio, quod Cives nostri Colonienſes a prædecessoribus nostris Archiepiscopis talem obtinuerunt libertatem, quod neque Successores nostri neque Burggravius, neque Successores sui, ipsos ad alicujus instantiam ratione dicti banni poterimus extra Civitatem Colonienſem ad judicium evocare. Præterea continebatur in eodem privilegio, quod, quando nos vel Successores nostri judicio sanguinis præsidere contingeret, dictus *Burggravius* noster debet esse *Advocatus*, & si hoc deventum fuerit, quod forte pugna fieri debet, idem Burggravius pugnam absque Advocato nostro ratione banni sui judicabit, & eques in circulo, quod **Warff** dicitur, incedere debet, ad custodiendum circulum, & ad resistendum pressuræ populi, ne pugnantes impediantur,

fiantur, & ne Judicio maculemur, nos & noſtri Succeſſores dicere debemus Burggravio & Scabinis, ut diligenter caveant, ne reo vel actori injuria fiat. Item continebatur in eodem privilegio, quod, ſi in cauſis judicii - - - de quibus quæſtio nobis, vel Succeſſoribus noſtris infra Civitatem, videlicet inter Cives noſtros Colonienſes mota fuerit, & compoſitio amicabilis intervenerit, de quæſtu inde proveniente recipimus tres partes, & Burggravius, ratione Banni ſui, quartam partem. Item continebatur in eodem privilegio, quod dictus Burggravius & Advocatus quæſtum judicii, quod ſitum eſt in Curia noſtra Epiſcopali, æqualiter dividere debent, excepto quæſtu **Witziggedinge** & hæreditatum, quod ſpecialiter ad Burggravium & ſuos Succeſſores ſpectari dinoſcitur. Item continebatur in eodem privilegio, quod quando dictum Burggravium ædificia, quæ **Burges zimbere** dicitur, *frangere*, contigerit, quærere debet, cujus eſt hoc ædificium, & ſi non fuerit, qui præſtet id, per ſententiam Scabini illud frangere debet & fragmenta ædificiorum talium in ſuam faciat deferri conſervationem, & ſi fuerit, qui confiteatur, tale ædificium eſſe ſuum, nihilominus illud franget, & ille ædificium vadiare debet dicto Burggravio LX. Sol. quos ipſi ſolvere debet, antiquam ſol reſideat, & ſi non ſolverit, poenam duplicem incurret, & ſi dictus Burggravius nobis & Succeſſoribus noſtris ex hoc queremoniam depoſuerit, talem ad ſolvendum per Eccleſiaſticum compellemus. Item continebatur in eodem privilegio, quod Scabinus Colonienſis, de quacunque ſit cauſa requiſitus a dicto Burggravio de ſententia, in continenti vel intra triduum ſententiam ipſam ferre debet, aliquin vadiare debet vel ſuis Succeſſoribus LX. Sol. quos, antequam Sol reſideat, ipſi ſolvere debet, quos ſi ſolvere noluerit, & dictus Burggravius, vel ſui Succeſſores, nobis vel Succeſſoribus noſtris ſimiliter ex hoc querimoniam depoſuerit, talem ad ſolvendum per cenſuram Eccleſiaſticam compellemus. Item continebatur in eodem privilegio, quod Burggravii & Succeſſores ſui ab Eccleſia Colonienſi in ſede Scabinatus locare Scabinos Electos & providere debent ſibi diligenter poſt locare & perſcrutari, ne Scabini, quos locare debent, ſint gibboſi, curvi, monocali, ſurdi, claudi, balbutientes, paracliti, vel aliqua ſpecie lepræ notati, homicidæ, vel perjuri, vel aliqua culpa ſcripti, vel uſurarii, ſeu mediante pecunia ad officium Scabinatus electi, tales vero perſonas Burggravius refuſare debet, & nullatenus in ſede Scabinatus locare, neque perſonas, quin ſint ad minus XXIIII. Annorum, vel amplius. Et continebatur in eodem privilegio, quod juris ſui eſt & Succeſſorum ſuorum, de quolibet Scabino, ab eo in ſede Scabinatus locato recipere unam marcam denariorum Colonienſium & unum maldium avenæ, quæ ſolvere debeat antequam Sol reſideat, & ſi ſolvere noluerit, ſi dictus Burggravius vel Succeſſores ſui nobis vel Succeſſoribus noſtris ex hoc querimoniam depoſuerit, ipſos ad perſolvendum per cenſuram Eccleſiaſticam compellemus. Item continebatur in eodem privilegio, quod juris dicti Burggravii eſt Succeſſorum ab Eccleſia Colonienſi ex antiquo conducere Judæos infra Dioeceſin volentes Coloniam exire, vel intrare, de quo conductu univerſitas Judæorum noſtrorum Colonienſium ipſi & Succeſſoribus ſuis ſingulis Annis in feſto beati Martini aſſignare debet X. Mr. denariorum Colonienſium & ſex libras piperis. Item continebatur in eodem privilegio, quod *Juriſdictio Burggravii* & Succeſſorum ſuorum ex antiquo eſt ab Eccleſia Colonienſi, quod, quoties nos & Succeſſores noſtri imaginem monetæ Colonienſis innovare contigerit, habebunt de moneta noſtra unam marcam novorum denariorum, quam ipſis Magiſter monetæ noſtræ aſſignabit. Item continebatur in eodem privilegio, quod idem Burggravius & ſui Succeſſores jure hæreditario ex antiquo ab Eccleſia Colonienſi teneret in feudum antiquam portam munitionis Civitatis, quæ quondam Agrippina vocabatur, quæ ſituata eſt ex oppoſito Capellæ Sancti Apri. Item continebatur in eodem privilegio, quod dictus Burggravius & ſui Succeſſores una cum Scabinis gaudere debent omni jure & ſervitio, quod ipſis Magiſtro Scabinorum & Civium Colonienſium conſuetum eſt exhiberi. Item continebatur in eodem privilegio, quod cives noſtri Colonienſes ex antiquo a prædeceſſoribus noſtris ab eccleſia Colonienſi talem habent libertatem, quod cum rebus ad loca, ubi telonia ſita fuerunt advenire contigerit, quod penitus dabunt nullum telonium. Et quia dictum privilegium in quo ea, quæ præmiſſa ſunt, ſcripta continebantur, fere ex nimia vetuſtate & corotione vermium extiterat conſumptum, ita quod ipſum vix intueri poſſit, nos, ad petitionem tam dicti Burggravii, quam Scabinorum noſtrorum prædictorum, dictum privilegium antiquum ſcripto præſenti innovavimus, & ne in poſterum ſuper hujusmodi Judicio, quod **Witziggedinge** dicitur inter Burggravium prædictum & ſuos Succeſſores ex una parte & Advocatos noſtros Colonienſes, qui pro tempore extiterunt, ex altera quæſtio oriatur, nec etiam jura dicti Burggravii & libertates civium noſtrorum Colonienſium prædictorum a nobis vel Succeſſoribus noſtris vel a quocunque, infringi poſſint, vel in dubium revocari, præſentem paginam exinde & ſigillo Sancti Petri Patroni, accedente conſenſu Capituli noſtri Colonienſis, nec non ſigillo noſtro fecimus munitione roborari. Hujus innovationis teſtes ſunt Adolphus Major, *Decanus & Archi-Diaconus*, Joannes *Chori Epiſcopus*, Magiſter Rudolphus, *Majoris Eccleſiæ Scholaſticus*, *fideles* noſtri, Godefridus, *Dux Brabantiæ*, Philippus, *Comes Flandrienſis*, Theodoricus, *Comes Clivenſis*, Otto, *Comes Geldrienſis*, Wilhelmus, *Comes Juliacenſis*, Gerhardus, *Comes de Are*, Theodoricus, *Comes Honſtadienſis*, Henricus, *Comes Synenſis*, Engelbertus, *Comes de Monte*, & Henricus de **Volmerſteine**, *Miniſteriales* noſtri, *Cives* Colonienſes, Carolus in **Ryngaſſen**, Theodoricus in **Mölengaſſen**, Ludowicus de **Mommeroloch**, Richolphus *perfuſus*, Henricus **Raitz**, Marckmannus **Wevel-Rütze**, Gerhardus **Umnage**, & alii viri probi & honeſti, quam plures. Actum & datum in palatio noſtro Colonienſi, Anno Dominicæ Incarnationis milleſimo, centeſimo, ſexageſimo nono, menſe Majo.

Witzigkeit, (Vor-) ſiehe **Vorwitz**, im I. Bande, p. 1340.

Witzigſten Rath (Mit der) ſiehe in dem Artickel: **Wollen**.

Witzigung, ſiehe **Witzigen**.

Digitized by Google

Witzius, Personen dieses Nahmens, siehe Witz.

Witzkow, Schloß, siehe den nachstehenden Geschlechts-Artickel.

Witzkow, Wizkow, Witzkowez, ein Adeliches Geschlecht im Marggrafthum Mähren, von welchem sattsam aus den Böhmischen Chronicken bekannt, daß es uralte und berühmte Leute gehabt, so bey den Böhmischen Königen und Hertzogen in vornehmen Diensten gestanden. Hageck erwehnt unterm Jahr 1185 eines tapffern und reichen Mannes der Witzeck geheissen, und mit Consens Hertzogs Conrads auf einem Berge zwischen Zoirez und Kwitnitza ein Schloß bauen lassen, das er nach seinem Nahmen Wizkow genennet. Er war des Hertzog Conrads vornehmster Rath, sein Wappen anlangend, so war die eine Helffte des Schildes roth, und die andere in 4 Felder, zwey weisse und zwey schwartze, getheilet. Im Jahr 1207 war bekannt Sdißlaw Wizkowez, Königs Primislai Rath, war zugegen, als König Primislaus die Rechte und Privilegien der Ulmitzer Kirchen confirmirte. Im Jahr 1248, da König Wentzel I in Böhmen herrschte, und die Ulmitzer Kirchen-Rechte und Privilegien confirmirte, war dabey Smil von Wizkow. Im Jahr 1295 zu Zeiten Wenceslai, Marggrafs in Mähren, lebte ein Witzkow Marschall, und Hrabiß sein Bruder. Im Jahr 1319 war berühmt Nicol von Witzkow wegen seiner Tapfferkeit, welche er in der Schlacht in der Plichta von Zerotin erwiesen, worinnen er auch geblieben, nachdem er zuvor vom König Johanne zum Ritter geschlagen worden. Vom Jahr 1316 lieset man auf einer Tafel in der Ulmitzer Kirchen: Anno Domini 1316 Nobilis ac Reverendus Pater Dominus Smilo de Vizkow Canonicus & Archidiaconus Olomic. & Præpositus Litomierzi ciensis &c. mortuus. Wobey noch viel andere von Witzkow stehen. Im Jahr 1355 ist Buscheck Strazkowsky von Witzkow, von Carl dem IV, Römischen Kayser und König in Böhmen zum Ritter geschlagen worden, und zwar nach der Schlacht, die zu Pisis mit den Gambagurten geschehen. Im Jahr 1526 ward unter andern vornehmen Herren, als den König Ludwig, Buschtihradsky von Kolowrat, Stephan Schlick von Holeitsch, Johann von Rechenberg, ꝛc. ꝛc. auch Johann von Witzkow in Ungarn bey Mohatsch von den Türcken erschlagen. Vieler anderer berühmter Herren dieses Geschlechts vorjetzo zu geschweigen, deren Andencken in dem Catalogo der Ulmitzer Bischöffe vorkommt, und an anderen Orten mehr. Wilhelm von Witzkow war von 1565 biß 1572 Bischoff zu Olmütz, siehe den Artickel: Wilhelm, im LVI Bande, p. 1328.

Das Wappen dieses Geschlechts bestehet aus 4 Feldern, davon die Deutung folgende ist: Nemlich, die schwartzen grossen Moräste und Sümpfe zeigen an, daß die Vorfahren die Hertzoge mit ihren Kriegsleuten wider die Feinde durchgeführet. Die weissen, Treu und Aufrichtigkeit gegen ihre Herren. Das rothe aber zeigt an, daß dieses Wappens Vorfahr offt in Beschützung seines Vaterlandes, das Blut seiner Hertzoge und Königlichen Feinde durch sein Schwerdt vergossen. Pfeiffers Schau-Platz des ehemahligen Alten Adels in Mähren, p. 169.

Witzlaff, Fürst der Wilzen, siehe Wizlaff. im XXI Bande, p. 642.

Witzlav, oder Witzlaus I, Fürst in Rügen, ein Sohn des Fürstens Jaromarus I, welchem er in der Regierung 1212 folgete. Er war ein muthiger Held, und brachte es denen Fürsten in Pommern, welche sich der Erbauung der Stadt Stralsund unter seinem Vater widersetzet hatten, wiederum zu Hause, indem sie mit dem Marggrafen zu Brandenburg Händel bekamen, und ausserhalb Landes kriegen musten: Denn er that mit Hülffe des Königs in Dännemarck einen Strich auf Loitz und Demmin, eroberte die beyden Städte, und befestigte die letzte aufs beste. Hierdurch bekamen die Stralsunder wieder Lufft sich zu erholen, und that Fürst Witzlav mit dem Könige in Dännemarck ihnen allen Vorschub, daß die Stadt Stralsund innerhalb 21 Jahren, nemlich im Jahr 1230 mit gebrannten Steinen aufgebauet und vollendet worden, nach dem alten Verse:

Annis ducentis, ter denis, mille retentis
Fit Stralsundensis urbs, est cui nomen ab undis.

Bey Stifftung der Stadt Stralsund verdroß es die in Rügen überbliebene Wenden nicht wenig, daß die meisten Bürger Sächsische Leute waren, und zogen ums Jahr 1215 abermahl häufig nach Hinter-Pommern, allwo die Hertzoge bey der alten Wendischen Manier geblieben, und die Flüchtige willig aufnahmen. Um diese Zeit kamen viele Johanniter- und Tempel-Herren in Rügen und Pommern, die von den Hertzogen wohl aufgenommen wurden, ja sie überredeten den guten Casimir, daß er eine Wallfahrt nach dem Gelobten Lande anstellete, das Heilige Grab zu besuchen. Unterdessen feyerte Witzlav I auch nicht, und that mit dem Könige in Dännemarck Waldemarn III einen Zug wider die ungläubigen Liefländer, und ob gleich der König, mit sammt den Pohlen, in die Flucht geschlagen ward, hielte sich der Rügische Fürst, mit seinen 1000 Landesleuten, so wohl, daß er die Feinde erlegte, und einen herrlichen Sieg erhielte. Er hatte zur Gemahlin, des Fürstens Mestowins, in Hinter-Pommern, Tochter, und als diese gestorben, vermählete er sich mit Margarethen, Hertzog Ottens aus Braunschweig Tochter, mit welcher er beerbet worden. Wenn sich dieser Fürst in Rügen aufhielte, residirte er auf seinem Schlosse Rüggard, und hielte zu seiner Versicherung gute Freundschafft mit Dännemarck. Allein wie derselbe König sammt seinem Sohne, auch Waldemar genannt, von dem Graf Heinrichen von Schwerin im Jahr 1222 gefangen genommen, und 2 Jahre in einen Thurm aufbehalten worden, ersahe der Hertzog in Pommern Barnimus I seine Gelegenheit, und nahm Loitz und Demmin den Rügianern wieder ab, und traf bald darauf, als Witzlav nicht konnte secundiret werden, mit demselben einen Vergleich, daß Barth mit seinen Pertinentien inskünfftige den Rügianern in geruhigem Besitz solte gelassen werden. Nicol. Mareschal Lib. V. Annal. Herculorum, cap. 4. Wie damahlen die Pommerischen Hertzoge unter-

schiedliche Klöster gestifftet, ließ sich auch der Fürst Wizlav durch solch Exempel bewegen, und richtete 1231 zu Neuen-Camp, bey Barth, wo jetzo Kentz ist, ein Kloster mit einem Abte auf, dem Benedictiner-Orden gewidmet. Nicht lange vorhero, als gedachter Fürst wider die Liefländer kriegte, bekam er die Zeitung, wie seine erste Gemahlin gestorben, darauf er dem Geistlichen Capitel zu Riga 5 Dörfer, bey Barth gelegen, schenckte, daß sie fleißige Seel-Messen für die Verstorbene halten solten. Dem Abte aber zu Neuen-Camp wässerte der Mund häufig nach diesen Dörfern, und brachte auch den Fürsten dahin, daß er sie dem Capitel wieder abkauffte und ihm schenckte. Stralsund genoß unterdessen unter ihrem Fürsten Wizlav gute Ruhe, und verspürete, daß die Freundschafft ihres Regenten mit dem Könige in Dännemarck zu ihrem Besten nicht wenig beytrug. Der Fürst Wizlav befand sich nunmehro in einem geruhigen Alter, brachte seine Zeit mit der Bau-Kunst zu, und ließ zu Barth ein Fürstlich Schloß anlegen, allwo er sein Leben zu beschliessen gedachte; Welches auch nicht lange darnach erfüllet ward, indem er im Jahr 1241 in Ruhe und Friede gestorben. Die hinterlassene Fürstl. Wittwe verlangte Hertzog Barnim in Pommern, zur Gemahlin, allein sie lebte nicht lange. Sonst hatte Wizlau 2 Brüder, Bernutam und Svantipolch, und eine Schwester Jugardin, die an Hertzog Casimirn II vermählet worden. Svantipolch ist ohne Gemahl und Erben wenige Jahre nach des Vaters Tode gestorben. Bernuta, oder wie etliche wollen, Bernanta, hat etwas länger gelebet, und 3 Söhne mit des Grafen von Gützkow Tochter, Sclavonia, gezeuget, als Dobislau, Jarislau und Johannen, welche auf einmahl in der Jugend an der Pest gestorben. Durch die letzte Gemahlin Margarethe, ist Wizlav nicht nur in ein groß Ansehen gekommen, indem derselben ihre unterschiedliche Schwestern den Fürsten von Anhalt, Landgrafen von Hessen, und Wilhelmen von Holland zu Gemahlen gehabt; sondern hat auch von derselben 4 Printzen hinterlassen, nemlich Jarislau, Jaromarum II, Wizlaven II, und Bogislauen, unter welchen Jaromarus II dem Vater in der Regierung gefolget. Micrälii Antiqu Pomeran. Lib. III, p. 310. und 367. Crantz L. VII. Vand. c. 7. und c. 37. Eichstad. in Annal. Pomm. Altes u. Neues Rügen, p. 39 u. ff. Hübners Polit. Histor. VI Theil, p. 553.

Wizlav oder Wizlaus II, Fürst in Rügen, wird auch der III zugenannt, in Ansehung seines Vetters, Wizlavs II, ein Bruder Jaromars und Sohn Wizlavs I, der aber nicht zur Regierung gekommen, indem er 2 Jahr vor seinem Bruder Jaromar gestorben. Er war ein Sohn Jaromars II, welchem er im Jahr 1282 in der Regierung gefolget. Er nahm zur Gemahlin Agnes, eines Grafen von Rappin Tochter. Dieser Fürst erbete von seinem Vater den Haß wider die Crone Dännemarck, von welcher er durchaus nicht dependiren wolte, ohngeachtet der König sich äusserst bemühete, ihn zu gewinnen, und auf seine Seite zu bringen. Solchemnach trat er in den Stand des Heil. Röm. Reichs, und ward im folgenden Jahre von dem Kayser Rudolphen zu Lübeck solenniter mit dem Fürstenthum Rügen belehnet, und von allen Rechten und Anspruch, so die Cron Dännemarck wider ihn führen möchte, losgesprochen. Nach diesem zog er 1287 mit 1000 Pferden dem Deutschen Orden zum Beystand in Liefland wider die Ungläubigen, fochte tapffer, und erlangete dadurch einen unsterblichen Nahmen. Nach 2 Jahren, wie er wieder nach Hause kommen, ließ er die Stadt Tribbesees weiter ausbauen, und belehnte sie mit Deutschen Rechte. Es ließ sich auch dieser Fürst von dem Abt zu Neuen-Camp bewegen, daß er auf Hiddensee in Rügen ein Kloster stiffetete, so vermuthlich des Benedictiner-Ordens gewesen, wohin auch gedachter Abt Mönche schickte, das Kloster zu bestellen; Es ward ihnen auch ein Abt verordnet, der nechst dem Bischoff zu Roschild zugleich die Inspection mit über die Rügianische Geistliche verwaltete. Es schien zwar, als wenn dieses ein sehr entlegener Ort gewesen, massen es das eine äusserste Theil von Rügen ist, deren hohes Gestade mit der offenbahren See besprützet wird: Allein es empfand der Abt allhier eine sonderbahre Bequemlichkeit, nicht allein daß er vermittelst der Schiffarth überall Correspondentz haben, und zu Wasser mit Lebens-Mitteln sich vergnüglich versorgen konnte, sondern auch wegen der See und des Windes die Lufft so leicht sich nicht inficirte. Nachdem nun Fürst Wizlav 21 Jahr dem Lande vorgestanden, gieng er 1303 mit Tode ab, und zwar nicht im Fürstenthum Rügen, sondern in Norwegen bey seinem Schwager, dem König Haquino. Er hinterließ 2 Söhne, als Sambour, welcher in seiner Jugend starb, und Wizlau III oder IV, der ihm in der Regierung folgete. Altes und Neues Rügen, p. 44 u. f. Hübners Polit. Histor. VI Theil, p. 553.

Wizlav oder Wizlaus III, nach andern auch der IV, in Ansehung seines Vaters Wizlavs III, Fürstens in Rügen, dem er 1303 in der Regierung, und zwar als der letzte Fürst in Rügen, folgete. Wie dieser Fürst 3 Jahre regieret, gerieth er 1306 mit denen Rügianischen Edelleuten, von der Osten genannt, in Streit, weil dieselbe, als Schloßgesessene, mehr Freyheiten vor andern behaupten wolten: Allein diese musten den Kürtzern ziehen, und nahmen nach Mecklenburg die Flucht, zu dem Fürsten der Werlen und Wenden, Nicolas III, welcher sein Bestes that, um sie wiederum auszusöhnen; Als er aber dieses zu thun nicht vermochte, zog er mit einer guten Anzahl Reuter dem Fürsten unter die Augen, und erhielte bey dem Dorfe Ramelow in einem Treffen die Oberhand. Da sahe sich nun Wizlav genöthiget, mit denen von der Osten in einer gütlichen Handlung sich einzulassen, und durch gewisse Unterhändler dem Streit ein Ende zu machen. Im Jahr 1309 betraf Pommern und Rügen eine gefährlich grosse Wasser-Fluth, wodurch nicht nur das platte Land in Rügen, unter Wasser gesetzet wurde, sondern es verlohr auch dieses Fürstenthum einen Strich Landes auf viertehalbe Meilen, nemlich von Münchguth anzurechnen

nen bis an den Ruden, (welches eine Reliquie von Rügen überblieben) und Eldenow, nahe bey Greiffswald gelegen. Auf diese Wasser-Flut folgte nicht lange hernach ein Landverderblicher Krieg. Denn es beschwerte sich der Fürst Witzlav über den Uebermuth und Halsstarrigkeit der Stralsunder, die ihn vor ihren Landes-Fürsten wenig erkannten; weswegen er diese Stadt eine böse Wäsche in seinem Lande zu nennen pflegte: Sie konnten aber dem Fürsten keinen grössern Tort beweisen, als daß sie Marggraf Waldemarn in Brandenburg und Wratislaum IV von Pommern zu ihre Schutz-Herren erwehlten. Hierauf ward Loitz belagert, und muste Witzlav mit seinen Stralsundern in Güte sich vergleichen, und ihnen noch mehr nachgeben, und was das ärgste war, denen beyden Fürsten ihre aufgewandte Unkosten bezahlen. Dieses konnte ihr Landes-Herr nicht verschmertzen, sondern bemühete sich innerhalb 2 Jahren um anderer Potentaten Hülffe und Beystand, des Vorhabens, Stralsund zu Wasser und Lande zu belagern. Die beyden Könige aus Schweden und Dännemarck, Birger und Erich, wolten mit Schiffen den Hafen besetzen. Der alliirten Fürsten an der Land-Seite war keine schlechte Zahl, massen die Hertzoge aus Schleßwig, Hollstein, Holland, Nieder-Sachsen, Lüneburg, Mecklenburg, Werle und Würtenberg, mit einem zahlreichen Kriegs-Heere im Jahr 1316 im Anzuge waren. Die Stralsunder aber wehrten sich tapffer, und wurde in einem Ausfall ins Hayn-Holtz Hertzog Erich aus Nieder-Sachsen von ihnen gefangen, der, nebst vielen von Adel mit grossen Triumph in die Stadt gebracht ward. Zwar thaten die Feinde zu Lande und Wasser ihr äusserstes, die Belagerten aber blieben ihnen nichts schuldig: Und wie sie gegen eine so männliche Gegenwehr nicht viel ausrichteten, auch der Mangel an Brod, Korn, Kranckheiten und Uneinigkeit so vieler Alliirten im Lager sich einstellen wolte, wurde zum Abzuge geblasen. Den gefangenen Erich sandten die Stralsunder nach ihrem Schutz-Herren, und muste derselbe, nach 3jähriger Verhafft, mit 16000 Untzen feines Silber sich ranzioniren, davon die Stadt die Helffte bekam, welche sie zu Erbauung des Rathhauses und des Königs Artus-Hofes, oder Arens-hofes, allwo sie solenne Ausrichtungen zu haben pflegen, angewandt. Nach aufgehobener Belagerung fielen die Stralsunder dem Fürsten Witzlav in seine Güter in Pommern und Rügen, verbrannten und verödeten alles, was Fürstlich war, und gab die Noth abermahl dem guten Fürsten Witzlav den besten Rath, mit diesen behertzigten Leuten Friede zu machen; welcher auch, durch Unterhandlung des Pommerischen Hertzogs, erfolgte, da gleichwohl verabredet worden, daß inskünfftige keiner von diesen beyden benachbarten Fürsten des andern Leute wider ihren eigenen Landes-Herren in Schutz nehmen solte. Wobey zugleich der Erb-Vertrag aufgerichtet wurde, daß bey Abgang der einen Fürstl. Linie, die andere succediren solte. Dieses letztere nun truge sich geschwinder zu, als man es vermuthete, indem Fürst Witzlau, nach einer 22jährigen Regierung im Jahr 1325 ohne Erben mit Todte abgieng, und also das Rügianische Stamm-Hauß verfiel und gäntzlich verlöschete. Anfänglich sahe es für Rügen sehr windig aus, und gaben sich viele hohe Häupter an, die Prätension an dieses Fürstenthum machten. Der König in Dännemarck suchte abermahlen sein altes Recht herfür, doch war er der erste, der auf vorgezeigten Erb-Vertrag der Fürsten, von seiner Prätension abgestanden. Die Stadt Stralsund, eingedenck der guten Dienste, so sie von Wratislao IV aus Pommern genossen, leistete demselben alsobald die Huldigung, welchem Exempel der Adel in Pommern und Rügen folgete. Obbesagter Witzlav hatte zur Gemahlin Margarethen, des Fürsten von Anhalt Tochter, mit welcher er zwar einen Sohn Jaromarum IV gezeuget, der aber in seiner Kindheit das Leben geendiget, Nicol. Mareschal L. III, Annal. Her. cap. 4. Altes und Neues Rügen, p. 45. u. ff. Hübners Polit. Histor. VI Theil, p. 553. Micrälii Antiqu. Pomeran. B. III, p. 245. Fabricii nöthige Erläuterung des Alten und Neuen Rügens, p. 12.

Witzlav IV, siehe den vorstehenden Artickel.

Witzlaus, Fürsten in Rügen, siehe Witzlav.

Witzleb, (Johann) gebürtig von Erfurt, war 1723 Pastor zu Klein-Eichstädt, unter die Freyburgische Diöces gehörig. Iccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenth. Sachsen, vom Jahr 1723, p. 172.

Witzleben, ein Dorf an der Havel unweit Werben, in der Alten-Marck Brandenburg. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Witzleben, ein Dorf und Schrifftsäßiges Ritter-Gut in Thüringen, in dem Fürstlich-Schwartzburgischen Amte Arnstadt, unweit Stadt-Ilm gelegen, hat eine Schäferey und ist mit einem Pastorat oder Haupt-Kirche versehen. Es ist dieses Dorf 1186 von Fritzen von Witzleben erbauet worden, und ehedem ein Wittumbs-Sitz gewesen, allda die Gräfin Catharine von Nassau gewohnet und das Herrschafftl. Gut sammt der Schäferey in Besitz gehabt hat. Es ist dieses halbe Dorf Kayserlich Lehn, dahero es mit der Appellation eine andere Beschaffenheit hat, als mit denen andern Arnstädtischen und Käfernburgischen Dorfschafften. Treibers Schwartzburg, p. 94. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 199.

Witzleben, eines der ältesten und vornehmsten Adlichen Häusser in Meissen und Thüringen, welches schon zu Zeiten Kaysers Heinrichs des Voglers und dessen Nachfolgern, denen Otten, in besondern Ansehen gestanden.

Es führen die von Witzleben in einem silbernen Schilde zwey umgestützte Rothe Sparren; auf dem Adelichen Turniers-Helm ruhet ein rother mit Hermelin aufgeschlagener Fürsten-Hut, welcher mit zwey schwartzen langen Schäfften, wovon ein jeder oben mit fünff roth und silbernen Strauß-

Strauß-Federn wechselsweise abgetheilet, bestecket ist, und ist jede Seite die Länge hinein mit sechs silbernen Blättern gezieret; die Helm-Decken sind roth und silbern. Es haben aber am St. Ulrichs-Tage im Jahr 1471 Claus und Conrad von Witzleben von dem damahligen Römischen Kayser Friedrichen III aus besonderer Gnade durch Einrückung eines gekrönten schwartzen Adler-Halses, nebst fünff Fähnlein ihr Wappen vermehret bekommen, und ist ihnen um der tapffer geleisteten Dienste halber allergnädigst gestattet worden, daß Heinrich von Witzleben nebst seinen zwey Söhnen sich Ritter unterschreiben, und die Einkünffte vom Kloster Arnstadt, als Aeltester (Senior) geniessen, und das Creutz tragen dürffen. Wovon der mit den Schwartzburgischen Grafen zu Arnstadt errichtete Vergleich ein mehreres besaget, so auf dem Liebensteinischen Obern-Schlosse verwahrlich aufbehalten wird.

Die Ritter-Güter, Stamm- und Geschlechts-Häuser derer von Witzleben sind vor undencklichen Jahren gewesen, und zum Theil noch, Allerßleben, Allerstädt, Bercka, Böseleben, Dabera, Ehrenburg, Elgersburg, Franckenhayn, Fürst-See, Gera, Gerstungen, Gräfenau, Gräfentück, Grauwinckel, Gummerstädt, Härda, Liebenstein, Lieberingen, Malstorf, Manebach, Mannschatz, Martinrode, Meintleben, Merthdorf, Molßleben, Nauenroda, Neusitz, Oberellen, Ospart, Racket, Reinßdorf, Rentwershausen, Rippersdorf, Roda, Roßleben, Schmertzfeld, Schönwerda, Stein, Steinßdorf, Tauchart, Trapdorf, Wartenburg, Wassenburg, Wendelstein, Wenigroda, Wolmerstädt, Witzleben, dem Stamm-Hause dieses Geschlechts, wovon der vorstehende Artickel nachzulesen. Von diesen angeführten Ritter-Gütern zeugen folgende Urkunden: 1) Lehn-Brief Churfürst Ernstens vom Jahr 1483, Dietrich von Hopffgarten, über Schönwerda, gegeben zu Weymar. 2) Dergleichen, von Hertzog Georgens in Nahmen Hertzogs Albrechts, Dietrichen von Witzleben, Rath, Ritter, und Heinrich, Rittern, und Friedrichen, Gebrüdere, auch Rath über Wolmerstädt und Tauert, gegeben zu Merseburg am Freytage, nach dem Sonntage Jubilate im Jahr 1496 Gezeugen, Hans von Münckwitz, Ober-Marschall, Hans von Werthern, Verwesern des Landes zu Düringen gen Meissen geschlagen, Heinrich von Einsiedel, Ritter, Rath. 3) Dergleichen, von Hertzog Georgen zu Sachsen, Herr Dietrich von Witzleben, über Wollmerstädt und Tauert gegeben, nebst seinen Vetter, Herr Friedrich, Ritter, George, Herr Dietrichen, Doctor, Ritter, und Daniel, Gebrüdere zu Leipzig, am Mittwoche nach Corporis Christi 1501 Gezeugen sind gewesen, Herr Tilo, Bischoff zu Merseburg, Heinrich von Schleinitz, Ober-Marschall, und Herr Dietrich von Schleinitz, Ritter, Hof-Meister und heimlichen Rathe ꝛc. 4) Dergleichen, von Hertzog Georgen, Herrn Dietrich, Ritter und Doctor, Herr Friedrichen, Ritter, und Georgen von Witzleben, Gevettern und Brüdere über Wollmerstädt, und Tauert. Gezeugen waren Herrn Hans von Werthern, der Römisch, Kayserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammer-Thürhüter, Ritter, auf der Herrschafft Wiehe, Dietrich von Werther, dessen Söhne, Doctor Friedrich von Berlepsch, Melchior von Kotzleben, Amtleute zu Saltza und Sangerhausen am Donnerstag der Himmelfarth Christi 1523. 5) Vergleich zwischen Dietrich, Ritter und Herr Friedrichen von Witzleben, Ritter, wegen Wollmerstädt, Wendelstein und Allerstädt, auch Georgens von Witzleben, wegen Unter-Vermittelung Hertzog Georgens Rathe, Simonis Pistoris, Doctorn, und Cantzlern, Heinrich von Schleinitz, Marschall, Andreas Pflugen, zu Leipzig, und Melchern von Kützleben, zu Sangerhausen Amt-Leute, errichtet zu Leipzig Sonnabends nach Sebaldi, im Jahr 1529. 6) Lehen-Brief über Tauchert von Hertzog Heinrich zu Sachsen, George Friedrich von Witzleben, zu Wollmerstädt gegeben, als Mitbelehnte sind benennet, Herrn Friedrich von Witzleben, Rittern, seinen Vatern, und Heinrichen und Friedrichen zu Wendelstein, seine Vettern, Herrn Dietrichs Sohne, Gezeugen, Herr Wentzel Naumann, Herr Wolffgang von Lüttichau, beyde Doctores, Magister Joachim von der Heyde, Secretarius, vom Jahr 1540, Montags nach Donatii im Leipzig geben. 7) Dergleichen von Churfürst Moritzen, Heinrich von Witzleben, über Ospart, nebst seinen Vettern George Friedrich von Witzleben, zu Wollmerstädt, als Gezeugen, Sebastian Pflug zu Strehle, Wolff Koller, Amtmann zu Eckardsberge, Herr Wolff von Lüttichau, Joachim von Kneutlingen, Herrn Johann Kitzingk, Herrn Ulrich Mordeisen, alle der Rechte Doctores, geben zu Leipzig, Innocent. An. 1549. 8) Dergleichen von Churfürst August, über Wollmerstädt und Taucherdt, George Friedrich von Witzleben, nebst Heinrichen von Witzleben, zu Wendelstein, seinen Vettern, Herrn Dietrichs Sohn, geben zu Dreßden den letzten November 1553. 9) Dergleichen von Churfürst August, Hans Friedrichen, George Eitel Friedrich, und Dietrich von Witzleben, zu Wendelstein, ihren Vetter Herr Dietrichs Sohn, Gezeugen, Dietrich von Starschedel, zu Mutzschen, Haubold Pflug zum Stein, Heinrich von Bünau zum Wesenstein, Hieronymus von Kiesewetter, der Rechte Doctor, Cantzler, Dam von Sebottendorf von Rottwendorf ꝛc. geben den 25 Jenner Anno 1558. 10) Dergleichen von Friedrich Wilhelm, Administratorn zu Sachsen, Casper Melchiorn von Gutteshausen gegeben, als Gezeugen, David Pfeiffer, der Rechte Doctor, Geh. Rath und Cantzler, Wolff von Lüttichau zu Kmehlen, Leonhardt von Milckau zu alten Schönfelß, George Ulrich von Ende, Hans Adolph Borigck, Esaias von Brandenstein zu Oppurg, Christoph von Lohß Junior, zu Pilnitz ꝛc. Dreßden, den 4 May 1598 über Tauchert. 11) Dergleichen von Churfürst Christian II, George Friedrich v. Witzleben, gegeben über etliche Hufen Landes von Barthel Lauterbachen erkaufft. Mitbelehnte waren George Philipp und Philipp Heinrich von Witzleben, zu Reinßdorf und

Wen-

Wendelstein, Gevettern de Dato Dreßden den 11 Aug. 1602. 12) Dergleichen von Christian II, Churfürsten zu Sachsen, Georg Friedrich von Witzleben, zu Wollmerstedt, Mitbelehnte als seine Vettern, George Philipp von Witzleben, als Hans Friedrichs Sohn, und Philipp Heinrichen von Wendelstein, geben zu Dreßden, den 15 Mertz 1611. 13) Dergleichen, von Churfürst Johann Georg dem I. de Dato 1611 den 23 Octob. in Dreßden George Friedrich von Witzleben, zu Wollmerstädt, nebst dessen Mitbelehnten, geben George Philipp und Philipp Heinrich, Gevettern. 14) Dergleichen, von Christian II, Casper Wilhelm von Guttershausen über Teuchardt, gegeben de Dato den 12 Dec. 1602. 15) Dergleichen, von Johann Georg dem I, Wolf Dietrichen, Georg Friedrichen, Conrad Heinrichen, und Wolf Friedrichen, Gebrüdere von Witzleben, zu Wollmerstädt, geben, nebst Mitbelehnten Georg Philipp und Philipp Heinrich zu Reinsdorf, und auf Wendelstein. Dreßden den 1 May 1623. 16) Dergleichen von Churfürst Christian II, George Friedrich von Witzleben zu Wollmerstädt geben, über die Güter, so er Wolf Christophen und Hans Christoph von Heynitz, Gebrüdern zu Auerstädt, an sich kaufft, nebst Mitbelehnten, George Philipp und Philipp Heinrich zu Dreßden den 12 Aug. 1602. 17) Dergleichen, von Churfürst Johann Georg den I, Georg Friedrich, und dessen Mitbelehnten zu Wollmerstädt geben, den 23 Octob. 1611. 18) Dergleichen von 23 Octob. 1611 über die Güter von denen Gebr. Heynitz erkaufft, von Churfürst Johann Georg den I. 19) Dergleichen von Churfürst Johann Georg den I über Wendelstein und Roßleben, Philipp Heinrichen, geben, nebst Mitbelehnten George Philipp zu Wollmerstädt und Schönwerda, de Dato den 13 Mertz 1612. 20) Dergleichen, von Churfürst Johann Georg den I, Philipp Heinrichen gegeben, de Dato Torgau den 13 Mertz 1612 über Ospart, nebst George Friedrichen und George Philippen zu Wollmerstädt. 21) Dergleichen, von Johann Georg den I, gegeben Torgau, den 14 Mertz 1612, Melchior von Guttenhausen. 22) Dergleichen, von Johann Georg den I geben Philipp Heinrich, Dietrichen, Wolf Dietrich, Arnolden und Hartmann Ludwigen Gebrüdern zu Wollmerstädt, über die Güter, so George Philipp, als Hans Friedrichs Sohn, zugehöret, de Dato Dreßden, den 3 Octob. 1654.

Die ordentliche Stamm-Reihe von dem Alt-Adelichen Geschlechte derer von Witzleben wird in *Gotha Diplomatica*, wie auch in Königs Adels-Historie, mit Fritzen von Witzleben angefangen. Von diesem wird in nur angeführter *Gotha Diplomatica* gemeldet, daß er um das Jahr 1186, ehe er noch mit Graf Günthern zu Kessernburg in Krieg gezogen, das ohnweit Arnstadt gelegene Stamm-Haus Witzleben erbauet. Seine Söhne sind gewesen: 1) Erwin, der um das Jahr 1200 annoch erblos gelebet; 2) Heinrich, von dem sogleich; 3) George; 4) Hanß, so um das Jahr 1204 unverehlichet verstorben; und 5) Erich, welcher nebst einem Grafen von Mannsfeld im Kriege geblieben. Nur gedachter Heinrich, Ritter, welcher wegen seiner Tapferkeit berühmt, und bey Landgraf Wilhelmen in sondern Ansehen gewesen, hatte zwey Söhne, Ernsten und Hermannen.

I. Hermann, Heinrichs von Witzleben anderer Sohn, welchen Graf Lambert zu Gleichen in einer Urkunde von dem Jahre 1328 Consanguineum nostrum nennet, hat 1268 der Ehe-Stiffung beygewohnet, welche Graf Berthold zu Henneberg mit Fräulein Sophien von Schwartzburg abgehandelt, (Spangenbergs Henneberg. Chronica L. V. c. 1. p. 169), und sind dessen Söhne 1) Friedrich, von dem sogleich, und 2) Werner gewesen, welcher letztere von 1334 bis 1339 (nach Sagittarii Memorabil. Hist. Goth. p. 67) Richter zu Gotha gewesen; von seiner Nachkommenschafft aber findet man nichts angemercket. Jetztgenannter Friedrich hat sich nebst andern Thüringischen von Adel dem unchristlichen Beginnen Landgraf Albrechts hefftig widersetzet, und seinem Sohne Friedrichen, mit dem gebissenen Backen zugenannt, und Dietzmannen getreulich beygestanden, und ihre gerechte Sachen tapffer verfechten helffen. Selbigem ist das Schloß Elgersburg von Graf Heinrichen von Henneberg verpfändet worden, welcher 1267 am Tage Augustini seinem Vetter Fürst Bertholden freye Macht giebet, seinen Antheil wieder einzulösen, (Spangenbergs Henneberg. Chron. L. III. p. 131). Seine Söhne waren Kersten und Friedrich, welche ihren Hof am Fürsten-See an das Kloster Altenburg überlassen, auch zu Arnstadt viele herrliche und ansehnliche Stifftungen geordnet haben. Der ältere, Kersten oder Christian, ist der dreyßigste Bischoff zu Naumburg gewesen, welcher Würde er von 1381 bis 1395 getreulich vorgestanden. Von ihm schreibet Dreff. P. II. Millen. VI Isagoge Vers. Hist. P. IV. p. 261: Christianus e Witzlebiorum gente, anno 1382 confirmatus a Magdeburgico Archi-Præsule, renovavit antiquam juris jurandi formulam, quam Consules Numburgenses in hoc usque tempus jurant. Es gedencket seiner auch Rechenberg in Disput. de Nobil. Misn. Liter. Sect. II. §. 94 rühmlichst. Er hat 1384 die Stadt Schmölen an die Hertzogin zu Uschwitz, einer Schwester Graf Heinrichs von Reussen auf Plauen, mit Consens des gantzen Capituls zu Naumburg in Lehn gegeben. Wie das Original der gantzen Lehens-Beschreibung in des Dom-Capitels zu Naumburg Archiv, in Lib. Privilegiorum Ecclesiæ Numb. p. 188 folgendergestalt zu lesen:

„Wir Christian von GOttes Gnaden, Bischoff „zur Naumburg, bekennen öffentlich in diesem „Briefe allen denen, die ihn sehen, hören oder lesen, daß wir durch sonderliche Gunst und Bethe „Willen, des Edlen Herrn, Herrn Heinrich Reussen von Plauen, Herrn zu Ronneburg belieben „haben und belehen an diesen Briefe, die Edle „Frauen, Frau Cuwenne, Hertzogin von Usch„witze, seine Schwester zu ihren Liebe, mit dem „Hause und mit der Stadt zu Schmölen, und „allen ihren Zubehörungen, als daß der ehege„nannte Herr, Herr Heinrich Reusse, ihr Bruder, „von Uns und Unsern GOttes-Hause vorgehabt „hat, also, ob der vorgenannte Herr Heinrich „Reusse, ohne Erben abgienge, daß GOtt wende, „daß denn die vorgenannte Frau Salomäa Her„tzogin, daß im Fall es bewahren solle, ohne arge,

„die Uns, Unsern Nachkommen und unser Capi„tul Schaden bringen möchten, nach laut ihrer „Briefe, die sie Uns darüber gegeben hat, und das „zu Bekäntnisse geben wir ihr diesen Brief, mit „Unsern und Unsers Capituls anhangenden In„siegel versiegelt, und wir Burchard von Burckers„roda, Probst, Johannes von Eckersberga, De„chand, Hermann von Ekelsdorf, Custos, und „das gantze Capitul zu Naumburg, bekennen auch „in diesen Briefe, daß die obgenannten Lehen mit „Unsern guten Willen und Wissen geschehen sind, „und hängen das zu Bekäntniß Unsers Capituls „Insiegel mit Unsers vorgenannten gnädigen „Herren, Herrn Christian, Bischoffs zu Naum„burg Insiegel an diesen Brief, der gegeben ist „nach Christi Geburt im 1384 Jahre, an der Mitt„wochen in Pfingstheiligen Tagen." Dieses Bischoffs Kerstens oder Christians jüngerer Bruder, Friedrich, ist schon um das Jahr 1360 in grossem Ansehen gewesen. Als 1343 Heinrich von Henneberg Graf Günthern von Kevernburg, dem jüngern Herrn zu Ilmenau, das Haus und die Stadt Ilmenau samt dem Dorffe Kirchheine um 7000 Marck Löthiges Silber abgekaufft, hat Graf Günther alsobald seine Lehen-Leute angewiesen, unter welchen Friedrich von Witzleben mit gewesen. (Spangenb. Chron. L. V. c. 1. p. 195). Seine Söhne sind: 1) Heinrich, von welchem hernach unter dem Buchstaben A); 2) Iring, von dem gleichfalls hernach unter dem Buchstaben B); 3) Dietrich; und 4) Conrad, wovon die letztern beyde 1427 von den Gefürsteten Grafen zu Henneberg mit Roda, Neusitz, Harda und Halb-Schmerfelden sind beliehen worden, und findet man nichts von des letzten Lehens-Erben aufgezeichnet; Dietrich aber hat sich Annen von Wartenberg ehelich beylegen lassen, die ihm unter andern eine Tochter gebohren, mit Nahmen Magdalene, welche Hans Siegmunden von Feilitzsch, auf Guten-Fürst, ehelich ist beygeleget worden.

A) Heinrich Friedrichs erster Sohn, auf Stein und Grauwinckel, wird als ein geschickter, kluger, gelehrter und tapfferer heimlicher Rath Landgraf Balthasars gerühmet. Er vertauschete 1434 Wachsenburg gegen das Schloß Liebenstein, und ist von Kayser Sigismunden sehr hoch gehalten, auch von ihm zum Ritter geschlagen worden. Dieser Heinrich ist vermuthlich derjenige, dessen und seiner Vettern Stifftung in der Lieben Frauen Kirche zu Arnstadt vom Jahr 1426, Krafft deren aller verstorbenen Seelen aus dem Witzlebischen Geschlechte alle Sonntage auf dem Predigt-Stuhle soll gedacht werden in den Unschuldigen Nachrichten des Jahrs 1721. p. 525 u. ff. und aus solchen in Königs Adels-Historie Theil I, p. 1060 u. ff. ist mitgetheilet worden. Wir wollen ihr ebenfalls hier eine Stelle gönnen:

„Wir Heinrich von Witzleben, gesessen zu „Wassenburg, Dietrich Heinrich und Crot von „Witzleben, Gebrüdere, seine Vettern, bekennen „uffentlichen an diesen Briefe und wollen, daß „das wissentliche seye ewiglich allen Leuten, und „besondern denen, den wir unsere selegerede befoh„len haben, oder hernach befohlen werdt in künf„tigen Zeyten, daß der gestrenge Pietter Erckerstein „von Witzeleyben zu der Epligersburg gesessen, „unser lieber Vetter und Bruder Gotisseliger, und „wir betracht haben unser lieben Eltern Seele, „alle unsere fordern, die von hinnen geschieden seyn, „und hernach verschieden werden, beyde Mann „und Frauwen uß unsern Geschlechte, und auch „unser silbiß Sele seligkeit, und haben Gote zu Lo„be, der Jungfrauwen Marien und allen Gotis„Hpligen zu Ehren, und zu Hülffe und Troste allen „gläubigen Selen, undt sünderlichen den Selen, die „uß unsern Geschlechte von Witzeleyben verschie„den seyn, aber noch verscheiden ein ewig selege„rede gestifftet und gemacht, in unser Lieben Frau„wen Kirchen zu Arnstedt, da unsre Begrufft ist, „in allermasse, als hiernoch geschrieben stet: Zum „Ersten, so hat der vorgenannte Pietter Erckers„tein von Witzeleyben, zu denenselben seligerede „bescheiden und gegeben Hundert Marg Löriges „Silbers, Erfortisch Zeichens, Wisse und Ge„wichts, darumb sind gekaufft achte Marg Löthigs „Silbers der vorgenanten Wehre, ewiges Jähr„lichen Zinses an den Dorffe zu Wieceleyben, „noch ußwiesunge des Brieffs der darober gege„ben, und dem Probiste, und der Priorin desselben „Klosters zu Arnstedte geantwortet ist. Dieselbin „achte Marg zu diesem Testament und selegerede, „ewiglichen folgen und gefallen süllen, mit sulchen „unterscheidt als hier noch geschrieben stet. Zum „Ersten sollen der genanten Achte Marg alle Jahr „jährlich folgen und Gefalle 3 Marg Löriges Sil„bers zu zween Vicarien in dersilben Kirchen zu „unser lieben Frauwen, als Männiglichen, andert„halb Marg, zu denen Altaren Sencte Petirs und „Sencte Pauwells, und anderthalb Marge zu dem „Altar Sencte Georgii, diesilben zween Vicarie un„sre seligen Eltern gestifftet haben, sulch Geld sollen „die Vicarien der genanten zweyer Vicarie alle „Jahr Jährlich uffheben, zu der andern Zugehö„runge die vor Alters dazu gehöret hat, mit sulchen „unterscheide, dahr ör Iglicher Vicarius obir igli„chen Altar dreye Messe met ydy Wochen ewigli„chen halten und bestellen sull, dannenher vor biß„her gethan hat, die genanten sechs ewige Messen „hat Erckerstein unser lieber Vetter und Bruder „seliger sunderlich gestifft und gemacht, und hat „darumb die genanten zwee Vicarie mit 3 Mar„gen Jährlich gebessert, uf daß man die sechs Mes„se ewiglich halte und bestellen soll, als vorgeschrie„ben ist, und wo die Vicarien der genanten Vica„rie sumig werden, an den Messen alle Wochen „zu halten aber zu bestellen, zu den Messen, die sy „vor Pflichtig sin zu halten, welcher das thäte, so „sullen unse selegerede und Vormunden den wir „das befohlen haben, oder ihn noch befohlen werd, „als hin noch geschrieben ist, sich halten zu der an„derthalben Marg Geldes, oder zu den drey Mar„cken ob sy beyde sinnig worden, und Vicarien „nichts davon reichen, noch folgen lassen, bis sy „die Messe gäntzlich bestellen, als vorgeschrieben „stet, sundern sy sollen die Sechs Messe silbis bestel„len, mit den genannten Gelde, daß die unverrückt „gehalten werden, darinn an der Vicarien keiner „noch niemand legen noch halten soll, mit Wor„ten noch mit Wercken ane Geverde. Darnach „süllen der genanten achte Marg Silbers als vor„geschrieben ist, folgen und gefallen, drittehalb „Marg alle Jahr jährlich den Jungfrauwen

„und

„und der gantzen Sammunge, (d. i. Sammlung „oder Convent,) in das Closter daselbs und auch „fünff Gülden Geldes Jährliches Zinses die öhn „verschrieben syn an den Dorffe zu Harhausen, „die do gekaufft syn, umb funffzig Gülden do vor „ein silbern • • den der genannte Erckerstein von „Witzeleyben sel. dazu beschayden und gegeben „hat, verkaufft ist, und dorzu die sieben Pfund Gel„des die vor Zeiten von unsern Eltern beschieden „und gemacht syn, mit sulchen unterscheide, daß „die genanten Jungfrauwen alle Manden eins „ieglichen begehen sullen mit Vigilien und Sele„messen, unser Eltern Sele Unserer und alle der „dy uß unsern Geschlechte verschieden syn, oder „noch verscheiden, und sullen das so ewiglich hal„ten zu zwölffmahlen in den Jahre ꝛc. Die Be„gängnisse soll man also halten, die Jungfrauwen „sollen alle Manden Eins, nemblich uf den Tag, „als Sy gehalten haben, Begängniße der Edelen „Herrschafft zu Schwartzburg mit der Sele Messe, „uf densilben Tag sullen die Jungfrauwen des A„bends Vigilie singen mit einer Lection und des „andern Tages selemesse mit den Priestern und „Schülern, und das halten in dersilbin masse, als „Sy der Herrschafft von Schwartzburg Begäng„nisse mit Vigilien und Messen begangen haben, „und uf daß die Jungfrauwen zu iglicher Zeit des „Begängnüsses örer Arbeit besonders gelohnet „werden, und daß das destominder verruckt wer„de, so haben wir gesatzt, daß die Vormündere „und seligerede, uf die wir das gesazt und entsoh„len haben, als hier noch geschrieben stehet, die ge„nanten drittehalb Marg und die sünff Gülden„Goldes ufnehmen sullen, und das Geld in zwölff „Theile theilen, so sie glichest mögen, und dersilben „Theil Eins zu ieglichen Begängnüsse in ieden „Manden besondern reichen und geben, zu Prä„sentien den Jungfrauwen in dem Closter, nach„dem, als dy Vormünder dieses Testaments und „sonderlich der Probst, und die Priorin alles be„quemlichste und nützlichste düncket ane geferde, „und darzu sollen auf folgen und dienen, die ge„nanten sieben Pfundt, die unsere Eltern vor, zu „einen Testament gemacht haben, dy sull man den „Jungfrauwen außtheilen zu igliche Zeit dieses „Begängnüsses, besonders in zwölff Theil, und zu „Präsentien geben. Uff welchen Manden sie auch „des Begängnisses sünnig werden, so sullen die „Vormündere den Theil des Geldes, der sich uf „dasmahl zu Präsentien zu geben gehören möch„te, enthalten und den Jungfrauwen den nicht „geben, bis daß sie das Begängnüsse gäntzlich uß„gerichtet hätten, als vorgeschrieben stehet; wenn „auch der zu welcher Zeit des Begängnüsses etli„che Tage hinderten, so daß man das nicht zu „stund, noch der Herren Begängnüsse halten kön„te, so sull man es zu stund darnach legen und hal„ten, so man allererst kan uß gehude des heiligen „Tages ane Geverde. Darnach sullen der ge„nannten Achte Marck silbers, als vorgeschrieben „stet, alle Jahr jährlich folgen, und gefallen zwee„ne Lötige Marck und auch die funffzig Schilling „Pfennige ewiges Geldes, die unsere Eltern, dar„zu gegeben und gemacht haben. Den erbaren „Herren dem Probste, dem Pfarren, allen Vica„rien die do belehnt syn in der genanten Kerchen „zu unser Lieben Frauwen, oder die die Vicar„beleen, Schulmeister und Kerchner, mit sulchen „unterscheide, als hier noch geschrieben stet, der „Probst der Pfarr alle Vicarien, der Schulmei„ster mit den Schülern, und der Kerchner sollen „alle Manden Eins, an dem Tage nach dem Be„gängnüsse der Herrschafft von Schwartzburg, als „vorgeschrieben ist, Vigilie singen mit einer Lection, „und des andern Tages darnach Selemesse dy sul„len Sy singen mit den Jungfrauwen, und löb„liche Begängnisse und Gedächtnüsse halten, alle „derer, die uß dem Geschlecht der von Witzeleyben „geschieden seyn, und zu Trost allen glaubigen „Selen, und die Messe soll man halten ober den „genannten Altar Sencte Petirs und Sencte Pau„wels. Die genanten zween Marg und die funf„zig Schillinge Pfennige, als vor berührt ist, sol„len die Vormunden theilen in 12. Theile und ez„liche Theil also ußgeben, als hernach geschrieben „stet, In ieden Manden uf den Tag des Begräb„nisses sullen sie den genanten Priestern, zu Prä„sentien geben, nehmblich dem Probste anderthal„ben Schilling, dem Pfarr anderthalben Schil„ling, darumb sull er alle Sontage ewiglich uf „den Predigt-Stuhle gedencken alle der Selen, „die uß dem Geschlechte der von Witzeleyben ver„schieden syn, und dornoch den Früh-Messe Her„ren iglichen Vicario, als vorgeschrieben ist, soll „man geben Präsentien iglichen als viel als öhn „an dem Gelde gehören mag, das sollen aber die „Vormündere und Testamentarien an dem Gelde „zu iglicher Zeit des Begängnüsses gleich theilen, „nachdem als sie nur können mögen, so daß ie ei„nem Vicario als viel werde, als dem andern, „dem Schulmeister so viel, als einem Vicarien, „dem Untermeister und dem Kirchner halb so viel, „nachdem der Gebrauch ist, welcher auch der ge„nanten Herren Vicarien oder Schulmeister nicht „gegenwärtig were zu Vigilien und zu Selmessen, „den soll man die Präsentie uf das mahl nicht ge„ben, sondern die Vormündere sullen dasselbe „Geldt den andern Priestern, die do geinwertig, „glich unter sie theilen, ane allermällichs Insprache, „ane geverde. Auch ist noch zu den vorgeschrie„benen andern Margcken öbrigen eine halbe „Marg Silbers, die soll man geben und folgen „lassen den Altar-Leuten und Vormündern unser „Lieben Frauwen Kirchen zu Arnstedte, und man „soll an die vorfallen alle Jahr jährlich uf Sente „Martins-Tag, dorümb sullen von der Kerchen „wegen stehen und Licht uf stecken und brennen las„sen zu Vigilien und zu Selemessen, und sollen be„stellen, daß man die grosse Glocken lüten soll zu der „Messe, und der Kerchner sull breite einen Ter„te zu Vigilien und zu Selmessen vor den genan„ten Altar Sencte Petirs und Sencte Pauwels, und „darauf setzen die • • sammet den Lichte alsdenn „gebräuchlich ist, daß soll man so halten Ewiglich „zu ieglicher Zeit des Begängnüsses in ieden Man„den, besondern, als vorgeschrieben stet; Als die„ses selegerede und Begängnüsse mit allen Din„gen und Articuln und in allerwerthe, als oben „geschrieben und begriffen ist, iedes Mandes und „zu iglicher Zeit besondern Andächtiglich und ewig„lich unverrückt gehalten und begangen werde, „darzu haben wir auserwehlt und erkohren und „setzen

„setzen zu Vormunden und Testamentarien, zum „Ersten den Edelen unsern Gnädigen Herren Gra„fen Heinrichen von Schwartzburg, alle sine Erben „und Erbnehmen Herren zu Arnstedte, und die Ehr„samen Wiesen Lüte Ratismeister und Räte der „Stadt Arnstede, und alle die Nachkommen an „Rathe, unse liebe Fründe, als ober Vormun„der dieses Testaments, und darnach die Erbarn „Herren, den Probist des Gotishuß dasilbst zu „Arnstedte der izund oder noch zu in künfftigen „Züten wird, und den Erbarn Priester der do „unser belehnte Vicarius ist, ober den dick ge„nanten Altar Sente Pietirs und Sente Pauwelß, „wer der ist, oder in künfftigen Züten wird, Den„selben unsern genanten Testamentarien befehlen „wir diese selegerede, uf ören guten glauben Con„scientie und Traven, daß sie das ewiglich dorby „behalten und bekräfftigen sullen, nach ußwiesun„ge dieses Brieffes, als sie das vor Gote bekennen „wollen. Wann man nun zu allen Zieten die ge„nanten unsern Gnädigen Herren, noch den Rath „zu Arnstedte darmette nicht bekümmern kan, hier„umb so haben wir gesetzt und geben, daß die ge„nanten zween Vormünder, der Probst und unse „belehnte Vicarius Sente Pietirs und Sente Pau„welß Altars, die itzund syn, oder in künftigen „Zeiten werden; diesilbin genanten zwene sullen „in Vormundschafft die Achte Marg Silbers, die „fünff Gülden Geldes und auch die funffzig schil„ling, die do vor darzu gegeben syn, als obge„schrieben ist, alle Jahr jährlich sämbtlich ufhe„ben und innehmen, und sullen denen das fort rei„chen, und ußgeben zu den genanten zween Vi„carien Sente Georgen, Sente Pietirs und Sente „Pauwelß, Altars, als vorgeschrieben ist, und den „Jungfrauwen, Priestern, Altar-Lüten, Schul„meistern und Kirchnern zu Präsentien, ieglichen „Theil zu seiner Zeit, und ieglichen so vel, als öhm „gehört, und das halten in aller masse, als vor ei„gentlich geschrieben und begriffen ist, und wens „ob do ehm Infall, Errthemb oder Hindernuß „inqweme, dorvon der Articul in diesen Briefe eh„men verruckt werden möchte, oder ob sich ehmen „Errthumb unter den genanten zween Vormün„dern mit ... Priestern oder Jungfrawen von „dieses Testaments oder Präsentie wegen machte, „oder anders by oder inbrechte, wiß dos zuqueme, „das sollen Rechtfertigen die genanten Ratismei„ster und Räthe zu Arnstedt und ob das noth ist, „förder mit Hülffe der genanten Unserer gnädigen „Herren, noch den, als sie das in dem besten er„kennen, ohne Geverde. Auch haben wir gesagt „und gebeten die Erbaren und Andächtigen, den „Probst, die Vicarien, die Priorin, und die gan„ze Sammlung des genanten Closters zu Arn„stedt, uf die wir allein unsern Glauben, dieses „Testaments und unse Sele gesetzt haben, daß sie „diesen Brief alle Jahre eins, nehmlich auf den „Tag, als sie den Testaments-Brief der Herr„schaft von Schwartzburg, gelesen oder gehöret „haben auch vort an sollen lesen lassen, uf daß, „daß diese selegerede nimmermehr vergessen oder „vergenglich werde, und denn die in künfftigen Zie„ten komen uffenbarlich und wissentlich werde, wie „wir das gesetzt und bescheiden haben, und daß sie „deme ümb Gotiswillen, der Jungfrauwen Marien „und allen Gotisheiligen zu Ehren und allen glau„bigen Selen zu Hülfe und zu Troste zu bestellen, „und in Wesen und Würdigkeit behalten, als das „begrüffen und gemacht ist ꝛc. Auch ist sonderlich „bedacht, wirs (wäre es) ob man die genante Achte „Marg Silbers, oder die fünff Gülden Geldes, „oder ehe men der obgeschrieben Zinse abelösete in „künfftigen Zieten, nach Lute (Inhalt) der Briefe die „derober gegeben syn, so solte man das Geld legen „by den Rath und Räthe zu Arnstedte, und die „Vormünder sollen das mit öhr Hülffe und Rathe, „Wissen und Willen, weder anlegen an gute ge„wisse Zinse, so, daß das ewiglich zu diesem Testa„ment folgen und dienen soll, noch lute dieses Briefs, „und nimmermehr verruckt werde, ohne geverde ꝛc. „Daß diese Ordnunge, unsers Testaments von uns „genanten von Wizeleyben, unsern Erben und al„len unsern Nachkommen unvorbrüchlich und „ewiglichen gehalten werde; als dieser Brief uß„wieset, und wir darinnen nimmermehr gesprochen „verhindern oder legen wollen, sondern daß darby „behalten und bekräfftigen wollen, als wir förderst „immer mögen, das geloben wir by unsern gan„tzen Trawen und Ehren, vor uns unsere Erben „und Nachkommen, ane Geverde. Und befehlen „allen unsern Erben und Nachkommen, daß also „ewiglich zu halten und nimmer zu hindern, uf öh„re Conscientie, Ehre und Treuwe, und daß zu ei„ner ewigen sicherheit haben wir obgenanten Hein„rich von Wizeleyben gesessen zu Wassenburg, „Dietrich, Heinrich und Cort von Wizeleyben, „Gebrüdere syne Vettern unser Iglicher sin eigen „Insiegel vor uns und alle unse Erben und Nach„kommen gehangen an diesen uffenen Brief; Und „wir Friedrich Epler iezund Probst, Jutte von „Huttstete, Priorinne, Else Elxleyben, Kellnerin, „Catharine Land-Gräffin, Küsterin, Agnese Wis„dungen, Kämmerin, Jutte Müllerin, Sichen„meisterin, und darnach die gantze Sammunge „gemeiniglichen des Jungfrouwlichen Klosters zu „Arnstedte Sente Benedicti Ordens, und ich Jo„hannes Leberge Vicarius des Altars Sente Geor„gen und Johannis Alich iezund Vicarius des Al„tars Sente Pietirs und Sente Pauwelß, und dor„noch alle Vicarii, Pfarrn Altar Lüte in der ge„nanten unser lieben Frouwen Kerchen zu Arn„stedte, geloben in diesen Briefe vor uns und alle „unse Nachkommen ewiglich in gantzen wahren „Trouwen, by unser Conscientie die Ordnung die„ses Testaments in allen den Stücken und Arti„culn, die in diesem Briefe stehn, die uns anrüh„ren, als die von Wizeleyben, die bestalt und ge„setzt haben, noch ußwiesunge dieses Briefs stete, „gantz und unverbrüchlich zu halten, und nimmer„mehr zu verrücken und nehmen das uf unser und „alle unsere Nachkommen Conscientie und Trou„wen, ußgeschlossen alle Geverde und arge List, „und des zu Bekäntnüsse und ewiger Sicherheit „haben wir der Probst ie und der heiligen Sam„munge Insiegele beyde vor uns und alle unsere „Nachkommen wissendlich gehangen an diesen „Brief, der wir vorgenanten Vicarii Sente Geor„gen und Sente Petirs und Sente Pauwelß Altars „und alle andere Vicarii Pfarr und Altar Lüte in „unser

„unſer lieben Frowen Kerchen zu Arnſtedte und al„le unſere Nachkommen alle hierzu mette gebrau„chen, wenn wir eigener Inſiegelle iezund nicht zu „haben. Auch haben wir genanten von Wizeley„ben alle ſämbtlich förder zu mehrer Sicherheit ge„beten, den Edelen Grafen Heinrich von Schwartz„burg Herrn zu Arnſtedte, und Sundershauſen, „unſern gnädigen Herren; und die Ehrſamen wi„ſen Lüte Ratsmeiſter und Rath zu Arnſtedte, un„ſere liebe Freunde ihre Inſiegell zu einen ewigen „Gedächtnüſſe und Bekräfftigung dieſes Teſta„ments zu hangen an dieſen Brieff ꝛc. Und wir „Graff Heinrich von Schwartzburg und Ratis„meiſter und Rath zu Arnſtedte vorgenant „geloben bey unſern trowen, vor uns und alle unſe „Nachkommen, diß Teſtament ewiglich hierbey zu „bekräfftigen und zu halten, in allermaße, als dieſer „Brieff ußwieſet, als vorn wir immer können oder „mögen, und daß nimmermehr zu verhindern oder „verhindern laſſen, ſondern daß ſo ewiglich blieben „laſſe, ohne alle Geverde und arge Liſt ꝛc. Und „das zu einem wahren Bekäntnüße haben wir „Graf Heinrich vorgenant Unſer Inſiegel und wir „genanten Ratsmeiſter unſer Stadt Arnſtedte „Inſiegel wiſſentlich gehangen an dieſen Brieff, „der gegeben iſt nach Chriſti unſers Herren Gebort „Vierzehen Hundert Jahr, darnach in den Sechs „und zwanzigſten Jahre, an Sente Mertens-Tage „des heiligen Biſchoffs.“

(L. L. S. S.)

Es hat aber mehr gedachter Heinrich drey Söhne gezeuget, Friedrichen, Clauſen und Curten, welche von dem Kayſer Friedrichen III am St. Ulrichs-Tage 1471 ihr angebohrnes Stamm- und Geſchlechts-Wappen vermehret bekommen, wie oben ſchon angeführet worden iſt; der letztere auch 1489 mit Liebenſtein beliehen worden, man findet aber keine Nachricht, ob er ſein Geſchlecht fortgepflantzet habe: hingegen Friedrich und Claus haben Kinder gezeuget. Jener, Friedrich, iſt 1477 mit Tode abgegangen, und hat Georgen, Philippen, Hanßen und Curdten verlaſſen, welche aber insgeſammt erbloß Todes verblichen; dieſer, Claus, aber hat ſein Geſchlecht weiter fortgeſetzet. Er hat zu Arnſtadt gewohnet, und iſt 1460 mit Wilhelmen, Fürſten von Henneberg, wider Marggraf Albrechten von Brandenburg zu Felde gegangen. (Spangenbergs Henneberg. Chron. p. 231). Seinen Eheſtand anlangend, ſo hat er mit Marthen von Hopffgarten, aus Schottheim, Ernſten und Heinrichen gezeuget.

(a) Ernſt, Clauſens erſter Sohn, hat um das Jahr 1530 Molßdorf gegen Gräffenau vertauſchet, und hat Curdten, als ſeinen Sohn, verlaſſen. Dieſer hat 1516 einen Vergleich zwiſchen Liebenſtein und Elgersburg aufgerichtet, und Asmus gezeuget, welcher 1528 in einem Vergleiche ſich des Kirch-Lehens zu St. Nicolai zu Molßleben begeben, und fünf Söhne verlaſſen. Selbige ſind: 1) George, der Aeltere, welcher erbloß verſtorben; 2) George, der Jüngere, von dem hernach; 3) Chriſtoph, welcher 1586 geſtorben, und waren deſſen Söhne: Asmus, Chriſtoph und Longin, der 1603 mit Tode abgegangen, und iſt nichts aufgezeichnet zu finden, ob dieſe ihre Geſchlechts-Linie fortgepflantzet haben; 4) Friedrich, welcher 1567 unverehelichet Todes verblichen; und 5) Sebaſtian, der 1582 mit Tode abgegangen, und Baſtianen hinterlaſſen hat, welcher 1588 verſtorben und Jobſten gezeuget, der 1666 den 11 Februar das Zeitliche mit dem Ewigen verwechſelt und ſich Suſannen von Ober-Weymar ehelich hat beylegen laſſen, man findet aber keine Nachricht, ob ſie ihm Kinder gebohren. Vorhingedachter George, der Jüngere, hat Friedrichen gezeuget, welcher Catharine Marthen von Grießheim geheyrathet, von der gebohren worden: 1) Krafft Melchior, ſo 1656 in Pohlen geblieben; 2) Hanß Ludewig, von dem hernach; und 3) George Wilhelm, der 1663 zu Mühlhauſen verſtorben. Jetztgenannter Hanß Ludewig ſtarb 1698, und hat Friedrich Jobſten hinterlaſſen. Dieſer iſt Hochfürſtl. Würtzburgiſcher Forſtmeiſter zu Schorndorf worden, und hat ſich 1704 mit Loupſe Amalien, Eberhard Friedrichs, Freyherrn von Holtz zu Alßdorf und Angelberg Tochter, verehelichet; wir haben aber keine Nachricht, ob er ſeine Geſchlechts-Linie fortgepflantzet hat.

(b) Heinrich, Ernſtens jüngerer Bruder, auf Gräfenau, Ritter, zeugete mit Sophien, Wilebald Goldackers auf Uffhoffen Tochter, Ernſten, auf Liebenſtein und Gräffenau. Dieſer hat in der Ehe mit Annen, Irings von Witzleben, auf Elbertsburg und Euphemiens von Pappenheim Tochter, Curdt Veiten, auf Liebenſtein und Gräffenau, erzielet, welcher ſich mit Catharinen, Andreaſens von Utterodt, auf Schwartzhauſen, und Margarethens von Herdau, aus Brandenburg und Dachröden, Tochter verehelichet, die ihm Ernſt Friedrichen und Chriſtian Rudolphen gebohren, wie folget:

(1) Chriſtian Rudolph, Curdt Veitens anderer Sohn, ſtarb 1685 als ein Vater 1) Adam Wolffs, von dem man keine Nachricht hat, ob er ſich verehelichet und Kinder gezeuget; 2) Adam Melchiors, ſo 1670 mit Tode abgegangen; 3) Adam Friedrichs, der zuerſt eine von Wurmb, und hernach Sibyllen Dorothen von Thannrädel geheyrathet, welche letztere ihn mit Johann Adamen erfreuet, der 1727 in Sachſen-Gothaiſchen Dienſten als Major ſtund; und 4) Johann Adams, welcher mit Marie Agneſen von Weidenſee, Adam Ludewigen gezeuget.

(2) Ernſt Friedrich, Curdt Veitens erſterer Sohn, ſtarb den 14 Mertz 1653, und hat in der Ehe mit Magdalenen, einer Tochter Hanß Georgens von Seebach, auf Oppershauſen, und Deborens von Dießkau, aus Fürſtenwalda, drey Kinder erzielet. Selbige ſind: 1) Debore Magdalene, die Gemahlin Melchiors von Hopffgarten; 2) George Melchior; und 3) Johann Ernſt, von welchen beyden Söhnen nunmehro zu reden iſt.

a) George Melchior, Ernſt Friedrichs erſter Sohn, hat als Obriſter unter der Königl. Schwediſchen Armee Kriegs-Dienſte gethan, und iſt 1672 mit Tode abgegangen. Er hat ſich Agneſen, Mel-

chiors von Wangenheim Tochter, antrauen lassen, von der gebohren worden: 1) Helene Eleonore, welche Heinrich von Westerhagen, Obrister, geheyrathet; 2) Marthe Agneſe, so an Hanß Georgen von Wangenheim, auf Tungeda, vermählet worden; 3) George Ernſt, der mit Anne Beaten, Hanß Ludewigs von Seebach Tochter, unter andern Eliſabethen gezeuget, und als Hofmeister in Rudelstädtischen Diensten gestanden; 4) Johann Adam, General-Major in Marggräfl. Brandenburg-Bayreuthischen Kriegs-Diensten; 5) Curdt Veit, Hochfürstl. Oldenburgischer Land-Drost, welcher sich mit einer von Knauten verehlichet. Aus solcher Ehe ist entsprossen Adam Levin, Königl. Dänischer Geheimder Rath, Ritter von Dannebrog und Land-Drost in der Grafschafft Delmenhorst. Dieser war Anfangs bey der Königl. Dänischen Prinzeßin Charlotte Amalie Hofmeister, und wurde den 11 Oct. 1729 Ritter von Dannebrog. Im Jahr 1730 ward er Königl. Ober-Hof-Marschall, und 1732 Geheimder Rath. Im Jahr 1735 verlohr er die erste Stelle wiederum, und ward erstlich Amtmann zu Husum, hernach aber Land-Drost in Delmenhorst, in welcher Qualität er 1745 gestorben ist. Seine Gemahlin Eleonore Marie, eine gebohrne von Lüttichau, bekam im May 1736 den Orden de la Fidelité; 6) Ludwig Günther, der sich mit Gottlieb Eleonoren von Schwaperndorf vermählet, und 1697 als Hofmeister der Sachsen-Gothaischen Printzen mit Tode abgegangen; ob er aber Kinder hinterlassen, ist uns unbekannt; und 7) Friedrich Wilhelm, Fürst. Sächs. Ober-Jägermeister, von welchem man findet, daß er 1685 Johanne Susanne Felicitas Stettnern geheyrathet, nicht aber, daß er mit ihr Kinder gezeuget habe.

b) Johann Ernſt, Ernst Friedrichs anderer Sohn, auf Liebenstein, Sachsen-Weymarischer Ober-Jäger-Meister und Hauptmann zu Gerstungen, hat mit Anne Sabinen von Kornberg, aus Auburg, verschiedene Kinder gezeuget. Solche sind: 1) Christiane Magdalene, welche 1630 den 25 August gebohren und den 30 Dec. 1697 als Dietrichs von Pflug, Hochfürstl. Sachsen-Naumburgischen Cammer-Junckers, Schloß-Hauptmanns und Hauß-Marschalls Ehegenoßin aus dieser Zeitlichkeit gegangen; 2) Dorothee Catharine, die 1640 den 7 Febr. das Licht der Welt erblicket, sich 1666 den 15 August mit Hanß Katten auf Wenst, Cammern und Scharlippa, vermählet, und den 28 Sept. 1671 erblasset; 3) Adam George, auf Gerstungen und Ober-Ellen, der mit Sidonien von Haarstall aus Myla, (a) Anne Catharinen, und (b) Christoph Ernsten, auf Ober-Ellen, welcher als Obrister-Lieutenant unter der Ober-Rheinischen Infanterie in Kriegs-Diensten gestanden, gezeuget; und 4) Adam Ludewig, der mit einer von Hopffgarten (a) eine Tochter, so den Schloß-Hauptmann zu Zeitz geehlichet hat, beyder Nahmen aber findet man nicht aufgezeichnet, und (b) einen Sohn, Ludewigen, auf Gerstungen, gezeuget.

B) Jring, Friedrichs anderer Sohn und Heinrichs Bruder, ward 1637 von Landgraf Friedrichen und seinem Bruder Wilhelm mit Gera, Elgersburg, Manebach und Neuenroda beliehen. Er ward ein Vater 1) Jrings, von dem sogleich, und 2) Georgens, welcher Friedrichen, Wolffen, Wilhelmen, George Christophen und Cuntzen gezeuget, die insgesammt 1510 von Churfürst Friedrichen mit Rippersdorf, Franckenhayn und Grafenrück beliehen worden; man findet aber von dererselben Vermählungen oder Fortpflantzung ihrer Geschlechts-Linie nicht das geringste aufgezeichnet. Vorhin gedachter Jring hat sich Euphrosinen von Spiegeln ehelich beylegen lassen, von der gebohren worden: 1) Friedrich, welcher allein von seinen Brüdern das Geschlecht fortgepflantzet hat, und werden wir bald ein mehrers von ihm beybringen; 2) Bastian; 3) Christoph; 4) Dietrich; 5) Friedrich; und 6) Anne, die Ernsten von Witzleben, auf Liebenstein und Gräffenau, ehelich beygeleget worden. Der vorhin angemerckte älteste Bruder Friedrich, auf Gera, Elgersburg, Manebach, Martinroda, Neuenroda, und Trappdorf ꝛc hat mit Annen, Hartmanns von Erffa, und Agnesens von Varoda Tochter, drey Söhne gezeuget, welche da sind: 1) Friedrich, der 1594 im ledigen Stande gestorben; 2) Heinrich, und 3) Johann Wilhelm, von welchen beyden letzten so gleich ein mehrers.

(a) Heinrich ist ein Vater worden 1) Jobst Heinrichs, welcher 1616 in fremde Lande gereiset und nicht wieder zurück gekommen; 2) Ernst Germanns, von dem sogleich; und 3) Ernst Wilhelms, der der Blöde beygenahmet worden. Nur gedachter Ernst Germann ist 1664 mit Tode abgegangen, und ist durch Anne Sabinen von Lichtenberg mit verschiedenen Kindern erfreuet worden. Selbige sind: 1) Heinrich Reinhard, welcher 1709 gestorben, und Ernst Christian Friedrichen verlassen, von dem man nichts weiter aufgezeichnet gefunden; 2) Ernst Germann, auf Wenigenroda, der 1698 gestorben, und Magnus Germann hinterlassen, von dem wir aber nichts zu melden wissen; 3) Jobst Friedrich, von welchem wir nicht wissen, ob er sein Geschlecht fortgepflantzet; 4) Adolph George, so erbloß verstorben; 5) Günther Rudolph, der 1701 unverehelichet Todes verblichen; und 6) Johann Ernst, von dem man nicht sagen kan, ob er sein Geschlecht fortgepflantzet habe.

(b) Johann Wilhelm, Heinrichs Bruder, verließ 1612 das Zeitliche, nachdem er mit Brigitten von Wangenheim Erich Friedrichen, Christian Rudolphen, und Hanß Melchiorn gezeuget, von denen sogleich ein mehrers.

(1) Erich Friedrich, auf Böseleben, zeugete mit Anne Agnesen von Erffa 1) Christoph Hartmannen, so 1691 erbloß verstorben; 2) Hanß Wilhelmen, ob dieser Kinder gezeuget, wissen wir nicht; 3) George Friedrichen, von dem alsbald ein mehrers; und 4) Hanß Heinrichen, welcher 1693 verstorben, und die Würde eines Landes-Hauptmanns zu ... bedienet hat. Mit Anne Deboren von Seebach hat er gezeuget: Hanß Casparn, Friedrich Ludwigen, George Albrechten, und Friedrichen; man findet nicht angemercket, ob selbige ihr

Geschlecht

Geschlecht fortgepflantzet. Nur gedachter George Friedrich, Hochfürstlicher Römhildischer Forstmeister, ehelichte Marie Magdalenen von Honstein, die ihm Esther Marien gebohren, welche zuerst einem von Brombser, nach dessen Absterben aber, Johann Carln, Pfaltzgrafen beym Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldenz und Spanheim, 1696 den 26 Julius angetrauet, 1704 den 21 Febr. abermahls zur Wittbe, und 1725 zur Leiche worden.

(2) Christian Rudolph, hat sich Marie Magdalenen von Wangenheim aus Liebringen ehelich beylegen lassen, von der gebohren worden: 1) George Rudolph, welcher 1677 gestorben, und Christian Ernsten: Dieser aber Heinrich Ernsten hinterlassen; 2) Christian Ludewig, von dem man nicht weiß ob er Kinder gehabt; und 3) Friedrich Wilhelm, welcher 1695 Todes verblichen, und war dessen Sohn Friedemann Ludewig. Dieser hat sich 1700 Elisabeth Barbarn von Bibra ehelich antrauen lassen, man findet aber keine Nachricht, ob er Kinder verlassen.

(3) Hanß Melchior zeugete mit Regine Elisabethen von Volckstädt 1) Job Wilhelmen, von dem hernach; 2) Friedemann Melchiorn, welcher 1707 im ledigen Stande Todes verblichen; 3) Hanß Hartmannen, der 1709 unverehelicht mit Tode abgegangen; und 4) Marie Elisabethen, welche mit einem von Rüxleben vermählet worden. Nur gedachter Job Wilhelm hatte kurtz vor seinem Tode einen besondern Traum, welchen er auf dem damahls angestelten Land-Tage dem Cantzler Schultzen von Arnstadt erzehlet, wie ihm nemlich im Schlafe vorgekommen, als wäre eine Sand-Uhr auf dem Tische gesetzet, die bald ausgelauffen. Die andere Nacht, als er vom Land-Tage zu Hause gekommen, habe ihm abermahl geträumet, er gehe über den Kirch Hoff und stosse von seiner verstorbenen Mutter Leichen-Stein die Ecke ab. Kurtz darauf starb er plötzlich im Jahr 1690, und hat also denen Seinigen zu grossem Leidwesen des Traumes Ausgang gewiesen. Er hat mit Sophie Agnesen von Wangenheim gezeuget 1) Johann Georgen, Schwartzburgischen Cammer Junckern zu Arnstadt; und 2) Hartmannen, welcher die Stelle eines Sachsen-Gothaischen Cammer-Junckers bekleidet, und sich 1713 Sophie Magdalenen von Watzdorf ehelich beylegen lassen.

II. Ernst, auf Roßleben, der erste Sohn des bald zu Anfange gedachten Heinrichs, und ältere Bruder Hermanns, wird 1241 in dem bey dem Kloster-Haußdorf befindlichen Donations-Briefe, Basilium von Roßla betreffend, als ein Zeuge mit benennet, und hat Curdten hinterlassen. Dieser hat 1282 das Kloster Roßleben gestifftet, und war zuvor von 1251 biß 1256 Scabinus zu Gotha, wie Sagittarius in Memorab. Historiæ Gothanæ p. 78 von ihm meldet. Er hatte vier Söhne. Selbige sind: 1) Wolff, der 1362 dem Thurnier zu Bamberg beygewohnet, aber keine Kinder gezeuget; 2) Christian, von dem hernach unter dem Buchstaben A) ein mehrers; 3) Dietrich von welchem gleichfalls unten unter dem Buchstaben B) ausführlicher; und 4) Heinrich, so mit im Heiligen Lande gewesen, aber ohne Kinder verstorben.

A) Christian, Curdtens anderer Sohn, war 1353 Hof-Richter, und wird noch 1372 in einer Urkunde, welche Sagittarius mit anführet: Anno 1372 Fridericus, Balthasar, ac Wilhelmus fratres Landgravii, in gratiam Abbatis Georgenthalici, vico Hohen Kirchen, nundinas singulis diebus Dominicis celebrandas permiserunt; ea tamen lege, ne istæ urbi Gothanæ detrimento fuerent. Testes Privilegii laudantur: Nobiles, Henricus Burggravius de Starckenberg, Dominus Fridericus de Schoenburg, Dominus in Glaucha, Friedericus de Wangenheim, Strenui, *Christianus de Witzleben*, Henricus de Lengefeld, Marschallus: Perscriptum est Isenaci, die Martis post festum S. Ulrici, als ein Zeuge benennet. Er zeugete 1) Heinrichen, welcher 1396 zu Memmleben, wiewohl ohne Kinder gelebet; 2) Rabanen, der die Räuber von Wendelstein vertrieben, und ein Vater worden (a) Christians, auf Wollmerstädt, so bey Hertzog Sigismunden zu Sachsen Marschall worden, 1412 zu Regenspurg auf dem Thurnier gewesen, und 1426 mit vor Außig geblieben, und (b) Philipps, welcher Wartenburg bey Wittenberg bewohnet, von beyden findet man nicht aufgezeichnet, ob sie Nachkommen gelassen; 3) Kersten oder Christianen, von dem hernach; 4) Dietzeln, welcher Witzleben bewohnet, jedoch erbloß verstorben; 5) Beringern, auf Gummerstädt, der gleichfalls keine Nachkommen verlassen; 6) Erizen, der das Schloß Fürstensee inne gehabt, und auch ohne Kinder verstorben; und 7) Erichen, dem der Hof zu Allersleben, und Ellerburg gehöret, und nicht weniger erbloß Todes verblichen. Vorhin genannter Kersten oder Christian ist in einer Schlacht wider den Bischoff zu Würtzburg 1386 geblieben, und hat 1) Kersten, von dem hernach; 2) Hanßen, so erbloß verstorben; und 3) Gangloffen, welcher Amtmann zu Wachsenburg gewesen und gleichfalls ohne Kinder Todes verblichen, hinterlassen. Jetzt gedachter Kersten hat im Jahr 1446 das Schloß zum Wendelstein erweitert und daselbsten gewohnet. Als im Jahr 1446 der Bruder-Krieg wegen der Theilung der Landgrafschafft Thüringen zwischen Churfürst Friedrichen und Hertzog Wilhelmen angegangen, hat der letztere einen Churfürstl. Bedienten, dem von Witzleben seinen Wendelstein an der Unstrut genommen, und Hermann von Herras, der dem Churfürsten sehr lieb gewesen, von Oßmannstädt weggejaget, hiernächst dem Bischoff zur Naumburg Petern von Schleinitz in seinem Stiffte grossen Schaden zugefüget. Da nun im Jahr 1447 ein Friede zwischen denen veruneinigten Gebrüdern in Naumburg solte gestifftet, auch ein Tag hierzu angesetzet werden, solchen in dem St. Georgen-Kloster abzuhandeln, die Deputirten aber we-

gen grosser Hindernisse unverglichener Sachen aus einander gegangen waren, jedoch kurtz darauf in Naumburg wieder zusammen kommen, den Frieden abzuhandeln, die Deputirte hingegen zu dieser Sache, sonderlich Rudolph von Bünau, und Fritz von Witzleben, Heintze von Gera und D. Knorr mit Worten allzunah an einander gerathen, dergestalt, daß etliche tod auf der Stelle geblieben, war damahls fast alle Hofnung einen Frieden zu schliessen verlohren gegangen. Alleine es sind doch endlich diese Gebrüdere, durch Vermittelung beyder Churfürsten von Maynz und Cölln, nebst dem Marggrafen von Brandenburg und Landgrafen in Hessen, die sich als Mittels-Personen darzwischen geleget, verglichen worden, und ist Churfürst Friedrich, wie auch Hertzog Wilhelm bey Naumburg in der Pforte zusammen gekommen, woselbst sie auf einem Hügel vor allen Soldaten sich geküsset und vertragen haben, worauf das Te Deum Laudamus in allen Thüringischen und Meißnischen Kirchen gesungen, und die Stiffter dieser Brüderlichen Uneinigkeit und Kriegs-Feuer im Jahr 1457 aus Thüringen verjaget worden. Merckwürdige Geschichte Thüringens eines Ungenannten Cap. 20. p. 450. In besagter Fehde ist Friedrich von Witzleben Hertzog Wilhelms Hof-Bedienter gewesen, Kersten von Witzleben hingegen hat in Churfürst Friedrichs Hof-Bedienung gestanden, und dabey sich beyderseits berühmt gemacht. Spangenbergs Adels-Spiegel II Th. Lib. XIII, Cap 55. p. 415 b. Es hat mehr besagter Kersten mit Orten Wildbrechroda aus Brachfeld folgende Kinder gezeuget: 1) Ilsen, welche eine Gemahlin Hanßens von Heßler, auf Marck-Heßeler, worden; 2) Christianen, welcher zwar 1495 Saren von Guttenberg geehelichet, aber ohne Kinder verstorben; und 3) Wilhelmen, auf Bercka, welcher in der Ehe mit Iden von Narben, aus Willmar, Jobsten, auf Bercka, gezeuget. Dieser starb 1589 als Hochfürstl. Sächs. Hauptmann zu Coburg und hat mit Ursul Schazeln von Wertheim, 1) Caspar Wilhelmen, von welchem alsbald, und 2) Woldemarn, auf Bercka, gezeuget: Der mit Annen von und aus Breitenleben, Elisabethen, eine Gemahlin Jacobs von Schierstädt, gezeuget. Nur angeführter Caspar Wilhelm, auf Rentwersbausen und Bercka, Sachsen-Coburgischer Stallmeister, verehelichte sich mit Helenen von Erichshausen, von der gebohren worden: 1) Anne Marie; 2) Margarethe Dorothee; 3) Sibylle, die Gemahlin Bernhards von Bibra auf Irmelshausen; 4) Dorothee Susanne; und 5) Wolff Jobst, Marggräfl. Brandenburgischer Hof-Juncker, welcher mit Eve Margarethen, einer Tochter Alexanders von Diemars, auf Weildorf und Ursulens von Speßhardts, gezeuget 1) Caspar Otten, der 1628 gebohren worden, und 2) Hartmann Alexandern, der 1629 das Licht der Welt erblicket.

B) Dietrich, Curdtens dritter Sohn und obgedachten Christians Bruder, hat um das Jahr 1357 als ein Kriegs Officier den Grafen von Schwartzburg gedienet, und hat ihn seine Gemahlin, Anne Herrin von Werthern, aus Beichlingen, mit einem Sohne, Friedrichen, auf Wollmerstädt und Wendelstein, erfreuet. Dieser hat mit Ilse Agnesen von Hadern drey Söhne gezeuget, nemlich 1) Friedrichen, auf Wendelstein, Hochfürstl. Sächsischen Rath, man findet aber keine Nachricht, daß ihm Elisabeth Herrin von Werthern aus Wiehe, die er sich den 26 August 1460 ehelich hat beylegen lassen, Kinder gebohren; 2) Dietrichen, auf Wollmerstädt, allwo er die Kirche neu erbauen lassen, und mit Margarethen von Schiffern Dietrichen, Rittern, gezeuget, welcher Hertzog Georgens Rath gewesen, und von ihm 1496 und 1501 mit Wollmerstädt und Tauchart belehnet worden; ob er aber mit Catharinen von Greiffenberg Kinder gezeuget habe, ist uns unwissend: und 3) Heinrichen, auf Wendelstein, welcher in der Ehe mit Helenen von Rißmitz, aus Nebra, 1) Annen, eine Gemahlin Christophs aus dem Winckel, auf Wettin; 2) Heinrichen; und 3) Friedrichen, von welchen beyden sogleich, erzielet.

(a) Friedrich, der andere Sohn Heinrichs, war gleichergestalt Hertzog Georgens Rath, hatte sich durch sein tapfferes Verhalten den Ritter-Stand erworben, ist bereits als ein Mitbelehnter 1496 in des zuletzt gedachten Dietrichs Lehen-Briefe mit benennet worden, hat noch 1540 gelebet, und mit Jacoben von Balgeth, 1) Ursulen, die Julius Pflugen zu Gerißsch ehelich ist beygeleget worden, und 2) George Friedrichen, auf Wendelstein, Wollmerstädt und Tauchart, gezeuget, welcher mit Ottilien von Karpen, ein Vater worden 1) Mariens, so Carln von Weißenbach auf Weißenbach ist angetrauet worden; 2) Hanß Friedrichs, auf Reußdorf, der George Philippen, auf Reußdorf, Wollmerstädt und Schönwerda, hinterlassen; 3) George Volmars, auf Wollmerstädt, welcher in der Ehe mit Annen von Bendeleben, 1) Marien, die 1597 Hanß Heinrichs von Heßler, auf Closter- und Burg-Heßlern, Gemahlin worden, 2) Elisabethen, und 3) Georgen, welche beyde scheinen im ledigen Stande geblieben zu seyn, erzielet; 4) Ertel Friedrichs; und 5) Dietrichs, so beyderseits erbloß verstorben, und scheinet, daß ihr Vater im hohen Alter müsse verstorben seyn, und seine Söhne alle überlebet haben, weil solcher in einem Lehen-Briefe von Churfürst Augusten, unterm Dato: Dreßden den 25 Jenner 1558 zwar gedacht worden, nachmahls aber derselben in keinen mehr Erwehnung geschehen.

(b) Heinrich, Heinrichs des Aeltern erster Sohn, auf Wendelstein, Ritter, wird als ein Mitbelehnter in denen Lehen-Briefen von dem Jahre 1496 und 1501 gedacht, und ist von Even von Rammelburg mit verschiedenen Kindern erfreuet worden. Selbige sind: 1) Magdalene, die Georgen von Hopffgarten auf Wolverstädt, Edlen Rittern, und Churfürstl Sächsischen Geheim-

Digitized by Google

Geheimden Rath, geheyrathet; 2) Anne, welche Albrechten von Rauchhaupt auf Hohen-Thurm, ehelich beygeleget worden; 3) George, welcher erbloß verstorben; 4) Dietrich von dem sogleich; und 5) Daniel, der ohne Erben mit Tode abgegangen. Jetztgenannter Dietrich ward 1523 von Hertzog Georgen unterm Dato: Sangerhausen, mit Wollmerstädt und Tauchart beliehen, hat auch einen Vergleich wegen Wollmerstädt, Wendelstein und Allerstädt, unter Vermittelung Hertzog Georgens Räthen am Sonnabend nach Sebaldi im Jahr 1529 in Leipzig, mit Friedrich und Georgen von Witzleben getroffen. Er hatte ungemeine Studien. Solche nun zu überkommen, hatte er die vornehmsten Academien, sowohl in- als ausserhalb Deutschlands besuchet, und die Doctor-Würde beyder Rechte angenommen; Darneben aber hatte er auch im Felde erwiesen, daß er geschickt gewesen, den Degen zu führen, wie er denn wegen seines tapferen Verhaltens den Ritter-Stand überkommen, und hat also in der That zu erkennen gegeben, daß er gewesen Vir mente, Arte & Marte, genio & ingenio nobilis. Mit Annen von Ende; aus Rochsburg, hat er 1) Heinrichen, und 2) Friedrichen gezeuget, wovon der letztere unverehlichet Todes verblichen; jener aber, Heinrich, auf Oßpardt, welches er im Jahr 1549 von Churfürst Moritzen zu Sachsen in Lehen bekommen, hat zu erst die Augspurgische Confession angenommen. Und obschon viele Klöster secularisiret, ließ er doch das damahlige Nonnen-Kloster bey seinem gewidmeten Pio usu, und verwandelte solches in eine Knaben-Schule zu Roßleben, wie hiervon der berühmte Seckendorff schreibt in Hist. Lutheran. Lib. II, Sect. 55. §. 138. 4. sub Tit. Consideratio Consilii de juvandis patronorum nobiljum posteris. Neque enim restituta ad commodum fundatorum ex Equestri Ordine posteris monasteria fuerunt, aut si quid tale accedit, onus subrogatum fuit scholas constituendi, certumque præceptorum discentiumque numerum in iis alendi, quamquam non nisi unum hujusmodi exemplum in Saxonia dictione mihi notum est in splendita Equitum *Witzlebiorum* familia, qui Roslebiæ in Thuringia monasterium in converterunt. Seine Ehegenoßin war Veronicke Kalben, von Kalbenstieth, die ihm 1) Wolff Dietrichen, 2) George Friedrichen, 3) Conrad Heinrichen, und 4) Wolff Friedrichen gebohren, wovon nur der erste seine Geschlechts-Linie fortgepflantzet. Solcher Wolff Dietrich, auf Wendelstein und Wollmerstädt, über welches letztere er nebst seinen Gebrüdern von Churfürst Joh. Georgen I 1623 den 1 May die Lehn empfangen, verehelichte sich 1582 am Sonntage Quasimodogeniti mit Marien, Herrin von Werthern, aus Wiehe, von deren Kindern nur ein einziger Sohn Philipp Heinrich angemercket worden. Diesen hat das widerwärtige Glück alles zeitlichen Vermögens entsetzet, auch das wohl erworbene uralte Stamm-Hauß Wendelstein, welches doch eine sehr lange Zeit bey dem Witzlebischen Geschlecht gewesen, auf eine gantz nie erhörte Weise (wie in Königs Adels-Histor. Th. I, p. 1057 stehet) entzogen, worzu noch die dießfalls sehr kostbaren und langwierigen Processe, nebst dem Landverderblichen höchst beschwerlichen Krieg ihn völlig um alle sein Haab und Gut gebracht, dergestalt, daß er höchstkümmerlich sein Leben hinbringen, und sehr frühzeitig die Grufft beziehen müssen, wie er denn 1635 in seinen besten Jahren dieses Irrdische mit dem Ewigen verwechselt. Er war den 13 Mertz 1612 von dem Churfürsten zu Sachsen Johann Georgen I, sowohl mit Ospart als Wendelstein und Roßleben beliehen worden, und hat sich den 25 November 1613 Sabine Elisabethen von Wangenheim, aus Tungeda, ehelich beylegen lassen, die den 5 Februar 1634 ihrem Gemahl in die Ewigkeit voran gegangen ist, nachdem sie ihm verschiedene Kinder zur Welt gebracht hatte. Solche sind: 1) Marie Sabine, gebohren den 27 December 1614; 2) Wolff Dietrich, gebohren den 17 Mertz 1616 und gestorben den 27 October 1618; 3) Catharine Elisabeth, gebohren den 28 Februar 1617 und gestorben den 19 April 1619; 4 und 5) ein paar Zwillinge, als ein todtgebohrnes Söhnlein und George Heinrich, gebohren den 16 Mertz 1618, und noch in nur besagten Jahr gestorben; 6) Philipp Hartmann, gebohren den 5 August 1620, und gestorben den 16 Februar 1621; 7) Adam Friedrich, gebohren den 16 December 1621, und gestorben den 24 Jenner 1653 als Cammer-Juncker in Dreßden erbloß; 8) Philipp Heinrich, auf Racket, Wartenburg, Wollmerstädt, und Kloster-Roßleben, welcher den 4 Februar 1623 gebohren, 1671 Racket von Adam Heinrichen von List erkauffet, mit Sabine von Seebach, aus Oppershausen, Fahner und Flerchheim, drey Kinder gezeuget, (a) Sabine Elisabethen, die den 11 November 1664 gebohren, und Gottloben von Burgsdorf, auf Lichtenberg, Churfürstl. Brandenburgischen Obrist Lieutenante, angetrauet worden, (b) einen Sohn, der aber zeitig erblasset, und (c) Hedewig Elisabethen; und 1673 ohne männliche Erben mit Tode abgegangen, worauf sein bald anzuführender Bruder Hartmann Ludewig, das Guth Racket bekommen; 9) Dietrich, gebohren den 1 September 1624; 10) Eve Elisabeth, gebohren den 28 Sept. 1625, und vermählet an einen von Kützleben zu Freybeßingen; 11) Wolff Dietrich Arnold, von dem hernach unter Nummer (1); 12) Hartmann Ludewig, von dem gleichfalls hernach unter Nummer (2); 13) Dorothee Sophie Margarethe, gebohren den 1 September 1630; 14) Salome Eleonore, gebohren den 21 April 1631, und vermählt an einen von Brühl; 15 und 16) zwey todtgebohrne Söhne, im Jahr 1634, von welchen allen nur Wolff Dietrich Arnold, und Hartmann Ludewig ihre Geschlechts-Linien fortgepflantzet haben, wie wir gleich mit mehrern melden wollen.

(1) Wolff Dietrich Arnold, der eilfte unter den vorstehenden Geschwistern erblickte den 8 Jen. 1627 das Licht der Welt, und hat erfahren müssen, wie das wanckelbare Glücke denen Menschen wun-

wunderlich zu begegnen pflege. Denn, was selbiges seinem Vater entzogen, hat es ihm einigermassen wiederum genießen lassen, indem es sich fügen müssen, daß im Jahr 1651 Hanß Christoph von Ebeleben, auf Wartenburg, Pfands-Inhaber des Amts Melling in Thüringen, Churfürstl Sächßl. Hof-Richter zu Wittenberg, auch Hauptmann daselbsten, und zu Pölzig, Gommern nebst Elbenau, ohne hinterlassene männliche Leibes-Lehens-Erben, verstorben. Weil nun die von Witzleben lange Zeit an denen Ebelebischen Gütern die Mitbelehnschafft gehabt, so haben sie dieserhalben Besitz in denen Lehen-Gütern genommen, worzu noch gekommen, daß auch George Philipp von Witzleben ohne männliche Leibes-Lehens-Erben mit Tode abgangen, da er nebst seinen Gebrüdern vermöge der Mitbelehnschafft auch dessen Güter Wollmerstädt überkommen, und am dritten October 1654 von Churfürst Johann Georg I. die Lehen darüber erhalten. Worauf er mit seinem Bruder Hartmann Ludwig einen Erb-Vergleich getroffen, und die Güter Wollmerstädt nebst Tauchart erblich angenommen; Hiernächst als Churfürstlicher Sächsischer Ober-Steuer Einnehmer das Steuer-Interesse in Thüringen Pflichtmäßig und auf das getreulichste besorget, daneben auch die Administration der Schulen zu Roßleben sich angelegen seyn lassen. Im Jahr 1662 verehlichte er sich mit Catharinen Loulen von Seebach, aus Oppershausen; starb aber den 17 April 1684 denen Seinigen noch allzufrühzeitig, und verließ eine hochschwangere Wittwe, die ihm bereits 12 Kinder gebohren und das dreyzehende annoch unter ihrem Hertzen getragen. Doch hat sich der Höchste derselben erbarmet, und ist nach wenig Monaten eines wohlgestalten Söhnleins genesen. Sämmtliche Kinder sind: 1) Johann Philipp; 2) Georg Quirin; 3) Wolff Friedrich, so in Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächßl. Bestallung als Cammer-Herr und Cammer-Rath gestanden, und bey dem unglücklichen Brande zu Petrowien 1714 mit in Pohlen geblieben; 4) Ludwig; 5) Sophie Lucie, welche insgesammt in ihrer besten Blüte verstorben; 6) Dietrich Wilhelm, welcher seinen Sitz zu Tauchart genommen, und mit Sibyllen von Einsiedel, aus dem Hause Sira, Wolffen und Henrietten gezeuget; 7) Christian Arnold, der 1725 ohne Erben unverehelicht gestorben; 8) Elisabeth; 9) Marie Sabine, die Just von Gersau, auf Heyndorf, zur Gemahlin genommen; 10) Hartmann Ludewig, auf Wollmerstädt, der mit Catharinen Florentinen von Gersau, auf Heyndorf, Wolff Justen, Sophie Lucien, und Friedrich Wilhelmen gezeuget; 11) Friedrich; 12) Eleonore Catharine, welche Friedrichen von Gersau, auf Heyndorf, angetrauet worden; und 13) Wolff Dietrich Arnold, welcher nach des Vaters Tode wie oben schon gedacht, gebohren worden, und sich Sabine Henrietten von Burgsdorf ehelich hat beylegen lassen, die den 6 May 1726 Heinrich Arnolden gebohren.

(2) Hartmann Ludewig, Wolff Dietrich Arnolds jüngerer Bruder, der den 28 August 1628 gebohren worden, bekam in der brüderlichen Theilung von den angefallenen Ebelebischen Gütern Wartenburg, und starb 1706 als Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Kriegs-Commissarius. Er hat sich zweymahl vermählet, erstlich mit Eve Elisabethen von Hof, aus Battrin, die ihm Marie Sabinen gebohren; und hernach mit Magdalenen Ursulen von Hacken, aus Oehr bey Hameln, durch welche er ein Vater verschiedener Kinder worden, welche sind: 1) Carl Wilcke, welcher auf seiner Reise zwischen Holl- und Engelland auf einem Paquet-Bothe, so von denen Cappern attaquiret worden, in Gesellschafft derer Herren von Pollnitz zu Goseck, ertruncken; 2) Raban Heinrich, auf Racket, der 1673 den 28 September gebohren, 1687 bey dem Hertzoge August Wilhelmen zu Braunschweig Page worden, und 1694 unter des Obristens von Hering Regimente einen Fendrichs-Platz erhalten, auch noch in solchem Jahre mit nach Braband gegangen; 1696 aber als Lieutenant abgedancket, und von dessen Vater zurücke beruffen worden, worauf er sich 1701 mit Marie Salome von Hof, aus dem Hause Peres bey Pegau, verehelichet, und zeugete mit ihr zwey Söhne und drey Töchter, nemlich (a) Henriette Louysen, (b) Gottlob Heinrich Albrechten, welche beyde in der Kindheit Todes verblichen, (c) Marie Salome, welche den 14 Jenner 1725 Gottlob Ludewigen von Globig auf Großwyck ehelich ist beygeleget worden; (d) Christiane Louyse, die als ein Kind gestorben, und (e) Hanß Heinrich; 3) Philipp Heinrich, von dem hernach; und 4) Wolff Dietrich, Capitain von denen Dragonern unter dem Königl Pohln. und Churfürstl. Sächß. Wrangelischen Regimente, welcher 1706 das Guth Wartenburg in Brüderlicher Theilung angenommen, und sich mit Margarethe Elisabethen, Joh. Julius von Helldorf auf Kürtitzsch, und Marie Elisabethens von Creutzen, aus Kreybitzsch, Tochter vermählet, mit welcher er Hanß Ludewigen gezeuget, der aber 1713 frühzeitig verstorben. Im Jahr 1712 den 1 May ist er, als die Elbe auf seinem Guthe ausgetreten, und mit einem schlechten Kahne nach seinem Holtze fahren wollen, unversehens aus dem Kahne gefallen, und hat elendiglich ertrincken müssen, worauf dessen Guth Wartenburg die beyden Brüder überkommen. Obgedachter Philipp Heinrich, auf Wartenburg und Mertzdorf, übernahm, nach Wolff Dietrichs Tode, 1717 das Guth Wartenburg käufflich in der Brüderlichen Theilung an, und verehelichte sich 1703 mit Charlotte Eleonoren von Hof, aus Peres bey Pegau. Aus solcher Ehe sind entsprossen: 1) Carl Philipp, 2) Charlotte Elisabeth, 3) Eve Louyse, 4) Adam Heinrich, 5) Henriette Eleonore, 6) Hanß Friedrich, 7) Gottlob August, 8) Christine Wilhelmine, 9) Charlotte Philippine, 10) Johanne Henriette, 11) Caroline Auguste, 12) Philipp Heinrich, und 13) Friedericke Eleonore.

Auſſer

Auſſer denen, die wir bis hieher in ihrer ordentlichen Stamm-Reyhe angeführet, verdienen noch folgende angemercket zu werden: Erich von Witzleben iſt von dem Kayſer Ottenl 964 zum Ritter geſchlagen, und ihm viele Güter in Thüringen, ſeines tapffern Verhaltens wegen, geſchencket worden. Peccenſtein in Theatr. Saxon. c. 18. p. 302. erzehlet, daß er in alten Sächſiſchen und Thüringiſchen Chronicken gefunden, wie in der harten Schlacht bey dem Welphes-Holtze 1113 (oder wie Spangenberg in der Beſchreibung dieſes Sächſiſchen Krieges c. 20. aus nachgeſetzten alten Lateiniſchen Verſen:

Anno milleno centeno ter quoque quinto
Sylvam Welporis perfudere tunda crucis,
Sunt fere necati quadraginta millia quinque.
Ipſo nempe die Dionyſii Martyris almi.

die er in der Capelle zum Welphes-Holtze geſunden, behaupten will, daß ſolche Schlacht 1115 geſchehen) Fritz von Witzleben, Ritter und Edler, unter Graf Ludewigs III in Thüringen Kriegs-Macht, mit gefochten habe, und in ſelbiger auch geblieben ſey, welches auch der ungenannte Verfaſſer der merckwürdigen und auserleſenen Geſchichte der Land-Grafſchafft Thüringen, c. 24. p. 285. angeführet. Hanß hat ſich 1296 auf dem Thurnier zu Schweinfurt befunden. Hiernächſt findet man in Caſpar Sagittarii Memorabil. Hiſt. Goth. daß dieſe Alt-Adeliche Familie ehemahls auch Wiegeleben und Wiegeleuben ſey genennet worden, und ſchreibet er p. 78. CONRADUS de *Wigeleben* erat Scabinus Gothæ de anno 1251 usque ad annum 1256; und p. 80: CONRADUS de *Wirzeleben* erat 1322 Conſul Gothæ; ingleichen p. 84: ERHARDUS de *Wigeleuben* erat 1322 Senator Gothæ, & BERTHOLDUS de Wigeleben anno 1327 & 1335; ingleichen p. 68. ſaget er: daß Werner von Witzleben von 1334 bis 1339 Richter zu Gotha geweſen, woſelbſten er noch eines Werners von Witzleben, ſo 1357 bis 1369 zu Gotha in ſondern Anſehen gelebet, nebſt deſſen gantzer Familie gedencket, daß nemlich deſſen Ehegenoßin Kunigunde, ſein Sohn Conrad, und der Eodam Chriſtian von Weidenſee geweſen. Dichard von Witzleben ward 1384 in einer Donation, ſo Marggraf Wilhelm zu Meiſſen und Landsberg, der Kirchen zu Mücheln gethan, als ein Zeuge benennet (Müglische Chronicke, p. 72.) Chriſtian hat ſich 1412 zu Regenſpurg auf dem Thurnier befunden. Heinrich von Witzleben, Marſchall des Landgrafens Friedrichs in Thüringen, des Jüngern, gab einen Zeugen mit ab, als gedachter Landgraf dem Orte Laucha in Thüringen, 1419 Stadt- und andere Freyheit gab, wovon die Urkunde in Schöttgens Diplomatiſcher Nachleſe der Hiſtorie von Ober-Sachſen, Th. XI, p. 143. u. ff. befindlich. Heinrich wird 1484 zu Ingolſtadt, und 1486 zu Bamberg unter die Thurniers-Genoſſen gezehlet.

Aus den neuern Zeiten ſind auſſer denen in der Stamm-Reyhe ſchon angeführten noch folgende zu mercken: Chriſtiane Lucretie von Witzleben iſt 1685 den 25 Auguſt gebohren, befand ſich hierauf am Darmſtädtiſchen Hofe als Hof-Dame, wurde 1705 den 8 May an den nachmahligen unglücklichen erſten Rußiſchen Miniſter, Burchard Chriſtophen, Grafen von Münnich, vermählet, und ſtarb 1727 den 10 Februar. Hanß Friedrich von Witzleben war 1737 aggregirter Rittmeiſter bey der Königl. Pohlniſchen und Chur-Sächſiſchen Leib-Wacht. Im Jahr 1748 war Raban Heinrich von Witzleben Königl. Pohlniſcher und Chur-Sächſiſcher Kreiß-Steuer-Einnehmer in dem Chur-Kreiſe; und Dietrich Gottlob von Witzleben Sous-Lieutenant bey der Garde du Corps.

In Sagittarii Hiſtorie der Grafſchafft Gleichen werden hin und wieder Perſonen aus dem Witzlebiſchen Geſchlechte angeführet. Es hat ſelbige Herr C. G. Haltaus, als ſolche Hiſtorie noch im Manuſcript lag, zuſammen geſammlet unter dem Titel: WITZLEBIANA ex B. *Sagittarii* Hiſtor. Gleich. MS. welche Herr Schamelius in den Supplementis und Anhange zu der Hiſtorie des Benedictiner-Kloſters Boſau bey Zeitz, p. 55. u ff. nebſt einem kleinen Beytrage der Gelehrten Welt mitgetheilet hat. Siehe auch Schamelii Beſchreibung des Kloſters zu Roßleben in Thüringen, p. 79. u. f. und Ebendeſſ. kurtz vorher angezogene Supplementa und Anhange. p. 51. u. ff. Ingleichen wird derer von Witzleben hin und wieder in Müllers Sächſiſchen Annalibus gedacht. Daß in *Gotha Diplomatico* eine ordentliche Stamm-Reyhe dieſes Geſchlechts anzutreffen, iſt oben ſchon angemercket worden. So iſt nicht weniger in Königs Adels-Hiſtorie, nicht nur im I Theile p. 1043. u. f. eine ausführliche Abhandlung dieſes Geſchlechts enthalten, ſondern es ſtehen auch hin und wieder in allen drey Theilen einzelne Perſonen dieſes Geſchlechts angeführet, und zwar in denen Ahnen-Tafeln des I Theils, p. 335. 391. 525. 534. 549. 677. 578. 725. 790. 808. 818. 845. 879. 906. 916. 970. 1005. 1033. 1042; und auch ſonſt noch p. 170. 227. 289. 314. 358. 359. 364. 419. 421. 430. 431. 518. 530. 531. 661. 755. 872. und 1051, in denen Ahnen-Tafeln des III Theils, p. 94. 144. 162. 183. 192. 198. 199. 287. 288. 289. 299. 331. 332. 388. 480. 481. 534. 537. 540. 549. 644. 728. 738. 762. 1074. 1105. und auch ſonſt noch p. 90. 91. 196. 245. 439. 460. 519. 520. 521. 734. 1090. 1094. 1096 und 1122; in denen Ahnen-Tafeln des III Th. p. 128. 164. 166. 469. 498. 507. 566. 572. 611. 764. 775. 800. 876. 917. 918. 989. 994. 1139. 1158. 1170. 1205. 1206. 1210. 1232. und auch ſonſt noch p. 87. 103. 153. 466. 860. 910. 913. 1151. 1192 u. 1193. Man ſehe hiernächſt Hönns Sachſen-Coburgiſche Hiſtorie, Th. I u. II; Allgemeine Chronicke, Th. VIII. p. 450 u. 453; Schöttgens Diplomatiſche Nachleſe der Hiſtorie von Ober-Sachſen, Th. III, p. 458; Neumarcks

marcks neusprossender Palm-Baum, p. 250. 253. 281 u. 385; Weinrichs Kirchen- und Schulen-Staat des Fürstenthums Henneberg, p. 163. 429. 430 u. 669. Ludewigs Reliqu. MSTor. T. X, p 173 u. 176; Gauhens Adels-Lexicon; Fabricii Orig. Sax. p. 709. 712 u. 758; Hübners Genealogische Tabellen, Th. I, Tab. 143; Allgemeines Historisches Lexicon, Th. V; Knauthens Prodromum Misniæ, p. 594; Oeccensteins Theatr. Saxon. P. I. 302. Oettrichens Monumente und Epitaphien in der Kirche zu St. Sophien in Dreßden, p. 24 und 129. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1735, p. 303 u. 574, und des Jahrs 1738, p. 185. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band II, p. 766, Band IV, p. 1105, u. Band X, p. 268 u. 849. Biedermanns Genealogie der hohen Grafen Häuser des Fränckischen Kreises, Th. I. Tab. CXIII. Schumanns jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1747, Theil II, p. 219. Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Hof- und Staats-Calender des Jahrs 1748, p. 30 u. 44.

Wizleben, (Friedrich Sigemund) gebürtig von Querfurt. Es ist von ihm eine kleine doch wohlgerathene Schrifft zum Vorschein kommen, unter dem Titel: Dissertatio historica trium antiquorum numismatum Plautillæ, Antonini Caracallæ & Gallieni, cum Venere victrici, explicationem continens, qua Joh. Fr. Schultzio nuptias gratulatur. Halle 1743 in 4, 3½ Bogen. Leipzig. Gelehrte Zeit. 1743, p. 631. So hat er auch unter dem Vorsitz des Geheimden-Raths Heineccii zu Halle eine Dissertation: de uxore Romana per propter nuptias donationem de alimentis secuta tantum, von 7 und einen halben Bogen im Monat May 1740 öffentlich vertheidiget. Allerneueste Nachricht von Jurist. Büchern, VII Theil, p. 631.

Wizleben oder Wizlebius, (George) der H. Schrifft Doctor und Professor zu Coppenhagen, war zu Rudelstadt in Thüringen den 8 Aug. 1616 gebohren, allwo sein Vater Valentin Wizleben ein beruffener Bürger und die Frau Mutter Catharine gebohrne Petersen, gewesen. Den Grund seiner Studien legte er anfänglich in der Stadt-Schule zu Rudelstadt, worauf er nach Absterben seines Vaters, sich nach Greusen wendete, und allda seine Studien fortsetzete. Allein er wurde auch von dar wegen Unsicherheit des Krieges genöthiget, sich nach Erfurt zu begeben, woselbst er im Jahr 1624 sich in die Zahl derer Academischen Bürger aufnehmen ließ, und seine Studien mit allem Fleisse trieb. Hierauf wendete er sich nach Jena, wurde aber wegen des Krieges gezwungen, wieder nach Erfurt zurück zu kehren, allda er denn die damahligen berühmten Lehrer, D. Meisart, D. Knochheimen, D. Zapfen, und M. Johann Ravium hörete und sich derer selben Unterricht fleißig bedienete. Weiln er aber auch allhier wegen des Krieges in Furchten stehen muste, begab er sich nach Leipzig, nachmahls nach Wittenberg und Magdeburg, und von dar durch Mecklenburg, nach Rostock. An diesem letztern Orte nun fand er sich vor der Kriegs-Unruhe gantz sicher, dahero er auch allhier zu bleiben sich entschloß, und unter der Anführung D. Quistorps, D. Clotsii, D. Cothmanns, D. Calovs und M. Samuel Bolii seine Studien weiter fortsetzete und zur Vollkommenheit brachte, wobey er sich auch zugleich in der Arabischen Sprache des Unterrichtes des damahligen berühmten Fabricii bediente. Nachdem er nun allhier sechs Jahr lang den Studien obgelegen, fügte es sich, daß er im Jahr 1640 mit einigen jungen von Adel nach Dännemarck reisen muste. Allhier bekam er nun so wohl an dem damahligen Reichs-Cantzler dem Herrn von Stowgaard, als auch durch dessen Recommendation, an dem Herrn Holiger Rosenkrants von Rosenholmb zwey grosse Patrone und Beförderer. Allein er wurde genöthiget, mit seinen Untergebenen wieder nach Rostock zurück zu kehren; doch versprach er, alsdenn wieder nach Dännemarck zu kommen. Dieses stellete er auch nachgehends ins Werck, und wurde von obgedachten Rosenkrants ins Hauß und an den Tisch genommen, bey welchem er alle Wohlthaten und Liebe genoß; Allein es war derselbe kaum ein Jahr daselbst gewesen, so wurde er seines Wohlthäters durch den Tod beraubet. Hier wurde er nun von einigen berühmten Männern nach Schonen gerufen, und genoß bey denselben bis ins Jahr 1643 viele Gutthaten. Als sich aber allhier einige Unruhe, wegen des benachbarten Einfalles, ereignete, begab er sich von dar nach Malmuyen, und sodann nach Coppenhagen, in Willens wieder nach Deutschland zu gehen, welches dazumahl vom Kriege gäntzlich befreyet war. Ehe er aber zu den Seinigen zurückkehrete, bemühete er sich zuvor, sich einen Weg zu einer Ehren-Stelle zu bahnen. Hierzu gebrauchte er sich nun des Beystandes des Cantzlers von Stowgaard, welcher es auch dahin brachte, daß er sich vor dem damahligen Könige, so wohl in Lateinischer als Deutscher Sprache hören ließ, wodurch er sich denn bey dem Könige in so grosse Gnade setzte, daß er zum Professor und Prediger zu Sora in Seeland ernennet wurde, und im Jahr 1646 auf Königlichen Befehl die Doctor-Würde in der Theologie annehmen muste. Worauf er endlich 1668 zum Professor der Theologie nach Coppenhagen beruffen wurde, welches Amt er auch bis an seinem Tod, welcher den 11 September 1676 erfolgete, mit allen Ruhm verwaltet hat. Er hat sich im Jahr 1646 mit Annen gebohrne Lundt, D. Henning Arnisæi, Königl. Dänischen Raths und Leib-Medici hinterlassener Wittwe, verheyrathet, mit welcher er 29 Jahr, doch ohne Kinder, in vergnügter Ehe gelebet hat. Seine Schrifften sind:

1. Disput. I & II de Priscorum Patrum Theologia, Sora 1656 in 4.
2. Cursus Verbi Divini in Academia Sorana, Coppenhagen 1660 in 4.

3. De

3. De modo docendi atque discendi Theologiam, Sora in 4.

4. Jüden-Sabbath am Sonnabend und der Christen am Sonntag, Coppenhagen 1665 in 8, und 1690 in 8.

5. *Sam. Bohlii* Ethica sacra, seu Comm. in Proverb. Salomonis Posthumus imperfectus, ab ipso continuatus & editus, Rostock 1640 in 4.

6. Disp. I. de Pactis Dei cum hominibus, Coppenhagen 1669 in 4.

7. Disp. de S. Scriptura, ebend. 1671 in 4.

8. Disp. in Artic. I. Aug. Confess. ebend. 1672 in 4.

9. Disp. II. de Trinitate, ebend. 1673 in 4.

10. Disp. de Ἀυτοχειρίᾳ, contra Joh. Donneum, Anglum, ebend. 1675 in 4.

11. Opera XXXI. inedita, Exegetica, Didactica, Polemica, Practica, Homiletica, Hebræo-Accentuatoria, Studiosis Acad. Soran. proposita, & prælo parata, ipse, in Cursu Verbi Divini in Acad. Sorana An. 1660 Editioni obtulit & delineavit. Diesen kan man noch beyfügen:

12. Decadem Scriptorum Sam. Bohlii Hebræo-Exegeticorum, welche er in der Präfation der Ethica sacra, vom Jahr 1640 erzehlet, und dieselben ans Liche zu stellen verspricht.

13. Expositio Symboli Apostolici in Tabula Synoptica, Coppenhagen in 4.

14. Disp. de Jobi Gente & ætate.

Albert Bartholini de Scriptis Danorum, p. 49. Joh. Mollers Hypomnemat. p. 226. Spicileg. Hypomnem. p. 17. Götzens Elogia German. Theologor. Sec. XVI und XVII. Elog. II. p. 495 u. ff. Wistens Diar. Biogr. T. I. ad an. 1676. Grehers Theatr. Erudit. Dänische Biblioth. III Stück, p. 176. Allgem. Chron. XI Band, p. 990.

Witzlebius, Personen dieses Nahmens, siehe Witzleben.

Witzleiben, Geschlecht, siehe Witzleben.

Witzleiben, (Dietrich von) siehe Wintersleuben.

Witzlstorf, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues-Oesterreich Theil I, p. 292.

Witzmann, oder **Witzmann**, (Georg Andreas) war von Goslar gebürtig, und bekleidete anfangs das Conrectorat in seiner Vaterstadt, wurde aber bald darauf nemlich 1684 Rector daselbst, und verwaltete solch Amt bis 1697, da er Stadt-Richter allda worden. Er ward auch nicht lange darnach zu einem Raths-Gliede aufgenommen, und starb im Anfange dieses 18 Jahrhunderts. Ludovici Schul-Historie II Theil, p. 153. Heineccii und Leuckfelds Scriptores rer. Germanic. L. VI. Antiquit. Goslar. p. 488.

Witzmannsburg, ein Dorf im Fürstenthume Coburg gelegen. Hönns Sachsen-Coburgische Chronica II Theil, p. 96.

Witzniowsky, (Ged.) hat 1724 eine Schrifft unter dem Titel herausgegeben: Theologia universa in Academia Mosquensi disputationi exposita.

Witznitz, Dorf, siehe Witzenitz.

Witzora, ein kleines Städtgen in der Landschafft Petzora, im Oestlichen Theile von Rußland gelegen. Es hat eine Moscowitische Garnison, und treibt einen starcken Handel mit Peltzwercke. Die Gegend dort herum wird Boranday genennet. Hübners Geographie II Theil, p. 263.

Witzsch, (Johann Christian) hat 1722 ein Gedichte von dem Brauch und Mißbrauch der edlen Buchdrucker-Kunst drucken lassen. Dieses deutsche Gedichte ist mit lateinischen Anmerckungen von ihm versehen worden, und würde vermuthlich bald in Vergessenheit gerathen seyn, wenn nicht Wolf dasselbe würdig geachtet hätte, es in seinen Monumentis typographicis P. I, p. 69. anzuführen.

Witzschdorf, ein Dorf im Ertzgebürgischen Kreise, im Amte Augustusburg gelegen, wie es denn auch demselben zugehöret. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 199.

Witzschel, (Caspar Gottfried) ein Magister der Philosophie, gebürtig von Nossen in Meissen, wo sein Vater Gottfried Witzschel, von dem ein Artickel folget, Pfarrer gewesen. Er studirte in Wittenberg, und hielte 1682 unter dem Vorsitze Herrn D. Johann Deutschmanns eine Theologische Disputation: de Termino vitæ humanæ non immutabili sed infallibili. Im Jahr 1684 ward er seinem Vater im Amte an die Seite gesetzet, und starb nach 26jährigen Amte als Pfarrer in seinem Geburts-Ort am 17 April 1711 an einem starcken Schlagflusse, als er seinem Beicht-Vater nach gehaltener Communion und Mahlzeit, das Geleite bis an die Haus-Thüre gegeben, und etwa sechs Stunden darauf lagerhaft verblieben. Wilischens Freybergische Kirchen-Historie Theil II, p. 459. Knauths Alt-Cellische Chronicke P. V, p. 60 u. f.

Witzschel, (Gottfried) ein Magister der Philosophie von Hirschfeld, unter Grossen-Hayn. Im Jahr 1654 ward er substituirter Pastor zu Nossen, und das Jahr darauf, als sein Vorgänger starb, folgte er ihm völlig. Im Jahr 1655 den 12 Mertz hatte er mit Margarethen, des damahligen Churfürstl. Sächs. Leib-Artztens, Caspar Suevens, Tochter, Hochzeit. Nach dem 1680 erfolgtem grossen Brande zu Nossen, fühlete er grosse Schwachheit seines Gedächtnisses, und ward sein Amt zu verwalten nach und nach gantz unvermögend, daher er 1684 seinen Sohn Caspar Friedrich Witzschel, von dem

ein Artickel vorhergehet, zum Substituten bekam. Er starb den 15 April 1687, als er dasiger Kirchfahrt 33 Jahre lang vorgestanden. Wilischens Freybergische Kirchen-Historie Theil II, p. 458. Knauths Alt-Cellische Chronicke P. V, p. 60 u. f.

Wizschel oder **Wizschel**, (Valentin) ward 1625 Stadt-Richter und Factor des tiefen Stollens im Zwitterstock zum Altenberg genennet. Meisners Nachricht von der Zienbergstadt Altenberg p. 343.

Wizschel oder **Wizschel**, (Valentin) ein Sohn des vorigen von Altenberg gebürtig, studierete in der Grimmischen Fürsten-Schule, ward Pfarrer zu Niclasberg in Böhmen, und nachdem er wegen der Evangelischen Religion von dannen vertrieben worden, so erhielt er 1618 das Diaconat in Erbisdorf, wo er bis 1621 blieb. Hierauf ward er Pfarrer zu Reinhardsdorf unter der Pirnischen Diöces, und vielleicht, ist es eben dieser Wizschel, welcher 1638 nach Schmiedefeld unter der Bischofswerdischen Inspection vociret worden, woselbst er vermuthlich 1641 auch gestorben. Er ließ auf seines Vaters Geburts-Tag, als derselbe das 66 Jahr seines Alters zurück legte, zu Freyberg eine deutsche Schrifft unter dem Titul:

1. Στέφανος γερόντων in 4. über Sprüchw. XVII, 6. drucken. Ingleichen ließ er eben daselbst in 4. auf 7 Bogen herausgehen:
2. Kurtzen Discurs auf zwo Fragen vom Abfall und gezwungenen Eyde nebst einer Predigt: vom Greuel der Verwüstung.

Beyde Schrifften werden in den Unschuldigen Nachrichten 1731 p. 883 u. f. recensiret. Meisners Nachricht von der Zienbergstadt Altenberg p. 396 u. f.

Wizschersdorf, ein Dorf im Stiffte Merseburg, siehe **Witschersdorf**.

Wizstädt, (Hanß) ein alter Lehrer von Wertheim, soll sich im Jahr 1528 mit unter den Wiedertäuffern zu Zwickau befunden, und die beyden Lieder: Ich danck dir lieber Herre ꝛc. ingleichen: Nun höret zu ihr Christenleut, wie Leib und Seele gegen einander streit ꝛc. im Nürnbergischen Gesangbuche 1618. 8. und anderswo verfertiget haben. Das letztere Lied aber ist wegen des darinne verborgenen Irrthums, weil der Verfasser durch den Leib den alten, durch die Seele aber den neuen Menschen verstehen wollen, in der Vorrede des Leipzigischen Gesangbuches 1673 von den Leipzigischen Gottesgelehrten als irrig verworffen worden. Auch der sel. D. Juncke hat dieses Lied in der Vorrede zu dem Coburgischen Gesangbuche billig beurtheilet. Sonst eignet man diesem **Wizstädt** den bekannten Gesang zu: Kommt her zu mir spricht Gottes Sohn ꝛc. welchen man sonst dem bekannten **Bartholin Ringwald**, wie auch dem sel. **Luther** zuschreibt. Wenn es wahr ist, daß er dieses Lied verfertigt; so sind die Worte des 8ten Vers. Ich fürcht fürwahr die göttlich Gnad wird schwerlich ob ihm schweben, ebenfalls bedencklich, weil darunter die im Anfange dieses Jahrhunderts von einem Sorauischen Diacono, M. **Johann Georg Böhsen**, wieder aufgewärmte gefährliche Lehre von dem **termino gratiæ peremtorio**, oder, daß GOtt dem Menschen nach Verfliessung einer ihm in seinen ewigen Rath gesetzten Gnaden-Zeit keine Frist mehr zur Busse gebe, darunter verborgen seyn kan. Man kan von dem rechten Verstande dieser Worte **Widemanns** Anmerckungen im Stollberg. Gesangbuche 1715. **Serpilii** Lieder-Gedichte p. 56. **Schamelii** Hist. Reg. des Naumb. Gesangb. p. 79. und **Wetzels** Hymnopœogr. P. II, p. 351. nachsehen. **Wetzels** Lieder-Dichter, III Th. p. 439 u. f.

Wizste, Dorf, siehe **Wittenestede**.

Wizsteffel, ein Dorf ohnweit Canterbury in Engelland gelegen. **Zeilers** Itinerarium Britann. p. 230.

Wivelcomb, oder **Wivescomb**, eine Stadt in der Engelländischen Provintz Sommersetshire, an dem Flusse Tone, liegt 128 Meilen von London. **Beeverell** delices, p. 641. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Hübners** Zeitungs-Lexicon. **Uhsens** Geographisches Lexicon.

Wivelspurg, Schloß, siehe den **Artickel: Wifflispurg**, im LVI Bande, p. 594 u. f.

Wivescomb, Stadt, siehe **Wivelcomb**.

Wivil, (Robert) ein Engelländer, ward 1329 vom Pabst zum Bischoff von Salesbury gemacht, weil ihn die Königin, **Eduards III**, Gemahlin darum ersuchet hatte, ob er gleich sehr wenig Gelehrsamkeit besaß, und darbey eine überaus heßliche und ungestalte Larve hatte. Im Jahr 1355 fieng er mit dem Grafen zu Salesbury, **Wilhelmen Montaigu**, wegen des alten **Castels** daselbst einen Proceß an. Die Sache schiene nicht anders möglich zu schlichten als durch ein Duell. Als nun die darzu angesetzte Zeit erschienen, brachte der Bischoff seinen Streitheld, den er gantz weiß kleiden und obenher mit den Bischöffl. Wappen auszieren lassen, selber in die Streitbahn, desgleichen auch der Graf that. Und es waren alle beyde Kämpffer schon fertig, einander auf den Leib zu gehen, als die Königl. Ordre einlief, es solte die Sache bis auf eine andere Zeit aufgeschoben bleiben. Es wurde hernach der Handel durch vieles Zureden dahin vermittelt, daß der Graf dem Bischoff gegen Empfang 2500 Marck das erwehnte Castel abtrat. Er brachte nach der Zeit auch den Forst Beere und das Schloß Sherborn, darum seine Vorfahren durch den König **Stephan** gekommen, wieder ans Bißthum, und starb den 4 September 1375. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I, p. 402 u. f.

Wivilo, ein Burgundischer Graf, siehe **Wifflispurg**, im LVI Bande, p. 594 u. f.

Wivilo, Ertz-Bischoff zu Lorch, und Bischoff zu Passau, siehe **Wilo**.

Wium, (Eduard Peter) ein Doctor der Medicin zu Coppenhagen im 18 Jahrhundert, pro-

movirte

movirte 1717 zu Coppenhagen, und hielte seine Inaugural-Disputation unter Georg. Frider. Franci de Franckenau Vorsitz de ductu thoracico, davon in denen Actis Eradit. Lipsiens. 1718. p. 9. Excerpta anzutreffen. Gelehrte Zeitungen. Mangets Biblioth. Scriptor. medicor.

Wiwar, (Romani) Ort, siehe Romani Wiwar, im XXXII Bande, p. 706.

Wiwarosch, oder Ny Varos, eine Heyducken-Stadt drey Meilen von Debrezzin in Ungarn.

Wiwert, ein Dorf in Frießland im Quartiere Westergoe, drittehalbe Meile von Lewarden, und eben so viel von Bolswaert, zwo von Sneeck. Dieses Dorf ist durch des Labbadie und des Yoon Anhänger bekannt worden, nachdem sie solches zu ihrem Auffenthalte erwählet. Hier haben sie sich unter dem Nahmen der von der Welt abgesonderten Reformirten Kirche fest gesetzt. Junckers Geographische und Historische Beschreibung der XVII Niederländischen Provintzien, p. 182. Dicelii Geographisches Dictionarium des Niederlandes, p. 306.

Wiwriju, eine Gattung von kleinen Fischen in der Africanischen Landschafft Fetu. Sie sind so groß als einer der grössesten Barsche, welche in den Deutschen Landen und anderswo gefangen werden. Dieser Fisch hat einen dicken Kopf, unter dem Bauche ist er weiß, am Kopffe aber hat er Floß-Federn, und Schuppen, die gantz roth aussehen. Daher wird er von uns Deutschen mit seinem rechten Nahmen Rothfisch genennet. Müllers Beschreibung der Africanischen Landschafft Fetu, p. 224.

Wirel, oder Weirel, Fluß siehe Weirel, im LIV Bande, p. 1494 u. ff.

Wiri, Abt, siehe Wizo.

Wiz, siehe Witz.

Wizan, ein König der Obotriten, siehe Wizzan.

Wizand, Wizan, Withan, Wilzan, Wilzan, Wilza, ein ehemahliger König der Wiltzen, dessen Bild der Herr von Gundling auf einer kleinen Müntze, die ein gecröntes Haupt, und den Nahmen Vizo vorstellet, gefunden zu haben vermeinet, und dabey vermeldet, daß er von Liubo bekrieget worden, welches, ob es mit Zeugnissen der Alten zu erweisen, uns noch unbekannt ist. Dieser obbesagte König nun ist dem Kayser Carl dem Grossen, als derselbe die Wiltzen im Jahr 789 mit grosser Macht überzogen, und zu dem Ende zwey Brücken über die Donau geschlagen, welche er an beyden Seiten mit einer Schantze befestiget, auch das Land mit Feuer und Schwerd zu ruiniren befohlen hatte, entgegen gekommen, als er kaum zur Stadt Dragauitl gekommen, und hat sich ihm mit allen den Seinigen ergeben, deme denn auch nachgehends die übrigen Könige und Fürsten der Slaven darinnen gefolget, und allesammt ihn vor ihren Oberen Herrn erkannt haben. Abels Deutsche und Sächsische Alterthüm. II Theil, p. 130 u. f. Siehe auch den Artickel: Wilzen.

Wize, ist ein altes Deutsches Wort, welches so viel als Strafe bedeutet hat. Dieses hat Freher in seinem Commentario, de secretis Judiciis in Westphalia aliisque Germaniæ partibus olim usitatis, postea abolitis, p. 4. und 38. aus alten Deutschen Urkunden, ingleichen aus des Orfeiers Buche, welcher der älteste Ausleger der Evangelien ist, weitläufftig und gelehrt dargethan. Menckens Dissertationes Academicæ, p. 345. §. VIII.

Wizeck, ein tapfferer Mann, siehe den Geschlechts-Artickel: Wiztow.

Wizeke, ein Dorf bey dem Petersberge ohnweit Halle, welches in einigen alten Urkunden vom Jahr 1194, ingleichen 1391 vorkommt. Ludwigs Reliqu. MST. Diplomat. T. V. p. 64 und 272.

Wizeleyben, Geschlecht, siehe Wizleben.

Wizelhofen, Dorf, siehe Wizleshofen.

Wizelius, (George) siehe Wicelius, im LV Bande, p. 1653 u. ff.

Wizelo, Ertz-Bischoff zu Magdeburg, siehe Werner, im LV Bande, p. 441.

Wizelohes oder Wirchahes, (Albrecht von) kommt als Zeuge vor in des Abts Conrads zu Fulda ertheilten Consens-Briefe wegen Erbau und Stifftung des Klosters zu Capeindorf, vom Jahr 1235. Avemanns vollständige Beschreibung der Reichs-Graf- und Burggrafen von Kirchberg, im Anhange der Diplomat. p. 16.

Wizelroda, Dorf, siehe Wizelrode.

Wizelstorf, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Manharts-Berg gelegen. Juhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, I Theil, p. 305.

Wizembeck, Geschlecht in Pohlen, siehe den Geschlechts-Artickel: Wiesenberg, im LVI Bande, p. 544 u. ff.

Wizen, siehe Wizi.

Wizenberg, (Conrad von) ein gelehrter Benedictiner Abt des Klosters Meick in Unter-Oesterreich, florirte im 12 Jahrhundert, und schrieb: Chronicon Austriæ marchionum & Ducum stirpis Babenbergicæ a Leopoldo I. usque ad Leopoldum VI. welches in Hier. Pez Scriptor. Austriac. T. I. p. 290 ff. stehet.

Wizenburch, Stadt, siehe Weissenburg am Nordgau, im LIV Bande, p. 1303 u. f.

Wizenburg, ein vormahls sehr berühmtes Benedictiner-Kloster in der Gegend am Rhein gelegen, dahinein sich Urold, Abt des Klosters St. Willibrord zu Epternach, retiriret hat, und darinnen er sein Leben beschlossen. Bucelin German. Sac.

Wizendorf, Flecken und Geschlecht, siehe Witzendorf.

Wizenfels, (Theoderich, Graf von) siehe Wizenwels.

Wizenhausen, Stadt, siehe Witzenhausen.

Wizenhusen, Stadt, siehe Witzenhausen.

Wizensee, Geschlecht, siehe Weissensee, im LIV Bande, p. 1394.

Wizenwels, (Theodorich, Graf von) lebte zu Ausgange des 12 Jahrhunderts, um das Jahr 1190. Sein Bruder war Albrecht, Marggraf zu Meissen. Ludwigs Reliquiæ MST. Diplomatum T. IX. p. 667.

Wizenwelde, ein Dorf in Unter-Oesterreich, ohnweit Zwetl gelegen. Es geschiehet dessen Meldung in einer Urkunde vom Jahre 1301 in Ludewigs Reliqu. MSST. T. IV, p. 100.

Wizi, oder Wizzi, heist in den alten Glossen der Deutschen Sprache und Rechte so viel, als Straffe; daher bedeutet auch bey ihnen das Wort Wizlih so viel, als straffbar oder sträfflich; Wizen, straffen; Ungewizinot, ungestrafft, u. s. w. Besold in Thes. Pract. v. Straff. Siehe Straffe, im XL Bande, p. 499 u. ff. und Wette, im LV Bande, p. 1026 u. ff. Aus gleichen Grunde nannte man auch die Nachforscher und Ausspäher der begangenen Verbrechen und Uebelthaten Wissende oder Wißner. Siehe Wissende, und Wittschalck.

Wizilahes, Dorf, siehe Wißlich.

Wizinsee, Stadt, siehe Weissensee, im LIV Bande, p. 1379 u. ff.

Wizkelethy, (Thomas) führte den Freyherrlichen Titel, und ward 1609 im May-Monat zum Cammer-Präsidenten und Schatzmeister vom Kayser Matthias II, gemacht, welcher Würde er nur zwey Jahr, drey Monate, und sieben und zwantzig Tage genoß, indem er 1611 im Octobr. verstarb. Belii Notitia Hungariæ noua. Tom I, p. 452.

Wizkow, Schloß, siehe den Geschlechts-Artickel: Wizkow.

Wizkow, Geschlecht, siehe Wizkow.

Wizkowez, Geschlecht, siehe Wizkow.

Wizlaff, der Wilzen Fürst, siehe Mizlaff, im XXI Bande, p. 642.

Wizlav, Fürsten in Rügen, siehe Wizlav.

Wizleben, Geschlecht, siehe Wizleben.

Wizleshofen, Wizelhofen, ein Bayreuthisches Dorf, im Amte Gefreß. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 308.

Wizlih, siehe Wizi.

Wizmann, (George Andreas) siehe Witzmann.

Wizna, Wisk, Lat. *Visna*, eine Stadt mit einer Castellaney in Masovien, am Flusse Narew in Pohlen. Uhsens Geograph. Lex. II Th. p. 543. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Wizo, ein Hertzog der Wenden, von welchem die Stadt Witstock ihren Nahmen bekommen hat. Dieser hat anfangs ein befestigtes Schloß an den Ort gebauet, wo jetzo diese Stadt stehet, welches auch der Nahme anzeigt. Denn Stock heißt bey den Wenden so viel als ein Schloß, oder Burg. In den alten Urkunden findet man stets Wizstock, welches die Meynung noch mehr bestätigt, daß Wizo ihr Erbauer gewesen seyn müsse. Ludewigs Reliqu. MST. Diplom. Tom. VIII, p. 268. Siehe auch den Artickel: Witstock.

Wizo, ist ein zusammengezogener Nahme des Abts zu Fritzlar in Hessen, welchen Baronius auch Wyz, andere Wiri, und noch andere Witta, oder Wittanus nennen. Der eigentliche Nahme ist Wigbercht oder Wibert. Eccardi Franc. Orient. T. I, p. 357. Siehe auch den Artickel: St. Wigbercht, im LVI Bande, p. 646 u. f.

WIZONIS ARX siehe Wiztrach, Hertzog.

Wizowitz, ein vormahls sehr berühmtes, heutiges Tages aber gantz verödetes Benedictiner Kloster Cistercienser Reformation in Mähren in der Olmützer Diöces gelegen, von dessen Stifftung und Stiffter jedoch weiter nichts bekannt ist. Bucelin Germania sacra P. IV, p. 32.

Wizschel, Personen dieses Nahmens, siehe Witzschel.

Wizscher, ein altes Adeliches Geschlecht. Hanß von Wizscher, auf Zschortewitz, erzielte in der Ehe mit Dorotheen von Erndtreut, aus Benndorf, Sybillen von Wizscher, die Christophs von Bölzig, auf Bruchstädt, Gemahlin worden. Königs Adels-Historie Theil I, p. 906.

Wizstadt, (Johann) Lat. *Vicostadius*, aus Wernigerode, war von 1659 bis 1617 Rector des Gymnasii zu Stade; vorher aber Rector am Gymnasio zu Bordsholm in Holstein, worauf er 1624 Rector der Schule zu Kiel, und 1631 daselbst Prediger an der Kloster-Kirche ward. Er starb 1651. *Acta Scholastica* V Band, p. 546.

Wizske, Dorf, siehe Wittenestede.

Wizstock, Stadt, siehe Witstock; und Wizo.

Wiztrach, ein Ort in Ober-Oesterreich. Ludewigs Reliqu. MST. T. IV, p. 205.

Wiztrach, ein Hertzog in Böhmen, welcher um das Jahr 857 gelebt hat. Sein Sohn hieß Scalajugatus, der ihm in seiner Residentz viel Unruhen anrichtete, aber endlich nach Mähren flüchten muste. In den ältesten Schrifften wird oft Wiztrachi ducis civitas gefunden, welches einige von Prag verstehen, weil in dieser Stadt noch heutiges Tages ein Schloß befindlich ist, das Wiczerad genennet wird, welches eben so viel als Wizonis oder Wiztrachi Arx seyn soll. Eckhards Franc. Oriental. T. II, p. 457.

WIZTRACHI ARX, siehe Wiztrach, Hertzog.

WIZTRACHI DUCIS CIVITAS, siehe Wiztrach ein Hertzog.

Wiz-

Wizzagaum, ein alter Gau, ſiehe **Wettagoe**, im LV Bande, p. 1025.

Wizzan oder **Wizan**, ein König oder Fürſt der Obotriten, welcher 796 von den Bremern erſchlagen ward, als er Carln dem Groſſen Hülfsvölker zuführen wolte. Dieſes geſchahe nicht weit von Liuni, am Fluſſe Illmenau, welcher in andern Geſchicht-Büchern Lunis, Luini, Hluini, Hluinni, Hiliuni, und von dem Ungenannten, in Carls Leben, Liuhni genennet wird. Dieſer Ort hat aber nicht weit von Lüneburg abey nicht an der Elbe, wie einige wollen, gelegen. Carl hat übrigens den Tod des **Wizzans** gerächet, und die Gegenden der Rebellen mit Feuer und Schwerdt verwüſtet. **Eckhards** Franc. Oriental. Tom. I, p. 760. **Albini** Meiſn. Land-Chron. p. 420.

Wizze-Loch, Höle, ſiehe **Weiß-Loch**, im LIV Bande, p. 1439.

Wizzenfelß, eine ehemahlige Grafſchafft in der Marck-Grafſchafft Meiſſen. Junckers Geographie der mittlern Zeiten p. 510. Siehe den Artickel: **Weiſſenfels**, im LIV Bande, p. 1324 u. f.

Wizzenloch, Stadt, ſiehe **Wisloch**.

Wizzenſee, Geſchlecht, ſiehe **Weiſſenſee**, im LIV Bande, p. 1394.

Wizzi, ſiehe **Wizi**.

Wizzinſchafft iſt die Schreib-Art des Worts: **Wiſſenſchafft**, in den mittlern Zeiten.

Wkalli, ein berühmter Engliſcher Ingenieur, hat ſich dadurch ein unvergleichliches Andencken geſtifftet, daß er zu Amſterdam 1683 eine neue Erfindung von einer Pompe, womit ſo wohl zu Waſſer, als Land, innerhalb drey viertel Stunden über ſechzig Tonnen, oder dreyßig Laſt Waſſers ausgepompet werden können, entdecket. **Allgemeine Chronicke** Band XII, p. 695.

Wlach, Dorf, ſiehe **Olaszi**, im XXV Bande, p. 1101

Wlach, (Anſelmus) war im Jahr 1725, und auch noch 1735 des heiligen Benedictiner-Ordens bey St. Niclas, in der Königl. Altſtadt Prag, Abt. **Wiener Calender** auf das Jahr 1735. p. 103. **Lünigs** Europ. Titular-Buch p. 675.

Wlachen, Volck, ſiehe **Ulanen**, im XLIX Bande, p. 548.

Wlachowitz, (**Wlachowsky von**) Geſchlecht, ſiehe den nachſtehenden Artickel.

Wlachowsky von Wlachowitz, ein ſehr altes Geſchlecht in Mähren. Im Jahr 1420 war einer **Johann Wlachowsky von Wlachowitz** bekannt; und 1535 lebten **George** und **Wenzel**, auch **Peter von Wlachowitz**. Zu Olmütz in dem Kloſter Aller Heiligen findet man einen Leichen-Stein mit dem Wappen dieſes Geſchlechts; der Text aber iſt nicht mehr zu leſen. Es hat aber dieſes Geſchlecht zum Wappen eine Jäger-Taſche und über dem Helm zwey Elephanten-Rüſſel. Zu dieſem Wappen hat folgendes Gelegenheit gegeben: Einer aus dem Geſchlechte **Wlachowitz** ritte einsmahl mit dem Hertzog auf die Jagd, und hatte ſeine Jäger-Taſche mit Nahrungs-Mitteln wohl verſehen. Da ſie nun tief in die Wüſteney hinein, und keinesweges etliche Tage wieder heraus kommen konnten, hat dieſer den Hertzog in ſolcher Noth ſo lange geſpeiſet, bis ihnen Gott wieder zu rechte geholfen. Der Hertzog hat hernach ihn reichlich beſchenckt, ihm die gantze Wüſteney zugeeignet, und die Taſche zum Wappen gegeben. **Pfeiffers** compendieuſer Schau-Platz des ehemahligen alten Adels in Mähren p. 220.

Wlachy, Dörfer, ſiehe **Olaszi**, im XXV Bande, p. 1101.

Wlademarius, Hertzog in Böhmen, ſiehe **Wladibojus**.

Wladibojus oder **Wlademarius**, Hertzog in Böhmen, war dabey Marggraf zu Miltzau, und wurde von dem Kayſer **Heinrichen II**. an ſtatt des Hertzogs **Boleslaus III**, nach Böhmen geſetzt, lebte aber nicht lange, und verrichtete wenig ſonderliches. **Adelbold** vit. Henr. St. **Ditmar** Chron. ad an. 1005. **Balbini** Epit. L. II. c. 14. p. 154. *Miſcel.* Dec. I. Lib. VII, ſect. 1. c. 17. p. 64.

Wladislau, Stadt, ſiehe **Uladislaw**, im XLIX Bande, p. 542.

Wladislaus, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe **Uladislaus**, im XLIX Bande, p. 491 u. ff.

Wladislaw, Stadt, ſiehe **Uladislaw**, im XLIX Bande, p. 542.

Wladislaw, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe **Uladislaus**, im XLIX Bande, p. 491 u. ff.

Wladomirien, eine Landſchafft, von welcher ſich der Czaar **Baſilius Ivanowicz**, in einem Schreiben, welches er 1607 an den Ertz-Hertzog in Oeſterreich **Matthiam** abgehen ließ, Kayſer in **Wladomirien** genennet. Man findet ſolches Schreiben in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VI. p. 360 u. ff.

Wlaſchim oder **Vlaſchim**, ein Marckt-Flecken in dem Königreich Böhmen, ſo etwan eine Meile vom Czaslauer-Kreiſe, und dichte an einem kleinen Gewäſſer liegt, das bey Rattay in die Zaſſawa fällt. Der reiſende Deutſche im Jahr 1744. p. 385.

Wlaſchinie, ein uraltes und berühmtes Geſchlechte in Mähren, hat ſich um dieſes Marggrafthum ſehr verdient gemacht; iſt aber nunmehro ausgeſtorben. Das Geſchlecht von **Jankowsky**, ein uraltes Herren-Standes-Geſchlecht, ſchrieb ſich auch von **Wlaſchinie**. **Marzik von Wlaſchinie** ward im ritterlichen Streit mit den Oeſterreichern 1232 gefangen, und ſein Bruder **Jarosch** erſchlagen. Im Jahr 1390 zu Zeiten **Procopii**, Margrafens in Mähren, lebte **Johann Jankowsky von Wlaſchinie**; ſaß auch um das Jahr 1405 im Land-Rechte. Im Jahr 1435 findet ſich ein von **Johann von Kunſtadt** aufgeſetzter, und Herrn **Johann Jankowsky von Wlaſchinie** eingehändigter Brief, darinne der von Kunſtadt eben dieſem **Wlaſchinie** abtritt, übergiebt und behändigt, die Jewiſchowiziſche Wan-

len-Güter, die von dem Städtlein Jewischowitz so genannte Dörfer, Höfe, Wälder, Wiesen, Flüsse, Mühlen, Zölle, und was dazu gehört, allein sich vorhaltend den grossen Teich in Slatina. Es nennt auch der Johann von Kunstadt in diesem Briefe den Wlaschinie seinen Oheimb. Datum in Claustro S. Procopii obgedachtes Jahr. Im Jahr 1437 lebte Johann dieses Geschlechts; 1482 Johann Jankowski von Wlaschinie; 1484 Carl Jankowßky von Wlaschinie; und 1491 Jetrich Jankowßky ꝛc. als Johann von Lomnitz Hauptman in Mähren war, wovon folgende Geschichte: Als Herr Johann von Lomnitz auf einem Land-Tage zu Brünn als Hauptmann des Marggrafthums, in der Land-Stuben alle denen, so nicht Herren-Standes, befahl, aus dem Zimmer zu gehen, und einer nach dem andern fortgieng, der Hauptmann aber noch einmahl geruffen: Ihr Herren, die ihr nicht Herren-Standes seyd, gehet hinaus. Bey solchen Umständen lehnte sich Heinrich Jankowsky an ein Gegitter und sagte: Wer mich von dannen bringen will, daß ich kein Herr seyn solte, den will ich gerne sehen. Die Herren traten hierauf zusammen, und hielten Rath, darauf liessen sie den Heinrich Jankowsky sagen, er solle da bleiben, und also blieb er darinnen. Daß dieses also geschehen, bezeuget in einem Briefe vom Jahr 1520 George von Rechenberg von Seletitz, auf Tuleschitz. Ein 1522 gegebener Brief Ludwigs, Königs in Ungarn und Böhmen, erwähnet vier Brüder Jankowsker von Wlaschinie, darinne dieses Geschlecht dem Hauptmann in Mähren, damahlen Herrn Arckleben von Boßkowitz, ernstlich bey allen Ehren, auch bey ihren Titul zu erhalten, als andern gebohrnen Panner-Herren befohlen wird. Im Jahr 1533 meldet ein Brief Herrn Hynkouem Jankowsky von Wlaschinie, den Johann Petrowsky von Hrochow zum Zeugnisse, daß diese Jankowsker Herren sind, gegeben. Im Jahr 1539 schrieb Friedrich Stosch von Kauniz einen Brief an Peter Jankowsky von Wlaschienie wegen eines Windhundes. Gemeldeter Hyncko Jankowsky hatte sieben Söhne, Friedrich, Heinrich, Wenzeln, Sdencko, Burghardten, Burian und Albrechten, alle gezeuget mit der Anna Elblin von Hundsdorf. Endlich bemercken wir noch, daß dieses Geschlechte zwey Kayhänen-Hälse im Schilde geführet. Pfeiffers compendieuser Schau-Platz des ehemahligen alten Adels in dem Marggrafthum Mähren p. 129 u. f.

Wlaßim, (Johann Oczko, Herr von) war anfänglich Bischoff zu Olmütz; wurde 1364 Ertz-Bischoff zu Prag, und starb 1380 den 14 Jenner, nachdem er 16 Jahre regieret hatte. Redels sehenswürdiges Prag p. 263.

Wlaßky, Dorf, siehe Olaszi, im XXV Bande, p. 1101.

Wlaſta, eine Heldin, siehe Valaſca, im XLVI Bande, p. 139 u. ff.

Wlaſtislava, oder **Wlaſta**, auch Vlaſta, eine Heldin, siehe Valasca, im XLVI Bande, p. 139 u. f.

WLATABI, Völcker, siehe Wilzen.

Wlck und Konecchlumy, Geschlecht, siehe Wlk und Konecchlumy.

Wlczck, Geschlecht, siehe Wilczeck, im LVI Bande, p. 669.

St. Wlfores, Bekenner des Glaubens, siehe St. Idedeandus, im XIV Bande, p. 335.

St. Wlgisius, Bischoff, siehe St. Ulgisus, im XLIX Bande, p. 724.

WLINI, *Wilini*, also werden auch die Lini, Linones, Linoges, und Linguones, von welchem Volcke der Artickel: *Lini*, im XVII Bande, p. 1429 u. f. anzuschlagen, genennet. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer Theil II, p. 338.

Wlk und Konecchlumy, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien. Bernhard und Johann Wlker von Konecchlumy florirten 1534 unter Könige Ferdinanden in Böhmen. Dieser Johann, welcher 1543 gestorben, schrieb sich auf Slawkow, und liegt daselbst in der Kirche begraben. Er hatte zur Ehe eine von Kunczicz kin und Kunczicz, die 1562 Todes verblichen und auch zu Slawkow begraben lieget. Sie hat ihren Gemahl mit einer Tochter erfreuet, mit Nahmen Catharine, welche 1542 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. In der Kirche St. Moritz zu Olmütz liegen Wladislav, der 1554 gestorben, und Bernhard, der 1548 ertödtet worden, begraben. Und in gedachter Kirche zu Slawkow liegt auch Peter, der 1572 aus der Welt gegangen, sammt seiner Gemahlin, Margarethen von Rotenberg und Ketre, die 1567 das Zeitliche verlassen, nebst zwey Söhnen, Johann und George, begraben. George Wlk von Konecchlumy, Land-Gerichts-Assessor des Troppauischen Fürstenthums, hatte Annen Odersky von Liderowa zur Ehe. Der Rittmeister Wlk, auf Rzepischtz im Teschnischen Fürstenthum, starb ohne nahe Verwandten, bey deren Abgang das Gut an den Obrist-Land-Richter des Teschnischen Fürstenthums, Freyherrn von Skrbensky, gezogen. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. I. p. 1037. und Th. II. p. 1118.

Wlkanowa, ein Adliches Geschlecht in Böhmen, von welchem 1737. unter andern folgende bekannt waren: 1) Franz Joseph von Wlkanowa, Baccalaureus der Theologie und Dechant zu Chrudim; 2) Joseph Barthold von Wlkanowa, Herr auf Mlazow bey Horschitz; 3) Johann Peter von Wlkanowa und Przepich: 4) Franz Joseph von Wlkanowa und zu Milowitz. *Calend. S. Adelb.* Redels sehenswürdiges Prag p. 128.

Wlker von Konecchlumy, Geschlecht, siehe Wlk und Konecchlumy.

Wlodimer, Hertzogthum und Stadt in Moscau, siehe Wolodimir.

Wlodimir, Stadt in Volhynien, siehe Ulodimir, im XLIX Bande, p. 766.

Wlodimir, Rußische Fürsten, siehe Ulodomir, im XLIX Bande, p. 767. u. f.

Wlodomir, Rußische Fürsten, siehe Ulodomir, im XLIX Bande p. 767. u. f.

Digitized by Google

Wlodomirrz, Stadt in Volhynien, siehe Ulodimir, im XLIX Bande, p. 766.

Wlodziemiers, Stadt in Volhynien, siehe Ulodimir, im XLIX Bande, p. 766.

Wlodzimierlz, Stadt, in Volhynien, siehe Ulodimir, im XLIX Bande, p. 766.

Wlodzimiers, Stadt in Volhynien, siehe Ulodimir, im XLIX Bande, p. 766.

Wlörs, (Peter) ein Niederländischer Dominicaner-Mönch aus Brabant, hielte sich zu Antwerpen auf, und stand wegen seines exemplarischen Wandels unter denen Seinen in grossem Ansehen. Er war ein sonderlicher Verehrer und Beförderer des Marien-Dienstes, schrieb auch in seiner Mutter-Sprache:

1. Miracula rosarii poetice descripta & iconibus elegantibus expressa, zu Antwerpen in 2 Theilen, der erste 1658 so 240 Blätter starck ist, und der andere, welcher 261 Blätter ausfüllet, 1659 in 8. gedruckt.
2. Hortum SS. rosarii, ebend. 1660 in 16 so 308. Blätter starck.
3. Den andern Theil dieses horti, ebend. 1662 in 8.

und starb den 5 August 1663 ohngefähr in dem 60 Jahre seines Alters am Schlage. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. II. p. 607. f.

Wloschen, Volck, siehe Ulanen, im XLIX Bande, p. 548.

Wlouu, Wölcker, siehe Wilzen, im LVII Bande, p. 366.

St. Wlphlagius, ein Priester und Pfarrer zu Rue in Ponthieu, war an diesem Ort von frommen Eltern erzeuget und in allem guten erzogen worden. So bald er einige Jahre auf sich hatte, hielten ihn seine Eltern zu Erlernung der Heil. Schrifft, und andern Wissenschafften an, worinnen er auch nebst vielen Tugenden wohl zunahm, und endlich ein Clericus wurde. Diesem ohngeachtet, begab er sich in den Stand der H. Ehe, und erzeugte in demselben drey Töchter. Mittlerweile gieng der Priester zu Rue mit Tode ab, und St. Wlphlagius ward an dessen Stelle erwehlet. Weil er nun schon eine geraume Zeit in dem Ehestande gelebet hatte, bereuet er solches sehr, und bat GOtt deßwegen öffentlich in der Kirche um Vergebung, that auch darum eine Reise nach Jerusalem, und besichtigte die Heiligen Oerter. Nach seiner Wiederkunfft aber ließ er alle sein Vermögen im Stich, und beschloß sein Leben in der Einöde Ragnier la Cloſe zur Zeit des Königs Dagoberts I. im 7 Jahrhunderte. Sein Leib wurde erst daselbst begraben, nachgehends aber in das Kloster Foreste, und endlich nach Verfliessung etlicher Jahr-Hundert nach Montreuil gebracht. Zu Montreuil erbaute man ihm zu Ehren eine Kirche, und setzte ihn wegen der vielen Gutthaten, so er den Einwohnern daselbst erwiesen, unter die Patronen der Stadt, und im Jahr 1435 that man den Leib in eine neue Capsul. Als im Jahr 1634 der Bischoff von Amiens, Franciscus le Fevre de Caumartin, denen zu Rue auf vielfältiges Bitten und Ersuchen einige Reliquien von St. Wlphlagio geben wolte, liessen es die Einwohner zu Montreuil nicht zu, sondern widersetzten sich dem Bischoff auf das hefftigste, und tractirten ihn so gar mit Schlägen. Doch, solches half nichts, sondern nachdem er genugsame Satisfaction davor bekommen, so transferirte er dennoch einige Reliquien nach Rue, und auch einige nach Amiens. Der Gedächtniß-Tag ist der 7 Jun. Heiligen-Lexicon.

Wltawa, (Teyn-) Stadt, siehe Teyn, im XLIII Bande, p. 323.

Wltawsky, eine Ritterliche Familie in dem Königreich Böhmen. Redels sehenswürdiges Prag, p. 128.

Wnyslaus, der Reunte unter den alten heydnischen Hertzogen in Böhmen, ein Sohn und Nachfolger Vogenus, und Vater Crzezomyslus, wird von vielen ausgelassen, weil dessen jüngerer Bruder Wratislaus zu gleicher Zeit mit ihm in Böhmen regiert, und wegen seiner ansehnlichen Gestalt und grossen Qualitäten noch mehr Ansehen, als der Bruder erworben hat. Doch ist gantz gewiß, daß Wnyslaus nicht nur Hertzog in Böhmen gewesen, sondern auch in der zwischen beyden Gebrüdern vorgenommenen Landes-Theilung den gröſten Theil des Landes bekommen, und dann in den Kriegen, welche zu Beschützung der Grentzen wider Carln den Grossen geführet werden müssen, gleich dem Wratislaus sein Bestes gethan hat. Er starb ohngefehr 781. oder 785. Stransky resp. Bohem. c. 8. p. 342. Balbin miscell. Dec. I. L. VII. Sect. I. c. 8. p. 24. Dubrav. Hist. Boh. L. II.

Ende des Sieben und Funfzigsten Theiles.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

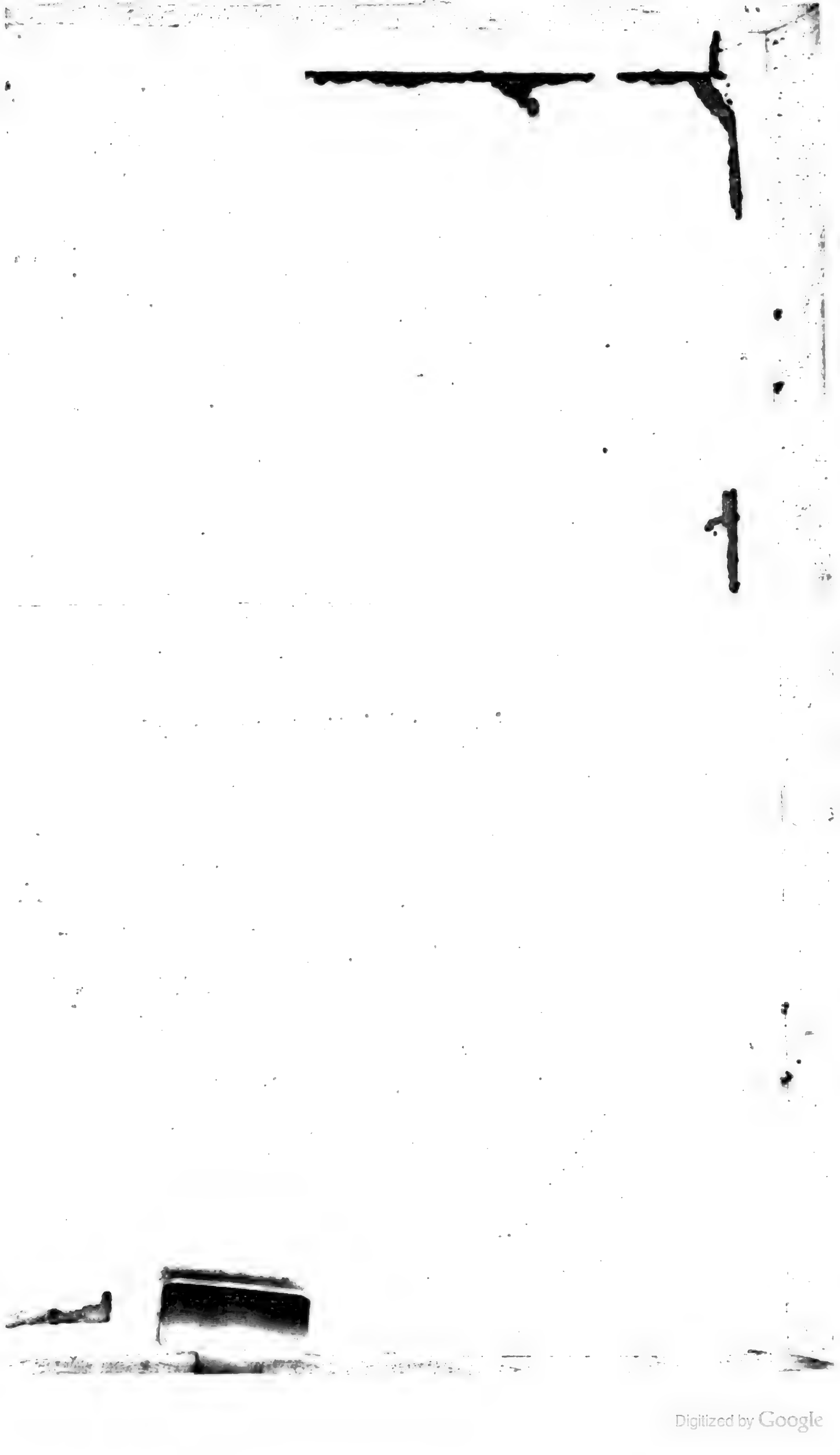

Digitized by Google

Digitized

Digitized